THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
605
DE2
v. 8

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift

für die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der technischen Angestellten und Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht".

Organ

des

Bundes der technischen Angestellten und Beamten

THE LIBRARY OF THE
SEP 15 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Achter Jahrgang

1926

Berlin

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.

605
DE 2
v. 8

Inhaltsverzeichnis 1926

Uebersicht

der sachlichen Gliederung des nachfolgenden Inhaltsverzeichnisses.

A. Politik, Allgemeines. (S. 4)

Registernummer

I. **Aeußere Politik** (Friedensvertrag, besetzte Gebiete usw.) . . . . . 1—3
II. **Innere Politik** (Allgemeines, Fürstenabfindung, Parteipolitik usw.) . . 4—7
III. **Finanz- und Steuerfragen** . . . 8—10
IV. **Kommunalpolitik und -verwaltung** (s. auch B 88) . . . . . 11—14
V. **Rechtspflege** (Fragen des Arbeitsrechts s. unter C. Sozialpolitik) 15—18
VI. **Kulturpolitik** (Schul- und Bildungswesen, Presse usw.) . . . . . 19—29

B. Wirtschaftspolitik. (S. 5)

I. **Wirtschaftspolitik,** Allgemeines . . 30—35
II. **Privatkapitalismus** (Konzentration, Gewinne, Stillegungen usw.) . . 36—42
III. **Landwirtschaft und Ernährung** . . 43—44
IV. **Handels- und Zollpolitik, Verkehr** 45—48
V. **Geld-, Bank- und Börsenwesen, Aufwertung, Preispolitik** . . . . 49—52
VI. **Genossenschaftswesen** . . . . . 53—54
VII. **Bodenpolitik, Wohnungswesen** . . 55—61
VIII. **Betriebstechnik, Rationalisierung** . 62—65

C. Sozialpolitik. (S. 8)

I. **Sozialpolitik, Allgemeines** . . . . 66—69
II. **Arbeitsrecht** (Einzelfragen s. unter diesen) . . . . . 70—72
III. **Koalitionsrecht** (Technische Nothilfe usw.) . . . . . 73—74
IV. **Tarifvertragsrecht, Schlichtungswesen** . . . . . 75—77
V. **Dienstvertragsfragen:**
a) Dienstvertrag 78
b) Arbeitszeit, Arbeitszeitnotgesetz, Urlaub . . . . . 79—82
c) Konkurrenzklausel 83
d) Erfinder- und Patentrecht . . . 84
e) Kündigung, Entlassung . . . 85—86
VI. **Lohnpolitik:**
a) Allgemeines . . . . . 87—92
b) Lage der Arbeitnehmer (auch der Angestellten), Indexziffern usw. . . . . 93—96
VII. **Tarifpolitik** (Allgemeines und Notizen über Landes-, Bezirks-, Ortstarife usw.) . . . . . 97—100
(Tarife in den einzelnen Industrien s. unter D. Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse)
VIII. **Arbeitsmarkt:**
a) Arbeitsmarkt, Auswanderung 101—102
b) Arbeitslosigkeit . . . . . 103—110
c) Arbeitsvermittlung, Berufswahl 111—113
IX. **Sozialversicherung:**
a) Allgemeines 114
b) Invalidenversicherung 115
c) Krankenversicherung (s. a. 157) 116
d) Knappschaftswesen . . . . 117—118
e) Unfallversicherung, Arbeiter- und Angestelltenschutz . . . . 119—120
f) Angestelltenversicherung (s. a. 160) 121
g) Privates Versicherungswesen 122—123
X. **Soziale Hygiene, Soziale Fürsorge:** (Volksgesundheit, Kriegsbeschädigte, Jugendschutz usw.) . . . . . 124—126

D. Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Aus- u. Inland (auch Lohnbewegungen und Tarifverträge in den einzelnen Industrien). (S. 12)

I. **Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Ausland** (auch Lohnbewegungen im Ausland und Internationale Kohlenwirtschaft) . . . . . 127—128
II. **Allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Inland** 129

Einzelne Wirtschaftszweige in Deutschland.

(Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse bei Behörden u. öffentlichen Betrieben s. unter H—K)

Registernummer

1. **Bankgewerbe** 130
2. **Baugewerbe und Steinindustrie** . 131—133
3. **Bergbau** (s. auch unter 128):
a) Bergbau, Allgemeines (Wirtschafts-, Arbeitsverhältnisse, Sicherheitswesen, Arbeitszeit usw.) . . . . 134—136
b) Steinkohlenbergbau . . . . 137—139
c) Kalibergbau und Kaliindustrie . 140—141
d) Braunkohlenbergbau . . . . 142—143
e) Erzbergbau 144
4. **Berufsgenossenschaften** 145
5. **Chemische Industrie** . . . . . 146—147
6. **Eisen- und Metallindustrie** (auch Maschinenindustrie) . . . . . 148—150
7. **Elektrizitäts-, Gas- u. Wasserwerke** 151—152
8. **Gesundheitsindustrie** 153
9. **Handelsgewerbe** 154
10. **Holzindustrie** 155
11. **Keramische Industrie** 156
12. **Krankenkassen** (s. a. 116) 157
13. **Oelindustrie** 158
14. **Optische Industrie** 159
15. **Reichsversicherungsanstalt** (s. a. 121) 160
16. **Schiffbau** . . . . . 161—162
17. **Textilindustrie** . . . . . 163—164

E. Gesetzliche Interessenvertretungen. (S. 15)

I. **Wirtschaftliches Rätesystem** . . 165—166
II. **Betriebsräte, Betriebsrätegesetz, Betriebsrätewahlen** . . . . . 167—169
III. **Arbeitskammern für den Bergbau** . 170
IV. **Reichswirtschaftsrat** 171
V. **Handelskammern** 172

F. Soziale Bewegung. (S. 16)

I. **Soziale Bewegung, Allgemeines** (Arbeitsgemeinschaft, Werksgemeinschaft) . . . . . 173—174
II. **Arbeitgeberbewegung, Arbeitgeberpolitik** . . . . . 175—180
III. **Arbeitnehmerbewegung:**
(Beamtenbewegung s. unter J)
a) Allgemeines, Organisationsfragen . . . . . 181—182
b) Gewerkschaftsbewegung, Allgemeines: In- und Ausland, Gewerkschaften und Politik, Maifeier usw. (s. a. unter den einzelnen Gewerkschaften) . . 183—186
c) Freie Gewerkschaftsbewegung
Allgemeines 187
Internationaler Gewerkschaftsbund, Amsterdam 188
ADGB. und angeschlossene Zentralverbände . . . . . 189—191
Freie Angestelltenbewegung im In- und Ausland . . . . 192—193

AfA-Bund . . . . *194—197*
angeschlossene Verbände 198—199
Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butab) . . . . . *200—224*
Fachgruppen des Bundes . . *225*
(s. auch B 54—B 60)

Registernummer

d) Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsbewegung (G. d. A.) . . . 226
e) Christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung (Gedag, DHV., V. d. T. usw.) . . . . . 227—234
f) Wirtschaftsfriedl. (gelbe) u. völkische Gewerkschaftsbewegung (s. auch unter 7) 235
g) Sonstige Angestelltenverbände 236—241

G. Berufsfragen der Techniker. (S. 19)

(Berufsfragen der Beamten s. unter B 50—B 53)
Technik 242
Akademiker- und Titelfragen . . . . 243—244
Geltung des Technikers 245
Allgemeine Berufsfragen 246
Technische Fachverbände 247

Hier beginnen die Beamtenfragen, deren Registernummern von vorn zu zählen anfangen und zur Kennzeichnung durchweg ein B haben.

H. Beamtenfragen. (S. 19)

Registernummer

I. **Allgemeine Beamtenfragen** (Berufsbeamtentum, Verwaltungsreform usw.) . . . . . B 1—B 4
II. **Beamtenrecht** . . . . . B 5—B 10
III. **Dienstverhältnisse** (Grundsätzliches, Personalabbau usw.) . . . B 11—B 16
IV. **Rechte und Pflichten der Beamten und Behördenangestellten** (Streikrecht, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigung usw.) . . . . . B 17—B 26
V. **Besoldungs- und Tariffragen:**
a) Allgemeines . . . . . B 27—B 34
b) Einzelfragen . . . . . B 35—B 41
c) Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Krankenversicher. B 42—B 46
VI. **Beamten- und Betriebsräte bei Behörden** . . . . . B 47—B 49
VII. **Berufsfragen der technischen Beamten und Behördenangestellten** B 50—B 53
VIII. **Fachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe** . . . . . B 54—B 60

J. Beamtenbewegung. (S. 22)

I. **Allgemeines** . . . . . B 61
II. **Beamtenspitzenorganisationen** (ADB. und Deutscher Beamtenbund) . . . . . B 62—B 63
III. **Einzelne Beamten- und Angestelltenverbände** . . . . . B 64—B 65

K. Wirtschafts- u. Arbeitsverhältnisse der Behörden. (S. 22)

I. **Reichsbehörden** . . . . . B 66—B 76
II. **Landes- u. Kommunalbehörden** B 77—B 88

Besprochene Firmen, Unternehmen und einzelne Verbände . . . . . S. 23

Namenregister . . . . . S. 24
(in den Artikeln besprochene od. gen. Personen)

Bücherschau . . . . . S. 25

Autorenverzeichnis . . . S. 27

642889

Sachregister.

Bei der Benutzung zu beachten!

1. Der gesamte Inhalt der „D. T. Z." ist nach der auf der ersten Seite kurz angegebenen sachlichen Gliederung bearbeitet, wobei ein Artikel oder eine Notiz, die mehrere Gebiete behandeln, unter sämtlichen in Frage kommenden Gesichtspunkten rubriziert sind.

2. Die fette Zahl vor jeder Zeile ist die zur leichteren Uebersicht jedem Stichwort beigegebene Registernummer, die an Hand der Uebersicht auf der ersten Seite das Auffinden erleichtern soll.

3. Unter den einzelnen Stichwörtern stehen an erster Stelle die Veröffentlichungen des Hauptteils, an zweiter Stelle die der Beilagen. Abkürzungen und Angabe der Heftnummer, welche die Beilage enthielt, siehe untenstehend.

4. Die mit einem * versehenen Veröffentlichungen sind Artikel, die übrigen Notizen, ein (W) bezeichnet eine Notiz der Wochenschau.

5. Die fette Zahl nach der Ueberschrift ist die Heftnummer der „D.T.Z." oder der Beilage, die zweite Zahl ist die Seitennummer.

6. Verschiedentlich ist der besseren Uebersicht halber eine Ordnung der Artikel nach Ländern oder Orten erfolgt.

7. Behördenfragen, besprochene Firmen und Personen, Autorenverzeichnis und Bücherschau am Schluß des Registers.

Heftnummern der „D. T. Z.", welche Beilagen enthielten:

RR = Recht und Rechtspraxis

Nr. der Beilage	Heftnummer der D.T.Z.
1	1
2	5
3	9
4	14
5	18
6	22
7	27
8	31
9	35
10	40
11	44
12	48

SR = Sozialwirtschaftliche Rundschau

Nr. der Beilage	Heftnummer der D.T.Z.
1	2
2	6
3	10
4	15
5	19
6	23
7	28
8	32
9	36
10	41
11	45
12	49

BU = Bildung und Unterricht

Nr. der Beilage	Heftnummer der D.T.Z.
1	3
2	7
3	11
4	16
5	20
6	24
7	29
8	33
9	37
10	42
11	46
12	50

A. Politik, Allgemeines.

I. Aeußere Politik.

1 Aeußere Politik, Allgemeines.
Generationen zahlen für den Krieg. **4**, 43.

2 Reparationsfrage und Reparationsleistungen.
Die deutschen Sachlieferungen im ersten Dawes-Jahr. **1**, 4.
Deutschland — die wirtschaftliche Gefahr Europas! **13**, 167.
Das Luftfahrtabkommen abgeschlossen. **20**, 257. (W)
Der Luftfahrtvertrag unterzeichnet. **22**, 285. (W)
Brennstofflieferungen für unsere Reparationsgläubiger. **45**, 596.
Die Möglichkeit und Wirkungen der Reparationsleistungen. **SR 11**, 44.

3 Besetzte Gebiete (Rheinland, Saargebiet).
Aus dem Saarbrücker Knappschaftsverein. **2**, 20.
Ehrende Anerkennung der Gewerkschaften. **17**, 221.
*Technikerstreik in Saarbrücken. **48**, 637 und **49**, 649.
*Zum Streikabschluß in Saarbrücken. **50**, 661.
Die Bedeutung der Saargruben unter der Verwaltung des preußischen Staates. **53**, 710.

II. Innere Politik.

4 Innere Politik, Allgemeines.
*Freie Angestellte und Volksstaat. Von Aufhäuser. **43**, 565.
Der Zusammentritt d. Reichstages. **48**, 636.
*Die Deutsche Hochschule für Politik. **BU 11**, 42.

5 Volksentscheid über Fürstenabfindung.
Volksentscheid über die Fürstenabfindung. **5**, 57.
Volksbegehren gegen die Fürstenabfindung. **10**, 117. (W)
Volksentscheid über die Enteignung der Fürstenhäuser. **21**, 269. (W)
An die Gewerkschaftsmitglieder! **24**, 309.
Unternehmersteuer gegen den Volksentscheid. **25**, 321. (W)
*Bergbauangestellte und Fürstenabfindung. **25**, 329.

6 Aus verschiedenen Parteien.
Ein Zentrumsantrag auf Kürzung von Löhnen und Gehältern. **5**, 57.
Deutschnationales Durcheinander. **9**, 109.
Die Deutschnationale Volkspartei als Nährvater der Gelben. **12**, 149.

7 Nationalsozialistische Bestrebungen (Stahlhelm usw.).
(s. auch 235)
Nochmals: Korruption im Arbeitgeberlager. **1**, 4.
Der Stahlhelm als politische Partei. **2**, 17.
Arbeitgeberverband — Christl. Gewerkschaft — Fememörder. **4**, 42.
Die Auflösung des Stahlhelm. **7**, 77. (W)
„Korruption im Arbeitgeberlager." **10**, 124.
Der Stahlhelm im Gefolge der Gelben. **12**, 156.
Die Gelbsucht im Stahlhelm. **17**, 222.
Deutschnationale und Stahlhelm. **30**, 393.
Der auseinandergehende Stahlhelm. **30**, 394.
Der „Stahlhelm" gegen die Knappschaft. **35**, 464.
Der „Stahlhelm" auf dem Rückzuge. **38**, 506.

III. Finanz- und Steuerfragen.

8 Finanz- und Steuerfragen, Allgemeines.
Die Höhe der deutschen Verschuldung an das Ausland. **8**, 92.
*Das Wirtschaftsprogramm der freien Gewerkschaften. **10**, 119.
Die Belastung der Wirtschaft und die Löhne. **13**, 168.
Das Steuerkompromiß ist angenommen. **14**, 181. (W)
894 Millionen Reichsmark Auslandskredite. **30**, 389. (W)
Der preuß. Finanzminister über „Wirtschaft und Finanzen". **30**, 392.
Hauszinssteuermittel zur Instandsetzung von Altwohnungen. **31**, 405. (W)
Ständiger Rückgang der Reichseinnahmen. **32**, 417. (W)
Günstige Entwicklung der Reichsfinanzen. **34**, 441. (W)
Bezüge der Notstandsarbeiter steuerpflichtig. **43**, 570.
*Städte, Staat, Wirtschaft. Von Quensel. **51**, 680 und **52**, 695.

9 Finanzen des Reiches, der Länder und Kommunen.
Der Preußische Staatsrat zu den Staatsausgaben 1926. **11**, 142.
Kommunalverwaltungen und Privatindustrie. **15**, 202.
Aus dem Reichstag (betr. Entschließung zum Reichshaushalt 1926). **21**, 279.
Verteilung der Fonds der Reichsregierung. **34**, 444.
*Städte, Staat, Wirtschaft. Von Quensel. **51**, 680 und **52**, 695.
*Die Industrie will das Existenzminimum besteuern. **52**, 688.

10 Lohnsteuer.
Steuerermäßigung für Angestellte. **3**, 33.
Eine neue Steuervergünstigung f. Kriegsbeschädigte. **6**, 68.
Bewertung der Sachbezüge im Bergbau beim Steuerabzug. **12**, 157.
Die Werbungskosten der Angestellten mit doppeltem Haushalt. **17**, 217. (W)
Lohnsteuererstattungen für 1925. **18**, 235.
Kein Lohnsteuerabzug von Entschädigungen für doppelten Haushalt. **25**, 325.
Steuerfreiheit der Entschädigung für doppelte Haushaltsführung. **27**, 357.

IV. Kommunalpolitik und -verwaltung.

(s. auch B 88).

11 Kommunalpolitik und Kommunalverwaltung.
*Die Umgemeindungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. **6**, 73.
Erweiterung des Stadtkreises Wiesbaden. **12**, 159.
Kommunalverwaltungen und Privatindustrie. **15**, 202.
Zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden. **28**, 375.
Für die Elektrifizierung der Berliner Stadtbahn. **43**, 565. (W)
*Städte, Staat, Wirtschaft. Von Quensel. **51**, 680 und **52**, 695.
Müll und Abwässer einer Großstadt. **53**, 705.

12 Städteordnung.
*Die Städteordnung im Preuß. Landtag. **7**, 85 und **8**, 98.

13 Groß-Berlin
(s. auch B 88).
Die wahren Ursachen des Bauunglücks auf dem Großkraftwerk Berlin-Rummelsburg. **21**, 272.
Charakter der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke A.-G. **38**, 508.
Die Umwandlung der Berliner städtischen Werke und ihre Auswirkung. **41**, 549.
Für die Elektrifizierung der Berliner Stadtbahn. **43**, 565. (W)
Zum Stadtbaurat von Berlin. **45**, 593. (W)

14 Deutscher Städtetag, Preußischer Städtetag.
Der Preußische Städtetag zur Verwaltungsreform. **32**, 426.
Der Städtetag tritt für die Ausgesteuerten ein. **39**, 521.
*Städte, Staat, Wirtschaft. Von Quensel. **51**, 680 und **52**, 695.

V. Rechtspflege.

Fragen des Arbeitsrechts s. unter C. Sozialpolitik.

15 Allgemeine Rechtsfragen.
Entscheidungen. **RR 1**, 3; **RR 2**, 8; **RR 3**, 12; **RR 4**, 15; **RR 5**, 19; **RR 7**, 25; **RR 8**, 30; **RR 9**, 36; **RR 10**, 40; **RR 11**, 42; **RR 12**, 47.
Mehr Konsequenz täte not. **13**, 169.
Wirtschaftslage und Kriminalität. **18**, 236.
Anwaltsvertretung u. Armenrecht. **51**, 675.

*Staatslehre als Gegenstand gewerkschaftlicher Bildungsarbeit. Von W. A. Th. Müller-Neuhaus. **BU 2**, 5.
*Einseitige Rechtsprechung in Arbeitnehmerprozessen. Von L. Lehmann. **RR 6**, 22.
*Unternehmerfreundliche Justiz. Von Heinrich Gramm. **RR 12**, 46.

16 Arbeitsgerichtsgesetz.
Der Regierungsentwurf zum Arbeitsgerichtsgesetz. **7**, 77; **49**, 645; **51**, 670. (W)
*Reichstag und Arbeitsgericht. **26**, 339.
Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten. **43**, 569; **48**, 637; **50**, 660.
*Das Arbeitsgerichtsgesetz. Von S. Aufhäuser. **52**, 685.

17 Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.
Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte. **30**, 393.
Sind Urteile örtlich unzuständiger Gewerbegerichte nichtig? **RR 3**, 12; **RR 7**, 28.
*Einseitige Rechtsprechung in Arbeitnehmerprozessen. Von L. Lehmann. **RR 6**, 22.

18 Berggesetz (Berggewerbegerichte).
Bergbaufragen im Hauptausschuß des Preußischen Landtags. **13**, 172.
*Unternehmerfreundliche Justiz. Von Heinrich Gramm. **RR 12**, 46.

VI. Kulturpolitik.

(Schul- und Bildungswesen, Presse usw.)

19 Kulturpolitik, Allgemeines.
Wissenschaft und Interessenten. **2**, 16.
Die Deutsche Kunstgemeinschaft. **22**, 287.
*Staatslehre als Gegenstand gewerkschaftlicher Bildungsarbeit. Von W. A. Th. Müller-Neuhaus. **BU 2**, 5.
*Immer langsam voran. **BU 12**, 45.

20 Rundfunkwesen.
Film, Radio u. Arbeiterbewegung. **8**, 93.
Radio und Arbeiterbewegung. **26**, 341.
Ein Reichsverband der Rundfunkhörer. **47**, 623.

21 Schul- und Bildungswesen, Allgemeines.
Sächsischer Behördentechnikertag. **1**, 9.
Die Errichtung arbeitsrechtlicher Lehrstühle. **8**, 94.
Lehrgang für Arbeitsvermittler in Berlin. **17**, 222.
Einen arbeitsrechtlichen Informationskursus. **32**, 421.
Ein Preisausschreiben des Volksverbandes der Bücherfreunde. **35**, 461.
Die Deutsche Buchgemeinschaft. **37**, 489.
Der neue Lehrgang der Akademie der Arbeit. **42**, 553. (W)
*Grundprobleme gewerkschaftlicher Bildungsarbeit. Von Richard Wagner. **BU 1**, 1.
*Technische Bibliotheken. Von Dr. P. Martell. **BU 1**, 2.
*Berufsberatung in der Schule. Von Prof. Dr. Ziertmann. **BU 2**, 5.
*Hochschul-Annex oder selbständige Akademie? Von A. Lenz. **BU 3**, 9.
*Erster Berufsschultag 1926 in Hamburg. Von W. Schulz. **BU 7**, 26.
*Zur Bildungsfrage in den Gewerkschaften. Von Th. Kotzur. **BU 9**, 36.
Die Deutsche Hochschule für Politik. **BU 5**, 20; **BU 11**, 42.
*Immer langsam voran. **BU 12**, 45.
Fortbildungskurse für stellungslose Techniker. **BU 12**, 48.

22 Berufsschulwesen.
*Der Bundestag. **38**, 498.
*Gewerbelehrerprüfung in Sachsen. **BU 1**, 4.
*Die Textilfachschulen. Von Otto Pennenkamp. **BU 2**, 7.
*Hochschul-Annex oder selbständige Akademie? Von A. Lenz. **BU 3**, 9.
*Bericht über die Aufnahmeprüfungen am Staatlichen Gewerbelehrerseminar Berlin. Von Prof. Schindler. **BU 4**, 14 u. **BU 5**, 19.
*Die Ausbildung der Gewerbelehrer. **BU 6**, 21.
Die Bestimmungen für die Ausbildung von Gewerbelehrern in den deutschen Ländern. **BU 6**, 22.
*Erster Berufsschultag 1926 in Hamburg. Von W. Schulz. **BU 7**, 26.
*Das berufliche Schulwesen im Freistaat Sachsen. **BU 9**, 33.
Die Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen im Deutschen Reiche. **BU 9**, 35.
*Der XVI. Deutsche Berufsschultag in Kiel. **BU 10**, 39.
Die Bestimmungen für die Ausbildung von Gewerbelehrern in Baden. **BU 11**, 44.
*Immer langsam voran. **BU 12**, 45.
Pädagoge oder Techniker? Von Ing. Karl Hauser. **BU 12**, 46.
Zulassungsbestimmungen für die im April 1927 am Berliner Gewerbelehrer-Seminar beginnenden Lehrgänge. **BU 12**, 47.
Sonderkurse zur Ausbildung von Gewerbelehrern in Württemberg. **BU 12**, 48.

23 Technisches Schul- und Bildungswesen.
*Technische Bibliotheken. Von Dr. P. Martell. **BU 1**, 2.
*Die Fachschule für Vermessungs- und Kulturtechniker in Württemberg. **BU 3**, 12.
*Reichsausschuß für das Schul- und Bildungswesen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. **BU 4**, 13.
*Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen. **BU 5**, 17.
Chemotechnikerprüfung. **BU 6**, 24.
*Unsere Vorschläge zur Einschränkung des Zulaufs zum Technikerberuf. **BU 7**, 25.
Erhöhung des Schulgeldes an den technischen Fachschulen. **BU 7**, 27.
Uebergangsbestimmungen für die Ausbildung von Vermessungs- und Kulturtechnikern in Württemberg. **BU 7**, 28.
Vermessungstechn. Abendkurse. **BU 7**, 28.
*Reklamehafte Schülerwerbung für staatliche Fachschulen. **BU 8**, 32.
*Das berufliche Schulwesen im Freistaat Sachsen. **BU 9**, 33.
*Zur Ausbildung der Architekten. Von Cornelius Gurlitt. **BU 9**, 34.
Die Fortbildungs-, Berufs- und Fachschulen im Deutschen Reiche. **BU 9**, 35.
Ein wirklich erschreckendes Bild. **BU 9**, 36.
Unglaubliche Auswüchse im privaten technischen Unterrichtswesen. **BU 10**, 40.
Technisches Vorlesungswesen in Hamburg. **BU 11**, 44.
Extraneerprüfungen für Vermessungstechniker. **BU 11**, 44.
Zulassungsbestimmungen für die im April 1927 am Berliner Gewerbelehrer-Seminar beginnenden Lehrgänge. **BU 12**, 47.
Sonderkurse zur Ausbildung von Gewerbelehrern in Württemberg. **BU 12**, 48.
An der staatlichen Tiefbauschule. **3**, 31.
„Der Ekkehard." **7**, 28; **20**, 261; **25**, 326.
Herabsetzung der Prüfungsgebühren für Extraneerprüfungen der Vermessungstechniker in Preußen. **12**, 151.
Das Technische Vorlesungswesen zu Hamburg. **12**, 152.
*Die Lage der technischen Berufe. **21**, 269.
Anordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Gewerbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wissenschaftliche Vorbildung. **47**, 628.

24 Baugewerkschulen.
Die staatliche Baugewerkschule in Stettin. **8**, 94.
*Deutscher Bauschul-Bund (A.H.). **BU 1**, 3.
*Eine Leistungsschau in der Staatsbauschule Leipzig. Von Dr. Alexander Lippmann. **BU 4**, 16.
Vermessungstechnikerabteilungen an den staatlichen Baugewerkschulen in Preußen. **BU 4**, 16.
*Reklamehafte Schülerwerbung für staatliche Fachschulen. **BU 8**, 32.
Die Reorganisation der bayerischen Bauschulen. **BU 8**, 32.
Sonderbare Vorgänge bei einer Prüfung. **BU 8**, 32.

25 Maschinenbauschulen.
Der Ingenieurverband höherer Lehranstalten e. V. (IHL.). **20**, 261.

26 Bergschulwesen.
Weiterbildungskurse. **3**, 33.
Bergschulausbildung der Markscheidergehilfen. **5**, 60.
Sitzung des Schulvorstandes für die berggewerkschaftl. Bergschule in Bochum. **17**, 226.
Ueber eine Tagung der Bergschulfachleute. **32**, 424.
*Bergschüler und Bergakademiker. Von Steiger Halbfell. **36**, 474.
Entlassungsfeier der Bergschüler. **36**, 476.
Niederrheinische Bergschule. **42**, 561.
Bergschule Bochum. **45**, 601.
*Einschränkung der Bergschulen. **BU 5**, 18.

27 Universitäten und Technische Hochschulen.
Wissenschaft und Interessenten. **2**, 16.
Lehrstühle für Arbeitsrecht. **6**, 65.
Die Errichtung arbeitsrechtlicher Lehrstühle. **8**, 94.
*Die Lage der technischen Berufe. **21**, 269.
*Hochschul-Annex oder selbständige Akademie? Von A. Lenz. **BU 3**, 9.
*Wirtschaftswissenschaftliches Studium an den deutschen Technischen Hochschulen. Von A. Fröhlich. **BU 3**, 10.
*Reichsausschuß für das Schul- und Bildungswesen des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten. **BU 4**, 13.
Ein Lehrstuhl f. Luftfahrtwesen. **BU 8**, 32.
Wer studiert? **BU 9**, 33.

28 Wirtschaftliches und gewerkschaftliches Bildungswesen.
*Grundprobleme gewerkschaftlicher Bildungsarbeit. Von Rich. Wagner. **BU 1**, 1.
Seminar f. Gewerkschaftswesen. **BU 1**, 4.
*Wirtschaftswissenschaftliches Studium an den deutschen Technischen Hochschulen. Von A. Fröhlich. **BU 3**, 10.
*Eine eigene Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiterverbandes. Von Robert Dißmann. **BU 8**, 31 u. **13**, 169.
*Zur Bildungsfrage in den Gewerkschaften. Von Th. Kotzur. **BU 9**, 36.
*Gewerkschaftliches Bildungswesen. Von Heinrich Gramm. **BU 11**, 41.
*Gewerkschaftsausschuß für Berufsausbildung. Von W. Schulz. **BU 11**, 43.
Ein neues Lehrmittel für Maurerlehrlinge. **BU 11**, 44.

29 Kapitalismus und Presse.
Ein Agent der Unternehmer. **1**, 5.

B. Wirtschaftspolitik.

I. Wirtschaftspolitik, Allgemeines.

30 Weltwirtschaft.
(s. auch 38)
Die internationale Verfilzung der deutschen Wirtschaft. **8**, 92.
*Wirtschaftsdemokratie. Von H. Hellwick. (Betr. das Buch von Edward A. Filene „Ein Weg aus dem Wirrwarr".) **11**, 134.
In den Vorbereitungsausschuß der Weltwirtschaftskonferenz. **13**, 165. (W)
Deutschland — die wirtschaftliche Gefahr Europas! **13**, 167.
Der Störenfried am Welteisenmarkt. **13**, 168.
Der Kampf gegen die „kalte Sozialisierung". **17**, 220.
Internation. Wirtschaftskonferenz. **19**, 247 (**17**, 217 W).
Zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden. **28**, 375.
*Großindustrielle Geschäftsmethoden auf der Anklagebank. **34**, 441.
Glückliches Amerika! **37**, 488.
Die größten Industrieunternehmungen der Welt. **39**, 520.
Die Kraftstoffe d. Weltwirtschaft. **46**, 608.
*Die Ausdehnung der überseeischen Baumwollindustrie und ihre Gefahren für Europa. **SR 4**, 14.
Internationale Lösung der deutschen Wirtschaftskrise. **SR 5**, 19; **SR 12**, 48.
Der Kampf zwischen dem Chilesalpeter und d. künstlichen Stickstoff. **SR 10**, 40.
*Die Weltwirtschaftskonferenz. **SR 12**, 46.
*Die Zusammenbrüche in der Textilindustrie. **SR 12**, 47.
Die Rolle des internationalen Stahlkartells bei Streiks u. Aussperrungen. **SR 12**, 47.

31 Wirtschaftspolitik, Allgemeines.
Das Wirtschaftsprogramm der Industrieunternehmer. **1**, 4.
*Das Neujahrsprogramm in der Schwerindustrie. (In der „Deutschen Bergwerks-Zeitung".) Von Otto Peters. **1**, 7.
Eine lichtscheue Unternehmerorganisation. (Betr. Rohrleitungsverband.) **1**, 7.
Die Schwerindustrie fordert Staatshilfe. **3**, 29.
*Kapitalverzehrende u. preistreibende Faktoren in der deutschen Wirtschaft. **5**, 54.
*Effektenkapitalismus, Börsenhausse und Konjunktur. **6**, 67.
*Steht die deutsche Wirtschaft vor einer Konjunkturbelebung? **8**, 89.
Die Höhe der deutschen Verschuldung an das Ausland. **8**, 92.

*Das Wirtschaftsprogramm der freien Gewerkschaften. **10**, 119.
*Wirtschaftsdemokratie. Von H. Hellwick. (Betr. das Buch von Edward A. Filene „Ein Weg aus dem Wirrwarr".) **11**, 134.
Deutschland — die wirtschaftliche Gefahr Europas! **13**, 167.
*Die rheinisch-westfälischen Unternehmer und die Wirtschaftskrise. **15**, 195.
Der Kampf gegen die „kalte Sozialisierung". **17**, 220.
Internation. Wirtschaftskonferenz. **19**, 247.
*Der neue Weg der Wirtschaft. Von Heinrich Gramm. **25**, 321.
*Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise in England. Von Fritz Pfirrmann. **25**, 323.
Gewerkschaftsvertreter beim Reichswirtschaftsminister. **27**, 356.
Zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden. **28**, 375.
894 Millionen Reichsmark Auslandskredite. **30**, 389. (W)
Der preußische Finanzminister über „Wirtschaft und Finanzen". **30**, 392.
*Großindustrielle Geschäftsmethoden auf der Anklagebank. **34**, 441.
Ueberwindung der Wirtschaftskrise? Von Dr. N. Croner. **47**, 618.
Am Beginn eines wirtschaftlichen Aufschwungs? **49**, 648.
*Gewerkschaften und Gemeinwirtschaft. Von Paul Lange. **53**, 702.
*Der Kampf um die Seele des Arbeiters. Von Dr. Gustav Hoffmann. **BU 8**, 29.
*Wie lese ich den Handelsteil einer Tageszeitung? (Der Rohseidenmarkt.) Von Otto Pennenkamp. **SR 1**, 4.
Die Alkoholflut steigt. **SR 4**, 16.
*Kann der Kapitalismus sich selbst retten? Von Henry N. Brailsford. **SR 5**, 17.
*Technische oder finanzielle Rationalisierung. Von Prof. Dr. M. J. Bonn. **SR 7**, 25.
*Hochkapitalistischer Merkantilismus. Von Dr. N. Croner. **SR 8**, 29.
Ein „Kapitalismus des Allgemeinwohls". **SR 8**, 31.
Ist die deutsche Industrie der amerikanischen gegenüber konkurrenzfähig? **SR 8**, 32.
Internationale Lösung der deutschen Wirtschaftskrise. **SR 12**, 48.

32 Enquete-Ausschuß.
Ein Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. **5**, 56.
Zusammentritt der Enquete-Kommission. **24**, 311.
Die Aufgaben des Enquete-Ausschusses. **27**, 356.
Der vierte Unterausschuß des Enquete-Ausschusses. **44**, 587.

33 Konjunkturen und Krisen in Deutschland.
*Das Neujahrsprogramm in der Schwerindustrie. (In der „Deutschen Bergwerkszeitung".) Von Otto Peters. **1**, 7.
Der Bundesvorstand zur Wirtschaftskrise. (Entschließung der Vorstandssitzung vom 10. Januar 1926.) **3**, 25.
*Effektenkapitalismus, Börsenhausse und Konjunktur. **6**, 67.
Großbankenoptimismus. **7**, 80.
*Steht die deutsche Wirtschaft vor einer Konjunkturbelebung? **8**, 89.
Ist die Wirtschaftskrise auf dem Höhepunkt angelangt? **9**, 108.
Verbreiterung des Instituts für Konjunkturforschung. **17**, 220.
Wirtschaftsaufschwung? **35**, 459.
*Ueberwindung der Wirtschaftskrise? Von Dr. N. Croner. **47**, 618.
Am Beginn eines wirtschaftlichen Aufschwungs? **49**, 648.
Internationale Lösung der deutschen Wirtschaftskrise. **SR 5**, 19; **SR 12**, 48.
Institut für Konjunkturforschung. **SR 6**, 24.

34 Konkurse, Geschäftsaufsicht.
Konkursziffern siehe folgende Wochenschauen:
Dezember 1925 und Jahresziffer 1925: **2**, 13; Januar: **7**, 77; Februar: **11**, 133; März: **15**, 193; April: **20**, 257; Mai: **24**, 309; Januar bis Mai: **24**, 311; Juni: **28**, 368; Juli: **32**, 417; August: **37**, 481; September: **41**, 541; Oktober: **46**, 605.
Fast 25 000 Konkurse. **29**, 377. (W)
Die Wirtschaftsbesserung im Spiegel der Konkursziffern. **43**, 568.
*Die Zusammenbrüche in der Textilindustrie. **SR 12**, 47.

35 Fragen der Produktion.
Um 90 Prozent erhöhte Arbeitsleistung beim Achtstundentag. **17**, 221.
Resultate der Rationalisierung — höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit. **38**, 503.
Der vierte Unterausschuß des Enquete-Ausschusses. **44**, 587.
*Reallohn u. Produktionsvolumen in Amerika. Von Jürgen Kuczynski. **SR 11**, 41.

II. Privatkapitalismus.

(Konzentration, Gewinne, Stillegungen usw.)

36 Kapitalistische Entwicklung.
*Kapitalverzehrende u. preistreibende Faktoren i. d. deutschen Wirtschaft. **5**, 54.
*Effektenkapitalismus, Börsenhausse und Konjunktur. **6**, 67.
Die internationale Verfilzung der deutschen Wirtschaft. **8**, 92.
*Der neue Weg der Wirtschaft. Von Heinrich Gramm. **25**, 321.
Stegerwald über die volkswirtschaftliche Bedeutung d. Sozialversicherung. **31**, 410.
Der steigende Einfluß des Bankkapitals auf die Industrie. **38**, 501.
Die größten Industrieunternehmungen der Welt. **39**, 520.
Ueberwindung der Wirtschaftskrise? Von Dr. N. Croner. **47**, 618.
*Kann der Kapitalismus sich selbst retten? Von Henry N. Brailsford. **SR 5**, 17.
Zunahme der Unternehmungen trotz der Krise. **SR 5**, 20.
Ein „Kapitalismus des Allgemeinwohls". **SR 8**, 31.

37 Industrielle Konzentration (Kartelle u. Truste).
Der Montantrust gegründet. **4**, 37. (W)
Die Marktbeherrschung durch die Eisenverbände. **21**, 271.
Der Montantrust gebildet. **20**, 257. (W)
Der Zusammenschluß in der optischen Industrie. **21**, 272.
Stahltrust und Angestellte. **22**, 290.
*Der neue Weg der Wirtschaft. Von Heinrich Gramm. **25**, 321.
Das Eindringen des schwedischen Zündholztrusts in die deutsche Industrie. **26**, 340.
Gründung d. Maschinenkonzerns. **27**, 353. (W)
Der Einfluß der internationalen Kartelle auf Rationalisierung durch Schleuderausfuhr. **29**, 381.
Das Heer der Trustgebieter. **30**, 393.
Die Gründung der Demag A.-G. **33**, 432.
Stillegung von Werken infolge Fusionierung. **35**, 459.
Die Entwicklung der deutschen Truste und Kartelle in englischer Beleuchtung. **36**, 472.
Ein optischer Trust. **36**, 472.
200 000 Arbeitnehmer im Montantrust. **38**, 500.
Ein mitteldeutscher Stahltrust. **44**, 585.
*Waggonbautrust. **45**, 598; **52**, 692.
Kartelle — die umgekehrte Rationalisierung. **48**, 636.
*Zusammenschluß in der Werftindustrie. **51**, 676.
Geschäftsbelastung durch Kartelle. **52**, 698.
*Der neue Montanriese an der Ruhr. Von Paul Ufermann. **SR 2**, 5 und **SR 3**, 10.
*Der Farbentrust. Von Kurt Hauser. **SR 2**, 7.
Ein Monopol d. Sauerstoffwerke. **SR 4**, 16.
*Vom Wesen der Holdinggesellschaften. Von Paul Ufermann. **SR 6**, 21.
Zur Bilanz des Farbentrusts. **SR 6**, 23.
Der Ausbau des Stahltrusts. **SR 7**, 27.
Die Formen der Konzentrationsbewegung. **SR 9**, 35.
Die Aktiven des Montantrusts. **SR 11**, 44.

38 Internationale Kartelle u. Zusammenschlüsse.
Wirtschaftliche Annäherung auf allen Gebieten. **26**, 340.
Die Internationale der Eisenindustrie perfekt. **41**, 541. (W)
Erweiterung der internationalen Rohstahlgemeinschaft. **51**, 670. (W)
Schaffung eines internationalen Kupferkartells. **SR 4**, 16.
*Arbed — Eschweiler. Von Paul Ufermann. **SR 5**, 18.
Das internationale Kohlenkartell auf dem Marsche. **SR 5**, 20.
Vom internation. Schienenkartell. **SR 5**, 20.
*Das kontinentale Rohstahlkartell. Von Paul Ufermann. **SR 10**, 37.
Die Rolle des internationalen Stahlkartells bei Streiks und Aussperrungen. **SR 12**, 47.
Weshalb ist die englische Industrie dem Eisenkartell nicht beigetreten? **SR 12**, 47.

39 Aktiengesellschaften.
Der Kursstand der Aktien am Jahresende 1925. **2**, 13. (W)
*Kapitalverzehrende und preistreibende Faktoren in der deutschen Wirtschaft. **5**, 54.
*Effektenkapitalismus, Börsenhausse und Konjunktur. **6**, 67.
Die Rente des deutschen Industriekapitals. **21**, 272.
Die Interessengemeinschaft Farbenindustrie A.-G. **27**, 356.
Beginnt es bei den Aktiengesellschaften aufzudämmern? **35**, 459.
Besserung der Aktienkurse. **39**, 513. (W)
Die Rentabilität d. Aktienkapitals. **SR 7**, 28.
Unterschiedliche Kurssteigerungen der Aktien. **SR 10**, 40.

40 Kapitalistische Gewinne.
Die Dividenden deutscher Industrieunternehmungen. **4**, 42.
Die Rente des deutschen Industriekapitals. **21**, 272.
Zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden. **28**, 375.
*Großindustrielle Geschäftsmethoden auf der Anklagebank. **34**, 441.
Dividendenausschüttungen im ersten Halbjahr 1926. **38**, 501.
Kartelle — die umgekehrte Rationalisierung. **48**, 636.
*Die Dividenden in der Textilindustrie. **SR 6**, 23.
Die Rentabilität d. Aktienkapitals. **SR 7**, 28.

41 Direktoren, Aufsichtsräte usw.
Die Direktoren erschweren die Rationalisierung der Produktion. **4**, 41.
*Kapitalverzehrende und preistreibende Faktoren in der deutschen Wirtschaft. **5**, 54.
Immer wieder die Direktorengehälter. **6**, 68.
Abbau an der richtigen Stelle. **17**, 220.
Die Tantiemen der Aufsichtsräte. **18**, 235.
Kostspielige Wirtschaftsführung. **25**, 325.
Das Heer der Trustgebieter. **30**, 393.
*Großindustrielle Geschäftsmethoden auf der Anklagebank. **34**, 441.
*Arbeiter — Angestellte — Direktoren. **48**, 635.
Rationalisierung und Verwaltungsübersetzung. Von E. Keßler. **SR 9**, 34.

42 Betriebsstillegungen und -einschränkungen.
*Der Reichstag gegen willkürliche Stilllegungen. **22**, 290.
Stillegung von Werken infolge Fusionierung. **35**, 459.
Die notleidende Industrie. **38**, 504.
Viel Abbau, wenig Rationalisierung. **39**, 520.
Wofür gibt es eine Stillegungsverordnung? **42**, 557.
Entscheidungen. Hat eine Entscheidung des Arbeitsgerichts dahin, daß die Zustimmung wegen der vorgenommenen Stillegungen bzw. Einschränkungen nicht erforderlich sei, eine rechtliche Bedeutung? **RR 1**, 3.
Markierte Betriebsstillegung. **RR 8**, 30.
*Scheinstillegungen, Kündigungseinsprüche und Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern. Von Dr. Franz Goerrig. **RR 9**, 33.
Die Formen der Konzentrationsbewegung. **SR 9**, 35.

III. Landwirtschaft, Ernährung.

43 Landwirtschaft.
Ueberleitung aus der Industrie in die Landwirtschaft. Von O. Albrecht. **20**, 258.
Land, das nach Menschen schreit. **49**, 649.
*Technik und Landwirtschaft. **SR 5**, 19.

44 Volksernährung.
Mehr Fleischnahrung. **25**, 321. (W)
Rückgang der Lebensmitteleinfuhr — verschlechterte Lebenshaltung? **35**, 459.

IV. Handels- und Zollpolitik, Verkehr.

45 Handelspolitik, Allgemeines.
Der Störenfried am Welteisenmarkt. **13**, 168.

Weinbau, Industrie und deutsch-spanischer Handelsvertrag. **22**, 287.
Die dritte Internationale Konferenz für Grundwertbesteuerung und Freihandel. **30**, 389. (W)
Ein Freihandelsmanifest. **43**, 565. (W)
Ein internationales Manifest für die Handelsfreiheit. **43**, 569.
Arbeitslosigkeit in der Schweiz durch englische Zölle. **SR 4**, 16.

46 Außenhandel und Handelsbilanz Deutschlands.
Die erste aktive Handelsbilanz. **6**, 65 (W); Jan.: **9**, 105 (W); Febr.: **14**, 181 (W).
Ausfuhrsteigerung im März: **18**, 235; **18**, 233. (W)
Keine Ausfuhrkrise in der Schwerindustrie. **18**, 235.
Außenhandelsbilanz für Kraftfahrzeuge. **20**, 260.
Die Handelsbilanz im Monat Mai. **27**, 356; **27**, 353. (W)
Die deutsche Außenhandelsbilanz im Juni passiv. **31**, 405.
Die deutsche Außenhandelsbilanz im Juni und im ersten Halbjahr 1926. **31**, 409.
Die neue Passivität der deutschen Handelsbilanz. **35**, 459; **35**, 457. (W)
Rückgang der Lebensmitteleinfuhr — verschlechterte Lebenshaltung? **35**, 459.
Der deutsche Außenhandel. **40**, 529. (W)
Deutschlands Kohlenausfuhr im Jahre 1926. **43**, 569.
Deutschlands Außenhandel mit Steinkohlen und Koks 1926. **43**, 569.
Der deutsche Außenhandel. **44**, 585.
Der Außenhandel im Nov. **52**, 685 (W).

47 Zollpolitik.
Gegen neuen Zollwucher. **26**, 337. (W)
Neue Sätze f. Lebensmittelzölle. **28**, 365 (W).
Der „Segen" des Zollexperiments. **30**, 393.
Erhöhte Mehlzollsätze vom 1. August ab. **32**, 417 (W); **32**, 420.
Ein internationales Manifest für die Handelsfreiheit. **43**, 569; **43**, 565 (W).
Hochschutzzölle der Ruin der Industrie. **SR 4**, 16.

48 Verkehr.
Das Luftfahrtabkommen abgeschlossen. **20**, 257 (W); **22**, 285 (W).
Die Fahrpreisermäßigung für Wochenkarten im Postautoverkehr. **21**, 272.
Geplante Autostraßen durch Deutschland. **47**, 621.
Die Bedeutung der Kanäle. **53**, 706.
Die Entwicklung der Motorschiffahrt. **SR 11**, 44.

V. Geld-, Bank- und Börsenwesen.

(Aufwertung, Preispolitik usw.)

49 Geld-, Bank- und Börsenwesen, Allgemeines.
Der Kursstand der Aktien am Jahresende. **2**, 13. (W)
Fünfzig Jahre Reichsbank. **2**, 16.
Amerikanisches Kapital für die deutsche Industrie. **4**, 37. (W)
Die Reichsbank hat den Wechseldiskont von 9 auf 8% herabgesetzt. **4**, 37. (W)
*Effektenkapitalismus, Börsenhausse und Konjunktur. **6**, 67.
Die Höhe der deutschen Verschuldung an das Ausland. **8**, 92.
Woher stammt das Geld zur Börsenspekulation? **16**, 208.
Der Reichsbankdiskont. **29**, 377. (W)
894 Millionen Reichsmark Auslandskredite. **30**, 389. (W)
Der steigende Einfluß des Bankkapitals auf die Industrie. **38**, 501.
Die Börse schlägt Purzelbäume. **46**, 608.
*Vom Wesen der Holdinggesellschaften. Von Paul Ufermann. **SR 6**, 21.
*Technische oder finanzielle Rationalisierung. Von Prof. Bonn. **SR 7**, 25.
Unterschiedliche Kurssteigerungen der Aktien. **SR 10**, 40 (s. auch **21**, 272; **39**, 513 [W]; **SR 7**, 28).

50 Sparkassen und Arbeiterbanken
(s. auch IBS. Nr. 206).
Lohnhöhe und Kapitalbildung. **2**, 17.
Warnung vor Bausparvereinen. **11**, 136.
Die Arbeiterbank. **19**, 249.
*Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen und Betriebspensionskassen. Von Bernh. Göring. **31**, 405.
Die Spareinlagen der deutschen Sparkassen. **41**, 541. (W)
*Gewerkschaften und Gemeinwirtschaft. Von Paul Lange. **53**, 702.

51 Aufwertung.
Aufwertung durch Volksentscheid. **26**, 340.
*Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen und Betriebspensionskassen. Von Bernh. Göring. **31**, 405.
*Wann und wie weit kann die Aufwertung von Ruhegehältern und Pensionen verlangt werden? Von Dr. Franz Goerrig. **RR 3**, 11 und **RR 4**, 13.
*Aufwertung von Lebens- und Rentenversicherungen. **RR 9**, 35.
Aufwertung von Kautionen. **RR 10**, 40.

52 Preispolitik, Konsumfinanzierung usw.
(s. auch Indexziffern 94).
Preissenkung anders herum. **2**, 16.
*Steht die deutsche Wirtschaft vor einer Konjunkturbelebung? **8**, 89.
Was der Zwischenhandel verschlingt. **8**, 92.
Die Innungen als Preistreiber und Feinde des Preisabbaues. **13**, 168.
Das Begräbnis der Preisabbauvorlage. **22**, 286.
Hohe Inlands-, niedrige Ausfuhrpreise. **26**, 340.
Die Teuerung steigt. **27**, 355.
*Konsumfinanzierung. Von Fritz Pfirrmann. **50**, 657.
Ende der Preisabbauaktion. **SR 5**, 20.
Lebensmittelkosten u. Reallöhne. **SR 9**, 36.

VI. Genossenschaftswesen.

53 Konsumgenossenschaften.
Wirksame Unterstützung des gewerkschaftlichen Kampfes. **1**, 5.
Ein genossenschaftlich. Großbetrieb. **8**, 93.
Die deutsche Genossenschaftsbewegung im Jahre 1925. **18**, 237.
Wachsender Umsatz der Konsumvereine. **31**, 405. (W)
Die Konsumvereine im Jahre 1925. **35**, 460.
*Gewerkschaften und Gemeinwirtschaft. Von Paul Lange. **53**, 702.

54 Baugenossenschaften, Soziale Baubetriebe und Bauhütten.
Aus der Bauhüttenbewegung. **5**, 58; **13**, 171; **17**, 224; **20**, 262; **29**, 384.
Die Beschäftigung der sozialen Baubetriebe. **27**, 358.
*Der Bundestag und die Bauhüttenbewegung. Von E. Lustig. **36**, 471.
Die sozialen Baubetriebe marschieren. **41**, 546.
Der Verband sozialer Baubetriebe. **49**, 650.
*Gewerkschaften und Gemeinwirtschaft. Von Paul Lange. **53**, 702.

VII. Bodenpolitik, Wohnungswesen.

55 Bodenpolitik und Bodenreform.
Wohnheimstättengesetz. **20**, 257. (W)
Das Bodenreformgesetz. **21**, 273.
Der Kampf um das Bodenreformgesetz geht weiter. **26**, 342.
*Der erste Wohnungsfürsorgetag der Dewog. **26**, 344.

56 Städtische Bau- und Bodenpolitik.
*Der Entwurf zum neuen Preußischen Städtebaugesetz. Von Freymann. **9**, 113 und **10**, 128.
Richtlinien zur Förderung der Neubautätigkeit. **14**, 181. (W)
Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne. **22**, 288.
Ein internationaler Städtebaukongreß. **30**, 393.
*Die Finanzierung des Wohnungsbaues. Von Bruno Asch. **34**, 448.
*Betrachtungen zum internationalen Wohnungs- und Städtebaukongreß. Von Rösner. **46**, 610.
Das Städtebaugesetz. **47**, 623.
*Das Preußische Städtebaugesetz. Von Freymann. **51**, 671 (s. auch **7**, 86).

57 Wohnungswesen und Wohnungsnot.
Wohnungsfürsorge für Reichsbeamte und -bedienstete. **1**, 10.
Warnung vor Bausparvereinen. **11**, 136.
Reichshilfe f. Wohnungsbau. **12**, 145. (W)
Vom amerikanisch. Wohnungsbau. **12**, 153.
Wohnungselend und — kein Ende? **22**, 288.
Eine Reichswohnungszählung. **30**, 389. (W)
*Die Finanzierung des Wohnungsbaues. Von Bruno Asch. **34**, 448.
Deutsche Bauwoche. **40**, 534.
*Zum Wohnungsproblem. Von Wilh. Lewald. **46**, 605.
Richtlinien für ein Wohnungsbauprogramm der Gewerkschaften. **46**, 609.
Wohnungsmangel und Altersgliederung der Bevölkerung. **47**, 623.
Zählung der wohnungslosen Staatsbediensteten. **47**, 628.
Wohnungsproblem, Mietsteigerungen und Lohnerhöhungen. **52**, 690.
Wohnungsbaukredite. **52**, 690.
*Arbeitskultur und Landesplanung. Von Dr. Gustav Hoffmann. **SR 9**, 33.

58 Hausbesitz und Mietswesen.
Keine Erhöhung der Mieten für Februar. **5**, 53. (W)
Der Termin für die Heraufsetzung der Mieten. **9**, 105. (W)
Die Novelle zum Mieterschutzgesetz. **27**, 353. (W)
Hauszinssteuermittel zur Instandsetzung von Altwohnungen. **31**, 405. (W)
Wohnungsproblem, Mietsteigerungen und Lohnerhöhungen. **52**, 690.

59 Siedlungswesen.
Beamtensiedlungsgesetz. **5**, 61.
Warnung vor Bausparvereinen. **11**, 136.
Der Bericht über den „Bergmannswohnstättenbau bis Ende 1925". **12**, 158.
*Durch Selbsthilfe zum Eigenheim. **30**, 391.
*Die Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft, e. G. m. b. H., Darmstadt. Von K. Hauser. **40**, 533; Von K. Stemmler. **45**, 597.
Von der Tätigkeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften. **45**, 597.

60 Gagfah, Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft f. Angestelltenheimstätten.
Spargeld für den Wohnungsbau. **12**, 151.
Eigenheim. **18**, 237.
Die Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestelltenheimstätten. **26**, 341.
*Aus dem Aufsichtsrat der Gagfah. **47**, 624.

61 Dewog, Deutsche Wohnungsfürsorge-A.-G. f. Beamte, Angestellte und Arbeiter.
Bauprobleme auf einem Wohnungsfürsorgetag der Dewog. **23**, 300.
*Der erste Wohnungsfürsorgetag der Dewog. **26**, 344.
Von der Tätigkeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften. **45**, 597.
Die Deutsche Wohnungsfürsorge A.-G. **52**, 690.

VIII. Betriebstechnik, Rationalisierung.

62 Betriebstechnik.
*Wissenschaftl. Betriebsführung im Bergbau. Von Steiger Halbfell. **1**, 8.
Der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung. **8**, 94.
Allgemeine betriebstechnische Tagung. **9**, 109.
Betriebstechnische Tagung in Leipzig. **15**, 197.
Auf der vierten Bundesausschußsitzung des ADGB. **29**, 381.
Ein Rufer in der Wüste. **38**, 503.
*Werksschulen und wir. Von Steiger Halbfell. **BU 8**, 29.
*Das Land der praktischen Technik. Von Kurt Heinig. **SR 3**, 9; s. auch **SR 1**, 1.
Rationalisierung und Verwaltungsübersetzung. Von E. Keßler. **SR 9**, 34.

63 Rationalisierung.
Die Direktoren erschweren die Rationalisierung der Produktion. **4**, 41.
Die Ausdehnung der Großfabrik f. Büromaschinen N. C. R. **4**, 43.
Rationalisierung und Lohnhöhe. **8**, 94.
Auswirkung der Rationalisierung. **13**, 170.
Umsatzsteigerung infolge Rationalisierung. **17**, 220.
Ein Rufer in der Wüste. **38**, 503.
Resultate der Rationalisierung — höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit. **38**, 503.
Viel Abbau, wenig Rationalisierung. **39**, 520.
*Silvester 1926. Von Heinrich Gramm. **53**, 701.
*Rationalisierung im deutschen und englischen Bergbau. Von Steiger Halbfell. **SR 4**, 13.
*Technische oder finanzielle Rationalisierung. Von Prof. Dr. M. J. Bonn. **SR 7**, 25.
Rationalisierung und Verwaltungsübersetzung. Von E. Keßler. **SR 9**, 34.

Akkordlohn als Mittel der Rationalisierung. **SR 11**, 44.

64 **Fords Betriebsmethoden (Fließarbeit).**
Betriebstechnische Tagung in Leipzig. **15**, 197.
Sonderausstellung „Fließarbeit". **34**, 447.
Fließarbeit-Tagung in Köln. **35**, 461.
*Ford. **53**, 706.
*Ford über seine Betriebsführung. **SR 3**, 10.
*Fließarbeit im Steinkohlenbergbau. Von Steiger Halbfell. **SR 6**, 22.
*Technische oder finanzielle Rationalisierung. Von Prof. Dr. J. M. Bonn. **SR 7**, 25.
*Das Problem der Fließarbeit. **SR 10**, 38.
*Neue Pläne Henry Fords. **SR 10**, 39.

65 **Normenausschuß der deutschen Industrie.**
Der Normenausschuß der deutschen Industrie. **7**, 81.
Erleichterung im Haushalt. **17**, 222.
Ein technisches Weltparlament. **28**, 370.
Jahresversammlung d. Normenausschusses der deutschen Industrie. **44**, 586.

C. Sozialpolitik.

I. Sozialpolitik, Allgemeines.

66 **Sozialpolitik, Allgemeines.**
Das Wirtschaftsprogramm der Industrieunternehmer. **1**, 4.
*Die Sozialversicherung nach der Inflation. Von M. Hirschfeld. **2**, 13 u. **4**, 39.
Die Verhandlungen über den deutsch-österreichischen Gegenseitigkeitsvertrag auf dem Gebiete der Sozialversicherung. **4**, 42 und **33**, 430: *Das deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen.
Lehrstühle für Arbeitsrecht. **6**, 65. (W)
Deutschnationales Durcheinander. **9**, 109.
*Das Wirtschaftsprogramm der freien Gewerkschaften. **10**, 119.
Der Reichsarbeitsminister gegen tarifwidrige Lohnzahlung. **10**, 124.
*Die internationale Sozialversicherung an der Jahreswende. Von M. Hirschfeld. **19**, 246.
Freiherr von Berlepsch †. **24**, 312.
Der Stand der deutschen Sozialpolitik. **29**, 382.
Stegerwald über die volkswirtschaftliche Bedeutung d. Sozialversicherung. **31**, 410.
Die sächsischen Bauunternehmer fordern Abbau der Sozialpolitik. **34**, 445.
Die internationale Arbeitsorganisation. **39**, 521 und **32**, 417. (W)
*Internationale Sozialpolitik. Von Fritz Pfirrmann. **41**, 541.
Das Internationale Arbeitsamt und der Achtstundentag. **44**, 585.
*Silvester 1926. Von Heinrich Gramm. **53**, 701.
Arbeitgeberverbände und Sozialpolitik im In- und Ausland während der vergangenen Monate. **SR 6**, 23.

67 **Bevölkerungsbewegung, Bevölkerungspolitik.**
Ergebnisse der Berufszählung. **39**, 522.
Wohnungsmangel und Altersgliederung der Bevölkerung. **47**, 623.
Der Geburtenausfall durch den Krieg und der Arbeitsmarkt. **51**, 675.

68 **Sozialpolitik im Ausland.**
Hinterbliebenen- und Altersversicherung in England. **3**, 30.
Gesetzentwurf über den Arbeiterurlaub in Frankreich. **13**, 169.
*Die internationale Sozialversicherung an der Jahreswende. Von M. Hirschfeld. **19**, 246.
Gesetzlicher Arbeiterurlaub. (Belgien.) **26**, 341.
*Das deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen. **33**, 430; s. auch **4**, 42.
Folgen des Achtstundentages in Schweden. **33**, 432.
*Die Neuregelung des Erfinderschutzes in Rußland. **RR 1**, 3.
Rußland und der deutsche Erfinderschutz. **RR 3**, 12.
Die Arbeitslosenversicherung in Großbritannien. **SR 3**, 12.

69 **Internationale Veranstaltungen.**
Internationale Arbeitszeitkonferenz. **6**, 65 (W); **12**, 145 (W); **13**, 165 (W).
Bevorstehende Konferenz der Arbeitsminister. **9**, 108.
*Die Londoner Arbeitszeitkonferenz. Von Fritz Pfirrmann. **14**, 181.
Internationale Sozialversicherungsbestrebungen. Von M. Hirschfeld. **17**, 218.
*Das Washingtoner Abkommen auf der Genfer Arbeitskonferenz. **26**, 338.
Der Kongreß der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt. **38**, 503.
*Internationale Sozialpolitik. Von Fritz Pfirrmann. **41**, 541.

II. Arbeitsrecht.

(Einzelfragen s. unter diesen.)

70 **Arbeitsrecht.**
Lehrstühle für Arbeitsrecht. **6**, 65. (W)

71 **Angestelltenrecht.**
*Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6**, 65.
*Der Bundestag. **38**, 498.

72 **Arbeitsschutzgesetz.**
(Arbeitszeitnotgesetz s. unter 80).
Zum Arbeitsschutzgesetz. **34**, 441. (W)
Entwurf d. Arbeitsschutzgesetz. **47**, 617.(W)

III. Koalitionsrecht.

73 **Koalitionsrecht.**
*Abfuhr der Werksgemeinschaftler! **31**, 411.
Ein Beitrag zur Rechtsfähigkeit der nicht eingetragenen Vereine. **RR 9**, 36.
*Die Stellungnahme des Deutschen Juristentages zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für unzulässige Kampfhandlungen. Von Franz Goerrig, Siegburg. **RR 11**, 41.

74 **Technische Nothilfe.**
Die Leitung der technischen Nothilfe. **13**, 165. (W)
Die Technische Nothilfe selbst in Not. **17**, 222.
Die Auflösung der Technischen Nothilfe eine staatspolitische Notwendigkeit. **19**, 247.
Der Ingenieurverband höherer Lehranstalten e. V. (IHL.). **20**, 261.
Die Technische Nothilfe. **21**, 272.
Die Teno berichtigt. **23**, 298.
*Der Bundestag. **38**, 498.

IV. Tarifvertragsrecht.

75 **Tarifvertragsrecht.**
*Nach Ablauf des Tarifvertrages. (Betr. Chemnitzer Metallindustrie und Waggon- und Maschinenbau-A.-G., Görlitz.) **6**, 69; s. auch **11**, 137.
Der Görlitzer Konflikt beigelegt. **11**, 137; s. auch **6**, 69.
Die verhaßte Unabdingbarkeit. **24**, 312.
*Die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages in Gefahr! Von P. W. Tabbert. **29**, 377.
*Abfuhr d. Werksgemeinschaftler! **31**, 411.
*Die vier Lebensfragen des Tarifvertrages. **33**, 434.
*Der Bundestag. **38**, 498.
*Die Befugnisse der Schlichtungsbehörden gegenüber Gesamtvereinbarungen. Von Dr. R.-A. Samter. **RR 2**, 5.
*Die Nachwirkung des Tarifvertrages. Von Heinz Potthoff. **RR 3**, 9.
*Generalangriff der Unternehmer gegen den Tarifvertrag. Von Clemens Nörpel. **RR 4**, 13.
Rückwirkung tarifvertraglicher Abmachungen auf ausgeschiedene Arbeitnehmer. **RR 5**, 19.
*Zur Frage der gewollten Tarifunfähigkeit. Von Dr. R.-A. Samter. **RR 8**, 29.
*Zur Frage der Nachwirkung von Tarifverträgen. Von Dr. R.-A. Samter. **RR 10**, 37.
*Das Recht des Tarifvertrages. Von Dr. P. Martell. **RR 10**, 39.
*Die Stellungnahme des Deutschen Juristentages zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für unzulässige Kampfhandlungen. Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg. **RR 11**, 41.
Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge. **RR 11**, 42.
*Ist die Nachwirkung des Tarifvertrages abdingbar? Von Dr. Heinz Potthoff. **RR 12**, 45.

76 **Schlichtungswesen, Allgemeines.**
Die Bildung von Tarifschiedsstellen für die Angestellten d. Kaliindustrie. **12**, 157.
Reichs- und Staatskommissar Mehlich †. **35**, 460.
*Der Bundestag. **38**, 498.
*Die Befugnisse der Schlichtungsbehörden gegenüber Gesamtvereinbarungen. Von Dr. R.-A. Samter. **RR 2**, 5.

77 **Schlichtungswesen, Einzelfälle.**
Seeschiffswerften. (Tarifverhandlungen.) **2**, 17.
Lohnhöhe und Kapitalbildung. **2**, 17.
Schiedsspruch gegen die Angestellten. (Mannheim.) **4**, 44.
Rendsburg. Der Schlichter gegen einen Industrietarif. **5**, 58.
Der Schlichter für den Bezirk Rheinland. **7**, 83; s. auch **1**, 6: Industrietarif Köln.
Kuhhandel. (Betr. Generaltarif in Mannheim.) **12**, 153.
Vereitelter Gehaltsabbau. (Betr. Frankfurt a. M.) **20**, 261.
Die wachsende Reaktion. **22**, 290.

V. Dienstvertragsfragen.

(Arbeitszeit, Erfinderrecht, Kündigung usw.)

a) Dienstvertrag.

78 **Dienstvertrag Allgemeines.**
*Die Kündigung „dauernder" Dienstverträge. Von Dr. Franz Goerrig. **RR 6**, 21.
*Einseitige Rechtsprechung in Arbeitnehmerprozessen. Von L. Lehmann. **RR 6**, 22.
Aufwertung von Kautionen. **RR 10**, 40.

b) Arbeitszeit.

79 **Arbeitszeit, Allgemeines.**
(Arbeitszeit der Beamten s. u. B 21).
Internat. Arbeitszeitkonferenz. **6**, 65. (W)
Arbeitszeitkonferenz i. London. **12**, 141.(W)
Gewerkschaften und Arbeitszeitabkommen. **12**, 148.
Die Arbeitszeitkonferenz in London ist beendet. **13**, 165. (W)
*Die Londoner Arbeitszeitkonferenz. Von Fritz Pfirrmann. **14**, 181.
Um 90 Prozent erhöhte Arbeitsleistung beim Achtstundentag. **17**, 221.
Arbeitszeitverläng. i. England. **28**, 365. (W)
Der AfA-Bund zum Wochenfrühschluß. **31**, 409.
Der Faschismus unterminiert den internationalen Achtstundentag. **32**, 421.
Folgen des Achtstundentages in Schweden. **33**, 432.
Arbeitsbeschaffungsprogramm und Ueberstunden. **40**, 533.
Fünftägige Arbeitswoche in Amerika. **41**, 541. (W)
Arbeitslosigkeit u. Ueberstunden. **43**, 570.
An die technischen Angestellten und Beamten. **44**, 581.
*Kampf für Arbeitszeitverkürzung — sittliche Pflicht. Von Otto Schweitzer. **44**, 582.
Das Internationale Arbeitsamt und der Achtstundentag. **44**, 585.
Die Unternehmer gegen den Achtstundentag. **45**, 596.
*Der Kampf um die Arbeitszeit. **47**, 617.
Behördliches Einschreiten gegen das Ueberstundenunwesen. **47**, 620.
Ein Erlaß über die Ueberstundenarbeit. **48**, 633. (W)
Strenge Durchführung der Arbeitszeitvorschriften. **48**, 636.
Um die 54-Stunden-Woche. (Betr. Hildesheim und Umgegend.) **48**, 638.
*Arbeitszeit und Ueberstunden der Angestellten. Von P. W. Tabbert. **49**, 645.
Uebersicht über die Regelung der Arbeitszeit und Ueberstunden in den Tarifverträgen der Angestellten. (Schaubild.) **49**, 647.
„Vertrauliches" zum Kampf um Lohn und Arbeitszeit. **50**, 660.
Entschließung d. AfA-Bundesausschusses. **51**, 669.
Schärfste Strafen gegen Ueberstundenschieber. **51**, 675.
*Ueberschichten trotz Arbeitslosigkeit. **51**, 678.
1000 RM. Strafe für Ueberstunden. **52**, 689.
Der Kampf gegen die Ueberstunden. **52**, 691.
Zur Verlängerung der Arbeitszeit empfiehlt sich der Ostpreußische Arbeitgeberverband. **52**, 692.
Ableistung von Ueberstunden. **RR 3**, 12.
*Arbeitskultur und Landesplanung. Von Dr. Gustav Hoffmann. **SR 9**, 33.
*Neue Pläne Henry Fords. **SR 10**, 39.

80 Arbeitszeitnotgesetz.
Ein Notgesetz zur Verkürzung der Arbeitszeit. **42**, 553. (W)
Der ADGB. gegen das Ueberstundenunwesen, für ein Arbeitszeit-Notgesetz. **42**, 556.
Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages. **43**, 569; **45**, 595; **47**, 617(W).
*Der Entwurf ein. Arbeitszeit-Notgesetzes. **53**, 704.

81 Ratifizierung des Washingtoner Abkommens.
Die internationale Arbeitszeitkonferenz. **10**, 117. (W)
Ratifizierung des Washingtoner Abkommens. **25**, 321. (W)
*Das Washingtoner Abkommen auf der Genfer Arbeitskonferenz. **26**, 338.
Die Achtstundentag-Konvention. **33**, 429. (W)
Die neueste Entwicklung der Arbeitszeitfrage. **SR 9**, 36.

82 Urlaub
(Urlaub der Beamten s. u. B 22).
Bayerisches. **4**, 45.
Urlaubsabbau im Siegerland? **9**, 111; s. auch **9**, 109.
Gesetzentwurf über den Arbeiterurlaub in Frankreich. **13**, 169.
Die Unternehmer gegen Urlaub. **17**, 222.
Der Kampf um den Urlaub. **20**, 262.
Um den Urlaub. (Betr. Metallindustrie Kassel.) **23**, 301.
Der Kampf gegen d. Tarifvertrag. **23**, 301.
Eine neuartige Urlaubsberechnung. **25**, 327.
Ferienaufenthalt in der Schweiz. **25**, 334.
Urlaubsreisen ins Ausland. **33**, 433.
Die neueste Entwicklung in der Frage des Arbeiterurlaubs. **SR 12**, 48.

c) Konkurrenzklausel.

83 Konkurrenzklausel (Wettbewerbsverbot).
*Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6**, 65.
Noch immer geheime Wettbewerbsverbote. **20**, 260.
Eine geheime Konkurrenzklausel. **24**, 312.
Die geheime Konkurrenzklausel. **38**, 504.

d) Erfinder- und Patentrecht.

84 Erfinder- und Patentrecht
(s. auch Erfinderrecht der Beamten und Behördenangestellten B 24).
*Die Neuordnung des Erfinderrechts der Dienstnehmer. **16**, 207.
Erfinderlos. **36**, 477.
*Der Bundestag. **38**, 498.
Der Erfinderschutz in der Großindustrie. **38**, 502.
*Die Verhandlungen des Bundestages. **39**, 515.
*Valencia und die Verkehrsampel. Von Dr. Kurt Zielenziger. **53**, 703.
*Die Neuregelung des Erfinderschutzes in Rußland. **RR 1**, 3.
Herabsetzung d. Patentgebühren. **RR 1**, 4.
*Die Erfinderehre in der Erfinderschutzgesetzgebung. **RR 3**, 10.
Rußland und der deutsche Erfinderschutz. **RR 3**, 12.
Neue Patentgebühren. **RR 5**, 20.
Die Gebühr für die Erneuerung eines Warenzeichens. **RR 12**, 48.

e) Kündigung, Entlassung.

85 Kündigungen.
(Kündigung für Behördenangestellte s. unter B 14 u. B 25).
Die Erhöhung der Kündigungsfrist für ältere Angestellte. **28**, 365. (W)
*Reichstag und ältere Angestellte. **28**, 365.
Das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten. **29**, 377 (W); **31**, 405 (W).
Ein weißer Rabe. **32**, 421.
Bestellter Dank. **34**, 446.
*Ungleiche Kündigungsfristen. Von S. Aufhäuser. **39**, 518.
Die Notwendigkeit eines erhöhten Kündigungsschutzes. **44**, 585.
Entscheidungen. Betr. Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes. **RR 1**, 3.
Keine Zustimmungsbefugnis gemäß § 97 BRG. zwecks Aenderung der Kündigungsfrist. **RR 3**, 12.
*Die Kündigung „dauernder" Dienstverträge. Von Dr. Franz Goerrig. **RR 6**, 21.
Unberechtigte Kündigung langjähriger Angestellten. **RR 7**, 26.
*Scheinstillegungen, Kündigungseinsprüche und Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern. Von Dr. Franz Goerrig. **RR 9**, 33.
*Beginn des Kündigungssonderschutzes neugewählter Betriebsvertretungsmitglieder. Von Dr. Franz Goerrig. **RR 10**, 38.
Unter welchen Voraussetzungen hat der Angestellte Gehaltsanspruch für die Zeit vom erstmaligen Ausscheiden bis zur Wiederaufnahme der Dienstleistung? **RR 11**, 43.
*Unternehmerfreundliche Justiz. Von Heinrich Gramm. **RR 12**, 46.
Erfolgreiche Anfechtung der Rechtswirksamkeit einer nicht ordnungsmäßig unterschriebenen Kündigung. **RR 12**, 47.
Erstreckt sich die Rückwirkung des § 3 auch auf Kündigungen, die vor dem 15. Mai . . .? **RR 12**, 48.

86 Entlassung.
Rechtfertigt unbefugtes Ausgehen während der Krankheit stets die fristlose Entlassung? **RR 2**, 8.
Fristlose Entlassung wegen Ablehnung eines vertragswidrigen Arbeitsauftrages. **RR 7**, 25.
Liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung vor, wenn ein gekündigter Angestellter in der Absicht, sich selbständig zu machen, bereits während der Kündigungszeit Kunden wirbt? **RR 7**, 26.
Einspruchsklage aus § 84 Ziff. 4, § 87 BRG. **RR 10**, 40.

VI. Lohnpolitik.

a) Allgemeines.

87 Lohnpolitik, Allgemeines.
Ein Zentrumsantrag auf Kürzung von Löhnen und Gehältern. **5**, 57.
Die Belastung der Wirtschaft und die Löhne. **13**, 168.
Sind Sie auch organisiert? **33**, 433.
*Mehr Courage, meine Herren Kollegen! Von Max Günther. **40**, 529.
*Arbeiter — Angestellte — Direktoren. **48**, 635.
„Vertrauliches" zum Kampf um Lohn und Arbeitszeit. **50**, 660.
*Warum? Fragen einer Frau. Von Franz Eugen. **52**, 686.
Wohnungsproblem, Mietsteigerungen und Lohnerhöhungen. **52**, 690.
Gegen untertarifliche Bezahlung. **52**, 691.
Verlängerung der Lohnpfändungsverordnung. **53**, 705.
Abbau der Soziallöhne. **SR 3**, 12.
*Reallohn und Produktionsvolumen in Amerika. Von Jürg. Kuczynski. **SR 11**, 41.
Akkordlohn als Mittel der Rationalisierung. **SR 11**, 44.

88 Lohn- und Gehaltsstatistik
(s. auch Tarife und Tariftabellen).
Das Welt-Lohnbarometer. **38**, 502.
Lebensmittelkosten u. Reallöhne. **SR 9**, 36.

89 Abbau der Gehälter und Löhne.
Der Reichsarbeitsminister gegen tarifwidrige Lohnzahlung. **10**, 124.
Gehaltsabbauversuch. (Betr. Fa. Kienzle.) **11**, 138.
Ein Erfolg der Solidarität. **11**, 138.
Arbeitgeber-Rezept. **12**, 153.
Neuartiges Geschäftsjubiläum. (Betr. Fa. Käuffer & Co.) **12**, 153.
Was ist ein Tarifvertrag? **13**, 170.
Vereiteiter Gehaltsabbau. (Betr. Frankfurt a. M.) **20**, 261.
Die verhaßte Unabdingbarkeit. **24**, 312.
Zeichen der Zeit. **27**, 358.
Der Preisabbau ist tot; es lebe der — Lohnabbau! **29**, 384.
Erfolgreiche Abwehr der Kürzung von Leistungszulagen. **33**, 435.
Rechtswidrige Herabsetzung der vertraglichen Gehaltsbezüge. **RR 4**, 16.

90 Gehalt nach Leistung (Leistungszulagen).
*Leistungszulagen. **5**, 57.
Gehaltstarif und Leistungszulage. Von H. Gramm. **8**, 94.
Zeichen der Zeit. **27**, 358.
Erfolgreiche Abwehr der Kürzung von Leistungszulagen. **33**, 435.
Können tarifliche Gehaltserhöhungen auf übertarifliche Leistungszulagen willkürlich angerechnet werden? **RR 5**, 20.
Leistungszulagen innerhalb tarifl. Spannungssätze. **RR 7**, 27.

91 Lohn und Unternehmergewinn.
*Arbeiter — Angestellte — Direktoren. **48**, 635.
*Arbeitsertrag und Arbeitslohn. Von Prof. Dr. H. Mehner. **SR 4**, 15.

92 Gratifikationen.
*Gratifikationen. Von Karl Jakob. **RR 1**, 2.
Rechtsanspruch auf Gratifikation bei freiwilliger ständiger Zahlung und bei Ausscheiden vor dem Fälligkeitstage. **RR 5**, 19.

b) Lage der Arbeitnehmer.

93 Allgemeine Lage der Arbeitnehmer.
Drei Söhne und eine Mutter. **47**, 623.
Die Verarmung des Mittelstandes. **51**, 674.

94 Indexziffern (Lebenshaltungsindex, Großhandelsindex).
Reichsindexziffer d. Lebenshaltungskosten siehe in folgenden Wochenschauen:
Januar: **6**, 65;
Februar: **10**, 123;
März: **15**, 193;
April: **19**, 245;
Mai: **23**, 297;
Juni: **27**, 355;
Juli: **32**, 417;
August: **36**, 469;
September: **41**, 541;
Oktober: **45**, 593;
November: **49**, 645.
Veränderung der Großhandels- und Lebenshaltungsmeßziffern im Jahre 1925. **3**, 29.
Großhandelspreise und Lebenshaltungskosten. **11**, 135.
Die Bewegung des Reichsindex (seit der Zeit der Stabilisierung). **41**, 544.
Lebensmittelkosten u. Reallöhne. **SR 9**, 36.

95 Lage der Angestellten.
Lohnhöhe und Kapitalbildung. **2**, 17.
*Der Ansturm auf die Lebenshaltung der Angestellten. Von O. Schweitzer. **9**, 105.
*Die Entrechtung der technischen Angestellten. **11**, 133.
Grundsätzliches zur Bewertung des Angestelltentarifs. **13**, 165.
Die Fahrpreisermäßigung für Wochenkarten im Postautoverkehr. **21**, 272.
Der AfA-Bund zum Wochenfrühschluß. **31**, 409.
*Aufstieg. Von Heinrich Gramm. **37**, 482.
*Mehr Courage, meine Herren Kollegen! Von Max Günther. **40**, 529.
Austrittsgründe. **40**, 533.
Die rasch wachsende Angestelltenzahl. **43**, 570.
Der Bundesausschuß des AfA-Bundes. **43**, 571.
*Du und deine Frau. **48**, 633.
*Arbeitszeit und Ueberstunden der Angestellten. Von P. W. Tabbert. **49**, 645.
Uebersicht über die Regelung der Arbeitszeit und Ueberstunden in den Tarifverträgen der Angestellten. (Schaubild.) **49**, 647.
*Warum? Fragen einer Frau. Von Franz Eugen. **52**, 686.

96 Der ältere Angestellte.
*Täuschungsmanöver. Von Fritz Schröder. **2**, 15; s. auch Nr. **50**, 1925, S. 649.
Zur Linderung der Not der älteren Angestellten. **7**, 77. (W)
Unterbringung älterer Angestellten. **10**, 117 (W)
*Der Reichswirtschaftsrat zur Notlage der älteren Angestellten. Von Fritz Pfirrmann. **10**, 121.
Die Notlage der älteren Angestellten. **24**, 309 (W); **25**, 321 (W).
*Reichstagsbeschluß zum Schutz der älteren Angestellten. **24**, 310.
Die Erhöhung der Kündigungsfrist für ältere Angestellte. **28**, 365. (W)
*Reichstag und ältere Angestellte. **28**, 365.
Dem Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten. **29**, 377 (W); **31**, 405 (W).
Ein weißer Rabe. **32**, 421.
Bestellter Dank. **34**, 446.
*Ungleiche Kündigungsfristen. Von S. Aufhäuser. **39**, 518.
Die Notwendigkeit eines erhöhten Kündigungsschutzes. **44**, 585.
Zum Schutz der älteren Angestellten. **49**, 653.
Gegen d. Kündigungsschutzgesetz. **52**, 691.
Aus dem Kündigungsschutzgesetz. Unter welchen Voraussetzungen hat der An-

gestellte Gehaltsanspruch für die Zeit vom erstmaligen Ausscheiden bis zur Wiederaufnahme der Dienstleistung? RR 11, 43.
Erstreckt sich die Rückwirkung des § 3 auch auf Kündigungen, die vor dem 15. Mai . . . RR 12, 48.

VII. Tarifpolitik

(s. auch unter den einzelnen Industrien):

97 Tarifpolitik, Allgemeines.
(Tarifvertragsrecht s. unter 75).
Tarifstreit in der chemischen Industrie. 1, 6.
Ein merkwürdiges Abkommen (mit dem Verband rhein.-westf. Brauereien, Dortmund). 1, 6.
Seeschiffswerften. (Tarifverhandlungen.) 2, 17; 5, 58.
*Leistungszulagen. 5, 57; s. auch 8, 94.
*Nach Ablauf des Tarifvertrages. (Betr. Chemnitzer Metallindustrie und Waggon- und Maschinenbau-A.-G., Görlitz.) 6, 69; s. auch 11, 137.
Gehaltstarif und Leistungszulage. Von H. Gramm. 8, 94; s. auch 5, 57.
*Krise und Klassenkampf. 9, 109.
„Der Butab als Sachanwalt der Arbeitgeber." 10, 124.
*Grundsätzliches zur Bewertung des Angestelltentarifs. 13, 165.
Was ist ein Tarifvertrag? 13, 170.
*Die bayrische Angestelltenschaft im Kampfe gegen die Tarif- und Rechtsbrüche der Unternehmer. 14, 183.
Klassenkampf der Unternehmer. (Betr. Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell und Industrie des West-Erzgebirges.) 18, 237.
*17 000 bayerische Angestellte gekündigt! 21, 274.
Bayerische Parlamente gegen das NFAK. 24, 313 und 25, 327: „Nürnberg-Fürther Arbeitgeber-Kartell".
*Abschluß der NFAK.-Bewegung. Von Heinrich Kaufmann. 26, 342.
*Schiffbruch der Gedag-Tarifpolitik. Von Seitz. 27, 357.
Eine feine Firma. (Betr. Berlin-Karlsruher Industriewerke A.-G.) 30, 394.
*Die vier Lebensfragen des Tarifvertrages. 33, 434.
*Der Bundestag. 38, 498.
*Mehr Courage, meine Herren Kollegen! Von Max Günther. 40, 529.
Uebersicht über die Regelung der Arbeitszeit und Ueberstunden in den Tarifverträgen der Angestellten. (Schaubild.) 49, 647.
*Generalangriff der Unternehmer gegen den Tarifvertrag. Von Clemens Nörpel. RR 4, 13.
Können tarifliche Gehaltserhöhungen auf übertarifliche Leistungszulagen willkürlich angerechnet werden? RR 5, 20.
*Zur Frage der gewollten Tarifunfähigkeit. Von Dr. R.-A. Samter. RR 8, 29.
*Zur Frage der Nachwirkung von Tarifverträgen. Von Dr. R.-A. Samter. RR 10, 37.
Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge. RR 11, 42.

98 Ueber Landes- und Bezirkstarifverträge (alphabetisch).
Bayern: Provinzmetallindustrie Bayern. 15, 198; 17, 223.
Klassenkampf der Unternehmer. (Betr. Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell und Industrie d. West-Erzgebirges.) 18, 237.
Verband Bayerischer Porzellanindustrieller. 19, 250.
*17 000 bayerische Angestellte gekündigt! 21, 274.
Bayerische Parlamente gegen das NFAK. 24, 313 und 25, 327: „Nürnberg-Fürther Arbeitgeber-Kartell".
*Abschluß der NFAK.-Bewegung. Von Heinrich Kaufmann. 26, 342.
Bergisches Land: Ein Angriff der Unternehmer abgeschlagen. (Betr. Bergischen Industriebezirk.) 35, 461.
Danzig: Tarifstreit in Danzig. 42, 558.
Beendigter Tarifstreit in Danzig. 44, 587.
Dillenburg: Einsicht und Verständnis. (Betr. Arbeitgeberverband für den Handelskammerbezirk Dillenburg.) 8, 95.
Hagen: Märkischer Arbeitgeberverband. 19, 250.
Ablehnen. (Betr. Märkischen Arbeitgeberverband Hagen.) 32, 423.
Hamburg usw.: Abgeschlossene Bezirkstarifverträge: Hamburg, Lübeck und Provinz Schleswig-Holstein, Freistaat Baden einschl. Ludwigshafen. 32, 422.
Hannover: *Schiffbruch der Gedag-Tarifpolitik. Von Seitz. 27, 357.
Lahr: Geplante Tarifverschlechterung im Handelskammerbezirk Lahr. 36, 474.
Oberschlesien: „Der Butab als Sachanwalt der Arbeitgeber." (Betr. Westoberschles. Metallindustrie.) 10, 124.
Schiedsspruch in der Montanindustrie Oberschlesiens. 53, 708.
Mainz-Wiesbaden: Kein Gehaltsabbau in der Industrie des Vertragsgebietes Mainz-Wiesbaden. 6, 70.
Mecklenburg: Abgeschlossene Bezirkstarifverhandlungen. Freistaat Mecklenburg. 30, 395.
Mitteldeutschland: Der Bezirkstarifvertrag für das Baugewerbe im Bezirk Mitteldeutschland. 14, 184.
Rheinland-Westfalen: Rhein.-westfälische Eisen- und Stahlindustrie. 2, 18.
Gehaltstarif und Leistungszulage. Von H. Gramm. 8, 94; s. a. 5, 57.
Kündigung des Gehaltsabkommens in der Eisenindustrie Rheinland-Westfalen. 49, 650.
Die Nordwestliche Gruppe. 50, 662 und Berichtigung. 52, 691.
Gehaltserhöhung für die Industrieangestellten in Rheinland-Westfalen. 53, 708.
Sachsen: Abgeschlossene Bezirkstarifverhandlungen. Freist. Sachsen. 30, 395.
Der Budaci als Tariffeind. (Betr. Metallindustrie Sachsen.) 36, 473.
Schwarzwald: *Krise und Klassenkampf. (Schwarzw. Uhrenindustrie.) 9, 109.
Ein beachtenswerter Tarifabschluß. (Schwarzw. Uhrenindustrie.) 30, 394.
Siegerland: *Krise und Klassenkampf. 9, 109; s. auch 9, 111.
Die Unternehmer geg. Urlaub. 17, 222.
Unterweser-Ems: Abgeschlossene Bezirkstarifverhandlungen. Unterweser-Emsgebiet u. Freist. Oldenburg. 30, 395.
Württemberg: Tarifstreit in Württemberg. 46, 610; 51, 676.

99 Ueber gemischte Tarifverträge (Ortstarife, alphabetisch).
Braunschweig: Industrie Braunschweig. 7, 83.
Die Braunschweiger Industriefirmen. 10, 126.
Bremen: Reaktion auch in der bremischen Industrie. 15, 198.
Tarifverhandlungen bremische Industrie. 19, 250.
Chemnitz: Arbeitgeber und Tarifvertrag. 10, 126.
Dresden: Dresdner Arbeitgeber gegen den Tarifvertrag. 3, 32.
Frankenthal. Tarifsabotage. (Frankenthal.) 4, 45.
*Leistungszulagen. 5, 57; s. auch 8, 94.
Frankfurt a. M.: Vereitelter Gehaltsabbau. (Betr. Frankfurt a. M.) 20, 261.
Görlitz: Der Görlitzer Konflikt beigelegt. 11, 137; s. auch 6, 69.
Hannover: Industrietarifvertrag Hannover allgemeinverbindlich. 49, 650.
Hildesheim: Um die 54-Stunden-Woche. (Betr. Hildesheim und Umgegend.) 48, 638.
Kassel: Um den Urlaub. (Betr. Metallindustrie Kassel.) 23, 301.
Köln: Köln, Industrietarif. 1, 6 und 7, 81: „Der Schlichter für den Bezirk Rheinland".
Lübeck: Neuer Tarifvertrag. (Lübeck und Umgebung.) 11, 138.
Mainz: Neuartiges Geschäftsjubiläum. (Betr. Fa. Käuffer & Co.) 12, 153.
Mannheim: Schiedsspruch gegen die Angestellten. (Mannheim.) 4, 44.
*Krise und Klassenkampf. 9, 109.
Kuhhandel. (Betr. Generaltarif in Mannheim.) 12, 153.
Mühlhausen: Für Rechtsverschlechterung der Angestellten. 9, 111.
Rendsburg: Der Schlichter gegen einen Industrietarif. 5, 58.
Schwenningen: Gehaltsabbauversuch. (Betr. Firma Kienzle.) 11, 138.

100 Tariftabellen.
Neue Tarifgehälter in Goldmark. — Tabelle. (September bis Dezember 1925.) 8, 95.
Neue Tarifgehälter in Goldmark. Januar bis Juni: 25, 328; Januar bis Juli: 35, 462.
Tarifübersicht (mit Tabelle für alle Bezirke). 51, 677.

VIII. Arbeitsmarkt.

a) Arbeitsmarkt, Auswanderung.

101 Arbeitsmarkt, Allgemeines.
Monatsberichte über die Lage des Arbeitsmarktes: November 1925: 4, 40; Dezember 1925: 7, 79; Januar 1926: 7, 79; Februar: 16, 208; März: 20, 259; April: 24, 311; Mai: 29, 380; Juni: 33, 431; Juli in „Notstandsarbeiter keine Erwerbslose" 34, 445; August: 37, 488; September: 42, 555; Oktober: 46, 608; November: 50, 659.
*Ueberleitung aus der Industrie in die Landwirtschaft. Von O. Albrecht. 20, 258.
Ueber Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in der Rheinprovinz. 17, 219; 18, 235; 20, 259; 27, 353 (W); 41, 541; 48, 636.
Der Tiefpunkt der Krise auf dem Arbeitsmarkt. 36, 472.
Vier Jahre westfälischer Arbeitsmarkt. 36, 472; s. auch 41, 541 (W); 52, 685 (W).
„Stehe auf, damit ich mich setzen kann." 38, 503.
Leitsätze des AfA-Bundes zur Bekämpfung der Belastung des Arbeitsmarktes durch pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte und Offiziere. 39, 521.
*Ueberwindung der Wirtschaffskrise? Von Dr. N. Croner. 47, 618.
Der Arbeitsmarkt im Ruhrbergbau. 38, 502; 40, 529 (W); 48, 640.
Arbeitslosigkeit und Absatzverhältnisse. 49, 648.
Eine weitere allgemeine Verschlechterung des Arbeitsmarktes. 51, 674.
Der Geburtenausfall durch den Krieg und der Arbeitsmarkt. 51, 675.

102 Auswanderung.
Was wissen wir von den Technikern im Ausland? 4, 50.
*Der deutsche Industriebeamte in der Sowjet-Union. Von Osw. Zienau. 7, 77.
Ein Brief aus dem holländischen Bergbau. 10, 125.
Warnung vor Zuzug nach Oesterreich! 40, 533.
Der Weltwanderungskongreß. SR 7, 28.

b) Arbeitslosigkeit.

103 Arbeitslosigkeit, Allgemeines.
Monatsberichte über die Lage des Arbeitsmarktes: November 1925: 4, 40; Dezember 1925: 7, 79; Januar 1926: 7, 79; Februar: 16, 208; März: 20, 259; April: 24, 311; Mai: 29, 380; Juni: 33, 431; Juli: in „Notstandsarbeiter keine Erwerbslose" 34, 445; August: 37, 488; September: 42, 555; Oktober: 46, 608; November: 50, 659.
Die Arbeitslosigkeit in den freien Gewerkschaften. 5, 57.
Die Erwerbslosenzählung im Deutschen Reiche. 9, 105. (W)
Ist die Wirtschaftskrise auf dem Höhepunkt angelangt? 9, 108.
Künstlich herbeigeführte Arbeitslosigkeit. (Betr. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg.) 9, 111.
Der Rückgang der Erwerbslosigkeit. 16, 208. (Januar bis März.)
Der Arbeitsmarkt — kein Konjunkturbarometer. 22, 286.
Der Stand der Arbeitslosigkeit beim ADGB. 23, 300.
Die Arbeitslosigkeit in den ADGB.-Verbänden. 26, 341.
Zahlen zur Arbeitslosigkeit. 27, 357.
Das Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge. 28, 369.
1 100 000 arbeitslose Industriearbeiter gab es am 1. Mai 1926 in Sowjetrußland. 32, 417. (W)
*Erwerbslosenfürsorge oder Armenfürsorge? Von Fritz Schröder. 32, 417.

Notstandsarbeiter keine Erwerbslose?! 34, 445.
Arbeitslose und Zuchthäusler. 35, 461.
Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger. 36, 469.
Der Stand der Arbeitslosigkeit (Juli bis August). 36, 472.
Der Tiefpunkt der Krise auf dem Arbeitsmarkt. 36, 472.
Die Arbeitslosigkeit in der Welt. 37, 488.
Wie die Wahrheit stranguliert wird. 38, 501.
Langsame Besserung des Arbeitsmarktes. 38, 502.
Die „Ausgesteuerten". 38, 502.
Die Lage auf dem Arbeitsmarkt. 44, 584.
Zählung der Ausgesteuerten. 46, 609.
*Der Kampf um die Arbeitszeit. 47, 617.
Ueberwindung der Wirtschaftskrise? Von Dr. N. Croner. 47, 618.
Krisenfürsorge. 47, 621.
Drei Söhne und eine Mutter. 47, 623.
Das Krisenfürsorgegesetz. 48, 636.
Arbeitslosigkeit und Absatzverhältnisse. 49, 648.
Die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit. 52, 689.
*Silvester 1926. Von Heinrich Gramm. 53, 701.
Arbeitslosigkeit in der Schweiz durch englische Zölle. SR 4, 16.

104 Zahlen über den Stand der Arbeitslosigkeit.
Reich: Zahlen über die Arbeitslosigkeit im Reiche siehe in folgenden Wochenschauen bzw. Notizen: 5, 53; 5, 57; 7, 77; 8, 89; 9, 105; 11, 133; 12, 145; 14, 181; 15, 193; 16, 208; 18, 233; 21, 269; 23, 300; 25, 321; 26, 341; 27, 357; 28, 365; 29, 377; 30, 389; 32, 417; 34, 441; 36, 469; 36, 472; 37, 481; 38, 502; 39, 513; 40, 529; 41, 541; 42, 553; 43, 565; 44, 584; 45, 593; 46, 605; 47, 617; 49, 645; 51, 670; 52, 685.
Berlin: Zahlen über die Arbeitslosigkeit in Berlin siehe in folgenden Wochenschauen: 4, 37; 5, 53; 6, 65; 10, 117; 17, 217; 18, 233; 19, 245; 20, 257; 21, 269; 22, 285; 23, 297; 24, 309; 25, 321; 26, 337; 27, 353; 28, 365; 33, 429; 35, 457; 36, 469; 37, 481; 39, 513; 40, 529; 42, 553; 44, 585; 45, 593; 47, 617; 48, 633; 49, 645; 50, 657.
Rheinland: Ueber Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in der Rheinprovinz. 17, 219; 18, 235; 20, 259; 27, 353 (W); 41, 541; 48, 636.
Ruhrgebiet: Die Arbeitsmarktlage im Ruhrgebiet. 38, 502; 40, 529 (W); 48, 640.
Westfalen: Vier Jahre westfälischer Arbeitsmarkt. 36, 472; s. auch 41, 541 (W); 52, 685 (W).

105 Arbeitslosigkeit der Angestellten.
Einbeziehung der höherbezahlten Angestellten i. d. Erwerbslosenfürsorge. 1, 1 (W).
*Zur Jahreswende. Von O. Schweitzer. 1, 1.
Hilfe für erwerbslose Angestellte. 1, 5.
*Täuschungsmanöver. Von Fritz Schröder. 2, 15; s. auch Nr. 50, 1925, S. 649.
*Wer hilft den erwerbslosen Angestellten? Von S. Aufhäuser. 4, 37.
Der Reichstag nahm am 15. Januar 1926 eine Gesetzesvorlage betr. Erwerbslosenfürsorge an. 4, 37. (W)
*Das Recht auf Unterstützung. Von A. Lenz. 4, 38.
Die Zahl der erwerbslosen Bundesmitglieder. 6, 65; 11, 133 (W).
Zur Linderung der Not der älteren Angestellten. 7, 77. (W)
Angestellte und Erwerbslosenfürsorge. 9, 105. (W)
Angestelltenversicherung und Erwerbslosigkeit. 9, 108.
Die Einflußlosigkeit des DHV. 10, 124.
*Wenn der Bund nicht wäre. Von Kurt Schindler. 12, 145.
Die Arbeitsmarktlage für technische Angestellte (Februar). 12, 148.
Achtung! Erwerbslose! Fristablauf am 31. März 1926! 13, 168.
Rückwirkende Erwerbslosenunterstützung für höherbezahlte Angestellte. 13, 169.
Der Arbeitsmarkt der Angestellten und die Maßnahmen des AfA-Bundes. Von Bernhard Göring. 19, 245.
Die Stellenlosigkeit im Werkmeisterberuf. 21, 269. (W)
*Die Lage der technischen Berufe. 21, 260.
Fünf-Millionen-Fonds zur Unterstützung erwerbsloser Angestellten. 24, 312.
*Die Stellenlosigkeit der technischen Angestellten. 26, 337.
Der AfA-Bund zum Wochenfrühschluß. 31, 409.
„Stehe auf, damit ich mich setzen kann." 38, 503.
Der Bundesausschuß des AfA-Bundes. 43, 571.
An die technischen Angestellten und Beamten. 44, 581.
*Kampf für Arbeitszeitverkürzung — sittliche Pflicht. Von O. Schweitzer. 44, 582.
Was müssen die Mitglieder bei Kündigungen und bei eintretender Stellenlosigkeit unbedingt beachten . . . 44, 590.
Fortbildungskurse für stellungslose Techniker. BU 12, 48.

106 Erwerbslosenunterstützung und sonstige Fürsorge.
Die neuen Unterstützungssätze für Erwerbslose. 1, 4; 10, 123; 13, 168; 46, 608.
Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. 5, 56.
Die Frage der Beitragspflicht zur Invaliden- und Angestelltenversicherung. 7, 80.
Rückwirkende Erwerbslosenunterstützung für höherbezahlte Angestellte. 13, 169.
*Die Zwischenregelung der Erwerbslosenfürsorge. Von Fritz Pfirrmann. 17, 217.
Die Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge um dreizehn Wochen verlängert. 17, 220.
Verlängerung der Geltungsdauer der erhöhten Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. 20, 260.
Zahlen zur Arbeitslosigkeit. 27, 357.
Auch für das Baugewerbe gilt die verlängerte Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge. 28, 369.
Das Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge. 28, 369.
Ausdehnung und weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. 28, 369.
Wo beantragt man die öffentliche Erwerbslosenunterstützung bei Eintritt der Stellenlosigkeit? 29, 382.
*Erwerbslosenfürsorge oder Armenfürsorge? Von Fritz Schröder. 32, 417.
Der Städtetag tritt für die Ausgesteuerten ein. 39, 521.
Wochengeld nicht mehr anrechnungspflichtig. 40, 532.
*Die Erwerbslosenfürsorge vor dem Reichstag. Von Bernhard Göring. 45, 594.
Abänderung der Bestimmungen über die Wartezeit in der Erwerbslosenfürsorge. 45, 596.
Neue Vorschriften über die Anwartschaftszeit in der Erwerbslosenfürsorge. 47, 621.
Krisenfürsorge. 47, 621.
Das Krisenfürsorgegesetz. 48, 636.
Erhaltung der Anwartschaften. 50, 659; 52, 689.
Fortbildungskurse für stellungslose Techniker. BU 12, 48.
Notizen über die Erwerbslosenfürsorge siehe in folgenden Wochenschauen: 1, 1; 2, 13; 5, 53; 9, 105; 14, 181; 17, 217; 18, 233; 19, 245; 21, 269; 27, 353; 28, 365; 45, 593; 46, 605; 47, 617; 51, 670.

107 Notstandsarbeiten; Arbeitspflicht.
Die Frage der Beitragspflicht zur Invaliden- u. Angestelltenversicherung. 7, 80.
Ein deutschnationaler Angestelltenführer für die Zwangsarbeit. 9, 109.
Bezüge der Notstandsarbeiter steuerpflichtig. 43, 570.

108 Arbeitslosenversicherung in Deutschland und im Auslande.
*Selbstverwaltung oder Staatsverwaltung? Von Dr. Croner. 1, 2 und 2, 14.
Der Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung. 48, 633. (W)
Die Arbeitslosenversicherung in Großbritannien. SR 3, 12.

109 Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Arbeitsbeschaffung usw.
*Ueberleitung aus der Industrie in die Landwirtschaft. Von Otto Albrecht. 20, 258.
Das Arbeitsbeschaffungsprogramm. 27, 353. (W)
*Endlich Arbeit für die Arbeitslosen! 27, 354.
Gewerkschaftsvertreter beim Reichswirtschaftsminister. 27, 356.
Der ADGB. zum Arbeitsbeschaffungsprogramm. 28, 368.
Sechs Millionen für Notstandsarbeiten. 29, 377. (W)
*Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung. 29, 378.
Der Wirtschaftspolitische und der Finanzpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. 30, 392.
Die Ländervertretungen zum Arbeitsbeschaffungsprogramm. 31, 410.
Entschließung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. 38, 497.
Arbeitsbeschaffungsprogramm und Ueberstunden. 40, 533.
Was kostet die Arbeitsbeschaffung durch das Reich und die Länder? 43, 570.
Wie sich Reichsbehörden die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms denken! 44, 583.
Wiedereinstellung von technischen Hilfskräften aus Anlaß des Arbeitsbeschaffungsprogramms bei der Reichsbahn. 44, 590; 48, 641.
Arbeitsbeschaffungsprogramm. 45, 601.
Das Krisenfürsorgesetz. 48, 636.

110 Kurzarbeit und Kurzarbeiterfürsorge.
Bevorstehende Kurzarbeiterunterstützung. 4, 37. (W)
Die Kurzarbeiterunterstützung gesichert. 7, 77. (W)
Die Kurzarbeiterunterstützung. 9, 105. (W)
Verkürzte Kurzarbeiterfürsorge. 10, 123.
Erwerbslosen- und Kurzarbeiterfürsorge. 19, 245. (W)
Ausdehnung und weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. 28, 369.
Die Verlängerung d. Kurzarbeiterfürsorge. 48, 633. (W)
Die Geltungsdauer der Kurzarbeiterfürsorge. 49, 645. (W)

c) Arbeitsvermittlung, Berufswahl.

111 Berufsstatistik.
Ergebnisse der Berufszählung. 39, 522.
Die rasch wachsende Angestelltenzahl. 43, 570.

112 Berufswahl, Berufsberatung.
*Berufsberatung in der Schule. Von Prof. Dr. Ziertmann. BU 2, 5.
III. (Südwestdeutscher) Lehrgang für Berufsberater in Frankfurt a. M. BU 3, 12.
*Gewerkschaftsausschuß für Berufsausbildung. Von W. Schulz. BU 11, 43.

113 Stellennachweis, Arbeitsvermittlung.
Warnung vor privaten Stellenvermittlern. 4, 43; 8, 93.
Heimarbeit vergebende Firmen. 7, 81.
Warnung vor einer Stellenvermittlungszentrale. 9, 109.
Chiffreanzeigen. 12, 151.
Warnung für Stellungssuchende aus der Textilindustrie. 14, 183.
Lehrgang für Arbeitsvermittler in Berlin. 17, 222.
Reklamestellenangebote. 20, 260.
Eine Rekordleistung. 29, 383; 31, 410.
Vorsicht, Stellenlose! 34, 447.
Planmäßiger Stadtoberbauführer. 34, 454.
512 Bewerbungen. 52, 689.
Suchen Sie ein dauerndes solides Auskommen oder eine einbringliche Nebenbeschäftigung? 53, 706.

IX. Sozialversicherung.

(Invaliden-, Kranken-, Angestelltenversicherung usw.).

a) Allgemeines.

114 Sozialversicherung, Allgemeines.
*Die Sozialversicherung nach der Inflation. Von M. Hirschfeld. 2, 13 und 4, 39.
Die Verhandlungen über den deutsch-österreichischen Gegenseitigkeitsvertrag auf dem Gebiete der Sozialversicherung. 4, 42.
*Kapitaldeckung oder Umlageverfahren. Von M. Hirschfeld. 8, 90.
Internationale Sozialversicherungsbestrebungen. Von M. Hirschfeld. 17, 218.
*Die internationale Sozialversicherung an der Jahreswende. Von M. Hirschfeld. 19, 246.
*Die Vereinheitlichung der Wahlen in der Sozialversicherung. Von Fritz Pfirrmann. 28, 367.

*Reaktion in der Sozialversicherung. Von Fritz Pfirrmann. **30**, 389.
Stegerwald über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherung. **31**, 410.
*Das deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen. **33**, 430.
*Internationale Sozialpolitik. Von Fritz Pfirrmann. **41**, 541.

b) Invalidenversicherung.

115 **Invalidenversicherung.**
*Die Sozialversicherung nach der Inflation. Von M. Hirschfeld. **2**, 13 und **4**, 39.
Die Frage der Beitragspflicht zur Invaliden- u. Angestelltenversicherung. **7**, 80.
*Reaktion in der Sozialversicherung. Von Fritz Pfirrmann. **30**, 389.
Fristablauf für Kinderzuschüsse und Waisenrenten. **35**, 460.
Erhaltung der Anwartschaften. **50**, 659.

c) Krankenversicherung.
(s. auch 157).

116 **Krankenversicherung.**
*Die Sozialversicherung nach der Inflation. Von M. Hirschfeld. **2**, 13 und **4**, 39.
Die Krise der deutschen Krankenversicherung. **20**, 260.
Unternehmer geg. Krankenkassen. **22**, 287.
*Wie wahre ich meine Rechte in der Krankenversicherung? Von Kleeis, Weimar. **23**, 298.
Der 30. Deutsche Krankenkassentag des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen. **32**, 421.
Wochengeld nicht mehr anrechnungspflichtig. **40**, 532.
Die Krankenversicherung auf der Gesolei. **40**, 532.
*Beitragspolitik in der Krankenversicherung. Von Kleeis. **51**, 673.
Ersatzkassen und Ortskrankenkassen. **SR 11**, 44.

d) Knappschaftswesen.

117 **Knappschaftswesen.**
Aus dem Saarbrücker Knappschaftsverein. **2**, 20; **7**, 83.
Kundgebung der Bergbauangestellten an der Ruhr. **2**, 20.
Rettungsaktion der „verarmten" Zechenherren. Von A. Bauer. **5**, 60.
Aufwertung im Elsaß-Lothringischen Knappschaftsverein. **8**, 98.
Aus der Ruhrknappschaft. **9**, 112; **18**, 240; **47**, 626.
*Sitzung d. Reichsknappschaftsvorstandes. **10**, 127 (Berichtigung **11**, 140); **22**, 291; **30**, 395; **42**, 560; **48**, 640.
Wichtig für Anerkennungsgebührenzahler der Oberschles. Knappschaft. **12**, 158.
Ein böser Reinfall. **12**, 158.
Die Frage nach dem objektiven Sachverständigen. **13**, 173.
*Der Reichsknappschaftsverein im Jahre 1924. **16**, 212.
Die Unersättlichen. **16**, 213.
Entscheidung gegen unberechtigte Gehaltskürzung bei Rentenbeziehern. **24**, 316.
Die Berufsfürsorge der Knappen. Von Burmeister. **29**, 385.
*Leistungen an Mitglieder ehemaliger deutscher Knappschaftsvereine. Von Georg Wißmann. **31**, 412 und **32**, 423.
Der „Stahlhelm" gegen die Knappschaft. **35**, 464.
Das Ergebnis der Angestellten-Bezirksversammlungswahlen. (Gesamtergebnis.) **35**, 465; **39**, 523.
Die Wahl der Angestelltenvertreter zur Hauptversammlung der Reichsknappschaft. **36**, 476; **41**, 546.
*Die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten. Von O. Peters. **37**, 491 und **40**, 535.
Ungült. Bezirksversammlungswahl. (Oberschlesien.) **37**, 493.
Die Beiträge in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten. (Tabelle.) **39**, 524.
Einstufung der Versicherten. **42**, 560.
Beginn der Zahlung der Invalidenpension, des Ruhegeldes und des Kindergeldes. **44**, 588.
Lügen haben kurze Beine. **44**, 588.
Festsetzung des Grundbetrages. **45**, 601.
*Die Hauptversammlungen der Reichsknappschaft. **48**, 639.
*Die Satzung d. Reichsknappschaft. **49**, 650.
Erhaltung der Anwartschaften. **50**, 659.
*Spiegelfechterei. **51**, 678.
*Eine Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft. **52**, 692.

118 **Reichsknappschaftsgesetz.**
*Gegen die „Rettung" d. Knappschaft. **2**, 19.
*Das Reichsknappschaftsgesetz im Reichswirtschaftsrat. Von Fritz Pfirrmann. **3**, 26.
*Der Reichstag hat das Wort! (Gutachten des Reichswirtschaftsrats zur Knappschaftsnovelle.) Von Otto Peters. **4**, 46.
Massenproteste der Angestellten gegen die Knappschaftsnovelle. **6**, 71.
*Knappschaftsnovelle u. Reichstag. **11**, 139.
Die Beratung der Knappschaftsnovelle. **13**, 173.
*Die erste Lesung der Knappschaftsnovelle. **14**, 184.
*Zweite Lesung der Knappschaftsnovelle. Von O. Peters. **19**, 251 und **25**, 330.
*Verschlechterung d. Knappschaftsgesetzes. **21**, 276.
Der Inhalt der Knappschaftsnovelle nach dem Beschlusse der dritten Lesung. **23**, 303.
Die Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz. **26**, 337. (W)
*Das neue Reichsknappschaftsgesetz. Von O. Peters. **27**, 359 und Berichtigung. **28**, 373.
Die Durchführung der Bestimmungen des neuen Reichsknappschaftsgesetzes. **29**, 385.
*Die Angst vor der Wahrheit. **30**, 396.
*Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis. **33**, 435.
*Die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten. Von Otto Peters. **37**, 491 und **40**, 535.

e) Unfallversicherung.

119 **Unfallversicherung.**
*Reaktion in der Sozialversicherung. Von Fritz Pfirrmann. **30**, 389.
Berufsgenossenschaftstag in Wiesbaden. Von Dr. Justus. **47**, 621.
Prämien — Arbeitszeit — Unfallziffer. **47**, 626.

120 **Arbeiter- und Angestelltenschutz.**
Auf der vierten Bundesausschußsitzung des ADGB. **29**, 381.

f) Angestelltenversicherung.

121 **Angestelltenversicherung.**
*Die Sozialversicherung nach der Inflation. Von M. Hirschfeld. **2**, 13 und **4**, 39.
Die Chemikerkommission gegen die Laboratoriumsangestellten. **4**, 44.
Die Frage der Beitragspflicht zur Invaliden- u. Angestelltenversicherung. **7**, 80.
*Kapitaldeckung oder Umlageverfahren. Von M. Hirschfeld. **8**, 90.
Angestelltenversicherung u. Erwerbslosigkeit. **9**, 108.
Die Einflußlosigkeit des DHV. **10**, 124.
VDT. gegen Butab. **12**, 149; s. auch **15**, 197.
Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. **13**, 165. (W)
Achtung! Erwerbslose! Fristablauf am 31. März 1926! **13**, 168.
*Wie wahre ich meine Rechte in der Angestelltenversicherung? Von Kleeis, Weimar. **21**, 270.
*Reaktion in der Sozialversicherung. Von Fritz Pfirrmann. **30**, 389.
*Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung. Von M. Hirschfeld. **31**, 408; **31**, 405 (W).
*Der neue Bericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Von M. Hirschfeld. **34**, 443.
Fristablauf für Kinderzuschüsse und Waisenrenten. **35**, 460.
Fristenablauf in der Angestelltenversicherung. **38**, 503.
*Wie ein Umlageverfahren nicht aussehen darf. **45**, 593.
Freiwillige Weiterversicherung der Techniker in der Angestelltenversicherung beim Uebertritt in das Beamtenverhältnis. **46**, 613.
Hinterbliebenenrente in der Angestelltenversicherung. **49**, 648.
Erhaltung der Anwartschaften. **50**, 659.

g) Privates Versicherungswesen.

122 **Privates Versicherungswesen.**
Die „Eigenhilfe", Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft Hamburg. **30**, 394.
*Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen und Betriebspensionskassen. Von Bernhard Göring. **31**, 405.
*Aufwertung von Lebens- und Rentenversicherungen. **RR 9**, 35.

123 **Volksfürsorge.**
Gemeinwirtschaft, Volksfürsorge, Eigenhilfe. **51**, 674.
*Gewerkschaften und Gemeinwirtschaft. Von Paul Lange. **53**, 702.

X. Soziale Hygiene, Soziale Fürsorge.

124 **Volksgesundheit.**
Die Reichsgesundheitswoche. **17**, 217; **19**, 250.
Die Gesolei in Düsseldorf. **18**, 237; **18**, 233 (W); **25**, 326.

125 **Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.**
Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich der Reichsfinanzverwaltung. **1**, 10.
Eine neue Steuervergünstigung f. Kriegsbeschädigte. **6**, 68.
Abänderung des Schwerbeschädigtengesetzes. **36**, 477.
Ist die Kündigung eines minderbeschädigten Arbeitnehmers infolge nachträglicher Erhöhung des Grades der Erwerbsbeschränkung auf 50 Prozent oder durch Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten unwirksam? **RR 1**, 3.
Ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung eines Schwerbeschädigten auch dann erforderlich, wenn die Kündigung . . . **RR 8**, 32.
Das Einströmen Schwerbeschädigter in ungelernte Berufe. **SR 7**, 28.

126 **Jugendschutz, Jugendfürsorge.**
Freizeit für die Jugend. **8**, 93.
Zur Reichsgesundheitswoche. **19**, 250.
Gemaßregelte Angestelltenräte. **47**, 622.
Die Arbeitgeber und die deutschen Jugendverbände. **47**, 622.

D. Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Aus- und Inland.

I. Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Ausland.

127 **Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse und Lohnbewegungen im Ausland.**
Allgemeines:
Was wissen wir von den Technikern im Ausland. **4**, 50.
*Der Ansturm auf die Lebenshaltung der Angestellten. Von Otto Schweitzer. **9**, 105.
*Internationale Fäden bei der Regelung der Beamtenbesoldung? **47**, 627.
Arbeitgeberverbände und Sozialpolitik im In- und Ausland während der vergangenen Monate. **SR 6**, 23.
Lebensmittelkosten u. Reallöhne. **SR 9**, 36.
Aus einzelnen Ländern (alphabetisch):
Amerika: Vom amerikanischen Wohnungsbau. **12**, 153.
Amerikas Kampf gegen das deutsch-französische Kalimonopol. **20**, 262.
Glückliches Amerika! **37**, 488.
Technische Beamtengehälter in amerikanischen Gemeinden. **38**, 509.
*Das Land der praktischen Technik. Von Kurt Heinig. **SR 1**, 1 und **SR 3**, 9.
*Kann der Kapitalismus sich selbst retten? Von Henry N. Brailsford. **SR 5**, 17.
Ist die deutsche Industrie der amerikanischen gegenüber konkurrenzfähig? **SR 8**, 32.
*Reallohn und Produktionsvolumen in Amerika. Von Jürgen Kuczynski. **SR 11**, 41.
England: Die englischen Bergbauangestellten zur Bergbaukrise. **17**, 225.
*Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise in England. Von Fritz Pfirrmann. **25**, 323.

Holland: Ein Brief aus dem holländischen Bergbau. **10**, 125.
Oesterreich: Warnung vor Zuzug nach Oesterreich! **40**, 533.
Rußland: *Der deutsche Industriebeamte in der Sowjet-Union. Von Oswald Zienau. **7**, 77.
Gründung eines russischen Kalitrusts. **43**, 575.
*„Asneft". Von Osw. Zienau. **SR 11**, 42.
128 Internationale Bergbau- und Kohlenwirtschaft (auch Streik in England).
Weltkohlenwirtschaft.
Die Kohlenwirtschaft der Welt. **12**, 156.
Die Steinkohlengewinnung der Welt im Jahre 1925. **47**, 625.
Braunkohlengewinnung der Welt im Jahre 1925. **48**, 640.
Das internationale Kohlenkartell auf dem Marsche. **SR 5**, 20.
Die Weltkohlenkrise. **SR 9**, 36.
England.
Die Subventionskosten für den englischen Bergbau. **2**, 20.
Widerstand der englischen Unternehmer gegen ein internationales Kohlensyndikat. **4**, 47.
Die Subvention im englischen Steinkohlenbergbau verringerte die Arbeitslosigkeit. **12**, 157.
Der Bericht der englischen Kohlenkommission. **15**, 199.
Die englischen Bergbauangestellten zur Bergbaukrise. **17**, 225.
Solidarität der deutschen Bergarbeiter. **19**, 245. (W)
*Zum Streik in England. **20**, 257.
Helft den englischen Kameraden! (Aufruf.) **20**, 257.
Einstellung der Sammlungen für die englischen Arbeiter. **21**, 269. (W)
Streikabbruch in England. **22**, 287.
Die Aussichten des deutsch-englischen Kohlenkartells. **22**, 291.
Zeichnet für die englischen Bergarbeiter! **23**, 302.
Verschärfung der englischen Kohlenkrise. **23**, 297. (W)
Die Auswirkung des Kohlenstreiks auf die englische Industrie. **25**, 324.
Wirkungen des Kohlenstreiks auf die englische Wirtschaft. **26**, 340.
Die Auswirkungen des englischen Bergarbeiterstreiks. **31**, 413.
Die Kohlenausfuhr aus England. **50**, 657. (W)
*Abschluß des Kohlenkampfes in England. **50**, 663.
Das Ende des englischen Kohlenstreiks. **50**, 664.
*Der Streik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft. Von Steiger Halbfell. **53**, 708.
*Rationalisierung im deutschen und englischen Bergbau. Von Steiger Halbfell. **SR 4**, 13.

II. Allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse im Inland.

129 Allgemeine Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse u. Lohnbewegungen im Inland.
*Zur Jahreswende. Von O. Schweitzer. **1**, 1.
Die Leipziger Messe. **11**, 136.
Wirtschaftslage und Kriminalität. **18**, 236.
Der Arbeitsmarkt — kein Konjunkturbarometer. **22**, 286.
Die Arbeitsverhältnisse in der Industrie und im Bergbau Bayerns. **25**, 325.
Glückliches Amerika! **37**, 488.
Besserung der Wirtschaftslage? **42**, 556.
*Siegreich beendeter Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie. **44**, 586.
*Ueberwindung der Wirtschaftskrise? Von Dr. N. Croner. **47**, 618.
*Technikerstreik in Saarbrücken. **48**, 637; **49**, 649; **50**, 661.
Am Beginn eines wirtschaftlichen Aufschwungs? **49**, 648.
Industrietechnikerkonferenz Gau Nordost. **50**, 662.
*Silvester 1926. Von Heinrich Gramm. **53**, 701.
Die Alkoholflut steigt. **SR 4**, 16.
Ist die deutsche Industrie der amerikanischen gegenüber konkurrenzfähig? **SR 8**, 32.

Einzelne Wirtschaftszweige in Deutschland.

(Industrien in alphabetischer Reihenfolge.)
(Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse bei Behörden und öffentlichen Betrieben siehe unter H—K.)

1. Bankgewerbe.

130 Bankgewerbe.
Großbankenoptimismus. **7**, 80.

2. Baugewerbe und Steinindustrie.

131 Baugewerbe, Allgemeines.
Vom amerikanisch. Wohnungsbau. **12**, 153.
Die allgemeinen Vergebungsbestimmungen und Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen. **20**, 261.
Die wahren Ursachen des Bauunglücks auf dem Großkraftwerk Berlin-Rummelsburg. **21**, 272.
Rückgang der Bautätigkeit. **28**, 368.
Die wahren Ursachen der Krise auf dem Baumarkt. **32**, 422.
*Reichsbautechnikerkonferenz. **39**, 522.
Deutsche Bauwoche. **40**, 534.
Eine internationale Baufachausstellung. **45**, 593. (W)
132 Arbeitsverhältnisse im Baugewerbe.
Arbeitszeit und Rationalisierung. **11**, 138.
Auch für das Baugewerbe gilt die verlängerte Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge. **28**, 369.
Die sächsischen Bauunternehmer fordern Abbau der Sozialpolitik. **34**, 445.
*Die Bautechniker im Butab. **37**, 489.
Der VDT. gegen den Urlaub der Bautechniker. **42**, 558 und: „Tarifbruch im Baugewerbe". **43**, 573.
Der V. d. T. „berichtigt". **45**, 599.
Wie man die Gehaltsspesen spart. **47**, 624.
133 Tarifverträge im Baugewerbe.
*Neuer Reichstarifvertrag im Baugewerbe. **2**, 19; **3**, 31; **6**, 70; **7**, 81; **8**, 89 (W).
Der Arbeit ihren Lohn. **4**, 45.
Arbeitszeit und Rationalisierung. **11**, 138.
Haupttarifamt. 1. Tagung: **18**, 238 (s. auch **17**, 223); 2. Tagung: **22**, 288; 3. Tagung: **24**, 313; 4. Tagung: **28**, 370; 5. Tagung: **29**, 383; 6. Tagung: **31**, 412.
Der Preisabbau ist tot; es lebe der — Lohnabbau! **29**, 384.
Tarifmindestgehälter der Ortsklasse I für die technischen Angestellten im Baugewerbe. **33**, 434.
*Das Recht der Bautechniker. **34**, 447.
Der V. d. T. „berichtigt". **45**, 599; s. auch **16**, 211; **17**, 224; **25**, 328.
Tarifübersicht (mit Tabelle für alle Bezirke). **51**, 677.
Bezirkstarifverhandlungen.
Bayerisches. **4**, 45.
Bezirkstarifverhandlungen (Sachsen-Anhalt, Unterweser - Ems, Hannover - Braunschweig, Sieg-Lahn, Hessen, Baden und Berlin). **10**, 126.
Der Bezirkstarifvertrag für das Baugewerbe im Bezirk Mitteldeutschland. **14**, 184.
Bezirkstarifverhandlungen Baugewerbe. **16**, 210; **26**, 345.
Wie der V. d. T. die Bautechniker vertritt. **16**, 211; s. auch **17**, 224; **25**, 328; **45**, 599.
Bezirkstarifvertrag Mecklenburg. **17**, 223.
Bezirkstarifverhandlungen (Hannover, Braunschweig, Kassel). **17**, 223.
Bezirkstarifverhandlungen für Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein. **19**, 251.
Bezirkstarifvertrag Sieg-Lahn. **19**, 251.
Bezirkstarifverhandlungen Bayern. **21**, 275.
Verhandlungen in den Bezirken. **25**, 327.
Tarifverhandlungen Provinz Brandenburg. **40**, 534; **46**, 611.
Tarifübersicht (mit Tabelle für alle Bezirke). **51**, 677.
Tarifverträge im Hoch- und Tiefbau.
Bezirkstarifvertrag Groß-Berlin. **2**, 19.
Der Reichstarifvertrag für die technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe vom 15. Februar 1926 für allgemeinverbindlich erklärt. **30**, 395.
Tarifverträge im Architekturgewerbe.
„Arbeiten verboten!" **13**, 171; s. a. **4**, 45.
Das Recht der technischen Angestellten bei Privatarchitekten. **43**, 573.
Tarifverträge in der Industrie der Steine und Erden.
Tarifvertrag für die Steinmetztechniker in Berlin. **15**, 199.

3. Bergbau.

a) Bergbau, Allgemeines.

Berggesetz unter 18. — Bergschulwesen unter 26. — Internationale Kohlenwirtschaft unter 128.
134 Kohlenwirtschaft und Bergbau, Allgemeines.
Die Kohlenwirtschaft der Welt. **12**, 156.
Die Kohlenproduktion des Deutschen Reiches. **12**, 157.
Aus dem Reichskohlenrat. **13**, 172.
Dichtung und Wahrheit. **19**, 253.
Die Aussichten des deutsch-englischen Kohlenkartells. **22**, 291.
*Reichsregierung und Kohlenkrise. Von Steiger Halbfell. **28**, 372.
Die Auswirkungen des englischen Bergarbeiterstreiks. **31**, 413.
Wie wird die in der Welt geförderte Kohle verwandt? **38**, 501.
Deutschlands Kohlenförderung. **38**, 505.
Die Vertretung des Bundes im Reichskohlenrat. **38**, 506.
Die Wirkungen der Zwangswirtschaft der Syndikate. **40**, 532.
*Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau. **41**, 547.
Die Studiengesellschaft für Kohlenverwertung. **42**, 553. (W)
Der Bahnversand an Ruhrkohle. **42**, 553. (W)
Kohlenpreiserhöhung. **43**, 568.
Deutschlands Außenhandel mit Steinkohlen und Koks 1926. **43**, 569.
Deutschlands Kohlenausfuhr im Jahre 1926. **43**, 569.
Zur Verflüssigung von Kohle. **43**, 575.
Brennstofflieferungen für unsere Reparationsgläubiger. **45**, 596.
*Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes. **45**, 600.
Wärmewirtschaft und Dampfkesselwesen. **52**, 689.
Der Heizwert der Brennstoffe. **52**, 690.
*Der Streik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft. Von Steiger Halbfell. **53**, 708.
Die Bedeutung der Saargruben unter der Verwaltung des preußischen Staates. **53**, 710.
Der deutsche Bergbau (Entwicklung im Verhältnis zur Vorkriegszeit). **53**, 710.
*Rationalisierung im deutschen und englischen Bergbau. Von Steiger Halbfell. **SR 4**, 13.
*Neue Wege der Kohlenverwertung. Von Robert Schmidt. **SR 12**, 45.
135 Allgemeine Arbeitsverhältnisse im Bergbau (auch Arbeitszeit).
*Das Neujahrsprogramm in der Schwerindustrie. (In der „Deutschen Bergwerkszeitung".) Von Otto Peters. **1**, 7.
*Wissenschaftliche Betriebsführung im Bergbau. Von Steiger Halbfell. **1**, 8.
Rettungsaktion der „verarmten" Zechenherren. Von A. Bauer. **5**, 60.
*Arbeitszeit der Untertageangestellten im Ruhrbergbau. **8**, 96.
Auswirkung der Rationalisierung. **13**, 170.
Bergbaufragen im Hauptausschuß des Preußischen Landtags. **13**, 172.
*Mehr Bekennermut! Von A. Bauer. **17**, 224.
Schwere Mängel bei der preußischen Bergbehörde. **20**, 263.
*Der Reichstag gegen willkürliche Stilllegungen. **22**, 290.
Die Arbeitsverhältnisse in der Industrie und im Bergbau Bayerns. **25**, 325.
*Die Unfälle im preußischen Bergbau im Jahre 1925. **25**, 329.
Als Wohnungsgeldzuschuß. **29**, 385.
*Bergschüler und Bergakademiker. Von Steiger Halbfell. **36**, 474.
*Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau. **41**, 547.
Der vierte Unterausschuß des Enquete-Ausschusses. **44**, 587.
Die Arbeitsmarktlage im Bergbau von Rheinland-Westfalen. **45**, 600.
*Skandalöse Zustände im Ruhrbergbau. **46**, 611.
Prämien — Arbeitszeit — Unfallziffer. **47**, 626.
Arbeitszeitkündigung im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. **48**, 639.

*Ueberschichten trotz Arbeitslosigkeit. 51, 678.
Arbeitszeit beim Schachtabteufen. 51, 680.

136 **Sicherheitswesen im Bergbau.**
*Die Kohlenstaubbekämpfung. 5, 59 und 6, 70.
Die Unfälle im Bergbau im Jahre 1924. 6, 72.
Ein Untersuchungsausschuß für den Bergbau. 10, 128.
Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörde für 1925". 12, 158.
Bergbaufragen im Hauptausschuß des Preußischen Landtags. 13, 172.
Gesetzliches Verbot der Revierprämien. 14, 186; s. auch 7, 84.
Die Prämienfrage im Bergbau. 18, 240.
Schwere Mängel bei der preußischen Bergbehörde. 20, 263.
Arbeitgeber und Unfallgefahrenbekämpfung. 20, 264.
Eine Klarstellung in der Einfahrerfrage. 20, 264.
Der Staubsteiger. 21, 277.
Zur Frage der Arbeitszeit vor heißen Betriebspunkten. 22, 292; 38, 507.
*Krankheiten und Unfälle der Grubenbeamten im Ruhrbergbau. Von Steiger Halbfell. 23, 301.
Unfallgefahrenbekämpfung im Bergbau. 24, 316.
*Die Unfälle im preußischen Bergbau im Jahre 1925. 25, 329.
Verminderung der Unfallgefahren im Bergbau. 30, 397.
„Grubensicherheit." 33, 437.
Errichtung einer Grubensicherheitskommission in Sachsen. 37, 493.
Bundeskollegen als Bergrevierinspektoren. 37, 493.
*Safety first! Von Steiger Halbfell. 38, 504.
Umbildung der Grubensicherheitskommission in Preußen. 38, 506.
Die Wetterkontrolle im Bergbau. 38, 506.
*Was not tut. Von Wilh. Gößling. 43, 573.
*Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes. 45, 600.
Prämien — Arbeitszeit — Unfallziffer. 47, 626.

b) Steinkohlenbergbau.

137 **Wirtschaftsverhältnisse im Steinkohlenbergbau.**
Die Steigerung der Steinkohlenförderung. 3, 32.
Staatsbergbau und Jahreswechsel. 4, 47.
*Der Ruhrkohlenbergbau im Jahre 1925. Von Steiger Halbfell. 8, 96.
Bergbaufragen im Hauptausschuß des Preußischen Landtags. 13, 172.
Die Kohlenförderung und Koksgewinnung im Ruhrgebiet. 33, 432.
Die Wagengestellung im Ruhrgebiet. 36, 469. (W)
Die glänzende Lage des Steinkohlenbergbaues. 43, 574.
Die Steinkohlengewinnung der Welt im Jahre 1925. 47, 625.
*Die Lage des deutschen Steinkohlenbergbaues. 52, 694.

138 **Arbeitsverhältnisse im Steinkohlenbergbau.**
Staatsbergbau und Jahreswechsel. 4, 47.
Bewertung der Sachbezüge im Bergbau beim Steuerabzug. 12, 157.
Die Arbeitsmarktlage im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau. 12, 157.
Bei der Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der Preußag. 13, 174.
Die Unersättlichen. 16, 213.
*Krankheiten und Unfälle der Grubenbeamten im Ruhrbergbau. Von Steiger Halbfell. 23, 301.
Keine Feierschichten mehr im Ruhrbergbau. 28, 373.
Die Achteinhalbstundenschicht im oberschlesischen Bergbau. 32, 424.
Der Beschäftigungsgrad auf den Zechen des nördlichen Ruhrgebiets. 40, 532.
*Skandalöse Zustände im Ruhrbergbau. 46, 611.
Der Arbeitsmarkt im Ruhrbergbau. 48, 640.
Arbeitszeit der technischen Angestellten im Ruhrbergbau. 50, 664.
*Die Lage des deutschen Steinkohlenbergbaues. 52, 694.
*Fließarbeit im Steinkohlenbergbau. Von Steiger Halbfell. SR 6, 22.

139 **Tarifverträge im Steinkohlenbergbau.**
Ruhrrevier.
Die Ausgleichszulage der staatlichen Bergbauangestellten. 2, 20; 17, 225.
Wohnungsgeldzuschuß für die Ruhr-Bergbauangestellten. 22, 291.
Rentenanrechnungen nach dem Gehaltstarif für den Ruhrbergbau. 25, 330.
Die Lohnforderungen im Bergbau. 33, 436.
Gehaltsbewegung im Ruhrbergbau. 36, 469 (W); 36, 475.
Der Schiedsspruch im Ruhrbergbau. 37, 481. (W)
Neues Gehaltsabkommen für den Ruhrbergbau. 41, 548.
Gehalts- und Arbeitszeitverhandlungen im Ruhrbergbau. 42, 559.
Vergütung f. planmäßige Seilfahrt. 50, 664.
Tarifvertrag im Ruhrbergbau. 50, 664; 51, 679.
Aachener Revier.
Gehaltserhöhung im Aachener Steinkohlenbergbau. 44, 587.
Niedersächsisches Revier.
Steinkohlenbergbau Niedersachsen. 53, 711.
Oberschlesisches Revier.
Vertagte Gehaltsverhandlungen im oberschlesischen Bergbau. 3, 33.
Verlängerung des oberschlesischen Bergbautarifs. 15, 200.
Der Schiedsspruch im oberschlesischen Bergbau. 38, 505.
Lohnerhöhungen im oberschlesischen Steinkohlenbergbau. 47, 626.
Gehaltsverhandlungen im oberschlesischen Bergbau. 51, 679.
Sächsisches Revier.
Beilegung des Lohnstreites im sächsischen Steinkohlenrevier. 45, 601.
Gehaltserhöhung im sächsischen Steinkohlenbergbau. 49, 652.

c) Kalibergbau und Kaliindustrie.

140 **Kaliwirtschaft, Allgemeines.**
Der deutsche Kaliabsatz im Jahre 1925. 3, 33.
Das deutsch-französische Kaliabkommen. 16, 213.
*Weitere Konzentration in der Kaliindustrie. Von E. Weinert. 18, 239.
Amerikas Kampf gegen das deutsch-französische Kalimonopol. 20, 262.
Der Stand der Kaliwirtschaft. 25, 330.
Eine Kalipreiserhöhung in Aussicht. 30, 397.
Die Kalipreiserhöhung hinausgeschoben. 32, 424.
*Preiserhöhung und Rationalisierung in der Kaliindustrie. Von O. Peters. 34, 449.
Die Erhöhung der Kalipreise abgelehnt. 35, 464.
Der Absatz des deutschen Kalisyndikats. 37, 492.
Stillegung weiterer Kaliwerke. 39, 523.
Die Verhandlungen zwischen Kalisyndikat und IG.-Farbenindustrie. 42, 559.
Gründung eines russischen Kalitrusts. 43, 575.
Die deutsche Kaliindustrie. 49, 652.
Der Kaliabsatz im November. 53, 710.

141 **Tarifverträge im Kalibergbau und in der Kaliindustrie.**
Eine kleine Arbeitszeitverkürzung in der Kaliindustrie. 11, 140.
Die Bildung von Tarifschiedsstellen für die Angestellten der Kaliindustrie. 12, 157.
Mangelndes Rechts- und Anstandsgefühl. 15, 200.
Die Allgemeinverbindlichkeit des Reichskalitarifes. 20, 263.
Der Reichstarifvertrag für die Angestellten des Kalibergbaues. 28, 373.
Lohnerhöhung in d. Kaliindustrie. 52, 695.

d) Braunkohlenbergbau.

142 **Wirtschaftsverhältnisse im Braunkohlenbergbau.**
*Der deutsche Braunkohlenbergbau im Jahre 1925. 33, 436.
Günstige Entwicklung der Aktienkurse in der Braunkohle. 39, 523.
Preußens Einfluß bei der Braunkohlenindustrie A.-G. „Zukunft". 43, 575.
*Die Lage des deutschen Braunkohlenbergbaues. Von E. Weinert. 47, 624.
Die Braunkohlengewinnung der Welt im Jahre 1925. 48, 640.
*Der Siegeszug der Braunkohle. Von Dr. N. Croner. SR 1, 2.

143 **Tarifverträge im Braunkohlenbergbau.**
Bewertung der Sachbezüge im Bergbau beim Steuerabzug. 12, 157.
Mitteldeutsches Revier.
Schiedsgerichtsverhandlung für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. 2, 20.
Mitteldeutscher Braunkohlenbergbau. 3, 33; 45, 601; 51, 679.
Wohnungsgeldzuschüsse. 4, 47; 16, 213.
Gehaltsabbau im Egelner Braunkohlenbergbau. 8, 97.
Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Angestelltentarifs für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. 9, 111.
Neue Wohnungsgeldsätze der mitteldeutschen Braunkohle. 36, 476.
Die Wohnungsgeldzuschußsätze für das Revier Bitterfeld. 43, 575.
Schiedsspruch im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. 47, 626.
Arbeitszeitkündigung im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. 48, 639.
Die Tarifverhandlungen im mitteldeutschen und Niederlausitzer Braunkohlenbergbau. 49, 652.
Niederlausitzer Revier.
Die Tarifschiedsstelle Niederlausitz. 37, 493.
Tarifvertrag Niederlausitz. 44, 587.
Die Tarifverhandlungen im mitteldeutschen und Niederlausitzer Braunkohlenbergbau. 49, 652.
Aus dem Niederlausitzer Revier. 51, 679.
Oberlausitzer Revier.
Lohnerhöhungen im rheinischen Braunkohlenbergbau. 38, 505.
Tarifverhandlungen im rheinischen Braunkohlenbergbau. 44, 587.
Tarifschiedsstelle Oberlausitz. 46, 612.
Tarifvertrag Oberlausitz. 52, 695.
Ostdeutsches Revier.
Gehaltstarif ostdeutscher Braunkohlenbergbau. 53, 711.

e) Erzbergbau.

144 **Tarifverträge im Erzbergbau.**
Urlaubsabbau im Siegerland? 9, 111; s. auch 9, 109.
Die Unternehmer gegen Urlaub. 17, 222.
Der Kampf um den Urlaub. 20, 262.
Harzer Metallerzbergbau. 44, 588.
Wohnungsgelderhöhung für die Berg- und Hüttenangestellten im Ober- und Unterharz. 48, 639.
Der Siegerländer Erzbergbau. 50, 664.
Ober- und Unterharzer Metallerzbergbau und Metallhütten. 53, 711.

4. Berufsgenossenschaften.

145 **Berufsgenossenschaften.**
Berufsgenossenschaftstag in Wiesbaden. Von Dr. Justus. 47, 621.

5. Chemische Industrie.

146 **Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse in der chemischen Industrie.**
Die Interessengemeinschaft Farbenindustrie A.-G. 27, 356.
Die soziale Frage bei der „Igfag" gelöst? 42, 557.
Die Verhandlungen zwischen Kalisyndikat und IG.-Farbenindustrie. 42, 559.
Igfag-Konferenz. 48, 637.
*Der Farbentrust. Von Kurt Hauser. SR 2, 7.
Ein Monopol der Sauerstoffwerke. SR 4, 16.
Zur Bilanz des Farbentrusts. SR 6, 23.
Der Kampf zwischen dem Chilesalpeter und d. künstlichen Stickstoff. SR 10, 40.

147 **Tarifverträge in der chemischen Industrie.**
Die Chemikerkommission gegen die Laboratoriumsangestellten. 4, 44.
Tarifabschluß in der chemischen Industrie. Gruppe V a, Leipzig. 28, 372.

6. Eisen- und Metallindustrie.
(auch Maschinenindustrie).

148 **Eisen- und Metallindustrie, Allgemeines.**
Deutschlands Produktion an Roheisen, Stahl und Walzwerksprodukten. 4, 42.
Der Störenfried am Welteisenmarkt. 13, 168.
Eine Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. 13, 169.
August Thyssen †. 17, 219.
Keine Ausfuhrkrise in der Schwerindustrie. 18, 235.
Die Marktbeherrschung durch die Eisenverbände. 21, 271.

Die Lage der deutschen Maschinenindustrie. **22**, 286.
Die reinen Hochofenwerke sind fast völlig verschwunden. **35**, 460.
*Der neue Montanriese an der Ruhr. Von Paul Ufermann. **SR 3**, 10; s. auch **SR 2**, 5.
*Arbed — Eschweiler. Von Paul Ufermann. **SR 5**, 18.
Rückgang der deutschen Eisen- und Stahlproduktion. **SR 6**, 24.
*Das kontinentale Rohstahlkartell. Von Paul Ufermann. **SR 10**, 37.

149 **Wirtschaftsverhältnisse in d. Metallindustrie.**
Die Ausdehnung der Großfabrik für Büromaschinen NCR. **4**, 43.
Eisen- und Stahlindustrie Rheinland-Westfalen. **9**, 110.
August Thyssen †. **17**, 219.
Die Gründung der Demag A.-G. **33**, 432.
Eine langsam fortschreitende Besserung in der Maschinenindustrie. **50**, 657. (W)

150 **Tarifverträge in der Metallindustrie.**
Bayern: Provinzmetallindustrie Bayern. **15**, 198; **17**, 223.
Berlin: Berliner Metallindustrie. **23**, 301; **25**, 327; **30**, 395; **53**, 708.
Die „maßlos dummen" Arbeitgeber. **16**, 209.
*Die Befugnisse d. Schlichtungsbehörde gegenüber Gesamtvereinbarungen. Von Dr. R.-A. Samter. **RR 2**, 5.
Chemnitz: *Nach Ablauf des Tarifvertrages. (Betr. Chemnitzer Metallindustrie und Waggon- und Maschinenbau-A.-G. Görlitz.) **6**, 69; s. auch **11**, 137.
Arbeitgeber und Tarifvertrag. **10**, 126.
Dresden: Neuer Tarifvertrag für die Metallindustrie Dresden. **16**, 210.
Görlitz: Der Görlitzer Konflikt beigelegt. **11**, 137; s. auch **6**, 69.
Kassel. Um den Urlaub. (Betr. Metallindustrie Kassel.) **23**, 301.
Köln: Industrietarif. **1**, 6 und **7**, 81: „Der Schlichter f. den Bezirk Rheinland".
Leipzig: Gescheiterte Tarifverhandlungen. (Metall- und Zentralheizungsindustrie, Leipzig.) **11**, 138; **16**, 210; **21**, 275.
Oberschlesien: „Der Butab als Sachanwalt der Arbeitgeber." **10**, 124.
Lohnverhandlungen in der oberschlesischen Schwerindustrie. **51**, 676.
Schiedsspruch in der Montanindustrie Oberschlesiens. **53**, 708.
Rheinland-Westfalen: Eisen- und Stahlindustrie Rheinland-Westfalen. **2**, 18; **9**, 110.
Kündigung des Gehaltsabkommens in der Eisenindustrie Rheinland-Westfalen. **49**, 650.
Die Nordwestliche Gruppe. **50**, 662 und Berichtigung: **52**, 691.
Sachsen: Der Budaci als Tariffeind. (Betr. Metallindustrie Sachsen.) **36**, 473.
Zwickau: Metallindustrie Zwickau. **23**, 301.

7. Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke.

151 **Elektrizitätswirtschaft, Allgemeines.**
Die preuß. Elektrizitätswirtschaft. **11**, 142.
Institut für Konjunkturforschung. **SR 6**, 24.
Reichs- oder Ländereelektrizität — oder Sozialisierung? **SR 8**, 31.

152 **Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse in Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken.**
Spiel mit Menschenleben. (Betr. Kraftwerk in Homburg.) **35**, 462.
Ein Erfolg der Solidarität. (Betr. Kraftwerk in Homburg.) **37**, 490.
Charakter der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke A.-G. **38**, 508.

8. Gesundheitsindustrie.

153 **Lohnbewegungen und Tarifverträge in der Gesundheitsindustrie.**
Gescheiterte Tarifverhandlungen. (Metall- und Zentralheizungsindustrie Leipzig.) **11**, 138; **16**, 210; **21**, 275.
Schiedsspruch auf Vorrat. (Betr. Berliner Gesundheitsindustrie.) **21**, 275.
*Drohender Lohnkampf in der Berliner Gesundheitsindustrie. **41**, 545.
*Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie. **43**, 572.
*Siegreich beendeter Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie. **44**, 586.
*Streikepilog. Von Max Günther. **46**, 607.
Verkehrte Gewerkschaftspolitik. **47**, 621.

9. Handelsgewerbe.

154 **Handelsgewerbe, Allgemeines.**
Was der Zwischenhandel verschlingt. **8**, 92.
Die Uebersetzung im Handelsgewerbe. **52**, 689.

10. Holzindustrie.

155 **Tarifverträge in der Holzindustrie.**
Möbelindustrie München. **15**, 199.
Die wachsende Reaktion. **22**, 290.

11. Keramische Industrie.

156 **Tarifverträge in der keramischen Industrie.**
Verband Bayerischer Porzellanindustrieller. **19**, 250.

12. Krankenkassen.

(s. auch Nr. 116).

157 **Krankenkassen.**
Die Krise der deutschen Krankenversicherung. **20**, 260.
Unternehmer gegen Krankenkassen. **22**, 287.
Der 30. Deutsche Krankenkassentag des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen. **32**, 421.
Ersatzkassen und Ortskrankenkassen. **SR 11**, 44.

13. Oelindustrie.

158 **Oelindustrie, Allgemeines.**
Das deutsche Erdölgebiet. **51**, 679.
*„Asneft". Von Oswald Zienau. **SR 11**, 42.

14. Optische Industrie.

159 **Optische Industrie, Allgemeines.**
Der Zusammenschluß in der optischen Industrie. **21**, 272.
Ein optischer Trust. **36**, 472.

15. Reichsversicherungsanstalt

(s. auch Nr. 121).

160 **Reichsversicherungsanstalt.**
*Der neue Bericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Von M. Hirschfeld. **34**, 443.

16. Schiffbau.

161 **Wirtschaftsverhältnisse im Schiffbau.**
Konzentration im Reedereigewerbe. **31**, 405.
Zur Lage der deutschen Werftindustrie. **34**, 444.
*Zusammenschluß in der Werftindustrie. **51**, 676.

162 **Tarifverträge im Schiffbau.**
Seeschiffswerften. (Tarifverhandlungen.) **2**, 17; **5**, 58.
Faustrecht. (Betr. Neptunwerft in Rostock.) **4**, 44.
*Der fünfte Tarifvertrag für die Angestellten der deutschen Seeschiffswerften. Von Karl Heinz Sonnenschmidt. **15**, 193.
Der Reichstarifvertrag für die Seeschiffswerften für allgemeinverbindlich erklärt. **32**, 422.

17. Textilindustrie.

163 **Wirtschaftsverhältnisse in der Textilindustrie.**
Kunstseidenfabrikation in Deutschland. **15**, 196.
*Wie lese ich den Handelsteil einer Tageszeitung? (Der Rohseidenmarkt.) Von Otto Pennenkamp. **SR 1**, 4.
*Die Ausdehnung der überseeischen Baumwollindustrie und ihre Gefahren für Europa. **SR 4**, 14.
*Die Dividenden in der Textilindustrie. **SR 6**, 23.
Textilindustrie und Absatzkrise. **SR 7**, 27.
*Die Zusammenbrüche in der Textilindustrie. **SR 12**, 47.

164 **Tarifverträge in der Textilindustrie.**
Textilindustrie Schlesien. **20**, 262.

E. Gesetzliche Interessenvertretungen.

I. Wirtschaftliches Rätesystem.

165 **Gesetzliche Interessenvertretungen, Allgemeines.**
Umgestaltung d. Berufskammern. **17**, 220.

166 **Angestelltenkammern.**
Arbeitslosigkeit u. Ueberstunden. **43**, 570.

II. Betriebsräte.

(Beamtenräte s. unter B 47—B 49.)

167 **Betriebsräte, Allgemeines.**
*Der Betriebsobmann. Von Bernhard Göring. **10**, 119.
Gemeinsame Betriebsrätekonferenz des Deutschen Metallarbeiterverbandes und der AfA-Verbände. **12**, 152.
Sabotage des BRG. durch Zechenverwaltungen. **26**, 347.
Betriebsräte sind Spitzbuben. **43**, 571.
Gemaßregelte Angestelltenräte. **47**, 622.
Schadenersatzpflicht des Unternehmers. **53**, 706.

168 **Rechte und Aufgaben der Betriebsräte, Grundsätzliches.**
Entscheidungen. Betr. Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes. **RR 1**, 3.
Der Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder. **RR 2**, 8.
Ungültigkeit der Beschlüsse der Betriebsvertretung infolge Nichtbeachtung der Formvorschriften d. Betriebsrätegesetzes. **RR 4**, 15.
Eine wichtige Rechtsentscheidung über die Souveränität der Betriebsvertretung. **RR 4**, 16.
Haben Betriebsratsmitglieder bei einem größeren Abbau einen gegenüber den übrigen gekündigten Arbeitnehmern erhöhten Schutz? **RR 7**, 26.
*Scheinstillegungen, Kündigungseinsprüche und Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern. Von Dr. Franz Goerrig. **RR 9**, 33.
*Beginn des Kündigungssonderschutzes neugewählter Betriebsvertretungsmitglieder. Von Dr. Franz Goerrig. **RR 10**, 38.
Gehaltslisten der Angestellten sind Lohnbücher. **RR 12**, 48.

169 **Betriebsrätewahlen.**
Betriebsratswahlen. **5**, 53. (W)
Zur Neuwahl der Betriebsräte. **5**, 60.
Die Betriebsrätewahlen für den Bergbau. **7**, 83.
Zur Neuwahl der Betriebsvertretungen für das Jahr 1926. (Aufruf.) **10**, 117.
*Betriebsrätewahlen und Wirtschaftskrise. Von Max Günther. **10**, 118.
Für die Neuwahl der Betriebsvertretungen! **10**, 125.
Bei der Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der Preußag. **13**, 174.
Das Ergebnis der diesjährigen Betriebsratswahlen im Bergbau. **17**, 226.
„Fälschungen bei der Betriebsratswahl in der AEG., Zentralverwaltung Berlin." **18**, 236.
Das Ergebnis der Betriebsrätewahlen im mitteldeutschen Bergbau. **20**, 263.
Das Ergebnis der diesjährigen Betriebsrätewahlen in der Industrie. **23**, 300.
*Die Betriebsrätewahlen im Ruhrbergbau. Von A. Bauer. **24**, 315.
Ein starker Erfolg unseres Bundes. **36**, 476.
Die Wahl des Gesamtbetriebsrates. **37**, 492.
Unser Bund im Aufsichtsrat bei Krupp. **37**, 493.
Schadenshaftung des Arbeitgebers bei Verstoß gegen § 23 BRG. **RR 5**, 19.

III. Arbeitskammern für den Bergbau.

170 **Arbeitskammern für den Bergbau.**
Arbeitgeber und Unfallgefahrenbekämpfung. **20**, 264.
*Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes. **45**, 600.
Arbeitszeit beim Schachtabteufen. **51**, 680.

IV. Reichswirtschaftsrat.

171 **Reichswirtschaftsrat, Allgemeines.**
Die Schwerindustrie gegen den Reichswirtschaftsrat. **2**, 16.
*Der Reichstag hat das Wort! (Gutachten des Reichswirtschaftsrats zur Knappschaftsnovelle.) Von Otto Peters. **4**, 46.
*Das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates über den endgültigen Reichswirtschaftsrat. **5**, 55.
Der Hansabund gegen den Reichswirtschaftsrat. **8**, 92.
*Der Reichswirtschaftsrat zur Notlage der älteren Angestellten. Von Fritz Pfirrmann. **10**, 121.

Umgestaltung der Berufskammern. 17, 220.
Der Wirtschaftspolitische und der Finanzpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. 30, 392.
Der endgült. Reichswirtschaftsrat. 41, 544 (auch 49, 645 W); 49, 647.
Der Entwurf eines Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat. 46, 609.
*Zum Gesetz über den Reichswirtschaftsrat. Von Otto Schweitzer. 51, 670.

V. Handelskammern.

172 **Von einzelnen Handelskammern.**
*Die rheinisch-westfälischen Unternehmer und die Wirtschaftskrise. 15, 195.
Umgestaltung der Berufskammern. 17, 220.

F. Soziale Bewegung.

I. Soziale Bewegung, Allgemeines.

173 **Soziale Bewegung, Allgemeines.**
Wirksame Unterstützung des gewerkschaftlichen Kampfes. 1, 5.
Keine Wiederbelebung der Zentralarbeitsgemeinschaft. 7, 80.
Die Organisierten. 37, 489.
Generalversammlung der OV. Berlin. 43, 578.
*Die Stellungnahme des Deutschen Juristentages zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für unzulässige Kampfhandlungen. Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg. RR 11, 41.
174 **Werkvereine, Werksgemeinschaft.**
Das schleichende Gift der Werkszeitungen. 3, 30.
„Deutsche Werksgemeinschaft." 24, 319.
Die Werkzeitungen bringen „Ruhe und Erholung". 25, 325.
*Abfuhr der Werksgemeinschaftler! 31, 411.
Die soziale Frage bei der „Igfag" gelöst? 42, 557 und 48, 637.
*Werksschulen und wir. Von Steiger Halbfell. BU 8, 29.

II. Arbeitgeberbewegung und -politik.

175 **Arbeitgeberbewegung, Allgemeines.**
Eine lichtscheue Unternehmerorganisation. (Betr. Rohrleitungsverband.) 1, 7.
Ein Erfolg der Solidarität. 11, 138.
Die Kampfbeiträge d. Arbeitgeber. 36, 473.
*Die Stellungnahme des Deutschen Juristentages zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für unzulässige Kampfhandlungen. Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg. RR 11, 41.
176 **Reichsverband der deutschen Industrie.**
Das Wirtschaftsprogramm der Industrieunternehmer. 1, 4.
*Das Neujahrsprogramm der Schwerindustrie. Von Otto Peters. (In der „Deutschen Bergwerkszeitung".) 1, 7.
*Kapitalverzehrende u. preistreibende Faktoren in der deutschen Wirtschaft. 5, 54.
Kommunalverwaltungen und Privatindustrie. 15, 202.
177 **Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände.**
Nochmals: Korruption im Arbeitgeberlager. 1, 4; 10, 124.
Arbeitgeberverband — Christliche Gewerkschaft — Fememörder. 4, 42.
Einen unrühmlichen Abgang. (Betr. Herrn von Zengen, Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände.) 7, 80.
„Christlich" oder „gelb"? 17, 221.
178 **Arbeitgeberpolitik, Allgemeines**
(s. auch Tarifpolitik 97—100).
Arbeitgeberpolitik. (Betr. Artikel der „Berliner Börsenzeitung".) 1, 5.
Ein Agent der Unternehmer. 1, 5.
*Das Neujahrsprogramm der Schwerindustrie. Von Otto Peters. (In der „Deutschen Bergwerkszeitung".) 1, 7.
Die Schwerindustrie gegen den Reichswirtschaftsrat. 2, 16.
Die Schwerindustrie fordert Staatshilfe. 3, 29.
Faustrecht. (Betr. Neptunwerft in Rostock.) 4, 44.
Rettungsaktion der „verarmten" Zechenherren. Von A. Bauer. 5, 60.
*Krise und Klassenkampf. 9, 109.
Arbeitgeber-Rezept. 12, 153.
*Die Konterbande im Klassenkampf. Von Hirschfeld. 13, 166.
*Die bayrische Angestelltenschaft im Kampfe gegen die Tarif- und Rechtsbrüche der Unternehmer. 14, 183.
*Die rheinisch-westfälischen Unternehmer und die Wirtschaftskrise. 15, 195.
Der Kampf gegen die „kalte Sozialisierung". 17, 220.
*Mehr Bekennermut! Von A. Bauer. 17, 224.
*17 000 bayrische Angestellte gekündigt! 21, 274.
Unternehmer gegen Krankenkassen. 22, 287.
Bayrische Parlamente gegen das NFAK. 24, 313 und 25, 327: „Nürnberg-Fürther Arbeitgeber-Kartell".
*Der neue Weg der Wirtschaft. Von Heinrich Gramm. 25, 321.
*Abschluß der NFAK.-Bewegung. Von Heinrich Kaufmann. 26, 342.
„Erhöhte Aktivität der Angestelltengewerkschaften." 30, 393.
Die Streikentschädigungsgesellschaft der Arbeitgeber. 33, 432.
Die sächsischen Bauunternehmer fordern Abbau der Sozialpolitik. 34, 445.
Die Kampfbeiträge d. Arbeitgeber. 36, 473.
*Sozialpolitische Neuorientierung des Unternehmertums? Von Otto Schweitzer. 42, 553 und Berichtigung: 43, 568.
Die Arbeitgeberverbände. 45, 593. (W)
Die Unternehmer gegen den Achtstundentag. 45, 596.
*Der Kampf um die Arbeitszeit. 47, 617.
Die Arbeitgeber und die deutschen Jugendverbände. 47, 622.
„Vertrauliches" zum Kampf um Lohn und Arbeitszeit. 50, 660.
Gegen d. Kündigungsschutzgesetz. 52, 691.
Zur Verlängerung der Arbeitszeit empfiehlt sich der Ostpreußische Arbeitgeberverband. 52, 692.
*Der Kampf um die Seele des Arbeiters. Von Dr. Gustav Hoffmann. BU 8, 29.
*Zur Frage der gewollten Tarifunfähigkeit. Von Dr. R.-A. Samter. RR 8, 29.
*Zur Frage der Nachwirkung von Tarifverträgen. Von Dr. R.-A. Samter. RR 10, 37.
Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge. RR 11, 42.
Arbeitgeberverbände und Sozialpolitik im In- und Ausland während der vergangenen Monate. SR 6, 23.
179 **Arbeitgeberpolitik, Einzelfälle.**
*Die Sozialversicherung nach der Inflation. Von M. Hirschfeld. 2, 13 und 4, 39.
*Der Ansturm auf die Lebenshaltung der Angestellten. Von O. Schweitzer. 9, 105.
Künstlich herbeigeführte Arbeitslosigkeit. (Betr. Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg.) 9, 111.
Klassenkampf der Unternehmer. (Betr. Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell und Industrie des West-Erzgebirges.) 18, 237.
*Abfuhr der Werksgemeinschaftler! 31, 411.
Ablehnen. (Betr. Märkischen Arbeitgeberverband Hagen.) 32, 423.
Arbeitslose und Zuchthäusler. 35, 461.
Die geheime Konkurrenzklausel. 38, 504.
Die notleidende Industrie. 38, 504.
Kampf der Unternehmer gegen die Beamtenbesoldung. 38, 509.
Umgehung d. Gesetze durch Arbeitgeber. 41, 545.
Auf Kosten der Arbeitnehmer. 42, 559.
Lügen haben kurze Beine. 44, 588.
Gemaßregelte Angestelltenräte. 47, 622.
Unternehmer gegen das Ueberstundenunwesen. 50, 657. (W)
Gegen untertarifliche Bezahlung. 52, 691.
180 **Wohlfahrtseinrichtungen der Unternehmer.**
Igfag-Konferenz. 48, 637; s. a. 42, 557.
*Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werkssparkassen und Betriebspensionskassen. Von Bernh. Göring. 31, 405.

III. Arbeitnehmerbewegung.

(Beamtenbewegung siehe unter J.)

a) Allgemeines, Organisationsfragen.

181 **Arbeitnehmerbewegung, Allgemeines.**
Der Verbandsbeitrag. 7, 81.
Aus der englischen Grubenbeamtenbewegung. 9, 112.
*Die Konterbande im Klassenkampf. Von Hirschfeld. 13, 166.
*Wer ist „wahrhaft national"? Von Johann Gröttrup. 32, 419.
Entwicklung der Arbeitnehmerbewegung der Welt. 34, 445.
*Warum? Fragen einer Frau. Von Franz Eugen. 52, 686.
*Grundprobleme gewerkschaftlicher Bildungsarbeit. Von Rich. Wagner. BU 1, 1.
*Die Stellungnahme des Deutschen Juristentages zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für unzulässige Kampfhandlungen. Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg. RR 11, 41.
182 **Organisationsfragen.**
Sind Sie auch organisiert? 33, 433.
Ich brauche keine Gewerkschaft. 37, 489.
*Du und deine Frau. 48, 633.

b) Gewerkschaftsbewegung, Allgemeines.

(Stellung der Gewerkschaften zu bestimmten Einzelfragen siehe unter den einzelnen Gewerkschaften.)

183 **Stand d. Gewerkschaftsbewegung in Deutschland.**
*Die Konterbande im Klassenkampf. 13, 166.
Entwicklung der Arbeitnehmerbewegung der Welt. 34, 445.
184 **Gewerkschaften und Politik.**
Ehrende Anerkennung der Gewerkschaften. 17, 221.
*Wer ist „wahrhaft national"? Von Johann Gröttrup. 32, 419.
*Freie Angestellte und Volksstaat. Von Aufhäuser. 43, 565.
185 **Maifeier, Verfassungsfeier.**
Auf zur Maifeier! (Aufruf.) 16, 205.
Der Internationale Gewerkschaftsbund. 16, 209.
Maifeierlied. 18, 233.
Zum 1. Mai. 18, 233.
Regelung der Dienstbefreiung am 1. Mai. 18, 242.
Feier des Verfassungstages 1926. 30, 401.
186 **Gemeinsame Aktionen verschiedener Gewerkschaften**
(s. auch unter 197)
Die Vertreter der Gewerkschaften beim Reichswirtschaftsminister. 9, 108; 27, 356.
Gewerkschaften und Arbeitszeitabkommen. 12, 148.
Gemeinsame Betriebsrätekonferenz des Deutschen Metallarbeiterverbandes und der AfA-Verbände. 12, 152.
Ehrende Anerkennung der Gewerkschaften. 17, 221.
Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages. 45, 595.
Richtlinien f. ein Wohnungsbauprogramm der Gewerkschaften. 46, 609.
*Der Kampf um die Arbeitszeit. 47, 617.
An die deutsche Beamtenschaft! (Aufruf.) 50, 665.
*Warum? Fragen einer Frau. Von Franz Eugen. 52, 686.

c) Freie Gewerkschaftsbewegung.

187 **Freie Gewerkschaftsbewegung, Allgemeines.**
*Du und deine Frau. 48, 633.
*Gewerkschaftliches Bildungswesen. Von Heinrich Gramm. BU 11, 41.
188 **Internationaler Gewerkschaftsbund, Amsterdam.**
Der Internationale Gewerkschaftsbund. 16, 209.
Entwicklung der Arbeitnehmerbewegung der Welt. 34, 445.
25 Jahre Gewerkschafts-Internationale. 35, 457 (W); 35, 460.
*Die Internationale der Gewerkschaften. 39, 519.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (A.D.G.B.)

189 **Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (ADGB.)**
(Gemeinsame Aktionen mit dem AfA-Bund s. unter 197)
Der ADGB. zum Arbeitsbeschaffungsprogramm. 28, 368.
Auf der vierten Bundesausschuß-Sitzung des ADGB. 29, 381.
Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1925. 34, 446.
Der ADGB. gegen das Ueberstundenunwesen, für ein Arbeitszeit-Notgesetz. 42, 556.
Richtlinien f. ein Wohnungsbauprogramm der Gewerkschaften. 46, 609.
*Gewerkschaftliches Bildungswesen. Von Heinrich Gramm. BU 11, 41.

Dem ADGB. angeschlossene Zentralverbände:

190 Baugewerksbund.
Der Deutsche Baugewerksbund. 12, 149.

191 Metallarbeiter.
Gemeinsame Betriebsrätekonferenz des Deutschen Metallarbeiterverbandes und der AfA-Verbände. **12,** 152.
Der Deutsche Metallarbeiter-Verband. **33,** 432.
Robert Dißmann †. **45,** 603.
*Eine eigene Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Von Robert Dißmann. **BU 8,** 31.

Freie Angestelltenbewegung.

192 Freie Angestelltenbewegung in Deutschland, Allgemeines.
„Erhöhte Aktivität der Angestelltengewerkschaften." **30,** 393.
*Aufstieg. Von Heinrich Gramm. **37,** 482.

193 Freie Angestelltenbewegung im Ausland.
Kartellvertrag mit dem Bund der Industrieangestellten Oesterreichs. **21,** 281.
*Die Entwicklung der Angestelltenintern ationale. **22,** 285.
Urlaubsreisen ins Ausland. **33,** 433.
Freigewerkschaftl. Wahlsieg in Oesterreich. **36,** 473.

Afa-Bund.

194 AfA-Bund, Allgemeines.
Volksentscheid über die Fürstenabfindung. **5,** 57.
Berliner AfA-Gruß an den Bundestag. Von Erich Flatau. **37,** 482.
*Das Ergebnis der Hauptversammlungswahl. **41,** 546.
*Freie Angestellte und Volksstaat. Von Aufhäuser. **43,** 565.
*Gewerkschaftliches Bildungswesen. Von Heinrich Gramm. **BU 11,** 41.

195 Tagungen des AfA-Bundes.
Gemeinsame Betriebsrätekonferenz des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der AfA-Verbände. **12,** 152.
Bundesausschuß-Sitzung des AfA-Bundes. **16,** 210; **43,** 571.

196 Stellung des AfA-Bundes zur Wirtschafts- und Sozialpolitik.
*Täuschungsmanöver. Von Fritz Schröder. **2,** 15; s. auch Nr. **50,** 1925, S. 649.
Kundgebung der Bergbauangestellten an der Ruhr. **2,** 20.
*Wer hilft den erwerbslosen Angestellten? Von S. Aufhäuser. **4,** 37.
*Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6,** 65.
Ein Wirtschaftsprogramm der freien Gewerkschaften. **9,** 105. (W)
*Das Wirtschaftsprogramm der freien Gewerkschaften. **10,** 119.
Chiffre-Anzeigen. **12,** 151.
Der Arbeitsmarkt der Angestellten und die Maßnahmen des AfA-Bundes. Von Bernhard Göring. **19,** 245.
Der AfA-Bund zum Wochenfrühschluß. **31,** 409.
Leitsätze des AfA-Bundes zur Bekämpfung der Belastung des Arbeitsmarktes durch pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte und Offiziere. **39,** 521.
*Internationale Sozialpolitik. Von Fritz Pfirrmann. **41,** 541.
Entschließung des AfA-Bundes-Ausschusses. **51,** 669.
Gemeinwirtschaft, Volksfürsorge, Eigenhilfe. **51,** 674.

197 Gemeinsame Aktionen des AfA-Bundes mit dem ADGB.
*Das Wirtschaftsprogramm der freien Gewerkschaften. **10,** 119.
Helft den englischen Kameraden! (Aufruf.) **20,** 257.
An die Gewerkschaftsmitglieder! **24,** 309.
Aufruf an die deutsche Beamtenschaft! **50,** 665.

Dem AfA-Bund angeschlossene Verbände:

198 Allgemeiner Verband der Deutschen Bank-Angestellten.
*Die Mitgliederbewegung im Butab und in anderen Gewerkschaften. Von Johann Gröttrup. **5,** 53.

199 Deutscher Werkmeister-Verband.
Der Werkmeister-Verbandstag. **19,** 248.
Beitragserhöhung im Werkmeisterverband. **20,** 260.

Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butab).

200 Bund der technischen Angestellten und Beamten, Allgemeines.
*Die Mitgliederbewegung im Butab und in anderen Gewerkschaften. Von Johann Gröttrup. **5,** 53.
Briefkasten. Albert Zimmermann (Hamburg). **12,** 161.
*Zur Beitragsfrage. Von Heinrich Gramm. **33,** 429.
*Zum fünften Bundestag. Von Otto Schweitzer. **37,** 481.
*Aufstieg. Von Heinrich Gramm. **37,** 482.
*Die Verhandlungen des Bundestages. **39,** 513.
*Silvester 1926. Von Heinrich Gramm. **53,** 701.

201 Programm und Satzung des Bundes.
Vorstandsbekanntmachungen. (Betr. Sonderbeiträge und Satzungsänderungen.) **3,** 35.
*Die Entrechtung der technischen Angestellten. **11,** 133.
*Die Verhandlungen des Bundestages. **39,** 517.
Die Satzungsänderungen. (Kastennotiz.) **41,** 541.
Der fünfte ordentliche Bundestag. (Satzungsänderungen.) **41,** 550.
*Freie Angestellte und Volksstaat. Von S. Aufhäuser. **43,** 565.
*Warum? Fragen einer Frau. Von Franz Eugen. **52,** 686.

202 Organisations- und Verwaltungswesen des Bundes.
Mitgliederrückgang beim Butab und beim V. d. T. **2,** 17.
*Die Mitgliederbewegung im Butab und in anderen Gewerkschaften. Von Johann Gröttrup. **5,** 53.
*VDT. gegen Butab. Von Joh. Gröttrup. **7,** 78.
Bund der technischen Angestellten und Beamten. (Karte und Verzeichnis der Geschäftsstellen usw.) **12,** 154.
Ausschluß von Mitgliedern. **20,** 267; **26,** 350; **29,** 387; **30,** 402; **41,** 552; **44,** 590.
Bei Zuschriften an den Bund ist stets die Mitgliedsnummer anzugeben. **30,** 402.
*Beiträge und „Verwaltungskosten". Von Heinrich Kaufmann. **35,** 457.
*Die Bautechniker im Butab. **37,** 489.
Adressen der Gaugeschäftsstellen des Bundes. **37,** 495.
Die Vertretung des Bundes im Reichskohlenrat. **38,** 506.
*Die Verhandlungen des Bundestages. **39,** 513.
Geschäftseinteilung in der Hauptverwaltung. **50,** 667.

203 Beitrags- und Rechnungswesen des Bundes.
*Sonderbeiträge. **3,** 25.
Der Bundesvorstand zur Wirtschaftskrise. (Entschließung d. Vorstandssitzung vom 10. Januar 1926.) **3,** 25.
Vorstandsbekanntmachungen. (Betr. Sonderbeiträge und Satzungsänderungen.) **3,** 35.
Denkt an den stellungslosen Kollegen. (Kastennotiz.) **4,** 41.
Der Verbandsbeitrag. **7,** 81.
*Wenn der Bund nicht wäre. Von Kurt Schindler. **12,** 145.
*Wie rentiert sich mein Beitrag? Von Heinrich Gramm. **12,** 146.
Die Sonderbeiträge sind Pflichtbeiträge. **12,** 161.
Sonderbeitrag und „Pleitegeier". **13,** 169.
Der Rechenschaftsbericht des Bundes für 1925. **23,** 305.
Rechnungsabschluß des Bundes für das Jahr 1925. **23,** 305.
Bilanz des Bundes am 31. Dezember 1925. **23,** 306.
Der Bundesvorstand hat außerordentliche Beiträge. (Kastennotiz.) **27,** 353.
*Der Bundesvorstand zur Beitragspolitik des Bundes. **27,** 353.
*Zur Beitragsfrage. Von Heinr. Gramm. **33,** 429.
*Beiträge und „Verwaltungskosten". Von Heinrich Kaufmann. **35,** 457.
*Zur Beitragsfrage. Von W. Gößling. **35,** 458.
*Einheits- oder Staffelbeitrag? Von Rich. Linneke. **36,** 469.
*Ein Behördentechniker zur Beitragsfrage. **36,** 470.
*Der Bundestag. **38,** 498.
*Die Verhandlungen d. Bundestages. **39,** 514.
Die neuen Mitgliedsbeiträge. (Kastennotiz.) **44,** 583.

204 Unterstützungswesen des Bundes.
*Zur Jahreswende. Von O. Schweitzer. **1,** 1.
*Das Recht auf Unterstützung. Von A. Lenz. **4,** 38.
Vorstandsbekanntmachungen. (Betr. Stellenlosenunterstützung.) **5,** 62.
Die Zahl der erwerbslosen Bundesmitglieder. **6,** 65. (W)
*Die Unterstützungsleistungen des Bundes im Jahre 1925. Von R. Markward. **6,** 66.
*Wenn der Bund nicht wäre. Von Kurt Schindler. **12,** 145.
Für die Inanspruchnahme der Stellenlosenunterstützung. **14,** 189; **21,** 281; **32,** 426.
*Der Bundesvorstand zur Beitragspolitik des Bundes. **27,** 353.
Vom Januar bis einschließlich Juli 1926 wurden an Unterstützungen vom Bund gezahlt. (Kastennotiz.) **33,** 433; weitere Kastennotizen: **15,** 199; **20,** 259; **26,** 337; **28,** 369.
Die Unterstützungen. (Schaubild.) **37,** 487.
Die Gesamtausgaben des Bundes für Unterstützungszwecke. **38,** 501.
*Die Verhandlungen d. Bundestages. **39,** 517.
*Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen. **42,** 554.
Uebergangsbestimmungen für die Berechnung v. Unterstützungsanträgen. **44,** 590.
Was müssen die Mitglieder bei Kündigungen und bei eintretender Stellenlosigkeit unbedingt beachten, um den Anspruch auf Unterstützung nicht zu verlieren? **44,** 590.
Weihnachtsspende 1926 für ausgesteuerte stellenlose Bundesmitglieder. **46,** 614; **51,** 682.
Neufestsetzung der Solidaritätsunterstützung. **50,** 666.

205 Rechtsschutz des Bundes.
Bericht der Rechtsschutzabteilung über das erste Halbjahr 1926. **30,** 402.

206 Industriebeamten-Sparbank.
Industriebeamten-Sparbank. (Betr. Aufwertungsansprüche.) **7,** 86.
Industriebeamten-Sparbank. (Einladung zur Generalversammlung.) **8,** 101.
Generalversammlung der IBS. **12,** 161.
Industriebeamten-Sparbank. (Satzungsänderungen.) **14,** 190.
Neue Zinssätze. **17,** 229; **31,** 415.
Der Zufluß an Spareinlagen. **21,** 282.
*Durch Selbsthilfe zum Eigenheim. **30,** 391.
Neue Zweigstelle. **33,** 439.
*Wem gebe ich mein Spargeld? **37,** 487.
*Die Verhandlungen des Bundestages. **39,** 518.
Sparordnung. **42,** 563.
*Die Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft e. G. m. b. H., Darmstadt. Von K. Stemmler. **45,** 597.
Aufhebung der Sperre über die aufgewerteten Sparkonten bei der Industriebeamten-Sparbank. **53,** 714.

207 Erholungsheim des Bundes in Sondershausen.
Erholungsheim des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. **37,** 496.
Das Erholungsheim des Butab in Sondershausen in Thüringen ist das ganze Jahr geöffnet. **42,** 563.
Alte und neue Heimchen. **50,** 667.

208 Krankenkasse.
Rechnungsabschluß des Krankenversicherungs-Vereins a. G. f. Architekten, Ingenieure, Techniker u. Chemiker Deutschlands. **18,** 243.
Die Berufskrankenkasse unseres Bundes. (Kastennotiz.) **40,** 529; **40,** 538.

209 Industriebeamten-Verlag.
Bilanz des Industriebeamten-Verlages am 31. Dezember 1925. **23,** 306.

210 Deutsche Techniker-Zeitung.
Neuerungen im Postzeitungswesen. **20,** 266.
Das Inhaltsverzeichnis Jahrgang 1925 ist erschienen. **21,** 269.
Einbanddecken für die „DTZ." **26,** 350.
*Die Verhandlungen des Bundestages. **39,** 516.

Achtung! Zeitungsbezug! (Kastennotiz.) **49**, 645.

211 **Aus Vorstandssitzungen.**
Der Bundesvorstand zur Wirtschaftskrise. (Entschließung d. Vorstandssitzung vom 10. Januar 1926.) **3**, 25.
Eine Sitzung des Bundesvorstandes. **17**, 229 (s. **17**, 217 W).

212 **Vorstandsbekanntmachungen.**
Vorstandsbekanntmachungen. (Betr. Sonderbeiträge und Satzungsänderungen.) **3**, 35.
Alle Vertrauensmänner des Bundes. **12**, 161; **14**, 189.
Aufruf. (Betr. OV. Königsberg.) **44**, 590.
Kündigung der Goldgrundschuld. **47**, 630.
Warnung vor einem Schwindler. **49**, 654.

213 **Bundestag.**
5. ordentlicher Bundestag. (Einladung.) **17**, 229.
Anträge z. Bundestag. (Termin.) **27**, 363.
5. ordentlicher Bundestag. (Einberufung.) **28**, 365.
*Der Bundestag und die Bauhüttenbewegung. Von E. Lustig. **36**, 471.
*Zum fünften Bundestag. Von O. Schweitzer. **37**, 481.
Berliner AfA-Gruß an den Bundestag! Von Erich Flatau. **37**, 482.
Fünfter ordentlicher Bundestag. (Tagesordnung.) **37**, 495.
Entschließung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. **38**, 497.
*Der Bundestag. **38**, 498.
*Die Verhandlungen d. Bundestages. **39**, 513.
Unser Bundestag im Lichte der Presse. **43**, 570.
Die erwerbslosen Techniker von Ludwigshafen und Mannheim zu den Beschlüssen des Bundestages. **43**, 578.
Der Bericht über den fünften ordentlichen Bundestag. **50**, 666.

214 **Personalien.**
Gau Westdeutschland. (Gauleiter Dainas.) **3**, 35.
Warnung. (Betr. Mitglied O. R. 217 639.) **3**, 35.
Unsere Sterbetafel. (Betr. Kurt Werner.) **3**, 35.
Eifler, Reinhold †. **5**, 53.
Ernst Schild †. **13**, 177.
Wilhelm Stohlmann †. **21**, 277.
*Der Bundestag. **38**, 498.
Die Vertretung des Bundes im Reichskohlenrat. **38**, 506.
*Die Verhandlungen d. Bundestages. **39**, 517.
Personalien. **41**, 552.
Personalien. (Chemnitz.) **45**, 603.

215 **Beschwerdeausschuß.**
Beschwerden wichtiger Art und Beschwerdeausschuß (Hinweis auf zuständige Stelle). **4**, 50; **8**, 101; **12**, 161; **22**, 294; **24**, 318; **30**, 402; **34**, 454; **38**, 510; **43**, 578; **47**, 630; **52**, 698.

216 **Briefkasten.**
Schriftleitung der „Funkwelle"; Herrn Albert Zimmermann. **12**, 161.
„Deutsche Werksgemeinschaft". **24**, 319.

217 **Gautage** (alphabetisch).
Bayern. 7. ordentlicher Gautag. Bericht **24**, 319; Einladung **17**, 229.
Brandenburg. Gautag. Bericht **23**, 306; Einladung **14**, 190.
Hannover-Braunschweig. 6. ordentlicher Gautag. Bericht **23**, 307; Einladung **15**, 202.
Hessen. 7. ordentlicher Gautag. Bericht **22**, 294; Einladung **12**, 161.
Mitteldeutschland. 7. ordentl. Gautag. Bericht **21**, 281; Einladung **12**, 161.
Nordost. 7. ordentlicher Gautag. Bericht **21**, 281; Einladung **13**, 177.
Nordwestdeutschland. 7. ordentlicher Gautag. Einladung **14**, 190.
Rheinland-Westfalen. 7. ordentlicher Gautag. Bericht **24**, 318; Einladung **13**, 177.
Saarland. Gautag. (Einlad.) **20**, 267.
Sachsen. 7. ordentlicher Gautag. Bericht **25**, 334; Einladung **14**, 189.
Schlesien. 7. ordentlicher Gautag. Bericht **23**, 306; Einladung **17**, 229.
Südwestdeutschland. 7. ordentlicher Gautag. Bericht **22**, 295; Einladung **14**, 189.
Westdeutschland. 7. ordentlicher Gautag. Bericht **20**, 267; Einlad. **14**, 189.

218 **Aus den Gauen.**
Gau Nordost. (Gauleiter Queißer.) **3**, 35.
Gau Westdeutschland. (Gauleiter Dainas.) **3**, 35.
Gaukonferenz Mitteldeutschland. **7**, 86.
Zur Nachahmung empfohlen! (Betr. Kommunaltechn. in Königsberg.) **8**, 101.
Die Fernsprechnummer der Gaunebenstelle Leipzig. **14**, 189.
Gaunebenstelle Mannheim-Ludwigshafen. **17**, 229.
Aenderung der Gaugrenzen. **25**, 334; **28**, 375; **47**, 630.
Adressen der Gaugeschäftsstellen des Bundes. **37**, 495.
Aenderung der Fernsprechnummer (Halle). **39**, 527.
Vorständekonferenz des Gaues Westdeutschland. **45**, 603.
Personalien. (Chemnitz.) **45**, 603.
Gauverwalt. Rheinland-Westfalen. **49**, 654.
Industrietechnikerkonferenz Gau Nordost. **50**, 662.
Gaukonferenz der Schacht- und Knappschaftsfunktionäre (Einberufung). **50**, 663.
Gau Nordost (Vorstandswahl). **52**, 698.

219 **Aus den Ortsverwaltungen.**
Generalversamml. d. OV. Berlin. **43**, 578.

220 **Agitation (Vorträge usw.) des Bundes.**
(Stellung zu bestimmten Fragen siehe unter diesen.)
„Der Ekkehard". **7**, 28; **20**, 261; **25**, 326.
*Die Entrechtung der technischen Angestellten. **11**, 133.
*Wie rentiert sich mein Beitrag? Von Heinrich Gramm. **12**, 146.
Die rote Karte. (Betr. Werbung unorganisierter Kollegen.) **34**, 441.
Zur Werbearbeit. (Gedicht von Taefs.) **37**, 481.
Der Bund in der Halle der Technik auf der „Gesolei" in Düsseldorf. (Abbildung.) **37**, 483.
Was will die Gewerkschaft? **37**, 484.
Was will der Butab? **37**, 485.
*Der Bund und die technische Jugend. Von Johann Gröttrup. **37**, 486.
Oeffentliche Technikertagung in der „Gesolei". **37**, 488.
*Du und deine Frau. **48**, 633.

221 **Stellung des Bundes zur Wirtschafts- und Kulturpolitik.**
*Zur Jahreswende. Von O. Schweitzer. **1**, 1.
*Der Bundestag und die Bauhüttenbewegung. Von E. Lustig. **36**, 471.
*Aufstieg. Von Heinrich Gramm. **37**, 482.
*Die Verhandlungen d. Bundestages. **39**, 513.
Der Bildungsfonds des Bundes. **39**, 517.
*Freie Angestellte und Volksstaat. Von S. Aufhäuser. **43**, 565.
Generalversamml. der OV. Berlin. **43**, 578.
An die technischen Angestellten und Beamten. **44**, 581.
*Kampf für Arbeitszeitverkürzung — sittliche Pflicht. Von O. Schweitzer. **44**, 582.
*Valencia und die Verkehrsampel. Von Dr. Kurt Zielenziger. **53**, 703.
*Reichsausschuß für das Schul- und Bildungswesen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. **BU 4**, 13.

222 **Vertretung der Arbeitnehmerinteressen durch den Bund (Tarifpolitik, Stellung gegenüber den Unternehmern usw.).**
„Der Butab als Sachanwalt der Arbeitgeber." **10**, 124.
Auch ein Erfolg des Bundes. **12**, 151.
*Grundsätzliches zur Bewertung des Angestelltentarifs. **13**, 165.
*Schiffbruch der Gedag-Tarifpolitik. Von Seitz. **27**, 357.
*Eine Antwort des VDT., die keine Antwort ist. Von Joh. Gröttrup. **30**, 390.
*Zur Lage der akademisch gebildeten Techniker. Von Hans Wertheim, Dipl.-Ing. **31**, 407.
*Aufstieg. Von Heinrich Gramm. **37**, 482.
*Die Verhandlungen d. Bundestages. **39**, 513.
*Mehr Courage, meine Herren Kollegen! Von Max Günther. **40**, 529.
Industrietechnikerkonferenz Gau Nordost. **50**, 662.
*Valencia und die Verkehrsampel. Von Dr. Kurt Zielenziger. **53**, 703.

223 **Stellung des Bundes zu Beamtenfragen**
(s. auch H, I, K)
Sächsischer Behördentechnikertag. **1**, 9.
*Ein Behördentechniker zur Beitragsfrage. **36**, 470.
*Auf dem Wege zur Einheit der Behördentechniker. Von Hofmann. **37**, 493.
*Die Verhandlungen d. Bundestages. **39**, 514.
*Dritter Behördentechnikertag. **39**, 525 u. **40**, 536.
*Warum? Fragen einer Frau. Von Franz Eugen. **52**, 686.

224 **Stellung des Bundes zu anderen Organisationen.**
Briefkasten. Schriftleitung der „Funkwelle". **12**, 161.
Kartellvertrag mit dem Bund der Industrieangestellten Oesterreichs. **21**, 281.

225 **Aus den Fachgruppen.**
(s. auch B 54—B 60.)
Bergbau - Reichskonferenz. (Einladung.) **37**, 491.
*Reichsbautechnikerkonferenz. **39**, 522.
*Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau. **41**, 547.

d) Hirsch-Dunckersche Gewerkschaftsbewegung.

226 **Gewerkschaftsbund der Angestellten (G.d.A.).**
*Die Mitgliederbewegung im Butab und in anderen Gewerkschaften. Von Johann Gröttrup. **5**, 53.
*Knappschaftsnovelle u. Reichstag. **11**, 139.
Ein böser Reinfall. **12**, 158.
Gewerkschaftskongreß d. Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften. **15**, 197.
Der Gewerkschaftsbund der Angestellten. **21**, 269. (W)
*Verschlechterung d. Knappschaftsgesetzes. **21**, 276.
Der G. d. A. als Interessenvertretung der Bergbauangestellten. **29**, 384.
*Die Angst vor der Wahrheit. **30**, 396.
*Wer ist „wahrhaft national"? Von Johann Gröttrup. **32**, 419.
*Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen. **42**, 554.
*Die Technikertagung des G. d. A. **43**, 567.
*Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie. **43**, 572.
*Wie ein Umlageverfahren nicht aussehen darf. **45**, 593.
Finanzpolitik des G. d. A. **45**, 596.
G. d. A.-Schwindel. **49**, 650; **51**, 677.
*Spiegelfechterei. **51**, 678.
*Eine Angestelltenkrankenkasse d. Reichsknappschaft. **52**, 692.

e) Christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung.

227 **Christlich-nationale Gewerkschaftsbewegung, Allgemeines.**
Nochmals: Korruption im Arbeitgeberlager. **1**, 4.
Arbeitgeberverband — Christliche Gewerkschaft — Fememörder. **4**, 42.
*Die Mitgliederbewegung im Butab und in anderen Gewerkschaften. Von Johann Gröttrup. **5**, 53.
„Christlich" oder „gelb". **17**, 221.
Die Gelbsucht im Stahlhelm. **17**, 222.
*Wer ist „wahrhaft national"? Von Johann Gröttrup. **32**, 419.

228 **Christliche Gewerkschaftsinternationale.**
Die Internationale der christlichen Gewerkschaften. **4**, 42.
Der Kongreß der christlichen Gewerkschaften. **19**, 247.

229 **Gesamtverband deutsch. Angestelltengewerkschaften (Gedag).**
*Täuschungsmanöver. Von Fritz Schröder. **2**, 15; s. auch Nr. **50**, 1925, S. 649.
*Die Mitgliederbewegung im Butab und in anderen Gewerkschaften. Von Johann Gröttrup. **5**, 53.
*Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6**, 65.
*Knappschaftsnovelle u. Reichstag. **11**, 139.
*Schiffbruch der Gedag-Tarifpolitik. Von Seitz. **27**, 357.
*Organisationswirrwarr im Bergbau. Von O. Peters. **40**, 530.
*Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie. **43**, 572.
*Eine Angestelltenkrankenkasse d. Reichsknappschaft. **52**, 692.

230 **Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe** (früher: Bund angestellter Chemiker und Ingenieure, Budaci).
*Zur Lage der akademisch gebildeten Techniker. Von Hans Wertheim, Dipl.-Ing. **31**, 407.
Der Budaci als Tariffeind. (Betr. Metallindustrie Sachsen.) **36**, 473.

231 Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband (DHV).
*Die Mitgliederbewegung im Butab und in anderen Gewerkschaften. Von Johann Gröttrup. **5**, 53.
VDT. gegen Butab. **12**, 149; s. a. **15**, 197.
Briefkasten. Albert Zimmermann, Hamburg. **12**, 161.
Die parteipolitische Neutralität des DHV. **15**, 197.
Der Kongreß der christlichen Gewerkschaften. **19**, 247.
Erhöhte Beiträge auch beim DHV. **23**, 300.
Deutschnationale und Stahlhelm. **30**, 393.
Bestellter Dank. **34**, 446.
*Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen. **42**, 554.
*Wie ein Umlageverfahren nicht aussehen darf. **45**, 593.
Verkehrte Gewerkschaftspolitik. **47**, 621.
„Gewerkschaftsarbeit" des VDT. **47**, 626.
*Schwache Verteidigung. **51**, 672.

232 DHV. und Arbeitnehmerinteressen.
*Täuschungsmanöver. Von Fritz Schröder. **2**, 15; s. auch Nr. **50**, 1925, S. 649.
*Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6**, 65.
Ein deutschnationaler Angestelltenführer für die Zwangsarbeit. **9**, 109.
Die Einflußlosigkeit des DHV. **10**, 124.
*Knappschaftsnovelle u. Reichstag. **11**, 139.
Die Deutschnationale Volkspartei als Nährvater der Gelben. **12**, 149.
*Verschlechterung d. Knappschaftsgesetzes. **21**, 276.
Zweite Lesung der Knappschaftsnovelle im Reichstag. **25**, 330.
*Schiffbruch der Gedag-Tarifpolitik. Von Seitz. **27**, 357.
*Technikerstreik in Saarbrücken. **49**, 649.
*Zum Streikabschluß in Saarbrücken. **50**, 661.
Tarifstreit in Württemberg. **51**, 676.

233 Verband Deutscher Techniker (VDT.).
Mitgliederrückgang beim Butab und beim VDT. **2**, 17.
*Die Mitgliederbewegung im Butab und in anderen Gewerkschaften. Von Johann Gröttrup. **5**, 53.
*VDT. gegen Butab. Von Joh. Gröttrup. **7**, 78.
Die Wahlen im Saarknappschaftsverein. **7**, 83.
VDT. gegen Butab. **12**, 149; s. a. **15**, 197.
Sonderbeitrag und „Pleitegeier". **13**, 169.
Führer von Technikern? **15**, 197; s. a. **12**, 149.
Wie der VDT. die Bautechniker vertritt. **16**, 211.
Pfui, schämt euch, Arbeitgeber! **17**, 221.
Das Flaschenkind. **21**, 273.
*Lieber VDT.! Von Johann Gröttrup. **23**, 297.
Beitragserhöhung im Verband Deutscher Techniker. **23**, 300 (**23**, 297 W).
Der „parteipolit. neutrale" VDT. **25**, 325.
*Eine Antwort des VDT., die keine Antwort ist. Von Joh. Gröttrup. **30**, 390.
*Wer ist „wahrhaft national"? Von Johann Gröttrup. **32**, 419.
Der VDT. „berichtigt". **45**, 599.
„Gewerkschaftsarbeit" des VDT. **47**, 626.

234 VDT. und Arbeitnehmerinteressen.
Ein merkwürdiges Abkommen (mit dem Verband rhein.-westf. Brauereien, Dortmund). **1**, 6.
Der Verband Deutscher Techniker im Lichte der bürgerlichen Presse. **3**, 30.
VDT. gegen Butab. **12**, 149; s. a. **15**, 197.
Bezirkstarifverhandlungen. Hannover, Braunschweig, Kassel. **17**, 223.
Der VDT. und die Bautechniker. **17**, 224; **25**, 328.
Der VDT. gegen den Urlaub der Bautechniker. **42**, 558 und „Tarifbruch im Baugewerbe". **43**, 573.

f) Wirtschaftsfriedliche (gelbe) Gewerkschaftsbewegung

235 Gelbe und völkische Gewerkschaftsbewegung (s. auch unter 7)
Zersplitterung bei den Gelben. **4**, 42.
Ein Fiasko der Gelben. **6**, 68.
Die Deutschnationale Volkspartei als Nährvater der Gelben. **12**, 149.
Der Stahlhelm im Gefolge der Gelben. **12**, 156.
Die „maßlos dummen" Arbeitgeber. **16**, 209.
„Christlich" oder „gelb". **17**, 221.
Die Gelbsucht im Stahlhelm. **17**, 222.
Zersplitterung im gelben Lager. **19**, 248.
Gelbliche und Gelbe. **28**, 369.
Deutschnationale und Stahlhelm. **30**, 393.
*Wer ist „wahrhaft national"? Von Johann Gröttrup. **32**, 419.
Eine gelbe Gründung. **46**, 605. (W)

g) Sonstige Angestelltenverbände.

236 Vereinigung der leitenden Angestellten in Handel und Industrie (Vela).
Dämmert es bei den sogenannten leitenden Angestellten? **12**, 150.

237 Verband kaufmännischer Grubenbeamten.
*Organisationswirrwarr im Bergbau. Von O. Peters. **40**, 530.

238 Reichsverband der Bergbauangestellten.
Mangelndes Rechts- und Anstandsgefühl. **15**, 200.
Eine Klarstellung in der Einfahrerfrage. **20**, 264.
Beamteninvaliden und Beamtenwitwen des Ruhrbergbaues. **26**, 346.
*Die Krise im R. d. B. **35**, 463.
*Die Verhandlungen des Bundestages. **39**, 514.
*Organisationswirrwarr im Bergbau. Von O. Peters. **40**, 530.

239 Verband der Vereine technischer Grubenbeamten.
Eine Klarstellung in der Einfahrerfrage. **20**, 264.
Wie sich die „maßgebende" Organisation der Grubenbeamten zur Lösung der deutschen Wirtschaftskrise stellt. **21**, 277.
*Technische Grubenbeamtenvereine gegen Bergbauangestellte. Von Steiger Halbfell. **26**, 345.

240 Verband oberer Bergbeamten.
Eine Klarstellung in der Einfahrerfrage. **20**, 264.

241 Verschiedene Angestelltenverbände.
Die Wahlen im Saarknappschaftsverein. Betr. Ackermannscher Berufsverband der saarländ. Bergbauangestellten (Bedsab). **7**, 83.
Auch ein Technikerbund. (Betr. Bund angestellter deutscher Architekten u. Bauingenieure.) **19**, 249; **22**, 288; **24**, 312; **28**, 369.
Der BAI. ist gelb. **22**, 288; **19**, 249 und **24**, 312.
Auch ein Technikerbund. (Betr. Bund angestellter deutscher Architekten und Bauingenieure.)

G. Berufsfragen der Techniker.

242 Stand und Bedeutung der Technik.
*Mensch und Technik. Von Ewald Bote. **9**, 107.
Wie die Juristen die Eisenbahn entdeckten. **12**, 159.
Betriebstechnische Tagung in Leipzig. **15**, 197.
Ein Besuch auf der „Gesolei". **25**, 326.
*Die Technikertagung des G. d. A. **43**, 567.
*Polizei u. Technik. Von Hirsch. **43**, 568.
*Technik und Landwirtschaft. **SR 5**, 19.

243 Akademikerfragen.
*Zur Lage der akademisch gebildeten Techniker. Von Hans Wertheim, Dipl.-Ing. **31**, 407.
*Zur Ausbildung der Architekten. Von Cornelius Gurlitt. **BU 9**, 34.

244 Titelfragen. (Amtsbezeichnungen s. unter B 51)
„Arbeitsräte" in Bayern. **1**, 1. (W)
Der Ingenieur bei der Reichsbahn. **1**, 10.
Der Kampf um den Bauratstitel. **48**, 640.
*Reichsausschuß für das Schul- und Bildungswesen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. **BU 4**, 13.
*Die Berufsbezeichnung „Baumeister". **BU 10**, 37.

245 Stellung und Geltung des Technikers.
*Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6**, 65.
*Die Entrechtung der technischen Angestellten. **11**, 133.
Gegen die Entrechtung der Techniker. **20**, 260.
*Der Bund und die technische Jugend. Von Johann Gröttrup. **37**, 486.

246 Berufsfragen der Techniker, Allgemeines. (Berufsfragen der Beamten s. unter B 50—B 53)
Die Chemikerkommission gegen die Laboratoriumsangestellten. **4**, 44.
Arbeiten verboten. **4**, 45.
Was wissen wir von den Technikern im Ausland? **4**, 50.
*Die Entrechtung der technischen Angestellten. **11**, 133.
„Arbeiten verboten!" **13**, 171; s. a. **4**, 45.
*Die Lage der technischen Berufe. **21**, 269.
*Die Stellenlosigkeit der technischen Angestellten. **26**, 337.
*Zur Lage der akademisch gebildeten Techniker. Von Hans Wertheim, Dipl.-Ing. **31**, 407.
*Der Bund und die technische Jugend. Von Johann Gröttrup. **37**, 486.
*Auf dem Wege zur Einheit der Behördentechniker. Von Hofmann. **37**, 493.
Entschließung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. **38**, 497.
*Der Bundestag. **38**, 498.
„Stehe auf, damit ich mich setzen kann." **38**, 503.
Austrittsgründe. **40**, 533.
512 Bewerbungen. **52**, 689.
*Reichsausschuß für das Schul- und Bildungswesen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. **BU 4**, 13.
*Unsere Vorschläge zur Einschränkung des Zulaufs z. Technikerberuf. **BU 7**, 25.
Uebergangsbestimmungen für die Ausbildung von Vermessungs- und Kulturtechnikern in Württemberg. **BU 7**, 28.
*Zur Ausbildung der Architekten. Von Cornelius Gurlitt. **BU 9**, 34.
Ein wirklich erschreckendes Bild. **BU 9**, 36.
*Die Berufsbezeichnung „Baumeister". **BU 10**, 37.

Technische Fachverbände.

247 Verschiedene Fachverbände.
Betriebstechnische Tagung in Leipzig. **15**, 197.
Auch ein Technikerbund. (Betr. Bund angestellter deutscher Architekten und Bauingenieure.) **19**, 249; **22**, 288 und **24**, 312; **28**, 369.
Der BAI. ist gelb. **22**, 288; **19**, 249 und **24**, 312.
Der Ingenieurverband höherer Lehranstalten e. V. (IHL.). **20**, 261.

Hier beginnen die Beamtenfragen, deren Registernummern von vorn zu zählen anfangen und zur Kennzeichnung durchweg ein B haben.

H. Beamtenfragen.

I. Allgemeine Beamtenfragen.

B 1 Verfassungsmäßige Rechte und Pflichten der Beamten.
Ministerium des Innern und Beschwerderecht der Beamten. **10**, 130.
Die Rolle des Beamten im Wirtschaftsleben. **47**, 630.
*Das Beamtenverhältnis (Art. 128, 129 Reichsverfassung). Von Bürgermeister Aßmann. **RR 1**, 1 und **RR 2**, 7.
Die Beamten-Dienstleistungspflicht. Von Hans Aßmann. **RR 5**, 17.

B 2 Kampf um das Berufsbeamtentum.
Das deutsche Berufsbeamtentum. **8**, 100.

B 3 Beamtenfragen in den Parlamenten (s. auch unter den einzelnen Sachgebieten).
Der preußische Entwurf eines Personal-Abbau-Abwicklungsgesetzes im Beamtenausschuß des Landtages. **5**, 61 und **12**, 158.
Beamtensiedlungsgesetz. **5**, 61.
Aenderung der Fußnote zur Besoldungsgruppe A VII. **7**, 86 (s. auch V. Besoldungs- und Tariffragen).
*Die Städteordnung im preuß. Landtag. **7**, 85 und **8**, 98.
Zum Haushalt des Reichsministeriums des Innern. **12**, 158.
Für dienstbeschädigte Ruhestandsbeamte. **12**, 159.
Zur Ortsklassenfrage. **12**, 160.
Anrechnung der Wartestandszeit noch nicht geregelt. **28**, 375.

Die Forderungen der technischen Beamten vor dem sächs. Landtag. **53**, 713.

B 4 Verwaltungsreform.
Kuratorium für Spar- und Vereinfachungsmaßnahmen im öffentlichen Haushalt. **2**, 22.
*Die Umgemeindungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. **6**, 73; **8**, 99.
Verwaltungsreform und mittlere Beamte. **7**, 86.
Der neue Reichsfinanzminister zur Beamtenbesoldung und Verwaltungsreform. **8**, 100.
Keine Ersparnis durch Beamtenabbau. **10**, 130.
Anfänge ein. Verwaltungsreform? **12**, 159.
Der Preußische Städtetag zur Verwaltungsreform. **32**, 426.
*Dritter Behördentechnikertag. **39**, 525 u. **40**, 536.
Aus d. Reichsverkehrsministerium. **47**, 629.

II. Beamtenrecht.

B 5 Reform des Beamtenrechts.
Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes. **11**, 140.
Anfänge ein. Verwaltungsreform? **12**, 159.
*Dritter Behördentechnikertag. **39**, 525 u. **40**, 536.

B 6 Reichsbeamtenrecht.
Entwurf ein. Reichsbeamtengesetzes. **4**, 49.
Beginn der Beratungen über die neue Reichsdienststrafordnung. **12**, 159.
*Die Kürzung des Ruhegehaltes nach Reichsrecht. Von Bürgermeister Aßmann. **22**, 292.
Die Zukunft der Wartegeldempfänger. **47**, 629.

B 7 Staatsbeamtenrecht.
Ministerium des Innern und Beschwerderecht der Beamten. **10**, 130.

B 8 Kommunalbeamtenrecht
(s. auch Arbeitsverhältnisse bei Kommunen B 88 und Stellung des Technikers in der Verwaltung B 52).
*Die Städteordnung im preuß. Landtag. **7**, 85 und **8**, 98.
Betriebsbeamtenrecht. **28**, 374.

B 9 Rechtsverhältnisse der Beamten in und aus besetzten Gebieten.
Fortfall der Besatzungszulage. **8**, 101.
Die Reichsvermögensverwaltung im Haushaltsausschuß des Reichstags. **12**, 158.

B 10 Rechtsverhältnisse im Saarland.
*Zur Besoldungsbewegung der Saarbeamten. **2**, 21.
Massenkundgebung der Saarbeamten. **23**, 304.

III. Dienstverhältnisse.

B 11 Beamtendienstverhältnis, Allgemeines.
Sächsischer Behördentechnikertag. **1**, 9.
Leitsätze des AfA-Bundes zur Bekämpfung der Belastung des Arbeitsmarktes durch pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte und Offiziere. **39**, 521.
Die Rolle des Beamten im Wirtschaftsleben. **47**, 630.
*Das Beamtenverhältnis (Art. 128, 129 Reichsverfass.). Von Bürgermeister Aßmann. **RR 1**, 1 und **RR 2**, 7.
Die Beamten-Dienstleistungspflicht. Von Hans Aßmann. **RR 5**, 17.

B 12 Dauerangestellte bei Reichs- und Landesbehörden.
Ruhegeldordnung für die Angestellten der Reichsbahn. **21**, 279.
Ueberfluß an technischen Kräften als wichtiger Grund zur Kündigung von Dauerangestellten. **26**, 349.

B 13 Angestellte auf Privatdienstvertrag.
Zur Kündigung der älteren Behördenangestellten. **34**, 453.
Soziale Verwaltungspraxis beim Neckarbauamt Heidelberg. **37**, 495.
Wichtiger Grund und Behördenangestellte. **51**, 681.

B 14 Personalabbau.
Der preußische Entwurf eines Personalabbau-Abwicklungsgesetzes im Beamtenausschuß des Landtages. **5**, 61 u. **12**, 158.
Keine Ersparnis durch Beamtenabbau. **10**, 130.
Verordnung des Regierungspräsidenten in Breslau zur Unterbringung entlassener Behördenangestellten. **14**, 188.
Uebergangsgeld f. preußische Staatsangestellte. **15**, 201.
Beschäftigungszeugnis für ausgeschiedene Staatsbedienstete. **21**, 280.
Anrechnung der Wartestandszeit noch nicht geregelt. **28**, 375.
Besteuerung der Abfindungen an Wartegeldempfänger, die aus dem Reichsdienst entlassen werden. **33**, 439.
Abänderung des Schwerbeschädigtengesetzes. **36**, 477.
Keine Abfindungssumme an Wartestandsbeamte des Reiches. **37**, 495.
Wiedereinstellung von technischen Hilfskräften aus Anlaß des Arbeitsbeschaffungsprogramms bei der Reichsbahn. **44**, 590.
Die Zukunft der Wartegeldempfänger. **47**, 629.
Theorie und Praxis im Kündigungsschutz für technische Reichsangestellte. **53**, 712.

B 15 Angestelltenstellen
(s. auch Kündigung von Angestellten und Personalabbau).
Sicherung des Rechtsverhältnisses langjährig Angestellter. **15**, 201.
Abschluß von Einzelverträgen mit Angestellten. **48**, 641.
Zum Schutz der älteren Angestellten. **49**, 653.

B 16 Unterbringungsgesetz.
*Die Umgemeindungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. **6**, 73; **8**, 99.
Die Unterbringung fürsorgeberechtigter Beamten. **7**, 85.

IV. Rechte und Pflichten der Beamten und Behördenangestellten.

B 17 Allgemeine Lage der Beamten und Angestellten bei Behörden.
Reichstarifvertrag und Reichsbauamt Glogau. **7**, 86.
Soziale Verwaltungspraxis beim Neckarbauamt Heidelberg. **37**, 495.
Technische Beamtengehälter in amerikanischen Gemeinden. **38**, 509.
Die Rolle des Beamten im Wirtschaftsleben. **47**, 630.
Die Forderungen der technischen Beamten vor dem sächsischen Landtag. **53**, 713.
*Das Beamtenverhältnis (Art. 128, 129 Reichsverf.). Von Bürgermeister Aßmann. **RR 1**, 1 und **RR 2**, 7.

B 18 Vereinigungs- und Koalitionsrecht.
Urlaubsgewährung zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Tagungen. **4**, 48.

B 19 Disziplinarrecht.
Beginn der Beratungen über die neue Reichsdienststrafordnung. **12**, 159.
Disziplinare Geldstrafen. **51**, 681.

B 20 Personalakten.
Einsicht in die Personalakten in Preußen. **38**, 508.

B 21 Arbeitszeit.
Arbeitszeit der Beamten. **2**, 22.
Reichsregierung und Arbeitszeitregelung der Beamten. **5**, 61.
Gegen die Ueberstundenarbeit bei Behörden. **52**, 697.
*Der Entwurf eines Arbeitszeitnotgesetzes. **53**, 704.

B 22 Urlaub.
Urlaubsgewährung zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Tagungen. **4**, 48.
Erholungsurlaub der Reichsbeamten und der Angestellten im Rechnungsjahr 1926. **15**, 201.
Urlaub für die preußischen Staatsangestellten im Jahre 1926. **17**, 229.
Regelung der Dienstbefreiung am 1. Mai. **18**, 242.
Urlaubsregelung für 1926. **19**, 253.
Urlaub für Reichsangestellte. **47**, 629.

B 23 Krankheit.
Weiterzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen. **8**, 101.
Neue Krankenversorgung der Reichsbahnbeamten. **19**, 253.
Regierungsentwurf zur Abänderung des § 33 RAT. **49**, 653.

B 24 Erfinderrecht.
Geldpreise für nützliche Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. **29**, 386.
Erfinderlos. **35**, 477.

B 25 Kündigung von Angestellten
(s. auch B 14).
Sicherung des Rechtsverhältnisses langjährig Angestellter. **15**, 201.
Ueberfluß an technischen Kräften als wichtiger Grund zur Kündigung von Dauerangestellten. **26**, 349.
Abänderung des Schwerbeschädigtengesetzes. **36**, 477.
Anwendung des Gesetzes über die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926. **37**, 495.
Vorsorgliche Kündigung gem. § 53 RAT. **52**, 697.
Theorie und Praxis im Kündigungsschutz für technische Reichsangestellte. **53**, 712.

B 26 Arbeitsvermittlung für Angestellte.
Verordnung des Regierungspräsidenten in Breslau zur Unterbringung entlassener Behördenangestellten. **14**, 188.
Runderlaß des preußisch. Finanzministers vom 11. Dez. 1926 betr. die Einstellung von Staatsangestellten und -arbeitern. **53**, 714.

V. Besoldungs- und Tariffragen.

a) Allgemeines.

B 27 Allgemeines über Besoldungsfragen.
*Zur Besoldungsfrage. **1**, 9.
*Irrwege zur Besoldungsreform. **2**, 21.
*Zur Neuregelung der Besoldungsordnung. **3**, 33.
Das Rätselraten in der Besoldungsfrage. **4**, 49.
Das vermutliche Gesicht einer kommenden Besoldungsrevision. **5**, 61.
Kommt eine Besoldungsreform? **7**, 86.
Aenderung der Fußnote zur Besoldungsgruppe A VII. **7**, 86.
Der neue Reichsfinanzminister zur Beamtenbesoldung und Verwaltungsreform. **8**, 100.
Weiterzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen. **8**, 101.
Der Preußische Staatsrat zu den Staatsausgaben 1926. **11**, 142.
Verlängerung der Rückzahlungsfristen der Gehaltsvorschüsse in Preußen. **12**, 160.
*Auferstehung des Sperrgesetzes. Von Quensel. **17**, 227; s. auch **B 33**. Sperrgesetz.
Die Beamtenbezüge ab 1. April 1926. **17**, 228.
Die beabsichtigten Vereinbarungen über die Beamtenbesoldung zwischen Reichsregierung und Ländern. Von H. Aßmann. **18**, 241.
Aenderung der Besoldungsbestimmungen. **19**, 254.
Die Beamten- und Behördenangestelltenbezüge ab 1. April 1926. **20**, 266.
Besoldungsdienstalter, Einreihung u. wohlerworbenes Recht. Von Aßmann. **26**, 349.
Besteuerung der Abfindungen an Wartegeldempfänger, die aus dem Reichsdienst entlassen werden. **33**, 439.
Dienstbezüge der vorübergehend wiederbeschäftigten Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger. **38**, 509.
Kampf der Unternehmer gegen die Beamtenbesoldung. **38**, 509.
Einreihung von Altpensionären. **38**, 509.
*Dritter Behördentechnikertag. **39**, 525 u. **40**, 536.
*Bundesausschußtagung des ADB. **44**, 588.
*Internationale Fäden bei der Regelung der Beamtenbesoldung? **47**, 627.
Aufruf an die deutsche Beamtenschaft. **50**, 665.
Das Ende d. Angleichungsaktion. **51**, 681.
*Warum? Fragen einer Frau. Von Franz Eugen. **52**, 686.
Ungünstige Auswirkung der einmaligen Notmaßnahme für die verheirateten Beamten und Behördenangestellten. **52**, 698.

B 28 Aktionen zur Durchsetzung von Besoldungsforderungen.
*Zur Besoldungsbewegung der Saarbeamten. **2**, 21.
Die Beamtenorganisationen zur Besoldungsfrage. **13**, 176.
Besprechungen der Beamtenspitzenorganisationen beim Reichsfinanzminster. **34**, 453.
Eine neue Besoldungsaktion. **48**, 641.
Gehaltsaufbesserung oder einmalige Zulage? **49**, 653.
Zur Besoldungsfrage. **50**, 666; **51**, 681.

B 29 Tarifaktionen.
Tarifverhandlungen mit der Reichsregierung. **42**, 562; **43**, 577; **45**, 602; **49**, 654.
Das Ergebnis der preußischen Angleichungsverhandlungen für die technischen Beamten. **46**, 612.
Sitzung des Reichsangestelltentarifausschusses. **46**, 614.
Regierungsentwurf zur Abänderung des § 33 RAT. **49**, 653.

B 30 Besoldungsordnung des Reiches.
*Die Kürzung des Ruhegehaltes nach Reichsrecht. Von Bürgermeister Aßmann. **22**, 292.
Oberbauaufseher. **35**, 466.

B 31 Besoldungsordnungen der Länder.
*Das Preußische Besoldungsrecht nach Außerkrafttreten des Reichsbesoldungssperrgesetzes. Von Bürgermeister Aßmann. **20**, 264 und **21**, 278.
Zulassung zur Sonderprüfung in Preußen. **32**, 426.

B 32 Besoldungsordnungen der Kommunen.
*Das Preußische Besoldungsrecht nach Außerkrafttreten des Reichsbesoldungssperrgesetzes. Von Bürgermeister Aßmann. **20**, 264 und **21**, 278.
Besoldungsdienstalter, Einreihung u. wohlerworbenes Recht. Von Aßmann. **26**, 349.
*Besoldungssperrgesetz und Gemeindebeamte. Von Dr. Kurt Braun I. **RR 6**, 22.

B 33 Sperrgesetz.
Verlängerung des Sperrgesetzes? **8**, 100.
Keine Verlängerung des Sperrgesetzes. **11**, 142.
Aenderung des Sperrgesetzes. **13**, 176.
*Auferstehung des Sperrgesetzes. Von Quensel. **17**, 227.
Die beabsichtigten Vereinbarungen über die Beamtenbesoldung zwischen Reichsregierung und Ländern. Von H. Aßmann. **18**, 241.
Außerkrafttreten d. Sperrgesetzes. **20**, 266.
Das Preuß. Besoldungsrecht nach Außerkrafttreten des Reichsbesoldungssperrgesetzes. Von Bürgermeister Aßmann. **20**, 264 und **21**, 278.
*Das unsterbliche Sperrgesetz. Von Quensel. **25**, 332.
*Besoldungssperrgesetz und Gemeindebeamte. Von Dr. Kurt Braun I. **RR 6**, 22.

B 34 Behördentarif für Reich und Preußen.
Wiederholung von Nachprüfungsverfahren. **16**, 215.
Regierungsentwurf zur Abänderung des § 33 RAT. **49**, 653.
Sabotage des Tarifvertrages. **44**, 590.
Abschluß von Einzelverträgen mit Angestellten. **48**, 641.
Vorhaltung von Zeichengerät durch technische Bedienstete. **50**, 666.
Umgehung des Tarifvertrages. **51**, 681.
Vorsorgliche Kündigung gem. § 53 RAT. **52**, 697.

b) Einzelfragen.

B 35 Ortsklasseneinteilung.
Die Beamten- und Behördenangestelltenbezüge ab 1. April 1926. **20**, 266.
Zur Ortsklassenfrage. **12**, 160.

B 36 Wohnungsfürsorge und Wohnungsgeld.
Wohnungsfürsorge für Reichsbeamte und -bedienstete. **1**, 10.
Beamtensiedlungsgesetz. **5**, 61.
Die Beamten- und Behördenangestelltenbezüge ab 1. April 1926. **20**, 266.
Der Wohnungsgeldzuschuß der Ruhestandsbeamten. **23**, 305.
Regelung des Wohnungsgeldzuschusses der Ruhestandsbeamten. **31**, 415.
Mietsentschädigungen und Umzugskosten. **42**, 562.
Errichtung von Wohnungen für Staatsbedienstete. **43**, 576.
Zählung der wohnungslosen Staatsbediensteten. **47**, 628.
Arbeitgeberdarlehen zum Wohnungsbau. **51**, 682.

B 37 Abschlagszahlungen.
Tilgung von Gehaltsvorschüssen. **14**, 189; siehe auch **12**, 160.

B 38 Uebergangsgeld für Angestellte.
Uebergangsgeld f. preußische Staatsangestellte. **15**, 201.
Uebergangsgeld für Angestellte. **21**, 280; **22**, 294; **36**, 477.
Uebergangsgeld für Reichsangestellte. **34**, 452.

B 39 Sonstige Zulagen und Beihilfen.
Wirtschaftsbeihilfe für Lehrlinge. **1**, 11.
Sozialversicherungspflicht der einmaligen Dezemberzuwendung an Reichs- und Staatsangestellte. **4**, 49.
Fortfall der Besatzungszulage. **8**, 101.
Besteuerung der Abfindungen an Wartegeldempfänger, die aus dem Reichsdienst entlassen werden. **33**, 439.
Keine Abfindungssumme an Wartestandsbeamte des Reiches. **37**, 495.
Gewährung von einmaligen Unterstützungen durch die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. **43**, 576.
Weihnachtsbeihilfen für die Kommunalbeamten. **53**, 714.

B 40 Zahlungstermine.
Verlängerung der Rückzahlungsfristen der Gehaltsvorschüsse in Preußen. **12**, 160.
Auszahlung der Dienstbezüge an Angestellte. **35**, 466.
Runderlaß des Finanzministers v. 12. Okt. 1926 betr. Ueberweisung der Dienstbezüge von Angestellten auf Bank- usw. Konten. **46**, 614.

B 41 Reisekosten, Umzugskosten.
Vergütung für Landwege bei Dienstreisen. **11**, 142.
Preuß. Umzugskostenvorschriften. **42**, 562 und „Mietentschädigungen und Umzugskosten". **42**, 562.

c) Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Krankenversicherung usw.

B 42 Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung.
Befreiung von der Angestelltenversicherung. **4**, 48.
Für dienstbeschädigte Ruhestandsbeamte. **12**, 159.
*Die Kürzung des Ruhegehaltes nach Reichsrecht. Von Bürgermeister Aßmann. **22**, 292.
Anrechnung der Wartestandszeit noch nicht geregelt. **28**, 375.
Anrechnung von Vordienstzeit im privatrechtlichen Verhältnis auf das Pensionsalter. **29**, 387.
Einreihung von Altpensionären. **38**, 509.
Dienstbezüge der vorübergehend wiederbeschäftigten Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger. **38**, 509.
Leitsätze des AfA-Bundes zur Bekämpfung der Belastung des Arbeitsmarktes durch pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte und Offiziere. **39**, 521.
*Das Rechtsverhältnis der Landesaltpensionäre. Von Aßmann. **42**, 561.
Die Zukunft der Wartegeldempfänger. **47**, 629.

B 43 Angestelltenversicherung.
Befreiung von der Angestelltenversicherung. **4**, 48.
Freiwillige Weiterversicherung der Techniker in der Angestelltenversicherung beim Uebertritt in das Beamtenverhältnis. **46**, 613.
Aufrechterhaltung der Angestelltenversicherung nach Uebertritt in das Beamtenverhältnis. **52**, 696.

B 44 Kranken- und Unfallversicherung.
Krankenversorgung für bayerische Staatsbeamte. **7**, 85.
Zur Frage der Krankenkasse für Beamte. **28**, 374.
Unfallversicherung von Angestellten in der Heeresbauverwaltung. **45**, 602.

B 45 Versorgungskasse für die Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltung.
Versorgungskasse für die Arbeiter und Angestellten der Reichsverwaltungen und -betriebe. **46**, 613.

B 46 Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost.
Die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. **4**, 48; **16**, 213; **18**, 242; **22**, 294; **23**, 304; **33**, 438.
Die Wahlen zum Aufsichtsrat der Versorgungsanstalt bei der Reichspost. **8**, 99; **9**, 115.
Ergebnis der Wahlen zum Aufsichtsrat der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. **13**, 176.
Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost und Reichsangestelltentarif. **14**, 188.
Aufnahmefrist bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost für über 45 Jahre alte Postangestellte. **33**, 438.

VI. Beamten- und Betriebsräte bei Behörden.

B 47 Beamtenräte und Beamtenrätegesetz.
Hauptbeamtenratswahl der Lehrer an öffentlichen Schulen Thüringens. **42**, 561.

B 48 Betriebsräte bei den Reichsbehörden.
Sitzung des Hauptbetriebsrates Reichswasserstraßen. **16**, 215.
Hauptbetriebsrat Reichsverkehrsministerium, Abteil. f. Wasserstraßen. **19**, 254.
Wahl d. Zentralbetriebsrates beim Reichspostministerium. **20**, 265.
Die Wahl des Hauptbetriebsrates für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung. **23**, 305.
Betriebsrätewahlen (Aufruf). **24**, 317.
Betriebsrätewahlen im Bereich der Wasserstraßenverwaltungen (Aufruf). **25**, 331.
Das Ergebnis der Wahl des Zentralbetriebsrates bei der Deutschen Reichspost. **27**, 362.
Weitere freigewerkschaftliche Erfolge. **29**, 387.
Vorläufiges Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl für die Reichswasserstraßenverwaltung 1926. **29**, 387.
Amtl. Wahlergebnis der Hauptbetriebsratswahl 1926 für die Reichswasserstraßenverwaltung. **31**, 415.
Konstituierende Sitzung d. Hauptbetriebsrats der Reichswasserstraßenverwaltung. **34**, 452.
Wahl des Hauptbetriebsrats Reichsvermögensverwaltung. **36**, 478.
*Dritter Behördentechnikertag. **39**, 525 u. **40**, 536.
Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl in der Reichsvermögensverwaltung. **45**, 602.
Der Zentralbetriebsrat beim Reichspostministerium. **47**, 629.
Die Vollsitzung des Hauptbetriebsrats der Reichswasserstraßenverwaltung. **53**, 713.

B 49 Betriebsräte bei den Länderbehörden.
Der Hauptbetriebsrat der Preuß. Wasserbauverwaltung. **1**, 10.
Der Hauptbetriebsrat beim Preußischen Finanzministerium und beim Preußischen Ministerium des Innern. **4**, 49.
Vollsitzung des Hauptbetriebsrats der preußischen Wasserbauverwaltung. **4**, 49; **35**, 467.
Betriebsrätewahl beim Preußischen Finanzministerium und Ministerium des Innern. **8**, 99.
Hauptbetriebsrat beim Preuß. Finanzministerium und beim Preuß. Ministerium des Innern. **8**, 99; **20**, 265.
Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl beim Preuß. Finanzministerium und Ministerium des Innern. **15**, 201.
Hauptbetriebsrat der preuß. Wasserbauverwaltung. **20**, 265.
Betriebsrätewahlen (Aufruf). **24**, 317.
Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der preuß. Wasserbauverwaltung. **24**, 317.
Betriebsrätewahlen im Bereich der Wasserstraßenverwaltungen (Aufruf). **25**, 331.
Tage- und Fahrgeld für die Mitglieder des Hauptbetriebsrats beim Preuß. Finanzministerium und Innenministerium. **25**, 333.
Behördenangestelltentagung Frankfurt a.O. **28**, 373.
Ergebnis der Wahl des Hauptbetriebsrats für die preuß. Wasserbauverwaltung. **28**, 374.
Zusammensetzung der Bezirksbetriebsräte im Bereiche des Preuß. Finanzministeriums u. Ministeriums d. Innern. **33**, 439.
Sitzung d. Hauptbetriebsrats beim Preuß. Finanzministerium und Ministerium des Innern. **42**, 562.
Bildung eines Betriebsrates bei der Krongutsverwaltung. **43**, 577.
Hauptbetriebsratssitzung im Kultusministerium. **43**, 577.
Der preußische Innenminister. **43**, 577.
Bekanntmachung von Erlassen an die Betriebsvertretungen in den preuß. Verwaltungen. **45**, 602.
Zuleitung von Erlassen an die Betriebsvertretungen. **45**, 602.
Hauptbetriebsrat der preuß. Wasserbauverwaltung. **53**, 714.

VII. Berufsfragen der technischen Beamten und Behördenangestellten.

(Allgemeine Berufsfragen der Techniker s. unter 243—246.)

B 50 Berufsfragen und Laufbahn der technischen Beamten.
Uebergangsprüfung zum technischen Obersekretär bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. **4**, 48.
Zur Beamteneigenschaft der Techniker der ehemaligen militärtechnischen Institute in Bayern. **5**, 61.
*Die Aussichten der mittleren Katasterbeamten und -angestellten. **6**, 72.
Verwaltungsreform und mittlere Beamte. **7**, 86.
Laufbahnvorschriften für den gehobenen mittleren technischen Dienst bei der Deutschen Reichspost. **27**, 362.
Laufbahnbestimmungen. **30**, 401.
*Werdegang und Laufbahn der technischen Gemeindebeamten. Von C. Seidel. **31**, 414 und **32**, 424.
Zulassung zur Sonderprüfung in Preußen. **32**, 426.
Laufbahnneuregelung für den gehobenen mittleren technischen Dienst bei der Deutsch. Reichsbahn-Gesellsch. **34**, 452.
Ausschluß der Mittelschultechniker und Diplomingenieure von leitenden Kommunalstellen. **38**, 508.
*Werdegang und Laufbahn der technisch. Gemeindebeamten. Von J. Nink. **41**, 548.
*Technische Laufbahnen und Reichswasserstraßenverwaltung. **43**, 576.
Anordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Gewerbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wissenschaftliche Vorbildung. **47**, 628.
Zur Ausbildung der Katasterhilfstechniker. **47**, 628.
Vorläufige Laufbahn der gehobenen technischen Beamten beim elektrischen Zugbetrieb. **48**, 640.
*Die Techniker im preußischen Etat für 1927. Von Dölling. **50**, 665.
Erlernung der Einheitskurzschrift. **51**, 681.

B 51 Amtsbezeichnungen und Titelfragen
(s. auch 245).
Der Ingenieur bei der Reichsbahn. **1**, 10.
*Standesdünkel (betr. Berufsverein höherer Staatsbaubeamten in Preußen). Von Quensel. **26**, 347.
Der Kampf um den Bauratstitel. **48**, 640.
*Das Beamtenverhältnis (Art. 128, 129 Reichsverfass.). Von Bürgermeister Aßmann. **RR 1**, 1 und **RR 2**, 7.

B 52 Stellung des Technikers in der Verwaltung.
Ausschluß der Mittelschultechniker und Diplomingenieure von leitenden Kommunalstellen. **38**, 508.
*Werdegang und Laufbahn der technisch. Gemeindebeamten. Von J. Nink. **41**, 548.
*Die Techniker im preußischen Etat für 1927. Von Dölling. **50**, 665.

B 53 Vermessungstechniker, Katastertechniker, Landmesser
(s. auch B 57 und B 78).
Technikerfragen im thüringischen Landtag. **10**, 130.
Herabsetzung der Prüfungsgebühren für Extraneerprüfungen der Vermessungstechniker in Preußen. **12**, 151.
*Die Uebertragung von örtlichen Arbeiten an die mittleren vermessungstechnischen Beamten und Angestellten der Landeskulturbehörden. Von W. Lewald. **13**, 174.
*Das Technikerproblem in der Katasterverwaltung. Von Lemnitz. **14**, 186.
*Uebertragung von örtlichen Arbeiten an die mittleren vermessungstechnischen Beamten und Angestellten der Landeskulturbehörden. Von K. Volland und Lewald. **30**, 398.
Annahme und Ausbildung von Landmessern in der Katasterverwaltung. **33**, 438.
Extraneerprüfungen für Vermessungstechniker. **BU 11**, 44.

VIII. Fachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe.

B 54 Allgemeines.
*Dritter Behördentechnikertag. **39**, 525 u. **40**, 536.
Bezirkstag der Behördentechniker im rheinisch-westfälisch. Industriegebiet. **51**, 680.

B 55 Reichsfachgruppe Wasserstraßen.
Aus der Reichswasserstraßenverwaltung. **4**, 48.
Aus der Reichsfachgruppe Wasserstraßen **10**, 129.

B 56 Reichsfachgr. Reichsvermögensverwaltung.
Tagung der Reichsfachgruppe Reichsvermögensverwaltung. **8**, 98.

B 57 Landesfachgr. Preußisches Katasterwesen.
Die Bezirksfachgruppe Katasterwesen Schleswig. **8**, 98.
Aus den Bezirksfachgruppen. **17**, 228.
Landesfachgruppenausschuß Katasterwesen. **23**, 304.
Provinzialfachgruppentagung Katasterwesen. **26**, 349.
Bezirksfachgruppe Katasterwesen Berlin-Potsdam. **27**, 363.
Der Landesfachgruppenausschuß Katasterwesen. **29**, 386.
Westdeutsche Katastertechnikertagung. **29**, 386.
Der Landesfachgruppenausschuß Katasterwesen. **32**, 426.
Eine öffentliche Tagung der rheinischen Bezirksfachgr. Preuß. Katasterwesen. **33**, 437.
Tagung d. Landesfachgruppenausschusses Katasterwesen. **36**, 478.
Bezirksfachgruppe der Katastertechniker für den Regierungsbezirk Hildesheim. **37**, 494.
Tagung der Bezirksfachgruppe Katasterwesen Schleswig. **47**, 627.
Fachgruppentagung Katasterwesen in Ostpreußen. **47**, 627.

B 58 Landesfachgruppe Staatshochbau.
Fachgruppe Staatshochbau Berlin. **36**, 478.
Versammlung der Fachgruppe Preußische Staatshochbauverwaltung. **47**, 628.

B 59 Landesfachgruppe Sachsen.
Sächsischer Behördentechnikertag. **1**, 9.

B 60 Landesfachgruppe Thüringen.
Tagung der Landesfachgruppe Thüringisches Vermessungs- und Katasterwesen. **29**, 386.

J. Beamtenbewegung.

I. Allgemeines.

B 61 Beamtenbewegung, Allgemeines.
Zu den Einigungsbestrebungen in d. deutschen Beamtenschaft. **36**, 476.
Die Verhandlungen zwischen dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und dem Deutschen Beamtenbund gescheitert! **38**, 507.
Hetze der Wirtschaft gegen die Beamtenerholungsheime. **38**, 508.
*Dritter Behördentechnikertag. **39**, 525 u. **40**, 536.
An die deutsche Beamtenschaft! (Aufruf.) **50**, 665.

II. Beamtenspitzenorganisationen.

B 62 Allgemeiner Deutsch. Beamtenbund (ADB.).
Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes. **11**, 140.
Zu den Einigungsbestrebungen in der deutschen Beamtenschaft. **36**, 476.
Die Verhandlungen zwischen dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und dem Deutschen Beamtenbund gescheitert! **38**, 507.
Bundesausschußtagung des ADB. **42**, 561.
*Bundesausschußtagung des ADB. **44**, 588.
Aufruf an die deutsche Beamtenschaft! **50**, 665.
Ungünstige Auswirkung der einmaligen Notmaßnahme für die verheirateten Beamten u. Behördenangestellten. **52**, 698.

B 63 Deutscher Beamtenbund.
Zu den Einigungsbestrebungen in d. deutschen Beamtenschaft. **36**, 476.
Hetze der Wirtschaft gegen die Beamtenerholungsheime. **38**, 507.
Zur Politik im Deutschen Beamtenbund. **52**, 696.

III. Einzelne Beamten- und Angestelltenverbände.

B 64 Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten.
Verbandstag der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten. **41**, 549.

B 65 Verschiedene Verbände.
*Die Katastersekretäre — Beamte II. Kl. (betr. Katasterobersekretärverband). Von A. Queißer. **24**, 316.
„Strom und Schleuse" (betr. Deutsche Wasserstraßengewerkschaft). **25**, 331.
Tagung des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner. **26**, 348.
*Standesdünkel (betr. Berufsverein höherer Staatsbaubeamten in Preußen). Von Quensel. **26**, 347.
Der Verband preußischer Katasterobersekretäre. **27**, 363.
Ergebnis der Wahl des Hauptbetriebsrates für die preußische Wasserbauverwaltung (betr. Deutsche Wasserstraßengewerkschaft). **28**, 374.

K. Wirtschafts- und Arbeitsverhältnisse der Behörden.

I. Reichsbehörden.

B 66 Reichsministerium des Innern.
Zum Haushalt des Reichsministeriums des Innern. **12**, 158.
Haushalt 1926 d. Reichsinnenministeriums im Haushaltsausschuß des Reichstages. **15**, 200.

B 67 Physikalisch-technische Reichsanstalt.
Aus der Physikalisch-technischen Reichsanstalt. **18**, 242.
Die Rolle des Beamten im Wirtschaftsleben. **47**, 630.

B 68 Heeresbauverwaltung u. Marineverwaltung.
Uebergangsgebührnisse für ehemalige Abwicklungsbeamte in der Marineverwaltung. **30**, 401.
Unfallversicherung von Angestellten in der Heeresbauverwaltung. **45**, 602.

B 69 Reichsministerium für die besetzten Gebiete.
Aus dem Reichstag (betr. Entschließung zum Reichshaushalt 1926). **21**, 279.

B 70 Reichsfinanzverwaltung.
Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich der Reichsfinanzverwaltung. **1**, 10.

B 71 Reichsbauverwaltung.
Reichstarifvertrag und Reichsbauamt Glogau. **7**, 86.
Oberbauaufseher. **35**, 466.
Soziale Verwaltungspraxis beim Neckarbauamt Heidelberg. **37**, 495.

B 72 Reichsvermögensverwaltung
(s. auch B 56).
Die Reichsvermögensverwaltung im Haushaltsausschuß des Reichstags. **12**, 158.
Aus dem Reichstag (betr. Entschließung zum Reichshaushalt 1926). **21**, 279.
Personalpolitik der RVV. **24**, 317.
Unterbringung von freiwerdenden Angestellten der RVV. **27**, 362.
Arbeitsbeschaffungsprogramm. **45**, 601.

B 73 Reichsverkehrsministerium.
Aus dem Reichstag (betr. Entschließung zum Reichshaushalt 1926). **21**, 279.
Arbeitsbeschaffungsprogramm. **45**, 601.
Aus d. Reichsverkehrsministerium. **47**, 629.

B 74 Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.
Der Ingenieur bei der Reichsbahn. **1**, 10.
Uebergangsprüfung z. technischen Obersekretär bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. **4**, 48.
Sparsamkeitsblüten aus der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. **5**, 61.
Gegen die Personalpolitik der Reichsbahn-Gesellschaft. **7**, 85.
Die Schrottpolitik d. Reichsbahn. **12**, 160.
Neue Krankenversorgung der Reichsbahnbeamten. **19**, 253.
Ruhegeldordnung für die Angestellten der Reichsbahn. **21**, 279.
Reichsbahngericht gegen Reichsbahn. **25**, 321.
Geldpreise für nützliche Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. **29**, 386.
Anstellungsaussichten der Anwärter zum Betriebsingenieur bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. **33**, 437.
Laufbahnneuregelung für den gehobenen mittleren technischen Dienst bei der Deutsch. Reichsbahn-Gesellschaft. **34**, 452.
Erfinderlos. **36**, 477.
*Das Rechtsverhältnis der Landesaltpensionäre. Von Aßmann. **42**, 561.

*Wie sich Reichsbehörden die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms denken! 44, 583.
*Bundesausschußtagung des ADB. 44, 588.
Wiedereinstellung von technischen Hilfskräften aus Anlaß des Arbeitsbeschaffungsprogramms bei der Reichsbahn. 44, 590.
Uebergangsprüfung zum technisch. Eisenbahnobersekretär. 47, 628.
Vorläufige Laufbahn der gehobenen technischen Beamten beim elektrischen Zugbetrieb. 48, 640.
Wiedereinstellung von technischen Hilfskräften aus Anlaß des Arbeitsbeschaffungsprogramms bei der Reichsbahn. 48, 641.
Waggonbautrust. 52, 692.

B 75 **Reichswasserstraßenverwaltung** (s. auch B 55).
Aus der Reichswasserstraßenverwaltung. 4, 48.
„Strom und Schleuse" (betr. Deutsche Wasserstraßengewerkschaft). 25, 331.
Vorläufiges Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl für die Reichswasserstraßenverwaltung 1926. 29, 387.
*Technische Laufbahnen und Reichswasserstraßenverwaltung. 43, 576.
Wie sich Reichsbehörden die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms denken! 44, 583.
Arbeitsbeschaffungsprogramm. 45, 601.
Die Vollsitzung d. Hauptbetriebsrates der Reichswasserstraßenverwaltung. 53, 713.

B 76 **Reichspost.**
Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost und technisches Postpersonal. 13, 176.
Die Anwärterlisten für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen Dienst der Reichspost. 21, 279; 24, 317.
Laufbahnvorschriften für den gehobenen mittleren technischen Dienst bei der Deutschen Reichspost. 27, 362.
Bildung einer besonderen Wirtschaftsabteilung im Reichspostministerium. 27, 363.
Wiederholung von Prüfungen für verschiedene Zweige des technischen Dienstes b. d. Deutschen Reichspost. 33, 438.
*Wie sich Reichsbehörden die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms denken! 44, 583.
Die Reichspost im Geschäftsjahr 1925/1926. 52, 698.

II. Landes- und Kommunalbehörden.

a) Preußen.

B 77 **Preußisches Finanzministerium.**
Der Hauptbetriebsrat beim Preuß. Finanzministerium und beim Preuß. Ministerium des Innern. 4, 49.

B 78 **Preußische Katasterverwaltung** (s. auch B 53 und B 57).
*Die Aussichten der mittleren Katasterbeamten und -angestellten. 6, 72.
Aus der Katasterverwaltung. 2, 22.
Die Personalreform in der Preuß. Katasterverwaltung. 11, 141.
*Das Technikerproblem in der Katasterverwaltung. Von Lemnitz. 14, 186.
Zu den Personalschwierigkeiten in der Katasterverwaltung. 14, 188.
Einstufung der Katastertechniker nach Beendigung der zweiten Ausbildungsperiode. 16, 214.
Vergütungsdienstalter der Katastertechniker. 16, 215.
Aufrückungsanträge in der Katasterverwaltung. 20, 266.
Die Laufbahn und die Aussichten der katastertechnischen Bürobeamten und -angestellten. 21, 280.
Tagung der Katasterbeamten und -angestellten in Wiesbaden. 23, 304.
Landesfachgruppenausschuß Katasterwesen. 23, 304.
*Die Katastersekretäre — Beamte II. Kl. Von A. Queißer. 24, 316.
Bezirksfachgruppe Katasterwesen Berlin-Potsdam. 27, 363.
Ausbildung der Katasterhilfstechniker. 32, 426.
Annahme und Ausbildung von Landmessern in der Katasterverwaltung. 33, 438.
*Die Ausschaltung der Katastersekretäre und -techniker von der Personalreform. 35, 465.
Finanzminister und ältere Katastertechniker. 36, 477.
Ein neuer Erlaß zur Katasterobersekretärlaufbahn. 39, 526.
Ueberzeitarbeit in der Katasterverwaltung. 39, 526.
Zur Behandlung der Aufrückungsanträge in der Katasterverwaltung. 43, 576.
Zur Ausbildung der Katasterhilfstechniker. 47, 628.
Die Aushilfsangestellten in der Katasterverwaltung. 49, 652.

B 79 **Preußische Staatshochbauverwaltung** (s. auch B 58).
Die Techniker in der Staatshochbauverwaltung. 25, 333.

B 80 **Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
Zur Lage der kulturtechnischen Beamten des mittleren Dienstes in der Landwirtschaftlich. Verwaltung Preußens. 11, 141.
Zum Haushalt der Landwirtschaftlichen Verwaltung. 11, 141.
Der Landtag zur Landwirtschaftlichen Verwaltung. 24, 318.
Einheitskurzschrift im Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 28, 374.
Zum Haushalt der Landwirtschaftlichen Verwaltung. 30, 401.
Stellenumwandlungen im Bereiche des Preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 34, 452.
Kulturbautechniker und PAT. 46, 614.

B 81 **Preußische Wasserbauverwaltung.**
Der Hauptbetriebsrat der preuß. Wasserbauverwaltung. 1, 10; 53, 714.
Vermessungsobersekretärstellen in d. preußischen Wasserbauverwaltung. 3, 34.
Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der preußischen Wasserbauverwaltung. 4, 49.
*Technische Laufbahnen und Reichswasserstraßenverwaltung. 43, 576.
Arbeitgeberdarlehen zum Wohnungsbau. 51, 682.

B 82 **Hafenanlagen in Duisburg.**
Die Vergesellschaftung der staatlichen Hafenanlagen in Duisburg. 34, 453.

B 83 **Kulturverwaltung, Landesvermessung.**
Heranziehung der vermessungstechnischen Bürobeamten in der preuß. Kulturverwaltung zu örtlichen Messungsarbeiten. 11, 141.
*Die Uebertragung von örtlichen Arbeiten an die mittleren vermessungstechnischen Beamten und Angestellten der Landeskulturbehörden. Von W. Lewald. 13, 174; s. auch von K. Volland und Lewald: 30, 398.
Preußische Kulturverwaltung — Vermessungswesen. 36, 478.
*Aus der preußischen Landeskulturverwaltung. Von W. Adam. 53, 712.

B 84 **Kulturbauverwaltung.**
Kulturbautechniker und Tarifvertrag. 1, 11.
Regelung der Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Techniker in der Kulturbauverwaltung. 15, 201.

B 85 **Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.**
Die Angleichungsergebnisse im Bereiche des Ministeriums f. Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. 30, 401.

b) Ministerien der übrigen Länder.

B 86 **Bayern.**
Zur Beamteneigenschaft der Techniker der ehemaligen militärtechnischen Institute in Bayern. 5, 61.

B 87 **Thüringen.**
Technikerfragen im Thüringischen Landtag. 10, 130.
Gewährung von Rentenzuschüssen an ehemalige staatliche Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen in der thüringischen Staatsverwaltung. 34, 451.

c) Kommunalbehörden.

B 88 **Arbeitsverhältnisse und Tarifverträge der Kommunen** (s. auch unter 11).
*Der Tarifvertrag mit dem Berliner Magistrat. 18, 241.
Uebergangsgelder für Angestellte der Kommunen. 19, 255.
*Werdegang und Laufbahn der technischen Gemeindebeamten. Von C. Seidel. 31, 414 und 32, 424; s. auch 41, 548.
*Auf dem Wege zur Einheit der Behördentechniker. Von Hofmann. 37, 493.
Charakter der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke A.-G. 38, 508.
*Werdegang und Laufbahn der technischen Gemeindebeamten. Von J. Nink. 41, 548; s. auch 31, 414 und 32, 424.
Die Umwandlung der Berliner städtischen Werke und ihre Auswirkung. 41, 549.
Weihnachtsbeihilfen für die Kommunalbeamten. 53, 714.

Besprochene Firmen, Unternehmen und einzelne Verbände.

(Firmen alphabetisch geordnet, darunter Ueberschrift des Artikels.)

A

AEG.
Der Erfinderschutz i. d. Großindustrie. 38, 502.
A.-G. für Industrie und Technik.
Zur Verflüssigung von Kohle. 43, 575.
Alpine Montangesellschaft.
Wissenschaftliche Betriebsführung im Bergbau. 1, 8.
„Alte Hoffnung Gottes".
Lügen haben kurze Beine. 44, 588.

B

Bahn-Bedarfs-A.-G. Darmstadt.
Umgehung der Gesetze durch Arbeitgeber. 41, 545.
Barmer Bankverein.
Abbau an der richtigen Stelle. 17, 220.
Bayer, Friedrich, & Co., Farbenfabrik.
Tarifstreit in der chemischen Industrie. 1, 6.
Bergmann Elektriz.-Werke A.-G., Berlin.
* Mehr Courage, meine Herren Kollegen! Von Max Günther. 40, 529.
Berlin-Karlsruher Industrie-Werke A.-G.
Eine feine Firma. 30, 394.
Berliner Elektrizitätswerke A.-G.
Charakter der Berliner Elektrizitätswerke A.G. 38, 508.
Berlinische Bodengesellschaft.
Der VDT. gegen den Urlaub der Bautechniker. 42, 558.
Tarifbruch im Baugewerbe. 43, 573.
Berneis-Wessels, Vereinigte Schuhfabriken A.-G., Augsburg.
Immer wieder die Direktorengehälter. 6, 68.
Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe.
Gegen das Kündigungsschutzgesetz. 52, 691.
Bielert, Walter.
Heimarbeit vergebende Firmen. 7, 81.
Bösel, Architekt, Landstuhl.
„Arbeiten verboten!" 4, 45; 13, 171.
Buckau, Maschinenfabrik A.-G.
Umsatzsteigerung infolge Rationalisierung. 17, 220.

C

Charlottenburger Wasser- u. Industriewerke A.-G.
Zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden. 28, 375.
Commerz- und Privatbank A.-G., Filiale Leipzig.
Ableistung von Ueberstunden. RR 3, 12.
Contessa-Nettel-A.-G., Stuttgart.
Der Zusammenschluß in der optisch. Industrie. 21, 272 und 36, 472.

D

Danneberg & Quandt, Berlin.
* Mehr Courage, meine Herren Kollegen! Von Max Günther. 40, 529.
Demag A.-G.
Die Gründung der Demag A.-G. 33, 432.
Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft G. m. b. H., Darmstadt.
Artikel von R. Hauser. 40, 533.
Artikel von K. Stemmler. 45, 597.
Deutsche Kontinentalgasgesellschaft, Dessau.
Zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden. 28, 375.
Deutscher Arbeiterbund, Essen.
Deutscher Arbeitnehmer-Verband, Braunschweig.
Deutschnationaler Arbeiterbund.
Gelbliche und Gelbe. 28, 369.
Dillinger Maschinenbauanstalt, vorm. Méguin.
* Technikerstreik in Saarbrücken. 49, 649.

E

Eichener Walzwerk.
Der Kampf gegen die Ueberstunden. **52**, 691.
Eigene Scholle, Verlag.
Heimarbeit vergebende Firmen. **7**, 81.
Erhardt & Sehmer, Maschinenfabr., Saarbrücken.
* Technikerstreik in Saarbrücken. **49**, 649.
Ernemann-Werke, Dresden.
Der Zusammenschluß in der optischen Industrie. **21**, 272.
Ernemann-Werke, Dresden.
Contessa-Nettel A.-G., Stuttgart.
C. P. Goerz, Berlin.
Ica, Dresden.
Zeiß, Jena.
Ein optischer Trust. **36**, 472.
Essener Steinkohlenwerke.
Dichtung und Wahrheit. **19**, 253.

F

I. G. Farbenindustrie A.-G.
Das Heer der Trustgebieter. **30**, 393.

G

Gebhardt, Fritz, & Cie., Zentrale für in- und ausländischen Personalbedarf, Berlin.
Warnung vor privaten Stellenvermittlern. **8**, 93.
Gemeinschaft der Freunde.
* Die Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft, e. G. m. b. H., Darmstadt. Von K. Hauser. **40**, 533.
Gentner, chem. Fabr., Göppingen.
Resultate der Rationalisierung — höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit. **38**, 503.
Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik.
Eine gelbe Gründung. **46**, 605.
Gollnow, J., & Sohn, Stettin.
Eine Rekordleistung. **29**, 383.
Goerz, C. P., A.-G., Berlin.
Der Zusammenschluß in der optischen Industrie. **21**, 272; s. auch **36**, 472.
Gothaer Waggonfabrik.
Wofür gibt es eine Stillegungsverordnung? **42**, 557.
Greppiner Werke.
Dichtung und Wahrheit. **19**, 253.
Großfabrik für Büromaschinen- NCR.
Die Ausdehnung der Großfabrik für Büromaschinen NCR. **4**, 43.
Grove, David, Berlin.
* Streikepilog. Von Max Günther. **46**, 607.

H

Hartmann & Braun A.-G., Fabrik für Meßgeräte, Frankfurt a. M.
Ein Fiasko der Gelben. **6**, 68.
Heckel, Saarbrücken.
* Technikerstreik in Saarbrücken. **48**, 637; **49**, 649.
Horch-Werke, Zwickau.
Ein Erfolg der Solidarität. **11**, 138.
Hotel Exelsior, Berlin.
Schadenersatzpflicht des Unternehmers. **53**, 706.
Humboldt, Maschinenfabrik, A.-G. Köln-Kalk.
Der Schlichter für den Bezirk Rheinland. **7**, 83; s. auch **1**, 6. Industrietarif Köln.

I

Ica A.-G., Dresden.
Der Zusammenschluß in der optischen Industrie. **21**, 272; s. auch **36**, 472.
Igfag.
Die soziale Frage bei der Igfag gelöst? **42**, 557; Igfag-Konferenz. **48**, 637.
Ilse-Bergbau-A.-G.
Die Börse schlägt Purzelbäume. **46**, 608.
Industriegas-Schutzvereinigung, Deutsche.
Ein Monopol der Sauerstoffwerke. **SR 4**, 16.
Internationale Wirtschaftszentrale, Fulda, Zweigstelle Berlin (Joh. Dembinski).
Warnung vor einer Stellenvermittlungszentrale. **9**, 109.
Isolations-A.-G., Mannheim.
Die notleidende Industrie. **38**, 504.

K

Kaliwerk Königshall — Hindenburg in Reyershausen.
Der GdA. als Interessenvertretung der Bergbauangestellten. **29**, 384.
Käuffer & Co., Mainz.
Neuartiges Geschäftsjubiläum. **12**, 153.
Kaufing, Spinnerei u. Weberei, Johannistal.
Warnung für Stellungsuchende aus der Textilindustrie. **14**, 183.
Kemna, J., Maschinenfabrik, Breslau.
Gemaßregelte Angestelltenräte. **47**, 622.
Kienzle, Schwenningen (Württbg.).
Gehaltsabbauversuch. **11**, 138.
Klauke, Otto, Reklame- und Werbeverlag.
Heimarbeit vergebende Firmen. **7**, 81.
Körting, Berlin.
* Mehr Courage, meine Herren Kollegen! Von Max Günther. **40**, 529.
Körting, Gebr., Düsseldorf.
Zeichen der Zeit. **27**, 358.
Kossack, Willi.
Heimarbeit vergebende Firmen. **7**, 81.
Kraft, Dr., Kommanditgesellschaft, Berlin.
Vorsicht, Stellenlose! **34**, 447.
Kraftwerk Homburg.
Spiel mit Menschenleben. **35**, 462; s. auch Ein Erfolg der Solidarität. **37**, 490.
Krupp, Friedrich, A.-G., Essen.
Eisen- und Stahlindustrie Rheinland-Westfalen. **9**, 110.
Kuhbier, C., & Sohn.
* Abfuhr der Werksgemeinschaftler. **31**, 411.

L

Liebsch, G., Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau, Stralsund.
Wie man die Gehaltsspesen spart. **47**, 624.
Linde-Griesheim.
Ein Monopol der Sauerstoffwerke. **SR 4**, 16.

M

Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg.
Künstlich herbeigeführte Arbeitslosigkeit. **9**, 111.
Motorenwerke Mannheim A.-G., vorm. Benz.
Auf Kosten der Arbeitnehmer. **42**, 559.

N

Neptunwerft in Rostock.
Faustrecht. **4**, 44.
Neuer, Friedr., Generalagentur d. „Providentia".
Reklame-Stellenangebote. **20**, 260.
Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell.
17 000 bayrische Angestellte gekündigt. **21**, 274; siehe auch Klassenkampf der Unternehmer: **18**, 237; ferner **24**, 313; **25**, 327; **26**, 342.

O

Ostpreußischer Arbeitgeberverband.
Zur Verlängerung der Arbeitszeit empfiehlt sich der Ostpreußische Arbeitgeberverband. **52**, 692.
Oettgen, Dr., Direktor.
Betriebsräte sind Spitzbuben. **43**, 571.

P

Pletz & Co., Maschinenfabrik, Breslau.
Achtung! **2**, 19.

R

Radbod, Zeche.
Die Arbeitsmarktlage im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau. **12**, 157.
Reiniger, Gebbert & Schall A.-G., Erlangen.
Ablehnen! **32**, 423.
* Großindustrielle Geschäftsmethoden auf der Anklagebank. **34**, 441.
Rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat.
Zur Verflüssigung von Kohle. **43**, 575.
Riebecksche Montanwerke A.-G., Halle a. S.
Zur Verflüssigung von Kohle. **43**, 575.
Roddergrube A.-G., Brühl.
Dichtung und Wahrheit. **19**, 253.
Roßweiner Maschinenfabrik A.-G.
Was ist ein Tarifvertrag? **13**, 170.

S

Schöttler, E. J., Verlag, Bützow i. M.
Suchen Sie ein dauerndes solides Auskommen oder eine einbringliche Nebenbeschäftigung? **53**, 706.
Seibert, Eisenbauanstalt, Saarbrücken.
* Technikerstreik in Saarbrücken. **49**, 649.
Sosnitza-Grube, Oberschlesien.
Ein Untersuchungsausschuß für den Bergbau. **10**, 128.
Stickstoff-A.-G., Köln-Knapsack.
Schärfste Strafen gegen Ueberstundenschieber. **51**, 675.
Stinnes, Zeche Mathias I/II (Karnap).
Sabotage des BRG. durch Zechenverwaltungen. **26**, 347.
Südbremse, München.
Auf Kosten der Arbeitnehmer. **42**, 559.

T

Thiergärtner Berlin.
* Drohender Lohnkampf in der Berliner Gesundheitsindustrie. **41**, 545.
Thyssen, August †. **17**, 219.

V

Verband westoberschlesischer Metallindustrieller.
„Der Butab als Sachanwalt der Arbeitgeber." **10**, 124.
Verein Deutscher Maschinenbauanstalten.
Viel Abbau, wenig Rationalisierung. **39**, 520.
Vereinigte Glanzstoff-A.-G.
Kunstseidenfabrikation in Deutschland. **15**, 196.
Vereinigte Stahlwerke A.-G.
Das Heer der Trustgebieter. **30**, 393 (s. a. Registernummer 37).
Vereinigung Deutscher Arbeiter, Essen.
Vereinigung nationaler Arbeiter Deutschlands, Magdeburg.
Gelbliche und Gelbe. **28**, 369.
Verkaufsvereinigung Deutscher Pappenfabrikanten, G. m. b. H., Dresden.
Geschäftsbelastung durch Kartelle. **52**, 688.
Vitalis-Verlag.
Heimarbeit vergebende Firmen. **7**, 81.
Vögler, Dr.
200 000 Arbeitnehmer im Montantrust. **38**, 500.
Vollmar, Meister.
Spiel mit Menschenleben. **35**, 462 und: Ein Erfolg der Solidarität. **37**, 490.

W

Waggon- und Maschinenbau-A.-G., Görlitz.
Der Görlitzer Konflikt beigelegt. **11**, 137; s. auch **6**, 69.
Werne, Zeche.
Ein Untersuchungsausschuß für den Bergbau. **10**, 128.
Westholsteinische Bank.
1000 RM. Strafe für Ueberstunden. **52**, 689.
Wintershall-Konzern.
Eine Kalipreiserhöhung in Aussicht. **30**, 397.
Wumag, Görlitz.
Betriebsräte sind Spitzbuben. **43**, 571.

Z

Zeiß-Werke, Jena.
Der Zusammenschluß in der optischen Industrie. **21**, 272 und **36**, 472.
Zitzmann, Karl, Dr. med. h. c.
* Großindustrielle Geschäftsmethoden auf der Anklagebank. **34**, 441.

Namenregister.

Im Laufe des Jahres in der „DTZ." besprochene oder genannte Personen. — Firmen und Unternehmen siehe vorher. — (Namen alphabetisch geordnet, darunter Ueberschrift des Artikels.)
(Personalien des Bundes siehe unter Nr. **214**)

A

Aufhäuser, S., Reichstagsabgeordneter.
Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6**, 65.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.
Die Beratung der Knappschaftsnovelle. **13**, 173.
* Verschlechterung des Knappschaftsgesetzes. **21**, 276.
* Spiegelfechterei. **51**, 678.

B

Barth, DHV.
„Der Butab als Sachanwalt der Arbeitgeber." **10**, 125.
Bechly, DHV.
Die parteipolitische Neutralität des DHV. **15**, 197.
Deutschnationale und Stahlhelm. **30**, 393.
Behrens, Franz, Reichstagsabgeordneter, Christl. Landarbeiterverband.
Nochmals: Korruption im Arbeitgeberlager. **1**, 4.
Arbeitgeberverband — Christliche Gewerkschaft — Fememörder. **4**, 42.
„Christlich" oder „gelb"? **17**, 221.
Der Kongreß der christlichen Gewerkschaften. **19**, 247.
Berlepsch, Freiherr von †. **24**, 312.
Borsig, Geheimrat von.
Arbeitgebermoral. **12**, 148.
Braun, Ministerpräsident.
* Bundesausschußtagung des ADB. **44**, 589.
Brauns, Reichsarbeitsminister.
Der Stand der deutschen Sozialpolitik. **29**, 382.
Brauweiler.
Korruption im Arbeitgeberlager. **10**, 124.
Breddemann, Johann.
VDT. gegen Butab. **12**, 149.
Brodesser, VDT.
VDT. gegen Butab. **12**, 149.

C

Curtius, Dr., Reichswirtschaftsminister.
Die Vertreter der Gewerkschaften beim Reichswirtschaftsminister. **9**, 108.

D

van Daal, Köln.
Der VDT. und die Bautechniker. **17**, 224.
Delaisi, Francis.
Internationale Lösung der deutschen Wirtschaftskrise. **SR 12**, 48.
Dißmann, Robert †.
45, 603; **45**, 593.
Drissen, Bergrat.
Drotschmann, Bergrat.
Ein Untersuchungsausschuß für den Bergbau. **10**, 128.
Duisberg, Geheimrat Dr.
* Sozialpolitische Neuorientierung des Unternehmertums? Von Otto Schweitzer. **42**, 553.
Berichtigung. **43**, 568.

E

Ehlert, Margarete (Reichsarbeitsministerium).
* Selbstverwaltung oder Staatsverwaltung? **1**, 2.
Eifler, Reinhold †.
5, 53.
Erdmann, Karl.
Ein Agent der Unternehmer. **1**, 5.
Arbeitgebermoral. **12**, 148.
Erkelenz, Anton.
Gewerkschaftskongreß der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften. **15**, 197.

F

Ford (siehe auch Reg.-Nr. 64).
* Ford. **53**, 706.
* Ford über seine Betriebsführung. **SR 3**, 10. **SR 10**, 39.
Fromholz.
Ein böser Reinfall. **12**, 158.
* Eine Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft. **52**, 692.
Funk, Walter, Chefredakteur.
Arbeitgeberpolitik. **1**, 5.

G

Gerig, DHV.
Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6**, 66.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.
Die Beratung der Knappschaftsnovelle. **13**, 173
* Verschlechterung des Knappschaftsgesetzes **21**, 276.
* Reichstag und ältere Angestellte. **28**, 365.
Giebel, Reichstagsabgeordneter.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.
Die Beratung der Knappschaftsnovelle. **13**, 173.
Gok, Dir. d. Werft Blohm & Voß, Hamburg.
Ein deutschnationales Durcheinander. **9**, 109.
Graetsch, VDT.
VDT. gegen Butab. **12**, 149.
Gutsche, Gewerkschaft deutscher Eisenbahner.
Nochmals: Korruption im Arbeitgeberlager. **1**, 4.

H

Hagen, Louis.
* Staatslehre als Gegenstand gewerkschaftlicher Bildungsarbeit. **BU 2**, 5.
Halbfell, Steiger.
Aus dem Reichskohlenrat. **13**, 172.
Der vierte Unterausschuß des Enquete-Ausschusses. **44**, 587.
Hatzfeld, Ministerialrat.
* Die Kohlenstaubbekämpfung. **5**, 59; **6**, 70.
Havenstein, Präsident.
Preissenkung anders herum. **2**, 16.
Herwegen, Dr.
Die Krise im RdB. **35**, 463.
* Organisationswirrwarr im Bergbau. **40**, 530.
Hirtsiefer, Wohlfahrtsminister.
Wohnungsproblem, Mietsteigerungen u. Lohnerhöhungen. **52**, 690.
Höpker-Aschoff, Dr., preuß. Finanzminister.
Der preußische Finanzminister über „Wirtschaft und Finanzen". **30**, 392.
Hotz, Präsident.
Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. **4**, 48.

I

Imbusch, Reichstagsabg., Christl. Bergarb.-Verb.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.
Die Beratung der Knappschaftsnovelle. **13**, 173.
* Verschlechterung des Knappschaftsgesetzes. **21**, 276.

J

Jahnke, deutschnation. Landtagsabgeordneter.
Nochmals: Korruption im Arbeitgeberlager. **1**, 4.
Jakob.
„Der Butab als Sachanwalt der Arbeitgeber." **10**, 125.
Janscheck, Reichstagsabgeordneter.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.
Die Beratung der Knappschaftsnovelle. **13**, 173.
Jucho, Dr.
* Die rheinisch-westfälischen Unternehmer und die Wirtschaftskrise. **15**, 195.

K

Kaiser, Abg., Stadtrat in Dortmund.
Ein Zentrumsantrag auf Kürzung von Löhnen und Gehältern. **5**, 57.
Keynes, Prof. Maynard.
Deutschland — die wirtschaftliche Gefahr Europas! **13**, 167.
Ein „Kapitalismus des Allgemeinwohls". **SR 8**, 31.
Klenke, VDT.
VDT. gegen Butab. **12**, 149.
König, Hans Arnold.
Ein Rufer in der Wüste. **38**, 503.
Krohne, Reichsverkehrsminister, Dr.
Gegen die Personalpolitik der Reichsbahn-Gesellschaft. **7**, 85.
Külz, Dr., Reichsinnenminister.
Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes. **11**, 140.
Anfänge einer Verwaltungsreform? **12**, 159.

L

Lambach, Reichstagsabgeordneter, Gedag.
Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6**, 66.
Deutschnationales Durcheinander. **9**, 109.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.
* Reichstag und ältere Angestellte. **28**, 365.

M

Mehlich, Reichs- u. Staatskommissar †. **35**, 460.
Mehner, Prof. Dr.
VDT. gegen Butab. **7**, 79.
Meißinger, Dr.
„Korruption im Arbeitgeberlager." **10**, 124.
Arbeitgebermoral. **12**, 148.
Menge, Dr., Oberbürgermeister.
Kommunalverwaltungen und Privatindustrie. **15**, 202.
Meyer, Abg., Geschäftsführer der Landarbeiterorganisation.
Arbeitgeberverband — Christliche Gewerkschaft — Fememörder. **4**, 42.
„Christlich" oder „gelb"? **17**, 221.
Der Kongreß der christlichen Gewerkschaften. **19**, 247.
Moldenhauer, Dr., Reichstagsabgeordneter.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.
* Verschlechterung des Knappschaftsgesetzes. **21**, 276.
Mond, Alfred.
Die Aussichten des deutsch-englischen Kohlenkartells. **22**, 291.
Mühlpfort, Dr.
Die Deutschnationale Volkspartei als Nährvater der Gelben. **12**, 149.
Müller-Franken, Abg.
Für dienstbeschäd. Ruhestandsbeamte. **12**, 159.

N

Nellissen, Ing.
Bergbaufragen im Hauptausschuß des preußischen Landtags. **13**, 172.
Nitsche, Dr.
Seeschiffswerften. **5**, 58.

O

Oeser, Dr., Generaldirektor.
Gegen die Personalpolitik d. Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. **7**, 86.

P

Paulsen, Friedrich, Architekt.
Vom amerikanischen Wohnungsbau. **12**, 153.
Piatschek, Dr., Generaldirektor.
*Die Sozialversicherung nach d. Inflation. **2**, 13.
Stegerwald über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherung. **31**, 410.
Pinner, Dr. Felix.
Der Ansturm auf die Lebenshaltung der Angestellten. **9**, 106.

R

Rademacher, deutschnationaler Abgeordneter.
Deutschnationales Durcheinander. **9**, 109.
Reusch, Generaldirektor.
* Sozialpolitische Neuorientierung des Unternehmertums? Von Otto Schweitzer. **42**, 553 und Berichtigung. **43**, 568.
Ritter, Privatdozent Dr. Kurt.
Wissenschaft und Interessenten. **2**, 16.

S

Schacht, Reichsbankpräsident.
Preissenkung anders herum. **2**, 16.
Schillik, Hannover, VDT.
Der VDT. und die Bautechniker. **25**, 328.
Wie der VDT. die Bautechniker vertritt. **16**, 211; siehe auch **17**, 223 und **17**, 224.
Schneider, Gustav, Reichstagsabg., GdA.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.
* Verschlechterung des Knappschaftsgesetzes. **21**, 276.
* Reichstag und ältere Angestellte. **28**, 365.
* Die Angst vor der Wahrheit. **30**, 397.
* Spiegelfechterei. **51**, 678.
Schulz, Oberleutnant.
Arbeitgeberverband — Christliche Gewerkschaft — Fememörder. **4**, 42.
„Korruption im Arbeitgeberlager." **10**, 124.
„Christlich" oder „gelb"? **17**, 221.
Schumpeter, Prof.
Ein „Kapitalismus des Allgemeinwohls". **SR 8**, 31.
Schweitzer, Otto.
Die Vertreter der Gewerkschaften beim Reichswirtschaftsminister. **9**, 108.
Seldte, Fabrikant.
Der Stahlhelm als politische Partei. **2**, 17.
Siemens, von.
Die Schrottpolitik der Reichsbahn. **12**, 160.
Silverberg, Dr.
* Sozialpolitische Neuorientierung des Unternehmertums? Von Otto Schweitzer. **42**, 553 und Berichtigung. **43**, 568.
Stegerwald, Ministerpräsident a. D.
Stegerwald über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherung. **31**, 410.
Stöhr, Reichstagsabgeordneter, DHV.
Ein deutschnationaler Angestelltenführer für die Zwangsarbeit. **9**, 109.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.

T

Tänzler, Dr.
„Korruption im Arbeitgeberlager." **10**, 124.
Arbeitgebermoral. **12**, 148.
Thiel, Reichstagsabgeordneter, Gedag.
Die Stiefkinder der Gesetzgebung. **6**, 66.
Knappschaftsnovelle und Reichstag. **11**, 139.
* Reichstag und ältere Angestellte. **28**, 365.
Thyssen, August †. **17**, 219.
* Sozialpolitische Neuorientierung des Unternehmertums? Von Otto Schweitzer. **42**, 553 und Berichtigung. **43**, 568.

W

Wagner, Dr.-Ing., Martin.
Zum Stadtbaurat von Berlin. **45**, 593.
Wankel, Ing., Rob.
VDT. gegen Butab. **7**, 79.
Woytinsky, W.
Der Ansturm auf die Lebenshaltung der Angestellten. **9**, 106.

Z

Zengen, von.
Arbeitgeberverband — Christliche Gewerkschaft — Fememörder. **4**, 42.
Ein unrühmlicher Abgang. **7**, 80.
„Korruption im Arbeitgeberlager." **10**, 124.
Arbeitgebermoral. **12**, 148.
„Christlich" oder „gelb"? **17**, 221.
Ziegler (G. d. A.).
* Verschlechterung des Knappschaftsgesetzes. **21**, 276.
Zimmermann, Albert.
Briefkasten. **12**, 161.
Zuther, VDT.
Der VDT. gegen den Urlaub der Bautechniker. **42**, 558.
Tarifbruch im Baugewerbe. **43**, 573.
Der VDT. berichtigt. **45**, 599.
Zwirner, Oberpostrat.
Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. **4**, 48.

Bücherschau.

Zusammenstellung der eingegangenen Bücher ohne Besprechung: **4**, 50; **5**, 62; **8**, 101; **12**, 102; **17**, 230; **21**, 282; **25**, 334; **30**, 402; **34**, 454; **38**, 510; **39**, 527; **43**, 578; **47**, 630; **51**, 682; **52**, 698.

A

Abendroth, Alfred, Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne. **22**, 288; **29**, 387.
— Werdandi und Freimaurerei. **53**, 715.
Adelt, Leonhard, Lebendiger Stahl. **39**, 527.
Alliata, O., Dir., Die mechanische Wärmetheorie vor den Tatsachen. **47**, 631.

B

Bartel, A., Taschenbuch f. d. gesamt. Straßen- und Wegebau. **11**, 142.
Baur, A., Dr., Das Samariterbüchlein. Neubearbeitet von Obermedizinalrat Dr. Schleicher. **35**, 467.
Benecke, Otto, Dr., Die Prüfungen an den Technischen Hochschulen in Preußen. **53**, 715.
Berger, Min.-Rat, und W. Donau, Reg.-Rat, Arbeitsnachweisgesetz. **11**, 142.
Bloch, Werner, Dr., Vom Kienspan bis zum künstlichen Tageslicht. **SR 2**, 8.
Bonn, M. J., Amerika und sein Problem. **6**, 74.
Bramesfeld, E., Dr.-Ing., Der Ingenieurberuf. **BU 10**, 40.
Brockhaus, Der Kleine, Handbuch des Wissens in einem Band. **5**, 63.
Broschat, Ernst, Der Behälterbau, ein Handbuch für die Berechnung und Ausführung eiserner Flüssigkeits- u. Gasbehälter. **8**, 102
Brunswig, H., Prof. Dr., Das rauchlose Pulver. **52**, 699.
Burri, J., Dr., Die Unternehmung, Einführung in die Geschäftskunde. **8**, 102.
Bues, Hermann, Die Stellung des Jugendlichen zum Beruf und zur Arbeit. **BU 4**, 16.
Bussien, R., Automobiltechn. Handbuch. **7**, 87.

C

Cassella, Leopold, & Co., Kleines Handbuch der Färberei. **4**, 50.
Couperus, Louis, Unter Javas Tropensonne. **39**, 527.
Croner, Dr., Sturm über England! Die Schicksalskrise des britischen Weltreiches in „Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise". **25**, 323.

D

von Dallwitz-Wegner, Rich., Dr., Kreisprozeßkunde. **30**, 403.
Dersch, Herm., Senatspräsident Dr., Das neue Angestelltenversicherungsgesetz nebst allen Ausführungsbestimmungen. **RR 7**, 28.

E

Eckert, J., Reg.-Rat, Reg.-Rat Sauerborn, Ministerialrat Dr. Zschimmer, Dr. Bauer, Reichsversicherungsordnung nach d. Stande vom 20. April 1926. 2. Aufl. **35**, 467. Nachtrag: **48**, 643.
Eisemann, Fritz, Dipl.-Ing., Kalklöschen. **17**, 230.
— Baukalk. **21**, 282.
Elektro-Kalender 1927. **48**, 643.
Elster, Alexander, Dr. jur., Das deutsche Erfinderrecht. **38**, 510.
Emperger, F., Handbuch für Eisenbetonbau. Band 4: Wasserbau und verwandte Anwendungen. **43**, 579.
Erdel, Anton, Dr., Grundriß des Bürgerlichen Gesetzbuches. **RR 11**, 44.

F

Ficher-Jelinek, J., Die deutschen Gewerkschaften, besprochen in „Die Konterbande im Klassenkampf". **13**, 166.
Fiedler, K., Prof., Die Materialien der Textilindustrie. **3**, 35.
Filene, Edward A., Ein Weg aus dem Wirrwarr, besproch. in „Wirtschaftsdemokratie". **11**, 134.
Fischer, Max, Statik und Festigkeitslehre. Vierter Band. **13**, 177.
Francé-Harrar, Annie, Tier und Liebe. **36**, 479.
Frick, Otto, Prof., Handbuch des Steinbaues. **20**, 267.
— Handbuch der Steinkonstruktionen einschl. des Grundbaues und des Beton- und Eisenbetonbaues. **53**, 715.
Friedmann, Paul, Dipl.-Ing., Der Lastkraftwagen. **8**, 102.
Fuchs, Gerhard, Dipl.-Ing., Die Bildtelegraphie **11**, 142.

G

Gehler, W., Erläuterungen zu den Eisenbeton-Bestimmungen 1925 mit Beispielen. **38**, 510.
Graff, A., Der Lehrling in der Industriearbeit. **6**, 74.
Güldener, Betriebskalender und Handbuch für den praktischen Maschinenbau. 1927. Herausgeg. von Dipl.-Ing. Wiegand. **52**, 699.
Günther-Schulze, A., Prof. Dr.-Ing., Elektrische Gleichrichter und Ventile. **25**, 335.

H

Hänchen, R., Dipl.-Ing., Lastaufnahmemittel für Krane und Hängebahnen. **26**, 350.
Hartmann, Siegfried, Unsere Technik. **47**, 631.
Hegele, A., Die Drehbank. **7**, 87.
Heinig, Kurt, Fürstenabfindung? **12**, 162.
Henel, Otto, Eros im Stacheldraht. **38**, 511.
Herzka, L., Schwindspannungen in Trägern aus Eisenbeton. **1**, 11.
Herzog, S., Ing., Industrielle Preisgestaltung. **17**, 230.
— Industrielle und kaufmännische Statistik. **BU 12**, 48.
Heß, Adolf, Dr., Trigonometrie. **BU 7**, 28.
— Planimetrie. **BU 7**, 28.
— Analytische Geometrie für Studierende der Technik und zum Selbststudium. **13**, 177.
Heymann, Prof. Dr., und Dr. Freudenberg, Morbidität und Mortalität der Bergleute im Ruhrgebiet, besprochen in „Krankheiten und Unfälle der Grubenbeamten im Ruhrbergbau". **23**, 301.
Hilferding, Rudolf, Dr., Die Gesellschaft; siehe unter „Gesellschaft".
Hiller, Kurt, Die Verwirklichung des Geistes im Staat. **5**, 63.
Hirsch, Prof., Das amerikanische Wirtschaftswunder, besprochen in „Ausdehnung der Großfabrik für Büromaschinen NCR". **4**, 43.
Hoffmann, R., Dipl.-Ing., Ratgeber für Bauführer u. Poliere im Eisenbetonbau. **43**, 579.
Hoek, Henry, Wetter, Wolken, Wind. **2**, 23.

J

Jacobi, Erwin, Einführung in das Gewerbe- und Arbeitsrecht. **RR 7**, 28.
Jakob, M., und S. Erk, Der Druckabfall in glatten Rohren und die Durchflußziffer von Normaldüsen. **13**, 178.
Joly, Herbert, Technisches Auskunftsbuch für das Jahr 1926. **8**, 102.
Jungmann, Rob., Dr., Die deutsche Wirtschaft und die Zulassung der Patentsachverwalter. **RR 12**, 48.

K

Kalkschmidt, Eugen, Der Goldmacher Joh. Friedr. Böttger und die Erfindung des europäischen Porzellans. **26**, 351.
Kallee, Albert, Dr., und Dr. Paul Gros, Taschenbuch des Arbeitsrechts. **10**, 130.
Kantny, Theo, Leitfaden für Azetylenschweißer. **12**, 162.
Karlemeyer, Ed., Dr., Neues Verfahren zum erfolgreichen selbständigen Einziehen der Außenstände. **22**, 295.
Kaskel, Walter, Prof. Dr., Arbeitsrecht. **8**, 102.
Kistner, A., Prof., Deutsche Meister der Naturwissenschaft und Technik. **30**, 403.
Kleinlogel, A., Prof. Dr.-Ing., Veranschlagen von Eisenbetonbauten. **48**, 642.
Klinger, H. J., Kalender für Heizungs-, Lüftungs- und Badetechniker. Herausgeg. und neubearb. von Obering. J. Ritter. **5**, 62.
Koch, Robert, Ein Jahr Wehrwolf. **12**, 162.
Kollontay, Alexandra, Wege der Liebe. **30**, 403.
Koppe, Fritz, Dr., Die sämtlichen Durchführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen nach dem Stande von Ende 1925. **9**, 115.
Korn, Arthur, Prof. Dr., Die Konstitution der chemischen Atome. **7**, 87.
Kraft, E. A., Dr.-Ing., Die neuzeitliche Dampfturbine. **26**, 350.
Kraft-Thomae, Paul, Die Kalkulationskunde in der Bandweberei. **25**, 335.
Krey, H., Dr.-Ing. h. c., Erddruck, Erdwiderstand und Tragfähigkeit des Baugrundes. **53**, 715.

L

Leipart Th., Die Arbeit; s. unter „Arbeit".
Leis, P., Dr.-Ing., Der Webstuhl. Ein Buch für Weber, Werkmeister, Betriebsleiter. **3**, 35.
Lenz, Albert, Verstärkter Kündigungsschutz der Angestellten m. läng. Beschäftigungsdauer. **31**, 415.
Lerche, K., Aus der Praxis des Veranschlagens von Eisenbetonbauten. **2**, 23.
Lilienthal-Müller, Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung. **8**, 102.
Locke, William J., Die lustigen Abenteuer des Aristide Pujol. **38**, 511.
Lohse, U., Prof., Amerikas Gießereiwesen. **SR 3**, 12.
London, Jack, König Alkohol. **12**, 163.
— Volksausgabe. **38**, 511.
Löser, B., Bemessungsverfahren, Zahlentafeln u. Zahlenbeispiele zu den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925. **3**, 35.

M

Martens, Friedrich Franz, Prof., Hochfrequenztechnik. **37**, 496.
Maurer, Karl, Dr., Gefesselte Flammen. **51**, 683.
Medicus, Ludwig, Qualitative Analyse. Neubearbeitet von Dr. K. Richter. **52**, 699.
Mehner, Prof. Dr., Auf und nieder. Besprochen im Artikel „VDT. gegen Butab". **7**, 79.
Mehring, Franz, Lessing-Legende. **23**, 307.
Melliand, Textilberichte, VII. Bd., Liefer. 3. **21**, 283.
Meyenburg, Friedrich, Dipl.-Ing., Einführung in die Organisation von Maschinenfabriken, unter besond. Berücksichtigung der Selbstkostenberechnung. **8**, 102.
Meyer, G. J., Dr.-Ing., Erfinden und Konstruieren. **RR 7**, 28.
— Theodor, Dr., Die Wasserkraft. **17**, 230.
Meyers Lexikon in 12 Bänden. (3. Bd.) **7**, 87.
— — (4. Bd.) **47**, 631.
Michels, Robert, Zur Soziologie des Parteiwesens. **8**, 103.
Möller, Fedor, Obering., Die Wärmewirtschaft in der Textilindustrie. **28**, 375.
Mortag, Georg, Die moderne Vorkalkulation in Schule und Praxis. **13**, 177.
Müllenbach, H., Gesundheitstechnische Anlagen im Fabrikbetriebe. **43**, 578.
Müller, W., Dr., Dynamik. **4**, 50.
Muthesius, Herm., Architekt, Zur Frage der Erziehung des künstlerischen Nachwuchses in Art. „Zur Ausbildung der Architekten". **BU 9**, 34.

N

Neuwirth, J., Die Technische Hochschule in Wien 1815—1925. **BU 6**, 24.
Noack, Viktor, Kulturschande. Die Wohnungsnot als Sexualproblem. **6**, 74.

O

Oberkampf, Wilh., Heizung u. Lüftung. **47**, 630.
Olszewski, W., Stadtamtsrat, Chemische Technologie des Wassers. **12**, 162.

P

Padler, Georg, Dipl.-Ing., Einfluß der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses f. Eisenbeton vom September 1925 auf Entwurf und Berechnung. **33**, 439.
— Grundlagen für den praktischen Eisenbetonbau. **40**, 539.
Perlstein, W., Dr. med., Die Schönheitsbücherei der Dame. **19**, 255.
Persius, L., Kapitän zur See a. D., Menschen und Schiffe in der kaiserlichen Flotte. **2**, 23.
Pfänder, Ch., Kriegsopfer und Siedlung. **6**, 74.
Pohlhausen, A., Dipl.-Ing., Die Kolbendampfmaschine. **5**, 62.

Q

Quidde, L., Caligula. **26**, 351.

R

Riepert, Dr.-Ing., Zementkalender 1926. **2**, 23.
— Betonstraßenbau in Deutschland. **40**, 539.
Rieß, Margot, Der Arbeiter in der bildenden Kunst. **21**, 283.

S

Saliger, R., Der Eisenbeton. **1**, 11.
Salinger, Franz, Dipl.-Ing. Prof., Aufgaben über d. Grundgesetze d. Starkstromtechnik. **15**, 203.
Samter, M., Die technische Mechanik. **12**, 162.
Sarter, Adolf, Dr. jur., Was jeder von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wissen muß. **26**, 351.
Schaechterle, Dr.-Ing., Verstärkung, Umbau und Auswechselung v. Eisenbahnbrücken. **51**, 683.
Schäfer, Otto, Ing., Das Kalkbrennen mit Gas, Kohlenstaub und Oel. **52**, 699.
Schallenberger, J., und Kraffert, H., Berliner Wohnungsbauten aus öffentl. Mitteln. — Die Verwendung der Hauszinssteuerhypotheken. **43**, 579.
Schaubeks Normal-Album, Nachtrag Nr. 42. **BU 9**, 36.
Scheel, Karl, Dr.-Ing. e. h., und Dr. Hermann Ebert, Fernthermometer. **8**, 102.
Schiebl, Karl, Dipl.-Ing., Wärmewirtschaft in der Zuckerindustrie. **39**, 527.
Schikowski, John, Dr., Sitten- und Charakterbilder a. d. französisch. Revolution. **21**, 283.
— Geschichte des Tanzes. **35**, 467.
Schilling, A., Prof., Die Lehre vom Wirtschaften. **4**, 50.
Schimpf, Kalkbenennungen. **17**, 230.
Schlesinger, G., Dr.-Ing., Din-Buch 2: Die Normung der Gewindesysteme. **22**, 295.
Schlipköter, Max, Dr.-Ing., Wärmewirtschaft im Eisenhüttenwesen. **47**, 631.
von Schoenaich, Freiherr, Dr. h. c., Mein Damaskus. **12**, 162.
Schröder, Louise, Mutter und Säugling in der Gesetzgebung. **34**, 455.
Schubert, E. Rich., Warum Ziegelbau? **47**, 631.

Schweitzer, Otto, Die soziale und wirtschaftliche Lage der Techniker in den verschiedenen Ländern und ihre Organisation, besprochen in Notiz „Was wissen wir von den Technikern im Ausland?“ 4, 50.
Seufert, Franz, Bau und Berechnung der Verbrennungskraftmaschinen. 17, 230.
Sichler, Richard, und Tiburtius, Joachim, Die Arbeiterfrage, eine Kernfrage d. Weltkrieges. 39, 527.
Stahl, C. J., Ing., Vom Sandkorn zum Kristallgefäß. 15, 203.
Syrup, Friedr., Geh. Reg.-Rat Dr., Die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. SR 5, 20.

T

Thebis, Reinhold, Ing., Der stationäre Kleinmotor, sein Bau, seine Wartung und Instandsetzung. 51, 683.
Tolkmitt, G., Bauaufsicht u. Bauführung. II. Bd. 43, 579.
Tradel, Ing., Handwerkzeug. 22, 295.
Traven, B., Das Totenschiff. 33, 439.

U

Uhlands Ingenieurkalender. 52, 699.

V

Volk, C., Das Maschinenzeichnen des Konstrukteurs. 17, 230.

W

Wallfisch-Roulin, Paul, Verhandlungstechnik. 100 Ratschläge über die Kunst, mit Erfolg zu verhandeln. 6, 75.
Weitz, P., Dr. jur., Das Auto im Urteil des Richters. 19, 255.
Wenzlau-Eckert, Der Goldwert der Papiermark. 17, 231.
Wiegand, A., Dipl.-Ing., Güldener, Betriebskalender und Handbuch für den praktisch. Maschinenbau 1927. 52, 699.
Wilcke, F., Obering., Uhlands Ingenieurkalender. 52, 699.
Wolf, Friedrich, Kreatur. 34, 455.
Wolfram, Paul, Dipl.-Ing., Die Wirkungsweise der Verbrennungsmotoren. 21, 282.
Woernke, R., Prof. Dr.-Ing., Geräte und Maschinen des nordamerikanisch. Landstraßenbaues. 26, 351.
Würzburger, Karl, Pädagogik. 43, 579.

Z

Zänker, W., Dr., und Rettberg, Herm., Erkennung und Prüfung von Färbungen. 33, 439.
Zenneck, J., Dr., und Dr. H. Rukop, Lehrbuch der drahtlosen Telegraphie. 21, 282.
Zillich, Karl, Reg.- u. Baurat a. D., Statik für Baugewerkschulen. BU 7, 28.
Zimmermann, W., Ing., Die Dinormen. 26, 351.

Ohne Autornamen.

Abhandlungen und Berichte über Technisches Schulwesen. Bd. VIII: Bericht über die Datsch-Tagung im März 1926. BU 7, 28.
Arbeit, Die, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Theodor Leipart. Heft 2 in Nr. 10, 130; Heft 3 in Nr. 13, 178; Heft 4 in Nr. 21, 283; Heft 9 in Nr. 38, 511; 1. Jahrgang in SR 6, 24.
Archiv f. Wärmewirtschaft, s. Artikel „Wärmewirtschaft und Dampfkesselwesen“. 52, 689.
Bauarbeiterschutz, Der. 37, 496; 39, 527.
Bauordnung für die Stadt Berlin. 5, 62.
„Bücherwarte“ und „Arbeiterbildung“, Zeitschr. für sozialistische Buchkritik. 26, 351.
Deutsche Industrie-Normen, Bedingungen für Werkstoffe und Bauausführungen. 2, 23.
Deutscher Holzarbeiter-Verband und sein Kampf gegen die Unfallgefahren in der Holzindustrie. 26, 351.
Deutscher Musiker-Verband, Ein Notschrei der Zivilberufsmusiker. 36, 479.
Deutsches Beamten-Taschenbuch 1926. 13, 178.
Deutsches Wandern 1927 (Wochenabreißkalender). BU 11, 44.
Din-Eisenbetonbestimmungen. 26, 350.
Din-Normblattverzeichnis. Stand der Normung Frühjahr 1926. 21, 282; Herbst 1926 48, 642.
Erstes Fachadreßbuch der gesamten wärme- und feuerungstechnischen Industrie. Ausgabe 1925/1926. 8, 102.
Gesellschaft, Die, Herausgeber Dr. Rudolf Hilferding. 23, 307; 38, 511.
Gesundheit, Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des deutschen Volkes. 53, 715.
Illustrierte Reichsbanner-Zeitung. Nr. 21: 22, 295; Nr. 33: 34, 455.
Kulturwille. Nr. 9: Mensch u. Maschine. 38, 511.
Lachen Links Nr. 33. 34, 455.
Maschinenfabrik Ehrhardt & Sehmer A.-G., Saarbrücken 1876—1926. Zur 50. Wiederkehr ihres Gründungstages. 34, 455.
Neue Gruppeneinteilung d. Patentklassen. RR 2, 8.
Patenttabelle, Verlag Max Millenet. RR 4, 16.
Regierungsentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes nebst amtlicher Begründung. 33. Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt“. RR 1, 4.
Regierungsentwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung nebst amtlicher Begründung. 21, 283.
Reichsversicherungsordnung mit allen Ausführungsvorschriften. Bearbeitet von den Regierungsräten J. Eckert, Sauerborn und Ministerialrat Dr. Zschimmer unter Mitwirkung von Ministerialrat Dr. Bauer, sämtlich im Reichsarbeitsministerium. 2. Aufl. 35, 467; Nachtrag: 48, 643.
Schaltzeichen und Schaltbilder, Din-Taschenbuch. 21, 283.
Schleifscheibe, Die, ihre Wahl, Verwendung und Behandlung. 25, 335; 2. Aufl. 53, 715.
Selbstkostennachrechnung und Buchhaltung in Maschinenfabriken, Verein deutscher Maschinenbauanstalten. 13, 177.
Sozialdemokratischer Abreißkalender für das Jahr 1927. 48, 643.
Tabelle zum Ablesen des Steuerabzugs vom Arbeitslohn. 5, 63.
Technik für Alle. August und September 1926. 43, 579.
Techn. Sprachblätter des Datsch, Ausgabe Englisch für Ingenieure. 52, 699.
Technische Vorschriften über Bauleistungen. Din-Taschenbuch Nr. 3. 30, 403.
Teubner, B. G., Künstlersteinzeichnungen. Ein künstlerischer Wandschmuck. 48, 643.
Ullsteins Weltatlas. Zweite Auflage. 47, 631.
Unfallverhütungskalender f. d. Jahr 1927. 52, 699.
Verband der Buchbinder und Papierarbeiter Deutschlands und sein soziales Wirken. 34, 455.
Verdingungsordnung für Bauleistungen, Din-Taschenbuch Nr. 5. 26, 350.
Weltgeist-Bücher. 48, 643.
Werkstoffnormen, Din-Taschenbuch 4. 34, 454.
Werkzeug, Das, Fachzeitschrift für Metallarbeiter. 49, 654.
Werkzeuge u. Lehren, Din-Taschenb. 6. 48, 642.

Autorenverzeichnis.

A

Adam, W. 53, 712.
Albrecht, Otto. 20, 258.
Asch, Bruno. 34, 448.
Aßmann, Bürgermstr. 18, 241; 20, 264; 22, 292; 26, 349; 42, 561; RR 1, 1 u. RR 2, 7; RR 5, 17.
Aufhäuser, S. 4, 37; 39, 518; 43, 565; 52, 685.

B

Bauer, A. 5, 60; 17, 224; 24, 315.
Bonn, J. M., Prof. Dr. SR 7, 25.
Bote, Ewald. 9, 107.
Brailsford, Henry N. SR 5, 17.
Braun I, Kurt, Dr. RR 6, 22.
Burmeister. 13, 173; 29, 385.

C

Croner, Dr. 1, 2 und 2, 14.
Croner, Dr. N. 47, 618; SR 1, 2; SR 8, 29.

D

Dehmel, Richard. 18, 233.
Dißmann, Rob. BU 8, 31.
Dölling. 50, 665.

E

Eugen, Franz. 52, 686.

F

Flatau, Erich. 37, 482.
Freymann. 9, 113 und 10, 128; 51, 671.
Fröhlich, A., Dipl.-Ing. BU 3, 10.

G

Göring, Bernhard. 10, 119; 19, 245; 31, 405; 45, 594.
Goerrig, Fr., Dr. RR 3, 11; RR 6, 21; RR 9, 33; RR 10, 38; RR 11, 41.
Gößling, W. 35, 458; 43, 573.
Gramm, Heinr. 8, 94; 12, 146; 25, 321; 33, 429; 37, 482; 53, 701; BU 11, 41; RR 12, 46.
Gröttrup, Johann. 5, 53; 7, 78; 23, 297; 30, 390; 32, 419; 37, 486.
Günther, Max. 10, 118; 40, 529; 46, 607.
Gurlitt, Cornelius. BU 9, 34.

H

Halbfell, Steiger. 1, 8; 8, 96; 23, 301; 26, 345; 28, 372; 36, 474; 38, 504; 53, 708; BU 8, 29; SR 4, 13; SR 6, 22.
Hauser, Karl. 40, 533; BU 12, 46.
— Kurt. SR 2, 7.
Heinig, Kurt. SR 1, 1; SR 3, 9.
Hellwick, H. 11, 134.
Hirsch. 43, 568.
Hirschfeld, M. 2, 13 und 4, 39; 8, 90; 13, 166; 17, 218; 19, 246; 31, 408; 34, 443.
Hoffmann, Gustav, Dr. BU 8, 29; SR 9, 33.
Hofmann. 37, 493.

J

Jakob, Karl. RR 1, 2.
Justus, Dr. 47, 621.

K

Kaufmann, Heinrich. 26, 342; 35, 457.
Keßler, E. SR 9, 34.
Kleeis, Weimar. 21, 270; 23, 298; 51, 673.
Kotzur, Th. BU 9, 36.
Kuczynski, Jürgen. SR 11, 41.

L

Lange, Paul. 53, 702.
Lehmann, L. RR 6, 22.
Lemnitz. 14, 186.
Lenz, A. 4, 38; BU 3, 9.
Lewald, W. 13, 174; 30, 398; 46, 605.
Linneke, Richard. 36, 469.
Lippmann, Alexander, Dr. BU 4, 16.
Lustig, E. 36, 471.

M

Markward, R. 6, 66.
Martell, P., Dr. BU 1, 2; RR 10, 39.
Mehner, H., Prof. Dr. SR 4, 15.
Müller-Neuhaus, W. A. Th. BU 2, 5.

N

Nink, J. 41, 548.
Nörpel, Clemens. RR 4, 13.

P

Pennenkamp, Otto. BU 2, 7; SR 1, 4.
Peters, Otto. 1, 7; 4, 46; 19, 251; 27, 359; 34, 449; 37, 491 und 40, 535; 40, 530.
Pfirrmann, Fritz, Dr. 3, 26; 10, 121; 14, 181; 17, 217; 25, 323; 28, 367; 30, 389; 41, 541; 50, 657.
Potthoff, Heinz. RR 3, 9; RR 12, 45.

Q

Queißer, A. 24, 316.
Quensel. 17, 227; 25, 332; 26, 347.

R

Rösner. 46, 610.

S

Samter, Dr. R.-A. RR 2, 5; RR 8, 29; RR 10, 37.
Schindler, K. 12, 145.
— Prof. BU 4, 14 und BU 5, 19.
Schmidt Robert. SR 12, 45.
Schröder, Fritz. 2, 15; 32, 417.
Schulz, W. BU 7, 26; BU 11, 43.
Schweitzer, Otto. 1, 1; 9, 105; 37, 481; 42, 553 und 43, 568; 44, 582; 51, 670.
Seidel, C. 31, 414 und 32, 424.
Seitz. 27, 357.
Sonnenschmidt, Karl Heinz. 15, 193.
Stemmler, K. 45, 597.
Suhr, Otto, Dr. 48, 635.

T

Tabbert, P. W. 29, 377; 49, 645.
Taefs. 37, 481.

U

Ufermann, Paul. SR 3, 10, s. auch SR 2, 5; SR 5, 18; SR 6, 21; SR 10, 37.

V

Volland. 30, 398.

W

Wagner, Richard. BU 1, 1.
Weinert, E. 18, 239; 47, 624.
Wertheim, Hans, Dipl.-Ing. 31, 407.
Wißmann, Georg. 31, 412 und 32, 423.

Z

Zielenziger, Kurt. 53, 703.
Zienau, Oswald. 7, 77; SR 11, 42.
Ziertmann, Min.-Rat Prof. Dr. BU 2, 5.

Druck: Möller & Borel G. m. b. H., Berlin SW 68.

THE LIBRARY OF THE
SEP 15 1927
UNIVERSITY OF ILLINOIS

603
DE

UNIVERSITY OF MICHIGAN
JAN 29 1926

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 1 / 8. Jahrgang — **Berlin, den 1. Januar 1926**

Aus dem Inhalt: O. Schweitzer, Zur Jahreswende; Dr. Croner, Selbstverwaltung oder Staatsverwaltung? O. Peters, Das Neujahrsprogramm der Schwerindustrie; Halbfell, Wissensch. Betriebsführung im Bergbau; Zur Besoldungsfrage.

Wochenschau

Notstandsaktion der Reichsregierung. Die geschäftsführende Reichsregierung kündigt mit Rücksicht auf die steigende Arbeitslosigkeit Notstandsaktionen größten Stils an. Die Finanzierung soll aus einem Hundert-Millionen-Fonds im Haushalt des Reichsarbeitsministeriums erfolgen.

Einbeziehung der höher bezahlten Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge. Dem Drängen der freien Gewerkschaften, insbesondere des AfA-Bundes, folgend, hat der Reichsarbeitsminister entsprechend einem einstimmigen Reichstagsbeschlusse vom 12. Dezember einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und nach Zustimmung durch das Reichskabinett dem Reichsrate zugeleitet, der die Einbeziehung auch derjenigen Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge bezweckt, die die Krankenversicherungsgrenze überschritten haben, jedoch noch angestelltenversicherungspflichtig sind.

„Arbeitsräte" in Bayern. Die Bayrische Regierung hat nun doch entgegen der Reichsverfassung und ohne Rücksicht auf die ablehnende Haltung der freien Gewerkschaften Titel an Arbeiter und Angestellte verliehen. Im wesentlichen aus den Kreisen der christlichen Gewerkschaften sind 8 Landesarbeitsräte, 35 Arbeitsräte und 9 Versicherungsräte ernannt worden.

Zur Jahreswende

Tausende von Bundesmitgliedern verleben diese Jahreswende zweifellos in nichts weniger als gehobener Stimmung. Die deutsche Volkswirtschaft steht im Zeichen einer schweren Krise. Sprunghaft ist die Arbeitslosenziffer in den letzten Monaten von Woche zu Woche emporgeschnellt. Sie beträgt zur Zeit wahrscheinlich schon mehr als $1^1/_4$ Millionen, ohne daß dabei die Hunderttausende, die gezwungen sind, kurz zu arbeiten, mitgezählt wären. Allein in der Zeit vom 16. bis zum 30. November ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge von 473 000 auf 664 000, also um rund 41 Prozent gestiegen. In besonders hohem Maße sind diesmal die Angestellten und unter ihnen wiederum die technischen von der Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogen. Seit Anfang November sind der Hauptverwaltung des Bundes mehr als 2000 Mitglieder gemeldet worden, die zum Jahresschluß ihre Kündigung erhalten haben. Dabei besteht keinerlei Gewißheit, daß bereits der Tiefstand der Krise erreicht ist, und es sind noch nicht die geringsten Anzeichen dafür vorhanden, daß mit einer baldigen Besserung der Wirtschaftslage zu rechnen ist.

Immer deutlicher zeigt sich auf der anderen Seite, daß die Arbeitgeber nicht nur beim Angestelltenabbau keine Rücksicht auf jahre- und jahrzehntelange treue Dienste nehmen, sondern daß sie darüber hinaus versuchen, die Ungunst der Wirtschaftslage auszunutzen, um die Arbeitsbedingungen der Arbeiter und Angestellten zu verschlechtern, vor allem aber die Löhne und Gehälter hinabzudrücken. Kein Wunder, daß unter diesen Umständen weite Kreise der Arbeitnehmer in gedrückter Stimmung den kommenden Monaten entgegensehen.

Liegt aber wirklich Grund vor, zu verzweifeln? Es ist gewiß eine undankbare Aufgabe, wirtschaftliche Entwicklungen zu prophezeien, und es gehört angesichts der wachsenden Zahl von Konkursen und Betriebsstillegungen sowie der riesenhaft anschwellenden Arbeitslosigkeit ein gut Teil Optimismus dazu, um nicht mit in die weitverbreitete Hoffnungslosigkeit zu versinken. Trotzdem wagen wir die Behauptung, daß die deutsche Arbeitnehmerschaft im ganzen keine Ursache hat zu verzweifeln, wenn sie sich auch weiterhin der Macht, die im gewerkschaftlichen Zusammenschlusse liegt, bewußt bleibt.

Die heutige Lage der deutschen Volkswirtschaft ähnelt, was den Umfang der Arbeitslosigkeit anlangt, der vor zwei Jahren. Auch damals waren Betriebseinschränkungen und -stillegungen an der Tagesordnung und die Arbeitslosigkeit hatte ebenso wie heute einen beängstigenden Umfang erreicht. Dennoch ist nur bei ganz oberflächlicher Betrachtung der gewaltige Unterschied zwischen der heutigen und der damaligen Lage sowohl der Volkswirtschaft als auch der Arbeitnehmerschaft zu verkennen. Damals, am Ende des Ruhrkampfes und nach dem katastrophalen Zusammenbruch der alten Währung, befand sich die deutsche Volkswirtschaft in einem Zustande der Entkräftung, der tatsächlich die schlimmsten Befürchtungen rechtfertigte, und der Reallohn der deutschen Arbeitnehmerschaft hatte einen Tiefstand erreicht, der kaum noch unterschritten werden konnte. Heute ist — das zeigt gerade die gegenwärtige Krise — gewiß immer noch vieles faul in der deutschen Wirtschaft. Aber es ist andererseits doch nicht zu bestreiten, daß die deutschen Arbeiter und Angestellten in diesen zwei Jahren eine gewaltige wirtschaftliche Wiederaufbauarbeit geleistet haben. Schon vor etwa einem halben Jahre hat die halbamtliche Reichskreditgesellschaft im Gegensatz zu der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die in ihrer Denkschrift vom Mai 1925 wiederholt behauptete, daß Produktion und Güterumsatz in Deutschland im ganzen nur 70 Prozent des Vorkriegsstandes betragen, festgestellt, daß die deutsche Produktion den Vorkriegsstand wieder etwa erreicht habe. Aber nicht nur die Produktion, sondern auch die wirtschaftliche Lage der deutschen Arbeitnehmerschaft hat sich in diesen zwei Jahren dank der von ihren Gewerkschaften entwickelten Aktivität schrittweise gehoben. Trotz des zähen Widerstandes, den die Arbeitgeber, wie jedem sozialen Fortschritt, so auch jeder Erhöhung der Löhne und Gehälter entgegensetzten und trotz der Unterstützung, die sie dabei im letzten Jahre bei einer ihnen nur allzu nahestehenden Regierung fanden, ist es den Gewerkschaften gelungen, nicht nur die Nominallöhne und -gehälter, sondern auch die Realeinkommen der deutschen Arbeiter, Angestellten und Beamten nicht unwesentlich zu verbessern.

Bietet so schon ein Rückblick auf die Entwicklung der letzten zwei Jahre keinen Anlaß zu pessimistischer Einstellung, so braucht auch der Ausblick auf das, was der deutschen Arbeitnehmerschaft noch bevorsteht, nicht hoffnungslos zu stimmen. Was in der deutschen Volkswirtschaft heute vorgeht, ist die Abstoßung der Schlacken, die ihr aus der Kriegs- und Inflationszeit her noch anhaften. Der teilweise weit über den Friedensumfang hinaus vergrößerte industrielle Produktionsapparat muß wohl oder übel den nach der Beendigung der Inflation noch bestehenden Absatzmöglichkeiten angepaßt werden. Schmarotzerexistenzen, die sich namentlich während

der Inflationszeit in überreicher Zahl im Wirtschaftskörper eingenistet haben, müssen ausgemerzt und abgestoßen werden. Die Industrie, die in der Treibhausluft der Inflation zum großen Teil technisch und organisatorisch rückständig geworden ist, muß sich so umstellen, daß sie ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber fortgeschritteneren ausländischen Industrien wieder erlangt. Das alles geht naturgemäß nicht ohne Reibungen vor sich, und dieser ganze Reinigungs- und Umstellungsprozeß tritt eben in der kapitalistischen Wirtschaft in der Form einer Krise und großer Arbeitslosigkeit in die Erscheinung. Diese Krise soll uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Grundlagen der deutschen Volkswirtschaft gesund sind und daß infolgedessen auch die Hoffnung gerechtfertigt ist, daß in absehbarer Zeit die wirtschaftliche Entwicklung wieder aufwärts gehen wird.

Das soll gewiß nicht heißen, daß wir die weitere Entwicklung sich selbst überlassen und tatenlos abwarten dürfen, was sie uns bringt. Es wird im neuen Jahre notwendig sein, in erhöhtem Maße auf Regierung und Gesetzgebung einzuwirken, um sie zu einer Wirtschafts- und Steuerpolitik zu zwingen, die anders als die des vergangenen Jahres geeignet ist, sowohl den Absatz deutscher Industrieprodukte auf dem Weltmarkt zu fördern, als auch die Konsumkraft der inländischen Bevölkerung zu stärken. Es wird weiter notwendig sein, mit der größten Entschiedenheit den auch wirtschaftlich unsinnigen Versuchen der Arbeitgeber entgegenzutreten, die Wirtschaftskrise durch Lohndruck und Verschlechterung der sonstigen Arbeitsbedingungen zu überwinden, also sowohl die Kaufkraft wie die Produktionskraft der Arbeitnehmermillionen noch weiter zu verringern.

Worauf es aber in diesem Augenblick vor allem ankommt, das ist, dafür zu sorgen, daß die Opfer der kapitalistischen Sünden, die arbeitslosen Kollegen, in ausreichendem Maße unterstützt und so nicht nur vor der schlimmsten Not bewahrt, sondern auch davon abgehalten werden, ihre Arbeitskraft um jeden Preis zu verkaufen. Zweifellos ist es in erster Linie Sache der Allgemeinheit, diese Fürsorge für die Opfer der Wirtschaftskrise auf sich zu nehmen. Jetzt zeigt es sich, was für ein schweres Versäumnis Regierung und Gesetzgebung dadurch begangen haben, daß das Arbeitslosenversicherungsgesetz, auf dessen schleunige Verabschiedung die Gewerkschaften seit Jahr und Tag drängen, bis heute noch nicht aus dem Stadium der Vorberatungen herausgekommen ist. Jetzt zeigt sich neben den anderen Mängeln der bestehenden öffentlichen Erwerbslosenfürsorge auch mit aller Schärfe die Unhaltbarkeit jener Bestimmung in der geltenden Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge, durch die diese Fürsorge auf die Angestellten mit einem Gehalt von nicht mehr als 225 Mark monatlich beschränkt ist.

Der AfA-Bund hat nicht nur einmal, sondern wiederholt und eindringlich die Notwendigkeit betont, gesetzliche Maßnahmen zur Linderung des Massenelends der arbeitslosen Angestellten zu treffen. Gerade vor einem Jahre, am 15. Dezember 1924, hat eine AfA-Bundesausschußsitzung ein umfassendes Programm für die Bekämpfung des Arbeitslosenelends unter den Angestellten aufgestellt. Die Regierung, der dieses Programm in Form einer Denkschrift übermittelt wurde, hat die Vorschläge des AfA-Bundes wohl zur Kenntnis genommen, aber sie hat bis in die letzten Wochen nicht das Geringste getan, um diese Vorschläge durchzuführen. Noch in der allerjüngsten Zeit hat sie im Reichstag den Forderungen des Sozialpolitischen Ausschusses, die eine wenigstens einigermaßen angemessene Erhöhung der Sätze der Erwerbslosenunterstützung verlangten und den ausgesteuerten arbeitslosen Angestellten eine einmalige Beihilfe zuteil werden lassen wollten, den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt.

Immerhin scheint es, als ob die letzte Kundgebung des AfA-Bundes in seiner Vorständekonferenz am 11. Dezember doch wenigstens den einen Erfolg zeitigen sollte, daß durch Aenderung der Erwerbslosenfürsorgeverordnung alle angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen werden. (Ist inzwischen geschehen, s. „Wochenschau". Die Red.). Selbstverständlich kann diese Abschlagszahlung auf die Forderungen der Angestelltenverbände nicht als ausreichend anerkannt werden, sondern der Kampf um eine in sozialem Geist gehandhabte Erwerbslosenfürsorge und vor allem um die beschleunigte Verabschiedung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wird mit allem Nachdruck weiter geführt werden müssen.

Wenn wir aber auch daran festhalten, daß in erster Linie die Allgemeinheit verpflichtet ist, die Last der Arbeitslosenfürsorge zu tragen, so kann es doch ebensowenig zweifelhaft sein, daß der Bund auch weiterhin aus eigener Kraft zur Linderung der Not seiner arbeitslosen Mitglieder beisteuern muß. Das wird freilich in der gleichen Weise wie bisher nicht möglich sein, ohne daß außerordentliche Maßnahmen zur Aufbringung der erforderlichen Mittel getroffen werden. Schon heute ist vorauszusehen, daß die Zahl der Empfänger von Stellenlosenunterstützung von Mitte Januar ab über 2000 betragen wird, so daß bei Aufrechterhaltung der zur Zeit geltenden Unterstützungssätze von diesem Zeitpunkte ab monatlich über 100 000 Mark an Stellenlosenunterstützung gezahlt werden müssen. Solche Aufwendungen können selbstverständlich aus den laufenden Beitragseinnahmen nicht bestritten werden, und es wird deshalb eine der wichtigsten Aufgaben des Bundesvorstandes in seiner Sitzung am 10. Januar sein müssen, sich darüber schlüssig zu werden, wie die notwendigen Mittel beschafft werden sollen.

Ohne den Beschlüssen des Bundesvorstandes vorzugreifen, glauben wir heute schon sagen zu müssen, daß es sich als notwendig erweisen wird, von den in Arbeit stehenden Bundesmitgliedern besondere Leistungen für die stellenlosen Kollegen zu verlangen. Wir sind gewiß, daß sich die Bundesmitgliedschaft einem Appell des Bundesvorstandes an ihre Opferbereitschaft für diese Kollegen nicht verschließen wird. Es bürgt uns nicht nur das Verständnis der Bundesmitglieder, daß sie in ihrem ureigensten Interesse handeln, wenn sie es durch kleine materielle Opfer den stellenlosen Kollegen ermöglichen, die Zeit der Arbeitslosigkeit durchzuhalten, ohne sich als Lohndrücker anbieten zu müssen, dafür bürgt uns vor allem auch der Geist, der in unserem Bunde lebendig ist, der Geist der Solidarität.

Otto Schweitzer.

Selbstverwaltung oder Staatsverwaltung?

In Nr. 24 des Zentralblattes der Christlichen Gewerkschaften unternimmt Margarete Ehlert vom Reichsarbeitsministerium den kühnen Versuch, die Organisation der künftigen Arbeitslosenversicherung, wie sie der Entwurf vorsieht, zu rechtfertigen. Es ist also an der Zeit, das Problem der Organisation und Verwaltung der Arbeitslosenversicherung in seiner ganzen Breite aufzurollen. „Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Beteiligten" — so formuliert Marg. Ehlert das Programm für den Aufbau der Verwaltung. Wir sind einverstanden und sehr erstaunt, wie ein so treffendes Motto über diesem Artikel stehen konnte. Wir werden darauf noch zurückkommen. Zuvor wollen wir uns vergegenwärtigen, wie der Verwaltungsaufbau heute in der Erwerbslosenfürsorge aussieht und was der Entwurf plant.

Träger der heutigen Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde. Sie bestellt den Vorsitzenden des Arbeitsnachweises und dessen Stellvertreter. Vorher ist der Verwaltungsausschuß „zu hören". Der von der Gemeinde ernannte Vorsitzende führt die Verwaltung des Arbeitsnachweises im Auftrage der Gemeinde. Auch der Geschäftsführer und die Arbeitsvermittler werden von der Gemeinde angestellt.

Der Haushalt des Arbeitsnachweises wird von der Gemeinde festgesetzt. Hier hat der Verwaltungsausschuß die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Die Entscheidung über diese Einsprüche liegt bei der Gemeindeaufsichtsbehörde.

Damit kommen wir an den entscheidenden Punkt der ganzen Konstruktion. Die Gemeindeaufsichtsbehörde wird dargestellt in Preußen durch den Regierungspräsidenten (in den anderen Ländern durch die entsprechende Stelle), über dem als oberste Landesbehörde der Minister steht. Die Gemeindeaufsichtsbehörde kontrolliert die Gemeinde, und da die Arbeitsnachweise Kommunalorgane sind, so sind die Gemeindeaufsichtsbehörden zugleich die Dienstaufsichtsbehörden des Arbeitsnachweises.

Nun ist aber über dem Arbeitsnachweis zugleich auch die übrige Organisation der Arbeitsnachweisämter aufgebaut: das Landesamt und darüber das Reichsamt für Arbeitsvermittlung.

Das Landesamt hat aber nur eine Fachaufsicht über den Arbeitsnachweis, und gerade diese Trennung von Fachaufsicht und Dienstaufsicht hat zu den größten Schwierigkeiten geführt. Auf der einen Seite ist der Eingriff in die Verwaltung und Tätigkeit des Arbeitsnachweises durch die ihm wesensfremde Gemeindeaufsichtsbehörde jederzeit möglich — ein Grund dafür ist immer zu finden —, auf der anderen Seite „untersteht" er dem Landesamt, das dank der falschen Konstruktion des Arbeitsnachweisgesetzes nicht den erforderlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsnachweis hat und dabei selbst so aufgebaut ist, daß auch bei ihm von Selbstverwaltung keine Rede sein kann.

Was ist das Landesamt? Es wird durch die oberste Landesbehörde errichtet, seine Verfassung erhält es von derselben Stelle. Bei der Regelung dieser Verfassung hat nicht einmal der Verwaltungsausschuß mitzureden. Er ist lediglich vor Abänderungen der Verfassung zu hören.

Der Verwaltungsausschuß selbst besteht aus dem Vorsitzenden des Landesamtes oder einem seiner Stellvertreter sowie Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und der Errichtungsgemeinden im Bezirke des Landesamtes. Der erwähnte Vorsitzende des Ausschusses, der gleichzeitig Vorsitzender des Landesamtes ist, wird von der obersten Landesbehörde „nach Anhörung des Verwaltungsausschusses" bestellt. Das gleiche gilt für den Geschäftsführer. Ein Zweifel ist also nicht möglich; wir haben es hier mit einem Apparat zu tun, der vollständig von den Landesregierungen beherrscht wird.

Wir sehen: Im Endeffekt unterliegen sowohl die Arbeitsnachweise wie die Landesämter dem Einfluß der staatlichen Bürokratie, die letzteren direkt durch ihren Vorsitzenden und die Kompetenzverteilung, die ersteren auf dem Umwege über die Kommunen durch die Gemeindeaufsichtsbehörden. Dieser Tatsache gegenüber können die sogenannten „Selbstverwaltungsorgane", die Verwaltungsausschüsse bei Arbeitsnachweis und Landesamt, nur als Dekoration wirken, und die Praxis hat diese Auffassung nur zu sehr bestätigt. Von dem, was wir unter sozialpolitischer Selbstverwaltung verstehen — es sei hier an die vorzüglichen Ausführungen Professor Hoenigers auf der Arbeitsnachweistagung in Düsseldorf erinnert —, ist bisher jedenfalls in der deutschen Arbeitsnachweisorganisation keine Spur zu finden.

Was schlägt demgegenüber nun der Entwurf vor, dessen Organisationsplan von Margarete Ehlert so warm verteidigt wird?

Er macht zum Träger der Versicherung die Landesarbeitslosenkassen, deren Bezirke sich mit denen der Landesarbeitsämter decken sollen. Die Landesarbeitslosenkassen erhalten einen Vorstand und einen Ausschuß. Der Kassenausschuß ist zugleich der Verwaltungsausschuß des Landesamtes, der Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende des Landesamtes, ihm werden je 3 Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber beigeben. Praktisch hat er also die Entscheidungen völlig in seiner Hand, da in wichtigen Fragen sich erfahrungsgemäß die Stimmen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegenseitig aufheben und so die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Ueber die innere Organisation der Landesarbeitslosenkassen enthält der Entwurf kein Wort. Dagegen bringt er weitere tief eingreifende Bestimmungen über die Befugnisse der Landesregierungen. Diese haben das Recht, Beauftragte zu den Sitzungen der Landesarbeitslosenkasse, der Spruchkammer und der Reichsausgleichskasse zu entsenden. Der Beauftragte kann den — von der Landesregierung ernannten! — Vorsitzenden der Landesarbeitslosenkasse anweisen, von seinem Beanstandungsrecht gegen Entscheidungen der Kassenorgane Gebrauch zu machen. Während eine Beanstandung des Vorsitzenden, die er ohne Anweisung von sich aus eingelegt hat, keinen Aufschub bewirkt, soll bereits die Anweisung des Landesbeauftragten aufschiebende Kraft haben. Darüber hinaus soll der Beauftragte sogar gegen Entscheidungen der unter richterlichem Vorsitz stehenden Spruchkammer Beschwerde mit aufschiebender Wirkung einlegen können!

Nun zu den Arbeitsnachweisämtern, denen nach dem Texte des Entwurfs die „Mitwirkung" bei der Arbeitslosenversicherung obliegt. Das ist sehr bescheiden formuliert. Tatsächlich liegt bei ihnen die Durchführung der ganzen Versicherung. Es ist deshalb von größter Wichtigkeit zu wissen, inwieweit sie der Forderung auf Selbstverwaltung genügt.

Wir wollen gleich feststellen: der Entwurf übernimmt den Arbeitsnachweis so wie er im Arbeitsnachweisgesetz gegeben ist und wie wir ihn in der Erwerbslosenfürsorge heute haben. Der Vorsitzende ist weiter Kommunalbeamter, neben ihm soll auch in Zukunft der Verwaltungsausschuß Selbstverwaltung „markieren". Der Vorsitzende entscheidet über die beim Arbeitsnachweis zu stellenden Anträge auf Arbeitslosenunterstützung und es liegt nur in der Konsequenz dieser merkwürdigen Konstruktion, daß der Vorsitzende die Entgegennahme und Vorprüfung der Anträge sowie die Auszahlung der Unterstützung den Gemeinden direkt übertragen kann. Wird der Antrag auf Unterstützung abgelehnt, so ist Einspruch beim Verwaltungsausschuß möglich. Dieses „Selbstverwaltungsorgan" entscheidet aber nicht etwa endgültig. Wagt es, die Entscheidung des Vorsitzenden abzulehnen — man vergesse nicht, daß dieser Vorsitzende zugleich der Vorsitzende des Ausschusses ist und damit praktisch wieder die Entscheidung (über sich selbst!) in der Hand hat —, so kann der Vorsitzende die Spruchkammer der Landesarbeitslosenkasse zur endgültigen Entscheidung anrufen. Ein solches Recht steht dem Verwaltungsausschuß gegen Entscheidungen des Vorsitzenden beileibe nicht zu!

Wir dürfen also registrieren: die Arbeitslosenversicherung soll einen Träger bekommen, der vollkommen in der Hand der Landesregierung ist. Hier eine Spur von Selbstverwaltung zu finden, dürfte recht schwer sein. Das Land beherrscht die Landesarbeitslosenkasse direkt und indirekt. Dieser Träger hat aber nicht selbst die Durchführung des Gesetzes in seiner Hand, vielmehr ist diese dem öffentlichen Arbeitsnachweis übertragen, d. h. einem Teile der Kommunalverwaltung, innerhalb deren der Verwaltungsausschuß nichts als ein sehr störender Fremdkörper ist. Und wie sind die Beziehungen der Landesarbeitslosenkasse zum Arbeitsnachweis, des Trägers zum durchführenden Organ? Der Entwurf schweigt sich vorsichtshalber darüber aus. Aber wir wissen es ja von der Erwerbslosenfürsorge her, der gegenüber, wie wir gesehen haben, im wesentlichen ja nichts geändert werden soll: die entscheidende „Beziehung", d. i. die Dienstaufsicht, bleibt in der Hand der Gemeindeaufsichtsbehörde, das Landesamt und damit die Landesarbeitslosenkasse behält die Fachaufsicht, und das ganze Durcheinander der Erwerbslosenfürsorge ist glücklich in die Arbeitslosenversicherung hinübergerettet.

Wußte man im R.A.M., was man tat? Man sollte es eigentlich annehmen, daß wenigstens über diesen Teil des Organisationsaufbaus Klarheit bestand — es bleiben ja auch dann noch gerade genug unklare und unausgeführte Stellen übrig. Was soll man aber dazu sagen, wenn Marg. Ehlert in dem erwähnten Artikel schreibt: „Durch die Errichtung besonderer Versicherungsträger ist ferner die Zuständigkeit für die Arbeitslosenversicherung eindeutig festgelegt und damit die umständliche wie unklare doppelte Zuständigkeit durch die Trennung von staatlicher und fachlicher Aufsicht, die den gegenwärtigen Zustand in der Erwerbslosenfürsorge charakterisiert, aufgehoben." Wo in aller Welt wird denn durch diesen Entwurf die „Trennung von staatlicher und fachlicher Aufsicht aufgehoben?" Das Gegenteil ist richtig; der Entwurf läßt alles unverändert und zu bewundern bleibt lediglich die Naivität des R.A.M., das eine neue Abteilung beim Landesarbeitsamt begründet, diese mit „Landesarbeitslosenkasse" bezeichnet und zum Versicherungsträger „ernennt" und glaubt, damit schon die Dienstaufsichtsstelle über dem kommunalen Arbeitsnachweis geschaffen zu haben.

Betrachten wir das Problem von einer anderen Seite: Es ist die unwidersprochene Auffassung aller, die sich mit den Fragen der Arbeitslosenversicherung beschäftigt haben, daß Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis aufs engste zusammenhängen. Dieser „engste" Anschluß der Arbeitslosenversicherung an die Organisation des Arbeitsmarktes, ist auch nach M. Ehlerts Auffassung ein dringendes Erfordernis. Die Begründung für diese Auffassung liegt auf der Hand. Bei der Arbeitslosenversicherung ganz besonders sind die vorbeugenden Maßnahmen die wichtigste Versicherungsleistung. Man beugt der Arbeitslosigkeit vor, indem man den Arbeitslosen wieder in Arbeit bringt. Diese Aufgabe kann allein der öffentliche Arbeitsnachweis erfüllen. Er steht in engstem Zusammenhang mit der Praxis des Wirtschaftslebens. Dank seiner lokalen Organisation hat er die Möglichkeit, sich genaue Kenntnisse der wirtschaftlichen Verhältnisse im einzelnen zu verschaffen. Er weiß, wo und welche Arbeitnehmer in den Unternehmungen benötigt werden, er kann und muß die persönlichen Verbindungen zur Leitung der Unternehmungen herstellen und sich so über alle Anforderungen auf dem laufenden halten. Das sind Binsenwahrheiten. Was tut daher der Entwurf? Er überträgt die Trägerschaft einem Landesorgan, das mit der täglichen Praxis des Wirtschaftslebens in gar keiner Beziehung steht, nicht stehen kann (denn wie sollte man in Dresden wissen können, welche Arbeitnehmer in Zwickau bei einer bestimmten Unternehmung gebraucht werden), er vermeidet es ängstlich, den Arbeitsnachweis in die Trägerschaft mit einzubeziehen, trennt vielmehr durch die Belassung des Arbeitsnachweises in der kommunalen Umklammerung auch noch Landesamt und Arbeitsnachweis wie bisher, kurz, er trennt in vollkommener Verkennung des Notwendigen das durchführende Organ vom Versicherungsträger; und wir dürfen uns dann versichern lassen, daß auf diese Art „ohne weiteres (!) der engste Anschluß der Arbeitslosenversicherung an die Organisation des Arbeitsmarktes gewährleistet sei".

Der Entwurf schafft also einen Träger, der kein Verwaltungsorgan ist, sondern eine Zweigstelle der Landesverwaltung. Er bringt keine enge Zusammenfassung von Arbeitsnachweis und Landesstelle, er läßt den Arbeitsnachweis unter der Fuchtel der Gemeindeaufsichtsbehörde, hält so auch von ihm jede mögliche Selbstverwaltung fern und verleiht dem Organ die Trägerschaft, das dafür das ungeeignetste ist. In der Tat: für die zaghaften Ausführungen, die die Verwaltung und Organisation der Versicherung im Entwurf überhaupt erfahren haben, genügt das! Maßgebende Persönlichkeiten des R.A.M. aber finden in diesem Entwurf „einfach und klar die Selbstverwaltung und Selbstverantwortung der Beteiligten" und sind im Ernst der Ansicht, daß es genüge, um „das Interesse der Beteiligten lebendig und wirkungsfähig zu machen".

(Schluß folgt.)

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Das Wirtschaftsprogramm der Industrieunternehmer. Der Reichsverband der deutschen Industrie veröffentlichte vor kurzem seine vor längerer Zeit angekündigte Denkschrift, welche die Wünsche der Industrie für sämtliche Gebiete des Wirtschaftslebens zusammenfaßt. Unter den zahlreichen, meist bekannten Forderungen gibt es manche, denen man zustimmen kann, noch mehr jedoch solche, die zu einer scharfen Kritik herausfordern. An dieser Stelle können wir nur einzelne Punkte herausgreifen. 1. In bezug auf die Industriepolitik ist die Erkenntnis der Unternehmer, daß der heutige Produktionsapparat überentwickelt sei und daher einem Einschrumpfungsprozeß unterworfen werden müsse, bemerkenswert. Wir dürfen jedoch bei dieser Feststellung nicht unterlassen, zu betonen, daß für diese unheilvolle Entwicklung die Industrieunternehmer die Hauptverantwortung tragen. Typisierung, Normalisierung, Rationalisierung der Produktion werden von den Unternehmern gefordert — leider nur zu spät. Ueber die in der Denkschrift im allgemeinen freundlich behandelten Kartelle wird gesagt, daß für eine gute Preispolitik weitblickende Kartelleiter nötig sind. Die Kartellpolitik darf sich nicht nach den Kosten der leistungsschwachen Mitglieder richten. Durch Abreden und Bindungen dürfen die Preise nicht künstlich hochgehalten oder verteuert werden. Sollen diese Forderungen einen Sinn haben, so schließen sie auch die Notwendigkeit der energischen staatlichen Kontrolle über die Kartelle ein. Von privatwirtschaftlich eingestellten Kartelleitern kann man wohl nicht annehmen, daß sie ohne Zwang, auf sanfte Mahnungen hin, ihre bisherige Preispolitik ändern werden. 2. Zur Handelspolitik fordert der Reichsverband Zollsätze, die anderen Staaten für den Abschluß von Tarifverträgen „hinreichenden Anreiz" bieten. Die Folge dieser Politik kennen wir schon aus der bisherigen Erfahrung. In der Regel bleibt man auf den „anreizbietenden" Zöllen sitzen, ohne dafür Erleichterungen zu erhalten. Auch können wir uns nicht der Forderung nach Einführung von Dumpingzöllen anschließen, die unsere Wirtschaftslage nur noch erschweren würden. 3. In den Forderungen in bezug auf die Geldpolitik fällt die Sanftmütigkeit des Reichsverbandes gegenüber den Privatbanken auf, deren Zinspolitik nur ganz leise kritisiert wird. Um so strenger werden die öffentlichen Anstalten behandelt, die Gott bewahre eine Politik der Sozialisierung noch in die Wege leiten könnten. Auch sind die Ausführungen über die Wirkungen der ausländischen Anleihen zum größten Teil nicht stichhaltig. 4. In der Steuerpolitik betont der Reichsverband die Schädlichkeit der staatlichen Ueberschußwirtschaft und die Notwendigkeit von Vereinfachungen in der Verwaltung. Ueber die Lastenverteilung bei den Steuern werden die bekannten Forderungen aufgestellt, daß die Kapitalneubildung der Unternehmer nicht durch hohe Steuern unterbunden werde und „ein angemessenes Verhältnis zwischen Besitz-, Verkehrs- und Verbrauchssteuern" angestrebt werden sollte. Diese Forderungen sind, wenn allgemein gehalten, zu verschwommen, um einen Maßstab für die Besteuerung abzugeben. Wir wissen aber wohl, wie sie gemeint sind, d. h. daß sie auf die Verminderung der Besteuerung des Besitzes auf Kosten des Verbrauchers abzielen. 5. Am bezeichnendsten sind die Forderungen des Reichsverbandes auf sozialem Gebiet. Die betriebliche Erhöhung der Arbeitszeit im Einvernehmen mit der Belegschaft darf nach Wunsch des Reichsverbandes durch öffentlichen Zwang nicht unterbunden werden. In der Zeit der Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit ist aber die Belegschaft den Unternehmern vielfach ausgeliefert und ihre Zustimmung kann leicht erzwungen werden. Die Soziallasten sollen nach dem Reichsverband der jeweiligen Wirtschaftslage angepaßt werden. Es ist jährlich ein Gesamtetat für soziale Belastung bereitzustellen. Zu diesen Wünschen ist jedoch zu sagen, daß der Sinn der sozialen Leistung eben darin liegt, den Arbeitnehmern in den schweren Zeiten der Wirtschaftskrise durchzuhelfen, und deshalb kann man in Krisenzeiten auf diesem Gebiet am wenigsten Ersparnisse machen. Die Beiträge der Wirtschaft für soziale Zwecke sollen so bemessen werden, daß die „eigene Verantwortung" des Leistungsempfängers, für sich und seine Familie zu sorgen, nicht unterbunden werde. Unter dieser der deutschen Arbeiterschaft unwürdigen Begründung versteckt sich der Wunsch nach Herabsetzung der Erwerbslosenunterstützung. Es versteht sich von selbst, daß der Reichsverband die gewerblichen Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zuführen und daß er den Mieterschutz beseitigen möchte.

Die deutschen Sachlieferungen im ersten Dawes-Jahr. Die deutschen Sachlieferungen betrugen im ersten, am 31. August abgelaufenen Jahr der Gültigkeit des Dawes-Planes 420,1 Millionen Reichsmark, während die gesamten Reparationsleistungen sich auf 1000,5 Millionen Reichsmark beliefen. Mehr als die Hälfte der Sachlieferungen (für 295,6 Millionen Reichsmark) waren Lieferungen von Kohle und Koks, weniger als ein Zwanzigstel entfiel auf chemischen Dünger, etwa 6 Prozent auf Farbstoffe und pharmazeutische Produkte und ein Fünftel auf verschiedene Produkte. Frankreich, der Hauptabnehmer, erhielt rund 69 Prozent der gesamten Sachlieferungen, Belgien 17 Prozent, Italien 14 Prozent, England nur ein Prozent, nämlich für $4^1/_2$ Millionen Reichsmark Farbstoffe und pharmazeutische Produkte. Chemischer Dünger wurde, abgesehen von einer verschwindend kleinen Menge an Belgien, nur an Frankreich geliefert. Angesichts der Weltkohlenkrise und der Entstehung von chemischen Industrien in den Ländern der Reparationsgläubiger sind Sachlieferungen als Zahlung mit wachsenden Schwierigkeiten verbunden.

Sozialpolitik

Die neuen Unterstützungssätze in der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge sind mit Geltung vom 14. Dezember in Kraft getreten.

Die Unterstützung beträgt wöchentlich:

Ortsklassen	Personen unter 21 Jahren	Personen über 21 Jahre	Verheiratete ohne Kinder	Verheiratete mit 2 Kindern	Ueberhaupt zulässiger Höchstbetrag
Wirtschaftsgebiet I (Osten):					
A	5,— M.	8,30 M.	11,20 M.	15,15 M.	18,90 M.
B	4,70 „	7,75 „	10,50 „	14,20 „	17,70 „
C	4,40 „	7,20 „	9,75 „	13,20 „	16,50 „
D/E	4,10 „	6,70 „	9,— „	12,25 „	15,30 „
Wirtschaftsgebiet II (Mitte):					
A	5,90 M.	9,75 M.	13,05 M.	17,70 M.	21,60 M.
B	5,55 „	9,15 „	12,25 „	16,70 „	20,40 „
C	5,20 „	8,55 „	11,50 „	15,70 „	19,20 „
D/E	4,80 „	7,95 „	10,70 „	14,65 „	18,— „
Wirtschaftsgebiet III (Westen):					
A	6,30 M.	10,50 M.	14,05 M.	19,10 M.	24,— M.
B	5,90 „	9,80 „	13,15 „	17,95 „	22,50 „
C	5,50 „	9,15 „	12,25 „	16,80 „	21,— „
D/E	5,05 „	8,50 „	11,35 „	15,70 „	19,50 „

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Nochmals: Korruption im Arbeitgeberlager. Am Schlusse der Notiz in Nr. 52, S. 681, unserer Zeitung, hatten wir gefragt, was „Der Deutsche" zu den Veröffentlichungen über die Kreditgewährung an die christliche Landarbeiterorganisation durch die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände zu sagen habe. In Nr. 289 des „Deutschen" wird nun die Aufklärung besprochen, die der deutschnationale Reichstagsabgeordnete Franz Behrens, der Vorsitzende des Landarbeiterverbandes, über die Art des Darlehns gegeben hat. Die Summe von 5000 M. sei allerdings gegeben worden, aber nicht für irgendwelche politische Zwecke, sondern an die „Vermögensverwaltung des Zentralverbandes der Landarbeiter G. m. b. H." zur Deckung von Verlusten beim Kartoffelgeschäft. „Der Deutsche" schreibt dazu:

„Auf Anfrage erklärt uns zu der Erwiderung des Herrn Behrens der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften, daß er mit der ganzen Angelegenheit nichts zu tun habe. Er mache allerdings kein Hehl daraus, daß er auch die Entgegennahme des Darlehns zu dem von Herrn Behrens angegebenen Zwecke verurteile. Wenn die Gesamtverbandsleitung gefragt worden wäre, hätte sie Herrn Behrens dringend abgeraten, das Darlehen zu nehmen. Im übrigen ist nach Ansicht des Gesamtverbandes die Angelegenheit Behrens draußen mehr aufgebauscht worden, als sachlich berechtigt war."

Wenn „Der Deutsche" sich mit seiner Veröffentlichung ins Fettnäpfchen gesetzt hat, dann sollte er doch nicht andere Leute für die Folgen verantwortlich machen und von „Aufbauschen" sprechen. Es genügt u. E. nicht, nur eine moralische Verurteilung über den Vorsitzenden einer Gewerkschaft auszusprechen, der sich von Unternehmern Geld gepumpt hat.

Im übrigen werfen diese Vorgänge auch ein bezeichnendes Licht auf die Bemühungen rechtsradikaler Kreise, mit den christlichen Gewerkschaften in Fühlung zu kommen. Wie das „Berl. Tageblatt" behauptet, habe der deutschnationale Landtagsabgeordnete Jahnke in Gemeinschaft mit dem Führer der Gewerkschaft deutscher Eisenbahner (einer christlichen Beamtenorganisation. D. Red.), Gutsche, ein Büro, das zur Aufgabe gehabt habe, die Beteiligung der Gewerkschaften an den Ruhrgeldern zu sichern. In Wirklichkeit habe Jahnke sich mit der Vorbereitung und Finanzierung des Küstriner Putsches beschäftigt. Es heißt dann weiter:

„Die Verbindung zwischen christlichen Gewerkschaften und rechtsradikalen Kreisen besteht auch jetzt noch. Als „Verbindungsoffizier" wird der Abgeordnete Jahnke genannt, der Vertrauensmann und Berliner Vertreter des bekannten Majors Düsterberg (2. Vorsitzender des „Stahlhelm". Die Red.) in Halle. Jahnke wurde bei den letzten Wahlen den Deutschnationalen als Vertreter der christlichen Gewerkschaften präsentiert, aufgestellt und gewählt, obwohl er in den christlichen Gewerkschaften außer bei der Verteilung der Ruhrgelder kaum jemals tätig war."

Ein Agent der Unternehmer. Der in unserer Notiz „Korruption im Arbeitgeberlager" in Nr. 52 der „D.T.Z." genannte Verleger Karl Erdmann hat jetzt durch eine Zuschrift an den „Vorwärts" seine dunklen Machenschaften mit zynischer Offenheit zugegeben. Die Zweckmäßigkeit der Verbreitung der Schriften sei an Hand der Korrekturbögen zwischen ihm und den ihm nahestehenden Herren aus der „Vereinigung" besprochen worden. Die für den Vertrieb der Schriften des „Firn" erforderlichen Geldmittel seien in der Hauptsache aus dem Fonds der „Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände" hergegeben worden. Zwar bestreitet E., daß am Inhalt der Schriften etwas mit oder ohne Zustimmung der Verfasser geändert worden sei. Der „Vorwärts" erwidert jedoch darauf, daß E. selbst einem Autor, der Stellen aus der Korrektur streichen wollte, weil sie nicht von ihm stammten, erklärt habe, es sei jetzt schon dafür zu spät, die Broschüre sei bereits im Druck.

Die Propagandamachenschaften der Unternehmer werden selbst von einem Unternehmerorgan, wie der „Deutschen Allgemeinen Zeitung" gerügt, das dazu folgendes schreibt:

„Aus der Vereinigung ist oft der von uns nur begrüßte Wunsch laut geworden, die Arbeitsgemeinschaft zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern in irgendeiner Form wieder herzustellen. Damit verträgt sich aber nicht ein Propagandafeldzug, der über die notwendige sachliche Vertretung der berechtigten Arbeitgeberinteressen hinaus zu etwas dunklen Wegen seine Zuflucht nimmt. Die finanzielle Unterstützung und Abhängigmachung von Verlagen, in denen sozialistische Arbeitnehmer ohne Kenntnis der Zusammenhänge Broschüren veröffentlichen, muß schließlich auf die Beziehungen zwischen Unternehmer- und Arbeiterschaft vergiftend wirken. Dazu braucht noch nicht einmal der Vorwurf zu kommen, daß auf den Inhalt dieser mit großen Mitteln vertriebenen Veröffentlichungen irgendein Einfluß genommen wird."

Angestelltenbewegung

Hilfe für erwerbslose Angestellte. Der Sozialpolitische Ausschuß des vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat auf Antrag des von ihm eingesetzten Arbeitsausschusses zur Beratung der Notlage der älteren Angestellten einstimmig beschlossen, die Reichsregierung zu ersuchen:

1. Allen älteren erwerbslosen ausgesteuerten Angestellten, insbesondere den über 40 Jahre alten mit eigenem Hausstand, eine sofortige einmalige Unterstützung von mindestens 100 R.-M. zu gewähren.
2. Den gleichen Betrag allen älteren erwerbslosen Angestellten zu gewähren, insbesondere den über 40 Jahre alten mit eigenem Hausstand, die der Erwerbslosenfürsorge nicht unterstehen.
3. Bei der Festsetzung des Betrages den Familienstand und die Dauer der Erwerbslosigkeit zu berücksichtigen.
4. Die erforderlichen Beträge durch das Reich aufzubringen.
5. Die Dauer der Erwerbslosenunterstützung für die älteren Angestellten bis auf 52 Wochen zu erhöhen.

Ferner empfiehlt der Arbeitsausschuß des vorl. Reichswirtschaftsrats, durch die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände aus vorhandenen Fonds Mittel für solche ältere Angestellte aufbringen zu lassen, die auch durch die gesetzlich zulässige Verlängerung der Unterstützungsdauer nicht in den Bezug von Erwerbslosenfürsorge gelangen können, sowie geeignete Notstandsarbeiten für solche Angestellte bereitstellen zu lassen.

Die Beschlüsse des Sozialpolitischen Ausschusses sind der Reichsregierung sofort übermittelt worden.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Wirksame Unterstützung des gewerkschaftlichen Kampfes. Ein nachahmenswertes Beispiel von Solidarität hat uns nach dem vorliegenden Bericht aus „Arbeit und Wirtschaft" vom 1. Dezember die Steyrer Arbeiterschaft gegeben. Empört über die Nichtachtung, mit der den Streikenden und Ausgesperrten seitens der Steyrer Kaufmannschaft begegnet wurde, beschloß sie in einer von 5000 Menschen besuchten Versammlung, ihren Lebensmittelbedarf nur im Konsumverein zu decken. Alle Arbeiter in Steyr, die ausgesperrten und die noch in Arbeit stehenden, mußten sich verpflichten, nur beim Konsumverein zu kaufen. Auf diese Weise war es möglich — durch Steigerung des Umsatzes und des Warenumschlages der Konsumgenossenschaft —, an die Streikenden Anteilscheine auszugeben, und zwar für den Mann in Höhe von 10 S., für die Frau von 6 S. Diese Scheine wurden vom Konsumverein in Zahlung genommen, und die Beträge von der Gewerkschaft bei Auszahlung der Streikunterstützung einbehalten. Die Folge dieser Handhabung war eine wesentliche Ermäßigung der Lebensmittelpreise. Hatte der Konsumverein schon vor der Aussperrung seinen Käufern eine jährliche Ersparnis von 5 Prozent ermöglicht, so konnte er jetzt den Streikenden Waren abgeben, die um 13 Prozent billiger waren als die der anderen Geschäfte.

Wir haben schon in Nr. 51 der „D.T.Z." 1925 auf die schönen Erfolge der amerikanischen Genossenschaftsbanken hingewiesen, die durch die Mitarbeit der Arbeitnehmerschaft Streiks finanzieren halfen. Wir sehen an vorstehendem Beispiel den Segen der Konsumentenorganisation. Und wir lernen daraus, wie dringend notwendig und wie leicht es ist, in dieser Zeit der Arbeitslosigkeit und der Unternehmerwillkür, die Gewerkschaften wirksam und mühelos in ihrem schweren Kampf zu unterstützen, und zwar dadurch, daß das in Umlauf gebrachte Geld den von der Arbeiterschaft und für sie gegründeten Unternehmungen wieder zugeführt wird.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Industrietarife

Arbeitgeberpolitik. Der Nr. 47 der Zeitschrift „Sächsische Industrie" vom 28. November entnehmen wir, daß die Ortsgruppe Freiberg des Verbandes Sächsischer Industrieller kürzlich eine Mitgliederversammlung abhielt. Chefredakteur Walter Funk von der „Berliner Börsenzeitung" referierte über das Thema: „Kann die deutsche Wirtschaft unter den Dawes-Gesetzen lebensfähig bleiben?"

Dem Bericht entnehmen wir, daß Herr Funk u. a. ausführte:

„Die unproduktive Arbeit in Deutschland muß eingestellt werden. Dies wird nicht gehen, ohne daß wir eine große Zahl von Arbeitslosen bekommen, aber diese sind durchaus notwendig, wenn wir einen natürlichen Gegendruck gegen unerträgliche Lohnerhöhungen auslösen wollen, den wir für die Zukunft dringend benötigen werden."

Die hier wiedergegebenen Aeußerungen des Herrn Funk sind für uns nichts Neues. Wir wissen längst, daß den Arbeitgebern eine möglichst große und möglichst verelendete industrielle Reservearmee als profitversprechend angenehm, ja, sogar so notwendig erscheint, daß sie eine solche gelegentlich durch Aussperrungen und andere Maßnahmen künstlich schaffen. In der Regel allerdings sind die Herren Kapitalisten nicht so offenherzig, wie ihr Vertreter hier gewesen ist. Meistenteils sprechen sie von einer Volks- oder Notgemeinschaft, in der sie, angeblich gemeinsam mit den Arbeitnehmern, die soziale Not bekämpfen wollen.

Daß Herr Funk mit brutaler Offenheit von der „Notwendigkeit" einer großen Arbeitslosigkeit für das Profitstreben der Kapitalisten spricht, ist ein Beweis dafür, daß man im Unternehmerlager die Zeit für gekommen erachtet, in der ohne irgendwelche sentimentalen Rücksichten an die Niederknüppelung der Arbeitnehmer gegangen werden kann. Die damit zugegebene sogenannte „Wirtschaftspolitik" der kapitalistischen Unternehmer beweist deutlicher, als es lange wissenschaftliche Abhandlungen vermögen, wie wenig diese Politik mit Wirtschaft zu tun hat und wie gemeinschädlich das kapitalistische Wirtschaftssystem sich auswirkt. Das Glaubensbekenntnis der kapitalistischen Unternehmer, das der Chefredakteur der „Börsenzeitung" in Freiberg vortrug und das von der sächsischen Arbeitgeberpresse verbreitet wird, muß

aber für alle Arbeitnehmer eine ernsthafte Mahnung sein, durch restlosen gewerkschaftlichen Zusammenschluß die Durchführung der Pläne des Unternehmertums unmöglich zu machen.

Ein merkwürdiges Abkommen. Die Gedag-Verbände und damit auch der „Verband deutscher Techniker" haben mit dem „Verband rheinisch-westfälischer Brauereien G.m.b.H." in Dortmund nachstehende Vereinbarung getroffen:

„Die Regelung des Anstellungsverhältnisses im Brauereigewerbe soll im Grundsatz Gegenstand des Einzelarbeitsvertrages sein.

Als Grundlage gelten die bestehenden Richtlinien des Arbeitgeberverbandes über Gehaltshöhe und über die sonstigen Anstellungsverhältnisse.

Wo nach Ansicht eines Angestellten Härten vorliegen, sollen diese durch Zusammenarbeiten der beiderseitigen Organisationen tunlichst beseitigt werden."

Was mögen sich die Vertreter der Angestelltenverbände wohl dabei gedacht haben, als sie diese Vereinbarung unterzeichneten? Ist das etwa Gewerkschaftsarbeit, wenn man den Arbeitgebern konzediert, daß die Regelung der Anstellungsverhältnisse Gegenstand des Einzelarbeitsvertrages sei und daß als Grundlage für die Gehaltsbemessung die Richtlinien des Arbeitgeberverbandes anerkannt werden. Ist das überhaupt noch eine tarifliche Regelung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen? Wir müssen schon sagen, daß wir eine derartige Vereinbarung unter keinen Umständen anerkennen würden und begrüßen es, daß wenigstens auch der G. d. A. — von den AfA-Verbänden halten wir es für selbstverständlich — es abgelehnt hat, ein solches Abkommen, das jeder tariflichen Regelung hohnspricht, zu unterzeichnen.

Tarifstreit in der chemischen Industrie. Nachdem der Unternehmerverband der chemischen und Sprengstoff-Industrie in Köln seine Satzung dahin abgeändert hat, daß er nicht mehr berechtigt ist, Gehaltstarife für die Angestellten abzuschließen, wurde zunächst die Farbenfabrik vormals Friedrich Bayer & Co. aufgefordert, mit uns in Verhandlungen über die Schaffung eines Werkstarifvertrages einzutreten. Wie vorauszusehen war, mußte die Hilfe des Schlichters in Anspruch genommen werden, der eine Schlichtungskammer bildete, die am 30. Oktober nach mehreren Vertagungen den Wortlaut eines Tarifvertrages festsetzte.

Nach dem Schiedsspruch sollten für technische und kaufmännische Angestellte je drei Gruppen und außerdem noch eine Meistergruppe gebildet werden. Für jede Gruppe war nur ein Mindestgehalt vorgesehen, und zwar von 85, 110 und 230 M. Auf das letztgenannte Gehalt sollen solche Angestellte Anspruch haben, die auf Grund umfangreicher Kenntnisse und besonderer Erfahrungen eine kaufmännische oder technische Tätigkeit selbständig und verantwortlich ausführen oder die Tätigkeit von Angestellten der niedrigeren Gruppen überwachen. Es handelt sich also um die Tätigkeit etwa eines selbständigen Konstrukteurs oder Bürovorstehers. Der Urlaub sollte lediglich nach dem Lebensalter geregelt sein und im 30. Lebensjahre 14 Arbeitstage betragen. Wer mindestens zehn Jahre in der Firma tätig und mindestens 34 Jahre alt ist, sollte 16 Tage Urlaub erhalten. Auch die Arbeitszeitbestimmungen befriedigten deshalb nicht, weil sie zugunsten der Firma sehr elastisch sind. Die sonstigen Bestimmungen des Vertrages passen zu den hier besprochenen, so daß wir uns genötigt sahen, den Schiedsspruch abzulehnen. Auch die Firma lehnte den Schiedsspruch ab, dagegen hat ein Teil der kaufmännischen Angestellten beim Reichsarbeitsministerium die Verbindlicherklärung beantragt.

In der Nachverhandlung vor dem Reichsarbeitsministerium anerkannten auch die Vertreter derjenigen Verbände, die die Verbindlichkeit beantragt hatten, daß der Vertragsinhalt durchaus unbefriedigend sei, sie aber unter allen Umständen darauf bestehen müssen, irgendeinen Tarifvertrag zu bekommen. Der Vertreter der Firma behauptete, daß die Angestellten jetzt schon fast durchweg weit höhere Gehälter beziehen, als im Vertrag vorgesehen seien. Es kämen deshalb die im Tarifvertrag genannten Gehälter für die Firma praktisch überhaupt nicht in Frage. Er gab auch zu, daß die im Tarifvertrag vorgesehene Gruppierung für die chemische Industrie überhaupt und für sein Werk im besonderen unzweckmäßig sei. Diese Erklärung ist insofern interessant, als sie beweist, daß die Firmenvertreter bei den Beratungen vor der Spruchkammer planmäßig Sabotage getrieben haben, denn weder die Gewerkschaften noch die Spruchkammer würden sich auf einen etwaigen Vorschlag der Firma geweigert haben, eine den Erfordernissen des Betriebes angepaßte Gruppierung in den Vertrag aufzunehmen.

Wie zu erwarten war, hat das Reichsarbeitsministerium den Schiedsspruch nicht für verbindlich erklärt, weil ein Teil der Angestelltengewerkschaften sich gegen die Verbindlicherklärung ausgesprochen hat. Auch wir bedauern, daß ein Tarifvertrag nicht zustande kam, wir müssen es aber ablehnen, unsere Unterschrift unter einen Tarifvertrag zu setzen, der so unbefriedigend ist wie der vorliegende. Ein Tarifvertrag hat nur dann Zweck, wenn er gegenüber dem bisherigen Zustande für die Angestellten Vorteile materieller oder ideeller Art bringt und den Gewerkschaften für die Vertragsdauer ein Mindestmaß von Einfluß auf die Arbeitsbedingungen seiner Mitglieder garantiert. Das war bei dem in Frage stehenden Entwurf nicht der Fall. Damit ist zunächst der Versuch, mit der Farbenfabrik in Leverkusen in ein Vertragsverhältnis zu kommen, gescheitert, gleichzeitig aber auch die Möglichkeit offengehalten, unter günstigeren Verhältnissen wie den augenblicklichen einen Tarifvertrag durchzusetzen, der diese Bezeichnung tatsächlich verdient.

Industrietarif in Köln. Nachdem der Versuch, den Tarifvertrag mit dem Arbeitgeberverband der Kölner Metallindustrie zu erneuern, an der gewollten Tarifunfähigkeit des Arbeitgeberverbandes gescheitert ist, ging unsere Gauverwaltung Westdeutschland im Auftrage der Mitgliedschaft dazu über, Einzelaktionen einzuleiten.

Es wurde zunächst der Maschinenbauanstalt Humboldt A.-G. in Köln-Kalk der Entwurf eines Werkstarifes vorgelegt. Da die Firma Verhandlungen mit den Gewerkschaften ablehnte, wurde der Schlichtungsausschuß angerufen, der am 11. Dezember einen Schiedsspruch fällte. Nach dem so zustande gekommenen Tarifvertrag werden für technische und kaufmännische Angestellte fünf Tarifgruppen gebildet. Die beiden ersten sind nach Lebensjahren in Staffeln unterteilt. In der dritten, vierten und fünften Gruppe ist nur je ein Mindestgehalt festgesetzt. Für die Werkmeister sind drei Gruppen mit je einem Mindestgehalt vorgesehen. Der Schiedsspruch hat also das von den Unternehmern propagierte sog. „Leistungssystem" weitgehend berücksichtigt. Die Gehälter sollen für kaufmännische und technische Angestellte bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 85 M. bis 100 M., die Mindestgehälter in der Gruppe V für kaufmännische Angestellte 290 M., für technische Angestellte 305 M. betragen. Weibliche Angestellte sollen in allen Gruppen 90 Prozent des für die männlichen Angestellten festgesetzten Gehaltes beziehen. Schließlich wird noch eine soziale Zulage, die für jedes unterhaltsberechtigte Kind monatlich 10 M. betragen soll, festgesetzt. Die Regelung soll mit einmonatlicher Frist zum Ende eines jeden Monats kündbar sein. Die Begründung des Schiedsspruches, aus der sich auch die Einwände der Firma gegen einen Tarifvertrag ergeben, lassen wir im Wortlaut folgen:

„Vor Eingehen auf die Frage nach der Berechtigung einer Erhöhung der Tarifgehälter macht die Firma geltend:

a) die anrufenden Gewerkschaften müßten ihre Vollmacht nachweisen;

b) die tatsächlich gezahlten Gehälter seien durchweg weit höher als die Tarifgehälter, so daß das Verfahren unzweckmäßig sei und auch Verärgerung bei den bereits höher Bezahlten wegen der verringerten Spannung schaffe.

Beide Einwendungen sind nicht durchschlagend.

Die Gewerkschaften können aus eigenem Recht den Schlichtungsausschuß anrufen.

Bei dem zweiten Einwand beachtet die Firma nicht, daß die Angestellten trotz tatsächlich höherer Gehälter wegen der besonderen Garantien des Tariflohnes ein Interesse daran haben, daß dieser einigermaßen praktische Bedeutung hat. Vor einem nicht gebilligten Vorgehen ihrer Organisationen müssen sich die Angestellten selbst schützen. Der Schlichtungsausschuß kann ohne weiteres damit rechnen, daß die Angestellten, wenn sie — vertreten durch ihre Organisationen — anrufen, einen Erfolg ihres Anrufes wünschen und nicht durch den Erfolg verärgert werden.

Bei der Frage der Erhöhung der Gehälter weist die Firma auf die bekannt schlechte Lage gerade der Metallindustrie hin. Die Tatsache der höheren Bezahlung bei einem übergroßen Prozentsatz der Angestellten ist hierzu von Bedeutung, da eine geldliche Belastung für die Firma bei der vorgenommenen Erhöhung um durchweg 10 Prozent nur in geringem Maße eintritt und meist noch eine große Spanne für den Leistungslohn bleibt. Die Steigerung um 10 Prozent hält sich zudem an der unteren Grenze dessen, was an Erhöhungen von Gehältern und Löhnen seit November 1924 eingetreetn ist. Dem trug auch der Spruch vom 19. August 1925 Rechnung. Es würde praktisch einem Abbau der Tarifgehälter gleichkommen, wenn dessen Sätze jetzt als zu hoch angesehen würden. Andererseits hat seit Erlaß des Spruches keine derartige Verschiebung der Lebensverhältnisse stattgefunden, daß der geforderten Erhöhung über die damaligen Sätze hinaus stattgegeben werden konnte."

Eine lichtscheue Unternehmerorganisation ist nach ihrem Rundschreiben vom 14. Dezember der Rohrleitungsverband. In dem Rundschreiben wird zunächst eine Zuschrift des Gerichtes in Angelegenheit des gegen eine Mitgliedsfirma eingeleiteten Konkursverfahrens zur Kenntnis gegeben und dann heißt es wörtlich:

„. . . Der Verband beabsichtigt nicht, seine Forderungen auf Verbandsabgabe anzumelden, da wir es in der heutigen Zeit nicht für richtig halten, bei diesem Verfahren unsere Verbandsbestimmungen vor der Oeffentlichkeit evtl. vor den Kunden unserer Verbandsfirmen zu erörtern. Aus diesem Grunde möchten wir auch Sie bitten, davon abzusehen, evtl. Forderungen auf rückständige Gewinneinschlüsse anzumelden. Jedenfalls möchten wir Sie bitten, uns vorher davon zu benachrichtigen, ehe Sie einen solchen Schritt unternehmen."

In Anbetracht der Tatsache, daß Unternehmerorganisationen gemeinhin auch der Oeffentlichkeit gegenüber nicht gerade prüde sind, müssen die Verbandsbestimmungen, deren Erörterung vor der Oeffentlichkeit selbst die Geschäftsführung des Verbandes scheut, ganz eigenartige sein. Auch die Empfehlung, Forderungen auf rückständige Gewinneinschlüsse nicht geltend zu machen, gibt zu denken. Anscheinend handelt es sich bei diesen Gewinneinschlüssen um Forderungen aus Wettbewerbsabreden, die eine beliebte Form des Profitmachens sind. Der hier wiedergegebene Teil dieses Rundschreibens legt den Schluß sehr nahe, daß die Verbandsbestimmungen und Verabredungen innerhalb der Verbandsfirmen erheblich zur Preisverteuerung beitragen, während die Unternehmer als Arbeitgeber bei jeder Gelegenheit behaupten, daß die „hohen" Löhne und die „kurze" Arbeitszeit allein an der Konkurrenzunfähigkeit Deutschlands auf dem Weltmarkte die Schuld tragen.

BERGBAU

Das Neujahrsprogramm der Schwerindustrie

Die gegenwärtige Wirtschaftskrise hat die beteiligten Kreise auf den Plan gerufen. In Kundgebungen haben die Gewerkschaften unter Hinweis auf die Ursachen der Wirtschaftskatastrophe Maßnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit und der mit ihr verbundenen sozialen Nöte gefordert. Das Geschäftskabinett Luther hat die dringlichen Forderungen nur zum ganz geringen Teil erfüllt; trotz der eingetretenen starken Aenderungen in der außenpolitischen Lage glaubt das Geschäftskabinett, die innenpolitische Linie der Rechtsregierung fortführen zu müssen. Jetzt haben sich auch die Unternehmer gemeldet, ob aus Verantwortungsgefühl oder aus Schuldbewußtsein, wollen wir dahingestellt sein lassen. Der Reichsverband der Deutschen Industrie hat in Form einer Denkschrift ein Programm veröffentlicht, das nach seiner Meinung die Krise lösen und die Wirtschaft retten soll. Von den seit der Währungsstabilisierung von dieser Stelle herausgebrachten offiziellen Aeußerungen zeichnet sich die Denkschrift durch ihren sachlichen, beinahe verbindlichen Ton aus. Es hat den Anschein, als ob der Oeffentlichkeit dargetan werden soll, daß die deutschen Unternehmer gar nicht die schlechten Kerle seien, für die sie immer angesehen werden. Zur Lohnfrage wird sogar erklärt, daß die Arbeitgeber keinen unwirtschaftlichen Lohndruck verfolgen, sondern daß ihre Lohnpolitik im Interesse der Leistung und der Hebung der Kaufkraft eine weitere Steigerung des Reallohnes anstrebe. Den Arbeitnehmern wird zur Vernunft und zum Frieden geraten sowie das gemeinsame Interesse an der Erhaltung der Wirtschaft in den Vordergrund gestellt.

Die Gewerkschaften tun gut, solchen Sirenenklängen nicht blindlings zu folgen. Die in den letzten Jahren mit den Unternehmern gemachten Erfahrungen auf dem Gebiete der Gemeinschaftsarbeit dürften zur Vorsicht mahnen. Die Arbeitgeber verstehen es vortrefflich, ihre Gedanken hinter nichtssagenden Worten zu verbergen. Auch die programmatische Denkschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie scheint nach diesem Grundsatz aufgezogen zu sein. In dankenswerter Weise bringt das die „Deutsche Bergwerkszeitung" vom 19. Dezember in einem Leitartikel unter der bemerkenswerten Ueberschrift „Was im Programm des Reichsverbandes nicht gesagt ist" zum Ausdruck. Der Artikel ist nicht etwa eine private Meinungsäußerung, sondern er trägt keine Unterschrift und muß demnach, da die „Deutsche Bergwerkszeitung" das Sprachorgan der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie und insbesondere des Ruhrbergbaues ist, als die offizielle Meinungsäußerung der Schwerindustrie zur Wirtschaftskrise angesehen werden. An dem Wirtschaftsprogramm des Reichsverbandes wird scharfe Kritik geübt, es heißt u. a.: „Der grundlegende Fehler des Programmes liegt darin, daß es sich zu sehr auf Verteidigung und gütliches Zureden beschränkt, anstatt in Vortragung eines ebenso notwendigen wie berechtigten Angriffes mit der notwendigen Klarheit zu sagen, wo die eigentlichen wesentlichen Ursachen des heutigen Wirtschaftsverfalls zu suchen sind, und wie man sie beseitigen kann." Das sind zwar derbe Worte, aber sie kommen der Wahrheit erheblich näher als der verbindliche Ton des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Die „Deutsche Bergwerkszeitung" bzw. die Schwerindustrie will von gemeinsamer Arbeit zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern absolut nichts wissen, sie will den Angriff, und als erstes Angriffsobjekt bringt sie den Marxismus, der die deutsche Wirtschaft zugrunde richte, in Vorschlag. Wir bemitleiden die „Deutsche Bergwerkszeitung", daß sie in ihrer Rüstkammer nichts Besseres gefunden hat als das abgenutzte Schlagwort von der Bekämpfung des Marxismus. Aber „Marxismus" sagt man, und die Bekämpfung der Gewerkschaften und den Abbau sozialer Einrichtungen meint man. Daß die „Deutsche Bergwerkszeitung" von dieser Denkweise keine Ausnahme macht, besagt folgender Satz des genannten Artikels: „Im Gegenteil wird durch Festhalten an Organisationsformen, die, wie z. B. der Tarifvertrag, rein marxistisches Produkt sind, die Grundlage des Marxismus weiter verstärkt." Desgleichen wendet sich der Artikel gegen „die noch immer in Kraft befindlichen Demobilmachungsvorschriften". Also Beseitigung der Tarifverträge und der Demobilmachungsvorschriften (hiermit scheint vornehmlich die Stillegungsverordnung gemeint zu sein) als Mittel zur Behebung der Wirtschaftskrise. Das klingt schon wesentlich anders als das Programm des Reichsverbandes.

Eine weitere Ursache der Wirtschaftskrise sieht die „Deutsche Bergwerkszeitung" in der angeblichen Diktatur der Politik über die Wirtschaft. Zum Beweise hierfür werden eine Reihe von Punkten aufgeführt, in denen die Parteipolitik im letzten Jahre ein Emporkommen der Wirtschaft verhindert habe. Dem bestimmenden Einfluß der Politik auf die Wirtschaft müsse durch „politische Aktionen der Wirtschaft begegnet werden, . . . daß hinfort nicht mehr die Wirtschaft unter dem Diktat der Politik steht, sondern daß auch einmal der umgekehrte Zustand eintreten muß." In aller Form verlangt damit die „Deutsche Bergwerkszeitung" eine Wirtschaftsdiktatur. Sie hat das schon öfter getan, aber diese Forderung gewinnt, ausgesprochen im Zusammenhang mit dem Programm des Reichsverbandes, ganz besondere Bedeutung. Wir wollen davon absehen zu erörtern, was die „Deutsche Bergwerkszeitung" sagen würde, wenn die Gewerkschaften die gleiche Forderung erheben würden. Wahrscheinlich würde sie über die unerträgliche Nebenregierung der Gewerkschaften schreien. Wir möchten nur auf die Demagogie hinweisen, indem ausgerechnet die „Deutsche Bergwerkszeitung" von einem bestimmenden Einfluß der Politik auf die Wirtschaft im Jahre 1925 spricht. Die Zeitung weiß ganz genau, daß die Politik während dieses Zeitraumes von ihren politischen Sachwaltern, den Rechtsparteien, wie das zwischen ist. Es ist unerhört, jetzt andere Parteien, wie das zwischen den Zeilen zu lesen steht, für die wirtschaftlichen Unsinnigkeiten der Rechtsregierung, Zoll- und Steuerpolitik usw., verantwortlich machen zu wollen. Wie stark im Gegenteil der Einfluß der Wirtschaft bzw. der Unternehmer auf die Politik im

Jetzt, gerade jetzt

ist es um unserer **stellenlosen Kollegen** halber **unsere vornehmste Pflicht,** unseren

Bundesbeitrag

in der richtigen Höhe und zur rechten Zeit zu zahlen.

Jahre 1925 gewesen ist, beweist am besten die „Aktennotiz" von Meißinger. Wir fühlen es der Zeitung nach, daß ihr die wirtschaftlichen Auswirkungen des Rechtskurses äußerst unangenehm sind, doch wird es ihr nicht gelingen, die Verantwortung dafür anderen Leuten in die Schuhe zu schieben.

Aber der „Deutschen Bergwerkszeitung" ist jedes Mittel recht. Sie sucht eben nach Gründen, um das traurige Versagen der Unternehmer in dem Aufbau der Wirtschaft seit der Währungsstabilisierung zu verschleiern. Zur Behebung der Krise weiß sie nichts Neues vorzuschlagen; sie kennt nur die alten plumpen Mittel, deren Untauglichkeit sich in der zurückliegenden Zeit zur Genüge erwiesen hat: niedrige Löhne und Gehälter, Beseitigung der Tarifverträge, unumschränkte Herrschaft des Unternehmers im Betriebe usw. Der Artikel offenbart eine so fürchterliche Geistesarmut der Schwerindustrie, daß einem um die Zukunft der deutschen Wirtschaft wirklich bange sein muß. Gleichzeitig gibt er die Richtung an, in der sich der soziale Kampf im neuen Jahre entwickeln wird. Es ist keine Entspannung zu erwarten, wie sie vielleicht das Programm des Reichsverbandes mit Worten wenigstens herbeiführen wollte, sondern der Artikel bedeutet eine wesentliche Verschärfung in dem Kampfe der Arbeitnehmer um erträgliche Lebensbedingungen. Hemmungsloser als bisher wollen die Unternehmer die Wirtschaftskrise zum Drucke auf die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften ausnutzen. Das ist der Extrakt des Artikels der „Deutschen Bergwerkszeitung", und das ist zugleich, da die Schwerindustrie die Politik des deutschen Unternehmertums bestimmt, der Sinn und Zweck des Programms des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Nur die Tonart ist verschieden, im Ziel sind sie sich einig. Jedenfalls muß man der „Bergwerkszeitung" dankbar sein, daß sie das Programm des Reichsverbandes in das richtige Licht gesetzt hat.

Für die Gewerkschaften und insbesondere für die am Bergbau beteiligten Verbände ergibt sich am Jahresanfang eine klare Situation. Mit unverminderter Heftigkeit wird der soziale Kampf fortdauern. Nach der Parole der Schwerindustrie in der „Deutschen Bergwerkszeitung" wird er unter Umständen noch eine Steigerung erfahren.

Im Jahre 1925 haben sich die Gewerkschaften lebenskräftiger als je erwiesen. Trotz aller Anstrengungen, trotz Aufwendung großer Mittel für die gelbe Bewegung, ist es den Unternehmern nicht gelungen, die freie Gewerkschaftsbewegung der Bergbauangestellten einflußlos zu machen oder gar zu zertrümmern. Mögen die Bergbauangestellten noch stärker als bisher erkennen, daß der gewerkschaftliche Zusammenschluß die einzige Abwehrmöglichkeit gegen Unternehmerwillkür ist. Dann wird auch das Angriffsprogramm der Schwerindustrie im Jahre 1926 wirkungslos verpuffen. O. Peters.

Wissenschaftliche Betriebsführung im Bergbau

Es ist verständlich, daß die Kohlenkrise den Bergbau aller Länder zwingt, alles zu tun, um konkurrenzfähig zu bleiben. In diesem Bestreben hat man sich auch mit der Frage befaßt, den Bergbau weiter als bisher zu intensivieren. Das alte Mittel des Unternehmertums: Arbeitszeitverlängerung oder Mehrleistung des einzelnen, ist nicht weiter anwendbar. Man muß die Arbeit vereinfachen, unnütze Arbeitsleistungen beseitigen, der menschlichen Arbeit durch Maschinenarbeit zu Hilfe kommen und durch geeignete Organisation des Betriebes die Gesamtleistung verbessern.

Die Gruben, insbesondere die deutschen Steinkohlengruben, sind große Betriebe, die sich aus vielen Kleinbetrieben zusammensetzen. In diesen Kleinbetrieben verrichtet jeder Hauer mit mehr oder weniger Geschick seine Arbeit verhältnismäßig selbständig. Es gibt wenig sogenannte gelernte Berufe, in denen ein Arbeiter unter so großen Schwierigkeiten und Gefahren so selbständig arbeitet wie der Bergmann. Im allgemeinen geht die Arbeit noch nach Urväterrezept vor sich. Erst in jüngerer Zeit hat man unter der Einwirkung der Lehren Taylors und Fords in Amerika damit begonnen, den Arbeitsvorgang im Bergbau zu zerlegen und wissenschaftlich zu erforschen. Die Kohlenkommission des Kongresses der Ver. Staaten von Nordamerika hat einen Bericht vorgelegt, in dem der Oeffentlichkeit gezeigt wird, was alles im Bergbau noch verbessert werden kann. Aus diesem Bericht geht hervor, daß man in Amerika die Frage der Intensivierung des Bergbaubetriebes richtig angefaßt hat, denn der Bericht spricht klar aus, daß es sich bei allen Maßnahmen darum handeln muß, einen höheren Betriebseffekt zu erzielen, ohne daß der Mensch zu höherer Arbeitsleistung gezwungen wird.

Man hat in umfangreichem Maße Maschinen in die Gruben gebracht, ohne festzustellen, wie man mit ihnen Höchstleistungen erzielen konnte. Diese Feststellungen sind jetzt nachgeholt und werden fortlaufend erneuert. Man hat mit der Stoppuhr die einzelnen Arbeitsvorgänge im Betriebe vielfach kontrolliert, das Ergebnis dieser Feststellungen zu Papier gebracht und so die Hemmungen ihrer Größe und Häufigkeit nach genau erkannt. Nachdem man sie einwandfrei erkannt hatte, konnte man sie entfernen. Auf Grund solcher Beobachtungen ist man zu ganz überraschenden Ergebnissen gekommen. Man hat zum Beispiel festgestellt, daß der Arbeiter beim Kohlenladen im Durchschnitt die beste Arbeitsleistung erzielt, wenn er mit einer Schaufel arbeitet, die 21 Pfund faßt. Es wurden untersucht und teilweise geklärt: „Einfluß der Eisenbahnwagengestellung auf die Förderung, Einfluß der übermäßigen Zahl der vorhandenen Bergwerke, der Pfeilerabbau, die Arbeit des Hauers, die Pflichten des Steigers, die Lademaschine und ihre Arbeit, Verzögerungen in der Grubenförderung und Beseitigung derselben, Fragen ungerechter Gedingesetzung, die Kunst des Schaufelns, willkürliche Zeitlohnsätze, Gewinnbeteiligung, Einfluß einer guten Untertagebetriebsleitung auf das Einvernehmen mit den Bergleuten, Vereinheitlichung der Grubenausstattung, Schaufeln." Es wurden Vergleiche für Hand- und Maschinenladung angestellt und die Arbeit der Schrämmaschinen in ihrer Beziehung zum Laden geprüft. Der Erfolg dieser Untersuchungen waren umfangreiche Verbesserungsvorschläge, deren Durchführung zweifellos eine Verbesserung der Leistung der Gruben mit sich bringt.

Bei der Alpinen Montangesellschaft hat man ein Ingenieurbüro eingerichtet, von dem aus eine planmäßige Erforschung der Arbeitsvorgänge auf den Gruben und eine geregelte Ueberwachung des Betriebes vorgenommen wird. Alle Methoden der modernen Arbeitsforschung werden angewandt, um die Fehler des Betriebes zu erkennen und klarzulegen. Die Erfolge sind überraschend. Kleine, bisher als nebensächlich angesehene Umstände und Vorkommnisse erweisen sich bei genauer Betrachtung als höchst bedeutungsvoll. Unvorteilhafte Maschinentypen wurden erkannt und beseitigt. Dasselbe gilt für Maschinen, die aus irgendeinem Grunde nicht einwandfrei arbeiten, ohne daß es bisher erkannt wurde. Neue Gedingearten konnte man auf den Untersuchungen aufbauen. Das Ergebnis befriedigt die Alpine Montangesellschaft.

Auch in Deutschland hat man diesen Fragen in letzter Zeit wachsendes Interesse gewidmet. Zur Zeit befaßt sich eine Anzahl junger Leute mit Zeitstudien, um diese als Thema zu einer Doktorarbeit zu benutzen. Die Bergakademien widmen sich dieser Frage besonders stark, seitdem der Reichskohlenrat sich damit befaßt. Vor dem technisch-wirtschaftlichen Sachverständigenausschuß für Kohlenbergbau erstattete ein Ingenieur der Alpinen Montangesellschaft in der Bochumer Bergschule einen Bericht. Derselbe Ausschuß befaßte sich vor wenigen Wochen in einer Sitzung, über die schon in der „D.T.Z." berichtet wurde, abermals mit diesem Thema. Man ersieht daraus, daß diese Frage das Interesse der Arbeiter und Angestellten und ihrer Gewerkschaften verdient.

Die Gewerkschaften sind selbstverständlich bereit, daran mitzuwirken, daß unsere Industrie Höchstleistungen hervorbringt und konkurrenzfähig bleibt. Daneben aber haben sie die Pflicht, für die Interessen der Arbeitnehmer einzutreten. Diese Interessen decken sich nun nicht immer mit denen der Unternehmer, sondern gehen oft eigene Wege. Leider haben Arbeiter und Angestellte des Bergbaues allen Grund anzunehmen, daß bei den sogenannten Zeitstudien ihre Interessen stark angegriffen werden. Wer das deutsche Unternehmertum kennt, weiß, daß man nicht vorsichtig genug sein kann, wenn man mit ihm zusammenarbeitet. Der Ruhrkampf und seine Folgen sind noch in deutlicher Erinnerung. Man wird im deutschen Bergbau versuchen, die Zeitstudien gegen den Menschen, d. h. gegen Arbeiter und Angestellte, anzuwenden, statt sie in den Dienst der Arbeit zu stellen. Prof. Schwemann, der in der obengenannten Sitzung das Referat über dieses Thema erstattete, wies zwar ausdrücklich darauf hin, daß die Untersuchungen und damit auch der Erfolg schmählich Schiffbruch erleiden würden, wenn man die Zeitstudien gegen die Menschen ausnutze. Er warnte genau so wie der amerikanische Bericht vor solchen Wegen, doch wer die Praxis des Bergbaues kennt, der weiß, daß diese Warnungen leider wahrscheinlich bei vielen Betrieben nicht fruchten werden.

Einen Vergleich, wie es gemacht werden soll und wie nicht, liefern die Berichte der Kohlenkommission der Ver. Staaten von Nordamerika und der Alpinen Montangesellschaft.

Die Alpine Montangesellschaft sagt über die Tätigkeit der Steiger:

„Dadurch, daß man den Steigern jede Nebenarbeit zu Beginn der Schicht, wie Material- und Sprengstoffausgabe oder die Beaufsichtigung der Seilfahrt abgenommen hat, sind sie in der Lage, sofort ihre Baue zu befahren und die rechtzeitige Aufnahme der Arbeit durch die

Hauer zu überwachen. Gleichzeitig wurde darauf eingewirkt, daß die Aufsichtsbeamten von ihrer bisherigen Gepflogenheit, die Arbeitsorte in einer stets gleichbleibenden Reihenfolge zu befahren, Abstand nahmen. Zur Erzielung einer möglichst günstigen Schichtausnutzung wurden schließlich Befahrungen zur Zeit des Schichtwechsels auf allen Dritteln seitens der Ingenieure und höheren Aufsichtsbeamten angeordnet."

So etwas nennt man bei uns Treibersystem, und es wäre eine Schande für die deutsche Wissenschaft, wenn sie zu solchen Dingen die Hand bieten würde.

Anders wird in dem amerikanischen Bericht die Tätigkeit eines Steigers gewürdigt. Anders denkt man sich in Amerika die Lösung der Frage. Es heißt in dem Bericht über die Pflichten eines Steigers:

„Der Steiger soll im Verlaufe der Schicht zweimal die Arbeitsstelle befahren, um sich von der Güte der Arbeit zu überzeugen und um nachzusehen, ob der Abfall beseitigt und reine Kohle geladen wird. Er muß den Hauer anweisen, wie und wo er seine Löcher bohren soll und wieviel Sprengstoff er zu verwenden hat. Er muß die Bahn und die Stempel nachsehen, das Hangende prüfen und auf jede Beschwerde eingehen. Er muß mit dem Hauer bezüglich der zu leistenden Arbeit verhandeln, muß eine Einigung über die Vergütung mit denjenigen Hauern erzielen, die nicht nach Tonnen bezahlt werden, und muß, wenn die Belegschaft organisiert ist, auf die Beschwerden des Grubenausschusses eingehen. Er muß den Leuten Anweisung geben, welche die Schrämmaschinen bedienen. Er muß die Arbeiten bestimmen, verfolgen und begutachten, welche von Schichtlöhnern gemacht werden, die die Strecken treiben, die Hauptbahn legen, den Fahrdraht (elektrische Oberleitung) anbringen, den Hauptausbau ausführen, den endgültigen Ausbau herstellen und die Firste sichern, die vorläufigen Dämme zur Bewetterung bauen und das Aufhängen von Wettertüchern ausführen. Außer all diesen Obliegenheiten ist der Steiger tatsächlich Leiter des Transportwesens. Die Wagenzuteilung für die Hauer, vielleicht das Allerwichtigste für die Betriebsleitung unter Tage, wird meist lediglich vom Motormann gehandhabt, aber unter Aufsicht des Steigers. Der Steiger muß das Sinken und zulässige Aufquellen der Strecken feststellen, welches durch den Gebirgsdruck hervorgerufen wird, und den Abbau der Pfeiler zur rechten Zeit anordnen. Viele Fragen lokaler Art sind dem Entscheide des Steigers überlassen. Er hat in vielen Fällen die Befugnis, den allgemeinen Abbauplan zu ändern, um das, was für die jeweiligen örtlichen Verhältnisse angebracht ist, anzuordnen. Außerdem ist der Steiger noch für viele andere Dinge verantwortlich, wie für Pumpen, Wasserhaltung, Wetterführung, Förderwagen, Mengen und Lagerplätze des Holzes für den Ausbau, Behandlung der Verletzten, Aufräumung von Steinfall und für mechanisches Versagen des Materials. Alle diese Sachen muß er zur Sicherheit der Grube und des einzelnen Bergmanns im Auge behalten. Erst wenn in Betracht gezogen wird, daß der einzelne Steiger oder „face boss" 30 bis 150 Mann zu beaufsichtigen hat, kann die große Verantwortung, die auf ihm lastet, richtig beurteilt werden.

Zur Lösung der Frage könnte man zunächst an eine Vermehrung der Steiger denken. Die Lösung der Frage erhöhter Arbeitsleistung unter Tage jedoch, mit dem Ziele eine ertragreichere Betriebsleitung zu erwirken, ist vielmehr in der Entwicklung der Maschinenverwendung und Arbeitsmethoden zu finden."

An anderer Stelle des Berichtes wird gesagt, daß wissenschaftliche Befriebsleitung, wovon die Zeitstudien ein Teil sind, dazu benutzt werden sollen, um die Gütegrade der Produktion und der Leistung zu erkennen, um durch einwandfreie, anständige Mittel einen Anreiz zu geben, daß der Arbeiter gern mit dem Unternehmer zusammenwirkt.

Das gilt für den amerikanischen Bergbau und müßte erst recht für den deutschen Bergbau gelten. Die Kollegen werden auf das, was sich hier entwickelt, aufmerksam gemacht, damit sie sich rechtzeitig für diese Vorgänge interessieren. Richtig angewandt, werden wissenschaftliche Betriebsführung und Zeitstudien ein Segen für den Bergmann, andernfalls jedoch ein Fluch. Im ersteren Falle werden wir sie stützen und fördern im Interesse aller Beteiligten, im zweiten Falle werden sie in uns einen Gegner finden, an dem sie zerschellen.

Steiger Halbfell.

Behörden und öffentliche Betriebe

Zur Besoldungsfrage

Die vom Reichstag bewilligte Aufbesserung der Beamtenbezüge, die unter dem Druck der Reichsregierung sich nur als eine einmalige Zulage für die Besoldungsgruppen I bis VI gestaltete, hat eigentlich niemand in der Beamtenschaft befriedigt. Den unteren Beamten brachte sie im Augenblick höchster Not nur ein Pflaster mit schnell vorübergehender Wirkung, während die mittleren Beamten unbegreiflicherweise gänzlich leer ausgingen. Insbesondere treten erhebliche Härten für die Beamten der Besoldungsgruppe VII auf, die trotz der Eile, mit der die ganze Geschichte im Reichstag gemacht wurde, sich sehr wohl durch gewisse Ausgleichsmaßnahmen hätten vermeiden lassen. Es kann nicht übersehen werden, daß gerade die Besoldungsgruppe VII im Laufe eines Jahres nun zum zweiten Male übergangen worden ist.

Die im Reichstag geführten tagelangen Debatten haben aber den Schleier von den wiederholt von uns gemutmaßten Absichten der Regierung in bezug auf eine Neuformung der Besoldungsordnung gezogen. Wir erinnern daran, daß auf die wiederholten Anfragen der Beamtenorganisationen im Reichsfinanzministerium noch bis in den November des vergangenen Jahres hinein erklärt wurde, daß an eine Reform der Besoldungsordnung gegenwärtig nicht gedacht werde. Aus der Erklärung des Reichskanzlers Dr. Luther im Reichstage war aber zu entnehmen, daß die Vorarbeiten zu einer neuen Besoldungsordnung schon erheblich vorgeschritten sein müssen, und daß zum mindesten eine bestimmte Meinungsbildung mit ganz bestimmten Tendenzen im Reichsfinanzministerium vorliegt. Der Reichskanzler erklärte in der Sitzung des Reichtags vom 15. Dezember u. a. folgendes:

„Die Dinge liegen auch nicht so, daß wir etwa dauernd mit unserer ganzen Beamtengehaltsregelung an die Klassen I bis XIII gebunden sein müßten. Sie wissen, daß sehr ernste Erwägungen an verschiedenen Stellen darüber im Gange sind, die Zahl der Klassen zu vermehren, und wenn diese Regelung erfolgt, so kann das in der Tat außerordentlich nützlich sein, weil man dann in richtiger Weise die einzelnen Dinge den einzelnen Bedürfnissen anpassen kann. Wir haben nämlich alle miteinander, seitdem wir die Regelung I bis XIII kennengelernt haben, Erfahrungen darüber gemacht, wo Irrtümer bestehen, und wo es richtiger ist, Unterschiede vorzunehmen. Sie brauchen das nicht so auszulegen, wie Sie wollen, als wenn die Dinge alle nach oben gezogen werden sollen. Es handelt sich auch darum, gerade in den unteren Gruppen genau zwischen den einzelnen Verhältnissen zu unterscheiden, wo es angezeigt ist, die Dinge in dieser oder jener Art zu verändern, und dabei wird sich ergeben, daß gerade diese eindringliche, feine Arbeit der Gesamtheit unserer Beamtenschaft, insbesondere auch den unteren Beamtengruppen, zugute kommt."

Im Augenblick laufen unter der Beamtenschaft allerhand Meinungen über das Gesicht der kommenden Regierungsvorschläge zur Besoldungsordnung umher. Wir versagen uns, auf alle diese Mutmaßungen einzugehen. Unsere Forderungen zur Besoldung der technischen Beamten sind noch auf dem Behördentechnikertag im November 1924 eindeutig festgelegt worden. Auf dieser Grundlage fußend, werden wir die angekündigten Regierungsvorschläge zu prüfen haben. Allerdings hätte man von der Regierung bzw. vom Reichsfinanzministerium erwarten müssen, daß sie vor der endgültigen Festlegung ihres Planes mit den Spitzenorganisationen der Beamten einmal Fühlung genommen hätten, um diese, wenn auch nur informatorisch, vorläufig von ihren Absichten zu unterrichten. Freilich glaubt das Reichsfinanzministerium offensichtlich, ein solches Verfahren nicht mehr belieben zu müssen. Es kann ja in seiner abweisenden Haltung, die es seit Sprengung der bei den früheren Besoldungsverhandlungen vorhanden gewesenen Einheitsfront der Beamten, Angestellten und Arbeiter ständig eingenommen hat, nur bestärkt werden, wenn im Lager der D.B.B.-Beamtenschaft schon jetzt Stimmen laut werden, wie sie die „A.D.B.Z." aus dem Organ des Bundes Deutscher Reichszollbeamten zitiert. Dort wird jetzt schon gesagt, „daß die große Masse der Beamtenschaft sich einem Diktat werde beugen müssen". Die Beamtenschaft wird sich allerdings darauf gefaßt machen müssen, daß ihr außerordentlich schwere Kämpfe im neuen Jahre bevorstehen. Es ist ja auch kein Zufall, daß gerade gegenwärtig wieder insbesondere in der sogenannten Provinzpresse allenthalben eine wilde Hetze gegen die Beamtenschaft einsetzt. Schlimme Ereignisse werfen ihre trüben Schatten voraus.

Beamtenbewegung

Sächsischer Behördentechnikertag. Am Sonntag, den 4. Dezember, fand in Dresden im „Italienischen Dörfchen" eine Tagung der Landesfachgruppe Behördentechniker Sachsens statt, die von Delegierten aus ganz Sachsen beschickt war. Auch der Bundesvorstand und die Hauptgeschäftsstelle hatten Vertreter entsandt.

Ein Bericht über die Tätigkeit des Arbeitsausschusses wurde vom Kollegen Müller (Leipzig) gegeben. Es war daraus zu ersehen, daß ein gewaltiges Maß Arbeit ge-

leistet worden ist, die auch in den weitaus meisten Fällen von Erfolg gekrönt war. Besoldungs- und Eingruppierungsfragen, Abwehr ministerieller Anordnungen, Spar- und Abbaumaßnahmen machten oftmals das Eingreifen des Bundes erforderlich. Der Berichterstatter mußte mehrfach das häufig wenig einwandfreie Verhalten des Sächsischen Gemeindebeamtenbundes gegenüber den Technikern kritisieren. Im übrigen hob er hervor, daß es falsch sei, wenn die Behördentechniker etwa glaubten, ihre Interessen losgelöst von der übrigen Arbeitnehmerschaft, besonders von der Technikerschaft in Industrie und Baugewerbe, vertreten zu können. Ebenso falsch sei es aber, wenn Arbeitnehmer der Behörden ihre gewerkschaftliche Haltung nach den politischen Mehrheitsverhältnissen in den Parlamenten einstellen wollten.

Koll. Quensel (Berlin) behandelte die Entwicklung der Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse bei Reich, Staat und Gemeinden. Er befaßte sich dabei eingehend und grundsätzlich mit der Besoldungsordnung und kennzeichnete die veränderte Stellung des Beamten im modernen Staate. Er wies darauf hin, daß das Dienstverhältnis der Angestellten durch den Abschluß des Reichstarifvertrages und dessen Inhalt eine starke Annäherung an den öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamtenverhältnisses erfahren hätte, während andererseits z. B. für die Eisenbahnbeamten durch die Personalordnung das Beamtenverhältnis in mancher Beziehung stark privatrechtlichen Einschlag erhalten habe. Ferner hob er die Unklarheit der Anstellungsverhältnisse bei Gemeinden und öffentlichen Körperschaften (Versicherungsträgern) hervor, wo in gleichen Dienstverrichtungen die verschiedensten Arbeitnehmerkategorien tätig wären, so daß eine unterschiedliche Behandlung zwar durch die Form des Anstellungsvertrages gegeben sei, ohne daß sie sachlich begründet wäre. Eine feste Umreißung des Beamtenbegriffes wäre nur möglich, wenn man davon ausginge, daß das Beamtenrecht zwar zum Teil personenrechtlicher Natur wäre, dabei aber doch immer die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer regele, also Arbeitsrecht bliebe. Die Unklarheiten ließen sich nur beseitigen, wenn man das Beamtenrecht aus der öffentlich-rechtlichen Natur des Arbeitgebers begründe und auch das öffentliche Recht der Beamten in das allgemeine Arbeitsrecht eingliedere.

Koll. Kahnt (Leipzig) sprach dann über „Unsere Bildungsarbeit". Er kennzeichnete die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Arbeiterschulung, ging auf die Neuregelung des Berufsschulwesens ein und forderte im besonderen die Beseitigung der Privatschulen. Der Aufstieg von der Volksschule bis zum Hochschulstudium über die Berufsschulen müsse freigemacht werden.

Die Wahlen zum Arbeitsausschuß der Landesfachgruppe ergaben die Wahl der Kollegen Ullmann, Dresden (Eisenbahnverwaltung), Seidler, Dresden (Reichsbauverwaltung), Grosche, Dresden (Gemeindeverwaltung), Lieder, Dresden (Eisenbahnverwaltung), Severitt, Dresden (Staatl. Hochbauverwaltung) und als Ersatz Lange, Dresden (Staatl. Hochbauverwaltung).

Berufsfragen der Behördentechniker

Der Ingenieur bei der Reichsbahn. Gegen die von der Reichsbahnverwaltung getroffene anderweitige Regelung der Dienstbezeichnung „Ingenieur" hatte sich mit auf unsere Veranlassung der A.D.B. nebst den übrigen Beamtenspitzenorganisationen mit einer Eingabe unter dem 16. Juni 1925 an die Hauptverwaltung der Reichsbahngesellschaft gewandt. Die Verwaltung hat viele Monate gebraucht, um endlich nachstehende Antwort auf die Eingabe zu erteilen:

„Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.
Hauptverwaltung.
54. 205. 172.

Berlin, den 14. November 1925.

An den
Allgemeinen Deutschen Beamtenbund
Berlin NW 40,
Werftstraße 7.

Auf Ihre Eingabe vom 16. Juni 1925 — Dö/Me —, betr. Dienstbezeichnung „Ingenieur".

Bei der Eisenbahnverwaltung bestehen neben den Dienstbezeichnungen, d. h. neben den Bezeichnungen der planmäßigen Beamtenstellen noch sogen. Verwendungsbezeichnungen. Diese Verwendungsbezeichnungen sind für die Dienstposten bestimmt, auf denen Beamte verschiedener Planstellen und Besoldungsgruppen, u. U. auch Angestellte verwendet werden müssen. Es kommen hier z. B. in Betracht die Verwendungsbezeichnungen: Betriebsingenieur, Ingenieur für das Bremswesen, Abnahmeingenieur usw. Die Verwaltung und auch die Beamten legen Wert darauf, diese schon seit langem üblichen Verwendungsbezeichnungen beizubehalten. Dieser Umstand erfordert es aber, für die Planstellen der beteiligten Beamtenklassen andere Dienstbezeichnungen ohne die Wortverbindung „Ingenieur" zu wählen. Weiter ließ aber auch der Umstand, daß ein Teil der bisher als Eisenbahningenieure und Eisenbahnoberingenieure bezeichneten Beamten tatsächlich eine Ingenieurtätigkeit nicht ausübt, es geboten erscheinen, ihnen eine treffendere Dienstbezeichnung beizulegen. Wir dürfen in dieser Beziehung auch auf die Entschließung des Vereins Deutscher Ingenieure auf der Hauptversammlung 1921 in Kassel aufmerksam machen.

Daß als neue Dienstbezeichnungen Wortbildungen mit dem Wortteil „Inspektor" gewählt sind, beruht darauf, daß nach den Besoldungsordnungen des Reiches und der Länder auch bei Reichs- und Staatsverwaltungen gleichartige Beamte des gehobenen technischen Dienstes die Dienstbezeichnungen „technischer Inspektor" und „technischer Oberinspektor" führen, z. B. technischer Postinspektor, technischer Regierungsinspektor, Wasserbauinspektor, Regierungsbauinspektor, Maschinenbetriebsinspektor, Werftinspektor usw.

Wir bitten, hieraus zu ersehen, daß die Ingenieurbezeichnung bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft durchaus nicht grundsätzlich beseitigt, sondern in Gestalt von Verwendungsbezeichnungen nach wie vor üblich ist. Wir möchten auch noch darauf hinweisen, daß den Beamten gestattet worden ist, im außerdienstlichen Verkehr die frühere Bezeichnung der von ihnen bekleideten Planstelle mit dem Zusatz „a. D." weiterzuführen.

Was die von Ihnen vorgetragenen Bedenken wegen der Erschwerung des Fortkommens der ausscheidenden technischen Reichsbahnbeamten angeht, so vermögen wir diese Bedenken zwar grundsätzlich nicht zu teilen, sind aber gern bereit, in dem Abgangszeugnis auf Wunsch des Beamten nähere Angaben über die Art seiner Verwendung aufnehmen zu lassen. Wir ersuchen um gefl. Mitteilung, falls Sie nach vorstehenden Ausführungen auf die Herausgabe einer entsprechenden Verfügung Wert legen.

Es wird ergebenst anheimgestellt, den übrigen an der Eingabe beteiligten Beamtengroßorganisationen von unserer Antwort Kenntnis zu geben.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.
Hauptverwaltung."

Diese Auffassung der Reichsbahnverwaltung beseitigt keineswegs die durch ihre frühere Maßnahme eingetretene Zurücksetzung der bisherigen Ingenieure der Reichsbahn gegenüber der Oeffentlichkeit. Es geht daraus nur hervor, daß die Hauptverwaltung ihren bisherigen Standpunkt, der in keiner Weise mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht werden kann, aufrecht erhält. Die Frage ist für uns damit nicht gelöst und wird weiter behandelt werden.

Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich der Reichsfinanzverwaltung. Im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung Nr. 39 vom 28. Oktober 1925 wird die Anordnung des Reichsfinanzministers für die Durchführung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Bereich der Reichsfinanzverwaltung veröffentlicht.

Die neue Anordung tritt an die Stelle der im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung 1922 S. 296 ff. veröffentlichten Anordnung vom 21. September 1922.

Wohnungsfürsorge für Reichsbeamte und -bedienstete. Nach einem im Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung vom 8. Oktober 1925, Nr. 36 veröffentlichten Runderlaß des Reichsarbeitsministers V.B. 3. 4000/25 vom 26. Mai 1925 ist mit Beginn des Rechnungsjahres 1925 die Verwaltung des Wohnungsfürsorgefonds des Reichsarbeitsministeriums (Kap. 7 Tit. 1 der Ausgaben des außerordentlichen Haushalts für 1925) neu geregelt worden. Danach ist der gesamte Vollzug, der aus Mitteln dieses Fonds durchzuführenden Wohnungsfürsorgemaßnahmen für Reichsbeamte und -bedienste, ausschließlich Reichsbahn und Reichspost, dem Präsidenten der Landesfinanzämter im wesentlichen übertragen worden. Der Runderlaß spezifiziert dann die den Landesfinanzämtern danach zufallenden Aufgaben und die dabei dem Reichsarbeitsministerium noch vorbehaltenen Angelegenheiten.

Betriebsräte bei den Behörden

Der Hauptbetriebsrat der Preuß. Wasserbauverwaltung ladet zu einer Vollsitzung für den 6. und 7. Januar mit folgender Tagesordnung ein:

1. Verlesung der Niederschrift von der 1. Vollsitzung 1925/1926.
2. Tätigkeitsbericht des Geschäftsführenden Ausschusses.
3. Ueberführung der Duisburg-Ruhrorter Häfen in eine Aktiengesellschaft.
4. Vergesellschaftung des neuen Erz- und Eisenkais in Emden.
5. Mitteilung über den Stand der Verreichlichung der Wasserstraßen durch den zuständigen Regierungsvertreter.
6. Bericht der Regierungsvertreter über die wirtschaftliche Lage der Preußischen Wasserbauverwaltung.
7. Arbeiterpensionskasse und ihre zukünftige Gestaltung.
8. Stellungnahme zu den gemachten Eingaben an die Ministerien und die darauf erfolgten Antworten.
9. Stellungnahme zu den eingelaufenen Anträgen.
10. Verschiedenes.

Wir werden zu dieser Sitzung einen Vertreter entsenden und über das Ergebnis in der „D.T.Z." berichten.

Besoldungsfragen

Wirtschaftsbeihilfe für Lehrlinge. Durch Beschluß des Preußischen Landtages und entsprechende Verwaltungsmaßnahmen erhalten die Beamten und Angestellten Preußens der Gruppen I bis VI dieselben Wirtschaftsbeihilfen wie die des Reiches. In den entsprechenden Erlassen ist jedoch nichts gesagt über die Auszahlung der Wirtschaftsbeihilfen an Lehrlinge. Der Bund hat deshalb den Preußischen Finanzminister aufgefordert, die Bezüge der im Lehrverhältnis stehenden Personen umgehend an die der Beamten und Angestellten anzupassen.

Behördentariffragen

Kulturbautechniker und Tarifvertrag. Zu der seit langem strittigen Frage der Unterstellung der Kulturbautechniker unter den Tarifvertrag hatte der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sich mit einem Schreiben vom 3. September 1925 — Nr. VI, 91886 — dahin geäußert, daß die Kulturbautechniker, die die Wiesenbaumeisterprüfung noch nicht abgelegt haben, nicht dem Tarifvertrag unterliegen. Zu dieser Auffassung ist zu bemerken, daß an keiner Stelle des Tarifvertrags aber als Voraussetzung für die Unterstellung der Kulturbautechniker unter den Tarifvertrag die Bedingung der Ablegung der Wiesenbaumeisterprüfung angegeben wird. Die Vergütungsgruppe VI im Tarifvertrag führt vielmehr ausdrücklich „Kulturbautechniker" auf, wohingegen diejenigen Kulturbautechniker, die die Wiesenbaumeisterprüfung abgelegt haben, die Berufsbezeichnung „Wiesenbaumeister" führen.

Das ministerielle Schreiben verweist dann noch auf einen nicht verbindlich gewordenen Beschluß des Preußischen Zentralschlichtungsausschusses vom 31. Oktober 1922. Dieser Beschluß stützte sich aber auf die Bestimmung im verflossenen Tarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und Preußischen Staatsverwaltungen vom 4. Juni 1920, wonach alle Personen, die ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, insbesondere Volontäre und Praktikanten, nicht unter den Tarifvertrag fallen. Die besonderen Verhältnisse in der Preußischen landwirtschaftlichen Verwaltung hatten uns aber veranlaßt, diese Bestimmung im § 3 Abs. 6 des Preußischen Angestelltentarifes wie folgt zu ändern:

„Der Tarifvertrag gilt nicht für alle Personen, die für einen festumgrenzten Zeitraum ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke ihrer Vor- oder Ausbildung beschäftigt werden, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, insbesondere Volontäre oder Praktikanten."

Damit ist die Rechtslage im Tarifvertrag auch rein formal durchaus geändert worden.

Ganz abgesehen aber hiervon scheint uns der Umstand entscheidend, daß der Landwirtschaftsminister an keiner Stelle den Nachweis erbracht hat, daß die Kulturbautechniker vorwiegend zum Zwecke ihrer Vor- und Ausbildung in der Landwirtschaftlichen Verwaltung beschäftigt werden. Tatsächlich liegen die Verhältnisse so, daß Einstellung und Beschäftigung von Kulturbautechnikern sich nach den jeweiligen dienstlichen Aufgaben der Kulturbauverwaltung regeln, und daß für die Beschäftigung als Kulturbautechniker die Wiesenbaumeisterprüfung nicht zur Voraussetzung gemacht wird. Die Ablegung dieser Prüfung hat lediglich Bedeutung für eine evtl. spätere Ueberführung in das Beamtenverhältnis für den mittleren kulturbautechnischen Dienst. Im übrigen besteht zwischen der Tätigkeit und der dienstlichen Stellung vor und nach der evtl. Ablegung der Wiesenbaumeisterprüfung kein Unterschied.

Diese unsere Behauptung findet ihre Begründung in den gegenwärtig geltenden Beschäftigungsverträgen zwischen der Kulturbauverwaltung und den Kulturbautechnikern. Wir haben daher dem Preuß. Tarifausschuß erneut unsere Auffassung unterbreitet und nochmals gefordert, daß alle in der Landwirtschaftlichen Verwaltung beschäftigten Kulturbautechniker dem Tarifvertrag zu unterstellen sind.

Bücherschau

Der Eisenbeton. Von R. Saliger. Verlag Alfred Kröner. Preis in Ganzl. gebd. 26 R.-M.

Dieses Werk liegt nun in fünfter Auflage vor, ein Zeichen für die große Anerkennung, welche dieses Buch gefunden hat. Die Einteilung und der Aufbau sind gegen die vorhergehende Auflage nicht verändert worden. Der Inhalt ist wesentlich erweitert und vervollkommnet unter Benutzung der neuesten Versuchsergebnisse und Forschungen.

Der erste Abschnitt vermittelt die Kenntnis der Baustoffe. Ferner werden die Formänderungen des Betons, Bewehrung und Grundformen des Eisenbetons und die Rost- und Feuersicherheit behandelt. Im zweiten Abschnitt, überschrieben Festigkeitslehre, wird die Theorie des Eisenbetons abgeleitet. Ferner werden die Bemessungsverfahren und Spannungsformeln angegeben. Besonders wertvoll sind die Tafeln, welche die Querschnittsbemessung innerhalb gewisser Grenzen für beliebige Randspannungen gestatten. Reichlich beigegebene Beispiele zeigen die Anwendung und Vielseitigkeit der Tafeln und Formeln. Ein besonderes Kapitel ist den Eigenspannungen des Eisenbetons gewidmet. Der dritte Abschnitt behandelt die Gestaltung. In diesem Abschnitt werden die baulichen Eigentümlichkeiten des Eisenbetons besprochen; sodann folgen Untersuchungen über Durchlaufträger, umfangs- und punktgelagerte Platten, über Bogen, Kuppeln und Rahmen. Das letzte Kapitel bringt die verschiedenen Anwendungsformeln des Eisenbetons.

Somit enthält dieses Buch alles, was der Studierende und der Praktiker als Rüstzeug für das Entwerfen von Eisenbetonbauten benötigt, und es ist nur zu wünschen, daß Saligers Werk eine weite Verbreitung findet.

Dipl.-Ing. Padler.

Schwindspannungen in Trägern aus Eisenbeton. Von L. Herzka. Verlag Alfred Kröner. Preis in Ganzl. gebd. 7,50 R.-M.

In diesem Buche entwickelt der bestens bekannte Verfasser mit Hilfe neuer theoretischer Ableitungen Formeln, die unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit bieten, ein Bild über den Verlauf der durch das Schwinden des Betons erzeugten Spannungen zu gewinnen und ihre Größe anzugeben. Mit Hilfe der gewonnenen Formeln werden neuere Versuchsergebnisse ausgewertet und die Beziehungen zwischen Näherungsrechnung und Meßergebnis hergestellt.

Nachdem der Verfasser zuerst allgemein das Wesen des Schwindens behandelt hat, werden eingehende Ableitungen über die Schwindspannungen im mittig bewehrten Beton-Rundstabe gegeben, und an Hand der sich ergebenden Formeln die Grafschen Versuchsergebnisse zum Teil wissenschaftlich aufgeschlossen. Sodann werden die Grundlagen und Ergebnisse der Oesterreichischen und Schüleschen Versuche eingehend erörtert, und es werden gewisse Richtlinien für die Praxis abgeleitet. Besonders bemerkenswert sind die Vorschläge und Anregungen für die Weiterführung der Versuche. Anschließend werden Näherungsformeln für die Berechnung der Schwindspannungen in einfach und doppelt bewehrten Balken abgeleitet. Beispiele erläutern die Anwendung der Formeln.

Im ganzen betrachtet ist dieses Werk von hohem wissenschaftlichen Wert, und es kann nur gewünscht werden, daß die angeregten Versuche bald zur Ausführung gelangen, um die schwierige Frage der Schwindspannungen weiter zu klären.

Dipl.-Ing. Padler.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Praktisch erfahrener, mit dem Dienstbetrieb eines Hochbauamtes möglichst vertrauter

Hochbautechniker

zum baldigen Eintritt für etwa 8—10 Monate gegen tarifmäßige Vergütung gesucht. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften an

Preuß. Hochbauamt, Homberg
(Bez. Cassel).

Jüngerer

Hochbautechniker

flotter Zeichner, **zur Unterstützung des Stadtbaumeisters** auf Privatdienstvertrag gegen einmonat. Kündigung z. 1. Februar 1926 gesucht. Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Angabe der Gehaltsanspr. sind umgehend einzureichen.

Neustadt (Holstein), 24. Dezember 1925
Der Magistrat.

Junger Techniker

(Maurermeister), Absolvent einer staatl. anerkannt. Baugewerkschule, flotter Zeichner, sucht entspr. Stellung, evtl. als Hilfstechniker. Gefl. Angebote an E. Köhler, Ludwigshafen a. Rhein, Blumenstraße 43.

Schweizer - Fettkäse!

dänischer Art, saftige großgelochte Ware,
9-Pfund-Postkolli M. 10.60
9 Pfd Holst. Kugelkäse „ 5.30
9 „ Holst. Cervelat-, Salami-, Plockwurst M. 18.—
9 Pfd. Schweinekleinfleisch M. 4.60
Postdose Rollmops, Bismarck-, Bratheringe je M. 4.10
liefert in prima Ware, freibleibend, ab hier Nachnahme
Chr. Mehrens, Nortorf (Holst.)

Redefurcht und Menschenscheu

sind Hemmnisse, die schon so manchen tüchtigen Menschen im beruflichen und gesellschaftlichen Leben an der Erreichung seines Zieles dauernd behindert haben. Wer aus Mangel an Redegewandtheit überall schweigen muß, fühlt sich unbedeutend und überflüssig. Wie aber erhebt es dagegen, wie macht es groß und erfüllt jeden mit dem reinen Gefühl seines persönlichen Wertes, der seiner Meinung durch eine schöne, schwungvolle Rede Ausdruck geben, in Unterhaltungen und Diskussionen jeden Augenblick das Wort ergreifen, schlagfertig reden und die Menschen für seine Ideen gewinnen kann. Hierzu verhilft der von dem Direktor der Redner-Akademie F. A. Brecht herausgegebene tausendfach bewährte **Fernkursus für praktische Lebenskunst, logisches Denken,**

freie Vortrags- und Redekunst.

Anerkennung aus all. Kreisen. Ausführl. Broschüre versendet vollständig kostenlos
Redner-Akademie R. Halbeck, Berlin 3, Potsdamer Str. 105a.

Herr Kollege! Beachten Sie den dieser Nummer beiliegenden **Prospekt** der

Industriebeamten-Sparbank.

Hütte 3 Bd.
Mk. 38,70
Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten
H. Meusser,
Buchhandlung

Honig
Bienen-Schleuder. Garantiert naturrein. Dose, 9 Pfd. Inhalt, franko Haus. I. Ausl., das Allerbeste, 11,50 M., II. Ausl., auch konkurrenzfäh. 10,50 M. Garantie: Zurücknahme.
J. Göken, Bienenzüchterei. Thüle b. Friesoythe in Oldenburg. Gegr. 1812.

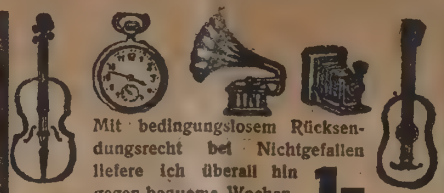
Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an
Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

Pelikan

GÜNTHER WAGNER
HANNOVER UND WIEN

Ingenieurschule
Technikum Altenburg-Th.
STAATSKOMMISSAR
Maschinenbau · Automobilbau · Elektrotechnik
Preisw. Verpfl. im Stud. Casino Progr. auf Wunsch

Teilzahlung! Katalog frei!
Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B
L. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Die Organisation Lebensbund
ist seit 1914 d. vornehme u. diskr. Weg d. Sichfindens d. gebildet. Kreise, die bei der Wahl ihres Lebensgefährten sich nicht auf ihren Bekanntenkreis beschränken u. auch nicht auf den Zufall warten wollen. Tausendf. Anerk. aus allen Kreisen. Keine gew. Vermittlg. Bundesschriften gegen 30 Pfg. Porto durch Verlag G. Bereiter, München 161, Maximilianstr. 31 u. Berlin-Friedenau 111, Ceciliengärten. — Zweigst. im Auslande. —

Schriftschablonen :: Normograph

D. R. P.
Auslandspatent
Prosp. kostenfrei!

BAHR ⟨ System ⟩ KASSEBAUM
Filler & Fiebig, Berlin S 42

KALENDER 1926

Technische Kalender

Uhlands Ingenieur-Kalender 1926
geb. 4.— Mk.

Deutscher Ingenieur-Kalender 1926
bearb. von Oberingenieur Berck, 4 Bände
geb. 8.50 Mk.

Fehlands Ingenieur-Kalender 1926
für Maschinen- und Hütteningenieure
2 Teile, 5.— Mk.

Chemiker-Kalender 1926
erscheint Anfang Januar, 3 Bände, Gzl.
etwa 20.— Mk.

Kalender für das Gas- und Wasserfach 1926,
2 Teile, Teil I geb. etwa 4.50 Mk.
Teil II brosch. etwa 2.50 Mk.

Deutscher Bau-Kalender 1926
3 Teile, 6.— Mk.

Kalender für Heizungs-, Lüftungs- und Bade-Techniker 1926
geb. 3.20 Mk.

Kalender für Gesundheits-Techniker 1926
geb. 4.— Mk.

Beton-Kalender 1926,
Taschenbuch für den Beton- und Eisenbetonbau, 2 Teile, 7.20 Mk.

Großtaten der Technik 1926
illustr. Abreißkalender, 2.40 Mk.

Deutscher Kalender 1926
Halbwoch.-Abreißkalender mit vortrefflich ausgeführten Bildern landschaftl. u. sonstiger Sehenswürdigkeiten Deutschlands, 2.50 Mk.

Bayern-Kalender 1926
Halbwochen-Abreißkalender mit Bilder bayerischer Sehenswürdigkeiten, 2.50 Mk.

Gesundbrunnen 1926
Kalender des Dürer-Bundes, geb. 1.60 Mk.

Goethe-Kalender 1926
geb. 3.80 Mk.

Spemanns Alpenkalender 1926
Abreißkalender, 2.— Mk.

Urania-Kalender 1926
geb. 3.— Mk.

Kosmos-Kalender 1926
illustr. Abreißkalender, 2.40 Mk.

Sport- und Körperkultur 1926
Abreißkalender, 2.— Mk.

Techniker-Taschenbuch 1926

herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Ganzleinen geb., Preis für Mitglieder 1.50 Mk., Nichtmitgl. 3.— Mk.

ZU BEZIEHEN DURCH DEN

Industrie-Beamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40

Werftstraße 7 ∴ Postscheckkonto 15550 Berlin

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 2 / 8. Jahrgang — Berlin, den 8. Januar 1926

Aus dem Inhalt: M. Hirschfeld, Die Sozialversicherung nach der Inflation; Dr. Croner, Selbstverwaltung oder Staatsverwaltung (Schluß); F. Schröder, Täuschungsmanöver; O. P., Gegen die Rettung der Knappschaft; Irrwege zur Besoldungsreform; Zur Besoldungsbewegung der Saarbeamten.

Wochenschau

Hilfe für die Erwerbslosen. Die Spitzenverbände der Gewerkschaften haben zum Jahresschluß noch einmal dringlich die Reichsregierung auf die Not der Erwerbslosen und Kurzarbeiter hingewiesen. Sie verlangen bei dem bedrohlichen Steigen der Erwerbslosenziffern (über eine Million Hauptunterstützungsempfänger am 15. Dezember, ohne Kurzarbeiter, Werksbeurlaubte und ohne die Zuschlagsempfänger) sofortige ausreichende Hilfsmaßnahmen, vor allem Einführung der Kurzarbeiterunterstützung, verbesserte Bereitstellung von Notstandsarbeiten und Vereinfachung des Instanzenzuges bei der Prüfung von Anträgen, ferner Ueberprüfung der Unterstützungssätze mit dem Ziel der Erhöhung und Ausgleich zwischen den einzelnen Wirtschaftsgebieten.

Die Spitzenverbände sind übereinstimmend der Auffassung, daß es Pflicht der jetzigen Regierung ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und nicht einer kommenden Regierung die Verantwortung zu überlassen. Die Not der Erwerbslosen duldet keinen Aufschub.

Anwachsen der Konkursziffer. Die seit dem September zu beobachtende starke Zunahme der Konkurseröffnungen hat sich auch im Dezember fortgesetzt. Die Konkurse haben mit 1683 neuen Fällen eine Rekordziffer erreicht. Im ganzen Jahre 1925 sind nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift „Die Bank" 10933 Konkurse eröffnet worden (gegen 5929 im Jahre 1924 und nur 249 im ganzen Jahre 1923). Auch die Geschäftsaufsichten haben im allerstärksten Maßstabe weiter zugenommen, nämlich von 599 im Oktober und 921 im November auf 1397 im Dezember.

Der Kursstand der Aktien am Jahresende. Nach einer Statistik der Kommerz- und Privatbank notierten Ende 1925 nicht weniger als 46,4% der an der Berliner Börse amtlich notierten Aktien (insgesamt 883 Werte) unter 50%, während Ende Januar 1925 nur 1% dieser Werte weniger als 50% notierten. Auf und über Parität standen nur noch 9,8% aller Werte.

Die Sozialversicherung nach der Inflation.

Auch wenn man die schwierige Lage, in der sich das Reichsarbeitsministerium zwischen den Parteien der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber befindet, in weitgehendem Maße zu berücksichtigen versucht, wird man doch zugeben müssen, daß die Unparteilichkeit, die dies Ministerium anzustreben behauptet, nicht einfach dadurch zum Ausdruck kommen kann, daß es wie beim Kontertanz abwechselnd Komplimente nach rechts und links austeilt oder auch bei übler Laune nach rechts und links abwechselnd ausschlägt. Insbesondere, wer die Entwicklung der Sozialversicherung in den letzten Jahren verfolgt hat und die Angriffe und Forderungen der beiden Gruppen, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sich vergegenwärtigt, die die Handhabung dieses Teilressorts des Arbeitsministeriums erfahren hat, wird bei ganz objektiver Einstellung zugeben müssen, daß die Forderungen der Unternehmer und ihre Begründung an Sachlichkeit meist alles zu wünschen übrig ließen. Die Geschichte der Sozialversicherung nach Krieg und Inflation ist geradezu eine Geschichte der Angriffe des Unternehmertums auf den Geist der Sozialversicherung, und wenn das R.A.M. dies in seiner neuesten „Denkschrift über die Sozialversicherung und die Zusammenstellung der Ergebnisse in der Erwerbslosenfürsorge 1924/1925" vergessen zu haben scheint, so halten wir es für gut, ihm „das Gedächtnis" zu stärken.

Im Reichsarbeitsblatt Nr. 24, Jahrg. 1924, das auch als Sonderabdruck verbreitet wurde, sah sich das Reichsarbeitsministerium veranlaßt, sich einmal gründlich mit den tollen Uebertreibungen der Unternehmer über die angeblich ungeheuerliche Belastung der deutschen Wirtschaft mit sozialen Pflichten auseinanderzusetzen. Mit Recht wirft grundsätzlich dieser Artikel zunächst die Frage auf, ob die Belastung der Wirtschaft mit der sozialen Versicherung etwa den Belastungen der Wirtschaft mit Steuern und Frachten gleichgestellt werden könne und verneint diese Frage entschieden. Der „sozialpolitische Aufwand der Wirtschaft" sei eine Hilfe für sich selbst, erspare der Wirtschaft andere und vielleicht größere Belastungen, z. B. Mehrausgaben an Löhnen, gegenüber dem Fall, daß der Arbeiter gezwungen wäre, die Rücklagen für Alter und Invalidität aus seinem Arbeitsverdienst zu bestreiten. Das Uebersehen dieser Tatsache führe zu unrichtigen Ergebnissen. Schlimmer aber, und für den sozialen Frieden verhängnisvoller seien die Irrtümer (vom Reichsarbeitsministerium gesperrt, vielleicht wären Anführungsstriche angebrachter) hinsichtlich der ziffernmäßigen Belastung der Wirtschaft. „Mit einer Kritiklosigkeit, die Erstaunen erregen muß, sind Ziffern behauptet, verbreitet und geglaubt worden, welche die Wirklichkeit um ein Mehrfaches übersteigen." Für dieses (wir können es ja ruhig aussprechen) demagogische Verfahren der Unternehmer werden als Beispiel zwei geradezu grotesk anmutende Artikel aus zwei Nummern der Unternehmerorgane „Die Weserzeitung" und „Berliner Börsenzeitung" unter die Lupe der Gegenkritik genommen. Hiervon trägt das eine die Zeichnung des Generaldirektors Dr. Piatschek. Dr. P. berechnet in dieser „Arbeit" die „Belastung der Wirtschaft durch die Sozialversicherung" für das Jahr 1924 auf 4,3 Milliarden Mark, während er nur 2,6 Milliarden für tragbar erklärt. Das Reichsarbeitsministerium hat in seinem Gegenartikel den zahlenmäßigen Beweis bis zur Evidenz erbracht, daß die gesamte Belastung durch Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung zusammen, nicht vielmehr als den vierten Teil der Summe betrug, die Dr. P. „errechnete". Aber nicht allein mit diesem rechnerischen Nachweis, den wir hier leider nicht noch einmal wiederholen können, begnügte sich das Arbeitsministerium, es fand damals durchaus die richtigen Worte, um die Bedeutung dieses Nachweises zu unterstreichen.

„Es ist bezeichnend", so heißt es, „daß Dr. Piatschek an die unrichtigen Ziffern sofort den Hinweis auf die Verminderung der deutschen Wettbewerbsfähigkeit und der Arbeitsgelegenheit knüpft. Allerdings, falls die deutsche Wirtschaft etwa bei ihren Kalkulationen von derartig unrichtigen Kalkulationsunterlagen ausgeht . . ., wird sie ihren Betrieb einschrän-

ken oder gar schließen, werden ungezählte Arbeitnehmer brotlos werden. Daher das Recht der deutschen Wirtschaft, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, die wirklichen Ziffern zu erfahren, aber auch die unerläßliche Pflicht aller Beteiligten, begangene Irrtümer zu berichtigen und in Zukunft mit den Tatsachen zu rechnen." (Im Original gesperrt.)

Hier werden immer, natürlich in vorsichtigster parlamentarischer Form, aber doch ganz deutlich, die Gefahren der Unternehmerpraxis gekennzeichnet, die auch dann bestehen, wenn die gewünschten gesetzgeberischen und verwaltungstechnischen Wirkungen dieser Agitation ausbleiben. Das Unternehmertum in seinen Organisationen verbreitet überall bei Leichtgläubigen die Ueberzeugung, daß es unter den Lasten, die ihm eine böswillige Arbeiter- und Angestelltenschaft einerseits, der Staat andererseits aufbürde, zusammenbreche und droht seinerseits mit Streik, ohne jede Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit, so lautet, in unser geliebtes Deutsch übersetzt, ganz offenbar das Urteil des Reichsarbeitsministeriums Ende 1924 über die Unternehmeragitation gegen die „Soziallast".

Welches war die Wirkung dieser Flucht in die Oeffentlichkeit, die das Reichsarbeitsministerium angetreten hatte? Schüttelten die Unternehmergruppen ihre unvorsichtigen Vorkämpfer ab? Eine neue Kundgebung, im Reichsarbeitsblatt am 8. Februar 1925 erschienen, lehrt das Gegenteil. Das Reichsarbeitsministerium geht in dieser Kundgebung in außerordentlich gründlicher Weise auf die Dupliken der Unternehmerpresse ein, die der erwähnte Sonderabdruck hervorgerufen hatte, und es ist auch von unserem Standpunkte aus, die wir das Weinen über den „schlechten Ton" im allgemeinen nicht mitmachen, bezeichnend, daß das R.A.M. zunächst mit der Feststellung beginnen muß, daß ein großer Teil dieser Dupliken den Boden sachlicher Erörterung völlig verlasse, z. B. die Auslassung des R.A.M. mit Zirkusspäßen vergleiche und damit — so sagt das sanfte R.A.M., nicht wir — seinerseits zum Jargon der Manege übergehe. Es ist deshalb bezeichnend, weil die Offensivabsichten der Unternehmerschaft gegen die ganze Sozialbelastung daraus deutlich hervorgehen, man weiß dort anderenfalls sehr gut den Wert der Fiktion eines über den Parteien stehenden Regierungsamtes für die Unternehmerschaft zu schätzen.

Das R.A.M. ist sich über diese Bedeutung des Unternehmerangriffs offenbar Anfang 1925 auch ziemlich im klaren, es findet prinzipiell gute und packende Gründe der Verteidigung, zum Beispiel:

„Sodann aber kann die Soziallast nicht einseitig unter dem Quotienten Volkseinkommen: soziale Belastung gesehen werden. Dies ist bei kaum einer wirtschaftlichen Vergleichung möglich, nicht bei Löhnen; nicht bei Preisen, nicht bei Steuern, am wenigsten vielleicht bei der Soziallast. Die Auswirkungen wären hier geradezu verheerend, weil es sich bei den Elementen der Soziallast fast durchweg um dringenden Notbedarf handelt. Man kann doch nicht — wenn man einmal die Folgerungen aus solcher Arithmetik ziehen will — daraus, daß das Volkseinkommen etwa auf die Hälfte desjenigen der Vorkriegszeit verringert sein soll, nun die Unterstützung des unfallgeschädigten, kranken, invaliden Arbeiters auf das halbe Existenzminimum herabsetzen, die ärztliche Behandlung auf die Hälfte der Kranken beschränken oder dergleichen. . . . Was übrigbleibt und in der ersten Aufstellung des R.A.M. mannigfach hervorgehoben wurde, ist die Notwendigkeit sparsamster Wirtschaft innerhalb der sozialen Belastung und die Zurückdrängung aller irgend herabsetzbaren Verwaltungs- und Nebenkosten zugunsten der notwendigen Leistung."

Ich glaube, der AfA-Bund insbesondere auch als Rechtsnachfolger der freien Vereinigung für die soziale Versicherung der Angestellten, kann diese Ausführungen als einen starken Beweis für die Richtigkeit seines früher amtlicherseits stark befehdeten Sparsamkeitsstandpunktes zur Angestelltenversicherung buchen. Aber noch etwas anderes folgt aus dieser prinzipiellen Darstellung, daß nämlich die Aufbringung der Beiträge nach dem Prämiendurchschnittsverfahren prinzipiell mit dem Geiste der Sozialversicherung im Widerspruche stand. Dieses Verfahren ist ja allerdings — der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe — inzwischen (angeblich oder wirklich?) aufgegeben worden; trotzdem ist es gut, sich für spätere Zeiten bewußt zu bleiben, wie sehr die Forderung, eine soziale Versicherungsanstalt unter der Voraussetzung regelmäßiger Weiterzahlung der Prämien durch einen (außer durch den Versicherungsfall) unveränderten Bestand von Versicherten zahlungsfähig zu erhalten, nicht nur tatsächlich durch Kriegsnot und Inflation widerlegt ist, sondern auch grundsätzlich mit den vom R.A.M. oben dargestellten Grundsätzen einer Sozialversicherung im Widerspruche stand.

Wir sind auf diese Vorgeschichte der kürzlich erschienenen Denkschrift des R.A.M. deshalb so breit eingegangen, weil vielleicht das R.A.M., nicht aber die an der Sozialversicherung interessierten Arbeitnehmerkreise den Vorstoß der Unternehmer damit als erledigt ansehen können. Das kürzlich herausgekommene Wirtschaftsprogramm der deutschen Industrie verkündet unbekümmert um obige Grundsätze des R.A.M.:

„Die Aufrechterhaltung einer weitgehenden sozialen Fürsorge ist nur möglich, wenn die Beiträge alle Teile der Wirtschaft für soziale Zwecke sich der tatsächlichen Leistungsfähigkeit anpassen, und wenn die Leistungen an die Empfänger sich in solchen Grenzen halten, daß die Empfindung der eigenen Verantwortung des einzelnen für sich und seine Familie nicht zerstört wird. Unter diesen grundlegenden Voraussetzungen befürworten wir eine wirksame soziale Fürsorge."

Die „Selbstverantwortung" der Unternehmer würde sie sicher davor schützen, etwa den Wegfall der sozialen Pflichten der Sozialversicherung durch Lohnerhöhungen auszugleichen. Das könnten sie vor sich „selbst" nicht „verantworten", denn sie sind ja von der Vorsehung mit der Aufgabe betraut, auf Kosten der Arbeiter ihr angeblich verlorenes Kapital wieder aufzusparen. „Kapital zu sammeln ist nötig, leben ist nicht nötig." Auf die Unmöglichkeit, noch Gutgläubigkeit anzunehmen, wenn man die Arbeitnehmer auf ihre Selbstverantwortlichkeit gegenüber kommender Not verweist, sie aber in Gestalt von Lohnabzügen (mindestens in bezug auf den Reallohn) diese Verantwortung zu tragen hindert, ist in der politischen Arbeiterpresse bereits hingewiesen worden. (Schluß folgt.)

Selbstverwaltung oder Staatsverwaltung?

(Schluß.)

Wir haben uns schließlich noch mit einem Argument der Frau Oberregierungsrat Ehlert auseinanderzusetzen, das ihrer Ansicht nach für die Uebertragung der Trägerschaft an die Landesarbeitslosenkassen spricht. Frau Ehlert gibt zu, daß es in erster Linie Ueberlegungen finanzieller Art gewesen sind, die zu diesem Entschluß geführt haben. Dort, wo „das Schwergewicht der finanziellen Leistungsfähigkeit und des gesunden Ausgleichs" liegt, in den Bezirken der Landesarbeitsämter, müsse auch die Trägerschaft liegen. Das ist ein außerordentlich seltsames Argument. Wir können diesen Zusammenhang von Trägerschaft und „gesundem Ausgleich" keinesfalls anerkennen. Wir verlangen, daß durch die Art der Auswahl des Trägers der Maßstab des Gefahrenausgleichs nicht präjudiziert wird! Ueberträgt man aus diesem Motiv die Trägerschaft an die Landesarbeitslosenkasse, so gibt man zu, daß eine Reichsgefahrengemeinschaft im wahren Sinne des Wortes nicht geschaffen werden, daß vielmehr der eigentliche Ausgleich sich auf das Gebiet des Landes beschränken soll. Es gilt aber, einen Träger zu finden, der allen sachlichen Anforderungen genügt und nicht durch sich selbst irgendwelche Begrenzungen für den Gefahrenausgleich schafft.

Damit kommen wir zu der Kritik, die seitens der deutschen Kommunen am Entwurf geübt wird. Die Städte haben mit vollem Recht auf die Unzulänglichkeiten des Entwurfs in den Fragen der Selbstverwaltung und des organischen Aufbaus hingewiesen. Sie haben richtig erkannt, daß er in dieser Fassung die Auslieferung der Arbeitslosenversicherung an die Landesregierungen bedeuten würde. Ihr Gegenvorschlag ist aber ebensowenig annehmbar. Sie fordern, daß nicht die Zwischeninstanz, das Landesarbeitsamt, Träger der Versicherung wird, sondern, daß damit die öffentlichen Arbeitsnachweise betraut werden. Ihre Argumente für dieses ja sehr naheliegende Verlangen sind im wesentlichen dieselben, wie wir sie oben gegen das Landesamt anführten. Nur haben sie sich die Lösung des Problems ein wenig zu einfach gemacht! Wir haben etwa 1100 öffentliche Arbeitsnachweise in Deutschland; macht man sie zu Trägern und gibt man ihnen damit zugleich die Aufgabe der Beitragsfestsetzung, so hat man die Gefahrenausgleichsmöglichkeit noch mehr beschränkt als es selbst der Entwurf will. Daran ändern natürlich auch Ausgleichskassen, die man etwa über die lokalen Arbeitsnachweise setzen will, nicht das geringste. So wenig die Reichsausgleichskasse des Entwurfs etwas daran ändert, daß er den Ausgleich auf der Landesgefahrengemeinschaft aufbaut, so wenig schaffen Bezirksausgleichskassen die Tatsache aus der Welt, daß der Arbeitsnachweis als Träger die Beiträge lediglich nach dem engen Horizont des lokalen Bedarfs festsetzen kann und damit eine Zerreißung der einheitlichen Versicherung herbeiführen muß, die für uns unerträglich ist. Der öffentliche Arbeitsnachweis in seiner heutigen Form als Träger der Versicherung macht jede echte Gefahrengemeinschaft unmöglich. Er würde die Kosten der Versicherung unnötig und erheblich verteuern.

Die erste Voraussetzung für Selbstverwaltung und Selbstverantwortung in der Arbeitslosenversicherung ist die Schaffung eines selbständigen Trägers. Dieser muß, wie wir gesehen haben, in engster Verbindung mit dem Arbeitsnachweis stehen, er darf andererseits nicht durch seinen mehr oder weniger beschränkten Umfang das Gebiet der Gefahrengemeinschaft präju-

dizieren. Wir schlagen daher vor, zum Träger der Versicherung die Arbeitsnachweisämter im Sinne des § 1 des Arbeitsnachweisgesetzes zu machen.

Durch eine solche Regelung würde die Trägerschaft den lokalen Arbeitsnachweisen, den Landesämtern und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung gemeinsam übertragen. Der Fehler des Entwurfs, einen mit der täglichen Praxis nicht mehr im Zusammenhang stehenden Träger zu wählen, wäre vermieden, da die Arbeitsnachweise in die Trägerschaft einbezogen wären, andererseits verbaut man sich so nicht den Weg zur echten Reichsgefahrengemeinschaft, denn innerhalb der Gesamtträgerschaft aller Arbeitsämter ist natürlich jeder Ausgleich möglich.

Um diesen Träger zu einem in sich organischen Ganzen zu machen, ist weiter erforderlich, daß der örtliche Arbeitsnachweis aus der Umklammerung durch die Kommune, das Landesarbeitsamt von der Beherrschung durch die Landesregierung befreit wird. Dann erst ist die Verwirklichung einer Selbstverwaltung und Selbstverantwortung möglich, die mehr ist als Dekoration.

Deshalb fordern wir, daß die Verwaltungsausschüsse und der Verwaltungsrat die entscheidenden Organe der Versicherung werden. Der lokale Arbeitsnachweis wird aus der Kommunalverwaltung herausgenommen. Die Festsetzung seines Etats erfolgt nicht mehr durch die Gemeinde (§ 14 des Arbeitsnachweisgesetzes), sondern ist eine Aufgabe des Verwaltungsausschusses. Er hat die Festsetzung im Einvernehmen mit der Gemeinde vorzunehmen. Der Etat ist vom Verwaltungsausschuß des Landesamts zu genehmigen. Dieser entscheidet auch, wenn eine Einigung zwischen Arbeitsnachweis-Ausschuß und Kommune nicht zustandekommt. Eine Rekursmöglichkeit an den Verwaltungsrat beim Reichsamt soll vorgesehen werden.

Der paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsausschuß des Arbeitsnachweises steht unter dem Vorsitz eines Vertreters der Gemeinde. Dadurch finden die besonderen Interessen, die die Gemeinde an der Tätigkeit und dem guten Arbeiten der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat, bereits in starkem Maße Berücksichtigung. Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses wird aus Vorschlägen der Gemeinde von den Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertretern des Ausschusses gewählt.

Der Vorstand des Arbeitsnachweises wird paritätisch von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertretern gebildet (etwa bis zu je drei Vertretern). Er wird vom Verwaltungsausschuß gewählt. Dazu tritt ein Geschäftsführer, der ebenso wie die Arbeitsvermittler vom Verwaltungsausschuß bestellt wird. Selbstverständlich wird damit die Verwaltung des Arbeitsnachweises „im Auftrage der Gemeinde“ (§ 8 Abs. 4 Arb.-Nachw.-Ges.) hinfällig. Der Arbeitsnachweis ist ein sozialpolitischer Selbstverwaltungskörper.

Um den kommunalen Einfluß im erforderlichen Maße sicherzustellen, soll die Gemeinde außer dem Vorsitzenden des ausschlaggebenden Selbstverwaltungsorgans das Vetorecht gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses erhalten. Wird ein Beschluß beanstandet, so entscheidet darüber der Verwaltungsausschuß beim Landesamt. Rekurs an den Verwaltungsrat bleibt vorbehalten.

Ueber dem örtlichen Arbeitsnachweis steht als Mittelstelle zwischen ihm und dem Reichsamt für Arbeitsvermittlung das Landesamt. Sein maßgebendes Organ wird der Verwaltungsausschuß. Er besteht aus den Vertretern der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Errichtungsgemeinden, die den Vorsitzenden des Ausschusses aus Vorschlägen der Landesregierung zu wählen haben. Der Vorstand des Landesamtes wird ebenso wie der des Arbeitsnachweises paritätisch zusammengesetzt. Seine Wahl erfolgt durch den Verwaltungsausschuß, der auch die Verfassung des Landesamtes regelt und den Geschäftsführer bestellt, analog unseren Vorschlägen für den Arbeitsnachweis. Gegen Beschlüsse und Entscheidungen der Organe des Landesamts hat die Landesregierung ein Vetorecht.

Wird der Organisationsaufbau in dieser Weise vorgenommen, so erhält der Träger der Versicherung ein einheitliches Gepräge. Er ist in sich organisch gegliedert. Das Schwergewicht liegt in den Selbstverwaltungsorganen, die politischen Körperschaften (Kommune, Land) haben die Möglichkeit, ihre Interessen in erforderlichem Umfange zur Geltung zu bringen. Der Aufbau des Trägers selbst vollzieht sich gradlinig ohne jede Störung vom Arbeitsnachweis über das Landesamt zum Reichsamt. Eine sinnvolle und unbürokratische Regelung des Instanzenzuges ist geschaffen; bei Streit und nicht erfolgter Einigung entscheidet das nächsthöhere Selbstverwaltungsorgan. Zugleich aber ist hier die Trennung von Fach- und Dienstaufsicht überwunden. Der Arbeitsnachweis ist dem Zugriff der Gemeindeaufsichtsbehörde entzogen. Das Landesamt übt die Fach- und Dienstaufsicht über ihn aus, so daß einerseits die Möglichkeit für ein Eingreifen der übergeordneten Stelle bei Versagen des Arbeitsnachweises gewährleistet ist, andererseits bürokratische Schikanen aus der Welt geschafft sind.

Um die restlose Verwirklichung der Selbstverantwortung in der Arbeitslosenversicherung durchzuführen, ist auch eine andere Aufgabenverteilung im Unterstützungsverfahren der Versicherung vorzunehmen, als sie der Entwurf vorsieht. Darüber wird noch zu sprechen sein. Heute soll nur noch eine weitere Frage behandelt werden, die im Entwurf keine befriedigende Lösung gefunden hat: die Beitragseinziehung.

Die Absicht der Regierung, die Beitragseinziehung den Krankenkassen zu belassen, muß von uns vor allem aus zwei Gründen abgelehnt werden. Wir haben allen Anlaß anzunehmen, daß man die Krankenkassen als Einzugsorgane erhalten hat, um damit zugleich die Beschränkung der Versicherungspflicht auf die Krankenversicherungsgrenze zu retten. Das Argument der sogenannten „technischen Schwierigkeiten“ für die Beitragseinziehung der höher bezahlten Angestellten ist zwar durch den Entwurf selbst ad absurdum geführt worden (§ 149!), aber es lebt trotzdem in den Aeußerungen des R.A.M. weiter. Wir haben immer wieder mit aller Deutlichkeit erklärt und wiederholen es heute abermals: ohne die Einbeziehung aller Angestellten in die Versicherung ist der Entwurf für uns indiskutabel. Die von uns dargestellte Form des Organisations- und Verwaltungsaufbaus ermöglicht es uns, das R.A.M. aus seiner peinlichen Situation in der Frage der Beitragseinziehung zu befreien. Wir fordern nunmehr die Beitragseinziehung durch den Träger der Arbeitslosenversicherung selbst. Der Beitrag wird bezahlt, indem bei der Post, analog den Beiträgen zur Angestellten- und Invalidenversicherung, vom Arbeitgeber Marken gekauft und in eine Arbeitslosenversicherungskarte geklebt werden. Die Post verrechnet mit dem örtlichen Träger. Dadurch entfallen alle Schwierigkeiten, die sich beim Einzug durch die Krankenkasse ergeben, endgültig. Die Kontrolle über Zeit und Höhe der gezahlten Beiträge ist denkbar einfach, die Krankenkassen sind von einer ihnen nur lästigen Aufgabe befreit und das nach dem Neuaufbau ganz unlogische Hineinstellen der Krankenkassen in einen sonst einheitlichen Träger ist vermieden. Durch das Kartensystem und den Verkauf durch die Post werden die Einzugskosten auf einem Minimum gehalten.

Dr. Croner.

Täuschungsmanöver.

Der Aufsatz „Zum Arbeitslosenproblem der Angestellten“ in Nr. 50 der „Deutschen Techniker-Zeitung“ vom 11. Dezember 1925 hat im christlichen Angestelltenlager einige Aufregung hervorgerufen. In der Tageszeitung der christlichen Gewerkschaften „Der Deutsche“ vom 24. Dezember 1925 wird mit einem großen Aufwand von Kraftausdrücken der Versuch unternommen, meine Darstellung als „offenkundige Lüge“ zu enthüllen.

Der Verfasser dieses Entlastungsartikels markiert den starken Mann, verschweigt aber schamhaft seinen Namen. Er beweist damit, daß er von der Richtigkeit seiner Darstellung selbst nicht überzeugt ist.

Worin besteht die „offenkundige Lüge“ in meiner Darstellung? Leser, höre und staune! In der Broschüre des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes über die Stellenlosigkeit der Kaufmannsgehilfen befindet sich auf S. 27/37 der Entwurf und die Begründung eines Gesetzes über „Einstellung und Kündigung älterer Angestellten“, also nicht etwa nur Kaufmannsgehilfen. Dieser Gesetzentwurf sei in engster Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen des Gesamtverbandes entstanden.

Mir will scheinen, daß mit diesem Einverständnis das Versagen des Gesamtverbandes in einem noch grelleren Licht erscheint. Zunächst ist zu bemerken, daß es mir natürlich nicht eingefallen ist, bei der Erwähnung des Entwurfs eines Gesetzes über Einstellung und Kündigung älterer Angestellter so zu tun, als beziehe sich dieser Entwurf nur auf Kaufmannsgehilfen. Nachdem ich festgestellt habe, daß der D.H.V. in seinen Vorschlägen auf die entscheidenden Hilfeleistungen für die Erwerbslosen gar nicht eingeht, fahre ich wörtlich fort:

„Er (der D.H.V.) fordert einen Einstellungszwang für Angestellte über 40 Jahre, und zwar auf je 5 Angestellte einen Angestellten. Was dazu zu sagen ist, haben wir bereits einleitend klargestellt. Der D.H.V. fordert weiter einen besonderen Kündigungsschutz für alle Angestellten über 40 Jahre. Es ist nicht einzusehen, warum nur diese Angestellten besonders geschützt werden müssen.“

Warum der D.H.V. bei diesem Gesetzentwurf im Gegensatz zu den übrigen Vorschlägen alle Angestellten einbezogen sehen will, begründet er im allgemeinen Teil der Begründung seines Gesetzesvorschlages (S. 30) wie folgt:

„Eine dritte Frage von grundsätzlicher Bedeutung ist für den D.H.V. die, ob nur in einem Sonderrecht für die Kaufmannsgehilfen oder für die Angestellten schlechthin eine Neuregelung erfolgen soll. Wenn der D.H.V.

in den Fragen des Arbeitsvertragsrechts sich hütet, den Boden seiner engeren berufsständischen Aufgaben zu verlassen, so scheint es bei der Frage eines Gesetzes zur zwangsweisen Einstellung und Entlassung (soll wohl heißen: erhöhten Kündigungsschutz) der älteren Angestellten geboten, alle die Berufsgruppen zu erfassen, die nach dem Angestelltenversicherungsgesetz zusammengehören. Das war um deswillen nötig, weil das vorgeschlagene Gesetz in die Fragen der Anstellungsverhältnisse eingreift und für die außer den Kaufmannsgehilfen in Frage kommenden Angestellten ein besonderes Einstellungs- und Kündigungsschutzgesetz wegen der verhältnismäßig geringen Zahl sich nicht rechtfertigen lassen würde."

Kein Wort also darüber, daß es sich bei diesem Gesetzesvorschlage um eine Gemeinschaftsarbeit des Gesamtverbandes handelt. Vielmehr muß der soeben zitierten Begründung entnommen werden, daß es sich auch bei diesem Vorschlag um einen solchen des D.H.V. handelt; der Vorschlag jedoch aus Zweckmäßigkeitserwägungen auf alle Angestellten ausgedehnt wurde. Die übrigen Vorschläge des D.H.V., wie Erschwerung der Kündigung durch den Prinzipal bei Vorliegen eines längeren Dienstverhältnisses, Zahlung von Abkehrgeldern usw., gelten nur für Handlungsgehilfen. Es bleibt also dabei, daß der Gesamtverband bis zur Stunde selbst diese bescheidenen Forderungen für die Werkmeister, Techniker und Büroangestellten, deren Interessen angeblich der Gesamtverband vertritt, nicht übernommen hat.

Unserer Kritik an diesen Vorschlägen ist nichts hinzuzufügen. Aufmerksam gemacht sei nur noch auf die großen Gefahren, die ein bloßer Einstellungszwang von älteren Angestellten zur Folge haben wird. Die Unternehmer werden für die zwangsweise einzustellenden Angestellten über 40 Jahre Angestellte unter 40 Jahre entlassen. Es ist nicht einzusehen, was bei einem solchen Rollentausch gewonnen wäre. Wirkliche Hilfe bringt auch hier nur der Vorschlag des AfA-Bundes. Durch zweckvolle Organisation des gesamten Arbeitsmarktes wird die Voraussetzung dafür geschaffen, daß Arbeitsvermittlung nach sozialen Gesichtspunkten betrieben werden kann. Selbstverständlich schafft eine solche Organisation der Arbeitsvermittlung keine vermehrte Arbeitsgelegenheit aus sich heraus. Sie ermöglicht aber, daß alle vorhandenen Arbeitsgelegenheiten nach sozialen Gesichtspunkten vermittelt werden, und damit allein kann auch ernsthaft etwas für die Unterbringung der älteren Angestellten geschehen. Aber auch die Verwirklichung dieses Vorschlages allein genügt nicht; es kommt vor allen Dingen auch darauf an, den erwerbslosen Angestellten durch Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung ausreichend zu helfen. Die Vorschläge des D.H.V. berühren mit keinem Wort diese Notwendigkeit. Für den Eingeweihten ist das nichts Auffälliges, haben doch die dem Gesamtverband nahestehenden Rechtsparteien im Reichstage dafür gesorgt, daß unsere Forderungen abgelehnt wurden. Müssen wir aber auch daran erinnern, daß die Einbeziehung der Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge bisher immer an dem Widerstand der gegnerischen Angestelltenverbände scheiterte? Wenn demnächst auch die Angestellten, deren Einkommen über die Krankenversicherungspflichtgrenze hinausgeht, in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen werden und sie nicht mehr die Wohlfahrtspflege in Anspruch zu nehmen brauchen, so ist auch das ausschließlich das Verdienst des AfA-Bundes.

Mein Kritiker mag noch so sehr über „offenkundige Lügen" schimpfen; dem Denkenden fällt nicht schwer, festzustellen, für wen das gilt.

Fritz Schröder.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Preissenkung anders herum. Der Verband der Deutschen Veredelungsanstalten für baumwollene Gewebe gibt bekannt, daß ab 1. Januar und am 1. Februar Preiserhöhungen von 10 bis 20 Prozent eintreten sollen. Dadurch wird gerade eine Stoffart verteuert, die in der Hauptsache von der ärmeren Bevölkerung gekauft wird. Auch sonst sind in obigem Verbande Geschäftsmethoden an der Tagesordnung, die man im Zeitalter des behördlichen Kampfes gegen die Kartelle nicht für möglich halten sollte. Man kann hieraus wieder einmal sehen, daß sich die Unternehmer in ihren Kartellen den Teufel darum scheren, ob Preissenkungen für die deutsche Wirtschaft eine Notwendigkeit sind oder nicht. Sie urteilen nach ihrem Geschäftsgang und nehmen, wo sie was kriegen können. Für die Preissenkungsaktion der Regierung haben sie nur ein Lächeln übrig.

Fünfzig Jahre Reichsbank. Die deutsche Reichsbank besteht am 1. Januar 1926 50 Jahre. Mit der Gründung des Reiches ergab sich die Notwendigkeit, den vielen in Deutschland umlaufenden Geldzeichen ein Ende zu bereiten und das neue Reichsgeld, die Mark, auf die Goldwährung aufzubauen. Durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1875 wurde die Einziehung sämtlicher nicht auf Reichswährung lautender Papiergelder und Banknoten angeordnet. Die Preußische Bank (nicht die heutige Preußische Staatsbank, auch Seehandlung genannt) war die Vorläuferin der Reichsbank! Die Reichsbank war der Reichsregierung unterstellt, der jeweilige Reichskanzler war der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Diesem Zustand machte das Autonomiegesetz vom Jahre 1922 ein Ende, wonach das Reichsbankdirektorium die Geschäfte unter alleiniger Verantwortung zu führen hat. Der jetzige vom Reichspräsident Ebert ernannte Reichsbankpräsident Schacht ist der vierte Präsident seit dem Bestehen des Instituts. Uns interessiert von seinen Vorfahren in der Hauptsache der verstorbene Präsident Havenstein, der durch seine Nachgiebigkeit der Reichsregierung gegenüber und durch seine auf Kredite gerichtete Finanzierung des Krieges nicht wenig zu dem Todesritt der Mark beigetragen hat. Er wurde mit Recht einer der Verderber Deutschlands genannt. Die Reichsbank wurde nach Schaffung des Dawes-Plans reorganisiert und wiederum zur alleinigen Zentralnotenbank ernannt. Damit wurde die Rentenbank abgelöst. Zur Flüssigmachung von Auslandskrediten wurde die Golddiskontbank neu geschaffen und der Reichsbank angegliedert. Das neue Münzgesetz nach dem Dawes-Plan sieht ebenfalls die Goldwährung vor. Im neugeschaffenen Generalrat sitzen auch ausländische Vertreter, ein von der Entente, nach Rücksprache mit der Reichsregierung, ernannter Notenkommissar besitzt ebenfalls gewisse Aufsichtsbefugnisse. Jedoch liegen die Geschäfte nach wie vor in den Händen des nur aus Reichsangehörigen bestehenden Direktoriums. Die deutsche Reichsbank besitzt gegenüber dem deutschen Wirtschaftsleben eine ungeheure Macht. Es ist notwendig, einen Mann an der Spitze dieses Instituts zu sehen, der nicht mit Haut und Haar dem Großkapital verschrieben ist. Dr. Schacht scheint diese Bedingungen zu erfüllen, seine Kreditbeschränkungen sind ihm sehr übel genommen. Dennoch waren diese eine Notwendigkeit, solange nicht mit dem Mittel der Diskontschraube der deutsche Geldmarkt reguliert werden kann. Welchen Umfang die Reichsbank hat, geht aus folgenden Angaben hervor: Die Reichsbank unterhält 17 Hauptstellen, 84 Stellen und 350 Nebenstellen. Sie beschäftigt 8657 Beamte, 2141 Angestellte und 1073 Arbeiter, mithin 11 871 Personen.

Sozialpolitik

Die Schwerindustrie gegen den Reichswirtschaftsrat. Auf einer Sitzung des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen ritt der Generaldirektor der Gutehoffnungshütte, Herr Dr. Reusch, zum soundsovielten Male seinen alten Schimmel von den hohen steuerlichen und sozialen Lasten der Industrie. Mit dem römischen Gladiatorenspruch: morituri te salutant wurde an die Regierung appelliert. Mit den Sterbenden war die deutsche Schwerindustrie gemeint. Da wir sowohl die Verfasser als auch den Text von den steuerlichen und sozialen Lasten kennen, wollen wir uns damit nicht länger aufhalten. Nur sei eine Aeußerung des Herrn Reusch hier wiedergegeben, die beweist, daß von ihm Rückschritt auf allen Gebieten verlangt wird. Vom endgültigen Reichswirtschaftsrat sagt er:

„Ich spreche es offen aus, daß ich mir von einer Beibehaltung dieser Einrichtung — und viele meiner Freunde sind derselben Meinung — nichts versprechen kann. Wenn die Regierung des Rates der Wirtschaft bedarf, so ist sie jederzeit in der Lage, durch Anhörung von Sachverständigen die nötigen Informationen zu erhalten, ohne dafür irgendwelche Kosten aufwenden zu müssen. Die Kosten für diese, m. E. überflüssige Körperschaft könnten ohne Schaden für die Wirtschaft erspart werden."

Nicht erwähnt zu werden braucht, daß Herr Reusch und seine Freunde unter „Vertreter der Wirtschaft" nur die Industriellen, Bankiers usw. meinen. Die Arbeiter und Angestellten zählen ihres Erachtens nur soweit zur Wirtschaft, als sie in Schacht, Hütte und Büro zu arbeiten haben. Als mitbestimmende Faktoren kommen sie nicht in Betracht.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Wissenschaft und Interessenten. Ein bezeichnendes Schlaglicht auf die Korruptionsmethoden der Unternehmerverbände wirft eine Entschließung, die die „Vereinigung der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Hochschullehrer" auf ihrer Generalversammlung in Jena aus Anlaß der Publikationen des Berliner Privatdozenten Dr. Kurt Ritter gefaßt hat. Während alle namhaften Nationalökonomen sich beim Kampfe um die Novelle zum Zollgesetz gegen die agrarischen Zollpläne wandten, hatte Ritter der Agrarzollpolitik das „wissenschaftliche" Rüstzeug geliefert. Die

hierbei zutage getretene Vermengung von Wissenschaft und Interessenvertretung hat den Anlaß zu folgender, im Auszug wiedergegebenen Entschließung der Hochschullehrer gegeben:

„Die wissenschaftliche Erforschung der volks- und weltwissenschaftlichen Zusammenhänge auf den deutschen Hochschulen ist mehr als je zuvor eine nationale Lebensnotwendigkeit. Die Mitwirkung sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Hochschullehrer in der wirtschafts- und sozialpolitischen Praxis ist nicht nur im Interesse dieser Praxis, sondern auch des wissenschaftlichen Fortschrittes gelegen.

Mit dieser Aufgabe ist aber die Abhängigkeit des Hochschullehrers von wirtschaftlichen Interessenten- und Interessenverbänden — mögen sie öffentlich- oder privatrechtlich organisiert sein — nicht vereinbar. Sie ist geeignet, das Vertrauen in die Objektivität der Forschungsarbeit zu erschüttern.

Das Zusammenarbeiten mit Vertretern der sozialen und wirtschaftlichen Praxis kann günstige Ergebnisse nur dann erzielen, wenn es in voller Unabhängigkeit, bei ausreichender Vertrautheit auch mit den rechtlichen privatwirtschaftlichen und technischen Seiten der Fragen und entsprechender Entlastung von lehramtlichen Verpflichtungen erfolgt.

Die Standesehre verlangt von allen Hochschuldozenten, daß sie bei allen Veröffentlichungen, die das Interessengebiet einer ihnen auftraggebenden interessierten Stelle berühren, ihr Verhältnis zu dieser Stelle kenntlich machen. Sollten dahingehende Verbote ergehen, so dürfen sie als der Standesehre widersprechende Zumutung nicht befolgt werden."

Soziale Bewegung

Der „Stahlhelm" als politische Partei. Wie wir dem „Vorwärts" vom 28. Dezember entnehmen, beabsichtigt der „Stahlhelm", der sich bisher immer als unpolitische Organisation ausgegeben hat, in Zukunft bei allen Parlamentswahlen eigene Wahllisten aufzustellen. Der erste Vorsitzende des „Stahlhelms", Fabrikant Seldte aus Magdeburg, hat diesen Frontwechsel in einer Versammlung in Braunschweig begründet und erklärt, daß Stahlhelmer in den Reichstag und in die Landtage hinein müßten, weil in ihnen vielfach nur „nasse Unterhosen" säßen. Auch die Regierungen sollen von Stahlhelmleuten gebildet werden.

Viel Glück zu dem Unternehmen! Wir glauben allerdings, daß sich die ganze Bedeutungslosigkeit dieser großsprecherischen reaktionären Organisation in der auf sie entfallenden Stimmenzahl bald so offen herausstellen würde, daß sie sehr schnell wieder zu der bisher beliebten Methode der Unterstützung der Rechtsparteien zurückkehren wird, zumal auch die Wahlgelder dieser Parteien natürlich bei eigenen Stahlhelmkandidaturen ausfallen würden.

Angestelltenbewegung

Mitgliederrückgang beim Butab und beim V. d. T. Das Reichsarbeitsblatt Nr. 48 vom 24. Dezember 1925 bringt einen Aufsatz „Neuere Entwicklung von Arbeiter- und Angestellten-Verbänden", aus dem wir folgende interessanten Ziffern entnehmen. Die Zahl der Mitglieder betrug

beim Bund der technischen Angestellten und Beamten:
Ende 1922 76 500, Ende 1924 57 801;
beim Verband deutscher Techniker:
Ende 1922 9 750, Ende 1924 6 046.

Der Butab hatte somit in diesen zwei Jahren einen Rückgang seiner Mitglieder um 24,7 Prozent, der V. d. T. dagegen einen Rückgang von 38 Prozent zu verzeichnen. Hierbei ist noch zu berücksichtigen, daß es sich beim Butab um eine Mitgliederzahl handelt, deren Richtigkeit durch die jährlich veröffentlichten Ziffern über Beitragseinnahmen erwiesen ist, beim V. d. T. dagegen um Mitglieder, die wir als „Papiersoldaten" anzusprechen so lange berechtigt sind, als dieser Verband sich trotz der vielfachen Aufforderungen von unserer Seite weigert, über seine Kassenwirtschaft öffentlich Rechnung abzulegen.

Aber selbst wenn wir die dem Reichsarbeitsblatt gemeldeten Papiersoldatenziffern des V. d. T. dem Vergleiche zugrunde legen, dann muß man doch seinem grenzenlosen Erstaunen darüber Ausdruck geben, mit welcher Skrupellosigkeit der Verband es trotz seines schlechten Gewissens fertig bekommt, immer wieder in seinem Verbandsorgan und in Flugblättern auf den Mitgliederschwund im Butab im Vergleich zu seiner eigenen glänzenden Mitgliederentwicklung hinzuweisen. Aber Lügen haben kurze Beine. Durch das Reichsarbeitsblatt ist dem Verbande jetzt die Larve vom Gesicht gerissen.

Berufsfragen

Lohnhöhe und Kapitalbildung. Als vor einigen Monaten kaufmännische Angestellte zwecks Erhöhung der Gehälter einen Schiedsspruch herbeigeführt hatten, den die Unternehmer nicht anerkannten, wurde die Verbindlichkeitserklärung beantragt. Sie wurde von dem Schlichter mit der Begründung abgelehnt,

„daß die Angestellten in O. wie auch anderweitig nicht ungünstig gestellt sind. Dafür spricht auch die als erwiesen anzusehende Tatsache, daß der Prozentsatz der Angestellten, die Guthaben auf einer Sparkasse haben, im Vergleich zu anderen Bevölkerungsschichten mit Rücklagen ein verhältnismäßig hoher ist."

Wir haben uns entschieden gegen dieses Vorgehen eines Schlichters gewandt. Zu unserer Freude sehen wir, daß auch die Sparkassen, wenn auch aus anderen Gründen, sich diesem Protest angeschlossen haben. Auch in den Kreisen der Sparkassen, wie aus der „Deutschen Sparkassen-Zeitung" hervorgeht, ist man der Meinung, es sei falsch, aus derartig relativ günstigen Verhältniszahlen einer einzelnen Kasse Schlüsse auf die Auskömmlichkeit der Einkommen ganzer Berufskreise zu ziehen. Man dürfe hierbei nicht übersehen, daß gerade in Angestelltenkreisen das Sparen (bedingt durch die Sorge um die Zukunft, das Alter, die Familie, Weiterbildung der Kinder, für Anschaffungen, Winterbedarf) psychologisch so tief verwurzelt ist, daß man einen Notpfennig selbst um den Preis augenblicklicher Entbehrungen zu schaffen versucht. Bei den Angestelltenkonten handelt es sich fast durchweg um kleine Konten. Auch sei gerade in den letzten Monaten die Zunahme der Spareinlagen der Angestellten erheblich zurückgegangen. Das stände zweifellos im Zusammenhang mit den steigenden Preisen und den geringen Gehältern.

Durch die „fast unglaubliche, unüberlegte Aeußerung des Schlichters" sei Beunruhigung und Verärgerung eingetreten, die zur Zurückhaltung auch der entbehrlichen Spargelder geführt habe. Infolgedessen hat die „Sparkassenzeitung" eine Eingabe an das Reichsarbeitsministerium gemacht, in der darauf hingewiesen wird, daß aus dem Vorhandensein von Spareinlagen aus Arbeitnehmerkreisen nicht ohne weiteres geschlossen werden könne, daß es sich tatsächlich um Einsparungen aus Lohn oder Gehalt gehandelt habe. Der wiedererwachende Spartrieb dürfe nicht durch solche Begründungen von Schiedssprüchen unterhöhlt werden. Die Konsequenz solcher Begründungen wäre ja auch, daß solide und auf die Zukunft bedachte Arbeitnehmer benachteiligt würden, bei Leuten aber, die ihr Geld vielleicht unnütz ausgeben, eine die Lohn- und Gehaltserhöhung rechtfertigende Notlage angenommen werden könnte. Der Reichsarbeitsminister wurde deshalb gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß in den Begründungen zur Lohn- und Gehaltspolitik die Frage der Spartätigkeit völlig aus dem Spiel gelassen würde.

Auf diese Eingabe ist folgender Bescheid erteilt worden:

„Von dem Inhalt Ihres Schreibens habe ich den Schlichtern für den Freistaat H. Kenntnis gegeben.

Ich teile Ihre Meinung, daß die Frage der Spartätigkeit bei den Lohn- und Gehaltsverhandlungen unberührt bleiben soll."

Wir wollen hoffen, daß diese Anweisung strikt befolgt wird. „Feststellungen", wie sie dieser Schlichter getroffen hat, werden aber auch solchen Arbeitgebern, die Spargelder ihrer Arbeitnehmer in Betriebssparkassen sammeln, geradezu aufgenötigt. Schon im Berufsinteresse sollte deshalb kein Angestellter sein Spargeld dem eigenen Arbeitgeber anvertrauen.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Seeschiffswerften. Nachdem der frühere Tarifvertrag mit der Norddeutschen Gruppe des Verbandes der Metallindustriellen, Abteilung Seeschiffswerften, abgelaufen war, bemühten wir uns, Verhandlungen über die Schaffung eines neuen Tarifvertrages herbeizuführen. Im September 1925 erklärte der Arbeitgeberverband sich bereit, mit uns einen Tarifvertrag abzuschließen unter der Bedingung, daß in demselben weder Gehaltsgruppenaufbau noch Gehälter festgesetzt würden und wir ausdrücklich auf irgendwelche tariflichen Gehaltsfestsetzungen während der Laufdauer des Tarifvertrages verzichten.

Selbstverständlich konnten die Gewerkschaften, zumal die AfA-Verbände, sich auf ein solches Angebot nicht einlassen.

Auf der anderen Seite haben sich die Arbeits- und insbesondere die Gehaltsverhältnisse bei den Werften während der tariflosen Zeit derart verschlechtert, daß die beteiligten Gewerkschaften durch Werks- oder Ortstarife die Verhältnisse zu bessern versuchen mußten.

Es wurde zunächst der Schlichtungsausschuß in Kiel zwecks Schaffung eines Ortstarifvertrages für die Kieler Werften angerufen. Der Syndikus der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes der Metallindustriellen, Abteilung Seeschiffswerften, Herr Dr. Nitsche, erhob gegen die Verhandlungen Einspruch, indem er die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses bezweifelte. Da das Verfahren jedoch nicht gegen den Arbeitgeberverband, sondern gegen drei einzelne Werften sich richtete, beschäftigte sich der Schlichtungsausschuß mit seinem Einspruch überhaupt nicht. Auf diese Belehrung hin verschwand Herr Dr. Nitsche. Die Vertreter der einzelnen Werften übernahmen seine Rolle und zwangen den Schlichtungsausschuß, durch besonderen Beschluß seine Zuständigkeit festzustellen. Auch sonst waren die Verhandlungen an Zwischenfällen reich. Der Vertreter der Howaldtswerke verlangte eine Ehrenerklärung, weil ein Gewerkschaftsvertreter festgestellt hatte, daß die Art, wie seine Werke bei den Angestellten Unterschriften gegen einen Tarifabschluß „gesammelt" haben, gegen Sitte und Anstand verstoße. Der Vertreter einer anderen Werft gestand, daß er weder wisse, was eine Gehaltsgruppierung noch ein Detailkonstrukteur sei. Nicht uninteressant war das Geständnis eines anderen Werftvertreters, daß man den Handarbeitern unter dem Druck der Macht, die sie repräsentieren, auch in der Lohnfrage Zugeständnisse machen müsse. Er blieb aber dabei, daß, wenn die derzeitigen Angestelltengehälter durch einen Tarifvertrag erhöht würden, dann die Werke an der so herbeigeführten Ueberlastung zugrunde gehen bzw. die Betriebe schließen müßten.

Nach mehrstündiger Verhandlung fällte der Schlichtungsausschuß sonderbarerweise keinen Schiedsspruch, sondern gab eine Art Gutachten ab, in dem zunächst festgestellt wird, daß an sich die Gewerkschaften durchaus berechtigt waren, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Zur Sache selbst anerkennt der Schlichtungsausschuß, daß der Abschluß von tariflichen Gehaltsregelungen im vorliegenden Falle erstrebenswert sei, daß aber in Anbetracht der bestehenden ungünstigen Verhältnisse bei den Kieler Werften alles vermieden werden müsse, bestehende Schwierigkeiten zu vergrößern, es sei denn, daß zwingende Gründe dies gebieterisch erheischen. Es wird zwar zugegeben, daß die Gehälter der Angestellten im Verhältnis zu den Arbeiterlöhnen zurückgeblieben seien. Im Interesse der prekären Lage der Werften müsse aber den Angestellten zugemutet werden, mit den von den Werften festgesetzten Gehältern auszukommen. Es bestände außerdem, insbesondere bei der einen Werft, die Gefahr, daß sie bei Einführung eines Kollektivgehaltsabkommens eine größere Anzahl von Angestellten kündigen würde. Aus allen diesen Gründen verzichtet der Schlichtungsausschuß darauf, den Parteien den Abschluß von Kollektivgehaltsabkommen in Form eines Schiedsspruches oder Vorschlages zu empfehlen.

Wir sehen also auch hier, daß der staatliche Schlichtungsausschuß in Kiel unter dem Vorsitz des Herrn Amtsgerichtsrats Dr. Meyer sich zum Organ des Arbeitgeberwillens hergegeben hat. Er würdigt in der Begründung für sein Versagen den unbefriedigenden Geschäftsgang der Werften, ohne sich in eine Untersuchung darüber einzulassen, auf welche Gründe dieser unbefriedigende Zustand zurückzuführen sei, und ob nicht etwa an anderer Stelle als gerade an den Gehältern der unteren und mittleren Angestellten Ersparnisse gemacht werden könnten. Er gibt aber auch zu, daß die Angestelltengehälter zu niedrig sind, und gibt den Angestellten lediglich die unlösbare Aufgabe auf, mit eben diesen Gehältern auszukommen.

In einer ähnlichen Angelegenheit fand am 8. Dezember 1925 in Lübeck vor dem dortigen Schlichtungsausschuß eine Verhandlung statt. In derselben erklärte Herr Dr. Nitsche namens des Arbeitgeberverbandes erneut seine Bereitwilligkeit, einen Rahmentarif ohne Gehaltsabkommen abzuschließen. Der Schlichtungsausschuß hat deshalb in seinem Beschluß den Parteien empfohlen, keinen örtlichen Rahmentarifvertrag abzuschließen, sondern mit der Norddeutschen Gruppe über einen für alle Werften verbindlichen Rahmentarif zu verhandeln. Bezüglich der Gehaltsfrage wurde den Parteien aufgegeben, nähere Unterlagen über die bestehenden Gehaltsverhältnisse aufzubringen.

In der Begründung zu diesem Beschluß wird gesagt, daß möglicherweise der Abschluß eines Tarifvertrages mit den einzelnen Werften in Frage kommen könne. Die Notwendigkeit eines solchen hängt davon ab, ob die Gehälter der Werftangestellten wirklich so niedrig seien, daß im Interesse des Wirtschaftsfriedens eine Aufbesserung unumgänglich sei. Das letztere werde von den Werften bestritten. Aus diesem Grunde wird den Parteien aufgegeben, dem Schlichtungsausschuß das Ergebnis diesbezüglicher Erhebungen vorzulegen.

Auch aus dieser Begründung spricht die Abneigung der Schlichtungsausschüsse, einen Schiedsspruch zu fällen, der von den Unternehmern unangenehm empfunden werden könnte. Der Schlichtungsausschuß hatte, wenn er sich tatsächlich ein objektives Urteil über die Einkommen der Angestellten bilden wollte, nur notwendig, den Vertretern der Werften zum Beweis ihrer Behauptungen, daß die Angestelltengehälter ausreichend seien, zu empfehlen, ihre Lohnlisten vorzulegen. Aus der etwaigen Verweigerung dieses Beweismittels konnte er, so wie jedes ordentliche Gericht bei Zeugnisverweigerung, seine Schlüsse ziehen. Diesen nächsten geraden Weg geht er aber nicht, sondern überläßt den Angestellten den von ihnen kaum lückenlos zu führenden Beweis ihrer Behauptung.

Eine Kieler Zeitung schließt den Bericht über die hier skizzierten Kieler Verhandlungen wie folgt:

„. . . . Die Kollegen der Werften haben jetzt Zeit, darüber nachzudenken, wer Schuld an einem solch ungerechten Spruch trägt, und wenn jeder Kollege ehrlich ist, dann muß er sich sagen: „Ich selbst." Entweder als organisierter Kollege versäumt er es, aufklärend bei seinen Kollegen zu wirken, oder er steht als Unorganisierter tatenlos beiseite. Das muß aufhören mit den Unorganisierten. Zeigt den Werksleitungen, wie ihr über diesen Spruch denkt, und gebt ihnen als Antwort eine geschlossene Front aller Organisierten, in euren Betrieben darf es keinen Unorganisierten mehr geben. Schließt euch zusammen in den die Mehrheit habenden freien Gewerkschaften der Angestellten."

Wir haben den Worten dieses unbeteiligten Organs nichts hinzuzufügen.

Rheinisch-westfälische Eisen- und Stahlindustrie. Nach langem Bemühen ist es endlich gelungen, für die Angestellten der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindüstrie wieder einen Gehaltstarif zu erhalten. Der Tarif war, wie schon berichtet wurde, zum 31. Januar 1925 von den Angestelltenverbänden gekündigt worden und es gelang nicht, ein neues Gehaltsabkommen zustandezubringen, da die Arbeitgeber jede Erhöhung der Tarifsätze ablehnten. Nachdem eine Reihe freier Verhandlungen voraufgegangen waren und nachdem der „Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" auch den Rahmentarifvertrag mit der Absicht einer Verschlechterung der Urlaubsbestimmungen zum 31. Dezember 1925 gekündigt hatte, wurde am 20. November schließlich vom Schlichter in Dortmund folgender Schiedsspruch gefällt:

„1. Der Rahmentarifvertrag vom 23. April 1924 wird auch über den 31. Dezember 1925 hinaus verlängert. Derselbe kann mit der in demselben vorgesehenen Frist gekündigt werden.

2. Die Einkommensregelung vom 16. Februar 1924 wird mit Wirkung vom 1. November 1925 ab wieder in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß sich von diesem Zeitpunkte ab die Tarifsätze, welche ab Oktober 1924 Gültigkeit hatten, um 11 Prozent erhöhen.

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 27. November 1925."

Dieser Schiedsspruch ist unterm 21. Dezember 1925 vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden. Die Tarifsätze bewegen sich danach in der Gruppe I zwischen 61 Mark im Alter von 18 Jahren und 128 Mark im Alter von 25 Jahren, in der Gruppe II entsprechend zwischen 85,50 Mark und 171 Mark. In den Gruppen III u. IV. ist je nur ein Mindestsatz ohne Rücksicht auf das Lebensalter festgesetzt und ein zweiter Satz nach drei Berufsjahren in der betreffenden Gruppe. Diese Sätze sind in der Gruppe III 171 Mark und 226 Mark, in der Gruppe IV 220 Mark und 281 Mark. Die sozialen Zulagen betragen 7,50 Mark Hausstandsgeld und 10 Mark Kindergeld für jedes Kind bis zu 16 Jahren.

Zu diesen Sätzen sollen nach der Gehaltsregelung Leistungszulagen treten, deren Höhe von Arbeitgeberseite festgesetzt wird. Vom Arbeitgeberverband ist, wie wir hören, den angeschlossenen Firmen mitgeteilt worden, daß die durch die Tariferhöhung sich ergebenden sehr geringen Sätze auf die Leistungszulagen angerechnet werden sollen. Das ist unzulässig, sofern nicht eine Kündigung der Leistungszulagen voraufgegangen ist. Es wird deswegen wohl noch im Bezirk der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie zu Auseinandersetzungen kommen.

Schiedsspruch für die bergische Industrie. Am 18. Dezember fanden Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Tarifvertrages für die bergische Industrie vor dem Schlichtungsausschuß in Barmen statt. Die Unternehmer forderten als Bedingung für den Abschluß eines neuen Tarifvertrages die Abdingbarkeit aller tarifvertraglichen Bestimmungen. Außerdem wollten sie die Gehaltsgruppierung aufheben und lediglich für die bisherige Gruppe I einige Mindestgehälter festsetzen. Für alle übrigen Angestellten sollten die Gehälter der bekannten „freien Vereinbarung" unterliegen.

An einem derartigen Tarifvertrag haben die Angestellten natürlich kein Interesse. Zweck des Tarifvertrages ist, den Angestellten ein gewisses Mindestmaß von Rechten zu sichern. Ein Vertrag, der bestimmt, daß die in ihm festgesetzten Mindestbestimmungen noch abdingbar seien, hebt sich selbst auf.

Bei diesen Forderungen bezogen sich die Unternehmer besonders auf ein Abkommen, das zwischen dem Verband rheinisch-westfälischer Brauereien Dortmund und dem Gedag getätigt worden ist, das allerdings der Arbeitgeberwillkür Tür und Tor offen läßt (s. die Notiz in Nr. 1, S. 6). Trotzdem gelang es, den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses davon zu überzeugen, daß es nicht seine Aufgabe sein könne, etwa durch einen Schiedsspruch ein Machwerk nach dem Wunsche des bergischen Arbeitgeberverbandes zu schaffen. Nach dem schließlich gefällten Schiedsspruch bleibt im wesentlichen der Inhalt des früheren Vertrages bestehen, wenn auch die Unternehmer ihre durch die Krise verstärkte Machtstellung uns gegenüber benutzten, um einige Verschlechterungen in bezug auf Urlaub und Kündigungsbestimmungen uns aufzuzwingen. Ueber die ab 1. Januar 1926 geltenden Gehaltssätze soll noch verhandelt werden. Die Parteien sollten sich bis zum 30. Dezember 1925 über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches äußern.

Achtung! Eines unserer Mitglieder hatte Veranlassung, seine Stellung bei der Firma P. Pletz & Co., Eisengießerei und Maschinenfabrik in Breslau 8, Ofener Straße 41, fristlos aufzugeben, weil die Firma ihm gegenüber die vertraglichen Leistungen nicht erfüllte. Den Bemühungen unserer Gauverwaltung Schlesien ist es bisher noch nicht möglich gewesen, eine Bescheinigung über die Abführung des dem Kollegen gemachten Lohnsteuerabzuges zu erhalten. Es wird uns weiter mitgeteilt, daß die Firma durch den „Essener Anzeiger" unter Nr. Z. 7439 Techniker sucht. Bewerbungen auf diese Vakanz können nach dem oben Gesagten nicht empfohlen werden.

Baugewerbetarife

Bezirkstarifvertrag Groß-Berlin. Der Vergleichsvorschlag des Schlichters, über den wir in Nr. 51 der „D.T.Z." berichteten, ist von den Arbeitgebern abgelehnt worden. Daraufhin hat der Schlichter den durch Schiedsspruch vom 6. Oktober 1925 vorgeschlagenen Manteltarif zwischen dem Bund der technischen Angestellten und Beamten und der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes für verbindlich erklärt. Dagegen wurde die Gehaltsfestsetzung des Schiedsspruches vom 6. Oktober nicht für verbindlich erklärt, und zwar in der Hauptsache deswegen, weil nach Ansicht des Schlichters in der Gruppe I eine zu große Gehaltserhöhung vorgesehen war. Es wird also notwendig sein, auf Grund des neuen Manteltarifvertrages für Groß-Berlin erneut Verhandlungen mit den Unternehmerverbänden über die Gehaltssätze einzuleiten.

Reichstarifverhandlungen im Baugewerbe. Durch längere Verhandlungen unter den Arbeitgeberverbänden des Baugewerbes sind die Schwierigkeiten, die gemeinsamen Verhandlungen über einen neuen Reichstarifvertrag für die Angestellten entgegenstanden, scheinbar beseitigt. Es finden nunmehr am 7. und 8. Januar erneut freie Verhandlungen zur Schaffung eines Reichstarifvertrages statt. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen werden wir in der nächsten Nummer der „Deutschen Techniker-Zeitung" berichten.

BERGBAU

Gegen die „Rettung" der Knappschaft.

Der Kampf um die Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes (R.K.G.) beweist wieder einmal, daß unseren Gegnern jedes Mittel recht ist, um ihre sozialreaktionären Ziele zu erreichen. Fast täglich findet man jetzt in der den Unternehmern willfährigen Tages- und Fachpresse geschickt aufgemachte Notizen, in denen mit scheinbar sorgenvollen Worten ausgesprochen wird, daß bei Beibehaltung des jetzigen Zustandes der finanzielle Zusammenbruch der Knappschaft bevorstehe, weil die Unternehmer die zur Erfüllung der Pensionsleistungen erforderlichen Beiträge nicht mehr aufbringen könnten. Die Lage wäre derartig katastrophal, daß verschiedene Bezirksvereine eigentlich schon den Konkurs hätten anmelden müssen, wenn sie nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren würden.

Bei ängstlichen Gemütern und sachunkundigen Leuten mögen solche Behauptungen Zweifel an der ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Knappschaft aufkommen lassen. Glücklicherweise liegen die Dinge wesentlich anders. Bei den angezogenen Bezirksvereinen handelt es sich hauptsächlich um alte Erzgebiete mit rückgängigem Bergbau und demgemäß sinkender Belegschaftsziffer. Es ist ganz natürlich, daß in solchen Gebieten allmählich ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der Pensionsempfänger und der Zahl der aktiven Bergleute sich herausbildet. Es ist aber zu beachten, und das wird geflissentlich verschwiegen, daß nach dem R.K.G. für die anfallenden Pensionslasten nicht die Bezirksvereine, sondern der Reichsknappschaftsverein aufkommt, der sich auf die Solidarhaftung des gesamten deutschen Bergbaues stützt. Gerade darin liegt der große Fortschritt des R.K.G., daß es an die Stelle der vielen kleinen und mittleren Knappschaftsvereine den einheitlichen großen Reichsknappschaftsverein setzte, der die Pensionsverpflichtungen der durch Krieg und Inflation finanziell zerrütteten alten Vereine übernommen hat.

Nach dem Kriege ist es leider vorgekommen, daß Knappschaftsvereine ihren Verpflichtungen wegen Mangel an Mitteln nicht nachkommen konnten, so daß die invaliden Bergleute, die jahrzehntelang Beiträge gesteuert hatten, dem Elend preisgegeben waren. Diese Zustände hat das am 1. Januar 1924 in Kraft getretene Reichsknappschaftsgesetz glücklicherweise beseitigt. Wer sich heute gegen die so entstandene Belastung des R.K.V. wendet, redet unverantwortlich und versündigt sich an den alten Pensionsempfängern. Notwendig ist nur, daß entsprechend dem Sinn und Zweck des R.K.G. die gesamte Pensionslast des R.K.V. prozentual gleichmäßig auf alle Beteiligten umgelegt wird, um die notwendige Entlastung der sogenannten schwachen Bezirksvereine zu erreichen.

Viel gefährlicher, aber noch viel unbegründeter sind die Behauptungen von der „unerhörten Belastung" der Knappschaft durch die Altersrente nach § 26 R.K.G. Man hört oft sprechen von einer „teuren, kostspieligen" Versicherungseinrichtung, wobei die Sache so dargestellt wird, als ob von der Beibehaltung der Altersrente in ihrer heutigen Form das Wohl und Wehe der gesamten Knappschaft abhinge. Wir wissen, daß die Unternehmer seit dem Inkrafttreten des R.K.G. gegen die Altersrentenbestimmung Sturm gelaufen sind, daß sie um ihretwillen die ordnungsgemäße Durchführung des R.K.G. sabotiert und die Reichsregierung bestürmt haben, bis sie schließlich (u. a. mit Hilfe verschiedener Angestelltenverbände) erreichten, daß eine Gesetzesnovelle vorgelegt wurde. Es ist aber geradezu erstaunlich, wie jetzt bei der Beratung der Novelle im Reichswirtschaftsrat, wo doch nicht nur Arbeitgeber sitzen, die finanzielle Bedeutung der Altersrente in den Vordergrund gerückt wird. Die Verhandlungen drehen sich immer nur um einen Punkt: Die Altersrentenbestimmung müsse verschlechtert werden, um die Knappschaft zu retten.

Wir können nicht glauben, daß die Leute, die diese Behauptung aufstellen, sich der Tragweite ihrer Worte bewußt sind, und daß sie sich insbesondere einmal die zahlenmäßige Belastung durch die Altersrente ausgerechnet haben; sie würden dann nämlich finden, daß ihre Behauptung in jeder Beziehung unhaltbar ist, wie folgende letztermittelte Zahlen beweisen:

Im September 1925 betrug innerhalb des R.K.V., einschließlich Witwen und Waisen, die Gesamtzahl der Vollpensionsempfänger 192 628, davon Alterspensionäre 31 223 = 16,2%. Die Gesamtbelastung für September betrug 11 223 000 M., davon für Alterspension 2 392 200 M. = 21,3%.

Der Vorschlag derjenigen, die eine Verschlechterung des § 26 R.K.G. befürworten, läuft auf die Heraufsetzung der Lebensaltersgrenze vom 50. auf das 55. Jahr hinaus; damit glauben sie, die nach ihrer Ansicht finanziell gefährdete Knappschaft zu retten. Wie irrig diese Auffassung ist, zeigt sich an folgendem:

Die Hauptzahl der Alterspensionäre hat bekanntlich die Ruhrknappschaft; es befinden sich dort 24 436. Bei der Sachverständigenvernehmung im Reichswirtschaftsrat am 20. Oktober 1925 erklärte der langjährige Versicherungsmathematiker der Ruhrknappschaft, Dr. Zimmermann, daß bei einer Heraufsetzung der Lebensaltersgrenze auf das 55. Lebensjahr von den Alterspensionären der Ruhrknappschaft

60% an Stelle der A.-Pension die Inv.-Pension beziehen würden, weil sie, ohne 55 Jahre alt zu sein, berufsunfähig nach § 25 R.K.G. wären;

20% würden, weil sie das 55. Lebensjahr überschritten haben, die A.-Pension weiterbeziehen, und die restlichen

20% würden ausfallen, weil sie weder berufsunfähig noch 55 Jahre alt wären.

Es liegt kein Grund vor, anzunehmen, daß die Verhältnisse in den übrigen Bezirksvereinen anders liegen, zumindest können etwaige Abweichungen nur ganz geringfügig sein.

Die Ermittlungen von Dr. Zimmermann besagen einmal, daß die Mehrzahl der Alterspensionäre überhaupt keine Alterspension hätte bekommen dürfen, sondern nach § 25 R.K.G. hätte invalidisiert werden müssen. Zum anderen sagen die Ermittlungen jedem, der das Rechnen noch nicht verlernt hat, daß die Heraufsetzung der Altersgrenze auf das 55. Jahr die Gesamtpensionslast der Knappschaft nur um 20% der Alterspensionssumme verringern würde. Es wären anstatt 11 223 000 M. 10 744 560 M., also nur 4,3% weniger aufzubringen.

Besser als Worte besagen diese Zahlen, wie unbegründet und ungerechtfertigt die beabsichtigte Altersrentenverschlechterung ist. Wenn die Knappschaft wirklich in Gefahr wäre, so könnte sie durch die relativ nichtssagende Ersparnis nicht gerettet werden. Im übrigen fehlt vorläufig jeder Beweis und jede Unterlage, daß die Knappschaft finanziell gefährdet wäre; für die Angestelltenpensionskasse trifft es bestimmt nicht zu. Wenn Schwierigkeiten in der Arbeiterpensionskasse aufgetaucht sind, so liegen sie nicht in der Erfüllung der Pensionsansprüche, sondern vornehmlich in der Verteilung der Beiträge.

Man sollte doch endlich aufhören, den Angestellten und Arbeitern im Bergbau vormachen zu wollen, daß der § 26 R.K.G. verschlechtert werden müsse, um die Knappschaft vor dem finanziellen Zusammenbruch zu bewahren. Der Ansturm der Unternehmer gegen die Altersrente ist doch weiter nichts als ein Kampf gegen die grundlegende Neuerung in der Sozialversicherung. Der § 26 R.K.G. soll entweder gänzlich beseitigt oder so gestaltet werden, daß er praktisch ohne Bedeutung ist. Damit wird gleichzeitig die Einführung einer brauchbaren Altersrentenbestimmung für die mit nicht wesentlichen bergmännischen Arbeiten Beschäftigten verhindert. Hierin liegt das Kernproblem der ganzen Frage, und nicht etwa auf dem Gebiete der finanziellen Belastung. Leider haben sich Vertreter von gegnerischen Angestelltenverbänden in eine Linie mit den Unternehmern gestellt. Auch sie glauben, die Altersrente zuungunsten der Arbeitnehmer verschlechtern zu müssen, um die Knappschaft zu retten. Diesen Leuten und allen übrigen beteiligten Personen sei mit aller Deutlichkeit gesagt, daß sich die Angestellten und Arbeiter im Bergbau für diese Art Rettung bedanken. Das gilt um so mehr, als die Rettungsaktion jeder sachlichen Grundlage entbehrt und nichts anderes darstellt, als eine grobe Täuschung der Versicherten. O. P.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Subventionskosten für den englischen Bergbau. Wie bekannt, wandte die englische Regierung im Sommer vorigen Jahres einen allgemeinen Bergarbeiterstreik nur dadurch ab, daß sie den Bergwerksbesitzern für die nächsten neun Monate — bis einschließlich April 1926 — eine staatliche Beihilfe zu den Betriebskosten zusicherte. Hierdurch wurde es möglich, den Bergleuten die alten Löhne weiterzuzahlen sowie durch Verbilligung der Kohle den Export zu heben. Diese Subvention erfordert aber große Summen. In den ersten fünf Monaten wurden etwa 12 Millionen Pfund verausgabt, monatlich steigend von 1,6 Millionen Pfund Sterling im August auf 3,2 Millionen Pfund im Dezember 1925, und in den letzten Tagen wurden vom englischen Unterhaus abermals 9 Millionen Pfund bewilligt. Die ganze benötigte Summe wird für die vereinbarten neun Monate auf 20 bis 21 Millionen Pfund, also fast eine halbe Milliarde Mark, veranschlagt.

Unter dieser Subventionierung bzw. der dadurch ermöglichten Verbilligung der englischen Exportkohle leidet naturgemäß auch der deutsche Bergbau. Ob aber die englische Regierung in der Lage ist, solche Lasten auch noch nach Ablauf der neun Monate zu tragen, ist sehr fraglich. Beim Aufhören dieser Zuschüsse wird die von uns stets vertretene Meinung wohl durch die Ereignisse ihre Bestätigung finden, wonach durch diese Subvention der Kampf zwischen den englischen Bergarbeitern und den Grubenbesitzern zwar aufgeschoben, jedoch auf die Dauer nicht verhindert werden konnte.

Bergbautarife

Schiedsgerichtsverhandlung für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. In Nr. 51 der „D.T.Z." 1925 brachten wir eine Notiz über die Ablehnung von Gehaltsverhandlungen durch die Arbeitgeber des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus. Am 9. Dezember wurde das Reichsarbeitsministerium angerufen, und am 22. Dezember fanden in Halle die Schlichtungsverhandlungen statt. Auf unsere längeren Ausführungen über den guten Beschäftigungsgrad des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus und dessen wirtschaftliche Lage, die eine Erhöhung der Gehälter zweifellos gestatte, entgegneten die Arbeitgeber nur, daß eine Erhöhung von Löhnen und Gehältern untragbar sei und unseren Forderungen keinerlei Entgegenkommen gezeigt werden könne.

Da die Schlichtungskammer zu keinem positiven Ergebnis kam, vertagte der Vorsitzende die Verhandlungen, um weitere Informationen einholen zu können. Der Schlichter hofft, spätestens Anfang Januar die Kammer wieder zusammenberufen zu können.

Die Ausgleichszulage der staatlichen Bergbauangestellten. Der Preuß. Landtag faßte am 3. November 1925 einen Beschluß, wonach — rückwirkend ab 1. April 1925 — den Angestellten der Staatszechen in Recklinghausen dieselben Gehaltsbezüge gewährt werden sollten, wie den Beamten in gleicher Stellung. Dieser Beschluß wurde jedoch von den in Frage kommenden Regierungsstellen bis jetzt völlig ignoriert. Die Bergwerksdirektion Recklinghausen versuchte sogar (vielleicht auf Weisung einer ministeriellen Dienststelle?), den ganzen Beschluß bezüglich der Zahlung der Ausgleichzulage durch eine private Abmachung mit den Angestellten zu umgehen. Man bot den Angestellten 50% der Differenz der sozialen Zulagen vom 1. April 1925 bis 31. Dezember 1925 als einmalige und endgültige Abfindung, also eine ganz lächerlich geringe Summe im Vergleich zu derjenigen, die berechtigterweise auf Grund des Landtagsbeschlusses gefordert werden kann bzw. zu zahlen ist.

Auch auf das wiederholte Vorstelligwerden unseres Bundes wegen baldigster Durchführung des Landtagsbeschlusses reagierten weder Finanz- noch Handelsministerium. Ebenso wurde die in einer dringlichen Eingabe des AfA-Bundes erhobene Forderung, wenigstens vor Weihnachten eine größere Abschlagszahlung zu leisten, unberücksichtigt gelassen.

Es scheint beim Handels- und Finanzministerium gang und gäbe zu werden, Landtagsbeschlüsse zu ignorieren, wie es schon beim Verbot der Revierprämie der Fall war, wo der Landtag einen Durchführungsbeschluß zu einem früher gefaßten Beschluß fassen mußte. Wir hoffen, daß die Ausgleichszulage ohne einen Durchführungsbeschluß des Landtages zur Auszahlung kommt — oder ist der geheimrätliche Einfluß unüberwindbar?

Knappschaftliches

Aus dem Saarbrücker Knappschaftsverein. Die bisherigen Vorstände der Knappschaftsvereine Saarbrücken, Frankenholz und St. Ingbert sind durch Beschluß des dortigen Oberbergamts zum „Vorläufigen Vorstand des Saarbrücker K.-V." zusammengefaßt worden. Seine Aufgabe besteht nur in der Vorbereitung und der Durchführung der Wahlen. In der ersten Sitzung am 13. November hat man einen Arbeitsausschuß gebildet, der aus dem bisherigen Satzungsausschuß des Saarbrücker Vereins und Vertretern der beiden anderen Vereine besteht. Die Aeltestenwahlen sollen am 10. Januar stattfinden. Im Gegensatz zu den Aeltestenwahlen im Reiche ist dort nicht die Verhältniswahl vorgesehen.

Aus den Fachgruppen

Kundgebung der Bergbauangestellten an der Ruhr. Der Kampf um die Knappschaftsnovelle wird immer kritischer. Noch im Laufe dieses Monats wird der Reichstag die Beratung der Novelle in Angriff nehmen. Von dieser Beratung hängt außerordentlich viel — man kann sagen alles — für die zukünftige Sozialversicherung der Bergbauangestellten ab. Deshalb ist es notwendig, nichts unversucht zu lassen, um die Reichstagsverhandlungen in einem für die Angestellten günstigen Sinne zu beeinflussen. Zu diesem Zweck findet am Sonntag, den 17. Januar 1926, vorm. 10 Uhr, im städtisdhen Saalbau (Kruppsaal) in Essen eine

AfA-Kundgebung der Bergbauangestellten

statt. Unser Bundeskollege Dr. Pfirrmann, der an der Beratung der Knappschaftsnovelle im Reichswirtschaftsrat aktiv beteiligt ist, wird über das Thema „Der Kampf um die Knappschaft" sprechen. Weiterhin wird Kollege Buschmann vom D.W.V. über die aktuelle Frage „Die Wirtschaftskrise und die Gewerkschaften" referieren.

Wir möchten nicht versäumen, die in Betracht kommenden Kollegen aufzufordern, in ihrem eigenen Interesse an der Kundgebung teilzunehmen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Irrwege zur Besoldungsreform.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß sich an die Erklärung des Reichskanzlers, Dr. Luther, gelegentlich der Besoldungsverhandlungen des Reichstages vom 15. Dezember v. J. über Aenderungen in der Besoldungsordnung zahlreiche Kommentare über den Sinn und die Bedeutung dieser Regierungserklärung geknüpft haben. Es fehlt auch nicht an allerlei Vorschlägen darüber, wie der Neuaufbau der Besoldungsordnung wohl aussehen müßte. Um unseren Lesern zu zeigen, welche Pläne aufgetaucht sind, geben wir nachstehend auszugsweise einen Vorschlag wieder, für den Herr Stegemann vom Verband der Beamten der höheren Reichsbehörden verantwortlich zeichnet.

Nach diesem Vorschlage werden als erstes Unterscheidungsmerkmal für die Eingruppierung der Beamten die Behörden in vier Klässen eingeteilt. Innerhalb dieser vier einzelnen Klassen werden als weitere Merkmale wiederum unterschieden: Tätigkeiten des einfachen unteren Dienstes, des gehobenen unteren Dienstes, des Kanzleidienstes, des Registraturdienstes, des einfachen Bürodienstes, des schwierigeren Bürodienstes, des einfachen technischen Dienstes, des schwierigeren technischen Dienstes, des höheren Dienstes, des höheren technischen Dienstes usw. Auf dieser Grundlage wird folgender Gruppenplan aufgestellt:

Gruppe I:	Beamte des unteren Dienstes (auch unteren technischen) der Behördenklasse A:	
	a) des einfachen unteren Dienstes	1200—2160 R.-M.
	b) des gehobenen unteren Dienstes	1440—2520 „
Gruppe II:	Beamte des unteren Dienstes (auch unteren technischen) der Behördenklasse B:	
	a) des einfachen unteren Dienstes	1320—2340 R.-M.
	b) des gehobenen unteren Dienstes	1560—2700 „
Gruppe III:	Beamte des unteren Dienstes (auch unteren technischen) der Behördenklasse C:	
	a) des einfachen unteren Dienstes	1440—2520 R.-M.
	b) des gehobenen unteren Dienstes	1680—2940 „
Gruppe IV:	Beamte des unteren Dienstes (auch unteren technischen) der Behördenklasse D:	
	a) des einfachen unteren Dienstes	1560—2700 R.-M.
	b) des gehobenen unteren Dienstes	1800—3180 „
Gruppe V:	Beamte des Kanzleidienstes der Behördenklasse A	1800—3420 R.-M.
Gruppe VI:	Beamte des Kanzleidienstes der Behördenklasse B	1980—3660 „
Gruppe VII:	Beamte des Kanzleidienstes der Behördenklasse C	2160—3900 „
Gruppe VIII:	Beamte des Kanzleidienstes der Behördenklasse D	2340—4260 „
Gruppe IX:	Beamte des Registraturdienstes der Behördenklasse A	2160—3900 „
Gruppe X:	Beamte des Registraturdienstes der Behördenklasse B	2340—4260 „
Gruppe XI:	Beamte des Registraturdienstes der Behördenklasse C	2520—4620 „
Gruppe XII:	Beamte des Registraturdienstes der Behördenklasse D	2700—4980 „
Gruppe XIII:	Beamte des einfachen Bürodienstes (auch einfachen technischen Dienstes) der Behördenklasse A	2160—3900 „
Gruppe XIV:	Beamte des einfachen Bürodienstes (auch einfachen technischen Dienstes) der Behördenklasse B	2340—4260 „
Gruppe XV:	Beamte des einfachen Bürodienstes (auch einfachen technischen Dienstes) der Behördenklasse C	2520—4620 „
Gruppe XVI:	Beamte des einfachen Bürodienstes (auch einfachen technischen Dienstes) der Behördenklasse D	2700—4980 „
Gruppe XVII:	Beamte des schwierigeren Bürodienstes (auch schwierigeren technischen Dienstes) der Behördenklasse A	2700—4980 „
Gruppe XVIII:	Beamte des schwierigeren Bürodienstes (auch schwierigeren technischen Dienstes) der Behördenklasse B	2940—5340 „
Gruppe XIX:	Beamte des schwierigeren Bürodienstes (auch schwierigeren technischen Dienstes) der Behördenklasse C	3420—6180 „
Gruppe XX:	Beamte des schwierigeren Bürodienstes (auch schwierigeren technischen Dienstes) der Behördenklasse D	3900—7140 „
Gruppe XXI:	Beamte des höheren Dienstes (auch höheren technischen Dienstes) der Behördenklasse A	4620—8100 „
Gruppe XXII:	Beamte des höheren Dienstes (auch höheren technischen Dienstes) der Behördenklasse B	4980—8700 „
Gruppe XXIII:	Beamte des höheren Dienstes (auch höheren technischen Dienstes) der Behördenklasse C	5340—9300 „
Gruppe XXIV:	Beamte des höheren Dienstes (auch höheren technischen Dienstes) der Behördenklasse D	6180—10500 „
Gruppe XXV:	Leiter der Aemter der Behördenklasse A	10500—12500 „
Gruppe XXVI:	Leiter der Aemter der Behördenklasse B	12500—15000 „
Gruppe XXVII:	Leiter der Aemter der Behördenklasse C	15000—18000 „
Gruppe XXVIII:	Ministerialdirektoren	15000—18000 „
Gruppe XXIX:	Staatssekretäre	21000—27000 „
Gruppe XXX:	Minister	33000 „
Gruppe XXXI:	Reichskanzler	40000 „

Hierzu treten noch besonders gestaffelte pensionsfähige Dienstzulagen, was im Grunde genommen noch eine weitere Vermehrung der Besoldungsgruppen bedeutet.

Ob zwischen diesen und anderen auftauchenden Plänen irgendwelche Ideenverbindung mit den Absichten der Männer im Reichsfinanzministerium bestehen, mag dahingestellt bleiben. Ueber kurz oder lang, wenn das Reichsfinanzministerium seine Pläne im vollen Umfange enthüllt, wird man erst feststellen können, ob und inwieweit diese Projekte als Versuchsballons des Reichsfinanzministeriums in der Tat zu werten waren.

Die technischen Beamten werden den kommenden Dingen mit ganz besonderer Aufmerksamkeit entgegensehen müssen. Nur allzu fühlbare Erinnerung haben sie ja an jene sich bis heute noch auswirkende ungerechte Bewertung der Bedeutung ihrer Tätigkeit in der öffentlichen Wirtschaft und Verwaltung, die ihnen in der Besoldungsneuordnung vom Jahre 1920 zuteil wurde. Leider muß festgestellt werden, daß einer der wesentlichsten Gründe, der zu ihrem damaligen Mißerfolg führte, die unselige gewerkschaftliche Zersplitterung in kleine und kleinste Gruppen auch heute noch fortbesteht. Mögen die Gefahren gewerkschaftlicher Zerrissenheit von den technischen Beamten erkannt werden, ehe es zu spät ist. Nur die gewerkschaftliche Geschlossenheit, wie sie unser Bund gewährt, wird den technischen Beamten die Möglichkeit bieten, die Scharten des Jahres 1920 auszuwetzen.

Zur Besoldungsbewegung der Saarbeamten.

Am 20. Dezember fanden in Baden-Baden Besprechungen zwischen einer Reichsdelegation unter Führung des Geheimrats von Friedberg und einer Saardelegation unter Führung des Ministers Stephens statt, um eine Reihe von Angelegenheiten zu besprechen, die als gemeinsame Fragen der Reichs- und Saarregierung und der Saarbeamten zu betrachten waren. Zu dieser Sitzung waren auch Vertreter der Beamtenorganisationen, darunter auch unseres Bundes, eingeladen und erschienen. Laut der in dieser gemeinsamen Sitzung gegebenen Berichte der Herren von Friedberg und Stephens hatten sich die beiden Delegationen in zehntägigen schwierigen Verhandlungen über die Umrisse und Möglichkeiten einer Einigung ausgesprochen. Aus diesen Berichten war folgendes zu entnehmen:

Nicht in allen Fragen hätte die Einigung erzielt werden können.

Bezüglich der Besoldungsfrage soll bei Eintritt stabiler Verhältnisse eine Angleichung an die Besoldung der deutschen Beamten erfolgen, damit die Beamten im Saargebiet nicht schlechter gestellt sind. Eine Umrechnung nach dem Börsenkurs sei allerdings nicht möglich, da es aus materiellen Gerechtigkeitsgründen nicht angängig sei, der Bevölkerung eine erheblichere Steuersumme aufzubürden. Die Delegation der Regierungskommission sei sich darin einig, eine Besoldungsregelung vorzunehmen, entsprechend den heutigen Verhältnissen, die Kinderzulagen wesentlich zu erhöhen und die Frauenzulage einzuführen. Diese Regelung solle bereits ab 1. Januar 1926 in Kraft treten.

Die Frage der Prüfungen habe dahin Erledigung gefunden, daß Prüfungen im Saargebiet abgehalten werden oder umgekehrt unter Teilnahme eines Kommissars der betreffenden Regierung.

Auch bezüglich der Beförderungen durch die Saarregierung sei eine Verständigung zustande gekommen. Die deutsche Regierung werde entsprechend ihren Grundsätzen und Etatmöglichkeiten ebenfalls Beförderungen vornehmen.

Rücktritte und Zuzüge seien ebenfalls geordnet worden.

Minister Stephens war ferner der Ansicht, daß bezüglich der Pensionsfrage eine zufriedenstellende Lösung dadurch

erzielt zu sein scheine, daß die Regelung im Saargebiet entsprechend derjenigen im Reich erfolge. Zur Sicherung der Pensionen soll ein Pensionsfonds errichtet werden.

Nach einer kurzen Sonderberatung gab der Sprecher der Beamtenorganisationen nachstehende Erklärung ab:

„Aus den beiderseitigen Erklärungen des Herrn Geheimrat von Friedeberg einerseits und des Herrn Minister Stephens andererseits haben wir entnommen, daß nur die Fragen der Besoldung, Pensionierung, Prüfung und Beförderungen als gemeinsame (die drei Faktoren: Deutsche Regierung, Regierungskommission des Saargebietes und Beamtenschaft gleichzeitig angehende) Fragen behandelt worden sind. Wir beschränken deshalb unsere Erklärungen ebenfalls auf diese Punkte. Wir nehmen als selbstverständlich an, daß die deutschen Kabinettsbeschlüsse zur Frage der Saarbeamtenschaft und das Beamtenstatut durch die heutigen Verhandlungen in ihrer Bedeutung für die in das Saargebiet beurlaubten deutschen Beamten vollständig unberührt geblieben sind.

Wir betrachten die Erhöhung der Kinderzulagen und die Einführung einer Frauenzulage als einen Fortschritt gegenüber unserer heutigen Besoldungsordnung. Mit Rücksicht darauf, daß die Beamtenverbände sowohl über diese beiden Punkte wie auch über die Erhöhung der laufenden Bezüge schon seit längerer Zeit mit der Regierungskommission verhandeln, bedauern sie es, daß diese Regelung erst ab Januar 1926 ohne rückwirkende Kraft erfolgen soll.

Die Beamtenvertreter bedauern aufs tiefste, daß die vollständige Angleichung der Beamtengehälter im Saargebiet an die Reichsgehälter nicht schon jetzt erfolgt, sondern erst mit Eintritt der Stabilisierung der französischen Währung in Aussicht gestellt worden ist.

Die Beamtenschaft durfte erwarten, daß auf Grund der genannten Kabinettsbeschlüsse und des Beamtenstatuts diese Regelung mit Wirkung ab Dezember 1923 erfolgen würde, und hält ihre Forderung auf Nachzahlung zum Ausgleich ihrer Verluste ab Dezember 1923 aufrecht.

Die Beamtenschaft bedauert lebhaft, daß die Kernfrage des ganzen Problems, die Gruppenfrage, von den Herren Vorsitzenden beider Delegationen überhaupt nicht erwähnt worden ist. Die Beamtenvertretung hätte gerade hierüber volle Klarheit erwartet.

Die Forderung auf Zugrundelegung des Börsenkurses hält die Beamtenvertretung voll und ganz aufrecht. Wenn die Regierungskommission mit Rücksicht auf ihre besonderen Verhältnisse die Anwendung des Börsenkurses nicht vornehmen kann, bleibt die Forderung der Beamtenschaft bestehen und richtet sich für den im Saargebiet erlittenen Minderbezug an das Reich.

Zur Frage der Pension stellen wir fest, daß die Reichsregierung die vom Saargebiet festgesetzten Pensionen anerkennt. Wir nehmen an, daß die Pensionen, die den beurlaubten deutschen Beamten im Reich zustehen würden, auch von der Regierungskommission des Saargebietes anerkannt werden.

Mit der Darstellung der künftigen Prüfungsverhältnisse können wir uns einverstanden erklären. Wir setzen jedoch voraus, daß auch die beiderseitigen Prüfungsgrundlagen miteinander übereinstimmen werden.

Zum Schlusse erklären wir: Die Beamtenschaft des Saargebietes hat gerade von den heutigen Verhandlungen vieles erwartet. Der Ausgang jedoch wird sie sehr enttäuschen."

Seitens unseres Bundes und der übrigen Beamtenorganisationen wurde dann der Regierungskommission des Saargebietes am 23. Dezember unter mündlicher Begründung eine Eingabe unterbreitet, in der um eine erneute Beratungsgelegenheit mit der Regierungskommission gebeten wird, um mit ihr sowohl die zwischenzeitliche Neuregelung als auch die für die in Baden-Baden getroffenen Abreden notwendigen Ausführungsbestimmungen und das Arbeitsprogramm für die künftige Besoldungsregelung zu besprechen.

Berufsfragen der Behördentechniker

Arbeitszeit der Beamten. Im Reichsbesoldungsblatt Nr. 46 vom 28. Dezember 1925 wird folgendes vom Reichsminister der Finanzen unter I. B. 25330 vom 24. Dezember 1925 veröffentlicht:

„Die Reichsregierung hat am 22. Dezember 1925 beschlossen, daß die Geltungsdauer durch die Beschlüsse der Reichsregierung vom 14. Dezember 1923 und 3. März 1925 festgesetzten Richtlinien für die Regelung der Dienstzeit der Reichsbeamten (R.B.B. 1924, S. 1, Nr. 758, und 1925, S. 75, Nr. 1138) bis auf weiteres verlängert wird."

Mit dieser Verordnung ist in keiner Weise den Wünschen Rechnung getragen, die der A.D.B. in einer Eingabe vom 1. Dezember 1925 an den Reichstag zum Ausdruck gebracht hatte. In dieser Eingabe hieß es:

„Die Reichsregierung hat am 14. Dezember 1923 für die Regelung der Dienstzeit der Beamten Richtlinien beschlossen, die für die Zeit bis zum 31. Dezember 1925 gelten. Die in diesen Richtlinien vorgesehene wöchentliche Dienstzeit betrug mindestens 54 Stunden. Durch Beschluß der Reichsregierung vom 3. März 1925 ist diese Dienstzeit fakultativ auf wöchentlich 51 Stunden festgesetzt worden. Sonach ist für die Zeit vom 1. Januar 1926 ab eine Neuregelung erforderlich. Wir weisen darauf hin, daß die Beamten hinsichtlich der zeitlichen Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen bislang des Schutzes entbehren, den andere Berufsgruppen, sei es durch gesetzliche Bestimmungen, sei es durch tarifliche Abmachungen, genießen. Vielmehr kann nach dem bisherigen Gebrauch die Reichsregierung von sich aus diese so wichtige Frage durch Verordnung regeln.

Wir erlauben uns daher, darauf hinzuweisen, daß sämtliche Spitzenorganisationen der Beamtenschaft unter dem 25. Februar d. J. in einer Eingabe an den Reichstag eine gesetzliche Regelung der Dienstzeit der Beamten verlangt haben. Diese Regelung soll durch eine Novelle zum Reichsbeamtengesetz vorgenommen werden, in der das regelmäßige wöchentliche Dienstleistungsmaß auf 48 Stunden festgesetzt wird. Darüber hinaus besteht der Wunsch, daß die ungeteilte Dienstzeit an allen denjenigen Orten eingeführt wird, wo sich die Beamtenvertretungen in ihrer Mehrheit dafür aussprechen. Durch eine solche gesetzliche Regelung sollten im übrigen die Bedürfnisse der einzelnen Verwaltungen sowie die allgemeine Verpflichtung der Beamten, bei besonderen und vorübergehenden Anlässen ihre Kräfte auch über die gesetzliche Norm hinaus im Interesse der staatlichen Aufgaben einzusetzen, nicht berührt werden. Vielmehr wird auch eine Regelung für die Handhabung der Ausnahmefälle in diesem Gesetz gewünscht.

Wir schließen uns dieser Forderung nochmals ausdrücklich an und ersuchen ergebenst, mit Rücksicht auf den Ablauf der gegenwärtig gültigen Bestimmungen die notwendigen gesetzlichen Bestimmungen nunmehr zu treffen."

Aus der Katasterverwaltung. Das Preußische Finanzministerialblatt veröffentlicht in Nr. 24 vom 28. Dezember 1925 einen Runderlaß des Finanzministeriums vom 15. Dezember 1925 betr. Gebührenwesen der Katasterverwaltung (K.V. 2. 5752). Der Erlaß enthält eine Reihe von Bestimmungen zur Vereinfachung des Gebührenwesens in der Katasterverwaltung. Nach diesen Bestimmungen werden die Gebührenbücher Teil I und II zu einem Gebührenbuch vereinigt. Das Geschäftsbuch E wird umgestaltet. Weiter werden u. a. die durch die A.Vf. d. O.R.K. vom 18. Januar 1924 (H. 4300) vorgeschriebenen Nachweisungen A und B künftig nach neuen Vordrucken A und B aufgestellt.

Verwaltungsreform

Kuratorium für Spar- und Vereinfachungsmaßnahmen im öffentlichen Haushalt. Unter dieser Bezeichnung hatten sich vor einem halben Jahr Männer der verschiedensten Parteirichtungen zusammengefunden, um das Problem der Ersparnisse in den öffentlichen Haushalten zu erörtern und der Oeffentlichkeit nützliche Vorschläge zu unterbreiten. Im wesentlichen gehören dem Kuratorium Vertreter der hohen Bürokratie, der Industrie und der Landwirtschaft an, u. a. Staatsminister von Löbell, Staatsminister a. D. Saemisch (der bekannte Sparkommissar), der Präsident des Reichslandbundes, Hepp, Reichsminister a. D. Hamm. Abgesehen von einem Preisausschreiben und der Herausgabe einer Broschüre des Privatdozenten Dr. Friedrich Raab (Gießen) über „Wege zur Steuerermäßigung" hat das Kuratorium in der Oeffentlichkeit noch nicht von sich reden gemacht. Am 10. Dezember v. J. suchte das Kuratorium nun erstmalig die breitere Oeffentlichkeit von seinen Absichten zu unterrichten. Zu diesem Zweck hatte man die Vertreter der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunalbehörden, der Parlamente und der Presse in großer Zahl zu einem „Spartee" nach dem feudalen Hotel Adlon in Berlin eingeladen. Wie in einem Bericht der „Frankfurter Zeitung" gesagt wird, zeigten sowohl die gehaltenen Reden wie auch die Tatsache, daß der Reichsbürgerrat zu der ganzen Sache die Anregung gegeben hat, welchen wirtschaftlichen und politischen Gruppen die Tendenz des Kuratoriums nahesteht. Die Redner, Herr von Löbell, Privatdozent Dr. Raab und Staatsminister a. D. Saemisch, suchten den Beweis zu erbringen, daß die Staatsverwaltung wie auch die übrigen öffentlichen Verwaltungen zu teuer arbeiteten, und daß in ihnen gespart werden müsse. Das alles ist, wie die „Voss. Ztg." in ihrem Bericht bemerkt, gerade nicht neu, denn es ist in den letzten Jahren sehr viel über Sparmaßnahmen geredet worden. Es wäre daher interessant gewesen zu hören, welche Vorschläge das Kuratorium nun für eine Reform zu bringen hätte. Darüber soll aber erst später etwas gesagt werden können. Im Schlußwort des Ministers a. D. Saemisch wurde die Beamtenschaft aufgefordert, die Bestrebungen des Kuratoriums zu unterstützen. Ein weiterer Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Beamtenschaft solle nicht erfolgen. Die Verwaltung müsse aber rationalisiert werden. Bezeichnend für die Richtung, in der sich die Ausführungen einzelner Redner bewegten, waren die Angriffe des Präsidenten des Reichslandbundes, Hepp, auf die Soziallasten. Nach diesem Auftakt darf man gespannt sein, welche Früchte dieses Kuratorium nun wirklich zeitigen wird. Charakteristisch war in dieser Beziehung schon die Bemerkung des Abg. Ersing, das Kuratorium möge sich von Uebertreibungen fernhalten; jeder denke zuerst an die Einsparungen, die man bei den anderen machen könne. Ob das Preisausschreiben die praktischen Wege zur Reform der Verwaltung an Haupt und Gliedern bringen wird, wer will es wissen? Seit Jahr und Tag hören wir die Forderungen nach Demokratisierung und Rationalisierung der Verwaltung, nach der Durchdringung mit technischem Geist — unerschüttert aber steht nach wie vor der Koloß St. Bürokratius, und der Fiskalismus feiert gerade heute seine höchsten Triumphe.

Bücherschau

Technik.

Aus der Praxis des Veranschlagens von Eisenbetonbauten. Von K. Lerche. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geheftet 3,— M.

Der Verfasser bringt in diesem Heft von 42 Seiten ein reichhaltiges Material aus der eigenen Praxis. Im ersten Teil des Heftes wird die Ermittlung der Massen besprochen; hierbei gibt der Verfasser eine Reihe wertvoller Winke, wie die statische Arbeit zu der Massenermittlung abgekürzt werden kann. Der zweite Teil beschäftigt sich mit der Kalkulation der Löhne; es werden einige Beobachtungen an der Baustelle angegeben und an Hand dieser Beobachtungen die aufzuwendenden Arbeitszeiten mitgeteilt. Man muß dem Verfasser unbedingt zustimmen, wenn er sagt, daß die Nachkalkulation für die Kostenermittlung die gleiche Wichtigkeit hat, wie der Versuch für die Berechnung der Konstruktion. Die weiteren Abschnitte bringen die Kalkulation der Materialien und die Akkordsätze einiger Materialien.

Das Heft ist somit als Ergänzung zu den bekannten Werken über das Veranschlagen von Eisenbetonbauten zu betrachten.

Dipl.-Ing. Padler.

Zementkalender 1926. Herausgegeben von Dr.-Ing. Riepert, Baurat. 1925. Charlottenburg. Zementverlag, G.m.b.H. Leinen 2,50 R.-M., Leder 3,60 R.-M.

Zu den notwendigen Handbüchern des Baumeisters gehört der Zementkalender. In diesem Jahre ist er bedeutend erweitert worden, insbesondere durch die Abhandlungen über Eisenbetonbau und die Aufnahme der Vorschriften und Bestimmungen hierüber. Der Abschnitt über Betonverwendung für den modernen Straßenbau dürfte noch das besondere Interesse aller Baubeflissenen erregen. Die Anschaffung des Kalenders ist deshalb erneut zu empfehlen.

Kurt Döberitz.

Deutsche Industrie-Normen, Bedingungen für Werkstoffe und Bauausführungen. Beuth-Verlag, G.m.b.H. 1,85 R.-M.

Das Vertragsunwesen gehört zu den größten Uebelständen im Baugewerbe. Nicht genug damit, daß jede Behörde, sowie Reichsbahn, Post usw., andere Bau- und Verdingungsverträge hat, jedes Land, jeder Staat macht besondere Verdingungsverträge, und selbst die Architekten fühlen sich sehr stark, wenn sie den Bauausführenden ihre eigenen Vertragsmuster aufzwingen können. Wieviele verschiedenartige Verträge so zustandegekommen sind, wird wohl keine Statistik erfassen können, es werden deshalb wohl auch nirgends so viele Prozesse geführt wie im Baugewerbe und wohl auch nirgends so viele verloren. Die Rechtsunsicherheit ist dadurch sehr groß.

Deshalb wird wohl jeder mit dem Baugewerbe in Berührung Kommende die Herausgabe dieser Normen begrüßen. Bilden sie doch eine Grundlage für den Aufbau eines dem Bauherrn und der Ausführung gerechtwerdenden Bauvertrages, der dadurch noch den Vorzug hat, auch von Laien verstanden zu werden und nicht wie bisher eine abgeschlossene Ausbildung als Rechtsanwalt zur Vorbedingung macht.

Allen Bauherren und Bauausführenden, allen Behörden und insbesondere den gesetzgebenden Körperschaften kann nicht eindringlich genug die Benutzung der Normen empfohlen werden.

Kurt Döberitz.

Verschiedenes.

Wetter, Wolken, Wind. Ein Buch für jedermann. Von Henry Hoek. Verlag F. Brockhaus, Leipzig. Preis geb. 9,— Mark.

Wie wird das Wetter? Eine Frage, die jeder stellt: der Städter, der hinaus ins Freie will, um Luft zu schnappen, der Landmann, der seine Arbeiten nach der Witterung einrichten muß, der Alpinist, der eine Hochtour vorhat und dem ein Wetterumschlag das Leben kosten kann. Der ganze Verkehr der Menschen, zu Lande, zu Wasser, in der Luft, hängt vom Wetter ab? Aber wissen wir denn, wodurch das Wetter bedingt ist? Gibt es Gesetze, die einigermaßen sichere Voraussage erlauben? Jeder will das wissen, aber eine leichtfaßliche Anleitung für den Laien fehlte immer noch. Die Meteorologie, diese junge Wissenschaft von wenigen Jahrzehnten, ist noch zu sehr in gelehrten Formeln befangen, um zur allgemeinverständlichen Wetterkunde geworden zu sein. Diese, jeden fesselnde, jedem verständliche, von vielen belehrenden Abbildungen begleitete Wetterkunde bringt das soeben erschienene Werk.

Der Verfasser, als weitgereister Hochtourist und Schriftsteller bekannt, macht in einer volkstümlichen, von dichterischem Geist belebten Form, mit allem vertraut, was auf das Wetter Bezug hat, mit der Heimat des Wetters und seinen Mitteln mit seinen vielgestaltigen Formen, mit des Wetters Zorn und mit der Wettervoraussage. Auch die Rolle, die das Wetter im Aberglauben spielt, wird humorvoll geschildert, und dabei werden merkwürdige Seiten des Menschenlebens beleuchtet. Zum erstenmal ist der Versuch gemacht, dem Laien einen möglichst klaren Einblick zu geben in das Wie und Warum des Wetters, damit er in der Lage ist, die Wetterzeichen auf längere Zeit hinaus zu deuten. Das sehr gut ausgestattete Büchlein sollte in der Hand jedes Menschen sein, den es hinauszieht ins Freie, der von der Gunst der Natur abhängt, vor allem gehört es in die Hand unserer Jugend.

Menschen und Schiffe in der kaiserlichen Flotte. Von L. Persius, Kapitän zur See a. D. Berlin 1925. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Preis gebd. 3,75 R.-M.

Bei aller gefälligen Darstellungsweise ein bitterernstes Buch, diktiert von wahrer, schmerzlicher Vaterlandsliebe. Die Schar der kritiklos Hurrablökenden wird es naturgemäß in Grund und Boden verdammen, ein Anlaß mehr für vernünftige Menschen, die von Persius behandelten Fragen mit allem Fleiß zu studieren. Insbesondere sollten die Herren Volksvertreter zusehen, daß sie kommendenfalls den Dingen nicht wieder in rührender Harmlosigkeit gegenüberstehen. Es wäre traurig für uns, wenn dem Buch von Persius ein lediglich literarischer Erfolg beschieden wäre, das Sachliche aber so resultatlos verklingen würde wie seinerzeit nach dem russisch-japanischen Kriege die Tsushima-Trilogie (Abrechnung) des russischen Schriftstellers Ssemjonow. I. B.

Geschäftliches

Schreibapparat für Druckschrift. Für die Organisation eines jeden Betriebes ist auch eine einheitliche Beschriftung notwendig, und deshalb verwenden die meisten Maschinenfabriken, Elektrizitätswerke und Konstruktionsbüros zur einheitlichen Beschriftung ihrer Zeichnungen, ihrer Pläne schon seit Jahren die Schriftschablonen „Bahr's Normograph".

In den Büros benutzt man für die Ablegemappen, die Registraturen „Bahr's Normograph". Eisenbahndirektionen, Staats- und Stadtämter verwenden für ihre Zeichnungen, ihre Pläne, Bekanntmachungen usw. diesen praktischen Schreibapparat, und auch die größten Warenhäuser stellen ihre Plakate, ihre Preisauszeichnungen usw. ebenso wie die Apotheker und Drogenhändler ihre Kastenschilder, Etiketten für Standgefäße, Preisschilder u. dgl. damit her.

So drängt alles nach einer einheitlichen Beschriftung. Der Normen-Ausschuß der Deutschen Industrie entwarf die Din 16-Normschrift, die die Firma Filler & Fiebig, Berlin S 42, nach ihren Patenten „System Bahr's-Normograph" herstellt. Schweden, Holland und Oesterreich verwenden für ihre Normschrift ebenfalls die Schablonen „Bahr's Normograph" der Firma Filler & Fiebig, Berlin, und so gibt es wohl kaum noch ein Land in der Welt, in dem nicht diese Schriftschablonen für die verschiedensten Zwecke Verwendung finden. Die Firma Filler & Fiebig sendet gern kostenfrei Prospekte über die Schriftschablone Bahr's Normograph jedem Interessenten zu.

Die Bauschule Erfurt kann in diesem Jahre auf ein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Um diesen Tag festlich zu begehen und auch, wie an vielen anderen Bauschulen bestehend, einen Zusammenschluß ehemaliger Absolventen der Erfurter Baugewerkschule herbeizuführen, haben sich einige Erfurter alte Herren zusammengeschlossen, und die zur Erreichung des vorgenannten Zweckes erforderlichen Schritte in die Wege geleitet. Wir verweisen auf ein diesbezügliches Inserat im Anzeigenteil der heutigen Ausgabe, aus dem die ehemaligen Erfurter alles Nähere ersehen werden.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Redegewandte Techniker

zum Besuch von technischen Büros, Schulen und Industriefirmen gegen Provision gesucht. Angebote unter **L. G. 12** an „Ala" Haasenstein und Vogler, Leipzig.

Großes Lausitzer Tuchhaus f. Beamte
nimmt noch
Vertreter
auf, zum Verkauf von Stoffen nach der Musterkollektion. Strengste Reellität, billige Preise. Größte Auswahl in allen Preislagen. Große Verdienstmöglichkeit. Verkauf gegen **Ratenzahlungen.** Beamte, welche dafür bzw. für den Verkauf an Kollegen Interesse haben — auch Herren im Ruhestande — bitten wir um Nachricht. Offerten unter **D. T. Z. 21** an **R. MERKEL, Berlin W 35,** Potsdamer Straße 111.

Ehemalige Bauschüler Erfurts!

Zwecks engeren Zusammenschlusses findet am
17. Januar 1926, vorm. **10½ Uhr,** im Hause
Münchener Bürgerbräu in Erfurt
die Gründungs-Versammlung eines Alt-Herren-Verbandes der Bauschule Erfurt statt.

Im November 1926 steht das 25jährige Jubiläum der Bauschule Erfurt bevor. Bis dahin soll der Zusammenschluß soweit gefördert sein, daß eine dem Ansehen der Schule entsprechende, würdige Feier gewährleistet ist.

Alle Absolventen der Bauschule Erfurt sind zur Gründungsversammlung herzlichst eingeladen, **im Behinderungsfalle werden die Adressen an**

Zimmermeister Gottwalt Ritter
Erfurt, Leipziger Straße 108 (Fernruf 2603)
erbeten.

Der Arbeitsausschuß:
Fietsch. Ritter. Wendelmuth.

Vermessungstechniker! **Laboratoriumstechniker!**

Lest unsere Fachzeitschriften!

Die
Vermessungstechnische Rundschau
Fachtechnische Zeitschrift für das gesamte behördliche und private Vermessungswesen. — Herausgegeben vom Reichsausschuß für das Vermessungswesen.
Erscheint am 1. und 16. eines jeden Monats.
Bezugspreis vierteljährlich **RM. 1.50.**

Die
Laboratoriums-Praxis
Fachzeitschrift für das gesamte Gebiet der angewandten Chemie. Herausgegeben vom Reichsausschuß für Laboratoriumstechnik.
Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monats.
Bezugspreis vierteljährlich **RM. 1.50.**

Bestellungen nehmen alle Postanstalten sowie der Verlag entgegen. — Probenummern kostenlos.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40 - Werftstrasse 7.

Unsere Zinssätze
p. a.
5% für Scheckkonten
8% für gewöhnliche Sparkonten
9% für regelmäßige und gesperrte Sparkonten
Bei Beträgen über RM. 500 mit längerer Kündigungsfrist besondere Vereinbarungen.
Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.
Berlin NW 40.

Billige Böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halb weiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 7 bei Pilsen (Böhmen).

Hütte 3 Bd.
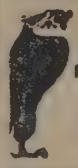
Mk. 38,70
Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten
H. Meusser,
Buchhandlung

Beziehen Sie Ihre Bücher nur durch den BV
Wir liefern Literatur jeden Fachgebiets.
Jede Unterhaltungsliteratur kann durch uns bezogen werden.
Sagen Sie uns, für welche Bücher Sie sich besonders interessieren.
Wir stehen Ihnen mit Angeboten ohne Kaufzwang zur Verfügung.
Prospekte erhalten Sie gratis.
Einrichtung laufender Buchkonten.
Bestellungen über 2,— R.-M. portofrei.
Kein Sortimentsaufschlag! Zahlungserleichterungen!
Prompte und reelle Bedienung.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40. — Postscheckkonto 15550.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Schweizer - Fettkäse!
dänischer Art, saftige großgelochte Ware,
9-Pfund-Postkolli M. 10.60
9 Pfd Holst. Kugelkäse „ 5.30
9 „ Holst. Cervelat-, Salami-, Plockwurst M. 18.—
9 Pfd. Schweinekleinfleisch M. 4.60
Postdose Rollmops, Bismarck-, Bratheringe je M. 4.10
liefert in prima Ware, frei bleibend, ab hier Nachnahme
Chr. Mehrens, Nortorf (Holst.)

Schriftschablonen :: Normograph

D. R. P.
Auslandspatent
Prosp. kostenfrei!

BAHR ⟨ System ⟩ KASSEBAUM
Filler & Fiebig, Berlin S 42

Betten
echtrot. federdicht. Daunenköper, 1½schlfrg., groß. Oberbett, Unterbett u. 1 Kissen m. 14 Pfd. grauen Federn gefüllt à Gebett GM. 43.—; dasselbe Gebett mit 2 Kissen u. 16 Pfd. zartw. Fed. gefüllt GM. 63.—.

Bettfedern
graue, per Pfd. GM. 1.10, zart und weich GM. 1.50, graue Halbdaun. GM. 3.25, Schleißfedern grau GM. 2.25, weiße Halbdaun. GM. 5.—, Daunen grau GM. 9.25, weiß GM. 12.50. Bettbezug aus gutem, weißem Linon oder geblümt oder kariert pro Stück GM. 7.20, Metallbetten und Matratzen. Alle Aussteuerartikel billig. Muster u. Katalog Nr. 247.
Bettfederngroßhandlung, Bettenfabrik und Versand
Th. Kranefuß, Cassel.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V. V. a. G.
Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin
Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	einschliesslich Stempelgebühr für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	Einbruch 50 Pf.

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.
Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

FEB 9 1926

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht„

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 3 / 8. Jahrgang — Berlin, den 15. Januar 1926

Aus dem Inhalt: Sonderbeiträge; Dr. Pfirrmann, Das Reichsknappschaftsgesetz im Reichswirtschaftsrat; E. L., Neuer Reichstarifvertrag für das Baugewerbe; Zur Neuregelung der Besoldungsfragen.

Der Bundesvorstand zur Wirtschaftskrise.

(Entschließung der Vorstandssitzung vom 10. Januar 1926.)

Angesichts der rapide anwachsenden Arbeitslosigkeit unter den technischen Angestellten weist der Vorstand des Bundes der technischen Angestellten und Beamten mit Nachdruck auf die schweren Versäumnisse hin, deren sich Regierung und Gesetzgebung dadurch schuldig gemacht haben, daß sie die bereits vor mehr als einem Jahre eingereichten wohlüberlegten Vorschläge des AfA-Bundes zur Milderung des Arbeitslosenelends unter den Angestellten so gut wie völlig unbeachtet gelassen haben. Die erst im Dezember 1925 unter dem Eindruck der katastrophalen Zunahme der Arbeitslosigkeit vom Reichstag beschlossene geringfügige Erhöhung der Sätze der Erwerbslosenunterstützung und die bevorstehende Ausdehnung der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge auf sämtliche angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten können in keiner Weise als ausreichend anerkannt werden. Im besonderen beweist es einen außerordentlichen Mangel an Einsicht in den Umfang des Arbeitslosenelends, wenn die Regierung glaubt, mit einem Betrage von fünf Millionen Reichsmark, der den Gemeinden durch Vermittlung der Länder zur Verfügung gestellt wurde, die Not der ausgesteuerten Arbeitslosen und der bereits stellungslosen Angestellten, die bisher nicht in die öffentliche Erwerbslosenfürsorge einbezogen waren, auch nur einigermaßen lindern zu können. Der Bundesvorstand erwartet vom Reichstage und der Regierung die alsbaldige Erfüllung der vom AfA-Bunde auf seiner Vorständekonferenz am 11. Dezember 1925 aufgestellten Forderungen und fordert die technischen Angestellten auf, durch Einwirkung auf die Parteien, denen sie angehören, diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Mit aller Entschiedenheit wendet sich der Bundesvorstand gegen die Versuche vieler Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, die Wirtschaftskrise zu benutzen, um die Arbeitsbedingungen der technischen Angestellten zu verschlechtern, namentlich die Gehälter abzubauen. Diese Versuche müssen nicht nur sozial aufreizend wirken, sondern sie beweisen auch einen bedauerlichen Mangel an wirtschaftlicher Einsicht, da offenkundig die Hauptursache der Wirtschaftskrise das Mißverhältnis zwischen den Warenpreisen und der Kaufkraft der breiten Masse der werktätigen Bevölkerung ist. Der Bundesvorstand fordert die technischen Angestellten auf, sich gegen diese Versuche, die Wirtschaftskrise durch Lohndruck und Verschlechterung der sonstigen Arbeitsbedingungen zu überwinden, mit aller Entschiedenheit zur Wehr zu setzen, und erwartet von der Regierung, daß sie die Demobilmachungskommissare anweist, Betriebseinschränkungen und -stillegungen die Genehmigung zu versagen, wenn sich erkennen läßt, daß sie zu dem Zweck vorgenommen werden, einen unsozialen Druck auf die Arbeitsbedingungen auszuüben.

In der Erkenntnis, daß unbeschadet der Verpflichtung des Reiches, den Arbeitslosen aus öffentlichen Mitteln ausreichende Unterstützungen zu gewähren, auch die Organisation die Aufgabe hat, das, was in ihren Kräften steht, zu tun, um die Not ihrer arbeitslosen Mitglieder zu lindern, und angesichts der Tatsache, daß die laufenden Einnahmen des Bundes trotz stärkster Anspannung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit nicht ausreichen, um die große Zahl der arbeitslosen Bundesmitglieder zu unterstützen, hat sich der Bundesvorstand gezwungen gesehen,

die Erhebung von Sonderbeiträgen von den in Arbeit stehenden Bundesmitgliedern zu beschließen.

Er vertraut darauf, daß diese Mitglieder im Bewußtsein der unlöslichen Verbundenheit ihres Schicksals mit dem der stellenlosen Kollegen freudig bereit sein werden, das ihnen auferlegte geringe materielle Opfer zu bringen, um die Not der arbeitslosen Kollegen lindern zu helfen.

Sonderbeiträge

Die Mitgliederbeiträge der älteren Angestelltenverbände hatten ursprünglich nur den Zweck, die finanzielle Unterlage für den Verwaltungsapparat der Verbandsleitung zu liefern. Solange sich ihre Aufgabe nur auf die Ausbreitung und Vertiefung der Verbandsziele unter den Berufsgenossen in Versammlungen und durch die Presse beschränkten, konnten die Beiträge der Mitglieder verhältnismäßig niedrig gehalten werden. Noch wenige Jahre vor dem Kriege kamen daher viele solcher Verbände mit Monatsbeiträgen von 1 M. und weniger aus. Das änderte sich mit dem Augenblicke, wo die Verbände ihre Ziele weiter steckten, wo sie dazu übergingen, ihrer Mitgliedschaft auch in Zeiten der Stellenlosigkeit und Not einen wirtschaftlichen Rückhalt zu geben und die dazu notwendigen Einrichtungen nach gewerkschaftlichen Gesichtspunkten aufzubauen. Wenn in Zeiten normaler Wirtschaftsverhältnisse auch nur ein geringer Teil (bei unserem Bunde etwa 8 Prozent) der Einnahmen für die Unterstützung von Stellenlosen in den Voranschlag eingesetzt zu werden brauchte, so erforderte eine weitblickende und vorsichtige Finanzgebarung doch auch die Ansammlung von Reserven für unvermeidbare Wirtschaftskämpfe und die sich daraus ergebende Unterstützung der daran beteiligten Mitglieder. Die Höhe der Stellenlosenunterstützung mußte außerdem so gewählt werden, daß sie ihrer Aufgabe, den Gehaltsdruck auf dem Stellenmarkt zu verhindern, einiger-

maßen gerecht werden konnte. Die Mitgliederbeiträge bei den Vorgängern unseres Butab betrugen daher schon mehrere Jahre vor dem Kriege 2 bis 3 M. monatlich. Die Erhöhung der Beiträge in unserem Bunde auf 2 bis 4 M. bedeutet demgegenüber kaum eine Anpassung an das Sinken des Geldwertes.

Trotzdem hat unser Bund mit diesen Beiträgen bei sparsamster Verwaltung seiner Mittel die Deflationsjahre 1924 und 1925 gut überstanden, wie auch der Jahresschluß 1925 ausweisen wird. In der zweiten Hälfte des Jahres 1925 mehrten sich jedoch die Anzeichen einer neuen schweren Wirtschaftskrise. Die Stellenlosigkeit der technischen Angestellten, die von September 1924 ab ständig heruntergegangen war, wurde durch Kündigungen, die besonders zahlreich schon zum 1. September 1925 ausgesprochen wurden, erheblich vermehrt und wuchs auch in den weiteren Monaten ständig weiter. Während die Zahl der unterstützten Mitglieder des Bundes im Juli 1925 noch 208 betrug, hatte sie sich im Dezember schon auf 822 erhöht. Nach den vorliegenden Meldungen haben wir in der zweiten Hälfte des Januar mindestens 2000 Kollegen zu unterstützen. Und diese Bewegung ist auch durchaus noch nicht zum Abschluß gekommen, vielmehr gehen neue Meldungen zu späteren Terminen täglich ein, so daß die Zahl der unterstützten Kollegen im März schätzungsweise an 3000 herankommen dürfte.

Nach dem Kostenvoranschlag für 1926 stehen für diesen Zweck monatlich 26 876 Reichsmark zur Verfügung. Die voraussichtliche Zahl der Bezieher von Stellenlosenunterstützung wird betragen:

vom 1. bis 15. Januar 1926	1000
vom 16. bis 31. Januar 1926	2000
vom 1. bis 28. Februar 1926	2500
vom 1. bis 31. März 1926	3000

Bei einem täglichen Unterstützungssatze von durchschnittlich 1,41 R.-M. wären demnach zu zahlen:

vom 1. bis 15. Januar 1926	$1000 \times 15 \times 1{,}41 =$	21 150 R.-M.
vom 16. bis 31. Januar 1926	$2000 \times 16 \times 1{,}41 =$	45 120 R.-M.
vom 1. bis 28. Februar 1926	$2500 \times 28 \times 1{,}41 =$	98 700 R.-M.
vom 1. bis 31. März 1926	$3000 \times 31 \times 1{,}41 =$	131 130 R.-M.
	Summa:	296 100 R.-M.

Zur Verfügung stehen für die ersten drei Monate 1926 ein Barkassenbestand von etwa 40 000 R.-M. und laut Kostenvoranschlag $3 \times 26\,876$ R.-M. = 120 628 R.-M. Es fehlen demnach 175 472 Reichsmark.

Wie soll diese Summe beschafft werden? Es hat nicht an Stimmen gefehlt, die bei einer so katastrophalen Entwicklung der Stellenlosigkeit die Arbeitslosen auf die Reichshilfe allein verweisen wollten und die Unmöglichkeit für eine Gewerkschaft, solchen Krisenerscheinungen gegenüber in der bisherigen Weise helfend eingreifen zu können, nachzuweisen versuchten. Nun ist es zwar den Bemühungen des AfA-Bundes gelungen, bei der Reichsregierung einen Gesetzentwurf durchzusetzen, der die Einbeziehung aller angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge vorsieht, so daß dadurch hoffentlich in den nächsten Wochen auch die bisher von der öffentlichen Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossenen zahlreichen Kollegen in den Genuß der öffentlichen Unterstützung kommen werden. Bei der Geringfügigkeit dieser Unterstützung kann sie allein den Bedürfnissen unserer Kollegen aber nicht gerecht werden.

Der einzige Weg, den berechtigten Ansprüchen unserer stellenlosen Kollegen an die Hilfe ihrer Organisation gerecht zu werden, ist und bleibt der Appell an das Solidaritätsgefühl der nicht von dem Unglück der Stellenlosigkeit betroffenen Bundesmitglieder.

Diesen Weg hat jetzt der Bundesvorstand beschritten, indem er in seiner Sitzung vom 10. Januar durch Annahme der auf dem Titelblatt dieser Nummer abgedruckten Entschließung und eines unter „Vorstandsbekanntmachungen" abgedruckten Beschlusses

außerordentliche Beiträge für die Unterstützung der Stellenlosen

ausgeschrieben hat. Diese Sonderbeiträge werden ab 1. Februar 1926 auf die Dauer von drei Monaten in Höhe von 50 Prozent in allen ordentlichen Beitragsstufen als Pflichtbeiträge erhoben.

Der Bundesvorstand ist zu diesem schwerwiegenden Beschlusse nur nach sehr sorgfältiger Ueberlegung gekommen, nachdem alle anderen Möglichkeiten, die für die Aufbringung der Mittel erforderlichen Summen zu beschaffen, als ungeeignet und ungenügend erkannt worden waren. Der Vorstand war sich dabei wohl bewußt, wie unendlich schwer es vielen Bundesmitgliedern, die bei ihren an und für sich schon knappen und in letzter Zeit vielfach noch gekürzten Gehältern die kleinste Ausgabe auf das sorgfältigste vorher zu prüfen gewohnt sind, fallen wird, auch diese 1 bis 2 M. noch für ihre Organisation zu opfern. Der Vorstand vertraut aber darauf, daß alle Bundesmitglieder einsehen werden, wie unlösbar ihr eigenes Geschick mit dem ihrer stellenlosen Kollegen verbunden, wie unsicher ihre eigene Existenz ist, und wie bald sie daher selbst in die Lage kommen können, auch für sich die Unterstützung ihrer Organisation in Anspruch zu nehmen. Not kennt kein Gebot. Wird den Stellenlosen nicht geholfen, wer wollte dann den ersten Stein auf die Kollegen werfen, die in bitterstem Elend, nur von der Sorge gequält, wie sie den nagenden Hunger ihrer Familien stillen können, selbst die niedrigst bezahlte Stellung annehmen und dadurch zu Gehaltsdrückern ihrer Kollegen werden! Der beste Schutz gegen solche Handlungsweise, die zuverlässigste Versicherung gegen die Herabsetzung des eigenen Gehaltes und gegen den Verlust der eigenen Stellung ist daher der ausschließlich für die Stellenlosenunterstützung erhobene Sonderbeitrag.

Unmittelbar berührt von den Folgen der Krise sind natürlich in erster Linie die im privaten Dienstverhältnis stehenden Techniker, und an sie ergeht daher zunächst unser Solidaritätsappell. Aber auch an die im öffentlichen Dienste stehenden Bundesmitglieder richten wir die Aufforderung, Solidarität zu üben und den stellenlosen Kollegen aus Industrie, Baugewerbe und Bergbau zu helfen. Zwar werden sie durch die Wirtschaftskrise im Augenblick nicht so direkt und so stark getroffen wie jene, aber der Druck, der auf die Technikerschaft außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt wird, wirkt auch auf sie zurück. Der Kampf, den das private Unternehmertum gegen jede Besserung der Entlohnung der Beamten und Behördenangestellten führt, beweist, daß man sich dort völlig klar bewußt ist, welche Zusammenhänge zwischen der Entlohnung in der Privatwirtschaft und dem öffentlichen Dienste bestehen. Die Stockung im Wirtschaftsleben droht auch auf das öffentliche Leben störend einzuwirken, und welche Rückwirkungen solche Störungen haben, hat der Personalabbau bei den Verwaltungen und öffentlichen Körperschaften gezeigt, der Angestellte und Beamte in gleicher Weise in ihrer Existenz bedrohte.

Aufgabe aller überzeugten Gewerkschafter wird es daher in den nächsten Wochen und Monaten sein, sich für die restlose Zahlung dieser Sonderbeiträge durch alle Bundeskollegen einzusetzen und die dumpfe Resignation, die bei vielen Kollegen durch den Unternehmerdruck und die Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lage entstanden ist, zu bekämpfen. Die dreitausend Stellenlosen, die wir voraussichtlich im März zu unterstützen haben werden, werden allen Kollegen Dank wissen, die durch ihre Werbearbeit für die restlose Einziehung der Sonderbeiträge die Aufrechterhaltung der Stellenlosenunterstützung in der bisherigen Höhe ermöglichen. Die Dreitausend werden daher die besten Helfer dieser Kollegen bei ihrer Aufklärungsarbeit sein. A. F.

Das Reichsknappschaftsgesetz im Reichswirtschaftsrat

Bereits zwei Jahre nach Schaffung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 hat der Reichsarbeitsminister nach längeren Vorberatungen und Vorbesprechungen den Entwurf eines Gesetzes über Aenderungen des Reichsknappschaftsgesetzes dem Reichstag und dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat vorgelegt, nachdem er bereits die Zustimmung des Reichsrates gefunden hatte. Grundgedanke dieses Entwurfes ist, eine wesentliche Entlastung der Knappschaft herbeizuführen und zugleich die früher in den einzelnen Knappschaftsvereinen gewährten Mehrleistungen für die Familien der Versicherten wieder als Pflichtleistungen zu gewähren.

Das erstere Ziel erstrebt der Entwurf durch die Hinaufsetzung des Bezugsalters für die Alterspensionen und das Altersruhegeld bei gleichzeitiger Verringerung der Sätze dergestalt, daß der Bergmann unter Tage mit 55 Lebensjahren, 300 Beitragsmonaten und 180 Monaten wesentlich bergmännischer Tätigkeit 60 Prozent der erdienten Invalidenpension erhalten soll, mit Steigerung um je 4 Prozent für jedes spätere Antragsjahr. Bei Angestellten soll dasselbe gelten, darüber hinaus aber auch bei nicht wesentlich bergmännischer Arbeit mit dem 60. Lebensjahr bei 360 Beitragsmonaten Altersruhegeld, und zwar in Höhe von 100 Prozent des erdienten Ruhegeldes gewährt werden. Bedingung ist jedesmal die Aufgabe der Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben. Weitere Entlastungen sieht der Entwurf in der Anrechnung des Grundbetrages aus der sonstigen reichsgesetzlichen Sozialversicherung, in der Beseitigung der Doppelversicherung der Angestellten, in der Einführung des Umlageverfahrens für die Steigerungsbeträge, in der nur einmaligen Gewährung des Kinderzuschusses und im Ruhen eines Teils der Unfallrente beim Zusam-

mentreffen mit knappschaftlichen Leistungen. Auf der anderen Seite sieht er die gesetzliche Sicherstellung der Steigerung über das 25. Beitragsjahr hinaus vor, stellt die Angestelltenpensionsversicherung auch formal völlig selbständig und übernimmt für die Angestelltenabteilung die Gehaltsklassen der Angestelltenversicherung, derart, daß die Steigerungsbeträge nach den Endsätzen der einzelnen Gehaltsklassen errechnet werden sollen. In der Arbeiterabteilung dagegen bleibt er beim Hauerdurchschnittslohn als Berechnungsgrundlage der Steigerungssätze. Auch bezüglich der Organisation der Versicherung kommt der Entwurf den Wünschen, insbesondere des G. d. A., des Gedag und der Unternehmer, sehr weit entgegen, indem er neben den besonderen Krankenkassen und den Betriebskrankenkassen auch noch die Ersatzkassen zuläßt, die Versichertenvertreter in den Vorständen des Reichsknappschaftsvereins und der Bezirksknappschaftsvereine von Arbeitern und Angestellten getrennt wählen läßt und in den Vorständen und in den Haupt- und Bezirksversammlungen mindestens drei Angestelltenvertreter vorsieht.

Der Entwurf ist also, wie diese kurze Inhaltsangabe zeigt, in starkem Maße den unausgesetzten Klagen der Unternehmer über die unerträgliche Knappschaftslast entgegengekommen und würde bei seiner Gesetzwerdung eine der wichtigsten Errungenschaften des bestehenden Reichsknappschaftsgesetzes, die knappschaftliche Altersrente, praktisch fast völlig entwerten.

Die Mängel der heutigen Knappschaft sind auch von den freien Gewerkschaften niemals verkannt worden. Beim Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes gerade nach Abschluß der Inflationsperiode erhielten die Knappschaften mit einem Schlage eine außerordentliche Rentenlast aufgebürdet, da nunmehr die bisher zurückgehaltenen Pensionierungsanträge in kurzer Frist gestellt wurden; irgendwelche Reserven waren aber infolge der Geldwertvernichtung nicht mehr vorhanden. Durch die einheitliche Beitragsfestsetzung für alle Arbeiter eines Betriebes oder gar eines Bezirkes ergaben sich bei den schlechter Entlohnten außerordentlich hohe prozentuale Beiträge. Die einzelnen Bezirksknappschaftsvereine erhoben zudem ganz verschieden hohe Beiträge, ohne auf die Tatsache des Bestehens einer Reichsknappschaft und die gleichmäßige Verteilung der Lasten Rücksicht zu nehmen, mit der Wirkung, daß einzelne Vereine notleidend wurden, andere die Beiträge überaus niedrig hielten. Der Umstand, daß die Mehrleistungen für erkrankte Familienangehörige, eine alte Uebung bei der Knappschaft, nicht im Gesetze zwingend vorgeschrieben wurden, ermöglichte es den Unternehmervertretern, ihre Einführung zu verhindern, ebenso unterblieb die weitere Steigerung der erdienten Renten über das 25. Dienstjahr hinaus. Es entfiel also jeder Anreiz, durch weitere Entrichtung von Beiträgen auch nach dem 25. Jahre weitere Steigerungssätze und damit eine höhere Rente zu erdienen. Da der Altersrentner im Bergbau weiter aktiv sein konnte, wurde auch in größerem Umfange ein Druck ausgeübt, um die Pensionierung der Altersrentner herbeizuführen und diese mit niedrigeren Löhnen weiter zu beschäftigen.

Alle diese Mängel hätten sich aber bei einer wirklich sozialen Handhabe der Selbstverwaltungsbefugnisse in der Knappschaft und des Aufsichtsrechtes über sie sehr wohl beheben lassen. Hierauf war freilich nicht zu rechnen, zumal da die Unternehmer alles aufboten, um eine ihnen günstiger erscheinende Gestaltung des Gesetzes selbst zu erzwingen.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, in dem die Gewerkschaftsvertreter nur ein Drittel der Sitze inne haben, sah sich durch den Abänderungsentwurf vor eine überaus schwierige Lage gestellt. Die Meinungen über die gegenwärtige Lage der Knappschaft und den Weg zu ihrer Besserung gingen sehr weit auseinander, und zwar nicht nur zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern, sondern auch innerhalb dieser Hauptgruppen selbst. Sachverständigenvernehmungen aus den verschiedensten Kreisen brachten wohl eine Fülle von Material, aber durchaus keine Klärung der Meinungen.

Der umstrittenste Punkt wurde die Altersrente, bei der den Unternehmern die Regierungsvorlage noch nicht weit genug ging, während sie, wenigstens für die freien Gewerkschaften, durch die Beseitigung der 50-Jahr-Grenze völlig unannehmbar war. Die nichtbergmännischen Organisationen standen zudem zunächst auf dem Standpunkte, daß alle nicht rein bergmännisch tätigen Betriebs- und Personengruppen am besten aus der Knappschaft ausscheiden sollten, da bei ihnen ja das Merkmal der wesentlich bergmännischen Arbeit als Voraussetzung der Gewährung der Altersrente fehlt. Nach einer sehr großen Zahl von Sitzungen, Besprechungen und Verhandlungen, zunächst in einem besonderen Arbeitsausschuß und sodann im Sozialpolitischen Ausschuß, kam am 7. Januar 1926 aber dann doch ein Mehrheitsgutachten zustande, gegen das aber, wie üblich, die Unternehmer geschlossen stimmten, wie dies ja auch bei der Verabschiedung des Arbeitsgerichtsgesetzes der Fall gewesen ist.

Der Inhalt des Gutachtens, das nunmehr dem Reichstage vorgelegt werden wird, sei in folgendem kurz zusammengefaßt:

Vorausgeschickt muß werden, daß die Mehrheitsbildung nur auf Grund außerordentlich großer Zugeständnisse der Arbeitnehmervertreter möglich wurde. Wenn diese trotzdem dem Kompromiß ihre Zustimmung gaben, so aus der Absicht, überhaupt ein Gutachten des Reichswirtschaftsrates zustande zu bringen und dem Gesetzgeber die Bereitschaft der Gewerkschaften zu zeigen, alles zu tun, um die Knappschaft, die sich nach den Angaben des Reichsarbeitsministeriums und der Knappschaftsverwaltung infolge des wirtschaftlichen Niederganges, insbesondere des Steinkohlenbergbaues, mit seinem Ausfall von Beitragszahlern bei gleichzeitiger Zunahme der Rentenlast, in einer schwierigen Lage befindet, nach Möglichkeit zu entlasten. Da es aber gleichzeitig auch gelungen war, dank dem zähen Festhalten der freigewerkschaftlichen Vertreter, den Grundsatz der Gewährung der Altersrente bei Erreichung des 50. Lebensjahres für alle wesentlich bergmännische Arbeit Leistenden beizubehalten und für alle übrigen Arbeitnehmer die Gewährung der Altersrente bei Erreichung des 55. Lebensjahres durchzusetzen, so glaubten die freigewerkschaftlichen Vertreter, dem Ergebnisse der Verhandlungen, so schmerzliche Opfer es auferlegt, ihre Zustimmung nicht versagen zu können.

Beiträge und Leistungen.

In der Arbeiterabteilung sollen die Beitragssätze vom R.K.V. einheitlich in Prozentsätzen von insgesamt 5 Lohnklassen erhoben werden, von denen der einzelne Bezirksknappschaftsverein 3 auswählt. Die Renten errechnen sich aus der Summe der einzelnen monatlichen Steigerungsbeträge, die je ein Zwölftel von 1,5 vom Hundert des Endsatzes der jeweiligen Lohnklasse betragen. In 25 Dienstjahren ergeben sich demnach 37½ Prozent vom Endsatze der jeweiligen Lohnklasse. Eine Begrenzung der Steigerung ist nicht vorgesehen. Als Mindestpensionen werden 60 Steigerungsbeträge gezahlt. Soweit mindestens 180 Monate wesentlich bergmännischer Arbeit nachgewiesen sind, wird bei 50 Lebensjahren und 300 Beitragsmonaten eine Altersrente in Höhe von 80 Prozent der erdienten knappschaftlichen Invalidenpension gewährt. Soweit diese 180 Monate wesentlich bergmännischer Arbeit nicht nachgewiesen sind, erhöht sich die Altersgrenze bis auf 55 Jahre. Wird der Antrag nach dem 50. bzw. 55. Jahre gestellt, so erhöht sich die Rente mit jedem Jahr später um je 2 Prozent der erdienten Invalidenpension. Es wächst also mit jedem späteren Jahre sowohl die Invalidenpension mit je 1,5 Prozent, wie die Alterspension mit je 2 Prozent der — gewachsenen — Invalidenpension.

Besondere Schwierigkeiten machte die Frage nach dem Schicksal der bestehenden Renten und Anwartschaften. Hier wurde nach Ablehnung der ursprünglichen freigewerkschaftlichen Anträge auf Festhaltung beschlossen, daß zur Erleichterung der bestehenden Pensions- und Anwartschaftenlast eine besondere Beihilfe aus Reichsmitteln gewährt werden muß. Nur soweit diese Beihilfe nicht ausreicht, um die bestehende Last der zukünftigen gleichzumachen, soll eine Verkürzung der laufenden Renten und Anwartschaften stattfinden, indem statt wie bisher 1,6 1,5 vom Hundert des Hauerdurchschnittslohnes als Steigerungssatz in Anrechnung gebracht und die Alterspension bis auf 80 Prozent der erdienten Rente herabgesetzt wird.

Sowohl für die derzeitigen, wie für die künftigen Rentner soll Voraussetzung für die Bezugsberechtigung das Aus-

Unser Techniker-Taschenbuch 1926
ein großartiger Erfolg!

Das beweisen die täglich eingehenden Anerkennungsschreiben und Nachbestellungen. **Sichern auch Sie sich rechtzeitig ein Exemplar,** bevor die Auflage vergriffen ist. Preis 1,50 R.M. für Butabmitglieder, 3,— R.M. für Nichtmitglieder. Bestellungen an

Industriebeamten-Verlag
Berlin NW 40 + Postscheckkonto 15550

scheiden aus der Arbeit in knappschaftlichen Betrieben sein. Zugestimmt wurde ferner der Anrechnung des Grundbetrages aus der reichsgesetzlichen Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherung auf die knappschaftlichen Pensionsleistungen. Ferner wurde bestimmt, daß, außer im Falle der Gewährung einer Hilflosenrente, beim Zusammentreffen mehrerer Renten aus der reichsgesetzlichen Sozialversicherung derjenige Teil der knappschaftlichen Rente ruhen soll, der zusammen mit den übrigen Rentenbezügen 90 Prozent des Arbeitseinkommens gleichartiger Aktiver überschreiten würde. Außerdem wurde die Zahlung eines Reichszuschusses in gleicher Höhe wie in der reichsgesetzlichen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung verlangt, der auf die Renten in Ansatz gebracht, also zur Beitragsminderung benutzt werden soll.

Ein Unternehmerantrag, der für die Ruhrknappschaft die Festsetzung des Pensionsbetrages in Höhe von 150 Prozent des Vorkriegssatzes verlangte, während für die übrigen Bezirke eine entsprechende Abstufung im Verhältnis der heutigen Renten zu denen der Ruhrknappschaft stattfinden sollte, und in der Angestelltenabteilung das Ruhegeld nach 30 Beitragsjahren in Höhe von 40 Prozent des Endgehaltes der Gehaltsklasse festsetzen wollte, wurde abgelehnt.

Der Beibehaltung der gleitenden Rente, also der Anpassung der Pensionssätze an die Löhne der Aktiven, wurde abgelehnt und die Beibehaltung des Gesundheitszeugnisses in der Pensionsabteilung der Arbeiter, also eine angesichts der Ausdehnung der Altersrente auf alle nicht wesentlich bergmännische Arbeit leistenden Personen geradezu widersinnige Bestimmung, mit einer Stimme Mehrheit beschlossen. Anträge der Unternehmer auf Herabsetzung der Bezugsaltersgrenze für das Kinder- und Waisengeld auf 15 Jahre im Regelfalle wurden abgelehnt.

Für die Pensionsversicherung der Angestellten wurde nach Ablehnung der Anträge des AfA-Vertreters auf Beibehaltung bzw. Einführung eines Altersruhegeldes in Höhe des erdienten Ruhegeldes, eines Reichszuschusses und der Beibehaltung der gleitenden Rente folgendes beschlossen:

Die Grundsätze des Entwurfs und die zur Arbeiterpensionsversicherung gefaßten Beschlüsse werden sinngemäß übernommen, so daß also das Ruhegeld aus einem Grundbetrage in Höhe des Grundbetrages der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung und Steigerungsbeträgen besteht, die so zu bemessen sind, daß nach 300 Beitragsmonaten 40 vom Hundert des Endgehaltes der betreffenden Gehaltsklasse erreicht werden. Für jeden weiteren Beitragsmonat wird ein Steigerungsbetrag in Höhe von 0,12 vom Hundert des Endbetrages der Gehaltsklasse, in welcher Beiträge entrichtet sind, gewährt. Im Unterschiede zu den Gehaltsklassen der Angestelltenversicherung soll die unterste bis 100 R.-M. gehen, während die beiden obersten sich auf 400—500 R.-M. und über 500 R.-M. erstrecken. Altersrente in Höhe von 80 Prozent des erdienten Ruhegeldes wird analog der Arbeiterabteilung mit 50 bzw. 55 Jahren gewährt. Auch die sonstigen Anträge bezüglich einer Reichsbeihilfe — nicht zu verwechseln mit dem abgelehnten Reichszuschuß — zur Abbürdung der zur Zeit bestehenden Renten- und Anwartschaftenlast und bezüglich des Höchstsatzes von 90 Prozent bei Rentenhäufung sind ebenfalls analog der Arbeiterabteilung übernommen worden.

Mit Stimmengleichheit (infolge Stimmenthaltung des G.d.A.-Vertreters) wurde die Anrechnung aller Beitragszeiten in den früheren knappschaftlichen Kassen, während deren eine im Sinne des heutigen Gesetzes knappschaftlich versicherungspflichtige Angestelltentätigkeit ausgeübt wurde (analog dem Beschlusse des Vorstandes des R.K.V. vom 28. Januar 1925) abgelehnt. Dieser völlig unverständliche Beschluß, der die Angestellten wieder in die alte Rechtsunsicherheit und -ungleichheit zurückwerfen würde, muß vom Reichstag unter allen Umständen aufgehoben werden. Eine Entschließung, die das Reichsarbeitsministerium ermächtigt, durch Ausführungsbestimmungen ein Verzeichnis der als wesentlich bergmännisch anzusehenden Arbeiten aufzustellen, wurde angenommen.

Von Bedeutung ist noch ein Beschluß, der den Vorstand des Reichsknappschaftsvereins ermächtigt, bei einer unerträglichen Höhe der Beiträge mit Zweidrittelmehrheit mit Genehmigung des Reichsarbeitsministeriums die Leistungen in dem erforderlichen Maße herabzusetzen und eine Entschließung, die den Grundsatz ausspricht, daß die Festsetzung der Beiträge zur Pensionsversicherung Sache des Reichsknappschaftsvereins ist und daß auch die Erhebung der Beiträge zwar durch die Bezirksvereine, aber für Rechnung des Reichsknappschaftsvereins erfolgen soll.

Den Empfängern von Altersruhegeld sollen ärztliche Behandlung und Arzneien im gleichen Umfange sichergestellt werden, wie den Ruhegeldempfängern; dasselbe gilt von der Bestattungsbeihilfe.

Ueber die Voraussetzung zur Gewährung von Ruhegeld wurde die Fassung des Angestelltenversicherungsgesetzes verwendet, wonach Ruhegeld erhält:

1. wer dauernd berufsunfähig ist,
2. wer nicht dauernd berufsunfähig ist, aber mindestens 26 Wochen berufsunfähig gewesen ist oder nach Wegfall des Krankengeldes berufsunfähig ist, und zwar für die Dauer der Berufsunfähigkeit.

Anträge auf nähere Bestimmung des Begriffs der Berufsunfähigkeit wurden sämtlich abgelehnt.

Krankenversicherung.

Bezüglich der knappschaftlichen Krankenversicherung wurde die Zulassung von Ersatzkassen abgelehnt, aber der Bildung einer besonderen Abteilung für Angestellte und der Beibehaltung von besonderen Krankenkassen zugestimmt, obwohl die freigewerkschaftlichen Vertreter darauf hinwiesen, daß durch die Möglichkeit der Sektionsbildung für räumlich ausgedehnte Bezirke von Krankenkassen und für bestimmte Mitgliedergruppen allen Erfordernissen der Praxis durchaus genügt werden könnte. Erfreulich ist die Zustimmung zur Ausdehnung der knappschaftlichen Krankenversicherungspflichtgrenze auf alle knappschaftlich versicherten Angestellten bis zur Versicherungspflichtgrenze der Angestelltenversicherung. Anträge auf Einführung der freien Arztwahl und knappschaftlicher Schiedsstellen in Aerztestreitigkeiten wurden abgelehnt.

Wie bereits erwähnt, will der Regierungsentwurf den Abbau der Altersrente vor allem durch gesetzliche Einführung der Familienversicherung schmackhaft machen. So notwendig die Einführung der Familienversicherung ist, so unmöglich ist es, Altersrente und Familienversicherung gewissermaßen im Kuhhandel gegeneinander in Aufrechnung zu bringen. Die freigewerkschaftlichen Vertreter erklärten sich deshalb auch bereit, eine Bestimmung zu schaffen, die die Einführung von Mehrleistungen, falls hierüber kein Beschluß im Vorstande des Bezirksknappschaftsvereins zustandekomme, durch Mehrheitsbeschluß der Versichertenvertreter auf alleinige Kosten der Versicherten zur Einführung zu bringen gestatte. Ein dahingehender Antrag wurde aber abgelehnt.

Verschlechterungsanträge bezüglich der zahnärztlichen Pflichtleistungen wurden abgelehnt; angenommen ein Antrag, der beim Nichtzustandekommen von Verträgen zwischen Aerzteorganisationen und der Knappschaft Barleistungen in Höhe von 80 vom Hundert der als tatsächlich notwendig nachgewiesenen Aufwendungen vorsieht. Dagegen wurde ein Antrag auf obligatorische Krankenhauspflege auf ärztliche Anordnung für Versicherte, Familienangehörige, Invaliden, Ruhegelds- und Altersruhegeldsempfänger abgelehnt.

Verfassung.

Außerordentlich heiß umstritten war die Frage der Verfassung der Knappschaft. Hier ging der Riß nicht sowohl zwischen den Vertretern der Unternehmer einerseits und denen der Arbeitnehmer andererseits hindurch, vielmehr zeigten sich gemäß der grundsätzlich verschiedenen Auffassung der Verbandsrichtungen, Meinungsverschiedenheiten gerade innerhalb der Arbeitnehmervertreter.

Im Gegensatz zu der heute in Deutschland noch herrschenden Ansicht, daß das Stimmenverhältnis in der Sozialversicherung den Beitragsanteilen entsprechend verteilt werden müßte, einer Ansicht, die jede volkswirtschaftliche Erkenntnis des Wesens des Lohnes und der sozialen Beiträge, die ja nichts weiter sind als ein zurückbehaltener Teil des Lohnes, vermissen läßt, hatten die freigewerkschaftlichen Verbände verlangt, daß endlich mit dem Artikel 161 der Reichsverfassung, der von der maßgebenden Mitwirkung der Versicherten spricht, ernst gemacht und in sämtlichen Organen der Knappschaft den Versichertenvertretern eine Zweidrittelmehrheit eingeräumt werde, was selbstverständlich keine Mehrheit im Sozialpolitischen Ausschuß fand. Ebenso wurden Anträge auf gemeinsame Wahlen der Versichertenvertreter abgelehnt, so daß also, wenn der Reichstag dem zustimmt, in Zukunft Angestellte und Arbeiter getrennt wählen müßten! Auch der Mindestzahl von drei Angestellten im Vorstande und der Hauptversammlung des R.K.V. und in den Bezirksversammlungen wurde zugestimmt. Lediglich für die Bezirksvorstände wurde die Herabsetzung der Zahl bis auf einen Angestellten beschlossen.

Von großer Bedeutung ist die Einführung der Verhältniswahl zu den Organen der Knappschaft mit Ausnahme der Aeltestenwahlen, für die die absolute Mehrheit der im Sprengel abgegebenen Stimmen gelten, und falls diese nicht zu erreichen ist, ein zweiter Wahlgang stattfinden soll, bei dem dann die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Da das letztere voraussichtlich die Regel sein dürfte, erscheint dieser Beschluß bei näherer Prüfung bedenklich, da eine solche Doppelwahl naturgemäß mit erheblichem Kosten- und Arbeitsaufwand verknüpft sein würde. Es wäre wohl zweck-

mäßiger, bei den Aeltestenwahlen bereits im ersten Wahlgange die relative Mehrheit vorzusehen, dabei aber zu verlangen, daß der so Gewählte einen Mindestbruchteil sämtlicher abgegebenen Stimmen — vielleicht 20 Prozent — auf sich vereinigen muß. Abgelehnt wurde ein Antrag, der die Wählbarkeit von nichtknappschaftlich versicherten Verbandsbeamten vorsah und zugleich ein Antrag angenommen, der innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes Neuwahlen für den Vorstand des R.K.V. und die Vorstände der Bezirksknappschaftsvereine vorschreibt.

Versicherungsumfang.

Der Versicherungsumfang machte nicht nur die Vernehmung zahlreicher Sachverständiger, sondern auch, nachdem bereits der Arbeitsausschuß dem Sozialpolitischen Ausschuß einen ersten Bericht erstattet hatte, eine nochmalige Einsetzung des Arbeitsausschusses unter Zuziehung von Vertretern der Industrien der Steine und Erden notwendig. Glücklicherweise gelang es nach sehr ausgedehnten Verhandlungen, auch hierüber ein Kompromiß zustande zu bringen, das dann einstimmige Annahme im Sozialpolitischen Ausschuß fand. Danach sind knappschaftliche Betriebe alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden, während Salinen und die Betriebe der Steine und Erden keine knappschaftlichen Betriebe sind, wenn sie nicht als Nebenbetriebe eines knappschaftlichen Betriebes mit diesem räumlich und betrieblich zusammenhängen, unter welcher Voraussetzung auch andere Betriebsanstalten und Gewerbsanlagen knappschaftspflichtig sind. Besondere Bestimmungen regeln dann die Voraussetzungen für das Ausscheiden oder die Aufnahme einzelner Betriebe und die Sicherstellung der Ansprüche an die Knappschaft und an die Betriebe.

Die heutige finanzielle Lage des R.K.V. ist, wie gesagt, gerade durch die zahlreichen Stillegungen des vergangenen Jahres zum großen Teil mitverursacht worden. Solche Stillegungen bedeuten aber für den Inhaber des stillgelegten Betriebes durchaus nicht immer eine wirtschaftliche Schädigung, da er ja durch Verkauf seiner Quote sehr häufig ein außerordentlich gutes Geschäft machen kann, wohl aber bleiben auf dem R.K.V. die Lasten in Form von Renten und Anwartschaften aus diesen Betrieben ruhen. Aus diesem Grunde wurde ein Antrag gestellt und angenommen, der knappschaftliche Betriebe, die ihren Betrieb ganz oder überwiegend stillegen, verpflichtet, zur Deckung der Anwartschaften ihrer zur Entlassung kommenden Arbeiter und der laufenden Pensionen der Betriebe an den R.K.V. eine ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Entschädigung zu zahlen.

Zugleich wurde auch einer Entschließung zugestimmt, die das Reichsarbeitsministerium ersucht, die Rechtslage dahin zu prüfen, ob die Vorbesitzer der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes stillgelegten Werke rückwirkend für die dem R.K.V. entstandene Last noch zu einer ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Entschädigung herangezogen werden können.

Endlich wurde noch ein auf Grund des Verhaltens verschiedener Bezirksknappschaftsvereine sehr notwendig gewordener Antrag angenommen, der zur Regelung der Dienstverhältnisse der Vertrauensmänner der Versicherten beim R.K.V. und den Bezirksknappschaftsvereinen verlangt, daß mit jedem Vertrauensmann ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen wird, über dessen Inhalt der Vorstand nähere Festsetzungen zu treffen hat und dessen Abschluß einer Prüfung und Genehmigung bedarf.

In einem besonderen Beschluß wurde endlich noch der Anwendbarkeit des Wehrmachtversorgungsgesetzes (Unterbringung von Militäranwärtern) auf die Knappschaft widersprochen.

Eine Prüfung der Beschlüsse des Reichswirtschaftsrates wird jedem Unvoreingenommenen zeigen, bis zu welchem Ausmaße des Entgegenkommens die Arbeitnehmervertreter, auch angesichts der absolut unnachgiebigen Haltung der Unternehmer sich bereitgefunden haben. Trotzdem haben die Unternehmer sich am Schlusse ausdrücklich ihre Handlungsfreiheit vorbehalten, mit anderen Worten, sie wollen noch in letzter Stunde alles aufbieten, um im Reichstage sogar noch Verschlechterungen dieses Kompromißbeschlusses durchzusetzen. Es kommt deshalb vor allem darauf an, daß die in erster Linie beteiligte bergmännische Arbeitnehmerschaft alles aufbietet, um diesem Versuche zu begegnen. Aber auch die nicht unmittelbar an dem Gesetz interessierten Arbeitnehmer müssen sich dessen bewußt sein, daß jeder dem Knappschaftswesen zugefügte Schlag auch ihnen gilt, wie umgekehrt jede Verbesserung desselben auch ihnen letzten Endes zugutekommt. Mögen sie deshalb sich ebenso geschlossen hinter die schwer kämpfenden Knappschaftsmitglieder stellen, wie die Unternehmer ohne Unterschied bei jeder Gelegenheit und so auch jetzt wieder bei den Verhandlungen des Reichswirtschaftsrates eine Einheitsfront gegen die Arbeitnehmerforderungen gebildet haben.

Fritz Pfirrmann.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Veränderung der Großhandels- und Lebenshaltungsmeßziffern im Jahre 1925.

1925	Großhandelsindex			Lebenshaltungsindex	
	des Statist. Reichsamts	der Ind.- u. Hand.-Ztg.	der Frankfurter Ztg	des Statist. Reichsamts	Steigerung bzw. Senkung gegen Vormonat
	1913 = 100	1913 = 100	Juli 1914 = 100	1913 = 100	
Januar	138,2	140,40	147,14	134,4	—
Februar	136,5	140,35	146,31	135,6	+ 0,9 %
März	134,4	139,17	144,30	136,0	+ 0,3 %
April	131,0	135,98	142,33	136,7	+ 0,5 %
Mai	131,9	135,23	140,62	135,5	— 0,9 %
Juni	133,8	136,17	142,63	138,3	+ 2,1 %
Juli	134,8	137,64	143,31	143.3	+ 3,6 %
August	131,7	138,11	144,25	145.0	+ 1,2 %
September	125,9	136,74	144,47	144,9	— 0,1 %
Oktober	123,7	134,95	143,98	143.5	— 1,0 %
November	121,1	132 82	144,12	141,4	— 1,5 %
Dezember	121,5	130,59	143,01	141,2	— 0,1 %

Ein Jahresüberblick über die Bewegung der Großhandels- und Lebenshaltungsziffern gibt keineswegs eindeutige Aufklärung über die Preisbewegung im vergangenen Jahre. Die Großhandelsindexziffern stehen allerdings durchweg am Schlusse des Jahres niedriger als am Jahresanfang, doch ist das Maß der Veränderung durchaus verschieden. Am stärksten ist der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts gefallen, was sich daraus erklärt, daß er einmal nur Rohstoffe umfaßt, und zwar nur 53 Waren, ferner aber bei seiner Berechnung den Agrarerzeugnissen eine überragende Bedeutung eingeräumt wird. Der amtliche Großhandelsindex ist zu mehr als 53 Prozent ein Agrarindex und dadurch von dem Ernteausfall und den Saisonschwankungen sehr stark beeinflußt. Es wird daher an der Reform des Index gearbeitet. Der Großhandelsindex der „Industrie- und Handels-Zeitung", der gleichfalls nur Rohstoffe umfaßt, ist von 140,40 im Januar 1925 auf 130,59 im Dezember gefallen. Die geringste Senkung weist die Großhandelsmeßziffer der „Frankfurter Zeitung" auf, die 100 Waren, und zwar sowohl Rohstoffe als auch Fertigfabrikate berücksichtigt; sie stand im Januar auf 147,14, im Dezember auf 143,01. Als noch geringfügiger erweist sich die Preissenkung nach dem hier nicht wiedergegebenen Großhandelsindex des „Berliner Tageblatts", dessen Berechnung 109 verschiedene Artikel, Rohstoffe und Fertigfabrikate, zugrundegelegt sind, und der sich im Januar 1925 auf 141,2 stellte, im Dezember auf 140,2, sich also am Jahresschluß überhaupt kaum nennenswert gegen den Stand am Jahresbeginn geändert hat. Vergleicht man diese vier verschiedenen Großhandelsmeßziffern untereinander, so ist beachtenswert, daß diejenige des Statistischen Reichsamts am niedrigsten ist, und zwar liegt sie um volle 20 Punkte niedriger als die der „Frankfurter Zeitung" und des „Berliner Tageblatts". Während nach diesen beiden Zeitungen eine Erhöhung der Großhandelspreise gegenüber dem Frieden um etwa 40 Prozent eingetreten ist, soll diese Erhöhung nach dem Statistischen Reichsamt nicht mehr als 21,5 Prozent betragen. Beachtenswert ist auch, daß nach dem Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts die Preisabbauaktion der Regierung tatsächlich eine außerordentliche Wirkung erzielt hat, indem gerade seit August ein plötzlicher Sturz der Preise von 131,7 auf 121,5 im Dezember erfolgte.

Weniger deutlich tritt dieser angebliche Preissturz bei dem Lebenshaltungsindex des Statistischen Reichsamts in die Erscheinung, der seit Januar 1925 von 134,4 auf 145,0 im August gestiegen war, damit den Höhepunkt erreichte und von dann an langsam fiel bis auf 141,2 im Dezember. Wenngleich also schon nach diesem Index die Verteuerung der Lebenshaltungskosten mehr als 40 Prozent gegenüber dem Frieden beträgt, während wohl nirgends die Löhne und Gehälter eine dementsprechende Steigerung erfahren haben, muß dennoch gesagt werden, daß auch diese Teuerungszahl die Teuerung noch nicht in vollem Umfange widerspiegelt.

Die Schwerindustrie fordert Staatshilfe. Seit der Umwandlung Deutschlands vom Agrar- zum Industriestaat hat es keine Unternehmerschicht so vorzüglich verstanden, sich die staatliche Macht dienstbar zu machen, als [illegible]

Wort hat in den Stuben der Ministerien immer viel gegolten, ein Umstand, der keineswegs nach der Revolution aufgehört hat. Da es der Eisenindustrie nicht zum besten geht, und sie unter einer kolossalen Uebersetzung zu leiden hat, liegt nach Meinung der Industriegewaltigen nichts näher, als den Staat vor den Karren der Industrie zu spannen. Und so fand sich denn der Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller kürzlich in Berlin zusammen, um mit aller Deutlichkeit eine Staatshilfe zu verlangen. Die Selbsthilfe der Konzerne und Syndikate reiche nicht aus, das Valutadumping (wie waren diese Herren gegen solche Vorwürfe gefeit, als Jahre hindurch dieser Vorwurf gegen die deutsche Industrie erhoben wurde!) ausländischer Industrien abzuwehren. Hier sollen staatliche Abwehrmittel, wie Dumpingzölle usw., in Kraft gesetzt werden. Weiter müsse eine sofortige staatliche Hilfe billige Kreditgewährung, stärkere Sicherung des Innenmarktes, Notstandstarife der Reichsbahn, fühlbare Steuerentlastung usw. einsetzen. Unterlasse die Reichsregierung solche Maßnahmen, dann sei eine weitere Zerrüttung der Wirtschaft, Arbeiterentlassungen usw. zu erwarten. Klappern gehört zum Handwerk, das gilt besonders hier. Die Herren wissen die Reichsregierung zu finden, wenn sie Unterstützung verlangen. Unseres Erachtens gibt es zur Zeit andere Notleidende im deutschen Vaterlande als die Schwerindustrie, wobei wir besonders an die Millionen Arbeitslose und Kurzarbeiter denken, die rücksichtslos auf die Straße geworfen wurden. Doch gilt es, noch auf einen Widerspruch aufmerksam zu machen: Woher soll eigentlich das Reich die Mittel zur Unterstützung der Industrie nehmen, wenn auf der anderen Seite weitgehende Steuernachlässe verlangt werden? Etwa aus den Mitteln, die die Lohnsteuer erbringt? Mehr Konsequenz täte wirklich not!

Sozialpolitik

Hinterbliebenen- und Altersversicherung in England. Am 4. Januar d. J. ist in Großbritannien das neue Sozialversicherungsgesetz in Kraft getreten. Von diesem Tage an müssen sich im Alter von 16 bis 65 Jahren alle Angestellten, die nicht mehr als 250 Pfund Sterling (etwa 5000 R.-M.) im Jahre verdienen, sowie sämtliche Handarbeiter mit wenigen Ausnahmen, gegen Krankheit versichern und Beiträge zu einer Altersrentenkasse leisten. Für die Entrichtung der Beiträge ist eine besondere Marke geschaffen, die zusammen mit derjenigen für die Krankenversicherung in die dafür bereits vorhandene Karte geklebt wird. Die Auszahlung der Alters- und Hinterbliebenenrenten erfolgt durch die Post. Durch diese Versicherung werden etwa 15 Millionen Menschen, ungefähr 10,4 Millionen Männer und 4,6 Millionen Frauen, erfaßt. Die Beiträge für die Männer belaufen sich wöchentlich auf 9 d, für die Frauen auf $4^1/_2$ d und verteilen sich für die Männer gleichmäßig auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer, während für die Frauen der Arbeitgeber $2^1/_2$ d, also den größeren Anteil zahlen muß. Dieses Gesetz, das sowohl eine Entlastung der Krankenversicherung als auch der Arbeitslosenversicherung in England bedeutet, hat eine Herabsetzung der Beiträge dieser beiden Versicherungen nach sich gezogen. Es werden gezahlt:

Männliche Versicherte:	Kranken-Vers.	Alters-Vers.	Arbeitslosen-Versicherung	Insgesamt sh
vom Arbeitgeber:	$4^1/_2$ d	$4^1/_2$ d	8 d	1.5
vom Arbeitnehmer:	$4^1/_2$ d	$4^1/_2$ d	7 d	1.4
Zusammen:	9 d	9 d	sh 1,3	2,9
Weibliche Versicherte:				
vom Arbeitgeber:	$4^1/_2$ d	$2^1/_2$ d	7 d	1.2
vom Arbeitnehmer:	4 d	2 d	6 d	1.0
Zusammen:	$8^1/_2$ d	$4^1/_2$ d	sh 1.1	2.2

Wir sehen hier im Gegensatz zu der deutschen Versicherung den Einheitssatz, dem eine Einheitsleistung gegenübersteht. Diese einheitliche Festsetzung läßt sich wohl darauf zurückführen, daß hier ein Existenzminimum geschaffen werden sollte, welches ja nicht durch die verschiedene Höhe des Arbeitseinkommens bedingt ist.

Die englische Regierung rechnet mit einem jährlichen Beitragseinkommen von 400 Millionen Mark (20 Millionen Pfund Sterling), das durch einen Staatszuschuß von 120 Millionen Mark (6 Millionen Pfund Sterling), der sich im Laufe der ersten 50 Jahre noch steigert, auf 520 Millionen Mark erhöht wird.

Die Altersrente, welche nicht nur an den versicherten Mann, der die Voraussetzungen erfüllt hat, sondern auch an seine Ehefrau, wenn sie das 65. Lebensjahr überschritten hat, gezahlt wird, beträgt vom 65. Lebensjahre ab 10 sh (ungefähr 10 M.) wöchentlich. Diejenigen, welche das 70. Lebensjahr überschritten haben und seit dem 29. Mai 1925 ununterbrochen versichert waren, erhalten ab 2. Juli 1926 die Altersrente auch dann, wenn die für die Altersrente erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind.

An Hinterbliebenenrente erhält die Witwe wöchentlich 10 sh, sowie für das erste Kind unter 14 Jahren (bei längerem Schulbesuch bis 16 Jahren) 5 sh und für jedes weitere Kind 3 sh. Bei Wiederverheiratung der Witwe oder bei ihrem Zusammenleben mit einem Manne wird die Witwenrente entzogen, die Kinderzuschläge werden jedoch weitergezahlt. Die Waisenrente für jedes Kind beläuft sich auf 7 sh 6 d wöchentlich.

Um in den Genuß der Rente zu kommen, muß der Versicherte 104 Wochenbeiträge entrichtet haben. Für die Hinterbliebenen besteht beim Tode des Versicherten der Rentenanspruch nach vierjähriger Versicherung, wenn im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Tode 26 Beitragswochen jährlich bezahlt sind. Unverschuldete Arbeitslosigkeit und Krankheit sind als Ersatzzeiten vorgesehen. Die Wartezeit ist somit kürzer als diejenige in Deutschland.

Einen wesentlichen sozialen Fortschritt gegenüber Deutschland enthält das englische Gesetz auch durch den Fortfall der Bestimmung, daß für die Gewährung der Witwenrente (aus der Invalidenversicherung) die Invalidität Voraussetzung ist.

Die Uebergangsvorschriften des Gesetzes (siehe auch „Sozialpolitische Rundschau" der „Deutschen Werkmeister-Zeitung" Nr. 1 vom 1. Januar 1926) zeugen von der sozialpolitischen Einsicht der konservativen englischen Regierung, an der es der deutschen Regierung leider so sehr mangelt. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß die englische Arbeiterpartei sehr scharf gegen den Gesetzentwurf opponiert hat, und es ihr Verdienst ist, wesentliche soziale Verbesserungen erwirkt zu haben. Die wichtigsten Uebergangsbestimmungen lauten:

1. Anspruchsberechtigt sind die Witwen und Waisen von solchen krankenversicherten Arbeitnehmern, die vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes verstorben sind.

2. Anspruchsberechtigt sind diejenigen früheren Versicherten, die die Altersgrenze zu einem Zeitpunkt erreichten, an dem sie Beiträge zu dem neuen Gesetz nicht entrichten oder aus demselben Grunde die Wartezeit nicht zurücklegen konnten.

Und in Deutschland?

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Das schleichende Gift der Werkszeitungen. Die Herausgabe von Werkszeitungen wird von den Unternehmern stärker denn je betrieben. Allenthalben tritt man mit Neuausgaben hervor, die auf die Masse der Beschäftigten losgelassen werden. Jeder, der die Kosten der Herstellung solcher Werkszeitungen, darunter sind solche, die besonders luxuriös aufgemacht sind, zu beurteilen vermag, weiß, daß sie ein Heidengeld verschlingen müssen. Die Unternehmer scheinen trotz der immer wieder betonten Betriebsmittelknappheit keine Kosten zu scheuen, um die Arbeiterschaft in ihrem Sinne zu beeinflussen. Einen wie großen Wert man den Werkszeitungen beilegt, dafür zeugt eine Rede des Herrn Dr. Vögler auf dem Eisenhüttentag 1925. Er erklärte dort, daß man über der Organisation nicht die Organismen vergessen dürfe. Man solle danach streben, den Menschen wieder in Zusammenhang mit dem Werk zu bringen. Dann fuhr er fort:

„Aus diesem Gedanken heraus sind auch die Werkszeitungen entstanden, die in der Großindustrie Förderung verdienen und zur Zeit bereits in über 100 000 Exemplaren in die Welt gehen. Sie umfassen alles, was der Mann für seine Arbeit im Werke und zu Hause nötig hat. Die Werkszeitungen sollen den Werksgedanken fördern und dem Arbeiter ein Führer und Ratgeber auch im täglichen Leben sein. Sie werden darüber hinaus der Erreichung mancher großen Ziele (! Die Red.) förderlich sein. Auch der Sport hat hier seinen Platz."

Was Herr Dr. Vögler für große Ziele im Auge hat, ist nicht schwer zu erraten. Gemeint können nur die gelben Werkvereine sein. Wir können die Werkszeitungen daher nur als ein gefährliches Gift bezeichnen, dazu geschaffen, Arbeiter und Angestellte noch mehr einzuschläfern, wie dies bereits jetzt der Fall ist. Der aufsteigenden Kultur soll eine neue Welle von Indifferentismus entgegengeworfen werden. Dagegen uns zu wenden, haben wir alle Ursache.

Angestelltenbewegung

Der Verband Deutscher Techniker im Lichte der bürgerlichen Presse. Wir hatten schon wiederholt Gelegenheit, uns in der „D.T.Z." mit dem zweifelhaften Verhalten des V.D.T. bei Auseinandersetzungen mit Unternehmerverbänden, das manchmal geradezu als ein In-den-Rücken-fallen bezeichnet werden konnte, zu beschäftigen. Auf dieses Verhalten und die inneren Beweggründe hierzu wird nun durch eine Notiz in einem bürgerlichen Blatte, der „München-Augsburger Abendzeitung", Nr. 2 vom 3. Januar, ein grelles Schlag-

licht geworfen. Es heißt dort unter der Ueberschrift: „Wirtschaftsfriedlich oder freigewerkschaftlich?“:

„Man schreibt uns:

Bis heute ist in den Kreisen der deutschen Techniker der Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butab) die allein führende Organisation gewesen. Sein Radikalismus hat aber schon längst bei den Arbeitgebern den Wunsch nach einem gemäßigten Technikerverband aufkommen lassen. Deshalb wurde auch die mit Unterstützung der rheinisch-westfälischen Industrie, des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes und anderer vaterländischer Organisationen durchgeführte Gründung des „Verbandes Deutscher Techniker“ begrüßt. Die großen Arbeitgeberverbände sehen im V.D.T. eine Organisation, die aller Förderung wert ist, weshalb sie es auch durchsetzten, daß der V.D.T. bei den Tarifverhandlungen neben dem Butab zugelassen wird. Besonders das Baugewerbe legt großen Wert darauf, daß der nationale Verband mitbeteiligt wird. Trotz aller Gegenpropaganda des Butab und anderer der sozialistischen Gedankenwelt zuneigenden Angestelltengewerkschaften gewinnt die wirtschaftsfriedliche, den Klassenkampf ablehnende Richtung, wenn auch langsam, an Boden. In Süddeutschland hat die Mitgliederzahl des V.D.T. bereits 300 überschritten, während der Butab infolge der Krise fast bis auf 9000 zurückgegangen ist. Gegenwärtig betreibt der Geschäftsführer des V.D.T., Alois Beddelmann aus Essen (soll wohl „Breddemann“ heißen. Die Red.), starke Werbearbeit unter den Technikern, der im Interesse des harmonischen Zusammenarbeitens der Technikerschaft mit ihren Arbeitgebern noch stärkerer Erfolg zu wünschen ist.“

Wir haben dieser, offenbar aus gut unterrichteter Unternehmerquelle stammenden Schilderung, die dem V.D.T. seine Rolle als Hilfstruppe des Unternehmertums mit dürren Worten umreißt, nichts hinzuzufügen. Zu fragen bleibt nur, wie lange es noch deutsche Techniker gibt, die dem V.D.T. hierbei Gefolgschaft leisten.

Schul- und Bildungsfragen

An der staatlichen Tiefbauschule in Rendsburg fand am 26. bis 30. Oktober, bzw. am 11. Dezember 1925, eine Prüfung von Vermessungstechnikern (Extraneer) statt. Der „Butab“ war durch den Oberstadtvermessungssekretär Stahmer (Kiel) im Prüfungsausschuß vertreten. Sämtliche Prüflinge haben das Examen bestanden; drei Kollegen erhielten das Prädikat „Gut bestanden“.

Industrie und Baugewerbe

Neuer Reichstarifvertrag im Baugewerbe

Wie wir bereits in der letzten Nummer berichteten, haben am 7. und 8. Januar mit allen drei Arbeitgeberverbänden des Baugewerbes Verhandlungen über die Schaffung eines neuen Reichstarifvertrages stattgefunden. Den Verhandlungen lag ein Entwurf der Arbeitgeber zugrunde, der im wesentlichen folgende Forderungen enthielt:

1. 60stündige Arbeitszeit pro Woche, d. h., die regelmäßige Arbeitszeit soll 48 Stunden betragen. Wenn aber die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Unternehmens dies erfordern, soll der Arbeitgeber die Arbeitszeit auf 54 Stunden verlängern dürfen, ohne daß er für diese Mehrarbeit eine Entschädigung zu bezahlen hätte. Die auf dem Bau beschäftigten Kollegen sollen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Arbeiten vor und nach der regelmäßigen Arbeitszeit gleichfalls ohne Entschädigung leisten; Diese Mehrleistungen sollen täglich in der Regel nicht mehr als eine Stunde in Anspruch nehmen.

Da die Behauptung, es liege eine wirtschaftliche Notwendigkeit vor, natürlich jederzeit aufgestellt werden könnte und der Unternehmerentwurf keine Instanz einschaltete, die berechtigt sein soll, die Notwendigkeit der geforderten Mehrarbeit nachzuprüfen, mußte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in einzelnen Geschäften die 54-Stunden-Woche zur regelmäßigen Arbeitszeit geworden wäre. Ebenso leicht, wie sich jederzeit eine „wirtschaftliche Notwendigkeit“ konstruieren läßt, ist es, dem Bauführer und dem Baubüropersonal so viel mittelbar mit der Bauleitung zusammenhängende Arbeit aufzubürden, daß über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus täglich eine Stunde kaum ausreicht. Würden wir die von den Arbeitgebern vorgeschlagenen Arbeitszeitbestimmungen demnach angenommen haben, so müßte damit gerechnet werden, daß ein beachtlicher Teil der unter den Vertrag fallenden technischen Angestellten in der Regel wöchentlich 60 Stunden arbeiten müßte.

2. Der Gehaltsgruppenaufbau war von den Unternehmern so gedacht, daß im ganzen fünf Gruppen gebildet würden, und zwar eine Gruppe I a, das sind jugendliche Angestellte ohne theoretische Vorbildung, dann Gruppen I bis IV, entsprechend den früheren Tarifverträgen. Neu war, daß die Unternehmer in den Gehaltsgruppen I bis IV nur je ein Mindestgehalt im Bezirkstarifvertrage festsetzen wollten. Die Bezahlung der Gruppe I a, der jugendlichen Angestellten, wollten die Unternehmer tariflich überhaupt nicht regeln, diese Gehälter sollten vielmehr in sogenannter freier Vereinbarung, d. h. praktisch nach dem Gutdünken des einzelnen Unternehmers, geregelt werden. Sie forderten außerdem die Berechtigung, den Angestellten der Gruppen I und II im ersten Berufsjahre ein um zehn Prozent niedrigeres Mindestgehalt auszahlen zu dürfen, als im Bezirkstarifvertrag festgesetzt ist.

3. Bezüglich des Urlaubes, den sie im bisherigen Ausmaße als „wirtschaftlich untragbar“ bezeichneten, schlugen sie vor, so wie bisher den kürzesten Urlaub mit sechs Tagen zu bemessen. Der längste tarifmäßige Urlaub soll jedoch höchstens 16 Tage betragen. In den Genuß eines solchen Urlaubes hätte nach dem Vorschlage der Arbeitgeber nur ein Angestellter der Gruppe IV nach Vollendung des 30. Lebensjahres kommen können.

4. Alle sozialen Zugeständnisse, die in den Augustverhandlungen des vorigen Jahres seitens der Arbeitgeber des Hoch- und Tiefbaugewerbes gemacht wurden, sollten verschwinden. Nach dem Arbeitgeberentwurf sollte auch älteren verheirateten Angestellten im Krankheitsfalle das Gehalt nur auf die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt werden. — Die Kündigungsfrist für Angestellte, die viele Jahre in einer Firma zugebracht haben, sollte wie beim jüngsten Zeichner auf einen Monat festgesetzt werden können. — Eine Pflicht, Angestellte gegen Unfall- und Haftpflicht auf Kosten der Firma zu versichern, wenn dazu ein gesetzlicher Zwang nicht vorliegt, lehnte der Vertragsentwurf der Unternehmer ab.

Unter solchen Verhältnissen erschien es zunächst unwahrscheinlich, daß in freien Verhandlungen eine Einigung zustande kommen könnte, denn die vorstehend skizzierten Forderungen der Unternehmer mußten jedem Angestelltenvertreter unannehmbar erscheinen.

Trotzdem ging unser Verhandlungsausschuß mit dem festen Willen an die Arbeit, wenn irgend möglich, eine für die technischen Angestellten tragbare Einigung herbeizuführen, und das um so mehr, als sie nach der Art, wie die Verhandlung von der Gegenseite geführt wurde, sich des Eindruckes nicht erwehren konnte, daß auch auf Unternehmerseite der ehrliche Wille vorhanden war, zu einem Vertragsabschluß zu kommen.

Es wurde zunächst vereinbart, zwei Lesungen zu veranstalten und alle diejenigen Paragraphen, über die in der ersten Lesung keine Verständigung herbeigeführt werden konnte, für eine zweite Lesung zurückzustellen, der Sonderverhandlungen der beiden Parteien vorangehen sollten.

Die erste Differenz ergab sich bereits beim § 1, weil dort nach dem Wunsche der Unternehmer, wie das in früheren Verträgen auch der Fall war, zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß der Vertrag für Techniker mit abgeschlossener Hochschulbildung keine Gültigkeit habe. Sie wegerten sich aber, die frühere Fassung beizubehalten, nach der Vollakademiker nicht schlechter gestellt werden dürfen als die unter den Vertrag fallenden Angestellten. Dieser Punkt war demnach der erste, der zurückgestellt werden mußte.

Dasselbe geschah mit dem § 2 nach der eindeutigen Erklärung unserer Unterhändler, daß über die dort bezüglich der Arbeitszeit aufgestellten Forderungen von uns nicht verhandelt werden könne und wir deshalb neue Vorschläge erwarten.

Der § 3, der die Ueberstunden-, Nacht- und Sonntagsarbeit regelt, brachte gegenüber dem Augustentwurf nichts Neues, konnte demnach unsere Zustimmung finden.

Dagegen mußte der § 4, betreffend die Gehaltsregelung, gleichfalls zurückgestellt werden, da wir mindestens für die Gruppen I und II auf einer Durchstaffelung bestehen mußten.

Auch die angebotene Urlaubsdauer war unannehmbar und wurde deshalb zurückgestellt.

Während unser Verhandlungsausschuß dem vorgeschlagenen Wortlaut, betreffend Wettbewerbsverbot, zustimmen konnte, mußte auf eine Verbesserung der Kündigungsbestimmungen bestanden werden. Gleichfalls befriedigte die Bestimmung über die Gehaltsfortzahlung in Krankheitsfällen durchaus nicht, weil der Unternehmerentwurf sich damit begnügte, festzustellen, daß der Arbeitgeber den technischen Angestellten gegenüber die gesetzlichen Verpflichtungen mit der geringen Erweiterung erfüllen müsse, die das Handelsgesetzbuch gegenüber der Gewerbeordnung aufweist.

Ueber die übrigen Paragraphen, insbesondere diejenigen, die das tarifliche Schlichtungswesen regeln, konnte schon in der ersten Lesung eine Einigung erzielt werden, weil auch die Unternehmervertreter anerkannten, daß das Haupttarifamt, entgegen den Bestimmungen früherer Verträge, mit erweiterten Machtbefugnissen ausgestattet werden muß.

Am zweiten Verhandlungstage wurde zur Beschleunigung der Verhandlungen zunächst beschlossen, daß die in der ersten Lesung zurückgestellten Punkte zunächst in einem kleinen Ausschusse von je drei Vertretern beider Vertragsparteien vorberaten und nach der Beendigung dieser Beratung der gesamte Verhandlungsausschuß zu dem Ergebnis Stellung nehmen soll. Da das Ergebnis der Beratung dieses kleinen Ausschusses den Gesamtausschuß der Techniker nicht befriedigte, wurde erneut in einem kleinen Ausschusse verhandelt, dessen Arbeit gegen Mitternacht ihren Abschluß fand. Der Bundesvorstand beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 9. und 10. Januar mit dem Ergebnis der Tarifverhandlung und ermächtigte seine Geschäftsführung, den Vertrag zu vollziehen.

Die wesentlichsten Vertragsbestimmungen sind die folgenden:

Die Bestimmung, daß Vollakademiker nicht schlechter gestellt werden dürfen als die übrigen Techniker, wurde in den Tarifvertrag leider nicht mehr aufgenommen. Dagegen wurde eine protokollarische Feststellung vereinbart, die besagt, daß die Arbeitgeber mit dem Ausschluß der Vollakademiker aus diesem Vertrage nicht beabsichtigten, diese schlechter zu stellen als die unter den Vertrag fallenden Angestellten. Falls die Arbeitgeberorganisationen mit anderen Organisationen in Verhandlungen über einen Reichstarifvertrag für Akademiker eintreten sollten, werden sie den Angestelltenorganisationen dieses Vertrages hiervon Kenntnis geben.

Die Unternehmervertreter erklärten ganz offen, daß sie mit uns niemals einen das ganze Arbeitsverhältnis regelnden Tarifvertrag für die Akademiker abschließen werden, da sie vermeiden wollen, daß die Akademiker gleichfalls ins gewerkschaftliche Fahrwasser geraten. (! Die Red.) Im übrigen habe eine Akademikerorganisation (wahrscheinlich der Budaci) von ihnen den Abschluß eines Abkommens verlangt. Scheinbar ist diese Akademikerorganisation in ihren Forderungen wesentlich bescheidener gewesen als wir, und sie wird deshalb uns als Vertragskontrahent vorgezogen. Aus dieser Tatsache mögen die Vollakademiker ihre Schlüsse ziehen.

Bezüglich der Arbeitszeit haben die Arbeitgebervertreter ihre Forderung fallengelassen und den entsprechenden Teil des Schiedsspruches vom 30. Juni 1925 angenommen. Danach beträgt die regelmäßige Wochenarbeitszeit 48, bei durchgehender Arbeitszeit 45 Stunden. Im Falle nachweisbaren Bedürfnisses müssen vierteljährlich ohne besondere Bezahlung 35 Ueberstunden geleistet werden. Gegen die Anordnung dieser Ueberstundenleistung kann das zuständige Tarifamt angerufen werden.

Bezüglich der Gehaltsregelung kam es zu einem für die technischen Angestellten zur Not tragbaren Kompromiß. In erster Linie wurde die Gruppe I a, über deren Bezahlung die Unternehmer nach Belieben verfügen wollten, gestrichen. Es wird in den Bezirkstarifverträgen auch für die Gruppen I und II nur ein Gehalt festgesetzt, das im ersten Jahre um zehn Prozent unterschritten werden darf. In der Regel soll aber bei Gruppe I im vierten, bei Gruppe II im dritten Berufsjahre eine Leistungszulage von zehn Prozent des Grundgehaltes gezahlt werden. Will der Unternehmer von dieser Regel abweichen, so muß er das begründen können, denn es steht dem Angestellten in jedem Falle von Verweigerung der Leistungszulage das Recht der Beschwerde an seine zuständige Gauverwaltung zu, die über den Fall mit den Bezirksorganisationen der Gegenpartei verhandelt.

Der tarifliche Höchsturlaub beträgt nicht mehr, wie die Arbeitgeber ursprünglich forderten, 16, sondern 21 Tage. Allerdings ist er nach Gruppen gestaffelt. Der Rechtsanspruch auf Urlaub steigt in der Gruppe I bis 14, in der Gruppe III bis 18 Arbeitstage. Längerer Urlaub unterliegt der freien Vereinbarung.

In den Kündigungsbestimmungen ist zum Ausdruck gebracht, daß die Vereinbarung einer kürzeren als der sechswöchentlichen Kündigung zum Vierteljahresschluß nur in den ersten fünf Dienstjahren in einer Firma zulässig sein soll.

In Krankheitsfällen muß das Gehalt an verheiratete Angestellte, die mehr als fünf Jahre in der Firma tätig waren, auf die Dauer von drei Monaten weiterbezahlt werden. Heilverfahren, auch vorbeugende, sind Krankheitsfällen gleichgesetzt.

Alsdann gaben die Vertreter der Gegenpartei ihre Zustimmung zu einer Vertragsbestimmung, die die Arbeitgeberorganisationen verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß auch die nicht in der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen Angestellten gegen Unfall und die mit der Leitung oder Beaufsichtigung von Baustellen beauftragten Kollegen gegen Haftpflicht versichert werden.

Schließlich wurde vereinbart, daß die am Vertrage beteiligten Organisationen eine Erklärung über die Annahme oder Ablehnung des vorstehend behandelten Entwurfes bis zum 31. Januar 1926 abgeben sollen. Etwaige Verhandlungen oder Schlichtungsverfahren zwecks Abschluß von selbständigen Bezirkstarifverträgen werden bis nach Ablauf dieses Termins vertagt. Von einer Drucklegung des Tarifvertrages vor unterschriftlicher Vollziehung durch die beteiligten Organisationen wurde vorläufig abgesehen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß der neue Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, wie er jetzt im Entwurf vorliegt, sehr berechtigte Forderungen der Bautechniker unberücksichtigt läßt. Auf der anderen Seite wissen wir aber aus Erfahrung, daß die Schlichtungsstellen wenig Neigung zeigen, den Forderungen der Arbeitnehmer in ihren Schiedssprüchen, insbesondere, wenn es sich um den Abschluß von sogenannten Zwangstarifen handelt, Rechnung zu tragen, dagegen den mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten begründeten Widerständen der Arbeitgeber vollstes Verständnis entgegenbringen. — Die Möglichkeit, auf dem Wege des Schlichtungsverfahrens einen Tarifvertrag zu schaffen, der auch nur einen Teil der Mängel des jetzt vorliegenden Entwurfes beseitigt, war demnach außerordentlich gering. — Zur Erringung eines Reichstarifvertrages mit den Mitteln des gewerkschaftlichen Kampfes kann die augenblickliche Krisenzeit als günstig ebenfalls nicht bezeichnet werden. Schließlich ist zu erwägen, daß die Wirkung eines Tarifvertrages nicht allein von seinem Inhalt, sondern in erheblichem Maße von seiner Durchführung abhängig ist. Wir haben die Hoffnung, daß, wenn die Organisationen der Unternehmer dem vorliegenden Entwurf aus freier Entschließung ihre Zustimmung geben, sie dann auch ehrlich an der Durchführung mitwirken werden, während diese Voraussetzung im Falle eines sogenannten Zwangstarifes wohl kaum gemacht werden kann.

Diese Erwägungen veranlaßten den Bundesvorstand, wie schon oben mitgeteilt, dem Vertragsentwurf seine Zustimmung zu geben. An dem einzelnen unter den Tarifvertrag fallenden technischen Angestellten wird es liegen, auf sinngemäßer Durchführung des Vertrages zu bestehen, sobald er Rechtskraft erlangt haben wird. E. L.

Industrietarife

Dresdner Arbeitgeber gegen den Tarifvertrag. Eine Reihe sächsischer Arbeitgeberverbände sowie der Arbeitgeberschutzverband der Metallindustrie haben die bestehenden Manteltarifverträge zum 31. März 1926 gekündigt. Wie wir erfahren, sollen den Angestellten Reverse zur Unterschrift vorgelegt werden, in denen sie anerkennen, daß sie ab 1. April 1926 in keinerlei Tarifvertragsverhältnis mehr mit ihrem jeweiligen Arbeitgeber stehen.

Unseren Mitgliedern empfehlen wir dringend, der für sie zuständigen Gauverwaltung von der Vorlage derartiger Reverse durch die Firma in jedem Einzelfalle Mitteilung zu machen und die Unterschrift unter keinen Umständen zu leisten, ohne den Rat der Gauverwaltung eingeholt zu haben.

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Steigerung der Steinkohlenförderung. Die zahlreichen Meldungen über umfangreiche Stillegungen von Kohlenbergwerken (im Ruhrgebiet allein sind bis Ende Oktober 63 Zechen stillgelegt worden) legen den Gedanken nahe, daß die Kohlenproduktion außerordentlich eingeschränkt worden sei. Die Statistik aber zeigt das Gegenteil. Die Kohlenförderung Deutschlands ist nicht nur gegenüber 1924 beträchtlich gestiegen, sondern hat auch beinahe die Vorkriegshöhe erreicht. An Steinkohlen z. B. wurden 1913 monatlich im Durchschnitt 11,73 Millionen Tonnen gefördert, 1924 durchschnittlich im Monat nur 9,90 Millionen Tonnen. Im 2. und 3. Vierteljahr 1925 dagegen betrug der Monatsdurchschnitt der Steinkohlenförderung bereits 10,82 Millionen Tonnen, und im Oktober wurden 11,95 Millionen Tonnen erzeugt. Dabei ist die ober-

schlesische Förderung viel stärker angestiegen als die des Ruhrgebietes. Noch größer aber ist die Zunahme der Braunkohlenproduktion, die mit 10,36 Millionen Tonnen im Monatsdurchschnitt schon 1924 die Vorkriegsziffern weit übertraf (Monatsdurchschnitt 1913 = 7,7 Millionen Tonnen). Sie hat sich im Jahre 1925 noch weiter erhöht und betrug im Oktober 12,76 Millionen Tonnen. Auch die Koks- und Preßkohlenerzeugung ist im Ansteigen begriffen. Abgesehen von der gesteigerten Förderung, sind auch die Haldenbestände von Steinkohle und Koks seit Mai 1925 zurückgegangen. Alle diese Tatsachen zeigen, daß es sich bei den zahlreichen Stilllegungen nicht um Produktionseinschränkungen handelt, sondern um einen Rationalisierungsprozeß: ein Teil der Zechen, die weniger rentierten, ist aufgegeben worden, während die im Betrieb verbleibenden um so mehr zu produzieren imstande sind. Die Tatsache, daß die südlichen Randzechen des Ruhrgebiets sämtlich außer Betrieb gesetzt sind, zeigt die Richtung dieser Produktionsverschiebung. Für die Arbeiter aber bedeutet dies, daß die jetzigen Entlassungen (seit Januar hat sich die Belegschaft im Ruhrgebiet um 70000 Mann vermindert) nicht eine vorübergehende Konjunkturerscheinung sind, sondern daß auf die Wiedereinstellung der Entlassenen nicht gerechnet werden kann. Man muß daher fordern, daß alles getan wird, um den überzähligen Bergarbeitern neue Erwerbsmöglichkeiten zu verschaffen.

Der deutsche Kaliabsatz im Jahre 1925. Aus den verschiedensten Gründen hat der Absatz der deutschen Kaliindustrie im Jahre 1925 eine sehr erhebliche Steigerung gegenüber dem Vorjahre erfahren. Auch gegenüber 1913 ist eine Absatzvermehrung eingetreten, woraus man den Schluß ziehen kann, daß sich die Verhältnisse in der Weltwirtschaft immer mehr konsolidieren; letzteres ergibt sich insbesondere aus der Steigerung des Auslandsabsatzes gegenüber 1924, vornehmlich als Auswirkung des mit der elsässischen Kaliindustrie im Jahre 1925 getätigten Abkommens über die Belieferung des Weltmarktes.

Was die innerorganisatorischen Verhältnisse der deutschen Kaliindustrie anbelangt, so kann gesagt werden, daß die Zusammenfassung der Produktion auf etwa ein Drittel der vorhandenen Schächte sich als eine richtige Maßnahme erwiesen hat, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß damit eine Zerstörung von riesigen Produktionswerten verbunden gewesen ist. Es galt aber, die in der Friedenszeit begangenen Sünden einer durchaus verfehlten kapitalistischen Wirtschaftspolitik gutzumachen, was leider ohne erhebliche Opfer nicht zu erreichen war. Es wäre nur zu wünschen gewesen, daß bei der Stilllegung der Werke nicht in erster Linie den Arbeitnehmern die Opfer auferlegt worden wären, sondern, daß die sozialen Momente und weniger die konzernpolitischen Ziele Berücksichtigung gefunden hätten. Bei den noch zu erwartenden Stillegungen ist nach dieser Richtung hin im Interesse der Arbeitnehmer die allerschärfste Prüfung vorzunehmen.

Nachstehend einige Vergleichszahlen über den Absatz:

	Gesamtabsatz in Millionen dz K_2O	Inlandsabsatz	Auslandsabsatz
1913	11,10 (davon Elsaß 58000 dz)	6,04	5,06
1924 ohne Elsaß	8,44	5,03	3,41
1925 „ „	12,25	7,72	4,53

Die Absatzbeteiligung der Konzerne, die gleichzeitig die Machtverhältnisse im Kalisyndikat widerspiegelt, ist die folgende:

Kaliindustrie A.-G. (Wintershall) 38,6% Beteiligung am Gesamtabsatz,
Antiblock 52,2% Beteiligung am Gesamtabsatz,
neutral sind 9%.

Zur Zeit ruht der Quotenkampf; wenigstens tritt er nicht mehr so scharf wie 1924 nach außen in Erscheinung.

Von der 300 Millionen M. betragenden Auslandsanleihe des Kalisyndikats sind bereits 160 Millionen aufgenommen worden. Davon sollen 50 Millionen zur Abdeckung früherer Schulden dienen.

Steuerermäßigung für Angestellte. Ab 1. Januar 1926 beträgt der steuerfreie Lohnbetrag monatlich 100 M. Aus dem steuerfreien Lohnbetrag sind 20 M. für Sonderleistungen vorgesehen. Verschiedene Angestelltengruppen, besonders die des Bergbaus, haben aber wesentlich höhere Aufwendungen für Sonderleistungen. Als Sonderleistungen gelten die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherung, sowie Beiträge zu Witwen-, Waisen-, Pensions- und Sterbekassen und zur Lebensversicherung, Aufwendungen zur Berufsfortbildung, Kirchensteuern und Gewerkschaftsbeiträge.

Die Angestellten, deren Sonderleistungen 20 M. monatlich übersteigen, sollten umgehend bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages für Sonderleistungen stellen. Die Höhe der Sonderleistungen muß nachgewiesen werden.

Bergbautarife

Mitteldeutsche Braunkohle. In dem Gehaltsstreit für die Angestellten des engeren mitteldeutschen Braunkohlenreviers wird folgende Vereinbarung getroffen:

„1. Das bis zum 30. November 1925 in Gültigkeit gewesene Gehaltsabkommen wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1925 bis auf weiteres wieder in Kraft gesetzt.

2. Das Gehaltsabkommen ist mit 14tägiger Frist auf ein Monatsende kündbar."

Vertagte Gehaltsverhandlungen im oberschlesischen Bergbau. Die am 30. Dezember v. J. in Gleiwitz wegen Erhöhung der Angestelltengehälter stattgehabten Schlichtungsverhandlungen wurden bis Ende Januar vertagt. Es war im Augenblick unmöglich, zu irgendwelchen günstigen Resultaten zu kommen. Man hätte höchstens den einheitlichen Tarif für die Berg- und Hüttenangestellten in zwei Teile zerlegen können, wobei die Bergbauangestellten möglicherweise eine Zulage in gleicher Höhe, wie sie den Bergarbeitern zugebilligt wurde, nämlich $3^1/_2$%, erreicht hätten. Da aber dann die Gefahr bestand, daß der ganze Tarifvertrag verloren ging, wurde hiervon abgesehen, und die Angestelltenvertreter stimmten in der Schlichterkammer dem Vorschlag auf Vertagung zu. Mithin gelten vorläufig noch die alten Gehaltssätze.

Bergschulen

Weiterbildungskurse. Infolge der rapiden maschinellen Entwicklung im Bergbau haben sich die Schulvorstände der Bergschulen in Bochum und Essen veranlaßt gesehen, Weiterbildungskurse für die seit einigen Jahren von den Bergschulen abgegangenen technischen Grubenangestellten vom Februar d. J. ab einzulegen. Es ist beabsichtigt, in jedem Kursus etwa 35 Personen in sechs Doppelstunden mit den neuesten maschinellen Einrichtungen im Bergbau durch praktische Vorführungen und Uebungen vertraut zu machen. Bezüglich der von verschiedenen Seiten geäußerten Wünsche, die gegenüber dem Jahre 1913 bereits bis auf die Hälfte eingeschränkte Zahl der Bergschüler noch weiter einzuschränken, vertritt die Bergbehörde die Auffassung, daß das bedenklich sei, weil durch die bergtechnische Entwicklung die Einführung neuer Angestellten-Spezialberufe schon jetzt erforderlich werde. Mit dieser Frage wird sich die Arbeitskammer des Ruhrgebiets noch näher beschäftigen. Wir haben weiter noch angeregt, daß zwischen den Bergvorschulen und den bergm. Pflichtfortbildungsschulen eine engere Verbindung hergestellt wird, damit für die Ausbildung der technischen Grubenbeamten eine einheitliche Entwicklungslinie von der Fortbildungsschule bis zur Bergschule hergestellt wird.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Zur Neuregelung der Besoldungsordnung

Es war von uns bereits früher aus der Sitzung des Ausschusses für Beamtenfragen des Preußischen Landtages vom 22. Oktober 1925 auszugsweise über den Reformplan zur Besoldungsfrage berichtet worden, den der Abgeordnete Ebersbach für seine Person dem Ausschuß unterbreitete. Bei dem erhöhten Interesse, das jetzt allenthalben in der Beamtenschaft der Reform des Besoldungswesens entgegengebracht wird, erscheint es uns notwendig, noch näher auf den Ebersbachschen Plan zurückzukommen. Es gilt, die verschiedenen Tendenzen für die Reform kennenzulernen, um beizeiten den darin verborgenen Gefahren für die Gesamtbeamtenschaft, insbesondere aber auch für die mittleren technischen Beamten zielbewußt entgegentreten zu können.

Das Referat Ebersbach ging aus von den Absichten der Besoldungsreform des Jahres 1920. Damals wollte man

1. die Wünsche der Beamtenschaft weitestgehend berück-

sichtigen und die Besoldungsklassen stark zusammenlegen;

2. kinderreiche Beamte durch Gewährung von sozialen Zulagen dafür entschädigen, daß infolge des verlorenen Krieges das Leistungsprinzip auf viele Jahre nicht werde zur Geltung kommen können;

3. das früher übliche Wohnungsgeld in einen Ortszuschlag umwandeln, der also nicht nur die Wohnungsverhältnisse, sondern auch die allgemeinen Teuerungsverhältnisse der einzelnen Orte berücksichtigen sollte.

Ferner wollte man den Gedanken verwirklichen, jedem Beamten eine Eingangs-, eine Beförderungs- bzw. Aufrückungs- und eine Spitzenstellung zu gewährleisten. Um den Unterschied zwischen unteren, mittleren und höheren Beamten zu verwischen, habe man die einzelnen Gruppen miteinander nach Möglichkeit „verzahnt". Die Zeit zur Durchführung aller dieser neuen Gedanken sei aber sehr beschränkt gewesen. So sei es verständlich, wenn sich später, als die Beamtenschaft die Möglichkeit hatte, Vergleiche über die jetzige und frühere Einstufung einzelner Beamtenkategorien anzustellen, Petition an Petition gereiht habe, in denen um eine höhere Eingruppierung nachgesucht wurde.

Nachdem die weiteren Ausführungen des Referats sich mit den hauptsächlichsten Mängeln befaßten, wurde von ihm der Weg zur Beseitigung der Härten, Ungerechtigkeiten und Unbilligkeiten untersucht. Man könne das bestehende System zur Grundlage nehmen und es entsprechend durch Verminderung, möglicherweise auch durch Vermehrung der Besoldungsgruppen ändern. Man könne aber auch ein ganz neues Besoldungssystem aufstellen.

Wenn man bei einer Reform das jetzige System zur Grundlage nehme, könne man einen großen Teil aller Beamtenforderungen dadurch erledigen, daß man den Aufstieg aus einer Gruppe in die andere nicht mehr nach Schlüsselungsgrundsätzen, sondern nach dem Dienstalter regele. Auf diese Weise werde man aber dazu kommen, Beamte in Stellungen besolden zu müssen, die für den Staat gar nicht notwendig seien; demnach lägen hier erhebliche Schwierigkeiten vor. Aus demselben Grunde halte er auch eine Zusammendrängung der Besoldungsgruppen nicht für annehmbar. Auch die Regelung, die der Abgeordnete Meyer (Herford) früher einmal angedeutet habe — die 13 Gruppen bestehen zu lassen, aber A- und B-Gruppen einzufügen —, könne keine endgültige Lösung bedeuten. Vielleicht könne aber folgende Grundlage als geeignet für weitere Besprechungen angesehen werden.

Ausgehend von dem Gedanken, diejenigen Beamten, die durch Schul- und Vorbildung, Laufbahnen, Verantwortlichkeit usw. zusammengehören, zusammenzufassen, sowie den Dienst der betreffenden Beamten durch die Ueberschrift klar zum Ausdruck zu bringen, würden elf Kreise etwa wie folgt zu bilden sein:

1. Leitende Beamte; dieser Kreis könne ebenso wie die folgenden in verschiedene Besoldungsgruppen unterteilt werden,
2. richterliche Beamte,
3. Schulbeamte,
4. Betriebs- und technische Beamte,
5. Bürobeamte mit schwierigem Bürodienst,
6. Bürobeamte mit einfachem Bürodienst,
7. Kassenbeamte,
8. Registraturbeamte,
9. Kanzleibeamte, die ausdrücklich reine Abschreibearbeiten zu leisten hätten, die übrigen seien im Kreise 5 und 6 unterzubringen,
10. Beamte mit einfachem Aufsichtsdienst,
11. Beamte mit reinem Botendienst.

Dieses System werde es durchaus zulassen, daß in den einzelnen Kreisen geringe und hohe Gehälter erscheinen. Hierbei könne auch die Schaffung einer Einheitslaufbahn für die Techniker befriedigend gelöst werden. Auch sei es möglich, diejenigen Beamten, deren Dienstmaß über das gewöhnliche hinausgehe — wie z. B. durch Entstehen neuer Laufbahnen ein größeres Tätigkeitsfeld bekommen — ohne eine besondere Besoldungsaktion zu berücksichtigen, indem man die Gehaltsstufen verringere und sie vielleicht früher in den Genuß des Höchstgehalts kommen lasse:

„Die Bestimmungen des Beamtendiensteinkommengesetzes über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters hätten zu vielen Klagen Anlaß gegeben; insbesondere wurde beklagt, daß beim Aufstieg in eine andere Gruppe das Besoldungsdienstalter verkürzt werde; auf diese Weise erführen viele Beamte beim Aufrücken keine wirtschaftliche Besserung. Hier sei zu prüfen, ob man gesetzlich festlegen könne, daß das einmal festgesetzte Dienstalter eines Beamten nicht geändert werden dürfe. Ob die Staatskasse hierdurch zu stark belastet werde, habe er als Berichterstatter nicht zu beurteilen; das sei Sache der Regierungsvertreter.

Das Diätariat sei eine Neuerscheinung der Besoldungsreform von 1920. Ausgehend von dem Gedanken, daß dadurch für die Beamten eine größere Rechtssicherheit gegeben sei, habe man das frühere Hilfsbeamtenverhältnis durch das Diätariat ersetzt. Im Laufe der Zeit sei aber der Unterschied zwischen dem Einkommen der Diätare und dem eines planmäßigen Beamten in der ersten Stufe immer mehr verwischt worden. Auch die Bestimmung, daß Beamte nach fünfjährigem Diätariat planmäßig anzustellen seien, sei durch die Personalabbauverordnung illusorisch geworden. Man helfe sich damit, daß man die längere Zeit des Diätariats später auf das Besoldungsdienstalter anrechne. Aus diesen Gründen stelle er zur Erwägung, das Diätariat wieder zu beseitigen und die im Vorbereitungsdienst befindlichen Bediensteten durch einen numerus clausus zu schützen, damit nicht mehr Bewerber eingestellt und ausgebildet werden, als tatsächlich vom Staat für planmäßige Stellen gebraucht werden.

Im Jahre 1920 habe man den Ortszuschlag eingeführt; doch seien nicht immer von den Gemeinden bei der Feststellung der Teuerungsverhältnisse völlig einwandfreie Unterlagen geliefert worden. Des weiteren sei durch diese Regelung die Landbeamtenfrage entstanden. Man habe sich deshalb neuerdings entschieden, zu dem System des Wohnungsgeldes überzugehen; doch sei die Lösung verfrüht, da wir keine normalen Mietverhältnisse hätten. Auch sei zu bemängeln, daß man hier und da die Preise der Notwohnungen der Flüchtlinge als Grundpreis für die Einstufung benutzt habe. Er sehe es als das idealste an, die Beamten in Stadt und Land gleich zu besolden und ihnen daneben nur eine Aufwandsentschädigung für die Wohnung zu geben.

Auch die Frage der sozialen Zuschläge werde der Ausschuß prüfen müssen. Mit Recht werde die geringe Höhe bemängelt, die die Gefahr mit sich bringe, daß in der Beamtenschaft das Ein- und Zweikindersystem immer mehr um sich greife, was nicht im Staatsinteresse liege."

Des weiteren beschäftigte sich der Vorschlag noch mit der Frage der Sondervergütungen, der Ministerialzulage und der Dienstbezeichnungen, um schließlich auch noch die Reform der Ausführungsbestimmungen zum Beamtendiensteinkommensgesetz zu berühren.

Die Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) stellten eine Wissenschaft für sich dar, vielleicht sogar eine Geheimwissenschaft. Die Bestimmungen seien dadurch so umfangreich geworden, daß man alle in Frage kommenden Fälle durch sie regeln wollte, was indessen nicht gelungen sei. Zwar falle jetzt ein Teil dieser Bestimmungen fort, soweit sie nur zur Einführung des Besoldungsgesetzes gedient hätten. Bei einer Reform aber würden ja wieder neue Bestimmungen hinzutreten. Man solle sich daher auf möglichst wenig und um so klarere Bestimmungen beschränken, im übrigen aber in diesen Besoldungsvorschriften dem Finanzminister eine Ermächtigung dahin geben, Fälle, die nicht durch die Besoldungsvorschriften betroffen würden, nach bestem Wissen zu regeln. Etwas Neues würde damit nicht geschaffen, denn schon jetzt sei es üblich, daß der Finanzminister im Einvernehmen mit den Fachministern in zahlreichen Fällen unabhängig von den preußischen Besoldungsvorschriften, aber doch in Anlehnung an sie, eine selbständige Regelung treffe.

Besonders beachtlich erschien die Anregung, die in dem Referat noch gegeben wurde, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Beamtenausschuß des Landtages und den Regierungsvertretern über die Bewertung von Beamtengruppen den Berichterstatter zu beauftragen, an Ort und Stelle die Tätigkeit der betreffenden Beamten zu prüfen, eventuell in Gegenwart eines örtlichen Regierungsvertreters.

Ohne jetzt im einzelnen kritisch zu diesem Vorschlag Stellung zu nehmen, muß doch gesagt werden, daß auch er zu den ungünstigsten Auswirkungen führen muß. Insbesondere dürfte seine hauptsächlichste Schwäche darin liegen, daß er die Einheit des Beamtentums unterhöhlen muß. Es wird die Aufgabe der Beamtengewerkschaften sein, allen Tendenzen, die insbesondere eine Erweiterung der bisherigen Zahl der Besoldungsgruppen zum Ziele haben, dessen Folgen sich auch auf die mittleren Beamten außerordentlich ungünstig auswirken müßten, mit aller Kraft entgegenzustreben.

Berufsfragen der Behördentechniker

Vermessungsobersekretärstellen in der preußischen Wasserbauverwaltung. In Nr. 28, S. 366 der „D.T.Z." 1925 haben wir über unsere zum Etat der preußischen Wasserbauverwaltung gestellten Anträge berichtet. Wir konnten u. a. darauf hinweisen, daß unser Antrag auf Vermehrung der Planstellen des mittleren bautechnischen Dienstes dem Staatsministerium als Material überwiesen wurde.

Heute sind wir in der Lage mitzuteilen, daß unser weiterer Antrag zu Kap. 108 Tit. 1 des Staatshaushaltes auf Vermehrung der Beamtenstellen und Umgruppierung der Vermessungssekretäre bei der Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten vom preußischen Landtag in dritter Lesung angenommen worden ist. Die im Etat der preußischen Wasserbauverwaltung zu Kap. 108 Tit. 1 vorgesehenen 24 Vermessungssekretärstellen werden entsprechend diesem Beschluß wie folgt umgewandelt:

12 Vermessungssekretär-Stellen Gruppe A 6,
8 Vermessungsobersekretär-Stellen Gruppe A 7,
4 Vermessungsobersekretär-Stellen Gruppe A 8.

Desgleichen ist der folgende Antrag, der die Staatsregierung ersucht, „Maßnahmen zu treffen, die die Annahme und Ausbildung sowie die dienstliche Stellung und Tätigkeit dieser Beamten in einer Weise regeln, die der allgemeinen Reform des Vermessungswesens und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit entsprechen", vom Landtag in unserem Sinne verabschiedet worden. In Auswirkung dieses Beschlusses werden unsererseits mit den in Frage kommenden Ministerien Verhandlungen über die zu erlassenden Grundsätze stattfinden. Wir werden über das Ergebnis an dieser Stelle berichten.

□□ Aus dem Bunde □□

Unsere Sterbetafel in Nr. 52 der „D.T.Z." enthielt auch den Namen Kurt Werner, 206 873. Dortmund.

Die Ortsverwaltung Dortmund teilt uns heute mit, daß sie eine irrtümliche Nachricht empfangen und an uns weitergegeben habe. Kollege Kurt Werner bewies uns sicher, daß er noch am Leben ist, indem er auf die Geschäftsstelle kam und dort seine Beiträge bezahlte.

Die falsche Nachricht ist zurückzuführen auf einen Zeitungsnachruf für einen Ingenieur gleichen Namens und Vornamens.

Kollege Werner wird sich mit dem Sprichwort trösten, daß irrtümlich Totgesagte besonders lange leben.

Warnung. Das Mitglied O. R. 217 639, zuletzt beschäftigt bei der Carlshütte A.-G., Waldenburg-Altwasser, hat, wie uns die Ortsverwaltung Chemnitz mitteilt, dort um Unterstützung vorgesprochen, angeblich, um seine Reise nach Innsbruck fortsetzen zu können. Weiterhin soll er auch die Ortsverwaltung Plauen besucht haben. Falls R. noch weitere Ortsverwaltungen in Anspruch genommen hat oder nehmen sollte, bitten wir, an R. Beträge nicht auszuhändigen, jedoch der Abt. Unterstützung sofort Mitteilung zu machen.

Vorstandsbekanntmachungen

Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung vom 9. und 10. Januar folgende Beschlüsse gefaßt:

1. **Mit Wirkung ab 1. Februar 1926 werden gemäß § 17 der Satzung außerordentliche Beiträge in Höhe von 50 Prozent in allen Beitragsstufen auf die Dauer von drei Monaten erhoben mit der Maßgabe, daß die Nichtzahlung dieser Beiträge die satzungsgemäßen Folgen (§ 20) nach sich zieht.**

   Die außerordentlichen Beiträge betragen demnach:
   2,— M. für den 4-Mark-Beitrag (bei einem Einkommen über 225 M.),
   1,50 M. für den 3-Mark-Beitrag (bei einem Einkommen bis 225 M.),
   1,— M. für den 2-Mark-Beitrag (bei einem Einkommen bis 125 M.).

2. Mit Wirkung ab 1. Januar d. J. treten nachstehende Aenderungen der Satzungs- und Ausführungsbestimmungen in Kraft:

   a) Aus den in der „D.T.Z." Nr. 38, Seite 496/497 (vom 18. September 1925) veröffentlichten Beschlüssen des Bundesvorstandes zu den §§ 16 und 18 der Satzungs- bzw. Ausführungsbestimmungen werden die Worte gestrichen:

   „Ruhegehalt, Pension usw."

   Die Ausführungsbestimmung zu § 16 Ziffer 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

   „Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Brutto-Arbeitseinkommen einschließl. aller Zulagen (Frauen- und Kinderzulagen, Leistungszulagen usw.) und des Gegenwertes etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Als Arbeitseinkommen gilt auch Wartegeld. — Auf Antrag bei der zuständigen Verwaltungsstelle können für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 16 Jahren 10 R.-M. in Abzug gebracht werden."

   Bemerkung: In Zukunft werden Pensionen, Ruhegeld, Renten usw. nicht mehr als beitragspflichtiges Einkommen betrachtet.

   b) § 16 Ziffer 4 der Satzung ist folgender zweiter Absatz anzufügen:

   „Nicht erwerbstätigen pensionierten oder dauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern, die mindestens 60 ordentliche Beiträge entrichtet haben, kann auf besonderen Antrag an den Bundesvorstand die Beitragszahlung erlassen werden, wenn bis zum Tage der Antragstellung die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet sind.

   Sie haben zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf Hinterbliebenen-Unterstützung und Rechtsschutz eine Anerkennungsgebühr von 50 Pf. im Monat zu entrichten."

   c) § 18 Abs. 2, dritte Zeile der Satzung ist zu streichen:

   „Ferner auf besonderen Antrag an den Bundesvorstand im Falle von Erwerbsunfähigkeit nach zehnjähriger Mitgliedschaft im Bunde."

   d) § 27 Abs. 3 der Satzung ist anzufügen:

   „Für nicht erwerbstätige pensionierte oder dauernd erwerbsunfähige Mitglieder (s. § 16 Ziffer 4 Abs. 2) wird die Hinterbliebenen-Unterstützung in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten sechs Beitragsmonaten drei oder mehr Beiträge entrichtet hat. Durch die Anerkennungsgebühr wird die Hinterbliebenen-Unterstützung nicht mehr gesteigert."

   e) § 16 Ziff. 8 der Satzung sind im ersten Satz die Worte: „mindestens sechs ordentliche Beiträge" durch „mindestens drei ordentliche Beiträge" zu ersetzen.

   f) Ausführungsbestimmungen zu § 16 Ziff. 8 Abs. 1 der Satzung sind folgendermaßen zu ändern:

   „Hospitanten, die nach Beendigung des Studiums stellenlos sind und noch nicht sechs Vierteljahrsbeiträge (geltend als drei ordentliche Beiträge der unteren Stufe) entrichtet haben usw."

   g) § 16 Ziff. 4 der Satzung ist wie folgt zu ändern:

   „Der Beitrag für Hospitanten und Mitglieder, deren Mitgliedschaft auf Grund des § 8 Abs. 1 ruht, beträgt vierteljährlich 50 Pf."

Gau Westdeutschland. Die durch den Tod des Kollegen Horn im November v. J. verwaiste Gauleiterstelle im Gau Westdeutschland ist durch Beschluß des Bundesvorstandes vom 1. Januar d. J. ab dem bisherigen Leiter des Gaues Nordost, Kollegen Dainas, übertragen worden.

Gau Nordost. Die bisher von dem Kollegen Dainas ausgeübte Leitung des Gaues Nordost ist vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorstand des Gaues Nordost ab 1. Januar d. J. dem Kollegen Queißer übertragen worden.

Bücherschau

Technik.

Der Webstuhl. Ein Buch für Weber, Werkmeister, Betriebsleiter und namentlich solche, die es werden wollen. Von Dr.-Ing. P. Leis. Preis in Halbl. geb. 4,80 Mark. Franckhs Technischer Verlag, Dieck & Co., Stuttgart.

Fach- und Lehrbücher über Weberei leiden meistens daran, daß der rein maschinentechnische Teil einerseits zu wenig berücksichtigt, andererseits zu ausführlich behandelt wird. Deshalb kommt in diesem Punkte der Textiltechniker selten auf seine Kosten. Dem beschriebenen Mangel kommt der Verfasser entgegen, indem er ein Werk geschaffen hat, das imstande ist, diese Lücke auszufüllen. Das Buch dürfte geeignet sein, auch dem Textilmaschineningenieur und -techniker manche nützliche Anregung zu geben.

Ohne jede Weitschweifigkeit, in kurzer, klarer und leichtverständlicher Weise behandelt der Verfasser den Webstuhl, seine Einzelteile und, was nach meiner Ansicht für den Praktiker am wichtigsten ist, die Einstellung der verschiedenen Mechanismen. Interessant ist das Kapitel über Geschichte und Entwicklung des Webstuhles, das dem angehenden Textiltechniker zeigt, welcher gründlichen und zielbewußten Arbeit es bedurfte, um den heutigen komplizierten, für Massenerzeugung bestimmten Webstuhl zu schaffen. Auch für seine Hinweise im Punkte wirtschaftliche und rationelle Ausnutzung dieser wichtigen Textilmaschine darf man dem Verfasser dankbar sein. Für die Praxis möchte ich bemerken, daß man bei Gewebeberechnungen einfacher vorgeht, indem man für die verschiedenen Textilmaterialien und Garnnummern Tabellen aufstellt, welche die Grammgewichte für eine Fadenlänge von 1000 Meter angeben.

Die gut herausgearbeiteten Zeichnungen erleichtern dem Leser das Studium des Buches. Auch dem Verlag sei ein Lob ausgesprochen für die schöne und handliche Buchausstattung sowie für die gute drucktechnische Behandlung. Otto Pennenkamp.

Die Materialien der Textilindustrie. Von Prof. K. Fiedler. Vierte Aufl. 3,85 Mark. Bibliothek der ges. Technik. Bd. 212. Verlagsbuchhandlung Dr. Max Jänecke, Leipzig.

Vorweg sei festgestellt, daß das Werk in der Hauptsache für Fachleute der garnverarbeitenden, der Bekleidungs- und der Veredelungs-Industrie bestimmt ist. Doch kann auch der gebildete Laie Nutzen daraus schöpfen. Das Buch gibt dem Textilfachmann die notwendigen Kenntnisse über die Textilmaterialien und ihren Werdegang. Die vierte Auflage beweist am besten, daß das Werk sich steigender Beliebtheit erfreut.

Der Verfasser behandelt gründlich die verschiedenen Textilrohstoffe, ihre Gewinnung, die Garnherstellung und die mannigfaltigen Garnerzeugnisse. Besonders hat er Wert auf die Erkennungs- und Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Faserstoffe und Garne gelegt. Hierbei gibt der Verfasser sehr einfache Prüfungsmethoden an, die es dem Praktiker leicht machen, Rohstoff und Garn richtig zu beurteilen. Daß auch die weniger gebräuchlichen Textilmaterialien und die Halbfabrikate kurz erwähnt sind, soll ebenso rühmend bemerkt werden, da solche, besonders in der von der Mode abhängigen Textilindustrie, immerhin zu gewissen Zeiten häufiger vorkommen. In der neuen Auflage hat besonders das Kapitel über die Kunstseide eine wesentliche, dem jetzigen Stande der Technik angepaßte Erweiterung erfahren.

Dem Textiltechniker kann das Werk nur empfohlen werden. Der Verlag hat für gute Ausstattung und klaren Druck Sorge getragen.

Otto Pennenkamp.

Bemessungsverfahren, Zahlentafeln und Zahlenbeispiele zu den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925. Von B. Löser. Verlag Wilhelm Ernst & Söhn. Preis geb. 7,20 M.

Auf Anregung des Verlages hat Prof. B. Löser, welcher im engsten Kreise an der Neubearbeitung der Bestimmungen beteiligt war, dieses Buch verfaßt, da die Herausgabe amtlicher Musterbeispiele zu den neuen Bestimmungen unterblieb. Im Abschnitt I behandelt der

Verfasser die Momente durchlaufender und eingespannter Tragwerke und bringt in sehr übersichtlicher Darstellung eine Reihe von Tafeln und Formeln mit Beispielen. Die weiteren Abschnitte zeigen die Bemessung und Spannungsermittlung von Säulen mit mittiger Last, von Querschnitten für reine Biegung und von Querschnitten für Biegung und Druck, ferner die Schubsicherung. Im Abschnitt VII, überschrieben Deckenplatten, werden auch die Formeln für kreuzweise bewehrte Platten aufgestellt; es wäre erwünscht, wenn an dieser Stelle noch die Eisenausteilung besprochen würde. Auch der dann folgende Abschnitt, welcher die Berechnung der Pilzdecken behandelt, würde gewinnen, wenn er reichhaltiger wäre und die konstruktive Durchbildung der Pilzdecken zeigen würde. Den Schluß des Buches bildet die Berechnung von Rahmen.

Im ganzen betrachtet, zeichnet sich das Buch durch übersichtliche Gliederung des Stoffes und klare Darstellung aus; es wird sich schnellen Eingang in die Praxis verschaffen. Dipl.-Ing. Padler.

DIE ZWÖLF
HAUPTGRÜNDE DER
LEISTUNGSFÄHIGKEIT
DER
CIGARETTENFABRIKEN
REEMTSMA A:G.
ALTONA-BAHRENFELD
REISHOLZ BEI DÜSSELDORF
BUSSUM IN HOLLAND

N. 3
DIE AUSSCHALTUNG
DER KOMMISSIONÄRE BEIM
TABAKERWERB
IM ORIENT

WIRTSCHAFTLICHER UND UN=
WIRTSCHAFTLICHER TABAKEINKAUF
BEI GLEICHEM TABAKPREIS FÜR DIE FABRIKATION

Wir suchen
für unsere mechanische Baumwollzwirnerei und Netzweberei jungen
Techniker
mit abgeschlossener praktischer Ausbildung im Textilmaschinenbau für allgemeine Betriebstätigkeit und Maschinenregulierung. Ausführliche Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an
HOCHSEENETZWERKE A.-G.,
Itzehoe i. Holst.

Billige böhm. Bettfedern!
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10., beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 7 bei Pilsen (Böhmen).

Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme
R. Merkel
Berlin W 35
Potsdamer Str. 111.

Der Unterricht
an der Technischen Hochschule Berlin
beginnt im Sommersemester 1926 pünktlich am 8. April. Aufnahmen zum Studium finden in der Zeit vom 15. März bis 17. April statt
Der Rektor Orlich.

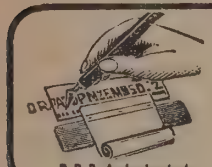

Schriftschablonen.
Bah's Normograph. Schrift genau den Vorschriften des Normenausschusses entsprechend. Prospekte kostenfrei.
FILLER & FIEBIG
D. R. P. Auslandspatente
Berlin S 42.

Meyers Lexikon
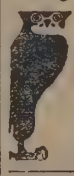
anzuschaffen in neuester Auflage erleichtert
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/1,
Potsdamer Str. 75.

Redegewandte Techniker
zum Besuch von technischen Büros, Schulen und Industriefirmen gegen Provision gesucht. Angebote unter L. G. 12 an „Ala" Haasenstein und Vogler, Leipzig.

Teilzahlung! Katalog frei!
Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B
I. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Schweizer-Fettkäse!
dänischer Art, saftige großgelochte Ware,
9-Pfund-Postkolli M. 10.60
9 Pfd Holst. Kugelkäse „ 5.30
9 „ Holst. Cervelat-, Salami-, Plockwurst M. 18.—
9 Pfd. Schweinekleinfleisch M. 4.60
Postdose Rollmops, Bismarck-, Bratheringe je M. 4.10
liefert in prima Ware, freibleibend, ab hier Nachnahme
Chr. Mehrens, Nortorf (Holst.)

Großes Lausitzer Tuchhaus f. Beamte
nimmt noch
Vertreter
auf, zum Verkauf von Stoffen nach der Musterkollektion. Strengste Reellität, billige Preise. Größte Auswahl in allen Preislagen. Große Verdienstmöglichkeit. Verkauf gegen Ratenzahlungen. Beamte, welche dafür bzw. für den Verkauf an Kollegen Interesse haben — auch Herren im Ruhestande — bitten wir um Nachricht. Offerten unter D. T. Z. 21 an R. MERKEL, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DF

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 4 / 8. Jahrgang — **Berlin, den 22. Januar 1926**

Aus dem Inhalt: S. Aufhäuser, Wer hilft den erwerbslosen Angestellten?; A. Lenz, Das Recht auf Unterstützung; M. Hirschfeld, Die Sozialversicherung nach der Inflation; O. Peters, Der Reichstag hat das Wort!

Wochenschau

Der Reichstag nahm am 15. Januar in erster, zweiter und dritter Lesung eine Gesetzesvorlage an, die, mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1926, die Einbeziehung auch der Angestellten, die ein Jahreseinkommen über 2700 M. bis zu 6000 M. beziehen, in die Erwerbslosenfürsorge vorsieht.

Bevorstehende Kurzarbeiterunterstützung. Auf Antrag der sozialdemokratischen Partei ist im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages der Beschluß gefaßt, die Reichsregierung zu beauftragen, dem Reichstage eine Vorlage über die Unterstützung der Kurzarbeiter zugehen zu lassen.

Die Zahl der Arbeitslosen in Groß-Berlin hat sich in der letzten Woche um 18 000 auf 189 000 erhöht. Damit ist jeder 21. Berliner Einwohner erwerbslos und jeder 32. Bewohner bezieht Erwerbslosenunterstützung.

Die Reichsbank hat den Wechseldiskont von 9 auf 8% herabgesetzt und läßt durch die Golddiskontbank der Landwirtschaft Geld in der Form von drei- bis fünfjährigen Hypotheken zuführen.

Amerikanisches Kapital für die deutsche Industrie. In New York ist eine Gesellschaft, die „European Shares Incorporated" mit dem Zweck gegründet worden, deutsche Aktien zu kaufen und durch Ausgabe eigener Obligationen aus dem amerikanischen Publikum Kapital für deutsche Gesellschaften herauszuholen. Die hauptbeteiligte Bankfirma ist die New-Yorker Bankfirma Haven, Stone u. Co. Eine andere Gründung ist die German Credit and Investments Corporation, die zur Kreditversorgung von mittleren deutschen Firmen mit kleinerem Kapitalbedarf gedacht ist. Hier hat die New-Yorker Bankfirma Dillon, Read u. Co. die Führung.

Der Montantrust gegründet. Die vier großen Werksgruppen in Westdeutschland: die Rheinelbe-Union mit Deutsch-Luxemburg, Bochumer Verein und Gelsenkirchen, die Thyssen-Gruppe, Phönix-Gruppe mit den Vereinigten Stahlwerken van der Zypen und die Rheinischen Stahlwerke haben die Gründung der Vereinigten Stahlwerke A.-G. vollzogen. Die Rheinelbe-Union hat eine Dollaranleihe von 25 Millionen abgeschlossen.

Wer hilft den erwerbslosen Angestellten?

Die Richtigkeit eines Gewerkschaftsprogramms muß sich vor allem in der Zeit sozialer Not erweisen. Die Gegner des AfA-Bundes, sowohl der D.H.V. mit seinen Anhängseln im Gesamtverband der christlichnationalen Angestellten als auch der Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.) bekämpfen unsere freigewerkschaftlichen AfA-Verbände seit vielen Jahren wegen ihres Eintretens für die einheitliche Sozialversicherung, und immer wieder sind sie gezwungen, in Krisenzeiten plötzlich aller Tradition entgegen auf den Boden des AfA-Programms zu treten. In der Inflationszeit mußten zeitweise die „Grundsätze" der Angestelltenversicherung als „Standeseinrichtung" über den Haufen geworfen werden, ja, man hat sogar die Rechtsprechung der A.V. mit der allgemeinen Arbeiterversicherung dauernd vereinigt. Noch deutlicher offenbarte sich die Unhaltbarkeit des Standpunktes unserer Gegner in der Erwerbslosenfürsorge für die Angestellten.

Als im Herbst 1923 auf dem Wege der Ermächtigung die staatliche Erwerbslosenfürsorge, wie sie die „Novemberverbrecher", der Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918 erlassen hatte, aufgehoben wurde, ersetzte der christlichnationale Reichsarbeitsminister Dr. Brauns jenen Erlaß durch neue Verordnungen, die für Angestellte und Arbeiter die Beitragspflicht einführten und alle Angestellten, die außerhalb der Krankenversicherungspflicht standen, d. h. das fürstliche Gehalt von 225 Mark im Monat überschritten hatten, von jeglicher staatlichen Erwerbslosenfürsorge ausschalteten. Es war nicht standesgemäß, den „höheren" Angestellten öffentliche Arbeitslosenunterstützung zu geben. Der AfA-Bund trat sofort in den Kampf gegen diese Verordnungen ein, die einige Wochen später textlich in der Erwerbslosenfürsorgeverordnung vom 16. Februar 1924 zusammengefaßt worden waren.

In einem großzügigen Gesamtplan zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit hatte der AfA-Bundesausschuß am 3. Januar 1924 den Weg zur Linderung der Angestelltennot gewiesen. Er fand damals bei den Reichsministerien keinerlei Verständnis. Lediglich die Sozialdemokratische Partei erklärte sich bereit, das AfA-Programm zu verwirklichen. Sie brachte schon am 20. Februar 1924 die AfA-Forderungen in einen formulierten Antrag (Reichstagsdrucksache Nr. 6473), worin die Einbeziehung aller Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge verlangt wurde. Unter dem Einfluß der gegnerischen Angestelltenverbände und der Unternehmer wurde der Antrag im Reichstag abgelehnt. Seine Wiederholung in den letzten zwei Jahren bei jeder Etatsberatung und bei jeder Erörterung der Arbeitslosenfrage brachte immer wieder die Ablehnung.

Der AfA-Bund trat nebenher im Februar 1924 in einen Meinungsaustausch mit dem Reichsarbeitsminister und ließ nichts unversucht, in Wort und Schrift für die Ausdehnung der Verordnung auf die sämtlichen Angestellten einzutreten. Vergeblich, denn die Angestelltenverbände im anderen Lager verhinderten die Reform. Noch am 2. Dezember 1924 schrieb das Reichsarbeitsministerium dem AfA-Bund:

„Die anderen Gewerkschaften halten die Einbeziehung der höher bezahlten Arbeitnehmer in die Erwerbslosenfürsorge, mit der auf der anderen Seite die Beitragspflicht verbunden wäre, gegenwärtig nicht für zweckmäßig."

In einer Sitzung des Unterausschusses des sozialpolitischen Reichstagsausschusses vom 13. Januar 1926 wurden dem Ministerialrat Weigert Vorhaltungen über die Verzögerung des Gesetzentwurfs gemacht, worauf er gleichfalls erklärte, daß ja ein Teil der Angestelltenverbände das Arbeitsministerium an der Einbringung gehindert hätten. Auf Zwischenrufe der Abgeordneten Thiel und Schneider erklärte Weigert wörtlich:

„Nur der AfA-Bund hat die Einbeziehung der höheren Angestellten verlangt."

So danken es die nicht krankenversicherungspflichtigen Angestellten, die in den letzten zwei Jahren in Massen abgebaut worden sind, in erster Linie den gegnerischen Angestelltenverbänden, daß erst jetzt ihre Einbeziehung erfolgt ist. Noch im November 1925 war es zunächst nur der AfA-Bund, dessen

Freunde im Reichstagsausschuß den Antrag 280 am 23. November 1925 einbrachten (Antrag Aufhäuser, Giebel, Hoch). Eine Woche später mußte unter der wachsenden Not der älteren Angestellten schließlich auch Schneider vom G. d. A. folgen. Er stellte einen ähnlichen Antrag am 1. Dezember (Nr. 282). Die D.H.V.-Leute waren noch nicht soweit. Sie beschränkten sich darauf, am 2. Dezember 1925 eine Entschließung einzubringen, die der Regierung die Initiative übertrug. So blieben im Dezember 1925 unsere Anträge nochmals unentschieden, bis dann die Regierung Anfang Januar ihren Entwurf herausbrachte. Die Zeit war nun so knapp, daß nur noch die sofortige Verabschiedung im Plenum geeignet war, die Unterstützungsauszahlung für den Januar 1926 sicherzustellen. In dieser Situation konzentrierten unsere Freunde ihre Kraft darauf, die bereits seit Ende der Inflation stellenlos gewordenen Angestellten mit in die Verordnung einzubeziehen. Die Regierung wollte die Stellenlosen von 1925 soweit einbeziehen, als sie mindestens drei Monate gearbeitet haben. Es gelang schließlich, eine Mehrheit der Parteien dafür zu gewinnen, daß die seit 1. Januar 1924 stellenlos gewordenen Angestellten erfaßt werden, soweit sie in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 1. Januar 1926 insgesamt drei Monate eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben. Diese Rückwirkung bleibt hinter unserem Verlangen zurück, bedeutet aber gegenüber dem Regierungsentwurf einen großen Fortschritt.

Die Kommunisten waren, wie vermerkt werden muß, im Ausschuß passiv, um dafür bei der Schlußabstimmung im Plenum eine Rede zu halten, während meine Freunde und ich auf eine Debatte im Plenum Verzicht leisteten, um das Gesetz noch am 15. Januar, dem Tag der letzten Reichstagssitzung vor der dreitägigen Parlamentspause, verabschieden zu können.

Die Beitragszahlung der Angestellten über 225 M. Monatseinkommen beginnt mit dem 1. Februar, die Auszahlung der Unterstützungen mit dem Januar d. J. Erfaßt sind die Kollegen bis zu 6000 M. Jahreseinkommen, doch sind die Beiträge nur vom Höchsteinkommen mit 2700 M. zu entrichten, da in diesem Notgesetz auch die Leistungen nicht weiter nach oben erweitert werden konnten. Alle weiteren Einzelheiten werden in diesen Tagen in besonderen Anweisungen des AfA-Bundes an die Funktionäre bekanntgegeben.

Das Aktionsprogramm der AfA-Vorständekonferenz vom Dezember 1925 ist damit wieder in einem wichtigen Bestandteil verwirklicht. Die weitere Erhöhung der Unterstützungssätze, Bewilligung einmaliger Beihilfen an Ausgesteuerte und Nichtunterstützte, und die sonst notwendigen Aenderungen der unzulänglichen Verordnung müssen noch erkämpft werden. Unser AfA-Bund wird es auch weiter an Aktivität nicht fehlen lassen. Mögen die Kollegen und Kolleginnen im Lande das ihre tun, um die im AfA-Bund vereinigten Verbände zu stärken. Der hier berichtete Vorgang muß auch dem letzten Angestellten beweisen, daß eine Hilfe für die Erwerbslosen wie für die Angestellten überhaupt nur von den im AfA-Bund koalierten freien Angestelltengewerkschaften zu erwarten ist.

S. Aufhäuser.

Nachschrift der Redaktion: Wie wir erfahren, hat sich der zuständige Ausschuß des Reichsrates mit den Beschlüssen des Reichstages am 16. Januar befaßt. In der Frage, inwieweit die Stellenlosen von 1924 von dem neuen Gesetz mit erfaßt werden sollen, haben sich die Mitglieder des Reichsrats-Ausschusses vorbehalten, noch Instruktionen von ihren Landesregierungen einzuholen. Nach dem ursprünglichen Beschluß des Reichsrats müssten diese stellenlosen Angestellten den Nachweis führen, daß sie vom 1. Januar 1924 bis 1. Januar 1926 mindestens sechs Monate gearbeitet haben, während nach dem Reichstagsbeschluß nur drei Monate angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit erforderlich sind. Es ist anzunehmen, daß der Reichsrat dem Reichstagsbeschluß noch nachträglich beitreten wird. Immerhin trägt der Reichsrat die Verantwortung dafür, daß für einen Teil dieser notleidenden Angestellten die Auszahlung der Unterstützungen eine weitere Verzögerung erfährt.

Das Recht auf Unterstützung

Als im November 1923 die Rentenmark dem lawinenartig wachsenden Verfall der deutschen Währung ein plötzliches Ende bereitete, da war die erste Folge dieser am Körper der schwerkranken deutschen Wirtschaft vorgenommenen Operation nicht etwa das von vielen erwartete Sinken der Fiebertemperatur, sondern im Gegenteil, soweit die Krankheitssymptome auf dem Arbeitsmarkt der Lohn- und Gehaltsempfänger in die Erscheinung traten, machte sich noch ein Ansteigen der Fieberkurve bemerkbar, das für das Leben des Patienten das Schlimmste befürchten ließ. Auch in unserem Bunde schwoll die Zahl der stellenlosen Techniker und mit ihr naturgemäß die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder, die im September 1923 während der Scheinblüte der mit den Inflationsgewinnen sich aufblähenden Wirtschaft auf 197 Unterstützungsempfänger gesunken war, in gewaltigen Sprüngen wieder an, so daß sie schon am 1. Januar 1924 die Tausend überschritten und bis zum Monat Mai mit 2351 Unterstützungsempfängern eine Rekordhöhe erreicht hatte. Das war die Zeit, in der erstmals die Stellenlosenunterstützung trotz des damals um 25% niedrigeren täglichen Unterstützungssatzes und der kürzeren Unterstützungsdauer allein schon ein Drittel der laufenden Betriebseinnahmen verschlang, ungerechnet die Beträge, die als Gemaßregelten-, Solidaritäts-, Notfall- und Hinterbliebenen-Unterstützung zur Auszahlung gelangten. Diese außerordentliche Belastung der Bundeskasse durch die baren Unterstützungsleistungen mußte selbstverständlich zur Folge haben, daß die übrigen Posten des Haushaltsplanes immer mehr reduziert, teilweise ganz gestrichen wurden, daß also andere wichtige Arbeiten der Hauptverwaltung und der Außenstellen darunter zu leiden begannen.

Diese Tatsache veranlaßte den Bundesvorstand, mit Zustimmung des Bundesausschusses dem im September 1924 zusammentretenden Bundestag den Antrag zu unterbreiten, zur Aufbringung der bei Wirtschaftskrisen erforderlich werdenden außerordentlichen Mittel einen besonderen Stellenlosenunterstützungs-Beitrag von monatlich 50 Pf. zu erheben. Der Bundestag hat diesem Antrage nicht stattgegeben, weil inzwischen die auf Grund des Londoner Abkommens einsetzende in- und ausländische Kreditoperation der deutschen Industrie neue Produktionsmöglichkeiten verschafft und damit geholfen hatte, den Höhepunkt der Arbeitslosigkeit bei uns zu überwinden. Die Zahl der Unterstützungsempfänger in unserem Bunde sank in einigen Monaten wieder unter 1000, behielt in den Wintermonaten zwar noch eine ziemlich gleichmäßige und recht beachtliche Höhe, fiel aber dann von März bis August 1925 aufs neue bis auf die verhältnismäßig niedrige Zahl von 233 Unterstützungsbeziehern. Der Bundestag 1924 schien also recht behalten zu sollen mit seiner Ablehnung des beantragten besonderen Stellenlosenbeitrages, obwohl er sie selbst schon mit dem Sicherheitsventil versehen zu müssen glaubte, daß für den Fall der abermaligen Ueberschreitung eines 25 prozentigen Anteils der Stellenlosenunterstützung an den Beitragseinnahmen der Bundesvorstand ermächtigt sein sollte, auf Grund des § 17 der Satzung Sonderbeiträge auszuschreiben. Von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, lag nun erfreulicherweise zunächst kein Anlaß mehr vor, im Gegenteil, der Vorstand konnte sogar daran denken, eine Erhöhung der Unterstützungssätze und eine Verlängerung der Bezugsdauer eintreten zu lassen. Beides war dringend notwendig geworden; die Erhöhung der Sätze wegen des gegenüber der Vorkriegszeit ungünstigeren Verhältnisses zwischen Beitrag und Unterstützungssatz und wegen der unaufhaltsam fortschreitenden Teuerung; die Verlängerung der Bezugsdauer insbesondere für ältere Bundesmitglieder infolge der Tatsache, daß nicht nur bei diesen älteren Kollegen, aber doch meist gerade bei ihnen die einmal eingetretene Stellenlosigkeit sich viel länger ausdehnte als vor dem Kriege, wo im allgemeinen eine mehr als vier- bis sechswöchige Arbeitslosigkeit schon zu den Ausnahmefällen gerechnet werden konnte.

Diesen Erwägungen folgend, stimmte der Bundesvorstand einem Antrage des zuständigen Ausschusses zu und erhöhte die Unterstützungssätze vom 1. April 1925 ab um 25 Prozent. Darüber hinausgehende Wünsche, deren Berechtigung voll und ganz anerkannt wurde, glaubte der Vorstand aber doch so lange ablehnen zu müssen, als die weitere Entwicklung der deutschen Wirtschaft noch unsicher, zum mindesten unübersehbar blieb. Wie begründet diese vorsorgliche Einstellung war, sollte sich leider sehr bald erweisen. Schon im September 1925 zeigten sich die ersten Anzeichen dafür, daß die Besserung der Wirtschaftslage nicht auf eine tatsächliche Genesung der erkrankten Organe des deutschen Wirtschaftskörpers, sondern auf ein vorübergehendes Zurücktreten der Krankheitssymptome zurückzuführen war.

Die bei unserem Stellennachweis eingehenden Meldungen von Kündigungen größeren Umfanges zum 30. September infolge von Betriebseinschränkungen und -stillegungen, Geschäftsaufsichten, die Zunahme der Konkursziffer deuteten an, daß der große Reinigungsprozeß der deutschen Wirtschaft, das Abstoßen unproduktiv gewordener Betriebsanlagen, das Ausmerzen parasitärer Existenzen in der Warenverteilung begonnen hatte. Es ist nicht der Zweck dieser Ausführungen, die Schuldfrage an der mit der Wucht einer Springflut hereingebrochenen Wirtschaftskrise zu erörtern. Ist es die mangelnde Ein- und Weitsicht unserer sogenannten Wirtschaftsführer, der Industriekapitäne sowohl wie der Börsenbarone, ist es die Wirtschafts- und Handelspolitik der kürzlich zurückgetretenen Regierung, sind es Tat- oder Unterlassungssünden der politischen Parteien? Tatsache ist jedenfalls, daß, als der Schneeball von der Bergesspitze sich löste, als es im Gebälk des größten unserer Riesenkonzerne, des Stinnes-

konzerns, zu knistern begann, niemand mehr imstande war, das lawinenartige Wachsen des Unheils zu verhindern und seine verderbenbringende Wucht zu brechen. Zwei Millionen Arbeitslose und Kurzarbeiter sind bis heute dieser wirtschaftlichen Katastrophe in Deutschland zum Opfer gefallen, und niemand ist mit Sicherheit imstande zu sagen, daß nicht noch weitere Zehn- und Hunderttausende auf der Strecke bleiben werden. 189 000 Arbeitslose, mehr als die Zahl der Arbeitslosen im Juni 1925 im ganzen Reiche, meldet der Bericht des Landesarbeitsamtes vom 12. Januar allein für Berlin, gegenüber dem Stande vom 12. Dezember 1925 eine Zunahme von 58 Prozent.

Daß die Zahl der stellenlosen Bundesmitglieder sich im Tempo der Zunahme der allgemeinen Arbeitslosigkeit vermehrt hat, haben wir in dem Artikel „Sonderbeiträge" in der letzten Nummer der „D.T.Z." bereits mitgeteilt. Die tatsächlich eingehenden Meldungen zum Stellennachweis, also nach erfolgter Kündigung, und die Zahl der Anträge derjenigen Mitglieder, die aus ihren Stellungen bereits ausgeschieden und also unterstützungsbedürftig sind, bestätigen mit jedem neu hinzutretenden Wochenabschnitt, daß die Entwicklung von uns richtig eingeschätzt worden ist, und daß die Zahlen, die dem Bundesvorstand als Grundlage zur Berechnung der für Ende Januar und die folgenden Monate erforderlich werdenden Mittel dienen mußten, die Verhältnisse richtig wiedergaben. Wir hatten für die Zeit vom 1. bis 15. Januar 1000 Unterstützungsberechtigte geschätzt. Tatsächlich wurden am Fälligkeitstage für diese Zahlperiode 1004 Unterstützungsempfänger festgestellt. Für die zweite Monatshälfte des Januar ging unsere Schätzung auf 2000. Bis zum 16. Januar sind einschließlich der noch zu berechnenden Anträge und abzüglich der ausgesteuerten Kollegen bereits 1736 Unterstützungsberechtigte listenmäßig eingetragen, so daß bis zum Auszahlungstage am 27. Januar die geschätzte Zahl 2000 ebenfalls sicher erreicht sein wird. Es ist also keine Aussicht vorhanden, daß der Betrag, der nach den zur Zeit geltenden Sätzen aufzuwenden sein wird, überhaupt oder auch nur nennenswert hinter der Summe zurückbleiben könnte, die in dem bereits erwähnten Artikel mit 296 100 M. errechnet ist, und an der Ende März rund 175 000 M. trotz Verwendung aller verfügbaren Mittel in der Bundeskasse fehlen werden.

Sollen und dürfen wir nun mit der Erschöpfung dieser Mittel die Unterstützung der zu diesem Zeitpunkt stellenlosen und nach der Satzung ebenso unterstützungsberechtigten Kollegen einfach einstellen? Ist ein solches Versagen überhaupt nur denkbar, solange nicht alle anderen im Bereiche äußerster Kraftanstrengung liegenden Hilfsmöglichkeiten versucht worden sind? Der Bund hat als eine der wenigen Organisationen die unendlich viel kritischeren Inflationsjahre durchgehalten, ohne seine Unterstützungsleistungen auch nur im geringsten einzuschränken. Die schon wiederholt erprobte solidarische Opferbereitschaft seiner Mitglieder wird und darf auch dieser Wirtschaftskatastrophe gegenüber nicht versagen. Von der Bundesleitung werden dem Hilfswerk für die arbeitslosen Kollegen alle verfügbaren Gelder zugeführt werden. Darüber hinaus aber müssen die vom Schicksal der Arbeits- und Verdienstlosigkeit noch nicht betroffenen Kollegen durch die Tat beweisen, daß der Glaube an die Interessensolidarität der Berufskollegen kein Irrglaube, daß Treue kein leerer Wahn ist. Die stellenlosen Kollegen wollen und können wir nicht aufgeben. Sie haben sich seinerzeit im Vertrauen darauf dem Bunde angeschlossen, daß ihnen in Zeiten der Stellenlosigkeit durch unsere Stellenlosenunterstützung von der übrigen Kollegenschaft geholfen werde. Dieses Vertrauen dürfen wir nimmermehr enttäuschen. Täglich klopfen jetzt an die Türen der Kollegen stellenlose Angestellte und bitten um eine kleine Gabe. Meist sind es Unorganisierte, die den rechtzeitigen Anschluß an ihre Berufsorganisation versäumt haben. Helft mit, Ihr noch in Stellung und Arbeit befindlichen Kollegen, daß unseren Bundesbrüdern dieser Leidensweg erspart bleibe! A. Lenz.

Die Sozialversicherung nach der Inflation

(Schluß.)

Während so die Unternehmer ihren antisozialen Bestrebungen in keiner Weise entsagt haben, muß nunmehr leider festgestellt werden, daß das R.A.M. vor den gekennzeichneten Darstellungen der Unternehmer den Rückzug antritt. „Licht und Schatten" müssen wieder gleichmäßig verteilt werden, obwohl auf der einen Seite diejenigen stehen, die grundsätzlich den wenigstens zuletzt eingenommenen Standpunkt des R.A.M. unterschreiben, auf der anderen die, welche den Geist der Sozialversicherung jederzeit verleugnen.

Was bei dieser Art Unparteilichkeit herauskommt, zeigen folgende Ausführungen der Denkschrift:

„Je nach Stellung und Interesse werden auf der einen Seite die Befürchtungen übertrieben, z. B. in überspannten Schätzungen der sozialen Lasten . . ., auf der anderen die Erwartungen vergrößert und Forderungen auf Ausdehnung der Versicherung und ihrer Leistungen gestellt." Das R.A.M. vermittelt, man kommt zu folgender Einigung:

„Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind darin einig, daß das Versicherungsergebnis für 1925 unter Würdigung aller maßgebenden Verhältnisse ermittelt wird."

Leider besteht aber keine Einigkeit zwischen den beiden Parteien, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, über die in der Sozialversicherung zu beachtenden Grundsätze. Das R.A.M. stellt z. B. wohlwollend fest, daß bei wirtschaftlichem Niedergang die Krankenversicherung zur Krisenversicherung wird und findet sich mit dieser Tatsache ab. Die Unternehmerblätter werden andere Worte für die sogenannte „Kündigungskrankheit" finden.

In Wirklichkeit ist der Durchschnittsbeitrag der Krankenkassen pro Kopf nur 56,07 R.-M., also selbst bei Berücksichtigung der 1919 gerade einsetzenden Inflation nicht wesentlich höher als der damalige Durchschnittsbeitrag von 84,98 Papiermark = 42,49 Goldmark, wenn man den Durchschnittsdollarkurs von 1919 mit etwa 8,40 M. zugrunde legt.

Die 15 840 850 Mitglieder von 1919 hatten zusammen etwa 1 346 Millionen Papiermark = etwa 673 Millionen Goldmark aufgebracht, gegenüber den 17 471 000 Mitgliedern von 1924, die etwa 980 Millionen Goldmark aufgebracht hatten. Die Leistung der Krankenkassen an die Versicherten wird demgegenüber auf 750 Millionen R.-M. geschätzt. Da die Mittel der Krankenkassen im Umlageverfahren aufgebracht werden, liegt irgendein Grund zu ernsthaften Befürchtungen über die Solvenz in diesen Zahlen nicht vor. Mit Recht warnt aber die Denkschrift davor, in solchen Zeiten hohe Beiträge zu erheben, daraus Rücklagen zu sammeln und — dies Geld gegen billigen (!) Zins auszuleihen oder in neuen Verwaltungsgebäuden anzulegen. „In solchen Fällen haben die Versicherten und ihre Arbeitgeber ein Vorrecht auf die Ermäßigung der Beiträge."

Interessant ist auch die Feststellung, daß bei den Betriebskrankenkassen der Beitrag um 40 Prozent höher als bei den Ortskrankenkassen und fast dreimal höher als bei den Landkrankenkassen ist, trotz Uebernahme der persönlichen Verwaltungskosten in den Betriebskrankenkassen durch den Unternehmer. Mit Recht führt das R.A.M. diese Tatsache ebenfalls auf Betriebseinschränkungen und -stillegungen zurück, denen in den Ortskrankenkassen ja ein Ausgleich gegenübersteht, während die Landkrankenkassen von dieser Erscheinung wohl überhaupt nur sehr wenig berührt werden. Die Unternehmer aber werden wieder von „Kündigungskrankheit" reden und ihr gegenüber Schutzmaßnahmen für die geliebten Betriebskrankenkassen fordern. Wird ihnen das R. A. M. dabei etwa entgegenkommen? Folgende Stelle der Denkschrift läßt Schlimmes befürchten:

„Das Recht der Krankenversicherung blieb in den letzten Jahren unverändert. Ob und inwieweit das Rechnungsergebnis 1924 neue Aenderungen notwendig macht, wird geprüft, sobald die Ausgaben und die Verwendung der Mittel im einzelnen feststehen."

Wir protestieren im Voraus gegen eine Verbesserung der Krankenkassenfinanzen auf Kosten der Arbeitnehmer. Leider steht das R.A.M. derartigen Plänen nicht so feindlich gegenüber, wie seine schönen Prinzipien es eigentlich verlangten. Schon der nächste Absatz der Denkschrift beweist es, er betrifft die Wochenhilfe für versicherte Frauen. Der Anteil des Reiches an dieser doch wahrlich hochwichtigen sozialen Maßnahme ist dem R.A.M. zu hoch. Er betrug 1924: 10 Millionen R.-M. und wird 1925 auf 20 Millionen R.-M. steigen. „In dem Gesetzentwurf über Wochenhilfe ist (deshalb?) die Befreiung des Reiches von der Beteiligung an der Familienwochenhilfe vorgesehen."

In der Invalidenversicherung waren 1924 bis 1925: 16 bis 17 Millionen Arbeiter gegen Invalidität und für den Todesfall versichert. Sie versorgte in diesem Jahr bereits 1 600 000 Invaliden, 200 000 Witwen und 1 300 000 Waisen, demgegenüber 1913: 1 030 000 Invaliden, 12 000 Witwen und 40 000 Waisen. Die Gesamtzahl der Versorgten ist also seitdem auf das Dreifache gestiegen. Das R.A.M. führt diese Steigerung zum Teil auf die Aufnahme der Kriegswitwen und -waisen, zum Teil auf früheren Eintritt der Invalidität gegenüber 1913 zurück. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß dieser frühere Eintritt der Invalidität dem Prämiendurchschnittsverfahren, nach dem früher Prämien und Rücklagen bestimmt wurden, auch ohne Inflation einen starken Stoß versetzt hätte. Die Vernichtung des Vermögens der Anstalten durch die Inflation erzwang den Uebergang zum reinen Umlageverfahren (s. unsere obigen Bemerkungen über Umlage- und Prämiendeckungsverfahren in der Sozialversicherung). Die

Renten der Inflationszeit wurden natürlich inzwischen aufgewertet, teils durch Erhöhung des Reichszuschusses zu den Renten, teils durch Erhöhung des Grundbetrages und der Steigerungssätze. Das R.A.M. glaubt feststellen zu können, daß die Renten im Durchschnitt dadurch den Satz vor dem Kriege für die Industriearbeiter erreicht, ihn, wo Kinderzulagen in Frage kommen, überschritten haben. Wie anders stände es, wenn, den Wünschen der Unternehmer folgend, man es der famosen „Selbstverantwortung" der Arbeiter überlassen hätte, für sich und ihre Angehörigen im Invaliditätsfalle zu sorgen! Entfielen doch von 1000 Beitragsmarken:

	1913	1924
auf die Lohnklasse 1	74	281
„ „ „ 2	194	189
„ „ „ 3	244	144
„ „ „ 4	170	114
„ „ „ 5	318	272

Die höheren und noch mehr die mittleren Lohnklassen sind also erschreckend zurückgegangen. Trotzdem schätzt das R.A.M. die Beitragseinnahme von 1925 auf 501,6 Millionen R.-M. gegen 360 Millionen in 1924 und 290 Millionen in 1913. Das R.A.M. setzt dabei voraus, daß in der rauhen Jahreszeit die übliche Arbeitslosigkeit einsetzen wird; daß die inzwischen eingetretene Arbeitslosigkeit einen ganz anderen Charakter trägt als die üblichen Saisonkrisen, dürfte inzwischen klar geworden sein. Die Denkschrift erkennt übrigens an, daß die Verschlechterung des Arbeitsmarktes die älteren Arbeiter nachhaltig treffe und so die Invalidenversicherung für sie zur Krisenversicherung gestalte.

Erfreulich ist die Ankündigung des R.A.M., daß in Ausführung des Gesetzes über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung, der Schwerpunkt in der Invalidenversicherung auf das Gebiet vorbeugender Fürsorge verlegt werden wird, daß Zweckverbände von den Versicherungsanstalten zur Bekämpfung von Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, Krebs, Alkoholismus gegründet werden sollen. Mit dieser Art, in Zukunft Rentenzahlungen an frühzeitig invalide Werdende nach Möglichkeit zu vermeiden, werden wir stets einverstanden sein. Diese Art Ersparnisse ist sogar noch wertvoller als die von Verwaltungskosten.

In der uns ja besonders interessierenden Angestelltenversicherung, die nunmehr alle Angestellten bis zu 6000 R.-M. Jahresgehalt umfaßt, ist man mit Rücksicht auf die zehnjährige Wartezeit, die bei der relativ jungen Anstalt ein starkes Steigen der Rentenansprüche in den nächsten Jahren bedingt, nicht zum reinen Umlageverfahren übergegangen. Man hat vielmehr, laut Denkschrift, bei Bemessung der Beiträge den Bedarf bis 1932 in Rechnung gestellt.

Seit 1. September wurden folgende Beiträge erhoben:

In der Gehaltsklasse:

A (Monatsgehalt —50 R.-M.)	2 R.-M.
B (Monatsgehalt 50—100 R.-M.)	4 R.-M.
C (Monatsgehalt 100—200 R.-M.)	8 R.-M.
D (Monatsgehalt 200—300 R.-M.)	12 R.-M.
E (Monatsgehalt 300—400 R.-M.)	16 R.-M.
F (Monatsgehalt 400—500 R.-M.)	20 R.-M.

Im Durchschnitt sind diese Beiträge 2 R.-M. höher als 1924, aber niedriger als die der Vorkriegszeit.

Hierzu folgende Bemerkungen: Die Verzinsung der Kapitalien der R.V.A. ist zur Zeit natürlich eine außerordentlich hohe. Weist doch der Rechenschaftsbericht für 1924, der erste (!) nach der Goldmark-Eröffnungsbilanz, einen Zinseingang von 14 208 775 R.-M. aus. Die Goldmarkeröffnungsbilanz weist einen Vermögensbestand von etwa 65 Millionen aus, von denen aber 41 Millionen als „nicht wertbeständiges Vermögen" bei Ermittelung des Zinsfußes wohl kaum ernsthaft ins Gewicht fallen, wenn man sich die Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes vergegenwärtigt. Die Schlußbilanz 1924 weist ein Vermögen von 178 Millionen aus, davon nicht wertbeständig 120 Millionen; trotzdem ist der Zinseingang des Jahres auf dieses doch erst im Laufe des Jahres angesammelte Vermögen, wie gesagt 14 Millionen. Der durchschnittliche Zinsfuß muß deshalb mindestens mit 14% in Anschlag gebracht werden. Das R.A.M. hat selbst den Aufwand für Rentenzahlungen bis 1932 auf 600 Millionen R.-M. im Reichstagsausschuß berechnet. Eine Zurückstellung von 113 Millionen im ersten Jahre erscheint bei einer so hohen Verzinsung als eine ganz ungeheuerliche Ueberschätzung des Bedarfes. In der Debatte hat das R.A.M. übrigens halb und halb die Absicht, wieder zum Kapitaldeckungsverfahren überzugehen, eingestanden. „Es sei ein Irrtum, anzunehmen, die Kapitaldeckung sei teurer als das Umlageverfahren. Der Unterschied liege lediglich in der zeitlichen Verteilung der Beitragslasten."

Das ist ein reines Spielen mit Worten. Das Umlageverfahren verteilt die Last auf eine stets breiterwerdende Masse von Schultern. Darin liegt sein ungeheurer Vorzug vor dem Kapitaldeckungsverfahren, besonders in Zeiten so intensiver Not wie der jetzigen. Die Zumutung, die jetzige Generation von versicherten Angestellten, die völlig schuldlos ihr bereits einmal angesammeltes Deckungskapital durch Krieg und Inflation verloren hat, zur Wiederansammlung dieses Kapitals anhalten zu wollen, ist absurd. Welche Rechnungsgrundlagen will die Versicherungsanstalt dafür eigentlich wählen? Will sie eine 5-, 10-, 12- oder gar 25 prozentige Verzinsung voraussetzen? Der jetzt ganz unberechenbare Einfluß des Wirtschaftslebens auf die Bilanz der R.V.A. wird viel stärker sein, als die Richtigkeit oder Unrichtigkeit jeder noch so schön ausgeklügelten Aktivitäts- und Invaliditätstafel.

Berücksichtigt man dies, so bilden die 113 Millionen Rücklagen von 1924 eine zunächst ausreichende Sicherheitsreserve, und die nach dem reinen Umlageverfahren zu berechnenden Prämien können gegenüber den bisherigen noch herabgesetzt werden. Ueber eine Rückkehr zum Kapitaldeckungsverfahren kann erst in wirtschaftlich besseren Zeiten, wenn überhaupt, gesprochen werden.

Mit diesen Ausführungen über den unsere Gewerkschaft ja vorwiegend interessierenden Zweig der Sozialversicherung wollen wir unsere Mitteilungen aus den Veröffentlichungen des R.A.M. vorläufig abschließen. Die durch die Inflation weniger beeinflußte Unfallversicherung mit ihrem stets reinen Umlageverfahren und die neugeschaffenen Zweige der Sozialversicherung mögen einmal in anderem Zusammenhange beleuchtet werden. Was wir feststellen wollten, war: Das R.A.M. ist im Punkte Sozialversicherung vor den Unternehmern nach einer zunächst scharf geführten Kampagne auf einem kaum noch abzuleugnenden Rückzuge begriffen. Sachlich ist dieser Rückzug durch nichts begründet. Die Zahlen der Sozialversicherung lassen in keiner Weise einen ernsthaften Grund zu Besorgnissen wegen der zu hohen sozialen Belastung der „Wirtschaft" erkennen. Das R.A.M. fühlt sich aber offenbar in einer Stellung der Tuchfühlung mit den vorgeschrittenen Teilen der Arbeiter- und Angestelltenschaft nicht wohl. Es sucht wieder Fühlung mit den Unternehmern. Es hat bereits wiedergewonnen oder nie verloren die Fühlung mit den sozialreaktionären Angestelltengruppen in der R.V.A. f. A. Diese Anstalt soll auf Wunsch beider Teile etwas besonderes bleiben, das Kapitaldeckungsverfahren ist die Ordensdekoration, durch die sich diese Anstalt vor den weniger „vornehmen" anderen Zweigen der Sozialversicherung auszeichnen soll. Vielleicht träumt man in dieser Zeit wirtschaftlichen Niedergangs auch von einer Machtfülle, die diesem Amt die neu anzusammelnden Milliarden verleihen sollen. Wo alles schwankt, die R. V. A. f. A. als einziger Kapitalbesitzer!

Die Augen offenhalten, das muß die Parole gegenüber der Haltung des R.A.M. in der Sozialversicherung sein.

Die Erhöhungen der Belastung gegenüber der Vorkriegszeit finden ihre Erklärung zum Teil in der Krise, zum Teil in dem Zinsverlust aus dem durch Krieg und Inflation verlorenen Deckungskapital, wofür die Invalide gewordenen nicht verantwortlich gemacht werden und den Schaden nicht tragen können. Im Wege des Umlageverfahrens wird der Schaden auf immer breitere und gegenüber der Krisis voraussichtlich auch leistungsfähigere Massen verteilt.

M. Hirschfeld.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im November 1925. Nach dem Bericht in Nr. 1/2 des Reichsarbeitsblattes vom 9. Januar 1926 nahm die Verschlechterung auf dem Arbeitsmarkt im Laufe des Berichtsmonats schärfere Formen an.

Die Zahl der Beschäftigten ging nach der Statistik der Krankenkassen von 13 810 730 am 1. November auf 13 330 663 am 1. Dezember herunter, d. h. um 480 067 oder 3,5 v. H.

Die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen belief sich am 1. November auf 707 699, am 1. Dezember auf 1 119 690 Personen, das bedeutet binnen Monatsfrist eine Zunahme um 411 991, d. h. um mehr als die Hälfte (58,2 v. H.). Für den 15. Dezember gibt die Stichtagzählung die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden auf 1 407 862 gegenüber dem 1. November an, das bedeutet eine Zunahme von 700 163 = rd. 100%.

An Vollerwerbslosen (sog. Hauptunterstützungsempfängern) wurden am 1. November 363 961, am 1. Dezember 673 315 Personen, die die öffentliche Erwerbslosenfürsorge in Anspruch nahmen, gezählt, das bedeutet, daß während des November ein Anwachsen um 309 354 Personen, also nahezu eine Verdoppelung stattgefunden hat. In den ersten beiden Dezemberwochen erhöhte sich diese Zahl weiter auf insgesamt 1 057 031 Personen.

Auch die Feststellungen der Gewerkschaften über das Maß der Arbeitslosigkeit und der Kurzarbeit unter ihren Mitgliedern lassen eine stark abwärts gerichtete Bewegung des Beschäftigungsgrades erkennen. Am 31. Oktober wurden bei 40 berichtenden Verbänden unter 3,68 Millionen Mitgliedern 214 054 Arbeitslose gezählt, d. h. 5,8 v. H. Am 28. November waren diese Zahlen bei den gleichen Verbänden auf 394 096, d. h. 10,7 v. H. gestiegen. Bei der Bewertung dieser sogen. Arbeitslosenziffer darf nicht vergessen werden, daß sie ihrer Entstehung nach nur für die in den berichtenden Verbänden organisierten Arbeiter gelten kann und einer Verallgemeinerung auf den Grad der Arbeitslosigkeit unter der gesamten Arbeiterschaft nur bedingungsweise fähig ist. Gleiches gilt in noch verstärktem Maße von der Kurzarbeiterziffer, da diese unter den Gewerkschaften nur diejenigen umfaßt, die sich an dieser Erhebung regelmäßig beteiligen, diejenigen aber außer Betracht läßt, die entweder praktische Kurzarbeit nicht kennen, wie die des Baugewerbes, oder die aus sonstigen Gründen auf eine Zählung der Arbeiter verzichten.

An der Feststellung über Kurzarbeit waren im Oktober 36 Verbände mit 3,21 Millionen Mitgliedern beteiligt, bei denen 399 649 oder 12,4 v. H. mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt waren. Für den November meldeten die gleichen Verbände 573 248 Kurzarbeiter, d. h. 17,7 v. H. Außerdem hatten für diesen Monat erstmals der Baugewerksbund unter seinen 342 171 Mitgliedern 198 Kurzarbeiter festgestellt; bei Einbeziehung dieser Angaben des Baugewerksbundes ergibt sich als Kurzarbeitsziffer für November 16,0 v. H.

* * *

Die Lage des Arbeitsmarktes der technischen Angestellten war im Monat Dezember ebenso ungünstig wie im Vormonat. Die Nachfrage nach Arbeitskräften fiel gegenüber dem Fortschreiten der Stellenlosigkeit kaum noch ins Gewicht. Massenkündigungen in der Industrie waren wieder an der Tagesordnung. In einer ganzen Anzahl von Fällen konnte von neuem festgestellt werden, daß Kündigungen, wenn nicht bereits die endgültige Entlassung, so doch eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen (Verkürzung der Kündigungsfrist — zum Teil sogar auf ungesetzlicher Grundlagen — oder Gehaltsminderungen) zum Zweck hatten. Auch in solchen Industriezweigen, die vor kurzem noch gut beschäftigt waren, sind jetzt mehrfach Kündigungen und Entlassungen erfolgt, insbesondere in der Gesundheitsindustrie. Für Bautechniker kamen Stellenangebote meist nur noch von Behörden heraus, bei denen es sich häufig um vorübergehenden Bedarf handelte.

Formulare zum Stellennachweis wurden im Dezember von 957, in der Zeit vom 1. bis 14. Januar von 668 (im November 1371) Mitglieder angefordert. Neueingetragen wurden in den Stellennachweis der Hauptverwaltung im Dezember 917 (im November 918, im Oktober 497). Von diesen waren 724 (im November 665, im Oktober 242) in gekündigter Stellung, 182 (im November 227, im Oktober 219) bereits stellenlos, 11 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 917 neueingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt: Metallindustrie 648, Baugewerbe 205, Bergbau 21, Chemische Industrie 7, Steine und Erden 9, Kunstgewerbe 9, Textilindustrie 9, sonstige 9.

Das Durchschnittsalter der in der Zeit vom 6. Dezember bis 9. Januar wieder in Stellung getretenen 90 Mitglieder (im November 63) betrug 32,0 Jahre (im November 31,3 Jahre), davon waren bis 40 Jahre alt 83,4%, über 40 Jahre 16,6%. Die Bevorzugung jüngerer Kräfte hält nach wie vor an. Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat sich zum Jahresschluß, wie anders nicht zu erwarten war, erheblich vermehrt, und zwar von 778 am 1. Dezember auf 1004 am 1. Januar. Nach den vorliegenden Meldungen wird sich die Zahl am 31. Januar auf 2000 steigern.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im November 16 386 (im Oktober 13 283) Techniker aller Art, davon 109 weibliche, eingetragen. An offenen Stellen waren für männliche 1099, weibliche 3 vorhanden. Besetzt wurden 558 männliche, weibliche 1. Auf 100 offene Stellen kamen im November 1 481 Arbeitsgesuche (im Oktober 1361, im September 1144).

Die Direktoren erschweren die Rationalisierung der Produktion. Außerordentlich lehrreich sind die in der „Frankfurter Zeitung" jüngst erschienenen Ausführungen über die Rolle der Bank- und Industriedirektoren zur Erschwerung von Rationalisierungsbestrebungen. Diese könnten oft nur durch Zusammenschlüsse oder in manchen Fällen durch Liquidation unproduktiver Gesellschaften zum Erfolg führen. Die Direktoren erfinden allerlei Mittel dagegen, daß ihr eigenes Arbeitsfeld beseitigt und sie selbst überflüssig gemacht werden. Fusionen sowohl in der Bankwelt wie in der Industrie drohten daran zu scheitern, daß die Direktoren sich ihnen widersetzten, und es gibt auch kleinere und größere Unternehmungen, die eigentlich gar nicht mehr existieren und nur deshalb von Kapitalrückzahlungen an die Aktionäre Abstand nehmen, weil die Verwaltung ihre Position nicht aufgeben will. Bei der Gehaltsbemessung der Direktoren sind ebenfalls die verschiedensten Mißbräuche im Schwange. Die Entscheidung über die Verträge der Direktoren wird vielfach nicht mehr, wie es im Handelsgesetzbuch vorgeschrieben ist, der Gesamtheit des Aufsichtsrats überlassen, sondern kleinen Aufsichtsratskommissionen übertragen. Das geschieht deshalb, damit das Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund des Betriebsrätegesetzes als Arbeitnehmer dem Aufsichtsrat angehört, keinen Einblick in diese Verträge erhält. Oft werden sogar krumme Wege eingeschlagen. Es kommen Fälle vor, wo den Direktoren nur verhältnismäßig bescheidene Beträge ausgesetzt werden; die Hauptbezüge erhalten sie dagegen über eigens zu diesem Zweck gegründete oder aufrechterhaltene Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dadurch erscheint in den Geschäftsunkosten das Gehaltskonto der Direktoren mit mäßigen Beträgen, während viel höhere Summen als Beteiligungsverluste an der G. m. b. H. auftreten. Neben den Mißbräuchen im Aktienwesen, die in den Vorrats- und Verwertungsaktien zutage treten, sollten auch die hier geschilderten Mißbräuche gesetzlich beseitigt werden, wobei die Tatsache, daß die Direktoren das mehrfache Stimmrecht bei geringer Kapitalbeteiligung ausüben und dadurch sich die Machtvollkommenheit sichern, beachtet werden muß. Dieser Forderung müssen auch wir um so mehr beipflichten, weil diese Mißbräuche das Aktienwesen untergraben, das anlagesuchende

stellungslosen Kollegen!

Zahlt pünktlich Euren Beitrag **und Sonderbeitrag!**

Für Februar, März, April sind folgende **Beiträge** zu entrichten:

Beitragsstufen:			
Ordentliche Beiträge	4.—	3.—	2.— Reichsmark
Sonderbeitrag	2.—	1.50	1.— „
Zusammen	6.—	4.50	3.— Reichsmark

Publikum vom Aktienkauf weiter abschrecken und dadurch die finanziellen Schwierigkeiten der Wirtschaft, die zu Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit führen, steigern.

Die Dividenden deutscher Industrieunternehmungen. Viele Industrieunternehmungen haben für das abgelaufene Geschäftsjahr keine Dividenden verteilt. Manche von ihnen infolge des schlechten Geschäftsganges, die meisten aber deshalb, weil sie den Reingewinn weiter im Betrieb lassen wollten, um den teuern Kreditweg, der infolge der Geldnot oft überhaupt nicht offensteht, zu vermeiden. Bekanntlich arbeiten die Industrieunternehmungen unter normalen Verhältnissen mit Kreditsummen, welche das Mehrfache der eigenen Mittel betragen. Es ist aber eine Irreführung, wenn behauptet wird, daß die Mehrzahl der Unternehmungen überhaupt keine oder nur sehr niedrige Dividenden bezahlen. Nach einer Zusammenstellung der „Berliner Montagspost" haben von den an der Berliner Börse gehandelten Industriepapieren bisher etwa zwei Drittel, rund 700 Gesellschaften, eine Dividendenerklärung vorgenommen, derzufolge 374 eine Dividende in der Durchschnittshöhe von 7½ Prozent ausschütten; 10 Prozent und darüber zahlen 98 Gesellschaften. Die höchsten Durchschnittsdividenden verteilten die Brauereien, nämlich bis 12 Prozent, auch die Banken blieben mit 7,8 Prozent noch über dem Durchschnitt. Eisenbahn- und Straßenbahnaktien blieben jedoch darunter.

Deutschlands Produktion an Roheisen, Stahl und Walzwerksprodukten. Die deutsche Produktion an Roheisen, Rohstahl und Walzwerkserzeugnissen hat sich seit Januar 1924 erheblich gesteigert. Sie hat sogar in den Monaten Januar, März, Mai und Juni vorigen Jahres die auf das jetzige Reichsgebiet berechnete Vorkriegserzeugung übertroffen. Der Monatsdurchschnitt der Roheisenproduktion belief sich im Jahre 1913 auf 909 200 Tonnen. Nur 41,6 Prozent dieser Durchschnittsmenge wurden im Januar 1924 erzeugt, seitdem erhöhte sich jedoch die Produktion ununterbrochen bis Januar 1925 und erreichte im März vorigen Jahres mit 990 600 Tonnen, das sind 109 Prozent der Vorkriegsproduktion, den höchsten Stand dieser zwei Jahre. Seit Mai sank die Produktion wieder bis auf 82,6 Prozent im Oktober 1925. Diese Produktion wurde aber bewältigt von einer viel geringeren Zahl von Hochöfen als vor dem Kriege: während nämlich 1913 203 Hochöfen in Betrieb waren, waren im Oktober 1925 nur 93 Hochöfen angeblasen. In diesem Monat wurden also 81,6 Prozent der Vorkriegsproduktionsmengen von nur 45,8 Prozent der Hochöfen bewältigt. Ja, im März 1924, wo die durchschnittliche Vorkriegsproduktion um 81 400 Tonnen übertroffen wurde, wurde diese gesteigerte Menge von nur 122 Hochöfen gegenüber 203 im Jahre 1913 produziert. Die Konzentration der Produktion auf wenige, aber leistungsfähige Hochöfen wird dadurch verdeutlicht. Eine ähnliche Bewegung wie die Kurve der Roheisenproduktion zeigt die der Rohstahlerzeugung. Von Januar bis Juli 1925 war sie dauernd höher als in der Vorkriegszeit, im März erreichte sie mit 1 209 300 Tonnen sogar 125,3 Prozent der Vorkriegsmengen. Nicht ganz so günstig steht es in der Walzwerksindustrie. Dennoch wurde auch hier der Monatsdurchschnitt der Vorkriegszeit von 930 000 Tonnen im Januar 1925 um 5,6, im März um 7,8 Prozent überstiegen. Dabei war eine Verschiebung der Erzeugungsgebiete zu bemerken: Rheinland-Westfalen und Deutsch-Oberschlesien erzeugen einen kleineren Teil als vor dem Kriege, während vor allem Sachsen, ferner Süddeutschland und Westmitteldeutschland ihre Produktion relativ und absolut vergrößert haben. Unter den Produkten der Walzwerksindustrie haben jetzt Weiß-, Mittel- und Feinbleche und Walzdraht eine größere Bedeutung. Dagegen ist die Erzeugung von Stabeisen, von Halbfabrikaten und von Eisenbahnmaterial nicht unerheblich zurückgegangen. Bei Halbfabrikaten erreichten die Monatsdurchschnittsziffern im Jahre 1925 kaum ein Drittel der Vorkriegsmengen, noch stärker war der Rückgang bei rollendem Eisenbahnmaterial. So erzeugten die deutschen Walzwerke im ganzen 83,6 Prozent der Vorkriegsmengen.

Sozialpolitik

Die Verhandlungen über den deutsch-österreichischen Gegenseitigkeitsvertrag auf dem Gebiete der Sozialversicherung sind abgeschlossen und von den Unterhändlern unterzeichnet worden. Das Uebereinkommen wird schnellstens den Parlamenten beider Länder zur Genehmigung vorgelegt werden, um den Austausch der Ratifikationsurkunden bald vornehmen zu können. Nach ihm sind die Angehörigen beider Staaten in sozialversicherungsrechtlicher Beziehung gleichgestellt. Die in der deutschen und österreichischen Pensionsversicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden auf Grund dieses Vertrages einander gleichgehalten und somit die Gefahr ausgeschaltet, die aus der Versicherung erworbenen Anwartschaften bei Beschäftigungs- oder Staatswechsel zu verlieren.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Arbeitgeberverband — Christliche Gewerkschaft — Fememörder. Die in den Nummern 52 und 1 unserer „D.T.Z." auf den Seiten 681 und 4 unter der Ueberschrift „Korruption im Arbeitgeberlager" erörterte Angelegenheit der Unterstützung des christlichen „Zentralverbandes der Landarbeiter" durch ein Darlehen der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände" und der Zusammenhang dieses Darlehens mit der Unterstützung des des Fememordes angeklagten früheren Oberleutnants Schulz ist durch eine Veröffentlichung des Berliner Polizeipräsidiums in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses gerückt und soll sogar zur Einsetzung parlamentarischer Untersuchungsausschüsse beim Reichstag und Preußischen Landtag führen.

Es stinkt ganz bedenklich, bei der „Vereinigung" sowohl wie bei der christlichen Gewerkschaft. Am meisten kompromittiert ist bei der ersteren Herr von Zengen, der das in Nr. 1 unserer Zeitung erwähnte, zur Rückzahlung bereitgehaltene Kartoffeldarlehen von 5000 R.-M. für die Beköstigung und Verteidigung des wegen Mordverdachtes verhafteten Schulz dem Landarbeiterverband wieder zur Verfügung gestellt hat, und von letzterer der Geschäftsführer der Landarbeiterorganisation, der deutschnationale Abg. Meyer, der das Darlehen ausdrücklich für diesen Zweck erbeten und erhalten hat. Kompromittiert ist ferner der deutschnationale Reichstagsabgeordnete Behrens, der Vorsitzende des Landarbeiterverbandes, der über das Kartoffeldarlehen mit dem Aktennotiz-Meißinger und Herrn von Zengen verhandelt, sich aber vorsichtshalber entfernt haben will, bevor die Sprache auf die Angelegenheit Schulz gekommen war.

Der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften hat sich veranlaßt gesehen, die Herren Behrens und Meyer ihrer Aemter bei der Landarbeiterorganisation zu entheben, „bis die Angelegenheit restlos geklärt ist", er hat ferner zwei Mitglieder seines Verbandes beauftragt, bei diesem Verbande nach dem Rechten zu sehen. Auch die „Vereinigung" hat einen Untersuchungsausschuß eingesetzt.

Auf das Ergebnis der Untersuchungen wird man gespannt sein können.

Soziale Bewegung

Die Internationale der christlichen Gewerkschaften soll nach Mitteilungen in Nr. 221 des „Deutschen" 2,2 Millionen Gewerkschaftsmitglieder umfassen. In der diesjährigen Ausgabe des Mosseschen Zeitungskataloges gibt „Der Deutsche" jedoch geschäftsbeflissen die Mitgliederzahl des Deutschen Gewerkschaftsbundes allein mit 2,3 Millionen an.

Ein bißchen Mogeln scheint demnach, mindestens wenn es sich um das Inseratengeschäft handelt, „christlichen" Grundsätzen nicht zu widersprechen.

Zersplitterung bei den Gelben. Wie wir dem „Vorwärts" entnehmen, haben sich unter dem Namen „Reichsausschuß werksgemeinschaftlicher Verbände", der Reichsbund „vaterländischer" Arbeiter und Werkvereine, der Reichsbund deutscher Angestellten-Berufsverbände und der Reichsverband deutscher Klein- und Straßenbahner sowie weitere „vaterländische" Berufsorganisationen zusammengeschlossen. Mit der Bildung dieses Reichsausschusses sei die Einheitslinie aller auf dem Boden der Werksgemeinschaft stehenden Organisationen hergestellt und der Nationalverband deutscher Berufsverbände, die bisherige Spitze der Gelben, sei damit erledigt.

Durch alle die vielen Neugründungen und Umbildungen im gelben Lager findet sich nachgerade kein Mensch mehr durch. Und alle die immer wieder beteuerten „Einheitslinien" und „Einheitsfronten" vermögen die zunehmende Zersplitterung im Lager der Gelben nicht zu verhindern. Ebenso wenig werden den Kundigen noch die großprotzigen „Reichsverband"-bezeichnungen über die ganze Bedeutungslosigkeit dieser gelben Gebilde hinwegtäuschen. Fragen muß man nur, wer sich denn da wieder mit Arbeitgeberbeiträgen gesund machen will.

Konkurrenz ist außerdem genügend da. Im „Stahlhelm" wird dauernd Propaganda gemacht für den Beitritt zu einer „Vereinigung nationaler Arbeiter Deutschlands", einem Verbande, der im Gegensatz zu den eigentlichen gelben Verbänden die Notwendigkeit von Wirtschaftskämpfen mit den Arbeitgebern anzuerkennen vorgibt, sich aber scharf gegen den Klassenkampf „im marxistischen Sinne" wendet. Es handelt sich also höchstwahrscheinlich auch um ein gelbes Gebilde, das aber den Eindruck von etwas Neuem erwecken will, also eines Mitteldinges zwischen gelben und christlichen Gewerkschaften, jedoch im Gegensatz zu letzteren auf ausschließlich deutschnationalem Parteiboden.

ERHOLUNGSHEIM DES BUTAB, SONDERSHAUSEN IN THÜRINGEN — ANSICHT VON NORDEN

Sondershausen im Schnee.

Der Winter hat um unser schönes **Erholungsheim in Sondershausen** ein Märchenidyll geschaffen. Jeder Kollege, der es nur einigermaßen möglich machen kann, sollte sich zur Kräftigung seiner Gesundheit und zur Ausübung des Wintersports einige Tage freimachen, um seinen Körper und Geist an den reichen Naturschönheiten des Thüringer Waldes zu erfrischen.

Gutgepflegte **Rodelbahnen,** ausgezeichnete **Eisbahnen** und ein weites **Skigelände** stehen zur Verfügung. Die gemütlichen schönen Räume des Heimes sind **gut geheizt.** Der **Verpflegungssatz** einschließlich Wohnung und Heizung beträgt M. 4.50 (dazu 5 % für Bedienung).

Anmeldungen sind möglichst umgehend an die Verwaltung des Erholungsheimes Berlin, Werftstr. 7, zu richten.

Berufsfragen

Warnung vor privaten Stellenvermittlern. In letzter Zeit wurde in verschiedenen Fachzeitschriften nachstehendes Inserat veröffentlicht:

„Ingenieure, Fachleute aus technischen Berufen werden verlangt. Anfragen unter Kennwort: „V.D.I." erbeten. Zwecks gegenseitiger Verständigung vorerst nur Adresse und genauen Beruf angeben.

Zentrale für in- und ausländischen Personalbedarf, Fritz Gebhardt & Cie, Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28."

Wie wir aus Kollegenkreisen erfahren, versendet die Firma auf Anfrage gegen Einsendung eines Betrages von 3 Mark Auszüge von Annoncen aus Fachzeitschriften und Tageszeitungen.

Wir haben des öfteren unsere stellenlosen Kollegen gewarnt, auf derartige Angebote einzugehen, da das Geld dafür zwecklos verausgabt ist. Wir wiederholen diese Warnung.

Betriebswissenschaft

Die Ausdehnung der Großfabrik für Büromaschinen N.C.R. Die amerikanische Großfabrik für Büromaschinen National Cash Register Co. (Nationale Kassen-Register-Gesellschaft) hat vor einigen Tagen 55 Millionen Dollar neue Aktien zur Zeichnung angeboten, die binnen fünf Minuten nach Eröffnung der Zeichnung überzeichnet wurden. Dieser Industrieunternehmung, die nicht so sehr durch ihre absolute Größe wie durch ihre fortgeschrittenen Geschäftsmethoden ein repräsentatives amerikanisches Unternehmen ist, widmet Professor Hirsch in seinem jüngst erschienenen Amerikabuch ein besonderes Kapitel. Berühmt sind die sozialen Einrichtungen dieser Fabrik, die im übrigen bei einem Jahresumsatz von 100 Millionen M. 1/2% des Umsatzes, also 1/2 Million M. kosten, ihr System der Gewinnbeteiligung — die Hälfte der Gewinne wird unter die Arbeiter und Angestellten verteilt —, das sehr entwickelte Unterrichtswesen des Betriebes, wo eine Fortbildungsschule, welche unter Umständen Zugang zur Universität von Cincinnati gibt, vorhanden ist. Größer ist aber noch die Bedeutung dieser Unternehmung durch die Ausbildung einer modernen Absatzorganisation. Auf Grund eines sorgfältig ausgearbeiteten Bezirksvertriebssystems, das von Prof. Hirsch eingehend geschildert wird, werden die Kaufleute, um sie zur Anschaffung der Büromaschinen anzuregen, über den Umfang der nötigen Geschäftsunkosten unterrichtet. Zu diesem Behufe verfertigte die N.C.R. lehrreiche Tabellen über die Unkostenelemente im Warenhandel, welche interessante Aufschlüsse über den Anteil der Einzelhandelsunkosten geben. Auch die rein fabrikmäßige Bedeutung der Gesellschaft ist sehr groß. Die arbeitsparenden Büromaschinen, welche in der letzten Zeit auch in Europa ihren Einzug hielten, sind vielfach Fabrikate dieser Unternehmung. Besondere Sparkassenmaschinen, auf denen zugleich Bescheinigung über Einzahlung, Kopie ins Sparbuch des Einzahlers, Addition auf seinem Sparkonto und Angabe des neuen Endbetrages mit einem Ruck erfolgt, Bankbüromaschinen, die das noch weitgehend verfeinern, werden in dieser Fabrik hergestellt. Die neueste Büromaschine (System 2000) soll zugleich folgende Operationen ausführen: Kontrolle der Summe und Art von Kauf und Verkauf, Kontrolle von Betriebskosten und Ausgaben, Kontrolle der Lohnzahlung und der Arbeitszuteilung, der Lager- und Produktionsmengen und in gewissem Sinne auch noch der Buchhaltung selber. So trägt die N.C.R. viel dazu bei, Büroangestellte überflüssig zu machen, die allerdings in den Vereinigten Staaten eher untergebracht werden können als im verarmten Europa.

Erlauschtes und Erlesenes

Generationen zahlen für den Krieg. Italien hat in diesen Tagen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Regelung über seine Vorkriegsschulden getroffen. Nach dem vorliegenden Abkommen erkennt Italien gegenüber Amerika an, eine Schuld in Höhe von 2 042 000 000 Dollar zu haben. Die Summe setzt sich aus Kriegsvorschüssen des amerikanischen Schatzamtes in Höhe von 1 648 034 050 Dollar und einigen anderen Vorschüssen kurz nach dem Kriege zusammen. Der Rest sind aufgelaufene Zinsen, die Italien bis jetzt nicht bezahlt hat. Von dieser Riesenverpflichtung wird Italien bis zum 1. Januar 1926 nur 172 950 Dollar bezahlt haben. Für den Rest muß es Obligationen ausgeben, die auf Golddollar lauten.

Das ist eine Rechnung, die Grausen erweckt und einem durch die Glieder gehen kann. Es ist auch unmöglich, daß das gegenwärtige Italien in absehbarer Zeit diese Schuld abtragen kann. Deshalb hat man eine Regelung vereinbart, wonach Italien an Amerika zu zahlen hat:

In den Jahren	1926—1930	jährlich			5	Mill. Dollar
„ „ „	1931—1940	„	12,1	bis	15,8	„ „
„ „ „	1941—1950	„	16,4	„	22	„ „
„ „ „	1951—1960	„	23	„	31,5	„ „
„ „ „	1961—1970	„	33,5	„	44,5	„ „
„ „ „	1971—1981	„	46	„	64	„ „
„ „ „	1982—1987	„	64	„	79,4	„ „

Im Jahre 1987 wird Italien, vorausgesetzt daß es die Lasten wird tragen können, seine Kriegsschuld abgetragen haben. 62 Jahre lang hat das Land finanziell für den Krieg zu bluten, bis die Kriegstribute an Amerika aufhören. Bis es soweit ist, wird das Geschlecht, das den Krieg führte, längst nicht mehr sein. Gras wird seine Gräber decken und die Schützengraben, in denen Millionen verblutet sind. Aber die nachkommenden Generationen, die nur sagenhaft vom Krieg und seinem Elend wissen, sie werden frohnden und zinsen, werden Dollars aus den Aeckern ziehen und Dollars aus den Bergwerken holen müssen, um den Krieg zu bezahlen, den ein irregeleitetes Geschlecht 62 Jahre vorher geführt hat. Für diesen Reichtum hätte man die Welt zu einem Paradiese machen können. Ist der Krieg kein Wahnsinn?

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Die Chemikerkommission gegen die Laboratoriumsangestellten. Der Arbeitsausschuß der Chemikerkommission beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1925 u. a. mit der Angestelltenversicherungspflicht der „Laboranten". Der Sitzungsbericht besagt darüber folgendes:

„Herr Dr. Philips berichtet über den bei der Phönix A.-G., Abt. Hoerder Verein, erfolgten Fall, betreffend die Angestelltenversicherungspflicht der Laboranten. Es erfolgte eine eingehende Aussprache über die zweckmäßigen Schritte zur weiteren Behandlung dieses Falles. Der Arbeitsausschuß spricht seine Ansicht nochmals dahin aus, daß die Laboranten nicht versicherungspflichtig sein sollen, da sie im allgemeinen als angelernte Arbeiter und höchstens als Facharbeiter (wenn sie eine gewisse Vorbildung, z. B. in einer Chemotechnikerschule oder durch eine längere Laborantenzeit, entsprechend der Lehrzeit der Arbeiter, durchgemacht haben) zu betrachten sind."

Mit geradezu boshafter Konsequenz verwechselt der Arbeitsausschuß der Chemikerkommission das Wesen der Lehrzeit eines Facharbeiters mit der Ausbildung eines Laboratoriumstechnikers. Der angehende Facharbeiter braucht seine Lehrzeit in der Hauptsache, um sich die für seinen Beruf notwendige manuelle Geschicklichkeit anzueignen. Selbstverständlich bedarf er daneben gewisser Materialkenntnisse, er muß sogar in gewissen Berufen einfachere Rechnungen ausführen, die aber absolut feststehend sind. Beim Laboratoriumstechniker ist die Sache gerade umgekehrt. Für ihn kommt es in erster Linie während seiner Ausbildungszeit, sei es im Laboratorium oder auf irgendeiner Schule, darauf an, in möglichst hohem Maße theoretische Kenntnisse zu erlangen und nebenbei sich einige manuelle Fertigkeiten anzueignen. Während der Arbeiter, auch der höchstqualifizierte, das ihm zur Herstellung eines Werkstückes überwiesene Material lediglich fachgerecht zu bearbeiten hat und für die Brauchbarkeit des fertigen Werkstückes, wenn es nur der Form nach von ihm richtig bearbeitet ist, keine Verantwortung mehr trägt, verlangt man vom Laboratoriumstechniker, daß er jede ihm zur Untersuchung vorgelegte Probe individuell bearbeitet. Für das Ergebnis seiner Untersuchung ist er restlos verantwortlich.

Schon aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich ohne weiteres, daß die Arbeit des Laboratoriumstechnikers in erster Linie eine geistige ist. Die Einstellung des Arbeitsausschusses der Chemikerkommission, wie sie in dem vorliegenden Protokollauszug wiedergegeben ist, widerspricht deshalb dem Sinne der Angestelltenversicherung. Der Butab hat bei Schaffung der ersten Tarifverträge erreicht, daß alle geistig arbeitenden Laboratoriumsangestellten die Angestellteneigenschaft sichergestellt wurde. Wie wir an dieser Stelle mehrfach berichtet haben, wird insbesondere in der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie den Laboratoriumstechnikern diese Errungenschaft wieder strittig gemacht. Unser Bund hat alle geeigneten Schritte unternommen, um den Latoratoriumsangestellten auch auf diesem Gebiete zu ihrem Recht zu verhelfen. Es wird ihm das mit um so größerer Sicherheit gelingen, je restloser die Laboratoriumsangestellten selbst durch ihre Mitarbeit im Bund für ihre Interessen eintreten.

Faustrecht. Die Neptunwerft in Rostock hatte sämtliche technischen Angestellten zum 31. Dezember 1925 gekündigt. Sie hat bis auf zwei die ausgesprochenen Kündigungen zurückgenommen, unter der Bedingung, daß die Angestellten zu einem Gehalt arbeiten, das um fünf bis zehn Prozent unter dem bisher vereinbart gewesenen liegt, und daß ferner die 14tägige Kündigung zum Monatsschluß eingeführt werde.

Die Machthaber der Neptunwerft schätzen demnach den ihnen gegenüber den Arbeitnehmern durch die Wirtschaftskrise zugefallenen Machtzuwachs so hoch ein, daß sie glauben, nicht nur die sogenannten Revolutionserrungenschaften, sondern auch die bescheidenen Schutzbestimmungen der Vorkriegsgesetze zum Schaden der Angestellten einfach mit einer Handbewegung auslöschen zu können.

Wir sind allerdings der Ueberzeugung, daß kein deutsches Gericht der Leitung der Neptunwerft auf diesem Gebiete folgen und die jahrzehntealten Kündigungsbestimmungen der Gewerbeordnung bei seinen Entscheidungen außer acht lassen kann.

Schiedsspruch gegen die Angestellten. Das Kartell der Mannheimer Arbeitgeber kündigte die durch Schiedsspruch vom 24. September 1925 zustande gekommene Gehaltstabelle. Am 7. Januar 1926 fanden Verhandlungen statt, in denen die Arbeitgeber eine Herabsetzung der Gehälter um 8% mit Wirkung ab 1. Februar forderten. Sie begründeten ihre Zumutung damit, daß die durch den Schiedsspruch vom September entstandene Belastung von den Firmen nicht getragen werden könne. Da die Angestellten auf dieser Basis nicht verhandeln konnten, wurde die freiwillige Schlichtungsstelle angerufen, die am 12. Januar unter Vorsitz des Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Bodenheimer beschloß, daß das Gehalt ab Januar 1926 um fünf Prozent herabzusetzen sei. Durch den Schiedsspruch erreichten also die Arbeitgeber, daß die Gehaltsverminderung, wenn auch nicht in der vollen, von ihnen beantragten Höhe, bereits um einen Monat früher eintritt.

In der Begründung zu diesem Schiedsspruch, der mit den Stimmen der Arbeitgeber und des Vorsitzenden gegen die Stimmen sämtlicher Angestelltenvertreter gefällt wurde, wird gesagt, daß seit Fällung des zuletzt gültig gewesenen Schiedsspruches sich der Reichsindex um etwa $2^1/_2$ Prozent gesenkt habe.

Wir haben von jeher bestritten, daß der vom Statistischen Reichsamt ermittelte Lebenshaltungsindex ein zutreffender Maßstab für die Steigerung der Lebenshaltungskosten eines mittleren Angestelltenhaushaltes darstelle. Auch der verbesserte Index, trotzdem er die gröbsten Mängel des früheren vermeidet, gibt die wahre Teuerung für einen einigermaßen auskömmlichen Haushalt nicht richtig wieder. Wenn wir uns trotzdem bei Begründung von Gehaltsforderungen auf die steigende Ziffer des Lebenshaltungsindex beriefen, so war das deshalb durchaus berechtigt, weil feststeht, daß eine durch den Index erkennbare Teuerung sich auch in einem normalen Angestelltenhaushalt bemerkbar macht, und zwar in der Regel in höherem Maße als bei den theoretisch für die Ermittlung der Reichsindexziffer aufgebauten Grundlagen. Durchaus nicht erwiesen ist aber, daß ein geringes Zurückgehen des theoretischen Reichsindex sich in einem normalen Haushalt irgendwie bemerkbar macht. Eine Senkung des Index um $2^1/_2$ Prozent, zumal in einem strengen Winter wie dem gegenwärtigen, ist jedenfalls als Entlastung im Haushalt eines Angestellten nicht fühlbar. Dieser Teil der Begründung des eingangs wiedergegebenen Schiedsspruches kann daher als zutreffend unter keinen Umständen anerkannt werden. Sicher aber ist, daß für die große Zahl der unter den Tarifvertrag fallenden Angestellten mit dem Schiedsspruch vom 24. September 1925 noch entfernt nicht das Friedensrealeinkommen erreicht war.

Weiter wird der Schiedsspruch mit dem Hinweis auf die derzeitige Krise begründet und insbesondere hervorgehoben, daß diese zur Entlassung von Angestellten in großem Umfange geführt habe. Unter diesen Umständen, meint die Begründung, müsse das Gehalt weiter herabgesetzt werden, da andererseits weitere Entlassungen von Angestellten zu befürchten seien.

In dieser Begründung wird also festgestellt, daß die Arbeitgeber durch Entlassung von Angestellten diese zwangsweise zur Tragung der aus der Krise erwachsenden Lasten herangezogen haben. Aus dieser zugegebenen Tatsache konstruiert die Begründung die Notwendigkeit, einen noch größeren Teil dieser Lasten in Form eines Gehaltsabbaues gleichfalls den Angestellten aufzuerlegen. Zwischen den Zeilen dieser Begründung kann außerdem gelesen werden, daß die Arbeitgeberbeisitzer für den Fall, daß die Schlichtungsstelle ihnen nicht zu Willen sei, mit weiteren Angestelltenentlassungen gedroht haben.

Geradezu als Hohn werden die Mannheimer Angestellten den Schlußsatz der Begründung empfinden, der der Erwartung

Ausdruck gibt, daß der Charakter des Tarifes als Leistungstarif auch weiterhin gewahrt sei.

Wir haben an dieser Stelle bereits früher mitgeteilt, daß die Arbeitgeberverbände Mannheims durch Rundschreiben ihre Mitglieder aufforderten, die bisher gewährten Leistungszulagen auf ein Mindestmaß zu reduzieren bzw. in der Regel ganz einzuziehen und bei dieser Gelegenheit den Angestellten einzureden, daß die Verminderung ihres Gesamteinkommens eine Folge der Bestrebungen der Gewerkschaften um ausreichende Entlohnung sei. Es ist nicht nur uns, sondern zweifellos auch der Schlichtungsstelle bekannt gewesen, daß daneben Mannheimer Industrielle schon vor den hier besprochenen Verhandlungen sich bemühen, Angestellte, und zwar insbesondere technische Angestellte, ins Arbeiterverhältnis zurückzuversetzen und sie im Schichtlohn mit kurzer Kündigungsfrist weiter zu beschäftigen. Es kann also als feststehend bezeichnet werden, daß seitens der Arbeitgeber der Tarifvertrag wenigstens zur Zeit nicht im Sinne eines wirklichen Leistungstarifes angewandt wird. Dem Gedanken des Leistungstarifes widerspricht nicht nur dessen Handhabung, sondern auch die Gehaltsfestsetzung, denn niemals ist in der Vorkriegszeit das Verhältnis zwischen dem Lohn eines Handwerkers und dem Gehalt eines mittleren Angestellten für die letzteren so ungünstig gewesen, wie es insbesondere dieser Schiedsspruch festzusetzen versucht.

Die AfA-Verbände lehnen den Schiedsspruch geschlossen ab, und es darf wohl angenommen werden, daß auch G. d. A. und Gedag das gleiche tun werden.

Tarifsabotage. Durch verbindlich erklärten Schiedsspruch wurden die Gehälter der Industrieangestellten in Frankenthal (Pfalz) um wenige Prozent erhöht. Da der größte Teil der Angestellten zu den bisherigen, erstaunlich niedrigen Gehältern eine kleine Zulage erhielt, die auf jederzeitigen Widerruf gegeben wurde, glaubten sich die Arbeitgeber berechtigt, den Schiedsspruch dadurch zu sabotieren, daß sie die Gehaltserhöhung auf die sogenannte Leistungszulage anrechneten und demnach alle jene Angestellte, die schon bisher über dem Mindesttarif besoldet wurden, trotz des verbindlich erklärten Schiedsspruches nicht in den Genuß der ihnen zugesprochenen Gehaltszulage kamen.

Wir bezweifeln, daß dieses Verfahren rechtlich zulässig ist und werden deshalb in der nächsten Nummer, nachdem uns ein ausführliches Rechtsgutachten vorliegen wird, auf die Angelegenheit zurückkommen.

Baugewerbetarife

Der Arbeit ihren Lohn. Beim Bau des Mittellandkanals wird seit dem 15. April 1925 wöchentlich 54 Stunden gearbeitet. Daraus ergab sich auch eine Verlängerung der Arbeitszeit jener technischen Angestellten, die auf der Baustelle tätig sind. Als Abgeltung für diese Mehrleistung wurde zwischen unserer Gauverwaltung Hannover-Braunschweig und den bezirklichen Arbeitgeberverbänden des Baugewerbes vereinbart, daß den betreffenden technischen Angestellten während der Dauer des Tarifvertrages für die geleistete Mehrarbeit eine monatliche Pauschalabgeltung in Höhe von zehn Prozent des Tarifgehaltes bezahlt wird.

Nach Ablauf des Tarifvertrages wurde diese Pauschalvergütung zwar zunächst noch bezahlt, später aber auf Betreiben des Arbeitgeberbezirksverbandes den betreffenden Kollegen wieder abgezogen. Die Gauverwaltung des Butab hat namens eines geschädigten Mitgliedes gegen die betreffende Firma eine Klage durchgeführt, mit dem Erfolge, daß die Beklagte verurteilt wurde, dem Kläger für die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Oktober, während welcher Zeit die Mehrarbeit geleistet wurde, die im Tarifvertrag vereinbart gewesene Vergütung im Gesamtbetrage von 140 M. zuzüglich Zinsen zu zahlen.

Das Gewerbegericht begründet das Urteil wie folgt:

„Gemäß alter Gepflogenheit steht das Gewerbegericht auf dem Standpunkt, daß nach Ablauf eines Tarifvertrages dessen Bestimmungen ein Bestandteil des Einzelvertrages werden. Die Pauschalabgeltung ist ein Bestandteil des mit dem 30. Juni vorigen Jahres abgelaufenen Tarifvertrages. Da ein Dienstvertrag auf anderer Grundlage zwischen der Beklagten und dem Kläger nicht vereinbart wurde, mußte der Klage stattgegeben werden."

Damit ist ein Erfolg erzielt worden, der für eine große Anzahl der beim Mittellandkanal beschäftigten Techniker eine fühlbare materielle Hilfe bedeutet, der aber gleichzeitig beweist, daß es in vielen Fällen lediglich darauf ankommt, daß der einzelne Arbeitnehmer sich seiner Haut wehrt und mit Hilfe der Gewerkschaft seine Rechte hartnäckig verteidigt.

Bayerisches. Der Bayerische Arbeitgeberverband für das Baugewerbe fordert durch ein Rundschreiben seine Mitglieder auf, den technischen Angestellten ihre Urlaubsansprüche zu kündigen. Der Verfasser des Rundschreibens anerkennt in demselben, daß nach Ablauf des Reichstarifvertrages dessen Bestimmungen in die Einzelverträge übergegangen sind und macht die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes darauf aufmerksam, daß die technischen Angestellten im Baugewerbe, wenn inzwischen kein neuer Reichstarifvertrag abgeschlossen würde, im laufenden Jahre den Urlaub beanspruchen können, der sich aus dem früheren Tarifvertrag ergibt. Er fordert deshalb, da seiner Ansicht nach die Urlaubsbestimmungen des abgelaufenen Tarifvertrages wirtschaftlich untragbar sind, die Firmen auf, die Urlaubsbestimmungen des bestehenden Arbeitsverhältnisses jedem einzelnen Angestellten zu kündigen, das Dienstverhältnis als solches aber bestehen zu lassen.

Wie der Bayerische Arbeitgeberverband sich das vorstellt, ist nicht klar. Wahrscheinlich traut er den Bautechnikern ein so geringes Maß von Rechtskenntnis zu, daß sie auf eine derartig plumpe Falle hereinfallen würden. Es ist natürlich zulässig, daß Bestimmungen eines Einzelvertrages vor dessen Ablauf im gegenseitigen Einvernehmen abgeändert werden, d. h. es tritt dann vom Tage dieser Vereinbarung ab an die Stelle des alten Dienstvertrages der neu vereinbarte. Unmöglich aber ist es, wenn nicht besonders diesbezügliche Vereinbarungen bestehen, einzelne Vertragsparagraphen rechtswirksam zu kündigen.

Wir warnen alle Kollegen davor, mit ihren Arbeitgebern irgendwelche Vereinbarungen über den Urlaub abzuschließen, die gegenüber dem bisherigen Zustande eine Verschlechterung ihres Urlaubsanspruches bedeuten. Wenn derartige Vereinbarungen unterbleiben, so bleiben die alten Bestimmungen in Kraft. Will der Arbeitgeber sie unter allen Umständen beseitigen, so muß er Farbe bekennen und durch Kündigung des Dienstverhältnisses die Möglichkeit zum Abschluß eines neuen, individuellen Dienstvertrages schaffen, was aber die Kollegen mit Ruhe abwarten können, da mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß bis zum Ablauf der Kündigungsfrist ein neuer Reichstarifvertrag in Kraft tritt, der das Dienstverhältnis sowieso neu regelt.

Fachfragen

Arbeiten verboten. Der Architekt Bösel in Landstuhl hat seinen Techniker fristlos entlassen, weil dieser auf einem Notizzettel zwei kleine Häuserskizzen gemacht hatte, trotzdem ihm sein Prinzipal verboten hatte, im Büro dienstlich oder privat irgendetwas zu arbeiten, sondern nur seine Arbeitszeit abzusitzen.

Das angerufene Gewerbegericht charakterisierte diese „Gefängnisstrafe" gebührend und verurteilte den sonderbaren Arbeitgeber zur Zahlung eines ganzen Monatsgehaltes. Begriffen hat der Herr das Urteil des Gewerbegerichts anscheinend nicht. Er war der Meinung, er könne auch Angestellte lediglich dafür einstellen, daß sie zum Fenster hinausgucken. Dem Gewerbegericht drohte er, den Fall in einer B.D.A.-Versammlung gebührend zu kennzeichnen. Bei künftigen Einstellungen von Technikern versprach er, sich so zu sichern, daß er die betreffenden Angestellten zu jeder Zeit entlassen könne.

Herr Architekt Bösel, der vielleicht ein großer Künstler ist, hat sich offenbar mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Dienstverhältnisse bisher gar nicht oder aber mit erstaunlich wenig Erfolg beschäftigt. Schließlich behauptet er, die traurige Wahrnehmung gemacht zu haben, daß unter den jungen Technikern überhaupt keine tüchtigen Menschen mehr seien. Wie er das beurteilen will, wenn er seinen Angestellten verbietet, irgend etwas zu tun, bleibt sein Geheimnis.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
RIEMER
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I.B.S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalanlagen

BERGBAU

Der Reichstag hat das Wort!

(Stellungnahme zum Gutachten des Reichswirtschaftsrats.)

Der Reichswirtschaftsrat hat gesprochen; sein Gutachten über die Knappschaftsnovelle liegt dem Reichstage vor. Es enthält einige Verbesserungen gegenüber dem Gesetzentwurf, aber in einer Reihe sehr wichtiger Punkte bedeutet es eine erhebliche Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustande. Der aufmerksame Beobachter der Beratungen des Reichswirtschaftsrats wird von dem Inhalt des Gutachtens nicht besonders überrascht sein, standen doch die Beratungen von Anfang an unter dem ungünstigen Einfluß der Zerrissenheit der Arbeitnehmer. G. d. A. und Gedag hatten sich von vornherein bereitgefunden, einer Verschlechterung des R.K.G. das Wort zu reden, womit sie sich bewußt oder unbewußt in die an und für sich geschlossene Front der Unternehmer stellten. Infolge der eigenartigen Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrats waren dadurch einem weitgehenden Verschlechterungsgutachten die Wege geöffnet, und es bedurfte der größten Anstrengungen unserer Vertreter, um ein allzu ungünstiges Votum, das der Knappschaft den Charakter einer überwertigen Versicherung gegenüber der A.V. genommen hätte, zu verhindern. Leider ist dies nur zum Teil gelungen. Wichtige Fragen sind in einer Weise geregelt worden, die grundlegende Erfordernisse der knappschaftlichen Versicherung außer acht läßt und deshalb für die Angestellten untragbar ist.

Das Gutachten des Reichswirtschaftsrats schafft aber noch kein Gesetz. Die letzte Entscheidung über die Gestaltung des neuen Reichsknappschaftsgesetzes liegt beim Reichstage, der bereits die Beratung der Novelle in Angriff genommen hat. War es den freigewerkschaftlichen Vertretern im Reichswirtschaftsrat nur möglich, dem Regierungsentwurf die Giftzähne auszubrechen und die Verwirklichung der Verschlechterungspläne der Unternehmer und gegnerischen Verbände zu unterbinden, so kommt es jetzt im Reichstag darauf an, das R.K.G. in seiner heutigen Form zu erhalten und die von uns als notwendig erachteten Verbesserungen durchzusetzen.

Die entsprechend unseren Forderungen in dem Gutachten befürwortete Einführung einer Alterspension für die mit nicht wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigten Arbeitnehmer ist zu begrüßen, aber die allgemeine Bemessung der Alterspension auf 80 Prozent der erdienten Invalidenpension läßt die Gefahr entstehen, daß die Alterspensionsbestimmung praktisch keine große Bedeutung mehr hat. Für die Angestellten würde die Alterspension demnach nur noch 32 Prozent des versicherungspflichtigen Einkommens bzw. der Gehaltsklasse betragen; gegenüber heute eine Verschlechterung um 8 Prozent! Wir wollen davon absehen, Vergleiche mit der viel höheren Staatsbeamtenpension bei gleicher Anzahl von Dienstjahren anzustellen. Wir möchten nur darauf verweisen, daß das Gutachten den Alterspensionären das Weiterarbeiten im Bergbau verbietet. Grundsätzlich muß man diesem Gedanken zwar zustimmen, aber seine Durchführung ist unvereinbar mit der Herabsetzung der Alterspension, weil dann die Alterspension wegen ihrer geringen Höhe nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen werden kann, da es den Alterspensionären infolge ihres vorgerückten Alters vielfach nicht möglich sein wird, außerhalb des Bergbaues Beschäftigung zu finden. Wenn also die Alterspensionsbestimmung nicht nur eine auf dem Papier stehende Einrichtung sein soll, so wird der Reichstag nicht umhin können, den Pensionssatz wieder auf 100 Prozent der erdienten Invalidenpension festzusetzen.

Wie bereits gesagt, kann man die Einschränkung des Weiterarbeitens der Alterspensionäre im Bergbau anerkennen. Der Reichswirtschaftsrat ist aber in dieser Frage über das Ziel hinausgeschossen, indem er das Verbot des Weiterarbeitens auch auf die Invalidenpensionäre ausgedehnt hat. Anscheinend hat er sich bei der Beschlußfassung hierüber nicht überlegt, daß es eine große Anzahl von Invalidenpensionären gibt, die weniger, teilweise sogar viel weniger als 25 Dienstjahre haben. Soll auch diesen Leuten, die infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen bereits in frühem Lebensalter 50 Prozent ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, die Möglichkeit der Aufbesserung ihrer kargen Pension durch Verrichtung leichter Arbeiten im Bergbau genommen werden? Das wäre wohl eine nicht zu verantwortende Härte.

Mindestens ebenso wichtig wie die Verbesserung der Alterspensionsbestimmung ist die gesetzliche Festlegung des Beschlusses des Reichsknappschafts-Vorstandes vom 28. Januar 1925 über die Berechnung der Angestelltenpension für die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Dienstzeiten. Ein entsprechender Antrag von uns ist im Reichswirtschaftsrat mit Stimmengleichheit, infolge Stimmenthaltung des G. d. A.-Vertreters Fromholz, abgelehnt worden. Wir wollen Herrn Fromholz nicht unterstellen, daß er die Bergbauangestellten bewußt schädigen will, aber mit Bestimmtheit kann angenommen werden, daß er die große Bedeutung des Beschlusses vom 28. Januar 1925 nicht kennt. Sonst hätte er wissen müssen, daß dieser Beschluß die einzige Möglichkeit darstellt, die Dienstzeiten der Angestellten vor dem 1. Januar 1924, die in den alten Knappschaftsvereinen unter den mannigfaltigsten Versicherungsbestimmungen zurückgelegt worden sind, auf eine Linie zu bringen. Der Beschluß hat sich in der Praxis sehr gut bewährt, sowohl vom Standpunkt der Versicherungstechnik aus gesehen, als auch vom Standpunkt der Versicherten. Würde er nicht mit in das neue Gesetz übernommen, so würden unter Umständen die bereits laufenden Pensionen der Angestelltenpensionäre ins Wanken geraten; zweifellos würden aber die Dienstzeiten der noch aktiven Kollegen, die sie vor dem 1. Januar 1924 erworben haben, in einer viel ungünstigeren Weise, als das bisher geschehen ist, angerechnet werden. Außerdem würde ein großer Wirrwarr entstehen, weil jede Norm für die Festsetzung der Pensionen fehlen würde. Mit aller Entschiedenheit müssen wir gerade in diesem Punkte vom Reichstag verlangen, daß er den heutigen Zustand in das neue Gesetz hineinarbeitet.

Genau so unverständlich wie die Nichtübernahme des Beschlusses vom 28. Januar 1925 ist die im Reichswirtschaftsrat erfolgte Ablehnung des Prinzips der gleitenden Rente. Die Einführung der gleitenden Rente, d. h. die Anpassung der laufenden Pensionen an die Löhne und Gehälter der Aktiven und die Bemessung der Pensionen für gleichartige Berufszeiten nach dem im Zeitpunkt der Pensionierung gegebenen Einkommensstand bzw. der zuletzt geltenden Gehaltsklasse, ist eine der Haupterrungenschaften des R.K.G. Zum ersten Male wurden hier die Grundsätze der Pensionierung der Staatsbeamten auf die Sozialversicherung übertragen. Die kurze Zeit des Bestehens des R.K.G. hat erwiesen, wie notwendig eine solche Bestimmung ist. Trotzdem verfiel unser Antrag im Reichswirtschaftsrat der Ablehnung. Man wendet ein, daß das R.K.G. in der Periode der Inflation geschaffen worden sei und die gleitende Rente damals ein Erfordernis gewesen wäre. Nachdem die Währung stabilisiert sei, könne auf diese Bestimmung verzichtet werden. Dieser Einwand zeugt von einer starken Kurzsichtigkeit. Wenn eine solche Bestimmung im Augenblick ohne Bedeutung ist, abgesehen davon, daß man sie dann erst recht übernehmen kann, so ist zu berücksichtigen, daß mit der Aenderung des R.K.G. ein Stück Zukunftsarbeit geleistet werden soll. Selbst der Regierungsentwurf hat die gleitende Rente mit einer gewissen Abschwächung beibehalten, aber verschiedene Arbeitnehmervertreter im Reichswirtschaftsrat sind päpstlicher gewesen als der Papst, und unser Vertreter ist mit seinem Antrage für die Angestellten allein geblieben. Zweifellos ist übersehen worden, daß die Knappschaft in dieser Frage wie bei der Altersrente als Bahnbrecherin für die gesamte Sozialversicherung gewirkt hat. Es entbehrt deshalb nicht einer gewissen Tragik, wenn jetzt selbst Arbeitnehmer die Beseitigung der gleitenden Rente hinnehmen wollen. Wir erwarten, daß der Reichstag mehr Einsicht zeigt und unserem Antrage zustimmt oder zumindest die Regierungsvorlage in diesem Punkte unverändert läßt.

Unbefriedigend ist das Gutachten auch in der Frage der Gewährung der in der Angestelltenversicherung erworbenen Leistungen neben der Knappschaftspension. Nach dem Regierungsentwurf soll der Grundbetrag aufgerechnet werden. Ob und inwieweit die Zusatzsteigerungen und erworbenen Steigerungsbeträge in der A.V. auf die Knappschaftspension verrechnet werden, läßt der Regierungsentwurf offen. Auch hier ist der Reichswirtschaftsrat unter dem Vorschlag der Novelle geblieben, indem er abgelehnt hat, die Zusatzsteigerungen und Steigerungsbeträge neben der Knappschaftspension zu gewähren. Er glaubt also die durch die Doppelversicherung erworbenen Ansprüche einfach streichen zu können. Wir können nicht annehmen, daß der Reichstag sich dieser Auffassung, die dem Angestelltenversicherungsgesetz widerspricht, anschließt. Daß die gutachtliche Meinung des Reichswirtschaftsrats nicht haltbar ist, geht schon daraus hervor, daß der Reichsknappschafts-Vorstand erst am 16. Dezember 1925 beschlossen hat, daß die Zusatzsteigerungen und Steigerungsbeträge aus der A.V. neben der Knappschaftspension zu gewähren sind; außerdem wird der Grundbetrag nur zur Hälfte angerechnet.

Was die Verfassung des R.K.V. anbelangt, so hat sich die Mehrheit im Reichswirtschaftsrat der gemeinsamen Forderung der Arbeitgeber und gegnerischen Angestelltenverbände auf Einführung der getrennten Wahl für die Arbeiter- und Angestelltenvertreter in den Vorständen angeschlossen und außerdem entgegen unserem Antrage die Parität in den Vorständen beibehalten. Mit der Einführung der getrennten Wahl und der Beibehaltung der Parität ist der Schädigung von Arbeitnehmerinteressen durch wankelmütige Angestelltenvorstandsmitglieder, wie das heute durch G. d. A.-Vertreter des öfteren leider geschehen ist, Tür und Tor geöffnet.

Soweit die wichtigsten Beanstandungen am Gutachten des Reichswirtschaftsrats. Sie zeigen, daß wir im Interesse der Bergbauangestelltenschaft an unseren bekannten Forderungen zur Knappschaftsnovelle unter allen Umständen festhalten müssen. Mit aller Entschiedenheit werden wir vom Reichstag die volle Berücksichtigung der berechtigten Wünsche der Bergbauangestellten zur Knappschaftsversicherung verlangen.

Die Beratungen im Reichswirtschaftsrat bewegten sich im Zeichen der falschen Parole von der finanziell gefährdeten Knappschaft. Der Reichstag wird gut tun, sich einmal konkrete Ziffern über die Höhe der Belastung und die Zahl der Versicherten vorlegen zu lassen. In der Oeffentlichkeit wird immer behauptet, daß die Versichertenzahl innerhalb zweier Jahre von 1 100 000 auf 617 000 im Dezember 1925 zurückgegangen sei, dagegen wäre die Belastung um ein Mehrfaches gestiegen. In Wirklichkeit hat sich die Zahl der Versicherten wie folgt entwickelt: Am 1. Januar 1924 (dem Tage des Inkrafttretens des R.K.G.) betrug die Versichertenzahl in der Arbeiterabteilung der Pensionskasse 722 767, in der Angestelltenabteilung 48 091; am 1. Januar 1925 in der Arbeiterabteilung 731 687, in der Angestelltenabteilung 49 942; im Monatsdurchschnitt im Jahre 1925 bis einschließlich August in der Arbeiterabteilung 707 948 Mitglieder. Ueber den Monat August 1925 hinaus liegen rechnerisch genau ermittelte Zahlen noch nicht vor. Die im Reichswirtschaftsrat für Dezember 1925 genannten 617 000 Mitglieder in der Arbeiterabteilung sind eine — sehr niedrig — geschätzte Ziffer; die tatsächliche Zahl wird bei 650 000 liegen. Es kann also von einem katastrophalen Mitgliederrückgang in der Knappschaft nicht gesprochen werden.

Zum Schluß möchten wir noch die Frage aufwerfen, ob die übrigen Angestelltenorganisationen durch das Gutachten des R.W.R. nun nicht endlich zur Besinnung gekommen sind. Ob sie es nicht für richtiger halten, mit uns gemeinsam die Front gegen die eigentlichen Feinde des R.K.G., die Unternehmer, zu richten, anstatt eine den Interessen der Bergbauangestellten abträgliche Politik zu treiben. Was sich gegenwärtig in der Knappschaft abspielt, ist sowohl für die Bergbauangestellten als auch für die gesamte Sozialversicherung von außerordentlicher Bedeutung. Niemand sollte deshalb den Ernst der Situation verkennen.

O. Peters.

Bergbautarife

Wohnungsgeldzuschüsse. Für das Revier Magdeburg sind diese Zuschüsse für den Monat Januar 1926 wie folgt festgesetzt. Der Mietssatz der gesetzlichen Miete beträgt 84%.

	Verheiratete und Ledige mit eigenem Hausstand:	Sonstige Ledige:
Gruppe 1	24,50 M.	16,30 M.
Gruppe 2	21,— „	14,— „
Gruppe 3	18,20 „	12,10 „
Gruppe 4 und 5	15,40 „	10,30 „

Für die Orte Helmstedt, Schöningen und Aschersleben erhöhen sich diese Sätze auf:

	Verheiratete und Ledige mit eigenem Hausstand:	Sonstige Ledige
Gruppe 1	34,30 M.	22,90 M.
Gruppe 2	29,40 „	19,60 „
Gruppe 3	25,50 „	17,— „
Gruppe 4 und 5	21,60 „	14,40 „

Für den Kreis Bitterfeld beträgt die gesetzliche Miete für Monat Januar 80% der reinen Friedensmiete. Die Hauszinssteuer bleibt mit 28% bestehen. Die Wohnungsgeldzuschußsätze betragen demnach 54% der reinen Friedensmiete, das ist 54% der in der Vereinbarung vom 23. Februar 1924 festgelegten Sätze, sie stellen sich wie folgt:

	Bitterfeld:	Halle:	Leipzig-Dresden-Leipzig:
Gruppe 1	21,50 M.	28,— M.	32,50 M.
Gruppe 2	19,— „	24,50 „	28,50 „
Gruppe 3	16,— „	21,— „	24,50 „
Gruppe 4 und 5	13,50 „	17,50 „	20,50 „

Daneben ist den Angestellten wie bisher der nachweisbar entrichtete Betrag an Hauszinssteuer rückzuvergüten.

Bergbauwirtschaftsfragen

Staatsbergbau und Jahreswechsel. In der jetzigen Zeit der Wirtschaftskrise vollzieht sich im preußischen Staatshaushalt ein Vorgang, der allgemeine Beachtung verdient. Nach 23jährigem Bestehen ist der staatliche Bergbau von Recklinghausen mit der Jahreswende 1926 aus dem Staatshaushalt (Bergetat) herausgenommen und in eine selbständige Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Es dürfte wohl angebracht sein, einen kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Staatsbergbaues im Ruhrbezirk zu werfen.

Im Jahre 1902 faßte die preußische Staatsverwaltung im rheinisch-westfälischen Bergbau Fuß. Mit Rheinbaden, Möllerschächte und Waltrop wurde die Reihe der Anlagen eröffnet, denen sich später Bergmannsglück und Westerholt sowie Scholven und Zweckel anschlossen. Zur Bewerkstelligung der notwendigen Produkt- und Materialtransporte wurde 1911-1912 ein besonderer Betrieb — die Staatliche Hafen- und Zechenbahnverwaltung — gebildet. Beim Abteufen der Schachtanlage Zweckel im Jahre 1913 stieß man auf eine Solquelle, die sich als so ergiebig und heilkräftig erwies, daß gleichzeitig in Verbindung mit dem Bau der Zecheneingangsgebäude eine öffentliche Badegelegenheit — das heutige Solbad Zweckel — errichtet wurde.

Bis zum Kriegsausbruch war die Entwicklung des Staatsbergbaues als günstig zu bezeichnen. War doch bis dahin die Belegschaftsziffer auf 21 300 Arbeiter und Angestellte und die Förderung auf monatlich 400 000 Tonnen gestiegen.

Trotzdem 10 000 Mann der Belegschaft 1914 eingezogen wurden, stieg die Produktion unter Anspannung aller Kräfte dauernd, da die entstandenen Lücken durch Kriegsgefangene ausgefüllt wurden.

Auch die wirtschaftliche Stockung, infolge der politischen Umstellung im Jahre 1918, konnte der Weiterentwicklung keinen wesentlichen Abbruch tun, denn die Lieferung von Reparationskohlen und Aufhebung der Kriegszwangswirtschaft bedingten einen gesteigerten Kohlenbedarf. In dieser Zeit stieg die Belegschaftsziffer auf etwa 29 000 Köpfe (Ende 1922) und die Förderung auf rund 450 000 t monatlich.

Diese Aufwärtsbewegung wurde durch die Ruhrbesetzung jäh unterbrochen. Aller Absatzgebiete beraubt, in das Syndikat eingespannt, von staatlichen Lieferungen entblößt, so beendeten die Staatszechen den passiven Widerstand. Der Kampf der Arbeitgeberschaft gegen die sozialen Errungenschaften und Rechte der Arbeitnehmer hatte für die Staatszechen, die mit in den Kampf gerissen wurden, die übelsten Folgen. Vor allem durch den Produktionsausfall infolge der vierwöchentlichen Aussperrung im Mai 1924. Die Folge der Wirtschaftskrise und besonders der des Bergbaues war ein Abbau von etwa 10 000 Arbeitnehmern im Laufe des Jahres 1925.

Seit dem passiven Widerstand hatten die Zubußen des Staates 35 Millionen Mark überschritten, so daß der Finanzminister auf eine Befreiung von diesen Zuschußbetrieben drängte. Nachdem die Preußag die Uebernahme abgelehnt hatte, beschloß der Landtag die Umwandlung der Staatsbergwerke des Direktionsbezirks Recklinghausen in eine selbständige Aktiengesellschaft zum 1. Januar 1926, trotzdem verschiedene Parlamentarier für eine Verschiebung dieser Aktion bis zu einem günstigeren Zeitpunkt eintraten, damit das Staatsvermögen, das in den modernen Werken angelegt ist und mindestens 200 Millionen Mark beträgt, nicht gefährdet würde.

Ob die Erwartungen, die an diese Umstellung geknüpft werden, nun in Erfüllung gehen, bleibt abzuwarten. Wir hoffen jedoch, daß die neue Bergwerksverwaltung den richtigen Weg finden wird, um alle bestehenden Schwierigkeiten überwinden zu können.

Widerstand der englischen Unternehmer gegen ein internationales Kohlensyndikat. Noch einige Monate und die Zeit läuft ab, für welche die englische Regierung ihren Bergbauunternehmern die Subvention zugesagt hat. Die englischen Bergwerksbesitzer nahmen zwar die Zuschußgelder an, machten jedoch keine Miene, eine Besserung der bisherigen Zustände anzustreben. In der Dezembersitzung der Kohlenkommission bestand die Opposition — gegen alle guten Argumente der Regierung, des Handels und der einsichtigeren Kohlenindustriellen und trotz der Angst vor einer möglichen Sozialisierung — weiterhin auf den alten Forderungen: Verlängerung der Arbeitszeit um eine Stunde, Abschaffung der regionalen Gruppenlöhne, Lohnregelung nur in kleineren lokalen Bezirken, kein organisatorischer Zusammenschluß der Bergwerke, kein Wagenpool. Die Zechenbesitzer stellten sich auch entschieden gegen den Vorschlag über die Errichtung einer internationalen Kohlenkonferenz seitens des Sekretärs des internationalen Bergarbeiterverbandes, Frank Hodges, der hierzu sehr interessante Aus-

führungen machte. Der Endzweck einer solchen internationalen Kohlenkonferenz solle die Ausschaltung der schädlichen Rückwirkungen des internationalen Wettbewerbes auf die Lage der Bergarbeiter, durch umfassende Absatzverteilung auf dem Weltkohlenmarkt sein. Vorbedingung wäre natürlich der Zusammenschluß der Zechenbesitzer nach dem Vorbild des deutschen Reichskohlenverbandes, der eine Kontrolle über die gesamte deutsche Förderung ausübe, den Inlands- und Exportpreis, sowie die Produktion der einzelnen Zechen festlege. Da die englische Kohlenkrise internationaler Natur sei, könne auch nur von einer internationalen Behandlung dieses Problems Abhilfe erhofft werden.

Behörden und öffentliche Betriebe

Behördenangestelltenbewegung

Aus der Reichswasserstraßenverwaltung. Unsere Bezirksfachgruppe Magdeburg veranstaltete am 9. Januar ihre Jahreshauptversammlung, die sich eines regen Besuches sowohl der Kollegen aus Magdeburg als auch der Obleute von fast allen Einzeldienststellen des Bezirkes zu erfreuen hatte. Aus dem vom Obmann der Bezirksfachgruppe erstatteten eingehenden Geschäftsbericht ergab sich die Feststellung, daß der Mitgliederbestand sich gegenüber dem Schluß des Jahres 1924 nahezu verdoppelt hat. Zu einem weiteren Punkt der Tagesordnung behandelte dann der Obmann des Reichsfachgruppenausschusses, Pandow, eine Reihe von wichtigen Tariffragen, wobei er insbesondere auf die §§ 40 und 53 im Zusammenhang mit § 24 und die §§ 36 und 44, letztere die Ueberweisung an andere Dienststellen betreffend, hinwies.

In der sehr regen Aussprache kam einhellig zum Ausdruck, daß der Bund nach Kräften bemüht sein möge, daß Kürzungen des Dienstalters und Herabgruppierungen bei Ueberweisung von Angestellten von einer Dienststelle zur anderen möglichst vermieden werden, und daß mit allen Mitteln dahin zu wirken sei, daß langjährig in der Wasserbauverwaltung bzw. Reichswasserstraßenverwaltung beschäftigte technische Angestellte, gleich wie Vermessungstechniker und Büroangestellte, in das Beamtenverhältnis überführt werden.

Zu der Tagung hatten auch die Gauverwaltung Mitteldeutschland und die Ortsverwaltung Magdeburg Vertreter entsandt.

Berufsfragen der Behördentechniker

Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrates der neuerrichteten Versorgungsanstalt ist der Präsident der Oberpostdirektion Speyer, Hotz, vom Reichspostminister ernannt worden. Präsident Hotz hat als Referent den Satzungsentwurf ausgearbeitet und auch die Verhandlungen mit den beteiligten Gewerkschaften im Auftrage des Reichspostministers geführt. Aus diesen Verhandlungen heraus konnte Präsident Hotz die Wünsche und Forderungen der zu versichernden Arbeitnehmer in bezug auf eine weitere Ausgestaltung des Mitwirkungsrechtes zur Genüge aus eigener Anschauung kennenlernen, so daß ihm diese Kenntnisse des Ganges der Verhandlungen über den Satzungsentwurf bei seiner künftigen Arbeit fördernd zur Seite stehen wird. Da uns aus den Verhandlungen bekannt ist, daß Präsident Hotz in vielen Punkten mit uns gemeinsam für eine weitere Ausgestaltung der Satzung sich einzusetzen bereit erklärt hat, dürfte die Ernennung nur zu begrüßen sein. Wir hätten allerdings Herrn Hotz lieber in der Eigenschaft des Anstaltsvorsitzenden gesehen, da er dort mehr Möglichkeit gehabt hätte, in der praktischen Handhabung der Satzung — aus den vorerwähnten Gründen — dem toten Buchstaben einen lebendigen Inhalt zu geben.

Indem wir den Präsidenten Hotz zu seiner neuen Funktion beglückwünschen, geben wir zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß es seiner Wirksamkeit gelingen möge, die noch vorhandenen Lücken und Schwächen der Satzung auszumerzen, damit der soziale Geist innerhalb der Versorgungsanstalt zum Wohle der Versicherten sich frei entfalten kann.

Dem Amtsblatt des Reichspostministeriums vom 12. d. M. entnehmen wir, daß zum Vorsitzenden des Vorstandes der Versorgungsanstalt der Oberpostrat Zwirner, Oberpostdirektion Berlin, ernannt worden ist.

Urlaubsgewährung zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Tagungen. Die Deutsche Reichsbahngesellschaft hat unter dem 19. Dezember 1925 mit 59a, 231, 205 Richtlinien herausgegeben betr. Gewährung kürzerer Urlaube aus besonderen Anlässen und von Urlaub zu sonstigen Zwecken an die unter Teil I Perso. fallenden Reichsbahnbeamten. Unter Ziff. 2 dieser Richtlinien wird gesagt:

„Urlaub zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Tagungen kann nach A.V. der Richtlinien unter Einbehaltung der auf die Urlaubsdauer entfallenden Besoldung von den Reichsbahndirektionen usw. erteilt werden, sofern ein Mandat der Organisation vorliegt, dienstliche Rücksichten nicht entgegenstehen und der Urlaub mit den allgemeinen Beamtenpflichten vereinbar ist."

Die hier angeführte Ziffer A. V der Richtlinien lautet:

„Urlaub zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Tagungen. Zur Teilnahme an Haupt- und Bezirksversammlungen sowie an Vorstandssitzungen der Gewerkschaftsverbände und ihrer Fachgruppen kann Urlaub unter Einbehaltung der auf die Urlaubstage entfallenden Besoldung — vgl. Fußnote zu § 14 Ziff. 1 Perso., Teil I. — insoweit erteilt werden, als ein Mandat der Organisation vorliegt, dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und der Urlaub mit den allgemeinen Beamtenpflichten vereinbar ist. Anträge auf Urlaubsbewilligung sind in jedem Einzelfalle von den Beamten selbst unter Vorlage des schriftlichen Mandats der Organisation auf dem Dienstwege, und zwar so zeitig einzureichen, daß ihre ordnungsmäßige Erledigung gewährleistet ist.

Das schriftliche Mandat der Organisation muß außer dem Namen und der Dienststellung des zu Beurlaubenden, Zeit und Ort der Tagung sowie eine Angabe über die Dauer des notwendigen Urlaubs enthalten.

Zur Erteilung des Urlaubs sind die Reichsbahndirektionen usw. zuständig."

Befreiung von der Angestelltenversicherung. Der Reichsminister der Finanzen hat mit I B 15810 II. Ang. vom 15. November 1925 nachstehende Verfügung erlassen:

„Es sind Zweifel darüber entstanden, wann im Sinne des § 11 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der dem Diensteinkommen des zu Befreienden entsprechenden Höhe der Angestelltenversicherungsrente als gewährleistet anzusehen ist.

Die Versorgungsbezüge der Beamten und ihrer Hinterbliebenen sind im allgemeinen höher als die betreffenden Mindestrenten der Angestelltenversicherung. Immerhin könnte es vereinzelt vorkommen, daß die Versorgungsbezüge hinter den betreffenden Mindestrenten um geringe Beträge zurückbleiben. Um auch in diesen Fällen, soweit überhaupt eine Antwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, ohne weiteres Versicherungsfreiheit als bestehend annehmen zu können, ist die Zusicherung als gegeben anzusehen, daß nötigenfalls der Unterschiedsbetrag zwischen den Versorgungsbezügen und den Mindestrenten aus der Angestelltenversicherung, die bei Versicherung dem Einkommen nach zuständig sein würden, neben den Versorgungsbezügen laufend aus Reichsmitteln gewährt werden wird, wobei die Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes über die Entziehung der Leistungen und das Ruhen der Rente (Zweiter Abschnitt XI und XII) zu berücksichtigen sind.

Die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrente im Mindestbetrage der dem Diensteinkommen des zu Befreienden entsprechenden Höhe ist hiernach in jedem Falle, in dem eine Anwartschaft auf Versorgungsbezüge besteht, als gewährleistet zu erachten.

Soweit im Hinblick auf den vorstehenden zweiten Absatz ein laufender Unterschiedsbetrag beantragt werden sollte, bitte ich, mich bei der Entscheidung zu beteiligen.

Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente entsprechend § 1234 R.V.O. gilt bei Gewährleistung einer Anwartschaft auf Ruhegehalt überhaupt ohnedies als gewährleistet."

Uebergangsprüfung zum technischen Obersekretär bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Für die Ablegung der Uebergangsprüfung zum technischen Obersekretär hat die Deutsche Reichsbahngesellschaft mit 54. 206. 459. unter dem 22. Oktober 1925 folgendes verfügt:

„Auf Grund der vom Eisenbahn-Zentralamt zusammengestellten Angaben über den Stand der Prüfungen zum technischen Obersekretär (Uebergangsprüfung) bestimmen wir, daß bei den Beamten der Besoldungsgruppe VI (technischen Sekretären) die Uebergangsprüfung für sämtliche Meldungen bis einschl. des Prüfungstermins, 1. Juli 1925, abzunehmen ist. Wiederholungsprüfungen sind nach Ablauf der gestellten Frist ebenfalls abzunehmen. Bei Abnahme der Prüfungen ist Ziff. 6 der Verfügung vom 26. August 1925 — 54. 205. 121 — zu beachten. Die Anwärter für die Besoldungsgruppe VII sind beim Eisenbahnzentralamt anzumelden, falls nicht besondere Hinderungsgründe vorliegen.

Dagegen ist bei den technischen Obersekretären der Besoldungsgruppe VII, die sich für die Ablegung der Uebergangsprüfung gemeldet haben, von der Abnahme weiterer Prüfungen und der Anmeldung von Anwärtern für die Besoldungsgruppe VIII beim Eisenbahnzentralamt vorläufig noch abzusehen. Neue Meldungen zur Uebergangsprüfung werden bis auf weiteres nicht angenommen."

Betriebsräte bei den Behörden

Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der preußischen Wasserbauverwaltung. Am 6. bis 8. Januar fand die zweite Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der preußischen Wasserbauverwaltung statt. Die Tagesordnung haben wir in der Nr. 1 der „D.T.Z." veröffentlicht. Der erste Verhandlungstag diente im besonderen der Vorbesprechung, während die beiden letzten Verhandlungstage im Beisein der Regierungsvertreter der eigentlichen Beratung des Verhandlungsstoffes unterlagen. Einen breiten Raum der Verhandlung nahm der Punkt 3: „Vergesellschaftung der Duisburg-Ruhrorter Häfen" ein, was auch der Bedeutung dieses Gegenstandes durchaus entspricht. Wie bekannt, war dieser Punkt bereits in der letzten Vollsitzung behandelt worden, wobei der Hauptbetriebsrat sich grundsätzlich gegen die Vergesellschaftung erklärt hat. Auch in dem damals vorliegenden Regierungsentwurf ist über die Sicherstellung der erworbenen Rechtsansprüche der Arbeiter und Angestellten nichts enthalten. Da der nunmehr vorliegende Referentenentwurf den gleichen Mangel aufzuweisen hat, hat dieser Anlaß zu einer ausgiebigen Debatte mit den Regierungsvertretern gegeben. Das Ergebnis gipfelte schließlich darin, daß dem Hauptbetriebsrat und den beteiligten Organisationen Gelegenheit gegeben wird, ihre Wünsche dem Herrn Minister unter Hinzuziehung des zuständigen Referenten vorzutragen.

Punkt 5 der Tagesordnung: „Mitteilungen über den Stand der Verreichlichung der Wasserstraßen" konnte nicht erschöpfend behandelt werden, weil der Beschluß des Staatsgerichtshofes vom 10. Dezember 1925 dem Preußischen Ministerium offiziell noch nicht vorliegt. Es wurde aber zugesagt, daß die Regierung mit dem Hauptbetriebsrat ins Benehmen treten will, wenn der Beschluß nebst Begründung vorliegt, damit über die weiteren Maßnahmen, die ja die Rechte der Arbeiter und Angestellten stark berühren werden, ein Einvernehmen erzielt wird.

Zu Punkt 6 gaben die Vertreter der Regierung einen Bericht über die wirtschaftliche Lage der preußischen Wasserbauverwaltung, aus welchem insbesondere die Feststellung von Wichtigkeit ist, daß für das laufende Etatsjahr sämtliche angeforderten Mittel für Bauvorhaben usw. bewilligt wurden. Es wurde zugesagt, daß bei begründeten Anträgen einzelner Dienststellen auf weitere Bewilligung von Etatsmitteln diese Anträge an das Preußische Finanzministerium befürwortend vorgelegt werden.

Schließlich wurde die seit Februar 1925 schwebende Regelung der Entschädigung für Feldaufwand an bautechnische Angestellte in Erinnerung gebracht. Der Preußische Finanzminister hat sich ursprünglich auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt, indes schweben infolge der Initiative des Bundes in dieser Angelegenheit noch weitere Verhandlungen, so daß das letzte Wort noch nicht gesprochen ist.

Als Gesamtergebnis der Vollsitzung darf gesagt werden, daß es dem Hauptbetriebrat gelungen ist, die gestellten Anträge zum Nutzen der beteiligten Arbeitnehmer zu erledigen, wenngleich es wünschenswert wäre, daß die an der Vollsitzung teilnehmenden Regierungsvertreter mit größerer Vollmacht zu den Verhandlungen erscheinen würden.

Der Hauptbetriebsrat beim Preußischen Finanzministerium und beim Preußischen Ministerium des Innern hat seine nächste Vollsitzung auf den 26. Januar 1926 festgesetzt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Ausschusses.
2. Wahl eines Hauptwahlvorstandes.
3. Kommissionsbericht über die Einstellung von Handwerkern bei der Polizei für Hausarbeiten zwecks Ersparung erheblicher Mittel, welche jetzt für Erledigung durch Privatfirmen aufgewendet werden.
4. Stellungnahme zu den eingelaufenen Anträgen.
5. Lehrlingswesen in der Katasterverwaltung, den Kreiskassen und Landratsämtern.
6. Zahlung von Uebergangsgebührnissen an ausscheidende Arbeitnehmer.
7. Zustellung der Protokolle des Tarifausschusses an den Hauptbetriebsrat und aller im preußischen Besoldungsblatt nicht zum Abdruck gelangender Erlasse und Runderlasse an die Betriebsvertretungen.
8. Besetzung mittlerer technischer Beamtenstellen durch Versorgungsanwärter.
9. Unterbringung von Arbeitslosen an solchen Arbeitsstellen, wo zur Zeit Schupobeamte Handwerker- und Arbeitertätigkeit ausüben (siehe letztes Protokoll S. 224/225).
10. Vermehrung der Reinigungskräfte.
11. Verschiedenes.

Beamtenrecht

Entwurf eines Reichsbeamtengesetzes. In der ersten Sitzung des 14. Ausschusses des Reichstages nach der Weihnachtspause, der die Beamtenfragen zu behandeln hat, wurde an die Reichsregierung die Anfrage gerichtet, wann die Vorlage des angekündigten Entwurfs eines neuen Reichsbeamtengesetzes zu erwarten sei. Der Regierungsvertreter erklärte, daß bisher dem Reichstage der Entwurf einer Reichsdisziplinarstrafordnung vorgelegt sei und daß im Reichsrat der Entwurf zu einem Beamtenvertretungsgesetz zur Beratung stände, und daß die Vorarbeiten für den allgemeinen Teil eines Reichsbeamtengesetzes weit vorgeschritten seien. Ein genauer Zeitpunkt, wann die Vorlage dieses allgemeinen Teiles erfolge, könne im Augenblick nicht angegeben werden.

Der Ausschuß wird sich zunächst der Frage der Regelung der Dienst- und Urlaubszeiten der Beamten zuwenden.

An Stelle des in der Zwischenzeit verstorbenen Abg. Eichhorn (K.P.D.) wurde der Abg. Torgler (K.P.D.) zum Vorsitzenden des Ausschusses gewählt.

Besoldungsfragen

Das Rätselraten in der Besoldungsfrage. Noch immer sind die Meinungen darüber, ob eine Besoldungsrevision in der nächsten Zeit seitens der Reichsregierung herbeigeführt werde, nicht geklärt. Die „Voss. Ztg." brachte dieser Tage folgende Notiz:

„In Kreisen der Beamtenschaft sind beunruhigende Nachrichten über die Neuordnung der Beamtenbesoldung in Umlauf, nach der u. a. die gesamte Beamtenschaft nach Berufslaufbahnen auseinandergerissen werden solle. Von zuständiger Stelle wird demgegenüber auf die Reichstagsrede des Reichskanzlers vom 5. Dezember hingewiesen, in der dieser ausführte, daß Pläne erwogen würden, die Zahl der Besoldungsklassen zu vermehren. Der Reichskanzler hielt eine solche Abänderung für wünschenswert, da es dadurch möglich sei, die Gehaltsverhältnisse den örtlichen Bedürfnissen viel mehr als bisher anzupassen. Darüber hinaus ist an zuständiger Stelle von einer Neuordnung der Beamtenbesoldung nichts bekannt."

Jedenfalls bestehen auch an verschiedenen Stellen im Reichsfinanzministerium erhebliche Bedenken, gerade unter den gegenwärtigen außerordentlichen ungünstigen Verhältnissen der deutschen Wirtschaft, die schwierige Frage einer Neuordnung der Beamtenbesoldung aufzurollen. Soviel darf allerdings als sicher angenommen werden, daß an den zuständigen Stellen Besprechungen und Erörterungen über die Grundlagen einer grundsätzlichen Revision erfolgt sind. Die bei der Regierung bestehenden Bedenken gegen eine baldige grundsätzliche Revision der Beamtenbesoldung werden um so verständlicher, wenn man an den außerordentlichen Druck denkt, der gegenwärtig wieder vom Reichsverband der Deutschen Industrie als Sprachrohr der Privatwirtschaft auf die Finanzwirtschaft des Staates ausgeübt wird. Wer zu lesen versteht, wird unschwer aus der neuen Denkschrift, die der Reichsverband der Deutschen Industrie noch kurz vor Ende des alten Jahres über die nach seiner Meinung einzuschlagenden Wege zur Gesundung der Wirtschaft herausgegeben hat, erkennen, wohin der Marsch gehen soll. Die Höhe des Besoldungsaufwandes und das allzugroße berühmte Beamtenheer spielen in der Denkschrift eine wesentliche Rolle. Ein weiterer Beamtenabbau wird mit dem lapidaren Worten erkannt: „Wir haben zuviel Beamte, die zu einem großen Teile mit unproduktiven Arbeiten beschäftigt sind." Es wird weiter Sturm gelaufen gegen die Kommunalbeamten, weil diese „zum großen Teile wesentlich höher eingestuft sind, als die mit gleichartigen Aufgaben betrauten Reichs- und Staatsbeamten". Eine Sonderregelung bei den Gemeinden will man höchstens für die leitenden Posten gelten lassen.

Dieser erneute politische Druck der Wirtschaft auf den Staat wird den Hauptschlüssel bilden zur Erklärung alles dessen, was sich in der nächstliegenden Zeit auf dem Gebiete der Beamtenbesoldung abspielen wird.

Sozialversicherungspflicht der einmaligen Dezemberzuwendung an Reichs- und Staatsangestellte. Auf Grund verschiedener Anfragen und bestehender Zweifel über Empfängerkreis und Sozialversicherungspflicht der im Dezember wie im Reich so auch in Preußen gewährten einmaligen Zuwendung an Angestellte der Vergütungsgruppen III bis VI veröffentlichen wir nachstehend den Rd.-Erl. des Fin.-Min. vom 18. Dezember 1925 betr. Ausführungsanweisung zum Rd.-Erl. vom 17. Dezember 1925 (Bes. 2044/Lo. 1668/I D. I. 3880) über die Gewährung einer einmaligen Zuwendung an Angestellte der Vergütungsgruppen III bis VI (Lo. 1687):

„In Ergänzung obengenannten Runderlasses wird für die Angestellten folgendes bestimmt:

1. Zu den Gesamtbezügen im Sinne des § 1 des Abschn. A des Rd.-Erl. v. 17. Dez. 1925 (Pr. Bes.-Bl. S. 311) gehören die Bezüge, die die Angestellten regelmäßig erhalten, nicht aber persönliche Sonderzulagen einzelner Angestellten, wie z. B. Wohnungsbeihilfen, Tagegelder und ähnliches.

2. Die Höhe der einmaligen Zuwendung wird aus den für den Monat Dezember 1925 tatsächlich zustehenden Bruttobezügen errechnet; in

jedem Falle werden jedoch mindestens die im § 1 des Abschn. A a. a. O. genannten Beträge gewährt.

3. Die Notmaßnahme stellt nicht eine Erhöhung der Dezemberbeträge dar, sondern die Dezemberbezüge sind nur als Bemessungsgrundlage für die Höhe dieser einmaligen Zuwendung gewählt. Sie soll dazu dienen, sowohl in der Vergangenheit bereits entstandene, wie auch in der Zukunft noch entstehende Notstände zu mildern. Bei dieser für einen längeren Zeitraum berechneten Maßnahme sind die dauernd beschäftigten Angestellten zu berücksichtigen. Es bestehen aber keine Bedenken, die einmalige Zuwendung auch vorübergehend im Monat Dezember 1925 beschäftigten Angestellten (vgl. § 3 Ziff. 7 P.A.T.) zu gewähren, wenn ihre Beschäftigung einen Zeitraum von vier Monaten binnen eines Jahres — seit 1. April 1925 — gemäß § 47 Abs. 3 P.A.T. erreicht hat oder voraussichtlich bis zum 31. März 1926 erreichen wird.

4. Angestellte, deren Dienstbezüge auf Grund des § 33 Abs. 1 des P.A.T. ruhen, erhalten die im § 1 des Abschn. A a. a. O. angegebenen Mindestbeträge.

5. Angestellten, die im Laufe des Monats Dezember ausgeschieden sind, ist auf Antrag die einmalige Zuwendung zu zahlen, sofern die allgemeinen Bestimmungen zutreffen.

6. Die einmalige Zuwendung bleibt bei der Berechnung von Abfindungssummen oder Uebergangsgeldern außer Betracht.

7. Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist es nicht möglich, diese Zahlungen von den Beiträgen zu den Sozialversicherungen freizustellen.

8. Die Zahlung der einmaligen Zuwendung hat sofort in einer Summe zu erfolgen."

Aus dem Bunde

Was wissen wir von den Technikern im Ausland?

Ueber die soziale Lage der Techniker in den verschiedenen Ländern und ihre Organisation herrschen bei uns noch sehr viel Unklarheiten. Erst die neuerdings eingeleitete internationale Zusammenarbeit der Techniker bringt es mit sich, daß wir von dem Schicksal unserer Berufskollegen im Ausland und ihren Bestrebungen näheres erfahren.

Der Kollege Schweitzer hat das Material, das er auf diesem Gebiet als Vorsitzender der Technikergruppe im Internationalen Bund der Privatangestellten zu sammeln Gelegenheit hatte, in einer ausgezeichneten Uebersicht zusammengestellt und dem Kongreß des Internationalen Bundes der Privatangestellten im September v. J. in Kopenhagen als Referat unterbreitet. Das Referat ist jetzt beim Industriebeamten-Verlag im Druck erschienen und wurde bereits den Ortsverwaltungen des Bundes zugestellt. Die Broschüre wird für 20 Pf. pro Stück abgegeben. Bei dem immer stärker werdenden Austausch von technischen Kräften von Land zu Land sind die in der Broschüre erörterten Fragen von großer Bedeutung. Jeder Kollege sollte daher die Broschüre lesen.

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des vom Bundestag neu eingesetzten Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Aichler, München, Jutastr. 7, zu richten.

Versammlungskalender

Eisenach. M. 3. II. 8⁰⁰. Hotel „Kaiserlicher Hof", am Karlsplatz.
Kiel. M. 4. II. 8⁰⁰. Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstraße.
Zweibrücken. M. 2. II. 8⁰⁰. Gasthaus „Zum Elefanten". Lichtbildervortrag.
Zwickau. 5. II. Hauptversammlung. 8⁰⁰. Restaurant „Zentralhalle", Hauptmarkt.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Allgemeiner Industrieangestellten-Verband, Reichenberg: Industrieangestellten-Kalender 1926. Selbstverlag 7 Kr.

Bund der Industrieangestellten Oesterreichs: Industrieangestellten-Taschenbuch 1926. Selbstverlag, Wien I.

Burri, Dr. J.: Die Unternehmung. Buchhaltung und Bilanzkunde, Kalkulation und Rentabilität. Verlag Schultheß & Co., Zürich. 3,50 R.-M.

Cassell & Co., Leop.: Kleines Handbuch der Färberei. 3. Aufl. Selbstverlag, Frankfurt a. M. 1923.

Deutscher Holzarbeiter-Verband: Protokoll des 14. ordentlichen Verbandstages, abgehalten zu Stuttgart vom 16. bis 22. August 1925. Selbstverlag.

D.H.V.: Jahrbuch 1926 für Deutschnationale Kaufmannsgehilfen. 25. Jahrgang. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

D.H.V.: Merkbuch für deutsche Kaufmannsgehilfen. Buchvertrieb des D.H.V.

Heinig, Kurt: Die Goldbilanz. Gewerkschaften und Wirtschaft, Heft 1. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B. 1 R.-M.

Joly, Technisches Auskunftsbuch für das Jahr 1926. 31. Jahrgang. Joly, Auskunftsverlag, Kleinwittenberg (Elbe). 10 R.-M.

Kaff, Siegmund: Politik und Geschäft, oder wie genossenschaftliches Falschmünzertum die Teuerung bekämpft. Gegen den Strom. Flugschriften in zwölfter Stunde, Heft 5. Verlag Moritz Perles, Wien. 1,60 R.-M.

Kampfmeyer, Paul: Lassalle. Ein Erwecker der Arbeiterkulturbewegung. J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. Kart. 0,70 R.-M., Leinen 2 R.-M.

Klinger, Obering. Dr. F.: neubearbeitet von Ritter, Obering. J.: Kalender für Heizungs-, Lüftungs- und Badetechniker. 31. Jahrgang, 1926. Verlag Karl Marhold, Halle a. d. S. 3,20 R.-M.

Koppe, Dr. Fritz: Die sämtlichen Durchführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen nach dem Stande vom Ende Dezember 1925. Industrieverlag Späth & Linde, Berlin. 4,20 R.-M.

Korn, Dr. A.: Die Konstitution der chemischen Atome. Mechanische Theorien in Physik und Chemie. Verlag Georg Siemens, Berlin. Ungeb. 7,50 R.-M., geb. 9 R.-M.

Krische, Paul und Maria: Vom werdenden Leben. Wie es Kindern und Jugendlichen zu erklären ist. A. Hoffmanns Verlag, G. m. b. H., Berlin. 0,80 R.-M.

Kuttner, Erich: Schicksalsgefährtin. Verlag J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. 5,50 R.-M.

Leipart, Th.: Die Arbeit. Heft 12. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B. 1 R.-M.

Lohse, Prof.: Amerikas Gießereiwesen. Mit 54 Abbildungen. V.D.I.-Verlag G. m. b. H., Berlin. 4,50 R.-M.

Meyenburg, Dipl.-Ing. Fr.: Einführung in die Organisation von Maschinenfabriken. 3. erw. Aufl. Verlag Julius Springer, Berlin. 18 R.-M.

Meyer, Dr. Alex: Die Briefmarken im Dienste der Wohltätigkeit. Verlag C. F. Lücke, Leipzig. 1,50 R.-M.

Nexö, Martin Andersen: Bornholmer Novellen. Verlag J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. 3,75 R.-M.

Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: Die Bücherwarte. Heft 1. Januar 1926. Zeitschrift für sozialistische Buchkritik. Mit Beilage: Arbeiterbildung. Verlag J. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. Einzelpreis: 0,75 R.-M., Abonnementspreis: 0,50 R.-M.

Reklamekunst: Heft 12. Jahrgang 2. Verlag der Reklamekunst, Teplitz-Schönau. Jahresabonnement: 12 R.-M., Probenummer: 1 R.-M.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Dynamik. 2. Teil. Von Dr. W. Müller. Verlag W. de Gruyter, & Co., Berlin. 1925. Preis 1,25 M. Sammlung Göschen.

Der zweite Band bildet eine würdige Fortsetzung des ersten Teils. In drei Abschnitten werden zunächst Grundbegriff des Körpersystems, dann die analytischen Methoden der Systemdynamik, besonders das d'Alembertsche Prinzip und schließlich in straffer Kürze die Grundsätze aus dem Gebiet der Variationsdynamik behandelt. Praktische Beispiele in großer Zahl erleichtern Verständnis und Anwendung. Vorgeschrittene Leser werden die Arbeit mit Nutzen studieren. Fr.

Kleines Handbuch der Färberei. Von Leopold Cassella & Co., G. m. b. H., Frankfurt a. Main. I. Baumwolle und verwandte Fasern. Dritte, erweiterte Auflage. 1923. Selbstverlag.

Das Buch gibt Chemikern, Technikern und Werkmeistern der Färberei Behandlungsvorschriften und Farbrezepte über Farbstoffe für Baumwolle, Leinen, Kunstseide, Papier- und Zellulongarne an, die von der Firma Leopold Cassella & Co. in den Handel gebracht werden. Damit ist ein wertvolles und übersichtliches Lehr- und Nachschlagewerk geschaffen, das den technischen Kräften in der Färberei über manche schwierige Frage Aufschluß gibt. Man kann ja Büchern, die von irgendwelchen Firmen herausgegeben werden, insofern skeptisch gegenüberstehen, als sie darin ihre Erzeugnisse aus Reklamegründen über den grünen Klee loben. Auch das genannte Werk dürfte der Reklame dienen, doch hat es sich von Uebertreibungen ferngehalten und sich sachlich darauf beschränkt, die Behandlungsmethoden und Farbrezepte zu schildern. Die Uebersicht über die verschiedenen Farbstoffe, ihre Verwendung in der Färberei, ihre Echtheitseigenschaften und Besonderheiten wird in der neuen Auflage durch Tabellenform sehr erleichtert. Besonders darf man der Firma Cassella dankbar sein, daß sie die verschiedenen Echtheitseigenschaften, die nach Prüfungsmethoden der Fachgruppe Farben- und Textilindustrie des Vereins deutscher Chemiker durch Zahlen angegeben sind, mit aufgeführt hat. Bekanntlich werden zwischen Färbereien und ihren Abnehmern wegen der Echtheitsansprüche oft heftige Fehden ausgefochten, worunter besonders die Techniker und Werkmeister als „Sündenböcke" sehr zu leiden haben. Für die letzteren sind deshalb die Hinweise auf die Echtheitseigenschaften der einzelnen Farbstoffe von ganz besonderer Bedeutung.

Zuletzt sei auch die hervorragende drucktechnische Behandlung des mit einer Anzahl von Abbildungen ausgestatteten Handbuches lobend erwähnt. Otto Pennenkamp.

Volkswirtschaft.

Die Lehre vom Wirtschaften. Wesen und Zusammenhänge. Von Prof. A. Schilling. Mit vielen Tabellen und graphischen Darstellungen. 310 Seiten. In Ganzleinen 13 R.-M., Vorzugspreis für V.D.I.-Mitglieder in Ganzleinen 11,70 R.-M.

Mehr und mehr richtet sich der Blick der Industriellen, und nicht zuletzt auch der in der Industrie tätigen Ingenieure nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Während der deutsche Ingenieur sich vorwiegend in konstruktiven Gedankengängen bewegt und seine Tätigkeit, sei es die Herstellung von Erzeugnissen oder sei es selbst die Leitung von Unternehmungen, an dieser konstruktiven Einstellung zu regulieren versucht, ist der amerikanische Ingenieur rein wirtschaftlich eingestellt. Für ihn besteht der Sinn der Technik darin, billige Güter in ausreichender Güte herzustellen. Aus diesen Gedankengängen heraus hat sich in

Amerika eine Arbeitsweise durchgesetzt, die in der Hauptsache auf Typisierung beruht. Das Taylor-System, die Bandarbeit von Ford und ähnliche Arbeitsmethoden haben vielfach auch deutsche Ingenieure und Werksleiter zur Uebertragung auf die deutsche Industrie angeregt. Infolgedessen wird auch in Deutschland der Betriebswirtschaft heute mehr und mehr Aufmerksamkeit zugewendet. Im vorliegenden Werk entwickelt der Verfasser die Grundsätze für die Leitung von Unternehmungen.

Ausgehend von der Stellung der Betriebsorganisation im Rahmen der Wissenschaften erörtert er die soziologischen Wirkungen der Betriebsorganisation. Im einzelnen behandelt er dann den Kostenbegriff, den Aufbau der Organisation und die sogenannte Standardtheorie. Der erste Teil des Buches handelt von den Methoden und ihrer Anwendung, von den Preisschwankungen und deren Einfluß auf die Möglichkeit der Aufstellung von Rechnungen.

Der zweite Teil erörtert die Grundsätze, um den Zustand eines Unternehmens zu einem bestimmten Zeitpunkt festzustellen sowie die Verfahren zur Ermittlung des Ergebnisses des Wirtschaftens. Das Buch trägt einen rein wissenschaftlichen Charakter und ist in manchen Teilen nur für den Fachmann verständlich, der sich schon sehr eingehend mit der Betriebswirtschaftslehre beschäftigt hat. Trotzdem kann man das Buch als eine wohlgelungene Arbeit bezeichnen, die jedem Ingenieur, der sich um die Betriebswirtschaftslehre bekümmert, gute Dienste bei seinem Studium leisten wird. G.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Hoher Nebenverdienst!
Bremer Zigarrenfabrik sucht in sämtlichen Bezirken **tüchtige Vertreter f. Privatkundschaft.** Guter Nebenverdienst. Garantie: Zurücknahme der Ware. Schriftliche Offerten unter **D. T. Z. 36** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Von bestbekannter Fabrik der Eisenbranche **Vertreter gesucht,** die in Landwirtsch. bekannt u. Interesse für Bauwesen haben. Nebenberufl. oder alleinige Tätigkeit je nach Bezirksgröße. Angeb. mit Ref. schriftlich erb. unt r **D. T. Z. 35** an R. Merkel. Berlin W. Pot damerstr. 111

Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme
R. MERKEL
Berlin W 35, Potsdamerstr. 111

GÜNTHER WAGNER
HANNOVER UND WIEN

Ziehung 20.–26. Februar
Deutsche Turner-Geld-Lotterie
23943 Gew. bar o. Abz. = M.
Hauptgewinne: 150000 50000 30000 20000
Original-Lose à Mark 1.20
Porto u. Liste 35 Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.
Emil Stiller Hfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldige Bestellung. erbeten.

Soeben erschienen!
Uhlands Ingenieur-Kalender 1926
Begründet von W. H. Uhland ⁄. **51. Jahrgang**
Bearbeitet von F. Wilcke, Oberingenieur in Leipzig.
Zwei Teile (I. Taschenbuch, II. Für den Konstruktionstisch). Jeder Teil einzeln oder beide Teile in einem Bande Mark 4.—.
Das unentbehrl. Taschenbuch des Technikers. Enthält die neuesten Forschungsergebnisse, DIN-Tafeln u. Formeln.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder von
ALFRED KRÖNER, VERLAG, LEIPZIG.

Soeben erschien:
Die soziale und wirtschaftliche Lage der Techniker in den verschiedenen Ländern und ihre Organisation
Referat des Kollegen **Otto Schweitzer**, Berlin, auf dem Kongreß des Internationalen Bundes der Privatangestellten vom 27. bis 30. September 1925 in Kopenhagen
Preis RM. —,20.
Zu beziehen durch die Ortsverwaltungen des Butab oder direkt vom
Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52, Werftstr. 7

Eine Sprachlektion vollständig kostenlos!
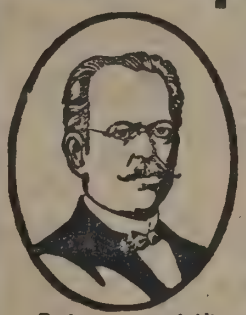
Prof. G. Langenscheidt
Unsere weltberühmte Sprachlehr-Methode Toussaint-Langenscheidt bietet Ihnen Gelegenheit, in verhältnismäßig kurzer Zeit für das geringe Honorar von nur 2 M. im Monat jede wichtigere fremde Sprache so gründlich zu erlernen, daß Sie in ihrem Berufe usw. wirklichen Nutzen aus Ihren Kenntnissen ziehen können.
Denken Sie einmal darüber nach: Wäre die Erlernung einer fremden Sprache nicht auch für Sie von Vorteil? Unzählige Tausende haben bereits nach unserer glänz. bewährt. Methode
Toussaint-Langenscheidt
gelernt und sich durch ihre Kenntnisse bedeutend verbessern können. Viele haben sich durch die Erwerbung von Sprachkenntnissen die Möglichkeit geschaffen, zu einem Berufe überzugehen, der ihnen höheres Einkommen und bedeutend größere Aussichten auf Vorwärtskommen bot.
Versäumen Sie auf alle Fälle nicht, sich unseren Unterricht anzuhören. Teilen Sie uns auf untenstehendem Abschnitt mit, für welche Sprache Sie Interesse haben. Wir senden Ihnen dann sofort eine Probelektion zu, portofrei, kostenlos und ohn. jed. Verbindlichkeit für Sie. Ueberlegen Sie aber nicht lange, schreiben Sie heute noch.
Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung (Prof. G. Langenscheidt) Berlin-Schöneberg
Auf nebenstehendem Abschnitt nur die gewünschte Sprache und Adresse genau angeben und in offenem Briefumschlag frankiert als „Drucksache" (5 Pfg.) einsenden. Wenn Zusätze gemacht werden, nur als verschlossener Brief zulässig. Ist der Abschnitt bereits abgetrennt, so genügt es auch, wenn Sie uns unter Bezugnahme auf diese Zeitung sofort eine Postkarte schreiben.
Hier abtrennen
Ich ersuche um Zusendung der in der Deutschen Techniker Zeitung angebotenen Probelektion der
.....
Sprache, kostenlos, portofrei und unverbindlich.
Name: .....
Beruf: .....
75]
Ort u. Str.: .....

Techniker

sind durch die Inflation verarmt. Neue Vermögen lassen sich nur unter Entbehrungen in langen Jahren ersparen. Zur Sicherstellung der Familie ist daher eine **Lebens-, Invaliditäts- oder Witwen-Pensions-Versicherung** erforderlich.

Den vorteilhaftesten Versicherungsschutz bietet der altbewährte gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover,

Lebensversicherungsverein a.G.

Vertragsanstalt vieler Standes- u. Wirtschaftsorganisationen im ganzen Deutschen Reich.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet u. keine Provision zahlt. Daher niedrigste Prämien!

Niedrigste Verwaltungskosten, hohe Kapitalerträge von Beginn an, überaus günstige Sterblichkeit infolge Ueberwiegens der gesundesten Berufskreise im Versicherungsbestand

Daher hohe Gewinnanteile!

Man überzeuge sich unverzüglich durch Einforderung von Drucksachen bei der

Direktion in Hannover
Raschplatz 13.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Alte Wollsachen

werden zu neuen, dauerhaften Herren- und Damenstoffen sehr schön und preiswert verarbeitet durch die

Moselitaler Wollweberei,
Enkirch (Mosel) 61.
Verlangen Sie Muster.

Schriftschablonen.
Bahr's Normograph.
Schrift **genau** den Vorschriften des Normenausschusses entsprechend.
Prospekte kostenfrei.
FILLER & FIEBIG
Berlin S 42.
D.R.P. Auslandspatente

Noch nie so billig

Gustav-Freytag-Romane
in neuen ungekürzten Ausgaben, elegant in Halbl. geb.
Jeder Band nur M. 1.85
Band 1 Soll und Haben. 781 Seiten
„ 2 Die verlorene Handschrift. 704 Seiten.
„ 3 Ingo und Ingraban. 320 Seiten.
„ 4 Das Nest der Zaunkönige. 288 Seiten.
Dieselben in Ganzl. gebunden pro Bd. nur M. 2.75, in Halbleder pro Band nur M. 3.75.
Beamte erhalten die Bände auf Wunsch gegen die Hälfte des Betrages als Anzahlg. u. darauf folgende Monatsrate. Bestellen Sie noch heute, da Auflage bald vergriffen. Versand gegen Nachnahme oder Voreinsendung auf Postscheck-Konto 577 45 Berlin.
Fa. G. Wolffs Buchhandlung, Berlin NO 55,
Bötzowstr. 17 T - - - - Gegründet 1901.

Betten

echtrotfederdicht. Daunenköper, 1½schlfrg., groß. Oberbett. Unterbett u. 1 Kissen m. 14 Pfd. grauen Federn gefüllt à Gebett GM. 43.—; dasselbe Gebett mit 2 Kissen u. 16 Pfd. zartw. Fed. gefüllt GM. 63.—,

Bettfedern

graue, per Pfd. GM. 1.10, zart und weich GM. 1.50, graue Halbdaun. GM. 3.25, Schleißfedern grau GM. 2.25, weiße Halbdaun. GM. 5.—, Daunen grau GM. 9.25, weiß GM. 12.50. Bettbezug aus gutem, weißem Linon oder geblümt oder kariert pro Stück GM. 7.20. Metallbetten und Matratzen. Alle Aussteuerartikel billig. Muster u. Katalog Nr. 247.
Bettfedern-großhandlung, Bettenfabrik und Versand
Th. Kranefuß, Cassel.

Wir empfehlen unsere **hochfeine Oldenburg.**
Süßrahm-Tafelbutter
(Teebutter)
zum Versand in Postkollis **direkt** an Private.
Molkereigenossenschaft a. G.
Neuenburg (Oldenburg).

Rote Kugelkäse
2 Kugeln = 9 Pfd. M. 4.30, 9 Pfd. Schweine-Kleinfleisch M. 4.20, frsbl. ab hier Nachn.
H. Krogmann,
Norderf (Holst.) 218.

Ohne Kaufzwang!
10 Tage zur Probe erhält jeder Selbstrasierende meinen Patent-
Rasiermesserschärfer Sylon
o. m. Pat. **Rasierklingenschärfer Tto** Ersterer nur für Rasiermesser, letzterer nur für Klingen am Apparat. Preisliste über sämtliche Rasier-Artikel gratis. Bitte Beruf angeben.
Fr. Humpert, Versandh., **Ortenberg,** Baden.

Hütte 3 Bd.

Mk. 38,70
Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten
H. Meusser,
Buchhandlung

Prima Tilsiter Vollfettkäse
feinste Ware, à Pfd. M. 1.10 ab hier, im Postpaket geg. Nachnahme offeriert
Herrmann Warszas,
Dampfmolkerei-Käserei,
Tilszeneilen (Ostpr.),
Kr. Tilsit-Ragnit.

Billige Böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halb weiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko. zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lehen Nr. 903
bei Pilsen (Böhmen).

Falt-boote
führen Sie zerlegt im Rucksack mit sich. Mit Wandern auf Flüssen u. Seen verbringen Sie Ihre Sonntage und Ferien gesund, billig u. reizvoll. Wir liefern nur direkt. Verl. Sie die ill. Schrift „Wasserwandern" gegen Mk. —.50 od. einfache Preisliste kostenlos.
KLEPPER-FALTBOOT-WERKE,
Rosenheim a. Inn 29

Odeon Musik-Apparate Musik-Platten

Weltmarke

Auf Teilzahlung

Die Anschaffung der weltberühmten Odeon-Sprechapparate und Odeon-Musikplatten bietet Ihnen mein kaum fühlbares

Teilzahlungs-Sys'em

an Beamte ohne Anzahlung bei kleinsten Raten

Der Ankauf eines Musikapparates ist Vertrauenssache. Lassen Sie sich nicht durch marktschreierische Reklame und Anpreisungen unbekannter Fabrikate verblüffen.

Illustrierter Katalog kostenlos.

Musik-Versandhaus
Hermann Katz
Berlin W 8, Charlottenstraße 63 (Ecke Kronenstr. 54) — Zentrum 1233
In Berlin erbitte Besuch meiner Ausstellungsräume.

KONKURRENZLOS KONKURRENZLOS

Musikinstrumente
Harmon.-, Sprechapp.-Fabrikation. Niedrigste Fabrikpreise. Schallplatten 2.50 M. Ernst Heß Nachf., Legr. 1872. Klingenthal Sa. 512. Gr. Katalog gratis.

VORANZEIGE.

Die ebene Trigonometrie.
Theoretischer Fernunterricht.

Band 1: 4—5 Hefte, enthaltend die Einführung in die ebene Trigonometrie.
Band 2: 5—6 Hefte, praktische Anwendung der Trigonometrie bei den Aufgaben der Landesvermessung. (In Arbeit.)

Die Uebungshefte sollen monatlich erscheinen, das erste voraussichtlich im März.

Die Materie ist populärwissenschaftlich behandelt und zum Selbstunterricht geeignet. Es ist großer Wert auf Ausführlichkeit gelegt worden.

Der Preis wird mit jedem Hefte monatlich entrichtet und ist von der Höhe der Auflage abhängig; er wird voraussichtlich nur 1,— bis 1,20 RM. betragen, die Anschaffung wird daher auch Minderbemittelten möglich sein.

Um einen Ueberblick über die ungefähre Höhe der Auflage zu gewinnen, werden Vorausbestellungen schon jetzt durch den Verfasser: Katasterobersekretär **Christian Thielmann in Wiesbaden, Schließfach 88,** entgegengenommen.

Land-Radio

G. m. b. H.
Berlin N 39, Boyenstr. 42
Telephon: Norden 5679 / **(Fabrik)**
Sämtliche Radioteile, Apparate, komplette Anlagen 20—50 % unter Ladenpreisen. Preisliste kostenfrei.

Ein Buch wichtig. **Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M 1 — Frau **Anna Hein,** hyg. Versandhs., **Berlin 75,** Potsdamer Straße 106a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 5 / 8. Jahrgang — Berlin, den 29. Januar 1926

Aus dem Inhalt: J. Gröttrup, Mitgliederbewegung im Butab — Kapitalverzehrende und preistreibende Faktoren in der deutschen Wirtschaft — Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates — Leistungszulagen — Kohlenstaubbekämpfung.

Wochenschau

Weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit. In der Zeit vom 1. bis 15. Januar ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge von 1 497 516 auf 1 762 005 gestiegen. Die Steigerung beträgt also 17,7 Prozent, gegenüber 40 Prozent in der zweiten Hälfte des Dezember.

Neuregelung der Erwerbslosenbeiträge. Der Ausschuß für Erwerbslosenfürsorge im Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung hat in seiner Sitzung vom 25. Januar den einheitlichen Beitrag mit Wirkung vom 1. Februar bis auf weiteres auf 3 Prozent des Grundlohnes festgesetzt. Hiervon ist 1 Prozent des Grundlohnes als Reichsanteil an die Reichsausgleichskasse abzuführen. Der Rest verbleibt den örtlichen oder bezirklichen Stellen, soweit er dort gebraucht wird.

Die Zahl der Arbeitslosen in Groß-Berlin hat sich nach der Zählung vom 20. Januar um 21 000 auf 210 000 vergrößert.

Keine Erhöhung der Mieten für Februar. Wie von der Regierung bekanntgegeben wird, bleiben die Mieten im Februar unverändert auf 84 bzw. 80 Prozent der Friedensmieten.

Betriebsratswahlen. Die Ortsausschüsse des A.D.G.B. und des AfA-Bundes von Groß-Berlin fordern in einem Aufrufe an die Betriebe die Vornahme der Betriebsratswahlen bis zum 15. April.

Für die Wahlen im Bergbau haben sich die Spitzenverbände geeinigt, die Wahlen in der Zeit vom 25. bis 27. März vorzunehmen.

Die Mitgliederbewegung im Butab und in anderen Gewerkschaften

Dem von uns bereits in Nr. 2 der „D.T.Z" angezogenen Aufsatz „Neuere Entwicklung von Arbeiter- und Angestelltenverbänden" im Reichsarbeitsblatt Nr. 48 vom 24. Dezember 1925 entnehmen wir folgende auf Grund amtlichen Materials gemachten Feststellungen:

Die freien Arbeitergewerkschaften hatten Ende 1924 gegenüber 1922, dem Jahre mit dem höchsten Mitgliederstande (7 894 281), einen Mitgliederbestand von 3 975 002, also in den zwei Jahren einen Verlust von 49,6 v. H. Dagegen beträgt der Zuwachs gegenüber 1913 37,3 v. H. des Mitgliederbestandes von Ende 1924. Das Jahr 1925 war für die freien Arbeitergewerkschaften ein Jahr der Stabilisierung der Mitgliederzahl; jedenfalls ist in diesem Jahre kein weiterer Rückgang zu verzeichnen.

Bei den christlichen Arbeitergewerkschaften soll der Mitgliederrückgang Ende 1924 gegenüber 1922 nur 40,7 v. H. betragen haben. Gegenüber 1913 waren Ende 1924 — 51,9 v. H. Mitglieder mehr vorhanden. Die Gesamtmitgliederzahl Ende 1924 betrug 612 952.

Die deutschen Gewerkvereine Hirsch-Dunckerscher Richtung sollen einen Rückgang Ende 1924 gegenüber 1922 von 34,8 v. H. gehabt haben. Das Mehr gegenüber 1913 betrug Ende 1924 ebenfalls 34,8 v. H. Der Mitgliederbestand Ende 1924 betrug 147 280.

Ueber die Mitgliederbewegung in einigen Angestelltenverbänden gibt das Reichsarbeitsblatt folgende Ziffern:

Verband	Zahl der Mitglieder Ende 1924	1922
Gewerkschaftsbund der Angestellten (national)	260 796	302 254
Zentralverband der Angestellten (AfA)	175 409	296 491
Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten (Gedag)	67 547	102 626
Deutschnat. Handlungsgehilfen-Verband (Gedag)	254 032	285 879
Allgemeiner Verband der deutschen Bankangestellten (AfA)	15 288	33 623
Deutscher Werkmeister-Verband (AfA)	148 431	174 809
Bund der technischen Angestellten und Beamten (AfA)	57 801	76 500
Verband deutscher Techniker (Gedag)	6 046	9 750
Genossensch. deutsch. Bühnenangehörigen (AfA)	12 053	14 016

Wir konnten in Nr. 4 der „D.T.Z." vom 22. Januar eine Notiz bringen: „Die Internationale der christlichen Gewerkschaften", aus der hervorgeht, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund „christlich-nationaler" Richtung es bei den der Oeffentlichkeit gemachten Angaben über seine Mitgliederzahlen nicht sehr genau nimmt. So werden auch die Ziffern, die von den einzelnen christlichen Gewerkschaften genannt werden, mit größter Vorsicht aufzunehmen sein. Unter dieser Voraussetzung könnte man aus den Ziffern des Reichsarbeitsblattes feststellen, daß die im Handel

Am 21. Januar ist Kollege

Reinhold Eifler

Gemeindebaumeister in Wiebelskirchen im Saarland, auf einer Dienstreise von Saarbrücken nach Neunkirchen infolge eines Herzschlages verstorben.

Unser Bund hat in dem Kollegen Eifler ein treues Mitglied und einen bewährten Mitarbeiter verloren. Seit 1910 Mitglied des Deutschen Techniker-Verbandes, ist Kollege Eifler nach dem Kriege tatkräftig für die Verschmelzung des Deutschen Techniker-Verbandes mit dem Bund der technisch-industriellen Beamten eingetreten und hat sich so ein Verdienst um das Zustandekommen der Einheitsorganisation der technischen Angestellten und Beamten erworben. Das Vertrauen der Mitgliedschaft des Saargebiets berief ihn nicht nur in wichtige Ehrenämter, sondern übertrug ihm auch bei der Errichtung des Gaues Saarland die Leitung dieses Gaues. Seit einer Reihe von Jahren war Kollege Eifler Vorsitzender im Vorstand des Gaues Saarland und in der Fachgruppe Gemeindetechniker.

Unser Bund wird ihm ein dankbares und ehrendes Andenken bewahren.

Der Bundesvorstand.

tätigen kaufmännischen Angestellten in der Zeit der sogenannten „nationalen" Welle der vergangenen Jahre am meisten auf die skrupellose Agitation der rechtsgerichteten Kreise und auf die vielgepriesene „Rettung", wie sie von den Rechtsparteien versprochen, aber nicht gebracht worden ist, hereingefallen sind. Immerhin können wir zu unserer Freude feststellen, daß aus den Ziffern des Reichsarbeitsblattes mit aller Deutlichkeit hervorgeht, daß die Angestelltengewerkschaften freigewerkschaftlicher Richtung, soweit sie technische Berufe umfassen, Butab, D.W.V., verhältnismäßig geringe Mitgliederverluste zu verzeichnen hatten, während z. B. der Verband Deutscher Techniker christlich-nationaler Richtung einen prozentual bedeutend höheren Mitgliederverlust anzeigen muß. Wir hatten bereits in der „D.T.Z." Nr. 2 darauf hingewiesen, daß der Mitgliederverlust des V. d. T. 38 Prozent beträgt, während der Butab in derselben Zeit nur einen solchen von 24,7 Prozent hatte. Hierbei muß immer berücksichtigt werden, daß unsere Ziffern sich auf die von uns veröffentlichten Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen stützen, während bekanntlich der V. d. T. noch nie einen Nachweis über seinen tatsächlichen Mitgliederbestand erbracht hat.

Wie es um die jetzige Mitgliederbewegung der christlich-nationalen Gewerkschaften steht, geht eindeutig aus einer Bemerkung in einem Aufsatz „Noch einmal ‚Hungerblockade'" in der „Deutschen Handelswacht", Zeitschrift des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, vom 23. Deber 1925 hervor, in der darauf hingewiesen wird, daß „breite Schichten der Arbeiterschaft ins nationale Lager fluteten", daß jetzt aber „das Arbeitgebertum sie wieder hinausgetrieben hat und durch seine Maßnahmen den weiteren Zuzug hemmt". Wir dürfen aus dieser Notiz schließen, daß bereits mit der Abdämmung der nationalistischen Welle im Jahre 1925 ein erheblicher Rückgang der christlich-nationalen Gewerkschaften eingetreten ist. Demgegenüber müssen wir es als einen großen Erfolg unseres Bundes ansehen, daß wir, wie aus den nachfolgenden graphischen Darstellungen hervorgeht, im Jahre 1925 unseren Mitgliederbestand nicht nur erhalten, sondern sogar einen kleinen Zuwachs erringen konnten (von 57801 auf 58043, Hospitanten und Jugendmitglieder nicht mitgezählt). Wir konnten also den allerdings immer noch erheblichen Mitgliederschwund, der zum großen Teil darauf zurückzuführen ist, daß viele technische Angestellte und Beamte infolge der Wirtschaftskrise endgültig aus dem Berufe ausscheiden mußten, durch Neueintritte wieder wettmachen.

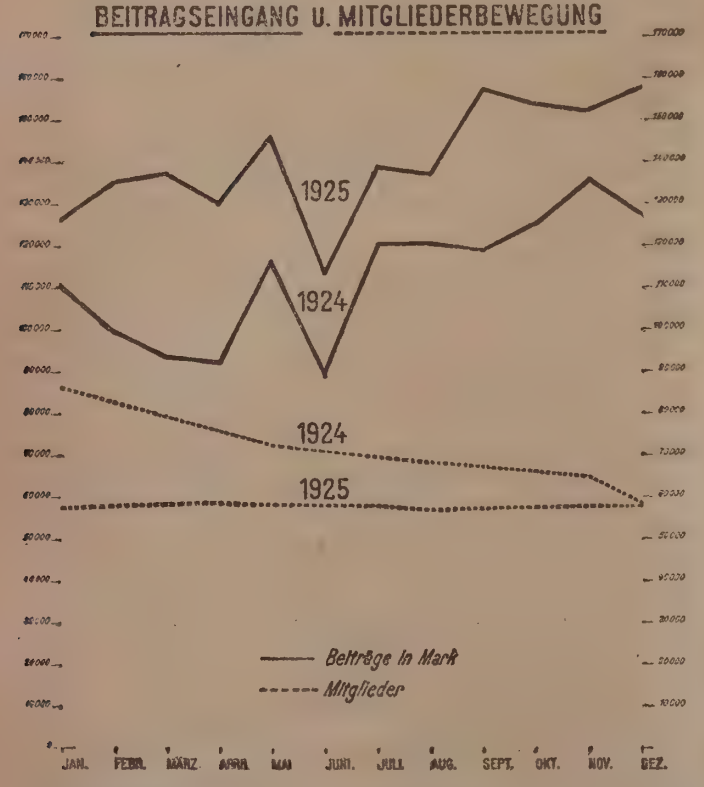

Noch wichtiger aber ist es für uns, daß wir ab Januar 1924 eine stetige Steigerung unserer Beitragseinnahmen feststellen können. Die graphische Darstellung zeigt uns, daß diese von 1924 auf 1925 um rund 14 Proz. gestiegen sind. Die absoluten Ziffern dieser Darstellung enthalten nur den Beitragseingang bei der Hauptverwaltung. Einschließlich der nicht mit eingerechneten örtlichen Unkosten haben wir eingenommen:

im Jahre 1924: rd. 1 652 000 Mark,
im Jahre 1925: rd. 1 878 000 Mark.

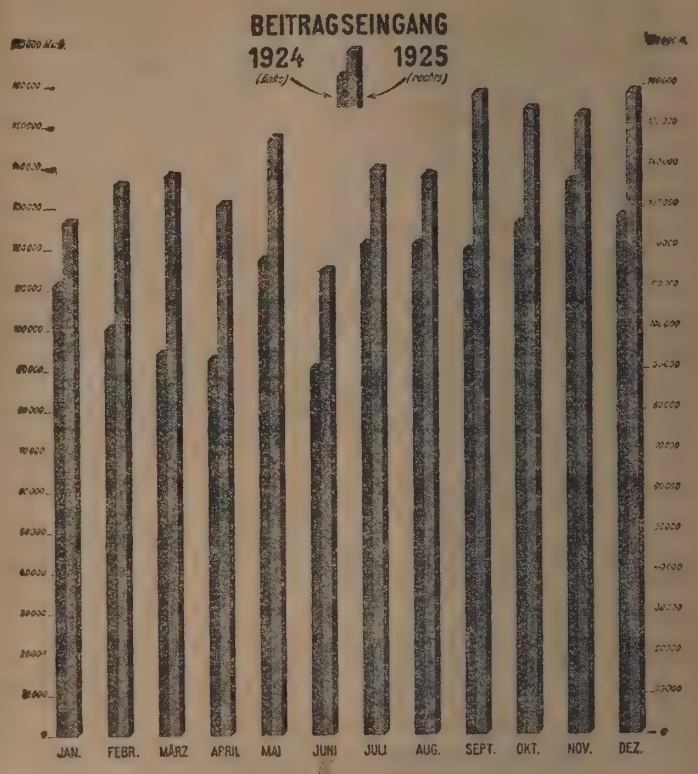

Unsere Mitglieder mögen aus diesen Angaben über die Mitgliederbewegung des Bundes im Rahmen der allgemeinen Gewerkschaftsbewegung ersehen, daß es uns gelungen ist, den Bund nicht nur über alle Nöten der Zeit gut hinwegzubringen, sondern auch unsere Bewegung in ihrer Grundlage, in ihrem verwaltungstechnischen Aufbau und, was die Hauptsache ist, in der Hebung des Zusammengehörigkeitsgefühles, wesentlich zu festigen.

Wir können die Hoffnung haben, daß auch im Jahre 1926 die begonnene Aufwärtsentwicklung weitere Fortschritte macht. Die Bundesleitung rechnet damit, daß sich immer mehr Bundesmitglieder finden, die nicht nur ihren Beitrag pünktlich und satzungsgemäß zahlen, sondern die auch bestrebt sind, am weiteren Aufbau unseres Bundes mitzuarbeiten, neue Freunde für unsere Bundesideen zu gewinnen und Mitkämpfer für unsere gerechte Sache zu werden.

Das Jahr 1926 soll ein Jahr der höchsten Leistungen unseres Bundes werden. Pflicht jedes Mitgliedes ist es, mitzuhelfen, daß diese Parole der Bundesleitung nicht nur ein Wunsch bleibt.

Johann Gröttrup.

Kapitalverzehrende und preistreibende Faktoren in der deutschen Wirtschaft

Es dämmert im Unternehmerlager. Was längst von den Gewerkschaften erkannt wurde, sieht man allmählich auch in den sogen. führenden Wirtschaftskreisen. Man spricht von Rationalisierung der deutschen Wirtschaft. Was man darunter versteht, ergibt sich aus der Denkschrift des Reichsverbandes der Deutschen Industrie vom Dezember 1925. Rationalisieren möchte man schon, aber die Ueberwindung der Schwierigkeiten im eigenen Lager ist noch ungeklärt. Von Geldknappheit, verlorenem Betriebskapital und dergl. Dingen mehr wird gesprochen. Schuld an den trostlosen Zuständen sind immer die andern (lies Arbeitnehmer, Gewerkschaften usw.), die die Notwendigkeiten der Wirtschaft nicht erkennen wollen.

Oft ist an dieser Stelle den Unternehmern gesagt worden, woran die deutsche Wirtschaft krankt. Es sei daran erinnert, wie gewisse industrielle Kreise ein Interesse an der Entwertung der deutschen Mark hatten, um die Ausbeutung der Massen besser betreiben zu können, den Mittelstand zu enteignen und selbst Sachwerte über Sachwerte wahllos zusammenzuraffen. Die „Flucht vor der Mark" und die „Flucht in die Sachwerte" sind noch nicht vergessen. Hier liegt eine der Hauptursachen

der heutigen Katastrophe. Trotz übermäßiger Erweiterung der Betriebe schon im Kriege, wurden in der Inflation weitere Grundstücke erworben, weitere Betriebsanlagen geschaffen.

Die „Wirtschaftspolitische Abteilung des Deutschen Werkmeisterverbandes" hat hier recht interessante Feststellungen machen können. Danach besaßen 322 Aktiengesellschaften an Grundbesitz:

1913 . . . . . 225,2 Millionen Quadratmeter,
1925 . . . . . 434,8 Millionen Quadratmeter.

Von diesem Grundbesitz hatten 256 Aktiengesellschaften bebaut:

1913 . . . . . 26,1 Millionen Quadratmeter,
1925 . . . . . 35,1 Millionen Quadratmeter.

Der Zuwachs dieser Aktiengesellschaften an Grundbesitz seit 1913 beträgt also 93 Prozent und die bebaute Fläche hat sich um etwa 35 Prozent vergrößert.

Sieht man sich den Zuwachs der einzelnen Aktiengesellschaften etwas näher an, so wird man feststellen können, daß viele Gesellschaften ihren Grundbesitz nicht nur um das doppelte, sondern um das drei- bis zehnfache und darüber vermehrt haben.

Ein Auszug ergibt folgendes Bild:

Name der Gesellschaft	Ort	Grundbesitz in Quadratmetern 1913	1925	Vermehrung auf das
Linke-Hofmann-Lauchhammer	Berlin	1020000	24345158	24,2fache
Motorenwerke	Mannheim	18000	161788	9 „
Neckarsulmer Fahrzeuge	Neckarsulm	80000	300000	3,75 „
Orenstein & Koppel	Berlin	281942	879052	3,12 „
Rhein. Akt.-Ges. für Bergbau	Köln	98000000	160000000	1,63 „
Rheinmetall	Düsseldorf	7400000	40933000	5,5 „
Schering	Berlin	73356	1123635	15,3 „
Sinner	Karlsruhe	2074746	9396580	4,5 „
Vereinigte Portland-Zement	Schimischow	688100	5100000	7,4 „
Engelhardt-Brauerei	Berlin	40000	700000	17,5 „
A.-G. für Anilinfabrikation	Berlin	3839400	8780000	2,3 „
Anhaltische Kohlenwerke	Halle	10510000	36100000	3,45 „
Christoph & Unmack	Niesky	99638	1535315	15,4 „
Daimler-Motoren	Berlin-Stuttgart	448160	1346436	3 „
Deutsche Babcock & Wilcox-Werke	Berlin	120000	1326868	11 „
Deutsche Kabelwerke	Berlin	22856	1530000	67 „
Waggon- u. Maschinenfabrik	Görlitz	251697	1032863	4,1 „
Waggonfabrik	Hannover	100000	850000	8,5 „

Demgegenüber steht nur in den wenigsten Fällen eine entsprechende Vermehrung der Produktion. An eine Vervollkommnung der vorhandenen Produktionsmethoden durch Neuorganisierung der Betriebe, Anschaffung moderner Produktionsmittel usw. wurde ebenfalls wenig gedacht.

Schritt gehalten mit der Vergrößerung des Grundbesitzes hat, wie eine Untersuchung ergab, allein die Anstellung von Direktoren und sonstigen leitenden Kräften. Wurde im vermehrten Grundbesitz schon ein großer Teil des Betriebskapitals festgelegt, so fraß der vergrößerte Stab von Direktoren usw. einen weiteren Teil. Daß so manche andere Scherze gewisser Unternehmer, wie Werksicherheitsdienst, „freiwillige Werksfeuerwehr", Unterstützung der „Teno" u. a. m., das Betriebskapital ebenfalls verminderten, sei nur nebenbei erwähnt. Hier wurden zum Teil unproduktive Kräfte besoldet, die bereits ein Einkommen in Form von Staatspensionen usw. hatten.

Diese unvernünftige Festlegung mobilen Kapitals, dazu seine Vergeudung für sichtbar unproduktive Zwecke sind auch eine der Hauptursachen des hohen Preisniveaus auf dem deutschen Warenmarkt. Die Rückbildung des falsch investierten Kapitals hat sich allerdings als sehr schwierig erwiesen; vielfach war aber auch der Wille zur Flüssigmachung nicht vorhanden. An einen Abbau des aufgeblähten Direktionsapparates, sowohl bezüglich der Personenzahl wie der Kosten, und anderer das Unkostenkonto belastender Einrichtungen wurde nicht gedacht. Produktive Kräfte — Arbeiter und Angestellte — setzte man dagegen in Massen auf die Straße. Der so verkleinerte Produktionsapparat sollte dann nach wie vor die zahlenmäßig gleichbleibenden Unkosten herauswirtschaften. Dazu mußten teure Kredite, die aufgenommen worden waren, um überhaupt produzieren zu können, verzinst werden. Sie brachten selbstverständlich eine weitere Steigerung der Unkosten. Als Allheilmittel kannten die „Wirtschaftsführer" eben nur Preissteigerungen, Lohnkürzung, Verlängerung der Arbeitszeit und dergleichen schöne Dinge mehr, die allen noch in guter Erinnerung sind. Als Dauerzustand waren die so geschaffenen Verhältnisse aber unmöglich.

Einmal mußte der große Kladderadatsch kommen. Hatte man sich 1924 noch einmal durch die Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanzen über die wirkliche Lage hinweggetäuscht, jetzt gibt es keine Täuschung mehr. — Es dämmert im Unternehmerlager. — Wir als Arbeitnehmer können nur ein Interesse daran haben, daß die Klärung recht schnell und gründlich vor sich geht. Ablehnen müssen wir es aber, daß uns die Schuld an Deutschlands Wirtschaftskatastrophe trifft. — Jene Unternehmer, die ein Geschäft mit der Entwertung der Mark glaubten machen zu können — sie sind die Schuldigen. -ta-

Das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates über den endgültigen Reichswirtschaftsrat

In den Nummern 43 und 45 der „Deutschen Techniker-Zeitung" 1925 ist der Inhalt der Referentenentwürfe der Gesetze über den endgültigen Reichswirtschaftsrat in großen Zügen dargelegt und kritisch erörtert worden. Inzwischen hat der Unterausschuß des vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingesetzten Verfassungsausschusses die Referentenentwürfe durchberaten und sich in Form von Aenderungsvorschlägen zu den Entwürfen gutachtlich geäußert. Im Hinblick darauf, daß es sich zur Zeit nur um Aenderungsvorschläge zu Referentenentwürfen handelt, aus denen erst nach Beratungen mit den wirtschaftlichen Organisationen und den Ländern die endgültigen Gesetzentwürfe entstehen sollen, beschränken wir uns darauf, das Wesentlichste aus dem Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats wiederzugeben.

Was die Mitgliederzahl des endgültigen Reichswirtschaftsrats anlangt, so wird in dem Gutachten vorgeschlagen, diese nicht, wie im Referentenentwurf des Ausführungsgesetzes vorgesehen, auf 126, sondern auf 144 festzusetzen. Man wird zugeben müssen, daß der Ausschuß mit diesem Antrag, der eine Vermehrung der Mitgliederzahl um 18 vorschlägt, noch in recht bescheidenen Grenzen geblieben ist. Allerdings soll diese Vergrößerung der Mitgliederzahl nicht gleichmäßig den in dem Referentenentwurf vorgesehenen vier Abteilungen zugute kommen, sondern der Ausschuß regt auch wesentliche Aenderungen in der beabsichtigten Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrats an. Es wird nicht nur beantragt, ebenso wie im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat nur drei Abteilungen statt der im Referentenentwurf vorgesehenen vier zu bilden, sondern auch das Stärkeverhältnis dieser drei Abteilungen soll mehr dem im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat bestehenden als dem im Referentenentwurf in Aussicht genommenen entsprechen. Nach den Vorschlägen des Gesetzes sollen auf die Unternehmer- und Arbeitnehmerabteilung je 53, auf die Abteilung III (Vertreter der sonst beteiligten Volkskreise) 38 Sitze entfallen.

Die im Referentenentwurf enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung der Arbeitnehmerabteilung wurden nur insofern geändert, als die im Entwurf enthaltenen Mindestzahlen für die Vertretung bestimmter Berufsgruppen der Arbeiter und Angestellten gestrichen und durch die Vorschrift ersetzt wurden, daß diese Berufsgruppen (Arbeiter und Angestellte der Land- und Forstwirtschaft, Arbeiter des Transportgewerbes und Angestellte der Seeschiffahrt) angemessen vertreten sein müßten. Bemerkenswert ist, daß sich kein Mitglied des Ausschusses — auch kein Vertreter der Unternehmer — bereitfand, Anträge des gelben Reichsbundes Deutscher Angestellten-Berufsverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände, die beide ihre Zulassung als benennungsberechtigte Körperschaften verlangt hatten, zu unterstützen, und daß auch sonstige Anträge auf Aenderung und Erweiterung des Kreises der benennungsberechtigten Organisationen nicht gestellt wurden. Damit erkannte der Ausschuß an, daß es bei dem Benennungsrecht der in dem Referentenentwurf aufgeführten gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten sein Bewenden haben soll.

Grundsätzlich gebilligt wurde von dem Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats die Absicht des Referentenentwurfes, zu den Mitgliedern des Reichswirtschaftsrats eine unbestimmte Anzahl von nichtständigen Mitgliedern treten zu lassen, die sowohl von den Abteilungen des Reichswirtschaftsrats oder der Reichsregierung vorgeschlagen werden, als auch von Verbänden, die in einer Liste beim Reichswirtschaftsrat geführt werden sollen, als ihre Vertreter benannt werden können.

Einmütige Ablehnung erfuhren die Bestimmungen des Referentenentwurfes, die darauf abzielen, den Reichswirtschaftsrat unter die Vormundschaft der Regierung zu stellen. So wird in dem Gutachten des Ausschusses beantragt, den Vorsitz in den Ausschüssen nicht wie im Referentenentwurf vorgeschlagen durch Regierungsvertreter führen zu lassen, sondern den Ausschüssen das Recht zu geben, ihre

Vorsitzenden selbst zu wählen. Die Einsetzung von Sonderausschüssen soll nur dann der Zustimmung der Reichsregierung bedürfen, wenn es sich um ständige Sonderausschüsse handelt. Ebenso soll die Abhaltung gemeinsamer Sitzungen mehrerer Hauptausschüsse nicht von der Zustimmung der Reichsregierung abhängig gemacht werden.

Sehr unbefriedigend ist vom Standpunkt der Arbeitnehmerschaft aus gesehen die Haltung, die der Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats gegenüber dem Verlangen der Arbeitnehmervertreter und der Gewerkschaften eingenommen hat, gleichzeitig mit dem Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat auch die Umgestaltung der bestehenden Unternehmerkammern im Sinne der vom Verfassungsausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats beschlossenen Leitsätze in Angriff zu nehmen. Eine von den Arbeitnehmermitgliedern des Ausschusses vorgeschlagene Entschließung, in der unter Bezugnahme auf die Leitsätze des Verfassungsausschusses für die Umgestaltung der Landwirtschaftskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern die Reichsregierung ersucht wurde, „Gesetzentwürfe zur Umgestaltung der Kammern dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat beschleunigt vorzulegen, so daß sie nach Begutachtung noch gleichzeitig mit den Gesetzentwürfen über den endgültigen Reichswirtschaftsrat beim Reichstag eingebracht werden können", wurde gegen die Stimmen der Antragsteller abgelehnt, dagegen wurde eine Entschließung angenommen, in der lediglich auf die Leitsätze des Verfassungsausschusses verwiesen und die Reichsregierung ersucht wird, „nach Erledigung der erforderlichen Verhandlungen mit den Ländern alsbald dazu Stellung zu nehmen". Außerdem wurde beschlossen, den Vorschriften des Mantelgesetzes über die Bestimmung des Reichswirtschaftsrats einen Satz hinzuzufügen, wonach der Reichswirtschaftsrat „bei der reichsrechtlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen für Handel und Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe und der weiteren Ausführung des Artikels 165 der Reichsverfassung" mitwirkt. Die Arbeitnehmervertreter im Ausschuß haben keinen Zweifel darüber gelassen, daß die Gewerkschaften sich mit diesem Zukunftswechsel nicht begnügen, sondern den Versuch machen werden, im Reichstag eine Mehrheit für ihre Forderung zu erreichen. -tz-

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Ein Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft soll nach einem vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats vor kurzem begutachteten Gesetzentwurf innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Reichsregierung eingesetzt werden. Aufgabe des Ausschusses soll, wie schon der Name des Gesetzes besagt, die Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft sein. Nach dem Gesetzentwurf soll der Ausschuß aus 24 bis 30 Mitgliedern bestehen, von denen von der Reichsregierung 8 auf Vorschlag des Reichstages, 8 auf Vorschlag des Vorstandes des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats und 8 nach freiem Ermessen berufen werden sollen. Der so gebildete Ausschuß soll sich durch Zuwahl von höchstens 6 weiteren Mitgliedern ergänzen können. Innerhalb des Ausschusses können nach dem Entwurf Unterausschüsse zur Untersuchung einzelner Fragen gebildet werden. Ein Unterausschuß von mindestens 10 Mitgliedern soll mit der Untersuchung der Frage beauftragt werden, in welcher Weise die Dauer der Arbeitszeit und die Art der Entlohnung nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf die Arbeitsleistung eingewirkt haben. Den Vorsitz im Ausschuß soll ein Beauftragter der Reichsregierung führen, der nicht stimmberechtigt sein soll. Der Arbeitsplan des Ausschusses soll im Benehmen mit der Reichsregierung festgesetzt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses soll berechtigt sein, von jedermann Auskunft über Tatsachen zu verlangen, die für die Bemessung von Warenpreisen und von Vergütungen für Leistungen von Wichtigkeit sind, ferner das Recht haben, von Unternehmern, Verbänden und Vereinigungen von Unternehmern, von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und von Personen, die bestimmte Gegenstände in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben, allgemein Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse zu verlangen, weiterhin die Rechte zur Besichtigung von Betriebseinrichtungen und Räumen, in denen Waren hergestellt, gelagert oder feilgehalten oder Leistungen vorgenommen werden und zur Einsicht in Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen sowie endlich das Recht zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Mit seiner Zustimmung sollen die Befugnisse von dem Ausschuß oder einem Unterausschuß oder einzelnen Mitgliedern ausgeübt werden können.

Nach dieser kurzen Inhaltsangabe handelt es sich also um die Einsetzung eines Ausschusses, der die Aufgabe haben soll, in wissenschaftlich einwandfreier Arbeit die grundlegenden Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft klarzustellen. Es ist höchste Zeit, daß mit dieser wissenschaftlich einwandfreien Klärung gewisser Grundfragen der deutschen Wirtschaft der Anfang gemacht wird; denn bisher wurde namentlich von Unternehmerseite in den wirtschaftspolitischen Auseinandersetzungen immer wieder mit Ziffern operiert, die lediglich auf sehr subjektiven Schätzungen beruhten, dennoch aber ihren Eindruck auf amtliche Stellen nicht verfehlten. Die deutsche Arbeitnehmerschaft, die selbst auf das lebhafteste an einer objektiven Klarstellung der großen Wirtschaftsfragen interessiert ist, kann die Einsetzung des Untersuchungsausschusses nur begrüßen.

Sozialpolitik

Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. In Nr. 17 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers wird vom Reichsarbeitsminister die Siebente Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge veröffentlicht. Die Verordnung hat nachstehenden Wortlaut:

Artikel 1.

Für den Erwerb der Anwartschaft auf die Erwerbslosenfürsorge (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) steht die Beschäftigung eines Angestellten, der auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes, jedoch nicht nach der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit pflichtversichert ist, einer Beschäftigung gleich, in der ein Arbeitnehmer gegen Krankheit pflichtversichert ist.

Artikel 2.

Beitragspflichtig zur Erwerbslosenfürsorge sind auch die in Artikel 1 genannten Angestellten und ihre Arbeitgeber. Bei der Berechnung der Beiträge wird die obere Grenze der Krankenversicherungspflicht (2700 R.-M. Die Red.) als wirklicher Arbeitsverdienst zugrunde gelegt.

Artikel 3.

1. Die Beiträge sind an die Krankenkasse zu entrichten, bei der die Angestellten für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr Arbeitsverdienst nicht über die Grenze der Krankenversicherungspflicht hinausginge. Knappschaftlich versicherte Angestellte haben die Beiträge an den Reichsknappschaftsverein abzuführen.

2. Arbeitgeber, die Angestellte der in Artikel 1 genannten Art beschäftigen, haben dies unverzüglich der nach Abs. 1 zuständigen Krankenkasse oder dem Reichsknappschaftsverein zu melden. Die Meldung ist als Beitragsmeldung zur Erwerbslosenfürsorge zu bezeichnen und muß die Angestellten nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnung, Beschäftigungsort, Arbeitsverdienst und Beginn des Beschäftigungsverhältnisses aufführen. Die Krankenkasse oder der Reichsknappschaftsverein kann im Bedarfsfalle noch weitere Angaben verlangen.

3. Endet das Beschäftigungsverhältnis oder wird die obere Verdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht (6000 R.M. Die Red.) überschritten, ist der Angestellte abzumelden. Die Beiträge sind bis zum Eingang der ordnungsmäßigen Abmeldung fortzuentrichten.

4. Die Arbeitgeber sollen die Beiträge tunlichst gesondert abführen. Führen sie sie zusammen mit anderen Beiträgen ab, so haben sie genaue Angaben über die Verteilung zu machen. Die Krankenkasse kann hierfür ein Muster vorschreiben.

Artikel 4.

Soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft. Bei Unterstützungsanträgen, die bis zum 31. März 1926 gestellt werden, gelten die Voraussetzungen des § 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und des Artikels 1 dieser Verordnung auch dann als erfüllt, wenn die Angestellten in den letzten 2 Jahren vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit wenigstens 6 Monate hindurch eine Beschäftigung gemäß Artikel 1 ausgeübt haben.

* * *

Auf Grund dieser Verordnung haben nunmehr Anspruch auf die öffentliche Erwerbslosenunterstützung alle Angestellten, die bisher nicht krankenversicherungspflichtig waren. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Beitragspflicht für diese Angestellten bereits mit Wirkung vom 1. Januar beginnt. Der AfA-Bund hat ein Merkblatt herausgegeben, das in den nächsten Tagen auch unseren Ortsverwaltungen zugestellt wird.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

– **Ein Zentrumsantrag auf Kürzung von Löhnen und Gehältern.** Dem „Vorwärts“ vom 21. Januar entnehmen wir folgende auffallende Nachricht:

„Der Preußische Staatsrat berät in diesen Tagen den Haushalt für das Jahr 1926. Auch hierbei machen sich die Bestrebungen bemerkbar, die öffentlichen Ausgaben auf Kosten der Massen des Volkes herabzusetzen. Bisher aber war es den Rechtsparteien vorbehalten, einen derartigen Vorstoß zu machen, der mit den sozialen Grundsätzen in so schroffem Widerspruch steht. Nunmehr aber scheinen diese Bestrebungen auch bereits im Zentrum wirksam geworden zu sein. Von dem Zentrumsmitglied des Preußischen Staatsrats, dem Abg. Kaiser, einem Stadtrat in Dortmund, ist nämlich ein Antrag gestellt worden, der folgende unerhörte Forderungen an die preußische und Reichsgesetzgebung stellt:

„Diesen dauernden Ersparnismöglichkeiten gegenüber verlangt die gegenwärtige Lage noch weitere Maßnahmen vorübergehender Art, selbst wenn sie dazu führen sollten, daß auf ein oder einige Jahre diese oder jene an sich durchaus notwendige Einrichtung öffentlichen Charakters teilweise oder ganz stillgelegt werden müßte. Jedenfalls dürfen für das Jahr 1926 keine neuen Stellen gegründet werden. Soweit in einigen Verwaltungszweigen eine Vermehrung notwendig ist, müssen Stellen aus anderen Verwaltungszweigen dorthin übernommen werden. Die durch natürlichen Abgang freiwerdenden Stellen dürfen nicht wieder besetzt werden. An Arbeitszeit und Leistung der Beamten, Angestellten und Lehrer müssen vorübergehend erhöhte Anforderungen gestellt werden. Durch reichsgesetzliche Bestimmungen sollen die Bezüge aller Lohn- und Gehaltsempfänger öffentlicher und privater Verwaltungen und Betriebe (nach oben zu gestaffelt) verkürzt werden. Ein Teil der dadurch freiwerdenden Ausgaben wäre zur Herabsetzung der Steuern, ein Teil zur Vergebung größerer Aufträge und Belebung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes zu verwenden.“

Wir möchten einstweilen annehmen, daß dieser Antrag eine Privatarbeit des Abg. Kaiser ist und nicht durch die Zentrumspartei gedeckt wird. Es erscheint jedoch unbedingt notwendig, daß darüber sehr bald Klarheit geschaffen wird. Denn auch im Zentrum dürfte man sich doch keiner Täuschung darüber hingeben, daß der Versuch einer allgemeinen Ausdehnung der Arbeitszeit und einer Kürzung der Löhne und Gehälter zu den schwersten politischen und wirtschaftlichen Erschütterungen führen müßte.“

Soziale Bewegung

Volksentscheid über die Fürstenabfindung. Der AfA-Bundesvorstand hat in seiner Sitzung vom 19. Januar zu einer größeren Zahl von Anträgen seiner Ortskartelle Stellung genommen, die dahin gehen, durch die freien Gewerkschaften einen Volksentscheid über die Fürstenabfindung herbeizuführen.

Der Bundesvorstand kam nach eingehender Beratung zu dem Ergebnis, daß diese Frage als nicht mehr im Rahmen des gewerkschaftlichen Programms liegend angesehen werden und deshalb von den politischen Parteien, als den einzig zuständigen Körperschaften, gelöst werden muß. Immerhin werden durch die finanziellen Auswirkungen der Fürstenabfindung auch wichtige soziale Fragen berührt, um so mehr, als es nach Angabe der Reichsregierung an öffentlichen Mitteln zu einer befriedigenden Regelung der Erwerbslosenfürsorge und anderer Notstände der arbeitenden Volksschichten mangelt. Angesichts dieser Zusammenhänge erklärt sich der Bundesvorstand bereit, den republikanischen Parteien im Falle eines Volksentscheides den zentralen, bezirklichen und örtlichen Organisationsapparat des AfA-Bundes zur Verfügung zu stellen.

Inzwischen ist bekanntlich am 25. Januar ein gemeinsamer Antrag der Sozialdemokratischen und Kommunistischen Partei, sowie des Ausschusses für den Volksentscheid auf Einleitung des Volksbegehrens beim Reichsministerium des Innern eingereicht worden.

Die Arbeitslosigkeit in den freien Gewerkschaften. Die „Gewerkschaftszeitung“ Nr. 4 bringt eine Aufstellung über den Stand der Arbeitslosigkeit in den angeschlossenen Verbänden Ende Dezember 1925. Danach ist die Zahl der erwerbslosen Mitglieder von 10,7 auf 18,7 v. H., die der Kurzarbeiter von 16 auf 18,7 v. H. gestiegen. Die Verschlechterung erstreckt sich, ausgenommen den Dachdeckerverband, auf alle Verbände. Auch Buchdruckerverband und Gemeinde- und Staatsarbeiterverband, die Ende November mit 2,0 bzw. 1,6 v. H. erwerbsloser Mitglieder am günstigsten dastanden, weisen ein beträchtliches Steigen auf 4,1 bzw. 2,3 v. H. auf. Am ungünstigsten ist der Arbeitsmarkt im Bauberufe mit 47,8 v. H. im Baugewerksbund, 47,0 v. H. bei den Dachdeckern und 37,0 v. H. bei den Zimmerern.

Die Zahl der durch die Erwerbslosenfürsorge Unterstützten hatte sich am 1. Januar auf 1 485 931 erhöht, gegen 1 032 487 am 15. Dezember und 669 130 am 1. Dezember.

Industrie und Baugewerbe

Leistungszulagen

In den ersten Angestelltentarifverträgen, die nach dem Kriege abgeschlossen wurden, war innerhalb der einzelnen Leistungsgruppen eine größere Anzahl von Staffeln entweder nach Berufs- oder Lebensjahren vereinbart, nach denen das Gehalt des einzelnen automatisch stieg. Diese Gehälter waren grundsätzlich Mindestgehälter. In den meisten dieser Tarife war ausdrücklich vereinbart, daß den Durchschnitt überragende Leistungen durch frei zu vereinbarende Leistungszulagen abzugelten seien.

Mit der Wiedererstarkung der Reaktion in Deutschland, insbesondere aber nach der Stabilisierung der Währung drängten die Arbeitgeber darauf, die Gehaltstafeln in den Tarifverträgen zu vereinfachen. Sie forderten in vielen Fällen, daß die obersten Tarifgruppen überhaupt verschwinden und für jede Gruppe nur noch ein einziges Mindestgehalt festgesetzt werde. Sie erklärten, sich höchstens damit abfinden zu können, daß in den unteren Tarifgruppen je zwei oder drei Steigerungssätze tariflich festgelegt werden. Sie begründeten diese Forderung damit, daß sie nicht nur im Interesse des Betriebes, sondern auch der tüchtigen Angestellten die Möglichkeit haben müssen, mehr als das Lebens- und Berufsalter bei der Bemessung des Gehaltes die Leistung des einzelnen zu berücksichtigen. Sie behaupteten, daß diese Forderung durchaus nicht den Zweck habe, den Gehaltsetat des einzelnen Werkes zu entlasten; es solle nur eine gesunde Differenzierung in den Bezügen der Angestellten nach dem Grundsatze der Leistung durchgeführt werden.

Die voraufgegangene Inflation und die seit der Stabilisierung, wenn auch mit Schwankungen, ständig herrschende Wirtschaftskrise, die die Kampfkraft der Gewerkschaften schwächten, zum Teil auch die Tatsache, daß ein Teil der Angestellten diesen Versicherungen der Arbeitgeber Glauben schenkte und unter einem sogenannten Leistungtarif eine gerechtere Gehaltsbemessung für den einzelnen erwartete, führten dazu, daß der sogenannte Leistungstarif für Angestellte in vielen Fällen an die Stelle früherer Staffeltarife getreten ist.

Dadurch hat natürlich die Leistungszulage eine weit größere Bedeutung erlangt als unter der Herrschaft des Staffeltarifes. Während früher die Normalleistungssteigerung, die mit dem Lebens- oder Dienstalter in Form größerer Berufserfahrung und gesteigerter Fertigkeit eintritt, tariflich abgegolten war, soll unter dem sogenannten Leistungstarif auch diese normale Entwicklung des einzelnen Angestellten durch Leistungszulagen abgegolten werden. Es ergibt sich daraus, daß bei einem vernünftig geregelten Staffeltarif die Leistungszulagen Ausnahmen waren, während beim Leistungstarif der größte Teil der Angestellten Leistungszulagen erhalten muß, wenn der Tarifvertrag sinngemäß durchgeführt wird.

Wir haben von Anfang an der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß die Arbeitgeber den sogenannten Leistungstarif nicht fordern, um eine gerechtere Entlohnung des einzelnen Angestellten zu ermöglichen, was ihnen ja durch die Gewährung von Leistungszulagen zu den Staffelgehältern möglich gewesen wäre. Es stellt sich mehr und mehr heraus, daß die Arbeitgeber den Leistungstarif fordern, um den Einfluß der Gewerkschaften bei Bemessung der Gehälter nach Möglichkeit auszuschalten.

Wir haben in der letzten Nummer der „Deutschen Techniker-Zeitung“ berichtet, daß die Arbeitgeber der Industrie in Frankenthal (Pfalz) einen für verbindlich erklärten

Schiedsspruch, der eine dreiprozentige Erhöhung der Gehälter vorsah, zum großen Teil dadurch sabotierten, daß sie die Gehaltserhöhung allen den Angestellten vorenthielten, die bisher zu dem Tarifgehalt eine Leistungszulage erhalten haben. Wir sehen also, daß es in diesem Falle den Arbeitgebern nicht darauf ankam, eine möglichst gerechte Differenzierung in der Bezahlung ihrer einzelnen Angestellten durchzuführen, vielmehr lediglich darauf, den Gehaltsetat zu drücken.

Das Verfahren der Unternehmer in Frankenthal wird auch anderwärts beobachtet, insbesondere dort, wo Leistungstarife in Kraft sind, oder dort, wo, wie in Frankenthal, die Staffeltarife außergewöhnlich niedrig festgesetzt sind. Bei einer solchen Auffassung über Leistungszulagen werden gerade die Angestellten bei jeder Erhöhung der Tarifgehälter geschädigt, deren besondere Tüchtigkeit der Arbeitgeber durch Gewährung einer Leistungszulage anerkannt hat, denn ihr Gehalt wird gegenüber den weniger Leistungsfähigen derselben Gruppe relativ niedriger. Eine Steigerung ihres Einkommens können sie erst dann erwarten, wenn das Tarifgehalt ihr bisheriges Gesamteinkommen überholt hat.

Die Arbeitgeber benutzen also die Leistungszulagen zur planmäßigen Sabotage des Tarifgedankens mit dem Nebenzweck, den von ihnen als qualifiziert anerkannten Angestellten einen scheinbaren Beweis dafür zu liefern, daß sie am Bestehen eines Tarifvertrages kein Interesse hätten. Dieses Verfahren verstößt zweifellos gegen den Tarifgedanken, denn wenn in einem Verhandlungsausschuß eine Gehaltserhöhung als notwendig anerkannt und beschlossen wurde oder gar ein Schlichtungsausschuß und der amtliche Schlichter eine Gehaltserhöhung für so unumgänglich notwendig hielten, daß sie sie durch Schiedsspruch und dessen Verbindlicherklärung erzwingen wollen, so soll damit zweifellos erreicht werden, daß alle unter den Tarifvertrag fallenden Angestellten in den Genuß einer Gehaltserhöhung kommen. Trotzdem ist vom formaljuristischen Standpunkte aus gegen diese Umgehung des dem Tarifvertrag zugrunde liegenden Gedankens nichts auszurichten, wenn, wie das z. B. in Frankenthal der Fall gewesen ist, die Leistungszulagen gegen jederzeitigen Widerruf vereinbart worden sind.

Von den Tarifausschüssen der Gewerkschaften und den Schlichtungsausschüssen kann der Versuch gemacht werden, durch entsprechende Formulierung der Rahmentarifverträge oder der Beschlüsse und Schiedssprüche, die eine Gehaltserhöhung herbeiführen sollen, dem beobachteten Mißbrauch zu begegnen. Einfacher und sicherer wird aber derartige Tarifsabotage unmöglich gemacht, wenn die Angestellten sich bei Vereinbarung von Leistungszulagen nicht auf die Klausel des jederzeitigen Widerrufes einlassen. Die Leistung des einzelnen Angestellten läßt in keinem Falle von einer Woche auf die andere dauernd derart nach, daß eine Berechtigung vorläge, ihm die Leistungszulage sofort zu entziehen. Wenn aus irgendeinem Grunde ein Angestellter weniger leistet als bisher, so sind die Interessen der Firma ausreichend gewahrt, wenn die Möglichkeit vorliegt, die Leistungszulage mit den für das Kündigungsverhältnis vereinbarten Fristen zu kündigen. Ist die Leistungszulage auf dieser Basis vereinbart, so ist es selbstverständlich, daß die tarifvertraglich vereinbarte Erhöhung des Grundgehaltes auch den Angestellten gezahlt werden muß, die bisher eine Leistungszulage erhalten haben. Schon diese Regelung ist nach dem Leistungsprinzip nicht einwandfrei, wie folgendes Beispiel zeigt:

Die Angestellten A und B haben Anspruch auf ein tariflich festgesetztes Mindestgehalt von 200 M. A bekommt dazu eine Leistungszulage von 50 M., hat also ein Gesamteinkommen von 250 M. Sein Gehalt beträgt demnach 125 Prozent des Gehaltes von B. — Nun wird tarifvertraglich eine Gehaltserhöhung von zehn Prozent vereinbart. B erhält demnach 220 M., A 270 M. Er erhält also nicht mehr 125 Prozent des Gehaltes von B, sondern nur noch 123 Prozent.

Bei Vereinbarungen über Leistungszulagen müssen die Angestellten deshalb darauf bestehen, daß Leistungszulagen mit den für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses geltenden Fristen kündbar sind; noch besser und dem Sinne des Leistungstarifvertrages entsprechend ist es, die Höhe der Leistungszulage nicht in Mark, sondern in Prozenten des Grundgehaltes festzulegen. Damit wächst bei einer allgemeinen, tariflich vereinbarten Gehaltserhöhung nicht nur das Grundgehalt, sondern auch die Leistungszulage, so daß die relative Spannung zwischen dem Grundgehalt und dem Gesamteinkommen (Grundgehalt plus Leistungszulage) bei jeder Veränderung des Grundgehaltes dieselbe bleibt. Von einer allgemeinen tariflichen Gehaltserhöhung kann auch derjenige ausgeschlossen sein, der mit seiner Firma ein über dem Mindesttarifgehalt liegendes Gesamtgehalt vereinbart. Er stellt sich damit in bezug auf Gehalt sozusagen außerhalb des Tarifvertrages und hat einen Anspruch auf ein höheres Gehalt erst dann, wenn die Tarifgehälter so weit erhöht sind, daß sie sein bisher bezogenes Gehalt übersteigen. E. L.

Industrietarife

Der Schlichter gegen einen Industrietarif. In Rendsburg bestand früher für die dortige Industrie ein Tarifvertrag. Er ist abgelaufen und die Industriellen beeilten sich, nach berühmten Mustern ihre Satzung so zu ändern, daß der Arbeitgeberverband Angestelltenorganisationen gegenüber als nicht tariffähig erscheint. Die Angestellten riefen deshalb den Schlichtungsausschuß in Neumünster an, der schließlich nach erfolglosen Vermittlungsversuchen durch Schiedsspruch einen neuen Tarifvertrag zu schaffen versuchte.

Wie nicht anders zu erwarten, lehnten die Arbeitgeber diesen Schiedsspruch ab. Es wurde deshalb beim Schlichter in Lübeck die Verbindlicherklärung desselben beantragt.

Der Schlichter veranstaltete zwei Sitzungen mit den Parteien. Als Ergebnis dieser Bemühungen gab er bekannt, daß der Antrag auf Verbindlicherklärung des erwähnten Schiedsspruches abgelehnt sei.

In der Begründung heißt es, daß ein allgemeines öffentliches Interesse am Bestehen eines solchen Tarifvertrages nicht vorliege.

Die Entscheidung des Schlichters bestärkt unsere Ansicht, daß der größte Teil der Schlichter ein öffentliches Interesse erst dann als vorliegend erachtet, wenn der Wirtschaftsfriede gestört ist, d. h. wenn die in Frage kommenden Arbeitnehmer in den Streik eintreten und damit die Profitinteressen der Unternehmer erheblich schädigen. Aus der Entscheidung des Lübecker Schlichters mögen die Kollegen in Rendsburg und andere in ähnlichen Situationen endlich erkennen, daß die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse der Arbeitnehmer nicht von den öffentlichen Schlichtungsinstanzen, sondern in erster Linie von der gewerkschaftlichen Selbsthilfe erwartet werden muß. Wenn die betreffenden Angestellten zu gegebener Zeit beweisen, daß sie zu dieser Erkenntnis gekommen sind und von ihr Gebrauch machen, wird sich das jetzt mangelnde öffentliche Interesse für ihre Wirtschaftslage selbsttätig einfinden.

Seeschiffswerften. In Nr. 2 dieser Zeitschrift teilten wir mit, daß am 8. Dezember 1925 der Schlichtungsausschuß in Lübeck einen Schiedsspruch in dem von uns anhängig gemachten Tarifstreit der Lübecker Werften fällte, der den Parteien empfahl, keinen örtlichen Rahmentarif, sondern einen solchen mit der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes der Metallindustriellen, Abteilung Seeschiffswerften, abzuschließen. Ueber den Abschluß eines örtlichen Gehaltstarifes war der Schlichtungsausschuß bereit zu verhandeln, wenn die Parteien ausreichende Unterlagen über die bestehenden Gehaltsverhältnisse beibringen.

Dieser Schiedsspruch ist von beiden Parteien, also auch von der Norddeutschen Gruppe, angenommen worden. Am 11. Januar 1926 fanden Verhandlungen über den Abschluß eines Manteltarifes für sämtliche deutschen Seeschiffswerften statt, die aber zu keinem Ergebnis führten. Der Vertreter des Arbeitgeberverbandes, Herr Dr. Nitsche, machte, wie schon früher, den Abschluß eines Manteltarifvertrages von der Zusicherung der Gewerkschaften abhängig, daß sie für die Dauer des Tarifvertrages auf eine Kollektivregelung der Gehälter verzichten. Die Arbeitgeber konnten zwar nicht bestreiten, daß diese Haltung der Annahme des erwähnten Schiedsspruches widerspreche, blieben jedoch bei ihrer Forderung.

Das Verhalten der Arbeitgebervertreter bei diesen Verhandlungen ist eine Verhöhnung nicht nur der Angestellten, sondern auch des Schlichtungsausschusses in Lübeck, dessen Schiedsspruch sie zwar pro forma annahmen, trotzdem aber die Durchführung verweigern. Es scheint, daß Herr Dr. Nitsche im Auftrage seines Arbeitgeberverbandes feststellen will, welches Maß von Mißachtung die Angestellten und öffentlichen Schlichtungsstellen sich von ihm bieten lassen. Zur Beantwortung dieser Frage hat zunächst der Schlichtungsausschuß in Lübeck, der von den Gewerkschaften wieder angerufen wurde, das Wort.

Fachfragen

Aus der Bauhüttenbewegung. Dem zweiten Geschäftsbericht des Bauhüttenbetriebsverbandes für Berlin-Brandenburg, umfassend die Zeit vom 1. Januar 1924 bis Ende März 1925, entnehmen wir, daß im Gebiete dieses Betriebsverbandes am Ende der Berichtszeit 16 Betriebe, die dem Verband Sozialer Baubetriebe angehören, vorhanden waren, darunter fünf Sonderbetriebe, und zwar je einer für Malerarbeiten, für Heiz- und Wasseranlagen, elektrische Anlagen,

Töpferei und eine Steinmetzhütte. Im Jahre 1924 setzten die Betriebe insgesamt 2,98 Millionen R.-M. um. Von den Aufträgen entfielen 0,61 Millionen R.-M. auf öffentliche Organe, 1,57 Millionen R.-M. auf gemeinnützige Gesellschaften und 0,8 Millionen R.-M. auf Private. Die eigenen Mittel der Gesamtbetriebe bezifferten sich Ende 1924 auf rund 264 000 R.-M., denen Anlagewerte in Höhe von 184 000 R.-M. gegenüberstanden. Die Ueberschüsse von 13 Betrieben beziffern sich auf rund 151 000 R.-M., denen Verluste von zwei Betrieben in Höhe von rund 12 000 R.-M. gegenüberstehen. Am 31. Dezember 1924 haben die Betriebe 1001 Arbeitnehmer beschäftigt, darunter 35 technische und 47 kaufmännische Angestellte. Seit ihrem Bestehen bis Ende 1924 haben die sozialen Baubetriebe im Bezirk des Bauhüttenbetriebsverbandes Berlin-Brandenburg über 2000 Kleinwohnungen erbaut.

In Hessen hat die Bauhüttenbewegung erst im Jahre 1920 Fuß gefaßt. Es bestehen z. Zt. Bauhütten in Aschaffenburg, Cassel, Darmstadt, Frankfurt a. M., Gießen, Mainz und Wiesbaden. Zwei dieser Bauhütten haben Baustoffproduktivbetriebe, und zwar eine mit Maschinen ausgestattete Ziegelei, eine Dachschiefergrube, ein Schwemmsteinwerk und einen Steinbruch. Im Januar 1925 beschäftigten die hessischen Betriebe 35 Angestellte und 628 Arbeiter. Im Juli 1925 stiegen die Zahlen auf 37 Angestellte und 1032 Arbeiter, um gegen Jahresschluß wieder erheblich zu sinken. An Lohn und Gehalt wurden im Jahre 1925 annähernd 2 Millionen R.-M. verausgabt. Von sämtlichen Bauhütten wird berichtet, daß sie in das Jahr 1926 mit einem reichlichen Auftragsbestand eingetreten seien. In dem uns vorliegenden Bericht wird der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die im Zuge befindliche Neuorganisation der deutschen Bauhüttenbewegung es den hessischen Betrieben im laufenden Jahre ermöglichen werde, noch erfolgreicher als bisher für die Verbilligung des Kleinwohnungsbaues zu wirken.

BERGBAU

Die Kohlenstaubbekämpfung

In Nr. 44, Jahrgang 1925, des „Glückauf" bringt Herr Ministerialrat Hatzfeld (Leiter des Preußischen Grubensicherheitsamtes im Ministerium für Handel und Gewerbe) einen längeren Artikel, in dem eine umfassende Darstellung über die Entwicklung der Kohlenstaubbekämpfung und ihren derzeitigen Stand in den einzelnen Kohlenländern gebracht wird.

Da die Abhandlung ziemlich umfangreich ist, kann leider nur das Wesentlichste hier gebracht werden.

Nach H. beginnen die Untersuchungen über die Kohlenstaubgefahr etwa um das Jahr 1860. Bis zum Jahre 1880 blieben sie vorwiegend auf das Laboratorium beschränkt, ohne vollständige Klärung über die Gefahren des Kohlenstaubes zu bringen. Erst die im nachfolgenden Jahrzehnt vorgenommenen wissenschaftlichen und praktischen Versuche und Untersuchungen im englischen, französischen und deutschen Bergbau, zu denen auch die Arbeiten der Preußischen Schlagwetterkommission gehören, klären die Rolle des Kohlenstaubes dahin, daß er selbst entzündlich ist, sowie als Ueberträger bei großen Explosionen mitwirken kann. Diese Arbeiten führten zu den ersten Bekämpfungsmitteln des Kohlenstaubes: Sicherheitssprengstoff und Berieselung. Erst der letzte Abschnitt, den die große Explosion von Courrières im Jahre 1906 einleitete, brachte die Erkenntnis von dem Wesen und dem Verlauf großer selbständiger Kohlenstaubexplosionen und die Erprobung des Gesteinsstaubverfahrens.

Die Möglichkeit, daß bei Explosionen Kohlenstaub mitgewirkt haben könne, wurde erstmalig im Jahre 1803 bei einer Explosion auf der Grube Walls-End (Newcastle on Tyne) ausgesprochen. Auch in der folgenden Zeit bis 1860 ist bei verschiedenen Explosionen in Frankreich und England auf diese Möglichkeit hingewiesen worden. Eine Reihe schwerer Explosionen, namentlich diejenige auf der Oaks-Grube (Yorkshire) im Jahre 1866 mit 361 Toten, auf der Fendale-Grube (Wales) im Jahre 1867 mit 178 Toten und auf der Abercarne-Grube (Wales) mit 268 Toten gaben Veranlassung, sich mehr mit der Untersuchung der Kohlenstaubgefahr zu befassen, die, wie vorhin ausgeführt wurde, im Laboratorium ausgeführt wurde. Leider vertraten die einzelnen Forscher stark widersprechende Anschauungen, so daß eine Klärung durch diese Arbeiten nicht herbeigeführt werden konnte. Auch die späteren Arbeiten in dem Zeitraum von 1880 bis 1890, vor allem die Arbeiten der französischen Forscher Mallard und Le Chatelier, die Untersuchungen der Preußischen Schlagwetterkommission sowie die Forschungen im englischen und amerikanischen Bergbau brachten zwar noch keine Klarheit der ganzen Frage, wohl aber die wichtige Feststellung, daß die Ausdehnung großer Explosionen der Mitwirkung des Kohlenstaubes zuzuschreiben sei. Auf Vorschlag der Preußischen Schlagwetterkommission wurde im Jahre 1884 auf der Grube König (Saarbezirk) eine Versuchsstrecke von 51 m Länge errichtet und hier in den Jahren von 1884 bis 1886 planmäßig Versuche über das Verhalten von Kohlenstaub sowie von Kohlenstaub und Schlagwetter gegen ausblasende Sprengschüsse vorgenommen. In einem ausführlichen Bericht hat die Kommission die Bedeutung des Kohlenstaubes wie folgt gekennzeichnet:

1. Gegen offenes Licht verhalten sich alle Kohlenstaubarten in gewöhnlicher Luft ganz ungefährlich. Bei Anwesenheit von 4,5 Prozent CH_4 tritt bei gewissen Staubarten am offenen Licht Explosion ein, die bei 5 Prozent heftiger ist als eine reine Schlagwetterexplosion bei 6 Prozent CH_4.

2. Die Schußflamme eines ausblasenden Schwarzpulverschusses wird bei Besetzung mit Kohlenstaub auf 9,5 m bis 16 m verlängert; bei stärkeren Pulverladungen wächst die Flamme bis 19 m.

3. Ist im Bereich des Schusses Kohlenstaub gestreut, so entstehen erhebliche Flammenverlängerungen und bei gewissen Staubarten ohne Grubengas gar selbständige Staubexplosionen. Von Einfluß sind der Feinheitsgrad des Staubes und die chemische Zusammensetzung der Kohle.

4. Die Eigenschaft, selbständige Explosionen herbeizuführen, besitzen nur wenige Staubarten; bei Vorhandensein von 2 bis 3 Prozent Grubengas tritt die Explosionsgefahr für alle Staubsorten ein.

5. Die Entzündung von Kohlenstaub kann sich auf eine räumlich getrennte Ansammlung von Kohlenstaub oder explosibeln Gasen fortpflanzen.

6. Eine Bekämpfung der Kohlenstaubgefahr wird auf zwei Wegen zu erstreben sein: durch Verhütung der Ablagerung trocknen Kohlenstaubes in den Grubenbauen und durch Vermeidung der Entzündungsursache.

7. Für den ersten Zweck wird die ausgiebige Befeuchtung des vorhandenen Kohlenstaubes in allen trocknen Grubenbauen vorgeschlagen; zur vollständigen Beseitigung der Gefahr muß die Befeuchtung auf eine gewisse Länge (10 bis 15 m) stattfinden und die Wassermenge die Hälfte des Staubgewichtes ausmachen.

8. Die Schießarbeit mit Schwarzpulver ist in allen Schlagwettergruben — sowohl in der Kohle als auch im Gestein — zu verbieten; die Verwendung von Dynamit kann unter Beobachtung gewisser Vorsichtsmaßnahmen gestattet werden.

Die Untersuchungen im englischen Bergbau führten zunächst zu dem Ergebnis, daß der Kohlenstaub die Gefahr der Grubenexplosionen stark vermehre, gleichviel ob er für sich allein oder erst bei Anwesenheit von Grubengas entzündlich sei. Die Royal-Commission vertrat dann auch in ihrem im

Freiwillige Sonderbeiträge

würden alle stellenlosen Kollegen gerne zahlen, wenn sie noch im glücklichen Besitz einer besserbezahlten Stellung wären.

2 Prozent ihres Arbeitseinkommens leisten im allgemeinen die Arbeiter als Gewerkschaftsbeitrag.

Die Bundesmitglieder mit höheren Gehältern als 300 Mark monatlich,

zahlen

selbst nach Ausschreibung des Sonderbeitrages noch einen niedrigeren Prozentsatz. An

die Kollegen mit höherem Einkommen

ergeht daher der Ruf ihrer Gewerkschaft, an Opferfreudigkeit hinter den niedriger besoldeten Kollegen nicht zurückzustehen und

über den pflichtmäßigen Sonderbeitrag hinaus

Sonderbeitragsmarken bei ihren Vertrauensmännern anzufordern.

Jahre 1886 herausgegebenen Bericht die Auffassung, daß leicht entflammbarer Kohlenstaub auch ohne Schlagwetter entzündet werden könne.

Im amerikanischen Steinkohlenbergbau wurde bei der Untersuchung einer Reihe schwerer Grubenexplosionen durch einen Ausschuß festgestellt, daß teils der Kohlenstaub allein, teils jedenfalls als Haupterreger der Explosion anzusprechen sei.

In das Jahr 1887 fällt auch die erste Erfahrung mit dem Gesteinsstaub. Bei der Untersuchung einer Explosion auf der Altofts-Grube in England wurde festgestellt, daß von der Explosion keine Strecken betroffen waren, in denen sich durch Zerbröckelung des hängenden und liegenden Nebengesteins natürlicher Schieferstaub gebildet hatte. Diese Feststellung veranlaßte den Generaldirektor der Altofts-Grube, das Gesteinsstaubverfahren zur Bekämpfung des Kohlenstaubes vorzuschlagen und in einem Bericht vom Jahre 1891 an die Royal-Commission die Ausführung weiterer Versuche mit Schieferstaub anzuregen.

(Schluß folgt.)

Knappschaftliches

Rettungsaktion der „verarmten" Zechenherren. Endlich ist ein wirksames Mittel gefunden worden, um die Wirtschaftskrise im Ruhrbergbau zu überwinden. Die Gehälter der Angestellten werden einfach als Rentenvorschüsse betrachtet. Und wenn jemand nicht mehr berufsfähig ist und Anspruch auf Knappschaftsrente hat, dann tritt er diese Rente an die Zeche ab, weil die Zeche so großmütig gewesen ist, für geleistete Dienste Gehalt zu zahlen. So werden also die Zechen Rentenbezieher und die Rentenbezieher leben von den verzehrten „Vorschüssen". Die Zechensyndici müssen doch wohl viel Zeit haben, um derartige Pläne auszuhecken und die Paragraphen der Tarifverträge und Gesetze auf den Kopf zu stellen.

Die Abtretungserklärungen, die die Zechenverwaltungen den Angestellten zur Unterschrift vorlegen, haben folgenden Wortlaut:

„Ich habe bei der Ruhrknappschaft meine Pensionierung beantragt — ich feiere zur Zeit krank — und erhalte von meiner Arbeitgeberin, der Zeche . . . ., mein Gehalt ganz oder teilweise weiter. Die mir zustehenden Ruhegeld- und Pensionsbeträge trete ich in der Höhe an meine Arbeitgeberin ab, als nach dem Tarifvertrage die Sozialbezüge auf das Gehalt anzurechnen sind. Ich bin damit einverstanden, daß die bis zur Tätigung der Pensionierung aufgelaufenen Pensions- und Rentenbeträge meiner Arbeitgeberin überwiesen werden, damit diese nach Maßgabe des Tarifvertrages die Verteilung vornimmt.

Die Abtretungserklärung beruht auf § 180 Abs. 1 Ziffer 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, weil in Höhe der Anrechnung das Gehalt als Vorschuß auf meine Ansprüche gegen die Ruhrknappschaft zu gelten hat.

Zeche . . . . . 1925."

Wer eine derartige Erklärung unterschreibt, muß sich natürlich damit abfinden, daß die Knappschaft nicht ihm, sondern der Zeche die Rente überweist, bis es der Zeche paßt, die Ansprüche wieder dem Versicherten zukommen zu lassen. Denn § 409 des B.G.B. bestimmt folgendes:

„Zeigt der Gläubiger dem Schuldner (im vorliegenden Falle der Ruhrknappschaft) an, daß er die Forderung abgetreten habe, so muß er dem Schuldner gegenüber die angezeigte Abtretung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder nicht wirksam ist. Der Anzeige steht es gleich, wenn der Gläubiger eine Urkunde über die Abtretung dem in der Urkunde bezeichneten neuen Gläubiger ausgestellt hat und dieser sie dem Schuldner vorlegt. Die Anzeige (Erklärung) kann nur mit Zustimmung desjenigen zurückgenommen werden, welcher als der neue Gläubiger (das ist die Zeche) bezeichnet worden ist."

Die Frage, ob die Zechenverwaltungen das Recht haben, von den Angestellten solche Abtretungserklärungen zu verlangen, muß entschieden verneint werden. Die Tarifbestimmung, auf die sich die Zechenverwaltungen in der Abtretungserklärung beziehen, lautet:

„(§ 13) Angestellte, die infolge Unfalls oder Krankheit nicht mehr imstande sind, ihre bisherige Berufsarbeit weiter auszuüben, sollen wie die Angestellten bezahlt werden, denen sie entsprechend ihrer Tätigkeit gleichzustellen sind. In der Gehaltsklasse, in welche sie nach dem Unfall oder der Krankheit aufgenommen werden, sind die bisherigen Dienstjahre unverkürzt anzurechnen. Bezieht ein Angestellter infolge Unfalls oder Krankheit eine Rente, so ist diese nicht anzurechnen, wenn er seine frühere Tätigkeit nicht mehr ausüben kann und eine Minderung seiner Gehaltsbezüge eingetreten ist. Behält er dagegen das Einkommen bei, das er vor Eintritt des Ereignisses bezog, welches zur Zahlung einer Rente Veranlassung gegeben hat, so ist die Rente, soweit sie anrechnungsfähig ist, auf das Einkommen anzurechnen. Bis zum Betrage von 30 M. monatlich sollen anrechnungsfähige Renten auch in diesem Falle nicht angerechnet werden."

Hierzu ist noch folgende protokollarische Erklärung festgelegt:

„Angestellte, die einen Unfall oder eine Krankheit erlitten haben, auf Grund deren sie rentenberechtigt sind, sollen, soweit dieses mit den Interessen des Betriebes irgendwie vereinbar ist, als Angestellte weiterbeschäftigt werden."

Demnach steht fest, daß für Rentenbezieher nach voraufgegangener ordnungsmäßiger Kündigung erst ein neues Vertragsverhältnis abgeschlossen sein muß, bevor über die Frage entschieden werden kann, ob und inwieweit eine Anrechnung der Renten zu erfolgen hat. Wird nun auf Grund eines neuen Vertragsverhältnisses ein Rentenbezieher als Angestellter im Betriebe weiterbeschäftigt, so ist er entsprechend seiner Leistungsfähigkeit in den Tarif einzugruppieren und nach dieser neuen Tätigkeit zu bezahlen. Als Knappschaftsinvalide im Sinne des § 25 R.K.G. wird er in den weitaus meisten Fällen eine geringer bezahlte Tätigkeit ausüben, so daß auch nach dem neuen Vertrage eine Rentenkürzung nicht in Betracht käme. Nur wenn er das Einkommen beibehält, das er vor Eintritt des Ereignisses bezog, welches zur Zahlung einer Rente Veranlassung gab, ist die 30 M. übersteigende Rente auf das Einkommen anzurechnen. Bei Alterspensionären kann auch bei Abschluß eines neuen Vertrages eine Anrechnung der Pension rechtlich nicht in Frage kommen, weil Alterspensionäre keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichten dürfen.

Solange das alte Vertragsverhältnis besteht, ist der Unternehmer verpflichtet, das tarifliche Einkommen voll zu bezahlen. Das gleiche trifft auch für Krankfeierzeiten (§ 9 des T.V.) zu.

Die Zechen haben daher kein Recht, von ihren Angestellten irgendwelche Abtretungserklärungen zu verlangen, solange das alte Vertragsverhältnis fortbesteht. Sie zahlen den Angestellten ja keine Rentenvorschüsse im Sinne des § 180 R.K.G., sondern nur das, wozu sie vertraglich verpflichtet sind. Ihre Maßnahmen sind also weder mit den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen, noch mit dem Grundsatz der guten Sitten in Einklang zu bringen. Darum wahren die Angestellten nur ihr gutes Recht, wenn sie die Unterschriften unter derartigen Abtretungserklärungen ablehnen. A. Bauer.

Bergschulen

Bergschulausbildung der Markscheidergehilfen. Jahrelang haben wir uns bemüht, eine Fachklasse für die Markscheidergehilfen an der Bergschule in Bochum zu bekommen. Doch die Schwierigkeiten, die sich uns dabei entgegenstellten, schienen kaum überwindlich. Vor allem war es der Verband der konzessionierten Markscheider, der in Denkschriften, Entschließungen usw. starke Bedenken dagegen geltend machte. Nachdem es uns gelungen war, durch Verhandlungen mit Vertretern der Bergschule und des Verbandes der konzessionierten Markscheider die Bedenken zu zerstreuen, traten finanzielle Schwierigkeiten in den Vordergrund. Aus diesem Grunde war es bei der endgültigen Formulierung der neuen Bergschulsatzung nicht möglich, die obligatorische Ausbildung der Markscheidergehilfen festzulegen.

Jetzt hat sich der Vorstand der Westf. Berggewerkschaftskasse endlich entschlossen, im Oktober 1926 eine Fachklasse für Markscheidergehilfen einzuführen. Es sollen zunächst 25 Schüler ausgebildet werden. Der Lehrgang beträgt — wie bei den Gruben-, Maschinen- und Elektrosteigerklassen — 2 Jahre.

Damit wird eine alte, grundlegende Forderung der bei uns organisierten Markscheidergehilfen erfüllt.

Berufsvertretungen

Zur Neuwahl der Betriebsräte. Für den gesamten deutschen Bergbau finden die diesjährigen Betriebsrätewahlen — nach Vereinbarung zwischen den in Frage kommenden Organisationen — in der Zeit vom 25. bis 27. März statt. Jetzt, zur Zeit der großen Wirtschaftskrise und des ständig sich steigernden Druckes der Arbeitgeber, ist es von ganz besonderer Wichtigkeit, geeignete Angestelltenvertreter als Betriebsräte zu wählen. Gleichgültigkeit bei den Wahlen bedeutet freiwilliger Verzicht auf erkämpfte Rechte. Wie sich die Teilnahmslosigkeit gegenüber den Wahlen auswirkt, macht sich bei dem immer weiterschreitenden Angestelltenabbau für so manchen Kollegen unangenehm fühlbar. Das eine Mal fehlt eine Angestelltenvertretung überhaupt, so daß den Entlassenen der immerhin wesentliche Schutz des Betriebsrätegesetzes nicht zugute kommen kann. Das andere Mal sind durch die Teilnahmslosigkeit der Kollegen gelbe Vertreter in den Angestellten- und Betriebsrat gelangt, denen, wie bekannt, das Wohlergehen der Unternehmer wichtiger ist als das der Angestellten. Im Interesse eines jeden einzelnen Angestellten liegt es also, freigewerkschaftlich organisierte Kollegen als Kandidaten aufzustellen bzw. nur solchen seine Stimme zu geben.

Es ist notwendig, unverzüglich die Vorarbeiten für die Wahl aufzunehmen, die übrigen Bergbauangestellten aus ihrer Lethargie aufzurütteln und dafür zu sorgen, daß nur solche Kollegen als Kandidaten aufgestellt werden, deren berufliche Tüchtigkeit und gewerkschaftliche Bewährung eine wirksame Vertretung der Angestelltenin teressen gewährleisten. Selbstverständlich erwarten wir, daß sich sämtliche Bundesmitglieder rege bei den Vorbereitungen betätigen, um der freigewerkschaftlichen Sache zum Sieg zu verhelfen und die errungenen Rechte zu erhalten und weiter auszubauen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Beamtensiedlungsgesetz. Wie uns vom Landessekretariat Preußen des A.D.B. mitgeteilt wird, wurde auf den Bericht des Ausschusses für Beamtenfragen (Drucksache Nr. 1885) über die Urantrage des Abg. Dr. von Campe und Gen. und Falk und Gen. auf Ausdehnung des Beamten-Siedlungsgesetzes auch auf die im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder sonst auf Wartegeld gesetzten Beamten usw. (Drucks. Nr. 53 zu 4, 10:0) im Plenum des Preußischen Landtages am Donnerstag, den 14. d. M., einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„Das Staatsministerium wird ersucht, nach Anhörung insbesondere des Heimstättenamtes der Deutschen Beamtenschaft schleunigst einen Gesetzentwurf für ein Beamtenheimstättengesetz für alle Beamten, Lehrer, Wartegeldempfänger und Ruhegehaltsempfänger vorzulegen. Bei der Durchführung des Gesetzes empfiehlt es sich, insbesondere die Mitwirkung des Heimstättenamtes der deutschen Beamtenschaft vorzusehen."

Zur Beamteneigenschaft der Techniker der ehemaligen militärtechnischen Institute in Bayern. Seit langem führen sowohl die Techniker als auch die Meister a. W. der ehemaligen bayerischen militärtechnischen Institute einen zähen Kampf um Anerkennung der Beamteneigenschaft und um Uebernahme in das Reichsbeamtenverhältnis. Der 14. Ausschuß des Reichstages hat sich am 19. Januar mit dazu vorliegenden Eingaben befaßt und beschlossen, sie der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Verwaltungsreform

Sparsamkeitsblüten aus der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Wir entnehmen dem „Vorwärts" vom 20. Januar nachstehende reizende Notiz:

„Ein hoher Reichsbahnbeamter wurde aufgefordert, gegen einen mittleren Beamten wegen Beleidigung des Generaldirektors das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst einzuleiten. Der angewiesene Beamte machte darauf aufmerksam, daß nach seiner und des Personalreferenten Ansicht ein solches Verfahren nach der Lage des Falles voraussichtlich nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen würde und schlug aus diesem Grunde vor, den betreffenden mittleren Beamten mit der höchsten Geldstrafe zu belegen. Die Folge dieser Vorstellungen, die, wie das sodann eingeleitete Disziplinarverfahren ergab, sachlich durchaus gerechtfertigt waren, war die Drohung, den hohen Beamten auf Grund des berüchtigten § 24 des Reichsbahngesetzes auf Wartegeld zu setzen, wenn er nicht selbst den Antrag auf Ueberführung in den einstweiligen Ruhestand stellt.

Bei dieser Sachlage blieb dem Beamten nichts anderes übrig, als dieser Forderung unter Protest nachzukommen. Er wurde also aus „wirtschaftlichen Gründen" auf Wartegeld gesetzt.

Nachträglich sind dann der Hauptverwaltung der Reichsbahngesellschaft über die Art ihres Vorgehens Bedenken aufgestiegen. Infolgedessen billigte sie dem Beamten nachträglich und widerruflich den Unterschied zwischen seinem Wartegeld und dem bisher bezogenen Gehalt sowie eine jährliche Entschädigung für die bisher innegehabte Dienstwohnung zu. Mit anderen Worten: sie bezahlt den in den Wartestand versetzten hohen Beamten genau so, als ob er aktiv geblieben wäre.

Natürlich konnte die freigewordene Stelle nicht unbesetzt bleiben. Sie wurde mit einem anderen Beamten besetzt, der natürlich dasselbe Gehalt bekommt, wie jener, der mit vollem Gehalt auf Wartegeld gesetzt wurde. Der Erfolg ist also, daß aus einer Stelle nunmehr zwei hohe Gehälter bezahlt werden, nur — weil dem Herrn Generaldirektor die Nase des einen Beamten nicht gefiel.

So ist's richtig! Die Reichsbahn stöhnt über finanzielle Kalamitäten und zu hohe Versorgungslasten und sucht fortgesetzt den Reichsverkehrsminister zur Billigung einer Tariferhöhung zu drängen, um auf der anderen Seite durch ein Willkürregiment, das bisher nur Wilhelm seinen Offizieren gegenüber ausgeübt hatte, die Ausgaben der Reichsbahn nach Belieben zu erhöhen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit dem § 24 des Reichsbahngesetzes in diesem Fall Mißbrauch getrieben worden ist. Der § 24 ist kein „Majestätsbeleidigungsparagraph" zum Schutze des Herrn Generaldirektors.

Da dieser § 24 auch dazu mißbraucht wurde, um langjährige Beamte in die Arbeiterstellung zu überführen und sie ihrer erdienten Rechte zu berauben, erscheint es uns notwendig, den Weg zu suchen, um hier endlich einen Riegel vorschieben zu können. Die Eisenbahnarbeiter und die Beamten der unteren Gruppen werden sich aber freuen, wieder einmal zu hören, wie die Reichsbahngesellschaft ihre „knappen" Mittel verpulvert."

Beamtenrecht

Reichsregierung und Arbeitszeitregelung der Beamten. Wie wir hören, wird der Geschäftsausschuß der Beamtenspitzenorganisation im Reichsministerium des Innern vorstellig werden mit dem Antrage, den Beschluß der Regierung über die vorläufige Verlängerung der bisherigen Arbeitszeitregelung zu revidieren und die 48stündige Wochendienstzeit wieder einzuführen. Wie wir schon früher mitgeteilt hatten, war seinerzeit von den Spitzenorganisationen in der gleichen Angelegenheit eine Eingabe an den Reichstag gerichtet worden. Die dort eingeleitete Aktion läuft neben dem beim Reichsinnenministerium zu unternehmenden Schritt weiter.

Der preußische Entwurf eines Personal-Abbau-Abwicklungsgesetzes im Beamtenausschuß des Landtages. Im Rahmen seiner Verhandlungen über den von der Preußischen Staatsregierung vorgelegten Entwurf eines Personal-Abbau-Abwicklungsgesetzes beschäftigte sich der die Beamtenfragen bearbeitende Ausschuß des Preußischen Landtages in Anwesenheit des Preußischen Finanzministers Dr. Höpker-Aschoff mit den Vorschriften des Entwurfes in bezug auf die verheirateten weiblichen Beamten. Die Frage hat grundsätzliche Bedeutung, wenn man sie allgemein vom Standpunkte des Beamtenrechts aus betrachtet. Der Finanzminister wies darauf hin, daß der Art. 14 der Reichs-Personal-Abbauverordnung bindendes Recht für die Länder und Gemeinden darstelle. Zwar habe sich Preußen seinerzeit den Reichsbestimmungen für die Personal-Abbauverordung nicht angeschlossen. Das Preußische Oberverwaltungsgericht habe aber am 24. Februar 1925 eine Entscheidung getroffen, dahingehend, daß in dem anstehenden Fall, wo die Rheinprovinz sich auf den Art. 14 der Reichsbestimmungen berufen hatte, diese Reichsbestimmung für Preußen bindendes Recht geschaffen habe. Allerdings sei vom Bayerischen Oberlandesgericht ein anderer Standpunkt vertreten worden. In der zur Behandlung stehenden Vorlage seien von der Preußischen Staatsregierung für den § 12 die gegenwärtig geltenden Bestimmungen des Reiches aufgenommen worden. Eine Abstimmung wurde in der Sitzung noch nicht herbeigeführt. Die Frage wird im Unterausschuß einer weiteren Beratung unterzogen werden.

Besoldungsfragen

Das vermutliche Gesicht einer kommenden Besoldungsrevision. In der den Gewerkschaften christlicher Richtung nahestehenden Tageszeitung „Der Deutsche" wurde am 22. Januar folgende Notiz veröffentlicht:

„Wie wir zuverlässigst in Erfahrung gebracht haben, liegt dem Reichskabinett die Frage zur Entscheidung vor, ob in Aussicht genommen ist, daß der Umbau des Besoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1926 erfolgen soll. Seitens des Reichsfinanzministeriums wird der Standpunkt vertreten, daß es nicht tunlich erscheint, im jetzigen Augenblick der größten wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Besoldungsneuregelung vorzunehmen. Aller Voraussicht nach wird die Frage auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Ferner sind wir in der Lage, aus den Richtlinien des Reichsfinanzministeriums mitzuteilen, daß das jetzige System der 13 Besoldungsgruppen verlassen werden soll. Das System der Auseinanderziehung der Beamten derselben Laufbahn auf 3, 4, ja 5 Besoldungsgruppen habe sich nicht bewährt. Man beabsichtigt eine Anlehnung an das frühere Besoldungssystem insoweit, als jede Laufbahn nur ein Anfangs- und nur ein Endgehalt haben soll. Besonders arbeitsreiche, schwierige und umfangreiche Dienstposten sollen mit Zulagen ausgestattet werden. Diese Zulage soll jedoch nur dem jeweiligen Inhaber dieser Dienstposten gegeben werden. Pensionsberechtigung hierfür ist nicht vorgesehen."

Zunächst bestätigen die Darlegungen von dieser Seite im großen und ganzen die Auffassung, die wir wiederholt an dieser Stelle und auch in unseren Rundschreiben in der jetzt in der Beamtenschaft viel erörterten Frage über Zeitpunkt und Grundlagen einer früher oder später erfolgenden Revision der Besoldungsordnung usw. vertreten haben. Grundsätzlich würden die in der angezogenen Notiz wiedergegebenen Richtlinien die Rückentwicklung auch in der Besoldung zur guten alten Zeit bedeuten. Die Vertretung der Beamtenspitzenorganisationen dürfte wohl demnächst mit dem neuen Reichsfinanzminister in Verbindung treten, um von ihm persönlich seine Stellungnahme zu dem wichtigen Beamtenproblem, vornehmlich zu der vom Reichskanzler Dr. Luther angekündigten Besoldungsrevision zu erfahren. Vielleicht ist der neue Reichsfinanzminister bei dieser Gelegenheit auch in der Lage, die Schleier des so sorgfältig gehüteten Geheimnisses der Besoldungsrevision ein wenig mehr zu lüften.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Für die Inanspruchnahme der Stellenlosenunterstützung sind von den Mitgliedern nachstehende Bestimmungen unbedingt zu beachten, um den Anspruch auf Unterstützung nicht zu verlieren:

1. Nach erfolgter Kündigung innerhalb sieben Tagen zum Stellennachweis anmelden.
2. Die Meldung zum Stellennachweis muß auch dann erfolgen, wenn Verhandlungen über Zurücknahme der Kündigung schweben, unverbindliche Zusagen vom Arbeitgeber über Weiterbeschäftigung gemacht werden oder die Aussicht besteht, eine andere Stellung in der Zeit zwischen der Kündigung bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu erhalten.
3. Bei verspäteter Meldung zum Stellennachweis wird die Bezugsdauer der Unterstützung der Anzahl der versäumten Tage entsprechend gekürzt.
4. Bei Eintritt der Stellenlosigkeit muß das Mitglied innerhalb sieben Tagen den Antrag auf Unterstützung bei der Hauptverwaltung Berlin stellen. Die öffentliche Erwerbslosenunterstützung muß beantragt werden, wenn das Mitglied zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört. (Zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört, wer in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Stellenlosigkeit drei Monate krankenversicherungspflichtig war.)
5. Am Tage der Kündigung sowie am Tage des Ausscheidens aus der Firma darf das Mitglied nicht mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sein, ohne von der Ortsverwaltung oder der Hauptverwaltung Stundung der Beiträge erhalten zu haben. Rückwirkende Stundung der Beiträge ist nicht zulässig.
6. Die Mitglieder müssen darauf achten, daß die Beitragsmarken vom Vertrauensmann oder vom Kassierer der Ortsverwaltung mit dem Verkaufsdatum entwertet werden.
7. Das Antragsformular muß neben dem Stempel der Ortsverwaltung die Unterschrift des Vorsitzenden der Ortsverwaltung oder seines Stellvertreters enthalten.
8. Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Mitglied entsprechend seinem Einkommen die Beiträge entrichtet hat. Der monatliche Beitrag beträgt:
   bei einem monatlichen Einkommen über 225 R.-M. = 4,— R.-M.
   bei einem monatlichen Einkommen bis 225 R.-M. = 3,— R.-M.
   bei einem monatlichen Einkommen bis 125 R.-M. = 2,— R.-M.
   Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Brutto-Arbeitseinkommen einschließlich aller Zulagen (Frauen-, Kinder-, Leistungszulagen usw.) und der Gegenwerte etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Als Arbeitseinkommen gilt auch Wartegeld. Auf Antrag bei der zuständigen Verwaltungsstelle können für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 16 Jahren 10 R.-M. in Abzug gebracht werden.
9. Dem Antrage auf Unterstützung ist das Mitgliedsbuch beizufügen.
10. Die Stellenlosenunterstützung wird in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten sechs Monaten vor der Kündigung drei oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat.

Die tägliche Stellenlosenunterstützung beträgt:

Nach einer Mitgliedschaft von Jahren	bei einem Beitrage von 2 R.-M.	3 R.-M.	4 R.-M.	auf die Dauer von Monaten
1	0,70	0,90	1,20	3
2	0,75	0,95	1,30	3
3	0,80	1,—	1,40	3
4	0,85	1,10	1,50	3½
5	0,90	1,20	1,60	3½
6	1,—	1,30	1,70	4
7	1,10	1,40	1,80	4
8	1,10	1,40	1,80	4½
9	1,10	1,40	1,80	5
10	1,10	1,40	1,80	5½
11	1,10	1,40	1,80	6
12	1,10	1,40	1,80	6½
13 bis 14	1,10	1,40	1,80	7
15 „ 20	1,30	1,60	2,—	7
über 20	1,50	1,80	2,20	7

Versammlungskalender

Eisenach. M. 3. II. 8°°. Hotel „Karthäuser Hof“ am Karlsplatz.
Erfurt. M. 5. II. 8°°. Rest. Steiniger.
Halle. 2. II. 8°°. Restaurant „Zum Schultheiß“, Merseburger Str. 10. Monatshauptversammlung.
Ladenburg. M. 5. II. 6³°. Hotel „Zur Rose“.
Mühlhausen. M. 4. II. 8³°. Rest. „Postkeller“.
Saarbrücken. 7. II. 4°°. Rest. „Petersberger Hof“., Werbeveranstaltung. M. 12. II. 8°°. Rest. „Knipperbräu“, Bahnhofstr.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung“ übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Fachadreßbuch der gesamten Wärme- und Feuerungstechnik 1925/1926. Industrieverlag Carl Haenchen, Halle a. d. S. Ganzl. 15 R.-M.

Fuchs, Gerh., Dipl.-Ing.: Die Bildtelegraphie. Mit 35 Abbildungen. Verlag Georg Siemens, Berlin W. Ungeb. 6 R.-M., Leinen 7,50 R.-M.

Kallee, Dr. A., Gros, Dr. P.: Zahlenanhang, Ergänzungen und Stichwortverzeichnis zum Taschenbuch des Arbeitsrechts. Stand vom 15. Januar 1926. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart. Zahlenanh. 0,95 R.-M. Taschenbuch mit Zahlenanh., Ganzl. 5,80 R.-M.

Leipart, Th.: Die Arbeit. Heft 1. 1926. Verlag I. H. W. Dietz Nachf., Berlin. 1 R.-M.

Meyer, Dr. Th.: Technische Fachbücher. Band 1: Die Wasserkraft, Band 2: Die Wirkungsweise der Verbrennungsmotoren, Band 3: Der elektrische Strom (Gleichstrom). Verlag C. W. Kreidel, München. Pro Band 2,25 R.-M.

Runkel, Dr. Fritz: Der Kaufmann und die Handelspresse. Gloeckners Handelsbücherei Band 114. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig. Kart. 2 R.-M.

Sallinger, Franz, Dipl.-Ing.: Aufgaben über die Grundgesetze der Starkstromtechnik. Ein Uebungsbuch für Studierende der Elektrotechnik und des Maschinenbaus. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart. Geh. 7 R.-M., geb. 8,20 R.-M.

S.P.D.: Das Heidelberger Programm. Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie. Verlag I. H. W. Dietz Nachf., Berlin. 1 R.-M.

Seufert, Franz: Bau und Berechnungen der Verbrennungskraftmaschinen. 4. Aufl. Verlag Julius Springer, Berlin. 3,60 R.-M.

Scheel, Dr. Karl, und Ebert, Dr. H.: Fernthermometer. Verlag Karl Marhold, Halle a. d. S. Geh. 4 R.-M.

Schikowski, Dr. J.: Sitten- und Charakterbilder aus der französischen Revolution. Buchhandlung Vorwärts. 0,60 R.-M.

Suhr, Dr. Otto: Die Welt der Wirtschaft vom Standort des Arbeiters. Verlag des Gewerkschaftsarchivs Jena. Brosch. 5,50 R.-M., geb. 7 R.-M. Für Bezieher des Gewerkschaftsarchivs 33⅓ Proz. Rabatt.

Taschenbuch der Arbeit 1926. Verlag J. H. W. Dietz Nachfl. 1,25 R.-M.

Trowitzschs Lohnsteuer-Tabelle zum Ablesen des Steuerabzugs vom Arbeitslohn. Gültig ab 1. Januar 1926. Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin. 2 R.-M.

Verband deutscher Post- und Telegraphen-Beamten: Jahrbuch 1926. 4. Aufl. Selbstverlag. 2,50 R.-M.

Wuessing, Fritz: Geschichte des Deutschen Volkes vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H., Berlin. Brosch. 5,50 R.-M., kart. 6,50 R.-M., Ganzl. 7,50 R.-M.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Die Kolbendampfmaschine. Von Dipl.-Ing. A. Pohlhausen. 5. Aufl. Verlag Otto Spamer, Leipzig. Geh. 25 R.-M., geb. 28 R.-M.

Nach der Einleitung teilt der Verfasser das Werk in neun Abschnitte mit zusammen 171 Paragraphen. Es wird die ortsfeste Kolbendampfmaschine in allen Einzelheiten durch klare, eindringliche Darstellung, in faßlicher Form, unterstützt durch 440 in den Text gedruckte Zeichnungen und 23 Tafeln dem Studierenden leicht verständlich gemacht. Die den Erläuterungen und Beispielen beigefügten Berechnungsformeln dürften keine Schwierigkeiten bereiten, da sie mit einigen Ausnahmen durchweg elementar gehalten sind. Dem in der Praxis stehenden Ingenieur und Fachmann bietet das Buch reichliche Anregung zu neuen Entschlüssen. Aus dem Inhalt sei besonders hervorgehoben Abschnitt V: Die Steuerungen. Alle Arten, von der einfachsten Muschel-Flachschieber- bis zur neuzeitlichen Ventilsteuerung, sind in fünf Unterabschnitten erschöpfend erklärt und durch Beispiele erläutert; ebenso ist Abschnitt VII: Kondensationen, ausführlich behandelt. Die Geschicklichkeit des Verfassers, bei der Aufstellung und Abfassung der einzelnen Abschnitte, ist besonders anzuerkennen. Dem Werke gebührt ein Platz in vorderster Reihe der technischen Literatur. Der umfangreiche Inhalt (521 Seiten Text), sowie die würdige Ausstattung des Buches durch den Verlag, lassen den Preis als mäßig erscheinen. Allen technisch Gebildeten, insbesondere Schülern technischer Lehranstalten, sei das Werk zur Anschaffung bestens empfohlen. F. S.

Kalender für Heizungs-, Lüftungs- und Badetechniker. Von H. J. Klinger. Herausgegeben und neubearbeitet von Obering. J. Ritter. Hannover. Karl Marhold, Verlagsbuchhandlung, Halle/Sa. 31. Jahrgang 1926. 428 Seiten, Kalendarium, 54 Abbildungen und 120 Tabellen Gebunden 3,20 M.

Der altbekannte Kalender bringt im ersten Abschnitt zahlreiche Tabellen. In den Abschnitten II bis III werden Heizung und Wärmeausnutzung, Kühlung, Lüftung, Badeanstalten, Wasserleitungseinrichtungen im Wohnhause und Kälteerzeugung behandelt, während der letzte Abschnitt die Vorschriften der Behörden und Verbände enthält.

Die vom Normenausschuß empfohlenen einheitlichen Bezeichnungen sind in der Neuausgabe bereits zum größten Teile berücksichtigt. Der Text ist einer genauen Durchsicht unterzogen, wobei vielfache Verbesserungen vorgenommen wurden.

Der im 31. Jahrgang erscheinende und damit älteste Fachkalender auf dem Gebiete der Gesundheitsindustrie bringt nicht nur dem Fachmanne sondern auch jedem Techniker der verwandten Berufe wertvolle Hinweise. In seiner vom Verlag gut und modern ausgestatteten Form stellt er ein recht handliches Hilfsbuch dar, das bestens empfohlen werden kann. Rl.

Bauordnung für die Stadt Berlin vom 3. November 1925. Preis 1,20 R.-M.

Die neue Bauordnung, welche von der Geschäftsstelle des Gemeindeblattes der Stadt Berlin, Rathaus, Königstr., Zimmer 89 B. zu beziehen ist, bringt das geltende Baurecht in folgenden Abschnitten: Geschäftliche Bestimmungen, Bauvorschriften, Schutzmaßregeln, Abbruch von Gebäuden und allgemeine Bestimmungen. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß jeder, der mit dem Berliner Baurecht in

irgendwelche Beziehung kommt, sich dieses Werk beschaffen muß, um den baurechtlichen Bestimmungen gerecht werden zu können.

Assmann.

Politik.

Verwirklichung des Geistes im Staat. Beiträge zu einem System des logokrativen Aktivismus. Von **Kurt Hiller.** Verlag Ernst Oldenburg, Leipzig. Geh. 10 M., geb. 12 M.

Dieses Buch, das auf allen Gebieten des politischen Denkens die Parteischablone verläßt und die liebgewordenen Denkgewohnheiten kritisch beleuchtet, wird mit Hilfe eben dieser wohl sehr schnell in die Kategorie der „Caféhausliteratur" eingereiht werden. Es verlangt schon ein erhebliches Maß von Selbstkritik und Freiheit von parteipolitischer Bindung, wenn nicht das Urteil von vornherein durch Voreingenommenheit schief werden soll.

Das Buch enthält eine Reihe von Aufsätzen aus der Zeit des Krieges und der Nachkriegszeit und gibt damit nicht nur einen Querschnitt durch diese grauenvollste Zeit der neueren Geschichte, sondern auch ein Bild der inneren Entwicklung eines durch allen Lärm unbeirrbar die Wahrheit und Gerechtigkeit Suchenden. Auch der politisch Andersdenkende wird Hillers Buch nicht ohne lebendige Anteilnahme an diesem aufrechten, mutigen Menschen lesen können.

Hiller hat den schweren Weg von dem Durchschauen der Kriegslüge über den zunächst gefühlsmäßigen und dann zum politischen System ausgebauten Pazifismus bis zum Sozialismus Schritt für Schritt innerlich erkämpft. Er läßt uns in seinem Buche diesen Werdegang nach- und miterleben.

Das Buch sprüht von Subjektivität mit allen ihren Vorzügen, freilich auch mit dem Mangel, den Langsameren und Bedächtigeren leicht Unrecht zu tun. So kommt Hiller zu Urteilen über die Arbeiterbewegung, die über das Ziel hinausschießen und sicherlich nicht den doch gerade von Hiller unermüdlich gepredigten Zweck fördern, alle Kräfte, die der Zukunft dienen wollen, zum Höchstmaß von Handlung zusammenzufassen.

Hiller ist nicht nur einer der wahrhaftigsten Köpfe und mutigsten Bekenner, sondern auch ein trefflicher Stilist. Er hat die in Deutschland so seltene Kunst der politischen Polemik zu bedeutender Höhe entwickelt, ohne jemals der Phrase, dem Schlagwort oder dem politischen Jargon anheimzufallen. So sind denn die in diesem Buch vereinigten Aufsätze auch ein Beweis, welcher Feinheit und Eleganz der politischen Diskussion, die man ihr gemeinhin nicht zuzutrauen pflegt, unsere Sprache fähig ist.

Ueber Hillers System des „logokratischen Aktivismus" (besser wäre wohl zu sagen: „nookratischen", denn Hiller will die Vernunft (Nus) nicht den Verstand zum beherrschenden Prinzip des Staates machen) ist natürlich im Rahmen einer Buchbesprechung keine Auseinandersetzung möglich. Es sei deshalb ihm gegenüber nur die eine Frage wiederholt, durch deren Stellung Marx die Periode des utopischen Sozialismus abschloß: „Wie macht man das?" Solange ein Reformer oder Revolutionär sich diese Frage nicht stellt und beantwortet, wird alle Glut der Begeisterung immer wieder an der Zähflüssigkeit und Kälte der sozialen Tatsachen zu erlöschen drohen.

Pf.

Verschiedenes.

Der Kleine Brockhaus, Handbuch des Wissens in einem Band. Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig. In Halbleinen geb. 23 M., in 10 Lieferungen bezogen jede Lieferung 2,10 M.

Der „Kleine Brockhaus" ist für alle die bestimmt, die nicht in der Lage sind, seinen größeren Bruder, den „Neuen Brockhaus" in 4 Bänden, anzuschaffen. Denn der Preis des einbändigen Werkes ist so gehalten, daß seine Anschaffung einem jeden möglich ist. Man besitzt dann ein Nachschlagewerk, das für geistig Schaffende wie für praktische Arbeit ebenso unentbehrlich ist, das dem Mann als Auskunftsbuch, der Frau als häuslicher und ärztlicher Ratgeber, dem Schüler als Realienbuch dient. Demselben Zweck sind auch die Tausende von klaren, musterhaft angeordneten Abbildungen und Karten bestimmt, die den reichen Text wirksam unterstützen. Der Kleine Brockhaus ist das Haus- und Nachschlagebuch für jedermann, das — in einem einzigen Alphabet geordnet — Fremdwörterbuch, Ortslexikon, Auskunftei über berühmte Persönlichkeiten, Ratgeber auf allen Wissensgebieten ist, das die Vergangenheit ebenso berücksichtigt wie die neuesten Geschehnisse — die Ereignisse von 1925 sind bereits in ihm behandelt — mit einem Wort: In seiner Güte und Billigkeit, in seiner Vielseitigkeit und Unparteilichkeit steht der „Kleine Brockhaus" auf dem Gebiete der Handlexika einzig da.

Tabelle zum Ablesen des Steuerabzugs vom Arbeitslohn. Verlag Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 48. Preis der vollständigen Ausgabe (14 Tabellen in Umschlag) 2 M., einzeln 0,75 M.

Die bekannte und beliebte Tabelle ist nach den geänderten Bestimmungen neu bearbeitet worden. Für alle Fälle (tägliche, wöchentliche, 14tägige, monatliche Lohnzahlung) hergestellt, erspart die Tabelle jede Rechenarbeit, schützt vor jedem Irrtum und ist daher ein unentbehrliches Hilfsmittel für jedes Lohnbüro.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundeskollegen:

Waldemar Bautzmann (T. 9166), Lübeck
Wilhelm Beckmann (214563), Osterfeld
K. Born (120479), Berlin
Ludwig Geiger (121951), Köln a. Rh.
H Haarmann (76353), Meiderich
Heinrich Hendrike (132242), Bottrop
Otto Herberger (115143), Chemnitz
Ludwig Herzog (186953), Heinitz
Peter Hummel (175204), Ludwigshafen
Willi Kalter (767222), Hörde
E. Korth (56309), Berlin
Gerhard Kramer (168090), Breslau
Hermann Martin (216277), Dortmund
Fritz Ohlendorf (70250), Neumühl
Walter Renatus (218946), Schwerin
Ad. Sawatzki (187493), Saarbrücken
Wilhelm Schlegel (T. 88867), Zerbst
H. Silbersdorf (T. 82668), Berlin
Friedrich Spittouk (115934), Gelsenkirchen
Heinrich Teißel (74192), Lünen
Paul Wieseler (T. 74724), Potsdam

Ehre ihrem Andenken!

DIE ZWÖLF
HAUPTGRÜNDE DER
LEISTUNGSFÄHIGKEIT
DER
CIGARETTENFABRIKEN
REEMTSMA A.-G.
ALTONA-BAHRENFELD
REISHOLZ BEI DÜSSELDORF
BUSSUM IN HOLLAND

N.4

DIE BEOBACHTUNG DER
WELTWIRTSCHAFTLICHEN VORGÄNGE

Die hiesige Stadtverwaltung sucht einen

Tiefbautechniker

zur vorübergehenden Beschäftigung im Wege des Privatdienstvertrages.

Besoldung nach Gruppe 6 der preußischen Besoldungsordnung, Ortsklasse B.

Verlangt wird gründliche Erfahrung im Straßenbau und in der Straßenpflege.

Meldungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind baldigst an uns einzureichen.

Gelnhausen, den 19. Januar 1926.
(Hessen-Nassau)

Der Magistrat
Dr. Wilke.

Zwei tüchtige

Katastertechniker
oder -Hilfstechniker

zu sofort oder später gesucht.

Katasteramt Greifswald,
(Universitätsstadt, schöne Umgebung, Verwaltungsakademie usw.

Mitarbeiter

für Verlag bei gutem Verdienst gesucht. Auch Adressenschr. Zweigstelle etc. zu vergeben. **W. Löcherer, Kempten** (Bayern).

Von bestbekannter Fabrik der Eisenbranche

Vertreter gesucht,

die in Landwirtsch. bekannt u. Interesse für Bauwesen haben. Nebenberufl. oder alleinige Tätigkeit je nach Bezirksgröße. Angeb. mit Ref. schriftlich erb. unter D. T. Z. 35 an R. Merkel, Berlin W, Potsdamerstr. 111.

Ziehung 20.–26. Februar

Deutsche Turner-Geld-Lotterie

23943 Gew. bar o. Abz. = M.

Hauptgewinne v.

150000
50000
30000
20000

Original-Lose à Mark **1.20**

Porto u. Liste 35 Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.

Emil Stiller Nfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldige Bestellung. erbeten.

Meyers Lexikon

anzuschaffen in neuester Auflage erleichtert

H. Meusser, Buchhandlung,
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Honig

Bienen-Schleuder. Garantiert naturrein Dose, 9 Pfd. Inhalt, franko Haus. 1 Ausl., das Allerbeste, 11,50 M., II. Ausl., auch konkurrenzfäh. 10,50 M. Garantie: Zurücknahme. J. Göken, Bienenzüchterei, Thüle b. Friesoythe in Oldenburg. Gegr. 1812.

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Die

Marine-Justizmorde

von 1917 und die

Admirals-Rebellion

von 1918,

dargestellt nach den amtlichen Geheimakten vom Reichstagsabgeordneten **W. DITTMANN**

Preis brosch. RM. 1,60.

INDUSTRIEBEAMTEN-VERLAG,
BERLIN NW 52, WERFTSTRASSE 7

Teilzahlung! Katalog frei!

Photographische Apparate
Katalog A

Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B

L. Römer, Altona-Ottmarschen 6.

Schriftschablonen.
Bahr's Normograph.
Schrift **genau** den Vorschriften des Normenausschusses entsprechend.
Prospekte kostenfrei.
FILLER & FIEBIG
Berlin S 42.

D. R. P. Auslandspatente

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme:

R. MERKEL,
Berlin W 35, Potsdamer Str. 111

Falt-boote

führen Sie zerlegt im Rucksack mit sich. Mit Wandern auf Flüssen u. Seen verbringen Sie Ihre Sonntage und Ferien gesund, billig u. reizvoll. Wir liefern nur direkt. Verl. Sie die ill. Schrift „Wasserwandern" gegen Mk. –.50 od. einfache Preisliste kostenlos.

KLEPPER-FALTBOOT-WERKE,
Rosenheim a. Inn 29

Für unsere Bücherfreunde!

Sonderangebot!

Schicksalsgefährtin

Vom Aestheten zum Sozialisten. Roman von Erich Kuttner. Preis, in Ganzleinen geb., statt 5,— R.-M. **nur 1,50 R.-M.,** zuzüglich Porto.

Neckarfahrt

In acht Tagen durch ein Jahrtausend. Von Josef Maria Frank. In farbigem Umschlag mit 24 Kunstdruckbildern, statt 2,50 R.-M. **nur 0,90 R.-M.,** zuzügl. Porto.

Freie Gedanken

Eine Sammlung von Sprüchen der Freiheit, Weisheit und Gerechtigkeit von Dichtern und Denkern aller Zungen. Zusammengestellt von E. Preczang. Preis, in Halbleinen geb., statt 4,— R.-M. **nur 2,50 R.-M.,** zuzüglich Porto.

Der kleine Brehm

Das gesamte Tierreich in allgemeinverständlicher Darstellung. Neubearbeitet von Dr. W. Kahle. 886 Seiten stark, mit 116 Textabbildungen, 25 ganzseitigen Tafeln und 4 Tafeln in Farbendruck. Preis, in Halbleinen geb., statt 14,— R.-M. **nur noch 6,50 R.-M.**

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 52
Werftstraße 7. **Postscheckkonto 155 50 Berlin.**

Bestellschein.

Unterzeichneter bestellt beim Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52,

..... Exempl. Kuttner, **Schicksalsgefährtin** . . à **1,50** R.-M.
..... „ Preczang, **Freie Gedanken** . . à **2,50** „
..... „ Frank, **Neckarfahrt** . . . . . à **0,90** „
..... „ Kahle, **Der kleine Brehm** . . . à **6,50** „

} zuzüglich 20 Pf. Porto.

*) Betrag der Sendung — ist nachzunehmen — wird nach Lieferung auf Postscheckkonto 155 50 Berlin eingezahlt. (Erfüllungsort Berlin.)

Genaue Adresse: .....

*) Nichtzutreffendes streichen. .....

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

6 53
DF

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 6 / 8. Jahrgang — Berlin, den 5. Februar 1926

Aus dem Inhalt: Die Stiefkinder der Gesetzgebung — R. Markward, Die Unterstützungsleistungen des Bundes — Effektenkapitalismus, Börsenhausse und Konjunktur — Nach Ablauf des Tarifvertrages — Die Kohlenstaubbekämpfung — Die Aussichten der mittleren Katasterbeamten — Die Umgemeindungen im rhein.-westf. Industriegebiet.

Wochenschau

Weitere Steigerung der Arbeitslosigkeit in Groß-Berlin. Auf dem Berliner Arbeitsmarkt ist auch in der letzten Woche die Verschlechterung vorherrschend geblieben. Die Steigerung beträgt in dieser Woche rund 13 000, so daß sich die Zahl der Arbeitsuchenden jetzt auf 223 124, die der Erwerbslosenunterstützungsempfänger auf 156 248 Personen beläuft.

Die Zahl der erwerbslosen Bundesmitglieder betrug am 1. Februar 4397, davon 106 Behördentechniker. Von den Gauen sind am stärksten betroffen Brandenburg mit 1100, Sachsen mit 685 und Rheinland-Westfalen mit 488 Stellenlosen.

Leichter Rückgang des Reichsindex. Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Januar mit 139,8 gegenüber dem Vormonat (141,2) um 1,5 Prozent zurückgegangen. Die Ernährungskosten allein haben sich, trotz weiteren Anziehens der Preise für Gemüse und auch Kartoffeln, infolge des vor allem in der ersten Januarhälfte stärkeren Sinkens der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und auch des Rückganges der Eierpreise um 2,1 Prozent ermäßigt. Die Wohnungsmiete hat im Januar gegenüber Dezember 1925 im Reichsdurchschnitt um 2 Prozent angezogen.

Internationale Arbeitszeitkonferenz. Die englische Regierung hat die Zustimmung der französischen, belgischen, italienischen und deutschen Regierung zur Einberufung einer internationalen Konferenz zur Prüfung der Arbeitszeit erhalten.

Die erste aktive Handelsbilanz. Die im deutschen Außenhandel seit Monaten erkennbare Tendenz der Besserung der Handelsbilanz hat auch im Dezember angehalten. Im Dezember war die Handelsbilanz zum erstenmal seit August 1924 wieder aktiv. Der Ausfuhrüberschuß im Dezember betrug insgesamt 34 Millionen Reichsmark.

Lehrstühle für Arbeitsrecht haben die Spitzengewerkschaften der Arbeiter und Angestellten in Eingaben an die Ministerien des Reiches und der Länder gefordert.

Die Stiefkinder der Gesetzgebung

Seit dem Bestehen ihrer Verbände haben die technischen Angestellten neben dem Kampf um die Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage noch den gegen das besonders unsoziale Arbeitsrecht zu führen gehabt, dem sie, im Gegensatze zu anderen Angestelltengruppen, unterworfen sind. In der Tat haben die Techniker niemals, wie etwa die Harmonieverbände der Handlungsgehilfen, für sich ein Sonderrecht verlangt, das sie gegenüber anderen Berufsgruppen bevorzugen würde. Ihr Verlangen, das zuletzt auf dem großen Kongreß für einheitliches Angestelltenrecht im April 1914 wuchtigen Ausdruck fand, war vielmehr immer nur darauf gerichtet, gleichberechtigt mit anderen Angestelltengruppen behandelt zu werden und den Ausbau des Angestelltenrechts als einen Teil des allgemeinen Arbeitsrechts nach einheitlichen sozialen Gesichtspunkten vorgenommen zu sehen. In der Tat gibt es nichts, was dem Gedanken eines Rechtsstaates mehr widersprechen und erbitternder wirken könnte, als wenn der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze bestimmten Berufsgruppen gegenüber verletzt wird.

Die älteren Mitglieder der freigewerkschaftlichen technischen Verbände werden sich noch gut der Kämpfe anläßlich der Neuregelung der Bestimmungen über das Wettbewerbsverbot der Handlungsgehilfen entsinnen und der schweren Enttäuschung, die ihnen der Gesetzgeber bereitete, als er ihnen die Verbesserung des Rechts, die er den Handlungsgehilfen gewährte, vorenthielt. Immerhin geschah dies in dem halbfeudalen Deutschland vor 1914; heute schreiben wir 1926 und haben eine republikanische Verfassung, in deren Artikel 109 es heißt, daß alle Deutschen vor dem Gesetze gleich sind, und in Artikel 157, daß das Reich ein einheitliches Arbeitsrecht schafft. Die technischen Angestellten haben freilich bis zur Stunde von dieser Gleichheit und diesem einheitlichen Arbeitsrechte sehr wenig zu spüren bekommen. Alle ihre Wünsche auf soziale Ausgestaltung des Arbeitsrechts und Gleichstellung ihres Rechtes mit dem Rechte anderer Berufsstände sind unerfüllt geblieben. Vielleicht hat mancher Optimist geglaubt, daß es nur eines Anstoßes bedürfte, um wenigstens dem Grundsatze der Beseitigung des größten Unrechts und der Gleichstellung der technischen Angestellten mit anderen Berufsgruppen zur Anerkennung zu verhelfen.

Wer aber das gedacht hat, ist vom Reichstag am 22. Januar 1926 eines anderen belehrt worden. In dieser Sitzung stand eine große Anzahl von Entschließungen zum Reichshaushaltungsplan für das Rechnungsjahr 1926 zur Abstimmung. Darunter befanden sich zwei vom Vorsitzenden des AfA-Bundes, Kollegen Aufhäuser, eingebrachte Entschließungen Dittmann und Genossen, die sich mit dem besonderen Arbeitsrechte der Techniker und Werkmeister befaßten.

Die Entschließung Nr. 543 lautete:

„die Reichsregierung zu ersuchen, schleunigst dem Reichstag eine Vorlage zu unterbreiten, durch die eine Vereinbarung zwischen einem Arbeitgeber und einem oder mehreren Arbeitnehmern oder der Gesamtheit oder der gesetzlichen Vertretung derselben, die für Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses eine Beschränkung ihrer gewerblichen Tätigkeit (Wettbewerbsverbot) vorsieht, als nichtig erklärt wird."

Die Entschließung Nr. 544 hatte folgenden Wortlaut:

„die Reichsregierung zu ersuchen, dem Reichstag alsbald eine Vorlage zu unterbreiten, durch die unbeschadet der späteren Schaffung eines einheitlichen Reichsarbeitsrechtes, unverzüglich die rechtliche Benachteiligung der technischen Angestellten gegenüber anderen Berufsgruppen der Angestellten und der Arbeiter zu beseitigen ist. Insbesondere hat für die Bestimmungen des § 133 c Abs. 2 der Gewerbeordnung (Anrechnung der Bezüge aus der Kranken- und Unfallversicherung) zunächst mindestens die für Handlungsgehilfen geltende Regelung gemäß § 63 Abs. 2 des Handelsgesetzbuches zu treten. Analog dem § 64 des Handelsgesetzbuches (Gehaltszahlung spätestens am Monatsschluß) ist eine entsprechende Bestimmung für die technischen Angestellten zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten eines gesetzlichen Verbots der Konkurrenzklausel sind inzwischen mit sofortiger Wirkung den technischen Angestellten die Mindest-

rechte der §§ 74 bis 75 f und 82 a des Handelsgesetzbuches zu gewähren."

Das Stenogramm der 146. Sitzung des Reichstages vom 22. Januar 1926, Seite 5105, vermerkt beide Male lakonisch, daß sich nur die Minderheit des Reichstages für diese Entschließungen erhoben hat und diese damit abgelehnt wurden.

Bei der bekannten Zusammensetzung des Reichstages, dessen arbeitnehmerfeindliche Mehrheit freilich ihre Sitze den Stimmen vieler Tausende von Technikern und Werkmeistern mit verdankt, wird die Ablehnung der ersten Entschließung, die die völlige Beseitigung des Wettbewerbsverbotes verlangte, nicht in Erstaunen setzen, denn es ist zur Genüge bekannt, daß im Kampfe zwischen Menschenrecht und Sachenrecht das erstere hintangesetzt zu werden pflegt. Daß aber sogar die zweite Entschließung, die nichts weiter verlangt, als daß das Arbeitsrecht der technischen Angestellten nicht schlechter gestellt werde als das anderer Berufsgruppen von Angestellten und Arbeitern, abgelehnt worden ist, stellt selbst von diesem Reichstag ein starkes Stück dar.

Mancher wird aber nun fragen, aus welchen Gruppen sich denn eigentlich diese technikerfeindliche Mehrheit zusammensetzte, und welche Rolle hierbei insbesondere die angeblichen Freunde der Techniker und Werkmeister im Lager des Gedag gespielt haben. Nun, ihre Haltung war so eindeutig und klar wie möglich. Die Entschließungen wurden gegen eine kompakte Mehrheit vom Zentrum bis einschließlich der Deutschnationalen abgelehnt. Die Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, der führenden Organisation im Gedag, Thiel und Lambach, waren überhaupt nicht anwesend, und der anwesende Vertreter des D.H.V., Gerig, vom Zentrum, brachte nicht den Mut auf, sich für diese Entschließungen zu erheben!

Eine gründlichere Widerlegung der großspurigen Behauptungen der Vertreter des Verbandes Deutscher Techniker und des Deutschen Werkmeister-Bundes, der beiden Schoßkinder des D.H.V., die den technischen Angestellten immer wieder erzählen wollen, daß der Radikalismus der freien Technikergewerkschaften die Schuld an ihrer Zurücksetzung trage, wohingegen der Einfluß jener sich als christlich-national gebärdenden Verbändchen auf die großen Rechts- und Mittelparteien des Reichstages ganz andere Wirkungen auslösen werde, ist kaum denkbar. Es ist wohl an dieser Stelle nicht nötig, das Verhalten der Herren Reichstagsabgeordneten vom D.H.V. näher zu kennzeichnen und die Schlußfolgerungen, die sich jedem denkenden Techniker und Werkmeister aus diesem Vorgehen ergeben, zu ziehen. Nur eines sei zu dieser empörenden Mißachtung der Angehörigen des technischen Berufes gesagt: Reichstag und Reichsregierung irren sich, wenn sie glauben, die deutschen technischen Angestellten ließen sich mit schönen Reden über die Bedeutung und den Weltruhm der deutschen Technik abspeisen, während ihre lebendigen Träger als Parias behandelt werden. Die Antwort auf diese Mißachtung ihrer elementarsten Forderungen werden die deutschen technischen Angestellten aller Berufsarten vielmehr zu geben wissen, nicht indem sie den Zersplitterungsversuchen des Gedag Gefolgschaft leisten, sondern indem sie sich zum Kampf um ihre Rechte mit verdoppelter Entschiedenheit in ihren im AfA-Bunde vereinigten Gewerkschaften zusammenscharen. Pf.

Die Unterstützungsleistungen des Bundes im Jahre 1925

Das Jahr 1925 zeigte in seinen Anfängen eine Besserung der wirtschaftlichen Lage, die, soweit der Arbeitsmarkt in Betracht kam, bis Ende Juni anhielt. Ab Juli machte sich dagegen wieder eine Krisis bemerkbar, die bis zum Jahresende direkt katastrophale Folgen annahm, und deren Auswirkungen heute noch nicht zu übersehen sind. Waren doch am 1. Januar 1926 allein rund 1½ Millionen Hauptunterstützungsempfänger in der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge vorhanden. Die Stadt Berlin zählt jetzt bereits 223 000 Erwerbslose. Die Angestellten sind im Verhältnis zur Arbeiterschaft Ende des Jahres 1925 viel stärker von der Wirtschaftskrise in Mitleidenschaft gezogen worden. Während wir Anfang 1925 im Stellennachweis des Bundes 1675 Bewerber aus dem Jahre 1924 übernahmen, mußten wir Ende 1925 2800 Bewerber — die Berliner Mitglieder sind hier nicht einbegriffen — übernehmen. Wie in den Vorjahren, hat auch im Jahre 1925 der Bund erhebliche Beträge für Stellenlosen-, Solidaritäts-, Gemaßregelten-, Notfall- und Hinterbliebenenunterstützungen verausgabt. Als wichtigste Unterstützung kommt wohl in jeder Gewerkschaft die Unterstützung bei eintretender Stellenlosigkeit in Frage. Sie ist der Gradmesser, der ausdrückt, daß die Gewerkschaft bereit ist, im Kampf gegen Unternehmerwillkür dem einzelnen durch die Gesamtheit die Möglichkeit zu verschaffen, an der Verbesserung bestehender Arbeits- und Lohnverhältnisse mitzuwirken. Sie soll nicht nur den Mitgliedern in der Zeit der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung gewähren, mit der wenigstens die allernotwendigsten Lebensbedürfnisse bestritten werden können, sondern auch verhüten, daß die Arbeitslosen ihre Arbeitskraft dem Unternehmer zu jedem Preise anbieten und so letzten Endes dazu beitragen, daß die wirtschaftliche Lage des Berufes noch mehr verschlechtert wird. Dieser gewerkschaftliche Zweck kann allerdings in Zeiten wirtschaftlicher Krisen, wie wir sie jetzt erleben, nicht immer zur Durchführung kommen, da es in solchen Zeiten in erster Linie gilt, die äußerste Not der Stellenlosen zu lindern. Der Bundesvorstand hat aber im April 1925, als die Zahl der Unterstützungsempfänger zurückging, die vom Bundestag 1924 beschlossenen Unterstützungssätze um 25 Prozent erhöht und dadurch wieder bewiesen, daß an dem Grundgedanken dieser gewerkschaftlichen Unterstützung im Bunde nach wie vor festgehalten wird. Die nachstehend wiedergegebenen Zahlen beweisen, daß der Bund auch im Jahre 1925 für Unterstützungszwecke erhebliche Summen aufgebracht und dadurch seinen Mitgliedern einen starken materiellen und damit auch moralischen Rückhalt geboten hat.

1. An Stellenlosenunterstützung wurden gezahlt:

im Monat	R.M.	an Mitglieder	davon aus 1924 übernommen			
						435
Januar . . .	15 024,16	544	und	neu	hinzugekommen	109
Februar . . .	10 560,65	368	„	„	„	88
März	9 391,75	302	„	„	„	69
April	9 205,55	256	„	„	„	68
Mai	9 639,60	244	„	„	„	74
Juni	7 308,50	208	„	„	„	46
Juli	8 136,45	218	„	„	„	95
August . . .	11 489,50	274	„	„	„	115
September . .	11 142,95	290	„	„	„	95
Oktober . .	15 773,40	475	„	„	„	257
November . .	23 076,20	610	„	„	„	247
Dezember . .	35 484,08	822	„	„	„	315
insgesamt:	166 232,79					2 013

Die 2013 Mitglieder hatten 156 199 Stellenlosentage und 125 310 Unterstützungstage. Im Durchschnitt erhielt jeder Stellenlose 82,55 R.M. und pro Unterstützungstag 1,33 R.M.

2. An Solidaritätsunterstützung wurden im Jahre 1925, trotzdem nur kleine Einzelkämpfe und Aussperrungen in Frage kamen, 13 014 R.M. gezahlt an 86 Mitglieder mit 4372 Streiktagen und 4073 Unterstützungstagen, mithin pro Unterstützungstag 3,19 R.M.

3. Wegen gewerkschaftlicher Tätigkeit oder wegen ihres Eintretens für den Bund wurden 23 (im Jahre 1924 34) Mitglieder gemaßregelt. An Gemaßregeltenunterstützung wurden 22 874,60 R.M. gezahlt. Im Durchschnitt erhielt danach jeder Kollege 994,50 R.M. Diese Zahlen beweisen besser als Worte, daß der Bund seine Mitglieder, die für die Interessen der Belegschaften eintreten, nicht im Stich läßt. Von den Gemaßregelten konnten wir bisher wieder 13 in neue Stellungen unterbringen.

4. Neben den bisher aufgeführten, für die Gewerkschaften in erster Linie in Frage kommenden Unterstützungsleistungen, die zusammen 202 121,39 R.M. betrugen, wurde auch die Notfallunterstützung häufig in Anspruch genommen. Die Abbaumanie der Unternehmer, von der in erheblichem Umfange ältere Mitglieder betroffen wurden, die erst nach Monaten und teilweise überhaupt keine Stellung mehr erhielten, zwang uns, diesen besonders hart betroffenen Kollegen, nachdem die Bezugsdauer der Stellenlosenunterstützung abgelaufen war, durch Gewährung einer besonderen Notfallunterstützung beizuspringen. Leider konnten hier nicht immer alle Wünsche erfüllt werden, doch haben auch vielfach örtliche Verwaltungsstellen durch Sammlungen dazu beigetragen, die bitterste Not zu lindern.

Zur Auszahlung gelangten im Jahre 1925 an 268 Mitglieder nicht rückzahlbare Unterstützungen im Betrage von 10 468,45 R.M., Darlehen wurden an 412 Mitglieder im Betrage von 37 905,89 R.M. gewährt, außerdem noch 560 Francs.

5. Hinterbliebenenunterstützung wurde in 246 Fällen im Betrage von 41 463,80 R.M. und 3686,85 Frcs. gewährt.

Die Gesamtleistung des Bundes, soweit es sich um geldliche Beträge für Unterstützungszwecke handelt, betrug also im Jahre 1925

291 959,53 R.M. und 6183,30 Francs.

Gegenüber den Ausgaben im Jahre 1924 von rund 400 000 R.M. bedeutet das einen Rückgang von rund 108 000 R.M. Die Erklärung ist in dem Rückgange der Stellenlosigkeit im

ersten Halbjahr 1925 zu suchen. Vom Oktober ab zeigen die Zahlen aber schon mit aller Schärfe den Eintritt der neuen wirtschaftlichen Krise.

Dieselbe Entwicklung zeigte sich auch im Stellennachweis der Hauptverwaltung. Aus dem Jahre 1924 wurden 1675 Bewerber übernommen. Neu eingetragen wurden im Januar 260, Februar 214, März 163, April 130, Mai 140, Juni 196, Juli 302, Auugst 405, September 522, Oktober 497, November 928, Dezember 917, insgesamt 4675. Mithin waren 6350 Bewerber vorhanden. Herausgegeben wurden 101 Vakanzenlisten, in denen 820 dem Bunde direkt gemeldete Vakanzen veröffentlicht wurden und etwa 7800 aus Zeitschriften. In jeder Vakanzenliste wurden danach 85 Stellen mitgeteilt. Die 820 dem Bund gemeldeten Stellen wurden fast restlos besetzt. Am Ende des Jahres 1925 sind in der Hauptverwaltung 2800 Bewerber, also rund 60 Prozent mehr wie im Vorjahre eingetragen. Die Berliner Mitglieder sind mit wenigen Ausnahmen hier nicht mit einbegriffen.

Die Auskunftei des Bundes wurde gegenüber dem Jahre 1924 wieder mehr in Anspruch genommen. Angefordert wurden 1965 Firmenauskünfte, 740 über örtliche Verhältnisse und 797 Tarifauskünfte, insgesamt 3502. Erteilt wurden 2887 — hierunter befinden sich 145 Auslandsauskünfte.

Eine andere Art von Schutzwehr gegen die Verschlechterung der beruflichen Existenzbedingungen der Bundesmitglieder stellt der Rechtsschutz des Bundes dar. Daß auch dieser im Jahre 1925 wieder mit Erfolg gearbeitet hat, mögen nachstehend einige Zahlen belegen.

Wie aus dem in Nr. 1, Jahrg. 1925 der „D.T.Z." veröffentlichten Jahresbericht 1924 ersichtlich, mußten aus dem Vorjahr 581 laufende Klagesachen übernommen werden. Von 511 neuen Anträgen auf Gewährung von Rechtsschutz konnten 414 Gesuche bewilligt werden, so daß also im Laufe des Jahres 1925 insgesamt 995 Streitsachen zu bearbeiten waren, von denen 287 erledigt sind, also 708 in das laufende Jahr übernommen werden.

Von diesen 287 erledigten Prozessen endeten 201, damit rund 70 Prozent, mit Erfolg für das klagende Bundesmitglied, und zwar mit einem Gesamtergebnis von **194 248,33 M.** erstrittener Gehälter, Provisionen, Abfindungen, Gratifikationen, Schadensersatzansprüche usw., **20 Zeugnissen** und mit der Abwehr von Geld- oder Freiheitsstrafen in **5 Strafverfahren**, z. B. in zwei Fällen, in denen je ein Kollege aus der Fachgruppe Baugewerbe und Bergbau für Betriebsunfälle mit tödlichem Ausgang zur Verantwortung gezogen wurden und Freispruch erzielten. Hierzu kommt noch ein in außergerichtlichen Verhandlungen erzielter Erfolg von **37 075,05 M.** und **16 Zeugnissen**, zusammen also

231 323,38 Mark und 36 Zeugnisse.

Die Meldungen von den Außengeschäftsstellen über ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Rechtsschutzes in Terminen vor den örtlichen Gewerbegerichten und vor Amtsgerichten sind noch sehr unvollständig. Auch sie weisen aber bereits ein Ergebnis von **63 252,93 M.** und **12 Zeugnissen** auf, so daß der gesamte Erfolg, soweit er sich mit Zahlen überhaupt wiedergeben läßt, abschließend mit **330 000 M.** nicht zu hoch beziffert ist.

Eine beträchtliche Steigerung der Inanspruchnahme des Rechtsrates gegenüber dem Vorjahr zeigen die Zahlen der erteilten Auskünfte:

schriftlich **1813** (1706), mündlich 3204 (2571),
in Patentangelegenheiten **170** (130).

In den beiden ersten Ziffern, vielleicht auch in allen dreien, spiegelt sich die Auswirkung der Massenkündigungen bei Beginn der Wirtschaftskrise deutlich wider.

Der Wert der Bundesleistungen für den einzelnen wie für die Gesamtheit der Mitglieder, ist in vorstehendem wieder erbracht. Das Heer der arbeitslosen Kollegen, das die Ungunst der Wirtschaftslage hat entstehen lassen und dessen Ausmaß noch nicht abzusehen ist, verlangt von den noch in Stellung befindlichen Kollegen, die jeden Tag zu diesem Heer stoßen können, hohe Opfer. Sie werden auch in diesem Falle nicht vergebens gebracht werden und sich in absehbarer Zeit wieder für die Gesamtheit auswirken. Wenn es daher gilt, für die arbeitslosen Mitglieder in den nächsten Monaten einzutreten, dann tue jeder Bundeskollege seine gewerkschaftliche Pflicht.

R. Markward.

Effektenkapitalismus, Börsenhausse und Konjunktur

Die kapitalistische Wirtschaftsordnung ist voller Widersprüche. Um dies zu erkennen, braucht man nur das deutsche Wirtschaftsleben genau zu beobachten. Seit dem 1. Dezember des verflossenen Jahres nimmt die Steigerung der Arbeitslosenziffer ein atemraubendes Tempo an. Auch im neuen Jahre hat die Arbeitslosigkeit weitere, und zwar rapide Fortschritte gemacht. Auf der Gegenseite ein anderes Bild. Die Aktienkurse schnellen an der Börse in steiler Kurve in die Höhe. Es sind Kurssteigerungen bis zu 50 Prozent bei einigen Papieren innerhalb kurzer Zeit zu verzeichnen. Durchweg betrug die Steigerung der Aktienkurse an der Berliner Börse, vom 31. Dezember 1925 bis zum 16. Januar 1926 20 Prozent. Was ist die Ursache einer solchen Börsenbewegung, wenn das Wirtschaftsleben so schwer daniederliegt? Warum gehen die Aktienkurse einen genau entgegengesetzten Weg als die Arbeitslosenziffern? Ist dies vielleicht ein Zeichen dafür, daß der Tiefstand der Krise überwunden ist? Diese Fragen wird sich jeder Angestellte vorlegen, der sich die Mühe macht, die Geheimnisse der kapitalistischen Wirtschaft zu ergründen. Einige Aufklärungen werden dabei gute Dienste leisten.

Die Börse erhielt ihren Impuls von mehreren Seiten. Der erste Anstoß zur Hausse kam von New York. In den ersten Tagen des neuen Jahres wurde plötzlich die Nachricht über den großen Teich gefunkt, daß in Amerika ein Investment Trust gegründet worden sei, zu dem Zwecke, deutsche Aktienpapiere zu erwerben. Nicht unwesentlich wirkte weiter die Nachricht auf die Börse, daß der Ruhrtrust zustandegekommen sei. Der dritte Umstand, die Börse aus dem Schlaf zu wecken, war das Kreditangebot der Golddiskontbank an die Landwirtschaft im Ausmaß von einer halben Milliarde. Diese drei Momente waren es vor allem, die die Effektenkurse hurtig in die Höhe trieben.

Da der Charakter und die prinzipielle Bedeutung der Investment Trusts in Deutschland wenig bekannt sind, dürften einige Aufklärungen darüber willkommen sein. Bei der Gründung der Investment Trusts handelt es sich zum ersten um die mit dem Sitze in New York gegründete European Shares Incorporated. Die Führung hat die amerikanische Bankfirma Hayen, Stone & Co. Deutscherseits sind die Bankhäuser Warburg (Hamburg), die Darmstädter und National-Bank und zwei Bankfirmen in Köln beteiligt. Das Aktienkapital beträgt vorläufig fünf Millionen Dollar. Diese Gesellschaft soll gute deutsche Aktienpapiere erwerben, ohne eine direkte Einflußnahme auf die Unternehmungen im Auge zu haben oder eine direkte Kreditgabe in Erwägung zu ziehen. Eine andere Gründung, die dieser alsbald folgte, war die German Credit and Investments Corporation. Hier ist die Firma Dillon, Read & Co, New York, maßgebend, die auch den Kredit der Rhein-Elbe-Union von 25 Mill. Dollar besorgte. Von deutscher Seite sind die Diskonto-Gesellschaft, Mendelssohn und die Kreditsicherungs-A.-G. beteiligt. Letzteres Unternehmen ist zur Kreditversorgung von mittleren deutschen Firmen gedacht, die einen kleinen Kapitalbedarf haben und nicht in der Lage sind, große Darlehen öffentlich aufzunehmen. Die German Credit will in Amerika eine Anleihe von 15 Mill. Dollar auflegen, die dann gegen entsprechende Sicherheiten an die betreffenden Unternehmungen in Deutschland weitergegeben werden sollen.

Neben dieser Einflußnahme des ausländischen Kapitals auf deutsche Unternehmungen sind verschiedene Momente inter-

Wieviel **Miete** darf mein Hauswirt berechnen
Welchen **gesetzlichen Urlaubsanspruch** habe ich
Was kostet ein **möbliertes Zimmer** in Teterow
Wann darf mich mein Arbeitgeber **fristlos entlassen**
Welche **Steuerermäßigungen** stehen mir zu
Welchen **Wert** hatte die **Papiermark** am 28. 2. 1921

?

Solche und ähnliche Fragen beantwortet Ihnen spielend das

„Techniker-Taschenbuch 1926"

das deshalb im Besitz eines jeden Kollegen sein muß.

Preis für Butab-Mitglieder 1.50 M. pro Stück. Bestellungen sind direkt zu richten an „Industriebeamten-Verlag", Werftstraße 7.

essant. Das gut orientierte amerikanische Finanzkapital muß doch die Wirtschaft Deutschlands als durchaus gesund ansehen, wenn größere Kreditsummen flüssig gemacht werden. Andernfalls muß man doch jenseits des Ozeans davon überzeugt sein, daß die Krise in Deutschland bald behoben sein wird. Doch neben diesen gewiß nicht unwichtigen Merkmalen der ausländischen Kreditgewährung interessiert vor allem die Art und Weise, wie dies alles vor sich geht.

Investment Trusts — was ist das? Die Investment Trusts haben ihre Heimat in England, wo sie bereits in den 60er Jahren entstanden. Man könnte sie als Treuhandgesellschaften für Kapitalanlagen bezeichnen. Sie waren eine Art genossenschaftlicher Zusammenschluß von Effektenbesitzern, die das Risiko des Wertpapierbesitzes auf möglichst viele Schultern verteilen wollten. In den Investment Trusts flossen die Effekten vieler Gesellschaften und Unternehmungen, Staatspapiere usw., zusammen. So war die Risikoverteilung durch eine zweckmäßige Kombinierung in einer großen Gesellschaft herbeigeführt. Bei den Investment Trusts darf nur ein verhältnismäßig kleiner Anteil, seien es Aktien oder Obligationen, von einer bestimmten Gesellschaft übernommen werden, um nicht von einer Seite geschädigt zu werden und das Prinzip der Risikoverteilung nicht zu verletzen. Diese Grundlinien der Investment Trusts werden wohl noch vielfach aufrecht erhalten, haben aber inzwischen, namentlich in Amerika, mannigfache Erweiterungen erfahren. Bei der European Shares Inc. ist vorgesehen, daß die Verteilung auf möglichst breiter Grundlage vor sich gehen soll, d. h., es sollen Effekten von mehreren Unternehmungen erworben werden.

Alle derartigen Korporationen, die in Deutschland nur in den Holdinggesellschaften ein entferntes Gegenstück haben, sind die Exponenten des Effektenkapitalismus. Dieser ist der wahre Revolutionär der Epoche des Hochkapitalismus und die höchste Stufe der Entpersönlichung des Kapitals. In ihm wird die Trennung des Kapitalisten vom Unternehmer klar vergegenständlicht. Die vollständige Mobilisierung des fiktiven Kapitals für die industrielle Produktion war nur mit und durch den Effektenkapitalismus möglich. Effektenübernahme-, Kontroll- und Finanzierungsgesellschaften haben es bewirkt, daß das internationale Kapital, wo es sich auch befand, magnetisch angezogen und der kapitalistischen Produktion über dem Umweg von Zwischengesellschaften zur Verfügung gestellt wurde. Solange das Geldkapital nicht die Form der Effekten hatte, konnte ein Unternehmer sein Kapital mittels desjenigen eines andern nur ergänzen, wenn er mit diesem in Beziehungen trat. Anders heute, wo das gesamte stehende Kapital in Effekten vergegenständlicht ist, an der Börse kreist und dort von jedem Geldbesitzer erworben oder täglich wieder veräußert werden kann. Alle persönlichen Beziehungen zwischen dem Geldbedürftigen und dem Geldbesitzer werden dadurch überflüssig. Die Loslösung des Kapitals vom Unternehmer ist restlos durchgeführt.

Durch das Auftreten der Investment Trusts in Deutschland wird ein Entwicklungsgang gekennzeichnet, der nach der vollständigen Internationalisierung des Kapitals geht. Die deutsche Wirtschaft wird in den Zirkulationskreis des internationalen Finanzkapitals hineingezogen. Die Internationalisierung wird dadurch wesentlich gefördert. Man kann eine solche Entwicklung bedauern oder nicht, ihr Weg ist vorgezeichnet, und wir müssen uns damit abfinden. So hat der internationale Effektenkapitalismus auch die deutsche Börse zu neuem Leben erweckt und die Aktienkurse in Bewegung gebracht.

Um die Börse anzukurbeln, mußten Investment Trusts in New York ins Leben gerufen werden. Die Effektenbesitzer atmen auf. Sie haben ein Recht dazu. Die Börse wird als ein sicheres Barometer der Wirtschaftskonjunktur betrachtet. Hoffentlich ist sie dies auch jetzt, damit sich bald wieder alle Räder in Deutschland drehen und die Millionen Arbeitslose wieder von der Straße zu Arbeit und Verdienst kommen. Es ist tatsächlich an der Zeit, daß nicht nur die Effektenbesitzer, sondern das arbeitende Deutschland aufzuatmen Gelegenheit hat.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Eine neue Steuervergünstigung für Kriegsbeschädigte. Den kriegsbeschädigten Arbeitnehmern, die rentenberechtigt, also mindestens um 25 v. H. erwerbsbeschränkt sind, ist laut Rundschreiben des Reichsfinanzministers an die Landesfinanzämter allgemein ohne Rücksicht auf die tatsächlich erwachsenen Werbungskosten eine Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung zugebilligt worden. Diese Erhöhung des gesamten steuerfreien Lohnbetrages um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung soll einmal die kriegsbeschädigten Arbeitnehmer schadlos halten für die erhöhten Aufwendungen, die ihnen durch das Tragen von Prothesen, raschere Abnutzung von Kleidern und Wäsche, erhöhte Fahrkosten erwachsen und nebenher ihnen auch noch einen sozialen Ausgleich bieten. Mit Rücksicht hierauf, soll den kriegsbeschädigten Arbeitnehmern bei der Erledigung von Erstattungsanträgen auch für die Zeit der Erwerbslosigkeit oder Krankheit der um den Hundertsatz der Erwerbsbeschränkung erhöhte steuerfreie Lohnbetrag gutgebracht werden.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Immer wieder die Direktorengehälter. Dem „Deutschen" vom 29. Januar entnehmen wir ein Musterbeispiel dafür, wie beim Personalabbau nicht verfahren werden sollte. Bei einer der größten deutschen Schuhfabriken, Berneis-Wessels, Vereinigte Schuhfabriken, A.-G., Augsburg, betrug die Zahl der höher gestellten Beamten 1914 insgesamt acht, darunter ein Direktor mit einem Monatsgehalt von 1000 Mark und drei Prokuristen mit je 500 Mark monatlich. Im Oktober 1925 waren im gleichen Betriebe bei nicht wesentlich veränderten Produktionsverhältnissen vorhanden: zwei Direktoren mit je 5000 Mark, ein Direktor mit 3000 Mark und sechs Prokuristen mit je 800 Mark Monatsgehalt. Genannte Firma hat 1914 für Gehälter der Direktoren und höheren Angestellten im Monat 4500 Mark, im Oktober 1925 dagegen 21 500 Mark verausgabt, das ist eine Steigerung von 475 v. H. Während nun im Oktober 1925 Hunderte von Arbeitern und Angestellten abgebaut wurden, verblieben die Herren Direktoren ruhig in ihren übermäßig hoch bezahlten Stellungen, trotzdem mehrere Filialbetriebe geschlossen wurden.

Wir geben dem „Deutschen" recht, wenn er schreibt: „So versteht man also von dieser Seite das Sparen; immer die anderen — nur nicht wir. Im übrigen ist Vorstehendes ein ganz netter Beitrag zur Verbilligung der Produktion und Erhaltung des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt."

Soziale Bewegung

Ein Fiasko der Gelben. Am 30. Dezember v. J. erhielten verschiedene Angestellte der Firma Hartmann & Braun, A.-G., Fabrik für elektrotechnische Meßgeräte, in Frankfurt/M., das nachstehend abgedruckte Schreiben:

„Reichsbund Deutscher Angestellten-Berufsverbände. Frankfurt/M., den 30. Dezember 1925. Fuchstanzstr. 33.

Sehr gechrter Herr Kamerad!

Im Einvernehmen mit einigen Kameraden beabsichtigen wir, in unserem Werke, wie bereits in anderen Betrieben, einen betrieblichen vaterländischen Angestelltenverein zu gründen, dem die Wahrung der Belange der Angestelltenschaft gegenüber der Werksleitung und die Bildung einer Gesinnungsgemeinschaft der vaterländischen Angestellten gegenüber den internationalen Gewerkschaften obliegt. — Wir dürfen wohl annehmen, daß auch Sie bereit sind, unsere Bestrebungen zu unterstützen und erlauben uns daher, Sie zu der Gründungsversammlung eines vaterländischen Angestelltenvereins Hartmann & Braun, am Dienstag, den 5. Januar 1926, nachmittags 5 Uhr, nach dem Lokal Forellsgarten, Frankfurt/M., Leipziger Str. 30, mit folgender Tagesordnung ergebenst einzuladen.

Tagesordnung:

1. Vortrag: Die vaterländische Angestelltenbewegung. Referent: Bundesvorsitzender Dr. Erich Schmidt.
2. Aussprache.
3. Mitgliederaufnahme.
4. Vorstandswahl.
5. Verschiedenes.

In dieser Versammlung werden Sie alles Nähere über die Bestrebungen sowie den Stand der vaterländischen Angestelltenbewegung und deren Unterstützungseinrichtungen erfahren.

Wir hoffen bestimmt, Sie an diesem Tage begrüßen zu dürfen und bemerken, daß diese Einladung nur für Sie persönlich Geltung besitzt.

Mit deutschem Gruß!

gez. Voigt u. Hennig."

Von den beiden Unterzeichnern ist Herr Voigt Vorsteher der Laboratoriumsabteilung und Sohn eines Frankfurter Professors, der ein erklärter Gegner aller bestehenden Gewerkschaffen ist, Herr Hennig Vorsteher der Abteilung Lohnbüro. Wie uns berichtet wird, führte die Gründungsversammlung zur Anmeldung von 7 Mitgliedern, aus denen dann der Vaterländische Angestelltenverein Hartmann & Braun gebildet wurde. Vorsitzender wurde Herr Hennig, Kassiererin eine Dame, die sich ebenfalls angemeldet hatte.

Inzwischen sind jedoch diese Dame, Herr Voigt und ein weiteres Mitglied schon wieder aus dem Verein ausgetreten, so daß der ganze Verein jetzt nur noch 3 bis 4 Mitglieder umfaßt. Ursache des schnellen Abflauens der Begeisterung scheint zu

sein, daß die Direktion der Firma zu erkennen gab, daß sie mit dem Verein nichts zu tun haben wolle. Jetzt sind die noch übriggebliebenen Vereinsmitglieder Gegenstand des Spottes der ganzen übrigen Belegschaft. Wie lange wird es noch dauern und auch diese letzten werden angesichts der ablehnenden Haltung der Direktion dem Verein den Rücken kehren! Die gelben Sumpfpflanzen gedeihen eben nur, wenn die Gnadensonne der Arbeitgeber sie bescheint.

Industrie und Baugewerbe

Nach Ablauf des Tarifvertrages

Die Chemnitzer Arbeitgeberverbände der Metallindustrie haben den am 5. Februar 1924 abgeschlossenen Manteltarifvertrag zum 31. Januar 1926 gekündigt. Sie machen ihren Mitgliedsfirmen davon durch folgendes Rundschreiben Mitteilung:

„Wie Ihnen bekannt ist, hat unsere zuständige Arbeitgeberorganisation den Angestellten-Manteltarifvertrag vom 5. Februar 1924 bei den zuständigen Angestelltenorganisationen zum 31. Januar 1926 aufgekündigt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß mit Ablauf des Manteltarifvertrages, also ab 1. Februar 1926, falls ein neuer Manteltarifvertrag noch nicht abgeschlossen ist, der Inhalt des Manteltarifvertrages bezüglich unserer Einzelarbeitsverträge erloschen ist, so daß Rechte aus dem ehemals geltenden Manteltarifvertrag von den einzelnen Angestellten im Einzelarbeitsvertrag nicht mehr geltend gemacht werden können."

Der zweite Absatz dieses Rundschreibens stützt sich auf die Entscheidung einzelner Richter oder Gerichte, die die sogenannte Nachwirkung eines abgelaufenen Tarifvertrages nicht anerkennen, während nach der Rechtsauffassung anderer Gerichte die Bestimmungen des Manteltarifes nach dessen Ablauf automatisch Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages werden und solange bleiben, bis der Arbeitsvertrag als solcher durch Kündigung des Dienstverhältnisses abläuft oder ein neuer Tarifvertrag in Kraft tritt.

Die Streitfrage, welche Rechtsauffassung die richtige sei, ist noch nicht endgültig entschieden. Die Gewerkschaften sind Anhänger der Nachwirkungstheorie, nicht nur deshalb, weil ihre Anwendung für die Angestellten in den meisten Fällen günstiger ist, sondern auch, weil sie dem allgemeinen Rechtsgefühl mehr entspricht als die gegenteilige Auffassung.

Nach dem Wortlaut des Rundschreibens der Chemnitzer Arbeitgeberverbände würde, falls bis dahin ein neuer Manteltarifvertrag nicht abgeschlossen ist, für das Arbeitsverhältnis der Angestellten, für die der ablaufende Manteltarifvertrag Gültigkeit hatte, nur noch die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein, es sei denn, daß am 1. Februar zwischen den einzelnen Firmen und ihren Angestellten Einzelarbeitsverträge abgeschlossen würden. Natürlich wäre der Abschluß solcher Einzelarbeitsverträge nur so möglich, daß die einzelnen Firmen oder noch wahrscheinlicher die Arbeitgeberverbände ein Vertragsmuster drucken würden und die Angestellten dasselbe durch Unterschrift unter mehr oder weniger Zwang anerkennen. Es würde also kein wahrer Individualvertrag zustande kommen, sondern eine Art Kollektivvertrag, der sich von dem Tarifvertrag allerdings dadurch unterscheidet, daß die Bedingungen einseitig vom Arbeitgeber festgelegt sind.

Wir warnen nicht nur unsere Kollegen in Chemnitz, sondern alle anderen in ähnlichen Situationen, davor, derartige Einzelarbeitsverträge zu unterschreiben, sondern ihre Rechte aus abgelaufenen und nicht erneuerten Tarifverträgen, eventuell mit Hilfe unseres gewerkschaftlichen Rechtsschutzes, geltend zu machen.

Es handelt sich hierbei nicht nur darum, den einzelnen vor Schaden zu bewahren, sondern auch darum, durch die Verweigerung des Abschlusses derartiger Einzelverträge die Möglichkeit zum Abschluß eines neuen, erträglichen Manteltarifvertrages zu geben, denn die Arbeitgeberverbände würden selbstverständlich nicht mehr bereit sein, mit den Gewerkschaften einen Tarifvertrag abzuschließen, wenn alle oder die Mehrheit der Angestellten einen dem Arbeitgeberverband genehmen Einzelarbeitsvertrag unterschrieben hätten. Die Ablehnung solcher Einzelarbeitsverträge ist demnach eine solidarische Handlung zur Erhaltung bestehender Rechte und zur Erzwingung eines neuen Tarifvertrages.

* * *

Unmittelbar vor Abschluß dieser Zeitung geht uns aus einem anderen Tarifgebiet eine Nachricht zu, die die Notwendigkeit unserer vorstehenden Warnung vor dem Abschluß von Einzelverträgen nach Ablauf des Tarifvertrages noch weiter erhärtet. Die Waggon- und Maschinenbau-A.-G., Görlitz, versandte an ihre im monatlichen Kündigungsverhältnis stehenden Angestellten folgendes Schreiben:

„Wie Ihnen bekannt ist, hat unsere zuständige Arbeitgeberorganisation den Angestelltenmanteltarif vom 20. Februar 1924, sowie das Gehaltsabkommen vom 29. August 1925 bei den zuständigen Angestelltenorganisationen zum 31. Dezember 1925 aufgekündigt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, daß mit Ablauf des Manteltarifvertrages und des Gehaltsabkommens vom 29. August 1925 bezüglich unseres Einzelarbeitsvertrages erloschen ist, so daß Rechte aus dem ehemals geltenden Manteltarifvertrag sowie Gehaltsabkommen von Ihnen im Einzelarbeitsvertrag nicht mehr geltend gemacht werden können.

Wir sind aber bereit, mit Ihnen zu den im beigefügten Anstellungsschreiben festgelegten Bedingungen ab 1. März 1926 ein neues Angestelltenverhältnis einzugehen.

Sie wollen uns bis 10. Februar 1926 Ihr Einverständnis mit diesem neuen Anstellungsschreiben schriftlich übermitteln. Falls dies bis 10. Februar 1926 nicht geschieht, kündigen wir Ihnen hiermit das Angestelltenverhältnis zum 28. Februar 1926."

Es ist auffallend, daß dieses von einer Görlitzer Firma an ihre Angestellten gerichtete Schreiben genau dieselben Redewendungen enthält wie das weiter oben abgedruckte Schreiben der Chemnitzer Arbeitgeberverbände an ihre Mitgliedsfirmen. Es ist das ein Beweis dafür, daß es sich um ein solidarisches Vorgehen der Arbeitgeber handelt, was sowohl die einzelnen Angestellten als auch ihre Gewerkschaften zu besonderer Vorsicht veranlassen muß und den Angestellten ihrerseits solidarisches Handeln zur Pflicht macht.

Das neue Anstellungsschreiben, das den Kollegen angeboten wurde, hat folgenden Wortlaut:

„Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß wir unter nachfolgenden Bedingungen bereit sind, mit Ihnen ab 1. März 1926 ein Angestelltenverhältnis einzugehen.

1. Sie werden eingestellt als Konstrukteur in Abteilung: Technisches Büro. Eine Versetzung in eine andere Abteilung, auch zu anderen Arbeiten, behalten wir uns vor.

2. Das Gehalt beträgt ab 1. März 1926 monatlich 150 R.M. Hierbei ist eine 54 stündige Arbeitszeit zugrunde gelegt.

3. Urlaub erhalten Sie nach Vollendung jedes vollen Dienstjahres neun Tage, wobei der 1. März 1926 als Diensteintritt gilt. Die Zeit des Urlaubsantrittes wird unter möglichster Berücksichtigung Ihrer Wünsche von der Direktion festgesetzt.

4. Die gegenseitige Kündigungsfrist ist die einmonatige. Die Kündigung muß schriftlich entweder durch Einschreibebrief oder durch Aushändigung gegen Quittung erfolgen."

Mit diesem Schreiben ist der Beweis für unsere obige Behauptung, daß es sich nicht um wirkliche Individualverträge handelt, erbracht. Es handelt sich hier um einen Normalvertrag, dessen Bestimmungen von der Werksleitung, vielleicht auch vom Arbeitgeberverband, einseitig festgesetzt sind.

Die einzelnen Bestimmungen enthalten gegenüber dem bisherigen Rechtszustand Verschlechterungen. Für den Kollegen, der uns gleichzeitig namens der Gesamtbelegschaft die hier wiedergegebenen Schreiben zur Kenntnis gebracht hat, bedeutet das Angebot der Firma einen absoluten Gehaltsabbau von 41 M. oder 21,6 Prozent. Da die Firma die Arbeitszeit aber gleichzeitig von 48 auf 54 Stunden in der Woche erhöht hat, bedeutet das eine Verschlechterung um rund 30 Prozent. In diesem Anstellungsschreiben bietet die Firma einem technischen Angestellten, den sie selbst als Konstrukteur bezeichnet, einen Stundenlohn von 64 Pfennig. Der „freie Arbeitsvertrag" nach dem Sinne des Arbeitgebers kommt so zustande, daß der Angestellte die Wahl hat, bis zum 10. Februar die an Erpressung grenzende Bedingung der Firma als „freies Uebereinkommen" anzuerkennen oder aber seine Stellung am 28. Februar zu verlassen. Unterschreibt ein Angestellter diesen Vertrag, so hat er auf ein Fünftel seines bisherigen Einkommens, auf etwa ein Achtel seiner freien Zeit, in diesem Jahr auf seinen ganzen Urlaub und für künftige Jahre je nach der Beschäftigungsdauer in der Firma auf eine halbe bis zwei Wochen Urlaub verzichtet. Außerdem setzt er sich der Gefahr aus, daß die Firma unter der Bezeichnung „Kurzarbeit" 48 Stunden in der Woche arbeiten läßt. Da die vertragliche Arbeitszeit 54 Stunden beträgt, würde sie dem Kollegen bei Einführung der 48 stündigen Arbeitszeit als Kurzarbeit nochmals etwa 17 M. monatlich an seinem Gehalt kürzen.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß dieser sogenannte Individualarbeitsvertrag, der den Angestellten der Waggon- und Maschinenbau-A.-G., Görlitz, unter Androhung der Entlassung aufgenötigt werden soll, gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitszeitfestsetzung verstößt. Nach der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 darf die regelmäßige werktägige Arbeitszeit ausschließlich der Pausen acht Stunden nicht überschreiten. Es ist also die

48-Stunden-Woche als gesetzliche Normalarbeitszeit festgesetzt. Die regelmäßige Arbeitszeit kann nur durch Tarifverträge auf mehr als 48 Stunden in der Woche festgesetzt werden. Alle anderen Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, die eine längere Arbeitszeit vorsehen, beziehen sich auf Ausnahmefälle und sind mit Ausnahme der im § 3 zugestandenen zwei Ueberstunden an 30 Tagen des Jahres an bestimmte Voraussetzungen, zum Teil sogar an die Genehmigung der Gewerbeaufsichtsbeamten gebunden.

Der Görlitzer Fall ist ein Schulbeispiel für die Brutalität, mit der Unternehmer, die infolge der großen Stellenlosigkeit unter den Angestellten herrschende Not zur Steigerung ihrer Profitrate auszunutzen versuchen. Das Vorgehen der Waggon- und Maschinenbau-A.-G., Görlitz, zeigt, daß für die Arbeitgeber Gesetze bedeutungslose Papierfetzen sind, wenn es sich darum handelt, auf Kosten der Arbeitnehmer ihre Gewinnquote zu steigern. Solche Vergewaltigungsversuche müssen trotz Wirtschaftskrise und Arbeitslosigkeit an der Solidarität der gesamten Angestelltenschaft scheitern. E. L.

Industrietarife

Kein Gehaltsabbau in der Industrie des Vertragsgebietes Mainz-Wiesbaden. Unsere Kollegen in dem genannten Vertragsgebiete verlangten eine Erhöhung der zuletzt am 15. April des Vorjahres neu geregelten Gehälter. Es kam zu Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß. Die Arbeitgeber drohten unserer Forderung gegenüber zunächst mit einer Forderung auf Gehaltsabbau.

Schließlich kam eine Einigung zustande, nach der die bisher gültig gewesenen Gehälter bis zum 31. März 1926 in Geltung bleiben sollen. Die Unternehmervertreter verpflichteten sich namens des Arbeitgeberverbandes, ihre Mitgliedsfirmen zur unbedingten Einhaltung des Tarifvertrages, sowohl der Mantel- als auch der Gehaltsbestimmungen, anzuhalten. Der Arbeitgeberverband verpflichtete sich insbesondere, allen Versuchen einzelner Arbeitgeber, mit den Angestellten Gehaltsminderungen betrieblich zu vereinbaren, energisch entgegenzutreten. Es liegt nun an den Angestellten selbst, gegebenenfalls durch Anruf ihrer Gewerkschaften dem Arbeitgeberverband Gelegenheit zu dem Beweis zu geben, daß er nicht nur zu versprechen, sondern auch zu halten versteht.

Baugewerbetarife

Reichstarifvertrag für die technischen Angestellten im Baugewerbe. Wir berichteten an dieser Stelle in Nr. 3 der „D.T.Z." über die Anfang Januar stattgefundenen Verhandlungen zur Schaffung eines Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten im Baugewerbe. Das Ergebnis der damaligen Verhandlungen war der Entwurf eines Reichstarifvertrages, den unser Bundesvorstand, trotz erheblicher Bedenken gegen einzelne Bestimmungen, seine Zustimmung gab. Die anderen an dem Vertrag beteiligten Organisationen, insbesondere die Arbeitgeberverbände, sollten ihre Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Vertrages bis spätestens 31. Januar bekanntgeben.

Diese Erklärungen liegen nun vor. Die Arbeitsgemeinschaft für das Deutsche Hoch- und Tiefbaugewerbe, bestehend aus dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E.V. und dem Reichsverband des deutschen Tiefbaugewerbes E.V., erklären, den Entwurf annehmen zu wollen, wünschen aber einige kleine Aenderungen, die sie als „redaktionelle" bezeichnen. Worauf sich diese Aenderungen beziehen, ist vorläufig nicht bekannt.

Der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland erklärte gleichfalls fristgerecht seine Zustimmung zu dem Vertragsentwurf, macht seine Zustimmung jedoch von den drei Voraussetzungen abhängig. Die wichtigste davon ist, daß nicht nur über das Bezirkstarifvertragsmuster, über dessen Wortlaut noch nicht verhandelt wurde, eine Einigung erzielt werde, sondern auch über die Bezirkseinteilung, d. h. die Aufteilung des Vertragsgebietes in Bezirkstarifvertragsgebiete. Ein anderer Vorbehalt war, daß sämtliche beteiligten Organisationen den Vertragsentwurf im Wortlaut annehmen.

Am Donnerstag, den 4. Februar, findet wiederum eine Verhandlung statt, in der der Versuch gemacht wird, die Wünsche, die von den verschiedenen Arbeitgeberverbänden an die Annahme des Vertrages geknüpft werden, gegeneinander auszugleichen, ohne daß die in dem Entwurf vom Januar festgelegten Arbeitsbedingungen für die technischen Angestellten dadurch verschlechtert werden.

Wie schon aus den oben angedeuteten verschiedenartigen Wünschen der drei beteiligten Arbeitgeberverbände hervorgeht, wird in der bevorstehenden Verhandlung unser Bund nicht in erster Linie Verhandlungsgegner einer geschlossenen Arbeitgeberpartei sein. Die größten Gegensätze sind vielmehr zwischen den Arbeitgeberverbänden auszutragen. Es wird zu entscheiden sein, ob der eine Arbeitgeberverband auf seine sogenannten redaktionellen Aenderungen oder der andere auf den Vorbehalt der wörtlichen Annahme des Entwurfes verzichten will.

Am schwierigsten wird sich die Verhandlung über die Bezirkseinteilung gestalten, da der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland E.V., dessen Mitgliedsfirmen ausschließlich in Großstädten sitzen, den Geltungsbereich der Bezirkstarifverträge nach der Bezirkseinteilung seiner Organisation festgestellt sehen möchte, während der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe E.V., wenn er allen partikularistischen Wünschen der Orts- und Bezirksvereine, aus denen er besteht, Rechnung tragen wollte, eine Reihe von Bezirken errichten müßte, deren Zahl wahrscheinlich der der Landgerichte nicht erheblich nachstände.

Wenn es auch nicht wahrscheinlich ist, so liegt es doch im Bereiche der Möglichkeit, daß die verschiedenen Unternehmerverbände aus dem zwischen ihnen bestehenden Organisationsstreit zu der einheitlichen Ueberzeugung kommen, daß wegen dieser Meinungsverschiedenheiten im eigenen Lager der Abschluß eines Reichstarifvertrages mit dem Butab nicht angängig sei. Wir machen an dieser Stelle auch auf eine solche Möglichkeit aufmerksam, um die Mitglieder unserer Fachgruppe Baugewerbe daran zu erinnern, daß sie nach wie vor bereit sein müssen, durch örtliche oder bezirkliche Kämpfe sich für eine tragbare Regelung ihrer Arbeits- und Gehaltsverhältnisse einzusetzen. Vorläufig allerdings müssen lokale Auseinandersetzungen noch ruhen, bis die zentralen Verhandlungen endgültig erledigt sind.

BERGBAU

Die Kohlenstaubbekämpfung (Schluß.)

Der Zeitraum von 1891 bis 1905 ist besonders gekennzeichnet durch den Ausbau der Mittel zur Einschränkung der Explosionsgefahr. Als solche sind besonders hervorzuheben: weitgehende Verbesserung der Bewetterung, Einführung und Vervollkommnung der Sicherheitslampen, Einführung der Berieselung (Strecken-, Schuß- und Förderwagenberieselung), Verbot des Schießens in der Kohle mit Schwarzpulver und Dynamit und Einführung der Sicherheitssprengstoffe (Wettersprengstoffe). Für den deutschen Bergbau wurde vorgeschrieben, daß jeder Sprengstoff auf der Versuchsstrecke einer Prüfung unterzogen werden müsse. Durch planmäßiges Arbeiten, vor allem durch die Arbeiten Beylings, gelang es, das Verhalten der Wettersprengstoffe gegen Kohlenstaub zu klären und weitere Verbesserungen dieser Sicherheitssprengstoffe herbeizuführen. Durch Polizeiverordnung über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau vom 25. Januar 1923 ist alsdann die Regelung dahin festgelegt, daß im Bergbau der Vertrieb nur von solchen Sprengstoffen gestattet ist, die vom Minister für Handel und Gewerbe in die „Liste der Bergbausprengstoffe" aufgenommen und vom Oberbergamt auf den Zechen zugelassen sind.

Der Zeitraum von 1906 bis 1924 brachte weitere Erkenntnis der Kohlenstaubgefahr und die Entwicklung des Gesteinsstaubverfahrens. Bei dem furchtbaren Unglück auf der Grube Courrières in Frankreich am 10. März 1906 (einer Grube, die als schlagwetterfrei galt) wurde als Ursache der Explosion eine reine Kohlenstaubexplosion, eingeleitet durch einen Sprengschuß, festgestellt. Eine Reihe weiterer Unglücke, so 1907 die Explosion auf Grube Reden (Saargebiet) mit 150 Toten und auf der Monongah-Grube (West-Virginien) mit 358 Toten sowie die Explosion auf Zeche Radbod (Westf.) im Jahre 1908 mit 348 Toten führten dazu, daß man in allen Ländern die Bekämpfung der Kohlenstaubgefahr in großem Maßstabe aufnahm. In den Jahren 1907 bis 1911 wurden in Frankreich, England, Amerika und Deutschland zu diesem Zwecke besondere Versuchsstrecken errichtet und hier die Versuche seit dieser

Zeit planmäßig fortgesetzt. Die Arbeiten auf diesen Versuchsstrecken zeigten erst richtig die ungeheure Gefahr des Kohlenstaubes, gleichzeitig aber auch als wirksamstes Mittel zur Bekämpfung derselben die Anwendung von Gesteinsstaub. Bereits durch Dekret vom Jahre 1911 veranlaßte die französische Regierung die Einteilung der Gruben in drei Gefahrenklassen. Während für die dritte Gefahrenklasse (Gruben ohne gefährlichen Kohlenstaub) keine besonderen Maßnahmen verlangt wurden, wurde für die zweite Gefahrenklasse für die Schießarbeit auf bestimmte Entfernungen von der Schießstelle eine Unschädlichmachung des Kohlenstaubes durch Wasser oder Gesteinsstaub und die Beseitigung des Kohlenstaubes vorgeschrieben. Für die erste Gefahrenklasse (gefährlichste Gruben) wurde die Unschädlichmachung und die Beseitigung des Kohlenstaubes in allen Grubenteilen verlangt und als wirksamstes Mittel für die Unschädlichmachung des Kohlenstaubes der Gesteinsstaub besonders hervorgehoben.

Im englischen Steinkohlenbergbau haben die Grubenbesitzer seit dem Jahre 1910 nach und nach das Gesteinsstaubverfahren freiwillig eingeführt. Durch Verordnung vom Jahre 1920 ist dann das Verfahren allgemein vorgeschrieben. Für alle Gruben, mit Ausnahme der Anthrazitgruben, ist Vollstreuung verlangt mit der Maßgabe, daß die Kohlen- und Gesteinsstaubmischungen mindestens 50 Prozent Asche enthalten müssen.

Auch in Amerika führten die gleichen Erfahrungen zur Einführung des Gesteinsstaubverfahrens. Es ist allerdings durch Verordnung bisher nur im Staate Utah vorgeschrieben; vor allen Dingen wurde aber die Einführung sehr erleichtert dadurch, daß die Haftpflichtversicherungen für Gruben mit Gesteinsstaubverfahren die Versicherungsgebühr herabsetzten.

Die weiteren Arbeiten Beylings auf der Versuchsstrecke in Derne haben ebenfalls als bestes Mittel gegen den Kohlenstaub die Anwendung des Gesteinsstaubverfahrens festgelegt. Das Resultat seiner Arbeit (begonnen im Jahre 1911) hat Beyling im Jahre 1919 veröffentlicht. Er faßt das Gesamtergebnis dahin zusammen:

daß zur Verhütung von Explosionen bei der Schießarbeit der Außenbesatz oder die Bestäubung zweckmäßig ist, daß die Gesteinsstaubstreuung geeignet ist, Explosionen schon bald nach ihrer Entstehung abzulöschen, und daß vor allem sich die Gesteinsstaubsperren zur Aufhaltung entwickelter Explosionen bewährt haben.

Durch Erlaß vom 20. Juni 1919 wurde seitens des Ministeriums für Handel und Gewerbe das Oberbergamt zu Dortmund angewiesen, praktische Versuche mit Gesteinsstaub auf den westfälischen Gruben anzuregen. Eine Reihe von Zechen ging zunächst dazu über, eine oder mehrere Bauabteilungen durch Gesteinsstaubsperren abzuriegeln bzw. Gesteinsstaubstreuung (Vollstreuung) oder zur Sicherung der Schießarbeit den Gesteinsstaubaußenbesatz einzuführen.

Unter dem 21. September 1921 wurden vom Oberbergamt Dortmund vorläufige Richtlinien für die Anwendung des Verfahrens herausgegeben. Am 1. Juli 1924 war der Stand des Verfahrens so, daß 1619 Wetterabteilungen sowie 60 Prozent der Aus- und Vorrichtungsbetriebe auf den von der Bergbehörde bestimmten Gruben mit Sperren abgeriegelt waren; in einem erheblichen Teil der Wetterabteilungen erfolgte außerdem Vollstreuung. Nach dem Stande vom 1. Juli 1925 waren bereits 2770 Wetterabteilungen sowie 2133 Aus- und Vorrichtungsbetriebe durch Sperren abgeriegelt und 858 Wetterabteilungen mit Vollstreuung versehen.

Eine Reihe von Explosionen im Jahre 1925, die glänzend das Gesteinsstaubverfahren rechtfertigten, ließ es der Bergbehörde nunmehr angezeigt erscheinen, das Verfahren im Wege der Bergpolizeiverordnung für die kohlenstaubgefährlichen Gruben Westfalens allgemein vorzuschreiben. Es darf angenommen werden, daß diese Bergpolizeiverordnung in der nächsten Zeit für den Bereich des Oberbergamts Dortmund Gültigkeit erlangen wird.

Soweit aus den Ausführungen des Herrn Ministerialrats Hatzfeld. Es dürfte daraus hervorgehen, daß die Grubenexplosionen, wenn auch nicht durch das Gesteinsstaubverfahren vollständig beseitigt, doch mindestens in ihrer Zahl herabgedrückt, vor allen Dingen aber, daß etwa eingeleitete Explosionen auf einen kleinen Wirkungskreis beschränkt werden. Daneben wird es weiter Aufgabe der Zukunft sein, die Ursachen der Explosionen noch schärfer zu bekämpfen. Die alte Sicherheitslampe als Gefahrenmoment ist bereits durch die elektrische Lampe ausgeschaltet, als Sprengstoff dient nur noch beim Schießen in der Kohle Sicherheitssprengstoff; in kurzem wird durch Bergpolizeiverordnung die Schießarbeit noch bedeutend eingeschränkt werden. Es gilt aber auch die Gefahren, die durch die Anwendung des elektrischen Stromes in die Grube gebracht sind, zu erkennen und zu beseitigen.

Sin.

Knappschaftliches

Massenproteste der Angestellten gegen die Knappschaftsnovelle. In den letzten Wochen haben in einer Reihe von Bezirksknappschaftsvereinen die Bergbauangestellten in Kundgebungen und öffentlichen Versammlungen zu der beabsichtigten Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes Stellung genommen. Aus der uns vorliegenden ungeheuren Fülle von Versammlungsberichten, von denen wir nachstehend einen kurzen Auszug wiedergeben, geht hervor, daß die Bergbauangestelltenschaft in vollkommener Einmütigkeit jegliche Verschlechterung ablehnt. In den angenommenen Entschließungen wird vom Reichstag erwartet, daß er unter keinen Umständen die Forderungen der Unternehmer und der Reichsregierung erfüllt.

Ruhrrevier. Am 17. Januar veranstaltete der AfA-Bund in Essen eine große Kundgebung, die einen sehr starken Besuch aufwies. Kollege Dr. Pfirrmann referierte über „die Novelle zum Knappschaftsgesetz" und berichtete dabei eingehend über die Verhandlungen im Reichswirtschaftsrat. Nachstehende Entschließung fand einstimmige Annahme:

„Die am 17. Januar 1926 im Saalbau Essen versammelten Bergbaufunktionäre (technische und kaufmännische Grubenbeamten), Mitglieder der dem AfA-Bund angeschlossenen Verbände, haben mit Befriedigung aus dem Gutachten des sozialpolitischen Ausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates entnommen, daß es Dank des zähen Arbeitens der freigewerkschaftlichen Vertreter gelungen ist, an dem Grundsatze der Gewährung der Altersrente bei Erreichung des 50. Lebensjahres für wesentlich bergmännisch Tätige festzuhalten und ihn auf nicht wesentlich bergmännisch Tätige bei Erreichung des 55. Lebensjahres auszudehnen.

Sie erwarten vom AfA-Bund, daß er in Gemeinschaft mit dem A.D.G.B. alles aufbietet, um bei den bevorstehenden Verhandlungen im Reichstage die Versuche zu einer Verschlechterung der Knappschaft abzuwehren und das Gesetz so auszugestalten, daß es zu einer einheitlichen vorbildlichen bergmännischen Berufsversicherung nach den Grundsätzen der freien Gewerkschaften wird.

Sie geloben, diesen Kampf mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterstützen. Den noch abseitsstehenden Kollegen rufen sie zu, daß nur durch die zielklare, unbeirrbare Politik des AfA-Bundes eine Gestaltung der knappschaftlichen Angestelltenversicherung möglich ist, die den Interessen und Forderungen der Bergbauangestellten entspricht."

Die Angestelltenältesten der Ruhrknappschaft hatten am 24. Januar die innerhalb ihrer Sprengel wohnenden Angestellten zwecks Stellungnahme zur Aenderung des R.K.G. zusammengerufen. Ueber 20 solcher Sprengelversammlungen fanden statt. Ohne Unterschied der Gewerkschaftszugehörigkeit waren die Angestellten dem Rufe der von ihnen gewählten Knappschaftsvertrauensmänner gefolgt. Teilweise waren die Versammlungen überfüllt, ein Beweis dafür, daß die Angestellten der Aenderung des Gesetzes das größte Interesse entgegenbringen. Einmütig wurden die von den Angestelltenältesten gemachten Darlegungen, die mit der Auffassung der AfA-Verbände vollkommen übereinstimmen, gebilligt. Insbesondere wurde von den Mitgliedern der anderen, uns gegnerischen Angestelltenorganisationen wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß nur die vom AfA-Bund eingenommene Haltung und aufgestellten Forderungen als im Interesse der Bergbauangestellten liegend zu betrachten sind und sie von ihren Organisationsleitungen erwarten, daß sie die gleichen Forderungen vertreten. In den überall einstimmig angenommenen Entschließungen wird u. a. verlangt:

1. Unveränderte Beibehaltung des § 26 R.K.G. und seine Verbesserung entsprechend der Forderung des AfA-Bundes.
2. Gesetzliche Festlegung des Beschlusses des Vorstandes des R.K.V. vom 28. Januar 1925, betreffend Berechnung der Angestelltendienstzeiten und Pensionen.
3. Verwirklichung des Artikels 161 der Reichsverfassung in der Weise, daß die Versicherten zwei Drittel und die Arbeitgeber ein Drittel der Sitze in den Knappschaftsorganen erhalten.

Die Sprengelversammlungen sind deshalb ganz besonders bedeutsam, weil hier die Stimmung und die Wünsche sämtlicher Bergbauangestellten unbeeinflußt von ihrer gewerkschaftlichen Zugehörigkeit zum Ausdruck gebracht worden sind.

Die gleiche Einstellung der Bergbauangestellten kam auch in den Versammlungen im rheinischen Braunkohlenrevier in mehreren Entschließungen zum Ausdruck.

Auch im Wurmrevier (Aachener Steinkohle) zeigten die Angestellten ihr lebhaftes Interesse an der Umgestaltung des Reichsknappschaftsgesetzes durch guten Besuch der öffentlichen Versammlungen, wobei sich ebenfalls sämtliche Anwesenden gegen die Verschlechterung des R.K.G. durch die Gesetzesnovelle wandten und betonten, daß die sozialen Bestimmungen des R.K.G. in Anbetracht der aufreibenden Tätigkeit und des geringen Durchschnittsalters der Bergbauangestellten nicht abgebaut, sondern ausgebaut werden müßten.

Ebenso protestierte fast die gesamte Bergbau-Angestelltenschaft Süddeutschlands in ihren Versammlungen am

6. Januar — ungeachtet ihrer Organisationszugehörigkeit — einstimmig gegen die durch die Novelle beabsichtigte Aenderung des Knappschaftsgesetzes.

Aus den Versammlungsberichten ist ersichtlich, daß — wie stets — der AfA-Bund auch bezüglich der Knappschaftsnovelle als einzige Organisation beizeiten erkannt und vertreten hat, was im Interesse der Angestellten liegt. Wir erwarten, daß der Reichstag den berechtigten Wünschen der Bergbauangestellten Rechnung tragen und der von der Regierung den Arbeitgebern und den gegnerischen Verbänden beabsichtigten Verschlechterung des R.K.G. seine Zustimmung versagen wird.

Grubensicherheitswesen

Die Unfälle im Bergbau im Jahre 1924. Die Profitgier der Unternehmer ist bekanntlich so groß, daß ihnen sehr oft selbst die einfachsten Maßnahmen für die Sicherheit der Arbeitnehmer zu kostspielig erscheinen und somit unterbleiben. Deshalb zeigt die jetzt fertiggestellte Bergbauunfallstatistik des Jahres 1924 erschreckend hohe Ziffern. Trotz des namhaften Belegschaftsabbaues stieg die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle, bei denen nach Abschluß des Heilverfahrens bzw. nach der 13. Krankheitswoche noch erwerbsstörende Unfallfolgen bestanden, von 7713 im Jahre 1923 auf 8104 im Berichtsjahre. Davon waren 1490 Unfälle mit tödlichem Ausgang. An Massenunfällen, also solchen, bei denen zehn oder mehr Menschen getötet bzw. verletzt wurden, waren nur zwei zu verzeichnen, und zwar auf der „Wenzelausgrube" mit 10 Toten und auf der Zeche „Karl Funke" mit 17 Verletzten.

Von den Unfällen wurden 5860, also 72,31 Prozent durch die Gefährlichkeit des Betriebes verursacht, durch die Schuld der Mitarbeiter 208 = 2,57 Prozent und durch die Schuld der Verletzten selbst 1953 = 24,10 Prozent der Unfälle. In rund 75 Prozent aller Fälle wurden die Unfälle also durch die Gefahren des Betriebes an sich verursacht, das zeigt, daß die Kontrolle über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften bedeutend schärfer vorgenommen werden muß. Zwar beklagen sich die Arbeitgeber dauernd über die zu hohe soziale Belastung; aber das Leben der Bergarbeiter scheint immer noch bedeutend billiger zu sein, als die Kosten für die Schaffung und Durchführung der Unfallverhütungsmaßnahmen.

Diese Zahlen sind wieder ein Beweis für die Berechtigung der von den freigewerkschaftlichen Verbänden gestellten Forderungen bezüglich der Grubenkontrolleure und Einfahrer.

Behörden und öffentliche Betriebe

Die Aussichten der mittleren Katasterbeamten und -angestellten

Bei der Beurteilung einer zukünftigen Entwicklung der Personalverhältnisse in der Katasterverwaltung stehen die Optimisten, die mit den wachsenden Aufgaben der Verwaltung in der nächsten Zeit die Erfüllung ihrer Wünsche erwarten, den Pessimisten gegenüber, die nicht daran glauben wollen, daß in der Personalentwicklung die Grenze überschritten wird, die von maßgebender Stelle einmal mit dem Ausspruch angedeutet wurde: „Für jedes Amt eine Obersekretärstelle."

Wir haben diesen Auffassungen gegenüber nüchtern und sachlich zu untersuchen, inwieweit die kommende Zeit Möglichkeiten zu bieten vermag, die Hoffnungen der Katasterbeamten und -angestellten zu verwirklichen. Dabei lassen wir uns von betontem Wohlwollen des Preußischen Finanzministeriums und von verbindlichen Worten des Herrn Finanzministers im Landtage ebensowenig einschläfern, wie wir verkennen wollen, daß die Entwicklung der Katasterverwaltung einen entscheidenden Faktor bei der Förderung der Berufsbestrebungen der Katasterbeamten und -angestellten bilden kann.

Der katastertechnische Berufsstand hat das Jahr 1925 mit einer Vermehrung der Katasterobersekretärstellen um 250 beschließen können, eine Maßnahme, die rein zahlenmäßig betrachtet, von uns gewiß nicht überschätzt wird, die aber ganz sicher als Erfolg zu werten ist, wenn man bedenkt, daß die Basis, auf der wir für die Erfüllung der Forderungen der Katasterbeamten und -angestellten kämpfen, um ein erhebliches Stück erweitert worden ist. Denn es dürfte einleuchten, daß in demselben Ausmaße, in dem sich die Zahl der aus der alten Laufbahn hervorgegangenen Anwärter, die Anspruch auf eine Ueberführung in die Obersekretärklasse erheben, durch die Schaffung von Obersekretärstellen vermindert, die Wahrscheinlichkeit wächst, für den zurückbleibenden Rest den Anspruch auf die Obersekretärklasse zu sichern, ehe die Verwaltung dazu übergeht, neue Stellen in erheblichem Umfange den Zivilanwärtern aus der neuen Laufbahn oder den Militäranwärtern vorzubehalten.

Der Beginn des Jahres 1926 sieht die Katasterverwaltung mit neuen umfangreichen Aufgaben belastet. Dank des Mangels an Willen zu großzügigen Personalreformmaßnahmen steht auch diesmal die Verwaltung dem Ansturm der Arbeit ungerüstet gegenüber. Jetzt wird sich erneut und im verstärkten Maße rächen, daß man nicht den Angestellten, die die Vorbedingungen für die Beamteneigenschaft erfüllt haben, durch Uebertragung einer Beamtenstelle Arbeitsgebiete zuweist, für die sie verantwortlich zeichnen können. Jetzt zeigt sich wieder, daß eine ganze Anzahl von gut ausgebildeten Katastertechnikern zum Schaden der Verwaltung mit der Erledigung minder wichtiger Büroarbeiten belastet ist, weil man es nicht verstanden hat, durch eine umfassende Organisation der Arbeit ein geeignetes Hilfspersonal heranzubilden. Für die Anleitung und Ausbildung der zur Bewältigung der Arbeiten jetzt wieder einzustellenden Hilfskräfte fehlt den überlasteten Katasterbeamten und -angestellten einfach die Zeit. Und letzten Endes trägt ganz sicher nicht dazu bei die vorhandenen Schwierigkeiten zu vermindern, daß man von einem Teile der Katasterbeamten Arbeiten fordert, die in anderen Verwaltungen nach den Gruppen VII bis IX bewertet werden, für die man aber in der Katasterverwaltung die Gruppe VI bietet. Darüber hinaus treibt man Katastertechniker — und gewiß nicht die schlechtesten — dadurch aus der Verwaltung heraus, daß sich die maßgebenden Stellen hartnäckig weigern, die Zukunft dieser Angestellten so zu klären, wie wir es für notwendig halten.

Wenn durch diese verfehlte Personalpolitik in der nächsten Zeit die Schwierigkeiten der Verwaltung wieder überhand zu nehmen drohen, dann werden wir den Zeitpunkt für gekommen halten, Regierung und Parlament eindringlichst darauf aufmerksam zu machen, daß wesentliche Forderungen unserer Denkschrift vom Mai v. J. noch unerfüllt geblieben sind, daß aber gerade die Erfüllung dieser Forderungen erheblich dazu beizutragen vermag, die dienstlichen Schwierigkeiten der Verwaltung zu beheben.

Unter diesen Umständen wird auch in diesem Jahr das Parlament sich mit der Vermehrung der Beamtenstellen in der Katasterverwaltung trotz aller Widerstände beschäftigen müssen.

Grundsatz dabei bleibt für uns, daß es sich immer nur um die Vermehrung der Obersekretärstellen handeln kann. Zur Zeit werden von uns Bestrebungen abgelehnt werden müssen, die darauf hinauslaufen, eine Bürobeamtenklasse des niederen Dienstes zu schaffen, für deren Besetzung geeignete Bürohilfskräfte in Frage kämen. Solange dem aus der alten Laufbahn hervorgegangenen katastertechnischen Personal nicht die Gewähr geboten wird, im angemessenen Lebensalter die Obersekretärklasse zu erreichen, muß darin der Versuch und die Gefahr einer Abdrängung dieses Personals in eine solche Bürobeamtenklasse erblickt werden.

Wir haben ebenso Veranlassung, darüber zu wachen, daß die Bestrebungen sich nicht fortpflanzen, die bereits in der Ziffer 18 der neuen Geschäftsanweisung VI dadurch ihren Ausdruck gefunden haben, daß die Arbeitsgebiete der Katasterobersekretäre bei den Regierungen von denen der Katastersekretäre getrennt worden sind. Vielmehr muß durch die schleunige Fortführung der Fachprüfung 1. Klasse solchen Tendenzen der Boden entzogen werden.

Wesentlich schwieriger aber werden sich die Verhandlungen gestalten, die in der kommenden Zeit geführt werden müssen, um die Anerkennung des aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Nachwuchses für eine spätere Ueberführung in die Obersekretärklasse zu erreichen. Noch immer ist der Finanzminister trotz unseres Drängens über „Erwägungen, inwieweit auch der Nachwuchs für eine Ueberführung in die Obersekretärklasse in Frage kommen solle", nicht herausgekommen. Hinzukommt, daß wir heute in der Katasterverwaltung einen Prüfungs- und Ausbildungswirrwarr zu verzeichnen haben, der kaum noch überboten werden kann. Es sei nur angedeutet, daß vier Arten von geprüften Tech-

nikern vorhanden sind, und daß nach unseren Feststellungen von Seiten der Verwaltung so gut wie nichts geschieht, um die Ausbildung der Katasterhilfstechniker und -techniker zu fördern. Es wird unsere nächste und dringendste Aufgabe sein müssen, in diesem Prüfungs- und Ausbildungswirrwarr Ordnung hineinzubringen.

Mit Recht aber sehen wir die größeren Gefahren für den katastertechnischen Nachwuchs in einer etwaigen vermehrten Einstellung von Zivilanwärtern nach den neuen Laufbahnvorschriften und in der Möglichkeit, einen Teil der neuzuschaffenden Beamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen. Wir wissen nur zu genau, daß sich neben Zivilanwärtern heute auch bereits Militäranwärter auf die für die Obersekretärlaufbahn erforderlichen Prüfungen vorbereiten. Demgegenüber dem aus der alten Laufbahn hervorgegangenen Personal den bevorzugten Anspruch auf die Obersekretärstellen zu sichern, muß unser Bestreben sein. Wir werden bei den kommenden Etatsberatungen unseren dahingehenden Antrag vom vorigen Jahre erneuern müssen, wenn der Finanzminister bis dahin eine befriedigende Erklärung uns gegenüber nicht abgegeben hat.

Daß die hier angedeuteten Berufsbestrebungen in der kommenden Zeit überschattet und wesentlich beeinflußt werden können durch die von der Regierung Luther angekündigte Reform der Besoldungsordnung, bedarf keiner Frage. Optimisten in den Kreisen der Katastersekretäre mögen sich vielleicht mit der Hoffnung tragen, daß die Besoldungsreform ein geeignetes Mittel wäre, das Unrecht des Jahres 1923 wieder gutzumachen, d. h. die Zusammenführung des seinerzeit getrennten Berufsstandes in der Obersekretärklasse herbeizuführen. Wir vermögen diesen Optimismus nicht zu teilen. Die Besoldungsreform wäre nach unserer Auffassung den mittleren Katasterbeamten zu einem Zeitpunkt gelegener gekommen, an dem es gelungen wäre, die begonnene Personalreform soweit vorwärts zu treiben, daß zum mindesten für die vorhandenen Beamten keine Gefahren mehr hinsichtlich ihrer Gleichstellung mit den Verwaltungsobersekretären bestanden hätten. Jetzt muß die Katastersekretäre die bange Frage beschäftigen, ob nicht durch eine neue Besoldungsordnung das Unrecht der Trennung des bis zum Jahre 1923 einheitlich bewerteten Berufsstandes zu einem Dauerzustand gemacht werden kann.

Für uns steht außer Frage, daß hier der Kampf in erster Linie auf der Grundlage unseres technischen Könnens geführt werden muß.

Auf der letzten Verbandstagung des Katasterobersekretärverbandes haben sich zu unserer Freude Stimmen geltend gemacht, die davor warnten, sich hemmungslos auf die Seite der Verwaltungsbeamten zu schlagen. Die Frage der Militäranwärter, so führte Herr Brüggemann von der Rateb auf der Tagung im Ingenieurhaus in Berlin aus, sei für uns technische Beamte von außerordentlicher Bedeutung. Auf die technische Ausbildung müsse der größte Wert gelegt werden, um ein Ueberfluten mit Militäranwärtern zu verhüten. Wenn ferner auch aus den Kreisen der Delegierten darauf hingewiesen wurde, daß die Zeit vielleicht bald gekommen sei, in der sich die Katasterbeamten wieder stärker mit der vermessungstechnischen Seite ihres Berufes befassen müssen, so sind das Symptome dafür, daß man auf jener Seite sich wieder mehr der von uns seit Jahren vertretenen Auffassung nähert.

Nur eine Meinung gab es auf jener Tagung darüber, daß die Gewerkschaft Deutscher Verwaltungsbeamten die Interessen der katastertechnischen Bürobeamten in keiner Weise vertreten habe. Die Konsequenzen aus dieser Erkenntnis hat man leider nicht gezogen. Man kann dem Vorsitzenden des Katasterobersekretärverbandes darin beipflichten, daß zur Vertretung der engeren Berufsinteressen in erster Linie die Fachorganisation berufen sei. Die Bedeutung der Spitzenorganisationen aber in den Hintergrund zu drängen, ist schon deshalb verfehlt, weil die Erfahrung uns gelehrt hat, daß bei den Verhandlungen über Besoldungsreformen die Fachgewerkschaften nur im Rahmen ihrer Spitzenorganisation eine Rolle spielen können.

Mit der Aufrollung der Besoldungsfragen für die Beamten wird für die Angestellten des Reiches und der Länder und somit auch für die Katastertechniker die Tariffrage erneut brennend. Muß an dieser Stelle erneut betont werden, daß die Katastertechniker ebenso wie alle übrigen Angestellten ein wesentliches Interesse an der Erhaltung des Tarifvertrages haben? Wenn die Katastertechniker sich des Wertes ihrer Arbeit und Leistung bewußt sind, dann muß von ihnen mit aller Entschiedenheit Wert darauf gelegt werden, nicht in das Unterwürfigkeitsverhältnis der Vorkriegszeit zurückgeworfen zu werden.

Hier erwächst der Kollegenschaft im Reiche die Aufgabe, auch den letzten Katastertechniker auf die zweifellos drohenden Gefahren aufmerksam zu machen und von ihm zu fordern, daß er sich in seinem eigenen Interesse gewerkschaftlich organisiert. Die mittleren Katasterbeamten und -angestellten knüpfen an die kommende Zeit nicht geringe Erwartungen. Das ist verständlich, wenn man weiß, daß den Katasterobersekretären noch immer die Beförderungsstellen in Gruppe IX vorenthalten werden, daß den Katastersekretären mit schönen Worten nicht klarzumachen ist, daß die unvollkommene Personalreform des Jahres 1923 kein Unrecht bedeute, da ihnen durch die geradezu ungeheuerliche Minderbewertung ihrer Tätigkeit die Arbeitsfreudigkeit und die Lust am Berufe geraubt wird.

Wir sehen die große Zahl der Katasteranwärter und -techniker, die man durch ein geradezu lächerliches Einspruchsverfahren, das in Kürze seine Erledigung vor dem Reichsschiedsgericht in Leipzig finden wird, seit Jahresfrist damit bedroht, bei ihrer Anstellung als Beamter in die Gruppe V eingereiht zu werden, die durch ungerechtfertigte Maßnahmen der Verwaltung, wie sie die Schließung der Anwärterliste und die Aufhebung der alten Berufsprüfung darstellen, vor ein ungewisses Schicksal gestellt worden sind. Will der Finanzminister die hier gehegten Erwartungen nicht enttäuschen, dann wird von ihm das begonnene Werk der Personalreform auch in diesem Jahre in dem hier angedeuteten Sinne fortgesetzt werden müssen.

Die Umgemeindungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet

Die wirtschaftliche Entwicklung im Industriegebiet, nicht zum wenigsten die der letzten Zeit, die starke Verschiebungen der Bevölkerung zur Folge gehabt hat und noch weitere Verschiebungen erwarten läßt, hat das Problem einer Aenderung des politischen Aufbaues des Gebietes dringlich werden lassen. Bei der Zerrissenheit der kommunalen Grenzen waren die Kommunen nicht mehr imstande, die an sie herantretenden Aufgaben, besonders solche technischer Natur, zu lösen. Bereits seit dem Jahre 1919 hat sich das preußische Ministerium des Innern mit der Bearbeitung eines Gesetzes befaßt, das die Umgestaltung der Kommunen des Industriegebietes bewirken sollte, doch mußte wegen der Ruhrbesetzung die ganze Frage zurückgestellt werden. Jetzt ist endlich dem preußischen Landtage ein Gesetzentwurf über „Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet" vorgelegt, der vom Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten und einem aus ihm gebildeten Unterausschuß durchberaten ist und voraussichtlich in der kommenden Woche vom Plenum verabschiedet wird.

Es ist selbstverständlich, daß ein Gesetz, das einfachere Gestaltung des politischen Aufbaues eines Gebietes herbeiführen will, auch eine Vereinfachung der Verwaltungsorganismen zur Folge haben muß. Die Zusammenlegung und der Fortfall von Verwaltungskörperschaften macht wieder einen Teil des dort beschäftigten Personals überflüssig. Das Interesse der Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen wird also durch ein solches Gesetz erheblich berührt.

Der erste Entwurf der preußischen Regierung, wie er schon dem Staatsrat vorgelegt wurde, hatte sich die Regelung der Belange der Arbeitnehmer recht bequem gemacht. Schutzbestimmungen für die entbehrlich werdenden Angestellten waren überhaupt nicht vorgesehen. Für die Beamten war festgelegt, daß sie in den Dienst des Rechtsnachfolgers der untergegangenen Gemeinde übertreten, und daß die entbehrlich werdenden Beamten bei Verlust aller erworbenen Rechte verpflichtet sein sollen, ein ihnen angebotenes gleichwertiges Amt, evtl. in einer anderen Gemeinde, anzunehmen. Nur die Beamten, die das 58. Lebensjahr überschritten und eine zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben, sollten auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden können.

Es ist ein Erfolg der Gewerkschaften, daß durch die Beschlüsse des Ausschusses die Bestimmungen über Behandlung des Personals ganz erheblich erweitert und verbessert worden sind. Um das Maß des Erreichten und die Erfolgsmöglichkeiten zu beurteilen, muß man aber immer im Auge behalten, daß in der preußischen Personalabbau-Verordnung bereits ein Muster für das Verfahren beim Abbau vorliegt, das den Willen der gesetzgebenden Körperschaften verkörpert. Von diesem Muster wird immer wieder, wie sich bei allen Verhandlungen herausgestellt hat, als Norm ausgegangen, und es ist außerordentlich schwer, Forderungen durchzusetzen, die darüber hinausgehen. Die Bestimmungen des Umgemeindungsgesetzes lehnen sich infolgedessen eben-

falls im wesentlichen an die Bestimmungen der Personalabbau-Verordnung an, doch sind einige Verbesserungen der P.A.V. gegenüber erzielt.

Vor allem ist es gelungen, auch für die Angestellten Schutzbestimmungen in das Gesetz hineinzubringen, wonach sie im Falle der Entlassung Abfindungen entsprechend den in der P.A.V. festgelegten erhalten müssen. Diese Abfindungen bewegen sich je nach der Länge der Dienstzeit zwischen ein und vier Monatsgehältern. Als genügend können diese Bestimmungen keinesfalls angesehen werden. Gerade für die älteren Angestellten, die schon in normalen Zeiten nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst schwer anderwärts wieder unterkommen konnten, bedeutet die Gewährung einer Abfindungssumme so gut wie nichts. Es muß versucht werden, für sie noch Verbesserungen herauszuholen.

Bezüglich der Beamten wird unterschieden zwischen freiwilligem und unfreiwilligem Ausscheiden. Grundsätzlich ist dabei zum erstenmal festgelegt — und das ist gegenüber der P.A.V. ein Fortschritt —, daß die Dauerangestellten genau wie die Beamten behandelt werden, wobei der Begriff Dauerangestellte wieder so umrissen ist, daß es sich um Angestellte handelt, denen nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann, und denen Anwartschaft auf Ruhegehalt gewährleistet ist.

Bei freiwilligem Ausscheiden wird folgendermaßen verfahren: Beamte, die das 58. Lebensjahr vollendet und eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, können auf ihren Antrag unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegehaltes in den Ruhestand versetzt werden. Lebenslänglich angestellte Beamte, die das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet, aber eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt haben, können unter Zusicherung von Ruhegehalt für den Fall der späteren Dienstunfähigkeit und von Hinterbliebenenfürsorge entlassen werden. Im übrigen können lebenslänglich angestellte Beamte anderer Art unter Gewährung von Abfindungssummen, die denen der P.A.V. entsprechen, entlassen werden, wobei den Beamten, denen Ruhegehalt zugesichert ist, die Abfindungssumme auf das Ruhegehalt angerechnet werden kann. Als Dienstzeit gilt dabei für Beamte, die direkt aus dem Angestelltenverhältnis hervorgegangen sind, auch die Dienstzeit als Angestellte der Verwaltung.

Das unfreiwillige Ausscheiden besteht bei Beamten, die nicht lebenslänglich angestellt sind, und bei Dauerangestellten, ebenfalls in Pensionierung, sofern sie das 50. Lebensjahr überschritten und eine zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben. Sonst können sie unter Gewährung einer Abfindungssumme entlassen werden.

Die Beamten und Angestellten treten im übrigen ohne Aenderung ihrer Rechte in den Dienst des Rechtsnachfolgers ihrer Anstellungsgemeinden über. Sie sind aber verpflichtet, ein gleichwertiges Amt in einer anderen Gemeinde der Provinz Westfalen anzunehmen, falls ihre Stelle als entbehrlich erklärt wird. Doch müssen sie in diesem Falle auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie bereits eine zehnjährige ruhegehaltsfähige Dienstzeit zurückgelegt haben. Die Unterbringung der entbehrlich Werdenden soll dadurch gewährleistet sein, daß allen Gemeinden und Gemeindeverbänden der Provinz Westfalen die Verpflichtung auferlegt wird, für die Dauer von fünf Jahren alle offenen Stellen mit entbehrlich gewordenen Beamten zu besetzen, gegebenenfalls kann der Oberpräsident die Besetzung offener Stellen selbst vornehmen. Das Unterbringungsgesetz wird zwar nicht außer Kraft gesetzt, doch werden die zuständigen Stellen angewiesen, für die in Betracht kommende Zeit in der Provinz Westfalen das Unterbringungsgesetz nicht zur Anwendung zu bringen.

Für den Fall, daß die Anstellungsbehörde die Uebernahmeverpflichtung für eine bestimmte Stelle oder ein Beamter oder Dauerangestellter die Gleichwertigkeit des ihm angetragenen Amtes bestreitet, ist beim Oberpräsidenten der Provinz Westfalen eine Schiedsstelle geschaffen. Den Vorsitz im Schiedsgericht führt der Oberpräsident oder sein Stellvertreter. Sie besteht aus zwei Verwaltungsdirektoren und zwei vom Provinzialausschuß zu benennenden Beisitzern. Der Provinzialausschuß wählt sechs Beisitzer als Vertreter der Anstellungsbehörden und sechs Beisitzer als Vertreter der Beamten und Dauerangestellten, die aus der Zahl der Beamten und Dauerangestellten bei Gemeinden und Gemeindeverbänden der Provinz entnommen werden müssen; dabei sind die provinziellen Organisationen der Kommunalbeamten und Dauerangestellten zu hören. Aus der Zahl der Beisitzer beruft der Oberpräsident von Fall zu Fall auf Vorschlag der Parteien je einen Vertreter der Anstellungsbehörde und der Beamten und Dauerangestellten. Die Zusammensetzung der Schiedsstelle bedeutet also gegenüber der in der Personalabbau-Verordnung vorgesehenen einen gewaltigen Fortschritt, indem auch Beamte und Angestellte ihre Vertretung gefunden haben.

Bücherschau

Sozialpolitik.

Kulturschande. Die Wohnungsnot als Sexualproblem. Von Viktor Noack. Verlag „Der Syndikalist", Fritz Kater, Berlin. 1925. Preis 0,40 R.M.

Dieses schmale Heftchen, dessen Inhalt aus einem Vortrage, der in der Gesellschaft für Sexualreform gehalten worden ist, hervorgegangen ist, enthält geradezu erschütterndes Material über die grauenvolle Wirkung der Wohnungsnot auf die sittliche Gesundheit. Gestützt auf statistisches Material und die Untersuchungen von Sozial- und Sexualforschern, zeigt uns Noack einen Höllenpfuhl, in dem der Nachwuchs jener unbemittelten Bevölkerungsteile zu leben gezwungen ist, die nicht im glücklichen Besitz einer ausreichenden Wohnung sind. Gerade durch die schlichte, schmucklose Aneinanderreihung nackter Tatsachen wirkt Noack um so erschütternder und aufrüttelnder. Wenn es in Deutschland wirklich ein waches öffentliches Gewissen gäbe, so müßte diese Schilderung als die furchtbarste Anklage gegenüber der Profitgier und Gleichgültigkeit wirken. So aber ist leider zu befürchten, daß auch sie fast ungehört verhallt und daß unsere Besitzenden und Regierenden das Menetekel so wenig deuten werden, wie frühere, dem Untergang geweihte herrschende Klassen.

Wer nicht erkennt, daß in unserer ständig wachsenden Wohnungsnot, die durch eine von Jahr zu Jahr größere Spanne zwischen Wohnungsbedarf und Wohnungsherstellung gekennzeichnet ist, für den gesamten Nachwuchs unseres Volkes, das sich in immer engere Verhältnisse zusammenpferchen muß, geradezu tödliche Gefahren erwachsen, von denen die der sittlichen Gesundheit drohenden, vielleicht die größten sind, oder wer gar erhofft, daß durch Freigabe des Wohnungsmarktes sich ein weiteres Zusammenrücken und damit ein Freiwerden von Wohnungen ergeben werde, von dem kann nur gesagt werden, daß er das alte Sprichwort wahrmacht, daß die Götter den mit Blindheit schlagen, den sie verderben wollen.

Wer seinen Teil dazu beitragen will, dieser Blindheit den Star zu stechen, der greife zu Noacks Schrift und helfe mit zu ihrer Verbreitung. Pf.

Kriegsopfer und Siedlung. Schriftenreihe des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegerhinterbliebenen. Neue Folge, Nummer 4. Ch. Pfänder.

Die Schrift gibt eine Uebersicht über die amtlichen Bestimmungen, betreffend die Gewährung von Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln. Der Verfasser hat zwar besonders die diesbezüglichen Rechte der Schwerkriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen berücksichtigt, immerhin gibt das Heftchen aber auch anderen Siedlungslustigen eine leichtverständliche Uebersicht über die Möglichkeit der Finanzierung von Siedlungen und beachtliche Fingerzeige zur Beantragung von Baudarlehen.

Der Lehrling in der Industriearbeit. Von A. Graff. Verlag Volksverein, M.-Gladbach. 1925. Preis 3 R.-M.

Die lesenswerte Schrift will ein Beitrag zur Schulung und Erziehung des Arbeiternachwuchses sein und wird der gestellten Aufgabe gerecht. Mit außerordentlichem Fleiß werden eigene Gedanken und Ergebnisse der Untersuchungen anderer entwickelt und dem Verständnis auch weniger vorgebildeter Leser nahegebracht. Freie Gewerkschafter werden nicht selten anderer Meinung sein, aber trotzdem werden auch sie der Schrift manche wertvolle Anregung verdanken. Sie ist für Arbeiter, Gewerkschafter, Lehrer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer gleich empfehlenswert. A. Fr.

Volkswirtschaft.

Amerika und sein Problem. Von M. J. Bonn. Verlag Meyer & Jessen, München. 1925. Brosch. 3 R.M., Pappbd. 3,75 R.M.

Die neue Amerika-Literatur fängt an ebenso unübersichtlich wie eintönig zu werden. Wir wissen bald über New York und Chicago, das Fordsche Detroit und San Franzisko ebensogut Bescheid, wie im eigenen Lande und haben bis zum Ueberdruß die Zahlen der Automobile, die Höhe der Stockwerke, die Außenhandelsziffern und die Produktionszahlen gehört. Reichlich groß ist die Zahl derjenigen, die sich von einer gedankenlosen Uebertragung amerikanischer Wirtschaftsmethoden die Rettung versprechen, so daß es an der Zeit ist, sich kritisch zu besinnen, um zu verhüten, daß trotz der berechtigten Abwehr gegen die schematische Nachahmung der völlig anders gearteten amerikanischen Wirtschaftsverhältnisse, der sehr brauchbare Kern, der in dem von den Amerikanern gebotenen Vorbilde steckt, verkannt wird. Voraussetzung einer solchen kritischen Einstellung ist aber, daß man sich über die Grundlage, auf der sich die amerikanische Wirtschaftsentwicklung erst entfalten konnte, Klarheit verschafft.

Dies hat sich Bonn, der als Austauschprofessor bereits vor dem Kriege tiefgründige und umfassende Kenntnisse des amerikanischen Gesellschafts- und Wirtschaftskörpers erwerben konnte, zur Aufgabe gestellt. Damit weicht er von dem üblichen Schema der Amerika-Bücher ab, bringt aber dafür auch wesentlich Neues und Beachtliches. Er geht aus von der Schilderung der amerikanischen Landschaft, als der Grundlage auch des amerikanischen Lebens, deren Wesen wohl am besten dadurch gekennzeichnet ist, daß in ihr alles, was in Europa in den Rahmen eines einzelnen Landes eingezwängt ist, in kontinentalem Format erscheint. So erklärt sich das für europäische Begriffe so erstaunliche gemeinsame amerikanische Bewußtsein, das zum Beispiel die Gewerkschaftsorganisationen ohne weiteres über die Grenzen der Vereinigten Staaten nach Mexiko und Kanada hinüber sich erstrecken läßt. Ebenso wie ein unausgesetzter Wechsel der Farmer und Kaufleute über die Grenzen hinüber stattfindet.

Die amerikanische Siedelungsgeschichte ist ja in Europa im allgemeinen nicht sehr bekannt. Deshalb greift Bonn auf sie zurück und schildert in ausgezeichneter Weise die Verschiedenheit der für die Gestaltung des amerikanischen Fühlens und Denkens maßgebenden Elemente, so das Franzosentum, das heute noch in der Provinz Quebec sich in den Formen des vorrevolutionären Frankreichs erhalten hat, das Puritanertum der neuenglischen Staaten an der Ostküste, die Typen der Trapper und Squatter, die der Besiedelung des mittleren Westens das Gepräge gegeben haben und dann den grandiosen Versuch der Einschmelzung der aus fast drei Dutzend Staaten kommenden Millionen von Einwanderern auf der Grundlage der einheitlichen Sprache und Sitte.

Bei all dieser Schilderung zeigt Bonn auch, wie sehr alles noch im Fluß ist und wie voreilig es wäre, etwa Prophezeiungen über den voraussichtlichen Gang der weiteren Entwickelung zu machen.

Wer von Amerika mehr wissen will, als lediglich interessante Schilderungen ungehemmter wirtschaftlicher Energie und zweifellos vielfach vorbildlicher technischer Rationalisierung, wird Bonns Buch, gerade auch als Ergänzung der üblichen Amerika-Literatur, nur mit Gewinn aus der Hand legen. **Pf.**

Verschiedenes.

Verhandlungstechnik. 100 Ratschläge über die Kunst, mit Erfolg zu verhandeln. Von Paul Wallfisch-Roulin. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, 1925. Halbl. 4,80 R.M.

Durch die Ausbreitung des Verbandswesens, das sicherlich eine der charakteristischen Erscheinungen unseres neueren Wirtschaftslebens ist, ist eine wachsende Zahl von Personen gezwungen worden, sich in der geschickten Führung von Verhandlungen zu üben. Dies ist meistens ohne irgendeine Anweisung oder Ausbildung geschehen, so daß das Lehrgeld, das ja bei jedem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten fällig wird, oft, zum Schaden des Verhandelnden oder seiner Auftraggeber, in besonders empfindlicher Höhe gezahlt werden mußte. Wenn auch die Kunst der Verhandlungsführung ein Teil der großen Kunst der Menschenbehandlung ist, so wird doch jeder auf langjährige Verhandlungspraxis Gestützte, im Laufe der Zeit eine Reihe von Regeln, teils instinktiv, teils bewußt, sich angeeignet haben, von denen er weiß, daß ihre Beachtung die erfolgreiche Führung der Verhandlungen in starkem Maße zu fördern vermag. Selbstverständlich ist aber damit, daß jeder Einzelne sich erst mühsam das zu Befolgende und zu Vermeidende in der eigenen Praxis einprägen muß, eine außerordentliche Vergeudung von Nerven- und Arbeitskraft verknüpft. Deshalb verdient ein Buch wie das vorliegende, das in hundert auf wenige Seiten zusammengedrängte Regeln aus der Praxis und für die Praxis den erlernbaren Teil der Verhandlungskunst zusammenfaßt, hohes Lob.

Das Buch behandelt in zwei Hauptabteilungen die Verhandlungen in Körperschaften und die Verhandlungen zu zweien, hat also sowohl für den Gewerkschafter, Politiker usw., wie für die Verhandlungen im geschäftlichen Leben mit Kunden, Vorgesetzten und Untergebenen sein Anwendungsgebiet. Es verzichtet auf langatmige theoretische Untersuchungen und Systematik, sondern greift aus der unmittelbaren Praxis des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens Beispiele und Fälle heraus, an denen es richtiges und falsches Vorgehen deutlich macht.

Das Buch will durchgearbeitet sein, liest sich aber dabei durchaus flott und verlangt keine Vorkenntnisse und besondere Vorbildung. Es kann allen Gewerkschaftern und sonstigen, viel mit Verhandlungen Betrauten aufs beste empfohlen werden. Es wird nicht nur dem Anfänger, sondern auch dem Praktiker reiche Belehrung und Anregung zur Selbstbeobachtung und zur Vermeidung vieler oft unbewußter Fehler bieten. **Pf.**

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Die Vorstände suchen auf sofort einen tüchtigen

zuverlässigen Techniker

zur Hilfeleistung bei der Entwurfsbearbeitung größerer künstlicher Entwässerungsanlagen auf monatliche Kündigung bei einer Monatsvergütung von 200 RM und einem Pauschsatz von 50 RM. monatlich für Tagegelder, Reisespesen und Fahrradhaltung. Bewerber müssen die für oben angegebene Tätigkeit erforderliche Vorbildung haben und im Besitze eines Fahrrades sein.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sind bis zum 5. Februar d. Js. einzureichen an das

Weg- und Wasserbauamt Jever.

Zwei tüchtige

Katastertechniker

oder -Hilfstechniker

zu sofort oder später gesucht.

Katasteramt Greifswald,

(Universitätsstadt, schöne Umgebung, Verwaltungsakademie usw.)

Von bestbekannter Fabrik der Eisenbranche

Vertreter gesucht,

die in Landwirtsch. bekannt u. Interesse für Bauwesen haben. Nebenberufl. oder alleinige Tätigkeit je nach Bezirksgröße. Angeb. mit Ref. schriftlich erb. unter **D. T. Z. 35** an R. Merkel, Berlin W, Potsdamerstr. 111.

Schriftschablonen.

Bahr's Normograph.

Schrift **genau** den Vorschriften des Normenausschusses entsprechend.

Prospekte kostenfrei.

FILLER & FIEBIG

Berlin S 42.

D. R. P. Auslandspatente

GÜNTHER WAGNER

HANNOVER UND WIEN

Ein Vierteljahr umsonst!

13 Hefte

„Der Figaro"

Die Wochenschrift des Herrn.

Inhalt des nächsten Heftes:

100 Worte Literaturcafé. — Unser Recht auf Lebensfreude. — Sind unsere Frauen entartet? — Der Herr Geheimrat in Nöten. — Das Zirkuspferd. Die Herrenmode im Frühjahr. — Zwei Schäferlieder. — Glossen zur Woche. Illustrationen von Jennrich u. Jupo. ∴ Rätsel. — Briefkasten usw. ∴

Um unsere neue Zeitschrift schnell populär zu machen, send. wir gern **kostenlos** Probenummer, und weitere 12 Hefte geg. Portoersatz, **ohne jede weitere Verbindlichkeit.** Karte genügt.

Elisabeth Auffenberg Verlag, Berlin-Chbg. 9

Fredericiastr. 8 ∴ Ruf: Westend 1453.

Die Organisation Lebensbund

ist seit 1914 d. vornehme u. diskr. Weg d. Sichfindens d. gebildet. Kreise, die bei der Wahl ihres Lebensgefährten sich nicht auf ihren Bekanntenkreis beschränken u. auch nicht auf den Zufall warten wollen. Tausendf. Anerk. aus allen Kreisen. Keine gew. Vermittlg. Bundesschriften gegen 30 Pfg. Porto durch Verlag G. Bereiter, München 161, Maximilianstr. 31 u. Berlin-Friedenau 111, Ceciliengärten. — Zweigst. im Auslande. —

Soeben erschienen!

Uhlands Ingenieur-Kalender 1926

Begründet von W. H. Uhland ⁄. **51. Jahrgang**

Bearbeitet von F. Wilcke, Oberingenieur in Leipzig.

Zwei Teile (I. Taschenbuch, II. Für den Konstruktionstisch). Jeder Teil einzeln oder beide Teile in einem Bande Mark 4.—.

Das unentbehrl. Taschenbuch des Technikers. Enthält die neuesten Forschungsergebnisse, DIN-Tafeln u. Formeln.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder von

ALFRED KRÖNER, VERLAG, LEIPZIG.

Durch Schweine-Preissturz!

Hausmach. Dauerwurst ab heute p. Pfd 10 Pf. billiger! 9 Pfd, gemischt m Mettwurst, heute billig, 16 M, **das Beste, ausgesucht,** 18.50 M. 9 Pfd Pökelkleinfl. m Eisbein, billig, 5.30 M. Alles Nachnahm, frei Haus. **Eigene Landräuchereien.** Preisl. grat. Hunderte tägl. Anerkennung. **A. Gieselberg, Uelzen,** Höft 22/24.

Garantiert naturreinen hellen Bienen-Schleuder- **Honig** letzter Ernte, 9 Pfd. netto fr. Nachn. I. Ausl. hochfein Mk. 11,50, II. Ausl. 10,50. ½ Dose I. Ausl. 6,25. Gar. Zurückn. **Imker H. Preut,** gegr. 1850, **Thüle 52,** bei **Friesoythe** in Oldenburg.

Falt-boote

führen Sie zerlegt im Rucksack mit sich. Mit Wandern auf Flüssen u. Seen verbringen Sie Ihre Sonntage und Ferien gesund, billig u. reizvoll. Wir liefern nur direkt. Verl. Sie die ill. Schrift „Wasserwandern" gegen Mk. —.50 od. einfache Preisliste kostenlos.

KLEPPER-FALTBOOT-WERKE,

Rosenheim a. Inn 29

Noch nie so billig

Gustav-Freytag-Romane

in neuen ungekürzten Ausgaben, eleg. in Halbl. geb.

Jeder Band nur M. 1.85

Band 1 **Soll und Haben.** 784 Seiten.
„ 2 Die verlorene Handschrift. 704 Seiten.
„ 3 Ingo und Ingraban. 320 Seiten.
„ 4 Das Nest der Zaunkönige. 288 Seiten.

Dieselben in Ganzl. gebunden pro Bd. nur M. 2.75, in Halbleder pro Band nur M. 3.75.

Beamte erhalten die Bände auf Wunsch gegen die Hälfte des Betrages als Anzahlg. u. darauf folgende Monatsrate. Bestellen Sie noch heute, da Auflage bald vergriffen. Versand gegen Nachnahme oder Voreinsendung auf Postscheck-Konto 577 45 Berlin.

Fa. G. Wolffs Buchhandlung, Berlin NO 55
Bötzowstr. 17 T - - - - Gegründet 1901.

Ziehung 20.–26. Februar
Deutsche Turner-
Geld-Lotterie
23943 Gew. bar o. Abz. = M.

Hauptgewinn ev.
150000
50000
30000
20000

Original-Lose à Mark 1.20
Porto u. Liste 35 Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.

Emil Stiller Mfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldige Bestellung erbeten.

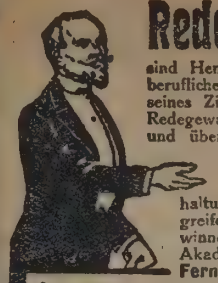

Redefurcht und Menschenscheu

sind Hemmnisse, die schon so manchen tüchtigen Menschen im beruflichen und gesellschaftlichen Leben an der Erreichung seines Zieles dauernd behindert haben. Wer aus Mangel an Redegewandtheit überall schweigen muß, fühlt sich unbedeutend und überflüssig. Wie aber erhebt es dagegen, wie macht es groß und erfüllt jeden mit dem reinen Gefühl seines persönlichen Wertes, der seiner Meinung durch eine schöne, schwungvolle Rede Ausdruck geben, in Unterhaltungen und Diskussionen jeden Augenblick das Wort ergreifen, schlagfertig reden und die Menschen für seine Ideen gewinnen kann. Hierzu verhilft der von dem Direktor der Redner-Akademie F. A. Brecht herausgegebene tausendfach bewährte **Fernkursus für praktische Lebenskunst, logisches Denken,**

freie Vortrags- und Redekunst.

Anerkennung aus all. Kreisen. Ausführl. Broschüre versendet vollständig kostenlos
Redner-Akademie R. Halbeck, Berlin 3, Potsdamer Str. 105a.

Techniker

sind durch die Inflation verarmt. Neue Vermögen lassen sich nur unter Entbehrungen in langen Jahren ersparen. Zur Sicherstellung der Familie ist daher eine **Lebens-, Invaliditäts- oder Witwen-Pensions-Versicherung** erforderlich.

Den vorteilhaftesten Versicherungsschutz bietet der altbewährte gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover,

Lebensversicherungsverein a.G.

Vertragsanstalt vieler Standes- u. Wirtschaftsorganisationen im ganzen Deutschen Reich.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet u. keine Provision zahlt. Daher niedrigste Prämien!

Niedrigste Verwaltungskosten, hohe Kapitalerträge von Beginn an, überaus günstige Sterblichkeit infolge Ueberwiegens der gesundesten Berufskreise im Versicherungsbestand.

Daher hohe Gewinnanteile!

Man überzeuge sich unverzüglich durch Einforderung von Drucksachen bei der

Direktion in Hannover
Raschplatz 13.

Wer rechnen muß

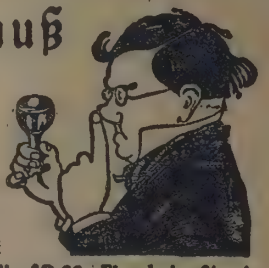

und sich trotzdem den Genuß eines guten Tropfens nicht versagen will, bereitet sich seine Schnäpse selbst mit den berühmten **Reichel-Essenzen.** Sie können sich dann jeden, selbst den kostbarsten Likör für wenig Geld leisten und wissen was Sie trinken. So spart u. genießt man zugleich. Erhältlich in Drogerien und Apotheken, echt aber nur mit der Marke „Lichtherz". Dr. Reichels Rezeptbüchlein daselbst umsonst oder kostenfrei durch **Otto Reichel, Berlin SO. 33, Eisenbahn-Str. 4**

Hütte 3 Bd.

Mk. 38,70
Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten

H. Meusser,
Buchhandlung
Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75

Technikum Mittweida

Höheres technisches Institut zur Ausbildung für Elektro- und Maschineningenieure. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Noch kein Zinsabbau!

Wir vergüten wie bisher:

8 Prozent für gewöhnliche Sparkonten,

9 Prozent für regelmäßige und gesperrte Sparkonten, bei Beträgen über 500 R.M. und längerer Kündigungsfrist nach Vereinbarung.

Eröffnung neuer Sparkonten durch Einzahlung auf Postscheckkonto 13580 Berlin. Prospekte kostenlos.

Industriebeamten-Sparbank G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Honig

Bienen-Schleuder. Garantiert naturrein Dose, 9 Pfd. Inhalt, franko Haus. I. Ausl., das Allerbeste, 11,50 M., II. Ausl., auch konkurrenzfäh. 10,50 M. Garantie: Zurücknahme. **J. Göken,** Bienenzüchterei. **Thüle b. Friesoythe in Oldenburg.** Gegr. 1812.

Mitglieder werbt für den Bund!

Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme

R. Merkel

Berlin W 35
Potsdamer Str. 111.

Rote Kugelkäse

2 Kugeln = 9 Pfd. M. 3.95, 9 Pfd. Schweine-Kleinfleisch M. 4.20, freibl. ab hier Nachn.
H. Krogmann,
Nortorf (Holst.) 218.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Musikinstrumente
Harmon.-, Sprechapp.-Fabrikation. Niedrigste Fabrikpreise. Schallplatten 2,50 M. Ernst Heß Nachf., Legr. 1872. Klingenthal Sa. 512. Gr. Katalog gratis.

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	einschliesslich Stempelgebühr für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	Einbruch 50 Pf.

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 7 / 8. Jahrgang — Berlin, den 12. Februar 1926

Aus dem Inhalt: O. Zienau, Der deutsche Industriebeamte in der Sowjet-Union — J. Gröttrup, V. d. T. gegen Butab — Der neue Reichstarif im Baugewerbe — Die Städteordnung im Preußischen Landtag.

Wochenschau

Die Steigerung der Arbeitslosigkeit in Groß-Berlin hat auch in der abgelaufenen Woche angehalten. Der Zugang bei den Arbeitsnachweisen beläuft sich auf rund 4400, so daß die Gesamtzahl der Arbeitslosen auf über eine Viertel Million, nämlich 227 500 gestiegen ist. Im Verhältnis zu den Vorwochen bedeutet das eine wesentliche Einschränkung des Zuganges.

Zur Linderung der Not der älteren Angestellten. Im Unterausschuß des Reichswirtschaftsrates wurde am 4. Februar folgender Antrag einstimmig angenommen:

1. Dem Sozialpolitischen Ausschuß eine Meldepflicht an öffentliche und nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise aller mit Angestellten zu besetzenden Stellen vorzuschlagen, um eine bevorzugte Unterbringung älterer Kräfte zu erreichen.
2. Die Ausdehnung der Kündigungsfrist für ältere Angestellte für Betriebe mit mehr als fünf Angestellten auf mindestens drei Monate zum Schlusse eines Kalendermonats zu fordern.
3. Die Arbeitsnachweise anzuhalten, die Bewerbungen solcher Angestellten, die mehr als drei Monate stellenlos sind, den verschiedenen sozialen Fürsorgeeinrichtungen (Wohlfahrtsämtern usw.) unter Schilderung der Notlage zur besonderen Berücksichtigung zu empfehlen.

Die Kurzarbeiterunterstützung gesichert. Im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags ist im Unterausschuß eine Einigung aller Parteien zustande gekommen, die Kurzarbeiterunterstützung wöchentlich für den 3., 4. u. 5. Tag der Arbeitswoche zu zahlen.

Die Konkurse im Januar. Nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitschrift „Die Bank" sind im Januar 2104 Konkurse eröffnet worden gegenüber 1683 im Dezember. Die Geschäftsaufsichten sind von 1397 auf 1573 gestiegen.

Der Regierungsentwurf zum Arbeitsgerichtsgesetz ist am 4. Februar vom Reichsrat genehmigt worden.

Die Auflösung des Stahlhelms und ähnlicher militaristischer Verbände bezweckt eine Regierungsverordnung, die bereits dem Reichsrat zugegangen ist.

UNIVERSITY OF ILLIN

Der deutsche Industriebeamte in der Sowjet-Union

Deutsche Ingenieure und Techniker — um nur von diesen Industriefachgruppen hier zu reden — standen um ihrer Leistungsvorzüge willen schon im alten Rußland in hohem Ansehen und waren in der russischen Industrie nicht selten selbst in den weltfernsten Gebieten zu finden. Wer die industriellen Bezirke Rußlands bereiste, fand und findet immer noch die Produkte der deutschen technischen Betriebs- bzw. Maschinenindustrie. In den Lichtungen der Uralwälder, plötzlich dem Auge erschlossen, industrielle Einzelwerke oder Werkskomplexe in Anpassung an die Bodenvorkommen, deren Kraft- oder Förder- oder noch andere Maschinen oder bisweilen technische Einrichtungen insgesamt aus Deutschland gekommen sind. Und mag man die russische Südindustrie oder die Riesenwerke der zentralrussischen Großstädte besuchen: immer und immer wieder stößt man auf Messingtäfelchen an Maschinen oder auf Inschriften in den Werken, die ausweisen, daß deutsche Technik oder Arbeitsleistung die Grundlagen des Produktionsprozesses sind. Ohne jede Ueberheblichkeit kann gesagt werden, daß die russische Industrie in sehr starkem, wenn nicht sogar überwiegendem Maße mit deutschen Betriebsmitteln und Arbeitskräften sich aufgebaut und ihre erste Entwicklung unter deutscher technisch-intellektueller Einflußnahme durchgemacht hat. Aber wie gesagt: es handelt sich nur um die Feststellung einer Tatsache; um nichts weiter!

Auch das neue Rußland hat große und bedeutungsvolle industriell-wirtschaftliche Aufgaben zu erledigen und macht sich mit starker Initiative daran, diese auch zu bewältigen. Ueber den industriellen Wiederaufbau und die nach Möglichkeit in Angriff genommene betriebstechnische Modernisierung hinaus werden weiterliegende industriell- und allgemeinwirtschaftliche Aufgaben mit vorwiegend industrieller Basis praktisch zu lösen versucht. Die am Wolchow (an der Bahnlinie Leningrad-Moskau), am Dnjepr (bei Jekaterinoslaw) und an der Kura (bei der alten Grusinier-Feste Semo-Aftschala) im Bau befindlichen großen Wasserkraftwerke sind, um nur die über Rußlands Grenzen hinaus wohl bekanntgewordenen Großunternehmungen zu benennen, durchaus beachtliche Andeutungen des Wirtschaftswollens des bolschewistischen Rußlands. Andeutungen, die in ihrem inneren Sinn auch dann nicht verlieren, wenn technische Mängel im einzelnen zu finden sind oder bisweilen unter Außerachtlassung volkswirtschaftlicher Gegebenheiten vorerst weit übers Ziel hinausgeschossen wird mit solchen Großanlagen.

Selten, daß industriell oder allgemeinwirtschaftliche Großbauten ohne deutsche Mithilfe entstehen: Maschinen oder technische Apparaturen von deutschen Lieferungsfirmen kommen vielfach zur Aufstellung, deutsche Baufirmen aller Art sind mit ihren technischen Stäben von den ersten Konstruktionsplänen an bis zur versuchsweisen oder endgültigen Inbetriebnahme die Ausführenden solcher Großwerke.

Die fortschreitende materielle und organisatorische Festigung der Volkswirtschaft des bolschewistischen Rußlands, die in der Industrie und auf den Werken mehr und mehr Arbeitsdisziplin und straffere Ordnung überhaupt mit sich brachte, hat die Stellung des Ingenieurs und Technikers im Betriebe in nicht unerheblichem Maße beeinflußt. Ist schon von vornherein im bolschewistischen Rußland die materielle und staatsbürgerliche Lage des technisch hochqualifizierten Arbeiters eine günstigere gewesen durch verschiedentliche Umstände — allein durch den effektiven Mangel an solchen Kräften —, so ist mit den drängenden industriellen und allgemeinwirtschaftlichen Aufgaben und damit in Verbindung mit der wirtschaftspolitischen Reorganisation die Stellung des Facharbeiters durch Heraushebung seines Aufgabenkreises aus allen innerpolitisch einmal gegeben gewesenen Rücksichtnahmen im Betriebe und die Befugnisabgrenzung anderer Betriebsfaktoren — wie des „Roten Direktors" oder des „Werkskomitees" — eine absolut klare und gesicherte geworden. Es lassen die verschiedenen Auslassungen offiziöser Regierungs- oder Parteibehörden hierzu auch den Schluß zu, daß das bisher Angestrebte und Erreichte erst ein Anfang und nicht das Ende dieses Weges ist. Die Tendenz dieser Auslassungen ist, den Fachleuten größere Selbständigkeit bei der Durchführung ihrer Produktionsaufgaben zuzugestehen; was die an sich schon bestehende Verantwortlich-

keit für den Produktionsfortschritt denn auch wirklich tragen läßt. Außerordentlich wichtig und nicht übersehen werden darf, daß die Mitverwaltungsorgane im Betriebe, der „Rote Direktor" und das „Werkskomitee", die bis vor nicht langer Zeit nur verantwortlich in ihren Maßnahmen gegenüber der Partei bzw. den Belegschaften waren, heute schon mitverantwortlich sind für die strikte Durchführung und organische Höherentwicklung der (durch die Zentralwirtschaftsbehörden festgesetzten) Produktionsleistungen. So entwickelt sich denn auch im bolschewistischen Rußland mit der Zeit ein betriebsrechtlicher Zustand für die verantwortlichen Facharbeiter, der diese schützt gegen die event. Widerstände aus Unvernunft oder Mißverständnis.

Für einen in der Sowjet-Union etwa tätigen deutschen Industriebeamten ist überhaupt eine Frage von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit, wie weit er glaubt, sich den neuen Formen des Allgemeinlebens, des Betriebswesens usw. anpassen zu können. Man unterschätze nicht die ungewohnten Milieuwirkungen, die sich bisweilen sehr stark und die Leistungen vermindernd auswirken können. Es ist — theoretisch gesprochen — für den deutschen Industriebeamten ein Wirkungsfeld in der Sowjet-Union vorhanden, das für starke Persönlichkeiten vielfältigste Leistungsmöglichkeiten birgt, aber auch nicht leicht zu nehmende Schwierigkeiten; mit einem arbeitstechnisch und bisweilen auch elementar nicht gut durchgebildeten Industrieproletariat und oft bei technisch völlig veralteten Betriebseinrichtungen, die nicht immer nach Wunsch behoben werden können, höchstmögliche Produktionsleistungen zu vollbringen. Aus diesem nur angedeuteten Milieu erwachsen Hemmungen, die nicht klein und nicht spielerisch zu überwinden sind; das Wirtschaftswollen der Bolschewisten ist aus sich heraus zu einem Kampf gegen dieses Milieu geworden, in dem letztlich Techniker und Ingenieure zu bedeutenden Reorganisationsfaktoren wurden.

So ist nun nicht nur die rechtliche Stellung eines Industriebeamten in der Sowjet-Union eine gesicherte geworden, auch den rein materiellen Lebensverhältnissen ist und wird mehr und mehr Aufmerksamkeit von offizieller Seite geschenkt. Wenn bisher für fachlich spezialisierte und qualifizierte Kräfte Einzelabmachungen zwischen diesen und den Werksleitungen das Verdiensteinkommen bestimmten, und dieses somit absolut freien und sehr verschiedenartigen Vereinbarungen unterworfen war, so soll zur besseren Regelung dieser Frage eine besondere Tarifgruppe und -skala für die „Spez." geschaffen werden. Aus dem eben Gesagten wird erklärlich, daß über die Einkommensverhältnisse bzw. -möglichkeiten bestimmt zutreffende Angaben für einzelne Fachgruppen nicht gemacht werden können. Meinen persönlichen Beobachtungen und allgemeineren Aufstellungen nach kann ich nur sagen, daß die Verdienste für Techniker zwischen 200 und 300 Rubel monatlich und die der Ingenieure als Leiter von Abteilungen oder Werken 350, 450 und bisweilen bis zu 600 Rubel monatlich betrugen. Mehr wie Anhalte können diese Einkommensaufzählungen nicht geben, da im neuen Rußland zu verschiedenartige und noch oft unberechenbare Faktoren das Verdiensteinkommen hochqualifizierter Facharbeiter bilden; hierbei ganz abgesehen von den Leistungs- und Prämienzuschlägen für entweder kollektive oder persönliche Leistungen. Faßt man persönliche Beobachtungen und amtliche Verlautbarungen zu dieser Frage zusammen, so kann erklärt werden, daß mit der Festigung der Wirtschaftslage und den sich entwickelnden Beanspruchungen hochqualifizierter Fachkräfte einherläuft eine stetige Verbesserung der allgemeinen materiellen Lebenslage der technischen Intelligenz insbesondere.

Theoretisch beständen in der sowjetrussischen Industrie — wie schon kurz angedeutet — umfassendste Betätigungsmöglichkeiten für deutsche Techniker und Ingenieure; Wunsch und Ansicht bolschewistischer Wirtschaftsführer ist auch, nach Lage und Möglichkeit deutsche Techniker und Ingenieure, insbesondere zum Wiederaufbau und zur technischen Modernisierung der Industrie, heranzuziehen, entweder in direkter Mitarbeit oder zur fachlichen Beratung. Aber das Tempo der volkswirtschaftlichen Entwicklung im allgemeinen und das des industriellen Auf- und Ausbaues im besonderen bringt in engster Anlehnung an die Prinzipien des bolschewistischen Wirtschaftswollens die Frage deutscher Mitarbeit hochqualifizierter Arbeitskräfte zur Lösung. Der besondere Charakter dieses Problems wird die Aufsaugung wirtschaftskulturlich wertvoller Kräfte aus den westeuropäischen Industrieländern nicht zu einer Allgemeinerscheinung machen, sondern die Indienststellung ausländischer qualifizierter Fachleute ist und wird auch fernerhin immer nur eine solche von Fall zu Fall sein, im engsten Anschluß an den Stand bzw. die Entwicklung der gekennzeichneten Aufgaben. In richtiger Erkenntnis und Wertung dieser Voraussetzungen wird jeder selbst die Möglichkeiten und natürlichen Begrenzungen ersehen, die der Betätigung deutscher Techniker und Ingenieure in der Sowjet-Union gegeben sind, und sich für seinen Fall darauf vernunftgemäß einstellen können.

Abgesehen von der Arbeitsleistung für deutsche Vertragsfirmen, gibt es zwei Wege, auf denen deutsche Ingenieure und Techniker eventuell zu Lohn und Brot in der sowjetrussischen Industrie kommen können: Gruppeneinwanderung oder Einzelarbeitsverpflichtung. Unter „Gruppeneinwanderung" wird von den Sowjetbehörden verstanden, daß eine in sich geschlossene Fachgruppe (vom technischen Werksleiter bis zum letzten Arbeiter herab und nicht unter 50 Personen) gegen Einwanderungserleichterung und Zurverfügungstellung von Baulichkeiten — aber nicht Betriebsmitteln! — irgendeine Spezialproduktion oder Musterfabrikationsbetriebe aufzieht. Zur Regelung dieser Angelegenheiten hat der Sowjetstaat seine besonderen Organe: die „Ständige Kommission" beim Rat für Arbeit und Verteidigung (für Einwanderung) und die Spezialabteilungen (für Einzelengagements) beim Obersten Volkswirtschaftsrat, beides in Moskau zuständig. In den größeren Weltstaaten unterhalten diese Organe entweder direkte Niederlassungen oder sie sind erreichbar über die konsularischen Vertretungen des Sowjetstaates. Gruppeneinwanderung wird erledigt über die Berliner Botschaft der U. d. S.S.R. (Unter den Linden 7), Anfragen wegen Arbeitsengagements sind zu richten entweder an die Vertretung des Obersten Volkswirtschaftsrates in Berlin SW 68, Lindenstr. 25 oder Berlin W 15, Lietzenburger Str. 48, Abteilung Wissenschaft und Technik. Von hier aus gehen dann alle Gesuche bzw. Anfragen den Moskauer Bearbeitungsstellen zu, an die direkt sich zu wenden, wegen unausbleiblicher Rückfragen nur Zeitverlust bedeuten würde. Ausdrücklich gewarnt muß davor werden, sich etwa unter Umgehung genannter Behörden mit irgendwelchen Organisationen oder Einzelpersonen ins Einvernehmen setzen zu wollen. Nicht nur, daß solche Versuche oder gelungene Handlungen unter die Strafgesetzgebung des Sowjetstaates fallen; in beiden Fällen ist die Gefahr auch nicht gering, daß direkte materielle Schädigungen eintreten können, entweder durch unkontrollierbare Schwindelmanöver oder Annullierung solcher privater Abkommen durch die übergangenen zuständigen Sowjetbehörden.

Diese Ausführungen konnten nur die Aufgabe haben, auf die Wege, die Möglichkeiten und die Schwierigkeiten einer Betätigung deutscher Industriebeamten in der Sowjet-Union kurz hinzuweisen. Eins sei nur noch bemerkt und als wichtigster Hinweis an den Schluß gestellt: es empfiehlt sich dringend, neben den oben erwähnten amtlichen Sowjetbehörden auch die Deutsche Botschaft in Moskau um Rat anzugehen, dann, wenn der Fall soweit gediehen ist, daß er in seinen verschiedenen Einzelheiten erkennbar und nachprüfbar an Ort und Stelle ist.

Oswald Zienau, Berlin.

V. D. T. gegen Butab

Wir beschäftigen uns nicht mehr mit dem „Verband Deutscher Techniker", als uns zur Bereinigung der Technikerbewegung notwendig erscheint. Die Leser unserer Zeitung werden uns bestätigen können, daß wir stets bemüht gewesen sind, in sachlicher Form das Grundsätzliche unserer Gewerkschaftsrichtung in den Vordergrund zu stellen, weil wir uns bewußt sind, daß nur auf diesem Wege die Form der Auseinandersetzung möglich ist, die einer so großen Organisation, wie der unsrigen, würdig ist. Daß wir hierbei nicht unterlassen können, auch besonders interessante Ereignisse im gegnerischen Lager unseren Lesern bekanntzugeben, ist selbstverständlich.

So hatten wir auch in der „D.T.Z." Nr. 3 vom 15. Januar unter der Ueberschrift „Der Verband Deutscher Techniker im Lichte der bürgerlichen Presse" eine Notiz „Wirtschaftsfriedlich oder freigewerkschaftlich" abgedruckt, die in der „München-Augsburger Abendzeitung" am 3. Januar gestanden hat und eine Empfehlung des V.D.T. „im Interesse des harmonischen Zusammenarbeitens der Technikerschaft mit ihren Arbeitgebern" enthielt. Daß diese Notiz dem V.D.T. sehr unangenehm gewesen ist, beweist die Nr. 2 seines monatlich erscheinenden Verbandsorganes „Der Deutsche Techniker", in der er dem Butab in der Annahme, daß dieser der Urheber der Notiz sei, „Giftmischerei", „Niederträchtige Gemeinheit" und ähnliches vorwirft. Wir wissen nicht, wer der genannten Zeitung die Notiz eingesandt hat. Es mag sein, daß irgendein Witzbold sich den Scherz erlaubt hat, einmal an einem Beispiel deutlich zu machen, daß ein dem Unternehmertum nahestehendes Blatt die wirtschaftsfriedliche Richtung des V.D.T. als etwas Selbstverständliches ansieht. Der V.D.T. mag sich hierfür bei dem Unternehmertum bedanken, das sich bisher stets mit besonderer Wärme für die Zulassung des V.D.T. bei den vom Butab geführten Tarifverhandlungen eingesetzt hat. Wenn aber der V.D.T. Aus-

drücke, wie „schmutzig“ und „verlogen“ gegenüber dem Einsender der Notiz gebraucht, so mag er es mit der bei ihm üblichen Wahrheitsliebe vereinbaren, wenn er selbst einerseits seinen Lesern einen Hinweis auf die Quelle der Notiz dadurch geben zu können glaubt, daß die Notiz „prompt“ in der „D.T.Z.“ wiedergegeben worden sei, andererseits aber denselben Lesern verschweigt, daß die Notiz am 2. Januar in der „München-Augsburger Abendzeitung“, aber erst am 15. Januar in der „D.T.Z.“ gestanden hat, also hinreichend Zeit vorhanden war, der Redaktion der „D.T.Z.“ die Nummer der „München-Augsburger Abendzeitung“ mit der bewußten Notiz einzusenden. Ohne die tatsächlichen Verhältnisse ein bißchen umzubiegen, geht es eben beim V.D.T. nicht. Im übrigen aber gilt auch in dieser Sache: „Werden Schaden hat, braucht für den Spott nicht zu sorgen.“

Im „Deutschen Techniker“ sind auch in letzter Zeit allerhand langatmige Beschwerden darüber zu finden, daß wir gegenüber Mitgliedern, die weder nach unseren Satzungen ordnungsgemäß ausgetreten sind, noch ihre Beiträge gezahlt haben, das satzungsgemäß berechtigte Mahn- und Eintreibungsverfahren durchführen. Wir haben selbstverständlich keine Veranlassung und auch kein Recht, Mitgliedern, die so wenig Solidaritätsgefühl aufbringen, daß sie durch ordnungsgemäße Zahlung ihres Beitrages unsere Arbeit für den Berufsstand unterstützen, von ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen zu entbinden. Daß es hierbei hier und da zu Auseinandersetzungen kommt, daß bei der Größe unserer Organisation auch einmal Irrtümer vorkommen, das zu bestreiten, haben wir keine Ursache. Wenn aber der V.D.T. wie ein Hund um uns herumschleicht, um auszuspüren, ob nicht hier und da ein Brocken für seine Zeitung abfällt, so können wir das nur mit der offenbaren Armut an ernsterem geistigen Stoff erklären.

Wir haben nie ein Hehl daraus gemacht, daß unsere Mitglieder Verpflichtungen gegenüber dem Bunde übernehmen, und daß wir der Reinlichkeit halber auch die Berufskollegen anhalten, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, die glauben, sich vor den Verpflichtungen, die unser Kampf um die Hebung des Berufsstandes mit sich bringt, drücken zu können. Unsere Satzungen, die jedem Kollegen, der bei uns eintreten will, auf Wunsch zugesandt werden, sagen das mit größter Deutlichkeit. Gerade der V.D.T. hat alle Veranlassung, das Kapitel „Maßnahmen der Verbandsleitung gegenüber säumigen oder untreuen Mitgliedern“ nicht anzurühren, denn er wagt ja nicht einmal seine Satzungen Interessenten, die ihm beitreten wollen, zu überreichen; das geht ganz deutlich aus einem Schreiben hervor, das er an einen Berufskollegen nach Hamburg gesandt hat und dem wir folgendes entnehmen:

„Wir überreichen Ihnen anliegend ausnahmsweise (!) unsere Satzungen und bitten, uns diese nach Durchsicht wieder zuzustellen. Die Satzungen erhalten nur Mitglieder von uns und lassen wir wohl andere eine Einsicht nehmen, aber gestatten nicht, daß sie in deren Besitz übergehen.“

Also, die armen Menschen, die dem V.D.T. beitreten wollen, erhalten im allgemeinen die Satzungen des Verbandes nicht einmal zur Ansicht, sondern nur „ausnahmsweise“. Sie sollen also Verpflichtungen eingehen, die sie gar nicht kennen. Wir gehen nicht fehl, wenn wir annehmen, daß der V.D.T. allen Grund hat, seine Satzungen so vertraulich zu behandeln. So wird uns z. B. auch mitgeteilt, daß der V.D.T. nach seinen Satzungen genau so „rücksichtslos“ gegen die Mitglieder vorgeht, wenn sie mit den Beiträgen im Rückstande sind, wie der Butab. Beim V.D.T. kommt aber noch hinzu, daß die Neueintretenden — im Gegensatz zum Butab — auch noch ein Eintrittsgeld zu zahlen haben, also von vornherein so gepackt werden, daß sie nur unter Verlust erheblicher Beträge vom Verbande wieder loskommen können, auch wenn sie vorher die Satzungen gar nicht gekannt haben.

Diese Methode der Vertraulichkeit sind wir beim V.D.T. ja schon gewöhnt. Während unser Bund auch in diesem Jahre durch seine Aufsätze in der „D.T.Z.“ genauen Aufschluß über die Mitgliederbewegung, über die Leistungen und über die Beitragseingänge gegeben hat, sind alle diese Dinge beim V.D.T. vertraulich. Statt hierüber etwas zu veröffentlichen, füllt er seine Verbandszeitung mit seitenlangen Aufsätzen gegen den Butab. Der V.D.T. sollte angesichts dieser seiner Methoden vor seiner eigenen Türe kehren, ehe er dazu übergeht, über den Butab zu salbadern.

Auch auf gewerkschaftlichem Gebiete glaubt die Spürnase des V.D.T. einen Brocken gefunden zu haben. Er widmet uns einen Aufsatz „Der Stein der Weisen im Butab“, der aber in Wirklichkeit gar keine Polemik gegen den Butab ist, sondern gegen eine Broschüre unseres Mitgliedes Prof. Dr. Mehner, mit der der Bund als Organisation gar nichts zu tun hat. Das geht schon daraus hervor, daß die ganze Tendenz der Broschüre gegen die bisher von den Gewerkschaften betriebene Politik gerichtet ist und auch offen eine Kritik gegen die Gewerkschaftsleitungen zum Ausdruck bringt. Bei uns im Butab ist es eben üblich, daß wir den Mitgliedern das Recht der freien Meinungsäußerung zugestehen. Im V.D.T. scheint es anders zu sein, nämlich so, daß die Mitglieder überhaupt keine Meinung haben, sonst würden sie sich auch nicht die Gedankensprünge des V.D.T. von der Broschüre des Prof. Dr. Mehner bis zum „sozialistisch-marxistischen“ Butab ohne Widerspruch gefallen lassen.

Wenn wir uns die neuesten Leistungen der V.D.T. „Kampf“methode ansehen, so müssen wir immer wieder die wenigen, armen, deutschen Techniker bedauern, die auf das Zersplitterungsverbändchen, genannt V.D.T., hereingefallen sind. Das gilt auch für den Herrn Ingenieur Robert Wankel, Essen, der als neuer Mitarbeiter des „Deutschen Techniker“ einen Aufsatz „Die Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ und der Begriff ‚Ingenieurtätigkeit‘“ geschrieben hat und hierbei merkwürdigerweise den Satz prägt: „Muß denn immer gespalten werden bei uns in Deuschland? Lernen wir doch endlich vom Ausland, dem wir doch oft in so lächerlicher Weise nachahmen, wo es nicht angebracht ist.“

Ja, ja, meine Herren vom V.D.T.! „Muß denn immer gespalten werden bei uns in Deutschland?“

Johann Gröttrup.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im Dezember 1925. Gesamtübersicht. Nach dem Bericht in Nr. 5 des Reichsarbeitsblattes vom 1. Februar 1926 hielt die Abwärtsbewegung auf dem Arbeitsmarkt im Dezember hindurch noch an, läßt aber in der ersten Januarhälfte bereits eine Verlangsamung erkennen.

Die Zahl der Beschäftigten sank nach der Krankenkassenmitgliederstatistik von 13 247 412 am 1. Dezember 1925 auf 12 327 597 am 1. Januar 1926, d. h. um 919 815 oder 6,5 v. H.

Die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden betrug am Jahresschluß 1 923 806. Für den 15. Januar gibt die Stichtagzählung die Anzahl der verfügbaren Arbeitsuchenden mit 2 156 390 an.

Bei der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge wurden am 1. Januar 1 497 516 vollerwerbslose Hauptunterstützungsempfänger gezählt. Die erste Januarhälfte zeigte der letzten Zeit des Jahres 1925 gegenüber eine erhebliche Verlangsamung in der Zunahme der Erwerbslosigkeit. Am 15. Januar betrug die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen 1 762 306.

Auch die Statistik über Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den Fachverbänden ergibt für den Januar eine weitere Verschlechterung. Am 31. Dezember wurden bei 40 berichtenden Verbänden unter 3 639 071 erfaßten Mitgliedern 706 253 oder 19,4 v. H. als arbeitslos gezählt, gegenüber 10,7 v. H. am 28. November. An Kurzarbeitern wurden in den 36 hierüber berichtenden Verbänden unter 3,51 Millionen erfaßter Mitglieder 695 949 oder 19,8 v. H. als mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt gemeldet gegen 16 v. H. im Vormonat.

* * *

Die Arbeitsmarktlage hat sich für die technischen Angestellten im Monat Januar weiterhin verschlechtert. Eine geringe Anzahl Kündigungen wurden zwar rückgängig gemacht oder der Entlassungstermin noch um vier Wochen hinausgeschoben, doch hatten wieder eingestellte Kollegen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen oder Gehaltskürzungen durch Androhung der endgültigen Entlassung nicht selten in Kauf zu nehmen. Dabei setzte sich das Arbeitgebertum sogar über die gesetzlichen Vorschriften skrupellos hinweg, so daß wir immer wieder die mit acht- oder gar eintägiger Kündigungsfrist angeblich „aushilfsweise“ wieder eingestellten Kollegen aufzuklären hatten, damit sie ihre Rechte wahrnehmen.

Achtung! Kollegen!

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen

im Jahre 1926 sollen **einheitlich** nach den Richtlinien des AfA-Bundes in den Monaten **Februar und März** erfolgen.

Die **Vorbereitungen** müssen **unverzüglich** in Angriff genommen werden.

In unserem Stellennachweis sind zur Zeit etwa 3500 Mitglieder eingetragen, gegen 800 bis 900 Ende Juni v. J.

Formulare zum Stellennachweis wurden im Januar von 1031, in der Zeit vom 1. bis 6. Februar von 257 (im Dezember von 957) Mitgliedern angefordert.

Neueingetragen wurden in den Stellennachweis der Hauptverwaltung im Januar 887 (im Dezember 917, im November 665). Von diesen waren 472 (im Dezember 724, im November 665) in gekündigter Stellung, 393 (im Dezember 182, im November 227) bereits stellenlos, 22 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 887 neueingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt: Metallindustrie 636, Baugewerbe 202, Bergbau 15, Chemische Industrie 8, Steine und Erden 7, Kunstgewerbe 8, Textilindustrie 8, Sonstige 3. Das Durchschnittsalter der in der Zeit vom 10. Januar bis 6. Februar wieder in Stellung getretenen 110 Mitglieder (im Dezember 90) betrug 33,3 Jahre (im Dezember 32,0 Jahre), davon waren bis 40 Jahre alt 77 Prozent, über 40 Jahre 23 Prozent. An der Bevorzugung jüngerer Kräfte hat sich nichts geändert. Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat weiter erheblich zugenommen, und zwar ist sie von 1004 am 1. Januar auf 1596 am 1. Februar gestiegen.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Dezember 20314 (im November 16386) Techniker aller Art, davon 129 weibliche eingetragen. An offenen Stellen waren für männliche 842, weibliche 3 vorhanden. Besetzt wurden 391 männliche, weibliche 1. Auf 100 offene Stellen kamen im Dezember 2397 Arbeitsgesuche (im November 1481, im Oktober 1361). Also eine ganz erhebliche Verschlechterung im Monat Dezember.

Großbankenoptimismus. Gegen einseitigen Krisenpessimismus ist die Dresdner Bank in ihrem letzten Monatsbericht zum 1. Januar zu wirken bemüht. Die Ausfuhr habe ihrem Nominalwert nach die Vorkriegsausfuhr erreicht. Die Passivität der Handelsbilanz betrage im November nur noch 65 Millionen gegenüber 228 und 278 Millionen im Oktober und September, wobei der anhaltende Rückgang der Fertigwareneinfuhr bemerkenswert sei. Der Stand der Produktion in den Schlüsselindustrien entspreche wieder etwa Friedensverhältnissen. Die Arbeitsintensität z. B. im Ruhrkohlenbergbau ist nach dem Bericht im November 1925 sogar höher gewesen als im November 1913: eine Belegschaft von 409182 Mann habe 1913 bei Achteinhalbstundenschichten pro Kopf eine tägliche Förderleistung von 884 Kilogramm, 1925 dagegen bei Achtstundenschichten und einer Belegschaft von nur 400500 Mann eine Tagesförderleistung von 888 Kilogramm aufgewiesen. Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer lassen im November auf einen 25 Prozent höheren Güterumschlag gegenüber dem Monat September schließen. Gerade die letzten Wochen hätten große Auslandskredite gebracht: allein 67 Millionen Dollar für fünf große Industriegesellschaften, und zwar zum erheblichen Teile mit aus Amerika. Die wachsende Spartätigkeit lasse auf eine bessere Versorgung der Produktionsmittelindustrie hoffen.

Es ist zweifellos nützlich, bei der heutigen Krisis jedem Pessimismus entgegenzuwirken, der die Initiative zur Beseitigung der Krise lähmt. Es will uns aber scheinen, als ob die von der Dresdner Bank beliebte Beruhigung diese Initiative wenig zu fördern geeignet ist. Die Arbeiter- und Angestelltenschaft liegt zu Millionen auf der Straße, obwohl die Arbeitsintensität in den Betrieben mindestens die der Vorkriegszeit ist. Und obwohl die Passivität der Handelsbilanz sich verringert hat, geht die Beschäftigung der Industrie in einem unheimlichen Tempo zurück. Wie aber die Beschäftigung der Industrie ausreichend gehoben und die Arbeitslosigkeit gebremst und beseitigt werden kann, dafür fehlt in dem genannten Monatsbericht, wie überhaupt in allen derartigen optimistischen Aeußerungen schlechthin jede Aenderung. Wege zu weisen, die Krise durch aktive Politik zu lösen, wäre heute wichtiger als Beruhigungsmanöver, die über den Ernst der Lage hinwegtäuschen. Es mag den Großbanken zwar nützlich sein, wenn der Krisenpessimismus nicht zur Panik führt. Denn auch die Großbanken haben jetzt nur noch zu verlieren, nichts mehr zu gewinnen. Da sie aber ein gerütteltes Maß an der Verantwortung für die heutige Krise tragen, sollten sie sich wenigstens hüten, das Gehenlassen der Dinge noch zu fördern, was zweifellos die einzige praktische Wirkung solcher Beruhigungsversuche sein wird, wie sie die Dresdner Bank macht.

Sozialpolitik

Die Frage der Beitragspflicht zur Invaliden- und Angestelltenversicherung für zu Arbeiten herangezogene Erwerbslose beantwortet Reg.-Rat Dr. Waschow im Februar-Heft der „Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung". Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge und über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 127) hat der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises, soweit Gelegenheit dazu besteht, die Unterstützung von einer Arbeitsleistung abhängig zu machen. Als Arbeitsleistung kann auch eine Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten verlangt werden. Die hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften vom 25. März 1924 (R.G.Bl. I S. 376) bestimmen in Art. 4 des oben herangezogenen § 14, daß die Unterstützungsbeträge, Zuschläge und Prämien, welche die Pflicht- und Notstandsarbeiter erhalten, nicht als Entgelt im Sinne der Invaliden- und Angestelltenversicherung anzusehen sind.

Eine wesentliche Aenderung dieser Verordnung bringen die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (R.G.Bl. I S. 53), die seit dem 1. Mai 1925 in Kraft sind. Sie bestimmen in § 9 Abs. 1:

„Die Beschäftigung der Erwerbslosen bei Notstandsarbeiten ist eine Form der Erwerbslosenfürsorge, gilt aber als Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne der Reichsversicherung und als Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Die Notstandsarbeiter erhalten an Stelle der Erwerbslosenunterstützung eine Vergütung, die der Leistung anzupassen ist."

Infolgedessen bestimmt auch die neue Fassung der Ausführungsvorschriften der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (R.G.Bl. I S. 63) in Abs. 4 des Artikels 7:

„Die Unterstützungsbeträge der Pflichtarbeiter und die Entschädigung, die ihnen gegebenenfalls für Mehraufwendungen gewährt wird, sind nicht als Entgelt im Sinne der Kranken- oder Angestelltenversicherung anzusehen."

Also nur diejenigen Erwerbslosen, die als Gegenleistung für die Erwerbslosenunterstützung Pflichtarbeit leisten müssen, befinden sich in einem nicht die Beitragspflicht zur Invalidenversicherung begründenden Arbeitsverhältnis. Die Notstandsarbeiter aber, die allerdings auch Pflichtarbeiter im weiteren Sinne sind, jedoch für die Dauer der Notstandsarbeit keine Erwerbslosenunterstützung erhalten, sind seit dem 1. Mai 1925 zur Invaliden- oder Angestelltenversicherung beitragspflichtig.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Keine Wiederbelebung der Zentralarbeitsgemeinschaft. Die „Frankfurter Zeitung" veröffentlichte in ihrer Nr. 90 vom 3. Februar d. J. unter der Ueberschrift: „Geplante Wiederaufrichtung der Arbeitsgemeinschaft im Bergbau" eine Notiz, nach der am 2. Februar in Essen Beratungen von führenden Arbeitgebern des Bergbaues und von gewerkschaftlichen Führern stattgefunden haben, die der Klärung der Frage einer Wiederaufrichtung der Arbeitsgemeinschaft im Bergbau gegolten haben sollen. Anschließend an diese Nachricht erschien in Nr. 91 der „Frankfurter Zeitung" unter der Ueberschrift: „Zentralarbeitsgemeinschaft" eine weitere Mitteilung, wonach in Essen nicht nur die Frage einer Arbeitsgemeinschaft für den Bergbau, sondern vor allem auch die der Wiederaufrichtung der Zentralarbeitsgemeinschaft in Berlin zur Beratung gestanden habe. Von den Gewerkschaften werde angestrebt, so wurde in dieser neuen Veröffentlichung behauptet, die für den Ruhrbergbau und die Eisenindustrie der Nordwestgruppe noch bestehende Tarifgemeinschaft über die bisher behandelten Gebiete der Arbeitsordnung, Lohnfrage usw. auszudehnen und an der Regelung grundsätzlicher Organisationsfragen des Absatzes und der Produktion teilzunehmen. Diese aufsehenerregenden Veröffentlichungen, die der kommunistischen Presse bereits Anlaß zu Angriffen auf den A.D.G.B. gegeben haben, werden in einer Mitteilung des A.D.G.B., die in Nr. 61 des „Vorwärts" vom 6. Februar veröffentlicht worden ist, dahin richtiggestellt, daß in Essen lediglich Verhandlungen stattgefunden haben, „die auf eine Besserung der Arbeitsmöglichkeiten im Bergbau abzielten". Mit keinem Wort sei hierbei von der „Wiederaufrichtung der Arbeitsgemeinschaft im Bergbau" gesprochen worden. Weiter wird in der Zuschrift darauf hingewiesen, daß nach der Notiz in der „Frankfurter Zeitung" bei den Beratungen starke Meinungsverschiedenheiten zutage getreten seien. — Aus dieser Zuschrift des A.D.G.B. ist zu entnehmen, daß die von vornherein recht unwahrscheinlich klingenden Nachrichten der „Frankfurter Zeitung" den freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen in der Frage einer Wiederbelebung der Zentralarbeitsgemeinschaft Absichten unterstellen, die in keiner Weise vorhanden sind.

Einen unrühmlichen Abgang hat der aus der Korruptionsangelegenheit der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände bekannte Herr von Zengen genommen, der vier Jahre lang Geschäftsführer und Propagandachef dieser Vereinigung war. Der Untersuchungsausschuß der „Vereinigung" in Sachen des

Darlehns an den christlichen Landarbeiterverband bzw. zur Unterstützung des Fememörders Schulz scheint zu der Ueberzeugung gekommen zu sein, daß das in der Oeffentlichkeit durch diese Angelegenheit erzeugte Aufsehen eine Vertuschung nicht zuläßt. Die „Vereinigung" hat sich daraufhin zur Entlassung des Herrn von Zengen veranlaßt gesehen. Damit ist ein Mann aus dem öffentlichen Leben, hoffentlich dauernd, zurückgetreten, der mit allen Mitteln, auch denen der niedrigsten Propaganda, die Forderungen der Arbeitgeberschaft vertreten hat.

Soziale Bewegung

Der Verbandsbeitrag. Daß der Bund seine Mitglieder durch die Höhe seiner Beiträge nicht zu stark in Anspruch nimmt, möge aus nachstehender Aufstellung der Beiträge anderer Gewerkschaften hervorgehen, wobei nicht übersehen werden darf, daß das Einkommen der aufgeführten Arbeitnehmergruppen im Durchschnitt ein geringeres sein wird als das der technischen Angestellten und Beamten.

Verbandsbeiträge:
(Der Monat gleich viereinhalb Wochen gesetzt.)

Verband der deutschen Buchdrucker (in Berlin)
wöchentlich 2,30 M., also im Monat . . . . . 10,30 M.

Der Deutsche Verkehrsbund (in Berlin),
bei einem Einkommen von 450 Mark (Beamten) monatlich . . . . . 10,60 M.
bei einem Einkommen von 200 Mark monatlich 5,85 M.

Deutscher Metallarbeiter-Verband (Berlin) (Facharbeiter)
wöchentlich 1,30 Mark, also im Monat . . . . 5,85 M.

Deutscher Holzarbeiterverband (Berlin)
wöchentlich 1,70 Mark, also im Monat . . . . 7,65 M.

Verband der Zimmerer
wöchentlich 1,80 Mark, also im Monat . . . . 8,10 M.

Deutscher Buchbinderverband
wöchentlich 1,60 Mark, also im Monat . . . . 7,20 M.

Deutscher Polierbund
bei einem Wochenverdienst von 50 M.: monatlich 4,40 M.
bei einem Wochenverdienst von 70 M.: monatlich 6,10 M.

Deutscher Baugewerksbund
gelernte Arbeiter wöchentlich . . . . 1,95 M. bis 2,15 M.
also monatlich . . . . . 8,58 M. bis 9,68 M.

Deutscher Bergarbeiter-Verband
bei einem Schichtverdienst von 7,61 bis 8,40 Mark wöchentlich 1 Mark, also monatlich . . . . 4,50 M.

Einheitsverband der deutschen Eisenbahner
bei einem Monatseinkommen von 191 bis 243 Mark 3,40 M.

Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands
bei einem Stundenlohn von 0,91 bis 1 M. wöchentlich mindestens 1,20 M., also monatlich mindestens 5,40 M.

Verband der Lithographen und Steindrucker
wöchentlich 2,20 Mark, also im Monat . . . . 9,90 M.

Ernährungs- und Genußmittelarbeiter
bei einem Wochenlohn von 36 M. bis 42 M. wöchentlich 1,30 M., also monatlich . . . . . 5,85 M.
bei einem Wochenlohn von 100 M. bis 120 M. wöchentlich 5,— M., also monatlich . . . . . 22,50 M.

Berufsfragen

Heimarbeit vergebende Firmen. Der Verlag „Eigene Scholle, Jena-Lebstedt, versendet gegen Einsendung eines Betrages von 3,50 R.M. eine Schrift „Beruf und Nebenerwerb". Nach dem Prospekt des Verlages soll diese Schrift 200 direkte Beschäftigungsmöglichkeiten geachteter Firmen enthalten, die vom Schreibtisch aus erledigt werden können. Ein Bundeskollege, der den vorgenannten Betrag opferte, teilt uns mit, daß die in der Schrift „Beruf und Nebenerwerb" angegebenen Firmen, die Heimarbeit zu vergeben haben, zum Teil Zweigstellen des Verlages „Eigene Scholle" sind, und daß man von diesen Firmen Nachnahmen mit abermaligen Adressen erhält, die zu nichts führen. Die Feststellung des Kollegen können wir an Hand der vorliegenden Prospekte der Firma „Vitalis-Verlag", München, Stautionstr. 1, „Reklame- und Werbeverlag" Otto Klauke, Berlin, Jablonskistr. 23, nur unterstreichen. Die Bemerkung auf den Prospekten: „Ein intelligenter Mensch darf nicht arbeitslos sein", zeigt schon an, daß man auf das große Heer der Stellenlosen, das infolge des wirtschaftlichen Druckes noch die letzten Groschen opfert, um eine Verdienstmöglichkeit zu erlangen, spekuliert.

Neben den vorgenannten Firmen versenden auch auf Grund eines Inserates, wie wir dem „Nachrichtendienst des Z. d. A." entnehmen, ein Willi Kossack, Berlin-Karlshorst, Dorotheastr. 28, und Walter Bielert, Potsdam, Cäcilienhöhe 13, gegen Einsendung eines Betrages von 2,50 R.M. eine „Erwerbsmappe", in beiden Fällen in gleicher Ausstattung. Wenn ein Interessent es unterläßt, die 2,50 R.M. einzusenden, dann erhält er eine vervielfältigte Karte, auf der ihm auseinandergesetzt wird, daß man gerade auf seine Mitarbeit Wert legt und bereit ist, ihm die Mappe ausnahmsweise für 2 R.M. abzulassen. Es kommt in allen diesen Fällen nur darauf an, das Geld zu erhalten. Wir warnen unsere Kollegen auch vor dieser Art „Stellenvermittler", die die Notlage der Stellenlosen ausnutzen. Es heißt auch hier: „Augen auf, Taschen zu!"

Betriebswissenschaft

Der Normenausschuß der deutschen Industrie, der in erster Linie die Grundlagen für die deutsche Rationalisierungsarbeit liefert, teilt uns mit, daß er auch diesmal auf der Leipziger Messe vertreten sein wird. Er will allen an Normungsfragen Interessierten Gelegenheit geben, sich über den Stand der Normungsarbeiten durch Einsicht der Veröffentlichungen zu unterrichten und schwebende Fragen durch persönliche Aussprache mit Vertretern des Normenausschusses zu klären. Wie der Ausschuß betont, zwingt die kritische Wirtschaftslage auch Industriezweige, die bisher ohne Normung auszukommen glaubten, oder bei denen die Einführung der Normen besondere Schwierigkeiten bereitete, wie z. B. im Textilmaschinenbau, nach Mitteln zur Verringerung des Kreditbedarfes und zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit ihrer Arbeiten zu suchen. Die Meßausstellung des Normenausschusses befindet sich auf der Leipziger Messe in Halle 9, Stand 667.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Der neue Reichstarifvertrag im Baugewerbe

In den Verhandlungen vom 4. Februar 1926 ist eine Einigung sowohl über den Wortlaut des Hauptvertrages als auch des Bezirkstarifvertragsmusters zustande gekommen. Auch die Wünsche der drei beteiligten Arbeitgeberverbände bezüglich der Bezirkseinteilung gehen anscheinend nicht so weit auseinander, daß eine Einigung über diesen Punkt nicht als wahrscheinlich bezeichnet werden könnte. Jedenfalls ist verabredet worden, daß, nachdem vorher die beschlußfassenden Körperschaften der Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes noch einmal zusammengetreten sind, am 15. d. M. die unterschriebenen Hauptverträge ausgetauscht werden sollen.

Es ist also notwendig, daß die Mitglieder unserer Fachgruppe Baugewerbe sich über den Inhalt des Vertrages unterrichten. Es ist natürlich nicht möglich, den Vertrag in seinem Wortlaut in der „D.T.Z." wiederzugeben. Sobald er unterschrieben ist, werden wir ihn drucken lassen und den Gau- und Ortsverwaltungen zur Abgabe an die Mitglieder zur Verfügung stellen. Ueber den hauptsächlichsten Inhalt des Vertrages ist folgendes zu sagen:

Geltungsbereich: Unter den Tarifvertrag fallen grundsätzlich alle technischen Angestellten, die Mitglieder unseres Bundes oder des Verbandes deutscher Techniker sind, und von einer Firma beschäftigt werden, die ihrerseits Mitglied des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, des Reichsverbandes für das deutsche Tiefbaugewerbe oder des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland sind.

Nicht unter den Tarifvertrag fallen technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung oder solche Techniker, die als Firmenvertreter im Handelsregister

eingetragen sind oder die sonst mit ständiger Vollmacht versehenen Vertreter des Arbeitgebers. Außerhalb des Tarifvertrages stehen zunächst auch alle nichtorganisierten technischen Angestellten oder solche, die etwa einer Organisation angehören sollten, die an dem Vertrag nicht beteiligt ist. Ferner auch jene Mitglieder der beteiligten Verbände, die bei einer Firma tätig sind, die ihrerseits keinem der genannten Arbeitgeberverbände angehört.

Die unorganisierten Techniker und diejenigen Mitglieder, die bei nichtorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind, fallen unter den Vertrag, sobald die von den vertragschließenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu beantragende Allgemeinverbindlichkeitserklärung von der Reichsarbeitsverwaltung ausgesprochen ist.

Nicht unter den Reichstarifvertrag fallen auch die technischen Angestellten des Baugewerbes in den Orten oder Bezirken, in denen ein gemischt-gewerblicher Tarif in Geltung ist, der die technischen Angestellten des Baugewerbes erfaßt. Bei Ablauf jetzt bestehender derartiger Tarifverträge sollen die betreffenden Bezirke oder Orte in den Reichstarifvertrag bzw. in die zuständigen Bezirkstarifverträge einbezogen werden.

Arbeitszeit: Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48, bei durchgehender Arbeitszeit jedoch nur 45 Stunden. Beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Bedürfnisse kann der Geschäftsleiter die Leistung von unbezahlten Ueberstunden bis zum Höchstmaß von 35 Stunden innerhalb drei Monaten fordern. Gegen die Anordnung derartiger Ueberstunden können die Angestellten beim Tarifamt Einspruch erheben mit der Begründung, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Leistung derartiger Ueberstunden nicht vorliege. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Es müssen also die angeordneten Ueberstunden zunächst, bis das Tarifamt entschieden hat, geleistet werden. Gibt das Tarifamt dem Einspruch statt, indem es erkennt, daß dem Sinn des Tarifvertrages nach ein Bedürfnis für die Leistung unbezahlter Ueberstunden nicht vorlag, so setzt das Tarifamt für die bereits geleistete Mehrarbeit eine Vergütung fest.

Wir bitten alle Mitglieder, diese Bestimmung sehr genau zu beachten und schon im Interesse der stellenlosen Kollegen gegen die Anordnung unbezahlter Ueberstunden in jedem Falle Einspruch zu erheben, in dem nicht offensichtlich eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Leistung solcher Ueberstunden vorhanden ist. — Eine solche Notwendigkeit kann nach dem Sinne des Vertrages nur anerkannt werden, wenn während der üblichen Arbeitszeit vorübergehend, an bestimmte Fertigstellungstermine gebundene, Arbeiten nicht erledigt werden können, insbesondere dann, wenn es sich um sogenannte unproduktive Arbeiten handelt. Als solche können anerkannt werden, z. B. Ausarbeitung von Entwürfen und Kostenvoranschlägen, die nur für den Fall des Zuschlages gewinnbringend sind. In keinem Fall aber entspricht es dem Sinn des Vertrages, daß unbezahlte Ueberstunden in der vorhergesehenen Maximalhöhe allvierteljährlich zur Erledigung regelmäßiger gewinnbringender Arbeiten geleistet werden.

Die Bestimmung, daß die üblichen Arbeiten des Bau- und Baubüropersonals, die zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes notwendig sind, täglich eine halbe Stunde nicht überschreiten dürfen, ist keineswegs etwa so aufzufassen, daß der Arbeitgeber nun das Recht hätte, den auf dem Bau beschäftigten Technikern so viel Arbeit aufzupacken, daß sie unbedingt täglich eine halbe Stunde länger arbeiten müßten als die im Büro Beschäftigten oder die Poliere und Schachtmeister. Die auf dem Bau tätigen Techniker sollen lediglich verpflichtet sein, ohne Beanspruchung von Ueberstundenbezahlung vor Verlassen der Baustelle sich davon zu überzeugen, daß die während der Nacht bzw. Arbeitspausen notwendigen Absperrungen und sonstigen Sicherheitsmaßnahmen ordnungsgemäß getroffen sind und, falls das nicht bereits vor Arbeitsschluß geschehen ist, dafür zu sorgen, daß die zur Weiterführung der Arbeit notwendigen Materialien ordnungsgemäß bestellt werden. Unzulässig wäre z. B. das Verlangen eines Arbeitgebers, daß der Techniker nach achtstündiger Tätigkeit auf der Baustelle im Büro noch Kostenvoranschläge, Abrechnungen oder ähnliche Büroarbeiten ohne Bezahlung von Ueberstunden erledigt, auch wenn dafür nur die im Tarifvertrag festgesetzte halbe Stunde täglich erforderlich wäre. Derartige von den auf dem Bau beschäftigten Technikern verlangte und geleistete Arbeit ist nach den Bestimmungen über die Bezahlung der Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit zu vergüten.

Gehaltsregelung: Die Gehaltsregelung weicht von derjenigen der früheren Reichstarifverträge bedeutend ab. Es sind zwar wie in den früheren Reichstarifverträgen vier Gehaltsgruppen gebildet. Die Gruppeneinteilung als solche bleibt wie sie früher war. Dagegen fällt die Gehaltsstaffelung innerhalb der einzelnen Gruppen weg. Es ist also grundsätzlich zunächst für jede Gruppe nur ein Mindestgehalt vorgesehen.

Mit Angestellten im ersten Berufsjahr und solchen, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann der Arbeitgeber eine Vereinbarung treffen, nach der das Gehalt bis zu zehn Prozent niedriger ist, als das vertragliche Mindestgehalt der Gruppe, in die sie eingruppiert werden. — Praktisch werden dafür nur Kollegen in Frage kommen, die nach dem Tarifvertrag in die Gruppe I oder II gehören.

Nach Inkrafttreten dieses Vertrages darf demnach kein Techniker, der sich um eine neue Stellung bewirbt, als Gehaltsanspruch Tarifgehalt fordern, sondern er muß fordern Tarifgehalt plus x Prozent oder Mark Leistungszulage, da es sich um einen sogenannten Leistungstarif handelt, den die Arbeitgeber mit der Begründung durchsetzten, daß eine größere Differenzierung in der Gehaltszahlung nach der Leistung des einzelnen Angestellten im beiderseitigen Interesse notwendig sei. Angestellte, die in der Gruppe I oder II zunächst zum Mindestgehalt oder gar darunter eingestellt wurden, sollen in der Gruppe I spätestens im 4., in der Gruppe II spätestens im 3. Berufsjahr eine Leistungszulage erhalten, die in der Regel zehn Prozent des Mindestgehaltes ihrer Gruppe beträgt.

Ein Rechtsanspruch des einzelnen auf Leistungszulage in bestimmter Höhe besteht nicht. Es kann also auch nicht eine tarifliche Schlichtungsstelle wegen Festsetzung einer Leistungszulage angerufen werden. Jedoch ist es zulässig, daß Angestellte, denen ihrer Meinung nach zu Unrecht eine Leistungszulage vorenthalten wird, die zuständige Gauverwaltung ihrer Gewerkschaft anrufen, die dann mit dem Bezirks-Arbeitgeberverband über den Streitfall verhandelt. In der Verhandlung haben die Mitglieder der Arbeitgeberkommission zugesichert, daß sie in solchen Fällen berechtigter Beschwerden auf ihre Mitgliedsfirmen im Sinne loyaler Durchführung des Vertrages, gegebenenfalls also auf Gewährung einer Leistungszulage, einwirken werden.

Urlaub: Die Urlaubsregelung berücksichtigt abweichend von den Bestimmungen der früheren Verträge nicht nur das Lebens- und Dienstalter, sondern auch die Gruppenzugehörigkeit. Wenn auch das Wort „Mindesturlaub" in dem Vertrag nirgends angewandt ist, so ergibt sich aus dem Sinn der Bestimmungen, daß in dem Tarifvertrag nur das Mindestmaß des zu gewährenden Urlaubs festgelegt ist. Auch hier kommt es wie bei der Gehaltsfestsetzung darauf an, daß der einzelne Angestellte, der nach seiner Leistung im Betriebe höhere Ansprüche zu machen berechtigt ist, derartige Ansprüche auch tatsächlich geltend macht.

Bezüglich der tariflichen Schlichtungsstellen ist besonders hervorzuheben, daß keine dieser Stellen von dem einzelnen Angestellten, der Angestelltenvertretung oder einer Firma angerufen werden kann. Zur Anrufung sind ausschließlich die bezirklichen Organisationen der vertragschließenden Parteien, beim Haupttarifamt die Hauptverwaltungen der Parteien des Reichstarifvertrages zuständig.

Die allgemeine Wirtschaftsdepression hat den Bundesvorstand veranlaßt, diesem Vertrag, der gegenüber den früheren Verträgen für die technischen Angestellten des Baugewerbes, insbesondere in bezug auf Arbeitszeit und Gehaltsgruppenaufbau, Verschlechterungen enthält, zuzustimmen. Die im Vertragstext enthaltenen Verschlechterungen, insbesondere die Auflockerung der Gehaltsregelung, brauchen jedoch in der Praxis durchaus keine Verschlechterung zu bedeuten. Allerdings ist mehr wie unter den früheren Verträgen die aktive Mitarbeit des einzelnen Kollegen bei der Vertragsdurchführung erforderlich. Jeder, der sich benachteiligt glaubt, wende sich unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes an diejenige Gauverwaltung unseres Bundes, die den für ihn zuständigen Bezirkstarifvertrag mit abgeschlossen hat. Nur so kann erreicht werden, daß der Tarifvertrag nicht in einzelnen Firmen oder gar Bezirken ein bedrucktes Blatt Papier bleibt, das in der Praxis keine Berücksichtigung findet. Es hat auch keinen Zweck, über verweigerten Urlaub, unrichtige Eingruppierung und ähnliches sich erst dann zu beschweren, wenn die Stellung gekündigt ist. Vor allen Dingen ist es zur Wahrnehmung der Rechte des einzelnen erforderlich, daß jeder Kollege sich über den Vertragsinhalt auf das genaueste unterrichtet und deshalb von seiner Ortsverwaltung einen gedruckten Reichstarifvertrag anfordert.

Der nunmehr vereinbarte Reichstarifvertrag kann erstmalig zum 28. Februar 1927 gekündigt werden. Die Erfahrungen, die bis zur erfolgten Kündigung mit dem neuen Tarifvertrag gesammelt werden, sind natürlich maßgebend für den Inhalt eines etwaigen späteren Reichstarifvertrages. Auch aus diesem Grunde fordern wir alle Mitglieder unserer Fachgruppe Baugewerbe auf, an der sinn- und vernunftgemäßen Durchführung des Vertrages im eigenen und im allgemeinen Interesse mitzu-

wirken, ihre diesbezüglichen Erfahrungen untereinander auszutauschen und ihrer zuständigen Gauverwaltung mitzuteilen.

E. L.

Industrietarife

Der Schlichter für den Bezirk Rheinland. In der Nummer vom 1. Januar 1926 berichteten wir unter der Ueberschrift „Industrietarif in Köln" über einen Schiedsspruch, durch den in der Maschinenfabrik Humboldt, A.-G., Köln-Kalk, ein Werkstarif geschaffen werden sollte. Die Firma lehnte den Schiedsspruch ab und der ständige Schlichter für den Bezirk Rheinland, Herr Dr. Joetten, beschied den Antrag auf Verbindlicherklärung des Schiedsspruches wie folgt:

„In der Gesamtstreitigkeit zwischen (9 Gewerkschaften) und der Maschinenbauanstalt Humboldt, Köln-Kalk, wird die von den Angestelltenverbänden beantragte Verbindlichkeitserklärung des am 11. Dezember 1925 vom Schlichtungsausschuß Köln gefällten Schiedsspruch nach Art. I § 6 der Verordnung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 1043) abgelehnt, aus den in der heutigen Nachverhandlung mündlich des näheren dargelegten Gründen, insbesondere aus der Erwägung, daß bei der derzeitigen wirtschaftlichen Lage des Werkes ein staatlicher Zwangseingriff in dessen Verwaltungsfreiheit nicht tunlich erscheint."

Wir haben es hier mit einer Vermehrung derjenigen Entscheidungen der amtlichen Schlichter zu tun, die ihrem Spruch lediglich die meist unbewiesenen Behauptungen der Werksleitung zugrunde legen. Daß sich vor derartigen Entscheidungen ein Schlichter die Mühe machen würde, zu untersuchen, ob es den Angestellten mit den von der Firma gewährten Gehältern überhaupt noch möglich ist, sich und ihre Familie auch nur dürftig zu ernähren und zu bekleiden, gehört leider zu den seltenen Ausnahmen.

Industrie — Braunschweig. Den Lesern unserer Zeitung ist bekannt, daß in Braunschweig seit Jahr und Tag still aber erbittert um den Angestelltentarif gekämpft wird. In Nr. 51 der „D.T.Z.", Jahrgang 1925 berichteten wir über den Inhalt des nach langwierigen Verhandlungen im Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedsspruches. Wie vorauszusehen, haben die 22 Firmen, gegen die sich der Spruch richtete, ihn abgelehnt. Es wurde deshalb von uns die Verbindlichkeitserklärung beantragt. Wie vorgeschrieben, hat das R.A.M. den beiden Parteien die Möglichkeit gegeben, sich zu dieser Angelegenheit mündlich zu äußern. Die Aussprache hierüber fand am 21. Januar statt.

Das Reichsarbeitsministerium hat unserem Antrag entsprochen, d. h. die Schiedssprüche vom 10. Dezember v. J. für verbindlich erklärt, mit der Begründung, daß die vorgeschlagene Regelung der Billigkeit entspricht, und die Durchführung der Schiedssprüche im Interesse der Allgemeinheit aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen geboten ist.

Die Angestellten bei den in Betracht kommenden 22 Firmen haben einen Rechtsanspruch auf die Bestimmungen der nun geschaffenen Firmenzwangstarife. Wir hoffen, daß der Verein Braunschweigischer Metallindustrieller recht bald seinen tarifeindlichen Standpunkt aufgibt und sich durch Satzungsänderung wieder tarifberechtigt macht. In den Firmentarifverträgen sehen wir lediglich einen Notbehelf, der im Interesse beider Teile baldigst durch einen Tarifvertrag abgelöst werden muß, abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband und den Angestelltenorganisationen.

BERGBAU

Knappschaftliches

Die Wahlen im Saarknappschaftsverein. Durch die Neuregelung der knappschaftlichen Verhältnisse im Saargebiet auf Grund einer Verordnung der Regierungskommission vom 16. September 1925 wurden Neuwahlen für die Arbeiter- und Angestelltenältesten erforderlich. Die bisherige Vertretung der Angestellten wurde von 5 auf 9 erweitert. Die Wahlen hierzu fanden am 11. Januar statt. Die Wahlbeteiligung war äußerst rege und betrug durchschnittlich über 90 Prozent.

Der Bund der technischen Angestellten und Beamten, die größte und führende Technikerorganisation des Saargebietes, sowohl im allgemeinen als ganz besonders unter den technischen Grubenangestellten, war dadurch bei dieser Wahl von vornherein in eine äußerst schwierige Situation gedrängt, daß er sich nur mit 20 bis 25 Prozent seiner Mitglieder aus dem Bergbau an der Wahl beteiligen konnte. Die übrigen 75 bis 80 Prozent sind infolge ihrer Eigenschaft als beurlaubte preußische oder bayrische Staatsbeamte bzw. aus der Knappschaft freiwillig ausgeschiedene Diätare nicht wahlberechtigt. Auch ein Zusammengehen mit dem Verband der Büroangestellten und Anwärter konnte den durch diesen Umstand bewirkten großen Stimmenausfall nicht ausgleichen.

Auf der anderen Seite hatte sich unter der Bezeichnung „Christlich-nationale Verbände" ein vielfarbiges Konglomerat von Angestelltenvereinigungen zur Aufstellung einer gemeinsamen Kandidatenliste gebildet. Neben dem V.D.T. und dem Werkmeisterbund waren es noch der Verband der Büroangestellten, Fachgruppe Bergbau, und der gelbe Verband der Fördermaschinisten mit seinen 450 Mitgliedern. Mit Ausnahme des V.D.T., der noch einige ehemalige Staatsbeamte organisiert hat, konnten sich diese Verbände restlos mit ihrer vollen Mitgliederzahl an der Wahl beteiligen. Angesichts dieser Konstellation konnten keine Zweifel darüber bestehen, nach welcher Seite das Resultat ausfallen würde. Die im Werkmeisterbund vereinigten Fahrhauer und Aufseher in Verbindung mit dem, wie gesagt, gelben Fördermaschinistenverband gaben den Ausschlag. Ohne diese beiden Faktoren wäre das Ergebnis ein umgekehrtes geworden.

Von den 2391 abgegebenen Stimmen entfielen auf die christlich-nationalen Verbände 1377, auf die Liste des Butab und des Verbandes der Angestellten und Anwärter 769 und auf den Ackermannschen Berufsverband der saarländischen Bergbauangestellten (Bedsab) 245.

Wenn unser Bund trotz der Unmöglichkeit, mit seiner ganzen Stärke in den Wahlkampf zu treten, noch die erhebliche Stimmenzahl von 769 erreichte, so dürfen wir uns damit zufrieden geben. Der V.D.T., der nach bewährtem Muster die Reklame für die christlich-nationalen Verbände besorgte, läßt seine Siegesfanfaren jetzt mächtig erschallen und macht im Reiche, wo die wirklichen Verhältnisse nicht bekannt sind, eine irreführende Reklame.

Zu der Wahlpropaganda und ihren üblichen Begleiterscheinungen soll noch bemerkt werden, daß die gegnerischen Verbände den Wahlkampf auf einem Niveau führten, auf das hinabzusteigen wir uns im Interesse des Ansehens unseres Bundes versagen. Ebenso müssen wir es ablehnen, uns in eine Polemik einzulassen über die Art und Weise, wie man auf der gegnerischen Seite mit dem aufgewärmten Schlagwort der „sozialistischen AfA" hausieren ging. Der V.D.T., der sich immer wieder berufen fühlt, unsere parteipolitische Neutralität anzuzweifeln, während er selbst einem Kandidaten unserer Liste öffentlich den Vorwurf macht, daß er als Mitglied der Zentrumspartei unsere Sache vertritt, hatte keine Bedenken, auf seiner Liste den sozialdemokratischen Führer des Fördermaschinistenverbandes zu präsentieren und dessen Wahl aufs eifrigste zu propagieren. Diese Tatsache zeigt deutlich den Unterschied zwischen Theorie und Praxis der christlichen Gewerkschaftspolitik des V.D.T., die in der Anschauung gipfelt, daß der Zweck die Mittel heiligt.

Aus dem Saarknappschaftsverein. Das Amtsblatt der Regierungskommission des Saargebietes, Nr. 1, vom 18. Januar 1926, bringt folgende Veröffentlichung:

„Der Saarbrücker, der St. Ingberter und der Frankenholzer Knappschaftsverein haben mit dem 31. Dezember 1925 zu bestehen aufgehört. Die drei Knappschaftsvereine sind durch Verordnung der Regierungskommission des Saargebietes vom 1. Januar 1926 ab zu einem neuen Knappschaftsverein, dem „Saar-Knappschaftsverein" zusammengelegt worden.

Der Saar-Knappschaftsverein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er übernimmt für alle Arbeiter und Angestellten, welche auf den Kohlenbergwerken und deren Nebenanlagen des Saargebietes beschäftigt sind, die Kranken- und Pensionsversicherung nach den Bestimmungen des preußischen Knappschaftsgesetzes, die Angestelltenversicherung nach den Bestimmungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte und die Invalidenversicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung als Sonderanstalt. Alle Rechte und Pflichten der Knappschaftsvereine Saarbrücken, St. Ingbert und Frankenholz, soweit sie deren bisherige knappschaftliche Versicherung betreffen, gehen auf den Saar-Knappschaftsverein über.

Zum Knappschaftsdirektor des neuen Vereins ist der bisherige Direktor des Saarbrücker Knappschaftsvereins, Bergassessor Kredel, bestellt worden."

Berufsvertretungen

Die Betriebsrätewahlen für den Bergbau stehen vor der Tür. — Fünf Jahre sind seit der Schaffung des Betriebsrätegesetzes vergangen, ein Rückblick scheint daher angebracht. Haben die Angestellten es verstanden, die geringen Rechte, die ihnen das B.R.G. gab, voll auszunutzen und in klarer Verfolgung des Zieles — der Mitarbeit an den wirtschaftlichen Auf-

gaben — weiter auszudehnen? Leider nein, es muß vielmehr festgestellt werden, daß der größte Teil der Angestellten die Bedeutung des B.R.G. bis heute noch nicht erkannt hat. Man achtete immer weniger darauf, Personen in den Betriebsrat zu senden, die durch Wissen und Charakter befähigt waren, die ihnen gegebenen Rechte voll auszunutzen. Es wurden sogar vielfach Angestelltenräte gewählt, die als Anhänger der gelben oder Harmonieverbände durch ihre unklare Einstellung zu willenlosen Werkzeugen der Arbeitgeber wurden. Die Erfahrungen der letzten Jahre beweisen uns das völlige Fehlen eines Verständigungswillens auf seiten der Unternehmer und die Richtigkeit der freigewerkschaftlichen Auffassung bezüglich der Unüberbrückbarkeit des Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit. Jeder Angestellte schädigt sich also selbst, wenn er nicht wählt oder seine Stimme für eine gelbe bzw. Werksliste abgibt, anstatt seinen ganzen Einfluß aufzubieten, daß nur solche Kollegen in den Angestellten- und Betriebsrat gelangen, die sich der Verantwortung gegen ihre Wähler bewußt sind und Sachkunde, gewerkschaftliche Ueberzeugungstreue und Rückgratfestigkeit in hohem Maße besitzen. Parteipolitische Momente müssen bei Aufstellung der Kandidaten gänzlich ausgeschaltet werden, denn auf solcher Basis gewählte Vertreter können nicht objektiv genug an ihre rein wirtschaftliche Aufgabe gehen.

Wo sich die Arbeitnehmervertreter ihrer Aufgabe gewachsen zeigten, und wo sie den Mut hatten, unbedingt an den Rechten, die ihnen das B.R.G. gibt, festzuhalten, sind die Arbeitsbedingungen bei weitem nicht so schlecht wie in anderen Betrieben, denn fast stets haben sich die Drohungen der Unternehmer als leere Redensarten erwiesen.

Eine enge Fühlungnahme zwischen den Betriebsräten und den Gewerkschaften ist für eine günstige praktische Entwicklung des Betriebsrätegedankens unerläßlich, vor allem auch, weil das Gesichtsfeld in den Zentralverwaltungen der Gewerkschaften infolge der täglichen Beschäftigung mit diesen Dingen ein viel größeres ist. Das trifft auf die Frage der Umstellung der Betriebe — der Rationalisierung — in erhöhtem Maße zu, denn es sind ja nicht nur die Lebensbedingungen des Betriebes zu beachten, sondern auch die Anpassung des Betriebes an die ganze Volkswirtschaft und einiges mehr. Wie notwendig aber die Wahl geeigneter Personen ist, zeigen Vorkommnisse, die in der heutigen Zeit der Wirtschaftskrise an der Tagesordnung sind. Stillegungen, Betriebseinschränkungen und Gehaltsabbau finden sehr oft die blinde Zustimmung der Betriebs- und Angestelltenräte, ohne daß es diese Arbeitnehmervertreter für notwendig halten, sich mit irgendeiner Organisation in Verbindung zu setzen.

Wie war nun bisher die allgemeine Wirkung des Gesetzes? Im Anfang waren die Arbeitgeber oft froh, bei den mit ihren Arbeitnehmern notwendigen Verhandlungen in den Betriebs- und Gruppenräten Mittelspersonen gefunden zu haben. Es ist wohl nicht zu verkennen, daß ohne die Betriebsräte die Ueberwindung der Schwierigkeiten, vor allem in den ersten Jahren dieses Jahrzehnts, nicht so leicht gewesen wären. Aber inzwischen haben sich die Verhältnisse geändert. Die Arbeitnehmer waren nicht selbstbewußt genug, um die Macht fest in Händen halten zu können. Die Reaktion setzte ein, die Unternehmer organisierten sich straffer und lernten bald — mit Hilfe ihrer Syndici — die Lücken des B.R.G. für ihre Absichten auszunutzen und den Arbeitern und Angestellten allmählich wieder die meisten Rechte der Mitbestimmung am Produktionsprozeß und der Betriebsführung der Werke zu nehmen. Jede Gelegenheit ergriffen sie, um uns wieder bedingungslos ihrem Herrscherwillen zu unterwerfen. Das Interesse der Arbeitgeber an dem Ausfall der Wahlen ist ihrer heutigen Einstellung gemäß ein größeres geworden — die Zahl der Wahlanfechtungen hat in der letzten Zeit außerordentlich zugenommen. Die genaueste Beachtung aller Bestimmungen der Wahlordnung ist daher unbedingt erforderlich, denn schon geringe Verstöße gegen die Vorschriften genügen oft, eine Wahl für ungültig erklären zu lassen.

Wir müssen stets eingedenk sein, daß das B.R.G. zwar unsere Wünsche und berechtigten Forderungen bei weitem nicht erfüllt, aber wenigstens eine Basis darstellt, auf der bei energischer Arbeit aller Betriebsräte in enger Fühlungnahme mit den Gewerkschaften weiter aufgebaut werden kann. Bei den augenblicklich wenig günstigen Wirtschaftsverhältnissen kann nur der feste Zusammenschluß aller Arbeitnehmer auf freigewerkschaftlicher Grundlage, im allerschärfsten Gegensatz zum Kapital und dessen Anhängsel, den gelben Verbänden, helfen.

Angestellte, sorgt also in Euerm eigenen Interesse dafür, daß für die Betriebsrätewahlen vom 25. bis 27. März d. J. nur freigewerkschaftlich denkende Kollegen als Kandidaten aufgestellt werden; nur dann seid Ihr gewiß, daß Eure Interessen nach besten Kräften vertreten werden und die Willkürherrschaft der Unternehmer einmal ein Ende finden wird.

Grubensicherheitswesen

Um das Verbot der Revierprämien. Schon immer wurde von denjenigen Leuten, die sich um eine Verbesserung der Grubensicherheit bemühen, die Auffassung vertreten, daß die Zahlung von Revierprämien an die technischen Bergbauangestellten die Grubensicherheit und damit das Leben und die Gesundheit der Arbeitnehmer im Bergbau gefährdet. Durch das furchtbare Unglück auf Zeche Minister Stein wurde diese Auffassung von der breitesten Oeffentlichkeit als richtig erkannt. Auf Minister Stein nahm die Explosion in jenem Steigerrevier ihren Anfang, in dem einen Monat zuvor die höchste Revierprämie herausgewirtschaftet worden war. Der höchsten Revierprämie folgte das größte Grubenunglück im Jahre 1925. Als Ganzes betrachtet, war das kein Zufall, sondern eine Begleiterscheinung, die bei jeder Vernachlässigung der Vorsichtsmaßregeln im Bergbau früher oder später eintreten muß. Die Revierprämien führen zwangsläufig zu einer unsachgemäßen Sparsamkeit an Holz und sonstigen Materialien und unterbinden somit einen vorschriftsmäßigen Grubenausbau.

Die mit der Gewährung von Revierprämien verknüpften Gefahren erschöpfen sich aber nicht allein in der Auslösung größerer Grubenkatastrophen, sondern sie führen, was noch viel gefährlicher ist, zwangsläufig zu einem Treibsystem, das die vielen Einzelunfälle zur Folge hat. Im Jahre 1925, dem Blütejahr der Revierprämien seit der Vorkriegszeit, hat der Ruhrbergbau über 1000 tote und über 75 000 verletzte Bergleute zu verzeichnen. Die Zahl der Toten und Verletzten übersteigt diejenige im Jahre 1924, obwohl der Ruhrbergbau 1924 über 100 000 Bergarbeiter mehr beschäftigte als 1925. Diese dürren Zahlen reden eine erschütternde Sprache, sie zeigen die Tragödie, die sich tagtäglich im Bergbau abspielt, in einem grellen Lichte.

In der Erkenntnis, daß zur Erhaltung der menschlichen Arbeitskraft alle nur denkbaren Maßnahmen zu treffen sind, haben wir an dieser Stelle und bei den Regierungen schon oft auf die Beseitigung der Revierprämien gedrängt. Auf unsere Veranlassung hat der Preußische Landtag sich wiederholt mit dem Revierprämiensystem beschäftigt und bereits zweimal den Beschluß gefaßt, daß dieses System durch eine Bergpolizeivorschrift, die durch ein späteres Gesetz abgelöst werden soll, zu verbieten ist. Da jedoch die Bergwerksunternehmer der Beseitigung schroff gegenüberstehen, zieht sich die Ausführung des Landtagsbeschlusses immer mehr in die Länge. Der erste Beschluß ist bereits am 3. Juli 1925 gefaßt worden, und es ist unverständlich, daß sich die Preußische Regierung bisher noch nicht hat aufraffen können, den Landtagsbeschluß in die Praxis umzusetzen. Man hätte eigentlich annehmen müssen, daß die in den letzten Monaten erfolgten Veröffentlichungen über die Zahl der Einzelunfälle im Bergbau der Regierung genügend Veranlassung zur Durchführung des Verbotes gegeben haben würden.

Am 4. Februar 1926 stand im Ausschuß für Handel und Gewerbe des Preußischen Landtages eine neuerliche Eingabe des AfA-Bundes zur Behandlung, in der im Interesse der Grubensicherheit um eine beschleunigte Durchführung des Landtagsbeschlusses ersucht wurde. Der Berichterstatter, Abgeordneter Otter (Bochum), stellte an den Regierungsvertreter die Frage, wieweit die Angelegenheit gediehen sei. Ministerialrat Schulz-Briesen erklärte, daß die Staatsregierung für die Staatsbergwerke in Recklinghausen die Zahlung von Revierprämien verboten habe. Darüber hinaus habe die Staatsregierung einen Gesetzentwurf zum Allgemeinen Preußischen Berggesetz ausgearbeitet und den Oberbergämtern zur Begutachtung und Rückäußerung übersandt. Sobald die Meinungsäußerungen der Oberbergämter vorlägen, würde dem Landtag der Entwurf zugehen.

Die Erklärung des Regierungsvertreters beweist, daß die Regierung gar nicht daran denkt, den Landtagsbeschluß in seinem vollen Umfange durchzuführen. In dem Beschluß vom 3. Juli ist ausdrücklich gesagt, „unbeschadet der herbeizuführenden gesetzlichen Regelung alsbald die Bergpolizeiverordnungen dahingehend zu ergänzen, daß die Gewährung von Revierprämien verboten wird". Dieser Beschluß ist bei der Beratung über das Unglück auf Zeche Holland im November bestätigt worden, wobei ausdrücklich gesagt wurde, daß eine entsprechende Ergänzung der Bergpolizeivorschriften unverzüglich zu erfolgen habe.

Jetzt zieht sich die Regierung auf den Weg der Gesetzgebung zurück. Unseres Erachtens ist dies weiter nichts als eine Verschleppung des Landtagsbeschlusses. Gegen eine solche Methode in der Behandlung von Grubensicherheitsfragen kann nicht scharf genug Einspruch erhoben werden. Wir erwarten von den Parteien, daß sie, nachdem sie den Beschluß gefaßt haben, nunmehr auch die Regierung zwingen, ihn durchzuführen. Die hohe Unfallziffer im Bergbau rechtfertigt alle hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

Behörden und öffentliche Betriebe

Die Städteordnung im Preuß. Landtag

Die zweite Lesung der Städteordnung ist im Preußischen Landtag zu Ende geführt, und es scheint, als ob das Schicksal der gesamten Vorlage in Frage gestellt ist. Bereits zu Beginn der Ausschußberatungen waren Bedenken gegen die Schaffung einer Städteordnung geltend gemacht, die nur ein Teil der gesamten Verwaltungsreform wäre und nicht losgelöst von dieser behandelt werden könne. Trotzdem hatte man sich wegen der Dringlichkeit der Frage entschlossen, in die Beratung einzutreten und das Gesetz gesondert zu verabschieden. Die Bedenken gegen die Verabschiedung der Städteordnung mehren sich aber, und zwar kommen diese Bedenken im wesentlichen von der linken Seite des Landtages, doch sprechen sich auch Stimmen der Mitte gegen die Städteordnung in der vorliegenden Form aus. Die Bestimmungen über die Befugnisse der Aufsichtsbehörden (Beanstandungs- und Bestätigungsrecht) bedeuten auch tatsächlich eine weitgehende Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes. Es ist zu befürchten, daß die Aufsichtsbefugnisse dazu benutzt werden, die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden zu drosseln und die Freiheit des politischen Handelns einzuschränken. Die Verhandlungen über die einzelnen Fragen zeigen auch deutlich, daß einzelne Parteien des Landtages ein derartiges Ziel verfolgen. Besonders ist die Tendenz erkennbar, den Kommunen im Interesse der privaten Wirtschaftskreise die Betätigung auf wirtschaftlichem Gebiet zu erschweren.

Immerhin enthält der Entwurf zur Städteordnung Bestimmungen über die Wirtschaftsführung öffentlicher Betriebe, die gegenüber dem bestehenden Recht Verbesserungen bedeuten. Im § 78 ist gesagt:

„Durch Gemeindebeschluß kann die Verwaltung der werbenden Betriebe in einer von den sonstigen Vorschriften der Gemeindeverfassung abweichenden Weise insofern beweglicher gestaltet werden, als

1. die Betriebe im Haushaltsplan der Gemeinde nur mit dem voraussichtlichen Gewinn oder Verlust erscheinen,
2. die Beschlußfassung an Stelle der städtischen Körperschaften einem Verwaltungsausschuß widerruflich übertragen werden kann; in Städten mit Magistratsverfassung steht der Widerruf sowohl dem Magistrat wie der Stadtverordnetenversammlung zu. Alle Beschlüsse des Ausschusses sind dem Gemeindevorstand zu unterbreiten."

Durch diese Bestimmungen wird die Möglichkeit gegeben — ein Ziel, das von uns schon von jeher propagiert und als Forderung zur Städteordnung aufgestellt ist —, die wirtschaftlichen Betriebe nach technisch-wirtschaftlichen und kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen, ohne sie, wie es in den letzten Jahren häufig geschehen ist, aus der Verwaltung zu lösen. Gewinnen sie in dieser oder ähnlicher Form Geltung, dürfte dem Bestreben auf Entkommunalisierung der werbenden Betriebe ein Ende bereitet sein, zumal in den Städten selbst die Gegnerschaft gegen die Entkommunalisierung infolge der Erfahrungen, die man damit gemacht hat, wächst.

Leider hat gegen die Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse, die die Leitung der Betriebe in der Hand haben, außer dem Gemeindevorstand auch die Aufsichtsbehörde ein Einspruchsrecht, das sich gegebenenfalls gegen die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auswirken kann. Von Bedeutung ist hier der § 75, der bestimmt, daß die Betätigung einer Stadt nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung und ihrer Leistungsfähigkeit stehen muß, und daß sie ohne Mißbrauch der öffentlich-rechtlichen Stellung der Gemeinde erfolgen soll. Die Auffassung dessen, was nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur öffentlich-rechtlichen Stellung einer Gemeinde steht, kann sehr verschieden sein. Anscheinend will man damit sagen, daß eine Gemeinde sich wirtschaftlich dort nicht betätigen soll, wo nicht ausschließlich öffentliche Interessen berührt werden.

Eine eigentümliche Inkonsequenz liegt ferner darin, daß einmal vorgeschrieben wird, daß werbende Betriebe der Gemeinden in steuerlicher Beziehung den Privatbetrieben gleichgestellt sein sollen (selbstverständlich mit dem Hintergedanken, daß ihnen jeder Vorrang im Wettbewerb genommen werden soll), während zugleich bestimmt wird, daß solche Betriebe, bei denen der Wettbewerb gleichartiger privater Betriebe ausgeschlossen ist, so zu betreiben sind, daß das öffentliche Bedürfnis befriedigt wird und daß bei werbenden Betrieben, die unmittelbar die Bevölkerung mit lebenswichtigen Bedürfnissen versorgen, auf die Wohlfahrt der Bevölkerung Rücksicht genommen wird. Die beiden letzten Bestimmungen sind ja einfach selbstverständlich, ja, noch mehr, sie sind überhaupt Zweck und Ziel der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen. Aber analog den Vorschriften über Gleichstellung mit Privatbetrieben hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit, müßte nun ein Gesetz die Stellung und das Verfahren privater Betriebe regeln, die Monopolstellung haben, oder die Bevölkerung mit lebenswichtigen Bedürfnissen versorgen.

(Schluß folgt.)

Berufsfragen der Behördentechniker

Krankenversorgung für bayerische Staatsbeamte. Die Bayerische Staatsregierung beabsichtigt, bereits vom 1. Februar ab eine anderweite Versorgung der bayerischen Beamten in Krankheitsfällen einzuführen. In einem Antrage an den Bayerischen Landtag wird gefordert, daß künftig keine Notstandsbeihilfen mehr bei Erkrankungen von Beamten gewährt werden, sondern, daß aus den hierfür bisher bereitgestellten Mitteln zukünftig ein Staatszuschuß zu den Versicherungsbeiträgen der Beamten und ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen geleistet wird. Der Zuschuß wird gestaffelt, und zwar in folgender Weise. Es sollen gewährt werden:

bei den Besoldungsgruppen I bis III rund die Hälfte,
bei den Besoldungsgruppen IV bis VI rund ein Drittel,
bei den Besoldungsgruppen VII bis IX rund ein Fünftel

der Versicherungsbeiträge. Für die Besoldungsgruppen über IX hinaus, soll ein Zuschuß nicht geleistet werden. Der gesamte Staatszuschuß für diesen Zweck soll die Summe von 1¼ Mill. Mark jährlich betragen.

Die Unterbringung fürsorgeberechtigter Beamten. Im Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten im Preußischen Landtage hat der Vertreter des Ministeriums des Innern anläßlich der Beratungen über den Gesetzentwurf über Aenderung der kommunalen Grenzen im R.W.I. die Erklärung abgegeben, daß die Zahl der noch unterzubringenden Beamten aus den Grenzgebieten so gering wäre, daß man damit rechnen könne, daß bis zum Juni d. J. alle untergebracht wären. Für die Kollegen in den Kommunen ist diese Erklärung außerordentlich wichtig, da nunmehr zu erwarten ist, daß die Schwierigkeiten, die bei der Ueberführung in das Beamtenverhältnis seitens der Hauptfürsorgestelle gemacht wurden, aufhören werden, so daß der Besetzung von technischen Beamtenstellen durch technische Angestellte der Kommunen Schwierigkeiten kaum noch gemacht werden dürften.

Gegen die Personalpolitik der Reichsbahn-Gesellschaft. Im Haushaltsausschuß des Reichstages wurde schärfste Kritik an der Finanz- und Personalpolitik der Reichsbahn-Gesellschaft geübt. Aus dem eingehenden Bericht seien nur folgende krasse Tatsachen wiedergegeben. Die leitenden Direktoren erhalten das Doppelte der bei der Reichsverwaltung üblichen Gehälter. Repräsentationsausgaben in unerhörter Höhe sind gang und gäbe. Für Bierabende in Hinterpommern werden 3600 M. ausgegeben, Waschtische für leitende Beamte zum Preise von 8000 M. laufen auch über das Konto der Repräsentationskosten. Man fährt dauernd in Sonderzügen und scheint kaufmännisches Wesen mit verschwenderischem Wesen zu verwechseln. Die bei den leitenden Beamten getriebene Verschwendung steht in schreiendem Mißverhältnis zu der sonstigen Personalpolitik der Reichsbahn. Es hat peinliches Aufsehen erregt, daß der Schiedsspruch des Reichsarbeitsministers in der Lohnbewegung des Personals von der Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft nicht anerkannt worden ist. Den Beamten sucht die Gesellschaft das Petitionsrecht an den Reichstag zu verwehren. Es sei doch zu prüfen, ob nicht gegen diejenigen Beamten, die die Inanspruchnahme des Petitionsrechtes verbieten, das Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Dienstentlassung eingeleitet werden müsse. Das System der Leistungszulagen sei durchaus verfehlt, denn es zerstöre den Korpsgeist und die Kameradschaft. Von besonderem Interesse waren die Ausführungen des Reichsverkehrsministers Dr. Krohne. Das Reichsverkehrsministerium habe in allen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen auf die Reichsbahn-Gesellschaft unmittelbar einzuwirken gesucht. Wenn die Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg gezeitigt hätten, so müsse man das

auf die im Reichsbahngesetz begründete unzureichende Handhabe der Reichsregierung zurückführen. Die Reichsbahn-Verwaltung hat auch die Anregung des Ministeriums abgelehnt, zur Deckung der bei Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen 20 Millionen entsprechende Abstriche von den 28 Millionen zu machen, die für die Leistungszulagen in den Voranschlag eingestellt waren. Auch der Widerspruch des Reichsverkehrsministeriums gegen das Leistungszulagensystem habe nichts gefruchtet. Der Minister erklärte es für unerträglich, wenn der größte Unternehmer Deutschlands einfach aus der deutschen sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Gesetzgebung losgelöst werde.

Der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft Dr. Oeser hat in einem von Wolffs Telegraphenbüro veröffentlichten Artikel versucht, die gegen die Reichsbahn-Gesellschaft erhobenen Vorwürfe zu entkräften.

Verwaltungsreform

Verwaltungsreform und mittlere Beamte. Bei den verschiedensten Gelegenheiten und Anlässen ist von uns immer wieder darauf hingewiesen worden, daß in den Verwaltungen, insbesondere auch im Bereich ihrer technischen Aufgaben, unter Verbilligung der Kosten ein wesentlich größerer Nutzeffekt erreicht werden würde, wenn das Arbeitsgebiet der mittleren Beamten entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einen stärkeren Spielraum in bezug auf die Möglichkeit der Betrauung mit verantwortungsvolleren Aufgaben erhielt. Insbesondere ist diese Forderung bei den in den letzten Jahren wiederholt unternommenen Anläufen zu einer Verwaltungsreform bei einzelnen Verwaltungen von uns nachdrücklichst immer wieder gestellt worden. Im Beamtenausschuß des Preußischen Landtages wurde am 18. Januar ein in dieser Richtung liegender Antrag angenommen, wonach

„das Staatsministerium ersucht wird zu prüfen, wie aus Ersparnisrücksichten Arbeiten des höheren Dienstes auf Beamte der mittleren Laufbahn übertragen werden können. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Landtage mitzuteilen."

Hoffen wir, daß sich die Verwaltung vielleicht jetzt unter dem Zwang dieses Antrags und unter dem Druck der wirtschaftlichen und finanziellen Lage mit größerem Eifer als bisher bemüht, jene von uns geforderten Wege zu beschreiten, die sie schon vor Jahren aus Vernunft- und Zweckmäßigkeitsgründen hätte energisch beschreiten müssen.

Aenderung der Fußnote zur Besoldungsgruppe A, VII. Im Ausschuß für Beamtenfragen im Preußischen Landtag wurde am 18. Januar über einen Antrag verhandelt, wonach

„das Staatsministerium zu ersuchen ist, eine Aenderung der Fußnote zur Besoldungsgruppe A, VII dahin zu erstreben, daß für die Berechnung der zehnjährigen Wartezeit in der Besoldungsgruppe A, VII das Besoldungsdienstalter und nicht wie bisher, das Stellendienstalter maßgebend ist."

Der Antrag gelangte im Ausschuß zur Annahme.

Besoldungsfragen

Kommt eine Besoldungsreform? Nach Pressemeldungen erklärte der Reichstagsabgeordnete Morath auf einer Tagung der Deutschen Volkspartei am 17. Januar, daß die umlaufenden Gerüchte über eine Neuregelung der Besoldungsordnung unzutreffend seien. Ein Referentenentwurf liege jedenfalls bisher noch nicht vor. Diesen Aeußerungen gegenüber wird aber von anderen darauf hingewiesen, daß im Reichsbesoldungsblatt Nr. 2 vom 23. Januar 1926 der Reichsfinanzminister eine beschleunigte statistische Aufnahme über die Besoldungs-, Familien und sonstigen Verhältnisse der Reichsbeamten anordnet. Die ausgefüllten statistischen Fragebogen sollen beschleunigt, spätestens bis zum 25. Februar d. J., dem Reichsfinanzministerium eingereicht werden. Dieses angeforderte Material solle die Grundlage für die Feststellung der Auswirkungen von beabsichtigten Aenderungen der Besoldungsordnung liefern.

Man braucht dieser Ansicht nicht ohne weiteres beizutreten, da dieses statistische Material sehr wohl auch anderen dringend nötigen Zwecken dienen kann. Es hat sich bei den Debatten über die Beamtenbesoldung selbst im Reichstage immer wieder gezeigt, daß eine einwandfreie statistische Grundlage zur Feststellung des wirklichen Besoldungsaufwandes nicht vorhanden war und vielfach mit Schätzungen gearbeitet werden mußte. Im übrigen findet am 9. Februar die von uns bereits angekündigte Besprechung der Vertreter der Spitzenorganisationen der Beamten und Behördenangestellten mit dem neuen Reichsfinanzminister Dr. Reinhold statt. Es steht zu hoffen, daß der Reichsfinanzminister bei dieser Gelegenheit sich auch über seine Stellung zur Besoldungsfrage äußern wird. Gelegentlich der Beratung des Haushaltsgesetzes im Haushaltsausschuß des Reichstages am 4. d. M., stellte der Abgeordnete Seppel (Soz.) die Anfrage an die Reichsregierung, wann mit der Vorlage der angekündigten Besoldungsneuregelung zu rechnen sei. Hierauf erwiderte der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, Ministerialdirektor Dr. Lotholz, daß diese Frage nicht beantwortet werden könne, da das neue Reichskabinett noch keine Stellung zu der Angelegenheit genommen habe. In der gleichen Sitzung des Haushaltsausschusses wurde ein kommunistischer Antrag, die Zuschläge für die Gruppen I bis VI von 12½ auf 30 und für die Gruppen VII bis IX von 10 auf 20 Prozent vom 1. April 1926 ab zu erhöhen, gegen die Stimmen der Kommunisten und Sozialdemokraten abgelehnt.

Behördentariffragen

Reichstarifvertrag und Reichsbauamt Glogau. Wir hatten kürzlich an dieser Stelle schärfste Kritik dagegen anwenden müssen, daß beim Reichsbauamt Glogau ein Dienstvertrag abgeschlossen worden war, der in keiner Weise mit den Erfordernissen modernen Arbeitsrechts in Einklang zu bringen war. Auf unsere Beschwerde an das Reichsfinanzministerium, Reichsbauverwaltung, erhielten wir jetzt nachstehende Zuschrift desselben:

„IV. 169/I. B. 1148/Z. B. 419. Berlin, den 27. Januar 1926.

Das Landesfinanzamt Breslau hat Anweisung erhalten, auch bei Abschließung von kurzfristigen Dienstverträgen den allgemeinen Grundsätzen des R.A.T. Rechnung zu tragen, soweit nicht § 3 Ziff. 7 R.A.T. zur Anwendung kommt, und etwa noch bestehende Verträge, soweit sie diesen Grundsätzen widersprechen, im vorstehenden Sinne abzuändern oder neu aufzustellen."

Erst durch das Eingreifen der Reichsbauverwaltung ist also dem unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht worden. Eine höchst bedauerliche aber kennzeichnende Tatsache, daß das erst notwendig war.

Wirtschaft und Verwaltung

Das neue preußische Städtebaugesetz ist im Entwurf vom Preußischen Ministerium für Volkswohlfahrt fertiggestellt worden, es ist nunmehr Gegenstand eingehender Erörterungen in allen interessierten Kreisen. Die vom Industriebeamten-Verlag herausgegebene „Vermessungstechnische Rundschau" enthält in den jetzt erschienenen Nummern 1 bis 3 eine ausführliche Behandlung dieses Gesetzentwurfes.

□□ Aus dem Bunde □□

Aus den Gauen

Gaukonferenz Mitteldeutschland. Vertreter der Ortsverwaltungen Aschersleben, Blankenburg, Calbe, Genthin, Halberstadt, Magdeburg, Oschersleben und der Dienststellenverwaltung Reichswasserstraßen Magdeburg kamen am Sonntag, den 31. Januar, im Restaurant „Steinerner Tisch" in Magdeburg, zu einer Vorortstagung ihres Werbebezirkes zusammen. An das ausführliche Referat des Gauleiters Blumenschein (Halle), über die Wirtschaftslage, Lohnprobleme und Gewerkschaften, schloß sich eine interessante lebhafte Aussprache, als deren Niederschlag einstimmig nachstehende Entschließung angenommen wurde:

„Die am 31. Januar 1926 zu Magdeburg versammelten Vertreter aus den 15 Ortsverwaltungen des Werbebezirkes Magdeburg des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, unter denen sich Kollegen aus Industrie, Baugewerbe, Bergbau und öffentlich-rechtlichen Körperschaften befinden, heißen einmütig die vom Bundesvorstand beschlossenen Erwerbslosen-Sonderbeiträge gut. In ihren Ortsverwaltungen ist die Mitgliedschaft von der unbedingten Notwendigkeit dieser Maßnahme überzeugt, sie wird daher diesen Sonderbeitrag, trotzdem es vielen Kollegen schwer wird ihn zu leisten, restlos und rechtzeitig einbringen. Darüber hinaus geloben die Vertreter, alles aufzubieten, um auch den letzten technischen Angestellten ihres Ortes in unsere Reihen zu bringen, damit sie geschlossen dem immer herausfordernder auftretenden Unternehmertum zu gegebener Zeit wirkungsvoll entgegentreten können."

Es wurde dann noch nach einem Referat des Kollegen Schmidt (Halle) über Verwaltungs- und Werbearbeit eine eingehende Aussprache über Werbemethoden und über die Erledigung der Verwaltungsarbeit gepflogen.

Industriebeamten-Sparbank

Um Irrtümern vorzubeugen, machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam, daß die mit dem 30. Juni 1925 gestellte Frist zur Anmeldung von Aufwertungsansprüchen an alten Sparguthaben bei uns nicht verlängert worden ist (s. „D.T.Z." Nr. 14, 1925). Ansprüche auf Aufwertung von Sparguthaben, die bis jetzt nicht gestellt wurden, sind demnach verfallen.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Der Vorstand.
E. Lustig. Schwedt.

Bücherschau

Technik.

Automobiltechnisches Handbuch. Herausgegeben von R. Bussien. 11. Aufl. Verlag von M. Krayn, Berlin W. Preis geb. 24 R.-M.

Das automobiltechnische Handbuch, das über die ganze Welt verbreitet ist, erscheint nun in 11. Aufl. Es gibt dem Kraftfahrzeugkonstrukteur die Grundlagen für seine Arbeiten. Er kann daraus ersehen, welche Baustoffe und Elemente ihm ausgeprobt zur Verfügung stehen und welche Eigenschaften diese haben, bzw. welche Ansprüche er an sie stellen kann. Das Buch bringt Beispiele guter, ausgeführter Konstruktionen, und die Berechnungen sind so einfach und klar, wie es nötig ist. Die Zubehörteile, Apparate usw. werden dem Konstrukteur gezeigt und beschrieben, so daß er mit ihnen vertraut wird. Es wird aber auch jedem, der mit Kraftfahrzeugen zu tun hat, ganz gleich welcher Art, Gelegenheit gegeben, sich das Wesentlichste über dieses Gebiet anzueignen.

Die Ausführungen in diesem über 1300 Seiten starken Handbuche sind gut und die Zeichnungen sind deutlich, so daß die Beschaffung warm empfohlen werden kann. Assmann.

Die Drehbank. Von A. Hegele. Frankhs Technischer Verlag Dieck & Co., Stuttgart. Preis 6,50 M.

Die jetzt erschienene 7. Auflage dieses Werkes kann a's Beweis dafür angesehen werden, daß in den einschlägigen Kreisen starke Nachfrage nach solchen Büchern herrscht. Nach einer geschichtlichen Einleitung bringt der Verfasser in derselben Einteilung wie in den früheren Auflagen eine Beschreibung moderner Bänke mit allen Einzelheiten und Angaben über wirtschaftliche Schnittgeschwindigkeiten und Vorschübe. Drei weitere Kapitel sind den Gewinden und ihrer Herstellung gewidmet. Vorschriften über die Formen und die Herstellung der Drehstähle und Ratschläge aus der Praxis sind eine gute Ergänzung. Wenn auch unter den Fachleuten Meinungsverschiedenheiten über manche Einzelheiten bestehen werden — so ziehe ich in den Setzstöcken Backen aus Weißmetall den gehärteten Stahlbacken (S. 88) vor —, so kann das Werk im ganzen doch allen in der Werkstatt Tätigen empfohlen werden.

Ein Wunsch sei noch ausgesprochen: Wenn man schon den Kreis der Sondermaschinen so weit zieht, daß eine Gewindewalzmaschine, Glühöfen und Schleifmaschinen in guten Abbildungen aufgenommen worden sind neben Abstechbänken, Plandrehbänken usw., so sollte man an den Bohrwerken mit horizontaler Spindel nicht vorübergehen. Diese Bohrwerke werden nämlich in sehr vielen Werken zu den Drehereien gerechnet und von Drehern bedient, man findet aber über sie nur sehr wenig in der Literatur. Kg.

Die Konstitution der chemischen Atome. Von Prof. Dr. Arthur Korn. Verlagsbuchhandlung Georg Siemens, Berlin. Ungeb. 7,50 R.M. Leinenb. 9 R.M.

Der Verfasser führt uns mit seinem Buch in die Welt des Kleinen, in die Welt des theoretisch kleinsten Teiles eines chemischen Elementes, des Atoms. In der klassischen Chemie lernen wir nur eine seiner Eigenschaften kennen, die Affinität. In diesem Buche wird nun nachgewiesen, daß das Atom keineswegs nur diese einzige Eigenschaft besitzt; ja, daß es sogar den in ihm wirkenden Kräften nach ein Sonnensystem im Kleinen bildet. Ferner, daß die Gesetze von Newton und Coulomb nicht den Zusammenhalt dieses kleinen und somit wahrscheinlich auch des großen Sonnensystems erklären. Der Verfasser erforscht schließlich die mechanische Natur und Wirkungsart ganz anderer, scheinbarer Fernkräfte, die das chemische Atom und wahrscheinlich auch das Weltall zusammen- und in Bewegung halten. Erfreulicherweise hat der Verfasser auch die bekannte Einsteinsche Theorie nicht unberücksichtigt gelassen.

Das Verständnis des Werkes wird noch dadurch erleichtert, daß der Verfasser in seinen Darlegungen die so wenig beliebte höhere Mathematik fortgelassen hat, so daß die Theorien der Konstitution des chemischen Atoms durch dieses Werk Gemeingut aller Gebildeten werden können.

Im ganzen: Ein für den nach Erkenntnis Strebenden willkommenes Buch, dessen Studium ihm viel Geistesfreude bereiten wird.

Karl Schwarze.

Verschiedenes.

Meyers Lexikon in 12 Bänden. Siebente, völlig neubearbeitete Auflage. Ueber 160 000 Artikel und Verweisungen auf etwa 20 000 Spalten Text und rund 5000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text; dazu etwa 610 besondere Bildtafeln (darunter 95 farbige) und 150 Kartenbeilagen, 50 Stadtpläne sowie 200 Text- und statistische Uebersichten. Band 3 (Conti bis Engmäuler) in Halbleder gebunden 33 R.M. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Auch der jetzt vorliegende 3. Band bestätigt das bisherige Urteil über die nach Ausmaß und Güte des Gebotenen wirklich hervorragende Leistung auf den Gebieten der Naturwissenschaft und der Technik. Auch der Fachmann wird feststellen müssen, daß im Rahmen eines Lexikons, das sich an das breite Publikum wendet, Aufsätze wie die über Eisengießerei, Eisenbahn, Elektrizität durchaus dem heutigen Stande des Wissens und der Technik entsprechen. Vor allem aber verdient die große Anzahl technischer und naturwissenschaftlicher Beilagen höchstens Lob, so: Dachstühle, Dachdeckung und Decke, Dampfkessel, Dampfmaschine (10 Seiten), Dampfschiffe, Eignungsprüfung, Eisen (8 Seiten), Eisenbahnbau, Eisenbahnsicherung und Eisenbahnwagen, Elektrische Eisenbahn, Elektrische Maschinen (10 Seiten), Elektrische Meßinstrumente, Eektrisches Licht und Elektrochemie, alles textlich und illustrativ auf moderner Höhe. In die Geologie führen Tafeln ein, wie: Devonformation, Diluvium und Eiszeit; auch Diamanten sind dazu zu rechnen und die schönen farbigen Tafeln Dekorationsgesteine und Edelsteine, sowie Karten über Deutschlands nutzbare Mineralien und Deutschlands geologische Gestaltung.

Aber auch auf anderen Gebieten überrascht die Fülle des Gebotenen. So sind allein 110 Spalten dem Artikel „Deutsches Reich" gewidmet, ungerechnet einer ganzen Reihe von Karten und Beilagen zur politischen und physischen Erdkunde Deutschlands. So kann auch dieser neue Band von Meyers Lexikon nur dazu beitragen, dem großen Unternehmen neue Freunde zu erwerben und die alten zu erhalten. Pf.

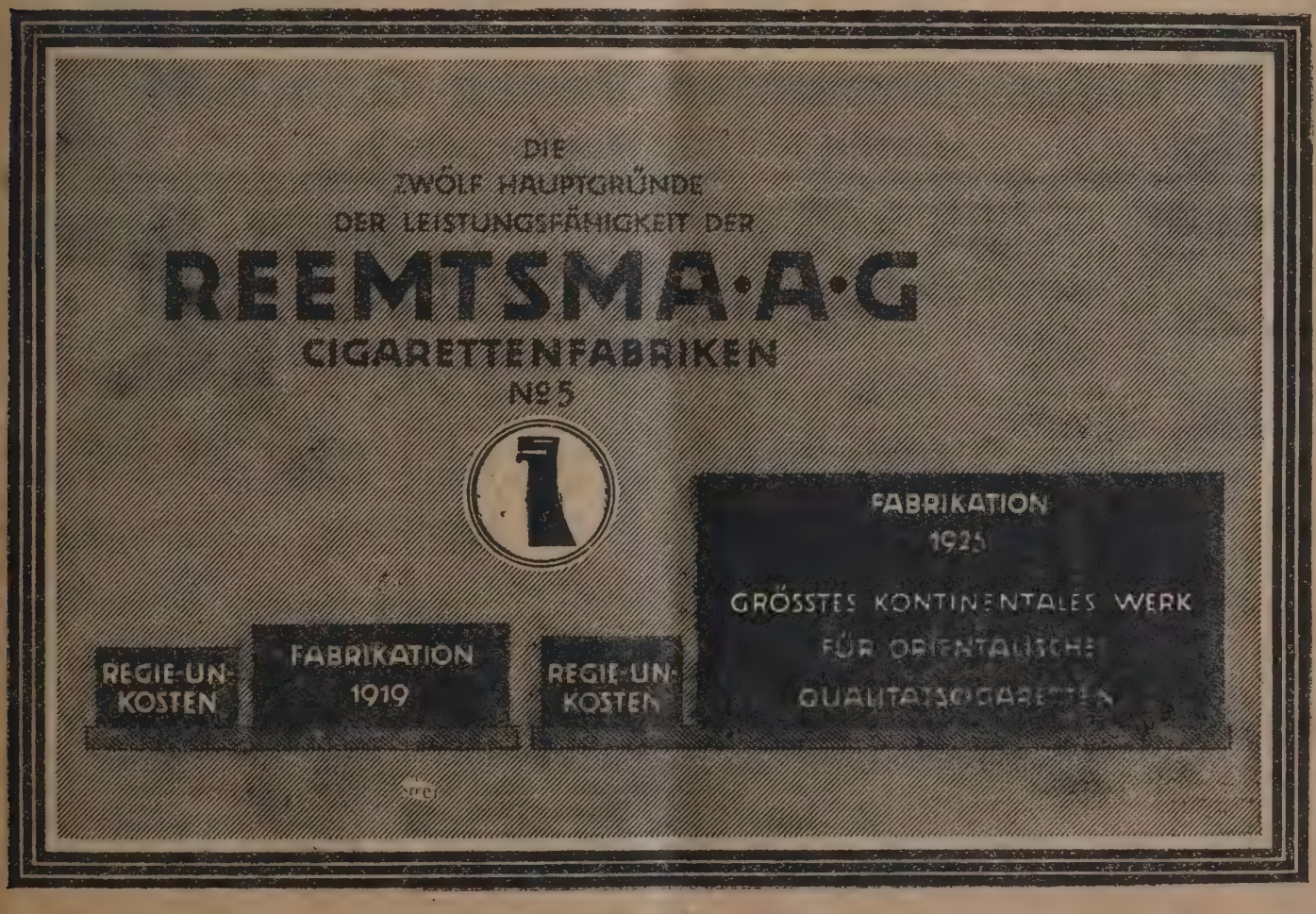

Zur neuen Bausaison!

Bauordnung für die Stadt Berlin vom 3. Nov. 1925 mit Bauklassentabelle, Uebersichtsplänen, sowie einem ausführlichen Sachregister. Kart. 3.80

Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton (September 1925). 1.80

Technische Vorschriften für Bauleistungen. 1.60

Bestimmungen über die bei Hochbauten anzunehmenden Belastungen und über die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe. 1.50

Beutinger, Bauführung 1.50

Erläuterungen zu den preuss. Hochbaubelastungsvorschrift. von 1919. 1.80

Bazali. Preisermittlung und Veranschlagen von Hoch-, Tief- und Eisenbetonbauten. . . . . 12.—

— Berechnung der durchlaufenden Balken. 2 Teile . . . . geb. 7.—

— Zahlenbeispiele zur statischen Berechnung von Eisenbetonkonstruktionen. . . . Ganzleinen geb. 9.—

Boerner. Statische Tabellen, Belastungsangaben u. Formeln zur Aufstellung von Berechnungen für Baukonstruktionen. 6.60

Dieck. Taschenbuch für Mörtel u. Beton. 9.—

Eidmann. Taschenbuch für Tiefbautechniker in der Praxis. . 6.—

— Entwürfe, Berechnungen u. statische Untersuchungen v. Tiefbauten. 3.—

Eisen im Hochbau. Taschenbuch mit Zeichnungen, Zusammenstellungen, techn. Vorschriften u. Angaben über die Verwendung von Eisen im Hochbau. . . . . 9.—

Engel-Noack. Landwirtschaftliches Bauwesen. . . . . Geb. 20.—

Fischer-Jobst. Ländliches Bauwesen. 6.—

Freyberger, Zentralperspektive. 1.50

Gesteschi. Hölzerne Dachkonstruktionen . . . . . Geb. 12.—

Fischer. Statik und Festigkeitslehre.
Band I: Grundlagen der Statik und Berechnung statisch bestimmter vollwandig. Konstruktionen geb. 18.—
Band II: Berechnung statisch bestimmter Fachwerkkonstrukt. geb. 18.—
Band III: Die Lehre von den Formänderungen für vollwandige und Fachwerkkonstruktionen . geb. 18.—
Band IV: Teil I. Berechnung von statisch unbestimmten Systemen brosch. 6.—

de Fries. Moderne Villen und Landhäuser mit vielen Abbildungen. Geb. 18.—

Gabriel. Wohnhäuser.
Teil I: Anlage und Konstruktion des Wohnhauses 1.50
Teil II: Die Räume des Wohnhauses. 1.50

Keller-Opitz. Bautechnisches Taschenbuch. . . . . geb. 6.—

Gregor Der praktische Eisenhochbau.
Band I: Mathematik, Bauvorschriften, Niete und Schrauben, Platten, Binder, Träger, Querschnitte. 4. Aufl. mit über 1100 Originalzeichnungen, 133 Tafeln und 70 praktischen Zahlenbeispielen. Ganzleinen geb. 26.—
Band II: Kranlaufbahnen. 2. Aufl. mit über 200 Originalzeichnung., 50 Tafeln und 40 praktischen Zahlenbeispielen. Ganzleinen geb. 20.—

Hütte des Bauingenieurs. . Geb. 13.20

Issel. Moderne Einfamilienhäuser, mit 32 Tafeln, Grundr., Ansichten u. Perspektiven. . . . . 5.—

Lauffer. Die Geschäftsunkosten im Maurer- u. Zimmerergewerbe. 4.50

Meyer. Türen und Fenster. geb. 9.—

Padler. Grundlagen für den praktisch. Eisenbetonbau. Ganzlein. geb. 7.20

Ross. Leitfaden für die Ermittlung des Bauwertes. . . . . geb. 2.50

Rothacker. Das bauliche Abrechnungswesen. 1.80

Schrader. Praktische Preisermittlung sämtlicher Hochbauarbeiten. Ganzleinen . . . . . geb. 15.—

Schwab. Gas- u. Wasserversorgung der Gebäude 1.50

Schwatlo. Kostenberechnung für Hochbauten. . . . . geb. 36.—

Simm. Die Buchführung des Baufachmannes. . . . . geb. 6.—

Wolf. Praktische Baupflege in Kleinstadt und auf dem Lande. 5.40

Teilzahlung ohne Preisaufschlag.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Rheinwein!

25 Liter **Gau Bickelheimer**. . Rm. 27,—
25 Liter **Büdesheimer** Rm. 27,50
25 Liter **Bosenheimer Rot** . . . Rm. 27,50
einschl. Steuer u. Verpackung.
A. Kraemer, Weinbau, **Sprendlingen 12** bei Bingen am Rhein.

Rote Kugelkäse

2 Kugeln = 9 Pfd. M. 3.95, 9 Pfd. Schweine-Kleinfleisch M. 4.20, freibl. ab hier Nachn.
H. Krogmann, Nortorf (Holst.) 218.

Stroh-zerreißer

Konstr.-Zeichnung für den im Orient an Dreschern übl. Strohzerreißapparat gesucht.
Angebote unt. **D. T. Z. 55** an **R. Merkel, Berlin W 35**, Potsdamer Str. 111.

Mitglieder! werbt für den Bund

Teilzahlung! Katalog frei!
Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B
L. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Ziehung 26. Februar
Deutsche Turner-Geld-Lotterie
23943 Gew. bar o. Abz. = M.
Hauptgewinn ev.
150000
50000
30000
20000
Original-Lose à Mark **1.20**
Porto u. Liste **35** Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.
Emil Stiller Nfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldige Bestellung erbeten.

Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme
R. MERKEL
Berlin W 35, Potsdamerstr. 1

Eisenbetonbau

von **H. Schlüter.**
Bd. I Säulen u. Balken. 9,50 M.
Bd. II Rahmen u. Gewölbe. 9,50 M.
Ist leicht verständl. Ratenzahlung durch
H. Meusser, Buchh. Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Bundes-Abzeichen

In tadelloser Ausführung.
Preis per Stück 0,80 RM.
(bei Bestellung ab 5 Stück 25 % Rabatt).
Erhältlich bei den
Ortsverwaltungen des Butab
und beim
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52.

Schriftschablonen.

Bahr's Normograph.
Schrift **genau** den Vorschriften des Normenausschusses entsprechend.
Prospekte kostenfrei.
FILLER & FIEBIG
Berlin S 42.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DF

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 8 / 8. Jahrgang — Berlin, den 19. Februar 1926

Aus dem Inhalt: Steht die deutsche Wirtschaft vor einer Konjunkturbelebung? — M. Hirschfeld, Kapitaldeckung oder Umlageverfahren — H. Gramm, Gehaltstarif und Leistungszulage — Arbeitszeit der Untertageangestellten — Halbfell, Der Ruhrkohlenbergbau 1925 — Die Städteordnung im Preußischen Landtag.

Wochenschau

Der Reichstarifvertrag für das Baugewerbe ist am 15. Februar von den Vertretern der beteiligten drei Arbeitgeberverbände des Baugewerbes und unseres Bundes unterzeichnet worden. Der neue Tarifvertrag tritt am 15. Februar 1926 in Kraft.

Immer noch wachsende Erwerbslosigkeit. Der Berliner Arbeitsmarkt weist in seiner Entwicklung gegenüber der Vorwoche keine erhebliche Veränderung auf. Die Zahl der Arbeitsuchenden ist durch einen Zugang von 6000 auf 233 000 gestiegen.

Steht die deutsche Wirtschaft vor einer Konjunkturbelebung?

Millionen von Arbeitern und Angestellten, die, von der ungeheuren Wirtschaftskrise betroffen, ihre Beschäftigung verloren haben oder aber als Kurzarbeiter fast der gleichen Not wie die Erwerbslosen preisgegeben sind, warten gespannt auf den „Silberstreifen" am Horizont, der ihnen die Rückkehr zur alten Beschäftigung bedeutet.

Ein wichtiges Zeichen gibt es allerdings, das auf eine bevorstehende Belebung der Konjunktur hinweist; das ist die Tatsache der Krediterweiterung. Neue Kredite sollen der deutschen Wirtschaft in zweierlei Form zuströmen: einmal aus den ausländischen Anleihen, die in der letzten Zeit wieder ausgiebig gewährt werden, zum anderen aber durch die von der Reichsbank angekündigte Milderung, wenn nicht Aufgabe der bisher verfolgten Politik der Krediteinschränkung. Die Erweiterung der Kredite bedeutet aber Verbesserung der Konjunktur. Aus den Krediten kann der Produktionsapparat ergänzt oder vervollkommnet werden, können Rohstoffe gekauft, Arbeiter eingestellt, Löhne und Gehälter gezahlt werden. Auslandsanleihen bedeuten in dieser Beziehung Uebertragung der Kaufkraft von dem borgenden Ausland auf das kreditnehmende Inland. Die neuen inländischen Kredite für die Wirtschaft — ob sie nun auf früheren Ersparnissen beruhen oder aber ursprünglich zur Erweiterung der Produktion geschaffen werden —, bedeuten ebenfalls neu hinzutretende Kaufkraft.

Wie kommt es, daß, trotzdem die Auslandskredite schon seit längerer Zeit wieder einströmen, und die Erweiterung der inländischen Kreditbasis schon vor längerer Zeit angekündigt wurde, die Belebung der Konjunktur noch nicht einsetzt? — Dies kommt daher, daß die Wirtschaftskrise, vor allem die gegenwärtige in Deutschland, auch eine Vertrauenskrise ist. Das zur Kreditgewährung nötige Vertrauen in die Tragfähigkeit der Wirtschaft ist erschüttert, weshalb selbst die vorhandenen Kapitalien von den Banken nicht voll ausgeliehen werden. Die ausländischen Anleihen liegen, bevor sie ihrer endgültigen Bestimmung zugeführt werden, bei den deutschen Banken, die sie aber nicht der Wirtschaft zuführen, sondern als Einlagen zu ganz niedriger Verzinsung, ja, sogar ohne Verzinsung liegen lassen. Sofern der Wirtschaft Kredite gewährt werden, so geschieht das trotz der jüngst erfolgten Herabsetzung der Reichsbankzinsrate immer noch zu hohen Zinsen, was einer Erweiterung der Kreditbasis hindernd im Wege steht. Zu dem relativ niedrigen Reichsbankzinsfuß erhalten nur bevorzugte Kreise Kredite, während die übrige Wirtschaft auch heute noch — wenn auch ihre Zinslast gegenüber 1924 wesentlich geringer wurde —, Zinsen zahlen muß, die unter Anrechnung der verschiedenen Provisionen etwa das Zweifache der Reichsbankzinsen ausmachen. Diese Zinspolitik und die Vertrauenskrise verhindern die als Folge der Krediterweiterung zu erwartende Belebung der Konjunktur.

Wenn wir trotzdem annehmen, daß die konjunkturdrosselnde Vertrauenskrise einer zuversichtlicheren Beurteilung der Lage weichen wird und daß brachliegende Kapitalien schließlich ihren Weg in die Wirtschaft finden werden, so stehen wir wieder vor neuen Problemen, deren Gewicht nicht unterschätzt werden darf.

Die Konjunkturbelebung pflegt immer mit Preiserhöhungen einherzugehen. Was aber der deutschen Wirtschaft nottut, ist ein Preisabbau. Das deutsche Preisniveau ist immer noch zu hoch. Der amtliche Großhandelsindex gibt über die wirkliche Höhe der Preise keinen richtigen Aufschluß, da die Kleinhandelspreise — und schließlich kommt es in den meisten Fällen auf die Kleinhandelspreise an — außerordentlich hoch sind. Auch der Reparationsagent hat in seinem jüngst verfaßten Bericht auf diesen Umstand nachdrücklich hingewiesen. Er hat ein charakteristisches Beispiel für diese Lage angeführt: Der durchschnittliche Preis von drei Sorten Rindvieh betrug im Sommer 1925 95 Prozent des Vorkriegspreises, der durchschnittliche Fleischpreis dieser drei Sorten betrug im Großhandel 119 Prozent, im Kleinhandel dagegen 136 bis 250 Prozent der Vorkriegspreise. Die letzte Nummer des „Economist" widmet der Erklärung der derzeitigen Höhe der deutschen Preise eine besondere Untersuchung, was deshalb auffallend ist, weil es zeigt, daß selbst das Ausland, das sich über die niedrigen deutschen Löhne, die die internationale Konkurrenz erschweren, beklagt, trotzdem die außerordentliche Höhe des deutschen Preisniveaus anerkennt. Der Preisabbau ist unerläßlich notwendig, wenn die Ausfuhr gesteigert werden soll. Nicht weniger notwendig ist aber die Preissenkung für die im Inland verbrauchten Waren, schon deshalb, weil die Steigerung der Ausfuhr eine Verbreiterung der Produktionsbasis voraussetzt, die wieder nur möglich ist, wenn im Inland ein kaufkräftiges Publikum die Waren aufzunehmen vermag. Bei den gegenwärtigen hohen Preisen kann dies aber nicht geschehen. So stehen wir hier vor einem Problem: auf der einen Seite Belebung der Konjunktur mit steigenden Preisen, auf der anderen die Notwendigkeit des Preisabbaues. Sehr verschärft wird dieses Problem noch durch ein zweites, nämlich die Notwendigkeit der Umstellung und der Rationalisierung der Produktion. Niemand kann sich der Tatsache verschließen, daß diese Rationalisierung durch Verbesserung der Organisation, vor allem durch Ausschaltung der nicht lebensfähigen Betriebe, unvermeidlich ist. Dieser Ausleseprozeß kann aber nur durch einen Druck auf die Produktion erreicht werden, der die lebensfähigen Betriebe zur Rationalisierung zwingt, den nicht lebensfähigen aber das Lebenslicht ausbläst. Wenn nun umfangreiche Kredite gewährt werden, so wird, wie manche wohlmeinende Kritiker befürchten, dieser Rationalisierungsprozeß aufgehalten. So ist z. B. eines der größten Uebel die allzugroße Lagerhaltung bei den Industrieunternehmern und Ladenbesitzern. Vermehrte und ver-

billigte Kredite können jedoch zur Beibehaltung der überflüssigen großen Lager beitragen, indem sie das Durchhalten der Waren bis zu deren Preiserhöhung ermöglichen. Auch sonst können aber die nicht lebensfähigen Betriebe mit Hilfe der neuen Kredite zum Schaden des Reinigungsprozesses künstlich über Wasser gehalten werden. Die Kreditausdehnung führt vermehrte Nachfrage herbei und verhilft somit den Unternehmern zu Gewinnen, die sonst nur durch eine gründliche Rationalisierung der Betriebe zu erreichen wären. Deshalb meinen die erwähnten Wirtschaftspolitiker, es sei besser, den weiteren Verlauf der Wirtschaftskrise mit Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in Kauf zu nehmen, und diese bis zum bitteren Ende auszukosten, als daß nach Abflauen des Kreditstromes die Krise mit um so größerer Wucht auftreten würde.

Das Gewicht dieser Bedenken kann nicht bestritten werden. Sie können uns aber nicht dazu verführen, die Konjunkturbelebung durch Kredite von der Hand zu weisen. Es ist durchaus nicht notwendig, daß die Rationalisierung der Produktion mit wachsendem Elend der Bevölkerung und mit dem weiteren ungeheuren Anschwellen der Arbeitslosigkeit einhergeht. Nötig ist aber, daß der Druck zur Rationalisierung trotzdem nicht aufhört. Hohe Löhne sind auf jeden Fall der wirksamste Antrieb zu technischen Verbesserungen. Es gehört aber auch eine energische Preiskontrolle, vor allem eine verschärfte Kontrolle über die Kartelle dazu, um die zu erwartenden Preissteigerungen in ihrem Ausmaß zurückzuschrauben. Die Kartelle müssen gezwungen werden, der durch Kredite vermehrten Nachfrage nach Produktions- und Konsumgütern ein vermehrtes Warenangebot zu billigen Preisen entgegenzustellen, damit die inflatorischen Wirkungen der Kreditausdehnung vermieden werden. Freilich wäre auch die richtige Verteilung der Kredite von größer Wichtigkeit. Selbst bei vermehrtem Kreditumfang wäre eine Auslese unter den Kreditnehmern durchaus möglich, falls hierüber die allgemeinen Interessen der Volkswirtschaft den Entscheid geben würden. Von dem Zustand einer durchgreifenden Kreditkontrolle sind wir allerdings weit entfernt. Für jeden Fall soll aber betont werden, daß bei richtiger Wirtschaftspolitik Konjunkturbelebung und Rationalisierung der Produktion einander nicht ausschließen müssen.

A. H.

Kapitaldeckung oder Umlageverfahren

Meine Annahme, daß die alten reaktionären Angestelltenverbände, voran der D.H.V., bei den Bestrebungen, der Bürokratie der Angestelltenversicherung das alte Thesaurierungsverfahren der Sozialversicherung wieder in „alter Schönheit" aufleben zu lassen, Hilfsstellung leisten würden, findet in einem Artikel der „Handelswacht" seine Bestätigung. Der Verfasser des Artikels läßt dort noch einmal alle die fragwürdigen Argumente für das alte Kapitaldeckungsverfahren an uns vorüberziehen, und es ist nur eins merkwürdig, daß auch er die eigentlich allein mögliche Konsequenz seiner Ausführungen nicht zu ziehen wagt, vielmehr schließlich doch sich für das Umlageverfahren erklärt, allerdings für ein Umlageverfahren, das nicht für ein Jahr die Risikolast umlegt, sondern für eine Reihe von Jahren, wovon sich der Verfasser dann die Wirkung verspricht, daß die Zinsen der hierbei sich ebenfalls bildenden Reservefonds einen Ausgleich für die steigende Risikolast bilden und es so verhindern könnten, daß die durch das Umlageverfahren bedingte Prämie einmal ins Maßlose steige.

Der Gedanke eines Kompromisses zwischen Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren ist ja auf den ersten Anblick außerordentlich bestechend, und es sind durchaus nicht doktrinäre Bedenken, die mir ein solches Kompromiß verdächtig erscheinen lassen; bewußt oder unbewußt hat es den Vertretern solcher Kompromisse das Kapitalansammeln mit seinen in der Sozialversicherung sich ergebenden Riesenzahlen meist angetan. Eine Ausnahme gebe ich allerdings wenigstens im Prinzip zu, sie betrifft das Ansammeln von Kapital in der Angestelltenversicherung bis zum Ablauf der Karenzzeit, einem Zeitpunkt, der für die Mehrzahl der Angestellten infolge der Jugend der Anstalt und infolge der durch Krieg und Inflation eingetretenen Verhältnisse noch bevorsteht. Aber auch hier scheint mir, wie schon in den Artikeln „die Sozialversicherung nach der Inflation" ausgeführt, die Methode der Anstalt, gleich im ersten Jahr nach der Goldmarkeröffnungsbilanz einen 113 Millionengewinn der Reserve zu überweisen und entsprechende Prämien weiter zu erheben, vom Zahlentaumel stark beeinflußt zu sein, von dem Wunsch, die unsinnige Zinskonjunktur auszunutzen zum Wiederaufbau des alten Kapitaldeckungsverfahrens. In Angestelltenkreisen bestehen aber in der Tat immer noch sehr starke Unklarheiten über das Wesen des Unterschiedes zwischen beiden Verfahren, und die Meinung, das eine oder das andere Verfahren sei billiger, ist sehr weit verbreitet. Hierin liegt das Wesen des Unterschiedes nicht. Ich glaube, es ist keine nutzlose Mühe, in leicht faßlicher Form einmal Klarheit über das Wesen beider Verfahren zu schaffen, und dann die Frage zu entscheiden, ob nicht gerade das Kapitaldeckungsverfahren in der Sozialversicherung zu ganz unmöglichen Konsequenzen führt.

Das Kapitaldeckungsverfahren entstammt historisch der Entwicklung der privaten Lebensversicherung. Als man an diese Versicherungsart mit rechnerischen Mitteln herantrat, zeigte sich gegenüber der Schadensversicherung ein grundlegender Unterschied, das von Jahr zu Jahr mit dem Lebensalter steigende Risiko. Das Umlageverfahren mußte hier schließlich zu Prämien führen, die für den Einzelversicherten, um den es sich ja in der Privatversicherung handelt, untragbar waren. Der nach dem Umlageverfahren Versicherte, der als 20jähriger eine Prämie von 1 bis $1^1/_2$ Prozent zu zahlen hatte, würde, wenn er das 84. Lebensjahr erreicht, laut Sterbetafel der 17 englischen Gesellschaften, eine Prämie von 100 Prozent des Kapitals zu zahlen haben, da diese Tafel mit dem 85. Lebensjahre den letzten Versicherten absterben läßt. Die Unmöglichkeit, eine solche Versicherungsform bis zu Ende durchzuführen, führte zum Verfahren der Bildung einer Durchschnittsprämie für die Lebensdauer des in die Versicherung Eintretenden, sie läßt in den ersten Jahren einen Ueberschuß über die Risikoprämie entstehen, der angesammelt werden muß, da er rechnungsgemäß ja für das später von Jahr zu Jahr steigende Risiko zum Ausgleich bestimmt ist. Bei dieser Betrachtung ist von Aufschlägen zur Erreichung eines Gewinnes für die Versicherungsgesellschaft und von Ueberschätzung des Todesfallrisikos zu demselben Zwecke zunächst abgesehen. Es wird angenommen, daß die Sterblichkeit genau der gewählten Sterbetafel entspricht. Ebenso wollen wir von den rein technischen Komplikationen der Prämienberechnung hier nicht sprechen, die durch Mitberücksichtigung des Zinsfußes entstehen. Selbstverständlich ist aber, daß Voraussetzungen über den Zinsfuß gemacht werden müssen, und daß die erwähnten Ueberschüsse der ermittelten „Nettoprämien" über die alljährliche Risikoprämie in den Anfangsjahren der Versicherung auch um ihre rechnungsmäßigen Zinsen von Jahr zu Jahr anwachsend reserviert werden müssen, während ein überrechnungsmäßiger Zinssatz eine sehr wichtige Gewinnquelle bildet.

Dies der Vorgang, der zur Bildung der sogenannten Prämienreserven in der privaten Lebensversicherung führt. Das von Jahr zu Jahr steigende Todesfallrisiko führt bei gleichbleibender Prämie also naturgemäß zur Reservebildung. Die Reserven sind ein wichtiger Debetposten in der Bilanz der Gesellschaften, ihre Berechnung wird auf das schärfste vom Aufsichtsamt für Privatversicherung auf Grund der Rechnungsgrundlagen, Sterbetafel und rechnungsmäßiger Zinsfuß, kontrolliert. Gewinne, die sich aber aus Unterschätzung des Zinsfußes und aus Ueberschätzung der Sterblichkeit ergeben, gehören, abgesehen von der vielfach üblichen Versicherung mit Gewinnbeteiligung, der Gesellschaft. Prinzipiell sind die Gesellschaften berechtigt, in den weitesten Grenzen solche „Fehler" in der Wahl der Rechnungsgrundlagen zu machen.

Auf die Unmöglichkeit, daß eine Sozialversicherungsanstalt etwa in derselben Weise ihre Rechnungsgrundlagen wählt, habe ich in meinem Artikel „Die Sozialversicherung nach der Inflation" in Nr. 2 der „D.T.Z." bereits hingewiesen. Andererseits darf sie ihr Risiko auch nicht wesentlich unter-, den Zinsfuß nicht wesentlich überschätzen. Insbesondere die letztere Tatsache macht eine Uebertragung des Kapitaldeckungsverfahrens aus dem Bereich der privaten Lebensversicherung in das der Sozialversicherung in Zeiten so abnormer Zinsverhältnisse, wie es die unsrigen sind, zu einer glatten Unmöglichkeit. Die Versicherungsmathematik ist nicht reine, sondern angewandte Mathematik und darf so schwerwiegende Tatsachen des Wirtschaftslebens, wie die jetzige Wirtschaftskrise, nicht einfach unberücksichtigt lassen, wie etwa der Physiker den Luftwiderstand bei Aufstellung der Fallgesetze vernachlässigt. Solche Konstruktionen im luftleeren Raume sollten nach dem offenen Bekenntnis des Reichsarbeitsministeriums, Krieg und Inflation hätten die Reserven der alten Sozialversicherungsanstalten bis auf den letzten Pfennig vernichtet, doch wohl einer anderen Betrachtung der Sozialversicherung weichen.

Die Krise, die wir jetzt durchleben, kann sehr leicht schwerere und dauerndere Wirkungen haben als der Krieg. Vielleicht gibt es Luftschloßmathematiker, die sich bei dem Gedanken, diese Wahnsinnszinsfüße, die wir jetzt auch bei Verzinsung der Gelder der Sozialversicherung sehen, könnten noch längere Zeit andauern, sich vergnügt die Hände reiben und ausrechnen, welche Milliarden oder gar Billionen die Sozialversicherung bei Prämien, die den Umlagesatz übersteigen, dann allmählich ansammeln kann. Vielleicht gibt es auch deutschnationale Handlungsgehilfen, die ihren Traum von Machtpolitik der R.V.A. f. A. in einem sonst völlig vereendeten Wirtschaftskörper noch nicht ausgeträumt haben, und nicht sehen, daß jeder Kapitalansammlungspolitik einer staatlichen Sozial-

versicherung Grenzen tief unter der Höhe des Nationalvermögens gesetzt werden müssen, diese Gruppen zu überzeugen, muß ich verzichten. Wir anderen aber wissen, daß, wie im Kriege die Kapitalien der Angestelltenversicherung auf dem Wege über die Kriegsanleihe „enteignet" wurden, so dies in Zeiten der höchsten wirtschaftlichen Not auch wiederum geschehen kann. Hier wird vielleicht und mit einem Schein von Recht der Einwand erhoben werden, die durch Krieg und Inflation geschaffenen Verhältnisse fielen so sehr aus dem Rahmen des Normalen heraus, daß man diese Verhältnisse nicht zur grundsätzlichen Entscheidung der Frage: Kapitaldeckung oder Umlageverfahren heranziehen dürfe. Ich gestatte mir der Meinung zu sein, daß der Krieg, der ja nach Schiller alles ins Ungemeine erhebt, auch die Frage „Umlage oder Kapitaldeckung" nicht wesentlich entstellt, sondern nur ins Maßlose vergrößert dargestellt hat. Um dies sich klarzumachen, betrachte man die hauptsächlichste Rechnungsgrundlage jedes Kapitaldeckungsverfahrens, die ökonomische Kategorie des Zinses, etwas näher. Auch hier geht die Versicherungsmathematik von Voraussetzungen aus, die bestenfalls während eines Menschenalters einigermaßen zutreffen werden, von der Annahme nämlich, daß die Zinsen Jahr für Jahr einen bestimmten Prozentsatz des angelegten Kapitals darstellen werden, der als unveränderlich angesehen wird, wie groß oder klein das angelegte Kapital auch sein mag. Jeder Oekonom, Marxist oder Nichtmarxist, weiß aber, daß, je höhere Kapitalien auf dem Geldmarkt im weitesten Sinne des Wortes erscheinen, desto kleiner natürlich der Zinssatz werden muß, den diese Kapitalien erzielen. Alle die schönen Zinseszins-, Zeitrenten- und Leibrentenformeln sind nur sehr bedingte Annäherungen an die Wahrheit. Ich brauche nicht bei dem Beispiel des bei Christi Geburt angelegten Pfennigs lang zu verweilen, der um 1900 zu einer Summe angewachsen wäre, die den Wert eines aus Gold bestehenden Erdballs überträfe, aber was für den Pfennig nach jahrhundertelanger Verzinsung gilt, gilt für Riesenkapitalien schon viel früher. Schon die Aufsicht, die die privaten Lebensversicherungsgesellschaften sich bezüglich der Verwaltung ihrer Prämienreserven, die Banken bezüglich der Verwaltung ihrer Depositen gefallen lassen müssen, beruht in einer sonst streng privatkapitalistischen Gesellschaft auf der Anerkennung der Tatsache, daß es sich hier um enorme Bruchteile des Volksvermögens handelt. Immerhin bleiben es Privatverträge, abgeschlossen für 30 bis 40 Jahre zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft, und man kann die üblichen Voraussetzungen über die Wirkung des Zinses für sie für ungefährlich in normalen Zeiten halten.

Ganz anders in der Sozialversicherung. Hier werden riesige Prozentzahlen der gesamten Bevölkerung zur Versicherung reichsgesetzlich gezwungen. Ist die Versicherungsform, die hierfür gewählt ist, reservebildend, so besteht die Gefahr, daß die Ansammlung ungeheurer Mittel, die durchaus mündelsicher zinstragend angelegt werden müssen, zu einem ganz nichtigen Spiel entartet; wirtschaftspolitisch kommt noch hinzu, daß schließlich und letztens doch unbedingt der Zins irgendwie aus der Produktionssphäre des Kapitals stammt, daß man also allzugroße Bestandteile des Volksvermögens nicht der freien Anlage in der Industrie entziehen darf, so lange die kapitalistische Wirtschaft eben besteht. Diese Anlage ist aber nun einmal in keinem Sinne mündelsicher. Die schematischen Annahmen über die Wirkung des Zinses sind nicht das einzige prinzipielle Bedenken gegen die Anwendung des Kapitaldeckungsverfahrens in der Sozialversicherung. Wer einmal mit der nötigen mathematischen Schulung in eine der Denkschriften hineingesehen hat, die z. B. über die technischen Grundlagen der Invaliditätsversicherung erschienen sind, weiß, daß hier Annahmen auf Annahmen getürmt werden. Insbesondere macht auch das so „vorsichtige" Kapitaldeckungsverfahren einen sonst dem Umlageverfahren zum Vorwurf gemachte Annahme über die voraussichtliche Zusammensetzung des Versichertenbestandes. Dieser wird als prozentual unveränderlich vorausgesetzt. Alle Erfahrung lehrt aber im Gegenteil, daß diese Zusammensetzung von wirtschaftlichen Gründen in erster Linie beeinflußt wird. Bei niedergehender Konjunktur werden die alten Angestellten mit hohen Ruhegeldansprüchen zuerst entlassen; in Hochkonjunkturzeiten greift man auf sie zurück. Ich sehe ganz davon ab, daß schließlich sogar nach Ansicht des R.A.M. die Entlassung der alten Angestellten häufig zur vorzeitigen Invalidenerklärung führt, daß also auch der Beginn der Rentenzahlung von mathematisch nicht erfaßbaren wirtschaftlichen Faktoren abhängt.

Gegen alle diese Schwankungen des Wirtschaftsmarktes kann eine ausreichende Garantie niemals in noch so hohen Kapitalreserven gefunden werden, sondern nur in der Solidarität der Volksgemeinschaft der Reichsgarantie, die schließlich beim Umlageverfahren eben in Anspruch genommen werden muß, wenn wirklich infolge nicht genügenden Zuflusses junger Arbeitskräfte mit vorläufig geringen Ruhegeldansprüchen zur Sozialversicherung insbesondere zur Angestelltenversicherung das Umlageverfahren wirklich zu unerträglich hohen Prämien führen sollte. An eine dauernde Gefahr aus dieser Ursache zu glauben, heißt jede Hoffnung auf Wiederemporkommen der deutschen Wirtschaft aufgeben, was doch gerade unsere deutschnationalen Angestellten nicht tun sollten.

Nimmt man aber eine stets breiter werdende Schicht der jungen Angestellten an, so fallen selbst die Bedenken, die man aus dem baldigen Ablauf der Karenzzeit für viele Angestellte gegen

Das neue Buch des I.B.V.

von Johann Gröttrup

beantwortet die Fragen, welchen Einfluss die Technik nicht nur auf die Wirtschaft, sondern auch auf das Kulturleben der Völker im Laufe der Jahrtausende gehabt hat und welchem Ziele die technische Entwicklung überhaupt zustrebt. Das Problem ist vom Verfasser von allen Seiten, in seinen Beziehungen zur Naturwissenschaft, zur Philosophie, zur Religion, zum sozialen und politischen Leben, alles in allem zum Menschen angefasst worden. Das Buch erklärt uns den tiefsten Sinn des Befreiungskampfes des arbeitenden Menschen und zeigt uns die Rolle, zu der der Techniker in diesem Kampfe berufen ist. Das Buch muss jeder Techniker lesen, wenn er mehr wie Fachmann sein will. Dem Werte des Inhalts entsprechend ist das Buch auch äusserlich gut ausgestattet. Halbleinen R.M. 3,50 durch den Industriebeamten-Verlag zu beziehen.

das reine Umlageverfahren herleitet, zum großen Teil in sich zusammen. Die Rentenlast steigt ja keineswegs um die Renten dieser aus der Karenzzeit heraustretenden Angestellten, sondern nur um die Renten der davon invalide werdenden. Diese in einigen Jahren eintretende Mehrbelastung wird dann durch Umlage auf die breiter werdende Schicht der Versicherten, von denen viele noch nicht einmal einen Rentenanspruch haben, mehr als aufgewogen. Der Verfasser des anfangs zitierten Artikels, der für eine auf mehrere Jahre zu verteilende Umlage eintritt, will offenbar ein Kapital ansammeln, das gerade reichen soll, um den jetzigen noch jungen Bestand der Angestelltenversicherung ohne oder ohne große Prämienerhöhung bis zu dem Zeitpunkt der Stabilität durchfristen zu können. Er übersieht, daß dieser Bestand ohne Neuzugang nie stabil werden kann, weil ja die Angestelltenversicherung stark steigende Rentenansprüche versichert.

Wir sehen in dieser Konstruktion der Sozialversicherung einen Fehler auch im sozialen Sinne und sind immer für Verstärkung der Grundrente eingetreten auf Kosten des Steigerungssatzes. Wenn man sich aber einmal auf den Boden einer solchen Versicherungsform stellt, muß man den Gedanken, durch Anhäufung einer allmählich abzubauenden Reserve die Stabilität der Prämien für einen in sich abgeschlossenen Bestand zu erreichen, aufgeben. Die Stabilität auf Grund des Umlageverfahrens kann nur durch den Neuzugang verbürgt werden.

Diese Bemerkungen über den prinzipiellen Unterschied zwischen Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren beweisen zum mindesten wohl, daß das Umlageverfahren keineswegs, wie so vielfach behauptet wird, den Vorbedacht auf die Zukunft vermissen läßt, es will mir vielmehr scheinen, daß der angebliche Vorbedacht des Kapitaldeckungsverfahrens ganz einseitig nur unter sehr anzweifelbaren Voraussetzungen gilt.

Ich sehe übrigens nicht ein, weshalb noch keiner der Vorsichtsfanatiker auf die gloriose Idee gekommen ist, die Steuern ebenfalls nach dem Kapitaldeckungsverfahren zu erheben, statt nach dem hier immer noch bestehenden Umlageverfahren. Voraussetzungen über den steigenden Bedarf an Steuern wären hier ebenso leicht zu machen, wie bei der Sozialversicherung.

Derartige Maßnahmen erinnern nur allzusehr an das Verhalten der klugen Ilse mit der Kreuzhacke im bekannten Grimmschen Märchen, die ebenfalls für ihr Enkelkind, das vielleicht einmal leben wird, die furchtbare Gefahr voraussieht, dereinst von der im Keller hängenden Kreuzhacke erschlagen zu werden. Sie alle sollten doch bedenken, daß die heutige Form der Sozialversicherung historisch angesehen Episode, der Grundgedanke der sozialen Fürsorge dagegen Epoche bedeutet.

M. Hirschfeld.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Was der Zwischenhandel verschlingt. Im Kampfe um den Preisabbau spielt die Verdienstspanne eine große Rolle, die dem Groß- und Kleinhandel zufällt. Diese ist bei manchen Warengattungen sehr beträchtlich. Die Landespreisprüfungsstelle hat jetzt über den Handel mit Gefrierfleisch einige Untersuchungen angestellt und ist dabei zu überraschenden Ergebnissen gekommen. Die Untersuchungen erstrecken sich hauptsächlich auf die Zeit vom März bis Oktober 1925. Folgende Tabelle dürfte den Werdegang der Warenverteuerung klar machen:

Gefrierfleisch kostete pro Pfund frei Hamburg	37 Pfennig,
Der Großhandelspreis in Berlin betrug	56 Pfennig,
Der Kleinhandelspreis stellte sich auf	68 Pfennig,
Der Großhandel verteuerte die Ware um	51 Prozent,
Der Kleinhandel verteuerte die Ware um	21 Prozent.

Es handelt sich hierbei um Durchschnittspreise. Das in Berliner Fleischerläden zum Verkauf kommende Gefrierfleisch aus Argentinien hatte sich beinahe im Preise verdoppelt. Dabei muß man bedenken, daß das Fleisch für 37 Pf. pro Pfund in Argentinien nicht nur gekauft und hergerichtet, sondern auch den langen Weg von dort nach Hamburg transportiert wurde. Auf der kurzen Strecke von Hamburg bis zum Berliner Fleischerladen kam dann dieser Aufschlag.

Die Höhe der deutschen Verschuldung an das Ausland. Reichsbankpräsident Schacht hat vor kurzem die gegenwärtige Höhe der deutschen Auslandsverschuldung einschließlich der Dawesanleihe auf etwa 3½ Milliarden Mark und deren Verzinsung, mit 10 Prozent berechnet, jährlich auf 350 Millionen Mark geschätzt. Bei dieser Berechnung dürften ihm nur die bekanntgewordenen kurzfristigen und langfristigen Anleihen vorgeschwebt haben, nicht aber auch andere Schulden an das Ausland. In der Jahresübersicht der „Frankfurter Zeitung" wird die Verschuldung Deutschlands an das Ausland auf etwa 6 Milliarden geschätzt, wovon etwa die Hälfte auf langfristige und die Hälfte auf kurzfristige Kredite entfallen mag. Diese Berechnung geht davon aus, daß Ende 1924 nach damaliger Schätzung bereits etwa 2 Milliarden Schulden vorhanden waren. Die Handelsbilanz Deutschlands war im Jahre 1925 mit 4 Milliarden Mark passiv (nach Abzug von 10 Prozent für mögliche Fehler). Dieser ganze Fehlbetrag mußte aus Auslandsanleihen gedeckt werden, da in diesem Jahre andere Schuldendeckung aus Einfuhrüberschüssen (vornehmlich deutsche Auslandsguthaben) nicht vorhanden war. Die bekanntgewordenen langfristigen Anleihen, die in diesem Jahre aus dem Ausland einströmten, belaufen sich auf rund 1,5 Milliarden. Kapitalbeteiligungen durch Aktienkauf usw. können auf höchstens ½ Milliarde geschätzt werden, so daß für dieses Jahr rund 2 Milliarden Mark an schwebenden Schulden verbleiben würden. Als Durchschnittsverzinsung dieser 6 Milliarden ausländischer Schulden werden in dieser Berechnung nur 7½ Prozent gerechnet (statt wie bei Schacht 10 Prozent), indem langfristige Anleihen durchschnittlich mit 8 bis 9 Prozent, die kurzfristigen Kredite mit 6 bis 7 Prozent verzinst werden dürften. Daraus ergibt sich eine jährliche Zinslast von 450 Millionen Mark, ein Betrag, der ebensowenig als erdrückend bezeichnet werden muß als die von Dr. Schacht errechneten 350 Millionen. Für das laufende Jahr müssen wir mit der Vermehrung der ausländischen Schulden mindestens in derselben Höhe wie 1925 rechnen.

Die internationale Verfilzung der deutschen Wirtschaft mit der ausländischen schreitet fort. Es scheint fast, als sollte das neue Jahr hier ganz besondere Resultate erzielen. Einige Verbindungen der neueren Zeit seien hier registriert: Die Deutsche Petroleum A.-G., die bekanntlich erst vor kurzer Zeit durch den Hinzutritt der Deutschen Erdöl A.-G. wesentlich erweitert wurde, verhandelt mit der Anglo-Persian Oil Company zwecks Abschlusses einer Interessengemeinschaft. In die Kombination soll auch die Deutsch-Amerikanische Petroleum A.-G. (Standard Oil) einbezogen werden. — Die Dresdener Bank verkauft einen Posten ihrer Aktien an amerikanische Bankkreise. Dadurch folgt dieses Institut der Deutschen Bank, die sich bekanntlich in den Interessenkreis englischer und amerikanischer Banken begab. — In der Kunstseidenindustrie sind gerade in den letzten Wochen internationale Zusammenschlüsse erfolgt, die nach Amerika und England hinüberreichen. Im Mittelpunkt steht hier die Elberfelder Pflanzstoffabrik. — Der neue Pulvertrust umschließt alle Gesellschaften, die auch den früheren Kern des internationalen Pulvertrusts bildeten. — Aus der Masse des Stinnes-Konzerns wurde die Koholit A.-G. (Papier- und Zellulosefabriken) an die englische Harrison-Gruppe verkauft. — Die von amerikanischen Finanzkreisen gegründete European Shares Inc. ist eine Effektenübernahme-Gesellschaft, die sich zur Aufgabe macht, europäische Aktienpapiere, namentlich deutsche, aufzukaufen. Man glaubt aus den niedrigen Aktienkursen hierzulande Nutzen ziehen zu können. Die Gründung dieser Gesellschaft bildete den Anstoß zu der neuesten Börsenhausse. — Das sind nur einige Beispiele, die die fortschreitende internationale Verfilzung erkennen lassen.

Sozialpolitik

Der Hansabund gegen den Reichswirtschaftsrat. Nach einem Artikel „Fort mit dem Reichswirtschaftsrat!" in Nr. 62 der „Berliner Volkszeitung" vom 6. Februar d. J. hat sich das Präsidium des Hansabundes in einer vor kurzem abgehaltenen Sitzung gegen die Umwandlung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates in einen endgültigen ausgesprochen. Statt dessen hat es empfohlen, „den Artikel 165 der Verfassung sowie die dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zugrunde liegende Verordnung vom 4. Mai 1920 überhaupt aufzuheben". Zur Rechtfertigung seiner Entschließung weist das Präsidium des Hansabundes darauf hin, daß der Vorläufige Reichswirtschaftsrat aus vielerlei Gründen die großen Erwartungen, die manche Kreise auf ihn setzten, nicht habe erfüllen können. Die Vorteile der gründlichen Durchberatung der wirtschaftlichen und sozialen Gesetzentwürfe ließen sich auf einfacherem und weniger kostspieligem Wege erreichen, wenn die gesetzgebenden beratenden Ausschüsse des Reichstages mehr von ihrem Recht, Sachverständige zu hören, Gebrauch machten und zu Umfragen ermächtigt würden.

Wir haben keine Veranlassung, im Gegensatz zum Präsidium des Hansabundes zu behaupten, daß der Vorläufige Reichswirtschaftsrat die großen Erwartungen, mit denen manche Leute ihn bei seiner Errichtung begrüßten, erfüllt habe. Das kann uns aber nicht veranlassen, der Forderung nach Beseitigung des Reichswirtschaftsrates zuzustimmen, sondern wir

sind der Auffassung, daß im endgültigen Reichswirtschaftsrat die Fehler, die im Vorläufigen begangen worden sind — dazu rechnen wir insbesondere die bisher übliche, ganz unnötige Geheimniskrämerei — vermieden werden müssen. Recht bezeichnend für die sozialpolitische Einstellung des Hansabundes ist seine Forderung nach Aufhebung des Artikels 165 der Reichsverfassung, der bekanntlich in seinem entscheidenden ersten Absatz von dem Anspruch der Arbeiter und Angestellten handelt, „gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken". Wir trösten uns mit dem Gedanken, daß die zur Aufhebung des Artikels 165 erforderliche Zweidrittelmehrheit im Reichstag schwerlich vorhanden sein dürfte, selbst wenn der Hansabund über einen größeren politischen Einfluß verfügte, als er ihn tatsächlich besitzt.

Merkwürdigerweise fühlt sich die Redaktion der „Berliner Volkszeitung" bemüßigt, den Beschluß des Hansabundpräsidiums „aufs lebhafteste zu begrüßen". Unter den Lesern der „Berliner Volkszeitung" befinden sich, soweit wir unterrichtet sind, auch in erheblicher Anzahl Arbeiter und Angestellte, die — soweit sie gewerkschaftlich organisiert sind — sicherlich Wert darauf legen werden, daß der Reichswirtschaftsrat, in dem die Vertreter der Gewerkschaften gleichberechtigt mit denen der Unternehmer wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzentwürfe begutachten, erhalten bleibt. Glaubt die „Berliner Volkszeitung" auf die Meinung dieses Teils ihrer Leserschaft so wenig Gewicht legen zu müssen, daß sie die Forderung des Hansabundes auf Beseitigung des Reichswirtschaftsrats und Aufhebung des Art. 165 der Reichsverfassung vorbehaltlos unterstützt?

Soziale Bewegung

Freizeit für die Jugend. Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände, in dem fast sämtliche Jugendorganisationen Deutschlands, auch sämtliche Jugendgruppen der deutschen Gewerkschaften zusammengefaßt sind, hat sich besonders der Interessen der erwerbstätigen Jugend angenommen. Bereits Anfang Oktober v. J. hat der Reichsausschuß in einer großen Tagung in Kassel sich einmütig für die gesetzliche Sicherstellung einer ausreichenden Freizeit für die erwerbstätige Jugend ausgesprochen. Inzwischen ist die Bewegung für die Freizeit der Jugend immer weiter ausgedehnt worden. In einer vom Reichsausschuß einberufenen Kundgebung am 4. Februar im Saale des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, Berlin, haben sich mit dem Reichsausschuß 30 Reichsorganisationen der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens, des Berufsschulwesens, der sozialen Reform, der Frauenbewegung und der Jugendwohlfahrt in der Forderung auf Freizeit der Jugend solidarisch erklärt. Die Kundgebung war gut besucht. Vertreter der Reichs- und preußischen Ministerien und zahlreiche Mitglieder aller Fraktionen des Reichstages und des Preußischen Landtages waren anwesend. In einer einstimmig angenommenen Entschließung wurden Reichsregierung und Landesregierungen, alle Träger der öffentlichen und freien Volkswohlfahrt, auch die deutsche Arbeitgeberschaft nachdrücklich auf die schweren gesundheitlichen, erzieherischen und volkswirtschaftlichen Gefahren hingewiesen, die der erwerbstätigen Jugend aus dem Mangel an Freizeit erwachsen. In der Entschließung wurde das Recht der Jugend auf ein jugendhaftes Leben, ferner die Gefährdung der deutschen Volkskraft durch unzureichende Freizeit der Jugend betont. Unzureichende Freizeit der Jugend wurde als ein Raubbau an dem Volksteile bezeichnet, von dem erst in Zukunft Leistungen erwartet werden müssen. Einstimmig wurden folgende Forderungen aufgestellt:

„1. Grundsätzliche Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter vom 14. bis zum vollendeten 18. Jahre;

2. Drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschl. Lehrlinge) unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschl. Lehrlinge) zwischen 16 und 18 Jahren;

3. Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden (einschl. des Fachunterrichts und der Zeit, die für die Aufräumungsarbeiten beansprucht werden könnte);

4. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabend mittag oder Gewährung eines freien Nachmittags in der Woche;

5. Festsetzung ausreichender Arbeitspausen;

6. Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche."

Film, Radio und Arbeiterbewegung. Der Film ist in den letzten Jahrzehnten eine Macht geworden, durch die sich große Teile des Volkes auf angenehme Art beeinflussen lassen. Besonders sind es große Arbeitermassen, die diesem Einfluß unterliegen. Dabei macht jeder täglich die Erfahrung, daß dieser Einfluß nicht ausgeübt wird, um demokratische, friedensfreundliche oder gar sozialistische Ideen zu propagieren, sondern im Gegenteil, nach wie vor wird der alte Klassenstaat, die Monarchie, der Militarismus, verherrlicht. Welche Widerstände aber sind zu überwinden, wenn es einmal gilt, einen Film mit wirklich proletarischen Tendenzen und Empfindungen „ablaufen" zu lassen. Tatsache ist, beim Film regiert unumschränkt das Privatkapital. Und der Kapitalismus verbreitet natürlich auch durch den Film nur solche Ideen, die ihm dienlich sind.

Wie sieht es nun beim Radio aus? Auch hier stehen wir erst am Anfang einer großen Entwicklung. Die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Massen der Zuhörer sind hier noch unvergleichlich größer als beim Film. Müssen wir hier nicht aus der Vergangenheit lernen? Vor kurzem hat der AfA-Bund in Berlin Gelegenheit genommen, sich des Radios zu bedienen. Von leitenden Beamten des Butab sprachen durch den Berliner Rundfunksender die Kollegen Schweitzer und Dr. Pfirrmann. Auf dem Dortmunder Sender sprachen Dr. Heinr. Meyer, Bezirkssekretär des A.D.G.B. für Rheinland-Westfalen und der Redakteur an der „Bergarbeiter-Zeitung", Garbe. Aber das sind noch Ausnahmen. Wenn man bedenkt, daß als Hörer auch hier in der Hauptsache der Lohn- und Gehaltsempfänger in Frage kommt, so hat er als Gestalter des gesamten Programms fast gar keinen Einfluß auf die Dinge.

Auf der geschäftlichen Seite sehen wir, daß z. B. das Aktienkapital der Westdeutschen Sende-Gesellschaft sich zu 49 Prozent im Besitz der Handelskammern befindet. Diese Stellen werden natürlich Geist und Inhalt des Programms möglichst ihren Interessen dienstbar zu machen suchen.

Im Zeitalter der Organisation bleibt der einzelne mit seinen Wünschen und Bestrebungen unbeachtet. Nur eine einheitlich zusammengeschlossene Macht vermag sich Anerkennung und Gehör zu verschaffen. Darum müssen sich auch die Radioamateure in den einzelnen Orten zusammentun, wie dies schon vielfach geschehen ist. Den geringen Beitrag spart man schon durch die Aufklärung, die man bei den Zusammenkünften bekommt. Manche Ausgabe für unnütze Bastelarbeit bleibt erspart. Aber ungleich wichtiger ist es, daß die Arbeitnehmerschaft den richtigen Einfluß auf die Gestaltung des ganzen Radiowesens ausüben kann. Daß nicht, wie beim „Kientopp", erst lange Jahre das Volk den verderblichsten Tendenzen hemmungslos preisgegeben, sondern die Möglichkeit geschaffen wird, die Sender ein Programm entwickeln zu lassen, das auch unseren Anschauungen entspricht.

Berufsfragen

Warnung vor privaten Stellenvermittlern. In Nr. 4 der „D.T.Z." haben wir eine Warnung vor der privaten Stellenvermittlung „Zentrale für in- und ausländischen Personalbedarf, Inh. Fritz Gebhardt & Cie., Berlin SW 11, Königgrätzer Str. 28" erlassen. Wir ergänzen diese Warnung dahin, daß die genannte Firma keine Genehmigung zur gewerbsmäßigen Stellenvermittlung und Herausgabe von Vakanzenlisten besitzt. Soweit uns bekannt, ist das zuständige Bezirksarbeitsamt gegen die Firma bereits strafrechtlich vorgegangen.

Wir wiederholen bei dieser Gelegenheit unsere Warnungen gegenüber Firmen, die sich durch Prospekte für Stellenvermittlung anbieten. „Dieser Art Stellenvermittlern" kommt es nur darauf an, von Stellenlosen Geld zu bekommen.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Ein genossenschaftlicher Großbetrieb. Die Sozialisierung der Produktionsbetriebe und der Handelsunternehmungen würde auf nicht geringe Schwierigkeiten stoßen, wenn es nicht gelänge, Leute zu finden, die die Führung der umgestalteten Wirtschaft übernehmen würden. Daß es an solchen Männern in unseren Reihen mangelt, darüber sollte man sich keiner Täuschung hingeben. Doch wir sollten uns freuen, daß in den Konsumgenossenschaften vorzügliche Lehranstalten für Führer des praktischen Wirtschaftslebens geschaffen wurden. Und je mehr diese in die Breite wachsen, je mehr sie zu maßgebenden Faktoren der Wirtschaft werden, je höher werden die Ansprüche, die an die führend tätigen Genossenschaften gestellt werden. Die G.E.G., die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, wurden zu Großbetrieben von nicht geringen Dimensionen und damit zu praktischen Beispielen, daß die Führung der Wirtschaft von Leuten unserer Richtung mit großem Erfolg in die Hand genommen werden kann.

Doch daneben gibt es auch Konsumvereine, die Erstaunliches zu leisten vermögen. Wir denken jetzt an die Konsumgenossenschaft „Produktion" in Hamburg. Ein

Gang durch die Betriebe der „Produktion“ erfreut jedem das Herz, der die lebendige Initiative zu schätzen weiß, die zur Eroberung der privatkapitalistischen Produktionsweise aufgewandt wird. Die Schlächterei, Fleisch- und Wurstfabrik der „Produktion“ sind modern eingerichtete Musterbetriebe, die allerdings bereits zu klein werden. Eine neue Bäckerei soll erstehen, die die alte weit in den Schatten stellen wird. Die Möbelfabrik der „Produktion“ reicht längst nicht mehr aus. Eine neue tritt nächstens an ihre Stelle, wo durch sechs Stockwerke ein Musterbetrieb der Rationalisierung, der Band- und Serienfabrikation zu sehen sein wird. Eine Verkaufsstelle auf Pneumatiks soll demnächst die umliegenden Ortschaften Hamburgs, soweit dort keine Verkaufsstellen bestehen, mit Waren aller Art regelmäßig versorgen, mit Waren, die nicht nur gut, sondern auch nach den Berechnungen des Statistischen Amts der Stadt Hamburg um mindestens sechs Prozent billiger als die des Privathandels sind. Man sieht, nicht nur in Amerika, sondern auch in Deutschland geht eine „Amerikanisierung“ vor sich. Daneben strahlt diese Genossenschaft eine erhebliche Dosis Sozialpolitik aus: Z. B. werden 2000 Erwerbslose allwöchentlich auf Kosten der „Produktion“ mit einem guten Mittagessen versehen; am schönen Strande der Ostsee tummeln sich alljährlich Hunderte von Kindern auf Kosten der „Produktion“. Auf dem historischen Boden der Hamburger Arbeiterbewegung erwuchs so ein Unternehmen, das dem Idealismus der Hamburger Arbeiter und den führenden Genossenschaftern ein ehrendes Zeugnis ausstellt.

Schul- und Bildungsfragen

Die Errichtung arbeitsrechtlicher Lehrstühle wird vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, Allgemeinen freien Angestelltenbund, Deutschen Gewerkschaftsbund und Deutschen Gewerkschaftsring in einer Eingabe, gerichtet an die zuständigen Ministerien des Reiches und der Länder, gefordert. Die dringende Notwendigkeit für die Errichtung solcher Lehrstühle ergibt sich aus dem Umfang der gesetzgeberischen Tätigkeit auf dem Gebiete der Regelung der Arbeitsbedingungen, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsverwaltung, der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Sozialversicherung und der sozialen Fürsorge. Die einzige Universität, die einen solchen Lehrstuhl, und zwar auch nur als Extraordinat, besitzt, ist Berlin. Sie genügt bei weitem nicht, um all den zukünftigen Praktikern des Arbeitsrechts eine wissenschaftliche Vorbereitung zu ermöglichen, und die Nachteile zu verhindern, die sich aus der nicht genügenden Beherrschung dieser Materie für den Staat im allgemeinen und für viele Millionen Staatsbürger im besonderen ergeben. Die Spitzenorganisationen sehen als erstrebenswertes Ziel an, daß an den hierfür geeigneten größeren Universitäten sowohl eigene Lehrstühle für das Arbeitsrecht und seine Nebendisziplinen, die mit ordentlichen Professoren zu besetzen sind, als auch arbeitsrechtliche Seminare, die zur Festigung und Vertiefung des erworbenen Wissens dienen, errichtet werden. Sie stellen daher das dringende Ersuchen an die zuständigen Stellen, zunächst an folgenden Universitäten etatsmäßige ordentliche Professuren, an den übrigen etatsmäßige außerordentliche Professuren für das Arbeitsrecht und seine Nebendisziplinen, sowie für die Sozialversicherung und das Wirtschaftsrecht einzuführen: Breslau, Halle, Königsberg, Köln, Münster, Frankfurt a. M., München, Leipzig, Tübingen, Heidelberg, Jena und Gießen.

Die staatl. Baugewerkschule in Stettin feiert am Sonntag, den 14. März 1926, ihr 25jähriges Bestehen, verbunden mit der Einweihung der Gedächtnistafeln für die im Weltkriege gefallenen Angehörigen der Schule. Alle ehemaligen Angehörigen der Schule, die an der Feier teilzunehmen gedenken, werden gebeten, ihre Anschrift bis 10. März an Arch. Franz Püngel, Stettin, Grünstr. 38, zu richten.

Betriebswissenschaft

Rationalisierung und Lohnhöhe. Die Rationalisierung soll das Mittel sein, die Produktion zu verbilligen und somit die Kaufkraft der Bevölkerung auf dem Wege der Preisverbilligung zu heben. Daß es aber auch Unternehmer gibt, die den entgegengesetzten Standpunkt vertreten, lehrt folgendes Zitat aus der Artikelserie „Konjunkturaussichten“ der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“. Dort schreibt ein Unternehmer der verarbeitenden Industrie u. a.:

„Will man die Arbeitlosigkeit bekämpfen, so muß man die Zwangswirtschaft im Lohnwesen restlos beseitigen. . . . Der vielfach mit Rationalisierung bezeichnete Prozeß der Stillegung, Außerbetriebsetzung und Zerstörung von Betrieben hat in Wirklichkeit nichts mit Rationalisierung zu tun. . . . Ein großer Teil dieser sogenannten Rationalisierungsmaßnahmen wäre nicht erforderlich, wenn die Wirtschaft bei freier Lohnbasis, bei angemessenen sozialen Abgaben, Steuern und Frachttarifen arbeiten könnte. Es ist ein Unding, auf der einen Seite dauernd Betriebseinrichtungen zu treffen, die die Festlegung großer Kapitalien, deren Verzinsung und Amortisation erfordern, bloß um den Lohnanteil an der Warenerzeugung herunterzudrücken, während auf der anderen Seite tausende Arbeiter brotlos werden, weil die Wirtschaft die geforderten Löhne nicht bezahlen kann, einen etwas niedrigeren Lohnsatz aber wahrscheinlich tragen könnte.“

Dieser Industrielle der fertigverarbeitenden Industrie kalkuliert ganz einfach folgendermaßen: Die Rationalisierung setzt Arbeitskräfte frei und vermindert dadurch das Lohnkonto. So erfreulich letzteres ist, so gebe es doch noch viel einfachere Wege, um zu diesem Ziele zu kommen, diese liegen in einer generellen Lohnermäßigung. Dann würde das Lohnkonto ebenfalls ermäßigt, und man hätte nicht notwendig, auch noch kostspielige Anlagen zur Durchführung der Rationalisierung anzuschaffen. Es wird notwendig sein, den deutschen Unternehmern klarzumachen, daß uns eine Rationalisierung gestohlen bleiben kann, die nicht eine Erhöhung, sondern eine Herabsetzung der Lebenslage der großen Masse zum Ziele hat.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit) teilt uns mit: Während der diesjährigen technischen Frühjahrsmesse in Leipzig veranstaltet der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung und die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure in Verbindung mit dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken eine betriebstechnische Tagung, um den Besuchern der Messe Gelegenheit zur Aussprache über die neuesten Probleme der Betriebswirtschaft zu geben. Am 4. März findet die fördertechnische Tagung, am 5. März die Tagung der Fließarbeit und am 6. März die betriebstechnische Tagung im Hause der Elektrotechnik statt. Auskunft über die Tagungen erteilt der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung in Berlin.

Industrie und Baugewerbe

Gehaltstarif und Leistungszulage

In Nr. 5 der „D.T.Z.“, Seite 57, ist unter der Ueberschrift „Leistungszulagen“ auf die Versuche einer Reihe von Arbeitgeberverbänden hingewiesen worden, bei Tariferhöhungen die über den Tarif hinaus gezahlten Leistungszulagen auf die Tariferhöhung anzurechnen, die Leistungszulage also vom Tage des Inkrafttretens der Tariferhöhung an willkürlich um den Betrag zu kürzen, der der Tariferhöhung entspricht. Daß eine solche Maßnahme ungesetzlich ist, kann wohl kaum bestritten werden, denn durch einen Tarifvertrag können alle darüber hinausgehenden Einzelverabredungen nicht beseitigt werden. Bei der Leistungszulage handelt es sich aber um eine Sonderverabredung, die über den Tarifvertrag hinausgeht. Dabei ist es gleichgültig, ob die Leistungszulage in einer absoluten Höhe oder in Prozentsätzen vom Tarifgehalt festgesetzt worden ist. Im ersteren Fall muß sie nach Inkrafttreten einer Tariferhöhung mindestens in der bisherigen Höhe bestehen bleiben, während sie im letzteren Falle um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen ist, um den die Tarifsätze steigen.

Die gegenwärtige Wirtschaftsnot wird jedoch von Arbeitgeberseite dazu benutzt, die Angestellten zu zwingen, sich mit Maßnahmen einverstanden zu erklären, deren rechtliche Grundlage mindestens bestritten ist. Aehnlich wie der in dem erwähnten Artikel behandelte Fall der Arbeitgeber der Industrie in Frankenthal (Pfalz) hat auch der „Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestl. Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ gelegentlich einer durch verbindlich erklärten Schiedsspruch erfolgten Tariferhöhung, die mit Wirkung vom 1. November 1925 in Kraft zu treten hatte, den angeschlossenen Firmen der Eisen- und Stahlindustrie Rheinland-Westfalens empfohlen, die Tariferhöhung auf etwaige Leistungszulagen anzurechnen. In der Eisen- und Stahlindustrie Rheinland-Westfalens liegen die Dinge noch etwas anders als an anderen Stellen insofern, als in der sogenannten Einkommensregelung ausdrücklich festgelegt worden ist, daß die Einkommen der Angestellten, „soweit sie über die Mindestsätze hinausgehen, durch die Werksleitung lediglich nach dem Grundsatz der Leistung“ festgesetzt werden. Damit ist der Begriff der Leistungs-

Neue Tarifgehälter in Goldmark.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäss eingesetzt.
Die nachstehenden Zahlen geben nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt d.	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	VI M.	Soziale Zulage
A	Rohrlegergewerbe Berlin	ab Oktober 1925	Vereinbg.	131—165	172—241	232—357	292—444	—	—	—
A	Zentralheizungsindustr Rheinl.-Westfal.	„	Schiedsspr.	83—152	114—197	178—253	228—310	—	—	Verheiratetenzulage 7,50, Kinderzulage 10,—
H	Erfurt	„	Vereinbg.	88—174	132—220	176—275	—	—	—	9—27
H	Frankenthal	ab Dezember 1925	Schiedsspr.	64—140	92—163	112—192	140—273	288—346	417	Frau 15,50, Kind 7, höchst. f. 5 Kinder
H	Glatz	ab Oktober 1925	Vereinbg.	85—154	125—182	mind. 238	mind. 293	—	—	Frau 5, Kind 9, höchst. 3 Kinder
H	Siegerländer Grub. u. Hütten	ab Dezember 1925	Schiedsspr.	75—119	88—158	120—208	190—272	fr. V.	—	Frau 3, Kind 4
H	Swinemünde	ab November 1925	Vereinbg.	104—132	126—173	167—227	240—309	—	—	—
I	Leipzig	ab Oktober 1925	Schiedsspr.	102—160	141—226	210—286	250—365	—	—	—
L	Berlin	„	Vereinbg.	172—217	217—304	259—348	281—413	—	—	—
N	Berlin, Büro „ Betrieb	ab September 1925	Schiedsspr.	80—140	110—180 115—190	240 265—290	300 310	— —	— —	Frau 10,— Kind 10,—
N	Bielefeld	ab Oktober 1925	Vereinbg.	126—205	179—284	mind. 347	mind. 431	—	—	Frau 10,— Kind 10,—
N	Rhein.-westf. Eisen- u. Stahlindustrie	ab November 1925	Schiedsspr.	61—128	85,5—171	171—226	220—281	—	—	Hausstandsgeld 7,50, Kindergeld 10
Q	Berlin	ab Oktober 1925	„	129—194	143—223	190—278	213—318	257—385	—	—
V	Rathenow	„	Vereinbg.	88—118	122—177	179—229	219—292	—	—	—
X	Pforzheim	ab Dezember 1925	„	180	220	270	fr. V.	—	—	—

Fachgruppenbezeichnung: A = Gesundheitsindustrie, B = Elektroindustrie, C = Gas-, Wasser- und Elektr.-Werke, D = Verkehrsbetriebe, E = Baugewerbe, F = Architekten, G = Holzindustrie, H = Gemischtwirtschaftliche Tarifverträge, I = Chemische Industrie, K = Steinindustrie, L = Nahrungs- u. Genußmittelindustrie, M = Keramische Industrie, N = Metallindustrie, O = Textilindustrie, P = Asphaltindustrie, Q = Seifenindustrie, R = Beleuchtungs- und Installationsgeschäfte, S = Papierindustrie, T = Kunst- u. Bauschlossereien, U = Wagen- und Karosseriefabriken, V = optische Industrie, W = Uhrenindustrie, X = Schmuckwarenindustrie.

zulagen in den Tarifvertrag hineingebracht, aber ausdrücklich erklärt, daß die Festsetzung dieser Zulage auf freier Vereinbarung beruht. Sie bildet also einen Bestandteil des Einkommens neben dem eigentlichen Tarifgehalt und muß deswegen, wenn sie vom Arbeitgeber verringert werden soll, vorher unter Einhaltung der vertraglichen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Es kann darüber gar kein Zweifel bestehen, daß die Leistungszulage, nachdem sie einmal vereinbart oder festgesetzt worden ist, den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer des Dienstvertrages unterliegt. Ein Arbeitgeber ist daher auch nicht berechtigt, eine im Wesen des Tarifvertrages liegende, wenn auch durch verbindlich erklärten Schiedsspruch zwangsweise erfolgte Erhöhung der Tarifsätze dadurch zu ersparen, daß er einfach vom Inkrafttreten der neuen Tarifsätze ab die Leistungszulage verringert. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird sicherlich auch durch die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, bei denen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet bereits eine ganze Anzahl Einzelklagen aus diesem Vorgange anhängig gemacht worden sind, bestätigt werden. Urteile von einigen Kaufmannsgerichten liegen bereits vor. Die Gerichte erklärten, daß sie dem Standpunkt des Arbeitgeberverbandes nicht beitreten können, sondern die Auffassung der Gewerkschaften als richtig ansähen. Die beklagte Firma wurde in jedem Falle kostenpflichtig verurteilt, die Tariferhöhung mit Wirkung vom 1. November 1925 ab auszuzahlen. Damit hat der Arbeitgeberverband für die nordwestliche Gruppe die ersten Ohrfeigen für sein willkürliches und jedem Rechtsgrundsatz widersprechendes Vorgehen erhalten.

Der Arbeitgeberverband bemüht sich zwar, nachzuweisen, daß sein Vorgehen gewissermaßen die Sanktion der Angestelltenvertreter erhalten habe. In einem an den Schlichter, der seinerzeit den Schiedsspruch über die Tariferhöhung fällte, gerichteten Schreiben erklärt ein Vertreter des Arbeitgeberverbandes, daß er und seine beiden Freunde während der Verhandlung wiederholt betonten, daß eine etwaige Erhöhung der Tarifsätze, die durch Schiedsspruch festgelegt werden sollte, von den Unternehmern auf die Leistungszulage angerechnet werde. Aus dem Umstande der Nichtbeantwortung dieser gelegentlichen Aeußerung, die übrigens in sehr impulsiver und daher wenig ernst zu nehmender Form vorgebracht worden war, seitens der Vertreter der Angestelltenverbände glaubt der Arbeitgeberverband schließen zu können, daß ihm von den Vertretern der Angestellten das Recht der Anrechnung der Tariferhöhung auf Leistungszulagen gegeben worden sei. Nun, es ist ein Novum, daß man aus einer gelegentlichen Aeußerung und deren mehr oder weniger deutlichen Beantwortung glaubt, Rechtsschlüsse ziehen zu können.

Für die Angestellten gilt der Schiedsspruch, und der sagt deutlich, daß die Tarifsätze mit Wirkung vom 1. November 1925 erhöht werden müssen, von einer Anrechnung auf die Leistungszulagen ist darin nicht die Rede, und die Arbeitgeber werden einen Nachweis dafür, daß irgendeine Vereinbarung dieser Art mit den Angestelltengewerkschaften getroffen worden wäre, nicht zu erbringen vermögen. Im übrigen wäre eine solche Vereinbarung auch unzulässig, da es sich um einen Eingriff in den privaten Dienstvertrag des einzelnen handeln würde, der gar nicht vorgenommen werden darf.

Aus den Vorgängen in der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie und in Frankenthal erkennen aber die Angestellten, wohin die Reise geht. Sie sollten daher alles daransetzen, um den Arbeitgebern ein Vorgehen, wie es hier versucht wird, unmöglich zu machen. Der feste gewerkschaftliche Zusammenschluß ist der einzige Weg, auf dem die Angestellten ihre Rechte zu wahren vermögen. Gerade in der Zeit der wirtschaftlichen Nöte ist die Gefahr, daß Rechte der Arbeitnehmer angefochten werden, am größten, ihr Widerstand dagegen muß daher auch am stärksten sein.

H. Gramm.

Industrietarife

Einsicht und Verständnis verlangt der Arbeitgeberverband für den Handelskammerbezirk Dillenburg von unserer Gauverwaltung Hessen für das hier wörtlich wiedergegebene Elaborat:

„Wir sehen uns zu unserem Bedauern gezwungen, die derzeitigen Tarifgehälter zu kündigen.

Wir bemerken dabei, daß wir nicht die Absicht haben, in Verhandlungen über eine allgemeine Tarifermäßigung einzutreten. In Anbetracht der derzeitigen wirtschaftlichen Lage erscheint es uns aber erforderlich, unsere Mitglieder von tariflich gebundenen Bestimmungen zu befreien. Die derzeitigen Gehälter sollen als Richtlinie auch in Zukunft gelten. Es liegen im hiesigen Bezirk eine Reihe von Werken still, die, falls Tarifbestimmungen weiterbestehen, ihre Angestellten entlassen müssen, während andererseits es bei reduzierten Gehältern möglich wäre, die Angestellten bis zum Eintritt besserer Zeiten zu behalten. Wir hoffen, Ihre Einsicht und Ihr Verständnis für die derzeitige Lage voraussetzen zu dürfen."

Es ist eine Doktorfrage, ob der Arbeitgeberverband für den Handelskammerbezirk Dillenburg bzw. der Verfasser dieser Kundgebung so naiv ist, wie der Brief aussieht oder ob irgendwelche „Angestelltenvertreter" den Arbeitgebern in Dillenburg jemals Veranlassung gegeben haben, sie in die Reihe derer einzureihen, von denen geschrieben steht: Selig sind, die da geistig arm sind! — Jedenfalls waren die Angestellten und deren Gewerkschaften der Meinung, daß einer bestimmten Leistung eine ebenso bestimmte Gegenleistung gegenüberstehen müsse. Da der Arbeitgeberverband anderer Meinung war, wurde der Schlichtungsausschuß angerufen, der in diesem Fall der Ansicht der Gewerkschaften beitrat, das gekündigte Gehaltsabkommen bis zum 28. Februar verlängerte und den Parteien aufgab, bis zu diesem Termin in freie Verhandlungen einzutreten.

BERGBAU

Arbeitszeit der Untertageangestellten im Ruhrbergbau

Was auf Treu und Glauben abgemacht ist, muß gelten. Dieser Grundsatz muß für jeden anständigen Menschen eine Selbstverständlichkeit bedeuten. Leider ist das bei manchen Arbeitgebern bei der Durchführung von Tarifverträgen recht häufig nicht der Fall. In letzter Zeit haben uns Zechenverwaltungen wiederholt Veranlassung gegeben, gerichtlich gegen sie vorzugehen, weil sie die tariflichen Arbeitszeitbestimmungen einfach nicht erfüllten. Ein recht krasses Beispiel liefert die Zeche „General" bei Bochum (Klöckner-Konzern). Dort wurden die Steiger und Fahrhauer abwechselnd zur Verrichtung der Wetterkontrolle an Sonntagen beordert. Mit diesem Dienst sind bekanntlich (nach § 149 B.P.V. im Oberbergamtsbezirk Dortmund) besondere Wetterkontrolleure zu betrauen. Die Zeche „General" aber glaubte es billiger machen zu können, indem sie einfach Aufsichtspersonen bestellte und diesen die Sonntagsarbeit nicht bezahlte. Ein Steiger klagte unter Zuhilfenahme des Rechtsschutzes unseres Bundes die ihm vorenthaltenen Beträge für verfahrene Sonntagsschichten ein. In dem Verhandlungstermin beim Berggewerbegericht Bochum-Süd am 29. Dezember 1925 vertrat die Zeche die merkwürdige Auffassung, daß seit der Einführung der Gehälter auf Goldgrundlage eine Bezahlung der Sonntags- und Ueberarbeit nicht mehr in Betracht käme. Die Richtigkeit dieser Auffassung konnte sie natürlich durch nichts beweisen, sondern sie glaubte mit allgemeinen Redensarten einen Eindruck auf das Gericht machen zu können. Das Gericht hatte aber den Tarifvertrag vorliegen, der ganz klare und eindeutige Bestimmungen über die Sonntagsarbeit enthält. Schließlich versuchte die Zeche eine Beweisführung mit folgendem Rechenkunststückchen: „Die Untertageangestellten haben nach dem Mehrarbeitsabkommen vom 9. März 1925 eine Gesamtarbeitszeit von 9 Stunden täglich. Da die schriftlichen Arbeiten nicht sehr umfangreich sind, werden täglich soundso viel Minuten eingespart. Das macht im Jahr etwa 180 Stunden = 20 Schichten, deren Ableistung an Sonntagen verlangt werden kann." Als der Zechenvertreter auch mit dieser Art Beweisführung nur ein Kopfschütteln der im Gerichtssaal Anwesenden hervorrief, erklärte er schließlich, die Zeche habe für Sonntagsschichten freie Wochentage gewährt.

Das Gericht stellte gleich den Widerspruch fest, daß die Zeche von Anfang an den grundsätzlichen Standpunkt vertreten hatte, eine Bezahlung bzw. Abgeltung der Sonntags- und Ueberarbeit käme überhaupt nicht in Betracht. Die Zeche wurde verurteilt, die Sonntagsschichten zu bezahlen.

Aus dem nachstehenden kurzen Auszug aus unserer Klageschrift ist ersichtlich, welche Gesichtspunkte für die Beurteilung der Arbeitszeitfrage der Angestellten unter Tage maßgebend sind und auch vom Berggewerbegericht anerkannt wurden:

„. . . . § 6 des Tarifvertrages für die Angestellten im Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbau vom 24. Jan. 1921 (berichtigt am 18. Juli 1924) lautet wie folgt:

„Sonn- und gesetzliche Feiertage sind für alle Angestellten grundsätzlich arbeitsfrei. Notwendige, von der Verwaltung angeordnete Sonn- und Feiertagsarbeit muß geleistet werden. Diese Arbeit ist mit $^1/_{25}$ des Monatsgehalts (auf die Stunde umgerechnet), zuzüglich 25 Prozent Aufschlag zu bezahlen."

Diese Bestimmung ist eindeutig und enthält insbesondere hinsichtlich der Bezahlung der Sonntagsarbeit absolut keine Einschränkung. Durch diese präzise Bestimmung sollte verhindert werden, daß Untertageangestellte willkürlich zu Sonntagsarbeiten herangezogen werden, wie das z. B. in der Vorkriegs- und Kriegszeit der Fall war. Die Tarifparteien ließen sich bei der Abfassung des Tarifvertrages von dem Gedanken leiten, daß eine Heranziehung der Untertageangestellten zur Verrichtung von Sonntagsarbeiten nur in den allerdringendsten Fällen erfolgen wird, wenn eine Bezahlung dafür vorgesehen ist. Weiter wird verwiesen auf das Mehrarbeitsabkommen (Schiedsspruch vom 9. März 1925), das von den Angestelltenverbänden abgelehnt, vom R.A.M. aber für verbindlich erklärt ist, worin ausdrücklich die Sonntagsarbeit der Angestellten in durchgehenden Betrieben über Tage geregelt ist. Diese Angestellten sind nach dem Schiedsspruch verpflichtet, an gewissen Sonntagen ohne besondere Bezahlung Dienst zu verrichten. Eine derartige besondere Regelung wäre vollkommen überflüssig, wenn alle Angestellten mit Einschluß der Untertageangestellten verpflichtet wären, ohne besondere Bezahlung Sonntagsarbeit zu verrichten. . . .

Die Wochenarbeitszeit im § 5 des Tarifvertrages der technischen Angestellten ist wie folgt geregelt:

„Die Arbeitszeit unter Tage entspricht der Schichtdauer der Arbeiter mit der Maßgabe, daß die Anfahrt mit dem letzten, die Ausfahrt unmittelbar vor dem ersten Korbe der Seilfahrt der Belegschaft erfolgt. Die gesamte Arbeitszeit der unter Tage beschäftigten Angestellten soll vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Monatsdurchschnitt arbeitstäglich acht Stunden nicht überschreiten (s. Schiedsspruch).

Die Arbeitszeit der Angestellten über Tage regelt sich nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (s. Schiedsspruch)."

Die vorstehende Bestimmung unterscheidet zwischen der Arbeitszeit unter Tage, die durch An- und Ausfahrt begrenzt wird, und der Gesamtarbeitszeit. Gesamtarbeitszeit ist: Werktagsarbeitszeit unter Tage plus Arbeitszeit zur Erledigung schriftlicher Arbeiten über Tage. Diese Gesamtarbeitszeit soll arbeitstäglich im Monastdurchschnitt 9 Stunden nicht überschreiten. Wird sie überschritten, so hat gemäß § 7 des Tarifvertrages Bezahlung zu erfolgen. Wird sie dagegen infolge geringerer schriftlicher Arbeiten über Tage unterschritten, so kann bei Anhäufung schriftlicher Arbeiten gegebenenfalls eine Nachleistung dieser Arbeiten über Tage verlangt werden. Auf keinen Fall können etwaige eingesparte Stunden der für die Erledigung schriftlicher Arbeiten über Tage vorgesehenen Arbeitszeit mit der Arbeitszeit unter Tage verquickt werden. Denn die Arbeitszeit unter Tage wird unbestritten täglich voll abgeleistet. Daß eine Verquickung der Werktags- und Sonntagsarbeit oder gar etwaiger eingesparter Arbeitsstunden über Tage mit der Sonntagsarbeit vollkommen unzulässig ist, liegt auf der Hand.

Daß die Zeche auch nicht berechtigt ist, eine Sonntagsschicht durch einen freien Wochentag ohne weiteres abzugelten (insbesondere, wenn der Angestellte diese Art der Abgeltung nicht anerkennt), ist klar, denn die Abgeltung ist ja im § 6 des Tarifvertrages genau festgelegt. . . ."

Neuerdings ist auf vielen Zechen die sogenannte planmäßige Seilfahrt eingeführt worden, wodurch die Arbeitszeit der Angestellten unter Tage um die Dauer der Gesamtseilfahrtszeit im einzelnen Falle verlängert ist. Da die Prüfung des Einzelfalles ziemlich schwierig ist, haben die Angestelltenverbände sich schließlich damit abgefunden, daß für die beteiligten Angestellten ein Mindestpauschalsatz bezahlt wird, der für Abteilungssteiger mindestens 15 M., für Grubensteiger und Fahrhauer mindestens 10 M. monatlich beträgt. Diese Abgeltung bezieht sich ausschließlich auf die für die Seilfahrt aufzuwendende Arbeitszeit. A. B.

Der Ruhrkohlenbergbau im Jahre 1925

Hoffnungsvoll begann das Jahr 1925 für den Ruhrkohlenbergbau mit einer Förderziffer im Januar, die über derjenigen des monatlichen Durchschnitts von 1913 lag. Auch die Zahl der angelegten Arbeiter war, trotzdem sie gegenüber dem Höchststand in 1922 schon um 100000 Mann zurückgegangen war,

noch um 50 000 Mann höher als 1913. Zu Anfang des Jahres war das mittlerweile zum Schlagwort gewordene Wort „Rationalisierung" noch nicht gleichbedeutend mit Betriebsstillegung und Arbeiterabbau. Der englische Bergbau hatte noch keine Subventionen eingeführt, die in der Folgezeit so verhängnisvolle Auswirkungen für den Ruhrbergbau haben sollten.

Die Entwicklung von Förderung und Belegschaftsziffer geht aus nachfolgender Tabelle hervor, die dem „Glückauf" entnommen ist, wobei besonders darauf hingewiesen wird, daß mit der Aufführung dieser Zahlen, diese nicht ohne weiteres als richtig anerkannt werden. Die Statistik des Bergbaus enthält nämlich, genau so wie die der anderen Wirtschaftszweige, Ungenauigkeiten, die das Ergebnis je nach der Betrachtungsweise ändern können.

Monat	Monatsförderung 1000 t	Koks-erzeugung 1000 t	Brikett-herstellung 1000 t	Angelegte Arbeiter Ende des Monats	Feierschichten	Beamte techn.	Beamte kaufm.
1913 . . .	9546	2080	413	420306	—	19205	4811
1924 . . .	7838	1726	232	467107	—	19898	8968
1925							
Januar . .	9560	2020	313	472605	182674	19159	8381
Februar . .	8397	1907	299	472181	666950	19163	8351
März . . .	9047	2118	319	467993	614221	19154	8351
April . . .	8300	1987	276	460185	375926	19186	8331
Mai	8404	2006	260	449805	354880	19214	8306
Juni	7882	1819	249	436493	351477	19148	8267
Juli	8811	1819	291	423440	443886	18851	8126
August . .	8591	1775	294	408233	278850	18557	8047
September	8733	1722	296	403047	216365	18262	7915
Oktober . .	9170	1797	305	401815	236254	17137	7368
November .	8533	1719	310	400490	169230	16930	7332
Dezember .	8678	1883	328	396008	114807	16822	7288

Aus der Zahlentafel geht hervor, daß die Förderung im ganzen Jahre 1925 um rund 10 Mill. t oder 9 Proz. gegenüber 1913 zurückblieb, während sie die des Jahres 1924 um 10 Mill. t oder 10 Prozent übersteigt. Die Zahl der angelegten Arbeiter sank im Laufe des Jahres um 76 600 oder um 16 Prozent. Der Monat Dezember 1925 weist aber gegenüber dem Monatsdurchschnitt 1913 nur einen Rückgang von 24 300 Mann oder 6 Prozent auf. Der größeren Zahl von Feierschichten im Jahre 1925 stehen im Jahre 1913 Ueberschichten gegenüber, womit zu erklären ist, daß, trotzdem die Förderung gegenüber 1913 mehr fiel als die Arbeiterzahl, 1925 ein höherer Förderanteil je Mann und Schicht erzielt wurde, wie weiter unten noch nachgewiesen wird. Einer bemerkenswerten Verringerung der Zahl der technischen Angestellten steht eine Vermehrung der Zahl der kaufmännischen Angestellten gegenüber. Interessant wäre es, dem Arbeiter- und Angestelltenabbau die Direktoreninflation gegenüberzustellen, die eigentümlicherweise auf vielen Werken von der „Rationalisierung" nicht erfaßt wurde. Zahlen werden hierüber leider nicht veröffentlicht.

Besonders kennzeichnend waren für das Jahr 1925 die Zechenstillegungen, welche einen nie gekannten Umfang annahmen. Völlig stillgelegt wurden in diesem Jahre 27 Zechen mit einer Belegschaftszahl von rund 40 000 Mann. Daneben liefen noch die durch die zahlreichen Betriebseinschränkungen und Einzelentlassungen ausscheidenden Bergarbeiter, die auf rund 100 000 Mann veranschlagt werden können. Einzelne der stillgelegten Zechen nahmen ihren Betrieb mehr oder weniger stark wieder auf und eine große Zahl der abgebauten Arbeiter wurde auf anderen Anlagen wieder eingestellt. Die Arbeitslosigkeit nahm daher nicht den Umfang an, den sie nach dem Augenschein hätte annehmen müssen. Daß trotzdem die Arbeitslosigkeit die augenblicklichen erschreckenden Formen angenommen hat, liegt nicht am Bergbau allein, sondern auch daran, daß die gesamte Wirtschaft statt ihre Betriebe zu rationalisieren, Arbeiter entläßt und damit die Kaufkraft des inneren Marktes laufend weiter zerstört, denn Arbeiterabbau allein bedeutet keine Rationalisierung, bedeutet keinen Aufbau, sondern Zerstörung.

Monat	Förderanteil je Mann und Schicht in kg: Kohlen- und Gesteinshauer	Untertage-Arbeiter	Bergmänn. Gesamtbelegschaft	Leistungs- und Soziallohn der Gesamtbelegschaft Mk.: ohne Nebenbetriebe	mit Nebenbetriebe
1913 . . .	1815	1161	934	—	—
1925					
Januar . .	2027	1119	901	6,60	6,56
Februar . .	2040	1122	901	6,63	6,59
März . . .	2036	1126	902	6,66	6,60
April . . .	2026	1120	895	6,68	6,62
Mai	2052	1139	908	6,87	6,80
Juni	2064	1156	922	6,90	6,84
Juli	2097	1179	944	6,92	6,86
August . .	2133	1211	971	6,95	6,89
September .	2161	1231	993	6,97	6,91
Oktober . .	2168	1238	1000	6,98	6,92
November .	2209	1265	1022	7,32	7,27

Die Abbaubewegung mit ihren traurigen Begleiterscheinungen wurde gefördert durch die schlechte wirtschaftliche Lage mancher Werke. Die Preise zeigten, besonders unter der Auswirkung der englischen Subventionen, stark fallende Tendenz, ohne daß die Gestehungskosten in ihrer Gesamtheit wesentlich zurückgegangen wären. Lediglich die Arbeitskosten gingen infolge des gesteigerten Förderanteils zurück, wie aus der vorstehenden Tabelle errechnet werden kann.

Die englischen Subventionen ermöglichten das erneute Vordringen englischer Kohle bis nach Süddeutschland und drückten den Erlös der Gruben, z. B. für Feinkohlen in Norddeutschland auf 6 bis 8 M. je Tonne. Trotz dieser für den englischen Bergbau scheinbar günstigen Wirkung der Subventionen muß vor solchen Wegen in Deutschland dringend gewarnt werden, da die Wirkungen auf die Dauer sich gegen die eigene Wirtschaft und damit auch gegen den subventionierten Wirtschaftszweig richten. Diese Art der Subventionen haben daneben für den subventionierten Wirtschaftszweig ähnliche Wirkungen wie Hochschutzzölle und Ausfuhrprämien für den geschützten bzw. prämiierten Wirtschaftszweig und sind darum von uns aufs schärfste zu bekämpfen. Die Frage, ob Subventionen für den Ruhrbergbau nötig sind und ob es Formen gibt, die nicht diese verheerenden Wirkungen haben, ist umstritten.

Der Absatz hielt mit der Förderung nicht immer voll Schritt, so daß die Lagerbestände anwuchsen. Auf den Zechen- und Syndikatslägern lagerten 1925 folgende Mengen:

Monat	Zechenläger in 1000 t: Kohlen	Koks	Briketts	Syndikatsläger in 1000 t: Kohlen	Koks	Briketts	Alle Mengen in Kohle umgerechnet
Januar . . .	2812	2008	140	1360	3	179	7064
November .	2604	3104	47	1684	2	674	8933

Diese Lagerbestände bedeuten natürlich für den Ruhrbergbau eine große Belastung, denn abgesehen davon, daß sich der Wert der gelagerten Brennstoffe, der buchmäßig 140 bis 150 Mill. R.M. betragen mag, dauernd vermindert, verschlingt der Zinsendienst bei den heute üblichen Zinssätzen erhebliche Summen, die im Jahresdurchschnitt je Tonne Absatz etwa 20 Pf. betragen dürften.

Von den Gründen, die zu der Krise im Ruhrbergbau führten, ist nach wie vor die gesteigerte Förderung der billigen Braunkohle ausschlaggebend. Das geht auch daraus hervor, daß trotz der verringerten Absatzmöglichkeit für Steinkohle die Braunkohle ihre erhöhte Förderung absetzen könnte. Die Krise, die auch im Januar 1926 sich noch verschärfte, läßt jedoch schon an einigen Stellen Besserungserscheinungen erkennen. So ersehen wir im Dezember, trotz der viel höheren Zahl von Arbeiterentlassungen, wider Erwarten nur eine Verringerung der Belegschaften um 4500 Mann, ein Beweis dafür, daß zahlreiche Zechen dazu übergehen müssen, wieder Arbeiter anzulegen. Der derzeitige Förderanteil je Mann und Schicht ist nämlich durch künstliche Maßnahmen übersteigert. Eine Zeche nach der anderen wird ihn nicht halten können und dann entweder einen Rückgang der Förderung oder aber Arbeitereinstellungen in Kauf nehmen müssen. Die jetzige Arbeiterzahl scheint schon zu gering zu sein, um die absetzbare Kohle bei einem normalen Förderanteil dauernd fördern zu können. Werden weiter die von uns vorgeschlagenen Notstandsarbeiten endlich in Angriff genommen, so ist damit zu rechnen, daß eine langsame Besserung auch im Ruhrbergbau eintritt.

Steiger Halbfell.

Bergbautarife

Gehaltsabbau im Egelner Braunkohlenbergbau. Die Arbeitgeber des Braunkohlenbergbaues der Egelner Mulde verlangten schon seit Wochen ein neues Gehaltsabkommen mit verringerten Bezügen, da sie bei der bestehenden Absatzschwierigkeit nicht mehr in der Lage seien, die im September v. J. vereinbarten Gehälter weiterhin zu zahlen. Nach längeren Verhandlungen, die am 1. Februar stattfanden, stimmten schließlich alle beteiligten Organisationen einem fünfprozentigen Gehaltsabbau zu, da die Arbeiter schon einen viel größeren Lohnrückgang zu verzeichnen haben und sonst die Gefahr bestand, daß der Tarif von den Arbeitgebern künftig nicht mehr innegehalten würde.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Egelner Mulde sind nicht zu verkennen, aber andererseits ist die Ursache des Gehaltsabbaues nicht zuletzt eine Folge der dortigen schlechten Organisationsverhältnisse. Hieraus ergibt sich für die Angestellten der übrigen Braunkohlenreviere die Lehre, sich durch restlosen gewerkschaftlichen Zusammenschluß gegen ähnliche Maßnahmen zu schützen.

Knappschaftliches

Aufwertung im Elsaß-Lothringischen Knappschaftsverein. Auf das wiederholte Ersuchen des Reichsknappschaftsvereins an den Elsaß-Lothringischen Knappschaftsverein, die Papiermarkbeträge aufzuwerten, die er als Pensionsleistungen festgesetzt hat für die in Deutschland wohnenden Leistungsberechtigten sowie den Pensionären, die abgefunden wurden, ihre Pension weiter zu zahlen, hat der Vorstand des Elsaß-Lothringischen Knappschaftsvereins, nach seiner Mitteilung an den R.K.V. vom 16. Januar 1926, beschlossen,

„den Rentenberechtigten deutscher Staatsangehörigkeit, welche in Deutschland (außerhalb der angrenzenden Gebiete) ansässig sind, die in Mark festgesetzte Pension (entsprechend der in Mark geleisteten Beiträge) vom 1. Januar 1926 ab

zu 0,50 Fr. für 1 M.

umzuwerten.

Außerdem können die Rentenempfänger, welche im Jahre 1923 abgefunden worden sind, vom 1. Januar 1926 ab die Weiterzahlung ihrer Pension beantragen."

Die Aufwertung ist außerordentlich gering, doch für den Fall, daß der Frankenkurs steigt, ist es angebracht, daß die Pensionsempfänger, die im Jahre 1923 abgefunden worden sind, einen Antrag auf Weiterzahlung ihrer Pension stellen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Die Städteordnung im Preuß. Landtag

(Schluß.)

Auch die Zweckmäßigkeit einer anderen Bestimmung kann angezweifelt werden, durch die festgelegt ist, daß die werbende Betätigung mindestens die Kosten einschl. der Verzinsung und Tilgung des angelegten Kapitals und bei Betrieben die Erneuerung der Einrichtung decken. Selbstverständlich muß das hier gesteckte Ziel von den Kommunen bei Errichtung und Betrieb von Werken und sonstigen Anstalten erstrebt werden, so daß als Richtlinie eine solche Bestimmung durchaus angebracht ist. Das Bild wird aber anders in dem Moment, wo, wie hier, eine Mußvorschrift gegeben wird. Schwierig ist schon die Frage zu klären, was als werbender Betrieb aufzufassen ist. Die meisten technischen Anlagen der Kommunen sind nicht reine Erwerbsunternehmungen, sie haben irgendwelche volkswirtschaftliche oder sanitäre Aufgaben zu erfüllen. Oft genug tritt der Fall ein, daß derartige Aufgaben so dringend Erfüllung erheischen, daß die Rentabilität des Unternehmens erst in zweiter Reihe steht. Von jeher haben aus solchen Beweggründen Kommunen private Unternehmungen zur Anlage von Einrichtungen veranlaßt (z. B. Verkehrsanlagen), deren Rentabilität fraglich war, und haben sich, da eine wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen war, bereit erklärt, für Verzinsung und Amortisation des angelegten Kapitals die Bürgschaft zu übernehmen.

Die Bestimmungen, in denen das Anstellungsrecht der Gemeinden hinsichtlich der Beamten, Angestellten und Arbeiter geregelt werden, können im Vergleich zu unseren programmatischen Forderungen nicht als genügende Lösung angesehen werden. Ueber die Verpflichtung zur Anstellung von Beamten ist nur gesagt, daß die Stdat die zur Erledigung der städtischen Angelegenheiten erforderlichen Beamtenstellen einzurichten hat. Es ist also wieder der Gemeinde überlassen, in welchem Umfange sie Beamtenstellen schaffen und Beamte einstellen will. Der von uns aufgestellte Grundsatz, daß alle der Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses dienenden Stellen Beamtenstellen sein müssen, hat keine Verwirklichung gefunden. Wie weit durch die Entschließung, die der Ausschuß zur Städteordnung angenommen hat und auf die nachher noch eingegangen wird, ein Ausgleich geschaffen wird, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Auch das von den Gewerkschaften geforderte Mitbestimmungsrecht bei der Schaffung von Anstellungsbedingungen der Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen. Die §§ 66 und 67 des Entwurfes besagen allein, daß für die besoldeten städtischen Beamten eine Besoldungsordnung zu erlassen ist, vor deren Festsetzung und Aenderung geordnete Vertretungen der Beamten zu hören sind, und daß die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Angestellten und Arbeiter, ihre Bezüge, Arbeitszeit, Rechte auf Urlaub usw., nach Anhörung geordneter Vertretungen der Angestellten und Arbeiter nach festen Grundsätzen zu regeln sind. Ob man die geringfügige Aenderung gegen früher, daß nämlich die Gemeinden zum Anhören geordneter Vertretungen der Arbeitnehmer verpflichtet sind, überhaupt als Verbesserung ansehen kann, steht dahin. Diese Anhörungspflicht hat nur da Bedeutung, wo die Gewerkschaften sowieso die Macht und den Einfluß haben, ihrer Stimme Gehör und ihren Forderungen Erfüllung zu verschaffen.

Für einen Teil der Arbeitnehmerschaft sehr wichtigen Inhalt hat die bereits obenerwähnte Entschließung des Ausschusses, die folgenden Wortlaut hat:

„Das Staatsministerium wird ersucht,

1. eine Novelle zum Kommunalbeamtengesetz vorzulegen, wodurch
   a) eine Sicherung und Stärkung des Berufsbeamtentums erreicht wird,
   b) die Gemeinden angehalten werden, grundsätzlich alle dafür geeigneten Stellen in Beamtenstellen umzuwandeln, in Sonderheit die Dauerangestelltenstellen in das Beamtenverhältnis zu überführen;
2. hinsichtlich der Dauerangestellten ist das Entsprechende auf Grund des bestehenden Kommunalbeamtenrechtes soweit möglich, alsbald zu veranlassen."

Vom Inhalt der kommenden Novelle zum Kommunalbeamtengesetz wird es abhängen, in welchem Umfange unsere Forderungen bezüglich Stellung der Beamten und Dauerangestellten in der Gemeinde erfüllt werden. Wir werden versuchen müssen, den Landtag in unserem Sinne zu beeinflussen. Eins geht jedenfalls von vornherein aus der Annahme der Entschließung hervor, daß man nämlich eingesehen hat, daß der jetzige Zustand unhaltbar ist. Die Abneigung vieler Kommunen gegen die Schaffung von Beamtenstellen und die Anstellung von Beamten entspricht nicht der öffentlich-rechtlichen Stellung einer Gemeinde. Noch viel weniger ist die Institution der Dauerangestellten haltbar, da es sich dabei um eine Verwischung des Beamtenbegriffes handelt, und um eine Umgehung der Verpflichtungen, die die Gemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften haben. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, handelt es sich bei den Dauerangestellten um Personen, die in Beamtenstellen sitzen und Beamtentätigkeit ausüben, die man nur nicht zu Beamten macht, um nicht den Verpflichtungen unterworfen zu sein, die eine Gemeinde gegen ihre Beamten hat. Die nächste Zeit wird nun in der Beziehung hoffentlich Besserung bringen.

Beamtenbewegung

Die Bezirksfachgruppe Katasterwesen Schleswig hielt am 17. Januar 1926 ihre Jahreshauptversammlung ab. Vom Landesfachgruppenausschuß nahm Kollege Katasterobersekretär Müller teil. In einem ausführlichen Vortrag behandelte Kollege Müller die Personalreform in der Katasterverwaltung. Nur dem entschiedenen Eingreifen des Bundes und insbesondere seiner Arbeit im Landtage sei es zuzuschreiben, daß die 250 neuen Obersekretärstellen geschaffen wurden. Eine eingehende Aussprache zu den grundsätzlichen Ausführungen des Referenten zeigte, daß die Kollegenschaft geschlossen hinter den Forderungen des Bundes steht.

Die Neuwahl des Vorstandes der Bezirksfachgruppe hatte folgendes Ergebnis:

Pauls (Itzehoe), Obmann, Milde (Itzehoe), Kassierer, Geyer (Schleswig), 1. Schriftführer und Patt (Altona), 2. Schriftführer.

Der Gauleiter Sonnenschmidt sprach über die Wirtschaftskrise und ihre Auswirkung auf den Arbeitsmarkt der technischen Angestellten. Zu den vom Bundesvorstand beschlossenen Sonderbeiträgen nahm die Versammlung in nachstehender Entschließung Stellung:

„Die von sämtlichen Vertrauensleuten und einer Anzahl Einzelmitgliedern besuchte Konferenz des Bezirks Schleswig-Holstein hält die Erhebung von Extrabeiträgen auf die Dauer von drei Monaten zur Linderung der Not der erwerbslosen Kollegen wie zur Vermeidung von Gehaltsdruck für notwendig. Die Konferenzteilnehmer verpflichten sich, den Kassierer der Ortsverwaltung durch schnelle und richtige Beitragsabführung zu unterstützen und auch im übrigen unter den Berufskollegen das Verständnis für die vom Bundesvorstand beschlossenen Maßnahmen zu wecken."

Tagung der Reichsfachgruppe „Reichsvermögensverwaltung". Die Reichsfachgruppe R.V.V. unseres Bundes hatte zu einer Fachgruppentagung für den 31. Januar nach Mainz eingeladen. Fast sämtliche Dienststellen der R.V.V. waren durch Delegierte vertreten. Der Gauvorstand des Gaues Westdeutschland hatte den Kollegen Bolten entsandt. Von der Bundeszentrale war der Fachgruppenreferent, Kollege Zmarzlik, erschienen. Den hauptsächlichen Gegenstand der Tages-

ordnung bildete die veränderte Situation, wie sie sich aus der Räumung der ersten Zone in personeller Hinsicht ergibt. In einer ausführlichen Debatte wurden alle Maßnahmen erwogen, die zur Sicherung der Existenz der technischen Angestellten von der Bundeszentrale zu ergreifen sind. Insbesondere soll durch Errichtung von Plankammern bzw. durch Bereitstellung von Mitteln zur Erledigung der noch schwebenden Bauabrechnungsarbeiten für Beschäftigungsmöglichkeit Sorge getragen werden. Ueber die Heranziehung von Verwaltungsbeamten zur Erledigung von rein technischen Arbeiten, die sich auf das Reich meist ungünstig auswirkte, wurden lebhafte aber berechtigte Klagen geführt. Der Tätigkeit unseres Bundes wurde allseitig Anerkennung gezollt. Auch die aus Anlaß der veränderten Verhältnisse vom Bunde bereits ergriffenen Maßnahmen wurden restlos gebilligt. Eine Entschließung zur Beitragsfrage fand einstimmige Annahme. Die anwesenden Funktionäre haben die Notwendigkeit des Sonderbeitrages durchaus anerkannt und sich darüber hinaus bereit erklärt, im Interesse der stellenlosen Kollegen für seine restlose Einbringung einzutreten.

In den Reichsfachgruppenausschuß wurden folgende Kollegen neu bzw. wieder gewählt: Bolten (Coblenz), Förster (Trier), Fülian (Landau), Bitz (Mainz), Batteit (Mainz) und als Ergänzungsmitglied Friedrich (Köln).

Mit Rücksicht darauf, daß der Schwerpunkt der Tätigkeit nach der Räumung der Kölner Zone eine Veränderung erfahren hat, wurde die Geschäftsführung der Reichsfachgruppe der Gauverwaltung Hessen-Frankfurt a. M. übertragen.

Die Tagung, die erst in den späten Abendstunden ihr Ende erreichte, hinterließ bei allen Teilnehmern einen sehr befriedigenden Eindruck. Sämtliche Teilnehmer, Beamte sowohl als auch Angestellte, sind mit dem Bewußtsein auseinandergegangen, daß ein solidarisches Hand-in-Hand-Arbeiten, wie es in unserer Einheitsorganisation der Techniker so treffend zum Ausdruck kommt, allein den Erfolg verbürgt. Wenn dieser Geist, wie er in der Konferenz so sichtbar zutage trat, zum Allgemeingut der Behördentechniker werden sollte, brauchten wir um deren Schicksal keine Sorge zu haben.

Berufsfragen der Behördentechniker

Die Wahlen zum Aufsichtsrat der Versorgungsanstalt bei der Reichspost finden am 27. und 28. Februar statt. Wahlberechtigt sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter alle im unmittelbaren Dienste der Deutschen Reichspost stehenden Angestellten und Arbeiter beiderlei Geschlechts für die Dauer ihrer Beschäftigung.

Der AfA-Bund hat gemeinschaftlich mit der Allgemeinen Deutschen Postgewerkschaft eine Vorschlagsliste aufgestellt, die die Nummer 1 trägt. Unser Bundeskollege Willy Weste, O.P.D. Dortmund, steht in dieser Liste an durchaus sicherer Stelle. Es kommt nun darauf an, daß unsere Kollegen ihren Stimmzettel nicht nur restlos für die Vorschlagsliste 1 abgeben, sondern darüber hinaus auch dafür Sorge tragen, daß sämtliche Angestellten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen.

Der zu bildende Aufsichtsrat hat wichtige Aufgaben zu erfüllen. Die Vertreter der Vorschlagsliste 1 werden nicht nur für eine soziale Ausgestaltung der in der Satzung festgelegten Leistungen der Anstalt eintreten, sondern darüber hinaus sich für ein weitgehendes Mitwirkungsrecht der Versicherten einzusetzen haben. Es kommt also alles darauf an, daß die Vorschlagsliste 1 soviel Sitze im Aufsichtsrat auf sich vereinigt, daß sie zur Durchfechtung dieser grundsätzlichen Forderung stark genug ist. Die Kandidaten der Vorschlagsliste 1 treten restlos für eine Erweiterung der Versorgungsanstalt auch auf die übrigen Reichsbehörden ein.

Kollegen der Reichspostverwaltung! Durch die Wahl wird das Schicksal der Versorgungsanstalt auf vier Jahre entschieden. Die Entscheidung muß in unserem Sinne ausfallen. Darum jede Stimme für die nachstehende

Vorschlagsliste Nr. 1:

1. Schultz, Richard, Werkstättenarbeiter, Berlin,
2. Stark, Otto, Telegr.-Bau-Handwerker, Düsseldorf,
3. Weste, Willy, Bauführer bei der O.P.D. Dortmund,
4. Uhlig, Paul, Posthelfer, Dortmund,
5. Henke, Hermann, Telegr.-Arbeiter, Lübeck,
6. Birkenbusch, Theodor, Telegr.-Arbeiter, Köln,
7. Kirchner, Auguste, Lagerarbeiterin, Berlin,
8. Baldauf, Josef, Posthelfer, München,
9. Große, Richard, Telegr.-Bau-Handw., Dresden,
10. Weber, Adolf, Telegr.-Arbeiter, Osnabrück,
11. Möbus, Paul, Angestellter als Posthelfer, Breslau,
12. Jülg, August, Telegr.-Bau-Handw., Karlsruhe,
13. Viertel, Walter, Zeugamtsarbeiter, Breslau,
14. Frank, Karl, Telegr.-Arbeiter, Hannover,
15. Broß, Julius, Posthelfer, Stuttgart.

Unter den Ersatzmännern finden sich als Vertreter der Angestellten noch folgende Namen:

26. Trentner, Otto, Angestellter als Posthelfer, Chemnitz,
33. Schneithorst, Hermann, Bautechniker, Bremen,
41. Zimmermann, Herta, Angestellte als Posthelferin, Berlin,
54. Seliger, Karl, Angestellter als Posthelfer, Frankfurt a. M.,
55. Knauß, Ludwig, Baumeister bei der O.P.D., Karlsruhe.

Betriebsräte bei den Behörden

Hauptbetriebsrat beim Preußischen Finanzministerium und beim Preußischen Ministerium des Innern. Die Vollsitzung vom 26. bis 29. Januar behandelte folgende Tagesordnung:

Lehrlingswesen in der Katasterverwaltung. Der Hauptbetriebsrat hat einen Antrag folgenden Inhalts beschlossen, der dem Preußischen Finanzministerium überreicht wurde: Nach Ansicht des Hauptbetriebsrates ist die Katasterverwaltung nicht in der Lage, Lehrlinge im Bürodienst so auszubilden, daß sie nach Beendigung ihrer dreijährigen Lehrzeit mit anderen Büroangestellten in Wettbewerb treten können, weil die Ausbildung zu einseitig und nur auf die Arbeiten der Katasterverwaltung zugeschnitten sei. Da diese Lehrlinge auch zu Botengängen und Hilfeleistungen bei Meßarbeiten benutzt werden, geht ihnen kostbare Zeit für eine ausreichende Ausbildung verloren.

Der Hauptbetriebsrat befürchtet, daß die Katasterverwaltung diese ausgelernten Lehrlinge später in der Verwaltung als besonders billige Bürokräfte weiterbeschäftigen will, um auf die vorhandenen älteren Büroangestellten und Katastertechniker einen Gehaltsdruck ausüben zu können, weil in einem diesbezüglichen Erlaß auch eine Weiterbildung in technischen Arbeiten und Zulassung zur Katastertechnikerprüfung vorgesehen ist.

Uebergangsgebührnisse. Eine baldige Regelung der Gewährung von Uebergangsgebührnissen in der früher in Geltung gewesenen Form durch Herausgabe eines neuen Erlasses wurde von dem Vertreter des Finanzministeriums zugesagt.

Besetzung mittlerer technischer Beamtenstellen durch Versorgungsanwärter. Die vorzugsweise Berücksichtigung einer größeren Anzahl von Versorgungsanwärtern gegenüber den Zivilanwärtern für die mittlere technische Beamtenlaufbahn ist seitens des Preußischen Finanzministeriums deshalb in Aussicht genommen, weil diese Anwärter durch eine frühere entsprechende Betätigung im Baugewerbe den Anforderungen entsprechen, welche für diese Laufbahn in Frage kommen.

Unterbringung von Arbeitslosen. Die Unterbringung von Arbeitslosen an Stelle jetzt bei der Schupo als Handwerker beschäftigter Schupobeamten hat bereits den Hauptbetriebsrat mehrfach beschäftigt, doch ist ein Ergebnis über diese Frage zur Zeit noch nicht erzielt. Der Vertreter des Preußischen Ministeriums des Innern stellte in Aussicht, in Kürze hierüber dem Hauptbetriebsrat nähere Mitteilung zu machen.

Baukostenzuschüsse. Wegen der bisherigen Nichtberücksichtigung von Arbeitnehmern bei der Gewährung von Baukostenzuschüssen und der Nichtberücksichtigung bei der Verteilung von freigewordenen Wohnungen im bisherigen besetzten Gebiet wird der Hauptbetriebsrat einen entsprechenden Antrag an das Preußische Finanzministerium einreichen, um auf dem Wege der Verhandlung mit dem Wohlfahrtsministerium zu erreichen, daß in Zukunft den diesbezüglichen Wünschen auch der Arbeitnehmer Rechnung getragen werden soll.

Versorgungskasse. Eine Anfrage beim Vertreter des Preußischen Finanzministeriums, ob die Schaffung einer Versorgungskasse ähnlich wie bei der Post beabsichtigt sei, wurde dahin beantwortet, daß die Schaffung einer solchen Kasse unabhängig von der bei der Post bestehenden Kasse geplant sei. Verhandlungen hierüber sind im Gange.

Betriebsrätewahl beim Preußischen Finanzministerium und Ministerium des Innern. Am 20. und 21. März 1926 findet die Neuwahl der Betriebsräte im Bereiche des Preußischen Finanzministeriums und des Ministeriums des Innern statt. Die Wahlvorschläge sind bis zum 5. März einzureichen, die Wahlvorstände bis zum 24. Februar zu wählen. Der Wahlaushang hat bis zum 27. Februar zu erfolgen. Wir ersuchen die Kollegen, überall die entsprechenden Vorbereitungen einzuleiten.

Verwaltungsreform

Die Umgemeindungen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Der Landtag hat das Gesetz über Aenderung der kommunalen Grenzen im R.W.I. in der vom Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten beschlossenen Form angenommen (vgl. Rundschreiben der Reichsfachgruppe Gemeinde- und Kreis-

verwaltungen vom 1. Februar 1926). Alle noch gestellten Abänderungsanträge sind abgelehnt worden, auch die von uns den einzelnen Parteien unterbreiteten, die einen besseren Schutz der Angestellten bezweckten.

Wir hatten, sowie uns das Ergebnis der Ausschußberatungen bekannt geworden war, unter Bezugnahme auf die für die Beamten beschlossenen Sicherungsbestimmungen gefordert, daß die Gemeinden der Provinz Westfalen verpflichtet werden sollten, bei Neueinstellungen auf die durch die Zusammenlegung einzelner Gemeinden überflüssig werdenden Angestellten zurückzugreifen, und daß zu diesem Zweck eine Vermittlungsstelle beim Oberpräsidenten geschaffen werden solle. Weiter hatten wir, um die älteren Angestellten, die schon in normalen Zeiten schwer im privaten Dienst unterkommen, wenn sie aus dem Behördendienst entlassen werden, besser zu sichern, folgenden Antrag gestellt:

„§ 53 erhält folgenden zweiten Absatz: Angestellte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine wenigstens 15jährige Dienstzeit zurückgelegt hatten, können nur unter Gewährung eines Ruhegeldes entlassen werden. Das Ruhegeld beträgt, sofern der Angestellte nicht etwa durch Ortssatzung einen höheren Anspruch hat, nach 15 Jahren $^{15}/_{100}$ des zuletzt bezogenen Monatsgehaltes und steigt für jedes weitere Dienstjahr um je $^{2}/_{100}$ bis zum Höchstbetrage von $^{65}/_{100}$."

Das im Antrage geforderte Ruhegeld würde etwa drei Viertel des Ruhegehaltes der Beamten mit gleichem Dienstalter ausgemacht haben. Prinzipiell stehen wir auf dem Standpunkt, daß Angestellte von Behörden, deren Stellung eine Dauerstelle ist (und das ist nach 15jähriger Dienstzeit als sicher anzunehmen), in das Beamtenverhältnis überführt werden müssen. Deshalb hätten wir auch fordern müssen, daß die älteren Angestellten bei der Entlassung dasselbe Ruhegehalt wie die Beamten erhalten. Da uns aber bekannt ist, daß die absolute Gleichstellung der Angestellten und Beamten von vornherein starke Gegnerschaft finden würde, haben wir aus taktischen Gründen nur einen Teil des Beamtengehaltes für die Angestellten gefordert. Aber auch diese Forderung ist abgelehnt worden.

Der neue Reichsfinanzminister zur Beamtenbesoldung und Verwaltungsreform. In einer noch vor seiner Etatrede mit den Vertretern der Spitzenorganisationen gepflogenen Aussprache erklärte der neue Reichsfinanzminister Dr. Reinhold, daß an eine Gehaltskürzung nicht gedacht werde. Er müsse die Organisationen ersuchen, alle über eine Gehaltskürzung umlaufenden Gerüchte nachdrücklichst zu dementieren. Ebenso sei ein nochmaliger oder weiterer Beamtenabbau nicht beabsichtigt. Allerdings werde eine Vereinfachung des Verwaltungsapparates auf organisatorischem Wege über freiwerdende Stellen zur zwingenden Notwendigkeit. Die Beförderungsmöglichkeiten für die Beamten sollen jedoch durch solche Maßnahmen nicht verschlechtert werden. Bezüglich einer Reform des Besoldungsgesetzes seien im Kabinett noch keinerlei Beschlüsse gefaßt worden. Es ging weiter aus den Antworten des Ministers auf bestimmte Zwischenfragen des A.D.B.-Vertreters hervor, daß die Frage der Uebertragung der Dezemberzulage auf den neuen Etat in irgendeiner verbesserten und erweiterten Form noch offen steht.

Im Reichstage fanden dann die Ausführungen des Reichsfinanzministers in seiner Etatsrede über die Notwendigkeit einer Verwaltungsreform allgemeines Interesse. Er betonte es als seine dringendste Pflicht, im Verein mit den Ländern und Gemeinden durch Ausnutzung jeder Möglichkeit einer Verwaltungsvereinfachung und durch Vermeidung aller irgendwie ohne Schaden für die Gesamtheit zu ersparenden Ausgaben zu einer sowohl für den einzelnen wie für die Gesamtheit tragbaren Belastung zu kommen. Wörtlich führte er weiter aus:

„Das wird nur geschehen können, wenn wir die berühmte und fast legendär gewordene Verwaltungsreform aus dem Stadium der theoretischen Erwägung und den Kommissionsberatungen heraus zur praktischen Durchführung bringen. Dabei denke ich selbstverständlich — ich möchte dies ausdrücklich zur Vermeidung jedes Mißverständnisses feststellen — keineswegs an einen schematischen Beamtenabbau, der meiner Ueberzeugung nach schon aus beamtenpolitischen Gesichtspunkten heraus unter keinen Umständen wiederholt werden darf und praktisch ja immer die Gefahr in sich birgt, daß aus arbeitenden Gehaltsempfängern nichtarbeitende Pensionsempfänger werden. Nicht der Abbau von Personen, sondern der von Verwaltungsarbeit, nicht von Beamten, sondern von Aemtern tut not, und zwar nicht nur im Reiche, sondern mindestens in demselben Maße in den Ländern und Gemeinden.

Die Personalausgaben spielen zwar im Reichshaushalt verhältnismäßig eine weit geringere Rolle als in den Etats der Länder und Gemeinden, bei denen sie den Hauptteil der Ausgaben ausmachen. Aber ich betone nochmals meine bereits ausgesprochene Ueberzeugung, daß auch im Reiche eine weitere Verringerung dieses Ausgabepostens eintreten kann und muß. Diese Verringerung ist nur im Wege der Nichtbesetzung eines Teiles der freiwerdenden Planstellen möglich. Es wird aller Energie der Reichsfinanzverwaltung bedürfen, um die Inflation, die auch im Beamtenkörper Platz gegriffen hat, zu überwinden. Das Ziel muß sein die Erhaltung einer zahlenmäßig kleinen hochwertigen und dieser Leistung entsprechend besoldeten Beamtenschaft. Der Weg dazu, den ich in meiner Tätigkeit in Sachsen nicht ohne Erfolg gegangen bin, ist die organische Verminderung der Beamtenzahl über die Vakanzen, der die Beamtenschaft selbst davor schützt, in irgendeiner Weise — auch nicht durch Verschlechterung der Beförderungsverhältnisse — in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Nur wenn bei jeder durch irgendwelche Gründe freiwerdenden Stelle infolge Ausscheidens eines Beamten genau geprüft wird, ob die Neubesetzung der Stelle unbedingt erforderlich ist oder ob sie durch Vereinfachung oder anderweitige Arbeitsverteilung erspart werden kann, werden wir, ohne in die Beamtenrechte irgendwie einzugreifen, zu dem erstrebten Ziel der Verminderung der Gesamtzahl der Beamtenschaft kommen.

Der Reichsrat hat im Haushalt des Reichsfinanzministeriums den vorjährigen Betrag von 263 000, der die Aufwendungen für die Verwaltungsabbaukommission und das Büro des Sparkommissars zu bestreiten bestimmt ist, unter den einmaligen Ausgaben wieder aufgenommen. Der Reichsrat hat sich hierbei von der Erwägung leiten lassen, daß es im gegenwärtigen Augenblick einer überaus gespannten Finanz- und Wirtschaftslage am wenigsten an der Zeit sei, auf die Benutzung der reichen Erfahrungen zu verzichten, die der Sparkommissar und die Verwaltungsabbaukommission in eindringender Arbeit gesammelt haben. Auch die Reichsregierung ist der Ueberzeugung, daß die wertvollen Anregungen und Erfahrungen dieser Stellen nicht als Material für Historiker in die Akten wandern dürfen, sondern zu praktischen Ergebnissen ausgemünzt werden müssen. In Frage steht lediglich die Organisationsform, in der diese Ergebnisse am zweckmäßigsten zu erreichen sind. — Es kommt meiner Ueberzeugung nach nicht so auf die Sparkommissionen an, so wertvolle Arbeit sie auch leisten mögen, sondern darauf, daß die Erkenntnis der Not uns alle im gleichen Maße durchdringt, und daß alle Parlamente und öffentlichen Körperschaften in Deutschland, die über Ausgaben zu bestimmen haben, bei jeder einzelnen Bewilligung sich bewußt sind, daß von der Anpassung unserer Lasten an unsere Leistungsfähigkeit, unser wirtschaftliches und meiner Ueberzeugung nach auch unser politisches Schicksal abhängt."

Beamtenrecht

Das deutsche Berufsbeamtentum. Nach Artikel 10 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 kann das Reich im Wege der Gesetzgebung Grundsätze aufstellen für das Recht der Beamten aller öffentlichen Körperschaften. Des weiteren wird im Artikel 128 gesagt, daß die Grundlagen des Beamtenverhältnisses durch Reichsgesetz zu regeln sind. Nahezu sechs Jahre hat es nach Inkrafttreten der Verfassung gedauert, ehe die Reichsregierung sich zur Durchführung der ihr obliegenden Aufgabe einer Reform und Vereinheitlichung des Beamtenrechts entschloß. Mit dieser Reform werden die großen Probleme des Beamtentums aufgerollt. Um einen sicheren Stand zur Beurteilung der mit dem Beamtentum zusammenhängenden Fragen zu erhalten, ist es notwendig, zunächst Klarheit über das geschichtliche Aufkommen und Werden des Beamtentums überhaupt zu gewinnen. Unser Bund hat es sich stets zur Aufgabe gemacht, an der Verbreitung dieser Kenntnisse nach Kräften mitzuwirken. Er hat deshalb den bekannten Beamtenrechtler, Bürgermeister Hans Aßmann, beauftragt, eine besondere Broschüre über das geschichtliche Werden des Berufsbeamtentums für die Schriftenreihe des Bundes zu verfassen. Die Schrift liegt nunmehr vor. Ihre knappe prägnante Form wird jedem gerecht, dem es an Zeit oder Gelegenheit mangelt, sich aus größeren geschichtlichen, kulturgeschichtlichen und staatsrechtlichen Werken den zum Verständnis des Beamtentums notwendigen Ueberblick über dessen Geschichte zu verschaffen und daraus die für die moderne Beamtenbewegung notwendigen Folgerungen zu ziehen.

Die Broschüre kostet für Mitglieder des Bundes nur 20 Pf. und ist durch die Ortsverwaltungen oder unmittelbar vom Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7, zu beziehen (s. auch Inserat).

Besoldungsfragen

Verlängerung des Sperrgesetzes? Bei der Besprechung mit den Beamtenspitzenorganisationen am 10. Februar hat der neue Reichsfinanzminister Dr. Reinhold die Auffassung vertreten, daß das Sperrgesetz erst von dem Zeitpunkte an überflüssig sei, an dem Ländern und Gemeinden die steuerliche und finanzielle Selbständigkeit zurückgegeben sei. Demnach scheint er zu beabsichtigen, das Sperrgesetz, das am 31. März 1926 ablaufen soll, noch um ein weiteres Jahr zu verlängern, wobei die Frage offen gelassen ist, ob er es in seiner jetzigen oder gemilderte Form beibehalten will.

Ueber die Unsinnigkeit und Zweckwidrigkeit des Sperrgesetzes ist bereits so viel geredet und geschrieben worden, daß es sich erübrigt, nochmals darauf einzugehen. Aber wieder findet man in den Auslassungen des Ministers die Auffassung vertreten, daß Länder und Gemeinden mit Reichsmitteln arbeiteten. Ebensogut hätte man in früheren Zeiten die Behauptung aufstellen können, daß Reich und Länder mit Gemeindegeldern arbeiteten. Tatsächlich liegt es doch so

daß aus politischen Gründen die Steuereinziehung dem Reiche übergeben ist, und daß die eingegangenen Gelder nach einer durch den Reichstag festgelegten Schlüsselzahl auf die verschiedenen Steuerempfänger (Reich, Staat und Gemeinden) verteilt werden. Es handelt sich also nicht um Reichsgelder, sondern um öffentliche Gelder, deren Einziehung und Verteilung dem Reiche zu treuen Händen übergeben ist.

Aber auch wenn es so läge, daß es sich um Reichsgelder handelt, mit denen die Gemeinden zu wirtschaften haben, ist die Argumentation des Reichsfinanzministers falsch. Der Steueranteil der Länder und Gemeinden ist so gering, daß ihre finanziellen Bedürfnisse davon nicht gedeckt werden können und daß sie gezwungen sind, äußerste Sparsamkeit zu üben. Bestimmungen, wie die des Sperrgesetzes, die die Ueberschreitung einer oberen Grenze bei der Gehaltsfestsetzung verbieten, sind heutzutage unnötig, sind doch die Gemeinden genau so wie die Arbeitgeberschaft der Privatindustrie geneigt, zu dem bequemsten wenn auch unrationellsten Sparmittel zu greifen, nämlich die Personalkosten durch Abbau des Personenstandes und Herabsetzung der Löhne und Gehälter zu verringern.

Den Parteien des Reichstages ist wohl bekannt, welche Ablehnung das Sperrgesetz wegen seiner üblen Auswirkung sowohl von den Ländern als auch von den Gemeinden und Verbänden der Gemeinden (Städtetag usw.) sowie den Beamtenorganisationen gefunden hat, Trotzdem wird es nochmals nötig sein, alle Hebel in Bewegung zu setzen, um eine Verlängerung des Gesetzes zu verhüten.

Fortfall der Besatzungszulage. Der Reichsminister der Finanzen erläßt im Reichsbesoldungsblatt Nr. 4 vom 9. Februar 1926 unter Nr. 1325 nachstehende Verfügung:

„Aus Anlaß der inzwischen erfolgten Räumung der ersten Zone von den Besatzungstruppen, wird darauf hingewiesen, daß die Besatzungszulage nach den geltenden Grundsätzen nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das betreffende Gebiet geräumt worden ist, gewährt werden darf."

Behördentariffragen

Weiterzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen: Zum Reichs- und preußischen Angestelltentarifvertrag ist eine Ausführungsbestimmung zum § 33 vereinbart worden, die folgenden Wortlaut hat:

„Der Abzug der reichsgesetzlichen Barleistungen erfolgt bei Zahlung der Dienstbezüge für den Zeitraum, für den der Angestellte während der Krankheitsperiode Barleistungen von der Krankenkasse bereits erhalten hat oder nach § 33 Ziffer 2 zu erhalten hätte."

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des vom Bundestage neu eingesetzten Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Jutastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Zur Nachahmung empfohlen! Daß die gewerkschaftliche Arbeit des Bundes für die Kommunaltechniker auch in dieser schweren Zeit erfolgreich ist und volle Anerkennung bei unseren Kollegen findet, zeigt folgende Handlung einer vorbildlichen Opferfreudigkeit:

Durch langjährige gewerkschaftliche Arbeit unserer Kommunaltechnikergruppe in Königsberg ist es gelungen, die Stellung und Bewertung der Gemeindetechniker nicht unwesentlich zu verbessern. In Anerkennung dieser Verdienste ist von dem Kollegen W . . . Nr. T 79 108 in Bekundung seiner Solidarität mit unseren stellenlosen Kollegen ein Betrag von 60 Mark gezahlt worden.

Industriebeamten-Sparbank

Gemäß § 20 unserer Satzungen laden wir hierdurch ein zur 14. ordentlichen Generalversammlung, am Donnerstag, den 11. März 1926, abends 7½ Uhr, im Industriebeamten-Haus, Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Tagesordnung:

1. Konstituierung der Generalversammlung.
2. Geschäfts- und Jahresbericht 1925.
3. Bericht über die gesetzliche Revision.
4. Genehmigung der Bilanz für den 31. Dezember 1925.
5. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
6. Festsetzung der Höchstbeträge für Anleihen und Kredite.
7. Satzungsänderung.
8. Anträge.
9. Wahlen für den Vorstand und Aufsichtsrat.
10. Verschiedenes.

Die Verhandlungen sind öffentlich. Jedem erschienenen Genossen steht unabhängig von der Höhe der Geschäftsanteilzahlungen Stimmrecht zu. Inhaber mehrerer Anteile haben nur eine Stimme. Die Genossen haben sich durch den Genossenschaftsausweis zu legitimieren.

Die Bilanz für das Jahr 1925 liegt während der Kassenstunden zur Einsicht vom 1. bis 11. März an unserer Kasse aus.

Berlin, den 12. Februar 1926.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Der Aufsichtsrat:
gez. Kortenbach. gez. Reichel.

Versammlungskalender

Bekanntmachungen im Versammlungskalender der „D.T.Z." erfolgen in der Regel nur in der 4., 8. und letzten Nummer jedes Vierteljahres. Die Aufnahme der Anzeigen geschieht unentgeltlich.

Die Bekanntgabe der Versammlungen hat den Zweck, den Versammlungsbesuch zu heben und auch auswärtigen, zufällig am Ort befindlichen Bundeskollegen die Teilnahme zu ermöglichen. Keine Ortsverwaltung sollte deshalb versäumen, ihre Versammlungen regelmäßig der Redaktion der „D.T.Z." mitzuteilen.

Die Anzeigen dürfen jedoch wegen des beschränkten Raumes nur folgende Angaben enthalten: Ortsverwaltung, Art der Versammlung, Datum, Versammlungsbeginn, Versammlungsort. Die Anzeigen müssen spätestens 3 Tage vor Erscheinen der neuen Nummer im Besitz der Redaktion sein und dürfen keine anderen Angaben als die vorgeschriebenen unter Anwendung nachstehender Abkürzung enthalten:

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Arnsberg. 1. III. 8⁰⁰ im Bundeslokal „Zur Krim".
Eisenach. M. 3. III. 8⁰⁰. Hotel „Karthäuser Hof", am Karlsplatz.
Köln. F. 28. II. 10⁰⁰ vorm. „Altes Präsidium", Schildergasse 84.
Ladenburg. M. 5. III. 6³⁰. Hotel „Zur Rose".
Luckenwalde. M. 2. III. 8⁰⁰. Bundesheim, Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstr. 1.
Meiderich. M. 4. III. **V.** 18. III. 8⁰⁰. Rest. „Stadtgraben", Kirchstr.
Roßwein. V. 26. II. 8⁰⁰ beim Vorsitzenden.
Roßwein. M. 3. III. 8⁰⁰. „Herkules".
Saarbrücken. M. 12. III. 8⁰⁰. Rest. „Knipperbräu", Saarbrücken 2, Bahnhofstr.
Trier. M. 4. III. 8³⁰. „Zum Krokodil", Justizpalast.
Zwickau. M. 11. III. 8⁰⁰. Rest. „Zentralhalle".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Broschat, Ernst: Der Behälterbau. In 6 Teilen. Teil I: Konstruktionselemente. Verlag Ernst Broschat, Berlin.
Deutscher Verein für Volkshygiene: Blätter für Volksgesundheitspflege, Heft 12. 25. Jahrgang. Verlag C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin. Preis pro Vierteljahr (3 Hefte) 1,20 R.M.
Heilfron, Prof. Dr., Koppe, Dr. F., Warneyer, Dr.: Aufwertungsarchiv. Teil I: Aufwertungskartothek, Heft 1. II. Teil: Aufwertungspraxis, Heft 1. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin. Pro Quartal 6,40 R.M.
Leipart, Th.: Die Arbeit, Heft 1, 1926. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B. 1 R.M.
Levy, Herm.: Der Weltmarkt 1913 und heute. Verlag B. G. Teubner, Leipzig. Kart. 4 R.M.
Mathesius, H.: Eigenhäuser, Heimstätten, kleine Wohnhäuser. 70 bürgerliche Hausbeispiele mit 206 Abb. von Rich. Gebhardt. Heimstättenkulter-Verlagsges. m. b. H., Oetzsch-Leipzig. 3 R.M.
Moser, Otto, J.: Buchführung. Uebungshefte 1,20 R.M., Aufgabenheft 0,15 R.M., Lösungsheft 1,20 R.M., Anleitung 0,90 R.M. Verlag Oskar Leiner, Leipzig.
Mothes-Günther, Paula: Das Recht der Tarifschiedsgerichte. Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig, Heft 8. A. Deichertsche Verlagsbuchhandlung, Leipzig-Erlangen. 3 R.M.
Perlstein, Dr. med.: Die Schönheitsbücherei der Dame. 1. Heft: Haarpflege. 2. Heft: Gesundheitspflege. Verlag Wilh. Braumüller, Universitätsbuchhandlung, Wien. Pro Heft 1,50 R.M.
Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: Die Bücherwarte, Zeitschrift für sozialistische Buchkritik, Heft 2, Jahrg. 1. Mit Beilage: Arbeiterbildung. Einzeln. 0,75, pro Viertelj. (3 Hefte) 1,50 R.M.
Rosenstock, Dr. E.: Lebensarbeit in der Industrie und Aufgaben einer europäischen Arbeitsfront. Verlag Julius Springer, Berlin. 4,80 R.M.
Technik für Alle: Monatsschrift für Technik und Industrie. 16. Jahrg., Heft 11, Febr. 1926. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. Pro Viertelj. 2,25 R.M. mit geh. Beilage, 2,90 R.M. mit geb. Beilage.
Volk, C.: Das Maschinenzeichnen des Konstrukteurs. Zweite Aufl. Verlag Julius Springer, Berlin. 3 R.M.
Zentralverband der Angestellten, Reichsjugendleitung: Die Zukunft, die wird unser sein! Das Buch vom Tag der Z. d. A.-Jugend in Bielefeld. 1925. Buchhandlung des Z. d. A. 0,60 R.M.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung der Ludw. Loewe & Co., A.-G. Von Lilienthal-Müller. Verlag Julius Springer, Berlin. Dritte Auflage. Preis 8 M.

Als 1907 die erste Auflage dieses Werkes herauskam, war es m. W. ohne Beispiel, daß eine große Firma in Deutschland so offen die bei ihr angewandten Methoden in allen Einzelheiten der Fachwelt bekanntgab. Auch heute noch ist die beschriebene und inzwischen weiter ausgebaute Organisation mustergültig. Jeder, der sie durcharbeitet, kann viel daraus lernen, nur muß man sich immer darüber klar sein, daß man anderwärts Bewährtes nicht ohne weiteres auf den eigenen Betrieb übertragen kann. Es kommt nicht darauf an, dieselben Formulare in derselben Anordnung zu übertragen, für jeden Betrieb und seine besonderen Verhältnisse muß vielmehr eine eigene Organisationsform geschaffen werden. Trotz der inzwischen stark angewachsenen Literatur über Organisationsfragen behält dieses Werk seinen bleibenden Wert als Musterbeispiel. Der Anhang über Einstellung und Entlassung der Arbeiter und über das Lehrlingswesen gehört zwar nicht unbedingt zum Thema, die ausführlichen Angaben über die praktische Ausbildung und die genauen Stundenpläne der Werkschule werden aber allen denen willkommen sein, die berufsmäßig mit der Ausbildung unseres Nachwuchses zu tun haben. Kg.

Die Unternehmung. Einführung in die Geschäftskunde mit besonderer Berücksichtigung der Buchhaltung, der Bilanzkunde, des Zahlungsverkehrs und der Kalkulation. Von Dr. J. Burri. 128 Seiten 8°. Verlag Schultheß & Co., Zürich 1925. Gebunden 3,50 R.M.

Das Buch ist zum Gebrauche an höheren Lehranstalten sowie zum Selbstunterricht für Techniker, Juristen, Beamte und Kaufleute bestimmt. Zunächst wird der Begriff der Unternehmung behandelt und dabei die privaten, gemeinwirtschaftlichen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen und Genossenschaften erläutert. Der wirtschaftliche Prozeß in der Unternehmung, dargestellt durch die doppelte Buchhaltung und Bilanz, die Bilanzpraxis, den Zahlungs- und Bankverkehr, die Buchhaltungspraxis und die Kalkulation und die Rentabilität bilden die einzelnen Hauptabschnitte, wobei der letztgenannte recht eingehend erörtert wird. Zahlreiche Vordrucke, Beispiele, Skizzen und Schaubilder unterstützen und erläutern den Inhalt, der in knapper Form eine neuartige Betrachtung der geschäftlichen Vorgänge bietet. Das Wichtigste ist herausgehoben, auf Entbehrliches ist verzichtet.

Dem Techniker, der sich wirtschaftlich unterrichten will, dürfte das Werk von Vorteil sein, zumal es aus Vorträgen an technischen Mittelschulen entstanden ist. Rl.

Einführung in die Organisation von Maschinenfabriken, unter besonderer Berücksichtigung der Selbstkostenberechnung. Von Dipl.-Ing. Friedrich Meyenburg. 3. Auflage. 360 Seiten 8°. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. Gebunden 18 R.M.

Der Aufbau der dritten Auflage ist zwar im großen und ganzen wie bei den früheren Auflagen, aber durch Einfügung neuer und völlige Umarbeitung einzelner Abschnitte ist der Inhalt so wesentlich geändert, daß man von einem völlig neuen Werke sprechen kann.

Der Verfasser wendet sich mit seiner 25jährigen Erfahrung auf diesem Gebiete an den im Berufe stehenden Ingenieur, der bisher nur Techniker und nichts als Techniker sein wollte, um ihn auf die wirtschaftlichen Gesichtspunkte über Organisation und Betrieb von Fabriken, die Selbstkostenberechnung usw. hinzuweisen, da die Kenntnis dieser Dinge heute eine Notwendigkeit für die Erlangung leitender Stellen sein dürfte. Im Gegensatz zu zahlreichen anderen Veröffentlichungen auf diesem engeren Fachgebiete vermeidet der Verfasser die Anwendung von Vordrucken und damit eine schematische Behandlung des Stoffes. Er sucht vielmehr in leicht faßlicher, fesselnd geschriebener, erzählender Form seine Gedanken dem Leser nahezulegen.

Neben einer Einleitung und Schlußbetrachtung allgemeiner Art, behandelt das Buch in vier Abschnitten: 1. Das Hereinholen der Kundenbestellungen, 2. Die Vorbereitung der Auftragsausführung, 3. Die Ausführung der Kundenbestellungen und 4. Das Abrechnungswesen. Aus den zahlreichen Untertiteln seien noch genannt: der Kostenanschlag, die Aktensammelstelle, die Zeichnungssammelstelle, das Fertigungsbüro, das Verhältnis zwischen Arbeiterschaft und Fabrik, die Lohnbildung, die Selbstkostenberechnung. Alles was von der Anfrage bis zum Versand im kaufmännischen oder technischen Büro, im Betrieb oder in der Filiale in Betracht kommt und mittelbar oder unmittelbar damit zusammenhängt, wird erörtert. Eine Fülle des Wissenswerten und eine Quelle der Belehrung für den Techniker.

Das von dem Verlage sehr gut ausgestattete Werk kann jedem Fachgenossen bestens empfohlen werden. Rl.

Technisches Auskunftsbuch für das Jahr 1926. Von Herbert Joly. Eine alphabetische Zusammenstellung des Wissenswerten aus Theorie und Praxis auf dem Gebiete des Ingenieur- und Bauwesens. 31. Jahrgang. Joly Auskunftbuch-Verlag, Kleinwittenberg a. d. Elbe. Preis 10 R.M.

Das bekannte Auskunftbuch von Joly ist in neuer 31. Auflage erschienen, es erfüllt in vorzüglicher Weise den angekündigten Zweck, kurz die Fragen zu beantworten, die sich dem Leiter technisch-kaufmännischer sowie staatlicher und städtischer industrieller Betriebe fast täglich darbieten. Es ist ferner ein erschöpfendes Nachschlagebuch für alle, die sich auf dem Gebiete des Ingenieur- und Bauwesens kurze Auskunft holen wollen.

Die neue Auflage hat eine umfassende Bearbeitung und Ergänzung gefunden; an neuem Text sind 90 Druckseiten hinzugekommen, so daß das Buch jetzt 1428 Seiten stark geworden ist.

Wir können nur das bei Besprechung früherer Auflagen Gesagte wiederholen, daß das Buch ein unentbehrliches Hilfsmittel geworden ist, das in keinem technischen Büro fehlt und fehlen kann, daß es daher zur Anschaffung aufs wärmste zu empfehlen ist. A. F.

Erstes Fachadreßbuch der gesamten wärme- und feuerungstechnischen Industrie. Ausgabe 1925/1926. 368 Seiten 8°. Industrieverlag Carl Haenchen, Halle/S. In Glanzleinen gebunden 15 R.M.

Das vorliegende Adreß- und Nachschlagebuch auf dem Gebiete der Wärme- und Feuerungstechnik, das zum ersten Male erscheint, füllt in der Fachwelt eine bisher schmerzlich empfundene Lücke aus. In vierzehn Abschnitte eingeteilt, bringt das Adreßbuch:

Die Adressen der Firmen, die Zentralheizungs- und Abwärmeverwertungsanlagen aller Art, Lüftungs-, Trocknungs- und Warmwasserversorgungsanlagen ausführen; die Lieferanten aller Bedarfsartikel für Heizung, Lüftung usw.; die Ventilatorenindustrie; das Isoliergewerbe (Wärme- und Kälteschutz); die Adressen der Firmen, die Dampfkessel- und feuerungstechnische Einrichtungen, Kesseleinmauerungen, Schornsteinbauten usw. ausführen, auch Lieferanten der Bedarfsartikel; die Adressen der Firmen, die feuerfeste Materialien liefern; die Fachverbände und -vereine; die wärmetechnischen Beratungsstellen von Verbänden, Vereinen, Behörden; die beratenden Ingenieure, die Fachschulen, Fachliteratur usw. Auch ein Schutzmarken- und Wortzeichenregister sowie ein Bezugsquellenverzeichnis ist angegliedert.

Allen Fachgenossen dürfte das sehr gut ausgestattete Werk äußerst willkommen sein. Rl.

Ferntthermometer. Von Dr.-Ing. e. h. Karl Scheel und Dr. Hermann Ebert. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung, Halle/S. 1925. 88 Seiten 8°. 47 Abbildungen. Geheftet 4 R.M.

In der zweiten, neubearbeiteten und erweiterten Auflage des Werkchens behandeln die an der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt in Charlottenburg tätigen Verfasser die Quecksilberthermometer (Glas- und Federthermometer), die elektrischen Thermometer (Widerstandsthermometer, Thermoelemente, Pyrometer) und die Thermometer mit besonderem Füllmaterial (Glas-, Alkohol-, Metall- und Graphitthermometer), soweit sie als Fernthermometer in Betracht kommen. Die Haupttypen der bisher konstruierten Instrumente der verschiedensten Firmen werden in Konstruktion und Wirkungsweise erläutert und bildlich dargestellt.

Die Zusammenstellung dieser Ausführungsarbeiten dürfte in ihrer Vollständigkeit jeden Fachmann interessieren. Rl.

Der Behälterbau, ein Handbuch für die Berechnung und Ausführung eiserner Flüssigkeits- und Gasbehälter von Ernt Broschat, ist der Titel eines im Verlage von E. Broschat, Berlin NW 87, in sechs Teilen erscheinenden Werkes, das bestimmt ist, eine Lücke in der vorhandenen Fachliteratur auszufüllen. Bis jetzt hat es noch kein Werk gegeben, das den Behälterbau eingehend und zusammenhängend behandelt. Der soeben herausgekommene Teil I enthält die Konstruktionselemente: Bleche und Formeisen, gepreßte Böden und Deckel, Rohre und Absperrvorrichtungen, Niete und Nietverbindungen, Schrauben und Schraubenverbindungen, Dichtungen und Anstrich. Die übrigen Teile: II. Berechnungsgrundlagen, III. Reservoirs und Kessel, IV. Tankanlagen, V. Hochbehälter, VI. Gasbehälter, erscheinen in Kürze. Die ganze Materie ist übersichtlich zusammengestellt, ohne lange theoretische Abhandlungen; es ist alles enthalten, was der Praktiker für den Entwurf und die Ausführung braucht. Jeder Teil ist etwa 100 Seiten stark, enthält viele Zeichnungen und ist einzeln zum Preise von 4 R.M. erhältlich. Das Werk kann jedem Techniker, der irgendwie mit Behältern zu tun hat, zur Anschaffung empfohlen werden. H. Sch.

Der Lastkraftwagen. Grundlagen wirtschaftlicher Betriebsführung und zweckmäßiger Konstruktionen. Von Dipl.-Ing. Paul Friedmann. Verlag von Klasing & Co., Berlin W 9.

Als Band 25 der bekannten „Klasings Autobücher" ist das vorliegende 352 Seiten starke Buch erschienen. Es zerfällt in folgende Hauptabschnitte: I. Berechnung der Betriebskosten, II. Krafterzeugung, III. Kraftübertragung, IV. Fahrgestell, V. Elektrische Ausrüstung, VI. Bereifung, VII. Anhänger, VIII. Typenwahl, IX. Sonderfahrzeuge, X. Elektrische und Dampfkraftwagen und XI. Winke für Fuhrparkhalter. Das Buch gibt Auskunft, in welchen Fällen das Kraftfahrzeug seiner Konkurrenz wirtschaftlich überlegen ist, welche Fahrzeuge für jeden Betrieb geeignet oder ungeeignet sind, und wie ein gut und wirtschaftlich gebautes Fahrzeug beschaffen sein muß. Der Besitz dieses Buches kann daher nur von Vorteil sein. Assmann.

Sozialpolitik.

Arbeitsrecht. Von Dr. Walter Kaskel, Professor an der Universität Berlin. Verlag Julius Springer, Berlin 1925. Preis 15 R.M.

Kaskel hat das große Verdienst, als erster deutscher Hochschullehrer das Arbeitsrecht zum besonderen Lehrfach erhoben und zum System zusammengefaßt zu haben. Nachdem er bereits im „Neuen Arbeitsrecht" eine Zusammenfassung der Rechtsmaterie vom Stande des Anfangs 1920 gebracht hatte, legt er nunmehr auf wesentlich verbreiterter und vertiefter Grundlage eine systematische Uebersicht über die Entwickelung und den Stand des deutschen Arbeitsrechts vor.

Nach seiner Systematik ist das Sozialversicherungsrecht und das Arbeitsstrafrecht nicht mit einbezogen worden. Das Sozialversicherungsrecht will der Verfasser in einem in Aussicht stehenden besonderen Werke demnächst behandeln.

Es ist natürlich unmöglich, im Rahmen einer Buchbesprechung eine Auseinandersetzung mit einem derart umfangreichen und tiefgründigen Werke auch nur zu versuchen. Es kann nur gesagt werden, daß auch da, wo Kaskel eine von der gewerkschaftlichen Auffassung abweichende Ansicht vertritt, er hierfür stets überaus beachtliche Gründe vorbringt, so daß es immer von Gewinn ist, gerade durch die Auseinandersetzung damit zu einer Vertiefung der eigenen Begründung gezwungen zu sein.

Das Buch ist sowohl als Lehrbuch wie als Nachschlagewerk gedacht. Für den letzteren Zweck ist ein sehr sorgfältig bearbeitetes umfassendes Sachverzeichnis eingefügt. Niemand, der sich mit arbeitsrechtlichen Fragen beschäftigt, wird an Kaskels grundlegendem Werke in Zukunft vorübergehen können. Es gehört nach unserer Meinung nicht nur in jede gewerkschaftliche Bücherei, sondern in die Hand eines jeden, der sich aus Neigung oder Beruf mit arbeitsrechtlichen Fragen beschäftigen muß.

Bei der sonst guten Ausstattung des Werkes bleibt nur zu bedauern, daß ein Buch, das seiner Natur nach so viel und oft benutzt wird, nicht

vom Verlag mit Einband geliefert wird, so daß der Benutzer gezwungen ist, es sich selbst binden zu lassen. Pf.

Politik.

Zur Soziologie des Parteiwesens. Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens. Von Robert Michels, Professor in Basel und Turin. Zweite vermehrte Auflage. Verlag Alfred Kröner in Leipzig. Preis 15 R.M.

Aehnlich wie Schopenhauer in seinem „Welt als Wille und Vorstellung" könnte auch Michels sagen, daß sein Buch nur einen einzigen Gedanken enthalte, zu dessen Darlegung aber nicht weniger als ein ganzes Werk zu schreiben nötig war. Dieser Gedanke ist der, daß jede menschliche Gemeinschaft die unvermeidliche und sich gesetzmäßig durchsetzende Tendenz habe, zu einer Führerherrschaft (Oligarchie) zu werden. Michels müht sich unter Beibringung eines geradezu riesigen Materials um den Nachweis, daß auch die demokratisch konstruierten, neuzeitlichen Massengemeinschaften, wie die Parteien und Gewerkschaften, keine Ausnahme von diesem Gesetze machen, daß vielmehr umgekehrt gerade auch die demokratischen Formen sehr wohl geeignet sind, die Grundlage für eine sehr festgefügte Führerherrschaft zu bilden.

Michels Buch ist keine Tendenzschrift, sondern der Versuch eines streng wissenschaftlichen Nachweises einer These, sowohl auf Grund der Tatsachen, der Geschichte der untersuchten Gemeinschaftsgebilde, wie der Analyse der bewegenden Kräfte innerhalb derselben. Es handelt sich nicht etwa um eine antidemokratische Tendenzschrift, denn Michels selbst bekennt sich in einem Schlußkapitel, trotz aller nach seiner Meinung unvermeidlichen Enttäuschungen, die jeder neuen demokratischen Welle innerhalb der unter einer älter werdenden Führerherrschaft erstarrenden Bewegung bevorstehen, doch zur Demokratie als derjenigen Gemeinschaftsform, die die noch größeren Nachteile der Autokratie oder Anarchie vermeidet.

Das Problem Massen und Führer wird in jeder größeren Gemeinschaft immer wieder auftauchen und zu den verschiedenartigsten Lösungsversuchen führen. Wenn es auch nicht restlos lösbar ist, so wird man doch berechtigt sein, von der Selbsterziehung der Geführten zum eigenen Urteil einen allmählichen Fortschritt zur wahrhaften Demokratie (Volks- oder Massenherrschaft) zu erhoffen.

Michels Buch gehört in die Hand eines jeden, dem wahrhafte Demokratie und Selbstbestimmung Kernpunkt seines politischen und sozialen Bekenntnisses sind. Wie es die Gefahren, die jeder Demokratie drohen, rücksichtslos enthüllt, ist es auch geeignet, die Mittel zu ihrer Bekämpfung mit verdoppeltem Eifer aufspüren und anwenden zu helfen.

Pf.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundeskollegen:

Wilhelm Arend (197 028). Clausthal
M. Beeskow (60 393), Berlin
Heinrich Berg (66 398), Hochlarmark
F. Berger (61 570), Berlin
Wilhelm Brockmann (T. 14 342), Bremen
Otto Cray (47 735), Berlin
Karl Drubel (176 550), Stoppenberg
Fritz Hentschen (T. 15 862), Bremen
Friedrich Hohgräbe (219 865), Mannheim
E. Klett (255 243), München
Wilh. Koch (94 916), Dortmund
Josef Kreis (112 342), Danzig
Richard Krüger (260 082), Dessau
Herm. Kunert (119 625), Häslicht
Nicolas Laschet (178 709), Darmstadt
Friedr. Mertens (110 179), Gelsenkirchen
W. Scholl (T. 81 141), Mengede
F. Schmidt (48 675), Berlin
W. Schmidt (11 727), Dresden
Wamprechtshammer (T. 85 083), München
K. Wegener (241 783), Berlin
R. Weidler (61 071), Kiel
Hermann Wittenberg (89 796), Hannover

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Höhere Technische Lehranstalt:
Ingenieur-Akademie Wismar

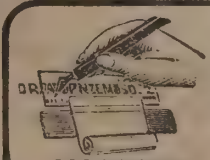

Schriftschablonen.
Bahr's Normograph.
Schrift **genau** den Vorschriften des Normenausschusses entsprechend.
Prospekte kostenfrei.
FILLER & FIEBIG
Berlin S 42.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Noch kein Zinsabbau!
Wir vergüten wie bisher:
8 Prozent für gewöhnliche Sparkonten,
9 Prozent für regelmäßige und gesperrte Sparkonten,
bei Beträgen über 500 R.M. und längerer Kündigungsfrist nach Vereinbarung.
Eröffnung neuer Sparkonten durch Einzahlung auf Postscheckkonto 13580 Berlin. Prospekte kostenlos.
Industriebeamten-Sparbank G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Uhlands Ingenieur-Kalender 1926
Herausgegeben von Obering. F. Wilcke.
Teil I: Taschenbuch. Teil II: Für den Konstruktionstisch.
Preis gebunden R.M. 4.—.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Technisches Antiquariat

Arnold. Die Wechselstromtechnik.
Bd. III. Wicklungen der Wechselstrommaschinen 2. Aufl. mit 463 Textfiguren u. 5 Tafeln . . . . . geb. 4.50

Ernst. Die Hebezeuge.
4. Aufl mit 1486 Textfiguren u. 97 lithographierten Tafeln. 3 Bände geb. 40.—

Haeder. Kalkulieren der Maschinenteile.
3. Aufl. . . . . geb. 7.—

Holzt. Die Schule des Maschinentechnikers.
17 Bände . . . . . geb. 50.—

Hoppe. Projektierung und Betrieb von elektrischen Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Anlagen.
Mit 685 Textfiguren, 53 Tafeln, 9 Deckplänen u 60 durchgerechneten Uebungsbeispielen . . . . . 15.—

Hütte. Des Ingenieurs Taschenbuch.
Band 1. 24. Aufl. 8.50

Kosack. Elektrische Starkstromanlagen.
3. Aufl. 3.50

Löffler-Riedler. Oelmaschinen.
Wissenschaftliche u praktische Grundlagen für Bau u. Betrieb der Verbrennungsmaschinen (neueste Aufl.) . . . 12.—

Weigel. Konstruktion und Berechnung elektrischer Maschinen u. Apparate.
2. Aufl. mit 572 Textabbildungen und 16 Konstruktionstafeln . . . . 11.—

Zizmann. Antrieb der Krane.
2. Aufl. 1.50

Bestellen Sie sofort, da die Bücher zum Teil nur in einem Exemplar vorrätig sind.

— Teilzahlung gestattet! —

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Zur Ausbeutung einer
erstkl. Erfindung
(Verkehrssicherung)
tüchtig. Fachmann gesucht.
Anfr. erb. unt. **A. P. 456** an **Rud. Mosse, Magdeburg.**

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Ziehung 26. Februar
Deutsche Turner-Geld-Lotterie
23943 Gew. bar o. Abz. = M.
Hauptgewinn ev. **150000 50000 30000 20000**
Original-Lose à Mark **1.20**
Porto u. Liste **35** Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.
Emil Stiller Nfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldige Bestellung erbeten.

Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme
R. MERKEL
Berlin W 35, Potsdamerstr. 111

Techniker
sind durch die Inflation verarmt. Neue Vermögen lassen sich nur unter Entbehrungen in langen Jahren ersparen. Zur Sicherstellung der Familie ist daher eine **Lebens-, Invaliditäts-** oder **Witwen-Pensions-Versicherung** erforderlich.
Den vorteilhaftesten Versicherungsschutz bietet der altbewährte gemeinnützige
Preußische Beamten-Verein zu Hannover,
Lebensversicherungsverein a.G.
Vertragsanstalt vieler Standes- u. Wirtschaftsorganisationen im ganzen Deutschen Reich.
Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet u. keine Provision zahlt. Daher niedrigste Prämien!
Niedrigste Verwaltungskosten, hohe Kapitalerträge von Beginn an, überaus günstige Sterblichkeit infolge Ueberwiegens der gesundesten Berufskreise im Versicherungsbestand.
Daher hohe Gewinnanteile!
Man überzeuge sich unverzüglich durch Einforderung von Drucksachen bei der
Direktion in Hannover
Raschplatz 13.

Der neue Brockhaus
Handbuch des Wissens
in vier Bänden
Sechste, gänzlich umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage v. Brockhaus' Kleinem Konversations-Lexikon
Etwa 3000 Seiten Text, über 10000 Abbildungen und Karten im Text und auf 178 einfarbigen und 88 bunten Tafel- und Kartenseiten und 87 Uebersichten und Zeittafeln
Jeder Band einzeln erhältlich
Preis pro Band in Halbleinen geb. RM. 19.—
„ „ „ „ Halbpergament „ „ 26.—
Der kleine Brockhaus
Handbuch des Wissens in einem Bande
Es enthält über 40000 Stichwörter auf etwa 800 dreispaltigen Textseiten. Etwa 5400 Abbildungen und Karten im Text und auf 88 einfarbigen und bunten Tafel- und Kartenseiten sowie 36 Uebersichten und Zeittafeln
Preis in Halbleinen geb. RM. 23.—
Teilzahlung bis zu 5 Monatsraten ohne Preisaufschlag
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstr. 7
Postscheckkonto 15550 Berlin

Soeben erschien:
Heft 27 der Schriften des Bundes der technischen Angestellten und Beamten
Das Deutsche Berufsbeamtentum
Seine geschichtliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Gesetzgebung und Rechtsprechung von Dozent und Bürgermeister a. D.
Hans Aßmann
Preis broschiert 20 Pfennig. — Orts- und Betriebsverwaltungen des Butab erhalten bei Bestellung von 5 Stück und mehr 25% Rabatt
Industriebeamten-Verlag, G. m. b. H., Berlin NW 52

Rote Kugelkäse
2 Kugeln = 9 Pfd. M. 3.95, 9 Pfd. Schweine-Kleinfleisch M. 4.20, fr. bl. ab hier Nachn.
H. Krogmann,
Nortorf (Holst.) 218.

Alle Bücher
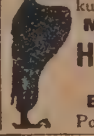
liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75.

Mitglieder, kauft nur bei unseren Inserenten!

Krankenversicherungs-Verein a. G.
für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom Deutschen Techniker-Verband.
Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte.
Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die
Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Der Kenner
nimmt nur die berühmten
Reichel-Essenzen
zur Selbstbereitung echter Liköre, Edelliköre u. Branntweine. Gutes Gelingen verbürgt die erprobte **Marke Lichtherz**, seit über 30 Jahren das Kennzeichen für Qualität. In Drogerien und Apotheken erhältlich. Daselbst auch Dr. Reichel's Rezeptbüchlein umsonst oder kostenfrei durch **OTTO REICHEL, BERLIN SO 33, EISENBAHN-STRASSE 4.**

LICHTPAUS-APPARAT
„Hansa"
mit unzerbrechlicher Zelluloid-Scheibe
Vorzüge: Kein Zerbrechen der teuren Spiegelglas-Scheiben. Gewölbte Auflagefläche daher unbedingtes Glattliegen auch zerknitterter Originale. Geringes Gewicht Niedriger Preis.
Prospekt sowie Katalog über Zeichenartikel bitte kostenlos zu verlangen.
E. Heckendorff, Berlin SO 26
Reichenberger Str. 154 • Gegr. 1873
Größe 62×86 cm M. 55.—
ab Fabrik. Verpackung M. 3.30.
Preise für andere Größen auf Anfrage.

Ein Buch wichtig. **Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau Anna Hein, hyg. Versandhs., Berlin 75, Potsdamer Straße 106a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.
Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin
Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.
Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag G[illegible], Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 9 / 8. Jahrgang — Berlin, den 26. Februar 1926

Aus dem Inhalt: O. Schweitzer, Der Ansturm auf die Lebenshaltung der Angestellten — E. Bote, Mensch und Technik — Krise und Klassenkampf — Der Entwurf zum neuen preuß. Städtebaugesetz.

Wochenschau

Ein Wirtschaftsprogramm der freien Gewerkschaften. A.D.G.B., AfA-Bund und A.D.B. haben der Reichsregierung in einer Denkschrift ihre Ansichten über die Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik vorgelegt.

Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung. Der Haushaltsausschuß des Reichstages hat am 19. Februar einer Regierungsverordnung zugestimmt, wonach in den Ortsklassen A, B und C die Unterstützungssätze mit sofortiger Wirkung erhöht werden: 1. für Alleinstehende unter 21 Jahren um 20 v. H., 2. für Alleinstehende über 21 Jahren um 10 v. H., 3. für alle übrigen Hauptunterstützungsempfänger, sofern sie bereits acht Wochen nacheinander unterstützt worden sind, ebenfalls um 10 v. H. Der Reichstag hat dem Beschlusse des Ausschusses inzwischen zugestimmt.

Die Erwerbslosenzählung im Deutschen Reiche vom 15. Februar ergab eine geringe Steigerung der Gesamtziffer über zwei Millionen hinaus. Nur für einzelne Bezirke ist ein Rückgang zu verzeichnen. Im allgemeinen kann man von einem Stillstand sprechen.

Angestellte und Erwerbslosenfürsorge. Entsprechend dem Wunsche des Reichstages hat der Reichsarbeitsminister nunmehr auch diejenigen höher bezahlten Angestellten zum Bezuge der Erwerbslosenunterstützung zugelassen, die in den letzten zwei Jahren vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit nicht sechs, sondern nur drei Monate eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

Die Kurzarbeiterunterstützung ist nach den Beschlüssen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages von der Regierung angenommen worden, und der Reichsrat hat seine Zustimmung bereits erteilt. Danach tritt keine Differenzierung zwischen Ledigen und Verheirateten ein. Der Unterstützungssatz für den Kurzarbeiter beträgt für den dritten, vierten und fünften ausgefallenen Arbeitstag den Tagessatz, den der Kurzarbeiter als Vollerwerbsloser erhalten würde.

Weiteres Ansteigen der Erwerbslosenziffer. Auf dem Berliner Arbeitsmarkt hat sich die Arbeitslosigkeit in der letzten Woche um annähernd 10 000 auf rund 243 000 vergrößert gegenüber einer Zunahme von 6000 in der Vorwoche. Die Zahl der stellenlosen Angestellten ist auf rund 36 000 gestiegen, was einen Anteil von rund 15 v. H. an der allgemeinen Arbeitslosigkeit bedeutet.

Aktive Handelsbilanz im Januar. Die Bilanz des deutschen Außenhandels ist auch im Januar, wie im Vormonat, aktiv. Der Ausfuhrüberschuß im Januar beträgt 68 Millionen Mark, im reinen Warenverkehr 87 Millionen Mark (gegenüber 36 Millionen Mark im Vormonat).

Der Termin für die Heraufsetzung der Mieten auf 100 Prozent der Friedensmiete ist durch Beschluß des Steuerausschusses des Reichstages vom 20. Februar bis zum 1. Juli 1926 hinausgeschoben worden.

Der Ansturm auf die Lebenshaltung der Angestellten

„Wir beabsichtigen mit unserer Forderung nach klarer Erkenntnis unserer Lohngrundlage mit Betonung des Leistungslohnes keinen Angriff auf die Lohnbasis und die Lebenshaltung der Arbeiterschaft. Die Lohnpolitik der Industrie verfolgt keinen unwirtschaftlichen Druck auf den Lohn, sondern sie geht im Interesse der Leistung wie der Hebung der Kaufkraft nach weiterer Steigerung des Reallohnes. Ueberdies würdigt auch die Industrie durchaus die Bedeutung eines hohen Einkommens für alle Teile der Bevölkerung als eines wichtigen Faktors zur Belebung der Wirtschaft."

Diese beachtenswerten Sätze stehen in der Denkschrift „Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik", die der „Reichsverband der Deutschen Industrie" im Dezember des vergangenen Jahres der Oeffentlichkeit übergeben hat. Es liegt nahe, in diesen Sätzen Anzeichen dafür zu erblicken, daß sich auch im Unternehmerlager die Erkenntnis durchgesetzt habe, daß eine Ueberwindung der Wirtschaftskrise nicht durch einen die Absatzmöglichkeiten auf dem inländischen Markte noch weiter verringernden Lohndruck, sondern nur durch Anwendung fortschrittlicher Produktionsmethoden zu erreichen sei.

Inzwischen hat es sich aber herausgestellt, daß das industrielle Unternehmertum in seiner Mehrheit der in der Denkschrift des Reichsverbandes bekundeten Einsicht nach wie vor völlig bar ist. In immer steigender Zahl treffen aus dem ganzen Lande Nachrichten ein, aus denen hervorgeht, daß die Arbeitgeberverbände sowohl als auch die einzelnen Firmen nach dem alten, von der „Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände" unermüdlich wiederholten Rezept versuchen, die wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch Abbau der Gehälter und Verschlechterung der sonstigen Arbeitsbedingungen zu überwinden. Dabei gehen sie mit einer Rücksichtslosigkeit vor, die mit der in der Denkschrift des Reichsverbandes hervorgehobenen Notwendigkeit der Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in einem geradezu schreienden Widerspruche steht, und die nur mit der moralischen Hemmungslosigkeit zu erklären ist, mit der sich weite Kreise der deutschen Arbeitgeber über Gesetz und Recht hinwegsetzen zu können glauben, wenn ihre vermeintlichen Interessen denen der Arbeiter und Angestellten entgegenstehen.

Unbekümmert um die schweren Sorgen, in die die angeblichen Mitarbeiter damit gestürzt werden, werden vielfach Massenkündigungen ausgesprochen, nicht weil eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Entlassung der gekündigten Angestellten vorliegt, sondern nur, um so auf die Angestellten den Druck auszuüben, der sie zwingen soll, einer Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen, sei es auch nur einer Verkürzung der Kündigungsfrist, zuzustimmen. Dabei handelt es sich oft um Firmen, für die ein noch in Kraft befindlicher Tarifvertrag gilt, so daß das Vorgehen des Arbeitgebers einen offenkundigen Tarifbruch darstellt. Häufig kommt es auch vor, daß den Angestellten zugemutet wird, sich ohne vorherige Aufkündigung ihres Dienstverhältnisses mit einer sofortigen Verringerung ihres Gehaltes oder einer sonstigen Verschlechterung ihrer Arbeitsbedingungen einverstanden zu erklären. Entziehung oder Verringerung früher einmal bewilligter Leistungszulagen zu den tariflich vereinbarten Min-

destgehältern ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist scheint geradezu zur Regel geworden zu sein. Stellenweise schreckt man sogar nicht davor zurück, technische Angestellte mit täglicher Kündigung anzustellen, obwohl derartige Vereinbarungen gegen den klaren Wortlaut der Gewerbeordnung verstoßen.

Es mehrt sich aber auch die Zahl der Fälle, in denen Tarifkündigungen von Arbeitgeberseite mit der offen bekundeten Absicht ausgesprochen werden, einer Erneuerung des Tarifvertrages nur unter der Bedingung zuzustimmen, daß die Tarifgehälter herabgesetzt und sonstige Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen vorgenommen werden. Ueber Vorgänge dieser Art ist in den letzten Wochen an dieser Stelle so oft berichtet worden, daß es nicht notwendig ist, in diesem Zusammenhang Beispiele anzuführen.

Gemeinsam ist all diesen Vorgängen der Vorwand der beteiligten Unternehmer, daß ihr Vorgehen durch die Notwendigkeit erzwungen sei, zu einer Verringerung der Produktionskosten zu gelangen. Die Fadenscheinigkeit dieses Vorwandes liegt auf der Hand, wenn man sich vergegenwärtigt, wie gering der Anteil der Angestelltengehälter an den Produktionskosten im allgemeinen überhaupt ist, und wie wenig deshalb eine Verringerung der Gehälter oder eine Verlängerung der Arbeitszeit der Angestellten oder eine Verschlechterung ihres Urlaubsanspruches geeignet ist, eine solche Senkung der Produktionskosten herbeizuführen, daß dadurch etwa eine verlorengegangene Konkurrenzfähigkeit wieder hergestellt werden könnte. Tatsächlich lassen sich die Arbeitgeber im allgemeinen lediglich von dem Bestreben leiten, die Wirtschaftskrise und die durch sie verursachte Massenarbeitslosigkeit dazu zu mißbrauchen, um den Angestellten einen möglichst großen Teil der Erfolge, die sie in den letzten beiden Jahren mit Hilfe ihrer Organisationen errungen haben, wieder zu entwinden.

Um so mehr muß es befremden, daß die Arbeitgeber neuerdings von einer Seite Unterstützung erhalten haben, von der man sich einer solchen nicht versehen hätte. Der Handelsredakteur des „Berliner Tageblatt", Dr. Felix Pinner, veröffentlicht im „Berliner Tageblatt" Nr. 75 vom 13. Februar d. J. einen Artikel „Richtige und falsche Wege der Krisenüberwindung", der in seinem wesentlichen Teil ein unverhülltes Plaidoyer für einen Lohnabbau darstellt. Er schreibt zwar: „Wir werden auf Grund der Gesamthaltung, die wir seit Jahren in der Frage der Lohnpolitik eingenommen haben, gewiß nicht in den Verdacht kommen, unsozialen Forderungen das Wort zu reden, indem wir heute die Ansicht aussprechen, daß wahrscheinlich weniger Arbeiter hätten entlassen zu werden brauchen, wenn die Arbeitslöhne nicht noch bis in die Zeiten der Vollkrise hinein konstant gesteigert worden wären, und wenn sie jetzt wenigstens die Neigung zeigen würden, nicht nur im großen und ganzen stillzuhalten, sondern sich auch einen gewissen zeitgemäßen, nach Lage der Dinge allerdings wohl nur mäßigen Abbau gefallen zu lassen." Aber abgesehen davon, daß schon in diesem Satz die Ansicht ausgesprochen wird, daß Lohnabbau ein geeignetes Mittel zur Milderung der Wirtschaftskrise wäre, wird an anderer Stelle des Artikels den Gewerkschaften vorgeworfen: „Eine Arbeitnehmerpolitik, die diese Kalkulationen (der Unternehmer, die lieber die Zahl der Arbeiter und Angestellten, die sie weiterbeschäftigen, möglichst beschränken, als sich in Arbeitskämpfe einzulassen. D. Verf.) unterstützt, indem sie einer gewissen Zahl von Arbeitern möglichst hohe Löhne sichert und sich nicht dagegen wehrt, daß der Rest zur Arbeitslosigkeit verurteilt wird, handelt weder im sozialen noch im ökonomischen Sinne richtig. Sie sieht mehr auf Prestige als auf Wirkungen. Sie nützt die Stärke ihrer Stellung, die ihr gegenüber den Arbeitgebern im Gegensatz zu früheren Zeiten das Rückgrat der Arbeitslosenunterstützung und das Schlichtungsverfahren bietet, vielleicht zu taktischen, aber nicht zu ökonomischen Erfolgen aus." Außerdem wird im letzten Absatz des Artikels noch einmal ausdrücklich betont, was wir zur wirklichen Krisenüberwindung brauchen, sei nicht Steigerung, sondern eher Senkung der Löhne.

Diese Einstellung Dr. Pinners, der im Kampf gegen die Inflationssünden der Schwerindustrie wiederholt als Bundesgenosse der Gewerkschaften aufgetreten ist, ist um so unverständlicher, als er selbst in seinem Artikel feststellt, daß „die Krise — wie es doch jede ‚gesunde' Krise tun müßte — bisher noch nicht eine durchgreifende Senkung des gesamten deutschen Preisniveaus für die Konsumenten zuwege gebracht hat, trotzdem eine ziemlich erhebliche Verbilligung wichtiger Roh- und Grundstoffe auf agrarischem und industriellem Gebiete eingetreten ist." Es fällt schwer, anzunehmen, daß auch er in Uebereinstimmung mit dem Unternehmertum in der Herabdrückung der Lebenshaltung der Arbeiter und Angestellten den gangbarsten Weg zu einer nachhaltigen Senkung der Produktionskosten und damit zu einer Ueberwindung der Wirtschaftskrise erblickt.

Eine sehr beachtenswerte Untersuchung über die Zusammenhänge zwischen „Wirtschaftskrise und Lohnpolitik" hat W. Woytinsky in Heft 2 der Zeitschrift „Die Gesellschaft" veröffentlicht. Er geht in seiner Abhandlung der Unternehmerargumentation auf den Grund, die es so darstellt, als ob die zu einem durchgreifenden Preisabbau erforderliche Senkung der Produktionskosten in erster Linie durch Verringerung des Arbeitslohnes und Verlängerung der Arbeitszeit bewirkt werden müßte. Angesichts der scharfen Konkurrenz, die den europäischen Industrien auf dem Weltmarkte von der nordamerikanischen Industrie bereitet wird, stellt er fest, daß die wöchentliche Arbeitszeit der organisierten Arbeiter in den Vereinigten Staaten im Mai 1923 betrug:

44 Stunden und weniger	für 68 Proz. der Arbeiter
44 bis 48 Stunden	für 3 Proz. der Arbeiter
48 Stunden	für 18 Proz. der Arbeiter
über 48 Stunden	für 11 Proz. der Arbeiter

Außerdem weist er darauf hin, daß der Durchschnittsreallohn des deutschen Industriearbeiters am 1. Juli 1925 nur 34 Proz. von dem des nordamerikanischen betrug. Diese Zahlen sind der durchschlagendste Gegenbeweis gegen jene Darstellung unserer Unternehmer und ihrer journalistischen Trabanten, die immer wieder versucht, die Höhe der in Deutschland gezahlten Löhne und Gehälter und die angeblich zu geringe Arbeitsleistung der deutschen Arbeiter und Angestellten für die Wirtschaftskrise verantwortlich zu machen.

Ebenso wie er, gestützt auf diese Zahlenangaben, das Unternehmerargument von der Notwendigkeit des Lohnabbaues und der Arbeitszeitverlängerung zwecks Senkung der Produktionskosten ad absurdum führt, erbringt aber Woytinsky in seiner Abhandlung auch den Nachweis für die Richtigkeit der von den Gewerkschaften vertretenen Auffassung, daß die Steigerung der Kaufkraft der Bevölkerung ein geeignetes Mittel zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise sei. Es würde zu weit führen, wenn wir seine gesamte Beweisführung hier wiedergeben wollten. Wir beschränken uns deshalb darauf, eine in seiner Abhandlung angeführte Erklärung des amerikanischen Arbeitsministers J. J. Davis über „Produktivität und Löhne in den Vereinigten Staaten" zu zitieren, die erkennen läßt, wie in der gewiß nicht freigewerkschaftlich eingestellten Regierung der Vereinigten Staaten diese Dinge beurteilt werden: „Ich glaube, man kann zugeben," schreibt der amerikanische Arbeitsminister in der „Monthly Labor Review", „daß die Produktionskosten vermittels einer weit einfacheren und weit menschlicheren Methode gesenkt werden können als durch Herabsetzung des Arbeitslohnes der Männer und Frauen. Die Steigerung der Produktivität muß m. E. an der ganzen Front die Losung der amerikanischen Arbeitgeber sein: Steigerung der Produktivität, nicht aber Senkung der Lohnsätze."

Die Frage liegt nahe, ob der deutsche Arbeitsminister diese Auffassung seines amerikanischen Kollegen teilt. Wir haben Grund zu der Annahme, daß die leitenden Personen im Reichsarbeitsministerium der Methode der Arbeitgeber, die Wirtschaftskrise durch Lohndruck und Verschlechterung der sonstigen Arbeitsbedingungen überwinden zu wollen, zum mindesten skeptisch gegenüberstehen. Leider vermögen wir trotzdem auf Grund bitterer Erfahrungen nicht zu glauben, daß den Angestellten, gegen deren Lebenshaltung sich der Ansturm der Arbeitgeber richtet, von dieser Seite oder von den amtlichen Schlichtungsstellen wirksame Hilfe werden wird. Es zeigt sich viel zu deutlich, daß die Arbeitgeber ungestraft auf das Reichsarbeitsministerium und das ganze Schlichtungswesen pfeifen, wenn sie glauben, die wirtschaftliche Macht zu besitzen, um den Arbeitern und Angestellten ihren Willen aufzuzwingen.

Deshalb hängt der Ausgang des großen Abwehrkampfes, der den Angestellten von ihren Arbeitgebern aufgezwungen ist, viel weniger von der Einstellung der amtlichen Schlichtungsstellen ab als davon, ob die Angestellten selbst bereit sind, gestützt auf ihre Gewerkschaften, diesen Kampf aufzunehmen.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

Das soziale Recht und die wirtschaftliche Vernunft sind auf ihrer Seite. Siegen aber werden sie trotzdem nur, wenn sie sich solidarisch mit aller Entschiedenheit gegen die ihnen zugemuteten Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen zur Wehr setzen. Otto Schweitzer.

Mensch und Technik

Johann Gröttrup, der den Lesern der „D.T.Z." aus vielen warm empfundenen und lebendig geschriebenen Artikeln wohl bekannt ist, läßt im Industriebeamten-Verlage unter dem Titel „Mensch und Technik" ein Buch erscheinen, das auf 120 Seiten das umfassende Thema in seinen vielseitigen Beziehungen eingehend behandelt.

„Die lange Wanderung", die der Mensch zurücklegen mußte, um zu der heutigen Höhe zu gelangen, durcheilen wir nochmals im Geiste, um zu sehen, daß es die Notwendigkeit der Beschaffung von Lebensmitteln war, die den Menschen zur Vervollkommnung seiner ersten primitiven Werkzeuge, also zu den ersten Taten der Technik, veranlaßte. Die Technik hat in ihrer unaufhaltsamen Fortentwicklung das menschliche Zusammenleben dauernd umgestaltet. Sie hat aus dem „Einheitsmenschen" den „Persönlichkeitsmenschen" werden lassen, sie hat den Menschen das Privateigentum über alles schätzen gelehrt und damit die Voraussetzung für die Ehe, für die Familie, für unsere heutigen Anschauungen über Moral und Sitte geschaffen, aber sie führte uns auch zum Großkapitalismus, Welthandel und zur Industrieversklavung.

Wir erkennen die Technik und die sich aus ihr ergebende Fortentwicklung des Produktionsprozesses als die treibende Kraft für das Werden dieser Welt. In einem kurzen aber doch tiefschauenden Ausfluge in die Philosophie wird dargetan, wie alles das, was den Menschen bis heute als die treibende Kraft der Entwicklung erschienen ist, Religion, Wissenschaft, Kunst und Politik von der Naturwissenschaft, der Technik und der Wirtschaftswissenschaft in die sekundäre Rolle verdrängt wird. Wohl brachte die Technik mit dem Privateigentum die Versklavung der Menschen, aber in der weiteren Entwicklung führte technisches, handwerkliches Können aus Hörigkeit und Sklaverei zum freien, geistig höherstehenden Arbeiter. An die Stellen der Sklavenmassen traten die eisernen Sklaven, die Maschinen, und die ersten Hüter des technischen Fortschrittes, die Handwerker in den Städten des Mittelalters, haben sich in langen schweren Kämpfen mit den Großgrundbesitzern das politische Mitbestimmungsrecht zunächst in der Stadt, später im Staate errungen.

Wohl seufzen auch heute noch Legionen von Fabriksklaven unter der ihnen von der Technik auferlegten, für sie inhalts- und freudelosen Arbeit. Gröttrup zieht eine beachtenswerte Parallele zwischen der Zeit der „fröhlichen Arbeit", in der der Arbeitsgesang den Arbeitsrhythmus und Arbeitstakt bestimmte, und dem freudigen Zusammenwirken beim Spiel und Sport unserer Zeit, die wieder beginnen, ihr Tun rhythmisch zu gestalten. Der Gemeinschaftsgeist im Spiel und Sport war ehemals auch der Arbeit eigen. Die Arbeit war die Quelle, aus der die sittliche Kraft der menschlichen Gemeinschaft, besonders die Freude an gegenseitiger Hilfsbereitschaft, geflossen sind. So wurde die Arbeit zur größten Kulturmacht.

Aber mit dem Zeitalter der großen Erfindungen und Entdeckungen wurde das Nur-Geldverdienen zum Lebensinhalt vieler Menschen, und an die Stelle der aus der Gemeinschaft gewonnenen Hilfsbereitschaft trat der Wirtschaftsegoismus des einzelnen Menschen. Die Arbeitskraft ganzer Völker wird angespannt, nicht zur Gemeinschaftsarbeit an einem kulturellen Ziele, sondern nur zu dem einen Zweck, „Kapital zu machen". Dem dienen heute auch fast ausschließlich die Technik und die Techniker. Durch die Gier nach dem gleißenden Gold hat das moderne Menschentier jeden in sich ruhenden Halt verloren, es tanzt das heutige Volk einen wüsten Tanz, einen Foxtrott um das papierne Ungetüm von Geld, Aktien, Devisen.

Die Maschine hat die Herstellung der Gebrauchsgüter vertausendfacht, und dennoch herrschen Not und Elend überall. Weshalb? Der Sinn der Technik und des technischen Wirtschaftsgeistes, Bedarfsgüter zu erzeugen, sie auf dem kürzesten Wege zum Verbraucher zu bringen, ist in der Gesamtwirtschaft noch nicht verwirklicht. Eine im technisch-wirtschaftlichen Geist betriebene planmäßige Gesamtwirtschaft wird die produktiven Kräfte des Volkes lawinenartig anschwellen lassen und jedem Menschen eine Gütermenge bringen, daß er heute kaum geahnte materielle und kulturelle Bedürfnisse befriedigen kann.

In einem besonderen Abschnitt über „Taylor und Ford" wird die Entwicklung des Fabrikbetriebes zu einer riesigen Maschine geschildert, bei der alles in die zwangsläufigen Bewegungen des ganzen Mechanismus eingespannt ist — dazwischen Menschenleiber. Anpassung des bisher einseitig von der Maschine bestimmten Taktes an den menschlichen Rhythmus, an die Psyche des arbeitenden Menschen wird „Mensch und Maschine versöhnen". Die Forderung, daß der Mensch zum Mittelpunkt der Wirtschaft werden muß, ist auch eine Forderung technisch-ökonomischer Art. Die psychotechnisch-ökonomische Wissenschaft fordert wie die sozialökonomische stärkere Berücksichtigung des Faktors „Arbeitsfreude", wie überhaupt höchste Fruchtbarkeit der menschlichen Arbeit nur in einer harmonievollen, von einem Gemeinschaftsgeist beseelten Wirtschaft erzielt werden kann.

Die nimmer rastende Entwicklung der Technik fordert aber auch, daß der kaufmännische Verwaltungsapparat technisch fortentwickelt wird, so daß der Leiter eines ganzen Betriebes bis in den kleinsten Winkel hineinsehen, aber auch sich täglich von dem Stand des Gesamtunternehmens unterrichten kann. Die hierdurch entstehende vermehrte geistige Arbeit in der Verwaltung wird weitestgehend mechanisiert und die moderne Büromaschine nimmt dem geistigen Arbeiter die „mechanische" Kopfarbeit ab. So dient auf allen Gebieten die Entgeistigung der Arbeit dazu, den vollkommen mechanisierten Arbeitsvorgang dem Mechanismus, der Maschine, zu übertragen, bis der Riesenautomat fertig ist, der in ferner Zukunft die Arbeit für die Menschen verrichten wird und den Menschen wieder zum Herrn der Maschine werden läßt.

Doch steht dieser Entwicklung noch der Koloß des Kapitalismus hemmend im Wege, der durch Trusts und Monopole seinen Profit gesichert hat, so antriebslos, fortschritthemmend wird und sich nun mit seiner ganzen lebensunlustigen Last auf die Arbeitsstätten der Menschen legt. Wir aber müssen eine planmäßige Gesamtordnung unserer Wirtschaftskräfte wollen, beseelt von dem einen Gedanken, jeden Menschen in den unmittelbaren Dienst der Gemeinschaft zu stellen.

Damit wird auch die Arbeit des Menschen einen neuen ethischen Gehalt bekommen. Die heutige Arbeit ist ohne Arbeitsehre, Arbeitsfreude und Arbeitsfreiheit. Eine ganz gewaltige Aufgabe hat hier die neue Arbeitswissenschaft, die Psychotechnik, zu leisten. Nicht minder gewaltig sind die Aufgaben der Arbeiterbewegung, die den Endkampf mit dem Koloß Kapitalismus wird auskämpfen müssen. Der Wirtschaftskampf des Arbeiters unterscheidet sich von dem Wirtschaftskampf aller anderen Berufe dadurch, daß er nicht nur von wirtschaftsegoistischen Beweggründen ausgeht, sondern einem gemeinwirtschaftlichen Ziele zustrebt. Der Arbeiterkampf erzieht zum Gemeinschaftsbewußtsein. Wohl geht dieser Arbeitskampf heute meist um materielle Werte, weil die Fabrikarbeit auch nur um des Lohnes Willen getan wird. Erst in einer höheren Kultur kann der Wille zum Gemeinschaftsdienst das Arbeitsmotiv werden. Aber in unserer Zeit sehen wir, wie durch die Technik das Schicksal einer stetig wachsenden Zahl von Menschen immer gleichartiger und verbundener, und diese Menschen damit zu Schicksalsgenossen, zu Menschenbrüdern werden. So wird ein neuer Geist lebendig, der sich abwendet von dem kapitalistischen Gedanken, der hinstrebt zu einer geistigen Gemeinschaft von Menschen, die die Kraft haben, ihrem Kultursinn schon im heutigen Dasein, in ihren täglichen Einzelhandlungen Ausdruck zu geben. Wir werden uns diesem Ziele nähern in dem Maße, als der Brüderlichkeitsgedanke, wie er heute in der Arbeitersolidarität seine erste Form geboren hat, zum Sieg gelangt über den Geist des Kapitalismus.

Der beredteste Vorkämpfer des Brüderlichkeitsgedankens war bisher das Christentum. Die überaus anregenden Betrachtungen in dem Kapitel „Christentum und der arbeitende Mensch" gipfeln in dem Ergebnis: „Die Rentabilitäts- und Wuchergespenster, die Zöllner, deren Schatten hinter jedem Schraubstock, hinter jeder Maschine, hinter jedem Kohlenwagen stehen, müssen erst aus dem Tempel der Arbeit verjagt werden — dann wird die Arbeit zum „Sakrament des Alltags" werden können". Die arbeitenden Menschen haben durch das unmittelbare Schaffen für das Leben von dem ursprünglichen Geist des Menschentums noch am meisten bewahrt, deshalb kann nur durch Arbeit und nur durch Achtung vor dem arbeitenden Menschen eine moralische Volksgesundung erzielt werden.

Doch der Kapitalismus, sein Nur-Erwerbssinn, ist Gift in dem technischen Körper der Menschheit. Wie die Arbeit, darf die — die Arbeit ordnende und leitende — Technik nur von einem Sinne ausgehen, der Menschheit wertvolle Lebensgüter zu verschaffen und ihr ein Leben in Hoheit und Schönheit zu ermöglichen. — — — —

In kurzen Sätzen ist das der Inhalt des Buches. Doch niemand, besonders kein Techniker, sollte in unserem Zeitalter der Technik, das täglich das Problem „Mensch und Technik" in neuer Gestalt vor uns erstehen lassen, sich mit dieser Inhaltsübersicht begnügen. Er muß das fein durchdachte Buch selbst lesen, will er sich Rechenschaft ablegen über seinen Anteil an dem Aufbau menschlicher Kultur und menschlicher Höherentwicklung. Ewald Bote.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Vertreter der Gewerkschaften beim Reichswirtschaftsminister. Am 16. Februar fand eine Besprechung des neuen Reichswirtschaftsminsiters Dr. Curtius mit Vertretern der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen statt, an der im Auftrage des AfA-Bundes Kollege Schweitzer teilnahm. Der Reichswirtschaftsminister betonte in seinen einleitenden Ausführungen, daß ihm daran liege, nicht nur die Auffassung der Unternehmerverbände, sondern auch die der Gewerkschaften zu den in seinem Ministerium zu bearbeitenden Fragen kennenzulernen. Zu den aktuellen Wirtschaftsfragen übergehend, bezeichnete er es als die zur Zeit wichtigste Aufgabe des Reichswirtschaftsministeriums, nach Mitteln und Wegen zu suchen, um die Wirtschaftskrise zu überwinden. In diesem Zusammenhange äußerte er sich über die im Gange befindlichen Verhandlungen wegen der Gewährung eines Reichskredites an die Reichsbahnverwaltung, um dieser die Möglichkeit zur Vergebung von Aufträgen zu geben. Ferner erwähnte er die Verhandlungen, die in den letzten Wochen wegen größerer Aufträge der russischen Regierung an die deutsche Industrie stattgefunden haben und erklärte sich für das Reichswirtschaftsministerium bereit, an dem Zustandekommen der Aufträge nach Möglichkeit mitzuwirken. Er kam auch auf die Schwierigkeiten zu sprechen, die angeblich der deutschen Schwerindustrie aus einem Valutadumping der französischen Eisenindustrie und dem Ruhrkohlenbergbau aus den Subventionen erwachsen, die die englische Regierung den englischen Zechenbesitzern zahlt. Gegen das vom Reichsarbeitsministerium vorgelegte Bauprogramm, das die Aufnahme einer großen Auslandsanleihe zur Förderung des Wohnungsbaues in Deutschland vorschlägt, äußerte er das Bedenken, daß durch die Bereitstellung von Mitteln für den Wohnungsbau in dem vom Reichsarbeitsministerium vorgesehenen Umfange eine ungesunde Baukonjunktur erzeugt werden könnte, die auch zu einer Uebersteigerung der Bauarbeiterlöhne führen würde. Ebenso wie gegen eine seiner Ansicht nach künstliche Steigerung der Bautätigkeit wandte sich der Minister auch gegen eine weitere Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung, die angeblich eine weitere Verschärfung der Wirtschaftskrise nach sich ziehen würde. Zum Schluß bekundete er sein Interesse an der Förderung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und erklärte sich bereit, mit Nachdruck auf eine baldige Verabschiedung des Gesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat hinzuwirken.

In der Aussprache, die sich an die Ausführungen des Ministers anschloß, ließen ihm die anwesenden Gewerkschaftsvertreter keinen Zweifel darüber, daß die Gewerkschaften sich mit der Ablehnung ihrer Forderung nach einer weiteren Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung nicht abfinden würden, sondern den Kampf um die von ihnen für notwendig gehaltene Erhöhung der Unterstützung mit allem Nachdruck weiterführen würden. (Inzwischen ist ja auch trotz des Sträubens der Regierung vom Reichstag eine — wenn auch nur mäßige — Erhöhung der Unterstützungssätze beschlossen worden.) Weiter lenkten die Gewerkschaftsvertreter das Augenmerk des Ministers auf die allenthalben zu beobachtenden Bestrebungen der Arbeitgeberverbände, die Löhne und Gehälter zu senken, während von einem irgendwie nennenswerten Preisabbau noch nichts zu merken sei. Sie forderten in diesem Zusammenhang, daß die neue Regierung mit größerem Nachdruck als ihre Vorgängerin Maßnahmen gegen die Kartellherrschaft, die als die Hauptursache des zu hohen Preisniveaus in Deutschland anzusprechen sei, ergreife.

Ist die Wirtschaftskrise auf dem Höhepunkt angelangt? Im Bericht des Landesarbeits- und Berufsamts der Rheinprovinz, das mit Erfolg bemüht ist, die Vorgänge am Arbeitsmarkt seines Bezirkes der volkswirtschaftlichen Kritik nutzbar zu machen, finden sich folgende interessante Ausführungen:

Man sucht den Horizont nach Anzeichen ab, die auf eine Milderung der Wirtschaftskrisis schließen lassen. Wie unten ausgeführt, bietet der Arbeitsmarkt in der Rheinprovinz noch wenig Anhaltspunkte dafür, daß die Konjunktur sich bessert. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß die Bewegungen der Wirtschaft sich auf dem Arbeitsmarkt erst mit einiger Verspätung geltend machen. Ferner dürfen folgende Gesichtspunkte nicht außer Betracht gelassen werden. Man hat sich daran gewöhnt, die Lage des Arbeitsmarktes von der negativen Seite aus, nach der Zahl der unterstützten Erwerbslosen, zu beurteilen. So betrachtet, gibt der Arbeitsmarkt kein richtiges Bild von dem Umfang der Wirtschaftskrisis. Mißt man den Arbeitsmarkt nicht nach der Zahl der Arbeitslosen, sondern von der positiven Seite her an der Zahl der Beschäftigten nach der Krankenkassenstatistik, so ist er nicht unbeträchtlich besser als nach der Erwerbslosenstatistik. Das liegt daran, daß die Zahl der Erwerbstätigen zugenommen hat. Ebenso erscheint die Wirtschaftskrisis weniger scharf als die Arbeitsmarktkrisis, wenn man die wirtschaftliche Tätigkeit in Industrie und Handel an der Wagengestellung der Reichseisenbahn, also an dem Güterverkehr, mißt. Sie beträgt im Dezember und Januar 97,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahre. Die Kohlenförderung des Ruhrgebietes beträgt im Januar und in der ersten Februarwoche 91 Prozent der Förderung in der gleichen Zeit des Vorjahres, dagegen ist der Arbeitsmarkt des Bergbaues erheblich mehr zurückgegangen. Die Roheisenerzeugung im Januar 1926 in Rheinland und Westfalen beträgt rund 75 Prozent der Erzeugung im Januar 1925. Die Belegschaft der Hüttenwerke hat sich aber um mehr als ein Viertel vermindert. Für die verarbeitende Industrie fehlen die Produktionsziffern. Auch hier ist anzunehmen, daß die Beschäftigung an der Erzeugung gemessen besser ist, als nach der Statistik der Erwerbslosigkeit. Diese Unterschiede erklären sich aus einer doppelten Ursache. Einmal sind zahlreiche Personen durch die Teuerung und die Einkommensminderung gezwungen, erwerbstätig zu sein, die es vor dem Kriege nicht oder nicht mehr waren — auch die Verminderung des stehenden Heeres ist hier zu nennen. Diese Personen drängen sich in den Arbeitsmarkt der Arbeiter und Angestellten und damit ganz besonders in die Erwerbslosenfürsorge hinein. Wir hatten in dem letzten Jahre ohne Zweifel eine Uebersetzung des Arbeitsmarktes mit Arbeitskräften, die zurückgebildet wird. Zum anderen zeigt sich in den Unterschieden zwischen Produktionsstatistik und der Statistik der Erwerbslosigkeit jedenfalls zu einem Teil eine Wirkung der rationelleren Betriebsführung und Ersparnis von Arbeitskräften. So erklärt es sich, daß die Arbeitsmarktkrisis die Wirtschaftskrisis größer erscheinen läßt. Der Arbeitsmarkt steht unter dem doppelten Druck des Abbaues der Uebersetzung und der technischen und organisatorischen Rationalisierung.

Die Gesamtzahl der Erwerbslosen in der Rheinprovinz ist zwar seit dem 1. Februar um rund 4500 Hauptunterstützungsempfänger auf 265 500 am 15. Februar zurückgegangen. Diese Besserung liegt in den ersten Februarwochen. Gegenwärtig ist nach den Meldungen der Arbeitsnachweise die Besserung wieder zum Stillstand gekommen. Soweit eine Besserung des Arbeitsmarktes durch den Einfluß der Jahreszeit eintritt, wird sie aufgehoben durch die Verschlechterung infolge weiterer Einschränkung der Industriebetriebe.

Sozialpolitik

Angestelltenversicherung und Erwerbslosigkeit. Die erwerbslosen Angestellten, die der Angestelltenversicherung angehören, müssen nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die zur Erhaltung der Anwartschaft auf die Versicherung erforderlichen Beiträge freiwillig weiterzahlen. Dieser Zustand ist für die unter der Erwerbslosigkeit leidenden Angestellten auf die Dauer unerträglich. Schon im November v. J. hat deshalb der AfA-Bund den Reichsarbeitsminister ersucht, von der Ziffer 5 des § 170 des Angestelltenversicherungsgesetzes Gebrauch zu machen und zu bestimmen, daß die Zeit der Erwerbslosigkeit auf die Erhaltung der Anwartschaft angerechnet wird. Bisher hat sich jedoch das Reichsarbeitsministerium noch nicht dazu entschließen können. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat deshalb jetzt einen Antrag eingebracht, der vom Reichsarbeitsminister fordert, endlich die ihm zustehende Befugnis zugunsten der stellenlosen Angestellten zu benutzen und festzusetzen, daß für die Zeit der Stellungslosigkeit eine Anrechnung von Beitragsmonaten zur Erhaltung der Anwartschaft stattfindet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen.

Bevorstehende Konferenz der Arbeitsminister. Die englische Regierung beabsichtigt die vorgesehene Konferenz der Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien im März einzuberufen. Diese Konferenz soll die Möglichkeit erörtern, wie das Washingtoner Abkommen zur Regelung der Arbeitszeit in den betreffenden Ländern verwirklicht werden kann. Bisher ist bekanntlich die Ratifikation von den meisten Staaten unterblieben, weil eine Regierung die Ratifikation von derjenigen der andern abhängig macht. So hat Italien das Abkommen von Washington bereits ratifiziert und die Inkraftsetzung von der gleichen Annahme durch Deutschland, Frankreich, Belgien und der Schweiz abhängig gemacht. Frankreich hat dem Senat die Ratifikation ebenfalls vorgelegt, mit dem Hinzufügen, daß Deutsch-

land ebenfalls ratifizieren müsse. Eine ähnliche Ausrede gebrauchen sie alle, einschließlich Deutschland. Ueberall handelt man nach dem Motto: Hannemann, geh' du voran!

Soziale Bewegung

Ein deutschnationaler Angestelltenführer für die Zwangsarbeit. Der völkische Reichstagsabgeordnete Stöhr, Beamter des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, hat dem Reichstag unterm 9. Februar 1926 — Drucksache Nr. 1840 — folgenden Antrag vorgelegt:

„Stöhr und Genossen. Der Reichstag wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen, mit Rücksicht auf die katastrophale Erwerbslosigkeit, zwecks Entlastung des Arbeitsmarktes und um mit Hilfe produktiver Erwerbslosenfürsorge Voraussetzungen für die Lebensmöglichkeit des deutschen Volkes in der Zukunft zu schaffen; alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der alle Jugendlichen, arbeitsfähigen und ledigen Personen zur Ableistung eines Arbeitsdienstjahres verpflichtet."

Es ist überflüssig, nochmals alles das zu wiederholen, was in langen Auseinandersetzungen über die Ungerechtigkeit, Unzweckmäßigkeit und Unwirtschaftlichkeit jeder Zwangsarbeit bereits dargelegt worden ist. Es wirkt wie Hohn, wenn ein „christlich-nationaler" Gewerkschaftsführer zwecks „Entlastung des Arbeitsmarktes" alle Jugendlichen, arbeitsfähigen und ledigen Personen zur Ableistung eines Arbeitsdienstjahres verpflichten will. Die sozialpolitische Weisheit dieses Antrages steht auf derselben Höhe wie diejenige, daß man nur wieder eine Million Menschen in den Soldatenrock zu stecken brauche, um den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Es ist ein wahres Glück, daß dieser Sorte von Volksvertretern keine Kolonien zu Gebote stehen, sonst kämen sie vielleicht sogar noch auf den Gedanken, ein paar hunderttausend Arbeitslose zur höheren Ehre des Kolonialkapitals nach Afrika zu verschiffen.

Daß man qualifizierte Arbeit nicht im Zwangsdienst ableisten lassen kann, wissen diese Herren natürlich sehr genau. Man denkt deshalb auch immer nur an grobe Arbeiten, wie Kanalarbeiten, Urbarmachung von Oedländereien, Entwässerung von Mooren und Sümpfen und ähnliches. Wenn man boshaft wäre, möchte man ja den deutschnationalen Jünglingen, die einen Stöhr zum Führer haben, wirklich wünschen, die Zwangsarbeit unter einem pommerschen Gutsaufseher, bei Wind und Wetter bis zu den Knien im Schlamm stehend, ein Jahr lang auszukosten. Es würde wahrscheinlich manchen nachhaltig kurieren. Da aber die Herren regelmäßig solche Segnungen nur für andere wünschen, steht zu befürchten, daß die wirklichen Drahtzieher auch bei dieser Art „vaterländischen Hilfsdienstes" das, was sie anderen eingebrockt haben, nicht selbst auszulöffeln bekämen.

Die Anhänger der Zwangsarbeit verweisen immer wieder auf Bulgarien. In der Tat ein Land nach dem Ideal unserer Nationalisten. Dort ist es in der Tat möglich gewesen, nachdem man die politische und gewerkschaftliche Arbeiterbewegung in Strömen von Blut ertränkt und unter Bergen von Leichen begraben hat, die Zwangsarbeit zu erhalten, wobei selbstverständlich Bestechungen und Korruptionen den Begüterten die leichten, den Armen die schweren Arbeiten aufzuerlegen gestatten.

Man darf neugierig sein, wie sich die Verbandsbrüder des Herrn Stöhr, die Herren Thiel, Lambach und Gerig, im Reichstage zu diesem Antrage stellen werden. Die freien Gewerkschaften werden jedenfalls dafür zu sorgen wissen, daß diesem Anschlage mit entsprechender Deutlichkeit begegnet wird.

Deutschnationales Durcheinander. Bei der Beratung des Etats des Arbeitsministeriums im Reichstage am 20. Februar hielten die Fraktionsredner der Deutschnationalen zwei große Reden. Zunächst sprach der deutschnationale Abgeordnete Rademacher über die Sozialversicherung. Die sozialen Lasten hätten sich in kaum erträglicher Weise gesteigert. Das neue Reichsknappschaftsgesetz bedrohe den Bergbau mit neuen unerträglichen Lasten. Die Erwerbslosenfürsorge sei für die deutsche Wirtschaft geradezu eine innere Dawes-Last.

Sofort erhob sich sein Fraktionskollege Lambach und erklärte, Rademacher habe nur seine persönliche Ansicht ausgesprochen, die von seinen Fraktionsfreunden nicht geteilt werde.

Der unter tatkräftigster Mithilfe deutschnationaler Handlungsgehilfen in den Reichstag gewählte Direktor der Werft Blohm & Voß in Hamburg, Gok, hielt dann eine unglaubliche Rede über die Schlichtungsausschüsse. Das Schlichtungswesen störe den Frieden zwischen den Unternehmern, weil es die Bildung des richtigen Lohnes verhindere und an dessen Stelle einen von den Instanzen festgesetzten willkürlichen Lohn setze.

Ihm folgte die deutschnationale Abgeordnete Frau Behm, die Führerin der christlichen Heimarbeiterinnen, die erklärte, daß sie gerade entgegengesetzter Meinung wie ihr Parteifreund Gok sei. Man könne sich nicht vorstellen, welche Zustände sich in der Heimarbeit entwickeln würden, wenn es keine Tarifarbeit mehr gäbe.

Rademacher entgegengesetzter Meinung wie Lambach, Gok widerlegt von Frau Behm: ein größeres Durcheinander kann es nicht geben. Daß Angestellte ihre Stimme einer solchen Partei geben konnten, ist ein Zeichen für die politische Unreife weiter Kreise der Angestellten.

Berufsfragen

Warnung vor einer Stellenvermittlungszentrale. Wie uns mitgeteilt wird, benutzt auch die „Internationale Wirtschaftszentrale Fulda", Zweigstelle Berlin (Joh. Dembinski), Berlin N 4, Invalidenstr. 127 die Not der Stellenlosen, um als Vermittler auf dem Arbeitsmarkt aufzutreten. Wir registrieren auch diesen Vorgang und warnen unsere Kollegen, auf Angebote einzugehen.

Betriebswissenschaft

Allgemeine Betriebstechnische Tagung. Während der diesjährigen Frühjahrsmesse in Leipzig veranstaltet der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, die Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure in Verbindung mit dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken für die Besucher der Messe eine Aussprache über die neuesten Probleme der Betriebswirtschaft. Am Donnerstag, den 4. März, beginnt die „Fördertechnische Tagung" mit Vorträgen des Herrn Dr.-Ing. Heymann über den „Wuchtförderer", ein neues Förderprinzip, anschließend berichtet Professor Dr.-Ing. Amund über „Förderwirtschaftliche Gedanken auf der Leipziger Messe".

Am Freitag, den 5. März, hält der Ausschuß für Fließarbeit seine Tagung „Fließarbeit" ab. Direktor Mäckbach spricht über „Produktionsbeschleunigung durch Fließarbeit", Direktor Neuberg über „Mittel zur Beschleunigung des Kapitalumlaufs", Professor Dr. Bonn über „Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Fließarbeit".

Die Betriebstechnische Tagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Betriebsingenieure in Verbindung mit dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken am Sonnabend, den 6. März, hat folgende Vorträge vorgesehen:

Professor Dr.-Ing. Sachsenberg: „Der Mensch in der Fabrik", Direktor Dr. Reindl: „Werkzeug und Werkzeugmaschine", Direktor Knoop: „Finanzwirtschaft im Betrieb".

Sämtliche Tagungen finden im Hause der Elektrotechnik auf dem Gelände der Technischen Messe an den genannten Tagen vormittags $10^1/_2$ Uhr statt. Teilnehmerkarten zum Preise von 3 M. für jede Tagung sind beim Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, Berlin NW 7, Schadowstr. 1b, zu bestellen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Krise und Klassenkampf

In diesen Tagen überstürzen sich die Maßnahmen der Unternehmer und deren Verbände, die beweisen, daß diesen Jägern nach dem arbeitslosen Gewinn jede Situation recht ist, um für die nächste Zukunft ihre Profitquote zu erhöhen. Die gegenwärtige Krise wird ausgenutzt, um nicht nur das Bareinkommen, sondern auch die anderen tarifvertraglichen Rechte oder den Tarifvertrag überhaupt abzubauen. Die nicht zuletzt infolge verkehrter Wirtschaftspolitik zum Schaden aller Arbeitnehmer entstandene schwere Krise soll benutzt werden, um mit wesentlich verschlechterten Arbeits- und Gehaltsbedingungen der Angestellten in eine Zeit besserer Konjunktur hineinzukommen.

Daß diese Politik außerordentlich kurzsichtig ist, haben wir schon mehrfach betont, denn sie bedeutet nichts anderes, als daß die Produzenten den Ast absägen, auf dem sie sitzen, indem sie die Kaufkraft der Arbeitnehmer, die gleichzeitig wenigstens mittelbar ihre Konsumenten sind, schwächen. Welche Taktik die Unternehmer im Klassenkampfe gegen

die Angestellten neuerdings einschlagen, zeigen die folgenden Beispiele:

Generaltarif Mannheim. Wie wir in Nr. 4 der „Deutschen Techniker-Zeitung" berichteten, hat die Tarifschiedsstelle eine fünfprozentige Herabsetzung der bisher gültigen Gehälter ab 1. Januar vorgeschlagen. Der Schiedsspruch wurde von den Angestellten abgelehnt, der von den Arbeitgebern angerufene Schlichter machte einen Vermittlungsvorschlag, nach dem auf beschränkte Zeit ein Gehaltsabbau von drei Prozent eintreten sollte. Als auch dieser Vermittlungsvorschlag abgelehnt wurde, hat er den Schiedsspruch nicht für verbindlich erklärt. Bezüglich des Gehaltes trat also ein tarifloser Zustand ein.

Diese Tatsache benutzte der Arbeitgeberverband zu einer Anweisung an seine Mitglieder, vom 1. Januar ab nur noch 95 Prozent der Dezembergehälter zu zahlen. Die Arbeitgeber versuchen somit, das klare Recht der Angestellten auf den Weiterbezug ihres bisherigen Gehaltes zu vergewaltigen, denn selbst wenn ein tarifloser Zustand eingetreten ist, sind die Arbeitgeber natürlich ebensowenig berechtigt, den Angestellten nunmehr ein beliebig niedrigeres Gehalt anzubieten, als die Angestellten etwa aus dem tariflosen Zustand ohne vorherige Kündigung das Recht herleiten konnten, beliebig hohe Gehälter zu fordern.

Wenn ein Schiedsspruch, der eine Gehaltserhöhung vorsah, von den Unternehmern abgelehnt und vom Schlichter nicht für verbindlich erklärt wurde, haben die Unternehmer niemals daran gedacht, an den alten Gehaltssätzen zugunsten der Angestellten etwas zu ändern. Ebensowenig ist es natürlich den Angestellten eingefallen, trotzdem der zu ihren Gunsten gefällte Schiedsspruch nicht für verbindlich erklärt wurde, von den Unternehmern trotzdem die im Schiedsspruch vorgeschlagen gewesene Gehaltserhöhung zu fordern.

Anders die Mannheimer Unternehmer. Für sie ist Gehaltszahlung keine Rechts-, sondern eine Machtfrage. Kaufmanns- und Gewerbegericht in Mannheim sind von einer Anzahl der geschädigten Angestellten bereits angerufen worden. Es wird Aufgabe dieser Gerichte sein, die Mannheimer Industriellen nachdrücklich darüber zu belehren, daß im 20. Jahrhundert in Deutschland das Faustrecht nicht mehr besteht.

Siegerländer Gruben und Hütten. Der Arbeitgeberverband der Siegerländer Gruben und Hütten faßt die Entrechtung der Angestellten zunächst von einer anderen Seite an. Er kündigt den Angestelltengewerkschaften zum 30. April d. J. den § 10 des Rahmentarifvertrages, der den Urlaub regelt. Für den Fall, daß die Gewerkschaften sich diese Teilkündigung nicht gefallen lassen sollten, spricht er gleichzeitig die Kündigung des Gesamtvertrages aus.

Mit der „Bescheidenheit", die Arbeitgeberverbänden eigen ist, beantragt er nicht etwa, über eine Herabsetzung zu verhandeln, sondern schlechterdings die Beseitigung des Urlaubs überhaupt, zunächst wenigstens für das Jahr 1926/1927. Er begründet seine Forderung mit dem Auftragsmangel und überläßt es den Empfängern des Kündigungsschreibens, die Frage zu beantworten, warum während einer Zeit besonders großen Arbeitsmangels niemand beurlaubt werden kann. Offenkundig handelt es sich in diesem Falle darum, bei besserer Konjunktur die Angestellten nicht nur während 49 oder 50, sondern während aller 52 Wochen des Jahres bis zur Erschöpfung auspumpen zu können und, falls die Gewerkschaften auf die Forderung eingehen würden, den Gewerkschaftsmitgliedern nachher durch „gutgesinnte" Elemente auseinandersetzen zu lassen, daß die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft keinen Sinn habe, da diese sogar den Urlaub preisgebe.

Einzelne Mitglieder dieses Arbeitgeberverbandes betrachten den Tarifvertrag überhaupt nur noch als ein historisches Aktenstück und haben deshalb das an und für sich gerade in diesem Tarifbezirk klägliche Tarifgehalt bei einzelnen Angestellten in Ausnutzung der schlechten Konjunktur noch selbstherrlich herabgesetzt. Der Arbeitgeberverband als Tarifkontrahent, der verpflichtet ist, sich für die Durchführung einmal abgeschlossener Tarifverträge einzusetzen, wurde von uns auf den Tarifbruch einzelner seiner Mitglieder aufmerksam gemacht, er äußert darauf dem Sinne nach, er sei der Auffassung, daß der Tarifvertrag eingehalten werden soll, das sei auch seinen Werken bekannt. Trotzdem sei er bereit, anläßlich einer Zusammenkunft seine Mitglieder gelegentlich noch einmal auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Ob und was er gegen tarifbrüchige Mitglieder zu unternehmen gedenkt, verschweigt er. — Wenn es sich wie in Mannheim darum handelt, die Mitglieder eines Arbeitgeberverbandes zur gemeinsamen Entrechtung der Angestellten aufzufordern, dann werden Rundschreibeen über Rundschreiben herausgegeben, handelt es sich aber darum, im Interesse der Angestellten die Mitglieder der Arbeitgeberverbände zur Tariftreue anzuhalten, dann hat der Arbeitgeberverband Zeit bis zu einer gelegentlichen Zusammenkunft, in der dann, wenn der Syndikus es inzwischen nicht vergessen hat, von der Beschwerde der Gewerkschaften Kenntnis gegeben wird. Den Mitgliedern im Siegerland empfehlen wir dringend, nicht auf die Wirkung einer solchen Ermahnung des Arbeitgeberverbandes zu warten, sondern ihr Recht gerichtlich geltend zu machen.

In der Schwarzwälder Uhrenindustrie ist, wie unseren Lesern aus der Tagespresse bekannt ist, ein Konflikt mit den Arbeitern mit einem dreiprozentigen Lohnabbau beendet worden. Die in diesem Kampfe geernteten Lorbeeren ließen die Industriellen nicht ruhen. Sie verlangten nun auch einen Gehaltsabbau in derselben Höhe von den Angestellten. Damit die Verhandlungen sich wenigstens lohnen, wurden großzügig weitere Forderungen aufgestellt: Verschlechterung der Ueberstundenbezahlung, Einschränkung der Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen, Verkürzung der Kündigungsfrist und natürlich auch Abbau des Urlaubs. Abbau der sozialen Zulagen um etwa 40 Prozent.

In sehr hartnäckigen Verhandlungen war es möglich, die schlimmsten Zumutungen abzuwehren. Mit einem Gehaltsabbau von drei Prozent haben sich die Angestelltengewerkschaften abgefunden in der Erkenntnis, daß beim Schlichtungsausschuß ein günstigerer Spruch nicht zu erwarten sei und der Streit um eine dreiprozentige Gehaltsdifferenz schließlich kein Objekt ist, um das gegenwärtig ein gewerkschaftlicher Kampf geführt werden kann.

Alle anderen Anträge haben die Arbeitgeber zwar nicht formell zurückgezogen, sich jedoch damit einverstanden erklärt, daß Verhandlungen hierüber zur Zeit ausgesetzt werden.

Wenn das Ergebnis dieser Verhandlungen auch nicht als ein erfreuliches bezeichnet werden kann, so zeigt es doch, daß das Schlimmste von den Angestellten abgewandt werden kann, wenn sie, wie in der Schwarzwälder Uhrenindustrie, einigermaßen geschlossen organisiert sind.

Industrietarife

Eisen- und Stahlindustrie Rheinland-Westfalen. Wir berichteten an dieser Stelle, daß der „Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestl. Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller", nachdem der Schiedsspruch, durch den eine geringe Tariferhöhung mit Wirkung vom 1. November 1925 in Kraft getreten war, vom R.A.M. verbindlich erklärt worden war, den angeschlossenen Firmen empfohlen hatte, die Tariferhöhung auf etwaige Leistungszulagen anzurechnen. Es hat sich daraufhin eine briefliche Auseinandersetzung zwischen den Angestelltenverbänden und dem Arbeitgeberverband ergeben, worin wir unsere grundsätzliche Auffassung, daß Tariferhöhungen auf Leistungszulagen nicht angerechnet werden dürfen, mit aller Entschiedenheit vertraten. Um aber die Richtigkeit unserer Rechtsauffassung nachzuweisen, wurden mehrere Klagen bei Gewerbe- und Kaufmannsgerichten eingeleitet, deren Ergebnis, soweit sie inzwischen bereits erledigt worden sind, die Bestätigung unserer Rechtsauffassung war. Der Arbeitgeberverband hat jetzt anscheinend auch von sich aus die Richtigkeit unserer Rechtsauffassung anerkannt, und, wie uns mitgeteilt wird, den angeschlossenen Firmen empfohlen, ihren Angestellten zu erklären, daß sie keine Gehaltserhöhung bekommen könnten und die Kündigung zu gewärtigen hätten, wenn sie auf Auszahlung der Tariferhöhung beständen. Typisch für das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes ist das nachstehende Schreiben, das die Firma Krupp an sämtliche in Betracht kommenden Angestellten versandt hat und das dem Vorschlage des Arbeitgeberverbandes entspricht:

„Gußstahlfabrik Essen, den 12. Februar 1926.

Herrn . . . . .

Infolge der schwierigen wirtschaftlichen Lage, die uns leider zu immer weiteren Einschränkungen zwingt, ist es uns nicht möglich, eine allgemeine Erhöhung der Gehälter vom 1. November 1925 ab vorzunehmen, es kann vielmehr nur denjenigen Angestellten eine Erhöhung ihrer Bezüge gewährt werden, deren Monatseinkommen niedriger ist als die durch den letzten Schiedsspruch festgesetzten neuen Tarifsätze.

Sollten Sie mit dieser Regelung nicht einverstanden sein, so ersuchen wir, dies schriftlich bis spätestens 15. d. M. unserer Personalabteilung mitzuteilen. In diesem Falle gilt dieser Brief als Kündigung Ihres Dienstverhältnisses zum 31. März d. J.

Friedrich Krupp, A.-G., Das Direktorium."

Aehnliche Schreiben sind in anderen Firmen des rheinisch-westf. Industriegebiets den Angestellten übergeben worden. Oder man hat sich mit Angestelltenräten in Verbindung gesetzt, um sie zu veranlassen, für die Angestelltenschaft zu erklären, daß sie mit der Anrechnung der Tariferhöhung auf die Leistungszulagen einverstanden ist. Von einigen Firmen

wird uns berichtet, daß die Angestelltenschaft ihr Einverständnis zu einer solchen Erklärung nicht gegeben hat, woraufhin prompt die Kündigung aller Angestellten erfolgte.

Man sieht hier wieder einmal, mit welcher Skrupellosigkeit der Arbeitgeberverband — denn der ist der eigentliche Treiber — sich über Gesetz und Recht hinwegsetzt. Die Massenkündigungen sind nicht zulässig, denn nach der Verordnung über Betriebsstillegungen und -einschränkungen müßten sie zunächst beantragt werden. Trotzdem kündigt man den Angestellten und sogar den Mitgliedern des Angestelltenrats auf Empfehlung des Arbeitgeberverbandes. Das Vorgehen dieser Firmen wird wohl noch ein Nachspiel haben, denn wir sind nicht gewillt, zuzulassen, daß mit der Angestelltenschaft Schindluder getrieben wird. Die Angestelltenschaft der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie aber, die in letzter Zeit in gewerkschaftlicher Beziehung leider etwas nachlässig geworden ist, wird aus diesem Vorgehen des Arbeitgeberverbandes und der Firmen erkennen müssen, daß es ohne starke gewerkschaftliche Organisation nicht geht.

Für Rechtsverschlechterung der Angestellten. Der Mühlhauser Arbeitgeberverband, Mühlhausen in Th., hat zum 31. März den bestehenden Manteltarifvertrag gekündigt. Er richtete nun an seine Mitglieder folgendes harmlos aussehende Schreiben:

„Vertraulich.

An unsere Mitglieder!

Betr. Kündigungsfristen und Gehaltssätze der Angestellten.

Nach § 67 H.G.B. können durch Vertrag kürzere Kündigungsfristen, als im § 66 des H.G.B. festgelegt sind, vereinbart werden. Diese Kündigungsfrist darf jedoch nicht weniger als einen Monat betragen. Da unser Manteltarif zum 31. März gekündigt ist, müssen alle diejenigen Firmen, die mit ihren Angestellten die monatliche Kündigungsfrist vereinbaren wollen, den bisherigen Arbeitsvertrag bis spätestens 17. Februar zum 31. März kündigen und gleichzeitig mit ihren Angestellten mit Wirkung ab 1. April die einmonatige Kündigung vereinbaren.

Sollten ferner Firmen gezwungen sein, infolge der wirtschaftlichen Notlage die Gehälter ihrer Angestellten zu ändern, so müssen sie ebenfalls diese bis spätestens am 17. d. M. zum 31. März kündigen und gleichzeitig neue Gehaltssätze mit Wirkung vom 1. April an vereinbaren.

Hochachtungsvoll!

Mühlhauser Arbeitgeberverband.

Der Syndikus. Dr. Epting. (gez.)"

Die Mitgliedsfirmen dieses Arbeitgeberverbandes kennen selbstverständlich die in diesem Rundschreiben angezogenen Gesetzesbestimmungen, ohne von ihrem Syndikus darüber erst belehrt zu werden. Ueber ihre eigene „wirtschaftliche Notlage" sind die Firmen durch die von den Arbeitgeberverbänden inspirierte oder ausgehaltene Presse ausreichend unterrichtet. Sie können und werden also dieses Rundschreiben nicht anders auffassen, als wie es zweifellos gemeint war, nämlich als eine Aufforderung, ihre sämtlichen Angestellten zum 31. März zu kündigen und ihnen mit Wirkung ab 1. April einen neuen Arbeitsvertrag mit der kürzesten gesetzlich zugelassenen Kündigungsfrist und einem Bruchteil der bisherigen Gehälter anzubieten. Diese Absicht ist sehr geschickt durch das Stichwort „vertraulich" unterstrichen, denn selbst der Naivste wird durch dieses Stichwort aufgefordert, zwischen den Zeilen zu lesen, da der buchstäbliche Inhalt des Rundschreibens die Wiederholung von Gesetzesparagraphen darstellt, die keineswegs als vertraulich gelten können.

Die beabsichtigte Wirkung dieses Rundschreibens ist einzuschätzen als eine Vorarbeit für etwa bevorstehende Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Manteltarifvertrages, die nach dem Willen des Arbeitgeberverbandes durch eine Panik im Angestelltenlager, hervorgerufen durch die Kündigung sämtlicher Angestellten, eingeleitet werden sollen. Durch den Zufall, der uns mit diesem Rundschreiben bekanntmachte, ist die Aktion allerdings verpufft.

Fachfragen

Künstlich herbeigeführte Arbeitslosigkeit. Die Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Werk Nürnberg, richtete am 28. Oktober 1925 an den Stadtrat München folgendes Schreiben:

„Sie hatten die Freundlichkeit, uns zu benachrichtigen, daß Sie die Vergebung weiterer Beiwagen beabsichtigen und uns einladen, uns hierbei zu beteiligen.

So, wie heute die Sache bei uns liegt, sind wir zur Zeit noch auf verschiedene Monate hinaus beschäftigt, alte Aufträge aufzuarbeiten. Wir müßten infolgedessen verhältnismäßig lange Liefertermine in Aussicht nehmen und auch ziemliche Preisreserven für die Zukunft einrechnen. Unter diesen Umständen glauben wir, ein besonders vorteilhaftes Angebot nicht abgeben zu können, weshalb wir Abstand nehmen möchten, uns an dem Ausschreiben zu beteiligen.

Wir werden uns erlauben, persönlich vorstellig zu werden und die Sachlage, in der wir uns befinden, genauer zu schildern. Inzwischen bitten wir zu erwägen, ob es nicht möglich ist, einen Teil der Wagen für eine spätere Lieferung für uns zurückzustellen. Auf alle Fälle dürfen wir wohl hoffen, daß Sie uns auch bei nächster Gelegenheit wieder berücksichtigen werden."

Es handelt sich um die Ablehnung einer Bewerbung für die Lieferung von Straßenbahnwagen für die Stadt München. In der Zeit, in welcher die Firma den betreffenden Brief schrieb, wurden von ihr 300 Arbeiter und 25 Angestellte der Abteilung Wagenbau wegen Arbeitsmangel entlassen. Zum Schluß dieses bzw. des nächsten Monats sind wiederum insgesamt 174 Angestellte gekündigt worden, weitere 200 sollen am 30. April entlassen werden. Vom Augsburger Werk derselben Firma sollen gleichfalls etwa 250 Angestellte zur Entlassung kommen.

Während zur Vergrößerung der Arbeitslosigkeit, die ihrerseits wieder als Lohndruckmittel ausgewertet wird, diese Abbaumaßnahmen durchgeführt werden, weigert sich die Firma, neue Aufträge hereinzunehmen, angeblich weil sie auf Monate hinaus mit alten Aufträgen beschäftigt sei. Die Motive, welche die Werksleitung bei der Abfassung dieses Schreibens leiteten, können nur als allgemein schädigend bezeichnet werden. Entweder ist unter den verschiedenen zur Bewerbung aufgeforderten Firmen verabredet worden, welche von ihnen von vornherein auf den Auftrag verzichten sollen, oder aber es handelt sich um eine planmäßige Vermehrung des Heeres der Arbeitslosen.

BERGBAU

Bergbautarife

Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Angestelltentarifs für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau ist nach zahlreichen Verhandlungen durch die Reichsarbeitsverwaltung am 15. Februar rückwirkend ab 1. Januar 1926 vollzogen worden. Nunmehr haben also auch die Kollegen Anspruch auf das erhöhte Gehalt, die auf einem nicht dem mitteldeutschen Braunkohlensyndikate angeschlossenen Werke beschäftigt sind.

Urlaubsabbau im Siegerland? Die Unverfrorenheit der Unternehmer, die schlechte Wirtschaftslage für eine weitere Knechtung der Arbeitnehmer zu benutzen, wird immer größer. Der Arbeitgeberverband der Siegerländer Gruben und Hütten kündigte letzthin den Teil des Angestellten-Rahmentarifvertrages, der sich mit der Urlaubsregelung befaßt. Die Arbeitgeber verlangen, daß die Angestellten wegen der „trostlosen Lage der bergbaulichen und eisenindustriellen Betriebe" vorläufig für das Jahr 1926/1927 auf ihren Urlaub verzichten. Im Frühjahr 1927 sind sie geneigt, einmal nachzuprüfen, ob wieder Urlaub gewährt werden kann. Die Angestellten sollen also 300 Tage ohne jede Atempause

Am 25., 26. und 27. März

Betriebsratswahlen im Bergbau.

Kollegen, reicht rechtzeitig die

Vorschlagslisten

ein! Kein Betrieb darf dieses Mal ohne Angestelltenrat bleiben.

ihren oft sehr anstrengenden Dienst versehen. Ob die Werksbesitzer und ihre Direktoren in diesem Jahre wohl auch auf den Urlaub verzichten?

Wir protestieren gegen diese Forderung der Arbeitgeber ganz entschieden. Auf den meisten Werken ist es üblich, daß die Kollegen den Beurlaubten zu vertreten haben. Es wird also einen ordentlichen Betrieb nicht stören, wenn dieser oder jener Angestellte einmal ein bis zwei Wochen fehlt. Oder glauben die Unternehmer etwa, durch Fortfall des Urlaubs die Wirtschaftslage zu verbessern?

Knappschaftliches

Bezirksversammlung der Ruhrknappschaft. In der Vorstandssitzung im Januar verlangten die Versichertenvertreter die Einberufung einer Bezirksversammlung mit der Tagesordnung: 1. Vorlage des Jahresberichts über die Krankenversicherung für das Jahr 1924; 2. Vorlage des Voranschlages der Krankenkasse für das Jahr 1926; 3. Erlaß der Sondervorschriften. Die Arbeitgebervertreter stimmten der Einberufung einer Bezirksversammlung zu, lehnten aber Punkt 3 der Tagesordnung ab. Die Versichertenvertreter wehrten sich mit aller Entschiedenheit gegen die Ablehnung des Tagesordnungspunktes und vertraten die Auffassung, daß der Erlaß von Sondervorschriften zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehört, und deshalb ein solcher Tagesordnungspunkt gar nicht abgelehnt werden könne. Die Arbeitgebervertreter verharrten jedoch auf ihrem Standpunkt. Die Bezirksversammlung fand am 11. Februar statt. Sie war vollkommen bedeutungslos, weil irgendwelche Beschlüsse überhaupt nicht zu fassen waren, denn die Prüfung und Abnahme der Krankenkassen-Jahresrechnung obliegt einem dafür gewählten besonderen Ausschuß. Dieser Ausschuß ist zwar in der Bezirksversammlung im vorigen Jahre gewählt worden. Er hat aber seine Tätigkeit bisher noch nicht aufgenommen. Die Verwaltung vertrat die Auffassung, daß dieser Ausschuß selbst die Initiative hätte ergreifen müssen. Diese Auffassung ist zweifellos irrig, denn die Verwaltung hat für die Durchführung des Gesetzes und der Satzung zu sorgen. Dazu gehört natürlich auch die Einberufung dieses äußerst wichtigen Ausschusses. Die Bezirksversammlung hat festgelegt, daß in Zukunft die Prüfung und Abnahme der Krankenkassen-Jahresrechnung stets vor der Bezirksversammlung durch den zuständigen Ausschuß erfolgen soll. Die Jahresabrechnung für das Jahr 1924 wurde von der Bezirksversammlung zur Kenntnis genommen unter dem Vorbehalt, daß der zuständige Ausschuß etwaige Beanstandungen der nächsten Bezirksversammlung bekanntzugeben hat.

Die Verwaltung der Ruhrknappschaft gab zu den Vorlagen folgende Erläuterungen:

„Die Form des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1924 ist eine andere als früher. Durch Verfügung des Reichsarbeitsministers vom 22. Januar 1924 sind die Verordnungen über Art und Form der Rechnungsführung bei den sonstigen Krankenkassen als für die Krankenkassen der Bezirksknappschaftsvereine maßgebend erklärt. Diese Form paßt aber für die Verhältnisse der Ruhrknappschaft nicht besonders, weil aus dem Rechnungsabschluß der eigentliche Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben für Versicherungsleistungen einschl. Verwaltungskosten nicht ohne weiteres zu erkennen ist.

Der Rechnungsabschluß stellt die reinen Einnahmen und reinen Ausgaben in dem Jahre 1924 dar. Er enthält für das Uebergangsjahr 1924 nur die Beiträge für elf Monate, weil der Beitrag für Dezember erst Ende Januar des folgenden Jahres fällig wird. Im Rechnungsabschluß für 1925 wird sich das naturgemäß ausgleichen.

Ferner enthält der Abschluß in den Ausgaben die Ausgaben für Vermögensanlagen, die bei dem Vergleich von Versicherungsleistungen und Einnahmen als Ausgaben ausscheiden müssen.

Nicht ersichtlich ist aus dem Abschluß der Zuwachs an Forderungen, der zur Errechnung des wirklichen Ueberschusses mit herangezogen werden muß. Am 1. Januar 1924 betrugen die ausstehenden Forderungen der Krankenkasse — in der Hauptsache Beitragsrückstände — rd. 16 000 M. Ende 1924 betrugen die Forderungen an Beitragsresten und rückständigen Zinsen rd. 3 859 000 M.

Vergleicht man in den Schlußsummen des vorliegenden Rechnungsabschlusses Rein-Einnahmen und Rein-Ausgaben, so ergibt sich ein Ueberschuß von rd. 1 265 000 M. Zu diesem Ueberschuß kommt aber der Zugang an Vermögensanlagen, ausstehenden Zinsforderungen und rückständigen Beiträgen mit rd. 5 390 000 M. sowie die Beitragsforderung für Dezember mit rd. 4 Mill. M. Es ergibt sich daher unter Berücksichtigung der notwendigen Abschreibungen von rd. 272 000 M. ein Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von rd. 10 378 000 M.

Es mag vielleicht unberechtigt erscheinen, in einem Jahre an Reserven drei Monatsausgaben anzusammeln. Es waren aber zu Beginn des Jahres 1924 die Mittel der Krankenkasse durch die Inflation gänzlich erschöpft. Man mußte sich, nachdem die Stabilisierung erst kurze Zeit eingetreten war, damit begnügen, am 1. Januar die Beiträge von 10 auf 8 Prozent herunterzusetzen, obwohl man damals erkannte, daß auch dieser Beitragssatz noch reichlich bemessen sei. Es war aber nötig, mit Beschleunigung einen gewissen Betriebsstock zu bilden, um sich gegen eventuelle Beitragsausfälle, z. B. durch Streik, baldigst zu sichern. Die nächste Beitragsherabsetzung ist dann erst am 1. Juli auf 7 Prozent und am 1. September auf 6 Prozent erfolgt. Eine frühere Herabsetzung der Beiträge scheiterte damals an dem Widerspruch der Versichertenvertreter.

Es sind vielleicht noch einzelne Punkte des Rechnungsabschlusses von besonderem Interesse:

Die Ausgaben für Arzthonorar betragen 4,8 Mill. Mark gegen 2,4 Mill. Mark im Jahre 1913. Davon entfallen aber an Nachzahlung für die letzten Inflationsmonate 1923 rund 406 000 Mark, ferner 974 000 Mark auf die Familien- und Wochenhilfe, die im Jahre 1913 noch nicht bestand. Von dem Rest entfallen 1 280 000 Mark auf die Fachärzte.

Die ärztliche Versorgung ist gegenüber dem Frieden auch wesentlich verbessert worden. Statt 361 Bezirksärzte im Jahre 1913 waren im Jahre 1924 580 tätig, statt 63 Fachärzte 131, statt 33 Zahnärzte 97.

Die persönlichen Verwaltungskosten (Gehälter) haben rund 3,009 Mill. Mark gegenüber 1,4 Mill. Mark im Frieden betragen. Die Verwaltungskosten pro Kopf des Mitgliedes haben sich etwa verdoppelt. Hinzugekommen ist aber an Arbeitsleistung seit dem Jahre 1913 die Angestelltenversicherung, die Wochenhilfe, Hinterbliebenenversicherung in der Invalidenversicherung, sowie die Altersrente bei der Pensionsversicherung. Vermehrt worden ist aber die Arbeit weniger durch diese neuen Leistungen, als durch die dauernd wechselnde Gesetzgebung und die umständliche Art der Zuwendung der Leistungen. Zu erinnern ist hier vor allem an die gleitende Berechnung der Renten. Erinnert sei auch noch an die besondere Vermehrung der Arbeitslast durch die Verhältnisse der Inflationszeit.

Vor allem darf der heutige Beamtenapparat nicht verglichen werden mit der derzeitigen Belegschaft von rund 400 000 Mann; vielmehr ergibt sich vorläufig noch, und zwar noch für lange Zeit, eine große Arbeitslast aus dem früheren Höchstbestande von 550 000 Bergleuten. Aus dieser großen Belegschaftsziffer und ihrer allmählichen Abnahme um über ein Viertel, sowie aus den ganzen wirtschaftlichen Verhältnissen hat sich eine außerordentliche Inanspruchnahme der Leistungen entwickelt. Zur Beurteilung der Arbeitslast muß man nicht etwa vornehmlich die Zahl der heute zu zahlenden Renten mit den früher zu zahlenden vergleichen, sondern die Zahl der in einem Jahre in Zugang gekommenen Renten mit der Zahl der früher in einem Jahre in Zugang gekommenen Renten. Während im Jahre 1913 74 373 Renten zu zahlen waren, waren im Jahre 1925 157 000 Renten zu zahlen. Dagegen ist gegenüber einem Zugang von 7 283 Renten im Jahre 1913 für das Jahr 1925 ein Zugang von 34 406 Renten zu verzeichnen.

Im Durchschnitt erhält der Knappschaftsbeamte nach den neuesten Abmachungen ohne Sozialzulagen rund 50 Prozent mehr als im Frieden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß der damals verhältnismäßig junge Beamtenstand unterdessen im Durchschnitt wesentlich älter geworden ist.

An den Ausgaben der Ruhrknappschaft gemessen, betrugen die Verwaltungskosten im Jahre 1913 3,6 Prozent; in dem Berichtsjahr 1924 haben sie 3,9 Prozent betragen.

Berufsvertretungen

Aus der englischen Grubenbeamtenbewegung. Mitte Januar tagte in Blackpool die Vereinigung der Verbände der Unterbeamten des Bergbaues (General Federation of Colliery Firemen, Examiners and Deputies Association of Great Britain). Aus dem Namen geht hervor, daß die Wettermänner in England als Angestellte gelten. Die Sitzung dauerte zwei Tage. In dem Berichte über die Verhandlungen sind folgende Angaben für die deutschen Bergwerksangestellten von Interesse. So hat sich die Bergbauabteilung der Regierung bereit erklärt, die Prüfungsordnung für die Wettermänner nach den Vorschlägen der Organisation umzuändern. Das Verhältnis zu den Bergarbeitern wird durch folgende Verhandlungspunkte beleuchtet: Ein Verband aus dem „Midland-Revier“ hat sich entgegen früheren Beschlüssen der Miners-Federation angeschlossen. Eine vom Vorstand eingebrachte Resolution, die den Anschluß der Gesamtheit an die Miners-Federation verlangte, wurde zurückgezogen und die ganze Angelegenheit

vertagt. In dem Berichte über die Teilnahme des Sekretärs im Gewerkschaftskongreß in Scarborough wird gesagt, daß in einer Resolution dieses Kongresses größerer Gefahrenschutz im Bergbau gefordert wird, und u. a. verlangt, daß die für die Sicherheit verantwortlichen Unterbeamten vom Staate anzustellen und zu bezahlen seien. Weiter kam zur Sprache, daß man wegen der nach deutschem Muster in Yorkshire eingeführten Fahrsteiger mit Parlamentariern in Verbindung getreten ist, um so die Angelegenheit im Parlament zur Sprache zu bringen.

Die Konferenz empfahl den angeschlossenen Verbänden, im Falle der Arbeitsniederlegung anderer Verbände (Bergarbeiter), wenn irgend möglich, die Sicherheit der Betriebe zu schützen. Beabsichtigt jedoch eine angeschlossene Organisation, in den Streik zu treten, so ist vorher eine Sonderkonferenz einzuberufen, in der über die erforderlichen Maßnahmen Beschluß zu fassen ist. In einer Resolution wird verlangt, daß die Vereinigung zu allen Verhandlungen öffentlicher Körperschaften (National Boards) hinzugezogen wird, in denen Fragen besprochen werden, die die Berufsverhältnisse betreffen. In einer Resolution wird das Verbot von Schrämmaschinen in Betrieben gefordert, in denen Grubengas vorkommt. Eine Resolution verlangt die Normalisierung der für die Schienenwege gebrauchten Materialien, ferner den Verschluß abgelegter Strecken. Weiter sollen die Berichte der Wettermänner von Aufsichtsbeamten der Abteilung gegengezeichnet werden.

Behörden und öffentliche Betriebe

Der Entwurf zum neuen Preußischen Städtebaugesetz

In nächster Zeit wird im Preußischen Landtag das neue Städtebaugesetz beraten werden. Der Entwurf des Gesetzes ist vom Minister für Volkswohlfahrt bekanntgegeben*). Er verdient ernsteste Beachtung aller Kreise, im besonderen der Berufskollegen. Mehr und mehr ist es Gemeingut geworden, daß der „Städtebau" die Grundlage allen baukünstlerischen und bauwirtschaftlichen Schaffens bildet. Für das Leben der modernen Städte ist er von überragender Bedeutung, da er ihren einzelnen Teilen, Bauten, Werken und Parks ordnungsmäßig Raum und Weg zuweist.

Die Gesetzgebung ist dieser hohen Bedeutung bisher nicht immer gerecht geworden und weist bedenkliche Lücken auf. Die Verfassung des Deutschen Reiches bestimmt in Artikel 155, daß die Verteilung und Nutzung des Grund und Bodens vom Staate überwacht wird mit dem Ziele, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte zu schaffen. Die bisher in dieser Richtung erlassenen Reichsgesetze — Reichssiedlungs- und Reichsheimstättengesetz u. a. — entsprangen sozialpolitischen Rücksichten und galten mehr dem ländlichen Siedlungswesen. Sie berührten die Städte nur insofern, als sie durch Schaffung von Heimstättengartengebieten usw. ländlichen Charakter auch in die Großstädte zu tragen versuchen, eine Angelegenheit, die zweckmäßig in einem Städtebaugesetz zu regeln ist. Das Reich hat bisher nicht die Absicht geäußert, ein solches Gesetz zu erlassen, daher geht jetzt Preußen mit einem Städtebaugesetz voran.

Es wäre allerdings besser gewesen, wenn das Reich durch ein Gesetz die Grundlage für eine einheitliche Gesetzgebung der einzelnen Länder geschaffen und Schranken beseitigt hätte, die für die Länder darin liegen, daß sie Einrichtungen des Reiches nicht in den Bereich der gesetzlichen Regelung ziehen konnten. Man denke nur an die Eisenbahn mit ihrer einschneidenden Bedeutung für das Bebauungsplanwesen einer Stadt und an die Tatsache, daß die Eisenbahnbehörden schon oft durch ihre Bahnanlagen die Absichten des Städtebaues durchkreuzt haben, um zu erkennen, wie nachteilig es ist, daß kein gesetzlicher Zwang besteht, die Eisenbahnverwaltung mit den Gemeindebehörden zu gemeinsamer Bearbeitung der Pläne zu veranlassen. Das ist um so bemerkenswerter, als man heute voll erkannt hat, daß das Bebauungsplanwesen eine „Gemeinschaftsarbeit" ist und die Städte und Dörfer sich anschicken, Hand in Hand die Landesplanung zu beginnen.

In Preußen haben wir seit 50 Jahren das „Gesetz betreffend Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875", das durch das Wohnungsgesetz von 1918 den neuzeitlichen Forderungen entsprechend ausgebaut wurde und immer mehr erweiterte Auslegung erfuhr, trotzdem aber nicht mehr ausreichte, um die wichtigsten städtischen Maßnahmen durchzuführen. Wie die Begründung zu dem neuen Gesetz sagt, ist die Entwicklung der Städte und der Industrie so gewaltig gewesen, daß mit den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr auszukommen war. Daneben war es der Ruf nach Grünflächen, der dem Landmangel des neuen Arbeiterstandes der Großstadt entsprang und dessen Befriedigung durch Ausweisung von Spielplätzen und Kleingartengebieten dem Gesetz sein Gepräge gab.

Das Gesetz heißt kurz und klar „Städtebaugesetz". Nach dem Entwurf ist es in vier Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I: Zustandekommen der Pläne und ihr Einfluß auf die bauliche Ausnutzbarkeit des Plangebietes.
Abschnitt II: Bauvorschriften.
Abschnitt III: Enteignung, Grenzberichtigung, Zwangstausch, Umlegung der Grundstücke.
Abschnitt IV: Entschädigungen, Anliegerbeiträge.

Diese Uebersicht zeigt deutlich die Zusammenfassung der bisherigen verschiedenen Gesetze und Verordnungen, als da sind: Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875, Wohnungsgesetz vom 28. März 1918, Verunstaltungsgesetz vom 2. Juli 1902 und 15. Juli 1907, Umlegungsgesetz für Frankfurt a. M. vom 28. Juli 1902, § 10 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 usw.

Im Abschnitt I werden die einzelnen aufzustellenden Pläne behandelt, nämlich:

A. Flächenaufteilungspläne,
B. Baustufenpläne,
C. Baufluchtlinienpläne,
D. Zwischengemeindliche Regelung bei Aufstellung von Plänen.

A. Flächenaufteilungsplan ist ein neuer Begriff für einen Plan, der in großen Umrissen ein Bild der zukünftigen Entwicklung und Gestaltung der Städte geben soll und nach dem durch ein Ortsgesetz das für diese Entwicklung notwendige Land sichergestellt werden kann. In diesen Plan können eingetragen werden:

a) land- oder forstwirtschaftlich genutztes Gelände, b) Kleingartenland, c) Spiel- und Sportplätze, d) Friedhöfe, e) Park- und Gartenanlagen, f) Verkehrsflächen, g) Industrieflächen, h) Bergbauflächen.

Eine andere als die in der Ortssatzung bestimmte ist nicht zugelassen, wenn dort nicht besondere Ausnahmen vorgesehen sind.

Für die einzelnen Gebiete treten dann Baubeschränkungen ein:

a) In land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist nur die Errichtung von Bauten gestattet, die diesen Zwecken dienen, einschließlich der zugehörigen Wohnhausbauten. Wildes Parzellieren für Bauzwecke — wie es bisher vielfach geübt wurde und so oft einen guten Bebauungsplan vereitelte — ist dadurch unterbunden.

*) Entwurf eines Städtebaugesetzes nebst Begründung. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1925.

Soeben erschien:

Heft 27 der Schriften des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

„Das Deutsche Berufsbeamtentum"

Seine geschichtl. Entwicklung unter Berücksichtigung d. Gesetzgebung und Rechtsprechung von Dozent u. Bürgermeister a. D.

Hans Aßmann.

Preis broschiert 20 Pfennig. — Orts- und Betriebsverwaltungen des Butab erhalten bei Bestellung von 5 Stück und mehr 25% Rabatt.

Industriebeamten-Verlag, G. m. b. H., Berlin NW 52

b) Im Kleingartenland ist die Errichtung von Lauben, Gerätehäusern usw. allgemein zulässig, von Wohngebäuden jedoch verboten, so daß die Gartenflächen dauernd im Städtebild bestehen bleiben.

c) Spiel- und Sportplätze, d) Friedhöfe, e) Park- und Gartenanlagen können bauliche Anlagen ebenfalls nur in dem Umfange erhalten, der dem Zwecke der Anlage entspricht.

f) Verkehrsflächen umfassen die Verkehrsbänder (Geländestreifen für Verkehrsmittel jeder Art, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kanäle, Autostraßen und Flächen, die dem Verkehrsunternehmen unmittelbar dienen, z. B. Bahnhofsanlagen, Ausfallstraßen, Wasserläufe und Flughäfen).

g) In den Industrieflächen ist nur die Errichtung von gewerblichen Anlagen mit Nebengebäuden zulässig.

h) Flächen, unter denen der Bergbau geht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, können als Flächen der unter a bis c genannten Art ausgewiesen und in der dort vorgesehenen Weise bebaut werden.

In dieser Zusammenstellung vermißt man noch das Gelände für Wasserversorgungsanlagen und Rieselfelder.

Bei der Aufstellung des Planes soll dem Wohnbedürfnis, der Gesundheit und Ernährung der Bevölkerung, dem Verkehr und der industriellen Entwicklung Rechnung getragen und auch die Wünsche der Eisenbahn-, Wassertraßen- und Bergbauverwaltung aufgenommen werden.

Der Flächenaufteilungsplan ist also die Fortentwicklung der bisherigen Siedlungspläne, die aber nur eine unverbindliche Richtlinie bildeten und den großen Vorteil hatten, daß sie sich jederzeit der Entwicklung der Stadt leicht anpassen ließen. Durch Erlaß eines Ortsgesetzes und Pflicht der Offenlegung erhält der Plan bereits eine Starrheit, die Aenderungen sehr erschwert. Das ist bedenklich, weil der Plan, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, schon sehr frühzeitig aufgestellt werden muß, zu einem Zeitpunkt, an dem sich die Entwicklung noch nicht übersehen läßt. Der gewissenhafte Städtebauer wird also Flächenaufteilungspläne nur für ganz klare Fälle aufstellen und das sind nur sehr wenige. Es müßte also für diese Planung eine Form gefunden werden, die eine fortlaufende stetige Anpassung an die neu eintretenden Verhältnisse gewährleistet.

Stellt eine Gemeinde trotz dringenden Bedürfnisses keine oder eine nicht geeignete Ortssatzung auf, so ist die Ortsbehörde befugt, den Erlaß oder die Aenderung des O.St. zu verlangen bzw. selbst zu erlassen oder zu ändern. Diese Bestimmung bedeutet einen kräftigen Eingriff in die Selbstverwaltung der Städte, sie stellt z. B. für Berlin die Aufstellung und Gestaltung der Flächenaufteilungspläne vollständig in das Belieben des Oberpräsidenten, der jeden ihm nicht genehmen Plan beseitigen, selbst die Pläne aufstellen und Ortsgesetze erlassen kann.

Die Benennung „Flächenaufteilungsplan“ klingt weniger städtebaulich empfunden, als bürokratisch konstruiert. Hier wird der Sprachkünstler helfen müssen.

B. Baustufenpläne.

Geländeflächen, die im Flächenaufteilungsplan nicht für die unter a bis h genannten Zwecke vorgesehen werden, gelten als Wohngebiete. Die Abstufung der ländlichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in diesen Gebieten erfolgt durch die Bauordnung, der als Anlage ein Baustufenplan beizufügen ist.

Durch die Bauordnung können Gebiete mit ländlicher offener Bebauung, reine Wohngebiete, Industrie- und gemischte Gebiete abgegrenzt werden. Die neue Berliner Bauordnung sieht außerdem die Möglichkeit vor, auch reine Geschäftsviertel abzugrenzen. Da auch für andere Städte eine ähnliche Entwicklung zu erwarten ist, könnte dies im Gesetz berücksichtigt werden.

Um das Innere der Baublöcke von der Bebauung freizuhalten, ist die hintere Baufluchtlinie neu eingeführt. Diese soll auf Erfordern der Baupolizei in die Baufluchtlinienpläne eingetragen werden, eine nicht recht verständliche Formulierung. Wenn eine hintere Baufluchtlinie vorgesehen ist, soll sie auch auf jeden Fall eingetragen werden. Eigentlich gehört diese Frage in den Abschnitt Baufluchtlinien.

Gegen eine Aenderung der Baustufen, durch die eine größere Ausnutzung der Grundstücke zugelassen werden soll, steht jedermann ein Einspruchsrecht zu. Es ist verständlich, wenn z. B. die Einwohner eines Villenviertels die Umgebung in gleicher Art erhalten möchten, aber in einer Großstadt kann leicht der Fall eintreten, daß für bestimmte Gebiete eine dichtere Besiedlung im Interesse der Allgemeinheit erforderlich wird, deren Durchführung durch die vorgenannte Bestimmung behindert sein würde.

C. Baufluchtlinienpläne.

Gemeint sind nicht nur Pläne mit Baufluchtlinien, sondern Fluchtlinien aller Art, also Straßenfluchtlinien und Freiflächenabgrenzungen. Die neue Bezeichnung ist daher nicht ganz treffend und erscheint auch überflüssig. Man hat jetzt die Bezeichnung Bebauungspläne und Fluchtlinienpläne, und das genügt vollständig.

Die Bestimmungen des alten Fluchtliniengesetzes, die sich recht gut bewährt haben, hat man übernommen. Neu ist die Trennung der öffentlichen Straßen und Plätze in Verkehrsflächen und Erholungsflächen. Unter „Platz“ im alten Sinne verstand man einen gepflasterten Verkehrsplatz. Das Wohnungsgesetz dehnte diesen Begriff auch auf Gartenanlagen, Spiel- und Erholungsplätze aus. Die neue Bedeutung trägt der jetzigen Praxis Rechnung.

Ein Bebauungsplan soll aufgestellt werden, sobald in einem Wohn- oder Industriegebiet ein Bedürfnis zur Aufteilung eines Geländes in Baugrundstücke hervortritt oder ein Gelände in sonstiger Weise erschlossen werden soll. Er hat sich den Zwecken, die der Flächenaufteilungsplan verfolgt, einzufügen. Auch für bereits bebaute Gebiete können Bebauungspläne aufgestellt werden.

Nach den Bebauungsplänen können die Fluchtlinien festgesetzt werden für:

1. Verkehrsflächen:
   Straßen, Plätze, Verkehrsbänder, Wege, die besonderen Zwecken dienen sollen (Zugangs-, Verbindungs-, Wirtschafts, Ufer- und Wanderwege u. dgl.), Flughäfen.
2. Erholungsflächen:
   Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze.

Jede Festsetzung von Fluchtlinien muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke, die Bestimmung der Höhenlage und bei den Verkehrsflächen auch der beabsichtigten Entwässerung haben.

Bei der Festsetzung der Fluchtlinien sind das Wohnungsbedürfnis, die Anforderungen der Feuersicherheit, die Gesundheit der Bevölkerung und der zu erwartende öffentliche Verkehr zu berücksichtigen. Ferner ist auf die Wirtschaftlichkeit der Geländeaufschließung, auf die zweckentsprechende Entwässerung, auf die Lage und Entwicklung des Ortes oder Ortsteiles sowie darauf Bedacht zu nehmen, daß

a) Straßen oder Plätze oder einzelne Bauwerke mit geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung in ihrer Eigenart oder dem Eindruck, den sie hervorrufen, nicht beeinträchtigt werden,
b) künstlerisch befriedigende Orts- und Straßenbilder entstehen,
c) eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nicht eintritt,
d) Naturdenkmäler oder Naturschutzgebiete nicht zerstört werden.

Im Interesse des gesunden Wohnens ist darauf zu sehen, daß in ausgiebiger Zahl und Größe Erholungsflächen vorhanden sind.

Es muß die Möglichkeit gegeben sein, an geeigneter Stelle Kirchen, Schulen und andere öffentliche Bauten zu errichten.

Die Straßenbreite ist entsprechend den Verkehrs- und Wohnungsbedürfnissen verschiedenartig festzusetzen. Es sind demgemäß zu unterscheiden: Hauptverkehrsstraßen, Nebenverkehrsstraßen, Wohnstraßen, Wohnwege usw.

Die Aussonderung von Gelände für öffentliche Bauten ist mit Recht als wichtig hingestellt, aber nach dem Wortlaut des Gesetzes noch nicht möglich. Da diese Baugrundstücke weder Verkehrsflächen noch Erholungsflächen sind, besteht auch nicht die Möglichkeit, sie festzusetzen oder zu enteignen. Eine Ergänzung des Gesetzes nach dieser Richtung wäre im öffentlichen Interesse erwünscht.

Die nächsten Paragraphen regeln die Einzelheiten des Verfahrens und die Befugnisse der Aufsichtsbehörden, wobei zu sagen ist, daß diese Befugnisse gegen früher erhöht sind und die Selbstverwaltung der Städte einschränken.

Der § 18 stellt für Berlin die Verewigung eines alten Zopfes dar. Hier mußten nämlich von jeher die Fluchtlinienpläne dem König zur „allerhöchsten“ Zustimmung vorgelegt werden. Endlose Schreibereien und Verzögerungen von Bauvorhaben waren die Folge, oder aber man setzte sich über die Vorschrift hinweg, und ganze Stadtteile Berlins sind gebaut worden und stehen heute da ohne die rechtliche Grundlage eines festgesetzten Bebauungsplanes, da dieser nicht die allerhöchste Genehmigung erhalten hat. Nach der Beseitigung der Monarchie glaubte man, daß Berlin dieselbe Freiheit erhalten würde wie die anderen deutschen Städte. Aber die republikanischen Minister fühlten auch Freude, wenn sie ihre Anteilnahme am Wohle der Residenz durch Beidrückung des Staatssiegels auch unter den geringsten Fluchtlinienplan zeigen konnten und behielten das königliche Verfahren bei.

Nach dem neuen Entwurf sollen zwar nur die Flächenaufteilungspläne und Bebauungspläne Berlins dem Staatsministerium vorgelegt werden, aber auch das erscheint zeitraubend und überflüssig, denn nachdem das Gesetz da ist, dürfte die allgemeine Aufsicht für seine Durchführung genügen. Jede

weitere Aufsicht erfordert einen besonderen Beamtenapparat. Neu ist in diesem Abschnitt noch die Einführung der Bausperre für Gebiete, für die eine Aufstellung oder Aenderung des Bebauungsplanes beabsichtigt ist.

D. Zwischengemeindliche Regelung.

Sie ist für die Fälle vorgesehen, in denen die Entwicklung einer Gemeinde — namentlich in industrieller Hinsicht — über den Gemeindebezirk hinausgeht. Bisher half radikal hier nur die wenig beliebte Eingemeindung. Jetzt können mehrere Gemeinden oder deren Teile vereinigt werden, um einen gemeinsamen Flächenaufteilungs- oder Bebauungsplan durchzuführen. Fehlt in einer Stadt das für die Durchführung bestimmter Aufgaben nötige Land, so müssen die Nachbargemeinden es hergeben, bewahren aber sonst ihre gemeindliche Selbständigkeit.

Diese zwischengemeindliche Regelung ist ein erster Schritt auf dem Wege zur Aufstellung von einheitlichen zusammenhängenden Planungen für das ganze Land, zur „Landesplanung", wie sie sich in westlichen Bezirken Deutschlands bereits anbahnt. (Schluß folgt.

Berufsfragen der Behördentechniker

Wahlen zum Aufsichtsrat der Versorgungsanstalt der Reichspostverwaltung. Die im Bereiche der deutschen Reichspostverwaltung beschäftigten Angestellten wählen **am 27. und 28. Februar** für den Aufsichtsrat der Versorgungsanstalt die

Vorschlagsliste

Nr. 1

Allgemeine Deutsche Postgewerkschaft

Mitgliedschaft im Deutschen Verkehrsbund — AfA-Bund

Schultz, Stark, Weste, Uhlig

Die Vorschlagsliste Nr. 2 ist von Leuten aufgestellt, die als offene Feinde der Versorgungsanstalt in die Erscheinung getreten sind. Darum wird die Angestelltenschaft den Vertretern dieser Liste kein Vertrauen entgegenbringen können. Kein Kollege darf der Wahl fernbleiben. Gebt den offenen und versteckten Feinden des sozialen Fortschritts am 27. und 28. Februar die richtige Antwort. Werbet und stimmt für die Vorschlagsliste Nr. 1.

Versammlungskalender

Amberg. M. 2. III. 8⁰⁰. Café „Wittelsbach", Promenade.
Jenburg. M. 2. III. 8⁰⁰ im Bundeslokal „Zur Sonne".
Coburg. Oe. 9. III. 8⁰⁰. „Adlerdiele". Referent: Blumenschein-Halle.
Lüneberg. M. 3. III. 8⁰⁰. Café-Rest. „Volkshaus".
Linz, M. 12. III. 8⁰⁰. Gasthaus „Union", Echternstraße.

Bücherschau

Die sämtlichen Durchführungsbestimmungen zu den Aufwertungsgesetzen nach dem Stande von Ende 1925. Von Dr. Fritz Koppe. Preis 4,20 M. 134 S. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10, Lützow 1.

Die vorstehende Schrift enthält die sämtlichen Ausführungsbestimmungen des Reiches und Preußens, und zwar zum Aufwertungsgesetz zum Anleiheablösungsgesetz, Insbesondere ist auch die große Durchführungsverordnung vom 29. November 1925 bereits berücksichtigt. Man vermißt jedoch das Sachregister. -Se-

Geschäftliches

Die Würzburger Vereinigten Maschinenbauschulen begehen in diesem Jahre das Fest des 75jährigen Bestehens. Die Anfänge der Schule gehen sogar bis in das Jahr 1836 zurück, so daß die Anstalt eine der ältesten Fachschulen Deutschlands ist. Aus der Schule sind eine große Zahl bekannter Ingenieure, Oberingenieure und Fabrikdirektoren hervorgegangen. Auf der zu Pfingsten beabsichtigten Wiedersehensfeier soll durch Gründung eines Verbandes der Absolventen, wie er an vielen gleichen Anstalten besteht, eine dauernde Förderung der Interessen der Absolventen und der Schule erreicht werden. Alle ehemaligen Besucher der Anstalt werden gebeten, ihre Adresse dem Ortsausschuß in Würzburg, Anschrift Vereinigte Staatliche Maschinenbauschulen, bekanntzugeben.

Nie wieder Krieg. Die letzten Vorgänge in Italien haben in aller Deutlichkeit gezeigt, daß der Faschismus ein unentwegter Gegner des Friedensgedankens und damit auch der Völkerversöhnung ist. Mehr denn je verdienen es deshalb die von dem bekannten Vorkämpfer des Friedensgedankens, Generalmajor a. D. von Schoeneich, verfaßten Bücher, in den Vordergrund gerückt zu werden. In seinem neuesten Buch hat der jetzt 60jährige Verfasser seine Lebenserinnerungen niedergelegt. Die sachlichen Schilderungen sind ganz besonders dazu angetan, allen Kriegsschwärmern die Augen zu öffnen. Die Bücher gehören in die Hände eines jeden Deutschen. Unsere Leser machen wir auf eine der heutigen Ausgabe der „D.T.Z." beigefügten Prospekt des Industriebeamten-Verlages, G. m. b. H., Berlin NW 52, ganz besonders aufmerksam.

Gemeindebaumeisterstelle

der rund 10000 See'en zählenden Gemeinde Wiebelskirchen ist infolge Ablebens des jetzigen Stelleninhabers baldigst wieder zu besetzen.

Als Bewerber kommen nur solche Kräfte in Betracht, die auf dem Gesamtgebiete des Siedlungs- und Wohnwesens erfahren, organisatorisch befähigt, volkswirtschaftlich vorgebildet und mit dem Verwaltungsdienste vertraut sind. Die Anstellung erfolgt nach einjähriger Probedienstzeit mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenfürsorge nach staatlichen Grundsätzen Die Besoldung erfolgt in Gruppe 11 mit Aufrückungsmöglichkeit nach der Besoldungsordnung für das Saargebiet.

Bewerber, mit abgeschlossener technischer Schulbildung wollen ihre Gesuche mit lückenlosem Lebenslaufe, Zeugnissen und Gesundheitsschein bis zum 15. März ds Js. an den Unterzeichneten richten.

Zur persönlichen Vorstellung ergeht besondere Aufforderung.

Wiebelskirchen, den 16. Februar 1926

Der Bürgermeister.

Betriebsleiter der Straßenreinigung

gesucht. Verlangt wird abgeschlossene Ausbildung im Tiefbauwesen, Kenntnis in der Behandlung der verschiedenen Straßenpflaster, wie Stein, Kies, Holzasphalt und Walzasphalt. Erwünscht ist Kenntnis im Maschinenbau und Besitz eines Kraftwagenführerscheins. Bewerber müssen in der Lage sein, ein größ. Personal zu leiten. Dienstantritt 1. Juli 1926, falls möglich, früher. Drei Monate Probedienstleistung, dann Anstellung auf Privatdienstvertrag gegen dreimonatige Kündigung. Vergütung wird nach der Beamtenbesoldungsgruppe IX gewährt. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind bis zum 20. März d. J. zu richten an

Städtische Reinigungs- und Fuhr-G. m. b. H.
Königsberg i. Pr.

Die Staatlichen Vereinigten Maschinenbauschulen Würzburg
feiern in diesem Jahr das Fest ihres
75-Jährigen Bestehens.

Alle ehemalig. Besucher werden aufgefordert, sich zu einer **Wiedersehensfeier zu Pfingsten in Würzburg** einzufinden und ihre jetzige Anschrift zur weiteren Verständigung dem Ortsausschuß in Würzburg, Anschrift: „Vereinigte Maschinenbauschulen", sofort bekanntzugeben. Ob.-Ing. **Franz** (Würzb.); Ob.-Ing. **Riedl** (Münch.); Dir. **Röser** (Fulda); Dir. **Tully** (Schweinf.); Dr.-Ing.e.h. **Ullrich** (Magdeb.)

Höhere Technische Lehranstalt:

Ingenieur-Akademie Wismar

Krankenversicherungs-Verein a. G.

für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom

Deutschen Techniker-Verband.

Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte. Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die

Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Teilzahlung! Katalog frei!

Photographische Apparate
Katalog A

Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B

L. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Gute Provision

zahle ich zuverlässigen Herren, die den Verkauf von **Herrenstoffen** (Qualitätsware) nach Musterkollektion in ihrem Wirkungskreise vermitteln. Gefl. Zuschriften erbeten an

Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14, Schließfach 56.
(Lieferant großer Beamtenverbände.)

Ziehung 19. u. 20. März

Kriegsblinden-Geld-Lotterie

4918 Gew. bar o. Abz. = M.

Hauptgewinn ev.
120000
60000
40000
20000

Original-Lose à Mark 3.30 extra

Porto u. Liste 35 Pfg. ehn. empf. u. vers. auch unt. N.

Emil Stiller Nfg. Bank-Haus
Hamburg, Holzdamm 9.
Baldig. Bestellung erwünscht.

Billige böhm. Bettfedern!

1 Kilo graue geschliss. M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— u. M. 14.—. Versand frankozollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 103 bei Pilsen (Böhmen).

Anzug-, Paletot-, Kostüm-Stoffe

Nur preiswerte Qualitätsware. Geschmackvolle Musterungen. Verlang. Sie Muster.

Lieferant größter Beamtenvereine.

Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14. Schließfach 5.
Ratenzahlung gestattet.

Meyers Lexikon

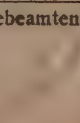

anzuschaffen in neuester Auflage erleichtert

H. Meusser
Buchhandlung
Berlin W 35
Potsdamer Str. 10.

Friedrichs-Polytechnikum

Städt. Gewerbe-Hochschule zu Cöthen (Anhalt)

Abteilung für Bauwesen.

Die Bauabteilung des Friedrichs-Polytechnikums Cöthen besteht aus den beiden Fachrichtungen:

1. Eisen- und Eisenbetonbau

(Statik der Bauwerke, Eisenhochbau, Eisenbetonbau, Brückenbau)

2. Verkehrswege und Tiefbau

(Erd- und Verkehrswegebau, Städte- und städtischer Tiefbau)

Aufnahmebedingungen: Reifezeugnis einer Realschule oder Obersekundareife eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule, einer deutschen Oberschule.

Dauer des Studiums: 7 Semester.

Beginn des Sommersemesters Mitte April.

Programme kostenlos durch das Sekretariat des Friedrichs-Polytechnikums Cöthen (Anhalt).

Rheinwein!

25 Liter **Gau Bickelheimer** . . Rm. 27,—
25 Liter **Büdesheimer** Rm. 27,50
25 Liter **Bosenheimer Rot** . . . Rm. 27,50
einschl. Steuer u. Verpackung.

A. Kraemer, Weinbau,
Sprendlingen 12
bei Bingen am Rhein.

Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme

R. Merkel
Berlin W 35
Potsdamer Str. 111.

Sortiments

Kolli in erstklassiger Ware

1 Dose Rollmops,
1 Dose Bismarckheringe,
2 Dosen Sardinen in Oel,
1 halber roter Kugelkäse,
1 halber roter Tafelkäse.
Zus. ca. 10 Pfd. nur M. 5.45 freibleib. ab hier Nachnahme

H. Krogmann, Nortorf (Holst.) Nr. 218.

Wähle und kaufe!

Neu erschienene Bücher:

Technik.

Albrecht. Tragbare Akkumulatoren. Bau, Wirkungsweise, Behandlung, Anwendung u. Ladeeinrichtungen. (G. 1) . . . . . **Rm. 1,50.**

Bürkle. Wirtschaftliche Blechbearbeitung. Einführung in d. Schnitte- und Stanzenbau (J. 1) **Rm. 3,05.**

Herrmann. Die elektrische Telegraphie mit Drahtleitung (G. 1) **Rm. 1,50.**

Hoheisel. Gewöhnliche Differentialgleichungen. (G. 1) . . **Rm. 1,50.**

Hütte. Des Ingenieurs Taschenbuch Band I. Die theoretischen Grundlagen für die gesamte Technik m. 880 Textabbildungen. 25. Jubiläums-Auflage. Ganzl. **Rm. 13,20,** in Leder geb. . . . . **Rm. 15,90.**

Hütte. Taschenbuch der Stoffkunde. Chemie, Materialprüfung, Anorganische Stoffe, organische Stoffe. 1188 Seiten mit 356 Textabbildungen, in Leinen gebunden **Rm. 22,80,** in Leder geb. **Rm. 25,80.**

Jaschke. Die Blechabwicklungen. Eine Sammlung prakt. Verfahren. 6. verb. Aufl. . . . . **Rm. 2,70.**

Lewe. Pilzdecken u. andere trägerlose Eisenbetonplatten. 2. Aufl. Ganzleinen . . . . . **Rm. 13,50.**

Löser. Bemessungsverfahren. Zahlentafeln und Zahlenbeispiele zu den Bestimmungen d. Deutsch. Aussch. f. Eisenbeton v. Sept 1925 (E. 1) geb. . . . . **Rm. 7,20.**

Meyer. Betriebstaschenbuch. Schmieden, Schmiedewerkzeuge, Schmiedemaschinen und sonstige Einrichtungen. Das Schweißen. Die Konstruktion eines Schmiedestückes. (J. 1) . . . . . **Rm. 3.45.**

Ost. Lehrbuch der chemischen Technologie. 15. Aufl. (J. 1) **Rm. 16,80.**

Schwengler. Berechnung einfacher Vollwand- und Fachwerkträger. (H. 1) . . . . . **Rm. 3,—.**

Vorschriftenbuch des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (S. 1) **Rm. 13,—.**

Seufert. Bau und Berechnung der Verbrennungskraftmaschinen. 4. Aufl. (S. 1) . . . . . **Rm. 3,60.**

Wirtschaft und Politik.

Hirsch. Das amerikanische Wirtschaftswunder (F. 1) Ganzleinen geb. . . . . **Rm. 6,50.**

Lübke. Die sterbende Kohle. Das kulturelle und wirtschaftliche Schicksal Europas (M. 1) gebund. **Rm. 12,—.**

De Man. Zur Psychologie des Sozialismus (D. 1) Ganzleinen geb. **Rm. 17,—.**

Berichte des Generalagenten vom 30. Mai und 30. November 1925 über die Reparationszahlungen im ersten Planjahre. (H. 2) **Rm. 6,40.**

Geschichte.

Freytag. Bilder aus der deutschen Vergangenheit. In einem Bande auf das Wesentlichste beschränkt m. über 100 Kleinb. (L. 1) **Rm. 3,30.**

Ullstein. Weltgeschichte d. neuesten Zeit 1890—1925. (U. 1) 2 Bände geb. . . . . **Rm. 40,—.**

Lieferung auch gegen bequeme monatl. Ratenzahlungen durch den

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstraße 7 . Postscheckkonto 15550 Berlin.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

ilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

cheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der hnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

ummer 10 / 8. Jahrgang — Berlin, den 5. März 1926

Aus dem Inhalt: M. Günther, Betriebsrätewahlen und Wirtschaftskrise — B. Göring, Der Betriebsobmann — Das Wirtschaftsprogramm der freien Gewerkschaften — F. Pfirrmann, Der Reichswirtschaftsrat zur Notlage der älteren Angestellten — Sitzung des Reichsknappschaftsvorstandes — Der Entwurf zum Preußischen Städtebaugesetz.

Wochenschau

Unterbringung älterer Angestellten *). Der sozialpolitische sschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates hat einem setzentwurf zugestimmt, der sich hauptsächlich mit der terbringung älterer Angestellten beschäftigt.

Die Arbeitslosigkeit in Groß-Berlin weist immer noch e steigende Tendenz auf. Die Steigerung kommt allerngs nur auf das Konto der weiblichen Arbeitskräfte, ährend bei den männlichen ein geringer Rückgang zu verzeichnen ist. Insgesamt waren bei den Berliner Arbeitsnachweisen eingetragen 244 488 Personen gegenüber 242 815 in der Vorwoche, also ein Mehr von 1673 Personen. Unterstützungen bezogen hiervon 181 362 Personen.

Die internationale Arbeitszeitkonferenz zur Beratung über die Ratifizierung des Abkommens von Washington wird voraussichtlich am 15. März in London stattfinden. Zu der Konferenz sind die Arbeitsminister von Deutschland und Frankreich, Belgien und Italien eingeladen.

Volksbegehren gegen die Fürstenabfindung. Als Eintragungsfrist für das beantragte Volksbegehren ist von der Reichsregierung die Zeit vom 4. bis einschl. 17. März festgesetzt.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der itung nochmals ausführlich behandelt.

ur Neuwahl der Betriebsvertretungen für das Jahr 1926.

Zum sechsten Male jährte sich vor wenigen Wochen der Tag des Inkrafttretens des Betriebsrätegesetzes, jenes Gesetzes, s den Arbeitern und Angestellten ein

Mitbestimmungsrecht

den Betrieben sichert. Langwieriger Kämpfe hat es bedurft, um dieses Gesetz zustande zu bringen. Es ist ein Kompromiß dem nicht alle Forderungen der freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft erfüllt worden sind. Dennoch wollen r an dem Errungenen festhalten und die zäh erkämpften Rechte trotz Wirtschaftskrise und Unternehmerdruck verteidigen.

Tun wir es nicht, so sind wir recht- und machtlos, denn für die Arbeitnehmer eines Betriebes ohne gesetzliche Betriebsvertretung gibt es keinen Einspruch gegen Kündigung und Entlassung, keinen Rechtsanspruch des einzelnen Angestellten aus dem Betriebsrätegesetz.

Zu Hunderten oder gar Tausenden haben dies in den vergangenen Monaten stellenlos gewordene Angestellte erfahren issen, die sich auf das Wohlwollen ihrer Arbeitgeber verlassen und in verhängnisvoller Gleichgültigkeit auf die Wahl einer triebsvertretung verzichtet hatten.

Ein gegebenes Recht soll man dadurch würdigen, daß man sich der damit verbundenen Pflichten bewußt wird. Darum, trotz Wirtschaftskrise, auf zur Neuwahl der Betriebsvertretung für das Jahr 1926!

Der Aufruf der Spitzenorganisationen (A. D. G. B. und AfA-Bund), den wir besonders zu beachten bitten, gibt genaue chtlinien für die Durchführung der Neuwahlen. Alle Gaugeschäftsstellen unseres Bundes sind bereit, weitere Auskünfte zu teilen und Hilfe zu leisten.

Pflicht der im Amte befindlichen Angestellten- und Betriebsräte, der Vertrauensmänner und sonstigen unktionäre des Bundes ist es, sich für die Neuwahl oder Wiedererrichtung einer Betriebsvertretung in ihrem etriebe im Sinne der freigewerkschaftlichen Richtlinien energisch einzusetzen.

Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten über das Fehlen von Angestelltenräten in zahlreichen Betrieben, in denen e nach dem Betriebsrätegesetz vorhanden sein müßten, müssen uns eine Lehre sein. Die Wahlmüdigkeit der letzten Jahre uß überwunden werden. Ein schwer erkämpftes Mitbestimmungsrecht darf nicht preisgegeben werden. **Sorgen wir in emeinsamer Arbeit mit den übrigen freigewerkschaftlichen Verbänden in den kommenden Monaten dafür,**

daß im Jahre 1926 in allen Betrieben

denen nach dem Betriebsrätegesetz eine Betriebsvertretung gebildet werden muß, eine solche auch gewählt wird.

Auf zum Kampf für die freigewerkschaftliche Idee!

Der Bundesvorstand.

Betriebsrätewahlen und Wirtschaftskrise

Bedarf es trotz der im vergangenen Jahr gemachten Erfahrungen wirklich noch einer besonderen Aufforderung an die Bundeskollegen, sich für die Durchführung der Betriebsrätewahlen einzusetzen? Mehr als alle theoretischen Auseinandersetzungen über die Bedeutung oder Wertlosigkeit der Betriebsräte müßten diese unter stärkstem wirtschaftlichen Druck gewonnenen Erfahrungen die Erkenntnis vertiefen, daß das bescheidenste Mitbestimmungsrecht unter allen Umständen dem freiwilligen Verzicht auf Beeinflussung der Betriebsentwicklung und der Betriebsverhältnisse vorzuziehen ist.

Es läßt sich beispielsweise nachweisen, daß in einer ganzen Reihe von Fällen durch tatkräftiges Eingreifen bestehender Betriebsräte beabsichtigte Stillegungs- oder Abbaumaßnahmen wenn nicht völlig verhindert, so aber doch in ihren Auswirkungen für die Betriebsbelegschaft wesentlich gemildert werden konnten. Möglich war dies vor allem in den Fällen, wo die in Frage kommenden Betriebsräte über den organisatorischen Aufbau des Betriebes unterrichtet waren und den Ursachen der Wirtschaftskrise nicht völlig weltfremd gegenüberstanden. Bei den „Stillegungsverhandlungen" unter dem Vorsitz des zuständigen Gewerberats konnten dann eben praktische Vorschläge durch die Betriebsvertretung gemacht werden, welche die Stillegung oder Massenentlassung überflüssig, zum mindesten aber als übertrieben erscheinen ließen. Allerdings handelte es sich dabei um Betriebsräte, die ihre Initiative nicht lediglich bei der Versorgung der Belegschaft mit Winterkartoffeln, Fahrrädern und ähnlichen nützlichen Dingen entwickeln, sondern um solche, die sich bemüht haben, ihre ganze Energie auf die Erledigung der im Betriebsrätegesetz vorgezeichneten Aufgaben zu konzentrieren, ohne dabei vor dem ersten Widerstand des Unternehmers zusammenzuklappen und haltzumachen.

Wie schon angedeutet, sind solche Erfolge relativ selten. Sie sind auch nur als Beweis dafür angezogen worden, daß bei dem Vorhandensein einer Betriebsvertretung bei vernünftiger und energischer Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen trotz der vielfach sehr verklausulierten Fassung des Betriebsrätegesetzes manches zu erreichen ist.

Weit zahlreicher sind leider die Fälle, in denen nicht einmal der Versuch gemacht werden konnte, gegen Betriebsstillegungen oder Massenentlassungen oder sonstige Maßnahmen des einzelnen Unternehmers auch nur das allergeringste zu unternehmen, weil eine Betriebsvertretung einfach nicht vorhanden war. Es ist selbstverständlich, daß die nachgesuchte Zustimmung zu Betriebsstillegungen oder Massenentlassungen wesentlich leichter von der zuständigen Demobilmachungsinstanz zu erhalten ist, wenn diese Stelle nur einseitig vom Unternehmer informiert wird. Wenn man auch als richtig unterstellt, daß die Verhandlungen auf Grund der Bestimmungen über Stillegungen und Einschränkungen von Betrieben nur in den seltensten Fällen einen Erfolg haben, so kann die Betriebsvertretung immerhin einen gewissen Einfluß auf die Art und Form der unvermeidlichen Entlassungen nehmen. Ist aber keine Betriebsvertretung vorhanden, so werden die Entlassungen fast immer unter völliger Außerachtlassung sozialer Gesichtspunkte und rücksichtslos durchgeführt.

Wichtig ist aber vor allem, daß dem einzelnen Angestellten, wenn eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, überhaupt die Möglichkeit genommen wird, auf Grund der §§ 84 bis 87 des Betriebsrätegesetzes wegen unbilliger Härte zu klagen, wenn er von der Entlassung betroffen wird. Hunderte von Kollegen, die sich in den letzten Wochen zwecks Durchführung einer solchen Klage an den Bund wandten, mußten von uns darüber aufgeklärt werden, daß die Einleitung einer Klage unmöglich sei, weil in ihren Betrieben keine Betriebsvertretung vorhanden war. Nicht selten handelte es sich dabei um Angestellte, die eine zwanzigjährige Dienstzeit nachweisen konnten, und bei denen deshalb vom Gericht sicher das Vorliegen einer unbilligen Härte anerkannt worden wäre. Hätte die Klage ordnungsgemäß durchgeführt werden können, so wäre den Betreffenden mindestens eine nicht unbedeutende Abfindungssumme zuerkannt worden, eine Annahme, die durch den Ausgang einer ganzen Reihe von Prozessen, bei denen die Hauptvoraussetzung, nämlich das Vorhandensein einer gesetzlichen Betriebsvertretung, erfüllt war, hinreichend bestätigt worden ist. So aber gehen diese Kollegen völlig leer aus, nur bereichert durch die Erkenntnis, daß die ängstliche Bemühung, dem Arbeitgeber in keiner Weise zu mißfallen, keineswegs in entscheidenden Augenblicken soziales Verständnis und Entgegenkommen auslöst. Eine statistische Erhebung darüber, welche Summen von den Unternehmern durch diese Sabotage des Betriebsrätegesetzes in den letzten Monaten erspart worden sind, müßte ein außerordentlich interessantes und für die Unternehmer sehr befriedigendes Ergebnis haben.

Schließlich beschränkt sich die Wirksamkeit der Betriebsräte aber nicht nur auf die Behandlung vorkommender Entlassungen. Wenn diesen Spezialfällen ein etwas weiterer Raum gegeben wurde, so nur darum, weil gerade diese Fälle die Nachteile, die durch das Fehlen einer Betriebsvertretung entstehen, am augenscheinlichsten erkennen lassen. Das Aufgabengebiet der Betriebsräte, auch das durch Gesetz festgelegte, ist aber ganz bedeutend umfassender. Einige der wichtigsten Aufgaben aus dem Betriebsrätegesetz seien nachstehend nochmals wiedergegeben:

1. Unterstützung der Betriebsleitung,
2. Mitarbeit an der Einführung neuer Arbeitsmethoden,
3. Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten,
4. Sorge für die Durchführung allgemeiner Schiedssprüche und Tarifverträge,
5. Vereinbarung allgemeiner Dienstvorschriften,
6. Förderung des Einvernehmens,
7. Abstellung von Einzelbeschwerden,
8. Bekämpfung der Unfallgefahren,
9. Mitwirkung an der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen,
10. Förderung des Allgemeininteresses,
11. Schutz der Koalitionsfreiheit.

Ueber jede einzelne der aufgeführten Aufgaben ließe sich ein Artikel schreiben, der die Bedeutung der Betriebsvertretung — immer vorausgesetzt, daß diese ernsthaft an die Lösung solcher Aufgaben herangeht — nachdrücklichst unterstreicht. Was hätte allein für Unheil vermieden werden können dadurch, daß die Betriebsvertretung der jetzt immer stärker in die Erscheinung tretenden Sabotage der Tarifverträge durch die Unternehmer entgegengetreten wäre. Es ist nur zu gut bekannt, daß gerade in den letzten Monaten insbesondere dort, wo keine Betriebsvertretungen vorhanden waren, seitens der Unternehmer der Versuch gemacht worden ist, unter Ausnutzung des wirtschaftlichen Drucks mit den einzelnen Angestellten Sondervereinbarungen zu treffen, deren Auswirkungen die tariflich festgelegten Gehaltssätze, Urlaubsbestimmungen usw. bei weitem nicht erreichten. Da die Angestellten ohne jede zentrale Beratung blieben, weil eine Betriebsvertretung fehlte, waren sie begreiflicherweise nur allzusehr geneigt, auf solche Vorschläge einzugehen. Wäre zur rechten Zeit eine Betriebsvertretung gewählt worden, so hätte diese Gelegenheit gehabt, nach Fühlungnahme mit den in Frage kommenden freien Gewerkschaften solche Maßnahmen des Unternehmers durch einheitliches Vorgehen der gesamten Belegschaft abzuwehren und unsere tarifpolitische Situation wäre nicht verschlechtert worden.

Ferner ist die Mitwirkung der Betriebsräte bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden eine nicht zu unterschätzende Aufgabe. Es handelt sich dabei um das jetzt im Vordergrund des wirtschaftlichen Interesses stehende Problem der Rationalisierung. Gerade uns Technikern fallen bei der Behandlung dieser Frage Aufgaben zu, deren Lösungsart für unsere ganze wirtschaftliche Entwicklung von eminenter Bedeutung sein kann. Wir wollen und sollen uns gewiß nicht der Einführung rationeller Arbeitsmethoden entgegenstemmen; verhindern müssen wir aber, daß jede sogenannte zeitgemäße Arbeitsweise, wie sie in amerikanischen Großbetrieben zu beobachten ist, schematisch und geistlos auf deutsche Verhältnisse übertragen wird. Bei der Einführung solcher Arbeitsmethoden muß darauf geachtet werden, daß die sozialen Momente nicht völlig außer acht bleiben. Wer ist mehr dazu berufen als gerade der Techniker, insbesondere der Betriebstechniker, der mit jeder Phase des Arbeitsganges vertraut ist, auf solche Momente aufmerksam zu machen! Durch vernünftige Zusammenarbeit von Technikern und Arbeitern im Betriebsrat läßt sich auch auf diesem Gebiet manches Unheil rechtzeitig verhüten.

Noch viele Einzelheiten könnten angeführt werden für die Notwendigkeit, in diesem Jahre unter allen Umständen mit großer Energie für die Wahl einer Betriebsvertretung einzutreten. Das bisher Gesagte dürfte aber ausreichend sein, um alle Bundeskollegen im gesamten Reich zu veranlassen, die Vorbereitungen für die bevorstehenden Betriebsrätewahlen mit allem Nachdruck zu betreiben. Hoffentlich tragen diese Zeilen vor allem aber auch dazu bei, daß sich Bundeskollegen als Kandidaten für die Wahlen zum Angestelltenrat zur Verfügung stellen und nicht unter den fadenscheinigsten Vorwänden die Uebernahme eines solchen Amtes ablehnen.

Was hat also nun für die bevorstehenden Betriebsrätewahlen zu geschehen? Hier kann ich nur bereits im vorigen Jahr in der AfA-Bundeszeitung Gesagtes wiederholen. Vor allem muß dafür gesorgt werden, daß der Wille zur Klarheit und die Abneigung gegen jedes Kompromiß mit den Harmonieverbänden in den Vor-

dergrund gestellt wird. Es ist nicht wahr, daß eine Listenverbindung der AfA-Organisationen mit denen des G.D.A. und des Gedag Vorteile brächte. Der Ausgang der Betriebsrätewahlen im Vorjahre in einer Reihe von Großkonzernen hat dies aufs eindeutigste bewiesen. Es besteht also keine sachliche Veranlassung zu solchen Kompromissen, und selbst wenn die Gefahr bestände, bei getrennten Listen einen oder zwei Sitze zu verlieren, so muß dieses Risiko getragen werden, weil die schon erwähnte Klarheit die elementarste Voraussetzung für die gesunde Entwicklung des AfA-Gedankens ist. In allen Betrieben sollte der Belegschaft in einer Versammlung Gelegenheit gegeben werden, sich zu dieser wichtigen Frage zu äußern, nachdem durch einen geschulten Referenten die gegenwärtige wirtschaftliche Situation ausreichend gekennzeichnet wurde. Das Unternehmertum kennt die Bedeutung des Ausganges der diesmaligen Betriebsrätewahlen sehr wohl und sucht mit allen Mitteln eine möglichst weitgehende Zersplitterung der Arbeitnehmer ihrer Betriebe herbeizuführen. Nur so läßt es sich erklären, daß jetzt überall „vaterländische" Arbeiter- und Angestelltenvereine mit weitestgehender Unterstüzung der Unternehmer ins Leben gerufen werden, die selbstverständlich auf die Betriebsrätewahlen einen entsprechenden Einfluß zu nehmen haben.

Zweifellos wird der Ausgang der Betriebsrätewahlen diesmal für die Unternehmer ein Maßstab dafür sein, ob sie ihren wirtschaftlichen Druck gegen die Arbeitnehmer, der nach meiner Meinung die Grenzen des Erträglichen bereits erreicht hat, noch weiterhin steigern können oder nicht. Ihre nationalen und internationalen Zusammenschlüsse, ihre reaktionären wirtschaftlichen und sozialpolitischen Pläne, festgelegt in zentralen Richtlinien, lassen diese Absicht klar und eindeutig erkennen. Diese Erkenntnis müßte aber allen Arbeitnehmern Veranlassung geben, gerade bei diesen Betriebsrätewahlen jeden auch nur denkbaren Energieaufwand aufzubringen, um die Absichten der Unternehmer illusorisch zu machen.

Max Günther.

Der Betriebsobmann

A.D.G.B. und AfA-Bund haben in diesen Wochen einen Aufruf zur Neuwahl der Betriebs-, Arbeiter- und Angestelltenräte veröffentlicht. Die Arbeitnehmer werden gerade angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskrise aufgefordert, die Neuwahl der Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vorzunehmen. Die einzelnen Vorstände der AfA-Verbände erinnern daneben in ihrer Verbandspresse an die dringende Pflicht jedes Angestellten, sich für die Betriebs- und Angestelltenratswahl einzusetzen.

In den letzten Monaten suchten Tausende von Kollegen und Kolleginnen die Rechtsschutzabteilungen unserer Verbände auf, um über die Nichteinhaltung des Tarifvertrages, über unrechtmäßige Entlassung, Gehaltsabbau, verlängerte Arbeitszeit und andere Verstöße gegen den Arbeitsvertrag Klage zu führen. Immer wieder kam es vor, daß diese Kollegen auf die Frage, ob ein Betriebs- oder Angestelltenrat oder ein Betriebsobmann in der in Frage kommenden Firma vorhanden sei, mit Nein antworten mußten. Es ist wohl nicht erforderlich, all diese Gründe aufzuzählen, die in solchen Fällen gewöhnlich angeführt wurden, um das Fehlen der Betriebsvertretung zu rechtfertigen bzw. verständlich zu machen. Bedauerlicherweise war es den Gewerkschaften dann oft nicht möglich, für die Kollegen das Recht zu erkämpfen, weil die notwendigen Vorbedingungen fehlten. Es ist als sicher anzunehmen, daß diejenigen Angestellten, die solche Erfahrungen machen mußten, künftig mehr als bisher von ihrem gesetzlichen Recht, nämlich von der Wahl eines Betriebs- oder Angestelltenrates oder eines Betriebsobmannes Gebrauch machen werden. Worauf es aber im gegenwärtigen Augenblick ankommt, ist, die zur Zeit beschäftigten Angestellten in allen Industrien und Berufen aufzufordern, nunmehr unverzüglich die Wahlen vorzunehmen.

Die nachstehenden Ausführungen sollen sich in der Hauptsache mit der Wahl des Betriebsobmannes befassen, weil leider auf diesem Gebiete bisher seitens der Arbeitnehmer am meisten gesündigt worden ist.

Nach dem Betriebsrätegesetz (§ 2) ist „in Betrieben, die in der Regel weniger als 20, aber mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer beschäftigen, von denen mindestens drei nach den §§ 20 und 21 wählbar sind, ein Betriebsobmann zu wählen". Beschäftigen solche Betriebe mindestens fünf wahlberechtigte Arbeiter und fünf wahlberechtigte Angestellte, so kann ein gemeinsamer Betriebsobmann gewählt werden. Ist eine Einigung der Mehrheit beider Gruppen nicht zu erzielen, so wählen Arbeiter und Angestellte je einen Betriebsobmann. Dieser gewählte Betriebsobmann übt im Kreise des Betriebes von 5 bis 19 Arbeitnehmern die Funktionen des Betriebsrates aus. Er hat die gleichen Aufgaben zu erfüllen und zu lösen, die dem Angestellten- und Betriebsrat im B.R.G. vorgezeichnet sind. Er ist allerdings nicht zuständig bei Erweiterung, Einschränkung oder Stillegung des Betriebes (§ 74 B.R.G.) und kann bei Entlassungen nicht die Rechte aus § 84 ff. B.R.G. in Anspruch nehmen. Ganz generell steht also den Betriebsobleuten das Mitbestimmungsrecht bei Einstellungen und Entlassungen nicht zu. Jedoch können sie trotzdem den Schlichtungsausschuß in diesem Falle zwecks Vermittlung anrufen. (Siehe Schlichtungsordnung vom 30. Oktober 1923, Kommentar von Georg Flatow und Joachim zum § 3.). Die sonstigen Rechte aber, die dem Betriebsobmann zustehen, sind trotzdem noch von außerordentlicher Bedeutung. Ich nenne nur die wichtigsten.

Der Betriebsobmann hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 66, § 78 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71 bis 77 dem Betriebsrat (Arbeiter- und Angestelltenrat) zustehen. Die §§ 67 bis 69 finden entsprechende Anwendung (Wortlaut des § 92 B.R.G.). Danach hat der Betriebsobmann das Recht und die Pflicht, gemeinsam mit der Betriebsleitung für die möglichste Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zu sorgen, die Tarifverträge zu überwachen, darauf zu achten, daß die Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses durchgeführt werden, daß die Arbeiterschutzgesetzgebung beachtet und die Arbeitszeit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wird. Er hat mitzuwirken bei der Regelung des Arbeitsverhältnisses außerhalb des Tarifvertrages, bei der Vereinbarung der Arbeitsordnung, bei Abstellung von Einzelbeschwerden, bei Anrufung des Schlichtungsausschusses usw.

Die Herausstellung einiger wichtiger Aufgaben des Betriebsobmanns soll dazu beitragen, die gesamte Kollegenschaft für die Wahl der Betriebsobmänner mehr wie bisher zu interessieren.

Der § 58 B.R.G. gibt über Wahl des Betriebsobmanns grundsätzliche Auskunft, die von der Wahlordnung in § 34 dahingehend ergänzt wird, daß der Betriebsobmann unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes in geheimer Wahl nach dem Grundsatze der Stimmenmehrheit gewählt wird und daß die Bestimmungen über Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl des Betriebsrates Anwendung finden. Nach § 58 Abs. 2 B.R.G. finden auf die Wahl des Betriebsobmannes die §§ 20 bis 21 (Wahlrecht und Wählbarkeit), 23 (Wahlvorstand), 24 (Schutz der Wahl), 25 (Wahlverfahren) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des im § 23 vorgesehenen Wahlvorstandes ein Wahlleiter tritt, der spätestens eine Woche vor Ablauf der Wahlzeit seine Funktion aufzunehmen hat.

Der Betriebsobmann wird nach § 34 der Wahlordnung unter Leitung des ältesten Arbeitnehmers des Betriebes (Wahlleiter) in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Wahlleiter hat die Wahl einzuleiten und durchzuführen.

Im Betriebsrätegesetz sind irgendwelche Bestimmungen über die Wahlhandlung nicht aufgeführt. Es kann deshalb aber nicht angenommen werden, daß die Wahlhandlung ohne Form verlaufen soll, da vielmehr der § 34 der Wahlordnung die Bestimmungen über Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl in den §§ 19 bis 21 der Wahlordnung für die Betriebs- und Angestelltenräte als entsprechend anwendbar bezeichnet; es sind sinngemäß bei der Wahl des Betriebsobmannes vom Wahlleiter die für die Wahl der Betriebsräte geltenden Bestimmungen zu befolgen — diese Auffassung vertritt auch u. a. im Heft 1 der „Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht" Dr. Dörfler, Nürnberg.

Es sind bei der Wahl des Betriebsobmannes demzufolge folgende Bestimmungen zu beachten: Aufstellung der Wählerliste, Wahlausschreiben, Erledigung von Einsprüchen gegen die Wählerliste, Einreichung und Prüfung von Vorschlagslisten, technische Durchführung der Wahl, Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Wir sind auf diese einzelnen Bestimmungen näher eingegangen, um die Kollegenschaft über den Gang des Wahlverfahrens gut zu informieren. Alles in allem: die Wahl der Betriebs- und Angestelltenräte, aber auch die Wahl des Betriebsobmanns stellt heute mehr denn je eine unbedingte Notwendigkeit dar. Die Angestellten sind verpflichtet, sich aller Rechte zu bedienen, die die gegenwärtige Gesetzgebung gibt.

Bernhard Göring.

Das Wirtschaftsprogramm der freien Gewerkschaften

Die drei gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Allgemeine freie Angestelltenbund und der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, haben eine eingehende Untersuchung auf dem Gebiet der deutschen Wirtschafts- und Finanzpolitik, der Gütererzeugung und der Güterverteilung durchgeführt. Das Ergebnis ist unter dem Titel „Gegenwartsaufgaben

deutscher Wirtschaftspolitik" in einer Denkschrift zusammengefaßt, die in der Verlagsgesellschaft des A.D.G.B. erschienen ist. Die Denkschrift ist eine Antwort auf das Wirtschaftsprogramm des deutschen Unternehmertums, das der Reichsverband der Deutschen Industrie im Dezember 1925 veröffentlichte. Mit diesem Wirtschaftsprogramm verfolgte das deutsche Unternehmertum eine Beeinflussung der amtlichen Wirtschafts- und Finanzpolitik im Sinne des Reichsverbandes der Deutschen Industrie. Das Wirtschaftsprogramm des Reichsverbandes, das unter dem Titel „Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik" in Zehntausenden von Exemplaren über das ganze Land verbreitet wurde, erklärte bekanntlich die gegenwärtige Krise in der Wirtschaft durch Zertrümmerung der Produktionsgrundlagen infolge des Versailler Vertrages und durch die überspannte Belastung der Wirtschaft. Aus dieser Auffassung heraus bewegten sich die Vorschläge des Reichsverbandes der Deutschen Industrie zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise in Richtung einer Entlastung der Wirtschaft. Insbesondere wurden steuerliche Entlastungen, Abbau der sozialen Fürsorge und durchgreifende Aenderungen in der Arbeitszeit- und der Lohnpolitik gefordert.

Das Wirtschaftsprogramm der deutschen Unternehmer ist auf den Kurs der amtlichen Politik nicht ohne Einfluß geblieben. Man betrachte sich nur das Steuerermäßigungsprogramm des gegenwärtigen Finanzministers Dr. Reinhold. Es sieht starke steuerliche Entlastungen für den Besitz, für das Unternehmertum vor, während man an einer genügenden Milderung des Lohnabzuges, durch den man der Gesamtwirtschaft hätte helfen können, vorbeigegangen ist. Daß das deutsche Unternehmertum auch seine Pläne gegen das Tarifrecht, gegen die Lohnhöhe und den Arbeitstag durchzuführen gesonnen ist, beweist besonders die Praxis, die täglich Fälle von Lohndiktaten usw. meldet, die zum Tarifrecht in Widerspruch stehen. Es war deshalb die höchste Zeit, daß dem Treiben der deutschen Industriellen gründlich Einhalt geboten wurde. Die Gegenoffensive der Gewerkschaften setzt mit der Veröffentlichung der „Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik" ein. Den Forderungen und Vorschlägen der Industrie werden die Forderungen und Vorschläge der freien Gewerkschaften entgegengesetzt.

Soweit die allgemeine Finanz- und Wirtschaftspolitik in Frage kommt, wird gefordert für:

a) Oeffentliche Finanzpolitik.

Die Ausgabenverteilung der öffentlichen Körperschaften greift so tief in alle Gestaltungen des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ein, daß es nicht angängig ist, mit der Forderung nach schematischer Sparsamkeit alle notwendigen und dem Fortschritt dienenden Ausgaben abzudrosseln. Insbesondere ist es notwendig, eine ausreichende Besoldung der Beamten zu erzielen. Weiter ist notwendig eine angemessene Versorgung der Kriegsopfer, die zur Zeit noch fehlt; die Aufrechterhaltung und der Aufbau aller öffentlichen Einrichtungen der sozialen Fürsorge; die Aufrechterhaltung und der Aufbau des Schulwesens unter Beseitigung der Unzugänglichkeit der höheren Schulen für die minder bemittelten Schichten der Bevölkerung. Ersparungen ermöglichen sich: durch Vereinfachung der Verwaltung in Richtung auf den Einheitsstaat, durch Befreiung der Länder von den ungerechtfertigten Abfindungen an Fürsten und Fürstenfamilien, durch Ersparnisse am Beamtenapparat der Heeres- und Marineverwaltung, Streichung des Neubaues von Kriegsschiffen, wie überhaupt durch äußerste Einschränkung im Etat des Reichswehrministeriums. Insbesondere wird gefordert: Offenlegung der Steuerlisten, Abbau der Umsatzsteuer, Reform des Einkommensteuertarifes zur Entlastung der untersten Stufen und schärfere steuerliche Erfassung der höheren Einkommen, volle Verwendung der Hauszinssteuer für den Wohnungsbau.

b) Tarifgestaltung der Eisenbahn und Post.

Der Forderung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie auf Herabsetzung der Telegraphen- und Fernsprechgebühren der Post schließen sich die freigewerkschaftlichen Spitzenverbände an. Auch hier gilt, wie bei allen Gebühren, das Prinzip, daß die Rentabilität durch Steigerung des Verkehrs und nicht durch hohe Preise bei eingeschränktem Verkehr erreicht werden soll. Die Finanzgebarung der Reichspost darf bei aller Erwünschtheit der rechnungsmäßigen Trennung der Kontrolle der Reichsbehörden und des Reichstages nicht entzogen werden. Insbesondere sind die Gelder des Postscheckverkehrs zweckmäßig im Rahmen der Finanzverwaltung anzulegen. Aufgabe der Reichsbahnleitung muß es sein, die Ueberschüsse, wozu sie durch Reparationslasten und die Bestimmung des Reichsbahngesetzes vom 24. August 1924 gezwungen ist, auf dem Wege der Steigerung des Verkehrs zu erzielen, anstatt durch Tarifsteigerungen den Verkehr zum Schaden der Wirtschaft zu hemmen. Zusammenfassend ist zu sagen, daß Post und Bahn sich den Erfordernissen rationeller Preisgestaltung anpassen müssen, und daß die Verkehrsverwaltungen in ihrer Politik den Grundgedanken verwirklichen sollen, Diener der Gesamtwirtschaft zu sein.

c) Die sozialen Abgaben.

Die sogenannten sozialen Abgaben dienen dem Schutz der menschlichen Arbeitskraft. Die freigewerkschaftlichen Spitzenverbände lehnen deshalb jeden Rückschritt der Leistungen auf diesem Gebiete ab. Dagegen fordern sie Ausgestaltung der Leistungen der bestehenden Sozialversicherungen und vor allen Dingen schnellste Durchführung einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung.

d) Lohn und Arbeitszeit.

Die Erhöhung des Lohnniveaus ist nicht nur sozial erwünscht, sondern auch als Antrieb zur Rationalisierung unter Voraussetzung der Markterweiterung für die Gesamtwirtschaft dringend notwendig. Deshalb ist zu fordern: Aufrechterhaltung und Ausgestaltung des Tarifsystems, des Tarifrechts und des Schlichtungswesens, gesetzliche Durchführung des Achtstundentages und Ratifizierung des Washingtoner Abkommens.

e) Bank- und Kreditwesen.

Jede künstliche Neuschöpfung von Krediten ist abzulehnen, da sie preistreibend wirken und bei größerem Umfang die Währung gefährden würden. Durch die Reichsbank, durch die öffentlichen Banken und durch Beeinflussung der Privatbanken ist ein Abbau der Spanne zwischen Soll- und Habenzinsen und eine planvolle Kreditverteilung anzustreben, bei der die volkswirtschaftliche Nützlichkeit in der Lenkung des Kapitalstroms mehr berücksichtigt wird als bisher.

f) Handelspolitik.

Der Abbau der internationalen Zollmauern, insbesondere aber der deutschen Zollmauern, ist das Gebot der gegenwärtigen Lage. Es kommt darauf an, sich nicht nur über diese Parole zu verständigen, sondern sie auch, im Gegensatz zur deutschen Zollpolitik des vergangenen Jahres, auf den einzelnen Gebieten ernsthaft zu verwirklichen. Die künftigen Handelsvertragsverhandlungen sind nicht mit dem Ziel der Aufrechterhaltung des eigenen Zolltarifes, sondern mit dem Bestreben nach Abbau des eigenen Zolltarifes zu führen.

Der zweite Teil der Untersuchung ergibt Forderungen und Vorschläge für das Gebiet der Gütererzeugung und der Güterverteilung.

a) Rationalisierung.

Die Rationalisierung ist notwendig, sie ist nicht nur eine Betriebs-, sondern auch eine Gewerbeaufgabe. Ihr Ziel muß Verbilligung der Produktionskosten und Preise bei gleichzeitiger Erhöhung der Löhne sein. Nur auf dem Wege über diese Steigerung der Massenkaufkraft können die arbeitslosen Arbeitnehmer von neuem Beschäftigung finden. Die gegenwärtig oft geübte Methode, die Rationalisierung ohne gleichzeitige Preisverbilligung und Lohnerhöhung durchzuführen, muß die Krise der Ueberproduktion erzeugen. Die Durchführung der Rationalisierung muß unter Mitwirkung der Betriebs- und Wirtschaftsräte und unter Vermeidung sozialer Härten geschehen. Die Ausbildung der Arbeitskräfte ist zu fördern. Die Auslese der leitenden Kräfte ist von unsachlichen Einflüssen zu befreien.

b) Konzentration.

Die Konzentration ist kein Selbstzweck, sondern eine ständige Erscheinung in der kapitalistischen Wirtschaft. In engem Zusammenhange mit der Rationalisierung von Gewerben steht in vielen Fällen der Zusammenschluß gleichartiger Unternehmungen. Die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen stimmen dem Reichsverband der Deutschen Industrie zu, wenn er hervorhebt, daß das Hauptziel der Konzentration verbilligte Erzeugung und Absatzerweiterung durch Preisdruck sein soll. Da der Konzentrationsprozeß in zahlreichen Fällen zunächst Arbeitslosigkeit erzeugt, können ihn die freien Gewerkschaften nur unter der Voraussetzung einer ausreichenden Erwerbslosenversicherung fördern helfen. Eine Aenderung bestehender Steuergesetze zum Zweck der Erleichterung einer Konzentration kann von ihnen nur bei einer gleichzeitigen Erhöhung anderer Besitzsteuern gebilligt werden. Der beschleunigte Ausbau einer spezialisierten Produktions- und Umsatzstatistik ist auch zur besseren Beurteilung der Gesamtfragen, der Rationalisierung und Konzentration erforderlich.

c) Kartelle.

Die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen fordern, daß die Preispolitik der Kartelle nicht unter der irreführenden Ueberschrift der „Ordnung des Marktes und der Erzielung

stetiger Preise“ in der Praxis ausgerichtet wird auf eine ungesunde Hochhaltung der Preise und auf ihre Bemessung nach den Produktionskosten leistungsschwacher Betriebe. Notwendig ist zur Sicherung einer gesunden Kartellpolitik eine Reform des Kartellrechtes, die im besonderen einen Ausbau der staatlichen Kartellaufsicht vorsehen muß. Die Kartellaufsicht ist in die Hand eines besonderen, zur Ueberwachung und Berichterstattung verpflichteten Kartellaufsichtsamtes zu legen.

d) Güterverteilung.

Die Konzentration im Warenhandel wird durch die Konkurrenz neuer Formen der Güterverteilung gefördert, die im Sinne des im Interesse der Preissenkung notwendigen Geschäftsprinzips: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen“ wirken. Besondere Bedeutung messen die Gewerkschaften den Genossenschaften und Konsumvereinen zu. Solange die Umsatzsteuer weiterbesteht, sind die Genossenschaften der Erzeuger und Verbraucher von der Doppelbelastung durch die Umsatzsteuer zu befreien. Kartelle des Handels und des Handwerks müssen genau so wie die Industriekartelle der allgemeinen Kartellaufsicht unterliegen. Um dem Handel die volle Möglichkeit zu geben, seine preisausgleichende Funktion zu erfüllen, ist es notwendig, die Einfuhrmöglichkeiten nicht durch hohe Schutzzollmauern zu unterbinden. Zusammenfassend fordern die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen für das Gesamtgebiet der Güterverteilung: Keine Hemmungen des notwendigen Bereinigungsprozesses im Groß- und Kleinhandel, Förderung der Genossenschaften, die als rationellste Instrumente der Güterverteilung dienen.

* * *

Der Reichsverband der Deutschen Industrie beruft sich immer bei seinen Forderungen auf die Belastung der Wirtschaft, für die er in seinem Wirtschaftsprogramm eine Berechnung aufstellt. Eine solche Berechnung über die Belastung der Wirtschaft wird schon aus dem Grunde nicht immer voll und ganz genügen, weil uns eine umfassende Produktionsstatistik fehlt. So kommen die freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vor allen Dingen bezüglich der Belastung der Wirtschaft zu wesentlich anderen Zahlen. Das gesamte Volkseinkommen und die Gesamtbelastung der Wirtschaft aus Steuern und sozialen Abgaben betragen:

	Volkseinkommen (in Mark)	Belastung (in %)
Vor dem Kriege (Schätzung des Reichsverbandes) . .	42—43 Milliarden	14,2
1925 (Schätzung des Reichsverbandes)	43—48 „	25—30
1925 (Schätzung der Gewerkschaften)	52—60 „	17—20

Die Zahlen des Reichsverbandes erscheinen sehr unwahrscheinlich, während die Zahlen der Gewerkschaften sich mit den tatsächlichen Verhältnissen decken dürften. Dazu kommt die Tatsache, daß die Lasten, die sicher unverhältnismäßig schwer sind, außerordentlich unsozial und unwirtschaftlich verteilt sind. Weiter ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den sogenannten sozialen Aufwendungen um Teile des Lohnes handelt, nicht also um eine Belastung der Gesamtwirtschaft, wie der Reichsverband immer darzustellen beliebt.

Außerdem ist angesichts der Vorschläge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer folgendes zu berücksichtigen: der Reichsverband der Deutschen Industrie beschränkt sich auf die bloße Feststellung des Wirtschaftszustandes und schlägt rein mechanische Mittel zur Ueberwindung der Krise vor. Daß diese Mittel aber nicht verfangen, hat die letzte Vergangenheit bewiesen. Dagegen gehen die Gewerkschaften auf die Ursachen der Krise ein. Sie erblicken den Sitz der Krise nicht in der angeblichen Zerstörung der Grundlage und der Belastung der Wirtschaft, sondern in einer Störung des Produktionsprozesses, die ausgeht von Störungen in der Zirkulation, von einer falschen Verteilung des Sozialproduktes. In den letzten zehn Jahren sind infolge der ungesunden Verteilung des Sozialproduktes große Gütermengen von Unternehmern unzweckmäßig investiert worden. Durch die bloße Steigerung der Produktion ist ein Mißverhältnis zwischen Erzeugungsfähigkeit und Absatzmöglichkeit entstanden. Durch diese andere Betrachtung kommen die Gewerkschaften zu wirklichen Mitteln und Maßnahmen zur Ueberwindung der Krise. Es ist im Grunde genommen die Rationalisierung in der Güterverteilung und der privatwirtschaftlichen Verwaltung, die das Kernstück der gewerkschaftlichen Forderungen ausmacht. Durch Neugestaltung der Preispolitik, durch Preissenkungen sind die Voraussetzungen zu schaffen, daß wieder für eine vergrößerte Warenmenge der Absatz gefunden werden kann, wodurch wiederum der Weg für die Rationalisierung in der eigentlichen Erzeugung freigemacht wird.

Der Reichswirtschaftsrat zur Notlage der älteren Angestellten

Die Notlage der älteren Angestellten, gekennzeichnet durch besonders häufige und vor allem lange andauernde oder überhaupt nicht behebbare Stellenlosigkeit, ist wesentlich früher hervorgetreten als die allgemeine Zunahme der Stellenlosigkeit unter den Angestellten, die in dem gegenwärtigen katastrophalen Maße erst seit dem Ende der Inflationsperiode entstanden ist.

Bereits im Januar 1923 mußte der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung über ein bedenkliches Anwachsen der Arbeitslosenziffern der älteren Angestellten berichten. Nach eingehenden Beratungen unter den dem AfA-Bunde angeschlossenen Verbänden hat dann der AfA-Bundesvorstand am 20. April 1923 der Reichsarbeitsverwaltung die Auffassung des AfA-Bundes über die Not der älteren Angestellten dargelegt und Vorschläge für ihre Bekämpfung gemacht.

Schon damals wurde von Unternehmerseite aus durchsichtigen Gründen die Behauptung aufgestellt, an der Notlage der älteren Angestellten sei die Tarifpolitik der Verbände schuld. Der AfA-Bund konnte demgegenüber darauf hinweisen, daß er stets die sogenannten sozialen Zulagen für verheiratete und kinderreiche Angestellte bekämpfte, weil er ihre schädlichen Wirkungen für die Angestellten erkannte. Leider haben sich die anderen Angestelltenrichtungen diese Auffassung lange Zeit nicht zu eigen gemacht. Vor allem aber hat das Arbeitsministerium selbst durch seine Schlichtungstätigkeit die Einführung sozialer Zulagen stark gefördert, und Ausgleichskassen und ähnliches haben sich als wirkungslose Mittel zur Minderung der Gefahren erwiesen.

Zur Bekämpfung der Notlage der älteren Angestellten empfahl der AfA-Bund die gesetzliche Einführung der Meldepflicht offener Stellen, für die § 49 des Arbeitsnachweisgesetzes bereits eine, wenn auch wegen der fehlenden Strafbestimmungen unzulängliche, Handhabe bot, ferner die Schaffung des Benutzungszwanges, die Verlängerung der Kündigungsfristen und die Einführung einer Abfertigung (Abkehrgeld) und regte hierfür die Benutzung des Vorbildes der österreichischen und luxemburgischen Angestelltengesetzgebung an. Die Vorschläge des AfA-Bundes sind damals auch veröffentlicht worden („AfA-Bundeszeitung“, 1923, Nr. 6), wurden aber, ebenso wie die bereits am 3. Januar des gleichen Jahres von der AfA-Bundesausschußsitzung beschlossenen wirtschafts- und finanzpolitischen Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, von der Reichsregierung unbeachtet gelassen. Erst mußte der Papiergeldschwindel bis zum Zusammenbruch der Wirtschaft getrieben werden, ehe man sich höheren Ortes Gedanken darüber machte, ob das berühmte „freie Spiel der Kräfte“ in der Lage sein werde, von selbst die Gesundung der Wirtschaft herbeizuführen. Denn dies war alles in allem genommen die einzige Antwort, die den Vertretern des AfA-Bundes auf die sorgfältig durchdachten Vorschläge zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von Regierungsseite in der Besprechung gegeben wurde, die unter Hinzuziehung von Vertretern aller Gewerkschaftsrichtungen und unter Teilnahme der beteiligten Ministerien am 22. Februar 1924 stattfand.

Mit der sich auswirkenden Stabilisierung setzte der allgemeine Angestelltenabbau ein, der in verdoppelter Wucht zumal die älteren Angestellten traf. Dies gab dem AfA-Bund Veranlassung, erneut ein umfassendes Programm zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit aufzustellen. Die AfA-Bundesausschußsitzung vom 15. Dezember 1924 stimmte einer vom Vorstande vorgelegten eingehenden Denkschrift zu, die sich mit dem Gesamtproblem der Stellenlosigkeit der Angestellten befaßte und neben allgemeinen Vorschlägen für eine Zusammenfassung der Organe der Arbeitsvermittlung durch Zentralisation der Verwaltung bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen und Gliederung nach fachlichen Gesichtspunkten, Ausbau der Selbstverwaltung, Anmelde- und Benutzungszwang, Verbot von Chiffreanzeigen und Einführung des Sichtvermerkes bei Anwerbung von Arbeitskräften durch Zeitungsinserat, der schleunigen Schaffung der Arbeitslosenversicherung und bis dahin einer Reform der Erwerbslosenfürsorge, für die älteren Angestellten insbesondere eine Erschwerung der Kündigung durch die Pflicht zum Nachweis des Vorhandenseins eines wichtigen, auf Verschulden des Angestellten beruhenden Grundes und die Schaffung eines Abkehrgeldes in Höhe eines Monatsgehaltes für jedes angefangene Dienstjahr vorsah.

Freilich fehlten zunächst genaue Unterlagen über den Anteil der verschiedenen Altersstufen an der Erwerbslosigkeit. Indessen wurde durch die Erhebung über die Stellenlosigkeit der Angestellten vom 16. Juli 1925 klargestellt, in welch fürchterlicher Weise gerade die älteren Angestellten von der

Stellenlosigkeit erfaßt worden waren. Wenn sich bei den weiblichen kaufmännischen und Büroangestellten der Anteil der 40 und mehr Jahre alten an der Gesamtstellenlosigkeit mit 12,9 Prozent noch verhältnismäßig niedrig hielt, wobei allerdings zu vermuten ist, daß die statistische Erfassung hierbei wohl sehr lückenhaft war, so sind es bei den männlichen kaufmännischen und Büroangestellten schon über ein Viertel — 25,3 Prozent —, während bei den stellenlosen männlichen technischen Angestellten die Altersklassen von 40 Jahren und darüber sogar 53,9 Prozent der Gesamtzahl aller Stellenlosen bildeten! Man sollte meinen, daß es wirklich keiner großen Phantasie bedürfte, um das ganze Grauen, das hinter diesen nackten Ziffern steckt, zu empfinden. Und doch hätte es nicht so weit kommen müssen, wenn rechtzeitig die durchaus maßvollen und zum großen Teil auf die bereits vorhandene ausländische Gesetzgebung gestützten Vorschläge des AfA-Bundes angenommen worden wären.

Im Sommer 1925 übergab dann der G. d. A. einen Gesetzentwurf über die Unterbringung erwerbsloser Angestellten dem Reichsarbeitsministerium, das ihn dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung übersandte. Der Entwurf stellte insofern eine beachtenswerte Annäherung an die bis dahin von G. d. A. und Gedag aufs schärfste bekämpfte Auffassung des AfA-Bundes dar, als er nunmehr selbst den früher verpönten Melde- und Benutzungszwang vorsah, freilich in einer sehr unvollkommenen, für die praktische Handhabung sehr unzweckmäßigen Form. Der Personenkreis sollte nur verheiratete oder unterhaltsverpflichtete Angestellte über 40 Jahre und mit mindestens 10 Angestelltendienstjahren bei länger als dreimonatiger Erwerbslosigkeit umfassen. Die Bestimmungen des Entwurfes sollten nur in Kraft treten, wenn Angestellte der bezeichneten Art mindestens 15 Prozent der erwerbslosen Angestellten ausmachten. Die Meldepflicht und die Bevorzugung der älteren Angestellten sollte nur eine Kannbestimmung sein, auch fehlte jegliche Bestimmung über einen Entlassungsschutz oder eine Abfertigung.

Im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichswirtschaftsrates legte Dr. Pfirrmann im Auftrage des AfA-Bundes am 15. Oktober 1925 zwei Anträge vor, von denen der eine zur sofortigen Linderung der Not der stellungslosen Angestellten von der Reichsregierung die Bereitstellung eines Betrages von mindestens 30 Millionen Reichsmark für eine erstmalige sofortige Beihilfe forderte, über deren Auszahlung Richtlinien mit den Angestelltengewerkschaften vereinbart werden sollten. Ferner verlangte der Antrag ein Ersuchen an den Reichstag, Maßnahmen zur künftigen Versorgung der voraussichtlich dauernd erwerbslos gewordenen älteren Angestellten zu treffen.

Der zweite Antrag enthielt einen vom AfA-Bund ausgearbeiteten Gesetzentwurf über die Unterbringung erwerbsloser Angestellten. Er sah vor: einen allgemeinen Meldezwang aller offenen Stellen, die für Angestellte in Frage kommen, beim zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis, eine Verpflichtung zur Einstellung der vom öffentlichen Arbeitsnachweis nachgewiesenen geeigneten Bewerber, das Verbot der Chiffreanzeigen und die Beschränkung des Rechtes zur Entlassung von Angestellten, die länger als zehn Jahre in einem Betriebe tätig sind, auf das Vorliegen eines wichtigen selbstverschuldeten Grundes.

Der Sozialpolitische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates setzte zur Beratung der Anträge einen Arbeitsausschuß ein. Dieser kam, nachdem ein Antrag der drei Angestelltenvertreter auf Einführung verlängerter Kündigungsbestimmungen und eines gestaffelten Abkehrgeldes sowie des Meldezwanges abgelehnt worden war, bezüglich der Unterstützung der langfristig erwerbslosen älteren Angestellten zu einem Vorschlage, der die einmütige Zustimmung des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichswirtschaftsrates in dessen Sitzung am 18. Dezember 1925 fand. Der Vorschlag ging dahin, allen älteren ausgesteuerten erwerbslosen Angestellten, insbesondere den über 40 Jahre alten mit eigenem Hausstand, eine sofortige einmalige Unterstützung von mindestens 100 Reichsmark zukommen zu lassen und den gleichen Betrag den nicht der Erwerbslosenfürsorge unterstehenden älteren Angestellten. Die erforderlichen Beträge sollten durch das Reich aufgebracht werden. Bei der Festsetzung im einzelnen sollte der Familienstand und die Dauer der Erwerbslosigkeit berücksichtigt werden. Die Unterstützungsdauer für ältere Angestellte sollte auf 52 Wochen erhöht werden. Außerdem wurde empfohlen, durch Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände aus vorhandenen Fonds Mittel für solche älteren Angestellten aufbringen zu lassen, die auch durch diese Verlängerung der Unterstützungsdauer nicht in den Bezug von Erwerbslosenfürsorge gelangen können. Außerdem wurde vorgeschlagen, geeignete Notstandsarbeiten für solche Angestellten bereitstellen zu lassen.

Trotzdem daß diese Vorschläge mit Zustimmung der Arbeitgebervertreter gefaßt worden sind, fand sich die Reichsregierung bekanntlich nicht bereit, diese bescheidene einmalige Unterstützung zu gewähren, sondern beschränkte sich darauf, den lächerlich niedrigen Betrag von 5 Millionen Reichsmark auszuwerfen, zeigte sich also kapitalistischer als die Unternehmer selbst.

Bezüglich der Unterbringung erwerbsloser Angestellten kam der Arbeitsausschuß ebenfalls zu einem einmütigen Ergebnis, das dem Sozialpolitischen Ausschuß in seiner Sitzung am 25. Februar 1926 vorgelegt und dort mit 27 gegen eine Stimme angenommen wurde. Diese eine Stimme war die des Herrn Dr. Thissen, des Vertreters des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften, der seinerseits einen besonderen die Meldepflicht und die Bevorzugung älterer Angestellter wieder beseitigenden Gegenentwurf vorlegte, obwohl die Vertreterin des Gedag im Arbeitsausschuß den Vorschlägen zugestimmt hatte.

Das vorliegende Ergebnis bietet gewiß keine Veranlassung zu besonderer Begeisterung. Wenn die Vertreter der Angestellten im Arbeitsausschuß ihm trotzdem zugestimmt haben, so geschah es auf Grund der Erwägungen, die in folgender vom Kollegen Ucko, dem Vertreter des AfA-Bundes, abgegebenen Erklärung zusammengefaßt wurden:

„Die Unterzeichneten haben den angenommenen Anträgen zugestimmt, da im Rahmen des Unterausschusses des Reichswirtschaftsrates weitergehende Zugeständnisse nicht zu erreichen waren und es geboten erschien, jedem Fortschritt die Wege zu ebnen. Die Unterzeichneten geben dadurch ihre Bemühungen für die Milderung der Notlage der älteren Angestellten nicht auf."

Die vom Arbeitsausschuß vorgeschlagene und vom Sozialpolitischen Ausschuß angenommene Regelung hat folgenden Wortlaut:

I.

„Arbeitgeber, die mehr als fünf Angestellte beschäftigen, sind verpflichtet, alle offenen Stellen, die für eine Besetzung mit versicherungspflichtigen Angestellten (im Sinne des § 1, Abs. 1 des A.V.G.) in Betracht kommen, bei öffentlichen oder sonstigen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen des Bezirkes anzumelden. Ist ein in Anspruch genommener Arbeitsnachweis nicht in der Lage, für die Besetzung der Stellen geeignete Vorschläge zu machen, so hat er die Meldung nach Maßgabe der Bestimmungen über Angestelltenvermittlung weiterzugeben. Der Arbeitgeber ist auf Verlangen des Landesarbeitsamtes verpflichtet, diesem eine vertrauliche Auskunft darüber zu geben, an welchen Arbeitsnachweis er die Meldung erstattet hat.

II.

Aeltere Angestellte im Sinne dieses Gesetzes sind versicherungspflichtige Angestellte beiderlei Geschlechts, die das 40. Lebensjahr vollendet haben.

III.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, bei der Stellenvermittlung in erster Linie geeignete ältere Angestellte und Versorger von Familienangehörigen vorzuschlagen.

Die Arbeitsnachweise haben den Fürsorgebehörden (Wohlfahrtsämtern, Jugendämtern, Erwerbslosen-Fürsorgestellen, Kriegsbeschädigten-Fürsorgestellen usw.) unter eingehender Schilderung der Lage solcher Fälle mitzuteilen, in denen ältere Angestellte oder Versorger von Familienangehörigen drei Monate hindurch erwerbslos gewesen sind.

IV.

Ein Arbeitgeber, der mehr als fünf Angestellte beschäftigt, darf einen älteren Angestellten, der mindestens fünf Jahre hindurch in seinem Betriebe gearbeitet hat, nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten für den Schluß eines Kalendermonats kündigen.

Hat der Angestellte auf Grund eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Vertrages Anspruch auf eine Abfindungssumme, so wird die dieser Abfindung rechnerisch zugrunde gelegte Frist auf diese Kündigungsfrist angerechnet.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder im Einzelfalle für den Angestellten günstigere Regelungen der Kündigungsfristen bleiben hierdurch unberührt.

V.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen der Ziffer I schuldhaft zuwiderhandeln, werden in jedem Falle mit einer Geldstrafe bis zu 500 R.M bestraft.

VI.

Dieses Gesetz tritt durch Verordnung der Reichsregierung außer Kraft. Vor Erlaß der Verordnung hat die Reichsregierung eine Aeußerung des Reichswirtschaftsrats über die Lage des Arbeitsmarktes unter besonderer Berücksichtigung der älteren Angestellten einzuholen.

Wenn auch die Vertreter der freien Gewerkschaften im Sozialpolitischen Ausschuß diesem Vorschlage zugestimmt haben, so geschah es deshalb, weil er in zwei wichtigen Punkten einen Fortschritt gegenüber dem heutigen Rechtsstande enthält, indem er nämlich zum erstenmal die Meldepflicht für offene Stellen einführt und ferner für ältere Angestellte, die mindestens fünf Jahre hindurch in einem Betriebe tätig gewesen sind, eine Kündigungsfrist von drei Monaten vorschreibt. Wie aus der erwähnten Erklärung der Angestelltenmitglieder des Arbeitsausschusses und auch aus den

Umstande hervorgeht, daß es sich nur um ein in seiner Geltungsdauer zu befristendes Gesetz handelt, kann und wird der Kampf um die Schaffung eines ausreichenden Schutzgesetzes damit nicht zu Ende sein. Dieser Schutz kann aber nur bestehen: in der Durchsichtigmachung des Arbeitsmarktes durch restlose Erfassung aller offenen Stellen und Verstopfung aller unsozialen Seitenkanäle, ferner der Einführung eines Kündigungsschutzes durch Hinaufsetzung der Kündigungsfristen, Einführung ungleicher Kündigungsfristen und eines Abkehrgeldes, wie es das österreichische Angestelltengesetz bereits seit langem kennt.

Der Reichstag, dem der Entwurf des AfA-Bundes vorliegt, wird nunmehr die Aufgabe haben, auf der Grundlage des Kompromisses des Reichswirtschaftsrates weiterzubauen und endlich seine Pflicht angesichts der himmelschreienden Notlage der älteren Angestellten zu erfüllen.

Fritz Pfirrmann.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten ist für den Durchschnitt des Monats Februar mit 138,8 gegenüber Januar mit 139,8 um 0,7 v. H. zurückgegangen. Die Preise für Gemüse, Milch und Butter haben angezogen, die Preise für Fleisch und Fleischwaren und für Eier haben nachgegeben, ebenso die Bekleidungsausgaben.

Sozialpolitik

Die neuen Unterstützungssätze für Erwerbslose. Der Reichstag hat eine Erhöhung der Unterstützungssätze in der Erwerbslosenfürsorge beschlossen. Diese Erhöhung soll betragen für ledige Erwerbslose über 21 Jahre 10 Prozent, für ledige Erwerbslose unter 21 Jahren 20 Prozent. Die Erhöhung der Hauptunterstützungssätze für verheiratete Erwerbslose tritt jedoch erst ein, wenn diese Erwerbslosen während acht Wochen ununterbrochen unterstützt worden sind. Für die ersten acht Wochen gelten die Sätze der Verordnung vom 17. Dezember v. J., veröffentlicht in der „D.T.Z." 1926, Nr. 1. In den Ortsklassen D und E treten keine Veränderungen ein; das gleiche gilt für die Familienzuschläge und die Höchstunterstützungssätze.

Nach einer Anordnung des Reichsarbeitsministers tritt die neue Regelung am 1. März d. J. in Kraft. Auf Grund dieser Regelung betragen die neuen Unterstützungssätze:

	in den Ortsklassen A	B	C
Im Wirtschaftsgebiet I (Osten)			
1. für Personen über 21 Jahre	9.15	8.55	7.95
2. „ „ unter 21 Jahren	6.—	5.60	5.20
vom Beginn der 9. Woche			
3. für einen Mann nebst Frau	12.—	11.25	10.50
4. für eine Familie mit 2 Kindern	16.—	14.95	13.95
Im Wirtschaftsgebiet II (Mitte)			
1. für Personen über 21 Jahre	10.70	10.—	9.25
2. „ „ unter 21 Jahren	7.10	6.60	6.15
vom Beginn der 9. Woche:			
3. für einen Mann nebst Frau	14.—	13.10	12.20
4. für eine Familie mit 2 Kindern	18.70	17.55	16.40
Im Wirtschaftsgebiet III (Westen)			
1. für Personen über 21 Jahre	11.50	10.70	9.90
2. „ „ unter 21 Jahren	7.60	7.10	6.90
vom Beginn der 9. Woche:			
3. für einen Mann nebst Frau	15.10	14.05	13.05
4. für eine Familie mit 2 Kindern	20.10	18.85	17.60

Verkürzte Kurzarbeiterfürsorge. Der Reichsarbeitsminister veröffentlicht in Nr. 45 des „Deutschen Reichsanzeigers" seine Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge. Die Anordnung tritt am 1. März in Kraft und gilt bis zum 1. Mai.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Arbeitnehmer eines gewerblichen Betriebes im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung, in dem regelmäßig mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Unter die Kurzarbeiterfürsorge fallen somit: Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüche und Gruben, Hüttenwerke, Fabriken und Werkstätten, Zimmerplätze und andere Bauhöfe, Werften und Ziegeleien sowie Bauten aller Art, die mindestens zehn Arbeitnehmer beschäftigen. Wird diese Beschäftigungszahl nicht erreicht, dann haben selbst die Kurzarbeiter dieser Betriebe keinen Anspruch auf Unterstützung; es sind weiter vollständig ausgenommen insbesondere das gesamte Verkehrsgewerbe, Handelsgewerbe und Handwerk. Damit werden über 50 Prozent aller Kurzarbeiter von der Kurzarbeiterfürsorge ausgeschlossen.

Bei den Verhandlungen im Reichstage ging man selbstverständlich davon aus, daß Anspruch auf Kurzarbeiterfürsorge alle Kurzarbeiter haben sollten. Die Vertreter der Arbeitnehmer im Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung forderten ebenfalls die Einbeziehung aller Kurzarbeiter. Als Mindestmaß wurde von einer großen Mehrheit des Verwaltungsrates die Einbeziehung des Verkehrsgewerbes, des Handelsgewerbes und aller gewerblichen Betriebe, also auch des Handwerks, gefordert, in denen regelmäßig mindestens fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden. Selbst dieses Mindestmaß hat der Reichsarbeitsminister in seiner Anordnung unberücksichtigt gelassen.

Die Anordnung des Reichsarbeitsministers läßt vollständig unberücksichtigt die Forderung des Reichstages und des Verwaltungsrates, daß auch in den Fällen die Kurzarbeiterfürsorge zu gewähren ist, wo die Kurzarbeit sich auf alle Tage erstreckt und ein tageweises Aussetzen nicht möglich ist. Das ist häufig bei den Angestellten der Fall. Unberücksichtigt blieb auch der Mehrheitsbeschluß des Verwaltungsrates, die Wartezeit von acht auf sechs Tage herabzusetzen.

Die Kurzarbeiterunterstützung darf bei einem wöchentlichen Arbeitsausfall von drei Arbeitstagen einen Tagessatz, bei vier zwei Tagessätze, bei fünf drei Tagessätze der Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen, die dem einzelnen Arbeitnehmer zustände, wenn er erwerbslos wäre! Kurzarbeiter mit mindestens drei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu zweieinhalb Tagessätzen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu dreieinhalb Tagessätzen der Erwerbslosenfürsorge erhalten.

Diese Sätze wirken nicht mehr wie eine Hilfe, sondern wie ein Spott.

Kurzarbeiterunterstützung ist insoweit nicht zu gewähren, als die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie nicht benötigt wird. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann anordnen, daß diese Annahme bei Arbeitnehmern, deren Arbeitsverdienst eine bestimmte Grenze überschreitet, ohne weiteres als gerechtfertigt anzusehen ist.

Die Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betrieb unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Auf die Frist von acht Tagen dürfen nicht mehr als drei Tage in jeder Kalenderwoche angerechnet werden.

Für die Geltendmachung des Anspruches auf Kurzarbeiterunterstützung ist notwendig, daß der Arbeitgeber dem öffentlichen Arbeitsnachweis eine Anzeige erstattet, aus der sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Unterstützung und ihre Höhe erfüllt sind. Unterläßt der Arbeitgeber die Anzeige, so kann sie von der Betriebsvertretung und, soweit eine solche nicht besteht, von jedem Arbeitnehmer des Betriebes erstattet werden. Die Unterstützung beginnt mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige bei dem öffentlichen Arbeitsnachweis folgt. Es ist also notwendig, sofort Anzeige erstatten zu lassen, damit die anspruchsberechtigten Kurzarbeiter bereits bei Inkrafttreten der Anordnung am 1. März ihre Unterstützung erhalten. Das ist möglich, weil nach den Uebergangsvorschriften die Wartezeit auch vor dem Inkrafttreten der Anordnung liegen kann.

Wenn man berücksichtigt, daß es nicht in das Belieben des einzelnen Arbeitnehmers gestellt ist, ob er kurz arbeiten oder kündigen will, da er bei freiwilliger Aufgabe der Arbeitsstelle keine Erwerbslosenunterstützung erhält, so wird der Eindruck verstärkt, daß sich das Reichsarbeitsministerium hier nur als Sachwalter des Finanzministeriums und der Unternehmer betätigt hat.

Das Hineinbringen der Bedürftigkeit macht die Kurzarbeiterunterstützung zu einer „Armenunterstützung" und muß daher von den freien Gewerkschaften aufs schärfste bekämpft werden.

Ferner bleibt noch die Beantwortung der Frage durch das Reichsarbeitsministerium offen, was denn diejenigen Kurzarbeiter mit drei oder vier zuschlagsberechtigten Angehörigen tun sollen, denen selbst bei Bescheinigung der „Bedürftigkeit" durch die oberste Landesbehörde oder den von ihr bezeichneten Stellen nach den §§ 3 und 4 der Anordnung (Wartezeit und Anwartschaftszeit) die Unterstützung nicht gezahlt werden darf. Will das Reichsarbeitsministerium Verbrecher aus Not züchten?

Der Verwaltungsrat des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung wird mit allem Nachdruck darauf hinwirken müssen, daß die Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge im Sinne seiner Beschlüsse geändert wird.

Die Einflußlosigkeit des D.H.V. in politischer Beziehung wird nur von seiner Ruhmredigkeit übertroffen. In der ihm zugänglichen Presse hat der D.H.V. von einem Briefe des Abg. Thiel an den Reichsarbeitsminister Kenntnis gegeben, der Auskunft über die Ansicht des Ministers hinsichtlich der Anwendung des § 170 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes auf arbeitslose Angestellte wünscht. Wir haben in Nr. 9, S. 108, unserer „D.T.Z." unter der Ueberschrift „Angestelltenversicherung und Erwerbslosigkeit" über den durch den AfA-Bund veranlaßten Antrag der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages in bezug auf die Anrechnung von Beitragsmonaten zur Erhaltung der Anwartschaft bei erwerbslosen Angestellten berichtet. Mit dem Briefe des Abgeordneten Thiel soll der Eindruck erweckt werden, als ob dies der erste Schritt in dieser Angelegenheit gewesen sei. Tatsache ist aber, daß der AfA-Bund bereits vor vier Monaten einen Vorstoß unternommen hat, und daß der D.H.V. in keiner der Fraktionen, in denen seine Vertreter sitzen, seinen Einfluß bis zur Stellung eines Antrages in dem gedachten. Sinne durchsetzen konnte.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Der Reichsarbeitsminister gegen tarifwidrige Lohnzahlung. Der Reichsarbeitsminister hat am 8. Februar an den Verband der Schuh- und Schäftefabrikanten folgendes Schreiben gerichtet:

„Betr. Einseitige Herabsetzung tariflich vereinbarter Löhne.

Von Arbeitnehmerseite wird bei mir Klage darüber geführt, daß viele Firmen, die den am Tarifvertrag beteiligten Arbeitgeberverbänden angehören, ihre Arbeiter zu niedrigeren Sätzen entlohnten als tarifvertraglich vereinbart ist. Ein Teil der Firmen soll sich hierzu nach vorübergehender Stillegung des Betriebes für berechtigt halten, andere Firmen sollen innerhalb des Laufes der Sperrfrist erklären, daß die Stillegung vermieden werden könne, wenn sich die Arbeiter mit niedrigeren Lohnsätzen abfinden würden.

Wenn ich auch die derzeitige schlechte wirtschaftliche Lage der Schuhindustrie durchaus nicht unterschätze und die außerordentlichen Schwierigkeiten vieler Betriebe kenne, so kann ich doch ein solches Verfahren, wenn es den Tatsachen entsprechen sollte, im Interesse geordneter tariflicher Verhältnisse und damit auch im Interesse der Arbeitgeber selbst nicht gutheißen. Ich befürchte von ihm außerordentliche Gefahren für die weitere reibungslose Zusammenarbeit der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände. Der Grundsatz der Vertragstreue erfordert, daß einmal eingegangene Verträge erfüllt werden, auch wenn dies nur mit Schwierigkeiten durchführbar ist. Würde dieser Grundsatz verlassen, so müßte das gegenseitige Vertrauen, auf dem das ganze Tarifvertragswesen beruht, aufs schwerste leiden.

Ich bitte, den Klagen nachzugehen und gegebenenfalls die Mitgliedsfirmen auf das Innehalten der tariflich vereinbarten Lohnsätze nachdrücklich hinzuweisen.

Den übrigen beteiligten Arbeitgeberverbänden bitte ich Kenntnis zu geben. gez. Dr. Brauns."

Es ist erfreulich, daß der Reichsarbeitsminister so eindeutig die nicht nur in der Schuhindustrie zu beobachtenden Tarifbrüche der Arbeitgeber, die niedrigere als die tariflich vereinbarten Gehälter und Löhne zahlen, verurteilt. Wir befürchten nur, daß sein Schreiben an den Verband der Schuh- und Schäftefabrikanten die Arbeitgeber, die bisher glaubten, sich über die von ihren Verbänden unterzeichneten Verträge hinwegsetzen zu können, auch künftig nicht von Tarifbrüchen abhalten wird. Wichtiger als die an sich durchaus begrüßenswerte Stellungnahme des Reichsarbeitsministers ist, daß die Arbeiter und Angestellten selbst sich eine tarifwidrige Bezahlung nicht gefallen lassen.

„Korruption im Arbeitgeberlager." Der Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtages, der sich mit der in verschiedenen Notizen unserer Zeitung unter vorstehender Stichmarke behandelten Angelegenheit des Zusammenhanges von Arbeitgebergeldern mit der Unterstützung des christlichen Landarbeiterverbandes und durch diesen des mehrerer Fememorde angeklagten Oberleutnants Schulz befaßt, hat seine Arbeit noch nicht abgeschlossen; trotzdem ist aber schon einwandfrei erwiesen, daß die „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände" durch den Chef ihrer Propagandastelle, Herrn von Zengen, Geld an eine christliche Gewerkschaft ausgeliehen hat mit dem offen zugegebenen Zweck, sich diese gefügig zu machen. Es ist weiter erwiesen, daß eine sehr große Summe, fast 200 000 R.M., aus dem „Arbeitszeitfonds" der „Vereinigung" an angeblich sozialistische Verlage zur Beeinflussung der freien Gewerkschaften im Sinne der Arbeitgeber ausgegeben wurde. Sehr bezeichnend für die Einstellung des christlichen Landarbeiterverbandes war auch die durch deutschnationale Abgeordnete veranlaßte Unterbringung von ehemaligen Angehörigen der schwarzen Reichswehr in diesem Verbande. Herr von Zengen ist von der Vereinigung daraufhin fallengelassen worden, und die von ihm bisher geleitete Propagandastelle soll aufgelöst werden. Als weiteres Opfer des Korruptionsskandals ist auch der langjährige Geschäftsführer der „Vereinigung", Dr. Tänzler, anzusehen, der seine Stellung zum 1. Juli aufgibt.

Aber wenn auch die kompromittierten Personen ausscheiden, das System wird wohl kaum geändert werden. Darauf weist wenigstens der Umstand hin, daß der bekannte „Aktennotiz" Meißinger bleibt, und daß als neuer Geschäftsführer der ehemalige preußische Regierungspräsident Brauweiler eingestellt wurde, der sich in seinen Aemtern in Oberschlesien und Westpreußen durch seine unverhüllte Feindschaft gegen die Republik unmöglich gemacht hat. Ein Artikel aus seiner Feder in der „Stahlhelm-Zeitung" über „Die Bedingungen der Wirtschaftsdiktatur" läßt ihn für sein neues Amt in der Arbeitgeber-Vereinigung besonders geeignet erscheinen.

Angestelltenbewegung

„Der Butab als Sachanwalt der Arbeitgeber." Unter dieser Ueberschrift bringt der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband in Nr. 4 seiner „Handelswacht" eine Notiz, die als ein Schulbeispiel der Demagogie und unsachlichen Agitationsarbeit gelten kann. Zur Erläuterung kurz folgendes:

Der Verband westoberschlesischer Metallindustrieller kündigte den bestehenden Manteltarifvertrag zum 31. Dezember 1925. Gleichzeitig wurden in dem Hauptwerk des Verbandes, der Bamag-Meguin in Gleiwitz, 75 Angestellte zum selben Termin gekündigt. Außerdem wurde aber noch von der Werksleitung dem Angestelltenrat mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, die Gehälter um 20 bis 25 Prozent zu kürzen, wenn nicht das Werk zum Erliegen kommen soll. Alles Vorgänge, die für das Verhalten der Arbeitgeber in der heutigen Zeit typisch sind. Wenn es nun nicht gelungen wäre, den Manteltarifvertrag neu abzuschließen, so hätten sicher die gekündigten Angestellten am 1. Januar 1926 die Arbeit zu allen dem Arbeitgeber genehmen Bedingungen fortgesetzt.

Wir mußten also versuchen, den Manteltarif zu erhalten. Der Butabvertreter beging daher das in den Augen des D.H.V. unerhörte Verbrechen, den Arbeitgebern in der Verhandlung zu sagen, daß er die Arbeitgeberabänderungsvorschläge zum großen Teil als Verhandlungsgrundlage anerkenne. Der D.H.V. freilich hatte vorher erklärt, daß die Arbeitgebervorschläge unannehmbar sind. Wenn aber ein Tarifvertrag geschaffen werden sollte, mußten wir zu einer Verständigung mit dem Arbeitgeberverband kommen, da auf dem Zwangswege nichts erreicht werden konnte. Denn der Schlichter hatte kurze Zeit vorher die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen derselben Industrie abgelehnt. Auch ein neuer Schiedsspruch, dessen Verbindlichkeitserklärung allein von den Gewerkschaften beantragt worden wäre, würde sicher vom Schlichter abgelehnt worden sein, vorausgesetzt — der Schlichtungsausschuß hätte überhaupt einen günstigen Schiedsspruch gefällt. In dieser Situation wurde herausgeholt, was nur eben möglich war. Und wenn der Vertreter des D.H.V. die Situation nicht überschaute, so lag das neben seiner Unfähigkeit oder seinem bösen Willen auch daran, daß dieser Herr erst ganz kurze Zeit in Oberschlesien ist und die Verhältnisse nicht kennt. Außerdem waren seine Mitglieder von den Massenkündigungen nicht betroffen, weil er nämlich in dem Hauptwerk fast gar keine Mitglieder aufzuweisen hat. Er konnte also billige Agitation machen, denn es wurden doch nur die Mitglieder anderer Verbände geschädigt.

Vor dem Schlichtungsausschuß Gleiwitz wurde ein Schiedsspruch erzielt, der unter den heutigen Verhältnissen als annehmbar bezeichnet werden kann. Wenn auch eine Kürzung der Kündigungsfristen zugebilligt werden mußte, so sind doch keine Gehaltsabzüge erfolgt, und auch die Urlaubsparagraphen konnten in der alten Fassung übernommen werden, obgleich der Arbeitgeberverband die vollkommene Beseitigung anstrebte. Das Beste an dem Schiedsspruch ist aber der Umstand, daß die den alten Tarif abändernden Bestimmungen nur vorübergehend für sechs Monate Geltung haben und danach wieder der alte Manteltarif in Funktion tritt. Dieser verhältnismäßig günstige Abschluß war nur möglich, weil die anderen Angestelltengewerkschaften, insbesondere aber der Butab, sachlich mitgearbeitet hatten. Daß ein Schiedsspruch, der mit den Stimmen der Arbeitnehmer gefällt wurde, nachher nicht von uns abgelehnt werden kann, ist einfach selbstverständlich. Dieses gewerkschaftliche Abc scheint aber dem D.H.V. vollkommen unbekannt zu sein.

Wenn die Angestelltengewerkschaften in den Verhandlungen die besondere Notlage der weiterverarbeitenden Metallindustrie Oberschlesiens anerkennen, weil durch den Handelskrieg mit Polen die Absatzgebiete dieser Industrie fast vollkommen abgeschnitten waren, so ist das ein Beweis für die sachliche Mitarbeit an den Tarifen. Wenn aber Schimpfen und Agitationtreiben als der Gesamtinhalt der Gewerkschaftsarbeit

es D.H.V. in Oberschlesien betrachtet wird, dann gönnen vir den harmlosen Seelen dieses Privatvergnügen.

Von den betroffenen Mitgliedern der freien Gewerkschaften vurde nicht nur die Verhandlungstaktik gutgeheißen, sondern uch das Verhandlungsergebnis als angemessen und befriedi- end anerkannt. Der D.H.V. hat aber einen „großen Sieg" rrungen, er war für die sachliche Arbeit nicht verantwortlich, nd konnte nun nach Herzenslust hetzen. Er verbreitete ein on Anfang bis Ende in heuchlerischen Phrasen und Ver- rehungen schwelgendes Flugblatt gegen unseren oberschle- ischen Beamten, das er nur dort verbreitete, wo die Angestell- en keine Kenntnis von den Vorgängen haben konnten. In em angeblich durch das Verhalten des Kollegen Jakob am schwersten" betroffenen Betriebe Bamag-Meguin wurden die Flugblätter nicht verteilt. Erst auf unsere Aufforde- ung, uns eine Anzahl seiner Flugblätter zur Verteilung an die geschädigten" Bundeskollegen zu überlassen, lagen etwa vier Wochen nach Erscheinen des Flugblattes eines Morgens vor Arbeitsbeginn schamhaft die von uns verlangten „aufklärenden Flugblätter" auf den Arbeitsplätzen unserer Bundeskollegen.

Wie blöde aber die Agitationsmache des D.H.V. ist, be- veist der Schlußsatz der obengenannten Notiz. Es heißt dort: ‚Man munkelt, daß Herr Jakob der Gewerkschaftsarbeit müde ei. Ob diese Müdigkeit mit der vollständigen Aufgabe des ver- retenen Klassenkampfgedankens etwas zu tun hat, entzieht ich unserer Kenntnis." Solch dummes Gerede in die Welt etzen, kann nur der Vertreter des D.H.V. in Oberschlesien, Herr Barth. Wahrscheinlich glaubt er, daß die Hetze gegen ndere die beste Arbeit für seine Mitglieder sei. Wenn der D.H.V. in Oberschlesien nicht so herzlich bedeutungslos wäre, würde man mit Herrn Barth, dem erst völkisch, jetzt in Ober- chlesien als Zentrumsmann auftretenden Vertreter des D.H.V. einmal öffentlich abrechnen. Freilich würden dann überhaupt erst viele Angestellte von dem Vorhandensein des D.H.V. in Oberschlesien Kenntnis erhalten, denn bisher beschränkt sich eine Tätigkeit auf einen verschwindend kleinen Kreis von Mitgliedern. Natürlich denkt Herr Jakob gar nicht daran, die Gewerkschaftsarbeit aufzugeben, hat auch nie davon ge- sprochen, und wahrscheinlich ist der D.H.V.-Vertreter dort der erste, der solche Gerüchte aufbringt und sich dabei hinter der Phrase „man munkelt" versteckt.

Betriebsrätefragen

Für die Neuwahl der Betriebsvertretungen im Jahre 1926 erlassen A.D.G.B. und AfA-Bund folgenden

Aufruf:

Die Neuwahlen der Betriebsvertretungen sind einheitlich nach den Richtlinien der unterzeichneten Spitzenverbände in den Monaten Februar-März 1926 durchzuführen.

Von den Ortsausschüssen des A.D.G.B. und den Ortskartel- en des AfA-Bundes ist zu diesem Zweck ein Termin zu bestimmen, an welchem alle Betriebsvertretungen die Be- stellung des Wahlvorstandes vornehmen und diejenigen Beleg- schaften, die gegenwärtig eine Betriebsvertretung nicht be- sitzen, ihren Unternehmer zur Bestellung eines Wahlvorstandes auffordern. Die Durchführung der Wahlen obliegt den jeweils beteiligten Gewerkschaften.

Alle Betriebsvertretungen, welche im Laufe des Jahres 1925 gewählt worden sind, sollen im Interesse der Einheitlichkeit die Neuwahlen durchführen. Maßgebend sind § 23 bzw. §§ 42 und 43 B.R.G. Betriebsvertretungen, welche erst im Jahre 1926 gewählt worden sind, bleiben im Amt, ebenso die- jenigen Betriebsvertretungen, bei denen besondere Verhältnisse vorliegen, auch wenn die Wahlen schon im Jahre 1925 statt- gefunden haben. Hierbei ist jedoch eine Verständigung mit den maßgebenden Gewerkschaften notwendig. Die besonderen Betriebsvertretungen gemäß §§ 61, 62 B.R.G. (im Baugewerbe, bei Behörden, bei der Reichsbahn usw.) handeln nur nach den Weisungen ihrer Gewerkschaften. Für sie gilt daher die all- gemeine Aufforderung zur Neuwahl nicht.

Diese Anweisungen sind genauestens zu beachten, damit Schädigungen der Arbeiterbewegung vermieden werden.

Maßgebend für die Durchführung der Wahl sowohl für Arbeiter als auch für Angestellte sind die Beschlüsse des Ge- werkschaftskongresses in Leipzig 1922 (Protokoll S. 419/20) und die Richtlinien des AfA-Bundes vom 3. Juli 1924. Hiernach ist genau zu verfahren. Insbesondere ist unter allen Umständen zu unterlassen, in verschleierter oder offener Form politische Listen aufzustellen. Außerdem dürfen in keinem Fall in die Listen der freien Gewerkschaften Kandidaten aufgenommen werden, die unorganisiert sind. Wo hiergegen verstoßen wird, können die Gewerkschaften derartige Wahlen auf Grund der Kongreßbeschlüsse nicht anerkennen.

Die Entwürfe für die zur Durchführung der Neuwahlen notwendigen Formulare sind enthalten in dem allgemein ver- breiteten Kommentar von Flatow, Seite 273 ff. Diese Materialien hat der Unternehmer zur Verfügung zu stellen (§ 36 B.R.G. und § 22 der Wahlordnung zum B.R.G.).

Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sämt- licher deutscher Länder ist in vielen Betrieben eine Wahl- müdigkeit der Belegschaften festgestellt worden. Diese Beob- achtungen decken sich mit denjenigen der Gewerkschaften. Es ist unverantwortlich, daß ein Teil der deutschen Arbeiter und Angestellten von ihrem wichtigen Mitbestimmungsrecht keinen Gebrauch machen und sich infolgedessen auch ihrer großen Rechte hieraus freiwillig begeben. Unter allen Umständen muß erreicht werden, daß in allen Betrieben, für die gesetzliche Betriebsvertretungen zuständig sind, derartige Betriebsvertretun- gen auch gewählt werden.

Die Gewerkschaften haben angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und der damit verbundenen großen Arbeits- losigkeit alle Kräfte dafür eingesetzt, die Schäden, welche sich hieraus für Arbeiter und Angestellte ergeben, zu mildern oder zu beseitigen. Bei der Durchführung des Achtstundentages, der Einführung von Werksbeurlaubungen und von Kurzarbeit so- wie bei geplanten Betriebsstillegungen haben die Betriebsräte wichtige gesetzliche Rechte auszuüben. Die Gewerkschaften können nur in Zusammenarbeit mit den Betriebsräten auf diesen Gebieten die Arbeitnehmerrechte wahren. Es ist daher unbedingte Pflicht, nur solche Betriebsräte zu wählen, die mit diesen gesetzlichen Rechten genau vertraut sind. Belegschaften, die anders handeln, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie in der gegenwärtigen Krisis vollkommen schutzlos sind.

Nunmehr an die Arbeit! Das wichtige gesetzliche Mitbe- stimmungsrecht ist zu seiner vollen Geltung zu bringen! Die Stärkung der Kampfkraft der freien Gewerkschaften muß wie- derum die Parole bei den Betriebsrätewahlen sein.

Berlin, den 1. Februar 1926.

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund (A.D.G.B.)

Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA-Bund)

Ein Brief aus dem holländischen Bergbau. Ein Bundesmit- glied, das im vorigen Jahre infolge Betriebseinschränkung ab- gebaut wurde und gegenwärtig eine Stellung als Steiger auf einer Zeche in Holland bekleidet, schreibt uns folgenden Brief:

„In den nächsten Wochen finden wohl in Deutschland wieder die Betriebsrätewahlen statt. Viele der Mit- kämpfer vom vorigen Jahre sind durch den Abbau ausgeschie- den, und die Reihen im Ruhrbezirk haben sich stark gelichtet. Auch ich gehöre zu diesen Abgebauten und muß von hier aus meinen dortigen Kollegen zuschauen.

Hier erst kann man den Wert einer starken Or- ganisation richtig erkennen. Was unseren Organisationen in kurzer Zeit gelungen ist, wird hier wohl kaum je zustande kommen. Hier ist jeder dem Wohlwollen der Vorgesetzten überlassen. Es besteht hier auch die Achtstundenzeit, aber nur für die Arbeiter. Diese dürfen in einer Woche nur drei Ueberstunden machen. Der Angestellte hat hier täglich 12 bis 16 Stunden Dienst, nach der Auffassung der höheren Vorgesetzten 24 Stunden. Von einer geregelten Dienstzeit ist hier keine Rede. Es ist schon vorgekommen, daß Kollegen vom Nachtdienst erst mittags um $11^1/_2$ Uhr nach Hause kamen und um 1 Uhr wieder Bescheid erhielten, sich Butterbrote mitzubringen und doppelt zu machen. Diese ganze Ueberarbeit wird natürlich nicht bezahlt. So passiert es auch sehr häufig, daß Kollegen der Mittag- oder Nachtschicht von ihren Reviersteigern wieder in die Grube geholt werden wegen Kleinigkeiten.

Eine solche Schule müßten alle Kollegen mitmachen, die außerhalb der Organisation stehen, um ihren Wert kennenzu- lernen. Darum möchte ich allen noch außenstehenden Kolle- gen aus der Ferne zurufen: „Organisiert Euch und schließt die Reihen! Jetzt bei der Betriebsrats- wahl könnt Ihr zeigen, daß Ihr Männer seid, die wissen, was sie wollen. Anders ist Euch nicht zu helfen!"

Zeichnen Sie Ihre Schreiben an den Bund nicht nur mit Namen und Adresse, sondern auch mit Ihrer Mitgliedsnummer!
Sie schaffen dadurch eine wesentliche Erleichterung in der Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Arbeitgeber und Tarifvertrag. Wozu die Arbeitgeber glauben, den Tarifvertrag mißbrauchen zu können, ergibt sich aus dem Entwurf eines neuen Tarifvertrages für die Angestellten, den die Arbeitgeberverbände der Chemnitzer Metallindustrie den Angestellten vorlegten. In dem alten Tarifvertrag war eine wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden festgesetzt, der Betriebsleitung jedoch die Möglichkeit gelassen, wöchentlich bis zu fünf unbezahlte Ueberstunden anzuordnen. Noch weitergehende Ueberstunden sollten mit $^1/_{220}$ des Monatsgehaltes an Wochentagen mit 25, an Sonntagen mit 50 Prozent Zuschlag bezahlt werden. Urlaubsanspruch bestand in Höhe von jährlich sechs Arbeitstagen, der nach Vollendung des 17. Lebensjahres um einen Arbeitstag für jedes Jahr bis zu 18 Tagen stieg. Die Frage der Wettbewerbsklausel und des Erfinderrechtes war zwar nicht befriedigend, aber doch immerhin grundsätzlich geregelt. In dem bisherigen Tarifvertrag war demnach für das Zugeständnis der Angestellten, eine längere Arbeitszeit als die gesetzlich festgelegte auf sich zu nehmen, ein Anspruch auf Urlaub garantiert, auf den ein gesetzlicher Anspruch nicht besteht, außerdem war ihr Rechtsverhältnis in bezug auf die Wettbewerbs- und Erfinderklausel gegenüber den allgemein gesetzlichen Bestimmungen etwas günstiger.

In dem vorgelegten Arbeitgeberentwurf soll die Mehrarbeit noch um eine Stunde wöchentlich verlängert werden. Die Zuschläge für die Ueberstundenbezahlung sollen ermäßigt, der Rechtsanspruch auf Urlaub aber ganz beseitigt werden. Die Unternehmer schlagen vor, tarifvertraglich festzulegen, „die Gewährung und Bemessung von Urlaub bleibt je nach Möglichkeit und Bedürfnis den einzelnen Verbandsfirmen überlassen". Daß die einzelnen Verbandsfirmen bzw. ihre Herren Direktoren ein Bedürfnis haben, ausreichende Ferien je nach Jahreszeit an der Riviera oder in den norwegischen Fjorden zu verleben, bezweifeln wir nicht, daß sie aber nach der Rückkehr von einem derartigen Urlaub ein Bedürfnis empfinden, ihre mittleren Angestellten zu beurlauben, erscheint einigermaßen ungewiß. Die Unternehmer fordern in ihrem Entwurf weiter, daß die jetzigen an sich sehr dürftigen Schutzbestimmungen über die Wettbewerbs- und Erfinderklausel gestrichen werden. Was demnach nach dem Willen der Unternehmer an dem ganzen Tarifvertrag übrigbliebe, wäre die Verpflichtung der Angestellten, länger zu arbeiten, als nach den gesetzlichen Bestimmungen beim Fehlen eines Tarifvertrages zulässig ist. Die Angestellten werden, wenn in den bevorstehenden Verhandlungen die Arbeitgeber ihren Standpunkt nicht aufgeben, auf den Abschluß eines Tarifvertrages zunächst verzichten, da es für sie natürlich widersinnig wäre, einen Tarifvertrag abzuschließen, der ungünstiger ist als die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Braunschweiger Industriefirmen scheinen einen unüberwindlichen Widerwillen gegen die tarifliche Regelung der Vertragsbedingungen ihrer Angestellten zu haben. Wie wir schon wiederholt mitgeteilt haben, versuchten sie es zunächst durch eine auf Tarifunfähigkeit hinzielende Aenderung ihrer Satzung, um den Abschluß eines Tarifvertrages herumzukommen. Nachdem ihnen dies nicht gelungen war und die Angestelltenorganisationen Schiedssprüche erzielt hatten, die die einzelnen Firmen zum Abschluß eines Tarifvertrages nötigten, haben diese jetzt eine Klage angestrengt, mit der die Ungültigkeit dieser Schiedssprüche wegen formaler Verfahrensverstöße festgestellt werden soll. Die Klagebegründung stützt sich zunächst auf den Einwand, daß den Firmen durch die Zurückweisung des Verbandssyndikus als Vertreter der einzelnen Firmen eine ordnungsmäßige Vertretung im Schlichtungsverfahren unmöglich gemacht worden sei. Der damit gegen den vom Arbeitsminister mit der Durchführung des Verfahrens betraute Schlichter erhobene Vorwurf fällt aber auf die Antragsteller selbst zurück, denn es ist ihnen schon in der Ladung zur Sitzung des Schlichtungsausschusses mit genügender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht worden, daß eine Vertretung durch den Syndikus des sich selbst für tarifunfähig erklärenden Verbandes den Vorschriften des § 15 der 2. Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 nicht entspreche, weil der Syndikus des Verbandes, der neben dieser Funktion auch noch die Anwaltspraxis ausübt, als Firmenvertreter (Geschäftsführer, Betriebsführer, Prokurist, Handlungsbevollmächtigter) im Sinne des angezogenen Paragraphen nicht angesehen werden könne. Wenn die klagenden Firmen es trotzdem für erforderlich gehalten haben, nicht nur den Schlichtungsausschuß, sondern damit auch das Arbeitsministerium durch Beauftragung dieses Syndikus zu brüskieren, so ist es wohl nur recht und billig, daß die Firmen auch die Konsequenzen ihrer Handlungsweise auf sich zu nehmen haben. Noch drolliger aber charakterisiert sich der Einwand, daß an dem Verfahren auf Arbeitgeberseite Beisitzer mitgewirkt hätten, die mit den Braunschweiger Verhältnissen nicht vertraut gewesen wären. In Wirklichkeit verhielt sich dieser Tatbestand so, daß die Braunschweiger Industriellen es abgelehnt hatten, Beisitzer aus ihren Reihen zu stellen, und daß sie damit den Schlichter zwangen, die Beisitzer aus der beim Reichsarbeitsministerium aufliegenden Liste zu wählen. Es war ja schon in dem ersten Schlichtungsverfahren eine sehr eigenartige Begleiterscheinung, daß die Braunschweiger Arbeitgeber ihre Beisitzer lediglich vom Standpunkt des juristischen Sachkenners ausgewählt hatten und die ordnungsmäßige Abwicklung des Schlichtungsverfahrens dadurch zu verhindern wußten, daß diese Beisitzer dann ihre Unkenntnis der Braunschweiger Verhältnisse vorschützten, um eine Vertagung zu erzielen, die dann der Verband selbst in der Zwischenzeit zur Aenderung seiner Satzung zwecks Herbeiführung seiner Tarifunfähigerklärung benutzte. Wenn irgend etwas an dem bisherigen Gang der ganzen Angelegenheit als nicht ordnungsgemäß angesehen werden mußte, dann ist es lediglich die Langmut des Arbeitsministeriums, das sich eine Provokation der Arbeitgeber über die andere gefallen ließ. Der Ausgang der jetzt anhängigen Klage wird ja hoffentlich die Braunschweiger Arbeitgeber belehren, daß es in einem geordneten Staatswesen noch so etwas wie ein übergeordnetes Gesamtinteresse und öffentliches Rechtsempfinden gibt.

Baugewerbetarife

Bezirkstarifverhandlungen. In den Tarifgebieten Sachsen-Anhalt, Unterweser-Ems, Hannover-Braunschweig, Sieg-Lahn, Hessen und Baden haben unsere Gauverwaltungen bei den Bauarbeitgeberverbänden bereits Verhandlungen über die zu schaffenden Bezirkstarifverträge beantragt.

Für Berlin haben Verhandlungen am 1. März stattgefunden. Unser Tarifausschuß für Groß-Berlin forderte als Mindestgehalt für die Gruppe I 150, II 200, III 300 und IV 400 R.M. Der Verband Deutscher Techniker erschien in der Verhandlung mit eigenen Forderungen, die 120, 190, 260 und 350 M. betrugen. Er zog diese Forderung jedoch zurück und schloß sich der unsrigen an.

Die Verhandlung führte zunächst zu keinem Ergebnis, da die Unternehmer Groß-Berlins den sogenannten Leistungstarif dazu benutzen wollten, um die Gehälter in unerträglicher Weise zu drücken. Ihr letztes Angebot lautete auf 110 M. für die Gruppe I, 160 M. für Gruppe II, 220 M. für Gruppe III und 315 M. für Gruppe IV.

Der Verband der Baugeschäfte Groß-Berlins hatte als Höchstangebot mechanisch die Anfangsgehälter des letzten Abschlusses unter der Wirkung des Staffeltarifes vorgeschlagen, ohne zu berücksichtigen, daß nach dem neuen Reichstarifvertrag für Anfänger in den Gruppen I und II eine Unterschreitung des tariflichen Mindestgehaltes um zehn Prozent zulässig ist. Er hat auch nicht berücksichtigt, daß das Gehalt der Gruppe IVa des früheren Reichstarifvertrages praktisch kaum in Anwendung kam, da in der Regel Bautechniker unter 30 Lebensjahren kaum in die Gruppe IV eingereiht wurden. Aber auch das Angebot für die Gruppe III mit 220 R.M. kann als wirklich ernsthaftes Angebot nicht bezeichnet werden. Nach dem Reichstarifvertrag können in Gruppe III eingruppiert werden Bautechniker, die eine ordnungsgemäße Lehre in einem Bauhandwerk absolviert, in der Regel fünf Semester

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalanlagen

einer Baugewerksschule besucht und die Abschlußprüfung bestanden haben. Sie müssen dann wenigstens drei Jahre als Techniker tätig gewesen sein, und zwar in der gleichen Fachrichtung. Sie stehen also wenigstens im vierten Berufsjahre als Techniker und man kann ihnen deshalb ernstlich nicht zumuten, für ein Monatseinkommen zu arbeiten, für das in Berlin kein Bauhandwerker zu bekommen ist. Welche Ueberlegungen den Verband der Baugeschäfte Groß-Berlins dabei geleitet haben, als er für einen selbständigen Bauführer der Gruppe IV ein Gehalt vorschlug, das unter dem Polierlohn liegt, ist ebenfalls unerfindlich.

Wir nehmen zunächst an, daß die Berliner Bauunternehmer es mit dem Abschluß des Bezirkstarifvertrages nicht allzu eilig haben, mit diesem Angebot vielmehr zunächst einen Versuchsballon steigen lassen wollten. Wenn eine Wiederaufnahme der freien Verhandlungen sich als unmöglich herausstellen sollte, so muß auf anderem Wege eine erträgliche Gehaltsfestsetzung durchgesetzt werden.

BERGBAU

Sitzung des Reichsknappschaftsvorstandes

Am 24. Februar tagte in Berlin der Reichsknappschaftsvorstand. Aus der wie immer sehr reichhaltigen Tagesordnung bringen wir nachstehenden Auszug:

Zur Angestelltenpensionskasse des R.K.V. hatte Kollege Peters folgenden Antrag gestellt:

„Unter Aufhebung des Beschlusses des Geschäftsausschusses vom 13. August 1925 wird beschlossen, daß bei Pensionsempfängern, die unter Klasse V fallen oder fallen würden, unter Anwendung des Beschlusses vom 28. Januar 1925 die Bezüge auch für die Zeit vor dem 1. Januar 1924 nach Klasse V zu berechnen sind."

Der Antrag wurde mit Stimmengleichheit, weil die Arbeitgeber geschlossen dagegen waren, abgelehnt. Bereits in der Dezember-Vorstandssitzung lag ein gleicher Antrag unseres Vertreters vor, über den aber die endgültige Beschlußfassung ausgesetzt wurde, weil die Arbeitgeber erklärten, daß die Durchführung des Antrages eine zu starke finanzielle Belastung mit sich bringen würde. Zur Klarstellung der Angelegenheit wurde aber beschlossen, die aus dem Antrage etwa erwachsenden Lasten zu ermitteln. In der jetzt stattgefundenen Vorstandssitzung lag nun das Ergebnis der Ermittlungen des R.K.V. vor. In jeder Beziehung entkräftet es die Einwände der Arbeitgeber. Zehn Bezirksknappschaftsvereine haben erklärt, daß die Durchführung des Antrages bzw. die Gleichstellung der Gehaltsklasse V mit den Gehaltsklassen I bis IV eine Beitragserhöhung nicht notwendig mache. Zwei Bezirksvereine haben eine nur wenige Pfennige betragende Beitragserhöhung herausgerechnet. Die Ruhrknappschaft, die etwa die Hälfte aller im R.K.V. versicherten Angestellten umfaßt, schätzt die sich aus dem Antrag ergebende Mehrbelastung auf 27 000 M. pro Monat; ob sich eine Beitragserhöhung notwendig mache, könne nicht genau festgestellt werden. Also auch in der Ruhrknappschaft eine relativ winzige Mehrbelastung, die wahrscheinlich nicht einmal eine Beitragserhöhung erfordert.

Auf Grund dieses Ergebnisses mußten die Arbeitgeber ihren in der Dezembersitzung gemachten Einwand fallenlassen, aber sie wußten sich zu helfen. Sie erklärten einfach, daß sie aus prinzipiellen Gründen den Antrag Peters ablehnen müßten. Wie in so vielen anderen Knappschaftsfragen, Familienhilfe, Rentensteigerung über 25 Jahre usw., so hat auch hier die prinzipielle Einstellung der Arbeitgeber gegen das heutige Reichsknappschaftsgesetz über alle Vernunftgründe gesiegt, und dieselben Herren werfen den Arbeitnehmern vor, daß sie in der Knappschaft eine vernunftwidrige Politik betreiben.

Wie wir schon mehrfach an dieser Stelle ausgeführt haben, werden in der Gießener Knappschaft die Angestelltenpensionen nicht nach den Bestimmungen des Vorstandsbeschlusses vom 28. Januar 1925 berechnet. Die Arbeitgeber erklären, daß die Durchführung dieses Vorstandsbeschlusses eine zu starke finanzielle Belastung für sie bedeute. Wir sind gegenüber den Aeußerungen der Arbeitgeber über eine zu starke finanzielle Belastung durch die Sozialversicherung immer sehr skeptisch eingestellt. Gerade der Gießener Fall beweist, wie richtig unsere Auffassung ist. Die angestellten Ermittlungen haben nämlich ergeben, daß in der Angestelltenabteilung der Gießener Knappschaft in den einzelnen Klassen die Beiträge nur etwa 50 Prozent des Durchschnittsbeitrages der übrigen Bezirksvereine betragen. Unbegreiflicherweise lehnt auch der Angestelltenvertreter im Bezirksvorstand der Gießener Knappschaft, ein G. d. A.-Vertreter, die Durchführung des Vorstandsbeschlusses ab; angeblich stützt er sich hierbei auf die Auffassung der versicherten Angestellten.

Wir möchten dazu bemerken, daß der G. d. A.-Vertreter entweder über den Sinn und die Auswirkung des Beschlusses vom 28. Januar 1925 nicht orientiert ist und demzufolge auch seine Kollegen nicht aufklären kann, oder er hat den Klagen der Arbeitgeber in einer unverzeihlichen Weise nachgegeben. Daß selbst die Arbeitgeber im R.K.-Vorstand über die Angelegenheit anders denken, geht daraus hervor, daß einstimmig beschlossen wurde, die Gießener Knappschaft anzuweisen, die Leistungen der Angestelltenpensionskasse entsprechend dem Vorstandsbeschluß vom 28. Januar 1925 zu berechnen. Hoffentlich werden nunmehr auch die G. d. A.-Mitglieder in der Gießener Knappschaft einsehen, welchen Fehler sie bisher gemacht haben. Die Arbeitgeber in Gießen sind übrigens kuriose Leute. Der Arbeitgeberverband hat einfach beschlossen, in der Arbeiterpensionskasse nicht mehr als 4 M. pro Monat Beitrag zu zahlen. Der R.K.-Vorstand lehnt natürlich eine Einflußnahme der Arbeitgeberverbände auf die Beitragsfestsetzung strikte ab.

Ein weiteres Kapitel zur Beitragsfrage bildete die Forderung der Gewerkschaft August-Thyssen-Hütte auf Beitragsbefreiung für das erste Drittel des Monats Januar wegen Hochwasserschäden. Der Bezirksvorstand der Ruhrknappschaft hat den Antrag abgelehnt, weil nach seinen Feststellungen am 7., 8. und 9. Januar gearbeitet worden ist. Die dem R.K.-Vorstand vorliegende Beschwerde wurde auf Grund der Sachlage abgelehnt. Der Antrag der Thyssen-Hütte beweist, daß manche Arbeitgeber sich in der Beitragsleistung zur knappschaftlichen Versicherung nicht immer von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen; sie wollen Geld verdienen und versuchen dieses Ziel auf jede Art und Weise zu erreichen.

Auf Grund verschiedener Beschwerden wurde festgestellt, daß die Knappschaftspension von demjenigen Verein ganz getragen werden muß, dem das Mitglied vor seiner Pensionierung angehörte, und daß die Berechnung nach den Sätzen des die Pension festzusetzenden Bezirksvereins zu erfolgen hat. Unseres Erachtens entspricht diese Berechnungsmethode nicht der Billigkeit. Die Pension muß vielmehr, wenn der Pensionär in mehreren Bezirksvereinen tätig und versichert gewesen ist, anteilig nach den Sätzen der in Betracht kommenden Bezirksvereine festgesetzt werden. Das heutige System führt zu schweren Schädigungen bei denjenigen Versicherten, die in einem Bezirksverein mit hohen Pensionssätzen und entsprechend hohen Beiträgen tätig waren und dann zu einem Verein mit niedrigen Pensionssätzen überwechseln. Hierin liegt eine gewisse Beschränkung der Freizügigkeit. Unerheblich ist, welcher Verein die anteilig ermittelte Gesamtpension zur Auszahlung bringt; das ist lediglich eine Frage der Verrechnung. Im neuen Gesetz muß eine entsprechende Vorschrift geschaffen werden.

Durch die Teilung von Oberschlesien sind Schwierigkeiten in der Berechnung der Pensionen entstanden. Der Vorstand faßte deshalb folgenden Beschluß:

„In den Fällen, in denen Mitglieder des früheren Oberschlesischen Knappschaftsvereins am 1. Juli 1922 Mitglied eines deutschen Knappschaftsvereins gewesen sind und zuletzt vor der Pensionierung dem deutschen Verein angehört haben, sind bei der Berechnung der Pension die Jahre anzurechnen, die sie beim früheren Oberschlesischen Knappschaftsverein zurückgelegt haben, auch wenn die Werke, bei denen sie diese Zeiten verbracht haben, heute zu Polen gehören. Dieses gilt entsprechend für die am 1. Juli 1922 vorhanden gewesenen Pensionäre."

Mit der Spolka Bracka (Polnische Knappschaft) in Oberschlesien ist ein Uebereinkommen getroffen, wonach die Anwartschaften bis zum Ende des Jahres 1926 nicht als erloschen gelten, auch wenn die satzungsgemäße Frist für die Zahlung der Anerkennungsgebühren nicht eingehalten wird. Das Uebereinkommen soll so lange gelten, als nicht durch gegenseitige Vereinbarung der deutschen und polnischen Regierung eine andere Regelungsart festgesetzt wird. Der R.K.V. verfährt in der gleichen Weise für seine in Polen wohnenden Versicherten.

Zur Milderung der Notlage der Knappschaftspensionäre im Saargebiet gewährt der R.K.V. der Saarknappschaft einen Vorschuß in Höhe von 1,5 Millionen Mark.

Die Summe wird dem R.K.V. aus Reichsmitteln vorgestreckt und in monatlichen Teilbeträgen von 200 M. bis 250 M. der Saarknappschaft überwiesen. Die 1,5 Millionen Mark sind als Teilbetrag des Saarbrücker Vereins von der Liquidationsmasse des knappschaftlichen Rückversicherungsverbandes zu betrachten.

Zur Durchführung von Maßnahmen zur Hebung der Gesundheit der versicherten Bevölkerung im besetzten Gebiet hat die Reichsregierung dem R.K.V. einen Betrag in Höhe von 148 000 M. zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird an die im besetzten Gebiet liegenden Bezirksknappschaftsvereine verteilt in der Weise, daß für das nach dem Friedensvertrag besetzte Gebiet pro Mitglied zwei Teile und für das durch den Ruhreinbruch besetzte Gebiet ein Teil pro Mitglied zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorstand genehmigte fünf Anträge auf Grund § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes. Zwei derartige Anträge wurden abgelehnt, weil entgegen der zwingenden Gesetzesvorschrift weniger als 100 Pflichtbeiträge entrichtet sind.

In Personalfragen genehmigte der Vorstand die Dienstverträge für die Vertrauensmänner bei den Bezirksknappschaften Oberschlesien, Niederschlesien, Halle und Brandenburg. Desgleichen wurde den mit den Angestelltenorganisationen vereinbarten Aenderungen des Reichstarifvertrages für die Angestellten des Reichsknappschaftsvereins und der Bezirksknappschaftsvereine und des Bezirkstarifvertrages für die Angestellten der Ruhrknappschaft zugestimmt, außerdem dem Bezirkstarifvertrag für die Angestellten der Halleschen Knappschaft.

Bemerkenswert ist ein Beschluß, wonach die Bezirksknappschaftsvereine nicht als Rechtsnachfolger der früheren Knappschaftsvereine anzusehen sind und demzufolge auch keinen Anspruch auf die Vermögen der alten Vereine haben. Die Bezirksknappschaften werden angewiesen, die Vermögen der früheren Knappschaftsvereine, und zwar der Pensionsabteilungen der I.V. und A.V., der Krankenkassenabteilungen und der knappschaftlichen Krankenkassen vorläufig zu verwalten. Die Rechnungen der alten Vermögen sind getrennt zu führen. Die Bezirksknappschaften dürfen ohne Genehmigung des R.K.-Vorstandes Beträge weder für ihre Zwecke verwenden, noch irgendwelche Veräußerungen vornehmen. Soweit letzteres geschehen, ist die nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Die Verwaltung des R.K.V. legte die Rechnungsergebnisse der Krankenkassen- und Pensionskassenabteilungen der Invaliden- und Angestelltenversicherung für das Jahr 1924 sowie die Voranschläge für das Jahr 1926 vor. Mit Rücksicht auf den Umfang des vorgelegten Materials wurde beschlossen, im Monat März eine besondere Sitzung des Vermögensausschusses zur Nachprüfung der Rechnungsabschlüsse und der Voranschläge abzuhalten. Wir werden uns in der nächsten Nummer der Zeitung mit der Angelegenheit eingehend beschäftigen.

Für die in folgenden Betrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten wurde die Knappschaftsversicherungspflicht anerkannt:

1. die Erzgruben Silberbach und Edelweiß bei Stolberg (Harz);
2. die Trierer Kalk- und Dolomitwerke in Wellen an der Mosel;
3. das Tiefbauunternehmen Paul Moser bei der Braunkohlengrube „Hansa" in Kirchhain;
4. die Schiefergrube Duisburg bei Rhaunen;
5. die Dachschiefergrube Elise in Großhau.

Dagegen wurde die Knappschaftsversicherungspflicht für die Angestellten der Hauptverwaltung der Gräflich von Ballestremschen Güterdirektion in Gleiwitz nicht anerkannt.

Gemäß Artikel 40 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz wurde beschlossen, daß die Norddeutsche Knappschaftspensionskasse mit dem 31. Dezember 1925 als Abwicklungsstelle und örtliche Verwaltungsstelle zu bestehen aufgehört hat. Die noch nicht erledigten Arbeiten in der I.V. werden der Mitteldeutschen Heilstättengemeinschaft übertragen.

Grubensicherheitswesen

Ein Untersuchungsausschuß für den Bergbau. Der Preußische Landtag hat in seiner Sitzung am 26. Februar 1926 einen fünfzehngliedrigen Untersuchungsausschuß für den Bergbau eingesetzt. Dem Beschlusse lag folgender Antrag zugrunde:

„Zur Untersuchung aller Beschwerden über die Bergbehörde und ihre Organe wird ein Untersuchungsausschuß des Landtages eingesetzt."

Der Antrag enthält nur wenige Worte, aber um so gewichtiger ist sein Inhalt für die im Bergbau beschäftigten Arbeiter und Angestellten. Schon immer sind von den Arbeitnehmern lebhafte Klagen über das Verhalten verschiedener Vertreter der Bergbehörde bei der Durchführung der Bergpolizeivorschriften, bei Unglücksfällen, als Vorsitzende der Berggewerbegerichte usw. geführt worden. Es besteht jetzt die Möglichkeit, alle bereits bekannten und noch vorzubringenden Beschwerden eingehend nachzuprüfen. Von Bedeutung ist, daß die Zeugenaussagen vor dem Parlamentsausschuß unter Eid gemacht werden müssen. Es erscheint notwendig, daß der Ausschuß nicht nur im Parlamentszimmer, sondern auch an Ort und Stelle seine Untersuchungen vornimmt, denn die Mitglieder des Ausschusses werden sich nur auf diese Weise das richtige Urteil über die Stichhaltigkeit der Beschwerden machen können.

Dem Landtage liegt bereits eine Reihe von Beschwerden vor, die außerordentlich schwere Anschuldigungen gegen die Bergbehörden enthalten. Der Bergrat Drissen vom Bergrevieramt Gladbeck hat an einer Revision am 20. September 1925 auf der Schachtanlage „Graf Moltke I/II" in einem derartig angetrunkenen Zustande teilgenommen, daß zwei Beamte der Schachtanlage ihn zur Ernüchterung in den Waschraum bringen mußten. Bergrat Drissen sei, wie in Gladbeck allgemein bekannt, dem Trunke ergeben und bilde eine Gefahr für die Grubensicherheit. Dem leitenden Bergrevierbeamten von Gladbeck, Oberbergrat Hochstrate, seien diese Dinge seit längerer Zeit bekannt, er habe aber abgelehnt, dagegen einzuschreiten.

Eine zweite Beschwerde beschäftigt sich mit der Nichtdurchführung des § 93c des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes auf Zeche Werne Schacht 3, in Rünthe. Dieser Paragraph beschränkt an Betriebspunkten von mehr als plus 28 Grad Celsius gewöhnlicher Temperatur die tägliche Arbeitszeit auf sechs Stunden. Die zuständige Geschäftsstelle des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands hat sich, nachdem die Vorstellungen beim Bergrevierbeamten erfolglos geblieben sind, beim Oberbergamt Dortmund beschwert und Strafanzeige gegen den für die Angelegenheit verantwortlichen Betriebsführer erstattet. Das Oberbergamt Dortmund hat auf die schwerwiegende Beschwerde nicht reagiert.

Der Betriebsrat der Sosnitza-Grube in Oberschlesien hat ein Arbeitnehmermitglied der Grubensicherheitskommission ersucht, die Grube, weil nach seiner Auffassung eine erhöhte Unfallgefahr vorlag, zu befahren. Das Recht zu einer solchen Befahrung ergibt sich aus einem Beschlusse des Landtages. Der zuständige Bergrevierbeamte, Bergrat Drotschmann, hat, als er davon erfuhr, sich in beleidigenden Aeußerungen gegen das Mitglied der Grubensicherheitskommission ergangen, das Verlangen des Betriebsrates als eine Denunziation der Grubenverwaltung und seiner Person erklärt und die Vertreter der Grubenverwaltung ersucht, sofort einen Antrag auf Amtsenthebung des Betriebsrates zu stellen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Der Entwurf zum neuen Preußischen Städtebaugesetz

(Schluß.)

Der Abschnitt II behandelt die Bauvorschriften:

A. Baulastenbücher,

B. Bauvorschriften für die äußere Gestaltung des Straßen-, Platz-, Orts- und Landschaftsbildes,

C. Baudispense.

Die Einführung der Baulastenbücher ist in Preußen neu. Unter Baulasten versteht man der Baupolizei gegenüber übernommene dingliche Beschränkungen des Rechts, ein Baugrundstück nach der Bauordnung voll auszunutzen; sie können nach dem Gesetz bezwecken:

a) durch Einschränkungen der baulichen Ausnutzung eines Grundstückes die Ermöglichung der Bebauung eines anderen Grundstückes oder eines anderen Teiles desselben Grundstückes über das allgemeine zulässige Maß oder sonstwie abweichend von den geltenden Bauordnungsvorschriften,

b) die Sicherung von gemeinsamen Bauwichen, Privatstraßen, Brandmauern, gemeinsamer Entwässerung oder einer einheitlichen Tiefe der Vordergebäude, einer einheitlichen Länge der Seitenflügel oder einer gleichartigen oder gleichzeitigen

Bauausführung oder einer dauernden Widmung oder Benutzung eines Grundstückes als Hofgemeinschaft oder als zusammenhängende Freifläche im Baublock oder als Luftschleuse für einen Baublock,

c) die dauernde Benutzung eines Grundstückes zu Ziergärten, zur Kleingartenwirtschaft, als Wald, als Park, zu Uferpromenaden, zum Spiel-, Sportplatz oder sonstiger Art von Erholungsplätzen, zur Entwässerung wie zu ähnlichen Zwecken.

Bisher wurden manchmal Dispense nicht erteilt, weil es nicht möglich war, die Einhaltung der dafür notwendigen Bedingungen zu sichern. Dem soll durch die Baulastenbücher abgeholfen werden. Sie werden nach Bedarf von den Gemeinden geführt und Eintragungen und Löschungen erfolgen auf Antrag der Baupolizei.

Die Bauvorschriften für die äußere Gestaltung des Straßen-, Platz-, Orts- und Landschaftsbildes behandeln erstens schönheitliche Forderungen und umfassen im allgemeinen die zur Zeit geltenden Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung. Die Baugenehmigung soll versagt werden, wenn Straßen, Plätze usw. „gröblich verunstaltet" werden. Dazu ist zu sagen, daß man sich über den Begriff gröbliche Verunstaltung bisher nicht hat einigen können. Der Gesetzgeber wird also hier Klarheit schaffen müssen.

Der Abschnitt über verkehrs- und gesundheitliche Forderungen regelt die Befugnisse der Gemeinde zur Durchführung der im Flächenaufteilungsplan vorgesehenen Bebauung bzw. der Anlage von Straßen, Plätzen usw. Neu ist hier, daß Veränderungen der Erdoberfläche durch Anlage von Kiesgruben usw. genehmigungspflichtig werden. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Anlage die Aufschließung von Bauland oder die Anlage von Straßen, Plätzen oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen erheblich erschwert wird. Es wäre erwünscht, das Gesetz dahin zu erweitern, daß die Genehmigung auch versagt werden kann, wenn durch die Veränderung der Erdoberfläche auch ihre landwirtschaftliche Schönheit zerstört wird.

Weiterhin wird hier das Bauen an unfertigen Straßen behandelt, die bisher unter das bekannte ortsstatutarische Bauverbot fielen. Für das Publikum wird es besonders wichtig sein, daß in Zukunft ein Verzeichnis der nicht anbaufähigen Straßen geführt werden soll, das den Interessenten zur Einsicht offensteht und aus dem zu ersehen ist, an welchen Straßen noch Straßenbaukosten zu zahlen sind. Im Interesse des Publikums würde es auch liegen, wenn ein Verzeichnis derjenigen Straßen aufgestellt würde, an denen keine Anliegerkosten mehr zu zahlen sind.

Die Vorschriften über Baudispense behalten das bisherige Verfahren im allgemeinen bei, doch wird der Instanzenweg einheitlich geregelt. Neu ist die Heranziehung von Technikern als beschließende Mitglieder zu der Beschlußfassung des Bezirksausschusses über Dispense.

Abschnitt III:

A. Enteignung, Grenzberichtigung.

B. Umlegung von Grundstücken.

Wird ein Fluchtlinienplan endgültig festgestellt, so erhält die Gemeinde das Recht, die für Verkehr und Erholung bestimmten Grundflächen zu enteignen. Eine Enteignung ist auch ohne festgestellten Fluchtlinienplan möglich zu dem Zeitpunkt, an dem eine Straße oder ein Platz für den öffentlichen Verkehr oder Anbau freigegeben werden.

Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Mittel- und Kleinwohnungen oder für die Gesundung von Wohnvierteln und Häuserblocks kann der erforderliche Grund und Boden enteignet werden. Das Enteignungsverfahren erfolgt in solchen Fällen nach den Vorschriften des Gesetzes über vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922.

Im Flächenaufteilungsplan vorgesehene Industrieflächen können enteignet und an zuziehende Bewerber vergeben werden, wenn solches Land sonst zu angemessenem Preise nicht zu haben ist. Hierdurch wird es den Gemeinden ermöglicht, die Verteilung der Industrie so durchzuführen wie es im Interesse der Gesunderhaltung der Bevölkerung im Flächenaufteilungsplan vorgesehen ist.

B. Umlegung von Grundstücken.

Nach den bisherigen Bestimmungen war eine Umlegung so schwierig und zeitraubend, daß sie fast gar nicht durchgeführt worden ist. Der Gedanke der Umlegung von Grundstücken zur Verbesserung der Wohnungsmöglichkeit — namentlich auch in alten verwinkelten Stadtteilen — ist aber so gut, daß der weitere Ausbau der gesetzlichen Bestimmungen sehr zu begrüßen ist.

Die Umlegung soll eine Gemeindeangelegenheit sein; daher ist die Gemeinde berechtigt, aus Gründen des öffentlichen Wohles Grenzveränderungen, Zusammenlegungen und Neueinteilungen von Grundstücken vorzunehmen. Die Umlegung kann auch auf Wunsch der Eigentümer des Umlegungsgebietes beantragt werden, wenn diese die Kosten des Verfahrens übernehmen. Für die Enteignung ist ein vereinfachtes Verfahren zugelassen, das aber immer noch schwierig genug erscheint. Die Umlegung soll zwar eine Gemeindesache sein, aber die eigentliche Durchführung des Verfahrens wird nicht der Gemeinde, sondern einem unabhängigen Ausschuß übertragen, der einen vom Regierungspräsidenten beauftragten Beamten als Vorsitzenden erhält. Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein.

Der Gang des Verfahrens ist im wesentlichen der, daß der Ausschuß einen Umlegungs- und Verteilungsplan aufstellt, in dem der alte und neue Besitzstand ersichtlich ist. Ueber den Plan wird mit den Beteiligten verhandelt, und er wird nach Beschlußfassung über etwaige Einwendungen festgesetzt.

Der Ausschuß hat so weitgehende Befugnisse, daß man an der praktischen Durchführbarkeit zweifeln muß, z. B. soll er bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die Straßen und Plätze ausgeführt sein müssen, und soll die Erhebung der Straßenbaukosten und ihre Verteilung regeln. Dadurch, daß die Gemeinden den Ausgang des Verfahrens und die entstehenden Kosten nicht von vornherein übersehen können, ist eine ausgiebige Anwendung des Umlegungsverfahrens nicht zu erwarten.

Abschnitt IV.

Die Entschädigungen für Entziehung von Gelände aus Privatbesitz und die Erhebung von Anliegerbeiträgen sind im allgemeinen wie im alten bewährten Fluchtliniengesetz behandelt, nach welchem eine Entschädigung zu zahlen ist, wenn das für Verkehrs- oder Erholungszwecke bestimmte Land auf Verlangen der Gemeinde abgetreten wird. Die Entschädigung kann auch in Land gewährt werden.

Die Anliegerbeiträge werden in das Baulastenbuch zur Orientierung der Käufer usw. eingetragen werden. Bei ihrer Festsetzung soll nicht nur wie bisher die Frontlänge des Grundstücks, sondern auch die Grundstücks- und Straßenfläche berücksichtigt werden.

Dieses wäre eine allgemeine Uebersicht über den Entwurf des Preußischen Städtebaugesetzes. Die Anlage des Gesetzes ist großzügig und trägt dem Allgemeinwohl Rechnung. Viel zweifelhafte Stellen müssen noch beseitigt werden, um dies Ziel noch klarer herauszuarbeiten. Die Städtebauer haben dann nur den einen Wunsch, daß aus dem Entwurf bald ein Gesetz wird.

Freymann.

Beamtenbewegung

Aus der Reichsfachgruppe „Wasserstraßen". Die Bezirksfachgruppe „Wasserstraßen" (Dienststellenverwaltung) Potsdam hielt am 14. Februar im Bundeshause eine Bezirksfachgruppentagung ab. Neben den Vertretern der einzelnen Dienststellen waren Vertreter des Reichsfachgruppenausschusses, des Gauvorstandes Brandenburg sowie der Bundeszentrale erschienen. In der sehr reichhaltigen Tagesordnung wurde u. a. neben dem Geschäftsbericht ein Referat des Kollegen Zmarzlik über die wirtschaftliche Lage unter besonderer Berücksichtigung der Lage der Behördenangestellten behandelt.

Einstimmig wurde eine Entschließung angenommen, die sich gegen die verfehlte Wirtschafts- und Steuerpolitik der Reichsregierung wendet. Die Methoden der Unternehmerverbände, die gegenwärtige Wirtschaftskrise zu einem Abbau der Sozialpolitik, zur Senkung der Löhne und Gehälter auszunutzen, werden auf das schärfste verurteilt. Die Entschließung stellt fest, daß der unheilvolle Einfluß der Unternehmerverbände vor den Toren der Reichsressorts nicht haltmacht. Unter der Devise „Verringerung der Ausgaben der öffentlichen Hand" wird in systematisch betriebener Form an der Verschlechterung der rechtlichen und materiellen Verhältnisse der im öffentlichen Dienst stehenden Arbeitnehmer gearbeitet. Der Bundesvorstand wird aufgefordert, gegen diese Politik der Unternehmerverbände und der Reichsregierung mit allen Mitteln anzukämpfen. Von der Reichs- und Landesregierung sowie von den Kommunalverwaltungen wird erwartet, daß sie jede Möglichkeit ergreifen, um durch Arbeitsbeschaffung die Not der Erwerbslosen zu lindern.

Die Entschließung begrüßt es, daß der Bundesvorstand durch Erhebung des Sonderbeitrages die Mittel sichergestellt hat, die erforderlich sind, um den gesteigerten Anforderungen an die Unterstützungskasse des Bundes zu entsprechen.

Der vom Kollegen Ullrich erstattete Jahres- und Kassenbericht zeigte eine Aufwärtsbewegung der Fachgruppe. Dadurch wird es der Fachgruppe ermög-

licht, zukünftig mehr als bisher Propaganda zu treiben und darüber hinaus Fachgruppenzusammenkünfte zwecks Erledigung gewerkschaftlicher Fragen abzuhalten. Auf Antrag der Kassenprüfer wurde dem Kassierer Entlastung erteilt.

Unter Tarifangelegenheiten behandelte Kollege Pandow eingehend die Arbeit, die der Hauptbetriebsrat in ständiger Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften in bezug auf die Durchführung des Tarifvertrages geleistet hat. Der Einwirkung des Bundes ist es zuzuschreiben, daß die vom R.V.M. erlassenen Richtlinien zum R.A.T. wesentlich verbessert wurden, so daß es dadurch möglich wurde, eine ganze Anzahl Reibungen von vornherein zu vermeiden. Feldaufwandszulage, Arbeitszeit, Ueberstundenregelung, Schaffung von Planstellen und Laufbahn der vermessungs- und bautechnischen Beamten, alle diese Fragen sind in der Diskussion ausgiebig behandelt worden. Der Arbeit unseres Bundes wurde allgemein Anerkennung gezollt.

In den Dienststellenverwaltungsausschuß sind nachstehende Kollegen neu- bzw. wiedergewählt: Als Obmann: Wagner; als Kassierer: Ullrich; als Beisitzer: Mandelkow. Zu Kassenprüfern wurden die Kollegen Müller und Klemann gewählt.

Die zu der Bezirksfachgruppentagung von den Dienststellen eingelaufenen Anträge wurden durchberaten und restlos erledigt.

In später Abendstunde wurde die sehr anregend verlaufene Tagung durch den Obmann, Kollege Wagner, in der Erwartung geschlossen, daß das Gehörte in der nunmehr einzusetzenden Werbearbeit von den anwesenden Kollegen ausgiebig ausgewertet wird.

Berufsfragen der Behördentechniker

Technikerfragen im Thüringischen Landtag. Bei dem thüringischen Neumessungsamt und seinen Zweigstellen sowie den thüringischen Katasterämtern sind zur Zeit neben 101 Beamtenstellen für mittlere Beamte nicht weniger als 64 Tarifangestellte und Lehrlinge vorhanden. Nicht weniger als 40 Prozent der Stellen sind also mit Angestellten besetzt, ein Zustand, der sonst wohl in keiner nichttechnischen Verwaltung angetroffen wird. Dadurch ist eine außerordentliche Inanspruchnahme der Beamten entstanden, die erheblich vermindert werden könnte, wenn durch Verleihung der Beamteneigenschaft an Angestellte die Verantwortlichkeit in den Behörden auf breitere Schultern gelegt werden würde. Der Butab hat deshalb Vermehrung der Beamtenstellen beantragt und zugleich darauf hingewiesen, daß bei der Eingruppierung der Angestellten in die Besoldungsgruppen eine Verminderung der Besoldungsdienstalter stattfindet und eine Erhöhung des Etats deshalb kaum stattfindet.

Wie uns vom Landesausschuß Großthüringen des A.D.B. mitgeteilt wird, ist in der Sitzung des Thüringischen Landtags am 18. Februar dieses Gesuch der Regierung als Material überwiesen worden. Ein weitergehender Antrag auf Ueberweisung zur Erwägung wurde leider abgelehnt. Die Regierung ermöglichte diese Beschlußfassung des Landtags mit dem Hinweis, daß ein Teil der Beamtenstellen nur mit Angestellten besetzt und deshalb eine Ueberführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis möglich sei. Wenn diese Möglichkeit bereits besteht, dann ist unverständlich, warum die Regierung nicht bisher schon davon Gebrauch gemacht hat. Noch unverständlicher aber ist, warum der Landtag die Regierung nicht wenigstens ersucht hat, diese Möglichkeit durchzuführen. Durch den Landtagsbeschluß ist also am bisherigen Zustand wenig geändert. Es wird deshalb weiter Sache des Bundes sein, für die Ueberführung einer angemessenen Zahl von Angestellten ins Beamtenverhältnis zu arbeiten.

Verwaltungsreform

Keine Ersparnis durch Beamtenabbau. Wie immer bei Einbringung des Reichsetats kommt auch jetzt wieder die Frage der Herbeiführung einer sparsamen Verwaltung auf die Tagesordnung in der öffentlichen Meinung. Zu außerordentlich interessanten Schlußfolgerungen kommt innerhalb der Flut der zahlreichen Aeußerungen der Tagespresse das „Berliner Tageblatt“ vom 8. Februar d. J. bei der Betrachtung des vorliegenden Reichsetats 1926. Es wird dort u. a. folgendes ausgeführt:

„Mit Rücksichtslosigkeit, oft selbst mit Härte ist vor zwei Jahren der Beamtenabbau durchgeführt worden, und die Spuren dieses Abbaues zeigen sich im Etat auch noch auf jeder Seite der persönlichen Ausgaben. Nach einer Abbaupolitik, deren Rücksichtslosigkeit in Personalfragen sich vor 15 Jahren auch niemand hätte entfernt vorstellen können, ist das Resultat nicht Herabdrückung der Steuerlast, sondern Thesaurierung. . . . Man muß einmal mit aller Deutlichkeit feststellen, daß der Beamtenabbau in der Praxis die bedeutsamste Maßnahme zur Schaffung eines homogenen rechtsgerichteten Beamtenkörpers war, und daß er als solcher alle Arbeit linksgerichteter Minister aus den Jahren 1919 und 1920 vernichtet hat, wenn auch einige Konzessions-Schulzen — als deren größte Fähigkeit nicht selten die Wandlungsfähigkeit geschätzt wurde — persönlich auf ihren Stellen geblieben sind. Das einzige was als positives Ergebnis des Abbaues übriggeblieben ist, ist eine außerordentliche Stärkung des Reichsfinanzministeriums in allen Personalfragen. Dieses Ministerium ist aber in seiner Beamtenzusammensetzung eine Hochburg der Rechtsparteien.“

Die Ausführungen gipfeln in der Auffassung, daß nur eine organische Form wirklich große Ersparnisse bringen kann. Weiter wird der Gedanke noch vertreten, daß die deutschen Verwaltungskosten trotz rechtlicher Trennung wirtschaftlich eine Einheit bilden.

Beamtenrecht

Ministerium des Innern und Beschwerderecht der Beamten. Ein eigenartiger Runderlaß des Preußischen Ministeriums des Innern ist im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung 1926, S. 116, mit folgendem Wortlaut zu finden:

Weitergabe dienstlich erlangter Kenntnisse an private Organisationen und Privatpersonen.

Rd.-Erl. d. M. d. I. v. 2. Februar 1926 — Ia 174.

Die in letzter Zeit häufiger wiederkehrende Erhebung von Beschwerden über Verstöße gegen die Achtung der republikanischen Verfassung bei innerbehördlichen Vorgängen und über die Vernachlässigung der Pflicht zur Ahndung solcher Verstöße seitens sogenannter Beschwerdestellen, sonstiger privater Organisationen oder einzelner Privatpersonen, sowie eine neulich in der Presse erschienene Aufforderung an die Polizeibeamten zur Mitteilung von Verfehlungen obiger Art an die republikanische Beschwerdestelle geben mir Veranlassung, die Beamtenschaft der mir unterstellten Verwaltungen besonders darauf hinzuweisen, daß alle im Dienst erlangten Kenntnisse und Nachrichten über Verstöße und Verfehlungen jeglicher Art nur zur Kenntnis der zuständigen Dienststellen und gegebenenfalls im ordnungsmäßigen Wege zu meiner Kenntnis zu bringen sind. Die Beamtenschaft darf versichert sein, daß zur Ahndung vorgekommener Verfehlungen und zur Verhinderung künftiger Verstöße die gebotenen Maßnahmen ergriffen werden.

Wenn man weiß, daß unter dem Druck des allmählich sich wieder einbürgernden alten Systems der Vorkriegszeit heute schon nur noch einige wenige charakterfeste Beamte den Mut finden, überhaupt Beschwerden vorzubringen, und daß solchen Beschwerden trotz aller Erlasse meist nur unter dem Druck der öffentlichen Meinung ein Erfolg beschieden ist, wird es begreiflich, daß nach dem vorstehenden Erlaß überhaupt niemand mehr wagen wird, Verstöße gegen die Achtung der republikanischen Verfassung an die Stellen heranzubringen, wo eine Nachprüfung gewährleistet ist. In erster Linie richtet sich die Verfügung gegen die Gewerkschaften, denen ja auch heute in diesen Fragen meist kein anderes Mittel mehr zur Verfügung steht als die Flucht in die Oeffentlichkeit.

Bücherschau

Sozialpolitik.

„Die Arbeit“. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber: Theodor Leipart. 3. Jahrgang, Heft 2, 1926. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis 1 Mark.

Im neuen Heft der „Arbeit“ nimmt der bekannte Leiter der Wirtschaftsschule in Düsseldorf, Dr. Seelbach, im Anschluß an die auf dem Breslauer Kongreß gefaßten Beschlüsse zum Bildungswesen die Diskussion wieder auf. Er untersucht, in welcher Weise die Bildungsaufgaben, die von den Gewerkschaften selbst übernommen werden können, abzugrenzen sind von dem weitaus umfassenderen Aufgabengebiet, das von den öffentlichen Bildungseinrichtungen in Angriff genommen werden muß.

In einer sorgfältig durchgeführten Analyse der Ursachen der heutigen Wirtschaftskrise, hebt Gustav Klingelhöfer die Eigenart eindringlich hervor, durch die sich die jetzige Krise von den Vorkriegskrisen scharf unterscheidet. Paul Ufermann gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der Kartelle der deutschen Eisen- und Stahlindustrie.

Dr. Judith Grünfeld behandelt in einem Aufsatz „Der Kapitalbedarf der russischen Wirtschaft“ die Schwierigkeiten, mit denen die russische Wirtschaft zu kämpfen hat.

Die Rundschau bietet diesmal außer anderem vor allem eine eingehende Uebersicht über die Handelsverträge, in der Dr. Hans Arons prinzipielle Ausführungen zur Charakteristik der Handelsverträge im allgemeinen verbindet mit einer genauen Kennzeichnung der einzelnen Verträge.

Taschenbuch des Arbeitsrechts. Von Dr. Albert Kallee und Dr. Paul Gros, Gewerberichter. 1926. Verlag für Wirtschaft und Verkehr, Stuttgart, Pfizerstr. 5. 500 Seiten.

Zu dem an dieser Stelle schon früher besprochenen Taschenbuch des Arbeitsrechts, ist soeben ein neuer Zahlenanhang erschienen, der alle Neuerungen und Veränderungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts bis zum 15. Januar 1926 verarbeitet und das Buch dadurch auf den neuesten Stand bringt. Eine wertvolle Bereicherung bilden vor allem die als 3. Teil angefügten arbeitsrechtlichen Formulare. Wir möchten

das Werk, das knapp, klar und doch erschöpfend über alle strittigen Fragen Auskunft gibt, nochmals nachdrücklich empfehlen.

Der Zahlenanhang allein kostet 95 Pfennig. Neubestellern der neuesten Auflage des Taschenbuches, das in Ganzleinen gebunden 4,80 R.M. kostet, wird der neue Zahlenanhang kostenlos mitgeliefert.

Geschäftliches

Preußischer Beamten-Verein zu Hannover. Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Der Antragszugang im Jahre 1925 beträgt in der großen Lebensversicherung 75 Millionen Mark, das ist das zwei- bis dreifache der besten Vorkriegsergebnisse. Insgesamt sind seit der Befestigung der deutschen Währung mehr als 210 Millionen Mark Versicherungssumme beantragt worden. Die Kapitalbildung ist in raschem Fortschreiten begriffen. Der Betrag der hypothekarisch angelegten Gelder beläuft sich zu Ende des Jahres 1925 auf etwa 11 Millionen Mark gegenüber rund 2½ Millionen Mark vor Jahresfrist. Die Verwaltungskosten haben sich nach wie vor in sehr engen Grenzen gehalten. Die durch Tod fällig gewordene Summe erreicht noch nicht die Hälfte des erwarteten Betrages. Der Bilanzüberschuß dürfte sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöhen, so daß nach namhafter Stärkung des Sicherheitsfonds mit einer hohen Zuwendung an den Dividendenfonds und Zahlung des gleichen Dividendensatzes wie im Vorjahre an die Versicherten gerechnet werden kann.

Eine sorgenfreie Zukunft bietet sich den Lesern durch einen der vielen Haupttreffer von 2 Millionen, 1 Million, ½ Million usw. Wir verweisen auf anliegenden Prospekt der Firma **Beermann, Berlin W 62,** Kleiststr. 31, und empfehlen sofortige Bestellung. 1/1 Los 24 M., ½ Los 12 M., ¼ Los 6 M., ⅛ Los 3 M. Losevorrat sehr bald ausverkauft. Eile geboten.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Katastertechniker
(Hilfstechniker)
wegen Einberufung eines Katasteranwärters sofort gesucht. Möglichkeit zur Weiterbildung im Technischen reichlich vorhanden.
Katasteramt Schleswig (Ortsklasse B)
(Sehr schöne Umgebung).

Bekanntmachung.
Krankenversicherungs-Verein a. G. für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom Deutschen Techniker-Verband. 20 örtliche Verwaltungsstellen.

Am **2. Mai 1926,** vormittags 10 Uhr, findet im Hause des Bundes der technischen Angestellten und Beamten zu Berlin NW 52, Werftstraße 7, die
ordentl. Generalversammlung
statt, deren Einberufung hiermit laut § 32 der Satzung ordnungsmäßig vollzogen wird.

Tagesordnung:
1. Verwaltungsberichte sowie Entlastung des Hauptvorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Wahl des Hauptvorstandes.
3. Wahl des Aufsichtsrates.
4. Genehmigung vollzogener Satzungsänderungen und neue Satzungsänderungen.
5. Verschiedenes.

Bezüglich der Abgeordnetenwahlen und etwaiger Anträge wird ausdrücklich auf die §§ 31 und 32 der Satzung verwiesen.

Berlin, den 6. März 1926.

Der Hauptvorstand.
Hermann Knütter.

Die Organisation Lebensbund
ist seit 1914 d. vornehme u. diskr. Weg d. Sichfindens d. gebildet. Kreise, die bei der Wahl ihres Lebensgefährten sich nicht auf ihren Bekanntenkreis beschränken u. auch nicht auf den Zufall warten wollen. Tausendf. Anerk. aus allen Kreisen. Keine gew. Vermittlg. Bundesschriften gegen 30 Pfg. Porto durch Verlag G. Bereiter, München 161, Maximilianstr. 31 u. Berlin-Friedenau 111, Ceciliengärten. — Zweigst. im Auslande. —

Pelikan

GÜNTHER WAGNER
HANNOVER UND WIEN

JOHANN FABER A.-G.
NÜRNBERG

APOLLO-Bleistifte in 15 Härtegraden, die anerkannt besten für technische Zwecke.
APOLLO-Kopierstifte in 8 Farben, für Vervielfältigungen usw.

40 Jahre
bringen wir unsere reichhaltige Musterkollektion in
Herren- und Damen-Kleiderstoffen
auf Wunsch franko zum Versand.
Tausende Belobigungsschreiben aus allen Teilen Deutschlands.
Lehmann & Assmy, Spremberg 405.
Aelteste Tuchfabrik Deutschlands, die ihre Fabrikate an jeden Privatmann versendet.

Elektrofachmann
welcher Interesse hat zur Gründung einer kleinen Ankerwickelei in einer Kleinstadt Sachsens, wird gebeten, seine Adresse unt. **D. T. Z. 66** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111 zu senden

Das schönste Konfirmationsgeschenk
Gustav Freytag
Romane
* Ungekürzte Ausgaben — Moderne Ausstattung *
Soll und Haben
Die verlorene Handschrift
Ingo und Ingraban
Nest der Zaunkönige
Ganzleinen-Einband
nur 2.75 Rm.
jeder Band.
In Halbleder gebd. **3.75** Rm.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 52, Werftstraße 7

Hütte
Des Ingenieurs Taschenbuch.
24. Auflage, Ganzleinen gebunden.
Band I, Restposten . . . **nur Rm. 8,20**
Band II und **III** . . . . . **je Rm. 13,20**
Teilzahlung gestattet.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Techniker

sind durch die Inflation verarmt. Neue Vermögen lassen sich nur unter Entbehrungen in langen Jahren ersparen. Zur Sicherstellung der Familie ist daher eine **Lebens-, Invaliditäts-** oder **Witwen-Pensions-Versicherung** erforderlich.

Den vorteilhaftesten Versicherungsschutz bietet der altbewährte gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover,

Lebensversicherungsverein a. G.

Vertragsanstalt vieler Standes- u. Wirtschaftsorganisationen im ganzen Deutschen Reich.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet u. keine Provision zahlt. Daher niedrigste Prämien!

Niedrigste Verwaltungskosten, hohe Kapitalerträge von Beginn an, überaus günstige Sterblichkeit infolge Ueberwiegens der gesundesten Berufskreise im Versicherungsbestand.

Daher hohe Gewinnanteile!

Man überzeuge sich unverzüglich durch Einforderung von Drucksachen bei der

Direktion in Hannover
Raschplatz 13.

Ziehung 19. u. 20. März

Kriegsblinden-Geld-Lotterie

4918 Gew. bar o. Abz. = M.

Hauptgewinn ev.
120000
60000
40000
20000

Original-Lose à Mark 3.30

Porto u. Liste **35** Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.

Emil Stiller Nfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldig. Bestellung erwünscht.

Hütte 3 Bd.

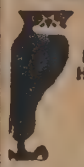

Mk. 38,70
Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten

H. Meusser,
Buchhandlung
Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75

Friedrichs-Polytechnikum
Städt. Gewerbe-Hochschule zu Cöthen (Anhalt)

Abteilung für Bauwesen.

Die Bauabteilung des Friedrichs-Polytechnikums Cöthen besteht aus den beiden Fachrichtungen:

1. Eisen- und Eisenbetonbau
(Statik der Bauwerke, Eisenhochbau, Eisenbetonbau, Brückenbau)

2. Verkehrswege und Tiefbau
(Erd- und Verkehrswegebau, Städte- und städtischer Tiefbau)

Aufnahmebedingungen: Reifezeugnis einer Realschule oder Obersekundareife eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule, einer deutschen Oberschule.

Dauer des Studiums: 7 Semester.

Beginn des Sommersemesters Mitte April.

Programme kostenlos durch das Sekretariat des Friedrichs-Polytechnikums Cöthen (Anhalt).

Zeichentisch „Privileg"

Jede Höhe u. Lage mühelos einstellbar, unbedingt feststehend, vollständig zusammenlegbar aus bestem Hartholz, mit Reißbrett und Parallelreißschiene.

Preis: Brettgr. 80×110 Rm. **80.50**
„ 100×150 Rm. **106.—**
einschließlich Verpackung, ab Fabrik
Preise für andere Konstruktionen auf Anfrage

E. HECKENDORFF
Berlin SO 26, Reichenberger Str. 154

Katalog über Zeichenbedarf bitte zu verlangen.

Wenn Sie glauben

daß ein feuer ausgestatteter Likör besser als ein aus Reichel-Essenzen selbst hergestellter ist, so urteilen Sie nicht objektiv. Nicht Ausstattung und Preis — der innere Wert entscheidet. — In dieser Erkenntnis wurden jährlich **Millionen** überzeugt. Reichel-Essenzen sind der Extrakt der gleichen echten Urstoffe, aus denen die ersten Likörmarken bestehen und ergeben Originalliköre edelster Art. Die Selbstbereitung mit Reichel-Essenzen verschafft Ihnen den uneingeschränkten Genuß auch der sonst kostspieligsten Luxusliköre. Erhältlich in Drogerien und Apoth. echt aber nur mit Marke „Lichtherz". Dr. Reichels Rezeptbüchlein daselbst umsonst oder kostenfrei durch **Otto Reichel, Berlin SO, Eisenbahnstr. 4**

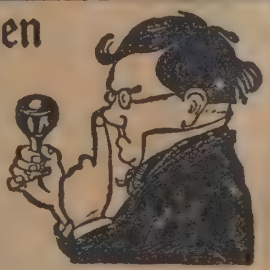

Mitglieder werbt für den Bund!

Krankenversicherungs-Verein a. G.

für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom

Deutschen Techniker-Verband.

Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte. Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die

Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW40, Werftstr. 7.

Anzug-, Paletot-, Kostüm-
Stoffe

Nur preiswerte Qualitätsware. Geschmackvolle Musterungen. Verlang. Sie Muster! Lieferant größter Beamtenverb.

Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14. Schließfach 56.
Ratenzahlung gestattet!

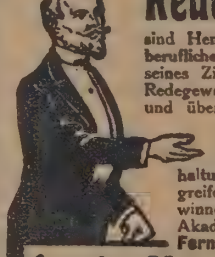

Redefurcht und Menschenscheu

sind Hemmnisse, die schon so manchen tüchtigen Menschen im beruflichen und gesellschaftlichen Leben an der Erreichung seines Zieles dauernd behindert haben. Wer aus Mangel an Redegewandtheit überall schweigen muß, fühlt sich unbedeutend und überflüssig. Wie aber erhebt es dagegen, wie macht es groß und erfüllt jeden mit dem reinen Gefühl seines persönlichen Wertes, der seiner Meinung durch eine schöne, schwungvolle Rede Ausdruck geben, in Unterhaltungen und Diskussionen jeden Augenblick das Wort ergreifen, schlagfertig reden und die Menschen für seine Ideen gewinnen kann. Hierzu verhilft der von dem Direktor der Redner-Akademie F. A. Brecht herausgegebene tausendfach bewährte **Fernkursus für praktische Lebenskunst, logisches Denken,**

freie Vortrags- und Redekunst.

Anerkennung aus all. Kreisen. Ausführl. Broschüre versendet vollständig kostenlos
Redner-Akademie R. Halbeck, Berlin 3, Potsdamer Str. 105 a.

Höhere Technische Lehranstalt:
Ingenieur-Akademie Wismar

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 11 / 8. Jahrgang — Berlin, den 12. März 1926

Aus dem Inhalt: Die Entrechtung der technischen Angestellten — H. Hellwick, Wirtschaftsdemokratie — Knappschaftsnovelle und Reichstag.

Wochenschau

Stillstand am Arbeitsmarkt. Auf dem Berliner Arbeitsmarkt ist die Steigerung der Arbeitslosigkeit zahlenmäßig fast zum Stillstand gekommen, sie beträgt nur rund 500. Wie in der Vorwoche, ist auch in dieser Woche bei den männlichen Kräften eine geringe Abnahme zu verzeichnen, während die gesamte Zunahme auf die weiblichen entfällt.

Die Zahl der erwerbslosen Bundesmitglieder betrug am 1. März 4390, davon 131 Behördentechniker, gegenüber 4397 bzw. 106 am 1. Februar. Von den Gauen sind am stärksten betroffen Brandenburg mit 1060 (1100), Sachsen 700 (685) und Rheinland-Westfalen mit 523 (488) Stellenlosen.

Die Konkurse im Februar. Im Februar wurden 1934 Konkursverfahren und 1525 Geschäftsaufsichtsverfahren eröffnet. Unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Februar einen Werktag weniger zählte als der Januar, bedeutet das eine Steigerung der Konkurszahl um 2,5 v. H. und der Zahl der Geschäftsaufsichten um 10,9 v. H. Die verhältnismäßig meisten Insolvenzen weist die Textilbranche auf.

Die Entrechtung der technischen Angestellten

Zu einer großen öffentlichen Kundgebung hatten die Ortsvorstände des Bundes der technischen Angestellten und Beamten, des Deutschen Werkmeister-Verbandes und des Polierbundes die technischen Angestellten Berlins zum Sonntag, den 7. März, aufgerufen. Und zahlreich waren die Mitglieder dem Rufe ihrer Organisationen gefolgt. Gegenstand der Kundgebung war die bereits im Leitartikel von Nr. 6 der D.T.Z. unter der Ueberschrift „Die Stiefkinder der Gesetzgebung" besprochene Behandlung der Anträge zum Technikerrecht im Reichstage.

Als erster Referent stellte Kollege Schweitzer, ausgehend von dem Aufschwung der deutschen Volkswirtschaft vor dem Kriege, fest, daß diese Entwicklung nicht möglich gewesen wäre ohne den hohen Stand der deutschen Technik. Im Gegensatz zu der allgemeinen Anerkennung des Wertes der technischen geistigen Arbeit hat jedoch die Aschenbrödelrolle ihrer Träger gestanden.

Um die Bedeutung der Technik für die Ueberwindung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise richtig zu würdigen, muß man sich zunächst die heute kaum mehr bestrittene Tatsache vergegenwärtigen, daß eine der Hauptursachen der Wirtschaftskrise die Vernachlässigung des technischen Fortschritts in den Jahren seit dem Kriegsausbruch ist. Der industrielle Produktionsapparat Deutschlands ist in diesen Jahren wohl sehr stark, teilweise sogar übermäßig, vergrößert worden, aber die Produktionsmethoden sind hinter denen fortgeschrittener ausländischer Industrien zurückgeblieben. Die Folge ist das Mißverhältnis zwischen der Produktionskapazität der deutschen Industrie und den Absatzmöglichkeiten sowohl im Inland als auch auf den ausländischen Märkten.

Der Versuch, die Krisis durch Einführung industrieller Hochschutzzölle zu vermeiden, hat sich als ein verhängnisvoller Irrtum erwiesen. Die preissteigernde Wirkung, die von den Hochschutzzöllen ausging, hat auf dem inländischen Markte das Mißverhältnis zwischen Warenpreisen und Kaufkraft der breiten Masse der inländischen Bevölkerung nur vergrößert, und die Hochschutzzölle haben auf der anderen Seite nicht die exportfördernden Wirkungen ausgeübt, die man angeblich von ihnen erhoffte.

Auch das Programm, von dessen Durchführung die Unternehmer jetzt die Ueberwindung der Wirtschaftskrise erwarten, nämlich der Abbau der Besitzsteuern und der sogenannten sozialen Lasten, sowie die Verringerung der Löhne und Gehälter

MAR 31 1926

und die Verschlechterung der sonstigen Arbeitsbedingungen der Angestellten und Arbeiter, bedeutet in Wirklichkeit keinen Ausweg aus der Krise. Man braucht nur einen Vergleich zwischen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit und dem Durchschnittslohn des nordamerikanischen Industriearbeiters und der Arbeitszeit und dem Lohn des deutschen Industriearbeiters anzustellen, um ohne weiteres zu dem Ergebnis zu kommen, daß durch Lohndruck und Arbeitszeitverlängerung die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie gegenüber der Industrie der Vereinigten Staaten von Nordamerika, soweit sie verloren gegangen ist, nicht wieder hergestellt werden kann. Die Forderung nach Arbeitszeitverlängerung muß außerdem geradezu aufreizend wirken in einer Zeit, in der mehr als 2 Millionen arbeitsfähiger und arbeitswilliger Arbeiter und Angestellten arbeitslos auf der Straße stehen und weitere Millionen gegen ihren Willen nur 16 oder 24 Stunden in der Woche arbeiten dürfen. Ein allgemeiner Lohnabbau aber könnte, wenn ihn die Unternehmer durchzusetzen vermöchten, nur zu einer Verschärfung der Wirtschaftskrise führen, weil er ohne weiteres eine Vergrößerung des Mißverhältnisses zwischen Warenpreisen und Kaufkraft zur Folge hätte.

Das einzige Mittel zur Besserung der Wirtschaftslage liegt in der Förderung des technischen Fortschritts durch Steigerung der Produktivität, der Rationalisierung und Intensivierung. Dabei handelt es sich nicht um eine mechanische Uebernahme amerikanischer Produktionsmethoden. Der Weltmarkt kann heute nur noch mit Industrieerzeugnissen von höchster Qualität erobert werden. Höchste Qualitätsleistungen sind aber nicht zu erreichen, wenn die Arbeitsbedingungen der Techniker, wie das heute fast überall versucht wird, verschlechtert würden.

Auf die staatlichen Schlichtungsinstanzen dürfen die Techniker keine Hoffnungen setzen. Nur die Selbsthilfe kann zu einer Besserung führen.

Der zweite Referent, Dr. Croner vom Deutschen Werkmeister-Verband, behandelte die Zurücksetzung der technischen Angestellten durch die gesetzgebenden Faktoren. Vor 21 Jahren hat bereits der Soziale Ausschuß von Vereinen technischer Privatangestellten Forderungen an den Reichstag gestellt, die von einem Abgeordneten als „rührend bescheiden" bezeichnet worden seien. Seit dieser Zeit ist nicht der geringste Fortschritt erzielt worden. Der Redner geißelte scharf den Widerspruch zwischen dieser Behandlung der technischen Angestellten und den Bestimmungen der Weimarer Verfassung, wonach alle Deutsche vor dem Gesetz gleich seien und die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches stehe.

Die Hauptpunkte der Technikerforderungen sind nach wie vor:

1. Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten in bezug auf die Bezahlung bei Krankheit und Unfall.
2. Gehaltszahlung am Monatsschlusse entsprechend dem § 64 des Handelsgesetzbuches.
3. Abschaffung der Wettbewerbsklausel, und bis zur Erfüllung dieser Forderung sofortige Gewährung der Mindestrechte aus den §§ 74 bis 75ff. und 82a des Handelsgesetzbuches an die technischen Angestellten.

Redner erinnerte daran, daß der Reichstag 1909 bereits die Gleichstellung der technischen mit den kaufmännischen Angestellten in bezug auf die Wettbewerbsklausel in zwei Lesungen beschlossen hatte. Wegen der Schließung des Reichstags vor der dritten Lesung sei der Beschluß jedoch unter den Tisch gefallen und — da läge er noch.

Diese Anträge sind jetzt vom Kollegen Aufhäuser im Reichstage wieder aufgenommen bei der Beratung des Reichshaushalts für 1925. Sie sind aber gegen die Stimmen der Arbeiterparteien und der Demokraten von den anderen Parteien abgelehnt worden. Zur Haushaltsberatung für 1926 sind jedoch die Anträge wieder aufgenommen worden.

Der Redner beschäftigte sich weiter mit den Forderungen der Techniker zum Erfinderschutz und erinnerte an den Artikel der Reichsverfassung, der dem Erfinder den Schutz des Reiches verspreche. Das Anmelderprinzip führe aber dazu, daß der Techniker zum Nachteil der deutschen Volkswirtschaft seine Erfindung in der Tasche behalte, da das geltende Erfinderrecht die Ausnutzung der Erfindung dem Anmelder zuspreche. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika müßte von dem Anmelder ein Eid geleistet werden, daß er auch der Erfinder sei. In Deutschland könne man einen Eid darauf leisten, daß 99 Prozent der Anmelder nicht die Erfinder seien.

Dr. Croner schloß seine mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Ausführungen mit den Worten:

„Die Geduld der technischen Angestellten ist zu Ende. Gebt uns unser Recht!“

Die nachstehende Entschließung wurde darauf von der Versammlung einstimmig angenommen.

Eine Aussprache fand nicht statt, jedoch wurde den anwesenden Reichstagsabgeordneten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es war sehr bezeichnend für die bürgerlichen Parteien, daß trotz Einladung an alle Parteien nur die beiden Arbeiterparteien Vertreter entsandt hatten. Zunächst nahm als Vertreter der Kommunisten der Reichstagsabgeordnete Stöcker das Wort, um die vollkommene Zustimmung seiner Fraktion zu den Technikerforderungen auszusprechen und die Angestellten aufzufordern, die politischen Konsequenzen aus der Haltung der bürgerlichen Parteien zu ziehen. Kollege Aufhäuser erklärte als Vertreter der Sozialdemokratischen Fraktion, daß in dieser Frage kein Streit zwischen den beiden Arbeiterparteien bestände. Seine Fraktion sei schon deshalb für die Erfüllung dieser Forderungen, weil durch die Zurücksetzung der Techniker nicht nur diese, sondern auch die deutsche Volkswirtschaft geschädigt würden. Die Angestellten seien allerdings nicht unschuldig an dem bestehenden Zustande, sie müßten sich darüber klar werden, daß die Macht ihnen nicht von selbst zufalle sondern von ihnen erkämpft werden müsse. Von den Technikern besonders müsse eine erhöhte politische Aktivität gefordert werden.

Zum Schlusse seiner Ausführungen kam Aufhäuser auch auf das im Gange befindliche Volksbegehren auf entschädigungslose Enteignung der Fürsten zu sprechen und machte auf den Zusammenhang zwischen dieser Volksbewegung und den Forderungen der Techniker aufmerksam. Wie das Volk jetzt in der Frage der Fürstenenteignung, so müssen auch die Techniker den Willen zur Durchsetzung ihrer Forderungen, den Willen zur Macht haben. Die Beteiligung am Volksbegehren sei daher auch Pflicht der technischen Angestellten.

Die anfeuernden Worte des Kollegen Aufhäuser fanden die begeisterte Zustimmung der Versammlung.

* * *

Entschließung.

Seit drei Jahrzehnten fordern die technischen Angestellten ihre rechtliche Gleichstellung mit den kaufmännischen Angestellten. Immer wieder hat man sie mit leeren Redensarten abgespeist, immer noch sind sie durch die unerträglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung in den Fragen der Anrechnung des Krankengeldes auf das Gehalt, des Termins der Gehaltszahlung und der Wettbewerbsklausel hinter den kaufmännischen Angestellten zurückgesetzt. Immer noch ist ihr geistiges Eigentum, auf dem aller Fortschritt der deutschen Wirtschaft beruht, die technische Erfindung, eine Beute des Unternehmers, dem sie ihre Arbeit zur Verfügung stellen.

Mit größter Empörung haben die Tausende technischer Angestellter, die am 7. März 1926 im Lehrervereinshaus in Berlin versammelt sind, Kenntnis genommen von der Haltung, die die Mehrheit des Reichstags ihren selbstverständlichen Forderungen gegenüber abermals eingenommen hat. Sie erklären einmütig, daß sie nicht gewillt sind, sich diese provozierende Vernachlässigung ihrer Forderungen an die Gesetzgebung länger bieten zu lassen.

Sie brandmarken vor der Gesamtheit der deutschen Angestellten die angestelltenfeindliche Einstellung der Vertreter des Gesamtverbandes deutscher Angestelltengewerkschaften im Reichstage, die mit ihren Fraktionen geholfen haben, alle Anträge zur Verbesserung einer reaktionären Gesetzgebung niederzustimmen.

Sie richten an ihre im Afa-Bund zusammengeschlossenen Organisationen und an die Parteien des Reichstages, die sich bisher schon für die Interessen der technischen Angestellten eingesetzt haben, das dringende Ersuchen, kein Mittel zu scheuen, um die gesetzgebenden Körperschaften zur sofortigen Erfüllung folgender Forderungen zu zwingen:

1. Keine Anrechnung von Leistungen der Kranken- oder Unfallversicherung auf die Fortzahlung des Gehalts im Krankheitsfall oder bei einem Unfall. Ersetzung des Artikels 133c Absatz II der Gewerbeordnung durch § 63 des Handelsgesetzbuches.
2. Einführung einer Bestimmung gemäß § 64 des Handelsgesetzbuches in die Gewerbeordnung, die die Gehaltszahlung am Schlusse jedes Monats bindend vorschreibt.
3. Völlige Beseitigung jeder Wettbewerbsklausel. Bestrafung der „geheimen Konkurrenzklausel“ und der Abnahme eines Ehrenwortes bei Arbeitsverträgen. Bis zur gesetzlichen Erledigung sofortige Gewährung der Mindestrechte aus den §§ 74 bis 75 und 82a des Handelsgesetzbuches an die technischen Angestellten.
4. Vollständige Reform des Erfinderrechts. Ersetzung des Anmelderprinzips durch das Erfinderprinzip. Wahrung der Erfinderehre durch Nennung des Namens des entwerfenden oder erfindenden Angestellten. Gesetzliche Sicherstellung des gebührenden Anteils des entwerfenden oder erfindenden Angestellten an der Ausnutzung des Entwurfs oder der Erfindung.

Wirtschaftsdemokratie

Konsequentes und weitsichtiges wirtschaftliches Denken ist im allgemeinen nicht die Stärke der Unternehmer, ganz besonders nicht, wenn es sich um lohn- und gehaltspolitische Fragen handelt. Um so angenehmer ist man überrascht, wenn sich einmal ein einzelner findet, dessen wirtschaftspolitischer Horizont über die Mauern seines Fabrikhofes hinausreicht. Allerdings ist es kein Deutscher, sondern ein Amerikaner, und heißt Edward A. Filene. Es ist auch für den deutschen Arbeiter und Angestellten interessant und wertvoll, sich mit Filenes Buch: „A business man looks at the world“ auseinanderzusetzen. (In deutscher Uebersetzung unter dem Namen: „Ein Weg aus dem Wirrwarr“, in der Frankfurter Societätsdruckerei erschienen.) Es ist nicht nur wertvoll, sondern auch notwendig, denn kein Buch gibt dem Arbeitnehmer in seinem Kampf um höhere Löhne und Achtstundentag bessere Waffen in die Hand als dies — eben weil es von einem Unternehmer geschrieben ist.

In Amerika laufen zur Zeit die Fäden der Weltwirtschaft zusammen und es ist daher kein Zufall, wenn gerade von dorther weitschauende Geschäftspolitik propagiert wird. Edward A. Filene ist der Gründer und Besitzer eines der größten amerikanischen Warenhäuser und versucht in seinem Buch eine wirtschaftliche Perspektive zum praktischen Gebrauch des Kaufmannes zu geben. Er will weder als besonders sozial denkender Unternehmer „mit einem Herzen für die Arbeiter“ gelten noch als „praktischer Idealist“, sondern als praktischer Unternehmer, der nichts im Sinn hat als seinen Profit. Gute Sozialpolitik ist für ihn eben nur gleichbedeutend mit guter Geschäftspolitik.

Was sind die Grundgedanken seines Buches? Wir können sie in folgenden sechs Punkten zusammenfassen:

1. Die Wirtschaft geht einer neuen industriellen Revolution entgegen, die der ersten industriellen Revolution, hervorgerufen durch die Erfindung der Maschinen, an Bedeutung gleichkommt. Diese zweite industrielle Revolution, die bereits begonnen hat und die nächsten 10 bis 20 Jahre ausfüllen wird, wird hervorgerufen durch die Umstellung auf Massenproduktion und Massenabsatz.

2. Diese Umstellung geschieht durch weitestgehende Spezialisierung der Arbeit, Ausmerzung jeder Verschwendung an Arbeitskraft, Rohmaterial usw., kurz, durch weitestgehende „Fordisierung“ der Wirtschaft.

3. Als wichtigste Mittel im Kampf gegen die Verschwendung seien erwähnt: Aeußerste Vereinfachung der Arbeit durch Normung und Spezialisierung des Produktionsprozesses, Verhütung von Unfällen durch sorgfältigste

Schutzvorrichtungen, verkürzte Arbeitszeit (damit keine Uebermüdung eintritt, die die Arbeitsleistung beeinträchtigt) und hohe Löhne, da dadurch, verbunden mit verkürzter Arbeitszeit, der Arbeiter mehr Zeit und Geld gewinnt zur Pflege von Körper und Geist, was wiederum die Produktionskraft des Arbeiters erhöht. Hohe Löhne sind also eine Voraussetzung für die Rationalisierung der Wirtschaft, genau so wie verbesserte Maschinen.

4. Nur bei äußerster Verbilligung der Produktion und damit verbundener niedrigster Preiskalkulation kann Massenabsatz erreicht werden. Auch für den Massenabsatz sind hohe Löhne Voraussetzung, da für das Geschäft der Zukunft „die Erzeugung von Abnehmern genau so wichtig ist wie die Erzeugung von Gütern“ (Seite 87).

5. Ueberwindung der Produktionsstörungen, die von seiten der Unternehmer oder Arbeiter durch Aussperrungen oder Streiks hervorgerufen werden, da dies größte volkswirtschaftliche Verschwendung bedeutet. Erreicht wird das durch:

a) Ständige Lohnsteigerung bei ständiger Verbilligung der Preise, was beides durch das System der Massenproduktion und des Massenabsatzes ermöglicht wird. (Natürlich nur bis zu einer gewissen von der Entwicklung der Produktionskräfte abhängigen Grenze, die von keinem Wirtschaftssystem überschritten werden könnte.)

b) Verkürzung der Arbeitszeit auf ein Minimum (6 bis 5) Stunden bei gleichzeitiger Intensivierung der Arbeit. Die Intensivierung der Arbeit führt zwar zu schnellerer Ermüdung der Arbeiter, aber die gleichzeitige Verkürzung der Arbeitszeit gibt genügend Spielraum zur Erholung, zumal da die hohen Löhne auch genügend Geld zu bester Ausnützung der Freizeit geben.

c) Demokratisierung des Geschäftsbetriebes. Was Filene unter demokratischer Geschäftsführung versteht, lassen wir ihn am besten selbst sagen: „Wenn ich den Ausdruck ‚industrielle Demokratie‘ gebrauche“, schreibt er, „so meine ich damit die Form industrieller Organisation, bei der die Arbeiter eine angemessene Stimme bei der Festsetzung und Kontrolle der Arbeitsbedingungen besitzen, einen angemessenen Anteil am Arbeitsertrag, und, wenn menschenmöglich, eine Gewähr dafür erhalten, daß die Geschäftsführung erfolgreich sein wird. Ich meine, daß die Angestellten dadurch, daß sie ein ‚angemessenes‘ Stimmrecht genießen, den größten Grad von Macht genießen sollen, den man als vereinbar mit anhaltendem Erfolg des Geschäftes ihnen einräumen kann. In dem Augenblick, in dem die industrielle Demokratie versagt und man die Produktion und die Gewinne einer Industrie nicht mehr aufrechterhalten und vermehren kann, verliert sie für die Arbeitnehmer genau so ihren Wert wie für die Arbeitgeber. Ein ‚angemessenes‘ Stimmrecht in der Industrie muß auf verschiedenen Stufen einer bestimmten Industrie Verschiedenes bedeuten.“

6. Ueberwindung der Konjunkturschwankungen durch exakte Marktbeobachtungen und Berechnungen der Absatzmöglichkeiten. „Ich glaube“, schreibt Filene über diesen Punkt, „wir werden schließlich imstande sein, die Faktoren, die bei der Bestimmung der Marktpreise mitwirken, zu kennen und aufzuzeichnen. Wenn wir jeden mit seinem mathematisch genauen Wert einsetzen, wie wir ihn durch das Studium der Marktstatistik in einem für Durchschnittswerte genügend langen Zeitraum finden, dann gelangen wir zu einer verhältnismäßig genauen und zuverlässigen Methode, die Marktlage vorherzusagen. Tatsächlich gibt es schon einzelne Leute, die auf diesem Wege große Vermögen erwerben. — Wenn eine solche Methode allgemein bekannt und angewandt wird, dann wird sie von selber den Markt stabilisieren und die spekulativen Freibeuter vom Markt verdrängen.“

Das sind die wichtigsten Grundgedanken des Fileneschen Buches. Viele seiner Forderungen sind bereits im Begriff, verwirklicht zu werden, um andere ist ein heftiger Meinungskampf im Gange. Zu den ersteren gehört vor allem die Rationalisierung der Industrie und des Handels, wenn auch die deutschen Unternehmer den Rationalisierungsprozeß bezeichnenderweise nur gezwungen vornehmen und sich immer noch einbilden, sie könnten die Krise mit den nach Filene „ganz ungeschäftsmäßigen“ Mitteln der Lohnkürzungen überwinden. Die Einsicht, daß höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit, mindestens aber der strikt eingehaltene Achtstundentag, ein Teil der Rationalisierung sind, ist noch keinem der klugen Herren gekommen.

Zweifellos hat Filene mit den meisten seiner Behauptungen und Forderungen recht, er wird sogar recht haben mit der Annahme, daß es in einigen Jahren oder Jahrzehnten möglich sein wird, die genaue Marktlage vorauszusehen und auf Grund dieser Fähigkeit eine Planwirtschaft aufzubauen, in der kapitalistische und sozialistische Elemente vermengt und verknüpft sind. Unrecht hat er entschieden in einem Punkt, nämlich in seiner Ansicht über die industrielle Demokratie. Und da auch nur in einer Hinsicht. Die industrielle Demokratie wird kommen, sie wird sich auch stufenweise entwickeln, ganz wie er es annimmt, aber sie wird nicht kommen, weil die Unternehmer ihre Notwendigkeit einsehen — dann würde sie nie kommen —, sondern weil die gewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft sich den Einfluß auf die Betriebsführung erzwingen wird, der ihr gebührt. Herr Filene hat ganz recht, wenn er sagt, daß man den Arbeitnehmern nicht das politische Mitbestimmungsrecht geben kann, ohne ihnen über kurz oder lang ein industrielles Mitbestimmungsrecht einzuräumen, aber er vergißt, daß die Arbeitnehmer sich auch die politische Gleichberechtigung erst erkämpft haben. Nicht anders wird es mit der industriellen Demokratie werden. Wenn einsichtsvolle Unternehmer wie Herr Filene als Schrittmacher im Unternehmerlager für diese Idee tätig sind, so werden sie dafür von der Arbeitnehmerschaft gewiß Anerkennung ernten — mehr als von ihren Klassenfreunden —, aber die Arbeiter werden dabei nie vergessen, daß auch die industrielle Demokratie nicht als Geschenk von oben kommen kann, sondern, wie jeder Fortschritt, erkämpft werden muß. Sie können bei diesem Kampf mit Stolz von sich sagen, daß auch hier wieder die Interessen der Arbeitnehmerschaft und der menschliche Fortschritt zusammengehen.

H. Hellwick.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Großhandelspreise und Lebenshaltungskosten. Die Spanne zwischen den amtlichen Indexziffern für Großhandelspreise und für Lebenshaltungskosten ist ungewöhnlich groß. Während die Großhandelspreise in der zweiten Hälfte 1925 weitgehend abgebaut werden konnten, ist bei den Lebenshaltungskosten eine entsprechende Senkung nicht eingetreten. Die Großhandelsindexziffer des Statistischen Reichsamts ging von 136,4 im Durchschnitt des ersten Vierteljahres 1925 auf 122,1 im letzten Quartal zurück. Sie stand im Durchschnitt im Januar 1926 auf 120 und sank Mitte Februar weiter auf 118,8. Allerdings erscheint in dieser Großhandelsindexziffer das zur Zeit billige Getreide mit einem etwas zu großen Gewicht, weshalb andere Großhandelsindexziffern, wie z. B.

die der „Frankfurter Zeitung" erheblich höher stehen. Dies ändert aber nichts an der Beurteilung der Bewegungstendenz der Großhandelspreise im Gegensatz zu den Lebenshaltungskosten. Letztere sind seit Oktober des vergangenen Jahres bis Anfang Februar 1926 nur um 2,6 Prozent bzw. ohne Berücksichtigung der Mieten um 3,3 Prozent zurückgegangen, seit Dezember 1925 um 1 bzw. 1,5 Prozent, und standen Ende Januar 1926 auf der ansehnlichen Höhe von 139,8 bzw. ohne Berücksichtigung der Mieten auf 152,1. Während also die Großhandelspreise erheblich niedriger lagen als im Ausland, stehen die Lebenshaltungskosten nahe denen im Ausland, und ihre Höhe ist angesichts der gesunkenen Einkommen viel drückender als die etwas höheren Lebenshaltungskosten in den westlichen Industriestaaten. Die Senkung der Großhandelspreise war die Folge der Geldknappheit, hervorgerufen durch mangelnde Auslandskredite in der zweiten Jahreshälfte 1925 und der noch vorhandenen Kreditrestriktionen. Die Geldknappheit zwang den Großhandel, mit seinen Preisen erheblich herunterzugehen. Die Höhe der Lebenshaltungskosten zeigt aber, daß der Kleinhandel diese Bewegung nicht mitmachte — hier wirkte also der Zwang der Geldknappheit nicht in dem Sinne, wie beim Großhandel. Der Einzelhandel empfing Bargeld vom Konsumenten, konnte aber selbst Kredite ausnutzen, und auch sonst scheint der Konkurrenzkampf innerhalb des Einzelhandels nicht kräftig genug gewesen zu sein, um zur Senkung der Preise zu führen. Auch waren die schlechten Gewohnheiten der Käufer aus der Inflationszeit schuld an dieser unheilvollen Entwicklung. Die Arbeitnehmerschaft mußte die Krediteinschränkung mit Abnahme der Beschäftigung und Arbeitslosigkeit bezahlen, ohne daß sie in den gesunkenen Lebenshaltungskosten einen Ersatz gefunden hätte. So führte die Politik der Krediteinschränkungen nicht zum Ziel. Jetzt, wo die Einschränkungen fallen gelassen wurden, und auch ausländische Kredite einströmen, herrscht vorwiegend wegen der Zusammenbrüche im Großhandel eine Vertrauenskrise, die der Ueberleitung der vorhandenen Kapitalien in die Wirtschaft hinderlich im Wege steht.

Die Leipziger Messe. Die in der ersten Märzwoche stattgefundene Leipziger Frühjahrsmesse stand durchaus im Zeichen der Wirtschaftskrise. Die Zahl der Aussteller hatte sich gegenüber der Herbstmesse im vorigen Jahre um rund 3000 oder um 12 Prozent vermindert. Insbesondere ist die Stahlwarenindustrie (bergischer und Solinger Bezirk) wesentlich schwächer vertreten. Hier sind es besonders die kleineren Firmen, denen der Atem ausgegangen ist. Aehnliches ist zu sagen von der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, z. T. auch von der Textil- und Lederwarenindustrie. Wir haben es hier mit der sogenannten Reinigungskrise zu tun, die sich vor allem auch darin äußert, daß sich unter den Ausstellern der Leipziger Messe die Zahl der Fabrikanten vergrößert und die der Händler vermindert hat. Es dürfte hieraus klar hervorgehen, daß die sinkende Kaufkraft der großen Masse den Produzenten zwingt, den Handel auszuschalten und direkt an den Konsumenten zu gehen.

Das Ausland war in Leipzig diesmal als Aussteller sehr stark vertreten. Dies gilt vor allem von der Tschechoslowakei, die 289 Aussteller entsandt hatte. Ferner finden wir unter den Ausstellern: Oesterreich, Italien, Ungarn, die Schweiz und Sowjet-Rußland, um die wichtigsten zu nennen. Soweit der Geschäftsgang einen Ueberblick gewährte, kommt das Ausland als Wettbewerber weniger in Frage, mit Ausnahme bestimmter Artikel der Tschechoslowakei (Glaswaren) und der Schweiz (Schokolade). Vor allem sind es die hohen deutschen Zölle, die einen größeren Absatz von Auslandswaren verhindern. Zur Einwirkung auf das deutsche Preisniveau würde dies durchaus förderlich sein, denn die Auslandswaren sind teilweise trotz der Zölle billiger als die deutschen der betreffenden Branche. Von einem Valutadumping, vor allem Italiens und Frankreichs, ist sehr wenig zu merken. Antidumpingmaßnahmen, wie sie seitens einzelner Sparten unserer Industrie gefordert werden, kommen nicht in Frage, da die ausländische Konkurrenz kaum zu spüren ist. Anders liegt es allerdings, wenn man die Beschränkung der deutschen Ausfuhr nach dem Auslande in Betracht zieht. Hier können in der Tat die untervalutarischen Länder, soweit die Preisfrage eine Rolle spielt, besser konkurrieren. Dies haben wir ja mehrere Jahre hindurch am besten studieren können, da die deutsche Valuta in jener Zeit in bezug auf die Billigkeit alles aus dem Felde schlug.

Von den Ausländern waren vor allem die Russen zahlreich vertreten, sogar der russische Botschafter Krestinski befand sich unter den Gästen. In einer Rede wies der russische Botschafter darauf hin, daß die im Gange befindlichen Kreditmaßnahmen von sehr großem Vorteil für die gegenseitigen Handelsbeziehungen sein könnten. Rußland benötige zum Auf- und Ausbau seiner Industrie und Landwirtschaft große Massen industrieller Produkte, die es bei vorteilhafter Preisstellung und durch Gewährung langfristiger Kredite gern in Deutschland decken würde.

Doch große Hoffnungen sind auf diesen Besuch ausländischer Industrie- und Handelsvertreter nicht zu setzen. Wo nicht bestimmte Standardwaren in Frage kommen, sind Aufträge nur zu gedrückten Preisen hereinzunehmen. Der ausländische Käufer ist infolge der Dumpingpreise in den untervalutarischen Ländern in starker Position und kann, viel umworben, die Preise drücken. Dazu kommen die handels- und zollpolitischen Hemmungen. Es handelt sich hier, wie bei der Dumpingfrage, um internationale Angelegenheiten. Sie können auch nur in Gemeinschaft aller Nationen gelöst werden. Die kommende Wirtschaftskonferenz wird hier wichtige Vorarbeiten zu leisten haben. Doch so lange können wir nicht warten und so müssen wir feststellen, daß eine Ankurbelung der Exportindustrien von Leipzig aus nicht stattfinden wird. Man erhält bei der Uebersicht der Leipziger Messe, soweit der Export deutscher Industriewaren nach dem Ausland in Frage kommt, den Eindruck, daß die Senkung der Preise das Gegebene sein muß. Denn nur so können wir den notwendigen und den durch die Reparationsfrage bedingten Mehrexport bewerkstelligen.

Schlimmer als um die Auslandsaufträge dürfte es um die Aufträge aus dem Inland bestellt sein. Auf vielen Märkten, die hauptsächlich für den Inlandsmarkt in Frage kommen (Textilwaren, Schuhe und Leder usw.), herrschte geradezu Totenstille. Die Aussteller in Hüten und Mützen, Bürobedarfsartikel, häusliche Gebrauchsgegenstände u. a., sind sicher nicht mit großen Hoffnungen nach Leipzig gegangen und doch waren die Enttäuschungen größer, als sie sich gedacht haben. Dabei muß beachtet werden, daß Inventurausverkäufe, Weiße Wochen usw. die Läger geleert haben. Man legt eben jetzt nicht viel auf Lager. Doch gilt auch hier, was wir oben sagten: ein großer Teil der Geschäfte wird zu Hause erledigt. Denn Leipzig ist ja keine Waren-, sondern eine Mustermesse. Solange Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit die Kaufkraft der großen Masse gewaltig absenken, solange kann natürlich nicht auf eine gute Konjunktur gerechnet werden. Wenn nun auch noch Lohnsenkungen hinzukämen, dann würde ein Massensterben unter den Geschäften anheben.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Warnung vor Bau-Sparvereinen. In einem Artikel des Techniker-Taschenbuches 1926 wurde über die Tätigkeit der beiden von Arbeitnehmerorganisationen gegründeten Wohnungsbaugesellschaften Dewog und Gagfah berichtet und am Schluß vor Eintritt oder Einzahlungen in andere Bauvereine oder Genossenschaften gewarnt. Wie berechtigt diese Warnung war, ergibt sich aus folgenden behördlichen Maßnahmen:

Die badische Regierung sieht sich veranlaßt, im Bezirksamt Sinzheim und der Polizeidirektion Heidelberg den Geschäftsbetrieb der „Gemeinschaft der Freunde" in Wüstenrot vorläufig zu sperren, so daß neue Bausparverträge bis auf weiteres nicht abgeschlossen werden können. Die Staatsanwaltschaft Heidelberg hat ein Ermittlungsverfahren wegen nicht genehmigter Veranstaltung von Lotterien gegen diese Gesellschaft eingeleitet.

Das bayrische Staatsministerium für soziale Fürsorge warnt in einer Veröffentlichung vor sogenannten Spar- und Siedlungsvereinigungen, die in ihren Prospekten die besonders beschleunigte Hergabe von Wohnungen versprechen. In dieser Verfügung sind genannt die Deutsche Rentenheim-Spar- und Baugesellschaft in Essen, eine e. G. m. b. H. in Darmstadt, die denselben Namen führt, die „Gemeinschaft der Freunde", eine bayrische Baugesellschaft in München und schließlich auch der Deutsche Hilfs- und Siedlungsbund G. m. b. H. in München.

Das Ministerium stellt fest, daß, wenn auch in einer Reihe von Fällen im Wege der Auslosung oder sonstwie Darlehen von solchen Gesellschaften gewährt worden seien, es doch sehr zweifelhaft sei, ob die weitgehenden Versprechungen auch in Zukunft eingelöst werden könnten. Bei der „Bayrischen Baugesellschaft" und der „Gemeinschaft der Freunde" gebe außerdem die Rechtsform Anlaß zu Bedenken.

Auch das württembergische Staatsministerium hat sich mit dieser Vereinigung befaßt. Das Ergebnis der Erhebungen ist die Erkenntnis, daß die „Gemeinschaft der Freunde" nicht als unbedingt sicher und vertrauenswürdig zu bezeichnen sei. Das württembergische Ministerium des Innern vertritt den Standpunkt, daß die „Gemeinschaft der Freunde" unmöglich die von ihr gegebenen Versprechungen halten könne.

Im württembergischen Ministerium ist das System der „Gemeinschaft der Freunde" einer mathematischen Prüfung unterzogen worden, die ergab, daß ein großer Bruchteil

der Bausparer viel später in den Genuß des nötigen Baugeldes kommt, als wenn er bei einer beliebigen Sparkasse die Einzahlung bei einer nur 3prozentigen Verzinsung angelegt hätte. — Dagegen haben natürlich diejenigen, die sehr früh ausgelost werden, unverdiente Vorteile auf Kosten der anderen. Die „Gemeinschaft der Freunde" ist nach diesem amtlichen Gutachten also viel mehr ein Lotterieunternehmen als ein Bau- oder Siedlungsverein. Von amtlicher Stelle ist deshalb die Gemeinschaft vor die Wahl gestellt worden, entweder ihren Geschäftsbetrieb aufzuheben oder ihr Unternehmen auf eine neue geschäftliche und rechtliche Grundlage zu stellen.

Unseren Mitgliedern, die ein Eigenheim erwerben möchten oder sonst in den Besitz einer Wohnung kommen wollen, empfehlen wir, sich an die Gagfah oder Dewog bzw. an die Filialen dieser Gesellschaften zu wenden. Diese Unternehmungen sind zwar nicht in der Lage, Versprechungen in dem Umfange zu machen wie einige in den letzten Jahren entstandene Neugründungen, dafür aber werden sie das, was sie ihren Mitgliedern und Sparern versprochen haben, auch halten.

Es ist bei der vollständig ungenügenden Unterstützung, die Reich, Staat und Gemeinden bisher dem Wohnungsbau haben zuteil werden lassen, unmöglich, Neubauwohnungen den Wohnungslosen ohne einen erheblichen Zuschuß des Wohnungssuchenden herzustellen. Wer, wie die oben Genannten etwas derartiges verspricht, schädigt den größten Teil seiner Anhänger zugunsten einer kleinen Zahl Bevorzugter.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Der Görlitzer Konflikt beigelegt. In Nr. 7 der „Deutschen Techniker-Zeitung" mußten wir mitteilen, daß die Waggon- und Maschinbau-A.-G. in Görlitz ihre sämtlichen Angestellten gekündigt hat und ihnen die weitere Beschäftigung unter Bedingungen anbot, die wesentlich schlechter als die Bedingungen des gekündigten Tarifvertrages, in bezug auf die Dauer der Arbeitszeit sogar ungesetzlich waren. Gleichzeitig erließ die Firma eine Bekanntmachung, nach der alle Angestelltenerfindungen ohne weiteres als Werkserfindungen Eigentum der Wumag werden sollen. Ueber die Erneuerung des früheren Tarifvertrages mit dem Verband der Metallindustriellen Niederschlesiens wurde bereits Anfang Januar ergebnislos verhandelt. Als in einer internen Beratung von den Angestelltenvertretern die geplanten Tarifverschlechterungen abgelehnt wurden, erklärten die Arbeitgeber, daß sie dann die Satzung ihres Verbandes ändern und sich tarifunfähig machen würden. Darauf wurde von den Angestellten der Schlichtungsausschuß angerufen.

Dieser trat am 5. Februar zusammen, hat aber keine Entscheidung gefällt, da er die Frage der Tariffähigkeit erst untersuchen wollte. Die angedrohte Satzungsänderung war inzwischen durchgeführt worden, jedoch nicht von dem Arbeitgeberverband der Metallindustrie Niederschlesiens, mit dem im Januar verhandelt worden war, sondern nur von seiner Ortsgruppe Görlitz. Am 19. Februar tagte dann der Schlichtungsausschuß erneut und stellte fest, daß die Satzungsänderung der Ortsgruppe eines Verbandes an der Tariffähigkeit weder des Gesamtverbandes noch der Ortsgruppe etwas ändern kann.

Sonderbarerweise hat vor Eintritt in die Beratung über den strittigen Tarifvertrag der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu den drei Hauptstreitpunkten eine persönliche Meinung geäußert, und zwar

1. müßten in der Urlaubsfrage von seiten der Angestellten Konzessionen gemacht werden,
2. müßte der Gruppierungstarif abgebaut werden,
3. könne er sich aber nicht einverstanden erklären mit der von den Arbeitgebern geforderten Verkürzung der Kündigungsfrist.

Nach diesem sonderbaren Bekenntnis des Vorsitzenden wurde die Verhandlung bis zum 26. Februar vertagt.

Da nach dieser Festlegung des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses ein weiteres Verhandeln vor diesem kaum Erfolg versprach, wurden neue Parteiverhandlungen angebahnt, die am 24. Februar stattfanden. Die Unternehmer verlangten einen Gehaltsabbau um zehn Prozent und eine Verkürzung des Urlaubes um drei Tage. Nach hartnäckigen Verhandlungen kam eine Einigung zustande, nach der die Mindestgehälter der Techniker 90 bis 306 Mark betragen. Diese Gehälter bedeuten eine Herabsetzung der Dezembergehälter um rund fünf Prozent.

Die Forderung der Arbeitgeber nach dem sogenannten Leistungstarif konnte abgewehrt werden. In der Gruppe Ia sind neben dem Mindestgehalt drei, in der Gruppe IIa zwei und in der Gruppe IIb eine Steigerungsstaffel vorgesehen.

Auch die von den Unternehmern geplante Verkürzung des Urlaubs konnte zum größten Teile abgewehrt werden; in fast allen Gruppen wurde der Urlaub nur um einen Tag gekürzt. Er beträgt jetzt 5 bis 18 Arbeitstage. Die übrigen Bestimmungen des alten Tarifvertrages bleiben bestehen.

Diese Vereinbarung, die unter dem Druck der Wirtschaftskrise und mehrerer hundert bereits ausgesprochener Kündigungen erfolgte, kann natürlich nur als eine Zwischenregelung anerkannt werden. Dementsprechend ist auch die Laufzeit nur bis zum 30. Juni 1926 festgesetzt worden.

Nach dem Abschluß des Vertrages sagten die Arbeitgebervertreter zu, daß in der Wumag sofort mit der Angestelltenvertretung verhandelt werden soll, um die 48 Stundenwoche auch in der Wumag, die bisher in Ausnutzung des alten Tarifvertrages durchschnittlich 54 Stunden arbeiten ließ, wieder einzuführen.

Der Vertreter dieser Firma gab gleichzeitig die Erklärung ab, daß selbstverständlich die Sonderaktion der Wumag damit erledigt sei. Damit charakterisierte Herr Dr. Kubach von der Wumag die ausgesprochenen Kündigungen selbst als Kampfmaßnahmen, die mit wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Werkes an sich nichts zu tun haben.

Die Ortsgruppe Görlitz des Arbeitgeberverbandes der Metallindustriellen Niederschlesiens hat gleichzeitig ihre nach berühmten Mustern durchgeführte Satzungsänderung wieder aufgehoben.

Mit der Beilegung dieses Konfliktes ist einer von den jetzt täglich zu verzeichnenden Angriffen der Arbeitgeber wenigstens in der Hauptsache abgeschlagen, die in ihrer Anlage und Durchführung den Zweck verfolgen, die Gewerkschaften und damit praktisch die Angestellten bei der Festsetzung der Arbeits- und Gehaltsbedingungen auszuschalten. Gewiß liegt für uns kein Grund vor, den neuen Tarifvertrag als Sieg zu feiern, da er gegenüber dem früheren Vertrag, der schon verbesserungsbedürftig war, Verschlechterungen enthält, wenn auch weit nicht in dem Maße, wie es die Unternehmer planten.

Die Forderungen der Unternehmer vollständig abzuwehren, war unmöglich, weil ein Teil der Angestellten, soweit wir es übersehen können, insbesondere die Unorganisierten, sich allen Forderungen der Arbeitgeber bereits unterworfen hatte. Von 230 Angestellten, die bei der Wumag zwecks Vertragsverschlechterung gekündigt worden sind, haben nur 146 gegen die Kündigung bzw. Veränderung des Arbeitsvertrages Einspruch erhoben. 84 Kollegen haben zum Teil die ihnen vorgelegten Verträge unterschrieben, zum Teil sich vollständig passiv verhalten, d. h. weder unterschrieben noch Einspruch erhoben. Diesen 84 kaufmännischen und technischen Angestellten verdanken in erster Linie die unter den Vertrag fallenden Angestellten die Verschlechterung ihres Arbeitsverhältnisses.

Daraus müssen alle Angestellten die Lehre ziehen, daß der einzelne der organisierten Arbeitgebermacht gegenüber hilflos ist und sich deshalb unbedingt einer Organisation anschließen muß. Weiter aber zeigt der Görlitzer Fall recht deutlich, daß die Angestellten in dem Kampfe, den die Arbeitgeber ihnen aufdrängen, unter keinen Umständen die Nerven verlieren dürfen. Auch hierbei gilt das Sprichwort: „Es wird nichts so heiß gegessen, wie es gekocht ist!" Die Angestellten, die zum 28. Februar oder 31. März gekündigt waren, hatten es wirklich nicht notwendig, bereits vor Abschluß der Verhandlungen, ja, zum Teil sogar vor dem zweiten Zusammentreten des Schlichtungsausschusses das Diktat der Unternehmer zu unterschreiben.

Der Ausgang der ganzen Aktion, so wenig befriedigend er sein mag, beantwortet aber auch die Frage: Wie rentiert sich mein Beitrag? Wenn man bei der Beantwortung dieser Frage absieht von den phantastischen Gehaltsabbaudrohungen der Wumag und nur die in den Verhandlungen vom 24. Februar seitens der Unternehmer gestellten Forderungen eines Gehaltsabbaues von zehn Prozent zugrunde legt, so kann man feststellen, daß ein technischer Angestellter der Gruppe Ib in Anfangsstellung eine Gehaltsverminderung um 9,60 Mark im Monat erleiden sollte, die auf Grund der Verhandlungen auf 4,80 Mark ermäßigt wurde. Von diesem durch die Verhandlung geretteten Gehaltsteil zahlt er an ordentlichem Bun-

desbeitrag noch nicht ganz die Hälfte, beim höchsten Tarifgehalt bleibt durch die Verhandlung nach Abzug des ordentlichen Bundesbeitrages noch ein Bargewinn von sechs Mark monatlich. Wären die Angestellten der Görlitzer Metallindustrie, insbesondere aber der Wumag, restlos organisiert gewesen, so daß sie eine solidarische Masse darstellten, so wäre zweifellos trotz der ungünstigen Konjunktur der Angriff der Unternehmer restlos abgeschlagen worden, falls sie es überhaupt gewagt hätten, gegen die Angestellten etwas zu unternehmen.

Ein Erfolg der Solidarität. Die Horch-Werke in Zwickau beabsichtigten, ihren Angestellten kurzerhand die bisher gewährten Leistungszulagen zu entziehen und gleichzeitig 57 Angestellten zu kündigen. Auf unser Eingreifen hat der größte Teil der in Frage kommenden Angestellten gegen die Absicht der Firma Protest erhoben. Die eingeleiteten Verhandlungen hatten das Ergebnis, daß 43 von den 57 Kündigungen zurückgenommen wurden. Die Leistungszulagen bis 10 Mark monatlich bleiben bestehen, die höheren Leistungszulagen werden nur um die Hälfte gekürzt.

Den größten Schaden des Vorgehens der Firma tragen jene Wenigen, die aus Angst vor der angedrohten Kündigung mit allen Maßnahmen der Firma sich einverstanden erklärten, ihnen wird die bisherige Leistungszulage in voller Höhe entzogen.

Es ist das ein typisches Beispiel dafür, mit welcher Rücksichtslosigkeit die Firmen auf Kosten der Angestellten Geschäfte zu machen versuchen. Die Firma erklärte zunächst, sie müsse unbedingt ihren Gehaltsetat um 4000 Mark ermäßigen. Als die Angestellten erkennen ließen, daß sie sich damit nicht abfinden würden, geht es plötzlich mit der Hälfte der zuerst als notwendig bezeichneten Ersparnis.

Neuer Tarifvertrag. Zwischen dem Bund der Arbeitgeber in Lübeck und Umgebung und den Angestelltengewerkschaften ist Ende Januar mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen worden, der für allgemeinverbindlich erklärt werden soll. Die in dem Tarifvertrag festgesetzte Arbeitszeit beträgt 48 Stunden, Sonnabends muß spätestens um 2 Uhr geschlossen werden. Ueberstunden werden mit $^1/_{200}$ des Monatseinkommens und 25 Prozent Aufschlag, Ueberstunden an Sonntagen und solche an Wochentagen von der dritten Ueberstunde an mit 50 Prozent Aufschlag bezahlt.

Der Urlaub ist nach Dienstjahren und Gruppen gestaffelt und beträgt 6 bis 18 Tage im Jahre.

Die technischen Angestellten im Büro sind in sechs Gruppen eingeteilt. Für die Laboratoriumstechniker sind drei und für die technischen Betriebsangestellten ausschließlich der Meister vier Gruppen vorgesehen. Das Mindestgehalt der technischen Angestellten beträgt zwischen 110 und 330 Mark. Für die vier unteren Gruppen der Techniker im Büro ist nach vierjähriger Tätigkeit eine feste Gehaltszulage vereinbart, gleichfalls für die Gruppen der Laboratoriumstechniker. Neben dem Tarifgehalt werden soziale Zulagen von 6 bis 18 Mark monatlich gezahlt.

Die maßgebenden Bestimmungen des Vertrages sind erstmalig zum 31. Dezember 1926, die Gehaltstafel zum 31. März 1926 kündbar.

Gescheiterte Tarifverhandlungen. Am 24. Februar wurden die Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Tarifvertrages für die Metall- und Zentralheizungsindustrie in Leipzig fortgesetzt, leider ohne Erfolg. Die Unternehmer bestanden darauf, zunächst einmal den Urlaub ganz erheblich zu verkürzen. Ihrer Meinung nach genügt ein Mindesturlaub von vier und ein Höchsturlaub von zehn Arbeitstagen vollständig.

Die Möglichkeit, die grundsätzlich 48 Stunden in der Woche betragende Arbeitszeit zu verlängern, sollte bis zu 54 anstatt bisher 53 Stunden erhöht werden. Die Arbeitgeber forderten weiter, daß, wenn auf Grund dieser Bestimmung im Büro eine längere Arbeitszeit angeordnet ist, als sie für die Arbeiterschaft gilt, für die im Betriebe beschäftigten Angestellten die Bürozeit maßgebend sein soll.

Die Ueberstunden sollen nicht mehr mit 1/200, sondern mit 1/220 bezahlt werden, und die Zuschläge nicht mehr 30, 60 und 100, sondern nur noch 15 und 30 Prozent betragen.

Während der alte Tarifvertrag die Konkurrenzklausel mit Angestellten, die unter den Tarif fallen, verbot, sollen künftig Konkurrenzklauseln mit allen Angestellten wieder eingeführt werden.

Die Gehaltsfortzahlung bei Inanspruchnahme von Heilverfahren, die nach dem letzten Tarifvertrage gewährleistet war, sollte wegfallen und künftig das Gehalt auf die Dauer von höchstens sechs Wochen nur bei Krankheiten, die Arbeitsunfähigkeit im Gefolge haben, gewährt werden.

Ueber die Kündigung bestimmte der alte Tarifvertrag, daß Angestellte, die mindestens drei Jahre in demselben Betriebe tätig gewesen sind, nur noch mit sechs Wochen Frist zum Vierteljahresschluß gekündigt werden können. Auch diese Bestimmung sollte aufgehoben werden.

Wenn auch in der letzten Verhandlung die Arbeitgeber in einzelnen Punkten Zugeständnisse machten, so konnte eine Einigung, insbesondere im Hinblick auf die uns zugemutete Verschlechterung des Urlaubs um annähernd fünfzig Prozent, nicht erreicht werden. Die Angestelltenorganisationen haben deshalb den Schlichtungsausschuß angerufen. Die Unternehmer ihrerseits haben zu Ende März das zurzeit gültige Gehaltsabkommen gekündigt, wahrscheinlich in der Absicht, ähnlich wie in Görlitz und anderwärts unter dem Druck ausgesprochener Kündigungen die Angestellten zur Anerkennung eines von den einzelnen Firmen bzw. dem Arbeitgeberverband entworfenen Arbeitsvertrages zu zwingen.

Unsere Mitglieder dürfen sich auf etwaige Stellenangebote aus der Leipziger Metallindustrie nicht bewerben, da sie damit den Leipziger Kollegen ihren Kampf um einen erträglichen Tarifvertrag erschweren würden.

Gehaltsabbauversuch. Auch die Firma Kienzle in Schwenningen (Wttbg.) versucht, aus der Wirtschaftskrise Kapital zu schlagen, indem sie ihren Angestellten zumutet, sich mit ungerechtfertigten Umgruppierungen oder Verkürzung der Leistungszulagen einverstanden zu erklären.

Ohne Zweifel ist die Firma sich bewußt, daß ihr Verfahren grober Tarifbruch ist. Wir warnen unsere Mitglieder wiederholt, derartige Verpflichtungen einzugehen oder sich in irgendwelche Verhandlungen über Lohnkürzungen usw. einzulassen, ohne die zuständige Gauverwaltung des Bundes hinzugezogen zu haben.

Fachfragen

Arbeitszeit und Rationalisierung. In Heft 7 der „Bauwelt" wird unter der Ueberschrift „Der gescheiterte Reichstarif" über die Verhandlungen der Unternehmerverbände mit den Bauarbeitern, die am 11. bis 13. Februar im Reichsarbeitsministerium stattgefunden haben, berichtet.

Der Berichterstatter entrüstet sich darüber, daß die Gewerkschaften den Achtstundentag nicht preisgeben wollen und sagt wörtlich:

„Die Gewerkschaften haben ihren dogmatischen Standpunkt in der Frage der Arbeitszeitregelung aufrechterhalten und wollten unter keinen Umständen eine Abweichung von dem starren Achtstundentag zugestehen. Der wirtschaftlichen Einsicht war der Sieg nicht vorbehalten."

Die Arbeitgeber wollten nämlich die regelmäßige Arbeitszeit während der Sommermonate verlängern und während der Wintermonate, wo die Bauarbeiter sowieso zu einem erheblichen Teile arbeitslos sind, eine theoretische Verkürzung der Arbeitszeit eintreten lassen. Daß die Bauarbeiter darauf nicht eingehen können, ist selbstverständlich. Der Berichterstatter erblickt darin aber einen Mangel an wirtschaftlicher Einsicht.

Auf derselben Seite der „Bauwelt" wird unter der Ueberschrift „Geld für Bauten" die Frage der Notstandsarbeiten behandelt, in der insbesondere hervorgehoben wird, daß es falsch sei, die Notstandsarbeiten, die ja vorwiegend Bauarbeiten sind, nur um mehr Erwerbslose zu beschäftigen, ohne Menschenarbeit ersetzende Maschinen durchzuführen. In der Hauptsache wird die Forderung nach Maschinenarbeit damit begründet, daß die Zahl der Arbeitslosen wahrscheinlich lange sehr hoch sein wird und es deshalb, wirtschaftlich gesehen, unverantwortlich wäre, mit den in Notstandsarbeiten beschäftigten Menschen nicht soviel Güter zu schaffen, wie überhaupt möglich sei.

Der zweite Aufsatz muß dem Leser der „Bauwelt" die Ueberzeugung beibringen, daß, von anderen Erwägungen abgesehen, die wirtschaftliche Einsicht der Bauarbeiter, die eine Verlängerung der Arbeitszeit verweigerten, größer war als bei den Arbeitgebern, die trotz des wahrscheinlich noch lange andauernden Arbeitsmangels eine Verlängerung der Arbeitszeit forderten. Der zweite Artikel weist aber auch den Weg, wie man ohne Verlängerung der Arbeitszeit eine Beschleunigung und damit auch eine Verbilligung des Bauens erreichen kann: denn wenn für die öffentlichen Notstandsarbeiten mit Recht die Anwendung Menschen ersetzender Maschinen gefordert wird, so kann man diese Forderung ebenso gut auch auf die übrigen Bauarbeiten anwenden. Was der Rationalisierung des Baugewerbes in der Hauptsache entgegensteht, ist die an der alten Handwerkstradition hängende Einstellung der Mehrzahl der Baugewerbetreibenden insbesondere im Hochbau. Sobald es gelingt, diese Hemmungen zu überwinden, ist die Diskussion über eine Verlängerung der Arbeitszeit im Baugewerbe gegenstandslos.

BERGBAU

Knappschaftsnovelle und Reichstag

Der Soziale Ausschuß des Reichstags begann in seiner Sitzung am 3. März mit den Beratungen über den Abschnitt „Pensionsversicherung der Angestellten". Unsere Kollegen Aufhäuser und Giebel hatten die gesamten Vorschläge des AfA-Bundes als Anträge zur Regierungsvorlage eingebracht. In der Generalaussprache stimmten sie dem Regierungsentwurf insoweit zu, als es sich um die Aufhebung der Doppelversicherung handelt, da Angestelltenversicherung und knappschaftliche Pensionsversicherung in dem bisherigen Nebeneinander zu einer ungebührlichen und unerträglichen Beitragsbelastung führen müssen. Es wurde aber gleichzeitig von unseren Freunden betont, daß bei dem Uebertritt von der einen zur anderen Versicherung die sogenannten Wanderversicherten gegen Schädigung geschützt werden müssen.

Zum § y des Entwurfs der Regierung lag ein sozialdemokratischer Antrag vor, der die für die Angestelltenversicherung bestehende Versicherungspflichtgrenze von 6000 Mark aufhebt. Aufhäuser hob in der Begründung hervor, daß die Berufsgefahr im Bergbau keineswegs an der Grenze eines Monatsgehalts von 500 Mark halt macht. Gegenüber dem Hinweis des Abg. Moldenhauer (Deutsche Volkspartei), daß sich die höheren Angestellten freiwillig versichern könnten, betonte Koll A., daß die Beiträge zur freiwilligen Versicherung vom Angestellten allein, also ohne Arbeitgeberanteil aufgebracht werden müßten. Moldenhauers Fraktionsfreund Thiel (vom Gedag) war nicht anwesend. Sein Verbandsfreund Lambach, von der Deutschnationalen Volkspartei, war auch nicht da! Lediglich Abg. Stöhr (Völkisch) stimmte mit den Sozialdemokraten; die übrigen D.H.V.-Leute (auch Gerig, vom Zentrum) vertreten offenbar die Forderung nach Beseitigung der Gehaltsgrenze nur draußen in der Agitation. Schneider (Demokrat), der Führer des G. d. A., hatte einen gleichen Antrag zwar gestellt, vermochte aber noch nicht einmal seinen eigenen Fraktionsgenossen für seinen eigenen Antrag zu gewinnen. So fand der Antrag keine Mehrheit.

Hinsichtlich der Leistungen der Versicherung konnte eine Verbesserung erzielt werden, indem die Witwenpension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Empfänger von Ruhegeld oder Altersruhegeld gewährt wird. Ebenso gilt das Waisengeld für die Kinder verstorbener Mitglieder und Empfänger von Ruhegeld oder Altersruhegeld bis zum achtzehnten Lebensjahr. Der Antrag Aufhäuser, Giebel und Genossen, den Mitgliedern, soweit sie nicht gegen Krankheit versichert sind, auf ärztliche Anordnung Krankenhauspflege zu gewähren, wurde gegen die Stimmen der Arbeiterparteien abgelehnt. Unser Verlangen, nicht nur den Empfängern eines Ruhegeldes, sondern auch denen des Altersruhegeldes Kindergeld zu gewähren, ist durch eine entsprechende Aenderung des § hh angenommen worden.

Als Voraussetzung für den Empfang des Ruhegeldes enthielt die Regierungsvorlage insofern eine wesentliche Verschlechterung, als dort für die Definition des Begriffes der Berufsunfähigkeit die allgemeinen Bestimmungen der Angestelltenversicherung vorgesehen waren. Aufhäuser verlangte, daß für die Angestellten im Bergbau nicht die allgemeine Berufsunfähigkeit eines Angestellten, sondern die enger begrenzte Erwerbsunmöglichkeit innerhalb des Bergbaues Geltung haben müsse, ebenso wie auch im § e bei den Bergarbeitern zum Bezug der Invalidenpension die speziell bergmännische Berufsunfähigkeit und nicht die allgemeine Invalidität gilt. Auch die bürgerlichen Parteien konnten sich diesen Gründen nicht ganz verschließen, und es wurde ein Zusatz zum § dd angenommen, der lautet:

„Bei den technischen Angestellten gelten für die Annahme der Berufsunfähigkeit die Grundsätze des § e."

Der Vorschlag des AfA-Bundes, die Gehaltsklassen der Angestelltenversicherung nicht schematisch zu übernehmen, sondern unten wie oben den Bedürfnissen der Bergbauangestellten Rechnung zu tragen, fand leider keine Mehrheit, obwohl er sich mit dem Beschluß des Reichswirtschaftsrates deckte. Es zeigt sich immer wieder, daß die D.H.V.-Abgeordneten im Reichstag noch nicht einmal die Beschlüsse ihrer Kollegen aus dem Reichswirtschaftsrat vertreten. Für die Errechnung der Steigerungssätze verlangte der sozialdemokratische Antrag auch nach Zurücklegung von 300 Beitragsmonaten (25 Jahre) die Beibehaltung des Steigerungssatzes von 1,6 v. H. Nach Ablehnung dieses Antrages wurde beschlossen:

„Der Steigerungsbetrag wird in Hundertteilen des Endbetrages jeder Gehaltsklasse gewährt, in welcher das Mitglied Beiträge entrichtet hat; dabei gilt als Endbetrag der Gehaltsklasse F der Betrag von 500 R.-M. Die Gehaltsklassen richten sich nach denen der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung (§ 171, § 171 a des Angestelltenversicherungsgesetzes). Für die nachgewiesenen ersten 60 Beitragsmonate wird der Steigerungssatz auf 1/2 v. H., für die weiteren 60 Beitragsmonate auf 1 v. H., für die weiteren 180 Beitragsmonate auf 1,85 v. H. und für die übrigen auf 1 v. H. festgesetzt."

Das völlige Versagen der Angestelltenvertreter aus dem Lager des D.H.V. und des Gedag zeigte sich bei der folgenden Beratung über die gleitende Rente. In der Regierungsvorlage war ursprünglich vorgesehen, daß bei einer Neufestsetzung der Gehälter während des Kalenderjahres, soweit sie von den früheren Gehältern um mindestens zehn Prozent abweichen, auch die Steigerungssätze entsprechend geändert werden müssen. Unsere Kollegen Giebel und Aufhäuser legten eingehend dar, daß die laufenden Pensionen dem Steigen und Fallen der Gehälter der Aktiven, bzw. den Veränderungen in den Lebenshaltungskosten angepaßt werden müssen. Weiter wiesen sie darauf hin, daß mit der Einführung des Umlageverfahrens die Ansammlung von Kapitalreserven in Wegfall gekommen ist, d. h., daß nunmehr die aktiv im Bergbau tätigen Angestellten die auf sie entfallende Beitragslast nur tragen können, wenn die jeweilige Lohnhöhe der Aktiven und die Rentenhöhe der Pensionäre miteinander in Einklang stehen. Es gehe aber nicht an, bei einer etwaigen Preissenkung und der möglichen Lohnsenkung die in Arbeit befindlichen und von der Lohnsenkung betroffenen Angestellten mit den hohen Beiträgen zu belasten, wie sie aus den gleichbleibenden Renten entstehen müßten. Die Regierung begnügte sich, für das Aufheben der gleitenden Rente den üblichen Einwand technischer Schwierigkeiten zu machen. Herr Gerig, vom D.H.V., gab auch hier die Angestelltenteninteressen preis und stellte kurzerhand gemäß dem Regierungswunsch einen Antrag, den ganzen § ff, der das Gleitsystem regelt, zu streichen. Es darf noch bemerkt werden, daß der Vorschlag Aufhäuser-Giebel insofern verwaltungstechnisch einfach gehalten war, als er nicht jeweils die Aenderung jedes einzelnen Steigerungsbetrages wünschte, sondern die Neueinreihung der Versicherten nach den bestehenden Gehaltsklassen verlangte.

Der schärfste Kampf im Ausschuß entwickelte sich, wie vorauszusehen war, um die Altersgrenze, die für den Bezug des Altersruhegeldes maßgebend sein soll. Unsere Vertreter wandten sich gegen jede Verschlechterung des jetzigen Zustandes, und sie forderten gemäß den für die Bergarbeiter bereits gefaßten Beschlüssen, daß die bergmännisch tätigen Angestellten das Altersruhegeld mit Vollendung des 50., die übrigen Angestellten mit Vollendung des 55. Lebensjahres erhalten. Es sollte eigentlich selbstverständlich sein, daß die Angestellten in der Knappschaft nicht schlechter behandelt werden dürfen als die Arbeiter. Unsere Kollegen Aufhäuser und Giebel fanden auch die tatkräftige Unterstützung des Abgeordneten Janscheck vom alten Bergarbeiterverband. Auf der Seite der christlichen Gewerkschaften beugten sich die Herren aus dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, die sonst so viel von ihrer besonderen Angestelltenpolitik zu reden wissen, willenlos dem Diktat des Abgeordneten Imbusch vom christlichen Bergarbeiter-Verein. Herr Gerig scheute sich nicht, als Angestelltenvertreter einen Antrag Imbusch mit zu unterzeichnen, wonach die Berufsunfähigkeit bei den technischen Bergbauangestellten (Steiger usw.) erst beim 55. Lebensjahr anerkannt wird, während die Zentrumspartei für die Bergarbeiter das 50. Lebensjahr festgesetzt hatte. Für die kaufmännischen Angestellten begnügte sich Herr Gerig als Gauleiter des D.H.V., d. h. eines Verbandes der Kaufmannsgehilfen, mit der Grenze des 60. Lebensjahres, während er in der voraufgegangenen Debatte für die nicht bergmän-

Ende März

Betriebsratswahlen

im Bergbau.

Kollegen, tut Eure Pflicht!

nischen Arbeiter in der Knappschaft das 55. Lebensjahr als die notwendige Grenze anerkannt hatte. Selbstverständlich hatten die Herren Imbusch und Gerig bei ihrer Verschlechterung der Angestelltenbestimmungen die Deutsche Volkspartei hinter sich, Das Unrecht, das hier den Angestellten zugefügt werden sollte, war indes so augenfällig, daß alle übrigen Parteien sich auf den Standpunkt der Kollegen Aufhäuser und Giebel stellten, so daß deren Antrag vom Ausschuß angenommen wurde. Der Angriff Gerig-Imbusch auf die Gleichstellung der Angestellten mit den Arbeitern ist diesmal abgewehrt.

Ein sozialdemokratischer Verbesserungsantrag, der dahin ging, daß die Bestattungsbeihilfe einheitlich gewährt wird, und die in der Regierungsvorlage vorgesehene Abstufung nach drei Mitgliederklassen fällt, wurde gleichfalls angenommen.

Zur allgemeinen Beurteilung der Situation sei noch bemerkt, daß die Herren Thiel und Lambach vom D.H.V., teilweise auch Herr Schneider vom G. d. A., offenbar Wichtigeres zu tun hatten, als diesen für die Bergbauangestellten entscheidenden Ausschußberatungen beizuwohnen. Der Abgeordnete Stöhr von der Völkischen Partei, gleichfalls hauptamtlicher Funktionär des D.H.V., stimmte durchweg mit den Sozialdemokraten. Die Kommunisten hatten sich auch bei der Angestelltenfrage in der Knappschaft in keine besonderen geistigen Unkosten gestürzt. Sie begnügten sich mit der Einbringung eines Antrages, worin sie verlangen, daß die getrennten Versicherungen für Arbeiter und Angestellte beseitigt werden. Dieses Prinzip der einheitlichen Sozialversicherung ist auch unser Endziel. Solange aber die allgemeine Invaliden- und die Angestelltenversicherung getrennt sind, würde es für die Angestellten in der Knappschaft eine Schädigung bedeuten, ihnen die besondere Pensionskasse zu versagen. Nach der heutigen Lage muß die Arbeiter-Knappschaftskasse in Beziehungen zur Invalidenversicherung, die Angestellten-Pensionskasse in Beziehungen zur Angestelltenversicherung gebracht werden. Mit dem Antrag der Kommunisten war also praktisch überhaupt nichts anzufangen.

Der vorstehende Bericht dürfte erneut bestätigen, daß die technischen und kaufmännischen Bergbauangestellten ihre wirksamste Vertretung im AfA-Bund finden.

* * *

Bei Redaktionsschluß wird uns noch mitgeteilt, daß sich der Soziale Ausschuß in seiner Sitzung am 6. März 1926 mit den gemeinsamen Vorschriften für die Arbeiter- und Angestellten-Pensionskassen beschäftigt hat. Die von den Kollegen Aufhäuser, Giebel und Janscheck hierzu gestellten Anträge, die mit denen des AfA-Bundes übereinstimmen, sind restlos angenommen worden. Der § ccc der Regierungsvorlage sieht vor, daß die Hinterbliebenen von Empfängern einer Knappschaftspension keinen Anspruch auf die Hinterbliebenenleistungen haben, wenn der verstorbene Ernährer erst nach Beginn der Pensionszahlung geheiratet hat und der Tod innerhalb der ersten drei Jahre der Ehe eingetreten ist. Der von Kollegen Aufhäuser und Genossen beantragten Streichung dieser Härtebestimmung wurde gegen den Widerstand der Regierung und der Rechtsparteien zugestimmt. Desgleichen wurde der beantragten Streichung des Abs. 2 im § fff betreffend Wegfall der Alterspension oder des Altersruhegeldes bei Wiederaufnahme der Beschäftigung im Bergbau zugestimmt. Der § ggg der Regierungsvorlage, daß ledige Versicherte für eine bei Gewährung oder Entziehung einer Pension erforderliche ärztliche Untersuchung oder Krankenhausbeobachtung nur die Hälfte des nachgewiesenen Lohnausfalls erstattet bekommen sollen, wurde dahingehend abgeändert, daß auch in diesem Falle der volle Lohnausfall zu zahlen ist. Im § hhh der Regierungsvorlage ist die Bestimmung vorgesehen, daß gezahlte Pensionsleistungen an Angehörige eines Versicherten, der fälschlicherweise als verschollen galt, zurückgefordert werden können. Auf Antrag Aufhäuser wurde die Kannvorschrift in eine Mußvorschrift in der Weise umgeändert, daß solche Leistungen nicht zurückgefordert werden dürfen. Nach § 111 der Regierungsvorlage kann ein neuer Bescheid erteilt werden, wenn die erneute Prüfung des Pensionsanspruches ergibt, daß die Pension zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder unrichtig festgestellt worden ist. Auf Antrag Aufhäuser wurde das Wort kann durch „muß" ersetzt. Die angenommenen Anträge sind zwar nicht von allgemeiner Bedeutung, aber von größter Wichtigkeit für den einzelnen Fall. Das ergibt sich schon daraus, daß verschiedenen dieser Anträge heftiger Widerstand entgegengesetzt wurde.

Für die Beratung der Frage der Wanderversicherung und der gesetzlichen Festlegung des Beschlusses des Reichsknappschaftsvorstandes vom 28. Januar 1925 über die Berechnung der Angestelltenpensionen (§§ rr bis vv der Regierungsvorlage) wurde ein Unterausschuß eingesetzt. Unsere Kollegen Aufhäuser, Giebel und Janscheck verlangten bei der Wanderversicherung die Sicherung einer wirklichen Gegenseitigkeit zwischen Knappschaftspensionskasse und Angestelltenversicherung. Sie hatten bereits im Vollausschuß entsprechende Anträge eingebracht, die als Grundlage für die Beratungen im Unterausschuß dienen. Desgleichen hatten sie einen Antrag auf gesetzliche Festlegung des Beschlusses vom 28. Januar 1925 eingebracht.

Bergbautarife

Eine kleine Arbeitszeitverkürzung in der Kaliindustrie brachte ein am 9. Februar 1926 zum Arbeitertarifvertrag gefällter Schiedsspruch. Die Arbeitszeit der Uebertagearbeiter wird hierdurch ab 1. März 1926 an den Sonnabenden wie folgt festgelegt:

„Für die Uebertagsarbeiter endet die um 6 Uhr beginnende Frühschicht um 2½ Uhr nachmittags, die um 2½ Uhr beginnende Nachmittagsschicht um 11 Uhr abends. In der Früh- und Nachmittagsschicht ist je ½ Stunde Pause enthalten.

In durchgehenden Betrieben verbleibt die Regelung der Arbeitszeit wie bisher, jedoch ist die über acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit mit dem tariflichen Ueberstundenzuschlag zu bezahlen."

Die gleiche Regelung gilt auch für die Angestellten über Tage, da das Mehrarbeitsabkommen der Angestellten eng mit dem der Arbeiter durch die Bestimmungen des § 8 des Tarifvertrages verbunden ist, wonach die technischen Angestellten über Tage Mehrarbeit in dem Ausmaße zu leisten haben, daß die Arbeitszeit der Arbeiter in den einzelnen Betrieben erreicht wird. Die Angestellten haben also das Recht, falls an Sonnabenden mehr als acht Dienststunden von ihnen verlangt werden, für die weiteren Stunden die tarifmäßige Ueberstundenbezahlung zu fordern. Aber sie sind nicht nur berechtigt, sondern auch im eigenen Interesse verpflichtet, diese Ueberstundenbezahlung zu verlangen, denn wir müssen jede Gelegenheit benutzen, um die Unternehmer zu möglichst großer Tariftreue zu erziehen. Im anderen Falle würden wir bei der nächsten Gelegenheit zu hören bekommen, daß die Angestellten selbst gar keinen Wert auf eine Arbeitszeitverkürzung legen. Die hier erzielte Verbesserung ist zwar nur eine geringe, muß aber trotzdem als ein Schritt weiter zur Rückkehr zum Achtstundentag beachtet werden.

Berichtigung. In dem Artikel „Sitzung des Reichsknappschaftsvorstandes" in Nr. 10 der „D.T.Z.", Seite 128, zweite Zeile von oben, muß es statt „200 M. bis 250 M." heißen: „200 000 M. bis 250 000 M."

Behörden und öffentliche Betriebe

Beamtenbewegung

Der Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes tagte am 6. März in Berlin. Die Tagung beschäftigte sich vornehmlich mit den gegenwärtig aktuellen Fragen der Neuordnung des Beamtenrechts, wobei insbesondere der dem Reichstage vorliegende Entwurf einer Reichsdienststrafordnung eingehend erörtert wurde. Ferner wurde Stellung zur Besoldungsfrage genommen. Schließlich wurden auch noch die beamtenpolitischen Erklärungen des neuen Reichsinnenministers Dr. Külz gestreift, wobei der Ausschuß mit nachstehender Entschließung zu diesen Erklärungen Stellung nahm:

„Der A.D.B. hat es seit seiner Gründung als seine vornehmste Aufgabe betrachtet, die Beamtenkreise zu sammeln, die nicht nur ein Lippenbekenntnis zur Republik ablegen, sondern mit ihrer inneren Ueberzeugung und ihrem Herzen zur Republik stehen. Der A.D.B. hat in Wort und Schrift von der Beamtenschaft die freudige Bejahung der republikanischen Staatsform gefordert und zu jeder Zeit und mit allem Nachdruck gegen die Verächter und Schmäher der Republik unter der Beamtenschaft Front gemacht.

Der Bundesausschuß des A.D.B. begrüßt deshalb freudig, daß der neue Reichsinnenminister in seiner Reichstagsrede klar und eindeutig von den Beamten die Bejahung der republikanischen Staatsform gefordert und zweifelsfrei herausgestellt hat, daß Beamte, die die Republik und ihre Symbole schmähen oder verächtlich machen, sich unwürdig des Dienstes am Volke zeigen. Er erwartet vom Reichsinnenminister, daß er alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um die Behörden von den die Republik offen und versteckt verneinenden Elementen zu reinigen.

Der Bundesausschuß des A.D.B. begrüßt die Ankündigung des Ministers, daß bei der Reform des Beamtenrechts die Rechte der

Beamten so geregelt werden sollen, daß auch der Schein jeder Willkür vermieden wird und die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Beamten überall durch klare Rechtsansprüche gesichert werden. Darüber hinaus müssen aber auch die Widerstände beseitigt werden, die von Vorgesetzten in maßgebenden Stellen den republikanischen Beamten insgeheim entgegengesetzt werden, ohne daß sich dienstliche Verstöße feststellen lassen. Dieser Druck, unter dem viele republikanische Beamte seufzen, kann nur dadurch von ihnen genommen werden, daß die Personalreferate mit zuverlässigen Republikanern besetzt werden. Weite Kreise der Beamtenschaft, die bei ihrer jetzigen Abhängigkeit von ihren republikfeindlichen Vorgesetzten mit der wahren Meinung zurückhalten müssen, werden dann offen und frei mit ihrem Bekenntnis zur republikanischen Staatsform hervortreten."

Berufsfragen der Behördentechniker

Die Personalreform in der Preußischen Katasterverwaltung, mit der im vergangenen Jahre durch die eifrige Arbeit des Bundes endlich begonnen wurde, findet leider in dem Haushaltsentwurf des Preußischen Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1926 keine Fortsetzung. Wir sahen uns deshalb veranlaßt, unter Berufung auf die Eingabe und Denkschrift vom 19. Mai 1925 der Preußischen Staatsregierung und dem Preußischen Landtag erneut die Forderung zu unterbreiten:

a) durch eine durchgreifende Personalreform den Beamten des mittleren katastertechnischen Dienstes den ihrer Stellung und Tätigkeit entsprechenden Platz innerhalb des preußischen Beamtenkörpers zuzuweisen und

b) den Angestellten, die seinerzeit zur Ausbildung für die katastertechnische Bürobeamtenlaufbahn eingestellt worden sind, und die einem dauernden Bedürfnis der Verwaltung genügen, auf Grund der für diese Laufbahn bestehenden Bestimmungen die Sicherung ihres Fortkommens zu gewährleisten.

Zu den bevorstehenden Beratungen des Haushalts im Haushaltsausschuß des Preußischen Landtags werden wir noch unsere Spezialanträge auf Vermehrung der Beamtenstellen einreichen.

Zum Haushalt der Landwirtschaftlichen Verwaltung für das Rechnungsjahr 1926 haben wir dem Preußischen Landtag zu den bereits am 8. März begonnenen Ausschußberatungen unter eingehender Begründung folgenden Antrag unterbreitet:

„Der Preußische Landtag wolle beschließen, den Haushaltsplan der Landwirtschaftlichen Verwaltung für das Rechnungsjahr 1926 wie folgt abzuändern:

Bei Kap. 101 der dauernden Ausgaben (Landeskulturämter und Kulturämter) Tit. 1:

Gruppe A 8 statt 84 Vermessungsobersekretäre 120 Vermessungsobersekretäre;

Gruppe A 7 statt 125 Vermessungsobersekretäre 180 Vermessungsobersekretäre."

Durch die Annahme dieses Antrages wäre es möglich, neben den jetzt vorhandenen 91 Vermessungsdiätaren auch die Kulturamtszeichner, die zum Teil eine Staatsdienstzeit bis zu 20 Dienstjahren aufzuweisen haben, in das Beamtenverhältnis zu überführen.

Heranziehung der vermessungstechnischen Bürobeamten in der Preuß. Kulturverwaltung zu örtlichen Messungsarbeiten. Der Preußische Landwirtschaftsminister hat an die Landeskulturamtspräsidenten nachstehenden Erlaß gerichtet:

Der Min. f. Landw., Dom. u. Forsten. Berlin, den 24. Januar 1926.
Gesch. Nr. VI. 119.

Verwendung der vermess.-techn. Bürobeamten und Angestellten bei den örtlichen Arbeiten.

Die ungünstige finanzielle Lage des Staates zwingt zu äußerster Sparsamkeit. Wie ich bereits auf der Präsidentenkonferenz im Dezember v. J. angedeutet habe, halte ich auf dem Gebiete des Vermess.-Wesens eine Nachprüfung in der Richtung für erforderlich, ob nicht ein Teil der örtlichen Arbeiten durch niedriger bezahlte Kräfte ausgeführt werden könne. Bekanntlich sind die Aufgaben der vermess.-techn. Bürobeamten und Angestellten durch die Dienstanweisung vom 28. April 1923 — IB. Ib 2695 — geregelt und die Vermessungsbeamten dadurch in der häuslichen Tätigkeit wesentlich entlastet worden, indem geschäftsmäßig sich abwickelnde Arbeiten bzw. in gleicher oder ähnlicher Weise in jeder Sache wiederkehrende Arbeitsstadien den vermess.-techn. Bürobeamten zur möglichst selbständigen Bearbeitung übertragen wurden.

Nachdem durch den Haushalt für 1925 Verm.-Ober-Sek.-Stellen geschaffen worden sind, muß auch dazu übergegangen werden, zu den örtlichen Vermessungsarbeiten die verm.-techn. Bürobeamten und evtl. auch die Angestellten heranzuziehen. Es wird sich im großen und ganzen darum handeln, die einfacheren und in jeder Sache wiederkehrenden Arbeiten unter der Leitung des Sachlandmessers auszuführen, damit letzterer von der mehr geschäftsmäßig sich abwickelnden Tätigkeit entlastet wird und seine Arbeitskraft hauptsächlich den schwierigen geometrischen und den Entwurfs- bzw. den landwirtschaftlich-kulturtechnischen Arbeiten widmen kann.

Ich ersuche ergebenst, zu der angeregten Frage gefl. Stellung zu nehmen und mir innerhalb 4 Wochen einen Bericht des verm.-techn. Mitgliedes vorzulegen, aus dem unter anderem hervorgeht, bei welchen örtlichen Arbeiten, in welchem Umfange und in welcher Weise die Beschäftigung erfolgen und wie die Ausbildung des Personals in den örtlichen Arbeiten im dortigen Bezirk durchgeführt werden könne. Gegebenenfalls ist eine Trennung nach Umlegungs- und Siedlungssachen erwünscht.

I. A.: gez. Articus.

Die im obigen Erlaß zum Ausdruck gebrachte Ansicht entspricht der von uns schon immer gestellten Forderung, auch in der Verwaltung den wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. In dieser Beziehung könnte gerade im Vermessungswesen noch vieles geschehen. Wenn sich zur Zeit die akademischen Beamten noch gegen eine wirtschaftliche Reform sperren, so erklärt sich dieses nur durch die Kurzsichtigkeit, die leider immer noch zu oft in diesen Kreisen anzutreffen ist. Darüber wird aber die Zeit hinweggehen und auch diese Gruppen werden noch zu der Einsicht kommen, daß wirkliche Fortschritte für alle nur erzielt werden können, wenn mit allen Mitteln versucht wird, auch in der Verwaltung mit dem geringsten Aufwand den höchsten Wirkungsgrad zu erreichen.

Der Bund hat dem Preußischen Landwirtschaftsminister die Forderung unterbreitet, zu den Verhandlungen über die Erweiterung des Arbeitsgebietes der mittleren vermessungstechnischen Beamten hinzugezogen zu werden.

Zur Lage der kulturbautechnischen Beamten des mittleren Dienstes in der landwirtschaftlichen Verwaltung Preußens. Wenn der Haushalt des Preußischen Staates im Landtag zur Beratung steht, pflegen sich die Blicke insbesondere der mittleren technischen Beamten mit neuer Hoffnung nach dem Haus der Landboten zu richten in der stillen Erwartung, daß man dort nicht nur Verständnis für jahrelange Zurücksetzung zeige, sondern auch tatkräftig die Wege beschreiten möchte, die endlich die ersehnte Verbesserung bringen. Wiederholt haben wir in den letzten Jahren insbesondere auf die außerordentlich ungünstigen Anstellungsverhältnisse für die mittlere kulturbautechnische Beamtenlaufbahn hingewiesen. Von den vorhandenen nichtplanmäßigen Beamten ist der größte Teil schon vor dem Kriege in der Kulturbauverwaltung mit der Aussicht auf Uebernahme in das Beamtenverhältnis beschäftigt gewesen. Etwa 75 Prozent derjenigen, die zunächst zur planmäßigen Anstellung kommen müßten, haben das 35. Lebensjahr weit überschritten. Wird hiermit verglichen, in welchem Lebensalter die vergleichbaren Beamten anderer Verwaltungen, insbesondere die mittleren Verwaltungsbeamten, zur planmäßigen Anstellung kommen, so kann die außerordentlich starke Benachteiligung der mittleren kulturbautechnischen Beamten nicht bestritten werden. Gerade in der gegenwärtigen Zeit der allgemeinen wirtschaftlichen Nöte sind die Aufgaben der Kulturbauverwaltung von höchster produktiver Bedeutung, und ihre Durchführung erfordert ein gut ausgebildetes Beamtenpersonal, das mit Eifer und Freude die gesteigerten Anforderungen zu bewältigen durchaus gewillt ist. Im allgemeinen Interesse liegt es dann, daß man aber auch endlich die offensichtliche Zurücksetzung dieser technischen Beamten beseitigt. Wir haben uns erneut mit entsprechenden Anträgen an den Preußischen Landtag gewandt. Wir sind uns zwar wohl bewußt, daß die Beratungen über den Haushalt 1926 unter dem Leitmotiv „Sparsamkeit" stehen. Wir sind aber dabei der Meinung, daß die Sparsamkeit nicht am falschen Ende geübt werden darf, daß insbesondere nicht an solchen Ausgaben gespart werden sollte, die eine Steigerung der Produktivität zur Auswirkung haben müssen, und dazu gehören ohne Zweifel auch die Ausgaben für die Landeskulturverwaltung.

Bei den Wahlen der

Betriebsräte

im Bereich des

Preußischen Finanzministeriums u. des Ministeriums des Innern

am 20. und 21. März

gehört jede Stimme den

freigewerkschaftlichen

Vorschlagslisten.

Jeder Kollege muß sich an der Wahl beteiligen!

Es kommt auf jede Stimme an!

Besoldungsfragen

Der Preußische Staatsrat zu den Staatsausgaben 1926. Bei den Verhandlungen im Preußischen Staatsrat über den Haushalt 1926 wurde auf die Tatsache hingewiesen, daß die Personalkosten sich gegenüber dem Jahre 1913 mehr als verdoppelt haben. Um hier Ersparnisse zu erzielen, ist vorgesehen, daß im Jahre 1926 keine neuen Beamtenstellen geschaffen werden, und daß die durch den natürlichen Abgang freiwerdenden Stellen nicht wieder besetzt werden. Durch Beschluß des Staatsministeriums sollen auch keine Höherstufungen von Beamtenstellen erfolgen. Die persönlichen Ausgaben des preußischen Staates beliefen sich 1913 auf 626,7 Millionen Mark und 1926 auf 1307,9 Millionen Mark. Diese Summen setzen sich dergestalt zusammen, daß für die aktiven Beamten, Angestellten und Verwaltungsarbeiter 1913: 550,8 Millionen Mark, 1926: 1094,5 Millionen Mark, für Ruhegehälter, Wartegelder und Hinterbliebenenbezüge sowie für Versorgung ausscheidender Schupobeamten 1913: 75,9 und 1926: 213,4 Millionen Mark entfallen. Dieser zahlenmäßige Vergleich führt aber zu Fehlschlüssen. Bei kritischer Betrachtung dürfen die inzwischen eingetretenen Veränderungen in den Staatsausgaben nicht übersehen werden. So weist das Mitglied des Preußischen Landtags, Barteld (Hannover) in der „Deutschen Postzeitung" darauf hin, daß der preußische Staat früher nur etwa ein Drittel der persönlichen Volksschulunterhaltungskosten trug, während er heute etwa drei Viertel zahlen muß. Das bedeutet eine Ausgabensteigerung von 190,1 Millionen Mark. Die Zuschüsse zur Pfarrerbesoldung usw. betrugen in Millionen Mark 1913: 29,3, 1925: 52,7, 1926: 60,8, sie zeigen also eine Steigerung um über das Doppelte. Dazu kommt eine Erhöhung der Kopfzahl der Beamten usw. von 124 972 auf 196 889 oder um 71 917 oder 57,5 v. H. Will man diese Zahlen richtig werten, so muß man wissen, daß von dem Mehr entfallen auf eine Vermehrung der Schutzpolizei 59 807, der Landjägerei 3 249. Das sind allein für polizeiliche Zwecke 63 056, so daß noch ein Mehr von 8861 verbleibt. Hiervon entfallen in runden Zahlen auf die Justizverwaltung 2000, die allgemeine Landesverwaltung 1500, die Katasterverwaltung 6200. Auch für diese Zahlen findet man leicht eine Erklärung. Bei der Justizverwaltung liegt sie in der zugenommenen Kriminalität und Rechtsunsicherheit sowie in der Durchführung der Aufwertungsgesetze. Bei der allgemeinen Staatsverwaltung in den vielen neuen Aufgaben sozialer und wirtschaftlicher Art, die namentlich das Reich dauernd den Ländern auferlegt hat. Die Katasterverwaltung dagegen ist für Preußen wesentlich Steuerveranlagungsbehörde geworden.

Vergütung für Landwege bei Dienstreisen. Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 30. Dezember 1925 mit I.B. 25566 nachstehende Verfügung zu § 4 Abs. 4 der Reisek.-V. und Ziff. 48 der Ausf.-Best. zur R.V. erlassen:

„Zur Behebung von Zweifeln wird mitgeteilt, daß bei Dienstreisen die Vergütung für Landwegstrecken nur für diejenigen Wege gewährt wird, die zur Erreichung des Geschäftsortes zurückgelegt werden müssen, sofern der Geschäftsort mindestens zwei Kilometer von der Ortsgrenze entfernt liegt. Die notwendige Zurücklegung von Wegestrecken am Geschäftsorte bildet lediglich einen Teil des Dienstgeschäfts selbst, zu dessen Erledigung die Reise unternommen wurde. Es kann hierbei allenfalls der Ersatz von baren Auslagen in Frage kommen. Demnach werden bei Dienstreisen zu unterscheiden sein:

a) Wegestrecken, die als Zureisewege an einen bestimmten Ort (Geschäftsort) gelten, an dem oder von dem aus das eigentliche Dienstgeschäft ausgeübt werden soll; für diese Wege ist die bestimmungsmäßige Landwegvergütung zu zahlen;

b) Wegestrecken, die in Ausübung des Dienstgeschäfts selbst — Feld- oder Streckenbesichtigung, Besichtigung von Bauten usw. — zurückgelegt werden; hierbei können nur entstandene bare Auslagen erstattet werden, wenn sie durch besondere Umstände veranlaßt wurden."

Keine Verlängerung des Sperrgesetzes. Entsprechend der vom Reichsfinanzminister angekündigten Absicht hat die Reichsregierung dem Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes über Verlängerung des Sperrgesetzes vorgelegt. Für die Sitzung des Reichsrates am 9. März war auch ein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen. Zur Beratung ist die Angelegenheit jedoch nicht gekommen, da schon vorher die Reichsregierung durch eine Erklärung den Gesetzentwurf zurückgezogen hat.

Allgemeine Beamtenfragen

Die preußische Elektrizitätswirtschaft. Die preußische Staatsregierung beabsichtigt, einen bedeutenden Ausbau des staatlichen Besitzes an Elektrizitätsunternehmungen. Das Programm dazu gipfelt in folgenden Punkten:

1. Eine weitere Zersplitterung namentlich auch beim Ausbau der noch nicht erschlossenen bedeutenden preußischen Wasser- insbesondere Speicherkräfte ist zu verhindern.

2. Durch Rationalisierung und große Zusammenschlüsse ist die Stromerzeugung den jeweils am wirtschaftlichsten arbeitenden Werken zu übertragen.

3. Auf der Grundlage ermäßigter Selbstkosten, geringer Gewinnaufschläge und möglichster Ausschließung unnützer Zwischengewinne ist eine Verbilligung des Strombezuges herbeizuführen.

4. Die Benutzung der elektrischen Kraft ist weitestgehend zu fördern, der Verbrauch zu heben, insbesondere sind auch die bisher unversorgten preußischen Gebiete elektrowirtschaftlich zu erschließen unter grundsätzlicher Anerkennung der natürlichen Produktionsbedingungen der verschiedenen Wirtschaftsgebiete, d. h. ohne Beseitigung der Standortvorteile durch Einführung von Einheitstarifen.

Die Einflußnahme des Staates auf die Stromversorgung soll unter Wahrung aller privaten und kommunalen Interessen lediglich durch eine weitere sachgemäße Entwicklung der eigenen Unternehmungen, gegebenenfalls durch Beteiligung an bestehenden Werken, erfolgen. Von Bedeutung ist die Feststellung, daß auch die staatseigenen Betriebe durch Herauswirtschaftung eines angemessenen Gewinnes zur Herabsetzung des Steuerbetrages beitragen sollen. In einem vorbereiteten Gesetzentwurf soll das Staatsministerium ermächtigt werden, einen Betrag von rund 53,8 Millionen Mark für diesen Ausbau zu verwenden. Der Geldbedarf für 1926 wird folgendermaßen veranschlagt: Großkraftwerk Hannover A.-G. 5 Mill. M., Preuß. Kraftwerke Oberweser A.-G. 6,6 Mill. M., Großkraftwerk Mainweser 48 Mill. M., Ostpreußenwerk A.G. 2,7 Mill. M., Ueberlandwerk Oberschlesien A.-G. 1,8 Mill. M., Großkraftwerk Erfurt 300 000 M.

Bücherschau

Technik.

Die Bildtelegraphie. Von Dipl.-Ing. Gerhard Fuchs. Berlin 1926. Verlag von Georg Siemens, Berlin W 57. Preis ungebunden 6 R.M., in Leinwand 7,50 R.M.

Gerade in letzter Zeit, wo die Funktechnik in so hoher Blüte steht, wird uns ab und zu durch allzu optimistische Zeitungsmeldungen schon mehrfach das praktische Fernsehen in Aussicht gestellt. Wenn dies auch noch in weiter Ferne liegt, so ist es aber trotz alledem sehr interessant, sich mit dem Stande der telegraphischen Bildübertragung zu befassen, und so finden wir in dem vorliegenden Buche, das 134 Seiten umfaßt, sehr viel Wissenswertes aus diesem Gebiete. Von den lichtempfindlichen Zellen und der Reliefmethode ausgehend, erklärt uns der Verfasser die verschiedenen Systeme, von den primitiven Anfängen der Jahrhundertwende bis zu den neuesten Sende- und Empfangsanlagen. Dipl.-Ing. Fuchs beherrscht das von ihm behandelte Gebiet und legt uns vor allem dar, welche praktischen Anwendungen von den bisher gemachten Erfindungen ausgehen können. So weist er nach den populär gehaltenen technischen Darstellungen auf die verschiedenen Anwendungsgebiete hin, auf die Verwendung für die illustrierte Presse, die Polizei, den Arzt, die autographischen Telegramme und nicht zuletzt auf die Telegraphie von Unterschriften. Die neuesten Erfindungen werden bereits in dem Buche entsprechend besprochen, und da in der neuzeitlichen Literatur über dieses Gebiet noch wenig vorhanden ist, so ist das fesselnd geschriebene und zugleich wissenschaftlich gehaltene Buch sicherlich zu empfehlen. Ing. W. Plag.

Taschenbuch für den gesamten Straßen- und Wegebau. Von A. Bartel. Unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Stueck und Prof. Ziegler. Jahrgang 1926. Stiftungs-Verlag, Potsdam.

Ein handliches Buch, das inhaltlich dem Praktiker ein guter Ratgeber werden kann, zumal es reichhaltig mit Abbildungen versehen ist.

In kurzen Abrissen ist dem gesamten Straßen- und Wegebau Rechnung getragen. Unter Verwendung der bis jetzt vom Deutschen Normenausschuß festgelegten Straßenbau-Normen sind alle Straßenbefestigungsarten behandelt. Reiches Tabellenmaterial ergänzt die Beschreibung der einzelnen Befestigungsarten und berücksichtigt ganz besonders auch den modernen Straßenbau und seine Ausführungsweise.

Preisangaben und Kostenanschlagsentwürfe machen das Taschenbuch zu einem empfehlenswerten Begleiter jedes Straßentechnikers. Ein Behördenverzeichnis sämtlicher Straßenbauämter bildet den Abschluß des Buches.

Die Anschaffung kann jedem Verkehrstechniker, Straßenmeister und Steinsetzmeister empfohlen werden. Bhl.

Sozialpolitik.

Arbeitsnachweisgesetz. Gemeinverständlich erläutert von Dr. jur. et. phil. Berger, Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium und W. Donau, Regierungsrat in der Reichsarbeitsverwaltung. Zweite Auflage. Berlin 1924. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. 10 R.M.

Die Berger-Donausche Ausgabe des Arbeitsnachweisgesetzes hat sich für die Praxis als die zweckmäßigste Handausgabe erwiesen, da sie alle erforderlichen Erläuterungen bringt, ohne in die Gefahr zu verfallen, ein nur noch für den Sachgelehrten lesbarer Kommentar zu werden. Die Anordnung des gebotenen Stoffes, derart, daß zu jedem einzelnen Paragraphen nach dem Grundtext eine Erläuterung des Inhalts gegeben wird, der sich dann die Anmerkungen zu den einzelnen Punkten anschließen, wobei die wichtigsten Bestimmungen zur Ausführung oder Anwendung des Gesetzes im Wortlaut gebracht werden, erscheint überaus zweckmäßig, da sie das Nachschlagen an anderen Stellen vermei-

den läßt. Größere Bestimmungen dieser Art sind am Schlusse des Textes als besondere Beilagen angefügt worden, so insbesondere die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Auch die beigefügten Vordrucke für Meldungen verschiedener Art werden vielfach sehr erwünscht sein. Ein ausführliches Sachregister fördert die Benutzbarkeit des Werkes, das sich für jeden, der sich mit Arbeitsnachweisfragen zu befassen hat, als zuverlässiges und für alle Fälle brauchbares Hilfsmittel bewähren wird.

Geschäftliches

Selbstgebautes Spielzeug ist in einer großen Ausstellung in Berlin, in der Schicklerstr. 6 (nahe Jannowitzbrücke) zu sehen. Spielzeug, das sich Kinder vom vorschulpflichtigen bis zum Konfirmationsalter aus Bauteilen geschaffen haben. Erstaunlich ist die Fülle der Formen. Vom Einfachsten bis zum Kompliziertesten, alles ist da, was die Kinder auf der Straße, zu Hause oder in Werkstätten beobachten: die Wunder der Technik von Kinderhand nachgebildet. Die kindliche Gestaltungskraft, die bisher in Schule und Haus nahezu unbeachtet blieb, hat hier die Matador-Ausstellunng Proben geliefert, die nur der für möglich hält, der sich durch Augenschein überzeugt hat.

Der Besuch der Matador-Ausstellung, die werktägig von 9 bis 7 Uhr frei zugänglich ist, ist den Berliner Kollegen, die für ihre Kinder ein wirklich passendes Geschenk anschaffen wollen, aufs wärmste zu empfehlen.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Am 30. Januar 1926 verschied im Alter von 64 Jahren unser lieber Kollege, Herr Ingenieur

Norbert Jacobi.

Wir verlieren in ihm einen treuen Mitarbeiter, der in 36jähriger, arbeitsreicher Mitgliedschaft im D. T. V. und Butab uns allen ein Vorbild gewesen ist. Die verantwortungsvollen Positionen, die er in seinem reichen Berufsleben ausfüllte, haben ihn nie gehindert, die Bundesbewegung in hervorragender Weise zu fördern. Wir werden ihn nie vergessen.

Die Ortsverwaltung Frankfurt a. M.

Zum sofortigen Antritt gesucht:

1) ein **Tiefbautechniker** als Bauführer für eine Flußregulierung,

2) ein **Tiefbautechniker** für Projektbearbeitungen,

3) ein **Zeichner.**

Die Bewerber zu 1) und 2) müssen eine staatlich anerkannte Tiefbauschule mit Erfolg besucht haben und im gesamten Tiefbau mehrjährige gründliche Erfahrung besitzen. Baumeisterprüfung erwünscht.

Zu 3) kommt nur eine zeichnerisch gut befähigte Kraft in Frage. Kenntnisse auf vermessungstechnischem Gebiet erwünscht.

Anstellung erfolgt auf Privatdienst-Vertrag. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Angabe über den frühesten Dienstantritt werden bis 18. März 1926 erbeten.

Zittau, den 4. März 1926.

Der Stadtrat.

Tiefbautechniker

gesucht mit abgeschlossener Fachschulausbildung u. staatlich anerkannter Baugewerkschule oder Technikums. Eintritt 1. April. Gewünscht wird mehrjährige Erfahrung in Entwurfsarbeiten mit Kostenanschlags-Aufstellung sowie in der Bauleitung auf den Gebieten des Wasserbaus und der Eisenbetonbauten. Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag, Besoldung nach Gruppe VII des Tarifs für Angestellte der Kommunalverbände. Gesuche mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, Bild und sämtlichen Zeugnisabschriften, sind bis 20. März einzureichen.

Liegnitz, den 5. März 1926.

Der Magistrat.

Bauführer

mit mehrjähriger Erfahrung und Kenntnis im Eisenbetonbau zu sofortigem Eintritt gesucht.

Voraussichtliche Beschäftigungsdauer 1 Jahr. Gehalt nach Tarif. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften an das

Stadtbauamt Cuxhaven.

Hyg. Gummi- u. Kosmetik-Artikel

für Damen und Herren.

Illustr. Preisl. geg. 10 Pf. Rückp.

Versandhaus „Hawag", Erlangen.

Friedrichs-Polytechnikum

Städt. Gewerbe-Hochschule zu Cöthen (Anhalt)

Abteilung für Bauwesen.

Die Bauabteilung des Friedrichs-Polytechnikums Cöthen besteht aus den beiden Fachrichtungen:

1. Eisen- und Eisenbetonbau

(Statik der Bauwerke, Eisenhochbau, Eisenbetonbau, Brückenbau)

2. Verkehrswege und Tiefbau

(Erd- und Verkehrswegebau, Städte- und städtischer Tiefbau)

Aufnahmebedingungen: Reifezeugnis einer Realschule oder Obersekundareife eines Gymnasiums, Realgymnasiums, einer Oberrealschule, einer deutschen Oberschule.

Dauer des Studiums: 7 Semester.

Beginn des Sommersemesters Mitte April.

Programme kostenlos durch das Sekretariat des Friedrichs-Polytechnikums Cöthen (Anhalt).

NELSON FAHRRÄDER

FÜR DAMEN U. HERREN
DIREKT AB FABRIK
Unverwüstlich · Rassig
55.-, 78.-, 105.- MK
1-3 JAHRE GARANTIE
WOCHENRATEN AB
5.- M
KATALOG GRATIS

NELSON-FAHRRADBAU G.M.B.H.
FABRIK U. VERSANDABTEILUNG:
BERLIN-SCHÖNEBERG 73, AKAZIENSTR. 28

Sortiments

Kolli in erstklassiger Ware:
1 Dose Rollmops,
1 Dose Bismarckheringe,
2 Dosen Sardinen in Oel,
1 halber roter Kugelkäse,
1 halber roter Tafelkäse.
Zus. ca. 10 Pfd. nur M. 5.45 freibleib. ab hier Nachnahme.
H. Krogmann, Nortorf (Holst.) Nr. 218.

Leiden Sie an Radiofimmel?

Dann fordern Sie Gratis-Prospekte zur Abwechslung von **Epila-Versand, Staßfurt-Leopoldshall.**

Anzug-, Paletot-, Kostüm-Stoffe

Nur preiswerte Qualitätsware. Geschmackvolle Musterungen. Verlang. Sie Muster! Lieferant größter Beamtenverb.
Otto Ziegner, Tuchversand Cottbus 14. Schließfach 56.
Ratenzahlung gestattet!

Kampraths Schnellunterricht
Skelett der Mathematik
(Geometrie, Algebra, Arithmetik, Trigonometrie) mit optischen Hilfsmitteln in farbig. Steindruck auf nur 30 Karten (60 Seiten) in Postkartengröße. Einzigartig, seit Jahren bewährtes Lehrmittel. „Ich w. i. Mathemat. schwach u. bin durch Ihr System einer der Besten geworden", wie Anerkenng. besag. Vom Technik. Mittweida u. Hildburghausen, vom Polytechnikum Friedberg, von der Ingenieursch. Zwickau u. a. best. empf. Unentbehrl. f. Gymnasiasten, Fachschüler und Techniker. Preis M. 6.— Freiprospekt T. Durch alle Buchhandl. oder
Kamprath Verlag
Leipzig, König-Johann-Str. 8. Postscheckkonto 53546.

Ziehung 19. u. 20. März
Kriegsblinden-Geld-Lotterie
4918 Gew. bar o. Abz. = M.
Hauptgewinn ev.
120000
60000
40000
20000
Original-Lose à Mark **3.30**
Porto u. Liste **35** Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.
Emil Stiller Nfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldig. Bestellung. erwünscht.

Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme
R. MERKEL
Berlin W 35, Potsdamerstr. 111

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Eisenbetonbau

von **H. Schlüter.**
Bd. I Säule u. Balken. 9,50 M.
Bd. II Rahmen u. Gewölbe. 9,50 M.
Ist leicht verständl. Ratenzahlung durch
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

DIE ZWÖLF
HAUPTURSACHEN DER
LEISTUNGSFÄHIGKEIT
DER
CIGARETTENFABRIKEN
REEMTSMA A.G.

№7

DIE GRÖSSE DER EINKAUFSPARTIEN

Krankenversicherungs-Verein a. G.
für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom
Deutschen Techniker-Verband.
Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte. Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die
Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW40, Werftstr. 7.

Zeichner! Die schönste Schrift in schräg u. grad, auf Zeichnung, Karte, Schild, Plakat, schreibt jeder bald fast wie im Traum, mit **DUOgraph von Kassebaum**
Prospekt fr. dch.: **Kassebaum, Halle a. S.**, Blumenthalstr 26.

Die Staatlichen Vereinigten Maschinenbauschulen Würzburg
feiern in diesem Jahr das Fest ihres
75-jährigen Bestehens.
Alle ehemalig. Besucher werden aufgefordert, sich zu einer **Wiedersehensfeier zu Pfingsten in Würzburg** einzufinden und ihre jetzige Anschrift zur weiteren Verständigung dem Ortsausschuß in Würzburg, Anschrift: „Vereinigte Maschinenbauschulen", sofort bekanntzugeben.
Ob.-Ing. **Franz** (Würzb.); Ob.-Ing. **Riedl** (Münch.); Dir. **Röser** (Fulda); Dir. **Tully** (Schweinf.); Dr.-Ing. e. h. **Ullrich** (Magdeb.)

ff. Rasierapparat m. 6 Klingen **M. 1.25**
ff. Rasiermesser M. 1.30
Globus-Versand St. Andreasberg 1.

Teilzahlung! Katalog frei!
Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B
L. Römer, Altona-Othmarschen 6.

„Die Damen im Pelz"
Roman von Sacher-Masoch.
Katharina II. von Rußland v. Sacher-Masoch
Ein weiblicher Sultan.
Jeder Band ca. 400–500 Seiten eleg. gebund. nur **M. 1,85.**
Ferner 6 hübsch gebundene Romane:
„Aus galanter Zeit".
Bd. 1: Die Marquise von O. | Bd. 4: Sarasine
Bd. 2: Die von u. zu Croiselles | Bd. 5: Amor mit dem Kurhut
Bd. 3: Das galante Sachsen | Bd. 6: Der Marquis des Arcis.
Preis pro Band nur 50 Pf.
Alle 9 Bände zusammen bezogen nur M. 7,90.
Auf Wunsch in 2 Ratenzahlungen ohne Preiserhöhung.
G. Wolffs Buchhandlung,
Berlin NO 55, Bötzowstr. 17 T.
Gegründet 1901.

40 Jahre
bringen wir unsere reichhaltige Musterkollektion in
Herren- und Damen-Kleiderstoffen
auf Wunsch franko zum Versand.
Tausende Belobigungsschreiben aus allen Teilen Deutschlands.
Lehmann & Assmy, Spremberg 405.
Aelteste Tuchfabrik Deutschlands, die ihre Fabrikate an jeden Privatmann versendet.

Schmeckt Ihr Pfeifchen?

Nicht vollkommen?
Sie klagen sicher darüber, daß der Tabak durch den Speichel naß wird, nicht bis zum letzten Rest aufgeraucht werden kann und dadurch das Pfeifenrauchen verteuert. Der unangenehme Nikotinsaft fließt oft in den Mund zurück, was zur Verfärbung der Zähne (Raucherbelag) führt und oft Magenbeschwerden bereitet. Der Rauch kommt heiß auf die Zunge, wodurch das Aroma des Tabaks wesentlich beeinträchtigt ist.
Diese Uebel beseitigt meine neue Rillenpfeife (D. R. G. M.).
Kühles Rauchen, ohne Brennen auf der Zunge.
Trockenes Rauchen durch Absonderung von Speichel und Nikotin in einem Behälter.
Gesundes Rauchen durch Absorbierung des im Tabak enthaltenen Giftes (Nikotin).
Billiges Rauchen weil auch das letzte Tabakrestchen aufgeraucht wird.
Aus garantiert fehlerfreiem Bruyèreholz mit bester Hornspitze hergestellt, wird Ihnen die Pfeife infolge ihrer schönen hellbraunen Färbung und tadellosen Ausstattung große Freude bereiten.
Viele passionierte Pfeifenraucher wie auch Anfänger bestätigen in Anerkennungsschreiben die guten Vorzüge dieser Bruyèrepfeife.
Vier Formen und Größen sind lieferbar:
Nr. 1 gebogen (Kopfhöhe ca. 5 1/2 cm, Ges.-Länge 16 1/2 cm) . . . . . RM. 5,—
Nr. 2 gebogen (Kopfhöhe ca. 4 3/4 cm, Ges.-Länge 14 1/2 cm) . . . . . RM. 4,—
Nr. 3 gerade, schräger Kopf (Kopfhöhe ca. 5 cm, Ges.-Länge 16 cm) . . . RM. 4,—
Nr. 4 gerade, wie Abbildung (Kopfhöhe ca. 4 1/2 cm, Ges.-Länge 12 1/2 cm) . RM. 3,—
Preise pro Stück. Jeder Pfeife liegt Garantieschein bei. Mit Deckel 20 Pfg. mehr.
Versand erfolgt gegen Nachn. spesenfrei. Nichtgefallendes wird anstandsl. umgetauscht.

E. Klaus, München 50,
Implerstraße 38.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 12 / 8. Jahrgang — Berlin, den 19. März 1926

Aus dem Inhalt: K. Schindler, Wenn der Bund nicht wäre — H. Gramm, Wie rentiert sich mein Beitrag? — Betriebsrätekonferenz Metallarbeiter und AfA-Bund — Die Kohlenwirtschaft der Welt.

Wochenschau

Die Zahl der Erwerbslosen hat in der zweiten Hälfte des Monats Februar keine nennenswerte Aenderung ergeben. Zwar ist bei den männlichen Hauptunterstützungsempfängern gegenüber der Zahl vom 15. Februar eine Verminderung von 1 772 338 auf 1 750 757 eingetreten; dem steht aber bei den weiblichen Hauptunterstützungsempfängern eine Zunahme von 286 054 auf 306 050 gegenüber. Die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von 2 058 392 am 15. Februar auf 2 056 807 am 1. März zurückgegangen. Das bedeutet eine Abnahme um 1 pro Mille.

Arbeitszeitkonferenz in London. Die deutsche Delegation, bestehend aus Reichsarbeitsminister Dr. Brauns und den Ministerialreferenten Sitzler und Feig, ist am 12. März in London zur Teilnahme an der am 15. März beginnenden Konferenz eingetroffen.

Reichshilfe für den Wohnungsbau. Das Reichskabinett hat beschlossen, zur Förderung des Baues von Kleinwohnungen 200 Millionen Mark als Zwischenkredit zur Verfügung zu stellen. Diese Gelder sollen den Ländern und Gemeinden zur Unterstützung ihrer Bauprogramme überwiesen werden.

Wenn der Bund nicht wäre . . .

Im Jahre 1913, dem letzten Jahre vor dem Kriege, haben der Bund der technisch-industriellen Beamten und der Deutsche Techniker-Verband, die Vorläufer unseres heutigen Bundes, zusammen 176 419 M. für die Unterstützung der stellenlosen Kollegen ausgegeben. Der alte Bund zählte damals 23 386 Mitglieder, der Deutsche Techniker-Verband 27 914, insgesamt also 51 300 Mitglieder. Die Unterstützungsleistung der beiden Organisationen war also 3,44 M. für jedes Mitglied. Damals waren aber D.T.V. sowie Butib mit vollem Rechte stolz auf ihre Unterstützungseinrichtungen. Sie waren bahnbrechend und standen in der Angestelltenbewegung an erster Stelle.

Im Jahre 1925 hat unser heutiger Bund 285 256 M. für die Unterstützung der Stellenlosen ausgegeben. Im Durchschnitt hatte er im Jahre 1925 57 922 Mitglieder gehabt. Es entfallen also hier auf das Mitglied 4,93 M.; eine Unterstützungsleistung, die das Jahr 1913 um 43 Prozent übersteigt.

Obwohl das Arbeitsgebiet des Bundes sich nach dem Kriege außerordentlich ausgedehnt hat, war es also möglich, die an sich schon hohen und unübertroffenen Leistungen der alten Verbände um ein erhebliches Stück zu steigern.

Darin gibt es natürlich eine Grenze, wenn die anderen Aufgaben, die der Bund zu erfüllen hat, nicht leiden sollen. Die Aufrechterhaltung der für die Tarifverhandlungen und die Vertretung der Mitgliedschaft bei anderen Angelegenheiten erforderlichen Gaugeschäftsstellen liegt im Interesse der Mitgliedschaft. Unsere Einwirkung auf die Parlamente und unsere Tätigkeit in anderen Körperschaften, in denen Gesetze vorbereitet werden, die die Techniker in hohem Maße in Mitleidenschaft ziehen, kann nicht aufgegeben werden. Welches Mitglied wollte eine Einschränkung der Tätigkeit unserer Rechtsschutzabteilung, deren Erfolge über allem Zweifel stehen? Wer wollte unsere Leistungen in bezug auf die Gemaßregelten- und Solidaritätsunterstützung oder auch in bezug auf die Notfall- und Hinterbliebenenunterstützung einschränken? Können wir auf die Werbetätigkeit verzichten, wo es doch jedem Kollegen bekannt sein müßte, daß unsere Ziele letzten Endes nur dann erreicht werden können, wenn es uns gelungen ist, den größten Teil der deutschen Techniker für unseren Bund zu gewinnen? So könnte man Frage auf Frage häufen, die von jedem Mitgliede zugunsten einer weiteren Betätigung unseres Bundes auf allen diesen Gebieten beantwortet werden würde.

Haben die Aufwendungen des Bundes für die Stellenlosen im Jahre 1925 die des Jahres 1913 um 43 Prozent überschritten, so war das, wie gesagt, die Grenze, bis zu der der Bund Aufwendungen im Rahmen seines normalen Etats machen konnte. Schon im Jahre 1925 mußten erhebliche und durchaus nicht unwichtige Arbeiten ungetan bleiben, weil die Mittel für sie wegen der gesteigerten Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen nicht vorhanden waren. Um nur einen Fall herauszugreifen: Schon seit langem besteht die Notwendigkeit, in viel stärkerem Maße als es bisher möglich war, auf dem Gebiete des Schul- und Bildungswesens tätig zu sein. Dies war aus finanziellen Gründen nicht möglich, obwohl für unseren Berufsstand die größten Gefahren durch den alle Anforderungen übersteigenden Zustrom gewerkschaftlich vollkommen ununterrichteter junger Kollegen drohten. Wir haben auch die Werbetätigkeit in so kleinem Umfange betrieben, daß wir uns eigentlich wundern müssen, noch solche Erfolge erzielt zu haben, wie wir sie im Jahre 1925 aufweisen konnten. Die Aufwendungen, die der Bund für die Agitation im Jahre 1925 gemacht hat, sind nur ein Bruchteil dessen, was die alten Verbände vor dem Kriege Jahr für Jahr geleistet haben!

Nun kam das Jahr 1926. Zum 31. Dezember des alten Jahres hagelten die Kündigungen. Ein großer Teil der Mitgliedschaft schien der wirtschaftlichen Depression zum Opfer zu fallen. Die Zahl der Kollegen, die am 1. Januar 1926 stellenlos zu werden drohten, überstieg die Zahl der Stellenlosen aus dem letzten Vierteljahr 1925 um ein Vielfaches. Die Leitung des Bundes war verpflichtet, dieser schweren Gefahr gegenüber Vorkehrungen zu treffen. Es erschien dem Bundesvorstand als heiligste Pflicht, dafür zu sorgen, daß die satzungsgemäßen Ansprüche der Mitglieder auch in schwierigster Zeit in vollem Umfange erfüllt werden können. Bei dem riesenhaften Anschwellen der Stellenlosenziffer gerade zum Jahreswechsel war dies bei den normalen etatsmäßigen Einnahmen des Bundes unmöglich. Wir wären, wenn auch schließlich noch im Januar, so doch nicht mehr im Februar in der Lage gewesen, aus dem normalen Beitragseingang die Anforderungen an die Stellenlosenunterstützung zu befriedigen. Im Januar gaben wir 46 514 M. für die Unterstützung Stellenloser aus; im Februar dagegen schon 57 948 M. Da nach unseren Satzungen die Mitglieder erst nach Ablauf der ersten 14 Tage Unterstützung erhalten, so kann für eine weitere Kalkulation die Januarleistung nicht maßgebend sein. Der Februar wird eher zu einer kalkulatorischen Grundlage gemacht werden können. Die Stellenlosenunterstützungsausgaben des Februar aber auf das ganze Jahr und wiederum auf das Mitglied bezogen, ergeben nun für jedes Mitglied unseres Bundes eine Durchschnittsleistung des Bundes von 12 M.! Es ist notwendig, daß wir uns diese Zahlen einmal vor Augen halten:

1913	1925	1926
3,44 M.	4,93 M.	12 M.

Daß eine so erhebliche Steigerung, nämlich um das Dreieinhalbfache gegenüber der Vorkriegszeit und nahezu das Zwei-

einhalbfache gegenüber dem Jahre 1925 nicht ohne die Herbeischaffung besonderer Mittel möglich war, liegt auf der Hand. Die Stellenlosigkeit, die wir jetzt infolge einer nie dagewesenen Wirtschaftskrise durchmachen, ist so anormal, daß man ihr mit normalen Mitteln gar nicht mehr begegnen konnte.

Hier und dort, aber ganz vereinzelt, sind Stimmen laut geworden, daß der Bund seine Unterstützungsleistungen einstellen solle. Ernsthaft ist dieser Einwand in den Kreisen, die für die Führung des Bundes maßgebend sind, überhaupt nicht diskutiert worden, denn das hieße, den Gedanken der Solidarität, das feste Band, das die Bundesmitgliedschaft miteinander verbindet, als Zwirnsfaden betrachten. Dann wäre aber die Grundlage unseres Bundes überhaupt erschüttert.

Gewerkschaftlich war der Weg unzweideutig vorgezeichnet: Es bestand Klarheit über die Notwendigkeit, die stellenlosen Kollegen zu unterstützen. Die Einstellung der Unterstützung, die Schmälerung ihrer Ansprüche wäre schmählich gewesen. Sie waren Bundesmitglieder geworden, um in Zeiten der Stellenlosigkeit wenigstens in bescheidenem Umfange geschützt zu sein. Das Vertrauen, das jedes Mitglied zum Bunde hat, durfte nicht enttäuscht werden. Da nun selbst unter Anspannung des Kredits, über den der Bund verfügte, nicht entfernt damit gerechnet werden konnte, auf mehrere Monate ohne Sondereinnahmen auszukommen, so mußte eben der Vorstand zu der Ausschreibung von Sonderbeiträgen schreiten; eine Maßnahme, die sich aus dem gewerkschaftlichen Charakter unseres Bundes ohne weiteres ergibt.

Bis jetzt hat die Entwicklung bewiesen, daß die Ausschreibung der Sonderbeiträge notwendig war und daß es mit ihrer Hilfe gelungen ist, die Verpflichtungen des Bundes gegenüber den Stellenlosen einzulösen. Wenn wir auch die Stellenlosen vor allen Dingen deshalb unterstützen, weil wir sie davon abhalten wollen, sich für einen Hungerlohn bei langer Arbeitszeit um jene Stellen zu bewerben, in denen wir, die noch Arbeitenden, selber sitzen, so soll man nicht die individuellen Wirkungen der Stellenlosenunterstützung unterschätzen. Gewiß, was der Bund heute an Unterstützung dem einzelnen Stellenlosen zahlen kann, ist noch sehr wenig; wir können aber Genugtuung darüber empfinden, daß wir das allergrößte Elend von unseren stellenlosen Kameraden mit unserer Stellenlosenunterstützung abwenden.

Erfreulicherweise hat der größte Teil der Bundesmitgliedschaft, entweder aus menschlichem Mitgefühl oder aus gewerkschaftlicher Solidarität, meistens aber aus beiden Beweggründen, den vom Bundesvorstand ausgeschriebenen Sonderbeitrag geleistet. Es konnte ja auch gar nichts anderes erwartet werden, da die deutschen Techniker schon bei anderen Gelegenheiten gezeigt haben, daß sie solidarisch zu denken und zu handeln verstehen.

Trotz der ungewöhnlich großen Stellenlosigkeit, die am 1. Januar 1926 einsetzte, im Februar ihre Steigerung fand und im März noch weiter um sich greift, trotz der ins unerträgliche gehenden Gehaltskürzungen, die wegen Kurzarbeit und auch aus anderen Gründen von unseren Mitgliedern in Kauf genommen werden mußten, war es möglich, die Ansprüche der stellenlosen Kollegen vollauf zu befriedigen und auch sonst den Bestand unseres Bundes und die weitere Bundesarbeit vollständig zu sichern. Wir können in hohem Maße stolz sein, einer Organisation anzugehören, die so eindeutig auch in den schlimmsten Zeiten ihren gewerkschaftlichen Charakter wahrt, ihre Verpflichtungen einlöst und die, je schlimmer die Stürme brausen, um so steifer den Nacken reckt.

Wir wollen und wir werden uns nicht unterkriegen lassen! Das gilt für den Bund als Ganzes, das gilt für jedes einzelne Mitglied. So wie der Bundesvorstand es als seine höchste Pflicht ansieht, dafür zu sorgen, daß wir die Stellenlosen nicht fallen zu lassen brauchen, so erwartet der Bund von allen seinen Mitgliedern, daß sie ihre Sonderbeiträge zahlen, damit alle Verpflichtungen eingelöst werden können. Hat der in Arbeit befindliche Kollege auch noch so wenig — der Stellenlose hat noch viel weniger und bedarf seiner Hilfe. In dem Augenblick, wo wir die Stellenlosen ihrem Schicksal überlassen, stürzen sie sich natürlich auf unsere Posten und versuchen, sie um alles in der Welt zu erobern. Wer könnte es ihnen verargen, nachdem sie vorher von uns in Stich gelassen worden sind, die wir noch über ein Einkommen verfügen und die wir so kurzsichtig waren, ihnen nicht die geringe Abfindungssumme Monat für Monat zu zahlen, die notwendig war, um sie einigermaßen von der Konkurrenz um unsere Stellen auszuschalten?

Wenn der Bund nicht wäre, so würden im Februar anderthalbtausend Kollegen ohne jede Unterstützung ihrer Berufskollegen geblieben sein und im März würden es gar an die zweitausend sein, die ihrem Schicksal schutzlos preisgegeben wären. Wer seinen Bundesbeitrag und den Sonderbeitrag jetzt nicht zahlt, handelt unverantwortlich. Vielleicht droht ihm, wer kann es wissen, im nächsten Monat auch die Stellenlosigkeit und dann?

Mit dem Einwand, daß der Bund in besseren Zeiten für die schlechteren hätte vorsorgen können, ist es nicht getan. Es ist bekannt, daß in der Inflationszeit das Vermögen der Gewerkschaften und auch das des Bundes in erheblichem Maße vernichtet wurde, und daß wir vom Jahre 1924 neu aufbauen mußten. Daß wir in dieser kurzen Zeit nicht so viel Reserven zusammenschaffen konnten, um flüssige Mittel für solche ganz außergewöhnlichen Anforderungen parat zu haben, müßte jedem klar sein. Im übrigen ist die Ausschreibung der Sonderbeiträge gar nicht einmal eine ganz außergewöhnliche Maßnahme. Zahlreiche Verbände der Arbeiter und auch der Angestellten sind zu der gleichen Maßnahme gezwungen. Es handelt sich überall einfach darum, ob man fest und treu auch in schlimmen Zeiten sein Wort gegenüber den Stellenlosen einlösen will oder ob man unter Nichtachtung des Solidaritätsversprechens, das jeder eingegangen ist, der Mitglied einer Gewerkschaft wurde, sich drücken will. Die bisherigen Erfahrungen bei der Einziehung der Sonderbeiträge zeugen unzweideutig dafür, daß die Bundesmitgliedschaft im großen und ganzen gar nicht daran denkt, sich ihrer Verpflichtung zur Hilfe für die Stellenlosen zu entziehen. Nur ganz vereinzelt, dort, wohin die Aufklärung über die Notwendigkeit zur Erhebung der Sonderbeiträge noch nicht gedrungen ist, meldet sich eine Opposition. Es ist Pflicht, es ist hohe Pflicht eines jeden tüchtigen Kollegen, daß er dorthin Aufklärung schafft und daß er dafür sorgt, daß auch das letzte Mitglied dem Bunde die Treue hält.

Wenn der Bund nicht wäre, würden sich die Folgen der wirtschaftlichen Krisis sowohl in bezug auf unsere Arbeitsbedingungen als auch was unsere persönliche Freiheit betrifft, sehr übel bemerkbar machen. Die Arbeitgeber warten ja nur darauf, daß die Gewerkschaften nach und nach schwach und kampfunfähig werden. Dann wollen sie ihre Triumphe feiern. Dann ist es gänzlich aus mit dem geringen Recht, das wir noch haben. Dann wird das Gehalt noch viel mehr vermindert als heute schon. Dann beginnt die alte Hörigkeit wieder. Ihr alten Kollegen, wißt ihr's noch? Jahr um Jahr keinen Urlaub, Sonntagsdienst, individuelle Gehaltsregelung, mit anderen Worten: dem Arbeitgeber in bezug auf die Festsetzung des Gehaltes völlig ausgeliefert sein; Uebergriffe des Arbeitgebers in jeder Beziehung, bis ins Familienleben hinein. Jeglicher Verzicht auf ein soziales Recht!

Dies alles muß man sich erst vorstellen, um zu wissen, wie tief unser Berufsstand noch sinken könnte, wenn nicht der Bund ein festes Bollwerk bildete, hinter dem die Kollegen vor Sturm und Not Schutz finden. Haltet euer Bollwerk, Kollegen! Bleibt dem Bunde treu und sorgt dafür, daß die, die ihm noch nicht angehören, sich so schnell wie möglich ihm anschließen! K. Schindler.

Wie rentiert sich mein Beitrag?

Die Wirtschaftskrise, in deren Gefolge Teuerung und Verringerung der Einkünfte die Wirtschaftslage des einzelnen — auch des in Stellung befindlichen — Kollegen ungünstig beeinflussen, zwingt natürlich zur größten Sparsamkeit im eigenen Haushalt. Es ist deswegen begreiflich, wenn Angestellte und Arbeiter jeden Posten ihres Haushaltsetats auf seine Notwendigkeit hin nachprüfen und ihn, sofern er sich als minder wichtig herausstellt, streichen. Daß dabei auch der eine oder der andere auf den Gedanken kommen könnte, seinen Gewerkschaftsbeitrag zu sparen, ist immerhin möglich, denn es gibt leider Kollegen, die die Gewerkschaft immer noch nicht als das eigentliche Kampfinstrument zur Erhaltung und Besserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage erkannt haben. Es gibt noch Arbeitnehmer, die nicht erkennen, daß der Beitrag, den sie für ihre Gewerkschaft entrichten, nichts anderes ist als eine Prämie auf die Sicherung ihrer beruflichen Stellung.

Wie rentiert sich mein Beitrag? Die Beantwortung dieser Frage ist angesichts der außerordentlichen Bedeutung, die die Berufsverbände in den letzten Jahren gewonnen haben, eigentlich sehr einfach. Die Stellung des einzelnen im Wirtschaftsleben, im sozialen Volkskörper, in seinem engeren Kreise als Angestellter gegenüber seinem Arbeitgeber, ist auch in Zeiten günstiger Konjunktur die des wirtschaftlich Schwachen. Gewiß mag es einzelne besonders tüchtige Techniker geben, die sich vermöge ihrer besonderen Kenntnisse und Leistungen eine nahezu unantastbare Stellung errungen haben. Das dürften aber ganz seltene Ausnahmefälle sein. Meistens ist auch der Techniker der abhängige Angestellte, dessen materielle und soziale Lage beeinflußt wird von den Machtverhältnissen zwischen seinem Berufsstand und dem Unternehmertum.

Ich sehe nicht die Hauptaufgabe der Gewerkschaft in dem Abschluß von Tarifverträgen, wenngleich die Bedeutung kollektiver Arbeitsverträge nicht unterschätzt werden darf, sondern verstehe unter gewerkschaftlicher Arbeit den ganzen Komplex von Aufgaben, die der Berufsverband erfüllen muß, um die Lage der Gesamtheit der von ihm vertretenen Berufsgruppe so zu heben, daß sowohl die Bewertung der von den Berufsangehörigen geleisteten Arbeit als auch ihre soziale Anerkennung ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entspricht.

Wie liegen die Dinge nun aber bei den technischen Angestellten und Beamten? Können sie restlos mit der Anerkennung ihrer Arbeit und Persönlichkeit zufrieden sein? Durchaus nicht! Weder der technische Beamte bei den öffentlichen Behörden noch der technische Angestellte im Privatbetriebe nimmt sozial die Stellung ein, die er bei der großen Bedeutung, die der Technik im heutigen Wirtschaftsleben zukommt, einnehmen müßte. Im öffentlichen Leben wird immer noch, wenn auch in den letzten Jahren schon eine gewisse Besserung eingetreten ist, der Verwaltungsbeamte, der Jurist und in der Privatindustrie vielfach der Kaufmann dem Techniker vorgezogen. Man betrachtet den Techniker als ein notwendiges Uebel, das man in Kauf nehmen muß, weil man seiner nicht entraten kann. Aber die Anerkennung, die durch eine entsprechend bedeutsame Stellung, die durch höhere materielle Bewertung der Arbeit zum Ausdruck kommen müßte, läßt man dem Techniker nicht zuteil werden.

So hat also gerade der Techniker, mag er nun eine Stellung einnehmen wie er will, in erster Linie den Kampf um die Anerkennung seiner Arbeit und seiner Persönlichkeit zu führen. In diesem Kampfe müssen die sozial gleichgestellten technischen Beamten und Angestellten sich zusammenfinden. Hier gilt im wahrsten Sinne des Wortes der Spruch: „Einer für alle, alle für einen!“

Die Interessensolidarität aller technischen Angestellten und Beamten bedingt ihren Zusammenschluß in einer Berufsorganisation mit klaren Grundsätzen und Zielen. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß als solche Organisation einzig und allein unser Bund in Frage kommt. Alle anderen Verbände zeigen entweder eine unglaubliche Unklarheit in ihren Grundsätzen und Zielen oder kommen als Berufsverbände für technische Angestellte schon deswegen nicht in Betracht, weil sie, was besonders für den „Gewerkschaftsbund der Angestellten“ und für eine Reihe von Beamtenverbänden gilt, alle möglichen Gruppen von Angestellten oder Beamten zusammenfassen und daher in erster Linie die Interessen der kaufmännischen Angestellten oder der Verwaltungsbeamten wahrnehmen.

Unser Bund ist als Berufsorganisation der Techniker die berufene Vertretung aller technischen Angestellten und Beamten, in ihm findet die Interessensolidarität der abhängigen Techniker aller Grade ihre beste Verkörperung. Damit ist die Frage, wie rentiert sich mein Beitrag, schon zu einem wesentlichen Teil beantwortet, denn mir erscheint das, was ich hier über die Bedeutung der Berufsorganisation gesagt habe, als das Wesen der organisatorischen Betätigung überhaupt.

Daneben kommt, wenn man die Beitragsfrage rein materiell betrachtet, die Rentabilität des Beitrages zum Ausdruck in den Erfolgen und Leistungen einer Gewerkschaft. Unser Bund marschiert aber an der Spitze aller Berufsverbände hinsichtlich des Umfanges und der Bedeutung seiner Erfolge und Leistungen. Ich denke hierbei nicht in erster Linie an die gewerkschaftlichen Erfolge auf tariflichem Gebiete, die ja schließlich auch andere Verbände für sich buchen können, weil die Tarifverhandlungen kollektiver Natur sind und von allen Verbandsrichtungen beschickt werden. Immerhin muß auch bei dieser Gelegenheit daran erinnert werden, daß es bei der Vertretung der Interessen einzelner Angestelltengruppen nicht zuletzt darauf ankommt, was für Personen sie übernehmen. In unserem Bunde liegt die Vertretung der Berufsinteressen in Händen von Berufsangehörigen, die am besten in der Lage sind, die Nöte der Kollegenschaft zu beurteilen.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung sind aber in der gegenwärtigen Zeit die Leistungen des Bundes auf dem Gebiete des Unterstützungswesens. Die dem einzelnen stellenlosen Kollegen gezahlte Unterstützung ist nicht nur eine Hilfe für ihn, sondern dient dazu, das Gesamtniveau der Gehaltslage der technischen Angestellten zu beeinflussen. Der stellungslose Angestellte ist begreiflicherweise geneigt, sich billiger anzubieten als seine in Stellung befindlichen Kollegen, er wird zu einem unreellen Konkurrenten. Diese Konkurrenz nach Möglichkeit zu beseitigen, ist eine der Hauptaufgaben der Gewerkschaften in der Zeit wirtschaftlichen Niederganges. Und deswegen müssen wir möglichst hohe Unterstützungen zahlen. Gewiß, auch die Unterstützungen machen nicht das Wesen der Gewerkschaftsarbeit aus, sondern sind nur ein Mittel zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben. In einer Zeit aber, wie der gegenwärtigen, wird die Unterstützung, die den Stellenlosen gezahlt wird, zum Hauptfaktor der Gewerkschaftsarbeit. Der Gedanke der gegenseitigen Hilfe wurzelt tief in unserer heutigen Zeit, und seine Träger sind die Gewerkschaften. Jeder Kollege, der sich noch in Stellung befindet, sollte sich einmal die ungeheure Not der Stellenlosen vergegenwärtigen, sollte erkennen, daß das Los, das heute seinen Nachbarn getroffen hat, morgen ihn treffen kann. Zur Zeit verwenden wir einen besonders großen Teil der Beitragseinnahmen für die Stellenlosenunterstützung, und es ist heute noch nicht abzusehen, wie hoch die Summen, die wir dafür verwenden müssen, noch steigen werden. Deswegen ist es ein Akt höchsten Solidaritätsgefühls, wenn die in Stellung befindlichen Kollegen durch pünktliche und ordnungsgemäße Entrichtung ihres Beitrages, und des besonders zu diesem Zweck ausgeschriebenen Sonderbeitrages die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Not der Stellenlosen wenigstens einigermaßen gemildert wird.

Der Wert der Gewerkschaftsarbeit tritt auch nicht zuletzt in den Leistungen des Rechtsschutzes in die Erscheinung. Gerade heute, wo Arbeitgeber oft in der rigorosesten Weise Angestellte um ihr ehrlich erworbenes Gehalt zu prellen versuchen, wo fristlose Entlassungen unter Heranziehung aller möglichen Vorwände vorgenommen werden, wo man versucht, entgegen Recht und Gerechtigkeit die Gehaltssätze zu kürzen, tritt die Bedeutung unserer Arbeit auf dem Gebiete des Rechtsschutzes ganz besonders deutlich in die Erscheinung. Hunderttausende von Mark haben wir in den letzten Monaten wieder für unsere Kollegen erstritten, und weitere Hunderttausende wird es in der nächsten Zeit zu erkämpfen geben.

Das sind gewissermaßen die inneren Leistungen des Bundes, durch die die Rentabilität des Gewerkschaftsbeitrages erwiesen wird.

Von ebenso hoher Bedeutung aber ist zur Zeit die Arbeit, die wir nach außen hin zu leisten haben. Hier gilt es, auf die öffentlichen Körperschaften, auf Reichs-, Landes-, Stadtparlamente und Regierungen einzuwirken, um immer und immer wieder ausreichende Unterstützung der erwerbslosen Angestellten zu fordern. Seit einiger Zeit macht sich erfreulicherweise auch in der Oeffentlichkeit mehr und mehr unsere Arbeit in diesem Sinne geltend. Der AfA-Bund hat mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß die Ausschaltung aller derjenigen Angestellten aus der öffentlichen Erwerbslosenunterstützung, die nicht krankenversicherungspflichtig sind, ein Skandal und eine Gefahr für unsere Wirtschaft ist. Endlich haben sich die maßgebenden Körperschaften dazu aufgeschwungen, diesen Skandal zu beseitigen.

Sind wir so bemüht, die Not der Erwerbslosen zu mildern, gilt unser Kampf auf der anderen Seite den einer Besserung der Wirtschaftslage widerstrebenden Mächten. Wir haben die Ursachen der Wirtschaftsnot aufgezeigt und gemeinschaftlich mit den übrigen freien Gewerkschaften Wege gewiesen, die zur Besserung führen werden. Allerdings stehen der Durchführung unserer Forderungen Kräfte entgegen, die vor allem nach Erhaltung und weiterer Stärkung der kapitalistischen Grundlage unseres heutigen Wirtschaftslebens streben. Wir haben also heute mit dem größten Nachdruck den Kampf um die Umgestaltung unserer Wirtschaft zu führen, denn die gegenwärtige Krise ist geboren aus der kapitalistischen Organisation des Wirtschaftslebens, sie kann daher nur im Kampfe mit dem Kapitalismus überwunden werden.

So hat unser Bund Aufgaben zu erfüllen, von ungeheurer Bedeutung und Tragweite für die Gesamtheit der technischen Angestellten wie für jeden einzelnen Volksgenossen. Wie aber zum Kriegführen in erster Linie Geld gehört, so ist auch in unserem Kampfe die Beschaffung ausreichender Geldmittel ein Haupterfordernis.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht hervor, daß die dem Bunde zur Verfügung gestellten Mittel, daß die Beiträge zweckmäßig im Sinne und im Interesse unserer Berufskollegen verwendet werden. Schreitet, woran kein Zweifel ist, unser Bund auf dem betretenen Wege fort, läßt er sich nicht von den klar erkannten Zielen abbringen, erkennen die Mitglieder, daß sie Teile der Organisation, daß sie Träger unseres Gewerkschaftsgedankens sein müssen, dann werden wir unser Ziel, die wirtschaftliche und soziale Besserstellung unseres Standes, erreichen. So rentiert sich für jeden Berufskollegen der Bundesbeitrag! Heinrich Gramm.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Arbeitsmarktlage für technische Angestellte war auch im Monat Februar sehr schlecht. Um die Mitte des Monats erfolgten wiederum verschiedene Massenkündigungen zum Vierteljahresschluß, teils wegen Fusionen, teils wegen sonstiger Betriebsveränderungen oder Stillegungen. In einer neuen Anzahl von Fällen waren wiedereingestellte Kollegen gezwungen, mit Gehaltskürzungen und anderweitigen Verschlechterungen der Arbeitsverhältnisse vorlieb zu nehmen, andere Techniker wurden nur von vier zu vier Wochen neu eingestellt, um am ersten des neuen Monats immer wieder als entlassen zu gelten. Besonders ungünstig ist zur Zeit die Lage für Betriebstechniker, Vorkalkulatoren usw., die besonders oft als stellenlos bei uns gemeldet sind. — Als Kennzeichen der Lage der Gewerbe findet man jetzt im Stellenmarkt des Baufaches sehr häufig solche Angebote, bei denen eine Beteiligung mit Kapital zur Bedingung gemacht wird. Als „Interesseneinlage" wird diese auch von Möbelfabriken usw. bei Einstellung technischen Personals jetzt öfters gefordert.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Februar von 1335, in der Zeit vom 1. bis 12. März von 592 (im Januar von 1031) Mitgliedern eingefordert.

Neueingetragen wurden in den Stellennachweis der Hauptverwaltung im Februar 789 (im Januar 887, im Dezember 917). Von diesen waren 514 (im Januar 472, im Dezember 724) in gekündigter Stellung, 233 (im Januar 393, im Dezember 182) bereits stellenlos, 42 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 789 neueingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt: Metallindustrie 529, Baugewerbe 199, Bergbau 4, Chemische Industrie 18, Steine und Erden 10, Kunstgewerbe 9, Textilindustrie 15, Sonstige 5. Das Durchschnittsalter der in der Zeit vom 7. Februar bis 6. März wieder in Stellung getretenen 114 Mitglieder (im Januar 110) betrug 32,6 Jahre (im Januar 33,3 Jahre), davon waren bis 40 Jahre alt 81 Prozent, über 40 Jahre 19 Prozent. Die Bevorzugung jüngerer Kräfte hält also nach wie vor an. Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat abermals erheblich zugenommen, und zwar stieg sie von 1596 am 1. Februar auf 1716 am 1. März.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Januar 29 177 (im Dezember 20 314) Techniker aller Art, davon 184 weibliche, eingetragen. An offenen Stellen waren für männliche 839, weibliche 3 vorhanden. Besetzt wurden 502 männliche, weibliche 2. Auf 100 offene Stellen kamen im Januar 3465 Arbeitsgesuche (im Dezember 2397, im November 1481). Also wiederum eine erhebliche Verschlechterung.

Sozialpolitik

Gewerkschaften und Arbeitszeitabkommen. Am 10. März fand eine Aussprache der Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen mit dem Reichsarbeitsminister statt, um diesem vor seiner Abreise zu der Londoner Ministerbesprechung über das Washingtoner Abkommen noch einmal die Auffassungen der Gewerkschaften zur Arbeitszeitfrage wie zum Washingtoner Abkommen vorzutragen.

Leipart erklärte, daß die deutschen Gewerkschaften, obwohl sie am Abkommen nicht mitwirken konnten, entschieden die Ratifizierung verlangen. Aber die Vorschriften des Washingtoner Abkommens dürften für die gesetzliche Arbeitszeitregelung in den einzelnen Ländern nur als Minimalvorschriften gelten. Der Zweck der Londoner Konferenz, eine einheitliche Auslegung einzelner Vorschriften zu finden, dürfe nicht zu einer Abschwächung des Washingtoner Abkommens führen.

Der Reichsarbeitsminister erwiderte, daß er mit der festen Absicht nach London gehe, eine Grundlage für eine Ratifikation durch alle Industriestaaten zu schaffen. Gerade weil die Arbeitszeitfrage in Deutschland der gesetzlichen Lösung entgegendränge und ein dahinzielender Entwurf bereits dem Rechtsausschuß vorliege, seien wir interessiert, daß gleiches auch im Ausland geschehe. Schwierigkeiten bereite, daß die Vorschriften des Washingtoner Abkommens angesichts der Verschiedenheit in den einzelnen Ländern zum Teil sehr eng seien.

So ergebe die völlig verschiedene Behandlung des Sonntags Schwierigkeiten bezüglich der Bemessung der Arbeitswoche. Während England den Sonntag unter Stillegung des Verkehrs und der Vergnügungsstätten puritanisch feiert und Deutschland den Verkehr verstärkt, um vermehrte Gelegenheit zur Erholung zu bieten, ist in den romanischen Ländern die Sonntagsarbeit noch stark verbreitet. Große Unterschiede bestehen für bestimmte Saisongewerbe, bezüglich der Familienmitglieder und dergleichen. Zu enge Bestimmungen gefährden daher die Durchführung des Washingtoner Abkommens.

Nach längerer Aussprache wurde betont, daß die Gewerkschaften sich entschieden gegen Einengungen der Auslegungen wenden müßten.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Arbeitgebermoral. Dem „Vorwärts" vom 13. März entnehmen wir folgenden, unsere früheren Notizen zu diesem Gegenstand ergänzenden Bericht:

„Hinter verschlossenen Türen tagten am 11. und 12. März Vorstand und Ausschuß der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände. Daß es sich dabei um Dinge gehandelt hat, deren Geheimhaltung im Interesse der Arbeitgebervereinigung gelegen haben muß, das ging aus einer Erklärung hervor, die Geheimrat v. Borsig im Anschluß an den Jahresbericht des aus dem Amte scheidenden ersten Geschäftsführers Dr. Tänzler abgab. Herr v. Borsig hob nämlich besonders hervor, daß Dr. Tänzler an den schweren Verfehlungen, die bei einzelnen Ressorts vorgekommen sind, nicht beteiligt gewesen sei.

Dieses ist das erste sozusagen amtliche Eingeständnis des Vorsitzenden der Arbeitgebervereinigung, daß es sich nicht nur um Mißgriffe, sondern, wie Herr v. Borsig jetzt selber sagt, um schwere Verfehlungen bei den Machenschaften der Arbeitgebersyndici gehandelt hat. Wie aber hat sich die Arbeitgebervereinigung selbst dazu verhalten? Dr. Tänzler geht, obwohl er nach der Erklärung des Herrn v. Borsig an diesen Machenschaften nicht beteiligt gewesen sei. Herr v. Zengen ging bereits, und zwar nicht etwa in Schmach und Schande, sondern „in gütlichem Einvernehmen" und ausgestattet mit einer ansehnlichen Abfindung! Da aber Herr v. Borsig nicht allein von dem Ressort des Herrn v. Zengen spricht und außer dem Propagandaressort dieses Herrn nur noch das Ressort des Geschäftsführers Dr. Meißinger besteht, so muß die Oeffentlichkeit daraus schließen, daß auch dieser durch seine Aktennotiz so berühmt gewordene Mann aus den Verhandlungen der Vorstandsorgane der V.D.A. schwer belastet hervorgegangen ist. Tatsächlich hat Herr Dr. Meißinger von den korrumpierenden Machenschaften des Herrn v. Zengen nicht nur gewußt, sondern auch beispielsweise mit dem Agenten Zengens, Karl Erdmann, freundschaftlichen Verkehr gepflegt, er hat von der Hergabe des Darlehens an den Zentralverband christlicher Landarbeiter gewußt usw. Meißinger aber bleibt!

Abfindungen also und ehrenvolle Belassung im Dienste sind die Strafen, die die Arbeitgebervereinigung über ihre Syndici wegen schwerer Verfehlungen verhängt! Vielleicht gibt das den von ihnen unterstützten sozialpolitischen Autoritäten Veranlassung, Vorträge über die neue Moral des deutschen Unternehmertums zu halten."

Soziale Bewegung

Der Deutsche Baugewerksbund hielt am 15. und 16. März in Berlin einen außerordentlichen Bundestag ab. Die Tagung galt der Verstärkung der Kampfkraft des Bundes. Die Verhandlung wurde eingeleitet durch einen Bericht des Vorstandes über die Bundesarbeit im Jahre 1925, aus dem hervorgehoben zu werden verdient, daß die Mitgliederzahl des Bundes sich im Jahre 1925 um rund 23 000 Mitglieder vergrößert hat. Von der Gesamtmitgliederzahl war Ende Dezember mehr als die Hälfte erwerbslos.

Das Jahr 1925 war für den Baugewerksbund ein Großkampfjahr. Annähernd 67 000 Mitglieder waren an Angriffsstreiks, 9000 an Abwehrstreiks beteiligt, während über 43 000 ausgesperrt waren. Im ganzen erstreckten sich diese Kämpfe auf annähernd drei Millionen Arbeitstage. Erkämpft wurde eine wöchentliche Lohnerhöhung von im ganzen $1^1/_8$ Millionen Mark. An Streikunterstützungen wurden 7,35 Millionen Mark ausgezahlt. Im einzelnen besteht der Erfolg dieser Kämpfe in einer durchschnittlichen Lohnerhöhung von 51,20 auf 55,30 für Bauhandwerker und von 44,7 auf 45,2 für ungelernte Bauarbeiter, also 34 bzw. 30 Prozent. Die durchschnittliche Erhöhung des Stundenlohnes, die durch die Kämpfe der letzten Jahre erreicht wurde, beträgt gegenüber dem Juli 1914 für Maurer 76, für Hilfsarbeiter 80 und für Tiefbauarbeiter 75 Prozent.

Einen sehr breiten Raum in den Verhandlungen nahm naturgemäß die Tariffrage ein. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Baugewerksbundes geben sich der Hoffnung hin, in nächster Zeit wieder zu einem Reichstarifvertrag zu kommen. Die hauptsächlichsten Streitpunkte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind: Einbeziehung des Lehrverhältnisses in den Tarifvertrag, Arbeitszeit und Ferien (Urlaub). Nachdem der Versuch, einen Reichstarifvertrag abzuschließen, gescheitert war, mußte man sich mit einem Lohnabkommen begnügen, das für das laufende und vielleicht auch noch für das nächste Jahr gewerkschaftliche Kämpfe im Baugewerbe vermeidbar erscheinen läßt.

Vorstand und Beirat des Baugewerksbundes sind sich jedoch darüber klar, daß die Erhaltung des in den letzten Jahren Errungenen von seiner Kampfkraft abhängt. Deswegen haben sie dem außerordentlichen Bundestag eine Beitragserhöhung von rund 25 Prozent vorgeschlagen, gleichzeitig gegenüber den bisherigen Satzungsbestimmungen eine Herabsetzung der Stellenlosenunterstützung, die in Anbetracht der derzeitigen außerordentlich großen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe vom Vorstand und Beirat schon herabgesetzt wurde.

Nach sehr eingehenden Beratungen wurde eine Beitragserhöhung von etwa 15 Prozent beschlossen, und zwar richtet sich der Beitrag nach der Höhe des jeweiligen Stundenlohnes. Es sind 27 Beitragsstaffeln von fünf zu fünf Pfennigen Stundenlohn wachsend vorgesehen. Der niedrigste Beitrag beträgt bei einem Stundenlohn bis 32 Pfennigen wöchentlich 35 Pfennige für die Bundeskasse und zehn Pfennige für die Lokalkasse, der höchste Beitrag bei einem Stundenlohn von 157 bis 162 Pfennigen für die Bundeskasse 1,90 M., für die Lokalkasse 55 Pfennige, im ganzen also 2,45 M. pro Woche. Die jetzt beschlossenen Beiträge betragen auf Monatseinkommen zu 200 Arbeitsstunden umgerechnet, einschließlich der Lokalbeiträge

bei einem Einkommen von 80 M. 2,35 M.,
bei einem Einkommen von 100 M. 3,— M.,
bei einem Einkommen von 150 M. 5,20 M.,
bei einem Einkommen von 200 M. 6,70 M.,
bei einem Einkommen von 250 M. 8,45 M.,
bei einem Einkommen von 300 M. 9,90 M.,
bei einem Einkommen von 320 M. 10,60 M.

Daneben werden in vielen Bezirken noch besondere Sozialisierungsbeiträge erhoben.

Die Stellenlosenunterstützung des Verbandes setzt erst nach der 78. Beitragswoche, also nach frühestens $1^1/_2$ Mitgliedsjahren ein. Sie beträgt dann täglich 100 Prozent eines Wochenbeitrages, nach 260 Beitragswochen 125 Prozent und nach 520 Beitragswochen 150 Prozent eines Wochenbeitrages. Das bedeutet eine Herabsetzung der Unterstützungssätze um rund 25 Prozent gegenüber den früheren Satzungsbestimmungen.

In der Erkenntnis, daß von der Kampfkraft der Gewerkschaft die Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse ihrer Mitglieder abhängig ist, hat der außerordentliche Bundestag mit einer Mehrheit von annähernd $^9/_{10}$ die Erhöhung der Beiträge und die gleichzeitige Herabsetzung der Unterstützungssätze beschlossen und damit dem Baugewerksbund das Rüstzeug gesichert, das erforderlich ist, um auch künftig die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den kapitalistischen Unternehmern mit Erfolg zu vertreten.

Die Deutschnationale Volkspartei als Nährvater der Gelben. Einem vertraulichen Rundschreiben einer von der Deutschnationalen Volkspartei in Köslin aufgezogenen „Nationalen Arbeitsgemeinschaft" entnehmen wir folgende für die Beurteilung der wirtschaftsfriedlichen Bewegung und ihrer Beziehungen zu den Deutschnationalen recht bezeichnende Ausführungen. In diesem Schreiben wendet sich ein gewisser Dr. Mühlpfort an die Arbeitgeber, um sie für seine Bestrebungen zu gewinnen. Die Not, die durch die Arbeitslosigkeit heraufbeschworen ist, wird als die beste Werbegelegenheit für die „Nationale Arbeitsgemeinschaft" bezeichnet. Es läge daher im Interesse der Arbeitgeber, soweit als möglich die überflüssigen Kräfte aus den Reihen der Gewerkschaften auszustoßen und den Betrieb mit N.A.-Mitgliedern aufzufüllen. Jeder Betrieb könne sich jetzt mit wirtschaftsfriedlichen Arbeitnehmern versehen, um etwaigen Lohnkämpfen mit Ruhe entgegensehen zu können.

Das sind dieselben Herrschaften, die mit den würdigen Vertretern des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes in einer Fraktion des Reichstages zusammensitzen, und die mit allen Kräften in Volks- und Arbeitsgemeinschaft machen wollen. Wie lange noch werden sich Angestellte von solchen Leuten am Narrenseil führen lassen?

Daß die Einstellung der Deutschnationalen Volkspartei gegenüber den Wünschen der Arbeitnehmer jetzt selbst den deutschnationalen Handlungsgehilfen die Augen öffnet, beweist ein Notschrei, der in der Gauzeitung des D.H.V. in Hamburg in Form eines offenen Briefes an die Schriftleitung der deutschnationalen „Hamburger Nachrichten" ausgestoßen wird. Es heißt dort:

„Aus den Reihen unserer Mitglieder werden wir immer wieder — und in letzter Zeit mehr denn je — aufgefordert, in eine Polemik gegen die „Hamburger Nachrichten" einzutreten. Unsere Mitglieder weisen nachdrücklich darauf hin, daß die „Hamburger Nachrichten" in den Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern stets die Partei des Arbeitgebers ergreifen und, wie die meisten nationalen Zeitungen, für die mehr als schlimme Lage der Arbeitnehmer kein Verständnis zeigen. Die Folge ist, daß viele Arbeitnehmer, die in den hinter uns liegenden Jahren erfreulicherweise den marxistischen Parteien Valet gesagt hatten, nunmehr erbittert die bürgerlichen Parteien verlassen und sich zum großen Teil wieder der Sozialdemokratie zuwenden. . . .

Im November 1925 wurde uns mehrfach der Aufsatz „Das Teuerungsproblem" zugeschickt, der den famosen Satz enthielt: „Den Arbeitgebern kann man den Vorwurf nicht ersparen, daß sie, wie das in einem halbsozialistischen Staat ja nur zu natürlich ist, den Arbeitnehmern gegenüber zu nachgiebig gewesen sind." Wenn man weiß, wie Arbeitgeber leichten Herzens im Ruhrgebiet fast 20 000, in Schlesien 30 000 Arbeitnehmer nur zu Demonstrationszwecken auf die Straße geworfen, das heißt dem Hunger preisgegeben haben, so muß ein solcher Satz wie ein ungeheurer Frevel anmuten."

Weiter wird in dem offenen Brief auf den Gegensatz hingewiesen zwischen der Not der Arbeitnehmer, die mit ihrem kargen Lohn nicht wissen, wie sie ihre Familie ernähren sollen, und den ungeheuren Bezügen von Direktoren im Ruhrgebiet, deren Einkünfte sich auf mehrere hunderttausend Mark pro Jahr belaufen. Es wird weiter nachgewiesen, wie in den Nachrichten mit Zahlen operiert wird, die ein falsches Bild geben und in der Art ihrer Zusammenstellung aufreizend auf jeden Arbeitnehmer wirken müssen. Es wird ferner die Heuchelei der „Hamburger Nachrichten" in der Frage des Achtstundentages aufgedeckt und gegenüber der Feststellung der „Hamburger Nachrichten", daß es bitter sei, für die Erwerbslosenfürsorge und ihre Verwaltung Millionen ausgeben zu müssen, entrüstet gefragt, ob es weniger bitter sei, Millionen unserer Volksgenossen hungern oder gar verhungern zu lassen.

Das „Hamburger Echo", dem wir diese Nachricht entnehmen, schreibt dazu:

„Es hieße die Wirkung dieser Worte abschwächen, wollten wir dazu noch einen Kommentar geben. Es sei nur bemerkt, daß der Offene Brief keineswegs von irgendwelchen Abtrünnigen stammt, sondern von strammen Deutschnationalen. Das zeigen die Schlußsätze des Artikels, in denen den „Hamburger Nachrichten" weitere Treue versichert und nur verlangt wird, sie möchten ihre Leser aus den Arbeitnehmerkreisen „nicht wie Luft" behandeln. Die Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbändler werden sich täuschen! Die „Hamburger Nachrichten" werden auch fernerhin ganz bewußt und ganz einseitig die Interessen der Besitzenden vertreten, ebenso wie es die Deutschnationale Volkspartei tut. Vielleicht werden sie hin und wieder ein paar schöne soziale Phrasen mit einflechten, um die unruhigen Gemüter des D.H.V. zu beruhigen. Eines Tages werden auch die jetzt noch stramm deutschnational gesinnten Arbeitnehmer einmal erkennen, wie sie von den Deutschnationalen genarrt wurden."

Angestelltenbewegung

V.D.T. gegen Butab. Wenn sich die Leser des „Deutschen Technikers", der Monatsschrift des Verbandes Deutscher Techniker auch nur ein einigermaßen selbständiges

Urteil bilden können, so müssen sie aus den Aufsätzen dieser Zeitschrift herausfühlen, daß es mit dem V.D.T. recht schlecht bestellt ist. Wir würden uns mit dem V.D.T. gar nicht mehr beschäftigen, wenn nicht auch hier gälte:

„Man muß das Wahre immer wiederholen, weil auch der Irrtum um uns her immer wieder gepredigt wird."

Das Wort Irrtum in Anwendung auf die Führer des V.D.T. ist zwar viel zu milde, aber uns liegt die Ausdrucksweise des V.D.T. nicht, der nicht anders kann, als von „Verdrehungen", „Verleumdungen", „Anmaßende Gesellschaft", „Giftmischerei", „Blödsinn", „schmutzig" zu reden. Wer mit solchen Ausdrücken in Wirklichkeit getroffen wird, mag aus folgenden Feststellungen hervorgehen.

Der V.D.T. schreibt gegen den Butab zwar alle möglichen Dinge, aber auf folgende reale Feststellungen gibt er keine Antwort:

1. Unsere grundsätzliche Behauptung in der „D.T.Z." vom 25. Dezember 1925, daß wir recht haben, wenn wir programmatisch den „unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit" festgestellt haben und darauf unseren Kampf gründen. Beweis: Feststellung der christlichen Gewerkschaftsblätter, daß die Unternehmer „einen rücksichtslosen Klassenkampf von oben betreiben". Wir fügen heute einen weiteren Beweis hinzu, und zwar eine Aeußerung der „Deutschen Handelswacht" vom 23. Dezember 1925, der Zeitschrift des großen Bruders des V.D.T., des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes:

„Riesengroß erhebt sich aus dieser Erkenntnis die Frage: Ist es zu verantworten, in die Hände solcher Leute (gemeint sind die Arbeitgeber) das Schicksal von Hunderttausenden, von Millionen deutscher Arbeitnehmer zu legen. Sind diese Leute fähig und würdig, allmächtig an so verantwortlichen Posten zu stehen? Wir glauben, daß das Verhalten dieser Vertreter der Arbeitgeber den Beweis erbracht hat, daß das Verhältnis zwischen Kapital und Arbeit von Grund aus geändert werden muß."

Diese Aeußerungen des D.H.V. erinnern uns an frühere radikale Töne des D.H.V. So erklärte er in der „Handelswacht" vom 9. Juni 1920, daß „er keine Angst vor dem Worte „Sozialisierung" habe", und daß „die deutschnationalen Handlungsgehilfen den Klassenkampf als gegebene Tatsache sehen, mit der sie sich einfach abzufinden hätten". Leider können wir die damaligen, wie jetzigen radikalen Töne von dieser Seite als nichts anderes, als aus der Zeit geboren und dem Agitationsbedürfnis entsprungen ansehen. Es ist kein Geheimnis, daß die wachsende Erkenntnis infolge der durch das brutale Verhalten des Unternehmertums geschaffenen Notlage eine große Gefahr für den Mitgliederbestand der christlichnationalen Gewerkschaften darstellt. Nach dem Verhalten der Gewerkschaften vom Schlage des D.H.V. und V.D.T. in den verflossenen Jahren haben wir keine Hoffnung, daß aus den radikalen Tönen auch radikale Schlußfolgerungen im gewerkschaftlichen Kampfe gezogen werden. Noch immer, wenn die freien Gewerkschaften dem kapitalistischen Unternehmertum von Grund auf zu Leibe gehen wollten, haben diese bei christlichen und nationalen Gewerkschaften Bundesgenossen gefunden.

2. Unsere Feststellung, daß es nicht angängig ist, den freien Gewerkschaften Internationalismus vorzuwerfen, wenn die christlichen Gewerkschaften selbst internationale Kongresse veranstalten und versuchen, sich auch mit den „Erbfeinden" zu verständigen, wird keiner Antwort gewürdigt.

3. Unsere Feststellung auf Grund des Reichsarbeitsblattes, daß der Butab in den Jahren 1924 und 1925 nur 24,7 Prozent Mitgliederverlust, der V.D.T. aber 38 Prozent gehabt hat, hat keine Antwort gefunden.

4. Unserer Aufforderung, die vom V.D.T. angegebenen Mitgliederzahlen durch Veröffentlichung seiner Beitragseinnahmen, überhaupt seiner Kassengebarung, sowie wir es tun, zu beweisen, ist der V.D.T. aus verständlichen Gründen nicht nachgekommen. Selbst unsere Behauptung, daß der V.D.T. noch nicht fünf Prozent der Beitragseinnahmen unseres Bundes aufweisen kann, ist ohne Beantwortung geblieben.

5. Der V.D.T. hat die Richtigkeit des von uns veröffentlichten Schreibens an einen Berufskollegen in Hamburg bestätigt, nach dem zum Beitritt bereiten technischen Angestellten die Satzungen im allgemeinen nicht zugestellt werden, sondern, daß nur Mitglieder die Satzungen erhalten.

6. Auf unsere Feststellung, daß der V.D.T. den Butab mit Professor Dr. Mehner — gelinde gesagt — verwechselt hat, erhalten wir ebenfalls keine Antwort.

Wir hatten behauptet, daß der V.D.T. nicht die Kraft aufbringt, uns grundsätzlich zu bekämpfen, sondern daß er nur nach Brocken sucht, um dem Butab etwas am Zeuge flicken zu können. So meldet er auch jetzt wieder, daß wir unter anderem auch von Mitgliedern Beiträge unrechtmäßigerweise eingefordert hätten, weil die vom Mitgliede gezahlten Beiträge durch Unterschlagung nicht zur Ablieferung gekommen sind. Wir bestreiten gar nicht, daß im Laufe der Jahre und bei der großen Zahl unserer Funktionäre (6000) hier und da einmal ein unwürdiger oder leichtsinniger Mensch unterschlüpft. Damit haben alle Gewerkschaften zu rechnen, auch der V.D.T. Es ist aber nicht unsere Gewohnheit, aus solchen Dingen Kapital zu schlagen. Die Leser unserer Zeitung konnten feststellen, daß wir uns nicht auf unwesentliche Dinge stützen, sondern auf reale Tatsachen, die für die Bewegung wirklich Bedeutung haben. Darin äußert sich die Herkunft der in unserer Bewegung führend tätigen Personen aus dem technischen Berufe. Wie in der Berufsarbeit redet ein Techniker, auch wenn es sich um seine gewerkschaftlichen Dinge handelt, nicht um die Hauptsachen herum. Daß so etwas beim V.D.T. üblich geworden ist, wird verständlich, wenn man sich die führenden Persönlichkeiten nach dieser Richtung einmal etwas näher ansieht: Johann Breddemann ist gelernter Buchdrucker, Graetsch ist vom D.H.V. gekommen, also kaufmännischer Angestellter, Brodesser war Schlosser, eine kurze Zeit Werkmeister, aber nie Techniker, Klenke, ehemaliger Sekretär des christlichen Metallarbeiterverbandes.

Die Persönlichkeiten in der Führung des V.D.T. sind uns an sich gleichgültig. Wenn aber der V.D.T. bei seiner Propaganda immer wieder besonders hervorhebt, daß er eine „berufsständische" Organisation sei, der die Berufsinteressen besonders wahre, im Gegensatz zum Butab, der „infolge seiner Klassenkampftheorie die Berufseigenart und die Interessen des Berufsstandes untergrabe", so ist es jedenfalls nicht ohne Bedeutung, daß diese Organisation von Leuten geführt wird, die den technischen Beruf nie ausgeübt haben, oder wie es bei dem einen der Fall ist, nur gerade ein wenig kennengelernt haben.

Haben wir ein Recht, die wenigen deutschen Techniker zu bedauern, die auf den sogenannten „Verband Deutscher Techniker" hineingefallen sind? J. G.

Dämmert es bei den sogenannten leitenden Angestellten? Die „Vereinigung von leitenden Angestellten in Handel und Industrie" und die mit ihr mehr oder weniger verbündeten Verbände ähnlicher Art versuchen stets nachzuweisen, daß eine Interessensolidarität zwischen leitenden und den übrigen in einem Unternehmen tätigen Angestellten nicht bestehe, daß vielmehr die leitenden Angestellten als Repräsentanten des Unternehmers Arbeitgebereigenschaften haben. Abgesehen davon, daß die Grenze zwischen leitenden und anderen Angestellten sehr flüssig ist, daß man in außerordentlich vielen Fällen die Frage, ob es sich um einen leitenden Angestellten handelt oder nicht, gar nicht einwandfrei beantworten kann, ist auch die Auffassung, daß die Interessen der leitenden Angestellten andere seien als die der übrigen, durchaus irrig. Besonders deutlich tritt das in die Erscheinung bei der Beurteilung der Frage der Einbeziehung der höher entlohnten Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge. Für diese Frage haben die sogenannten Oberbeamten trotz ihrer „Gottähnlichkeit" ein merkwürdig großes Interesse. Trotzdem ist aber die Ausdehnung der Erwerbslosenfürsorge nicht im geringsten durch die Verbände der sogenannten leitenden Angestellten beeinflußt worden, sondern ausschließlich auf die Initiative der Vertreter des AfA-Bundes zurückzuführen.

In der „Bergfreiheit", der Zeitschrift des „Verbandes oberer Bergbeamten" finden wir folgende sehr bezeichnende Ausführungen:

„Den Bemühungen der Arbeitnehmerverbände und der Arbeitnehmervertreter im Reichstage ist es nunmehr auf Grund ihrer wiederholten Anträge gelungen, den Reichstag und die Reichsregierung zu bewegen, wirtschaftliche Maßnahmen zur Linderung der Notlage der abgebauten Angestellten, die bisher vom Staate keine geldliche Unterstützung bezogen, zu treffen. Bedauerlicherweise ist es nicht möglich gewesen, den Reichstag dahin zu bringen, die geforderte, außerordentliche allgemeine Unterstützungszahlung zu beschließen. Ebenso ist es abgelehnt worden, die von den Oberbeamtenverbänden beantragte Verlängerung der Kündigungsbestimmungen in die in Frage kommenden Gesetze aufzunehmen. Die Verbände der privaten Oberbeamten sowohl, als auch die übrigen Arbeitnehmerverbände werden es sich angelegen sein lassen müssen, auch in Zukunft nicht zu ruhen, bis die notwendige Verlängerung der gesetzlichen Kündigungsbestimmungen beschlossen und im Arbeitsvertragsrecht der Anspruch auf ein Abkehrgeld nach bestimmter Tätigkeitsdauer bei einem Unternehmen verankert wird."

Den Herren Oberbeamten des Bergbaus sei gesagt, daß die „Arbeitnehmerverbände" und die „Arbeitnehmervertreter", deren Bemühungen im Reichstage es gelungen ist, „wirtschaftliche Maßnahmen zur Linderung der Notlage der abgebauten Angestellten" durchzusetzen, nicht aus den Kreisen der leitenden Angestellten stammen, sondern daß es die Verbände der sogenannten „Tarifangestellten", wie man sie in den Kreisen der „Leitenden" verächtlicherweise nennt, gewesen sind, deren Vertreter im Reichstage die Interessen aller Angestellten wahrgenommen haben. Wenn irgendwo, so zeigt sich bei dieser

Gelegenheit, wie falsch es ist, künstlich einen Gegensatz zwischen Tarifangestellten und Leitenden zu konstruieren. Trotz verschiedenartiger sozialer Stellung, trotz erheblicher Unterschiede in der Ausbildung und in der Tätigkeit gehören Oberingenieure und Zeichner, akademisch gebildete Chemiker und Laboranten in eine Organisation. Zwischen beiden müßte gegenüber dem Kapitalismus die gleiche soziale Kampffront bestehen, wie zwischen Angestellten einerseits und Handarbeitern andererseits. Die Vereinigungen von leitenden Angestellten sind ihrer ganzen Einstellung nach Schädlinge in der Angestelltenbewegung, denn ihr Kampf richtet sich im Interesse des kapitalistischen Unternehmertums in der Hauptsache gegen die übrigen Angestellten. Ihr Grundsatz ist: Nach oben bücken und nach unten treten. Darum fort mit diesen gelben Auchorganisationen! Für die leitenden Techniker gibt es nur eine Organisation, den

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Berufsfragen

Chiffre-Anzeigen. Auf die Forderung des AfA-Bundes auf Verbot der Chiffre-Anzeigen hat die Reichsarbeitsverwaltung folgende unbefriedigende Antwort erteilt:

Berlin, den 22. Dezember 1925.

„Auf Ihren Antrag vom 15. Januar 1925, betr. Verbot der Chiffre-Anzeigen."

In Verfolg der Aussprache, die in meinem Amte am 26. Februar d. J. über Ihren Antrag stattgefunden hat, habe ich mich mit dem Verein Deutscher Zeitungsverleger in Verbindung gesetzt, um auf eine verschärfte Bekämpfung der Mißstände hinzuwirken, die sich für die Arbeitsuchenden aus dem Chiffre-Inserat ergeben. Unter Verwertung verschiedener von mir gegebenen Anregungen hat der Verein in seiner Zeitschrift „Der Zeitungsverlag" vom 25. September 1925 Anweisungen an die Zeitungsverleger erteilt, die bis zu einem gewissen Grade geeignet sein dürften, auf die Aufgeber der Chiffre-Anzeigen erzieherisch im Sinne Ihrer Wünsche einzuwirken. Ich füge Abschrift dieser Anweisungen mit der Bitte um Kenntnisnahme bei und darf anheim stellen, mich von etwaigen weiteren Vorschlägen zur Milderung der beobachteten Mißstände in Kenntnis zu setzen; der Verein Deutscher Zeitungsverleger wird solchen Vorschlägen nach der hier gegebenen Zusage tunlichst entsprechen."

Die in diesem Schreiben angezogene Anweisung des Vereins Deutscher Zeitungsverleger enthält eine Aufforderung an die Verlage, den Firmen, die Anzeigen unter Chiffre aufgeben, sowohl bei Aushändigung des Chiffre-Zettels als auf der eingelaufenen Bewerbung Zirkularschreiben auszuhändigen, in denen um sofortige Rückgabe der Bewerbungspapiere, Lichtbilder usw. an den Bewerber mit wenn auch anonymer Antwort ersucht wird. Es heißt weiter darin:

„Die Angestelltenverbände verlangen ein gesetzliches Verbot für chiffrierte Stellenangebote. Das liegt natürlich nicht im Interesse der Arbeitgeber. Auch schon aus diesem Grunde ist es dringend notwendig, der Forderung der Stellungsuchenden zu entsprechen."

Wenn dieser Aufforderung der Zeitungsverleger von den Verlagen nachgekommen würde und die Firmen auch wirklich danach handelten, dann wäre das immerhin als Fortschritt zu bezeichnen. An unserer grundsätzlichen Einstellung gegen das Chiffreunwesen ändert das allerdings nichts. Der AfA-Bund wird daher bei nächster Gelegenheit seine Forderung auf Verbot der Chiffre-Anzeigen erneut erheben.

Unsere Mitglieder, die sich seit Erlaß der Bekanntgabe des Vereins Deutscher Zeitungsverleger, also seit dem 25. September 1925 um Stellungen auf Chiffre-Inserate beworben haben, bitten wir um Mitteilung an unsere Abteilung Stellennachweis, ob sie von einer Wirkung des Aufrufes des Vereins etwas gespürt haben.

Auch ein Erfolg des Bundes. Eine hannoversche Firma von Weltruf stellte vor etwa 1½ Jahren einen Herrn X. als Fabrikarbeiter ein. Nach etwa vier Tagen versetzte sie ihn in das technische Büro und beschäftigte ihn mit zeichnerischen Arbeiten, der Anfertigung von Betriebstabellen und anderen technischen Büroarbeiten.

Dieser von der Firma herbeigeführte Berufswechsel veranlaßte den Herrn X., die Aufnahme in unseren Bund zu beantragen. Die Aufnahme wurde vollzogen, da er nun tatsächlich technische Arbeit verrichtete, wenn er auch nach wie vor im Stundenlohn stand. Am 22. Januar 1926 teilte die Firma dem Kollegen X. brieflich mit, daß die anhaltende wirtschaftliche Notlage sie zwinge, ihn zum 23. Januar, also zum nächsten Tage, zu entlassen. Gleichzeitig wurde ihm ein Beschäftigungsnachweis ausgestellt, aus dem nur die Dauer, nicht aber die Art seiner Tatigkeit ersichtlich ist. Ergänzt wird dieser Ausweis durch ein drei Tage später ausgestelltes Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Kollege X. in der Konstruktions- und Auftragsabteilung beschäftigt war und die ihm übertragenen Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt habe. Aber auch dieses Zeugnis entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften, denn es ist aus ihm nicht zu ersehen, mit was für Arbeiten Kollege X. beschäftigt wurde.

Die plötzliche Entlassung veranlaßte den Kollegen X., bei unserer Gauverwaltung Hannover-Braunschweig Rat zu suchen. Die Gauverwaltung setzte in einem ausführlichen Schreiben der betreffenden Firma auseinander, daß der Entlassene, wenn auch gegen Stundenlohn beschäftigt, nach der Art seiner Tätigkeit Angestellter sei und somit nicht von einem Tage zum anderen, sondern in Ermangelung anderer Vereinbarungen nur mit sechswöchentlicher Frist zum Vierteljahresschluß gekündigt werden könne. Gleichzeitig wurde der Firma eröffnet, daß Kollege X. sich zu weiteren Dienstleistungen im technischen Büro bereithalte. Für den Fall, daß die Firma sich zu der Angelegenheit nicht äußern sollte, wurde ihr eine Klage beim Gewerbegericht in Aussicht gestellt.

Dieses Schreiben hatte den Erfolg, daß wenige Tage später bei unserer Gauverwaltung die Mitteilung einging, daß die Kündigung auf einem Irrtum beruhe und Herr X. inzwischen entsprechend benachrichtigt sei. Damit ist durch das Eingreifen des Bundes zunächst die Last der Stellenlosigkeit von den Schultern des betreffenden Kollegen genommen. Andere Fragen, wie untertarifliche Bezahlung, Nichtanmeldung zur Angestelltenversicherung usw., werden von der zuständigen Gauverwaltung noch behandelt.

Dieser Ausschnitt aus der täglichen Kleinarbeit unserer Gauverwaltungen zeigt den unmittelbaren Vorteil, den die Kollegen von einer Gewerkschaftszugehörigkeit haben, zum anderen aber ist der vorliegende Fall ein Beispiel dafür, wie wenig ein Teil unserer Mitglieder über ihre eigenen Rechte unterrichtet sind und wie notwendig es deshalb für jeden einzelnen ist, durch Besuch der Bundesversammlung sich über die eigene Rechtslage zu unterrichten.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Spargeld für den Wohnungsbau. Die „Gagfah", Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten, an der auch der Butab finanziell beteiligt ist, legt ihren Geschäftsbericht über das Jahr 1924 vor. Die Verzögerung ist durch die Umstellung der Gesellschaft auf Reichsmark entstanden, die besondere Schwierigkeiten machte. Es bedurfte langwieriger Verhandlungen mit dem Reichsjustizminister und dem zuständigen Registerrichter, um eine Umstellung durchzuführen, die eine gerechte Lösung für die stark divergierenden Ansprüche der einzelnen Aktionäre darstellte. Das sich aus der Umstellung ergebende Aktienkapital beträgt rund 460 000 RM. Dieses wurde während des Jahres 1925 auf 2 Millionen RM. erhöht. Die Beteiligung des Bundes beträgt nunmehr 68 000 RM. Mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ist eine Verständigung über die Aufwertung ihrer alten Darlehen und Hypotheken herbeigeführt. Die bisherigen Kredite der R. f. A. für den Bau von Angestelltenheimstätten durch die Gagfah können nach dem Abschluß nur als unzureichend bezeichnet werden. Während des Jahres 1924 sind 400 Wohnungen begonnen worden, von denen 100 fertiggestellt wurden; 1925 wurden weitere 1000 in Angriff genommen, die größtenteils fertiggestellt werden konnten.

Die Gagfah kann ihre Bautätigkeit nur steigern, wenn es ihr gelingt, erhebliche neue Mittel hereinzubekommen. Sie bringt zu diesem Zweck wieder wie früher Schuldverschreibungen zur Ausgabe. Diese werden mit 8 Prozent p. a. verzinst. Der Ausgabekurs ist 98 Prozent. Sie sind mit 100 Prozent rückzahlbar und werden bei dem Erwerb von Wohnungen der Gagfah mit 102 Prozent in Zahlung genommen. Die Schuldverschreibungen lauten auf Reichsmark, wobei die Reichsmark den Wert von $^1/_{2790}$ kg Feingold nach dem amtlichen Kurse entspricht. Die Stücke sind eingeteilt in Abschnitte von 20, 50, 100 und 1000 R.M. Da die Schuldverschreibungen jährlich nur mit $^1/_2$ v. H. getilgt werden, dürften sie auf Jahre hinaus eine gute Verzinsung gewähren. Allerdings hat sich die Gagfah Verstärkung der Tilgung vorbehalten. Zeichnungsscheine und Prospekte über die Anleihen sind bei der Industriebeamten-Sparbank, die die Zeichnungen für die Bundesmitglieder sammelt, zu haben.

Schul- und Bildungsfragen

Herabsetzung der Prüfungsgebühren für Extraneerprüfungen der Vermessungstechniker in Preußen. Die Prüfungsgebühren für die Vermessungstechniker, die sich an Extraneerprüfungen bei den preußischen staatlichen Baugewerksschulen beteiligen, betragen zur Zeit 100 Mark. Dieser Betrag ist reichlich hoch und von vielen Vermessungstechnikern sicherlich nur schwer aufzubringen. Die hohen Prüfungsgebühren haben gewiß auch viele Vermessungs-

techniker abgehalten, sich an der Prüfung zu beteiligen. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten ist schon vor längerer Zeit bei dem Preußischen Handelsminister dahingehend vorstellig geworden, die Prüfungsgebühren herabzusetzen. Darauf hat der Handelsminister bei den in Betracht kommenden Baugewerkschulen eine Umfrage gehalten über die Höhe der Gesamtkosten und die Zahl der Prüflinge der bisher stattgefundenen Extraneerprüfungen. Gleichzeitig hat der Handelsminister die Bedingungen für die Zulassung zur Extraneerprüfung ergänzt. Den Wortlaut des in Frage kommenden Erlasses bringen wir nachstehend zum Abdruck:

„Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, 1. Okt. 1925.
J.-Nr. IV 12947. Leipziger Str. 2.

Wiederholt ist bei mir angeregt worden, die Prüfungsgebühren für die Extraneerprüfungen der Vermessungstechniker, die während der Uebergangszeit, d. i. bis zum 18. April 1927, sich der Prüfung unterziehen werden, aus wirtschaftlichen Gründen herabzusetzen. Bevor ich zu dem Antrag Stellung nehme, ersuche ich um Bericht über die Höhe der Kosten und die Zahl der Prüflinge jeder dieser Prüfungen. Ferner ersuche ich Vorschläge darüber zu machen, auf welchen Betrag etwa gegebenenfalls die Prüfungsgebühren ermäßigt werden könnten, ohne daß an der Bestimmung in meinem Runderlaß vom 17. April 1924 — IV. 4584 — (H. M. Bl. S. 141), nach der alle Unkosten der Prüfungen ohne Inanspruchnahme staatlicher Mittel aus den aufkommenden Prüfungsgebühren zu decken sind, etwas geändert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, daß bei Einrichtung der Extraneerprüfung für Vermessungstechniker der Gedanke maßgebend war, zu ihr grundsätzlich nicht junge, wirtschaftlich noch nicht selbständige Menschen, sondern nur ältere, im Berufsleben stehende Vermessungstechniker zuzulassen, die am 1. April 1920 die Lehrlingszeit schon beendet haben und bei Meldung zur Prüfung mindestens fünf Jahre Praxis nach beendeter Lehrzeit nachweisen können. Künftig ist, soweit es bisher noch nicht geschehen sein sollte, hiernach bei Genehmigung des Zulassungsantrages zu verfahren. Ich will indessen genehmigen, daß bei nachgewiesener Bedürftigkeit und bei Kriegsteilnehmern durch die örtlichen Prüfungsausschüsse Ausnahmen hiervon gemacht werden.

Im Auftrage: gez. von Seefeld."

Nunmehr liegt auch die Entscheidung des Handelsministers über die Höhe der Prüfungsgebühren vor. Als ein erfreulicher Erfolg des Bundes ist festzustellen, daß durch Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. März 1926 — J.-Nr. IV 2135 — die Prüfungsgebühren für die Extraneerprüfungen der Vermessungstechniker, die noch bis zum 18. April 1927 stattfinden, von 100 R.M. auf 50 R.M. ermäßigt worden sind. Für Prüfungen, die nach Ablauf der Uebergangszeit, das ist am 18. April 1927, abgehalten werden, wird wie bisher eine Prüfungsgebühr von 100 R.M. erhoben werden.

Das Technische Vorlesungswesen zu Hamburg eröffnet am 12. April sein 32. Semester. Die geplanten 83 Vorlesungsreihen und Uebungskurse erstrecken sich auf die Gebiete: Mathematik, technische Chemie, Mechanik, physikalisch-technische Messungen, industrielle Verwertung der Röntgenstrahlen, Technologie (u. a. praktische Metallprüfung, Metallographie, autogenes und elektrisches Schweißen), Wärmewirtschaft, Maschinen-, Schiffsmaschinenbau und Schiffbau, Kraftwagen und Kraftwagenmotor, Elektrotechnik einschl. Funktechnik, Bauwesen, Wirtschafts-, insbesondere Betriebswirtschaftswesen, Sprachen.

Anmeldungen zu den Kursen werden vom 8. April ab werktäglich von 9—3 Uhr und mit Ausnahme des Sonnabends auch abends von $6^1/_2$—$8^1/_2$ Uhr in der Geschäftsstelle des T.V., Lübecker Tor 24, entgegengenommen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Gemeinsame Betriebsrätekonferenz des Deutschen Metallarbeiterverbandes und der AfA-Verbände

Am 12. und 13. März fand im Volkshause in Leipzig eine Konferenz des Reichsbeirats der Betriebsräte des Deutschen Metallarbeiterverbandes mit Vertretern größerer Konzerne der Metallindustrie und unter Teilnahme von Vertretern der drei an der Metallindustrie beteiligten AfA-Verbände, unseres Bundes, des Deutschen Werkmeisterverbandes und des Zentralverbandes der Angestellten, statt. Unser Bund war auf der Konferenz durch insgesamt sieben Kollegen vertreten, darunter den Kollegen Schweitzer als Vertreter des Bundesvorstandes.

Nach Eröffnung der Konferenz durch den Vorsitzenden des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Kollegen Dißmann, referierte der Leiter der neueröffneten Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiterverbandes in Dürrenberg, E. Graf, über den ersten Punkt der Tagesordnung: „Die allgemeine Wirtschaft." Nach ihm sprach der zweite Referent, Kollege Dipl.-Ing. Richter, der ebenfalls hauptamtlich als Lehrer an der Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiterverbandes tätig ist, über: „Kaufmännische und technische Betriebslehre." Die Aussprache über beide Referate wurde verbunden und bewies durch die große Zahl der Redner, die sich an ihr beteiligten, und durch die erfreuliche Höhe, auf der sie sich bewegte, welch großes Interesse von den Arbeitern und Angestellten der Metallindustrie den Problemen der gegenwärtigen Wirtschaftskrise sowie den damit zusammenhängenden Fragen der Rationalisierung entgegengebracht wird. Ihren Niederschlag fanden die Referate und die Aussprache in der einstimmigen Annahme folgender

Entschließung:

„Die gegenwärtige Wirtschaftskrise unterscheidet sich von den bisherigen der kapitalistischen Wirtschaft durch ihre Stärke, ihre Dauer und durch die Ausdehnung auf Gesamteuropa, wenn auch nicht alle europäischen Staaten in demselben Maße und zu derselben Zeit davon getroffen werden. In Deutschland wirkt sie sich besonders katastrophal aus. Vor allem wird hier von ihr die Eisen- und Metallindustrie getroffen.

Aeußeren Ausdruck findet die Krisis in der immer noch nicht abflauenden Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, in den zahlreichen Konkursen usw.

Am meisten aber macht Bankrott das kapitalistische System, an seiner Spitze die sogenannten „Wirtschaftsführer".

Die Krisis ist in erster Linie eine Absatzkrise, weil die Kaufkraft der breiten Massen fehlt.

Die Linderung einer Krise kann von zwei Polen aus ihren Anfang nehmen, von der Rationalisierung der Produktion und von der Hebung des Konsums durch Schaffung genügender Absatzmärkte. Wo aber die Unternehmer eine Rationalisierung der Produktion überhaupt in Angriff genommen haben, verfolgen sie damit fast ausschließlich den Zweck, die menschliche Arbeitskraft bis zum Aeußersten auszubeuten, Abbau der Arbeitskräfte, der Löhne und Gehälter, sowie der Sozialpolitik durchzuführen unter künstlicher Hochhaltung des Preisniveaus.

Von größter Bedeutung für eine Linderung der Krisis ist die Hebung des Konsums. Nicht Lohnabbau, Lohnaufbau — nicht Abbau der Sozialpolitik, sondern: Nun gerade Sozialpolitik muß die Parole sein. Der Lohn muß über dem Existenzminimum liegen, wenn die Krisis gebannt werden soll.

Hand in Hand damit muß gehen ein systematischer Preisabbau in Verbindung mit der Beseitigung der preiserhöhenden Zölle und ebenso eine rationelle Kreditpolitik, nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet. Die kreditierenden Banken müssen Diener, nicht Schmarotzer der Volkswirtschaft sein.

Die Krisis bietet die Möglichkeit für den Staat, der öffentlichen Wirtschaft und der Kontrolle der Privatwirtschaft durch den Staat neue Betätigungsfelder zu eröffnen. Hier sowohl, wie bei der Wirtschaftsumstellung und der Neuorganisation der Unternehmungen muß eine Mitwirkung und Mitbestimmung der beteiligten Arbeiter und Angestellten gefordert werden.

Neben den volkswirtschaftlichen Aufgaben stellt die Krisis die sozialpolitischen Probleme in den Vordergrund. Durch die Wüste der Krisis müssen wir hindurch; aber es handelt sich nicht nur um Güter, sondern um lebende Menschen — und alle Kräfte der Organisation und des Staates müssen sich dabei konzentrieren, um die Opfer an menschlicher Kraft soviel als möglich zu verringern! Wirtschaftspolitik allein genügt nicht, mindestens ebenso notwendig ist eine durchgreifende Sozialpolitik.

Dazu gehören eine ausreichende Unterstützung der von der Krise betroffenen Arbeitslosen und Kurzarbeiter, umfassende und im Interesse der Volkswirtschaft liegende Notstandsarbeiten sowie durchgreifende Maßnahmen zur Besserung des inneren Arbeitsmarktes und zur Hebung des Exportes, um so auch die Beschäftigungsmöglichkeit zu steigern.

Die Konferenz begrüßt die zu diesem Zweck vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes und den beteiligten AfA-Verbänden an den Reichstag und die Reichsregierung gestellten Forderungen."

Ein weiteres Referat erstattete Dr. Fränkel, ebenfalls Lehrer an der Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiterverbandes, über „Das Arbeitsrecht", wobei er sich im besonderen mit der augenblicklichen Krisis des Tarifwesens und den damit zusammenhängenden Fragen des Tarifrechtes beschäftigte. Auch an seinen Vortrag schloß sich eine lebhafte und interessante Aussprache. Sie endete mit der Annahme folgender

Entschließung:

„Das Urteil des Landgerichts Berlin in dem Reichsbahnprozeß beleuchtet schlagartig den heutigen Stand des Tarifrechts. Die Gerichte setzen dem Bemühen der Unternehmer, das autonome Arbeitsrecht abzubauen, nicht den notwendigen Widerstand entgegen. Mit aller Energie muß

dem Versuch der Arbeitgeber, durch Satzungsbestimmungen sich der Tariffähigkeit zu entziehen, entgegengetreten werden. Gefordert wird die Aufrechterhaltung des Schlichtungswesens und dessen Ausbau im sozialen Sinne. Die formal gleichmäßige Behandlung von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften führt praktisch zu einer schwer zu tragenden Ungleichheit und widerspricht dem Charakter des Arbeitsrechts als Arbeitsschutzrecht. Der Umstand, daß der Arbeitnehmer der sozial und wirtschaftlich schwächere Teil ist, muß bei der Schaffung des einheitlichen Arbeitsrechts, dessen endliche Fertigstellung mit allen Mitteln gefordert und gefördert werden muß, zum Ausdruck kommen. Doch muß der Arbeiterklasse bewußt bleiben, daß der Fortschritt des Arbeitsrechts abhängig ist von der Stärke der Arbeiterbewegung auf gewerkschaftlichem und politischem Gebiete."

Der Gesamtverlauf der Konferenz legte von neuem Zeugnis dafür ab, daß Arbeiter und Angestellte der Metallindustrie, soweit sie freigewerkschaftlich organisiert sind, sich in den Betriebsräten zu kameradschaftlicher und erfolgversprechender Arbeit zusammengefunden haben. Er zeigte aber außerdem, daß die Kollegen, die in den Betriebsräten tätig sind, seien sie nun Angestellte oder Arbeiter, sich der hohen Verantwortung bewußt sind, die mit ihrem Amte verbunden ist. Von müder Resignation ebenso weit entfernt wie von einer verhängnisvollen Unterschätzung der Schwierigkeiten, die sich aus der Wirtschaftskrise für den gewerkschaftlichen Kampf ergeben, bewiesen die Kollegen aus den Betriebsräten der Metallindustrie, die sich in Leipzig zu den Tagesfragen geäußert haben, daß sie die Schwere und Bedeutung dieser Probleme erkannt haben und bereit sind, nach besten Kräften an ihrer Lösung mitzuwirken.

Es besteht die Absicht, in allen größeren Orten durch Vertreter der beteiligten Verbände in Betriebsräteversammlungen für die Metallindustrie ausführliche Berichte über die Konferenz erstatten zu lassen. Außerdem soll ein vom Deutschen Metallarbeiterverband herausgegebenes Protokoll der Konferenz sobald als möglich an die Betriebsräte der Metallindustrie versandt werden.

Industrietarife

Arbeitgeber-Rezept. Die „Münchener Post" berichtet in ihrer Ausgabe vom 2. März über die Bestrebungen der bayerischen Arbeitgeber, die Gehälter der Angestellten abzubauen. Sie erwähnt unter anderem, daß der Syndikus der Landesverwaltung Bayern der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände bei den letzten Verhandlungen mit den Angestellten der Provinz-Metallindustrie folgendes Bekenntnis vertreten habe:

„Der Weg zur Gesundung Deutschlands kann nur über einen allgemeinen Lohnabbau gehen, weil der Lohn im Verhältnis zum Volkseinkommen zu hoch ist."

Die Angestellten empfinden es am eigenen Leibe, daß die deutschen Arbeitgeber überall nach diesem Rezept verfahren, wo die Angestellten und Arbeiter sich dagegen nicht energisch zur Wehr setzen. Neu ist die Begründung für die Forderung des Gehaltsabbaues, daß der Lohn im Verhältnis zum Volkseinkommen zu hoch sei. Der bayerische Syndikus versteht anscheinend unter Volkseinkommen die Dividenden der Aktionäre, also einer sehr kleinen Minderheit des deutschen Volkes. Das bare Einkommen des überwiegenden Teils unserer Volksgenossen besteht aber ausschließlich in Lohn und Gehalt und soll nach dem Rezept der Arbeitgeber noch weiter vermindert werden, trotzdem jeder Elementarschüler sich leicht ausrechnen kann, daß das Durchschnittsarbeitseinkommen eines Arbeiters oder Angestellten kaum zur Fristung des nackten Lebens ausreicht. Sollte aber der Arbeitgeberverband unter Volkseinkommen die der Gesamtheit zur Verfügung stehende Masse der in Deutschland erzeugten Güter verstehen, so müßte er bemüht sein, die Gütererzeugung durch Rationalisierung der Wirtschaft und nicht zuletzt durch Bezahlung ausreichender Löhne und Gehälter zu fördern.

Kuhhandel. Die tarifliche Schiedsstelle für den Generaltarif in Mannheim beschäftigte sich am 22. Februar erneut mit einem Antrage des Arbeitgeberkartells, der forderte, daß für die Monate Februar bis April und wenn möglich auch für Januar die Angestelltengehälter um acht Prozent abgebaut werden. Gegen die Arbeitnehmerbeisitzer wurde ein Schiedsspruch gefällt, nach dem für Februar bis April die Dezembergehälter um vier Prozent abgebaut werden sollen.

Wie erinnerlich, hat dieselbe Schlichtungsstelle mit ähnlichem Stimmenverhältnis schon einmal einen Gehaltsabbau um fünf Prozent durchzusetzen versucht. Die Verbindlicherklärung wurde aber vom Schlichter abgelehnt. Die Arbeitgeberbeisitzer der Schlichtungsstelle mit ihrem Vorsitzenden, Herrn Landgerichtsdirektor Bodenheimer, sind aber ebenso hartnäckig wie das Arbeitgeberkartell selbst. Da aus dem fünfprozentigen Abbau nichts wurde, wurde es mit vier Prozent versucht, dafür aber gleich für einige Monate auf Vorschuß.

Daß die Angestellten sich diesem Schiedsspruch gutwillig nicht fügen, ist selbstverständlich, wir glauben auch nicht, daß der Schlichter für Baden diesen Schiedsspruch für verbindlich erklärt, und so werden wir wahrscheinlich in einer der nächsten Nummern berichten können, daß Arbeitgeberbeisitzer und Vorsitzender dieser Schiedsstelle weiter mit sich handeln lassen und einen Abbau von drei oder dreieinhalb Prozent vorschlagen, trotzdem sie von vornherein wissen können, daß die Angestelltengewerkschaften auch einen solchen Spruch ablehnen würden.

Neuartiges Geschäftsjubiläum. Die Firma Käuffer & Co. in Mainz blickte am 1. März d. J. auf ein 60jähriges Bestehen zurück. Derartige Jubiläen veranlassen gelegentlich Firmeninhaber oder Direktionen, ihr „Wohlwollen" gegenüber den Arbeitern und Angestellten durch eine Gratifikation, ein Faß Bier oder in ähnlicher Weise zu demonstrieren. Auch die Firma Käuffer schien das Bedürfnis zu haben, ihren Angestellten das Datum dieses Jubiläums recht nachhaltig einzuprägen. Sie fand dazu folgendes Mittel, dem man den „Reiz der Neuheit" nicht absprechen kann:

Am Vortage ihres Jubiläums stellte die Firma nämlich sämtlichen Arbeitern und Angestellten ein Schreiben zu, in dem diese aufgefordert werden, ihr schriftliches Einverständnis mit einem Gehaltsabbau in Höhe von 20 Prozent und einer gleichzeitigen Verlängerung der Arbeitszeit von 48 auf 54 Stunden in der Woche zu geben. Solche Angestellte, die an dieser Jubiläumsgabe keinen Geschmack finden sollten, haben sich als zum 31. März gekündigt zu betrachten.

Diese an die Angestellten gerichtete Zumutung ist nicht nur in Anbetracht des Geschäftsjubiläums eine unerhörte Provokation der Angestellten, sondern gleichzeitig ein Beweis dafür, in welchem Maße in neuerer Zeit sich das Herrenbewußtsein der Unternehmer geradezu überschlägt. Für Mainz besteht ein Tarifvertrag, der nach dem deutschen Reichsgesetz unabdingbar ist. Für die Herren Unternehmer bestehen aber Reichsgesetze, die ihnen unbequem sind, nach Ansicht der Firma Käuffer überhaupt nicht, infolgedessen glaubt sie diesen Streich wagen zu können. Von einer wirtschaftlichen Notwendigkeit kann wohl nicht gesprochen werden, denn die Firma scheint gut beschäftigt zu sein, da sonst nicht einzusehen wäre, warum die Arbeitszeit sämtlicher Angestellten täglich eine Stunde verlängert werden mußte.

Die in der Firma beschäftigten Bundesmitglieder haben die zuständige Gauverwaltung angerufen, der es voraussichtlich gelingen wird, die Firmenleitung auf den Boden von Vernunft, Recht und Gesetz zurückzuführen.

Fachfragen

Vom amerikanischen Wohnungsbau. Die „Baugewerkszeitung" berichtet in ihrer Nr. 9 über einen Vortrag, der kürzlich von Herrn Architekt Friedrich Paulsen über dieses Thema in Berlin gehalten wurde. Der Referent hat nach dem Bericht der „Baugewerkszeitung" betont, daß der Amerikaner im allgemeinen das Kleinhaus sucht und der amerikanische Arbeiter im Durchschnitt eine Fünfzimmerwohnung hat, für die er prozentual von seinem Einkommen halb soviel ausgibt als der deutsche Arbeiter für seine viel kleinere Wohnung. Drüben kostet der Kubikmeter Wohnraum des gewöhnlichen

Wo keine Betriebsvertretung

besteht, gibt es für die Angestellten

kein Einspruchsrecht

gegen Kündigung und Entlassung.

Darum ist es Pflicht

eines jeden Kollegen, sich im eigenen Interesse

für die Wahl einer Betriebsvertretung einzusetzen.

Wo Bundesmitglieder beschäftigt sind, dürfen sie auch nicht in der Betriebsvertretung fehlen.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Hauptverwaltung:

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Abteilungen:

Allgemeine Gewerkschaftspolitik. — Baugewerbe und Industrie. — Behörden und öffentliche Betriebe. — Bergbau. — Sozial- und Wirtschaftspolitik. — Rechtssachen. — Patentwesen. — Bildungswesen. — Kassen- und Betriebsverwaltung. — Vorstands- und Personalangelegenheiten. — Organisation, Mitgliederverwaltung. — Werbeabteilung. — Schriftwesen, Archiv und Bücherei. — Stellenvermittlung und Auskunftei. — Unterstützungs- und Versicherungswesen.

•

Erholungsheim. — Industriebeamten-Verlag (Buchhandel). — Industriebeamten-Sparbank.

Geschäftsstellen:

Berlin, Werftstr. 7.
Bremen, Langenstr. 76.
Breslau, Margaretenstr. 17, Zimmer 140.
Cassel, Spohrstr. 6.
Chemnitz, Dresdener Str. 38.
Dresden, Wettiner Platz 10.
Düsseldorf, Kurfürstenstr. 52, part.
Elberfeld, Gartenstr. 42.
Erfurt, Augustiner Str. 26.
Essen, Adolfstr. 12.
Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 80.
Gleiwitz, Wilhelmplatz 9.
Halle a. d. S., Dryanderstr. 10.
Hamburg, Ellernthorsbrücke 10.
Hannover, Hedwigstr. 19.
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 28.
Köln, Beethovenstr. 12.
Königsberg, Löbenichtsche Langgasse 19.
Leipzig, Zeitzer Str. 32 c.
Ludwigshafen, Siegfriedstr. 10.
München, Elisenstr. 7.
Nürnberg, Hummelsteiner Weg 70.
Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Str. 34.
Stettin, Städt. Bürohaus an der Karkutschstraße.
Stuttgart, Rotestr. 42.

Ortsverwaltungen:

Ueber 600 Ortsverwaltungen an allen bedeutenden Plätzen Deutschlands.

Fachgruppen:

I. Bank-, Versicherungs- und Handelsgewerbe.
II. Baugewerbe und Steinindustrie.
1. Hoch- und Tiefbau; 2. Architektur; 3. Vermessungswesen und Kulturtechnik; 4. Industrie der Steine und Erden.
III. Bekleidungs-, Textil- und Faserstoffindustrie.
IV. Chemische Industrie.
1. Chemische Industrie; 2. Keramische und Glasindustrie.
V. Freie Berufe.
Technische Lehrer an Fach- und Gewerbeschulen.
VI. Graphisches Gewerbe und Papierindustrie.
VII. Holzindustrie.
VIII. Landwirtschaft.
IX. Lebensmittel- und Genußmittelindustrie.
X. Lederindustrie.
XI. Metallindustrie.
1. Eisen- und Metallindustrie; 2. Schiffbau; 3. Gesundheitsindustrie; 4. Private Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke.
XII. Behörden und öffentliche Betriebe.
A. Reichsbehörden:
1. Reichsbahnbetriebe; 2. Reichspost- und Telegraphenverwaltung; 3 a. Reichsvermögensverwaltung und -betriebe; 3 b. Reichsbauverwaltung; 4. Reichswehrwesen: a) Heeresleitung, b) Marineleitung; 5. Landesvermessungswesen; 6. Lehr- und Forschungsinstitute; 7. Reichswasserstraßen.
B. Landesbehörden:
8. Preuß. Hafen-, Kanal- u. Wasserbauverwaltung und -betriebe; 9. Preuß. Staatshochbauverwaltung; 10. Preuß. Katasterwesen; 11. Preuß. Kulturbauverwaltung; 12. Preuß. Kulturverwaltung; 13. Volkswohlfahrt Preußen; 14 bis 30. Landesfachgruppen in allen Freistaaten.
C. Kommunalbehörden:
31. Gemeinde- u. Kreisverwaltungen; 32. Provinzialverwaltungen Preußen.
XIII. Verkehr.
Private Verkehrsunternehmungen.
XIV. Bergbau.
1. Steinkohlenbergbau; 2. Kalibergbau; 3. Braunkohlenbergbau; 4. Erzbergbau.
XV. Sozialversicherung.
Berufsgenossenschaften.

Berufsgruppen:

Vermessungstechniker. — Laboratoriumstechniker. — Gartenbautechniker. — Kunstgewerbezeichner.

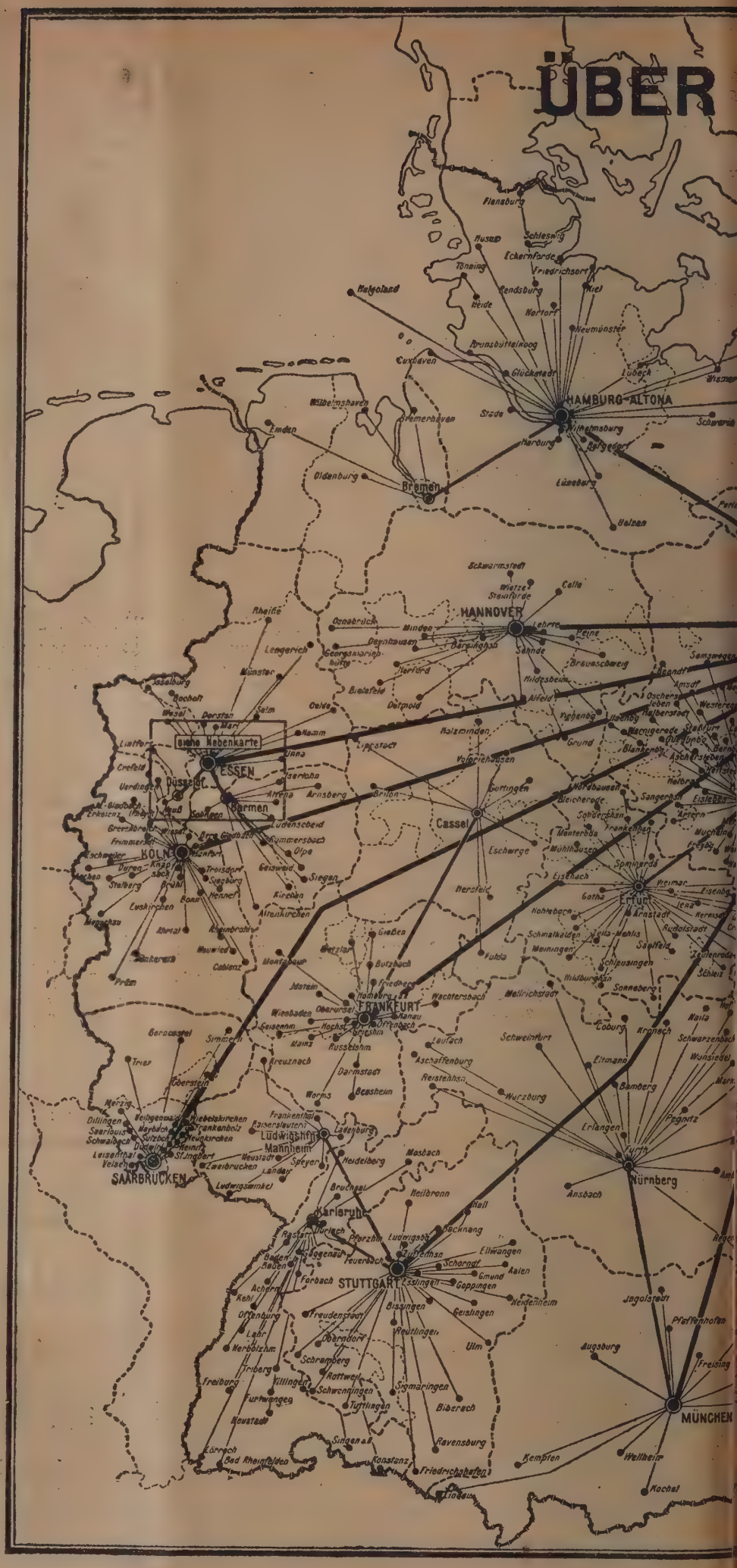

…NZ DEUTSCHLAND

…ERSTRECKT SICH DER

BUND DER TECHNISCHEN ANGESTELLTEN UND BEAMTEN

BERLIN NW.40. WERFTSTR. 7

Wohnhauses 8 Maurerstunden, in Deutschland aber schon vor dem Kriege wenigstens 20 Maurerstunden, wenn man alle Kosten in Maurerstundenlöhne umrechnet.

Von den Einzelheiten wollen wir nur hervorheben, daß die Küche in der Regel sehr klein, etwa acht Quadratmeter groß, dafür aber bequem eingerichtet ist. Lieferantenaufzug, Müllschacht, Plättbrett, maschinelle Spülvorrichtung usw. sind vorhanden, in einem sehr kleinen Küchenschrank sogar Kältemaschine und siloartige Kästen für Mehl, Zucker usw. Das Mädchenzimmer soll außerordentlich klein sein, dazu aber ein besonderer Baderaum gehören.

Was uns veranlaßt, den Bericht über das Referat des Herrn Architekt Paulsen hier zu erwähnen, ist weniger der Inhalt desselben, als die sehr lange Anmerkung, die die Schriftleitung ihrem Bericht anhing.

Zunächst versucht die Schriftleitung in ihrer Anmerkung die Diskussion von dem Kleinhaus, das in dem besprochenen Referat behandelt würde, auf die amerikanische Mietskaserne abzulenken, gibt dann zu, daß der amerikanische Arbeiter in der Regel eine Wohnung von fünf Zimmern besitzt, daß diese Zimmer aber ihrer Kleinheit halber als Löcher zu bezeichnen seien, in denen nicht viel Möbel aufgestellt werden könnten.

Das mag richtig sein, mindestens ebenso richtig aber ist es, daß es sich in einer Wohnung, in der Schränke usw. zweckmäßig eingebaut sind, behaglicher lebt als in einer nach deutschen Begriffen bürgerlich möblierten Wohnung mit Vertiko, als zur Wäscheaufnahme benutztem Sekretär und sonstigem Biedermeierkram. Es ist auch zweifellos vernünftiger, fünf kleinere, baulich gut eingerichtete Zimmer zu bewohnen als eine Zweizimmerwohnung, in der die Familienmitglieder jedes Alters und Geschlechtes, möglicherweise noch mit Schlafburschen, Tag und Nacht hausen. Von einem Vergleich der mit „Löcher" bezeichneten amerikanischen Wohnung mit den Keller-„Wohnungen" deutscher Großstädte wurde vorsichtigerweise abgesehen.

Am meisten hat es aber der Schriftleitung der „Baugewerkszeitung" die Feststellung angetan, daß in Deutschland schon im Frieden der Wert von 20 Maurerstunden aufgewandt wurde, wo in Amerika nur der Wert von acht Stunden gebraucht wird. Dieser gewaltige Unterschied, meint die „Baugewerkszeitung", liege in den unendlich schwierigen baupolizeilichen und sonstigen Vorschriften und am Steuersystem, dann aber auch an der Leistungsfähigkeit der Bauarbeiter. Eine so minimale Tagesleistung, wie bei uns üblich, sei in Amerika einfach ausgeschlossen. Es werde drüben eben gearbeitet. Das heißt, in allgemeinverständliches Deutsch übersetzt, die deutschen baugewerblichen Arbeiter sind durch die Bank Faulenzer.

Das ist so die übliche Ausrede der Herren Bauunternehmer, wenn ihnen von irgendeiner Seite vorgehalten wird, daß sie zu unrationell, also zu teuer arbeiten. Dann müssen immer die Angestellten und Arbeiter bzw. ihre Faulheit und Dummheit daran schuld sein, während tatsächlich die unverhältnismäßig hohen Neubaukosten verursacht werden durch die Rückständigkeit der Unternehmer und die Ueberteuerung der Baustoffpreise.

Betriebsrätefragen

Der Stahlhelm im Gefolge der Gelben. Zu den Betriebsratswahlen erlassen die „Vereinigten vaterländischen Verbände Deutschlands" in ihrem Organ, Nr. 11 der „Deutschen Werksgemeinschaft", einen Aufruf, die „Vorschlagslisten zu unterstützen, deren Vertreter sowohl wirtschaftlich wie politisch für die vaterländischen Belange der Arbeiterschaft eintreten und für die Loslösung der Arbeiter von internationalem Sozialismus und Kommunismus kämpfen". Im Anschluß an den Aufruf wird dann ein Aufruf des „Stahlhelm", Landesverband Groß-Berlin, folgenden Inhalts veröffentlicht:

„Demnächst finden in Berlin die Betriebsrätewahlen statt. Ueberall da, wo sie stattfinden, muß versucht werden, den roten Terror zu brechen. Die Kameraden wollen daher ihre Stimme nur den Listen geben, die vaterländische Belange vertreten. Macht mit der roten, sozialistischen Bevormundung Schluß, die nie gehalten, was sie versprochen hat. gez. von Stephani, Major a. D."

Aus diesem Zusammenhange ist ohne weiteres zu entnehmen, daß der „Stahlhelm" bei den Betriebsrätewahlen ganz einseitig für die Vorschlagslisten des Reichsbundes vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine eintritt. Damit ist erneut der Beweis geliefert, daß der „Stahlhelm" ein Schleppenträger der finstersten Reaktion ist.

BERGBAU

Die Kohlenwirtschaft der Welt

Die Steinkohle ist auf der Erde weit verbreitet. Sie kommt in allen geologischen Formationen vor, von den ältesten bis zur Schwelle des Tertiärs. Die abbauwürdigen Vorkommen sind jedoch auf wenige Horizonte beschränkt und der größte Teil der bergmännisch gewonnenen Steinkohle, über 95 Prozent, entstammt dem oberen Karbon, der produktiven Steinkohlenformation.

Für die Kohlenversorgung der Welt kommen gegenwärtig hauptsächlich in Betracht: die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Belgien und Polen. Rußland fördert von seinen reichen Kohlenschätzen nur etwa 16 Millionen Tonnen im Jahr.

Große wirtschaftliche Bedeutung hat die Steinkohlenförderung erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert erlangt. M. Meisner*) schätzt die Gesamtförderung im Jahre 1860 auf 130 bis 140 Millionen Tonnen, 1885 auf 400 und 1900 auf 700 000 Millionen Tonnen. Im Jahre 1913 hatte sie 1,23 Milliarden Tonnen erreicht. Auf die Vereinigten Staaten von Amerika entfielen davon 517, auf Großbritannien 292, auf Deutschland 190, auf Frankreich 40 Millionen Tonnen usw.

Die bergwirtschaftliche Entwicklung wurde im allgemeinen durch den Krieg gehemmt und auch die Förderung von Steinkohle erfuhr eine vorübergehende Verminderung, die in den ersten Nachkriegsjahren am beträchtlichsten war. Die Gesamtförderung betrug 1914 1135, 1915 1115, 1916 1200, 1917 1270, 1918 1255, 1919 1080, 1920 1125, 1921 984 und 1922 1050 Millionen Tonnen. In fast allen Ländern war 1922 eine starke Produktionssteigerung zu verzeichnen; nur die Vereinigten von Amerika zeigten infolge eines mehrere Monate dauernden Bergarbeiterstreiks einen Förderrückgang.

In Deutschland hatte die Förderung im Jahre 1913 191,5 Millionen Tonnen betragen; auf das nach dem Kriege verbliebene Gebiet entfielen davon 140,8 Millionen Tonnen. Die geringste Förderung wies das Jahr 1919 mit 117 Millionen Tonnen auf. Die Aufwärtsentwicklung wurde hierauf erneut durch die Besetzung des Ruhrgebietes unterbrochen. Die Förderungsziffer für 1924, 118,8 Millionen Tonnen, überschritt nur wenig jene von 1919. Dagegen betrug die Braunkohlenförderung 1924 124,4 Millionen Tonnen, gegen 87,2 Millionen Tonnen 1913.

In den Jahren 1916 bis 1920 entfiel mehr als die Hälfte der Weltförderung auf Amerika und auch 1921 übertraf der Anteil Amerikas noch den Europas; aber 1922 hatte Europa wieder den Vorrang gewonnen. In den Jahren 1918 bis 1922 gestaltete sich die prozentuale Verteilung der Gesamtförderung wie folgt:

	1918	1919	1920	1921	1922
Europa	36,7	37,7	38,4	41,4	50,0%
Amerika	55,2	52,7	53,1	48,7	41,4%
Asien	6,4	7,6	6,6	7,0	6,5%
Australien	1,0	1,2	1,0	1,4	1,1%
Afrika	0,7	0,8	0,9	1,5	1,3%

Der erstaunliche Aufschwung des nordamerikanischen Kohlenbergbaus ist nicht nur dem natürlichen Kohlenreichtum des Landes zu danken, sondern auch der großzügigen Anwendung maschineller Abbauverfahren, welche die dortigen Lagerungsverhältnisse mehr als irgendwo sonst begünstigen.

Der Umfang der Steinkohlenausfuhr der wichtigsten Länder war 1913 und 1922 wie folgt:

	1913	1922
	in Mill. Tonnen:	
Deutschland	45,5	22,9
Großbritannien	99,3	87,6
Vereinigte Staaten	23,3	12,2
Belgien	6,5	5,4
Frankreich	1,5	2,9

Von Frankreich abgesehen, hat die Ausfuhr in allen bedeutenden Produktionsländern abgenommen. Die Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten hatte 1920 mit 39,7 Millionen Tonnen das Höchstmaß erreicht. Während des Krieges und bis zum Jahre 1921 ging ein bedeutender Teil der amerikanischen Kohlenausfuhr nach Europa; dann folgte wieder ein Rückgang und zugleich eine starke Steigerung der Ausfuhr Großbritanniens.

*) Weltmontanstatistik. Herausgegeben von der Preuß. geologischen Landesanstalt. 1. Teil. Stuttgart 1925.

der amerikanischen Ausfuhr im Jahre 1923, die sich auf esamt 19,2 Mill. Tonnen bezifferte, nahm Kanada allein Mill. Tonnen auf, Frankreich über 800 000 Tonnen, Kuba Italien je über 600 000 Tonnen usw.

Die Koksgewinnung der Welt war in den ersten beiden gsjahren bedeutend geringer, von 1916 bis 1918 aber größer 1913. Dann folgte ein starker Abfall im Jahre 1919 (85 Mil-en Tonnen, verglichen mit 111 Millionen Tonnen 1913), abermalige Steigerung auf 95 Millionen Tonnen 1920 und der eine Senkung auf nur 68 Millionen Tonnen 1921. Die duktionsziffer des Jahres 1922 war 103 Millionen Tonnen. Kokserzeugung wird hauptsächlich durch den Bedarf der nindustrie bedingt, die wieder mit der allgemeinen Welt-ktlage aufs engste verknüpft ist. Deshalb spiegelt sich in Koksstatistik das Auf und Ab der wirtschaftlichen Ent-klung. Die angegebenen Zahlen der Weltproduktion von s zeigen, daß der Friedensschluß die Weltwirtschaft in cher Beziehung schwerer geschädigt hat als der Krieg. Von gesamten Koksproduktion der Welt entfällt ungefähr ein tel auf das Ruhrkohlengebiet, das zugleich den besten Koks ugt. Unter den Koksausfuhrländern steht Deutschland an er Stelle (1913 6,4; 1922 7 Millionen Tonnen); Großbritan-nimmt den zweiten Rang ein (1913 1,3, 1922 2,6 Mil-en Tonnen). Eingeführt werden die größten Mengen von s nach Frankreich (1913 3,1, 1922 5,1 Millionen Tonnen) und gien (1913 1,1, 1922 0,5 Millionen Tonnen). Die große sproduktion Deutschlands und die reichlichen Eisenerzvor-Frankreichs würden sich trefflich ergänzen und könnten einzigartige wirtschaftliche Vormachtstellung begründen, Frankreich allerdings nicht für sich allein beanspruchen darf. natürlichen Verhältnisse weisen vielmehr beide Länder auf den llichen Weg zweckdienlicher Zusammenarbeit. H. F.

rgbauwirtschaftsfragen

Die Arbeitsmarktlage im rheinisch-westfälischen Steinkoh-ergbau hat sich durch die auf einigen Zechen des Thys-t-Konzerns durchgeführten Werkbeurlaubungen von a 3200 Mann erheblich verschlechtert. Falls in nächsten Wochen nicht eine Besserung des Kohlenabsatzes ritt, ist mit der endgültigen Entlassung dieser Arbeiter am pril zu rechnen. Eine weitere Verschlechterung brachte der Zeche „Radbod" ausgebrochene Grubenbrand, ch den zunächst die ganze Belegschaft von annähernd Mann arbeitslos wurde. Schon sind weitere Ein-ränkungen angekündigt, so daß auch für die gezeit mit einem weiteren Ansteigen der Zahl der erwerbs-n Bergarbeiter gerechnet werden muß. Die Belegschafts-r des gesamten rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues ug am 26. Januar 388 818 gegen 396 008 am 24. Dezember. Belegschaftsrückgang stellt sich danach innerhalb Monatsfrist auf über 7000 Mann. Die Zahl der ierschichten betrug in der Zeit vom 14. bis 21. Fe-ar wegen Absatzmangels 153 838, d. h. arbeitstäglich 25 640 wegen Betriebsstörung 585 oder 98 arbeitstäglich.

Die Kohlenproduktion des Deutschen Reiches im Jahre 1925 trotz der schlechten Wirtschaftslage der Industrie dauernd iegen. Summiert man die Zahl der Stein- und Braunkohlen-lerung, wobei die Braunkohle ihrem Heizwert entsprechend 9:2 in Steinkohle umzurechnen ist, so zeigt uns die Ta-e, daß die Gesamtkohlenförderung Deutschlands im Jahre noch die des Vorkriegsjahres um $3^1/_2$ Millionen Tonnen rsteigt.

	Steinkohle	Braunkohle	insgesamt
lsches Reich 1925 (ohne Saargebiet)	132 729 097	139 789 714	163 793 477
tsches Reich 1924 (ohne Saargebiet)	118 828 624	124 345 489	146 460 954
lsches Reich 1913 (ohne Saargebiet)	140 753 158	87 228 070	160 137 172

Die Subvention im englischen Steinkohlenbergbau verrin-e die Arbeitslosigkeit der Bergarbeiter in sehr erheblichem Be. Im Juni 1925, vor Beginn der Subvention, waren 300 000, n. 25 Prozent aller Bergarbeiter beschäftigungslos. Nach inn der Subvention fiel die Arbeitslosigkeit im September 23,2 Prozent und betrug Ende Januar 1926 nur noch Prozent. Ende Januar wurde wöchentlich 5,47 Tage rbeitet, gegenüber 4,59 im September und 5,39 im Ja-r 1925.

Es ist aber vorauszusehen, daß — falls die Regierung keine onderen Maßnahmen ergreift — mit dem Aufhören der Sub-tionszahlungen der Beschäftigungsgrad im englischen Berg-und damit zusammenhängend auch im Transportwesen er-lich zurückgehen wird; wie ja überhaupt die Produktions-gerung infolge der staatlichen Zuschüsse nur eine künst-e ist, die mit der Subvention steht und fällt.

Bergbautarife

Bewertung der Sachbezüge im Bergbau beim Steuer-abzug. Der Präsident des Landesfinanzamtes Köln hat im Einvernehmen mit den Präsidenten der Landesfinanzämter Düsseldorf und Münster die Sachbezüge der im rheinischen Braunkohlen- und Aachener Steinkohlenrevier beschäftigten Personen für 1926 wie folgt festgesetzt:

„I. Steinkohlenbergbau.

A. Jahreswert der Wohnung.

	R.M.
a) Für Betriebsführer, Obersteiger, Fahrsteiger unter normalen Wohnverhältnissen insoweit diese Personen in Steigerwohnungen untergebracht sind, gelten die Sätze unter b).	800
b) Für die Steiger und ihnen gleichgestellte Angestellte sowie für kaufmännische Angestellte der Gehaltsklasse A	450
c) Für Fahrhauer, Meister, ihnen gleichgestellte Angestellte sowie für kaufmännische Angestellte der Gehaltsklasse B u. C und für Fördermaschinisten	240
d) Für Direktoren und sonstige Personen in leitender Stellung, für jedes Zimmer ausschl. der Nebengelasse, Küche, Badezimmer, jährlich	180
Abschlag bis auf ist mit Zustimmung des Finanzamtes zulässig, falls nicht villenartige Häuser, sondern andere Wohnhäuser bewohnt werden.	120
Für jede benutzte Mansarde	60
Höchstgrenze für die Bewertung aller Räume Mit eingerechnet sind überall Gärten und Ackerland, soweit ihre Größe das übliche Maß nicht überschreitet.	3000

B. Freier Brand.
3 v. H. des Bareinkommens, ausschl. der Sozialzulagen usw., höchstens jährlich 240

C. Freies Licht.
1 v. H. des Bareinkommens, ausschl. Sozialzulagen, jedoch jährlich nicht mehr als 120

D. Deputatkohlen monatlich 2

II. Braunkohlenbergbau.

Die Sätze unter 1. erscheinen auch hier angemessen. Für Wohnungen, die in nächster Nähe der Braunkohlenwerke liegen und stark unter Braunkohlenstaub und Flugasche zu leiden haben, kann — wie auch bisher — ein Abschlag von $33^1/_3$ v. H. zugelassen werden.

Weiterhin können die Finanzämter eine angemessene Ermäßigung des Wertes der Wohnung für diejenigen Werkswohnungen vornehmen, die von den Verkehrsmitteln weit entfernt sind, so daß die Steuerpflichtigen bei Einkäufen usw. längere Fußwege zurücklegen müssen."

Die Bildung von Tarifschiedsstellen für die Angestellten der Kaliindustrie war infolge Aenderung des § 19 durch Schiedsspruch vom 13. Oktober 1925 notwendig geworden. Auf Grund dieser Aenderung sind für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Tarifvertrages Bezirksschiedsstellen und eine Hauptschiedsstelle einzurichten. Jede andere Schlichtungsstelle ist für Tarifstreitigkeiten ausgeschlossen.

Nach längeren Verhandlungen wurde eine Geschäftsordnung für die Schiedsstellen einstimmig angenommen. An Stelle der bisher für die Schlichtung von Tarifstreitigkeiten zuständigen Untergruppen und Gruppe Kalibergbau treten vier Bezirksschiedsstellen für die Reviere Eisenach, Magdeburg-Halle und Hannover. Die Hauptschiedsstelle hat ihren Sitz in Berlin.

Alle Schiedsstellen setzen sich aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, wobei auf Arbeitnehmerseite die Beisitzer von den drei Spitzenorganisationen zu benennen sind. Der Reichsverband deutscher Bergbauangestellten, der die verzweifeltsten Anstrengungen machte, um an der Bildung dieser Tarifschiedsstellen teilzunehmen und einen Sitz als Beisitzer zu erhalten, ist fast völlig ausgeschaltet worden. Der R. d. B. kann einen Beisitzer nur dann stellen, wenn von seiner Seite ein Streitfall anhängig gemacht wird. Die Bergbauangestellten können hiernach über die völlige Bedeutungslosigkeit des R. d. B. für die Bergbauangestellten nicht mehr im Zweifel sein.

Der Geschäftsgang bei den Schiedsstellen ist folgender: Anträge auf Schlichtung von Tarifstreitigkeiten können nur von den am Streit beteiligten Arbeitgebern oder Arbeitnehmern, den Angestelltenvertretern oder einer am Tarif beteiligten Organisation gestellt werden. Es ist ratsam, die Anrufung dieser Schiedsstellen durch Vermittlung der zuständigen Gaugeschäftsstelle des Bundes erfolgen zu lassen. Die Anträge müssen in doppelter Ausführung bei der in Frage kommenden Bezirksschiedsstelle eingereicht werden.

Der festgesetzte Verhandlungstag wird mindestens sieben Tage vorher bekanntgegeben. Auch in Abwesenheit einer Partei kann verhandelt und entschieden werden. Zu beachten ist, daß die Parteien nur durch Personen, die der Werksverwaltung oder den am Tarif beteiligten Organisationen angehören, vertreten werden können. Die Beschlußfassung über die Entschei-

dung erfolgt in Abwesenheit der Parteien in geheimer Beratung. Die dabei gefällte Entscheidung wird schriftlich niedergelegt und sofort verkündet. Eine Ausfertigung dieser Entscheidung wird beiden Parteien zugestellt.

Innerhalb einer Ausschlußfrist von 14 Tagen seit Zustellung des Schiedsspruches ist die Berufung — mittels Einschreibebrief — bei der Hauptschiedsstelle zulässig. Ergibt sich bei der Abstimmung in der Verhandlung der Hauptschiedsstelle Stimmengleichheit, so kann eine der Parteien — jedoch nur innerhalb 14 Tagen — die Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden beantragen. Wird ein fristgemäßer Antrag nicht gestellt, so gilt die Berufung als zurückgewiesen. Die Entscheidung der Hauptschiedsstelle ist endgültig.

Unser Bund ist in sämtlichen Bezirksschiedsstellen sowie in der Hauptschiedsstelle vertreten. Wir haben also die beste Gelegenheit, unsere Kollegen bei Streitigkeiten weitestgehend zu unterstützen.

Knappschaftliches

Ein böser Reinfall. Der G. d. A. hat jetzt alle Hände voll zu tun, um gegenüber den Bergbauangestellten und insbesondere seinen Mitgliedern seine Verschlechterungsforderungen zum Reichsknappschaftsgesetz zu verteidigen. Mitunter gelingt dies, wenn die Versammlungen in aller Stille stattfinden und gedankenlose Zuhörer anwesend sind. Wenig Glück hatte Herr Fromholz in einer am 14. Februar in Mörs (niederrheinisches Steinkohlenrevier) stattgefundenen Versammlung. Er versuchte den anwesenden Angestellten die Notwendigkeit der allbekannten Verschlechterungsforderungen des G. d. A. zum Reichsknappschaftsgesetz klarzumachen, wobei er zur Begründung insbesondere das Märchen von der finanziellen Gefährdung der Knappschaft aufwärmte. In der Diskussion wurde Herrn Fromholz von Vertretern der AfA-Verbände bewiesen, wie falsch die Einstellung des G. d. A. zur Knappschaftsnovelle ist. Die Versammlung endete schließlich damit, daß eine von den AfA-Vertretern eingebrachte Entschließung, die sich gegen jegliche Verschlechterung des Reichsknappschaftsgesetzes wendet, angenommen wurde. Betrübt mußte Herr Fromholz von dannen ziehen.

Als eine Ironie des Schicksals muß man es ansehen, daß Herr Fromholz sich verpflichtete, höchstwahrscheinlich auf Grund der eindeutigen Meinung der versammelten Angestellten, die angenommene Entschließung, die sich in ihren Forderungen gegen den G. d. A. wendet, dem Reichstage vorzulegen.

Wichtig für Anerkennungsgebührenzahler der Oberschlesischen Knappschaft! Folgende beachtenswerte Vereinbarung zwischen der Oberschlesischen Knappschaft und dem Polnischen Knappschaftsverein in Tarnowitz wurde Ende Dezember 1925 getroffen und vom Reichsknappschaftsverein anerkannt:

„Soweit Anwartschaften auf Leistungen der Pensionskasse der ‚Spolka Bracka' von Versicherten erworben sind, die in Deutschland wohnen, gelten, solange nicht durch gegenseitiges Uebereinkommen bei der Regierung eine andere Regelungsart festgesetzt wird, die Anwartschaften bis zum Ende des Jahres 1926 nicht als erloschen, auch wenn die satzungsmäßige Frist für Zahlung der Anerkennungsgebühren nicht eingehalten ist. Der Beschluß tritt in Kraft, sofern der Reichsknappschaftsverein dasselbe über die Anwartschaften seiner in Polen wohnenden Versicherten beschließt."

Das Zustandekommen dieser Vereinbarung ist sehr zu begrüßen, vor allem im Interesse der Arbeitnehmer, die nach der Teilung Oberschlesiens noch auf den alten nunmehr zu Polen gehörigen Werken weiter beschäftigt blieben und zum Teil viele Jahre Beiträge zum Polnischen Knappschaftsverein zahlten, jetzt aber in Deutschland wohnen.

Grubensicherheitswesen

Die amtliche Ausgabe der „Jahresberichte der Preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörde für 1925" wird voraussichtlich im April in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Interessenten können diesen Bericht durch die Direktion der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, Oranienstr. 91, beziehen, jedoch nur bei Vorausbestellung bis zum 31. März, wobei zu beachten ist, daß jeder bestellte Abdruck auch vom Besteller bezahlt werden muß. Der Preis einschl. Porto wird etwa 9 Reichsmark für einen gehefteten und 10 Reichsmark für einen gebundenen Abdruck betragen.

Regelmäßiger Bezug dieser Jahresberichte ist bei der „Geheimen Expedition des Ministeriums für Handel und Gewerbe" zu beantragen.

Bergmannssiedlungen

Der Bericht über den „Bergmannswohnstättenbau bis Ende 1925" zeigt, daß seit Beginn der Bautätigkeit 32062 Wohnungen fertiggestellt wurden, davon 1566 im Jahre 1925. Im Bau sind außerdem 278 Wohnungen. Den Hauptanteil hat der Bezirk Essen mit 19452 Wohnungen, es folgen Halle mit 3578 und Senftenberg mit 3161 Wohnungen, während sich die restlichen Wohnungen auf die übrigen Bergbaubezirke verteilen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Zum Haushalt des Reichsministeriums des Innern. Wie im vergangenen Jahre, spielten auch diesmal bei der Beratung des Haushalts 1926 des Reichsministeriums des Innern im Reichstag die rückständigen Personalverhältnisse der dem Reichsministerium des Innern unterstehenden Forschungsinstitute, wie der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, des Reichspatentamts, des Reichsgesundheitsamts usw. eine besondere Rolle. Die Reichsregierung soll ersucht werden zu prüfen, wie die Beförderungsverhältnisse der Beamten dieser Reichsmittelbehörden verbessert werden können. Hierzu möchten wir allerdings bemerken, daß der Reichstag bereits im vergangenen Jahre einen ähnlichen Antrag angenommen hatte zum Etat 1925, ohne daß allerdings jetzt eine Auswirkung beim Etat 1926 festzustellen gewesen wäre. Bei der tatsächlichen Trostlosigkeit der Personalverhältnisse, wie sie bei den mittleren technischen Beamten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt besonders kraß zutage tritt, sollte man allerdings erwarten, daß die verantwortlichen Stellen sich endlich zu Taten aufraffen. Von ewigen Vertröstungen haben die Beamten nichts, und es kann auch nicht erwartet werden, daß durch solche Methoden Dienstfreudigkeit und Arbeitseifer gefördert werden. Die finanziellen Auswirkungen der Verbesserung der Beförderungsverhältnisse können durchaus nicht in die Wagschale fallen, da es sich um zahlenmäßig geringe Beamtengruppen handelt.

Die Reichsvermögensverwaltung im Haushaltsausschuß des Reichstags. Anläßlich der Etatsberatung über das Reichsministerium für die besetzten Gebiete wurden, wie die „Beko" mitteilt, nach längerer Aussprache verschiedene Anträge angenommen, worin die Reichsregierung ersucht wird: 1. die bei der Reichsvermögensverwaltung beschäftigten ehemaligen Postbeamten unverzüglich der Reichspostverwaltung zuzuführen; 2. die bei der Reichsvermögensverwaltung überzählig werdenden Beamten sofort anderen Reichsbehörden zuzuführen und gleiche Maßnahmen für die unter die Schutzbestimmungen fallenden Angestellten zu treffen; 3. bei dem Abbau der bei der Reichsvermögensverwaltung mit ihren nachgeordneten Stellen infolge Räumung freiwerdenden Angestellten alle Härten möglichst zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, daß diese Angestellten möglichst in andere Verwaltungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden übernommen werden; 4. von jeder Anwendung des § 24 des Reichsbeamtengesetzes auf die bei der Reichsvermögensverwaltung und ihren nachgeordneten Stellen infolge Räumung freiwerdender planmäßiger Beamten abzusehen; 5. zeitig Vorsorge zu treffen, daß die genannten Beamten in andere Verwaltungen des Reiches und der Länder übernommen werden und daß 6. die außerplanmäßigen Beamten der genannten Verwaltungen in die Anwärterlisten des Reiches und der Länder eingereiht werden.

Alle anderen Anträge, die Ausgabeposten betrafen, wurden dem Unterausschuß zugewiesen.

Das Preußische Personalabbau-Abwicklungsgesetz im Preußischen Landtag angenommen. Der Preußische Landtag hat das Personalabbau-Abwicklungsgesetz am 4. März verabschiedet. Bei den Beratungen kam eindeutig zum Ausdruck, daß neue Beamte dann erst eingestellt werden sollen, wenn die auf Wartegeld gesetzten Beamten entsprechende Wiedereinstellung gefunden haben. Es sollen Listen über die auf Wartegeld gesetzten wiedereinstellungsfähigen Beamten aufgestellt werden.

Erweiterung des Stadtkreises Wiesbaden. Die Preußische Staatsregierung hat im Landtag einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach sowohl die Stadt Biebrich als auch die Landgemeinden Schierstein und Sonnenberg mit der Stadt Wiesbaden vereinigt werden sollen. Zur Begründung für diese geplante Maßnahme werden wirtschaftliche Notwendigkeiten angeführt. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt Biebrich und der Landgemeinden Schierstein und Sonnenberg sollen von der Stadt Wiesbaden übernommen werden unter entsprechender Einreihung in die für die Stadt Wiesbaden geltende Besoldungsordnung bzw. Lohntarif. Eine Beschränkung wohlerworbener Rechte darf nicht erfolgen.

Verwaltungsreform

Anfänge einer Verwaltungsreform? Gelegentlich der Beratungen über den Haushalt des Ministeriums des Innern im Haushaltsausschuß des Reichstages erörterte der neue Reichsminister des Innern, Dr. Külz, eingehend die Notwendigkeit der Verwaltungsreform. Den Ausführungen des Ministers hierzu war folgendes zu entnehmen: Zwei Entwürfe über die Schaffung eines Reichsverwaltungsgerichts und eines Gesetzes über die Reichseinheit auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts liegen dem Reichskabinett vor. Es erscheint dringend notwendig, daß eine einheitliche Stelle geschaffen wird, die unter Rücksichtnahme berechtigter Wünsche der Länder die einheitliche Entscheidung in den für das öffentlich-rechtliche Leben des Reiches besonders wichtigen Fragen zu treffen hat. Es muß weiter ein Weg zur Austragung von Meinungsverschiedenheiten über die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen vorhanden sein. Auch hierfür ist ein Gesetzentwurf bereits vorbereitet, der nach Ansicht des Ministers nur zur Entlastung der Verwaltung beitragen wird. Des weiteren gilt es, die technische Organisation der Behörden und ihre Zusammenarbeit zu verbessern durch Einführung vorbildlicher Einrichtungen. Die bisherigen Erfahrungen des Sparkommissars sollen dabei mit ausgenutzt werden. Besonders zu begrüßen war die Mitteilung des Ministers, daß die Vorarbeiten für eine Sammlung des Reichsrechts, in welcher die große Zahl gegenstandslos gewordener oder aufgehobener Gesetze beseitigt ist, beendigt sind. Damit wird der für Behörde und Wirtschaft dringend notwendige, bisher aber völlig unmögliche einfache und zuverlässige Ueberblick über die Gesetzgebung wiedergewonnen werden können. Für die bestehenden Behördenbüchereien wird nach den Grundsätzen der Arbeitsteilung und des Austausches eine zweckmäßigere Verwaltung herbeigeführt werden. Von besonderem Vorteile für die Oeffentlichkeit wird die angekündigte Herausgabe regelmäßiger Uebersichten aller für den öffentlichen Bezug freigegebenen amtlichen Veröffentlichungen darstellen.

Wie die Juristen die Eisenbahn entdeckten. Nachstehende anmutige Reminiszenz über die Art und Weise, wie sich der „Geist des Gesetzes" mit einem der gewaltigsten Fortschritte des technischen Geistes, der Eisenbahn, abfand, entnehmen wir einer in Nr. 8 der V.D.I.-Nachrichten vom 24. Februar 1926 enthaltenen Schilderung:

Bei den zahlreichen Erinnerungsfeiern des letzten Jahres, die dem hundertjährigen Bestehen der Personeneisenbahnen gewidmet waren und dabei die Entwicklung der Eisenbahn von Stephensons „Locomotion" bis zur neuzeitlichen Riesenlokomotive zeigten, verdient ein etwas abseits liegendes Ereignis auf dem Wege dieser Entwicklung ebenfalls einen Blick der Erinnerung, nämlich die Entdeckung des neuen Verkehrsmittels durch die Juristen.

Nachdem man bereits 55 Jahre mit Dampf einherfuhr, fanden die Rechtsgelehrten die Notwendigkeit, einmal eindringlich darüber nachzudenken, was denn eigentlich eine Eisenbahn sei. Das Ergebnis dieses Nachdenkens ist in einem Reichsgerichtsurteil vom 17. März 1880 niedergelegt. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 1, Leipzig 1880, S. 247.).

Der einfache Wortinhalt genügt dem Juristen zur Klärung des Begriffes nicht. „Im Geiste des Gesetzes" muß vielmehr der „Wortlaut" mit dem „Gesetzzwecke" verknüpft werden. So findet der Richter:

„Sprachlich bedeutet Eisenbahn ganz allgemein eine Bahn von Eisen zwecks Bewegung von Gegenständen auf derselben. Verknüpft man diesen Wortlaut mit dem Gesetzeszwecke, und erwägt man, daß die eigenartige Nützlichkeit und gleichzeitige Gefährlichkeit des metallischen Transportgrundes in der (durch dessen Konsistenz sowie durch dessen, das Hindernis der Reibung vermindernde Formation und Glätte gegebenen) Möglichkeit besteht, große Gewichtsmassen auf jenem Grunde fortzubewegen und eine verhältnismäßig bedeutende Geschwindigkeit der Transportbewegung zu erzeugen, so gelangt man im Geiste des Gesetzes zu keiner engeren Bestimmung jener sprachlichen Bedeutung, des Wortes Eisenbahn, um den Begriff eines Eisenbahnunternehmens im Sinne des § 1 des (Reichshaftpflicht-) Gesetzes zu gewinnen als derjenigen":

Und nun folgt die eigentliche Begriffsbestimmung, die dem Richter offenbar so wichtig und so wohl abgerundet erscheint, daß er sie in besonderem Drucksatz aus dem übrigen Text heraushebt:

„Ein Unternehmen, gerichtet auf wiederholte Fortbewegung von Personen oder Sachen über nicht ganz unbedeutende Raumstrecken auf metallener Grundlage, welche durch ihre Konsistenz, Konstruktion und Glätte den Transport großer Gewichtsmassen bzw. die Erzielung einer verhältnismäßig bedeutenden Schnelligkeit der Transportbewegung zu ermöglichen bestimmt ist, und durch diese Eigenart in Verbindung mit den außerdem zur Erzeugung der Transportbewegung benutzten Naturkräften (Dampf, Elektrizität, tierischer, menschlicher Muskeltätigkeit, bei geeigneter Ebene der Bahn auch schon der eigenen Schwere der Transportgefäße und deren Ladung usw.) bei dem Betriebe des Unternehmens auf derselben eine verhältnismäßig gewaltige (je nach den Umständen nur in bezweckter Weise nützliche, oder auch Menschenleben vernichtende und menschliche Gesundheit verletzende) Wirkung zu erzeugen fähig ist.

Wer eine solche, in der gekennzeichneten eigenartigen Weise gefährliche Verknüpfung der Metallbahn und sonstigen Triebkraft zu seinen Transportzwecken (als der über jene verknüpften Bewegungsfaktoren als wirkendes Ganze Verfügungsberechtigte) in Funktion setzt, ist Betriebsunternehmer einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes."

Wäre nicht dieses Meisterwerk juristischer Definition wahrlich wert, in würdiger Form (vielleicht als Marmor-Gedenktafel) dem Deutschen Museum für Meisterwerke der Technik einverleibt zu werden, als Beispiel der Verknüpfung lebendigen Lebens mit dem „Geiste des Gesetzes"?

Der Briefträger kommt

in diesen Tagen zu jedem Bezieher der „Deutschen Techniker Zeitung" um die

Bezugsgebühren für das 2. Vierteljahr

einzukassieren. Herr Kollege! Achten Sie darauf, daß die Erneuerung des Abonnements

rechtzeitig

erfolgt, damit keine Unterbrechung im Bezuge der Zeitung eintritt.

Beamtenrecht

Beginn der Beratungen über die neue Reichsdienststrafordnung. Im Reichstag haben im Ausschuß für Beamtenangelegenheiten die Beratungen über die Regierungsvorlage einer neuen Reichsdienststrafordnung begonnen. Wir haben früher schon unsere Bedenken geltend gemacht, daß ein Teil des Beamtenrechts jetzt einer Neuordnung unterzogen werden soll, ohne daß ein Entwurf für die Reform des gesamten Beamtenrechts vorliegt. Erfreulicherweise hatte der Beamtenausschuß des Reichstages gleich in seiner ersten Beratung über die Regierungsvorlage beschlossen, die Vertreter der Beamtenspitzenorganisationen zu hören. Die Beamtenorganisationen hatten so Gelegenheit, auch ihrerseits noch einmal den Grundsatz zum Ausdruck zu bringen, daß es richtiger und zweckmäßiger gewesen wäre, das Beamtenrecht als Ganzes zu behandeln. Hierüber besteht bei allen Beamtenorganisationen nur eine Meinung. Bei der außerordentlichen Schwierigkeit des zu behandelnden Stoffes dürfte der Ausschuß wohl längere Zeit für seine Beratungen gebrauchen. Auch hat der Vertreter des Reichsministeriums des Innern bei den Verhandlungen schon erklärt, daß im Falle von Aenderungen der Regierungsvorlage durch Beschlüsse des Ausschusses sämtliche Reichsressorts und die Länderregierungen in jedem Falle erneut gehört werden müssen. Inzwischen hat der Ausschuß beschlossen, die Verhandlungen jetzt auszusetzen und mit der Weiterberatung der Vorlage erst nach den Ostertagen fortzufahren.

Für dienstbeschädigte Ruhestandsbeamte. Die Tragik des Beamten, der infolge einer schweren Dienstbeschädigung vorzeitig in den Ruhestand treten mußte, erscheint als eine schwere Ungerechtigkeit, wenn man bedenkt, daß der Beamte außer der Gesundheit auch noch einen Teil seines Einkommens einbüßen mußte, jenen nämlich, um welchen die Ruhestandsbezüge niedriger sind als die Aktivbezüge. Diesem Zustand will nach der „Beko" der Abg. Müller, Franken (Soz.), mit einem Entschließungsantrag zum Haushalt des Allg. Pensionsfonds ab-

helfen, wonach die Regierung ermächtigt wird, an Beamte, die wegen einer schweren Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden mußten, Zuschüsse insoweit zu gewähren, daß die Gesamtbezüge zusammen mit dem Ruhegehalt und der Rente die Endbezüge erreichen, die der Beamte bei normaler Beendigung seiner Laufbahn voraussichtlich erreicht haben würde.

Besoldungsfragen

Verlängerung der Rückzahlungsfristen der Gehaltsvorschüsse in Preußen. Das Landessekretariat Preußen des A.D.B. hatte sich mit einer Eingabe an den Preußischen Landtag um Hinausschiebung der Termine für die Rückzahlungen von Gehaltsvorschüssen gewandt. Der Beamtenausschuß nahm erfreulicherweise einen in diesem Sinne von der S.P.D. gestellten Antrag an. Auf Grund dieses vom Beamtenausschuß zur Annahme empfohlenen Antrages wurde in der Plenarsitzung des Preußischen Landtages am 3. März folgender Antrag angenommen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, den auf den 1. März festgesetzten Anfangstermin für die Rückzahlung von zinsfreien Gehaltsvorschüssen an Beamte, Angestellte und in Staatsbetrieben Beschäftigte auf Antrag weiter hinauszuschieben."

Zur Ortsklassenfrage. Im 14. Reichstagsausschuß fand eine interfraktionelle Besprechung über das Problem der Ortsklassen statt. Man war der Ueberzeugung ,daß auf Grund der Erfahrungen des in einem früheren Reichstag gebildeten Ortsklassenausschusses es für den Reichstag gänzlich unmöglich sei, etwa die Einstufung der einzelnen Orte in das Ortsklassenverzeichnis vorzunehmen. Es wurde die Auffassung vertreten, daß der Reichstag lediglich die Grundsätze für die Einstufung festsetzen solle, während die Einstufung selbst durch Reichsregierung und Reichsrat durchgeführt werden müsse. Dies gilt auch für die Zukunft für die Zeit bis zur Neuaufstellung des Ortsklassenverzeichnisses. Der Reichstagsausschuß wird nur bei Versetzung von Orten in eine niedrigere Ortsklasse befragt werden. Die Fraktionen einigten sich dann auf folgenden Antrag:

„Entwurf einer Neunzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Artikel.

Der § 12a des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 805) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 31) wird wie folgt abgeändert:

1. Die Absätze 2, 5 und 6 fallen fort.
2. Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 neu eingefügt.

Die Einreihung von Orten oder Ortsteilen in das Ortsklassenverzeichnis im Falle von Neuaufstellungen des Verzeichnisses erfolgt durch den Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats nach Maßgabe von Grundsätzen, die vom Reichsrat und einem Ausschuß des Reichstags festgelegt werden.

Das Ortsklassenverzeichnis ist spätestens bis zum 1. April 1928 neu aufzustellen. Der Zeitpunkt der späteren Neuaufstellung wird durch den Reichsrat und den Reichstag bestimmt. In der Zwischenzeit zwischen Neuaufstellungen kann der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats einzelne Orte oder Ortsteile bei hervortretendem Bedürfnis nach Maßgabe der zuletzt aufgestellten Grundsätze in eine andere Ortsklasse einreihen. Zur Einreihung in niedrigere Ortsklassen ist in jedem Fall die Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags erforderlich.

3. Im bisherigen Absatz 4 werden die Worte: „in wirtschaftlichem Zusammenhange" ersetzt durch die Worte: „im Zusammenhange".

Die Streichung des Wortes „wirtschaftlichen" vor dem Wort „Zusammenhang" in Abs. 4 des § 12a bezieht sich auf die Möglichkeit, Ortsteile auch einer anderen Ortsklasse als derjenigen der zuständigen politischen Gemeinde zuzuteilen. Durch die Streichung des Wortes „wirtschaftlichen" ist diese Möglichkeit zugunsten einer besseren Einstufung erweitert worden.

Wirtschaft und Verwaltung

Die Schrottpolitik der Reichsbahn. Die Reichsbahn klagt in ihrem Geschäftsbericht nicht mit Unrecht, daß ihre Erträge sehr erheblich durch die ständig steigenden Materialpreise geschmälert werden. Sie beruft sich in erster Linie darauf, daß die Eisenpreise im Jahre 1925 ganz erheblich gestiegen seien. Wohlgemerkt, im Jahre des Preisaubbaues. So verständlich diese Klagen sind, so unverständlich ist es, daß die Reichsbahn nicht nach zwei Seiten hin einen stärkeren Einfluß auf die Bildung der Eisenpreise genommen hat. Man kann diese Passivität aber sofort verstehen, wenn man sich die Liste der Verwaltungsmitglieder der Reichsbahn ansieht und sieht, daß an ihrer Spitze der Herr v. Siemens steht, der Großindustrielle, der einen sehr weitgehenden Einfluß in dem großen Rhein-Elbe Montankonzern hat.

Die Reichsbahn ist eine der größten Abnehmerinnen von Produkten aus Eisen und gleichzeitig eine der größten Abgeberinnen von Alteisen, von Schrott. Schrott ist nun in der letzten Zeit im Preise ganz erheblich zurückgegangen. Die Preise für Schrott in Deutschland liegen unter den Weltmarktpreisen und es wäre natürlich, daß in Ausnutzung dieser Sachlage die Reichsbahn aus kaufmännischen Gründen ihr Altmaterial an das Ausland abstoßen würde, wenn dem nicht erhebliche wirtschaftliche und gesetzliche Gründe entgegenstehen würden. Es ist nur zu begrüßen, daß in Deutschland angesichts der Tatsache, daß die deutsche Wirtschaft gezwungen ist, den größten Teil ihres Rohmaterials aus dem Auslande zu beziehen, die Tendenz besteht, die Ausfuhr aller der Produkte, die als Rohmaterial verwendet werden, zu verhindern, soweit keine Ueberschüsse von diesem Material vorhanden sind. Man kann diese Tendenz auch nicht dann wieder durchbrechen, wenn die Zeiten so sind, daß die Verwendung des vorhandenen Materials in Deutschland nicht möglich ist. Also wenn die Reichsbahn sich in der Ausfuhr von Schrott Beschränkungen auferlegte, so ist das nur zu begrüßen. Etwas anders ist aber die Frage zu beurteilen, ob es nicht möglich wäre, entweder höhere Schrottpreise oder billigere Eisenpreise durchzusetzen. Es wäre der Reichsbahn möglich, wenn sie den guten Willen dazu hätte. Wenn nämlich die Reichsbahn der eisenherstellenden Industrie nicht ihr Schrott zur Verfügung stellen würde, so wäre es um die Schrottversorgung in dieser Industrie sehr schlimm bestellt, und die Reichsbahn wäre sehr wohl in der Lage, mit diesem Mittel einen Druck auf die Eisenindustrie auszuüben. Sie beschränkt sich aber darauf, langandauernde Verträge mit gewissen großen Montankonzernen abzuschließen, und zwar zum Tagespreise. Diese Montankonzerne aber haben ihre eigenen Einkäufer, die nicht etwa auf ihr eigenes Risiko den Einkauf vornehmen, sondern auf das Risiko des Konzerns. Dieser Einkäufer ist im allgemeinen nach der rechtlichen Stellung ein reiner Kommissionär, welcher für die Dienste, die er dem Montankonzern leistet, eine Provision erhält. Häufig werden die Einkäufe auch durch besonders zu diesem Zwecke gegründete Gesellschaften betrieben, die natürlich noch mehr wie die einzelnen Persönlichkeiten von den Montankonzernen abhängig sind. Die Montankonzerne sind also diejenigen, die den Schrotthandel beeinflussen und die dementsprechend auch die Preise diktieren. Diese Preise sind natürlich sehr niedrig und die Reichsbahn, die ja, wie erwähnt, ihre Abschlüsse zu Tagespreisen macht, muß infolgedessen auch vertraglich mit diesen niedrigen Preisen zufrieden sein. Diese langjährige Bindung des Schrottverkaufes zu Tagespreisen hat natürlich nur Schattenseiten. Die langjährige Bindung wäre überhaupt nur dann zu verstehen, wenn die Gegenkontrahenten sich dazu verstehen würden, einen festen Preis zu zahlen. Dann wäre die Reichsbahn des Risikos aller Markschwankungen enthoben. Aber bei Abmachungen zu Tagespreisen geht die Reichsbahn langjährige Bindungen ein und muß die Schwankungen, ganz gleich, ob sie zu ihren Gunsten oder zu ihren Ungunsten ausfallen, mitmachen. Und daß sie zu ihren Ungunsten ausfielen, dafür sorgte die den Schrottmarkt beherrschende Schwerindustrie. Es ist deswegen besonders interessant, auf diese Dinge hinzuweisen, weil die Reichsbahn, wenn sie um Veränderungen in ihrer Lohn- und Tarifpolitik angegangen wird, stets den Einwand erhebt, daß sie nicht in der Lage sei, die Löhne zu steigern und die Tarife herabzusetzen, weil ihr dazu die nötigen Mittel fehlen. Hier ist ein Weg, auf dem sich die Reichsbahn ganz erhebliche Mittel beschaffen kann, um den Wünschen ihrer Arbeiter und Angestellten und den Wünschen ihrer Kunden entgegenzukommen. Sie muß nur den festen Willen haben, sich gegenüber den Wünschen der Schwerindustrie durchzusetzen. Aber wir bezweifeln diesen festen Willen, so lange Herr von Siemens an der Spitze des Verwaltungsrates steht, so lange mit dieser

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I.B.S. • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

pitze dokumentarisch bewiesen ist, daß Reichsbahnpolitik und chwerindustriellenpolitik identisch sind. Die Reichsbahnverwaltung hebt immer wieder hervor, daß sie kein Verkehrsinstitut, ondern ein kaufmännisches Unternehmen sei. Ist das kaufmännisch, wenn man die Möglichkeit hat, für ein Produkt höhere Preise zu erhalten oder ein anderes Produkt billiger einzukaufen, daß man diese Möglichkeiten nicht ausnutzt? Um Antwort auf diese Frage wird gebeten.

□□ Aus dem Bunde □□

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Herrn Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des vom Bundestage neu eingesetzten Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Jutastr. 7, zu richten.

Alle Vertrauensmänner des Bundes, alle Ortsvorstandsmitglieder, werden dringend aufgefordert, der Hauptverwaltung die im Rundschreiben Nr. 10 und in der „Bundespost" Nr. 3 erbetenen Angaben, die dazu dienen sollen, unsere gewerkschaftliche Arbeit durch verwaltungstechnische Maßnahmen zu fördern, unverzüglich zu machen!

Die Sonderbeiträge sind Pflichtbeiträge. Außer den Mitgliedern, die in den Bund nach dem 31. Januar d. J. neu eingetreten sind und den stellenlosen Mitgliedern, ist jedes Mitglied verpflichtet, sie zu leisten. Ihre Nichtzahlung zieht dieselben Folgen nach sich, als wenn die ordentlichen Beiträge nicht bezahlt worden wären.

Aus den Gauen

7. ordentlicher Gautag des Gaues Mitteldeutschland.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit den 7. ordentlichen Gautag des Gaues Mitteldeutschland zu Sonnabend, den 1. Mai nach Halle a. d. S. ein. Als Verhandlungszeit ist vorgesehen:

Sonnabend, den 1. Mai, nachmittags und
Sonntag, den 2. Mai, bis 4 Uhr nachmittags.

Vorläufige Tagesordnung:

1. a) Konstituierung des Gautages.
   b) Wahl der Mandatsprüfungskommission.
2. Festsetzung der Tagesordnung.
3. a) Bericht des Gauleiters.
   b) Bericht des Gauvorstandes.
4. Anträge.
5. Wahlen:
   a) Wahl des Gauvorstandes (§ 41 der Satzung).
   b) Bestätigung des Gauleiters (§ 41 der Satzung).
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag (§ 51).
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag (§ 43 der Satzung).
6. Der Bund und die technische Jugend. Referent: Schweitzer (Berlin).
7. Verschiedenes.

Anträge: Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die bis spätestens 15. April bei der Gauverwaltung in Halle a. d. S., schriftlich vorliegen.

Aeußerster Termin für Uebermittlung des Wahlergebnisses durch Uebersendung der Wahlniederschriften ist der 15. April.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Der Gauvorstand:
Reichenbach. Blumenschein.

7. ordentlicher Gautag des Gaues Hessen.

Gemäß § 40 der Bundessatzungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit den 7. ordentlichen Gautag des Gaues Hessen für Sonntag, den 9. Mai 1926, vormittags 11½ Uhr, nach Darmstadt, Hotel-Fürstensaal, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages.
2. Festsetzung der Tagesordnung.
3. Geschäftsberichte:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorstandes,
   c) der Revisoren.
4. Wie wird eine O.-V. erfolgreich verwaltet?
5. Anträge.
6. Wahlen:
   a) Wahl des Gauvorstandes (§ 41 der Satzung).
   b) Bestätigung des Gauleiters (§ 41 der Satzung).
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag (§ 51).
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag (§ 43 der Satzung).
7. Der Bund und die technische Jugend.
8. Verschiedenes.

Anträge: Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die bis spätestens 20. April d. J. bei der Gauverwaltung schriftlich vorliegen.

Aeußerster Termin für Uebermittlung des Wahlergebnisses durch Uebersendung der Wahlniederschriften spätestens am 27. April d. J.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Hessen.
Herzog. Horn.

Industriebeamten-Sparbank

Generalversammlung der I.B.S. Die I.B.S. hielt am Donnerstag, den 11. März, im Industriebeamten-Hause ihre 14. ordentliche Generalversammlung ab, die gut besucht war. Die beträchtliche Aufwertung der Sparcinlagen und Geschäftsanteile hat sich zu einem vollen Erfolg für die Entwicklung der Sparbank ausgewirkt. Im Jahre 1925 sind die neuen Spargelder von rund 45 000 R.M. auf über 290 000 R.M. angewachsen. Sie haben sich also mehr als versechsfacht. Zusammen mit den aufgewerteten Spareinlagen und den am Schluß des Jahres gutgeschriebenen Zinsen ist die Gesamtsumme der Spareinlagen auf über 380 000 R.M. angewachsen. Auch die Bildung des Geschäftskapitals hat gute Fortschritte gemacht. Nach Streichung von etwa 400 Inflationsanteilen begann das Jahr mit 711 Genossen und 948 Geschäftsanteilen. Nach Abzug der durch Tod, Kündigung und Streichung von 60 Genossen fällig werdenden Anteile und Hinzurechnung von 168 Neueintretenden mit 217 Anteilen, hat sich der Bestand im Berichtsjahre auf 819 Genossen mit 1041 Anteilen gehoben. Von dem gezeichneten Geschäftskapital in Höhe von 104 100 R.M. war am Schlusse des Jahres 74 300 R.M. eingezahlt, also 71,5 Prozent. Im Vorjahre waren es erst 25 Prozent. Unter Hinzurechnung der Ueberweisungen aus dem Reingewinn sind die offenen Reserven auf rund 21 000 R.M. angewachsen.

Ein beträchtlicher Teil der neu hereingekommenen Mittel wurde zur Stärkung der Liquidität verwandt. Es waren über 30 000 R.M. Kassenbestand, 85 500 R.M. Wertpapiere und 30 000 R.M. Wechsel am Jahresschluß vorhanden. An die Genossen wurden im Jahre 1925 140 Darlehen verausgabt, und zwar 40 zur Behebung einer Notlage, 63 zu Anschaffungszwecken, 22 zur Beschaffung von Wohnungen und Eigenheimen und 15 für sonstige Zwecke. Insgesamt waren 164 000 R.M. in Darlehen angelegt. Verluste sind aus den Darlehnsgeschäften nicht entstanden. Der sozialen Baubewegung waren am Jahresschluß insgesamt Kredite verschiedener Art in Höhe von 110 000 R.M. gegeben. Aus dem Reingewinn von 9204 R.M. wird eine Dividende von **10 Prozent** verteilt. Dabei wird nicht nur das am Anfang des Geschäftsjahres vorhanden gewesene Geschäftskapital berücksichtigt; vielmehr werden auch die während des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen pro rata dividendenberechtigt, soweit die Genossenschaftsanteile voll gezahlt wurden. Alles in allem kann das Ergebnis des vergangenen Jahres durchaus als erfreulich gekennzeichnet werden. Die kräftige Förderung der weiteren Entwicklung der Sparbank liegt im ureigensten Interesse der Kollegen.

Aus dem Vorstand schieden satzungsgemäß aus die Genossen Krug und Martens, die wiedergewählt wurden. Aus dem Aufsichtsrat schieden aus die Genossen Waschow, Reichelt, Kochmann und Mahlow, die ebenfalls wiedergewählt wurden.

Briefkasten

Schriftleitung der „Funkwelle". Daß bei den hohen Spannungen, mit denen der Funkverkehr arbeitet, auch Ueberspannungen eintreten können, zeigt folgende Ihrem „Fernsprecher" entnommene scherzhafte Notiz:

„Bremerhaven. — Der Verband Deutscher Funkoffiziere und -beamten hat niemals der „Butab" angehört. Außerdem wäre dies bei unseren internationalen Beziehungen organisatorisch unmöglich, denn hierfür wäre der Aktionsradius der „Butab" zu klein. Bildungsmäßig gesehen, wäre für uns eine Butabhörigkeit (? Die Red. der „D.T.Z.") bei der überragenden geistigen Höhe der Funkoffiziere eine Art Nivellierungsversuch."

Wenn die Notiz aber ernst gemeint sein sollte, dann könnte vor den Folgen einer solchen Ueberspanntheit nur die Isolierung in einer Gummizelle schützen.

Herrn Albert Zimmermann (Hamburg). Wenn Sie sich schon bemüßigt fühlen, in der Hugenberg-Presse die „deutsche Angestelltenbewegung" so zu schildern, wie Sie sie sehen, dann sollten Sie wenigstens in den Einzelheiten mit etwas größerer Gewissenhaftigkeit verfahren. Als Schriftleiter der „Deutschen Handelswacht" sollten Sie wissen, daß es vor dem Kriege weder einen Bund der technischen und industriellen Beamten noch einen Butab gab, sondern den Bund der technisch-industriellen Beamten, abgekürzt Butib. Diesen Verband zu den „ausgesprochen sozialdemokratischen Organisationen" zu rechnen, bleibt Ihrer blühenden Phantasie vorbehalten. Eine weitere journalistische Schluderei ist es, wenn Sie auch dem jetzigen „Bund der technischen Angestellten und Beamten" den Namen „Bund der technischen und industriellen Beamten" geben und zu seinem Leiter den Abgeordneten Aufhäuser ernennen. Aufhäuser ist bekanntlich weder Vorstandsmitglied noch Beamter des Butab, sondern Vorsitzender des AfA-Bundes. Aber das braucht der Schriftleiter des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes ja nicht zu wissen.

Versammlungskalender

Arnstadt. M. 1. IV. 8⁰⁰, Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Bamberg. M. 6. IV. 8⁰⁰, Café Wittelsbach, Promenade.
Chemnitz. F. 23. u. 24. III. 8⁰⁰, „Goldner Adler", Dresdener Str.
Danzig. M. 6. IV. 7³⁰ Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
Lahr (Baden). M. 6. IV. 8⁰⁰. Bundeslokal „Krone", Dinglingen i. B.
Luckenwalde. M. 6. IV. 8⁰⁰. Bundesheim Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstraße 1.
Meiderich. M. 1. IV. 8⁰⁰, Rest. „Stadtgarten", Kirchstraße.

Nordhausen a. H. M. 1. IV. 8⁰⁰. Hotel „Königshof".
Roßwein. V. 30. III. 8⁰⁰ beim Vorsitzenden.
Werdau. M. 6. IV. 8⁰⁰ im „Ratskeller".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Alliata, Direktor G.: Potentielle und kinetische Energiequellen. Preis brosch. 1,50 R.M. Leipzig, Verlag Otto Hillmann.
Berthelot-Bach: Die Betriebsräte in Deutschland. Berlin-Leipzig-Mannheim. J. Bensheimer. Preis 6 R.M.
Bäß, Gust., Oberbürgermeister von Berlin: Wie helfen wir uns? Preis 1 R.M. Berlin. Verlag Alfred Metzner.
Bücherwarte: Heft 3 1926. Zeitschrift für sozialistische Buchkritik. Mit Beilage: „Arbeiterbildung". Nr. 10 Kampffmeyer: „Liebknecht"; Nr. 11 Heinrich Schulz: „Freiligrath". Preis Einzelheft 0,75 R.M., vierteljährlich 1,50 R.M. Herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin.
Din-Taschenbuch 2: Schaltzeichen und Schaltbilder. Preis 1,50 R.M. Berlin, Beuth-Verlag.
Eisemann, Fritz: Kalklöschen. Preis 1,60 R.M. Berlin, Kalkverlag.
Frick, Prof. Otto: Handbuch der Steinkonstruktionen einschl. des Grundbaues und des Beton- und Eisenbaues. 4. Lieferung. Mit über 600 Abbildungen im Text. Preis 2,40 R.M. Berlin. 1925. Willy Geiser Verlag.
Denkschrift der Spitzenverbände: Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik. Preis 1 R.M. Organisationspreis 0,75 R.M. 1926. Berlin. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B.
Heinig, Kurt: Fürstenabfindung? Ein Lesebuch zum Volksentscheid. Preis 0,70 R.M. Organisationspreis 0,50 R.M. Berlin. 1926. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B.
Herzog, S.: Industrielle Preisgestaltung. Winke und Wegleitungen für die Praxis. Preis geb. 28,50 R.M.; geh. 26 R.M. Stuttgart, Ferd. Enke Verlag.
Hilferding, Rud.: Die Gesellschaft. Heft 3. März 1926. Preis 4,50 R.M. pro Quartal. 3 Hefte. 1926. Berlin. Verlag J. H. W. Dietz Nachf.
Hoecker, K.: Steigerung der Wirtschaftlichkeit durch zweckmäßige Anwendung der Getriebelehre. Sonderdruck aus: „Werkstattechnik 1926. Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung. Preis 0,75 R.M. Berlin, Beuth-Verlag.
Koch, Robert: Ein Jahr Wehrwolf. Preis 0,20 R.M. Wien, Agis-Verlag.
Kohlrausch, Erich: Thomas Münzer. Eine Tragödie. Preis kart. 2,50 R.M. Ganzleinen 3,50 R.M. Berlin-Hessenwinkel, Verlag der Neuen Gesellschaft.
Kraft, Th. Paul: Die Kalkulationskunde in der Bandweberei. Preis geh. 4,50 R.M.; geb. 5,50 R.M. Leipzig, Verlag Eugen G. Leuze.
Melliand: Textilberichte. Band VII, Lieferung 3, März 1926. Jährlich ein Band. 12 Lieferungen. Jede Lieferung 4 R.M. Mannheim, Selbstverlag.
Mortag, G.: Vorkalkulation im Maschinenband. Preis geh. 3,60 R.M., geb. 4,65 R.M. Leipzig, Verlagsbuchhandlung Dr. Max Jänecke.
Niemann, W. B.: Berliner Bibliothekenführer für Studierende der Technischen Hochschule, Ingenieure und Architekten. Preis 0,30 R.M. Berlin-Charlottenburg, Robert Kiepert.
Rieß, Margot: Der Arbeiter in der bildenden Kunst. Jugendbücherei der Neuen Gesellschaft, Band 7. Preis Ganzl. 2,50 R.M. Berlin-Hessenwinkel, Verlag der Neuen Gesellschaft.
Samter, M.: Die technische Mechanik. Bd. II: Festigkeitslehre. Mit 226 Abbildungen. Preis 6,20 R.M. Berlin-Charlottenburg, Robert Kiepert.
Schimpf, Johann: Kalkbenennungen. Preis 1,30 R.M. 1926. Berlin. Kalkverlag G. m. b. H.
Schoenaich, Freiherr v.: Mein Damaskus. Erlebnisse und Bekenntnisse. Preis brosch. 4 R.M., Ganzl. 5,50 R.M. Berlin-Hessenwinkel, Verlag der Neuen Gesellschaft.
Stahl, C. J.: Vom Sandkorn zum Kristallgefäß. Buchbeilage 4 zur Zeitschrift: Technik für Alle. Preis pro Vierteljahr mit geh. Beilagen 2,25 R.M., mit geb. Beilagen 2,90 R.M.
Witte: Praktikum des Stein- und Zinkdruckes. Preis 9,60 R.M. Leipzig, Rud. Becker.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Chemische Technologie des Wassers. Von W. Olszewski, Stadtamtsrat, approb. Nahrungsmittel-Chemiker, Vorsteher der Laboratorien der städtischen Wasserwerke Dresden. Mit 42 Figuren. 138 Seiten. Sammlung Göschen Nr. 909. Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10 und Leipzig. 1925. Preis 1,25 R.M.

Wenn der Chemiker das kleine Bändchen in die Hand nimmt, in der Meinung, daß er über das Wasser die nötigen Kenntnisse hätte, so staunt er, was er alles noch lernen muß. Nämlich soviel, daß er es aus dem kleinen Buch gar nicht alles lernen kann.

Das Buch ist aber sehr nützlich, wenn jemand in die Lage kommt, sich als technischer Chemiker mit dem Wasser zu befassen. Er findet darin, außer manchem Bekannten, eine ganze Menge Dinge, die wichtig, aber ihm nicht vertraut sind. Die Behandlung ist sehr kurz, aber das ist kein Fehler, denn ein ausführliches Literaturverzeichnis gibt die Möglichkeit, von dem Göschenbande aus so weit vorzudringen, als die Wissenschaft und Technik überhaupt vorgedrungen ist. Die Kollegen können zu dem Göschenbändchen Vertrauen haben, denn der Verfasser Olszewski ist Praktiker. Prof. Dr. Herm. Mehner.

Die technische Mechanik. Bd. II: Festigkeitslehre. Von M. Samter. Ein kurzes Handbuch mit zahlreichen durchgerechneten Aufgaben und Beispielen. 226 Abbildungen. 166 Seiten. Gr. 8⁰. 1925. Verlag von Robert Kiepert, Charlottenburg. 6,20 M.

Es gibt in der reichhaltigen Literatur über Festigkeitslehre kaum ein zweites Buch, das eine derartige Stoffmenge auf so engen Raum zusammenpreßt wie dieses Buch. Dabei handelt es sich durchaus nicht etwa um eine Formelsammlung, sondern die Theorie und die Ableitungen der meisten Formeln werden, wenn auch in äußerster Kürze, mit dargeboten. Literaturhinweise zeigen den Weg zu tieferem Eindringen in den Stoff. Kenntnis der Grundlagen der Festigkeitslehre und Gewandtheit im Gebrauch der Differential- und Integralrechnung sind allerdings Vorbedingungen für den Leser, der das Gebotene selbst nachprüfen will. Leider sind die Abbildungen durch die starke Verkleinerung zum Teil nicht mehr deutlich genug. Zu begrüßen ist der Gebrauch der Dehnungszahl α statt des Elastizitätsmoduls E. Die auf Seite 14 angegebene Berechnung eines Eisenbetonbalkens erscheint mir allerdings an dieser Stelle zu unvermittelt, denn erst auf Seite 115 folgen grundsätzliche Bemerkungen über Eisenbeton. Hier heißt es, Eisen und Beton habe die gleiche Dehnungszahl; das sollte wohl heißen, daß beide Stoffe infolge der Verbundwirkung bis zu einem gewissen Grad dieselben Dehnungen erleiden. Der Text ist überhaupt etwas stiefmütterlich behandelt worden, was auch aus verschiedenen Druckfehlern hervorgeht. Die Ableitungen und die Beispiele waren, soweit ich sie nachprüfte, einwandfrei. Als Uebungs- und Wiederholungsbuch kann man das Buch empfehlen. Weise.

Leitfaden für Azetylenschweißer. Von Theo Kantny. Verlag Karl Marhold, Halle a. d. S. Preis 3,50 R.M.

Die vorliegende siebente verbesserte Auflage sei dem Betriebsingenieur, der sich auch nur gelegentlich mit der autogenen Schweißung von Metallen befassen muß, zur Anschaffung bestens empfohlen. Der Verfasser gibt in knapper und vorbildlich übersichtlicher Form ein Gesamtbild über die Technik der autogenen Metallbearbeitung. Man kann sagen, daß das Thema, soweit die Praxis in Frage kommt, nach jeder Richtung erschöpfend behandelt ist. Die gebräuchlichsten Apparate und Armaturen werden hinsichtlich ihrer konstruktiven Vorteile objektiv untersucht. Ein besonders breiter Raum ist der eigentlichen Schweißtechnik vorbehalten. Der klare, sehr leicht verständlich gehaltene Text wird durch eine Menge guter und allerdings manchmal weniger guter Lichtbilder erläutert. Waschow.

Politik.

Mein Damaskus. Erlebnisse und Bekenntnisse von Dr. h. c. Freiherr von Schoenaich, Generalmajor a. D. 1926. 244 Seiten auf holzfreiem Papier, in Ganzleinen gebunden, mit dem Bilde des Verfassers, 5,50 R.M., brosch. 4 R.M. Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Hessenwinkel.

Diese Lebenserinnerungen des vielumstrittenen ehemaligen hohen Militärs, der heute zu den führenden Köpfen der deutschen Friedensbewegung gehört, werden berechtigtes Aufsehen erregen. Nicht nur wegen der vorbildlich vornehmen und sachlichen Tones der Darstellung, wegen der lehrreichen Selbstkritik, die der Verfasser an der eigenen Vergangenheit übt, sondern insbesondere durch die Fülle von Betrachtungen über jene Kreise, in denen er aufwuchs und seine glänzende militärische Karriere machte. Schon die „Erinnerungen aus der Kadettenzeit" zeigen neben recht angenehm wirkenden auch sehr üble Erscheinungen einer Zeit, in der die Abgeschlossenheit der herrschenden Kreise Deutschlands von der großen Masse des Volkes nirgends so deutlich zum Ausdruck kam wie in der Armee. Die „Marinezeit" führt mit den Pionieren der Kolonialpolitik in fremde Erdteile und zur Besetzung der ersten deutschen Kolonien. Der spätere Dienst „Bei den Gardedragonern" und „Im Kriegsministerium" gibt Gelegenheit, die Internas jener Kreise kennenzulernen. Ein besonderer Abschnitt ist dem „Kaiser" gewidmet, dem der Verfasser oft Vortrag hielt. Dann folgt ein „heikles Kapitel", in dem in sehr zurückhaltender Art die Einflüsse homosexueller Kreise auf die hohe Politik der Vorkriegszeit behandelt werden.

Den Krieg machte Schoenaich zunächst an der Front und dann als leitender Beamter im Kriegsministerium mit. Dann aber kommt der „Zusammenbruch", der so manchen sehend machte, auch den Verfasser, der in Erkenntnis bisheriger Fehler ein glühender Friedensfreund wurde. Welch häßliche Seiten diese Einstellung bei vielen seiner Kollegen aufdeckte, liest man mit Erschütterung in dem Abschnitt „Bruch mit den Standesgenossen".

„Dies Buch ist geschrieben worden, auf daß noch andere sehend werden", heißt es am Schlusse dieser Denkwürdigkeiten, die Freund und Feind des „Pazifistischen Generals" mit größter innerer Anteilnahme lesen werden.

Fürstenabfindung? Von Kurt Heinig. Ein Lesebuch zum Volksentscheid. 1926. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis 70 Pf., Organisationspreis 50 Pf.

Diese Schrift bringt wohl das beste und einleuchtendste Material, was gegenüber den Forderungen der deutschen Fürstenhäuser an das deutsche Volk zusammengestellt worden ist. Sie müßte allen denen in die Hand gedrückt werden, die auch heute noch nicht erkannt haben, welche Werte dem deutschen Volksvermögen verlorengehen, wenn den abgedankten Monarchen und deren Familien auch nur ein Bruchteil von ihren Ansprüchen bewilligt würde, die sich zum größten Teil auf in Zeiten des unbeschränkten Absolutismus unrechtmäßig angeeignete Objekte beziehen. Es gibt kein besseres Werbemittel für den Volksentscheid als diese Broschüre.

Ein Jahr Wehrwolf. Von Robert Koch. Agis-Verlag Wien. Preis 20 Pf.

Der Verfasser schildert auf Grund seiner Erfahrungen als ehemaliger Pressewart und Organisator im Landesverband Pommern des Wehrwolf die Intrigenwirtschaft und Korruption im Lager der „vaterländischen" Verbände. Die ganze aufgeblähte schwarz-weiß-rote Kampfbewegung bestehe nur aus Intrigen der unendlich vielen kleinen und kleinsten Führer, sie halte die meisten nur in ihrem Banne, weil sie meisterhaft

r wahres Gesicht zu verschleiern verstände. An einem reichen Material ird das im Einzelnen bewiesen und ein tiefer Einblick in die Propa-andamethoden der völkischen Kampfverbände, insbesondere auch des ahlhelm gegeben. A. F.

Verschiedenes.

König Alkohol. Ein autobiographischer Roman. Von Jack London. Gyldendalscher Verlag, Berlin. Preis Ganzleinen 6 R.M.

Jack London, eines der stärksten Talente der amerikanischen Literatur, t in Deutschland wenig bekannt. Vom gewerkschaftlichen Standpunkte is interessiert er naturgemäß nicht in seiner Eigenschaft als Literat, ondern durch die außerordentlich starke soziale Note, die seinen Schrif-n das Gepräge gibt. ‚König Alkohol' ist vielleicht sein charakteristischstes Werk. Wer es zur Hand nähme, um darin eine rührselige Erzählung zu nden, die die Schäden übermäßigen Alkoholgenusses darstellt und dann n Schlusse moralisierend den Wert der Tugend aufzeigt, würde sich ren. Auch ein Vergleich mit Zolas weltberühmtem ‚Assommoir', jener notographisch getreuen Schilderung der zerstörenden Wirkung des lkohols in den Pariser Arbeitervierteln, ist nicht angebracht. London richt in diesem Buch fast nur von sich selbst, seinem Werdegang vom efsten Proletarierelend bis zum gefeierten Schriftsteller und seinem st ständigen Begleiter auf diesem Wege, dem Alkohol. Jack London ar kein Säufer, sondern im Gegenteil ein kerngesunder Mensch mit nem natürlichen Widerwillen gegen den Trunk, und doch wurde er in Sklave, und zwar gerade durch die von den Vertretern des Alkoholismus immer am meisten gelobte gesellschaftliche Bedeutung des Trinkens; denn überall, wo es galt, mit Kameraden nach getaner Arbeit zu ruhen, sich zu fröhlicher Geselligkeit zu vereinigen, Menschen der verschiedensten Auffassungen und Ansichten zusammenzuführen, die Schranken zwischen ihnen niederzulegen und zu sorgloser Heiterkeit zu gelangen, war der unvermeidliche Mittler, die Grundlage, der Alkohol. Und gerade diese gesellschaftliche Seite des Alkoholismus birgt seine größte Gefahr. So wurde Londons Buch in Amerika der mächtigste Vorkämpfer der von den deutschen Interessenten verspotteten Trockenlegung.

Das Buch ist packend und spannend, erhebend und erschütternd. Es klagt nicht an, verficht keine Thesen und keine Forderungen. Es ist ein großes Kunstwerk und zugleich das Selbstporträt eines ringenden und suchenden Menschen. Pf.

Geschäftliches

Eine sorgenfreie Zukunft bietet sich den Lesern durch einen der vielen Haupttreffer von 2 Millionen, 1 Million, 1/3 Million usw. Wir verweisen auf anliegenden Prospekt der Firma Beermann, Berlin W 62, Kleiststr. 31, und empfehlen sofortige Bestellung. 1/1 Los 24 M., 1/2 Los 12 M., 1/4 Los 6 M., 1/8 Los 3 M. Losevorrat sehr bald ausverkauft. Eile geboten.

Der heutigen Gesamtauflage unseres Blattes liegt eine Bestellkarte der Deutschen Polytechnischen Gesellschaft E. V., Leipzig, bei.

Durch Sparen zum Eigenheim

8%ige Gold-Schuldverschreibungen der Gagfah bieten eine lange, hochverzinsliche Rente.

Die Ausstellung auf Feingoldbasis schützt die Schuldverschreibungen vor Wertverminderung.

Die Gagfah haftet mit ihrem gesamten Vermögen:

Aktien-Kapital 2 Millionen Reichs-Mark ★ Reserven über 2 Millionen Reichs-Mark

Die Schuldverschreibungen werden zu einem Kurs von 98% ausgegeben.

Die Stücke lauten über

20.— R.-M., 50.— R. M., 100.— R.-M. und 1000.— R.-M.

Rückzahlung bei Auslosung zu 100%.

Inhaber von Schuldverschreibungen werden bei der Vergebung von Gagfah-Wohnungen bevorzugt.

Die Schuldverschreibungen werden bei dem Erwerb von Wohnungen der Gagfah mit 102% in Zahlung genommen.

Zeichnungsscheine und Prospekte durch die

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW 52.

Sonnige Balkonzimmer
eizb., behaglich einger., in herrl. sonnig. Höhenlage, 00 m. ü. d. M., mit Aussicht auf d. Bayer.-Tiroler Alpen u. Königsschlösser, inkl. Frühstück, Abend-erpfleg. u. Bedienung 3.— Mk. pro Tag u. Bett. Mittagstisch auf Wunsch. Bad, W.-Kl., eig. Land-wirtschaft, neu erbaut. Nordd. Küche, 1a Referenz. Das ganze Jahr geöffnet. **Bauernhof Lehrecke,** Fremdenpension. **Brunnen b. Schwangau-Hohen-schwangau, Station Füssen a. Lech.**

Katastertechniker
mit Kartierungs- und Berechnungs-Arbeiten vollständig vertraut, für Neumessungsarbeiten zu sofort oder später gesucht. Angebote mit kleiner Probe-zeichnung sind zu richten an
die Neumessungsabteilung des Katasteramts Bublitz.

Zur Leitung unserer Reparaturwerkstatt, umfassend Hufbeschlag, Wagenbau, Schlosserei, Klempnerei, Stellmacherei, Tischlerei, Kraftwagenreparatur usw., benötigen wir spätestens ab 1. April d. J
einen tüchtig. Fachmann
(Maschinen-Ingenieur).
Besonderer Wert wird auf die Nachweisung langjähriger Erfahrungen auf dem Gebiet des Kraftwagenbaues und der Kraftwagenreparatur gelegt. Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Ausführliche schriftliche Bewerbungen mit Angabe der Gehaltsforderungen sind zu richten an die
Königsberger Transport-Gesellschaft m. b. H.
(städtische Fuhrparksverwaltung)
Königsberg i. Pr., Altstädt. Bergstr. 36-37.

Zwei gewandte
Katastertechniker
oder Hilfstechniker
für sof. gesucht (O.-Kl. B.)
Katasteramt Montabaur
(20 km östl. Koblenz).

Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme
R. Merkel
Berlin W 35
Potsdamer Str. 111.

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Alle Bücher
liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75.

Höhere Technische Lehranstalt:
Ingenieur-Akademie Wismar

Wir können solchen Herren, die persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu industriellen Unternehmungen oder deren leitenden Angestellten haben, einen
dauernd. Verdienst
verschaffen, wobei es uns weniger auf Fähigkeiten, als auf eine wirksame Empfehlung ankommt, die wir
fortlaufend honorieren.
Name, Ansehen und 75 jähriges Bestehen unserer Gesellschaft, sowie die Erledigung des diesbezüglichen Schriftwechsels durch ihren Direktor erleichtern das Gelingen und schließen jeden Mißbrauch aus.
Angebote nur solcher Herren, die tatsächlich genannte Beziehungen haben, erbeten unter **B. N. M. 406** an **Ala-Haasenstein & Vogler, Berlin NW 6.**

Für Techniker!

Früherer Wohlstand vieler Familien ist zerstört, alte Ersparnisse sind der Inflation verfallen. Neue Vermögen lassen sich nur unter langjährigen Entbehrungen schaffen. Zur Sicherstellung der Familie ist daher eine **Lebens-** oder **Invaliditäts-Versicherung** erforderlich.

Den vorteilhaftesten Versicherungsschutz bietet der altbewährte gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover,

Lebensversicherungsverein a.G.

Vertragsanstalt vieler Standes- u. Wirtschaftsorganisationen im ganzen Deutschen Reich.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet u. keine Provis. zahlt. Somit niedrigste Prämien!

Geringe Verwaltungskosten, hohe Kapitalerträge von Beginn an, überaus günstige Sterblichkeit infolge Ueberwiegens der gesundesten Berufskreise im Versicherungsbestande.

Daher hohe Gewinnanteile!

Drucksachen kostenlos durch die

Direktion in Hannover
Raschplatz 13.

„Die Damen im Pelz"

Roman von Sacher-Masoch.

Katharina II. von Rußland v. Sacher-Masoch
Ein weiblicher Sultan.

Jeder Band ca. 400–500 Seiten eleg. gebund. nur **M. 1,85.**

Ferner 6 hübsch gebundene Romane:

„Aus galanter Zeit".

Bd. 1: Die Marquise von O. | Bd. 4: Sarasine
Bd. 2: Die von u. zu Croiselles | Bd. 5: Amor mit dem Kurhut
Bd. 3: Das galante Sachsen | Bd. 6: Der Marquis des Arcis.

Preis pro Band nur 50 Pf.

Alle 9 Bände zusammen bezogen nur M. 7,90.
Auf Wunsch in 2 Ratenzahlungen ohne Preiserhöhung.

G. Wolffs Buchhandlung,
Berlin NO 55, Bötzowstr. 17 T.
Gegründet 1901.

Krankenversicherungs-Verein a. G.

für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom

Deutschen Techniker-Verband.

Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte. Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die

Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Mitglieder, werbt für den Bund!

Entscheidend für ihr Fortkommen

ist schon oft gewesen der BESITZ von

LUEGER, Lexikon der gesamten Technik

in 6 Halblederbänden, Bd. I soeben erschienen, M. 45.—, ca. 5000 Seiten Lexikonformat mit 25 000 Stichwörtern und mehr als 12 000 Artikeln und ca. 10 000 Illustrations- und Konstruktionszeichnungen. Ausführlicher Prospekt kostenlos.

Monatsraten M. 8.— **Wochenraten M. 2.—**

Bestellschein: Ich bestelle bei **Felicitas, Verlags- u. Betriebsges. m. b. H., Berlin-Schöneberg,** Wartburgstr. 18, **Lueger,** Lexikon der gesamten Technik, 3. Aufl. 1. Band Halbleder M. 45.—. Die Bände 2—6 sind nach Erscheinen zum festgesetzten Verkaufspreis abzunehmen. Betrag folgt gleichzeitig auf Postscheckkonto Berlin 26225 — ist nachzunehmen — jeder Band unter Nachnahme von 1/5 des Preises, Spesen extra u. Zahlung des Restes in 5 Monatsraten — 20 Wochenraten. — Erfüllungsort Berlin-Mitte. Eigentum des Lieferanten bis zur vollen Bezahlung. — Ich erbitte Katalog aller gegen Raten lieferbaren Bücher.

Name ..... Stand .....

Ort ..... Datum .....

40 Jahre

bringen wir unsere reichhaltige Musterkollektion in

Herren- und Damen-Kleiderstoffen

auf Wunsch franko zum Versand. Tausende Belobigungsschreiben aus allen Teilen Deutschlands.

Lehmann & Assmy, Spremberg 405.
Aelteste Tuchfabrik Deutschlands, die ihre Fabrikate an jeden Privatmann versendet.

Noch nie so billig

Gustav-Freytag-Romane

in neuen ungekürzten Ausgaben, eleg. in Halbl. geb.

Jeder Band nur M. 1.85

Band 1 **Soll und Haben,** 784 Seiten.
„ 2 Die verlorene Handschrift. 704 Seiten.
„ 3 Ingo und Ingraban. 320 Seiten.
„ 4 Das Nest der Zaunkönige. 288 Seiten.

Dieselben in Ganzl. gebunden pro Bd. nur M. 2.75, in Halbleder pro Band nur M. 3.75.

Beamte erhalten die Bände auf Wunsch gegen die Hälfte des Betrages als Anzahlg. u. darauf folgende Monatsrate. Bestellen Sie noch heute, da Auflage bald vergriffen. Versand gegen Nachnahme oder Voreinsendung auf Postscheck-Konto 577 45 Berlin.

Fa. G. Wolffs Buchhandlung, Berlin NO 55,
Bötzowstr. 17 T - - - - - Gegründet 1901.

Ziehg. 16., 17. u. 19. April

Kinderfürsorge-Geld-Lotterie

13019 Gewinne = M.

Hauptgewinn ev.
120000
50000
30000
20000

Original-Lose à Mark 1.20

Porto u. Liste **35** Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.

Emil Stiller Nfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldig. Bestellung. erwünscht.

Preuss. Klassenlotterie

In Sachsen und Hamburg genehmigt.

Ziehung 1. Klasse am 16. u. 17. April 1926.

Hauptgewinn im günstigsten Falle auf ein Doppellos:

Zwei Millionen Reichsmark.

1000000 **200000**
500000 **100000**
300000 **75000**

und sehr viele Mittelgewinne.

Jede Klasse derselbe Losspreis:	1/8	1/4	1/2	1/1	Doppellos
	3.-	6.-	12.-	24.-	48.- RM.

Porto u. Gewinnliste 30 Pf. extra. **Zahlung nach Empfang der Lose.** Gewissenhafte Zusendung der Lose und Gewinnlisten.

Staatl. Lotterie-Einnahme **A. Bergemann, Berlin-W.,**
Postscheckkonto: Berlin 5667. Bayerische Straße 12.

Ein Buch **wichtig. Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sicher Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau **Anna Hein,** hyg. Versandhs., **Berlin 75,** Potsdamer Straße 106a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf. **einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme **Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 13 / 8. Jahrgang — Berlin, den 26. März 1926

Aus dem Inhalt: Hirschfeld, Die Konterbande im Klassenkampf — Grundsätzliches zur Bewertung des Angestelltentarifs — Lewald, Die Uebertragung von örtlichen Arbeiten an die mittleren vermessungstechnischen Beamten und Angestellten der Landeskulturbehörden.

Wochenschau

Die Arbeitszeitkonferenz in London ist beendet. Die der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens bisher entgegenstehenden Schwierigkeiten sind beseitigt worden. Auch die Eisenbahnen sollen in das Abkommen einbezogen werden.

Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte dehnt die Heilfürsorge für angestelltenversicherungspflichtige Personen auch auf deren Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren aus. Die Fürsorge wird durch Bewilligung von Zuschüssen durchgeführt.

Die Leitung der Technischen Nothilfe lehnt die Hinzuziehung der freien Gewerkschaften zu der Leitung der „Teno" ab. Sie unterhalte bei allen gewerkschaftlichen Gruppen „Vertrauensleute", die sie über bevorstehende Streiks usw. unterrichten.

In den Vorbereitungsausschuß der Weltwirtschaftskonferenz, der aus elf Mitgliedern besteht, ist auch das Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Eggert, gewählt worden.

Grundsätzliches zur Bewertung des Angestelltentarifes

In den Spalten unserer Zeitung ist wiederholt auf die Umstellung hingewiesen worden, die sich in der Tätigkeit der Angestelltenverbände gegenüber der Vorkriegszeit dadurch ergab, daß der Abschluß von Tarifverträgen durch das Abkommen vom November 1918 auch für sie ermöglicht wurde. Bekanntlich hat diese Tätigkeit besonders in der Inflationszeit den weitaus größten Teil der Zeit der Gewerkschaften und ihrer Funktionäre in Anspruch genommen und so bei vielen Mitgliedern den Eindruck hervorgerufen, als ob der Abschluß von Tarifverträgen und innerhalb derselben von Lohntarifen das A und O aller Gewerkschaftstätigkeit bedeute, ja, daß die Gewerkschaften keine Daseinsberechtigung mehr hätten, wenn sie den „Tarifautomaten" nicht weiter anzutreiben verständen. Viele Angestellte haben nach der Stabilisation der deutschen Währung den Gewerkschaften den Rücken gekehrt, weil das Ausmaß der durch Tarifverhandlungen erreichten Gehaltserhöhungen ihren Erwartungen nicht genügte, und weil in den Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern neue Formen der Tarifgruppierungen aufkamen, durch die sie sich geschädigt fühlten. Selbst bei manchen alten, überzeugungstreuen Mitgliedern ist dadurch eine Tarifmüdigkeit entstanden, die sie die tariflosen Vorkriegszeiten in rosigem Lichte erblicken lassen.

In besonderem Maße ist das bei Kollegen in leitenden und qualifizierten Stellungen der Fall.

Es erscheint daher angebracht, unseren Vertrauensmännern und überhaupt allen Kollegen, die bei der Werbung für den Bund die oben gekennzeichneten Einwände zu hören bekommen, alle die Gesichtspunkte klarzulegen, die geeignet sind, aufkommende Zweifel über den Wert der Tarifverträge, die von Arbeitgeberseite geflissentlich genährt werden, zu entkräften. Eine solche Darlegung gewinnt besonderen Wert in einer Zeit, wie der jetzigen, in der von den Arbeitgebern und ihren Verbänden mit aller Macht versucht wird, die Tarifverträge der Angestellten völlig abzuschaffen.

Das Wesen des Angestelltentarifes wird auch von gewerkschaftlich geschulten Kollegen vielfach noch verkannt. Dies hat zur Folge, daß auf der einen Seite vom Tarif mehr erwartet wird, als er seinem Wesen nach sein kann, und auf der anderen Seite dem Tarif die Schuld für Zustände zugeschoben wird, die keineswegs auf ihn zurückzuführen sind.

Zunächst müssen wir feststellen, daß jeder Tarif seiner Natur nach nur Mindestbedingungen für die einzelnen Gruppen bringen kann, und daß die Durchsetzung individueller Anerkennung durch das Mittel des Tarifes nur in sehr beschränktem Maße möglich ist. Der Tarif hat z. B. die Aufgabe, die Basis der Lohnpyramide zu erhöhen und zu festigen. Da jede Differenzierung der Löhne und Gehälter auf Grund persönlicher Mehrleistungen, aber auf Grund des bestehenden Satzes für nicht besonders qualifizierte Leistungen der betreffenden Tarifgruppe geschieht, so bedeutet jede Aenderung der Tarifbasis in mehr oder minder kurzer Zeit auch eine Aenderung der Spitze. Wenn es uns also gelingt, die Gehälter für die hauptsächlichsten Gruppen der Kollegenschaft tariflich zu erhöhen, so schaffen wir für die Bemühungen der über dem Durchschnitt qualifizierten Kollegen, ihre größere Leistungsfähigkeit individuell anerkannt zu sehen, einen günstigeren, weil höher liegenden Ausgangspunkt. Der Tarif schaltet also keineswegs den gesunden Wettbewerb der Qualitäten aus, sondern er schafft nur bessere Voraussetzungen für die Kampfbasis, von der aus der Qualitätsarbeiter vorgeht.

Wenn die Unternehmer sagen, daß ihnen der Tarif die Möglichkeit zur höheren Bezahlung besonderer Leistungen nehme, so ist dies zum größten Teil Demagogie, weil man auf diese Weise hofft, den Angestellten den Tarif zu verekeln; zum anderen ist es offenbarer Unsinn; denn auch ohne Tarif werden sich die Gehälter nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage und zunehmender Seltenheit steigender Qualitäten immer differenzieren. Was hat sich denn gegenüber dem Frieden geändert? Auch im Frieden hat jedes größere Werk einseitig von ihm festgesetzte Richtlinien für die Entlohnung seiner Angestellten gehabt. Gefiel einem auf bessere Leistungen gestützten tüchtigen Angestellten dieses Gehalt nicht mehr, so ging er mit Forderungen an seine Firma heran. Die Firma stand vor der Frage, diesen tüchtigeren Angestellten besser als die Angehörigen der gleichen Beschäftigungsgruppe zu bezahlen oder ihn zu verlieren. Hat sich hieran durch den Tarif etwas geändert? Sozial ganz bestimmt nicht, individuell vielleicht im einzelnen Falle.

Daß es unserem Bunde nicht immer gelungen ist, ausreichende Tarifgehälter für die technischen Angestellten zu erkämpfen, ist kein hinreichender Grund, deshalb die Tarifverträge grundsätzlich für überflüssig zu halten. Die Ursache für diese Tatsache ist darin zu suchen, daß die Unternehmer ihre auf Grund der Inflation und der politischen Rückwärtsentwicklung in Deutschland gegründete Machtposition zuungunsten insbesondere unserer Kollegenschaft angewandt haben und anwenden, und daß der quantitative und qualitative Organisationsstand der technischen Angestellten leider noch immer nicht so ist, daß wir in jedem Falle wirklich ausreichende Gehälter bereits erkämpfen konnten. Ohne die Tarife wären die Gehälter der Kollegenschaft aber noch außerordentlich viel niedriger, als sie es bei den heutigen unzulänglichen Tarifen sind. Wir haben in vielen Fällen erlebt, daß es den Arbeitgebern durch die ver-

schiedensten Manipulationen, sogar durch außertarifliche Zulagen, gelungen ist, die Kollegen tarifmüde zu machen, und daß dann in ganz kurzer Frist in der tariflosen Zeit von Unternehmern das mit Zinseszinsen wieder hereingeholt worden ist, was sie an Aufwendungen zur Beseitigung des Tarifes gemacht hatten. Es ist leider nur eine fromme Täuschung, zu meinen, daß ohne die Tarife der schöne Friedenszustand mit der alljährlichen automatischen Gehaltsaufbesserung geblieben wäre. Die Zuspitzung des Klassengegensatzes, die wachsende Brutalität des Unternehmertums, das Bestreben, alle wirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Lasten auf die Schultern der Arbeitnehmer abzuwälzen, das sind alles Erscheinungen, die mit dem Aufkommen der Tarife gar nichts zu tun haben, und die überall auf die Lage der Arbeitnehmer eingewirkt haben.

Von manchen Kollegen werden dem Bund auch Vorwürfe hinsichtlich der Gestaltung des Tarifes gemacht. Solche Vorwürfe sind ganz abwegig. Der Bund kann nur so viel erreichen, wie ihm die Mitgliedschaft an Kraft und Kampfesgeist verleiht. Nicht wir sind es gewesen, die die Durchstaffelung allmählich herabgesetzt haben, sondern die Unternehmer, die gerade mit der Behauptung operiert haben, daß sie dadurch in die Lage versetzt würden, den qualifizierteren Kollegen höhere Gehälter zu zahlen. Längst haben die Kollegen erkannt, welch ein Schwindel diese Behauptung war.

Aehnlich liegen die Dinge in bezug auf die Gestaltung der Tarifbestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit, des Urlaubs und der Kündigung. Was wir heute an Forderungen von Unternehmerseite erleben, sind die Auswüchse krassester Macht- und Klassenpolitik. Weshalb fordern die Unternehmer Verlängerung der Arbeitszeit, Verkürzung des Urlaubs und der Kündigungsfristen, und warum sind viele Angestellte nur allzusehr geneigt, solchen Forderungen nachzugeben, sich sogar Diktaten zu fügen? Weil die Unternehmer mit Beharrlichkeit den Angestellten von der „trostlosen" Lage der Betriebe immer und immer wieder erzählen, so daß diese schließlich daran glauben und mürbe werden. Ist es nicht eigenartig, daß in Bayern, Baden, Sachsen, Schlesien und vielen anderen Gebieten des deutschen Reiches von Unternehmerseite die gleichen Forderungen erhoben werden, unter Anwendung gleicher Taktik? Gibt dies den Angestellten nicht zu denken?

Die Technikerschaft als Ganzes wird genau wie jede andere Berufsgruppe, insbesondere auch die Arbeiter, nur so viel an Zugeständnissen und vernünftiger Ausgestaltung des Tarifes erlangen, wie sie, gestützt auf ihre eigene Kraft, sich erringen kann. Die Unternehmer sind äußerst umgänglich und zu Entgegenkommen bereit, wenn sie wissen, daß eine kampfentschlossene Arbeitnehmerschaft ihnen gegenübersteht. Die beredtesten Darlegungen der Gewerkschaften nutzen nichts, wenn diese Voraussetzung fehlt.

Gewerkschaft heißt solidarischer Zusammenschluß auf Grund der Erkenntnis des gemeinsamen Schicksals. Gewerkschaften sind erst möglich, wenn der Einzelne erkennt, daß über alle individuellen Unterschiede hinweg die Grundlagen seiner sozialen und wirtschaftlichen Existenz gemeinsame mit denen seiner Berufsgenossen sind. Wie die einzelne Welle im Flusse trotz ihrer besonderen Gestaltung bedingt ist von Richtung, Stärke, Breite und Tiefe des Stromes, von dem sie ein Teil ist, und der sie trägt, so ist auch in der modernen Gesellschaft trotz scheinbarer Atomisierung der Einzelne in seinem sozialen Schicksal abhängig von den großen Gesetzen der gesellschaftlichen Bewegung. Steigt oder sinkt sein Stand und seine Klasse, ändern sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen der Arbeit, so sind diese großen Grundtatsachen entscheidend für das Schicksal der Gesamtheit. Da nun die Arbeitnehmer und insbesondere auch die Angestellten gegenüber dem Unternehmertum nichts einzusetzen haben als ihre Zahl, um der Macht des Besitzes eine gleichstarke Macht der Arbeit entgegensetzen zu können, so bleibt ihnen zur Gestaltung ihrer Gesamtlage doch nur der Weg des Zusammenschlusses übrig. Wie der Großunternehmer sich bei aller wirtschaftlichen Stärke in seinem Arbeitgeberverband mit seinen schwächeren Kollegen zusammenschließt, um gemeinschaftlich den Abwehrkampf gegenüber den Arbeitnehmern zu führen, so muß auch der qualifiziertere Angestellte, auch wenn er scheinbar und greifbar keinen unmittelbaren Vorteil von seiner Organisation sieht, im Bewußtsein des gemeinsamen Schicksals und der gemeinsamen Maßnahmen zu dessen Gestaltung der Organisation angehören. Daß daneben die Einrichtungen der Organisation, wie Solidaritäts-, Stellenlosen-, Gemaßregelten-Unterstützung, Rechtsschutz, Hinterbliebenen-Unterstützung, für jeden einmal von außerordentlicher persönlicher Bedeutung werden können, wollen wir nur nebenbei erwähnen.

Wir kommen also zu dem Schlusse: Der Weg der Gewerkschaften ist mühevoll und steinig, aber er ist der einzige, der die Werktätigen, und das ist die übergroße Mehrzahl des Volkes, vor völliger Versklavung und Willkür des Unternehmertums schützt. Alle Mitglieder, die dazu beigetragen haben, den trotzigen Bau zu errichten, den unser Bund heute darstellt, haben Anlaß, stolz auf ihre Mitarbeit zu sein, besonders dann, wenn sie persönlich dabei mehr Opfer gebracht haben, als sie materiellen Erfolg davontrugen. Aber ist denn die Menschheit nicht immer nur vorangekommen durch die selbstlose Hingabe derjenigen, die, das große Ziel vor Augen, nicht nur nach der persönlichen Bilanz gefragt haben? Wir verlangen solche Opfer nicht, sondern bemühen uns, für jeden Kollegen nach Kräften eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage zu erringen. Die heutige Form der Tarifverträge, die nicht mit Zustimmung der Organisationen, sondern in starkem Maße gegen ihren Willen erfolgt ist, befriedigt uns nicht. Wir werden alles aufbieten, um sie zu verbessern. Freilich sind wir dabei an eine unerläßliche Voraussetzung gebunden, nämlich an den Zusammenschluß und die Kampfesentschlossenheit der Kollegenschaft. Je mehr jeder Kollege diese stärken hilft, desto sicherer auch wird der Erfolg für ihn selbst sein.

Die Konterbande im Klassenkampf

Die Versuche der Unternehmergruppen, neben der auf ordnungsgemäße Weise herbeigeschafften Munition den Klassenkampf gegen die Arbeitnehmer noch durch unter falscher Flagge eingeschmuggelte Konterbande zu unterstützen, halten auch nach der Riesenblamage ihrer durch den Firnverlag verbreiteten „Auch-Gewerkschaftlichen-Literatur" (s. hierzu die Notizen „Korruption im Arbeitgeberlager" in früheren Nummern der „D.T.Z." Die Red.) offenbar weiter an. Sie werden voraussichtlich in der nächsten Zeit noch geschickter, noch farbloser im Unternehmerinteresse, noch hinterlistiger die Maske der Anteilnahme an den Arbeitnehmerinteressen zu wahren versuchen. Der Waschzettel, welcher beispielsweise den an die „Deutsche Techniker-Zeitung" gerichteten beiden Rezensionsexemplaren einer Schrift, betitelt „Die deutschen Gewerkschaften", beiliegt, spricht Bände. Verantwortlich zeichnet für die beiden Schriftchen ein gewisser J. Ficher-Jelinek. Erschienen ist die Schrift im Milavida-Verlag, München 1926 (dunkel der Name, dunkel der Verlag). Das erste Heftchen führt den Untertitel „Werden und Stand", während das zweite Heftchen sich anmaßt, die „Beziehungen von Gewerkschaften und Wirtschaft" zu analysieren.

Der Waschzettel ist zu schön, um ihm nicht einige Worte zu widmen. „Beachten Sie", so heißt es, „unsern Verlag, der es sich zu der hohen Aufgabe gemacht hat, ein unvoreingenommenes, offizielles Forum für alle Fragen zu sein, die in der Arbeiterschaft wie in einem Brennpunkt zusammenlaufen."

Der in Frage kommenden Schrift wird nachgerühmt, daß man unter dem gesamten Schrifttum über die deutschen Gewerkschaften keine finden werde, die in dieser Kürze und Handlichkeit einerseits das statistische und historische Bild so umfassend, klar und zuverlässlich wiedergibt, andererseits auch für die Stellung der großen Gewerkschaftsbewegung Deutschlands zur Wirtschaft so Zwingendes und Sachliches zu sagen hätte. Abgesehen vom Sachlichen sind diese Stilblüten schon bezeichnend für die schludrige Art, wie die Bändchen dieses Verlages zusammengehauen werden. „Fragen, die in einem Brennpunkt zusammenlaufen", dafür hätte ganz gut Karlchen Mießnik als Verfasser zeichnen können. Und „Zwingendes" und „Sachliches", das ist auch schon ganz niedlich. „Sachliches", und zwar „Zwingendes", so würde ein logisch denkender Mensch gesagt haben. Dem Verfasser liegt aber — und darin ist er ehrlich — mehr daran, „Zwingendes" als „Sachliches" zu sagen. Für den Arbeiter gut genug! Das ist offenbar der Gedanke, der dieser Schreibart zugrunde liegt.

Nun aber zum Werk selbst. Da wird uns zunächst historisch gekommen. Der Kampf des Proletariats — der Besitzlosen — ist ein regelrecht organisierter Klassenkampf. Dieser Klassenkampf ist keine besondere Erscheinung unserer Zeit. Es hat immer solche Kämpfe gegeben und ihre Geschichte ist lehrreich dafür, daß sich in der Geschichte alles wiederholt. . . Die Wirtschaft geht nach besonderen Gesetzen vor sich, die wohl keine Naturgesetze sind, aber den Veränderungen der Zeitverhältnisse sich weit besser anzupassen vermögen, als dies die Masse der Menschen vermag. Hierzu ist zu bemerken, daß die Urform menschlicher Gesellschaft, deren Bild in der Verfassung der indischen Dorfgemeinde erhalten geblieben ist, keine Klassengegensätze, also auch keinen Klassenkampf kannte. Marx hat seinen diesbezüglichen Irrtum berichtigt, was Ficher-Jelinek nicht zu wissen braucht. Und was der Verfasser über Vergleichung von Menschen und Gesetzen bezüglich ihrer Anpassungsfähigkeit an gewisse Verhältnisse sagt, erscheint unserem primitiven Verstand etwas verworren. Der weitere Verlauf der historischen Darstellung des Werdens und

des Standes der Gewerkschaften läßt dann allerdings den Pferdefuß der ganzen Arbeit nur an einzelnen Stellen erkennen. So wird der Kampf um die Erringung des Koalitionsrechtes mit scheinbarer Sympathie begleitet, wie insbesondere der Fall des Sozialistengesetzes, das sich ja auch, direkt und indirekt, stark gegen die Gewerkschaftsarbeit gerichtet hatte. Aber die Kennzeichnung Wilhelms II. bei dieser Gelegenheit als eines von sozialen Reformideen erfüllten Monarchen kann nach dem übereinstimmenden Urteil zahlloser durchaus monarchistisch eingestellter Memoirenwerke nur noch ein Lächeln hervorrufen. Bezeichnender ist die Sympathieerklärung für die nicht freigewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter- und Angestelltenschaft, denen der Verfasser irrigerweise die englischen Gewerkschaften nach ihrer Richtung angliedern zu können glaubt. In Wirklichkeit ist die Labour-Party bekanntlich aus dem Labour Representation Committee der Gewerkschaften hervorgegangen und das letztere hat auf seinem letzten Kongreß in der Frage des Sozialismus einen viel radikaleren Standpunkt eingenommen als die Labour-Party selbst. Die Beiträge der Gewerkschaften sind diesem „Freunde" der Gewerkschaften natürlich zu hoch. (Nachtigall, ich hör' Dir laufen.) „Wenn die Arbeiter", so heißt es in der Schrift, „mit ihren Beiträgen zur Gewerkschaft sich Lohnerhöhungen erringen und diese Beiträge als Zinsen des zu erwerbenden Mehrbetrages ansehen wollen, dann erscheinen die hierfür aufgebrachten Zinsen weit erheblicher, als solche in der kapitalistischen Wirtschaft üblich sind." Welch merkwürdige Verdrehung!

Die Beiträge sind doch natürlich das à fonds perdu gegebene Kapital, die Lohnerhöhungen und abgewehrten Lohnverschlechterungen die Zinsen, so kann ein normal denkender Arbeitnehmer die Frage nach dem „Wert" der an die Gewerkschaften gezahlten Beiträge doch nur auffassen. Ganz zu schweigen von all den anderen materiellen und ideellen Leistungen der Gewerkschaften.

§ 152 der Reichsgewerbeordnung wird gerügt, weil er die nicht rechtsfähigen Arbeitnehmerverbände besser stelle als die rechtsfähigen Arbeitgeberverbände. Das verstoße gegen die Rechtsgleichheit, die in der Verfassung zugesichert sei, eine Seite später aber wird zugegeben, daß der einzelne Unternehmer selbst ohne Berufsorganisation durch das Eigentum an den Produktionsmitteln schon stets eine beherrschende Stellung einnehme. Dazu kommt dann die offen zugegebene große Stärke der Unternehmerorganisation und der dazukommenden Streikversicherungsgesellschaften mit ihren enormen finanziellen Kräften. Die Gefahr, die die beiden zum Kampf gerüsteten mächtigen Heerlager der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für Staat und Gesellschaft bilden, wird nach Ansicht des Verfassers ins enorme gesteigert durch die sozialistische Einstellung der Gewerkschaften, die ständig zur letzten Entscheidung, der Uebernahme der Produktionsmittel durch die Gesellschaft selbst rüsten. Diese Einstellung der Gewerkschaften entspringt für ihn natürlich dem maßlos gesteigerten Klassenhaß auf der einen, der Arbeiterseite, während der Kampfesmut der Unternehmer ebenso natürlich nur dem „Bestreben nach Erhaltung einer Weltgeltung der deutschen Wirtschaft" entspringt!

Mit welchem Erfolg das Unternehmertum die „Weltgeltung der deutschen Wirtschaft" auf dem Weltmarkt erstrebt hat, das zeigt wohl am besten die augenblickliche Wirtschaftskrise, die trotz niedriger Löhne die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt nicht konkurrenzfähig erscheinen läßt.

Nach diesen Proben aus dem ersten Heft dürfte es ziemlich klar sein, mit welchem grandiosen Tiefsinn der Verfasser sein zweites Problem „Gewerkschaften und Wirtschaft" anfassen wird. Daß die Gewerkschaften auf Lohnerhöhungen drängen müssen, wird widerwillig zugegeben. Aber durch alle möglichen aus dem Zusammenhang gerissenen Zitate von Sozialisten sucht der Verfasser zu beweisen, daß dieses Streben mit der Volkswirtschaft selbst, und zwar durch die Schuld der Gewerkschaften, in Widerspruch gerate.

Irgendein Gewerkschafter hat von der Möglichkeit gesprochen, aus den Ersparnissen der Arbeiter bei hohen Löhnen Kapital zu bilden und dies der Industrie wieder zuzuführen. Natürlich schließt unser Verfasser daraus, daß die Gewerkschaften auf diesem Wege die Lösung der sozialen Frage anstreben. Zu seiner Beruhigung können wir mitteilen, daß die Vertreter der Arbeiterbanken, die doch in diesem Punkte mit maßgebend sein würden, eine solche verstiegene Auffassung von der Bedeutung der Arbeitersparnisse durchaus ablehnen.

Man sieht, der Sinn der Arbeit ist klar und deutlich der: die Gewerkschaften unter der Maske des Freundes zu veranlassen, bei ihren Lohn- und anderen Forderungen auf die gesamte Volkswirtschaft, hinter der sich natürlich die Unternehmerinteressen verbergen, gebührende Rücksicht zu nehmen, diese Rücksicht auf die Volkswirtschaft aber in keinem Falle in sozialistisch orientierte Forderungen an die Volkswirtschaft ausklingen zu lassen. Den Gewerkschaften wird also die Sisyphusarbeit im Gegenwartsstaat, von der die geistvolle Rosa Luxemburg einmal gesprochen hat, als das Ideal der Gewerkschaftsarbeit empfohlen. Der Verfasser, der soundsooft zugegeben hat, daß der Krieg die erfolgreiche Vorkriegsarbeit der Gewerkschaften mit einem Schlage zertrümmert hat, und der nicht ableugnen kann, daß staatliche Maßnahmen, wie Schutzzölle und ähnliches, jahrelange Gewerkschaftsarbeit im Gegenwartsstaat wieder zertrümmern können, empfiehlt gerade diese gewiß notwendige, aber doch nur auf den Augenblick berechnete Gewerkschaftsarbeit als das allein berechtigte Ideal. Die freien, sozialistisch orientierten Gewerkschaften werden sich dieses Lob der Sisyphusarbeit nicht mehr aufreden lassen. Derartige Schriften beweisen übrigens, daß die schale Limonade, die die Unternehmer in Form von subventionierten Werkvereinen den Arbeitern bieten zu können glaubten, von diesen denn doch nach einigem Schwanken so energisch zurückgewiesen wird, daß es die Unternehmer anders herum versuchen. Der feurige Wein der wirklichen freien Gewerkschaftsbewegung soll hintenherum versäuert werden. Dies ist die neue Methode. Die Gewerkschaftspresse wird auf dem Posten sein müssen, dieses Treiben zu verhindern.

Hirschfeld.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Deutschland — die wirtschaftliche Gefahr Europas! Mit diesen Worten schließt der bekannte englische Nationalökonom Prof. Maynard Keynes seinen jüngst veröffentlichten Aufsatz über das zweite Dawes-Jahr. Keynes sieht in der gegenwärtigen großen Wirtschaftskrise Deutschlands die Folge der Deflation, welche durch die Krediteinschränkung hervorgerufen worden ist. Mag Prof. Keynes' Darstellung in bezug auf die Entstehung und Fortdauer der gegenwärtigen Wirtschaftskrise auch nicht ganz zutreffen, so sind seine Ausführungen in bezug auf die Reparationsfrage sehr beachtenswert. Keynes teilt den optimistischen Ton des ersten Jahresberichtes des Reparationsagenten nicht. Die Zahlung der Reparationen hat eigentlich noch nicht einmal begonnen. Sie kann nur durch Ausfuhrüberschüsse erfolgen, die wieder niedrige Preise zur Bedingung haben. Die Unternehmer können jedoch die Zinsen für die Kredite nur tragen, wenn die Preise ansteigen. Bei sinkenden Preisen können sie die Anleihen nicht

verzinsen. Andererseits ist für Keynes die Reparationsfrage — ein Lohnproblem für den deutschen Arbeiter. Wenn Reparationen gezahlt werden sollen, kann der deutsche Arbeiter nicht die Vorkriegs-Reallöhne erhalten. Die ganze Tätigkeit des Transferkomitees wird sich also darauf konzentrieren müssen, den Lebensstandard der deutschen Arbeiter herabzudrücken. Die gefährliche Arbeitslosigkeit, die wir jetzt erleben, ist die erste Episode der zweiten Phase, nämlich des Versuchs, Preise und Löhne künstlich herabzudrücken. „Ich kann mir aber vorstellen", schreibt Keynes, „daß sich das deutsche Volk dies nicht für alle Ewigkeit gefallen läßt. Sollte dieser Zeitpunkt eintreten, welche Mittel haben die Alliierten, um das deutsche Volk gefügig zu machen? Ein Vorgehen der westlichen Mächte mit dem ausgesprochenen Ziele, den Lebensstandard in Mitteleuropa herabzudrücken, wird der Sache des Kapitalismus sicherlich nicht förderlich sein. Ein solches Vorgehen muß sogar den umstürzlerischen Mächten des Ostens, die nur auf eine solche Gelegenheit warten, eine Handhabe zum Zugreifen geben." Deshalb gibt Keynes den Reparationsgläubigern den guten Rat, sich noch für einige Zeit mit „mäßigen Erfolgen" zu begnügen.

Die Belastung der Wirtschaft und die Löhne. Mit einer merkwürdigen Begründung wird neuerdings von der Notwendigkeit der Lohnherabsetzungen gesprochen. Die Umsatzsteuer, die in der letzten Zeit wiederholt, bis auf 1 Prozent, gesenkt wurde, soll ab April weiter herabgesetzt werden. Diese Senkung soll aber die letzte sein. Die bisher erfolgten Senkungen der Umsatzsteuer sollten es den Unternehmern ermöglicht haben, die Löhne trotz der Krise etwas zu steigern, weil die Senkung der Umsatzsteuer sich in den Preisen nicht ausgewirkt hat. Darin liegt die Anerkennung beschlossen, daß die Senkung der Umsatzsteuer den Verbrauchern nicht zugute kam. Jetzt aber, wo keine weiteren Herabsetzungen der Umsatzsteuer zu erwarten sind, haben die Unternehmer keinen Fonds mehr, um daraus die höheren Löhne zu bezahlen.

Ohne uns hier mit dieser neuen und etwas merkwürdig anmutenden „Lohnfondstheorie" auseinanderzusetzen, soll nur darauf hingewiesen werden, daß doch kürzlich eine Anzahl anderer Steuerermäßigungen beschlossen wurden, die sich erst in späterer Zeit auswirken werden und ebenfalls nicht zu Preisherabsetzungen führen müssen. Wenn also die erwähnte „Steuerlohnfondstheorie" stimmt, so müßte durch diese Steuerherabsetzungen ein Raum für Lohnaufbesserungen entstehen. Dazu kommt noch die in der letzten Zeit stattgefundene nicht unerhebliche Senkung des Kapitalzinses, welche ebenfalls die Lohnzahlkraft der Unternehmer erhöhen würde. Wird doch der hohe Kapitalzins unzweifelhaft auf Kosten der Löhne bestritten. In dem Ausmaß, in welchem Handelsverträge zustande kommen, was allerdings nur sehr zögernd erfolgt, werden die Produktionskosten weniger als bisher durch Zölle belastet. Hinzu kommen noch die Erleichterungen aus der mehr oder weniger bereits durchgeführten Rationalisierung der Produktion und die dadurch erreichte Senkung der Produktionskosten. In der Unternehmerpresse werden die Faktoren der Produktionskosten mit Vorliebe so dargestellt, als ob sie sämtlich unbeweglich und unverrückbar wären, mit Ausnahme des Lohnes, der allein gesenkt werden könne. Aus dem Gesagten geht aber hervor, daß die Produktionskostenfaktoren fast sämtlich beweglich sind und sich in letzter Zeit in der Tat nach unten bewegt haben. Indem aber die gegenwärtig gezahlten Löhne nur ein Existenzminimum darstellen, sind sie nach unten nicht beweglich, und so kann man mit viel größerem Recht vom Lohn behaupten, daß er heute einen unbeweglichen Kostenfaktor der Produktion darstelle.

Der Störenfried am Welteisenmarkt. Die amerikanischen Eisenindustriellen verlangen Anti-Dumpingzölle gegen die deutsche Eisenindustrie, weil diese deutschen Stahl weit unter dem deutschen Inlandpreise dort in großen Mengen auf den Markt werfen. Die deutschen Eisenindustriellen begründen diese Maßnahmen damit, daß die französische Eisenindustrie durch ihren Valutavorsprung sie zu dieser Preisstellung in fremden Ländern zwinge. Zu gleicher Zeit wird aber bekannt, daß deutsches Stabeisen frei Antwerpen pro Tonne mit 104 sh angeboten wird, während französisches Stabeisen frei Antwerpen mit 106 sh angeboten war. Wenn man sich auf der einen Seite über das französische Valuta-Dumping beschwert, muß man dann selbst diese angeblich zu niedrigen Preise noch um 2 Schilling unterbieten? Stabeisen kostet in Deutschland frei Ruhrgebiet, also ohne Händler- und Frachtzuschlag, 135 R.M., in Berlin wird es vom Händler bezogen nicht unter 160 R.M. pro Tonne zu haben sein. Der deutsche Weiterverarbeiter muß mithin Stabeisen mehr als 50 R.M. teurer bezahlen als der Fabrikant in Antwerpen.

Wahrlich, die straffe Kartellierung führt zu eigentümlichen Gegensätzen: Schleuderpreise im Ausland, übersetzte Preise im Inland!

Die Innungen als Preistreiber und Feinde des Preisabbaues. In dem Kampf der Landespreisprüfungsstellen gegen die übersetzten Preise geht es am meisten bei den Innungen hart her. Die Innungen scheinen sich immer mehr als Feinde jedes Preisabbaues zu entpuppen. Hierfür einige Beispiele: Die Mitglieder des Provinzialverbandes der Brandenburgischen Schmiede-Innungen sind durch die Satzungen verpflichtet, nur nach dem Tarif der Innung zu arbeiten. Dafür hat jedes Mitglied einen Sichtwechsel von 300 R.M. auszustellen, der bei Tarifunterschreitung präsentiert wird. Ein Vertrag mit den Eisenhändlern zwingt letztere, nur an Schmiedemeister zu verkaufen, die Mitglied der Innung sind. Auch die Stellmacher sind laut Vertrag verpflichtet, nur mit Innungsmitgliedern zusammenzuarbeiten. Höher geht's wohl nicht, dennoch kommt es noch besser:

Ein Kaufhaus Berlins unterhält ein photographisches Atelier. Die Mitgliedschaft bei der Photographeninnung ist die Folge. Der öffentliche Aushang der Preise wurde dem Warenhaus verboten, weil sie niedriger waren. Das Warenhaus wandte sich an den Magistrat. Dabei wurden von dem Kaufhaus Kalkulationen vorgelegt, daß es auf seine Gestehungskosten bereits 180 bis 300 Prozent aufgeschlagen habe. Die Richtpreise der Innung hätten einen Aufschlag von 700 Prozent auf die Gestehungskosten notwendig gemacht. Der Bezirksausschuß gab der Beschwerde der Innung recht und verurteilte das Warenhaus zur Konventionalstrafe an die Innung und zur Tragung der Rechtskosten. Man faßt sich an den Kopf, wie so etwas im Zeitalter des Preisabbaues möglich ist. Wucherpreise, Zwangsinnung und eine Behörde wie der Bezirksausschuß in einer Linie!

Doch noch einen Fall: In Essen hatten zwei Schuhmachermeister die Besohlpreise um 35 Prozent unterboten. Die Innung forderte die Beseitigung der Preistafel im Schaufenster. Die beiden Schuhmachermeister hingen statt der Preistafel das Schreiben der Innung ins Fenster und blieben bei den Preisen. Das Landgericht Essen als Berufungsinstanz gab Gott sei Dank den beiden Schuhmachermeistern recht und folgte nicht den Methoden des brandenburgischen Bezirksausschusses.

Die Handwerker hatten auf ihrer Reichstagung mit einer Art Revolution gedroht, wenn die Preistreibereiverordnung nicht zurückgezogen würde. Wie notwendig diese ist, sieht man an obigen Beispielen. Die Kleinen entwickeln sich als größere Ausbeuter als die Großen.

Sozialpolitik

Achtung! Erwerbslose! Fristablauf am 31. März 1926! Seit dem 1. Januar d. J. sind alle angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen. Bezugsberechtigt sind auch solche Stellenlosen, die bereits vor diesem Zeitpunkt arbeitslos geworden sind, wenn sie in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 1. Januar 1926 mindestens drei Monate hindurch eine angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben, ohne daß es eine zeitlich zusammenhängende Beschäftigung zu sein braucht. Es genügt also jetzt der Nachweis einer dreimonatigen angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigung. Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung kann von diesen Stellenlosen jedoch nur noch bis zum 31. März d. J. geltend gemacht werden. Wer diese Frist versäumt, geht seiner Ansprüche verlustig. Jeder muß dazu beitragen, daß unsere erwerbslosen Mitglieder ihre Ansprüche sofort geltend machen.

Eine Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge durch eine Zwischenlösung haben die Spitzenverbände der Gewerkschaften in einem Schreiben an den Reichsarbeitsminister vorgeschlagen. Da mit einer schnellen Verabschiedung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung nicht gerechnet werden kann, die Mißstände in der Erwerbslosenfürsorge — z. B. die schematische Festsetzung der Höchstsätze, das komplizierte Verfahren und die Bedürftigkeitsklausel usw. — aber unbedingt schnellstens beseitigt werden müssen, so bleibt nur der vorgeschlagene Weg übrig. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Die unterzeichneten Spitzenverbände der Gewerkschaften halten die sofortige Beratung, Verabschiedung und Durchführung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung für dringend geboten.

Da mit einer raschen Erledigung aber nicht gerechnet werden kann, zumal die Begründung zum Gesetzentwurf noch nicht vorliegt, muß eine Zwischenlösung gefunden werden. Das ist um so mehr notwendig, als die jetzige Regelung der Höchstsätze ausdrücklich als vorübergehend bezeichnet,

die Kurzarbeiterunterstützung befristet und das ganze Unterstützungssystem so kompliziert wurde, daß eine bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gültige Regelung mit gleichzeitiger Vereinfachung des gesamten Verfahrens durchgeführt werden muß.

Obwohl wir überzeugt sind, daß die Einwände gegen die jetzigen Höchstsätze auf der Verallgemeinerung von Einzelfällen beruhen, sind wir doch gern bereit, zu unserem Teil an der Beseitigung etwa vorhandener Uebelstände mitzuwirken. Eine wirksame Abhilfe und zugleich eine gerechte Bemessung der Unterstützungssätze erblicken wir einzig und allein in der Abschaffung der Einteilung nach Wirtschaftsgebieten und Ortsklassen und der Einführung von nach Lohnklassen gestaffelten Unterstützungssätzen. Gleichzeitig müßten die Bestimmungen über Kriegsfolge und Bedürftigkeit aus der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, weil mit der Beitragspflicht unvereinbar, ausgemerzt werden.

Da eine erneute Regelung der Unterstützungssätze ohnehin zum 1. Mai erfolgen muß, und dieser Termin infolge der stärkeren Beschäftigung in der Landwirtschaft für eine Aenderung des Berechnungssystems besonders günstig ist, hätte die Einführung der Staffelunterstützung am 1. Mai zu erfolgen.

Eine Besprechung dieser Anträge mit den unterzeichneten Organisationen müßte vor der in Aussicht genommenen Sitzung des Ausschusses für Erwerbslosenfürsorge der Reichsarbeitsverwaltung erfolgen. Wir ersuchen daher den Herrn Reichsarbeitsminister, recht bald einen Termin dafür anzusetzen.

Gesetzentwurf über den Arbeiterurlaub in Frankreich. Der vom französischen Arbeitsminister dem Parlament unterbreitete Entwurf über den Arbeiterurlaub gibt das Recht zum Urlaub den Arbeitern, die längere Zeit in ein- und demselben Betriebe beschäftigt sind. Bei einer Beschäftigung von einem Jahre ist der gesetzliche Urlaub auf acht aufeinanderfolgende Werktage festgesetzt, bei zweijähriger Beschäftigung auf mindestens 15 Werktage, bei einer Beschäftigung von sechs Monaten auf vier Tage. Die angeführten Urlaubszeiten werden für gesundheitsschädliche Industriezweige wie auch für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren auf 12, 22 bzw. 6 Tage erhöht. Während der Urlaubszeit muß der übliche Lohn gezahlt werden. Die bezahlte Urlaubszeit muß auch im Falle der Kündigung ohne Verschulden des Arbeiters eingehalten werden. Der wegen Krankheit, Mutterschaft oder aus anderen Gründen gewährte Urlaub darf in die jährliche Urlaubszeit nicht eingerechnet werden. Die Unternehmer dürfen die Urlaubszeit nicht durch Geld ablösen oder die Arbeiter während der Urlaubszeit gegen Sonderbezahlung beschäftigen.

Rückwirkende Erwerbslosenunterstützung für höher bezahlte Angestellte. Die Siebente Ausführungsverordnung zur Erwerbslosenfürsorge vom 21. Januar 1926 bestimmt in Art. 5 Abs. 1, daß die Unterstützung mit rückwirkender Kraft ab 1. Januar 1926 zu zahlen ist. Eine Anzahl Arbeitsnachweise legte jedoch die Verordnung so aus, daß den sich als erwerbslos Meldenden erst vom Tage der Meldung ab die Unterstützung zu zahlen sei. Die uns hierüber zugegangenen Beschwerden geben dem AfA-Bund Veranlassung, beim Reichsarbeitsministerium anzufragen, ob die Einstellung der Arbeitsnachweise mit der Verordnung vom 21. Februar 1926 und der Auffassung des Reichsarbeitsministers im Einklang stände. Dem „Reichsarbeitsblatt" Nr. 11, vom 16. März 1926, entnehmen wir nun nachstehendes Schreiben des Reichsarbeitsministers an ein Mitglied des Reichstages.

„Der Siebenten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 21. Januar 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 96), durch welche die höher bezahlten Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge einbezogen worden sind, ist in Artikel 5 Abs. 1 rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1926 ab beigelegt worden, damit diese Angestellten, soweit sie am 1. Januar 1926 bereits erwerbslos waren, ausnahmsweise sofort einen etwas höheren Betrag als die laufende Erwerbslosenunterstützung erhalten. Es bedeutet daher ein unzulässiges Verfahren, wenn Arbeitsnachweise diesen Angestellten die Unterstützung erst von dem Zeitpunkt ab bewilligen wollen, in dem sie den Antrag beim Arbeitsnachweis gestellt haben. Die Vergünstigung tritt natürlich nur ein, soweit die Angestellten in der fraglichen Zeit alle Voraussetzungen der Erwerbslosenfürsorge erfüllt haben."

Der Reichsarbeitsminister bestätigt also in diesem Schreiben die von uns und dem AfA-Bund von Anfang an vertretene Auffassung, daß die öffentliche Erwerbslosenunterstützung rückwirkend ab 1. Januar 1926, und nicht vom Tage der Meldung ab zu zahlen ist.

Kollegen, denen von den Arbeitsnachweisen die Zahlung mit rückwirkender Frist abgelehnt wurde, können sich auch auf den Bescheid des Reichsarbeitsministers berufen und die Unterstützung ab 1. Januar 1926 beantragen. Für den Fall, daß die zuständigen Stellen trotzdem auf ihrem ablehnenden Standpunkt verharren, bitten wir, sich beschwerdeführend an das zuständige Landesarbeitsamt zu wenden.

Angestelltenbewegung

Sonderbeitrag und „Pleitegeier". In einem Rundschreiben des „Verbandes Deutscher Techniker", Gauverwaltung Hannover, vom 1. Februar 1926, finden wir folgende Sätze:

„Der Butab . . . verlangt in seiner Zeitschrift Nr. 5 vom 29. Januar 1926 Sonderbeiträge. Wer will jetzt noch bestreiten, daß über dem Butab der Pleitegeier kreist, und daß er sich nur durch die hohen Beiträge vor ihm retten kann. Unsere Mitarbeiter müssen diese Tatsachen ausnutzen. . . ."

Für den V.D.T. bedeutet hiernach die Notwendigkeit, Sonderbeiträge zu erheben, dasselbe wie vor der „Pleite" stehen. Da der Verband Deutscher Techniker, wie der „Deutsche Techniker" vom 1. März 1926 mitteilt, in den Monaten März, April und Mai selbst einen monatlichen Sonderbeitrag von einer Mark erhebt, so steht nach der Schlußfolgerung des V.D.T. der Verband Deutscher Techniker vor der „Pleite".

Für uns bedeutet die Erhebung der Sonderbeiträge eine satzungsgemäße Pflicht der Gesamtmitgliedschaft gegenüber den Stellungslosen. Daß der Bund nicht vor der Pleite steht, geht aus den Veröffentlichungen über seine unübertroffenen Leistungen hervor. Wo sind aber die Leistungen des V.D.T.? Bis jetzt war über diese nichts im „Deutschen Techniker" zu lesen.

Schul- und Bildungsfragen

Eine Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes wurde am 14. März d. J. in Bad Dürrenberg bei Corbetha eröffnet. Die Wirtschaftsschule, die als Internat eingerichtet ist, ist im ehemaligen Kurhaus untergebracht, das vom Deutschen Metallarbeiter-Verband käuflich erworben und seinem neuen Zweck entsprechend umgebaut wurde. Es sollen an der Schule vor allem Kurse von dreiwöchiger Dauer für Betriebsratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionäre abgehalten werden, und zwar ist geplant, sämtliche — etwa 50 — Teilnehmer eines Kursus jeweils einer Industrie, z. B. der Schwerindustrie, der Elektroindustrie, der Automobilindustrie usw., zu entnehmen. In den Kursen sollen von drei festangestellten Lehrern und den nötigen Hilfslehrern Vorträge über Wirtschaftskunde, Betriebslehre und Arbeitsrecht gehalten werden. In Aussicht genommen ist, später auch länger dauernde Kurse für die Verbandsbeamten einzurichten.

Zu der Eröffnung waren Vertreter der Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, des AfA-Bundes und des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, der Presse und verschiedener Behörden erschienen. Außerdem waren fast sämtliche Teilnehmer der am 12. und 13. März in Leipzig veranstalteten gemeinsamen Betriebsrätekonferenz des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der AfA-Verbände der Einladung, auch der Eröffnung der Wirtschaftsschule beizuwohnen, gefolgt.

Unter Führung des Leiters der Wirtschaftsschule, Kollegen E. Graf, wurden zunächst die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Wirtschaftsschule besichtigt. Daran schloß sich eine einfache Eröffnungsfeier. Nach Begrüßung der erschienenen Gäste legte Kollege Dißmann vom Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes in kurzen Worten den Zweck der Wirtschaftsschule dar und verwies darauf, daß die Gewerkschaftsbewegung als eine große Kulturbewegung neben den materiellen auch die geistigen Interessen ihrer Mitglieder wahren und fördern müsse. Es folgten Ansprachen des Regierungspräsidenten Grützner, des Landrats Guske, ferner der Kollegen Knoll vom Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Schweitzer, der für die Vorstände des AfA-Bundes und des Bundes der technischen Angestellten und Beamten dem neuen Unternehmen des D.M.V. vollen Erfolg wünschte, Kotzur vom Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Schröder vom Vorstand des Zentralverbandes der Angestellten und Kroll vom Deutschen Werkmeisterverband.

Erlauschtes und Erlesenes

Mehr Konsequenz täte not. Die Industrie kämpft gegen die hohen Gebühren der Rechtsanwälte, die das Drei- bis Fünffache der Vorkriegssätze betragen. Die Bochumer Handelskammer befaßt sich mit dieser Honorierung und sagt, nachdem sie die Regelung der Regierung noch als zu hoch bezeichnet hat, folgendes: „Schon vor der Regelung haben die Spitzenverbände in voller Würdigung der Tatsache, daß die Friedenssätze der Rechtsanwälte zu niedrig waren und in voller Würdigung der allgemeinen Teuerung zugestanden, daß die Vorkriegssätze berechtigterweise auf das Doppelte und

etwas mehr erhöht werden können.“ Unseres Erachtens standen sich vor dem Kriege nicht nur die Rechtsanwälte schlecht, sondern auch die Lohn- und Gehaltsempfänger. Warum nicht eine gleiche Stellungnahme bei ihnen?

Betriebswissenschaft

Auswirkung der Rationalisierung. Es dürfte nachgerade kein Geheimnis mehr sein, daß die Rationalisierung der Produktion sich sehr ungünstig auf dem Arbeitsmarkte auswirken muß. Die Rationalisierung bedeutet Durchorganisierung des Produktionsprozesses und stä kere Indienststellung der Maschine. Bei beiden Methoden werden Arbeitskräfte gespart. Ist der deutsche Produktionsapparat vollständig auf der Höhe, dann werden wir fürs erste mit einer laufenden Arbeitslosigkeit zu rechnen haben.

Wie die Rationalisierung im Bergbau gewirkt hat, ist bekannt. Die Belegschaft konnte im Vorjahre im Ruhrgebiet von 456 157 im Januar auf 389 812 im Dezember vermindert werden. Dabei blieb die Förderleistung fast dieselbe. Ueber die Wirkung der Rationalisierung in der Eisenindustrie lesen wir im Märzbericht der Diskonto-Gesellschaft folgendes:

„Für den Kohlenbergbau läßt sich nachweisen, daß die Belegschaftsziffern weit stärker zurückgegangen sind als die Fördermengen. Auch in der Eisenindustrie ist eine gewisse Besserung in der gleichen Richtung festzustellen. Nach den Berichten des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller betrug in der Rohstahlgewinnung die durchschnittliche Tagesleistung je Arbeiter

im August 1925	1,230 Tonnen,
im Dezember 1925	1,201 Tonnen,
im Januar 1926	1,393 Tonnen.

Für die Fertigindustrien ist das einschlägige Material nicht zur Verfügung. Gerade bei ihnen hat aber die Entwicklung bereits zu dem Ergebnis geführt, daß der Arbeitsmarkt nicht nur unter dem Druck der relativen Ueberversorgung mit Arbeitskräften steht, sondern außerdem auch gegenwärtig stark unter den Folgen der technischen und organisatorischen Rationalisierung leidet.“

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Was ist ein Tarifvertrag? An sich ein Stück beschriebenes Papier. Mehr ist er, wenn Vertragstreue der beteiligten Parteien vorausgesetzt werden darf. Dann gewährleistet er den Arbeitnehmern eine bestimmte Mindestlebenshaltung; für den Arbeitgeber ist er eine zuverlässige Kalkulationsgrundlage.

Warum teilen wir diese Selbstverständlichkeit, als ob es eine Neuigkeit wäre, der Oeffentlichkeit mit?

Weil immer mehr die Tariftreue schwindet.

Die Arbeitgeber, deren parlamentarische Vertreter bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit über den Verfall der Moral heulmeiern und von den guten alten Zeiten sabbern, in denen deutsches Manneswort Gewicht hatte, denken zu einem erheblichen Teil nicht daran, ihr Manneswort oder auch nur feierlich abgeschlossene Verträge zu halten, wenigstens dann nicht, wenn diese Verträge mit Arbeitnehmern bzw. deren Gewerkschaften abgeschlossen sind. Es ist möglich, daß sie Verträge oder Versprechungen, die sie mit Angehörigen ihrer eigenen Klasse vereinbaren, als bindend erachten, ihrer Gesellschaftsmoral es aber als zulässig erscheint, ein mit dem Arbeitnehmer geschlossenes Vertragsverhältnis als nicht bestehend zu betrachten, wenn dieses Verfahren ungefährlich ist und Gewinn verspricht.

Zu einem derartigen Vertragsbruch gehören zwei. Nämlich der eine, der den Vertrag brechen will, und der andere, der sich dies gefallen läßt. Schuldig des Vertragsbruches machen sich beide, wobei allerdings hervorgehoben werden muß, daß moralisch der Unternehmer, der seine wirtschaftliche Macht und die derzeitige allgemeine Notlage der Angestellten zum Vertragsbruch ausnützt, weit schuldiger ist als der Angegriffene, der in der Angst um die Erhaltung des nackten Lebens für sich und seine Familie den Mut nicht aufbringt, seine verbrieften Rechte geltend zu machen.

Zu den in früheren Nummern an dieser Stelle bekanntgegebenen Rechtsbrüchen von Unternehmern geben wir im Nachstehenden eine uns aus Roßwein i. Sa. zugegangene Schilderung, aus der hervorgeht, daß auch dort ein kapitalistischer Unternehmer die Tatsache, daß seine Angestellten zum großen Teil gar nicht oder falsch organisiert waren und die maßgebenden Personen der gesetzlichen Angestelltenvertretung des Werkes ihren wirtschaftsfriedlichen Idealen nachduselten, benutzt hat, um sich auf Kosten der an und für sich dürftigen Lebenshaltung seiner Angestellten und ihrer bedauernswerten Familien zu bereichern.

Die Roßweiner Maschinenfabrik A.-G. (Romag) in Roßwein (Sa.) stellte unter dem 30. Januar 1926 allen ihren Angestellten Briefe mit nachstehendem Wortlaut zu:

Roßwein, den 30. Januar 1926.

Abtlg. Direktion/Pers.

„Herrn . . . . . i. Hause.

Infolge der jetzigen ungünstigen Wirtschaftslage sehen wir uns leider veranlaßt, auch in unserem Büropersonal Einschränkungen vorzunehmen.

Wir wollen davon Abstand nehmen, jetzt Entlassungen vorzunehmen, hoffen vielmehr mit der vorstehenden Einschränkung die Wirtschaftskrise zu überwinden.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Ihr Gehalt ab 1. Februar 1926. infolge der geringen Arbeit auf

80 Prozent = ... Mark

zu ermäßigen.

Sobald die Geschäftslage sich bessert, erfolgt auch eine Aenderung dieser Notstandsmaßnahme.

Hochachtungsvoll

Roßweiner Maschinenfabrik A.-G.

gez. Menschner.“

Roßwein (Sa.), den 30. Januar 1926.

Abtlg. Direktion/Pers.

„Herrn . . . . . i. Hause.

Infolge der jetzigen ungünstigen Wirtschaftslage sehen wir uns leider veranlaßt, auch in unserem Büropersonal Einschränkungen vorzunehmen.

Wir wollen davon Abstand nehmen, jetzt Entlassungen vorzunehmen, hoffen vielmehr mit der vorstehenden Einschränkung die Wirtschaftskrise zu überwinden.

Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Ihr Gehalt ab 1. Februar 1926. infolge der geringen Arbeit auf

60 Prozent = ... Mark

zu ermäßigen.

Sobald die Geschäftslage sich bessert, erfolgt auch eine Aenderung dieser Notstandsmaßnahme.

Gleichzeitig sprechen wir hiermit die Kündigung des Arbeitsverhältnisses per 28. Februar 1926 aus, bemerken aber gleichzeitig, daß dieses nur eine Vorsichtsmaßnahme bedeutet.

Hochachtungsvoll

Roßweiner Maschinenfabrik A.-G.

gez. Menschner.“

In dem zuerst wiedergegebenen Schreiben bringt die Firma einem Teil der Angestellten zum Ausdruck, daß sie zu Entlassungen nicht schreiten will, während sie in dem darunter Aufgeführten den gegen monatliche Kündigung beschäftigten Angestellten die Stellung zum 28. Februar kündigt. Die von der Romag angemeldeten Gehaltskürzungen betrugen 20, 30 und 40 Prozent. Während die um 20 und 30 Prozent im Gehalt herabgesetzten Angestellten zunächst nur von dieser Maßnahme betroffen wurden, bekamen die um 40 Prozent Geschädigten in der Fußnote gleichzeitig ihre Stellungskündigung zum 28. Februar mit.

Der größte Teil der Angestellten ließ sich durch dieses Vorgehen des Herrn Direktor Menschner ins Bockshorn jagen und erlaubte sich nicht, sein Recht zu verlangen, wonach das Gehaltsabkommen ordnungsgemäß gekündigt werden mußte, sondern gab sich mit der Gehaltskürzung von heute auf morgen zufrieden, so daß auch die winzig kleine Zahl derer, die Einspruch erheben wollten, sich gezwungen sah, zu schweigen.

Von den Angestellten wurde lediglich erzielt, daß diejenigen, welche im Gehalt auf 70 und 60 Prozent herabgesetzt wurden, entsprechend Kurzarbeit leisten durften, während die um 20 Prozent herabgesetzten voll zu arbeiten hatten.

Aber damit nicht genug, sondern das laue Verhalten der Angestellten ermutigte Herrn Direktor Menschner, den gegen sechswöchige Kündigung beschäftigten Angestellten am 17. Februar kurz vor 12 Uhr mittags das nachstehende Schreiben aushändigen zu lassen.

„Roßwein, den 16. Februar 1926.

Herrn . . . . . i. Hause.

Infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse sind wir gezwungen, ab 1. April 1926, an Stelle der bisher zwischen uns geltenden sechswöchentlichen Kündigungsfrist zum Quartalsschluß die monatliche Kündigungsfrist zu vereinbaren. Wir kündigen Ihnen hiermit an, daß wir bereit sind, den Arbeitsvertrag mit Ihnen ab 1. April 1926 mit monatlicher

Kündigungsfrist fortzusetzen, und bitten, Ihr Einverständnis durch eigenhändige Unterschrift zum Ausdruck zu bringen.

Hochachtungsvoll

Roßweiner Maschinenfabrik A.-G.
gez. Menschner.

Mit vorstehender Vereinbarung erkläre ich mich einverstanden.
Roßwein, den 17. Februar 1926.

. . . . . ."

Auch dieses Schreiben widerspricht dem zuerst Genannten vom 30. Januar genau so wie das darunter Angeführte, denn hier bringt die Firma unzweideutig zum Ausdruck, daß sie gegebenenfalls die Möglichkeit hat, die Angestellten nach einem Monat davonzujagen.

Dem Vorgehen hat die Firma damit die Krone aufgesetzt, daß auch schon die Stellungskündigungen geschrieben waren; für den Fall, daß es einem Angestellten einfallen sollte, die Unterschrift zu verweigern, hätte man ihm diese sofort aushändigen lassen.

Weiter hielt es die Romag nicht für nötig, das Schreiben vom 16. Februar 1926, welches im Annahmefalle einen Teil des Anstellungsvertrages darstellte, den Angestellten in doppelter Ausfertigung zuzustellen, sondern enthielt ihnen durch Zurücknahme derselben nach Unterzeichnung die Bestätigung vor.

Ab 1. März nun verlangte die Firma von allen Angestellten, die Kurzarbeit leisteten, gegen 80 Prozent des Januargehaltes voll zu arbeiten. Entlassungen hat sie zwar unter den zum 28. Februar gekündigten Angestellten nicht vorgenommen, aber auch diese Angestellten müssen jetzt voll arbeiten. Auf diese Weise hat sie aber in ganz kurzer Zeit sämtliche Gehälter um 20 Prozent herabgesetzt, was ihr nicht gelungen wäre, wenn einmal die Angestellten etwas mehr Mut aufgebracht hätten und das andere Mal eine rückgratfeste Angestelltenvertretung im Betriebe vorhanden wäre. Der Angestelltenobmann ist in diesem Falle Mitglied des G. d. A.

Andere Roßweiner Firmen sind ihren Angestellten gegenüber, wenn auch nicht so rücksichtslos wie die Romag, ähnlich vorgegangen.

Wie wir erfahren konnten, ging die Parole hierzu vom Verband Sächsischer Industrieller Döbeln aus, deren Syndikus ein Herr Mangel ist, den die Angestellten im Döbelner Bezirk sehr gut im Gedächtnis haben. Dabei weiß Herr Mangel natürlich, daß das Vorgehen der Romag bezgl. der Gehaltsreduktion dem noch bestehenden Tarifvertrag widerspricht, also ein Tarifbruch vorliegt.

Das Vorgehen des Herrn Direktor Menschner von der Romag aber, der Vorsitzender des Metallindustriellen-Verbandes Döbeln-Roßwein ist, muß den Angestellten wieder ein klarer Beweis sein, daß für die Arbeitgeber Gesetze überhaupt keinen Wert haben.

Der Roßweiner Maschinenfabrik A.-G. können wir nur sagen, daß sie sich bei solcher Ausnützung der wirtschaftlichen Notlage nicht zu wundern braucht, wenn zu besseren Zeiten einmal die so schmählich behandelten Angestellten sich dessen entsinnen und diese Spezialfirma ohne eingerichtete Arbeitskräfte dasteht. Für die gesamte Technikerschaft muß es aber ein Ansporn zu immer engerem Zusammenschluß sein.

O. v. R.

Baugewerbetarife

„Arbeiten verboten!" Unter dieser Ueberschrift skizzierten wir in Nr. 4 der „D.T.Z." kurz einen Streitfall zwischen dem Herrn Architekten (B.D.A.) Bösel in Landstuhl und seinem Techniker. Herr B. sandte uns unter Berufung auf das Preßgesetz eine Berichtigung, die sich in einem Punkte mit unserer Notiz beschäftigt, indem er angibt, nie behauptet zu haben, daß es unter den jungen Technikern keine tüchtigen Menschen mehr gäbe. Die anderen fünf Punkte beziehen sich vielleicht auf die Gewerbegerichtsverhandlung oder irgendwelche Unterhaltungen, die Herr B. anderwärts geführt hat. Es liegt für uns deshalb keine Veranlassung vor, den ganzen Brief des Herrn Architekten (B.D.A.) Bösel abzudrucken.

Wie widerspruchsvoll der Herr, der anscheinend weder das Arbeits- noch das Preßgesetz, auf welch letzteres er sich beruft, kennt, in seinen Aeußerungen ist, geht daraus hervor, daß er jetzt behauptet, einen selbständigen Techniker gesucht zu haben, und dann einen jungen Kollegen einstellte, der erst vor zwei Jahren die Baugewerkschule absolviert hatte, also nach den geltenden Tarifverträgen durchaus noch nicht zu den selbständigen Technikern gerechnet werden konnte.

Fachfragen

Aus der Bauhüttenbewegung. Die Gemeinnützige Baugesellschaft m. b. H. Chemnitz hielt am 19. Februar ihre ordentliche Generalversammlung ab. Beim Studium des vorliegenden schriftlichen Geschäftsberichtes drängt sich dem Leser die Ueberzeugung auf, daß hier Leute am Werke sind, die mit Begeisterung ihr Bestes hergeben, um ihrem Unternehmen und damit der Allgemeinheit zu dienen. Dieser Begeisterung und Hingabe ist es auch gelungen, im verflossenen Jahre alle Schwierigkeiten, die insbesondere von den Arbeitgeberverbänden dem Unternehmen gemacht wurden, zu überwinden. Während die kapitalistischen Bauunternehmer Sachsens die Bauarbeiter aussperrten, haben sie nichts unversucht gelassen, auch den sozialisierten Chemnitzer Betrieb stillzulegen. Die Auftraggeber des Betriebes wurden aufgefordert, ihre Aufträge zurückzuziehen. Natürlich setzte auch unter dem Terror der Unternehmer der Boykott der Lieferanten ein. Alle diese Schwierigkeiten aber wurden überwunden. Die Gesellschaft konnte während der Aussperrung nicht nur weiterarbeiten, sondern vorübergehend die Zahl der Beschäftigten bis über 400 steigern. Eine besondere Hetze gegen das Unternehmen setzte mit der Begründung ein, daß der Betrieb zu billige Preise in Rechnung setze. Diese Beschwerde der kapitalistischen Unternehmer liefert den Beweis dafür, daß die Gemeinnützige Baugesellschaft Chemnitz dem Gründungszweck der sozialen Baubetriebe, die Baukosten im Allgemeininteresse zu ermäßigen, gerecht wird.

Trotz aller Hemmungen kann der Betrieb einen Jahresumsatz von rund drei Millionen Mark ausweisen. Er hat im Berichtsjahre allein für die Allgemeine Baugenossenschaft 167 Wohnungen erstellt. Daneben erledigte er 112 Aufträge für Gemeinden, 964 Aufträge für Private. Es ist dem Unternehmen auch gelungen, trotz des Saisoncharakters des Baugewerbes das ganze Jahr hindurch eine ziemlich konstante Belegschaftsziffer zu halten. Es werden im Januar 289, im Dezember 309 Beschäftigte nachgewiesen. Nur während der Bauarbeiterkämpfe im Hochsommer ist eine außerordentliche Verstärkung der Belegschaft vorübergehend festzustellen. An technischen Angestellten beschäftigte das Unternehmen zu Beginn des Jahres fünf, zu Ende des Jahres sechs. Das Unternehmen umfaßt Baubetrieb, Zimmerei, Tischlerei, Glaserei, Malerei, Schlosserei, Klempnerei und einen Zementwarenbetrieb. Gegen Ende des Jahres wurde daneben noch ein Architekturatelier eingeführt, das die ersten gelungenen Proben seiner Existenzberechtigung bereits abgelegt hat.

Mit einem Stammkapital, das erst im Berichtsjahre auf 37 500 M. erhöht wurde, ist, wie schon erwähnt, ein Gesamtumsatz von rund drei Millionen Mark erzielt worden. Die Bilanz vom 31. Dezember 1925 weist neben dem eigenen Kapital Barkredite, Warenschulden und Wechselverpflichtungen in Höhe von rund 125 000 M. auf, denen, nach Abschreibung von 30 Prozent, Außenstände von über 200 000 M. gegenüberstehen. Die verfügbaren Barmittel sowie der außerordentlich vorsichtig geschätzte Wert der Geräte und Materialvorräte betragen ungefähr 140 000 M., also das Vielfache des gezeichneten Stammkapitals. Nach Rücklagen aller Art in Höhe von rund 100 000 R.M. wird ein Reingewinn von 104 546,94 M. nachgewiesen.

Aus der Bilanz ergibt sich, daß die Gemeinnützige Baugesellschaft Chemnitz in noch höherem Maße, als es bereits geschieht, in der Lage wäre, in ihrem Wirkungsbereich die Baukosten zu ermäßigen, wenn ihr so viel Eigenkapital zur Verfügung stände, daß sie nicht genötigt wäre, aus den laufenden Aufträgen mit großer Beschleunigung Eigenkapital zu bilden. Der Rechnungsabschluß erhellt aber auch, welche geradezu phantastischen Gewinnquoten die Unternehmer in ihre Kalkulation einsetzen, oder wie unrationell sie arbeiten, falls ihre Klagen über die schlechten Zeiten subjektiv berechtigt sein sollten. Einen Beweis für das Vertrauen, das die Auftraggeber dem Unternehmen entgegenbringen, erblicken wir in der Tatsache, daß trotz schärfster Wirtschaftskrise die Gemeinnützige Baugesellschaft Chemnitz mit einem Auftragsbestand im Werte von annähernd 300 000 M. in das Jahr 1926 eintreten konnte. Die Arbeit der Bauhütte Chemnitz berechtigt zu den weitestgespannten Hoffnungen für die weitere Entwicklung des Unternehmens, ist aber gleichzeitig ein Ansporn für andere.

Auch die Bauhütte Breslau gibt soeben den Jahresbericht für das Jahr 1925 heraus, mit dem sie das erste Jahrzehnt ihres Bestehens hinter sich hat. Das Unternehmen arbeitet mit einem Stammkapital von 70 000 Mark, zu dem verschiedene Fonds in Höhe von rund 106 000 Mark kommen, so daß Betriebsmittel von etwa 176 000 Mark vorhanden sind. Dazu kommen fremde Betriebsmittel von rund 227 000 Mark. Demgegenüber stehen flüssige Mittel, festangelegte Werte und Guthaben in Höhe von rund 520 000 Mark, so daß ein Reingewinn von etwa 117 000 Mark im verflossenen Jahr erzielt worden ist, dem erhebliche Abschreibungen vorangegangen sind.

Daneben war es der Bauhütte möglich, gemeinnützige Anstalten und Vereine durch Geldspenden, Abgabe von Baumaterial und unverzinsliche Kreditgewährung für ausgeführte Arbeiten zu unterstützen.

Die Bauhütte erledigte vorwiegend staatliche und städtische Aufträge sowie solche von Siedlungsgenossenschaften. Sie beschäftigte zu Beginn des Berichtsjahres 180 Arbeiter und Angestellte. Diese Zahl steigerte sich bis zum Monat Mai auf 350, fiel bis November auf 200, am Ende des Jahres waren noch rund 100 Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr gestellten Wohnungen beläuft sich auf 198, seit Bestehen der Bauhütte auf 423.

Auch der Geschäftsbericht dieser Bauhütte ist ein Beweis, daß die Bauhüttenbewegung nicht nur lebensfähig ist, sondern im Allgemeininteresse eine Notwendigkeit war. Die Tatsache, daß Reichspost, Reichsbahn und Reichsneubauamt der Bauhütte beachtliche Aufträge zukommen ließen, beweist zur Genüge, daß auch die Breslauer Hütte sich mit Erfolg bemüht hat, die Baukosten zu ermäßigen, und zwar nicht, wie die kapitalistischen Unternehmer dies in der Regel versuchen, auf Kosten der Arbeiter und Angestellten, sondern durch rationelle Betriebsführung und Ermäßigung des Gewinns.

BERGBAU

Bergbaufragen im Hauptausschuß des Preußischen Landtags

Am 15. und 16. März 1926 behandelte der Hauptausschuß des Preußischen Landtages den Berg- und Hüttenetat für das Jahr 1926. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber früher ist eingetreten. Auch der Rest des staatlichen Bergwerkbesitzes (Recklinghausen) ist umgestellt bzw. losgelöst vom Staatshaushalt, und der vorliegende Etat umfaßt deshalb nur die Ausgaben für die bergbehördliche Tätigkeit und die damit verbundenen Aufgaben. Trotz dieser Einschränkung des Etats wurden in den Beratungen selbstverständlich zahlreiche Fragen der Grubensicherheit und Bergbauwirtschaft erörtert und eine Reihe zum Teil sehr wichtiger Beschlüsse dazu gefaßt.

Berghauptmann Schanz vom Handelsministerium teilte mit, daß vorerst an die Schaffung eines Reichsberggesetzes nicht zu denken sei. Auf Grund von früher gefaßten Landtagsbeschlüssen, die ein Reichsberggesetz fordern, habe ein Meinungsaustausch zwischen der Preußischen und Reichsregierung stattgefunden. Die Auffassung beider Regierungen ginge dahin, daß die Bergpolizeiexekutive den Ländern zustehe, und es könnten sich daher durch ein Reichsberggesetz schwere Komplikationen zwischen dem Reich und den Ländern ergeben. Auch die übrigen Länder seien der Meinung, daß die Berggesetzgebung den Ländern verbleiben müsse.

Wir nehmen an, daß sich die Mitteilung des Berghauptmanns Schanz nicht auf das vom Reichstag geforderte und, soweit wir unterrichtet sind, bereits in Ausarbeitung befindliche Reichs-Bergarbeiterschutzgesetz bezieht. Trotzdem stimmt die Mitteilung bedenklich. Das kommende Reichsschutzgesetz bildet nur einen Teil des zu schaffenden Reichsberggesetzes. Seine sofortige Einbringung außerhalb des Rahmens des großen Gesetzes ist lediglich mit Rücksicht auf die zahlreichen Grubenkatastrophen im Vorjahre gefordert worden, aber keineswegs bedeutet dies einen Verzicht auf eine reichsgesetzliche Regelung des Bergbaus. Nach der Reichsverfassung ist die Gesetzgebung über den Bergbau Sache des Reiches. Wir verlangen, daß von dieser Bestimmung endlich Gebrauch gemacht wird, um eine zeitgemäße Umgestaltung der polizeilichen Betriebsaufsicht im Bergbau herbeizuführen. Die Frage der Polizeiexekutive mag in dem Verhältnis der Länder zum Reich von großer Bedeutung sein, wobei aber unseres Erachtens zwischen den Aufgaben der allgemeinen politischen Landespolizei und denen der gewerblichen Polizei unterschieden werden muß. Es scheint, als ob diese Frage von den maßgebenden Regierungsstellen mehr unter dem Gesichtswinkel der Erhaltung der uneingeschränkten Selbständigkeit der Länderbergbehörden als vom Standpunkt der Verbesserung der Grubensicherheit behandelt worden ist. Die Geheimräte der Länderministerien, die am liebsten jeden frischen Luftzug von ihren verstaubten Amtsstuben fernhalten, scheinen zunächst gesiegt zu haben. Wir erwarten aber, daß der Reichstag die Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Bergbauarbeitnehmer in den Vordergrund stellt und die Schaffung eines Reichsberggesetzes baldigst in Angriff nimmt.

Im Zusammenhang mit dem Etat behandelte der Hauptausschuß verschiedene spezielle Fragen der Grubenkontrolle. In Verfolg eines Landtagsbeschlusses will die Regierung auf dem Verordnungswege zunächst in sechs der gefährlichsten Bergreviere Grubenkontrolleure ab 1. April 1926 anstellen. Hierzu nahm der Ausschuß folgenden Antrag an:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die Rechte und Pflichten der auf Grund des Landtagsbeschlusses vom 1. Oktober 1925 einzuführenden Grubenkontrolleure durch ein Gesetz, das unverzüglich dem Landtage vorzulegen ist, zu regeln."

Bezüglich der Rechte und Befugnisse der Einfahrer wurde nachstehender Antrag angenommen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die Dienstanweisungen für die Bergrevierinspektoren dahingehend zu erweitern, daß sie beim Auftreten plötzlicher Gefahr, vorbehaltlich der späteren Nachprüfung durch den zuständigen Bergrevierbeamten, selbständig die unbedingt zur Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen anordnen."

Mit Rücksicht auf die Gefahren im Bergbau wurde das Staatsministerium durch einen entsprechenden Beschluß ersucht, durch Aenderung der Bergpolizeiverordnung des O.B.A. Dortmund die Beschäftigung von Einzelpersonen im Bergbau, insbesondere bei der Kohlengewinnung in stehenden Flözen, zu verbieten.

Von besonderer Bedeutung für die Betriebsräte ist folgender angenommener Antrag:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die am 28. April 1922 vom Minister für Handel und Gewerbe herausgegebenen Leitsätze für die im sicherheitspolizeilichen Interesse durch die Bergrevierbeamten, ihre Stellvertreter und Berginspektoren vorzunehmenden Grubenfahrten dahingehend zu erweitern, daß die Beamten verpflichtet werden, bei ihren Befahrungen im grubensicherheitlichen Interesse einen Vertreter des Betriebsrates hinzuzuziehen."

Der Leiter des Preußischen Grubensicherheitsamtes, Oberbergrat Hatzfeld, machte die begrüßenswerte Mitteilung, daß das Handelsministerium die stillgelegte Zeche Hibernia in Gelsenkirchen zu Versuchszwecken anzukaufen gedenkt.

Die Einführung des von dem Ing. Nellissen, Bielefeld, erfundenen Grubengasanzeigers, der mit dem ersten Preis ausgezeichnet worden ist, wurde von den Vertretern der Regierungsparteien mit allem Nachdruck gefordert.

Bei der Erörterung der Bergbauwirtschaft nahm der Hauptausschuß eine Reihe von Anträgen an, die auf die Milderung und Ueberwindung der Krise im Steinkohlenbergbau abzielen. Wir werden diese Anträge bei der Behandlung des Bergetats im Landtagsplenum näher erörtern.

Bergbauwirtschaftsfragen

Aus dem Reichskohlenrat. Am 18. März fand in Berlin eine Sitzung des Reichskohlenrates statt, in welcher u. a. die Geschäftsführer des Reichskohlenrates über die Lage der Kohlenwirtschaft und über die Tätigkeit der Sachverständigenausschüsse des Reichskohlenrates Bericht erstatteten. Aus dem Bericht über die Lage der Kohlenwirtschaft, den Berghauptmann Bennhold erstattete, ist besonders erwähnenswert, daß auch dieser die Wirtschaftslage im allgemeinen und die Lage des deutschen Kohlenbergbaues im besonderen optimistischer betrachtet, als das bei vielen anderen der Fall ist. Es kann in diesem Rahmen auf die allgemeinen statistischen Betrachtungen und Entwicklungstendenzen, die in dem Bericht besprochen sind, nicht eingegangen werden. Zu erwähnen ist jedoch, daß Berghauptmann Bennhold der Auffassung ist, daß eine internationale Verständigung im Bergbau, die zweifellos eine große Reihe von Schwierigkeiten beheben würde, zunächst nicht möglich ist. Die Folge daraus sei, daß der deutsche Bergbau in einmütigem Zusammenwirken aller an ihm Beteiligten alles versuchen müsse, um zu möglichst wirtschaftlichen Ergebnissen zu kommen. Dazu sei allerdings harte Arbeit erforderlich. Der Bericht, dessen Tendenz anerkennenswerterweise unparteiisch gehalten war, fand eine wohlwollende Kritik im Gegensatz zu einem schriftlichen Bericht des Reichskohlenkommissars, der Unternehmerauffassungen als amtlich feststehende Tatsachen aufführte. Der Reichskohlenkommissar mußte sich denn auch eine scharfe Kritik von seiten der Arbeiter- und Angestelltenvertreter gefallen lassen. Der Vertreter des AfA-Bundes, Kollege Halbfell, wies darauf hin, daß die hohen Förderanteile in Deutschland auf die Dauer nicht gehalten werden könnten, da sie z. T. darauf beruhten, daß man die Gesteinsarbeiten und die in weniger ergiebigen Flözteilen eingestellt habe. Alles müsse darangesetzt werden, um die großen Lagermengen im Ruhrgebiet zu beseitigen. Er unterzog den Kohlenhandel einer scharfen Kritik und erhob Vorwürfe gegen die Organisation desselben und gegen den Reichswirtschaftsminister, weil diese trotz der allseitig und nicht zuletzt vom Kohlenhandel anerkannten Tatsache, daß der Kohlenhandel in Deutschland stark übersetzt ist und dadurch die Preise ver-

teuert werden, nichts Durchgreifendes unternommen hätten, um diesen Zustand zu ändern. Die Rationalisierung habe sich bisher nur gegen Arbeiter und Angestellte ausgewirkt; man vergesse aber, beim Handel für eine Rationalisierung zu sorgen.

Der Bericht des Dipl.-Ing. zur Nedden über die Tätigkeit der Sachverständigenausschüsse zeigte in erfreulicher Weise, daß dieselben viel nutzbringende Arbeit geleistet haben. Wir stellen dieses darum mit besonderer Freude fest, weil der Butab an den Arbeiten dieser Ausschüsse nennenswert beteiligt ist. Bei den Neuwahlen wurde Oberbergrat von Velsen mit 28 Stimmen gegen 24 Stimmen, die auf den Reichstagsabgeordneten Imbusch entfielen, als Vorsitzender wiedergewählt.

Knappschaftliches

Die Frage nach dem objektiven Sachverständigen. Kollege Burmeister von der Ruhrknappschaft schreibt uns: Zur Lösung dieser Frage ist vorab zu betonen, daß bei der heutigen Aussprache über die Sozialversicherung der im Bergbau tätigen Versicherten zu unterscheiden ist zwischen negativ kritisch denkenden Zahlenmenschen und positiv aufbauenden Geistern.

Die ersteren haben sich einen der Kerngedanken der bekannten Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie zu eigen gemacht, die da sagt: „Es ist notwendig, daß man auch auf dem Gebiete der sozialen Belastung mit allgemein anerkannten Zahlen rechnen kann.“ Unter diesen allgemein anerkannten Zahlen verstehen sie naturgemäß den Abbau. Die zweiten wollen dem durch Kriegs- und Nachkriegswirkung verarmten Menschen helfen, d. h. sie wollen ihm auch dann noch ein menschenwürdiges Dasein und ein kleines Lebensglück geben, wenn er das höchste Gut, seine Arbeitskraft verloren hat.

Zwischen diese beiden Grundauffassungen schiebt sich eine dritte, nämlich die, ob man bei Entscheidungen über Pensionsansprüche von einer veralteten Rechtsordnung ausgeht, oder ob man vom Geiste einer neuzeitigen Fürsorgeordnung beseelt ist.

Reuß-Hense sagt zu § 25 des R.K.G.: „Bei Feststellung der Berufsunfähigkeit ist die Mitwirkung des Arztes wesentlich. Die Frage ist jedoch keine rein ärztliche, vielmehr greifen medizinische, wirtschaftliche und rechtliche Erwägungen ineinander!“

Legt man das Schwergewicht auf den ersten Satz, so gehört zur Feststellung der Berufsunfähigkeit hauptsächlich die ärztliche Mitwirkung. Nach dem zweiten Satz ist sie jedoch nicht ganz und gar eine ärztliche Angelegenheit. Bei dem Pensionsanspruch stehen sich Versicherungsträger und Rentenbewerber gegenüber. Zum Nachweis der Berufsunfähigkeit oder Fähigkeit bedient man sich zur Zeit (abgesehen von den Fällen der Gewährung der Alterspension) lediglich der Aerzte als Sachverständiger. Der Arzt trägt in allen Fällen zunächst über die körperlichen Verhältnisse des Rentenbewerbers ein Bild zusammen, das je nach seinem Können den objektiven Tatsachen entspricht oder nicht. Nach dem Ergebnis seiner gedanklichen Schlußfolgerungen schreibt er dann nieder, ob Berufsunfähigkeit vorliege oder nicht. Diese Schlußfolgerungen sind das ausschlaggebende Moment für den Anspruch, wobei dann weiter in die Wagschale fällt, von wem sie niedergelegt sind, vom Bezirksarzt, Oberarzt oder einer anerkannten Autorität einer größeren Anstalt. Zu oft trägt der Arzt Dinge in seine Beurteilung hinein, die weit über den Rahmen seiner fachwissenschaftlichen Tätigkeit hinausgehen, derart, daß er dem Rentenbewerber die Befähigung zu einer Betätigung zuschreibt, die dieser nicht besitzt, zu deren Auswirkung ihm auch jede Möglichkeit fehlt.

Hier müßte meines Erachtens, beispielsweise beim Bergbauangestellten, der Angestelltenälteste als Sachverständiger in Erscheinung treten. Sein Urteil über die Berufsunfähigkeit des Antragstellers wird beinahe in keinem Falle benutzt. (Ich scheide hierbei die Versichertenvertreter im Geschäftsausschuß, wie auch die Versichertenbeisitzer bei den Versicherungsbehörden, Knappschafts-Oberversicherungsamt und Knappschaftssenat aus.) Man denke sich, ein Reviersteiger, der für sein Amt eine jahrelange Erfahrung, Uebung, Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, bekommt hierin eine Störung durch Krankheit oder Alterserscheinungen. Für seinen Beruf ist er berufsunfähig. Eine gleichartige Beschäftigung findet er nicht, jedoch soll er nach ärztlichem Ermessen eine gleichwertige ausüben können, z. B. die eines Platzmeisters, eines Bürobeamten, eines Materialienverwalters. Darf dieses ärztliche Urteil allein maßgebend für die Beurteilung des Anspruches sein? Meines Erachtens würde eine Rechtsgestaltung, die lediglich die ärztlichen Gutachten zum Ausgangspunkt ihrer Beurteilung nimmt, einer zeitgemäßen Fürsorgeorganisation widersprechen. Abgesehen davon, daß der eine Arbeitgeber die verbliebene Erwerbsfähigkeit streng nach ihrer Verwert- oder Unverwertbarkeit bemißt, der andere ein gewisses Wohlwollen bei der Verteilung solcher Posten walten läßt, bei der jetzigen Umstellung der Grubenbetriebe (Rationalisierung) kommt nur der vollwertige Mensch in Betracht (s. die oben angezogene Denkschrift). Der Angestelltenälteste urteilt auf Grund seiner praktischen Erfahrung. Er weiß zwar, daß die neue Erwerbsquelle bei dem Antragsteller die Versicherung nicht aufhebt, diese Arbeitsgebiete sind aber in einem solch geringen Umfange vorhanden, daß nur die tatsächliche Verrichtung einer dieser Arbeiten den Bezug der Pension hindern könnte.

Die noch kürzlich im Reichstage von allen Seiten hervorgehobene besondere Versicherung der im Bergbau tätigen Menschen setzt auch eine besondere Beurteilung der Frage nach der Berufsunfähigkeit bei ihnen voraus. Die Berücksichtigung der Urteile der sachverständigen Angestelltenältesten neben denen der ärztlichen Sachverständigen müßte schon deshalb eine Selbstverständlichkeit sein, als die abweichenden Beurteilungen der letzteren untereinander, leicht den Versicherten an der Gerechtigkeit der Entscheidungen zweifeln läßt.

Sicherlich aber müßten die Gewerkschaften dafür sorgen, daß die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen der Berufsunfähigkeit mehr von der allgemein üblichen Auffassung der Versicherten selbst ausgeht, nicht aber allein von den der Versicherung fremden Personen, seien es Aerzte oder Rechtssachverständige, weil ja diese einer anders gearteten gesellschaftlichen Gruppe angehören, mit einer anderen Denkungsweise über die soziale Not der Versicherten.

Die Beratung der Knappschaftsnovelle. Der Soziale Ausschuß des Reichstages hat die Beratung der Knappschaftsnovelle in erster Lesung am 19. März 1926 beendet. Lediglich der Abschnitt Uebergangsvorschriften wurde ohne Einzelberatung der zweiten Lesung überwiesen, weil die Regierung erklärte, daß sie in der zweiten Lesung neue Vorschläge über die Umrechnung der vor dem 1. Januar 1924 von den Arbeitern und Angestellten zurückgelegten Dienstzeiten unterbreiten würde.

Auf Vorschlag des Kollegen Abgeordneten Aufhäuser stimmte der Ausschuß grundsätzlich dem vom AfA-Bunde gestellten Antrage auf gesetzliche Festlegung des Beschlusses des Reichsknappschafts-Vorstandes vom 28. Januar 1925 über die Berechnung der Angestelltenpensionen zu. Damit ist der Regierung eine Richtlinie für die Ausarbeitung ihres Vorschlages gegeben.

Sobald uns sämtliche Beschlüsse vorliegen, werden wir einen umfassenden Bericht über das Beratungsergebnis der ersten Lesung bringen. Schon heute können wir aber sagen, daß es durch unsere unermüdlichen Bemühungen und denen der Abgeordneten Aufhäuser, Giebel und Janschek (S.P.D.) gelungen ist, auf dem Gebiete der Krankenkassen- und Pensionsleistungen die beabsichtigten Verschlechterungen abzuwehren. Die Erfolge sind um so bemerkenswerter, als sie zum Teil gegen die Stimmen der Abgeordneten des christlichen Bergarbeiterverbandes und des D.H.V. durchgesetzt werden mußten. (Siehe „D.T.Z.“ Nr. 11 vom 12. März 1926, Artikel: ‚Knappschaftsnovelle und Reichstag“.)

Im Gegensatz hierzu sind bei der Beratung über die Verfassung des R.K.V. Beschlüsse gefaßt worden, die für die Bergbauangestellten sehr unerfreulich sind. Entsprechend der Forderung der freigewerkschaftlichen Angestellten- und Arbeiterverbände hatten die Abgeordneten Aufhäuser und Genossen einen Antrag eingebracht, daß der Vorstand und die Hauptversammlung des R.K.V. zu zwei Dritteln mit Versichertenvertretern und zu einem Drittel mit Arbeitgebervertretern zu besetzen sei. An Hand von Beispielen wiesen die Antragsteller zur Begründung darauf hin, daß die heutige paritätische Zusammensetzung im Vorstande in Wirklichkeit keine Gleichstellung der Versicherten und der Arbeitgeber bedeute, sondern den Unternehmern eine Uebermacht sichere. Trotzdem wurde der Antrag abgelehnt. Dagegen gelangte ein Antrag Imbusch zur Annahme, wonach die Versicherten drei Fünftel der Vertretersitze im Vorstand erhalten und die Arbeitgeber zwei Fünftel.

In der Frage der einheitlichen Zusammenfassung der Arbeiter und Angestellten in der Knappschaftsversicherung beschloß die aus den Vertretern der bürgerlichen Parteien bestehende Ausschußmehrheit eine weittragende Verschlechterung gegenüber dem heutigen Zustande. Nachdem diese Mehrheit die Trennung der Krankenkasse (§ 88 R.K.G.) in besondere Abteilungen für Arbeiter und Angestellte beschlossen hatte, beantragten die Abgeordneten Imbusch und Gerich zur Verfassungsfrage (§ 112 R.K.G.) die Bildung besonderer Vorstände und Hauptversammlungen für Arbeiter und

Angestellte. Kollege Aufhäuser warnte eindringlich vor der völligen Zerreißung der Versichertenvertretung, die nur dem Unternehmertum zugute kommen würde. Er wies nach, daß es versicherungstechnisch unmöglich sei, einem Versicherungsträger zwei Vorstände zu geben. Die Mehrheit blieb aber allen Vernunftsgründen unzugänglich und nahm den für die Bergbauangestellten verhängnisvollen Antrag Imbusch an.

Bei der nachfolgenden Beratung über Vorschriften, die die gemeinsamen Angelegenheiten für Arbeiter und Angestellte regeln, zeigte sich, in welche Sackgasse die Abgeordneten Imbusch und Genossen mit dem Trennungsbeschluß geraten waren. Erst hatten sie jedes gemeinsame Organ beseitigt, und nun bemühten sie sich, einen Ausweg zu finden, die beiden Vorstände zu gemeinsamen Beschlußfassungen durch gesetzliche Vorschriften zwingen zu können. Wie zu erwarten, konnten sie diese Doktorfrage nicht lösen, und angesichts der Ratlosigkeit der bürgerlichen Parteien vertagte der Vorsitzende kurzerhand die Beratung.

Es ist sehr beachtlich für die Bergbauangestellten, daß die Vertreter der Zentrumspartei die verbandsegoistischen Bestrebungen der uns gegnerischen Angestelltenverbände so sehr unterstützen. Das kam bereits bei der Beratung der Altersruhegeldbestimmung für die Angestellten zum Ausdruck. Diesen Abgeordneten kommt es anscheinend weniger auf die Wahrnehmung der sozialen Interessen der Bergbauangestellten als auf die Unterstützung der egoistischen Pläne der ihnen nahestehenden Angestelltenorganisationen an.

Die zahlreich in den letzten Monaten stattgefundenen Kundgebungen der Bergbauangestellten zur Knappschaftsnovelle haben im Gegensatz zu den Beschlüssen der Ausschußmehrheit gezeigt, daß die Angestellten die vollständige Trennung von der Arbeiterschaft auf das schärfste ablehnen.

Da für uns und die uns nahestehenden Abgeordneten in erster Linie der Wille der Angestellten zu gelten hat, werden wir alles aufbieten, um in der zweiten Ausschußlesung die Einheitlichkeit wiederherzustellen.

Berufsvertretungen

Bei der Wahl von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat der Preußag, die im Monat Februar stattfand, haben wir sehr gut abgeschnitten. Die Wahl erfolgte gemeinsam für Arbeiter- und Angestelltenbetriebsratsmitglieder. Als ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrats sind gewählt worden: 1. Zimmermann (Bergarbeiterverband), 2. Knackstedt, Clausthal, Harz (AfA-Bund). Unter den noch gewählten vier Stellvertretern befinden sich zwei Bundeskollegen, und zwar Techniker Sust, Malapane O.-S., und Analytiker Jennert, Staßfurt. Die gegnerischen Angestelltenverbände hatten gar nicht gewagt, eine Gegenliste aufzustellen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Die Uebertragung von örtlichen Arbeiten an die mittleren vermessungstechnischen Beamten und Angestellten der Landeskulturbehörden

Der Preußische Landwirtschaftsminister hat unter dem 24. Januar 1926 an die Landeskulturamtspräsidenten einen Erlaß gerichtet (abgedruckt in Nr. 5/1926 der „Vermessungstechnischen Rundschau"), aus dem hervorgeht, daß die Verwendung der vermessungstechnischen Beamten und Angestellten bei den örtlichen Arbeiten aus Ersparnisgründen für notwendig erachtet wird. Nach dem Erlaß sollen örtliche „geschäftsmäßig sich abwickelnde Arbeiten bzw. in gleicher oder ähnlicher Weise in jeder Sache wiederkehrende Arbeitsstadien den vermessungstechnischen Bürobeamten zur möglichst selbständigen Bearbeitung übertragen werden". Das vermessungstechnische Mitglied jedes Landeskulturamts wird beauftragt, Bericht zu erstatten, „bei welchen örtlichen Arbeiten, in welchem Umfange und in welcher Weise die Beschäftigung erfolgen und wie die Ausbildung des Personals in den örtlichen Arbeiten durchgeführt werden könnte".

Wir begrüßen diesen Erlaß; andererseits überrascht er uns nicht, weil die heutigen, sehr trüben wirtschaftlichen Verhältnisse geradezu zwangsläufig dazu führen, daß überall, also auch bei den Landeskulturbehörden, gespart werden muß. So versteht es sich eigentlich ganz von selbst, daß schon seit einer Reihe von Jahren ein Teil der Feldarbeiten an die mittleren Vermessungsbeamten hätte übertragen werden müssen. Daß es bisher nicht geschah, hat mancherlei Gründe. Erstens lehnten sich die akademisch gebildeten Vermessungsbeamten (Landmesser) dagegen auf, daß örtliche Arbeiten den mittleren Vermessungsbeamten übertragen wurden, indem sie geltend machten, die in der Landeskulturverwaltung vorkommenden örtlichen Arbeiten seien im allgemeinen sehr schwierig, so daß nur besonders dafür vorgebildetes, wissenschaftlich geschultes Personal in Frage komme. Zweitens hatte das Landwirtschaftsministerium schwere Bedenken, eine Art von Zweiteilung des Vermessungswesens bei den Landeskulturbehörden vorzunehmen, weil dann für die vorhandene große Zahl von Landmessern nur ein verhältnismäßig kleiner Teil von Arbeiten verblieben wäre, die schwierigerer Art waren oder wissenschaftliche Befähigung erforderten. Drittens sprach sich eine Reihe eigener Kollegen gegen die Uebertragung von Feldarbeiten aus, weil sie vielleicht nicht ganz mit Unrecht befürchteten, daß sie örtlich nur ganz untergeordnete Arbeiten ausführen sollten und auf diese Weise etwa die Stelle eines Meßarbeiters oder Kettenziehers spielen würden.

Wenn nun heute an maßgebender Stelle die Absicht besteht, die vermessungstechnischen Bürobeamten und -Angestellten mit Feldarbeiten zu beschäftigen, so ist zu einem Teile zweifellos auch der Gedanke, zu sparen, maßgebend gewesen. Hauptsächlich scheint es sich aber darum zu handeln, vorübergehend einem starken Landmessermangel abzuhelfen. In letzter Zeit sind bei den Landeskulturbehörden, besonders in der Rheinprovinz, viele dringende Anträge auf Zusammenlegungen (Umlegungen, Auseinandersetzungen, Separationen, Konsolidationen, Feldbereinigungen) von Grundstücken gestellt worden, weil sich bei den Grundstücksbesitzern die Erkenntnis Bahn gebrochen hat, daß durch solche Verfahren die Wirtschaftlichkeit der Betriebe erhöht wird. Zur Durchführung dieser Verfahren sind sehr umfangreiche und langwierige Feldarbeiten notwendig, so daß zurzeit tatsächlich, besonders im Westen, ein starker Landmessermangel besteht. Die westlichen Landeskulturämter haben eine große Zahl von Landmessern angefordert, um den Aufgaben gerecht zu werden. Das Landwirtschaftsministerium steht deshalb vor der Frage, entweder die vermessungstechnischen Bürobeamten und -Angestellten zu Feldarbeiten heranzuziehen, oder viele neue Landmesser, man schätzt über 200, anzunehmen. Wenn es zutrifft, daß 200 neue landmesserische Kräfte benötigt werden, dann haben die maßgebenden Stellen jetzt Gelegenheit zu zeigen, daß sie wirklich sparen wollen. Denn daß die mittleren Vermessungsbeamten und -Angestellten sehr schnell in der Lage wären, örtliche Arbeiten zuverlässig auszuführen, darüber können an keiner Stelle ernstliche Zweifel bestehen. Ein Teil der Kollegen würde heute schon den gestellten Anforderungen entsprechen können. Es gibt Kollegen, die Fachschulen und Spezialkurse absolviert haben, oder die schon vor ihrem Uebertritt zur Landeskulturverwaltung lange Jahre in kommunalen, industriellen oder sonstigen privaten Vermessungsbetrieben zum Teil recht schwierige örtliche Arbeiten zur vollsten Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber ausführten. Die Kollegen, die Vorkenntnisse haben, würden also sehr bald ihre neuen Aufgaben zufriedenstellend erledigen. Den Kollegen ohne Vorkenntnisse würde die langjährige Praxis in der büromäßigen Auswertung der örtlich gewonnenen Messungsergebnisse zugute kommen, so daß auch sie unter geeigneter sachkundiger Anleitung sich in verhältnismäßig kurzer Zeit zu gewandten Feldarbeitern entwickeln würden. Wenn wirklich einige bei den örtlichen Arbeiten versagen sollten, so wird das von den maßgebenden Stellen nicht auf die Goldwage gelegt oder gar verallgemeinert werden können, denn es gibt in jedem Beruf und auch unter den Landmessern solche Versager. Die vermessungstechnische Büroarbeit setzt schon ein großes Maß von Verständnis für die Feldarbeit voraus. Gerade die in kommunalen oder privaten Betrieben beschäftigten Kollegen, die Außen- und Bürotätigkeit ausüben, werden bestätigen können, daß beispielsweise die büromäßige Bearbeitung einer komplizierten Fortschreibung bei schlecht beschaffenem, manchmal auch völlig versagendem Katastermaterial schwieriger ist als die Grenzfeststellung und Aufmessung der betreffenden Grundstücke. Das ist auch denjenigen Landmessern, die selbst tüchtige Büroarbeiter sind, bekannt.

Auf jeden Fall vertreten wir den Standpunkt, daß die mittleren vermessungstechnischen Beamten und Angestellten, weil sie durch ihre langjährige Praxis in der häuslichen Bearbeitung von Messungssachen genau wissen, worauf es ankommt, bessere Feldarbeiten liefern können, als etwa neu eingestellte junge Landmesser ohne jede Praxis.

Warnen möchten wir hier auch vor dem Schritt, private vereidete Landmesser zur Bewältigung der Aufgaben dauernd oder aushilfsweise heranzuziehen. Ganz abgesehen davon, daß die Kosten außerordentlich hoch wären, würde zweifellos auch die Güte der Arbeiten erheblich leiden. Das liegt aber sicher nicht am Wissen oder Können der Privatlandmesser, sondern am System. Solange die Vermessungen und deren Bearbeitungen von Gewerbebetrieben ausgeführt werden dürfen, liegen die Mängel klar auf der Hand. Der private, oder wir möchten sagen gewerbliche Landmesser hat nicht die Zeit, die unzähligen Bestimmungen, die für unser verfeinertes Vermessungswesen und die verschiedenartigen Arbeitsmethoden geschaffen sind, in jedem Falle völlig zu beachten. Wollte er das gewissenhaft tun, er würde wahrscheinlich in kürzester Frist dem Hunger ausgeliefert sein. Für ihn gilt es, nach rein kaufmännischen Grundsätzen mit den geringsten Mitteln und möglichst wenig Zeitaufwand die übertragenen Arbeiten zu erledigen, sonst wird sein Betrieb unrentabel. Daß durch ein solches, rein gewerbliches System die Güte unseres Vermessungswesens, die Glaubwürdigkeit des Katasters und in gewisser Beziehung auch des Grundbuchs nicht gerade gehoben wird, ist sicher. Die privaten Landmesser mögen dieses offene Wort nicht übelnehmen; wir kennen genau ihre wirtschaftliche Misere. Aber ein allen Ansprüchen genügendes Vermessungswerk kann nur von staatlichen Instanzen, die gezwungen sind, die Bestimmungen und Anordnungen genau zu beachten, geschaffen werden. Wären die seinerzeit besonders vom Bunde der technischen Angestellten und Beamten erhobenen und eingehend begründeten Forderungen auf Verstaatlichung des gesamten Vermessungswesens, Hand in Hand gehend mit einer vernünftigen Zweiteilung desselben, erfüllt worden, dann sähe manches anders aus.

Wenn die Landeskulturbehörden die großen Zusammenlegungen, Umlegungen und Neusiedlungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten durchführen wollen, dann erweist es sich als notwendig, alle Arbeiten, die nicht wissenschaftliche Vorbildung bedingen, auf minderbezahlte Kräfte zu übertragen. Für die mittleren vermessungstechnischen Bürobeamten und -Angestellten kämen demnach außer den trigonometrischen und schwierigeren Projektarbeiten alle sonstigen Feldarbeiten sehr wohl in Frage.

Die Kostenersparnis wäre eine sehr große. Nehmen wir an, daß vorläufig nur die neu benötigten landmesserischen Kräfte aus den Reihen der mittleren Techniker entnommen würden. Dann ergäbe sich unter Abwägung der Gehaltsverhältnisse der Landmesser in Gruppe IX und X gegenüber den Gehältern der Vermessungstechniker in Gruppe VI und VII und der voraussichtlich verschiedenen Höhe der Reisekosten und Tagegelder beider Gruppen nach vorsichtiger Schätzung eine Ersparnis von etwa 1620 R.M. für den Kopf. Hierbei ist eine nur halbjährige (rund 180 Tage) Außentätigkeit angenommen, wobei sich etwa 850 R.M. Gehaltsersparnis und (180 . 4) = 720 R.M. niedrigere Tagegelder errechnen. Die niedrigeren Reisekosten sind nur mit 50 R.M. angesetzt, so daß sich eine Ersparnis von etwa 1620 R.M. ergibt. Bei einer Außentätigkeit von 200 Mann würden sich also in einem halben Jahre (200 . 1620) = 324 000 R.M. Ersparnisse erzielen lassen.

Man wird nun einwenden, daß es unmöglich ist, 200 vermessungstechnische Kräfte der Büroarbeit zu entziehen, wenn nicht die häusliche Bearbeitung verzögert werden oder Schaden leiden soll. Der Einwand ist vielleicht nicht unberechtigt, trotzdem ist die Sache nicht so schlimm. Zunächst wird ja ein großer Teil der Vorarbeiten gerade in Zusammenlegungssachen im Büro erledigt, bevor es zu umfangreichen Feldarbeiten kommt. Der im Büro verbleibende Teil des Personals wird im Sommer und Herbst die notwendigsten Arbeiten erledigen. Im Winter steht dann wieder das gesamte Personal (Landmesser und Techniker) für die Büroarbeit zur Verfügung. Wo eine gute Durchorganisierung im allgemeinen und eine geschickte Verteilung der Arbeiten vorgenommen wird, können kaum größere Schwierigkeiten entstehen. In diesem Zusammenhange muß aber darauf hingewiesen werden, wie verfehlt es war, daß man unserem Berufsstande seit mehr als einem Jahrzehnt keinen Nachwuchs mehr zugeführt hat. Anstatt die Landmesserstellen zu vermehren, hätten in ausreichendem Maße mittlere Vermessungstechnikerstellen geschaffen werden müssen. Denn wie liegen die Dinge? Zur örtlichen Tätigkeit werden etwa $^1/_5$ bis $^1/_4$, im Durchschnitt $^{22}/_{100}$ der gesamten Arbeitszeit verbraucht. Hiervon können $^{14}/_{100}$ ($^2/_3$ der örtlichen Tätigkeit) auf mittlere Techniker entfallen, so daß für den Landmesser zur Ausführung schwieriger oder wissenschaftlicher örtlicher Arbeiten etwa $^8/_{100}$ der Gesamtarbeitszeit verbleiben.

Von den auf die häusliche Tätigkeit entfallenden $^{78}/_{100}$ der Gesamtzeit können für schwierige oder wissenschaftliche Arbeiten etwa $^{11}/_{100}$ angesetzt werden. $^{67}/_{100}$ wären dem mittleren Techniker zuzurechnen. Die akademische Schulung und wissenschaftliches Verständnis erfordernden Arbeiten errechnen sich daher aus $^8/_{100}$ (örtlich) + $^{11}/_{100}$ (häuslich) = $^{19}/_{100}$, also knapp $^1/_5$ des gesamten Zeitverbrauchs. Demnach können $^4/_5$ der bei den Landeskulturbehörden vorkommenden technischen Arbeiten, ein großer Teil der Feldarbeiten mit eingeschlossen, von den mittleren Vermessungsbeamten und -Angestellten ohne Schaden für die Sache ausgeführt werden.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn die Gesamtzahl der vorhandenen Beamten und Angestellten mit rund 1300 angesetzt wird, etwa 260 akademisch vorgebildete Techniker und 1040 gut durchgebildete mittlere Techniker vorhanden sein müßten. Dieses Verhältnis wird man noch zugunsten der Landmesser durch Einsetzung von etwa 80 leitenden Stellen (Aufsichts- und Prüfungstätigkeit) verschieben können, so daß 340 akademische und 960 mittlere Techniker notwendig wären. Erst bei diesem Kräfteverhältnis wäre eine wirtschaftliche Betriebsführung gewährleistet.

Welch große Ersparnisse ließen sich bei Durchführung dieses Prinzips erzielen. Auch die Landeskulturbehörden dürfen sich auf die Dauer nicht mehr den Luxus leisten, Arbeiten, die von geringer besoldeten Kräften ausgeführt werden können, von viel höher bezahltem Personal erledigen zu lassen. Ist es nicht gänzlich unwirtschaftlich, wenn ein Landmesser der Gruppe X wochenlang, ja manchmal monatelang im Jahr örtlich nur Planabsteckungen und Planaufmessungen ausführt oder sich mit der Aufnahme von Kulturarten und Bonitätsabschnitten befaßt, während alle diese Arbeiten von den mittleren Vermessungstechnikern erledigt werden können? Ebenso unwirtschaftlich ist es, wenn sich der Landmesser im Büro mit Flächenberechnungen, Kartierungen usw. beschäftigt.

Hier wird im Laufe der Jahre unbedingt Wandel geschaffen werden müssen. Wir können uns in der Zukunft den akademisch geschulten Landmesser nur noch für die Ausführung wirklich schwieriger oder wissenschaftlicher Arbeiten und in leitenden Stellen denken. Die Landmesser müssen selbst danach streben, sich so schnell als möglich von dem Wust der subalternen Arbeiten zu befreien, um für die großen Aufgaben der Vermessungs- und Kulturtechnik, des Siedlungs-, Schätzungs- und Bewertungswesens frei zu werden.

Wir sind uns natürlich klar darüber, daß ein solcher Zustand nicht von heute auf morgen eintreten kann. Wir wissen aber, daß die Dinge sich zwangsläufig in dieser Richtung entwickeln werden trotz mannigfacher Widerstände. Die Anzahl der Landmesser muß allmählich auf eine vernünftige, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Zahl herabgesetzt werden. In demselben Verhältnis wäre die Zahl der mittleren Techniker zu erhöhen. Je schneller mit dieser Reform begonnen wird, desto größer die Vorteile für die Verwaltung und die Interessenten.

Deshalb sollte jetzt schon den Vermessungsobersekretären, Vermessungssekretären und Kulturamtszeichnern ein Teil der Feldarbeiten übertragen werden. Beispielsweise kämen in Betracht: Aufnahme der Kultur- und Klassengrenzen, Abstecken und Aufmessung der Wege und Wasserläufe, Planabsteckung und Planaufmessung, Vermarkungen, örtliche Arbeiten aller Art (außer trigonometrischen) bei Rentengutsund Siedlungssachen, Nivellements, Teilungen usw.

Aber auch von den Grenzfeststellungen und Fortschreibungsvermessungen (sog. Urkundsmessungen zur Feststellung und Sicherung der Eigentumsgrenzen) könnte den mittleren Technikern ein erheblicher Teil anvertraut werden, denn bei diesen Arbeiten kommt es nur seltener auf wissenschaftliche Vorbildung, stets aber auf Praxis, Verständnis für die Beurteilung alter Karten und vor allen Dingen auf größte Gewissenhaftigkeit an.

Regierungs- und Steuerrat Lotz führte seinerzeit in einer Tagung des Beirates für Vermessungswesen folgendes aus: „Der Schwerpunkt liegt hier in den Worten: Feststellung von Rechten (im besonderen Eigentumsgrenzen). Die Messung als solche ist nicht eigentlich die Hauptsache, sondern aus dem alten, sehr verschiedenartigen Messungs- und Kartenmaterial das herauszuholen, was irgend möglich ist, und das kann nur der beurteilen und beurkunden, der wissenschaftlich durchgebildet ist."

Dieser Ausspruch ist uns unverständlich, denn gerade die Aus- und Verwertung des alten Zahlen- und Kartenmaterials ist eigentlich so recht die Domäne des vermessungstechnischen Bürobeamten bei der häuslichen Bearbeitung schwieriger Fort-

schreibungen. Wissenschaftliche Durchbildung gehört nicht dazu, aber Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und vor allem Praxis.

Wie soll nun die Ausbildung der Beamten und Angestellten der Landeskulturbehörden, denen Feldarbeiten übertragen werden, vor sich gehen? In der Uebergangszeit sind die in Frage kommenden Personen zunächst von dem leitenden Vermessungsbeamten und einem tüchtigen Sachlandmesser in einem bei der Behörde stattfindenden Vorkursus theoretisch mit den Messungsmethoden und Instrumenten vertraut zu machen. Dann folgt ein gründlicher praktischer Kursus im Felde unter Leitung des Sachlandmessers. Nach vierteljähriger zufriedenstellender Tätigkeit muß dem Techniker ein größeres Gebiet zur selbständigen Aufmessung übertragen werden. Genügt diese Arbeit den gestellten Anforderungen, dann erhält er von seiner Behörde ein Befähigungszeugnis, das ihn zur Ausführung selbständiger Vermessungen im Rahmen des den mittleren Technikern zugewiesenen Arbeitsgebietes berechtigt. Diese Ausbildung kommt jedoch nur während einer beschränkten Uebergangszeit für das bereits vorhandene Technikerpersonal in Frage. Von unserem Nachwuchs muß verlangt werden, daß schon in dem Reifezeugnis über die abgelegte staatliche Vermessungstechnikerprüfung die Befähigung zur Ausführung von Messungen einschl. der linearen Fortschreibungsvermessungen erscheint. Die Praxis unter Leitung eines tüchtigen Feldarbeiters wird dann aus diesen Kollegen sehr bald gute, selbständige Geometer machen.

Hierbei kommen wir zu einer alten Forderung, nämlich unserem Stande zutreffende Berufsbezeichnungen zu geben. Wir sind keine Vermessungsschreiber und Oberschreiber, sondern Techniker. Wir legen auch keinen Wert auf den Titel Inspektor und Oberinspektor. Das alles sind Berufsbezeichnungen, die lediglich für den Verwaltungsbeamten in Frage kommen, und die mit Technik nichts zu tun haben. Wenn sich die Katasterverwaltung durch die in den Vordergrund geschobenen steuerlichen Angelegenheiten allmählich zu einer reinen Verwaltungsbehörde zu entwickeln droht (die maßgebenden Stellen haben es ja klar zum Ausdruck gebracht, daß die technische Ausbildung zugunsten der verwaltungsmäßigen vernachlässigt werden kann), so mögen hier schließlich verwaltungsmäßige Berufsbezeichnungen am Platze sein. Zutreffend sind sie keinesfalls. Leider sind ja die älteren Katasterkollegen nicht davon freizusprechen, dieser Entwicklung in der Katasterverwaltung Vorschub geleistet zu haben, denn z. T. fühlen sie sich anscheinend schon längst als reine Verwaltungsbeamte. Die jüngeren Katasterkollegen mögen sich aber gerade angesichts der voraussichtlichen Entwicklung des Katasters rechtzeitig darauf besinnen, daß sie in erster Linie Techniker sind und für die Hebung des Technikerstandes zu kämpfen haben, sonst werden sie später schwere Enttäuschungen erleben. Die mittleren Techniker der Landeskulturbehörden legen keinen Wert auf Titel, aber sie verlangen mit Recht zutreffende technische Berufsbezeichnungen nach dem bewährten Muster vieler großen Kommunalverwaltungen. Es soll hier auf die Fragen der Ausbildung und Berufsbezeichnungen nicht näher eingegangen werden. Hervorzuheben ist nur, daß für unseren Nachwuchs neben einer guten Allgemeinbildung eine gründliche Fachschulausbildung notwendig ist.

Wir hoffen, daß man nun bald dazu übergehen wird, die Fähigkeiten des mittleren Technikers auch zur Ausführung von Feldarbeiten auszuwerten; die Landeskulturbehörden werden bestimmt nicht schlecht dabei fahren. Verlangen müssen wir allerdings, daß unserem Berufsstande, dem schon so viel schweres Unrecht zugefügt worden ist, in seiner Gesamtheit die Eingruppierung zuteil wird, die er auf Grund seiner von allen maßgebenden Stellen anerkannten Leistungen verdient hat. Es müssen also in kürzester Frist alle vorhandenen Beamten und Angestellten zur sogenannten Fachprüfung erster Klasse zugelassen und in die Gruppe VII (Eingangsstellung) überführt werden. Aufstiegstellen sind nach den üblichen Schlüsselungsgrundsätzen zu schaffen. Das in der letzten Zeit geschaffene Zwittersystem, das für den ganzen Berufsstand im höchsten Grade ungesund und auch für die Landeskulturverwaltung sicher nicht von Vorteil ist, muß beseitigt werden. Wir haben die feste Zuversicht, daß sich unsere bescheidenen Forderungen allmählich durchsetzen werden, denn das Recht ist auf unserer Seite. W. Lewald.

Berufsfragen der Behördentechniker

Ergebnis der Wahlen zum Aufsichtsrat der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. Nach dem vorläufigen Wahlergebnis sind bei der am 27. u. 28. Februar stattgefundenen Wahl des Aufsichtsrates für die freigewerkschaftliche Liste 1 35017 Stimmen abgegeben worden, wärend die Liste 2 der Deutschen Postgewerkschaft 27448 Stimmen auf sich vereinigt hat. Demnach sind von der Liste 1 8 Vertreter und von der Liste 2 7 Vertreter gewählt. Gemessen an der letzten Zentralbetriebsratswahl haben die freien Gewerkschaften einen Zuwachs von 715 Stimmen zu verzeichnen.

Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost und technisches Postpersonal. In seiner letzten Vollsitzung vom 16. und 17. März beschäftigte sich der Verwaltungsrat der Deutschen Reichspost auch mit dem Voranschlag des Posthaushaltes für 1926. Es wurde hierzu eine Reihe von Anträgen auch zu den Personalfragen eingebracht, worunter sich auch solche befinden, die eine Verbesserung der Verhältnisse des Personals des mittleren technischen Dienstes zum Ziele haben. Im übrigen wurde der Voranschlag im großen und ganzen unverändert angenommen.

Besoldungsfragen

Die Beamtenorganisationen zur Besoldungsfrage. Die Spitzenorganisationen der Beamten und der Behördenangestellten haben sich mit nachstehender Eingabe an den Reichstag gewandt:

„Im Dezember vergangenen Jahres haben alle Parteien des Reichstages angesichts der sich in einer übermäßigen Verschuldung widerspiegelnden Not der Beamtenschaft übereinstimmend anerkannt, daß eine Aufbesserung der Beamtenbezüge erforderlich ist. Der Antrag des Haushaltsausschusses, der eine laufende Erhöhung vorsah, wurde jedoch im Plenum durch die einmalige Beihilfe ersetzt, weil Reichskanzler Dr. Luther in Anbetracht des bevorstehenden Regierungswechsels und der ab 1. April 1926 beabsichtigten grundsätzlichen Besoldungsregelung vorerst nur eine einmalige Maßnahme für angängig hielt.

Diese beabsichtigte grundsätzliche Besoldungsreform, mit der für die Beamten eine Aufbesserung verbunden sein sollte, ist nach der vor kurzem abgegebenen Erklärung des Herrn Reichsministers der Finanzen zurückgestellt worden. Infolgedessen muß die ursprünglich mit der Reform geplante Erhöhung der Bezüge nunmehr zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für sich vorgenommen werden.

Da bei der Dezemberaussprache im Reichstag von den Fraktionsrednern die Notwendigkeit einer allgemeinen Aufbesserung der Bezüge, die auch heute noch im gleichen Umfange vorhanden ist, ausführlich begründet worden war, glauben wir, davon absehen zu können, im einzelnen die Gründe nochmals aufzuführen, die für die sachliche Berechtigung dieser Forderung sprechen.

Die mit der einmaligen Beihilfe bedachten Beamten der Besoldungsgruppen I bis IV haben ohne eine Gehaltsaufbesserung im Rechnungsjahr 1926/1927 ein geringeres Einkommen als im vergangenen, so daß für diese Beamten sogar eine Einkommensminderung eintreten würde.

Durch die im Laufe des Sommers und Herbstes in allen Ländern eingetretenen Erhöhungen der Hundertsätze der gesetzlichen Miete hat sich das Einkommen der Beamten vermindert. In einigen Ländern werden bereits 100 Prozent der Friedensmiete gezahlt. Der vom Reichstag beschlossenen Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses auf 100 Prozent ab 1. August 1925 ist die Reichsregierung nicht nachgekommen. Allgemein stehen weitere Erhöhungen der Hundertsätze der gesetzlichen Miete im laufenden Jahr bevor. Daraus ergibt sich, daß durch diese gesetzlichen Maßnahmen weitere Einkommensverminderungen, und zwar für alle Beamten eintreten werden. Diese werden von der zum 1. April in Aussicht genommenen Erhöhung des Hundertsatzes des Wohnungsgeldzuschusses um nur fünf Prozent nicht ausgeglichen.

Auf Grund der vorliegenden Tatsachen bitten wir die Fraktionen, bei der bevorstehenden Verabschiedung des Reichshaushaltgesetzes für eine Erhöhung der Zuschläge zum Grundgehalt nicht nur für die mit der einmaligen Beihilfe bedachten Beamten der Gruppen I bis VI, sondern auch der anschließenden Gruppen durch Aenderung des § 11 Abs. 2a einzutreten."

Aenderung des Sperrgesetzes. Bereits in der letzten Nummer der „D.T.Z." hatten wir mitgeteilt, daß der Entwurf der Reichsregierung auf Verlängerung des Sperrgesetzes über den 31. März hinaus vor dem Reichsrat zurückgezogen sei. Nunmehr ist dem Reichsrat eine neue Vorlage vorgelegt, und von ihm auch bereits verabschiedet worden, die das Sperrgesetz fast vollständig beseitigt und sich darauf beschränkt, einen Zwang nur insofern auszuüben, als Abweichungen von der Ortsklasseneinteilung und Aenderungen des Wohnungsgeldzuschusses verboten werden. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

„Entwurf eines Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses.

§ 1. Die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften dürfen den Wohnungsgeldzuschuß und die Ortsklasseneinteilung für ihre Beamten und Lehrer nicht günstiger regeln, als es für die Reichsbeamten gleicher Besoldungsgruppen und gleicher Dienstaltersstufen an demselben Orte geschieht. Sofern die Besoldungsordnungen der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die gleichen Besoldungsgruppen wie das Reich nicht enthalten, sind die gleichzubewertenden Reichsbeamten zum Vergleich heranzuziehen.

Die Vorschrift des Absatzes 1 darf nicht dadurch umgangen werden, daß andere Bezüge in einer dem Zweck der Vorschrift vereitelnden Weise erhöht oder neu gewährt werden.

§ 2. Der § 1 ist auf die Ruhegehaltsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften entsprechend anzuwenden.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 in Kraft."

Aus dem Bunde

Am 21. Februar 1926 starb unser Kollege

Ernst Schild

(T 387) im 67. Lebensjahre.

Er gehörte zu jener, heute schon stark gelichteten Gruppe der Gründer des alten Deutschen Techniker-Verbandes, die ihr ganzes Berufsleben hindurch in rühmenswerter Hingabe an der Organisation gehangen hat. Ein Vorbild der Treue, das hier ein Vertreter der alten Generation der jungen gegeben hat.

Ehre seinem Andenken! Der Vorstand.

Aus den Gauen

7. ordentlicher Gautag des Gaues Nordost.

Gemäß § 40 der Bundessatzungen und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hierdurch mit Zustimmung des Bundesvorstandes unseren 7. ordentlichen Gautag auf Sonntag, den . Mai 1926 nach Insterburg ein. Die Tagung beginnt pünktlich m 11 Uhr vormittags.

Vorläufige Tagesordnung:

. Konstituierung des Gautages.
   a) Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung;
   b) Wahl der Mandatsprüfungskommission.
. Geschäftsberichte:
   a) der Gauleitung (Kollege Queißer, Königsberg i. Pr.);
   b) des Gauvorstandes (Kollege Seligmann, Königsberg i. Pr.);
   c) der Kassenrevisoren (Kollege Jürgens, Königsberg i. Pr.).
. Vortrag des Bundesvorstandsmitgliedes Koll. Hofmann, Berlin.
. Anträge.
. Wahlen:
   a) des Gauvorstandes (§ 41 der Satzung),
   b) Bestätigung des Gauleiters (§ 41 der Satzung),
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag (§ 51 der Satzung),
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag (§ 43 der Satzung).
. Verschiedenes.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Nordost.

Der Gauvorstand:
Seligmann. Queißer.

7. ordentlicher Gautag des Gaues Rheinland-Westfalen.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung berufen wir hiermit, im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, unseren 7. ordentlichen Gautag für Sonntag, den 30. Mai 1926, vormittags 9,30 Uhr, nach Düsseldorf, ein. Die Tagung findet statt im großen Saale des Wilhelm-Marx-Hauses (Hochhaus), Hindenburgwall.

Tagesordnung:

. Konstituierung des Gautages (Wahl eines Büros, Festsetzung der Tagesordnung, Wahl einer Mandatsprüfungskommission).
. Geschäftsbericht:
   a) des Gauleiters (Referent: Kollege Gramm);
   b) des Gauvorstandes (Referent: Kollege Todenhöfer);
   c) der Kassenprüfer (Referent: Kollege Stender);
   d) der Ortsverwaltungen (Referent: Kollege Schnautz).
. Anträge.
. Wahlen:
   a) Wahl des Gauvorstandes (§ 41 der Satzung).
   b) Bestätigung des Gauleiters (§ 41 der Satzung).
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag (§ 51).
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag (§ 43 der Satzung).
. Der Bund und die technische Jugend. Referent: Kollege Dr. Pfirrmann, von der Geschäftsführung des Bundesvorstandes.
. Verschiedenes.

An dem Gautage nehmen als Vertreter des Bundesvorstandes die im Gaugebiet wohnenden Bundesvorstandsmitglieder Dahlhoff, Frühling, Halbfell und Schweisfurth, ferner als Vertreter der Berliner Geschäftsführung des Vorstandes der Kollege Dr. Pfirrmann (Berlin) teil.

Anträge: Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die bis spätestens 10. Mai bei der Gauverwaltung schriftlich vorliegen.

Aeußerster Termin für Uebermittlung des Wahlergebnisses an die Gauverwaltung ist der 10. Mai.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Rheinland-Westfalen.

gez. Todenhöfer. gez. Gramm.

Versammlungskalender

Eisenach. M. 7. IV. 8⁰⁰. Hotel „Karthäuser Hof", am Karlsplatz.
Friesheim a. M. M. 7. IV. 5³⁰ nachm. Rest. „Bayr. Hof", Hauptstr. 75.
Kiel. M. 1. IV. 8⁰⁰. Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
Meiderich. V. 15. IV. 8⁰⁰. Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Peine. M. 9. IV. 8⁰⁰. Gasthaus „Union", Echternstr.
Rheinfelden. M. 6. IV. 8⁰⁰. Café Danner.
Roßwein. M. 7. IV. 8⁰⁰. „Herkules".
Saarbrücken. M. 9. IV. 8⁰⁰. Rest. „Knipperbräu", Saarbrücken 2, Bahnhofstraße.
Zeulenroda. M. 9. IV. 8⁰⁰. Bundeslokal „Freundschaft".

Bücherschau

Technik.

Analytische Geometrie für Studierende der Technik und zum Selbststudium. Von Dr. Adolf Heß, Professor am kantonalen Technikum in Winterthur. Verlag von Julius Springer, Berlin. 172 Seiten mit 140 Textabbildungen. Preis 7,50 R.-M.

Der Inhalt des Buches trifft die Mitte zwischen einer rein wissenschaftlichen Behandlung und einer allzu populären Darstellung. Entwicklungen und Uebungen machen den Gebrauch besonders schätzenswert. Die Kenntnisse der Differentialrechnung sind zum Studium des Buches nicht erforderlich. Der Autor hat es verstanden, langjährige Unterrichtserfahrungen dienstbar zu machen, dadurch dichten Nebel zu lüften und Licht in die scheinbar unüberwindlichen Schwierigkeiten beim Selbststudium der analytischen Geometrie zu bringen. Das Buch wird dem Studierenden ein anregender Führer sein, ihn zur eigenen Tätigkeit aufmuntern, in ihm das Selbstvertrauen und die Sicherheit und damit die Lust zum Weiterstudium wecken. -nt.

Statik und Festigkeitslehre. Vollständiger Lehrgang zum Selbststudium für Ingenieure, Techniker und Studierende. Von Max Fischer. Vierter Band: Berechnung der statisch unbestimmten Konstruktionen. Erster Teil. Verlag H. Meußer, Berlin. Preis geb. 6 R.M.

Die statisch unbestimmten Konstruktionen spielen im modernen Bauwesen eine große Rolle. Man denke z. B. an die verschiedenen Rahmensysteme. Die schwierige Materie ist vielen Technikern nicht geläufig. Wer den ernsten Willen hat, sich in diese durch Selbststudium zu vertiefen, dürfte in dem Buche einen zuverlässigen Führer finden.

Die Berechnung wird elementar entwickelt auf Grund der Lehre von den Formänderungen. Die erforderlichen und verlangten Kenntnisse der Mathematik sind durchaus normale, die der höheren werden nicht vorausgesetzt. Die Erklärung und Abgrenzung der einzelnen Begriffe ist klar und eindeutig. Gute Abbildungen tragen hervorragend zum besseren Verständnis und zur Erleichterung des Studiums bei.

Zu einem Selbstunterricht sind stete Energie und dauernder Fleiß notwendig. Jedem Kollegen, der diese Eigenschaften in sich spürt, kann die Anschaffung des Werkes unbedenklich empfohlen werden.

Otto Dürre.

Selbstkostennachrechnung und Buchhaltung in Maschinenfabriken. Bearbeitet von der Geschäftsstelle und dem Vorstandsausschuß für Selbstkostenrechnung des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten, E. V., Charlottenburg. Zweite unveränderte Auflage. Selbstverlag. 2 R.M.

Ohne sich auf lange Begründungen und Erläuterungen einzulassen, wird hier in knappster Form eine Anleitung für die Nachkalkulation gegeben, die man als vorbildlich bezeichnen kann. Der Verein Deutscher Maschinenbau-Anstalten weiß sicher sehr genau, daß in sehr vielen, selbst unserer größten deutschen Maschinenfabriken eine Nachrechnung nach dem in seiner Druckschrift beschriebenen System nicht besteht, sondern, daß man sich vielfach darauf beschränkt, nur einzelne Maschinen, womöglich nur die Erstausführungen nachzurechnen. Daß dabei ein richtiges Ergebnis nicht erzielt werden kann, daß man vielmehr Zufälligkeiten, die den Preis beeinflußt haben, gar nicht alle ausschalten kann, also auch keine sicheren Unterlagen für die weiteren Vorkalkulationen erhält, ist eigentlich selbstverständlich. Ich halte es für ein Verdienst des V.D.M.A., daß er unseren Kollegen in den Betriebs- und Aufsichtsräten dieses Material in die Hand gegeben hat, und sie so in den Stand setzt, die Verhältnisse in ihrem Betriebe nachzuprüfen. Vielleicht können wir auf diese Weise einen Teil dazu beitragen, daß die deutsche Industrie mehr als bisher ihre wirklichen Selbstkosten erkennt; denn das ist eine der Voraussetzungen für einen erfolgreichen Wettbewerb. Kg.

Die moderne Vorkalkulation in Schule und Praxis. Von Ing. Georg Mortag. Bibliothek der gesamten Technik. Bd. 320. 128 Seiten. 8⁰. Mit 77 Abbildungen und Zahlentafeln. Dr. Max Jänecke, Verlagsbuchhandlung, Leipzig 1926. Preis geheftet 3,60 R.M., gebunden 4,65 R.M.

Der Verfasser behandelt auf Grund seiner aus der Praxis auf diesem Gebiete gewonnenen Erfahrungen den Begriff der Kalkulation und Vorkalkulation und bespricht dann die Unkosten, Unkostenzuschläge, Materialkosten, Selbstkosten und Nachkalkulation. Es folgt im zweiten Kapitel das System der Arbeitskosten, das Stundenlohn- und Akkordsystem, Zeit- und Geldakkord, die tarifliche Akkordarbeit und die Anforderung an den Durchschnittsarbeiter und den Bildungsgrad des Vorkalkulators. In den nächsten Abschnitten sind zahlreiche Zeitbestimmungen enthalten, unter Beifügung von Zahlentafeln, graphischen Darstellungen, Formeln usw., und zwar von Hobel-, Stoß-, Dreh-, Fräs-, Bohr- und Schleifarbeiten. Die Bestimmung von Bearbeitungszeiten durch die Zeitaufnahme, die Zeitaufnahmen für Schlosserarbeiten und Akkordverrechnungsmethoden nebst Beispielen bilden den Schluß des Buches. Der Inhalt ist nicht auf einen bestimmten Betrieb zugeschnitten, er ist vielmehr allgemein gehalten, und an den Beispielen wird gezeigt, wie man einzelne Stückzeitwerte errechnet. Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß die Kalkulation die Seele des Geschäfts sei und stellt seinem Buche den Leitsatz voraus, daß nicht etwa die Herabsetzung der Löhne, sondern sachgemäßes Arbeiten unter Ausnutzung aller verfügbaren Hilfsmittel im gegenwärtigen Zeitpunkte schwersten Wettbewerbes notwendig sei und betrachtet die genaueste Kalkulation als das geeignetste Mittel hierzu. Leichtverständlich geschrieben, bei sauberem Druck und guter Ausstattung, ist das vorliegende Werkchen für die Praxis und für den Unterricht an mittleren technischen Lehranstalten gedacht. Es dürfte Studierenden, Betriebsingenieuren, Werkmeistern und Fachkollegen, die sich auf diesem Gebiete einzuarbeiten gedenken, ein guter Wegweiser sein.

Der Druckabfall in glatten Rohren und die Durchflußziffer von Normaldüsen. Von M. Jakob und S. Erk. Mitteilung aus der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Ingenieurwesens. Heft 267. 28 Seiten mit 14 Zahlentafeln und 17 Zeichnungen. Preis 4 R.M. VDI.-Verlag, G.m.b.H., Berlin SW 19. 1924.

Im Anschluß an die im Jahre 1912 vom Verein Deutscher Ingenieure gemeinsam mit dem Verein Deutscher Maschinenbauanstalten herausgegebenen „Regeln für Leistungsversuche an Ventilatoren und Kompressoren" ist die vorliegende Arbeit entstanden. Die bereits dort betonte Notwendigkeit einer zuverlässigeren Bestimmung der Ausflußziffer ist mit Unterstützung des VDI. und verschiedener wissenschaftlicher und industrieller Verbände von den Verfassern für Wasser und Luft bewiesen und die Ergebnisse der Untersuchung sind ausgewertet worden.

Die Mitteilung enthält den Anlaß und das Ziel der Untersuchung, die Versuche mit Wasser und Dampf und die Hauptpunkte der Untersuchung.

Die Verfasser haben den Druckabfall in glatten Rohren mit Wasser nachgerüft und die Ausflußziffer der Normaldüse in verschieden großer Ausführung und die einer kürzeren Düse, sowie einiger Stauränder ermittelt. Gegenüber den Angaben in obigen Regeln weicht der in der vorliegenden Arbeit festgestellte Wert um durchschnittlich 2 v. H. ab.

Das wesentlichste Ergebnis der angestellten Versuche besteht darin, daß es ohne Gasometermessungen gelungen ist, die Ausflußziffer so genau zu bestimmen, daß nunmehr Gasmengen mit beliebig großen Düsen für alle praktischen Zwecke genau gemessen werden können.

Zu begrüßen ist, daß in dem Forschungshefte die Einzelheiten der Versuche enthalten sind und auch Schnittzeichnungen der Düsen mit ihren Hauptabmessungen gebracht werden, so daß auch der Nichtbesitzer der genannten, zur Zeit vergriffenen obigen Regeln die Ergebnisse der Untersuchung für seine Berechnungen verwenden kann.

Dem Fachmanne, der praktisch Durchflußmengen zu bestimmen hat, bieten die in dem Hefte enthaltenen Versuche und Auswertungen wertvolle Anhaltspunkte für die Durchführung der Berechnungen. Rl.

Verschiedenes.

„Die Arbeit." Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. 3. Jahrg., Heft 3, 1926. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis 1 R.M.

Im dritten Heft der „Arbeit" wird der Versuch, die wirtschaftsorganisatorischen Voraussetzungen der Wirtschaftsdemokratie festzustellen, von Prof. Dr. Paul Hermberg in einem Aufsatz „Wirtschaftsführung und Wirtschaftsdemokratie" wieder aufgenommen. Hermberg legt dar, inwiefern in der kapitalistischen Wirtschaft eine Wirtschaftsführung im Sinne einer zentralen Leitung der Wirtschaft weder besteht, noch möglich ist. Sie ist aber Voraussetzung der Wirtschaftsdemokratie. Er kommt zu dem Schluß: „Wirtschaftsdemokratie erfordert eine einem Gesamtwillen unterstehende Gesamtwirtschaft als eine auf Bedarfsdeckung eingestellte Volkswirtschaft". Prof. Dr. Erik Nölting analysiert den „volkswirtschaftlichen Sinn der Gewerkschaften". Der Aufsatz gewinnt besonders dadurch an Aktualität, daß er der Lohnfondstheorie entgegentritt. — Carl Mennicke geht in einer Auseinandersetzung mit dem Syndikalismus den Wegen nach, auf denen die Arbeitnehmerschaft „im Interesse ihrer Kampf- und Gestaltungskraft" im Betrieb selbst zu größerem Einfluß gelangen kann. — Dr. v. Ungern-Sternberg weist in einem Aufsatz „Das Programm der S.P.D. und die gegenwärtige Wirtschaftskrise" auf Unklarheiten im wirtschaftspolitischen Teil des Heidelberger Programms hin. — Besondere Beachtung verdient der Aufsatz von Franz Joseph Furtwängler: „Der Ford-Betrieb und seine Arbeiter". — Die Ausführungen von Prof. Robert Michels über „Nation und Klasse" bieten eine streng wissenschaftliche Darlegung der Bedeutung dieser beiden Begriffe in der Geschichte der Arbeiterbewegung.

Die Rundschau bringt diesmal, außer einer Reihe wertvoller sozialpolitischer Uebersichten, eine große Anzahl von Besprechungen wichtiger Neuerscheinungen.

Deutsches Beamten-Taschenbuch 1926. Herausgegeben von der Geschäftsstelle des Deutschen Beamten-Archivs. 448 Seiten. 4 R.M. Auf 10 Stück ein Freiexemplar. Wirtschaftsverlag A. Sudau, G. m. b. H., Berlin SW 61, Blücherstraße 3.

Der bewährte Ratgeber für Beamte liegt nunmehr in fünfter, vollständig neubearbeiteter Ausgabe vor. Die frühere gute Anordnung des Stoffes ist beibehalten, dagegen sind die einzelnen Abschnitte auf den neuesten Stand gebracht und wesentlich erweitert worden. Teil I enthält Uebersichten über die Organisationen für die Beamten bei den Parlamenten und Behörden, die Beamtenspitzenorganisationen mit ihren Programmen und Unterorganisationen sowie die Beamtenwirtschaftsorganisationen, Heimstätten und Beamtenhochschulen. Teil II behandelt die Rechtsverhältnisse der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, während der III. Teil den vermögensrechtlichen Verhältnissen der Beamten gewidmet ist. Ein eingehendes Sachverzeichnis mit über 700 Stichwörtern erleichtert die Handhabung dieses vortrefflichen Ratgebers. Die Anschaffung kann allen Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten, wie überhaupt allen, die sich mit Beamtenfragen zu beschäftigen haben, nur empfohlen werden.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.	Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.	Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Das schönste Oster-Ei

für jeden Kollegen und seine Angehörigen ist der Aufenthalt während der Feiertage

im Erholungsheim des Bundes in Sondershausen.

SPEISEZIMMER.

Die gesamten Innenräume sind vollständig neu instand gesetzt. Die neue Dampfheizungsanlage sorgt dafür, daß unsere Gäste auch an kälteren Tagen im Heim besonders gut aufgehoben ----- sind. -----

Jeder Kollege, der es nur irgend ermöglichen kann, sollte für einige Tage den Arbeitsrock ausziehen, um seine Nerven in der rauhen aber äußerst gesunden Frühlingsluft zu stärken.

Der billige Verpflegungssatz von 4,50 Mk. und 5% Bedienung einschl. Wohnung und Heizung dürfte ein besonderer Ansporn für recht regen Besuch im April sein, zumal die Besucher in diesem Monat noch von der Kurtaxe befreit sind.

Anmeldungen baldmöglichst an die Verwaltung des Erholungsheims in Berlin, Werftstraße 7.

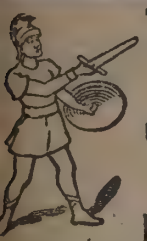

Teilzahlung! Katalog frei!

Photographische Apparate
Katalog A

Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B

I. Römer, Altona-Othmarschen 6.

EHE

Sie Verbindungen anknüpf., lassen Sie Charakter und Fähigkeiten nach der Handschrift deuten. Erforderl. 20 unliniierte Zeil. Tintenschrift, selbstgeschrieb. Freikuv., Alter- und Geschlechtsangabe. Prägnante Deutg. 2.— M.

W. A. Camus,
Frankfurt (Main),
Bürgerstr. 92 III.

April-Zinsen unverändert:

Gewöhnliche Spareinlagen 8% p. a.
Regelmäßige Sparkonten 9% p. a.

Darlehn und Kredite

geben wir an unsere Mitglieder für wirtschaftliche Zwecke **zu günstigen Bedingungen.**

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.,
Berlin NW52, Werftstraße 7.

Sortiments

Kolli in erstklassiger Ware:
1 Dose Rollmops,
1 Dose Bismarckheringe,
2 Dosen Sardinen in Oel,
1 halber roter Kugelkäse,
1 halber roter Tafelkäse.
Zus. ca. 10 Pfd. nur M. 5.45
freibleib. ab hier Nachnahme.
H. Krogmann, Nortorf (Holst.) Nr. 218.

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Ziehg. 16., 17. u. 19. April
Kinderfürsorge-
Geld-Lotterie
13019 Gewinne = M.

Hauptgewinn ev.
1 20000
50000
30000
20000

Original-Lose à Mark 1.20
Porto u. Liste 35 Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.
Emil Stiller Nfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldig. Bestellung. erwünscht.

Schmeckt Ihr Pfeifchen?

Nicht vollkommen?
Sie klagen sicher darüber, daß der Tabak durch den Speichel naß wird, nicht bis zum letzten Rest aufgeraucht werden kann und dadurch das Pfeifenrauchen verteuert. Der unangenehme Nikotinsaft fließt oft in den Mund zurück, was zur Verfärbung der Zähne (Raucherbelag) führt und oft Magenbeschwerden bereitet. Der Rauch kommt heiß auf die Zunge, wodurch das Aroma des Tabaks wesentlich beeinträchtigt ist.
Diese Uebel behebt meine neue Rillenpfeife (D. R. G. M.).
Kühles Rauchen, ohne Brennen auf der Zunge.
Trockenes Rauchen durch Absonderung von Speichel und Nikotin in einem Behälter.
Gesundes Rauchen durch Absorbierung des im Tabak enthaltenen Giftes (Nikotin).
Billiges Rauchen weil auch das letzte Tabakrestchen aufgeraucht wird.
Aus garantiert fehlerfreiem Bruyèreholz mit bester Hornspitze hergestellt, wird Ihnen die Pfeife infolge ihrer schönen hellbraunen Färbung und tadellosen Ausstattung große Freude bereiten.
Viele passionierte Pfeifenraucher wie auch Anfänger bestätigen in Anerkennungsschreiben die guten Vorzüge dieser Bruyèrepfeife.
Vier Formen und Größen sind lieferbar:
Nr. 1 gebogen (Kopfhöhe ca. 5½ cm, Gef.-Länge 16½ cm) . . . . . RM. 5.—
Nr. 2 gebogen (Kopfhöhe ca. 4¾ cm, Gef.-Länge 14½ cm) . . . . . RM. 4.—
Nr. 3 gerade, sträger Kopf (Kopfhöhe ca. 5 cm, Gef.-Länge 16 cm) . . . RM. 4.—
Nr. 4 gerade, wie Abbildung (Kopfhöhe ca. 4½ cm, Gef.-Länge 12½ cm) . RM. 8.—
Preise pro Stück. Jeder Pfeife liegt Garantieschein bei. Mit Deckel 20 Pfg. mehr. Versand erfolgt gegen Nachn. spesenfrei. Nichtgefallendes wird anstandsl. umgetauscht.

E. Klaus, München 50,
Implerstraße 38.

Aus Anlaß meines 25 jährig. Bestehens

außerordentlich preiswertes Bücher-Sonder-Angebot!!!

Die Schönheit

Ganzleinen-Prachtband, mit ca. 200 künstlerisch ausgeführten Illustrationen. 580 Seit., Gr. 18×25 Früher 18,—, jetzt nur **5.50 Mk.**

Das Weib bei den Naturvölkern

v. Ferdin. Freiherr v. Reitzenstein. Prachtwerk mit 265 Abbildung im Text und 11 Tafeln. Gr. 22×30, statt 25.— nur **8.75 Mk.**

20 Bände Romane

pro Band nur 40 Pfg.

10 Bde. 3.75. Alle 20 Bde. nur 6.90. Jeder Band ca. 200 Seit. stark.

1. Die goldene Venus
2. Waldkinder
3. Das Fräulein von Bästervich
4. Das verlorene Ich
5. Das Glück und and. Novellen
6. Baronin Fabry
7. Die Ehe d. Martina Overhedl
8. Anneri, Hanneri u. Sanneri
9. Die zweite Liebe
10. Fritze. Die Geschichte eines heißen Herzens
11. Schminke, Herz u. Rampenlicht
12. Die rätselhafte Melodie
13. Käthe Torauf
14. Ein Liebeshandel
15. Morgenröte
16. Waldfrieden
17. Geheimnisvolle Kräfte
18. Das Geheimnis d. Eulenhofes
19. Die schöne Giulia
20. Inge Larsens Ehe.

Gustav-Freytag-Romane

in ungekürzten neuen Ausgaben.

Bd. 1. Soll u d Haben . . 784 Seiten
„ 2. Die verloren. Handschrift 704 „
„ 3. Ingo und Ingraban . . 320 „
„ 4. Das Nest der Zaunkönige 288 „
„ 5. Die Brüder vom deutschen Hause
„ 6. Marcus König

Preis pro Band in eleg. Halbleinen-Band **nur 1,85 Mk.**

In Ganzleinen per Band nur 2,75 Mk., in Halbleder pro Band nur 3,85 Mk. Bisher noch nie so billig angeboten.

Sitten-Romane

erster Autoren, wie Zapp, Edel, Stilgebauer u. a. Preis pro Band nur in geschmackvoll. Einband. **50 Pfg.**

1. Das Opfer der Helge Lüningen.
2. Letzte Liebe.
3. Spuk. 4. Der Puppenspieler.
5. Poker. 6. Der größte Schlag.
7. Zwischen den Frauen.
8. Nini Alle 8 Bd. zus. nur **3,60 Mk.**

Die besten Romane der Weltliteratur

Jeder Band elegant in Halbleinen gebunden nur 1.85 Mark

300—400 Seiten stark. Dieselben in Ganzleinen nur 2.50 Mark.

1. Sintflut Sienkiewicz
2. Mit Feuer und Schwert „
3. Quo vadis? „
4. D. Graf v. Monte Christo Alex. Dumas
5. Die drei Musketiere „
6. Der Herr d. Welt Dumas-Mützelburg
7. Die Millionenbraut „
8. David Copperfield Charles Dickens
9. Die Geheimnisse v. Paris Eug. Sue
10. Ben Hur Lewis Wallace
11. Der letzte Bombard. F.W. Hackländer
12. Die Damen im Pelz Sacher-Masoch
13. Gösta Berling Selma Lagerlöf
14. Zigeunerleben Murger
15. Der fliegende Holländer Marryat
16. D. Bildnis d. Dorian Gray Oscar Wilde
17. Auferstehung Tolstoi
18. Lady Hamilton Dumas
19. Jerusalem, I. In Dalarne Lagerlöf
20. Ssanin Artzibaschew
21. Friedemann Bach Brachvogel
22. Die letzt. Tage v. Pompeji Bulwer

Versand gegen Nachn. oder Voreinsendg. auf mein Postscheckk. 57745 Berlin. Für Nichtzusagendes wird der Betrag zurückgezahlt. Auf Wunsch liefere ich bei 1/2 Anzahlung und darauffolgend. Monatsrat.

Fr. G. Wolff's Buchhandlung, Berlin NO55, Bötzowstr. 17

Jules-Verne-Romane

pro Bd. nur 50 Pfg.

1. Abenteuer von 3 Russen u. 3 Engländ
2. Der Chancellor
3. Die Reise nach d. Mittelpunkt der Erd
4. Die Drangsale eines Chines. in Chin
5. Clovis Dardentor
6. Die Reise um den Mond
7. Die Seeschlange
8. Eine Idee des Dr. Ox
9. Alles in Ordnung
10. Die 500 Millionen
11. Fünf Wochen im Ballon
12. Der Südstern.

Alle 12 Bände zus. nur 5.50 Mk

Der kaufm. Korrespondent.

Deutsch-engl. Handelskorrespondenz. Ganz leinen, 676 Seiten. Preis nur **4.50 Mk.** Deutsch-franz Handelskorrespondenz. Ganz leinen, 676 Seiten. Preis nur **4.50 Mk.**

Gratis füge ich jed. Auftrag, v. 5,— Mk an, bei: **Die Amerikafahrt des Z. R. III** mit 35 ganzseitigen Abbildungen. Elegant gebunden.

Selbstrasierer

Warum quälen Sie sich?

Ihre Unkenntnis in der Rasiertechnik und Werkzeugbehandlung beseitigt der

Leitfaden

für Selbstrasierer, praktische Winke und Ratschläge eines Fachmannes. Schmerzloses Rasieren, wenn Sie die Ratschläge befolgen.

Zu beziehen gegen Einsendung von RM. 1,10. Nachn. 30 Pfg. mehr, von **Max Hentschel, Berlin-Neukölln IX,** Schöneweider Str. 20.

Gut fundierte **Maschinenfabrik** mit Gießerei im Ruhrgebiet beabsichtigt zwecks Ausnutzung ihrer modern. Werkstatteinrichtungen und ihrer Verkaufsorganisation die Fabrikation und den

Vertrieb einer weiteren

Spezialität

gegen entsprechende Beteiligung aufzunehmen. Offerten unter D. T. Z. 89 an die Anzeigenannahme R. Merkel, Berlin, W 35, Potsdamer Str. 111.

Buchhandlung Blal & Freund, Berlin S 42, Postfach 468

Krankenversicherungs-Verein a. G.

für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom

Deutschen Techniker-Verband.

Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte. Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die

Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW40, Werftstr. 7.

Hütte 3 Bd.

Mk. 38,70

Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten

H. Meusser,

Buchhandlung

Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75

Mitglieder werbt für den Bund!

Höhere Technische Lehranstalt:

Ingenieur-Akademie Wismar

Wir können solchen Herren, die persönliche oder geschäftliche Beziehungen zu industriellen Unternehmungen oder deren leitenden Angestellten haben, einen

dauernd. Verdienst

verschaffen, wobei es uns weniger auf Fähigkeiten, als auf eine wirksame Empfehlung ankommt, die wir

fortlaufend honorieren.

Name, Ansehen und 75 jähriges Bestehen unserer Gesellschaft, sowie die Erledigung des diesbezüglichen Schriftwechsels durch ihren Direktor erleichtern das Gelingen und schließen jeden Mißbrauch aus.

Angebote nur solcher Herren, die tatsächlich genannte Beziehungen haben, erbeten unter **B. N. M. 406** an **Ala-Haasenstein & Vogler, Berlin NW 6.**

Preuss. Klassenlotterie

In Sachsen und Hamburg genehmigt.

Ziehung 1. Klasse am 16. u. 17. April 1926.

Hauptgewinn im günstigsten Falle auf ein Doppellos:

Zwei Millionen Reichsmark.

1000000 200000
500000 100000
300000 75000

und sehr viele Mittelgewinne.

	1/8	1/4	1/2	1/1	Doppellos
Jede Klasse derselbe Losspreis:	3.-	6.-	12.-	24.-	48.- RM.

Porto u. Gewinnliste 30 Pf. extra. **Zahlung nach Empfang der Lose.** Gewissenhafte Zusendung der Lose und Gewinnlisten.

Staatl. Lotterie-Einnahme **A. Bergemann, Berlin-W.,** Bayerische Straße 12.

Postscheckkonto: Berlin 5667.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank für Arbeiter, Angestellte und Beamte, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 14 / 8. Jahrgang — Berlin, den 2. April 1926

Aus dem Inhalt: Pfirrmann: Die Londoner Arbeitszeitkonferenz — Peters: Die erste Lesung der Knappschaftsnovelle — Lemnitz: Das Technikerproblem in der Katasterverwaltung.

Wochenschau

40 000 Erwerbslose weniger. Die erste Märzhälfte zeigt eine mäßige, aber keineswegs entscheidende Besserung. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von 2 056 000 auf 2 017 000 zurückgegangen. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist um 43 000 gesunken, die der weiblichen hat sich um 9000 erhöht. Der Rückgang beruht hauptsächlich auf den Außenberufen (Landwirtschaft, Baugewerbe).

Die Bezugsberechtigung für die Erwerbslosenunterstützung wurde um 13 Wochen, also auf 39 Wochen, erhöht. Ferner sollen Bestimmungen getroffen werden, nach denen ausgesteuerte Erwerbslose wieder unterstützungsberechtigt werden.

Das Steuerkompromiß ist angenommen. Es bringt die Aufhebung der Salz-, Wein- und Luxussteuer, die Senkung der Umsatzsteuer auf dreiviertel Prozent und die Ermäßigung der Zuckersteuer. Den Ausschußvorschlägen entsprechend, darf der Satz von 100 Prozent der Friedensmiete bis zum 31. März 1927 nicht überschritten werden.

Steigende Aktivität der Handelsbilanz bei sinkender Ausfuhr. Im Februar betrug der Ausfuhrüberschuß 121 Millionen Reichsmark. Die Getreideausfuhr hat sich vermindert, desgleichen die Rohstoffeinfuhr, aber ebenso die Fertigwarenausfuhr.

Richtlinien zur Förderung der Neubautätigkeit wurden vom Preußischen Finanzminister und vom Minister für Volkswohlfahrt herausgegeben.

Die Londoner Arbeitszeitkonferenz

Zweck der Konferenz.

Die Konferenz der Arbeitsminister von Belgien, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien, die vom 15. bis 19. März in London stattfand, sollte der Erörterung des Washingtoner Abkommens und der Möglichkeit seiner Ratifizierung dienen. Sie war insoweit eine Fortsetzung der Berner Konferenz vom 8. und 9. September 1924, von der es damals ebenfalls hieß, daß eine weitgehende Verständigung erzielt worden sei, so daß der baldigen Ratifizierung des Washingtoner Abkommens nichts mehr im Wege stehe. Die Londoner Konferenz war von der großbritannischen Regierung einberufen worden, die der Einladung ein Schreiben und eine Denkschrift über die wichtigsten Zweifelsfragen beigefügt hatte. Da sich aus den eingesandten Antworten Meinungsverschiedenheiten ergeben hatten, sollte deren Beilegung auf dem Wege der Aussprache erfolgen. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes war zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen worden, um über die Praxis und Auslegung in den einzelnen Staaten Auskunft und Rat zu erteilen.

Wichtig ist zunächst festzustellen, was die Londoner Konferenz nicht war. Sie bedeutete einmal keine Bindung für die beteiligten Länder hinsichtlich einer Ratifizierung des Washingtoner Abkommens, sondern lediglich eine Verständigung über die von den Regierungen beabsichtigte Auslegung des Abkommens. Aber auch diese Auslegung ist im Rechtssinne ja gar nicht Sache der Regierungen oder gar nur ihrer Arbeitsminister. Sobald nämlich ein Staat das Abkommen ratifiziert hat, sind alle Streitigkeiten über die Auslegung nach den in den §§ 408 bis 420 des Friedensvertrages von Versailles festgelegten Bestimmungen zu behandeln, d. h., der Verwaltungsrat und der Untersuchungsausschuß des Internationalen Arbeitsamtes, evtl. in letzter Instanz der ständige internationale Gerichtshof des Völkerbundes sind allein hierfür zuständig.

Endlich hat die Londoner Konferenz auch nicht eine Vereinbarung über die beabsichtigte Landesgesetzgebung gebracht, die ja erst die Rahmenbestimmungen des Washingtoner Abkommens auszufüllen hat. Der deutsche Reichsarbeitsminister insbesondere hat zwar erklärt, daß er in einem einheitlichen Arbeitsschutzgesetz, das aber auch noch eine Anzahl anderer Fragen mit behandelt, die Regelung der Arbeitszeit im Rahmen des Washingtoner Abkommens beabsichtigt, indessen liegt der Entwurf dieses Gesetzes noch nicht vor, so daß über die Absichten der deutschen Regierung noch nichts Bestimmtes gesagt werden kann.

Ergebnisse der Konferenz.

Um die Ergebnisse der Ministerzusammenkunft ganz zu beurteilen, wäre es notwendig, sowohl auf ihre Vorgeschichte wie auch auf diejenigen Teile des Washingtoner Abkommens einzugehen, die nicht von der Konferenz behandelt wurden. Dies würde aber einesteils zu weit führen, andererseits muß eine Vergleichung des Washingtoner Abkommens mit dem in Kürze zu erwartenden Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes doch nochmals auf alle Einzelheiten eingehen. Deshalb seien heute nur die unmittelbaren Ergebnisse der Konferenz, soweit sie sich auf die Auslegung der einzelnen Artikel des Abkommens beziehen, kurz behandelt, wobei aus räumlichen Gründen auf die Wiedergabe des Wortlautes der betreffenden Artikel verzichtet werden muß.

Auslegung des Artikels 1.

„Es besteht Einverständnis darüber, daß dieses Uebereinkommen auf alle gewerblichen Betriebe anzuwenden ist, gleichviel wie groß die Zahl der beschäftigten Personen ist, ausgenommen die in Art 2 bezeichneten Familienbetriebe.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Dienst der Post, der Telegraphie und der Telephonie im eigentlichen Sinne nicht unter das Uebereinkommen fällt, daß aber Bau-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, hinsichtlich der Post-, Telegraphen- und Telephonanlagen, darunter fallen."

Artikel 1 des Washingtoner Abkommens enthält eine Aufzählung der „gewerblichen Betriebe", auf die sich das Arbeitszeitabkommen bezieht, in vier Hauptgruppen, die den Bergbau, die Gewerbe im eigentlichen Sinne, das Baugewerbe und das Beförderungsgewerbe, insbesondere die Eisenbahnen, umfassen. Da Handel und Landwirtschaft, Verwaltungen und freie Berufe nicht einbezogen sind, insbesondere auch über die schwierige Frage der Nebenbetriebe nichts Genaueres gesagt wird, ist es verwunderlich, daß die Konferenz diese Punkte nicht behandelt hat, sondern sich lediglich auf das Postwesen bezieht. Die Auslegung des Begriffes „Familienbetrieb" ist im übrigen durchaus nicht eindeutig, insbesondere ist die Frage, ob die Aufnahme in den Haushalt bei freier Wohnung und Kost noch unter den Begriff des Familienbetriebes fällt, umstritten.

Auslegung des Artikels 2.

„Es besteht Einverständnis darüber, daß Arbeitszeit die Zeit ist, in der der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zur Verfügung steht, und daß sie nicht die Ruhepausen umfaßt, während deren der Arbeitnehmer nicht zur Verfügung des Arbeitgebers steht und die gemäß Artikel 8 bekanntgemacht werden müssen."

Artikel 2 behandelt die Dauer der Arbeitszeit und die Ausnahmen von dem Achtstundentag, die sich auf drei Hauptfälle beziehen, nämlich auf Aufsichtsführende, auf Vereinbarungen oder Bestimmungen über eine kürzere als achtstündige Arbeitszeit an einzelnen Wochentagen, die eine Verlängerung bis auf neun Stunden an anderen Wochentagen gestatten, und auf Schichtarbeit, die in drei Wochen einen Durchschnitt von 48 Stunden wöchentlich bedingt. Die gegebene Auslegung soll offenbar Klarheit gegenüber der französischen Gesetzgebung schaffen, in der der sehr verschwommene Begriff der „effektiven" Arbeitszeit gebraucht wird.

Auslegung des Artikels 5.

„Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmungen des Artikels 5 auf das Baugewerbe angewendet werden können."

Trotz des „Einverständnisses" der Herren Arbeitsminister muß diese Auslegung des Artikels 5 als durchaus willkürlich und in Widerspruch zu dem Wortlaut des Washingtoner Abkommens stehend angesehen werden. Das Baugewerbe ist — wie erwähnt — in Artikel 1 ausdrücklich aufgeführt worden, so daß es eine gekünstelte Auslegung wäre, wenn nun Artikel 5, der lediglich davon spricht, daß, wenn die achtstündige Arbeitszeit ausnahmsweise sich als undurchführbar erweisen müßte, dann die Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum tariflich anderweitig geregelt werden soll, sich nunmehr plötzlich auf das ganze Baugewerbe beziehen sollte. In Wirklichkeit handelt es sich nur um die spezifisch deutsche Auffassung, d. h. um ein Nachgeben des Arbeitsministers gegenüber dem Geschrei der deutschen Bauunternehmer, die immer wieder den Saisoncharakter des Baugewerbes betonen und natürlich dabei verschweigen, daß bei dem Stande der heutigen Technik die Behauptung, das Baugewerbe sei ein ausgesprochenes Sommergewerbe, in diesem Umfange längst unzutreffend geworden ist.

Auslegung des Artikels 6a.

„Der Ausdruck Arbeitsbereitschaft darf nicht zu weit ausgelegt werden. Er findet nur Anwendung auf Pförtner, Wächter, Feuerwehrleute und andere Arbeitnehmer, deren Arbeit nicht der Gütererzeugung im engen Sinne dient und deren Beschäftigung ihrer Art nach lange Zeitabschnitte umfaßt, in denen von den Arbeitern weder eine wirkliche Arbeit noch eine angestrengte Aufmerksamkeit verlangt wird, sondern während deren sie an ihrem Platz bleiben müssen, um im Bedarfsfalle eingreifen zu können."

Auslegung des Artikels 6b.

„Es besteht Einverständnis darüber, daß es zur Zuständigkeit der Gesetzgebung jedes Landes gehört, für die nach Artikel 6b zu leistenden Ueberstunden eine Höchstzahl festzusetzen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Verpflichtung, die das Uebereinkommen zur Zahlung eines Lohnzuschlages ausspricht, sich lediglich auf die in Artikel 6b vorgesehenen Ergänzungsstunden bezieht.

Es besteht Einverständnis darüber, daß der Mindestbetrag für den Lohnzuschlag von 25 Prozent, der im Artikel 6 vorgesehen ist, zwingend vorgeschrieben ist.

Woche von 5 Tagen. Um die Arbeitszeit in einer Woche auf 5 Tage oder in zwei Wochen auf 11 Tage verteilen zu können, ist es zulässig, einen Plan über einen längeren Zeitraum als die Woche in ähnlicher Weise aufzustellen, wie dies in Artikel 5 vorgesehen ist. Dabei wird vorausgesetzt, daß die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche nicht überschreitet.

Wöchentlicher Ruhetag. Es besteht Einverständnis darüber, daß Arbeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus, die ihrer Art nach an dem wöchentlichen Ruhetag notwendig ist (soweit sie nicht unter die Artikel 2c, 3, 4 und 5 des Uebereinkommens fällt), entweder als Arbeitszeit, die unter die landesgesetzlichen Vorschriften über den wöchentlichen Ruhetag fällt, oder als Arbeitszeit, die unter die Bestimmungen des Artikels 6 fällt, zu behandeln ist.

Eisenbahnen. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Eisenbahnen unter das Uebereinkommen fallen. Soweit Artikel 5 und 6a für die Bedürfnisse der Eisenbahnen nicht genügen, können die notwendigen Ueberstunden nach Artikel 6b zugelassen werden.

Nachholung ausgefallener Arbeitszeit. Es besteht Einverständnis darüber, daß, wenn Staaten die Nachholung der infolge von Feiertagen ausgefallenen Arbeitszeit über 48 Stunden wöchentlich hinaus gestatten, diese Arbeitszeit unter die durch Artikel 6 vorgeschriebene Höchstzahl von Ueberstunden fällt und daß für sie der in diesem Artikel vorgeschriebene Ueberstundenzuschlag bezahlt werden muß. Ausgenommen ist die Nachholung allgemeiner nationaler Feiertage und bezahlten Urlaubs."

Artikel 6 des Abkommens behandelt die durch Verordnungen zulässige Ueberschreitung der Arbeitszeit.

Absatz 1 läßt solche Ausnahmen zu:

a) für Vorbereitungs- oder Hilfsarbeiten und naturgemäße Arbeitsunterbrechungen,

b) bei außerordentlicher Häufung der Arbeit.

Absatz 2 bestimmt, daß derartige Verordnungen für jeden einzelnen Fall die Höchstzahl der zulässigen Ueberstunden vorschreiben müssen, und daß diese Ueberstunden mindestens um 25 Proz. höher bezahlt werden müssen.

Die Herren Arbeitsminister haben auch hier eine mit der Fassung des Uebereinkommens nicht vereinbare Auslegung gesucht, indem sie die Ausnahmen zu a und b völlig voneinander trennen und verschiedene rechtliche Wirkungen daran knüpfen.

Es findet keinerlei Stütze in dem Text des Abkommens, wenn behauptet wird, daß der 25prozentige Ueberstundenzuschlag nur auf Ueberstunden bei außerordentlicher Häufung der Arbeit Anwendung finde.

Der besonders umstrittene Begriff der sogenannten „Arbeitsbereitschaft" ist auch durch die Londoner Konferenz nicht wesentlich klarer gestellt worden, und auch das, was an Klarstellung gegeben worden ist, kann von den Gewerkschaften nicht gutgeheißen werden. Von „Arbeitsbereitschaft" könnte man ja in Wirklichkeit doch nur reden, wenn von dem betreffenden Arbeitnehmer keinerlei Dienstleistung in der Zeit der Arbeitsbereitschaft erwartet wird, wenn also der Arbeitnehmer zwar zum Eingreifen in den Betrieb bereitsteht, aber im übrigen die Zeit zu seiner freien Verfügung hat. Auch dann wäre nach gewerkschaftlicher Auffassung echte Arbeitszeit vorhanden, denn Arbeitszeit ist alle Zeit, die nicht zur völlig ungehinderten freien Verfügung des Arbeitnehmers steht. Läßt man aber schon den Begriff der Arbeitsbereitschaft zu, so kann unmöglich in der ständigen Aufmerksamkeit von Wächtern oder Pförtnern Arbeitsbereitschaft erblickt und daraus das Recht hergeleitet werden, für diese Personengruppen die Arbeitszeit zu verlängern. Daß im übrigen der Begriff der angestrengten Aufmerksamkeit der Willkür Tür und Tor öffnet, liegt auf der Hand. Weiter haben die Herren Arbeitsminister nichts darüber gesagt, wie groß die nach Artikel 6b zu leistende Höchstzahl von Ueberstunden sein soll. Es steht aber zu vermuten, daß man an eine Höchstzahl von 250 Stunden jährlich denkt, also praktisch fast bis zum Neunstundentag gehen will, wobei zu beachten ist, daß diese Ueberstundenbegrenzung sich nicht auf die Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten, sondern nur auf die Ausnahme bei außerordentlicher Häufung der Arbeit beziehen soll.

Am bedenklichsten ist der etwas mysteriöse Wortlaut über den wöchentlichen Ruhetag. Hier haben die Herren Arbeitsminister mit größtem Geschick die Ausdrucksweise der Diplomaten angenommen, bei denen bekanntlich alles nach der Devise „Wie ich es auffasse" formuliert zu werden pflegt. Gemeint ist folgendes: Der wöchentliche Ruhetag soll nicht etwa nach den Bestimmungen des Washingtoner Abkommens zwingend und ohne andere als die Ausnahmen des Abkommens vorgeschrieben werden, sondern auf Grund des „Entwurfs eines Uebereinkommens, betreffend die Durchführung der wöchentlichen Ruhezeit in gewerblichen Betrieben", das die dritte Tagung der allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes am 25. Oktober 1921 in Genf ausgearbeitet hat. Dieses Uebereinkommen sieht zwar in Artikel 2 während eines jeden siebentägigen Zeitraums eine mindestens 24 aufeinanderfolgende Stunden umfassende Ruhezeit vor, gestattet aber in Artikel 4 jedem Staat „gänzliche oder teilweise Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels 2 (mit Einschluß von Aufhebungen und Einschränkungen der Ruhezeit) .... unter besonderer Berücksichtigung aller angemessenen Erwägungen wirtschaftlicher oder humanitärer Art ....", womit also praktisch eine internationale Regelung des wöchentlichen Ruhetages illusorisch wird. Die Herren Arbeitsminister sind also dahin übereingekommen, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über den wöchentlichen Ruhetag auf Grund des Genfer Uebereinkommens, d. h. praktisch über seine gänzliche oder teilweise Beseitigung neben dem Washingtoner Abkommen, bestehen bleiben und von diesem nur berührt werden sollen, soweit es sich um weitere, besondere Ausnahmen des Artikels 6 handelt. Für eine derartige Behandlung des wöchentlichen Ruhetages fehlt aber im Washingtoner Abkommen jede Handhabe.

Bei der Eisenbahn ist die deutsche Auffassung, die sich insbesondere bei den berüchtigten Dienstdauervorschriften bisher geltend gemacht hatte, und die von der Behauptung ausging, daß die Eisenbahn als kontinuierlicher Betrieb aufzufassen sei, nicht durchgedrungen, dafür aber ist es den deutschen Vertretern gelungen, durch eine unseres Erachtens ebenfalls gekünstelte Auffassung, unter Umständen die Ueberstunden bei der Eisenbahn zu einer dauernden Einrichtung werden zu lassen.

Betreffs der Nachholung ausgefallener Arbeitszeit ist der letzte Satz mißverständlich, was wohl auf einem Uebertragungsfehler beruht. Gemeint soll sein, daß die Nachholung allgemeiner nationaler Feiertage und bezahlten Urlaubs durch Verlängerung der Arbeitszeit ausgeschlossen sein soll, während der vorliegende Text allerdings gerade umgekehrt die Auslegung ermöglichen könnte, als ob hierfür sogar der Ueberstundenzuschlag ausgeschlossen sein sollte.

Auslegung des Artikels 14.

„Es besteht Einverständnis darüber, daß jede Regierung den Artikel 14 in seinem Wortlaut in die Landesgesetzgebung aufnimmt.

Ferner ist man darüber einig (von seiten der Vertreter von Großbritannien nur vorläufig), daß von Artikel 14 nur im Falle einer

Krise Gebrauch gemacht werden darf, die die nationale Wirtschaft so stark trifft, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind. Dagegen kann eine Wirtschafts- oder Handelskrise, die nur einzelne Wirtschaftszweige betrifft, nicht als eine Gefährdung der Staatssicherheit angesehen werden und daher die Außerkraftsetzung des ratifizierten Abkommens nicht rechtfertigen."

Artikel 14 hat schon bisher eine verhängnisvolle Rolle in der Geschichte der Verhandlungen über das Washingtoner Abkommen gespielt. Der Reichsarbeitsminister hatte sich ursprünglich in schroffer Form dahin ausgesprochen, daß Artikel 14, der die Bestimmungen des Uebereinkommens „im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landessicherheit gefährden", außer Kraft zu setzen gestattet, auch auf die Reparationsfrage Anwendung finden könnte. Er ist dann von dieser Auffassung abgegangen. Man wird aber nicht finden können, daß die jetzige Auffassung wesentlich klarer und eindeutiger sei. Persönliche Erklärungen darüber, daß die gegenwärtige Krise nicht gemeint sein soll, können über diese Unklarheit nicht hinweghelfen, denn sie gestattet tatsächlich bei jeder nicht auf einzelne Wirtschaftszweige beschränkten Krise das ganze Abkommen wieder außer Kraft zu setzen.

Wie sich das Ergebnis der Londoner Konferenz in den zukünftigen Gesetzentwürfen auswirken wird, bleibt abzuwarten. Das vorliegende Ergebnis berechtigt nicht zu optimistischen Erwartungen. Um so größer wird die Aufmerksamkeit und Entschlossenheit der Arbeitnehmerschaft sein müssen, um den endgültigen Gesetzen die Form zu geben, die den Achtstundentag als den internationalen Normalarbeitstag eindeutig festlegt.

Fritz Pfirrmann.

Berufsfragen

Warnung für Stellungsuchende aus der Textilindustrie. Unsere österreichische Bruderorganisation, der Bund der Industrieangestellten Oesterreichs, Wien I, Biberstr. 2, warnt vor Annahme einer Stellung bei der Spinnerei und Weberei Kaufing, Johannisthal. Die Firma sucht aus allen Ländern, namentlich aus Deutschland, Angestellte für ihren Betrieb. Die Arbeitsverhältnisse sind jedoch die denkbar ungünstigsten. Die Firma macht Versprechungen, die bei Annahme der Stellung dann nicht erfüllt werden. Wir warnen unsere Kollegen, bei dieser Firma eine Stellung anzunehmen, bevor sie sich nicht mit dem österreichischen Bund in Verbindung gesetzt haben.

Industrie und Baugewerbe

Die bayrische Angestelltenschaft im Kampfe gegen die Tarif- und Rechtsbrüche der Unternehmer

Bei dem allgemeinen Zug im Unternehmerlager, alle Lasten der Wirtschaftskrise auf die Massen der Arbeiter und Angestellten abzuwälzen, konnten „selbstverständlich" auch die bayrischen Unternehmer nicht abseits stehen. Mit ganz besonderer Rücksichtslosigkeit, die sich ja dort nicht das erstemal zeigt, glaubten sie wieder einmal sich über Gesetz und Recht hinwegsetzen zu können. Daß auch ihnen die Tarifverträge als unbequeme Bindungen verhaßt sind, ist allgemein bekannt. So zeigte sich in den letzten Monaten, daß ihnen jedes Mittel recht war, um die Kollektivvereinbarungen zu sabotieren. Massenkündigungen, Rückgruppierungen, Entlassungen, Kurzarbeit und entschädigungslose Beurlaubung waren die Mittel, um die Angestelltenschaft in eine Verzweiflungsstimmung zu bringen und dem Willen der Unternehmer gefügig zu machen.

Auf Veranlassung unserer Gauverwaltung Bayern wurde vom Landesausschuß des AfA-Bundes eine große Protestbewegung unter Einschluß der übrigen Angestelltenverbände eingeleitet, um die in allen Teilen Bayerns sich regenden Abwehrkräfte zu einer machtvollen Kundgebung zusammenzufassen. In einer umfangreichen Denkschrift, die dem bayrischen Landtag, der bayrischen Landesregierung, sämtlichen Ministerien, den bayrischen amtlichen Schlichtungsstellen und der Presse zugeleitet worden ist, ist von den bayrischen Gauverwaltungen der Angestelltenverbände eine Fülle von Material zusammengetragen worden, das erkennen läßt, in welcher geradezu skandalösen Weise sowohl von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber als auch von den einzelnen Unterverbänden und Firmen die Aushöhlung des Tarif- und Dienstrechtes der Angestellten seit langem betrieben wird. Jede Spur von Verantwortungsgefühl sieht man entschwinden, wenn man die Dokumente der Denkschrift betrachtet.

Der Vorsitzende der bayrischen Arbeitgeberverbände äußerte sich nach der Denkschrift auf der vorjährigen Jahresversammlung dieser Organisationen über die Einstellung der Arbeitgeberverbände zum Tarif- und Arbeitsrecht u. a. wie folgt:

„Mögen diese Einrichtungen — Tarife — in der vergangenen verworrenen Zeit ihre gewisse Berechtigung als notwendiges Uebel gehabt haben, mögen sie den Parteien ein bequemes Mittel gewesen sein, um über die schwierigen, verantwortungsvollen Bemühungen zu freier Verständigung zu gelangen, herumzukommen, so muß doch ernstlich versucht werden, so bald als möglich wieder zu dem alten, gesunden Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer direkt zu gelangen und fremde Stellen — Gewerkschaften — für die Regelung ihrer Verhältnisse entbehrlich zu machen."

Wie dieser alte, gesunde Verkehr zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aussieht, zeigt die Denkschrift in einer ganzen Reihe von Fällen. Wir wollen nur auf einige hinweisen.

Eine Firma R. in M. schreibt in einem Kündigungsschreiben an ihre Angestellten folgendes:

„Wir haben uns deshalb auch dazu entschließen müssen, die Gehälter der noch verbleibenden Beamten um ein Drittel zu reduzieren.

Zu diesem Zweck kündigen wir hiermit formell Ihre Stellung bei uns per Ende Februar mit der Maßgabe, Sie am 1. März weiter bei uns zu beschäftigen, wenn Sie sich damit einverstanden erklären, von diesem Termin ab Ihre Tätigkeit gegen zwei Drittel Ihres bisherigen Gehalts auszuüben. . . . Sollten Sie sich hiermit nicht einverstanden erklären können, so müßte die hiermit ausgesprochene Kündigung an genanntem Termin tatsächlich in Kraft treten.

Wir bitten, uns Ihre Entschließung umgehend mitzuteilen."

Die Firma P. in M. hat dem gesamten Personal gekündigt und fordert es auf, mit einem um ein Viertel reduzierten Gehalt weiterzuarbeiten.

Die Firma K. in M. reduzierte das Gehalt einer Angestellten von 117 auf 60 Mark.

Die Firma J. A. in E. hat ihren 40 Jahre alten Bauführer, der bereits 18 Jahre dort tätig ist, gekündigt und ihm einen neuen Dienstvertrag vorgelegt, der gegenüber dem neuen Reichstarifvertrag die Kündigungsfrist verschlechtert, das Gehalt um fast 100 Mark reduziert und den Urlaub auf jährlich 6 (!) Arbeitstage beschränkt. Nach dem Tarifvertrag stehen dem Angestellten 21 Arbeitstage zu.

Die D. . . .-Werke in A. kündigten sechs Betriebsingenieuren und Technikern, darunter auch einem Mitglied der Betriebsvertretung mit der Absicht, diese Angestellten von Gr. V des N.F.A.K.-Tarifs nach Gr. III zurückzuversetzen.

In diesem Falle war die Kündigung, die man am 17. Februar abends zwischen 9 und 10 Uhr per Auto den Angestellten, die zum Teil schon schliefen, ins Haus schickte, besonders brutal."

Ein Sprichwort sagt: „Wer Wind säet, wird Sturm ernten." Und so wurde die eingeleitete Protestbewegung zu einem Sturm. In allen größeren Städten Bayerns fanden Mitte März gewaltige öffentliche Kundgebungen der Angestellten statt. Teilweise waren die Versammlungssäle zu klein, um die Massen aufnehmen zu können. In München mußte eine Parallelveranstaltung abgehalten werden. Parlament, Regierung, Schlichtungsbehörden und Presse waren eingeladen.

In der Versammlung im großen Festsaal des „Hofbräuhaus" in München griff auch der Sozialminister von Bayern, Oswald, in die Debatte ein. Er betonte u. a., daß er sich darüber nicht im unklaren sei, daß die große Not der Arbeitslosigkeit zum Teil begründet sei in der Entwicklung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse, aber er sei sich auch darüber nicht im unklaren, daß nicht alle, die heute arbeitslos sind, unter allen Umständen es sein müßten. Er trat damit auf den Boden der Denkschrift der Angestelltengewerkschaften, in der nachgewiesen wird, daß nicht die wirtschaftliche Not der Betriebe allein die Triebfeder der Kampfmaßnahmen der Unternehmer ist, sondern vielmehr die Sehnsucht nach schrankenloser Herrschaft. Er unterstrich ferner die Bedeutung der Angestelltenschaft für die Wirtschaft und versicherte, daß er es nie habe daran fehlen lassen, die maßgebenden Stellen auf die Not der Angestellten hinzuweisen, aber er müsse offen gestehen, der Minister allein könne es nicht durchsetzen, wenn er draußen keinen Resonanzboden habe. Ihm wolle es scheinen, als ob die Angestellten bisher es gemacht hätten wie der Dachs, der sich zu Weihnachten zum Schlaf legt und erst im Frühjahr

aufwacht. Dieser Resonanzboden kann aber nur eine einheitlich und restlos organisierte und von gleichem Wollen beseelte Angestelltenschaft sein.

Diese Ausführungen des Sozialministers sind so beachtenswert, daß man geneigt ist, zu ergründen, weshalb der Minister in die Oeffentlichkeit flüchtete, und weshalb er mit dieser Deutlichkeit aussprach, daß er draußen Resonanzboden brauche, um sich innerhalb der bayrischen Regierung durchzusetzen. Wir hoffen, daß die Massenversammlungen der bayrischen Angestellten ihm das nötige Rückgrat für seine künftige Tätigkeit geben werden.

Auch in den übrigen Städten Bayerns war die Angestelltenschaft in großen Massen dem Rufe ihrer Gewerkschaften gefolgt, um der Oeffentlichkeit, Regierung und Landtag die Notlage der Angestellten und das brutale Vorgehen der Unternehmer vor Augen zu führen.

In Nürnberg war der große Saal des „Herkules-Velodrom“ bis auf den letzten Platz von mehr als 2000 Angestellten gefüllt.

Ebenso konnte in Augsburg der neue große Saal des „Blauen Krügle“ die Zahl der Erschienenen kaum fassen. Die Erbitterung der Angestellten war aufs höchste gestiegen, wie der teilweise sehr stürmische Verlauf der Kundgebungen zeigte. Folgende Entschließung wurde überall einstimmig angenommen:

„Die versammelten Angestellten aller Wirtschaftszweige und Berufe erheben flammenden Protest gegen die unerträgliche Ausnützung der Wirtschaftskrise durch die Arbeitgeberverbände und Einzelfirmen. Die Versammelten erwarten von Landtag und Regierung und allen für Durchführung des Arbeitsrechts in Frage kommenden Behörden energisches Eintreten für die in der dem Landtag und der Gesamtregierung unterbreiteten Denkschrift der Angestelltenverbände ausgesprochenen grundsätzlichen und Einzelforderungen. Die Versammelten erkennen aber auch an, daß nicht nur nach Staatshilfe gerufen werden darf, sondern daß auch die Angestellten selbst die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Belange in die eigene Hand nehmen und vor allem durch Stärkung ihrer gewerkschaftlichen Organisationen sich die Widerstandskraft schaffen müssen, die erforderlich ist, um dem Druck des Arbeitgebertums erfolgreich zu begegnen. Der Aufstieg der deutschen Wirtschaft kann nur im ehrlichen Zusammenwirken mit den Angestellten und in voller Anerkennung ihrer Berufsarbeit erreicht werden, niemals aber gegen sie erfolgen.“

Damit nimmt die bayrische Angestelltenschaft die Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen geschlossen in die Hand und ist gewillt, gestützt auf ihre Organisationen, den in der Denkschrift niedergelegten Forderungen Geltung zu verschaffen.

Vom Bayrischen Landtag und dem Bayrischen Gesamtstaatsministerium wird gefordert, daß diese in eigener Zuständigkeit zunächst

1. durch ernste öffentliche Warnungen vor dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht und durch besondere Anweisungen an alle behördlichen Dienststellen zur nachdrücklichsten Geltendmachung sozialer Gesichtspunkte einer weiteren Verschärfung der gegenwärtigen Zustände entgegenwirken. Kein Unternehmen darf Unterstützung und finanzielle Hilfe aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zugeführt erhalten, das den wichtigsten Aktivposten der deutschen Wirtschaft, die Arbeitskraft der Hand- und Kopfarbeiter, verkümmern läßt und nicht den Nachweis erbringt, daß es den Grundsatz der Sparsamkeit auch in seiner Leitung durchgeführt hat. Staatliche Kredite dürfen nur an tariftreue Firmen gegeben werden, die alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen beachten;
2. mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln dazu beitragen, den Arbeitsmarkt zu beleben, insbesondere dafür zu sorgen, daß alle öffentlichen Bauaufträge und Lieferungen schnellstens vergeben und die aus der Mietsteuer anfallenden Summen möglichst restlos dem Wohnungsbau zugeführt werden;
3. den von den Gewerbeaufsichtsbehörden wiederholt festgestellten Mangel in der Geltendmachung der Rechte aus dem Betriebsrätegesetz durch eine staatlich geförderte Betriebsräteschulung, wie sie auch in anderen Teilen des Reiches seit Jahren mit gutem Erfolge im Zusammenwirken mit den Gewerkschaften betrieben wird, entgegenzuwirken;
4. der im ursächlichen Zusammenhang mit den gekennzeichneten Erscheinungen stehenden großen Ueberfüllung des Stellenmarktes für die Angestellten ihr besonderes Augenmerk zuwenden, durch baldigen Erlaß von Bestimmungen über die Höchstzahl von Lehrlingen im Handelsgewerbe sowie öffentliche Aufklärung durch die Berufsberatungsstellen — nicht nur in den Großstädten — über die sozialen Verhältnisse der Angestelltenberufe und Verhinderung der Neugründung technischer Lehranstalten den volkswirtschaftlich ungesunden Zustrom in die Angestelltenberufe eindämmen helfen;
5. die bayrischen Vertreter im Reichsrat beauftragen, bei Reichsrat und Reichsregierung die von allen Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer unterbreiteten Vorschläge zur Durchführung eines auch die Rechte und Interessen der Angestellten und Arbeiter respektierenden Wirtschaftsprogramms zu unterstützen und insbesondere nachdrücklichst einzutreten für

die unbedingte Aufrechterhaltung und Sicherung des Tarifrechtes;
die gesetzliche Durchführung des Achtstundentages;
ausreichenden Schutz gegen willkürliche Entlassungen;
schleunigste Durchführung einer ausreichenden Arbeitslosenversicherung sowie
endliche Verwirklichung der im Art. 165 der Reichsverfassung ausgesprochenen Gleichberechtigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Entwicklung der produktiven Kräfte zum Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft.“

Wenn man berücksichtigt, daß nicht nur die bayrischen Unternehmer, sondern auch die Unternehmer in allen übrigen Teilen des Reiches das gleiche angestelltenfeindliche Verhalten an den Tag legen, so muß man sagen, daß es höchste Zeit ist, daß neben dem bayrischen Landtag und der bayrischen Regierung auch der Reichstag und die Reichsregierung, ferner die Parlamente und Regierungen der übrigen deutschen Länder eingreifen und den sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Angestellten mehr Beachtung schenken als bisher, wenn sie nicht wollen, daß sich die in allen Schichten der Arbeitnehmerschaft dauernd steigernde Erbitterung auch bei den Massen der Angestellten in Maßnahmen und Erscheinungen Luft macht, die das Wirtschaftsleben zu erschüttern geeignet sind.

Baugewerbetarife

Der Bezirkstarifvertrag für das Baugewerbe im Bezirk Mitteldeutschland in freier Vereinbarung abgeschlossen. In der letzten Woche des Monats Februar war seitens unserer Organisation den bezirklichen Arbeitgeberverbänden der Entwurf zum Bezirkstarifvertrag unterbreitet worden. Auf Grund dieses Entwurfes wurde dann am 9. und 11. März verhandelt und in bezug auf die Gehaltsfrage folgendes Ergebnis erzielt:

Gruppe I	115 R.M.	Gruppe III	250 R.M.
Gruppe II	175 R.M.	Gruppe IV	380 R.M.

Der Bezirkstarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. März 1926 in Kraft.

Auskunft über den weiteren Inhalt des Vertrages erteilt unsere Gauverwaltung Hessen in Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 89 I.

BERGBAU

Die erste Lesung der Knappschaftsnovelle

Der Soziale Ausschuß des Reichstages hat die erste Lesung der Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz beendet. Die außergewöhnlich lange Verhandlungsdauer von fast sieben Wochen läßt allein schon die großen Schwierigkeiten erkennen, von denen die Beratungen begleitet waren. Scharf standen sich in grundsätzlichen Fragen die Auffassungen der Parlamentsvertreter der Versicherten und der Arbeitgeber gegenüber; darüber hinaus hatten die zu uns stehenden Abgeordneten die knappschaftlichen Interessen der Bergbauangestellten gegenüber der falschen Einstellung der D.H.V.-Abgeordneten wahrzunehmen. Das Ergebnis der ersten Lesung kann nicht in allen Punkten befriedigen. Verbesserungen stehen Verschlechterungen gegenüber. Mit Genugtuung kann aber gesagt werden, daß die von der Regierung und den Rechtsparteien unternommenen Angriffe auf die Höhe der Pensionsleistungen in der ersten Lesung im großen und ganzen abgeschlagen worden sind. Wir sind hierüber um so mehr erfreut, als wir von Anfang an im Gegensatz zu allen übrigen Angestelltenorganisationen eine Herabsetzung der Pensionsleistungen abgelehnt und auf das schärfste bekämpft haben.

Der AfA-Bund hat bekanntlich dem Reichstag sorgfältig ausgearbeitete Abänderungsvorschläge zur Novelle unterbreitet, die außerdem von unseren Kollegen, den Abgeordneten Aufser und Giebel, in Form von Anträgen im Ausschuß eingebracht wurden. Auf diese Weise war es möglich, die Meinung der Bergbauangestellten bei den Beratungen unverfälscht zur Geltung zu bringen. Bei solchen Gelegenheiten zeigt sich der Wert einer großen Organisation, während andererseits die Bedeutungslosigkeit der kleinen Verbände, z. B. des R. d. B., mit erschreckender Deutlichkeit in Erscheinung tritt. Die Vertreter dieses Verbandes bemühten sich wohl, an die Parteien heranzukommen, um ihre Forderungen zu unterbreiten. Mitunter gelingt ihnen dies auch, und aus Anstandsgefühl, aber mehr oder minder gelangweilt hören sich die Abgeordneten die Ausführungen an. Draußen im Lande erzählen dann die R. d. B.-Vertreter den Bergbauangestellten, sie hätten bestimmenden Einfluß auf die Beratungen ausgeübt, und die für die Angestellten günstigen Beschlüsse seien ihnen zu verdanken. In Wirklichkeit kümmert sich keine Partei um die Meinung dieses Verbandes, und noch viel weniger fällt es einem Abgeordneten ein,

Vertreter dieser bedeutungslosen Organisation bei der Formulierung der einzubringenden Anträge hinzuzuziehen. In Versammlungen tun aber im Vertrauen auf die Unkenntnis der Angestellten die R. d. B.-Leute furchtbar wichtig, brüsten sich mit den Erfolgen anderer und schmücken sich nach Kräften mit fremden Federn.

Nachstehend geben wir einen Gesamtüberblick über das Ergebnis der Lesung, wobei wir uns auf die Behandlung der wichtigsten Fragen beschränken. Zu beachten ist, daß es sich um die Ausschußbeschlüsse der ersten Lesung handelt, die in der zweiten Ausschußlesung oder später im Plenum eine Aenderung erfahren können. Immerhin lassen die Beschlüsse gewisse Folgerungen für die endgültige Gestaltung des Gesetzes zu, insbesondere lassen sie aber erkennen, wo in der zweiten Lesung anzusetzen ist, um ein für die Angestellten taugliches Gesetz zu schaffen.

An dem

Umfang der Versicherung

wird sich nach den Ausschußbeschlüssen gegenüber dem heutigen Zustand nicht viel ändern. Neu ist die Möglichkeit des Ausscheidens knappschaftlicher Betriebe von geringem Umfang, wenn besondere Umstände die Befreiung rechtfertigen. Der Antrag hierzu kann aber nicht, wie die Regierungsvorlage vorsieht, gemeinhin, d. h. von einer Seite, sondern er muß gemeinsam vom Arbeitgeber und den hierüber in geheimer Abstimmung beschließenden Arbeitnehmern gestellt werden. Ueber den Antrag entscheidet der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der Landesbehörde und des R.K.V. Der Arbeitgeber des ausscheidenden Betriebes hat den Kapitalwert bereits laufender Pensionen und eine angemessene Entschädigung für die in dem Betrieb erworbenen Anwartschaften zu erstatten, wobei Teilzahlungen gestattet werden können. Unter den gleichen Bedingungen sind Betriebe der Industrie der Steine und Erden zu befreien, wenn nicht besondere Umstände die knappschaftliche Versicherung rechtfertigen.

In der

Krankenversicherung

sollen wesentliche Aenderungen eintreten. Entsprechend der Regierungsvorlage wurde beschlossen, die Familienhilfe als Pflichtleistung einzuführen. Die vom Kollegen Aufhäuser im Sinne der AfA-Forderungen gestellten Verbesserungs- und Erweiterungsanträge, die u. a. die Einführung sämtlicher Mehrleistungen nach der R.V.O. auf alleinigen Beschluß und auf Kosten der Versicherten vorsehen, wurden abgelehnt. Als neu in das Gesetz einzufügen wurde beschlossen, daß die baren Leistungen der Krankenkasse nach einem Grundlohn, der nach dem vollen Arbeitsverdienst zu ermitteln ist, zu bemessen sind. Das Krankengeld muß für jeden Kalendertag 50 Proz. des Grundlohns betragen, dazu kommt ein Zuschlag von 10 Proz. des Krankengeldes für die Ehefrau und jedes Kind unter achtzehn Jahren, sofern dieses nicht einen Arbeitsverdienst von mindestens einer Reichsmark pro Arbeitstag bezieht.

Die von den Abgeordneten Aufhäuser und Genossen beantragte Streichung der Bestimmung über die Errichtung besonderer Krankenkassen wurde abgelehnt. Aber nicht genug mit dieser Zersplitterung, beschloß die Mehrheit der bürgerlichen Parteien gegen den Widerstand unserer Kollegen noch die Zulassung der Ersatzkrankenkassen. Hiermit wurden die Interessen des D.H.V. und G. d. A., die ihre Ersatzkassen in den Vordergrund rücken, über die Interessen der Bergbauangestellten, die in der Einheitlichkeit der Krankenversicherung wurzeln, gestellt. In einer späteren Sitzung wurde dann schließlich bei dem Abschnitt Beiträge von derselben Mehrheit die Trennung der Knappschaftskrankenkasse in besondere Abteilungen für Arbeiter und Angestellte beschlossen. Außerdem erfolgte die Zustimmung zu § 13 a der Regierungsvorlage, der die Versicherung in einer Betriebskrankenkasse zuläßt.

Man sieht, ein wüstes Durcheinander: besondere Krankenkassen, Betriebskrankenkassen, Ersatzkrankenkassen und schließlich die Trennung der Knappschaftskasse in je eine Abteilung für Angestellte und Arbeiter. Das bedeutet eine ernste Gefährdung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Angestellten. Hinzu kommt, daß eine Heraufsetzung der Pflichtversicherungsgrenze für die Angestellten nicht beschlossen wurde. Da die übergroße Mehrzahl der Bergbauangestellten die heutige Pflichtgrenze (2700 R.M. Jahreseinkommen) bereits überschritten hat, ist, ganz abgesehen von anderen Gründen, schon deshalb die besondere Angestelltenabteilung der Knappschaftskrankenkasse von vornherein ein totgeborenes Kind. Aber in ihrem fanatischen Verbandsegoismus übersehen die Vertreter des D.H.V. die Wirklichkeit und insbesondere die Interessen der Angestellten. Aus Gründen der Ersparnis an Verwaltungskosten und der höchstmöglichen Leistungsfähigkeit kann es für die zweite Lesung der Novelle nur heißen: Fort mit der Zersplitterung und Schaffung einer einheitlichen Krankenkasse für alle Arbeitnehmer im Bergbau. Gleichzeitig Erhöhung der Krankenversicherungsgrenze für die Angestellten auf 6000 R.M.

Die

Pensionsversicherung der Arbeiter

braucht in diesem Zusammenhange nicht ausführlich behandelt zu werden. Als wichtigste Punkte seien aus den Ausschußbeschlüssen hervorgehoben: Beibehaltung der Doppelversicherung und Wegfall des Gesundheitsattestes für den Eintritt in die Pensionskasse. Einführung von Lohnklassen in der Pensionskasse von 75 bis 225 R.M. mit einer Staffelung von je 25 R.M.; die Höhe der Pension berechnet sich aus einem Grundbetrag und Steigerungsbeträgen. Der Grundbetrag ist dem in der Invalidenversicherung gleich; der Steigerungsbetrag bemißt sich für die ersten fünf Beitragsjahre auf je 0,5 Proz., für die nächsten fünf auf je 1 Proz., für die nächsten fünfzehn auf je 1,85 Proz. und für die übrigen auf je 1 Proz. vom Endbetrag jeder Lohnklasse. Der bisherige Begriff der Berufsunfähigkeit ist bestehen geblieben. Entgegen der Regierungsvorlage muß den mit wesentlich bergmännischen Arbeiten beschäftigten Arbeitern die sogenannte Alterspension unter den gleichen Voraussetzungen wie nach § 26 R.K.G. gewährt werden; nur müssen an Stelle von Dienstjahren (§ 26 R.K.G.) Beitragsjahre zurückgelegt sein. Neu beschlossen wurde die Gewährung der Alterspension an alle übrigen Arbeiter bei Vollendung des 55. Lebensjahres unter sonst gleichen Voraussetzungen. Desgleichen ist neu, daß die Alterspension nur 75 Proz. der erdienten Invalidenpension beträgt, solange der Alterspensionär noch Arbeit in knappschaftlichen Betrieben verrichtet. Die Witwenpension muß mindestens 60 Proz. und das Waisengeld 20 Proz. der Invalidenpension betragen.

Ueber die vom Sozialen Ausschuß zur

Pensionsversicherung der Angestellten

gefaßten Beschlüsse haben wir bereits in dem in der „D.T.Z." vom 12. März 1926 erschienenen Artikel „Knappschaftsnovelle und Reichstag" eingehend berichtet. Wir möchten nur noch einmal auf die großen Schwierigkeiten hinweisen, die bei der Regelung der Bestimmung über die Alterspension der Angestellten zu überwinden waren. Die Abgeordneten Imbusch und Gerig (D.H.V.) beantragten eine erhebliche Schlechterstellung gegenüber den Arbeitern. Danach sollte für die wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten die Alterspension erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres (Arbeiter 50) und für die übrigen Angestellten erst beim 60. Lebensjahr (Arbeiter 55) gewährt werden. Es bedurfte der größten Anstrengungen des Kollegen Aufhäuser und der Abgeordneten des alten Bergarbeiterverbandes, um diesen Anschlag auf die Interessen der Angestellten abzuwehren. Daß die Abgeordneten vom D.H.V. und Gedag nicht viel für die Angestellten übrig haben, ist nicht neu; die Herren haben das in jahrelanger Arbeit im Reichstag bewiesen. Aber bei dieser Gelegenheit hat auch der Verband kaufmännischer Grubenangestellten (V.K.G.), der bisher immer nur ganz verschwommen zur Novelle Stellung genommen hatte, die Maske gelüftet. In seiner Zeitschrift „Kohlenwacht", Nr. 6, vom 15. März 1926 schreibt er in einem Artikel „Die Altersgrenze in der Knappschaftsversicherung":

> „Wir halten daran fest, daß der Sinn der Altersgrenze nur gewahrt werden kann, wenn man den wesentlich bergmännisch tätigen Arbeitern die jetzige Altersgrenze von 50 Jahren beläßt, für die wesentlich bergmännische Angestelltentätigkeit eine Altersgrenze von 55 Jahren vorschreibt und für die übrigen Angestellten und Arbeiter als Altersgrenze 60 Jahre vorsieht."

Man vergleiche damit die Vorgänge im Reichstage. Wer noch nicht geglaubt hat, daß sich der V.K.G. nicht nur in einer Arbeitsgemeinschaft mit dem D.H.V., sondern vollständig im Schlepptau des Gedag befindet, wird es in diesem Zusammenhange klar erkennen können. Sie treiben alle die gleiche Politik; der V.K.G. ist nur ungeschickter als sein großer Bruder, er spricht offen aus, daß die Angestellten minderen Rechts sein sollen als die Arbeiter. Die Worte: „Wir halten daran fest" klingen sehr energisch und sollen anscheinend den bekannten „Mut zur Unpopularität" zum Ausdruck bringen. Aber die Bergbauangestellten haben für ein solches Getue wenig Verständnis; denn zur Herbeiführung sozialpolitischer Verschlechterungen für die Angestellten gehört kein besonderer Mut, dazu finden sich die Arbeitgeber und ihre politischen Vertretungen immer als willige Helfer. Der Dank der Zechenbesitzer ist der Leitung des V.K.G. gewiß, wir vermuten nur, daß die Mitglieder von dem Geheiß, fünf Jahre länger zu arbeiten, wenig begeistert sein werden. Was die technischen Angestellten anbelangt, so sprechen wir dem V.K.G. jegliches Urteilsvermögen ab, zu entscheiden, welche Altersgrenze für diese Gruppe erforderlich ist. Zum Gedag gehört übrigens auch der Verband Deutscher Techniker; wie der V.K.G. und D.H.V. die Interessen der kaufmännischen, so vertritt er angeblich nur allein die Interessen der technischen Bergbauangestellten. Wie er das macht, zeigt das Verhalten

seiner Gedag-Freunde im Reichstage. Soll in der zweiten Lesung eine schwere Schädigung der technischen und kaufmännischen Angestellten verhindert werden, so ist es höchste Zeit, daß den genannten Verbänden die Larve vom Gesicht gerissen wird.

Zu den Beschlüssen des Ausschusses über die Pensionsversicherung der Angestellten werden wir in mehreren Punkten Verbesserungsanträge stellen. U. a. muß der Begriff „Beitragsmonate" in der Bestimmung (§ d d 1) über den Bezug des Altersruhegeldes klargestellt werden. Unseres Erachtens muß für die Ermittlung der erforderlichen Dienstzeit zur Inanspruchnahme des Altersruhegeldes Beschäftigungsmonat im Bergbau mit Beitragsmonat gleichgesetzt werden. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Wiederaufnahme der gleitenden Rente, außerdem die einwandfreie gesetzliche Festlegung des Beschlusses vom 28. Januar 1925 über die Berechnung der Angestelltenpensionen.

Große Schwierigkeiten bereitete die Beratung der Vorschriften über die

Wanderversicherung.

Kollege Aufhäuser hatte hierzu Anträge eingebracht, die eine wirkliche Gegenseitigkeit zwischen Pensionskasse und Angestelltenversicherung sicherten. Leider ist den Anträgen nicht voll Rechnung getragen worden. Die Ausschußbeschlüsse sehen vor: Beim Uebertritt von der Angestelltenpensionskasse zur Angestelltenversicherung wird die beim R.K.V. zurückgelegte Beitragszeit im Verhältnis von 1:1 auf die Wartezeit in der A.V. angerechnet; im umgekehrten Falle gelten vier Monate A.V. als ein Monat in der Pensionskasse. Ist die Wartezeit nur in einer der beiden Versicherungen erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem R.K.G. die Steigerungsbeträge nach dem A.V.G.; im umgekehrten Falle treten zu den Leistungen nach dem A.V.G. für die im R.K.V. zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge nach dem A.V.G. Diese Vorschrift bedeutet, daß für die durch die bisherige Doppelversicherung gezahlten Beiträge zur A.V. in allen Fällen Leistungen gewährt werden. Falls die Wartezeit in beiden Versicherungen erfüllt ist, wird der Grundbetrag nur einmal gezahlt. Die in der A.V. oder Pensionskasse erdienten Anwartschaften werden durch die Zahlung von Beiträgen in einer der beiden Versicherungen ohne weiteres erhalten.

Eine andere Bestimmung besagt, daß die Mitgliedschaft in der Arbeiterpensionskasse für den Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse voll angerechnet wird und umgekehrt. Die in der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Beitragszeiten werden bei der Errechnung der Steigerungsbeträge als einheitliche Beitragszeit gerechnet. Dies bewirkt, daß der Angestellte für seine eigentliche Angestelltendienstzeit normalerweise den höchsten Steigerungsbetrag (1,85 Prozent) erhält.

Aus dem Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

ist als wichtig hervorzuheben, daß beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung neben der Erhaltung erdienter Ansprüche durch Zahlung von Anerkennungsgebühren neu aufgenommen worden ist die freiwillige Weiterversicherung.

Von einschneidender Bedeutung sind die Beschlüsse des Ausschusses über die

Verfassung des R.K.V.

Wir haben bereits in der „D.T.Z." vom 26. März 1926 auf die Gefahren hingewiesen, die den Versicherten drohen durch die auf Antrag Imbusch-Gerig beschlossene Zerreißung der Selbstverwaltung in getrennte Vorstände und Hauptversammlungen für Arbeiter und Angestellte. Bekanntlich ist beschlossen worden, daß die Vorstände sich zu drei Fünfteln aus Versicherten- und zu zwei Fünfteln aus Arbeitgebervertretern zusammensetzen; ein weitergehender Antrag Aufhäuser und Genossen, der ein Verhältnis von zwei Dritteln und einem Drittel vorsah, wurde abgelehnt. Die Dreifünftel-Mehrheit ist an und für sich sehr schwach; durch die Zerreißung des Vorstandes in zwei Teile und durch die Schwierigkeiten, die sich bei der Regelung gemeinsamer Fragen herausgebildet haben, besteht die Gefahr, daß die Mehrheit in der Praxis verlorengeht. Deshalb muß in der zweiten Lesung mit aller Entschiedenheit unser Drittelungsvorschlag und die Beibehaltung des einheitlichen Vorstandes wieder vertreten werden. Die Befürworter (Imbusch, Gerig und Genossen) der Trennung des Vorstandes behaupten, mit ihrem Beschluß den Angestellten ein Geschenk gemacht zu haben. Ausgerechnet wird aber das Geschenk von denselben Leuten präsentiert, die in der Frage des Altersruhegeldes die schwere Schädigung der Angestellten vertreten haben. Gebrannte Kinder scheuen das Feuer. Die Bergbauangestellten stehen den Geschenkebringern aus dem Lager des Gedag und G. d. A. äußerst mißtrauisch gegenüber, denn die erste Lesung hat gezeigt, daß nicht sie, sondern der AfA-Bund die gewerkschaftlichen Interessen der Angestellten wahrnimmt.

Die vorstehende Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, dazu ist die Materie viel zu umfangreich. Es galt lediglich, an Hand der hauptsächlichsten Beschlüsse den gegenwärtigen Stand der Novelle zu umreißen. Manches ist erreicht, vieles muß noch verbessert werden. Der Kampf wird mit unverminderter Schärfe in der zweiten Lesung, die am 12. April beginnt, weitergehen. An den Angestellten liegt es, uns in ihrem eigenen Interesse in dem schweren Ringen zu unterstützen.

Grubensicherheitswesen

Gesetzliches Verbot der Revierprämien. Entsprechend dem bekannten Beschlusse des Landtags über das Verbot der Gewährung von Revierprämien hat der Preußische Handelsminister den Gewerkschaften folgenden Gesetzentwurf zur Stellungnahme zugeleitet:

„Artikel 1.

Das Allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetzsamml. S. 705) in der gegenwärtig geltenden Fassung wird wie folgt abgeändert:

1. Hinter § 93 b ist nachfolgender § 93 c einzufügen:

„Auf Steinkohlenbergwerken dürfen denjenigen Personen, zu deren Geschäftskreis die Aufsicht über die Aufschließung, Gewinnung oder die Förderung in einem räumlich begrenzten unterirdischen Teile der Schachtanlage gehört, Prämien (Leistungszulagen), die nach dem betrieblichen Ergebnis ihres Geschäftskreises bemessen werden, nicht gewährt werden.

An Fördermaschinisten von Seilfahrtsschächten dürfen veränderliche Zulagen nur dann gewährt werden, wenn sie auf pflegliche Behandlung der Fördermaschinisten, schonendes Fahren, Beachtung der Seilfahrtsvorschriften und dergl. abgestellt sind. Solche Zulagen dürfen zusammen 20 vom Hundert des festen Einkommens der Fördermaschinisten nicht übersteigen."

2. Im § 207 b ist anstatt „§§ 76 Abs. 3, 80 a und 80 h" zu setzen: „§§ 76 Abs. 3, 80 a, 80 h und 90 c."

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1926 in Kraft."

Wir werden in der nächsten Nummer der „D.T.Z." zu dem Entwurf Stellung nehmen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Das Technikerproblem in der Katasterverwaltung

Wir veröffentlichen die nachstehenden Ausführungen in der Erwartung, daß die Katasterbeamten und -angestellten zu dem behandelten Problem Stellung nehmen. Der hier gemachte Vorschlag scheint eine erörterungsfähige ernsthafte Grundlage zu bieten, die Personalschwierigkeiten der Katasterverwaltung unter Wahrung der Interessen des vorhandenen katastertechnischen Berufsstandes zu überwinden. (Anmerkung der Schriftleitung.)

Der Fernstehende steht verständnislos der Tatsache gegenüber, daß in einer Zeit, die eine Ueberfüllung fast aller Berufe gebracht hat und die Tausende von abgebauten Industrie-, Bau- und Staatstechnikern zwingt, die öffentliche Erwerbslosenfürsorge in Anspruch zu nehmen, die Preußische Katasterverwaltung unter einem empfindlichen Mangel an katastertechnischem Personal leidet. Unter einem Mangel, der für die Verwaltung katastrophal zu werden droht, wenn nicht mit größter Beschleunigung an die Lösung des Problems herangegangen wird.

Die außerordentlich zahlreichen offenen Katastertechnikerstellen, die der amtliche Anzeiger regelmäßig veröffentlicht, reden eine deutliche Sprache, wobei noch zu beachten ist, daß viele Dienststellen die Veröffentlichung einer freien Technikerstelle schon deshalb nicht veranlassen, weil sie sich über die Aussichtslosigkeit des Unternehmens von vornherein im klaren sind. Die Zentralbehörde hat in zahlreichen Fällen dringenden Anträgen der Dienststellen auf Einstellung eines Katastertechnikers die Genehmigung versagt, um dadurch zu erreichen, daß stellungwechselnde Katastertechniker in erster Linie den Stellen zugeführt werden, die der Mangel an katastertechnischem Personal am empfindlichsten trifft. Diese „Kontingentierung" kann natürlich nur ein Palliativmittel sein, weil einmal die Freizügigkeit des technischen Angestellten berücksichtigt

werden muß und weil zum anderen dadurch ja nicht die Frage der Ergänzung des technischen Personals gelöst wird.

Will man nur annehmen, daß heute fast jedes preußische Katasteramt zur Bewältigung der vorliegenden technischen Aufgaben einen weiteren Katastertechniker benötigt und beachten, daß fast alle preußischen Bezirksregierungen im amtlichen Stellenanzeiger auf mehrere freie Technikerstellen hinweisen, dann wird man ohne Uebertreibung sagen können, daß der Katasterverwaltung heute bereits rund 800 bis 1000 technische Angestellte fehlen, die zur ordnungsmäßigen Erledigung der der Verwaltung übertragenen kataster- und steuertechnischen Arbeiten dringend erforderlich sind. Dieser Zustand wird aber in demselben Moment noch eine wesentliche Verschärfung erfahren, in dem sich die Verwaltung gezwungen sehen wird, die so dringend notwendige Erneuerung des Kartenmaterials in stärkerem Umfange vorzunehmen, als das bisher der Fall war. Wer Gelegenheit hat, das in der Kriegs- und Nachkriegszeit heruntergewirtschaftete Kartenmaterial der preußischen Katasterämter kennenzulernen, der wird einsehen, daß der Zeitpunkt einer Erneuerung nicht mehr weit hinausgeschoben werden kann.

Will man den Ursachen dieser „Technikerkrise" nachgehen, dann stößt man in erster Linie und in der Hauptsache darauf, daß durch die mit Erlaß des Preußischen Finanzministers vom 14. Mai 1921 — K. V. 1562 — veranlaßte Schließung der alten katastertechnischen Laufbahn die bis dahin übliche Heranbildung eines geeigneten technischen Nachwuchses unterbunden worden ist. Mit dieser sachlichen Feststellung soll den Regierungsstellen keineswegs ein Vorwurf gemacht werden, zumal die Schließung der alten Laufbahn den Wünschen des durch den Bund der technischen Angestellten und Beamten vertretenen katastertechnischen Berufsstandes entsprach. Ebensowenig lag natürlich die Verhinderung einer Heranbildung des Nachwuchses in der Absicht der Berufsorganisation, der es nur darauf ankam, an die Stelle des früheren „Zöglingsunwesens" eine geregelte Laufbahn zu setzen, die den Grundsätzen der Berufsorganisation entsprach. Daß die Neuregelung der mittleren katastertechnischen Laufbahn, sowohl hinsichtlich der Ausbildung von neuen Anwärtern als auch der Einordnung des vorhandenen technischen Personals in diese Laufbahn, bis zum Frühjahr 1925 auf sich warten ließ und auch dann noch nicht in zufriedenstellender Weise erfolgte, ist nicht Schuld der Organisation.

Wenn schon unter normalen Verhältnissen die Katasterverwaltung unter dem nun bereits fünf Jahre lang anhaltenden Ausfall an technischem Nachwuchs hätte leiden müssen, so mußte sich dieser Ausfall bei der in den letzten Jahren erfolgten Uebertragung einer Fülle von neuen Aufgaben an die Verwaltung um so empfindlicher bemerkbar machen. Erschwerend kommt hinzu, daß die in den letzten Jahren in das Beamtenverhältnis überführten technischen Angestellten in nicht unerheblichem Maße durch die Uebertragung von Beamtenfunktionen den katastertechnischen Arbeiten entzogen werden. Es liegt auf der Hand, daß bei den sich überstürzenden Arbeiten und bei der dauernden Vermehrung des Bürohilfspersonals ein erheblicher Teil der Arbeitszeit der Beamten und auch der technischen Angestellten durch Anleitung und Beaufsichtigung in Anspruch genommen wird, ganz abgesehen davon, daß der angeschwollene Verkehr mit dem Publikum die Kräfte der technischen Beamten und Angestellten erfordert. Und letzten Endes hat zur Verschärfung der Personalschwierigkeiten beigetragen, daß katastertechnische Angestellte, und gewiß nicht die schlechtesten, dadurch aus der Verwaltung herausgetrieben wurden, daß man an maßgebender Stelle trotz des Drängens der Berufsorganisation sich weigert, die Zukunft des aus der alten Laufbahn hervorgegangenen Personals in ausreichendem Maße zu klären.

* * *

Im gegenwärtigen Stadium der „Personalkrise" wird es aber nicht so sehr darauf ankommen, den Ursachen dieser Schwierigkeiten nachzugehen, als auf die Untersuchung, inwieweit eine Lösung des Problems mit der gebotenen Beschleunigung gefunden werden kann.

Man wird sich dabei zunächst grundsätzlich darüber klar werden müssen, daß die preußische Katasterverwaltung zur Bewältigung ihrer Aufgaben auch in der Zukunft ein gut durchgebildetes technisches Angestelltenpersonal benötigen wird. Gewiß wird immer wieder und mit Recht auf das Mißverhältnis hingewiesen, das zwischen der Zahl der mittleren Beamten und der Zahl der Angestellten besteht, um damit die dringend erforderliche Vermehrung der Beamtenstellen zu begründen. Mit Recht haben die Organisationen der Katasterbeamten und -angestellten in einer Denkschrift, die im vorigen Jahre dem Landtag und der Staatsregierung vorgelegt wurde, darauf aufmerksam gemacht, daß eine umfassende Ueberführung von Katastertechnikern in das Beamtenverhältnis erheblich dazu beitragen könnte, die dienstlichen Schwierigkeiten der Verwaltung zu vermindern.

Eine restlose Lösung des Problems auf diesem Wege aber ist nicht möglich. Einmal deshalb, weil die Vermehrung der Beamtenstellen unter Berücksichtigung der Widerstände, die dabei zu überwinden sind, nur langsam vor sich geht, wenn man nicht gar annehmen will, daß die Schaffung neuer Beamtenstellen eines Tages überhaupt zur Unmöglichkeit wird. Zum anderen aber auch, weil die Besetzung neu zu schaffender Beamtenstellen auf längere Zeit hinaus mit den aus der alten Laufbahn hervorgegangenen katastertechnischen Angestellten erfolgen muß, die die Vorbedingungen für eine Ueberführung in das Beamtenverhältnis erfüllt haben und die seit Jahren in der Verwaltung beschäftigt sind.

Daß der noch nicht in die Obersekretärklasse überführte Teil der mittleren Beamten und die auf Anstellung als Beamte rechnenden Angestellten sich gegen die Aufnahme einer größeren Zahl von Zivil- oder Militäranwärtern nach den im Frühjahr 1925 herausgegebenen Vorschriften für die Katasterobersekretärlaufbahn stemmen, dürfte verständlich sein, wenn man bedenkt, daß hier angesichts der langsamen Vermehrung der Katasterobersekretärstellen dem aus der alten Laufbahn hervorgegangenen Personal bei seinem Anspruch auf Ueberführung in die Obersekretärklasse eine gefährliche Konkurrenz erwachsen muß. Aber auch die Verwaltung selbst wird die Einstellung von Zivil- und Militäranwärtern nur zögernd vornehmen können, weil die Zeiten vorüber sind, in denen man Beamtennachwuchs durch Aufnahme einer unbeschränkten Zahl von Zöglingen heranbilden konnte, ohne sich Gedanken darüber zu machen, ob und wann dieser Nachwuchs die Möglichkeit habe, in eine Beamtenstelle überführt zu werden. Heute übernimmt die Verwaltung mit der Ausbildung der Anwärter auch die Verpflichtung, bei der Erfüllung aller gestellten Bedingungen für die Anstellung als Beamter in einem angemessenen Lebensalter zu sorgen.

Wird also angenommen, daß so die Lösung des Technikerproblems nicht erfolgen kann, dann bleibt nur der andere Weg, die Auffüllung des katastertechnischen Personals durch Zuzug von außen oder durch schnelle Heranbildung eines geeigneten Nachwuchses vorzunehmen.

Daß mit erheblichem Zuzug von außen nicht gerechnet werden kann, dürfte bekannt sein. Die aus der Katasterverwaltung hervorgegangenen und zu anderen Verwaltungen oder zur Privatwirtschaft übergetretenen und dort später wieder abgebauten Vermessungstechniker sind nebst einer Reihe von anderen Vermessungstechnikern von der Katasterverwaltung aufgesogen worden. Man wird hier eher damit rechnen müssen, daß bei dem allgemein feststellbaren Mangel an vermessungstechnischen Kräften ein Teil der in der Katasterverwaltung tätigen Vermessungstechniker unter günstigeren Bedingungen in dem Augenblick in Privatstellungen zurückgehen wird, in dem sich mit Ueberwindung unserer Wirtschaftskrise der Grundstücksmarkt belebt, die Bautätigkeit in stärkerem Umfange einsetzt und damit auch die vermessungstechnischen Aufgaben sich vervielfachen. Andere Technikerkategorien kommen für die Erledigung von katastertechnischen Arbeiten kaum in Frage. Versuche nach dieser Richtung hin in den Katasterbüros der Regierungen haben gezeigt, daß es dem Maschinen-, dem Bautechniker oder dem Eisenkonstrukteur schwer fällt, sich an die Eigenart des vermessungstechnischen Zeichnens zu gewöhnen, ganz abgesehen davon, daß die notwendige Kenntnis der Einrichtung des Katasters nicht von heute auf morgen zu erlernen ist.

Die Katasterverwaltung wird deshalb nicht darauf verzichten können, katastertechnisches Personal, das zunächst außerhalb jeder Beamtenlaufbahn steht, heranzubilden. Daß der Bund der technischen Angestellten und Beamten, wenn er nicht alle von ihm aufgestellten Grundsätze für die Ausbildung von Technikern außer acht lassen will, der Verwaltung nicht auf dem Wege folgen kann, der bereits im Erlaß vom 14. Mai 1921 dadurch beschritten worden ist, daß auch Bürogehilfen die Möglichkeit der Ablegung einer Katastertechnikerprüfung gegeben wird, braucht kaum besonders betont zu werden. Kein vernünftig Urteilender wird es einem Bürogehilfen verübeln, wenn er versucht, durch hartnäckiges Selbststudium die Stellung eines Katastertechnikers zu erringen. Zur Regel darf aber eine solche technische Heranbildung nicht werden. Die Erfahrung hat im übrigen gelehrt, daß nur verschwindend wenige Büroangestellte es bis zum gut ausgebildeten katastertechnischen Angestellten gebracht haben.

An dieser Stelle soll ein Vorschlag zur Erörterung gestellt werden, der vielleicht eine geeignete Grundlage für die Lösung des behandelten Problems darstellen kann.

Die Verwaltung stelle Personen, die mindestens das Zeugnis der Reife für Obersekunda einer höheren Schule besitzen,

zur Ausbildung als Katastertechniker ein. Daß bei der beschränkten Berufswahl genügend junge Leute zur Verfügung stehen werden, bedarf keiner Frage.

Der praktischen Tätigkeit in einem Katasteramte, über deren Dauer geredet werden kann, müßte der obligatorische Besuch einer vermessungstechnischen Fachschule folgen.

Der erfolgreiche Besuch dieser Fachschule berechtige zur Rückkehr in die Verwaltung und nach weiterer Ausbildung zur Ablegung der Katastertechnikerprüfung.

Durch eine solche Maßnahme würde in verhältnismäßig kurzer Zeit der Verwaltung ein technisches Personal zugeführt, das allen Anforderungen gerecht würde. Unerläßliche Voraussetzung aber wäre, diese Katastertechniker nach beendeter Ausbildung hinsichtlich ihrer Bewerbung mit den gleichwertigen Beamten, d. h. mit den Katasterobersekretären, auf eine Stufe zu stellen. Mit der Grundstellung in Gruppe VII müßte die Möglichkeit des Aufstiegs in Gruppen VIII und IX verbunden sein.

Die Katasterverwaltung würde hier auch nur dem Beispiel anderer Verwaltungen folgen, die neben dem Beamten den gleichwertigen Angestellten beschäftigen. Es sei nur auf die Architekten und Ingenieure bei der Reichsbahn und Reichspost, auf die Staatshochbautechniker, die Heeresbautechniker und andere hingewiesen.

Die durch solche Maßnahmen geschaffene Stellung der Katastertechniker würde zweifellos Anreiz zur Genüge sein, um zu verhindern, daß die Verwaltung nur als Durchgangsstation betrachtet wird. Ohne die wesentlichen Vorteile der Beamteneigenschaft verkennen zu wollen, dürfen in diesem Zusammenhange auch die für den Angestellten günstigen Merkmale, wie z. B. die Freizügigkeit, die günstigere Berechnung des Vergütungsdienstalters usw., nicht verkannt werden.

Die Beschreitung des hier angedeuteten Weges müßte selbstverständlich eine entsprechende Berücksichtigung des vorhandenen Personals zur Voraussetzung haben. Dem aus der alten Laufbahn hervorgegangenen katastertechnischen Personal, das die Vorbedingung für eine Ueberführung in das Beamtenverhältnis erfüllt hat oder noch zu erfüllen gedenkt, muß der Anspruch auf eine Beamtenstelle und auf Ueberführung in die Obersekretärklasse gewährleistet werden.

Daneben müssen die in der Verwaltung beschäftigten Katastertechniker, die für eine Ueberführung in das Beamtenverhältnis nicht mehr in Frage kommen oder aus persönlichen Gründen darauf keinen Wert legen, auf Grund ihrer durch die praktische Arbeit nachgewiesenen Befähigung in ihrer dienstlichen Stellung und ihrer Bewertung mit dem „neuen" Katastertechniker gleichgestellt werden.

Wenn auf der so angedeuteten Basis eine Lösung der Personalschwierigkeiten in der Katasterverwaltung gefunden werden kann, dann würden wahrscheinlich auch die Widerstände beseitigt werden, die sich von seiten der Katasterbeamten und -Angestellten gegen eine zur Zeit wieder stark betonte Einrichtung einer Bürobeamtenklasse des niederen Dienstes geltend machen.

Sieht man von dem unvermeidbaren Uebergangsstadium ab, dann würden in Zukunft den mittleren technischen Beamten in der Katasterverwaltung, d. h. den Katasterobersekretären, die gleichwertigen technischen Angestellten und darüber hinaus unter Umständen den Bürobeamten des niederen Dienstes die Büroangestellten gegenüberstehen.

Der vorhandene katastertechnische Berufsstand hat alle Veranlassung, eine solch strenge Scheidelinie zu wahren und Tendenzen mit aller Entschiedenheit abzulehnen, die darauf hinauslaufen, eine Verwischung der Stellung des jetzigen Katastersekretärs und des Katastertechnikers mit dem Bürobeamten des niederen Dienstes und dem Büroangestellten herbeizuführen.

* * *

Die vorstehenden Ausführungen entsprechen bis zu einem gewissen Grade nicht dem vom Bund der technischen Angestellten und Beamten vertretenen Grundsatze, jeden dauernd im Staatsdienst beschäftigten Techniker in das Beamtenverhältnis zu überführen. Dazu sei aber zum Schluß gesagt, daß für den heranzubildenden Katastertechnikerstand die Möglichkeit der Beamtenwerdung deshalb nicht in den Bereich der Möglichkeit gezogen wird, weil mit größter Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß eine Beamtenwerdung über das von den Katasterbeamten und -Angestellten bisher betonte Maß hinaus in den kommenden Jahren, vielleicht sogar Jahrzehnten, auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen wird.

Nicht Grundsätze sollen hier aufgegeben, sondern es soll nur den realen Tatsachen Rechnung getragen werden.

Lemnitz.

Berufsfragen der Behördentechniker

Zu den Personalschwierigkeiten in der Katasterverwaltung. Im Preußischen Besoldungsblatt, 4. Jahrgang, Nr. 9, vom 19. März 1926 wird nachstehender Runderlaß des F.M. vom 15. März 1926, betr. Annahme von Angestellten und Bürolehrlingen für den Bereich der Katasterverwaltung (K.V. 1. 1582), veröffentlicht:

„Die Herren Regierungspräsidenten werden für den Bereich der Katasterverwaltung widerruflich ermächtigt:

1. Nichttechnische Angestellte und Aushilfsangestellte nach Maßgabe des Bedarfs einzustellen. Uebersteigt der Bedarf die Gesamtkopfzahl der gegenwärtig (Stichtag 15. März 1926) im Regierungsbezirke beschäftigten nichttechnischen Angestellten einschl. der zur Zeit vorhandenen Aushilfsangestellten, so ist meine Genehmigung nachzusuchen. Für die Einstellung von technischen Angestellten bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

2. Bürolehrlinge bis zu 10 v. H. der Gesamtzahl der im Regierungsbezirke beschäftigten Angestellten anzunehmen, jedoch darf auf einem Katasteramt nicht mehr als ein Bürolehrling beschäftigt werden. Die ordnungsmäßige Ausbildung der Lehrlinge ist zu überwachen (Rd.-Erl. vom 18. September 1925 — K.V. 1 4289 — F.M.Bl. S. 147.);

3. Die Weiterbeschäftigung von Aushilfsangestellten (§ 47 Ziff. 3 P.A.T.) und von Bürolehrlingen nach erfolgreich beendeter Lehrzeit im Rahmen der Ziff. 1 zu genehmigen;

4. Ueber alle Einreihungsvorschläge nach § 24 P.A.T. und über alle Anträge auf Höherreihung nach § 40 P.A.T. für nichttechnische Angestellte bis zur Vergütungsgruppe V einschl. und für technische Angestellte ausschl. der Katasterhilfstechniker bis zur Vergütungsgruppe VI einschl. zu entscheiden, soweit ein Zweifel über die Einreihung nicht besteht. Einreihungsvorschläge aus Anlaß einer Kündigung auf Grund des § 53 P.A.T. und Einreihungen, bei denen der Vorschlag der Angestelltenvertretung von dem der Dienststelle abweicht, sind mir in jedem Falle zur Entscheidung vorzulegen;

Für die Einreihung in die Vergütungsgruppen des Vergütungstarifs nach Anl. 1 zum P.A.T. sind insbesondere auch die Grundsätze des Rd.-Erl. vom 18. Mai 1922 — Lo. 559/K.V. 1, 413 — (F.M.Bl. S. 314) zu beachten. In der Regel wird bei Büroangestellten, die eine Beschäftigung in der Katasterverwaltung noch nicht zurückgelegt haben, eine Bezahlung nach der Vergütungsgruppe IV angemessen sein. Die Höherstufung nach Vergütungsgruppe V wird im allgemeinen dann gerechtfertigt sein, wenn die Angestellten auf Grund längerer Beschäftigung in der Katasterverwaltung überwiegend mit schwierigeren Arbeiten gemäß den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe V (Anl. 1 zum P.A.T.) beschäftigt werden;

5. Technische Angestellte anderer Dienststellen innerhalb des Regierungsbezirkes zu vorübergehender (§ 31 des P.A.T.) Beschäftigung zu überweisen, wenn dies zur Erfüllung eines zwingenden dienstlichen Bedürfnisses erforderlich ist, jedoch ist hierbei die gebotene Sparsamkeit zu beachten;

6. Da zur Bewältigung der der Katasterverwaltung obliegenden umfangreichen steuerlichen Arbeiten das katastertechnisch ausgebildete Personal nicht ausreicht, die eigentlichen katastertechnischen Arbeiten aber nicht zurückgestellt werden dürfen, ist die Ausbildung und die Beschäftigung der Büroangestellten so einzurichten, daß sie nach und nach zu allen Büroarbeiten, insbesondere zu den steuerlichen Arbeiten, verwendet werden können, und dadurch die katastertechnischen Angestellten für die katastertechnischen Arbeiten freigemacht werden. Bevor der Antrag auf Genehmigung zur Einstellung eines katastertechnischen Angestellten vorgelegt wird, ist daher eingehend zu prüfen, ob dem Bedarf an Personal durch Einstellung eines geeigneten Büroangestellten genügt werden kann."

Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost und Reichsangestelltentarif. Zwischen den am Reichstarifvertrag beteiligten Angestelltenorganisationen und dem Reichspostministerium ist hinsichtlich der neugeschaffenen Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost ein Abkommen zum Reichstarif getroffen worden, das mit IV/VI T 215 im Amtsblatt des Reichspostministeriums, Nr. 21, vom 9. März 1926 als neuer Bestandteil des Tarifvertrages veröffentlicht wird. Das Zusatzabkommen lautet:

„Die Angestellten und die Angestellten als Posthelfer und -helferinnen werden Mitglieder der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung.

Eine unter der Geltung dieses Abkommens begründete Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost wird durch den Ablauf des R.A.T. vom 2. Mai 1924 nicht berührt."

Verordnung des Regierungspräsidenten in Breslau zur Unterbringung entlassener Behördenangestellten. Der Regierungspräsident in Breslau hat den nachgeordneten Dienststellen unter dem 8. März 1926 — Pr. 781 — nachstehende begrüßenswerte Verfügung zugestellt:

„In der am 27. v. M. stattgefundenen Pfenarsitzung des Bezirksbetriebsrates für den Regierungsbezirk Breslau mit den Gewerkschaften hat sich herausgestellt, daß die Unterbringung ehemaliger Reichs- und Staatsangestellten nur dann möglich ist, wenn dem Bezirksbetriebsrat sämtliche im Bezirk entlassenen Staatsangestellten bekannt sind.

Ich ersuche daher, dem Bezirksbetriebsrat für den Regierungsbezirk Breslau

1. die dort bekannten entlassenen Staatsangestellten und -Arbeiter in einer Nachweisung namhaft zu machen und für die Folge von jedem

zur Entlassung kommenden Angestellten und Arbeiter dem Bezirksbetriebsrat Mitteilungen zu machen,

2. offene Stellen für Angestellte und Arbeiter dem Bezirksbetriebsrat mitzuteilen, der dann die stellenlosen preußischen Angestellten und Arbeiter zur Bewerbung um die offene Stelle veranlaßt. Die Bewerber, auf welche die §§ 8 bis 12 des preußischen Angestelltentarifes zutreffen, sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

In Vertretung
gez. Dr. Schwendy."

Es wäre zu wünschen, daß alle Regierungspräsidenten die Tätigkeit der Bezirksbetriebsräte in der gleichen Weise unterstützten.

Besoldungsfragen

Tilgung von Gehaltsvorschüssen. Der Reichsfinanzminister hat unter dem 13. März d. J. — II A 4795/III P 7665 — nachstehenden Erlaß herausgegeben:

„Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 2. November 1925 — II A 19729/III P 27175/IV 7676 — (Absatz 4) erkläre ich mich damit einverstanden, daß die weitere Tilgung der bisher auf Grund der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen (R.-Bes.-Bl. 1924, S. 337) gewährten oder noch zu gewährenden Vorschüsse auf Antrag bis Ende Mai 1926 ausgesetzt wird. Die nächste Rückzahlungsrate wird also gegebenenfalls bei der Zahlung der Dienstbezüge für den Monat Juni 1926 fällig."

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Alle Vertrauensmänner des Bundes, alle Ortsvorstandsmitglieder werden dringend gebeten, den Artikel „Falsche Beitragszahlung" in der „Bundespost" Nr. 3 vom 15. März 1926, Seite 41 und 42 nicht nur zu lesen, sondern auch den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Für die Inanspruchnahme der Stellenlosenunterstützung sind von den Mitgliedern nachstehende Bestimmungen unbedingt zu beachten, um den Anspruch auf Unterstützung nicht zu verlieren:

1. Nach erfolgter Kündigung innerhalb sieben Tagen zum Stellennachweis anmelden.
2. Die Meldung zum Stellennachweis muß auch dann erfolgen, wenn Verhandlungen über Zurücknahme der Kündigung schweben, unverbindliche Zusagen vom Arbeitgeber über Weiterbeschäftigung gemacht werden oder die Aussicht besteht, eine andere Stellung in der Zeit zwischen der Kündigung bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu erhalten.
3. Bei verspäteter Meldung zum Stellennachweis wird die Bezugsdauer der Unterstützung der Anzahl der versäumten Tage entsprechend gekürzt.
4. Bei Eintritt der Stellenlosigkeit muß das Mitglied innerhalb von sieben Tagen den Antrag auf Unterstützung bei der Hauptverwaltung Berlin stellen. Die öffentliche Erwerbslosenunterstützung muß beantragt werden, wenn das Mitglied zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört. (Zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört, wer in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Stellenlosigkeit drei Monate kranken- bzw. angestelltenversicherungspflichtig war.)
5. Am Tage der Kündigung sowie am Tage des Ausscheidens aus der Firma darf das Mitglied nicht mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sein, ohne von der Ortsverwaltung oder der Hauptverwaltung Stundung der Beiträge beantragt und erhalten zu haben. Rückwirkende Stundung der Beiträge ist nicht zulässig.
6. Die Mitglieder müssen darauf achten, daß die Beitragsmarken vom Vertrauensmann oder vom Kassierer der Ortsverwaltung mit dem Verkaufsdatum entwertet werden.
7. Das Antragsformular muß neben dem Stempel der Ortsverwaltung die Unterschrift des Vorsitzenden der Ortsverwaltung oder seines Stellvertreters enthalten.
8. Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Mitglied entsprechend seinem Einkommen die Beiträge entrichtet hat. Der monatliche Beitrag beträgt:

bei einem monatlichen Einkommen über 225 R.M. = 4 R.M.
bei einem monatlichen Einkommen bis 225 R.M. = 3 R.M.
bei einem monatlichen Einkommen bis 125 R.M. = 2 R.M.

Für die Monate Februar, März und April 1926 ist ein Sonderbeitrag, in der **4-R.M.-Klasse** von **2 R.M.**, in der **3-R.M.-Klasse** von **1,50 R.M.** und in der **2-R.M.-Klasse** von **1 R.M.** zu entrichten. Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Brutto-Arbeitseinkommen, einschließlich aller Zulagen (Frauen-, Kinder-, Leistungszulagen usw.) und der Gegenwerte etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Auf Antrag bei der zuständigen Verwaltungsstelle können für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 16 Jahren 10 R.M. in Abzug gebracht werden.

Mitglieder, die satzungswidrig einen geringeren als den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag entrichten, haben keinen Anspruch auf die Rechte der ordentlichen Mitglieder. (Also nicht auf die Stellenlosen-, Gemaßregelten-, Solidaritäts-, Hinterbliebenen- und Notfallunterstützung, auf Rechtsrat und Rechtsschutz.).

Zahlt ein Mitglied für mehr als drei Monate Beiträge nach, so ist eine Wartezeit entsprechend den nachgezahlten Monaten festzusetzen.

Fällt die Stellenlosigkeit innerhalb einer Wartezeit, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn nicht zunächst wieder eine Beschäftigung gegen Entgelt vorausgegangen ist.

Aus den Gauen

Die Fernsprechnummer der Gaunebenstelle Leipzig ist jetzt 325 02. In der Zeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends, Sonnabends von 8 bis 1[30] können auch die Nummern 340 11 und 340 21 angerufen werden.

Siebenter ordentlicher Gautag des Gaues Westdeutschland.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit in Ergänzung zu dem am 18. März d. J. herausgegebenen Wahlausschreiben den 7. ordentlichen Gautag auf Sonntag, den 2. Mai d. J., vormittags 10 Uhr, nach Krefeld, Spiegelsaal der Stadthalle, ein.

Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages.
   a) Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung;
   b) Wahl der Mandatsprüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) der Gauleitung (Koll. Dainas, Köln);
   b) des Gauvorstandes (Koll. Bolten, Koblenz);
   c) der Kassenrevisoren (Koll. Maxeiner, Köln).
3. Aussprache über die Geschäftsberichte und Verschiedenes.
4. Der Bund und die technische Jugend (Koll. Schindler, Berlin).
5. Anträge.
6. Wahlen:
   a) des Gauvorstandes nebst Stellvertretern (§ 41 der Satzung),
   b) Bestätigung des Gauleiters (§ 41 der Satzung).
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag nebst Ersatzmännern (§ 51 der Satzung).
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag nebst Ersatzmännern (§ 43 der Satzung).

Anträge: Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die bis spätestens 22. April bei der Gauverwaltung in Köln schriftlich vorliegen.

Aeußerster Termin für Uebermittlung des Wahlergebnisses durch Uebersendung der Wahlniederschriften ist der 22. April d. J.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Westdeutschland.
Der Gauvorstand:
Bolten. Dainas.

Siebenter ordentlicher Gautag des Gaues Sachsen.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit in Ergänzung zu dem am 22. März 1926 herausgegebenen Wahlausschreiben den 7. ordentlichen Gautag des Gaues Sachsen auf Donnerstag, den 13. Mai 1926 (Himmelfahrtstag), vormittags 10 Uhr, nach Leipzig, Zeitzer Str. 32, Volkshaus, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. a) Eröffnung und Bildung des Gautages,
   b) Wahl einer Mandatsprüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) des Gauleiters (Koll. Geiser, Dresden);
   b) des Gauvorstandes (Koll. Ullmann, Dresden);
   c) der Kassenrevisoren (Koll. Peukert, Dresden).
3. Anträge.
4. Wahlen:
   a) Wahl des Gauvorstandes (§ 41 der Satzung).
   b) Bestätigung des Gauleiters (§ 41 der Satzung).
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag (§ 51).
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag (§ 43 der Satzung).
5. Der Bund und die technische Jugend. Koll. Lenz, Berlin.
6. Verschiedenes.

Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die spätestens am 20. April 1926 in der Gaugeschäftsstelle schriftlich vorliegen.

Letzter Termin zur Einreichung der Wahlniederschriften ist ebenfalls der 20. April 1926.

Alle den Gautag betreffenden Zuschriften sind zu richten an den Butab, Gau Sachsen, Dresden-A., Wettiner Pl. 10 I.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Sachsen.
Der Gauvorstand:
Ullmann. Geiser.

Siebenter ordentlicher Gautag des Gaues Südwestdeutschland.

Gemäß § 40 der Bundessatzungen und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen berufen wir hiermit den 7. ordentlichen Gautag des Gaues Südwestdeutschland auf Sonntag, den 16. Mai 1926, vormittags 9,30 Uhr, nach Stuttgart, Bahnhofsturm (Sitzungssaal), ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung.
   Wahl der Prüfungskommission.
2. Geschäftsberichte:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorstandes,
   c) der Revisoren.
3. Anträge.

4. Wahlen:
   a) des Gauvorstandes,
   b) Bestätigung des Gauleiters,
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag,
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag.
5. Der Bund und die technische Jugend. Referent: Koll. Schweitzer, Berlin.
6. Verschiedenes.

Anträge: Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die bis 9. Mai d. J. bei der Gauverwaltung schriftlich vorliegen.

Aeußerster Termin für die Uebermittlung des Wahlergebnisses durch Uebersendung der Wahlniederschriften spätestens 9. Mai d. J.

Bund der techn'schen Angestellten und Beamten.
Gau Südwestdeutschland.
Der Gauvorstand:
Strähle. Bote.

Siebenter ordentlicher Gautag des Gaues Nordwestdeutschland.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung berufen wir hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, unseren 7. ordentlichen Gautag des Gaues Nordwestdeutschland auf Sonntag, den 16. Mai 1926, vormittags 9 Uhr, nach Hamburg, Gewerkschaftshaus, Besenbinderhof 57 (Gr. Saal im 1. Stock), ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages,
2. Wahl einer Mandatsprüfungskommission,
3. Festsetzung der Tagesordnung,
4. Berichte:
   a) des Gauleiters (Koll. Sonnenschmidt),
   b) des Gauvorstandes (Koll. Fürst),
   c) der Kassenprüfer (Koll. Stößner),
   d) der Ortsverwaltungen.
5. Anträge.
6. Wahlen:
   a) Wahl des Gauvorstandes (§ 41 der Satzung),
   b) Bestätigung des Gauleiters (§ 41 der Satzung),
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag (§ 51 der Satzung),
   d) Vorschlag für die Wahlen eines Bundesvorstandsmitgliedes auf dem Bundestag (§ 43 der Satzung).
7. Der Bund und die technische Jugend. Referent: Koll. Lustig vom Bundesvorstand.
8. Verschiedenes.

Die Wahlen müssen bis zum 15. April getätigt und bis zum 30. April der Gaugeschäftsstelle in Hamburg mitgeteilt sein.

Die Anträge sind bis spätestens den 30. April einzureichen.

Bund der technischen Angeste'lten und Beamten.
Gau Nordwestdeutschland.
Der Gauvorstand:
Fürst. Sonnenschmidt.

Siebenter ordentlicher Gautag des Gaues Brandenburg.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung berufen wir hiermit, im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand, unseren 7. ordent'ichen Gautag für Sonntag, den 16. Mai 1926, vormittags 9 Uhr, nach Berlin NW, „Nordwest-Hotel" (Spiegelsaal), Turmstraße 7, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages.
2. Festsetzung der Tagesordnung.
3. Berichte:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorstandes,
   c) der Revisoren.
4. Anträge.
5. Wahlen:
   a) Wahl des Gauvorstandes (§ 41 der Satzung).
   b) Bestätigung des Gauleiters (§ 41 der Satzung).
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag (§ 51 der Satzung).
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag (§ 43 der Satzung).
6. Der Bund und die technische Jugend. Referent: Koll. Schindler.
7. Verschiedenes.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Brandenburg.
Der Gauvorstand:
Lemnitz. Günther.

Industriebeamten-Sparbank

Die 14. ordentliche Generalversammlung der Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H. hat folgende **Satzungsänderungen** beschlossen:

Antrag 1: § 8 Absatz 2 lautet:

„Das Genossenschaftsanteilguthaben nimmt mit dem Schlußbetrage des vorangegangenen Geschäftsjahres am jeweiligen Geschäftsgewinn teil. Werden während des Geschäftsjahres Genossenschaftsanteile voll gezahlt, so sind die im Geschäftsjahr geleisteten Einzahlungen vom Ersten des der Vollzahlung folgenden Monats ab pro rata gleichfalls dividendenberechtigt."

Antrag 2: § 8 Absatz 3 lautet:

„An ausgeschiedene Mitglieder wird das Geschäftsanteilguthaben spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden, frühestens jedoch nach der Generalversammlung, die ihrem Ausscheiden folgt, an der Kasse der Genossenschaft ausgezahlt."

Antrag 3: § 11 Absatz 4 lautet:

„Bei Inanspruchnahme von Krediten muß wenigstens ein Geschäftsanteil voll eingezahlt sein."

Ferner wurde beschlossen:

Antrag 4: Die von einem jeden Genossen bis zum 22. November 1923 eingezahlten Papiermarkgeschäftsanteile werden insoweit zu einem Reichsmarkanteil zusammengelegt, als sie bisher nicht wieder aufgefüllt wurden. Für jede angefangenen 100 R.M. Aufwertung ist ein neuer Anteil zu übernehmen und einzutragen.

Gemäß §§ 33 und 139 des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, geben wir unsere Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 1925 bekannt, wie sie von unserer 14. ordentlichen Generalversammlung genehmigt wurde.

Bilanz für den 31. Dezember 1925.

Vermögen:

		R.M.
Kassenbestände einschl. Bank- und Postscheckguthaben		30 521,49
Wechsel		30 600 69
Wertpapiere		85 539,75
Vorschüsse und Darlehen		221 012,64
Hypotheken		160 250,—
Zinsforderungen		3 036,20
Drucksachen		1,—
Inventar		1,—
Beteiligungen		3 000,—
Schuldner aus Bürgschaften	2 816,80 R.M.	
		533 962,77

Schulden:

Geschäftsguthaben	74 299,82
Rücklagen: a) ordentliche	5 576,—
Rücklagen: b) außerordentliche	11 9 6 41
Gesperrte Einlagen	92 720 43
Depositen	49 418,36
Spareinlagen	290 820,49
Stempelsteuer	6,70
Schulden aus Bürgschaften 2 816,80 R.M.	
Reingewinn	9 204,56
	533 962,77

Gewinn- und Verlustrechnung.

Einnahmen:

Zinsen	12 238 51
Zinsforderungen	3 036,20
Verwaltungskosten	5 871,89
	21 146,60

Ausgaben:

Verwaltungskosten: a) Persönliche	6 986,72
Verwaltungskosten: b) Sachliche	2 134,87
Abschreibungen	2 551 55
Steuern	268 90
Reingewinn	9 204,56
	21 146,60

Berlin, den 25. Februar 1926.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Der Vorstand:
gez. Krug. gez. Schwedt.

Die Generalversammlung hat beschlossen, von dem erzielten Geschäftsgewinn eine Dividende von zehn Prozent auf das Geschäftskapital vom 31. Dezember 1924 gemäß § 8 der Satzungen und der während des Geschäftsjahres 1925 voll gezahlten Anteile gemäß Satzungsänderung zu § 8 Abs. 2 zur Verteilung zu bringen.

Die Zahl der Genossen betrug am Jahresschluß 1924 711 Genossen mit 1348 Anteilen. Durch Beschluß der Generalversammlung wurden 400 Inflationsanteile gestrichen. Es schieden aus durch Kündigung 32 Genossen mit 64 Anteilen, durch Ausschluß 20 Genossen mit 44 Anteilen, durch den Tod 8 Genossen mit 20 Anteilen. Dadurch verminderte sich die Haftsumme um 52 800 R.M. auf 82 000 R.M.

Neu aufgenommen wurden im Jahre 1925 168 Genossen mit 217 Anteilen, so daß wir am Schlusse des Geschäftsjahres 819 Genossen mit 1037 Anteilen zählten. Die Haftsumme erhöhte sich dadurch um 21 700 R.M. Die Haftsumme, für die am Schlusse des Geschäftsjahres die Genossen aufzukommen hatten, betrug 103 700 R.M.

Aus dem Vorstand schieden satzungsgemäß aus die Genossen Martens und Krug. Sie wurden wiedergewählt. Aus dem Aufsichtsrat schieden satzungsgemäß aus die Genossen Kochmann, Mahlow, Waschow und Reichelt, der letztere durch das Los. Die Genannten wurden wiedergewählt.

Berlin, den 21. März 1926.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Der Vorstand:
gez. Krug. gez. Schwedt.

Versammlungskalender

Arnsberg. M. 12. IV. 8[00]. Bundeslokal „Zur Krim".
Brandenburg. M. 14. IV. 8[00]. Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstr.
Braunschweig. M. 13. IV. Hotel Mowitt, Hagenmarkt.
Erfurt. M. 9. IV. 8[00]. Rest. „Steiniger", Predigerstr.
Frankfurt a. M. M. 15. IV. 8[00]. Rest. „Storch", Saalgasse 1.
Gotha. M. 13. IV. 8[00]. Rest. Walther.
Halle. M. 13. IV. 8[00]. Rest. „Zum Schultheiß", Merseburger Str. 10.
Mühlhausen. M. 8. IV. 8[30]. Rest. „Postkeller", Steinweg.
Rathenow. M. 8. IV. 8[30]. Rest. Kramer, Bahnhofstraße.
Uelzen. M. 4. IV. 11[00] vorm. „Deutsches Haus".
Werdau. M. 13. IV. 8[00]. „Ratskeller".

Geschäftliches

Der heutigen Gesamtauflage liegt eine Bestellkarte für die Zeitschrift „Daheim", Verlag Velhagen & Klasing, Leipzig, bei, die wir besonderer Beachtung empfehlen.

Bauaufseher oder junger Bautechniker

mit praktischer Erfahrung im Straßenbau, besonders im Reihenstempflaster, zur Beaufsichtigung von Straßenbauarbeiten und Materiallieferungen zum sofortigen Eintritt gesucht. Bezahlung erfolgt nach Gruppe VI bezw. VII der R.B.T. Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen sofort erbeten.

Rüstringen (Oldenburg), den 24. März 1926.

Stadtmagistrat — Tiefbauamt.

Technikum Strelitz i. Meckl.

Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Zum Quartalsanfang

muß das Postabonnement erneuert werden auf:

Die Deutsche Techniker-Zeitung,

erscheint wöchentlich, Preis vierteljährlich R.M. 1,20

Die vermessungstechnische Rundschau.

Fachtechnische Zeitschrift für das gesamte behördliche und private Vermessungswesen; erscheint 14tägig, Preis vierteljährlich R.M. 1,50.

Die Laboratoriums-Praxis.

Fachtechnische Zeitschrift für das gesamte Gebiet der angewandten Chemie; erscheint 14tägig, Preis vierteljährlich R.M. 1,50.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen.

Probenummern kostenlos durch den

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstr. 7

Die Organisation Lebensbund

ist d. älteste u. grösste Vereinig. u. d. vornehme u. diskrete Weg d. Sichfindens d. gebildet. Kreise, die bei der Wahl ihres Lebensgefährten sich nicht auf ihren Bekanntenkreis beschränken wollen. Tausendf. Anerk. aus allen Kreisen. Keine Vermittlg. Bundesschriften gegen 30 Pfg. Porto durch Verlag G. Bereiter, München 161, Maximilianstrasse 31 oder Berlin W 30, Hohenstaufenstr. 42 oder Leipzig, Fricciusstr. 4 od. Hamburg 23, Eilbeckerweg 160. Zweigst. im Auslande. —

Billige Bäh. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—, Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Labes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Die Wette gewonnen

habe ich jedesmal, wenn ich den selbstbereiteten und daneben den französischen Benediktiner von guten Kennern probieren ließ. Keiner vermochte bisher, weder mit verbundenen, noch offenen Augen beide Fabrikate von einander zu unterscheiden. Ebenso gut kann man auch auf Chartreuse weisen. Überhaupt alle aus „Reichel-Essenzen" selbst hergestellten Liköre nur so zu werten. Sie halten jeden Vergleich mit den teuersten Marken aus, wovon sich jeder durch die Probe überzeugen kann. Erhältlich in Drog. und Apoth., echt aber nur mit Marke „Lichtherz". Dr. Reichels Rezeptbüchlein daselbst umsonst oder kostenfrei durch **OTTO REICHEL, Berlin SO. 33, Eisenbahn-Straße 4**

Das Non plus ultra aller Sprachmethoden

Nicht zu übertreffen!

Prof. G. Langenscheidt

4. 9. 1925. Ich weiß Ihre Methode sehr wohl zu schätzen und halte sie für das Non plus ultra aller existierenden Sprachmethoden. Ich bin 12 Jahre Professor der modernen Sprachen im Missions-Seminar zu Techny bei Chicago gewesen. Viele Methoden habe ich probiert und studiert, aber ich kehre immer wieder zu meinem Freunde zurück und das ist die Methode Toussaint-Langenscheidt. Rev. R. G, Chicago, Illinois.

Solche und ähnliche Urteile über unsere Methode Toussaint-Langenscheidt gehen uns täglich zu.

Denken Sie einmal darüber nach: Wäre die Erlernung einer fremden Sprache nicht auch für Sie von Vorteil? Unzählige Tausende haben bereits nach unserer glänz. bewährt. Methode

Toussaint-Langenscheidt

gelernt und sich durch ihre Kenntnisse bedeutend verbessern können. Viele haben sich durch die Erwerbung von Sprachkenntnissen die Möglichkeit geschaffen, zu einem Berufe überzugehen, der ihnen höheres Einkommen und bedeutend größere Aussichten auf Vorwärtskommen bot.

Versäumen Sie auf alle Fälle nicht, sich unseren Unterricht anzuhören. Teilen Sie uns auf untenstehendem Abschnitt mit, für welche Sprache Sie Interesse haben. Wir senden Ihnen dann sofort eine Probelektion zu, portofrei, kostenlos und ohn. jed. Verbindlichkeit für Sie. Ueberlegen Sie aber nicht lange, schreiben Sie heute noch.

Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung (Prof. G. Langenscheidt) Berlin-Schöneberg

Auf nebenstehendem Abschnitt nur die gewünschte Sprache und Adresse genau angeben und in offenem Briefumschlag frankiert als „Drucksache" (5 Pfg.) einsenden. Wenn Zusätze gemacht werden, nur als verschlossener Brief zulässig. Ist der Abschnitt bereits abgetrennt, so genügt es auch, wenn Sie uns unter Bezugnahme auf diese Zeitung sofort eine Postkarte schreiben.

Hier abtrennen

Ich ersuche um Zusendung der in der Deutschen Techniker Zeitung angebotenen Probelektion der

.....

Sprache, kostenlos, portofrei und unverbindlich.

Name: .....

Beruf: .....

881]

Ort u. Str.: .....

Für Techniker!

Früherer Wohlstand vieler Familien ist zerstört, alte Ersparnisse sind der Inflation verfallen. Neue Vermögen lassen sich nur unter langjährigen Entbehrungen schaffen. Zur Sicherstellung der Familie ist daher eine **Lebens-** oder **Invaliditäts-Versicherung** erforderlich.

Den vorteilhaftesten Versicherungsschutz bietet der altbewährte gemeinnützige

Preußische Beamten-Verein zu Hannover,

Lebensversicherungsverein a.G.

Vertragsanstalt vieler Standes- u. Wirtschaftsorganisationen im ganzen Deutschen Reich.

Einzige größere Lebensversicherungsanstalt, die ohne den sonst üblichen Agentenapparat arbeitet u. keine Provis. zahlt. Somit niedrigste Prämien!

Geringe Verwaltungskosten, hohe Kapitalerträge von Beginn an, überaus günstige Sterblichkeit infolge Ueberwiegens der gesundesten Berufskreise im Versicherungsbestande

Daher hohe Gewinnanteile!

Drucksachen kostenlos durch die

Direktion in Hannover

Raschplatz 13.

Eisenbetonbau

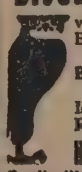

von **H. Schlüter.**

Bd. I Säule u. Balken. 9,50 M.

Bd. II Rahmen u. Gewölbe. 9,50 M.

Ist leicht verständl. Ratenzahlung durch

H. Meusser, Buchh.

Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75

Ziehg. 16., 17. u. 19. April

Kinderfürsorge-Geld-Lotterie

13019 Gewinne = M.

Hauptgewinn ev.

120000

50000

30000

20000

Original-Lose à Mark 1.20

Porto u. Liste **35** Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.

Emil Stiller Bankhaus Nfg.

Hamburg, Holzdamm 39.

Baldig. Bestellung. erwünscht.

DIE ZWÖLF
HAUPTURSACHEN DER
LEISTUNGSFÄHIGKEIT
DER
CIGARETTENFABRIKEN
REEMTSMA A.-G.

№ 9

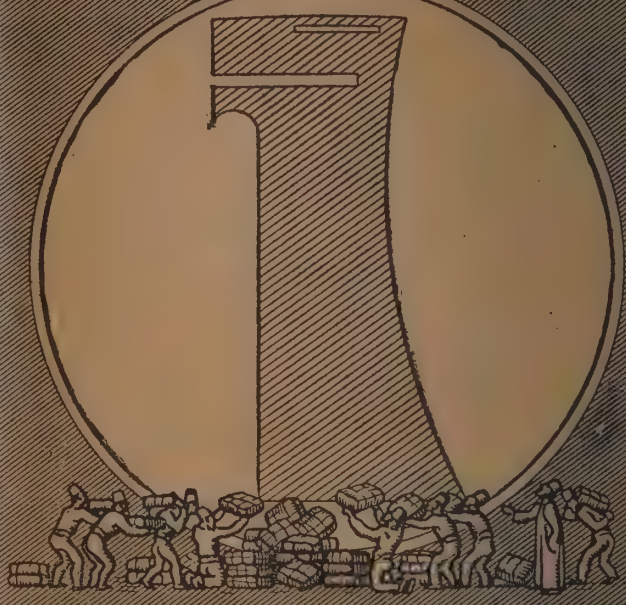

DIE MACHT
DES GROSSEINKAUFS

4,50 Mark

beträgt der

Verpflegungssatz

einschließlich Miete und Heizung (dazu 5% für Bedienung) für die Besucher unseres

Erholungsheims in Sondershausen

in Thüringen.

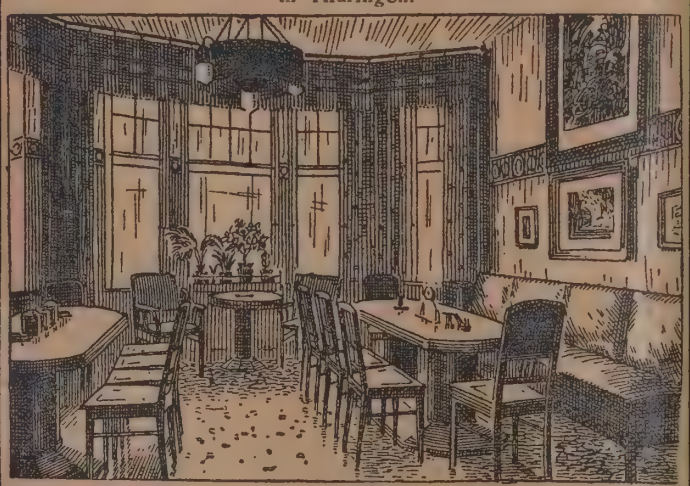

Gesellschaftszimmer.

Kollegen, sorgt für einen recht guten Besuch unseres Heimes in den Monaten **April** und **Mai**, damit wir diesen Verpflegungssatz im ganzen Jahre durchhalten können.
Bis Ende April wird keine Kurtaxe erhoben.

Anmeldungen
an die Verwaltung des Erholungsheims, Berlin, Werftstraße 7.

Wähle und kaufe!

Neu erschienene Bücher:

Technik.

Baltz. Preußisches Baupolizeirecht. Mit einem Abschnitt enth. das Baupolizeirecht d. Stadtgemeinde Berlin (H. 2), geb. . . Rm. 35,—.
Beck. Die Stückzeitberechnung für Holzbearbeitungsmaschinen, mit 146 Abbildungen und 1 Zahlentafel (V. 2) . . . . . Rm. 8,80.
Büchner. Beitrag zu den Grundlagen der schnellaufenden Halbdieselmotoren (K. 1) . . Rm. 3,50.
Holl. Die Wasserturbinen (G. 1). Teil I: Die Freistrahlturbinen, mit 86 Abbildungen . . . . Rm. 1,50. Teil II: Die Ueberdruckturbinen, mit 75 Abbildungen . . Rm. 1,50.
Müller. Transport-Einrichtungen, Bau, wirtschaftliche Bewertung (J. 1) . . . . . Rm. 2,70.

Geschichte.

Stegemann. Das Trugbild von Versailles. Weltgeschichtl. Zusammenhänge u. strategische Perspektiven 360 Seiten mit 8 Karten (D. 2) Ganzleinen geb. . . . Rm. 12,—.
Wuessing Geschichte des deutschen Volkes, vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. (L. 1) Ganzleinen geb. . . . . Rm. 7,50.

Verschiedenes.

Gröttrup. Mensch und Technik. Kulturgeschichtlicher Rückblick auf den Weg des Menschen, mit einer Ausschau in die Zukunft. Halbleinen geb. . . . . Rm. 3,50.
Hauptmann. Die Insel der großen Mutter, Roman. 75. Aufl Ganzl. geb. . . . . Rm. 6,50
Hauptmann. Der Ketzer von Soana. 141. Aufl. Ganzl. geb Rm. 5,50.
Kellermann. Der Tor, Roman. 54. Aufl. Ganzl. geb. Rm. 7,50.
Mann, Thomas. Der Tod in Venedig, Novelle. Ganzl. geb. . Rm. 5,50.
Muschler. Bianca Maria, Roman. Ganzleinen geb. . . . Rm. 10,—.
Bern. Die zehnte Muse. 560. Tausd. Ganzleinen geb. . . . . Rm 4,—.
Bern. Die zehnte Muse. Neue Folge Ganzleinen geb. . . . . Rm. 4,—.
Albrecht. Jugendliederbuch (A. 1) geb. . . . . Rm. 0,90.
Freud. Hemmung, Symptom und Angst (I. 2) Gzl. geb. Rm. 6,50.
Dr Paull. Die Frau. Ein neuzeitliches Gesundheitsbuch. (S. 2) geb . . . . . Rm. 5,—.
Waldmann. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. (T. 1) . Rm. 0,80.
Duden. Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter. 9. neubearb. Aufl. 1926. Ganzleinen geb. . . . . Rm. 4,—.

Lieferung auch gegen bequeme monatl. Ratenzahlungen durch den

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 52, Werftstraße 7 Postscheckkonto 15350 Berlin.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 15 / 8. Jahrgang — Berlin, den 9. April 1926

Aus dem Inhalt: Sonnenschmidt, Der fünfte Tarifvertrag für Angestellte der Seeschiffswerften — Gramm, Die rheinisch-westfälischen Unternehmer und die Wirtschaftskrise — Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Wochenschau

Eine geringe Besserung auf dem Berliner Arbeitsmarkte ist in der vergangenen Woche festzustellen. Es waren 244 152 Personen bei den Arbeitsnachweisen eingetragen gegen 245 474 der Vorwoche. Darunter befanden sich 165 237 (165 848) männliche und 78 915 (79 626) weibliche Personen.

In der Metallindustrie ist die Entwicklung des Arbeitsmarktes immer noch rückläufig. Neueinstellungen beschränkten sich hauptsächlich auf die Telephonbranche.

Lebenshaltungsindex. Die Reichsindexziffer der Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und „sonstiger Bedarf") ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats März mit 138,3 gegenüber dem Vormonat (138,8) um 0,4 Prozent zurückgegangen. An Veränderungen von verhältnismäßig größerem Ausmaß sind nur zu verzeichnen: das weitere Anziehen der Gemüsepreise, der sich verschärft fortsetzende Rückgang der Eierpreise und das Nachgeben der Kartoffelpreise.

Rückgang der Konkurse im März. Die Finanzzeitschrift „Bank" gibt die Konkursziffer für den Monat März mit 1893 gegenüber 1926 im Monat Februar an. Im ersten Vierteljahr 1926 wurden 5013 Konkurse eröffnet gegenüber 4179 im vierten Vierteljahr 1925.

Der fünfte Tarifvertrag für die Angestellten der deutschen Seeschiffswerften

Die an Zwischenfällen sehr bewegte Geschichte des Tarifkampfes der Angestellten der deutschen Seeschiffswerften ist an einem Wendepunkt angelangt. Nach einem tariflosen Zustand von einjähriger Dauer ist durch Schiedsspruch einer vom Reichsarbeitsminister eingesetzten Schlichterkammer am 16. Februar d. J. mit Wirkung vom 1. März ein neuer Rahmenvertrag geschaffen worden. Der Minister hat diesen Spruch am 10. März verbindlich erklärt, so daß er damit die Wirkung eines rechtsgültig abgeschlossenen Tarifvertrages erlangt hat. Der Vertrag umfaßt auf Arbeitgeberseite die der „Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, Abteilung Seeschiffswerften" angehörenden Werften in Hamburg, Kiel, Stettin, Lübeck, Rostock, Flensburg, Bremen, Vegesack, Tönning und Emden mit Ausnahme der Germaniawerft in Kiel und der Flenderwerft in Lübeck. Die von unserer Seite beantragte Einbeziehung auch der Germaniawerft in Kiel und der Flenderwerft in Lübeck ist durch den Schiedsspruch nicht entschieden worden und bleibt späterer, besonderer Regelung vorbehalten. Inzwischen sind diese Maßnahmen eingeleitet, ebenso ist von uns bei der Reichsarbeitsverwaltung der Antrag eingereicht worden, den neuen Vertrag für allgemein verbindlich zu erklären, um auch die nicht dem Arbeitgeberkontrahenten angeschlossenen Werften (insbesondere die Werften an der Unterweser) einzubeziehen. Damit ist ein Werk zu einem vorläufigen Abschluß gelangt, dessen eigenartige Geschichte und dessen symptomatische Bedeutung für den Kollektivvertrag der Angestellten überhaupt eine eingehende Würdigung rechtfertigen.

Die deutschen Seeschiffswerften stellen eine zahlenmäßig kleine, aber sehr mächtige Gruppe dar. Die meisten (etwa 25) sind in der „Norddeutschen Gruppe" zusammengeschlossen; für die vier bis fünf Werften an der Unterweser besteht ein besonderer Verband. Die Werften sind wieder sehr eng finanziell und personell mit dem Schiffahrtskapital verbunden. In der Inflationszeit bestand noch eine starke Verbindung mit der Schwerindustrie, die jedoch die Belastungsprobe der wirtschaftlichen Katastrophe der letzten Jahre nicht immer ertragen hat. Diesem zahlenmäßig kleinen, aber mächtigen Kreise von Unternehmern stand eine große Schaar von Angestellten mit einem sehr gering entwickelten Selbstbewußtsein gegenüber. Was ich am 4. Februar 1921 über die Psyche der Werftangestellten schrieb*), hat auch heute noch seine Gültigkeit:

> „In der deutschen Schiffbauindustrie stand vor dem Kriege einem harten Führergeschlecht vom ausgesprochensten Herrenmenschentyp (Blohm, Voß, Schichau, Ziese, Stahl und a. m.) eine Angestelltenschaft gegenüber, die, außerordentlich bescheiden in ihren Daseinsansprüchen, willig ihr Bestes hergab. Die Organisation des Betriebes war dem militärischen System nachgebildet, was der starke Einschlag der deutschen Kriegsmarine noch wesentlich begünstigte. Es kann daher auch nicht wundernehmen, wenn die zu materieller Bedürfnislosigkeit erzogene, auf militärische Unterordnung eingestellte Angestelltenschaft nicht aus sich selbst heraus die Kraft zu einer Verbesserung ihrer Lage fand. Da mußten stärkere Mächte einsetzen, um allmählich das Denken zu wandeln. Der Vorkriegszustand auf den Werften zeigte daher zwei gleichermaßen charakteristische Erscheinungen: Organisationslosigkeit und schlechte wirtschaftliche Lage der Angestellten.
>
> Der Krieg und seine Folgen haben darin einen Wandel gezeitigt. Durch den stark gesteigerten Kriegsschiffbau erholte sich ein Teil der Schiffbauindustrie, dem es vor dem Kriege nicht sonderlich gut gegangen war, schnell und gründlich. Eine Werft, die vor dem Kriege 5 Millionen Mark Schulden hatte, konnte beim Abschluß des Jahres 1915 nicht nur ihre Schulden bezahlen und eine Dividende ausschütten, sondern auch noch 20 Millionen Mark in den Spartopf legen, von der späteren Entwicklung in den Jahren 1916 bis 1918 gar nicht zu reden. Aber dieser Segen (aus der Opferwilligkeit des deutschen Volkes mit hohen Preisen bezahlt!) ist nur den Aktionären und der inneren Kräftigung der Werften zugute gekommen, für die Angestellten ist nichts oder wenig abgefallen. Zu Pfingsten 1917 wurde auf einer der größten Werften zum erstenmal eine Teuerungszulage bezahlt. Diese Einschätzung der Angestellten blieb nicht ohne Wirkungen. Auch die Bescheidensten sahen ein, daß die Werften freiwillig nichts gewähren würden, und so brach sich langsam der Organisationsgedanke Bahn. Als dann der Krieg beendet war, traten die Werftangestellten als eine der ersten Gruppen auf den Plan, um ihre Forderungen anzumelden. Der früheren Organisationslosigkeit folgte ein starker Radikalismus, der gleich über die Gewerkschaften hinweg zur Gründung eines eigenen Industrieverbandes schreiten wollte. Dem rechtzeitigen Eingreifen der Gewerkschaften gelang es, diese Bewegung in das richtige Geleise zu lenken."

In den fünf Jahren, die seit dem Druck dieser Zeilen verstrichen sind, hat sich die Tragödie des deutschen Schiffbaues vollzogen. Für zahlreiche Kreise der Wirtschaft waren die beiden letzten Jahre krisenhaft, für die Schiffbauindustrie waren sie katastrophal. Eine Reihe der kleineren Werften ist ganz von der Bildfläche verschwunden, aber auch eine Hamburger Großwerft (Reiherstieg) blieb 1925 auf der Strecke. Andere mittlere und große Werften sind auf ein Drittel und noch weniger ihrer früheren Belegschaft zusammengeschmolzen. Zwei Ursachen haben dabei mitgewirkt: der Versailler Vertrag mit seinem Verbot des Kriegsschiffbaues und die Unfähigkeit der Werftleitungen, die Betriebe rechtzeitig auf andere Produktion umzustellen. Dabei hat es an Mahnungen und Anregungen nicht gefehlt, aber die Leiter der Seeschiffswerften kannten die Zeichen der Zeit nicht. Die Scheinblüte der Inflationszeit erlaubte ihnen ja zunächst auch das Weiterarbeiten im alten Ge-

*) Siehe „Ind.-Techn." Nr. 5 vom 4. Febr. 1921 (Beilage der „D.T.Z.").

leise. Ueberflüssig, noch besonders zu unterstreichen, daß der selige Hugo Stinnes in diesen Kreisen großes Ansehen genoß und als der Prototyp des modernen Wirtschaftsführers angesehen wurde.

Für die Rettung der deutschen Wirtschaft gab es nach der Ansicht der Werftleiter ein ebenso einfaches wie klares Programm: lange Arbeitszeit und niedrige Löhne. Die Staatsumwälzung galt bei ihnen als ein Verbrechen, die Konzessionen, welche der neue Volksstaat den Arbeitnehmern gemacht hatte (Anerkennung der Gewerkschaften, Tarifverträge, Schlichtungsordnung usw.), als eine wirtschaftliche Torheit, die möglichst schnell beseitigt werden müsse. Das waren aber keineswegs nur allgemeine Ansichten, sondern ein Programm, dessen Durchsetzung mit Zähigkeit in Angriff genommen wurde. Es war auch kein Zufall, daß einer der Wortführer der Werften als Spitzenkandidat einer Rechtspartei seit Mai 1924 in den deutschen Reichstag eingezogen ist (unter der Wahlparole „Volksgemeinschaft"!). Die Tätigkeit dieses Mannes ist für die Werften zweifellos erfolgreich gewesen, für die Angestellten war sie es allerdings etwas weniger. Dafür wurde ihnen hier an einem Schulbeispiel demonstriert, wie die von den Rechtsparteien gepredigte „Volksgemeinschaft" in der Praxis aussieht. Der Herr Werftdirektor Gok hat als politischer Vertreter eine sehr rührige Tätigkeit entfaltet, um mit den ihm so unsympathischen Revolutionserrungenschaften aufzuräumen. Was wunder, wenn er dann bei den zahlreichen Verhandlungen, die im Laufe der Jahre im R.A.M. stattfanden, auch immer gleich zur Hand war, um seine Theorie praktisch zu demonstrieren. Die deutschnationalen Handlungsgehilfen haben manchmal etwas dumme Gesichter gemacht, wenn sie von ihren Verbandsvertretern über die erfolgreiche Tätigkeit des mit ihrer Hilfe in den Reichstag gewählten Vertreters der Idee der Volksgemeinschaft unterrichtet wurden.

Der emsige politische Vertreter des Schiffbaukapitals ließ es aber nicht bei seiner parlamentarischen Tätigkeit bewenden. Er hatte aus den letzten Jahren allerhand gelernt und dabei ziemlich deutlich erkannt, daß für die völlige Wiederherstellung des früheren Herrschaftsverhältnisses in der Werftindustrie die Zertrümmerung der Gewerkschaften eine Voraussetzung sei. Zwar wurde offen niemand wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft gemaßregelt, aber es gibt ja so viele feine und doch sicher wirkende Mittel, mit denen man innerhalb des Betriebes die Angestellten gefügig machen und in die gewünschte Richtung dirigieren kann. Die leitenden Angestellten der Werften hatten das sehr schnell heraus, und sie bemühten sich auch eifrig im Sinne ihrer Direktionen, einen Druck auf die organisierten Angestellten auszuüben. Die Wirkungen waren in den folgenden Jahren bald zu spüren. Als die Abbaukrise einsetzte, wurden zunächst die einmal gewerkschaftlich hervorgetretenen Angestellten betroffen. Damit wurde, weil sich über das Schicksal der Werften niemand einer Täuschung hingab, eine Abbaupsychose erzeugt, die eine gewerkschaftliche Kraftentfaltung ausschloß.

Die Werftunternehmer haben die Situation in ihrer Weise sehr geschickt ausgenutzt und die Konsequenz aus ihrer grundsätzlichen Tarifgegnerschaft gezogen. Nachdem sie schon in den Inflationsjahren die Anerkennung der durch die Vermittlung des Reichsarbeitsministers zustande gekommenen Gehaltstarife systematisch sabotiert hatten, gingen sie im Jahre 1924 zum letzten Angriff vor, indem sie sich durch Aenderung ihrer Satzungen für tarifunfähig erklärten. Es war ein Trauerspiel, wie sich das Reichsarbeitsministerium gegenüber diesem Sabotageversuch einer der stärksten Unternehmergruppen verhielt. Während es sich in den Vorverhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern auf den Standpunkt stellte, daß eine solche Satzungsänderung der Schlichtungsordnung widerspreche und für die Entscheidung des R.A.M. bedeutungslos sei, knickte es in der entscheidenden Verhandlung vor der Schlichterkammer vor dem Standpunkt der Unternehmer zusammen. Der vom Reichsarbeitsminister eingesetzte Schlichter erklärte in seinem Spruch u. a.: „Eine tarifliche Regelung der Gruppeneinteilung und Gehaltssätze findet nicht statt." Damit war dem Tarifvertrage natürlich sein Kernstück genommen, und die Unternehmer konnten mit Recht diesen Spruch als einen Aktivposten in ihrer sozialpolitischen Bilanz buchen. Um diese Haltung des R.A.M. überhaupt, insbesondere auch nach der formalen Seite hin, verstehen zu können, muß hier noch einiges aus der Geschichte der Tarifbewegung bei den Seeschiffswerften eingeschaltet werden. Bei dem Zustandekommen des 4. Tarifvertrages im April 1924 hatten sich die Unternehmer hartnäckig geweigert, irgendwelche Zugeständnisse in der Gehaltsfrage zu machen. Sie verwiesen auf die schon erwähnte Aenderung ihrer Statuten und behaupteten darüber hinaus, daß die Angestellten sich ohne einen Tarifvertrag besser ständen. Dem vom R.A.M. eingesetzten Schlichter wurde es bei der brüsken Haltung der Werftdirektoren ungemütlich, und er kam auf den pfiffigen Einfall, die Herren mit ihrer eigenen Logik zu schlagen. Er fällte einen Schiedsspruch, der nur die Mantelvertragsbestimmungen regelte, die Gehaltsfrage aber offen ließ, „um den Werftunternehmungen die Gelegenheit zu geben, ihre mehrfach erhobene Behauptung zu beweisen, daß die Angestellten sich ohne einen Tarifvertrag besser ständen". Den Angestelltenvertretern konnte dies durchaus recht sein; nicht weil sie der Meinung waren, daß dabei irgend etwas Vernünftiges herauskommen könne, sondern weil damit der alte Schwindel von der „wohlwollenden und individuellen Regelung der Gehaltsfrage bei Wegfall des schematischen Tarifzwangs" endlich einmal entlarvt werden konnte. Wie zu erwarten war, ist aus der wohlwollenden Regelung nichts geworden. Sie ist so individuell schlecht ausgefallen, daß sich bei den Werftangestellten bald wieder das Bedürfnis nach einer kollektiven Regelung geltend machte.

Inzwischen war aber ein Wechsel in der Sozial- und Wirtschaftspolitik des Deutschen Reiches eingetreten. Während im Reichstage noch die Redeschlachten für und gegen das erste Kabinett Luther ausgefochten wurden, fanden abermals Verhandlungen im R.A.M. über die kollektive Regelung der Gehaltsfrage bei den Seeschiffswerften statt, und unter dem Einfluß des neuen sozialpolitischen Kurses fielen die Referenten des R.A.M. um, und es kam jener schon vorher erwähnte Spruch zustande, der ein glattes Verleugnen des bis dahin auch im R.A.M. anerkannten Standpunktes und eine Kapitulation vor den Werftunternehmern bedeutete. Es war kein neckisches Spiel des Zufalls, sondern nur eine Konsequenz der wirtschaftspolitischen Orientierung des neuen Kurses, wenn man just in demselben Zeitpunkt den notleidenden Werften mit einer staatlichen Liebesgabe von 50 Millionen Mark aus den Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge unter die Arme griff. Die Gewerkschaftsvertreter erschienen sofort auf dem Plan mit ihrem Einspruch. Staatliche Hilfe für die Werften jawohl, aber nur unter sozialen Garantien, insbesondere in der Lohn- und Arbeitszeitfrage. Der neue Wirtschaftsminister (Parteifreund des parlamentarischen Vertreters des Werftkapitals) schob diese Einsprüche und Bedenken mit einer Handbewegung beiseite. Wer wird auf solche Kleinigkeiten Rücksicht nehmen, wenn die heiligen Güter des Kapitals auf dem Spiele stehen?! Die Notlage der Werften war doch so offensichtlich, daß kein Zweifel bestehen konnte! Daß die Werften durch ihre ungeschickte Politik sich erst selbst in diese Notlage hineinmanövriert hatten, genierte den Herrn Wirtschaftsminister dabei nicht. So bekamen die Werften ihre Liebesgaben ohne irgendwelche Bindungen, und die Angestellten hatten das Nachsehen. Das war wieder einmal ein sehr lehrreiches Beispiel aus dem Kapitel „Volksgemeinschaft".

Nachdem die Angestellten aus der ersten Bestürzung über die Segnungen des neuen Kurses erwacht waren, erhoben sie von neuem ihre Forderungen nach kollektiver Gehaltsregelung. Der Vertreter des R.A.M. gab den Angestelltenvertretern daraufhin den Rat, den noch bestehenden Mantelvertrag zu kündigen, damit die Angestellten wieder die nötige Bewegungsfreiheit zum Abschluß eines neuen Gesamtvertrages erhalten würden. Auf Grund unserer schlechten Erfahrungen trauten wir diesem Vorschlage nicht recht. Die Reichsfachgruppe Seeschiffswerften des Butab riet deshalb den Kollegen von einer Kündigung ab. Wir wurden aber von den anderen Angestelltengruppen überstimmt, und zum 31. März 1925 wurde der vierte Tarifvertrag gekündigt. Den Abschluß eines neuen Vertrages verweigerte die Norddeutsche Gruppe. Nach der Vermittlung durch das R.A.M. erklärte sie sich gnädigst bereit, einen neuen Mantelvertrag mit den Angestelltenverbänden zu schließen, wenn diese ausdrücklich für die Dauer des Mantelvertrages sich zu einem Verzicht auf die kollektive Regelung von Gehaltsgruppen und Gehaltssätzen bereit erklärten. Es war natürlich unmöglich, eine solche Forderung auch nur ernsthaft zu diskutieren, und so blieb denn eine tarifvertragliche Regelung für die gesamten Werften ein Jahr lang in der Schwebe. Um den Vertragsgegner verhandlungsbereit zu machen, wurde von den Angestelltenverbänden versucht, eine örtliche Regelung für einzelne Seeschiffswerften durchzuführen. Derartige Versuche wurden in Kiel, Lübeck, Rostock, Stettin und Bremen gemacht. Nach zahlreichen Verhandlungen endeten diese Versuche meist mit einem Mißerfolg, doch wurde wenigstens eine erhebliche Klärung der Rechtslage erzielt. Mit einer gewissen heiteren Genugtuung über die Richtigkeit unserer in der ganzen Tarifbewegung vertretenen Ansicht über die Notwendigkeit einer zentralen Regelung konnte man den Spruch des Schlichtungsausschusses in Lübeck quittieren, der nach dreimaligem vergeblichen Anlauf zu der Entscheidung kam, daß noch nicht alle Möglichkeiten einer zentralen Regelung erschöpft seien; er verwies uns wiederum an das R.A.M. In Durchführung dieses Schiedsspruches wurden die zentralen

Verhandlungen im R.A.M. erneut aufgenommen. Inzwischen war auch eine Wandlung in den politischen Verhältnissen eingetreten, und die herbe Kritik, welche die AfA-Verbände an der Spruchpraxis des R.A.M., insbesondere unter Bezugnahme auf den Tarifvertrag der Werftangestellten, ausgeübt hatten, war nicht ohne Erfolg geblieben. Als das Ergebnis dieser veränderten Sachlage darf man den Spruch vom 16. Februar und seine verhältnismäßig schnelle Verbindlicherklärung ansehen.

Der Schiedsspruch regelt allerdings auch nur die Mantelvertragsbestimmungen und läßt die Regelung der Gehaltsgruppen und Gehaltssätze offen. Aber er bindet die Angestellten wenigstens nicht, gibt vielmehr die Möglichkeit einer zentralen oder örtlichen Regelung. Das Zustandekommen dieses Schiedsspruches gibt uns auch durchaus neben dem formalen auch das moralische Recht nach einer Regelung der Gehaltsfrage; denn die Werftunternehmer können wirklich nicht behaupten, daß die Angestelltenvertreter sich den Schiedsspruch durch das R.A.M. unter unklaren Bedingungen erschlichen hätten. Herr Gok warnte den vom Arbeitsminister eingesetzten Schlichter ausdrücklich davor, den Angestellten durch einen Schiedsspruch den Rahmenvertrag zu geben, weil sie ihn bloß als eine Etappe betrachten würden, von der aus bei nächster Gelegenheit der Sturm auf die Gehaltsregelung eröffnet werden würde. Ich habe Herrn Gok bestätigt, daß ich mit ihm in dieser Auffassung über die Sachlage durchaus übereinstimme, gerade deshalb aber die Unterstützung des R.A.M. verlange, weil dieses die Pflicht habe, den vertragsunwilligen Unternehmer zu einer Anerkennung der kollektiven Lohnregelung zu zwingen.

Also über die Ansichten und die Absichten der Vertragsparteien herrscht Klarheit. Es wird nun von der wirtschaftlichen Lage und von der gewerkschaftlichen Kampfkraft der Werftangestellten abhängen, ob sie dem Vertragswerk seine notwendige Ergänzung, die kollektive Regelung der Gehaltsfrage, geben wollen. Ueber die wirtschaftlichen Aussichten läßt sich zur Zeit noch nichts Bestimmtes sagen; indessen darf man wohl annehmen, daß ein weiterer Personalabbau bei den noch vorhandenen Werften kaum möglich ist. Ferner machen sich an einigen Stellen auch schon Ansätze zu einer Besserung der Lage bemerkbar. Immerhin ist das wirtschaftliche Gesamtbild zur Zeit noch ziemlich ungünstig, und für ein gewerkschaftliches Vorgehen in der Gehaltsfrage fehlen einige wirtschaftliche Vorbedingungen. Aber eine andere Voraussetzung können die Werftangestellten erfüllen: sie können die durch Gehaltsdruck, Abbaupsychose und dergleichen dezimierten Reihen der Gewerkschafter wieder auffüllen und sie durch Schulung und Disziplin mit neuem Leben erfüllen. Wer so wie die Werftangestellten behandelt und bezahlt worden ist, wem so die Segnungen einer Volksgemeinschaft (wie die Kapitalisten sie verstehen!) handgreiflich beigebracht worden sind, der müßte eigentlich für die gewerkschaftliche Idee reif sein. Die nächste Zukunft wird zeigen, ob die Werftangestellten aus den bitteren Erfahrungen etwas gelernt haben, und ob die Erkenntnisse, die sie damit gewonnen haben, nicht zu teuer erkauft gewesen sind. Karl Heinz Sonnenschmidt.

Die rheinisch-westfälischen Unternehmer und die Wirtschaftskrise

Das sogenannte Wirtschaftsprogramm des „Reichsverbandes der deutschen Industrie“ scheint bei einem Teil der Unternehmer wegen seiner immerhin noch gemäßigten Sprache und der, vom Unternehmerstandpunkt aus betrachtet, maßvollen Forderungen nicht allseitige Anerkennung in den Kreisen des Unternehmertums gefunden zu haben. Das gilt offenbar besonders für die Schwerindustrie des rheinisch-westfälischen Gebietes. Das führende Organ der westlichen Industrie „Die Deutsche Bergwerkszeitung“ ließ schon in verschiedenen Aufsätzen durchblicken, daß sie mit den Gedankengängen des Reichsverbandes nicht vollinhaltlich einverstanden war. Auf Unternehmertagungen und in Generalversammlungen großer Aktiengesellschaften wurde mehr oder weniger deutlich von den sogenannten „Wirtschaftsführern“ eine schärfere Tonart angeschlagen, als es der Reichsverband in seiner Denkschrift für angebracht gehalten hatte. Diese Aeußerungen waren wohl Veranlassung zur Veranstaltung einer Kundgebung der „Vereinigung von Industrie- und Handelskammern des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks“, die am 15. März d. J. in Essen tagte. Der offizielle Bericht, der von den Handelskammern dazu herausgegeben worden war, gibt die Ausführungen der Hauptreferenten Generaldirektor Tengelmann, Präsident der Handelskammer zu Essen, Dr. Schmidt (Elberfeld) und Dr. Jucho, Präsident der Handelskammer Dortmund, wieder, so daß wir ein offenbar den Gedankengängen der industriellen Unternehmer entsprechendes Referat über die Tagung haben. Leider verbietet es der Raum, der uns zur Verfügung steht, die interessanten Ausführungen der Referenten eingehend zu würdigen, wir müssen uns daher auf die Wiedergabe der hauptsächlichsten Punkte beschränken.

Insbesondere interessieren uns die Ausführungen des Herrn Dr. Jucho, welche beweisen, daß man auch als Präsident einer Handelskammer nicht allzusehr vom Geist wirtschaftlicher und sozialer Erkenntnis erleuchtet zu sein braucht. Nach dem vorliegenden Bericht vermißt Herr Dr. Jucho in der Denkschrift des Reichsverbandes „die letzten Konsequenzen, die sich aus den Feststellungen ergeben“. Diese Konsequenzen zieht Jucho mit aller wünschenswerten Deutlichkeit. Eine Arbeitsgemeinschaft, wie sie der Reichsverband für erforderlich hält, wünscht der Referent auch, doch soll sie in den Betrieben aufgebaut werden. Die Werksgemeinschaften sollen Träger dieser Arbeitsgemeinschaft sein. Den gewerkschaftlichen Organisationen weist Herr Dr. J. nur verhältnismäßig wenige Aufgaben zu; sie sollen sich nur mit allgemeinen Gesetzes- und Manteltariffragen befassen. „Alle Fragen des Betriebes, Lohn, Arbeitszeit, Urlaub usw., sollen in den Betriebsgemeinschaften behandelt werden. Nur wenn Werksbesitzer und -leiter sich dieser Aufgabe widmen, scheint der Erfolg sicher.“ Das die Auffassung Juchos.

Geradezu klassisch ist die Erklärung, die der Herr Handelskammerpräsident für die geminderte Kaufkraft der Massen hat. Er meint, daß der durch die verkürzte Arbeitszeit hervorgerufene Rückgang in der Warenerzeugung eine der Hauptursachen dafür sei. Als Handelskammerpräsident braucht man offenbar gar nichts davon zu wissen, daß von einem Rückgang der Warenerzeugung überhaupt nicht die Rede sein kann, sondern, daß die geminderte Kaufkraft der Massen die mögliche Produktionssteigerung, welche durch die verbesserte Technik hervorgerufen ist, nicht aufzunehmen vermag.

Besonders scheint es dem Herrn Präsidenten die „Denkschrift der Gewerkschaften zur Wirtschaftslage“ angetan zu haben, denn gegen sie zieht er scharf zu Felde. Er ist natürlich vor allem in der Lohnfrage entgegenstehender Ansicht als wir. Nach seiner Auffassung müßten sich die Gewerkschaften auf die Festsetzung eines ortsüblichen Tagelohnes beschränken. Der Leistungslohn müßte in der Betriebsgemeinschaft festgesetzt werden, „wobei Angebot und Nachfrage den Regulator geben“. Das staatliche Schlichtungswesen müßte fortfallen, selbstverständlich ist ein Abbau der „hohen sozialen Lasten“ dringend notwendig. Daß eine Beschäftigung von Arbeitnehmern unter Tarif gestattet werden muß, versteht sich nach der

Auffassung des Herrn Dr. Jucho am Rande. Ganz naiv meint dann der Herr Präsident: „Bei freiem Angebot werden Löhne und Gehälter sinken, die Preise werden nachgeben und die Kaufkraft wird mit steigender Produktion besser werden."

Wir haben uns darauf beschränkt, vorstehend nur die wesentlichsten Punkte aus dem Referat des Herrn Dr. Jucho herauszugreifen. Herr Dr. Schmidt wetterte gegen die zu großen Aufwendungen des öffentlichen Haushalts. Man kann mit ihm einig gehen, wenn er es für überflüssig hält, daß im deutschen Reiche allein 2200 Parlamentarier (ohne Stadtparlamente) und 120 amtierende Reichs- und Staatsminister vorhanden sind. Wir sind stets für die Schaffung eines einheitlichen Deutschlands mit einheitlicher Spitze, einheitlichen Regierungsorganen usw. eingetreten. Aber gerade die Parteien, in denen die kapitalistischen Kreise ihre parlamentarische Vertretung finden, sind Anhänger des Föderalismus und der Erhaltung der Selbständigkeit der vielen kleinen Staaten, die zusammen das deutsche Reich bilden. Es ist also nur eine Geste, wenn ausgerechnet diese Herrschaften über den aufgeblähten Regierungsapparat schimpfen. Man weiß aber auch, was sich hinter dieser Geste verbirgt, es ist nichts anderes als das Ziel, die wirtschaftliche und politische Macht in die Hände der Großindustriellen zu bringen, um die Arbeitnehmer um so sicherer in die Lohnsklaverei führen zu können.

Ein sehr einfaches Rezept zur Senkung der öffentlichen Ausgaben haben sich die Herren Industriellen ausgedacht. Sie fordern die Aufstellung eines Probeetats mit 20 Prozent Abstrich. Die Forderungen der Unternehmer wurden in einer selbstverständlich einstimmig angenommenen Entschließung niedergelegt. Unter der Ueberschrift „Ein Notschrei der Wirtschaft an Regierung und Volk" ging der Bericht über diese Kundgebung in die Welt hinaus.

Es ist klar, daß sich die Arbeitnehmer diese Verhöhnung von seiten der kapitalistischen Kreise nicht gefallen lassen konnten. Deswegen veranstalteten der „Allgemeine deutsche Gewerkschaftsbund", der „AfA-Bund" und der „Gewerkschaftsring" am 29. März in Essen eine Gegenkundgebung, an der etwa 600 Gewerkschaftsführer des rheinisch-westfälischen Industriegebietes teilnahmen. Absichtlich waren zu dieser Tagung ausschließlich die hauptamtlichen Führer der verschiedensten Gewerkschaften geladen, die zusammen etwa eine Million organisierte Arbeiter und Angestellte vertraten. Der Gauleiter des A.D.G.B., Kollege Dr. Meyer (Düsseldorf) leitete die Versammlung. Es referierten für den A.D.G.B. Kollege Tarnow (Berlin), für den Gewerkschaftsring Kollege Rößiger und für den AfA-Bund der Gauleiter unseres Bundes für Rheinland-Westfalen, Kollege Gramm (Essen).

Mit aller Schärfe kritisierten die Referenten die Forderungen der Unternehmer. Tarnow behandelte im einzelnen das Wirtschaftsprogramm der Unternehmer und stellte ihm das Programm der freien Gewerkschaften gegenüber. Unter dem lebhaftesten Beifall der Zuhörer erklärte er, daß die Arbeitgeber die von ihnen entdeckte Formel für die Verringerung der öffentlichen Lasten einmal im eigenen Hause durchführen sollten. Bei Löhnen und Gehältern der Arbeiter und Angestellten sind sie zwar schon dazu übergegangen, Abstriche bis zu 20 Prozent vorzunehmen, aber die Zahl der leitenden Angestellten und Direktoren, die Gehälter dieser Herren und die Tantiemen der Mitglieder der Aufsichtsräte, vor allem aber die Preise, sollten einmal diktatorisch um 20 Prozent abgebaut werden.

Kollege Gramm wies insbesondere auf die Gefahren hin, die in dem Bestreben der Unternehmer nach politischer Macht zum Ausdruck kommen. Kürzlich schrieb erst die „Rheinisch-westfälische Zeitung", daß eine Verfassungsänderung durchgeführt werden müsse, mit dem Ziele der Uebertragung der politischen Macht auf die berufsständischen Vertreter der Unternehmer (Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern usw.). Das Unternehmertum scheut vor keinem Mittel zurück, um eine wirtschaftliche und politische Diktatur durch kapitalistische Organe zu erreichen. Zu diesem Zwecke unterstützen die kapitalistischen Kreise die nationalistischen Kampfbünde, den Stahlhelm, Jungdo, Wehrwolf und wie sie alle heißen. Die Agitation dieser Kreise ist geeignet, den Weg zu bereiten zur kapitalistischen Diktatur. Gramm warnte deswegen vor diesen Verbänden und forderte von den Gewerkschaften Kampfansage an die nationalistische Bewegung in Deutschland.

Die Kundgebung fand ihren Niederschlag in der einstimmigen Annahme der nachstehenden Entschließung:

„Die Arbeitnehmervertreter Rheinland-Westfalens haben Stellung genommen zu den Gegenwartsaufgaben der Wirtschaft und zu der Kundgebung der Vereinigten Handelskammern vom 15. März. Mit Empörung haben sie Kenntnis davon genommen, daß auf dieser Unternehmertagung an die Oeffentlichkeit und an die Regierung u. a. folgende Forderungen gerichtet wurden:

1. die öffentliche Sozialpolitik und die soziale Fürsorge abzubauen und zu beseitigen — was bedeuten würde, daß die schuldlosen Opfer der Wirtschaftskrise schutzlos zum Untergang verurteilt würden;
2. den Achtstundentag zu beseitigen und die Arbeitszeit zu verlängern — angesichts einer Armee von vier Millionen Arbeitslosen;
3. die Löhne und Gehälter abzubauen — angesichts der Tatsache, daß wegen mangelnder Massenkaufkraft die größte Absatz- und Produktionskrise besteht, die je in Deutschland erlebt wurde;
4. Steuermilderungen für die Besitzenden — angesichts der bestehenden steuerlichen Ungerechtigkeit der Lohnsteuer einerseits und der Steuerhinterziehungsmöglichkeiten andererseits;
5. Abbau der öffentlichen Aufgaben und Behörden — das heißt Beseitigung der sozialen Aemter und Behörden;
6. Ablehnung der gewerkschaftlichen Organisationen und der Tarifverträge zugunsten der „Werksgemeinschaften" — um die Arbeiterschaft widerstandslos der Willkür der Unternehmer auszuliefern;
7. Verzicht aller öffentlichen Körperschaften auf eigene Wirtschaftsbetriebe — um sie der ungehinderten privatwirtschaftlichen Ausbeutung auszuliefern und ihnen die Möglichkeit, praktischen Einfluß auf die Wirtschaft zu haben, zu nehmen.

Es erscheint überflüssig, erst noch festzustellen, daß dieses Programm nicht aus der Wirtschaftskrise heraus, sondern nur zum völligen Zusammenbruch führen könnte. Es ist nur der Ausfluß eines maßlosen sozialen Machtbedürfnisses, hinter dem die Lebensinteressen der Wirtschaft zurückgesetzt werden.

Durch ihre Kundgebung haben die Vereinigten Industrie- und Handelskammern den Beweis geliefert, daß sie nicht als objektive Organe der Wirtschaftsführung anzusprechen sind, sondern einseitig die rückständigsten, extremsten und brutalsten Unternehmerinteressen gegen das Allgemeinwohl vertreten. Die Arbeitnehmervertreter erwarten von der Regierung und der gesetzgebenden Körperschaft, daß sie die Verwirklichung des § 165 der Reichsverfassung beschleunigen und dabei auch die Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern ihres jetzigen Charakters entkleiden.

Die versammelten Arbeitnehmervertreter erkennen die von den Gewerkschaften aufgestellten und der Regierung übermittelten Forderungen zur Wirtschaftspolitik als den Weg an, der zur Gesundung führt. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Lösung der Krisis sind: Beseitigung der Preisdiktatur der Kartelle und eine Lohnpolitik mit dem Ziel, die Massenkaufkraft zu steigern und die überflüssigen Kosten der Preisbildung zu verdrängen. Die Versammlung ist sich bewußt, daß die Verwirklichung ihrer Forderungen von der Stärke der Arbeitnehmerorganisationen abhängt, und richtet an alle Arbeiter und Angestellten des Industriebezirks den dringenden Appell, soweit sie es nicht schon getan haben, sich unverzüglich den Gewerkschaften anzuschließen." H. G.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Kunstseidenfabrikation in Deutschland. Der größte deutsche Kunstseidenkonzern, die Vereinigte Glanzstoff-A.-G., Elberfeld, eröffnet jetzt — zunächst mit 4000 Arbeitern — eine neue Kunstseidenfabrik bei Köln, in Gemeinschaft mit dem englischen Courtaulds-Konzern, der über etwa 90 Prozent der englischen Kunstseideerzeugung verfügt. Dieser Konzern bestreitet schon jetzt mehr als die Hälfte der gesamten deutschen Kunstseideerzeugung. Seine wichtigsten Betriebe liegen in Oberbruch bei Aachen, in Sydowsaue bei Stettin. Ferner gehören ihm die Kelsterbach-Fabrik und die Glanzfäden-A.-G. in Petersdorf im Riesengebirge. Außerdem sind im Bau ein Werk in Obernburg am Main und in Waldniel bei Aachen. Selbst im Ausland besitzt dieser große Konzern Unternehmungen: in Lobositz in Böhmen, in St. Pölten in Oesterreich und in Japan. Das in Flint in England gelegene Werk wurde im Kriege von dem Courtaulds-Konzern erworben und die im Elsaß gelegene Fabrik von Nieder-Morschweiler wurde im Krieg zerstört. Ein anderes wichtiges und altes Kunstseidenunternehmen ist der Küttner-Konzern in Pirna. Während des Krieges sind eine Reihe weiterer Kunstseidenwerke in Deutschland errichtet worden, von denen die wichtigsten sind: die Spinnstoffabrik in Zehlendorf bei Berlin, der Köln-Rottweil-Konzern mit Werken in Rottweil in Schwaben, Bobingen bei Augsburg und Premnitz in der Mark Brandenburg. Letzteres erzeugt vornehmlich „Vistra", einen aus Kunstseidefasern hergestellten neuen Stoff. Im Bau befinden sich noch die Spinnstoffwerke Glauchau und eine Fabrik bei Breslau. Während alle diese Werke das Viskoseverfahren anwenden, arbeiten die J. P. Bemberg-Werke und die Martin Hölken-Werke in Barmen nach dem Kupferammoniumverfahren, welches besonders feine Stoffe liefert. Nach dem

alten, jetzt im allgemeinen verlassenen Chardonne-Verfahren (aus Nitrozellulose) wird noch in Schwetzingen in Baden Kunstseide hergestellt. Eine neue Fabrik, die nach dem Zellulose-Azedat-Verfahren arbeiten wird, wird in Mannheim-Waldhof gebaut. Diese ausgedehnte deutsche Industrie arbeitet in erster Linie für den inneren Markt. Nur nach den Vereinigten Staaten werden noch bedeutende Mengen ausgeführt. Im übrigen hindern den Absatz in fremden Ländern teils die sehr billigen italienischen Erzeugnisse, teils hohe Schutzzölle.

Soziale Bewegung

Gewerkschaftskongreß der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften. Der Gewerkschaftsring der deutschen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände hielt am 14. und 15. März in Berlin seinen 3. freiheitlich-nationalen Gewerkschaftskongreß ab. Im Mittelpunkt des Kongresses standen die Ausführungen des bekannten Professors Dr. Bonn über „Die Krise des Kapitalismus" und die Darlegungen des Abgeordneten Erkelenz über „Die Neuaufgaben der Gewerkschaften". Prof. Bonn trug seine bekannten Gedankengänge über die Größe der gegenwärtigen Wirtschaftskrise vor, die er als Krise der Wirtschaftsformen auffaßt. Insbesondere bezeichnet er die Tendenz des deutschen Unternehmertums, den Unterschied zwischen Selbstkosten und Preis zu vergrößern, also den Unternehmergewinn zu steigern, als die Hauptursache der gegenwärtigen Rationalisierungskrise. Die Senkung der Selbstkosten müsse im Interesse eines erweiterten Absatzgebietes zu einer Verbilligung der Ware führen. Wenn der deutsche Kapitalismus den Versuch macht, sich auf Kosten der arbeitenden Massen in doppelter Weise zu sanieren, bei hohen Preisen und niedrigen Löhnen und bei Beseitigung der sozialen Lasten, wird das deutsche Volk diesen Druck kaum aushalten.

Anton Erkelenz wies vor allen Dingen auf die Stellung der Gewerkschaften in dem Aufbau und der Modernisierung der Wirtschaft hin, durch die neben den Agitator der fachkundige Wirtschaftskenner trete. Unbeschadet der Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hält er eine gemeinschaftliche Mitwirkung beider Teile an der Aufrichtung der nationalen Wirtschaft für geboten und für notwendig. Zur Einordnung der Erwerbslosen in den Arbeitsprozeß empfahl er eine umfassende Bauernsiedlung. Die Empfehlung fand ihren Ausdruck in der Forderung nach der Errichtung von 10000 neuen Bauernstellen pro Jahr. Angesichts dieser Forderung ist zu überlegen, ob es klug ist, Bauernstellen zu schaffen, die zu guter Letzt nicht wettbewerbsfähig sind. Diese Frage muß untersucht werden, damit die Existenzmöglichkeit des aus der Industrie in die Landwirtschaft übergeleiteten Arbeiters voll und ganz gesichert ist. Im übrigen glauben wir, daß die Entwicklung ganz andere Wege gehen wird. So ist z. B. damit zu rechnen, daß die Beschleunigung des Fertigungsprozesses auf Grund der neuesten Arbeitsmethoden zu einer gewissen Saisonarbeit in den industriellen Betrieben führt, wodurch sich der Zwang ergibt, ganze Arbeitergruppen zur Ausnutzung der Vegetationszeiten und der Ernteperiode auf dem Lande zu beschäftigen.

Neben Bonn und Erkelenz sprachen noch die Reichstagsabgeordneten Schneider über „Soziale Steuergesetzgebung" und Max Fürstenberg über „Soziale Arbeitsgerichte". Fürstenberg erklärte sich mit dem vom Arbeitsministerium vorgelegten Gesetzentwurf über die Bildung von Arbeitsgerichten einverstanden. Er wandte sich aber gegen die vom Reichsrat vorgenommene Aenderung des Gesetzentwurfs dahingehend, daß bereits in erster Instanz bei den Arbeitsgerichten Rechtsanwälte als Parteivertreter zugelassen werden sollen. Die Gewerkschaften seien aus grundsätzlichen Erwägungen Gegner dieser Bestimmung; wenn die Rechtsanwälte immer darauf hinweisen, daß bei Nichtzulassung von Rechtsanwälten die Unorganisierten keine Vertretung hätten, so sei es nicht Aufgabe der Gewerkschaften, sich auf diesem Gebiete um die Nichtorganisierten zu kümmern. Diese ernteten schon lange, wo sie nicht gesät hätten. Reichstagsabgeordneter Schneider beschäftigte sich mit der Steuergesetzgebung im Sinne der demokratischen Wirtschaftstheoretiker. Eine Senkung der Besitzsteuer ohne entsprechende Senkung der Verbrauchssteuern lehnte er indessen ab.

Angestelltenbewegung

Die parteipolitische Neutralität des D.H.V. Der Verbandsvorsteher Bechly des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes hatte in dem Verbandsorgan im letzten Frühjahr einen Aufsatz zur Reichspräsidentenwahl geschrieben, in dem ziemlich unzweideutig für die Kandidatur Hindenburg Stellung genommen war. Dieser Aufsatz hatte zu einer Anzahl Austritte geführt, da die Austretenden in jenem Artikel eine nach den Verbandssatzungen unzulässige politische Stellungnahme erblickten. Der D.H.V. klagte gegen diese Mitglieder, die die weitere Zahlung ihrer Beiträge verweigerten, und das Amtsgericht in Köln fällte am 19. Dezember 1925 eine Entscheidung, die dem D.H.V. sehr unangenehm zu sein scheint, denn er hat sie bisher seinen Mitgliedern vorenthalten. Die Klage wurde abgewiesen, und in der Urteilsbegründung heißt es u. a.:

„Der von dem Beklagten gerügte Artikel des Organs der Klägerin muß trotz des Bestreitens der Klägerin als über den durch die Satzungen bestimmten Rahmen der politischen Einstellung des Verbandes hinausgehend angesehen werden. Wenn schon § 2 Ziffer 1 der Satzungen besagt: ‚Der Verband bezweckt den Zusammenschluß deutscher Kaufmannsgehilfen auf deutschnationaler Grundlage zur Hebung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage', so wird diese Bestimmung durch § 2 Ziffer 4 der Satzungen, in dem parteipolitische Bestrebungen ausgeschlossen werden, eindeutig dahin begrenzt, daß der Verband und seine Mitglieder deutsch und national sein und handeln sollen, aber ausgeschlossen, daß sie einer bestimmten Partei anzugehören haben. Diesem Grundsatz hat der Artikel ‚Reichspräsidentenwahl' aber in der Zeitschrift der Klägerin vom 22. April 1925 zuwidergehandelt, da er für eine ganz bestimmte Parteipolitik und eine bestimmte Kandidatur Stimmung gemacht hat, dieser Artikel aber deshalb die Stellung der Klägerin enthält, weil er in ihrem offiziellen Organ also nur mit ihrer ausdrücklichen Genehmigung erschienen war. Eine solche Stellungnahme war weder durch die Verbandszwecke geboten, noch nach den Satzungen statthaft."

Damit wird also dem D.H.V. bescheinigt, daß er in diesem Fall Parteipolitik betrieben hat und die Neutralität, die er angeblich wahren will, nicht innehält.

Führer von Technikern? Wir hatten in Nr. 12 der „D.T.Z." vom 19. März in der Notiz „V.D.T. gegen Butab" festgestellt, daß die Führer des V.D.T., Johann Breddemann, Graetsch und Klenke, keine Techniker sind, während wir von Brodesser sagten, daß er Schlosser, eine kurze Zeit Werkmeister gewesen wäre. In einem Einschreibebrief vom 22. März bittet uns Herr J. Brodesser um Veröffentlichung folgender Notiz:

„Ich war nie Schlosser, war auch nie Werkmeister."

Wir haben also dem Herrn J. Brodesser Unrecht getan. Aus der Notiz ist zu schließen, daß auch er beruflich der Technik vollkommen fernsteht. Es sind jedenfalls recht merkwürdige Techniker führer, die Herren vom V.D.T. Der einzige, bei dem wir noch eine technische Vergangenheit vermuteten, wehrt sich dagegen, daß er . . . ††† Schlosser und Werkmeister gewesen sein soll. Das wäre ja auch fürchterlich gewesen.

Betriebswissenschaft

Betriebstechnische Tagung in Leipzig. Der „Vossischen Zeitung" Nr. 120 entnehmen wir folgende sehr beachtenswerte Ausführungen von Dr. Werner Mahrholz:

„Die Tagungen technischer und wirtschaftlicher Verbände entwickeln sich mehr und mehr zu pädagogischen Einrichtungen: die modernen Ideen der Wirtschaft werden zur Debatte gestellt, über wichtigste Fragen der Wirtschaftspolitik, der Betriebsgestaltung, der Verknüpfung von Technik und Wirtschaft werden Kollegs gehalten. Deutlich ist bei allen diesen Veranstaltungen der Wunsch lebendig, ein neues Gemeinschaftsgefühl in der Wirtschaft zu erzeugen, nicht durch tönende Aufrufe, sondern durch Appell an die rechnende Vernunft, an die wirtschaftliche Einsicht. Unzweifelhaft ist dabei das größte Hemmnis, das die Vorkämpfer neuer Gedanken zu beseitigen haben, der kurzsichtige Egoismus des Nurverdienenwollens, der mit echter Wirtschaftlichkeit wenig zu tun hat. Unzweifelhaft ist aber von Monat zu Monat stärker spürbar, wie die interessierten Wirtschaftskreise sich auf den echten Sinn alles Wirtschaftens: die möglichst billige Versorgung der Verbraucher mit Gütern, besinnen und aus dieser Einsicht heraus an die Frage herantreten: Wie kann das Produkt durch zweckmäßige fabrikatorische und organisatorische Maßnahmen verbilligt werden?

Das Modeschlagwort der „Rationalisierung" tritt mehr und mehr in das Licht ernsthafter Debatte: es verliert seinen Wortzauber und gewinnt mehr wirtschaftliche Bedeutung. Man beginnt zu sehen, daß eine mechanische Uebernahme amerikanischer Produktions- und Vertriebsmethoden nicht immer und überall das Richtige ist, daß Rationalisierung ein ganzes System sowohl fabrikatorischer als auch organisatorischer, als auch wirtschaftspolitischer Maßnahmen darstellt. Ausgezeichnet wurden diese Gedankengänge auf der „Allgemeinen Betriebstechnischen Tagung", die während der Leipziger Messe vom Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung in Verbindung mit der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure und dem Verein Deutscher Werkzeugmaschinenfabriken veranstaltet wurde, herausgearbeitet.

Schon der Aufbau des Programms der dreitägigen Veranstaltung zeigte dies an: man begann mit technischen Erörterungen über förderwirtschaftliche Fragen; der zweite

Tag gehörte der technischen und ökonomischen Debatte über die Fließarbeit; der dritte Tag war den Werkzeugmaschinen und dem Menschen in der Fabrik gewidmet. Man sieht deutlich, welcher Plan hier waltet: vom Technischen über das Oekonomische zum wichtigsten Faktor der Produktion, zum Menschen und seinem Werkzeuge.

*

Eine gewisse Sensation bot die Tagung durch die Darlegungen Prof. Heymanns über den Wuchtförderer, dessen Tätigkeit auf dem Prinzip aufgebaut ist, eine Masse durch sehr rasch aufeinanderfolgende Rucke oder Erschütterungen sehr allmählich und gleichmäßig vorwärts zu treiben (Mikrowurf-Förderung). Sehr einfach ist dabei die Erregermaschine dieser Erschütterung konstruiert: sie beruht auf der Tendenz eines schwingenden Systems zum Ausgleich; diese Tendenz wird künstlich gestört, und so wandelt sich fortgesetzt Unbalance in Balance und gibt damit sehr rasche Stöße oder Rucke an die Förderstrecke ab, die auf Federn ruht und so in dauernder Erschütterung schwingt. In der Praxis ist diese Förderstrecke muldenförmig; sie kann jede beliebige Kurve haben; auch sind Steigungsüberwindungen bis zu 10 v. H. jetzt schon möglich. Besonders geeignet, wegen des gleichmäßigen und sanften Fließens, das so erzeugt wird, ist diese Fördermethode für staubiges Material; doch läßt sich auch schwereres Material leicht damit bewegen. Die Erfindung ist in Darmstadt ausgeprobt worden und steht unmittelbar vor der Einführung in die Praxis.

*

Auch der Vortrag Professor Aumunds über förderwirtschaftliche Fragen verdient Beachtung, weil der bekannte Techniker sich darin über ein mehr organisatorisches Problem der technischen Beratung aussprach. Förderanlagen größeren Stils werden vom Konsumenten — in diesem Falle von den Industriewerken — meist doch nur einmal im Laufe eines Menschenalters bestellt, so daß es den Bestellern meist nicht möglich ist, auf der Höhe der Technik zu sein und sie damit den liefernden Firmen, die ihrerseits meist spezialistisch auf bestimmte Typen eingestellt sind, einigermaßen hilflos gegenüberstehen. Aumunds Vorschläge gehen nun dahin, für den Auslandsexport gemeinschaftliche Projektbüros der Lieferfirmen von Förderanlagen zu schaffen, im Inland aber Gutachterstellen der Verbraucherverbände, Prüfungsstellen für das Förderwesen und beratende Büros von Zivilingenieuren zu schaffen. So und nur so ist eine wirkliche Durchrationalisierung der Förderindustrie zu bewirken und zugleich den verbrauchenden Firmen jede Garantie zu geben für eine rein sachliche, bestmögliche Gesamtanlage ihres Förderwesens.

*

Einen breiten Raum nahm in den Verhandlungen das Problem der Fließarbeit ein. Prof. Bonns Vortrag verfolgte die Fließarbeit, d. h. die Beschleunigung des Produktionsvorganges durch Verminderung der Arbeitsunterbrechungen, als ökonomisches Problem in alle Auswirkungen und Voraussetzungen hinein. Klar kam zum Ausdruck, daß Fließarbeit im Sinne von Arbeit auf dem laufenden Band nur Sinn hat für Typenfabrikation, für Herstellung eines bestimmten Produkts, das aber durchaus hochwertig sein kann. Typenproduktion ist durchaus nicht Schleuderproduktion; Typenproduktion ist nur Abkehr von der Spezialität, die ewig wechselt, ist Hinwendung zum Dauerprodukt.

*

Unmöglich, die Fülle der Tagungseindrücke hier wiederzugeben. Eins aber wird immer deutlicher: es geht ein Impuls frischen Lebens durch die deutsche Wirtschaft. Man besinnt sich auf neue Aufgaben, man sieht ein, daß überall ökonomische, technische, organisatorische Probleme lauern, die nur durch Gemeinschaftsarbeit zu lösen sind."

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Provinzmetallindustrie Bayern. In diesem Tarifgebiet hatten die Arbeitgeber einen Gehaltsabbau gefordert und kein Mittel unversucht gelassen, dieses Ziel auch zu erreichen. Die Verhandlungen vor den Schlichtungsinstanzen gestalteten sich äußerst schwierig. Unter großem Aufwand von Zahlenmaterial versuchten die Arbeitgeber nachzuweisen, daß ihre Industrie unbedingt zugrunde gehe, wenn nicht die Angestelltenschaft noch weitere Opfer bringe. Das bekannte Lied, nach welchem die deutsche Wirtschaft nur durch Lohnabbau gesunden könne, wurde auch dort wieder gesungen. Der Arbeitgebersyndikus verstieg sich in seiner Beweisführung sogar so weit, daß er behauptete, der deutsche Arbeiter — auch der Angestellte — lebe besser als der amerikanische. Seitens der Angestellten wurde dem Gehaltsabbau eine Forderung auf Erhöhung der Gehälter entgegengestellt. Da unter den gegebenen Umständen eine Einigung nicht möglich war, wurde ein Schiedsspruch gefällt, nach welchem ab 1. Februar 1926 die Gehaltsregelung vom 19. August 1925 wieder in Kraft gesetzt wird mit einer Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 1926.

Dieser Schiedsspruch wurde trotz schwerer Bedenken gegen die lange Bindung von den Angestellten angenommen. Die Arbeitgeber lehnten selbstverständlich ab. Die beantragte Verbindlicherklärung wurde am 11. März durch den Landesschlichter für Bayern ausgesprochen. In den Vorverhandlungen erklärten die Arbeitgeber, daß sie dem Schiedsspruch auch ihre Zustimmung nicht geben könnten, wenn derselbe mit einer kürzeren als der festgesetzten Laufzeit ergangen wäre.

Die Begründung des Landesschlichters für seine Entscheidung lassen wir, weil von allgemeinem Interesse, nachstehend auszugsweise folgen:

„Der in Rede stehende Schiedsspruch ist aber nur die Festlegung der bisher schon bestehenden Gehaltssätze auf eine Mindestdauer bis 31. Dezember 1926 mit der bisher ebenfalls schon bestehenden Möglichkeit, eine Herabsetzung der Gehälter für den Einzelbetrieb beantragen zu können. Was die Höhe der Gehaltssätze anbelangt, so bewegt sich dieselbe im Vergleich zu anderen ähnlichen Berufskreisen auf mittlerer Linie. Ein Rückgang in den Preisen für notwendige Bedarfsartikel ist nicht in dem Maße erfolgt, daß eine so erhebliche Gehaltskürzung, wie sie vom Arbeitgeberverband beabsichtigt ist, mit Rücksicht auf die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten gerechtfertigt erscheint. Soweit die Belastung durch das Gehaltskonto für den Einzelbetrieb mit der Wirtschaftlichkeit der Produktion im Widerspruch stand, ist der Abbau unrationeller Arbeitskräfte seit der Stabilisierung der Währung soweit fortgeschritten, daß damit bereits eine Entlastung im Gehaltskonto für den Einzelbetrieb erfolgt ist. Wenn einzelne Betriebe aber aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen, letzteres um sich für die zu erwartende bessere Wirtschaftskonjunktur einen Stamm erprobter und daher wirtschaftlich rentierlicher Angestellten zu erhalten, eine größere Anzahl von Angestellten weiterbeschäftigt haben als vielleicht augenblicklich nach dem Produktionsstand notwendig gewesen wäre, so kann erwartet werden, daß die gemäß Ziffer II vorgesehenen Möglichkeiten den Weg bieten, einen Ausgleich zu schaffen. Der Einwand, daß die Betriebe sich scheuen, aus Konkurrenzrücksichten ein solches Tarifschiedsgericht anzurufen, erscheint deshalb nicht stichhaltig, weil aus den soeben dargelegten Gründen die Anrufung des Schiedsgerichtes nicht in den schlechten Verhältnissen des Einzelbetriebes begründet sein muß, vielmehr bei der schlechten Allgemeinkonjunktur unter gewissen Umständen sogar für ein größeres soziales und wirtschaftliches Verständnis Zeugnis ablegen kann.

In bezug auf die Laufdauer der festgesetzten Gehaltssätze ist zu bemerken, daß die Wirtschaft selbst immer es für einen Vorteil für Kalkulation, Disposition usw. angesehen hat, langfristige Tarifverträge abzuschließen. Wenn auf die undurchsichtige Lage der deutschen Wirtschaft verwiesen wird, die für eine so lange Zeit, wie es der Schiedsspruch will, eine Regelung nicht erwünscht erscheinen läßt, so darf auf die bereits eingangs erwähnte Weigerung von seiten der Arbeitgebervertreter, eine Kürzung der Laufdauer eventuell zuzustimmen, verwiesen werden. Die Möglichkeit, gemäß Ziffer II, ein Tarifschiedsgericht im Falle der Unmöglichkeit der Zahlung der festgelegten Gehaltssätze für den Einzelbetrieb anzurufen, schwächt die Bedenken in dieser Hinsicht ab. Eine Rückwirkung auf andere tarifliche Vereinbarungen, insbesondere auf den Arbeitertarifvertrag, ist nicht zu befürchten, weil die Verhältnisse jedes einzelnen Schlichtungsfalles, besonders auch hinsichtlich der in der tariflichen Vereinbarung getroffenen Regelung und der Wirkung auf die wirtschaftliche Lage der jeweils in Frage kommenden Wirtschaftszweige, eingehend geprüft werden müssen.

Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß die im Schiedsspruch erfolgte Regelung unter Rücksichtnahme auf die Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht."

Reaktion auch in der bremischen Industrie. Mehr als sechs Jahre hat zwischen den Angestelltenorganisationen einerseits und dem Arbeitgeberverband der Metallindustrie im Unterweserbezirk, sowie dem Arbeitgeberverband für die Elektro-Installationsfirmen im Unterwesergebiet andererseits ein Tarifvertrag bestanden. Sein Bestehen war nicht ohne Einfluß auf die Entwicklung der bremischen Industrie. Schwere Erschütterungen sind ihr erspart geblieben. Eigenartig schien es deshalb den Angestelltenorganisationen, als Mitte Februar zu gleicher Zeit sowohl der Manteltarifvertrag als auch das Gehaltsabkommen zum 31. März d. J. von den Arbeitgeberverbänden gekündigt wurden. Die gehegten Vermutungen sind nicht nur eingetroffen, sondern was kaum glaublich erscheint und der bisherigen Entwicklung hohnspricht, ist im Unterwesergebiet Tatsache geworden. Die Unternehmer

haben nach vorherigem mehrmaligem Ausweichen am 24. März endlich Farbe bekannt und mitgeteilt, daß ihre Generalversammlung einstimmig beschlossen habe, von dem Neuabschluß eines Tarifvertrages für die Angestellten Abstand zu nehmen.

Sie glauben wohl, daß damit auch für sie die Zeit gekommen ist, um in rücksichtsloser Weise den Angestellten und ihren Organisationen den Kampf anzusagen. In einzelnen Betrieben ist bereits vor Ablauf des Tarifvertrages der Versuch gemacht worden, unter Bruch des noch bestehenden Vertragsverhältnisses die Einwilligung einzelner Angestellten und Angestelltenräte zum Gehalts- und Urlaubsabbau zu erhalten. Mit dem Gespenst „Betriebseinschränkung" und „Stillegung" sucht man die Angestellten zu schrecken und mürbe zu machen. Wie in anderen Gebieten des Reiches tritt auch hier klar zutage, daß die Arbeitgeber mit allen Mitteln bestrebt sind, die Folgen der Wirtschaftskrise auf die Arbeitnehmerschaft abzuwälzen. Nicht Umorganisierung und vernünftige Rationalisierung ihrer Betriebe, sondern Verschlechterung der Arbeits- und Lohnbedingungen führen ihrer Ansicht nach aus dem Chaos der deutschen Wirtschaft.

Gegenüber diesem Angriff der Arbeitgeber des Unterweser-gebietes gibt es nur eine Antwort. Mögen die Angestellten aus dem einstimmigen Beschluß der Generalversammlung der Arbeitgeber auch ihrerseits den einzig möglichen Schluß ziehen, indem sie sich restlos denjenigen Organisationen anschließen, die zur wirklichen Abwehr bereit sind. Dann werden auch die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß, der angerufen worden ist, das Ergebnis zeitigen, das im Interesse der Erhaltung der Existenzgrundlagen der Angestellten unbedingt notwendig ist.

Baugewerbetarife

Tarifvertrag für die Steinmetztechniker in Berlin. Der Verband Deutscher Werksteinbetriebe, Werksteingruppe Groß-Berlin, hat den bestehenden Tarifvertrag zum 30. April 1926 gekündigt. Anscheinend beabsichtigen die Arbeitgeber, den Versuch zu machen, in einem neuen Vertrage Verschlechterungen der Arbeits- und Gehaltsverhältnisse durchzusetzen. Die Geschlossenheit der in Frage kommenden Angestelltengruppe berechtigt zu der Hoffnung, daß dieser Versuch mißlingen wird.

Möbelindustrie München. Der Arbeitgeberverband hat den Mantel- und Gehaltstarif, der zuletzt im Mai 1925 abgeschlossen wurde, gleichzeitig mit demjenigen für die kaufmännischen Angestellten gekündigt. Die Möbelfabrikanten beabsichtigen, überhaupt keinen Tarifvertrag mehr abzuschließen und begründen diese Absicht mit der angeblich schlechten Lage der Möbelindustrie. Mit der Angelegenheit wird sich der Schlichtungsausschuß zu beschäftigen haben.

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Der Bericht der englischen Kohlenkommission. Am 10. März ist der 294 Seiten umfassende Bericht der englischen Kohlenkommission erschienen, von dem allgemein erwartet wurde, daß er Vorschläge bringt, wie man am 1. Mai die staatliche Unterstützung des englischen Bergbaues beendigen könne. Der Bericht ist einstimmig zustande gekommen. Er ist nach vier Hauptgesichtspunkten gegliedert, die in 25 Kapitel unterteilt sind. Der erste Teil behandelt die Kohlenlage in der Weltwirtschaft und die in den letzten Jahren erfolgten Aenderungen in Produktion und Verbrauch sowie die zugrunde liegenden Ursachen. Er bringt Schätzungen über die in England anstehenden Kohlenmengen und die Ansichten der Kommission zu den in den Verhandlungen gemachten Vorschlägen über Verbesserungen in Produktion und Verbrauch, soweit wissenschaftliche Gesichtspunkte hierfür in Frage kommen. Der zweite Teil behandelt die Organisation des britischen Bergbaues, untersucht die Leistungsfähigkeit der Werke in den verschiedenen Größenklassen, bespricht das Problem der Nationalisierung, die Bergwerksabgaben und Berggerechtsame (Royalties) und die Fragen der Beförderung und Verteilung der Kohlen. Der dritte, elf Kapitel umfassende Teil, behandelt die Verhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und ihr Zusammenarbeiten. Der vierte und letzte Teil behandelt das jetzt zur Lösung stehende Problem der Ablösung der Unterstützung. Darüber hinaus faßt er die Vorschläge der Kommission zu allen aufgeworfenen Fragen zusammen.

Der Bericht unterscheidet scharf zwischen dem Dauerproblem, eine Gesundung der Bergbauwirtschaft herbeizuführen, und der gegenwärtig brennenden Frage der Ablösung der staatlichen Unterstützungen. Die Kommission lehnt die Zahlung der Unterstützungen grundsätzlich ab. Sie sagt, der Staat dürfe auf keinen Fall, wenn in einer Industrie eine Differenz zwischen Arbeitern und Unternehmern über die Höhe der Löhne besteht, diese Differenz aus staatlichen Mitteln decken. Es sei nicht zu verteidigen, wenn andere, darunter auch notleidende, Industrien, die zum Teil sogar geringere Löhne als der Bergbau zahlen, durch ihre Steuern den Bergbau unterstützen. Dabei wird auch die Frage untersucht, ob es empfehlenswert sei, eine Unterstützung nur zur Verbilligung des Kohlenexportes zu zahlen. Auch dieses wird abgelehnt. Zur Begründung wird ausgeführt, daß eine Verbilligung der im Auslande abzusetzenden Kohlen ein Geschenk an Englands größte Konkurrenten, die Eisen- und Hüttenwerke in Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Belgien usw., sein würden, denen man auf diese Weise den Konkurrenzkampf erheblich erleichterte. Weiter würde aber auch Deutschland durch eine solche Unterstützung gezwungen, ebenfalls einen Kohlenexport zu unterstützen. Das hätte zur Folge, daß sich im gegenseitigen Verhältnis von Produktion und Absatz nichts änderte, sondern daß nur von diesen beiden Ländern an ihre ausländischen Konkurrenten ein Geschenk gemacht würde. Diesem ganz entschieden und klar geforderten Wegfall der Unterstützung müßte logischerweise ein ebenso klarer Vorschlag gegenüberstehen, wie der Riesenbetrag der Unterstützung, der z. B. vom 1. August bis zum 31. Januar 15 144 122 Pfund, das sind etwa 303 Millionen Mark, betragen hat, einzusparen sei.

Der Vorschlag der Kommission ist ganz eindeutig der, die Mindestlöhne der besser bezahlten Arbeitergruppen zu kürzen. Da aber ein zahlenmäßig errechneter Betrag wahrscheinlich zu brutal geklungen hätte, hat man diesen Vorschlag umschrieben. Zuerst wendet man sich gegen eine Arbeitszeitverlängerung, um eine aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbare Verlängerung der Arbeitszeit aus der Diskussion auszuschalten. Denn auch in England ist ein Teil der Unternehmer der Ansicht, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit das Allheilmittel sei, um jede Wirtschaftskrise zu beenden. Die Kommission führt aus, daß eine Verlängerung der Arbeitszeit die britischen Bergarbeiter gegenüber den Bergarbeitern auf dem Kontinent schlechter stellen würde mit Ausnahme der in Oberschlesien tätigen Bergleute. Außerdem würde die Steigerung der Leistung pro Kopf eine weitere Arbeitslosigkeit von etwa 130 000 Bergarbeitern nach sich ziehen, denn auf Mehrabsatz sei nicht zu rechnen. Weiter würde die Arbeitsintensität nachlassen, wodurch jede Sanierung erschwert wird. Dagegen hält die Kommission die durch das letzte Lohnabkommen im Jahre 1924 gebrachte Erhöhung der Mindestlöhne für nicht mehr tragbar. Sie empfiehlt, den am schlechtesten bezahlten Arbeitergruppen ein Existenzminimum, welches bei 45 sh pro Woche liegen könne, zu garantieren, dagegen sei mit den besser bezahlten Gruppen ein neuer Mindestlohn zu vereinbaren, der ungefähr dem entspricht, der vor dem letzten Lohnabkommen Geltung hatte. Das würde im Durchschnitt eine Reduktion um 10 Prozent sein. Weiter wird empfohlen, in den Mindestlöhnen gleicher Gruppen in den verschiedenen Bezirken größere Einheitlichkeit herzustellen, ebenso sei es ratsam, die Verhandlungen über die Mindestlöhne in die Bezirke zu legen. Hinzu tritt dann noch der

Im **1. Vierteljahr 1926** zahlte der Bund an Unterstützung

201 628,96 R.M. und 8 213,35 Frs.

davon allein an **Stellenlosen-Unterstützung**

172 097,15 R.M. und 1 443,27 Frs.

Diese Zahlen beweisen besser als Worte,
was der Bund leistet.

Im Monat **April** werden 80 000,— R.M. gebraucht.

Kollegen, tut Eure Pflicht

und übt Solidarität durch regelmäßige Beitragszahlung!

Vorschlag, alle schlechten Gruben zu schließen. Hierbei spricht die Kommission aus, es liege kein nationales Interesse vor, daß sich die Arbeiter dieser Gruben bereit fänden, im Interesse der Erhaltung des Betriebes für weniger Lohn zu arbeiten. Die Unternehmer sollten es daher ablehnen, diese Gruben auf Kosten der Lebenshaltung der Arbeiter zu erhalten. Außer diesen realen, fest umrissenen Vorschlägen gibt die Kommission nachstehende Ratschläge, was im Gegensatz zu bisher zu beachten sei.

Erstens sollen sich beide Parteien bereitfinden, sich darüber zu verständigen, was zu tun sei, um die Organisation des Bergbaues zu verbessern und die Leistungsfähigkeit zu steigern;

zweitens sollen die Unternehmer mit ihren Beschuldigungen aufhören, die dahin gehen, daß die Organisation der Bergarbeiter auf eine Zerstörung des Bergbaues hinarbeite, um die Nationalisierung zu erzwingen;

drittens sollen die Vorwürfe der Arbeitgeber aufhören, daß die Arbeiter mit ihrer Leistung zurückhielten;

viertens sollen die Arbeiter aufhören, den Unternehmern ganz allgemein schlechte Betriebsführung und nicht genügende Lieferung von leeren Wagen, Holz und Material vorzuwerfen;

fünftens sollen die Arbeitgeber von ihrer Forderung auf bezirkliche Verhandlungen abgehen, die nationalen Verhandlungen müßten die Grundlagen für die bezirkliche Verständigung sein;

sechstens soll man in den Bezirken wegen der Neufestlegung der Minimallöhne die Belegschaften hören, um auf diese Weise die Unterlagen für eine Reichskonferenz zu bekommen.

Mit den vorstehenden Vorschlägen und Ermahnungen befassen sich jetzt die Beteiligten; die nächsten Wochen werden die erforderliche Klärung bringen.

Bergbautarife

Mangelndes Rechts- und Anstandsgefühl. Unter diesem Titel bringt „Der Bergbauangestellte", das Organ des „Reichsverbandes deutscher Bergbauangestellter" (R. d. B.), in seiner Nr. 6 einen Artikel, in dem er sich über das Verhalten der Spitzenorganisationen anläßlich der Bildung der Kalischiedsstellen beschwert. Der R. d. B. versucht hier, den Fehler, den sein Vertreter während der Tarifverhandlungen gemacht und wahrscheinlich erst anläßlich der Schiedsstellenbildung bemerkt hat, auf die anderen Verbände abzuschieben. Es ist richtig, daß die Errichtung der Schiedsstellen durch die Reichsarbeitsgemeinschaft, Gruppe Kalibergbau, auf Verlangen der Arbeitgeber im § 19 des Tarifvertrages vorgesehen wurde. Die AfA-Verbände haben hingegen stets verlangt, die Schiedsstellen unabhängig von der Reichsarbeitsgemeinschaft zu errichten. Von einer prinzipiellen Zustimmung seitens der einzelnen Verbände zu dieser Beauftragung der Reichsarbeitsgemeinschaft mit der Schiedsstellenbildung kann jedoch keine Rede sein, da es sich hier nicht um eine freie Vereinbarung, sondern um einen Schiedsspruch handelt. Dem Schiedsspruch hat auch der Vertreter des R. d. B. zugestimmt. Wenn er sich dabei der Tragweite nicht sogleich bewußt war, so soll er sich die Schuld selbst zuschreiben und nicht einen anderen als Sündenbock bezeichnen.

Außerdem wird behauptet, daß der AfA-Bund des Glaubens gewesen sei, daß eine Reichsarbeitsgemeinschaft, Gruppe Kalibergbau, nicht mehr bestehe. Eine derartige Ansicht haben wir nie vertreten, denn solange die Reichsarbeitsgemeinschaft noch gesetzliche Aufgaben zu erledigen hat, werden wir uns daran beteiligen. Das hat mit unserer Kündigung der Zentralarbeitsgemeinschaft nichts zu tun. Für den R. d. B. bestand also infolge der Bestimmung des Manteltarifes keine Möglichkeit, bei der Bildung der Schiedsstellen mitzuwirken. Zwar glaubte er sich dazu auf Grund des § 2 der Satzung der Reichsarbeitsgemeinschaft, Gruppe Kalibergbau, berechtigt. Dieser Paragraph jedoch spricht nur von der Schlichtung von Tarifstreitigkeiten, und es ist wohl jedem klar, daß hier keineswegs von einer Tarifstreitigkeit, also auch nicht von einer Nichtbeachtung der eigenen Satzung seitens der Reichsarbeitsgemeinschaft, gesprochen werden kann. Durch den Tarif wurde die Bildung der Schiedsstellen der Reichsarbeitsgemeinschaft ausdrücklich als Sonderaufgabe zugewiesen.

Am Ende des Artikels bezeichnet sich der R. d. B. als einen Verband „selbstbewußter Gewerkschaftler" und nimmt sogar Stellung gegen die „Gelben". Es scheint, als ob der R. d. B. wieder einmal seine eigene Einstellung vergessen hat. Wir möchten nur an die Gründung des R. d. B. bzw. seines Vorgängers in Mitteldeutschland erinnern, die seinerzeit mit der Unterstützung der Riebeck-Montanwerke, der größten Scharfmacherfirma des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues, erfolgte.

Ein anderer Artikel der gleichen Ausgabe des „Bergbauangestellten" behandelt „Die Stellung der Verbände zur Knappschaftsreform". Im Text sowie in der Gegenüberstellung der Forderungen der einzelnen Verbände zu den Hauptpunkten der Knappschaftsnovelle versucht es der R. d. B. so darzustellen, als ob er die gleichen Forderungen wie der AfA-Bund vertrete. Wenngleich sich der R. d. B. unserer Einstellung zu den Knappschaftsfragen in vielen Punkten genähert hat, so hat er anscheinend absichtlich die Hinweisung unterlassen, daß er in der Frage der Alterspension, dem Kernpunkt der Knappschaftsberatungen, absolut nicht gleicher Meinung mit uns ist. Er hat im Gegenteil Verschlechterungen vorgeschlagen, deren Annahme für einen großen Teil der Alterspensionäre die Entziehung der Rente bedeuten würde.

Eine etwas eigenartige Aufstellung finden wir in dem Artikel über den „Mitgliederbestand der Arbeiter- und Angestelltenverbände". Es werden hier vergleichsweise die Mitgliederzahlen des AfA-Bundes, des Gedag und des G. d. A. aus den Jahren 1920, 1922 und 1924 gegenübergestellt. Mit wahrer Freude wird ein Rückgang der Mitgliederzahl der angegebenen Verbände, vor allem der freigewerkschaftlichen, festgestellt. Der R. d. B. bezeichnet sich selbst immer als „d e n" Verband der Bergbauangestellten und hat sich neuerdings „d a s" Haus der Bergbauangestellten zugelegt. Bescheidenheit ist ja zwar eine Zier, aber wenn schon eine vergleichende Zusammenstellung der Mitgliederzahlen in den Angestelltenverbänden seitens des R. d. B. erfolgt, so kann man eigentlich als selbstverständlich annehmen, daß auch seine eigenen Zahlen mit aufgeführt werden. Danach sucht man jedoch vergeblich. Es ist auch weiter nicht verwunderlich, denn bisher hat der R. d. B. seine Mitgliederzahlen noch nie veröffentlicht. Er wird ja auch wohl seine Gründe haben, so zu verfahren.

Verlängerung des oberschlesischen Bergbautarifs. Wie wir Anfang d. J. berichteten, stimmten die am Tarifvertrag der oberschlesischen Schwerindustrie beteiligten Organisationen der Vertagung der Schlichterkammer, die wegen der beantragten Erhöhung der Gehaltssätze im Dezember einberufen wurde, zu, um den Angestelltentarif nicht durch Trennung von Bergbau und Eisenindustrie überhaupt in Gefahr zu bringen. Aus dem gleichen Grunde wurde dem anläßlich der Sitzung der Schlichterkammer vom 10. März d. J. gefaßten Beschluß zugestimmt, der die zur Zeit gültigen Gehaltssätze und den Manteltarif bis zum 30. September 1926 unkündbar bestehen läßt. Von diesem Termin ab sind sie mit monatlicher Frist kündbar.

Behörden und öffentliche Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Haushalt 1926 des Reichsinnenministeriums im Haushaltsausschuß des Reichstages. Wiederholt haben in den letzten Jahren die Personalverhältnisse der dem Reichsministerium des Innern nachgeordneten Behörden, der sogenannten Reichsmittelbehörden, zu denen vor allem Anstalten wie die Physikalisch-Technische Reichsanstalt, Reichsgesundheitsamt, Reichsamt für Landesaufnahme usw. gehören, bei den Beratungen des Reichstages eine besondere Rolle gespielt. Es ist eine anerkannte Tatsache, daß wohl bei keiner anderen Behörde ähnlich unglückliche Personalverhältnisse herrschen wie bei den hier genannten. Trotz dieser Erkenntnis hat der Reichstag bisher noch nicht vermocht, die dringend notwendige Verbesserung herbeizuführen. Auch bei Beratung des Haushaltes 1926 hat man sich im Haushaltsausschuß und im Sparausschuß mit den Verhältnissen erneut befaßt. Die Beratungen des Haushaltsausschusses haben dann zu folgenden Anträgen geführt:

Zu Kapitel 8 Titl. 1 (Physikalisch-Technische Reichsanstalt):

„Die Reichsregierung zu ersuchen, zu erwägen, die Organisation und die wissenschaftlichen Arbeitsaufgaben der Physikalisch-technischen Reichsanstalt nachzuprüfen und für diesen Zweck das Kuratorium der Physikalisch-technischen Reichsanstalt heranzuziehen."

Zu Kapitel 10 Titl. 1 (Zentralnachweiseamt für Kriegergräber):

„Die Reichsregierung um eine Prüfung zu ersuchen, wie die Beförderungsverhältnisse der Be

amten, der dem Reichsministerium des Innern nachgeordneten Behörden, namentlich in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen, zu verbessern sein werden."

Wenn auch mit diesen Anträgen bezweckt wird, daß unsere seit Jahren erhobene grundsätzliche Forderung einer Nachprüfung der Organisations- und Personalverhältnisse der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt von den verantwortlichen Instanzen der Reichsregierung endlich erfüllt wird, so konnte u. E. doch schon auch bei dem Etat 1926 eine Verbesserung der Aufstiegsmöglichkeiten der mittleren technischen Beamten herbeigeführt werden, da die Vorbedingungen hierzu seitens der Anstalt selbst im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Innern seit Jahren erfüllt sind. Wir hoffen, daß die Parteien noch bei der dritten Lesung des Haushaltes durch Annahme entsprechender Anträge endlich den Weg zur Wiedergutmachung des lange Jahre von diesen technischen Beamten getragenen Unrechts eröffnen.

Erholungsurlaub der Reichsbeamten und der Angestellten im Rechnungsjahr 1926. Im „Amtsblatt der Reichsfinanzverwaltung" Nr. 9 vom 25. März 1926 ist folgende Verordnung veröffentlicht:

„Für die Erteilung des Erholungsurlaubs im Rechnungsjahr 1926 gelten die über den Erholungsurlaub der Reichsbeamten im Jahre 1925 erlassenen Bestimmungen (vgl. R.F.Bl. 1925, S. 65 Nr. 58).

Für die Angestellten verbleibt es bei dem Abkommen vom 24. März 1925 zu § 32 des Reichsangestelltentarifvertrages (vgl. R.B.B. 1925, S. 91 Nr. 1148).

R.F.M. vom 18. März 1926 II A 4509/III P 7418/IV 1679/I B 4889."

Betriebsräte bei den Behörden

Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl beim Preußischen Finanzministerium und Ministerium des Innern. Es entfielen auf:

Liste	I (freigewerksch.)	8581 St.	Wahl 1925:	8028
„	II Sonderliste	194 „		—
„	III Sonderliste	80 „		—
„	V (Gedag)	956 „	Wahl 1925:	887
„	VI (G. d. A.)	1129 „	Wahl 1925:	1017

Eine Verschiebung in der Zahl der Sitze tritt auf Grund des Wahlausganges nicht ein. Es erhalten: die freien Gewerkschaften 9 Sitze, G. d. A. und Gedag je einen Sitz. Bei Feststellung des Stimmenzuwachses für die einzelnen Listen gegenüber der vorjährigen Wahl fällt sofort ins Auge, daß auch diesmal wieder die freigewerkschaftliche Liste den größten Zuwachs erhalten hat.

Behördentariffragen

Regelung der Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse der Techniker in der Kulturbauverwaltung. Das Preußische Landwirtschaftsministerium hat sich geweigert, Kulturtechniker, die die Wiesenbaumeisterprüfung noch nicht abgelegt haben, dem Tarifvertrage zu unterstellen, da es sich bei ihnen um Personen handelt, die ausschließlich oder vorwiegend zum Zwecke ihrer Vorbildung oder Ausbildung beschäftigt werden, die daher nach § 3 Ziff. 6 des Pr.A.T. dem Tarifvertrag nicht unterstellt wären. Zweimalige Verhandlungen vor dem Tarifausschuß haben zu einer Einigung noch nicht geführt. Das Preußische Landwirtschaftsministerium hat sich lediglich bereit erklärt, diese Zeit außerhalb des Tarifvertrages auf vier Jahre zu begrenzen.

Sicherung des Rechtsverhältnisses langjährig Angestellter. In den §§ 43 und 44 des Tarifvertrages sind Bestimmungen zum Schutze von Angestellten enthalten, die mehr als zehn Jahre im Dienste einer Reichs- oder Staatsverwaltung stehen. Trotz dieser Schutzbestimmungen sind leider vielfach Fälle vorgekommen, wo Angestellte, die die Vorbedingungen der beiden Paragraphen erfüllten, zur Entlassung gekommen sind. Die AfA-Organisationen sind deshalb an den im Reich bestehenden Tarifausschuß herangetreten und haben dort Verhandlungen über Erweiterung der Schutzbestimmungen für langjährig Angestellte verlangt. Die Forderungen gingen dahin, daß einmal im Rahmen des bestehenden Tarifvertrages ein besserer Schutz dadurch geschaffen würde, daß die Kündigung derartiger Angestellter nur mit ministerieller Genehmigung erfolgen dürfte und daß außerdem die Schutzbestimmungen über den Rahmen des Tarifvertrages hinaus dahin erweitert wurden, daß die Kündigung langjähriger Angestellter nur aus einem Grunde erfolgen dürfe, der in der Person liege. Von der Regierung wurde erklärt, daß eine Aenderung des Tarifvertrages ohne seine Kündigung unmöglich sei, und es daher abgelehnt werden müsse, die Schutzbestimmungen über den Rahmen des bestehenden Tarifvertrages hinaus zu erweitern. Auch wäre es nach Abschluß des Tarifvertrages unmöglich, eine Anweisung an die einzelnen Verwaltungen ergehen zu lassen, daß langjährig Angestellte nur mit ministerieller Genehmigung gekündigt werden dürften, da die einzelnen Ministerien in der Vollziehung des Tarifvertrages selbständig wären. Das Reichsfinanzministerium werde aber ein Schreiben an die einzelnen Verwaltungen herausgehen lassen, mit der Empfehlung, darauf zu achten, daß die Schutzbestimmungen der §§ 43 und 44 besser beachtet würden. Weiter werde es empfehlen, daß die einzelnen Verwaltungen Anordnungen treffen sollten, wonach die Kündigung langjährig Angestellter nur mit ministerieller Genehmigung erfolgen dürfte (wobei eventuell für größere Verwaltungen ein Delegationsrecht an nachgeordnete Dienststellen in Frage käme), oder daß wenigstens in jedem Falle eine Berichterstattung an das Ministerium erfolgen solle.

Uebergangsgeld für preußische Staatsangestellte. Unabhängig vom Vorgehen des Reiches hat auch die preußische Staatsregierung in Nr. 12 des preußischen Besoldungsblattes vom 29. März 1926 einen Erlaß über die Zahlung von Uebergangsgeldern an ausscheidende Angestellte herausgegeben, den wir nachstehend unseren Mitgliedern bekanntgeben. Der Erlaß deckt sich wörtlich mit dem Erlaß, den das Reich herauszugeben beabsichtigte, doch sind dort noch etatsrechtliche Schwierigkeiten zu überwinden, ehe ein gleicher Erlaß herausgegeben werden kann. Inzwischen hilft man sich bei den Reichsverwaltungen dadurch, daß mit ausscheidenden Angestellten Dienstbeendigungsverträge abgeschlossen werden. Der preußische Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Rd.-Erl. des F.-M., zugleich im Namen des Präsidenten und aller Stellen, vom 27. März 1926, betr. Zahlung von Uebergangsgeld an entlassene Angestellte (Lo. 3315 b).

Den nach dem 3. August 1925 gekündigten und aus dem Dienste der Preuß. Staatsverwaltung entlassenen vollbeschäftigten Angestellten (ausschl. Lehrlinge) kann ein Uebergangsgeld nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen gezahlt werden:

§ 1. Vollbeschäftigte Angestellte der Preuß. Staatsverwaltung mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit erhalten bis auf weiteres im Falle ihres nicht von ihnen selbst verschuldeten oder veranlaßten Ausscheidens aus dem Dienste der Preuß. Staatsverwaltung nach den folgenden Bestimmungen ein Uebergangsgeld, sofern gegen die Entlassung kein Einspruch gemäß § 84 Abs. 1 B.R.G. erhoben ist oder die im § 86 B.R.G. für die Anrufung des Schlichtungsausschusses (Arbeitsgerichts) gesetzte Frist verstrichen ist, ohne daß die Anrufung erfolgt ist.

Das Ausscheiden gilt, sofern die oberste Verwaltungsbehörde im Einzelfall nicht eine Ausnahme anerkennt, als vom Angestellten veranlaßt,

a) wenn der Angestellte das Vertragsverhältnis gekündigt hat;
b) wenn der Angestellte nach der durch die Dienststelle erfolgten Kündigung eine andere ihm nachgewiesene Arbeitsstelle, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, ausschlägt.

§ 2. Das Uebergangsgeld ist nach der im Staatsangestelltenverhältnis bis zum Tage des Ausscheidens zurückgelegten ununterbrochenen Dienstzeit unter Zugrundelegung der dem Angestellten am letzten Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Bezüge (Grundvergütung, Ortszuschlag — Wohnungsgeldzuschuß —, gegebenenfalls Frauen- und Kinderzuschlag, örtlicher Sonderzuschlag und Ministerialzulage) zu bemessen. Würde der Angestellte bei der Uebernahme eines Verwaltungszweiges des Reiches auf den Staat mitübernommen, so wird die in diesem Reichsverwaltungszweig zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit mitberücksichtigt.

Der entlassene Angestellte erhält nach einer ununterbrochenen Dienstzeit im Angestelltenverhältnisse:

bis zu 3 Jahren	den 1 fachen Betrag	des letzten Monatsbezuges (s. Abs. 1).
„ „ 5 „	„ „ 1 1/3 „	
„ „ 7 „	„ „ 1 3/4 „	
„ „ 9 „	„ „ 2 „	
„ „ 10 „	„ „ 2 1/2 „	
„ „ 11 „	„ „ 3 „	
„ „ 13 „	„ „ 3 1/2 „	
von mehr als 13 „	„ „ 4 „	

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des B.G.B. (abgedr. im Pr. Bes.-Bl. von 1924, unter AA 17 zum P.A.T.).

Werden den ausgeschiedenen Angestellten laufende Versorgungsbezüge oder laufende Unterstützungen aus Mitteln des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder aus einer Versorgungsanstalt, zu der die Preuß. Staatsverwaltung einen Beitragsanteil geleistet hat, gezahlt, so erhält der Angestellte das nach vorstehenden Bestimmungen errechnete Uebergangsgeld insoweit, als die Versorgungsbezüge oder laufenden Unterstützungen für den gleichen Zeitraum hinter dem Uebergangsgeld zurückbleiben.

Zu den laufenden Versorgungsbezügen in diesem Sinne gehören nicht: Renten oder sonstige Gebührnisse, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, eines anderen Militärversorgungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Reichsknappschafts- oder Reichsangestelltenversicherungsgesetzes bezogen werden.

§ 3. Als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne des § 1 gelten nicht:

a) Beschäftigung im Staatsdienst außerhalb eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses;
b) nachgewiesene Krankheit außerhalb des Angestelltenverhältnisses;
c) Dienstzeiten auf Grund der früheren gesetzlichen Wehrpflicht, einschließlich des Kriegsdienstes;
d) Ausführung eines Umzugs nach außerhalb;
e) Urlaub ohne Fortzahlung der Vergütung;
f) Zeiträume, während deren Uebergangsgeld gewährt wurde.

Die auf die Unterbrechung zu a bis f fallenden Zeiten werden auf die Dienstzeiten nicht angerechnet.

Angestellten, die früher Beamte waren, ist die im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit anzurechnen, sofern das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nicht auf Antrag des Beamten oder aus einem sonstigen von ihm zu vertretenden Grunde erfolgt ist. Soweit diese Angestellten Versorgungsbezüge erdient haben, ist § 2 Abs. 4 anzuwenden.

Dienstzeiten, für die schon einmal ein Uebergangsgeld (Abfindungssumme, bezahlte Uebergangszeit) gewährt worden ist, scheiden bei der Bemessung des neuen Uebergangsgeldes grundsätzlich aus.

§ 4. Das Uebergangsgeld unterliegt nicht der Einkommensteuer.

§ 5. Das Uebergangsgeld wird für den ersten Monat beim Ausscheiden mit einem Monatsbetrag, der Rest je mit einem halben Monatsbetrage an den für die Zahlung der Angestelltenbezüge bestimmten Tagen gezahlt. Vor dem Empfange hat der Angestellte zu versichern, daß er seit seinem Ausscheiden nicht in ein neues Beschäftigungsverhältnis bei der Preuß. Staatsverwaltung getreten ist und anzugeben, ob und welche der im § 2 Abs. 4 genannten Bezüge er erhält. Ist der Angestellte in ein neues Beschäftigungsverhältnis bei der Preuß. Staatsverwaltung getreten, so darf ein Uebergangsgeld nicht mehr gezahlt werden; das bereits gezahlte Uebergangsgeld ist nach § 50 Abs. 4 P.A.T. anzurechnen. Soweit hiernach die bereits zurückgelegte Staatsdienstzeit in dem tatsächlich bezahlten Uebergangsgeld nicht zur Auswirkung gelangt ist, ist dies für ein künftig zu gewährendes Uebergangsgeld bei Anwendung des § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen. Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens oder zur Ausführung eines Umzugs zwecks Antritts einer neuen Stelle außerhalb des Staatsdienstes kann das Uebergangsgeld in einer Summe gewährt werden.

Im Falle des Ablebens des Beziehers von Uebergangsgeld wird der noch nicht erhobene Betrag den im § 51 Abs. 1 P.A.T. genannten Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

§ 6. Gegen den Entscheid über die Gewährung oder Versagung des Uebergangsgeldes ist ausschließlich die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig; die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde ist endgültig.

In besonderen Ausnahmefällen kann zur Vermeidung offensichtlicher Härten aus Billigkeitsgründen von der obersten Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzminister eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

§ 7. Vorstehende Richtlinien finden auf die seit dem 8. August 1925 ausgeschiedenen Angestellten, deren Kündigung nicht vor diesem Tage ausgesprochen wurde, mit der Maßgabe Anwendung, daß die etwa mit Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde gezahlten Uebergangsgelder anzurechnen sind.

Es wird ersucht, nach vorstehendem zu verfahren. Das Uebergangsgeld ist bei dem Titel „Hilfeleistungen durch nichtbeamtete Kräfte“ in Ausgabe nachzuweisen.“

Wirtschaft und Verwaltung

Kommunalverwaltungen und Privatindustrie. Bei den neomanchesterlichen Angriffen der großkapitalistischen Industrie gegen die Kommunalverwaltungen, die seit geraumer Zeit in Denkschriften und zahlreichen Artikeln der Hugenberg-Presse ständig wiederkehren, spielt die Behauptung eine Rolle, daß die Gemeinden eine unverantwortliche Ausgabepolitik betrieben, die sich insbesondere in einer übertrieben hohen Bezahlung der Beamten offenbare. Kritiklos werden solche Behauptungen in der Oeffentlichkeit nachgebetet, trotzdem festgestellt ist, daß wirkliche Beweise für sie nicht gegeben werden. Es ist daher nicht ohne Interesse, das Urteil eines Mannes über diese Dinge zu hören, der vordem selbst eine bedeutende Rolle im Unternehmerlager spielte, neuerdings aber als hoher kommunaler Verwaltungsbeamter einen tieferen Einblick in die wahre Sachlage bekommen hat.

Seit einiger Zeit ist Herr Dr. Menge Oberbürgermeister der Stadt Hannover als Nachfolger des früheren Oberbürgermeisters Leinert, der jahrelang zugleich Präsident des Preußischen Landtages war. Herr Dr. Menge, vordem Direktor der Hannoverschen Straßenbahn, konnte mit Recht als einer der größten Scharfmacher der hannoverschen Industrie bezeichnet werden, und er spielte u. a. anläßlich des Streiks der Straßenbahn in Hannover eine nicht gerade rühmliche Rolle. Auch das Reichsarbeitsministerium hatte die Gelegenheit, Herrn Dr. Menge in besonderer Weise kennenzulernen. Um so mehr muß den Ausführungen des Herrn Dr. Menge bei der Beratung über den Etat der Stadt Hannover Beachtung geschenkt werden, wobei er mit dem Reichsverband der deutschen Industrie wie folgt abrechnete:

„Großes Aufsehen hat in letzter Zeit die Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie: „Deutsche Wirtschafts- und Finanzpolitik“ erregt, in der schwere Angriffe gegen die Ausgabenwirtschaft der Kommunen enthalten sind. Soweit dadurch auch Hannover irgendwie getroffen werden sollte, muß ich sie zurückweisen, da sie jeglicher Grundlage hinsichtlich Hannovers entbehren.

Ich benutze diese Gelegenheit, um der geradezu großstadtfeindlichen Politik der Parlamente in Staat und Reich, die zu einem Teile offenbar auch auf die in der Denkschrift wiedergegebene Stimmung der Wirtschaft zurückzuführen ist, entgegenzutreten und die Vorwürfe der Denkschrift Punkt für Punkt zu entkräften. Als Ursachen der angeblich verfehlten Kommunalausgabenwirtschaft werden vom Reichsverbande der deutschen Industrie drei bezeichnet: 1. der völlig unzulängliche Personalabbau, 2. die teilweise übertrieben hohe Besoldung der Kommunalbeamten, 3. die Verwendung von Steuergeldern für Zwecke, die in Zeiten äußerster Wirtschaftsnot nicht verfolgt werden können. Was zunächst den Personalabbau anlangt, so ist es zwar m. E. richtig, daß im Staate Preußen das Ergebnis des Personalabbaues als unzureichend bezeichnet werden muß (7,8 Prozent des gesamten Staatspersonals, darunter nur 5,6 Prozent Beamte). In Hannover dagegen ist gegenüber dem Höchststande vom 1. April 1921 eine Verminderung der Zahl der Beamten und Angestellten um 25,2 Prozent eingetreten, und es ist für Hannover bestimmt nicht zutreffend, daß sich gegenüber dem Frieden die Zahl der Beamten in einem Maße vermehrt habe, das mit dem Auftreten neuer Aufgaben nicht begründet zu werden vermöge. Die Verstärkung des Beamtenkörpers gegenüber der Friedenszeit ist eine natürliche Folge des Krieges und der Nachkriegszeit, die den Gemeinden eine Reihe neuer Aufgaben zugewiesen hat. Sie hat selbst in den Siegerstaaten großenteils zu einer erheblichen Vermehrung der Beamtenschaft geführt.

Der Ruf nach Sparsamkeit an die Gemeindeverwaltungen, der seitens des Staates und seitens der Wirtschaft sofort erhoben wird, ist deshalb bezüglich der Stadt Hannover an die falsche Adresse gelangt.

Was sodann den Vorwurf einer übertrieben hohen Besoldung der Kommunalbeamten anlangt, so wird dieser vom Reichsverbande der deutschen Industrie dahin präzisiert, „in den Gemeindeverwaltungen würden in noch größerem Umfange, als das schon bei den Staatsverwaltungen der Fall sei, Beamte in verhältnismäßig hohen Besoldungsgruppen mit mechanischen Arbeiten beschäftigt, die bei einer besseren Organisation und bei stärkerer Heranziehung mechanischer Hilfsmittel einfacher und schneller und vor allem auch bedeutend billiger geleistet werden könnten. Die Steigerung der Personalkosten der Gemeinden liege darin, daß die Beamten der Gemeinden zum großen Teile wesentlich höher eingestuft seien als die mit gleichartigen Aufgaben betrauten Reichs- und Staatsbeamten.

Diese Behauptungen bleiben beweislos auf dem Papier stehen, und es ist nur bedauerlich, daß sie überhaupt erhoben werden konnten. Man kann nur annehmen, daß der Urheber dieser Vorwürfe keinen ausreichenden Einblick in kommunale Besoldungsverhältnisse gehabt hat. Ich selber habe lange Jahre sowohl in der Kommunal- wie in der Privatwirtschaft gestanden und glaube, daß man mir ein objektives Urteil darüber zutrauen kann, wie die Bezahlung in der Wirtschaft sich gegenüber den Besoldungen in der Kommunalverwaltung verhält. Wenn schließlich vom Wirtschaftsverbande der deutschen Industrie drittens die Verwendung von Steuergeldern für Zwecke, die wir uns in den Zeiten der äußersten Wirtschaftsnot einfach nicht mehr leisten können, bemängelt wird, so treffen diese Vorwürfe für die kommunalen Verhältnisse in der Stadt Hannover jedenfalls ganz gewiß nicht zu.

Aus den ziffernmäßigen Darlegungen ergibt sich, daß die Forderung des Reichsverbandes der deutschen Industrie, die künftigen Gesamtausgaben in Reich, Staat und Gemeinden müßten gegenüber den Ist-Ausgaben des Jahres 1924 um mindestens 20 Prozent gekürzt werden, für die Verhältnisse in den Großstädten eine absolute Utopie ist. Der Verfasser der Denkschrift des Reichsverbandes der deutschen Industrie läßt ganz außer acht, daß der Lebenshaltungsindex, der am 1. April 1924 117 Prozent betrug, dem gegenüber heute auf 139 Prozent gestiegen ist, und daß dadurch allein die Kosten der Wohlfahrtspflege seit dem Jahre 1924 eine Steigerung um Millionen aufzuweisen haben.“ Seitz.

□□ Aus dem Bunde □□

Aus den Gauen

6. ordentlicher Gautag des Gaues Hannover-Braunschweig.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen berufen wir gemäß Anweisung des Bundesvorstandes und Beschluß des Gauvorstandes den 6. ordentlichen Gautag auf Donnerstag, den 13. Mai 1926 (Himmelfahrtstag), vormittags 9 Uhr, nach Hannover, Restaurant „St. Hubertus“, Am Aegidientorplatz 1 I, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Eröffnung des Gautages.
   a) Wahl des Büros;
   b) Festsetzung der Tagesordnung;
   c) Wahl der Mandatsprüfungskommission.

2. Berichte:
   a) der Gauleitung;
   b) des Gauvorstandes;
   c) der Ortsverwaltungen;
   c) des Kassenprüfers.
3. Aussprache über die Berichte.
4. Referat des Vorstandsmitgliedes Kollegen Dr. Pfirrmann (Berlin), über: „Berufsverband oder Industrieverband".
5. Aussprache über das erstattete Referat.
6. Wahlen:
   a) Wahl des Gauvorstandes;
   b) Bestätigung des Gauleiters;
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag;
   d) Vorschläge zur Wahl des neuen Bundesvorstandes.
7. Anträge.
8. Verschiedenes.

Als ordnungsgemäß eingegangene Anträge gelten nur die, die spätestens am 2. Mai d. J. bei der Gauverwaltung schriftlich vorliegen.

Auch die Wahlergebnisse müssen bis zum 2. Mai d. J. im Besitz der Gauverwaltung sein.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Hannover-Braunschweig.
Der Gauvorstand:
gez. Hennekens. gez. Seitz.

Bücherschau

Technik.

Vom Sandkorn zum Kristallgefäß. Von Ingenieur C. J. Stahl. Verlag Dieck & Co., Stuttgart.

Das als kostenlose Buchbeilage zur Monatsschrift „Technik für Alle" erscheinende Buch schildert interessant und in allgemein verständlicher Weise alles, was man vom Glas wissen muß, die Technik der Glasbereitung und Glasaufarbeitung, Wirtschaftliches, Geschichtliches usw., unterstützt durch zahlreiches Bildermaterial. Für 2,25 R.M. erhält man vierteljährlich drei starke Hefte der „Technik für Alle" und eine geheftete Buchbeilage, wie die oben geschilderte, für 2,90 R.M. dasselbe, jedoch mit gebundener Buchbeilage.

Aufgaben über die Grundgesetze der Starkstromtechnik. Von Dipl.-Ing. Franz Salinger, Professor an der Württembergischen Höheren Maschinenbauschule, Eßlingen. Ein Uebungsbuch für Studierende der Elektrotechnik und des Maschinenbaues. 113 Abbildungen, 246 Seiten. 1926. Verlag Ferdinand Enke. Preis geheftet 7 R.M., gebunden 8,20 R.M.

Das Buch wendet sich zunächst an die Studierenden der Hoch- und Fachschulen, jedoch ist es auch für den in der Praxis stehenden Fachmann als Nachschlagewerk empfehlenswert.

Das Buch ist in drei Abschnitte eingeteilt: Gleichstrom, Magnetismus, Wechselstrom. Nach einleitenden Entwicklungen der einzelnen Abschnitte geht der Verfasser dazu über, Aufgaben aus der Praxis dem Leser verständlich zu formulieren und ihn stets zu veranlassen, selbst zu bestimmen, ob er der mehr oder weniger raschen Entwicklung folgen kann. Die den Aufgaben folgenden Lösungen sowie die Abbildungen unterstützen das richtige Erfassen des Gesagten. Das Buch ist nicht Frage- und Antwortspiel, denn jeder Aufgabengruppe ist eine kurze Erläuterung der Begriffe und Ableitung ihrer Beziehungen vorangestellt. — Abschnitt I behandelt u. a.: Berechnung und Bemessung von parallel und hintereinander geschalteter Widerstände und Leitungen, elektrische Leistung und Joulesches Gesetz. In Abschnitt III kommen hinzu: Kondensatoren und induktive Widerstände. Abschnitt II behandelt Vektor- und Magnetfeld, Elektromagnetismus, Induktionsgesetz, Selbstinduktion, magnetische Energie, Wirbelstrom- und Hystereseverluste. Auch hier gilt es, was der Verfasser in seinem Vorwort sagt: Durch Ueben und selbständiges Arbeiten ist den Studierenden an Hand dieses Buches die Möglichkeit gegeben, in die Begriffswelt der Elektrotechnik einzudringen.

Das Buch schließt mit einem Verzeichnis der physikalischen Größen, deren Zeichen, Einheiten und Beziehungen untereinander.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Johann Bauer (51630), Mainz
K. Bauer (107426), Berlin
G. Blatt (T. 23315), Stuttgart
Wilh Fischer (T 5532) Karlsruhe
H. Fricke (T. 32), Halle/Saale
Wilh. Gasch (257763) Mainz
Konrad Gies (T. 92768), Köln/Rh.
Willi Glüge (T. 59112), Brieg
R. Grabley (67052), Berlin
Hermann Heinze (267082), Breslau
O. Hoppe (41 21), Berlin
Jakob Kassel (108754), Frankfurt/M.
Wilhelm Klaka (194747), Gladbeck
Johann Kotzott (259978) Beuthen O/S.
E. Laurich (207643), Berlin
Franz Neckel (90808), Nürnberg
Kurt Schliephake 140904), Köln/Rh.
W. Rückert (177300), Berlin
Fritz Schramm (114253), Berlin
Fr. Stumpp (207137), Stuttgart
Paul Winterlich (162770), Chemnitz
M. Wolfgang (20677), Berlin
K. Wurzbach (61558), Berlin

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

4,50 Mark

beträgt der

Verpflegungssatz

einschließlich Miete und Heizung (dazu 5% für Bedienung) für die Besucher unseres

Erholungsheims in Sondershausen

in Thüringen.

Lesezimmer.

Kollegen, sorgt für einen recht guten Besuch unseres Heimes in den Monaten **April** und **Mai,** damit wir diesen Verpflegungssatz im ganzen Jahre durchhalten können.
Bis Ende April wird keine Kurtaxe erhoben.

Anmeldungen
an die Verwaltung des Erholungsheims, Berlin, Werftstraße 7.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75.

Nebenverdienst
d. Vermittlung v. Aufträg. im Bekanntenkreise m. **gekörnter Schmierseife** in weißen Emailleeimern á 6 und 12 kg vergibt **Naundorfer Seifenfabrik Kötzschenbroda** (Sachsen).

Sortiments
Kolli in erstklassiger Ware:
1 Dose Rollmops,
1 Dose Bismarckheringe,
2 Dosen Sardinen in Oel,
1 halber roter Kugelkäse,
1 halber roter Tafelkäse.
Zus. ca. 10 Pfd. nur M. 5.45 freibleib. ab hier Nachnahme.
H. Krogmann, Nortorf (Holst.) Nr. 218.

Pelikan

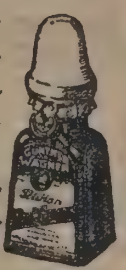

Perl-Tusche

Eindeutig ist das Wesen der Technik. So und nicht anders ihr Ausdruck. Geschnitten scharf, unverwüstlich, standhaft gegen Licht, Luft, Wasser und Reagenzien müssen die Grundlagen ihres Werkes, die Zeichnungen, sein. Es geht um Bruchteile von Millimetern, um Eindeutigkeit auch unter den hinterlassenen Spuren arbeitsbeschwerter Hände auf Bauplatz, in Werkstatt, bei der Montage und vor Ort. — Pelikan-Perltusche ist schwerer als Kohle, sie hält dem Wasser stand und steht gestochen scharf als Strich und Fläche. Architekten, Ingenieure, Landmesser, Markscheider und Graphiker der ganzen Welt rühmen sie als unerreicht. Sollte sie nicht auch Ihrer Arbeit nützen?

GÜNTHER WAGNER
HANNOVER UND WIEN

Zum Quartalsanfang muß das Postabonnement erneuert werden auf:

Die Deutsche Techniker-Zeitung, erscheint wöchentlich, Preis vierteljährlich R.M. 1,20.

Die vermessungstechnische Rundschau. Fachtechnische Zeitschrift für das gesamte behördliche und private Vermessungswesen; erscheint 14tägig, Preis vierteljährlich R.M. 1,50.

Die Laboratoriums-Praxis. Fachtechnische Zeitschrift für das gesamte Gebiet der angewandten Chemie; erscheint 14tägig, Preis vierteljährlich R.M 1,50.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen. Probenummern kostenlos durch den **Industriebeamten-Verlag** G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstr. 7.

DIE ZWÖLF
HAUPTURSACHEN DER
LEISTUNGSFÄHIGKEIT
DER
CIGARETTENFABRIKEN
REEMTSMA A.-G.

1

№ 10

DIE BEHERRSCHUNG DES ORIENTS

Luegers Lexikon der gesamten Technik, in 6 Halblederbänden Bd. 1 soeben erschienen, M. 45.—, ca. 5000 Seiten Lexikonformat mit 25 000 Stichwörtern u. mehr als 12 000 Artikeln und ca. 10 000 Illustrations- u. Konstruktionszeichnungen. 5 Tage zur Ansicht lief. wir Bd. 1 m. bedingungsl. Rücksendungsrecht, 2,— a. Wunsch geg. Wochenzahl. v. nur M. Ausführlicher Prospekt kostenlos.
Buchhandlung Bial & Freund, Berlin S 42, Postfach 468

Ziehg. 16., 17. u. 19. April
Kinderfürsorge-
Geld-Lotterie
13019 Gewinne = M.
Hauptgewinn ev.
120 000
50 000
30 000
20 000
Original-Lose à Mark 1.20
Porto u. Liste 35 Pfg. extra empf. u. vers. auch unt. Nachn.
Emil Stiller Nfg. Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39.
Baldig. Bestellung. erwünscht.

WESTERLAND
ist das ideale Nordseebad
Bequeme Reisewege. Mäßige Preise.
Man verl. Prospekte in d. Reisebüros oder durch die Badeverwaltung.

Teilzahlung! Katalog frei!
Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B
L. Römer, Altona-Ottmarschen 6.

Technikum Mittweida
Höheres technisches Institut zur Ausbildung für Elektro- und Maschineningenieure. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Krankenversicherungs-Verein a. G.
für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom
Deutschen Techniker-Verband.
Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte. Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die
Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Billige böhm. Bettfedern!
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

„Eha" Pauspapier
Nr. 502 157 cm, Nr. 512 110 cm, Nr. 522 90 cm breit. In Rollen 25, 50 und 100 m lang und in DIN-Formaten. Klarstes Detail-Zeichenpapier, das hergestellt wird. Hohe Radierfähigkeit. Für Bleistift wie Tusche vorzüglich geeignet. Angenehm fürs Auge, weil glanzlos. — Nicht teurer als minderwertigere Papiere! Vorrätig in 5 Stärken in weiß u. blau, glatt u. matt.
Dauernde Nachbestellungen beweisen die Überlegenheit der „EHA" Pauspapiere
Verlangen Sie sofort Musterzusammenstellung mit Preisliste
C. Heckendorff, Berlin
Gegründet 1873 SO 26, Reichenbergerstr. 154 Moritzpl. 8980-81
ZEICHENBEDARF • KATALOG KOSTENFREI

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

MAY 5 1926

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 16 / 8. Jahrgang — Berlin, den 16. April 1926

Aus dem Inhalt: Die Neuordnung des Erfinderrechts der Dienstnehmer — Der Reichsknappschaftsverein im Jahre 1924 — Die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost — Beilage: Bildung und Unterricht.

Auf zur Maifeier!

Arbeiter, Angestellte!

Der wirtschaftliche Druck lastet in diesem Jahre schwerer denn je auf den gesamten Arbeitnehmern. Die Arbeitslosigkeit breiter Schichten führt als Begleiterscheinung allgemein die Unsicherheit der Existenz mit sich. Der 1. Mai fällt in diesem Jahre in eine außerordentlich trübe Zeit. Aus diesem Grunde muß der Ruf:

„Demonstriert am 1. Mai!"

auf fruchtbaren Boden fallen. In den Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes zeigt es sich besonders, daß die Unternehmer alle Mittel anwenden, um die Arbeitszeit zu verlängern, und die Unzulänglichkeit unserer Sozialpolitik tritt in diesen Zeiten mehr denn je in die Erscheinung.

Gesetzlicher Achtstundentag, Ausbau der Sozialpolitik,

das sind die Forderungen, für die wir am 1. Mai Jahr für Jahr unsere Stimmen erheben. Die überaus große Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Not und das Elend zwingen uns dazu, diese Forderungen mit noch größerem Nachdruck als sonst zu vertreten.

Für den Weltfrieden, gegen Militarismus und Krieg

haben wir in jedem Jahre unsere Kundgebung veranstaltet. Die Ereignisse der jüngsten Zeit haben uns gezeigt, daß die Gefahren auf diesem Gebiet noch immer vorhanden sind. Noch läßt die Verständigung der Völker auf sich warten. Noch immer stehen sich die einzelnen Völker bis an die Zähne bewaffnet gegenüber.

Demonstriert am 1. Mai für den Völkerfrieden und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker,

die beide endlich kommen müssen.

Die Art der örtlichen Demonstration kann von zentraler Stelle aus nicht vorgeschrieben werden. Die Ortsausschüsse des A.D.G.B. und die Ortskartelle des AfA-Bundes müssen mit den Ortsverwaltungen der angeschlossenen Verbände nach der zweckmäßigsten und wuchtigsten Form suchen. Ob die Arbeitsruhe möglich ist, muß dabei besonders eingehend geprüft werden.

Gewerkschaftsmitglieder!

Macht die Maifeier auch in diesem Jahre zu einer machtvollen Kundgebung für unsere Forderungen, für die an diesem Tage die Arbeiter und Angestellten der ganzen Welt eintreten. Tretet insbesondere auch ein für die Erhaltung der demokratischen Republik in unserem Vaterlande!

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. **Allgemeiner freier Angestelltenbund.**

Die Neuordnung des Erfinderrechts der Dienstnehmer

Der im Mai 1919 beim Reichsarbeitsministerium gebildete Ausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht, dem eine Reihe von Arbeitsrechtlern, sowie auch der Syndikus des Verbandes Berliner Metallindustrieller, Rechtsanwalt Oppenheimer, dagegen kein Arbeitnehmervertreter, angehörten, legte im Jahre 1923 den „Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes", sowie eine von Dr. Potthoff verfaßte und vom Ausschuß gebilligte Denkschrift dazu vor, die vom Reichsarbeitsministerium, ohne daß dieses aber dazu Stellung genommen hätte, als 28. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, 2. Stück, veröffentlicht worden ist. Eine Stellungnahme der Reichsregierung ist auch bis jetzt nicht bekannt geworden.

Der Entwurf unternimmt es, die Gesamtheit des Arbeitsvertragsrechtes, also die zur Zeit im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch, der Gewerbeordnung, dem Binnenschifffahrts- und Flößereigesetz, sowie dem Betriebsrätegesetz und einer Reihe von Landesgesetzen, insbesondere den Berggesetzen, zerstreuten arbeitsvertragsrechtlichen Bestimmungen zu vereinheitlichen, zu systematisieren und fortzubilden.

Der Entwurf stellt zweifellos eine bedeutsame Leistung dar, zu der die Gewerkschaften in allen Teilen noch eingehend Stellung nehmen müssen. Unbeschadet dieser Notwendigkeit, die der Natur der Sache nach bei allen denjenigen Bestimmungen, welche die verschiedenen Berufsgruppen gleichmäßig berühren, eine Gemeinschaftsarbeit voraussetzt, hielt der Bundesvorstand es für eine vordringliche Aufgabe, zunächst zu demjenigen Teile des Entwurfs, der das Erfinderrecht behandelt, Stellung zu nehmen, da hier die ureigensten Berufsinteressen der Techniker betroffen werden. Er beauftragte deshalb seinen Patentausschuß, einen Gegenentwurf auszuarbeiten und dessen Vorschläge in einer besonderen Begründung zu erläutern und beides dem Reichsarbeitsministerium, das ausdrücklich um Aeußerungen zu dem Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses ersucht hatte, zu überreichen.

Der Bund angestellter Chemiker und Ingenieure (jetzt Bund angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaft-

licher Berufe) hat in Nr. 20 des Reichsarbeitsblattes, Jahrgang 1924, bereits einen Gegenentwurf veröffentlicht, indessen ergaben sich gegen diesen sowohl systematische wie sozialpolitische Bedenken, da er praktisch nicht wesentlich über den zur Zeit bestehenden Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie hinausgeht.

Unserem Patentausschuß boten die zahlreichen Vorarbeiten und Veröffentlichungen unseres Bundes, die Karl Sohlich in einem den Beratungen zugrunde gelegten Entwurfe zusammengefaßt und begründet hatte, wertvolle Bausteine. Indessen ergab es sich beim Fortschreiten der Arbeiten und beim Eindringen in die einzelnen Probleme, daß es doch notwendig war, wesentlich über diese Grundlage hinauszugehen und eine Reihe neuer Gesichtspunkte in den Entwurf mit hineinzuarbeiten. Das Ergebnis der Arbeiten unseres Patentausschusses wurde im Reichsarbeitsblatt 1926 in den Nummern 12 und 13 veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zur Diskussion gestellt. Wir haben außerdem einen Sonderabdruck herstellen lassen und den Ortsverwaltungen unseres Bundes, sowie allen Interessenten, insbesondere den gesetzgebenden Körperschaften und den sonstigen an der Ausgestaltung des Arbeits- und Erfinderrechtes beteiligten oder interessierten Körperschaften, Anstalten und Persönlichkeiten übersandt. Er steht auch auf Wunsch jedem an dieser Frage besonders interessierten Kollegen gern kostenlos zur Verfügung.

Es wird nicht möglich sein, die im Reichsarbeitsblatt und dem Sonderabdruck wiedergegebene Begründung zu unserem Gegenentwurfe, die wegen der Wichtigkeit und Schwierigkeit des behandelten Gebietes und wegen der Notwendigkeit, sowohl die gegnerischen Ansichten zu widerlegen als auch und vor allem unsere eigenen Forderungen als ein in sich geschlossenes Ganzes darzustellen, ziemlich umfangreich sein mußte, in vollem Umfange in der „Deutschen Techniker-Zeitung" abzudrucken. Wir müssen uns vielmehr darauf beschränken, auszugsweise und unter Verzicht auf die Begründung vieler Einzelheiten, den Gesamtgedankengang der Begründung zusammenfassend wiederzugeben. In der heutigen Nummer bringen wir zunächst den Wortlaut unseres Gegenentwurfes.

* * *

Die Neuregelung des Erfinderrechtes der Dienstnehmer.

Gegenentwurf des Bundes der technischen Angestellten und Beamten zu den §§ 121 bis 131 des vom Arbeitsrechtsausschuß aufgestellten Entwurfes eines Allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes (28. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt, 2. Stück) nebst Begründung.

V. Abschnitt.
Das Recht am Arbeitsergebnisse.
1. Im allgemeinen.

§ 121.

Das Recht am Arbeitsergebnisse überhaupt.

Das Ergebnis der vertraglichen Arbeitsleistung steht ohne Rücksicht auf den rechtlichen Charakter der Dienstverpflichtung dem Dienstgeber zu, soweit das Arbeitsergebnis sich nicht als schöpferische Leistung des Dienstnehmers darstellt.

Die Uebertragung von Rechten aus einer solchen schöpferischen Leistung kann der Dienstgeber nur auf Grund besonderer Abmachungen verlangen.

Das Wagnis der vertraglichen Arbeitsleistung trägt der Dienstgeber.

2. Erfindungen.

§ 122.

Arten der Dienstnehmer-Erfindungen.

Bei Entscheidungen über die Rechte an Erfindungen des Dienstnehmers sind folgende Arten von Erfindungen zu unterscheiden:

1. Betriebserfindungen: Erfindungen, bei denen weder der Urheber der zugrunde liegenden Idee, noch der Anteil Einzelner an ihrer Ausgestaltung festgestellt werden kann.

2. Aufgetragene Diensterfindungen: Erfindungen, die mit der regelmäßigen dienstlichen Tätigkeit des Dienstnehmers und mit dem besonderen Fachgebiete seines dienstlichen Aufgabenkreises in unmittelbarem Zusammenhange stehen und entweder

a) durch einen besonderen Auftrag, und zwar auf dem angegebenen Wege oder
b) durch einen allgemeinen Auftrag (Erfindervertrag) oder
c) zwar auf Grund eines besonderen Auftrages, aber auf einem anderen als dem angegebenen Wege

zustande gekommen sind.

3. Dienstliche Initiativ-Erfindungen: Erfindungen, die mit der regelmäßigen dienstlichen Tätigkeit des Dienstnehmers und mit dem besonderen Fachgebiete seines dienstlichen Aufgabenkreises in unmittelbarem Zusammenhange stehen und die aus der freien Initiative des Dienstnehmers hervorgegangen sind.

4. Betriebsverwandte freie Erfindungen: Erfindungen, deren Verwertung in den Tätigkeitsbereich des Betriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung fällt, die aber nicht mit der regelmäßigen dienstlichen Tätigkeit des Dienstnehmers und mit dem besonderen Fachgebiete seines dienstlichen Aufgabenkreises in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

5. Betriebsfremde freie Erfindungen: Erfindungen, die weder mit der regelmäßigen dienstlichen Tätigkeit des Dienstnehmers in unmittelbarem Zusammenhange stehen noch hinsichtlich ihrer Verwertung in den Tätigkeitsbereich des Betriebes oder der selbständigen Betriebsabteilung fallen.

§ 123.

Regelung der Rechte des Dienstnehmers aus seinen Erfindungen.

Die Rechte des Dienstnehmers aus seinen Erfindungen bestimmen sich gemäß §§ 124 bis 131 h.

§ 124.

Anwendung der Vorschriften auf Gebrauchsmuster und Geheimverfahren.

Die Vorschriften der §§ 125 bis 131 i finden sinngemäße Anwendung auf schutzfähige Gebrauchsmuster (Modelle) sowie auf Erfindungen, die als Geheimverfahren verwendet oder schlechthin geheimgehalten werden.

§ 125.

Anmelderecht und Meldepflicht des Dienstnehmers.

Durch das Dienstverhältnis ist der Dienstnehmer nicht in dem Rechte beschränkt, für seine Erfindung beim Reichspatentamte Patent- oder Gebrauchsmusterschutz unter seinem Namen nachzusuchen. Er ist jedoch verpflichtet, jede Anmeldung einer von ihm gemachten Erfindung seinem Dienstgeber unverzüglich anzuzeigen und deren Unterlagen abschriftlich einzureichen.

Der Dienstgeber ist berechtigt, binnen einer Woche nach der Anzeige gemäß Abs. 1 bei jeder Patentanmeldung die Aussetzung der Bekanntmachung, bei jeder Gebrauchsmusteranmeldung die Aussetzung der Eintragung auf die Dauer von drei Monaten zu beantragen.

Das Recht auf Vereinbarung der Nichtbekanntmachung einer patentfähigen oder der Nichteintragung einer gebrauchsmusterschutzfähigen Erfindung gemäß § 131 b wird hierdurch nicht berührt.

§ 126.

Die Erklärungsfrist des Dienstgebers.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige gemäß § 125 Abs. 1 sich bindend darüber zu erklären, welcher Art (§ 122) die Erfindung nach seiner Meinung ist und welche Ansprüche er an sie erhebt. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so gilt die Erfindung nach Ablauf der Frist als betriebsfremde freie Erfindung.

Der Dienstgeber hat weiter spätestens drei Monate nach Erteilung des Erfindungsschutzes oder der Feststellung der Schutzfähigkeit (§ 127) über die Absicht des Erwerbs oder die Benutzung der Erfindung sich bindend zu erklären. Erfolgt keine Erklärung des Dienstgebers, so unterliegt die Verwertung und Verwendung der Erfindung dem freien Ermessen des Dienstnehmers.

§ 127.

Feststellung der Schutzfähigkeit der Erfindung.

Der Dienstgeber hat bei Erfindungen, an die er Ansprüche (§ 126) erhebt, auf Verlangen des Erfinders innerhalb eines Monats nach der Anzeige (§ 125) die Durchführung des Anmeldeverfahrens einzuleiten. Unterläßt er dies, so gilt die Schutzfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes als festgestellt. Das gleiche gilt, wenn der Dienstgeber das Anmeldeverfahren nicht ordnungsmäßig bis zum Beschlusse der Bekanntmachung durchführt oder es verschleppt. Soll die Erfindung als Geheimverfahren behandelt oder schlechthin geheimgehalten werden, so ist das Anmeldeverfahren beim Reichspatentamte bis zum Beschlusse der Bekanntmachung zu führen. Der ergangene Beschluß der Bekanntmachung steht im Zweifel der Schutzfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes gleich. Die Durchführung des Verfahrens ist in allen Teilen von der Zustimmung und Mitwirkung des Erfinders abhängig. Dieser hat jederzeit das Recht der Einsichtnahme in alle Vorgänge, Belege und Unterlagen.

§ 128.

Die Rechte an der Betriebserfindung.

Die Rechte an der Betriebserfindung (§ 122, Ziffer 1) stehen dem Dienstgeber zu.

§ 129.

Die Rechte an der aufgetragenen Diensterfindung.

a) Die Verwertungsrechte an der nach Weg und Ziel aufgetragenen und demgemäß zustande gekommenen dienstlichen Erfindung (§ 122, Ziffer 2a) stehen unbeschadet der Vorschriften der §§ 125 und 131c dem Dienstgeber zu. Der Dienstgeber kann ferner verlangen, daß er bei Erwirkung des patentamtlichen Schutzes als Miterfinder in die Patentrolle (das Register) eingetragen wird.

b) Bei Erfindungen auf Grund eines allgemeinen Auftrages (§ 122, Ziffer 2b) und solchen, die auf Grund eines besonderen Auftrages, aber auf einem vom Dienstnehmer selbst gefundenen Wege zustande gekommen sind (§ 122, Ziffer 2c), hat der Dienstgeber das Recht, unbeschadet der §§ 125 und 131c, die Erfindungen für die Zwecke seines Betriebes zu benutzen und auf Grund besonderer Abmachungen das ausschließliche Recht der Benutzung zu verlangen. Hierbei kann er seine etwaigen Aufwendungen für das Zustandekommen der Erfindung auf das zu vereinbarende Entgelt anrechnen. Die Fristbestimmungen des § 126 Abs. 2 gelten entsprechend. Das Recht des Dienstgebers auf Eintragung als Miterfinder in die Patentrolle (das Register) regelt sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Patent- und Musterschutzes.

§ 130.

Die Rechte an der dienstlichen Initiativerfindung.

Die Rechte des Dienstnehmers an einer dienstlichen Initiativerfindung (§ 122, Ziffer 3) unterliegen der Einschränkung, daß der Dienstgeber das Prioritätsrecht auf Erwerb der Vermögensrechte aus der Erfindung sowie das Lizenzrecht auf die Erfindung hat und auf das Entgelt hierfür seine etwaigen Aufwendungen für das Zustandekommen der Erfindung anrechnen darf.

§ 131.

Die Rechte an betriebsverwandten freien Erfindungen.

Betriebsverwandte freie Erfindungen stehen dem Dienstnehmer zu, indessen besitzt der Dienstgeber das Prioritätsrecht auf Erwerb der Vermögensrechte aus der Erfindung.

§ 131a.

Die Rechte an betriebsfremden freien Erfindungen.

Die Rechte an betriebsfremden freien Erfindungen stehen ausschließlich dem Dienstnehmer zu.

§ 131b.

Besondere Bestimmungen für Erfindungen, die als Geheimverfahren verwendet oder schlechthin geheimgehalten werden sollen.

Der Dienstgeber kann für eine von einem oder mehreren Dienstnehmern gemachte, im Sinne dieses Gesetzes schutzfähige Erfindung mit diesen vereinbaren, daß die Erfindung als Geheimverfahren zu behandeln oder schlechthin geheimzuhalten ist. Eine solche Abmachung bedarf der Schriftform und muß sich erstrecken auf

a) die Beurkundung der Urheberschaft des einzelnen Dienstnehmers an der Erfindung,

b) die Festsetzung einer angemessenen Vergütung für die ausschließliche Benutzung der Erfindung durch den Dienstgeber,

c) eine Entschädigung für die nicht in Vermögensschäden bestehende Benachteiligung des einzelnen Dienstnehmers, die dieser dadurch erleidet, daß sein Name als Urheber der Erfindung nicht bekannt wird.

Die Feststellung der Schutzfähigkeit regelt sich nach den Bestimmungen des § 127. Die §§ 131c bis 131f gelten entsprechend.

Eine Vereinbarung gemäß Abs. 1 ist für den einzelnen Dienstnehmer nur bis zur Beendigung seines Dienstverhältnisses verbindlich.

§ 131c.

Die Vergütungspflicht des Dienstgebers.

Der Dienstgeber ist verpflichtet, dem Dienstnehmer für den Erwerb, gleichviel in welcher Form, oder die Einräumung des ausschließlichen oder teilweisen Verwertungs- oder Benutzungsrechtes an einer Erfindung oder die Benutzung einer Erfindung als Geheimverfahren oder ihre schlechthinnige Geheimhaltung eine angemessene Vergütung zu gewähren. Nicht als Vergütungen anzurechnen sind Beförderungen, Versetzungen und ähnliche mit größerer Verantwortlichkeit oder Arbeitslast verbundene Veränderungen der Stellung des Dienstnehmers im Betriebe.

Der Dienstgeber kann eine Vereinbarung über die Vergütung ablehnen, solange die Schutzfähigkeit der Erfindung nicht festgestellt ist (§ 127).

Die Festsetzung der Art und Höhe der Vergütung unterliegt der freien Vereinbarung der Beteiligten, wobei die Art (§ 122) der Erfindung und ihr Wert entsprechend zu berücksichtigen sind. Ergibt sich nachträglich, daß der Wert der Erfindung gestiegen ist, so ist die Vergütung entsprechend zu erhöhen. Aufwendungen für das Zustandekommen der Erfindung dürfen auf die Vergütung nur in den Fällen der §§ 129b und 130 angerechnet werden.

§ 131d.

Die Vergütungs- und Entschädigungspflicht und der Rückübertragungsanspruch bei Nichtausführung oder anderweitiger Verwendung der Erfindung.

Benutzt der Dienstgeber die Erfindung gar nicht oder nicht in seinem Betriebe, oder wird durch Veräußerung oder sonstige Uebertragung seines Benutzungsrechtes oder in anderer Weise die Verwertung der Erfindung beeinträchtigt, so hat der Erfinder nach seiner Wahl Anspruch auf die Vergütung, die bei zweckmäßiger Verwertung der Erfindung zu zahlen gewesen wäre, sowie auf eine Entschädigung, die sich auch auf seine nicht in Vermögensschäden bestehende Benachteiligung durch die Nichtausführung oder Nichtbenutzung der Erfindung erstreckt oder auf Rückübertragung der Rechte aus der Erfindung. Im letzteren Falle ist der Dienstgeber berechtigt, Ersatz für seine etwaigen Aufwendungen für das Zustandekommen und die Erwirkung des Schutzes der Erfindung zu verlangen.

§ 131e.

Die Dauer der Vergütungspflicht.

Die Vergütung ist für die Dauer des Schutzrechtes zu zahlen. Der Anspruch des Dienstnehmers auf die Vergütung ist vererblich und veräußerlich und wird durch den Fortbestand, die Auflösung oder Veränderung des Dienstverhältnisses nicht berührt. Ist vereinbart, daß das Schutzrecht im Falle des ausschließlichen Benutzungsrechtes auf den Dienstgeber zu übertragen ist, so ist der Dienstgeber auf Verlangen des Dienstnehmers oder seines Rechtsnachfolgers verpflichtet, die Rückübertragung auf seine Kosten zu bewirken, wenn er das erteilte Schutzrecht aufgeben will. Erfindungen, die als Geheimverfahren behandelt oder schlechthin geheimgehalten werden, stehen den geschützten Erfindungen gleich. Verzichtet der Dienstgeber auf die weitere Verwendung der Erfindung als Geheimverfahren, so steht ihm die Einrede der Vorbenutzung gegen die Erteilung des patentamtlichen Schutzes nicht zu.

§ 131f.

Rechtsübergang. — Verpflichtung des Inhabers.

Die Vergütungs- und Entschädigungspflichten aus diesem Gesetze haften an der Erfindung und gehen bei Uebergang, Veräußerungen oder Uebertragungen der Rechte an dieser auf den neuen Inhaber über. Der Dienstgeber und seine Rechtsnachfolger haften dem Erfinder und seinen Rechtsnachfolgern gesamtschuldnerisch neben dem gegenwärtigen Inhaber, solange sie nicht eine entsprechende Eintragung in die Patentrolle (das Register) erwirkt und dem Erfinder hiervon Anzeige gemacht haben.

§ 131g.

Erfindungen, die nach Beendigung des Dienstverhältnisses zustande gekommen sind.

An Erfindungen, die der Dienstnehmer, sein Rechtsnachfolger oder Beauftragter nach Auflösung des Dienstverhältnisses anmeldet, kann der Dienstgeber Rechte nur geltend machen, sofern er nachweist, daß die Erfindung während der Dauer des Dienstverhältnisses zustande gekommen ist.

§ 131h.

Notwendigkeit der Schriftform und Nichtigkeit von ungünstigeren Abmachungen.

Alle Vereinbarungen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer über Rechte an Erfindungen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen über die Uebertragung von Rechten aus zukünftigen Erfindungen des Dienstnehmers an den Dienstgeber sind nur auf Grund tarifvertraglicher Regelung gültig. Kollektive und individuelle Absprachen und Abmachungen sind nichtig, soweit durch sie von den Bestimmungen dieses Gesetzes zuungunsten des Dienstnehmers abgewichen wird.

§ 131i.

Patentsenat.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus den §§ 122 bis 131h, bei denen die Revision beim Reichsarbeitsgericht zulässig ist, wird beim Reichsarbeitsgericht ein Patentsenat errichtet. Er wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden,

den Leitern der Anmelde- und der Beschwerde- oder Nichtigkeitsabteilung des Reichspatentamtes oder deren Stellvertretern und je drei Reichsarbeits-Richtern aus den Kreisen der Dienstgeber und Dienstnehmer tätig.

Anhang.

§ 47 des Entwurfes.

Entgelt ist die Gesamtheit aller Vergütungen für die Dienstleistung des Dienstnehmers einschließlich Wartegeld, Ruhegeld, Hinterbliebenenversorgung, Vergütung und Entschädigung für die Einräumung oder Uebertragung von Rechten aus einer Erfindung.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im Februar. Nach dem Bericht in Nr. 13 des Reichsarbeitsblattes vom 1. April hat die bisher auf dem Arbeitsmarkt von Monat zu Monat beobachtete Verschlechterung, wie bereits nach den Ergebnissen des Vormonats zu erwarten war, im Februar einem Zustand der Beharrung Platz gemacht. Vereinzelte günstige Anzeichen erhellen zwar das im ganzen wenig einheitliche Bild, reichen jedoch vorerst noch nicht hin, daß, abgesehen von der in der Jahreszeit begründeten Mehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften in den Außenberufen, bereits von einer erheblichen Besserung der gesamten Arbeitsmarktlage gesprochen werden könnte.

Die Mitgliederbestandsmeldungen der reichsgesetzlichen Krankenkassen lassen erkennen, daß die schon im Vormonat allmählich verlangsamte Abwärtsbewegung in der Zahl der Versicherungspflichtigen, d. h. der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer, im Laufe des Februar zum völligen Stillstand gekommen ist. Am 1. Februar hatte die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder 12 275 739 betragen, am 1. März wurden 12 284 728 festgestellt, was eine verschwindend geringe Zunahme um 8989 oder 0,07 v. H. bedeutet. Der Beschäftigungsgrad hat sich also im ganzen auf der Höhe des Vormonats gehalten.

Die monatliche Erhebung der Arbeiterfachverbände über den Umfang der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit unter ihren Mitgliedern ergibt für Ende Februar eine schwache Besserung. Am 27. Februar waren bei den 39 berichtenden Verbänden unter 3,6 Millionen Mitgliedern 786 263 oder 22 v. H. (im Vormonat 22,6 v. H.) arbeitslos und 771 405 oder 21,6 v. H. (im Vormonat 22,6 v. H.) mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt.

Im Bergbau brachte der Februar nach vorläufiger Zusammenstellung 579 030 Feierschichten, gegen 384 103 im Januar; also wieder eine nicht unerhebliche Verschlechterung.

Bei den Arbeitsnachweisen waren Ende Februar im ganzen 2 549 004 arbeitsuchende Personen verfügbar; davon waren 2 087 083 Männer, 461 921 Frauen. Dem Vormonat gegenüber wäre demnach die Zahl der männlichen Arbeitsuchenden mit einer Zunahme um nur 3084 praktisch auf bisheriger Höhe stehengeblieben, während beim weiblichen Geschlecht die Verschlechterung (Zunahme um 50 663 Arbeitsuchende) sich vorerst noch immer fortsetzt. Mitte März wurde in der Stichtagzählung bei den Arbeitsnachweisen die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden mit 2 478 571 (2 030 272 männl., 448 299 weibl.) festgestellt.

Die Statistik der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge läßt einen stetigen langsamen Rückgang in den Zahlen der Unterstützungsempfänger erkennen. Am 15. Februar wurden 2 058 412 Vollerwerbslose (sog. Hauptunterstützungsempfänger) gezählt; am 1. März ging die Zahl auf 2 056 179 und am 15. März auf 2 017 461 zurück. Im ganzen machte demnach der Rückgang binnen Monatsfrist (15. Februar bis 15. März) rund 2 v. H. aus. Die Besserung trat bemerkenswerterweise ausschließlich beim männlichen Geschlecht ein und konnte die nicht unbeträchtliche Verschlechterung bei den Frauen mehr als ausgleichen. Die Zahl der mitunterstützten Familienangehörigen ging von rund 2,33 Millionen auf 2,2 Millionen zurück.

* * *

Der Arbeitsmarkt für technische Angestellte bot im Monat März ungefähr dasselbe Bild wie im Vormonat. Von einer Besserung der Lage war nichts zu spüren. Ende Februar erfolgten wieder sehr zahlreiche Kündigungen, wenn auch der Höhepunkt, den die vorausgehenden Kündigungen zum Vierteljahreswechsel darstellen, nicht mehr erreicht wurde. Vergleichsweise muß aber auf die Wiedereinstellungen und Rücknahmen von Kündigungen hingewiesen werden, die anderwärts zu Beginn des Monats April in immerhin beachtlichem Umfange vorgenommen wurden; indessen wäre es verfrüht, hieran Hoffnungen für die nahe Zukunft anzuschließen, weil mit diesen Wiedereinstellungen usw. häufig nur eine kurze Verschiebung der endgültigen Entlassung beabsichtigt war.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im März von 895 (im Februar von 1335) Mitgliedern eingefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis im März 912 Mitglieder (im Februar 789, im Januar 887). Von diesen waren 629 in gekündigter Stellung (im Februar 514, im Januar 472), 259 bereits stellenlos (im Februar 233, im Januar 393), 24 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 912 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	615	Baugewerbe	227
Bergbau	15	Chemische Industrie	15
Steine und Erde	8	Kunstgewerbe	8
Textilindustrie	3	Sonstige	21

Das Durchschnittsalter der in der Zeit vom 7. März bis 4. April wieder in Stellung getretenen 123 Mitglieder (im Februar 114) betrug 31,8 Jahre (im Februar 32,6 Jahre); davon waren bis 40 Jahre alt 76 Prozent, über 40 Jahre 24 Prozent. Die vielen Beispiele für die Bevorzugung jüngerer Kräfte werden also wieder um eins vermehrt.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat weiter zugenommen, und zwar stieg sie von 1716 am 1. März auf 1730 am 1. April. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß zu Beginn des neuen Vierteljahres viele Kollegen infolge Ablaufes der Unterstützungsdauer aus dem Kreise der Bezugsberechtigten ausscheiden.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Februar 32 602 (im Januar 29 177) Techniker aller Art, davon 269 weibliche, eingetragen. An offenen Stellen waren für männliche 924, weibliche 5 vorhanden. Besetzt wurden 625 männliche, weibliche 5. Auf 100 offene Stellen kamen im Februar 3509 Arbeitsgesuche (im Januar 3456, im Dezember 1925 2397). Die Verschlechterung nahm also weiter zu.

Der Rückgang der Erwerbslosigkeit. Im Monat März scheint sich der Umschlag in der Wirtschaftskrise vollzogen zu haben. Neben der Konkursziffer bildet die Zahl der Erwerbslosen ein sicheres Barometer der Wirtschaftslage. Die Konkursziffer war im März rückgängig. Die Arbeitslosigkeit ist aus folgenden Ziffern zu ersehen: Die Zahl der unterstützten Erwerbslosen in Deutschland betrug:

1. Januar 1926	1 485 931
15. Januar 1926	1 762 305
1. Februar 1926	2 029 855
15. Februar 1926	2 058 853
1. März 1926	2 056 807
15. März 1926	2 017 461

Der Rückgang in der Erwerbslosenziffer in derart geringem Umfange in einem Monat wie März beweist, daß die Krise nach wie vor eine schwere ist. Denn in diesem Monat saugt das Baugewerbe und die Landwirtschaft größere Arbeitermassen auf.

Woher stammt das Geld zur Börsenspekulation? Frühlingserwachen überall! Ein Sprießen und Sehnen, wohin man blickt. Auch durch die Börsensäle rauscht der Frühling. Mit magischer Gewalt zieht dieser Jüngling ein Börsenpapier nach dem anderen aus der Niederung der Tiefkurse empor. Immer höher werden die Kurse von den Schiebern a la Hausse gepeitscht. Dieser Tanz um das goldene Kalb hält nun schon Wochen hindurch an. Mochte die Arbeitslosigkeit höher und höher steigen — was ging dies die Effektenbörse an? Naive Gemüter mögen meinen, daß die Kursziffern an der Börse und die Ziffern der Erwerbslosigkeit in einem gewissen Zusammenhang stehen müssen, weil die Ertragsfähigkeit der Effekten doch schließlich von einer leidlichen Beschäftigung der Produktionswerkstätten abhängt. Der Kampf an der Börse bildet doch den sinnfälligen Ausdruck des Kampfes um den Mehrwert der Arbeitskraft. Und wenn große Massen nicht arbeiten können, würde doch kein Mehrwert zu erzielen sein. Doch alle solche Betrachtungen ändern nichts an der Tatsache, daß die Kurse trotzdem steigen.

An den Börsen wurde in den letzten Wochen Geld wie Heu verdient. Wer früh genug eingestiegen ist und jetzt aussteigt, ist ein reicher Mann. Er hat in kurzer Zeit ein Vermögen gewonnen, ohne auch nur eine Hand zu fruchtbringender Arbeit gerührt zu haben.

Während Ende Dezember noch 90,2 Prozent aller Aktien an der Berliner Börse unter pari gehandelt wurden, betrug diese Zahl Ende März nur noch 74,4 Prozent. Anfang April hat sich diese Bewegung noch oben in stürmischem Tempo fortgesetzt. Es kann durchweg mit einer Kurssteigerung von 60 Prozent von Ende Dezember bis Anfang

April gerechnet werden. Manche Papiere, wie Schiffahrtsaktien, elektrotechnische Industrie usw., haben ihre Kurse verdoppeln und verdreifachen können. Der Anstoß zur Hausse ging von New York aus, wo sich Anfang dieses Jahres sogenannte Investment Trusts zur Erwerbung deutscher Effekten gebildet hatten. Seitdem hat sich die Bewegung nach oben in Deutschland fortgesetzt, trotz Krise und Arbeitslosigkeit.

„Es ergießt sich ohne Unterlaß ein Strom von Effekten in die Kundschaft. Woher die Leute, die doch alle so laut klagen, das Geld haben, mögen die Götter wissen." So fragt der Börsenberichterstatter der „Bergwerkszeitung". Auch wir fragen: Woher stammt das Geld zur Börsenspekulation? Es muß doch in Hülle und Fülle vorhanden sein, sonst könnte es nicht in diesem Maße in die Spekulation fließen.

Börsenhausse — Erwerbslosigkeit. Paradoxe Zustände!

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Die „maßlos dummen" Arbeitgeber. Der Verband der Berliner Metallindustriellen hat vor einigen Wochen eine Herabsetzung der Arbeiterlöhne in den Klassen IV und V um zehn Prozent beschlossen. Darüber ist selbst die gelbe „Deutsche Werksgemeinschaft" erbost. Bemerkenswert ist aber, aus welchen Gründen sich der Verband der Berliner Metallindustriellen das Mißfallen der von Unternehmergeld gespeisten „Deutschen Werksgemeinschaft" zugezogen hat. Ein Herr A. W. schreibt in Nr. 14 vom 4. April 1926 unter anderem folgendes:

„Daß man aber nun diese Maßnahme gerade jetzt unmittelbar vor den Betriebsratswahlen einführt, zeigt eine beispiellose Kurzsichtigkeit und Verkennung der Massenpsyche. Ich weiß es nicht, soll das tatsächlich nur Ungeschicklichkeit sein, Unbedachtsamkeit oder ähnliches, das die Herren zu diesem Schritt in der augenblicklichen Zeit veranlaßt hat. Ich befürchte leider, daß es schlimmeres ist. . . . Man wäre beinahe versucht zu glauben, daß zwischen den Gewerkschaften und politischen Linksparteien einerseits und dem V.B.M.I. andererseits ein Abkommen besteht (!!! Die Schriftleitung der „D.T.Z."), wonach bei stattfindenden Wahlen der V.B.M.I. verpflichtet ist, irgendeine maßlose Dummheit zu begehen, um den anderen die Schafe in den Stall zu jagen. . . .

Vielleicht überlegt sich auch die Leitung des V.B.M.I., künftig ihre Maßnahmen zeitig so zu legen, daß nicht die vaterländische Arbeiterbewegung die gesamten Folgen einer derartigen Politik zu tragen hat."

Mit der Kürzung der Löhne an sich ist also die „Deutsche Werksgemeinschaft" einverstanden, trotzdem sie selbst an anderer Stelle darauf hinweist, daß schon heute ein Arbeiter als Erwerbsloser beinahe so viel verdiene wie, wenn er arbeitet, und deshalb auch nicht zu arbeiten brauche. Nur daß der V.B.M.I. so „ungeschickt" und so „maßlos dumm" war, diese Kürzung vor den Betriebsratswahlen eintreten zu lassen, nur dieses erscheint der „Deutschen Werksgemeinschaft" unbegreiflich. Der V.B.M.I. war der „Deutschen Werksgemeinschaft" in diesem einen Falle nicht gerissen genug. Deshalb sagt man ihm, wie man es machen muß, wenn man ohne schädliche Nebenwirkungen dem Arbeiter das Fell über die Ohren ziehen will. Die „Deutsche Werksgemeinschaft" ist durch das Verhalten der Berliner Metallindustriellen in der Seele getroffen worden. Ihr ganzes Geschäft läuft ja auf nichts anderes hinaus, dem Arbeiter das Fell über die Ohren zu ziehen, ohne daß er etwas davon merkt. Die „Deutsche Werksgemeinschaft" braucht zu ihrer Existenz „Schafe". Sie bedauert schon allgemein, daß nicht alle Arbeitnehmer Schafe sind, die man nach Belieben scheren kann. Um so größer ist natürlich ihre Wut, wenn die Unternehmer die Schafe selbst der „Deutschen Werksgemeinschaft" derartig verprügeln, daß sie aus dem „gelben" Stall hinauslaufen oder mit den Worten der „Deutschen Werksgemeinschaft" zu reden, wenn der V.B.M.I die „maßlose Dummheit begeht, den anderen die Schafe in den Stall zu jagen".

Ob es gerade „maßlos" klug war, daß die „Deutsche Werksgemeinschaft" ihren Schafherdencharakter so öffentlich zur Schau trägt, das zu beurteilen, können wir unseren Lesern überlassen. Vielleicht gelingt es ihnen doch einmal, an Hand dieses köstlichen Streites zwischen den Unternehmern und ihren Söldlingen, die nicht gewerkschaftlich organisierten Berufskollegen von der Wahrheit des alten Sprichwortes zu überzeugen: „Nur die allerdümmsten Kälber wählen ihre Metzger selber."

Soziale Bewegung

Der Internationale Gewerkschaftsbund erläßt zum 1. Mai folgenden Aufruf:

„Immer noch leiden die Völker Europas unter den Folgen des Weltkrieges. Was jedoch ernster ist: immer noch gibt es Regierungen, die aus Nationalismus entweder den Frieden durch Unterdrückung der Minderheiten im eigenen Lande gefährden oder die im Werden begriffene internationale Völkergemeinschaft aus nationalem Egoismus oder nationalem Eigendünkel in Gefahr bringen.

Diese Auswüchse, die unausgesetzt den Weltfrieden, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die ökonomische Sicherheit der Arbeiter und die Entwicklung der Arbeiterbewegung bedrohen, muß die Arbeiterschaft mit der ganzen Kraft ihres Willens bekämpfen.

Mit jedem Tage wird es deutlicher, daß die kapitalistische Wirtschaft unfähig ist, die Produktion im Interesse der Gesamtheit zu organisieren. Sie kann sich nur noch aufrechterhalten durch hohe Einfuhrzölle und Absperrung oder — dank der Willfährigkeit der kapitalistischen Regierungen — durch Subventionen aus Staatsmitteln.

Jeder Tag bringt neue Meldungen über Reibungen zwischen den Nationen innerhalb eines Staates oder über Gegensätze zwischen den Regierungen.

An jedem Tag zeigt es sich aufs neue, daß nur eine geeinte, kräftige Arbeiterbewegung dem Zusammenbruch Einhalt gebieten und der zusammensinkenden Welt Rettung bringen kann.

Darum müssen die Arbeitermassen eindringlicher als je an diesem 1. Mai ihre Macht und ihren Willen bezeugen.

Darum muß die gesamte Arbeiterklasse, das ganze Heer der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen am 1. Mai demonstrieren

für den Achtstundentag,
für das Mitbestimmungsrecht in der Industrie,
für einen dauernden Weltfrieden!

Soll die Reaktion verdrängt und die Bereitung neuer Grundlagen für den Aufbau einer besseren Welt möglich werden, so muß jeder gerüstet, jeder zum Angriff bereit sein. Angesichts der Ereignisse und Veränderungen der letzten Jahre muß sich die Arbeiterklasse mehr als je ihrer historischen Mission der Befreiung der Arbeiterklasse vom kapitalistischen Joch bewußt sein.

Auf zum 1. Mai-Tag!

Auf zur Demonstration in allen Städten und Ländern!

Möge dieser Mai ein mächtiges Zeugnis sein für den entschlossenen Willen der Arbeiterklasse aller Länder:

die Knechtschaft abzuwerfen,
die Reaktion zu stürzen,
das kapitalistische Joch zu brechen.

Es lebe die organisierte Arbeiterklasse der Welt!"

Angestelltenbewegung

Bundesausschußsitzung des AfA-Bundes. Am 22. März fand im Industriebeamtenhaus die zweite Bundesausschußsitzung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes statt. Die Tagung war von den angeschlossenen Organisationen stark beschickt. Der A.D.G.B. war durch den Kollegen Graßmann, der A.D.B. durch den Kollegen Dr. Völter vertreten.

Nach Erstattung des Geschäftsberichts für das Jahr 1925 durch die Bundesvorsitzenden Aufhäuser und Stähr und der Vorlage des Rechnungsabschlusses wurde dem Bundesvorstand einstimmig Entlastung erteilt.

Alsdann nahm der Geschäftsführer des Verbandes sozialer Baubetriebe, Ellinger, das Wort zu einem instruktiven Vortrage über „Soziale Baubetriebe". Den Ausführungen ist zu entnehmen, daß die soziale Baubewegung sich in erfreulicher Aufwärtsentwicklung befindet. Als Ergebnis der anschließenden regen Diskussion konnte festgestellt werden, daß die AfA-Verbände dieser für die gesamte Arbeitnehmerschaft wichtigen Bewegung weiterhin ihre vollste Unterstützung leihen werden.

Ueber die Gestaltung des Endgültigen Reichswirtschaftsrates referierte der Geschäftsführer des Butab, Ingenieur Schweitzer. Er berichtet unter anderem über die Arbeiten des Arbeitsausschusses des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates und begründet die Stellungnahme der AfA-Vertreter bei diesen Beratungen. Wenn auch durch das Eingreifen der freigewerkschaftlichen Vertreter einige Verbesserungen des Entwurfes, so bei der Zusammensetzung des Endgültigen Reichswirtschaftsrates, erreicht werden konnten, so befriedigt das bisherige Ergebnis keineswegs. Der AfA-Bund wird auch weiterhin für die bekannten Forderungen der freien Gewerkschaften eintreten.

Zum letzten Punkt der Tagesordnung: „Betriebsräteschulung und -erfassung" berichteten Dr. Suhr und Göring von der AfA-Hauptgeschäftsstelle.

Der Vorsitzende des AfA-Bundes, Stähr, schloß in den späten Abendstunden die Ausschußsitzung, die erneut bewies, daß die AfA-Verbände die Führung in der gesamten Angestelltenbewegung haben.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Neuer Tarifvertrag für die Metallindustrie Dresden. Der neue, ab 1. April 1926 gültige Tarifvertrag sieht eine normale Arbeitszeit von 48 Stunden in der Woche vor, jedoch war es nicht möglich, die unbezahlte Mehrarbeit bis zu fünf Stunden in der Woche absolut auszuschließen.

Ein sehr hart umkämpfter Punkt war die Urlaubsregelung. Der Urlaub beträgt nunmehr 6 bis 18 Tage im Jahre. Auch die Dresdener Arbeitgeber der Metallindustrie bestanden darauf, daß der Urlaub nicht nur nach Lebens- und Dienstalter, sondern auch nach Gruppenzugehörigkeit gestaffelt werde.

Einigermaßen wurde der dringend notwendige Schutz der älteren Angestellten im Kündigungsparagraphen berücksichtigt. Wer mindestens ein Jahr lang in derselben Firma tätig ist, hat Anspruch auf eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Vierteljahresschluß, nach zehnjähriger Tätigkeit in der Firma und Vollendung des 40. Lebensjahres beträgt die Kündigung drei Monate.

Die Gehaltsfortzahlung in Krankheitsfällen ist für Angestellte, die mindestens fünf Jahre in einer Firma tätig sind, über die gesetzliche Dauer hinaus bis zu drei Monaten vereinbart. Außerdem besagt der Tarifvertrag, daß eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung während der Krankheit die Pflicht zur Weiterzahlung des Gehaltes nicht abkürzen kann.

Das geringste Gehalt für Hilfszeichner beträgt 80 R.M., für Techniker in Anfangsstellung 140 R.M., steigend bis 200 R.M., Konstrukteure erhalten 190 bis 352 R.M., für leitende Angestellte sind Gehälter bis 399 R.M. vorgesehen. Die Gehaltstabelle umfaßt sechs Gruppen, innerhalb welcher eine Staffelung nach Berufsjahren durchgeführt ist. Für Lehrlinge sollen noch besondere Richtlinien vereinbart werden.

Das Gehaltsabkommen gilt vom 1. März 1926 und kann frühestens zum 30. September 1926 gekündigt werden. Der Manteltarifvertrag läuft bis zum 31. März 1927.

Metall- und Zentralheizungsindustrie Leipzig. Seit Anfang d. J. schweben Verhandlungen zur Schaffung eines neuen Tarifvertrages. Nachdem sich endgültig herausgestellt hatte, daß ein Landestarifvertrag nicht zustande kommen wird, hat der Unternehmerverband im Februar den Entwurf eines neuen Tarifvertrages für den Geltungsbereich des alten mitgeteilt, der in fast allen wesentlichen Punkten sehr erhebliche Verschlechterungen brachte. Insbesondere sollte auch der Urlaub derart herabgesetzt werden, daß der Höchsturlaub nur noch 10 Arbeitstage betrug, gegenüber 18 Arbeitstagen nach dem alten Vertrage.

Bei einer späteren Verhandlung, Anfang März, erklärten die Unternehmervertreter plötzlich, sie wollen überhaupt keinen Tarifvertrag mehr abschließen. Sie bezweifelten auch, daß die Gewerkschaften überhaupt zum Abschluß von Tarifverträgen autorisiert seien. Es wurde deshalb der Schlichtungsausschuß angerufen, schließlich setzte der Schlichter ein Tarifschiedsgericht, bestehend aus drei Unparteiischen und einer gleich großen Zahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern, ein. Auch diesem Schiedsgericht wollten sich die Unternehmer zunächst nicht unterwerfen, besannen sich aber dann eines Besseren, und es wurde vereinbart, daß der von dem Tarifschiedsgericht gefällte Spruch für beide Parteien bindend sein soll, wenn er einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit 7:2 gefällt würde.

Die hauptsächlichsten Punkte des Tarifvertrages wurden durch einen mit qualifizierter Mehrheit gefällten Schiedsspruch festgelegt. In Zwischenverhandlungen, ohne Mithilfe des Schiedsgerichtes, wurde über die anderen Punkte eine Einigung erzielt. Es war leider nicht möglich, alle Verschlechterungen gegenüber dem früheren Vertragsverhältnis zu vermeiden, immerhin aber ist das Ergebnis, in Anbetracht der zur Zeit herrschenden Konjunktur und insbesondere gemessen an den Forderungen der Unternehmer, annehmbar.

Die Arbeitszeit ist ebenso geregelt wie in Dresden.

Der Urlaub beträgt 6 bis 18 Arbeitstage, im Höchstfälle also annähernd doppelt soviel, wie die Unternehmer angeboten hatten.

Auf möglichst kurze Kündigungsfristen legten die Unternehmer einen besonderen Wert, da sie behaupteten, in dieser Beziehung die größte Beweglichkeit zu benötigen. Immerhin ist wenigstens für die älteren Angestellten die sechswöchentliche Kündigungsfrist zum Vierteljahresschluß festgelegt worden.

Der Manteltarifvertrag kann frühestens zum Jahresschluß gekündigt werden.

Ueber die Gehaltsfestsetzung soll noch verhandelt werden.

Baugewerbetarife

Bezirkstarifverhandlungen. Die Verhandlungen zum Abschluß von Bezirkstarifverträgen in den einzelnen Bezirken erweisen sich als außerordentlich schwierig, da die Arbeitgeber den Neuabschluß der Tarifverträge vielfach dazu mißbrauchen wollen, die Tarifgehälter gegenüber dem früheren Zustande abzubauen. Es genügt ihnen nicht, daß der Reichstarifvertrag im Gegensatz zu seinen Vorgängern für jede Gruppe nur noch ein Mindestgehalt vorsieht, sie wollen vielmehr sogar die Mindestsätze des alten Staffeltarifes noch herabdrücken. Zur Beurteilung der Unternehmerangebote dienen die Angaben der nachstehenden Gehaltstabelle:

Bezirk	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III	Gruppe IV	Soziale Zulage bis	Maurerlohn
Ostpreußen	93—155 **150** 93	155—177 **200** 120	205—280 **300** 155	300—330 **380** 255	—	192
Freistaat Sachsen	110—210 **150** 99	160—200 **200** 144	215—275 **300** 193,5	290—365 **400** 261	36,5	226
Provinz Sachsen	105—185 **160** 105	175—205 **200** 175	230—275 **260** 230	300—350 **350** 300	30	210
Freistaat Baden	91—208 **180** 75	155—180 **200** 130	213—290 **300** 180	308—385 **400** 280	18	230

Die erste Angabe für jeden Bezirk ist das zuletzt unter der Wirkung des alten Bezirkstarifvertrages vereinbarte Gehalt, die fettgedruckten Ziffern der zweiten Reihe entsprechen den von unseren Gauverwaltungen vertretenen Forderungen, darunter sind die Angebote der Unternehmer angegeben. Bei der Bewertung dieser Angebote ist zu berücksichtigen, daß nicht nur die sozialen Zulagen, die in vielen Bezirken früher vereinbart waren, in Wegfall kommen, sondern auch, daß nach dem neuen Reichstarifvertrage im ersten Berufsjahre der Gruppen I und II das Tarifgehalt sogar noch um zehn Prozent unterschritten werden darf; das frühere Gehalt der Gruppe IV a kann, abgesehen von anderen Gründen, schon deshalb nicht als Mindestgehalt der Gruppe IV in Frage kommen, weil in die Gruppe IV a nur selbständige Bautechniker unter 30 Jahren eingruppiert werden konnten, die Gruppe IV a fand also nur in den seltenen Ausnahmen Anwendung, in denen ein Kollege schon vor Vollendung des 30. Lebensjahres die Gruppe IV erreicht hatte.

Im Freistaat Sachsen würde nach dem Unternehmerangebot das tatsächliche Mindestgehalt der Gruppe I, das früher 110 M. betrug, künftig nur noch 89 M. betragen. Der schulmäßig vorgebildete Techniker, der früher mindestens 160 M. zu beanspruchen hatte, würde nur noch 130 M. erhalten. Das Anfangsgehalt der Gruppe III, also eines Kollegen, der nach Absolvierung einer anerkannten Baugewerkschule mindestens drei Jahre als Techniker gearbeitet hat, sollte mehr als 30 M. weniger betragen als das eines Bauhandwerkers. Im Freistaat Sachsen wollten die Unternehmer sogar das an und für sich sehr dürftige Anfangsgehalt der Gruppe IV noch ermäßigen. Danach sollte das Mindestgehalt eines Technikers, der nach mindestens achtjähriger Tätigkeit im technischen Berufe als selbständiger Bauführer oder in ähnlicher Stellung tätig ist, zehn Mark weniger betragen als das tarifliche Mindesteinkommen eines Poliers.

Daß auf dieser Basis eine Einigung nicht möglich war, ist selbstverständlich. Mit diesem Fall wird sich das Haupttarifamt zu beschäftigen haben. Nach dem Wortlaut des bindend vereinbarten Musters für die Bezirkstarifverträge würde zwar eine derartige Vereinbarung für die in Stellung befindlichen Kollegen keine akute Gefahr bedeuten, denn bestehende Gehälter, die über das im Tarifvertrag festgesetzte Mindestgehalt der betreffenden Gruppe hinausgehen, gelten als Leistungszulage. Ein Tarifvertrag auf der Basis des sogenannten Leistungsprinzips kann aber für die Arbeitnehmer überhaupt nur einen Wert haben, wenn die für die einzelnen Gruppen festgesetzten Mindestgehälter eine einigermaßen angemessene Bezahlung der in der betreffenden Tarifgruppe zu erfüllenden Leistung des Angestellten garantiert. Das ist in den angeführten Angeboten der Unternehmer nicht der Fall.

Daneben verstehen es die Bezirksarbeitgeberverbände, sonstige Schwierigkeiten zu machen, die im Hinblick auf den am 15. Februar 1926 in Kraft getretenen Reichstarifvertrag als Tarifbruch bezeichnet werden müssen. Nach § 1 des Reichstarifvertrages sind nach einer dem Reichstarifvertrag angehefteten Bezirkseinteilung Bezirkstarife abzuschließen.

Die Bauunternehmer des Freistaates Braunschweig haben aber keine Lust, den auch für sie verbindlichen Reichstarifvertrag durchzuführen, denn sie weigern sich, mit Hannover und Kassel gemeinsam zu verhandeln.

In dem Bezirk Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt scheiterten die Verhandlungen gleichfalls, wenigstens zum Teil, an der eigenartigen Auffassung der Bauunternehmer über die Bedeutung des Reichstarifvertrages. Die Unternehmer bestanden auf der im Reichstarifvertrag vorgesehenen Zusammenlegung der Bezirke 10 und 11, Freistaat Thüringen mit Osterland und Erfurt einerseits und Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt andererseits. Sie wollen aber für beide Bezirke besondere Gehaltssätze festlegen. Da im Bezirkstarifvertrag überhaupt nur Geltungsbereich, Gehälter und Ortsklasseneinteilung sowie die Organe der tariflichen Schlichtungsinstanzen zu vereinbaren sind, konnte nach Berücksichtigung dieser Unternehmerforderung von einem einheitlichen Tarifvertrag für die beiden Gebiete nicht mehr gesprochen werden. Unsere Unterhändler haben deshalb gefordert, daß mindestens, wenn für beide Bezirke im Rahmen eines Bezirkstarifvertrages getrennte Gehaltssätze vereinbart würden, die Gehaltssätze der Unterbezirke unabhängig voneinander gekündigt werden können. Dieser Forderung widersprachen die Arbeitgeber ebenfalls. Daß bei dem Festhalten der Unternehmer an derartigen Forderungen, die mit Logik nicht mehr das geringste zu tun haben, an eine Einigung nicht zu denken war, ist selbstverständlich.

Zur Ergänzung der vorstehenden Tabelle müssen wir noch nachholen, daß für Thüringen das Angebot für die Mindestgehälter der vier Gruppen von den Unternehmern wie folgt angeboten wurde:

Gruppe I 110 M., Gruppe II 150 M., Gruppe III 180 M., Gruppe IV 305 M.

Ein Maurer, der monatlich 200 Stunden im Stundenlohn arbeitet, verdient in Erfurt z. Zt. 202 M. Dieses von dem Bezirk Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt abweichende Angebot ist zweifellos darauf zurückzuführen, daß in Türingen vorwiegend kleine Baugeschäfte bestehen, die in der Hauptsache Techniker der Gruppen II und III beschäftigen. Die Gruppe I wird wahrscheinlich gar nicht in Frage kommen und die Gruppe IV nur in Ausnahmefällen. Die Vertreter der Thüringer Unternehmer haben sich deshalb den Scherz geleistet, für die in ihrem Bezirk nicht oder kaum in Frage kommenden Gruppen je 5 M. mehr zu bieten, während sie die tatsächlich beschäftigten Bautechniker noch um 25 bzw. 50 M. schlechter bezahlen wollten als die Unternehmer der Provinz Sachsen, deren Angebot als ernsthaft von ihnen selbst auch kaum angesehen wird.

Im Freistaat Baden wurde eigenartigerweise zunächst über die Ortsklasseneinteilung verhandelt, aber schon hierbei sind die Verhandlungen an der Unnachgiebigkeit der Unternehmer gescheitert.

Die von unserer Gaunebenstelle in Karlsruhe ausgehende Anregung zu nochmaliger freier Verhandlung hatte den Erfolg, daß die Unternehmerverbände zum 22. d. M. eine nochmalige Verhandlung anberaumt haben, wobei gleichzeitig das an letzter Stelle vorstehender Tabelle wiedergegebene Gehaltsangebot mitgeteilt wurde. Bezüglich des letzteren nehmen wir zunächst an, daß es sich um Schreib- oder Hörfehler der Stenotypistin des Arbeitgeberverbandes handelt.

In Oberschlesien hat der Unternehmervertreter den sonderbaren Vorschlag gemacht, zunächst ein Tarifamt zu bilden, bevor in offizielle Verhandlungen über den Abschluß des Bezirkstarifvertrages eingetreten werden soll. Dieser Vorschlag läßt vermuten, daß die dortigen Unternehmervereinigungen den Bautechnikern Angebote zu machen beabsichtigen, von denen sie selbst wissen, daß sie nicht annehmbar sind.

Diese Beispiele dokumentieren, daß die Bauunternehmer die Widerstandskraft der Bautechniker und ihrer Organisation außerordentlich niedrig einschätzen, sonst würden sie es nicht wagen, derartige Angebote zu machen und durch allerhand Winkelzüge die Tarifverhandlungen zu verschleppen. Das Verhalten der in ihren Arbeitgeberverbänden restlos organisierten Bauunternehmer muß von unseren Mitgliedern als Mahnung erkannt werden, alles in ihren Kräften Stehende zur Stärkung der Gewerkschaft aufzubieten, insbesondere ihre noch außerhalb unseres Bundes stehenden Kollegen dem Bunde nicht nur als Beitragszahler, sondern auch als Mitarbeiter und Mitkämpfer zuzuführen.

Wie der V. d. T. die Bautechniker vertritt. In Nummer 14 der „Deutschen Techniker-Zeitung" vom 2. April haben wir mitgeteilt, daß in Frankfurt a. M. in Verhandlungen, die am 9. und 11. März stattgefunden haben, ein Bezirkstarifvertrag für die Techniker im Baugewerbe abgeschlossen worden ist. In diesen Verhandlungen war, wie auch früher, der V. d. T. nicht vertreten. Die Verhandlungen sind von unserer Gauverwaltung Hessen beantragt worden. Es stand den Arbeitgebern selbstverständlich frei, den V. d. T. hinzuzuziehen, wie es eigentlich auch Pflicht des V. d. T. gewesen wäre, an die beteiligten Bezirksarbeitgeberverbände mit eigenen Anträgen heranzutreten, wenn er es nicht vorzog, etwa gemeinsam aufzustellende Forderungen vorher mit unserer Gauverwaltung zu vereinbaren. Er hat weder das eine noch das andere getan. Die Arbeitgeber legten entweder auf die Beteiligung des V. d. T. an den Verhandlungen keinen Wert, oder aber es war ihnen nicht möglich, einen V. d. T.-Mann zur Beteiligung an den Verhandlungen aufzustöbern. Jedenfalls war er nicht da.

Nachträglich glaubten die Arbeitgeber an dem Verhandlungsergebnis vom 9. und 11. März Formfehler entdeckt zu haben, und es wurde deshalb eine Nachverhandlung zum 7. April zwischen unserer Gauverwaltung und den Arbeitgeberverbänden vereinbart. Aus der „Deutschen Techniker-Zeitung" scheint der V. d. T. nun entnommen zu haben, daß in seiner Abwesenheit in Frankfurt a. M. ein Bautechnikertarif abgeschlossen wurde. Er hat sich dann offenbar mit den zuständigen Bezirksorganisationen der Arbeitgeber in Verbindung gesetzt. In der Nachverhandlung tauchte nun als Vertreter dieser Auch-Bautechnikerorganisation ein Herr Schillik aus Hannover auf. Er eröffnete, daß er erst von seiner Hauptverwaltung erfahren habe, daß in Frankfurt a. M. die Verhandlungen schon in vollem Gange seien (tatsächlich waren sie so gut wie beendet). Er wurde dann auf seine Bitte von den Arbeitgebern mit dem Ergebnis der bisherigen Verhandlungen versorgt. Im übrigen machte er einen, natürlich fruchtlosen Versuch, den Reichstarifvertrag für den zur Verhandlung stehenden Bezirk in einzelnen Bestimmungen außer Kraft

zu setzen, und glaubte in Aussicht stellen zu können, daß seine hannoverschen Mitglieder sich die Einführung dieses Vertrages im Bezirk Hannover nicht gefallen lassen würden. Daß er damit seinem Berliner Kollegen vom V. d. T., der von Anfang bis zu Ende an den Verhandlungen über den Reichstarifvertrag beteiligt war und ihn auch unterschrieben hat, ein wenig kollegiales Zeugnis ausstellte, sei nur nebenbei bemerkt.

Interessanter wird für etwa in Hessen vorhandene V. d. T.-Bautechniker sein, daß sie zu ihrer Interessenvertretung sich an einen Herrn Schillik wenden müssen, der weit hinten in Hannover wohnt, und der von seiner Essener Hauptverwaltung nach Abschluß des Bezirkstarifvertrages darauf aufmerksam gemacht werden mußte, daß die „Deutsche Techniker-Zeitung" über den in seiner Abwesenheit abgeschlossenen Bezirkstarifvertrag berichtete.

BERGBAU

Der Reichsknappschaftsverein im Jahre 1924

Jetzt endlich ist der Rechnungsabschluß des Reichsknappschaftsvereins für das Jahr 1924 herausgekommen. Es ist die erste Jahresrechnung des R.K.V.; ihre Fertigstellung hat sich stark verzögert, weil es große Schwierigkeiten verursachte die Bezirksvereine, die auch in der Buchführung gern eigene Wege gehen möchten, auf eine rechnerische Linie zu bringen. In der Zukunft muß der Rechnungsabschluß unter allen Umständen früher vorgelegt werden. Das erleichtert die Nachprüfung, auch wird damit der Ausstreuung falscher Gerüchte über die Belastung vorgebaut. Z. B. hätten die Angaben der Arbeitgeber, insbesondere des Herrn Piatschek, der die Belastung der Arbeiterpensionskasse im Jahre 1924 auf etwa 200 Millionen (in Wirklichkeit waren es nur 76 Millionen) bezifferte, die Oeffentlichkeit nicht so lange verwirren können, wenn der Abschluß des R.K.V., wie es sich gehört, bereits im ersten Halbjahr 1925 vorgelegen hätte.

Wenn auch der Abschluß von 1924 kein klares Urteil über den gegenwärtigen Stand des R.K.V. zuläßt, so läßt er aber erkennen, daß das Bestehen des R.K.V. in finanzieller als auch in organisatorischer Beziehung als gesichert angesehen werden kann. Die Schwarzseher haben glücklicherweise nicht recht behalten. Nachstehend bringen wir eine Zergliederung des Rechnungsabschlusses 1924 auf die einzelnen Versicherungszweige und Abteilungen.

In der

Krankenkasse

belief sich der Mitgliederbestand im Jahresdurchschnitt auf 865 606 männliche und 10 315 weibliche. Es betrugen

Einnahmen	85 665 329 R.M.
Ausgaben	70 117 642 „
Ueberschuß	15 547 687 R.M.

Für die eigentlichen Versicherungsleistungen wurden aufgewendet:

	R.M.
Krankenbehandlung durch Aerzte	9 500 475,39
Bare Leistung statt ärztlicher Behandlung	87 293,79
Krankenbehandlung durch Zahnärzte	413 783,47
Krankenbehandlung durch andere Heilpersonen	393 138,28
Arznei und sonstige Heilmittel	4 101 019,88
Krankenhauspflege	12 414 355,90
Krankengeld	32 734 778,02
Hausgeld	1 681 518,23
Taschengeld	4 120,51
Hauspflege	1 124,95
Fürsorge für Genesende	281 308,61
Wochenhilfe und Familienwochenhilfe	2 592 952,25
Fürsorge im allgemeinen	168 284,07
Sterbegeld	537 381,64
Ersatzforderungen für Wochenhilfe usw.	82 804.63
	64 994 340,—
Dazu Verwaltungskosten	4 778 205,—
Sonstige Ausgaben	345 097,—
Ueberschuß	15 547 687,—
Insgesamt	85 665 329,—

Das Vermögen der Krankenkasse am Schlusse des Jahres 1924 ist mit 38 831 930 R.M. angegeben, dabei 20 Knappschaftskrankenhäuser mit 3585 Betten und 13 Heilstätten und Erholungsheime mit 965 Betten.

Der Stand der

Pensionskasse Angestellten-Abteilung

im Jahre 1924 spiegelt sich in folgenden Zahlen wider. Es betrugen

Einnahmen	17 452 262,33 R.M.
Ausgaben	4 936 788,44 „
Ueberschuß	12 515 473,89 R.M.

Von den Ausgaben entfallen auf die reinen Versicherungsleistungen:

	R.M.
1. Pensionen an Invaliden, Witwen und Waisen	4 369 013
2. Begräbnisbeihilfen	29 343
3. Abfindungen an Witwen bei Wiederverheiratung	3 397
4. Krankenhilfe für Invaliden	130 124
5. Heilverfahren	16 658
	4 548 535

Die Verwaltungskosten beliefen sich auf 338 420 R.M. Die Zahl der Mitglieder und Leistungsempfänger entwickelte sich 1924 wie folgt:

am	Anzahl der Mitglieder	Invaliden-pensionäre	Alters-pensionäre	Witwen	Waisen
1. Januar 1924	48 091	1663	—	2789	3238
31. Dezember 1924	49 942	3500	578	4734	3613

Im Rahmen dieser Zeilen wäre zu dem Rechnungsabschluß der Angestellten-Abteilung zu sagen, daß zwischen Einnahmen und Ausgaben ein starkes Mißverhältnis besteht. Der Ueberschuß von 12,5 Millionen R.M. ist bei einer Gesamtetatsumme von 17,4 Mill. R.M., selbst wenn man eine Reservenbildung für notwendig erachtet, zu hoch. Andererseits ist die für Heilverfahren aufgewendete Summe von 16 658 R.M. viel zu gering. Die Bezirksvereine scheinen noch weit entfernt zu sein von der Erkenntnis, daß das Heilverfahren nicht allein im Interesse des Versicherten liegt, sondern vor allem eine vorzeitige Pensionierung und damit eine unnötige Belastung der Pensionskasse verhindert. Angesichts des riesigen Ueberschusses hätte unseres Erachtens auf dem Gebiete des Heilverfahrens mehr geleistet werden können als geschehen ist.

Die

reichsgesetzliche Angestellten-Versicherung

beim R.K.V. ist in ihren Einnahmen und Ausgaben bestimmt durch die Vorschriften des Angestellten-Versicherungsgesetzes; der R.K.V. ist lediglich Träger der Versicherung an Stelle der Reichsanstalt. Der Rechnungsabschluß für 1924 lautet:

Einnahmen	3 877 134 R.M.
Ausgaben	619 603 „
Ueberschuß:	3 257 531 R.M.

An direkten Versicherungsleistungen wurden gewährt:

	R.M.
1. Ruhegeld und Renten an Witwen und Waisen	263 632
2. Beitragserstattungen gemäß § 61 A.V.G.	2
3. Beitragserstattungen gemäß § 62 A.V.G.	300
4. Heilverfahren	177 395
Insgesamt:	441 329

Der Ueberschuß ist verhältnismäßig noch größer als in der Angestellten-Pensionskasse. Das ist erklärlich, weil die Angestellten-Versicherung beim R.K.V. am 1. Januar 1924 ohne das Vorhandensein von laufenden Renten ins Leben getreten ist. Aus nachfolgender Aufstellung ist dies klar ersichtlich:

am	Anzahl der Mitglieder	Ruhegeld empfänger	Witwen	Waisen	Invaliden-kinder
31. Dezember 1924	55 125	988	204	24	83

Pensionskasse Arbeiter-Abteilung.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1924 727 767, am 31. Dezember 1924 731 687. Es betrugen:

Einnahmen	129 840 219,95 R.M.
Ausgaben	75 970 189,26 „
Ueberschuß:	53 870 030,69 R.M.

Für reine Versicherungsleistungen wurden insgesamt 70 755 016,90 R.M. aufgewendet.

An Leistungsempfängern waren in der Arbeiterabteilung der Pensionskasse vorhanden:

	Invaliden nach § 25 R.K.G.	Invaliden nach § 26 R.K.G.	Witwen	Waisen
Am 1. Januar 1924	63 383	—	84 543	86 654
Am 31. Dezember 1924	80 329	27 877	92 501	94 944

Die

Reichs-Invalidenversicherung

ist bis zum 1. Juli 1924 für die im Bergbau beschäftigten Arbeiter nur zum Teil vom R.K.V. durchgeführt worden. Erst von diesem Zeitpunkt ab trat der R.K.V. als Versicherungsträger an die Stelle der Landesversicherungsanstalten.

An Mitgliedern hatte dieser Versicherungszweig am 1. Juli 1924 829 136 und am 31. Dezember 1924 826 059. Hier betrugen:

Einnahmen	26 434 680,62 R.M.
Ausgaben	21 626 008,57 „
Ueberschuß	4 808 672,05 R.M.

Die direkten Leistungen an Versicherte bezifferten sich auf 20 215 123,14 R.M. Darin ist ein Betrag von 6,6 Mill. als Gemeinlast an die übrige Invalidenversicherung enthalten.

Die Zahl der Leistungsempfänger betrug:

	Invaliden	Witwen	Waisen	Insges.
Am 1. Januar 1924	41 809	11 841	42 788	96 438
Am 31. Dezember 1924	50 915	13 440	45 449	109 804

Zusammenfassung.

Der gesamte Rechnungsabschluß des R.K.V. für das Jahr 1924 ergibt folgende Ziffern:

	Einnahmen	Ausgaben	Ueberschuß
1. Krankenkasse	85 665 329	70 117 642	15 547 687
2. Pensionskasse Abtlg. Ang.	17 452 262	4 936 788	12 515 474
3. Pensionskasse Abtlg. Arb.	129 840 219	75 970 189	53 870 030
4. Angestelltenversicherung	3 877 134	619 603	3 257 531
5. Invalidenversicherung	26 434 680	21 626 008	4 808 672
	263 269 624	173 270 230	89 999 394

Bergbauwirtschaftsfragen

Das deutsch-französische Kaliabkommen, das im Sommer 1925 als Provisorium zwischen dem deutschen Kalisyndikat und der französischen Verkaufsvereinigung für Kalisalze abgeschlossen wurde, ist nunmehr in einen langjährigen Vertrag umgewandelt worden. In der Hauptsache handelt es sich darum, durch gemeinsame Propaganda den Weltverbrauch an Kalisalzen — bei möglichst stetigen Preisen — zu heben, wobei die hierdurch erzielten Mehrlieferungen zu 70 Prozent von Deutschland und 30 Prozent von Frankreich erfüllt werden sollen.

Von der Vereinbarung wird eine günstige Entwicklung der Kaliindustrie beider Länder erwartet. Hoffentlich bekommt die Arbeitnehmerschaft davon auch etwas zu merken.

Bergbautarife

Wohnungsgeldzuschüsse. Für das Revier Magdeburg sind diese Zuschüsse für den Monat April 1926 wie folgt festgesetzt. Der Mietssatz der gesetzlichen Miete beträgt 91 Prozent.

Gruppe	Verheiratete und Ledige mit eigenem Hausstand	Sonstige Ledige
I	27,50 R.M.	18,30 R.M.
II	23,50 „	15,70 „
III	20,40 „	13,60 „
IV u. V	17,20 „	11,50 „

Für die Orte Helmstedt, Schöningen und Aschersleben erhöhen sich die Sätze auf:

Gruppe	Verheiratete und Ledige mit eigenem Hausstand	Sonstige Ledige
I	38,40 R.M.	25,60 R.M.
II	32,90 „	21,90 „
III	28,50 „	19,— „
IV u. V	24,10 „	16,10 „

Knappschaftliches

Die Unersättlichen. Die Arbeitgeber im Ruhr-Bergbau versuchen bekanntlich seit mehreren Monaten auch die Knappschaft gewinnbringend auszunutzen, indem sie den Angestellten Abtretungserklärungen über Pensionsansprüche abverlangen. Wir verweisen auf den diesbezüglichen Artikel „Rettungsaktion der verarmten Zechenherren" in Nr. 5 der „D.T.Z." vom 29. Januar 1926. Zur Kennzeichnung der Unersättlichkeit der Arbeitgeber diene folgender Vorfall:

Der Fördermaschinist G., der bis zum 31. Dezember 1925 beim Mülheimer Bergwerks-Verein (M.B.V.) in Mülheim-Heißen beschäftigt war, stellte bei der Ruhr-Knappschaft einen Antrag auf Gewährung der Invalidenpension nach § 25 R.K.G. Im Februar 1926 erhielt er von der Ruhr-Knappschaft den Bescheid, daß seinem Pensionsantrage mit Wirkung ab Oktober 1925 stattgegeben sei. Die aufgelaufene Rente betrug etwa 800 R.M. Als G. diesen Rentenbetrag sich auszahlen lassen wollte, erfuhr er zu seinem Schrecken, daß der Mülheimer Bergwerks-Verein die Ruhr-Knappschaft bereits veranlaßt hatte, die Auszahlung zu sperren. G. war nicht wenig erstaunt darüber, zumal er längst nicht mehr in Diensten des M.B.V. stand. Mittlerweile fand sich ein Zechenbote mit einer Abtretungserklärung in seiner Wohnung ein. Dieser legte G. die Abtretungserklärung vor mit dem Bemerken, die Zeche lasse ihn bitten, den Brief eben zu unterschreiben, die Unterschrift habe nichts zu bedeuten. G. merkte aber was los war und wies dem Zechenboten schleunigst die Tür, so daß dieser unverrichteter Sache abziehen mußte. Inzwischen hat unser Vorstandsmitglied in der Ruhr-Knappschaft, Kollege B., sofort das Nötige veranlaßt, so daß G. die ihm zustehende Rente ausbezahlt bekam.

Dieser Vorfall zeigt deutlich, zu welchen Handlungen die Zechenverwaltungen fähig sind. Sie erfüllen das Dichterwort von Heinrich Heine:

„Wenn du aber gar nichts hast, ach, so lasse dich begraben, denn ein Recht zum Leben, Lump, haben nur, die etwas haben."

Behörden und öffentliche Betriebe

Die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost

Am 1. April d. J. ist die Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost in Wirksamkeit getreten. In einer Reihe von Artikeln und Notizen haben wir über das Werden der Anstalt berichtet. Der nach langen Beratungen zwischen Reichspostministerium und Gewerkschaften zustande gekommene Satzungsentwurf vom 1. September 1925 war einer nochmaligen eingehenden Beratung durch einen Arbeitsausschuß des Verwaltungsrats der Deutschen Reichspost unterzogen worden. Auf diese Beratungen hatten die Gewerkschaften nur geringen mittelbaren Einfluß. Zu ihrem Bedauern konnten daher die Gewerkschaften nicht verhindern, daß der Verwaltungsrat im § 2 des Entwurfs die Bestimmung strich, daß auch Angestellte und Arbeiter anderer Reichsverwaltungen der Anstalt als Mitglieder angehören sollten. Auf die sonstigen vom Verwaltungsrat noch vorgenommenen Aenderungen soll hier nicht weiter eingegangen werden, doch geben wir nachstehend eine gedrängte Uebersicht über die für unsere Mitglieder wesentlichen endgültigen Bestimmungen der Versorgungsanstalt.

Als Sitz der Anstalt ist Dresden bestimmt worden.

Die die Mitglieder zunächst am meisten interessierenden Bestimmungen der Satzung sind im zweiten Abschnitt derselben enthalten, der von den Leistungen der Mitglieder und den Gegenleistungen der Anstalt handelt.

1. Die Mitgliedschaft wird erworben als Pflichtmitglied oder als freiwilliges Mitglied.

Pflichtmitglieder sind die dauernd im unmittelbaren Dienste stehenden Angestellten und Arbeiter (männliche und weibliche), die mindestens 1100 Stunden im Jahre beschäftigt sind. Sie dürfen nicht über 45 Jahre alt, nicht zur Probe oder als Aushilfsangestellte (d. h. solche, die längstens auf vier Monate eingestellt sind) im Sinne des Reichsangestelltentarifvertrages, nicht für bestimmte Zeit und nicht für bestimmte Arbeiten angenommen sein. Jedoch gelten solche Angestellten und Arbeiter, die erfahrungsgemäß von einer Verwaltung zur anderen überzugehen pflegen, als dauernd beschäftigt, selbst wenn sie für bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Arbeit angenommen sind.

Freiwillige Mitglieder werden auf Antrag: 1. die nicht dauernd oder weniger als 11000 Stunden jährlich beschäftigten männlichen und weiblichen Angestellten und Arbeiter, wenn ihre Beschäftigung mindestens 900 Stunden im Jahre beträgt; 2. die in das Beamtenverhältnis übergetretenen Pflichtmitglieder; 3. Pflichtmitglieder, die trotz Erwerbsfähigkeit die Beschäftigung unverschuldet unterbrechen müssen, für längstens ein halbes Jahr, und 4. ausscheidende Pflichtmitglieder, die der Anstalt mindestens zehn Jahre lang angehört haben, ohne Beschränkung der Zeitdauer.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung im Reichspostdienst stehenden, über 45 Jahre alten Angestellten und

Arbeiter werden auf Antrag Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder, je nach den einschlägigen Bestimmungen (§§ 25 und 27).

Jedes erstmalig beitretende Mitglied hat ein Eintrittsgeld in Höhe eines vollen Wochenbeitrages seiner Lohnklasse zu zahlen.

Die Beiträge, von denen die Verwaltung für Pflichtmitglieder zwei Drittel übernimmt, sind nach dem Einkommen für die Woche wie folgt festgesetzt:

	Bei einem Jahreseinkommen	Arbeitgeber		Pflichtmitglieder		Freiwillige Mitglieder	
		1.—4. Jahr	ab 5. Jahr	1.—4. Jahr	ab 5. Jahr	1.—4. Jahr	ab 5. Jahr
	R.M.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Klasse 1	bis 520	46	50	23	25	69	75
„ 2	über 520 „ 780	70	76	35	38	105	114
„ 3	„ 780 „ 1040	90	100	45	50	135	150
„ 4	„ 1040 „ 1300	108	120	54	60	162	180
„ 5	„ 1300 „ 1560	126	140	63	70	189	210
„ 6	„ 1560 „ 1820	144	160	72	80	216	240
„ 7	„ 1820 „ 2080	172	190	86	95	258	285
„ 8	„ 2080 „ 2600	198	220	99	110	297	330
„ 9	„ 2600 „ 3120	252	280	126	140	378	420
„ 10	„ 3120 „ 4160	316	350	158	175	474	525
„ 11	„ 4160 „ 5200	406	450	203	225	609	675
„ 12	„ 5200 —	496	550	248	275	744	825

Nach einer Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 27 vom 23. März 1926 gestalten sich die Beitrags- und Eintrittsgeldverpflichtungen für die am 1. April 1926 vorhandenen, im unmittelbaren Dienst der Reichspost stehenden, noch nicht 45 Jahre alten Angestellten usw. wie folgt:

	Monatseinkommen für Angest. u. PAgt.	Wochenverdienst für Arbeiter	Wochenbeiträge für Pflichtmitgl.	Wochenbeiträge für freiw. Mitgl.	Eintrittsgeld für Pflichtmitgl.	Eintrittsgeld für freiw. Mitgl.
1	2	3	4	5	6	7
	RM.	RM.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
Klasse 1	bis 43,33	bis 10	23	69	23	69
„ 2	über 43,33 bis 65,—	über 10 bis 15	35	105	35	105
„ 3	„ 65,— „ 86,66	„ 15 „ 20	45	135	45	135
„ 4	„ 86,66 „ 108,33	„ 20 „ 25	54	162	54	162
„ 5	„ 108,33 „ 130,—	„ 25 „ 30	63	189	63	189
„ 6	„ 130,— „ 151,66	„ 30 „ 35	72	216	72	216
„ 7	„ 151,66 „ 173,33	„ 35 „ 40	86	258	86	258
„ 8	„ 173,33 „ 216,66	„ 40 „ 50	99	297	99	297
„ 9	„ 216,66 „ 260,—	„ 50 „ 60	126	378	126	378
„ 10	„ 260,— „ 346,66	„ 60 „ 80	158	474	158	474
„ 11	„ 346 66 „ 433,33	„ 80 „ 100	203	609	203	609
„ 12	„ 433,33	„ 100	248	744	248	744

Die Beiträge werden von den Gesamtbezügen einbehalten.

Die Leistungen der Anstalt bestehen nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen in Zusatzrenten bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Invalidität, Witwen- und Waisenrenten, Abfindungen an Rentenberechtigte, Sterbegeld und Uebernahme von Heilverfahren.

Die in das Beamtenverhältnis übernommenen Mitglieder behalten für sich und ihre Angehörigen die Anwartschaft auf diejenigen Anstaltsleistungen, die ihnen am Tage der Uebernahme im Versicherungsfall zugestanden hätten, insoweit als die Anstaltsleistungen höher sind als die erworbenen Ruhegehalts- usw. Bezüge des Beamten. Sollte beim Uebertritt in das Beamtenverhältnis die Wartezeit für den Rentenbezug noch nicht erfüllt sein, so kann sich der Beamte bis zu dem Zeitpunkte, an dem er einen Rechtsanspruch auf eventuelles Ruhegehalt erwirbt, weiter versichern.

Die Zusatzrente (zur Invalidenrente oder zum Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung) wird nach einer mindestens fünfjährigen Mitgliedschaft-Wartezeit bei Eintritt der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit gewährt. Die Zusatzrente besteht aus einer Grundrente und jährlichen Steigerungssätzen. Die jährliche Grundrente beträgt:

in Klasse 1	200 RM.,		in Klasse 7	475 RM.	
„ „ 2	240 „		„ „ 8	550 „	
„ „ 3	280 „		„ „ 9	700 „	
„ „ 4	320 „		„ „ 10	875 „	
„ „ 5	360 „		„ „ 11	1125 „	
„ „ 6	400 „		„ „ 12	1375 „	

Die Grundrente darf jedoch den Durchschnitt der Grundrenten nicht übersteigen, die den Versicherungsklassen entsprechen, denen der Versicherte in den letzten fünf Jahren angehört hat.

Die jährlichen Steigerungssätze betragen:

in Klasse 1	2,50 RM.,		in Klasse 7	9,50 RM.	
„ „ 2	3,75 „		„ „ 8	11,— „	
„ „ 3	5,— „		„ „ 9	14,— „	
„ „ 4	6,— „		„ „ 10	17,50 „	
„ „ 5	7,— „		„ „ 11	22,50 „	
„ „ 6	8,— „		„ „ 12	27,50 „	

Eine Kürzung der Zusatzrente tritt insofern ein, als zwei Drittel des Gesamtrenteneinkommens die Ruhestandsbezüge eines vergleichbaren Beamten mit gleichem pensionsfähigen Dienstalter übersteigen oder mehr betragen als 80 Prozent des letzten aktiven Einkommens. Die Kürzung unterbleibt bis zu einem Gesamtrenteneinkommen von 500 R.M.

Witwenrente bekommen die Witwen von Mitgliedern, die der Anstalt mindestens fünf Jahre lang angehört haben.

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der Zusatzrente.

Auch die Witwen von Zusatzrentenempfängern und von Beamten mit Anwartschaft erhalten die Rente.

Waisenrente erhalten die nach den Bestimmungen des B.G.B. unterhaltsberechtigten Kinder, Stiefkinder und elternlosen Enkel unter 16 Jahren der verstorbenen Mitglieder. Die Witwen- und Waisenrenten dürfen weder einzeln noch zusammen mit den sonstigen Renten die Gesamtrenten übersteigen, die das verstorbene Mitglied bezogen hat oder bezogen hätte. Die Rente beträgt für einfache Waisen je die Hälfte, für Vollwaisen je zwei Drittel der Witwenrente.

Sterbegeld wird gezahlt: 1. beim Tode eines Mitgliedes; 2. beim Tode des Zusatzrentenempfängers; 3. beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes oder eines Zusatzrentenempfängers, wenn ihr im Ueberlebensfalle eine Witwenrente zugestanden hätte, und 4. beim Tode der Witwe, der beim Ableben des Ehemannes eine Witwenrente zugestanden hat. Das Sterbegeld beträgt:

in Klasse 1	100 RM.,		in Klasse 7	240 RM.	
„ „ 2	120 „		„ „ 8	280 „	
„ „ 3	140 „		„ „ 9	350 „	
„ „ 4	160 „		„ „ 10	440 „	
„ „ 5	180 „		„ „ 11	570 „	
„ „ 6	200 „		„ „ 12	690 „	

Zur Vermeidung von Härten kann vom Anstaltsvorstand ausnahmsweise von der Bedingung der Erfüllung der Wartezeit bei Bewilligung der Renten abgesehen werden.

Kosten des Heilverfahrens oder ähnliche Kosten übernimmt die Anstalt für Mitglieder sowie für deren nicht anderweit versicherte Ehefrau und Kinder unter 16 (bzw. 18) Jahren, soweit die Mitglieder selbst sie zu tragen hätten.

Ansprüche auf Anstaltsleistungen verjähren fünf Jahre nach Fälligkeit.

Die Leistungen der Anstalt werden nur auf Antrag gewährt, dem die standesamtlichen Urkunden und sonstigen Belege beizufügen sind.

Falls die erforderliche Prämienreserve eingezahlt wird, können bereits zurückgelegte Postdienstjahre ganz oder teilweise nachversichert werden.

Hoffentlich gelingt es, den § 58 Ziff. 2 der Satzung durch Verhandlungen in den Verwaltungskörperschaften der Anstalt dahingehend zu erweitern, daß die bisher zurückgelegten Dienstjahre ganz oder zu einem beträchtlichen Teil als Versicherungsjahre angerechnet werden. Durch eine entsprechende Dotierung der Prämienreserve seitens des Reiches wäre dieser Weg sehr wohl möglich.

Manche Wünsche mußten ja bei den Verhandlungen vor dem Zustandekommen der Satzung zurückgestellt werden, um überhaupt ihre Schöpfung zu ermöglichen. Vieles wurde zwar an Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, sowohl was den Einfluß der Versicherten auf die Verwaltung der Versorgungsanstalt als auch die Leistungen derselben anbelangt, erreicht. Wir erwarten, daß es den Vertretern der Versicherten in den Verwaltungskörperschaften im Laufe der Zeit, zumal bei günstiger Entwicklung der Anstalt, gelingt, heute noch offenstehende Wünsche der Versicherten zur Erfüllung zu bringen. Für die zukünftige Entwicklung der Leistungen der Versorgungsanstalt ist der § 2 der Satzung bedeutungsvoll, worin gesagt wird, daß die Anstalt weitergehende Fürsorgeleistungen für die Versicherten übernehmen kann.

Die erste Sitzung des Aufsichtsrates der Versorgungsanstalt, in dem auch wir vertreten sind, findet am 20. April d. J. in Dresden statt.

Berufsfragen der Behördentechniker

Einstufung der Katastertechniker nach Beendigung der zweiten Ausbildungsperiode. In einem Einzelfall hat der Regierungspräsident in Merseburg dem Antragsteller mitgeteilt, daß eine Höherstufung nach Gruppe VI mit einem Verzicht auf die katastertechnische Laufbahn gleichbedeutend sei. Da diese Stel-

lungnahme sich angeblich auf eine Entscheidung des Preußischen Finanzministers stützte, haben wir uns mit einer entsprechenden Anfrage an den Minister gewandt, der uns nunmehr unter dem 10. März 1926 — K.V. I. 1614 — mitteilt, daß die Einreihung von Katasterhilfstechnikern in eine höhere Vergütungsgruppe des Vergütungstarifs zum Preußischen Angestellten-Tarif einen Verzicht auf die katastertechnische Laufbahn nicht nach sich zieht, wenn die Höhergruppierung nach Beendigung der zweiten Ausbildungsperiode erfolgt.

Betriebsräte bei den Behörden

Sitzung des Hauptbetriebsrates Reichswasserstraßen. Am Donnerstag, den 22. April, findet die 11. Vollsitzung des Hauptbetriebsrates statt. Es ist nachstehende vorläufige Tagesordnung aufgestellt:

1. Berichterstattung über die Verarbeitung der Anträge aus der 10. Vollsitzung und über die Betriebsausschußsitzung am 12. Februar 1926.
2. Wahl des Hauptwahlvorstandes für die Betriebsrätewahlen in der Reichswasserstraßenverwaltung 1926.
3. Stellungnahme zu den eingegangenen Anträgen.
4. Versorgungsmaßnahmen für Arbeiter und Angestellte der Reichswasserstraßenverwaltung (Arbeiter-Pensionskassen-Angelegenheiten).
5. Bereitstellung von Mitteln zur Errichtung von reichseigenen Werkswohnungen bzw. zur Gewährung von Baukostenzuschüssen für Arbeiter- und Angestelltenwohnungen der Reichswasserstraßenverwaltung.
6. Verschiedenes.

Durch Rundschreiben haben wir unsere Funktionäre bereits davon unterrichtet. Wir werden zu der Tagung des Hauptbetriebsrates einen Vertreter entsenden.

Behördentariffragen

Vergütungsdienstalter der Katastertechniker. Mit dem Preußischen Finanzministerium war der Streitfall entstanden, wie der Vergütungssatz der Katastertechniker zu errechnen ist, die aus Gruppe V nach Gruppe VI aufsteigen. Die Katasterverwaltung nahm bei einem solchen Aufsteigen eine Durchgruppierung vor, gegen die wir uns wandten, weil für die katastertechnischen Beamten anrechnungsfähige Zeiten nur in Gruppe VI angerechnet werden, so daß die katastertechnischen Angestellten, die aus Gruppe V kommen, in der Errechnung des Vergütungssatzes schlechter dastehen als die Beamten der Katasterverwaltung. Da verschiedene Sitzungen des Tarifausschusses ergebnislos geblieben waren, hatten wir die Entscheidung des Schlichtungsausschusses angerufen. Der Schlichtungsausschuß hat sich jedoch für unzuständig erklärt, da es sich nach seiner Meinung um Auslegung des bestehenden Tarifvertrages handelt und nicht, wie wir behaupteten, um eine Aenderung des Vertrages. Ob und in welcher Weise die Angelegenheit nunmehr weiter verfolgt werden kann, unterliegt zur Zeit in rechtlicher Beziehung noch der Nachprüfung.

Wiederholung von Nachprüfungsverfahren. Verschiedentlich hatten Angestellte, deren Anträge auf Höhergruppierung im Nachprüfungsverfahren abgelehnt waren, nach Verlauf einer relativ kurzen Frist erneut den Antrag auf Einleitung des Nachprüfungsverfahrens gestellt. Die zuständigen Verwaltungen hatten es unter Hinweis auf die bisherige Ergebnislosigkeit des Verfahrens abgelehnt, solche Anträge weiterzugeben. Dagegen war von uns aus Beschwerde geführt und die Angelegenheit dem Tarifausschuß unterbreitet worden. Wir hatten uns dabei besonders auf Fälle gestützt, in denen aus dem Spruch des Schiedsgerichtes zu erkennen war, daß zwar am Stichtage, für den der Spruch zu fällen war, die Forderung auf Höhergruppierung nicht berechtigt war, daß aber höchstwahrscheinlich in der Zeit nach dem Stichtage ein Wechsel im Arbeitsgebiet eingetreten war, so daß die Höhergruppierung für einen späteren Termin berechtigt wäre. Vor dem Tarifausschuß ist nun von Regierungsseite die Erklärung abgegeben worden, daß das Recht der Angestellten auf mehrmalige Anrufung des Schiedsverfahrens nicht bestritten werden könne. Die preußische Regierung würde sich aber vorbehalten in Fällen, wo nach ihrer Meinung eine schikanöse Ausnutzung dieses Rechtes vorläge, ihrerseits von dem Recht Gebrauch zu machen, die vorbehaltliche Kündigung anzunehmen. Dazu ist zu bemerken, daß zwischen der preußischen Verwaltung und den Organisationen Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob die vorbehaltliche Kündigung überhaupt zur Kündigung führen kann, daß aber Preußen praktisch von diesem angeblichen Recht zur Entgegennahme der Kündigung noch niemals Gebrauch gemacht hat.

Versammlungskalender

Nordhausen. 18. IV. Vormittags Besichtigung des Stadttheaters.
Frankfurt/M. 1. V. 8⁰⁰. Butab-Feierstunde. Volksbildungsheim, Eschenheimer Anlage.

Geschäftliches

Jetzt wird es Zeit, sich auf die schöne Jahreszeit vorzubereiten. Wie kann man die freien Stunden wohl besser anwenden, als wenn man frohen Sinnes die grünen Fluren der Natur durchradelt. So ein schnelles, leichtes Fahrrad verhilft zu fröhlichem Genuß; eine Fahrt durch den erwachenden Frühling belebt Körper und Geist. Darum können wir allen Natur- und Sportfreunden empfehlen, jetzt an die Anschaffung eines Rades zu denken. Wem dies schwerfällt, was bei der heutigen leidigen Geldknappheit verständlich ist, der lasse sich sofort den reichhaltigen Katalog der **„Sigurd"-Gesellschaft m. b. H., Cassel,** kommen; er wird bei Durchsicht desselben die Ueberzeugung gewinnen, daß selbst in der heutigen Zeit der Kauf eines Fahrrades möglich ist, denn die obengenannte Firma gibt ihre als erstklassig bekannten, leichtlaufenden „Sigurd"-Fahrräder direkt an Verbraucher zu Original-Fabrikpreisen ab. Diese Firma hat sich auch, wie uns bekannt, bei Festsetzung der Verkaufspreise nicht nach den Herstellungskosten, sondern nach der jetzigen Kaufkraft gerichtet. Nur durch dieses unbedingt anzuerkennende Geschäftsprinzip ist es möglich, daß Fahrräder bester Qualität zu außergewöhnlich niedrigen Preisen für jedermann erhältlich sind. „Sigurd"-Fahrräder, ausgestattet mit der altbekannten Torpedofreilaufnabe, genügen selbst den höchsten Ansprüchen; für ihre Güte und Haltbarkeit wird von der Fabrik eine dreijährige schriftliche Garantie übernommen.

Gegen Krankheit, Siechtum und Altern kann man sich schützen, wenn man den in dieser Nummer beigelegten Prospekt beachtet und sich kostenlos von **Dr. med. H. Schulze, G. m. b. H., Berlin W 62,** eine Probeschachtel „Fregalin" senden läßt.

Geschäftliche Anzeigen 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Werkstattbücher
Herausgegeben von E. Simon.

Heft 1 Gewindeschneiden
„ 2 Meßtechnik
„ 3 Das Anreißen in Maschinenbauwerkstätten
„ 4 Wechselräderberechnung für Drehbänke
„ 5 Das Schleifen der Metalle
„ 6 Teilkopfarbeiten
„ 7 Härten und Vergüten 1. Teil: Stahl und sein Verhalten
„ 8 Härten und Vergüten 2. Teil: Die Praxis der Warmbehandlung
„ 9 Rezepte für die Werkstatt
„ 10 Kupolofenbetrieb
„ 11 Freiformschmiede, Teil I
„ 12 „ Teil II
„ 13 Schweißverfahren
Heft 14 Die Modelltischlerei, Teil I
„ 15 Bohren
„ 16 Reiben und Senken
„ 17 Die Modelltischlerei, Teil II
„ 18 Techn. Winkelmessungen
„ 19 Gußeisen als Werkstoff
„ 20 Festigkeit und Formänderung
„ 21 Einrichten von Automaten Teil I: Die Systeme Spencer und Brown & Sharps
„ 22 Fräser
„ 23 Einrichten von Automaten Teil II: System Gridley u. Cleveland und die Offenbacher Automaten
„ 24 Der Stahl- u. Temperguß
„ 25 Die Ziehtechnik in der Blechbearbeitung

Jedes Heft RM. 1,50.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Reißzeuge und Rechenschieber
Ia-Qualitäten in allen Preislagen.
Preislisten kostenlos. — Teilzahlung gestattet.
Industriebeamten-Verlag GmbH.,
Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme:
R. MERKEL,
Berlin W 35, Potsdamer Str. 111

Photo-Apparate
Photo-Bedarfs-Artikel
Ausrüstungen
Heimkinos
Teilzahlungen
Gebr. Huth
Dresden-A. 28

DIE ZWÖLF
HAUPTURSACHEN DER
LEISTUNGSFÄHIGKEIT
DER
CIGARETTENFABRIKEN
REEMTSMA A.-G.

№ 11

DER
KONTROLLZETTEL

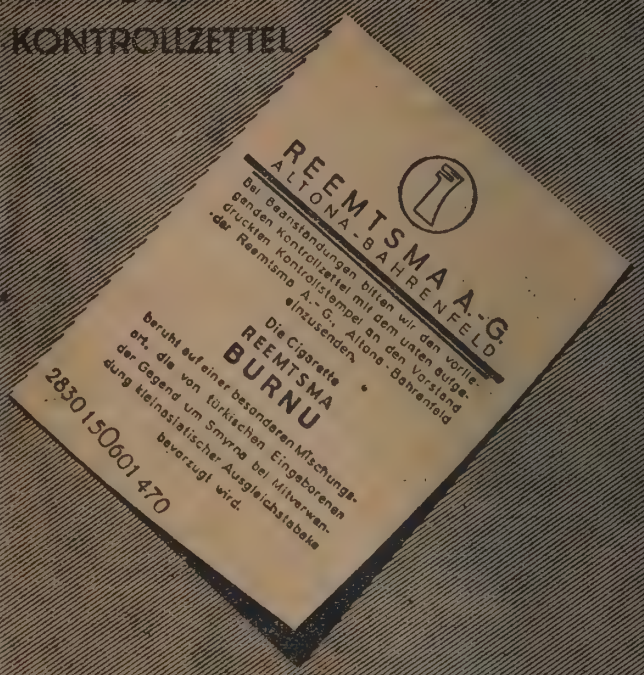

DER ERFOLG UNSERER FACHTECHNISCHEN AUFKLÄRUNGSARBEIT
UND DIE GUTACHTLICHE MITARBEIT VIELER FREUNDE UNSERER FABRIKATE

Höhere Technische Lehranstalt:
Ingenieur-Akademie Wismar

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. M. 6.— franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Rasierklingen
wie neu geschliffen, Dtzd 80 Pfg. einschl. Rückporto geg Voreinsend d. Betrag.
Frank & Weimann GmbH. Berlin W 15.

Garantie-Fahrräder
mit Freilauf
für Herren: 75.00 M. frachtfrei

für Damen: 83.00 M. frachtfrei
Man verlange kostenlos Katalog von der Fahrradfabrik
Sigurd-Gesellschaft m.b.H. Cassel 333

Phot. Apparate
Ferngläser
Günstige Zahlungsbedingungen
Überall Vertreter gesucht
G. Rüdenberg jun.
Hannover

Hütte 3 Bd.
Mk. 38,70

Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten
H. Meusser,
Buchhandlung
Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halt weiße M. 4.— weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Krankenversicherungs-Verein a. G.
für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom
Deutschen Techniker-Verband.
Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte. Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die
Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW40, Werftstr. 7.

Ein Buch wichtig. **Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau **Anna Hein**, hyg. Versandhs., Berlin 75, Potsdamer Straße 106a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.
Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin
Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung [illegible]rgeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von G[illegible], Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Näheres und Antrag[illegible]glare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.
Pausch[illegible]rsicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 17 / 8. Jahrgang — Berlin, den 23. April 1926

Aus dem Inhalt: Pfirrmann, Die Zwischenregelung der Erwerbslosenfürsorge — Hirschfeld, Internationale Sozialversicherungsbestrebungen — Bauer, Mehr Bekennermut — Quensel, Auferstehung des Sperrgesetzes? — Einberufung des Bundestages

Wochenschau

*Eine Sitzung des Bundesvorstandes fand am 17. und 18. April im Industriebeamtenhause in Berlin statt.

*Verlängerung der Bezugsdauer in der Erwerbslosenfürsorge. Durch Erlaß des Reichsarbeitsministers ist die Unterstützungsdauer für bestimmte Berufe auf 39 Wochen verlängert worden. Der Erlaß empfiehlt ferner, die Fürsorge über diese Frist hinaus auf 52 Wochen zu verlängern. Ausgesteuerte Erwerbslose sollen wieder in die Fürsorge einbezogen werden.

Geringe Steigerung der Arbeitslosigkeit in Berlin. Gegenüber den Vorwochen, die eine Abnahme der Arbeitslosigkeit verzeichneten, weist die letzte Woche eine Steigerung mit über 2500 Personen auf. Das Sinken des Beschäftigungsgrades macht sich am stärksten in der Industrie bemerkbar. Die Lage für Angestellte ist nach wie vor als ungünstig zu bezeichnen, wovon besonders ältere Kräfte betroffen werden. Trotz des unzweifelhaft vorhandenen Bedarfs an Wohnräumen will auch die Neubautätigkeit nicht recht in Gang kommen. Auch die Um- und Reparaturarbeiten scheinen auf das allernotwendigste Maß beschränkt zu bleiben. — Es waren 244 883 Personen bei den Arbeitsnachweisen eingetragen, gegen 242 269 der Vorwoche.

Die Werbungskosten der Angestellten mit doppeltem Haushalt. Nach einer Entscheidung des Reichsfinanzministeriums können die effektiven Mehraufwendungen für den doppelten Haushalt als Werbungskosten abgezogen werden.

Internationale Wirtschaftskonferenz. Der Ausschuß zur Vorbereitung der internationalen Wirtschaftskonferenz tritt am 26. April in Genf zusammen. Zur Teilnahme an den Vorbesprechungen der Arbeitnehmervertreter sind angemeldet: Oudegeest, Jouhaux, Eggert (A.D.G.B.), Pugh und Thomas als Direktor des Internationalen Arbeitsamts.

Die Reichsgesundheitswoche wurde am Sonntag, den 18. April, in der neuen Aula der Berliner Universität eröffnet.

* Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Die Zwischenregelung der Erwerbslosenfürsorge

Mit dem 1. Mai läuft die Geltungsdauer der letzten Erhöhung der Unterstützungssätze in der Erwerbslosenfürsorge ab. Da es ausgeschlossen ist, daß bis dahin das endgültige Arbeitslosenversicherungsgesetz verabschiedet ist, andererseits der gegenwärtige Zustand in der Erwerbslosenfürsorge nicht länger ertragen werden kann, hatten die Gewerkschaften aller Richtungen bekanntlich durch eine Eingabe vom 15. März 1925 eine Zwischenregelung verlangt. Diese sollte die größten Mängel der bestehenden Erwerbslosenfürsorgeverordnung ausmerzen, im übrigen aber das gegenwärtige System unberührt lassen. Diese Mängel bestehen in der Bedürftigkeitsprüfung als Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung, in der schematischen Festsetzung der Unterstützungssätze nach Wirtschaftsgebieten, Orts- und Altersklassen, ohne Rücksicht auf das Arbeitseinkommen, und schließlich in der Beibehaltung der „Kriegsfolge" als Vorbedingung für das Eintreten des Unterstützungsfalles. Für die Berechnung der Unterstützungsleistungen wurde die Einführung eines Lohnklassensystems vorgeschlagen, wie es ja auch der Entwurf des Gesetzes über Arbeitslosenversicherung vorsieht.

Es blieb zweifelhaft, ob eine derartige Aenderung der Verordnung unter Ausschaltung des Reichstages auf dem Verordnungswege möglich gewesen wäre. Die Fassung des § 3 der Verordnung, in dem ausdrücklich festgelegt ist, daß die Unterstützung nur Personen gewährt wird, die sich „infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden", dürfte einer so weitgehenden Ausdehnung der Abänderungsbefugnis auf dem Verordnungswege widersprechen.

Da die Zwischenregelung also auf dem Gesetzgebungswege geschehen mußte, nahm der für die Beratungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom Sozialpolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates eingesetzte Arbeitsausschuß Gelegenheit, diese Zwischenregelung zu behandeln und ein Gutachten hierüber zu erstatten. Dies erschien um so notwendiger, als auch die Reichsregierung, die zunächst über die Zwischenregelung, der auch sie grundsätzlich zuneigt, mit den Ländern verhandeln will, den Wunsch nach einem solchen Gutachten aussprach.

Bei der Erörterung zeigte sich, daß die Ausmerzung des Begriffs „Kriegsfolge" nicht ohne eine weitgehende Umgestaltung der bestehenden Verordnung möglich wäre, so daß ohne Inangriffnahme des gesamten Komplexes der Bestimmungen über die Voraussetzung zur Gewährung der Unterstützung diese Ausmerzung nicht möglich wäre. Da andererseits größere Schwierigkeiten aus der Anwendung dieses Begriffes nicht entstanden sind, glaubten die Gewerkschaftsvertreter im Reichswirtschaftsrat diese Forderung zurückstellen zu können. Dagegen konnten sie bezüglich der Beseitigung der Bedürftigkeitsbestimmung selbstverständlich keinerlei Zugeständnisse machen, erklärten vielmehr diese als Voraussetzung jeder weiteren Erörterung, während die Arbeitgeberseite ebenso entschieden an der Beibehaltung der Bedürftigkeitsprüfung festhielt, da deren Beseitigung Mehrkosten verursache.

Die größten Schwierigkeiten bereitete die Herbeiführung eines Mehrheitsgutachtens über das Lohnklassensystem. Die Regierungsvorlage sieht für die Bemessung der Unterstützung in der kommenden Arbeitslosenversicherung fünf Lohnklassen vor, und zwar:

Behördentechniker!

Lest den Artikel im Fachgruppenteil:

„Auferstehung des Sperrgesetzes?"

Klasse I mit einem wöchentlichen Arbeitsentgelt bis zu 10 R.M.
„ II mit mehr als 10 bis 20 R.M.,
„ III mit mehr als 20 bis 30 R.M.,
„ IV mit mehr als 30 bis 40 R.M.,
„ V mit über 40 R.M.

Für die Bemessung der Unterstützung soll in jeder Lohnklasse ein Einheitslohn zugrunde gelegt werden, der in

Klasse I . . . . . 10 R.M.,
„ II . . . . . 15 R.M.,
„ III . . . . . 25 R.M.,
„ IV . . . . . 35 R.M.,
„ V . . . . . 40 R.M.

beträgt. Die Hauptunterstützung soll nach der Vorlage 40 v. H. dieses Einheitslohnes, der Familienzuschlag für jeden Angehörigen 5 v. H. des Einheitslohnes betragen, die Höchstgrenze 65 Proz. Demgegenüber schlugen die Gewerkschaften vor, zwei weitere Klassen, VI und VII, mit 50 bis 60 R.M. und über 60 R.M. Wochenverdienst aufzunehmen und den Einheitslohn in Klasse V mit 45 R.M., in Klasse VI mit 55 R.M. und in Klasse VII mit 65 R.M. festzusetzen. Für die Ermittlung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Lohnklassen sollte das Arbeitsentgelt maßgebend sein, das der Erwerbslose unter Zugrundelegung der letzten vier Lohn- bzw. Gehaltstermine, mindestens aber der letzten vier Wochen der Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung in der längsten Zeit bezogen hat. Die Hauptunterstützung sollte in den Klassen I und II 60 Proz., im übrigen 50 Proz. des Einheitslohnes betragen. Als Familienzuschläge wurden je $7^1/_2$ Proz. des Einheitslohnes für die Frau und jedes Kind gefordert, der Höchstbetrag auf 80 Proz. erhöht.

Die Arbeitgeber forderten demgegenüber die Beseitigung bereits der IV. Lohnklasse, so daß also der höchste Einheitslohn 35 R.M. betragen sollte. Die Hauptunterstützung sollte für Ledige 30, für Verheiratete, Witwer und Witwen mit eigenem Haushalt 40 v. H. betragen.

Bei der bekannten Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrates bildete die sogenannte Abteilung III wieder einmal das Zünglein an der Wage. Sie schlug vor, für die Zwischenregelung die Grundsätze des Gesetzentwurfes, also die oben erwähnten Sätze, anzunehmen, unter Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung. Bei einer solchen Regelung wären zwar für die Angehörigen der beiden oberen Gehaltsklassen durch Erhöhung des Hauptunterstützungssatzes auf 14 und 16 R.M. Verbesserungen erzielt worden, dagegen bedeutende Verschlechterungen für die drei unteren Lohnklassen, für die sich ja nur eine Hauptunterstützung von 4, 6 und 10 R.M. ergeben würde, wozu noch die Verringerung der jetzt jeweils in festen Markbeträgen festgesetzten Frauen- und Kinderzuschläge durch die neueinzuführende Prozentberechnung getreten wäre. Einer solchen Regelung konnten die Gewerkschaftsvertreter nicht zustimmen, brachten aber, um überhaupt ein Mehrheitsgutachten herbeizuführen, einen Zusatzantrag ein, der für die ersten drei Lohn- und Gehaltsklassen eine Erhöhung des Unterstützungssatzes von 40 auf 50 Proz. des Einheitslohnes, also auf 5, 7,50 und 12 R.M. vorsah. Mit diesem Zusatzantrag wurde dann nach Ablehnung des ursprünglichen Antrages der Gewerkschaftsvertreter und desjenigen der Arbeitgebervertreter dem Antrage der Abteilung III zugestimmt.

Damit steht der Reichsregierung für die inzwischen bereits eingeleitete Besprechung mit den Ländern das gewünschte Gutachten des Reichswirtschaftsrates zur Verfügung. In den Reichstagsverhandlungen über die gesetzliche Regelung der Zwischenlösung wird es aber erforderlich sein, dieses Kompromiß noch erheblich zu verbessern, insbesondere durch Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und der Beitragszahlung der höheren Lohn- und Gehaltsstufen und eine Erhöhung der Familienzuschläge, die keinesfalls unter die gegenwärtige absolute Höhe sinken dürfen.

Fritz Pfirrmann.

Internationale Sozialversicherungsbestrebungen

Es ist vielfach den Bestrebungen des Völkerbundes bzw. des ihm angeschlossenen internationalen Arbeitsamtes, Vereinbarungen über möglichst gleichartige oder doch gleichwertige Bestimmungen sozialpolitischer Natur zustande zu bringen, selbst in der interessierten Fachpresse nicht die Beachtung geschenkt worden, die ihnen ohne Zweifel zukommt. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die von Professor Manes geleitete Zeitschrift des Vereins für Versicherungswissenschaft auch dieser Seite ihrer Disziplin ihre Aufmerksamkeit schenkt. So nimmt in der Oktobernummer des vorigen Jahrgangs Herr Ministerialdirektor Grieser das Wort zu einem eingehenden Bericht über die Siebente internationale Arbeitskonferenz des Völkerbundes, die vom 19. Mai bis 10. Juni v. J. in Genf getagt hat. Die wichtigsten Punkte dieser Tagung waren: das Recht der Unfallentschädigung und die Sozialversicherung im allgemeinsten Sinne.

Der Entwurf eines Uebereinkommens, der dort festgestellt wurde, setzt zunächst für die Unfallversicherung den Begriff des entschädigungsberechtigten Arbeitnehmers fest. Arbeiter und Angestellte im weitesten Sinne des Wortes gehören dazu ohne Berücksichtigung der Höhe der Entlohnung. Auch bezüglich der rechtlichen Stellung der Unternehmer und der Größe und Art ihrer Betriebe sind grundsätzlich keine Einschränkungen vorgesehen.

Ausnahmen läßt der Entwurf jedoch insofern zu, daß die Landesgesetze aus dem Kreise der berechtigten Arbeiter zu gelegentlichen und dem Betriebszwecke fremden Arbeiten, Heimarbeiter und Familienangehörige des Arbeitgebers, die in seinem Haushalt wohnen und ausschließlich für seine Rechnung tätig sind, herausnehmen dürfen. Ebenso dürfen Handelsschiffahrt und Fischerei landesgesetzlich herausgenommen werden. Die Unfallentschädigung in der Landwirtschaft ist bereits durch ein von der Dritten internationalen Konferenz angenommenes Abkommen geregelt. Die Entschädigung umfaßt Geld- und Sachleistungen, geht aber bezüglich der letzteren, wie der Berichterstatter mit Recht feststellt, nicht so weit wie das deutsche Recht, wo Wiederherstellung der Arbeitskraft und der Gesundheit im Vordergrunde stehen. Die Auswüchse dieses Verfahrens, die sogenannten Rentenquetschen, sollten meiner Meinung nach uns nicht hindern, grundsätzlich in diesem Punkte das deutsche Verfahren für das zweckentsprechende zu halten.

Nach Artikel 11 des Entwurfes sollen die Landesgesetze die Ansprüche der Unfallverletzten möglichst sicherstellen.

Zwei Ergänzungsentwürfe regeln die Mindestentschädigungssätze und die Bildung der Spruchbehörden für Streitigkeiten. Berufskrankheiten werden nach einem besonderen Entwurf entschädigt.

Der Entwurf löst auch eine Frage des internationalen Entschädigungsrechtes. Nach dem Entwurf darf kein Land den fremden Arbeiter, der auf seinem Gebiet einen Unfall erlitten hat, anders behandeln als den eigenen Bürger im gleichen Falle, und zwar ohne Rücksicht auf den derzeitigen Wohnsitz.

Für die Fragen der Sozialversicherung im allgemeinen wurde ein Ausschuß eingesetzt, der unter dem Vorsitz des Berichterstatters, dem wir diese Mitteilungen verdanken, tagte. Der Ausschuß gelangte aber nur zu dem Beschlusse, an den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes das Ersuchen zu richten, auf die Tagesordnung einer der nächsten Hauptversammlungen die Frage der Krankenversicherung, und mit Rücksicht auf die innigen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung, auch die Frage der Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu setzen, und bis dahin Nachrichten zu sammeln über den Stand der Sozialversicherung in den einzelnen Ländern.

Bei der Beratung des Ausschusses fanden natürlich die bekannten Fragen der Sozialversicherung eine gründliche Erörterung, diese führte jedoch noch nicht zu bestimmten Entwürfen. Die Notwendigkeit der Sozialversicherung auch in industriell zurückgebliebenen Ländern wurde anerkannt und festgestellt, daß mehr als 20 Länder eine öffentlich-rechtliche Versicherung der Arbeiter für den Fall der Krankheit oder Mutterschaft haben. Die Arbeitslosenversicherung wird für äußerst schwierig gehalten, sie kämpft noch um einen angemessenen Platz in der Sozialversicherung. Ein breiter Raum wird der Erörterung der deutschen Sozialversicherung gewidmet.

Auch die Frage der Art und des Maßes der Leistungen in allen Zweigen der Sozialversicherung wird ausführlich behandelt.

Wichtig und interessant ist folgende Bemerkung des von diesem Ausschusse zusammengestellten Berichtes: Der Wirtschaft entstehen durch die Sozialversicherung erhebliche Kosten. Die Unternehmer erkennen aber selbst an, daß die Opfer, die in der Sozialversicherung gebracht werden, sich in der größeren Leistungsfähigkeit der Arbeiter reichlich bezahlt machen. Bei den deutschen Arbeitgebern scheint diese Erkenntnis aber noch nicht durchgedrungen zu sein, wie ihr Kampf gegen die Veröffentlichungen des R.A.M. beweist.

Der Bericht vermeidet es, in der Frage: Berechnung des Aufwandes, d. h. im wesentlichen der Frage: Kapitaldeckung oder Umlage, selbst ein Urteil abzugeben, sondern erklärt nur: Die Versicherungsmathematik warnt hier (bei der Versicherung von Renten) vor dem Umlageverfahren.

Wir glauben, daß hier eine Unterschätzung der wirtschaftlichen Grundlagen jeder Sozialversicherung vorliegt, und können uns noch weniger dem folgenden Satz anschließen, auch die Wirtschaft sei am Kapitaldeckungsverfahren interessiert. So lange wir die kapitalistische Wirtschaft haben, ist diese am Vorhandensein freier Kapitalien, die vor allem der Produktion zugänglich gemacht werden können, interessiert, nicht am Vorhandensein festverzinslich und „mündel-

sicher" angelegter und dadurch der Produktion entzogener, meist riesiger Kapitalien.

Bei der Frage: Durchführung der Sozialversicherung, sprach sich der Ausschuß für selbständige Versicherungsträger mit dem Rechte der Selbstverwaltung aus. Dieser Beschluß richtet sich jedoch, wie aus dem Zusammenhang hervorgeht, nicht nur gegen die Idee der Fürsorge aus den Steuereinnahmen des Staates, sondern auch gegen die Auslieferung der Sozialversicherung an private Lebensversicherungsgesellschaften, wie sie einmal in Deutschland vor Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte von den privaten Gesellschaften angeregt wurde. Wir allerdings sind der Meinung, daß die Gewährung staatlicher Mittel für einen anerkannt der Gesamtwirtschaft dienenden Zweck, der Selbstverwaltung der nächsten Interessenten nicht hinderlich zu sein braucht.

Soviel hier über die interessante Tagung, mit deren Resultaten wir Arbeitnehmer gewiß nicht in allen Punkten einverstanden sind. Gerade deshalb müssen wir die Verhandlungen dieser Sektion des Völkerbundes nur um so schärfer verfolgen, in der ja auch Arbeitnehmer vertreten sind, auf deren Haltung wir schließlich doch Einfluß ausüben können. Die glatte Annahme von Sachverständigenauslassungen mag in der Sozialversicherung sehr naheliegend sein. Wünschenswert ist sie nicht, wie aus der Leitung der R. f. A. genügend hervorgeht.

M. Hirschfeld.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

August Thyssen †. Am ersten Ostertage starb einer der ersten Großindustriellen Deutschlands: August Thyssen. Er gehörte zu den erfolgreichsten Industriellen, wie sie die Sturm- und Drangperiode der deutschen Großindustrie hervorgebracht hatte. Die rheinisch-westfälische Stahl- und Eisenindustrie in wesentlichen Teilen aus der Enge anfangs der 70er Jahre zur national und international bedeutungsvollen Weite des neuen Stahltrusts hinaufgeführt zu haben, kann als Werk Thyssens bezeichnet werden. In dem Entwicklungsgange von dem kleinen Bandeisenwalzwerk in Mülheim-Ruhr, das Thyssen mit seinem jüngeren Bruder Josef im Jahre 1871 gründete, bis zum vollendetsten Riesenkomplex von Kohle und Eisen liegt das Symbol der westlichen Schwerindustrie. Mit der Summe von 25 000 M. wurde der Betrieb begonnen, und im Herbst 1925, also nach 54 Jahren, schätzten die Thyssenwerke den Anlagewert ihrer Unternehmungen mit mehr als eine Milliarde R.M. ein.

Die Pläne, die man bei Ford bewundert, hatte Thyssen bereits, soweit die Eisengewinnung und der Kohlenbergbau in Frage kamen, vor Jahren durchgeführt. Die Thyssenschen Betriebe waren seit je am rationellsten eingerichtet. Das große, in Hagendingen (Lothringen) unmittelbar auf Erzgruben errichtete Riesenwerk war auf das modernste eingerichtet und das beste Unternehmen dieser Branche in der ganzen Welt. Am folgerichtigsten hatte Thyssen den gemischten Betrieb, d. h. die Vereinigung von Kohlen- und Eisenwerken, der Verwirklichung nahegebracht. Thyssen war ein Anhänger des amerikanischen Trustgedankens und hat bereits vor 20 Jahren die Ansicht vertreten, daß die Vereinigung der Hauptwerke an der Ruhr das Richtige sei. Als er mit diesen Gedanken nicht durchzudringen vermochte, hat er sich von allem losgesagt und ist seine eigenen Wege gegangen. In einem kleineren Rahmen hat er dann das in seinen eigenen Werken vollbracht, was ihm im großen nicht gelang. Die Thyssenwerke sind die besten des Ruhrgebiets und werden die festeste Säule des Ruhrtrusts bilden. Was Thyssen seit jahrzehnten erstrebt, wurde wenige Tage vor seinem Tode zur Tatsache: die Vereinigten Stahlwerke A.-G. als zusammenfassendes Unternehmen des Kohlenbergbaues und der Schwereisenindustrie. Die Erzeugung vom Erz und der Kohle bis zum Fertigprodukt (Stabeisen, Blech usw.) und zur Eisenkonstruktion und zum Maschinenbau liegt in diesem Trust in einer Linie vereinigt.

Die Angliederungen, die Thyssen schon frühzeitig vornahm, und vermittels derer seine Werke unausgesetzt wuchsen, machten ihn zum größten Grundbesitzer Deutschlands. Bereits 1903 besaß Thyssen doppelt so viele Kohlenfelder als der preußische Staat: nämlich 200 gegen 96 des preußischen Fiskus. In der Normandie (Frankreich) hatte er große Grubenfelder erworben zu dem Zwecke, den Erzbedarf seiner Werke auf Jahrzehnte hinaus zu decken. Als die Förderung dieser Minetteerze auf großer Basis beginnen sollte, brach der Krieg aus. Mit dem Friedensvertrage gingen die Erzfelder und die Werke in Lothringen verloren.

Thyssen war Mitglied der Zentrumspartei, während sein Sohn und Nachfolger Fritz Thyssen der Deutschnationalen Volkspartei angehört. Der alte Thyssen hat zu Kirchenbauten viel Geld gestiftet. In der Frage der Sozialpolitik hielt er es mit Stinnes, der einmal erklärte, daß er sich mit sozialpolitischen Fragen noch nicht beschäftigt habe, er habe seine Hauptaufgabe darin gesehen, dafür zu sorgen, daß die Schornsteine rauchten. Mit Stinnes und Kirdorf arbeitete er eine Zeit zusammen, verkrachte sich dann aber mit beiden. Von Stinnes unterschied er sich in vielem. Als Arbeiterfreund ist Thyssen nicht bekannt geworden. Im Gegenteil war er es, der im Jahre 1922 an den damaligen Reichskanzler Wirth schrieb, daß das dringendste Erfordernis die Aufhebung des Achtstundentages sei.

Wir ehren in Thyssen den Vorbereiter des Sozialismus, der nur als Erbe solcher Unternehmungen denkbar ist. Darüber hinaus verbindet uns nichts mit ihm. Sein Besitztum machte ihn zum reichsten Manne Deutschlands. Wir sind schon der Ansicht, daß es kein Fehler gewesen wäre, wenn dieser Reichtum in Form höherer Löhne und Gehälter unter die Arbeiter und Angestellten gekommen wäre. Andere setzen das Werk fort, und mit ihnen gilt es sich auseinanderzusetzen. Schafft die Waffen dazu!

Die Arbeitslosigkeit in der Rheinprovinz. Zwischen dem Rückgang der industriellen Beschäftigung und der vertrauensvollen Haltung der Börse klafft ein Widerspruch, der nicht mehr allein mit der Tatsache erklärt werden kann, daß die Börse die wirtschaftlichen Vorgänge sozusagen vorwegnimmt. Diese Tatsache besteht, und wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß die Veränderungen am Kapitalmarkt erst allmählich sich in eine Umschichtung der Konsumkraft, größere Absatzfähigkeit und damit wieder bessere Beschäftigungsmöglichkeit umzusetzen pflegen. Die widerstreitenden Tendenzen der gegenwärtigen Wirtschaftslage aber sind derart, daß eine solche Erklärung nicht ausreicht. Das Landes- und Berufsamt der Rheinprovinz versucht die Zusammenhänge zu würdigen, indem es in seinem letzten Bericht schreibt:

„Auch gegenwärtig ‚widersprechen' sich wieder die Berichte der Wirtschaftspolitiker und Arbeitsmarktpolitiker. Während dieser immer nur berichten kann, daß die Arbeitslosigkeit mit außerordentlicher Zähigkeit andauert, sind die Wirtschaftspolitiker der Ansicht, daß die Konsolidierung der Wirtschaft Fortschritte gemacht hat. Der Widerspruch verschwindet, wenn man berücksichtigt, daß die Konsolidierung

die Zusammenziehung der Produktion auf die leistungsfähigsten Betriebe, die Anpassung der Erzeugung an den tatsächlich vorhandenen Absatz und die Senkung der Produktionskosten auf Kosten des Arbeitsmarktes gehen. Hält man sich diesen Gesichtspunkt vor Augen, so wird klar, daß man mit einer längeren Dauer der ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes rechnen muß, wenn man auch mit der Fortdauer des jetzigen Tiefstandes nicht zu rechnen braucht. Für den Arbeitsmarkt sind zwei Tatsachen ausschlaggebend: Die Fähigkeit der Industrie, Menschen zu beschäftigen, sinkt, und die Fähigkeit, Güter zu erzeugen, steigt, und zwar entwickelt sich die Menschenbeschäftigung und Gütererzeugung schnell auseinander. Diese an sich normale Entwicklung wäre nicht so schlimm, wenn sie gegenwärtig nicht recht plötzlich käme. Ferner fehlt der Wirtschaft durch die ungünstigen allgemeinen Verhältnisse die Kraft, für die freigewordenen Arbeitskräfte zum Ersatz der verlorenen Arbeitsplätze in neuen Industrien, in den produktionsmittelherstellenden Industrien und im Baugewerbe neue Arbeitsgelegenheiten zu schaffen. Die schlechte Beschäftigung des Baugewerbes wirkt jetzt besonders drückend. Das Baugewerbe hat neben der Landwirtschaft und dem bergmännisch betriebenen Bergbau in besonders hohem Maße die Fähigkeit, Menschen zu beschäftigen."

Abbau an der richtigen Stelle. An keiner Stelle erfolgt eine solche Uebersetzung im Wirtschaftsleben als bei den Direktoren und Aufsichtsräten. Das Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte ist dreimal so umfangreich als in der Vorkriegszeit. Der Abbau ist auf diesem Gebiete nur sehr zögernd vorgenommen worden. Der Barmer Bankverein hat sich jetzt kurzerhand entschlossen, das Unkostenkonto auch von dieser Seite aus zu vermindern. Er hat sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern anempfohlen, ihre Aemter der Verwaltung zur Verfügung zu stellen. In der darauf folgenden Generalversammlung wurde der Aufsichtsrat von 14 auf 8 Mitglieder vermindert. Bei den hohen Tantiemen, die die Aufsichtsräte der Banken bekommen, macht dies schon etwas aus. Der Barmer Bankverein hat den Abbau einmal an der richtigen Stelle begonnen.

Der Kampf gegen die „kalte Sozialisierung". Die Nachricht, daß eine Anzahl von Spitzenverbänden der Wirtschaft eine größere Aktion gegen die sogenannte „kalte Sozialisierung", d. h. die Ueberführung wichtiger Wirtschaftszweige in den Herrschaftsbereich oder wenigstens die Interessensphäre der öffentlichen Körperschaften vorbereiten, wird von interessierter Seite dadurch abgeschwächt, daß man sagt, es handle sich lediglich darum, Material und Meinungen über diese Frage zu sammeln und in zusammenfassender Form einmal niederzulegen.

Tatsächlich haben sich aber zum Kampfe gegen die „kalte Sozialisierung" unter ausdrücklicher Betonung der Notwendigkeit eines systematischen Vorgehens gegen Sparkassen, Kommunal- und Kreisbanken, öffentliche Elektrizitätswerke und Unternehmungen, wie Viag (Dachgesellschaft für die reichseigenen Industriebetriebe), folgende Verbände zusammengeschlossen:

Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes,
Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels,
Reichsverband des Deutschen Handwerks,
Reichsverband der Deutschen Industrie,
Reichsverband der Privatversicherung,
Zentralverband des Deutschen Großhandels.
Deutscher Industrie- und Handelstag.

Die Führung liegt anscheinend beim Bankierverband und beim Reichsverband der Deutschen Industrie. Wenn es sich lediglich darum handeln würde, die gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Unternehmungen sachlich zu kontrollieren und zu revidieren, so wäre dagegen gewiß nichts einzuwenden. Kritik und Kontrolle sind gut, sie wirken reinigend und zerstören Vorurteile. Es wäre nur zu wünschen, daß auch die großen Unternehmungen der Privatwirtschaft der öffentlichen Kritik mehr Einblick in ihre Verhältnisse gewährten, dann könnten ähnliche Schlampereien, wie sie in der Betriebsführung des verkrachten Stinnes-Konzerns geherrscht haben, wenigstens vermieden werden. Die Kritik, die von oben erwähnten Verbänden an den öffentlichen Unternehmungen geübt wird, entspringt nicht der Sorge um das öffentliche Interesse, als vielmehr dem Konkurrenzneid.

Umsatzsteigerung infolge Rationalisierung. Die Maschinenfabrik Buckau A.-G., Magdeburg, ist eine der Firmen in Deutschland, die den Umstellungsprozeß frühzeitig eingeleitet und zum guten Teil durchgeführt haben. Der Geschäftsbericht gestattet gewisse Einblicke in die Verhältnisse der Gesellschaft, die interessant und lehrreich sind. So wird angegeben, daß die Firma allein für 500000 R.M. neue Werkzeugmaschinen einstellte, um konkurrenzfähig zu bleiben. Darüber hinaus hat sie eine Erweiterung der Bagger-Montage-Halle in großzügiger Weise vorgenommen. Inwieweit die Gestaltung der Bilanz mit der Rationalisierung der Arbeit im Zusammenhang steht, kann natürlich nicht genau festgestellt werden, jedoch ist anzunehmen, daß die günstige Entwicklung der Buckau A.-G. schon unter dem Einfluß der technischen Umstellung steht. So konnte der Umsatz im Jahre 1920 um rund 40 Prozent gesteigert werden. Dem Reservefonds konnte die ungewöhnlich hohe Summe von 600000 R.M. zugewiesen werden. Der Reingewinn wird buchmäßig auf 555000 R.M. (im Vorjahre ebenfalls 555000 R.M.) angegeben. Aus ihm wird, wie im Jahre 1924, eine Dividende von 10 Prozent verteilt.

Verbreiterung des Instituts für Konjunkturforschung. Das im Vorjahre gegründete Institut für Konjunkturforschung hat inzwischen seine Arbeiten aufgenommen und ein größeres Werk von Bedeutung „Weltwirtschaftliche Lage Ende 1925" herausgebracht. In diesen Tagen wurde die Abteilung „Westen" mit dem Sitze in Essen eröffnet. Diese Abteilung soll hauptsächlich den rheinisch-westfälischen Industriebezirk bearbeiten.

Sozialpolitik

Umgestaltung der Berufskammern. Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen haben am 9. April an den Reichskanzler, an das Reichswirtschaftsministerium, das Reichsarbeitsministerium, das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft und an die Regierungen der Länder eine Eingabe gerichtet, in der sie nochmals dringend die Forderung erheben, beschleunigt die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern, d. h. der Industrie- und Handelskammern, der Landwirtschaftskammern und der Handwerks- und Gewerbekammern vorzunehmen. Die Leitsätze des Verfassungsausschusses des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats, die seinerzeit von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gemeinsam anerkannt wurden, sollen bei dieser Umgestaltung entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Spitzenorganisationen geben ferner nochmals ihrem Bedauern Ausdruck, daß der vorliegende Entwurf eines Mantel- und eines Ausführungsgesetzes betr. den Endgültigen Reichswirtschaftsrat den im Artikel 165 der Reichsverfassung vorgesehenen Unterbau des Reichswirtschaftsrats, der gleichzeitig mit dem Endgültigen Reichswirtschaftsrat verwirklicht werden sollte, nicht vorsieht. Es ist nach ihrer Ueberzeugung untragbar, den Oberbau der öffentlich-rechtlichen Wirtschaftsvertretungen zu bilden, ohne gleichzeitig auch den Unterbau, d. h. die Umgestaltung der öffentlich-rechtlichen Berufskammern und die Einrichtung der Bezirkswirtschaftsräte durchzuführen.

Gerade im Hinblick auf die unverantwortlich arbeiterfeindlichen Forderungen, welche die Industrie- und Handelskammern des rheinisch-westfälischen und des südwestfälischen Industriebezirks auf ihrer Tagung in Essen im Namen der deutschen Wirtschaft zu erheben sich anmaßten, fordern die Gewerkschaften mit aller Entschiedenheit aus Gründen des Staatswohls, der Wirtschaftsförderung und des sozialen Friedens, daß die Berufsorganisationen und Persönlichkeiten der Arbeitnehmerbewegung durch die Beteiligung an den öffentlich-rechtlichen Berufskammern der deutschen Wirtschaft als mitwirkende und mitverantwortliche Faktoren herangezogen werden.

Die Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge um dreizehn Wochen verlängert. Mit Rücksicht auf die Fortdauer der hohen Erwerbslosigkeit hat der Reichsarbeitsminister (Schreiben an die obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge IV 5000/26, „Reichsarbeitsblatt" Nr. 14, S. 102) grundsätzlich von seiner Befugnis zur Verlängerung der Unterstützungsdauer in der Erwerbslosenfürsorge um dreizehn Wochen (§ 18 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) Gebrauch gemacht. Die Verlängerung erstreckt sich auf diejenigen Berufsgruppen, bei denen nicht feststeht, daß Arbeitsgelegenheit vorhanden ist. Ausgeschlossen sind Land- und Forstwirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen, Gärtnerei, das Baugewerbe mit seinen Hilfsbetrieben, die Baustofferzeugung sowie die hauswirtschaftlichen Berufe. Die Festsetzung der Ausnahmen, die sich in den einzelnen Ländern und Landesteilen verschieden werden, ist den obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge zu überlassen. Der Reichsarbeitsminister empfiehlt dringend, weitherzig von der Verlängerung über die 39. Unterstützungswoche hinaus bis zur 52. Woche Gebrauch zu machen und ersucht, bei Nichtanwendung seiner Richtlinien ihm die Gründe mitzuteilen. Um Härten zu vermeiden, soll sich die Ausdehnung der Unterstützungsdauer auch auf die Ausgesteuerten erstrecken, d. h. die Ausgesteuerten treten so lange wieder in die Unterstützung ein und beziehen sie so lange, daß ihnen mit Einschluß der früheren Unterstützungszeit insgesamt die zulässige Höchstdauer der Unterstützung gewährt wird. Eine Nachzahlung kommt hierbei nicht in Frage. Diese Regelung hebt also die

Anordnung über die Zulassung der Ausgesteuerten zu Notstandsarbeiten nicht auf. Der Reichsarbeitsminister betont, daß er nichts dagegen habe, daß vom 6. April 1926 ab bei Notstandsarbeiten nicht nur ein Drittel, sondern bis zur Hälfte, in besonders berücksichtigenswerten Fällen bis zu 60 v. H. der anrechenbaren Tagewerke von Ausgesteuerten abgeleistet werden. Auf diesem Wege werde nicht nur der Arbeitswille der Ausgesteuerten neu geprüft, sondern den Ausgesteuerten auch ein höheres Einkommen gesichert, als es die Unterstützung bietet, und ihnen die sonstigen sozialen und sittlichen Vorteile (!) der Arbeitsgelegenheit zugewendet. Bei dieser Gelegenheit weist der Reichsarbeitsminister darauf hin, daß für die Ausgesteuerten durch dreimonatige Beschäftigung bei Notstandsarbeiten eine neue Anwartschaft auf Erwerbslosenunterstützung beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entsteht. Auf diesem Wege soll insbesondere den ausgesteuerten Arbeitslosen geholfen werden, deren Wiedereintritt in die Fürsorge deshalb nicht möglich oder nur von beschränkter Dauer ist, weil sie in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt ihrer Unterstützungsbedürftigkeit weniger als drei Monate hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, in der sie gegen Krankheit pflichtversichert waren (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924). Da bei Besserung des Arbeitsmarktes die Voraussetzungen für die Verlängerung der Unterstützungsdauer fortfallen, wird die Wirksamkeit der Anordnung auf die Zeit bis zum 31. Juli 1926 beschränkt.

Um 90 Prozent erhöhte Arbeitsleistung beim Achtstundentag. Außerordentlich lehrreich sind die Mitteilungen des belgischen sozialistischen Eisenbahnministers Anseele über die belgischen Staatswerkstätten. Zwei wichtige Tatsachen gehen daraus hervor: erstens, daß die Arbeitsleistung jetzt beim Achtstundentag um 90 Prozent höher ist als 1913 bei zehnstündiger Arbeitszeit; zweitens, daß die Staatswerkstätten infolge ihrer gut durchorganisierten Serienfabrikation Lokomotiven erheblich billiger herstellen können als die Privatindustrie, was sich bei den Submissionen immer erwiesen hat. Dabei zahlen die Staatswerkstätten wesentlich höhere Löhne als die Privatindustrie.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

„Christlich" oder „gelb"? Der Femeausschuß des Preußischen Landtages hat seine Untersuchung der sonderbaren Beziehungen zwischen der „Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" und dem christlichen Landarbeiter-Verband, die in dem in wiederholten Notizen unserer „D.T.Z." behandelten Darlehn der „Vereinigung" an die Geschäftsführer dieses Verbandes Behrens und Meyer zur Unterstützung des des Fememordes angeklagten Oberleutnants Schulz gipfelten, beendet. Inzwischen hat die „Vereinigung" die Konsequenzen aus dieser Korruptionsaffäre durch Entlassung ihres Geschäftsführers von Zengen gezogen. Der christliche Landarbeiter-Verband hatte einen kleinen Anlauf zur Wiederherstellung einer gewerkschaftlichen Reinlichkeit durch Beurlaubung seiner bloßgestellten Geschäftsführer genommen. Noch ehe aber der Landtagsausschuß seine Feststellungen beendet hatte, sind beide Herren wieder in ihre Aemter eingesetzt mit der merkwürdigen Begründung, daß der Staatsanwalt kein Verfahren gegen sie eingeleitet habe.

Die Begründung ist mehr als sonderbar. Zieht die christliche Gewerkschaft ihre Beamten etwa nur zur Verantwortung, wenn sie silberne Löffel gestohlen oder sich sonstwie strafrechtlich vergangen haben, oder gibt es bei dieser Organisation auch so etwas wie eine gewerkschaftliche Moral, die es verbietet, daß Führer einer Gewerkschaft Darlehn von der Leitung einer Arbeitgeberorganisation erbitten und annehmen? Bei anderen Gewerkschaften nennt man das Korruption.

Sehr bezeichnend für die Handlungsweise der Herren Behrens und Genossen ist schon die Tatsache, daß ein Mann, wie der Oberleutnant Schulz, überhaupt in einer Arbeitergewerkschaft Anstellung finden konnte. Mit dessen Angestellteneigenschaft bei seinem Verbande glaubte nämlich Herr Meyer eine geldliche Unterstützung des in Untersuchungshaft sitzenden Schulz erklären zu können. Sonst pflegen Arbeitergewerkschaften als Beamte nur Leute einzustellen, die aus dem Berufe stammen und jahrelang Mitglieder sind, mindestens aber sonstwie ihre besondere Eignung für die Arbeiterbewegung bewiesen haben. Und Unterstützungen werden von den Gewerkschaften an ihre Mitglieder nur gewährt, wenn sie aus einem Anlaß gerichtlich verfolgt werden, der mit ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit zusammenhängt. Hier aber handelt es sich um die Verfolgung eines früheren Offiziers wegen gemeiner Verbrechen. Wenn die christlichen Landarbeiter sich eine solche Verwendung ihrer Mitgliederbeiträge gefallen lassen, so wirft das ein kennzeichnendes Licht auf ihre Gesinnung oder auf ihre Einflußlosigkeit auf ihre Verbandsleitung. Die Oeffentlichkeit aber muß sich fragen: Was unterscheidet einen solchen Verband noch von einer gelben Organisation?

Aus gewerkschaftlichen Gesichtspunkten ist das Verhalten der Herren Behrens und Meyer überhaupt nicht verständlich. Näher kommt man der Erklärung schon, wenn man in die politischen Hintergründe hineinleuchtet. Beide Herren sind deutschnationale Abgeordnete. Schulz ist ihr Parteifreund. Aus einem Dispositionsfonds der Arbeitgebervereinigung sind dem Abgeordneten Meyer über den Umweg über eine wirtschaftliche Einrichtung des Zentralverbandes christlicher Landarbeiter Mittel zugeflossen, der damit seinen Parteifreund Schulz unterstützt hat. Die Gewerkschaft ist also zu politischen Zwecken mißbraucht worden!

Es bleibt abzuwarten, ob der in Dortmund tagende Kongreß der christlichen Gewerkschaften über die Entgleisung seiner Landarbeiterorganisation ebenso den Mantel christlicher Nächstenliebe deckt wie ihre Hauptgeschäftsstelle.

Pfui, schämt euch, Arbeitgeber! Die freien Gewerkschaften sind sich darüber klar, daß den Unternehmern die Erfüllung der Forderungen der Arbeitnehmerschaft nur durch gewerkschaftliche Machtmittel abgerungen werden kann. Deshalb sind sie auf Kampf eingestellt. In den den Unternehmern näherstehenden gegnerischen Gewerkschaften, die noch immer an eine Harmonie zwischen Unternehmertum und Arbeitnehmerschaft glauben, ist man gewohnt, an die bessere Einsicht und an das Gefühl der Unternehmer zu appellieren. Hierfür gibt der „Deutsche Techniker", Zeitschrift des Verbandes deutscher Techniker, Nr. 4 vom 1. April 1926 ein bezeichnendes Beispiel. Zunächst stellt er fest, daß die rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustriellen mit „jedem Mittel die gerechten Ansprüche der Arbeitnehmer niederdrücken", daß sie einen verbindlich erklärten Schiedsspruch, also „ein zugunsten der Angestellten ausgesprochenes Recht", nicht achten und „mit Füßen treten, also sich nicht scheuen, wenn sie glauben, mächtig genug zu sein, „das Recht zu beugen", und schließlich auch keinen Anstand nehmen, „ihren Angestellten die Pistole auf die Brust zu setzen und von ihnen das Zugeständnis auf die Verzichtleistung ihres rechtlichen Anspruches zu erpressen".

Wir als freie Gewerkschaft haben aus unserer Erkenntnis von dem unüberbrückbaren Gegensatz zwischen Unternehmertum und Arbeitnehmerschaft niemals etwas anderes von dem Unternehmertum erwartet, als daß es auch das Recht beugt und sich über Recht und Gesetz hinwegsetzt, wenn es glaubt, hierfür stark genug zu sein. Es sind nicht zuletzt Verbände vom Schlage des „Verbandes Deutscher Techniker", die die wirtschaftliche Macht des Unternehmertums durch ihre gewerkschaftliche Zersplitterungsarbeit stärken helfen. Deshalb sagen wir unseren Berufskollegen immer wieder: „Je brutaler das Unternehmertum ist, desto enger und einmütiger müssen sich die Angestellten in ihrer Berufsorganisation zu einer Kampfgemeinschaft zusammenschließen; nur auf diesem Wege kann etwas erreicht werden."

Der „Verband Deutscher Techniker" hat ein neues gewerkschaftliches Mittel entdeckt. Er weiß zu den brutalen Handlungen der rheinisch-westfälischen Metallindustriellen gegenüber den Angestellten keine andere Schlußfolgerung als diese:

„Mit dieser Maßnahme haben die Arbeitgeber alle bisherigen Handlungen überboten. Es sind wirklich charaktervolle Menschen, die Herren Arbeitgeber der rheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie. Schämen sollten sie sich!"

Angestellte, paßt auf! Rot vor Scham werden sie werden, die Herren Generaldirektoren und Kommerzienräte! J. G.

Soziale Bewegung

Ehrende Anerkennung der Gewerkschaften. Am 12. April fand in Koblenz eine Gewerkschaftstagung aller Richtungen statt, die den Zweck hatte, einen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Gewerkschaftsausschusses für die besetzten Gebiete zu geben und eine Neu- und Umbildung des Ausschusses vorzunehmen. Die Tagung erhielt eine besondere Bedeutung durch die Teilnahme des Reichsministers für die besetzten Gebiete, Dr. Marx, des Preußischen Ministers des Innern, Severing, des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, des Reichskommissars für die besetzten Gebiete u. a. Wohl selten hat die staatserhaltende Arbeit der Gewerkschaften eine so warmherzige Anerkennung gefunden wie auf dieser Tagung. Nach Berichten des Sprechers der freien und der christlichen Gewerkschaften nahm Reichsminister Dr. Marx das Wort, um mit warmen Dankesworten zu erklären, daß die Arbeitnehmermassen es gewesen seien, die in der Hauptsache das Rheinland gerettet haben. Minister Severing betonte, daß der Ruhrkampf ein weltgeschichtliches Ereignis sei, und daß dieser Kampf in erster Linie von den Arbeitern und Be-

amten geführt worden sei. Der Kampf sei nicht nur infolge der Macht und der Zahl der Gewerkschaften, sondern mehr noch durch ihr Gemeinschaftsgefühl und ihre Disziplin gewonnen. Mit einem deutlichen Hinweis auf die Ueberheblichkeit mancher Arbeitgeber betonte er, daß auch in den Gewerkschaften Wirtschaftsführer vorhanden seien, und daß mit ihrer Hilfe Mittel zur Hebung unserer Wirtschaft gefunden werden könnten.

Gegenüber den vielfach zutage getretenen offenen und versteckten Angriffen gegen die Gewerkschaften kam in Koblenz mit voller Klarheit zum Ausdruck, wieviel opferwillige und erfolgreiche Arbeit gerade von den Gewerkschaften in schwerster Zeit geleistet worden ist.

Die Gelbsucht im Stahlhelm. Die Tageszeitung der christlichen Gewerkschaften, „Der Deutsche", polemisiert in einem Artikel „Wissenschaftliche Untersuchungen über die Werksgemeinschaft — Irrwege im Stahlhelm" gegen den im Rahmen einer „Stahlhelmschulungswoche" von einem Prof. Dr. Wörner über „Werksgemeinschaft" gehaltenen Vortrag, der weiter nichts als eine „Schimpfkanonade gegen die Gewerkschaften" gewesen sei. Wehleidig stellt „Der Deutsche" dabei fest, daß die christlich-nationalen Gewerkschaften davon nicht ausgenommen wären. „Ja", — so berichtet die gelbe Zeitschrift „Deutsche Werksgemeinschaft" über den Vortrag — „ihr Klassenkampf sei oft gefährlicher als der der roten Gewerkschaften, weil sie noch das Mäntelchen der christlichen Nächsten- und Vaterlandsliebe umhängten." Dabei gesteht „Der Deutsche" auch ein, daß „der Klassenkampf von oben oft noch größere Triumphe feiert als der der Sozialdemokratie und der Gewerkschaften". Zum Schlusse bedauert das Blatt, daß sich der Stahlhelm jetzt sogar in Schulungswochen für die gelben Organisationen einsetzte. Das trage sicher nicht dazu bei, den nationalen Gedanken den breiten Arbeitnehmerschichten schmackhaft zu machen.

Die christlich-nationalen Gewerkschaften, vor allem der D.H.V. und der V.D.T. haben sich bis jetzt die Unterstützung des Stahlhelm in ihrem Kampfe gegen die freien Gewerkschaften gern gefallen lassen, besonders wenn sie dabei Werbegeschäfte für sich machen konnten. Jetzt geht es ihnen wie dem Goetheschen Zauberlehrling, der die Geister, die er rief, nicht mehr los werden konnte. — Immerhin stellen wir gern fest, daß jetzt auch in jenen Kreisen die Erkenntnis über den wahren Charakter des Stahlhelm im Wachsen begriffen ist.

Die Technische Nothilfe selbst in Not? Daß sich eine Nothilfe selbst in Not befindet, ist kein alltägliches Ereignis. Bei der Technischen Nothilfe des Westens soll dies der Fall sein. In den „Wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr" lesen wir darüber:

„Die Technische Nothilfe befindet sich gerade jetzt wieder in einer finanziellen Notlage, die bei der Bedeutsamkeit dieser Organisation um so bedauerlicher ist. Es ist sehr zu begrüßen, daß der Anfang gemacht worden ist, durch Stiftungen zu ermöglichen, daß die Zeitschrift „Die Räder" (Duisburg) an die Mitglieder der Technischen Nothilfe frei geliefert werden kann. Wir können angesichts der zwingenden Notlage der T.N.-Organisation, die nach dem Abzug der Franzosen den Landesunterbezirk Essen-Niederrhein erst wieder neu aufbauen mußte, ihre Unterstützung nur warm empfehlen."

Man sieht, mit welcher Wärme sich die Arbeitgeberblätter der Technischen Nothilfe annehmen. Das macht uns diese Einrichtung nur noch verdächtiger. Es braucht nicht daran gezweifelt zu werden, daß die T.N. auf Grund solcher Aufrufe Geld in Hülle und Fülle bekommt. Dazu hat selbst die „notleidende" Industrie des Westens Geld. Dann wird auch die Teno des Westens ebenso wie die Quedlinburger besonders verdienten Mitgliedern goldene Nothelferabzeichen verleihen können.

Schul- und Bildungsfragen

Lehrgang für Arbeitsvermittler in Berlin. Auf Veranlassung des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe veranstaltet die Deutsche Hochschule für Politik, Berlin, Schinkelplatz 6, in der Zeit vom 26. Mai bis 30. Juni 1926 einen fünfwöchigen Lehrgang für Arbeitsvermittler.

Als Teilnehmer kommen vorzugsweise solche Personen in Betracht, die bereits an öffentlichen Arbeitsnachweisen mit Erfolg tätig sind. Soweit außerdem aber noch Plätze frei sind, können auch Personen zugelassen werden, die sich dem Beruf eines Arbeitsvermittlers zuwenden wollen.

Anmeldungen sind an das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung zu richten, und zwar bis spätestens zum 1. Mai d. J. Der Meldung ist ein ausführlicher selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen. Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe.

Für die Teilnahme an dem Lehrgang werden keine Gebühren erhoben.

Der Lehrplan sieht 170 Unterrichtsstunden vor. Der Unterricht erfolgt in akademischer Form; er besteht teils aus Vorlesungen, teils aus seminaristischen Uebungen. Besichtigungen und Führungen sind vorgesehen.

Betriebswissenschaft

Erleichterung im Haushalt. Die Hausfrauen kommen oft in Verlegenheit, wenn es sich darum handelt, für Teile von Haushaltsgegenständen oder -geräten passenden Ersatz zu beschaffen, z. B. Deckel für Kochtöpfe oder Einkochgläser, Herdringe, Schrauben oder Kurbeln an Fleischmaschinen und dergleichen. Diese Schwierigkeiten entstehen dadurch, daß diese Gegenstände ohne praktische Gründe in überaus zahlreichen verschiedenen Formen hergestellt werden. Diesem Mißstand soll dadurch abgeholfen werden, daß an Stelle der Vielfältigkeit nur wenige Ausführungen treten, die nach reinen Zweckmäßigkeitsgründen festgelegt werden. Das bedeutet leichtere Ersatzbeschaffung für den Käufer. Auch die Händler werden in die Lage versetzt, bei verhältnismäßig geringer Lagerhaltung alle vorkommenden Bedürfnisse zu decken und von allen Dingen Ersatzteile schnell und billig zu liefern.

Der Normenausschuß der Deutschen Industrie hat gemeinsam mit den Hausfrauenvereinen, den Herstellern und Händlern die Vereinheitlichung von Haushaltsgegenständen aufgenommen. In Arbeit sind Normen für Kochtöpfe, Einkochgläser und Herdringe.

Anregungen aus den interessierten Kreisen zur Normung auch anderer Haushaltsgegenstände nimmt der Normenausschuß der Deutschen Industrie, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27, gern entgegen.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Die Unternehmer gegen Urlaub. Wir haben bereits früher an dieser Stelle berichtet, daß der Arbeitgeberverband der Siegerländer Gruben und Hütten die Urlaubsbestimmungen des laufenden Tarifvertrages kündigte bzw., falls wir diese Kündigung nicht anerkennen sollten, den Gesamtvertrag kündigte. Die Arbeitgeber behaupten, daß die Beurlaubung der Angestellten den Werken eine nicht mehr tragbare Last auferlege, und daß deswegen wenigstens für das laufende Jahr der Urlaubsanspruch beseitigt werden müsse.

Da in freien Verhandlungen eine Einigung nicht möglich war, wurde die Angelegenheit vor den Schlichter in Dortmund gebracht, der nach längeren Verhandlungen einen Spruch fällte, der besagt:

„Der zum 30. April gekündigte § 10 (Urlaub) des Tarifvertrages vom 4. April 1925 wird mit Wirkung vom 1. April 1926 wieder in Kraft gesetzt."

Es wird hierbei besonders vermerkt, daß dieser Paragraph nach wie vor ein Bestandteil des Manteltarifvertrages bleibt. Falls der Arbeitgeberverband sich diesem Schiedsspruch nicht unterwerfen sollte, müßte wegen seiner Verbindlicherklärung das Reichsarbeitsministerium angerufen werden.

Die Arbeitgebervertreter haben sich vor dem Schlichter alle mögliche Mühe gegeben zu beweisen, daß die Beseitigung des Urlaubs für die Werke eine Entlastung bedeuten würde. Sie behaupteten, daß durch die Beurlaubung die Erledigung der laufenden Arbeiten leide und insbesondere die Beurlaubung der Meister die Quantität und Qualität der geleisteten Arbeit ungünstig beeinflusse.

Für die Angestelltenvertreter war es nicht schwer, diesen Argumenten entgegenzutreten, denn als einziger triftiger Grund gegen die Gewährung von Urlaub könnte doch nur angeführt werden, daß die Zahl der Angestellten von den einzelnen Werken derart abgebaut worden wäre, daß mit Mühe und Not die anfallende Arbeit bewältigt werden könnte. Die Unternehmer haben sich natürlich gehütet, eine derartige Begründung vorzutragen. Im übrigen ist der Urlaub mit 6 bis höchstens 15 Arbeitstagen so kurz, daß dafür in dem Arbeitszeitparagraphen eine in allen Fällen überreichliche Entschädi

gung zu erblicken ist. Die Werksleitung hat danach nämlich das Recht, wöchentlich sechs unbezahlte Ueberstunden anzuordnen, und ist nur verpflichtet, über diese Anordnung mit dem Angestelltenrat oder Betriebsvertrauensmann Rücksprache zu nehmen. Nach alledem ist auch im vorliegenden Falle für das Verlangen nach Beseitigung oder Abbau des Urlaubs kein anderes Bestreben als das nach grundsätzlicher, möglichst weitgehender Entrechtung der Arbeitnehmer zu erblicken.

Provinzmetallindustrie Bayern. Die Unternehmer hatten zum 31. Januar die Gehaltstafel gekündigt, die durch verbindlich erklärten Schiedsspruch seit August 1925 in Gültigkeit war. Sie verlangten einen Abbau der Gehälter und beriefen sich auf die wirtschaftliche Lage, die den einzelnen Werken die Bezahlung solcher Gehälter (es handelt sich um Monatsgehälter von 59 bis 395 M. in der Ortsklasse I a) nicht mehr ermögliche. Mit diesem Argument operierten sie auch vor der Spruchkammer, die unter dem Vorsitz des stellvertretenden Landesschlichters sich am 11. Februar mit dem Streit befaßte. Sachlich war die Begründung der Unternehmer gegenstandslos, denn der Schiedsspruch vom August des Vorjahres bestimmt, daß mangels gütlicher Einigung von einer besonderen Kammer eine von den tariflichen Gehaltssätzen abweichende betriebliche Regelung getroffen werden kann, wenn der einzelne Betrieb nachweisbar nicht in der Lage ist, die Tarifsätze zu zahlen.

Diese Sicherheitsklausel hätte den Unternehmern eigentlich genügen müssen, zumal sie sich wirklich nicht darüber beklagen können, daß die Schlichtungsinstanzen, zumal in Bayern, zu wenig Verständnis für die „Notlage der Industrie" an den Tag legen. So sehr die Industriellen aber bei jeder Gelegenheit über die schlechte Geschäftslage klagen, so wenig sind sie im Einzelfalle bereit, ihre Karten aufzudecken. Vielleicht auch befürchten sie, daß man ihren Klagen immer weniger Glauben beimesse, wenn sie von solchen Sicherheitsbestimmungen zu ihren Gunsten keinen Gebrauch machen.

In der Verhandlung verstieg sich der Syndikus des Arbeitgeberverbandes sogar zu der Behauptung, daß der deutsche Arbeiter sich relativ besser stände als sein amerikanischer Kamerad, trotzdem jedem Mittelschüler bekannt ist, daß der amerikanische Arbeiter so viel Dollar verdient wie der deutsche Mark, die meisten Waren aber in Amerika so billig sind, daß die deutschen Unternehmer sich durch hohe Zölle vor der amerikanischen Konkurrenz schützen wollen.

Bei der Spruchkammer schlugen die Argumente der Arbeitgeber denn auch nicht durch, und es wurde ein Schiedsspruch gefällt, nach dem mit Wirkung ab 1. Februar 1926 der August-Schiedsspruch wieder in Kraft tritt. Dieser Schiedsspruch wurde von den Arbeitgebern abgelehnt, von den Angestellten jedoch angenommen und beim Sozialministerium die Verbindlicherklärung beantragt. Dem Antrage wurde entsprochen. Demnach gilt der mehrmals erwähnte vorjährige Schiedsspruch bis zum 31. Dezember 1926 und kann von da ab mit monatlicher Frist gekündigt werden.

Aus der Begründung für die Entscheidung des Sozialministeriums teilen wir folgendes mit: . . . Was die Höhe der Gehaltssätze anbelangt, so bewegen sich diese in bezug auf andere ähnliche Berufszweige auf mittlerer Linie. . . . Ein Rückgang der Preise für notwendige Bedarfsartikel, der eine Gehaltskürzung rechtfertigen würde, ist nicht eingetreten. . . . Der Abbau unrationeller Arbeitskräfte, wie er seit der Stabilisierung durch die Firmen vorgenommen wurde, hat bereits eine Entlastung der Gehaltskonten gebracht. . . .

Die Begründung sucht dann den angeblich wirtschaftlich leistungsschwachen Betrieben klarzumachen, daß sie sich nicht zu scheuen brauchen, zwecks betrieblicher Herabsetzung der Gehälter die vorgesehene Schlichtungsstelle anzurufen.

Baugewerbetarife

Das Haupttarifamt für die technischen Angestellten im Baugewerbe tritt am Montag, den 26. April, erstmalig zusammen. Auf der Tagesordnung stehen die Tarifstreite für den Bezirk 1, Provinz Ostpreußen, sowie der Bezirke 10 und 11, Freistaat Thüringen mit Osterland und Erfurt bzw. Provinz Sachsen mit Freistaat Anhalt.

Bezirkstarifvertrag Mecklenburg. Am 30. März und 8. April fanden Verhandlungen zum Abschluß des Bezirkstarifvertrages statt. Unser Tarifausschuß forderte für die Gruppe I 150 M., Gruppe II 225 M., Gruppe III 275 M. und Gruppe IV 325 M. Die letzte Vereinbarung unter der Wirkung des alten Reichstarifvertrages setzte für die einzelnen Gruppen Gehälter von 172 bis 177 M., 192 bis 224 M., 240 bis 264 M. bzw. 280 bis 300 M. fest. Zur Zeit beträgt der tarifliche Bauhandwerkerlohn in dem Bezirk 194 M. für 200 Stunden. Die Unternehmer boten an für die Gruppe I 110 M., für die Gruppe II 175 M., für die Gruppe III 230 M. und für die Gruppe IV 280 M., also in den ersten drei Gruppen weniger, als das im vorigen Jahre vereinbarte Anfangsgehalt betrug. Praktisch ist auch das für die Gruppe IV angebotene Gehalt niedriger als das im Vorjahre vereinbarte, da in der Regel Bautechniker vor Vollendung des 30. Lebensjahres kaum nach Gruppe IV bezahlt werden.

Die Unternehmer begründeten dieses außerordentlich schlechte Angebot mit dem Daniederliegen der Bautätigkeit in Mecklenburg und mit ihrer Absicht, im Laufe des bevorstehenden Sommers auch die Löhne der Bauhandwerker abzubauen. Auf alle Fälle aber wollten sie sicher gehen, denn sie verlangten, daß die von ihnen angebotenen Technikergehälter für die Dauer des Reichstarifvertrages, also mindestens bis zum 28. Februar 1927, gültig sein sollen.

Der Verhandlungsausschuß der Unternehmer stellte zur Annahme oder Ablehnung dieses Angebotes eine Frist bis zum 15. April. Zu diesem Termin hat unsere Gauverwaltung Nordwestdeutschland, welche für die Verhandlungsführung zuständig ist, auf Grund des Ergebnisses einer von ihr veranstalteten Abstimmung unter den unmittelbar Beteiligten dieses Angebot abgelehnt. Ob nun neue Verhandlungen zustande kommen oder auch für diesen Bezirk das Haupttarifamt angerufen werden muß, bleibt abzuwarten.

Bezirkstarifverhandlungen. In Hannover fanden am 16. d. M. Verhandlungen über den Abschluß eines Bezirkstarifvertrages für das Tarifgebiet Hannover, Braunschweig und Cassel statt. Unsere Gauverwaltung forderte für die Gruppen I 150 M., II 220 M., III 320 M. und IV 400 M. Die letzte tarifliche Vereinbarung betrug 95 bis 155 M., 155 bis 200 M., 235 bis 295 M. und 310 bis 350 M., dazu Familienzulagen von 15 bis 30 M. Am 29. August 1925 machte der öffentliche Schlichtungsausschuß zufolge unseres Antrages auf Gehaltserhöhung einen Vorschlag, nach dem die Gehälter um 10 Prozent erhöht werden sollten. Diesen Antrag lehnten die Unternehmerorganisationen zwar ab, empfahlen aber ihren Mitgliedsfirmen, auf die bisherigen Gehaltssätze einen Zuschlag von 7 Prozent zu zahlen. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung der Arbeitgeberverbände, die, soweit wir unterrichtet sind, von den einzelnen Firmen auch befolgt wurde, betrugen also die Gehälter ab September des Vorjahres 102 bis 180 M., 160 bis 215 M., 245 bis 305 M. und 330 bis 375 M. Unter Weglassung der Gruppe IVa und unter Berücksichtigung der Familienzulagen betrug demnach das Anfangsgehalt in den einzelnen Gruppen 102 M., 160 M., 260 M. bzw. 380 M.

Wenn man berücksichtigt, daß im ersten Berufsjahre die Gehälter der Gruppen I und II um 10 Prozent unterschritten werden können, war zwischen den Forderungen unserer Gauverwaltung und den im vorigen Herbst von den Bauunternehmerverbänden als angemessen empfohlenen Gehaltssätzen kein allzugroßer Unterschied, so daß erwartet werden durfte, daß die Verhandlungen zu einem beide Parteien befriedigenden Ergebnis führen würden. Nun trat aber der V. d. T. auf und unterbot unsere Forderung in allen Gruppen, teilweise bis 70 M. Dafür stellte er Endgehälter auf, die in drei bis zehn Jahren Tätigkeit in derselben Gruppe erreicht werden sollten, die ungefähr unseren Mindestforderungen entsprachen. Daneben forderte er die Festsetzung sozialer Zulagen.

Der in Hannover aufgetretene Gaubeamte des V. d. T. ist jener Herr Schillik, der schon einmal bei Verhandlungen des Baugewerbes in Frankfurt a. Main eine Gastrolle gegeben hat, und dem von unserem Gauleiter erst klar gemacht werden mußte, daß ein Bezirkstarifvertrag nach seinem Rezept von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber nicht genehmigt und demnach niemals rechtskräftig würde.

Nach Kenntnisnahme des niedrigeren Angebots des V. d. T., von dem die Arbeitgebervertreter naturgemäß nur die Anfangssätze berücksichtigten, erklärten sie, daß unsere Forderungen zur Grundlage einer Verhandlung überhaupt nicht in Betracht kämen. Der V. d. T.-Vertreter überließ es unserem Verhandlungsführer, die Unternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß das Angebot des V. d. T. natürlich nicht so aufgefaßt werden dürfe, als ob seine geforderten Anfangsgehälter ohne Berücksichtigung der gleichzeitig aufgestellten Forderung nach sozialen Zulagen und Endgehältern als Grundlage zur Verhandlung dienen könnten. Die Unternehmer forderten von uns, daß wir unsere Forderungen ganz erheblich ermäßigen und, als dies abgelehnt wurde, erklärten sie, unsere Forderungen gingen über ihr Angebot so weit hinaus, daß sie nicht in der Lage wären, uns dieses Angebot auch nur bekanntzugeben.

So sind auch diese Verhandlungen gescheitert und es muß das Haupttarifamt angerufen werden. Der V. d. T. aber kann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, durch sein Verhalten den Unternehmern den Abbruch der Verhandlungen wesentlich erleichtert zu haben.

Der V. d. T. und die Bautechniker. Wir berichteten in der letzten und in der vorliegenden Nummer der „D.T.Z." über das Auftreten des Herrn Schillik aus Hannover, bei Verhandlungen über Bezirkstarifverträge für Bautechniker in Frankfurt a. M. bzw. Hannover. Seine bisherige „Tätigkeit im Interesse der Bautechniker" läßt den Schluß zu, daß Herr Schillik, der von Beruf Steiger, später G. d. A.-Beamter und jetzt V. d. T.-Gauleiter ist, die Bestimmungen von Tarifverträgen für ebenso elastisch hält wie seine eigene gewerkschaftliche Ueberzeugung.

Neuerdings wird uns mitgeteilt, daß an den Verhandlungen über den Abschluß von Bezirkstarifverträgen für den Bezirk Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt sowie Thüringen und Osterland ebenfalls ein Vertreter des V. d. T. teilgenommen hat, und zwar ein Herr van Daal aus Köln a. Rhein. Eine besonders hervorragende Rolle scheint dieser V. d. T.-Vertreter, der als ganz junger Mann Anfang der zwanziger Jahre geschildert wird, bei diesen Verhandlungen nicht gespielt zu haben. Die Anwesenheit dieses Herrn bei den Verhandlungen veranlaßt aber immerhin den V. d. T., einen Antrag an das Haupttarifamt zu richten, der insofern von dem unserigen abweicht, als der V. d. T. den Wunsch äußert, der zu schaffende Bezirkstarifvertrag solle Sachsen-Anhalt, Thüringen und Osterland umfassen, während wir beantragen, daß für Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt bzw. Thüringen und Osterland getrennte Bezirkstarifverträge geschaffen werden sollen. Zum Schluß besagt der Antrag an das Haupttarifamt wörtlich:

„. . . Da ein gleichlaufender Antrag des Butab vorliegt, glauben wir auf eine ausführliche Begründung verzichten zu können."

Der V. d. T. ist also wenigstens dem Haupttarifamt gegenüber so ehrlich, zuzugestehen, daß er bei dieser Sache eigentlich vollständig überflüssig sei.

Im übrigen wirkt es erheiternd, daß die Bautechnikerinteressen Hessens in Frankfurt a. Main von Hannover aus, diejenigen der Provinz Sachsen von Köln aus durch Gaubeamte des V. d. T. wahrgenommen werden. Es würde uns nicht überraschen, wenn bei demnächstigen Verhandlungen in München sich der V. d. T. durch einen etwaigen Gaubeamten aus Insterburg vertreten lassen würde.

Fachfragen

Aus der Bauhüttenbewegung. Dem Geschäftsbericht für 1925 der Bauhütte für Hessen und Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. entnehmen wir folgende Daten:

Der Gesamtumsatz des Betriebes betrug im Berichtsjahre 1 744 814 M. Davon entfallen rund 800 000 M. auf Löhne und Gehälter. Auftraggeber waren vorwiegend Staat, Kommunen und gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften. Ein Teil der Auftraggeber hebt in Anerkennungsschreiben neben der Anerkennung für frist- und kunstgerechte Arbeit besonders hervor, daß die Bauhütte den betreffenden Körperschaften die Durchführung ihrer Bauvorhaben durch Einräumung bedeutender Kredite erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht habe, bei einem Eigenkapital von nur 20 000 M. allerdings eine besondere Leistung, wenn man berücksichtigt, daß die Bilanz so gut wie gar keine Schulden nachweist und der Betrieb für Zinsen im verflossenen Jahre nur die bescheidene Summe von rund 6000 M. verausgabte. Die Bauhütte ging mit einem sehr guten Auftragsbestand in das neue Geschäftsjahr, der es ihr ermöglichte, 297 Arbeiter und Angestellte zu beschäftigen. Die Zahl der Arbeiter steigerte sich bis zum Juli auf 419, ging dann um die Wende Oktober/November ungefähr auf den Anfangsstand zurück, um mit Ende des Jahres auf 215 zu fallen. Die Zahl der Angestellten wurde im April um einen erhöht und bis Ende des Jahres beibehalten.

Für die sehr rationelle Betriebsführung ist bezeichnend, daß das Gehaltskonto nur 6,64 Prozent des Lohnkontos beträgt. Die gesetzmäßig auf die Arbeitnehmer entfallenden sozialen Lasten in Gesamthöhe von 55 000 M. wurden auf den Betrieb übernommen.

Dem eigentlichen Baubetrieb angegliedert ist eine Ziegelei, die von der Bauhütte mit den modernsten Maschinen versehen und somit von einer Jahresleistung von 700 000 bis 800 000 auf 2,5 bis 3 Millionen Steine gesteigert wurde. Durch die Neueinrichtung der Ziegelei ist es der Bauhütte möglich, die Ringöfen das ganze Jahr unter Feuer zu halten.

Durch Pacht hat sich die Bauhütte ein Schlemmsteinwerk bei Koblenz angegliedert, durch Kauf eine Schiefergrube, die unter günstigen Bedingungen verpachtet ist, ferner eine Holzbearbeitungsfabrik, Weißbinder- und Schlosserbetrieb. Alle für diese Nebenbetriebe erforderlichen Neuanschaffungen sowie die Beschaffung eines elektrischen Turmkrans, andere Baumaschinen sowie eines Autolastzuges konnten aus den Betriebsüberschüssen bewirkt werden.

Die Bilanz per 31. Dezember 1925 weist Abschreibungen in Höhe von rund 105 000 M. auf. Als Reingewinn werden 18 301,20 M. nachgewiesen.

Das Ergebnis des Geschäftsjahres 1925 ist ein erfreuliches Zeichen nicht nur für die zweckmäßige und sachverständige Leitung des Unternehmens, sondern auch für die verständnisvolle Zusammenarbeit der gesamten Belegschaft mit der Geschäftsleitung, die ein derartiges Ergebnis ermöglichte.

BERGBAU

Mehr Bekennermut!

Als am 20. November 1918 in einer von fast allen Zechen des Ruhrreviers beschickten öffentlichen Kundgebung der Bergbauangestellten der Versammlungsleiter bei der Eröffnung die Worte ausrief: „Die Fesseln sind gefallen, wir sind frei!", da brach spontan ein Sturm der Begeisterung los. „Wir sind frei, nie wieder zurück in jenes verfluchte Joch der Vergangenheit!" dröhnte es durch den Kopf an Kopf gefüllten Saal aus dem Munde aller wie ein heiliger Schwur. Bergbauangestellte aus allen Berufsschichten, auch obere Bergbeamte, waren dabei. Es war, als ob plötzlich ein Vulkan losbrach. Wer die früheren Zustände im Bergbau aus eigener Anschauung nicht gekannt hat und diese Kundgebung miterlebte, mußte sich sagen, daß diese Menschen eine Zeit furchtbarer Unterdrückung hinter sich gehabt haben müssen. Das Bewußtsein, daß die menschenunwürdige Behandlung nunmehr vorbei ist, und der Wille zur befreienden Tat, entfesselten die Begeisterung.

In dieser Versammlung fiel für das Ruhrgebiet die Entscheidung über die zukünftige Organisation der Bergbauangestellten. Mit erdrückender Majorität wurde der Anschluß an den Bund der technischen Angestellten und Beamten beschlossen. Das gleiche geschah in öffentlichen Versammlungen in den übrigen Bergbaurevieren.

Dann setzte sofort die grundlegende Gewerkschaftsarbeit ein. Den technischen Grubenbeamtenvereinen wurde der Rücken gekehrt. Sie wurden zum Teil aufgelöst, zum Teil vollständig zum Erliegen gebracht. Die vorbereitenden Arbeiten zur Schaffung von Tarifverträgen wurden sofort in Angriff genommen. Wenige Monate später kam durch die Initiative unseres Bundes das erste Tarifwerk für die Bergbauangestellten durch Verhandlungen mit den Arbeitgebern zustande. Das Prämiensystem, eine der Hauptursachen jener fluchwürdigen Zustände, wurde beseitigt. Jetzt erst hatten die Bergbauangestellten einen festen Boden unter den Füßen, von dem aus weitergebaut werden konnte. Die Unternehmer beteuerten auf Vorhaltungen der Gewerkschaftsvertreter, nie wieder die Kriegs- und Vorkriegszustände im Bergbau eintreten zu lassen.

Schritt für Schritt drangen die Bergbauangestellten unter Führung unseres Bundes vorwärts, entsandten Vertreter in die verschiedensten wichtigen Körperschaften, wie Reichskohlenrat, Reichswirtschaftsrat, Oberbergämter, Arbeitskammer usw. Vermöge ihrer geschlossenen Front vermochten sie einen entscheidenden Einfluß in den Betriebsvertretungen auf fast allen Zechen zu erringen und konnten so jeden Versuch, die früheren Zustände wieder einzuführen, abwehren.

Doch das Rad der Zeit rollt unaufhaltsam weiter, und Vergeßlichkeit ist schon manchem Menschen zum Verhängnis geworden. Wie sieht es heute unter den Bergbauangestellten aus? Haben nicht bereits viele wieder die Leidenszeit vergessen? Sind die Bergbauangestellten nicht wieder auf dem besten Wege, in das Joch der Sklaverei zurückzusinken? Jedem, der die heutigen Vorgänge in den Betrieben erlebt und beobachtet, drängen sich diese Fragen mit größter Besorgnis auf. Die Unternehmer denken nicht mehr an ihre Beteuerungen, die früheren Zustände nicht wieder eintreten zu lassen. Sie denken nicht mehr daran, daß manche von ihnen den Angestellten ihre Existenz und ihr Leben zu verdanken haben. Sie wollen es nicht mehr wissen, daß noch vor wenigen Jahren, als die Wellen der erregten Volksmassen hochgingen, die Angestellten sich aus menschlichen Rücksichten schützend vor sie gestellt und während des Ruhrkampfes sie aus mancher Zwangslage befreit haben.

Nein, die Unternehmer nutzen die gegenwärtige Wirtschaftskrise mit rücksichtsloser Brutalität aus, um die Angestellten wieder in das frühere Hörigkeitsverhältnis zu zwingen. Ihre willigen Helfer sind die oberen Bergbeamten. Diesen haben sie die Aufgabe übertragen, mit allen, auch mit den hinterhältigsten Mitteln, die Angestellten gegeneinander zu hetzen, um sie dann einzeln gefügig zu machen. Die oberen Bergbeamten im Ruhrrevier erfüllen diese Aufgabe mit einem geradezu fanatischen Eifer, als ob für sie Geld, Ehre und Ansehen davon abhingen. So haben wir heute bereits in vielen Betrieben die traurige Tatsache zu verzeichnen, daß nur derjenige als tüchtiger Angestellter anerkannt wird, der seine Herzensmeinung verleugnet und sich mit einem Abzeichen des Stahlhelm, Jungdo, eines Kriegervereins oder dergleichen ziert.

Kürzlich sagte der Leiter einer Bergschule in einer Sitzung des Bergschulvorstandes: „Wir wollen Männer zu Grubenbeamten ausbilden, die keine Befangenheit kennen." Wir wollen diesem Herrn den guten Willen nicht absprechen, aber dieser Grundsatz steht mit den tatsächlichen Verhältnissen im Bergbau in krassem Widerspruch. Die Unternehmer von heute wünschen keine Angestellten, die offen und frei auftreten und eine eigene Meinung haben, sondern nur solche, die sich ihnen willenlos unterwerfen. Sie verlangen blinden Kadavergehorsam. Neuerdings haben Bergbauangestellte auf Kommando der Zechenverwaltungen Vorschlagslisten zu Betriebsrätewahlen aufgestellt und gewählt. Auf vielen Zechen werden die auf Treu und Glauben vereinbarten tariflichen Rechte mit Füßen getreten. Angestellte werden gezwungen, Sonntags- und Ueberschichten ohne tarifliche Bezahlung zu verfahren, Strafarbeiten zu verrichten usw. Das Prämiensystem zeitigt wieder die üblen Auswirkungen wie früher. Die Prämienhöhe richtet sich für die einzelnen Angestellten nach dem Grade der Gesinnungsverleugnung.

Um sich vor all diesen Schikanen zu schützen, flüchten viele Angestellte, entgegen ihrer inneren Ueberzeugung, in die von den Zechenverwaltungen ins Leben gerufenen und finanzierten sogenannten nationalen — in Wirklichkeit staatsfeindlichen — Verbände und in die technischen Grubenbeamtenvereine. Ja, sie unterstützen sogar die organisierte Macht ihrer Unterdrücker, indem sie bei Wahlen in Betrieben, bei Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften sich auf deren Seite schlagen und so gegen sich selbst kämpfen. So geben weite Kreise der Bergbauangestellten sich selbst und ihre ganze Berufsehre auf, weil sie sich zu schwach fühlen, dem Druck ihrer straff organisierten Gewalthaber und deren Werkzeuge entgegenzuwirken.

Unermüdlich kämpfen die organisierten Berufskollegen für die Erhaltung und den weiteren Ausbau der Rechte der Bergbauangestellten. Wiederholt haben die Unternehmer den Versuch unternommen, Verschlechterungen der Tarifverträge herbeizuführen. Abgesehen von der allgemeinen Einführung des Zweischichtensystems, gelang es aber bisher den organisierten Kollegen, Verschlechterungen der grundlegenden Tarifbestimmungen abzuwehren und darüber hinaus einen erkennbaren Einfluß auf die parlamentarischen und sonstigen Körperschaften auszuüben.

Doch die Gegenkräfte sind in der letzten Zeit nicht unbedenklich erstarkt. Die Unternehmer sind restlos organisiert und bilden eine geschlossene Front gegenüber den Angestellten. Ein erheblicher Teil der Angestellten befindet sich im Lager der Unorganisierten. Diese sind es, die es der für Recht und Freiheit kämpfenden organisierten Schar auf die Dauer fast unmöglich machen, die errungenen Positionen zu halten. Die Durchführung des geschriebenen Rechts ist abhängig von der organisierten Macht, die das geschriebene Recht in die Tat umzusetzen hat.

Die Bergbauangestellten können und werden ihre Menschenrechte erst dann wieder retten, wenn sie erkennen, unter welchen Voraussetzungen sie vor sieben Jahren ihre wichtigsten sozial- und wirtschaftspolitischen Erfolge errungen haben. Die wichtigste Voraussetzung ist der Zusammenschluß in unserem Bund. Solange diese Front stark und geschlossen dastand, vermochten die Bergbauangestellten ihre Freiheit wie ein Kleinod zu wahren. Es ist eine unbestreitbare geschichtliche Tatsache, daß die soziale Lage der Bergbauangestellten sich in dem gleichen Verhältnis verschlechtert hat, wie die damals mit leidenschaftlicher Begeisterung geschlossene Front zersplittert wurde. Die Heilsapostel, die die Bergbauangestellten lehrten, ihre Lage werde sich noch mehr verbessern, wenn sie dem Bunde den Rücken kehrten, haben sich als Wölfe im Schafspelz erwiesen. Mittlerweile wird auch der naivste Bergbauangestellte allmählich eingesehen haben, daß es der größte Fehler ist, den man begehen kann, wenn man sich dem „Wohlwollen" der Unternehmer anvertraut. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten ist die Organisation, die in Gemeinschaft mit den übrigen Verbänden des AfA-Bundes offen, aufrichtig und frei für die Interessen der Bergbauangestellten die ganzen Jahre hindurch gearbeitet und gekämpft hat. Wollen die Bergbauangestellten ernsthaft auf menschenwürdige Lebensbedingungen Anspruch erheben, dann müssen sie Bekennermut aufbringen, die Reihen unseres Bundes stärken und wieder die geschlossene Front herstellen, um dem Gegner die Stirn zu bieten. Entweder durch zähe zielklare Gewerkschaftsarbeit zur Freiheit oder durch Interessenlosigkeit und Kriecherei zur Knechtschaft.

A. Bauer.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die englischen Bergbauangestellten zur Bergbaukrise. Zum englischen Bergbaukonflikt haben am 6. April auch die Verbände der mittleren Untertagesbeamten (Deputies-Steiger) öffentlich Stellung genommen. Das Exekutiv-Komitee der in einem Landesverband zusammengefaßten Einzelorganisationen hat sich mit den in dem Bericht der Kohlenkommission aufgeworfenen Einzelfragen befaßt. Hinsichtlich der Errichtung von Betriebsräten wurde folgende Resolution angenommen: „Sollten Betriebsräte errichtet werden, wollen wir Steiger alles tun, um eine gemeinsame Arbeit im Interesse des Betriebes zu ermöglichen." Zu dem Vorschlage des Berichts, den Bergarbeitern auf Grund der Erträgnisse Zuwendungen (bonus) zu machen, wird gesagt: „Wir wenden uns dagegen, daß die Steiger hieran beteiligt werden. Eine solche Beteiligung würde uns mit unseren Pflichten in Widerspruch bringen." Eine andere Resolution bedauert, daß die Kommission die für die Leistungsfähigkeit im Bergbau doch sehr wichtige Pensionsberechtigung der verantwortlichen Beamten, der Steiger und Wetterkontrolleure, nicht empfohlen habe. Sie wünschen eine garantierte Alterspension bei Erreichung des 60. Lebensjahres. Weiter fordern sie die Errichtung von Waschkauen. Bei der Besprechung des Vorschlages der Kommission, Bergarbeiter von einem Bezirk nach dem anderen auf Kosten der Regierung zu verpflanzen, wurde beschlossen, an die Regierung und die Unternehmervereinigung mit der Forderung heranzutreten, auch die Steiger hierin einzuschließen. Zu der Frage, ob bezirkliche oder Reichstarifverträge wünschenswert seien, wurde im Sinne der Kohlenkommission, die ja im Prinzip eine nationale Abmachung, die sich aber auf bezirklicher Verständigung aufbauen sollen, empfiehlt, Stellung genommen. Außer dem Bericht der Kohlenkommission wurde noch eine Reihe anderer Dinge behandelt. Unterstützt wird der Plan der Bergabteilung des Ministeriums, eine Verordnung herauszugeben, nach der die Berichte der Wettermänner durch den verantwortlichen Grubenbeamten täglich gegenzuzeichnen sind. Ferner soll versucht werden, eine Aussprache mit der Bergabteilung des Ministeriums über die allgemeine Lage der unteren und mittleren Tagesbeamten herbeizuführen.

Protestiert wurde auch gegen die Art und Weise, wie der Verband von den großen Arbeiterverbänden bei der Erledigung von Grenzstreitigkeiten behandelt worden ist. Ganz besonders wurde jedoch dagegen Protest erhoben, daß die Organisation als Verhandlungskörper an den Verhandlungen über die Behebung der Kohlenkrise nicht beteiligt worden sei. Sollten sich am 1. Mai Komplikationen ergeben, wird sofort eine Delegiertenkonferenz zusammentreten, um zur Lage Stellung zu nehmen.

Bergbautarife

Die Ausgleichszulage für die Angestellten der Staatszechen in Recklinghausen. Zäher Kampf führt zum Ziel. Dies beweist der Erfolg, den kürzlich unser Bund bei den fiskalischen Zechen, jetzt Aktiengesellschaft, in Recklinghausen erzielt hat. In der Bezahlung der Vertragsangestellten hatten sich seit der Währungsstabilisierung im Vergleich zu der Besoldung der Staatsbergbeamten unhaltbare Zustände herausgebildet. Gleiche Tätigkeiten und Leistungen wurden in geldlicher Hinsicht, je nachdem, ob es sich um Angestellte oder Beamte handelte, ganz unterschiedlich bewertet. Der äußere Grund für dieses Mißverhältnis lag darin, daß sich die Bezahlung der Vertragsangestellten nach dem Ruhrzechen-Tarifvertrag richtete und dadurch die Angestelltenteinkommen wesentlich tiefer als die der nach der Besoldungsordnung bezahlten Beamten lagen. Man hätte annehmen müssen, daß die staatliche Bergwerksdirektion in Recklinghausen diesen Schaden von selbst reparieren würde, weil es in einem vernünftig geleiteten Betriebe auf die Dauer unmöglich ist, für gleiche Leistungen eine ungleiche Bezahlung zu gewähren. Die Direktion hätte sich damit auch nicht an dem Gedanken des Tarifvertrages versündigt, weil bekanntlich Tarifgehälter nur Mindestsätze sind. Aber nichts dergleichen geschah. Auch das von uns angerufene Handelsministerium, die vorgesetzte Stelle der Bergwerksdirektion, verhielt sich untätig. So sahen wir uns denn veranlaßt, den Preußischen Landtag zur Durchsetzung

unserer Forderungen in Anspruch zu nehmen. Wir fühlten uns zu diesem Vorgehen um so mehr berechtigt, als der Preußische Landtag während der Inflationsperiode, als einmal eine kurze Zeit die Gehälter des Angestelltentarifes für den Ruhrbergbau über den Sätzen der Besoldungsordnung standen, in gerechter Weise den Staatsbergbeamten die Differenz zubilligte. Dies wickelte sich damals sehr glatt ab. Die Durchsetzung der gleichen Forderung für die Angestellten bereitete aber erhebliche Schwierigkeiten.

Es ist unmöglich, in diesem Zusammenhange die einzelnen Phasen des seit dem Frühjahr 1924 im Preußischen Landtage mit den Geheimräten des Handels- und Finanzministeriums und der Bergwerksdirektion geführten Kampfe zu schildern. Zunächst glaubten wir, daß ein bloßer Hinweis im Haushaltsausschuß auf die Unhaltbarkeit der auf den fiskalischen Zechen herrschenden Besoldungsverhältnisse die Regierung zu einer Aenderung in ihrer Haltung veranlassen würde. Dies geschah ungefähr im April 1924. Aber die Bergwerksdirektion reagierte nicht darauf.

Unermüdlich war deshalb unser Bund in der nachfolgenden Zeit gemeinsam mit den übrigen AfA-Verbänden weiterhin tätig, um den Angestellten zu ihrem Rechte zu verhelfen. Im Herbst 1925 schien endlich die Angelegenheit zu unseren Gunsten entschieden zu sein. Der Hauptausschuß hatte nämlich folgendem S.P.D.-Antrage durch Mehrheitsbeschluß seine Zustimmung gegeben:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, daß den Angestellten in den Staatsbetrieben des Recklinghauser Bezirks das Einkommen um die Differenz, welche bei gleichen Voraussetzungen bezüglich Beschäftigungsart, Dienstalter usw. zwischen Besoldungsordnung, einschließlich aller Zuschläge, einerseits und dem Angestelltentarife andererseits besteht, rückwirkend ab 1. April 1925, erhöht wird."

Bei den Plenumsberatungen im Oktober 1925 tauchten zunächst einige Hemmnisse auf. Die Rechtsparteien beantragten die Ueberweisung des Hauptausschußantrages an den Beamtenausschuß, um ihn dort angeblich sachgemäß beraten zu können. Glücklicherweise hatten die Linksparteien kein Verständnis für die „sachgemäße" Beratung bzw. für das Begräbnis erster Klasse, und der Antrag wurde unverändert angenommen. Damit war eigentlich die Angelegenheit erledigt, und die Auszahlung der Gehaltsdifferenzen hätte ohne weiteres erfolgen müssen. Aber wir hatten nicht mit der Arbeit hinter den Kulissen gerechnet. Die Bergwerksdirektion erklärte der Regierung, daß sie gegen die Durchführung des Beschlusses sei. Das Finanzministerium erklärte, kein Geld zur Zahlung der Ausgleichszulage zu haben. Kurzum, alle möglichen Stellen versuchten, die Angestellten um den Erfolg zu bringen. Merkwürdigerweise wurde aber der Einspruch des Finanzministeriums erst nach der Beschlußfassung erhoben. Man geht deshalb wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß dieser Vorwand gesucht wurde, um an der Erfüllung des Landtagsbeschlusses vorbeizukommen. Wir ließen aber nicht locker. Auch die Angestellten ließen sich nicht beirren; sie lehnten eine ihnen kurz vor Weihnachten angebotene Summe, die einen winzigen Bruchteil der vom Landtag beschlossenen Ausgleichszulage darstellte, kurzerhand ab. Auf unser Drängen hin beschäftigte sich der Landtag im Februar 1926 nochmals mit der Angelegenheit. Die Fraktionen der S.P.D. und K.P.D. verlangten erneut die restlose Durchführung des Plenumsbeschlusses vom Oktober, aber leider wurde ein von ihnen gestellter entsprechender Antrag gegen ihre Stimmen abgelehnt. Die Mehrheit des Ausschusses sprach sich sodann für eine von der Regierung vorgeschlagene Regelung aus, die eine Abgeltung der im Plenum beschlossenen Ausgleichszulage in Höhe von nur etwa 20 Prozent vorsah. Die Auszahlung dieser Summe erfolgte anschließend.

Wenn es auch nicht gelungen ist, die Zahlung der vollen Differenz durchzusetzen, so ist trotzdem sowohl in grundsätzlicher als auch materieller Beziehung ein Erfolg erzielt worden. Grundsätzlich ist anerkannt worden, daß für gleiche Leistungen die gleiche Bezahlung zu gewähren ist. Leider hat sich der Landtag in seiner Mehrheit nicht zur vollen Abgeltung aufschwingen können. Hierin liegt zweifellos eine starke Inkonsequenz des Landtages.

Wir erwarten, daß die jetzige Recklinghausen A.-G. die Angelegenheit nicht wie ihre Vorgängerin vom rein fiskalischen, sondern vom betriebswirtschaftlichen Standpunkt betrachtet und im Sinne der berechtigten Forderung der Angestellten baldigst restlos regelt. Die ganze Aktion, bei der uns der Angestelltenrat tatkräftig unterstützt hat, zeigt, daß die wirtschaftliche Lage der Angestellten verbessert und Ungerechtigkeiten beseitigt werden können, wenn sich die Bergbauangestellten geschlossen hinter unsere Organisation stellen.

Sitzung des Schulvorstandes für die berggewerkschaftliche Bergschule zu Bochum. In der Schulvorstandssitzung am 25. März, die im Anschluß an die Prüfung und den Abgang der Grubensteigerlehrgänge Ostern 1924/1926 stattfand, wurde vom Bergschuldirektor Dr. Heise folgender Bericht erstattet:

Im März 1926 waren insgesamt (einschl. Hamborn) vorhanden:

6 Grubensteigerlehrgänge	Ostern 1924/1926	mit	146	Schülern.
5 Grubensteigerlehrgänge	Herbst 1924/1926	mit	128	Schülern.
5 Grubensteigerlehrgänge	Ostern 1925/1927	mit	127	Schülern.
1 Maschinensteigerlehrgang	Ostern 1925/1927	mit	29	Schülern.
1 Elektrosteigerlehrgang	Herbst 1924/1926	mit	23	Schülern.
2 Grubenbetriebsführerlehrgänge	Herbst 1925/1926	mit	95	Schülern.

Aufgenommen wurden für den Abgang zu Ostern 1926 (Jahrgang 1924/1926) im ganzen 129 Schüler.

Die Verringerung der Schüler an den Bergschulen ist auch von Einfluß gewesen auf den Betrieb der Bergvorschulen. Der vierte Teil dieser Schulen wird zur Zeit nicht betrieben, indem jede den Lehrgang schließende Schule für ein Halbjahr den Betrieb einstellt.

Im Herbst 1926 wird der erste Lehrgang für Vermessungssteiger an der Bochumer Bergschule errichtet. Für die Maschinenkunde wird der Unterricht von Ostern 1926 ab nach dem neuen Lehrbuch von Dr. Hoffmann (Lehrer der Bergschule) erteilt, wodurch für die Schüler eine wesentliche Vereinfachung des Unterrichtes in diesem Fach eintritt und damit einem längst bestehenden Mangel abgeholfen wird.

Man kann wohl feststellen, daß bei dem heutigen Stand der Zahl der Schüler die Bochumer Bergschule den veränderten Wirtschaftsverhältnissen Rechnung getragen hat. Wenn sich dies auch noch nicht sofort auswirkt — auch von diesem abgegangenen Lehrgang waren 107 Schüler ohne Steigerstellung geblieben —, so darf doch erhofft werden, daß bei eintretender Stabilität, verbunden mit immer weitergehender Mechanisierung des Betriebes, die heute noch stellenlosen Schüler und abgebauten Grubenbeamten sehr bald im Bergbau wieder Stellung finden werden.

Berufsvertretungen

Das Ergebnis der diesjährigen Betriebsratswahlen im Bergbau zeigt, daß es den Arbeitgebern — trotz ihrer kostspieligen und rücksichtslosen Bemühungen, die Arbeitnehmerschaft für die Werksvereine zu gewinnen — nicht nur nicht gelungen ist, den freien Gewerkschaften Abbruch zu tun, sondern diese haben im Gegenteil einen erheblichen Gewinn zu verzeichnen.

Die Wahlbeteiligung war äußerst rege, sie betrug in einigen Revieren bis zu 90 Prozent. Im Ruhrrevier ist ein Anwachsen der für die freien Gewerkschaften abgegebenen Stimmen zu verzeichnen. Es erhielten bei der Betriebsratswahl der Arbeiter:

	Mandate	
	1925	1926
Freie Gewerkschaften	1066	1469
Christl. Gewerkverein	570	496
Hirsch-Dunckersche Gewerkschaft	19	23
Poln. Berufsvereinigung	5	7
Syndikalisten	56	45
Gelbe Werkvereine	8	21
Sonstige	33	26
Union	670	—

Im Wurmrevier erhielten die freien Gewerkschaften 106 Mandate (1925: 67) und die christlichen Gewerkvereine 49 Mandate (57). Im Niederschlesischen Steinkohlenrevier entfielen auf die freien Gewerkschaften 136, auf die christlichen Gewerkschaften 8, H.-D. Gewerkschaft 10, Sonstige 21 Mandate. Im Zeitzer Bezirk siegten die freien Gewerkschaften überragend, denn sie erhielten von den 154 Betriebsratssitzen 153.

Von den Mandaten des Bezirks Halle entfallen 263 auf die freien Gew., 9 auf die christl. Gew., 4 auf die gelben Gew., 14 Sonstige. Im Bezirk Hannover haben die freien Gew. 109 Mandate, christl. Gew. 8, Syndikalisten 1, Gelbe 1.

Die Bergbauangestellten mögen sich an den Ergebnissen der Betriebsratswahlen bei den Arbeitern ein Beispiel nehmen. Würden sie in der gleichen Weise für den freigewerkschaftlichen Gedanken eintreten, dann wäre es um ihre soziale Lage bestimmt besser bestellt.

Zeichnen Sie Ihre Schreiben an den Bund nicht nur mit Namen und Adresse, sondern auch mit Ihrer Mitgliedsnummer! Sie schaffen dadurch eine wesentliche Erleichterung in der Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

Behörden und öffentliche Betriebe

Auferstehung des Sperrgesetzes?

Die Reichsregierung soll den Länderregierungen folgenden Entwurf vorgelegt haben:

Vereinbarung über die Beamtenbesoldung.

Die Reichsregierung und die Länder schließen über die Besoldung der Beamten und Lehrer folgende Vereinbarung:

§ 1.

Die Länder sind sich untereinander und mit dem Reiche darüber einig, daß sie die Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer nicht günstiger regeln werden (§ 4), als nach reichsrechtlichen Vorschriften (§ 3) die Dienstbezüge gleichzubewertender Reichsbeamten geregelt sind. In entsprechender Weise werden die Länder auch auf die Regelung der Dienstbezüge gleichzubewertender Beamten und Lehrer in den anderen Ländern Rücksicht nehmen.

Die Länder werden demgemäß neue Vorschriften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer nicht in Kraft setzen, bevor sie sich hierwegen mit dem Reichsminister der Finanzen ins Benehmen gesetzt haben, und bevor — falls dieser Einwendungen erhebt — die zu bildende Schiedsstelle für Besoldungsfragen ein Gutachten abgegeben hat.

Ueber die Art des Benehmens mit dem Reichsminister der Finanzen sowie über die Bildung der Schiedsstelle für Besoldungsfragen und das Verfahren vor dieser Schiedsstelle wird eine Zusatzvereinbarung getroffen.

§ 2.

Die Länder werden eine grundlegende Aenderung der Beamten- und Lehrerbesoldung nur gleichzeitig mit dem Reiche oder nach diesem vornehmen.

§ 3.

Reichsrechtliche Vorschriften im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:

a) die reichsrechtlichen Vorschriften über die Dienstbezüge der Beamten,

b) die Ausführungsbestimmungen zum Reichsbesoldungsgesetz,

c) sonstige Bestimmungen, die nach Zustimmung des Reichsrates den Landesregierungen unter Hinweis auf diese Vereinbarung mitgeteilt oder im Reichsbesoldungsblatt veröffentlicht sind; hierzu gehören auch die Vorschriften, die nach § 2 Abs. 6 des Besoldungssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 am 31. März 1926 bindend gewesen sind.

§ 4.

Eine günstigere Regelung im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt insbesondere vor bei einer Festsetzung höherer Grundgehälter, Wohnungsgeldzuschüsse, Frauenzuschläge, Kinderzuschläge oder Teuerungszuschläge, bei einer Eingliederung in höhere Besoldungsgruppen oder Dienstaltersstufen, bei einer Bewilligung höherer Zulagen, Nebenbezüge oder einmaligen Zuwendungen, bei Einstellung einer größeren Zahl von Beförderungsstellen in den Fällen, in denen die planmäßigen Stellen einer Dienstlaufbahn sich auf verschiedene Besoldungsgruppen verteilen und das Reich der Bemessung der Zahl der Stellen in den höheren Besoldungsgruppen ein bestimmtes Verhältnis zugrunde gelegt hat, bei Festsetzung höherer Unterhaltszuschüsse an Beamte im Vorbereitungsdienste oder bei sonstigen Abweichungen bei den für Reichsbeamte geltenden Besoldungsgrundsätzen zugunsten der Beamten und Lehrer der Länder.

Nicht betroffen werden außerordentliche Bewilligungen an einzelne Beamte und Lehrer aus besonderen Gründen sowie Gewinn- und Umsatzanteile für Beamte in werbenden Betrieben.

§ 5.

Unter § 1 Abs. 2 fallen insbesondere auch Vorschriften, die einer Entscheidung des nach § 7 des Besoldungssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 gebildet gewesenen Reichsschiedsgerichtes zuwiderlaufen, sowie Vorschriften, gegen die der Reichsminister der Finanzen nach § 5 des Besoldungssperrgesetzes Einspruch erhoben hat, wegen derer aber eine Entscheidung des Reichsschiedsgerichtes nicht mehr ergangen ist.

§ 6.

Die §§ 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für Wartegelder, Pensionen und Hinterbliebenenbezüge.

§ 7.

Die Länder werden dafür Sorge tragen, daß die §§ 1 bis 5 auch auf ihre Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften Anwendung finden, sowie daß die Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die Entscheidungen durchführen, die das nach § 7 des Besoldungssperrgesetzes vom 21. Dezember 1920 gebildet gewesene Reichsschiedsgericht erlassen hat.

§ 8.

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab.

Zusatzvereinbarung vom ....
Zur Vereinbarung über die Beamtenbesoldung vom ....

Die Reichsregierung und die Länder schließen zu ihrer Vereinbarung über die Beamtenbesoldung vom .... gemäß § 1 Abs. 3 a. a. O. folgende Zusatzvereinbarung:

Nr. 1. Die Länder werden neue Vorschriften über Dienstbezüge ihrer Beamten und Lehrer, bevor sie dieselben in Kraft setzen, dem Reichsminister unter Bezugnahme auf die gegenwärtige Bestimmung mitteilen.

Nr. 2. Der Reichsminister der Finanzen kann binnen vier Wochen nach dieser Mitteilung bei dem die Vorschriften erlassenden Lande Einwendungen hiergegen erheben.

Nr. 3. Will das Land den Einwendungen nicht Rechnung tragen, so wird es dies dem Reichsminister der Finanzen mit dem Ersuchen mitteilen, ein Gutachten der Schiedsstelle für Besoldungsfragen herbeizuführen.

Nr. 4. Die Schiedsstelle für Besoldungsfragen berät und beschließt in der Besetzung von einem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

Der Präsident des Reichsgerichtes wird ersucht, ein Mitglied des Reichsgerichtes zum Vorsitzenden der Schiedsstelle und zwei weitere Mitglieder des Reichsgerichtes oder andere zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienst befähigte Personen zu ständigen Beisitzern der Schiedsstelle zu ernennen sowie ständige Vertreter für diese drei Mitglieder der Schiedsstelle zu bestellen. Von den übrigen Beisitzern werden je zwei von dem Reichsminister der Finanzen und dem beteiligten Lande von Fall zu Fall berufen. Das Land ernennt einen der beiden von ihm zu berufenden Beisitzer aus der Zahl der beteiligten Beamten nach Anhörung der Beamtenorganisationen.

Der Vorsitzende der Schiedsstelle erläßt die Vorschriften über das Verfahren bei der Schiedsstelle. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren zu erlassen. Die Kosten des Verfahrens bei der Schiedsstelle treffen, soweit das Gutachten der Schiedsstelle die Einwendung des Reichsministers der Finanzen für begründet hält, das beteiligte Land, im übrigen das Reich.

Nr. 5. Der Vorsitzende der Schiedsstelle teilt das Gutachten dem Reichsminister der Finanzen und dem beteiligten Lande mit.

Nr. 6. Setzt das Land Vorschriften in Kraft, die dem abgegebenen Gutachten nicht entsprechen, so wird es eine sachliche Begründung hierzu dem Reichsrat und dem Reichsminister der Finanzen zugehen lassen.

* * *

Das Sperrgesetz ist tot, es lebe das Sperrgesetz! Der Reichsfinanzminister hat in der Begründung für das Gesetz zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses erklärt, daß er nicht beabsichtige, Länder und Gemeinden in der künftigen Gestaltung der Besoldung ihrer Beamten in irgendeiner Weise zu beschränken. Die Absicht, das Sperrgesetz zu verlängern, hat das Reichsfinanzministerium fallen lassen, weil es die Unmöglichkeit einsah, den Widerstand des Reichstages gegen die Verlängerung zu überwinden. Fast sämtliche Länderparlamente und Regierungen haben sich gegen die Verlängerung des Gesetzes ausgesprochen, die Organisationen der Gemeinden sowie die gesamte Beamtenschaft aller Richtungen haben das Sperrgesetz von jeher bekämpft. Aber was bedeutet der einheitliche Wille aller am Sperrgesetz interessierten Kreise?! Wenn die Geheimratsbürokratie des Reichsfinanzministeriums es will, ist der Wille des Volkes ein Nichts.

Bereits vor Verabschiedung des Gesetzes zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses, speziell zu der Zeit, als im Reichsrat über das Weiterbestehen des Sperrgesetzes verhandelt wurde, war bekannt geworden, daß die Reichsregierung von den Länderregierungen Zusagen zu erlangen suche, durch die sie sich verpflichteten, bis zur endgültigen Regelung

des Finanzausgleiches keine grundsätzlichen Aenderungen der Besoldungsordnungen vorzunehmen. Mit einer solchen vorübergehenden Regelung hätte sich die Beamtenschaft vielleicht einverstanden erklärt, da immerhin die Möglichkeit geblieben wäre, die schlimmsten Härten, die das Sperrgesetz zur Folge gehabt hat, zu beseitigen. Dagegen, daß Reichs- und Länderregierungen auch in Zukunft Besoldungs- und beamtenrechtliche Fragen nicht ohne gegenseitiges Benehmen regeln würden, dürfte sich bei der tatsächlichen Verknüpftheit der Verhältnisse ebenfalls kein Widerstand geltend machen. Die Sonderheit der Verhältnisse würde sich dabei immer berücksichtigen lassen.

Aber jetzt wird der Entwurf zu einer Vereinbarung bekannt, den das Reichsfinanzministerium sicherem Vernehmen nach den Länderregierungen vorgelegt hat, ein Entwurf, der die materiellen Bestimmungen des Sperrgesetzes wieder in vollem Umfange in Kraft setzt. Eine Maßregel, deren weitere Durchführung die Volksvertretungen in Reich und Ländern abgelehnt haben, weil sie für unzweckmäßig und unsinnig gehalten wird, will die Bürokratie gegen den Willen der Volksvertretungen im Verwaltungswege durchführen. Das ist eine Verhöhnung der parlamentarischen Körperschaften, wie sie bisher nicht für möglich gehalten worden ist. Es fehlt beinahe nur noch, daß sich die Nichtachtung der parlamentarischen Körperschaften der Redewendungen des biederen Götz von Berlichingen bedient. Glaubt man im Reichsfinanzministerium wirklich, daß sich die Parteien des Reichstages und der Landtage diesen Hohn gefallen lassen?

Wie soll man sich überhaupt die Durchführung der Vereinbarung vorstellen? Will der Reichsfinanzminister die Mitwirkung der Länderparlamente bei der Regelung von beamtenrechtlichen Fragen der Länderbeamten ausschalten? Wie stellen sich die Länderregierungen dazu? Sind sie gewillt, eine Vereinbarung einzugehen, die sie in dauernden Konflikt mit ihren Parlamenten bringen muß? Was man erwarten kann, zeigt das thüringische Beispiel, wo, ohne daß die Beamtenschaft überhaupt gehört wurde, kurz vor Aufhebung des Sperrgesetzes ein Notgesetz veröffentlicht wurde, das den Inhalt des Sperrgesetzes für Thüringen in Kraft setzt. Wie soll z. B. in Sachsen oder Preußen der § 7 des Entwurfes durchgeführt werden? Für Preußen hat der Finanzminister Höpker-Aschhoff erklärt, daß er die Beibehaltung des Sperrgesetzes bei Gemeinden und öffentlichen Körperschaften für unnötig halte, und daß nach seiner Meinung infolge der finanziellen Bedrängnis der Gemeinden und der Selbstverantwortung der kommunalen Körperschaften das preußische Gesetz vom 8. Juli 1920 vollkommen genüge, um offenbaren Auswüchsen bei neuen Gehaltsfestsetzungen der Kommunen, die mit den allgemeinen Staatsnotwendigkeiten nicht in Einklang stünden, vorzubeugen. Soll Preußen den Versuch machen, durch illoyale Auslegung und schikanöse Anwendung des Gesetzes vom 8. Juli im offenbaren Widerspruch zu der Auslegung, die es dem Gesetz bisher gegeben hat, dem Willen des Reichsfinanzministers gerecht zu werden? Oder glaubt man die Zustimmung des Landtages zu einer Aenderung dieses Gesetzes im Sinne der vorgeschlagenen Vereinbarung herbeiführen zu können?

Die Beamtenschaft kann nicht glauben, daß sich die Parteien der Parlamente eine Nichtachtung gefallen lassen, wie sie im Vorgehen des Reichsfinanzministers zum Ausdruck kommt. Sie wird den vom Reichsfinanzministerium ausgehenden Bestrebungen jeden Widerstand entgegensetzen. Die Verbindungen zu Reichstags- und Landtagsparteien sind von uns aus bereits aufgenommen. Jetzt haben die Abgeordneten das Wort. Quensel.

Beamtenbewegung

Aus den Bezirksfachgruppen. Die Bezirksfachgruppe Katasterwesen Köln hielt am 28. Februar ihre diesjährige Jahreshauptversammlung ab, die von den Kollegen fast aller auswärtigen Aemter gut besucht war und wiederum den Beweis dafür erbrachte, daß unserer Bewegung nach wie vor in den Reihen der katastertechnischen Angestellten und Beamten regstes Interesse entgegengebracht wird. Der Jahresbericht des Vorsitzenden, Kollegen Wildenburg, zeigte, daß es auch in dieser Bezirksfachgruppe gut vorwärts geht. In der Aussprache zu einem Vortrag des Gauleiters, Kollegen Dainas, über „Zeitfragen der Organisation" wurde von allen Kollegen zum Ausdruck gebracht, daß sie den Bundesvorstandsbeschluß über die Erhebung eines Sonderbeitrages für die Stellenlosen für richtig halten und es für eine selbstverständliche Pflicht jedes Kollegen betrachten, nicht nur den pflichtmäßigen Beitrag, sondern darüber hinaus auch noch weitere Sonderbeiträge zu zahlen.

Besoldungsfragen

Die Beamtenbezüge ab 1. April 1926. Ab 1. April d. J. ist der Wohnungsgeldzuschuß zum Grundgehalt der Beamtenbezüge auf 100 Prozent festgesetzt worden. Es ergeben sich dadurch Veränderungen in den einzelnen Gehaltsgruppen. Nach einer Aufstellung in der „A.D.B.Z." gestalten sich die Beamtenbezüge ab 1. April wie folgt:

A. Jahresbezüge.

Grundgehälter einschl. der „besonderen Zulage"*).

Besold.-Gruppe	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9
I	906	948	972	1014	1056	1122	1188	1254	130
II	984	1026	1068	1134	1200	1272	1338	1392	143
III	1080	1146	1218	1284	1350	1416	147	1512	155
IV	1242	1326	1404	1488	1566	1608	1662	1716	177
V	1458	1554	1632	1716	1794	1878	1932	1998	205
VI	1794	1920	2040	2160	2280	2388	2484	2580	267
VII	2310	2442	2574	2706	2904	3036	3168	3300	343
VIII	2640	2838	3036	3234	3366	3564	3762	3960	
IX	3102	3300	3498	3696	3894	4092	4290	4554	
X	3960	4290	4554	4818	5082	5346	5610	5940	
XI	4620	4950	5280	5610	5940	6270	6600	6930	
XII	5346	5742	6138	6534	6996	7458	7920		
XIII	6930	7920	8910	9570	10560				
Einzelgehälter	B I 1150	B II 1320	B III 14850	B IV 15840	B V 19800	B VI 29700	B VII 33000		

100 Prozent Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag).

Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
Sonderklasse	336	528	720	960	1320	1680	210
Ortsklasse A	288	444	612	840	1140	1440	180
„ B	240	372	504	660	900	1200	150
„ C	180	288	396	540	720	900	114
„ D	132	216	288	396	540	660	84

Kinderzuschlag: bis zum 6. Jahr 216 R.M., über 6 bis 11 Jahre 210 R.M., über 14 bis 21 Jahre 264 R.M.

Frauenzuschlag: 144 R.M.

Oertliche Sonderzuschläge: 15 Proz., 10 Proz., 5 Proz. 4 Proz., 2 Proz.

B. Monatsbezüge.

Grundgehälter einschl. der „besonderen Zulage"*).

Besold.-Gruppe	Dienstaltersstufe 1	2	3	4	5	6	7	8	9
I	75,50	79,—	81,—	84,50	88,—	93,50	99,—	104,50	109,—
II	82,—	85,50	89,—	94,50	100,—	106,—	111,50	116,—	119,50
III	90,—	95,50	101,50	107,—	112,50	118.	122,50	126,—	129,50
IV	103,50	110,50	117,—	124,—	130,50	134,—	138,50	143,—	147,50
V	121,50	129,50	136,—	143,—	149,50	156,50	161,—	166,50	171,—
VI	149,50	160,—	170,—	180,—	190,—	199,—	207,—	215,—	223,—
VII	192,50	203,50	214,50	225,50	242,—	253,—	264,—	275,—	286,—
VIII	220,—	236,50	253,—	269,50	280,50	297,—	313,50	330,—	
IX	258,50	275,—	291,50	308,—	324,50	341,—	357,50	379,50	
X	330,—	357,50	379,50	401,50	423,50	445,50	467,50	495,—	
XI	385,—	412,50	440,—	467,50	495,—	522,50	550,—	577,50	
XII	445,50	478,50	511,50	544,50	583,—	621,50	660,—		
XIII	577,50	660,—	742,50	795,50	880,—				
Einzelgehälter	B I 962,50	B II 1100,—	B III 1237,50	B IV 1320,—	B V 1650,—	B VI 2475,—	B VII 2750,—		

100 Prozent Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag).

Tarifklasse	VII	VI	V	IV	III	II	I
Sonderklasse	28	44	60	80	110	140	175
Ortsklasse A	24	37	51	70	95	120	150
„ B	20	31	42	55	75	100	125
„ C	15	24	33	45	60	75	93
„ D	11	18	24	33	45	55	70

Kinderzuschlag: bis zum 6. Jahr 18 R.M., über 6 bis 14 Jahre 20 R.M., über 14 bis 21 Jahre 22 R.M.

Frauenzuschlag: 12 R.M.

*) Die besondere Zulage — berechnet auf die bisherigen Grundgehälter — beträgt bei den Gruppen I bis VI 12½ Proz. und bei den Gruppen VII und darüber 10 Proz.

erufsfragen der Behördentechniker

Urlaub für die preußischen Staatsangestellten im Jahre 1926.

n Preußischen Besoldungsblatt Nr. 14 vom 9. April ist unter C. 2. 4830 b folgender Runderlaß des Finanzministers ver-ffentlicht:

„Das Staatsministerium hat beschlossen, daß es für das Rechnungsjahr 1926 in Preußen vorläufig bei der bisherigen Regelung des Erholungsurlaubs sein Bewenden behalten soll.

Auch für die im preußischen Staatsdienst stehenden Angestellten verbleibt es daher bei der im § 32 Pr. A.T.V. vom 30. Juni 1924 vorgesehenen Urlaubsregelung.

Hinsichtlich der Bemessung des Urlaubs gilt als Stichtag für die Zugehörigkeit zu den einzelnen Altersklassen nicht mehr wie bisher der erste Urlaubstag, sondern der letzte Tag des Urlaubsjahres."

Aus dem Bunde

Eine Sitzung des Bundesvorstandes fand am Sonntag, den 18. April Bundeshause in Berlin statt. Vorausgegangen waren der Vollsitzung zungen der Arbeitsausschüsse der Reichsfachgruppe Bergbau und der ichsfachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe am 16. April und der sschüsse des Bundesvorstandes am 17. April.

Der Sitzung lagen die Geschäfts- und Rechenschaftsrichte für 1924 und 1925 und die Kostenvoranschläge für 26 vor. Sämtliche Berichte wurden von der Vorstandssitzung einstimmig genommen.

Einen größeren Raum in den Beratungen nahm die Vorbereiung des Bundestages in Anspruch. Besonders war es die Frage s Tagungsortes, die zu lebhaften Auseinandersetzungen führte, da r letzte Bundestag als Tagungsort München bestimmt hatte, während e Geschäftsführung des Bundesvorstandes aus Ersparnisgründen die Einrufung nach Berlin vorgeschlagen hatte. Die Entscheidung des Vorndes fiel mit überwiegender Mehrheit für Berlin als Tagungsort. nsichtlich des Termins und der Tagesordnung des Bundestages sei f die nachfolgende Vorstandsbekanntmachung verwiesen.

Einen breiten Raum in den Beratungen, besonders des Ausschusses innere Angelegenheiten, nahmen ferner die Anträge des Bundesvorndes an den Bundestag zur Aenderung von Satzungsbeimmungen ein. Besonders hervorzuheben ist hierbei ein Antrag auf fügung einer neuen Beitragsklasse von 5 R.M. für Mitglier mit einem Einkommen über 300 R.M. und die zeitliche Begrenzung r Beitragszahlung von 2 R.M. auf eine Höchstdauer von zwei Jahren jedes Mitglied. Der Bundesvorstand stimmte diesen Anträgen der schäftsführung zu.

orstandsbekanntmachungen

5. ordentlicher Bundestag.

Auf Grund des § 52 der Bundessatzung berufen wir hiermit den ordentlichen Bundestag zum Sonntag, den 12. September, rm. 9 Uhr, nach Berlin ein. Das Tagungslokal wird noch bekanntgeben. Als Verhandlungstage sind Sonntag, der 12., Montag, der 13. d Dienstag, der 14. September in Aussicht genommen.

Vorläufig ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Konstituierung des Bundestages.
Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung.
Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes; Bericht der Hauptkassenprüfer und Bericht des Beschwerdeausschusses.
Das Erfinderrecht der technischen Angestellten und Beamten.
Die Krise des Tarifrechts und des Schlichtungswesens.
Der Bund und die Bauhüttenbewegung.
Anträge.
Wahl des Bundesvorstandes.
Verschiedenes.

Anträge zum Bundestag müssen nach § 53 der Bundessatzung spätestens Sonnabend, den 17. Juli bei uns eingereicht sein.

Der Bundesvorstand.

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reunationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Herrn Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des ndesvorstandes sind an den Obmann des vom Bundestage neu einsetzten Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, nchen, Jutastr. 7, zu richten.

us den Gauen

Gaunebenstelle Mannheim-Ludwigshafen. Die Fernsprechnumer der Gaunebenstelle ist jetzt Ludwigshafen 62509. Die Sprechunden sind in Ludwigshafen, Siegfriedstr. 10, am Montag, ttwoch und Donnerstag von 11 bis 12 und 5 bis 7 Uhr und in Mannim, M. 6, 14 am Dienstag und Freitag von 5 bis 7 Uhr.

7. ordentlicher Gautag des Gaues Schlesien.

Gemäß § 40 der Bundessatzung berufen wir hiermit im Einvernehmen dem Bundesvorstand den 7. ordentlichen Gautag des Gaues Schlesien Sonntag, den 2. Mai 1926, vorm. 9 Uhr, nach Waldenrg, Stadtverordneten-Sitzungssaal, Rathaus, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

Konstituierung des Gautages.
a) Festsetzung der Tagesordnung;
b) Wahl des Büros;
c) Wahl der Mandatsprüfungskommission.
Geschäftsberichte:
a) des Gauleiters (Ing. A. Engelmann, Breslau);
b) des Gauvorsitzenden (Stadtbaumeister Schwerin, Breslau).
3. Referat: „Wirtschaftskrise und Gewerkschaften." Referent: Vorstandsmitglied Kollege Lustig, Berlin.
4. Wahlen:
   a) Wahl des Gauvorstandes,
   b) Bestätigung des Gauleiters,
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag,
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag.
5. Anträge.
6. Verschiedenes.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gauverwaltung Schlesien.
Der Gauvorstand:
K. Schwerin. A. Engelmann.

7. ordentlicher Gautag des Gaues Bayern.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und den dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen berufen wir gemäß Anweisung des Bundesvorstandes und Beschluß des Gauvorstandes den 7. ordentlichen Gautag auf Sonntag, den 30. Mai 1926, vorm. 9 Uhr, nach Alexanderbad bei Wunsiedel ein.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Gautages.
   a) Festsetzung der Tagesordnung;
   b) Wahl der Mandatsprüfungskommission.
2. Bericht des Gauvorstandes:
   a) des Gauleiters,
   b) des Gauvorsitzenden,
   c) der Revisoren.
3. Anträge.
4. Wahlen:
   a) Wahl des Gauvorstandes,
   b) Bestätigung des Gauleiters,
   c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag,
   d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandes auf dem Bundestag.
5. „Der Bund und die technische Jugend." Referent: Ing. A. Lenz, Berlin.
6. Verschiedenes.

Als ordnungsgemäß eingegangen gelten alle Anträge, die spätestens am 10. Mai in der Gaugeschäftsstelle schriftlich vorliegen. Letzter Termin zur Einreichung der Wahlniederschriften ist ebenfalls der 10. Mai. Alle den Gautag betreffenden Zuschriften sind zu richten an den Butab, Gau Bayern, München, Elisenstr. 7 II.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Bayern.
Der Gauvorstand:
J. Michler. H. Kaufmann.

Industriebeamten-Sparbank

Neue Zinssätze. Mit der weiteren Verbilligung des Geldes ist auch die Industriebeamten-Sparbank gezwungen, neue Zinssätze festzusetzen. Es werden vom 1. Mai 1926 ab für gewöhnliche Sparkonten 7% p. a., für regelmäßige und gesperrte Konten 8% p. a. vergütet. Auch der Zinssatz für diejenigen Konten, für die besondere Vereinbarungen gemäß Ziffer 5c der Sparordnung festgesetzt sind, ermäßigt sich um 1% p. a. Für laufende Konten werden nunmehr 6% im Kredit und 10% im Debet berechnet.

Im Zusammenhang damit ist auch der Zinssatz für Darlehen um 1% herabgesetzt worden. Daneben sind die Verwaltungskostensätze für die Hergabe von Darlehn ermäßigt, so daß zugleich auch eine Herabsetzung der Gesamtzinsspanne eingetreten ist.

Mit den vorgenannten Zinssätzen dürfte die Industriebeamten-Sparbank bedeutend günstiger sein als privatkapitalistische Banken und öffentliche Sparkassen. Die Kollegen werden deshalb den größten Vorteil davon haben, wenn sie ihre Spargelder bei ihrer eigenen Bank anlegen.

Die Industriebeamten-Sparbank stellt jederzeit kostenlos Material zur Verfügung.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Arnsberg. **M.** 3. V. 8⁰⁰. Bundeslokal „Zur Krim".
Arnstadt. **M.** 6. V. 8⁰⁰. Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Bamberg. **M.** 4. V. 8⁰⁰. Café Wittelsbach, Promenade.
Danzig. **M.** 4. V. 7³⁰. Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
Eisenach. **M.** 5. V. 8⁰⁰. Hotel „Karthäuser Hof", Karlsplatz.
Frankfurt/Main. **M.** 1. V. 8⁰⁰. Butab-Feierstunde. Volksbildungsheim, Eschenheimer Anlage.
Griesheim. **M.** 5. V. 5⁸⁰ nachm. „Bayrischer Hof", Hauptstr. 75.
Halle. Monatshauptversammlung. 6. V. Rest. „Schultheiß", Merseburger Straße 10.
Meiderich. **M.** 6. V. 8⁰⁰. Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Nordhausen. **M.** 6. V. 8⁰⁰. Hotel „Königshof".
Rheinfelden. **M.** 4. V. 8⁰⁰. Café Danner.

Roßwein. M. 5. V. 8⁰⁰. „Herkules".
„ V. 30. IV. 8⁰⁰ beim Vorsitzenden.
Uelzen. M. 2. V. 11⁰⁰ vorm. Vereinslokal „Deutsches Haus".
Waldheim. M. 5. V. 8⁰⁰. Café Naumann, Hartha.
Weißenfels. M. 7. V. 8²⁰. Hotel „Feldschlößchen".
Wetzlar. 4. V. 8³⁰ a. o. M.-V. bei Hufnagel. (15 jähr. Bestehen der O.V.)
Zeulenroda. M. 7. V. 8⁰⁰. Bundeslokal „Freundschaft".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Albrecht, Aug.: Jugend-Liederbuch. 7. Auflage. 350 000 bis 400 000. Arbeiter-Jugend-Verlag. Berlin, Belle-Alliance-Platz 8. 1926. Kart. 0,50 R.M., Ganzl. 0,90 R.M.

Alliata, Dr. G.: Die Grundlagen der Elektrolyse im Lichte neuester Forschung. 2 R.M. 1926. Leipzig, Verlag Otto Hillmann.

Bartels: Geschäftstaschenbuch. Auskunftsbuch für Handel und Gewerbe. 4. bis 10. Tausend. 126 Seiten. Mit 6 Bildbeigaben. Generalvertrieb: Stiftungsverlag in Potsdam. Kart. 1,50 R.M.

Behrend, Dr. E.: Versorgungsrecht und Versorgungsverfahren. Geh. 16 R.M., geb. 17 R.M. 1926. Berlin. Carl Heymanns Verlag.

Berger, Dr. jur. et Dr. phil. Ernst: Arbeitsmarktpolitik. 1926. Berlin-Leipzig. Walter de Gruyter. 1,50 R.M.

Bühler, Prof. Dr. O.: Arbeitsrecht. I. Teil: Oeffentlich-rechtliche Grundlagen. 1926. Berlin. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. 2,80 R.M.

Dessauer, Prof. Dr.: Bedeutung und Aufgaben der Technik beim Wiederaufbau des Deutschen Reiches. Berlin. Verlag Reichsbund deutscher Technik, Lützowstr. 27.

Din: Normalblatt-Verzeichnis. Stand der Normung, Frühjahr 1926. Berlin. Beuth-Verlag. 1 R.M.

Hänchen, Dipl.-Ing.: Lastenaufnahmemittel für Krane und Hängebahnen. Im Auftrag des Ausschusses für wirtschaftl. Förderwesen beim Ausschuß für wirtschaftl. Fertigung bearbeitet. 1926. Berlin. Beuth-Verlag. 4,50 R.M.

Heß, Dr. Ad.: Trigonometrie für Maschinenbauer und Elektrotechniker. Ein Lehrbuch für den Unterricht und zum Selbststudium. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit 120 Abbildungen. 3,90 R.M.

— **Planimetrie.** Mit einem Abriß über die Kegelschnitte. Ein Lehrbuch zum Gebrauche an technischen Mittelschulen. III. Auflage. Mit 206 Abbildungen. 1925. Berlin. Verlag Julius Springer. 4,50 R.M.

Hilferding, Dr. Rudolf: Die Gesellschaft. Nr. 4. III. Jahrgang. April 1926. Berlin. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. 1,50 R.M.

Kinzel, Prof. Dr. K.: Wie reist man in Norwegen und Schweden? Ein Buch zum Lust- und Planmachen. Mit Berücksichtigung von Finnland, der Einreisegebiete und Kopenhagens. Mit mehr als 60 Karten, Plänen und Bildern. 1925. Schwerin. Verlag Friedr. Bahn. 7 R.M.

Kraft, Dr. E. A. Ing.: Die neuzeitliche Dampfturbine. 138 Abbildungen. 1926. Berlin. V.D.I.-Verlag.

Meyer, Dr.-Ing. G. I.: Erfinden und Konstruieren. Ein Beitrag zum Verständnis und zur Bewertung. II. erw. Auflage. Verlag Julius Springer. 1926. Berlin. 4,50 R.M., geb. 5,70 R.M.

Musold, Dr. Willy: Die Organisation der Kaliwirtschaft. 1926. Berlin. Verlag Reimar Hobbing. 4,60 R.M.

Reich, Richard: Taschenbuch der Sozialversicherung. VI. Auflage. 392 Seiten. Taschenformat. Mit auswechselbarem Anhang. 1926. Stuttgart. Verlag für Wirtschaft und Verkehr. 5,80 R.M.

Reichsarbeitsverwaltung: Regierungsentwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung nebst amtlicher Begründung. 2. Teil: Die amtliche Begründung. 1926. Berlin. Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing). 34. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Als Fortsetzung zum 28. Sonderheft: Vorarbeiten zum Arbeitsgesetzbuch. 6 R.M.

Schlesinger, Dr.-Ing. G.: Die Normung der Gewindesysteme. Din-Buch. Nr. 2. Verfaßt im Auftrage des Normenausschusses der Deutschen Industrie. II. Auflage. 160 Seiten mit zahlreichen Abbildungen. Ganzleinen 3,75 R.M. 1926. Berlin. Beuth-Verlag.

Schmerse, Paul: Menschliche Arbeitskraft und Technik. Druck und Verlag Rennebohm & Hausknecht K.G., Bielefeld.

Schroeder, Luise, M. d. R.: Mutter und Säugling in der Gesetzgebung. 40 Seiten. 0,40 R.M. 1926. Berlin. Verlag J. H. W. Dietz Nachf.

Syrup, Präs. Dr. Fr.: Die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. Neue Folge. Band 2 der Bücherei des Arbeitsrechts. 1926. Berlin. Verlag Reimar Hobbing. 4,80 R.M.

Tarifliche Regelungen der Arbeits- und Lohnverhältnisse in Reichs- und Staatsverwaltungen. Stand am 1. Januar 1926. März 1926. Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. 1 R.M.

Tradel, Ing., Lübeck: Handwerkszeug, seine Anfertigung, Behandlung und Anwendung durch den Lehrling. Heft 1: Hammer und Meißel; Heft 2: Zangen und Schraubstöcke; Heft 3: Meßwerkzeuge; Heft 4: Rohrwerkzeuge; Heft 5: Gewinde und Schneidewerkzeuge. 1926. Lübeck. Verlag Charles Colemann. Pro Heft 0,80 R.M.

Wenzlau, A., Eckart, E.: Der Goldwert der Papiermark für die Jahre 1918 bis 1923. Berechnet nach den im Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 festgesetzten Meßzahlen. 1925. Berlin-Neukölln. Zak-Verlag. Innstr. 27.

Woldt, Richard: Die Arbeitswelt der Technik. Für den „Bücherkreis" verlegt durch J. H. W. Dietz Nachf. Berlin. 1926.

Wehberg, Dr. Hans: Die Friedenswarte. April 1926. Berlin-Friedenau, Kaiserallee 70. Verlag Hensel & Co. 1 R.M.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Kalkbenennungen. Von Schimpf. Kalkverlag. Preis 1,30 R.M.
Mit dieser Veröffentlichung hat der Kalkverlag ein für Kalkwissenschafter und -praktiker gleich wertvolles Heftchen herausgebracht, eine empfindliche Lücke in der Kalkliteratur ausgefüllt. Der Verfasser hat in geschickter Weise Vorschläge gemacht, um die verschiedenen Mißstände und Unrichtigkeiten bei den einzelnen Kalkbenennungen, besonders bei Aetzkalk, abzustellen. Ein jeder, der sich etwas eingehender mit dem wichtigen Baustoff Kalk befaßt, muß das vorliegende Werkchen kennen und sich die klaren Ausführungen des Verfassers zu eigen machen. O. S.

Kalklöschen. Anleitung zum Löschen aller Kalkarten, mit Berücksichtigung der Kalklagerung und der Mörtelbereitung. Von Dipl.-Ing. Fritz Eisemann. 64 Seiten mit 31 Abbildungen. Kalkverlag G.m.b.H. Berlin W 62, Kielganstr. 2. Preis 1,60 R.M.

Ein kleines handliches Buch, das dem Praktiker ein guter Ratgeber werden kann, aber ebenso wertvoll für Bau- und Baugewerkschulen ist, zumal es reichlich mit Abbildungen versehen ist.

In kurzen Abrissen befaßt sich die Schrift mit dem Löschen des Kalkes auf dem Bauplatz oder beim Baustoffhändler. Eingehend ist das Nasslöschen von Weißkalk beschrieben und durch eine Anzahl gute Bilder erläutert. Der folgende Abschnitt ist dem Trockenlöschen, das besonders bei Grau- und Wasserkalk angebracht ist, gewidmet. Eine Reihe guter Bilder veranschaulicht das Eintauchverfahren, anschließend ist das Trockenlöschen durch Ueberbrausen behandelt, um schließlich kurz das fabrikmäßige Löschen zu streifen. Es folgt eine kurze Beschreibung der Mörtelbereitung auf Bauplätzen und in den Mörtelwerken, wobei ein Ueberblick über die Mörtelversorgung Berlins gegeben wird. Die Zusammenstellung einer Anzahl Fachausdrücke, die für die Verarbeitung von Kalk wichtig sind, wird vielen Lesern angenehm sein. Eine Uebersicht der Kalkarten beschließt das Heft.

Bei dem Abschnitt Mörtelbereitung wird der Leser eine Uebersicht über die verschiedenen Mischungsverhältnisse vermissen. Wenn das auch über den Rahmen dieser Schrift hinausgeht, so dürfte es doch eine wertvolle Ergänzung bei einer Neubearbeitung sein. Seidel, Nordhausen.

Das Maschinenzeichnen des Konstrukteurs. Von C. Volk. Zweite Auflage. 1926. Berlin. Verlag Julius Springer.

Auf der Grundlage der Din-Normen ist hier alles Wissens- und Beachtenswerte für den Anfänger im Konstruieren in bezug auf übersichtliche und praktische Einteilung der Zeichnung, auf Herstellung und Verwendung, auf Modell, Einformen und Guß, auf Bearbeitung und Zusammenbau sowie auf den Werkstoff zusammengestellt worden. Der Zweck, den jungen Konstrukteuren Richtlinien für das Entwerfen von Maschinenteilen und für die Herstellung der Werkstattzeichnungen zu geben, dürfte durch dieses auf moderner Grundlage aufgebaute Büchlein vollkommen erreicht werden. O. S.

Bau und Berechnung der Verbrennungskraftmaschinen. Von Fra Seufert, Studienrat a. D., Oberingenieur für Wärmewirtschaft. Vierte verbesserte Auflage mit 93 Abbildungen im Text und auf 3 Tafeln. Preis 3,60 R.M. 1926. Berlin. Julius Springer.

In knapper Fassung bringt das Buch, besonders für den Lernenden geeignet, neben einer eingehenden Beschreibung der Verbrennungskraftmaschinen, auch ihre Berechnungen, mit Beispielen versehen, sind ein guter Führer aller Ingenieure und Techniker auf diesem Gebiete. Auch die Theorie und Wirtschaftlichkeit der Verbrennungskraftmaschinen wird dem Leser mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt.

Das Buch verdient von jedem Techniker gelesen zu werden. Die Materie der gesamten Ausführungen ist sehr wertvoll und für den Fachmann unentbehrlich. K. C.

Die Wasserkraft. Von Dr. Theodor Meyer. C. W. Keidels Verlag, München. Preis 2,25 R.M.

Im Verlag C. W. Keidel erscheint eine neue Bücherreihe: Technische Fachbücher, herausgegeben von Dipl.-Ing. A. Meyer, von denen das obige Bändchen vorliegt. Das Buch wendet sich an ernsthaft fachlich interessierte Leser, setzt aber keinerlei Kenntnisse voraus. Der Verfasser ist daher gezwungen, in den Gang seiner Abhandlung Erläuterungen der grundlegenden Naturgesetze (Freier Fall, Energieerhaltung usw.) einzuflechten.

In diesem Fall lag es nahe, den Zusammenhang der technischen Erscheinung mit den allgemeinen physikalischen Grundformen darzulegen, gewissermaßen das Gesetz und die Formel aus ihrer praktischen Anwendung heraus zu erklären. Der Inhalt des Bändchens beschränkt sich aber auf die stellenweise zu breite Erläuterung der hydraulischen Grundelemente. Das Buch gibt dem interessierten Laien manche theoretische Anregung, die er durch die 132 beigegebenen, mit Lösung versehenen Aufgaben festigen kann. Dem Techniker kann es weniger empfohlen werden.

Volkswirtschaft.

Industrielle Preisgestaltung. Winke und Wegeleitungen für die Praxis. Von Ing. S. Herzog, Zürich. 496 Seiten. Groß 8⁰, mit 101 Berechnungsbeispielen, 15 Fragebogen, 101 Tabellen und Vordrucken. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart. 1926. Preis geheftet 26 R.M., gebunden 28,50 R.M.

Die in jahrzehntelanger Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen hat der Verfasser in seinem äußerst umfangreichen Werke niedergelegt, in der er dem Leser vorführen will, daß die Sicherheit des Gewinnerfolges von der Güte der Preisgestaltung und der richtigen Handhabung der einschlägigen Bestimmungen abhängig ist. In einer sich über 100 Seiten erstreckenden Einführung behandelt der Verfasser zunächst das Gebiet allgemein und geht auf die zahlreichen, den Preis beeinflussenden Größen und deren Zusammenhang ein, wie Verkaufspreis und Mindestgewinn, Preisspannen, Umsatzmenge, Selbstkosten, Einfluß des Wirtschaftlichkeitsgrades der Betriebseinrichtungen, Betriebsvergrößerung, Preisbildung, Preisbevorzugung, Großabnehmer, Wiederverkäufer, Verbraucher, Preisnachlässe, Monopolpreise, Gewinnkraft von Fabrikati-

richtungen, Erzeugung und Arbeitsteilung, Garantie u. a. m. Einen ch breiteren Raum nimmt das Kapitel „Preisbewertung der in- striellen Arbeit" ein. Aus der Fülle des Stoffes seien erwähnt: Er- dungspreis, Abgabenhöhe, Arbeitswert einer Erfindung, des Kon- ruierens und der betriebstechnisch-geistigen Arbeit, Einfluß der geisti- n Arbeit auf die Betriebsgebarung, Reisetätigkeit, Werbung, körper- he Arbeit, Facharbeit, Tagelöhnerarbeit, Lohnberechtigung, Arbeits- rt einer Arbeitsmaschine.

Einige weitere Kapitel bringen die Einzelheiten der Einflußgrößen r Preisgestaltung, Preisberechnung von Vorarbeiten, den Einfluß der lagewerte und der finanziellen Verhältnisse eines Unternehmens, Preisberechnung von Materialien, den Einfluß der Löhne, der Be- bskosten, der allgemeinen Unkosten und die Preisbestimmung der rtigerzeugnisse.

Die Preisberechnung von Industriewerten und die vertriebstechnische eisgebarung schließt sich an, und den Schluß bildet eine Zusammen- ssung aller der bei der Behandlung des Stoffes entwickelten Leitsätze. f 14 Seiten ist so der Inhalt des Buches zusammengefaßt und in eine appe Form gebracht.

Zahlreich eingestreute Muster von Vordrucken, Fragebogen, Berech- ngen, Berechnungsbeispiele und der Praxis entnommene Angaben unter- itzen den Leser bei dem Studium des Inhalts des fesselnd geschriebenen iches.

Dem Ingenieur und Techniker, der über das Fachwissen hinaus sich r Erlangung von Kenntnissen auf kaufmännisch-organisatorischem Ge- ete weiterbilden will, bietet das Studium des vorliegenden Werkes eine lle des Belehrenden und Wissenswerten.

Der Goldwert der Papiermark für die Jahre 1918 bis 1923. Von Wenzlau-Eckart. Berechnet nach den im Aufwertungsgesetz festgesetzten Meßzahlen. Zak-Verlag, Berlin. Preis 1,60 R.M.

Jeder Goldwert- und 25prozentige Aufwertungsbetrag von nach dem 31. Dezember 1917 geleisteten Zahlungen und gegebenen Hypotheken ist sofort abzulesen bzw. durch kurze Addition zu errechnen.

Sozialpolitik.

Versorgungsrecht und Versorgungsverfahren. Von Dr. Ernst Behrend, Oberregierungsrat, Mitglied des Reichsversorgungsgerichts, beauftragt mit dem Senatsvorsitz. Karl Heymanns Verlag, Berlin. 1926. Preis 16 R.M., gebunden 17 R.M.

Der Verfasser hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, in handlicher Form sämtliche Gesetze der Reichsversorgung, und zwar das Reichsversorgungsgesetz nebst bindenden Verordnungen der Reichsregierung, das Altrentnergesetz, das Kriegspersonenschädengesetz, das Offiziers-Pensions- und Pensionsergänzungsgesetz, die Wehrmachts- und Schutzpolizei-Versorgungsgesetze mit Einschluß des Preuß. Schutzpolizeibeamtengesetzes, das Verfahrensgesetz, sowie die Anstellungsgrundsätze zusammenzufassen. Den einzelnen Bestimmungen sind Anmerkungen beigefügt, welche die Entscheidungen des Reichsversorgungsgerichts und des Bayerischen Landesversorgungsgerichts enthalten. Daneben werden auch noch die wichtigsten, die spruchgehörten, nicht bindenden Verwaltungsvorschriften des Reichsarbeitsministeriums mit aufgeführt. Sehr zweckmäßig ist dem Werke ein Verzeichnis der Versorgungsbehörden und der Spruchbehörden beigegeben. Im Hinblick auf die zahlreichen Aenderungen und Ergänzungen der Versorgungsgesetzgebung kommt die Schrift einem dringenden Bedürfnis der Praxis entgegen.

Geschäftliche Anzeigen 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Neue Zinssätze
ab 1. Mai 1926.

Gewöhnliche Sparkonten . . . . . 7% p. a.
Regelmäßige und gesperrte Sparkonten 8% p. a.

Bei Spareinlagen gemäß Ziffer 5c der Sparordnung ermäßigt sich der vereinbarte Zinssatz ohne Kündigung ab 1. Mai 1926 um 1%.

Scheckkonten . . . . . **4%** p. a.
Laufende Konten . . **6%** im Kredit, **10%** im Debet.

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
DER VORSTAND.

Der schönste Besitz des Butab
ist sein
Erholungsheim in Sondershausen
in Thüringen.

Eine Stätte des Ausruhens und der Erholung für alle Bundeskollegen und deren Angehörige.

Gute und reichliche Verpflegung sowie **Wohnung** für den mäßigen Satz von **4.50 Reichsmark pro Tag** und 5% für Bedienung.

Anmeldungen an d. Verwaltung d. Erholungsh. in **Berlin NW 40, Werftstr. 7.**

Neue Bücher
Technik.

	R.M.
Aumund, Hebe- und Förderanlagen. 1. Band: Allgemeine Anordnung und Verwendung. 462 Seiten m. 414 Abbildungen im Text. (S. 1.) geb.	33,—
Grün, Der Beton. Herstellung, Gefüge und Widerstandsfähigkeit gegen physikal. u. chemische Einwirkungen. (S. 1.) 196 Seiten m. 54 Textabbildungen und 35 Tabellen. brosch. 13,20. geb.	15,—
Din, Normblatt-Verzeichnis 1926. (B. 1.)	1,—
Dinbuch 2: Schlesinger, Die Normung der Gewinde-Systeme. geb.	4,25
Karig, Die Eisenbahn-Elbbrücke in Meißen. (S. 1.) brosch.	2,40
Hoffmann, Die Eis- und Kühlmaschinen. Ihr Wesen, Betrieb und Wartung. 279 Seiten m. Abbild. u. mehreren Tafeln. (B. 1.) geb.	12,—
Kraft, Die neuzeitliche Dampfturbine. 124 Seiten m. 138 Textabbildungen. (B. 1.) geb.	7,50
Kromer, Grundriß technisch-wirtschaftlicher Probleme der Gegenwart. 52 Seiten. (S. 1.) brosch.	2,40
Mäckbach-Kienzle, Fließarbeit. Beiträge zu ihrer Einführung. 360 Seiten m. 132 Abbildungen, 2 Zahlentafeln und 2 Tafeln. (B. 1.) Ganzleinen geb.	12,—
Meyer, Erfinden und Konstruieren. Ein Beitrag zum Verständnis und zur Bewertung. (S. 1.) brosch. 4.50. geb.	5,70
Ruber, Wärmetechnische Berechnung der Feuerungs- und Dampfkesselanlagen. Taschenbuch m. d. wichtigsten Grundlagen, Formeln, Erfahrungswerten und Erläuterungen. (O. 1.) kartoniert	2,60
Schwengler, Die Berechnung einfacher Vollwand- und Fachwerkträger. (H. 3.)	3,—
Seiliger, Die Hochleistungs-Dieselmotoren. 240 Seiten mit 196 Abbildungen und 43 Zahlentafeln im Text. (S. 1.) geb.	18,90
V.D.I., Hydraulische Probleme. Ein wissenschaftlicher Ueberblick. 219 Seiten m. 165 Abbildungen. (B. 1.) geb.	22,50
Vorschriftenbuch des Verbandes Deutscher Elektrotechniker. 797 Seiten. (S. 1.) geb.	13,—
Triebnigg, Der Einblase- und Einspritzvorgang bei Dieselmaschinen. Einfluß der Oberflächenspannung auf die Zerstäubung. 138 S. m. 61 Textabbildungen. (S. 1.) geb.	12,90

Radio.

Bergmann, Nomographische Tafeln für den Gebrauch in der Radiotechnik. (S. 1.) kartoniert	2,70
Hamm, Hochfrequenzverstärker. 133 Seiten m. 106 Textabbildungen. kartoniert	3,90
Krüger, Selbstanfertigung von Radioapparaten mit 1 bis 7 Röhren. 135 Seiten m. 85 Abbildungen. (S. 2.) geb.	2,80
Krüger, Auffindung und Beseitigung von Störungen an Radioapparaten. (S. 2.) geb.	2,50
Medinger, Superheterodyne Empfänger. 68 Seiten m. 49 Abbildungen.	2,70

Gesetze.

Dersch, Das neue Angestellten-Versicherungsgesetz nebst allen Ausführungsbestimmungen. Eingehend erläutert. 1087 S. (B. 2.) Ganzleinen geb.	30,—
Höfle-Gast, Reichsbesoldungsgesetz und Besoldungsverordnungen m. sämtl. Aenderungen, abgeschl. Ende Jan. 1926.	3,50
Alphabetisches Handwörterbuch, Gesamtverzeichnis der Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw. für das Reich und Preußen.	8,—

Lieferung auch gegen bequeme monatl. Ratenzahlungen durch den

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7 ∴ Postscheckkonto 15550 Berlin.

Luegers Lexikon der gesamten Technik, in 6 Halblederbänden Bd. 1 soeben erschienen, M. 45.—, ca. 5000 Seiten Lexikonformat mit 25 000 Stichwörtern u. mehr als 12 000 Artikeln und ca. 10 000 Illustrations- u. Konstruktionszeichnungen. **5 Tage zur Ansicht** liefert wir Bd. 1 m. bedingungsl. Rücksendungsrecht. **2,** a. Wunsch geg. Wochenzahl. v. nur M. Ausführlicher Prospekt kostenlos.

Buchhandlung Bial & Freund, Berlin S 42, Postach 468

Weinsteuer
am 1. April gefallen!
Deutsche, trinkt deutschen Wein!
Heinrich Strub II, Weingutsbesitzer, **Nierstein a. Rh. Nr. 29** (Fachwerkhaus) **liefert Weiß- und Rotweine von M. 0,75 pro Liter** ohne Flasche an. Preisl. gratis 2 Proben bei Einsendg. v. M. 1,— Leihfässer 30, 50, 100 Ltr. Kisten v. 6 Flaschen an.

Garantie-Fahrräder
mit Freilauf
für Herren: **75**^{00} M. frachtfrei

für Damen: **83**^{00} M. frachtfrei
Man verlange kostenlos Katalog von der Fahrradfabrik
Sigurd-Gesellschaft m. b. H. **Cassel 333**

Teilzahlung! Katalog frei!

Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B
I. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Eisenbetonbau

von **H. Schlüter.** Bd. I Säule u. Balken. 9,50 M. Bd. II Rahmen u. Gewölbe. 9,50 M. Ist leicht verständl. Ratenzahlung durch
H. Meusser, Buchh. **Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75**

Billige böhm. Bettfedern!
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.— weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Jetzt ist die richtige Zeit, Obstdessertwein anzuschaffen.
Seit dem 1. April 1926 reichsweinsteuerfrei
Große Nachfrage, daher Preissteigerung zu erwarten.
Heute noch sehr preiswert:
Dessertapfel-, Heidelbeer-, Johannisbeer-, Stachelbeer-, Brombeer-, Sauerkirsch-, Erdbeer-, Kräuterobstdesserwein, Wermutfruchtwein, Pepsinobstwein, Apfelwein herb, Obstschaumwein. Stets wohlschmeckend, reiner als ausländische Dessertweine. **Himbeer-, Kirsch- und Brombeersaft,** mit Zucker eingekocht, garantiert rein.
Versand in Korbflaschen von 5 Kilo an, in Fässern und $^3/_4$-Liter-Flaschen in Kisten.
Feinste Edellikköre, in $^3/_4$- und $^1/_2$-Liter-Flaschen.
Warum machten Sie noch keinen Versuch? Schreiben Sie noch heute nach ausführlicher Preisliste, die Ihnen sofort kostenlos zugeht.
Obstweinkelterei Otto Bertram, Liegnitz, Parkstr.

Käse
9 Pfd. rote Kugel M. 3.80, 9 Pfd. rote Tafel M. 3.8', 9 Pfd. gelbe Broden M. 3.80, 9 Pfd. dän. Edamer M. 7.40, 9 Pfd. dän. Schweizer M. 9.45, 9 Pfd. geräucherte Schweinsköpfe mit dicker Fleischbacke M. 5.20, 9 Pfd. Schweinekleinfleisch M. 3.50, freibl. ab hier Nachnahme.
H. Krogmann, **Nortorf** (Holst.) **218.**

Uhlands
Ingenieur-Kalender 1926.
Herausgegeben von Obering. F. Wilcke.
Teil I: Taschenbuch. Teil II: Für d. Konstruktionstisch.
Preis gebunden RM. 4,—.
Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Weltbund Weko
für bildenden Briefwechsel, Austausch v. Ansichtskarten, Briefmarken usw., mit 5000 Mitglied. (Damen u. Herren) in allen Weltteilen, ladet zum Beitritt ein. Verlangen Sie Mitgliederliste vom **Weltbund Weko. Endorf 136, Oberbayern.**

Krankenversicherungs-Verein a. G.
für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom
Deutschen Techniker-Verband.
Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte.
Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die
Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Welcher Kollege
sendet gegen Portovergütung als „Postpäckchen" in Stein- und Braunkohle vorkomm. **Schwefelkiese** (frische Stücke, besonders als „Anflug")? **W. Hempriah,** Steiger, **Finkenheerd b. Frankf. a. O.**

Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme
R. MERKEL
Berlin W 35, Potsdamerstr. 111

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Rasierklingen
wie neu geschliffen, Dtzd 80 Pfg. einschl. Rückporto geg. Voreinsend. d. Betrag.
Frank & Weimann GmbH. Berlin W 15.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

605
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 18 / 8. Jahrgang — Berlin, den 30. April 1926

Aus dem Inhalt: Zum 1. Mai — Klassenkampf der Unternehmer — Weitere Konzentration in der Kaliindustrie — Der Tarifvertrag mit dem Berliner Magistrat — Beilage: Recht und Rechtspraxis.

Wochenschau

Kleiner Rückgang der Arbeitslosigkeit im Reiche. Die Gesamtzahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von 1 942 000 am 1. April auf 1 884 000 am 15. April, das ist um drei v. H., zurückgegangen. Zu beachten ist dabei, daß in der ersten Hälfte des April die Verlängerung der Unterstützungshöchstdauer und Wiedereinbeziehung der Ausgesteuerten in die Erwerbslosenfürsorge wirksam geworden ist, was natürlich den ziffernmäßigen Rückgang in der Zahl der unterstützten Erwerbslosen abschwächen mußte.

Weitere Verschlechterung auf dem Berliner Arbeitsmarkt. Die Zunahme der Arbeitsuchenden beläuft sich in der Berichtswoche auf rund 700 Personen. Es waren 245 507 Personen bei den Arbeitsnachweisen eingetragen gegen 244 883 der Vorwoche. Den Hauptteil an der Zunahme trägt die Metallindustrie mit einem Mehr von rund 1000 Personen.

Um die Höchstdauer der Erwerbslosenfürsorge. Am 28. April ist der Verwaltungsrat der Reichsarbeitsverwaltung zusammengetreten, um zu der Frage der Verlängerung der bisherigen Höchstsätze der Erwerbslosen- und Kurzarbeiterfürsorge Stellung zu nehmen. Von der Regierung wird vorgeschlagen, die Geltung der jetzt bestehenden Erwerbslosenunterstützung um einen und der Kurzarbeiterunterstützung um zwei Monate zu verlängern.

***Ausfuhrsteigerung im März.** Der deutsche Außenhandel ergab nach Mitteilung des Statistischen Reichsamtes im März einen Ausfuhrüberschuß von 240 Millionen Reichsmark.

***Die „Gesolei" in Düsseldorf.** Am 8. Mai wird in Düsseldorf die „Gesolei", eine Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen, eröffnet.

* Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Maifeierlied

Es war wohl einst am ersten Mai,
Viel Kinder tanzten in einer Reih',
Arme mit reichen,
Und hatten die gleichen
Vielen Stunden zur Freude frei.

Es ist auch heute erster Mai,
Viel Männer schreiten in einer Reih',
Dumpf schallt ihr Marschgestampf,
Heut hat man ohne Kampf
Keine Stunde zur Freude frei.

Doch kommt wohl einst ein erster Mai,
Da tritt das Volk in eine Reih',
Mit einem Schlage
Hat's alle Tage
Ein paar Stunden zur Freude frei.

Richard Dehmel.

Zum 1. Mai.

Den Weltfeiertag der Arbeit begeht die deutsche und mit ihr die international verbundene Arbeitnehmerschaft am 1. Mai.

„Was brauchen wir einen Feiertag der Arbeit!" brummt an diesem 1. Mai sicher mancher arbeitslose Arbeiter und Angestellte verbissen zwischen den Zähnen. „Wir ‚feiern' ja ununterbrochen, man zwingt uns zum ‚Feiern', man braucht ja unsere arbeitswilligen und arbeitsfähigen Köpfe und Hände nicht. Es ist keine Zeit zum Festefeiern; gebt uns Brot, schafft uns Arbeit, aber keine neuen Feiertage!"

Recht hätte das große graue Heer der Arbeitslosen mit diesen grollenden und anklagenden Worten, wenn der 1. Mai nichts weiter sein sollte als zu all den anderen bürgerlichen und kirchlichen Festtagen ein Festtag mehr, vielleicht mit ein paar schönen Reden, ein bißchen Gesang und Tanz, ein wenig Alkoholrausch und Bierbegeisterung, sagen wir eine äußerlich ein wenig anders aufgemachte Kriegervereinsfeier, bei der zwar die ehemals schwarz-weiß-roten Fahnen durch schwarz-rot-goldene oder rote ersetzt wären und die Lieder einen etwas anderen Text hätten, aber der Geist der gleiche wäre: der schlechte und rechte Spießbürgergeist oder richtiger — Ungeist!

Nein, um Feste in diesem Sinne zu feiern, ist die Zeit wahrhaftig zu bitter ernst. Nicht als Vereinsparade oder Bierabend haben jene Männer, die vor nunmehr 37 Jahren den 1. Mai als internationalen Feiertag bestimmten, ihn sich

gedacht, sondern als einen ungeheuer wuchtigen, von einem weltumspannenden Gedanken getragenen Kampftag der unterdrückten, der ausgebeuteten, der ohnmächtigen, leidenden Masse, als einen Tag, da die schwielige Arbeiterfaust, die sonst das gewaltige Räderwerk der modernen Industrie in Gang hält, den Hebel der Maschine losläßt und sich hochreckt zu einem trotzigen Schwur: Und unser wird die Welt — trotz alledem! An einem einzigen Tag im Jahre wollen wir einmal frei über uns selbst bestimmen, nicht Arbeitssklaven sein, gekettet an Werkzeug und Maschine, geknebelt von fremdem Willen, gehetzt vom unerbittlichen Rhythmus der Maschine, vom rastlosen Gleichmaß des Sekundenzeigers.

Ja, frei davon — das fühlen alle an diesem einen Tage, aber fühlen sie auch ganz klar und stark: frei wozu? Wie an den kirchlichen Feiertagen die Gläubigen in die Kirchen strömen, um dort sich zu den Quellen ihrer Religion, zu ihren Grundgedanken hinführen zu lassen, so soll auch dieser Feiertag der Arbeit von einer neuen Religion, der Religion der leidenden und schaffenden Menschheit, durchglüht sein. Große Wahrheiten sind oft sehr einfach, so einfach, daß man es für überflüssig hält, sich ihrer im alltäglichen Leben zu erinnern. Aber auf die Lebendigmachung dieser ganz großen und einfachen Wahrheiten kommt es an.

Eine dieser ganz einfachen Wahrheiten, die aber gerade in unserer Zeit fast vergessen zu sein scheint, ist die, daß es auf den Menschen, den lebendigen Menschen ankommt, nicht auf die toten Dinge. In die übliche Sprache übersetzt, daß die Wirtschaft um des Menschen willen da ist, nicht aber der Mensch um der Wirtschaft willen.

Aus diesen ganz schlichten, einfachen Gedankengängen ergeben sich von selbst die Forderungen, die die Arbeitnehmer der Welt am 1. Mai stets von neuem verkünden.

Krieg dem Kriege! Für den Weltfrieden! Wirtschaftsinteressen waren und sind es doch, um die die Kriege geführt wurden und werden. Offiziell werden zwar herrliche Worte von Glanz und Ruhm des Vaterlandes und dergleichen auf die Fahnen geschrieben, aber in Wirklichkeit ging und geht es doch immer um die nackten Profitinteressen derer, die die Macht in Händen halten, wie es in dem bekannten Buche „Die Tragödie Deutschlands“ heißt:

„... Und dann setzt die Heuchelei ein, mit all den tausend Mitteln, die sie einem Volke gegenüber hat, und sagt: Das ist Vaterlandsliebe, wenn du das tust, was deine Finanzmenschen, deine Börsianer, deine Industriellen, deine Machtbrüller für richtig halten. Und das arme Volk, dem niemand die Wahrheit sagt, und das in seines Alltags Händearbeit nicht selbst zum Erkennen kommt, ist immer und immer wieder das Opfer. Es schafft und arbeitet, es hungert und friert, es blutet und stirbt, für einen Begriff, der als ein dichter Vorhang vor den Geldbeutel seiner Machtgierigen gehängt wird und so das wahre Motiv politischen Geschehens der Masse und sogar den meisten von denen, die sich klüger als die Masse dünken, verbirgt.“

Der einfache Mann, der mit seinem Blut den Handel bezahlen muß, kann noch glauben und sich einreden, selbst gegen den „Feind“ zu marschieren, er bemerkt dabei nicht, daß er weiter nichts ist als eine Schachfigur, die von einem kühl rechnenden Spieler hierhin und dorthin geschoben und, wenn es das Spiel erfordert, kaltblütig geopfert wird.

Wie aber kann diesem grausamen Spiel ein Ende bereitet werden? Nur dadurch, daß sich dem schon lange international vereinigten Kapital die international vereinigte gesammelte Masse der Arbeitenden entgegenstellt, und wenn einmal wieder zu einem neuen Schlachten aufgerufen würde, dem Kriegswillen des Kapitals und seiner Soldschreiber den Friedenswillen der Werktätigen entgegensetzt. Denn die Hände der Arbeitenden sind es ja, die die Granaten drehen, die Kanonenrohre gießen, die Gestellungsbefehle schreiben, die Giftgase, die Bomben, die Tanks fabrizieren, mit denen ihre Frauen und Kinder, ihre arbeitenden Brüder und Schwestern diesseits und jenseits der Grenzen hingemäht werden sollen.

Sage nicht, deutscher Gewerkschafter, deutscher Techniker: Das geht mich nichts an! Es geht ja um deine und deiner Kinder Freiheit, um dein und deiner Kinder Blut! Doch nicht nur als Staatsbürger, nein, auch als Gewerkschafter geht es dich ganz unmittelbar an. Deine Gewerkschaften wären mit das erste, was von der siegreichen Reaktion niedergetreten würde, wie die Ereignisse des Kapp-Putsches bewiesen haben, wie es jetzt auch wieder das Schicksal der Gewerkschaftsbewegung in Italien zeigt.

Noch deutlicher und unverhüllter tritt die brutale Vorherrschaft des toten und doch so unheimlich lebendigen „Kapitals“ gegenüber dem Menschen, dem Schaffenden auf dem eigentlichen Gebiet der Wirtschaft in die Erscheinung. „Die Wirtschaft muß gedeihen! Wie ist der Wirtschaft zu helfen?“ Das sind die Fragen, die im Brennpunkt des öffentlichen Interesses stehen, die auch — und zwar mit vollem Recht — in den Versammlungen, in der Presse der Arbeitenden eine große Rolle spielen, denn von dem angeblichen Auf- und Niedergang der Wirtschaft hängt es ab, unter welchen Bedingungen sie im Produktionsprozeß mitwirken, ja, die Hauptfrage, ob sie überhaupt mitwirken können und dürfen.

Da zeigte sich nun in den Jahren nach dem Krieg das grotesk-widerspruchsvolle Bild, das geradezu lächerlich erschiene, wenn es nicht so erschütternd ernst für die Betroffenen wäre, daß auf der einen Seite nach „Steigerung der Produktion“ geschrien und zu diesem Zweck Verlängerung der Arbeitszeit und Intensivierung der Arbeit gefordert wurde, während andererseits ganze Betriebe stillgelegt, Hunderttausende von Menschen, die produzieren wollten und konnten, aus dem Produktionsprozeß herausgedrängt wurden und untätig beiseite stehen mußten. Die Arbeitgeber, die über den Arbeitsverlust wegen des „unsinnigen“ Feierns am 1. Mai nicht laut genug jammern und entrüstet genug tun können, können das von ihnen erzwungene Feiern so vieler Hände Monate, ja Jahre hindurch seelenruhig ertragen.

Bei der Untersuchung der Ursache dieser Notstände und bei der Suche nach Wegen zur Abhilfe besteht aber die große Gefahr für die arbeitenden Massen und auch für diejenigen, die ihre Führer sein wollen, ja selbst für die angeblich objektive und neutrale Wissenschaft, sich samt und sonders selbst in das kapitalistische System mit seinem ausschließlichen Profitdenken zu verstricken und sich in die kapitalistischen Gedankengänge zu verirren. Sie würden sich dann, wie manch trauriges Beispiel aus der Praxis lehrt, die Argumente zu eigen machen, die eben eigens von den Nutznießern des Ausbeutersystems zu seiner Aufrechterhaltung aufgebaut worden sind, und auch sie müßten zwangsläufig mit einstimmen in den verlogenen Ruf: „Wie helfen wir der kranken Wirtschaft auf damit die Wiedergenesene uns speisen und tränken kann?“

So ist auch bei der jetzt so laut erhobenen und zum Teil bereits durchgeführten Forderung der Rationalisierung der Betriebe stets zu prüfen, ob diese Rationalisierung nicht zu neuer Vergewaltigung und neuer Knechtung der arbeitenden Menschen dient. Was und wem nutzt ein Mehrproduzieren von Werten, wenn die Menschen, für die sie bestimmt sind, sie nicht bekommen oder nicht gebrauchen können!

Gerade im Hinblick auf die jetzt in Deutschland geforderte Rationalisierung wie auch im Hinblick auf die ungeheure Massenarbeitslosigkeit ist die unablässig wiederholte Forderung des Achtstundentages dringlicher und nötiger als je. Und wie nötig es ist, daß diese Fragen international behandelt werden, das hat von neuem die Arbeitszeitkonferenz in London bewiesen, wo jedes Land immer gern dem andern den Vortritt bei der Erfüllung bestimmter sozialer Forderungen lassen wollte; das beweist auch die Argumentation der Arbeitgeberpresse, die in allen Ländern in trauter Uebereinstimmung immer auf den Nachbar verweist, der seinerseits den Achtstundentag nicht einhalte und darum billiger und günstiger produzieren könne.

In der Frage der Arbeitszeitregelung arbeiten die Unternehmer aller Länder einander in die Hände, und es zeigt sich hier wieder die Richtigkeit des einmal von Professor Hirsch geprägten Satzes: „Der Arbeitgeber spricht national und handelt international; der Arbeitnehmer spricht international, handelt aber national.“

Die Forderung des Achtstundentages muß deshalb auch an diesem 1. Mai eine unerbittliche, unverkäufliche, unabdingbare internationale Forderung der Arbeitnehmer aller Länder sein.

Ganz unmittelbar in der Richtung des Schutzes des arbeitenden Menschen liegt die letzte Forderung auf den Ausbau der Sozialpolitik, die immer dringlicher wird, je intensiver die Produktionsmethoden gestaltet und je kräfteaufreibender dadurch die Arbeit, und zwar sowohl die Hand-, als auch die Kopfarbeit in unseren modernen Industriestaaten wird: Schutz des noch in Arbeit Stehenden vor Schädigungen und vor vorzeitigem Verfall der Arbeitskraft, Fürsorge für den vorübergehend oder dauernd nicht mehr Arbeitsfähigen, Fürsorge aber auch nicht in letzter Linie für den noch arbeitsfähigen, aber der Möglichkeit der Verwertung seiner Arbeitskraft beraubten Arbeiter und Angestellten. Und gerade die sozialpolitischen Forderungen des arbeitslosen Kollegen müssen die noch in Arbeit Stehenden zu den ihrigen machen und kraft ihrer größeren wirtschaftlichen Widerstandskraft mit vertreten.

Der 1. Mai dieses Jahres wird in der ganzen Welt kein Jubel- und Freudentag sein. Dazu lastet die Wirtschaftskrise als Folge eines vierjährigen Weltkrieges und seiner Nachwehen zu schwer auf der arbeitenden Menschheit. Ein Tag der Besinnung, der inneren Einkehr und der Zusammenfassung der Kräfte zu neuem Kampf soll er sein.

Nicht mit hochtönenden Reden wollen wir uns berauschen an diesem 1. Mai. Wir wollen die Fehler der Vergangenheit erkennen, aus ihnen lernen und dann mit zähem, unbeugsamem Willen von neuem den Kampf aufnehmen, ein-

gedenk der ursprünglichen Bestimmung der Gewerkschaften, Kampforganisationen zu sein, wie dies auch an der Spitze der Organisationsgrundsätze unseres Bundes unzweideutig zum Ausdruck kommt und damit Wesen und Ziel unserer Arbeit bestimmt:

„Der Bund geht bei seiner Tätigkeit von der Erkenntnis aus, daß mit der kapitalistischen Wirtschaftsordnung die Ausbeutung der arbeitenden Klasse durch die Besitzer der Produktionsmittel untrennbar verbunden ist, und daß infolgedessen zwischen Kapital und Arbeit ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht."

Und weiter bei der Bezeichnung der Mittel zur Erreichung des Bundeszwecks:

„Der Bund sucht seinen Zweck in erster Linie im Wege der gewerkschaftlichen Selbsthilfe zu verwirklichen. Er nimmt für sich das Recht der Anwendung aller gewerkschaftlichen Kampfmittel in Anspruch."

Es ist gut und nötig, sich dieser Elementarerkenntnisse der Gewerkschaftsbewegung auch an diesem 1. Mai wieder zu erinnern und sich erneut bewußt zu werden, daß es sich um einen schweren, erbitterten Machtkampf mit einem ungeheuer mächtigen Gegner handelt, daß es gilt, das kapitalistische System zu überwinden und an seine Stelle eine neue Gesellschaft ohne Ausbeutung und ohne Klassenvorherrschaft zu setzen. S. H.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Lohnsteuererstattungen für 1925. Die Frist für die Einreichung der Anträge von Arbeitnehmern auf Erstattung von Lohnsteuer aus dem Jahre 1925 läuft am 30. April 1926 ab. Erstattungsberechtigt ist nur, wer im Jahre 1925 einen Verdienstausfall durch Erwerbslosigkeit, Krankheit, Streik usw., von insgesamt mindestens zwei Wochen gehabt, oder bei wem sonstige besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, welche die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigten. Zum Nachweis des Verdienstausfalls können Erwerbslosenkontrollkarte, Bescheinigungen der Krankenkasse und der Arbeitsämter, bei Erwerbslosigkeit auch Bescheinigungen der Berufsverbände vorgelegt werden.

Ueber Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in der Rheinprovinz berichtet neuerlich das Landesarbeits- und Berufsamt in Düsseldorf, das durch seine sorgfältigen Kommentare der Arbeitsmarktlage bekannt ist. Es sei „eine Verkennung der Wirtschaftslage, wenn man eine baldige durchgreifende Besserung des Arbeitsmarktes erwartet. Im Bergbau und in den bekannten notleidenden Industrien sinkt der Arbeitsmarkt weiter, wenn auch ganz langsam. Die Feierschichten mehren sich, in der Kleineisenindustrie sind wieder Betriebe zum Erliegen gekommen. Die angebotenen Arbeitsstellen sind in vielen Fällen nur kurzfristige Gelegenheitsarbeiten. In der Textilindustrie ist die Kurzarbeit weit verbreitet. Die Kurzarbeiterunterstützung ist auf sechs Wochen befristet. Für zahlreiche Arbeiter ist diese Frist abgelaufen und sie scheiden, obwohl die Kurzarbeit andauert, aus der Unterstützung aus. Die durch Monate hindurch fortgesetzte Kurzarbeit zeigt die ganze Schwäche der Lage, ganz abgesehen davon, daß der Wirkungsgrad der nur teilweise beschäftigten Betriebe schlecht ist. Hier wird der Konkurrenzkampf noch längere Zeit fortgehen, bis sich zeigt, welche Betriebe sich eine volle Beschäftigung sichern können." Sehr beachtlich ist die Schärfe, mit der sich das Amt gegen die Hoffnung wendet, daß man durch weiteres Oeffnen des Kreditventils die Beschäftigung beleben und die Krisis vor allem des Arbeitsmarkts beseitigen oder mildern könne. Die Hoffnung werde „sich in weitem Umfange als trügerisch erweisen. Die Vorstellung von dem Kreditventil als Wirtschafts- und Arbeitsmarktregulator hat sich in der Oeffentlichkeit nach den Erfahrungen der letzten Jahre so festgesetzt, daß sie gegenwärtig der Gesichtspunkt ist, unter dem der Konjunkturablauf betrachtet wird. Wie so oft in den letzten Jahren setzen sich die wirtschaftlichen Anschauungen in der breiten Oeffentlichkeit erst dann durch, wenn die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen ihre Blütezeit bereits hinter sich haben. Heute, wo man sich ängstlich hütet, die Wirtschaft künstlich aufzublasen, ist die Möglichkeit, die Beschäftigung der Industrie und den Arbeitsmarkt durch Kredite über die durch die Absatzmöglichkeiten und Kaufkraft gezogenen Grenzen hinaus zu beleben, beschränkter als in den vergangenen Jahren. Von den Wirkungen der Ermäßigung des Reichsbankdiskonts merkt man in der industriellen Tätigkeit wenig."

Ausfuhrsteigerung im März. Die Außenhandelszahlen für März zeigen bei einer weiteren Verringerung der Wareneinfuhr eine sehr beträchtliche Ausfuhrsteigerung. Bekanntlich war während des ganzen Jahres 1925 (mit Ausnahme des Monats Dezember) die Ausfuhr dem Werte nach geringer als die Einfuhr; bei 12,43 Milliarden Mark Einfuhrwert ergab sich ein Ausfuhrwert von nur 8,80 Milliarden Mark, so daß ein Einfuhrüberschuß in Höhe von 3,63 Milliarden Mark vorlag. Im Dezember 1925 ist der Wert der Einfuhr, der im Monatsdurchschnitt 1925 noch 1036 Millionen Mark betrug, auf 758 Millionen gesunken, während die Ausfuhr mit 794 Millionen (gegen 733 Millionen Mark im Monatsdurchschnitt) stark zugenommen hatte, so daß sich eine Mehrausfuhr in Höhe von 36 Millionen Mark ergab.

Im neuen Jahr hat sich die entgegengesetzte Bewegung von Ein- und Ausfuhrzahlen noch weiter verstärkt:

	Warenwerte in Millionen Mark		
	Einfuhr	Ausfuhr	Mehrausfuhr
Januar	707	794	87
Februar	662	783	121
März	645	923	278

Diese Steigerung der Ausfuhr bei zurückbleibender Einfuhr ist im Kern nichts anderes als eine Krisenerscheinung. Der mangelnde Inlandsabsatz zwingt die Unternehmungen dazu, in ihren Preisforderungen so weit wie nur irgend möglich herunterzugehen, um durch verstärkten Auslandsabsatz den Verlust des Inlandsmarktes wenigstens teilweise auszugleichen. Bekanntlich wird dabei in wachsendem Umfang zu niedrigeren als den Inlandspreisen verkauft. Diese Tatsache, die wegen ihrer Folgen für die Inlandswirtschaft und die Handelspolitik des Auslands natürlich sehr unerfreulich ist, läßt keine reine Freude über die Vermehrung der Auslandsgeschäfte aufkommen. Bei entsprechenden Preisermäßigungen im gesamten Inlandsgeschäft wäre der gesamten Volkswirtschaft (und damit auch letzten Endes den exportierenden Unternehmungen) weit besser gedient, als bei einer derartigen „Dumpingausfuhr", die sich auf die Dauer ihr eigenes Grab gräbt.

Andererseits ist auch die Tatsache, daß die Einfuhr stark nachgelassen hat, nicht so unbedingt erfreulich, wie es vielfach dargestellt wird. Soweit es sich um die Fertigwareneinfuhr handelt, die allerdings nur ein Sechstel bis ein Siebentel der Gesamteinfuhr darstellt, beruht die Verringerung in erster Linie auf dem Rückgang der Verbrauchsfähigkeit des gesamten Volkes, weniger darauf, daß der Anteil der deutschen Produktion an der Gesamtversorgung zugenommen hat. Ganz falsch wäre es, die Auswirkungen des „Zollschutzes" dafür verantwortlich zu machen, daß der Einfuhrbedarf geringer geworden ist.

Die Tantiemen der Aufsichtsräte. Man sollte annehmen, daß in Zeiten allgemeiner Not alle Teile des Wirtschaftslebens darunter zu leiden hätten. Aus eigener Erfahrung wissen wir aber, daß dies nicht so ist. Wenn man sich bei den jüngst bekanntgewordenen Bilanzen die Posten Vergütung (Tantieme) für Aufsichtsräte durchsieht, so muß man die Feststellung machen, daß hier von einem Abbau nichts zu merken ist. Wir wollen hier eine kleine Liste zusammenstellen, wie die einzelnen Institute ihre Aufsichtsratsmitglieder entlohnten:

Vereinigte Glanzstoffabriken	680 000 R.M.
Ilse Bergbau A.-G.	171 000 R.M.
Berliner Handelsgesellschaft	139 000 R.M.
Commerz- und Privatbank	235 000 R.M.
Darmstädter-Nationalbank	360 000 R.M.
Deutsche Bank	677 000 R.M.
Disconto-Gesellschaft	486 000 R.M.
Dresdner Bank	253 000 R.M.
Mitteldeutsche Kreditbank	72 000 R.M.
Allg. Deutsche Creditanstalt	200 000 R.M.
Gemeinschaftsgruppe Deutsch. Hypothek.	140 000 R.M.

Im Durchschnitt wird jedes Mitglied eines Aufsichtsrats der vorstehend genannten Unternehmungen pro Jahr 10 000 bis 15 000 R.M. bekommen. Wenn man bedenkt, daß die betreffenden Herren mehrere solcher Aufsichtsratsposten bekleiden und sich auch sonst in hochbezahlten Stellungen befinden, dann muß man eine solche Entschädigung als aufreizend bezeichnen. Jedenfalls müssen sich die Millionen Arbeitslosen ein eigentümliches Bild von der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung machen, wenn für ein paar Sitzungen im Jahr derartige Entschädigungen bezahlt werden, während Millionen kaum etwas zu beißen haben.

Keine Ausfuhrkrise in der Schwerindustrie. Die Schwerindustrie hat sich im Laufe des ganzen vergangenen Jahres über eine fürchterliche Ausfuhrkrise beklagt als Folge der französischen und belgischen Geldentwertung und der englischen Subventionspolitik, und mit dieser Begründung forderte sie Lohn- und Steuerabbau und andere Begünstigungen. Aus der Prüfung der Ausfuhrstatistik ergibt sich aber, daß die Behauptungen der Schwerindustrie aus der Luft gegriffen sind.

Die Ausfuhr sowohl der deutschen Kohlen-, wie der Eisen- und Stahlindustrie ist nicht gesunken, sondern im Gegenteil sehr erheblich gestiegen. Aus dem Bericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen in Essen geht hervor, daß die Ausfuhr von Ruhrkohle und Ruhrkoks im Jahre 1925 doppelt so hoch war wie 1924, ja, daß unter Anrechnung der Reparationskohlenlieferungen die Gesamtausfuhr mit 28,6 Millionen Tonnen um etwa ein Viertel höher war als 1913 (ohne die Reparationskohlenlieferungen etwa ein Drittel weniger). Die Ruhrkohle ist im Begriff — so heißt es im Bericht —, die im letzten Jahrzehnt verlorenen Märkte zurückzuerobern. In der Statistik des Auslandsabsatzes macht sich die erhebliche Steigerung der deutschen Kohlenausfuhr nach Schweden und nach Südamerika besonders bemerkbar. Holland hat trotz der englischen Konkurrenz und der sehr gestiegenen eigenen Produktion fast eben soviel deutsche Kohle gekauft als vor dem Kriege. Der große Rückgang der belgischen, französischen und italienischen Kohlenkäufe im freien Verkehr ist den umfangreichen Reparationslieferungen an diese Länder zuzuschreiben. Die große Kohlenkrise, als deren Folge im Ruhrkohlenbezirk im vergangenen Jahre 77 Zechen mit 60 000 Arbeitern stillgelegt wurden, ist daher nicht auf den Rückgang der Ausfuhr, sondern auf die innere Absatzkrise infolge der verminderten Konsumfähigkeit des Inlandes zurückzuführen, die dadurch noch verschärft wurde, daß die Kohlenpreise für das Inland erheblich höher sind als die Weltmarktpreise.

Dasselbe trifft für die Eisen- und Stahlindustrie zu. Im Lichte der Statistik haben sich die Behauptungen der Schwerindustrie in bezug auf die Konkurrenz sowohl der belgisch-französischen Industrie am deutschen Innenmarkt als auch auf dem Weltmarkt als falsch erwiesen. Es wurde behauptet, daß billiges französisches Eisen und Stahl im vergangenen Jahre den deutschen Markt überschwemmt haben. Die Statistik zeigt, daß im Gegenteil die französische und belgische Eiseneinfuhr nach Deutschland im Jahre 1925 erheblich zurückgegangen ist. Aber auch auf dem Weltmarkt kann von einer Verdrängung der deutschen Eisenindustrie durch die französische nicht die Rede sein. Es ist im Gegenteil der deutschen Eisenindustrie gelungen, wachsende Mengen im Ausland abzusetzen. Seit Juni war ein ständiger Ausfuhrüberschuß vorhanden, der sich seitdem mehr als verfünffacht hat. Der Ausfuhrüberschuß betrug im Juni 38 000 Tonnen, im August 118 000, im Oktober 171 000, im Dezember 205 000 und im Januar 215 000 Tonnen. Diese Ziffern zeigen, daß der Grund der Absatzkrise und der dauernden Produktionseinschränkung von 35 Prozent weder auf eine Zunahme der Einfuhr, noch auf eine Abnahme der Ausfuhr, sondern lediglich auf die stark gesunkene Aufnahmefähigkeit des deutschen Innenmarktes zurückzuführen ist. Durch die Preis-, Lohn- und Steuerpolitik des Eisenkartells muß jedoch die innere Absatzkrise statt behoben noch weiter verschärft werden.

Sozialpolitik

Wirtschaftslage und Kriminalität. Sehr spät veröffentlicht das Statistische Reichsamt die Kriminalstatistik der verflossenen Jahre. Jetzt werden erst die Ziffern vom Jahre 1923 vorgelegt. Die Zahl der sogenannten Verbrechen erreichte in diesem Jahre den Höhepunkt in der deutschen Geschichte. 823 902 Vergehen kamen 1923 zur Aburteilung vor deutschen Gerichten, und zwar zeigt es sich, daß die sogenannten Roheitsdelikte (Körperverletzungen, Morde usw.) wesentlich zurückgegangen sind, dafür aber die Eigentumsvergehen (Diebstahl, Hehlerei usw.) eine nicht geringe Steigerung erfahren haben.

	1923	1913
Diebstähle	387 435	114 000
Hehlerei	66 254	10 000
Glücksspiele und Lotterie	26 600	4 400
Vergehen gegen die Person	116 000	211 000
Gewaltanwendung und Bedrohung gegen Beamte	24 000	18 000
Hausfriedensbruch	8 000	21 000
Unzucht und Notzucht	3 400	6 000
Beleidigungen	53 000	61 000
Leichte Körperverletzung	11 000	22 000
Schwere Körperverletzung	25 000	90 000
Abtreibungen usw.	3 600	1 500
Mord und Totschlag	419	367

Hervorstechend an diesen Ziffern ist die Steigerung der Vergehen gegen das Eigentum, sie betrug 42,2 Prozent der Gesamtzahl im Jahre 1913 gegen 72,1 Prozent 1923. Dagegen verminderten sich die Zahlen bei den Vergehen gegen die Person ganz wesentlich, z. B. bei den schweren Körperverletzungen von 16,2 Prozent im letzten Friedensjahr 1923 auf kaum 3 Prozent 1923. Es war also die große Not der breiten Volksmasse in diesem Elendsjahr der Inflation, die die hauptsächlichste Ursache der Verstöße gegen die Strafgesetze des bürgerlichen Staates bildete. Im Jahre 1921, in dem es den unteren Volksschichten verhältnismäßig besser ging, war die Zahl der Vergehen so niedrig, daß sie mit der des Jahres 1885 in Einklang stand. Lediglich die Not dieses furchtbaren Jahre brachte also einen großen Teil der deutschen Bevölkerung mit dem Strafgesetz in Konflikt.

Betriebsrätefragen

„Fälschungen bei der Betriebsratswahl in der A.E.G., Zentralverwaltung Berlin." Unter dieser oder ähnlicher Ueberschrift brachten einige Berliner Tageszeitungen eine Notiz, in der die Behauptung aufgestellt wird, daß das Wahlergebnis der Betriebsrätewahl in der Zentralverwaltung der A.E.G. zu gunsten der AfA-Liste und zu ungunsten der Gedag-Liste gefälscht worden sei. Da die dem Gedag nahestehende Provinzpresse diese Notiz skrupellos übernommen hat, und offenkundig mit diesem Pressefeldzug versucht wird, die Kampfmethoden der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung zu verdächtigen, sehen wir uns zu einer Klarstellung des Sachverhaltes soweit in diesem Augenblick bereits von einer Klarstellung gesprochen werden kann, veranlaßt.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Betriebsrätewahl am 14. April wie folgt bekanntgegeben:

Es entfielen auf

Liste 1 (AfA) 1383 Stimmen,
Liste 2 (G. d. A.) 214 Stimmen,
Liste 3 (Gedag) 117 Stimmen.

Das Ergebnis war für den Gedag begreiflicherweise unerfreulich, weil die für seine Liste abgegebene Stimmenzahl gegenüber der im Vorjahr erzielten um über die Hälfte zurückgegangen ist. Diesen Mißerfolg glaubten die Vertreter der Liste 3 nur mit einer Wahlfälschung erklären zu können. Sie haben deshalb auch in einem Flugblatt an die Berliner Angestellten eine solche Behauptung aufgestellt, wobei sie sich allerdings auf außerordentlich fadenscheinige Verdachtsmomente stützen. Nach dem Wortlaut dieses Flugblattes ist eine Nachprüfung der Wahl dadurch vorgenommen worden, daß man listenmäßig die Namen derjenigen sammelte, die ihre Stimmen für die Liste 3 abgegeben haben wollen. Diese Erhebung, so behauptet das Flugblatt, habe schon nach ganz kurzer Zeit doppelt so viel Namen aufgewiesen, als Stimmen für die Gedag-Liste vom Wahlvorstand gezählt worden sind.

Inzwischen ist die Wahl von den Vertretern der Gedag-Liste bei dem zuständigen Gewerbegericht angefochten, und es ist auch beim Staatsanwalt wegen der angeblichen Wahlfälschung Strafantrag erstattet worden. Der Staatsanwalt hat eine Beschlagnahme der Wahlakten pflichtgemäß angeordnet. Die Vertreter der AfA-Liste werden mit allen Kräften bemüht sein, diese Aufklärungs- und Feststellungsversuche zu fördern und zu unterstützen, da sie an der restlosen Klärung der Angelegenheit das allergrößte Interesse haben.

Ohne dieser gerichtlichen Untersuchung vorgreifen zu wollen, glauben wir doch heute schon als Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung, daß es sich um fadenscheinige Verdachtsmomente handelt, auf folgendes hinweisen zu sollen.

Die angestellte „Wahlprüfung" durch die Namensnennung auf Listen, die zweifellos eine Verletzung des Wahlgeheimnisses darstellt, muß als eine sehr fragwürdige Kontrollmaßnahme angesehen werden. Als Beweis diene die Mitteilung, daß der angegriffene Wahlvorstand schon heute Angestellte namhaft machen kann, die sich in diese Listen eingetragen haben, obwohl sie dem AfA-Bund bei der Betriebsrätewahl ihre Stimme gegeben haben. Im übrigen dürfte es durchaus nicht verwunderlich sein, daß das Ergebnis einer Umfrage mit Namenseinzeichnung abweicht von dem Ergebnis einer geheim durchgeführten Wahl. Es ist durchaus keine Seltenheit, daß Angestellte, die sich aus irgendwelchen Gründen öffentlich zum D.H.V. bekennen, bei der Abgabe eines geheimen, nicht kontrollierbaren Stimmzettels dem AfA-Bund den Vorzug geben. Nur durch diese Annahme werden die Wahlergebnisse einer ganzen Reihe von Großbetrieben erklärlich.

Wir sind überzeugt, daß es auch diesmal gelingen wird, sowohl vor dem Gewerbegericht als auch vor dem Staatsanwalt den Nachweis zu führen, daß die Behauptungen des Gedag vollkommen haltlos sind. Wenn die Gerichte, woran wir nicht zweifeln, zu einer solchen Feststellung kommen, so darf man sich allerdings nicht darauf beschränken, solche gerichtlichen Feststellungen zu publizieren, sondern man wird Gelegenheit nehmen müssen, gegen die Ausstreuer solcher verleumderischen Gerüchte mit allen gesetzlichen Mitteln vorzugehen.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Die deutsche Genossenschaftsbewegung im Jahre 1925. Die deutschen Genossenschaften haben im Jahre 1925 zwar nicht zahlenmäßig, wohl aber an Kapital zugenommen. Was zunächst die Zahl anbelangt, so halten sich die 3228 Gründungen mit den 3114 Auflösungen beinahe die Wage, so daß am Ende des vergangenen Jahres 52440 Genossenschaften bestanden gegenüber 52371 am Jahresanfang. Eine zahlenmäßige Zunahme zeigen unter den einzelnen Gruppen nur die Kredit-, Bau- und landwirtschaftlichen Genossenschaften, während sowohl bei den Konsumgenossenschaften wie bei den gewerblichen und den übrigen Genossenschaften mehr Auflösungen als Neugründungen erfolgten. Daß aber im vergangenen Jahr die Genossenschaften innerlich erstarkten, geht aus einer Statistik des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine hervor. Danach erhöhten sich die Geschäftsguthaben der Mitglieder der 1110 Konsumgenossenschaften von 15 Millionen im Jahre 1924 auf 26 Millionen im Jahre 1925, so daß die 33 Millionen des Jahres 1914 bald wieder erreicht sein werden. Die Spareinlagen der Konsumvereine betrugen 1925 82,7 Millionen gegenüber 49,5 Millionen im Jahre 1924 und gegenüber 80 Millionen im Jahre 1914. Geschäftsumsätze wurden 1925 in Höhe von 702 Millionen erzielt, was sowohl gegenüber 1924, wo sie noch 549 Millionen betragen hatten, wie auch gegenüber 1914, wo sie 493 Millionen umfaßten, eine wesentliche Steigerung bedeutet.

Schul- und Bildungsfragen

Die Gesolei in Düsseldorf. Am 8. Mai wird in Düsseldorf die „Gesolei", eine Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen, eröffnet. Sie soll bis in den Oktober hinein geöffnet bleiben, und der Reiselustige, der den zahlreichen Ausstellungen etwas skeptisch gegenübersteht, fragt nach dem wahren Wert und Inhalt der Gesolei. Nun, sie wird sich mit dem Menschen beschäftigen. Das ist ihr prinzipieller Gegensatz zu den gewohnten Ausstellungen technischer Art, darin liegt ihre kulturelle Ueberlegenheit und ihre weittragende Bedeutung. Die Pflege, Erhaltung und Förderung aller körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen Kräfte zu zeigen, ist ihr idealer Zweck.

An der wirkungsvollen Durchführung des Grundgedankens in den drei Hauptabteilungen der Ausstellung haben sich die maßgebenden Körperschaften beteiligt, die zum Teil zum erstenmal in dieser Form an die Oeffentlichkeit treten. So ist der Völkerbund bzw. dessen hygienische Kommission Träger einer Schau über Seuchenbekämpfung auf internationaler Grundlage. Auf ähnlichen Gebieten stellt das internationale Rote Kreuz aus. Das Reichswehrministerium zeigt in einem Rückblick, was der Sanitätsdienst von Heer und Marine im Weltkrieg geleistet hat. Für die Abteilung Kolonialhygiene hat der Vatikan die Schau „Tropenkrankheiten" zur Verfügung gestellt.

Neben diesen bemerkenswertesten Ausstellern sind in der Hauptabteilung „Gesundheitspflege" Hunderte von anderen daran beteiligt, alles zu zeigen, was fördernd oder schädigend auf das menschliche Leben einwirkt. In der Hauptabteilung: Soziale Fürsorge geben die deutschen Kommunen eine umfassende Uebersicht über das gesamte Wohlfahrtswesen in Deutschland; sehr interessant wird die umfangreiche Schau des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes. Die Hauptabteilung: Leibesübungen gibt eine Darstellung des Sports im Altertum, Mittelalter und in der Neuzeit. Hier ist auch die Ausstellung „Luftfahrt" untergebracht, in der ein wissenschaftlicher Ueberblick über das gesamte Flugwesen popularisiert wird.

Die Ausstellung betont auch die Kulturgemeinschaft mit Oesterreich auf den von ihr behandelten Lebensgebieten durch ein besonderes „Haus Oesterreich". Der schöne Repräsentationsraum enthält die musterhafte Ausstellung der österreichischen Arbeiterkammer, die einen Ueberblick über die gesamten sozialen Einrichtungen für das werktätige österreichische Volk gibt.

Die Industrie und Landwirtschaft sind insoweit an der Ausstellung beteiligt, als ihre Erzeugnisse zum Ausstellungsgedanken Beziehungen haben. In einem der großen von Prof. Kreis errichteten Dauerbauten wird die Düsseldorfer Kunstausstellung 1926 untergebracht, in der neben den Werken der Düsseldorfer Maler, Bildhauer, Graphiker und Architekten eine kleine Schau von Bildern gezeigt wird, die sich speziell mit der Darstellung von Leibesübungen und körperlicher Betätigung befassen.

Das Gebotene wird einen geradezu sensationellen Umfang erreichen; zählt doch das offizielle Verzeichnis der Ausstellungsbauten nicht weniger als 171 Anlagen auf. Die Ausstellungsgebäude bedecken einen Raum von 12 Hektar. Das Ausstellungsgelände selbst, das sich drei Kilometer lang am Rheinufer erstreckt, umfaßt 40 Hektar. („Voss. Ztg." v. 24. April.)

H. B.

Wohnungswesen

Eigenheim. Die Gagfah (Gemeinnützige Aktiengesellschaft für Angestellten-Heimstätten), an deren Aktienkapital von 2 Millionen Reichsmark auch unser Bund beteiligt ist, verfolgt den Zweck, für Angestellte, die einer ihr angeschlossenen Organisation angehören, gesunde, schöne und preiswerte Wohnungen vorwiegend in Form des Eigenheimes zu erstellen.

Um ihr Bauprogramm vergrößern, also die Nachfrage nach Angestellten-Heimstätten schneller befriedigen zu können, hat sie eine Gold-Schuldverschreibung aufgelegt. Damit sich möglichst weite Kreise an der Aufbringung von Baugeld beteiligen können, ist eine Stückelung bis herunter auf 20 R.M. vorgenommen worden.

Die Stücke lauten über 20, 50, 100 und 1000 R.M., sie sind auf Feingoldbasis ausgestellt, Wertverminderung also ausgeschlossen. Die Gagfah haftet mit ihrem Gesamtvermögen von 4 Millionen R.M. für die gezeichneten Beträge.

Unabhängig von dem fallenden Bankdiskont, werden die Schuldverschreibungen mit 8% jährlich verzinst. Da der Ausgabekurs 98% beträgt, ist die wirkliche Verzinsung mehr als $8\frac{1}{8}$%. Die Rückzahlung bei Auslosung erfolgt zu 100%.

Bei der Vergebung von Wohnungen werden Inhaber von Schuldverschreibungen bevorzugt und diese mit 102% in Zahlung genommen.

Der Erwerb dieser Schuldverschreibungen kann insbesondere solchen Kollegen empfohlen werden, die in den Genuß eines Eigenheims zu kommen wünschen.

Zeichnungen nimmt die von unserem Bunde gegründete Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40, Werftstraße 7, entgegen, von der auch weitere Auskünfte eingeholt werden können.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Klassenkampf der Unternehmer

Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell. Nachdem freie Verhandlungen über die Verlängerung des bisherigen Tarifes gescheitert waren, haben die Arbeitgeber sämtliche Tarife zum nächstzulässigen Termin gekündigt. Bei der Aussichtslosigkeit neuer freier Verhandlungen zogen es die Angestelltengewerkschaften vor, sofort den Landesschlichter anzurufen. Sie beantragten Wiederherstellung der Gehälter nach dem Schiedsspruch vom 22. Oktober 1925.

Am 22. April wurde unter dem Vorsitz des Landesschlichters verhandelt. Die Arbeitgeber beantragten, das sogenannte Leistungsprinzip im Tarifvertrag einzuführen. Sie boten als Mindestgehälter an für Gruppe II 90 M., Gruppe III 120 M., Gruppe IV 190 M., Gruppe V 265 M. und Gruppe VI 320 M. Die Durchführung dieses Vorschlages der Arbeitgeber würde für die betroffenen Angestellten eine Gehaltsherabsetzung um rund 40% bedeuten.

Die Vertreter dieses Vorschlages machten zwar geltend, daß diese Sätze nur Mindestgehälter sein sollen und gute Leistungen höher entlohnt würden. Dieser Grundsatz der höheren Entlohnung besonders qualifizierter Angestellten ist aber auch schon in den früheren Staffeltarifen schriftlich niedergelegt. Das das N.F.A.K. aber auch gar nicht beabsichtigt, die vorgeschlagenen Mindestgehälter nur als allerunterste Grenze der Entlohnung zu werten, sondern aus dem Mindestgehalt ein Regelgehalt zu machen beabsichtigt, ergibt sich aus uns bekanntgewordenen Rundschreiben, in denen die Mitgliedsfirmen aufgefordert werden, nicht mehr als die unterste Spannungsgrenze zu zahlen.

Begründet haben die Arbeitgebervertreter diesen beabsichtigten Raubzug gegen die Angestellten wie üblich mit der schlechten Geschäftslage. Sie deuteten außerdem an, daß die Herabsetzung der Gehälter eine Verminderung der Arbeitslosenziffer nach sich ziehen würde. Sie versuchten anscheinend den Eindruck zu erwecken, daß sie bei niedrigeren Gehältern mehr

Angestellte einstellen und besolden würden, als sie zur Erledigung der vorliegenden Aufträge unbedingt brauchen. — Auf die Widerlegung ihrer Begründung durch die Vertreter der Angestellten fiel von den Unternehmern u. a. die zynische Bemerkung, daß sie nicht die Absicht haben, irgend jemand zu zwingen, zu den angebotenen Gehältern zu arbeiten, da es ja jedem Angestellten freistehe, seine Stellung zu kündigen.

Man gewinnt aus dieser Verhandlung den Eindruck, daß es gewissen Unternehmervertretern ein Gefühl der Wollust bereitet, der besitzlosen Masse nicht nur durch die Tat ihre wirtschaftliche Macht fühlen zu lassen, sondern ihnen durch bewußte Verhöhnung bei jeder Gelegenheit ihre Verachtung zu demonstrieren.

Nach mehrstündigen Verhandlungen zog sich das Schiedsgericht zur Beratung zurück. Der Beschluß des Schiedsgerichtes war geeignet, die Angestellten noch mehr zu überraschen, als die Anträge der Unternehmer und ihre Begründung. Das Schiedsgericht hat nämlich beschlossen, die Verhandlungen zu vertagen bis zu dem Zeitpunkte, wo über einen neuen Manteltarif Verhandlungen stattfinden. Durch dieses Versagen des Schiedsgerichtes tritt am 1. Mai für den Bereich des N.F.A.K. hinsichtlich der Gehälter ein tarifloser Zustand ein. Es wird der ganzen Energie der Gewerkschaften und ihrer Mitglieder bedürfen, um während dieser tariflosen Zeit Verschlechterungen abzuwehren.

Industrie des West-Erzgebirges. Auch hier mußte sich ein Schiedsgericht mit den Gehaltsabbauforderungen der Unternehmer befassen. Verlangt wurde ein Abbau um 15%. Nach mehrstündiger Verhandlung fällte das von den Parteien gestellte Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Schlichters für den Freistaat Sachsen einen Schiedsspruch, der für beide Parteien bindend ist. Nach diesem Schiedsspruch betragen die Gehälter der technischen Angestellten 85 bis 365 M. Die Gehaltstafel kann erstmalig zum 30. September 1926 gekündigt werden. Wird zu diesem Termin nicht gekündigt, so bleibt sie zunächst bis zum 31. Dezember 1926 in Gültigkeit und ist von da ab mit monatlicher Frist kündbar.

Der Schiedsspruch bedeutet eine Herabsetzung der bisherigen Tarifgehälter um etwa 6,3%. Die Gehälter der kaufmännischen Angestellten sowie der Werkmeister sind in demselben Maße verkürzt worden. Daß ein Schiedsgericht einen derartigen Gehaltsabbau festsetzt, ohne daß gleichzeitig eine mindestens ebensolche Verbilligung der Lebenshaltung eingetreten ist, ist ein Beweis für die Macht der organisierten kapitalistischen Unternehmer.

Für die Angestellten ist es beschämend, daß diese von einem Schiedsgericht festgesetzte Herabsetzung der Tarifgehälter für einen leider sehr großen Teil der Angestellten tatsächlich eine Gehaltserhöhung bedeutet, denn lange vor dem Schiedsspruch, noch unter der Wirkung der alten Gehaltstabelle, haben die Angestellten in Gehaltsherabsetzungen bis zu 15% gewilligt. Für das Schiedsgericht war der Nachweis der Unternehmer, daß die Angestellten tatsächlich „freiwillig" mit weit niedrigeren Gehältern sich einverstanden erklärt haben, zweifellos durchschlagender, als die behauptete Notlage der Erzgebirge-Metallindustrie.

* * *

Aus diesen Schlichtungsverhandlungen und ihrer Vorgeschichte müssen nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern alle Angestellten die Lehre ziehen, daß den organisierten kapitalistischen Unternehmern nur durch eine ebenso geschlossene, solidarische Angestelltenschaft einigermaßen erträgliche Lohn- und Arbeitsbedingungen abgerungen werden können.

Von diesen haben wir in der „D.T.Z." schon eine Reihe von Beispielen mitgeteilt, aus denen eindeutig hervorgeht, daß die Unternehmer und ihre Verbände die derzeitige Krise nach Möglichkeit ausnützen, um die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse der Angestellten zu verschlechtern, nicht nur um die Lasten der Krise auf die Arbeitnehmer abzuwälzen, sondern auch um bei eintretender besserer Konjunktur auf Kosten der Lebenshaltung der Angestellten ihre Gewinne zu erhöhen. — Wir sehen die Arbeitgeber den Klassenkampf mit höchster Energie, jede Situation geschickt und rücksichtslos ausnutzend, führen. In Zeiten guten Geschäftsganges richten sie ihre Angriffsfront vorwiegend gegen die Konsumenten, bei flauem Geschäftsgang gegen die Arbeitnehmer. Immer aber behalten sie das unverrückbare Ziel im Auge, ihre Gewinne auf Kosten der besitzlosen Klasse zu erhöhen.

Die Arbeitnehmer, insbesondere aber die Angestellten, lassen sich in ihrer Mehrheit leider allzu leicht in Abwehrstellung drängen, ja, neigen gar der Ansicht zu, daß in Zeiten der Krisen gewerkschaftliche Kämpfe unmöglich und folglich jede Arbeit in der Gewerkschaft zwecklos sei.

Angestellte, lernt von den Unternehmern, sie wissen aus jeder Situation Nutzen zu ziehen. Weder parteipolitische noch religiöse Meinungsverschiedenheiten vermögen die Unternehmer davon abzuhalten, eine lückenlos geschlossene Kampffront gegen die Arbeitnehmerklasse zu bilden. — Wenn auch in Zeiten schwerer Krisen große gewerkschaftliche Kämpfe nicht geführt werden können, so könnte wenigstens das früher Errungene gehalten werden. — Vor allem aber ist es gerade jetzt Pflicht jedes einzelnen Mitgliedes, eifrig an der Ausbreitung und Festigung des Bundes zu arbeiten. Werbematerial liefern die Unternehmer, wie vorstehende Beispiele zeigen, ausreichend.

Baugewerbetarife

Haupttarifamt. Am 26. April tagte zum ersten Male nach Abschluß des neuen Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten im Baugewerbe das Haupttarifamt. Es lagen zwei Anträge zur Verhandlung vor.

Zunächst wurde über den Antrag unserer Gauverwaltung Nordost wegen Abschlusses eines Bezirkstarifvertrages verhandelt. Die Unternehmer boten, wie an dieser Stelle bereits früher mitgeteilt wurde, Gehälter von 93 bis 300 M. an, um diese in der Verhandlung selbst unter Bezugnahme auf den Königsberger Industrietarif auf 80 bis 255 M. zu ermäßigen. Darüber hinaus beantragten sie eine Verschlechterung der Ortsgruppeneinteilung derart, daß von der jetzigen Ortsklasse I ein Teil des Vertragsgebietes in eine Ortsklasse III eingereiht werden soll. Die Abschläge für die Ortsklasse II sollten wie bisher 10%, für die Ortsklasse III 15% der Grundgehälter betragen.

Demgegenüber beantragte unsere Gauverwaltung, alle Orte der staatlichen Ortsklassen A und B in die Ortsklasse I einzureihen und für die übrigen Orte einen Abschlag von 5% festzusetzen.

Eigenartig waren die grundsätzlichen Erörterungen der Arbeitgebervertreter, die mit einem beachtlichen Aufgebot von Beredsamkeit in den neuen Reichstarifvertrag den Sinn hineinzu interpretieren versuchten, daß bei den bevorstehenden Bezirkstarifverhandlungen die Parteien nichts anderes zu tun hätten, als die früher vereinbarten Anfangsgehälter der einzelnen Gruppen als Mindestgehälter in den neuen Bezirkstarifvertrag hinein zu schreiben. Die Unternehmer erblicken den Sinn des von ihnen durchgesetzten sogenannten Leistungstarifvertrages darin, die Mindestgehälter möglichst niedrig festzusetzen, um in ihnen geeignet erscheinenden Fällen Leistungszulagen gewähren zu können, ohne deshalb, insbesondere bei älteren Technikern, eine so hohe Gesamtsumme als Gehalt auszahlen zu müssen, wie sie der frühere Staffeltarif festsetzte.

Diese Meinung der Parteivertreter der Arbeitgeber teilte allerdings das Haupttarifamt nicht, das nach langer Beratung den Parteien einstimmig folgenden Vorschlag machte:

Die neu festzusetzenden Mindestgehälter gelten ab 1. April 1926. Sie betragen in Gruppe I 105 M., in Gruppe II 170 M., in Gruppe III 220 M. und in Gruppe IV 300 M.

Die Mindestgehälter der Gruppen I und II wurden so hoch festgesetzt, daß nach dem bei Anfängern zulässigen Abzug von 10% noch die bisherigen Anfangsgehälter erreicht werden. Die Spannung zwischen dem Mindestgehalt der Gruppen III und IV wurde gegenüber den früher festgesetzten Gehältern III a und IV a zugunsten der Gruppe III um 15 M. verkürzt, so daß nunmehr die tariflichen Mindestgehälter in den Gruppen I, II und III etwas höher sind als die Anfangsgehälter der einzelnen Gruppen in dem früheren Bezirkstarifvertrag.

Als Ortsklasseneinteilung schlug das Haupttarifamt vor, alle Ortschaften des Tarifgebietes, die in der staatlichen Ortsklasseneinteilung in den Klassen B, C und D sind, zu einer Ortsklasse II zusammenzufassen. Für diese soll ein Abschlag von 5% gegenüber der Ortsklasse I und für die übrig bleibenden Orte der Ortsklasse III ein Abschlag von 10% Platz greifen.

Die Parteien haben sich gegenseitig und gegenüber dem Haupttarifamt bis zum 15. Mai über Annahme oder Ablehnung zu erklären.

Dieser Vorschlag des Haupttarifamtes würde bei seiner Durchführung eine kleine Erhöhung der Mindestgehälter gegenüber den Anfangsgehältern derselben Gruppen bedeuten, daneben für die Ortsklasse II, die nach dem alten Bezirkstarifvertrag 10% niedriger bewertet wurde als die Ortsklasse I, zu der Königsberg gehörte, eine Verbesserung um 5%.

Zu Punkt 2 beschäftigte sich das Haupttarifamt mit einem Antrag auf Abschluß von Bezirkstarifverträgen für die Bezirke X und XI, Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt bzw. Thüringen und Osterland.. Ueber die Meinungsverschiedenheiten der Parteien in diesen Gebieten haben wir an dieser Stelle berichtet. Die Hauptstreitpunkte waren neben der Gehaltsfestsetzung die Errichtung zweier Tarifämter und die Möglichkeit der unabhängigen Kündigung der für Thüringen-Osterland einerseits und Sachsen-Anhalt andererseits verlangten verschiedenen Gehaltstafeln. In diesem

Falle machte das Haupttarifamt mit vier gegen drei Stimmen folgenden Vorschlag:

Für die Bezirke X und XI werden besondere Gehaltstafeln festgesetzt. Für den Bezirk jeder Gehaltstafel ist ein eigenes Tarifamt zu errichten. Das Gehalt beträgt für Thüringen-Osterland in Gruppe I 120 M., in Gruppe II 165 M., in Gruppe III 200 M. und in Gruppe IV 305 M., für Sachsen-Anhalt in Gruppe I 120 M., in Gruppe II 175 M., in Gruppe III 235 M. und in Gruppe IV 305 M.

Die Gehaltssätze gelten ab 1. April 1926 und sind erstmalig kündbar zum 31. August 1926.

Die Erklärungsfrist läuft bis zum 10. Mai. Falls der Vorschlag weder von beiden Parteien angenommen wird, noch die Parteien in freier Vereinbarung zu einem Abschluß kommen, ist Termin zu einer neuen Verhandlung zum 14. Mai angesetzt.

Das Ergebnis dieser ersten Verhandlung vor dem Haupttarifamt enthüllt die Gefahren des sogenannten Leistungstarifvertrages. Dieser bietet, zumal in Zeiten schlechter Konjunktur, den Angestellten in der Gehaltsfestsetzung nur äußerst geringen Schutz. Um so mehr sind die Bautechniker während der Gültigkeitsdauer dieses Tarifvertrages im eigenen Interesse und im Interesse der Gesamtheit verpflichtet, auf strenge Durchführung des Tarifvertrages zu dringen. Nur noch Anfänger der Gruppen I und II dürfen eine Stellung mit der Vereinbarung annehmen, daß sie nach Tarif entlohnt werden. Jeder andere Bautechniker muß vor Antritt einer neuen Stellung mit seinem zukünftigen Arbeitgeber genau so über die Gehaltshöhe verhandeln, wie das vor dem Kriege der Fall gewesen ist. Er hat den einzigen Vorteil, in den Mindestgehältern für die einzelnen Gruppen einen Maßstab für seine Forderung zu besitzen. Die Mindestgehälter, insbesondere der Gruppen III und IV, können nur in Frage kommen für solche Bautechniker, die gerade noch den im § 3 des Reichstarifvertrages umschriebenen Anforderungen der betreffenden Gruppen genügen. Jeder geübtere und erfahrenere Kollege hat nach dem Sinn des Leistungstarifvertrages Anspruch auf höhere Bezahlung.

BERGBAU

Weitere Konzentration in der Kaliindustrie

Die neuerdings erfolgte Stillegung der drei großen, zum Wintershallkonzern gehörigen Kaliwerke Kaiserroda, Heiligenroda und Sachsen-Weimar zeigt, daß der Rationalisierungs- und Konzentrationsprozeß im Kalibergbau noch nicht beendet ist. Wenngleich es sich bei dieser Stillegung zwar nur um eine zeitweilige handelt, so wird die Zahl der Erwerbslosen hierdurch gewiß nicht unwesentlich vermehrt werden, wobei besonders zu bedenken ist, daß die arbeitslos gewordenen Kalibergleute kaum wieder im Kalibergbau unterkommen können. Sind doch von den 224 quotentragenden Schächten nur noch 68 in Betrieb. Wie wahllos vor und nach dem Kriege das Abteufen von Kalischächten vorgenommen wurde, wird dadurch besonders erhellt, daß trotz des großen Rückganges in der Zahl der Werke die verbleibenden in der Lage sind, noch weit mehr zu produzieren, als der bisherige größte Absatz betrug. Von dem Rest der Werke wurden 38 nur zeitweilig und 118 dauernd stillgelegt. Am radikalsten betrieb der Wintershallkonzern die Stillegungsaktion, denn von seinen 39 Schachtanlagen sind zur Zeit nur noch 6 in Betrieb.

Da die für immer stillgelegten Werke abgebrochen werden und der durchschnittliche Investitionswert dieser Schächte mit ihren umfangreichen Aufbereitungsanlagen auf etwa 5 Millionen Goldmark zu schätzen ist, so ergibt sich durch die Vernichtung der 118 überflüssigen Schächte eine ungeheure volkswirtschaftliche Wertvernichtung in Höhe von etwa 600 Millionen Mark.

Außerdem wird ein großer Verlust an Bodenschätzen zu beklagen sein, denn die einmal erschlossenen Kalilager werden wohl später — wenn überhaupt, so doch nur zum geringen Teil — abgebaut werden können. Um diese Schäden möglichst einzuschränken, erscheint der Erlaß einer gesetzlichen Vorschrift für weitestgehende Maßnahmen zur Erhaltung der angefahrenen Lagerstätten, vor allem bzgl. der zerstörenden Einwirkung von Luft und Wasser geboten.

Es rächt sich also bitter, daß der Staat es seinerzeit versäumte, der Profitsucht und den Spekulationsgelüsten der Kaliindustriellen einen Riegel vorzuschieben und früh genug das Abteufen einer so übergroßen Zahl von Kalischächten zu verbieten.

Diese beiden Punkte erschöpfen aber noch nicht den Schaden, den die deutsche Gesamtwirtschaft durch die frühere verkehrte Kalipolitik zu erleiden hat, denn darüber hinaus müssen die Besitzer der stillgelegten Werke entschädigt werden. Sie erhalten auf die Dauer von 30 Jahren eine Abfindung von den Werken, die die Absatzquote des stillgelegten Werkes übernommen haben. Sie beziehen also ein ganzes Menschenalter hindurch aus dem Ertrage der Kaliwirtschaft für ihre Nichtarbeit eine erhebliche Rente. Dies setzt natürlich einen größeren Gewinn der noch betriebenen Werke voraus. Da aber eine Senkung der Betriebskosten durch die Konzentration und eine Steigerung des Absatzes hierfür nicht allein genügen werden, vor allem, da auch noch große Summen für Zinsen und Tilgungsdienst der erheblich verschuldeten Kaliindustrie aufgebracht werden müssen, sind die Arbeitnehmerschaft und die Kaliverbraucher mehr oder weniger die Leidtragenden, d. h., eigentlich nur die Arbeitnehmer, denn der Hauptkaliverbraucher, die Landwirtschaft, wird es schon verstehen, diese Lasten auf die Schultern ihrer Konsumenten abzuwälzen. Wozu hätte man denn sonst die Agrarzölle errichtet?

Ob die Motive, die die Veranlassung zu der Stillegung dieser drei Werke waren, rein sachlicher Art gewesen sind, erscheint sehr fraglich, vor allem, wenn man bedenkt, daß die Lagerstätten dieser Schachtanlagen mit zu den reichsten des ganzen Kalibergbaues gehören. Darüber hinaus sind diese Werke auch die Lieferwerke für die neue, eben erst fertiggestellte Riesenfabrik in Merkers. Der Bau derartig riesiger Fabriken läßt die Entstehung einer ausgedehnten kalichemischen Industrie erwarten. Ueberhaupt scheint sich die Entwicklung der deutschen Kaliindustrie nach der chemischen Seite zu neigen. Durch eine Verbesserung der Qualität der Kalidüngesalze und vor allem durch eine bessere Ausnutzung der Rohsalze könnten naturgemäß noch erhebliche Gewinne erzielt und vor allem die Konkurrenzfähigkeit gesichert werden. Bis jetzt hat ja die deutsche Kaliindustrie sehr wenig von der Konkurrenz der übrigen Kali gewinnenden Staaten zu befürchten, da die bisher bekannten Vorkommen, außer geringen Lagern in Polen und Spanien, nicht abbauwürdig sind. Der deutsche Kalibestand wurde im Jahre 1910 amtlicherseits auf 11 Milliarden Kubikmeter geschätzt, wovon allerdings nach dem verlorenen Kriege 2 Milliarden gute Salze mit den elsässischen Werken an Frankreich fielen. Deutschland ist also noch für viele Jahrhunderte in der Lage, den Weltbedarf an Kali zu decken. Abgesehen davon, daß den Franzosen in ihren elsässischen Salzen die besonders von Holland und Amerika geforderten schwefelsauren Fabrikate fehlen, ist die gegenseitige Konkurrenz durch ein langfristiges Abkommen zwischen der deutschen und französischen Kaliindustrie beseitigt worden. Die Monopolstellung des Kalibergbaues wurde dadurch wieder gesichert, allerdings auf internationaler Grundlage.

Die Rationalisierung und Betriebskonzentration erforderte naturgemäß bedeutende Geldmittel, die bei der allgemeinen Verarmung des deutschen Volkes im Inland nicht beschafft werden konnten. Amerika, an das sich die deutschen Kaliindustriellen wandten, lehnte die Auflegung einer Anleihe ab, da es ein landfremdes Produktionsmonopol nicht evtl. zu seinem eigenen Schaden unterstützen wolle. Polen versuchte jüngst aus dieser Situation Nutzen zu ziehen, indem die Kaliwerksbesitzer in Amerika eine Anleihe für den polnischen Kalibergbau anstrebten, bis jetzt aber ohne Erfolg. Trotz der amerikanischen Absage wurde der erste Abschnitt dieser 300-Mill.-Mark-Anleihe untergebracht, und zwar in England. Die hierdurch hereingekommenen Geldmittel dienten zum Teil der Durchführung der Rationalisierungspläne, zum größten Teil jedoch der Ablösung der Verpflichtungen, die die einzelnen Konzerne gelegentlich der Erweiterung ihrer Machtsphäre eingegangen waren. Die Gründe für diese Vormachtbestrebungen waren verschieden. Das eigentliche Ziel von Wintershall war und ist noch jetzt der Kampf gegen das Zwangssyndikat und gegen das Kaliwirtschaftsgesetz, um vor allem den Einfluß und die Kontrolle der Arbeitnehmer beseitigen zu können. Für alle Maßnahmen in den einzelnen Konzernen der Kaliindustrie müssen die Regierung und die gesetzlichen Organe der Kalibewirtschaftung ein wachsames Auge haben, denn der Kampf wird nach dem guten Abschluß des vergangenen Jahres — soll doch der Wintershallkonzern beabsichtigen, eine 15prozentige Dividende zur Verteilung zu bringen — verschärft weitergehen. Eine scharfe Kontrolle der Kaliwirtschaft ist heute wichtiger denn je, da bekanntlich das

Kali zu den bedeutendsten Aktivposten der deutschen Handelsbilanz zu zählen ist.

So gering der Einfluß der Arbeitnehmer auch sein mag, und wieviel unerfüllte Forderungen auch bezüglich des Kaligemeinwirtschaftskörpers bestehen mögen, an dem bisher Errungenen muß unbedingt festgehalten werden, damit es als Ausgangspunkt für die Erlangung weiterer Rechte dienen kann.

E. Weinert.

Knappschaftliches

Aus der Ruhr-Knappschaft. Bei der Berechnung der Einkommensbezüge, zwecks Einstufung in die einzelnen Klassen der Pensionskasse, wird bekanntlich zugrunde gelegt: Gehalt, Leistungszulage, Wohnungsgeld bzw. Wert für freie Dienstwohnung, Wert für freien Brand. Da die Leistungszulagen häufig von Monat zu Monat sich ändern, sind Schwierigkeiten bei der Eingruppierung der Pensionskassen-Mitglieder der Angestelltenabteilung aufgetreten, indem häufig Umgruppierungen aus einer höheren in eine niedrigere Klasse und umgekehrt erfolgen mußten. Die Ruhr-Knappschaft hat daher im Einvernehmen mit den Angestelltenverbänden eine Regelung getroffen, durch die eine größere Beständigkeit gewährleistet wird. Es wird von jetzt ab die Leistungszulage eines abgelaufenen Halbjahres für die Eingruppierung im laufenden Halbjahr zugrunde gelegt. Die Eingruppierungen finden also nicht mehr monatlich, sondern halbjährlich statt.

Wartezeit in der Angestelltenversicherung.

Bekanntlich werden neben der Knappschaftspension die Leistungen aus der Angestelltenversicherung (A.V.) nur dann gewährt, wenn die Wartezeit in der A.V. voll erfüllt ist. Die Wartezeit ist mit zehn Beitragsjahren erfüllt, wenn mindestens 60 Pflichtbeiträge geleistet sind. Die Reviersteiger und höherbezahlten Angestellten haben aber in der Zeit vor 1924 die Jahresarbeitsverdienstgrenze fast durchweg überschritten, bevor sie 60 Pflichtbeiträge geleistet hatten. Aus diesem Grunde werden vielen Kollegen die Leistungen aus der A.V. neben der Knappschaftspension nicht ausbezahlt. Wir haben nun im Vorstand der Ruhr-Knappschaft einen Antrag eingebracht, daß sämtliche von 1913 bis Dezember 1923 geleisteten Beiträge ohne Rücksicht auf die Jahresarbeitsverdienstgrenze als Pflichtbeiträge anerkannt werden sollen, da die Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Mitglieder der Beamtenabteilung damals keine Rolle gespielt hat. Versicherte und Arbeitgeber haben ohne Rücksicht auf Gehaltshöhe die Beiträge je zur Hälfte entrichtet, so daß es dem einzelnen Angestellten niemals zum Bewußtseln gekommen ist, daß er nicht versicherungspflichtig, sondern nur versicherungsberechtigt war. Der Satzungsausschuß der Ruhr-Knappschaft hat beschlossen, dem Reichsknappschaftsvorstand zu empfehlen, unserem Antrage gemäß zu beschließen.

Knappschaftsleistungen für Krankfeierzeiten über 26 Wochen hinaus.

Im Hinblick darauf, daß nach Ablauf der 26wöchigen Krankfeierzeit Rentenanträge vielfach noch nicht entschieden sind, und die Antragsteller infolge Wegfalls des Krankengeldes in große wirtschaftliche Bedrängnis geraten, hat der Vorstand der Ruhr-Knappschaft beschlossen, dem Reichsknappschaftsvorstand zu empfehlen, einen dahingehenden Beschluß zu fassen, daß in solchen Fällen das Krankengeld auch über 26 Wochen hinaus bis zur Höchstdauer von einem Jahre gewährt werden soll mit der Maßgabe, daß bei einer eventuellen Genehmigung des Rentenantrages das Krankengeld aufgerechnet wird. Dieser Beschluß wirkt sich aber für die Angestellten, die der Krankenkasse nicht angehören, nicht aus. Diese Angestellten stehen nach einer Krankfeierzeit von 26 Wochen jedoch vor denselben Schwierigkeiten wie die diesbezüglichen Mitglieder der Krankenkasse, weil die tariflichen Bezüge von diesem Zeitpunkte ab wegfallen. Darum haben wir im Bezirksvorstand beantragt, der Knappschaftsvorstand wolle beschließen, daß den Angestellten, deren Rentenantrag innerhalb der Krankfeierzeit von 26 Wochen nicht erledigt ist, gemäß § 44 der A.V. 3/20 des zuletzt gezahlten Monatsbeitrages über die 26. Woche hinaus bis zur Höchstdauer von einem Jahre gewährt werden soll, das sind bei einem Beitrag von 20 Mark = 3 Mark täglich. Der Bezirksvorstand der Ruhr-Knappschaft wird sich in der nächsten Sitzung mit dem Antrage näher beschäftigen.

Bei Fahrten, die auf Veranlassung der Angestelltenabteilung der Knappschaftspensionskasse erfolgen, wird die III. Wagenklasse vergütet. Bisher wurde nur das Fahrgeld der IV. Wagenklasse gewährt.

A. B.

Grubensicherheitswesen

Die Prämienfrage im Bergbau. In Nr. 14 der „D.T.Z." vom 2. April 1926 haben wir den vom Preußischen Handelsminister aufgestellten Gesetzentwurf über die Gewährung von Prämien im Bergbau veröffentlicht. Die an der Organisation der Bergbauangestellten beteiligten AfA-Verbände haben sich nunmehr mit dem Entwurf eingehend beschäftigt und dem Handelsminister folgende Abänderungsanträge eingereicht:

1. Im Artikel 1 Ziffer 1 Absatz 1 ist als neuer Satz anzufügen:

„Sonstige Leistungszulagen (Prämien) dürfen auf der einzelnen Schachtanlagen für die einzelnen Gruppen der vorbenannten Aufsichtspersonen nicht prozentual unterschiedlich vom Gehalt bemessen werden."

Begründung:

Der Gesetzentwurf verbietet zwar die Gewährung von Revierprämien aber er schafft keine Sicherheit, daß das mit der Zahlung von Prämien verbundene Antreibesystem aufhört, weil er die Gewährung anderer Leistungszulagen ohne Einschränkung ermöglicht. Einmal liegt die Gefährdung der Grubensicherheit in der Bemessung der Leistungszulage nach dem Ergebnis eines Teiles des Betriebes und zum anderen in der Differenzierung der Leistungszulagen für die zu ein und derselben Gruppe von Aufsichtspersonen gehörenden Angestellten. Beide Gefahrenmomente sind gleich schwer und bilden in gleichem Maße die Grundlage für das die zahlreichen Unfälle erzeugende Antreibesystem. Die Einführung von Schachtprämien ohne jegliche Einschränkung ist dazu angetan, die Grubenaufsichtspersonen gegeneinander auszuspielen und das Antreibesystem in vollem Umfange bestehen zu lassen. Die Motive zu dem Gesetzentwurf entspringen dem Gedanken, bei den Grubenaufsichtspersonen eine Kollision zwischen ihren Pflichten zur strengen Beobachtung der Sicherheitsvorschriften und ihrem persönlichen Interesse zu vermeiden. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn sämtliche Leistungszulagen auf den einzelnen Schachtanlagen für die verschiedenen Gruppen der Aufsichtspersonen nicht unterschiedlich bemessen werden dürfen. Die nicht unterschiedliche Bemessung soll sich, wie aus dem Vorschlag klar zu erkennen ist, lediglich auf den prozentualen Anteil der Leistungszulagen vom Gehalt beziehen. Z. B. würden für die einzelnen Gruppen der Aufsichtspersonen (Fahrsteiger, Reviersteiger, Aufseher usw.) je ein Prozentsatz gelten. Sind innerhalb der einzelnen Gruppen die Gehälter verschieden, so werden demnach auch die Leistungszulagen für die einzelnen in absoluter Höhe voneinander abweichen. Weiterhin wird durch diesen Vorschlag die Möglichkeit der höheren geldlichen Bewertung der Individualarbeitsleistung, die durch die Gewährung eines über den jeweiligen Tarifvertragssätzen liegenden Gehaltes erfolgen kann, nicht beeinträchtigt.

2. Im Artikel 1 Ziffer 1 Absatz 2 ist der Satz:

„Solche Zulagen dürfen zusammen zwanzig vom Hundert des festen Einkommens der Fördermaschinisten nicht übersteigen."

zu streichen und dafür zu setzen:

„Solche Zulagen dürfen für die auf einer Schachtanlage beschäftigten Fördermaschinisten nicht unterschiedlich bemessen werden."

Begründung:

Neben der Zahlung von Prämien, die auf die Förderleistung abgestellt sind, bildet eine der Hauptgefahren für die Gruben- bzw. Schachtsicherheit die Gewährung von differenzierten Zulagen an die auf einer Schachtanlage tätigen Fördermaschinisten. Gerade die unterschiedliche Bemessung der Zulagen ist erfahrungsgemäß geeignet, die Fördermaschinisten im Interesse der Erhaltung ihrer Stellung zu veranlassen sich gegenseitig anzutreiben und die bergpolizeilichen Sicherheitsvorschriften außer acht zu lassen. Diese Gefahr hat auch der Preußische Landtag erkannt und deshalb mit einem im vorigen Jahre gefaßten Beschluß das Staatsministerium ersucht, die Gewährung von Individual- oder differenzierten Prämien an Fördermaschinisten zu verbieten.

Wie aus den Abänderungsanträgen und den dazu gegebenen Begründungen hervorgeht, haben sich die AfA-Verbände bei ihrer Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf von der Erwägung leiten lassen, daß die Frage der Gewährung von Prämien an Angestellte in erster Linie eine Angelegenheit der Grubensicherheit ist. Die im vorigen Jahre stattgefundenen großen Grubenunglücke waren der zwingende Anlaß, unsere alte Forderung auf Beseitigung des Prämiensystems erneut, und zwar mit aller Entschiedenheit in den Vordergrund zu stellen. Die Prüfung des Gesetzentwurfes hat deshalb unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, ob die vorgesehenen Bestimmungen das berüchtigte Antreibesystem unmöglich machen. Da müssen wir nun auf Grund unserer Erfahrung sagen, daß ein bloßes Verbot der Gewährung von Revierprämien nur die allerschlimmsten Auswüchse des Antreibesystems beseitigt. Das System an sich, das Hasten und Jagen und die damit verbundene Außerachtlassung der Sicherheitsvorschriften bleibt nach wie vor bestehen, wenn andere Prämien (Schachtprämien usw.) ohne jegliche Einschränkung gewährt werden können. Diese Erkenntnis hat uns schon früher zum Gegner aller Prämiensysteme werden lassen. Es ist deshalb notwendig, daß neben dem Verbot der Revierprämien Maßnahmen in dem Gesetz getroffen werden, die das wilde Durcheinander in der Prämienzahlung und das Ausspielen der Grubenangestellten gegeneinander unterbinden. Unser Abänderungsvorschlag stellt den Versuch dar, das Antreibesystem auf das Mindestmaß herabzudrücken. Von den gleichen Gedankengängen ist der Vorschlag zum Absatz 2 der Gewährung von Prämien an Fördermaschinisten geleitet. Wir möchten gleich von vornherein dem Einwand begegnen, als ob unser Antrag die Bewertung

der individuellen Arbeitsleistung der technischen Grubenangestellten unmöglich mache. Wir haben von jeher die Auffassung vertreten, daß die Tarifgehälter Mindestsätze für eine normale Arbeitsleistung darstellen und daß es das Recht und die Pflicht des Arbeitgebers ist, darüber hinausgehende Leistungen besonders, d. h. höher zu bewerten. Die besondere Bewertung soll aber nicht in Form von Prämien erfolgen, deren Gewährung in das Belieben der Zechenverwaltung gestellt ist und auf die der Angestellte keinen Rechtsanspruch hat, sondern durch die Zahlung eines höheren Gehaltes.

Behörden und öffentliche Betriebe

Der Tarifvertrag mit dem Berliner Magistrat

Nach Verhandlungen, die sich fast ein Jahr lang hinzogen und erst durch einen Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin zum Abschluß kamen, ist mit dem Magistrat Berlin ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen worden, der an die Stelle des alten Vertrages aus dem Jahre 1920 tritt. Während der frühere Tarifvertrag nur wenige Mantelbestimmungen enthält und bezüglich der Besoldung und Eingruppierung im wesentlichen auf die Besoldungsordnung für die Berliner technischen Beamten hinweist, geht der neue Tarifvertrag von dem Tarifvertrag für die preußischen Staatsangestellten als Grundlage aus.

Die Lage für den Bund war bezüglich der Durchsetzung von besonderen Technikerforderungen insofern schwierig, als bereits im Jahre 1924 ein Tarifvertrag für die Büro- und Verwaltungsangestellten des Berliner Magistrates abgeschlossen war, der in allen wichtigen Bestimmungen den preußischen Tarifvertrag übernahm. Anerkannt muß allerdings werden, daß die zuständige Magistratsstelle, das Tarifvertragsamt, Verständnis für die Sonderlage der technischen Angestellten zeigte, während das ebenfalls an den Verhandlungen beteiligte Beamtendezernat vielen unseren Forderungen einen hartnäckigen Widerstand leistete, der durchaus verständlich war für diejenigen, die wissen, daß sich von dieser Stelle Fäden zum Komba hinziehen und daß man beim Komba immer Angst hat, die Angestellten könnten in irgendeiner Beziehung einmal einen Vorteil erreichen, der sie den Beamten nahebringt oder sie gar einmal über diese hinausführt. Weitere Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß bei dem starken Konnex zwischen Berliner Magistrat und zentralen Regierungsstellen (Reichs- und Preußisches Finanzministerium) ein Druck auf den Magistrat ausgeübt wurde, er solle in keinem Falle über die Bedingungen des Reichs- bzw. preußischen Angestellten-Tarifvertrages hinausgehen.

Trotz all dieser Schwierigkeiten sind eine ganze Reihe Verbesserungen sowohl gegenüber dem preußischen Angestelltentarifvertrag als auch gegenüber dem Tarifvertrag für die Verwaltungs- und Büroangestellten erzielt worden. So ist z. B. das sogenannte Zeithilfenverhältnis (Angestellte, die nur für kurze Zeit angestellt werden und deshalb außerhalb der Bedingungen des Tarifvertrages stehen) für Techniker grundsätzlich beseitigt worden. Techniker müssen also von vornherein in tarifmäßigen Bedingungen angestellt werden. Weiter ist vorgesehen — allerdings nicht als Muß-Bestimmung, sondern nur zur Beseitigung von Härten —, daß auch Reichs- und Staatsdienst als Dienstzeit beim Magistrat angesehen werden können bei der Berechnung der Fristen für Fortzahlung des Krankengeldes. Ebenso kann diese Zeit berücksichtigt werden bei der Festsetzung der 10jährigen Frist, nach der erschwerte Kündigungsbedingungen Platz greifen. Letztere Bestimmung wirkt sich insofern besonders aus, als nach Berliner Ortsstatut nach 15jähriger Dienstzeit eine Kündigung von Angestellten aus einem anderen als in der Person liegenden Grunde nur unter Gewährung eines Ruhegehaltes erfolgen kann. Im übrigen ist auch diese Ruhegehaltsordnung für Angestellte im Tarifvertrage verankert worden.

Der Hauptkampf bei den Verhandlungen ging um Eingruppierung und Besoldungsdienstalter, zwei Punkte, die gerade zur Anrufung des Schlichtungsausschusses führten. Das Ergebnis war, daß jede Art öffentlichen Dienstes, also bei Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltungen sowie bei öffentlichen Körperschaften, als Dienst beim Magistrat gilt, aber auf keinen Fall gekürzt werden darf. Ferner wurde eine wesentliche Aenderung der Besoldungstabelle durchgesetzt. Der für die Beamten geltenden Besoldungstabelle wurde nicht, wie im Reichs- oder preußischen Staatsangestelltentarifvertrag, fünf, sondern nur zwei Vorstufen vorgesetzt.

Der Gruppenplan beginnt erst mit Gruppe 5, so daß in den vier unteren Gruppen technische Angestellte überhaupt nicht auftreten. Er hat folgende Form erhalten:

Vergütungsgruppe 5:
Technische Angestellte mit handwerksmäßiger Vorbildung, die Bau-, Betriebs- und Lagerplatzaufsicht ausüben, Bauschreiber. Angestellte mit einfacher oder mechanischer zeichnerischer Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 6:
Technische Angestellte ohne abgeschlossene technische Mittelschulbildung oder gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 7:
Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung oder technische Angestellte ohne diese Vorbildung mit gleichwertigen Leistungen, die sich in mehrjähriger Praxis bewährt haben. Lithographen, Photographen, Kupferstecher und Kunstgewerbezeichner.

Vergütungsgruppe 8:
Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung nach achtjähriger Berufstätigkeit oder gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit, auch die in Wohnungsämtern, in der Baupolizei, im Vermessungswesen usw., Kartographen.
Als gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit gelten insbesondere Angestellte, die beschäftigt sind mit Bauleitungen, Konstruktionsberechnungen, Ausarbeiten von Projekten aller Art, Abrechnungen usw.

Vergütungsgruppe 9:
Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung mit mindestens achtjähriger Berufstätigkeit und schwierigerer Tätigkeit. Technische Angestellte mit abgeschlossener technischer Mittelschulbildung und viersemestrigem Besuch einer technischen Hochschule oder Kunstakademie mit entsprechender Tätigkeit. Gleichwertige Kräfte mit entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 10:
Technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige technische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Vergütungsgruppe 11:
Technische Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung in besonders verantwortlicher selbständiger Tätigkeit sowie gleichwertige technische Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Bei Aufstellung des Gruppenplanes würden sich die Parteien darüber einig, daß die verschiedenen Kategorien technischer Angestellter, wie Vermessungstechniker, Gartentechniker usw., nicht besonders aufgeführt, sondern unter den Sammelbezeichnungen zusammengefaßt werden sollten, um allen die gleiche Aufsteigsmöglichkeit zu geben.

Leider hat die Verknüpfung mit dem Reichs- und Staatsangestelltentarifvertrag auch dazu geführt, daß das umständliche Schieds- und Nachprüfungsverfahren des Reichstarifvertrages übernommen wurde. Jede Abänderung wurde vom Magistrat mit der Begründung abgelehnt, daß diese Bestimmungen die Kernfrage des ganzen Reichstarifvertrages wären und daß die Zentralregierungen gerade auf Einhaltung dieser Bestimmung den Hauptwert legten.

Als Schutzbestimmung wurde vereinbart, daß für die vorhandenen Angestellten eine Aenderung in der Gruppeneinreihung und im Vergütungsdienstalter nicht eintreten solle, wenn nicht das Dienstverhältnis zum Zwecke der Umgruppierung oder der Neufestsetzung des Vergütungsdienstalters von einer der Parteien gekündigt würde. Diese Schutzbestimmung hat aber nur für eine relativ geringe Anzahl von Angestellten Bedeutung. Die Mehrzahl von ihnen erfährt nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung der Anstellungsbedingungen. Für diese bedeutet natürlich diese Schutzbestimmung eine Behinderung, die in ihrer schädlichen Wirkung dadurch beseitigt ist, daß eine Ausführungsbestimmung vereinbart wurde, wonach eine solche vorbehaltliche Kündigung nicht zur Auflösung des Dienstverhältnisses führt. Ist eine von beiden Parteien also mit dem Ausgang des Schiedsverfahrens nicht zufrieden, so muß sie nach Beendigung des Schiedsverfahrens das Dienstverhältnis erneut fristgemäß kündigen.

Besoldungsfragen

Die beabsichtigten Vereinbarungen über die Beamtenbesoldung zwischen Reichsregierung und Ländern. Das Reichssperrgesetz ist außer Kraft getreten am 31. März 1926; die Regierung hat angesichts des starken Widerstandes gegen die Verlängerung der Geltungsdauer davon abgesehen, die Verlängerung weiterzuverfolgen (vgl. Begr. I. Drucks. Reichstag Nr. 2024). Um aber auf dem Gebiete der Ortsklasseneinteilung und damit zusammenhängend des Wohnungsgeldzuschusses eine einheitliche Regelung für das Reich, die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften herbeizuführen, ist das „Gesetz betr. die einheitliche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses“ erlassen worden. Zweifelsfrei geht daraus der klare Wille der Reichs-

regierung und der gesetzgebenden Körperschaften hervor, daß Bestimmungen, wie sie das Sperrgesetz enthielt, nicht mehr in Anwendung kommen sollen, weder direkt noch indirekt. Es fragt sich nun: Ist die Reichsregierung de jure berechtigt oder nicht, „auf dem Wege der Vereinbarung mit den Ländern" solche Bestimmungen zu schaffen, und kann ein Land von Aufsichts wegen den Gemeinden usw. solche Bestimmungen auferlegen?

1. Nach der Reichsverfassung gehört das Haushaltsrecht allein zur Zuständigkeit der gesetzgebenden Körperschaften. Hierzu gehört auch die Besoldung der Beamten, die in Form eines Gesetzes erlassen wird. Dieses geht klar aus dem Art. 73 R.-Verf. hervor; denn hiernach kann nur der Reichspräsident einen Volksentscheid über „Besoldungsordnungen" veranlassen. Es fehlt somit der Reichsregierung jegliche Grundlage zur Regelung der Besoldung der Beamten.

2. Das Reich hat hinsichtlich der Gesetzgebung der Länder nur ein Aufsichtsrecht im Rahmen des Art. 15. Abgesehen von dem Grundsatz: „Reichsrecht bricht Landesrecht" (Art. 13) hat die Reichsregierung kraft Ermächtigung durch Art. 15 die Aufsicht auszuüben in Angelegenheiten, in denen dem Reich das Recht der Gesetzgebung zusteht. Soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, kann die Reichsregierung allgemeine Anweisungen erlassen und die Beseitigung von Mängeln verlangen. Bei Meinungsverschiedenheit ist die Entscheidung des Staatsgerichtshofs, falls nicht durch Reichsgesetz ein anderes Gericht vorgesehen ist, anzurufen. Da es an einem diesbezüglichen Reichsgesetz fehlt, auch das Reich auf Grund des Art. 10 Ziff. 3 keinen Grundsatz im Wege der Gesetzgebung hinsichtlich der Besoldung der Beamten aufgestellt hat, mangelt somit jegliche rechtliche Grundlage zur Ausübung des Aufsichtsrechts durch die Reichsregierung über die Besoldungsgesetzgebung der Länder.

3. Auch bei den Ländern ist die Regelung der Besoldung der Beamten Gegenstand der Gesetzgebung. Es kann somit auch eine Länderregierung in keinerlei Weise die Besoldung regeln.

4. Nach § 7 der „Vereinbarung" sollen die Länder dafür Sorge tragen, daß die diesbezüglichen Bestimmungen auch auf ihre Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften Anwendung finden usw. Es wird also hier entweder eine aufsichtsrechtliche Maßnahme der Länderregierung oder aber eine Gesetzgebung verlangt. Eine Länderregierung kann aber nicht verlangen, daß die gesetzgebende Körperschaft, die eine reichsregierungsseitige Bevormundung entschieden ablehnen wird, eine solche Gesetzgebung herbeiführt; eine Länderregierung könnte sich nur verpflichten, der gesetzgebenden Körperschaft einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen. Einer aufsichtsrechtlichen Einmischung in das Selbstverwaltungsrecht werden aber die Gemeinden energisch entgegentreten, nachdem sie die langen Jahre gegen ihren Willen die besoldungssperrgesetzliche Bindung dulden mußten und nun endlich durch den Willen der gesetzgebenden Körperschaften davon befreit worden sind. Es fehlt eben der Länderregierung an jeglicher Rechtsgrundlage, zumal dem Aufsichtsrecht den Gemeinden usw. gegenüber „gesetzliche Schranken" gezogen sind.

Es folgt hieraus, daß die Reichsregierung mit den Länderregierungen keine bindenden Vereinbarungen treffen kann, welche die „Besoldung der Beamten" regeln, für die nur die Gesetzgebung zuständig ist, und deren einschränkende Bestimmungen nach dem Willen der gesetzgebenden Körperschaften nicht mehr zur Anwendung kommen sollen. Eine Länderregierung handelte geradezu gesetzwidrig, wenn sie eine derartige Vereinbarung namens des Landes schließen würde, da sie sich darüber klar sein muß, daß eine solche Vereinbarung gar nicht durch sie durchgeführt werden kann.

Aßmann.

Berufsfragen der Behördentechniker

Regelung der Dienstbefreiung am 1. Mai. Das Reichskabinett hat hinsichtlich des Dienstes am 1. Mai die gleiche Regelung wie in den Vorjahren beschlossen. Diese Richtlinien lauten:

„In den Ländern, in denen der 1. Mai als gesetzlicher Feiertag landesrechtlich anerkannt ist, ist auch in den Reichsbehörden und -betrieben auf die Landesgesetzgebung Rücksicht zu nehmen.

In den Ländern, in denen der 1. Mai nicht als gesetzlicher Feiertag gilt, haben Beamte, Angestellte und Arbeiter, welche zwecks Teilnahme an einer Feier am 1. Mai dem Dienst oder der Arbeit fernbleiben wollen, rechtzeitig bei ihrem Dienstvorgesetzten um Befreiung vom Dienst nachzusuchen. Solchen Anträgen ist grundsätzlich überall soweit zu entsprechen, als dadurch die notwendige Fortführung des Dienstbetriebes nicht in Frage gestellt wird. Bei der Entscheidung über derartige Gesuche soll nicht engherzig verfahren werden.

Die hiernach beantragte und bewilligte Freizeit ist bei Beamten und Angestellten auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Das gleiche kann auf Wunsch bei Arbeitern geschehen. Wird von Arbeitern nicht ausdrücklich um Anrechnung auf den Erholungsurlaub nachgesucht, so wird für die Dauer der Arbeitsversäumnis Lohn nicht gewährt.

Von der Anrechnung auf den Erholungsurlaub oder der Lohnkürzung kann abgesehen werden, wenn die Nachholung der versäumten Arbeitsstunden anderweit sichergestellt ist. In Betrieben, in denen Dienstbefreiung zur Befriedigung religiöser Bedürfnisse an staatlich nicht anerkannten Feiertagen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und ohne Lohnkürzung gewährt wird, gilt das gleiche auch für Dienstbefreiung am 1. Mai."

Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. Die erste Sitzung des Aufsichtsrates der Versorgungsanstalt fand am 20. April 1926 in Dresden mit folgender Tagesordnung statt:

1. Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner zum Vorstand der Versorgungsanstalt nach § 7 der Satzung.
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die bisherigen Arbeiten des Vorstandes.
3. Vorbereitende Aussprache über die gemäß § 10 der Satzung aufzustellenden Richtlinien für die Vermögensanlegung.
4. Anregungen aus dem Kreise der Aufsichtsratsmitglieder.

Anwesend waren neben den gewählten und ernannten Mitgliedern des Aufsichtsrates der Vorstandsvorsitzende und die drei ernannten Mitglieder des Vorstandes, ferner zwei Mitglieder des Zentralbetriebsrats. Als Vertreter des Reichspostministeriums war Ministerialrat Budde anwesend. Vor Eintritt in die Tagesordnung hielt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, Präsident Hotz, eine Begrüßungsansprache, in der er u. a. auf die historische Entwicklung der Anstalt einging. Bereits seit 1910 ist um das Zustandekommen einer Versorgungskasse gekämpft worden, so daß heute endlich die sogenannte Taufe vollzogen werden könne. Die eigentlichen Funktionen der Versorgungsanstalt begannen am 1. April d. J. Ab 20. April sei der Vorsitzende des Vorstandes, Oberpostrat Zwirner, zum Präsidenten der Versorgungsanstalt ernannt worden.

Es wurde darauf zur Wahl der Beisitzer und Ersatzmänner zum Vorstande geschritten. Für die Vorschlagsliste des Deutschen Verkehrsbundes und des AfA-Bundes (Liste 1) wurden 8 Stimmen und für die der christlichen Gewerkschaften (Liste 2) 7 Stimmen abgegeben, so daß die auf der Vorschlagsliste 1 genannten Kandidaten als Beisitzer und Ersatzmänner zum Vorstand gewählt wurden. Der Vorstandsvorsitzende berichtete sodann über die bisher geleisteten Arbeiten des Vorstandes. Der eingezahlte Prämienbestand der Reichspost beträgt 4 Millionen Mark. Der Mitgliederbestand der Versorgungsanstalt beziffert sich auf rund 75 000. Der Zugang am 1. April betrug 775 Köpfe. Der Personalbestand für Erledigung der Arbeiten besteht aus 59 Köpfen. Die Kassengeschäfte der Anstalt werden bargeldlos geführt. Barzahlungen leisten nur die Oberpostkassen und die Kassen der Verkehrsämter. Da die Wartezeit für die Renten usw. fünf Jahre beträgt, kommen bis dahin nur in Ausnahmefällen Leistungen in Frage. Vor Behandlung des Punktes 3 der Tagesordnung wurde festgestellt, daß die neugewählten Beisitzer zum Vorstand nicht anwesend seien, der versammelte Aufsichtsrat daher nicht beschlußfähig ist. Punkt 3 der T.-O. wurde demzufolge nur insofern gestreift, als allgemein zum Ausdruck kam, daß die Vermögensanlegung in Pfandbriefen mündelsicher erfolgen müsse. Zum Punkt 4 wurde von verschiedenen Seiten angeregt, den § 58 Absatz 1 der Satzung dahingehend zu ändern, daß die bereits zurückgelegten Dienstjahre der Anstaltsmitglieder bei der Reichspost als Versicherungsjahre angerechnet werden sollen. Der Beschluß hierüber wird einer weiteren Sitzung vorbehalten sein. Die Sitzung wurde um 1 Uhr mittags geschlossen.

Anschließend fand eine Besichtigung der neuen Diensträume der Versorgungsanstalt, die im Hause Bismarckplatz in Dresden untergebracht sind, statt. Die nächste Aufsichtsratssitzung wird voraussichtlich in einigen Wochen stattfinden.

Aus der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. Im Anschluß an unsere letzten Mitteilungen über die außerordentlich ungünstigen Verhältnisse in der Stellung und Laufbahn der mittleren technischen Beamten der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt können wir mit Genugtuung feststellen, daß nach unseren andauernden Bemühungen der Reichstag nunmehr für den Haushalt 1926 eine Verbesserung des Stellenplans bewilligt hat. Von wesentlicher Bedeutung erscheint uns dabei der Wille des Reichstags, den Ausbau der Laufbahn der mittleren technischen Beamten auch weiter fortzusetzen. W

varten daher, daß die jetzt bewilligte Vermehrung der fstiegsmöglichkeiten erst den Anfang für die weitere Durch-hrung von Notwendigkeiten bildet.

ersammlungskalender

= Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
= Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

ndenburg. M. 12. V. 8⁰⁰ Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstr.
urt. M. 7. V. 8⁰⁰. Rest. Steiniger.
nnover. M. 20. V. 8⁰⁰. „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
. M. 6. V. 8⁰⁰. Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstraße.
derich. V. 20. V. 8⁰⁰. Rest. Stadtgarten, Kirchstr.
ne. M. 14. V. 8⁰⁰. Gasthaus „Union", Echternstr.
edam-Nowawes. M. 14. V. Potsdam, „Fürst Bismarck".
rbrücken. M. 14. V. 8⁰⁰. Café Danner.
er. M. 8. V. 8¹⁵. Ev. Bürgerverein, Nordallee 13.
rdau. M. 11. V. 8⁰⁰. „Ratskeller".
la-Mehlis. M. 6. V. 8⁰⁰. Vereinslokal „Ratskeller".
au. M. 20. V. 8⁰⁰. „Zirkus-Restaurant".
ckau. M. 20. V. 8⁰⁰. „Zentralhalle", Hauptmarkt.

eschäftliches

Das Nordseebad des Mittelstandes. Die Stadt Wilhelmshaven stellt eressenten einen reich bebilderten Prospekt auf Wunsch kostenlos Verfügung (Anschrift: Badeverwaltung Wilhelmshaven, Rathaus), sehr wirksam die Vorzüge Wilhelmshavens als Nordseebad vor gen führt. Werden die Badeplätze an der deutschen Nordseeküste t schon mehr und mehr gewürdigt, so beansprucht Wilhelmshaven als rdseebad des Mittelstandes vielleicht besondere Beachtung. Für is 5 R.M. täglich ist schon gute Unterkunft und Verpflegung zu haben, so daß weiten Kreisen nunmehr der Besuch eines Nordseebades möglich ist.

Nordseebad Borkum. Die Badedirektion hat für 1926 einen reich und geschmackvoll ausgestatteten Führer in Buchform herausgegeben, der viel Wissenswertes über die Entwicklung des Nordseebades Borkum zu einem der schönsten und reich besuchtesten modernen Badeorte in interessanter Art schildert. Die diesjährigen Hotel- und Pensionspreise sind den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen durchaus angepaßt. Dieser Führer, der von der Kurdirektion gern auf Wunsch versendet wird, gibt über alle nur erdenklichen Fragen Antwort.

Recht freudig begrüßt wird die Indienststellung des überaus modern und behaglich eingerichteten Seedampfers „Rheinland", der im Anschluß an den Dampfer „Westfalen" angenehme und interessante Seefahrten gewährleistet, und eine schnelle, vorzügliche Verbindung zu dem Festland und den Badezügen schafft.

Die **Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband"**, Berlin NW 21 (siehe Inserat), bittet uns um Veröffentlichung folgender Mitteilung: Wir gestatten uns, die Mitglieder der Kasse darauf aufmerksam zu machen, daß die Verbringung versicherter Gegenstände in Lauben und Sommerhäuser eine erhöhte Versicherungsgefahr für die Kasse in sich schließt, für die besondere Zuschläge erhoben werden müssen. Nach Artikel 5, 15, 18, 20 und 21 der Versicherungsordnung bedarf es daher der vorherigen Anzeige, wenn die Versicherung sich auf so zu verbringende Gegenstände erstrecken soll, diese Verpflichtung gilt übrigens auch für die bereits verbrachten Gegenstände. In der Anzeige ist anzugeben, ob die Lauben bzw. Sommerhäuser massiv, aus Fachwerk oder Holz gebaut sind, und ob weiche oder harte Bedachung in Frage kommt, da dies für die Berechnung des Zuschlages maßgebend ist.

Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung, besonders darauf hinzuweisen, daß Fahrräder nur in den eigentlichen Wohnräumen gegen Einbruchdiebstahl als versichert gelten. Motorräder können nicht mehr in Deckung genommen werden.

Rechnungsabschluß

s Krankenversicherungs-Vereins a. G. für Architekten, Ingenieure, Techniker u. Chemiker Deutschlands rm. Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom Deutschen Technikerverband, Berlin NW40, Werftstr. 7.

Einnahmen 1925	R.M.	Pf.
Rücklage am Schlusse des Vorjahres	24 552	05
Eintrittsgelder	89	75
Beiträge	70 615	26
Vermögenserträge	41	95
Gewinn aus Vermögensanlagen fehlt		
Sonstige Einnahmen	646	06
Sa. R.M.	95 945	07

	Ausgaben 1925	R.M.	Pf.
1.	a) Krankengeld und Hausgeld	7 169	70
	b) Krankenpflege	48 0⁰4	42
	c) Sterbegeld usw.	1 960	38
2.	Verwaltungskosten	11 029	47
3.	Abschreibungen	23	39
4.	Kursverlust	506	38
5.	Rücklage am Schlusse des Geschäftsjahres	27 251	33
	Sa. R.M	95 945	07

	Guthaben.	R.M.	Pf.
1.	Kassakonto am 31. Dezember 1925	620	41
2.	Postscheckkonto und Bankguthaben dgl	12 855	16
3.	Wertpapiere dgl.	144	56
4.	Bestand der Ortsverwaltungen	13 420	66
5.	Inventarbesitz nach Abschreibung	210	54
	Sa. R.M.	27 251	33

Berlin, den 30. April 1926.

Der Hauptvorstand.
Hermann Knütter.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Orts-Vertreter
konkurrenzloses Zementdichtungsmittel in allen en Schlesiens gesucht
utechniker mit Betonpraxis bevorzugt.
l. werden Ausführungen selbst übernommen und h in schwierigsten Fällen von Wasserdichtung stärkstem äußeren Druck Garantie geleistet. fl. Angebote befördert Annonc.-Exped. R. Merkel, lin W35, Potsdamer Str 111 unter D. T. Z. 116.

Die ebene Trigonometrie.
Theoretischer Fernunterricht.
5—6 Hefte, monatlich 1 Heft.
Die Materie ist populärwissenschaftlich geschrieben, sie eignet sich daher ganz besonders zum Selbstunterricht. Preis pro Heft 1.20 R.M. zuzügl. 15 Pf. Porto und Verpackung. Das erste Heft ist bereits erhältlich durch den Verfasser Christian Thielmann Wiesbaden, Schließfach 85.

Jetzt ist die richtige Zeit, Obstdessertweine anzuschaffen.
Seit dem 1. April 1926 reichsweinsteuerfrei!
Große Nachfrage, daher Preissteigerung zu erwarten.
Heute noch sehr preiswert:
Dessertapfel-, Heidelbeer-, Johannisbeer-, Stachelbeer-, Brombeer-, Sauerkirsch-, Erdbeer-, Kräuterobstdessertwein, Wermutfruchtwein, Pepsinobstwein, Apfelwein herb, Obstschaumwein. Stets wohlschmeckend, reiner als ausländische Dessertweine. Himbeer-, Kirsch- und Brombeersaft, mit Zucker eingekocht, garantiert rein.
Versand in Korbflaschen von 5 Kilo an, in Fässern und ¾-Liter-Flaschen in Kisten.
Feinste Edellikköre, in ¼- und ½-Liter-Flaschen.
Warum machten Sie noch keinen Versuch? Schreiben Sie noch heute nach ausführlicher Preisliste, die Ihnen sofort kostenlos zugeht.
Obstweinkelterei Otto Bertram, Liegnitz, Parkstr. 6

Rasierklingen
wie neu geschliffen, Dtzd. 80 Pfg. einschl. Rückporto geg. Voreinsend. d. Betrag. Frank & Weimann GmbH. Berlin W 15.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. M. 6,— franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Günstige Gelegenheit für Anfänger!
Baugeschäft m. sämtl. Rüstmaterial in Kleinstadt (Bez. Dresden) preiswert zu verkaufen oder zu verpachten. Angebote unter D. T. Z. 115 an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Krankenversicherungs-Verein a. G.
für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom
Deutschen Techniker-Verband.
Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte.
Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die
Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW40, Werftstr. 7.

nach **BORKUM** der deutschen Nordseebad

Bedeutend ermäßigte Preise.
Bäder und Kurmittel jeder Art.
Wandelhallen.
Flugverbindung.
Auskünfte und Prospekte durch
Badedirektion und Reisebüros.

Landweg über Emden-Außenhafen mehrmals tägliche Verbindungen nach und von Borkum im Anschluß an die Bahnzüge nach besonderem Fahrplan.

Seeweg üb. Helgoland u. zurück m. Anschluß daf. nach u. von Bremerhaven, Norderney, Hamburg.

Hotel und Kurhaus, Inselhalle.
Hotel-Pension „Villa Irene." Verlangen Sie Prospekt.

Garantie-Fahrräder
mit Freilauf

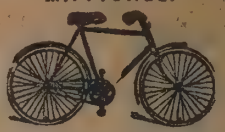

für Herren: **75**^{00} M. frachtfrei
für Damen: **83**^{00} M. frachtfrei
Man verlange kostenlos Katalog von der Fahrradfabrik
Sigurd-Gesellschaft m. b. H. Cassel 333

Wilhelmshaven, das Nordseebad des Mittelstandes
Unterkunft und Verpflegung, auch in der Hauptsaison schon für 4,— bis 5,— M. täglich zu haben. Reich bebilderten Prospekt kostenlos durch die
Badeverwaltung Wilhelmshaven, Rathaus.

Weinsteuer
am 1. April gefallen!
Deutsche, trinkt deutschen Wein!
Heinrich Strub II, Weingutsbesitzer, **Nierstein a. Rh. Nr. 29** (Fachwerkhaus)
liefert Weiß- und Rotweine von M. 0,75 pro Liter ohne Flasche an. Preisl. gratis 2 Proben bei Einsendg. v. M. 1,— Leihfässer 30, 50, 100 Ltr. Kisten v. 6 Flaschen an.

PHOT. APPARATE
FERNGLÄSER
Günstige Zahlungsbedingungen
G. RÜDENBERG JUN.
HANNOVER

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Billige Bettfedern!
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Prakt. Eisenbau
von **A. Gregor.**
Band I **M. 28,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlung durch
H. Meuser, Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

1 Woche
zur Ansicht und gegen
6–9 Monate Kredit
erhalten solvente Reflektanten direkt ab Fabrik
Ia Alpacca
und 90 gr. versilberte
Essbestecke
mit 20jähr. Garant. Etuis u. Gravier. auf Wunsch. Illustr. Preisliste kostenlos. **H. Rausch,** Fabrik versilb. Tafelbestecke. **Düsseldorf 46,** Oststr. 107

Anzug-, Paletot-, Kostüm-Stoffe
Nur preiswerte Qualitätsware. Geschmackvolle Musterungen.
Verlang. Sie Muster!
Lieferant größter Beamtenverb.
Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14. Schließfach 56.
Ratenzahlung gestattet!

Neue Bücher

Rechts- und Wirtschaftswissenschaft.

		R.M.
Die deutsche Sozialpolitik. Eine Materialsammlung. Herausgegeben von der Reichszentrale für Heimatdienst. (Z. 2.)	kartoniert	1.50
Bonn, Das Schicksal des deutschen Kapitalismus. (F. 1.)		2.50
Bühler, Arbeitsrecht. Teil 1: Oeffentlich-rechtliche Grundlagen. (D. 3.)	Pappband	2.80
Feiler, Amerika — Europa. Erfahrungen einer Reise. (F. 2.)	Ganzleinen geb.	10.—
Hirsch, Das amerikanische Wirtschaftswunder. (F. 1.)	Ganzleinen geb.	6.50
Reich, Taschenbuch der Sozialversicherung. (W. 1.)		4.80
Schulz, Der Leidensweg des Reichsschulgesetzes. (D. 3.)		2.80

Verschiedenes.

Adler, Marx als Denker. (D. 3.)	Ganzleinen geb.	4.50
Bergsträßer, Geschichte der politischen Parteien in Deutschland. (B. 2.)	kartoniert	3.—
Mühlbach, Das Weltgebäude durch die Jahrtausende und im Lichte der neueren Physik. Gemeinverständlich geschildert. 183 Seiten m. 58 Abbildungen und 2 Tafeln. (T. 1.)	Halbleinen geb.	5.—
Pachaly, Menschentum. Der Grundstein sittlicher Volkserneuerung. (S. 3.)	geb.	3.50
Shaw, Die Aussichten des Christentums. (F. 1.)	Pappband	4.—
Günther, Rassenkunde des deutschen Volkes. Mit 27 Karten und 541 Abbildungen. (L. 2.)	Ganzleinen geb.	12.—

Romane.

Anet, Ariane, ein russisches Mädchen. (Z. 3.)	Ganzlein. geb.	4.90
Galahad, Die Kegelschnitte Gottes. (L. 3.)	geb.	10.—
Mann, Heinr., Liliane und Paul. Novelle. (Z. 3.)	geb.	3.90
Andersen Nexö, Kinder der Zukunft. Erzählungen. (D. 3.)	geb.	4.—
— Der Lotterieschwede. Roman. (D. 3.)	Ganzleinen geb.	2.—
Werfel, Verdi. Roman der Oper.	Ganzleinen geb.	8.25
Simmel, Album „An mein Volk". Mit 100 heiteren Illustrationen.		2.—

Lieferungswerke.

Rasmussens Thulefahrt. Zwei Jahre im Schlitten durch unerforschtes Eskimoland. Etwa 700 Seiten mit zahlreichen Originalaufnahmen und Kartenmaterial. Erscheint in etwa 10 Lieferungen, monatlich eine Lieferung	2.80
Dr. Fritz Kahn, Das Leben des Menschen. Eine allgemeinverständliche Anatomie, Biologie, Physiologie und Entwicklungsgeschichte des Menschen. Mit etwa 120 schwarzen und farbigen Tafeln und 900 Abbildungen im Text. Lieferungsausg. in etwa 45 Heften. Alle 14 Tage ein Heft.	1.—

Lieferung auch gegen bequeme monatl. Ratenzahlungen durch den

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7 ∴ Postscheckkonto 15550 Berlin.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme:
R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V. V. a. G.
Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin
Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	einschliesslich Stempelgebühr für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	Einbruch 50 Pf.

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.
Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 19 / 8. Jahrgang — Berlin, den 7. Mai 1926

Aus dem Inhalt: B. Goering, Der Arbeitsmarkt der Angestellten und die Maßnahmen des AfA-Bundes — M. Hirschfeld, Die internationale Sozialversicherung an der Jahreswende — Der Werkmeister-Verbandstag — O. Peters, Die Knappschaftsnovelle in zweiter Lesung — Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Wochenschau

Solidarität der deutschen Bergarbeiter. Anläßlich des in der Nacht vom 3. zum 4. Mai ausgebrochenen Generalstreiks in England veröffentlicht die „Bergarbeiterzeitung" einen Aufruf, in dem der deutsche Bergarbeiterverband Maßnahmen ankündigt, um den Transport von Kohle nach Großbritannien zu verhindern.

Die Krise am Berliner Arbeitsmarkt. Auch in der letzten Woche hat sich die Verschlechterung fortgesetzt. Es waren 45 889 Personen bei den Arbeitsnachweisen eingetragen gegen 45 507 der Vorwoche, also 382 mehr. Der Rückgang der Beschäftigungsverhältnisse tritt vor allem in der Metall- und Holzindustrie in Erscheinung.

Erwerbslosen- und Kurzarbeiterfürsorge. Der Reichsrat hat am 29. April den Vorschlägen der Reichsregierung zugestimmt, die geltende Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge bis zum 3. Juli zu verlängern. Die gegenwärtig geltenden Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge werden bis zum 22. Mai verlängert werden.

Der Reichsindex der Lebenshaltungskosten hat sich für den April gegenüber dem Vormonat um 0,9 v. H. auf 139,6 erhöht. Die Zunahme ergibt sich in erster Linie aus der Steigerung der Wohnungsmieten. Die Steigerung ist seit sieben Monaten wieder die erste Zunahme, da seit August mit einem Indexstand von 145,0 der Lebenshaltungsindex bis zum März dauernd gesunken war.

Der Arbeitsmarkt der Angestellten und die Maßnahmen des AfA-Bundes

Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis lastet noch immer ungeheuer stark auf dem Arbeitsmarkt. Zwar ist eine leichte Entlastung Ende Februar d. J. eingetreten. Von dieser Entlastung ist jedoch bisher nur der Arbeitsmarkt einzelner Gruppen der Arbeiter betroffen worden. Die Erwerbslosigkeit unter den Angestellten hat nicht ab-, sondern in den letzten Monaten noch zugenommen. Neben den vielen Ursachen, die auf die Krisis selbst zurückzuführen sind — Betriebsstillegungen, Geschäftsaufsichten, Konkurse usw. —, leiden die Angestellten besonders unter den Rationalisierungsbestrebungen der Industrie und des Handels. Der Allgemeine freie Angestelltenbund veröffentlicht in seinen wirtschaftspolitischen Blättern seit Februar d. J. Zahlen über die Erwerbslosigkeit innerhalb der AfA-Verbände. Nach dem letzten Bericht ergibt sich das folgende Bild: Z. d. A. 6,05 Prozent, Butab 8,31 Prozent, Werkmeisterverband der Schuhindustrie 14 Prozent, Polierbund 17,5 Prozent, Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger 37,8 Prozent Erwerbslose. Diese Zahlen zeigen, daß zur Zeit die technischen Verbände wesentlich stärker unter der Erwerbslosigkeit zu leiden haben als die kaufmännischen Verbände, wie Z. d. A. und Bankangestellte, die schon im Jahre 1924 den Angestelltenabbau in aller Schwere verspürten.

Die AfA-Verbände haben in den letzten Monaten alles getan, um die von der Erwerbslosigkeit betroffenen Angestellten während der Dauer ihrer Erwerbslosigkeit zu unterstützen. Neben den eigenen Unterstützungseinrichtungen haben sie auf Parlament und Gesetzgebung eingewirkt, um Erhöhungen der Erwerbslosenunterstützung zu bewirken. Die Vorschläge des Allgemeinen freien Angestelltenbundes sind die Unterlagen für die Beratungen des Reichstages gewesen. Es ist gelungen, die Unterstützungssätze gegenüber denen vom Dezember 1925 wesentlich zu erhöhen. Darüber hinaus ist bekannt, daß die Einbeziehung der höher bezahlten Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge (bis zu 6000 R.M. Jahreseinkommen) auf die Initiative des AfA-Bundes zurückzuführen ist. Schließlich ist es auch gelungen, die Verlängerung der Dauer der Erwerbslosenunterstützung von 26 generell auf 39 Wochen durchzusetzen und den Arbeitsminister ermächtigen zu lassen, in Zeiten besonders großer Erwerbslosigkeit die Unterstützungsdauer auf 52 Wochen auszudehnen. Der Arbeitsminister hat in diesen Tagen die Landesbehörden angewiesen, sich dementsprechend zu verhalten.

So beachtenswert diese Erfolge der AfA-Verbände sicher für die zur Zeit erwerbslosen Kollegen sind, so gilt es doch vor allen Dingen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Entlastung des Arbeitsmarktes der Angestellten führen. Auch hier haben die AfA-Verbände schon in der Ausschußsitzung des AfA-Bundes, die im Dezember 1924 stattfand, der Oeffentlichkeit ein umfangreiches Programm unterbreitet. Sie forderten eine Reorganisation der Arbeitsvermittlung, und zwar:

1. Zentralisation der gesamten Angestelltenvermittlung bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen und Gliederung nach fachlichen Gesichtspunkten in lokale, zwischenörtliche und zentrale Vermittlungsstellen. Die Mitwirkung der Berufsverbände ist sicherzustellen.
2. Ausbau der Selbstverwaltung.
3. Anmelde- und Benutzungszwang und Einführung von Strafbestimmungen zur Sicherung der Durchführung.
4. Verbot von Chiffreanzeigen und Einführung des Sichtvermerks bei Anwerbung von Arbeitskräften durch Zeitungsinserate.

Ferner einen umfangreichen Lehrlingsschutz. Die Beschäftigung von Lehrlingen soll nur gemäß tarifvertraglicher Vereinbarungen erfolgen. Dabei ist auf ein angemessenes Zahlenverhältnis der Lehrlinge zu den vorhandenen Ausbildungskräften Rücksicht zu nehmen.

Diese Beschlüsse des AfA-Bundesausschusses bildeten die Grundlage für einen Gesetzentwurf, den der AfA-Bund dem Reichswirtschaftsrat und später dem Reichstag unterbreitete. In diesem Gesetzentwurf wurden u. a. auch Sicherungen getroffen, um den Abbau der älteren Angestellten zu verhindern. Der Entwurf wurde in der Nr. 11, Jahrgang 1925 der „AfA-Bundeszeitung" veröffentlicht.

Der Reichswirtschaftsrat beschäftigte sich mit diesem und einigen anderen Entwürfen. In den nächsten Wochen wird nunmehr auch der 9. (sozialpolitische) Ausschuß des Reichstages Stellung nehmen. Der 9. Ausschuß hat eine besondere Kommission, die sich nur aus Angestelltenvertretern zusammensetzt, für die Bearbeitung dieser Materie bestimmt. Den Vorsitz in dieser Kommission führt der Vorsitzende des AfA-Bundes, unser Kollege Aufhäuser. Wir hoffen bestimmt, daß es gelingt, einen einheitlichen Vorschlag der Angestelltenvertreter zur Abstimmung zu bringen. Mit der Verabschiedung eines Gesetzes, das sich unseren Forderun-

gen anpaßt, würde der Angestelltenschaft ein großer Dienst erwiesen werden, und es bestände die Aussicht, den Arbeitsmarkt der Angestellten um ein weniges zu entlasten.

Es muß in diesem Zusammenhang aber noch auf einen weiteren Umstand hingewiesen werden, der sich gerade in den letzten Monaten in aller Schärfe zeigt. Der Angestelltenabbau hat bisher, wie aus dem umfangreichen Material ersichtlich, vorwiegend die unteren Schichten der Angestellten betroffen, während sich bei den Direktoren, Prokuristen und Geschäftsführern ein Abbau nicht bemerkbar macht. In der „AfA-Bundeszeitung" Nr. 2 1926, wurde ein besonders krasses Beispiel veröffentlicht. Hier gilt es, einen Riegel vorzuschieben. Die Rationalisierung der Betriebe, auf die wir eingangs hinwiesen, kann und darf nicht einfach auf Kosten der unteren und mittleren Schichten der Angestellten erfolgen. Sie ist dann ungesund. Die Zahl der leitenden Personen muß vielmehr in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der überhaupt beschäftigten Arbeitnehmer stehen. Die zur Zeit noch geltenden Bestimmungen über Betriebsstillegungen sind ungenügend. Es erscheint zweckmäßig, dem Betriebsrätegesetz einen entsprechenden Zusatz zu geben. Der sozial- und wirtschaftspolitische Ausschuß des AfA-Bundes wird sich mit dieser Frage in den nächsten Wochen sehr eingehend beschäftigen.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß seitens der freien Gewerkschaften alles getan wird, um den zur Zeit Erwerbslosen zu helfen und die Erwerbslosigkeit selbst auf ein Mindestmaß zu beschränken. Trotz aller Hilfsmaßnahmen muß damit gerechnet werden, daß die Lage auf dem Arbeitsmarkt der Angestellten noch auf Jahre hinaus recht ungünstig bleiben wird. Der Frage der Lehrlingsbeschäftigung wird daher besondere Beachtung zu schenken sein. Eltern und Jugendliche müssen es sich reiflich überlegen, ob der Angestelltenberuf angesichts der Ueberlastung des Arbeitsmarktes Aussicht auf ein späteres Fortkommen bietet.

Im „Reichsarbeitsblatt" Nr. 13 vom 1. April d. J. wird festgestellt, daß die Zahl der Stellengesuche vor allem bei den kaufmännischen und technischen Angestellten steigt. Die als Maßgabe der Lage zu betrachtende Zahl der Arbeitsgesuche in ihrem Verhältnis zur Zahl der offenen Stellen, ist am höchsten bei den technischen und kaufmännischen Angestellten. Hier kommen auf je eine offene Stelle etwa 20 Arbeitsgesuche. Berücksichtigt man weiter, daß zur Zeit in den Universitäten und technischen und kaufmännischen Mittel- und Hochschulen die Zahl der Schüler, die sich später den Angestelltenberufen widmen wollen, gegenüber den Friedenszahlen um rund das Doppelte gestiegen ist, so wird man ernsthaft von einer weiteren Ueberfüllung der verschiedenen Angestelltenberufe abraten müssen. Das um so mehr, als auf der anderen Seite die Arbeitgeber in Industrie, Handel und Verkehr kein Interesse an der Einschränkung der Lehrlingsbeschäftigung haben. Das Bankgewerbe ist ein Musterbeispiel dafür. Der Lehrling gilt eben nach einiger Ausbildungszeit als billige Arbeitskraft. Für die Angestellten aber hängt die Frage der Lehrlingsausbildung heute unmittelbar mit der Arbeitsmarktlage zusammen und muß daher mit großer Aufmerksamkeit behandelt werden. Die günstigere Gestaltung des Arbeitsmarktes der Angestellten hängt nicht zuletzt davon ab, ob es gelingt, die Forderungen der AfA-Verbände durchzusetzen und auszuführen.

Bernhard Göring.

Die internationale Sozialversicherung an der Jahreswende

In der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft ist ein Artikel von Dr. jur. K. Hold über „Die Internationale Sozialversicherung an der Vierteljahrhundertswende" enthalten, der, wie der Verfasser sagt, auf die Verwandtheit der Lösungen hinweisen will, zu denen die einander nahekommenden Problemstellungen der Sozialversicherung in den verschiedenen Rechtsordnungen führt. Sozialversicherung oder Staatsbürgerversorgung? So wird von dem Verfasser die erste Frage gestellt und völlig im Sinne der natürlich bürokratisch durchzuführenden Sozialversicherung entschieden. Diese letztere sei überall auf dem Siegeszuge begriffen. In Deutschland empfehle kein Mensch mehr, die Sozialversicherung durch eine Sozialversorgung abzulösen. Diese Ansicht ist irrig. Zum mindesten eine weitgehende Annäherung der bürokratisch schematischen Sozialversicherung an die Idee der Sozialversorgung wird von den vorgeschrittenen wirtschaftlichen Verbänden der Arbeiter und Angestellten gefordert und wird fraglos in kurzem selbst unter der Angestelltenschaft die entscheidende Mehrheit erlangen. Der Verfasser hat aber wohl recht, wenn er in den übrigen Staaten ein Vordringen des Sozialversicherungsgedankens gegenüber dem Versorgungsgedanken zu bemerken glaubt. In Großbritannien verbleibt wohl das Versorgungsgesetz vom Jahre 1908 neben dem neuen Alters- und Hinterbliebenenversicherungsgesetz vom August 1925 in Geltung; indes sieht der Finanzplan dieses Gesetzes eine schrittweise Ablösung der Staatsbürgerversorgung durch die Versicherung vor. Auch in Australien, behauptet der Verfasser, werden die Erfahrungen aus dem Bundesgesetz von 1908, das die Staatsbürgerversorgung eingeführt habe, nicht günstig beurteilt. Ein Parlamentsbericht spreche sich gegen das Versorgungs- und für das Versicherungsprinzip aus. Man werfe dem Versorgungssystem die von Jahr zu Jahr steigende Belastung des öffentlichen Haushalts und die Unbeliebtheit bei Steuerzahlern und Versorgten wegen der angeblich zu geringen Leistung bei hohen Aufwendungen der Steuerzahler vor. Die sympathische Haltung des Verfassers zu derartigen Argumenten ist wohl nur durch manchesterliches Vorurteil zu erklären. Es ist wohl bekannt genug, daß immer dem herrschenden System die Schuld an den zu hohen Steuern und an den zu geringen Leistungen beigemessen wird; im Ernst ist doch ganz nicht zu zweifeln, daß insgesamt die Unkosten einer Sozialversorgung bei gleichen Leistungen wesentlich geringer sind als die einer bürokratisch aufgezogenen Versicherungsanstalt, und daß in irgendeiner Form diese Ersparnis den Versorgten zugutekommen würde.

Die Frage: Arbeitnehmer- oder Volksversicherung scheint in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten bisher verschieden aufgefaßt zu werden. In Staatsgemeinschaften mit überwiegend städtischer Bevölkerung ist nach diesen Mitteilungen keine Tendenz zur Volksversicherung bemerkbar. In den Industrieländern Großbritannien und Belgien löse die Arbeitnehmerversicherung allmählich die Volksversicherung ab. Dagegen sei in Industriestaaten mit noch bedeutendem landwirtschaftlichen Mittelstand es nicht möglich, die Arbeitnehmerversicherung einzuführen, ohne gleichartige Versprechen an die wirtschaftlich Selbständigen. Tschechoslowakei und Oesterreich haben aus dem alten Oesterreich das Problem der selbständigen Versicherung übernommen. So haben beide Staaten Bestimmungen getroffen, wonach ihre Arbeiterversicherung erst in Kraft treten soll, wenn die Altersversicherung der Selbständigen in Wirksamkeit getreten sein wird. Dies geschieht in der Tschechoslowakei am 1. Juli 1926.

Die Behauptung des Verfassers, daß mit dem Wiedererstarken der Versicherungsträger in Deutschland alle organisatorischen Reformpläne der Sozialversicherung zurückgestellt worden seien, können wir zum mindesten bezüglich der Angestelltenversicherung nicht bestätigen. Wie schon erwähnt, sind die fortgeschrittenen im AfA-Bund zusammengefaßten Angestellten-Gewerkschaften in ständigem Vormarsch begriffen und mit der törichten Ideologie die die Anstalt vorläufig noch beherrschenden sozialreaktionären Angestelltengewerkschaften, die zu schweren Konstruktionsfehlern des Versicherungsgesetzes für Angestellte geführt hat, in keiner Weise einverstanden.

Auch die praktischen Erfahrungen haben im Gegensatz zu dem Verfasser des erwähnten Artikels gezeigt, daß es eine Illusion ist, anzunehmen, daß die Interessen der Angestellten bei einer Sonderversicherung besser gewahrt seien, als bei einer möglichst eng verbundenen Sozialversicherung von Arbeitern und Angestellten. Der Grundgedanke solcher Sonderversicherung, der Gedanke, den Angestellten eine beamtenähnliche Stellung zu schaffen, scheitert im privatkapitalistischen System an der Tatsache, daß der Angestellte sein Höchsteinkommen nicht am Ende seiner Aktivität bezieht, sondern sehr viel früher. Es liegt also ein eklatanter Gegensatz zwischen den Pensionsverhältnissen der Beamten und den Gehaltsverhältnissen der Angestellten vor.

Der Artikel stellt schließlich noch für die in der verschiedenen Staaten bestehenden Sozialversicherungen drei bestimmte Gruppen auf. Die erste Gruppe, die die überwiegende Mehrheit der unselbständigen Erwerbstätigen der Versicherungspflicht unterwerfen will, in der Deutschland sowohl in bezug auf Kranken- als Invalidenversicherung bezüglich der Zahl der Versicherten an der Spitze steht (21 Millionen bei der Invaliden- und Angestelltenversicherung), umfaßt außerdem Großbritannien mit 15 Millionen und dann erst in weitem Abstand Italien mit mehr als zwei und Holland mit etwas weniger als 2 Millionen. Der zweiten Gruppe gehören dann fünf Staaten an, welche Invaliden- und Altersversicherung auf bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern beschränken. Die dritte Gruppe, die eine Invaliditäts- und Altersversicherung als Volksversicherung oder aber als ein System der Staatsbürgerversorgung eingeführt hat, wird hervorragend vom dänischen und schwedischen Volksversicherungssystem vertreten. Die dänische Invalidenversicherung ist freiwillig ebenso wie die Krankenversicherung und mit dieser hinsichtlich des Personenkreises

dentisch. Trotzdem übersteigt die Versichertenzahl in dem kleinen Lande 1¼ Million. Das Altersrisiko aber ist im Wege einer Staatsbürgerversorgung gedeckt, die etwa 90 000 Gebührenempfänger zählt, etwa 58% der mehr als 65 jährigen Gesamtbevölkerung. In der schwedischen Volksversicherung nach dem Gesetz vom Jahre 1913 sind mehr als 300 000 Versicherte im Genuß von Renten. Die schon 1908 ins Leben gerufene australische Staatsbürgerversorgung zählt etwa 2 000 Invaliden- und 115 000 Altersrentner; letztere machen etwa ein Drittel der mehr als 65 jährigen Gesamtbevölkerung aus.

Diese Daten über den Stand und die Tendenzen der gegenwärtigen internationalen Sozialversicherung bilden eine wichtige Ergänzung zu den Beschlüssen der siebenten internationalen Konferenz des Völkerbundes. M. Hirschfeld.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Internationale Wirtschaftskonferenz. Die vorbereitende Kommission der internationalen Wirtschaftskonferenz, in der die Arbeiter von Jouhaux (Vize-Präsident des I.G.B.), Oudegeest (Sekretär des I.G.B.), Eggert (Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund) und Pugh (Präsident des Britischen Gewerkschaftsbundes) vertreten werden, wurde am 25. April in Genf eröffnet. Das von der Arbeitergruppe unterbreitete Programm umfaßt folgende Punkte: Stabilisierung der Valuten (insbesondere in Zusammenarbeit mit den von den Regierungen kontrollierten Zentralbanken); internationale Handelspolitik (Bekämpfung des Dumping auf dem Rohstoff- und Lebensmittelmarkt, Verteilung der Rohstoffe und Lebensmittel, Aktion gegen die Schutzzollpolitik, europäischer Wirtschaftsverband, Handelspolitik und Lebensstandard der Arbeiterklasse); internationale Organisation der Produktion und des Absatzes und ihre Rückwirkungen auf die internationale Wirtschaftspolitik (in Zusammenhang damit soll die Frage der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Staaten untereinander und zwischen Europa und den übrigen Weltteilen behandelt werden); internationale Industriekartelle und ihre Kontrolle in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Regierungen und dem Völkerbund sowie mit der Industrie, den Konsumenten- und Arbeiterorganisationen und dem Internationalen Arbeitsamt (es kommen hauptsächlich die wichtigsten Industrieprodukte in Frage, wie Kohle, Petroleum, Eisen, chemische Produkte, Kautschuk, Baumwolle und Getreide); Maßnahmen zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten, die den Arbeitern ein anständiges Auskommen sichern, wobei die Frage der Kreditpolitik, der Uebertragung öffentlicher Arbeiten und der Arbeitsbeschaffung für eingewanderte Arbeiter besprochen werden muß.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Die Auflösung der Technischen Nothilfe eine staatspolitische Notwendigkeit. In Nr. 17 der „Gewerkschafts-Zeitung" des A.D.G.B. wird unter der Ueberschrift „Technische Nothilfe oder faschistische Freikorps?" eine aufsehenerregende Schilderung der Tätigkeit und Entwicklung der „Teno" gegeben, aus der wir zur Aufklärung und Warnung unserer Mitglieder folgenden Auszug wiedergeben:

„Als auf Verlangen des A.D.G.B.-Vorstandes das Ministerium des Innern über Art und Umfang der einzelnen Einsätze der „Teno" berichtete, da stellte sich heraus, daß sie für ihre einstige Aufgabe absolut kein Betätigungsfeld in diesem Halbjahr gefunden hatte. Notarbeiten in lebenswichtigen Betrieben sind in den ganz vereinzelten Streiks von den Streikenden in jedem Falle selbst ausgeführt worden bzw. haben sie sich dazu bereit erklärt. Für diese ausgefallene Beschäftigung suchte die „Teno" neue, bei ihrer Gründung völlig ungewollte Wirkungsgebiete, weil sie ja ihre Existenznotwendigkeit beweisen muß, da sie Staatsgelder nicht entbehren will. Die gemeldeten 116 Einsätze verteilten sich auf ganze 34 Orte im gesamten Reichsgebiet, und in 7 Orten (von diesen 34) leistete die „Teno" Löschhilfe, betätigte sich also als freiwillige Reichsfeuerwehr. Einsatzfälle, nach Stunden berechnet, sind registriert worden, wo menschliches Pflichtgefühl jeden pflichtgemäß zur Hilfeleistung zwingen würde, wie z. B. bei Ueberschwemmung, Hochwassergefahr, Feuersgefahr u. dergl. In den wenigen Fällen, in denen aus Anlaß von Streik die „Teno" eingesetzt worden ist, da geschah es zumeist auf ausdrückliches Verlangen der Unternehmer, und nachdem diese den gewerkschaftlichen Notarbeitern den Zutritt zu den bestreikten Betrieben sogar polizeilich verweigerten. So erklärten sich z. B. die ausgesperrten Brauereiarbeiter in München zu Notarbeiten, Pferdepflege, Malzwenden usw., bereit; sie wurden jedoch durch Polizei gehindert und dann setzte die „Teno" trotzdem ein. Im mitteldeutschen Streik der Gemeindearbeiter haben die Streikenden die Notarbeiten zumeist selbst ausgeführt, und nur in ganz vereinzelten Fällen mußten auch diese Arbeiten eingestellt werden, weil einzelne Betriebsleiter nur der „Teno" den Zutritt zu den Betrieben gestatteten. Nach einem weiteren amtlichen Bericht ist die „Teno" in der Zeit vom 5. September 1925 bis 29. Januar 1926 innerhalb 14 Wochen nicht ein einziges Mal im gesamten Reichsgebiet eingesetzt worden. . . .

Da der Reichstag statt der geforderten 3 687 000 Mark für 1926 nur 2 850 000 Mark bewilligte, so sucht die „Teno" anderweitig Deckung und für die abgebauten zumeist ehemaligen Offiziere neue Wirkungsgebiete. Trotzdem in den Reichstagsverhandlungen auf Grund der amtlichen „Teno"-Berichte die baldige Auflösung als notwendig anerkannt worden ist, führt die „Teno" ihr sogenanntes Eigenleben weiter, allerdings in einer Form und in einem Umfange, als stände die Weltrevolution unmittelbar bevor und als sei ganz Deutschland ohne Wasser, Licht und allem Lebensnotwendigen. Im amtlichen Nachrichtendienst läßt die „Teno" erklären, daß nunmehr — nachdem der Abbau durch den Reichstag beschlossen — „die Ausbildung und Schulung ehrenamtlicher Führer im Vordergrunde stiller organisatorischer Arbeit" stehen müsse. Die hauptamtlichen, aus Reichsmitteln besoldeten Führer besorgen nun diese Aufgabe und bilden in „großem Maßstabe ehrenamtliche Mitarbeiter" heran.

Alle diese Maßnahmen sind nichts anderes als eine Sabotage der Reichstagsbeschlüsse, der bewußte planmäßige Aufbau statt Abbau. Die zur Verfügung gestellten Reichsmittel reichen zu solcher großzügigen Heeresreform und Ausbildung allerdings nicht aus, und deshalb werden andere, private Geldquellen flüssig gemacht. . . .

Vor Studenten und Dozenten der Universitäten werden Propagandavorträge über die Unentbehrlichkeit der „Teno" gehalten und die Studenten zum Eintritt aufgefordert. Die innige Verbindung von Bahnschutz und Technischer Nothilfe ist allerdings durch das Reichsministerium des Innern bestritten worden; die „Teno" habe nicht das geringste mit dem Bahnschutz zu tun, hieß es. Hier aber beweisen die offiziellen Verlautbarungen der „Teno" das Gegenteil, und zwar eine enge Arbeitsgemeinschaft beider gegen die Arbeiterschaft gerichteten und aus Reichs- und privaten Mitteln gespeisten Organisationen, die von den Behörden, Regierungsstellen, von Kriegerverbänden, vom Landbund, Innungen und Unternehmern planmäßig gefördert werden. . . .

Die „Teno" bereitet sich gegenwärtig auf große Aktionen vor. „Werbt hochwertige Fachkräfte für die „Teno!" So beginnt ein Aufruf in ihrer Zeitschrift. Jeder Neueintretende hat einen Verpflichtungsschein auszufüllen. Die offizielle Aufnahme in die „Teno" kann frühestens nach vier bis sechs Wochen erfolgen, weil zuvor eine (nationale) Zuverlässigkeitsprüfung durch Vertrauensleute, Bezirksleiter, Blockführer und Werbestäbe zu erfolgen hat.

Was ist beabsichtigt? Der Landesunterbezirk Groß-Berlin verlangt gegenwärtig zum weiteren Ausbau und zur Schaffung möglichst großer „Teno"-Reserven Fachleute aller Berufszweige. . . .

Eine derart fieberhafte Agitation, bei der noch dazu mit bewußten Unwahrheiten und mit Verleumdungen der Gewerkschaften der „erzieherische Einfluß der Nothelfer" gesichert werden muß, kennzeichnet die „Teno" als eine gefährliche, arbeiter- und republikfeindliche Organisation. Die gegenseitigen Treugelöbnisse zwischen Unternehmerorganisationen und „Teno", dazu die klingende Verbindung, beweist, daß die „Teno" nur noch als staatlich subventionierte Streikbrecherorganisation angesehen werden muß. Unternehmer wie Rechtsparteien haben deshalb erkannt, daß es zweckmäßig ist, für diesen Hort politischer und wirtschaftlicher Reaktion ausreichende Staatsmittel zur Verfügung zu stellen, weil sie damit die zuverlässigste Streikschutzversicherung finanzieren, die auf Kosten der deutschen Steuerzahler gegen jedes Aufbegehren der Arbeiter eingesetzt werden kann. Der Schlüssel für das provozierende Verhalten der Reichsbahnverwaltung während der letzten Monate sowie die feindliche Einstellung bestimmter Wirtschaftskreise gegen die Gewerkschaften ist in dem Verhalten und in der Propaganda der „Teno" zweifellos zu suchen. Das Allgemeinwohl wird durch eine solche Praxis tatsächlich gefährdet, nachdem sich diese unparteiliche Organisation zu einem Zentrum reaktionärer Konspirationen entwickelt hat.

Für diese, durch die Entwicklung der letzten Jahre völlig gegenstandslos gewordene sogenannte Nothilfe dürfen öffentliche Mittel in Zukunft nicht mehr bereitgestellt werden. Die annähernd 3 Millionen Mark Reichsmittel sind für soziale Aufwendungen dringender nötig als zur Bildung faschistischer Organisationen. Die Auflösung der Technischen Nothilfe ist deshalb zu einer staatspolitischen Notwendigkeit geworden."

Soziale Bewegung

Der Kongreß der christlichen Gewerkschaften tagte vom 17. bis 20. April in Dortmund. Wir haben keine Veranlassung, uns mit dem Verlauf des Kongresses näher zu beschäftigen, zumal durch eine geschickte Regie die latent vorhandenen inneren Gegensätze im Gesamtverband nicht an die Oberfläche gelangen konnten. Wir begnügen uns mit der auszugsweisen Wiedergabe des sehr bemerkenswerten Urteils, das ein so wohlwollender unparteiischer Beobachter, wie das Organ der Gesellschaft für soziale Reform, die „Soziale Praxis" in Nr. 17 über die Strömungen im Gesamtverband fällt:

„Man hat ein wenig den Eindruck, daß einzelne der damals (auf dem vorhergehenden Kölner Kongreß. Die Red.) angeschnittenen Fragen nur darum heute leichter genommen werden, weil der Zusammenhalt innerhalb des Deutschen Gewerkschaftsbundes in der Zwischenzeit nicht fester geworden zu sein scheint. Nicht als ob dort mit einer Krise zu rechnen wäre oder einzelne Verbände hinausstrebten; gewiß nicht! Aber der D.G.B. ist heute vielleicht nicht viel mehr als eine sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft, die in ihren Forderungen an den Gesetzgeber geschlossen auftritt. Ist er noch Gesinnungsgemeinschaft? Gibt es noch eine Brücke von den völkischen Bestandteilen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes zu dem entschiedenen Republikanismus etwa eines Imbusch? Stegerwald versuchte, sie in seiner großen Rede, wenn auch nicht von einem Extrem zum anderen, so doch wenigstens von der

Mitte des einen Gesinnungskreises bis zu derjenigen des anderen zu schlagen. Manches blieb dabei annähernd oder ganz unberührt, was auf einer Tagung des D.G.B. als der Dachorganisation aller drei christlich-nationalen Spitzenverbände behandelt werden müßte, z. B. die Rassenfrage, die neuerdings vom Blatte des D.H.V. wieder ganz in den Vordergrund gerückt worden ist. . . . Die Zeitung „Der Deutsche" ist ein handgreifliches Beispiel für die eminenten Schwierigkeiten, die der Herausarbeitung eines D.G.B.-Geistes entgegenstehen. Die Ruhrbesetzung hatte seinerzeit das Verbot der Zeitung in den Gebieten zur Folge gehabt, aus denen sich hauptsächlich die christlichen Gewerkschaftsmitglieder rekrutieren, und dadurch stieg automatisch der Einfluß des D.H.V., insbesondere seiner nord- und ostdeutschen Mitgliedschaft, auf das Blatt, das sich zeitweilig weit von der Mentalität des zweifellos größeren Teiles der christlichen Gewerkschaften entfernte. Auch ohne die Schwankungen, die im Gefolge dieser Entwicklung in die Redaktionsführung kamen, verbliebe die besagte Schwierigkeit, einen gemeinschaftlichen Geist des D.G.B. zu erziehen und zu propagieren. Der bloße Gegensatz zur Sozialdemokratie droht unter solchen Umständen natürlich die Dominante der Zeitung zu werden, und das muß sich auf die Dauer als nicht tragfähig genug erweisen. Was früher christliche Gewerkschaften und D.H.V. einte, war der „staatspositive" Geist. Der aber ist sehr schwer zu pflegen, wenn der eine der Kontrahenten der bestehenden Staatsform im Grunde mit Abneigung gegenübersteht. . . .

Die evangelischen Mitglieder, oft zugleich in den sogen. „Vaterländischen Verbänden" organisiert und dort auch mit Arbeitgebern, hohen Industriebeamten und gelben Gewerkschaftlern in manche Berührung tretend, gehören im allgemeinen dem christlich-sozialen Flügel der Deutschnationalen Volkspartei an, die katholischen Mitglieder natürlich der Zentrumspartei. In der Angestellten-„Säule" des D.G.B. haben die Protestanten die Mehrheit, in dem Beamten-Gesamtverband möglicherweise auch. Vielleicht ergibt sich somit schon im D.G.B. als ganzem eine kleine evangelische Mehrheit. In den christlichen Gewerkschaften allein jedoch herrscht bei weitem der katholische Glaube vor."

Mit dem Hinweis auf die Beziehungen zwischen den evangelischen Mitgliedern einerseits und den Arbeitgebern und gelben Gewerkschaften andererseits spielt die „Soziale Praxis" wohl auf den in unserer Zeitung wiederholt behandelten Fall Behrens—Meyer und ihren christlichen Landarbeiter-Verband an. Unsere Vermutung in Nr. 17 der „D.T.Z.", daß der Kongreß diesen Vorfall mit dem Mantel christlicher Nächstenliebe zudecken würde, ist eingetroffen. Im Geschäftsbericht des Kongresses kam der Generalsekretär Otte darauf wie folgt zu sprechen:

„In bezug auf den Kollegen Behrens muß gesagt werden, daß es in der christlichen Gewerkschaftsbewegung nicht einreißen darf, daß wir Männer, die mehr als 25 Jahre der Bewegung treu dienten und ihr in schwerer Zeit außerordentliche Dienste leisteten, aus solchen Anlässen und wegen einer Inkorrektheit — die von Behrens selbst zugegeben wurde — fallen lassen, oder ihnen das Vertrauen entziehen."

Da wird es der Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften dem „Stahlhelm" vermutlich nicht übelnehmen, wenn dieser in seiner Zeitung vom 2. Mai schreibt:

„Wir nehmen für uns auch noch einen anderen Erfolg auf dem Gebiete der Arbeiterpolitik in Anspruch. Auch in Gewerkschaftskreisen wird man nicht bestreiten, daß sich in den Auffassungen der christlichen Gewerkschaften und der wirtschaftsfriedlichen Bewegung eine gewisse Annäherung vollzogen hat."

Zersplitterung im Gelbenlager. In der „Deutschen Werksgemeinschaft" wird von Fritz Heß unter dem Titel „Klageweiber" ein Spiegelbild seiner wirtschaftsfriedlichen Arbeiterbewegung gegeben, das keines Kommentars bedarf:

„Wenn heute jemand, der „Führer" sein will, ein paar hundert oder tausend Mark zusammengebracht hat, dann gründet er todsicher eine nationale Arbeiterbewegung, dann macht er in „Gewerkschaft".

Wenn jemand kein Geld mehr aufzubringen vermag, dann gründet er ebenfalls eine Gewerkschaft, um Geld aufzubringen.

Dann heißt es: „Arbeiter antreten!" Die Grundsätze werden entsprechend zurechtgemacht und dann geht das Schimpfen auf den „verhaßten" Nachbar los, es wird sofort nach der „Gründung" der Zusammenschluß gepredigt und alles, was nicht gleich mit macht, ist Eigenbrötler, Egoist, „dummer Kerl" und anderes mehr. So entstehen in letzter Zeit die nationalen Arbeiterbewegungen, die nicht zusammenkommen können, weil man vor lauter „Führern" die „Massen" nicht sieht. Denn „Führer" sind da, aber mit den Geführten ist es man „mau".

Diese Führer machen es sich sehr bequem, indem sie das nationale Schild heraushängen und die Geführten „vom Regen in die Traufe" gebracht haben. Das große Rezept ist in der Regel damit erschöpft. Wer positive Arbeit an der Einheitsfront der vaterländischen Arbeiterbewegung leisten will, der unterstütze die Bestrebungen des Reichsbundes. Geschieht das nicht, dann ist die Tätigkeit der nationalen Schriftleiter und Politiker lediglich zu vergleichen mit den Klageweibern von Jerusalem, die wohl den Toten beklagten, ihm aber kein neues Leben einzuflößen vermochten."

Spotten ihrer selbst und merken es nicht! Ja, ja, wie sagt doch der Kölner: Trag' dein Krüzge mit Geduld, sag', du bist es selber schuld!

Angestelltenbewegung

Der Werkmeister-Verbandstag. Vom 24. bis 26. April hielt der Deutsche Werkmeister-Verband seinen 27. Abgeordnetentag in Bremen ab.

Auf dem letzten Abgeordnetentage vor zwei Jahren in Würzburg hatte es eine große grundsätzliche Auseinandersetzung gegeben. Damals ging es um die Entscheidung über die Stellungnahme des Verbandes für oder gegen den AfA-Bund. Der gewerkschaftliche Gedanke siegte. Buschmann übernahm die Führung des Verbandes.

Der Abgeordnetentag in Bremen brachte keine große Auseinandersetzungen mehr. War er darum weniger bedeutungsvoll? Keineswegs. Bremen hat vor aller Oeffentlichkeit den Beweis erbracht, daß der Deutsche Werkmeister-Verband mit eiserner Konsequenz den Weg weitergeht, den er sich in Würzburg selbst gesteckt hat. War Würzburg ein Kampf um die Geltung des AfA-Gedankens, so war Bremen eine Tagung der Vertiefung freigewerkschaftlicher Erziehung. Man muß nur die Reden Aufhäusers vergleichen, um den Unterschied ermessen und den gewaltigen Fortschritt werten zu können. In Würzburg sprach er als Streiter für seine Sache, dort mußte er um Herz und Geist der Werkmeister ringen, seine Rede war scharf und polemisch; in Bremen aber war seine Ansprache voll selbstverständlicher Ruhe, er wußte, daß er zu Menschen sprach, die eines Sinnes mit ihm waren.

Für die innere Kraft des Deutschen Werkmeister-Verbandes legte der Geschäftsbericht Buschmanns beredtes Zeugnis ab. Die Wirtschaftskrise hat auch den Werkmeisterberuf hart gepackt. Mit unerhörter Brutalität erfolgt die Entlassung alter verdienter Werkmeister aus dem Betriebe. Auf äußerste werden dadurch die Mittel des Verbandes angespannt. Seine Ausgaben für Stellenlosenunterstützung übersteigen alles Dagewesene. Trotzdem ist er dank seiner festgefügten Organisation in der Lage gewesen, allen Verpflichtungen nachzukommen und seinen 7000 arbeitslosen Mitgliedern Hilfe während ihrer Erwerbslosigkeit zukommen zu lassen.

Wie hervorragend die Organisation ausgebaut ist, zeigt am besten der Organisationsstand: von etwa 200 000 Werkmeistern in Deutschland sind mehr als 140 000 im D.W.V. organisiert, also über 70 Prozent. Gegenüber dem Höchststand der Mitgliederzahl in der Inflation (etwa 170 000) ist kaum ein wirklicher Verlust zu verzeichnen, da sich damals eine ganze Schicht von „Inflations-Werkmeistern" gebildet hatte, die aus diesem Berufe wieder ausgeschieden sind. Der Organisationsstand ist eine vorbildliche Leistung des Verbandes und ein schöner Beweis für die Gewerkschaftstreue der Werkmeister. Ein geradliniger Aufstieg trotz der Krise — das ist die stolze Feststellung, mit der Buschmann seinen Bericht zusammenfassen konnte.

Ihm folgten nach Ablegung des Kassenberichts die Berichterstattungen der Abteilung Gewerkschaftspolitik (Kroll), Wirtschaftspolitik (Heinig) und des AfA-Vorsitzenden Stähr.

Kroll setzte sich vor allem mit den Versuchen der Landesversicherungsanstalt Baden auseinander, die Werkmeister aus der Angestelltenversicherung heraus- und in die Invalidenversicherung hineinzubringen. Werkmeister, die schon sechs Jahre in der Angestelltenversicherung waren, sollen nach den Wünschen dieses eigenartigen Versicherungsträgers gezwungen werden, aus ihr auszuscheiden.

Heinigs Berichterstattung war im besonderen eine Abrechnung mit dem Terror des deutschen Finanzkapitals und der Konzernbildung in Deutschland. Er zeigte am Beispiel des Rußlandkredites, wie die deutschen Banken systematisch um ihres Profits willen die Aufträge Rußlands an die deutsche Wirtschaft sabotieren und Bedingungen stellen, die ein Reich wie Rußland sich niemals bieten lassen kann. Bei der Konzernbildung offenbart sich die Planlosigkeit der kapitalistischen Wirtschaftspolitik recht kraß. Die Konzentration erfolgt ja nicht aus dem Interesse der Produktion, es sind heute keine planwirtschaftlichen Zusammenfassungen, sondern Zusammenlegungen, die im Interesse des Profits der hinter ihnen stehenden Finanzgruppen zustande kommen, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit.

Stährs Bericht über die umfangreiche Tätigkeit des AfA-Bundes fand die größte Aufmerksamkeit der Werkmeister. Sahen sie doch daraus noch einmal, wie richtig die Würzburger Entscheidung gewesen ist, und wie der AfA-Bund in unermüdlicher Arbeit dafür gesorgt hat, daß die Interessen der Angestellten ihre energische und zielklare Vertretung fanden.

Die Vorträge Dr. Croners („Der Werkmeister in der Sozialversicherung") und Buschmanns („Die Bewertung des Werkmeisters früher und jetzt") fanden den stürmischen Beifall des Kongresses. Einstimmig wurde ihre Drucklegung beschlossen.

Dr. Croner gab eine eingehende Kritik aller Zweige der deutschen Sozialversicherung. Besonders das Kapitel Erwerbslosenfürsorge gab ihm Gelegenheit zu einer energische

Auseinandersetzung mit dem Arbeitsministerium. Seine reaktionäre Haltung gerade den Erwerbslosen gegenüber hat öffentlichen Ausdruck gefunden in einem Artikel des Ministerialrats Weigert, in dem die gegenwärtige Höhe der Unterstützungssätze für „wirtschaftlich und sozialpolitisch nicht unbedenklich" erklärt wird. An Hand der einzelnen Sozialversicherungszweige zeigte Dr. Croner, wie der Kampf um die Sozialversicherung immer mehr zum Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen den Klassen geworden ist. Die Unternehmer versuchen eben mit allen Mitteln die Folgen der Krise auf die Arbeitnehmer abzuwälzen. Dagegen hilft keine moralische Entrüstung. Die Sozialversicherung ist nur zu retten, wenn die freien Gewerkschaften um sie kämpfen. Die Vorgänge in England beweisen, daß der Angriff der Unternehmer in internationalem Maßstabe erfolgt. Darum gebührt den kämpfenden englischen Gewerkschaften die vollste Sympathie der deutschen Werkmeister.

Buschmanns Vortrag war eine eingehende Untersuchung der Entwicklung, die der Werkmeisterberuf in der kapitalistischen Wirtschaft durchzumachen hat. Die kapitalistische Entwicklung bedingt einen Funktionswandel des Werkmeisterberufes. Die Spezialisierung macht auch bei ihm immer größere Fortschritte. Diese Entwicklung läßt ihn immer eindeutiger seine abhängige Stellung als Arbeitnehmer empfinden. Die logische Folge war das rückhaltlose Bekenntnis zum freigewerkschaftlichen Gedanken. Die nur vom Profitinteresse geleitete Politik der Unternehmer tat das ihrige, um auch den letzten wirtschaftsfriedlichen Gedanken aus den Köpfen der Werkmeister zu vertreiben. Ohne einen durchgebildeten Werkmeisterberuf aber ist die Führung jeder Wirtschaft unmöglich. Darum muß es der D.W.V. als seine erste Aufgabe betrachten, gegen die Unterdrückung und Degradierung der Werkmeister mit aller Energie anzukämpfen und gleichzeitig größten Wert auf die technisch-theoretische Fortbildung seiner Mitglieder zu legen. Der arbeitsrechtliche Schutz des Werkmeisters von Gesetzes wegen muß unzureichend bleiben, wenn nicht eine mächtige Organisation Gewähr für die praktische Durchführung der Schutzbestimmungen gibt.

So ist der Verbandstag in Bremen ein voller Erfolg gewesen. Er legte Zeugnis ab für die intensive und folgerichtige Arbeit im D.W.V., er gab uns darüber hinaus aber auch die Gewißheit, daß der AfA-Gedanke sich bewährt hat, und daß er nirgends lebendiger ist als gerade in seinen stärksten Organisationen.

Auch ein Technikerbund. In Nr. 17 der in Stuttgart erscheinenden Bauzeitung wird von einem „Bund angestellter deutscher Architekten und Bauingenieure" eine umfangreiche Propaganda für sich gemacht. Irgendeine tatsächlich vorliegende oder fingierte Anfrage: „Was ist der B.A.I. und warum sollen wir ihm denn beitreten?", benutzt dieser Bund zu einer Reklame, die etwa eine halbe Spalte füllt. Zunächst wird behauptet, der B.A.I sei die einzige Standesvertretung der angestellten Architekten und Bauingenieure. Es wird bekanntgemacht, daß die Aufnahme an den Nachweis künstlerischen und technischen Könnens geknüpft sei. Als Leistungen dieses B.A.I. wird verraten, daß er unentgeltlich Rechtsberatung sowie Rat und Auskunft in beruflichen und Standesfragen erteilt. Auch eine Stellenvermittlung wird erwähnt. Schließlich verspricht er, für die Schaffung einen Architekten- oder Ingenieurkammer einzutreten. Als Muster schwebt ihm anscheinend etwas ähnliches vor wie die Aerzte- oder Rechtsanwaltskammern. Im übrigen verspricht er, für die Freiheit des Wettbewerbswesens, für die Verbesserung des technischen Schulwesens, für die Rechte der beamteten Architekten und Bauingenieure einzutreten. Als besonderes Lockmittel scheint die Mitteilung gedacht zu sein, daß dieser Bund eine Unterstützungskasse vorbereite, um etwa in Not geratenen Mitgliedern zu helfen. Aus allen diesen Gründen, meint der Verfasser dieser Lobhymne, sei es eine Selbstverständlichkeit für den angestellten und beamteten Bauingenieur, Mitglied dieses B.A.I. zu werden.

Wir stellen fest, daß nach diesen behaupteten oder in Aussicht gestellten Leistungen der B.A.I. nicht gewährt: Rechtsschutz, Stellenlosenunterstützung, Notfallunterstützung, Hinterbliebenenunterstützung, Solidaritäts- und Gemaßregeltenunterstützung. Die letzten beiden Arten von Unterstützung wird diese Standesvertretung wahrscheinlich als standesunwürdig ablehnen. Dagegen betätigt sich der B.A.I., deren Mitglieder besondere künstlerische Fähigkeiten besitzen müssen, auf dichterischem Gebiete. Er teilt in der eingangs genannten Bauzeitung bundesoffiziell mit, daß er einer Berliner Firma zum 150. Jubiläum folgenden Glückwunsch übermittelt habe:

„Zur Hundertfünfzigjahresfeier,
Auch wir ergreifen unsere Leier.
Oh, möchten die Bauten von Zeidler & Wimmel,
Noch viele Jahrhunderte wachsen gen Himmel."

Wir überlassen es unseren Lesern, zu beurteilen, ob diese Konkurrenz des künstlerisch befähigten B.A.I. den Ruhm anderer deutscher Dichter zu verdunkeln geeignet ist.

Schon früher sind uns gelegentliche Mitteilungen über diesen Bund zugegangen. Wir besitzen sogar seine sonst anscheinend geheim gehaltene Satzung aus der Zeit her, wo der Sitz dieses Bundes sich in Bremen befand. Das wichtigste Recht, das die Mitglieder dieser Vereinigung erwerben, besteht darin, daß sie ihrem Namen die Buchstaben „B.A.I." zufügen dürfen. Annähernd die Hälfte des genannten Satzungsinhalts behandelt eine Ehrengerichtsordnung und Geschäftsordnung für den Ehrenrat. Wir wollen uns mit diesem mittelalterlichen Ding nicht weiter beschäftigen, sondern nur verraten, daß die Verhandlungen dieses Ehrenrates, wie sich das gehört, geheim sind.

Interessanter sind die Mitteilungen über den für den 1. und 2. Mai in Hamburg angekündigten Bundestag. Am ersten Tage findet nach einem Empfang der auswärtigen Vertreter um 5 Uhr die Bildung von Kommissionen statt. Schon um 6 Uhr beginnt die allgemeine Aussprache, die um 9 Uhr durch ein gemütliches Beisammensein abgelöst wird. Am zweiten Verhandlungstage vormittags um 9 Uhr beginnen dann die Hauptverhandlungen, auf der die Richtlinien für die Bundesarbeit im nächsten Jahre festgesetzt werden sollen. Man hofft, damit sehr rasch fertig zu werden, denn bereits um 2½ Uhr findet ein gemeinschaftliches Mittagessen statt. Auf eine sehr starke Beteiligung rechnet man anscheinend nicht, denn es ist geplant, den ganzen Bundestag einschließlich Gästen in eine Barkasse zu verstauen und damit eine Rundfahrt im Hamburger Hafen zu machen. Diese Zeiteinteilung und das Wenige, was von der Tagesordnung dieses sogenannten Bundestages offiziell verraten wird, beweist eindeutig, daß die Leiter dieses Bundes von der Lage und den wahren Berufsinteressen der angestellten und beamteten Architekten und Bauingenieure keine Ahnung haben oder sich damit nicht beschäftigen wollen, denn die angesetzte Verhandlungszeit würde kaum genügen, um von einem gewandten Referenten die gerade jetzt schwebenden wichtigen Fragen auch nur andeutungsweise vortragen zu lassen.

Es handelt sich offenkundig um eine Vereinigung typischer Stehkragenproletarier, die sich selbst durch Ehrengericht und ähnlichen Klimbim über ihr Elend hinwegtäuschen wollen, um nicht den Mut aufbringen zu müssen, zur Verbesserung ihrer Lage etwas Ernsthaftes zu unternehmen. Neugierige seien hiermit gewarnt!

Aus der Genossenschaftsbewegung

Die Arbeiterbank. Von der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, dem noch in der Inflationszeit gegründeten Bankinstitut der deutschen Arbeiterschaft, liegt der Bericht für das zweite Geschäftsjahr vor. Die Bank hat im Jahre 1925 trotz der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse und unbeschadet der großen Vorsicht in der Auswahl ihrer Geschäfte eine sehr erfreuliche Entwicklung genommen. Die Depositen der Bank sind am 31. Dezember 1925 gegen den gleichen Zeitpunkt des Vorjahres mit 21,2 gegen 9,4 Mill. mehr als verdoppelt. Der Jahresumsatz hat sich mit 448,4 gegen 175,2 Millionen fast verdreifacht. Obwohl für 1925 ein dividendenberechtigtes Kapital von nur 750 000 M. vorhanden war, ist ein Reingewinn erzielt von 200 953 M., ein Zeichen, mit welcher Intensität und Sorgfalt die Geschäfte geführt worden sind. Aus diesem Reingewinn werden dem gesetzlichen Reservefonds 75 000 M. und dem Spezialreservefonds 25 000 M. zugeführt, womit diese Reserven auf 150 000 bzw. 50 000 M. verdoppelt werden. 75 000 M. werden als 10prozentige Dividende an die verschiedenen Arbeitnehmerorganisationen abgeführt, die Inhaber der Aktien sind. Der Rest von 25 953 M. wird in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.

Wie Geschäftsbericht und Bilanz ergeben, haben die 21,22 Mill. betragenden Einlagen eine Verwendung entsprechend der Dauer ihrer Ueberlassung gefunden. In gedeckten Krediten an Konsumgenossenschaften, soziale Bau- und Siedlungsverbände, Kommunalverbände, soziale Versicherungsanstalten und wirtschaftliche Unternehmungen der Arbeiterschaft ist ungefähr derselbe Betrag angelegt, der der Bank in längeren Fristen zur Verfügung steht (12,57 von 13,11 Mill.). Das Wechselportefeuille enthält 1,61, bei Banken und Bankfirmen sind greifbar 9,01 Mill.; eigene Effekten (hauptsächlich Goldpfandbriefe) sind 2,13 Mill. vorhanden, so daß die in laufender Rechnung gegebenen Einlagen von 8,11 Mill. reichlich überdeckt sind. Für ausreichende Liquidität ist also hinreichend gesorgt.

Auch die Geschäftszweige der Bank haben im Jahre 1925 eine erhebliche Ausdehnung erfahren. Wiederhol-

ten Wünschen entsprechend, wurde eine besondere Sparkassenabteilung errichtet, die Mitte Oktober 1925 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Anfang Oktober erfolgte die Errichtung einer Revisions- und Treuhandabteilung, um die wirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeitnehmerschaft durch eine organisierte Kontrolle und finanzielle Beratung zu unterstützen. Im September 1925 wurde in Hamburg die erste Filiale gegründet, die sich in durchaus günstiger Weise entwickelt. Dem vielseitigen Wunsch nach Errichtung weiterer Filialen im Reich wurde vorläufig widerstanden, dem Bedürfnis zunächst aber durch Errichtung von Zahlstellen bei den Ortsausschüssen des A.D.G.B. entsprochen. Lokale Zahlstellen bestehen in München, Frankfurt a. M. und Liegnitz. Weitere werden folgen. Dem starken Anwachsen der Geschäfte wurde von der außerordentlichen Generalversammlung vom 28. November 1925 durch Erhöhung des Aktienkapitals von 750000 M. auf 4 Millionen Mark Rechnung getragen.

In den allgemeinen Bemerkungen des Berichts kommt die unabhängige Stellung und der Charakter der Bank als Bank der Arbeitnehmer in erfreulicher Klarheit und Schärfe zum Ausdruck. „Bei der überragenden Bedeutung, die angesichts der ungeheuren Arbeitslosigkeit das Problem (der Steigerung der Konsumkraft unter gleichzeitiger zweckentsprechender Senkung der Produktion) für die Volksgemeinschaft hat, ist es kaum möglich, die Maßnahmen dem freien Ermessen der privaten Wirtschaft zu überlassen. Der Staat sollte sich zumindest eine Mitentscheidung sichern, damit nicht private Wirtschaftsinteressen in dieser Frage den Ausschlag geben und dabei der Grundsatz, daß Wirtschaften Mittel und Menschheit Zweck ist, in sein Gegenteil verkehrt wird.“ Mit dieser treffenden Forderung an die deutsche Wirtschaftspolitik steht die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten mitten in dem Wollen und Kämpfen der Arbeitnehmerschaft selbst, und es ist zu hoffen, daß sie weiterhin durch erfolgreiche Tätigkeit auf ihrem Spezialgebiet die Interessen der werktätigen Bevölkerung fördert.

Schul- und Bildungsfragen

Zur Reichsgesundheitswoche. Das Reichsministerium des Innern veranstaltete mit den maßgebenden Körperschaften und Organisationen eine Reichsgesundheitswoche, die fast überall mit mehr oder minder bedeutsamen Ausstellungen verbunden war. Es beschlich uns nur immer das Gefühl, daß diese Errungenschaften nur einem geringen Teil der Menschheit zugute kommen und daher für die große Masse vorläufig noch eine Fata Morgana bilden. Die Gesundheit ist der berufstätigen Volksschichten einziges Besitztum und muß daher als ein nationales Gut betrachtet werden, da der Wirtschaftswert, die Arbeitsfähigkeit und der Reichtum einer Nation von ihr abhängen. Nicht immer sind diese Grundsätze beachtet worden, obwohl die Reichsverfassung allerhand schöne Worte dafür enthält. Den sozialpolitischen Bestrebungen der Arbeitnehmer sind aber stets die größten Schwierigkeiten von bestimmten Teilen der Nation bereitet worden.

Doch neben den Leistungen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit, die auf den Ausstellungen demonstrativ gezeigt wurden, sah man auch viele Elendsbilder. Die ungeheuren Wirkungen der Proletarierkrankheit, der Tuberkulose, die Schäden der Berufs- und Gewerbekrankheiten, die Volksgeißeln der Geschlechtskrankheiten und vieles andere wurden in abschreckenden Bildern dargestellt. Erschütternde Anklagen gegen die bestehende Gesellschaftsordnung! Denn ein großer Teil dieser Krankheiten wäre vermeidlich, wenn die Massen des Volkes in besseren Werkstätten arbeiteten, in gesunden Wohnungen hausen könnten, wenn den Forderungen der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Sozialhygiene und der Sozialpolitik mehr Beachtung geschenkt und ihnen nicht Hemmnisse über Hemmnisse in den Weg gelegt würden. Wenn man an diesen Elendsbildern vorüberging, dann mußte man unwillkürlich an jenen Feldzug denken, den die Unternehmerorganisationen seit Wochen und Monaten gegen die Höhe der sogenannten „sozialen Lasten“ führen. „Soziale Lasten“ nennt man das, was Dienst am Volke, an dem gesamten Menschheit sein sollte! „Gesunde Glieder sind das Kapital des Arbeiters!“ So konnte man es in großen Lettern lesen. Krankenkassen waren es, die das soziale Gewissen der Nation durch diese Worte wachrufen wollten. Mögen sie ihre Wirkung nicht verfehlen! Und möge vor allem die Arbeiterklasse sich diese Worte einprägen, denn an den Arbeitnehmern liegt es in erster Linie, ihre gesunden Glieder zu schützen.

Auch der werdenden Menschheit wurde gedacht. „Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.“ Dieser Grundgedanke in § 1 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt sollte die Besucher der Ausstellung auf das wichtige Gebiet der Kindererziehung und Jugendpflege hinweisen. Und wenn man die verkrüppelten Gestalten, diese jungen Menschenkinder mit dem Todeskeim im Leibe, in Bildern an den Wänden sah, so kann man sich nichts vorzustellen, was aufreizender wirken könnte.

Die Reichsgesundheitswoche mit ihren Ausstellungen war in ihrem tiefsten Kern eine große Propaganda für die Gewerkschaften. Was die Gewerkschaften und die von ihnen beeinflußten Organe, Krankenkassen, Gesundheitsämter usw. bisher trotz aller Schwierigkeiten zu leisten vermochten, das machte den guten Kern der Ausstellungen aus. Und all die Schäden der Volksgesundheit, jene Schrecken der Menschheit, harren noch der Ausmerzung, müssen von einer tiefgehenden Sozialpolitik überwunden werden zum Wohle der gesamten Menschheit. Das Ausmaß der Ueberwindung, der Grad ihrer Schnelligkeit ist abhängig von der Stärke der Gewerkschaften. Sie zu stärken und in ihrer inneren Schlagkraft zu festigen, müßte die Ueberzeugung sein, die jeder Arbeiter, Angestellte und Beamte aus dem Verlauf der Reichsgesundheitswoche zu ziehen hat.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Märkischer Arbeitgeberverband. Am 3. März wurde durch den Schlichter in Dortmund ein Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses zu Hagen für verbindlich erklärt, der einen neuen Tarifvertrag, gültig für den Bezirk des Märkischen Arbeitgeberverbandes in Hagen, festsetzt. Er kann mit dreimonatlicher Frist zum Monatsende gekündigt werden. Der Tarifvertrag läßt durchaus berechtigte Wünsche der Angestellten unberücksichtigt, es wird deshalb unvermeidlich sein, ihn zu gegebener Zeit, im Notfalle unter Anwendung der letzten gewerkschaftlichen Mittel, zu verbessern. Die Arbeitszeit beträgt normal 48 Stunden in der Woche, kann aber vom Arbeitgeber um fünf Stunden verlängert werden. Der Urlaub ist außerordentlich knapp bemessen. Er beträgt nach einjähriger Berufstätigkeit sechs, nach vierjähriger neun und erst nach achtjähriger Berufstätigkeit zwölf Arbeitstage. Nur die Angestellten der beiden obersten Gruppen erhalten nach achtjähriger Berufstätigkeit 15 Tage Urlaub, wenn sie mehr als 30 Jahre alt sind. In diesem Falle ist jedoch die Firma noch berechtigt, den Urlaub in zwei Teilen zu gewähren. Die Gehaltstafel sieht vier Gruppen mit Staffelungen nach dem Lebensalter vor. In der untersten Gruppe beträgt das Anfangsgehalt, wenn der Angestellte 17 bis 18 Jahre alt ist, 55 M., endet in der höchsten Gruppe für die kaufmännischen Angestellten im 27. Lebensjahre mit 260 M., technische Angestellte erhalten 10 Prozent mehr. Ein technischer Angestellter mit Fachschulbildung würde nach dieser Gehaltstafel, wenn er mit 20 Jahren seine Anfangsstellung antritt, 97 M. Bruttogehalt beziehen. Der höchstqualifizierte technische Angestellte, von dem nach dem Tarifvertrag besonders wichtige Spezialleistungen und Kenntnisse verlangt werden, würde im 27. Lebensjahre nach dem Tarifvertrag Anspruch auf ein Gehalt von 285 M. haben. Das Gehaltsabkommen kann, unabhängig vom Manteltarifvertrag, mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende gekündigt werden.

Verband Bayerischer Porzellanindustrieller. Zwischen diesem Verband und den Angestelltengewerkschaften ist in freier Vereinbarung unter nicht sehr erheblichen Veränderungen der bisherige Manteltarifvertrag verlängert worden. Die bis zum 31. März gültig gewesene Gehaltstafel wurde wieder in Kraft gesetzt, sie ist erstmalig zum 30. September 1926 kündbar.

Tarifverhandlungen Bremische Industrie. In Nr. 15 der „D.T.Z.“ berichteten wir über die reaktionären Bestrebungen der bremischen Arbeitgeber. Die angekündigten Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß haben am 7. April stattgefunden und — was die grundsätzliche Frage anbetrifft — mit einem vollen Erfolg der Angestelltengewerkschaften geendet. Folgender Schiedsspruch wurde verkündet:

1. Den Parteien wird aufgegeben, auf der Grundlage des abgelaufenen Tarifvertrages einen Tarifvertrag abzuschließen.
2. Den Parteien wird aufgegeben, unverzüglich in Verhandlungen einzutreten und diese Verhandlungen bis zum 24. April 1926 abzuschließen.
3. Erklärungsfrist bis zum 12. April 1926.

Von seiten der Angestellten wurde die Annahme des Schiedsspruches sofort ausgesprochen. Nach Ablauf der Erklärungsfrist teilte der Schlichtungsausschuß mit, daß auch die Arbeitgeber dem Schiedsspruch ihre Zustimmung gegeben haben. Die Arbeitgeber reichten dann den Angestelltengewerkschaften ihre Abänderungsvorschläge zu dem alten Tarifvertrag schriftlich ein. Neben vielen geradezu kleinlich wirkenden Abänderungsanträgen ist von ihnen hauptsächlich ein Abbau des Urlaubs und der Gehälter gefordert worden, außerdem eine vollständige Umgestaltung des Gruppenaufbaues nebst Gehaltsstaffeln. Auch hier fordern die Arbeitgeber in den höheren Gruppen die Festsetzung nur eines Mindestgehalts. Die leitenden Angestellten, ebenso Lehrlinge, sollen nicht mehr unter den Tarifvertrag fallen. Bezeichnend ist bei dem Neuaufbau der Gehaltstabelle, wie ihn die Arbeitgeber sich denken, daß von ihnen einmal in den unteren Gruppen die Staffelung über fünf Jahre hinaus einfach gestrichen, sondern anderen als Mindestgehälter in den höheren Gruppen die bisherigen Anfangsgehälter eingesetzt werden sollen. Da diese Forderungen eine ganz erhebliche Einbuße für die Angestellten bedeuten würden, haben die Gewerkschaften für die unteren Gruppen neben kleinen Aufrundungen die Beibehaltung der bisherigen Gehaltssätze gefordert. Für die mittleren Gruppen waren sie mit einer zweijährigen Staffelung der Gehälter einverstanden. Als Mindestgehalt für die höheren Gruppen wurde ein Gehalt gefordert, das etwa in der Mitte der bisherigen Staffelgehälter dieser Gruppen liegt.

In den mündlichen Verhandlungen am 22. April, wurde nach stundenlangen Beratungen nur bezüglich kleinerer Abänderungen des alten Tarifvertrages eine Einigung erzielt. Die Urlaubs- und Gehaltsfrage blieb ungeklärt, weshalb von den Angestelltenverbänden der Schlichtungsausschuß angerufen werden mußte.

Nicht uninteressant ist noch eine Forderung der Arbeitgeber, die im direkten Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen, in diesem Falle der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918, steht. Die Arbeitgeber verlangten in den Verhandlungen für sich das Recht, mit Zustimmung des Angestelltenrates eine Herabsetzung der tariflichen Mindestsätze vornehmen zu können, wenn es die Betriebslage erfordert. Eine entsprechende Bestimmung sollte in den neuen Tarifvertrag aufgenommen werden. Abgesehen davon, daß eine solche Bestimmung gesetzwidrig ist und einer Abdingung der Tarifgehälter gleichkäme, muß es mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden, daß eine außerhalb des Tarifvertrages stehende Körperschaft, die absolut keinerlei Tariffähigkeit besitzt, über die Abänderungen tariflicher Bestimmungen zu entscheiden hat.

Die neuen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß werden sich in Anbetracht dieser Situation äußerst interessant gestalten. Wir erwarten, daß der Schlichtungsausschuß sich mit aller Entschiedenheit auf den gesetzlichen Standpunkt stellt und auch sonst den berechtigten Forderungen der Angestellten Rechnung trägt. Nach wie vor aber ist es Aufgabe jedes einzelnen Kollegen, Unorganisierte und Laue über die reaktionären Bestrebungen der Arbeitgeber aufzuklären und die Front der Organisierten zu stärken.

augewerbetarife

Bezirkstarifverhandlungen für Hamburg, Lübeck und Schleswig-Holstein. Die Verhandlungen am 23. April sind gescheitert. Unsere Gauverwaltung forderte Gehälter von 360 bis 385 M. für Ortsklasse I, also Groß-Hamburg. Die Unternehmer boten dagegen 95 bis 265 M. Für die unmittelbare Umgegend Groß-Hamburgs sollte eine Ortsklasse II mit einem Abschlag von 10 Prozent eingesetzt werden. Für Lübeck und Schleswig-Holstein wollten die Unternehmer so wie früher eine besondere Gehaltstafel festsetzen, deren Gehälter 20 Prozent unter den Hamburger Sätzen liegen sollten. Die Orte Schleswig-Holsteins wollten die Unternehmer außerdem noch in drei Ortsklassen einteilen, deren letzte weiter 15 Prozent weniger erhalten sollte, so daß auf dem platten Lande in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung des für Anfänger in den Gruppen I und II zulässigen zehnprozentigen Abschlages folgende Mindestgehälter tariflich festgelegt worden wären:

Gruppe I 64 M. Gruppe II 81,50 M.
Gruppe III 150 M. Gruppe IV 180,— M.

Auf Stundenlohn umgerechnet ergäbe das 32, 40½, 75 bzw. 90 Pfennige oder als Mindestgehalt eines selbständigen, verantwortlichen Bauführers mit mindestens acht Jahren Berufstätigkeit als Techniker rund 15 Pfennige in der Stunde weniger, als der jüngste Maurer in Flensburg oder Kiel im Tagelohn erhält. Der Techniker der Gruppe III in den kleineren Orten Schleswig-Holsteins wird von den Unternehmern bewertet wie eine minderleistungsfähige Waschfrau in Hamburg. Um die ganze Schönheit dieses Unternehmerplanes den Kollegen vor Augen zu führen, lassen wir die Sätze in Tabellenform folgen:

	Gruppe I	II	III	IV	
Alte Gehaltssätze . . .	110	156	253	IVb. 334	Gr. Hamburg Ortskl. I.
Forderung d. Techniker	150 (135)	225 (202,5)	300	385	
Angebot d. Unternehm.	95 (85,5)	135 (121,5)	220	265	
Geforderter Gehaltsabbau . . .	24,5	34,5	33	69	
Alte Gehaltssätze . . .	90	131	208	IVb. 279	Schleswig-Holstein, Lübeck, Kiel usw.
Forderung d. Techniker	142,5 (128)	213,5 (192)	285	365	
Angebot d. Unternehm.	76 (68,5)	108 (97,5)	176	212	
Geforderter Gehaltsabbau . . .	21,5	33,5	32	67	
Alte Gehaltssätze . . .	76,5	111	177	IVb. 237	Schleswig-Holstein Ortskl. III.
Forderung d. Techniker	93,5 (84)	132,5 (119)	215	310	
Angebot d. Unternehm.	64,5 (58)	100 (90)	149,5	180	
Geforderter Gehaltsabbau . . .	12	11	27,5	57	

Mit dem Streit wird sich voraussichtlich das Haupttarifamt in seiner am 14. Mai stattfindenden zweiten Sitzung beschäftigen.

Bezirkstarifvertrag Sieg-Lahn. Am 26. April fanden die Verhandlungen zum Abschluß eines Bezirkstarifvertrages für das Gebiet Sieg-Lahn statt. Ein Teil dieses Gebietes war früher von dem Bezirkstarifvertrag für Mitteldeutschland (Hessen) und der Rest von dem Bezirkstarifvertrag für Rheinland-Westfalen erfaßt. Ungünstig beeinflußt wurden die Verhandlungen durch den sehr schlechten Tarif mit den Siegerländer Gruben und Hütten. Auch der letzte, außerhalb des früheren Reichstarifvertrages abgeschlossene Tarifvertrag für das Baugewerbe Rheinland-Westfalen drückte in einzelnen Gruppen auf die Gehaltssätze. Schließlich kam eine Einigung auf folgende Gehaltstafel zustande:

Gruppe I 95 M. Gruppe II 150 M.
Gruppe III 220 M. Gruppe IV 315 M.

Gemessen an den Ergebnissen der ersten Verhandlung vor dem Haupttarifamt, über die in der letzten Nummer der „D.T.Z." berichtet wurde, kann dieser Abschluß als zunächst befriedigend bezeichnet werden. Die genannten Mindestsätze gelten für das gesamte Vertragsgebiet, das neben dem Siegerland Dillenburg, Gießen, Wetzlar und Marburg umschließt. Eine Ortsklasseneinteilung wurde nicht vorgenommen, so daß diesbezügliche Abschläge nicht in Frage kommen können.

BERGBAU

weite Lesung der Knappschaftsnovelle

Nach der Osterpause des Parlaments hat der Soziale Ausschuß des Reichstags die Knappschaftsnovelle in zweiter Lesung durchberaten. Die Beratung hat erheblich kürzere Zeit als die erste Lesung gedauert, aber es wäre falsch, daraus zu schließen, daß die Gegensätze zwischen den einzelnen Parteien und Interessentengruppen eine Milderung erfahren hätten, im Gegenteil, eher haben sie sich verschärft. Verschiedene Angestelltenfragen der Knappschaft, z. B. die Krankenversicherung und die Selbstverwaltung, haben grundsätzliche Bedeutung erlangt und sind leider durch das bedauerliche Verhalten der gegnerischen Angestelltenverbände im gewissen Sinne zum Angelpunkt der gesamten Gesetzes-

änderung geworden. Die von der bürgerlichen Ausschußmehrheit in der ersten Lesung über diese Fragen gefaßten Beschlüsse (siehe „D.T.Z." Nr. 14) zeichnen sich bekanntlich nicht durch Sachkenntnis und soziales Verständnis für die Lage der Angestellten aus, sondern sind reich an inneren Widersprüchen und tragen von vornherein den Stempel der praktischen Undurchführbarkeit.

Die von unserem Kollegen Aufhäuser im Verein mit den Reichstagsvertretern des alten Bergarbeiterverbandes in der zweiten Lesung angestrebte Beseitigung dieser falschen Beschlüsse führte zu heftigen Auseinandersetzungen. Wieder einmal zeigte sich, daß für die Einstellung der D.H.V.-Abgeordneten, insbesondere für den Zentrumsabgeordneten Gerig, nicht die sozialen Interessen der Bergbauangestellten maßgebend sind, sondern die Interessen der Ersatzkasse ihres Verbandes und der Wille, die Angestellten und Arbeiter unter allen Umständen auseinanderzureißen, gleichgültig, ob hierdurch die Angestellten geschädigt werden. Trotzdem hat uns die Initiative unserer parlamentarischen Freunde in der zweiten Lesung wiederum einige Schritte vorwärts gebracht, wenn auch andererseits nicht zu leugnen ist, daß in verschiedenen Punkten sich die Lage heute verworrener als am Schlusse der ersten Lesung darstellt. Tiefgreifende Aenderungen in den weiteren Beratungen der dritten Ausschußlesung sind nicht ausgeschlossen. Wir beschränken uns deshalb darauf, das Ergebnis und die Vorgänge der zweiten Lesung in großen Zügen zu behandeln.

Wie bereits zur Regierungsvorlage, so hatte der AfA-Bund auch zu dem Ergebnis der ersten Lesung zu den einzelnen Paragraphen Abänderungsvorschläge ausgearbeitet, die von den Kollegen Aufhäuser und Genossen in der zweiten Lesung als Anträge eingebracht worden sind.

Beim Abschnitt Krankenversicherung stellte Aufhäuser folgende Hauptforderungen:

1. Erhaltung der gemeinsamen Krankenkasse für Arbeiter und Angestellte unter Anwendung der Sektionsbildung nach den §§ 415 und 415a R.V.O.
2. Erhöhung der Pflichtversicherungsgrenze für die Angestellten in der Krankenkasse auf 6000 M. Jahreseinkommen.
3. Nichtzulassung der Ersatzkrankenkassen.

In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die in der ersten Lesung beschlossene Trennung der Knappschaftskrankenkasse in besondere Abteilungen für Arbeiter und Angestellte praktisch undurchführbar sei. Die besondere Krankenkasse der Angestellten wäre von vornherein lebensunfähig, weil auf Grund der Einkommensverhältnisse der Bergbauangestellten bzw. der niedrigen Pflichtgrenze und der Größe der einzelnen Bezirksvereine die zu bildenden Bezirkskrankenkassen fast durchweg nur einige hundert Mitglieder umfassen würden.

Bemerkenswert ist, daß sich auch die Verwaltungen der Bezirksknappschaftsvereine in einer am 10. April in Berlin stattgefundenen Besprechung, an der auch Ministerialdirektor Grieser teilnahm, gegen die Trennung der Krankenkasse ausgesprochen haben, weil nach ihrer Meinung die Angestelltenkrankenkassen nicht existenzfähig sein würden. Es spricht jedenfalls sehr stark für unsere Forderung, wenn die Direktoren der Knappschaftsvereine, die unserer Bewegung gewiß nicht nahe stehen, aus sachlichen Gründen mit uns für die einheitliche Krankenkasse für Arbeiter und Angestellte eintreten. Aber die D.H.V.-Abgeordneten und auch der Demokrat Schneider (G.d.A.) blieben allen Vernunftsgründen unzugänglich. Die vorgenannten Anträge des Kollegen Aufhäuser wurden abgelehnt. Die gleiche Ausschußmehrheit beschloß dann in einer späteren Sitzung, daß die Trennung der Krankenkasse bestehen bleiben soll; die Sondervorschriften sollen aber mit Zustimmung der Mehrheit in beiden Abteilungen bestimmen können, daß die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten gemeinsam durchgeführt wird. Vielleicht glaubt man mit diesem Hilfsmittel der sich aus der Trennung ergebenden sachlichen Schwierigkeiten Herr zu werden. Wir bezweifeln dies ganz entschieden.

Eine besondere Glanzleistung vollbrachten die Zentrumsabgeordneten, indem sie unter der Führung des D.H.V.-Vertreters Gerig gegen unseren Antrag auf Erhöhung der Pflichtversicherungsgrenze stimmten. Man ist — gelinde gesagt — sehr erstaunt, wie ein Mann, der sich Angestelltenvertreter nennt, angesichts der Notlage der Bergbauangestellten, die heute infolge der lächerlich niedrigen Pflichtversicherungsgrenze bei Erkrankungen vielfach gar nicht in der Lage sind, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, es fertig bringen kann, gegen einen solchen Antrag zu stimmen.

Zur Pensionsversicherung der Angestellten beantragte Kollege Aufhäuser die Bemessung der Knappschaftspensionen nach einem für alle Gehaltsklassen gleichen Grundbetrag von 40 R.M. und einem einheitlichen Steigerungsbetrag von 1,5 Prozent für jedes Jahr. Aufhäuser wies darauf hin, daß der in der ersten Lesung beschlossene differenzierte Steigerungsbetrag eine schwere Schädigung der Frühinvaliden bedeute. Auch dieser Antrag wurde leider abgelehnt, desgleichen die erneut gestellte Forderung auf Beibehaltung der gleitenden Rente. Der besseren Uebersicht halber wollen wir an dieser Stelle die bei den Uebergangsvorschriften, Artikel 13, gefaßten Beschlüsse über die Berechnung der laufenden Angestelltenpensionen und der vor Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes erdienten Anwartschaften behandeln.

Die bisherige Berechnung der Angestelltenpensionen stützt sich bekanntlich auf den Beschluß des Reichsknappschaftsvorstandes vom 28. Januar 1925. Da sich dieser Beschluß in der Praxis bewährt hat, betrachteten wir es als eine unserer Hauptaufgaben, dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieses Beschlusses in dem neuen Knappschaftsgesetz erscheint. In der ersten Lesung wurde deshalb vom Kollegen Aufhäuser folgender Antrag eingebracht:

„Bei der Berechnung der Leistungen werden Beitragszeiten in der Arbeiterpensionskasse des R.K.V. oder in der Arbeiter- oder Beamtenpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins oder in der Angestelltenversicherung, während deren der Versicherte eine im Sinne dieses Gesetzes knappschaftsversicherungspflichtige Angestelltentätigkeit ausgeübt hat, als in der Angestelltenpensionskasse des R.K.V. zurückgelegt angerechnet. Bei der Berechnung der Pension für Beitragszeiten in der Zeit vom 1. Januar 1924 ist diejenige Gehaltsklasse der Pensionskasse des R.K.G. zugrunde zu legen, die dem Hauptberuf des Versicherten entsprechen würde."

Dieser Antrag wurde in der letzten Sitzung der ersten Lesung bei Beratung der Uebergangsvorschriften grunsätzlich angenommen. Die Regierung sagte daraufhin zu, in der zweiten Lesung eine entsprechende Vorlage dem Ausschuß zu unterbreiten. In der zweiten Lesung brachten unsere parlamentarischen Freunde den Antrag mit verschiedenen Verbesserungen erneut ein. Gleichzeitig wurde ein Antrag Gerig-Moldenhauer vorgelegt, von dem man annehmen kann, daß er die Erfüllung der von der Regierung in der ersten Lesung gegebenen Zusage bedeutet. Kollege Aufhäuser stellte dazu mehrere wichtige Abänderungsanträge, die nach längerer Debatte angenommen wurden. Die endgültige Fassung des Beschlusses, der einen starken Erfolg der AfA-Vertreter darstellt, lautet:

Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Leistungen der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins, die auf Grund der §§ 25, 26, 32, 33 und 34 des Reichsknappschaftsgesetzes vom 23. Juni 1923 oder der bis zum 1. Januar 1924 gültigen Satzungen früherer deutscher Knappschaftsvereine sowie auf Grund des § 71 des Reichsknappschaftsgesetzes und der §§ 24 und 25 des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzt sind, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnet. Dabei ist die Gehaltsklasse maßgebend, in welcher das Mitglied nach seinem Hauptberufe am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beitragspflichtig gewesen wäre.

Bei Berechnung der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ab neu zu gewährenden Leistungen der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins sind für Beitragsmonate vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes Steigerungsbeträge entsprechend der Gehaltsklasse zu gewähren, in welcher das Mitglied nach seinem Hauptberufe am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes beitragspflichtig war oder gewesen wäre, wenn es an diesem Tage seinen Hauptberuf ausgeübt hätte.

Als Beitragsmonat gelten auch alle Monate, in denen das Mitglied der Angestelltenpensionskasse des Reichsknappschaftsvereins, der Arbeiterpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins oder des Reichsknappschaftsvereins oder einer Beamtenpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins angehörte oder in denen es Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung geleistet hat oder eine Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben nachweisen kann. Der Vorstand bestimmt das Nähere.

Dem Berechtigten ist ein neuer Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid findet nur die Beschwerde nach § 155 Abs. 3 statt. Nachzahlungen für Zeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden nicht geleistet. Schwebende Fälle unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes. Die Nichtanwendung dieser Vorschriften ist auch dann ein Revisionsgrund, wenn das Knappschaftsoberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Ueber die Verfassung des R.K.V. entspann sich, wie vorauszusehen war, eine sehr lebhafte Auseinandersetzung. Die in der ersten Lesung beschlossene Dreifünftelmehrheit der Versicherten ist bestehen geblieben. Es wurde aber in der zweiten Lesung beschlossen, daß die Versicherten drei Fünftel der Beiträge aufzubringen haben. Es ist bemerkenswert, daß die Arbeitgebervertreter in den Rechtsparteien sich auch dagegen wandten. Sie wollen lieber 50 Prozent der Beiträge zahlen und die Hälfte der Sitze in den Vorständen behalten. Die Parität in der Selbstverwaltung ist den Grubenbesitzern erhebliche finanzielle Opfer wert. Die Erfahrung in den letzten zwei Jahren zeigt auch, weshalb. Die in der ersten Lesung beschlossene Bildung besonderer Vorstände für Arbeiter und Angestellte im Reichsknappschaftsverein ist aufgehoben worden. Von unseren Vertretern wurde darauf hingewiesen, daß die Trennung in besondere Vorstände auch die Schaffung besonderer Versicherungsträger, d. h. zweier Reichsknappschaftsvereine für Arbeiter und Angestellte zwangsläufig nach sich

iehen müsse. Vor diesen Konsequenzen schreckte man zuück und es wurde mit Mehrheit folgender Antrag Aufäuser und Genossen angenommen:

„Organe des Reichsknappschaftsvereins sind der Vorstand und die Hauptversammlung."

Hierbei möchten wir einschalten, daß sich die Verwaltunen der Bezirksvereine in ihrer Besprechung am 10. April aus ersicherungstechnischen Gründen gegen die Bildung besonerer Vorstände für Arbeiter und Angestellte ausgesprochen aben. Wie in der Krankenkassenfrage, so auch hier die Ueberinstimmung mit uns. Es sollte allen Angestellten zu denken eben, daß in den grundsätzlichen Streitfragen, die gegenwärtig ie Debatte im Reichstagsausschuß beherrschen, sämtliche Verherungsfachleute mit uns einig gehen.

Zur weiteren Beratung und Klärung der strittigen Fragen at der Soziale Ausschuß einen Unterausschuß eingesetzt. n Augenblick ist noch nicht zu übersehen, inwieweit in den ichtigsten Differenzpunkten der Krankenkassen- und Verssungsfrage eine Verständigung erzielt werden kann. Die Verändigung ist nur zu erreichen, wenn die D.H.V.-Abgeordneten re unvernünftige, gegen die sozialen Interessen der Bergbaungestellten gerichtete Einstellung verlassen. Geschieht das cht, so ist zu befürchten, daß die Beratungen der dritten esung noch unangenehme Auswirkungen auf die Bestimmunen über die Pensionsleistungen, die in der zweiten esung fast unverändert geblieben sind, haben werden. Die Situaon ist sehr ernst. Die D.H.V.-Abgeordneten und die Arbeitertreter im Zentrum mögen sich der Verantwortung voll beußt sein, die sie gegenüber der Arbeitnehmerschaft im Bergau in dieser Stunde tragen. Von ihrer Mitarbeit bei der Durchtzung unserer Anträge hängt es in starkem Maße ab, daß cht nur ein neues, sondern auch für die Arbeiter und Anestellten brauchbares Reichsknappschaftsgesetz zustande ommt.

O. Peters.

ergbauwirtschaftsfragen

Dichtung und Wahrheit. Wir wiesen von jeher darauf n, daß die Klagen der Unternehmer über schlechten Gechäftsgang usw. nur zum geringen Teil den Tatsachen entprechen. Die für das Jahr 1925 veröffentlichten Geschäftsberichte geben unserer Ansicht wieder einmal recht. In sehr vielen industriellen Betrieben kamen trotz vergrößerter Abschreibungen und namhafter Rücklagen Dividenden zur Verteilung, deren Höhen uns klar bezeugen, daß die Arbeiter und Angestellten, auf deren Leistungen die Gewinne zurückzuführen sind, die einzigen sind, denen die „schlechte Wirtschaftslage" Nachteile bringt.

Im Bergbau sind vor allem die hohen Gewinne der Braunkohlenwerke bekannt, wobei die der Roddergrube A.G. in Brühl bei Köln an der Spitze stehen. Aus der Bilanz des letzten Geschäftsjahres der Roddergrube ist ersichtlich, daß aus einem Reingewinn von 4 832 681 R.M. eine Dividende von 24 Prozent verteilt wird. Aber auch die 15 Aufsichtsratsmitglieder gehen nicht leer aus, denn sie erhalten für ihre „Arbeit" 197 368 R.M., also durchschnittlich je 13 000 R.M.

Auch die Greppiner Werke, Braunkohlengruben und Brikettfabrik in Greppin bei Bitterfeld, gehören zu den Werken, die von den Wirtschaftsnöten bisher noch nichts zu spüren bekamen. Für das Jahr 1924 gelangt hier aus einem Reingewinn von 258 000 R.M. eine zehnprozentige Dividende zur Verteilung.

Solche aktiven Bilanzen finden wir aber nicht nur im Braunkohlen-, sondern auch im Steinkohlenbergbau, dem es ja angeblich besonders schlecht gehen soll. U. a. zeigt der Bericht der Essener Steinkohlenwerke A.G. für das Jahr 1925 einen sehr guten Abschluß. Mit dem 25,5 Millionen Reichsmark betragenden Kapital vermochte die Gesellschaft im vergangenen Jahre einen Betriebsgewinn von 5,751 Millionen Reichsmark zu erzielen, so daß nach Abzug der Abschreibungen in Höhe von 2,4 Millionen Reichsmark noch ein Reingewinn von 3,351 Millionen Reichsmark verbleibt. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, daß der Gewinn durch die im Berichtsjahr erfolgte Niederbringung eines neuen Schachtes erheblich nach unten beeinflußt wurde.

Solche, wenigstens nach der ungünstigen Seite hin einwandfreien Zahlen fordern eine besonders kritische Einstellung gegenüber den Klagen der Unternehmer des Bergbaus. Insbesondere muß man sich angesichts solcher Gewinne im klaren sein, daß die heutige Arbeitszeit im Braunkohlenbergbau einer baldigen Revision bedarf, denn bekanntlich wurde die Verlängerung der Arbeitszeit hauptsächlich unter Hinweis auf die schlechte Wirtschaftslage erzwungen.

Behörden und öffentliche Betriebe

erufsfragen der Behördentechniker

Urlaubsregelung für 1926. Wie wir bereits in früheren ummern der „D.T.Z." mitteilten, haben sowohl die Reichsie die Preußische Staatsregierung den Erholungsurlaub der eamten und Angestellten für das Jahr 1926 nach den gleichen estimmungen geregelt wie für das Jahr 1925.

Danach beträgt die Urlaubsdauer in:

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe	Altersabteilung 1 bis zu 30 Jahren	Altersabteilung 2 30—40 Jahre	Altersabteilung 3 über 40 Jahre
		Kalendertage		
A	I—III	16	21	28
B	IV—VI	18	25	31
C	VII—IX	21	28	35
D	X—XII	25	31	37
E	XIII und darüber	29	37	42

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist e Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine züge erhält. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für ßerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht llendet haben, gekürzt im 1. Dienstjahr der außerplanmäßin Dienstzeit um fünf Kalendertage, im 2. Dienstjahr um ei Kalendertage, im 3. Dienstjahr um zwei Kalendertage.

Vorstehende Richtlinien treten an Stelle der in Nr. 5 echt und Rechtspraxis" S. 17 (Beilage z. „D.T.Z.", Nr. 18) gedruckten.

Für die preußischen Beamten besteht folgende Rege-

ubsusse	Besoldungsgruppe	bis zu 30 Jahren	von 30 bis 40 Jahre	über 40 Jahre
	I—IV	21	24	28 Kalendertage
	V—VIII	24	28	31 „
	IX—XII	28	31	35 „
	XIII u. darüber	35	38	42 „

Neue Krankenversorgung der Reichsbahnbeamten. Mit dem 1. April 1926 ist eine neue Krankenversorgung der Reichsbahnbeamten in Kraft getreten. Die Behandlung der Betriebsbeamten ist einheitlich so geregelt, daß in der Regel die im Bezirk des Bahnarztes wohnenden Beamten von diesem betreut werden. Eine Wahlmöglichkeit unter mehreren Bahnärzten am Ort ist zugelassen. Zur Behandlung der übrigen Beamten und der Familienangehörigen ist nach Art der privaten Mittelstandskassen auf versicherungsmathematischer Grundlage eine Krankenversorgungseinrichtung geschaffen worden, bei der die Leistungen durch Beiträge aufgebracht werden, an denen sich die Verwaltung in angemessener Weise beteiligt und beteiligen muß, da sie nur auf diese Weise bestehende Rechte einzelner Beamtengruppen auf bisherige und — nach der Auffassung der früheren Ländereisenbahnverwaltungen — durch den Staatsvertrag gewährleistete Vergünstigungen ablösen kann.

Nach einer Uebersicht in dem amtlichen Nachrichtenblatt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, „Die Reichsbahn", gewährt die neue Krankenversorgung allen Reichsbahnbeamten und nichtversicherungspflichtigen Angestellten einschließlich der oberen Beamten eine ausreichende Versorgung hinsichtlich ärztlicher und fachärztlicher Krankenhaus- und Zahnbehandlung, mit Arznei, sonstigen Heilmitteln und dergleichen in einem bestimmten Umfange nach Maßgabe des Tarifs. Auch der Betriebsbeamte kann sich gegen einen ermäßigten Beitrag in seiner Versorgungseinrichtung außer für seine Angehörigen noch für seine eigene Person versichern, soweit die neue Versicherung über die Leistungen hinausgeht, die er vom Bahnarzt, dessen Behandlung er zunächst untersteht, zu erwarten hat. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger sind vorläufig nicht einbezogen.

Die Krankenversorgung ist an sich eine auf Freiwilligkeit beruhende Einrichtung. Ein Zwang zum Beitritt kann auf die Beamten nicht ausgeübt werden. Um zu erreichen, daß die Beamtenschaft der neuen Einrichtung möglichst vollzählig beitritt und dadurch die Leistungsfähigkeit der Einrichtung erhöht wird, sollen künftig die Notstandsbeihilfen für diejenigen Beamten wegfallen, die der neuen Einrichtung bei-

treten können. Ein Teil der Notstandsbeihilfen und ebenso auch der Unterstützungsmittel kann erspart werden. Selbstverständlich werden nach wie vor Mittel für Notstandsbeihilfen und zu Unterstützungen für die von der neuen Versicherungseinrichtung nicht erfaßten Fürsorgefälle und ganz besonders schwere Notfälle in den Haushalt eingesetzt werden.

Für das vorhandene Personal wird von der Vorschrift einer Altersgrenze und eines Gesundheitsnachweises sowie von einer Wartezeit abgesehen. Zum Ausgleich für das entstehende Risiko ist ein bestimmter Zuschuß ausgeworfen.

Die Organe der Krankenversorgung sind:

1. die Bezirksleitungen am Sitz der Reichsbahndirektionen, in Bayern im Wohlfahrtsamt Rosenheim;
2. der Vorstand bei der Reichsbahndirektion Berlin;
3. die Vertreterversammlung.

Das Eintrittsgeld für die Krankenversorgung beträgt 1 R.M.

Die Beiträge der Mitglieder betragen in den einzelnen Besoldungs- oder Vergütungsgruppen:

	a) für die Beamten, die freie bahnärztliche Behandlung haben, monatlich	b) für alle übrigen Beamten und Angestellten, monatlich
I—IV	(Beitragsklasse I) 2.50 R.M.	3.— R.M.
V—VI	(„ II) 3.50 „	4.20 „
VII—IX	(„ III) 4.50 „	5.40 „
X u. darüber	(„ IV) 5.50 „	6.40 „

Hierzu leistet die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft einen Zuschuß in Höhe

von 100 % zu den Beiträgen für Beitragsklasse I
„ 66⅔ % „ „ „ „ „ II
„ 50 % „ „ „ „ „ III
„ 50 % „ „ „ „ „ IV

Besoldungsfragen

Aenderung der Besoldungsbestimmungen. Gelegentlich der Besprechung der Beamtenorganisationen beim Reichsfinanzminister am 6. März hatte der Minister die Organisationsvertreter ersucht, ihm in der nächsten Zeit die Auffassung der Organisationen in den Besoldungsfragen zur Kenntnis zu bringen, über welche eine einheitliche Auffassung aller Organisationen bestehe. Die grundsätzliche Reform des heutigen Besoldungssystems ist ja vorläufig auf unbestimmte Zeit vertagt. Bei den Verhandlungen im Kreise der Beamtenorganisationen konnte es sich daher nur darum handeln, solche Punkte aufzustellen, deren Aenderung als dringlich anzuerkennen war, und deren Aenderung nicht die gesamte Grundlage des bestehenden Besoldungssystems antastete. Als Ergebnis längerer Aussprachen einigten sich sämtliche Beamtenspitzenorganisationen zunächst auf folgende Eingabe an den Reichsfinanzminister:

Berlin, den 23. April 1926.

Herrn Reichsminister der Finanzen,
Berlin W 66, Wilhelmplatz 1.

Entsprechend der dem Herrn Reichsminister der Finanzen in der Besprechung vom 6. März gegebenen Zusage, ihm die gemeinsamen Wünsche der Beamtenschaft hinsichtlich der geltenden Besoldungsbestimmungen zur Kenntnis zu bringen, überreichen die Spitzenorganisationen der Beamtenverbände eine Aufstellung der Punkte, in denen sie einhellig eine baldige Aenderung in der angegebenen Richtung für dringend erforderlich halten.

Vorweg bemerken wir, daß es sich weder um die Höhe der Beamtenbezüge, deren Unzulänglichkeit wir in der Sitzung vom 6. März nachdrücklich betont haben, noch um ein Besoldungsprogramm für einen völligen Neuaufbau handelt, sondern um nach unserer Meinung notwendige Verbesserungen, die auch bei Beibehaltung des jetzigen Besoldungsaufbaus durchführbar sind.

Weiter sehen wir von der Aufzählung von Einzelbestimmungen, die abänderungsbedürftig sind, ab. Ebenso nehmen wir von einer besonderen Begründung Abstand, da diese mündlicher Erörterung vorbehalten bleiben soll, deren Festsetzung durch den Herrn Reichsminister der Finanzen wir entgegensehen.

Deutscher Beamtenbund
gez. Unterschrift.
Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.
gez. Unterschrift.
Gesamtverband deutscher Beamtengewerkschaften.
gez. Unterschrift.
Reichsbund der höheren Beamten.
gez. Unterschrift.
Ring deutscher Beamtenverbände.
gez. Unterschrift.

Aenderung der Besoldungsbestimmungen.

I. Grundgehalt.

Beseitigung der geltenden Schlüsselgrundsätze und ihre Ersetzung durch ein System, nach dem allgemein das Aufrücken aus der Eingangsstelle (Anstellungsgruppe) in die Grund- oder Normalstellung automatisch nach einer bestimmten Reihe von Dienstjahren erfolgt. Die Beförderung in die Spitzenstellen soll nach der Eignung geschehen, die Zahl der Spitzenstellen erhöht werden.

Beibehaltung des bei der ersten planmäßigen Anstellung festgesetzten Besoldungsdienstalters beim Aufrücken in höhere Besoldungsgruppen.

Verkürzung der Frist bis zur Erreichung des Endgehalts. Demgemäß entsprechend zahlenmäßige Annäherung des Anfangsgehalts an das Endgehalt.

Starke Vereinfachung der unübersichtlich gewordenen Besoldungsvorschriften.

Wiedereinführung der vierteljährlichen Vorauszahlung der Bezüge.

II. Ortszuschlag.

Beseitigung des auf der reinen Mietgrundlage aufgebauten Wohnungsgeldzuschußsystems, Wiedereinführung des auch die sonstigen Teuerungsmomente berücksichtigenden Ortszuschlagssystems.

Gewährung eines besonderen Zuschlags an die Inhaber von außerhalb der Zwangswirtschaft stehenden besonders teuren Wohnungen sowie an solche, die im Vergleich zur ortsüblichen Friedensmiete einen überdurchschnittlichen Mietsatz zu zahlen haben.

Gewährung des vollen Wohnungsgeldes an die Ruhegehaltsempfänger nach ihrem Wohnort.

III. Sozialzuschläge.

Abbau der Sozialzuschläge durch Einbau in die Gesamtbezüge, und zwar zunächst des Frauenzuschlags und der Kinderzuschläge für zwei Kinder, so daß erst vom dritten Kinde ab ein Kinderzuschlag gewährt wird.

IV. Diätare.

Inkraftsetzen des § 5 zweiter Absatz des Besoldungsgesetzes, so daß die erste planmäßige Anstellung nach fünf außerplanmäßigen Dienstjahren erfolgen muß.

V. Ruhestand und Wartestand.

Wiederherstellung der alten Rechtslage bezüglich der Höhe der Wartegelder und der Anrechnung der Wartestandszeit auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit.

Gleichstellung der Alt- und Neuruhegehaltsempfänger.

Rückwirkung aller Besoldungsänderungen auf die Ruhegehälter und die Hinterbliebenenbezüge.

Darüber hinaus hat der A.D.B. noch in einer Sondereingabe gefordert, daß eine Neugestaltung der Grundgehälter im Sinne einer Verminderung der ungerechtfertigt hohen Abstände durch entsprechende Erhöhung der Grundgehälter in den unteren und mittleren Gruppen vorzunehmen sei.

Behördentariffragen

Hauptbetriebsrat Reichsverkehrsministerium, Abteilung für Wasserstraßen. Die am 22. und 23. April stattgefundene Sitzung des Hauptbetriebsrates erledigte folgende Tagesordnung:

1. Berichterstattung über die Verarbeitung der Anträge aus der 10. Vollsitzung und über die Betriebsausschußsitzung am 12. Februar 1926.
2. Wahl des Hauptwahlvorstandes für die Betriebsrätewahlen der Reichswasserstraßenverwaltung 1926.
3. Stellungnahme zu den eingegangenen Anträgen.
4. Versorgungsmaßnahmen für Arbeiter und Angestellte der Reichswasserstraßenverwaltung (Arbeiterpensionskassenangelegenheiten).
5. Bereitstellung von Mitteln zur Errichtung von reichseigenen Werkswohnungen bzw. zur Gewährung von Baukostenzuschüssen für Arbeiter und Angestelltenwohnungen der Reichswasserstraßenverwaltung.
6. Verschiedenes.

Aus den Verhandlungen sei folgendes wiedergegeben:

Als Hauptvorstand wurden die Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses Fritsche, Pandow, Behrens gewählt.

Zu dem aus dem Bezirk Hannover beantragten Anschluß der Angestellten der Reichswasserstraßenverwaltung an die Zuschußkasse der Reichspostverwaltung bzw. Gründung einer ähnlichen Zuschußkasse für die Angestellten der übrigen Reichsverwaltungen legte der zweite Vorsitzende des Hauptbetriebsrates die Notwendigkeit der Beschleunigung dieser Angelegenheit unter eingehender Begründung dar. Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums erklärte hierzu, daß die Angelegenheit der Schaffung einer solchen Zuschußkasse für die übrigen Reichsverwaltungen und auch für die preußischen Staatsverwaltungen vor einiger Zeit Gegenstand von Ressortbesprechungen gewesen ist, und daß das federführende Ressort nach dieser Besprechung die Umarbeitung dieses Entwurfs — man kann wohl annehmen Satzungsentwurf für den Aufbau einer solchen Kasse — durchzuführen beabsichtigt.

Es wird weiter u. a. von der Vollsitzung darüber Beschwerde erhoben, daß

1. bei der bisherigen Verteilung der Mittel für den Wohnungsbau durch die Landesfinanzämter in verschiedenen Bezirken die Reichswasserstraßenverwaltung nicht in genügender Weise berücksichtigt worden ist und
2. beantragt, daß das Reichsverkehrsministerium rechtzeitig Vorsorge treffen möge, daß gemäß dem Gesetz über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues vom 26. März 1926 (Reichsges.-Bl. I, S. 169 § 1 letzter Absatz) die Reichswasserstraßenverwaltung bei Zurverfügungstellung von Darlehen für ihre Bediensteten in einem der Wohnungsanforderung entsprechenden Maße berücksichtigt wird.

Der Vertreter des Reichsverkehrsministeriums führte hierzu is, daß aus Anlaß von Einzelfällen das Reichsverkehrsinisterium bereits wegen besserer Berücksichtigung einzelner ezirke der Reichswasserstraßenverwaltung bei der Verteilung on Reichsmitteln zur Errichtung von Wohnungen für Arbeiter, Angestellte und Beamte der Reichswasserstraßenverwaltungen beim Reichsarbeitsministerium vorstellig geworden i. Er wies besonders darauf hin, daß nach den bestehenden estimmungen (Reichsbesold.-Bl. 1925, S. 145 bis 152) die für e Mitwirkung gebildeten Bezirkswohnungsausschüsse in erster nie über die richtige und zweckmäßige Verteilung der Mittel wachen hätten.

Wegen Berücksichtigung der Reichswasserstraßenverwalng bei Zuteilung von Mitteln auf Grund des Gesetzes vom . März 1926 wird das Reichsverkehrsministerium das Erderliche alsbald in die Wege leiten.

Uebergangsgelder für Angestellte der Kommunen. In einer nzen Reihe von Tarifverträgen für kommunale Angestellte aren Bestimmungen enthalten, wonach Angestellte beim Ausheiden aus dem kommunalen Dienst Abkehrgelder erlten sollten. Mit dem allgemein einsetzenden Abbau der rbeitsbedingungen der Angestellten verschwanden aus den eisten Tarifverträgen auch die Bestimmungen über Abkehrld. Der Druck der Zeit hat nun die preußische Staatsregieng veranlaßt, einen Erlaß über Gewährung von Uebergangsld an aus dem Staatsdienst ausscheidende Angestellte herausgeben (vgl. Nr. 15 der „D.T.Z." vom 9. April, Seite 201). en gleichen Erlaß wird auch nach Behebung der etatsrechthen Schwierigkeiten die Reichsregierung herausgeben. Leider ndelt es sich bei diesem Erlaß nicht um eine Maßnahme, e zu gleicher Zeit zwingendes Recht für die Kommunen ist. s steht aber nichts im Wege, daß auch Kommunen den Anstellten, die zur Entlassung kommen, Uebergangsgelder geähren. In welchem Umfange das der Fall sein wird, hängt türlich von der Rührigkeit der Angestelltenvertretung bzw. r Organisationen ab. Außerdem spielt auch die Zusammentzung des Stadtparlamentes eine Rolle. Arbeitnehmerfreundhe Stadtparlamente werden leicht geneigt sein, den Anstellten über die Schwere der Erwerbslosigkeit hinwegzuelfen.

Sofort nach Herausgabe des preußischen Erlasses sind in erlin die Angestelltenorganisationen an den Magistrat rangetreten und haben den Abschluß einer Vereinarung über die Gewährung von Uebergangsgeld verlangt. ie Verhandlungen führten auch relativ schnell zu einem bediegenden Resultat, in dem sowohl in materieller Beziehung s auch generell Zugeständnisse von seiten des Magistrates macht wurden. Grundsätzlich unterscheidet sich die Berliner egelung schon dadurch von der preußischen, daß sie nicht nen einseitigen Erlaß der Verwaltung darstellt, sondern eine ereinbarung mit den an den Tarifverträgen beteiligten Gerkschaften, die zwingendes Recht darstellt, da an Stelle der annvorschrift, die der preußische Erlaß enthält, eine Mußrschrift getreten ist. Die aus dem Dienst der Stadt Berlin istretenden Angestellten können also einen Rechtsanspruch auf Gewährung von Uebergangsgeld geltend machen. Weiter unterscheidet sich die Vereinbarung in rem Charakter ganz grundsätzlich insofern von der preußihen Verordnung, als an die Gewährung von Abkehrgeld icht die Bedingung geknüpft ist, daß der Angestellte auf Wahrnehmung seiner Rechte aus em Betriebsrätegesetz verzichtet; also trotz der rufung des Schlichtungsausschusses und weiter des Gewerberichtes hat der Angestellte Anspruch auf Gewährung von ebergangsgeld; allerdings mit der Maßgabe, daß das Uebergsgeld eventuell auf die Entschädigung aus dem Betriebstegesetz verrechnet wird. Der Berliner Magistrat, der sich der Stadtverordnetenversammlung einer Linksmehrheit genüber sieht, steht arbeitsrechtlichen Fragen ganz anders genüber als Reichs- und Staatsregierung, die trotz des Einspruches der Gewerkschaften aus einer Notmaßnahme für die Angestellten ein Geschäft machten, in dem sie das Uebergangsgeld als Preis für den Verzicht auf Geltendmachung von Rechten bei ungerechtfertigter Entlassung ansahen.

In materieller Beziehung wurde vom Magistrat zugestanden, daß auch Kriegsdienstzeit, die vom städtischen Dienst umrahmt ist, als Dienstzeit angerechnet wird, sowie daß Kriegsdienst bis zu zwei Jahren angerechnet wird, wenn der städtische Dienst sich an die Entlassung aus dem Kriegsdienst angeschlossen hat. Weiter wurde vereinbart, daß ein Versagen der Gewährung von Uebergangsgeldern aus besonderen Gründen nur im Einvernehmen mit der Angestelltenvertretung erfolgen darf.

Bücherschau

Das Auto im Urteil des Richters. Von Dr. jur. P. Weitz. Kameradschaft, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 35. Preis 2 R.-M.

Der Verfasser hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, die in den Fachblättern und Tageszeitungen erschienene Rechtsprechung auf dem Gebiete des Kraftfahrzeugwesens in einem Buche zusammenzustellen, alphabetisch nach Materien zu ordnen und zu erläutern. Die Arbeit zerfällt in Strafrecht, Verwaltungs- und Verkehrsrecht, Versicherungs- und Steuerrecht, Zivilrecht. Ein erschöpfendes Sachregister gestattet ein schnelles Zurechtfinden in diesem zuverlässigen und empfehlenswerten Berater. Assmann.

Die Schönheitsbücherei der Dame. Von Dr. med W. Perlstein, Spezialarzt in Berlin. Wilhelm Braumüller, Universitäts-Buchhandlung, Wien und Leipzig. Preis pro Bändchen 1,50 R.M.

Bisher liegen zwei Bändchen vor: Die „Haarpflege" und die „Gesichtspflege".

Der Verfasser erschließt in knapper und klarer Form, gestützt auf wissenschaftliche Erfahrung und auf praktische Erfolge, unserer Frauenwelt das überaus wichtige Gebiet der modernen und wissenschaftlichen Kosmetik. Aus der Fülle der Anregungen, die uns beide Bücher vermitteln, seien besonders erwähnt die Kapitel über: Haarfrisuren (Bubikopf), Haartinkturen, Haarbrennen, Haarwaschen, Schuppenbildung, sowie Verhütung und Beseitigung des Haarausfalls. Im zweiten Bändchen führt Dr. Perlstein seine Leserinnen in launiger, doch stets belehrender Weise durch das weite Gebiet der Gesichtspflege. Meisterhaft gelungen sind da die Abschnitte über: Puder, Gesichtscremes, Unreiner Teint (Mitesser, Pickel usw.), Sommersprossen, Entfernung lästiger Haare, Gesichtsfalten, Doppelkinn, Gesichtsmassage. Begrüßenswert und mitbestimmend für den Erfolg der Schönheitsbücherei ist es, daß der Autor neben seinen grundlegenden Ausführungen eine Reihe einfacher und erprobter Rezepte angibt und vor reklamehaft angepriesenen und nutzlosen Mittelchen warnt.

Die reizende Ausstattung und der gute Druck der Bändchen seien besonders hervorgehoben.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

OttoBaumheinrich (195861), Wanne
Alfred Braune (T.12559), Magdeburg
Herm. Eggers (93003), Stuttgart
Otto Elserhardt (131434), Gelsenkirchen
L. Fraundorfer (144051), St. Veit i. Bayern
Otto Grimm (90951), Leipzig
Anton Hautz (252705), Ludwigshafen
Heinr. Helmes (70574), Lintfort
C. Höhne (61449), Berlin
Julius Knapp, gen. Glänzer (84295), Essen-Borbeck
Georg Kolb (218218), Nürnberg
Wilh. Kronski (134024 a), Gleiwitz
Kurt Lüsebrink (257997), Sommerfeld
Karl Markmann (98485), Frankenthal
N. Ofenstein (267095), Berlin
M. Otto (T. 6158), Stuttgart
F. Piest (208271), Berlin
Gustav Sattler (108556), Magdeburg
H. Schapitz (173363), Berlin
Anton Schmidt (T. 93545), München
Richard Schmidt (101620), Königsberg/Pr.
Jakob Schumann (185707), Weiler a. d. Nahe
Jos. Schwertberger (257681), Augsburg
J. Sporleder (T. 83145), Berlin
Hans Stuber (168726), Mannheim
K. Vespermann (T. 32820), Berlin

Ehre ihrem Andenken!

In der Sterbetafel der „D.T.Z." Nr. 15, vom 9. April 1926, war der Kollege **Wilhelm Gasch** (257763), Mainz, aufgeführt. Dies war ein Irrtum. Kollege Gasch lebt in bester Gesundheit, die ihm noch hundert Jahre erhalten bleiben möge.

Geschäftliche Anzeigen: 0,20 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Fabrikleiter für Balkan

erstklassige, selbständige, in der Fabriksleitung erfahrene, technisch und kommerziell vollkommen durchgebildete Persönlichkeit per sofort gesucht. Gefordert: gründliche technische Vorbildung, langjährige Werkstättenpraxis (Schmiede, Dreherei etc.), Beherrschung des Kalkulationswesens. Bevorzugt Erfahrungen im Waggon- und Lokomotivbaufach. Offerten mit genauester Lebensbeschreibung und Referenzen unter D.T.Z. 120 an R. Merkel, Berlin W, Potsdamer Str. 111.

Zur Beaufsichtigung eines Krankenhaus-Erweiterungsbaues wird ein

Bauaufseher

mit praktischer Erfahrung und einigen Semestern Baugewerksschulbildung zur vorübergehenden Beschäftigung gesucht. Antritt sofort.

Stadtbauamt Eilenburg.

Selbstunterrichtswerk „Der Tiefbautechniker", 222 Hefte u. 14 Hefte Vorlagewerk, unbenutzt, billigst, auch geg. Ratenzahlung, zu verkaufen. Angebote unter D.T.Z. 121 an die Annoncen-Exped. R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

JÜNGERER BAUTECHNIKER

mit abgeschlossener Bauschulbildung und guten Zeugnissen, saub., gewandter Zeichner, auf der Baustelle und im Verkehr mit den Unternehmern erfahren, wird für örtliche Bauaufsicht u. die damit zusammenhängenden Büroarbeiten gesucht. Eintritt muß sofort erfolgen. Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag und gegen Bezahlung nach Vergütungsgruppe VI d. Tarifs der Thür. Gemeinden u. Kreise.

Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis 12. 5. 1926 einzureichen.

JENA, den 4. Mai 1926.

DER STADTDIREKTOR.

JOHANN FABER A.C.
NÜRNBERG

APOLLO-Bleistifte in 15 Härtegraden, die anerkannt besten für technische Zwecke.

APOLLO-Kopierstifte in 8 Farben, für Vervielfältigungen usw.

SCHUTZMARKE

Das vollkommenste Buch der Gegenwart

Meyers Lexikon

erscheint vollständig neubearbeitet in 12 Halblederbänden.

Die siebente Auflage wird rund 5000 Abbildungen, Karten und Pläne im Text und etwa 530 Bildertafeln, 180 Karten und 80 illustr. Textbeilagen enthalten. Außerdem bringt der MEYER noch zahlr. wertvolle Beilagen mit statistischen, geschichtlichen, genealogisch. u. and. Uebersichten.

Bis jetzt sind die ersten 3 Bde. lieferbar. Die Herausgabe der weiteren Bände erfolgt in Abständen von 3—4 Monaten. Der Preis für jeden Band wird beim Erscheinen festgesetzt. — Es kosten:

Band I und II je RM 30,—
Band III . . . . . RM 33,—

Die Bände sind auch einzeln lieferbar gegen **7,50** monatl. Ratenzahlung ohne Preisaufschlag.
Reichsmark

Industriebeamten-Verlag Berlin NW 40
Werftstraße 7.

Pelikan

Perl-Tusche

Eindeutig ist das Wesen der Technik. So und nicht anders ihr Ausdruck. Geschnitten scharf, unverwüstlich, standhaft gegen Licht, Luft, Wasser und Begreifen müssen die Grundlagen ihrer Werke, die Zeichnungen, sein. Es geht um Bruchteile von Millimetern, um Eindeutigkeit auch unter den hinterlassenen Spuren arbeitbeschwerter Hände auf Bauplatz, in Werkstatt, bei der Montage und vor Ort. — Pelikan-Perltusche ist schwarzer als Kohle, sie hält dem Wasser stand und steht gestochen scharf als Strich und Fläche. Architekten, Ingenieure, Landmesser, Markscheider und Graphiker der ganzen Welt rühmen sie als unerreicht. Sollte sie nicht auch Ihrer Arbeit nützen?

GÜNTHER WAGNER
HANNOVER UND WIEN

Teilzahlung! Katalog frei!

Photographische Apparate
Katalog A

Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B

L. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Bad Schwarzbach i. Isergebirge.

Allen Kollegen empfiehlt sein Haus zum angenehmen Ferienaufenthalt bei billigster Preisberechnung
Haus „Zum Frieden“, Inh. G. Bothe, Steiger a. D.
(Mitglied des Bundes.)

WESTERLAND

ist das ideale Nordseebad

Bequeme Reisewege.
Mäßige Preise.
Man verl. Prospekte in d. Reisebüros oder durch die Badeverwaltung.

Hütte 3 Bd.
Mk. 38,70
Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten

H. Meusser,
Buchhandlung
Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75

Käse

9 Pfd. rote Kugel M. 3.80, 9 Pfd. rote Tafel M. 3.80, 9 Pfd. gelbe Broden M. 3.80, 9 Pfd. dän. Edamer M. 7.40, 9 Pfd. dän. Schweizer M. 9.45, 9 Pfd. geräucherte Schweinsköpfe mit dicker Fleischbacke M. 5.20, 9 Pfd. Schweinekleinfleisch M. 3.50, freibl. ab hier Nachnahme.
H. Krogmann,
Nortorf (Holst.) 218.

Besonders zu empfehlen:
Ford-Betriebe und Ford-Methoden
von Paul Rieppel.
51 Seiten Text und 60 Bilder nach photogr. Aufnahmen. Kartoniert Preis R.M. 6.—
Indus riebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Entwicklungsgeschichte der Natur

von Wilhelm Bölsche.

Statt R.M. 30.— **nur R.M. 15.—** zahlbar in fünf Monatsraten.

2 Bände, 1645 Seiten, mit vielen Tafeln und mehr als 1000 Illustrationen. Halbleder-Einband. Holzfreies Papier.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Jetzt ist die richtige Zeit, Obstdessertwein anzuschaffen.
Seit dem 1. April 1926 reichsweinsteuerfrei
Große Nachfrage, daher Preissteigerung zu erwarten.
Heute noch sehr preiswert:
Dessertapfel-, Heidelbeer-, Johannisbeer-, Stachelbeer-, Brombeer-, Sauerkirsch-, Erdbeer-, Kräuterobstdesserwein, Wermutfruchtwein, Pepsinobstwein Apfelwein herb, Obstschaumwein. Stets wohlschmeckend, reiner als ausländische Dessertweine. Himbeer-, Kirsch- und Brombeersaft, mit Zucker eingekocht, garantiert rein.
Versand in Korbflaschen von 5 Kilo an, in Fässern und $^3/_4$-Liter-Flaschen in Kisten.
Feinste Edelliköre, in $^3/_4$- und $^1/_2$-Liter-Flaschen.
Warum machten Sie noch keinen Versuch? Schreiben Sie noch heute nach ausführlicher Preisliste, die Ihnen sofort kostenlos zugeht.
Obstweinkelterei Otto Bertram, Liegnitz, Parkstr. 6g

Krankenversicherungs-Verein a. G.
für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom
Deutschen Techniker-Verband.

Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte.
Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die
Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW40, Werftstr. 7.

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 983 bei Pilsen (Böhmen).

Rasierklingen
wie neu geschliffen, Dtzd. 80 Pfg. einschl. Rückporto geg. Voreinsend. d. Betrag.
Frank & Weimann GmbH.
Berlin W 15.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Die Organisation Lebensbund

ist d. älteste u. grösste Vereinig. u. d. vornehme u. diskrete Weg d. Sichfindens d. gebildet. Kreise, die bei der Wahl ihres Lebensgefährten sich nicht auf ihren Bekanntenkreis beschränken wollen. Tausendf. Anerk. aus allen Kreisen. Keine Vermittlg. Bundesschriften gegen 30 Pfg. Porto durch Verlag G. Bereiter, München 161, Maximilianstrasse 31 oder Berlin W 30, Hohenstaufenstr. 42 oder Leipzig, Fricciusstr. 4 od. Hamburg 23, Eilbeckerweg 160. Zweigst. im Auslande. —

Anzug-, Paletot-, Kostüm-
Stoffe
Nur preiswerte Qualitätsware. Geschmackvolle Musterungen.
Verlang. Sie Muster!
Lieferant größter Beamtenverb.
Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14. Schließfach 56.
Ratenzahlung gestattet!

Garantie-Fahrräder
mit Freilauf

für Herren: **75**^{00} M. frachtfrei

für Damen: **83**^{00} M. frachtfrei

Man verlange kostenlos Katalog von der Fahrradfabrik
Sigurd-Gesellschaft m.b.H. **Cassel** 333

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 20 / 8. Jahrgang — Berlin, den 14. Mai 1926

Aus dem Inhalt: Zum Streik in England — Albrecht, Ueberleitung aus der Industrie in die Landwirtschaft — Aßmann, Das preußische Besoldungsrecht — Beilage: Bildung und Unterricht.

Wochenschau

Der Montantrust gebildet. Die Vereinigte Stahlwerke A.-G. hat in ihrer außerordentlichen Hauptversammlung am 7. Mai das Aktienkapital von 60 000 R.M. auf 800 Millionen R.M. erhöht und die Betriebe der Gründerwerke in dem bereits bekannten Umfange mit Rückwirkung ab 1. April übernommen. Generaldirektor Dr. Vögler ist aus dem Aufsichtsrat der Vereinigten Stahlwerke A.-G. ausgeschieden. An seine Stelle ist der Vorsitzende der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., Dr. W. Huber, in den Aufsichtsrat gewählt worden. Generaldirektor Dr. Vögler übernimmt den Vorsitz im Vorstand der Vereinigten Stahlwerke A.-G.

Das Luftfahrtabkommen abgeschlossen. Die Verhandlungen, die seit mehreren Monaten zwischen den Delegierten der deutschen Regierung und denen der Botschafterkonferenz stattfanden, haben am 7. Mai zu einer Einigung geführt. Der Text der einzelnen Urkunden ist bereits paraphiert, das Abkommen bedarf nur noch der Ratifikation durch die beteiligten Regierungen.

Rückgang der Konkurse. Im April ist die Konkursziffer im Reiche stark zurückgegangen. Es waren 1302 Konkurse und 923 angeordnete Geschäftsaufsichten zu verzeichnen gegenüber 1871 Konkursen und 1481 Geschäftsaufsichten im März.

Wohnheimstättengesetz. Der Reichstag hat den Antrag seines Ausschusses für Wohnungswesen, dem Bodengesetzentwurf die Vorschläge des Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium, also die bodenreformerischen Forderungen, zugrunde zu legen, mit großer Mehrheit angenommen.

Kleine Besserung am Berliner Arbeitsmarkt. Bei den Arbeitsnachweisen waren in der Berichtswoche 244 942 Personen eingetragen gegenüber 245 869 der Vorwoche. Trotzdem kann diese Abnahme von 927 Personen nicht als ein nachhaltiges Zeichen der Besserung angesehen werden, da in den maßgebenden Industrien nicht nur fortgesetzt Entlassungen stattfinden, sondern auch die Einführung von Kurzarbeit weiter um sich greift.

Helft den englischen Kameraden!

Ein Aufruf der freien Gewerkschaften.

Der Bundesausschuß des A.D.G.B. faßte am 7. Mai zum Streik in England folgenden Beschluß, dem sich der Vertreter des AfA-Bundes anschloß:

Der Bundesausschuß erklärt einmütig seine volle Bereitwilligkeit, die englischen Gewerkschaften in der erfolgreichen Durchführung ihres großen Kampfes nach Möglichkeit zu unterstützen. In der Erkenntnis, daß der Ausgang des Kampfes auch auf die Zukunft der deutschen Arbeiterklasse entscheidenden Einfluß haben kann, ruft der Bundesausschuß die Arbeiter Deutschlands auf, trotz der eigenen schwierigen Lage ihr Bestes zu tun, um den englischen Arbeitsbrüdern Hilfe zu leisten und so auch in diesem Falle die altbewährte

Internationale Solidarität

durch die Tat zu beweisen. Der Bundesvorstand wird ermächtigt, die von ihm vorbereitete allgemeine Sammlung schnellstens zur Durchführung zu bringen. Die Ortsausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes im ganzen Reich werden verpflichtet, die für diesen Zweck bestimmten

Sammellisten des Bundes

sofort in Umlauf zu setzen. Andere Sammellisten als diejenigen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes sind in jedem Falle zurückzuweisen. Alle Gelder sind zwecks Uebermittlung an den Internationalen Gewerkschaftsbund an die Bundeskasse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes in Berlin abzuliefern.

*

Im Anschluß an den vorstehenden Beschluß sprechen die unterzeichneten Vorstände hiermit die bestimmte Erwartung aus, daß alle Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften und darüber hinaus die Gesamtheit der deutschen Arbeiter und Angestellten der an sie gerichteten Aufforderung zur Unterstützung der englischen Streikenden mit ganzer Opferwilligkeit entsprechen werden.

Sammellisten sind von den Ortsausschüssen in Empfang zu nehmen und die eingehenden Gelder an diese zur Weiterleitung abzuliefern.

Berlin, den 7. Mai 1926.

Die Bundesvorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes.

Zum Streik in England

Nachdem die Verhandlungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im englischen Kohlenbergbau endgültig gescheitert sind, haben die englischen Gewerkschaften den Streik aufgerufen, durch den in der Hauptsache neben dem Kohlenbergbau die Eisen- und Stahlindustrie und das Verkehrswesen betroffen werden. England steht in einem Riesenkampf, dessen Ausgang aber für die gesamte europäische Arbeiterschaft von grundsätzlicher und weittragender Bedeutung ist.

Die englische Regierung hatte bis zum 1. Mai 1926 den britischen Bergbau in der Art subventioniert, daß sie die Differenz zwischen dem Bergarbeitertariflohn und dem von den englischen Grubenbesitzern tatsächlich gezahlten niedrigeren Lohn aus Staatsmitteln deckte. Eine solche Regelung entlastete vor allen Dingen das Lohnkonto der englischen Bergbauunternehmer und ermöglichte eine künstliche Rentabilität der Gruben und einen vermehrten Absatz britischer Kohlen im Auslande. Die Subventionspolitik der englischen Regierung war also durchaus protektionistisch zugunsten der englischen Bergbauindustriellen, die immer wieder betonten und auch buchmäßig nachwiesen, daß der englische Bergarbeitertariflohn für sie nicht tragbar sei. Dieses Geständnis ist aber zugleich das Eingeständnis der Unrentabilität der englischen Gruben, und so ergab sich für England die zwingende Notwendigkeit, seinen technisch und organisatorisch rückständigen Bergbau zu sanieren, also einen durchgreifenden Umstellungsprozeß vorzunehmen. In dem englischen Lohnkonflikt stellen sich somit die bekannten Schwierigkeiten des Rationalisierungsprozesses dar, wie sie in ganz ähnlicher Form der deutsche Bergbau und

auch andere Industrien in Deutschland und anderen Ländern zu überwinden haben. Die englischen Kohlensubsidien haben aber das Ergebnis gezeitigt, daß der Umstellungsprozeß vollständig wurde. Hier zeigen sich recht bedenkliche Folgen des englischen Protektionismus, die keineswegs zur Nachahmung reizen. Selbstverständlich ist man sich in England sowohl in Kreisen der Regierung als auch in Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer klar, daß die Rationalisierung des englischen Bergbaus vorgenommen werden muß. Das beweist insbesondere der Bericht der englischen Kohlenkommission. Der Streit geht auch in Wirklichkeit nur darum, wer die Kosten des Rationalisierungsprozesses tragen soll. Den englischen Grubenunternehmern kommt es vor allen Dingen auf die Sicherung der Dividende während der Zeit der Rationalisierung an. Diese Dividende kann aber nur aus dem Kohlenbergbau herausgewirtschaftet werden, wenn die englische Kohle die bisherigen Auslandsmärkte behaupten kann. Zu behaupten sind diese Märkte aber nur mit Hilfe des gesenkten Kohlenpreises, wie das bis jetzt auf Grund der Staatszuschüsse für den englischen Bergbau möglich war.

Die Rechnung der englischen Bergbauindustriellen ist nun höchst einfach: die Mittel für ein Kohlendumping sind für die Zukunft entweder durch weitere Zahlung von Kohlensubsidien oder durch eine starke Lohnreduktion zu beschaffen. Bringt man aber mit der sehr wahrscheinlichen Kohlensubvention auch eine Lohnreduktion zustande, dann hat man zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen, dann hat man einen Erfolg von grundsätzlicher Bedeutung errungen — gegenüber der Arbeiterschaft. Ein solcher Sieg des englischen Bergbauunternehmertums wird das Signal für alle Industrien werden, die Kosten der kommenden Wirtschaftsreorganisation auf die Arbeiterschaft abzuwälzen. Es ist bekannt, daß nicht nur in England, sondern auch in anderen Ländern das Unternehmertum auf einen solchen Ausgang des englischen Bergbaukonfliktes wartet und rechnet. Wenn man sich in den europäischen Kohlenzentren rüstet, um dem englischen Kapitalismus durch Kohlenverschiffungen nach dem Inselreich beizuspringen, sind dafür nicht reine Erwerbsgründe maßgebend. Es sprechen hier vielmehr ideelle Gründe, Gründe der gemeinsamen Klasseninteressen, mit. Sollte die Entscheidung in England zugunsten des Unternehmertums ausfallen, so wird sie der Ausgangspunkt für eine ungeheure sozialreaktionäre Welle sein, unter der besonders der Lebensstandard der europäischen Arbeiterschaft leiden würde. Gerade die deutsche Arbeiterschaft muß sich über den Zusammenhang im klaren sein, und es ist verständlich, wenn das offizielle Organ des Deutschen Bergarbeiterverbandes einen Aufruf veröffentlicht, in dem es u. a. heißt:

„Getreu dem Brüsseler Beschluß, daß für den Fall eines Kampfes in England zunächst internationale Maßnahmen getroffen werden, um den Transport von Kohlen nach Großbritannien zu verhindern, wird der Bergarbeiterverband alles tun, was in seiner Kraft steht, diesem Beschluß Rechnung zu tragen. Er hat sich zu diesem Zwecke mit dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund und mit den anderen für diese Frage in Betracht kommenden Verbänden in Verbindung gesetzt und wird mit diesen die zu treffenden Maßnahmen beraten. Inzwischen müssen aber auch die deutschen Bergarbeiter das ihrige tun, um den englischen Kameraden zu helfen, besonders wenn das, was von ihnen verlangt wird, in ihrem eigenen Interesse liegt. Kameraden, wehrt Euch gegen jeden Versuch, Euch Ueberschichten aufzuzwingen. Vergrößert nicht die Arbeitslosigkeit und die Feierschichten im eigenen Lande und die Schwierigkeiten der englischen Kameraden. Wartet im übrigen das Ergebnis der Verhandlungen der zuständigen Organisationen ab. Weist die Einmischungen Unberufener in diese Frage zurück und laßt Euch von keiner Seite zu unbesonnenen Schritten hinreißen."

Es ist fast selbstverständlich, daß die bürgerliche Presse der deutschen Bergarbeiterschaft aus ihrer Haltung einen Vorwurf macht. Sie betrachtet die gegenwärtige Situation in England als gute Chance des deutschen Kohlenbergbaus, Märkte wiederzugewinnen, die Deutschland während der Zeit der englischen Kohlensubventionen verloren hat. In der Stellungnahme der deutschen Bergarbeiter sieht man wieder einmal „ein In-den-Rücken-fallen der deutschen Wirtschaft" durch die deutsche Arbeiterschaft. In Wirklichkeit wird der deutschen Wirtschaft aber durch die Politik des deutschen Bergarbeiterverbandes, die die Kohlenpreiskalkulation des englischen Konkurrenten von einem drohenden Lohndumping bereinigt, mehr gedient sein, als durch einen Husarenritt in Auslandsmärkte, die sich niemals behaupten lassen, wenn sich die Lohnpolitik des englischen Unternehmertums durchsetzt.

Die englischen Bergarbeiter haben die Gefahr, die dem europäischen Lebensstandard durch die beabsichtigten Lohnreduktionen der englischen Bergbauindustriellen droht, klar erkannt. Sie sind in den Riesenkampf eingetreten, um die drohende Gefahr abzuwehren. Sie sind also Vortrupp in einem Kampf, der die ganze Arbeitnehmerschaft angeht. Deshalb ist die gemeinsame Abwehr und Kampfesfront eine Selbstverständlichkeit.

Ueberleitung aus der Industrie in die Landwirtschaft

In der „Deutschen Techniker-Zeitung" 1926, Nr. 15, S. 19 wird in einem kurzen Bericht über die Tagung des Gewerkschaftsringes der deutschen Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände ausgeführt, Reichstagsabgeordneter Erkelenz habe in einem Vortrage dargelegt, zur Einordnung der Erwerbslosen in den Arbeitsprozeß sei eine umfassende Bauernsiedlung ein geeignetes Mittel. Im Anschluß an diese Darlegungen ist dann von der Tagung die Forderung nach Errichtung von 10 000 Bauernstellen je Jahr aufgestellt worden. Die „D.T.Z." bemerkt dazu, es müsse überlegt werden, ob es klug ist, Bauernstellen zu schaffen, die zu guter Letzt nicht wettbewerbsfähig sind. Diese Frage müsse untersucht werden, damit die Existenzmöglichkeit des aus der Industrie in die Landwirtschaft übergeleiteten Arbeiters voll und ganz gesichert ist. Im übrigen glaubt die „D.T.Z.", die Entwicklung werde ganz andere Wege gehen; so sei z. B. damit zu rechnen, daß die Beschleunigung des Fertigungsprozesses auf Grund der neuesten Arbeitsmethoden zu einer gewissen Saisonarbeit in den industriellen Betrieben führt, wodurch sich der Zwang ergäbe, ganze Arbeitergruppen zur Ausnutzung der Vegetationszeiten und der Ernteperiode auf dem Lande zu beschäftigen.

Es sei mir, der ich die landwirtschaftliche Entwicklung seit langem aufmerksam beobachte, gestattet, zu dem hier angedeuteten Problem einige Worte zu sagen. Zunächst erscheint es mir so gut wie ausgeschlossen, Arbeiter und Angestellte aus der Industrie in irgendwie nennenswerter Anzahl zu dauernder Erwerbstätigkeit in die Landwirtschaft überzuleiten. Für die Bauernsiedlung sind diese Volksteile, von sehr wenigen Ausnahmen abgesehen, völlig ungeeignet. Andererseits liefert auch der Nachwuchs landwirtschaftlicher Familien regelmäßig solche Massen an siedlungsfähigen Landwirten, daß selbst diese bei schnellst vorgetriebener Bauernsiedlung nur zum kleinsten Teil berücksichtigt werden können. Die bestgeeigneten Bauernsiedler sind — darüber besteht in allen Sachverständigenkreisen nur eine Meinung — die vom Erbe der väterlichen Wirtschaft ausgeschlossenen zweiten, dritten usw. Bauernsöhne. Zu ihnen gehören viele, die bis zu ihrer Verheiratung als landwirtschaftliche Angestellte (Gutsinspektoren usw.) tätig sind und dann in dieser Stellung überflüssig werden, weil der Zudrang allzustark ist. Gegenwärtig sollen ungefähr 20 000 landwirtschaftliche Angestellte (von manchen Seiten schätzt man sie auf 30 000) ohne Stellung sein. Dazu kommen die anderen Bauernsöhne, die sich in jüngeren Jahren als Knechte verdingen, und die ebenfalls als Siedler an erster Stelle in Betracht kommen. Sie alle verfügen sowohl über fachliche Eignung wie sie auch von der elterlichen Wirtschaft aus mit wirksamer Unterstützung rechnen können. Und schließlich gibt es noch zahlreiche Landarbeiterfamilien, die das starke Bestreben haben, sich zum Kleinbauer emporzuringen, und deren Bestreben die selbe nachhaltige Unterstützung verdient, wie das der schon erwähnten Bauernsöhne. Mit ihnen allen können die stadtgeborenen Industrieangestellten und -arbeiter den Wettbewerb nicht aushalten.

Hat man denn auch ganz vergessen, daß im letzten Jahrzehnt vor dem Kriege alljährlich etwa 150 000 Menschen aus landwirtschaftlichen Familien in nichtlandwirtschaftliche Berufe abwandern mußten, weil die Landwirtschaft für sie einfach keine Erwerbsmöglichkeiten hatte? Die neuzeitige Bauernsiedlung kann von solchem regelmäßigen, auch jetzt wieder vorhandenem Ueberschuß nur einen sehr kleinen Teil aufnehmen. Ohnedies ist die Möglichkeit, solche Siedlungen zu schaffen, durch den nun einmal bestehenden Landmangel verhältnismäßig begrenzt. Wenn der gesamte vorhandene Großgrundbesitz aufgeteilt werden würde (was zweifellos nicht geschehen wird), könnten im ganzen ungefähr noch 380 000 neue lebensfähige Bauernstellen im heutigen Deutschen Reich errichtet werden, abgestellt auf den Umfang einer sogenannten selbständigen Ackernahrung oder einer Familienwirtschaft.

Auch die Saisonbeschäftigung von industrielle Arbeitergruppen in der Landwirtschaft dürfte kaum der unterstützungswerte Weg sein. Die Entwicklung verweist m. E. vielmehr auf die umgekehrte Linie. Damit will ich sagen: die landwirtschaftlichen Großbetriebe, die auch zukünftig lebensfähig bleiben wollen, werden sich zu einer gründlichen Umstellung genötigt sehen. Diese Umstellung vollzieht sich, wie bisher erkenntlich, in zwei Richtungen. Die eine Richtung hat auf dem Rittergut des Gutsbesitzer Petersen in Bütow (Meckl.) schon einen sehr anschaulichen Ausdruck erhalten. Hier wird nicht mehr nur Urproduktion betrieben; vielmehr werden alle Erzeugnisse sowohl des Ackerbaus wie auch der Viehwirtschaft bis zum verbrauchsfertigen Veredlungsprodukt hergestellt: das Korn bis zum fertigen Brot, das Vieh zum Frischfleisch und zu Räucherwaren. Ein beson

derer Bahngleisanschluß besorgt die alltägliche Lieferung nach der Großstadt. Die andere Richtung hat Henry Ford durchaus richtig damit gekennzeichnet, daß er sagt, die Ackerbautätigkeit sei überhaupt kein Vollberuf; die hier notwendigen Arbeiten könnten durch zweckvolle Maschinenarbeit auf wenige Wochen des Jahres zusammengedrängt werden. Damit würden sowohl die Landarbeiter wie auch die Bauern für die größte Zeit des Jahres dafür frei, Industrieteilarbeiten daheim in ihrem Dorfe und in ihrer Behausung zu leisten. Die Lastautos der Industriewerke würden sehr vorteilhaft die Zu- und Abfuhr der Artikel besorgen können.

Die Gesamtentwicklung dürfte sich also etwa so vollziehen: Ein Teil der landwirtschaftlichen Großbetriebe nimmt eine umfangreiche rationelle Viehzucht mit auf und stellt sich ganz industriell ein, indem er seine Rohprodukte selbst bis zu verbrauchsfertigen Veredlungsprodukten gestaltet. Das hat zur Folge, daß in solchen Betrieben schließlich mehr Handwerks-, Industriearbeiter und kaufmännisches Personal beschäftigt werden muß, als landwirtschaftliches Personal beschäftigt werden kann. Ein anderer Teil der Groß- und derjenigen Bauernbetriebe, die ihr Personal nicht das ganze Jahr ohne Unterbrechung beschäftigen können, werden sich für die großen Arbeitslücken Industrieteilarbeit beschaffen müssen. Oder die betreffenden Arbeiter beschaffen diese sich selbst, was wohl noch vorteilhafter sein wird.

Stadtgeborene sind allgemein wenig geeignet, andauernd Landarbeit zu verrichten. Sie selbst empfinden dafür wenig Freude, nehmen diese Arbeit vielmehr regelmäßig nur mit Widerwillen entgegen. Und der sie beschäftigende Landwirt sieht sie auch lieber von dannen gehen, als daß er sie aufnimmt. (Stadtvolk läßt sich nicht zu Landvolk zurückentwickeln.) Andererseits wird der städtische Ueberfluß an Arbeitermassen in dem Umfange zurückebben, als der Abfluß des sonst überschüssigen landwirtschaftlichen Nachwuchses in der Landwirtschaft zurückgehalten wird. Die industriellen Wirtschaftskrisen dürften damit eine weitgehende Milderung erfahren. Danebenher wird auch das städtische Wohnungselend zurückgehen. Stadt und Land werden enger zusammenwachsen: die Großstadt kann sich auflockern, das Land stärker bevölkern.

Das werktätige Stadtvolk tut gut, sich auf die hier skizzierten Gedankengänge allmählich einzustellen. Die Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestellten haben Grund, diese Entwicklung fördern zu helfen.

Otto Albrecht.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im März. Nach dem Bericht in Nr. 17 des Reichsarbeitsblattes vom 1. Mai 1926 brachte der März war auf einzelnen Gebieten des Arbeitsmarktes vielfach eine Erleichterung, die im ganzen das aus den Zahlen sich zusammenfügende Bild gebessert erscheinen läßt, doch hatte der Arbeitsmarkt in den Schlüsselindustrien, wie Bergbau, Metallverarbeitung, Textilindustrie und im Baugewerbe vorerst an der Besserung noch keinen Teil.

Krankenkassenstatistik: Der im Vormonat beobachtete Stillstand in der Mitgliederbewegung ist im Laufe des Berichtsmonats in einen ganz allmählichen Anstieg übergegangen. Am 1. März hatte die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder 12 447 103 betragen, am 1. April betrug sie 12 560 798; dies bedeutet eine Zunahme um 113 695 oder 0,9 v. H. gegen Vormonat + 8989 oder 0,07 v. H.). Der Beschäftigungsgrad zeigt demnach im ganzen eine geringe Besserung.

Arbeitsnachweisstatistik: Bei den Arbeitsnachweisen betrug die Zahl der Ende März verfügbaren Arbeitsuchenden 2 520 394 Personen; das bedeutet dem Vormonat gegenüber (2 549 004) eine Abnahme um 28 610. Die Besserung machte sich ausschließlich bei den Männern geltend, deren Zahl um 44 238 zurückging, während an arbeitsuchenden Frauen 15 628 mehr als im Vormonat gezählt wurden. Für Mitte April wurde in der sogenannten Stichtagzählung bei den Arbeitsnachweisen die Zahl der verfügbaren Arbeitsuchenden mit 2 389 140 festgestellt.

Statistik der Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden. Die Berichte der Gewerkschaften melden für den verflossenen Monat im Gesamtdurchschnitt einen schwachen Rückgang der Arbeitslosigkeit bei kaum veränderter Kurzarbeitsziffer. Am 15. März waren bei den 39 Verbänden, von denen Meldungen vorlagen, unter rund 3,4 Millionen durch die Erhebung erfaßten Mitgliedern 727 312 oder 21,4 v. H. (im Februar 22,0 v. H.) völlig ohne Arbeit, während 736 640 oder 21,7 v. H. (im Februar 21,6 v. H.) mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt waren. Im Bergbau zeigte die Zahl der Feierschichten ein weiteres Ansteigen. Ihre Zahl belief sich im Januar auf 384 101, im Februar auf 579 030, im März auf 829 640.

Die Statistik der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge ergibt ein weiteres Anhalten der langsamen Besserung. Am 15. März wurden gezählt 2 016 590 unterstützte Vollerwerbslose, am 1. April 1 942 048, am 15. April 1 883 626. Das bedeutet für die zweite Märzhälfte einen Rückgang um 74 542 oder 3,7 v. H., für die erste Aprilhälfte um 58 422 oder 3,0 v. H. Danach hat die Besserung noch weiterhin, wenn auch in verlangsamtem Tempo, angehalten.

* * *

Die Lage des Arbeitsmarktes für technische Angestellte hat sich im Monat April kaum irgendwie verändert. Selbst im Baugewerbe blieb die Nachfrage sehr gering, doch scheint wenigstens in diesem Fach der kritischste Punkt vorläufig vorüber zu sein. Im vergangenen Monat machten wir besonders häufig die Erfahrung, daß Anfänger des Maschinen- und Baufaches zur Zeit wenig Aussicht haben, ein Unterkommen zu finden. Man verlangt in der Regel auch von jungen Kräften, daß sie schon Praxis besitzen.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im April von 625 (im März von 895) Mitgliedern eingefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis im April 613 Mitglieder (im März 912, im Februar 789). Von diesen waren 255 in gekündigter Stellung (im März 629, im Februar 514), 337 stellenlos (im März 259, im Februar 233), 21 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 613 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	436	Baugewerbe	147
Bergbau	10	Chemische Industrie	5
Steine und Erden	6	Kunstgewerbe	4
Textilindustrie	0	Sonstige	5

Das Durchschnittsalter der in der Zeit vom 5. April bis 7. Mai wieder in Stellung getretenen 219 Mitglieder (im März 123) betrug 31,6 Jahre (im März 31,8 Jahre); also wieder die bekannte Bevorzugung jüngerer Kräfte.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder ist in dem Berichtsmonat wieder stärker gestiegen als im Vormonat, und zwar waren am 1. Mai 1795 Mitglieder unterstützungsberechtigt, gegenüber 1730 am 1. April und 1716 am 1. März. Diese Steigerung ist trotz eines Ausfalls von über 500 Unterstützungsanträgen, die abgelaufen oder sonstwie erledigt waren, eingetreten.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im März 36 010 (im Februar 32 602) Techniker aller Art, davon 264 weibliche, eingetragen. An offenen Stellen waren für männliche 1119, weibliche 7 vorhanden. Besetzt wurden 736 männliche, weibliche 4. Auf 100 offene Stellen kamen im März 3198 Arbeitsgesuche (im Februar 3509, im Januar 3456).

Ueber Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in der Rheinprovinz berichtet das Landesarbeitsamt:

Die Stagnation auf dem Arbeitsmarkt dauert an. Das Bild hat sich in der vergangenen Woche fast nicht geändert. Aus der Eisen- und Metallindustrie werden wieder größere Entlassungen gemeldet. Der Arbeitsmarkt in Köln wurde durch die Stillegung einer Lokomotivfabrik belastet. Der Ultimo April brachte zahlreiche Entlassungen von Angestellten. Im Baugewerbe blieb der

In den **ersten vier Monaten** des Jahres 1926 zahlte der Bund an Unterstützungen aus

277 107,69 R.M. u. 10 049,25 Frcs.

davon allein an **Stellenlosenunterstützung**

236 039,56 R.M. u. 2 580,47 Frcs.

Im Jahre 1925 wurden insgesamt für Stellenlosenunterstützung 162 232,79 R.M. verausgabt. In den **ersten vier Monaten** 1926 sind das also bereits

69 806,47 R.M.

mehr. **Diese Zahlen beweisen die Leistungsfähigkeit des Bundes.**

Bedarf gering. Die Aufnahmefähigkeit der Landwirtschaft hat im ganzen nachgelassen, nachdem die Frühjahrsbestellung beendet ist. Immerhin konnten noch Arbeitskräfte in die Landwirtschaft, die der einzige aufnahmefähige Wirtschaftszweig ist, vermittelt werden. Verlangt wurden in der Hauptsache weibliche Arbeitskräfte. Von mehreren Arbeitsnachweisen wurden erneut Transporte jugendlicher Arbeitskräfte in die Landwirtschaft östlicher Provinzen durchgeführt. Aus Düsseldorf konnten 150 erwerbslose Jugendliche aufs Land überführt werden. Die Arbeitsnachweise wenden dieser Arbeit große Aufmerksamkeit zu, und die Propaganda für die Ueberführung Jugendlicher aufs Land hat in der Landwirtschaft beachtenswerte Erfolge gehabt. Im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbslosen sind die Zahlen der in die Landwirtschaft überführten Arbeitskräfte zwar noch gering, sie sind jedoch beträchtlich, wenn man bedenkt, daß es sich dabei um eine mühsame Kleinarbeit handelt.

Außenhandelsbilanz für Kraftfahrzeuge. Die Außenhandelsbilanz für Kraftfahrzeuge hat sich gebessert. Die Bilanz zeigt im ersten Vierteljahr 1926 folgende Entwicklung:

	Einfuhr in Mill. Reichsmark	Ausfuhr	— Einfuhrüberschuß + Ausfuhrüberschuß
Monatsdurchschnitt 1925	5,76	2,05	— 3,71
Januar 1926	1,67	2,00	+ 0,37
Februar 1926	1,72	0,91	— 0,78
März 1926	2,06	2,61	+ 0,55

Diese Besserung beruht auf der Mehrausfuhr von Kraftfahrrädern und Lastkraftwagen. Im Personenautomobilgeschäft war die Bilanz nach wie vor sehr passiv.

Sozialpolitik

Gegen die Entrechtung der Techniker. Der Kampf der freigewerkschaftlichen Techniker gegen ihre Entrechtung und gegen die technikerfeindliche Haltung des Reichstages hat zu einem gewissen Erfolge geführt. Eine von den Abgeordneten Müller (Franken) und Genossen für die Beratungen des Reichshaushaltsplanes eingebrachte Entschließung Nr. 1920:

„Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Reichsregierung zu ersuchen, schleunigst dem Reichstag eine Vorlage zu unterbreiten, durch die eine Vereinbarung zwischen einem Arbeitgeber und einem oder mehreren Arbeitnehmern oder der Gesamtheit oder der gesetzlichen Vertretung derselben, die für Arbeitnehmer für die Zeit nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses eine Beschränkung ihrer gewerblichen Tätigkeit (Wettbewerbsverbot) vorsieht, als nichtig erklärt wird;

2. dem Reichstag alsbald eine Vorlage zu unterbreiten, durch die unbeschadet der späteren Schaffung eines einheitlichen Reichsarbeitsrechts, unverzüglich die rechtliche Benachteiligung der technischen Angestellten gegenüber anderen Berufsgruppen der Angestellten und der Arbeiter zu beseitigen ist. Insbesondere hat für die Bestimmungen des § 133c Abs. 2 der Gewerbeordnung (Anrechnung der Bezüge aus der Kranken- und Unfallversicherung) zunächst mindestens die für Handlungsgehilfen geltende Regelung gemäß § 63 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu treten. Analog dem § 64 des Handelsgesetzbuchs (Gehaltszahlung spätestens am Monatsschluß) ist eine entsprechende Bestimmung für die technischen Angestellten zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten eines gesetzlichen Verbots der Konkurrenzklausel sind inzwischen mit sofortiger Wirkung den technischen Angestellten die Mindestrechte der §§ 74 bis 75f und 82a des Handelsgesetzbuchs zu gewähren."

wurde nicht wieder einfach abgelehnt, sondern in der Sitzung am 27. März dem 9. Ausschuß des Reichstags für soziale Angelegenheiten überwiesen.

Wenn wir uns auch keinen Illusionen über die Geneigtheit der Mehrheit dieses Ausschusses, den Forderungen der Techniker zu entsprechen, hingeben, so werden wir doch dafür sorgen, daß die Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwindet, bis sie zu einer einwandfreien Regelung gebracht worden ist.

Verlängerung der Geltungsdauer der erhöhten Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge. Durch Anordnung vom 30. April 1926 hat der Reichsarbeitsminister die Geltungsdauer der erhöhten Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge bis zum 22. Mai 1926 verlängert.

Gleichzeitig ist durch eine Anordnung über Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge deren Geltungsdauer bis zum 3. Juli 1926 verlängert worden.

Die kurzfristige Verlängerung der Geltungsdauer der Höchstsätze der Erwerbslosenfürsorge erklärt sich aus der Absicht, eine Neuregelung durch Uebergang zum Lohnklassensystem zu schaffen (vgl. unseren Aufsatz in der „D.T.Z." Nr. 17 vom 23. April 1926: „Die Zwischenregelung der Erwerbslosenfürsorge").

Wir werden auf diese Angelegenheit und die Absichten des Reichsarbeitsministeriums in der nächsten Nummer der „D.T.Z." noch ausführlich zu sprechen kommen.

Die Krise der deutschen Krankenversicherung. Die Zahl der wegen Krankheit für arbeitsunfähig erklärten Krankenkassenmitglieder hat in letzter Zeit außerordentlich zugenommen. Dieser Zustand rückt die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Krankenkassen in bedrohliche Nähe. Die Ursache dieses Zustandes ist nicht in dem allgemeinen Gesundheitszustand zu suchen, der in den Jahren 1924 und 1925 ein ziemlich günstiger war, sondern in der wirtschaftlichen Sphäre. Da die Erwerbslosenunterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes auch nicht im entferntesten ausreicht, liegt es nahe — wie F. Okraß im „Arbeiterschutz" darstellt —, daß der gegen Krankheit Versicherte die höheren Leistungen der Krankenkassen in Anspruch zu nehmen versucht. Nur ein kleiner Teil dieser Erwerbslosen besteht aus Simulanten. Es gibt unter ihnen auch Kranke, deren Leiden objektiv keine Arbeitsunfähigkeit bedingen würde, die aber, durch die wirtschaftliche Not getrieben, ihr Leiden schlimmer hinstellen als es ist. Viele Kranke gibt es aber, die sich, so lange sie noch in Beschäftigung standen, zur Arbeit geschleppt haben, um nicht auf das im Vergleich zum Arbeitsverdienst niedrigere Krankengeld angewiesen zu sein, die aber die durch die Arbeitslosigkeit gewährte Muße zur Behandlung ihrer Krankheit benutzen. Außerdem sei auch der Arbeiterstand, der die harten Entbehrungen der Kriegs- und Nachkriegszeit durchlebt hat, seelisch so erschüttert, daß er auch bei leichteren Krankheitsfällen eher geneigt ist, Erwerbsunfähigkeit anzunehmen als vor dem Kriege.

Auch die Lage der Kassen ist wesentlich schlechter als vor dem Kriege. Die Inflation hat die Reserven der Kassen aufgezehrt. Zwar ist es den Kassen 1924 möglich gewesen, wieder gewisse Rückstellungen vorzunehmen; diese waren aber so gering, daß sie durch die gegenwärtige Krise restlos aufgezehrt wurden. Die Unternehmer tragen auch zu einem großen Teil Schuld an diesen Zuständen. Kaum hatte eine Krankenkasse eine geringe Rücklage angesammelt, so wurde die Herabsetzung der Beiträge gefordert, und damit war es mit der Ansammlung von Rücklagen zu Ende. Auch konnten die Krankenkassen nicht auf pünktliche Eingänge der Beiträge rechnen. Zur Förderung der Leistungsfähigkeit der Kassen beantragt Okraß u. a. die Vereinheitlichung der Krankenversicherung, die strenge Kontrolle der Arbeitsunfähigkeit bei weitestgehender Wahrung der Interessen der wirklich Kranken, die sofortige Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung auf die Durchschnittsleistungen der Krankenkassen an Krankengeld und pünktliche Zahlung der Kassenbeiträge durch die Arbeitgeber.

Angestelltenbewegung

Beitragserhöhung im Werkmeisterverband. Der Abgeordnetentag in Bremen hat mit Wirkung vom 1. Mai den Verbandsbeitrag für alle ordentlichen Mitglieder auf monatlich 4 R.M. festgesetzt.

Berufsfragen

Noch immer geheime Wettbewerbsverbote. Trotzdem in den meisten Tarifverträgen offene und geheime Wettbewerbsabreden verboten sind, zeigt sich, daß einzelne Unternehmerverbände es nicht lassen können, derartige Verbote in ihre Verbandsbestimmungen aufzunehmen. Uns liegt das Schreiben einer Firma vor, das einem Kollegen als Antwort auf seine Bewerbung übermittelt wurde. Darin kommt ganz eindeutig das Bestehen geheimer Wettbewerbsabreden zum Ausdruck. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Ihr Bewerbungsschreiben vom . . . gelangte in unseren Besitz. Zu unserem lebhaften Bedauern müssen wir Ihnen mitteilen, daß zur Zeit eine freie Stelle bei unseren Unternehmern, die Ihrer bisherigen Tätigkeit bei der Firma . . . entspricht, nicht zu besetzen ist und auch in ganz absehbarer Zeit nicht der Fall sein dürfte.

Ganz abgesehen davon, verbietet es die verbandsseitige Bestimmung, Beamte in leitender Stellung, welche bisher bei einem Konkurrenzunternehmen tätig gewesen sind, zu verpflichten.

Hochachtungsvoll
gez. Unterschrift."

Wir bitten alle Kollegen, denen gleiche oder ähnliche Fälle bekannt sind, der Hauptverwaltung darüber zu berichten.

Reklame-Stellenangebote? In der „V.D.I."-Zeitschrift Nr. 16 vom 17. April 1926 war u. a. auch ein Stellenangebot der Firma Friedrich Neuer, Generalagentur der „Providentia", Karlsruhe, erschienen, worin es hieß, daß ein Reiseingenieur für ein Versicherungsunternehmen gesucht wird. Ein Kollege teilt uns nun mit, die Firma habe die Annahme seines Bewerbungsschreibens einfach verweigert. Wie der uns vorliegende — übrigens richtig frankierte — Umschlag zeigt, hat die Firma auf der Rückseite einen solchen Vermerk gemacht, ihren Stempel darunter gesetzt, und die Sendung zurückgehen lassen.

Auf diese Weise ist wenigstens das eine erreicht worden, daß der Kollege nicht wie sonst üblich wochen- und monatelang auf die Rücksendung seiner Bewerbungsunterlagen warten mußte oder sie gänzlich einbüßte, was bekanntlich auch nicht gerade selten vorkommt. Im übrigen läßt ein solches Verfahren wohl den Schluß zu, daß es der Firma um die Einstellung eines Reiseingenieurs überhaupt nicht ernstlich zu tun war, sondern die Einrückung des Angebots nur zu Reklamezwecken veranlaßt hat. Andernfalls ist unerfindlich, warum sie eine sechs Tage nach Erscheinen der Anzeige eingesandte Bewerbung ungeöffnet zurückgehen ließ. War aber die Stelle tatsächlich schon besetzt, so wäre es wohl Anstandspflicht gewesen, den Bewerber davon zu verständigen.

Schul- und Bildungsfragen

„Der Ekkehard", Zeitschrift für die studierende technische Jugend, Monatsschrift, herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, zu beziehen vom Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7. Bezugspreis 0,60 R.M. vierteljährlich, bringt in seiner Mainummer (24 Seiten):

„Fähigkeitsschulung" von Professor Dr.-Ing. Friedrich, Karlsruhe — „Weltanschauung und Technik" von Dr. Viktor Engelhardt — „Student und Arbeiter" von Universitäts-Professor Dr. Dessauer — „Student und Gewerkschaft" von Hans Bujak, Wien — „Die sozialen Aemter an den Hochschulen" von O. Jacobsen, stud. rer. pol. — „Das heilige Köln" von Dr. Rothenfelder — „Geistiger Umschwung bei der Studentenschaft?" — „Studium ohne Reifeprüfung" und vieles andere mehr.

„Der Ekkehard" ist neben seiner Bestimmung als Zeitschrift für die technische Jugend die Zeitschrift unseres Bundes, die den gewerkschaftlichen Befreiungskampf, den wir als Techniker führen, in den großen Kreis der Geschichte, der Kultur und des menschlichen Lebens stellt. Wir empfehlen den Lesern der „Deutschen Techniker-Zeitung", auch dieses Organ unseres Bundes durch Einsendung des Bezugspreises (möglichst auf ein halbes Jahr — 1,20 R.M.) beim Industriebeamten-Verlag zu bestellen.

Der **Ingenieurverband höherer Lehranstalten e. V. (I.H.L.)** hielt am 8. und 9. Mai eine Tagung in Berlin ab. Dieser Verband von Absolventen der höheren Maschinenbauschulen hat nach seiner Satzung den Zweck, die Sonderinteressen der Absolventen zu wahren und zu fördern, sowie die Kollegialität und das Gesellschaftsleben zu pflegen. Aber schon die Tagesordnung ließ in einigen Punkten erkennen, daß diese Vereinigung über die durch die Satzung vorgeschriebene Betätigung hinaus auch auf Gebiete übergreifen möchte, für die ihre Zuständigkeit keinesfalls anerkannt werden kann. Eine Stellenvermittlung, sowie die Errichtung einer Verbands-Sterbekasse sind soziale Fragen, die berufeneren Stellen überlassen bleiben sollten, da gerade bei diesen sozialen Einrichtungen Zersplitterungen für die Techniker nur schädlich wirken können. Eine sonderbare Gepflogenheit des I.H.L. scheint es auch zu sein, seine Verhandlungen hinter verschlossenen Türen abzuhalten. Lediglich eine kurze öffentliche Tagung mit zwei Vorträgen war vorgesehen. Der Ministerialrat Prof. Horstmann (Berlin) sprach über die höheren Maschinenbauschulen und die neuen Forderungen der Praxis, wobei er unterstrich, daß die höhere Maschinenbauschule auch in Zukunft die Ausbildungsstätte des Konstrukteurs bleiben müsse, während die Ausbildung zu Betriebstechnikern durch die zur Betriebsfachschule umgewandelte Maschinenbauschule erfolgen solle. Die Konstruktionslehre dürfe nur nach dem Gesichtspunkt wirtschaftlicher Gestaltung erfolgen. Schwierigkeiten beständen dadurch, daß die Lehrer keine Fühlung mit der Praxis haben. In diesem Jahre seien erstmalig Mittel zur Verfügung gestellt worden, um den Lehrern durch Studienreisen Gelegenheit zu geben, mit der Praxis wieder in Verbindung zu kommen. Auch bei der Praktikantenausbildung haben sich Schwierigkeiten gezeigt.

Charakteristisch für die Einstellung des I.H.L. ist, daß der Vorsitzende, Zivilingenieur Vogel (Dortmund), in bezug auf die Schwierigkeiten bei der Praktikantenausbildung das Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung (Dinta) und den dort wirkenden Oberingenieur Arnhold ganz besonders anerkennend erwähnte, obwohl schon längst bekannt ist, daß diese Einrichtung von dem Unternehmertum zur Heranziehung willfähriger Arbeitskräfte geschaffen wurde.

Ueber die Ingenieurschutzfrage sprach Gewerbeoberlehrer Jachmann (Wetzlar). Er hatte zu dieser Frage nichts Neues zu sagen. Ganz außerhalb der vorgelegten Tagesordnung erhielt auch ein Vertreter der Technischen Nothilfe zu einem Propagandavortrag das Wort. Ist es schon an sich bedauerlich, daß an den Schulen die Technische Nothilfe jegliche Förderung erfährt, so muß die Benutzung einer Verbandstagung zu diesem Zweck allerdings sehr verwundern, zumal doch auch dem I.H.L. bekannt ist, daß viele seinen Mitglieder auch unserem Bunde angehören und ebenso wie die gesamte organisierte Technikerschaft davon überzeugt sind, daß die Technische Nothilfe eine Einrichtung ist, die nur den Zweck hat, die soziale und wirtschaftliche Lage der Arbeitnehmer und auch der Techniker herabzudrücken.

Wenn an sich gegen gesellschaftspflegende Vereinigungen von uns aus nichts eingewendet wird, so zeigt sich doch auch auf der anderen Seite, daß diese für die Gesamtheit der Techniker äußerst schädlich wirken können, wenn die Leitung sich nicht streng an den Vereinigungszweck hält.

Betriebswissenschaft

Die allgemeinen Vergebungsbestimmungen und Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (Din 1960 und 1961) sind vom Reichsverdingungsausschuß gemeinsam mit dem Normenausschuß der deutschen Industrie endgültig festgelegt worden. Die Bestimmungen werden sowohl als Einzelblätter in der gleichen Ausführung wie die deutschen Industrienormen als auch in Buchform erscheinen. Der Vertrieb erfolgt durch die gemeinnützige Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19, Beuthstraße 8.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Vereitelter Gehaltsabbau. Dem Zuge der Zeit folgend, verlangten die Unternehmer in Frankfurt/Main einen Abbau der Gehälter. Die tariflich vereinbarte Schiedsstelle fällte am 20. April einen Schiedsspruch, nach dem die Gehaltssätze ab 1. April um 5% gekürzt werden sollen. Von den Angestellten wurde dieser Schiedsspruch abgelehnt. Darauf beantragten die Arbeitgeber beim Schlichter die Verbindlicherklärung. Nach zehnstündigen Verhandlungen, die am 28. April stattfanden, wurde der Antrag der Unternehmer abgelehnt und sofort eine Schlichterkammer eingesetzt, die nach weiteren zwölfstündigen Verhandlungen folgenden Schiedsspruch fällte:

„1. Für den Monat April 1926 behält es bei der durch den Schiedsspruch der vereinbarten Schiedsstelle Frankfurt vom 20. April 1926 getroffenen Regelung sein Bewenden.

2. Ab 1. Mai 1926 treten die bis 31. März 1926 gültig gewesenen Tarifgehälter erneut in Kraft. Sie gelten bis auf weiteres und können beiderseits mit monatlicher Frist auf den 31. Dezember 1926 gekündigt werden. Erklärungsfrist bis Donnerstag, den 29. März, nachmittags 3 Uhr, beim unterzeichneten Schlichter."

Der Schiedsspruch wurde von beiden Parteien angenommen und hat damit Rechtskraft. Es konnte leider nicht verhindert werden, daß die Gehaltskürzung für den Monat April bestehen blieb, trotzdem vor dieser Verhandlung eine rechtliche Grundlage für diese Kürzung nicht gegeben war.

Im § 2 des Tarifvertrages ist vorgesehen, daß, falls Firmen finanziell nicht in der Lage sein sollten, den Ansprüchen des Tarifvertrages zu genügen, auf Vereinbarung zwischen den Angestelltenvertretungen bzw. Angestellten unter Mitwirkung des Tarifausschusses Gehaltsverminderungen vorgenommen werden dürfen. Nach dem Tarifvertrag sollen derartige Verhandlungen unter strengstem Ausschluß der Oeffentlichkeit, tunlichst im Betriebe der antragstellenden Firma, erfolgen. Zu dieser Vertragsbestimmung wurde folgende protokollarische Erklärung anläßlich der Verhandlungen vor dem Schlichter vereinbart:

„Vereinbarungen auf Grund des § 2 Abschnitt 5 Ziffer 6, die mit dem Angestelltenrat in Betrieben unter 20 Angestellten mit mindestens $^3/_4$ der Angestelltenschaft höchstens bis zu 5% getroffen werden, soll der Tarifausschuß in der Regel anerkennen. Es ist der Wille der Tarifparteien, daß zu diesen Verhandlungen die Organisationsvertreter hinzugezogen werden. Diese protokollarische Notiz hat Gültigkeit für die Dauer des Gehaltsabkommens."

Durch diese Vereinbarung ist die Mitwirkung von Gewerkschaftsvertretern an Verhandlungen über etwaige untertarifliche Bezahlung sichergestellt. Damit sind die größten Gefahren der erwähnten Bestimmung des Manteltarifvertrages beseitigt. Er-

fahrungsgemäß ist es den Firmenleitungen entweder nicht möglich oder außerordentlich peinlich, den exakten Beweis dafür anzutreten, daß sie nicht in der Lage seien, die tariflich festgesetzten Gehälter zu zahlen.

Der Kampf um den Urlaub. Wir haben an dieser Stelle berichtet, daß die Unternehmer der Siegerländer Gruben und Hütten die Beseitigung des Urlaubsanspruches der Angestellten durchzusetzen versuchten mit der mehr als fadenscheinigen Begründung, die weitere Existenz der Siegerländer Industrie hänge davon ab, daß wenigstens in diesem Jahre die Angestellten nicht in Urlaub gehen. Einen Schiedsspruch des Schlichters für Rheinland-Westfalen, der den Urlaubsanspruch wieder herstellte, haben die Unternehmer abgelehnt. Wegen der von uns beantragten Verbindlicherklärung dieses Spruches fanden am 21. April im Reichsarbeitsministerium Verhandlungen statt, zu denen die Arbeitgeber nicht erschienen waren. Das Reichsarbeitsministerium hat den Schiedsspruch für verbindlich erklärt und damit die Notwendigkeit des Erholungsurlaubes für Angestellte grundsätzlich anerkannt. Es liegt nun an den beteiligten Kollegen selbst, sich durch Kündigungsdrohungen usw. nicht von der Geltendmachung ihres vertraglichen Rechtes abhalten zu lassen.

Textilindustrie Schlesien. Im März d. J. wurde für die kaufmännischen und technischen Angestellten für die Textilindustrie in den Kreisen Reichenbach, Neurode und im Weistritztal ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen. Danach haben die technischen Angestellten je nach Gruppenzugehörigkeit und Berufsalter Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von 6 bis 18 Tagen. Für die älteren Angestellten wurde erreicht, daß in Krankheitsfällen die Weiterzahlung des Gehalts bis zu 13 Wochen erfolgt und nach deren Tode an die Hinterbliebenen noch drei Monatsgehälter weitergezahlt werden unter der Voraussetzung, daß der Angestellte mindestens zehn Jahre in demselben Unternehmen tätig war. Der Gruppenaufbau für die technischen Angestellten umfaßt fünf Gruppen.

In die Gruppe I gehören: Expedienten mit technischer Vorbildung und Musterzeichner; in die Gruppe II: Hilfsingenieure; in die Gruppe III: Appretur- und Färbereileiter und Kunstgewerbezeichner; in die Gruppe IV: Betriebsleiter von Betrieben über 300 Arbeiter, Betriebsingenieure und Leiter größerer Färbereien; die Gruppe V ist eine Sondergruppe für Textiltechniker in Spinnereien und Webereien.

Die Gehaltssätze der Techniker betragen in Gruppe I 169 bis 190 R.M., Gruppe II 202 bis 233 R.M., Gruppe III 245 bis 285 R.M., Gruppe IV 310 bis 362 R.M.; für Gruppe V ist nur ein Gehalt von 169 R.M. vorgesehen. Daneben werden Familienzulagen von 10 bis 59 R.M. gezahlt.

Der Manteltarifvertrag gilt für die Dauer eines Jahres. Die Gehaltstabelle kann mit 14tägiger Frist zu jedem Monatsende gekündigt werden.

Fachfragen

Aus der Bauhüttenbewegung. Die Bauhütte Ostthüringen in Altenburg hat nach dem jetzt vorliegenden Geschäftsbericht im Jahre 1925 einen Gesamtumsatz von 2 669 037 R.M. gehabt, wobei ein Reingewinn von rund 26 000 R.M. erzielt wurde. Bei einem Gesellschafterkapital von 165 000 R.M. werden nach reichlichen Abschreibungen Anlagen, Maschinen, Geräte usw. mit einem Werte von rund 350 000 R.M. nachgewiesen. Aus dem Gewinn sollen 8 Prozent Dividende verteilt werden. Der Rest wird an Reserve- und Erneuerungsfonds abgeführt.

Dem Geschäftsbericht ist ferner zu entnehmen, daß der Betrieb am Anfang des Berichtsjahres 264 Arbeiter beschäftigte. Diese Zahl stieg bis August auf 545, fiel bis November ziemlich regelmäßig auf 323, mußte aber im Dezember auf 154, ermäßigt werden. Am Ende des Jahres beschäftigte das Unternehmen noch 29 kaufmännische und technische Angestellte.

Interessant sind die im Berichte gemachten Mitteilungen über Wettbewerbe, an denen sich die Bauhütte beteiligt hat. So wurden z. B. für bestimmte Zimmereiarbeiten Angebote von 7500 bis 13 000 R.M. gemacht. Gleisarbeiten für die Reichseisenbahn sind mit 24 000 bis 59 500 R.M. angeboten worden. Für Stundenlöhne lagen Angebote vor, die sich zwischen 1,03 und 1,15 R.M. für ein und dieselbe Baustelle und Zuschläge für Unkosten von 15 bis 50 Prozent bewegen.

Besondere Schwierigkeiten entstanden der Bauhütte durch den über sie verhängten Lieferboykott der Baumaterialienhändler anläßlich des vorjährigen Streiks der Bauarbeiter. Sie mußte, um weiterarbeiten zu können, Deckungskäufe vornehmen und nach Beendigung des Streiks trotzdem die bereits früher bestellten Waren abnehmen, sodaß sie im Herbst über ein unverhältnismäßig großes Lager von Baustoffen verfügte. Dazu kam, daß infolge der sich mehr und mehr verschärfenden Krise ein Teil der Bauauftraggeber mit den fälligen Zahlungen in Verzug kam. Darauf ist es zurückzuführen, daß am Ende des Jahres Bankverpflichtungen in Höhe von 200 000 R.M. vorlagen, die aber, wie im Geschäftsbericht betont wird, inzwischen zu einem erheblichen Teil abgedeckt werden konnten. Trotz der Anspannung der Betriebsmittel ließ sich die Geschäftsführung der Bauhütte nicht davon abhalten, auch im verflossenen Jahre der Belegschaft die üblichen Ferien zu gewähren.

Bauhütte Schwaben in Stuttgart. In diesem gemeinwirtschaftlichen Betriebe wurden im verflossenen Jahre 950 000 R.M. umgesetzt. Davon entfielen auf Arbeiten für die Gemeinden 175 000 R.M., für Genossenschaftsbauten 384 000 R.M., der Rest auf private Auftraggeber. Die Durchschnittsarbeiterzahl betrug im Geschäftsjahr 210, der Höchststand belief sich auf 328, die niedrigste Zahl 138. Am Schlusse des Geschäftsjahres waren 2 technische und 4 kaufmännische Angestellte beschäftigt.

An Anlagewerten werden rund 40 000 R.M. nachgewiesen, nachdem etwa 22 000 R.M. abgeschrieben waren. Das Eigenkapital beträgt 11 000 R.M. Fremde Mittel wurden im Betrage von 82 000 R.M. aufgenommen, denen Baustoffbestände, Barmittel und Außenstände in derselben Höhe gegenüberstehen. Der Reingewinn wird mit 2171 R.M. ausgewiesen.

Die Bauhütte hat im verflossenen Jahr die Erd-, Maurer- und Betonarbeiten für 62 Wohnungen ausgeführt, daneben Zimmerer-, Gipser-, Maler- und Steinhauerarbeiten. Neben den Wohnungsbauten fielen ihr der Bau eines Krankenhauses und ähnliche Arbeiten zu.

Die Bauhütte beteiligte sich im verflossenen Jahre an 207 Submissionen und erhielt in 54 Fällen den Zuschlag.

Aus dem Jahresbericht verdient hervorgehoben zu werden, daß abweichend von den anderen Baustofflieferanten das Fliesenlegersyndikat beschlossen hatte, der Bauhütte keine Fliesen zu liefern. Bei einem Mitglied dieses Syndikates war jedoch anscheinend das Profitinteresse größer als der Haß gegen die sozialen Baubetriebe. Der Betreffende machte von dem soeben gefaßten Beschluß der Bauhütte brühwarm Mitteilung, gleichzeitig mit dem Angebot, die benötigten Fliesen zu liefern, unter der Bedingung, daß die Bauhütte die Bestellung um einige Tage zurückdatiere, so daß sie scheinbar vor dem Boykottbeschluß erfolgt wäre. Es scheint, daß bei den kapitalistischen Unternehmern und Lieferanten des Baugewerbes allmählich die Einsicht dämmert, daß mit den bisher üblichen Methoden der Kampf gegen die gemeinwirtschaftlich betriebenen Bauhütten nicht zum gewünschten Ziele führt. Jedenfalls können wir feststellen, daß auch dieser Betrieb trotz ungünstiger äußerer Umstände im verflossenen Jahre erfreuliche Fortschritte gemacht hat.

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Amerikas Kampf gegen das deutsch-französische Kalimonopol. Amerika steht unter den Kali verbrauchenden Ländern an erster Stelle. Beziehen doch allein die Vereinigten Staaten gegenwärtig jährlich für etwa 50 Mill. Dollar dieses wertvollen Düngemittels. Man kann es darum wohl verstehen, wenn die Regierung dieses Landes unter Führung seines Handelsministers Hoover bemüht ist, sich von der Einfuhr möglichst unabhängig zu machen. Vor allem, da ja die deutschen und französischen Kaliindustriellen nach ihrer jüngst erfolgten Verständigung — wegen Fehlens weiterer Konkurrenz — die Preise diktieren können.

Seit Jahren durchsuchen die Amerikaner ihr an sonstigen Mineralschätzen so reiches Land nach etwa vorhandenen Kalivorkommen und in den letzten Tagen bewilligte der Senat wiederum 2,2 Mill. Dollar zur Erforschung der amerikanischen Kalilager. — — —

Es ist auch gar nicht ausgeschlossen, daß einmal Kali in abbauwürdiger Menge hier angetroffen wird. Bis jetzt jedenfalls haben sich die schon oft aufgetauchten Gerüchte über Kalifunde stets als unzutreffend erwiesen. Ob das auch dies-

nal bei den angeblichen Vorkommen in Texas der Fall ist, muß abgewartet werden. Es wird von der Entdeckung eines gewaltigen Kalilagers von 200 Meilen Länge und 100 bis 150 Meilen Breite nahe der mexikanischen Grenze berichtet. Die Qualität des Salzes soll zum Teil noch besser sein als die der deutschen und französischen Lagerstätten.

Zu den Kampfmaßnahmen der amerikanischen Regierung gegen das Kalimonopol gehörte auch die seinerzeitige Ablehnung der ersten Hälfte der 300-Millionen-Kalianleihe, die bekanntlich später in England untergebracht wurde. Da mit einer direkten Beteiligung des amerikanischen Kapitals auch bei dem zweiten Teil dieser Anleihe nicht zu rechnen war, erfolgte die Auflegung jetzt nur in England, der Schweiz und Holland.

Vorläufig gibt aber der Kampf der Amerikaner gegen das Kalimonopol zu irgendwelchen Besorgnissen um das Bestehen der deutschen Kaliindustrie keinen Anlaß. Der Verbrauch der Kalidüngesalze wird bei der weiterschreitenden Intensivierung der Landwirtschaft noch ständig zunehmen.

Bergbautarife

Die Allgemeinverbindlichkeit des Reichskalitarifes für die Angestellten wurde in den letzten Tagen seitens der Spitzengewerkschaften und des Arbeitgeberverbandes der Kaliindustrie bei der Reichsarbeitsverwaltung beantragt. Die Durchführung dieser Maßnahme wird eine gewisse Stetigkeit für die Arbeitsbedingungen der Angestellten im Gefolge haben, ohne jedoch irgendwie die Bewegungsfreiheit der Tarifparteien auszuschalten. Die Allgemeinverbindlichkeitserklärung ist von besonderer Bedeutung, da angesichts des ständigen Kampfes der Werke bzw. Werksgruppen um die Vorherrschaft in der Kaliindustrie mit der Möglichkeit des Ausscheidens eines Werkes aus dem Kaliarbeitgeberverband und einer sich daraus ergebenden Tariflosigkeit für das betreffende Werk gerechnet werden muß.

Berufsvertretungen

Das Ergebnis der Betriebsrätewahlen im mitteldeutschen Bergbau ist bezeichnend für die Bedeutungslosigkeit sowohl der christlichen wie auch der gelben Arbeiterbewegung. Im Bezirk Halle haben an Mandaten erhalten: die freien Gewerkschaften 545, die christlichen Gewerkschaften 9 und die Gelben 13. Trotz aller Anstrengungen der gelben Werks- und Knappenvereine ist ihr Bemühen kläglich gescheitert. Besonders kennzeichnend für die gelbe Bewegung ist der Umstand, daß auf Werken, wo nachweislich 50 Knappen dem gelben Werksverein angehören, für die gelben Listen noch nicht einmal ein Drittel ihrer eigenen Mitglieder stimmte.

Grubensicherheitswesen

Schwere Mängel bei der preußischen Bergbehörde. Der Untersuchungsausschuß des Preußischen Landtages zur Nachprüfung der über die preußische Bergbehörde vorliegenden Beschwerden hat zur Klarstellung bestimmter Fälle einen Unterausschuß eingesetzt. Der Unterausschuß tagte am 12. und 13. April in Dortmund und vernahm verschiedene Zeugen wegen der gesetzwidrigen Arbeitszeitüberschreitungen in heißen Betriebspunkten auf den Zechen Werne und Sachsen. Die Vernehmungen haben schwer belastendes Material gegen die beteiligten Bergrevierämter Lünen und Hamm ergeben. Nach den gemachten Feststellungen haben die verantwortlichen Revierbeamten, die Bergräte Thiele, Lünen, und Dr. Middelschulte, Hamm, in einer an Leichtfertigkeit grenzenden Weise die Durchführung der berggesetzlichen Vorschriften überwacht oder — besser gesagt — nicht überwacht. In Anbetracht der Wichtigkeit der behördlichen Grubenkontrolle für das Leben und die Gesundheit der Bergleute halten wir uns für verpflichtet, die Vorkommnisse der breiteren Oeffentlichkeit zur Kenntnis zu bringen.

Nach § 93c des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes darf in Steinkohlenbergwerken für Arbeiter, die an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als 28 Grad Celsius beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, die Arbeitszeit sechs Stunden täglich nicht übersteigen. Auf den Zechen Werne und Sachsen dauerte die Beschäftigung an solchen Betriebspunkten acht Stunden, trotzdem die von den Betriebsräten vorgenommenen Temperaturmessungen 34 und 36 Grad Celsius ergeben hatten. Die Einsprüche der betroffenen Arbeiter und der Betriebsräte vermochten die Betriebsleitung nicht von ihrem gesetzwidrigen Treiben abzubringen. Die angerufene Bergbehörde verhielt sich passiv. Aber nicht nur das. Die Bergräte Thiele und Middelschulte erstatteten der Staatsanwaltschaft, bei der vom Bergarbeiterverband Strafanzeigen anhängig gemacht worden waren, Gutachten, die mit dem Sinne der Gesetzesbestimmung und dem Sachverhalt in schärfstem Widerspruch standen. Daraufhin wurde die Strafverfolgung eingestellt und, was weit schlimmer ist, die für die Arbeiter äußerst gesundheitsschädlichen Zustände blieben unverändert bestehen.

Diese Gutachten sind charakteristisch für das Maß an Verantwortungsgefühl, mit dem die beiden Vertreter der Bergbehörde ihr wichtiges Amt, von dessen pflichtgemäßer Ausübung das Leben und die Gesundheit vieler Menschen abhängen, wahrgenommen haben. Bergrat Thiele hat dem Staatsanwalt am 15. Oktober 1925 als gutachtliche Aeußerung einfach mitgeteilt, daß der § 93c des Berggesetzes durch die Reichsverordnung über die Arbeitszeitregelung vom 21. Dezember 1923 aufgehoben sei. Er tat dies, obgleich allen Bergrevierbeamten, also auch ihm, bereits im Oktober 1924 von seiner vorgesetzten Behörde ein zwischen dem Reichsarbeitsminister und dem Preußischen Handelsminister erfolgter Schriftwechsel im Abdruck zugestellt worden war, in dem unter Bezugnahme auf die Arbeitszeitverordnung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der § 93c des Berggesetzes nach wie vor volle Geltung habe. Trotzdem begutachtete er das Gegenteil.

Noch trüber liegen die Verhältnisse auf Zeche Sachsen, dem zweiten Falle der Arbeitszeitüberschreitung. Die Einsprüche der Betriebsräte gegen die zu lange Beschäftigung an heißen Betriebspunkten nützten nichts. Die Betriebsleitung bedrohte die Arbeiter sogar mit Kündigungen, wenn sie sich beschweren würden. Der Bergarbeiterverband erstattete deshalb Strafanzeige. Daraufhin nahm der Bergrevieroberinspektor David am 20. Oktober 1925 Messungen vor und berichtete, daß die Temperatur in dem einen Falle 27,5 Grad und in dem anderen Falle 29 Grad Celsius ergeben habe, im letzteren Falle jedoch nur deshalb, weil die zur Abkühlung des Wetterstromes dienende Wasserdüse abgedreht gewesen sei. Außerdem sei dieser Betriebspunkt an dem Tage der Befahrung gar nicht belegt gewesen. Bergrat Middelschulte gab nunmehr, ohne die Sache näher nachzuprüfen, der Staatsanwaltschaft ein Gutachten ab, das zur Ablehnung der Strafverfolgung führte.

Die Zeugenvernehmung des Unterausschusses brachte ein überraschendes Ergebnis. Es wurde festgestellt, daß am Tage der Nachmessung durch den Oberinspektor David erstens der Betriebspunkt belegt war und zweitens die angeblich nur abgedreht gewesene Wasserdüse erst zwei Tage nach der Befahrung angebracht worden ist. Die Angaben von David waren also in jeder Beziehung unrichtig. Bergrat Middelschulte hat diese Angaben ungeprüft zum Ausgangspunkt seines Gutachtens gemacht, trotzdem ihm durch Mitteilungen bekannt war, daß die Feststellungen der Betriebsräte einen ganz anderen Sachverhalt, wonach der § 93c des Berggesetzes unbedingt hätte Anwendung finden müssen, ergeben hatten. Die Feststellungen der Betriebsräte hat Herr Middelschulte in seinem Gutachten als von unkundigen Leuten ausgeführt einfach beiseite geschoben.

Die Zeugenvernehmung enthüllte noch andere Zustände auf Zeche Sachsen, die mit einer ordnungsgemäßen Betriebsführung im Bergbau unvereinbar sind. Einzelne Bergarbeiter sind wegen mangelhaften Ausbaues und mangelhafter Verschalung bestraft worden. Es wurde deshalb die Frage der Holzversorgung aufgerollt und festgestellt, daß von dem Betriebsführer des öfteren an den Holzbestellungen der einzelnen Steiger Abstriche gemacht wurden. Ein eigentümliches Verhalten legten die als Zeugen anwesenden Betriebsführer bei der Erörterung der Prämienfrage an den Tag. Der Abgeordnete Otter legte dem Betriebsführer Zorn die Frage vor, ob auf der Zeche Sachsen das Revierprämiensystem bestehe. Der Zeuge antwortete: „Was ich nicht wüßte." Auf die eidliche Vernehmung aufmerksam gemacht, gestand er dann zögernd, daß ein Prämiensystem vielleicht bestehen könne. Dies sei eine Frage, die er nicht ohne weiteres beantworten könne. Eine halbe Stunde später wurde die gleiche Frage seinem Kollegen, dem Betriebsführer Nienaber, vorgelegt und von ihm mit einem glatten „Jawohl" beantwortet. Auf weitere Befragungen erklärte Nienaber, daß der Steiger für die erfüllte Solleistung 20 Prozent zu seinem Gehalt als Revierprämie bekomme, für je 10 Kilo Leistung darüber hinaus 5 Prozent Zuschlag. Die ausgezahlten Prämiensätze machten durchschnittlich 40 Prozent vom Gehalt aus.

Soweit der Bericht über die Zeugenvernehmung des Unterausschusses des Preußischen Landtages.

Wir wollen mit unserer Stellungnahme darüber zurückhalten, bis das Gesamtergebnis der Beratungen des Untersuchungsausschusses vorliegt. Die bisherige Arbeit des Untersuchungsausschusses läßt, ganz allgemein gesagt, schon erkennen, daß die preußische Bergbehörde an Kopf und Gliedern gereinigt werden muß. Wir erwarten, daß der Preußische Landtag nach dieser Richtung ganze Arbeit leistet.

Arbeitgeber und Unfallgefahrenbekämpfung. Nach jedem größeren Grubenunglück hören wir die Versicherungen der Unternehmer, zur Vermeidung von Betriebsunfällen beizutragen und über Vorschläge zur Gefahrenverminderung eingehend zu verhandeln. Alle derartigen Aeußerungen sind aber nur für Fernstehende berechnet und entspringen nicht etwa der ehrlichen Absicht, die Gefahren und die gesundheitschädlichen Einflüsse, denen die Bergleute ausgesetzt sind, zu vermindern. Wie die wahre Einstellung der Bergbauunternehmer in der Grubensicherheitsfrage ist, zeigt u. a. ihr Verhalten in der letzten Plenarsitzung der Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebiets. Auf der Tagesordnung standen folgende gewiß sehr wichtigen Punkte: Wetterkontrolle im Bergbau, Gesundheitsgefahren beim Abteufen von Schächten, Betriebsstillegungen und Arbeitszeitfrage sowie Arbeitszeit vor heißen Betriebspunkten. Alle Versuche, auch die Arbeitgebergruppe der Arbeitskammer zur Mitarbeit bzw. zur Abgabe gutachtlicher Aeußerungen zu veranlassen, blieben ohne Erfolg. Die Arbeitgeberseite erklärte in der Plenarsitzung wie auch im vorbereitenden Ausschuß, daß sie keine Veranlassung habe, sich gutachtlich zu den vorliegenden Beratungsgegenständen zu äußern, weil die Arbeitskammer offiziell von keiner Behörde hierzu aufgefordert worden sei. Abgesehen davon könne sie eine bestehende Notwendigkeit dafür zurzeit nicht einsehen. So sieht also die Bereitwilligkeit der Unternehmer, für einen erhöhten Gefahrenschutz im Bergbau etwas zu tun, aus. Nur durch behördliche Vorschriften könnte von ihnen in dieser Angelegenheit, in der man schon aus rein menschlichem Mitgefühl aktiv sein müßte, etwas erreicht werden. Mit Worten alles, in der Tat jedoch nichts.

Eine Klarstellung in der Einfahrerfrage. Der Preußische Landtag hatte im Vorjahre im Zusammenhang mit der Behandlung der großen Grubenkatastrophen beschlossen, daß künftig bei der Neuanstellung von Bergrevierinspektoren (Einfahrer) den Organisationen der technischen Grubenbeamten Gelegenheit zu geben ist, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen. Ausgehend von diesem Beschlusse, glaubten nu sämtliche vorhandenen Organisationen der Grubenangestellte und -beamten, gleichgültig welcher Färbung und Richtun an der Einreichung der Vorschläge beteiligt werden zu müsse Es ergab sich ein recht eigenartiges Bild. Der Verban der technischen Grubenbeamtenvereine, re gelbe Gebilde, in denen die Vorstände zum erheblichen Te mit Zechendirektoren besetzt sind, der Verband obere Bergbeamten, den man eigentlich als eine Fortsetzur des Zechenverbandes ansehen muß, der Reichsverban deutscher Bergbauangestellter, ein farblos Splitterverband, und ähnliche Organisationen beanspruchte das Vorschlagsrecht. Das Preußische Handelsministerium w nicht abgeneigt, den Wünschen dieser Verbände stattzugeben ob aus Unkenntnis über das Wesen der Gewerkschaftsbew gung oder aus anderen Gründen, wollen wir dahingestel sein lassen. Eine solche Regelung hätte aber keineswegs d Auffassung der Landtagsparteien entsprochen, die im Vorjah den Beschluß gefaßt hatten. Gerade der Umstand, daß d Beschlußfassung bei der Beratung der schweren Grube unglücke erfolgte, läßt erkennen, daß es den Parteien dara ankam, künftig Bergrevierinspektoren zu bekommen, die d Vertrauen der Arbeitnehmer im Bergbau besitzen. Dieses Zi könnte aber nicht erreicht werden, wenn auch gelbe Organ sationen, wie z. B. die obengenannten, das Vorschlagsrecht e halten würden.

Zur Vermeidung unerwünschter Auswirkungen des vo jährigen Beschlusses und zur Klarstellung der ganzen Frag hat deshalb der Preußische Landtag am 7. Mai bei der dritte Lesung des Bergetats folgenden Entschließungsantra der Regierungsparteien angenommen:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die Bergrevierinspektoren kün tig ausschließlich aus den Kreisen der bergmännisch vorgebildeten Gr benbeamten mit mindestens zehnjähriger Betriebsbeamtentätigkeit z entnehmen. Den Organisationen, die technische Grubenbeamte organ sieren und einem Spitzenverbande der freien, christlichen, freiheitlich nationalen (Gewerkschaftsring) Gewerkschaften oder dem Deutschen B amtenbund angehören, ist bei der Neubesetzung von Inspektorstelle Gelegenheit zu geben, geeignete Personen in Vorschlag zu bringen."

Behörden und öffentliche Betriebe

Das Preußische Besoldungsrecht nach Außerkrafttreten des Reichsbesoldungssperrgesetzes

Das Reichsbesoldungssperrgesetz ist am 30. März 1926 außer Kraft getreten. Es fallen damit alle einschränkenden Bestimmungen, soweit sie reichsgesetzlicher Art sind, fort. Die Besoldungsordnungen der Länder und der Gemeinden usw. sind daher die Rechtsquellen für das Besoldungsrecht der betr. Beamten. Diejenigen Besoldungsordnungen, welche seitens des Reichsfinanzministeriums oder durch andere Aufsichtsorgane in Durchführung des § 9 des Besoldungssperrgesetzes beanstandet worden sind, werden in ihrem Urtext rechtsverbindlich, falls das schiedsgerichtliche Verfahren beantragt worden ist. Es fehlt an einer Rechtsgrundlage für die Beanstandung, die durch das eingeleitete Schiedsgerichtsverfahren nicht rechtswirksam werden konnte. Das Schiedsgerichtsverfahren endet ebenfalls mit dem 30. März 1926, da mit diesem Zeitpunkte mangels Uebergangsvorschriften die Existenzberechtigung der Schiedsgerichte aufgehört hat. Reichsrecht bricht Landesrecht.

„Günstigere Regelungen im Sinne des § 2 des Reichsbesoldungssperrgesetzes" sind daher vom 1. April 1926 ab wieder zulässig. Gemeindebeschlüsse, die unter der Herrschaft des Sperrgesetzes solche günstigere Regelung vorsahen, an sich also gegen den § 2 des Sperrgesetzes verstießen, sind somit mit dem 1. April 1926 wieder rechtsgültig geworden. Dies wäre z. B. der Fall, wenn kraft Körperschaftsbeschlusses den gesamten Kommunalbeamten einer Gemeinde zu den ihrer Besoldungsgruppe zustehenden Bezügen noch besondere persönliche Zuschüsse allgemein vom 1. April 1920 ab zugesichert und gezahlt worden sind, trotzdem diese laufend wiederkehrenden Zuschüsse Gegenstand der Besoldungsordnung gewesen wären. (Vgl. Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. November 1923, III B 6/23.) Dagegen fallen unter den § 2 des Sperrgesetzes nicht Zusicherungen an Einzelbeamte. Auch hinsichtlich der günstigeren Festsetzung der Reisekosten durch Gemeindebeschluß sind jegliche aufsichtsrechtlichen oder gesetzlichen Einschränkungen gefallen. Die Bewertung des Amtsinhaltes wird wieder Gemeindehoheitsrecht.

Es tritt damit in Preußen wieder der alt Rechtszustand ein, wonach die Besoldung de Gemeindebeamten an sich ein Hoheitsrecht is das nur insoweit einer Schranke unterlieg als eine gesetzliche Vorschrift höherer Ar solche zieht.

Die Besoldung der Beamten und der diesen beso dungsrechtlich gleichgestellten Dauerangestellten und Beamten anwärter ist durch eine Besoldungsordnung zu regeln, wie überall auch durchgeführt ist. Die Besoldungsordnung ist tei eine Rechts- und teils eine Verwaltungsordnung. Es könne aus dieser nur insoweit vermögensrechtliche Ansprüche he geleitet werden, als solche Rechte in der Besoldungsordnun ausdrücklich allgemein verliehen sind. Im übrigen entste der Besoldungsanspruch hinsichtlich seiner Höhe erst mit dere Festsetzung für den Einzelbeamten usw., was durch die Mitte lung seines Besoldungsdienstalters und somit der Stufe un Gruppe seiner Besoldung erfolgt. Es ist aber nicht ausg schlossen und rechtlich zulässig, daß dem einzelnen Beamte besondere Zusicherungen über die Höhe seiner Besoldung g macht werden, welche dann an Stelle der allgemein geltende Normen treten. Die aus solchen Zusagen sich ergebenden An sprüche sind den vermögensrechtlichen Ansprüchen aus d Besoldungsordnung gleichwertig, sie können also genau so i Rechtsweg verfolgt werden wie diejenigen, die sich auf d Besoldungsordnung stützen. (Urteil des Reichsgerichts II 576/24.)

Der Besoldungsplan ist als ein Teil der Besoldung ordnung seinem Wesen nach ein Normalbesoldungsplan i Sinne des § 64 der Städteordnung für die östlichen Provinze und der diesem gleichlautenden Bestimmungen der übrige Gemeindeverfassungen.

Die Besoldung ist dazu bestimmt, dem Beamten die Mitt zu seinem, dem ihm verliehenen Amte entsprechenden, ang messenen (standesgemäßen) und nicht nur notdürftigen Leben unterhalt für sich und seine Familie zu geben. Die Bewertun der gesamten Arbeitskraft eines Beamten unter Berücksichti gung der Vorbildung und Schwierigkeit, also Inhalt un Verantwortlichkeit des Amtes, kommt daher zi fernmäßig in der Festsetzung des Diensteinkommens zu Ausdruck, und zwar unter der Voraussetzung, daß solches d reale Kaufkraft hat, um die Mittel, die zum standesgemäße

ebensunterhalt nötig sind, zu bestreiten. Es ist daher Pflicht es öffentlichen Arbeitgebers, die Realkaufkraft der verschiedenen Diensteinkommen aufrechtzuerhalten. Eine Anpassung er Diensteinkommen und sonstigen Gebührnisse der Beamten ann von den Bezugsberechtigten nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden. Die Aufwertung bezieht sich aber nicht nur auf die Gehaltsbezüge, sondern findet uch Anwendung auf das Wartegeld, das Ruhegehalt nd die Hinterbliebenenbezüge, welche ihrem Wesen ach ein verkürztes Diensteinkommen darstellen. Ferner findet ie Aufwertung in demselben Maße statt auf Bezüge, die dem ezugsberechtigten kraft Vereinbarung an Stelle des Dienstinkommens oder des Ruhegehaltes oder neben dem Ruhegehalt kraft Vertrages oder gerichtlichen Urteils zugesichert orden sind. Es handelt sich hier also um einen freiwilligen der urteilsgemäßen Zuschuß, der dem gesetzlichen Ruhegehalt gleich zu behandeln, aber selbst nicht Ruhegehalt im inne des Pensionsgesetzes ist. (Vgl. Urteile des Reichsgerichts om 3. Juli 1922, III. 77/22; vom 19. Februar 1924, III. 252/23; om 28. Oktober 1924, III. 32/24.) Es soll noch darauf hingewiesen werden, daß derartige Zuschüsse hinsichtlich der ereinbarung nur freiwillige sind, mit Abschluß des Vertrages en Charakter der Freiwilligkeit verloren haben. Es besteht omit ein im ordentlichen Rechtswege verfolgbarer Rechtsnspruch auf diese Zuschüsse. (§ 7 K.B.G. Urt. R.G. III. 76/24.) Solche Zuschüsse kraft freiwilligen Aktes fallen nicht nter das Besoldungssperrgesetz, da dieses nur die Diensteinommen der Stellen erfassen will. (Urteil des Reichsgerichts om 3. April 1925, III. 345/24.) Die Aufwertung erstreckt sich ndlich auch auf die Bezüge für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen und die davon zu zahlenden Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge. Wenn das Reich und im nschluß hieran auch die Länder — gemäß Artikel 8 der 2. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 R.G.Bl. I S. 1181) — „solche Zulagen, die vor dem 1. April 920 erworben und seitdem nicht in ähnlicher Weise wie die ienst- und Versorgungsgebührnisse aufgewertet worden sind, ls durch die neu festgesetzten Goldmarkbezüge abgegolten ezeichnet", in Wegfall brachte, so verstößt eine solche estimmung gegen den Artikel 129 der Reichsverfassung. Durch en Wegfall ist nämlich auch das Stammrecht beseitigt worden; s mußte daher auch hinsichtlich dieser Bezüge ein Ausgleich eschaffen werden zwischen dem wirklichen Wert des Vergütungsanspruches und den überholten Papiermarkbeträgen, uf welche er noch lautete. Mit anderen Worten, diese Nebenezüge mußten genau so aufgewertet werden wie die Dienstezüge selbst. (Urteil des Reichsgerichts vom 21. November 924, VI. 5/24.) (Schluß folgt.)

etriebsräte bei den Behörden

Wahl des Zentralbetriebsrates beim Reichspostministerium. m 15., 16. und 17. Mai finden die Wahlen zum Zentraletriebsrat statt. Von unseren in der Reichspostverwaltung uf Privatdienstvertrag beschäftigten Kollegen erwarten wir, aß sie sich restlos an der Wahl beteiligen und ihre Stimme ür die

Vorschlagsliste 1

bgeben. Als Kandidat unseres Bundes ist der Koll. Kämpfe, berpostdirektion Dortmund, nominiert worden.

Hauptbetriebsrat beim Preußischen Finanzministerium und linisterium des Innern. Die Tagesordnung der Sitzung om 4. bis einschließlich 8. Mai war außerordentlich reichhalg. Nicht weniger als 31 Punkte standen zur Beratung, von enen wir nur folgende herausgreifen wollen:

unkt 7: Einspruch gegen den Erlaß betr. Zahlung von Uebergangsgebührnissen.
unkt 9: Stellungnahme der Hochbauverwaltung des Preußischen Finanzministeriums zur Entlassung langjähriger bzw. älterer Angestellter und deren Ersetzung durch Jugendliche.
unkt 10: Lehrlingswesen in der Katasterverwaltung, den Kreiskassen und Landratsämtern.
unkt 11: Berechnung des Vergütungsdienstalters der Katastertechniker.
unkt 12: Personalfragen in der Katasterverwaltung.
unkt 16 l: Einführung von Pensionskassen in den preußischen Verwaltungen.

Zu Punkt 7 wurden von den Gewerkschaftsvertretern und om Hauptbetriebsrat schwere Bedenken gegen die Fassung es Runderlasses erhoben. Es wurde gefordert, daß die Kannestimmung umgewandelt werde in eine Verpflichtung ir Zahlung. Nach längerer Debatte erklärten sich die Reierungsvertreter bereit, einen Erlaß an die Dienststellen herszusenden, in dem darauf verwiesen wird, daß die Kannestimmung lediglich zur Ausschaltung eines Rechtsanspruchs er Angestellten gewählt worden sei, daß die Uebergangsgelder aber in all den Fällen gezahlt werden müssen, bei denen die Voraussetzungen des Erlasses vorliegen. Seitens der Regierungsvertreter wurde ferner zugesagt, in erneute Verhandlungen über diesen Erlaß einzutreten.

Zu Punkt 9 wurde die Haltung der Hochbauverwaltung gegenüber den älteren Büroangestellten und Technikern einer scharfen Kritik unterzogen. Von unserer Seite wurde verlangt, daß einmal mit dem System der Technikermonate gebrochen werden müßte, um die Existenzunsicherheit zu beseitigen, und zum anderen eine Zentralstelle zu schaffen sei, bei der freiwerdende technische Arbeitskräfte und freie Stellen zwecks Vermittlung von den Dienststellen zu melden sind. Die Vertreter der Hochbauverwaltung sagten eine Prüfung der letzten Forderung zu, während sie glaubten, die Technikermonate beibehalten zu müssen.

Zu Punkt 10 wurde von der Regierung mitgeteilt, daß die Lehrlingsfrage z. Zt. einer eingehenden Prüfung in der Verwaltung unterzogen werde, und daß die Regierung sodann an den Hauptbetriebsrat und die Gewerkschaften zur Stellungnahme herantreten würde.

Zur Frage der Festsetzung des Vergütungsdienstalters der Katastertechniker glaubte Herr Regierungsrat Büttner von der Katasterverwaltung eine andere Stellung als bisher nicht einnehmen zu können. Von unserer Seite war die Forderung aufgestellt, sämtliche Katastertechniker und Hilfstechniker nach Beendigung der zweiten Ausbildungsperiode hinsichtlich der Festsetzung des Vergütungsdienstalters nach Gruppe VI zu bewerten. Die Angelegenheit befindet sich z. Zt. noch in der Schwebe.

Zu Punkt 12 wurde eine große Zahl von Einzelfällen vorgetragen, zu denen Regierungsrat Büttner eine meist ablehnende Haltung einnahm. Verwiesen wurde von uns auf das unsoziale Verhalten der Katasterverwaltung gegenüber dem technischen Personal im allgemeinen und auf die Gefahr des Unbrauchbarwerdens der Kartenunterlagen, ferner auf die Frage der Heranziehung eines geeigneten technischen Nachwuchses und die Führung von Arbeitsbüchern auf den Regierungen. Im Anschluß an diese Ausführungen wurde von uns auf die immer stärker zum Ausdruck kommenden Verwischungstendenzen in der Personalpolitik des Finanzministeriums hingewiesen und mitgeteilt, daß wir uns diesen Absichten mit aller Entschiedenheit entgegenstellen werden.

Zur Frage der Einführung von Pensionskassen teilten die Regierungsvertreter mit, daß bereits Verhandlungen mit dem Reiche stattgefunden hätten. Preußen hätte jedoch beim Reich bisher noch nicht das notwendige Verständnis gefunden. Vertreter des Finanzministeriums erklärten aber, daß sie bereit seien, nunmehr mit stärkerem Nachdruck auf eine baldige Erledigung durch das Reich hinzuwirken.

Am Freitag vormittag wurden die Mitglieder des Hauptbetriebsrates und die Gewerkschaftsvertreter in einstündiger Konferenz vom Finanzminister empfangen. Die Angestelltenvertreter hatten hierbei Gelegenheit, dem Minister persönlich die brennendsten Tagesfragen für die gesamte Angestelltenschaft zu unterbreiten. Nach dieser Konferenz fand im Ministerium des Innern eine Besprechung mit Staatssekretär Dr. Meister statt.

Hauptbetriebsrat der preußischen Wasserbauverwaltung. Am 18. und 19. Mai findet die dritte Vollsitzung des preußischen Hauptbetriebsrates statt. Die Tagesordnung ist folgende:

1. Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Ausschusses seit der letzten Vollsitzung.
2. Wahl des Hauptwahlvorstandes für die Betriebsrätewahlen in der preußischen Wasserbauverwaltung 1926.

Auch jetzt

kann die „D. T. Z." bestellt werden.

Herr Kollege! Sie brauchen nicht bis zum Ablauf des Vierteljahres zu warten, um Leser Ihres Berufsorgans zu werden.

Jederzeit

können sich neue Abonnenten beim zuständigen Postamt melden. Die „D. T. Z." kostet ausschließlich Bestellgeld für 2 Monate 80 Pfg., für 1 Monat 40 Pfg. und für das ganze Quartal R.M. 1.20.

3. Bericht über die bisher stattgefundenen Verhandlungen, betr. die Ueberführung der Duisburg-Ruhrorter Häfen in eine Aktiengesellschaft.
4. Durchführung des preußischen Angestelltentarifvertrages (insbesondere der §§ 8 und 12).
5. Stellungnahme zu den gemachten Eingaben an die Ministerien und den darauf erfolgten Antworten.
6. Mitwirkung der örtlichen Betriebsvertretungen bzw. des Hauptbetriebsrates bei Gewährung von Unterstützungen und Notstandsbeihilfen an Arbeiter und Angestellte.
7. Klarstellung über die Mitwirkung der Betriebsvertretungen gemäß §§ 66 und 71 des Betriebsrätegesetzes in den Betrieben der preußischen Wasserbauverwaltung.
8. Stellungnahme zu den einzelnen Anträgen.
9. Verschiedenes.

Die Betriebsrätewahlen für die preußische Wasserbauverwaltung finden am 22. Juni statt.

Besoldungsfragen

Die Beamten- und Behördenangestelltenbezüge ab 1. April 1926. In Ergänzung der in Nummer 17 der „Deutschen Techniker-Zeitung" veröffentlichten Tabelle über die Bezüge der Behördenangestellten und Beamten ab 1. April d. J. bringen wir vielfachen Wünschen folgend nachstehend noch einmal die Tabelle über die Monatssätze des vom 1. April 1926 ab zu zahlenden Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlag), wobei wir ergänzend die Gehaltsgrenzen der einzelnen Tarifklassen für den Wohnungsgeldzuschuß mit eingefügt haben. Die Tarifklassen richten sich nach wie vor nach den reinen Grundgehaltssätzen (ohne Zuschlag). Da wir aber in unseren Grundgehaltstabellen in der vorigen Nummer bereits den Zuschlag mit eingerechnet haben, ist diese Umrechnung auch für die nachstehende Tabelle bei den Grundgehaltsgrenzen der Tarifklassen vorgenommen.

Der **Wohnungsgeldzuschuß** beträgt also ab 1. April d. J.:

In Ortsklasse	bei einem Grundgehalte (+ Zuschlag) von monatlich R.M.						
	bis 89,—	über 89,— bis 129,50	über 129,50 bis 223,—	über 223,— bis 379,50	über 379,50 bis 660,—	über 660,— bis 1100,—	über 1100,—
	VII	VI	V	IV	III	II	I
Sonderkl.	28	44	60	80	110	140	175
A	24	37	51	70	95	120	150
B	20	31	42	55	75	100	125
C	15	24	33	45	60	75	95
D	11	18	24	33	45	55	70

Anmerkung: Die Beamten der Gruppe V, Stufe 1 und 2, erhalten den Ortszuschlag (Wohnungsgeldzuschuß) nach Tarifklasse V.

Außerkrafttreten des Sperrgesetzes. Der Preußische Minister des Innern hat mit dem Außerkrafttreten des Besoldungs-Sperrgesetzes und dem gleichzeitigen Inkrafttreten des Gesetzes über einheitliche Regelung des Wohnungsgeldzuschusses folgenden Erlaß herausgegeben:

„Mit dem 31. März 1926 ist das Reichsgesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzblatt S. 2117) außer Kraft getreten; nicht ohne daß von verschiedenen Seiten Bedenken gegen die Aufhebung der Kontrolle über die Besoldung der gemeindlichen Beamten gerade im jetzigen Zeitpunkt angesichts der schwierigen Wirtschaftslage erhoben worden sind. Ich habe diese Bedenken nicht geteilt, begrüße es vielmehr, daß den Gemeinden und Gemeindeverbänden Gelegenheit gegeben wird, daß sie auch ohne die gesetzliche Fessel des Besoldungssperrgesetzes die Besoldung ihrer Beamten angemessen zu regeln wissen. Zu einer angemessenen Regelung gehört, daß auf die Besoldungen im Reich und Staat gebührend Rücksicht genommen wird und daß nicht Beamte, deren Funktionen mit denen von Reichs- und Staatsbeamten vergleichbar sind, unangemessen höher als diese besoldet werden. Ich erwarte von dem gesunden Sinn der Selbstverwaltung, daß sie diesen Belangen Rechnung trägt, und daß „offenbare Auswüchse", gegen welche gemäß § 3 des Gesetzes betreffend vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechtes vom 20. Juni 1920 (Ges.-S. S. 383) eingeschritten werden müßte, nicht in Erscheinung treten.

Im übrigen bemerke ich zur Behebung von Zweifeln, daß das Besoldungssperrgesetz auch über den 31. März 1926 hinaus noch insoweit Rechtswirkungen äußert, als gemäß § 12a Abs. 2 Besoldungssperrgesetzes sowohl die rechtskräftig genehmigten Besoldungsregelungen als auch die auf Grund des § 9a. a. O. verfügten Abänderungen von Besoldungsvorschriften bis zum Erlasse neuer Besoldungsvorschriften durch Gemeindebeschluß verbindliche Kraft erhalten. Dies gilt namentlich auch von den bei Ablauf der Geltungsdauer des Besoldungssperrgesetzes vor dem Reichsschiedsgericht und dem Landesschiedsgericht anhängig gewesenen Besoldungsstreitsachen, soweit über sie noch nicht oder lediglich im Wege eines nicht rechtskräftig gewordenen Vorbescheides entschieden war. Das Reichs- und Landesschiedsgericht habe mit dem Ablauf des Besoldungssperrgesetzes ihre Tätigkeit als erkennende Spruchbehörden eingestellt.

Gleichzeitig ist mit dem 1. April 1926 das Reichsgesetz zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses vom 27. März 1926 (R.G.Bl. I, S. 180) in Kraft getreten. Eine Beschränkung der Selbstverwaltung kann in den Vorschriften dieses Gesetzes nicht erblickt werden. Bei den Beratungen des Gesetzes bestand Einigkeit darüber, daß die Vorschrift des § 2 die Gemeinden — anders als nach Ziff. VII A. der Richtlinien zum Besoldungssperrgesetz vom 1. März 1922 (M.Bl. i. V. S. 213) — nicht hindert, bei der Bemessung des der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde liegenden Wohnungsgeldzuschusses an Stelle der reichsrechtlichen Regelung die Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zugrunde zu legen."

Auf die Aeußerung des Ministers zur Gestaltung der Rechtslage nach Aufhören des Besoldungs-Sperrgesetzes wollen wir nicht eingehen, da wir uns die Behandlung dieser Materie in einem Sonderartikel vorbehalten haben für eine der nächsten Nummern unserer Zeitung. Dagegen sind die Aeußerungen über das künftige Verhältnis zwischen den Besoldungen der Staats- und Reichsbeamten einerseits und der Gemeindebeamten andererseits deshalb interessant, weil der Minister den Anschauungen, die die Gewerkschaften bei der Bekämpfung des Sperrgesetzes vertreten haben, beitritt. Er stellt sich auf den Standpunkt, daß es nur einen Vergleichspunkt gibt, wenn Beamte verschiedener Verwaltungen und öffentlicher Körperschaften miteinander verglichen werden sollen, und zwar sind das die von ihnen auszuübenden Funktionen. Er verurteilt also das Verfahren, das sich bei der Handhabung des Gesetzes durch den Reichsfinanzminister und das Reichsschiedsgericht herausgebildet hatte, wobei alle möglichen äußeren Vergleichspunkte wie Vor- und Ausbildung, Prüfung und Laufbahn, berücksichtigt wurden.

Wohltuend zeichnet sich der Erlaß vor sonstigen Aeußerungen in der Oeffentlichkeit vor allem dadurch aus, daß er das **Selbstbestimmungsrecht** der Gemeinden in den Vordergrund schiebt. Das angezogene preußische Gesetz vom 8. Juli 1920 ist ein Grundsatzgesetz, das zwar, wie auch der Minister ausführt, durchaus die Möglichkeit bietet, Uebertreibungen in der Besoldung, mögen sie zugunsten oder zu ungunsten der Kommunalbeamten wirken, vorzubeugen. Sonst aber läßt es dem Verantwortungsgefühl der Selbstverwaltungskörper genügend Spielraum, um Sonderverhältnisse in den einzelnen Gemeinden entsprechend den praktischen Bedürfnissen bei dem Erlaß von Ortsgesetzen über die Beamtenbesoldung zu berücksichtigen.

Behördentariffragen

Aufrückungsanträge in der Katasterverwaltung. Seit Bestehen des neuen preußischen Angestellten-Tarifvertrages sind im Bereiche der Katasterverwaltung insgesamt 340 Anträge auf Aufrückung gestellt worden. Genehmigt wurden vom Finanzministerium 52 Prozent. Die Zahl der genehmigten Anträge verteilt sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

nach Gruppe IV wurden genehmigt 19%, nach Gruppe V 15%,
nach Gruppe VI wurden genehmigt 17%, nach Gruppe VII 44%,
nach Gruppe VIII wurden genehmigt 5%.

Die Zahl der genehmigten Anträge bestätigt aufs neue unsere Ansicht, daß die preußische Katasterverwaltung durchaus nicht in der wünschenswerten Form den berechtigten Forderungen der Angestellten nachzukommen gewillt ist. Daß eine ungerechte Beurteilung der Aufrückungsanträge durch das Finanzministerium durchaus nicht so selten ist, beweist die Tatsache, daß im ersten Nachprüfungsverfahren noch ein großer Teil der Anträge den Wünschen der Angestellten entsprechend entschieden wird.

□□ Aus dem Bunde □□

Neuerungen im Postzeitungswesen.

Mit dem zweiten Quartal ist eine **Aenderung im Bezuge der „Deutschen Techniker-Zeitung"** eingetreten. Sie konnte bei der Post bislang jeweilig nur auf ¼ Jahr bestellt werden. Neuerdings kann sie aber auch innerhalb des Quartals **für einen oder zwei Monate** bestellt werden, jedoch muß die Bestellung immer bis zum Ablauf des Quartals laufen. Der **Bezugspreis** beträgt für zwei Monate 0,80 R.M., für einen Monat 0,40 R.M. Vom nächsten Quartal ab wird dann das Postzeitungsgeld wie bei den übrigen Beziehern für ¼ Jahr im voraus mit 1,20 R.M. erhoben.

Wir bitten die Kollegen, diejenigen Mitglieder, welche die „D.T.Z." noch nicht regelmäßig beziehen, zur umgehenden Bestellung ihres Bundesorgans beim Postzeitungsamt zu veranlassen. Es genügt, eine **unfrankierte Karte** in den Briefkasten des zuständigen Postamtes zu werfen. Alsdann wird das Bezugsgeld durch den Briefträger bis zum Ablauf des Quartals erhoben. Es können naturgemäß auch Bestellungen für das gesamte laufende Quartal jeweilig aufgegeben werden. In diesem Falle werden **bereits erschienene Nummern nachgeliefert.**

'orstandsbekanntmachungen

Ausschluß von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorstandes irde nachstehendes Mitglied aus dem Bunde ausgeschlossen: Mitglied . 185 251, Gera.

ıus den Gauen

Gautag von Saarland.

Auf Grund des § 40 der Bundessatzung und im Einvernehmen mit m Bundesvorstand berufen wir hiermit den 5. ordentlichen Gautag des ues Saarland für Sonntag, den 30. Mai, vormittags 9½ Uhr nach arbrücken, Johannishof, Mainzer Straße 63, ein.

Vorläufige Tagesordnung:

Konstituierung des Gautages.
a) Eröffnung,
b) Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung,
c) Wahl einer Mandatsprüfungskommission,
d) Wahl eines Büros.
Geschäftsberichte:
a) des Gauleiters,
b) des Gauvorstandes.
„Der Bund und die technische Jugend". Referent: Kollege Hofmann (Berlin).
Anträge.
Wahlen:
a) Wahl des Gauvorstandes,
b) Bestätigung des Gauleiters,
c) Wahl der Abgeordneten zum Bundestag,
d) Vorschlag zur Wahl des Bundesvorstandsmitgliedes auf dem Bundestage.
Verschiedenes.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Gau Saarland.
Der Gauvorstand:
Naumann. Hoffmeister.

Gautag Westdeutschland.

Der 7. ordentliche Gautag fand am 2. Mai in der Stadthalle zu refeld statt. Ihm ging am Vorabend eine von der O.-V. Krefeld t vorbereitete Begrüßungsfeier voraus. Konzert-, Gesangs- und nstige Vorträge, in denen der 1. Mai als Weltfeiertag der Arbeit sonders gewürdigt wurde, gaben dem Abend ein durchaus harmoiches Gepräge.

Der Gautag selbst wurde durch den Gauvorsitzenden, Koll. Bolten oblenz), in Anwesenheit von 19 Abgeordneten eröffnet. Der Gauleiter, oll. Dainas (Köln), erstattete den Geschäftsbericht für die it seit Oktober 1925. Ausgehend von den für die gesamte Arbeitnmerschaft besonders verhängnisvollen Ursachen und Wirkungen der eltwirtschaftskrise, besprach er zunächst die umfangreiche Arbeit der ien Gewerkschaften und des Bundes im besonderen für die einzelnen rufsgruppen. Anschließend daran behandelte er ausführlich, an Hand n graphischen Darstellungen, die Mitgliederbewegung, Beitrags- und nstigen Leistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der einzelnen rwaltungsstellen des Gaugebiets. Mit Zustimmung sämtlicher Gautagsnehmer konnte eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung und Festigung der linksrheinischen Bundesbewegung festgestellt werden. Am 1. April hörten von den nahezu 2200 Mitgliedern des Gaubezirkes in 26 Veraltungsstellen 60 Prozent der Hauptgruppe „Industrie", 25 Prozent der auptgruppe „Behörden und öffentliche Betriebe", 12 Prozent der auptgruppe „Baugewerbe" und 3 Prozent der Hauptgruppe „Bergbau" . Stellenlos waren unter diesen am gleichen Tage 12 Prozent der tumitglieder.

Der Bericht des Gauvorstandes, den Koll. Bolten erttete, befaßte sich mit der Tätigkeit des Gauvorstandes im Laufe r siebenmonatlichen Berichtszeit. Gemeinsam mit den Vertretern des ndesvorstandes und des Nachbargaugebietes Rheinland-Westfalen wurde Zusammenhang mit Erörterungen über die Zweckmäßigkeit einer reinigung der Gaue Rheinland-Westfalen und Westdeutschland die esetzung der Gaugeschäftsstelle in Köln aus Anlaß des kurz nach m Gautage in Koblenz erfolgten Hinscheidens des sehr verdienten auleiters Josef Horn geregelt. Daneben mußte sich der Gauvorstand a. mehrfach mit Fragen einer zweckmäßigeren Abgrenzung des Gaubietes beschäftigen. Einen ausführlichen Kassenbericht gab Koll. axeiner (Köln).

Koll. Schindler (Berlin) hielt einen eindrucksvollen Vortrag über „Der Bund und die technische Jugend". Er behandelte ausführlich die Frage des Technikernachwuchses und die Heranbildung der Techniker für die immer größer werdenden Aufgaben der Technik.

Der Rest der Tagung wurde der Beratung der sehr zahlreich eingegangenen Anträge und der Durchführung der satzungsgemäß notwendigen Wahlen gewidmet. Unter den Anträgen erweckten naturgemäß die die Organisationsform und die Neugestaltung des Beitragswesens betreffenden die größte Anteilnahme. In den Gauvorstand wurden die Kollegen Bolten (Koblenz), Simons (Köln), Bökenheide (Krefeld), Mertens (Aachen) und Ehlers (Brühl) gewählt. Für den Bundesvorstand benannte der Gautag den Koll. Grüttner (Köln). Zu Abgeordneten für den Bundestag wählte der Gautag die Kollegen Bolten (Koblenz), Simons (Köln) und Bökenheide (Krefeld). Die Bestätigung des Gauleiters erfolgte einstimmig.

Bücherschau

Handbuch des Steinbaues, einschl. des Grundbaues und des Beton- und Eisenbetonbaues. Von Prof. Otto Frick.

Im Verlag von Willy Geißler (Berlin) erscheint seit 1925 das „Handbuch des Steinbaues", einschl. des Grundbaues und des Beton- und Eisenbetonbaues von Prof. Otto Frick, Oberstudiendirektor der Baugewerkschule Königsberg. Das Werk kommt in 8—10 Lieferungen zum Preis von je 2,40 R.M. heraus und wird, abgeschlossen, ungefähr 600 Seiten mit 600 Abb. umfassen. Die vorliegende 2. und 4. Lieferung bespricht die Elemente der Fundierung und Isolierung der Gebäude, im weiteren ausführlich den Ziegel- und Werksteinbau mit Ersatzbauweisen. Der vorzügliche, von sauberen Abbildungen unterstützte Text bringt statische Hinweise, Materialbeschreibungen und klare Darstellung der handwerklichen Ausführungsformen. Besondere Erwähnung verdienen die Literaturhinweise zu Beginn jedes neuen Abschnittes. Bei den Abbildungen wäre die Ausmerzung der üblen Pseudorenaissancereminiszenzen in einer späteren Auflage zu wünschen. Das an sich wertvolle Buch würde, auf die gegenwärtigen Geschmacksformen umgestellt, seine Aufgabe eines Lehr- und Nachschlagewerkes für den angehenden und für den in der Praxis stehenden Bautechniker noch besser erfüllen.

Der schönste Besitz des Butab
ist sein
Erholungsheim in Sondershausen
in Thüringen.

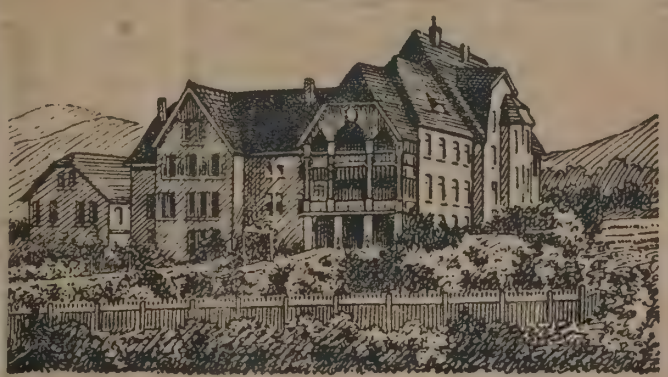

Kollegen! Säumt nicht zu lange mit der Zimmerbestellung für die Monate Juli und August! Wer seinen Urlaub in diesen Monaten zu nehmen genötigt ist, sichere sich durch rechtzeitige Anmeldung einen Platz im Heim.

Größere Aussicht auf Erlangung von Zimmern bietet immer die Wahl der Monate **Mai** und **Juni** als Urlaubsmonate.

Anmeldungen an d. Verwaltung d. Erholungsh. in **Berlin NW 40, Werftstr. 7.**

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Jüngerer
Tiefbautechniker

otter Zeichner, mit besonderen Kenntnissen in tadtentwässerungen für Berliner Büro von größer. laufirma sofort gesucht.

Bewerbungen m. Zeugnisabschriften und Gehaltsnsprüchen erbeten unter D. T. Z. 125 an R. Merkel, erlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Für das Kreisbauamt des Kreises Sprottau in Sprottau wird ein
Hoch- u. Tiefbau-Techniker
sofort gesucht. Er muß im Verwaltungs- und Bürodienst erfahren sein und mehrere Jahre Baupraxis nachweisen können. Bewerbungen mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und Zeichnungen sind umgehend an den Kreisausschuß einzusenden. Gehaltsansprüche sind hierbei geltend zu machen
Der Kreisausschuß des Kreises Sprottau
i. V. Kranold.

Baufach-Kollegen
welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. D. T. Z. 126 an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

Besonders zu empfehlen:

Fließarbeit
Beiträge zu ihrer Einführung von Mäckbach-Kienzle. 360 Seit. mit 132 Abbildungen. 2 Zahlentafeln und 2 Tafeln. Preis in Ganzl. geb. R.M. 12.—.

Ford-Betriebe und Ford-Methoden
von Paul Rieppel. 51 Seiten Text und 60 Bilder nach photogr. Aufnahmen. Kartoniert Preis R.M. 6.—.

Teilzahlung gestattet.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstraße 7.

nach **BORKUM** das deutsche Nordseebad

Bedeutend ermäßigte Preise.
Bäder und Kurmittel jeder Art.
Wandelhallen.
Flugverbindung.
Auskünfte und Prospekte durch
Badedirektion und Reisebüros.

Landweg über Emden-Außenhafen mehrmals tägliche Verbindungen nach und von Borkum im Anschluß an die Badezüge nach besonderem Fahrplan.

Seeweg üb. Helgoland u. zurück m. Anschluß das. nach u. von Bremerhaven, Norderney, Hamburg.

Hotel und Kurhaus, Inselhalle.
Hotel-Pension „Villa Irene." Verlangen Sie Prospekt.

Anzug-, Paletot-, Kostüm-
Stoffe
Nur preiswerte Qualitätsware. Geschmackvolle Musterungen.
Verlang. Sie Muster!
Lieferant größter Beamtenverb.
Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14. Schließfach 56.
Ratenzahlung gestattet!

Hütte 3 Bd.
Mk. 38,70

Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten
H. Meusser,
Buchhandlung
Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75

Der neue Brockhaus
Handbuch des Wissens
in vier Bänden.
Sechste, gänzlich umgearbeitete und v... sentlich vermehrte Auflage von Bro... haus' Kleinem Konversations-Lexik...
Etwa 3000 Seiten Text, über 10000 Abb... dungen und Karten im Text und auf 178 e... farbigen und 88 bunten Tafel- und Kartensei... und 87 Uebersichten und Zeittafeln.
Jeder Band in Halbleinen . . . RM. 21
Jeder Band in Halbpergament . . RM. 26
Teilzahlung nach Vereinbarung.

Der kleine Brockhaus
Handbuch des Wissens
in einem Bande
enthält
über 4000 Stichwörter auf etwa 800 d... spaltigen Textseiten mit etwa 5400 Abb... dungen und Karten im Text und auf ... einfarbigen und bunten Tafel- und Kart... seiten, sowie 36 Uebersichten und Zeittafe...
Preis geb. RM. 23,—
. zahlbar in Monatsraten von nur RM. 5,—
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Krankenversicherungs-Verein a. G.
für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom
Deutschen Techniker-Verband.
Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte.
Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die
Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW40, Werftstr. 7.

Technisches Antiquariat.

	R.M.
Arnold. Die Wicklungen der Wechselstrommaschinen	4.—
Eisen im Hochbau. Herausgegeb. vom Stahlwerksverband. 6. Aufl.	6.50
Ernst. Die Hebezeuge. 4 Aufl. 3 Bde. mit 1486 Textfig. und 97 Tafeln	85.—
Esselborn. Lehrbuch des Tiefbaues. 2 Bände	12.—
Fischer. Statik und Festigkeitslehre. 3 Bände	30.—
Foerster. Taschenbuch f. Bauingenieure. 4. Aufl. 2 Bände m. 3193 Textfig.	10.—
Handbuch der Ingenieurwissenschaften. 4. Aufl. 1. Teil, 1. Bd Vorarbeiten für Eisenbahnen u. Straßenbauleitung	6.—
1. Teil, 3. Bd Der Grundbau	6.—
1. Teil, 4. Bd Straßenbau einschl. der Straßenbahnen	6.—
Handbuch der Elektrotechnik. 7. Band. Elektrische Zentralen	4.—
Knauer. Meliorationen	2.50
Lehmbeck-Isendahl. Berechnung, Konstruktion und Fabrikation von Automobil-Motoren. 2. Aufl m. 19 Tafeln und 589 Textabbildungen	8.—
Löffler-Riedler. Oelmaschinen	10.—
Schöler. Hilfsbuch für Tiefbautechniker	2.—
Schuchardt-Schütte Technisches Hilfsbuch. 5. Aufl.	2.—
Straßner. Berechnung statisch unbestimmter Systeme. 2 Bde.	8.—
Weigel. Konstruktion und Berechnung elektrischer Maschinen u. Apparate	12.—

Teilzahlung gestattet!
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW40, Werftstr. 7.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Bad Schwarzbach i. Isergebirg...
Allen Kollegen empfiehlt sein Haus zum angenehm... Ferienaufenthalt bei billigster Preisberechnung
Haus „Zum Frieden", Inh. G. Bothe, Steiger a...
(Mitglied des Bundes.)

Jetzt ist die richtige Zeit, Obstdessertweine anzuschaffen.
Seit dem 1. April 1926 reichsweinsteuerfrei!
Große Nachfrage, daher Preissteigerung zu erwarten.
Heute noch sehr preiswert:
Dessertapfel-, Heidelbeer-, Johannisbeer-, Stachelbeer-, Brombeer-, Sauerkirsch-, Erdbeer-, Kräuterobstdessertwein, Wermutfruchtwein, Pepsinobstwein, Apfelwein herb, Obstschaumwein. Stets wohlschmeckend, reiner als ausländische Dessertweine. **Himbeer-, Kirsch- und Brombeersaft,** mit Zucker eingekocht, garantiert rein.
Versand in Korbflaschen von 5 Kilo an, in Fässern und 3/4-Liter-Flaschen in Kisten.
Feinste Edelliköre, in 3/4- und 1/2-Liter-Flaschen.
Warum machten Sie noch keinen Versuch? Schreiben Sie noch heute nach ausführlicher Preisliste, die Ihnen sofort kostenlos zugeht.
Obstweinkelterei Otto Bertram, Liegnitz, Parkstr. 6g.

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.**
Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh...
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Sommergäs...
finden freundliche Aufna... bei guter, reicher Verp... gung. Pr. M. 4.— pro ...
Aug. Schlange, Schlachte...
Harriehausen a. H.

Bücher für die Reisezeit!
Wanderkarten
Reiseführer
Prospekte kostenlos.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

1a Eiderfettkäse
9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

BUTTE...
feinste Quali...
direkt an Verbrauch., t...
frisch aus meckl. M...
kerei in 9-Pfd.-Pake...
niedrig. Tagespreis,
Haus Nachn. L. Bussen...
Marlow (Meckl.).

Ein Buch wichtig. Frauenfragen von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau Anna Hein, hyg. Versandha., Berlin 75, Potsdamer Straße 125a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.
Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin
Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	einschliesslich Stempelgebühr für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	Einbruch 50 Pf.

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.
Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW...

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

ellagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

cheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der hnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

lummer 21 / 8. Jahrgang — **Berlin, den 21. Mai 1926**

Aus dem Inhalt: Die Lage der technischen Berufe — Kleeis, Wie wahre ich meine Rechte in der Angestelltenversicherung? — 17000 bayerische Angestellte gekündigt! — Verschlechterung des Knappschaftsgesetzes — Aßmann, Das preußische Besoldungsrecht.

Vochenschau

Volksentscheid über die Enteignung der Fürstenhäuser. achdem der Reichstag den im Volksbegehren verlangten Entrf eines Gesetzes über Enteignung der Fürstenvermögen abelehnt hat, hat die Reichsregierung beschlossen, den Gesetzentrf zum Volksentscheid zu stellen. Die Abstimmung findet am onntag, den 20. Juni, statt.

Einstellung der Sammlungen für die englischen Arbeiter. er A.D.G.B. hat beschlossen, die Sammlungen zur Unterätzung der streikenden englischen Arbeiter zu schließen, da r Streik für beendet erklärt wurde. Die eingegangenen Gelr sind an die Bundeskasse des A.D.G.B. zur Weitergabe an n I.G.B. in Amsterdam abzuführen.

Anhaltende Krise am Berliner Arbeitsmarkt. Bei den Aritsnachweisen waren in der Berichtswoche 244 652 Personen ngetragen, gegenüber 244 942 der Vorwoche. Der unwesenthe Rückgang um 290 Personen vermag an der allgemein unnstigen Lage nichts zu ändern, zumal die Zahl der Erwerbslosenunterstützungsempfänger eine ganz erhebliche Steigerung von 1700 Personen aufweist.

Verlängerung der Erwerbslosen-Unterstützungssätze. Der Reichstag hat beschlossen, die Gültigkeit der bestehenden Verordnungen über die Erwerbslosenfrage unverändert bis Ende Juni auszudehnen.

Rückgang der Erwerbslosigkeit. In der zweiten Hälfte des April zeigt die Erwerbslosigkeit einen stärkeren Rückgang. Die Zahl der Unterstützten ist von 1 882 000 auf 1 784 000, also um 5,2 v. H. zurückgegangen.

Die Stellenlosigkeit im Werkmeisterberuf. Nach einer Statistik des Deutschen Werkmeister-Verbandes betrug die Zahl der stellenlos gemeldeten Verbandsmitglieder vom 1. Januar bis 1. Mai 1926: 7334. Zur Zeit wird diese Zahl auf etwa 10 000 angewachsen sein.

Der Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.) hat „für die Dauer der großen Stellenlosigkeit" die Erhebung eines Sonderbeitrages (Notbeitrag) von 50 Pf. monatlich ab 1. Juni beschlossen.

ie Lage der technischen Berufe

Eifrig wird auf dem Gebiete der Technik gearbeitet, ig geht es in der technischen Entwicklung vorwärts. Es nicht verwunderlich, wenn hieraus vielfach gefolgert wird, e deutschen Techniker seien gut beschäftigt, jede Arbeitsaft wäre unentbehrlich. Wie verhält sich aber nun eine lche Schlußfolgerung zu der tatsächlichen Lage auf dem beitsmarkt der Techniker?

Schon lange vor Beginn der gegenwärtigen Wirtschaftsse war die Arbeitslosigkeit der Angestellten und insbeondere die der Techniker die Sorge der interierten Kreise. Die amtliche Erhebung der Reichsarbeitsrwaltung über die Stellenlosigkeit der Angeellten vom 16. Juli 1925 ergab ein erschreckendes Bild n den tatsächlichen Verhältnissen. Obwohl sich die Benutng der öffentlichen Arbeitsnachweise bei den Technikern ch noch nicht annähernd so stark wie bei anderen Arbeithmergruppen durchgesetzt hat — ein Umstand, der damals auch noch dadurch besonders begünstigt wurde, daß infolge der für die Erwerbslosenfürsorge vorgesehenen Gehaltsgrenze von monatlich 225 M. die meisten technischen Angestellten keine Erwerbslosenunterstützung erhielten —, so wurden doch in der Zeit guter wirtschaftlicher Konjunktur bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen noch 6980 stellungslose Techniker festgestellt. Sehr große Bedeutung kommt aber auch der Feststellung zu, daß mehr als die Hälfte der erfaßten stellungslosen Techniker, nämlich 53,9 v. H., der höheren Altersklasse (40 Jahre und darüber) angehörten, während auf diese Altersklasse z. B. bei den kaufmännischen Angestellten nur 25,3 v. H. der Stellungslosen entfielen.

Geradezu katastrophal zeigen sich aber die Zustände nach den neuesten amtlichen Mitteilungen. Hiernach wurden bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen festgestellt:

	Für Techniker aller Art:		
	Stellengesuche:	offene Stellen:	auf eine offene Stelle kamen Arbeitsgesuche:
Im Dezember 1925	20 314	845	24
„ Januar 1926	29 177	842	34,5
„ Februar 1926	32 602	929	35
„ März 1926	36 010	1 126	32

Keine andere Berufsgruppe hat eine ähnlich hohe Andrangziffer auf die offenen Stellen aufzuweisen. Während auf eine offene Stelle bei den Technikern im März d. J. 32 Arbeitsgesuche kamen, waren die gleichen Zahlen für Schlosser 22, Elektromonteure und Mechaniker 19, kaufmännische Angestellte 19, Schmiede 16, Tischler 14, ungelernte Arbeiter 11, Büroangestellte 10.

Wenn in den letzten Wochen die amtlichen Arbeitsmarktberichte eine allerdings nur geringe Besserung, mindestens aber einen Stillstand der Arbeitslosigkeit erkennen ließen, so nimmt dagegen die Stellenlosigkeit der technischen Angestellten immer noch zu, eine Tatsache, die auch durch die Feststellungen der Abteilungen Stellenvermittlung und Unterstützungswesen unseres Bundes bestätigt wird. Es sei auch

Das Inhaltsverzeichnis
Jahrgang 1925
der „Deutschen Techniker-Zeitung"
ist erschienen.

Es wird jedem Bezieher der „D.T.-Z." auf Wunsch **unentgeltlich** geliefert.

Bestellungen (auch Sammelbestellungen der Orts- und Betriebsverwaltungen) an den **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7,** erbeten.

darauf hingewiesen, daß davon die technischen Angestellten aller Art, also auch leitende Angestellte, Akademiker, Betriebstechniker oder Konstrukteure, betroffen werden, und daß einen erschreckend hohen Anteil gerade die in einem Betrieb langjährig beschäftigten technischen Angestellten stellen. Daß Techniker mit 20 und mehr Dienstjahren rücksichtslos entlassen werden, ja, daß diese gerade zuerst „abgestoßen" werden, ist anscheinend zum Grundsatz beim „Abbau" geworden.

Zur gleichen Zeit, wo ein solches Ueberangebot an technischen Arbeitskräften festzustellen ist, wo gesetzliche Maßnahmen zur Unterbringung wenigstens der älteren Angestellten erwogen werden, und wo man sogar an eine Berufsumschulung denkt, zeigen sämtliche technische Ausbildungsanstalten eine nie gekannte Ueberfüllung. Am ärgsten sieht es hier bei den Technischen Hochschulen aus. Nach unseren Feststellungen betrug die Zahl der Studierenden an den deutschen Technischen Hochschulen 1913/1914 etwa 13 000, 1924/1925 dagegen 22 500. Die Zahl der Chemie-Studierenden an den Universitäten stieg in dem gleichen Zeitraum von 890 auf 2500, während die Gesamtzahl der Studierenden an den Universitäten mit 60 879 zu 59 263 in der Vorkriegszeit nahezu unverändert geblieben ist. Nachstehende Uebersicht gibt über die Zahlen und die Verteilung auf die einzelnen Fachrichtungen genauen Aufschluß:

	Wintersemester: 1913/14	1922/23	1924/25
Architektur	2 258	1 818	1 467
Bauingenieurwesen	2 863	3 047	2 068
Maschinenbau	3 698	10 117	9 080
Elektrotechnik	928	3 835	3 545
Chemie, Bergbau u. Hüttenwesen	1 759	4 025	4 235
Allgem. Wissenschaften	386	1 241	2 104
Sonstige Studienfächer	899	2 719	—
Gesamtzahl der Studierenden	12 801	26 802	22 499

Genau so sieht es für den Bergbau aus. Hier betrug die Zahl der Studierenden an den Technischen Hochschulen Aachen, Berlin und Breslau, an der preußischen Bergakademie Clausthal und der sächsischen Bergakademie Freiberg 1913/1914 650, 1924/1925 aber 1498.

Die Hörsäle in den Technischen Hochschulen sind derart überfüllt, daß die Ausbildung darunter erheblich leidet. Schlimmer aber ist, daß viele der jetzigen Besucher der Technischen Hochschulen gar keine Eignung zum Techniker aufzuweisen haben. Noch auf der letzten Tagung des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen Ende März d. J. stritten sich nämlich die Hochschulprofessoren darum, ob 50 oder gar 80 Prozent der jetzt Studierenden nicht an die Technische Hochschule gehören.

Auch die technischen Fachschulen zeigen dieselbe Ueberfüllung. Hierüber gibt folgende Zusammenstellung einen Einblick:

Fachschulen:	Besuch in den Wintersemestern: 1912/13	1922/23	1925/26
Höhere Maschinenbau- und Maschinenbauschulen:			
in Preußen	2489	3351	3677
in Bayern	613	1406	1325
in Sachsen	2033	3366	3068
in Württemberg	213	390	444
in Baden	447	706	786
in Hessen	32	50	48
in Hamburg	366	615	793
in Bremen	140	261	323
in Thüringen	353	464	190
in Mecklenburg-Schwerin	119	184	205
Zusammen	6805	10793	10859
Baugewerkschulen:			
in Preußen	6108	4944	6401
in Bayern	765	837	903
in Sachsen	979	1030	1108
in Württemberg	520	386	333
in Thüringen	204	338	357
in Hessen (Darmstadt fehlt)	246	263	319
in Hamburg	409	192	271
in Bremen	230	127	192
in Braunschweig	469	412	536
in Anhalt	174	53	183
in Mecklenburg-Schwerin	147	79	111
Zusammen	10251	8661	10714

Da eine Vermehrung der Fachschulen nicht erfolgt ist, muß auch hier neben der Einrichtung von Parallelklassen eine stärkere Belegung der Klassen angenommen werden.

Die obigen Zahlen geben jedoch noch kein genaues Bild von dem wirklichen Nachwuchs zum Technikerberuf. Da die staatlichen Fachschulen teilweise schon jetzt bis 1930 mit Anmeldungen versorgt sind — für jeden verfügbaren Platz ist nach den bisherigen Beobachtungen mit vier Anmeldungen zu rechnen —, sucht eine große Zahl von Anwärtern des technischen Berufes die Ausbildung in den technischen Privatschulen. Der Zugang, der von den Sonderfachschulen, Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen, sowie aus Abend- und Sonntagsunterricht kommt, und der nicht unbeträchtlich sein dürfte, soll zunächst einmal ganz unberücksichtigt bleiben. Ueber die Bergschulen enthält die „Deutsche Techniker-Zeitung" Nr. 20 vom 14. Mai 1926 in der Beilage „Bildung und Unterricht" genaue Angaben. Alles in allem wird es kaum zu hoch geschätzt sein, wenn man den jährlichen Nachwuchs im Technikerberuf mit 15 000 Berufsanfängern annimmt.

Ein sehr erheblicher Zugang zum Technikerberuf, durch den die eingeschränkte Ausbildung des Nachwuchses in der Kriegszeit wieder wettgemacht wurde, ist dadurch erfolgt, daß in der Zeit unmittelbar nach Beendigung des Krieges an vielen Schulen abgekürzte Kurse für Kriegsteilnehmer stattfanden. Hierüber heute noch einwandfreies Zahlenmaterial zu erhalten, ist natürlich schwierig, doch sind uns in einem Falle nähere Angaben bekannt geworden. Danach sind bei der staatlichen Maschinenbauschule in Eßlingen in der Zeit von Januar 1919 bis August 1920 fünf abgekürzte Kurse für Kriegsteilnehmer abgehalten worden, an denen 2526 Schüler teilgenommen haben.

Die auseinandergehenden Tendenzen — zunehmende Stellungslosigkeit und gesteigerter Zulauf zum Beruf — müssen zu einer folgenschweren Katastrophe führen. Der deutschen Volkswirtschaft droht hierdurch großer Schaden, denn jeder technische Fortschritt in Deutschland wird künftig durch die dargelegten Verhältnisse gehemmt werden, die tüchtigsten deutschen Techniker aber werden wahrscheinlich im Ausland ihre Betätigung suchen. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten hat rechtzeitig die maßgebenden Behörden und auch die Oeffentlichkeit darauf hingewiesen, welch verhängnisvollen Weg die Dinge nehmen, wenn man sie einfach laufen läßt. Jetzt ist es die höchste Zeit, daß die verantwortlichen Stellen eingreifen!

Wie wahre ich meine Rechte in der Angestelltenversicherung?

Bei jedem Zweig unserer Sozialversicherung ist der Erhalt oder Bezug von Leistungen an verschiedene Voraussetzungen und Bedingungen geknüpft. Am verwickeltsten und unübersichtlichsten sind diese Vorbedingungen bei der Angestelltenversicherung. Es gibt wohl sehr wenige Angestellte, die genau wissen, welche Leistungen ihnen zustehen, und unter welchen Voraussetzungen diese gewährt werden. Genau wie bei der Invalidenversicherung, so muß auch bei der Angestelltenversicherung eine gewisse Wartezeit von den Versicherten zurückgelegt werden, ehe sie Anspruch auf irgendwelche Leistungen stellen können. Außerdem muß bei allen Leistungen ohne Ausnahme die Anwartschaft aufrecht erhalten sein. Wie bereits erwähnt, sind die Bestimmungen hierüber so vielseitig, daß ein näheres Eingehen auf sie einmal dringend erforderlich ist, um die Versicherten vor Nachteilen und Schäden zu bewahren.

Die Wartezeit, also die Zeit, die überhaupt durch Beiträge ausgefüllt sein muß, beträgt

beim Ruhegeld für weibliche Versicherte	60	Beitragsmonate
beim Ruhegeld für männliche Versicherte	120	„
bei Hinterbliebenenrenten für beide Geschlechter	120	„

Sind jedoch weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt, so verlängern sich diese Wartezeiten um je 30 auf 90 bzw. 150 Beitragsmonate. Hierbei gelten als Pflichtbeiträge auch diejenigen freiwilligen Beiträge, die nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht infolge Ueberschreitens der Einkommensgrenze mindestens in der Gehaltsklasse der letzten Pflichtbeiträge entrichtet wurden. Dies kommt allerdings nur für die Wiederversicherten in Betracht, die bis zum 30. Juni 1923 wieder versicherungspflichtig geworden sind.

Hinterbliebenenrenten werden auch schon nach einer Wartezeit von 60 Beitragsmonaten gewährt, wenn der Tod oder die dauernde Berufsunfähigkeit des Versicherten vor dem 1. Januar 1929 eintreten. Diese Vergünstigung tritt jedoch nicht in Kraft, wenn weniger als 60 Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet sind, die Wartezeit bei Hinterbliebenenrenten beträgt dann stets 150 Beitragsmonate.

Für Selbstversicherer (Personen, die ohne vorherige Pflichtversicherung nach dem 31. Dezember 1922 in die Versicherung eingetreten sind) beträgt die Wartezeit bei allen Leistungen 180 Beitragsmonate.

Zur Vermeidung von Härten kann die Reichsversicherungsanstalt (der Träger der Angestelltenversicherung) bis zum Ablauf des Jahres 1928 in allen Fällen, in denen die Wartezeit nicht erfüllt ist, jedoch mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet sind, die Entrichtung freiwilliger Beiträge auch für ein Jahr und länger zurück und auch nach Eintritt der Berufsunfähigkeit gestatten, damit es den Versicherten unter Umständen möglich ist, ihre Wartezeit zu erfüllen.

Die Vorschriften für die sogenannte „Anwartschaft" sind auch nicht gerade einfach. Unter Anwartschaft versteht man die regelmäßige Verwendung von Beitragsmarken ohne Zwischenräume. Es kommen hier folgende einzelnen Vorschriften in Betracht: Alle in der Angestelltenversicherung erworbenen Anwartschaften gelten bis zum 31. Dezember 1923 als aufrecht erhalten. Sonst ist die Anwartschaft aufrecht erhalten, wenn der Versicherte in den ersten 11 Kalenderjahren seiner Versicherung jedes Jahr mindestens acht Beitragsmonate nachweist. Als Beitragsmonate gelten dabei auch sogenannte Ersatzzeiten (Krankheit, Besuch einer staatlichen Schule usw.), ebenso Beitragszeiten, in denen Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet werden. Diese Beitragszeiten zur Invalidenversicherung dürfen jedoch nicht mit den Beitragsmonaten zur Angestelltenversicherung zeitlich zusammenfallen. Es rechnen dabei vier Wochenbeiträge der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat zur Angestelltenversicherung.

Wie hoch sind nun diese freiwilligen Beiträge zu leisten? Freiwillige Beiträge sind mindestens in der Gehaltsklasse zu zahlen, die dem Durchschnitt der vier letzten verwendeten Pflichtbeiträge entspricht. Sind weniger Beitragsmonate verwendet, so gilt die Anwartschaft als erloschen und es besteht kein Anspruch mehr auf die Leistungen der Versicherung. Die Anwartschaft gilt jedoch auch dann als aufrecht erhalten, wenn die Zeit vom Beginne der Versicherung bis zum Eintritt des Versicherungsfalles mindestens zu dreiviertel mit Beiträgen oder Ersatzzeiten angefüllt ist. Ist die Anwartschaft erloschen, so lebt sie nur unter bestimmten Voraussetzungen wieder auf. War vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt, so gilt die Anwartschaft wieder erhalten, wenn von neuem 24 Beitragsmonate zurückgelegt sind. War die Wartezeit vorher noch nicht erfüllt, so müssen erneut 48 Beitragsmonate nachgewiesen werden, wenn die Anwartschaft wieder aufleben soll. Wer berufsunfähig ist, darf sich jedoch nicht freiwillig versichern. Hat ein Versicherter die Wartezeit noch nicht erfüllt und will sich weiterversichern, so ist dringend zu raten, für jeden Monat eine Marke zu kleben, und zwar so lange, als er die vorgeschriebene Wartezeit erfüllt hat.

Besondere Bestimmungen gelten für die Personen, die Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung geleistet haben, sogen. „Wanderversicherte". Diese erhalten nur aus einer Versicherung Leistungen, und zwar von der Versicherung, in der sie die Bedingungen erfüllt haben.

Bei der Gewährung von Heilverfahren müssen die sogen. Halbversicherten, Personen, die von der eigenen Beitragszahlung befreit sind, die Hälfte der Kosten selbst tragen.

Die Angestelltenversicherung ist diejenige Versicherung, die als einzige unter bestimmten Voraussetzungen noch eine Rückzahlung (Erstattung) gezahlter Beiträge vorsieht. Diese Erstattung kommt für die sogen. Halbversicherten auch nicht in Betracht.

Beitragserstattungen finden in folgenden Fällen statt: Heiratet eine weibliche Versicherte und hat sie die Wartezeit für das Ruhegeld erfüllt, so bekommt sie einen Teil der gezahlten Beiträge erstattet, wenn sie spätestens drei Jahre nach der Heirat aus der Versicherung ausscheidet. Für die bis zum 31. Dezember 1923 geleisteten Beiträge bekommt sie 30 Mark, für die ab 1. Januar 1924 bis zum Ausscheiden verwendeten Marken erhält sie die Hälfte zurück. Der Antrag hierzu ist jedoch spätestens drei Jahre nach der Heirat zu stellen. Dieselben Bestimmungen gelten auch für Versicherte, die durch Eintritt in eine Schwesternschaft usw. endgültig aus der Versicherung ausscheiden.

Stirbt nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld ein weiblicher Versicherter, ohne Rente erhalten zu haben, und ohne daß die Erben Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben, so findet ebenfalls an die Erben eine Abfindung statt. Die Hinterbliebenen erhalten in diesem Falle in einer bestimmten Reihenfolge für die vor dem 31. Dezember 1923 gezahlten Beiträge 30 Mark und die Hälfte der nach dem 1. Januar 1924 gezahlten Beiträge. Der Anspruch muß jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Tode der Versicherten geltend gemacht werden.

Stirbt ein Versicherter vor dem 1. Januar 1928, ohne daß ein Anspruch an die Angestelltenversicherung oder Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so wird ebenfalls eine Entschädigung gezahlt, wenn die Anwartschaft aufrecht erhalten ist. Den hinterlassenen Kindern, Witwe oder Witwer steht neben einem Betrag von 50 Mark für die vor dem 31. Dezember 1923 gezahlten Beiträge eine Summe von $^4/_{10}$ der nach dem 1. Januar 1924 verwendeten Marken zu. Der Erstattungsanspruch muß in diesem Falle innerhalb eines Jahres nach dem Tode gestellt werden.

Die Bedingungen (Anwartschaft und Wartezeit) für einen Erhalt von Leistungen sind nicht nur ziemlich verwickelt, sondern werden auch streng gehandhabt. Es ist deshalb Pflicht eines jeden Versicherten, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen. Es kann jedem Versicherten nur dringend geraten werden, sich von der Versicherungsanstalt in Berlin-Wilmersdorf Merkblätter usw. schicken zu lassen, die kostenlos abgegeben werden. Auf diesen Blättern sind die wichtigsten Bestimmungen und Vorschriften des Gesetzes volkstümlich aufgeführt. Kontroll- und Revisionsbeamte der Angestelltenversicherung führen diese Merkblätter meist auch mit sich und sind auf Verlangen zur Abgabe verpflichtet.

Kleeis, Weimar.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Marktbeherrschung durch die Eisenverbände. Die Kartelle der Eisen- und Stahlindustrie innerhalb der Rohstahlgemeinschaft erstrecken sich mit Ausnahme von zwei Artikeln bereits auf sämtliche Eisen- und Stahlprodukte. Sie verfolgen den Zweck, vor allen Dingen den Eisenzoll auszunutzen. Darüber hinaus möchten sie aber unter Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz auf dem deutschen Markt sich eine absolute Monopolstellung sichern. Die Verhandlungen zur Schaffung des internationalen Eisenkartells verfolgen diesen Zweck: Die Absatzgebiete sollen aufgeteilt und die Belieferung des deutschen Marktes soll ausschließlich der deutschen Eisen- und Stahlindustrie vorbehalten werden. Die deutsche Schwerindustrie ist aber bestrebt, sich diese Monopolstellung unter Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz bereits vor Errichtung des internationalen Kartells zu sichern. Dabei kommt ihr die internationale Lage zustatten. Die englische Konkurrenz kommt wegen der hohen Produktionskosten nicht in Frage. Die polnische Grenze ist infolge des Zollkrieges geschlossen. Mit dem tschechischen Walzwerkverband konnte die deutsche Schwerindustrie eine Vereinbarung treffen, derzufolge sich die Parteien verpflichteten, Preisunterbietungen gegenseitig zu unterlassen. Schwierigkeiten können nur erwachsen seitens des Saargebiets, Luxemburgs und Elsaß-Lothringens. In bezug auf das Saargebiet sind aber Verhandlungen im Gange, die Saarhüttenwerke der deutschen Rohstahlgemeinschaft bzw. den deutschen Kartellen anzuschließen, was in bezug auf die Werke von Röchling bereits erfolgt ist. Zur Ausschaltung der Konkurrenz Luxemburgs und Elsaß-Lothringens wurde bekanntlich im vorigen Jahre ein Abkommen getroffen, demzufolge die deutsche eisenschaffende Industrie eine bestimmte Menge lothringischen Eisens zu Weltmarktpreisen und unter Vergütung der Hälfte des Zollsatzes übernehmen soll, wogegen der lothringischen Industrie die direkte Lieferung an die deutsche eisenverarbeitende Industrie verwehrt wird. Dieses Abkommen konnte bekanntlich bisher nicht in Kraft treten, und aus diesem Grunde besteht auf dem süddeutschen Markt infolge seiner frachtgünstigen Lage zu Lothringen ein lebhafter Konkurrenzkampf. Lothringisches Eisen ist in Süddeutschland trotz der Zölle erheblich unter den deutschen Kartellpreisen zu haben.

Zur Ausschaltung der ausländischen Konkurrenz hat aber das deutsche Eisenkartell noch einen anderen sehr erfolg-

Kollegen!

Organisiert die Spargeldsammlung in Betrieben und Ortsverwaltungen.

Gründet Sparergruppen der I. B. S.!

reichen Weg eingeschlagen. Es hat die Eisengroßhändler organisiert und ihnen den Verkauf von ausländischen Waren verboten. Die im Kartell vereinigten Großkonzerne haben in der Nachkriegszeit ihre eigenen Werkhandelsgesellschaften gegründet, die den freien Handel beiseite zu schieben vermögen. Unter dem Druck des Werkhandels mußten sich die freien Händler fügen. Das Eisenkartell gründete drei Großhändlerverbände, im rheinisch-westfälischen Gebiet (Sitz Düsseldorf), in Nordwest-Mitteldeutschland (Sitz Leipzig) und in Nordostdeutschland (Sitz Berlin). Die führende Rolle spielen in den Großhändlerverbänden die Werkhandelsfirmen selbst; so umfaßt der rheinisch-westfälische Verband 12 Firmen, davon 10 Werkhandelsfirmen. Für Süddeutschland konnte bisher infolge der erwähnten Konkurrenz des lothringischen Eisens ein Großhändlerverband noch nicht gegründet werden. Die Verbandshändler teilen nun die übrige Händlerschaft nach ihren Umsätzen in vier Untergruppen ein, denen jeweils verschiedene Preisermäßigungen gewährt werden, während die Endpreise für den letzten Händler vom Kartell selbst festgesetzt sind. Da die Endpreise auf hohen Werkpreisen aufgebaut sind, so liegen diese wesentlich über den Weltmarktpreisen. Die Händler sind dem Stahlkartell vollständig ausgeliefert. Falls sie ausländische Waren verkaufen wollen, können sie vom Verbandshändler überhaupt keine Waren beziehen, nur von den Unterhändlern und zu Preisen, die um 10 bis 15 Prozent höher stehen als die für andere Händler bestimmten Preise. Durch diese Regelung gelang es dem Eisenkartell, die Konkurrenz des Auslandes schon vor Errichtung des internationalen Eisenkartells für den inneren Markt auszuschalten und damit die Preise weit über die Weltmarktpreise zu steigern. Die Preispolitik des Kartells erklärt es zur Genüge, weshalb der innere Absatz in ständigem Rückgang begriffen ist und weshalb immer weitergehende Produktionseinschränkungen vorgenommen werden müssen.

Der Zusammenschluß in der optischen Industrie. Vor einiger Zeit erfolgte ein Zusammenschluß der wichtigsten Werke der deutschen optischen und photographischen Industrie, nämlich der Carl-Zeiß-Werke in Jena, der Ica-A.-G. in Dresden, der Optischen Anstalt C. P. Goerz-A.-G. in Berlin, der Contessa-Nettel-A.-G. in Stuttgart und der Ernemann-Werke in Dresden. Die Produkte dieser Werke konnten bis zum Kriege nicht nur in Deutschland, sondern auch auf sämtlichen Auslandsmärkten nahezu konkurrenzlos abgesetzt werden. Während des Krieges jedoch hat die optische Industrie des Auslandes große Fortschritte gemacht, und die deutsche optische und photographische Industrie sieht sich nun plötzlich in einen scharfen Konkurrenzkampf gestellt, in dem sie nur durch weitgehende Rationalisierung und Zusammenlegung mit den ausländischen Werken Schritt halten kann. Von diesen jetzt zusammengeschlossenen Unternehmungen sind, wie Fritz König in der „Betriebsräte-Zeitschrift für die Metallindustrie“ ausgeführt hat, die Zeiß-Werke, die Ica-A.-G. und die Ernemann-Werke-A.-G. schon vor 1900 gegründet worden, die Optische Anstalt C. P. Goerz A.-G. wurde 1903 errichtet, und nur die Contessa-Nettel-A.-G. ist eine Nachkriegsgründung aus dem Jahre 1920. Die letztere Gesellschaft war von Anfang an der schon vor dem Kriege bestehenden Interessengemeinschaft Zeiß-Ica angeschlossen. In der neuen Interessengemeinschaft scheinen die Zeiß-Werke die führende Rolle als Dach- oder Spitzengesellschaft zu spielen. Dieses Unternehmen ist, wie allgemein bekannt sein dürfte, durch die Stiftung von Ernst Abbe in eine Produktivgenossenschaft umgewandelt worden, wobei jedoch Leitung und Verwaltung rein privatwirtschaftlich blieben. Es ist nun aber zu befürchten, daß diesem Unternehmen dadurch, daß es jetzt dem neuen wirtschaftlichen Machtgebilde vorsteht, allmählich der ihm von Abbe verliehene Zug demokratischer Wirtschaftsführung verloren geht.

Die Rente des deutschen Industriekapitals. In der „Gewerkschaftszeitung“ vom 8. Mai befindet sich ein instruktiver Artikel über die Rente des deutschen Industriekapitals in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise. 361 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von über 3 Milliarden R.M. konnten für das verflossene Geschäftsjahr eine Summe von 264 105 000 R.M. an die Aktionäre verteilen. Es wurden Dividenden von 2% bis 24% ausgeschüttet, im Durchschnitt 8,8%. Diese Tatsache erbringt den Beweis, daß große Teile der Aktiengesellschaften in einer Zeit der schlimmsten Wirtschaftskrise noch eine hohe Kapitalsrente zu verteilen vermögen.

Sozialpolitik

Die Fahrpreisermäßigung für Wochenkarten im Postautoverkehr war bisher von der Reichspost für Arbeiter und Angestellte verschieden geregelt, für Arbeiter betrug sie 50% und für Angestellte nur 30%. Der AfA-Bund hat nun durchgesetzt, daß diese unterschiedliche Behandlung, die zuletzt noch im Oberpostdirektionsbezirk Köln bestand, beseitigt worden ist.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Die technische Nothilfe entfaltet neuerdings eine besonders starke Propaganda im Ruhrrevier. Auf verschiedenen Zechen des Ruhrbergbaues sind in letzter Zeit Steiger, Inspektoren und obere Beamte eifrig bei der Arbeit, für die technische Nothilfe (Teno) Mitglieder zu werben. Den Kollegen werden Verpflichtungsscheine vorgelegt, unter Leitung der Teno Notstandsarbeiten zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Betriebe zu verrichten und Hilfe zu leisten bei Notständen, die durch höhere Gewalt hervorgerufen sind, sowie ferner sich für den Gedanken der Teno im Sinne ihrer Richtlinien aufklärend und werbend einzusetzen. Wir warnen unsere Mitglieder ganz entschieden vor diesem Treiben. Man will neue Streikbrechergarden bilden. Die angeblichen Ziele (Hilfe zur Beschaffung von Säuglingsmilch, bei Feuersgefahr, Dammbrüchen usw.) sind nur vorgeschoben. In Wirklichkeit will man Reserven schaffen, die bei einem Arbeitskampf eingesetzt werden sollen, um das Streikrecht der Arbeitnehmerschaft zu beseitigen. Dazu brauchen wir keine technische Nothilfe. Die freien Gewerkschaften haben sich immer und überall bereit erklärt, sämtliche Notstandsarbeiten im Falle eines Arbeitskonfliktes selbst auszuführen. Und ein Arbeitnehmer, der mit der Notstandskarte der freien Gewerkschaften versehen ist, kann ruhiger und unbelästigter zur Arbeit gehen, als ein Mitglied der Teno, das unter polizeilichem Schutz oder unter dem Schutz von Rechtsorganisationen, wie Werwolf, Stahlhelm, Jungdo u. dgl., zur Streikbrucharbeit gehen soll. Nur eins ist in dieser ganzen Angelegenheit notwendig, nämlich, daß die Unternehmer die Verrichtung der Notstandsarbeiten durch die Mitglieder der freien Gewerkschaften zulassen. Soweit das aber von den Unternehmern abgelehnt wird, haben wir gar keine Ursache, die Notstandsarbeiten auf dem Umwege über die Teno ausführen zu lassen. Ist es doch eine altbekannte Tatsache, daß in vielen Fällen, wo die Teno eingesetzt wurde, die Betriebe derartig „versaut“ waren, daß nur mit größter Mühe ein geordneter Betrieb wieder eingerichtet werden konnte.

Berufsfragen

Die wahren Ursachen des Bauunglücks auf dem Großkraftwerk Berlin-Rummelsburg. Nicht allzuweit vom Zentrum der Stadt entfernt, läßt die Stadt Berlin ein Großkraftwerk erbauen, wie ein solches in gleicher Größe in Europa noch nicht vorhanden ist. Am 28. April d. J., abends, ereignete sich auf dem Bauplatz in Rummelsburg ein Bauunglück, dem mehrere Menschenleben zum Opfer fielen. Ein 70 Tonnen schwerer Eisenträger stürzte aus großer Höhe ab, durchschlug ein wichtiges Halteseil eines Kranes und brachte diesen ebenfalls zum Absturz. Zwei Tote und mehrere Schwerverletzte waren die Opfer. Weite Volkskreise, darunter auch viele unserer Kollegen, die den Bau des Großkraftwerkes mit Interesse verfolgten, werden sich fragen: Wie konnte dieses Unglück geschehen, weshalb mußten derartige Arbeiten zur Nachtzeit vorgenommen werden? Gewisse Berliner Tageszeitungen brachten spaltenlange Erörterungen, ohne jedoch auf den Kern der Ursache des Unglücks einzugehen. Man las wohl von der dringenden Notwendigkeit, die Fertigstellung des Baues auf das äußerste zu beschleunigen, von falsch gegebenen oder falsch verstandenen Hebekommandos des ums Leben gekommenen Richtmeisters, von durch übermäßig lange Arbeitszeit ermüdeten Arbeitern und dergleichen.

Da das Großkraftwerk, wie schon erwähnt, im Auftrage der Stadt Berlin gebaut wird, nahm auf Antrag der Fraktionen der Arbeiterparteien die Berliner Stadtverordneten-versammlung sofort zu den Verhältnissen auf dem Bau Stellung. Dabei ergab sich, daß seit Beginn der Bautätigkeit weit über 100 Unglücksfälle vorgekommen sind. Oberbürgermeister Boeß verstieg sich in einer Erklärung zu den Ursachen des Unglücks u. a. soweit, daß er behauptete, die Unsicherheit bei solchen Bauten sei wohl nicht in letzter Linie darauf zurückzuführen, daß unsere Techniker und Arbeiter durch den langen Krieg etwas aus der Uebung gekommen und den schwierigen Verhältnissen nicht mehr gewachsen seien. Diese Behauptung muß entschieden widersprochen werden. Nicht die Unfähigkeit der Techniker und Arbeiter ist, wie die Untersuchung ergeben hat, die Ursache der Unglücksfälle, sondern ein Antreibersystem schlimmster Art, wie es nur von profitgierigen Unternehmern ersonnen werden konnte, dazu überlange Arbeitszeiten und niedrige Löhne. Daß die Unfallverhütungsvorschriften auf diesem Bau mehr oder weniger

ur auf dem Papier standen, sei der Vollständigkeit halber noch rwähnt.

Die Behauptungen des Oberbürgermeisters Boeß veranlaßen uns, einmal bei uns nahestehenden Kollegen, die auf dem Bau des Kraftwerkes tätig sind bzw. tätig waren, eine Umrage über die Verhältnisse zu machen. Ein Kollege, der als Bauführer tätig war und entlassen wurde, weil er seine Leute icht ohne entsprechende Schutzvorrichtungen arbeiten lassen ollte, berichtet über die Zustände auf dem Bau u. a., daß von hm verlangt wurde, Fundamentierungsarbeiten ohne jegliche Schutzvorrichtung ausführen zu lassen, während arüber Eisenkonstruktionen zusammengebaut wurden. Die Oberbauleitung verlangte sogar noch eine besondere Forcieung dieser Arbeiten. Als von dem Kollegen eine derartige Arbeitsweise, unter Hinweis darauf, daß er keine Lust habe, ns Gefängnis zu wandern, abgelehnt wurde, veranlaßte die Oberbauleitung seine Entlassung.

Bezeichnend ist noch die Aeußerung eines Herrn der Oberauleitung, der erklärte, daß man bei einem solchen Bauwerk ein Auge zudrücken müsse.

Deutlich zeigt sich hier, wo die wahren Ursachen des chweren Unglücks zu suchen sind. Eingehaltene Lieferfristen - lies: sichere Profitraten — gelten eben mehr als Leben und iesundheit mehrerer hundert Arbeitnehmer. Mögen sie zurunde gehen, wenn nur der Gewinn nicht geschmälert wird. Den auf dem Bau tätigen Technikern können wir nur empehlen, sich genau an die Unfallverhütungsvorschriften zu halten nd das Spiel gewisser Herren der Oberbauverwaltung mit Menschenleben abzulehnen. Daneben wird es Aufgabe der Baupolizei sein, ganz energisch durchzugreifen und dafür orge zu tragen, daß in erster Linie Leben und Gesundheit der Arbeiter und nicht die Kapitalinteressen zu chützen sind. Greift die Baupolizei nicht genügend durch, so ird sich die Arbeitnehmerschaft selbst zu helfen wissen.

Angestelltenbewegung

Das Flaschenkind. Der Verband deutscher Techniker klagt i einem Rundschreiben, das er an die Mitglieder des Deutschationalen Handlungsgehilfenverbandes versendet, daß seine Beegung nicht vorwärts zu bringen sei, wenn die Mitglieder des .H.V. ihm nicht helfen, Mitglieder zu werben. Nur dann ann das deutsche Volk gerettet, das Vaterand wieder aufgerichtet werden, wenn auch der .d.T. groß und mächtig geworden ist. Er bittet eshalb die deutschnationalen Handlungsgehilfen um ihre taträftige Mitarbeit bei seiner Werbetätigkeit.

Deutlicher wie durch dieses Rundschreiben kann unsere om V. d. T. mit Entrüstung abgewehrte Behauptung, daß er us eigener Kraft nicht vorwärts kommen könne, sondern noch nmer von seinem großen Bruder — oder besser gesagt seinem 'ater — tatkräftig unter die Arme gegriffen wird, nicht beiesen werden.

Wohnungswesen

Das Bodenreformgesetz. Der Reichstag hat in seiner itzung am 4. Mai 1926 mit 243 gegen 136 Stimmen bei 29 Stimenenthaltungen den Antrag des Ausschusses für Wohungswesen (s. auch Wochenschau in Nr. 20 der „D.T.Z." die Red.) angenommen: „Die Reichsregierung zu ersuchen, alsald ein Wohnheimstättengesetz im Sinne des Entwurfes des ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsinisterium vorzulegen." Das Abstimmungsergebnis zeigt nachehende Tabelle:

	Ja	Nein	enthalten
Sozialdemokr. Partei = 131 Mitglieder:	116	—	—
Deutschnat. Volkspartei = 111 Mitglieder:	3	80	6
Zentrum = 68 Mitglieder:	58	—	3
Dtsch. Volkspartei = 51 Mitglieder:	4	27	6
Kommunist. Partei = 42 Mitglieder:	31	—	—
Deutsche Demokr. Partei = 32 Mitglieder:	22	—	5
Wirtschaftl. Vereinigung = 21 Mitglieder:	—	14	4
Bayrische Volkspartei = 19 Mitglieder:	3	11	4
Deutschvölk. Freiheitspartei = 15 Mitglieder:	5	5	1

Hieraus ergibt sich, daß das Zentrum, die demokratische, zialdemokratische und die kommunistische Fraktion nahezu eschlossen für den Antrag gestimmt haben. Aus diesen raktionen ist nicht eine einzige Stimme gegen den Entwurf ekommen. Die Hauptgegner des Antrages stellte die Deutschationale Volkspartei mit 80 von ihren 111 Mitgliedern.

Dieser Reichstagsbeschluß verpflichtet nunmehr die Reierung, ein Gesetz im Sinne des Entwurfes des Ständigen Beats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium alsald dem Reichstag vorzulegen. Der Reichsarbeitsminister wird oraussichtlich den Entwurf des Ständigen Beirats unverändert für die Regierung akzeptieren. Der Entwurf ist bereits den Landesregierungen zur Begutachtung zugestellt worden. Die Reichswohnungskonferenz hat sich jetzt mit dem Entwurf beschäftigt. Von ihren Beschlüssen, die noch nicht bekannt sind, wird es wesentlich abhängen, ob der Entwurf noch vor den Ferien dem Reichstag vorgelegt werden wird.

Der vom Ständigen Beirat für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium am 22. März 1926 einstimmig beschlossene Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Gründung von Wohnheimstätten, die Schaffung landwirtschaftlicher Heimstätten ist einer besonderen Regelung vorbehalten worden. Der vorliegende Entwurf weicht nicht unwesentlich von dem ersten Entwurf des Ständigen Beirats von 1920 ab. Der Ständige Beirat war sichtlich bemüht, den Einwendungen der Gegner des ersten Entwurfes, soweit es die Grundsatztreue der Bodenreformer nur irgendwie zuließ, Rechnung zu tragen.

Nach § 1 des Entwurfes sollen die Städte verpflichtet sein, „insoweit Bodenvorratswirtschaft zu treiben, als die Landbeschaffung für Wohnheimstätten, Nutzgärten, sonstige Siedlungszwecke und öffentliche Anlagen es erfordert". Die Idee der kommunalen Selbstverwaltung ist durch diesen Paragraphen stark unterstrichen. Das ist nur recht und billig; denn die Gemeinden zuerst und am besten müssen wissen, welche Entwicklungsmöglichkeiten ihnen bevorstehen, und können danach auch die Bedürfnisse ihrer Bodenvorratswirtschaft ermessen.

Den Fällen, wo die zukünftige Entwicklung über die Grenzen der einzelnen Gemeinden hinausweist, ist durch Abschnitt 2 des Gesetzes (Planfeststellung), der die §§ 6 bis 11 zusammenfaßt, entsprochen; dort ist bestimmt, daß für das Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden nach näherer Vorschrift der Landesgesetzgebung Nutzungspläne (Wirtschaftspläne, Flächenaufteilungspläne) festzustellen sind. Hieraus schon ergibt sich der enge Zusammenhang mit dem Städtebaugesetzentwurf des preußischen Wohlfahrtsministers. In der Tat wird der Städtebaugesetzentwurf durch den Bodenreformgesetzentwurf bedeutungsvoll ergänzt.

Stark zu unterstreichen ist die Bestimmung des § 6, daß ein Anspruch auf Entschädigung aus der Planfeststellung nicht erwächst. Eine Bestimmung, die der Ständige Beirat für außerordentlich wichtig hält, und die verschiedentlich in dem Gesetz wiederkehrt. So heißt es auch im § 10 unter Rückbeziehung auf die Bestimmungen des Abschnittes 2 über die Planfeststellung, daß „Entschädigungsansprüche, insbesondere solche für entgangenen Gewinn, nicht entstehen, und der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten in den Fällen der §§ 6 und 9 (die die Planfeststellung betreffen) ausgeschlossen" ist.

Der § 20 bestimmt, daß bei der Ausübung des Ankaufsrechtes und bei der Enteignung der Preis zu zahlen ist, der sich aus der letzten Einschätzung nach dem Reichsbewertungsgesetz ergibt. Sehr bemerkenswert ist dabei, daß als Entschädigung auch eine als Reallast einzutragende tilgbare wertbeständige Rente gilt. Um den Gemeinden die Handhaben zur praktischen Durchführung des Gesetzes, eben zum Betreiben einer Bodenvorratswirtschaft, zu bieten, verleiht ihnen das Gesetz dreierlei Erwerbsrechte: das Vorkaufs-, das Ankaufs- und das Enteignungsrecht.

Das Vorkaufsrecht ist den Städten in jüngerer Zeit vertraut geworden durch die Bodensperrgesetze. Das Recht hat auch in der viel gerühmten Landordnung von Kiautschou den Bodenmißbrauch verhütet. Das Ankaufsrecht ist ein gemindertes Enteignungsrecht. Es unterscheidet sich vom Vorkaufsrecht dadurch, daß die Gemeinde das Grundstück zu dem „gerechten" Preise anstatt eines ungerechtfertigt hohen Vertragspreises erwerben kann. Das Enteignungsrecht soll nur im äußersten Fall angewandt werden.

Eine Bestimmung, die für die Praxis von ganz großer Bedeutung ist, ist die des § 23, wonach Streitigkeiten aus Anlaß des Ankaufs- und Enteignungsrechtes unter Ausschluß des Rechtsweges eine von der obersten Landesbehörde im Einverständnis mit dem Reichsheimstättenamt zu bestimmende kollegiale Behörde entscheidet.

Das für eine Bodenvorratswirtschaft notwendige Geldkapital soll nach dem Gesetzentwurf entnommen werden den Erträgen der Zuwachssteuer und etwaigen Gewinnen aus Bodenpreissteigerungen. Das zur Förderung des Wohnungswesens bestimmte und den Gemeinden überwiesene Aufkommen der Hauszinssteuer zuzüglich der Rückflüsse und Zinsen soll Eigentum der Gemeinde sein.

Hinter dem Gesetzentwurf stehen — es ist notwendig, das zu unterstreichen — ungezählte Massen der Arbeitnehmerschaft. Das Aktionskomitee für Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik, dem die Spitzengewerkschaften aller Richtungen, die Großorganisationen der Kleingärtner, der Kriegsbeschädigten, der Mieter und sonstige am Boden-, Siedlungs- und Wohnungswesen inter-

essierte Organisationen angeschlossen sind, hat sich in einem einstimmig gefaßten Beschluß für die Annahme des Gesetzentwurfes durch den Reichstag eingesetzt. Vertreter derselben Organisationen haben sich auch an den Beratungen des Ständigen Beirats und an der einstimmigen Beschlußfassung beteiligt. Somit wissen Reichstag und Regierung, daß es sich hier um ein Gesetz handelt, das, wie selten eins, von des Volkes Masse verlangt wird.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

17 000 bayerische Angestellte gekündigt!

Wir haben vor kurzem an dieser Stelle über die ergebnislos verlaufene Verhandlung eines Schiedsgerichtes unter dem Vorsitz des stellvertretenden Landesschlichters für Bayern berichtet. Inzwischen haben die bayerischen Metallindustriellen in einer Sitzung am 11. Mai 1926 den Plan für den Endkampf zur möglichst vollständigen Entrechtung der Angestellten aufgestellt und die ihrer Ansicht nach notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung ihrer Entrechtungsaktion ohne Rücksicht auf öffentliches und vertragliches Recht oder bestehende Gesetze mit brutalster Rücksichtslosigkeit durchgeführt. Auf Befehl der Geschäftsleitung des Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartells sind am 15. Mai sämtliche 17 000 unter den Tarifvertrag fallenden Angestellten gekündigt worden. Sogar der Wortlaut der Kündigungsschreiben wurde den einzelnen Werken vorgeschrieben und ihnen empfohlen, wo dies üblich, die Kündigung einfach am schwarzen Brett bekanntzugeben, in anderen Fällen, insbesondere aber gegenüber solchen Angestellten, die zur Zeit erkrankt oder beurlaubt sind, die Kündigung rechtzeitig zuzustellen. Der Schlußsatz der Kündigungsbekanntmachung lautet:

„Wir werden nach endgültiger Erledigung der Streitsache jedem Angestellten Mitteilung machen, ob und unter welchen Bedingungen wir bereit sind, das Dienstverhältnis nach dem 30. Juni fortzusetzen."

Darüber hinaus wird, offenbar um in Angestelltenkreisen die Panik aufs höchste zu steigern, den einzelnen Firmen empfohlen, neben diesen allgemeinen Kündigungsschreiben einer Anzahl Angestellten noch ein besonderes Schreiben zukommen zu lassen, in dem ihnen mitgeteilt wird, daß sie aller Voraussicht nach am 30. Juni aufs Pflaster fliegen.

Diese Kündigungen, die einer absoluten Betriebsstilllegung gleichkommen, sind ohne behördliche Genehmigung unzulässig. Das bekümmert aber die bayerischen Industriegewaltigen durchaus nicht. Sie haben allem Anscheine nach das Vertrauen zu ihren Schlichtungsbehörden und sonstigen Regierungsstellen Bayerns, daß ihnen gegenüber Gesetze nicht zur Durchführung gelangen.

Gleichzeitig teilt das N.F.A.K. den Angestelltengewerkschaften mit, daß es nicht beabsichtige, über eine Erneuerung des gekündigten Manteltarifvertrages und der Gehaltstabelle mit den Angestellten zu verhandeln, sondern die Einleitung von Verhandlungen dem stellvertretenden Landesschlichter bzw. dem Schiedsgericht überlasse.

Der Entwurf für einen neuen Manteltarif, den die große Tarifkommission der Unternehmer aufgestellt hat, ist das übelste Erzeugnis dieser Art, das uns bisher bekannt geworden ist. Schon der durch Schiedsspruch vom 4. April 1924 zustande gekommene, nunmehr gekündigte Tarifvertrag hat dem Machtwillen der Unternehmer manche Konzessionen gemacht. Was die Unternehmer von diesem Tarifvertrag nun noch stehenzulassen bereit sind und gar was sie neu hineinzuschreiben beabsichtigen, ist kein Tarifvertrag mehr, sondern ein Kaufvertrag, der die Angestellten den bayerischen Industriellen so gut wie schutz- und rechtlos ausliefern soll.

In folgendem eine kurze Blütenlese aus den Abänderungsforderungen der Unternehmer:

Zunächst sollen die Helfer nicht mehr unter den Tarifvertrag fallen.

Angestellte, die wegen höherer Gehaltsbezüge nicht mehr angestelltenversicherungspflichtig sind, fallen gleichfalls nicht unter den Tarifvertrag.

Die Lehrlinge sollen vogelfrei sein.

Auch Angestelltenversicherungspflichtige, die nach Ansicht des Arbeitgebers einfache oder mechanische Schreib-, Büro- oder Lagerarbeiten verrichten, sollen nicht unter den Tarifvertrag fallen, selbst wenn sie gelegentlich mit höheren Arbeiten beschäftigt werden.

Bei der Einstellung der Unternehmer im allgemeinen und der N.F.A.K.-Firmen im besonderen wäre es, wenn eine solche Klausel im Tarifvertrag steht, wahrscheinlich, daß wenigstens ein Drittel der Angestellten zunächst gerichtlich feststellen lassen müßte, ob sie unter den Tarifvertrag fallen oder nicht.

Die im alten Vertrag noch enthaltene Klausel, daß höhere Angestellte nicht schlechter gestellt werden dürfen als die vom Tarifvertrag erfaßten, soll gestrichen werden.

Nach dem alten Vertrage war eine Verlängerung der vertraglichen und gesetzlichen Arbeitszeit bis zu 54 Stunden gestattet, mußte jedoch vergütet werden. Auch in dem neu zuschaffenden Tarifvertrage wollen die Unternehmer, wahrscheinlich um sowohl die Angestellten als auch die Gesetzgebe zu verhöhnen, die Floskel von der 48-Stundenwoche hineinschreiben, in allen nachfolgenden Bestimmungen aber wird die 48-Stundenwoche aufgehoben. Sämtliche Angestellte sollen verpflichtet sein, nach dem einseitigen Diktat des Arbeitgebers ohne Sondervergütung wöchentlich 54 Stunden zu arbeiten.

Für den Fall, daß es den Arbeitgebern gelingen sollte, die Handarbeiter zu einer noch längeren Arbeitszeit zu zwingen, soll auch für die Betriebsangestellten diese längere Arbeitszeit ohne Sondervergütung gelten. Haben die Arbeiter jedoch eine kürzere als die 48stündige Arbeitszeit in der Woche, dann gilt für die Betriebsangestellten die längere Arbeitszeit.

Weiter fordern sie das Recht, nach 14tägiger Ankündigung die Arbeitszeit der Angestellten und gleichzeitig ihr Gehalt ohne Einhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungsfristen beliebig herabzusetzen.

Der letzte Tarifvertrag sah vor, daß durch gelegentliche Ueberarbeit bis zu 20 Minuten ein Anspruch auf Ueberstundenbezahlung nicht entsteht. Diese schon recht weitgezogene Begrenzung soll nun fallen, so daß theoretisch vom Arbeitgeber verlangt werden kann, daß Angestellte, z. B. in der Expedition, eine unbegrenzte Arbeitszeit zu leisten haben.

Sollten nach diesen Vorschlägen tatsächlich noch irgendwo Ueberstunden bezahlt werden, so wollen die Arbeitgeber den bisherigen Ueberstundensatz von $^1/_{125}$ bzw. $^1/_{140}$ des Monatsgehaltes auf $^1/_{150}$ bzw. $^1/_{170}$ ermäßigen. Wenn man berücksichtigt, daß daneben das Bestreben der Unternehmer dahin geht, die jetzigen schon unzureichenden Gehälter um 40 Prozent herabzusetzen, kann man die Konsequenz dieser Forderung ermessen.

Selbstverständlich soll auch der Urlaub abgebaut werden und zwar soll er vier, höchstens aber zwölf Arbeitstage betragen und frühestens nach einem vollen Dienstjahr im Betriebe gewährt werden. Die Voraussetzung für einen Urlaub von zwölf Arbeitstagen ist eine mindestens zwölfjährige Tätigkeit in demselben Betriebe und Eingruppierung in die Gruppe V oder VI. Dabei sollen die Jahre vor Vollendung des 18. Lebensjahres nicht einmal mitgerechnet werden. Auf den Urlaub angerechnet werden aber von der Angestelltenversicherung oder Krankenkassen gewährte Heilverfahren.

In dem Absatz über Einstellung und Entlassung soll sogar die Bestimmung gestrichen werden, daß Kündigungen seitens des Arbeitgebers schriftlich zu erfolgen haben. So unbedeutend diese Bestimmung erscheint, so ist sie geeignet, insbesondere bei der Mentalität bayerischer Arbeitgeber, eine erhöhte Rechtsunsicherheit zu schaffen, so daß es einem Vorgesetzten leicht gemacht wird, ein leicht hingeworfenes Wort wie etwa „Sie können gehen", nachträglich als mündliche Kündigung auszulegen.

In ihren Vorschlägen über die Schlichtung von Streitigkeiten tritt das Bestreben der Unternehmer zutage, nach Möglichkeit die ihnen unangenehmsten Gewerkschaftsvertreter aus solchen Verhandlungen auszuschalten. Früher waren Bezirkstarifgerichte und ein Tarifamt, zu denen alle Vertragsparteien ihre Beisitzer entsandten, berufen, solche Streitigkeiten zu schlichten. Nach dem neuen Vorschlage der Unternehmer soll zunächst mit dem Angestellten selbst, eventuell mit der Angestelltenvertretung, verhandelt werden. Führen die Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so darf ein Gewerkschaftsvertreter des betreffenden Angestellten hinzugezogen werden, und letzten Endes bilden der Arbeitgeber und die durch den Angestellten betroffene Gewerkschaft mit einem Unparteiischen ein aus drei Köpfen bestehendes Schiedsgericht, das endgültig entscheidet.

Der Zweck dieser geforderten Bestimmung ist außerordentlich durchsichtig. Man wird sich, um für die Angestellten ein

möglichst ungünstige Interpretation des nach dem Vorschlage des N.F.A.K. gelinde gesagt sehr auslegungsfähigen Vertrages herbeizuführen, zunächst einzelne Angestellte herausgreifen, die einer Organisation angehören, der „Verständnis für die Arbeitgeberwünsche“ zugetraut wird. Ist der Plan im Einzelfalle geglückt, so ist der erwünschte Präzedenzfall geschaffen und es wird einem anders zusammengesetzten Schiedsgericht in einem ähnlich gelagerten weiteren Falle schwerfallen, eine grundsätzlich andere Entscheidung durchzusetzen.

Nach dem alten Vertrage war eine **Einschränkung der Koalitionsfreiheit** der Angestellten unzulässig. Diese Bestimmung soll **gestrichen** werden. Das N.F.A.K. fordert demnach das Recht, seinen Angestellten vorzuschreiben, ob und wie sie sich organisieren dürfen.

Im alten Vertrage war weiter die Bestimmung getroffen, daß Abmachungen, die gegen den Tarifvertrag verstoßen, unzulässig sind. Solche Abmachungen sollen künftig zugelassen werden.

Das N.F.A.K. betätigt sich bei der Ausarbeitung seines Entwurfes aber auch rechtschaffend. Es soll nämlich durch den Tarifvertrag selbst ausgeschlossen werden, daß nach Ablauf des Vertrages seine Bestimmungen in die Einzeldienstverträge übergehen. Demnach wäre nach Ablauf des Tarifvertrages der Angestellte **rechtlos**.

Bezüglich der **Gehaltsbestimmungen** wird gesagt, daß das Gehalt des Einzelnen nach dessen Leistung und Eignung durch freie Vereinbarung festgesetzt werden soll. Die dem Vertrag beizufügende Gehaltstafel gilt für das bezeichnete Lebensalter **bei normaler Leistung**. Was eine normale Leistung ist, soll wohl ausschließlich dem Arbeitgeber zur Beurteilung überlassen bleiben.

Dieser Satz hebt praktisch die ganze dem Vertrag anhängende Gehaltsgruppeneinteilung auf oder zwingt die Angestellten zu einer tagtäglichen Kampfbereitschaft mit den äußersten gewerkschaftlichen Mitteln. Alle im bisherigen Gehaltsmantel zum Schutze der Angestellten gegen Willkür enthaltene Bestimmungen sollen gestrichen werden. Daß außerdem eine Verschlechterung der **Ortsklasseneinteilung** geplant ist, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Man ist nachgerade daran gewöhnt, daß die Unternehmer und ihre Vereinigungen auf ihrer Jagd nach dem Profit nicht davor zurückschrecken, die elementarsten Menschenrechte der Arbeiter und insbesondere der Angestellten zu zertrampeln. Das Machwerk, das die große Tarifkommission des N.F.A.K. zusammengebraut hat, kann aber mit Profitstreben allein nicht erklärt werden, es tritt daraus vielmehr mit aller Deutlichkeit das Bestreben hervor, den so lange schmerzlich entbehrten Zustand der „Herren-im-Hause“ mit einem kühnen Streich uns möglichst vollkommen wieder herzustellen. Die maßgebenden Führer der bayerischen Metallindustrie geben hier der deutschen Arbeitnehmerschaft ein Schulbeispiel dafür, mit welcher Rücksichtslosigkeit Klasseninteressen vertreten werden können.

Wir wollen uns jeder Prophezeiung über den Ausgang dieses Kampfes enthalten, die Angestellten aber, zumal die zunächst beteiligten, daran erinnern, daß die Produktionsmittel der Industriegewaltigen den Wert von Ruinen haben, wenn sie nicht von den Hirnen und Händen der Arbeitenden belebt werden.

Industrietarife

Metall- und Zentralheizungsindustrie Leipzig. In Nr. 16 der „D.T.Z.“ berichteten wir über das Zustandekommen eines neuen Manteltarifvertrages. Der Versuch, in freier Vereinbarung Gehälter festzusetzen, scheiterte, so daß sich das Schiedsgericht damit beschäftigen mußte. Die Angestellten forderten eine Erhöhung der Gehälter um fünf Prozent, während die Unternehmer zunächst die Staffelung nach Berufsjahren vereinfachen, d. h. Steigerungssätze anstatt alljährlich nur von drei zu drei Jahren, festlegen wollten. Außerdem forderten sie **Gehaltsherabsetzungen bis zu zehn Prozent**.

Schließlich wurden teils durch freie Vereinbarung teils durch Schiedsspruch für die Techniker folgende Gehälter festgesetzt: Gruppe I: 85 bis 140 R.M.; II: 100 bis 200 R.M.; Ia: 130 bis 230 R.M.; IIIb: 175 bis 310 R.M. und IV: 215 bis 405 R.M.

Die Gehaltstafel sieht innerhalb der einzelnen Gruppen alljährliche Steigerungen vor, und zwar bis zu neun bzw. zwölf Berufsjahren. Die Gehaltssätze selbst sind gegenüber denen vom Juli des Vorjahres nur unwesentlich verändert. Der größte Unterschied besteht in der Gruppe IV bei neun Dienstjahren in Höhe von 9 R.M. zuungunsten der Angestellten. Die Anfangsgehälter der einzelnen Gruppen sind in einem alle um 1 R.M. höher, in den anderen Gruppen um 2 bis R.M. niedriger festgesetzt. Die neue Gehaltstafel soll mit dem 1. Mai 1926 in Kraft treten und frühestens zu Ende des Jahres kündbar sein. In Anbetracht der derzeitigen Konjunktur und insbesondere der Abbauforderungen der Unternehmer erscheint die vorgeschlagene Regelung tragbar.

Schiedsspruch auf Vorrat. In der Berliner Gesundheitsindustrie waren freie Verhandlungen über das von den Unternehmern zum 31. März 1926 gekündigte Gehaltsabkommen erfolglos. Die Arbeitgeber forderten einen Gehaltsabbau von 10%. Das angerufene Schiedsgericht trat am 4. Mai zusammen. Nach mehrstündiger Verhandlung und Ablehnung aller vom Schiedsgericht gemachten Vermittlungsvorschläge wurde ein **Schiedsspruch** gefällt, nach dem mit Wirkung vom 1. Mai für die K-, T- und Meistergruppen neue Gehaltssätze festgesetzt werden, die bis zum 30. September d. J. Gültigkeit haben. Die Bestimmungen des § 4 des gekündigten Manteltarifes, der am 30. Juni abläuft, werden gleichfalls bis zum 30. September verlängert. Nach dem Schiedsspruch betragen die Gehälter der technischen Angestellten in Gruppe I: 130 bis 150; II: 160 bis 220; III: 210 bis 320 und IV: 260 bis 400 R.M.

Diese Gehälter werden für den oben angezogenen Zeitraum in Kraft gesetzt mit der Maßgabe, daß keinem der zur Zeit beschäftigten Angestellten eine größere Gehaltskürzung als 5% gegenüber seinem bisher bezogenen Gehalt erwachsen darf. Der Betrag, um den die Gehaltsreduzierung von 5% überschritten wird, ist auf die neu festgesetzten Gehälter als Leistungszulage zu gewähren.

Dieser Schiedsspruch ist insofern neuartig, als man ihm zunächst gar nicht ansieht, was eigentlich damit los ist. Die Sätze der neuen Gehaltstafel sind nämlich zehn bis zwölf Prozent niedriger als die bisher in Kraft gewesenen. Praktisch wird für alle jene, die bereits in Stellung sind, die Gehaltstafel durch den Schlußsatz aufgehoben. Das Gehalt eines Angestellten der Gruppe IV mit zehn Berufsjahren betrug bisher 444 R.M., nach der neuen Tabelle aber nur 400 R.M. Da den Angestellten aber nur fünf Prozent weniger bezahlt werden dürfen als bisher, so hat er einen Rechtsanspruch auf 400 R.M. Gehalt und 21,80 R.M. Leistungszulage. Anders, wenn ein Kollege neu eintritt. Für ihn ist natürlich die Gehaltstafel maßgebend. Es werden also bei Neueinstellungen praktisch zwei Gehaltstafeln in Wirksamkeit treten.

Man fragt sich nun unwillkürlich, ob diese neueste Konstruktion eines Schiedsspruches nur den Zweck hat, eine furchtbar einfache Sache recht kompliziert zu machen oder ob es der Zweck war, die Neueinzustellenden niedriger zu entlohnen als die bereits in Stellung Befindlichen. Am wahrscheinlichsten ist es, daß die Erfinder dieses Schiedsspruches **auf Vorrat arbeiten** wollten. Wenn das Schiedsgericht sich Anfang Oktober wieder mit der Sache beschäftigen muß, so hat es, um den Willen der Arbeitgeber zu erfüllen, nur notwendig, den Schlußsatz zu streichen. Die jetzt durch das Schiedsgericht aufgestellte Gehaltstafel kann ruhig bestehen bleiben und es tritt trotzdem eine weitere Verschlechterung der Gehälter um fünf bis sieben Prozent ein.

Ueber Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches durch die Angestellten wird zur Zeit noch beraten.

Baugewerbetarife

Bezirkstarifverhandlungen Bayern. Am 6. Mai fanden Verhandlungen zum Abschluß eines Bezirkstarifvertrages statt. Unsere Gauverwaltung forderte als Mindestgehalt für die einzelnen Gruppen 160, 210, 325 und 410 R.M. Die Unternehmer behaupteten, daß diese Forderung keine Verhandlungsbasis sei und boten 110, 170, 230 und 335 R.M., erklärten sich aber schließlich bereit, ihr Angebot für die Gruppen I und II um 10 R.M., also nicht einmal um den Betrag zu steigern, der nach der Bestimmung des Reichstarifvertrages Anfängern vom Tarifgehalt gekürzt werden darf. Die Unternehmer haben bei ihrem Angebot einfach die untersten Sätze der alten Staffeln eingesetzt und dabei die bisher gezahlten sozialen Zulagen von 12 bis 43 R.M. außer acht gelassen. Sie haben auch außer acht gelassen, daß es geradezu unwürdig ist, dem Techniker in Gruppe III ein Gehalt anzubieten, das genau mit dem Maurerlohn übereinstimmt. Das von den Unternehmern angebotene Gehalt für die Gruppe IV ist um nur etwa 30 R.M. höher als der Polierlohn. Daß auf dieser Basis, die einem generellen Gehaltsabbau gleichkäme, keine Einigung erzielt werden konnte, ist selbstverständlich. Unsere Gauverwaltung beabsichtigt, das **Haupttarifamt** um Vermittlung anzurufen.

Wie unsere Gauverwaltung Bayern mitteilt, war bei dieser Verhandlung auch der V.D.T. vertreten. Forderungen hat er nicht eingereicht. An der Diskussion hat sich der Vertreter ebenfalls nicht beteiligt. Dafür hat der Sprecher des Arbeitgeberverbandes das Fehlen seiner Forderungen entschuldigt. Es scheint, daß wenigstens in Bayern zwischen dem V.D.T. und den Arbeitgebern des Baugewerbes ein inniges Einvernehmen besteht.

BERGBAU

Verschlechterung des Knappschaftsgesetzes

D.H.V. und G. d. A. gegen die Bergbauangestellten.

Am Schlusse unseres Berichtes über die zweite Lesung der Knappschaftsnovelle im Sozialen Ausschusse des Reichstags sprachen wir die Befürchtung aus, daß in den weiteren Beratungen wieder eine Verschlechterung der Bestimmungen über die Pensionsleistungen eintreten könnte, wenn die D.H.V.-Abgeordneten und die ihnen nahestehenden Kreise an ihrer unsachlichen Einstellung festhalten würden. Das Ergebnis der dritten Ausschußlesung liegt jetzt vor. Unsere Befürchtungen sind nicht nur eingetreten, sondern leider weit übertroffen worden. Man ist wirklich erstaunt, wie weit die Regierungsparteien und an vorderster Stelle die Vertreter des D.H.V., G. d. A. und der christlichen Bergarbeiter mit ihren Verschlechterungsbeschlüssen in der dritten Lesung gegangen sind. Die durch die aktive Arbeit des Kollegen Aufhäuser und anderer uns nahestehender Abgeordneter in der ersten und zweiten Lesung auf dem Gebiete der Pensionsleistungen erzielten Erfolge sind damit vollständig über den Haufen geworfen worden. Wir wollen von dem Resultat der dritten Lesung gleich den wichtigsten Punkt vorwegnehmen.

In der Frage der Alterspension für die Angestellten war in der ersten und zweiten Lesung auf Antrag des Kollegen Aufhäuser folgender Beschluß gefaßt worden:

„1. Berufsunfähigkeit wird auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, dreihundert Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens einhundertachtzig Monate wesentliche bergmännische Arbeiten verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet (Altersruhegeld).

2. Bei denjenigen Angestellten, welche die Bestimmungen des Abs. 1 erfüllt haben, ohne daß ihre Tätigkeit als unter den Begriff wesentliche bergmännische Arbeiten fallend betrachtet wird, wird auf Antrag Unfähigkeit zur Berufsarbeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres als vorhanden angesehen."

Eine sinngemäß gleiche Bestimmung war einige Tage vorher für die Arbeiter beschlossen worden. Bekanntlich hielt es schwer, die Gleichstellung der Angestellten gegenüber den Arbeitern durchzusetzen, weil die Abgeordneten Imbusch und Gerig für die Angestellten die 55- bzw. 60-Jahresgrenze beantragt hatten. In der dritten Lesung ist die Errungenschaft verlorengegangen. Es wurde ein Antrag der Regierungsparteien angenommen, wonach zwar für die wesentlich bergmännisch tätigen Arbeiter und Angestellten die alten Bedingungen, d. h. die 50-Jahresgrenze und 25 Beitragsjahre bestehen bleiben sollen, aber für die übrigen Versicherten sollen folgende Bestimmungen gelten:

„1. Für die Versicherten in Betrieben des Steinkohlenbergbaues können die Sondervorschriften bestimmen, daß Berufsunfähigkeit auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das 55. Lebensjahr vollendet, dreihundertsechzig Beitragsmonate in knappschaftlich versicherten Betrieben des Steinkohlenbergbaues zurückgelegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

2. Für Versicherte in Betrieben anderer Art kann auf Antrag der Reichsknappschaft oder einer Bezirksknappschaft der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß Berufsunfähigkeit auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen wird, wenn der Antragsteller das 55. Lebensjahr vollendet, dreihundertsechzig Beitragsmonate in knappschaftlich versicherten Betrieben zurückgelegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet.

3. Die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 können auf Gruppen von Versicherten beschränkt werden.

4. Die gleichen Vorschriften gelten entsprechend für technische Angestellte."

Antragsteller: Zentrumsabgeordnete Imbusch (Christl. Bergarbeiterverband) und Gerig (D.H.V.); Deutsche Volkspartei Dr. Moldenhauer; Demokratische Partei Schneider (G. d. A.) und Ziegler.

Demnach gilt die Alterspensionsbestimmung als Pflichtleistung nur für die wesentlich bergmännisch Tätigen. Für alle übrigen Versicherten finden die vorstehenden Kannvorschriften Anwendung. Hierbei ist noch ein Unterschied gemacht zwischen Steinkohlenbetrieben einerseits und allen übrigen knappschaftlichen Betrieben andererseits; außerdem ist die Zurücklegung von 30 anstatt 25 Beitragsjahren vorgeschrieben. Das tollste aber ist, daß für die kaufmännischen Angestellten nicht einmal die mageren Kannbestimmungen gelten sollen. Diese Kollegen sind, gleichgültig ob im Steinkohlenbergbau oder sonstwo beschäftigt, von jeglicher Alterspension ausgeschlossen. Der gesamte Antrag ist gegen den heftigsten Widerstand des Kollegen Aufhäuser und seiner politischen Freunde angenommen worden. Die Urheber dieser geradezu ungeheuerlichen Verschlechterung stehen, wie die obenangeführten Namen der Antragsteller erkennen lassen, im Lager der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften — Leute, die sonst immer behaupten, allein die Interessen der Bergbauangestellten richtig zu vertreten. Was sie in Wirklichkeit darunter verstehen, zeigt noch folgender Vorgang:

Kollege Aufhäuser beantragte, die Kannvorschriften, die für alle Arbeiter ohne Unterschied gelten sollen, gerechterweise auch auf die kaufmännischen Angestellten auszudehnen. Selbst das wurde abgelehnt. Dagegen stimmten auch die D.H.V.-Abgeordneten Gerig, Lambach, Stöhr und der Vorsitzende der G. d. A., Abgeordneter Schneider. Die kaufmännischen Angestellten haben in der Tat eine würdige Vertretung ihrer Knappschaftsinteressen.

Eine weitere wesentliche Verschlechterung ist in der Bemessung der Steigerungsbeträge beschlossen worden und zwar ebenfalls auf Antrag der Regierungsparteien. Seit Bestehen des Reichsknappschaftsgesetzes kämpfen wir für eine entsprechende Erhöhung der Pension auf mehr als 25 Beitragsjahre. Die Berechtigung dieser Forderung ist auch anerkannt und in der ersten und zweiten Lesung ein Steigerungsbetrag in Höhe von 1% des Endsatzes der Gehaltsklasse für jedes über 25 hinausgehende Beitragsjahr festgesetzt worden. Wir hatten 1,5% beantragt. In der dritten Lesung wurde nunmehr der Satz auf 0,5% zurückgeschraubt mit der Maßgabe, daß die Satzung 1,0% bestimmt, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1930. Damit sind die Hoffnungen vieler Invaliden und aktiven Kollegen mit hohen Dienstaltern zunichte gemacht worden. Die antragstellenden Abgeordneten, übrigens dieselben, die oben namentlich aufgeführt sind, haben sich anscheinend gar nicht überlegt, daß sie mit ihrem Beschlusse den Arbeitern und Angestellten jeden Anreiz genommen haben, über 25 Dienstjahre hinaus zu arbeiten. Es handelt sich hierbei nicht um die schlechtesten Arbeitnehmer. Aber auch diesen Leuten wird das Weiterarbeiten verleidet, denn ein Steigerungssatz von 0,5% ist kein Aequivalent für den hohen Beitrag. Es mutet einfach wie Hohn an, wenn gesagt wird, daß durch die Satzung der Betrag auf 1,0% erhöht werden kann, jedoch nicht vor dem Jahre 1930. Bemerkenswert ist noch beim Abschnitt Pensionsversicherung, daß nach einem Beschlusse der dritten Lesung diejenigen Versicherten, deren Tätigkeit einen Anspruch auf Alterspension rechtfertigt, einen Zusatzbeitrag entrichten müssen.

Die in der dritten Lesung zur Verfassungsfrage gefaßten Beschlüsse unterscheiden sich zwar dem Wortlaut nach von den sich widersprechenden Beschlüssen der ersten Lesung, aber sachlich sind sie durchaus nicht besser, sondern genau so schlecht. Sie bewirken die Trennung der Knappschaft in je eine Versicherung für Arbeiter und Angestellte. Andererseits hat man aber nicht den Mut aufgebracht, aus diesen unsinnigen Beschlüssen die einzig möglich Konsequenz zu ziehen, d. h. zwei selbständige Versicherungsträger zu schaffen. Nach den Beschlüssen gibt es in Zukunft zwar einen gemeinsamen Reichsknappschaftsvorstand für Arbeiter und Angestellte, daneben aber besondere Abteilungsvorstände und Hauptversammlungen für Arbeiter- und Angestelltensachen. Für die Bezirksvereine gilt sinngemäß der gleiche Aufbau bzw. die gleiche Trennung. Die Durchführung soll so gehandhabt werden, daß der Reichsknappschaftsvorstand die Angelegenheiten regelt, die nicht den Abteilungsvorstänen und den Hauptversammlungen vorbehalten sind, und umgekehrt. Wie man dies praktisch macht, darüber haben die Regierungsparteien, die diesen merkwürdigen Verfassungsaufbau beschlossen haben, nichts gesagt. Diese Sorge überlassen sie dem Selbstverwaltungskörper. Die darin tätigen Versichertenvertreter müssen sich über die praktische Durchführung den Kopf zerbrechen. Das ist eine Methode, Gesetze zu machen, die zum schärfsten Widerspruch herausfordert.

Die Dreifünftelmehrheit der Versicherten ist in der dritten Lesung bestehen geblieben. Aber nur formal, denn es sind Beschlüsse gefaßt worden, die der Bewegungsfreiheit der Mehrheit der Versicherten außerordentliche Schranken auferlegen und die Majorität unter Umständen in eine Minorität verwandeln können. Einer dieser Beschlüsse lautet, daß der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats für die Beiträge und die Zuschläge die Grenzen festsetzt, die nur auf übereinstimmenden Beschluß in den beiden Gruppen der Arbeitgeber und der Versicherten überschritten we

den dürfen. Auf Grund dieser Bestimmung kann der Reichsarbeitsminister die Tätigkeit der Versichertenmehrheit vollständig lahmlegen. Auf Grund der Erfahrungen in den letzten Jahren des Bestehens des Reichsknappschaftsgesetzes haben wir zu dem Reichsarbeitsminister nicht das Vertrauen, daß er von dieser Bestimmung in der oben skizzierten Form nicht Gebrauch macht. Also eine Mehrheit der Versicherten auf dem Papier; trotzdem sollen aber die Versicherten drei Fünftel der Beiträge aufbringen.

Aus den wenigen vorstehend wiedergegebenen Beschlüssen ist ersichtlich, daß durch das Verhalten der Vertreter der gegnerischen Verbände den Bergbauangestellten schwerer Schaden zugefügt worden ist. Die von uns in der ersten und zweiten Lesung zum Nutzen der Angestellten geleistete Arbeit ist durch brutale Mehrheitsbeschlüsse der bürgerlichen Parteien vernichtet worden. D.H.V. und G. d. A. haben das Vertrauen ihrer Mitglieder getäuscht. Hoffentlich ziehen aus diesen Vorkommnissen die Bergbauangestellten auch die richtige Lehre. Wir werden bei den nunmehr einsetzenden Plenumsberatungen noch einmal alles aufbieten, um die in der dritten Lesung gefaßten Beschlüsse zu verbessern. Kampflos geben wir jedenfalls die Knappschaftsinteressen der Bergbauangestellten nicht preis.

*

Und was sagen die Unternehmer dazu? Die Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der deutschen Industrie hat eine Kundgebung veröffentlicht, die sich in schärfster Form gegen die in dritter Lesung des Sozialen Ausschusses beschlossene Fassung des Knappschaftsgesetzes ausspricht. Die Belastung durch das alte Reichsknappschaftsgesetz habe sich schon als zu hoch erwiesen, und durch die Neuregelung entstehe dem Bergbau eine Mehrbelastung von rund 40 Mill. M. Diese Lastenerhöhung könne nicht getragen werden.

Es ist unnötig, an dieser Stelle die Unrichtigkeit der Rechenexempel der Unternehmer nachzuweisen, denn es ist allgemein bekannt, daß die Unternehmer, soweit es sich um die Errechnung sozialer Lasten handelt, nicht kleinlich sind. Auf 100 Millionen mehr kommt es ihnen dabei nicht an. Z. B. wird in der Kundgebung geflissentlich verschwiegen, daß die Bergbauarbeitnehmer die Hälfte der knappschaftlichen Belastung von ihrem Einkommen aufbringen. In Zukunft sollen sie sogar drei Fünftel der Beitragslast tragen. Die Unternehmer tun, als ob sie auch diesen Anteil aus ihrer Tasche bezahlten. Nach unserer Auffassung bringt die Knappschaftsnovelle keine Mehr-, sondern eine Entlastung. Aber ausnahmsweise befinden wir uns mit den Unternehmern bezüglich der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung in voller Uebereinstimmung, nur liegen unsere Gründe für die Ablehnung auf entgegengesetztem Gebiete. Die Unternehmer wollen eine noch weitere Verschlechterung. Für uns ist das Gesetz jedoch nur annehmbar, wenn im Reichstagsplenum wesentliche Verbesserungen vorgenommen werden.

*

Bei Redaktionsschluß erfahren wir, daß der Reichstag die Beratung der Knappschaftsnovelle im Plenum bis nach den Pfingstferien vertagt hat.

Berufsvertretungen

Wie sich die „maßgebende" Organisation der Grubenbeamten zur Lösung der deutschen Wirtschaftskrise stellt. Eigentlich sind es die alten und doch ewig jungen Weisen nach bewährtem Muster, die die bergtechnische Zeitschrift „Der Bergbau" in ihrer Nr. 13 und 14 in der Betrachtung über die Wirtschaftskrise verzapft. Ja, der Mitarbeiter des „Bergbau" hat trotz der Ueberzeugungskraft, an die er schließlich selbst nicht glaubt, den Stein der Weisen nicht gefunden.

Denn er betont in seiner Abhandlung immer wieder und sucht diese seine Ansicht in die Köpfe seiner Leser einzuhämmern, daß das Allheilmittel zur Behebung der Wirtschaftskrise nur in einer verlängerten Arbeitszeit und in einer wesentlichen Herabsetzung der Einkommen bestehen könne.

Ueber die Angelegenheit selbst große Worte zu verlieren, dazu dürfte wahrlich die Zeit zu kostbar und das Papier zu schade sein; denn wie gesagt, ist die Lesart nicht neu, bildet sie doch § 1 u. 2 in der Arbeitgeberfibel. Allerdings bedürfen die eigenartigen Begleitumstände einer kritischen Beleuchtung.

Der „Bergbau" ist das Vereinsorgan der bekannten „Vereine technischer Grubenbeamten", jener Organisation, die in letzter Zeit den Schleier immer mehr lüftet und sich offen als die maßgebende Grubenbeamtenvertretung aufspielt, der angeblich 80% sämtlicher technischen Grubenbeamten als Mitglieder angehören sollen. Tatsache ist jedenfalls, daß der Zustrom zu diesen Vereinen in den beiden letzten Jahren stark angeschwollen ist, daß sogar heute noch eine Anzahl von gewerkschaftlich organisierten Kollegen diesen Vereinen angehören.

Der Verband der Vereine technischer Grubenbeamten hat in der letzten Zeit schon öfters die gewerkschaftliche Arbeit der am Bergbau interessierten Organisationen zu durchkreuzen gesucht, immer mit dem Hinweis, daß er 80% der technischen Bergbeamten zu seinen Mitgliedern zähle. Es sei nur an die diesbezüglichen Eingaben in der Frage der Revierprämien der Einfahrer, Grubenkontrolleure usw. erinnert.

Nun muß ausgerechnet das Vereinsorgan dieser „maßgebenden Organisation", der „80% der Grubenbeamten" als Mitglieder angehören, den Arbeitgebern sagen, daß die Bergbeamten eine zu kurze Arbeitszeit haben und zu wenig leisten, und daß sie viel zu viel verdienen.

Oder, mit anderen Worten gesagt, geben 80% der technischen Grubenbeamten zu, daß sie nicht ihre Pflicht tun, daß ihre Dienstzeit eine längere werden muß und daß ein Abbau ihrer „horrenden" Gehälter unumgänglich notwendig ist.

Was sagen die Mitglieder, soweit sie dem Steigerstande angehören, dazu? Wir wollen zu ihrer Ehre annehmen, daß bei der Fülle des Materials, das der „Bergbau" bringt, ihnen diese epochemachende Abhandlung entgangen ist. Sie seien an dieser Stelle nochmals dringend darauf hingewiesen. Oder sollte wirklich die böse Fama recht haben, daß der „Bergbau" nicht zum Lesen da ist, sondern nur dazu, auf der Steigerstube unter gewissen Augen recht offensichtlich in die äußere Jackentasche gesteckt zu werden, um dann in einer stillen Ecke zu landen.

Fassen wir zusammen. Ein großer Teil der Bergbeamten duldet, daß der ganze Stand in seinem Vereinsorgan in wüster Weise angegriffen und die Forderung einer erheblichen Schädigung des Standes erhoben wird.

Spottet seiner selbst und weiß nicht wie! J. M.

Grubensicherheitswesen

Der Staubsteiger. Aus Kollegenkreisen wird uns geschrieben: „Die Bergpolizeiverordnung des Oberbergamts Dortmund vom 1. April 1926 über das gesamte Gesteinsstaubverfahren hat eine neue Kategorie von Aufsichtspersonen, die Staubsteiger geschaffen, deren Obliegenheiten einmal in der betreffenden Bergpolizeiverordnung festgelegt sind, zum anderen durch eine besondere Dienstvorschrift genau erläutert werden. Demnach hat die Bergbehörde in dieser Angelegenheit alles getan, um die Sicherheit in der Grube zu erhöhen. Die Pflichten und Rechte der Staubsteiger sind sehr weitgehend, doch nützt

Nachruf.

Am 12. Mai 1926 verstarb unser Kollege, der

Reviersteiger

Wilhelm Stohlmann

infolge eines am gleichen Tage bei der Ausführung seines gefahrvollen Berufes auf der Zeche „Rosenblumendelle" erlittenen schweren Unglücksfalles im Alter von 38 Jahren.

Der auf so tragische Weise aus dem Leben Geschiedene war einer unserer besten Mitarbeiter. Mit größter Hingabe und seltener Opferfreudigkeit ist er jederzeit, auch unter den schwierigsten Verhältnissen, für unsere Sache in vorderster Reihe tätig gewesen. Auf Grund seiner hohen geistigen Fähigkeiten und seines reichen Wissens, insbesondere auf sozialrechtlichem Gebiete, bekleidete er wichtige Vertrauensposten in unserer Organisation, die er mit unermüdlichem Eifer und besonderer Gewissenhaftigkeit ausfüllte. Im Knappschaftssenat, dem er bis zu seinem Tode als ordentlicher Beisitzer angehörte, hat er für die Bergbauangestellten Hervorragendes geleistet und sich in besonderem Maße um eine gute Fortentwicklung des gesamten Knappschaftswesens verdient gemacht. In der Blüte seiner Schaffenskraft, die zu den größten Hoffnungen für die Zukunft berechtigte, ist Kollege Stohlmann aus unseren Reihen gerissen worden. Sein plötzlicher Tod ist um so tragischer, als ihm in einigen Wochen eine Vertrauensstellung bei der Bergbehörde übertragen werden sollte.

Wir betrauern in dem Verstorbenen nicht nur den treuen Kollegen, sondern auch einen charaktervollen Menschen von vornehmer Gesinnung, der allen, die ihn kannten, ein Freund war.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Der Vorstand.

dies sehr wenig, wenn sie ihren Dienstobliegenheiten nicht in der erforderlichen Weise nachkommen können.

Während auf einigen Zechen der Staubsteiger auf der am stärksten belegten Schicht fährt, hat man ihm auf anderen Anlagen diese recht wichtigen Obliegenheiten als Nebendienst übertragen. Dem Staubsteiger werden, wie dies früher bei den Wettersteigern allgemein üblich war, alle möglichen und unmöglichen Dienste zur Mitverrichtung aufgebürdet. Auf einigen Anlagen z. B. fährt der Staubsteiger des Nachts an. Er hat dann die gesamte Verantwortung und Aufsicht über die Nachtschicht, so daß für seine eigentliche verantwortungsvolle Tätigkeit wenig Zeit verbleibt. Andererseits hat man auf einer Reihe von Zechen dem Wettersteiger die Verantwortung für die Bestaubung der Grubenbaue übertragen. Ihm ist eine Hilfskraft beigegeben, die die Bestäubung in der Nachtschicht zu überwachen hat.

Auf den Anlagen, auf denen die einzustaubenden Wetterabteilungen von sehr geringem Umfange sind, wird der Staubsteiger selbstverständlich noch anderweitig tätig sein können.

Grundlegend für eine sinngemäße Tätigkeit der Staubsteiger ist, daß sie auf Zechen, auf denen mindestens sechs Wetterabteilungen eingestaubt werden müssen (§ 1 der betr. B.P.V.), keinen Nebendienst verrichten, und daß sie vor allen in der am stärksten belegten Schicht anfahren. Fährt der Staubsteiger z. B. auf der Nachtschicht, so bekommt er den Reviersteiger fast gar nicht zu sehen. Der Steiger als mit verantwortliche Person kann aber beim besten Willen nicht immer die umfangreichen Vorschriften und Ausführungsmöglichkeiten des Gesteinsstaubverfahrens kennen, vor allem, wenn er vorher in Flözpartien tätig war, die der Bestaubungsvorschrift nicht unterlagen. Hier ist es vor allen Dingen notwendig, daß der Staubsteiger belehrend eingreift und besonders die Ortsältesten, die er des Nachts nicht antreffen kann, auf ihre Pflichten hinweist. Daß die Schießarbeiten in der Kohle ein reiches Betätigungsfeld für den Staubsteiger sein können, braucht wohl nicht besonders erwähnt zu werden.

Es muß von allen Organisationen wie auch von der Bergbehörde mit aller Strenge darauf geachtet werden, daß die für die Sicherheit der Grube verantwortlichen Personen ihren Dienstobliegenheiten voll und ganz nachkommen können und nicht mit Arbeiten, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören, überlastet werden.

Behörden und öffentliche Betriebe

Das Preußische Besoldungsrecht nach Außerkrafttreten des Reichsbesoldungssperrgesetzes

(Schluß.)

Das preußische Gesetz vom 8. Juli 1920 betr. die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechts ist eine gesetzliche Schranke für die Regelung der Besoldung durch die Gemeinden. Dieses Gesetz wollte bis zum Eingreifen der Reichsgesetzgebung auf Grund des Artikels 128 Abs. 3 der Reichsverfassung endgültige Zustände schaffen. „Vorläufig" heißt vor und bis zu dem Erlasse eines derartigen Reichsgesetzes. Hätte das Gesetz es den Gemeinden überlassen, die Neuordnung hinsichtlich der Besoldung bezüglich der im Dienste befindlichen Beamten jederzeit umzustoßen, so wäre eine Beunruhigung der Beamten und eine Rechtsunsicherheit hervorgerufen worden, die für ein geordnetes Staatswesen kaum tragbar gewesen wäre. Zweck des Gesetzes war gerade die Erhaltung eines leistungsfähigen, arbeitswilligen Gemeindebeamtentums und die Befriedigung der berechtigten Wünsche der Gemeindebeamten. (Urteil des Reichsgerichts vom 28. April 1925, III. 341/24.) Das Gesetz besteht also noch, soweit es sich nicht nur um eine einmalige Durchführung handelt.

Der § 1 dieses Gesetzes bestimmt, daß Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 verpflichtet sind, die Besoldung ihrer hauptamtlich angestellten Beamten mit Rückwirkung vom 1. April 1920 dergestalt neu zu regeln, daß die Bezüge den Grundsätzen des Beamtendiensteinkommensgesetzes und Beamtenaltruhegesetzes, also den Bezügen der kraft Gesetz geregelten Bezüge der betr. unmittelbaren preußischen Staatsbeamten, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen entsprechen. Die Festsetzung der Bezüge hat nach Anhörung der Beamtenvertretung und erforderlichenfalls der beteiligten Beamtenorganisation zu erfolgen. Diese grundsätzlichen Bestimmungen sind, soweit die Besoldung in Frage kommt, auf die nach Beschluß der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten (Dauerangestellten) und Anwärter in Anwendung zu bringen. Diese Bestimmung gilt heute noch.

Es bestimmt nun der Paragraph 2, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände die Bezüge ihrer Beamten und deren Hinterbliebenen und der den Beamten gleichzuachtenden ständig Angestellten und Anwärter sowie der Ruhegehaltsempfänger längstens innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1920 ab nach Maßgabe des § 1 neu zu regeln haben. Die hiernach zu erlassenden erstmaligen Besoldungsvorschriften sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, binnen vier Wochen nach Vorlage Einspruch zu erheben, wenn sie die Besoldungsvorschriften als mit den Bestimmungen des § 1 in Widerspruch stehend erachtet. Ueber den Einspruch entscheidet die Beschlußbehörde (Kreis- bzw. Bezirksausschuß). Die Besoldungsordnungen sollen erst dann in Kraft treten, wenn nach erfolgter Vorlage die Aufsichtsbehörde erklärt hat, keinen Einspruch erheben zu wollen, oder die Frist zur Einspruchserhebung abgelaufen oder der Einspruch zurückgewiesen ist. Dieser Paragraph enthält nur eine einmalige Bestimmung und ist durchgeführt. Es besteht also kein Zwang mehr, die Besoldungsordnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Damit ist aber nicht gesagt, daß da, wo die Festsetzung der Besoldung an sich von der Genehmigung der aufsichtsrechtlichen Beschlußbehörde gemeindeverfassungsrechtlich vorgeschrieben ist, diese fortfällt. Das Gesetz vom 8. Juli 1920 läßt die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen unberührt. Es bleibt u. a. also bestehen die Genehmigung der Besoldung des Bürgermeisters durch den Bezirksausschuß gemäß § 64 Abs. 3 der Städteordnung für die östlichen Provinzen und gleichartiger Bestimmungen in den einzelnen Verfassungen der Gemeindeordnungen aller Art. Diese Ansicht vertritt auch der Regierungspräsident Frankfurt a. d. O. (Schreiben vom 14. Juni 1921, Nr. I St. 1032).

Ein Einspruchsrecht der Aufsichtsbehörden bleibt nur im Rahmen des § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 bestehen. Diese Behörde kann nämlich verlangen, daß die Besoldungen der Beamten usw. den Voraussetzungen des § 1 entsprechen. Widerspricht die Gemeinde oder der Gemeindeverband, so erfolgt die Festsetzung der Bezüge durch Beschluß der im § 2 Abs. 4 genannten Behörden (Kreis- bzw. Bezirksausschuß). Dieses Einspruchsrecht soll nur dann in Anwendung kommen, wenn eine erhebliche Verletzung der Grundsätze des § 1 vorliegt. Das Einspruchsrecht bezieht sich aber auf die Bezüge aller Beamten usw., also auch auf die Bezüge der Bürgermeister und Magistratsmitglieder usw., der Beamten der Landgemeinden und der Provinzen, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juli 1920 nicht der Einwirkung des Aufsichtsrechts unterworfen waren (vgl. § 14 Kommunalbeamtengesetz). Das Aufsichtsrecht erstreckt sich auch auf das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenbezüge. Wenn dieser § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1920 den § 11 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes aufgehoben hat, so sind die im § 11 Abs. 2 a. a. O. erwähnten auf den besonderen polizeirechtlichen Vorschriften beruhenden abweichenden Befugnisse der höheren Polizeibehörde hinsichtlich der Festsetzung der Bezüge für Polizeibeamte unberührt geblieben. Ein gleiches gilt auch bezüglich der Gemeindeforstbeamten (§ 23 Kommunalbeamtengesetz).

In den §§ 4 und 5 des Gesetzes sind schließlich noch zwingende Bestimmungen hinsichtlich der Militäranwärter und Anrechnung von Kriegsjahren enthalten, wie sie für die unmittelbaren Staatsbeamten gesetzlich festgelegt worden sind.

Das Reichsgesetz vom 27. März 1926 ist ein weitere gesetzliche Schranke. Es dürfen hiernach die Gemeinden den Wohnungsgeldzuschuß und die Ortsklasseneinteilung für ihre Beamten nicht günstiger regeln, als es für die Reichsbeamten gleicher Besoldungsgruppen und der gleichen Dienstaltersstufen an demselben Orte geschieht. Sofern die Besoldungsordnungen der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften die gleichen Besoldungsgruppen wie das Reich nicht enthalten, sind die gleichzubewertenden Reichsbeamten zum Vergleich heranzuziehen. Diese Vorschrift darf nicht dadurch

umgangen werden, daß andere Bezüge in einer den Zweck der Vorschrift vereitelnden Weise erhöht oder neu gewährt werden. Auch auf die Ruhegehaltsempfänger der Gemeinden sind diese Vorschriften entsprechend anzuwenden.

Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind durch Artikel 129 der Reichsverfassung geschützt. Sie konnten unter der Herrschaft des Besoldungssperrgesetzes bis zur „Neuregelung kraft dieses Gesetzes" erworben werden (vgl. Aßmann: „Wohlerworbene Rechte der Beamten"), soweit die Besoldung der Stelle an sich in Frage kam. Von jetzt an aber ist der Erwerb von solchen Besoldungsrechten wieder frei von jeglicher Einschränkung durch Reichs- und staatliche Maßnahmen.

Der vermögensrechtliche Schutz ist unberührt geblieben. Es kommt also der § 7 des Kommunalbeamtengesetzes weiterhin in Betracht. Die Gerichte haben im Prozeßverfahren und nach den in diesem Verfahren festgestellten Unterlagen über den beamtenrechtlichen Vermögensanspruch zu entscheiden. Demgegenüber sind solche Vorschriften des bestehenden Rechts bei Bestand geblieben, bei denen es sich lediglich um die von dem Willen des Beamten abhängige Wahrung von Förmlichkeiten vor der Klageerhebung handelt, wie z. B. § 7 des Kommunalbeamtengesetzes. Ohne diesen verwaltungsrechtlichen Vorbescheid ist mithin keine Klage im ordentlichen Rechtswege wegen vermögensrechtlicher Ansprüche möglich. Bindende Kraft für das ordentliche Gericht muß ferner schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen solchen Vorentscheidungen der Verwaltungsbehörden zuerkannt werden, die rechtsbegründender oder rechtsvernichtender Natur sind und eine sachliche Voraussetzung für die Entstehung oder das Erlöschen des Beamtenanspruchs bilden (vgl. Entsch. R.G. Bd. 109, S. 285; Bd. 108, S. 345). Zu Zweifeln mögen solche Vorentscheidungen der Verwaltungsbehörden Anlaß geben, die, ohne unmittelbar rechtsbegründend zu sein, doch einen Staatshoheitsakt in sich schließen, den zu beseitigen, abzuändern oder zu ergänzen das ordentliche Gericht keinesfalls befugt ist. Z. B. die Frage, welches Gehalt ein Beamter vor seiner Versetzung in den Ruhestand bezogen hat, ist tatsächlicher Natur, sie enthält keinen Staatshoheitsakt und ist daher vom Richter nachzuprüfen. (Urteil des Reichsgerichts vom 24. Nov. 1925, „Jur. Rundschau" 1926, Nr .6, Rechtspr. S. 498.) Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes, das mit einfacher Stimmenmehrheit des Reichstages zustande gekommen ist, liegt dem Richter ob. Die Reichsverfassung selbst enthält keine Vorschrift, nach der die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Reichsgesetze den Gerichten entzogen und einer bestimmten anderen Stelle übertragen ist. (Urteil des Reichsgerichts vom 4. November 1925, „Jur. Rundschau" 1925, Nr. 22, S. 1201.)

Bürgermeister Aßmann.

Berufsfragen der Behördentechniker

Aus dem Reichstag. Der Reichstag hat am 30. April noch eine Reihe von Entschließungen zum Reichshaushalt 1926 angenommen. Nachstehend veröffentlichen wir die unsere Mitglieder dabei besonders interessierenden:

Reichsministerium des Innern.

Fortdauernde Ausgaben Kap. 10, Tit. 1, Nr. 2017.

Ausschußentschließung unter IIk:

„Die Reichsregierung um eine Prüfung zu ersuchen, wie die Beförderungsverhältnisse der Beamten der dem Reichsministerium des Innern nachgeordneten Behörden, namentlich in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen, zu verbessern sein werden."

Reichsministerium für die besetzten Gebiete.

Anlage V a.

Fortdauernde Ausgaben Kap. 4, Tit. 1, Nr. 2110.

Ausschußentschließungen unter IIa 1 bis 3:

1. die Reichsregierung zu ersuchen,
   b) die bei der Reichsvermögensverwaltung überzählig werdenden Beamten sofort anderen Reichsbehörden zuzuführen und gleiche Maßnahmen für die unter die Schutzbestimmungen fallenden Angestellten zu treffen;
2. die Reichsregierung zu ersuchen,
   a) von jeder Anwendung des § 24 des Reichsbeamtengesetzes auf die bei dem Reichsministerium für die besetzten Gebiete und bei der Reichsvermögensverwaltung und ihren nachgeordneten Stellen infolge Räumung freiwerdenden planmäßigen Beamten abzusehen;
   b) zeitig Vorsorge zu treffen, daß die genannten Beamten in andere Verwaltungen des Reiches und der Länder übernommen werden, und daß
   c) die außerplanmäßigen Beamten der genannten Verwaltungen in die Anwärterlisten des Reiches und der Länder eingereiht werden;
3. die Reichsregierung zu ersuchen, bei dem Abbau der bei der Reichsvermögensverwaltung und ihren nachgeordneten Stellen infolge Räumung freiwerdenden Angestellten alle Härten möglichst zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen, daß diese Angestellten möglichst in andere Verwaltungen des Reiches, der Länder und der Gemeinden übernommen werden.

Reichsverkehrsministerium.

Anlage XI.

Fortdauernde Ausgaben Kap. 1, Tit. 1, Nr. 1856.

Dr.-Ing. Wieland und Gen. (Demokr.). Der Reichstag wolle beschließen:

die Reichsregierung zu ersuchen, den Posten des Staatssekretärs mit einem Techniker zu besetzen.

Die Anwärterlisten für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen Dienst der Reichspost sind, wie wir in unserem Rundschreiben den Kollegen der Reichspost mitteilten, geöffnet. Die Bewerber wollen sich möglichst umgehend an das Telegraphentechnische Reichsamt Berlin oder das Telegraphentechnische Konstruktionsamt München bzw. die O.P.D. in Stuttgart wenden.

Der Bewerber muß das Reifezeugnis für die Obersekunda einer neunstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt oder ein dem gleichzuerachtendes Zeugnis besitzen. Er muß ferner mindestens zwei Jahre im Betriebe der Maschinen- und elektrotechnischen Industrie praktisch und mit gutem Erfolg gearbeitet und eine staatliche oder von den staatlichen Aufsichtsorganen anerkannte höhere Maschinenbauschule besucht und das Reifezeugnis daselbst erworben haben. Bei seiner Einstellung in den Dienst darf er das 28. Lebensjahr nicht überschritten haben. Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Nach erfolgreicher Beendigung desselben hat der Supernumerar die Prüfung zum Techn. Obertelegraphensekretär abzulegen. Nach dem Bestehen der Prüfung werden die Supernumerare zu Techn. Telegraphenpraktikanten ernannt und unter Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung gegen Diäten beschäftigt. Techn. Telegraphenpraktikanten, die sich als Beamte bewährt haben, werden als Techn. Obertelegraphensekretäre (Besoldungsgruppe A 7) planmäßig auf Lebenszeit angestellt.

Die Tätigkeit der Techn. Telegraphenpraktikanten und der Techn. Obertelegraphensekretäre umfaßt: 1. bei den Betriebsämtern die Ueberwachung des unteren und mittleren technischen Personals, die Beteiligung an der Oberleitung großer Werkstätten und an der technischen Ueberwachung der Betriebseinrichtungen; 2. bei den Telegraphenbauämtern die schriftliche Bearbeitung größerer technischer Aufgaben, Entwerfen besonderer Baukonstruktionen, Abfassung technischer Gutachten; 3. bei den O.P.D. die Bearbeitung technischer Angelegenheiten des Telegraphen- und Fernsprechwesens; 4. beim Telegraphentechnischen Reichsamt die Bearbeitung technischer Aufgaben in den Büros und Laboratorien, die Unterstützung der technischen Referenten bei Konstruktionen, Versuchen usw.

Die Techn. Obertelegraphensekretäre werden bei Bewährung nach ihrer dienstlichen Befähigung und dem durch das Bestehen der Prüfung erlangten Rangalter, soweit Stellen verfügbar sind, zum Techn. Telegrapheninspektor (Besoldungsgruppe A 8) befördert. Bei besonderer Eignung können sie zum Techn. Obertelegrapheninspektor (Besoldungsgruppe A 9) und Postamtmann (Besoldungsgruppe A 10) befördert werden.

Frühestens sechs Jahre nach dem Bestehen der Prüfung zum Techn. Obertelegraphensekretär können die Beamten zur Prüfung für den höheren telegraphentechnischen Dienst zugelassen werden. Nach dem Bestehen dieser Prüfung rücken sie nach ihrem erlangten Rangalter und ihrer Befähigung in die Stellen des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe A 10) ein.

Die neuen Laufbahnvorschriften können insofern nicht unsere volle Zustimmung finden, als durch die Bestimmungen, wonach das 28. Lebensjahr bei der Aufnahme in die Anwärterliste nicht überschritten werden darf, vielen bewährten, bei der Reichspostverwaltung bereits beschäftigten technischen Angestellten die Möglichkeit genommen wird, in eine Beamtenstellung aufzurücken. Wir sind der Auffassung, daß Uebergangsbestimmungen erforderlich sind, die es auch den bei der Reichspostverwaltung bereits mit gutem Erfolg beschäftigten technischen Kräften gestatten, in die Beamtenlaufbahn überführt zu werden. Dazu gehört auch, daß die Voraussetzung des Besitzes des Reifezeugnisses für die Obersekunda in den Uebergangsbestimmungen fallengelassen wird. Inwieweit wir beim Reichspostministerium mit unseren Wünschen durchdringen, bleibt abzuwarten. Wir werden auf die Angelegenheit noch zurückkommen.

Ruhegeldordnung für die Angestellten der Reichsbahn. Die auf Privatdienstvertrag bei der Reichsbahn beschäftigten Angestellten haben hinsichtlich ihrer Altersversorgung nicht die gleichen Rechte wie die Gruppe der Arbeiter bzw. Beamten. Während die Arbeiter der Reichsbahn der Arbeiterpensionskasse

angehören und die Reichsbahnbeamten ihre Ruhestandsbezüge nach den allgemein geltenden Grundsätzen erhalten, sind für die auf Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten irgendwelche Versorgungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Die Reichspostverwaltung hat für ihre Angestellten und Arbeiter eine Versorgungsanstalt errichtet, deren Leistungen hinsichtlich des Ruhegeldes sich den Sätzen, wie sie für Beamte üblich sind, in starkem Maße angleichen. Wir sind nun bei der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn vorstellig geworden, um eine bessere Versorgung der auf Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten zu erreichen. Zu diesem Zweck haben wir der Hauptverwaltung den Entwurf einer Ruhegeldordnung vorgelegt und um Stellungnahme gebeten. Wir erhalten nunmehr von der Hauptverwaltung zu dieser Angelegenheit folgende Mitteilung:

„Der uns zur Prüfung und Stellungnahme eingesandte Entwurf einer Ruhegeldordnung für dauernd beschäftigte Angestellte bedeutet seinem wesentlichen Inhalte nach die Uebertragung des Versorgungsrechts der Beamten auf die Angestellten. Wir bedauern, einem solchen Vorschlag aus grundsätzlichen Erwägungen keine Folge geben zu können. Wir sind jedoch bereit, die Frage zu prüfen, ob in Anlehnung an die von der Reichspostverwaltung getroffene Regelung eine Einbeziehung der Angestellten in die Abteilung B der Arbeiterpensionskasse möglich ist.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft.
Hauptverwaltung.
Für den Generaldirektor:
gez. Dorpmüller."

Damit ist das letzte Wort in dieser Angelegenheit noch nicht gesprochen. Gegenwärtig schweben Verhandlungen über die Gründung einer Versorgungskasse für die Angestellten und Arbeiter der Reichsverwaltungen. Sollten diese Verhandlungen zu einem erfolgreichen Abschluß gelangen, so werden wir die Frage der Versorgung der Reichsbahnangestellten erneut aufgreifen.

Die Laufbahn und die Aussichten der katastertechnischen Bürobeamten und -angestellten. In unserem letzten Fachgruppen-Rundschreiben Nr. 3 haben wir die von einzelnen Parteien des Preußischen Landtages zum Etat der Katasterverwaltung gestellten Anträge wiedergegeben. Diese Anträge verdichteten sich im Unterausschuß zu dem ebenfalls schon bekanntgegebenen Entschließungsantrage, der ebenso wie die anderen im Unterausschuß angenommenen Anträge am Freitag, den 14. Mai, im Hauptausschuß zur Annahme gelangte.

Im Unterausschuß machte der Geheime Finanzrat Suckow einige uns sehr interessierende Ausführungen, die wir gekürzt nachstehend ungefähr wiedergeben:

„Die Finanzverwaltung steht im allgemeinen auf dem Boden der Anträge, hat aber gegen Einzelheiten starke Bedenken.

Die Verhältnisse bei den Katasterbürobeamten sind außerordentlich schwer verständlich, da die Katasterverwaltung unorganisiert, die Organisation aber noch nicht abgeschlossen ist. Früher hatten wir nur Katastersekretäre und Katastertechniker. Die Katastertechniker konnten sich nach achtjähriger praktischer Ausbildung dem Katastersekretärexamen (einem Beamtenexamen) unterziehen. Da von jeher in der Katasterverwaltung die Zahl der Beamten gegenüber der Zahl der Angestellten gering war, mußten die geprüften Techniker lange warten, bis sie eine Beamtenstellung erhielten. Die neuen Aufgaben, die der Katasterverwaltung überwiesen worden sind, zwangen im Jahre 1922 zu einer neuen Organisation. Es wurden den Katasterdirektoren die minder wichtigen Arbeiten abgenommen und einer neuen Beamtengruppe übertragen, den Katasterobersekretären. An die Katasterobersekretäre sollen in der Vor- und Ausbildung die gleichen Forderungen gestellt werden wie an alle übrigen Obersekretäre. Da aber im Jahre 1923 noch keine Anwärter, die diesen Vorschriften genügt haben, vorhanden waren, wurden in die damals geschaffenen 459 Katasterobersekretärstellen Katastersekretäre berufen, nachdem sie eine Fachprüfung 1. Klasse abgelegt hatten. Dadurch wurden 459 Katastersekretärstellen frei, in die Katasterdiätare und Katastertechniker einrückten. Im Jahre 1925 wurde die Zahl der Katasterobersekretärstellen um 250 vermehrt. Die Reform sieht neben den Katasterobersekretärstellen Katastersekretäre für minder wichtige Bürogeschäfte vor. Die neue Laufbahn für Katastersekretäre konnte noch nicht geregelt werden. Sie wird nicht ganz der bisherigen Katastersekretärlaufbahn entsprechen, insbesondere wird die Ausbildungszeit abgekürzt werden. Katastertechniker werden seit 1921 nicht mehr angenommen; diese Klasse stirbt also aus. Seit Herbst 1923 werden keine Katastersekretärprüfungen mehr abgehalten, da bis jetzt für die Besetzung der Beamtenstellen ein zu großer Vorrat an geprüften Technikern vorhanden war und in ihnen nicht Hoffnungen auf Beamtenstellen erweckt werden sollten, die sich nicht erfüllen ließen. An Stelle der Katastersekretärprüfung wurde eine Katastertechnikerprüfung eingeführt, einerseits damit die Techniker einen Anspor in ihrer Ausbildung haben, andererseits damit sie bei der Bewerbung um andere Stellen ein Befähigungszeugnis haben Es sind zur Zeit noch 230 Katastersekretäre vorhanden, die bereits die Obersekretärprüfung abgelegt haben; 120 Techniker die noch die alte Katastersekretärprüfung abgelegt haben und 350 Techniker, welche sich der neuen Katastertechniker prüfung unterzogen haben. Bei diesem Vorrat braucht zu den in den Anträgen angeregten Fragen nicht Stellung genommen werden, wenn nicht neue Katasterobersekretärstellen bewilligt werden. Der Herr Finanzminister hat diese Bewilligung für das Jahr 1927 in Aussicht gestellt. Die Besetzung dieser neuen Stellen würde sich wie folgt abspielen, wobei ich willkürlich 250 neue Stellen annehmen will:

Da die vorhandenen Supernumerare und Versorgungsanwärter ihre Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben und somit noch nicht für die Anstellung als Obersekretär in Betracht kommen, werden Katastersekretäre in die Katasterobersekretärstellen einrücken, und zwar zunächst die 230 Katastersekretäre, die die Fachprüfung 1. Klasse bereits abgelegt haben; sodann werden einige Katastersekretäre zu der Prüfung zugelassen werden, die jetzt für die Katasterobersekretärlaufbahn vorgeschrieben ist. Es besteht die Absicht, zu dieser Prüfung nur besonders tüchtige Katastersekretäre zuzulassen.

In die freigewordenen 250 Katastersekretärstellen werden zunächst die vorhandenen 163 Katasterdiätare berufen werden und 87 Katastertechniker, die die Katastersekretärprüfung abgelegt haben (im ganzen sind es nach obiger Ausführung 120).

163 Katasterdiätarstellen werden mit Katastertechnikern besetzt, und zwar zunächst mit denjenigen, die noch die alte Katastersekretärprüfung abgelegt haben (etwa 33), der Rest mit Katastertechnikern, die die Katastertechnikerprüfung gemacht haben; diese müssen sich einer kleinen Nachprüfung im Kosten- und Rechnungswesen unterziehen. In dieser Weise soll auch in Zukunft bei der neuen Besetzung von frei werdenden Stellen vorgegangen werden.

In vieler Hinsicht entspricht also das tatsächliche Vorgehen der Finanzverwaltung den Anträgen, in mancher Hinsicht dagegen nicht. So können wir nicht grundsätzlich anerkennen, daß alle Katastersekretäre, Katasterdiätare und Katastertechniker als Anwärter der Obersekretärlaufbahn zu betrachten sind, es können vielmehr nur die tüchtigsten von ihnen in diese Beförderungsstelle kommen. Auch können wir die alte Katastersekretärprüfung nicht wieder einführen, wenn keine Aussicht auf neue Stellen vorhanden ist.

Die Katastersekretäre und -obersekretäre haben sich bei der Durchführung der neuen Aufgaben ausgezeichnet bewährt. Sie sind aber auch in reichem Maße dafür belohnt worden dadurch, daß sie in Stellen gekommen sind, für die sonst eine höhere Vorbildung vorgeschrieben ist. Die Finanzverwaltung hat also die tüchtigen Leistungen dieser Beamten in vollem Maße anerkannt."

Auf diese Ausführungen kommen wir noch zurück.

Beschäftigungszeugnis für ausgeschiedene Staatsbedienstete (Rd.-Erl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. sämtl. St.M. v. 24. April 1926, betr. Beschäftigungszeugnis für ausgeschiedene Beamte und Arbeitnehmer — I. C. 2. 488 b).

Entsprechend einem Beschluß des Landtags ist allen aus Grund der Personalabbauverordnung ausgeschiedenen Beamten, Lehrpersonen, Angestellten und Arbeitern auf Antrag ein Beschäftigungszeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auf besonderes Verlangen auch über Leistungen, Fähigkeiten, Führung usw. auszustellen.

An die nachgeordn. Behörden aller Zweige der preuß. St.-Verw.

Behördentariffragen

Uebergangsgelder. (Rd.-Erl. d. F.M., zugl. i. N. d. M.Präs. u. aller St.M., v. 12. Mai 1926, betr. Uebergangsgeld an entlassene Angestellte — Lo. 7123 b).

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß ein Uebergangsgeld an entlassene Angestellte nach Maßgabe der Bestimmungen des Rd.-Erl. v. 27. März 1926 — L 3315 b — (Pr.Bes.Bl. S. 37) überall da zu zahlen ist, wo die in diesem Erlasse gegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Formulierung im Eingange des vorgenannten Erlasses „kann gezahlt werden" soll nur zum Ausdruck bringen, daß ein Rechtsanspruch seitens der Angestellten nicht besteht.

An die nachgeordn. Behörden aller Zweige der preuß. St.-Verw.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Kartellvertrag mit dem Bund der Industrieangestellten Oesterreichs. Der Bund der Industrieangestellten Oesterreichs, mit dem unser Bund seit Jahren durch einen Kartellvertrag, betreffend die gegenseitige Ueberweisung von Mitgliedern, die von dem einen in das andere Land verziehen, verbunden ist, ist im Herbst des vergangenen Jahres ebenfalls den vom Vorstand des Internationalen Bundes der Privatangestellten beschlossenen Bestimmungen beigetreten, die den Uebertritt von Mitgliedern innerhalb der dem Internationalen Bund der Privatangestellten angeschlossenen Verbände regeln und die unser Bund schon vor längerer Zeit angenommen hat. Da die Uebertrittsbestimmungen des Internationa'en Bundes die gegenseitige Ueberweisung von Mitgliedern der angeschlossenen Verbände, die von dem einen in das andere Land verziehen, erschöpfend regeln, haben wir im Einvernehmen mit der Leitung des Bundes der Industrieangestellten Oesterreichs festgestellt, daß für ein Weiterbestehen des zwischen unserem und dem österreichischen Bunde abgeschlossenen besonderen Kartellvertrages neben den beiderseits anerkannten Uebertrittsbestimmungen kein Bedürfnis mehr vorliegt. Wir sind daher mit der Leitung des österreichischen Bundes dahin übereingekommen, den besonderen Kartellvertrag als durch die Uebertrittsbestimmungen des Internationalen Bundes aufgehoben zu betrachten. Selbstverständlich wird durch diese formale Neuregelung der Beziehungen zwischen unserem und dem österreichischen Bunde das Freundschaftsverhältnis, das zwischen den beiden Organisationen besteht, in keiner Weise berührt.

Für die Inanspruchnahme der Stellenlosenunterstützung sind von den Mitgliedern nachstehende Bestimmungen unbedingt zu beachten, um den Anspruch auf Unterstützung nicht zu verlieren:

1. Nach erfolgter Kündigung innerhalb sieben Tagen zum Stellennachweis anmelden.
2. Die Meldung zum Stellennachweis muß auch dann erfolgen, wenn Verhandlungen über Zurücknahme der Kündigung schweben, unverbindliche Zusagen vom Arbeitgeber über Weiterbeschäftigung gemacht werden oder die Aussicht besteht, eine andere Stellung in der Zeit zwischen der Kündigung bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu erhalten.
3. Bei verspäteter Meldung zum Stellennachweis wird die Bezugsdauer der Unterstützung der Anzahl der versäumten Tage entsprechend gekürzt.
4. Bei Eintritt der Stellenlosigkeit muß das Mitglied innerhalb von sieben Tagen den Antrag auf Unterstützung bei der Hauptverwaltung Berlin stellen. Die öffentliche Erwerbslosenunterstützung muß beantragt werden, wenn das Mitglied zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört. (Zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört, wer in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Stellenlosigkeit drei Monate kranken- bzw. angestelltenversicherungspflichtig war.)
5. Am Tage der Kündigung sowie am Tage des Ausscheidens aus der Firma darf das Mitglied nicht mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sein, ohne von der Ortsverwaltung oder der Hauptverwaltung Stundung der Beiträge beantragt und erhalten zu haben. Rückwirkende Stundung der Beiträge ist nicht zulässig.
6. Die Mitglieder müssen darauf achten, daß die Beitragsmarken vom Vertrauensmann oder vom Kassierer der Ortsverwaltung mit dem Verkaufsdatum entwertet werden.
7. Das Antragsformular muß neben dem Stempel der Ortsverwaltung die Unterschrift des Vorsitzenden der Ortsverwaltung oder seines Stellvertreters enthalten.
8. Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Mitglied entsprechend seinem Einkommen die Beiträge entrichtet hat. Der monatliche Beitrag beträgt:
   bei einem monatlichen Einkommen über 225 R.M. = 4 R.M.
   bei einem monatlichen Einkommen bis 225 R.M. = 3 R.M.
   bei einem monatlichen Einkommen bis 125 R.M. = 2 R.M.

Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Brutto-Arbeitseinkommen, einschließlich aller Zulagen (Frauen-, Kinder-, Leistungszulagen usw.) und der Gegenwerte etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Auf Antrag bei der zuständigen Verwaltungsstelle können für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 16 Jahren 10 R.M. in Abzug gebracht werden.

Mitglieder, die satzungswidrig einen geringeren als den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag entrichten, haben keinen Anspruch auf die Rechte der ordentlichen Mitglieder. (Also nicht auf die Stellenlosen-, Gemaßregelten-, Solidaritäts-, Hinterbliebenen- und Notfallunterstützung, auf Rechtsrat und Rechtsschutz.).

Zahlt ein Mitglied für mehr als drei Monate Beiträge nach, so ist eine Wartezeit entsprechend den nachgezahlten Monaten festzusetzen.

Fällt die Stellenlosigkeit innerhalb einer Wartezeit, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn nicht zunächst wieder eine Beschäftigung gegen Entgelt vorausgegangen ist.

Aus den Gauen

Gautag Mitteldeutschland.

Der Gau Mitteldeutschland hielt am 1. und 2. Mai seinen 7. ordentlichen Gautag in Halle ab. Anwesend waren aus 37 Wahlkreisen 40 ordentliche Delegierte und ein Hospitantenvertreter. Als Gäste wohnten der Tagung Vertreter der befreundeten Organisationen, sowie des Oberbergamtes Halle, ferner der Schlichter für den Bezirk Thüringen bei.

Aus dem Geschäftsbericht, der von dem Gauleiter Kollegen Blumenschein erstattet wurde, ist hervorzuheben, daß trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse seit dem letzten Gautag sowohl im Bereich der Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt als auch im Bereich des Freistaates Thüringen eine Vermehrung der Mitgliederzahlen festzustellen ist. Besonderes Augenmerk wurde auf die Verwaltungsarbeit der Ortsverwaltungen gelenkt. Mit ganz wenigen Ausnahmen haben die 77 Ortsverwaltungen des Gaues bezüglich der Abrechnungen befriedigend gearbeitet. Leider ließ der Besuch der Versammlungen in verschiedenen Ortsverwaltungen zu wünschen übrig. Reges Leben herrschte zum Teil in den einzelnen Fachgruppen, die Konferenzen und Sitzungen nach Bedarf abgehalten haben. Seit dem letzten Gautag wurden außerdem sechs Vorortstagungen abgehalten, die im kommenden Jahr wiederholt werden sollen. Der Referent geht dann des näheren auf die Arbeiten des Bundes auf sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiet ein und erwähnt besonders die Bemühungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage unserer erwerbslosen Kollegen. Auf tarifpolitischem Gebiet muß hervorgehoben werden, daß es trotz der außerordentlichen schlechten wirtschaftlichen Lage gelungen ist, die Angriffe der Arbeitgeber auf Herabsetzung der bestehenden Gehaltssätze abzuwehren. Gegen Ende des Vorjahres war es sogar möglich, in einzelnen Gebieten Erhöhungen durchzusetzen. Die Anfang dieses Jahres ausgesprochenen Kündigungen von Manteltarifverträgen sind erledigt, da es nach verschiedentlichen Verhandlungen gelungen ist, eine Verständigung auf unveränderte Fortdauer der Tarife mit den Arbeitgebern herbeizuführen. In den letzten Monaten hat sich aber gezeigt, daß die Arbeitgeber die wirtschaftliche Lage dazu mißbrauchen, die Angestellten zum Abschluß von besonderen betrieblichen Vereinbarungen zu veranlassen, die ungünstiger sind als die bestehenden Tarifvertragsmindestbestimmungen. Es muß hier gefordert werden, daß die Angestellten, insbesondere die Vertrauensleute, der Gauverwaltung von derartigen Vorkommnissen sofort Mitteilung machen, damit die entsprechenden Schritte bei dem Arbeitgeberverband unternommen werden können.

Den Bericht des Gauvorstandes erstattet der Obmann, Kollege Reichenbach. Einen breiten Raum nahmen alsdann die Beratungen der zahlreichen vorliegenden Anträge ein.

Als Mitglieder des Gauvorstandes wurden gewählt: Reichenbach (Halle), Richter (Dessau), Weber (Magdeburg), Burckhardt (Weimar), Walther (Eisenach). Die Bestätigung des Gauleiters erfolgte einstimmig.

Es erfolgte dann die Wahl der Abgeordneten für den Bundestag. Es wurden gewählt: Weber (Magdeburg), Barth (Eilenburg), Knoblach (Roßlau), Schomburg (Weißenfels), Burckhardt (Weimar), Klopsch (Erfurt).

Als Mitglieder des Bundesvorstandes wurden zur Wahl auf dem Bundestage in Vorschlag gebracht die Kollegen Cruse (Magdeburg) und Burckhardt (Weimar).

Nach Erledigung der Wahlen erstattete der Kollege Schweitzer (Berlin) ein Referat über das Thema: „Der Bund und die technische Jugend".

Mit einer kurzen Ansprache des Gautagsleiters, Kollegen Burckhardt, wurde die inhaltsreiche Tagung geschlossen.

Gautag Nordost.

Der 7. ordentliche Gautag des Gaues Nordost fand am 9. Mai in Insterburg statt. Der Vorabend vereinigte die eintreffenden Delegierten mit der Insterburger Mitgliedschaft zu einer von der O.-V. Insterburg veranstalteten Begrüßungsfeier.

Den Gautag eröffnete der Gauobmann Koll. Seligmann. Er begrüßte die Vertreter der befreundeten Organisationen und des Bundesvorstandes, sowie die vollzählig erschienenen Abgeordneten, darunter besonders diejenigen aus Danzig und Memel. Nach Genehmigung der Tagesordnung erstattete der Gauleiter, Kollege Queißer, den Geschäftsbericht ab Januar d. J. Ausgehend von der wirtschaftlichen Lage Ostpreußens, zeigte er die Ergebnisse der gewerkschaftlichen Tätigkeit des Bundes an Hand der abgeschlossenen Tarifverträge auf. Statistische Uebersichten und farbige graphische Darstellungen gaben ein anschauliches Bild von der Mitgliederbewegung und Beitragsleistung. Eine beachtliche Aufwärtsentwicklung ist zu verzeichnen. Die Zahl der Austritte ist gegenüber der Zahl der Eintritte verschwindend gering. Daß sich dieses gesunde Zeichen der ostpreußischen Bundesbewegung nicht in demselben Maße auf die Gesamtmitgliederzahl auswirkt, ist auf die ungewöhnlich hohe Zahl der Mitglieder zurückzuführen, die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse zur Abwanderung gezwungen sind. Die Zusammensetzung der Mitgliedschaft hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert. Sie besteht aus etwa 45% Behörden-, 27% Bau-, 24% Industrie- und 4% Bergbautechnikern des Bernsteinwerkes Palmnicken. Die Stellenlosigkeit ist stark angewachsen und beträgt etwa 15% der Gesamtmitgliedschaft. Den Bericht des Gauvorstandes erstattete Koll. Seligmann. Nach kurzer Aussprache über die Geschäftsberichte wurde dem Gauvorstand und der Gauleitung einstimmig Entlastung erteilt.

Ueber das Thema: „Gegenwart und Zukunft des Technikers in Staat und Wirtschaft" sprach sodann in recht wirkungsvoller Weise Kollege Hofmann (Berlin).

Sodann erledigte der Gautag die vorliegenden Anträge. Zur künftigen Beitragsregelung fand folgender Antrag des Gauvorstandes Annahme:

„Die Not der Arbeiter, Angestellten und Beamten und das Vorgehen der wirtschaftlichen und sozialen Reaktion erfordert erhöhte gewerkschaftliche Aktivität. Um den gestellten Ansprüchen nach wie vor genügen zu können, wird beim Bundestag beantragt, das notwendige finanzielle Rüstzeug nicht durch Ausschreibung von Sonderbeiträgen, sondern durch laufende Heranziehung der höheren Einkommen zu höherer Beitragsleistung zu schaffen."

Die im Anschluß an die Erledigung der Anträge vorgenommenen Wahlen hatten fogendes Ergebnis: In den Gauvorstand wurden die Kollegen Rörig und Köder (Königsberg), Stender (Insterburg), Klix (Ortelsburg) sowie je ein Vertreter der O.-V. Danzig und Memel ge-

wählt. Als Bundesvorstandsmitglied des Gaues Nordost wurde der Koll. Graske (Elbing) wieder vorgeschlagen, zum Bundestagsdelegierten wurde der Koll. Lewald (Königsberg) gewählt. Die Bestätigung des Gauleiters erfolgte einstimmig.

Industriebeamten-Sparbank

Der Zufluß an Spareinlagen hat bei der Industriebeamten-Sparbank auch im ersten Vierteljahr dieses Jahres die Abhebungen weit überschritten. Den Einzahlungen in Höhe von 137 421,15 R.M. standen nur 60 034,58 R.M. Auszahlungen gegenüber, so daß die Gesamtsumme der Spareinlagen auf 460 927,49 R.M. angewachsen ist. 268 Sparkonten wurden neu eröffnet. Der Bestand pro Konto hat sich somit seit Jahresschluß von 321 R.M. auf 314 R.M. ermäßigt. An Geschäftskapital wurden ferner 7126,85 R.M. neu eingezahlt. 38 Genossen traten der Sparbank bei. Ein Teil der neuen Gelder wurde zur weiteren Stärkung der Liquidität verwandt, durch Ankauf von Wechseln und Wertpapieren. 36 Darlehen wurden an Mitglieder verausgabt, davon 9 zur Behebung einer Notlage, 9 für Anschaffungszwecke, 10 für die Beschaffung von Wohnungen und Eigenheimen und 8 für sonstige Zwecke. Die Rückzahlungen auf verausgabte Darlehen, fällige Wechsel und Kredite wurden durchweg wie vereinbart geleistet. Von den achtprozentigen Schuldverschreibungen der „Gagfah" wurden 10000 R.M. übernommen. Insgesamt waren 3019 Geschäftsvorfälle zu bearbeiten, gegenüber 1786 in der gleichen Zeit des Vorjahres.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnstadt. M. 3. VI. 8°°. Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Bamberg. M. 1. VI. 8°°. Café Wittelsbach, Promenade.
Eisenach. M. 2. VI. 8°°. Hotel „Karthäuser Hof", am Karlsplatz.
Griesheim a. M. M. 2. VI. 5³⁰. Rest. „Bayrischer Hof", Hauptstr. 75.
Halle. M. 1. VI. 8°°. Rest. „Schultheiß", Merseburger Str. 10.
Meiderich. M. 3. VI. 8°°. Rest. Stadtgarten, Kirchstr.
Nordhausen a. H. M. 3. VI. 8°°. Hotel „Koenigshof".
Rheinfelden. M. 1. VI. 8°°. Café Danner.
Roßwein. M. 2. VI. 8°°. „Herkules".
Roßwein. V. 28. V. 8°° beim Vorsitzenden.
Weinheim. M. 4. VI. 8³⁰. „Dells Weinstuben".
Zella-Mehlis. M. 3. VI. 8°°. Vereinslokal „Ratskeller".
Zweibrücken. M. 1. VI. 8°° im „Elefanten".

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

A.D.B.: Entwurf eines Beamtengesetzes. Verlagsges. des A.D.B.

A. D. G. B.: Amerikareise deutscher Gewerkschaftsführer. 1926. Berlin. Verlagsges. des A.D.G.B. Preis 4,25 R.M.

Angestelltenkammer Bremen: Bericht über das Jahr 1925. Wird Interessenten unentgeltlich von der Kammer zur Verfügung gestellt.

Aron, Conr., Dipl.-Ing.: Die Grundlagen der elektrischen Energieversorgung. Mit 36 Abbildungen im Text und 119 Aufgaben nebst drei Lösungen. — Technische Fachbücher: Die Hauptgebiete der Technik in grundlegenden Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Dipl.-Ing. Arnold Meyer. 1926. München. C. W. Kreidel. Preis pro Heft 4 R.M.

Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung: A.W.F.-Merkblatt 201: Die Schleifscheibe, ihre Wahl, Verwendung und Behandlung. Beuth-Verlag, Berlin SW 19. Preis 0,50 R.M.

Dersch, Dr. Hermann: Das neue Angestelltenversicherungsgesetz nebst allen Ausführungsbestimmungen. III. Auflage. 1926. Mannheim. J. Bensheimer. Preis 30 R.M.

Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen: Technische Sprachblätter. Englisch für Ingenieure. 1. und 2. Lieferung. Preis 1,80 R.M. Einzellieferung 1 R.M.

Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen: II. Preisverzeichnis. Frühjahr 1926. P. 12.

Gottscho, Dr. L., Patentanwalt: Lizenzpatent neben Monopolpatent. 1926. Berlin. Carl Heymanns Verlag. Preis 2 R.M.

Hilferding: Die Gesellschaft. Nr. 5, III. Jahrgang. Berlin. Mai 1926. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Preis 1,50 R.M.

Jentsch, Dr. h. c.: Volkswirtschaftslehre. 81. bis 87. Tausend. 448 Seiten, bestes, holzfreies, weißes Papier. Neu in der Original-Unger-Fraktur gesetzt. Geheftet 6,50 R.M., Ganzleinen 9,50 R.M. Neubearbeitet von Dr. Heinrich Rose. Leipzig. Verlag Wilh. Grunow.

Kistner, Prof. A.: Deutsche Meister der Naturwissenschaft und Technik. Zweite vermehrte Auflage. (Sammlung Kösel Bd. 102/103) I. Teil: 8°, 198 Seiten; II. Teil: 8°, 212 Seiten. Preis je 2,50 R.M. Verlag Kösel & Pustet, K.-G., München.

Kollantay: Wege der Liebe. Drei Erzählungen. Malik-Verlag. Preis brosch. 4 R.M., geb. 7,50 R.M.

Leipart, Th.: Die Arbeit. 3. Jhrg., IV. Heft. 1926. Verlagsges. des A.D.G.B. Preis 1 R.M.

Mehring, Franz: Die Lessing-Legende. 9. unveränderte Auflage. 1926. Berlin. Verlag J. H. W. Dietz Nachf.

Nikisch, Dr. jur. Arthur: Die Grundformen des Arbeitsvertrages und der Anstellungsvertrag. Heft 11 der Schriften des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Leipzig. 208 Seiten. 1926. Berlin. Verlag Reimar Hobbing. Preis 8,40 R.M.

Pfeiffer, Ing. E.: Das Bergwerk im Bild. 211 Bilder aus aller Welt. Mit klarem Text. Vollständig auf Kunstdruck gedruckt. Mit vielfarbigem Umschlagbild. Preis kart. 5,50 R.M., Halbl. 7,50 R.M. Stuttgart. Verlag Dieck & Co.

Rieß, Margot: Der Arbeiter in der bildenden Kunst. Bd. 7 der Jugendbücherei der Neuen Gesellschaft. 1925. Berlin. Verlag der Neuen Gesellschaft. Preis 2,50 R.M.

Sarter, Dr. jur. und Kittel, Dr. jur.: Was jeder von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wissen muß. Ein Ueberblick über Entstehung, Verfassung, Aufgaben und Wirken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Zweite erw. Auflage. 1926. Berlin. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn.

Vorstand des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes: Der deutsche Holzarbeiterverband und sein Kampf gegen die Unfallgefahren in der Holzindustrie. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Wehberg, Hans: Die Friedenswarte. Mai 1926. Berlin-Friedenau. Verlag Hensel & Co., Kaiserallee 70. Preis 1 R.M.

Zimmermann-Brink: Die Dinormen. Preis 3 R.M. Deutscher Ausschuß für Technisches Schulwesen, Berlin NW 7, Ingenieurhaus.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H. Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Die Wirkungsweise der Verbrennungsmotoren. Von Dipl.-Ing. Paul Wolfram. Mit 35 Abbildungen im Text und 110 Aufgaben nebst Lösungen. Preis 2,25 R.M. C. W. Keidels Verlag, München.

Das Buch ist für Facharbeiter, Monteure, Werkmeister, Techniker usw., von Anfang bis zu Ende spannend geschrieben. Es will, auf Volksschulbildung fußend, grundlegende technisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse anschaulich vermitteln und ihre zahlenmäßige Anwendung lehren. Diesem Streben wird der Text durch seine allgemeinverständliche Materie und 35 Abbildungen gerecht. Der Uebungsstoff mit 110 Aufgaben und Lösungen gibt oben angeführten Fachleuten größte Sicherheit und Führung.

Dem nach gründlichem Verständnis suchenden Leser genügt die Darstellung vollauf. K. G.

Lehrbuch der drahtlosen Telegraphie. Von Dr. J. Zenneck und Dr. H. Rukop. Fünfte Auflage. Mit 775 Textabbildungen und zahlreichen Tabellen. Verlag von Ferdinand Enke, Stuttgart. 1925. Preis 34,50 R.M.

Der auf dem Gebiete der elektrischen Schwingungen als Autorität bekannte Physiker der Technischen Hochschule in München, Prof. Dr. J. Zenneck, hat in seinem „Lehrbuch der drahtlosen Telegraphie" ein fast erschöpfende Darstellung alles dessen gegeben, was wir heute von diesem zeitgemäßen Zweige der Physik wissen.

Der zweite Teil des Lehrbuches, besonders der Abschnitt über Elektronenröhren, ist von dem ehemaligen Assistenten Prof. Dr. Zennecks, dem Laboratoriumsvorstand von Telefunken, Dr. H. Rukop in ganz umfassender Weise neu bearbeitet worden. Denkt man daran, daß das lawinenartige Anwachsen des Stoffes auf dem Gebiete der Hochvakuumröhren in den Jahren nach dem Kriege eine fortwährende Umarbeitung, Ergänzung und Erweiterung der in Frage kommenden Kapitel nötig machte, so wird man der Arbeit nur Lob spenden können.

Ein ausführliches Namen- und Sachregister am Schluß des Buches ermöglicht es, sich über irgendeine spezielle Frage rasch zu orientieren. Mustergültige Abbildungen und Schaltbilder, reiches Tabellen- und Formelmaterial in klarem Druck auf holzfreiem Papier, lassen das Buch weiter als höchst empfehlenswert erscheinen.

Das Studium des Werkes erfordert immerhin nicht geringe physikalisch-elektrotechnische Vorkenntnisse, die es für den Anfänger nicht geeignet erscheinen lassen. Dagegen werden Studierende höherer Semester und Spezialisten auf diesem Gebiete eine Fundgrube reichen Wissens darin erblicken können. W. Westphal.

Baukalk. Die verschiedenen Kalkarten und ihre zweckmäßigste Verwendung. Von Dipl.-Ing. Fritz Eisemann. Preis 0,50 R.M. Kalkverlag, Berlin W 62, Kielganstr. 2.

Ein kleines Heftchen, dessen Anschaffung jedem Kollegen empfohlen werden kann. Die Schrift behandelt die zweckmäßigste Verwendung der verschiedenen Kalkarten und gibt in zusammenhängendem Vortrag Auskunft über die Begriffsbestimmungen, über die Verwendungsmöglichkeiten der verschiedenen Baukalkarten und weist auf die wirtschaftlichen und technischen Vorteile hin, die sich aus der richtigen Verwendung der verschiedenen Baukalke ergeben.

Sehr wertvoll ist eine Tafel über Mörtelergiebigkeit, die im Gegensatz zu verschiedenen ähnlichen Tafeln nicht von der gleichen Menge der verschiedenen Bindemittel ausgeht, sondern davon, daß man für denselben Betrag unterschiedliche Mengen der verschiedenen Bindemittel erhält und aus diesem Grunde sowie aus der Ergiebigkeit beim Löschen und der Mischungsverhältnisse des Mörtels weit voneinander abweichende Mörtelmengen herstellen kann.

Die kleine Schrift ist eine sehr gute Ergänzung zu der kürzlich besprochenen Broschüre: Kalklöschen, aus dem gleichen Verlage und dem gleichen Verfasser. Seidel, Nordhausen.

Din-Normblattverzeichnis. Stand der Normung Frühjahr 1926. 170. Beuth-Verlag, G. m. b. H., Berlin SW 19. Preis brosch. 1 R.M.

Der bekannte Verlag gibt mit seinem neuesten Werk einen sehr wertvollen Ueberblick über den Stand der Normung zu Beginn dieses Jahres. Nach einer Einleitung über die Entwicklung des Normenausschusses der deutschen Industrie und einer sehr beachtlichen Betrachtung über die Gliederung und den Stand der Normung werden in übersichtlicher Weise die einzelnen Normblätter mit ihren näheren Angaben zusammengestellt. Außer den bereits bezugsfertig vorliegenden etwa 1300 Normblättern sind auch alle noch im Zustand des Entwurfs befindlichen Blätter aufgeführt. Papier, Druck und Ausstattung sind, wie nicht anders zu erwarten war, mustergültig. Vorliegendes Werk

entspricht einem lange empfundenen Bedürfnis, und sein Erscheinen wird von allen ernsthaften Technikern begrüßt werden. Es darf heute in keiner Werksbibliothek fehlen, zumal der geringe Preis nicht hindern kann. W. Herrmann.

Schaltzeichen und Schaltbilder, Din-Taschenbuch 2. 1926. Herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker E. V., Berlin und Normenausschuß der deutschen Industrie E. V., Berlin. Beuth-Verlag, G. m. b. H., Berlin SW 19. Preis 1,50 R.M.

Wieder ein Stück vorwärts ist die Normung in bezug auf die Schaltzeichen und Schaltbilder gerückt. Das Buch bringt die Normen der Schaltzeichen und Schaltbilder schön und gut vom Normenausschuß organisatorisch bearbeitet. Die Kennfarben für blanke Leitungen in Starkstromschaltanlagen sind in einer Tafel farbig angezeigt. Außerdem bringt das Buch Bildzeichen für Schaltzeichnungen zu Fernmeldeanlagen. Ein Stichwörterverzeichnis bildet den Schluß des Buches.

Da das Buch einen klaren Ueberblick über den Stand der Normung bringt, ist es jedem im Büro und in der Werkstatt tätigen Elektrotechniker zu empfehlen. K. G.

Melliand Textilberichte. VII. Band, Lieferung 3. März 1926. Selbstverlag Mannheim. Jährlich erscheint ein Band in zwölf Monatslieferungen. Preis der Lieferung 4 R.M.

Die Textilindustrie ist in ihrem Aufbau, in ihrer Zusammensetzung, in ihrer Technik, in ihren Rohstoffen und in ihren Erzeugnissen so vielgestaltig, daß es dem Fachmann überaus schwer wird, sich darin zurechtzufinden. Hinzu kommt noch, daß die zuständige Fachpresse meistens den Bedürfnissen eines bestimmten Spezialzweiges der Textilindustrie Rechnung trägt.

Aus diesen Gründen heraus darf man es dankbar begrüßen, daß die „Melliand Textilberichte" sämtlichen Branchen des Textilgewerbes dient. Damit hat diese führende und auf hohem Niveau stehende Zeitschrift einem empfindlichen Mangel abgeholfen. Es ist beispielsweise dem Spinnereitechniker möglich, wertvolle Einblicke in das Getriebe der Weberei und der Veredelungstechnik zu gewinnen, ohne teure und nur ein bestimmtes Spezialgebiet umfassende Lehrwerke kaufen zu müssen. Es ist das ernste Bestreben der „Melliand Textilberichte", durch gehaltvolle, vom Wissenschafter und Praktiker ausgearbeitete Aufsätze die notwendige Betriebsrationalisierung auf ein wirklich durchführbares Maß zu bringen. Als Textiltechniker muß ich diesen Umstand besonders und lobend unterstreichen.

Der Inhalt der dritten Lieferung 1926 bietet eine Fülle von aktuellen und hochinteressanten Aufsätzen aus sämtlichen Branchen der Textilindustrie, die durch einwandfreie und klare Abbildungen, Zeichnungen, Photographien und Musterproben bereichert sind.

Die Welt-Zeitschriften-Schau bringt Referate aus anderen Fachzeitungen des In- und Auslandes. Zum Austausch von Erfahrungen dient der Fragekasten, der wirklich durchdachte Antworten bringt. Die Patentliste gibt eine Uebersicht von Erfindungen und Neuheiten auf textiltechnischem und chemischem Gebiet. Der wirtschaftliche Teil bringt wichtige Vorkommnisse aus Handel und Industrie, sowie aktuelle referierende Aufsätze.

Die umsichtige drucktechnische Behandlung jeder Lieferung machen die „Melliand Textilberichte" zu einer Zierde für den Bücherschrank eines jeden Fachmannes. Auf feinem und haltbarem Kunstdruckpapier sind Text wie Inserate gedruckt. Der gute und feste Einband, geschmückt mit künstlerischer Titelzeichnung, ist ebenfalls rühmend hervorzuheben. Dem Textilfachmann, sowohl wie dem Textilchemiker und dem Textilmaschineningenieur, kann der Bezug dieser hochwertigen Zeitschrift nur empfohlen werden. O. P.

Sozialpolitik.

Regierungsentwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung nebst amtlicher Begründung. (34. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt.). Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung. Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing), Berlin SW 61. 320 Seiten. Preis 6 R.M.

Die umfangreiche Arbeit gibt im Anschluß an den Gesetzentwurf einen Ueberblick über die Vorgeschichte der Arbeitslosenversicherung und erläutert den Charakter der gegenwärtigen Regelung, die eine Mittelstufe zwischen Fürsorge und Versicherung darstellt. Sie setzt sich mit dem Grundproblem auseinander, ob überhaupt eine staatliche Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit eingeführt werden soll und behandelt dann im einzelnen Organisation, Personenkreis und Aufgaben der Versicherung nach dem vorliegenden Entwurf. Auf die Erläuterung der Grundsätze für die Aufbringung der Mittel folgt eine Untersuchung des finanziellen Risikos und seiner Deckung. Der zweite Teil bringt die Begründung zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes; ein Anhang unterrichtet über die Arbeitslosenversicherung im Ausland. Die Darstellungen werden ergänzt durch reichhaltige, mit graphischen Darstellungen durchsetzte tabellarische Uebersichten über den Umfang der Erwerbslosigkeit in den letzten Jahren, über die Unterstützungs- und Beitragssätze, Einnahmen und Ausgaben, berufliche Gliederung der Erwerbslosen und dergleichen.

Unsere grundsätzliche Kritik an dem Regierungsentwurf trifft auch diese umfangreiche Begründung. Trotzdem muß der große Fleiß, mit dem ein außerordentlich umfangreiches Material zusammengetragen und ausgewertet worden ist, anerkannt werden. Für die kommenden Verhandlungen über den Entwurf ist die Kenntnis der Begründung unerläßlich.

Verschiedenes.

Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. III. Jahrgang, Heft 4. 1926. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Preis 1 R.M.

In dem vorliegenden Heft stellt Dr. Ernst Berger die Entwickelung des Arbeitsmarktes in den verschiedenen Industrien während des Winters 1925 bis 1926 dar. Er kommt zu dem Ergebnis, daß nur mit einer sehr allmählichen Besserung zu rechnen sein wird.

Eine sehr umstrittene Frage ist die nach der Haltung des öffentlichen Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenversicherung gegenüber der durch Arbeitskämpfe verursachten Arbeitslosigkeit, bei der die Unternehmer bekanntlich auch jede mittelbare Verursachung als Ausschließungsgrund für die Unterstützung angesehen wissen wollen. In einem Aufsatz „Arbeitslosigkeit und Arbeitskämpfe" von Dr. Broecker, wird diese Frage eingehend untersucht.

Robert Michels bringt seine Ausführungen über „Nation und Klasse", in denen eine Fülle von Material verarbeitet ist, zum Abschluß.

Aus der Feder eines italienischen Verfassers, der — ein Zeichen für die Freiheit der Meinung im faschistischen Italien — seinen Namen verschweigen muß, stammt eine anschauliche Darstellung des gewerkschaftsfeindlichen faschistischen Gesetzes über den „Arbeiterschutz".

Dr. Paul Olberg gibt einen Ueberblick über „Die russische Sozialgesetzgebung" auf Grund des Arbeitsgesetzbuches vom November 1922 und der späteren Dekrete und Bestimmungen aus den letzten Jahren.

Aus der Rundschau der „Arbeit" sei diesmal besonders auf die weltwirtschaftliche Uebersicht von Dr. Frank verwiesen, die auch als Beitrag zur Analyse der Wirtschaftskrise gewertet werden muß.

Sitten- und Charakterbilder aus der französischen Revolution. Von Dr. John Schikowski. Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68. Preis geb. 0,60 R.M.

Das Büchlein hat sich das Ziel gesteckt, einzelne Blicke hinter die Kulissen des weltpolitischen Geschehens eines besonders interessanten Geschichtsabschnittes zu werfen, einige der auftretenden Helden im Negligé vorzuführen und wichtige Schauplätze der Haupt- und Staatsaktionen so zu zeigen, wie sie sich dem Blick der Mitlebenden darboten. Es schildert daher nicht die geschichtlichen Ereignisse selber, sondern deren Drum-und-Dran, und sucht den Leser weniger zu belehren als anzuregen und ihm das Bild einer großen Zeit lebendiger und farbiger vor Augen zu führen, als es streng historische Werke vermögen.

Der Arbeiter in der bildenden Kunst. Von Margot Rieß. 70 Seiten und 16 Bilder. Band 7 der „Jugendbücher der Neuen Gesellschaft." In Ganzleinen 2 R.M. Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Hessenwinkel.

In einer Vorbemerkung zu diesem inhaltlich und äußerlich ganz prächtigem Buche sagt die Verfasserin: „Das Buch gehört der Arbeiterjugend. Neben den Darstellungen der Bilder, deren Thema der arbeitende Mensch ist, will es die Wege zeigen, auf denen Künstler zum Arbeiter geführt wurden. Möge der Arbeiter, als dessen Sprecher der Künstler hier auftritt, erkennen, wie auch des Künstlers Arbeit gleich der seinen oft hart und voll Kampf ist, wie Not und Verzweiflung manches Mal auch sein Los war, die Vorstellung vom Künstler als dem sammetjackigen Pinsler und unnützen Kaffeehausmenschen abtun, ihn vielmehr als seinesgleichen anerkennen. Ueber sein Werk, das Arbeit bedeutet im Sinne des uralten Wortes ‚arebeit', d. h. Not, Mühsal, kann ein Weg zueinander führen."

Möge das Bändchen, das Kunstwerke von Hodler, Millet, Meunier, Courbet, van Gogh, Thoma, Liebermann, Kollwitz, Myrtek, auf Kunstdruckpapier wiedergibt, und zwar Bilder und Szenen aus dem Arbeiterleben, in diesem Sinne recht viele Freunde finden.

Der schönste Besitz des Butab
ist sein
Erholungsheim in Sondershausen
in Thüringen.

Kollegen! Säumt nicht zu lange mit der Zimmerbestellung für die Monate **Juli** und **August!** Wer seinen Urlaub in diesen Monaten zu nehmen genötigt ist, sichere sich durch **rechtzeitige Anmeldung** einen Platz im Heim.

Größere Aussicht auf Erlangung von Zimmern bietet immer die Wahl der Monate **Mai** und **Juni** als Urlaubsmonate.

Anmeldungen an d. Verwaltung d. Erholungsh. in **Berlin NW 40, Werftstr. 7.**

Geschäftliches

Amundsen führt deutsche Klepperboote mit. In den letzten Zeitungsberichten über die Fahrt Amundsens ist u. a. auch erwähnt, daß an Bord des Luftschiffes „Norge" Fallschirme und Faltboote sich befinden. Wie uns mitgeteilt wird, handelt es sich hier um Klepperboote, die bekanntlich eine deutsche Erfindung sind.

Bad Grund
Gebirgs-Luftkurort, Tannen- u. Buchenw., Fichtenn.- u. a. Bäder, Luft- u. Sonnenbad, Tennisplätze. Preisw. Hotels u. Privatwohn. Führer usw. durch d. städt. Kurverwaltung.
Oberharz
Einzige Tropfsteinhöhle des Oberharzes

Teilzahlung! Katalog frei!
Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B
I. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Am 4. Juni 1926 erscheint:
Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne.
Praktisches Handbuch
zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- u. Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlich., sozialpolitisch., künstlerisch. u. techn. Grundlage.
Bearbeitet von
Alfred Abendroth.
Beratender Städtebau- und Siedlungsingenieur großer Verbände. Sektionsdirigent a. D. bei der Landesaufnahme des Großen Generalstabes.
320 Seiten mit 64 Zeichnungen und Tafeln.
Halbleinen geb. Preis R.M. 12.—.
Subskriptionspreis
für Bestellung, die bis zum 4. Juni 1926 eingehen
nur R.M. 9.60.
Teilzahlungen gestattet!
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Wir empfehlen besonders:
Hermann Löns Kassette
Ausgewählte Werke in 6 Ganzleinenbände gebunden.
Inhalt:
Mein grünes Buch, Jagd-, Angler- und Naturschilderungen.
Mein goldenes Buch, Lieder und Gedichte.
Das Lönsbuch, Geschichten, Heidebilder, Erzählungen und Humoresken.
Junglaub, Lieder und Gedichte.
Einsame Heidfahrt, Erzählungen und Schilderungen.
Frau Döllmer, humoristische Plaudereien.
Ulenspeigels Lieder, humoristisch-satirische Dichtungen.
Löns' Gedenkbuch.
Preis R.M. 42.—, zahlbar in Monatsraten von **nur R.M. 7.—.**
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstrasse 7.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75.

Gesucht für kleinere Fabrikation lohnender
Massenartikel oder Sonderkonstruktion.
Herren, welche über eigene Konstruktionen, Schutzrechte etc. verfügen, sind gebeten um Zuschriften unt. D. T. Z. 133 an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Fahr- und Motorräder
fabrikneu, auf Teilzahlung ohne Preisaufschlag, von monatlich **fünf Mark** an.
Staunend billige Preise. Verlangen Sie Katalog.
H. R. Bergmann, Vertriebs-Zentrale.
Breslau I (1267), Karlsplatz.

In neuer Auflage ist erschienen:
Hungerland
Sozialer Roman aus dem Leben der Bergarbeiter von Steiger
Georg Werner.
Holzfreies Papier, Halblein. geb., Preis R.M. 2.50.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Gregor
Der praktische Eisenhochbau
Band I R.M. 26.—
„ II „ 20.—
Teilzahlung gestattet!
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Neue Butterpreise.
Hochfeine **Tafelbutter**, lose u. gepfund., M. 1.55/60 p. Pfd. Naturreine **Backbutter**, lose und gepfund., M. 1.35/40 p. Pfd.
Versand in jeder Menge von 6 Pfd. aufwärts.
Paul Raasch, Tilsit.
Aeltestes u. größtes Fachgeschäft der Memelniederung. Gegr. 1892. — Eingehende Berücks. bes. Wünsche! An Beamte u. Beamtenverbände erfolgt auf Wunsch Versand ohne Erhebung einer Nachnahme.

Jetzt ist die richtige Zeit, Obstdessertwein anzuschaffen.
Seit dem 1. April 1926 reichsweinsteuerfrei
Große Nachfrage, daher Preissteigerung zu erwarten.
Heute noch sehr preiswert:
Dessertapfel-, Heidelbeer-, Johannisbeer-, Stachelbeer-, Brombeer-, Sauerkirsch-, Erdbeer-, Kräuter obstdessertwein, Wermutfruchtwein, Pepsinobstwein Apfelwein herb, Obstschaumwein. Stets wohlschmeckend, reiner als ausländische Dessertweine. Himbeer-, Kirsch- und Brombeersaft, mi Zucker eingekocht, garantiert rein.
Versand in Korbflaschen von 5 Kilo an, in Fässern un $^3/_4$-Liter-Flaschen in Kisten.
Feinste Edelliköre, in $^3/_4$- und $^1/_2$-Liter-Flaschen.
Warum machten Sie noch keinen Versuch? Schreibe Sie noch heute nach ausführlicher Preisliste, die Ihne sofort kostenlos zugeht.
Obstweinkelterei Otto Bertram, Liegnitz, Parkstr. 6

Soeben erscheint:
Sturm über England!
Die Schicksalskrise des Britischen Weltreichs
Von **Dr. Fritz Croner,**
Leiter der Sozialpolitischen Abteilung des Deutschen Werkmeister-Verbandes

Wo liegen die wahren Ursachen der englischen Wirtschaftskrise?
Was bedeutet der englische Riesenkampf für die Internationale Gewerkschaftsbewegung?
Welche Forderungen muß auch das deutsche arbeitende Volk aus den Erfahrungen dieses Kampfes heraus an seine Machthaber stellen?

Das sind die Fragen, zu denen jeder deutsche Gewerkschafter, der nicht nur Mitläufer, sondern Mitkämpfer sein will, Stellung nehmen muß. Dazu bedient er sich am besten der ausgezeichneten Schrift des Kollegen Croner, der die englischen Verhältnisse als Mitglied der amtlichen deutschen Untersuchungskommission eingehend studiert hat. Das Buch ist keine trockene wissenschaftliche Abhandlung, sondern eine lebendige, leichtverständliche Darstellung. 102 Seiten, kartoniert, mit farbigem Umschlag. R.M. 1,50.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Transmissionstabellen (Wärmedurchgangstabellen) 5 M. Rohrdurchmesser - Tabellen: Niederdruck - Dampfheizung 5 M., Warmwasser - Etagenheizung 5 M., Schnellumlauf-Etagenheizung 5 M. **Ing. Heinr. Oppermann, Berlin-Mariendorf,** Schwerinstr. 78.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. M. 6,— franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Elektriker
Monteure, Werkmeister, Techniker, Studierende techn. Mittel- und Hochschulen, Ingenieure, alle Vorwärtsstrebenden und Stellungssuchenden
verbessern ihre Position
(auch ohne Berufsstörung) u. schaffen sich neue einträglichere Existenz.
Fordern Sie unsere Sonderdruckschrift „Elektrorapid"
gratis und franko. Zahlreiche Anerkennungen! Feinste Referenzen! Werbemitarbeiter (auch nebenberuflich) gesucht!
„Die Elektrizität"
Gegr. 1891
Abteilung „INSTACO"
Direktion Prof. Schröder.
Berlin S 14, Dresdener Straße 48.

Ingenieurschule Technikum Altenburg-Th.
STAATSKOMMISSAR
Maschinenbau • Automobilbau • Elektrotechnik
Preisw. Verpfl. im Stud. Casino Progr. auf Wunsch.

Krankenversicherungs-Verein a. G.
für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom
Deutschen Techniker-Verband.
Vorteilhafteste Krankenkasse mit Familienversicherung für technische Angestellte.
Satzungen und Aufnahmevordrucke zu beziehen durch die
Hauptgeschäftsstelle, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 22 / 8. Jahrgang — Berlin, den 28. Mai 1926

Aus dem Inhalt: Die Entwicklung der Angestellten-Internationale — 2. Tagung des Haupttarifamts im Baugewerbe — Der Reichstag gegen willkürliche Stillegungen — Aßmann, Die Kürzung des Ruhegehaltes nach Reichsrecht — Beilage: Recht und Rechtspraxis

Wochenschau

Weitere Verschlechterung auf dem Berliner Arbeitsmarkt. Bei den Arbeitsnachweisen waren 246 376 Personen eingetragen gegenüber 244 652 der Vorwoche, also 1724 Personen mehr. Der Rückgang der Vermittlungstätigkeit ist vor allem in der Metallindustrie und im Holz- und Schnitzstoffgewerbe zu verzeichnen. Die Arbeitslosigkeit ist im Mai über sechsmal so stark wie im Mai des Vorjahres.

Der Luftfahrtvertrag unterzeichnet. Am 22. Mai sind zwischen dem deutschen Botschafter v. Hoesch und Ministerpräsident Briand die Noten betreffend die Pariser Vereinbarungen über Luftfahrt ausgetauscht worden. Zugleich ist das Abkommen über den Luftverkehr unterzeichnet worden.

Die Entwicklung der Angestellten-Internationale

Wie alljährlich seit seinem Bestehen hat das Sekretariat des Internationalen Bundes der Privatangestellten in Amsterdam auch in diesem Jahre unter den angeschlossenen Verbänden eine Umfrage nach ihrer Entwicklung im Jahre 1925 und dem Organisationsstand am Anfang des Jahres 1926 veranstaltet. Die Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Umfrage liegt nunmehr vor und gibt einen guten Ueberblick über den Stand der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung in den meisten europäischen Ländern und ihre Entwicklung im Jahre 1925.

Die Zahl der dem Internationalen Bund der Privatangestellten angeschlossenen Verbände betrug Ende 1925 41 und diese 41 Verbände verteilten sich auf 19 Länder. Sämtliche angeschlossenen Verbände hatten Ende 1925 insgesamt rund 1 725 000 Mitglieder gegen nur 625 000 Anfang 1925. Die Vergrößerung der Mitgliederzahl im Jahre 1925 ist vor allem darauf zurückzuführen, daß im Laufe dieses Jahres fünf Verbände dem Internationalen Bund neu beigetreten sind, darunter der Deutsche Werkmeister-Verband, der allein rund 140 000 Mitglieder zählt. Diesem Zuwachs von fünf Verbänden steht allerdings auf der anderen Seite ein Abgang von zwei Verbänden gegenüber; jedoch zählten diese beiden Verbände zusammen nur rund 8000 Mitglieder, so daß ihr Abgang keinen wesentlichen Einfluß auf die Gesamtzahl der im Internationalen Bund zusammengeschlossenen Angestellten ausübt.

Untersucht man die Verteilung der im Internationalen Bund zusammengeschlossenen Privatangestellten auf die verschiedenen europäischen Länder, so ergibt sich, daß weitaus die meisten Mitglieder auf Deutschland entfallen. Die vier dem Internationalen Bund angeschlossenen deutschen Verbände — Zentralverband der Angestellten, Deutscher Werkmeister-Verband, Bund der technischen Angestellten und Beamten und Allgemeiner Verband der deutschen Bankangestellten — zählten Ende 1925 zusammen rund 360 000 Mitglieder, stellten also allein die Hälfte der Gesamtmitgliederzahl sämtlicher angeschlossenen Verbände.

Im weiten Abstand hinter Deutschland folgt England mit zwei dem Internationalen Bund angeschlossenen Verbänden, die Ende 1925 zusammen rund 100 000 Mitglieder zählten. Leider sind bisher alle Versuche, auch die in der National Federation of Professional Workers, der Spitzenorganisation der englischen Angestelltenverbände, zusammengeschlossenen Angestelltenverbände zum Anschluß an den Internationalen Bund zu bewegen, erfolglos geblieben, obwohl eine Anzahl dieser Verbände dem englischen Gewerkschaftsbund, also der englischen Landeszentrale des Internationalen Gewerkschaftsbundes, angeschlossen ist und somit eigentlich auch zum Anschluß an das Internationale Berufssekretariat verpflichtet wäre.

In Oesterreich sind dem Internationalen Bund sieben Verbände mit insgesamt rund 89 000 Mitgliedern angeschlossen, in der Tschechoslowakei acht Verbände mit insgesamt 64 000 Mitgliedern. Die übrigen Verbände verteilen sich auf Frankreich, Belgien, Holland, die skandinavischen Länder, Polen, Jugoslavien, Rumänien, Ungarn und Spanien.

Von besonderem Interesse für unseren Bund sind die in der Zusammenstellung enthaltenen Angaben über die Zahl der im Internationalen Bund der Privatangestellten zusammengeschlossenen technischen Angestellten einschließlich der Werkmeister. Diese Gesamtzahl betrug Ende 1925 rund 235 000. Davon gehören rund 200 000 dem Bund der technischen Angestellten und Beamten und dem Deutschen Werkmeister-Verband, also deutschen Organisationen, als Mitglieder an. Die übrigen 35 000 verteilen sich auf den Bund der Industrieangestellten Oesterreichs, der rund 14 000 technische Angestellte und Werkmeister als Mitglieder zählt, drei Verbände in der Tschechoslowakei und einen belgischen Verband.

Die Zusammenstellung enthält auch interessante Angaben über die Höhe der Mitgliederbeiträge in den angeschlossenen Verbänden, über die Einnahmen und Ausgaben der Verbände im Jahre 1925 und über ihre Vermögen Ende 1925. Es würde zu weit führen, wenn wir alle diese Angaben hier wiedergeben wollten; wir beschränken uns deshalb darauf, einige besonders bemerkenswerte Zahlen zu nennen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist außerordentlich verschieden. Den höchsten Beitrag zahlen wohl die Mitglieder des Dansk Handels- og Kontormedhjaelperforbund, die einen Einheitsbeitrag von fünf dänischen Kronen pro Monat zu entrichten haben. Die niedrigsten Beiträge werden in den romanischen Ländern gezahlt, so z. B. bei einem der angeschlossenen französischen Verbände nur 0,60 Francs monatlich. Das größte Vermögen der absoluten Höhe nach besitzt unter den angeschlossenen Verbänden die englische National Union of Distributive and Allied Workers. Es betrug Ende 1925 rund 113 600 Pfund Sterling, also etwa 2 270 000 R.M. Pro Kopf des Mitgliedes hat jedoch das größte Vermögen der dänische Verband mit rund 64,50 dänischen Kronen. Es zeigt sich darin, von welcher ausschlaggebenden Bedeutung die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die finanzielle Stärke und Leistungsfähigkeit der Organisation ist.

Alles in allem zeigen die Ergebnisse der vom Internationalen Bund der Privatangestellten veranstalteten Umfrage über den Stand der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung in den verschiedenen Ländern von neuem, daß der Gedanke des freigewerkschaftlichen Zusammenschlusses der Angestellten in den einzelnen Ländern und des internationalen Zusammenschlusses der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände sich in den letzten Jahren immer mehr durchgesetzt hat. Gewiß machen sich auch in der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung die Wirkungen der europäischen Wirtschaftskrise

dadurch bemerkbar, daß bei mehreren der angeschlossenen Verbände die Mitgliederzahlen im Jahre 1925 zurückgegangen sind. Demgegenüber steht aber die erfreuliche Tatsache, daß der Internationale Bund der Privatangestellten, wie auch der gute Verlauf seines zweiten Kongresses im September des vergangenen Jahres gezeigt hat, heute als ein wichtiger Bestandteil der internationalen Gewerkschaftsbewegung ebenso feststeht, wie die internationalen Vereinigungen anderer wichtiger Berufe.

* * *

Der Vorstand des Internationalen Bundes der Privatangestellten hielt vom 5. bis 7. Mai d. J. in Amsterdam eine Sitzung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde mit Rücksicht auf den soeben ausgebrochenen englischen Generalstreik beschlossen, an den englischen Gewerkschaftsbund ein Sympathie-Telegramm zu richten. Der Sekretär des Internationalen Bundes konnte in seinem Geschäftsbericht mitteilen, daß aus Deutschland sich der Polier-, Schacht- und Werkmeister-Bund neu zum Beitritt angemeldet habe. Mit dem National Federation of Professional Workers sind seit dem Kopenhagener Kongreß erneut Verhandlungen wegen ihres Anschlusses an den Internationalen Bund geführt worden, doch sind diese Verhandlungen bisher ohne Ergebnis geblieben.

Eingehend beschäftigte sich der Vorstand mit dem von der Internationalen Technikerkonferenz in Kopenhagen gestellten Antrag auf Veranstaltung einer internationalen Konferenz der Bergbau-Angestellten. Es wurde grundsätzlich beschlossen, eine solche Konferenz einzuberufen unter der Voraussetzung, daß eine ausreichende Beteiligung von Verbänden der Bergbau-Angestellten aus verschiedenen Ländern gesichert ist. Wenn die Konferenz zustande kommt, wird sie jedenfalls im Ruhrgebiet stattfinden. Da sie durch die Versendung eines von unserem Bund entworfenen Fragebogens betreffend die Arbeitsverhältnisse und die Entlohnung der Bergbau-Angestellten an die Verbände der Bergbau-Angestellten und die Zusammenstellung der auf Grund dieser Fragebogen eingegangenen Antworten vorbereitet werden soll, wird ihre Einberufung kaum vor dem Frühjahr 1927 möglich sein.

Ein weiterer wichtiger Punkt in den Beratungen des Vorstandes war die Frage der Vertretung der Angestellten im Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Diese Frage ist akut geworden durch das vor einigen Monaten von der Internationale der sogenannten geistigen Arbeiter an das Internationale Arbeitsamt gestellte Verlangen, auch den geistigen Arbeitern eine Vertretung im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes zuzubilligen. Damals wurde festgestellt, daß diese Internationale der geistigen Arbeiter nicht nur Angehörige der sogenannten freien Berufe, wie Künstler, Aerzte, Rechtsanwälte, Professoren usw., umfaßt, sondern vorgibt, auch einen beträchtlichen Teil der Privatangestellten zu vertreten. Der AfA-Bund hat seinerzeit bestritten, daß die Internationale der geistigen Arbeiter berechtigt sei, auch als Vertretung der Privatangestellten aufzutreten, und der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes hat auf seine Anregung hin mit Erfolg gegen die Zulassung einer Vertretung der geistigen Arbeiter im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes Einspruch erhoben. Gleichzeitig hat der AfA-Bund jedoch auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Angestellten eine Vertretung in der Exekutive des Internationalen Gewerkschaftsbundes einzuräumen, um auf diese Weise deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß der Internationale Gewerkschaftsbund nicht nur die Gewerkschaftsinternationale der Handarbeiter, sondern auch die der Angestellten ist. Der Vorstand des Internationalen Bundes der Privatangestellten schloß sich nach eingehender Aussprache dieser Anregung des AfA-Bundes an, wobei gleichzeitig festgestellt wurde, daß selbstverständlich durch die Aufnahme eines Angestelltenvertreters in den Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes der Internationale Bund der Privatangestellten in keiner Weise überflüssig würde. -tz-

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt — kein Konjunkturbarometer. Schwer liegt nach wie vor die industrielle Krise auf der breiten Masse. Ein ganz abnormer Zustand, daß die Ziffer der Beschäftigungslosen in den Frühjahrsmonaten eine solche geringe Abnahme zeigt, wie in diesem Jahre. Es muß aber mit aller Deutlichkeit betont werden, daß das heutige Bild der Wirtschaft nicht durch den Spiegel der Arbeitslosenziffern betrachtet werden darf. Die Rationalisierung der Betriebe wirkt sich aus und äußert sich in höheren Produktionsziffern, trotzdem die Arbeitslosigkeit dieselbe bleibt. In dem neusten Bericht des Landesarbeitsamtes der Rheinprovinz heißt es über das Verhältnis der Produktionsgestaltung zum Arbeitsmarkt:

„Ueberhaupt darf man unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Bedeutung einer Produktionssteigerung für den Arbeitsmarkt nicht überschätzen. Die Unternehmen streben aus den bekannten Gründen danach, die größere Erzeugung ohne eine Vermehrung der Belegschaften zu erzielen. Gegenwärtig ist die technische Rationalisierung wegen ihrer hohen Kosten gegenüber der organisatorischen Rationalisierung in die zweite Linie gerückt. Während die technische Rationalisierung durch die Aufträge an die Produktionsmittel herstellenden Industrien den Arbeitsmarkt anregt, fehlt der organisatorischen Rationalisierung durch Konzentration der Erzeugung auf die technisch besten Werke mit günstigem Standort diese Wirkung."

Und der Wirtschaftsbericht der Disconto-Gesellschaft vom 15. Mai läßt sich zu diesem Problem folgendermaßen aus:

„Die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Rationalisierung haben bereits soweit Erfolg gehabt, daß die Verringerung der Beschäftigungsziffern durchaus nicht mehr in vollem Umfange gleichbedeutend ist mit der Einschränkung der Produktionsmengen. Einige Ziffern deuten darauf hin, daß trotz der ausgesprochenen Stagnation am Arbeitsmarkt die Höhe der Erzeugung auf manchen Teilgebieten sowohl wie die Menge der Gesamtumsätze innerhalb der Wirtschaft sich in leichtem Ansteigen befindet. Die Rohstahlproduktion erreichte im März mit rund 920 000 Tonnen wieder den Stand vom Oktober vorigen Jahres. Auch für den Steinkohlenbergbau sind ansteigende Förderziffern zu verzeichnen. Die arbeitstägliche Förderung des Ruhrgebietes stellte sich im April auf rund 6000 Tonnen höher als im März. Der Kohlenumschlag der Rhein- und Ruhrhäfen hat in der jüngsten Zeit eine beträchtliche Steigerung erfahren. Das gleiche gilt für die tägliche Wagengestellung für Kohle, Koks und Briketts im Ruhrrevier, wie folgende Zahlen zeigen:

Durchschnitt 26. bis 30. April	20 845	Wagen
„ 4. Mai	24 157	„
„ 8. Mai	26 884	„

Ueberhaupt wird die Entwicklung des Güterumschlages durch ein Anwachsen der Verkehrsleistung der Reichsbahn gekennzeichnet. Die Gesamtwagengestellung pro Arbeitstag ist von 115 000 Stück im Februar auf 120 000 Stück in der ersten Aprilhälfte gestiegen. . . ."

Es zeigt sich also, daß Arbeitsmarkt und Produktionshöhe zwei ganz verschiedene Begriffe sind. Die Arbeiter und Angestellten sollen wahrscheinlich dazu verurteilt sein, die Krise bis zum bitteren Ende auszukosten.

Das Begräbnis der Preisabbauvorlage. Der Reichsrat beging am 20. Mai das Begräbnis der seinerzeit von der Regierung Luther so pomphaft angepriesenen Preisabbauaktion. Von dem großen Gesetzentwurf ist lediglich ein Beschluß übrig geblieben, wonach die Geschäftsaufsicht durch den bereits im einzelnen bekannten Zwangsvergleich abgelöst werden soll. In allen übrigen Punkten hat sich die Regierung den Interessenten unterworfen, die sich gegen eine schärfere gesetzliche Regelung des Verdingungswesens, der Kartellbestimmungen und der Gewerbeordnung ausgesprochen haben. Reichswirtschaftsminister Dr. Curtius begründete eingehend die Zurückziehung des Gesetzentwurfes. Er kündigte dabei auch Sondermaßnahmen an, die einige Einzelheiten der gesetzlichen Regelung ersetzen sollen; überdies stellte er auf dem Gebiete des Kartellwesens noch Gesetzentwürfe in ferne Aussicht und behielt sich auch vor, zur Gewerbeordnung besondere Gesetzesvorschläge zu machen, wenn die Zwischenmaßnahmen nicht genügend Erfolg bringen.

Die Ankündigung des Preisabbaugesetzes hat eine Senkung der Preise nicht gebracht; daß die Zurückziehung des Gesetzentwurfes die Preise ins Wanken bringen wird, dürfte wohl auch niemand glauben. Deutlicher aber als mit diesem letzten Schritt der Reichsregierung konnte der Fehlschlag der ganzen Preisabbauaktion und auch das Entgegenkommen der Regierung an die Interessentenverbände kaum gekennzeichnet sein.

Die Lage der deutschen Maschinenindustrie hat sich, wie der „Verein Deutscher Maschinenbauanstalten" berichtet, im Monat April nicht wesentlich anders gestaltet als im Vormonat. Der Beschäftigungsgrad beträgt nur etwa 65 Prozent der Normalbeschäftigung. Die Zahl der ganz schlecht beschäftigten Betriebe scheint sich gegenüber dem Vormonat ein wenig verringert zu haben. Dabei hat sich aber bei anderen Betrieben die Lage im Berichtsmonat noch verschlechtert. Während der letzten drei Monate befindet sich die Wirtschaft offenbar in dem Schwebezustande einer starken Depression, in dem kleine Besserungen mit Verschlechterungen abwechseln, ohne eine Aenderung im ganzen zu bringen.

Der Eingang von Anfragen ließ keine Zunahme des Interesses der In- und Auslandskundschaft erkennen. Nachdem sie sich über die Ausführungsmöglichkeiten für ihre

wichtigsten Pläne — nicht selten unter übermäßiger Inanspruchnahme der Projektabteilungen der Werke — hinreichend unterrichtet hat, wird die Ausführung der Projekte wegen der Schwierigkeiten in der Beschaffung der erforderlichen Mittel sehr häufig auf spätere Zeiten verschoben. Sowohl der Inlands- und Auslandsabsatz, als auch die innere Ausbauarbeit der Betriebe werden durch die hohen Abgaben für öffentliche Zwecke sowie die scharfen Bedingungen und hohen Kosten für Bankkredite fühlbar gehemmt. Immer häufiger und bitterer werden von den Firmen die Banksätze und Kreditkosten in Deutschland mit denen anderer Wettbewerbsländer in Vergleich gezogen.

Der Bericht klagt dann weiter über die hohen Frachtsätze und verlangt von den öffentlichen Organen Maßnahmen für die Entlastung der Wirtschaft.

Unter den Maßregeln der Selbsthilfe, die der Verein Deutscher Maschinenbauanstalten in seiner Mitgliederversammlung Anfang Dezember 1925 seinen Mitgliedern zur Ueberwindung der Krise empfahl, befand sich vor allem auch die energische Förderung der Spezialisierung, weil hierdurch billigere Reihen- und Massenherstellung und gleichzeitig Vervollkommnung der Erzeugnisse erreicht wird. Da die Spezialisierung wesentlich erleichtert werden kann durch eine Verständigung der Fabriken über wechselseitige Einschränkung ihrer heute oft viel zu mannigfachen Herstellungsgebiete und über eine Zusammenarbeit beim Verkauf, so wurden sogenannte Spezialisierungs- und Verkaufsgemeinschaften angeregt.

Weinbau, Industrie und deutsch-spanischer Handelsvertrag. Der deutsch-spanische Handelsvertrag ist vorläufig auf ein Jahr abgeschlossen. Bekanntlich war dieser seinerzeit auf Betreiben der Deutschnationalen Volkspartei, hinter der wiederum der deutsche Weinbau stand, gekündigt worden. Der neu abgeschlossene Handelsvertrag ist allerdings besser als das Provisorium. Dennoch hat die deutsche Industrie sich verschiedene schlechte Positionen gefallen lassen müssen, weil der deutsche Weinbau unter allen Umständen geschützt werden sollte. In dem Telegramm, mit welchem der deutsche Vertreter den Abschluß des Handelsvertrages mitteilte und das anläßlich einer Reise des deutschen Landwirtschaftsrats durch das deutsche Weinbaugebiet unter dem Beifall der Interessenten bekanntgegeben wurde, hieß es zum Schluß: „Möge der für den Weinbau günstige Abschluß den Beginn des Aufstiegs für unseren schwer kämpfenden Weinbau bedeuten."

Für die Hebung der deutschen Wirtschaftslage wäre es besser gewesen, wenn dieser Handelsvertrag so gestaltet gewesen wäre, daß er für die Industrieprodukte den Weg zur Ausfuhr freigemacht hätte. Schwerer als die 1500 deutschen Weinbergbesitzer kämpfen Millionen deutsche Arbeiter und Angestellte, denen es an Lohn und Brot fehlt.

Sozialpolitik

Unternehmer gegen Krankenkassen. Dem „Vorwärts" vom 7. Mai 1926 entnehmen wir: Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände führt in ihrer Zeitschrift „Der Arbeitgeber" nicht nur einen Kampf gegen die Sozialversicherung; sie fährt auch schwerstes Geschütz gegen die vom Hauptverband deutscher Krankenkassen geschaffene „Heilmittelversorgung deutscher Krankenkassen A.-G." auf. Dieses Unternehmen ist zu dem Zwecke gegründet worden, um eine Einkaufszentrale, wie sie übrigens auch bei anderen privaten (z. B. den Kolonialwarenhändlern und Apotheken. Die Red.) und öffentlichen Körperschaften besteht, zu schaffen, von der die Krankenkassen die Heilmittel beziehen können, die sie an die Versicherten selbst abgeben. Die „Heilmittelversorgung" ist bei der Skaller A.-G. beteiligt, die Verbandstoffe und Bandagen herstellt. Auf diesem Wege sollen die Krankenkassen in die Lage versetzt werden, gute Ware zu billigen Preisen für die Versorgung ihrer Versicherten zu beziehen.

Die Regierung und die Gesetzgeber hätten alle Veranlassung, diese Selbsthilfeeinrichtung tatkräftigst zu fördern. Hier soll mit dem geringsten Geldaufwand der höchste Nutzeffekt erzielt werden. All diese Maßnahmen laufen auf eine Entlastung der Beitragspflichtigen hinaus. Das viel beredte Sparen gewinnt hier praktische Gestalt.

Aber auch hier enthüllt sich die Doppelzüngigkeit des Unternehmertums. Es soll gespart werden; geschieht es am richtigen Platze, dann erhebt sich ein Geschrei über „Sozialisierung des Gesundheitswesens". Die Unternehmer fordern vermehrte Selbsthilfe; wird Gebrauch davon gemacht, dann soll die Gesetzgebung das verhindern. „Die Wirtschaft aber, die die Beiträge zu den Ortskrankenkassen aufbringen muß, wird durch eine derartige Betätigung der Ortskrankenkassen auf das empfindlichste geschädigt." Also verkündet es ein Dr. Erdmann im „Arbeitgeber". Er verschweigt, daß zwei Drittel der Beiträge von den Arbeitern und Angestellten aufgebracht werden.

Jetzt ist auch der Reichsverband der deutschen Industrie auf den Plan getreten. Er hat unter Mitwirkung des Verbandes zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie, des Zentralverbandes der deutschen elektrotechnischen Industrie, des Reichsverbandes der optischen Industrie und des Reichsverbandes der deutschen Dentalfabrikanten dem Reichstag eine Denkschrift eingereicht. Durch Aenderung der Reichsversicherungsordnung soll den Krankenkassen verboten werden, auf dem Wege der Selbsthilfe den dreimal geheiligten Unternehmerprofit zu gefährden. Dr. Erdmann leistet sich im „Arbeitgeber" den üblen Witz, zu behaupten, daß die Krankenkassen mit ihren Selbsthilfeeinrichtungen einen Kampf gegen die freie Wirtschaft führen. So dumm kann Dr. Erdmann nicht sein, daß er selbst glauben würde, ausgerechnet in der chemischen, elektrotechnischen und optischen Industrie herrsche die „freie Wirtschaft."

Regierung und Reichstag haben die Pflicht, die Träger der Krankenversicherung gegen die Unternehmerangriffe zu schützen und die Bestrebungen der Krankenkassen auf dem Gebiete wirtschaftlicher Selbsthilfe zu fördern.

Soziale Bewegung

Streikabbruch in England. Den Presseberichten des Internationalen Gewerkschaftsbundes entnehmen wir: Der große Streik in England wurde in sachlicher Weise eingeleitet und in ebenso taktischer Weise abgebrochen. Allen tendenziösen Darstellungen entgegen sei noch einmal darauf hingewiesen, daß er erklärt wurde, um die Bergleute in ihrem Widerstand gegen Lohnherabsetzungen zu unterstützen, die im Widerspruch zum Bericht der Königlichen Kohlenkommission den Verhandlungen über diesen Bericht vorangehen sollten. Ferner war der Streik ein Protest gegen das Vorgehen der Regierung, die die Verhandlungen abbrach und so zuließ, daß eine Million Bergleute ausgesperrt und auf Gnade und Ungnade den Unternehmern ausgeliefert wurde, die entschlossen waren, die Bergleute bis zur Kapitulation auszuhungern.

Was den Abbruch des Streiks betrifft, so möchten wir das Wort dem Generalrat des Britischen Gewerkschaftsbundes selber erteilen, der im Streikbulletin Nr. 11 zur tendenziösen Interpretierung seiner Beschlüsse seitens der kapitalistischen Presse Stellung nimmt und klar zum Ausdruck bringt, welche Gründe beim Abbruch des Streiks wegleitend waren. Es heißt in diesem Zusammenhang u. a.:

„Der Beschluß des Generalrates wird in skrupelloser Weise als bedingungslose Kapitulation dargelegt, wobei selbst Ausführungen von Leuten aus unseren eigenen Reihen von den reaktionärsten Blättern — das Regierungsorgan inbegriffen — aufgegriffen werden, um jene zu diskreditieren, denen die gewaltige Aufgabe der Führung des Streiks übertragen war.

Die Elemente, die die jetzige Gelegenheit dazu benützen wollten, die Gewerkschaften zu vernichten, glaubten offenbar, daß der Konflikt, ohne daß irgendwelcher Versuch gemacht wird, das ursprüngliche Ziel des Streiks zu erreichen und die Verhandlungen im Bergbau auf einer vernünftigen Grundlage wieder aufzunehmen, seinen Fortgang nehmen und es den Verbänden gestattet werde, den Streik so lange fortzusetzen, bis auf Grund eines Zersetzungsprozesses das wirtschaftliche Leben des Landes vollständig lahmgelegt ist und von den Gewerkschaften eine bedingungslose Kapitulation verlangt werden kann.

Hätte es die Streikleitung soweit kommen lassen, so würde sie das in sie gesetzte Vertrauen gründlich mißbraucht haben.

Infolge des einfältigen Vorgehens der Regierung, die versuchte, den Streik als eine Verletzung der Verfassung darzustellen, kam es soweit, daß formelle Verhandlungen unmöglich wurden und irgendwelche Mittel zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung gefunden werden mußten. Die Oeffentlichkeit, wie auch die Streikleitung, forderte jedoch, daß Mittel und Wege gefunden werden, um eine zufriedenstellende Verhandlungsbasis für den Bergbau zu finden.

Sir Herbert Samuel, der Präsident der Königlichen Kommission, befaßte sich mit dieser Aufgabe. Er verstand es, den Generalrat insofern zufriedenzustellen, daß bei Abbruch des Streikes ein Weg zur Wiederaufnahme der Verhandlungen offen stand. Der Generalrat hatte die Ueberzeugung, daß diese Möglichkeit, zusammen mit den Feststellungen des Ministerpräsidenten, als Verhandlungsbasis betrachtet werden konnten.

Der Abbruch des Streiks seitens des Generalrates war ein Akt des Mutes. Dadurch wurde die Wiederaufnahme der Verhandlungen auf dem Punkte möglich, wo sie durch den Beschluß des Kabinetts am 3. Mai in unnötiger Weise abgebrochen wurden. Der nächste Schritt sind nun Vorschläge der Regierung zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens in der Kohlenindustrie."

Die Deutsche Kunstgemeinschaft. Die Not der deutschen Künstlerschaft ist eines der traurigsten Zeichen unserer Zeit. Zu leicht wird über den Künstler hinweggegangen mit der Begründung, daß die Kunst nicht zu den lebenswichtigen Betrieben gehöre, daß sie daher Luxus und entbehrlich sei. Die Mahnrufe einzelner, die die Oeffentlichkeit aufklären wollen

über Wesen und Bedeutung der Kunst für ein Land, verhallen noch ungehört oder finden nur schwaches Echo. Der Künstler steht außerhalb der großen Gewerkschaftsverbände, die durch ihre Macht ihren Mitgliedern Existenzmöglichkeiten und Erleichterung des Lebenskampfes schaffen. Sein Lebenswerk ist nicht die Organisation; denn das Kunstwerk muß stets ein individuelles Einzelprodukt sein. Aus diesem Grunde wird der Künstler stets allein stehen, auch wenn er sich in Vereinen oder Verbänden zusammenschließt. So ist sein Kampf ums nackte Dasein ein ganz verzweifelter. Und wie soll ein Werk, das der Mitwelt Freude und Erholung geben soll, geschaffen werden angesichts der Unmöglichkeit, das Leben auch nur notdürftig zu fristen?

Der Reichswirtschaftsverband bildender Künstler hatte vor einigen Monaten, als die Not seiner Mitglieder unaussprechlich groß geworden war, versucht, durch eine Kundgebung im Herrenhause an das öffentliche Gewissen zu appellieren. Staat und Reich haben sich der Künstler angenommen und in ihren Etat eine größere Summe für die bildenden Künstler eingesetzt. Aber diese ist noch immer viel zu klein, um der Not der Künstler auch nur ein wenig zu steuern.

Nun hat sich der Staatssekretär Heinrich Schulz in dankenswerter Weise um die Künstler bemüht. Im Zusammenwirken mit ihnen hat er die Deutsche Kunstgemeinschaft begründet, die Erleichterung des Ankaufes von Kunstwerken durch Ratenzahlungen sich zur Aufgabe gemacht hat, und die durch ständige Ausstellungen guter Kunst zum Kauf und Beitritt anregen will. Die erste Ausstellung der Deutschen Kunstgemeinschaft ist im Berliner Schloß eröffnet worden.

Bei Erwerbung der Mitgliedschaft beträgt die Eintrittsgebühr 2 R.M., der Mindestjahresbeitrag 12 R.M. Die Mitglieder haben Anspruch auf eine künstlerische Jahresgabe, und zwar wird ihnen vor Weihnachten eine handsignierte Originalgraphik nach eigener Wahl unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Unter den Mitgliedern und Förderern der Deutschen Kunstgemeinschaft befinden sich u. a.: Aufhäuser, Vorsitzender des AfA-Bundes, Falkenberg, Vorsitzender des A.D.B., Graßmann, Vorstandsmitglied des A.D.G.B.; Leipart vom A.D.G.B. ist Mitglied des Ehrenausschusses.

Die näheren Einzelheiten sind in der Geschäftsstelle der Deutschen Kunstgemeinschaft, Berlin C 2, Schloß, zu erfahren.

Die Deutsche Kunstgemeinschaft beabsichtigt in allen Groß- und Mittelstädten des Deutschen Reiches auszustellen.

F. . . . . d.

Angestelltenbewegung

Der B.A.I. ist gelb. In einer der letzten Nummern unserer „Deutschen Techniker-Zeitung" haben wir einige Mitteilungen über den B.A.I. (Bund angestellter Deutscher Architekten und Bau-Ingenieure) und unter anderem ein Gedicht veröffentlicht, daß die Leitung des B.A.I. der Firma Zeidler & Wimmel zum 150. Geschäftsjubiläum widmete. Aus durchaus zuverlässiger Quelle erfahren wir nun, daß offizielle Vertreten des B.A.I. nicht nur zu der Festveranstaltung dieser Firma im Hotel Adlon in Berlin eingeladen und erschienen waren, sondern daß der Vorsitzende des B.A.I. Gelegenheit nahm, sich anläßlich dieser Festveranstaltung bei der Firma für eine Spende von 25000 Reichsmark an den B.A.I. zu bedanken.

Wir würden wahrscheinlich dem guten Geschmack des Firmeninhabers zunahetreten mit der Behauptung, daß diese 25 000 R.M. als Honorar für das erwähnte Gedicht bezahlt wurden, kommen wahrscheinlich der Sache viel näher mit der Feststellung, daß die Firma im B.A.I. eine arbeitgeberfreundliche Vereinigung erblickt, die zu fördern im Profitinteresse der organisierten Unternehmerschaft liegt. Damit ist der gelbe Charakter des B.A.I. einwandfrei festgestellt.

Wohnungswesen

Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne. Unter dem vorstehenden Titel gibt unser bekannter Bundeskollege Alfred Abendroth sein neuestes Werk heraus, das im Industriebeamten-Verlag am 4. Juni 1926 erscheint.

Das Buch ist ein praktisches Handbuch zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer und technischer Grundlage. Es enthält in drei wissenschaftlichen und zwei geschäftlichen Abschnitten die 35 jährigen praktischen Erfahrungen und theoretischen Studien eines Fachmannes, der als einer der ersten schon die gründliche Ausnützung der jeweiligen örtlichen und geschichtlichen Verhältnisse, in sich abgeschlossene Industriesiedlungen und die Schaffung neuer gewerbetreibender Ackerstädte, kurz, eine umfassende Innenkolonisation, gefordert hat. Gerade in der jetzigen Zeit, wo die Schaffung neuer menschenwürdiger Siedlungs- und Wohnverhältnisse als die bei weitem größte und vornehmste Aufgabe unseres Volkes nach endlicher Erfüllung ruft, kann das Buch nicht nur jeder Staats-, Kreis- und Gemeindebehörde, sondern jedem Siedlungsfachmann und -beamten empfohlen werden. Sie alle werden aus diesem Buch Anregung und Belehrung schöpfen. Der Verlag hat vor Erscheinen des Werkes eine Subskription eröffnet, um auf diese Weise jedem die Anschaffung zu erleichtern. Da das Buch nach Erscheinen für 12 R.M. und bis dahin zum Preise von 9,60 R.M. geliefert wird, empfiehlt es sich, die Bestellung sofort vorzunehmen.

Wohnungselend und — — kein Ende? Staatsminister a. D. Dominicus kritisiert unter der obigen Spitzmarke in Nr. 9 der „Sozialen Praxis" den Vorschlag des Reichsfinanzministers, zur Entlastung der Wirtschaft die Steuereinnahmen um 500 Millionen Mark zu senken. Was nütze z. B. die Herabsetzung der Umsatzsteuer von 1% auf 0,6%? Ob diese Senkung eine Herabsetzung der Preise für den Verbraucher herbeiführen werde, sei zweifelhaft. Würden aber für diese 500 Millionen Mark 50 000 Wohnungen gebaut, dann würde die Wirtschaft zweifellos einen erheblicheren Nutzen als durch die Steuerersparnis haben, denn diese Summe würde sich sofort in die mannigfaltigsten Kanäle ergießen und die ganze Wirtschaft befruchten. Dem Reichsfinanzminister und dem Reichstag müsse daher zugerufen werden: „Verzichtet zur Zeit auf die Steuersenkung und verwendet die dafür vorgesehenen Gelder in den nächsten drei Jahren für den Wohnungsbau. Ihr helft damit der Wirtschaft ebenso. Aber ihr steuert ebenso der Arbeitslosigkeit, ihr hebt die Gesundheit des Volkes und sichert dem Reich Ruhe und Ordnung."

Industrie und Baugewerbe

II. Tagung des Haupttarifamtes für die technischen Angestellten im Baugewerbe

Am 18. und 19. Mai fand die zweite Tagung des Haupttarifamtes statt. Die Tagesordnung umfaßte sieben Streitfälle.

Der in Nr. 18 der „D.T.Z." bekanntgegebene Vorschlag des Haupttarifamtes, betreffend Ostpreußen, war von beiden Parteien abgelehnt worden. Unsere Gauverwaltung forderte für die Gruppen III und IV mindestens eine Erhöhung um je 20 R.M. In der Ortsklasseneinteilung waren die Unternehmer bereit, die Einteilung gelten zu lassen, die sie mit den Bauarbeitern und Polieren vereinbart haben, wollten aber nach wie vor Ortsklassenabschläge von 10 und 15 Prozent festgesetzt wissen. Eine Einigung war auch in diesem Termin nicht zu erzielen.

Das Haupttarifamt fällte deshalb einen verbindlichen Schiedsspruch. Danach betragen die Mindestgehälter für die Ortsklasse I in Gruppe I 105, Gruppe II 170, Gruppe III 220 und Gruppe IV 300 R.M. In die Ortsklasse I gehört Königsberg und Umgegend innerhalb der Ringchaussee. Zur Ortsklasse II gehören Allenstein, Elbing, Eydtkuhnen, Gumbinnen, Insterburg, Lötzen, Lyck, Marienburg, Marienwerder, Osterode, Pillau und Tilsit. Das Mindestgehalt beträgt in der Ortsklasse II fünf und in der Ortsklasse III zehn Prozent weniger als in Ortsklasse I. Die Gehaltstafel ist erstmalig zum 28. Februar 1927 kündbar.

Für die Provinz Sachsen, Freistaat Anhalt ohne Erfurt und Freistaat Thüringen mit Osterland und Erfurt wurde am 26. April gleichfalls, wenn auch nicht wie für Ostpreußen einstimmig, ein Einigungsvorschlag gemacht, der ebenfalls von beiden Parteien abgelehnt worden war. Die Techniker beanstandeten an dem Einigungsvorschlag lediglich die Höhe der Mindestgehälter, während die Unternehmer den ganzen Einigungsvorschlag ablehnten. Sie stehen nach wie vor auf dem Standpunkte, daß für das ganze Gebiet Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringen ein einheitlicher Bezirkstarifvertrag mit nur einem Tarifamt, jedoch zwei voneinander unabhängigen Gehaltstafeln, errichtet werden soll, sie beanstanden weiter den Termin des Inkrafttretens, die Höhe der

Gehälter. Schließlich beantragen sie eine längere Gültigkeitsdauer der Gehaltssätze. Durch Schiedsspruch wurde festgesetzt:

1. Für die Gebiete 10 und 11 wird je ein besonderer Bezirkstarifvertrag geschaffen und dementsprechend auch je ein besonderes Tarifamt gebildet.

2. Die Mindestgehaltssätze betragen für Thüringen, Osterland und Erfurt in Gruppe I 120, Gruppe II 165, Gruppe III 210 und Gruppe IV 315 R.M.; für Provinz Sachsen mit Anhalt ohne Erfurt in Gruppe I 120, Gruppe II 175, Gruppe III 235 und Gruppe IV 315 R.M.

Die Gehaltstafel soll erstmalig zum 28. Februar 1927 gekündigt werden können.

Durch Schiedsspruch wurde den Parteien sowohl in Sachsen und Thüringen als auch in Ostpreußen aufgegeben, den Bezirkstarifvertrag unter Zugrundelegung des Schiedsspruches bis zum 4. Juni zum Abschluß zu bringen.

Neben diesen endgültigen Entscheidungen hatte sich das Haupttarifamt mit Tarifstreiten in den Bezirken Hannover-Braunschweig, Hamburg-Lübeck-Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Bremen-Unterweser-Ems und Freistaat Baden einschließlich Ludwigshafen zu beschäftigen. In allen diesen Bezirken sind die freien Verhandlungen gescheitert.

Ueber den Gang der Verhandlungen für Hamburg-Lübeck-Schleswig-Holstein haben wir in Nr. 19 der „D.T.Z." berichtet. Eigenartig war, daß derselbe Parteivertreter, der in den freien Verhandlungen für Lübeck ein um 20 Prozent niedrigeres Gehalt festsetzen wollte als für Hamburg, in den Verhandlungen vor dem Haupttarifamt erklärte, daß gegenwärtig die Preisunterschiede und damit die Lebenshaltungskosten in den einzelnen Orten Deutschlands nicht mehr sehr stark voneinander abweichen. Er hat deshalb auch nicht ersucht, eine Begründung für den von ihm geforderten Abschlag von 20 Prozent für Lübeck und Schleswig-Holstein gegenüber Hamburg zu geben. Vor Eintritt in die Verhandlungen beim Haupttarifamt waren sich die Parteien darüber einig geworden, vom Haupttarifamt nur einen Vorschlag über die Höhe der Mindestgehälter der Ortsklasse I Groß-Hamburg zu erbitten. Den übrigen Inhalt des Bezirkstarifvertrages einschließlich Ortsklasseneinteilung und Abschläge wollen die Parteien frei vereinbaren. Das Haupttarifamt machte einstimmig folgenden Vorschlag:

Gruppe I 120, Gruppe II 175, Gruppe III 250 und Gruppe IV 330 R.M. Gegenüber dem Unternehmerangebot bedeutet dieser Vorschlag eine Erhöhung der Mindestgehälter um 35 R.M. bis 65 R.M. Die Parteien haben sich über Annahme oder Ablehnung bis zum 3. Juni zu erklären, eventuell ist in der für den 7. Juni vorgesehenen Sitzung des Haupttarifamtes ein Schiedsspruch zu fällen.

Ueber die freien Verhandlungen der Parteien, wegen Abschluß eines Bezirkstarifvertrages für Mecklenburg, haben wir in der „D.T.Z." Nr. 17 berichtet. Der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland E.V. erhob gegen die Verhandlung dieses Streitfalles vor dem Haupttarifamt Einspruch, da zwischen den Technikern und seinem Verband überhaupt noch keine freien Verhandlungen stattgefunden haben. Es ist seinerzeit versäumt worden, die Hamburger Geschäftsstelle dieses Verbandes, die auch für Mecklenburg zuständig ist, hinzuzuziehen, da der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland E.V. in Mecklenburg keine Mitglieder hat. Das Haupttarifamt hat den Einspruch des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland E.V. zwar als grundsätzlich berechtigt anerkannt, jedoch zur Sache beschlossen, in die Behandlung einzutreten, da es sich zunächst nur um einen Vorschlag handelt. Die Arbeitgeber ermäßigten das in den freien Verhandlungen gemachte Angebot in allen Gruppen um 20 R.M. und begründeten diese Verschlechterung ihres Angebotes damit, daß seit den freien Verhandlungen der Geschäftsgang noch schlechter geworden sei. Unser Gauleiter bemängelte als Parteivertreter insbesondere das von den Unternehmern angebotene Mindestgehalt der Gruppe IV mit 270 R.M. Schließlich machte das Haupttarifamt für die Gehaltsfestsetzung folgenden Vorschlag:

Die Mindestgehälter betragen ab 1. April für die Gruppe I 210, Gruppe II 175, Gruppe III 230 und Gruppe IV 290 R.M. Damit ist in den Gruppen I und III das Angebot der Unternehmer wieder hergestellt, in der Gruppe IV um 10 R.M. erhöht. Die Parteien sollen sich bis zum 3. Juni über Annahme oder Ablehnung des Vorschlages erklären. Eventuell wird das Haupttarifamt in seiner Sitzung vom 7. Juni einen bindenden Schiedsspruch fällen.

Der nächste Streitfall betraf den Bezirkstarifvertrag für Hannover-Braunschweig einschließlich Kassel. Ueber die freien Verhandlungen ist in Nr. 17 der „D.T.Z." berichtet und auch erwähnt worden, daß die Unternehmer sich weigerten, überhaupt ein Angebot zu machen. Die vom Bund in den freien Verhandlungen aufgestellten Forderungen wurden vor dem Haupttarifamt unter anderem damit begründet, daß in dem fraglichen Bezirk Tarifgehälter nach dem sogenannten Leistungsprinzip in der Höhe der für das Baugewerbe aufgestellten Forderung in mehreren Fällen für Industrietechniker vereinbart worden seien. Die Unternehmervertreter machten geltend, daß die Konjunktur im Baugewerbe so ungünstig sei, daß den Bautechnikern so hohe Gehälter wie in der Industrie unter keinen Umständen gezahlt werden können. Schließlich machten sie folgendes Angebot:

Gruppe I 100, Gruppe II 150, Gruppe III 220, Gruppe IV 300 R.M. Da die Vertreter der Techniker dieses Angebot als viel zu niedrig bezeichneten, machte das Haupttarifamt nach längerer Beratung für die Gehaltstafel einstimmig folgenden Vorschlag:

Gruppe I 115, Gruppe II 175, Gruppe III 235, Gruppe IV 330 R.M. Die Erklärungsfrist läuft bis zum 3. Juni. Den Parteien wurde aufgegeben, über diesen Vorschlag in Verhandlungen einzutreten und sich über Annahme oder Ablehnung bis zum 3. Juni zu erklären. Auf Antrag wird in der Sitzung vom 7. Juni das Haupttarifamt einen verbindlichen Schiedsspruch fällen.

Auch die Unternehmer des Bezirkes Bremen-Unterweser-Ems haben in den freien Verhandlungen zwar unsere Forderungen abgelehnt, jedoch ein eigenes Angebot nicht gemacht. Auch mit diesem Streit hatte sich das Haupttarifamt zu beschäftigen, es machte den Parteien inhaltlich denselben Vorschlag wie den vorstehenden für Hannover-Braunschweig.

Im Freistaat Baden waren die Tarifverhandlungen gescheitert, und zwar in der Hauptsache, weil die Unternehmer Mintestgehälter anboten, die zwischen 75 und 280 R.M. schwankten, während die Anfangsgehälter nach dem alten Tarifvertrage zwischen 91 und 308 R.M. betrugen. Hinzukommt noch, daß Mannheim bisher eine Sondergruppe in der Ortsklasseneinteilung darstellte und dort zu den Gehältern der Ortsklasse I früher fünf, neuerdings drei Prozent Zuschlag gezahlt werden mußte. Aeußerstenfalls boten die Unternehmer die Anfangsgehälter der alten Gruppen als Mindestgehalt für den neuen Bezirkstarifvertrag an, so daß abgesehen von dem dreiprozentigen Verlust für Mannheim für die Anfänger der Gruppen I und II noch eine Verschlechterung um zehn Prozent bestanden hätte.

Es bestand weiter Meinungsverschiedenheit über die Abschläge für die Ortsklassen. Bisher betrug der Abschlag $2^1/_2$ und 6 Prozent. Die Angestellten beantragten eine Ermäßigung auf 2 bis 4, während die Unternehmer 5 bis 10 Prozent Abschlag forderten. Das würde für alle Kollegen in den Ortsklassen II und III eine weitere Verschlechterung von $2^1/_2$ bis 4 Prozent bedeutet haben. Auch vor dem Haupttarifamt fanden sich die Unternehmervertreter nicht bereit, irgendein anderes Angebot zu machen.

Schließlich weigerten sich die Unternehmer, trotz des klaren bindenden Wortlautes des Reichstarifvertrages, Ludwigshafen in den Bezirkstarifvertrag einzubeziehen, da dort zur Zeit ein gemischt-gewerblicher Tarifvertrag bestehe. Das Haupttarifamt machte den Parteien folgenden Vorschlag, zu dem sie sich bis zum 3. n. M. erklären sollen:

Die Mindestgehälter betragen für die Gruppe I 110, Gruppe II 170, Gruppe III 235 und Gruppe IV 320 R.M. Der Ortsklassenabschlag beträgt 3 bzw. 6 Prozent. Der Zuschlag für Mannheim fällt fort. Die Gehaltstafel gilt ab 1. Mai und ist erstmalig kündbar zum 30. Juni, falls sie nicht gekündigt wird, läuft sie um jeweils drei Monate weiter. Ludwigshafen wird in den Bezirkstarifvertrag einbezogen, dieser tritt aber für Ludwigshafen erst in Kraft, wenn der zur Zeit bestehende gemischt-gewerbliche Tarifvertrag abgelaufen ist.

Zweifellos werden viele Kollegen von dem Ergebnis der Verhandlungen des Haupttarifamtes nicht befriedigt sein. Weder die verbindlichen Schiedssprüche noch die den Parteien unterbreiteten Vorschläge werden allen Erwartungen entsprechen,

Das Inhaltsverzeichnis
Jahrgang 1925
der „Deutschen Techniker-Zeitung"
ist erschienen.
Es wird jedem Bezieher der „D.T.-Z." auf Wunsch **unentgeltlich** geliefert.
Bestellungen (auch Sammelbestellungen der Orts- und Betriebsverwaltungen) an den **Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7,** erbeten.

die an diese Berliner Verhandlungen von den einzelnen Kollegen oder Gruppen geknüpft worden sind. Wahrscheinlich wird die Arbeit des Haupttarifamtes auch bei den Unternehmern kritisiert werden, wenn auch aus dem entgegengesetzten Grunde als in unserer Mitgliedschaft; hat doch ein Parteivertreter erklärt, daß, wenn seinem Bezirk höhere Gehälter aufgenötigt würden, als sein Verband angeboten habe, unbedingt Betriebsstillegungen erfolgten.

Auch die Arbeitnehmerbeisitzer des Haupttarifamtes sind sich darüber klar, daß die Schiedssprüche und Vorschläge, an deren Zustandekommen sie mitwirkten, den berechtigten Forderungen der Bautechniker nicht Genüge leisten. Auf friedlichem Wege ist jedoch zur Zeit nicht mehr zu erreichen. In jedem Falle sind die gegen den bisherigen Zustand von den Unternehmern verlangten Verschlechterungen abgewiesen worden, soweit dies im Rahmen des neuen Reichstarifvertrages möglich ist.

Die Lage wird charakterisiert durch den Ausspruch eines prominenten Unternehmervertreters anläßlich der Parteiverhandlungen in Hamburg. Als nämlich unser Vertreter darauf hinwies, daß die Unternehmer den Bauarbeitern in Hamburg die höchsten in Deutschland gezahlten Löhne zugestanden haben, bemerkte der betreffende Unternehmer, das sei etwas ganz anderes, Hamburg sei nämlich der Sitz der Bauarbeitergewerkschaft. Damit wollte er andeuten, daß die Bauarbeiter sich von den Unternehmern eine Behandlung, wie die Unternehmer sie den Technikern zugedacht haben, einfach nicht gefallen ließen, und die Unternehmer nicht aus irgendwelchen sozialen Erwägungen, sondern in der richtigen Erkenntnis der Machtverhältnisse den Bauarbeitern die jetzt geltenden Löhne bewilligen. Der betreffende Unternehmervertreter hat damit zugegeben, daß die Bemessung des Lohnes oder Gehaltes eines Arbeitnehmers nicht in erster Linie erfolgt nach dem Werte der geleisteten Arbeit, sondern danach, welche der beiden Parteien die größte Macht besitzt und ob sie von ihr Gebrauch zu machen gewillt ist. E. L.

Industrietarife

Stahltrust und Angestellte. Die neugegründete „Vereinigte Stahlwerke A.-G." wird bei den Angestellten durch folgendes Schreiben eingeführt, das die bisherigen Werksinhaber der zu dem neuen Stahltrust gehörigen Firmen ihren Angestellten zugehen lassen:

„Die neue „Vereinigte Stahlwerke A.-G." hat unseren technischen und kaufmännischen Betrieb übernommen. Wir sind daher nicht mehr in der Lage, Sie weiter zu beschäftigen und kündigen Ihnen das Dienstverhältnis zum nächstzulässigen Termin, das ist der . . . . Wir haben veranlaßt, daß die „Vereinigte Stahlwerke A.-G.", falls diese Sie weiter beschäftigen kann, Ihnen in den nächsten Wochen ein neues Anstellungsschreiben zustellt, auf das Sie sich dann zu entscheiden haben."

Etwa 10000 Angestellte sind mit derartigen Zuschriften bedacht worden. Da die Werke auch unter der Firma „Vereinigte Stahlwerke A.-G." ohne Angestellte nicht arbeiten können, die Werke aber mindestens zum größten Teile im Betriebe bleiben, wäre es bei einigem guten Willen zweifellos möglich gewesen, die Dispositionen so zu treffen, daß im Einvernehmen mit den betreffenden Angestellten und ihren gesetzlichen Vertretungen die notwendigen Versetzungen und auch die etwa notwendig werdenden Entlassungen von Angestellten geregelt wurden, ohne daß zunächst allen Angestellten gekündigt worden wäre.

Man fragt sich also unwillkürlich, welchen Zweck diese Maßnahme haben kann, von der die Trustmagnaten wissen müßten, daß sie außerordentlich brutal wirkt. Es kann nicht angenommen werden, daß eine solche Maßnahme aus Bequemlichkeit oder mangelnder Voraussicht getroffen wurde, und es bliebe demnach nur die Deutung übrig, daß diese Massenkündigung den Zweck hat, die Angestellten so einzuschüchtern, daß sie in den letzten Tagen vor Ablauf der Kündigungsfrist bereit sind, der „Vereinigten Stahlwerke A.-G." ihre Arbeitskraft zu erheblich verschlechterten Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Ganz sicher würde man in Zeiten guter Konjunktur ein derartiges Experiment nicht gewagt haben, da man sich allzusehr der Gefahr ausgesetzt haben würde, daß während der Kündigungszeit gerade die tüchtigsten, für die Umstellung unentbehrlichsten Angestellten durch Annahme anderer Stellungen dem neuen Trust endgültig verlorengehen. In dieser Zeit großer Arbeitslosigkeit jedoch scheint es dem Stahltrust angemessen zu sein, mit den brutalsten Mitteln Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, auf Kosten nicht nur der abgebauten, sondern auch der weiterbeschäftigten Angestellten seinen Profit zu erhöhen. Die Gewerkschaften der Angestellten, deren Ausschaltung vielleicht der Hauptzweck dieser Maßnahme ist, werden nichts unterlassen, um ihre Mitglieder gegen diesen Ueberfall durch die Werksleitungen nach Möglichkeit zu schützen. Darüber hinaus darf angenommen werden, daß die Oeffentlichkeit sich mit diesem Willkürakt der rheinisch-westfälischen Schwerindustriellen eingehend beschäftigt.

Fachfragen

Die wachsende Reaktion. Eine hannoversche Tageszeitung brachte vor einiger Zeit eine Gegenüberstellung von zwei Entscheidungen des Schlichters in Stettin über ganz gleichartige Streitfälle.

In den vom Deutschen Holzarbeiterverband abgeschlossenen Tarifverträgen ist mit wenigen Ausnahmen ein Erholungsurlaub vereinbart. Ausnahmen von dieser Regel bilden die pommerschen Orte Stralsund und Anklam. Es wurden in beiden Fällen der Schlichtungsausschuß angerufen, der Urlaub festsetzte.

Daß die pommerschen Arbeitgeber des Holzgewerbes diese Schiedssprüche ablehnten, überrascht nicht. Dagegen überrascht die Entscheidung des Schlichters, der zur Verbindlicherklärung der Schiedssprüche angerufen wurde. Im Stralsunder Fall hat der Schlichter den Schiedsspruch für verbindlich erklärt, mit der Begründung, daß der Schiedsspruch der Billigkeit entspreche und dessen Durchführung folglich im Interesse der Allgemeinheit liege. Für Anklam kam der Schlichter zu der entgegengesetzten Entscheidung, trotzdem der Schiedsspruch einstimmig gefällt war. Dieser ablehnende Bescheid wurde damit begründet, daß die mündliche Verhandlung nicht mit genügender Sicherheit ergeben habe, daß die Durchführung des Schiedsspruches im allgemeinen Interesse liege.

Für die verschiedenartige Einstellung ein und desselben Schlichters in ganz gleichartig gelagerten Fällen innerhalb desselben Berufsgruppe und desselben Wirtschaftsgebietes gibt es nur die Erklärung, daß in den letzten eineinhalb Jahren kapitalistische, reaktionäre Kräfte es fertig gebracht haben, wenigstens einen Teil des Behördenapparates für den von ihnen geführten Klassenkampf gegen die Arbeitnehmer einzuspannen. Im vorliegenden Falle jedenfalls haben sie erreicht, daß ein Schlichter, der im Herbst 1924 die Gewährung von Ferien als im allgemeinen Interesse liegend erachtete, ein Jahr später diese seine bessere Ueberzeugung verleugnete und den pommerschen Arbeitgebern zu Willen war.

BERGBAU

Der Reichstag gegen willkürliche Stillegungen

Die Vorgänge in den letzten zwei Jahren, insbesondere im Ruhrgebiet, zeigen, daß für die Stillegung von Betrieben im Kohlenbergbau nicht immer wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend sind. Mehrfach ist nachgewiesen worden, daß konzernpolitische Gründe für die Stillegung ausschlaggebend waren, die sogar auch dann bestimmend wirkten, wenn es sich um technisch gut eingerichtete und rentable Betriebe handelte. Vollständig unberücksichtigt blieben die Allgemeininteressen. Es wurde nicht danach gefragt, was mit den entlassenen Arbeitern nach der Stillegung geschieht, und ob die betroffenen Gemeinden überhaupt noch lebensfähig sind. Unerträgliche Zustände haben sich aus diesem systemlosen und zum Teil unwirtschaftlichen Stillegungsprozeß entwickelt. Wir sind für die Rationalisierung des Kohlenbergbaues und nehmen zur Erreichung dieses Zieles auch die Stillegung von Zechen und Gruben, soweit sie unvermeidbar ist, in Kauf; aufs schärfste wenden wir uns aber gegen die vom Profitinteresse diktierte Einstellung von Betrieben. Es ist unseres Erachtens eine moralische Pflicht der Unternehmer, bei den Stillegungen auch die sozialen Interessen der Arbeiter und Angestellten und der Gemeinden nicht außer acht zu lassen.

Unser Bund hat nach dieser Richtung bei allen in Frage kommenden Regierungsstellen gewirkt. Unser Vertreter im Stillegungsausschuß hat ebenfalls in diesem Sinne gearbeitet, aber sowohl unsere Hinweise als auch die Vorschläge des Stillegungsausschusses blieben unbeachtet. Gemeinsam mit den

Bergarbeiterverband versuchten wir dann bei dem Reichskohlenrat eine Aenderung in der Kohlenwirtschaft, und insbesondere auf dem Gebiet der Möglichkeit von Betriebsstillegungen, zu erreichen. Leider gelang es nicht, in dieser Körperschaft, in der die Unternehmer mit einem Teil ihnen nahestehender Verbrauchervertreter die Mehrheit bilden, eine Besserung herbeizuführen. Schließlich wandten sich die Gewerkschaften an die Parteien, und der Reichstag hat sich dann auf Grund eines Antrages der sozialdemokratischen Fraktion mit der Angelegenheit beschäftigt und am 30. April diesen Antrag zum Beschluß erhoben:

„Die Reichsregierung wird ersucht, einen aus Vertretern der Unternehmer, der Arbeiter und Angestellten paritätisch zusammengesetzten Ausschuß einzusetzen, der bei beabsichtigten Betriebseinschränkungen und Stillegungen im Bergbau befugt ist, eine Prüfung der Verhältnisse dieser Betriebe vorzunehmen. Zu diesem Zwecke sind dem Ausschuß alle für die Beurteilung der beabsichtigten Maßnahme notwendigen Unterlagen vorzulegen. Er hat das Recht, Sachverständige und Zeugen zu vernehmen. Die Stillegung oder Einschränkung darf nur mit Zustimmung des Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn die kommunalen Interessen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung berücksichtigt sind. Wird die Zustimmung erteilt, so sind die mit Entlassung kommenden Arbeiter und Angestellten zu entschädigen. Die Entschädigungsbeträge sind auf den Kohlenbergbau umzulegen."

Der Beschluß ist sehr bedeutsam; er wurde, wie bereits oben vermerkt, am 30. April gefaßt. Bisher haben wir aber von seiner Durchführung noch nichts verspürt. Mit Rücksicht auf die mißliche Lage im Kohlenbergbau wird es unseres Erachtens höchste Zeit, daß der Reichswirtschaftsminister bzw. die Reichsregierung den Beschluß in die Praxis umsetzt.

* * *

Die Arbeitskammer für den Ruhrbergbau beschäftigte sich in ihrer Plenarsitzung am 29. April ebenfalls mit der Stillegungsfrage. Die Arbeitgebergruppe lehnte eine Stellungnahme ab. Die Gruppen der Arbeiter und Angestellten nahmen folgende Entschließung, die den gesetzgebenden Körperschaften übermittelt wurde, an:

„Die Arbeitslosigkeit hat eine nie gekannte Höhe erreicht. Weitere Stillegungen sind nach Angabe der Arbeitgeber zu erwarten. Der Regierung sind die Schäden, die den Arbeitnehmern und den Kommunen aus den Stillegungen erwachsen sind, bekannt. Die Arbeitskammer spricht die Erwartung aus, daß die Regierung an Hand der Stellungnahme der Kommission, der Gewerkschaften, sowie unter Benutzung des übrigen gesammelten Materials und unter Bezugnahme auf den von der Arbeitskammer gestellten Antrag die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine den Interessen des Ruhrbergbaus und der Allgemeinheit dienende Regelung herbeizuführen. Als solche sieht die Arbeitskammer u. a. an:

1. Der Syndikatsvertrag wäre dahin abzuändern, daß die Beteiligungsziffer anstatt auf den Konzern auf die einzelne Schachtanlage gelegt wird. Die Uebertragung der Beteiligungsziffer von stillgelegten Schächten auf andere Schächte, auch innerhalb eines Konzerns sowie jeden sonstigen Gemeinschaft ist zu verbieten.
2. Die laufende Feststellung der Kohlenproduktion einschließlich der aus der Kohle und den Nebenbetrieben gewonnenen Produkte und deren Selbstkosten auf gesetzlicher Grundlage unter Kontrolle gleichberechtigter Beteiligung der Arbeitnehmerschaft.
3. Die einzusetzende Prüfungskommission muß insbesondere die Frage der Einführung verkürzter Arbeitszeit prüfen.
4. Das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten ist einer sofortigen Prüfung durch das Oberbergamt als Aufsichtsbehörde zu unterziehen und, soweit sie nicht unbedingt für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten erforderlich sind, unter Androhung von Strafen zu verbieten. Der § 93e des A.B.G. ist auch auf die Angestellten auszudehnen.
5. Die Arbeitszeit ist gesetzlich so zu regeln, daß Ueber- und Nebenschichten nicht verfahren werden dürfen, es sei denn, daß sie zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter unbedingt erforderlich sind. Ueberarbeiten für Reparaturen zur unbedingten Fortführung des Betriebes sind unter Kontrolle der Bergbehörde und unter Beteiligung der Betriebsvertretung festzulegen.
6. Die Regierung wolle in eine alsbaldige Prüfung eintreten, inwieweit eine Verbilligung der Transportkosten möglich ist. Dabei wäre insbesondere der Bau des Hansakanals in Erwägung zu ziehen."

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Aussichten des deutsch-englischen Kohlenkartells. Auf Anregung des bekannten englischen Wirtschaftspolitikers Sir Alfred Mond kamen Führer der deutschen Kohlenunternehmungen nach London, um dort über ein zu schaffendes englisch-deutsches Kohlenkartell zu verhandeln. Dem „Manchester Guardian Commercial" zufolge sind die deutschen Kohlenmagnaten durchaus bereit, der Gründung eines solchen Kartells näherzutreten. Indes ist bis dahin noch ein weiter Weg. Der erste Schritt wäre die Schaffung eines festgefügten Kohlenkartells in England selbst, wo ein solches im Gegensatz zu Deutschland noch nicht besteht. Ohne ein englisches Kartell wäre ein internationales Kartell schwer zustande zu bringen, doch ist Sir Alfred Mond der Ansicht, daß ein britisches Kartell unter Umständen sehr schnell, in einigen Wochen, auf die Beine gebracht werden könnte. Sehr viel hängt in dieser Beziehung vom Ausgang des gegenwärtigen Kohlenkonflikts ab, ob nämlich in dessen Folge eine Rationalisierung des englischen Kohlenbergbaues durch Stillegung der unrentablen Kohlenbergwerke erfolgen wird. Jedenfalls sind die Hindernisse auf diesem Gebiet geringer, als sie seinerzeit bei der Schaffung des deutschen Kohlensyndikats waren. Was aber das geplante deutsch-englische Kohlenkartell anbelangt, so sind dessen Schwierigkeiten nicht gering anzuschlagen, sowohl was die Festsetzung der Produktionsquoten als auch was die Abgrenzung der Absatzgebiete und die Bestimmung der Preise anbelangt. Es wird sehr schwer sein, für die Festsetzung der Produktionsquoten eine richtige Grundlage zu wählen, da seit dem Kriege große Verschiebungen in der Weltproduktion sowie im Weltverbrauch eingetreten sind. Holland, früher ein Hauptobjekt der englisch-deutschen Kohlenkonkurrenz, hat selbst einen großen Kohlenbergbau entwickelt, und im übrigen neigt es in letzter Zeit dazu, statt der englischen deutsche Kohle einzuführen. Spanien, wo bisher die englische Kohle eine herrschende Stellung innehatte, verschließt sich jetzt, um die einheimische Kohlenproduktion zu schützen, vor der Kohleneinfuhr. Frankreich und Belgien haben ebenfalls ihre eigene Kohlenproduktion gewaltig entwickelt. Das Problem der Reparationskohle birgt gleichfalls Schwierigkeiten für eine Verständigung. Die Aufteilung der Absatzgebiete konnte nicht allein auf Grund der frachtgünstigen Lage entschieden werden, weil die Gewohnheiten der Abnehmer eine große Rolle spielen. Ein weiter zu lösendes Problem wäre die englische Kohleneinfuhr nach Deutschland, deren Unterdrückung aber, wie „Manchester Guardian" meint, von deutscher Seite nicht gewünscht wird. Bei der Preisbestimmung durch das internationale Kartell wäre aber vor allem die Konkurrenz des Oels zu berücksichtigen, dessen Verbrauch als Brenn- und Betriebsstoff sich außerordentlich gesteigert hat.

Bergbautarife

Wohnungsgeldzuschuß für die Ruhr-Bergbauangestellten. Mit Wirkung vom 1. April d. J. ab ist der Wohnungsgeldzuschuß für die Angestellten des Ruhrbergbaues wie folgt festgesetzt:

	Steiger und ihnen gleichstehende technische Angestellte.	Uebrige technische Angestellte.
Für Orte der Teuerungsklasse A	41 R.M.	38 R.M.
Für Orte der Teuerungsklasse B	38 R.M.	34 R.M.
Für Orte der Teuerungsklasse C	34 R.M.	31 R.M.

Die Erhöhung für April wird mit dem Wohnungsgeldzuschuß für Mai gleichzeitig ausbezahlt.

Knappschaftliches

Sitzung des Reichsknappschaftsvorstandes. Am 7. und 8. Mai tagte in Dresden der Reichsknappschaftsvorstand. Die Tagesordnung war wie immer sehr reichhaltig. Aber fast durchweg handelte es sich um kleinere Dinge, da kein Mensch mehr Lust verspürt, vor Verabschiedung der Knappschaftsnovelle wichtige Fragen im Vorstand zur Entscheidung zu bringen. Es wurde beschlossen, die Leistungen, die auf Grund der Anrechnung von Mitgliedszeiten beim früheren Oberschlesischen Knappschaftsverein zu zahlen sind, auf Gemeinlast zu übernehmen. Gleichzeitig wurde der am 24. Februar gefaßte Beschluß auf Anrechnung von Mitgliedszeiten bei der früheren Oberschlesischen Knappschaft auf die Werke ausgedehnt, die jetzt zur Tschechoslowakei gehören, sofern die in Frage kommenden Personen beim Uebergang der Werke an die Tschechoslowakei Mitglieder eines deutschen Knappschaftsvereins waren. In verschiedenen der früheren Knappschaftsvereine wurde den Invaliden auf Grund von Satzungsbestimmungen freie Kur und Arznei gewährt. Diese Leistungen mußten auch nach Inkrafttreten des Reichsknappschaftsgesetzes bestehen bleiben, trotzdem die Arbeitgeber bekanntlich die Gewährung von Mehrleistungen ablehnten. Aus Anlaß eines Streitfalles wurde festgelegt, daß diese Kurkosten als Sachleistungen zu betrachten sind. Eine Verrechnung der hierdurch entstehenden Lasten findet zwischen den einzelnen Bezirksvereinen nicht statt. Demnach empfängt jeder Invalide aus der Zeit vor dem 1. Januar 1924 die ihm auf Grund früherer Satzungsbestimmungen zustehende freie Kur und Arznei von dem Bezirksverein, in dem er seinen Wohnsitz hat. Der Bezirksverein trägt die Lasten selbst.

Die Preußag, Abteilung Bernsteinwerke Königsberg, hatte den kuriosen Antrag gestellt, daß der Reichsknappschaftsverein für ihre Angestellten frühere Dienstalter gemäß Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum R.K.G. übernehmen soll, und daß die Preußag dafür pro Angestellten den gleichen Kapitalbetrag zahlt, den die zuständige Brandenburger Knappschaft im Durchschnitt pro Mitglied im Januar 1924 besaß. Da die Vermögen der alten Knappschaftsvereine durch die Inflation vollständig vernichtet worden waren und demgemäß die Preußag überhaupt nichts zu zahlen haben würde, wurde der Antrag abgelehnt.

Eine wichtige Entscheidung fällte der Vorstand bezüglich der Zahlung von Anerkennungsgebühren. Er beschloß, daß für alle Unterbrechungszeiten der Bergarbeit die Anerkennungsgebühr gemäß § 46 R.K.G. zu zahlen ist. Die Einziehung der Anerkennungsgebühr erfolgt durch den Bezirksverein, in dem die Arbeit wieder aufgenommen wird.

Die Anträge gemäß § 397 A.V.G., die vom Kollegen Peters vorher geprüft worden waren, wurden für die Angestellten Becker, Rothe, Hannig, Lange und Sauer genehmigt.

Von den behandelten Personalfragen ist hervorzuheben, daß die Arbeitgeber im Bezirksvorstand der Halberstädter Knappschaft die endgültige Anstellung des Vertrauensmannes der Versicherten ablehnen bzw. den seinerzeit getätigten Dienstvertrag als nicht mehr bestehend ansehen. Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts beschloß der R.K.-Vorstand, daß der Vertrauensmann als endgültig angestellt zu betrachten ist.

Ein Antrag der Aachener Knappschaft, die Verzugszinsen für rückständige Beiträge herabzusetzen, wurde abgelehnt. Es wäre interessant zu erfahren, welcher Arbeitgeber hinter diesem Antrage steht. Von der Verwaltung wurde vorgeschlagen, den von den Bezirksvereinen zu verbrauchenden Betrag für Heilverfahren in der Invalidenversicherung auf 8 Proz. und in der Angestelltenversicherung auf 6 Proz. der Beitragseinnahmen zu bemessen. Auf Antrag des Kollegen Peters wurde beschlossen, in beiden Versicherungen 8 Proz. für diesen Zweck einzusetzen. Die Krankenkassenbeiträge wurden für die Aachener Knappschaft ab 1. März auf 3,1 Proz., für die Niederrheinische Knappschaft ab 1. Januar auf 2,25 Proz. und für die Halberstädter Knappschaft auf 3 Proz. des Grundlohnes für jede Seite festgelegt. Die Steigerungsbeträge in den Pensionskassen gemäß § 52 der Satzung wurden für das Jahr 1926 in der gleichen Höhe wie für 1924 und 1925 festgesetzt. Dieser Beschluß hat nur formale Bedeutung, da die Steigerungsbeträge zur Zeit nicht erhoben werden.

Der Reichsarbeitsminister hat entschieden, daß die A bereitungsanstalt der Schwarzwälder Erzbergwerke Kappel nicht versicherungspflichtig ist. D R.K.-Vorstand beschloß auf Grund der vorliegenden G achten, daß die Angestellten der Gräflich Schaffgottsch Werke in Gleiwitz als knappschaftsversicherungspflich anzusehen sind.

Bemerkenswert ist die Entscheidung über die Versich rungspflicht eines Nebenbetriebes. Die Zec Admiral ist stillgelegt worden. Die Kokerei wird weiter trieben; sie erhält die Urprodukte von anderen Zechen. Kokerei beantragte das Ausscheiden aus der Knappschaft. D Vorstand lehnte den Antrag ab.

Grubensicherheitswesen

Zur Frage der Arbeitszeit vor heißen Betriebspunkten. Zusammenhange mit den Feststellungen des Untersuchungsa schusses des Preußischen Landtages wurde in der Plenarsitzu der Arbeitskammer für den Ruhrbergbau am 29. Ap von den Gruppen der Arbeiter und Angestellten folgende En schließung angenommen:

„Die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit von Betrieb mit einer Temperatur mit 28 Grad Celsius und darüber werden, wie a aus dem der Arbeitskammer vorliegenden Material hervorgeht, in erhe lichem Umfange übertreten. Diese Uebertretungen werden zum Teil tr Kenntnis der Bergbehörde (Bergrevierbeamten) fortgesetzt.

Aus diesen Gründen ersucht die Arbeitskammer das Oberbergam die Bergrevierbeamten und Inspektoren anzuweisen, sofern ihnen von d Betriebsräten Aufzeichnungen über Temperaturen von 28 Grad und d über vorgelegt werden und feststeht, daß die gesetzliche Arbeitszeit üb schritten wird, sofort den Tatbestand festzustellen und die erforderlich Maßnahmen zu treffen.

Das Oberbergamt wolle, um der Einhaltung der gesetzlichen B stimmungen mehr Nachdruck zu verleihen, die Bergrevierbeamten a weisen, vorkommende Fälle unverzüglich zur Anzeige zu bringen."

Die Entschließung ist dem Landtage und der Bergbehör übermittelt worden.

Behörden und öffentliche Betriebe

Die Kürzung des Ruhegehaltes nach Reichsrecht

Nach bisherigem Reichsversorgungsrecht ruhte das Recht auf den Bezug des Ruhegehaltes nur während der Anstellung und Beschäftigung im Zivildienst, soweit das Einkommen aus diesem Dienstverhältnis unter Hinzurechnung des Ruhegehaltes den Betrag des der Versorgung zugrunde liegenden Diensteinkommens übersteigt. Als Zivildienst galt jede entgeltliche Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Reichs-, Landes- oder Kommunaldienst, bei den Versicherungsgesellschaften für die Invalidenversicherung, bei städtischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, der Länder oder der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände unterhalten werden (vgl. § 57 Ziffer 2 R.B.G., § 24 Off.-Pens.-Ges. vom 31. Mai 1906, § 36 Ziff. 3 Mannsch.-Vers.-Ges. vom 31. Mai 1906). Der § 66 des Wehrmachtsversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 erweiterte die Ruhevorschrift noch um die nicht zu den genannten gehörenden Zivilstellen, die ganz oder zum Teil den Inhabern des Zivilversorgungsscheines vorbehalten sind.

Erdiente der Ruhegehaltsempfänger außerhalb des Reichs- usw. Dienstes in einer der benannten Stellen ein neues Ruhegehalt, so war neben ihm das alte Ruhegehalt nur bis zur Erreichung desjenigen Ruhegehaltsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des alten Ruhegehaltes zugrunde gelegten Diensteinkommens ergab (vgl. § 58 Abs. 2, § 59 R.B.G.; § 26 Off.-Pens.-Ges. vom 31. Mai 1906; § 36 Ziffer 4 Mannsch.-Vers.-Ges. vom 31. Mai 1906). Hinsichtlich der vor dem 1. Juli 1906 aus dem Zivildienste mit einem Zivilruhegehalt ausgeschiedenen pensionierten Offiziere war der Mehrbetrag an Militärpension auf die Zivilpension nicht anzurechnen. Bei diesen Personen liefen also beide Ruhegehälter unverkürzt nebeneinander (§ 41 Ziff. 2 Abs. 2 Off.-Pens.-Ges. 1906).

In den Ländern und den Gemeinden und Gemeindeverbänden bestanden ähnliche Vorschriften. Es wird so u. a. verwiesen auf §§ 27, 28 des Preuß. Ziv.-Pens.-Ges.; § 13 des preuß. Kommunalbeamtenges. vom 30. Juli 1899.

Diese wohlerworbenen Rechte konnten nur durch ein sogenanntes verfassungänderndes Gesetz beeinträchtigt werden (Art. 96, 129 Reichsverfassung). Die „Neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 hat nun die Kürzungsvorschriften erweitert. Es soll nämlich nach Art. 2 und 11, IV das

Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse ruht wenn und solange ein Versorgungsberechtigter aus der Verwendung im Reichs- oder einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehaltes den Betrag des von dem Versorgungsberechtigten im Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschriften gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wird.

Auf die Hinterbliebenenversorgung sind die Kürzungsbestimmungen in gleicher Weise zur Anwendung gekommen (vgl. Art. 3 und 11 der Neunten Erg. z. Besoldungsgesetz).

Die Neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes ist aber ohne Rechtswirksamkeit, weil sie gegen Art. 129 der Reichsverfassung verstößt. Es muß dieses Gesetz die Zweidrittelstimmenmehrheit des Reichstages bei seiner Annahme erhalten haben. Auf diesen Fehler wurde bereits in Aßmann: „Wohlerworbene Beamtenrechte" hingewiesen. Die Frage, ob ein Gesetz rechtswirksam erlassen ist oder nicht, unterliegt der richterlichen Nachprüfung, denn die Reichsverfassung enthält keine Bestimmung, welche diese Frage einer besonderen Stelle überwiese oder den ordentlichen Gerichten entzöge (Urteil des Reichsgerichts vom 4. Nov. 1925 „Jur. Rundschau" 1925, S. 1201). Da den Militärpersonen in der Hauptsache ihre Versorgungsgebühren durch die Neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes entzogen wurden, so hatte insbesondere das Reichsversorgungsgericht sich mit der Frage der Rechtswirksamkeit zu befassen. Dieses Gericht hat in verschiedenen Urteilen die Rechtsunwirksamkeit verneint (siehe Urteile des R.V.G. 2. Sen. vom 18. und 22. Dez. 1925). Die Reichsregierung hatte zur Zeit des Inkrafttretens der Neunten Ergänzung bereits sich selbst schon mit dieser Frage beschäftigt, und war der Reichsfinanzminister zu demselben Ergebnis gekommen. Es wurden daher aus diesem Grunde die betreffenden Bestimmungen in den Artikel 10 der Personal-Abbau

rordnung übernommen, da diese auf dem ersten Ermächtigungsgesetz beruht und nach solcher die Reichsregierung in r Zeit vom 13. Oktober bis zum 2. November 1923 das echt des Eingriffes in die wohlerworbenen Rechte der Beamn aus Gründen der Sparsamkeit hatte. Da nun nach Art. 22 r Personal-Abbauverordnung diese am 1. Januar 1924 in aft getreten ist, so erhält die Regelung des Pensionsrechtes f Grund des Neunten Ergänzungsgesetzes in Verbindung t Art. 10 der Personal-Abbauverordnung erst vom 1. Jaar 1924 ab Rechtswirksamkeit.

Die Reichs-Personal-Abbauverordnung brachte e Reihe von Kürzungsvorschriften; es fand u. a. auch eine rzung dann statt, wenn der Ruhegehaltsempfänger ein pries Arbeitseinkommen aus gewinnbringender Beschäftigung tte. Diese Beschränkungen sind nun aufgehoben worden. r Art. 10 der Personal-Abbauverordnung in Fassung vom August 1925, also in geltender Fassung, hat folgenden ortlaut:

„Werden Versorgungsberechtigte im Reichs- oder in einem sonstigen entlichen Dienste verwendet, so werden ihre Versorgungsgebührnisse h Maßgabe der in der Neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes n 18. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 385) vorgesehenen Kürzungsbestimngen geregelt."

Der Wortlaut der in Frage kommenden Paragraphen des eichsbeamtengesetzes ist unter Berücksichtigung r durch die Neunte Ergänzung des Besoldungsgesetzes rbeigeführten Abänderungen folgender:

§ 57: Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

Ziffer 2: wenn und so lange ein Pensionär aus der Verwenng im Reichs- oder in einem sonstigen öffentchen Dienst ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der rag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension Betrag des von dem Beamten im Zeitpunkte des Ausscheidens aus Dienste bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen nst im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und er der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vertung unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen tteln gewährt wird. Auch die Beschäftigung im Kirchenst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffenen Dienst im Sinne dieser Vorschrift.

§ 58 Abs. 2: Neben einer hiernach neu zu berechnenden Pension die alte Pension nur bis Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu len, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommens ergibt.

§ 59: Erdient ein Pensionär außerhalb des Reichsdienstes eine Pen, die unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen tteln gewährt wird, so ist neben ihr die Reichspension nur zur Erreichung des im § 58 Abs. 2 angegebenen Betrages zu len.

§ 57 Nr. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Hinsichtlich des Beamtenhinterbliebenengesets kommen in Betracht folgende Paragraphen:

§ 15: Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes

2. neben der Versorgung, welche einem Hinterbliebenen aus einer erhalb des Reichsdienstes erfolgten Wiederanstellung oder Beschäftig des Verstorbenen im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengees bezeichneten Stelle zusteht, insoweit als das Witwen- oder Waisenl unter Hinzurechnung jener anderweiten Versorgung den Betrag schreitet, den der Hinterbliebene nach den Vorschriften dieses Ges unter Zugrundelegung desjenigen Betrages, welcher dem Verbenen gemäß § 59 des Reichsbeamtengesetzes zu zahlen gewesen oder zu zahlen gewesen wäre;

3. bei Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen nste im Sinne des § 57 Nr. 2 des Reichsbeamtengesetzes insoweit als das Diensteinkommen der Witwe unter Hinzurechnung des Witwengeldes den Betrag übersteigt, der dem Verstorbenen an demselben Orte, während derselben Zeit an Pension zugestanden hätte;

das Diensteinkommen der Waise unter Hinzurechnung des Waisengeldes die Hälfte zu a) bezeichneten Betrages übersteigt.

Bei Berechnung der unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Gebührnisse gilt Nr. 2 Abs. a des Reichsbeamtengesetzes entsprechend.

§ 16: Das Recht auf den Bezug des Witwengeldes ruht neben einer sion, die ganz oder zum Teil unmittelbar oder mittelbar aus öffentn Mitteln fließt, insoweit als diese unter Hinzurechnung des Witwenes 90 v. H. der im § 15 Nr. 3 bezeichneten Pension übersteigt.

Der Begriff „öffentlicher Dienst" und der griff „öffentliche Mittel" dürfen nach den Bekungen des Reichsfinanzministers zu den betreffenden Arl in der Neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (R.B.Bl. 9, S. 190, 279) nicht eng aufgefaßt werden. Es kommt ier darauf an, ob es sich um Einrichtungen handelt, en Betriebsmittel ganz oder zum Teil wenn auch nicht als e Reichs- oder Gemeindegelder, so doch ihrer Natur nach öffentliche Mittel angesehen werden müssen. Die Rechtsung des Arbeitgebers ist dabei an sich belanglos. Als öfe liche Mittel im Sinne a. a. O. würden jedoch nicht auch ohe Mittel anzusehen sein, mit denen sich das Reich usw. einem Unternehmen in Gesellschaftsform (z. B. A.-G.) beegt.

Die Rechtsprechung des Reichsversorgungsgerichtes hat in verschiedenen Urteilen diese Begriffe wie folgt ausgelegt und nachstehende Betriebe als in Frage kommend erachtet:

1. Verwertungsstelle der Branntwein-Monopol-Verwaltung. (Urteil des 2. Senats vom 17. Juni 1925.)

2. Träger der Sozialversicherung. (Urteil des 21. Senats vom 4. Juni 1925.)

3. Berliner städtische Wasserwerke A.-G. Die Wasserwerke gelten als A.-G. zweifellos der Stadt und der Allgemeinheit gegenüber als selbständige, juristische Person des Handelsrechts. Wenn auch die Besoldung der Angestellten nicht unmittelbar von der Stadtkasse gezahlt würde, so fließe sie den Angestellten dennoch mittelbar aus städtischen Mitteln zu. Denn die Verpachtung des früher von der Stadt selbst betriebenen, in ihrem Eigentum stehenden Wasserwerkes an die eigens gebildete A.-G. habe lediglich die frühere fiskalische Betriebsform in eine handelsrechtliche kaufmännische umgestellt, ohne daß die wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens eine Aenderung erfahren sollten. In dieser Beziehung sei zunächst von Bedeutung, daß die Stadt die einzige Aktionärin der A.-G. sei. Denn die auf Namen lautenden Aktien befänden sich ausschließlich in ihrem Besitz. Die Folge sei die, daß in der Generalversammlung das Aktienkapital ausschließlich durch den Magistrat vertreten werde und deshalb die von der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse den Beschlüssen entsprächen, die der Magistrat vorher als Organ der Kommunalverwaltung gefaßt habe. Die Leitung der Geschäftsführung der A.-G. liege sonach in der Hand des Magistrates. Bei dieser Konstruktion bedeute die A.-G. wirtschaftlich nichts anderes als eine von der allgemeinen Stadtverwaltung losgelöste, in handelsrechtliche Form gebrachte städtische Verwaltungsstelle. Deshalb arbeite die A.-G., abgesehen von der Wasserversorgung der Einwohnerschaft, wirtschaftlich nur für die Stadt. Der zwischen dieser und der A.-G. abgeschlossene Pachtvertrag habe deshalb auch nicht die gleiche Wirkung, als wenn die Wasserwerke an ein privates Unternehmen verpachtet wären. Denn in diesem Falle würde die Stadtverwaltung nur den Pachtzins erhalten, dagegen würde das Reinerträgnis dem Pächter zufallen, der aus diesem, d. h. also aus eigenen Mitteln, die Vergütung für seine Angestellten zu tragen hätte. So aber würden die Angestellten aus den Erträgnissen des Geschäftsbetriebes gelohnt, und ihre Vergütung fließe daher wirtschaftlich aus öffentlichen Mitteln (Urt. des 2. Senates vom 30. Juni 1925).

4. Girozentrale und ihre Zweiganstalten als Geschäftsstellen eines Zweckverbandes. (Urteil des 2. Senats vom 18. Dezember 1925.)

5. Kaiser-Wilhelm-Kanal. (Urt. des 2. Senats vom 29. Dezember 1925.)

6. Oeffentliche Bankinstitute. (Urteil des 2. Senats vom 22. Dezember 1925.)

Schlußbetrachtung.

Es handelt sich in der Hauptsache um Folgen des ersten Ermächtigungsgesetzes, das, wenn auch nur von kurzer Zeitdauer, doch so in die wohlerworbenen Rechte der Beamten eingegriffen hat, daß man ganz ruhig von einem Fortfall des Pensionsrechtes sprechen kann. Was hat ein Beamter, der durch Arbeitsleistung während der Dienstzeit, in der der Staat usw. ein Teil seiner Dienstbezüge „aufgespart" hat, damit sie ihm als Pension später zur Auszahlung gelangen sollen, später als dienstuntauglich von der Anstellungsbehörde erklärt, eigentlich noch von dem wohlerworbenen Rechte auf Pension, wenn ihm das Bezugsrecht hierauf einfach unmöglich gemacht wird? Die Pensionskürzung haben der Reichsrat und der Reichsjustizminister nicht nur als einen Eingriff in das durch die Reichsverfassung geschützte wohlerworbene Recht der Beamten, sondern auch als moralisch nicht einwandfrei erklärt. Solange eben ein Ruhegehaltsempfänger nicht so viel an Ruhegehalt erhält, daß er ohne weiteren Arbeitsverdienst leben kann, muß er arbeiten. Tut er dies durch Anstellung in der Privatwirtschaft, so nimmt er den Arbeitslosen die Möglichkeit zur Arbeitsgelegenheit. Nimmt er anderswo Arbeit, so kommt der Staat usw. und kürzt mittelbar dieses Arbeitseinkommen um den Pensionsbetrag; denn alles das ist „aus öffentlichen Mitteln fließend". Die Folge davon wird sein, daß ein Ruhegehaltsempfänger einfach um das Geringe arbeiten wird, was ihm nicht entzogen werden kann, er wird also zum Lohndrücker und ein willkommenes Instrument der Arbeitgeber zum Nachteile der gesamten Arbeitnehmerschaft.

Es muß daher gefordert werden, daß der Reichstag aus eigener Initiative ein Gesetz verabschiedet, das den früheren Rechtszustand wieder herstellt, wie er vor der Neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes bestan-

den hat. Es genügt die Aufhebung des Art. 10 der Personal-Abbauverordnung; denn damit fällt auch die Neunte Ergänzung als gegen den Art. 120 der Reichsverfassung verstoßend. Derartige Maßnahmen, wie sie der Art. 10 a. a. O. vorsieht, schädigen das gesamte Beamtentum und damit den öffentlichen Arbeitgeber, das Reich usw., in einer Art, deren Folgen sich ohne weiteres heute noch nicht übersehen lassen. Welchen Wert hat eigentlich der verfassungsrechtliche Schutz der wohlerworbenen Rechte, wenn dieser durch sog. verfassungsändernde Gesetze kurzerhand beseitigt werden kann und worden ist?! Aßmann.

Berufsfragen der Behördentechniker

Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. Der Reichspostminister hat im Amtsblatt Nr. 40, 1926, unter Nr. 221 eine Ausführungsbestimmung auf Grund des § 61 der Versorgungsanstalt erlassen, wonach Angestellte von der Vergütungsgruppe X ab aufwärts von der Pflichtmitgliedschaft befreit werden.

In die Versorgungsanstalt als Mitglieder bereits aufgenommene Angestellte der bezeichneten Art bleiben weiter Mitglieder der Anstalt, sofern sie bis zum 1. Juni 1926 einen entsprechenden Antrag auf dem Dienstwege beim Vorstand der Versorgungsanstalt gestellt haben. Liegt ein derartiger Antrag innerhalb der angegebenen Frist nicht vor, so scheiden diese Angestellten mit Wirkung vom 1. April 1926 an aus der Versorgungsanstalt wieder aus. Hierdurch wird die Bestimmung im § 24 der Satzung, Ziff. 2 Satz 2, nicht berührt.

Wegen Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen wird die Versorgungsanstalt das Erforderliche veranlassen.

Uebergangsgeld für Angestellte. Mit Beziehung auf die durch das Gesetz über die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 vorgesehene Anmerkung 18 zu den Abschnitten I bis XV und XVIII des Reichshaushaltsplanes hat die Reichsregierung in jederzeit widerruflicher Weise folgendes bestimmt:

§ 1.

Vollbeschäftigte Angestellte des Reiches mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit erhalten bis auf weiteres im Falle ihres nicht von ihnen selbst verschuldeten oder veranlaßten Ausscheidens aus dem Reichsdienst nach den folgenden Bestimmungen ein Uebergangsgeld, sofern gegen die Entlassung kein Einspruch gemäß § 84 Abs. 1 Ziff. 4 Betr.-R.-Ges. erhoben ist oder die in § 86 Betr.-R.-Ges. für die Anrufung des Schlichtungsausschusses (Arbeitsgerichts) gesetzte Frist verstrichen ist, ohne daß die Anrufung erfolgt ist.

Das Ausscheiden gilt, sofern die oberste Verwaltungsbehörde im Einzelfall nicht eine Ausnahme anerkennt, als vom Angestellten veranlaßt,

a) wenn der Angestellte das Vertragsverhältnis gekündigt hat,
b) wenn der Angestellte nach der durch die Dienststelle erfolgten Kündigung eine andere ihm nachgewiesene Arbeitsstelle, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, ausschlägt.

§ 2.

Das Uebergangsgeld ist nach der im Reichsangestelltenverhältnis bis zum Tage des Ausscheidens zurückgelegten ununterbrochenen Dienstzeit unter Zugrundelegung der dem Angestellten am letzten Tage vor dem Ausscheiden zustehenden Bezüge (Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß, gegebenenfalls Frauen- und Kinderzuschlag, örtlicher Sonderzuschlag und Ministerialzulage) zu bemessen. Wurde der Angestellte bei der Uebernahme eines Verwaltungszweiges eines Landes auf das Reich mitübernommen, so wird die in diesem Landesverwaltungszweig zurückgelegte ununterbrochene Dienstzeit mit berücksichtigt.

Der entlassene Angestellte erhält nach einer ununterbrochenen Dienstzeit im Angestelltenverhältnisse

bis zu 3 Jahren	den 1 fachen Betrag,	des letzten Monatsbezuges (s. Abs. 1).
bis zu 5 Jahren	den 1½ fachen Betrag,	
bis zu 7 Jahren	den 1¾ fachen Betrag,	
bis zu 9 Jahren	den 2 fachen Betrag,	
bis zu 10 Jahren	den 2½ fachen Betrag,	
bis zu 11 Jahren	den 3 fachen Betrag,	
bis zu 13 Jahren	den 3½ fachen Betrag,	
von mehr als 13 Jahren	den 4 fachen Betrag,	

Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des B.G.B. (abgedruckt im R.B.B. 1924, S. 133 unter A. A. 17 zum R.A.T.).

Werden den ausgeschiedenen Angestellten laufende Versorgungsbezüge oder laufende Unterstützungen aus Mitteln des Reiches, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder aus einer Versorgungsanstalt, zu der die Reichsverwaltung einen Beitragsanteil geleistet hat, gezahlt, so erhält der Angestellte das nach vorstehenden Bestimmungen errechnete Uebergangsgeld insoweit, als Versorgungsbezüge oder laufenden Unterstützungen für den gleichen Zeitraum hinter dem Uebergangsgeld zurückbleiben.

Zu den laufenden Versorgungsbezügen in diesem Sinne gehören nicht: Renten oder sonstige Gebührnisse, die auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, eines anderen Militärversorgungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Reichsknappschafts- oder Reichsangestelltenversicherungsgesetzes bezogen werden.

§ 3.

Als Unterbrechung der Dienstzeit im Sinne des § 1 gelten nicht

a) Beschäftigung im Reichsdienst außerhalb eines Angestellten- oder Beamtenverhältnisses;
b) nachgewiesene Krankheit außerhalb des Angestelltenverhältnisses;
c) Dienstzeiten auf Grund der früheren gesetzlichen Wehrpflicht einschließlich des Kriegsdienstes;
d) Ausführung eines Umzugs nach außerhalb;
e) Urlaub ohne Fortzahlung der Vergütung;
f) Zeiträume, während deren Uebergangsgeld gewährt wurde.

Die auf die Unterbrechungen zu a bis f fallenden Zeiten werden auf die Dienstzeit nicht angerechnet.

Angestellten, die früher Beamte waren, ist die im Beamtenverhältnis verbrachte Zeit anzurechnen, sofern das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis nicht auf Antrag des Beamten oder aus einem sonstigen von ihm zu vertretenden Grunde erfolgt ist. Soweit diese Angestellten Versorgungsbezüge erdient haben, ist § 2 Abs. 4 anzuwenden.

Dienstzeiten, für die schon einmal ein Uebergangsgeld (Abfindungssumme, bezahlte Uebergangszeit) gewährt worden ist, scheiden bei der Bemessung des neuen Uebergangsgeldes grundsätzlich aus.

§ 4.

Das Uebergangsgeld unterliegt nicht der Einkommensteuer.

§ 5.

Das Uebergangsgeld wird für den ersten Monat beim Ausscheiden mit einem Monatsbetrage, der Rest je mit einem halben Monatsbetrage an den für die Zahlung der Angestelltenbezüge bestimmten Tagen gezahlt. Vor dem Empfange hat der Angestellte zu versichern, daß er seit seinem Ausscheiden nicht in ein neues Beschäftigungsverhältnis bei der Reichsverwaltung getreten ist, und anzugeben, ob und welche der im § 2 Abs. 4 genannten Bezüge er erhält. Ist der Angestellte in ein neues Beschäftigungsverhältnis bei der Reichsverwaltung getreten, so darf ein Uebergangsgeld nicht mehr gezahlt werden, das bereits gezahlte Uebergangsgeld ist nach § 50 Abs. 4 R.A.T. anzurechnen. Soweit hiernach die bereits zurückgelegte Reichsdienstzeit dem tatsächlich bezahlten Uebergangsgeld nicht zur Auswirkung gelangt ist, ist dies für ein künftig zu gewährendes Uebergangsgeld bei Verwendung des § 3 Abs. 3 zu berücksichtigen. Zu Siedlungszwecken oder zur Begründung oder zum Erwerb eines eigenen gewerblichen Unternehmens oder zur Ausführung eines Umzuges zwecks Antritts einer neuen Stelle außerhalb des Reichsdienstes kann das Uebergangsgeld in einer Summe gewährt werden.

Im Falle des Ablebens des Beziehers von Uebergangsgeld wird der noch nicht erhobene Betrag den im § 51 Abs. 1 R.A.T. genannten Hinterbliebenen in einer Summe gezahlt.

§ 6.

Gegen den Entscheid über die Gewährung oder Versagung des Uebergangsgeldes ist ausschließlich die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig; die Entscheidung der obersten Verwaltungsbehörde ist endgültig.

In besonderen Ausnahmefällen kann zur Vermeidung offensichtlicher Härten aus Billigkeitsgründen von der obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen eine Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden.

§ 7.

Vorstehende Richtlinien finden auf die seit dem 8. August 1925 entgeschiedenen Angestellten, deren Kündigung nicht vor diesem Tage ausgesprochen wurde, mit der Maßgabe Anwendung, daß die auf Grund der in der Zwischenzeit abgeschlossenen Dienstbeendigungsverträge gezahlten Beträge anzurechnen sind.

Die Verrechnung des Uebergangsgeldes erfolgt bei den Titeln, aus denen die Vergütungen der entlassenen Angestellten bestritten worden sind, in der Weise, daß der Gesamtaufwand an Uebergangsgeld für hierbei ersichtlich wird.

Berlin, den 18. Mai 1926.

I B 10488 Der Reichsminister der Finanzen.
I. A.: Dr. Lotholz."

□□ Aus dem Bunde □□

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des vom Bundestage neu eingesetzten Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Jutastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Gautag Hessen.

Am 9. Mai tagte in Darmstadt der 7. ordentliche Gautag. Am Vorabend hatte die O.-V. Darmstadt eine öffentliche Kundgebung veranstaltet, auf der Koll. Schindler über das Thema: „Der Ingenieur und die studierende technische Jugend" referierte. Hierzu waren Vertreter der interessierten Behörden und Schulen zahlreich erschienen und brachten in ihren Begrüßungsansprachen das Interesse an dem Thema zum Ausdruck.

Der eigentliche Gautag wurde durch Koll. Herzog als Gauvorsitzenden eröffnet. Anwesend waren sämtliche 22 Delegierte. Dieser auch Koll. Grünig, der dem Bunde 25 Jahre als Mitglied angehört und 20 Jahre Vorsitzender der O.-V. Gießen ist. Durch eine ehrende

rache und Ueberreichung eines Schreibens des Bundesvorstandes sowie ner Radierung dankte der Gautag dem Jubilar für die unserer Bewe- ng geleisteten Dienste.

Den Geschäftsbericht erstattete der Gauleiter Koll. Horn. er Bericht umfaßte die gewerkschaftliche und Verwaltungstätigkeit in r Zeit zwischen September 1925 und April 1926. Die gewerkschaft- he Arbeit stand im Zeichen des Abwehrkampfes. Festgestellt wurde, ß die versuchten Verschlechterungen der Arbeits- und Gehaltsbedin- ngen mit nur ganz geringen Ausnahmen abgewehrt werden konnten. zahlreichen Versammlungen, Vorstands- und Fachgruppensitzungen rde die Verwaltungs- und Werbetätigkeit eingehend behandelt. Die itgliederbewegung und Beitragszahlung ließ erkennen, daß trotz der rtschaftlichen Lage eine Stabilität verzeichnet werden konnte, von der s ein Aufbau nach jeder Richtung hin möglich ist.

Ueber die Tätigkeit des Gauvorstandes berichtete Kollege erzog. Koll. Weiß (Frankfurt a. M.) als Revisor der Gaukasse b einen ausführlichen Kassenbericht. Die Geschäftsberichte brachten ne lebhafte Diskussion, bei der vornehmlich die innere Verwaltung Bunde behandelt wurde.

Koll. Herzog (Frankfurt a. M.) behandelte dann das Thema: Wie wird eine O.-V. erfolgreich verwaltet?" Er schil- rte das vorbildliche Arbeiten der O.-V. Frankfurt a. M. und deren eckmäßige und erprobte Einrichtungen. Ausgehend von den Satzun- n und dem Leitfaden streifte er die Tätigkeit der einzelnen Arbeits- mmissionen, Werbeausschuß usw., und ließ seine Ausführungen dahin sklingen, daß die innere Verwaltung des Bundes nicht durch allzu- le Rundschreiben, Drucksachen usw. erschwert werden möge. Die an- ließende Aussprache brachte mancherlei Anregung.

Die vorhandenen Anträge wurden sachgemäß beraten. Zur eitragsfrage brachte der Gautag zum Ausdruck, daß unter allen nständen dem Bunde die zur Erledigung seiner Arbeit im Interesse serer Bewegung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden ssen. Der Antrag des Bundesvorstandes zum Bundestag zur Bei- gserhöhung soll durch den Gauvorstand im Benehmen mit den O.-V. aten werden.

Die Wahlen ergaben die einstimmige Wiederwahl des Gauvor- ndes. Er besteht aus Herzog (Frankfurt) als Obmann, Karger öchst) als Stellvertreter, Stehling (Kassel) als Schriftführer, ferner bert (Darmstadt) und Höhn (Mainz). Als Gauleiter wurde Koll. rn einstimmig bestätigt. Als Abgeordnete zum Bundes- g wurden gewählt: Herzog (Frankfurt), Grünig (Gießen), Stehling ssel), Gisbert (Darmstadt), Karger (Höchst). Zum Bundesvor- andsmitglied wurde Heil (Frankfurt) vorgeschlagen.

Zum Schluß der Tagung gab Koll. Schindler noch Winke für Gewinnung von Hospitanten und deren Verwaltung. Mit einem zen Hinweis auf die weitere tatkräftige Mithilfe aller Kollegen an vielseitigen Aufgaben unseres Bundes wurde die arbeitsreiche Ta- g geschlossen.

Gautag Südwestdeutschland.

Der VII. ordentliche Gautag des Gaues Südwestdeutschland fand am ntag, den 16. Mai, in Stuttgart im Bahnhofsturm, statt.

Aus dem vom Kollegen Bote erstatteten Geschäftsbericht zu entnehmen, daß der Gau zur Zeit 4723 Mitglieder umfaßt. In der t vom 1. Juni 1925 bis 1. April 1926 war ein Mitgliederzuwachs von Mitgliedern zu verzeichnen. Die Zahl der Neuanmeldungen im Jahre 25 betrug 1113 Mitglieder = 24 Prozent des Mitgliederbestandes. Auch s erste Vierteljahr 1926 brachte uns 216 Neuanmeldungen gegenüber im ersten Vierteljahr 1925. Außerdem zählt der Gau 280 Hospitanten d 243 Jugendliche. Zur Förderung der Werbetätigkeit wurde die Auf- llung eines Werbepensums beschlossen. Der Bericht des Gau- rstandes wurde vom Gauvorsitzenden Strähle erstattet. Weiter ach der Kollege Schweitzer über das Thema: „Der Bund und technische Jugend".

Die Wahlen hatten folgendes Ergebnis:

Als Bundesvorstandsmitglieder wurden dem Bundestag geschlagen: Hamm (Mannheim) und Kraft (Ludwigshafen).

Als Delegierte zum Bundestag wurden gewählt: Strähle annheim), Böhn (Frankenthal), Georgi (Stuttgart), Baumann (Ravens- g), Otting (Freiburg), Fillian (Landau), Aisenpreis (Pforzheim) und als uvorstandsmitglieder: Strähle (Mannheim), Böhn (Fran- thal), Georgi (Stuttgart), Baumann (Ravensburg), Otting (Freiburg). ian (Landau), Aisenpreis (Pforzheim).

Als Gauleiter wurde der Kollege Bote einstimmig bestätigt. Den llegen Hauser und Patzig wurde vom Gautag ein Vertrauens- um ausgestellt.

ersammlungskalender

= Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung, = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

enburg. M. 4. VI. 8⁰⁰. „Stadt Gera".
sberg. M. 7. VI. 8⁰⁰. Bundeslokal „Zur Krim".
ndenburg. M. 9. VI. 8⁰⁰. Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstr.
nzig. M. 8. VI. 7³⁰. Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
kenwalde. M. 8. VI. 8⁰⁰. Hotel „Zur Eisenbahn". Bahnhofstr. 1.
zen. M. 6. VI. vorm. 11 Uhr. Vereinslokal „Deutsches Haus".
rdau. M. 8. VI. 8⁰⁰ im Ratskeller.

icherschau

Technik.

Din-Buch 2: Die Normung der Gewindesysteme. Von Dr.-Ing. Schlesinger. Zweite verbesserte Auflage. 1926. Beuth-Verlag, n. b. H., Berlin SW 19. 160 S., zahlr. Abb. Preis in Ganzl. 3,75 R.M. Im Auftrage des Normenausschusses der deutschen Industrie hat der fasser hier ein Werk erscheinen lassen, das der Beachtung weitester ise der Industrie wert ist. Es ist nicht nur eine Aufzählung der ch die Normung vereinheitlichten Gewinde, sondern weit darüber aus wird nach einem geschichtlichen Rückblick gezeigt, welchen Schwierigkeiten die Normung dieses Maschinenteils gegenüberstand. Zu einer eingehenden Besprechung kommen die Befestigungsgewinde, alle Arten Feingewinde und die Sondergewinde, wie sie sich in den verschiedensten Fachgebieten vorfinden. Eine sehr wertvolle Ergänzung bilden die Abschnitte über Gewindetoleranzen, Herstellungsfehler und über die noch nicht genormten Gewinde. Zum Schluß wird auch der Stand der Gewindenormung in außerdeutschen Ländern behandelt, so daß das Ganze ein sehr wertvolles Nachschlagewerk für den Konstrukteur bildet. Aber auch den Schulen und Studierenden kann seine Anschaffung warm empfohlen werden. Das Buch ist mit großer Sorgfalt ausgestattet und weist eine große Zahl guter Skizzen, Tabellen und Bilder auf, so daß es als durchaus preiswürdig bezeichnet werden kann. W. H.

Handwerkzeug, seine Anfertigung, Behandlung und Anwendung durch den Lehrling. Von Ing. Tradel. Lübeck. 1926. Verlag von Charles Colemann, Lübeck. Fünf Hefte, zusammen 259 Seiten Text und Tabellen mit 391 Abbildungen. Preis je Heft 0,80 R.M.

Die vorliegenden fünf Heftchen sind in kurzer Fassung klar und sachlich im Text geschrieben. Sie bringen das Wesen der einzelnen Handwerkzeuge, ihre Anfertigung, Instandhaltung und praktische Anwendung von Hammer, Meißel, Zangen, Schraubstöcke, Meßwerkzeuge, Bohrwerkzeuge und Gewindeschneidwerkzeuge und eignen sich besonders für den Lehrling. Auch für Praktikanten und Volontäre sind sie bestens zu empfehlen. Die Grundlage alles praktischen Wissens ist in dem geschmackvoll ausgestatteten Heftchen festgelegt. Da der Text allgemeinverständlich, dürften sie bei allen Lehrlingen des Maschinenbaues und der Elektrotechnik und verwandter Fachgebiete Anklang finden. Besonders sei leitenden Technikern und Werkmeistern empfohlen, sie den Lehrlingen zu ihrer gründlichen Ausbildung in die Hand zu geben.

Verschiedenes.

Illustrierte Reichsbanner-Zeitung. Die neue Nr. 21 der „Illustrierten Reichsbanner-Zeitung", die, wie stets, außerordentlich reiches Bildermaterial enthält, bringt einen Aufsatz über die erste Bundesgeneralversammlung des Reichsbanners. Hervorgehoben sei noch eine hochinteressante Darstellung des bekannten pazifistischen Kapitäns Persius über die Entwicklung des Schiffbaues vom Kanu bis zum modernen 60 000 Tonnenschiff. Das prächtige Naturwunder eines Vulkans im Meer wird in einem anderen Aufsatz geschildert, und aus den vielen übrigen Beiträgen sei nur noch auf die reich bebilderte Abhandlung über das alte Rothenburg ob der Tauber hingewiesen. Die „I.R.Z." kostet 20 Pf. und ist durch jede Postanstalt und Buchhandlung zu beziehen.

Neues Verfahren zum erfolgreichen selbständigen Einziehen der Außenstände. Von Dr. Ed. Karlemeyer. Praktische, leichtverständliche Anleitung für gerichtliches und außergerichtliches Verfahren ohne Anwaltkosten. Nach der 45. Auflage und den neuesten Bestimmungen bearbeitet, mit gebrauchsfertigen, kopierfähigen Formularen von Dr. E. Abigt. 1,20 R.M. Das Buch enthält wertvolle Anregungen für Geschäftsleute. -sc-

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Herm. Börkner (T. 95600), Halle a. d. Saale
Joh. Dietrich (218320), Neisse
Oskar Franz (144660), Oberhausen
V. Holleber (95939), Würzburg
M. Ihlow (260925), Berlin
K. Kadgin (30800), Berlin
Paul Kronfeld (T. 18020), Leipzig
Rudolf Kronski (75068), Gleiwitz
Fritz Meyer (T. 96283), Elberfeld-Barmen
Oskar Richard (123058), Häslicht
Josef Schanz (133240), Breslau
Carl Schmidt (119546), Hamburg
Oskar Schramm (115892), Flöha i. Sachsen
Fritz Strube (T. 83668), Köln a. Rh.
Hermann Wiens (T. 5458), Danzig
Franz Wissner (139544), Essen

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliches

Nordseebad Borkum. Es wird uns berichtet, daß erfreulicherweise die Anfragen auf Hotelbelegung schon recht zahlreich einlaufen. Die Heilkraft des Nordseebades Borkum ist seit langem anerkannt; die vorzügliche Hamburgische Küche in der Villa Frisia, am Strand herrlich gelegen, gewährt einen vollen Kurerfolg.

Nordseebad Westerland auf Sylt. Mit einer freundlichen Geste eröffnet heuer das große Nordseebad Westerland auf Sylt die Saison; die Preise für Unterkunft und Verpflegung sind überall etwas niedriger als im Vorjahre, etwa um 10 bis 20 Prozent ermäßigt — ein Zeichen von dem Verständnis für die Schwere unserer Zeit. Bedenkt man überdies, daß der Kurgast in einem so großen Orte wie Westerland seinen Aufenthalt billiger gestalten kann als in kleineren Kurplätzen, so steht auch weniger bemittelten Kreisen das große Weltbad weit offen. Ist es doch ein alter Irrtum, daß in den großen Kurorten das Leben teurer sei als in kleineren. Gerade das Gegenteil ist der Fall. Die Konkurrenz der zahlreichen Lebensmittelläden sorgt schon von selbst für niedrige Tagespreise. Und das große Angebot von Zimmern in allen Preislagen läßt keine Preissteigerung durch Knappheit aufkommen. Auch die Preise für den Mittagstisch sind wegen starker Konkurrenz der Wirte in der Regel niedriger als an kleineren Orten, wo der Kurgast auf ein oder zwei Tische angewiesen ist. Zu allen diesen Vorzügen kommt noch die Tatsache, daß in der Vorsaison (Mai—Juni) die Preise für Unterkunft und Verpflegung in Westerland noch um etwa 20 Prozent unter denen der Hauptzeit liegen. In dieser wiederum ermäßigt sich ein Kuraufenthalt in Westerland durch die billigen Ferienkarten in den Bäderzügen der Reichsbahn, die einen Nachlaß von 33⅓ Prozent gewähren, zwei Monate Gültigkeit haben und sowohl für den Landweg über Hoyerschleuse wie auch den Seeweg über Helgoland berechtigen.

Brauerei in Berlin sucht

1. Maschinenmeister

zum baldigsten Eintritt.

Genaue Kenntnis des Maschinenbetriebs mit Abdampfverwertung, der Kühlmaschinen sowie der sonstigen Brauerei-Betriebsmaschinen erforderlich. Derselbe muß befähigt sein, die Reparatur-Werkstatt selbständig leiten zu können. Kenntnisse des elektrischen Teiles ebenfalls unbedingt erforderlich. Alter nicht über 40 Jahre. Energische, zielbewußte Persönlichkeiten wollen sich melden unter **D. T. Z. 139** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Katastertechniker oder Hilfstechniker

in der Bearbeitung von Fortschreibungsvermessungen erfahren, wird zum 1. Juli gesucht.

Katasteramt Hoyerswerda.

Erfahrener älterer Hochbautechniker

der selbständig entwerfen und veranschlagen kann, wird für sofort gesucht. Vergütung nach R.A.T. Gruppe VII. Beschäftigungsdauer zunächst etwa 4 Monate.

Marine-Bauamt Cuxhaven.

Zum möglichst baldigen Dienstantritt

wird von der Ostdeutschen Spar- und Bau-A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter „Osba" Dewog-Verband, Sitz Königsberg (Pr.),

ein tüchtiger Geschäftsführer

zur selbständigen Leitung eines größeren Baubüros mit langjähriger Erfahrung in Bauleitung, Ausschreibungen pp. gesucht. Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Ausführliche schriftliche Bewerbungen mit Angabe von Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften sind bis 15. Juni d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Der Aufsichtsrat
P. Naumann, Vorsitzender
Königsberg i. Pr., Beekstr. Nr. 23.

Baufach-Kollegen

welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern u. dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. **D. T. Z.** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wend

Jüngerer Techniker

(Maurer) mit einigen Jahren Büropraxis wird **sofo** angestellt. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebe lauf unter Angabe der Gehaltsansprüche und Beifügu kleiner Skizzen erbittet **Otto Lang, Neuruppin,** Parkstr.

Altherrenbund Eckernförder Baugewerkschüler

Am 6. Juni 1926
Bundestag in Eckernförde!!
Alle ehemaligen Schüler sind eingeladen.
Der Vorstand.

Nähere Auskunft durch den Maurermeister P. Nicolai, Eckernförde.

Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme
R. MERKEL
Berlin W 35, Potsdamerstr. 111

Anzugstoffe
Tuchvers. A. L. Streicher
Crimmitschau 106,
Muster frei geg. Rückumds.

PHOT. APPARATE
FERNGLÄSER

Günstige Zahlungsbedingungen

G. RÜDENBERG JUN.
HANNOVER

Soeben erscheint:

Sturm über England

Die Schicksalskrise des Britischen Weltreichs

Von **Dr. Fritz Croner,**
Leiter der Sozialpolitischen Abteilung des Deutschen Werkmeister-Verbandes

Wo liegen die wahren Ursachen der englischen Wirtschaftskrise?

Was bedeutet der englische Riesenkampf für die Internationale Gewerkschaftsbewegung?

Welche Forderungen muß auch das deutsche arbeitende Volk aus den Erfahrungen dieses Kampfes heraus an seine Machthaber stellen?

Das sind die Fragen, zu denen jeder deutsche Gewerkschafter, der nicht nur Mitläufer, sondern Mitkämpfer sein will, Stellung nehmen muß. Dazu bedient er sich am besten der ausgezeichneten Schrift des Kollegen Croner, der die englischen Verhältnisse als Mitglied der amtlichen deutschen Untersuchungskommission eingehend studiert hat. Das Buch ist keine trockene wissenschaftliche Abhandlung, sondern eine lebendige, leichtverständliche Darstellung. 102 Seiten, kartoniert, mit farbigem Umschlag. R.M. 1,50.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr.

Am 4. Juni 1926 erscheint:

Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne.

Praktisches Handbuch
zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- u. Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlich., sozialpolitisch., künstlerisch. u. techn. Grundlage.

Bearbeitet von
Alfred Abendroth.
Beratender Städtebau- und Siedlungsingenieur großer Verbände. Sektionsdirigent a. D. bei der Landesaufnahme des Großen Generalstabes.

320 Seiten mit 64 Zeichnungen und Tafeln. Halbleinen geb. Preis **R.M. 12.—.**

Subskriptionspreis
für Bestellungen, die bis zum 4. Juni 1926 eingehen
nur R.M. 9.60.
Teilzahlungen gestattet!
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

In neuer Auflage ist erschienen:

Hungerland

Sozialer Roman aus dem Leben der Bergarbeiter von Steiger
Georg Werner.
Holzfreies Papier, Halbleln. geb., Preis **R.M. 2.50.**
Industriebeamten-Verlag
G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Gebirgs-Luftkurort, Tannen- u. Buchenw., Fichtenn.- u. a. Bäder, Luft- u. Sonnenbad, Tennisplätze. Preisw. Hotels u. Privatwohn. Führer usw. durch d. städt. Kurverwaltung.

Bad Grund Oberharz

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Jetzt ist die richtige Zeit, Obstdessertwei anzuschaffen.
Seit dem 1. April 1926 reichsweinsteuerfr

Große Nachfrage, daher Preissteigerung zu erwarten.

Heute noch sehr preiswert:

Dessertapfel-, Heidelbeer-, Johannisbeer-, Stachelbeer-, Brombeer-, Sauerkirsch-, Erdbeer-, Kräuterobstdessertwein, Wermutfruchtwein, Pepsinobstwein, Apfelwein herb, Obstschaumwein. Stets wohlschmeckend, reiner als ausländische Dessertweine. **Himbeer-, Kirsch- und Brombeersaft,** Zucker eingekocht, garantiert rein.

Versand in Korbflaschen von 5 Kilo an, in Fässern, $^3/_4$-Liter-Flaschen in Kisten.

Feinste Edelliköre, in $^3/_4$- und $^1/_2$-Liter-Flaschen.

Warum machten Sie noch keinen Versuch? Schreiben Sie noch heute nach ausführlicher Preisliste, die Ihnen sofort kostenlos zugeht.

Obstweinkelterei Otto Bertram, Liegnitz, Parkstr.

1a Eiderfettkäse
9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Prakt. Eisenbau
von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlung durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

eilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

rscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. - Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der chnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 23 / 8. Jahrgang — Berlin, den 4. Juni 1926

Aus dem Inhalt: Gröttrup, Lieber V.D.T. — Kleeis, Wie wahre ich meine Rechte in der Krankenversicherung? — Halbfell, Krankheiten und Unfälle der Grubenbeamten im Ruhrbergbau — Rechenschaftsbericht und Bilanz 1925 — Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Wochenschau

Verschärfung der englischen Kohlenkrise. Die Folgen des ergarbeiterstreiks wirken sich von Tag zu Tag stärker aus. urch einen Regierungserlaß ist eine Kohlenrationierung eingeihrt, wonach jeder Haushalt nur noch einen halben Zentner ohle in der Woche erhalten darf, und Industrie, Kaufhäuser nd öffentliche Gebäude ihren Verbrauch um 50 v. H. herabetzen müssen.

Die Reichsindexziffer für den Durchschnitt des Monats lai ist nach den Feststellungen des Reichsstatistischen Amtes on 139,6 auf 139,9 gestiegen.

Weitere Verschlechterung des Berliner Arbeitsmarktes. Bei den Arbeitsnachweisen waren in der Berichtswoche 246 872 Personen eingetragen gegenüber 246 376 der Vorwoche, also 496 Personen mehr.

***Erhöhte Beiträge im V.D.T.** Der Hauptvorstand des Verbandes Deutscher Techniker hat in seiner Sitzung am 8. und 9. Mai neue Mitgliederbeiträge beschlossen. Der Monatsbeitrag beträgt jetzt 4 R.M. (Einheitsbeitrag) und für Mitglieder bis zu einem Einkommen von 150 R.M. 2,50 R.M.

* Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

ieber V.D.T.!

Wir haben in dieser Zeitung den Verband deutscher echniker (V.D.T.) wiederholt mit einer Deutlichkeit, die ichts zu wünschen übrig läßt, aufgefordert, sich zu ganz estimmten Fragen, die nicht nur für uns, sondern für ie gesamte Technikerbewegung von Interesse sind, zu äußern. Wir waren uns klar, daß der V.D.T. diese Fragen nicht beantworten kann, weil sich sonst das ganze Gebilde „V.D.T." im esentlichen als ein Phantasiegebilde herausstellen würde. Der .D.T. kann über seine Mitgliederzahlen, über seine Beitragsinnahmen, über seine Unterstützungsleistungen der Oeffentlichkeit keine Klarheit geben, weil dann selbst die wenigen Mitlieder des V.D.T. erfahren würden, daß hinter dem hochtönenen Namen „Verband Deutscher Techniker" so gut wie nichts eht. Sie würden erkennen, wieviel Unwahrhaftigkeit im Kreise ch „christlich" und „national" nennender Menschen möglich t. Da aber immer noch Berufskollegen auf die Agitationsethoden des V.D.T., wie aus Zuschriften an unseren Bund eutlich wird, aus Unkenntnis der Dinge, wenn auch nur auf urze Zeit, hineinfallen, sind wir leider gezwungen, von Zeit zu eit in aller Oeffentlichkeit auf die unsaubere Art des Mitliederfanges beim V.D.T. im Interesse dieser Kollegen hinzuweisen. Man wundert sich aber immer wieder darüber, daß es och noch einige tausend Techniker gibt, die sich anscheinend ritiklos die Schreibereien in der Monatsschrift „Der Deutsche echniker" vorsetzen lassen und an das glauben, was in dieser eitschrift steht.

Wenn es im „Verband Deutscher Techniker" in Mitglied gäbe, dessen Intelligenz dazu reichen würde, uch zwischen den Zeilen der Veröffentlichungen des erbandes im „Deutschen Techniker" zu lesen, dann würde es an seine Verbandsleitung etwa folgenden Brief chreiben:

Lieber V. D. T.!

Da ich Techniker bin, habe ich mir angewöhnt, aus dem ir zur Verfügung stehenden Material nur solches heraususuchen, das ich zur Lösung der mir gestellten Aufgabe ebrauchen kann. Nur Material, das „handfest" ist, kann on einem Techniker als brauchbar angesehen werden.

Ich verfolge mit Interesse die Aufsätze und Notizen, die er „Deutsche Techniker" über unseren Gegner, den Butab, ringt. Dabei ist mir einiges aufgefallen. Es dürfte — wenn ch mich nicht irre — im Interesse unserer Sonderbewegung ls nationaler Technikerbewegung liegen, wenn wir der Oeffentlichkeit ganz klaren Wein über den Stand unserer Bewegung einschenken. Ich nehme an, daß es nur der Aufmerksamkeit der Verbandsleitung entgangen ist, wenn sie es unterlassen hat, folgende Fragen, deren öffentliche Beantwortung auch bei anderen Verbänden üblich ist, klipp und klar zu beantworten:

1. Wieviel zahlende Mitglieder hat der V. D. T.? Ich lese zwar im „Deutschen Techniker" vom 1. Juni 1926, daß der Butab große Mitgliederverluste gehabt haben soll, ferner, daß auch der V.D.T. nach der Inflationszeit seine Mitgliederlisten gründlich gesäubert hat und Ende 1924 rund 3500 Mitglieder weniger als 1923 aufwies. Aber wieviel Mitglieder der V.D.T. nun in Wirklichkeit hat, das findet sich leider nirgends in den bisherigen Veröffentlichungen. Was soll ich einem Butabmitgliede von unserem Mitgliederbestande sagen, wenn es im Kreise der Berufskollegen behauptet, daß wir in unserem Verbande noch nicht 3000 zahlende Mitglieder hätten?

Unser Geschäftsführer Kruchen, München, hat uns am 25. März ein Rundschreiben zugeschickt, in dem wir zur Werbearbeit aufgefordert werden. In diesem Rundschreiben heißt es unter anderem:

„ . . . Wenn jeder Kollege bestrebt ist, im nächsten Monat auch nur ein Mitglied unserem Verbande zuzuführen, dann wird es möglich sein, dem unsozialen Unternehmertum eine geschlossene Einheitsfront entgegenzustellen. Unser Gau muß in diesem Jahre auf rund 1000 Mitglieder gebracht werden . . ."

Danach hätte unser Verband im Bereich der Geschäftsstelle München, d. h. in Süddeutschland, anscheinend noch erheblich weniger als 500 Mitglieder? Ich war der Meinung, daß gerade in Süddeutschland, vor allen Dingen in Bayern, der V. D. T. seine stärksten Truppen haben müßte, da doch bekanntlich in Bayern die nationale Bewegung am stärksten ist. Der Butab hat, wie mir gesagt worden ist, in Süddeutschland (Bayern, Württemberg und Baden) über 8000 Mitglieder. Danach hätte der V. D. T. nur etwa ein Sechzehntel der Mitglieder des Butab. Wenn mir als V. D. T.-Mitglied solche Rechnungen vorgemacht werden — die Butableute sind in diesen Dingen auf der Höhe —, dann ist es unbedingt notwendig, daß der V. D. T. mir einwandfreie Zahlen zur Verfügung stellt, wenn ich für unseren V. D. T. Freunde gewinnen soll. Am besten wäre es, er würde solche Angaben durch öffentliche Bekanntgabe der Beitragseinnahmen stichhaltig machen.

Daß der V. D. T., wie im „Deutschen Techniker" steht, „Tausende" von deutschen Technikern für seinen Organisationsgedanken gewonnen hat, ist ja sehr schön. Aber warum

*machen Sie nicht **bestimmtere** Angaben? Was heißt das „Tausende"? Der Butab stellt dem entgegen, daß er im Jahre 1925 über 13000 neue Mitglieder geworben hat.*

Also, bitte, geben Sie mir handfeste Zahlen!

***2. Wieviel Reichsmark Unterstützungen zahlt der V.D.T. monatlich?** Auch hierüber finde ich im „Deutschen Techniker" keine klaren Angaben. Der Butab teilt in seiner „Deutschen Techniker-Zeitung" mit, daß er in den Monaten Januar bis April 1926 277107 Reichsmark und 10049 Frs. an Unterstützungen ausgegeben hat. Wie soll man für den V.D.T. werben, wenn man den Angaben des Butab nichts entgegensetzen kann?*

*3. **Warum hat der V.D.T. seine Verbandszeitschrift während der Ruhrbesetzungszeit** nicht außerhalb der besetzten Gebiete drucken lassen, wenn sie, wie „Der Deutsche Techniker" sagt, „wegen ihres mannhaften Eintretens für die gerechte Sache unseres Volkes und Vaterlandes" von der französischen Besatzung unterdrückt wurde?*

*4 Wenn die Behauptung des Butab, daß **die führenden Leute des V.D.T. gar keine Techniker** seien, **nicht** richtig ist, warum sagt man nicht, daß die Herren Breddemann, Graetsch, Brodesser, Klenke usw. **die** und **die** technische Ausbildung genossen und **die** und **die** Stellung als Techniker bekleidet haben? Das wäre doch eine wundervolle Sache, wenn wir V.D.T.-Mitglieder dem Butab mit ganz konkreten Angaben auf die Finger klopfen könnten!*

*5. **Was soll ich sagen, wenn uns V.D.T.-Leuten gegenüber behauptet wird, unsere Verbandsleitung beschwindelte uns dauernd?** Ich hatte mit Freuden die schönen Versammlungsberichte im „Deutschen Techniker" gelesen, schien doch aus ihnen hervorzugehen, welche gewaltigen Fortschritte unsere Bewegung andauernd macht. Aber leider mußte ich an Hand von einigen Beispielen feststellen, daß die Berichte anscheinend nicht immer ganz mit der Wahrheit übereinstimmen. Da ist z. B. der glänzende Bericht über den Verlauf der **Versammlung am 8. Dezember im „Augustiner"-München** im „Deutschen Techniker" Nr. 1, 1926. Im Gegensatz zu diesem Berichte muß ich jedoch feststellen, daß der um eine Stunde verspätete Beginn der Versammlung einen sehr schlechten Eindruck auf mich gemacht hat. Wenn ferner die bis 8 Uhr zusammengekommenen 25 Personen sich überwiegend aus Mitgliedern des Butab, des Z.d A., des D.H.V. und anderer christlicher Gewerkschaften, sowie den drei Pressevertretern zusammensetzten, dann verstehe ich beim besten Willen nicht, wie Sie in Ihrem Berichte sagen können, daß „sich unsere Kollegen **in stattlicher Anzahl** eingefunden haben."*

*Zufällig war ich auch gelegentlich einer Reise in einer V.D.T.-Versammlung am 29. März im **„Antoniterhof" in Höchst am Main.** Der „Deutsche Techniker" berichtet darüber, daß die Versammlung einen **guten** Besuch gehabt und die Rede des Butab-Gauleiters Horn den Widerspruch **vieler** Versammlungsteilnehmer erregt habe. In Wirklichkeit war außer mir, dem Referenten, drei Mitgliedern des deutschen Werkmeister-Bundes und einem ehemaligen Butabmitglied, das wegen rückständiger Beiträge gestrichen worden ist, **kein V.D.T.-Mitglied in der Versammlung!** Solche Erlebnisse machen mich stutzig. Sollten etwa alle Versammlungsberichte im „Deutschen Techniker" derartig gefärbt sein? Das wäre in der Tat eine Irreführung schlimmster Art, die sich früher oder später in der Mitgliederbewegung des V.D.T rächen muß. Vielleicht ist auch auf **diese** Art der Propaganda zurückzuführen, daß die, wie die Gauverwaltung München des V.D.T. schreibt, „bereits im Dezember v. J. eingesetzte großzügige Agitation . . . bisher noch nicht die Erfolge aufzuweisen hat, die für uns als Ziel gesteckt waren."*

*Sehr geehrte Kollegen! Ich schreibe Ihnen dies alles **nur**, damit Sie erkennen, wie schwer wir es in der Werbearbeit haben, wenn der Verband uns nicht mit vollinhaltlich wahren und unbedingt zuverlässigen Angaben an die Hand geht. Ich erwarte bestimmt Ihre aufklärende Nachricht. Sollte ich keine zufriedenstellende Antwort bekommen, müßte ich mir überlegen, ob es für mich noch weiter Sinn hat, dem V.D.T. anzugehören.*

Mit deutschem Gruß
Gottfried Aufrecht
Mitgliedsnummer 13.

Das V.D.T.-Mitglied könnte noch eine ganze Reihe von Fragen an seine Verbandsleitung stellen, so, wie die Beteiligung des V.D.T. an den von ihm genannten Tarifverträgen zustande gekommen ist, ob es wahr ist, daß der V.D.T. sich vielfach in die Bezirkstarifverhandlungen nur mit Hilfe des Arbeitgebertums hineingedrängt hat, obwohl er in diesen Bezirken so gut wie keine Mitglieder hat, — ferner, wie es möglich ist, daß der V.D.T. dem Butab dauernd „Internationalität" und ähnliche Dinge vorwirft, trotzdem auch d christlichen Gewerkschaften schon längst zu der Methode d internationalen Kongresse mit Arbeitnehmerverbänden ander Länder übergegangen sind —, ob es nicht doch richtig vo Butab war, die Feststellung des unüberbrückbaren G gensatzes zwischen Kapital und Arbeit zur Grun lage seiner gewerkschaftlichen Arbeit zu machen, wenn si gerade in der jetzigen Zeit immer mehr offenbart, daß d Unternehmer nur ihr Wirtschaftsinteresse kennen und gar nic daran denken, auch den Interessen ihrer Arbeiter und Angeste ten Rechnung zu tragen, sondern, wie der V.D.T. ja selbst „Deutschen Techniker" vom 1. April 1926 zugibt, die A sprüche der Angestellten unter „Rechtsbeugung" und a „erpresserische" Art niederdrücken.

Das V.D.T.-Mitglied könnte angesichts aller dieser Din fragen, ob es nicht doch besser wäre, das schmutzige Gesch der gewerkschaftlichen Zersplitterung der deutschen Technik bewegung sobald wie möglich aufzugeben, zumal sich ja g zeigt hat, daß die sogenannte „christliche" und „national Technikerbewegung trotz ihrer — mit den Tatsachen im Wid spruch stehenden — großsprecherischen Agitationsmethode nic vorwärts kommt.

Johann Gröttrup.

Wie wahre ich meine Rechte in der Krankenversicherung?

Man muß sich nicht nur dann um eine Einrichtung od eine Sache kümmern, wenn man Gebrauch davon mach will, sondern schon vorher. So ist es auch mit der Kra kenversicherung. Die meisten Mitglieder der Kranke kassen stehen der Krankenversicherung in gesunden Tag ziemlich interesselos gegenüber, um sich erst dann etw näher mit ihr zu befassen, wenn sie irgendwelche Leistung in Anspruch nehmen wollen oder müssen. Dieser Standpun ist jedoch grundfalsch. Man muß sich schon in gesund Tagen etwas mit der Materie befassen, um bei einer Ina spruchnahme nicht unnötigen Scherereien ausgesetzt zu se Auch aus einem anderen Grunde ist es sehr wichtig, si ein wenig mit den Bestimmungen der einschlägigen Gese und Bestimmungen zu befassen. Es ist für diese Gleichgü gen sehr unliebsam, wenn sie bei einer unerwarteten Ina spruchnahme der Kasse zu hören bekommen, daß „kein A spruch mehr besteht", daß also alle Rechte an die Kasse loschen sind. Es kann nun unmöglich von jedem Kasse mitglied verlangt werden, daß es sich eine Reichsversich rungsordnung kauft und sie zu Hause studiert. Dazu fe den Mitgliedern nicht nur die Zeit, sie würden auch se viele der Bestimmungen mit ihrem „Amtsdeutsch" nicht v stehen. Es soll deshalb an dieser Stelle einmal kurz Frage gestreift werden, wie sich die einzelnen Kassenmitgl der ihre Rechte bei der Kasse wahren können.

Naturgemäß hat nur die Person Anspruch an die Kas die ihr Mitglied ist. Mitglied einer reichsgesetzlich Krankenkasse ist jede gegen Lohn, Gehalt oder sonstig Entgelt tätige Person. Angestellte (Handlungsgehilfen, Te niker, Schauspieler usw.) jedoch nur dann, wenn ihr reg mäßiges Jahreseinkommen aus ihrer Tätigkeit die Sum von 2700 R.M. nicht übersteigt. Für die Versicherten ist dabei ganz unwesentlich, ob der Arbeitgeber die Anmeldu zur Kasse auch bewirkt. Dies ist eine Sache, die die Kas mit dem Arbeitgeber allein ausmachen muß. Die Mitgli schaft beginnt bei den versicherungspflichtigen Personen fort mit dem Eintritt in das Arbeitsverhältnis. (Es beste schon ein Anspruch an die Kasse, wenn der Beschäftigte a nur eine Stunde gearbeitet hat, vorausgesetzt, daß es s nicht um einen Arbeitsversuch handelt.) Die Mitgliedsch erlischt mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung, nic mit dem Eingang der Abmeldung des Arbeitgebers bei Kasse. Damit erlischt auch jeder Anspruch an die Kas Scheiden jedoch Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus Kasse, die in dem vergangenen Jahr mindestens 26 Woch einer Krankenkasse (gleich welcher) oder unmittelbar dem Ausscheiden mindestens sechs Wochen angehört hab so haben sie noch weiter Anspruch an die Regelleistung der Kasse, wenn der Unterstützungsfall während der Erwerl losigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden e tritt. Sterbegeld wird auch über diese drei Woch hinaus gezahlt, wenn die Krankenhilfe bis zum Tode geleis worden ist. Angestellte scheiden dann aus der Kasse a wenn sie die Einkommensgrenze von 2700 R.M. überschrit haben, auch wenn die Beschäftigung noch anhält. Sie scheid aber nicht sofort mit der Erhöhung ihres Einkommens üb 2700 R.M. aus der Kasse aus, sondern erst mit dem erst Tage des vierten Monats nach dem Ueberschreiten Einkommensgrenze. Bis zu diesem Tage sind sowohl vo Versicherten als auch vom Arbeitgeber Beiträge an die Ka

abzuliefern. Die vorhin erwähnte Dreiwochenschutzfrist besteht für diese Angestellten nicht, da sie ja nicht wegen „Erwerbslosigkeit", sondern wegen Ueberschreitung der Einkommensgrenze aus der Versicherung ausscheiden. Jedes aus der Kasse ausgeschiedene Mitglied, das im letzten Jahre vor dem Ausscheiden mindestens 26 Wochen bei einer Kasse versichert war oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen, kann sich freiwillig bei der Kasse weiterversichern. Bemerkenswert ist, daß die verlangte Mitgliedszeit von 26 Wochen auch bei verschiedenen Kassen nacheinander nachgewiesen werden kann. Der Versicherte muß von diesen Kassen nur der zuständigen Kasse eine Mitgliedsbescheinigung vorlegen. Der Antrag auf Aufnahme als freiwilliges Mitglied (sogenannte „Weiterversicherer") muß spätestens drei Wochen nach dem Erlöschen der Pflichtmitgliedschaft bei der Kasse gestellt werden. In Frage kommt natürlich nur die Kasse, bei der die letzte Pflichtversicherung bestand. Die Beiträge haben diese Versicherten allein aufzubringen. Sehr bemerkenswert und wichtig ist, daß die Kasse die freiwilligen Mitglieder streichen kann, die mit der Beitragszahlung im Rückstande bleiben. Es ist jeder Person nur zu raten, die Mitgliedschaft gegebenenfalls freiwillig fortzusetzen, da die Weiterversicherten dieselben Ansprüche an die Kasse haben wie die Pflichtmitglieder. In vielen Fällen kommt es bei der Gewährung von Leistungen auch auf den Nachweis einer bestimmten Mitgliedsdauer an. Es muß deshalb jede zwischen zwei versicherungspflichtigen Zeiten liegende Periode durch eine freiwillige Fortsetzung der Kassenmitgliedschaft ausgefüllt sein. Alle diejenigen Personen, die Erwerbslosenunterstützung beziehen, werden für diese Zeit von der Erwerbslosenfürsorge gegen Krankheit versichert, brauchen sich also für diese Zeit nicht freiwillig bei der Kasse zu versichern.

Selbstverständlich dürfte es eigentlich sein, daß jeder Arbeitnehmer weiß, welcher Krankenkasse er angehört (Orts-, Land-, Betriebskrankenkasse oder Innungskrankenkasse). Empfehlenswert ist, daß sich jedes Mitglied eine Satzung seiner Kasse, die gratis am Kassenschalter erhältlich ist, beschafft. In der Satzung müssen alle Leistungen der Kasse angeführt sein. Man unterscheidet Regel- und Mehrleistungen. Regelleistungen nennt man die Leistungen der Kassen, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung gesetzlich gewährt werden müssen. Unter Mehrleistungen faßt man alles zusammen, was die Kasse über das gesetzliche Mindestmaß ihren Mitgliedern „mehr" leistet. Die Mehrleistungen müssen jedoch in der Kassensatzung verankert sein. Meist wird die Gewährung der Mehrleistung von einer gewissen Mitgliedszeit abhängig gemacht. (Daher die Notwendigkeit der freiwilligen Fortsetzung der Mitgliedschaft.) Auf die in der Satzung vorgesehenen Regelleistungen hat jedes Mitglied ohne weiteres Anspruch. Bei den Mehrleistungen müssen die in der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sein. Bei jedem Unterstützungsfall muß sich das Mitglied auf Grund der Satzung klar sein, auf welche Art Leistungen (Regel- oder Mehrleistungen) es Anspruch hat. Auf die einzelnen Leistungen selbst einzugehen, würde hier zu weit führen. Nur eine Leistung soll erwähnt werden, die Wochenhilfe, da bei dieser für das ganze Reich einheitliche Voraussetzungen vorgeschrieben sind. Die zwei Arten von Wochenhilfe, Wochenhilfe für Kassenmitglieder und Familienwochenhilfe für die Angehörigen (Tochter, Frau) der Kassenmitglieder, setzen eine bestimmte Mitgliedschaft voraus. Die Versicherten müssen eine Mitgliedschaft von zehn Monaten in den letzten beiden Jahren vor der Entbindung nachweisen. Von diesen zehn Monaten müssen mindestens sechs Monate in das letzte Jahr vor der Entbindung fallen. Werden diese Mitgliedszeiten, die bei verschiedenen Kassen liegen können, nicht nachgewiesen, so besteht kein Anspruch auf die Wochenhilfe. Für diejenigen Mitglieder, die erwerbsunfähig sind, und die deshalb von der Kasse Krankengeld beziehen, ist es äußerst wichtig, daß sie sich mit den Bestimmungen der Krankenordnung vertraut machen. Die Krankenordnung wird ebenfalls kostenlos verabfolgt. Sie enthält Verhaltungsmaßregeln für die Kranken, deren Nichtbefolgung bestraft werden kann mit Entzug des Krankengeldes usw.

Der Antrag auf alle Leistungen an die Krankenversicherung ist bei den Krankenkassen selbst zu stellen. Dies kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die mündliche Bemtragung ist jedoch stets vorzuziehen, um etwaige Rückfragen usw. zu vermeiden. Ebenso ist wichtig, daß der Antrag sofort nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt wird. Einsprüche und Beschwerden gegen Ablehnung von Leistungen oder sonstige angenommene Benachteiligungen sind zunächst bei dem geschäftsleitenden Angestellten der Kasse (Geschäftsführer, Direktor) vorzubringen. Erhält man hier keinen gewünschten Bescheid, so muß der Vorstand der Kasse angerufen werden. Dies geschieht durch mündliche Vorsprache bei dem Kassenvorsitzenden oder einem sonstigen Vorstandsmitglied. Besser ist es jedoch, einen schriftlichen Antrag oder eine schriftliche Beschwerde bei dem Kassenvorstand als solchem einzureichen. Gegen den Bescheid des Kassenvorstandes kann das Mitglied das Versicherungsamt (die Aufsichtsbehörde der Kasse) anrufen. Dieses Versicherungsamt fällt dann eine Entscheidung, gegen welche eventuell bei dem Oberversicherungsamt Berufung eingelegt werden kann. Zuständig ist dabei das Versicherungsamt, in dessen Bezirk das Mitglied wohnt oder beschäftigt ist. In ganz wenigen Fällen ist gegen das Urteil des Oberversicherungsamtes noch eine Revision beim Reichsversicherungsamt in Berlin möglich, das dann endgültig entscheidet. In den allermeisten Fällen entscheidet bereits das Oberversicherungsamt endgültig.

Kleeis, Weimar.

Rundschau

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Die „Teno" berichtigt. Die Hauptstelle der Technischen Nothilfe in Berlin-Steglitz schickt uns unter Bezugnahme auf die in Nr. 21 unserer „D.T.Z." veröffentlichte Notiz folgende preßgesetzliche Berichtigung:

„Es ist nicht wahr, daß ein Mitglied der „Teno" unter dem Schutz von Rechtsorganisationen, wie Werwolf, Stahlhelm, Jungdo u. dgl., zur Streikbrucharbeit gehen soll.

Wahr ist vielmehr, daß die Mitglieder der Technischen Nothilfe nur unter staatlichem Schutz zur Nothilfearbeit gehen und ihre Arbeit ausführen.

Es ist nicht wahr, daß in vielen Fällen, wo die „Teno" eingesetzt wurde, die Betriebe derart „versaut" waren, daß nur mit größter Mühe ein geordneter Betrieb wieder eingerichtet werden konnte.

Wahr ist vielmehr, daß die Betriebe, in denen die Technische Nothilfe eingesetzt gewesen war, nach den abgegebenen Begutachtungen von Betriebsräten, Werkseignern und Behörden stets ordnungsgemäß und sauber übergeben wurden."

Nach den preßgesetzlichen Bestimmungen müssen bekanntlich Berichtigungen selbst dann gebracht werden, wenn sie noch so fadenscheinig sind. Unsere Mitglieder werden selbst wissen, was sie von dieser Berichtigung zu halten haben, vor allem werden sie wissen, wie oft die Technische Nothilfe, deren Mitglieder ja zum größten Teil selbst aus Mitgliedern der Rechtsorganisationen bestehen, unter dem Schutze dieser Organisationen ihre Streikarbeit verrichtet hat.

Der zweite Teil der Berichtigung gibt uns jedoch erwünschten Anlaß, etwas näher auf den Wert der Arbeit der „Teno" einzugehen. Wir benutzen dazu die Denkschrift des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer „Die Wahrheit über die Technische Nothilfe", wo auf Seite 13 folgendes gesagt wird:

„Es muß aber auch an dieser Stelle mit allem Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß die Technische Nothilfe gar nicht in der Lage ist, wirklich produktiv in den einzelnen Fällen einzugreifen.

Die Oeffentlichkeit wird in geradezu unverantwortlicher Weise über die Leistungsfähigkeit der Technischen Nothilfe getäuscht. Besonders hat sich dies beim letzten Streik der Berliner Elektrizitätsarbeiter gezeigt. In sehr vielen Tageszeitungen wurde über die Leistungen der Technischen Nothilfe berichtet und dabei betont, was sie geleistet habe. Die gutgläubigen Berliner haben auch geglaubt, was ihnen die Presse erzählte. Eingeweihte Kreise, die wußten, was sich abgespielt hatte, haben den Kopf geschüttelt über die unglaublichen Berichte.

Sehr viel Geld

müssen auch Sie und Ihre Angehörigen plötzlich haben für einen angenehmen Urlaub, für eine größere Anschaffung oder in Fällen von Krankheit in der Familie, Stellenlosigkeit oder gar Tod.

Denken Sie rechtzeitig daran!

Ein Konto bei der Industriebeamten-Sparbank enthebt Sie vieler Sorgen! Lassen Sie sich Material zusend. und zahlen Sie noch heute ein auf das Postscheckk. Berlin 13580 der I.B.S.

Nicht nur die beteiligten Organisationen, sondern auch die Direktoren der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke haben sich bis zum letzten Augenblick gegen den Einsatz der Technischen Nothilfe gewehrt, weil sie genau wußten, daß diese nicht nur nichts leisten, sondern an den vorhandenen Kesseln und Maschinen nur Schaden anrichten würde.

Ihre Vermutung ist vollauf bestätigt worden. Die Technische Nothilfe wurde am Sonnabend, den 6. November 1920, abends eingesetzt, und zwar bis Sonntag, den 7. November 1920, nachmittags 2 Uhr, im Betrieb der Dampfstation Moabit.

Strom hat sie in dieser Zeit nicht erzeugen können, da ihr die Leute dazu fehlten. Was sie aber in dieser Zeit dort geleistet hat, das ist aus nachstehendem Protokoll zu ersehen, welches in Gegenwart der Technischen Nothilfe, der Betriebsleitung des Werkes Moabit und des Betriebsrates aufgenommen wurde und von den Leitern der Technischen Nothilfe mitunterzeichnet ist:

„. . . 14 Spinde, in denen sich den Arbeitern gehörende Kleider und Werkzeuge befanden, waren erbrochen und ihres Inhalts teilweise beraubt. Ferner waren aus der Kantine Getränke entwendet worden. Die Kessel 5, 6 und 8 waren überspeist, Maschine 7 war laut Zeugnis des Meisters Henschel am rechten Bocklager ohne Oel angefahren worden. Im Zählerraum Moabit I waren die Sandkästen entzwei geschlagen. Die Tür des Raumes war erbrochen.

Dieses Protokoll haben unterzeichnet:

Für die Städtischen Elektrizitätswerke: Hahl, Oberingenieur, Gürtler, Betriebsingenieur.

Für die Technische Nothilfe: Glaser, Baath.

Dieses Protokoll spricht für sich und gibt Aufschluß über die Leistungsfähigkeit und die Taten der Technischen Nothilfe.

So wie hier an Hand des Protokolls geschildert, spielt sich die Tätigkeit der Technischen Nothilfe in den weitaus meisten Fällen ab. In der Generalstreikwoche im März 1920 hat die Technische Nothilfe in fast allen Werken, wo sie eingesetzt hat, unermeßlichen Schaden angerichtet. Es würde zu weit führen, die Fälle alle einzeln aufzuführen. Nur einige Fälle, in denen der angerichtete Schaden von den gesamten Steuerzahlern getragen werden mußte, sollen hier kurz geschildert werden.

Das Reichsschatzministerium ist Besitzer des großen Braunkohlenkraftwerkes Zschornewitz-Golpa. Dieses Werk liefert Braunkohlenfernstrom nach Berlin. Trotzdem während des Generalstreiks im März 1920 die dort beschäftigten Arbeiter und Angestellten die Notstandsarbeiten im weitesten Sinne selbst ausführten, rückte die Technische Nothilfe an und wollte das ganze Werk in Betrieb setzen. Nachdem sie drei Tage in dem Werk gehaust, mußte sie abrücken, ohne auch nur ein Kilowatt Strom erzeugt zu haben. Das Werk war durch die Technische Nothilfe ruiniert. Die Mehrzahl der Kessel war unbrauchbar und ihrer wertvollen Armaturen durch die Nothelfer beraubt. Die Dampfleitungen waren gerissen und unbrauchbar. Die wertvollen Maschinen und Schaltanlagen waren nur dadurch der Zerstörung entgangen, daß es der Nothilfe nicht gelang, sie in Gang zu setzen. Die in den Werksräumen befindlichen Arbeitskleider der Arbeiter waren zum großen Teil gestohlen.

Das Werk hat unter Aufwendung großer Summen wieder in Gang gebracht werden müssen. Die Versicherungen haben die Schadensdeckung für die von der Technischen Nothilfe ausgeführten Diebstähle abgelehnt, so daß das Werk diesen Schaden auch aus seinen eigenen Einnahmen decken mußte. Wie hoch die Summe ist, die für die Wiederinstandsetzung des ruinierten Werkes aufgewandt werden mußte, kann sicher beim Reichsschatzministerium oder bei der Verwaltung des Werkes festgestellt werden. Sie dürfte aber so hoch sein, daß sie die Finanzen des Werkes außerordentlich belastet hat.

In den Berliner Elektrizitätswerken hat die Technische Nothilfe in der Generalstreikswoche ebenso gehaust. Auch dort sind den beschäftigten Arbeitern die Spinde aufgebrochen und die Arbeitskleider gestohlen worden, während an produktiver Leistung nichts zu verzeichnen ist."

Das dürfte vorläufig genügen, um den wahren Wert der „Berichtigung" der „Teno", daß die Betriebe „stets ordnungsgemäß und sauber übergeben wurden", zu erkennen.

Soziale Bewegung

Der Stand der Arbeitslosigkeit beim A.D.G.B. wird in der „Gewerkschaftszeitung" Nr. 21 für Ende April bekanntgegeben. Danach ist ein kleiner Rückgang der in den angeschlossenen Verbänden festgestellten vollerwerbslosen Mitglieder von 21,6 v. H. auf 18,7 v. H. zu verzeichnen. Durch die Erwerbslosenfürsorge wurden unterstützt am 1. Mai 1784165 Mitglieder gegenüber 194200 am 1. April. — Von den einzelnen Verbänden zeigt die stärkste Abnahme der Erwerbslosigkeit, nämlich von 18,1 auf 8,9 v. H., der Malerverband. Der Baugewerksbund verzeichnet eine Abnahme von 33,9 auf 26,7 v. H., der Zimmererverband von 40,0 auf 30,4 v. H. Dagegen ist beim Dachdeckerverband eine Zunahme von 36,6 auf 40,6 v. H. festzustellen. Eine Verschlechterung zeigt auch der Textilarbeiterverband mit 18,9 auf 26 v. H.

Angestelltenbewegung

Beitragserhöhung im Verband deutscher Techniker. Die in der „Wochenschau" dieser Nummer mitgeteilte Beitragsänderung im V.D.T. bedeutet die Umwandlung des bisherigen freiwilligen Beitrages von 4 R.M. in einen Pflicht- und Einheitsbeitrag, die Erhöhung des bisherigen Regelbeitrags von 3 R.M. auf die Höhe des Einheitsbeitrags von 4 R.M. und die Erhöhung des bisherigen Minderbeitrags von 1,50 R.M. für Mitglieder mit einem Monatsgehalt bis 150 R.M. auf 2,50 R.M. Erhöht wurden ferner die Beiträge der technischen Lehrlinge von 0,40 R.M. auf 0,50 R.M. monatlich und der Studierenden von 0,80 R.M. vierteljährlich auf 0,80 R.M. monatlich.

Gleichzeitig hat der Verband beschlossen, die dem bisherigen freiwilligen Beitrage entsprechende Klasse A der Stellenlosenunterstützung (Sätze von 1,10 R.M. bis 1,80 R.M.) abzuschaffen und den Zahlern des jetzigen Einheitsbeitrags von 4 R.M. nur die Unterstützungssätze des bisherigen Regelbeitrags von 3 R.M., also Sätze von 0,80 R.M. bis 1,60 R.M. zu gewähren. In gleicher Weise sind die Ansprüche der bisherigen 4 R.M.-Zahler an die Streik- und Hinterbliebenenunterstützung herabgesetzt worden.

Bemerkenswert ist von den Beschlüssen des Verbandsvorstandes noch die Herabsetzung des Ortsgruppenanteils an den Beiträgen. Um zu höheren Einnahmen in der Verbandskasse zu gelangen, ist nämlich der zur Bestreitung der Bedürfnisse der Ortsgruppen bestimmte Anteil an den Beitragseinnahmen von 10 auf 5 v. H. erniedrigt worden.

Die neuen Beschlüsse sind mit dem 1. Juni in Kraft getreten.

Erhöhte Beiträge auch beim D.H.V. Dem Verbandstage des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes im Juni d. J. liegt ein Antrag seines Vorstandes vor, die Verbandsbeiträge, die bisher 3, 2,40 und 1,60 R.M. betrugen, ab 1. Juli auf 4, 3 und 2 R.M. zu erhöhen.

Betriebsrätefragen

Das Ergebnis der diesjährigen Betriebsrätewahlen in der Industrie zeigt wieder einmal, daß die freigewerkschaftliche Richtung ihren gewaltigen Vorsprung vor allen anderen Richtungen beibehalten hat. Um das zu beweisen, wollen wir nicht dem Beispiele des Verbandes Deutscher Techniker folgen, der sich in Nr. 5 seiner Zeitung abquält, aus den Wahlergebnissen einiger kleiner Zechen und Werke mit 100 bis 200 Angestellten einen Fortschritt des Gedag herauszukonstruieren. Wir teilen allerdings seine Genugtuung, daß es bei Krupp in Essen gelungen ist, unter Wahrung des beiderseitigen Besitzstandes den Gelben den einzigen bisher innegehabten Sitz abzunehmen. Im übrigen zeigen die Wahlen bei Krupp bei stark verminderter Stimmenzahl infolge des Abbaues eine erheblich größere Abnahme der Stimmen des Gedag, nämlich von 496 wie die des AfA-Bundes mit 400.

Maßgeblicher für die Beurteilung des Vorrangs der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung sind die Ergebnisse der Wahlen bei den großen Industriekonzernen der A.E.G. und von Siemens. Da zeigt sich nämlich, daß bei Siemens trotz der in dieser Firma in vielen Werken bestehenden völkischen Bewegung von 126 zu wählenden Angestelltenratsmitgliedern (im Vorjahre 118) nicht weniger wie 78 auf den AfA-Bund entfielen, gegenüber 62 (bei 118 zu wählenden Angestelltenratsmitgliedern) im Vorjahre. Der Anteil des AfA-Bundes ist also von 52 v. H. auf 62 v. H. gestiegen. Verloren haben der G. d. A. und die Gelben. Die Letzteren behalten überhaupt nur 2 Sitze.

Ganz überragend ist auch der Einfluß des AfA-Bundes im A.E.G.-Konzern. Hier fielen von 85 Angestelltenratsmitgliedern 77 auf den AfA-Bund, 7 auf den Gedag und eine auf den G. d. A.

Von anderen großen Werken seien noch die Ergebnisse von Borsig-Tegel wiedergegeben, wo von 11 Sitzen 7 auf den AfA-Bund, 2 auf den Gedag und 2 auf die Vela entfielen, von der Lorenz A.-G. in Berlin-Tempelhof, wo alle 8 Sitze von Dr. Max Lewy-Berlin, wo alle 6 Sitze, und von Sachsenwerk Niedersedlitz, wo alle 9 Sitze an den AfA-Bund entfielen. Bei Telefunken-Berlin erhielt der AfA-Bund von 8 Sitzen 7, bei Dr. Paul Meyer-Berlin von 7 Sitzen 6.

Wohnungswesen

Bauprobleme auf einem Wohnungsfürsorgetag der „Dewog". Die deutsche Wohnungsfürsorge-A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berlin, veranstaltet am Freitag, den 4. Juni, in Berlin, unter dem Vorsitz von Theodor Leipart im Meistersaal, Köthener Str. 38, ihren ersten Wohnungsfürsorgetag. Das durch Lichtbilder und Filmvorführungen ergänzte einleitende Referat „Großsiedlungen, ein Weg zur Rationalisierung und Verbilligung des Wohnungsbaus" hält Stadtbaurat a. D. Dr.-Ing. Martin Wagner. Die Tagung verfolgt den Zweck, die für die Lösung der Wohnungsfrage so überaus wichtigen Baukostenverringerungsprobleme zur öffent

chen Debatte zu stellen. In Anbetracht der Bedeutung dieser rage wird im Anschluß an das Referat eine Aussprache statt nden, zu der Wortmeldungen bereits vorliegen von den erren Staatssekretär Scheidt (Berlin), Ministerialrat Dr. chmidt, Reichsarbeitsministerium (Berlin), Regierungspräsident Krüger (Lüneburg), Verbandsdirektor Dr. Schmidt (Essen), Stadtbaurat May (Frankfurt a. M.), Stadtrat Dr. Kampffmeyer (Wien), Professor Gropius (Dessau), Architekt Fr. Paulsen (Berlin), Architekt Duin (Amsterdam), Stadtbaurat a. D. Bruno Taut (Berlin).

Industrie und Baugewerbe

ıdustrietarife

Berliner Metallindustrie. Der Verband Berliner Metallndustrieller hat die zur Zeit gültigen Gehaltssätze sowie das ystem der Gehaltsstaffelung zum 30. Juni d. J. gekündigt. ahrscheinlich besteht beim Arbeitgeberverband die Absicht, e ohnehin völlig unzureichenden Gehälter noch weiter herabtsetzen, die für die unteren Gruppen noch vorhandene Staffeng vollständig zu beseitigen und durch die Einführung von ır einem Mindestgehalt in der einzelnen Gruppe zu ersetzen. aß solche „geistreichen" Maßnahmen natürlich nur zur Durchhrung der so notwendigen Rentabilisierung unserer Wirthaft erfolgen, versteht sich am Rande. Ueber das Ergebnis r Verhandlungen, die am 1. Juni aufgenommen wurden, erden wir später berichten.

Metallindustrie Zwickau. Am 14. Mai fanden freie Verndlungen mit dem Verband der Metallindustriellen im Bezirk vickau statt, denen die Forderung der Arbeitgeber auf Herabtzung der jetzigen Gehälter um zehn Prozent und auf Ueberng zum sogenannten Leistungsprinzip zugrunde lag.

Nachdem die freien Verhandlungen gescheitert waren, rien die Arbeitgeber den Schlichtungsausschuß an, der am . Mai folgenden Schiedsspruch fällte:

„1. Der § 5 (Gehaltsbestimmungen) des Manteltarifvertrages vom . April 1924 und die bis 31. März 1926 in Geltung befindlich gesenen Gehaltssätze erhalten vom 1. April 1926 ab wieder Gültigkeit. t Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage der Metallindustrie wern jedoch für die Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1926 bei Eint in ein neues Berufsjahr keine Berufsjahreszulagen gewährt. Die Geter bleiben vielmehr in dieser Zeit auf der Höhe stehen, die sie nach n bisherigen Gehaltstarife am 31. März 1926 erreicht haben.

Diese Regelung kann von beiden Parteien mit einmonatiger Frist, tmalig für 31. Dezember 1926, aufgekündigt werden.

2. Der § 9 (Militärdienstzeit) erhält in der im Manteltarif vom April 1924 enthaltenen Fassung wieder Gültigkeit. Diese Bestimng unterliegt der im neuen Manteltarif vorgesehenen Geltungsdauer 1 Kündigungsfrist."

Da sich beide Parteien von vornherein dem Schiedsspruch terwarfen, sind die Forderungen der Unternehmer abgeehrt. Allerdings muß in Kauf genommen werden, daß in n letzten drei Vierteljahren des laufenden Jahres im Beiche dieses Tarifvertrages neue Alterszulagen nicht erworben erden können.

Der Kampf gegen den Tarifvertrag. Der Verband von beitgebern im bergischen Industriebezirk konnte schon ide vorigen Jahres nur durch den staatlichen Schlichtungssschuß zum Neuabschluß eines Tarifvertrages veranlaßt wern. Diesen Tarifvertrag hat er nunmehr gekündigt. Die in ssicht gestellten Abänderungsvorschläge sind uns noch nicht kannt. Jedoch ist uns eine Begründung für die Kündigung kanntgeworden, die er in einem Rundschreiben seinen Vendsfirmen wie folgt mitteilt:

„Betreffend Kündigung des Tarifvertrages für kaufmännische und hnische Angestellte zum 30. Juni 1926 (Martini). Wir teilen Ihnen rdurch ergebenst mit, daß unser Verband — einem Beschlusse des rstandes und des Ausschusses folgend — den Manteltarif und das Gehsabkommen zum 30. Juni 1926 gekündigt hat, um vor allem eine seitigung der einengenden Bestimmungen des bisherigen Tarifes in Gehaltsfestsetzung nach Altersstufen und nach den Gruppen A, B d C zu erreichen.

Unser Verband steht auf dem Standpunkt, daß die Gehaltsfestzung der Angestellten auf Grund der Leistungen zu erfolgen hat und diesem Leistungsprinzip keine einengenden tariflichen Bestimmungen entgegenstehen dürfen. . . ."

Auch dieser Angriff richtet sich in erster Linie gegen die tarifvertraglich festgelegten Gehälter, nach denen die Unternehmer gezwungen sind, für eine genau umschriebene Leistung ein bestimmtes Mindestgehalt zu zahlen. Mit geradezu boshafter Konsequenz setzen die Unternehmer diesem Grundsatze des Tarifvertrages ihr sogenanntes Leistungsprinzip entgegen, das nicht darin besteht, hohe Leistungen der Angestellten mit hohen Gehältern zu vergüten, sondern die Masse der Angestellten möglichst niedrig zu entlohnen. Die tarifliche Festsetzung von Mindestgehältern für bestimmte Leistungen kann und will eine höhere Bezahlung auf Grund besonderer Leistungen durchaus nicht verhindern. Was die Unternehmer aber wollen, ist wohl eine Spannung in der Gehaltszahlung für Normal- und Höchstleistungen, jedoch nicht zugunsten der höchstqualifizierten, sondern auf Kosten der Leistung der Normalangestellten. Dieses Rundschreiben zeigt wieder einmal recht deutlich, wie wertvoll für sämtliche Angestellten der Kollektivvertrag ist. Ueberall, wo die Unternehmer dagegen Sturm laufen, sollte er daher mit äußerster Zähigkeit verteidigt werden.

Um den Urlaub. Die Metallindustriellen in Kassel, die sich sonst nicht gerade nach Verhandlungen mit den Angestelltengewerkschaften drängen, glauben, die Zeit sei günstig, um die Erfolge der Gewerkschaften in den letzten sieben Jahren wieder abzubauen. Sie fragen bei unserer zuständigen Gaugeschäftsstelle recht artig an, ob sie bereit sei, mit ihnen in Verhandlungen einzutreten, um für dieses Jahr ausnahmsweise auf Ferien zu verzichten. Diese Verhandlungen sollen nicht zu irgendeiner Festlegung grundsätzlicher Natur führen, es soll auch der Tarifvertrag nicht gekündigt werden, nur die Ferien wollen die Herren abbauen.

Zu diesem Antrage sehen sich die Herren Unternehmer, wie sie angeben, veranlaßt durch die trostlose Lage der Kasseler Metallindustrie, sie würden es als eine wesentliche Erleichterung der schlechten wirtschaftlichen Lage empfinden, wenn die Angestellten in diesem Jahre nicht in Urlaub gingen.

Uns ist bekannt, daß die Kasseler Metallindustrie zur Zeit ihren Produktionsapparat nur zu einem Teile ausnutzen kann, daß insbesondere die dortige Lokomotivfabrik, wie alle ähnlichen Anstalten in Deutschland, sehr wenig Aufträge hat. Es ist uns aber auch bekannt, daß die Kasseler Firmen einen großen Teil ihrer Angestellten entlassen haben. Es wird zwar, wie auch anderwärts, von den Unternehmern so dargestellt, als ob sie noch lange nicht alle Angestellten entlassen hätten, für die sie eigentlich keine Beschäftigung mehr haben, daß sie vielmehr aus purem sozialen Verständnis oder allgemeiner Menschenliebe eine Anzahl Angestellte besolden, die nichts zu tun haben.

Wenn man diese Darstellung der Unternehmer als richtig unterstellt, so muß man sich allerdings fragen, welche wirtschaftliche Erleichterung dadurch geschaffen wird, daß die Angestellten, die sowieso in den Betrieben nichts zu tun haben, tagtäglich in den Betrieb kommen, anstatt einige Tage in Urlaub zu gehen.

Den Unternehmern wird es schwerfallen, diesen Widerspruch aufzuklären, offenkundig handelt es sich auch in Kassel nur um den Versuch, die Wirtschaftskrise zu einer Entrechtung der Angestellten zu benutzen.

Bergbau

rankheiten und Unfälle der Grubenleamten im Ruhrbergbau

Unter dem Titel „Morbidität und Mortalität er Bergleute im Ruhrgebiet" erschien vor einiger it ein Buch, das von Prof. Dr. Heymann, Abteilungsvorsteher im Hygienischen Institut der Universität Berlin, und Dr. Freudenberg, Berlin, herausgegeben wurde. Das Buch enthält eine umfassende Betrachtung über die Morbidität und Mortalität der Ruhrbergleute. Wenn das Buch nicht an manchen Stellen so tendenziös abgefaßt wäre, daß auch ein Unternehmer-Syndikus es hätte schreiben können, dann könnte man es freudig begrüßen. So aber sehen wir wieder einmal,

wie unter dem Mantel der wissenschaftlichen Abhandlung ein ganz einseitiges Bild von den Dingen gegeben wird. In dem Buche sind auch die Verhältnisse der Bergbauangestellten besprochen und zahlreiche Vergleiche angestellt, die jedoch für den Außenstehenden, der die Verhältnisse nicht kennt, ein falsches Bild ergeben. Es sind in allen Besprechungen nämlich nicht etwa die eigentlichen Gruben-, d. h. die unter Tage beschäftigten Betriebsbeamten zum Vergleich herangezogen, sondern die gesamten im Bergbau und in den Bergbauverwaltungen beschäftigten Angestellten. Daß dadurch ein falsches Bild erzielt wird, liegt auf der Hand; man denke z. B. nur an die Unfallziffern. Würde man die Unfallziffern der eigentlichen Grubenbeamten allein betrachten, so würde man eine erschreckend hohe Unfallziffer bekommen, während man dadurch, daß man alle Angestellten einbezieht, eine verhältnismäßig geringe Ziffer erhält. Auch die Zahl der Angestellten im Bergbau ist so, wie sie von den Verfassern benutzt wurde, nicht anwendbar. Die starke Vermehrung der Angestellten 1919, 1920 und 1921 ist neben dem Zurückströmen der vorher im Militärdienst stehenden Angestellten darauf zurückzuführen, daß über 8000 Meister, Fördermaschinisten und kaufmännische Angestellte, die bisher als Arbeiter geführt wurden, angestelltenversicherungspflichtig wurden. Die Zahl der eigentlichen unter Tage beschäftigten Grubenbeamten dürfte im Höchstfalle im Ruhrbergbau 9000 erreicht haben und wird zur Zeit 8000 betragen. Dieses ist bei allen folgenden Betrachtungen zu berücksichtigen.

Jahr	Beschäftigte Angestellte	Todesfälle an Tuberkulose	Erkrankung. der Atmungsorgane	Erkrankung an Influenza	Es starben an Erkrankung d. Kreislauf- u. Harnorg.	Erkrankungen an					Unfälle		Summe der Morbidität infolge Krankheit und Unfall
						Magen- u. Darmkrankheiten	Wurmkrankheit	Typhus u. Ruhr	Venerische Krankheiten	Augenzittern	tödlich	insgesamt	
1907	10238	4	305	—	6	261	18	2	1	20	36	496	2985
1908	9865	10	300	—	8	265	9	2	2	20	9	501	2982
1909	10864	6	338	—	8	261	6	1	5	14	22	630	3239
1910	11918	15	377	—	8	285	15	3	7	22	18	600	3452
1911	12257	3	582	—	4	300	14	19	4	17	21	591	4078
1912	12986	7	495	—	8	385	5	11	13	19	29	801	4560
1913	14103	1	614	—	8	519	4	3	14	10	16	1055	5682
1914	12791	2	514	—	18	352	17	7	12	11	25	734	4331
1915	10689	5	305	—	7	213	3	2	18	4	27	541	2965
1916	11224	9	501	—	23	349	16	5	12	6	26	622	3973
1917	12409	24	470	—	14	546	8	39	14	6	28	823	4519
1918	13182	17	911	2666	10	471	—	29	18	3	36	956	7868
1919	16942	38	874	907	22	326	—	6	13	2	19	636	5735
1920	21827	9	353	364	23	119	—	6	2	—	20	67	1997
1921	23997	21	197	137	26	84	—	4	5	—	21	63	1213
1922	25778	19	196	209	35	79	—	4	2	—	29	49	1146

Die Erkrankungen an Epilepsie und Alkoholismus sowie Geisteskrankheiten habe ich nicht aufgeführt, weil sie zahlenmäßig geringfügig sind.

Die Zahlen der Tabelle bieten die Grundlage zu einer Reihe von Schlüssen, die man aus Dingen ziehen kann, die mit dem Gesundheitszustand unserer Berufsgruppe zusammenhängen. Das Ansteigen der Sterblichkeit an Tuberkulose ist prozentual größer als die Vermehrung der Beamtenschaft. Der Krieg mit seinen großen Strapazen und dem Hunger, den er im Gefolge hatte, wirkt sich hier scheinbar aus. Der Krieg bietet im allgemeinen das Bild erhöhter Krankheitsziffern, was teilweise daran liegen mag, daß die kräftigsten und gesundesten Beamten Soldat werden mußten. Immerhin wirken sich die übermenschlichen Leistungen, die von den Grubenbeamten verlangt wurden, und die bei der schlechten Ernährung nur unter größten Anstrengungen gemacht werden konnten, für den Gesundheitszustand sehr ungünstig aus. Die hohen Sterblichkeitsziffern an Tuberkulose in den letzten beiden Kriegsjahren und die hohe Erkrankungsziffer an Typhus und Ruhr reden hier eine deutliche Sprache. Die Wurmkrankheit ist völlig ausgestorben, und auch das Augenzittern ist als Krankheit der Grubenbeamten seit Jahren nicht mehr beobachtet worden, während es bei den Arbeitern immerhin noch eine Rolle spielt.

Aeußerst bedenklich stimmt die Zahl der Unfälle. Legt man die Zahl auf diejenigen Gruppen um, die normalerweise für Unfälle in Betracht kommen, so hat man eine Ziffer, wie sie in der Höhe in keinem anderen Angestelltenberuf vorkommen dürfte. Beachtlich ist auch, daß in der Nachkriegszeit zwar die Zahl der Unfälle an sich bis auf ein nie geahntes Minimum zurückging, daß aber die Zahl der Unfälle mit tödlichem Ausgang in derselben Höhe bestehen blieb. Die höchste Ziffer an Erkrankungen bzw. Unfällen zusammengenommen weist das Jahr 1918 auf. Die Gründe dafür werden die bereits oben genannten sein.

Besonders erfreulich ist, daß die Behauptung der Gewerkschaften, daß eine kürzere Arbeitszeit sich günstig auf den Gesundheitszustand des Volkes und auf die Unfallhäufigkeit auswirke, auch bei den Grubenbeamten nachgewiesen werden kann. Stellt man die Jahre 1918 und 1922 gegenüber, so hat das Jahr 1918 eine 7fache Zahl der Erkrankungen und ein 20fache Zahl der Unfälle zu verzeichnen. Die Zahl der tödlichen Unfälle war um 25 Prozent größer. Wenn es sich hier auch um eine im Verhältnis zur gesamten Zahl der in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer kleine Zahl von Beschäftigten handelt, so ist doch schon hier zu ersehen, daß die Verkürzung der Arbeitszeit auch von diesem Gesichtspunkte aus wohltätige und vom Standpunkt der Volkswirtschaft aus geschehe äußerst erwünschte Folgen hat.

Um festzustellen, wie hoch die relative Zahl an Unfälle bei den Bergarbeitern und bei der übrigen Bevölkerung ist, s noch folgende Tabelle angeführt.

Alter	Von 100 Todesfällen erfolgten infolge von gewaltsamen Ursachen	
	Ruhrbergleute 1907—1913	Männliche Bevölkerung Berli 1907—1913
15—20	44,2	12,1
20—25	47,4	13,8
25—30	50,5	12,2
30—35	44,8	10,7
35—40	41,7	10,1
40—45	31,9	8,8
45—50	24,2	6,8
50—55	15,3	5,8
55—60	8,3	4,7
60—65	5,1	4,2
65—70	2,3	3,5
70—75	1,1	2,6

Trotz der tendenziösen Einstellung der Herausgeber d Buches, die aus vielen Stellen, z. B. auch aus der Betrachtu der Unfallhäufigkeit an den einzelnen Tagen der Woche, he vorgeht, wo sie, trotzdem der Montag die geringste Unfa häufigkeit aufweist, nachzuweisen versuchen, daß Exzess namentlich reichlicher Alkoholgenuß, die Unfallhäufigkeit d Dienstags erklären, während die große Unfallhäufigkeit am En der Woche nicht ohne weiteres auf Ermüdung zurückzuführ sei, müssen die Herausgeber zugeben, daß Grubenluft u Unfälle die Mächte sind, die Leben und Gesundheit des Ber mannes in besonders hohem Maße gefährden. Von beid Gründen überwiegt bei der Sterblichkeit die Unfallgefah so daß auf dem Gebiete der Unfallverhütung im Bergbau no große Arbeit geleistet werden muß.

Steiger Halbfell.

Bergbauwirtschaftsfragen

Zeichnet für die englischen Bergarbeiter! Der Generalstre in England ist beendet. Die Angehörigen der Gewerkschaft — mit Ausnahme der Bergarbeiter — haben auf Grund d zwischen dem Vorsitzenden der Kohlenkommission, Sir Herbe Samuel, und dem englischen Generalrat getroffenen Verei barung die Arbeit wieder aufgenommen. Der Arbeitswiederau nahme stellten sich anfangs einige Schwierigkeiten entgeg denn die Arbeitgeber der bestreikten Industriezweige glaubt sich stark genug, die Wiedereinstellung der Arbeiter von d Zustimmung zu verschiedenen Verschlechterungen der Arbei bedingungen abhängig machen zu können. Insbesondere v langten sie in den neu vorgelegten Verträgen die Einführu einer „Haftbarkeitsklausel", um dadurch in Zukunft Symp thiestreiks zur Unmöglichkeit zu machen. Den britischen G werkschaften gelang es jedoch, den Widerstand der Unt nehmer gegen die Wiederaufnahme der Arbeit zu den vor d Streik geltenden Bestimmungen zu brechen.

Mit der Wiederaufnahme der Arbeit in den übrigen I dustrien ist der Streik auf seinen Ausgangspunkt, dem Ko flikt im Bergbau, zurückgekehrt. Die englischen Bergarbei beharren weiter im Streik und lehnen, ebenso wie die Grube besitzer, den Kompromißvorschlag der Regierung ab. D Erklärungsfrist, die für das Angebot Baldwins, das u. a. ei weitere Subventionszahlung in Höhe von drei Millionen Pfu vorsah, gestellt war, wird wohl ergebnislos ablaufen. Die in d Vorschlag enthaltenen Verschlechterungen, vor allem der l absichtigte Lohnabbau, bestimmen die Bergarbeiter, den Kam weiterzuführen. Eine Einigung hält die Bergarbeitergewer schaft nur dann für möglich, wenn 1. die unwirtschaftli arbeitenden Gruben geschlossen würden, 2. die hierdur arbeitslos werdenden Bergarbeiter Arbeitslosenunterstützung erhalten und 3. ein Komitee gebildet würde, das sich aus Grube besitzern, Bergarbeitern und Verbrauchern zusammensetzt u das die Aufgabe hat, die Inlandspreise festzusetzen.

Der Kampf der englischen Bergarbeiter wird voraussic lich noch von längerer Dauer sein, selbst wenn man berü sichtigt, daß sie indirekt durch das Stilliegen weiterer I

dustriezweige infolge Kohlenmangels unterstützt werden. Die englischen Bergarbeiter bedürfen darum dringend der Hilfe der gesamten Arbeitnehmerschaft, damit der Angriff des Unternehmertums und die unausbleiblichen schädlichen Auswirkungen für alle Arbeitnehmer des Bergbaus abgeschlagen werden können.

Der Verband der Bergarbeiter Deutschands erließ darum folgenden Aufruf:

„Der Streik der britischen Bergarbeiter nimmt seinen Fortgang. Nach langen ernsten Beratungen hat der britische Bergarbeiterverband die Vermittlungsvorschläge der Regierung, die u. a. auf eine Lohnkürzung hinausliefen, abgelehnt. Die Unternehmer verharren bei ihrer Forderung einer zehnprozentigen Lohnkürzung und der Einführung der Achtstunden- an Stelle der Siebenstundenschicht. Damit ist der Kampf unserer britischen Kameraden in das schärfste Stadium eingetreten und rasche finanzielle Hilfe ist Pflicht der internationalen Bergarbeiterschaft. Der A.D.G.B. hat seine Sammlung für den Generalstreik der britischen Gewerkschaften geschlossen, nachdem dieser Großkampf beendet ist und der Volksentscheid in Deutschland neue Opfer der deutschen Arbeiterklasse fordert. Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands hat nunmehr eigene Sammellisten für die Unterstützung der britischen Bergleute herausgegeben. Die Sammellisten des A.D.G.B. sind deshalb, wo das noch nicht geschehen ist, sofort an die Ortsausschüsse des A.D.G.B. zurückzugeben und dafür die Listen des Verbandes in Umlauf zu setzen. Die in Umlauf befindlichen Listen der kommunistischen Internationalen Arbeiterhilfe sind von unseren Kameraden zurückzuweisen. Zeichnet nur auf die Listen des Bergarbeiterverbandes! Gebt rasch und so viel es eure Verhältnisse gestatten. Der Kampf der britischen Kameraden ist euer Kampf, ihr Sieg ist euer Sieg!“

Der Bund schließt sich diesem Aufruf voll und ganz an. Es geht auch um das Wohl und Wehe der deutschen Bergbauangestellten! Deshalb wird jeder Kollege gern seinen Teil zur Weiterführung des Kampfes beitragen und auf die Sammellisten des Bergarbeiterverbandes zeichnen.

Knappschaftliches

Der Inhalt der Knappschaftsnovelle nach dem Beschlusse der dritten Lesung. Die Beratung der Knappschaftsnovelle im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags ist abgeschlossen. Zum Vergleich mit dem Ergebnis der nach Pfingsten beginnenden Plenumsberatungen geben wir nachstehend einen referierend gehaltenen Ueberblick über den hauptsächlichen Inhalt der Knappschaftsnovelle, wie er sich nach dem Beschlusse des Sozialpolitischen Ausschusses in dritter Lesung darstellt.

Umfang der Versicherung.

Gegenüber den heutigen Bestimmungen über den Umfang der Versicherung wird sich nicht viel ändern; es wird ungefähr die gleiche Zahl von knappschaftlichen Betrieben versicherungspflichtig bleiben, wie bisher.

Krankenversicherung.

In jedem Bezirksverein wird je eine Knappschaftskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte errichtet; die Sondervorschriften können bestimmen, daß eine einheitliche Abteilung für Arbeiter und Angestellte eingeführt wird. Ersatzkassen sind zugelassen, außerdem ist die Errichtung besonderer Krankenkassen gestattet, und schließlich können Arbeitnehmer knappschaftlicher Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen in Betriebskrankenkassen verbleiben. Versicherungspflichtig in der Krankenkasse sind alle Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst 2700 R.M. nicht übersteigt. Die freiwillige Weiterversicherung ist gestattet. Für die Gewährung der Leistungen gelten die Vorschriften der R.V.O., soweit das R.K.G. nichts anderes bestimmt. Das Krankengeld beträgt 50 Prozent des Grundlohnes für jeden Kalendertag, dazu für die Ehefrau und jedes Kind unter 15 Jahren ein Zuschlag in Höhe von 10 Prozent des Krankengeldes. Für Kinder über 15 Jahre während der Berufsausbildung oder des Schulbesuches gilt ebenfalls dieser Zuschlag. Die Familienhilfe ist als Pflichtleistung zu gewähren.

Pensionsversicherung.

Die Pensionsversicherung tritt an die Stelle der Angestelltenversicherung. Die Doppelversicherung fällt also weg. Versicherungspflichtig sind alle Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst 6000 R.M. nicht übersteigt. Freiwillige Weiterversicherung beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ist gestattet, desgleichen die Selbstversicherung. Die Knappschaftspension heißt in Zukunft Ruhegeld. Das Ruhegeld wird gewährt nach erfüllter Wartezeit und beim Vorliegen von Berufsunfähigkeit. Die Wartezeit beträgt 36 Beitragsmonate. Sind weniger als 24 Pflichtbeiträge entrichtet, so beträgt die Wartezeit 60 Monate, im Falle der Selbstversicherung 100 Monate. Für die technischen Angestellten gelten wie bei den Arbeitern die Grundsätze der knappschaftlichen Berufsunfähigkeit, für die kaufmännischen Angestellten die Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes. In Anlehnung an die Angestelltenversicherung sind Gehaltsklassen zu bilden. Das Ruhegeld beträgt 40 R.M. Grundbetrag in jeder Gehaltsklasse, dazu treten Steigerungsbeträge. Letztere betragen für die ersten 5 Beitragsjahre je 0,5%, für die nächsten 5 Jahre je 1%, für die weiteren 15 Jahre je 1,85% und für die übrigen Beitragsjahre je 0,5% vom Endsatz jeder Gehaltsklasse. Zu dem Ruhegeld tritt das Kindergeld. Die Witwenpension beträgt 60% und das Waisengeld je 50% des Ruhegeldes. Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80% des durchschnittlichen Höchsteinkommens des Versicherten nicht überschreiten.

Altersruhegeld (Alterspension) wird gewährt als Pflichtleistung, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate, davon mindestens 180 Monate wesentliche bergmännische Arbeit, zurückgelegt hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Für die übrigen Angestellten in Steinkohlenbetrieben können die Sondervorschriften bestimmen, daß Altersruhegeld auf Antrag bei Vollendung des 55. Lebensjahres, nach Zurücklegung von 360 Beitragsmonaten und sofern keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet wird, gewährt wird. Für die Angestellten in allen übrigen knappschaftlichen Betrieben kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats die gleiche Kannbestimmung einführen, wie sie durch die Sondervorschriften für die nicht wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten des Steinkohlenbergbaus durchgeführt werden kann. Die kaufmännischen Angestellten sind von der Inanspruchnahme des Altersruhegeldes in jeder Beziehung ausgeschlossen.

Bei Wanderversicherung von der Arbeiter- zur Angestelltenpensionskasse und umgekehrt wird für die Berechnung der Steigerungsbeträge die in beiden Kassen zurückgelegte Versicherungszeit als einheitliche Beitragszeit gerechnet. Die Pension wird von der Pensionskasse festgesetzt, in der der Versicherungsfall eintritt. Sind 36 Monate in der Angestelltenpensionskasse entrichtet, so wird immer der Grundbetrag der Angestelltenpensionskasse (40 R.M.) gewährt, auch wenn der Versicherungsfall in der Arbeiterpensionskasse eintritt. Die in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Dienstzeiten gehen nicht verloren. Ist das Ruhegeld sowohl in der Angestelltenpensionskasse als auch in der Angestelltenversicherung erdient, so ruht der Grundbetrag der Angestelltenpensionskasse. Tritt zu dem Ruhegeld der Angestelltenpensionskasse eine Rente aus der Invalidenversicherung, so ruht das Ruhegeld bis zur Höhe des Grundbetrages der Invalidenversicherung.

Unfallversicherung.

Die gesamten Rentenbezüge eines Versicherten dürfen den durchschnittlichen Verdienst der höchsten Gehaltsgruppe nicht übersteigen, welcher der Pensionsempfänger vor dem Unfall angehört hat. Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen 80% dieses Verdienstsatzes nicht überschreiten.

Verfassung.

Die Spitze des Reichsknappschaftsvereins bildet der einheitliche Vorstand. Daneben treten Abteilungsvorstände und Hauptversammlungen für Arbeiter- und Angestelltensachen. Die beiden Abteilungsvorstände bilden zusammen den einheitlichen Vorstand. Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Reichsknappschaft, die nicht durch Gesetz oder Satzung den Abteilungsvorständen und Hauptversammlungen vorbehalten sind. Der Vorstand und die Abteilungsvorstände bestehen zu $^3/_5$ aus Versicherten- und zu $^2/_5$ aus Arbeitgebervertretern. In die Leitung der Verwaltung des Reichsknappschaftsvereins ist je ein Vertrauensmann der versicherten Arbeiter und Angestellten zu übernehmen. Für die Bezirksknappschaftsvereine gilt der gleiche Aufbau. Die Vorstände, Hauptversammlungen und Bezirksversammlungen beschließen und wählen mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Mehrheit in den Gruppen der Arbeitgeber und Versicherten ist erforderlich bei 1. der Festsetzung von Beiträgen über die nach § 99a festgesetzte Grenze hinaus und 2. der Anstellung leitender Angestellten ausschließlich des Vertrauensmannes der Versicherten.

Aufbringung der Lasten.

Die Versicherten bringen $^3/_5$ und die Arbeitgeber $^2/_5$ der Beiträge auf. In der Frage der Deckung der Gesamtlast des Reichsknappschaftsvereins ist ein Unterschied gemacht zwischen Gemeinlast und Sonderlast. Die Gemeinlast wird von allen Bezirksvereinen gleichmäßig aufgebracht, die Sonderlast von jedem Bezirksverein besonders. Als Gemeinlast sind aufzubringen:

1. die Invalidenpension und das Ruhegeld in Höhe von 80% aller Leistungen dieser Art;
2. die Witwenpension, Waisengeld und Bestattungsbeihilfe;
3. die Verwaltungskosten des Reichsknappschaftsvereins.

Als Sonderlast gelten:

1. 20% der Invalidenpension und des Ruhegeldes;
2. die gesamte Alterspension und das Altersruhegeld;
3. freie ärztliche Behandlung und Arznei für Pensionäre;
4. freiwillige Leistungen und Heilverfahren sowie die Verwaltungskosten des Bezirksvereins.

Uebergangsvorschriften.

Die laufenden Angestelltenpensionen sind nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes umzurechnen. Die hierfür in Betracht kommende Gehaltsklasse ermittelt sich nach dem Hauptberuf des Pensionärs, den er am Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes ausgeübt haben würde. Bei den nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes entstehenden Pensionsfällen sind die bis zu diesem Tage von den Angestellten zurückgelegten Dienst- und Beitragszeiten im Sinne des Beschlusses des Reichsknappschaftsvorstandes vom 28. Januar 1925 zu berechnen.

* * *

Am Mittwoch, den 26. Mai, beschäftigten sich die im AfA-Bund organisierten Angestelltenältesten der Ruhr- und Niederrheinischen Knappschaft mit dem Ergebnis der Beratungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages. Nach eingehender Aussprache gelangte folgende Entschließung einstimmig zur Annahme:

„Die am 26. Mai 1926 im Gewerkschafthaus in Essen versammelten Angestelltenältesten der Ruhr- und Niederrheinischen Knappschaft (AfA-Knappschaftsfraktion) haben mit Befremden Kenntnis genommen von den Beschlüssen der dritten Lesung des Neunten Ausschusses (Sozialp. Ausschusses) des Reichstages zum Reichsknappschaftsgesetz.

Sie erklären, daß in der Krankenversicherung die in der dritten Lesung erfolgte Ablehnung der in der ersten und zweiten Lesung auf 6000 R.M. erhöhten Versicherungspflichtgrenze für die Angestellten untragbar ist, weil durch die Beibehaltung der Versicherungspflichtgrenze von 2700 R.M. dem weitaus größten Teil der Bergbauangestellten die Zugehörigkeit zur Krankenkasse verwehrt wird.

In der Pensionsversicherung ist im Gegensatz zu den Beschlüssen der ersten und zweiten Lesung die 55 Jahresgrenze für diejenigen Angestellten, die nicht die Voraussetzung der 15 jährigen wesentlich bergmännischen Tätigkeit erfüllen, praktisch in Fortfall gekommen. Die gleitende Rente ist beseitigt worden. Die in der dritten Lesung festgelegten Steigerungssätze bedeuten ebenfalls eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustande. Insbesondere stehen die Steigerungssätze über 25 Dienstjahre in keinem vergleichbaren Verhältnis zu den entrichteten Beiträgen. Die Anerkennung einer derartigen Regelung kann den Bergbauangestellten unmöglich zugemutet werden.

Hinsichtlich der Verfassung erklären die Angestelltenältesten, daß nach den vorliegenden Beschlüssen ein lebensfähiges Gebilde nicht zustande kommen kann.

Die Angestelltenältesten ersuchen daher die Parteien des Reichstages, den Beschlüssen des Ausschusses in der vorliegenden Form ihre Zustimmung zu versagen."

Behörden und öffentliche Betriebe

Beamtenbewegung

Massenkundgebung der Saarbeamten. Am Sonntag, den 30. Mai, fand in Saarbrücken in zwei überfüllten Sälen eine von vielen 1000 Beamten des Saarlandes besuchte Kundgebung zu ihrer gegenwärtigen unhaltbaren rechtlichen und wirtschaftlichen Lage statt. Es wurden die Verhältnisse in drei Referaten: „Reichsregierung und Saarbeamtenschaft", „Die Not der Beamten der unteren Besoldungsgruppen" und „Saarregierung und Beamtenschaft" in würdig sachlicher Weise dargelegt. Das letzte Referat erstattete der Gauleiter unseres Saargaues, Kollege Hoffmeister. Es wurden zwei Kundgebungen einstimmig angenommen. Die erste richtet sich an die Reichsregierung und lautet:

„Durch Kabinettsbeschlüsse aus dem Jahre 1920 haben die Heimatregierungen den in das Saargebiet beurlaubten deutschen Beamten gegenüber Verpflichtungen übernommen. Die neuerliche Haltung der Regierungskommission des Saargebietes in der Besoldungsfrage der Beamten bedingt nunmehr die unverzügliche Einlösung der gegebenen Zusagen. Die Vollversammlung drückt ihr tiefes Befremden darüber aus, daß die erneut beantragten Besprechungen mit den verantwortlichen Reichsstellen bislang noch nicht gewährt worden sind. Die Beamtenschaft des Saargebietes erwartet, daß sofort Verhandlungen mit der Beamtenvertretung stattfinden. Sie stellt sich geschlossen hinter ihre Führung und erteilt ihr Vollmacht für alle erforderlich erscheinenden Maßnahmen."

Die zweite Entschließung ist an die Saarregierung gerichtet und hat folgenden Wortlaut:

„Die heutige Vollversammlung der Beamtenschaft des Saargebietes gibt ihrer Entrüstung darüber Ausdruck, daß die nach dem Amtsantritt der neuen Regierungskommission getroffene Besoldungsregelung wider Erwarten vollkommen unzureichend erfolgt ist. Die von der Arbeitsgemeinschaft eingeleiteten Schritte zur Reform der Besoldung und zur Einleitung von mündlichen Verhandlungen wurden trotz der gegebenen Versprechen mit einem auf den Inhalt der Eingabe vom 11. Mai d. J. nicht eingehenden Antwortschreiben abgetan. Diese Haltung der Regierungskommission ist unverständlich und mit der Notlage der Beamten, insbesondere der unteren Gruppen unvereinbar. Die Beamtenschaft fordert von der Regierungskommission, daß sie sofort mit den Beamtenverbänden in neue Verhandlungen eintritt, um eine den wirklichen Verhältnissen entsprechende Gehaltsregelung herbeizuführen. Sie (die Beamtenschaft) steht geschlossen hinter ihrer Führung und beauftragt diese, alle erforderlich erscheinenden Maßnahmen einzuleiten."

Behördenangestelltenbewegung

Tagung der Katasterbeamten und -angestellten in Wiesbaden. Am 1. Mai nahmen in Wiesbaden in einer gut besuchten Versammlung die Katasterbeamten und -angestellten des Regierungsbezirks Stellung zu den Bestrebungen des katastertechnischen Berufsstandes. Einmütige Ablehnung fanden die Absichten des Pr. Finanzministeriums, einen Teil des Berufsstandes von der Ueberführung in die Obersekretärklasse bzw. von der Ueberführung ins Beamtenverhältnis überhaupt auszuschließen. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, daß die Gefahr der Ausschaltung von der Obersekretärklasse durch die stärkere Aufnahme von Zivil- und Versorgungsanwärtern die Katasterbeamten und -angestellten, insbesondere die jüngeren, zu erhöhter Wachsamkeit zwinge. Dabei sei bedauerlich, daß ein erheblicher Teil der jüngeren Beamten immer noch nicht erkenne, welche Gefahren in den Strömungen des Katasterobersekretärverbandes zu erblicken seien. Die Tagung betonte ferner, daß die Katasterangestellten alle Veranlassung haben, sich gegen Tendenzen zu wehren, die den Katastertechniker in das Unterwürfigkeitsverhältnis der Vorkriegszeit zurückzudrängen versuchen. Der Kampf um die Erhaltung des Tarifvertrages und um die Stellung in einem solchen müsse von den Katastertechnikern im Interesse des gesamten Berufsstandes mit aller Schärfe geführt werden. Dazu sei ein fester gewerkschaftlicher Zusammenschluß unerläßlich.

Berufsfragen der Behördentechniker

Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. Der Reichspostminister hat auf Grund des § 61 der Satzung der Versorgungsanstalt folgende Ausführungsbestimmungen herausgegeben:

Zu § 58, Ziff. 1.

1. Als äußersten Zeitpunkt, bis zu dem die am 1. April 1926 bei der Deutschen Reichspost beschäftigt und an diesem Tage über 45 Jahre alt gewesenen Angestellten, Arbeiter und Postagenten Anträge um Aufnahme als Pflichtmitglied oder als freiwilliges Mitglied gestellt haben müssen, bestimme ich den 30. Juni 1926.

2. Diejenigen, am 1. April 1926 bei der D.R.P. beschäftigt gewesenen Angestellten, Arbeiter und Postagenten, die bereits auf Antrag Pflichtmitglieder geworden sind, können auf entsprechenden, bis spätestens 30. Juni 1926 zu stellenden Antrag aus der Versorgungsanstalt wieder ausscheiden.

Landesfachgruppenausschuß Katasterwesen. Der Fachgruppenausschuß tagte am 19. Mai im Bundeshause in Berlin. Verhandelt wurde u. a. über das Ergebnis der Landtagsberatungen und -beschlüsse zum Etat der Katasterverwaltung. Im Zusammenhang mit dem im Hauptausschuß des Landtages angenommenen Antrage, die Laufbahn der katastertechnischen Bürobeamten betreffend, wurde die Frage der Uebergangsbestimmungen erörtert. Es wurde ferner ein Bericht über die letzte Sitzung des Hauptbetriebsrates im Preußischen Finanz- und Innen-Ministerium gegeben. Sodann nahm der Fachgruppenausschuß Stellung zu dem vom Finanzminister bei der letzten Einberufung geübten Modus und dem Schriftwechsel in dieser Angelegenheit. Weiter kam eine ganze Reihe von Einzelfällen zur Erörterung. So u. a. die Gewährung von Notstandsbeihilfen für Angestellte und die Urlaubsfrage, weiterhin die monatliche Gehaltszahlung. Es wurde auf die teilweise schlechte und schwache Wahlbeteiligung bei den Hauptbetriebsratswahlen hingewiesen und mitgeteilt, daß den Bezirksobleuten Abschriften der Wahllisten mit den Einzelergebnissen übermittelt würden mit dem Ersuchen, die Ursachen der schlechten Wahlbeteiligung festzustellen. Weiterhin wurde über die Notwendigkeit der schnellsten Information verhandelt. Neben den Rundschreiben sollen in Zukunft kurze Berichte mit den neuesten Nachrichten an die Obleute und

die Gauleiter weitergegeben werden. Der Fachgruppenausschuß beschäftigte sich ferner mit der Stellung der älteren Techniker, die keine Aussicht auf Ueberführung in das Beamtenverhältnis haben, und mit den eingegangenen Aeußerungen zum Technikerproblem in der Katasterverwaltung.

Betriebsräte bei den Behörden

Die Wahl des Hauptbetriebsrates für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung findet am 7. und 8. Juni statt. Diese Wahl ist von außerordentlicher Bedeutung. Von unseren in der Reichsfinanzverwaltung, insbesondere aber in der Reichsbauverwaltung beschäftigten Kollegen erwarten wir restlose Beteiligung. Nur die Vorschlagsliste Nr. 1 weist technische Angestellte auf. Es ist deshalb selbstverständlich, daß jeder Techniker seine Stimme für diese Liste abgibt.

Die Vorschlagsliste Nr. 4 des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, der sich so überheblich als Einheitsgewerkschaft der kaufmännischen, technischen, Büroangestellten und Werkmeister bezeichnet, weist keinen einzigen Techniker als Kandidaten auf. Das gleiche ist von der Vorschlagsliste Nr. 3 des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu sagen. Die Entscheidung kann somit auch für den unorganisierten Techniker nicht zweifelhaft sein. Kollegen, wählt darum am 7. und 8. Juni geschlossen die Vorschlagsliste Nr. 1!

Besoldungsfragen

Der Wohnungsgeldzuschuß der Ruhestandsbeamten. Es war bereits in Nr. 20/21 der „D.T.Z." auf die Wirkungen der Aufhebung des Besoldungssperrgesetzes hingewiesen worden — die Gemeinden sind vom 1. April 1926 innerhalb des Rahmens des Gesetzes vom 8. Juli 1920 wieder verfügungsberechtigt. Es liegt somit auch nur noch an dem Willen der Gemeinden, den Pensionären und Hinterbliebenen gegenüber ein großes wirtschaftliches Unrecht wieder gutzumachen, was ihnen durch die Reichsbesoldungsgesetzgebung zugefügt worden ist — nämlich die Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses in voller Höhe, wie er den aktiven Beamten zukommt, und zwar unter Berücksichtigung des Wohnortes der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügeempfänger.

Den Ruhegehaltsempfängern wurde nämlich bei der Berechnung des Ruhegehaltes nicht der volle Wohnungsgeldzuschuß (Ortszuschlag), sondern ein Durchschnitt, nämlich das der Ortsklasse B, zugrunde gelegt. (Vergl. Ziff. VII. A. c. der Richtlinien zum Besoldungssperrgesetz vom 1. März 1922, Min.-Bl. Inn. Verw. S. 213.) Diese Regelung ist allgemein in Beamtenkreisen unverständlich geblieben; denn der Ruhegehaltsempfänger muß an dem Orte, an dem er wohnt, genau dieselbe Miete bezahlen, wie der aktive Beamte. Er kann bei der bestehenden Wohnungsnot und der Zwangsbewirtschaftung des Wohnungswesens kaum nach einem Orte ziehen, wo es billigere Wohnungen gibt, oder in seinem Wohnorte selbst eine kleinere billigere Wohnung erhalten, und zwar auch dann nicht, wenn er sich auf die notwendigsten Räume einschränken will. Es bekommt z. B. ein aktiver Beamter in Berlin das Wohnungsgeld für die Sonderklasse, in vier Wochen erhält er dagegen als in den Ruhestand getretener Beamter nur noch das Wohnungsgeld der Ortsklasse B, er bezieht mithin durchschnittlich 120 Reichsmark weniger. Aus diesem Grunde ist auch seitens der Beamtenorganisationen ein diesbezüglicher Antrag bei der Reichsregierung gestellt worden.

Der preußische Minister des Innern sagt im letzten Absatz seines Runderlasses vom 30. April 1926 (IV. a V. 217), daß das Inkrafttreten des Reichsgesetzes zur einheitlichen Regelung des Wohnungsgeldzuschusses vom 27. März 1926 keineswegs die Selbstverwaltung der Gemeinden beschränke; es habe bei der Beratung des Gesetzes Einigkeit darüber bestanden, daß die Vorschrift des § 2 die Gemeinden nicht hindere, bei der Bemessung des der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde liegenden Wohnungsgeldzuschusses an Stelle der reichsgesetzlichen Regelung die Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes zugrunde zu legen. Hiermit ist also grundsätzlich das Recht der Gemeinden zur Regelung des Wohnungsgeldzuschusses der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen anerkannt worden. Die Worte „die Ortsklasse des letzten dienstlichen Wohnsitzes" haben die Voraussetzung, daß der Ruhegehaltsempfänger an seinem Dienstorte wohnen geblieben ist; denn sie würden eine Verschlechterung bedeuten, wenn der Ruhegehaltsempfänger nach seiner Pensionierung vielleicht vor vielen Jahren bereits nach einem Orte verzogen ist, der einer höheren Ortsklasse angehört. Das kann aber wohl nicht in der Absicht des Ministers gelegen haben, der doch nur eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage hinsichtlich der Wohnung der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen will! Aus diesem Grunde muß die Ortsklasse des Wohnortes des Ruhegehaltsempfängers und der Hinterbliebenen dann in Betracht kommen, wenn diese eine höhere ist als die des letzten dienstlichen Wohnsitzes.

□□ Aus dem Bunde □□

Der Rechenschaftsbericht des Bundes für 1925, den wir nachstehend veröffentlichen, weist gegenüber dem Rechenschaftsbericht 1924 eine wesentliche Besserung der Beitragseinnahmen auf. Die Beitragseinnahme erhöhte sich von 1 652 427 R.M. und 116 675 Frcs. im Jahre 1924 auf 2 014 314 Reichsmark, d. h. um 21% im Jahre 1925.

Eine Gegenüberstellung der Bilanzen vom 1. Januar 1924 und 31. Dezember 1925 zeigt, daß das Bundesvermögen infolge geringerer Inanspruchnahme der Stellenlosenunterstützung in den Jahren 1924 und 1925 von 562 484 Goldmark auf 798 590 R.M. gestiegen ist, so daß in dieser Zeit ein Vermögenszuwachs von 236 106 R.M. zu verzeichnen ist. Ob dieser Vermögenszuwachs im Jahre 1926 bei der gewaltigen Arbeitslosigkeit unserer Kollegen erhalten werden kann, muß abgewartet werden.

Der Grundbesitz hat einen wertvollen Zuwachs dadurch erhalten, daß es uns gelungen ist, ein dem Erholungsheim in Sondershausen gegenübergelegenes 11 513 qm großes Grundstück zu erwerben. Der Erwerb war hauptsächlich notwendig, um zu vermeiden, daß ein Unternehmen die Absicht ausführte, auf diesem Grundstück Beamten- und Wohnhäuser zu errichten, wodurch der schöne Ausblick aus unserem Heim stark beeinträchtigt worden wäre. Außerdem wurde noch ein Siedlungshaus der Gagfah in Halle zur Schaffung einer Beamtenwohnung gekauft.

Rechnungsabschluß des Bundes für das Jahr 1925.

	Einnahmen	Ausgaben
Kassenbestände am 1. Januar 1925	M. 1 500 89	
Beiträge	„ 2 014 314 49	
Sozial- und Wirtschaftspolitik		M. 11 329 65
Gewerkschaftspolitik		„ 115 702 62
Kartellpolitik		„ 30 730 35
Schriftwesen und „D.T.Z."	„ 32 135 10	„ 113 120 15
Werbetätigkeit		„ 69 478 73
Mitgliederverwaltung		„ 112 012 85
Kassen- und Betriebs-Verwaltung		„ 94 684 89
Generalunkosten	„ 17 339 44	„ 84 526 92
Bundesvorstand		„ 51 510 09
Umzugskosten und Wohnungsbeihilfen		„ 13 175 69
Unterstütz.- u. Versicherungsw.:		
Stellenlosen-Unterstützung	„ 1 816 93	„ 166 687 08
Gemaßregelten- und Solid.-Unterstützung	„ 1 346 50	„ 35 950 60
Uebertrag	M. 2 068 453 35	M. 898 909 62

	Einnahmen	Ausgaben
Uebertrag	M. 2 068 453 35	M. 898 909 62
Notfall-Unterstützung	„ 24 611 35	„ 48 483 54
Hinterbliebenen-Unterstützg.		„ 42 182 73
Verwaltung		„ 28 852 21
Rechtssachen	„ 14 376 24	„ 90 911 05
Stellennachweis		„ 27 328 34
Auskunftei		„ 5 890 90
Bildungswesen		„ 9 460 33
Gauverwaltungen		„ 437 923 71
Oertliche Verwaltungskosten		„ 353 461 15
Neuanschaffungen		„ 14 305 05
Grundstückertragskonto	„ 70 078 53	„ 54 624 60
Grundstückskonto	„ 84 70	„ 72 543 62
Hypothekenkonto	„ 166 528 —	„ 126 300 —
Beteiligungen	„ 595 70	„ 79 871 63
Unvorhergesehenes und Verschiedenes	„ 30 317 60	„ 43 880 90
Kassenbestände am 31. Dez. 1925		„ 40 116 09
Sa.	M. 2 375 045 47	M. 2 375 045 47

Bilanz des Bundes am 31. Dezember 1925.

Aktiva.	M.	Pf.	Passiva.	M.	Pf.
Kassenbestände der Hauptverwaltung	40 116	09	Lieferantenschulden	18 084	—
„ „ Gauverwaltungen	2 681	04	Steuern, Versicherungs- und Versorgungsbeiträge	5 301	63
„ „ Ortsverwaltungen	40 195	90	Vorausbezahlte Abonnementsgebühren für 1926	13 427	49
Wertpapiere und Beteiligungen	98 117	50	Hinterlegungskonto	400	—
Darlehns- und Rückzahler-Konto	40 500	—	Goldgrundschuld	22 865	17
Sonstige Außenstände	10 017	97	Verschiedenes	17 137	47
Inventar und Bücherei	2	—	Vermögen am 31. Dezember 1925	798 590	93
Vom I.B.V. verwaltetes Bundesvermögen	644 176	19			
Sa.	875 806	69	Ss.	875 806	69

Berlin, den 31. März 1926.

Der Bundesvorstand:

gez. H. Waschow gez. G. Gaedke

Die vorstehende Bilanz sowie den Rechenschaftsbericht haben wir nach Prüfung mit den uns vorgelegten Büchern und Aufstellungen in Uebereinstimmung gefunden.

Die Hauptkassenprüfer:

gez. K. Eichelbaum 52 012 — H. Laschinsky 47 331 — R. Hinze 55 087 — O. Völker 60 293

Der gerichtliche Bücherrevisor:

gez. G. Krahmann

(Stempel)

Bilanz des Industriebeamten-Verlages am 31. Dezember 1925.

Aktiva.	M.	Pf.	Passiva.	M.	Pf.
Kassenbestände	288	46	Geschäftskapital	5 000	—
Warenbestände	29 410	40	Schulden	22 015	11
Außenstände	25 272	51	Zeitungsbezugsgelder für 1926	15 210	25
Zeitungsbezugsgelder für 1926	13 427	49	Darlehn von der I.B.S.	50 054	04
Beteiligung bei der I.B.S.	500	—	Hypotheken	293 051	88
Inventar der Buchhandlung	1	—	Vermögen des Butab, das vom I.B.V. verwaltet wird	644 176	19
Grundstücke	939 400	—			
Wirtschaftskasse u. Warenbest. des Erholungsheimes	2 457	61			
Treuhand-Hypotheken	18 750	—			
Sa.	1 029 507	47	Sa.	1 029 507	47

Berlin, den 31. März 1926.

Der Aufsichtsrat: gez. H. Waschow gez. O. Horchert

Die Geschäftsführung: gez. F. Schwedt G. Gaedke

Die vorstehende Bilanz sowie den Rechenschaftsbericht haben wir nach Prüfung mit den uns vorgelegten Büchern und Aufstellungen in Uebereinstimmung gefunden.

Die Revisoren:

gez. H. Laschinsky 47 331 — O. Völker 60 293 — R. Hinze 55 087 — K. Eichelbaum 52 012

Der gerichtliche Bücherrevisor:

gez. G. Krahmann

(Stempel)

Aus den Gauen

Gautag Schlesien.

Der 7. ordentliche Gautag des Gaues Schlesien fand am 2. Mai in Waldenburg im Stadtverordnetensitzungssaal statt. Der Gautag wurde durch den Gauvorsitzenden Kollegen Stadtbaumeister Schwerin (Breslau), in Anwesenheit sämtlicher 24 Delegierten eröffnet. Außerdem waren neben den Vertretern der AfA-Verbände, des A.D.G.B. und des A.D.B., auch Vertreter der oberen Bergbehörde und der Stadt Waldenburg erschienen.

Den Geschäftsbericht erstattete der Gauleiter Engelmann. Nach einer kurzen Darstellung der wirtschaftspolitischen Vorgänge schilderte er insbesondere die Versuche der Arbeitgeber, unter Ausnutzung der drückenden Wirtschaftslage die tarifvertraglichen und einzelvertraglichen Schutzbestimmungen zu beseitigen und forderte zu erhöhter Aufmerksamkeit und Widerstand auf. Trotz der außerordentlich schlechten Wirtschaftslage hat die Bundesbewegung im Gau Schlesien erfreuliche Fortschritte gemacht. In den letzten sechs Monaten war ein Zuwachs von 172 Mitgliedern, die sich ungefähr zu gleichen Teilen auf Nieder- und Oberschlesien verteilen, zu verzeichnen. Die Ablieferung der Abrechnungen sowie der Beiträge war mit wenigen Ausnahmen zufriedenstellend.

Der Gauvorsitzende Schwerin berichtete über die Tätigkeit des Gauvorstandes in drei in der Berichtszeit stattgehabten Gauvorstandssitzungen.

Kollege Lustig (Berlin) hielt einen interessanten und eindrucksvollen Vortrag über „Wirtschaftskrise und Gewerkschaften". Es folgten die Wahlen. In den Gauvorstand wurden die Kollegen Stümpel und Lowies (Breslau), Reinecke (Waldenburg), Kirsch (Mikultschütz) und Wallaschek (Gleiwitz) gewählt. Für den Bundesvorstand wurde Kollege Stadtbaumeister Schwerin (Breslau) vorgeschlagen.

Zu Abgeordneten für den Bundestag wurden die Kollegen Schwerin (Breslau), Goldmann (Grünberg) und Kirsch (Mikultschütz) gewählt. Die Bestätigung des Gauleiters erfolgte einstimmig.

Der Rest der Tagung wurde der Beratung der zahlreich eingegangenen Anträge gewidmet. Unter anderem wurde eine Entschließung angenommen, die den Bundesvorstand ersucht, sich an maßgebenden Stellen dafür einzusetzen, daß der Ausbau der Heeresfachschulen zu technischen Lehranstalten angesichts der Ueberproduktion an technischen Kräften und der riesigen Stellenlosigkeit der Techniker unterbleibt.

Die O.-V. Waldenburg hatte für die Unterbringung der Teilnehmer und für die Unterhaltung der zahlreich erschienen Damen und Gäste, insbesondere durch Ausflüge in die reizvolle Umgebung Waldenburgs aufs beste gesorgt.

Gautag Brandenburg.

Am 16. Mai hielt der Gau Brandenburg seinen 7. ordentlichen Gautag in Berlin ab. Nach seiner Konstituierung nahm der Gautag die Geschäftsberichte des Gauvorsitzenden Lemnitz und des Gauleiters Günther entgegen. Während der Kollege Lemnitz die internen verwaltungstechnischen Angelegenheiten behandelte, unterzog Kollege Günther die gewerkschaftlichen Vorgänge einer eingehenden Untersuchung. Er stellte unter anderem fest, daß die Entwicklung der Mit

liederzahlen im Zeitraum 1925/1926 außerordentlich gut war, denn es ißt sich ein Mitgliederzuwachs von 1145 verzeichnen. In dieser Entwick- ung sei allerdings ab März 1926 ein Stillstand eingetreten, jedoch hofft er Referent, daß dies nur eine vorübergehende Erscheinung sei. An- land sehr umfangreichen statistischen Materials untersucht der Bericht- rstatter sodann die lohnpolitischen Maßnahmen der Angestelltenorgani- ationen im allgemeinen und des Bundes im besonderen. Es müsse unächst zugegeben werden, daß es dem Unternehmertum unter dem)ruck der wirtschaftlichen Verhältnisse gelungen sei, das sogenannte .eistungsprinzip in fast allen Tarifgruppen zu verwirklichen, as eine nicht unbedeutende Senkung des Lohnniveaus zur Folge hatte.)urch diese Maßnahme sei aber die Bedeutung des Tarifvertrages eineswegs herabgesetzt worden, es sei vielmehr zu beobachten, daß ie Angestellten erst jetzt den Wert der Tarifverträge erkennen, nach- em wesentliche Bestimmungen verlorengegangen sind oder verschlechtert urden, was durch die steigende Tendenz der Mitgliederbewegung be- iesen wird. Der Referent gibt der Erwartung Ausdruck, daß es unter iesen Umständen beim Eintreten einer günstigeren Konjunktur auch hne weiteres möglich sein wird, aus der Defensive in die Angriffs- ellung überzugehen und den Unternehmern Lohn- und Arbeitsbedin- ungen mit Hilfe der Tarifkämpfe abzuringen, die mit der Bedeutung es Technikers für unsere Wirtschaft und seinen Arbeitsleistungen im llgemeinen im Einklang stehen.

Der Gautag erledigte sodann die vorliegenden Anträge. Hervor- heben ist ein Antrag, der den Bundesvorstand auffordert, die Bei- ragsstaffel auszubauen, um der Kampforganisation der technischen ngestellten zur gegebenen Zeit für die zu erwartenden Kämpfe die er- rderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Nach Erledigung der Wahlen zum Gauvorstand, die die Wieder- ahl des bisherigen Gauvorstandes mit wenigen Abweichungen ergeben, nd der Wahlen der Delegierten zum Bundestag, erfolgte die ein- immige Bestätigung des bisherigen Gauleiters, Kollegen Günther.

Es folgte ein Referat des Kollegen Schindler vom Bundesvor- and über „Die Bedeutung der Jugendbewegung im Bunde", das mit roßem Interesse aufgenommen wurde.

Die sich an die Geschäftsberichte und Referate anschließende Dis- ussion stand durchweg auf einem sehr hohen Niveau und ließ erkennen, aß die anwesenden Delegierten trotz der wirtschaftlichen Depression e Hoffnung nicht verloren haben, mit Hilfe des Bundes eine sozial- olitische und wirtschaftliche Besserstellung des Technikers zu er- ichen.

Gautag Hannover-Braunschweig.

Der 6. ordentliche Gautag des Gaues Hannover-Braunschweig fand n 13. Mai (Himmelfahrt) in Hannover statt.

Den Bericht des Gauvorstandes erstattete der Gauob- ann Kollege Hennekens (Celle). Er wies u. a. darauf hin, daß der auvorstand seinerzeit dem Bundesvorstand empfohlen hat, eine 100 pro- ntige Beitragserhöhung ab 1. Februar d. J. eintreten zu lassen, um n Stellenlosen weiter die Unterstützungen durch den Bund zu ermög- hen. Der Gauvorstand hat auch weiter bedauert und nicht begriffen, aß der Beitrag in Höhe von 50 Prozent des ordentlichen Beitrages für e Stellenlosen nicht noch ein weiteres Vierteljahr erhoben worden ist. en Gautagsbericht erstattete der Gauleiter Kollege Seitz. r konnte darauf hinweisen, daß kein Mitgliederverlust zu verzeichnen ist, aß die Abgänge durch Neuaufnahmen wettgemacht werden konnten, und aß gerade in letzter Zeit Neuaufnahmen im erhöhten Ausmaße vorge- ommen werden.

Jeder anwesende Delegierte mußte darauf einen Bericht über die erhältnisse seiner Ortsverwaltung geben. Diese Aufgabe haben sämt- he Delegierte in mustergültiger Weise erledigt. Hervorzuheben ist, daß rch Einziehung des Sonderbeitrages für die Stellenlosen keine Schwie- gkeiten erwachsen sind, daß die Kollegen vielmehr auch noch über den onat April hinaus den Sonderbeitrag weiter entrichtet hätten, wenn die rtsverwaltungen Marken hierfür vorrätig gehabt hätten. Das Vor- andsmitglied, Kollege Dr. Pfirrmann (Berlin), erstattete ein Referat er „Berufsverband oder Industrieverband", dem leb- ftes Interesse entgegengebracht wurde. Im Anschluß an die Berichte d die Referate setzte eine rege und sachliche, und in jeder Beziehung chstehende Aussprache ein.

Die Wahlen zeitigten folgende Ergebnisse:

In den Gauvorstand wurden gewählt die Kollegen: Briel ielefeld), Dettmann (Hannover), Köchy (Braunschweig), Kremp ildesheim), Vahle (Schwarmstedt). Kollege Seitz wurde wiederum s Gauleiter bestätigt.

Als Bundestagsdelegierte wurden gewählt die Kollegen: ettmann (Hannover), Köchy (Braunschweig), Briel (Bielefeld).

Als Bundesvorstandsmitglied wurde dem Bundestag Kol- ge Voshage (Hannover) vorgeschlagen.

Der Gautag befaßte sich eingehend mit der Not der Stellen- sen, der Verpflichtung des Bundes, die Stellenlosen zu unterstützen, d der Frage, wie dem Bunde die dafür notwendigen Mittel zugeführt rden können. Einstimmig wurde nachstehender Antrag zum ndestag angenommen:

Der monatliche Beitrag jedes ordentlichen oder Auslandsmitgliedes trägt:

bei einem monatlichen Einkommen bis 125 R.M. = 2 R.M.
bei einem monatlichen Einkommen bis 225 R.M. = 4 R.M.
bei einem monatlichen Einkommen über 225 R.M. = 6 R.M.

In Anbetracht der anhaltenden Stellenlosigkeit fordert der Gautag ine Erhöhung der Unterstützungssätze, sondern eine Verlänge- ng der Unterstützungsdauer, und zwar um den Prozent- z, der der geforderten Beitragserhöhung entspricht.

Die Beratung der 28 Anträge löste eine sehr interessante De- tte aus. Sie brachte den Beweis, daß die Funktionäre und damit ch die Mitgliedschaft des Gaues Hannover-Braunschweig trotz der chlechten wirtschaftlichen Lage nicht entmutigt sind, sondern fester denn zu ihrer Organisation stehen.

Der Gautag, morgens 9½ Uhr eröffnet, wurde erst abends 10½ Uhr geschlossen. Der Ernst der Zeit drückte der Tagung den Stempel auf. Der eiserne Wille, unsere Organisation vorwärtszubringen, die Ueberzeugung der Richtigkeit unserer Bundesideen, machten sie zu einem vollen Erfolg.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Braunschweig. M. 8. VI. 8⁰⁰. Rest. Mowitt, Hagenmarkt.
Fürstenwalde. M. 11. VI. in den „Reichshallen".
Hannover. M. 17. VI. 8⁰⁰. „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
Meiderich. V. 17. VI. 8⁰⁰. Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Peine. M. 11. VI. 8⁰⁰. Gasthaus „Union", Echternstr.
Potsdam-Nowawes. 11. VI. Potsdam, „Fürst Bismarck".
Roßwein. V. 29. VI. 8⁰⁰ beim Vorsitzenden.
Saarbrücken. M. 11. VI. 8⁰⁰. Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
Wittenberg. M. 9. VI. 8⁰⁰. Rest. „Zur gold. Sonne".
Zwickau. M. 10. VI. 8⁰⁰. „Zentralhalle", Hauptmarkt.

Bücherschau

Die Gesellschaft. Internationale Revue für Sozialismus und Politik. Herausgegeben von Dr. Rudolf Hilferding. 2. Jahrgang 1925, Band I und II je 12 R.M. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin.

Zu dem unentbehrlichen Handwerkszeug jedes Sozialisten, der über die Kleinarbeit des Tages hinaus die Fühlung mit der Gesamtheit des sozialen Lebens und die Besinnung auf die theoretische Fundierung der praktischen Arbeit nicht verlieren will, gehört ohne Zweifel die von Hilferding auf außerordentlich hohem Niveau gehaltene Monatsschrift „Die Gesellschaft". Nachdem jetzt der zweite Jahrgang in zwei geschmackvoll gebundenen Bänden vorliegt und somit eine Ueberschau über den gesamten Inhalt ermöglicht ist, greift man gern zu dieser würdigen, ihr in der äußeren Gestaltung sogar außerordentlich überlegenen Nachfolgerin der „Neuen Zeit".

Das Prinzip des textlichen Aufbaues, lediglich Artikel und eine umfangreiche Ueberschau über das Schrifttum zu geben, bringt den Vorteil mit sich, daß keine verwirrende Ueberfülle von Einzelheiten geboten wird, dafür verfügt der einzelne Mitarbeiter über genügend Raum, um das von ihm behandelte Gebiet gründlicher und ausführlicher zu behandeln, als dies sonst in Zeitungen und Zeitschriften möglich ist.

Zu den Mitarbeitern der „Gesellschaft" gehören nahezu alle auf dem Gebiete der sozialistischen Theorie, der Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaft, der Erziehungslehre und der Wirtschaftspolitik tätigen Sozialisten.

Die Bücherschau bietet weit mehr als eine bloße Uebersicht, indem regelmäßig eine grundsätzliche Kritik des einzelnen besprochenen Werkes gegeben wird, die, wenn auch oft in knapper Form, vielfach aber auch in umfangreicheren Artikeln, die Beziehung oder Distanz des Sozialismus zu dem Werke darlegt.

„Die Gesellschaft" ist selbstverständlich eine Parteizeitschrift, trotzdem sollte sie in der Handbibliothek keines Gewerkschafters gleichviel welcher Parteirichtung fehlen, zumal auch der gewerkschaftlichen Theorie und Praxis laufend weitester Raum gewidmet wird.

Die buchtechnische Ausgestaltung ist auch in Satz, Druck und Papier ausgezeichnet. Pf.

Lessing-Legende. Von Franz Mehring. 9. Auflage. Verlag J. H. W. Dietz, Berlin. Preis in Ganzleinen 6,50 R.M.

Im Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin, ist Franz Mehrings Lessing-Legende: „Zur Geschichte und Kritik des preußischen Despotismus und der klassischen Literatur", in neunter Auflage, erschienen. Da dieses bedeutsame Werk seit einiger Zeit vergriffen war, ist mit seinem Neudruck eine fühlbar gewordene Lücke in der sozialistischen Literatur wieder ausgefüllt. Die Lessing-Legende ist nicht nur eine vorzügliche Darstellung von Lessings Leben und Werk, sondern zugleich eine ausgezeichnete Schilderung des Zeitalters Friedrich II. von Preußen. Friedrich Engels schrieb über die Lessing-Legende: „Sie ist bei weitem die beste Darstellung der Genesis des preußischen Staates, die existiert, ja, ich kann wohl sagen, die einzig gute, in den meisten Dingen bis in die Einzelheiten hinein richtig die Zusammenhänge entwickelnde." Die neue Ausgabe des Buches ist auf gutem Papier gedruckt und in gediegenem Ganzleinenband gebunden.

Geschäftliches

Unserer heutigen Nummer liegt ein interessant ausgestatteter Prospekt der Firma **Günther Wagner** über Radiergummi „Pelikan-S" bei, auf den wir unsere Leser aufmerksam machen möchten. Ein Muster dieses weichen Speckgummis hat uns vorgelegen. Es ist von ausgezeichneter Qualität und nimmt leicht jeden Bleistiftstrich fort, ohne das Papier anzugreifen. Es ist ferner vorzüglich geeignet, große Papierflächen leicht und rasch zu säubern. Die Firma **Günther Wagner** stellt Muster zur Erprobung zur Verfügung. Die Schreib- und Zeichenwarenhandlungen halten das Radiergummi „Pelikan-S" vorrätig. Man achte auf den Namen Pelikan und nehme kein anderes.

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitung ist ein Prospekt der **Tuchfabrik Christofstal** beigelegt. Die Firma ist bereit, unseren Lesern ihre Stoffe auch gegen bequeme Zahlungsbedingungen zu liefern. Für das Frühjahr und den Sommer hat die Firma eine hervorragend schöne Kollektion fertiggestellt. In den neuesten Modefarben und Geweben bringt die Firma eine entzückende Auswahl. Die Kollektion enthält über 400 Muster in allen Stoffarten und Preisen. Wir empfehlen die Einlage der besonderen Beachtung unserer Leser.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21187 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Katastertechniker oder Hilfstechniker
in der Bearbeitung von Fortschreibungsvermessungen erfahren, wird zum 1. Juli gesucht.
Katasteramt Hoyerswerda.

Erfahrener älterer Hochbautechniker
der selbständig entwerfen und veranschlagen kann, wird für sofort gesucht. Vergütung nach R.A.T. Gruppe VII. Beschäftigungsdauer zunächst etwa 4 Monate.
Marine-Bauamt Cuxhaven.

Zum möglichst baldigen Dienstantritt
wird von der Ostdeutschen Spar- und Bau-A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter „Osba" Dewog-Verband, Sitz Königsberg (Pr.),
ein tüchtiger Geschäftsführer
zur selbständigen Leitung eines größeren Baubüros mit langjähriger Erfahrung in Bauleitung, Ausschreibungen pp. gesucht. Einstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag. Ausführliche schriftliche Bewerbungen mit Angabe von Gehaltsansprüchen und Zeugnisabschriften sind bis 15. Juni d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.
Der Aufsichtsrat
P. Naumann, Vorsitzender
Königsberg i. Pr., Beekstr. Nr. 23.

Die Subskription auf Abendroth:
Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne
Praktisches Handbuch zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- u. Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer und technischer Grundlage für Siedlungstechniker und -beamte aller Art, mit 64 Tafeln und Zeichnungen, Preis R.M. 12.—
wird am 6. Juni 1926 geschlossen
Subskriptionspreis
für Bestellungen, die bis zum 6. Juni 1926 eingehen
nur R.M. 9.60.
Teilzahlungen gestattet!
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Ingenieurschule
Technikum Altenburg-Th.
STAATSKOMMISSAR
Maschinenbau · Automobilbau · Elektrotechnik
Preisw. Verpfl. im Stud. Casino Progr. auf Wunsch.

Betten
echtrot. federdicht. Daunenköper, 1½schlfrg., groß. Oberbett, Unterbett u. 1 Kissen m. 14 Pfd. grauen Federn gefüllt à Gebett GM. 43.—; dasselbe Gebett mit 2 Kissen u. 16 Pfd. zartw. Fed. gefüllt GM. 63.—.
Bettfedern
graue, per Pfd. GM. 1.10, zart und weich GM. 1.50, graue Halbdaun. GM. 3.25, Schleißfedern grau GM. 2.25, weiße Halbdaun. GM. 5.—, Daunen grau GM. 9.25, weiß GM. 12.50. Bettbezug aus gutem, weißem Linon oder geblümt oder kariert pro Stück GM. 7.20. Metallbetten und Matratzen. Alle Aussteuerartikel billig. Muster u. Katalog Nr. 247.
Bettfederngroßhandlung, Bettenfabrik und Versand Th. Kranefuß, Cassel.

Schweinsköpfe
geräuchert, mit dicker Fleischbacke, monatelang haltbar
9 Pfd. . . . . M. 5.20
30 Pfd. Schweinekleinfleisch . . . . M. 8.70
9 Pfd. rote Kugelkäse M. 3.80
9 Pfd. rote Tafelkäse M. 3.80
9 Pfd. gelbe Broden M. 3.80
9 Pfd. Tilsiter Art M. 4.70
9 Pfd. dän. Edam. Fett M. 7.40
9 Pfd. dän. Tafel-Fett M. 7.40
9 Pfd. dän. Holl. Fett M. 6.75
9 Pfd. dän. Schw. Fett. M. 9.45
200 Harzer Käse . . M. 3.90
freibl. ab hier Nachnahme.
H. Krogmann,
Nortorf (Holst.) 397.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. M. 6,— franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

CRONER:

Sturm über England!
Die Schicksalskrise des britischen Weltreichs
Eine Schrift, die jeder Gewerkschafter gelesen haben muß!
102 Seiten, kartoniert, mit farbigem Umschlag.
Preis R.M. 1,50.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme
R. MERKEL
Berlin W 35, Potsdamerstr. 111

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Der neue Brockhaus
Handbuch des Wissens in vier Bänden.
Sechste, gänzlich umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage von Brockhaus' Kleinem Konversations-Lexikon
Etwa 3000 Seiten Text, über 10000 Abbildungen und Karten im Text und auf 178 einfarbigen und 88 bunten Tafel- und Kartenseiten und 87 Uebersichten und Zeittafeln.
Jeder Band in Halbleinen . . . RM. 21,–
Jeder Band in Halbpergament . . RM. 26,–
Teilzahlung nach Vereinbarung.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Teilzahlung! Katalog frei!
Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B
L. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Hütte 3 Bd.
Mk. 38,70
Börner, Dubbel, Fischer, Gregor, Haeder liefert auf Raten
H. Meusser,
Buchhandlung
Berlin W. 57, Potsdamer Str. 75

nach BORKUM

Bedeutend ermäßigte Preise.
Bäder und Kurmittel jeder Art.
Wandelhallen.
Flugverbindung.
Auskünfte und Prospekte durch
Badedirektion und Reisebüros.
Landweg über Emden-Außenhafen mehrmals tägliche Verbindungen nach und von Borkum im Anschluß an die Badezüge nach besonderem Fahrplan.
Seeweg üb. Helgoland u. zurück m. Anschluß daf. nach u. von Bremerhaven, Norderney, Hamburg.
Hotel und Kurhaus, Inselhalle.
Villa „Frisia" am Strand .·. Hamburg. Küche.
Hotel-Pension Villa „Irene". Verlangen Sie Prospekt.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 24 / 8. Jahrgang — Berlin, den 11. Juni 1926

Aus dem Inhalt: Reichstagsbeschluß zum Schutz der älteren Angestellten — Die Betriebsrätewahlen im Ruhrbergbau — Queißer, Die Katastersekretäre — Beamte II. Klasse — Beilage: Bildung und Unterricht.

Wochenschau

*Rückgang der Konkurse im Mai. Die Konkursziffer ist gegenüber dem Vormonat um 20 v. H., nämlich von 1303 auf 042 zurückgegangen.

*Die Notlage der älteren Angestellten. Im Sozialen Ausschuß des Reichstages sind am 4. Juni die Beschlüsse des

* Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der eitung nochmals ausführlich behandelt.

Unterausschusses für Angestelltenfragen zur Beratung gekommen.

Verschlechterung auf dem Berliner Arbeitsmarkt. Nach dem Bericht des Landesarbeitsamtes Berlin hat sich der Berliner Arbeitsmarkt in der letzten Woche wesentlich verschlechtert. Die Zahl der Arbeitsuchenden ist um 3000 Personen gestiegen, so daß die Gesamtzahl jetzt rund 250 000 beträgt. Am stärksten betroffen sind die Metall-, Holz- und Konfektionsindustrie. Auch im Baugewerbe hat die Zahl der Arbeitslosen zugenommen.

An die Gewerkschaftsmitglieder!

Zwölfeinhalb Millionen deutscher Männer und Frauen haben im März 1926 den **Volksentscheid** über die entschädigungslose Enteignung der deutschen Fürsten gefordert. Mit dieser gewaltigen Willenskundgebung hat das deutsche Volk zum ersten Male selbst die Initiative zur Gesetzgebung in einer Frage von weittragender Bedeutung ergriffen.

Es ist kein Zufall, sondern in der Geschichte des Kampfes um die Sicherung und den Ausbau der deutschen Republik begründet, daß der erste Akt unmittelbarer Gesetzgebung durch das Volk um den Sieg des Gedankens geht:

Volksrecht bricht Fürstenrecht!

Die Fürsten selbst haben diese Entscheidung heraufbeschworen. In einer Zeit, in der Millionen deutsche Arbeitnehmer ohne Arbeit sind und von kargen Unterstützungen leben müssen, in einer Zeit, in der viele Hunderttausende von Invaliden und sonstigen Sozialrentnern, Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen sich in Not befinden, nach einem Krieg, in dem Millionen deutscher Frauen und Mütter ihre Männer und ihre Söhne haben hergeben müssen, wissen die ehemaligen deutschen Fürsten keinen anderen Weg, ihre Vaterlandsliebe zu betätigen, als um ihres privaten Vorteils willen ungeheuerliche Ansprüche an Geld und Gut an den neuen Staat zu stellen.

Kein Wunder, daß die Fürsten mit diesen „landesväterlichen" Bestrebungen auf verständnisvolle Unterstützung aller jener Kreise in Deutschland rechnen können, die noch immer darauf hoffen, eines Tages die verhaßte Republik stürzen und ihre Diktatur an Stelle des demokratischen Staates setzen zu können. Von dieser Diktatur, deren Pläne in den letzten Wochen aufgedeckt wurden, bis zur Wiederaufrichtung der alten Fürstenherrlichkeit, ist nur ein Schritt.

Inzwischen sollen den Fürsten **Hunderte von Millionen** deutschen Volksvermögens als **Wartegeld** ausgezahlt werden.

Die **Reparationszahlungen**, an denen besonders das arbeitende Volk in den nächsten Jahren zu tragen haben wird, sind in den Augen der Monarchisten offenbar noch keine genügend schwere Belastung. Das deutsche Volk soll außerdem neue schwere Lasten in Form von

Reparationszahlungen an seine früheren Beherrscher

auf seine geduldigen Schultern nehmen.

Das muß der Volksentscheid verhindern. Die Habsucht der deutschen Fürsten steht in umgekehrtem Verhältnis zu den Verdiensten, die sie um Land und Volk erworben haben. Die Elendsjahre seit dem Kriege sind die bitteren Folgen jener verfehlten Politik, deren verantwortliche Träger die Fürsten und ihre monarchistische Gefolgschaft gewesen sind.

Es gilt, **das Recht des neuen Staates**, das Interesse des Volksganzen zu verteidigen gegen die Anmaßung der Fürsten wie gegen die Putschpläne der Monarchisten. Das ist die große Bedeutung des

Volksentscheids am 20. Juni.

Die Entscheidung kann für die organisierten Arbeitnehmer in Stadt und Land nicht zweifelhaft sein. Am 20. Juni gibt es nur eine Antwort auf die Forderung der Fürsten: **Das einmütige „Ja"** aller Arbeiter, Angestellten und Beamten **für** die entschädigungslose Enteignung.

Gewerkschaftsmitglieder! **Unterstützt die Sammlungen** für den Volksentscheid, jeder nach seinen Kräften. Eure Beiträge müssen den Weg zum Sieg bahnen.

Zum Sieg des freien Volkes über seine Unterdrücker!

Zum Sieg der deutschen Republik über ihre Feinde!

Der Wille des arbeitenden Volkes muß das Recht des neuen Staates bestimmen!

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. **Allgemeiner freier Angestelltenbund.**

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Reichstagsbeschluß zum Schutz der älteren Angestellten

Einheitsfront aller Angestellten im Parlament.

Seit dem November 1925 liegen dem Deutschen Reichstag die zunächst vom AfA-Bund, später aber auch von den anderen Richtungen der Angestelltenbewegung eingebrachten Anträge zur Erledigung vor. Monat um Monat ist verstrichen, ohne daß die Mehrheit des Reichsparlaments für eine Behandlung dieser dringlichen Fragen gewonnen werden konnte. Am 25. Mai 1926 hat schließlich der Soziale Ausschuß des Reichstags auf Anregung unseres Kollegen Aufhäuser beschlossen, einen besonderen Unterausschuß einzusetzen, der die von allen Parteien eingebrachten zahlreichen Anträge und die von den Angestelltenverbänden, wie von den einzelnen notleidenden Kollegen und Kolleginnen gemachten Eingaben beraten und zu einer sozialen Entscheidung bringen sollte. Diesem Unterausschuß gehörten sämtliche Reichstagsabgeordneten an, die aus der Angestelltenbewegung hervorgegangen sind. Das sind folgende Abgeordnete:

Aufhäuser, Sozialdemokratische Partei (AfA-Bund),
Lambach, Deutschnationale Volkspartei (D.H.V.),
Gerig, Zentrumspartei (D.H.V.),
Stöhr, Deutschvölkische Freiheitspartei (D.H.V.),
Thiel, Deutsche Volkspartei (D.H.V.),
Schneider, Demokratische Partei (G.d.A.),
Torgeler, Kommunistische Partei.

Nach umfangreichen und sehr eingehenden Beratungen war es schließlich möglich, in diesem besonderen Angestellten-Unterausschuß eine gemeinsame Vorlage zustande zu bringen, deren Wortlaut wir nachstehend veröffentlichen, und die nun dem Vollausschuß und nachher dem Plenum des Reichstags zur Bestätigung vorgelegt werden wird. — Die vom AfA-Bund aufgestellten Forderungen sind in dieser Vorlage nicht restlos berücksichtigt worden. So ist z. B. der Benutzungszwang bei den Arbeitsnachweisen von der Mehrheit des Unterausschusses abgelehnt worden; unser Verlangen nach einem völligen Verbot der Chiffreanzeigen und andere Forderungen sind ebenfalls gescheitert. Da es uns aber darauf ankommen muß, nun endlich überhaupt den älteren Angestellten zu helfen, so hat Kollege Aufhäuser im Unterausschuß unter Zurückstellung einzelner unserer Wünsche ebenfalls der Gesamtvorlage zugestimmt, die immerhin eine ganz wesentliche Verbesserung des heutigen Zustandes bedeuten würde; denn bisher sind die älteren Angestellten völlig schutzlos dem Elend preisgegeben.

Es ergeht nunmehr an die Angestellten draußen im Land, und zwar ohne Unterschied der Verbandszugehörigkeit, der Aufruf, diese Vorlage des Unterausschusses zu unterstützen, und den Reichstag zur Annahme dieses von den Angestellten aller Richtungen gemachten Vorschlages zu veranlassen.

Der Unterausschuß beschloß, dem 9. Ausschuß folgende Leitsätze zur Behebung der Notlage der älteren Angestellten vorzuschlagen:

1. Arbeitsvermittlung.

a) Meldepflicht: Die Unternehmen und Verwaltungen öffentlichen und privaten Rechts sind verpflichtet, freiwerdende Stellen bei einem öffentlichen oder sonstigen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis anzumelden. Unter diese Verpflichtung fallen alle Tätigkeiten, deren Ausübung den Bestimmungen über die Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes entspricht. Diese Unternehmen sollen weiter verpflichtet sein, einem öffentlichen oder sonstigen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweis von der Kündigung und Entlassung älterer Angestellten (über 40 Jahre) Anzeige zu machen.

b) Chiffreanzeigen: Wer durch Chiffreanzeige eine offene Stelle ausschreibt, ist verpflichtet, dem Bewerber innerhalb einer Frist von zwei Wochen, wenn die Bewerbung erfolglos ist, die Bewerbungspapiere (Zeugnisabschriften, Lichtbild) zurückzusenden. Geschieht dies nicht, hat der Bewerber das Recht, von dem Verlag des Organs, in welchem die Anzeige erschien, die Anschrift des Empfängers der Bewerbung zu fordern. Dieser Forderung hat der Verlag innerhalb einer Frist von zwei Wochen stattzugeben. Eine Chiffreanzeige darf nur aufgenommen werden, wenn der Auftraggeber dem Verleger eine Bescheinigung eines nach Ziff. 1a zugelassenen Arbeitsnachweises über die erfüllte Meldepflicht vorlegt.

2. Arbeitsrecht.

a) Beschäftigungsverpflichtung: Alle Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts, die mindestens 5 Angestellte (Lehrlinge ausgenommen) beschäftigen, sind gehalten, auf je 5 Angestellte einen Angestellten über 40 Jahre zu beschäftigen. Die Unternehmen, bei denen diese Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt, sind verpflichtet, in dem genannten Rahmen ältere Angestellte über 40 Jahre, die mindestens zehn Jahre in einer Tätigkeit zurückgelegt haben, die nach dem § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes die Versicherungspflicht begründet und seit mindestens drei Monaten erwerbslos sind, einzustellen. Unterbrechungen dieser Tätigkeit werden nicht mitgerechnet.

b) Einstellungszwang: Unternehmen des öffentlichen und privaten Rechts, die der Beschäftigungsverpflichtung nicht nachkommen, sind vom Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises unter Fristsetzung hierzu aufzufordern. Kommt der Arbeitgeber der Aufforderung innerhalb dieser Frist nicht nach, so hat der Vorsitzende des Landesamts für Arbeitsvermittlung die zwangsweise Einstellung zu veranlassen. Mit der Zustellung der Einstellungsverfügung gilt der Anstellungsvertrag als abgeschlossen. Der Vorsitzende des Landesamts für Arbeitsvermittlung bestimmt den Inhalt des Anstellungsvertrages, soweit er nicht durch einen Tarifvertrag geregelt ist. — Notwendige Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten sind aus den Mitteln der Erwerbslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung) zu decken. Im Falle zwangsweiser Einstellung können dem Arbeitgeber die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Bei der Auswahl der zwangsweise Einzustellenden sind die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise der Berufsverbände zu beteiligen. — Bei der Zuweisung sollen berücksichtigt werden: a) fachliche Eignung für den Betrieb, b) Dauer der Stellenlosigkeit in Verbindung mit den Familienverhältnissen, c) das Lebensalter.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitsnachweis diejenigen Auskünfte zu geben, die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendig sind. Insbesondere ist Auskunft zu erteilen über:

1. Zahl und Alter der beschäftigten Angestellten.
2. Dauer des Dienstverhältnisses der beschäftigten Angestellten.
3. Aenderung in der Zusammensetzung der Angestellten des Betriebes während der letzten 10 Jahre, auch über die Zahl der leitenden Angestellten im Verhältnis zu der Zahl der sonst beschäftigten Angestellten.

Der Arbeitgeber ist auch verpflichtet, den Beauftragten des Landesamts für Arbeitsvermittlung die erforderliche Einsicht in die Betriebsverhältnisse zu gewähren.

Strafbestimmungen (im Arbeitsplan Ziff. 1 d). Arbeitgeber, die gegen die hiernach (nach den unter Ziff. 1 und 2 gefaßten Beschlüssen) zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen verstoßen, sind mit wirksamen Geldstrafen für jeden einzelnen Fall zu belegen. Die Geldstrafen sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Wirtschaftskraft des Unternehmens stehen. Im Wiederholungsfalle sind Strafverschärfungen vorzusehen.

c) Kündigungsschutz. 1. Notmaßnahmen für ältere Angestellte. Zu Kündigung des Dienstverhältnisses eines Angestellten im Sinne dieses Gesetzes bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. Bei Entlassungen, die durch gänzliche Stillegung des Betriebes erforderlich sind.

2. Bei Kündigungen aus einem wichtigen Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. Unverschuldetes Unglück gilt nicht als wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung.

Im Falle des Abs. 2 Ziff. 2 ist der Einspruch nach Maßgabe des § 84 Abs. 2 und § 86 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes statthaft.

Wird eine fristlose Kündigung (Abs. 2 Ziff. 2) durch gerichtliches Urteil für ungerechtfertigt erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen. § 89 des Betriebsrätegesetzes findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Entscheidung der Betriebsvertretung bei Kündigung eines Angestellten im Sinne dieses Gesetzes kann sowohl der Arbeitgeber als auch der Angestellte das Arbeitsgericht binnen zweier Wochen nach Fällung der Entscheidung anrufen.

Die Zustimmung zur Kündigung muß versagt werden, wenn sich die Kündigung als eine unbillige, nicht durch das Verhalten des Angestellten oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt.

Besteht keine Betriebsvertretung, so wird die Kündigung erst durch Zustimmung des Arbeitsgerichts wirksam.

Die Zustimmung zur Kündigung hat keine rückwirkende Kraft.

2. Aenderung des bestehenden Arbeitsrechts: Bei Kündigung von Angestellten durch den Arbeitgeber betragen die Mindestkündigungsfristen nach dem Handelsgesetzbuch, der Reichsgewerbeordnung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch:

von 5 Dienstjahren an 3 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres,
von 10 Dienstjahren an 6 Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres,
von 15 Dienstjahren an 9 Monate zum Schluß eines Kalenderhalbjahres,
nach 20 Dienstjahren dürfen Angestellte von Arbeitgebern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gekündigt werden. Der Angestellte darf höchstens an eine Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten gebunden werden.

d) Abkehrgeld: Bei Kündigungen von Angestellten durch den Arbeitgeber ist eine Abgeltung zu entrichten, die beträgt bei einer Dauer der Zugehörigkeit zu dem Betrieb, der Unternehmung oder der Unternehmungsgruppe:

von 3 Jahren 1 Monatsgehalt,
nach je 2 weiteren Jahren 1 weiteres Monatsgehalt.

3. Lehrlings- und Bildungsfragen.

Der Unterausschuß fordert reichsgesetzliche Vorschriften über die Höchstzahl von Lehrlingen im Handelsgewerbe. Für die übrigen Angestelltenberufe sollen entsprechende Vorschriften erlassen werden.

Die Stellenlosennot unserer Berufsgenossen ist immer noch im Wachsen begriffen, deshalb ist jetzt keine Zeit mehr zu verlieren, um endlich auch den Angestellten den längst notwendigen gesetzgeberischen Schutz zu verleihen. Der Reichstag, der beabsichtigt, im Juli eine längere Pause eintreten zu lassen, darf nicht in die Ferien gehen, ohne daß vorher mindestens diese hier veröffentlichte Vorlage beschlossen ist. Wenn die oben genannten Abgeordneten, die dem Unterausschuß angehörten, diesmal wenigstens für ihre eigene Vorlage stimmen, so werden wir zusammen mit ihren Fraktionen nicht nur eine Mehrheit für das vorgelegte Gesetz aufbringen können, es müßte sogar eine einstimmige Annahme durch den Reichstag erfolgen. Die älteren Angestellten hätte

s wahrlich verdient! — Wir möchten bei dieser Lebensfrage für die Angehörigen der Angestelltenberufe auch nicht annehmen, daß sich nur ein einziger Angestelltenvertreter im Reichstag finden sollte, der das vorstehende bescheidene Mindestprogramm, das die Angestellten aller Richtungen im Unterausschuß gemeinsam aufgestellt haben, etwa im Plenum des Reichstags wieder zu Fall bringt.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im April. Die bereits im Vormonat beobachtete leichte Besserung der Arbeitsmarktlage wirkte sich, wie im 1. Juni-Heft des Reichsarbeitsblattes berichtet wird, auch im April weiter aus. Die Entwicklung folgte im wesentlichen der für die voranschreitende Jahreszeit nach den Erfahrungen früherer Jahre typischen Bahn, blieb aber bei der außerordentlichen abweichenden Höhe der Arbeitslosigkeit naturgemäß in ihrer Rückwirkung auf diese hinter dem Vorjahre zurück.

Krankenkassenstatistik. Die Zahl der in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmer, mit anderen Worten die der Pflichtmitglieder bei den reichsgesetzlichen Krankenkassen, stieg im April in stärkerem Maße als im Vormonat. Am 1. April hatte die Zahl der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder bei den gleichen berichtenden Kassen 12 763 613 betragen, am 1. Mai betrug sie 13 231 746; dies bedeutet eine Zunahme um 3,7 v. H. (im Vormonat 0,9 v. H.).

Arbeitsnachweisstatistik. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen Ende April verfügbar gebliebenen Arbeitsuchenden belief sich auf 2,37 Millionen gegen 2,52 Millionen Ende März. Die Besserung machte rund 150 000 oder 6 v. H. aus. Auch die Zahl der am Monatsschluß verfügbaren offenen Stellen ging gegenüber dem Vormonat etwas, nämlich um 1,2 v. H. zurück.

Die Statistik der Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit in den Arbeiterfachverbänden läßt für den Monat April auf eine leichte Besserung schließen. Die 39 berichtenden Verbände meldeten am 24. April bei einer durch die Erhebung erfaßten Mitgliederzahl von rund 3,5 Millionen 73 993 oder 19,1 v. H. als mit verkürzter Arbeitszeit beschäftigt und 655 537 oder 18,6 v. H. als völlig arbeitslos (gegen 21,7 v. H. bzw. 21,4 v. H. im Vormonat).

Die Statistik der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge ergibt für die Zeit bis zum 15. Mai einen weiteren Rückgang der Zahlen der Unterstützten. Gezählt wurden am 15. April 1878 881, am 1. Mai 1 781 509, am 15. Mai 1 743 429 unterstützte Vollerwerbslose. Die Besserung betrug demnach in der zweiten Aprilhälfte 5,2 v. H., in der ersten Maihälfte nur noch 2,1 v. H.

* * *

Die Arbeitsmarktlage für technische Angestellte hat sich im Monat Mai nach unseren Beobachtungen aufs neue erheblich verschlechtert. Besonders schwer lastet der Druck der Krise auf den Angestellten der Metallindustrie, in der um die Mitte des Monats wiederum zahlreiche Massenkündigungen erfolgten, so insbesondere im westfälischen Industriegebiet — durch die Ausdehnung des Montantrustes — und in Süddeutschland (Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell). Das Baufach hat ebenfalls einen Neuzugang Arbeitsuchender, z. B. Behördentechniker, zu verzeichnen; auffällig viel Kündigungen erfolgten ferner im Kunstgewerbe (Teppichindustrie). Bei den wieder in Stellung befindlichen Kollegen handelt es sich sehr häufig nur um Uebernahme einer von vornherein auf kurze Zeit bemessenen Tätigkeit.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Mai von 934 (im April von 625) Mitgliedern eingefordert. In dieser Zahl kommt jedoch ein großer Teil der Massenkündigungen im westfälischen Industriegebiet, in Süddeutschland und im Kunstgewerbe, mit deren Rücknahme zunächst noch gerechnet werden kann, nicht zum Ausdruck. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis im Mai 597 Mitglieder (im April 613, im März 912). Von diesen waren 319 in gekündigter Stellung (im April 225, im März 629), 256 stellenlos (im April 514, im März 259), 22 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 597 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	430	Baugewerbe	134
Bergbau	4	Chemische Industrie	12
Steine und Erden	5	Kunstgewerbe	7
Textilindustrie	2	Sonstige	3

Das Durchschnittsalter der in der Zeit vom 8. Mai bis 5. Juni wieder in Stellung getretenen 134 Mitglieder (im April 219) betrug 32,2 Jahre (im April 31,6 Jahre); davon waren bis 40 Jahre alt 81,3 Proz., über 40 Jahre alt 18,7 Proz., also wieder ein Beispiel für die Bevorzugung jüngerer Kräfte.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat sich in dem Berichtsmonat vermindert, und zwar waren am 1. Juni 1677 Mitglieder unterstützungsberechtigt gegenüber 1794 am 1. Mai und 1730 am 1. April. Diese Abnahme ist hauptsächlich auf den Ablauf zahlreicher bewilligter Unterstützungen (Aussteuerung) zurückzuführen. Mit dem bevorstehenden Vierteljahreswechsel ist wieder mit einem wesentlichen Ansteigen der Ziffer zu rechnen.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im April 38 799 (im März 36 010) Techniker aller Art, davon 339 weibliche, eingetragen. An offenen Stellen waren für männliche 1323, weibliche 9 vorhanden. Besetzt wurden 828 männliche, weibliche 4. Auf 100 offene Stellen kamen im April 2914 Arbeitsgesuche (im März 3198, im Februar 3509)

Konkurse und Geschäftsaufsichten im Monat Mai. Nach den im Monat Mai gemeldeten Ziffern über die gemeldeten Konkurse und Geschäftsaufsichten zu urteilen, müßte sich die Wirtschaftslage bedeutend gebessert haben. Nach dem „B.T." war die Entwicklung im Vergleich zu den Vormonaten die folgende:

1926	Konkurse	Geschäftsaufsichten
Januar	1968	1432
Februar	1934	1525
März	1845	1486
April	1303	938
Mai	1042	712

Danach ergäbe sich gegenüber dem Vormonat ein Rückgang von 20 Prozent. Und gegenüber dem Monat Januar wäre die Konkursziffer beinahe um die Hälfte zurückgegangen. Die Konkursziffern gehen weit schneller zurück als die Zahlen der Erwerbslosen und Kurzarbeiter, denn in der ersten Maihälfte war hier nur ein Rückgang von zwei Prozent zu verzeichnen.

Zusammentritt der Enquete-Kommission. Der von der Reichsregierung auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1926 einberufene Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft ist am 7. Juni zusammengetreten. Er besteht zunächst aus insgesamt 29 Mitgliedern, von denen elf auf Vorschlag des Reichstages, neun auf Vorschlag des Vorläufigen Reichswirtschaftrates und neun nach freiem Ermessen der Reichsregierung berufen wurden. Außerdem hat der Ausschuß das Recht, sich durch Zuwahl von höchstens sechs weiteren Mitgliedern, die auf seinen Vorschlag von der Reichsregierung berufen werden, zu ergänzen. Unter den vom Reichswirtschaftsrat vorgeschlagenen Mitgliedern befinden sich als Vertreter der freien Gewerkschaften die Kollegen Eggert vom Vorstand des A.D.G.B. und Tarnow, der Vorsitzende des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Als Ersatzmann für den Kollegen Tarnow ist Kollege Schweitzer vom Reichswirtschaftsrat vorgeschlagen worden. Als Vorsitzenden des Ausschusses hat die Reichsregierung den Reichstagsabgeordneten Dr. Lammers bestellt, der gleichzeitig dem Präsidium des Reichsverbandes der deutschen Industrie angehört. Daß mit dieser Ernennung eines Industriellen zum Vorsitzenden des Ausschusses das Vertrauen zu einer absolut unparteiischen Durchführung der Untersuchung in der Arbeitnehmerschaft gestärkt worden wäre, wird man nicht behaupten können.

Für die Durchführung der Arbeiten des Ausschusses ist ein Arbeitsplan aufgestellt worden, der sechs Unterausschüsse vorsieht, die sich nach den Hauptgebieten der durchzuführenden Untersuchungen gliedern. Einer dieser Unterausschüsse hat — wie es im Gesetz selbst vorgeschrieben ist — zu untersuchen, in welcher Weise die Dauer der Arbeitszeit und die Art der Entlohnung nach den Erfahrungen der letzten Jahre auf die Arbeitsleistung eingewirkt haben.

Die erste Sitzung des Gesamtausschusses wurde mit einer Rede des Reichswirtschaftsministers Dr. Curtius eröffnet, in der ausführlich die Aufgabe des Ausschusses und die Bedeutung seiner Arbeit für die Lösung der großen deutschen Wirtschaftsprobleme dargelegt wurden. Mit Recht wurde in dieser Rede auch auf die Gefahren einer so umfassenden Aufgabe, wie sie dem Ausschuß gestellt ist, hingewiesen und die Notwendigkeit betont, das Arbeitsgebiet des Ausschusses scharf zu umreißen, um zu vermeiden, daß die Untersuchung ins Uferlose gerät. Wenn man sich vergegenwärtigt, welchen ungeheuren Fragenkomplex die Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der gesamten deutschen Wirtschaft umfaßt, erscheint in der Tat die Befürchtung nicht unberechtigt, daß die Untersuchungen des Ausschusses schließlich einen sol-

chen Umfang annehmen könnten, daß sie erst in einer Zeit zu Ergebnissen führen, in der die gegenwärtigen Daseinsbedingungen der deutschen Wirtschaft sich bereits grundlegend verändert haben. Vom Arbeitnehmerstandpunkt aus aber ist es dringend erwünscht, daß die Untersuchung recht bald Ergebnisse zeitigt, die praktisch zur Ueberwindung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise verwertet werden können.

Sozialpolitik

Fünf-Millionen-Fonds zur Unterstützung erwerbsloser Angestellten. Der AfA-Bund hat am 11. Mai d. J. den Länderregierungen eine Eingabe unterbreitet, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Reichsregierung hat den Ländern insgesamt 5 Millionen Reichsmark zur Unterstützung derjenigen erwerbslosen Angestellten zur Verfügung gestellt, die bereits ausgesteuert sind oder die bis zum Januar dieses Jahres der Erwerbslosenfürsorge nicht unterstellt waren. Unter diesen vorbezeichneten Voraussetzungen hat nur eine geringe Zahl von Angestellten von der Unterstützung Gebrauch gemacht, so daß den Ländern aus der ihnen übergebenen Summe noch namhafte Beträge zur Verfügung stehen. Wie uns bekannt ist, hat das Sächsische Staatsministerium bzw. das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium angeordnet, daß die noch vorhandenen Gelder nunmehr an solche erwerbslosen Angestellten verteilt werden, die von der Erwerbslosigkeit besonders hart betroffen worden sind. Diese Fälle sollen insbesondere dann als vorwiegend erachtet werden, wenn der erwerbslose Angestellte z. B. ein oder mehrere Kinder in der Lehre oder auf einer Schule hat oder wenn sich durch Krankheit in der Familie die Notlage wesentlich verschärft hat. Angestellte, bei denen eine derartige Notlage vorhanden ist, haben durch ihren Verband ein Gesuch an das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium unter Darlegung der Verhältnisse zu richten. Das Gesuch wird geprüft und das Ministerium überweist dann, wenn es die Erfordernisse für gegeben erachtet, dem Verband den zu zahlenden Betrag. Folgende Sätze sind als Norm aufgestellt:

Für den Ledigen	75 R.M.,
für den Verheirateten	100 R.M.,
und für jedes im Haushalt des erwerbslosen Angestellten befindliche unterhaltungsberechtigte Kind	25 R.M.

Wir begrüßen das Vorgehen des Sächsischen Wohlfahrtsministeriums und erlauben uns anzuregen, daß auch das dortige Staats- bzw. zuständige Ministerium den gleichen Weg einschlägt. Wir bitten Sie, uns mitzuteilen, ob und in welchem Ausmaße Sie bereit sind, unseren Wünschen zu entsprechen."

Wir bitten, die erwerbslosen Bundeskollegen in Sachsen, auf die obige Voraussetzungen zutreffen, auf diese Möglichkeit, ihre Notlage zu mildern, aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, durch ihre Ortsverwaltungen entsprechende Anträge zu stellen. Sobald andere Länderregierungen dem sächsischen Beispiel gefolgt sind, werden wir davon Kenntnis geben.

Berlepsch †. Der Name des auf seinem Gute Seebach im Kreise Langensalza am 2. Mai verstorbenen früheren Preußischen Handelsministers Freiherrn von Berlepsch ist auf das engste verknüpft mit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland. Als Oberpräsident der Rheinlande 1890 zur Nachfolge Bismarcks in die Leitung des Preußischen Handelsministeriums, des für die damalige deutsche Sozialpolitik wichtigsten Ministeriums berufen, war es zunächst seine Aufgabe, die Februarerlasse des Kaisers, die Einberufung einer Internationalen Arbeiterschutzkonferenz und den nationalen Arbeiterschutz betreffend zur Durchführung zu bringen. Was Berlepsch in seiner sechsjährigen Ministerschaft sozialpolitisch erstrebt und was er gegen außerordentlich große Widerstände, besonders aus den Kreisen der Schwerindustrie, erreicht hat, das gehört der deutschen Geschichte an. Hervorzuheben sind hiervon seine Novelle zur Reichsgewerbeordnung, zur Höchstarbeitszeit und zum Nachtarbeitsverbot für erwachsene Arbeiterinnen, der Beginn eines Wöchnerinnenschutzes, der Sonderschutz für Jugendliche, Verbesserung der Gewerbeaufsicht, Einführung einer Arbeitsordnung, die schnelle Durchführung des Gewerbegerichtsgesetzes. Sein Rücktritt erfolgte 1896 aus Anlaß des Kampfes um die Bäckereiverordnung. Nichts ist bezeichnender für den Haß, mit dem ihn die Industrie bekämpfte, als die Worte, die der Generalsekretär des „Zentralverbandes Deutscher Industrieller" an einen bayerischen Reichsrat nach seinem Rücktritt schrieb: „Daß wir endlich den Herrn von Berlepsch klein bekommen haben, hat mich mit Befriedigung erfüllt."

Zum Unterschied von vielen Ministern, die sich nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst in Schweigen hüllten oder höchstens anonym weiterwirkten, hat Berlepsch weiter als Privatmann für seine Ideen gekämpft. Seine führende Mitarbeit im „Verein für Sozialpolitik" und in der „Gesellschaft für soziale Reform", deren Ehrenpräsident er zuletzt war, haben sehr viel dazu beigetragen, den Gedanken der Notwendigkeit der sozialen Reform in die breitesten Volksschichten, besonders des Bürgertums zu tragen.

Im Lichte der Geschichte steht Berlepsch nach den Worten eines seiner Mitarbeiter „als erster leitender deutscher Staatsmann da, der den berechtigten Kern der Arbeiterbewegung erkannt und die Versöhnung zwischen ihr und dem Staat sich zur Lebensaufgabe gesetzt" hatte. Er war in der Tat der letzte große Vertreter der „Sozialpolitik von oben", die an die soziale Einsicht, das Mitgefühl und den Gerechtigkeitssinn der herrschenden Klassen appellierte. Wenn diese Periode der Sozialpolitik auch vorüber ist, so werden die Freien Gewerkschaften, die Träger der neuen Sozialpolitik, die sich die Befreiung der Arbeit von der Vorherrschaft des Besitzes zum Ziele gesetzt hat, doch stets dieses bedeutenden edlen Menschen und seiner Verdienste mit Ehren gedenken.

Angestelltenbewegung

„Der B.A.I. ist gelb." Zu unserer Notiz in Nr. 22 der „D.T.Z." schickt uns der „Bund angestellter deutscher Architekten und Bauingenieure" folgende preßgesetzliche Berichtigung:

„Es ist unwahr, daß Vertreter des B.A.I. (Bund angestellter deutscher Architekten und Bauingenieure) zu der Festveranstaltung der Firma Zeidler & Wimmel im Hotel Adlon in Berlin erschienen sind.

Es ist ferner unwahr, daß der B.A.I. in irgendwelcher Form eine Geldspende von der Firma Zeidler & Wimmel oder einem ihrer Inhaber oder Vertreter erhalten hat oder erhalten soll. Es hat folglich auch keine Danksagung für eine solche Spende stattgefunden."

Wir haben inzwischen festgestellt, daß unserem Gewährsmann eine Verwechslung passiert ist. Die 25 000 R.M. hat nicht der B.A.I., sondern ein anderer Verband geschluckt. Der Irrtum ist aber verständlich, wenn man sich des „hochpoetischen" Glückwunschtelegramms des B.A.I. an die Firma Zeidler & Wimmel erinnert, das unstreitig eine gelbe Gesinnung des B.A.I. beweist. Aber schließlich war der Firma ein Honorar von 25 000 R.M. für diese poetische Leistung doch wohl etwas zu hoch.

Berufsfragen

Die verhaßte Unabdingbarkeit. Auch unter den Arbeitgebern gibt es robuste und zartbesaitete Gemüter. Die robusten überwiegen. Sie gehen, wenn der Angestellte dem Arbeitgeber in seiner Not nicht durch Gehaltsverzicht beizuspringen bereit ist, mit Kündigungsdrohungen und, wenn's nicht anders sein kann, mit Kündigungen vor. Daß derartige durch Mißbrauch der wirtschaftlichen Macht erzielte Gehaltsabzüge in den meisten Fällen gleichzeitig Vertragsbrüche bestehender Tarifverträge sind, stört diese robusteren Naturen durchaus nicht. Andere aber scheuen zunächst noch den offenen Rechtsbruch. Es gibt immer noch so etwas wie eine Unabdingbarkeit der Tarifverträge; sie ist auch ihnen nur ein Zwirnsfaden, über den sie im Ernstfalle natürlich nicht stolpern würden, aber der Teufel traue den Gerichten in Arbeits- und Tarifrechtssachen. Manchmal entgleisen diese auch heute noch und da ist es am Ende doch besser, den Dingen vorsorglich ein verhüllendes Paragraphenmäntelchen umzuhängen, etwa nach dem Muster der Firma C. Rudolph in Magdeburg, die sich von ihren ausgepowerten Angestellten folgende Gehaltsquittung unterschreiben läßt:

„. . . .? . . . R.M. Gehalt für den Monat April 1926 habe ich von der Firma C. Rudolph & Co. richtig erhalten. Weitere Gehaltsansprüche stehen mir gegen die Fa. C. Rudolph & Co. nicht zu. Soweit eine Differenz zwischen Tarifgehalt und entgegengenommenem Gehalt besteht, liegt ein Schulderlaß im Sinne des § 397 Abs. 1 B.G.B. vor."

Da die Sache in einer bestechend schönen Form aufgemacht ist, wird sie wahrscheinlich Schule machen. Wir warnen dringend vor dem Unterschreiben solcher Quittungen, denn nach der heutigen Einstellung der Gerichte zur Frage der Unabdingbarkeit im Falle des freiwillig oder unfreiwillig anerkannten Verzichtes ist die spätere Geltendmachung eines Anspruches so gut wie aussichtslos.

Eine geheime Konkurrenzklausel. Wie wir erfahren, ist in einer Vorstandssitzung des Textilveredelungsmaschinen-Verbandes am 21. April d. J. beschlossen worden, „die Verbandsmitglieder zu verpflichten, die Einstellung der von Verbandsfirmen entlassenen Angestellten nur dann vorzunehmen, wenn zwischen der bisherigen und der neuen Firma Verhandlungen stattgefunden haben."

Dieser Vorgang zeigt von neuem, daß die geheime Konkurrenzklausel nach wie vor besteht und als bequemes Mittel benutzt wird, Angestellten die Verbesserung ihrer Einkommen durch Stellenwechsel unmöglich zu machen. Wann wird sich der Reichstag endlich dazu aufraffen, die Anwendung dieser infamen Methode der Unterbindung der Freizügigkeit nicht nur zu verbieten, sondern auch unter Strafe zu stellen?

Industrie und Baugewerbe

ıdustrietarife

Bayerische Parlamente gegen das N.F.A.K. Die Kampfmaßıhmen des Nürnberg-Fürther Arbeitgeber-Kartells gegen die ngestellten beschäftigten am 18. Mai den Polizeisenat des :adtrates in Nürnberg. Die sozialdemokratische Stadtıtsfraktion stellte folgende Anfrage an den Stadtrat:

„Hat sich das zuständige Referat des Stadtrates bereits mit der erlgten Massenkündigung des Nürnberg-Fürther Arbeitgeber-Kartells behäftigt und die Auswirkungen auf das Arbeitsamt, auf die Erwerbsenfürsorge und das Wohlfahrtsamt erwogen?

Welche Maßnahmen des Stadtrates sind möglich, um diesen brutalen sichten entgegenzuwirken?“

In der Begründung zu dieser Anfrage führte der Redner a. aus, daß nicht nur zahlreiche Familien der Angestellten r Angst und Sorge vor der Erwerbslosigkeit ausgesetzt nd, sondern auch die Stadt selbst sehr stark dabei interessiert i. Er hob hervor, daß das brutale Vorgehen der Arbeitgeber eignet sei, die Wirtschaftslage noch mehr zu verschärfen. es weiteren schilderte er die Lage, die an dem Tage entstehen ird, an dem diese Massenkündigung wirksam werde, inssondere den Riesenansturm auf das Arbeitsamt. Er ist der einung, daß der Stadtrat bei Vergebung von Arbeiten und ufträgen sowie bei Kreditbewilligungen usw. ein Wort mitzuden habe. Er stellt fest, daß trotz alles Redens über die olksgemeinschaft für die Arbeitnehmer eine Harmonie mit esen sich als national bezeichnenden Kreisen undenkbar sei, deren Profitgier und Dividendensucht alles zerschlage. uch die Stadträte, von denen die „Fränkische Tagespost“, der ir diese Mitteilung entnehmen, vermutet, daß sie parteiolitisch den N.F.A.K.-Gewaltigen nahestehen, rücken von diem Vorgehen entschieden ab. Der zuständige Referent empfhl, an das N.F.A.K. den Appell zu richten, den herausgebenen Beschluß zu revidieren. Im übrigen müsse die adt bei den Notstandsarbeiteen auf die besonderen Bedürfsse der Angestellten Rücksicht nehmen. Besondere Vorhläge hierfür stellt er für die nächste Stadtratssitzung in ıssicht.

Der Oberbürgermeister Dr. Luppe hob hervor, daß es ırchaus verkehrt ist, die Gehalts- und Lohnverhältnisse uernd zu verschlechtern, da dadurch die Absatzmöglichiten im Inlande nur noch geringer würden. Wenn aber die ndigung der N.F.A.K.-Angestellten tatsächlich zur Entlassung hrt, so bleibe nichts anderes übrig, als die der Stadt dadurch wachsenden Mehrausgaben für Erwerbslosenunterstützung ırch eine Erhöhung der Gewerbesteuer aufzubringen.

Andere Redner wiesen noch darauf hin, daß die Arbeitber seit längerer Zeit Gehälter und Löhne abbauen, aber mit n Preisen niemals folgen.

Der Senat stimmte den Vorschlägen des Referenten zu.

Auch der bayerische Landtag beschäftigte sich in iner ersten Sitzung nach den Pfingstferien mit dem N.F.A.K. ie sozialdemokratische Fraktion hatte folgende Interpellan eingebracht:

„Ist die bayerische Regierung bereit, geeignete Schritte zu unterımen, um die drohende Stillegung der bayerischen Wirtschaft durch erfolgten Massenkündigungen von Angestellten in der Großstadtinstrie sowie dem Großhandel hintanzuhalten?“

In der Begründung sprach der Antragsteller die Vermutung s, daß die Arbeitgeberschaft zu glauben scheine, die reaknäre Einstellung der bayerischen Regierung sei ihrem Vorhen günstig. Die Angestellten seien den Unternehmern in n letzten Monaten sehr weit entgegengekommen. Sie hätten n Kampfmaßnahmen abgesehen, trotzdem ein Schiedsspruch m letzten Oktober, der eine siebenprozentige Gehaltshöhung vorgesehen habe, weder von den Unternehmern angemmen, noch vom Sozialministerium für verbindlich erklärt ırde. Sie hätten darüber hinaus sich mit einigen Verschlechıungen ihrer Arbeitsbedingungen abgefunden. Jetzt aber soll r Gehaltsetat der N.F.A.K.-Firmen von 60 auf ungehr 25 Millionen herabgesetzt werden. Auch die werblichen Verbände nehmen dagegen Stellung mit Rückht auf die Gefahr des Sinkens der Kaufkraft der Konuenten. Schließlich stellte der Redner fest, daß der Angriffsmpf des N.F.A.K. keineswegs durch die wirtschaftlichen rhältnisse bedingt, sondern lediglich ein Ausdruck des Machtndpunktes der bayerischen Unternehmer sei.

Der Sozialminister Oswald erklärte, daß bereits t dem 28. Mai unter Vorsitz des stellvertretenden Landeslichters verhandelt werde. Die Regierung sei nicht in der ge, in diese schwebenden Verhandlungen einzugreifen. Er erkennt das formelle Recht der Arbeitgeber, sämtliche Dienstverträge zu kündigen. Die Staatsregierung habe keine Handhabe, dies zu verhindern. Er bezweifelt aber, daß es zweckmäßig war, Beunruhigung in die Angestelltenschaft hineinzutragen. Er macht dann auf den Kündigungsschutz aufmerksam, den das Betriebsrätegesetz den Angestellten bietet. Er hält es für möglich, daß in dem schwebenden Schlichtungsverfahren auch die Frage der jetzt ausgesprochenen Kündigungen generell geregelt werde.

Ein Abgeordneter der Bayerischen Volkspartei erklärte, daß das Vorgehen des N.F.A.K. kein Zufall sei, sondern die ausgesprochene Tarifgegnerschaft der Unternehmer demonstriere. Ueberall sehe man den Kampf gegen die Rechte der Arbeitnehmer. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht einfach um einen Lohnkampf. Fast einem Drittel aller Angestellten in Bayern sei gekündigt worden ohne zu sagen, warum eigentlich. Rücksichtslos trampeln diese Gewaltsmenschen alles nieder, was sich für Verständigung im Volke auftun will. Wenn es um Profit gehe, sei diesen Leuten alles gleich.

Ein Vertreter der deutschnationalen Fraktion erklärte, auch seine Partei müsse die schärfste Mißbilligung zum Ausdruck bringen. Seine Partei wende sich gegen Brutalität im Wirtschaftskampfe, von welcher Seite sie auch kommen möge.

Die Beurteilung des Vorgehens des N.F.A.K. im Nürnberger Stadtrat sowohl wie im bayerischen Landtage wird voraussichtlich sowohl die Gewaltmenschen im N.F.A.K. als auch die maßgebenden Stellen in der bayerischen Regierung davon überzeugt haben, daß die Zeiten endgültig vorbei sind, in denen Arbeitgeber willkürlich mit dem Lebensschicksal ihrer Arbeitnehmer spielen durften, und daß über der Macht des Geldsackes die öffentliche Meinung steht, der auf die Dauer entgegenzuhandeln selbst für die bayerischen Industriellen unzweckmäßig sein könnte. Es ist zu hoffen, daß die Auffassung, die in diesen beiden Körperschaften über das Vorgehen des N.F.A.K. zum Ausdruck gekommen ist, nicht ohne Einfluß auf die schwebenden Verhandlungen bleibt.

Baugewerbetarife

Dritte Sitzung des Haupttarifamtes für technische Angestellte im Baugewerbe. Die Tagesordnung der dritten Sitzung des Haupttarifamtes umfaßte acht Punkte.

1. Streit über den Bezirkstarifvertrag des Bezirkes XIII, Hannover, Braunschweig und Kassel. Der am 18. Mai vom Haupttarifamt gemachte Einigungsvorschlag wurde von beiden Parteien angenommen. Es gelten demnach in der Ortsklasse I ab 1. Mai folgende Mindestgehaltssätze: Gruppe I 115 M., II 175 M., III 235 M., IV 330 M.

2. Auch der am 18. Mai gemachte Vorschlag für den Bezirk XII, Unterweser-Emsgebiet und Freistaat Oldenburg, wurde von beiden Parteien angenommen und ist somit rechtskräftig. Der Inhalt des Einigungsvorschlages entspricht inhaltlich demjenigen für Hannover-Braunschweig.

3. Im Bezirk VI, Hamburg, Lübeck und Provinz Schleswig-Holstein, war der Einigungsvorschlag von den Angestellten angenommen, von den Unternehmern jedoch zunächst abgelehnt. In letzter Stunde haben aber auch die Arbeitgeber sich noch für Annahme ausgesprochen, so daß für Ortsklasse I Hamburg nunmehr folgende Mindestgehälter gelten: Gruppe I 120 M., II 175 M., III 250 M., IV 330 M. Auch diese Sätze gelten ab 1. Mai 1926.

4. Für den Bezirk V, Freistaat Mecklenburg, hatten die Unternehmer den Einigungsvorschlag des Haupttarifamtes abgelehnt, es war deshalb von den Angestellten die Fällung eines Schiedsspruches beantragt worden. Vor Eintritt in die Verhandlung erklärten die Arbeitgebervertreter, daß sie dem Vorschlage vom 18. Mai ihre Zustimmung geben. Danach gelten für die Ortsklasse I in den beiden Mecklenburg ab 1. Mai 1926 folgende Mindestgehälter: Gruppe I 110 M., II 175 M., III 230 M., IV 290 M.

5. Bezirk XIX, Freistaat Baden einschließlich Ludwigshafen. Der Einigungsvorschlag des Haupttarifamtes vom 19. Mai ist von beiden Bezirksparteien abgelehnt worden. Die Angestellten begründeten ihre Ablehnung damit, daß in Anbetracht der durch die vielen Kurorte Badens gesteigerten Lebenshaltungskosten der Vorschlag für die Gehälter allgemein zu niedrig sei, insbesondere aber in den Gruppen III und IV, außerdem der vorgeschlagene Abschlag von 3 und 6 Proz. für die Ortsklassen II und III unberechtigt wäre, da selbst in den kleinsten Schwarzwalddörfern die Lebenshaltung infolge des starken Fremdenverkehrs nicht merklich billiger sei als

in den Städten. Die Unternehmer ihrerseits haben den Vorschlag abgelehnt, weil die Mindestgehälter nach dem Vorschlage ihnen zu hoch erscheinen. Auch war ihnen die Staffelung zwischen den einzelnen Ortsklassen mit 3 und 6 Prozent zu niedrig. Sie wiesen dabei insbesondere auf die größere Staffelung im Poliertarif hin. Nach längerer Verhandlung erhob das Haupttarifamt seinen Vorschlag vom 19. Mai mit fünf gegen zwei Stimmen zum Schiedsspruch. Die Mindestgehälter betragen demnach ab 1. Mai 1926 in der Ortsklasse I: Gruppe I 110 M., II 170 M., III 235 M., IV 330 M. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß die Gehaltssätze bereits zum 30. Juni gekündigt werden können und es den Bezirksparteien evtl. unter Anrufung des Tarifamtes möglich sei, mit Wirkung vom 1. Juli eine anderweitige Gehaltsfestsetzung zu vereinbaren.

6. Bezirk XVIII, Pfalz ohne Ludwigshafen und Nahegebiet. Bereits am 25. Februar hat unsere Gaunebenstelle Mannheim-Ludwigshafen die Arbeitgeberverbände zu Verhandlungen über den Abschluß eines Bezirkstarifvertrages eingeladen. Sämtliche Arbeitgeberverbände haben Verhandlungen über einen Bezirkstarifvertrag abgelehnt, der Kreisverband für das pfälzische Baugewerbe mit der Begründung, daß nur ganz wenige technische Angestellte in Frage kämen und seine Mitgliedsfirmen die jeweiligen örtlichen Tarife anwenden. Der Arbeitgeberverband für den Bezirk Nahe erklärte, an dem Abschluß eines Bezirkstarifvertrages kein Interesse zu haben. Der zuständige Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband glaubte, daß ein Anspruch auf Abschluß eines Bezirkstarifvertrages nicht erhoben werden könne, da von seinem Verbande in der Pfalz nur die Firma Weiß & Freytag in Frage käme und diese Firma unter den gemischtgewerblichen Tarifvertrag für Neustadt falle. Bei dieser dem Sinn und Wortlaut des Reichstarifvertrages widersprechenden Stellungnahme der Bezirksverbände mußte das Haupttarifamt angerufen werden. Es war nun geradezu überraschend, als der Vertreter der pfälzischen Arbeitgeberverbände vor dem Haupttarifamt erklärte, daß er und die von ihm vertretenen Firmen durchaus keine grundsätzlichen Gegner der Tarifverträge wären und für den Fall, daß nach dem Reichstarifvertrage ein Bezirkstarifvertrag abgeschlossen werden müsse, sie durchaus bereit wären, zu verhandeln. Das Haupttarifamt stellte dann fest, daß nach § 1 Ziffer 2 des Reichstarifvertrages auch für die Pfalz ein Bezirkstarifvertrag zu schaffen sei, und überließ es den Bezirksparteien, Neustadt a. d. H., wo durch einen gemischtgewerblichen Tarifvertrag die Bautechniker tatsächlich zur Zeit erfaßt sind, für die Dauer jenes Tarifvertrages von dem neuzuschaffenden Bezirkstarifvertrage auszunehmen. Den Bezirksparteien wurde zum Abschluß ihrer Verhandlungen eine Frist von drei Wochen eingeräumt.

7. Bezirk VIII, Provinz Oberschlesien. Die Arbeitgeber boten in den freien Verhandlungen für die Gruppe I 85 M., Gruppe II 135 M., Gruppe III 180 M. und Gruppe IV 245 M. an. Ueber die übrigen Punkte des Bezirkstarifvertrages war grundsätzlich eine Einigung erzielt, die angebotenen Gehaltssätze jedoch waren so niedrig, daß daran die freie Vereinbarung scheiterte. Die Unternehmer hatten als Mindestgehälter für die einzelnen Gruppen die Anfangsgehälter des früheren Staffeltarifes mechanisch übernommen, aber nicht berücksichtigt, daß die Gehälter im April 1925 festgesetzt worden waren, zu einem Termin, nach dem in den meisten anderen Bezirken Gehaltserhöhungen vereinbart wurden. Sie waren nicht einmal bereit, die nach dem neuen Reichstarifvertrage mögliche Kürzung der Mindestgehälter in den Gruppen I und II für Anfänger zu berücksichtigen. In der Verhandlung machten die Parteivertreter der Techniker darauf aufmerksam, daß selbst in der notorisch schlecht zahlenden oberschlesischen Schwerindustrie für die Bautechniker erheblich höhere Gehälter gezahlt werden. Sie erwarteten vom Haupttarifamt einen Vorschlag, nach dem das Angebot der Unternehmer für alle Gruppen erheblich erhöht werde. Die Unternehmer ihrerseits machten auf die sehr niedrigen Bauarbeiterlöhne in Schlesien aufmerksam. Der Lohn beträgt jetzt für einen Bauhandwerker 82 Pf., währenddem Löhne unter einer Mark im ganzen übrigen Deutschland nicht mehr vorkommen. Oberschlesien wurde außerdem als die Provinz dargestellt, die die günstigsten Lebenshaltungsbedingungen aufweise. Außerdem liege das Baugewerbe im Vertragsgebiet noch mehr danieder als anderwärts. Es wurde unter anderem erwähnt, daß durch Zuzug aus dem polnisch gewordenen Teil Oberschlesiens allein in Gleiwitz 150 Bauunternehmer seien, die gegenseitig im schärfsten Konkurrenzkampfe ständen. Aus allen diesen Gründen sei eine Gehaltsfestsetzung, die über das Angebot der Unternehmer hinausgeh untragbar. Die Unternehmer hielten auch ihr Angebot, d Ortsklasseneinteilung betreffend, nicht mehr aufrecht, fordert vielmehr, daß das eigentliche Industriegebiet auch noch unt teilt und im ganzen vier Ortsklassen geschaffen werden müßte für die Ortsabschläge von $7^1/_2$, 11 und 16 Prozent vereinba werden sollen. Nach dem Unternehmervorschlage würde de nach das niedrigste Gehalt für einen Angestellten der Grupp etwa 64,50 M. und das Mindestgehalt für einen selbständig Bauführer etwa 205 M. betragen. Nach eingehender Verhan lung machte das Haupttarifamt mit vier gegen drei Stimm folgenden Vorschlag: Gruppe I 100 M., II 150 M., III 200 M IV 275 M. Das Vertragsgebiet soll in zwei, höchstens dr Ortsklassen eingeteilt werden und der höchste Ortsklasse abschlag nicht mehr als 10 Prozent betragen. Den Partei wurde aufgegeben, über diesen Vorschlag in Verhandlung einzutreten und diese bis zum 23. Juni 1926 durchzuführen.

Der Vorschlag des Haupttarifamtes für den Bezirk Obe schlesien ist zahlenmäßig für die technischen Angestellt der ungünstigste Spruch, der bisher vom Haupttarifamt g fällt wurde, trotzdem im Verhältnis zur letzten Gehaltsfes setzung eher günstiger als die früheren Schiedssprüche. D Bezirk Oberschlesien war in den beiden obersten Grupp sowohl im Anfangs- wie im Endgehalt von jeher der absol ungünstigste, und es schien dem Haupttarifamt praktisch u durchführbar, die Differenz auf einmal aufzuholen. Mehr no als für die Kollegen anderer Gebiete gilt es für die Bautec niker Oberschlesiens, ihre Lage durch Selbsthilfe, in erst Linie durch restlosen Zusammenschluß in der Organisation, verbessern.

8. Bezirk XXI, Freistaat Bayern. Unter dem alt Bezirkstarifvertrage nahm Bayern insofern eine Sonderstel ein, als die sozialen Zulagen, die im Höchstfalle 42 Mark i Monat betrugen, einen erheblichen Teil des Gesamteinkomme der Bautechniker ausmachten. Daß soziale Zulagen im Rahm eines sogenannten Leistungstarifes sinnwidrig sind, ist nicht bestreiten, wenn man aber, wie die bayerischen Unternehme behauptet, daß der Uebergang vom Staffeltarif mit sozial Zulagen zum sogenannten Leistungstarif keine Verschlecht rung für die Angestellten bringen soll und trotzdem als Mi destgehalt für die einzelnen Gruppen nur das alte Anfangsgeh ohne Berücksichtigung der früheren sozialen Zulagen anbiet so macht man sich der Inkonsequenz schuldig. Dieser Stre war es in der Hauptsache, der die Parteien vor das Haupttar amt führte.

Der Unternehmervertreter war der Meinung, daß für d Bautechniker in Bayern überhaupt kein Tarifvertra notwendig sei, da die bayerischen Bauunternehmer ihre Tec niker aus freien Stücken anständig bezahlen; er wisse, da schon beim alten Staffeltarif die meisten Bautechniker in Baye sehr erhebliche Leistungszulagen erhalten hätten. Trotzde wehrte er sich mit aller Kraft gegen eine Festsetzung vo Mindestgehältern, die über das von ihm gemachte Angebot vo 110, 170, 230 und 335 M. hinausgingen. Er drohte damit, da wenn den Unternehmern höhere Gehälter aufgezwungen wü den, sie im nächsten Winter die Techniker nicht mehr durc halten.

Neben der Festsetzung der Mindestgehälter bestand no eine Meinungsverschiedenheit über die Höhe der Abschläge f die einzelnen Ortsklassen. Die technischen Angestellten, ve treten durch unseren Gauleiter, Kollegen Kaufmann (d Vertreter des V.D.T. hatte sein Ausbleiben mit plötzlicher E krankung entschuldigt), schlugen vor, für die 2. bis 5. Ort klasse 3, 4, 6 und 8 Prozent Abschlag festzusetzen, währen die Unternehmer Abschläge von 4, 7, 12 und 15 Prozent forde ten. Die Parteien einigten sich schließlich darauf, die Ort klasse 5 als praktisch bedeutungslos fallenzulassen. Ueber d prozentualen Abschläge jedoch war eine Einigung nicht mö lich. Das Haupttarifamt machte den Parteien einstimmig fo genden Vorschlag:

Die Mindestgehälter betragen ab 1. Juli in der Gruppe 125 M., II 190 M., III 250 M., IV 360 M. Die Ortsklassenab schläge sollen nicht mehr als zehn Prozent gegenüber d Ortsklasse 1 betragen.

Ueber diesen Einigungsvorschlag sowie die Ortsklassenei teilung, Laufzeit der Gehaltstafel und die sonstigen Bestim mungen des Bezirkstarifvertrages sollen die Parteien bal möglichst verhandeln. Falls eine Einigung bis dahin nicht z stande kommt, wird das Haupttarifamt auf Antrag in sein Sitzung vom 30. Juni einen Schiedsspruch fällen.

Zeichnen Sie Ihre Schreiben an den Bund nicht nur mit Namen und Adresse, sondern auch mit Ihrer Mitgliedsnummer! Sie schaffen dadurch eine wesentliche Erleichterung in der Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

BERGBAU

Die Betriebsrätewahlen im Ruhrbergbau

Unsere Feststellungen des Ergebnisses der diesjährigen Betriebsrätewahlen im Ruhrbergbau sind noch nicht abgeschlossen, weil infolge Wahlanfechtungen usw. die Berichte von einer Anzahl Schachtanlagen noch fehlen. Inzwischen hat der Zechenverband das von ihm festgestellte Ergebnis bekanntgegeben. Diese Zahlen dürften mit dem tatsächlichen Ergebnis nicht ganz übereinstimmen. Danach verteilen sich die Angestelltenmitglieder der Betriebsvertretungen auf die verschiedenen Angestelltenverbände und sonstigen Vereinigungen wie folgt:

Verbände usw.	Betriebsrat 1925 %	Betriebsrat 1926 Mitgl.	Betriebsrat 1926 %	Angest.-Rat 1926 Mitgl.	Angest.-Rat 1926 %	Betr.-Aussch. 1926 Mitgl.	Betr.-Aussch. 1926 %
AfA-Bund	41,09	141	32,12	385	35,81	103	50,74
davon Butab	31,03	105	23,92	221	20,56	89	43,84
D. Werkm.-Verb.	7,13	28	6,38	83	7,72	14	6,90
D. Förderm.-Verb.	2,31	6	1,36	78	7,26	—	—
Sonstige Verbände	0,63	2	0,46	3	0,28	—	—
G. d. A.	10,27	50	11,39	115	10,70	20	9,85
Gedag (Christl.)	7,34	34	7,74	99	9,21	17	8,37
davon Verb. d. Techn.	3,98	21	4,78	62	5,77	15	7,39
D. Werkm.-Bund	0,84	8	1,82	24	2,23	1	0,49
D. H. V.	2,31	5	1,14	13	1,21	1	0,49
Reichsverb. d. Bergb.	6,08	42	9,57	106	9,86	20	9,85
Reichsv. kauf. Grub. (VkG)	23,27	92	20,96	185	17,21	16	7,88
Verb. oberer Bergb.	1,89	16	3,64	41	3,81	3	1,48
Verein techn. Grub.	—	5	1,14	13	1,21	2	0,99
Geislerscher Verb.	—	1	0,23	1	0,09	—	—
Unorganisierte	10,06	58	13,21	130	12,09	22	10,84
insgesamt	100	439	100	1075	100	203	100

Das Wahlergebnis erstreckt sich auf 20 806 wahlberechtigte Angestellte. Bei 46,70 Prozent der Wahlberechtigten ist die Verteilung der Sitze durch Stimmabgabe entschieden, während 53,30 Prozent der Wahlberechtigten infolge Aufstellung gemeinsamer Vorschlagslisten von einem Wahlgang Abstand genommen haben. Die Angestellten von acht Schachtanlagen bzw. Hauptverwaltungen haben keine Liste eingereicht, so daß dort eine gesetzliche Betriebsvertretung der Angestellten nicht vorhanden ist. Der AfA-Bund steht trotz der konzentrierten Angriffe sämtlicher übrigen Angestelltenverbände und der Zechenverwaltungen mit 32,12 Prozent der Mitglieder in den Betriebsräten an der Spitze. Ihm folgen der Verband kaufmännischer Grubenbeamten mit 20,96 Prozent und alsdann die Unorganisierten mit 13,21 Prozent.

Das waren diesmal Betriebsrätewahlen, die mit den faschistischen Parlamentswahlen in Italien sehr gut einen Vergleich aushalten. Die Aufstellung der Vorschlagslisten und die Stimmabgabe erfolgten sozusagen unter öffentlicher Kontrolle der Zechenverwaltungen. Der Verband oberer Bergbeamten, dem die leitenden Zechenbeamten restlos angehören, gab — offenbar auf Geheiß der noch höheren — die Parole heraus, alle Kräfte und Hilfskräfte gegen den AfA-Bund zu mobilisieren und die eigenen Kandidaten in die vordersten Stellen der Vorschlagslisten zu schieben. Ueberall dort, wo das nicht gelang, begnügte man sich mit Zechenkandidaten niedrigeren Ranges, sofern deren antifreigewerkschaftliche Gesinnung unzweifelhaft feststand. Gleichzeitig beschloß der Verband technischer Grubenbeamtenvereine auf Antrag seines Führers, des Grubeninspektors Schleicher (der gleichzeitig auch Vorsitzender des Verbandes oberer Bergbeamten ist), im Beisein des Herrn Bergschuldirektors Prof. Dr. Heise, ebenfalls Aufstellung besonderer Vorschlagslisten.

Dann ging die Sache los. Ueberall dort, wo Listen des AfA-Bundes herauskamen, wurden prompt Zechenlisten entgegengestellt. Die Mitglieder der gegnerischen Verbände schwenkten in den meisten Fällen wie auf Kommando ein und unterstützten die Zechenlisten. Nicht selten ist es Mitgliedern der gegnerischen Verbände gelungen, den Begriff „Zechenliste“ zu vertuschen, indem sie die Listen mit den Namen ihrer Verbände deckten, obwohl die Kandidaten genau nach Wunsch der Vorgesetzten aufgestellt worden waren. Es würde zu weit führen, hier die Namen aller derjenigen Zechen aufzuführen, wo Funktionäre und Mitglieder der anderen Angestelltenverbände ihre Vorschlagslisten im Einvernehmen mit den Zechenverwaltungen aufgestellt und eingereicht haben.

Dabei soll zugegeben werden, daß die Verbandsleitungen verschiedener Verbände — genau wie wir — ihre Mitglieder zum Kampf gegen die Zechenlisten aufgefordert haben. Darum ist es aber um so weniger zu verstehen, wenn diese Verbände jetzt ein Freudengeheul anstimmen, daß sie in den Betriebsvertretungen eine Zunahme von 1 bis 3 Prozent zu verzeichnen haben. Diese Zunahme verdanken sie doch nur der indirekten und zum Teil auch direkten Hilfe der Zechenverwaltungen.

Mit welchen Mitteln gegen die Wahl bzw. Wiederwahl von Betriebsvertretungsmitgliedern, die ihre gesetzlichen Verpflichtungen voll erfüllten, gearbeitet worden ist, das deuten die nachstehenden wenigen Beispiele an:

Der Mülheimer Bergwerksverein, dem die vier Schachtanlagen Hagenbeck, Wiesche, Humboldt und Rosenblumendelle angehören, kämpfte schon seit Jahren mit den rabiatesten Mitteln gegen die Betriebsvertretungen der Angestellten an, bis diese auf den drei erstgenannten Zechen niedergerungen waren. Auf der Zeche Rosenblumendelle gelang es ihm bis zum vorigen Jahre jedoch nicht, die freigewerkschaftlichen Angestelltenbetriebsräte zu Fall zu bringen. Dort war der am 12. Mai d. J. tödlich verunglückte Kollege Stohlmann als Betriebsrat tätig. Gleich nach der im März 1925 stattgefundenen Wahl entschloß sich der Mülheimer Bergwerksverein, Maßnahmen zu ergreifen, die nach seiner Auffassung zum Ziele führen mußten. Es wurden so viel Angestellte von einer Schachtanlage nach der anderen verschoben, bis man glaubte, genügend willfährige Werkzeuge auf der Zeche Rosenblumendelle zusammen zu haben, um Stohlmann aus dem Betriebsrat herauszuwählen. Man hatte sich nicht verrechnet. St. wurde bei der diesjährigen Wahl auch tatsächlich aus dem Betriebsrat und damit aus dem Betriebsausschuß von den Mitgliedern der andersgerichteten Angestelltenverbände und den Unorganisierten herausgewählt, obwohl die Angestellten von der hervorragenden Interessenvertretung des Kollegen St. innerlich durchaus überzeugt waren. Arbeitern gegenüber gaben sie zu erkennen, daß sie sich dem gewaltigen Drucke der Zechenverwaltung nicht ohne Gefahr entziehen könnten.

Auf einer Zeche bei Recklinghausen stellte der Betriebsführer selbst eine Gegenliste auf und befahl den einzelnen Angestellten, diese Liste zu unterschreiben, was natürlich befolgt wurde.

Aehnliche Vorgänge spielten sich auf einer Reihe anderer Zechen des Ruhrreviers ab.

Auf einer Zeche im Bezirk Buer bekam ein langjährig bewährtes Betriebsratsmitglied deshalb keine Vorschlagsliste zustande, weil die Zechenverwaltung einen Unterzeichner dieser Liste mit dem nötigen Druck veranlaßte, seine Unterschrift zurückzuziehen, und allen übrigen Angestellten den bekannten Wink mit dem Zaunpfahl gab, die Liste auf keinen Fall zu unterschreiben. Gleichzeitig „bat“ sie einen ihr genehmen Angestellten, eine Liste einzureichen, was natürlich sofort geschah. In diesem Sinne ist auch auf einigen anderen Zechen seitens der oberen Bergbeamten mit Erfolg verfahren worden.

Auf einer Zeche im Dortmunder Bezirk standen drei Listen zur Wahl, und zwar eine vom AfA-Bund, eine gemeinsame Liste vom R. d. B. und Verband oberer Bergbeamten, und die dritte von den Unorganisierten. Als die Vertreter der gemeinsamen Liste (R. d. B. und V. o. B.) merkten, daß infolge dieser Zersplitterung die Wahlaussichten für die Liste des AfA-Bundes sehr günstig waren, gaben sie plötzlich kurz vor der Wahl die Parole heraus, nicht die eigene Liste, sondern die der Unorganisierten zu wählen. Die Stimmen der gemein-

Soeben ist erschienen:

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis

Wichtige Entscheidungen des Knappschaftssenats sowie Beschlüsse des Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins

Zusammengestellt von *G. WISSMANN* • 160 Seiten, kartoniert **PREIS R.M. 1.60**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

samen Liste wurden dann auch restlos für die Liste der Unorganisierten abgegeben. Die Folge davon war, daß die AfA-Liste nur einen Vertreter in den Angestelltenrat bekam, aber keinen Vertreter in den Betriebsrat.

Auf einer Zeche im Bezirk Langendreer haben die Fahrsteiger für ihre „untergebenen Freunde" die Zustimmungserklärung zur Aufnahme in die Liste eigenhändig geschrieben und kraft ihres Amtes die Unterschriften der Zechenkandidaten eingeholt.

Im Gelsenkirchener Bezirk warnte man auf einer Zeche die Wähler vor der Wahl der AfA-Liste mit den Worten: „Denkt bei der Stimmabgabe an Frau und Kinder!"

Auf einer Essener Zeche bemühte sich die Zechendirektion, die Liste des AfA-Bundes mit Hilfe der kaufmännischen Angestellten niederzustimmen, indem sie sämtliche Wahlberechtigten der Hauptverwaltung mit den Angestellten einer einzelnen Schachtanlage wählen lassen wollte. Wäre dieses Manöver gelungen, dann wären die Betriebsangestellten der Schachtanlage von der großen Ueberzahl der kaufmännischen Angestellten erdrückt worden. Der technische Betrieb hätte dann einen kaufmännischen Betriebsrat erhalten. Obwohl der Verband kaufmännischer Grubenbeamten ausdrücklich Wert darauf legte, daß die Hauptverwaltung einen eigenen Betriebsrat bekommen sollte, bestanden die Angestellten der Hauptverwaltung darauf, in die Wählerliste der Schachtanlage eingetragen zu werden. Ihr Einspruch gegen die auf der Schachtanlage ohne sie durchgeführte Wahl wurde jedoch vom Arbeitsgericht abgewiesen. Eine Betriebsvertretung für die Hauptverwaltung ist bis heute noch nicht gewählt. Das zeigt so recht, worauf es der Zeche hier ankam.

Im Bezirk Hamm weigerten sich die kaufmännischen Angestellten einer Zeche, eine Zechenliste gegen den AfA-Bund aufzustellen. Da sprang der Bezirksfunktionär des V. k. G. ein und zwang sie, es doch zu tun.

Wenn nach alledem gewisse Angestelltenverbände in ihrer Fachpresse ihre Freude zum Ausdruck bringen, daß sie dem AfA-Bund einige Sitze abgenommen haben, so berührt das recht eigenartig. Sie schreiben sich damit Erfolge zu, die sie viel weniger ihrer eigenen Anziehungskraft als dem speziell gegen den AfA-Bund gerichteten Terror der Zechenverwaltungen zu verdanken haben. Im übrigen aber wird es sich ja zeigen, welches die Folgen der Verschiebung des Kräfteverhältnisses in den Betriebsvertretungen für die Angestellten sind. Es dürfte den gegnerischen Verbänden einigermaßen schwerfallen, den Nachweis zu erbringen, daß durch ihren zunehmenden Einfluß in den Betriebsvertretungen die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bergbauangestellten besser geworden sind.

A. Bauer.

Knappschaftliches

Entscheidung gegen unberechtigte Gehaltskürzung bei Rentenbeziehern. Die Zeche „Königsborn" (Klöckner-Werke) hielt es für angebracht, dem Steiger H. Höhner, der bereits seit dem Jahre 1917 Knappschaftsinvalide ist und nach seiner Invalidisierung ein niedrigeres Gehalt bezog, vom Juli 1925 ab das geringere Gehalt um den 30 R.M. übersteigenden Rentenbetrag noch weiter zu kürzen. Als H. gegen diese unberechtigte Gehaltskürzung sich wehrte, wurde ihm die Kündigung zugestellt. Nach Ablauf der Kündigung trat H. am 1. Oktober 19 aus den Diensten der Zeche „Königsborn" aus und verlang die Zahlung der vorenthaltenen Gehaltsbezüge in Höhe v rund 404 R.M. Als die Zeche nicht darauf reagierte, klagte den Betrag beim Berggewerbegericht in Unna ein. Die Zec wurde verurteilt, den vorenthaltenen Betrag von 403 Reichsmark an den Steiger H. zu zahlen.

Aus der Urteilsbegründung:

„Der Kläger, der seit dem 1. Februar 1917 Knappschaftsinvalide 50 Prozent Erwerbsunfähigkeit ist, wurde vor seiner Invalidisierung Steiger bezahlt, nach seiner Invalidisierung mit einem geringeren trage entlohnt, der seit 1920 dem Fahrhauergehalt entsprach. Für Monate Juli, August und September 1925 hat ihm die Beklagte von d Monatsgehalt in Höhe von je 176 R.M. nur je 41,35 R.M. ausbezah unter Anrechnung der Invalidenrente. Er begehrt deshalb in sein Klage dreimal 134,65 R.M. = 403,95 R.M., während die Beklagte A weisung der Klage beantragt. Auf vorliegenden Fall ist die Bestimmu des § 13 des Tarifvertrages für die technischen Angestellten des rheinis westfälischen Steinkohlenreviers vom 24. Januar 1921 und 18. Juli 19 anzuwenden. Hier heißt es ausdrücklich: „Bezieht ein Angestellter folge einer Krankheit eine Rente, so ist diese nicht anz rechnen, wenn er seine frühere Tätigkeit nicht mehr ausüben kann u eine Minderung seiner Gehaltsbezüge eingetreten ist." Hiernach w die Beklagte nicht berechtigt, die Rente auf das nach der Invalidisieru geminderte Gehalt anzurechnen. Dem Klageanspruch war daher sta zugeben."

Grubensicherheitswesen

Unfallgefahrenbekämpfung im Bergbau. Auf Einladu des Reichsarbeitsministeriums kamen Ende Mai die Vertre der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände des Bergbaus einer Besprechung über die Verwendung der vom Reichst zu Zwecken der Unfallverhütung im Bergbau bewilligt Mittel zusammen. Allgemein wurde die Ansicht vertreten, d die zur Verfügung stehende Summe — eine Million Reic mark — lediglich für die Untersuchung der Unfallgefahr und vor allem für die Errichtung und Unterhaltung ein Versuchsbergwerks verwandt werden soll. Soweit angäng sollen die Untersuchungen für sämtliche Bergbaureviere v einer Stelle aus, und zwar dem einzurichtenden Versuch bergwerk und der westfälischen Versuchsstrecke in Der vorgenommen werden, um die Unkosten auf ein Mindestm herunterzudrücken. Die Gefahren der Kohlensäureausbrüc in den oberschlesischen Steinkohlenbergwerken können nat lich nur an Ort und Stelle untersucht werden. Eine Unterst zung der in Errichtung begriffenen Untersuchungsstelle Braunkohlenstaubexplosionen für die mitteldeutschen und o deutschen Braunkohlenreviere soll bei der endgültigen V teilung der Mittel ebenfalls erwogen werden.

Es wurde festgelegt, daß das Reichsarbeitsministerium si zunächst mit den einzelnen Ländern wegen dieser Frage i Benehmen setzen wird, um darauf — vor der definitiven V teilung der bereitgestellten Summe — nochmals die Ansic der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu hören.

Behörden und öffentliche Betriebe

Die Katastersekretäre — Beamte II. Klasse

Ueber den von unserem Bunde dem Landtage unterbreiteten Antrag zum Haushalt des Finanzministeriums für das Rechnungsjahr 1926, nach welchem für die bei der Katasterverwaltung durch den Haushalt für 1923 geschaffene Katasterobersekretär-Laufbahn auch alle aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Katastersekretäre, -Diätare und -Techniker als Anwärter der neuen Laufbahn grundsätzlich anzuerkennen sind, ist es jetzt zu einer Klarstellung der Personalpolitik der Katasterverwaltung gekommen, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt und als Schlag ins Gesicht von allen Katastersekretären, -Diätaren und -Technikern empfunden werden muß.

Die Ausführungen des Herrn Geheimrats Suckow, im Unterausschuß des Landtages auf eine kurze Formel gebracht, bedeuten nicht weniger und mehr, als daß die Katasterverwaltung im Jahre 1923 zwar eine neue Obersekretärlaufbahn geschaffen hat, daß aber die Besetzung der geschaffenen Stellen mit Beamten aus der alten Laufbahn nur ein Notbehelf gewesen sei, weil Anwärter mit der für diese Laufbahn gefo derten höheren Vor- und Ausbildung noch nicht vorhand gewesen seien. Da die vorhandenen Supernumerare u Versorgungsanwärter ihre Ausbildung noch nicht abgeschloss haben, wird man zunächst noch einige Katastersekretäre Katasterobersekretärstellen einrücken lassen, die die für Katasterobersekretärprüfung vorgeschriebene Prüfung best den haben. Zu dieser Prüfung werden aber nur „besond tüchtige" Katastersekretäre zugelassen. Die Fortführung „Reform" sieht für Katastersekretäre aber nur die minc wichtigen Bürogeschäfte vor.

„Der Mohr hat seine Arbeit getan, er kann gehen." Katastersekretäre und Techniker der alten Laufbahn wa und sind heute noch gut genug, die schwierigen katast technischen Arbeiten trotz „Katastertechnikerprüfung" und ringerer „nur Volksschulbildung" zu erledigen, ja, sie sind genug, die vorhandenen Supernumerare und „Versorgun anwärter" — ihre späteren Vorgesetzten — auszubilden, allein wegen ihrer höheren Vorbildung und der Länge ih Militärdienstzeit berufen sind, unbeanstandet in Obersekret stellen einzurücken. Sie sind ja in reichem Maße dadu belohnt worden, daß ein Teil von ihnen in Stellen gekomm ist, für die sonst eine höhere Vorbildung vorgeschrieben

Sie haben zwar ihre Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit in der Praxis bewiesen, trotzdem können sie sich aber auf die minder wichtigen Aufgaben zurückziehen.

Wie Hohn klingt es, wenn man von einer „Belohnung" hört; es müßte denn sein, daß man von der Anschauung ausgeht, daß bisher ja nicht die Leistungsfähigkeit, sondern lediglich das Dienstalter maßgebend war für die Ueberführung in die Obersekretärklasse.

Es interessiert, ob vorstehende Anschauung auch Anwendung finden soll für die Fortführung der Reform der akademisch gebildeten Katasterbeamten, die ja bezüglich der Vor- und Ausbildung gegenüber dem künftigen Nachwuchs genau dieselben Mängel aufweisen wie die Katastersekretäre und Techniker.

Welchem Katastersekretär und -Techniker treibt solche „Wertschätzung und Wohlwollen" nicht die Zornesröte ins Gesicht? Wer will hiernach noch große Hoffnungen auf diese „Reform" für seine Vorwärtsentwicklung setzen? Wer verlangt nicht entschiedene Zurückweisung und Abwehrmaßnahmen?

Was ist zu tun? Im solidarischen Zusammenwirken dem Finanzministerium den Beweis zu erbringen, daß nur unsere Behauptung den dienstlichen Verhältnissen in der Katasterverwaltung gerecht wird, nämlich daß die aus der alten Laufbahn hervorgegangenen Katastersekretäre und -Techniker tatsächlich schon jetzt ohne höhere Vorbildung und nochmalige Obersekretärprüfung bzw. Fachprüfung I. Kl. die Obersekretäre der Katasterverwaltung sind. Dieser Beweis kann im Handumdrehen dadurch erbracht werden, daß sich die Katastersekretäre und Techniker auf die ihnen vom Geheimrat Suckow angewiesenen „minderwichtigen Bürogeschäfte" zurückziehen. Die Folgen hat die Katasterbürokratie zu verantworten.

Deshalb rüstet zur gewerkschaftlichen Abwehr unter Führung des Bundes!

Der Katasterobersekretär-Verband ist nicht nur mitverantwortlich für die Personalpolitik des Finanzministeriums, sondern auch in weitem Maße Steigbügelhalter für sie gewesen. Er hat nicht die Interessen des gesamten Berufsstandes, sondern lediglich „Obersekretärinteressen" vertreten.

Er hat diese „Reform" begrüßt und gutgeheißen, während der Bund sie wegen des Fehlens der Uebergangsbestimmungen — des wichtigsten Teils — ablehnte.

Er hat die Trennung des Berufsstandes propagiert dadurch, daß er bereits im Jahre 1923 schrieb:

„Zur Erzielung einer befriedigenden Lösung sei der Grundsatz aufgestellt, sämtlichen aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Anwärtern im angemessenen Lebensalter eine Obersekretärstelle zu übertragen. Das übrige aus der Laufbahn hervorgegangene Personal soll bei nachgewiesener sachlicher Eignung auf Antrag als supernumerare zur Obersekretärlaufbahn zugelassen werden:

a) soweit der Nachweis einer besseren Schulbildung erbracht wird,
b) oder der gleiche durch Selbststudium oder anderweit erreichte Grad der Befähigung dargetan wird, wofür eine Vorprüfung einzuführen ist.

Den Kollegen wird angeraten, sich das Zeugnis der Reife für Obersekunda zu verschaffen."

Er hat die von uns bekämpfte Oeffnung der neuen Obersekretärlaufbahn bei jeder sich bietenden Gelegenheit nachdrücklichst gefordert zur Stärkung seiner Obersekretärpolitik.

Er hat die Einführung der Katastertechnikerprüfung als ein aus finanziellen Gründen unumgängliches Uebel gutgeheißen und dadurch die weitere Trennung des Berufsstandes gefördert.

Er hat die weitere Trennung der Katasterobersekretäre und Katastersekretäre durch die Bestimmung in Nr. 18 der G.A. VI stillschweigend hingenommen.

Er hat es auf seinem letzten Verbandstage abgelehnt, konkret zu einem Antrag auf Anerkennung der Katastersekretäre, -Diätare, Anwärter und -Techniker als Anwärter für die Obersekretärlaufbahn Stellung zu nehmen.

Er hat darüber hinaus die Kollegenschaft getäuscht und irregeführt dadurch, daß er in einem Rundschreiben als Erwiderung auf die Darstellungen des Bundes schrieb:

„Ferner besteht kein Zweifel darüber, daß unsere Diätare, Anwärter usw. für die Laufbahn der Katasterobersekretäre in Frage kommen."

Der Katasterobersekretär-Verband ist keine gewerkschaftliche Interessenvertretung des Katastertechnischen Berufsstandes, sondern lediglich ein Standesverein mit Sorgen über Einruppierung und Titel für Obersekretäre.

Demgegenüber ist die Berufspolitik des Bundes geleitet von der entscheidendsten Forderung:

„Restlose Gleichstellung mit der Obersekretärklasse."

Und bereits im Jahre 1923 hat der Bund die Situation bei Beurteilung der „Reform" richtig erkannt, als er schrieb:

„Denn das ist das Entscheidendste bei der Beurteilung der ganzen Sachlage, daß wir vor keiner Personalreform stehen, sondern nur vor der Schaffung neuer Laufbahnen, in die der vorhandene Berufsstand während der Uebergangszeit zum Teil einrangiert werden soll bzw. in dieser Zeit bezüglich der Leistung der Arbeit Platzhalter für die mit dem 1. April 1923 Neueintretenden ist, von welchen er sich nur durch den Grad der vorgeschriebenen Allgemeinbildung unterscheidet."

Die Situation ist heute noch dieselbe, die Forderung bleibt die gleiche. Wenn in letzter Stunde die Einstellung der Kollegenschaft eine andere, entschiedenere und zielbewußtere wird, soll und wird es beim Bunde nicht fehlen. A. Queißer.

Berufsfragen der Behördentechniker

Anwärterlisten für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen Dienst bei der Reichspost. In einem Rundschreiben haben wir im Dezember vergangenen Jahres unseren bei der Post beschäftigten Funktionären mitgeteilt, daß die Anwärterlisten für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen Dienst geöffnet sind. Diese Mitteilung haben wir darüber hinaus auch in der „D.T.Z." veröffentlicht. Zu dieser Notiz teilt uns das Telegraphentechnische Reichsamt nunmehr mit, daß der Bedarf an Anwärtern bereits in ausreichendem Maße gedeckt ist. Weitere Vormerkungen finden deshalb nicht statt. Für eine etwaige spätere Einberufung sind nach den Angaben des Telegraphentechnischen Reichsamtes Bewerber bereits soweit vorgemerkt worden, daß der gesamte Bedarf für das laufende Jahr vollauf gedeckt werden kann.

Von weiteren Bewerbungen an das Telegraphentechnische Reichsamt zum Zwecke der Aufnahme in die Anwärterliste ist deshalb Abstand zu nehmen. Sobald eine Aenderung der Situation eintreten sollte, werden wir auf die Angelegenheit erneut zurückkommen.

Personalpolitik der R.V.V. Anläßlich der Anwesenheit des Reichskommissars für die besetzten Gebiete, Freiherrn Langwerth von Simmern, in Ludwigshafen, am 2. Juni, wurde von unserem Vertreter an der Personalpolitik der R.V.V., besonders jedoch an den Rückgruppierungen der technischen Angestellten, scharfe Kritik geübt. Der Reichskommissar sagte zu, daß er diese Angelegenheit mit den zuständigen Instanzen erörtern würde.

Betriebsräte bei den Behörden

Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der preußischen Wasserbauverwaltung. Am 18. und 19. Mai fand die dritte Vollsitzung des preußischen Hauptbetriebsrates statt. Aus der sehr umfangreichen Tagesordnung, die wir in Nr. 20 der „D.T.Z." veröffentlicht haben, waren von besonderer Wichtigkeit der „Bericht über die bisher stattgefundenen Verhandlungen betr. Ueberführung der Duisburg-Ruhrorter Häfen in eine A.-G." und der Punkt 4: „Durchführung des preußischen Angestelltentarifvertrages".

Betriebsrätewahlen

im Bereich
der **Reichswasserstraßenverwaltung,**
der **preußischen Wasserbauverwaltung.**

★

TECHNISCHE ANGESTELLTE
der **Reichswasserstraßenverwaltung** wählen am 22. Juni für den Hauptbetriebsrat die **Vorschlagsliste 2**

Wagner — Martins,

die der **preußischen Wasserbauverwaltung** die Liste 1

Fiedler — Veltjes.

Bundeskollegen! Sorgt für restlose Aufklärung!

Der letztere Tagesordnungspunkt ist unserem Antrage entsprechend vorgesehen worden. Unser Vertreter nahm Veranlassung, mit aller Schärfe auf Grund des vorhandenen Materials die derzeitige Personalpolitik der preußischen Wasserbauverwaltung zu geißeln. Wir konnten darauf hinweisen, daß verschiedene Dienststellen öffentliche Stellenausschreibungen entgegen den Bestimmungen der §§ 8 und 12 P.A.T. vornehmen, während zu gleicher Zeit bei den gleichen und anderen Dienststellen der Wasserbauverwaltung langjährig beschäftigte Angestellte zur Entlassung kommen. Blitzartig wird die Situation beleuchtet durch folgenden Vorgang: Das Wasserbauamt X. hat den Tarifbestimmungen zuwider eine Technikerstelle ausgeschrieben. Eingelaufen sind 150 Bewerbungen, davon nur 4 von solchen Angestellten, die noch nicht im Behördendienst tätig waren. Ohne mit der Angestelltenvertretung gemäß § 24 P.A.T. zu verhandeln, hat das Wasserbauamt die Einstellung vorgenommen und dem bisher nicht im Behördendienst tätigen Bewerber den Vorzug gegeben, obgleich dieser Bewerber unverheiratet ist und nur über eine geringe Praxis verfügt.

An Hand von Beispielen konnten wir weiter feststellen, daß in wiederholten Fällen bei der Handhabung der Einstellungs- und Entlassungsfrage gegen die §§ 8, 12, 24 und 44 P.A.T. verstoßen worden ist. Diesem Beweismaterial gegenüber konnten sich auch die anwesenden Regierungsvertreter nicht verschließen. Sie erklärten, daß unverzüglich eine Ausgleichsstelle für die preußische Wasserbau- und Reichswasserstraßen-Verwaltung errichtet wird, zu deren Aufgabenkreis die Ueberwachung der Einstellung und Entlassung der Angestellten innerhalb der beteiligten Verwaltungen gehört, und die durch eine zweckentsprechende Personalvermittlung die bislang aufgetretenen Härten vermeiden wird.

Gegen die vom Wasserbauamt Emden ausgesprochenen Massenkündigungen haben wir uns mit aller Entschiedenheit gewehrt. Unserem Eingreifen ist es zuzuschreiben, daß in der Vollsitzung vom Regierungsvertreter eine Nachprüfung der vom Wasserbauamt Emden angeordneten Maßnahmen zugesichert wurde. Gemäß unserem Antrage wurde vereinbart, daß erstens die Rechte der Angestellten aus dem B.R.G., soweit sie im vorliegenden Falle verletzt wurden, wiederhergestellt werden und zweitens der erhöhte Kündigungsschutz des Tarifvertrages auch im Falle Emden respektiert wird. Zwecks Prüfung der Sachlage soll der Vereinbarung entsprechend eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der beteiligten Ministerien, einem Vertreter des Hauptbetriebsrates und je einem Vertreter der beteiligten Gewerkschaften, mit größter Beschleunigung nach Emden entsandt werden. (Diese Kommission, an der ein Vertreter unserer Bundeszentrale beteiligt war, hat inzwischen ihre Aufgabe erledigt. Sämtliche ausgesprochenen Kündigungen sind rückgängig gemacht worden. Soweit Kündigungen zum Zwecke der Veränderung der Vergütungsgruppe ausgesprochen wurden, soll dieserhalb mit der Angestelltenvertretung erneut in Verhandlung getreten werden.)

Unserem Vorgehen in der Plenarsitzung des Hauptbetriebsrates ist, wie aus obigem klar ersichtlich ist, voller Erfolg beschieden worden. Dieser Erfolg ist aber nur möglich gewesen durch das enge Zusammenarbeiten der Mitgliedschaft mit der Berufsorganisation einerseits und des Hauptbetriebsrates mit den zuständigen Gewerkschaften andererseits. Diese Vorgänge beweisen aber auch ganz deutlich, daß es nicht gleichgültig ist, wie eine Betriebsvertretung zusammengesetzt ist. Bei den bevorstehenden Wahlen zum Hauptbetriebsrat sowie zu den örtlichen und bezirklichen Betriebsvertretungen werden unsere Kollegen sicherlich diese Tatsachen entsprechend zu würdigen wissen. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß die am 22. Juni stattfindenden Betriebsratswahlen der freigewerkschaftlichen Richtung einen vollen Erfolg bringen werden.

Besoldungsfragen

Der Landtag zur Landwirtschaftlichen Verwaltung. Im Hauptausschuß des Landtages wurde unter Nr. 55 folgender Antrag eingebracht:

(Wachhorst de Wente, Meinke, Held, Graf zu Stollberg-Wernigerode, Oetjen, Paetzel [Frankfurt] und Biester).

„In Kap. 101 Tit. 1 der dauernden Ausgaben (Landeskulturämter und Kulturämter, Besoldungen) sind in Gruppe A 8 und A 7 mit Rücksicht auf die Altersverhältnisse der Diätare 76 Vermessungsobersekretärstellen hinzuzusetzen und es ist unter Tit. 6 der entsprechende Betrag abzusetzen."

Ministerialrat von Schenck wandte sich als Vertreter des Finanzministers gegen diesen Antrag. Er äußerte, daß im Bereich der Landeskulturämter und Kulturämter bestehe eine Ueberalterung der Diätare bei keiner Verwaltung als Grund für eine Stellenvermehrung anerkannt worden sei. Der genannte Antrag gelangte zur Annahme, erhielt jedoch durch Antrag des Abgeordneten Dr. Schmedding (Z.) den Zusatz: „das Staatsministerium zu ersuchen zu prüfen, ob usw.

Mit Rücksicht darauf, daß nach Behandlung des Landwirtschaftsetats zum Etat des Finanzministeriums eine größere Zahl von Aufrückungsstellen bewilligt wurden, besteht nach neuesten Informationen die — allerdings nicht allzu große — Aussicht, daß der oben wiedergegebene Antrag in seiner ursprünglichen Fassung im Plenum des Landtages nochmals eingebracht wird und doch noch zur Annahme gelangt, da auch die Zentrumsfraktion geneigt scheint, mit Rücksicht auf die in den letzten Wochen eingetretenen veränderten Verhältnisse dem Antrage zuzustimmen.

Zum Etat der Kulturbauverwaltung lag folgender, von uns veranlaßter Antrag vor, der ebenfalls im Hauptausschuß zur Annahme gelangte:

„Bei Kap. 106 Tit. 1:

Gruppe A 10	
statt 1 Regierungsbauamtmann	3 Regierungsbauamtmänner.
Gruppe A 9	
statt 32 Regierungsbauoberinspektoren und Kulturbauinspektoren	50 Regierungsbauoberinspektoren und Kulturbauinspektoren.
Gruppe A 8	
statt 71 Regierungsbauinspektoren usw.	106 Regierungsbauinspektoren usw.
Gruppe A 7	
statt 109 Regierungsbauobersekretäre und Kulturbauobersekretäre	157 Regierungsbauobersekretäre und Kulturbauobersekretäre.
Gruppe A 6	
statt 60 Regierungsbausekretäre und Kulturbausekretäre (17 Gruppe VII)	17 Regierungsbausekretäre und Kulturbausekretäre. (17 Gruppe VII)."

Dieser Antrag, der Annahme fand, weicht allerdings sofern von dem von uns vorgeschlagenen Wortlaut ab, von uns die Stellenvermehrung für 1926 gefordert war. Hier fand sich jedoch keine Mehrheit.

Die Haltung des Landtages erscheint uns um so unverständlicher, als er auf der einen Seite sehr wohl Mittel die Vermehrung der höheren Beamtenstellen übrig hat, doch sich stets auf den Kabinettsbeschluß beruft, für keine Stellenvermehrungen vorzunehmen, wenn es sich mittlere Beamte handelt. Wir erinnern nur daran, daß Hauptausschuß des Landtages sehr schnell bereit war, bei Beratung des Finanzministerialetats die Forderungen der Regierungs- und Steuerräte, der Katasterdirektoren und gierungslandmesser zu erfüllen, daß er es aber nicht über gewinnen kann, den berechtigten Forderungen der mittle Beamtenschaft zuzustimmen.

□□ Aus dem Bunde □□

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des vom Bundestage neu eingesetzten Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Jutastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Gautag Rheinland-Westfalen.

In Düsseldorf tagte am Sonntag, den 30. Mai, der 7. ordentliche Gautag des Gaues Rheinland-Westfalen in dem schönen Börsensaal des neuen Hochhauses (Wilhelm-Marx-Haus). Am Tage vorher hatte sich schon eine große Anzahl Abgeordneter teilweise mit ihren Frauen zur Besichtigung der Gesolei eingefunden. Am Abend fand in der gro Festhalle der Gesolei ein zwangloser Begrüßungsabend statt, der s eines recht guten Besuches erfreute.

Den Gautag eröffnete Kollege Todenhöfer mit herzlichen grüßungsworten an die Teilnehmer und die zahlreich erschienenen Gä Es waren 65 Delegierte sowie die Mitglieder des Gauvorstandes, Bundesvorstandes und Vertreter befreundeter Gewerkschaften erschien Außerdem hatten Vertretungen entsandt der Oberbürgermeister Stadt Düsseldorf, der Regierungspräsident und der Landeshauptma Nach Entgegennahme der Begrüßungsansprachen erstattete der G leiter Gramm den Geschäftsbericht. Er gab zunächst ei Ueberblick über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und erörterte d eingehend die mit der Wirtschaftskrise einhergehende soziale Reakt die ihren Ausdruck in einem ungeheuren Druck auf die freigewerksch lich organisierte Technikerschaft findet. Des weiteren berichtete er ü die Mitgliederbewegung, die Versammlungs- und Gewerkschaftsar des Gaues sowie über die Lage, die sich durch die Gründung des ne Montantrusts (Vereinigte Stahlwerke A.-G.) für die Angestellten geben hat.

Den Bericht des Gauvorstandes erstattete Kollege T denhöfer, der die Ausführungen des Gauleiters ergänzte.

Kollege Schnautz berichtete über die Tätigkeit der Ortsverwaltungen und übte scharfe, aber berechtigte Kritik an der Verwaltungsarbeit der Ortsverwaltungen. Er kennzeichnete vor allem die Ortsverwaltungen, bei denen das Abrechnungswesen noch nicht so klappt, wie es eigentlich in unserem Bunde überall der Fall sein müsse.

Kollege Dr. Pfirrmann hielt einen mit großem Interesse verfolgten und mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag über das Thema „Die Geltung des Technikers".

Einen ebenso interessanten wie eingehenden Vortrag über „Der Bund und die technische Jugend" hielt Kollege Schweisfurth, Elberfeld. Die Zuhörer dankten dem Vortragenden durch lebhafte Zustimmung und Beifall.

Die vorliegenden Anträge wurden sehr eingehend erörtert und entweder angenommen oder dem Gauvorstand als Material überwiesen. Nur wenige Anträge verfielen der Ablehnung.

Die Wahlen führten zu sehr lebhaften Debatten und ergaben nachstehendes Resultat:

1. Gauvorstand:
   Todenhöfer (Gladbeck), Schnautz (Hörde), Abel (Hamborn), Notiz (Lintfort), Gößling (Horst-Emscher), Wehmeyer (Ahlen), Hennings (Siegen), Dahlhoff (Bottrop).
2. Als Abgeordnete zum Bundestag wurden gewählt:
   Haase (Wanne), Mertens (Recklinghausen), Eser (Essen), Wehmeyer (Ahlen), Nostiz (Lintfort), Hunger (Hagen), Kuhweide (Gelsenkirchen), Schmidt (Düsseldorf), Funke (Essen), Schnautz (Hörde), Meier (Duisburg).
3. Für den Bundesvorstand wurden die Kollegen: Frühling (Essen), Halbfell (Buer-Scholven), Schweisfurth (Elberfeld) in Vorschlag gebracht.

Der Gauleiter, Kollege Gramm, wurde wieder einstimmig bestätigt.

Gautag Bayern.

Am 30. Mai fand in den festlich geschmückten Räumen des Kurhauses „Alexanderbad" bei Wunsiedel der 7. bayerische Gautag statt.

Dem Gautag war ein von der Ortsverwaltung Wunsiedel veranstalteter Festabend vorausgegangen, in dessen Mittelpunkt ein Vortrag des Kollegen Lenz über das Thema: „Der Bund und die technische Jugend" stand. Bereits an diesem Abend war ein Vertreter des bayerischen Sozialministeriums und des Landesschlichters sowie Vertreter des Bezirksamtes und der sonstigen Behörden und der befreundeten Organisationen erschienen. Eine Reihe von Begrüßungsansprachen brachte das Interesse der beteiligten Stellen zum Ausdruck. Die Ortsverwaltung Wunsiedel hatte außerdem in hervorragender Weise für den unterhaltenden Teil des Abends gesorgt.

Der Gautag selbst wurde am Sonntag vormittag durch den Gauvorsitzenden Kollegen Michler eröffnet. Anwesend waren 19 von 20 Delegierten, der gesamte Gauvorstand und die Vertreter des Bundesvorstandes.

Kollege Kaufmann ging in seinem Geschäftsbericht auf die Entwicklung der Wirtschaft des verflossenen Jahres ein und behandelte besonders deren Einfluß auf die Lage der Bundesmitglieder. Der politische Rückschlag ist nicht ohne Einfluß auf die Einstellung der bayerischen Arbeitnehmer geblieben. Die Versuche, den Tarifvertrag zu beseitigen, wurden fortgesetzt, wobei die Arbeitgeber auch nicht vor Massenkündigungen zurückschreckten. Redner behandelte ausführlich die Lage im Baugewerbe und auf dem Wohnungsmarkt, sprach über die Schuhüttenbewegung und erwähnte auch den Einfluß des Volksentscheides auf die Lage der Arbeitnehmer. Innerhalb der Schlichtungsinstanzen ist wenig Verständnis für die Notlage der Angestellten vorhanden, so daß wieder mehr zur Selbsthilfe gegriffen werden muß. Die Zusammenarbeit der einzelnen Verbände innerhalb des AfA-Bundes und des A.D.B. sowie mit dem A.D.G.B. wurde gefördert; die Gemeindebeamtenkammerwahlen zeigten einen Erfolg der freigewerkschaftlichen Beamtenbewegung. Die Werbekraft unserer Ideen hat in Bayern nicht nachgelassen; auch der Mitgliederstand wurde im großen und ganzen behauptet. Das Abrechnungswesen geht in Ordnung. Der Durchschnittsbeitrag ist wesentlich gebessert worden. Der gewerkschaftlichen Schulung wurde erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet und der Geist innerhalb der Bewegung hat sich gehoben, so daß die Aussichten für das kommende Geschäftsjahr als gut bezeichnet werden können.

Anschließend an den Geschäftsbericht gab der Kollege Michler einen Bericht über die Tätigkeit des Gauvorstandes.

Die Diskussion über den Geschäftsbericht fand ihren Niederschlag in einer Reihe von Entschließungen.

So wurden einstimmig angenommen:
eine Entschließung über die Vereinfachung der Staatsverwaltung, in welcher der Gautag gegen die beabsichtigte Aufhebung des Ministeriums für Soziale Fürsorge schärfsten Protest einlegt;
eine Entschließung über die Ausnützung der Staatsbürgerrechte zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen, die sich mit dem Volksentscheid zur Fürstenabfindung beschäftigt und in der von den technischen Angestellten verlangt wird, daß sie bei dieser Entscheidung positiv mitwirken;
eine Entschließung über die Wohnungsfrage, die von der bayerischen Staatsregierung fordert, daß die auf Grund des Gesetzes über den Finanzausgleich Bayern zur Förderung des Wohnungsbaues zur Verfügung gestellten Mittel restlos diesem Zwecke zugeführt werden, sowie alle in Aussicht genommenen Staatsbauvorhaben und Lieferungen schnellstens zur Ausschreibung und Vergebung gebracht werden, und vom Reichstag, daß dieser die Erträgnisse der Mietsteuer voll und ganz für den Wohnungsbau bereit stellt;
eine Entschließung, die sich mit der Arbeitslosenfrage beschäftigt, die Ursachen untersucht und verlangt, daß die Angestelltenversicherung größere Mittel als bisher für Siedlungszwecke zur Verfügung stellt, damit die Stellenlosigkeit im Baugewerbe behoben werden kann.

Eine ganze Anzahl von Anträgen wurde erledigt, die sich mit gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Fragen befaßten.

Die Wahlen zum Gauvorstand und zum Bundesvorstand wurden vorgenommen und der Gauleiter einstimmig bestätigt. In den Gauvorstand wurden gewählt die Kollegen:
Michler, Wunderlich, Sepp (München), Galler (Augsburg), Greißinger, Schoor, Schmidt (Nürnberg), Vogel (Würzburg).

Als Bundesvorstandsmitglied: Fischer (Augsburg).

Als Abgeordnete zum Bundestag: Wunderlich (München), Galler (Augsburg), Maderner (Nürnberg), Vogel (Würzburg), Gebhardt (Selb).

Briefkasten

„Deutsche Werksgemeinschaft." In Nr. 23 Ihrer Zeitung leisten Sie sich in Verteidigung gegen unsere Angriffe auf den „Bund angestellter deutscher Architekten und Bauingenieure" wegen Annahme eines Geldgeschenkes einer Firma den üblen Scherz, unter Bezugnahme auf angebliche 250 000 R.M., die die Sozialdemokratie von Stinnes zur Stärkung des Wahlfonds erhalten haben soll, die Frage zu stellen: „Sollte der Butab von diesen Summen nichts geerbt haben?"

Es steht immer schlecht um eine Sache, wenn ihre Verteidiger zur Verleumdung ihrer Gegner greifen müssen. Die „Deutsche Werksgemeinschaft" weiß natürlich genau, daß der Bund weder mit der sozialdemokratischen noch mit irgendeiner anderen Partei „verwandtschaftliche Beziehungen" hat. Als wie dumm muß sie aber ihre Leser einschätzen, wenn sie ihnen glaubhaft machen will, daß ausgerechnet der volksparteiliche Reichstagsabgeordnete Stinnes der Sozialdemokratie Wahlgelder angeboten hätte, daß diese sie genommen und an die Gewerkschaften weitergegeben hätte! Es bleibt doch dabei, daß die besten Witze die unfreiwilligen sind.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Bernkastel. M. 19. VI. 6[00]. Gasthaus Schmitt, Hedegasse.
Frankfurt/M. M. 16. VI. Rest. „Zum Storch", Saalgasse 1.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Tiefbautechniker
(Tarifangestellter)

mit abgeschlossener Mittelschulbildung und anschließender Baupraxis, flotter Zeichner und Rechner, für eine staatliche Baudienststelle (Straßenverlegung und Brückenneubau) sofort gesucht für die Bauzeit 1926/27. Vergütung nach Gruppe VI.

Bewerbung mit Angaben über Bildungsgang, bisherige technische Tätigkeit und Zeugnisabschriften (Vorstellung ohne besondere Aufforderung unerwünscht) ist zu richten an das

Staatliche Straßen- und Wasser-Bauamt Zittau i. Sa.

Baufach-Kollegen
welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. D. T. Z. 126 an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

PHOT. APPARATE
FERNGLÄSER

Günstige Zahlungsbedingungen

G. RÜDENBERG JUN.
HANNOVER

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Ermässigung des Reichbankdiskonts.

Unsere Zinsen
im Juni unverändert!

Gewöhnliche Sparkonten 7%
Regelmäßige u. gesperrte Sparkonten 8%
Scheckkonten 4%
Laufende Konten 6% im Kredit, 10% im Debet.

Material kostenlos.

Kontoeröffnung durch Einzahlung auf Postscheckkonto 135 80 Berlin.

Zweigstellen in Königsberg, Stettin, Halle, Stuttgart.

Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.,
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

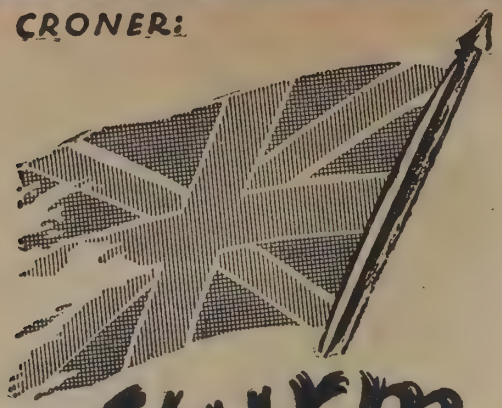

Sturm über England!

Die Schicksalskrise des britischen Weltreichs

Eine Schrift, die jeder Gewerkschafter gelesen haben muß!

102 Seiten, kartoniert, mit farbigem Umschlag.

Preis R.M. 1,50.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Für den kommenden Volksentscheid:

„Johann Gottfried Seume", der deutsche Republikaner.

Zeitgemäßes und Politisches aus Seumes Werken, herausgegeben von Gustav Hennig.

Preis R.M. 0,75.

Fürstenabfindung.

Ein Lesebuch zum Volksentscheid von K. Heinig.

Preis R.M. 0,50.

Zu beziehen durch

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.,

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Der klein

Brockha

Alles Wisse in 1 Bande M. 23.—. Ratenzahlung

H. Meusser, Bu

Berlin W 57/4, Potsdamer St

Photo-Appara

und vollständige A rüstungen mit einfac und lichtstarker Op kaufen Sie gegen queme Zahlung in 6

8 Monatsrate

Katalog gratis.

Paul Zagelow

Stettin 33.

Ia Elderfettkä

9 Pfd. M. 6,— franko

Dampfkäsefabr

Rendsburg.

Technikum Mittweida

Höheres technisches Institut zur Ausbildung für Elektro- und Maschineningenieure. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Preisabbau in der Lebensversicherung

durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des

Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover

Lebensversicherungsverein a. G.

Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.

Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!

Hohe Dividenden!

Drucksachen kostenlos durch die

Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Die Grundlinien der Weltgeschichte

von H. G. Wells.

672 Seiten mit vielen Bildern und Karten, auf holzfreiem Papier gedruckt.

Aus dem Inhalt:

Die Entstehung unserer Welt. — Die Entstehung des Menschen. — Die Morgendämmerung der Geschichte. — Judäa, Griechenland und Indien. — Der Aufstieg und der Zusammenbruch des römischen Reiches. — Christentum und Islam. — Die mongolischen Reiche und die neuen Reiche. — Zeitalter der Großmächte.

Ganzleinen geb. Preis R.M. 20,—; zahlbar in Monatsraten von **nur R.M. 5,—.**

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Ein Buch wichtig. Frauenfragen von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau Anna Hein, hyg. Versandhs., Berlin 75, Potsdamer Straße 106a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	einschliesslich Stempelgebühr für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	Einbruch 50 Pf.

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 25 / 8. Jahrgang — Berlin, den 18. Juni 1926

Aus dem Inhalt: Gramm, Der neue Weg der Wirtschaft — Dr. Pfirrmann, Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise in England — Die Unfälle im preußischen Bergbau — Bergbauangestellte und Fürstenabfindung — Strom und Schleuse — Quensel, Das unsterbliche Sperrgesetz.

Wochenschau

Kein Nachlassen der Wirtschaftskrise. In der zweiten Maihälfte ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in Deutschland um 2000 auf 1 745 000 gestiegen.

Zunehmende Arbeitslosigkeit in Berlin. Bei den Arbeitsnachweisen des Landesarbeitsamtes Berlin waren 254 623 Personen eingetragen gegen 249 824 der Vorwoche. Die Arbeitslosenziffer, die sich in der Vorwoche bereits um rund 3000 Personen erhöhte, hat also jetzt eine weitere Steigerung um rund 5000 Personen erfahren.

Die Notlage der älteren Angestellten. Die Entscheidung über die Beschlüsse des Unterausschusses zur Bekämpfung der Notlage der älteren Angestellten, die im Sozialen Ausschuß des Reichstages am 11. Juni fallen sollte, ist bis nach dem Volksentscheid vertagt worden.

Ratifizierung des Washingtoner Abkommens. Die belgische Kammer hat am 4. Juni das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag mit 111 gegen 3 Stimmen bei 4 Stimmenenthaltungen ratifizert. Und Deutschland?

Unternehmersteuer gegen den Volksentscheid. Mit Rundschreiben vom 5. Juni hat der Vorsitzende der „Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände", Herr von Borsig, bei den angeschlossenen Unternehmerverbänden eine Sammlung für die Propaganda gegen den Volksentscheid zur Enteignung der Fürstenhäuser eingeleitet und vorgeschlagen, die Höhe des Beitrages auf 20 Pf. pro Kopf der beschäftigten Arbeitnehmer zu bemessen.

Reichsbahngericht gegen Reichsbahn. In dem Streit zwischen Reichsbahn und Reichsregierung hat das Reichsbahngericht in Leipzig am 9. Juni dahin entschieden, daß die Verbindlicherklärung von Schiedssprüchen über die Arbeitsbedingungen der Reichsbahnarbeiter nicht im Widerspruch mit dem Reichsbahngesetz und der Gesellschaftssatzung stehe. Demgemäß ist die am 16. Januar vom Reichsarbeitsministerium ausgesprochene Verbindlicherklärung wirksam.

Mehr Fleischnahrung. In einer Eingabe an den Reichsminister für Ernährung haben A.D.G.B., AfA-Bund, A.D.B. und der Gewerkschaftsring die Erhöhung der Menge des zollfrei einzuführenden Gefrierfleisches gefordert.

Der neue Weg der Wirtschaft

Zur Ueberwindung der Wirtschaftsnöte wird von Unternehmerseite vor allem empfohlen, die Löhne und Gehälter so niedrig wie möglich zu halten, die öffentlichen Lasten zu verringern und die sozialen Ausgaben auf ein Mindestmaß einzuschränken. Daneben will man durch Zusammenfassung von Betrieben eine Vereinfachung des Produktionsapparates und damit eine Verringerung der Selbstkosten herbeiführen. Man nennt diese Bildung von Riesenbetrieben „Rationalisierung". In der Beilage zur „Deutschen Techniker-Zeitung", der „Sozialwirtschaftlichen Rundschau" Nr. 2 und 3, hat Paul Ufermann die Bildung und den Aufbau des westlichen Montantrustes, der den Namen „Vereinigte Stahlwerke A.-G." trägt, dargelegt. Inzwischen ist die endgültige Gründung des Unternehmens Anfang Mai erfolgt.

Alle durch Verhandlungen im engeren Kreise der beteiligten obersten Leiter der vereinigten Unternehmungen zu regelnden Angelegenheiten, der Besitz- und Einflußverteilung, stehen fest. Geregelt ist vor allem auch die Frage der Beteiligungsziffern in den einzelnen Kartellen, der Genußscheine und deren Verteilung, der Sitz des Unternehmens und die Personalfrage. Es wäre aber verkehrt, anzunehmen, daß damit völlige Klarheit über die fernere Wirksamkeit des Unternehmens, über den inneren Auf- und Ausbau der Betriebe und die Betriebsorganisation bereits geschaffen worden sei. Das Produktionsprogramm der neuen Gesellschaft liegt noch nicht fest und befindet sich anscheinend noch im Stadium der Beratungen. Vorläufig arbeiten die einzelnen Werke noch in der bisherigen Weise, und die zentrale Leitung macht sich in den Betrieben noch nicht bemerkbar. Man kann also mit Fug und Recht sagen, daß zwar das Unternehmen an sich nach außen gegründet ist, daß aber von einer endgültigen Regelung der künftigen technischen Gestaltung nicht die Rede sein kann.

Daneben ist auch die Finanzlage des Unternehmens noch ziemlich ungeklärt. Das gilt vor allem für die aufzunehmenden Kredite. Es sollen allerdings Verhandlungen mit ausländischen Banken geführt werden; und man spricht von einem amerikanischen Kredit von 50 Millionen Dollar, die dem neuen Unternehmen als langfristige Anleihe überlassen werden sollen; aber etwas Genaueres ist darüber bisher noch nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Die Organisation und die künftige Wirksamkeit des neuen wirtschaftlichen Gebildes ist also noch völlig unübersichtlich; man kann aber jetzt schon feststellen, daß mit der Gründung dieses Unternehmens noch nicht das Ende seiner Entwicklung erreicht ist. Eine besonders wichtige Rolle spielt der Kampf um die Beteiligungsziffern in den einzelnen Kartellen der Montanindustrie, und diesen Kampf scheint der Trust zunächst aufgenommen zu haben.

Die führenden Persönlichkeiten des Unternehmens haben als eine der größten Schwächen des Trustes erkannt, daß es ihm nicht gelang, so bedeutende Werke und Konzerne wie Krupp, Hoesch, Klöckner und Haniel in seinen Machtbereich einzuziehen. Man versucht daher anscheinend zunächst, eine Ausdehnung des Trustes durch Einbeziehung anderer Werke zu erreichen. Das ist bereits gelungen durch den Kauf der wichtigsten Eisen- und Stahlwerke des Stumm-Konzerns, ferner durch die Eingliederung der Charlottenhütte, Niederschelden. Damit ist der Einfluß, den der Trust auf die Rohstahlgemeinschaft ausübt, ganz außerordentlich gewachsen.

Man sieht schon an diesen Vorgängen aus der Geburtsstunde des neuen Unternehmens, daß es seine Fangarme nach allen Richtungen auszustrecken und die Außenseiter an sich heranzuziehen bestrebt ist. Bei dem ungeheuren Einfluß, den das Unternehmen schon heute auf die rheinisch-westfälische Eisen- und Stahlproduktion ausübt, erscheint es mir ganz unvermeidlich, daß selbst so bedeutende Werke wie Krupp und die „Gute Hoffnungshütte" sich dem Einfluß des Unternehmens nicht lange werden entziehen können. Ein solches Unternehmen wirkt auf die anderen wie das Licht auf die Motten, es zieht sie mit magischer Gewalt an sich heran. Damit aber sind wir in ein neues Stadium wirtschaftlicher Entwicklung eingetreten.

Die Vereinigten Stahlwerke A.-G. bilden ein Unternehmen, in dem schon heute nicht nur Rohprodukte, sondern auch Halbzeuge und selbst Fertigfabrikate der Eisen- und Stahlerzeugung hergestellt werden. Wenn aber nicht alles täuscht, so bildet sich heute schon im industriellen Westen Deutschlands neben diesem Eisen- und Stahltrust ein gleichartiges Gebilde der weiterverarbeitenden, vor allem der Maschinenindustrie, heraus.

Die „Deutsche Maschinenfabrik A.-G." (Demag) in Duisburg hat in letzter Zeit eine ganze Reihe nicht unbedeutender Firmen der Maschinenindustrie, Kran- und Brückenbau usw., aufgesogen. So die Gewerkschaft „Orange", Gelsenkirchen, die Firma Fröhlich & Klüpfel in Essen, die Firma Tigler, Meiderich, und eine Reihe kleinerer Unternehmungen, die zusammen mit den schon seit längerer Zeit zur Demag gehörigen Werken in Wetter und Benrath gemeinschaftlich mit dem Hauptgeschäft in Duisburg ein trustartiges Gebilde der Fertigindustrie darstellen. Beachten wir daneben die gleichartige Entwicklung in der chemischen Industrie, der Kaliindustrie, dem Mühlenbaugewerbe und an anderen Stellen, so sehen wir immer deutlicher die Tendenz zur innigen Verschmelzung an sich schon großer Unternehmungen zu gewaltigen Riesenunternehmungen.

Für die Arbeitnehmer erhebt sich nun die Frage nach dem Zweck dieser Zusammenschlüsse und nach ihren Folgen. Ueber den Zweck hat sich Paul Ufermann in seinen Aufsätzen sehr eingehend geäußert, das Ziel ist die Selbstkostenverbilligung, einheitliche Organisation des Warenvertriebes und Wareneinkaufs, Konzentration der Produktion, Anpassung an die Konjunktur, Vereinfachung und Verbilligung der Warenerzeugung durch zweckmäßige Ausgestaltung der Betriebe, Mechanisierung des Arbeitsprozesses durch Typisierung und Normalisierung.

Eine Folge dieser Trustbildungen wird demnach eine bis ins Ungemessene gesteigerte Produktivität der Industrie sein. Es wird aber auch, weil diese Unternehmungen nicht imstande sind, im eigenen Lande die erforderlichen Kapitalien zu ihrer Finanzierung aufzubringen, eine starke Ueberfremdung der heimischen Industrie eintreten. Damit wird der über die engen Grenzen des eigenen Landes hinausgehenden kapitalistischen Entwicklung ein neuer Impuls verliehen. An die Stelle der immerhin noch bis zu einem gewissen Grade nationalen Industrieunternehmungen treten, verschärft durch internationale Kartellorganisationen, Unternehmungen, die von Grund auf einen internationalen Charakter tragen. Auf diesem Wege wird eine weltarbeitsteilige Wirtschaft angebahnt, die zu begrüßen wäre, wenn sie sich nicht ausschließlich in den Händen einer kleinen Clique von sogenannten Wirtschaftsführern befinden würde. Der Aktionär, beispielsweise der Vereinigten Stahlwerke A.-G., hat so gut wie gar keinen Einfluß mehr auf das Unternehmen. Der alte Aktionär ist nur noch unterbeteiligt, denn der eigentliche Aktionär ist das einzelne Gründerwerk mit dem Einfluß, der seiner Quote entspricht. Zwar verliert der kleine Aktionär nicht seine Aktie, aber den damit bisher verknüpften Sachbesitz. Selbst der große Aktionär, der innerhalb des einzelnen Werkes früher noch bis zu einem gewissen Grade kommandieren konnte, dessen Einfluß bedeutend war, hat in dem Riesenunternehmen nur noch einen ganz geringen Einfluß. Es entwickelt sich hier also eine wirtschaftliche Macht, an deren Spitze eine Hierarchie von Persönlichkeiten steht, die eine diktatorische Gewalt über die Wirtschaft im allgemeinen und die in ihr verwendeten menschlichen Arbeitskräfte haben.

Besonders kennzeichnend für die Entwicklung, die die Industrie neuerdings geht, sind die gleichzeitigen Versuche jener Wirtschaftsführer, auch einen diktatorischen Einfluß auf Staat und Gesellschaft zu erhalten. Schrieb doch kürzlich erst die „Rheinisch-Westfälische Zeitung", daß die ganze politische Macht den „berufsständischen Vertretungen (Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkerkammern usw.) zusammengefaßt zu einem Reichswirtschaftsrat — unter gleichzeitiger Einschränkung der Befugnisse des Reichstages und Aenderung des Wahlrechtes . . ." — übertragen werden müsse.

Die in den letzten Wochen aufgedeckten revolutionären Pläne, die zu Haussuchungen bei bekannten Wirtschaftsführern geführt haben, müssen in diesem Zusammenhange als Symptome gewertet werden. Es war m. E. zwecklos, bei Leuten wie Vögler, Wiskott und anderen Haussuchungen abzuhalten. Diese Herren sind viel zu klug, um sich bei politischen Plänen, wie sie hier aufgedeckt worden sind, derart zu beteiligen, daß man sie in irgendeiner Form fassen könnte. Das wird viel geschickter gemacht, denn man hat dafür seine Organe. Schon seit etwa einem Jahre beobachten wir im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, wie mit Hilfe von leitenden Angestellten, vor allem im Ruhrkohlenbergbau, alles daran gesetzt wird, um die Angeteilten in die völkischen Verbände und in die Werkvereine zu pressen. Woher soll wohl der Stahlhelm, woh sollen Jungdo, die vielen Kriegervereine und ähnliche Organisationen militärischen Charakters wohl die Geldmittel nehme um jene mit erheblichen Kosten verbundenen großen Veranstaltungen, wie man sie Sonntag um Sonntag im Industrierevi durchführen sieht, zu finanzieren? Die Geldgeber sind sicher lich jene Kreise, die ein Interesse daran haben, durch Aufpeitschung der nationalen Leidenschaften eine Verwirrung in d Kreise der Arbeitnehmer zu tragen, um desto ruhiger, ab auch umso sicherer ihre sorgfältig vorbereiteten Pläne zur E langung nicht nur der wirtschaftlichen, sondern auch der po tischen Macht zur Reife zu bringen.

Die Frage Monarchie oder Republik spielt in den Kreise der kapitalistischen Führer gar keine Rolle. Ihnen ist es her lich gleichgültig, ob an der Spitze des deutschen Reiches unt ihrer Botmäßigkeit ein Präsident oder ein Kaiser sitzt, ihne kommt es lediglich darauf an, dem Volke ihren Willen z diktieren.

Die Rationalisierung, wie sie von kapitalistischer Seite vo genommen wird, läuft also letzten Endes nicht nur auf eine Un gestaltung der Wirtschaft durch Zusammenfassung des ganze Betriebsorganismus in wenigen Händen hinaus, sondern hat da Ziel, die politische Macht in die Hände der „Wirtschaftsführer zu bringen. Wenn die Arbeitnehmer nicht endlich darangehe mit der gleichen Energie ihre Macht zu konsolidieren, wen sie nicht der Rationalisierung der kapitalistischen Wirtscha auch eine Zusammenfassung der in der Wirtschaft tätige Arbeitskräfte entgegenstellen, dann werden wir mit dem Zei alter des Hochkapitalismus gleichzeitig das Zeitalter schlimm ster Sklaverei bekommen.

Daß es sich bei der Rationalisierung, wie sie von unsere Industriellen betrieben wird, lediglich um die skrupellosest Verfolgung privatkapitalistischer Interessen dreht, beweisen di Vorgänge der letzten Zeit. Betriebe werden stillgelegt, wen es zweckmäßig zu sein scheint, Arbeiter und Angestellte z Tausenden entlassen. Ohne Rücksicht auf die Verwirrung un die Stimmung, die man in die Kreise der Angestellten dadurc trug, hat man, wie die „D.T.Z." bereits in Nr. 22 berichtet sämtlichen Angestellten des neuen Stahlwerks-Unternehmen gekündigt. Es zeigt sich heute schon, daß es sich dabei durch aus nicht, wie man den Angestellten weißzumachen versucht um eine rein formale Maßnahme gehandelt hat, denn es werde eine ganze Anzahl Angestellte ihre Stellung verlieren.

So erfahren wir, daß in einzelnen Betrieben ganze Abte lungen, vor allem Neubauabteilungen und gewisse Abteilunge der Verwaltung, Laboratorien usw., völlig stillgelegt werde Das ist ja auch klar, denn der Zweck der Zusammenfassun ist doch die Vereinfachung des Produktionsapparates.

Daß von diesen Entlassungen nicht zuletzt auch leitend Angestellte betroffen werden, versteht sich am Rande, un gerade bei ihnen dürfte wohl der stärkste Widerstand gege die Zusammenschlußbestrebungen zu finden sein. Hoffentlich erkennen auch sie aus diesen Vorgängen, daß von einer ge wissen Stellung ab sämtliche Angestellte zu der einen Schich von Arbeitnehmern zu rechnen sind, die gemeinschaftlich ihren Kampf gegen den Kapitalismus zu führen haben. Viel leicht dämmert jetzt bei dem einen oder dem anderen, der sich bisher mehr dünkte als seine Brüder, weil er einen besseren Platz im Betrieb einnahm, daß er letzten Endes auch nu Arbeitnehmer ist und sich mit den übrigen Berufsgenossen auch wenn sie minder hoch qualifizierte Arbeit zu leiste haben als er, solidarisch zusammenfinden muß.

Die Entwicklung der Industrie zeigt neue Wege, sie müsse daher auch für uns in der Gewerkschaftsarbeit richtunggebend sein.

Es wäre falsch, wollten wir grundsätzlich den Gedanken der Rationalisierung bekämpfen. Wir sind nicht so rückständig das zu tun. Mit dem technischen Fortschritt muß auch der wirtschaftliche einhergehen; aber auch der kultu relle und der politische. In der sich bildenden neuen Wirtschaft muß der Arbeitnehmer einen größeren Einfluß haben. Es darf nicht die ganze Macht in den Händen einer kleinen Oberschicht liegen. Wirtschafts demokratie ist die Voraussetzung für die allmähliche Ueberwindung der Wirtschaftskrise. Die Krise ist entstanden durch die erhöhte Produktivität infolge technischen Fortschritts und die dadurch überflüssig werdenden Arbeitskräfte. Infolgedessen kann die Arbeitslosigkeit nur überwunden werden durch erhebliche Steigerung des Verbrauchs. Mit dem technischen Fortschritt muß also auch ein kultureller Aufstieg der breiten Massen aller Völker einhergehen. Bessere Lebenshaltung, mehr Lebensgenuß erhöht den Verbrauch an Lebensgütern und ermöglicht dadurch die Wiedereinfügung der freigewordenen Arbeitskräfte in den Produktionsprozeß. Dieses Ziel kann aber nicht auf dem von Unternehmerseite eingeschlagenen Wege erreicht werden, sondern ist zu erkämpfen von

zielbewußten, innerlich gefestigten Organisationen, die getragen sind von der Erkenntnis, daß dem internationalen Kapitalismus die internationale Solidarität der arbeitenden Kräfte entgegengestellt werden muß. Heinrich Gramm.

Arbeitslosigkeit und Wirtschaftskrise in England

Weit früher als Deutschland sah sich Großbritannien von einer Wirtschaftskrise befallen, die sich in wesentlichen Punkten von den sozusagen „normalen" Krisen der kapitalistischen Wirtschaft, die ja immer in einem Zyklus von Hochkonjunktur und Depression verläuft, unterschied. Eine Arbeitslosigkeit, die seit dem Friedensschluß niemals eine Million unterschritt, wohl aber zeitweilig bereits auf 2 Millionen angestiegen war, ist in der Tat selbst für eine sehr reiche Wirtschaft nicht nur eine außerordentliche Belastung, sondern auch ein deutliches Zeichen dafür, daß tieferliegende Ursachen vorhanden sein müssen. Die Frage erhebt sich, ob es sich nur um einen, wenn auch lange anhaltenden Anfall oder um ein chronisches Leiden handelt, das mit den Mitteln der bestehenden Wirtschaftsordnung überhaupt nicht behoben werden kann. Die deutschen Arbeitnehmer, die, solange der Schleier der Inflation die wirkliche Sachlage verhüllte, vielfach glauben mochten, von dem Schicksal der britischen Arbeitnehmer verschont zu bleiben, sind inzwischen längst eines anderen belehrt worden; um so mehr haben sie Anlaß, aus einer gründlichen Untersuchung über die tieferen Ursachen der britischen Wirtschaftskrise zu lernen.

Die freigewerkschaftlichen Angestellten können mit Genugtuung feststellen, daß es einer aus ihrer Mitte gewesen ist, der zum ersten Male auf Grund eines umfangreichen Materials den Versuch unternommen hat, die englische Wirtschaftskrise auf ihre tieferen Ursachen zurückzuführen und die bewegenden Kräfte, die zu einer Erschütterung des gesamten Bestandes des britischen Weltreiches führen können, in ihrer Wirksamkeit und in ihrem Ausmaße aufzuzeichnen. Der Leiter der sozialpolitischen Abteilung des Deutschen Werkmeister-Verbandes, Kollege Dr. Croner, weilte als Mitglied der vom Reichsarbeitsministerium eingesetzten deutschen Kommission zum Studium der englischen Arbeitslosenversicherung im Herbst 1925 in England. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission, der neben den Regierungsvertretern auch Gewerkschafts- und Arbeitgebervertreter angehörten, war von vornherein nicht zu erwarten, daß sie zu einem übereinstimmenden Urteil über die Einrichtungen der englischen Arbeitslosenversicherung bezüglich ihrer Anwendbarkeit auf deutsche Verhältnisse kommen würde, wohl aber konnten den deutschen freigewerkschaftlichen Vertretern die außerordentlich umfangreichen Materialien und die ihnen ermöglichten Einblicke in die wirtschaftlichen Zusammenhänge als Grundlage für eine Erforschung der Ursachen der englischen Arbeitslosigkeit dienen.

Das Gesamtergebnis dieser Untersuchung legt Kollege Dr. Croner nunmehr in einem Werke: „Sturm über England! Die Schicksalskrise des britischen Weltreiches", das soeben im Industriebeamten-Verlag, G. m. b. H., Berlin, Werftstr. 7, erschienen ist, vor.

Wie schon der Titel sagt, sieht Dr. Croner in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise mehr als eine besonders lange dauernde Depression, die sich schließlich schon irgendwie wieder von selbst heben werde, vielmehr erkennt er in der Arbeitslosigkeit den Zentralpunkt sowohl der innerpolitischen wie der außenpolitischen Gefahren, die dem Bestande des britischen Weltreiches drohen. Dr. Croners Schrift hat bereits zu einem Teil eine Bestätigung durch die Ereignisse erfahren. Abgeschlossen vor dem Ausbruch des britischen Generalstreiks, hat sie diesen als unausbleiblich vorausgesehen und angekündigt. Gerade aber dieser Generalstreik hat in seinem Verlaufe aufs deutlichste gezeigt, bis zu welcher Spannung die sozialen Gegensätze in England, dem traditionellen Lande des Liberalismus und der Ablehnung des Klassenkampfes gediehen sind, mit welcher Brutalität auch das britische Unternehmertum und seine Regierung die Arbeiterklasse niederzuschlagen bereit sind, wenn diese wirklich ernsthaft an die Grundlage der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, den Besitz und den Profit, rührt.

Dr. Croner geht aus von einer Schilderung des britischen Weltreiches und der Stellung Englands in der Weltwirtschaft vor dem Kriege. In außerordentlich zweckmäßiger Weise beschränkt er seine stets auf ein umfassendes Zahlenmaterial gestützte Untersuchung auf die vier repräsentativsten britischen Industrien, in deren Entwicklung das Auf und Nieder der englischen Wirtschaftsentwickelung sich am deutlichsten abzeichnet. Es sind dies die Kohle, die Eisenindustrie, der Schiffbau und die Textilindustrie.

In der Kohle entfielen 1913 auf Großbritannien 22,5% der Weltproduktion. Von der geförderten Kohle, im Gewichte von 287,4 Millionen englischen Tonnen, im Gesamtwerte von fast 3 Milliarden Goldmark, wurden 27% der Menge und 37% des Wertes exportiert = 10% des englischen Gesamtexportes. Die Eisenindustrie erzeugte 1913 13% der Weltproduktion an Roheisen. Freilich war schon in der Vorkriegszeit ein Zurückbleiben hinter den wichtigsten Konkurrenzländern, den Vereinigten Staaten und Deutschland, zu verzeichnen. Dafür war die Lage in der Maschinenindustrie um so günstiger. Völlig dominierend war Großbritannien vor dem Kriege im Schiffbau, wo es allein mehr Schiffe vom Stapel ließ, als alle anderen Werften der Welt zusammen. Aehnlich überragend war auch die Stellung der britischen Textilindustrie, die 1913 für über 3¼ Milliarden Goldmark exportierte und mit ihren 56 Millionen Spindeln die Spindelzahl von Nordamerika, Deutschland und Frankreich zusammen übertraf. Gestützt auf diese gewaltigen Industrien, die ungeheure Handelsflotte, die allein 41% der Welttonnage betrug, den gewaltigen Kapitalexport, seine Stellung als Geld- und Kapitalmittelpunkt der Welt, weist Großbritannien 1913 eine Zahlungsbilanz auf, die mit einem Ueberschusse von 3,6 Milliarden Goldmark abschließt.

Der Weltkrieg endet mit dem überwältigenden Siege Großbritanniens. Deutschland verliert seine Kolonien und seine Handelsflotte, wird zu Lande und zur See entwaffnet und in seinem Gebietsumfange verkürzt. Und doch zeigt der Weltkrieg gerade für die Sieger die unerbittliche Wahrheit des Wortes von Norman Angell von der „falschen Rechnung" des Krieges, der auch für die Sieger unendlich mehr Nachteil als Vorteil bringt. Dr. Croner hat völlig recht, wenn er seine Schilderung der weltwirtschaftlichen Lage Großbritanniens nach dem Kriege damit einleitet: „Großbritannien hat den Weltkrieg militärisch gewonnen, um ihn ökonomisch zu verlieren". Das augenfälligste Symptom dieser ökonomischen Niederlage ist die Arbeitslosigkeit. Am 11. Februar 1926 meldet das englische Arbeitsministerium 1 237 000 Arbeitslose, das sind 11,1% der gegen Arbeitslosigkeit Versicherten. Die Gewerkschaften melden eine Arbeitslosigkeit von 10,6% ihrer Mitglieder. Dies bedeutet gegenüber der Vorkriegszeit eine Verdrei- bis Verfünffachung der Arbeitslosigkeit unter den Gewerkschaftsmitgliedern. Der scheinbare Rückgang in der Zahl der Unterstützten, auf den die Regierung Baldwin mit Stolz hingewiesen hat, wird von Dr. Croner auf Grund der eigenen Angaben des englischen Arbeitsministeriums auf seine wirkliche Ursache, die Verschlechterung der Arbeitslosenversicherungsbestimmungen, zurückgeführt, die einfach die Ablehnung einer großen Zahl der Unterstützungsanträge mit sich brachte. Die Verringerung der Empfängerzahlen von Arbeitslosenunterstützung wird aber auch mehr als wettgemacht durch die Zunahme der Armenunterstützten, die bereits im Januar 1926 in 31 ausgewählten Bezirken 4,61% der Bevölkerung ausmachten. Bereits heute sind in Großbritannien fast 3 Millionen Menschen auf Unterstützungen angewiesen, um ihr Leben fristen zu können.

Welches sind nun die Ursachen dieses erschreckenden wirtschaftlichen Niederganges? Zunächst ergibt sich ein ungeheurer Produktionsrückgang in den genannten vier Hauptindustrien. Die Eisenindustrie zeigt 1925 einen Produktionsrückgang von 10,6 auf 6,3 Millionen Tonnen. 1913 sind 338, Ende 1925 141 Hochöfen im Betrieb. In der gleichen Zeit entwickelt sich die amerikanische Eisenindustrie von 30,5 auf 36,7 Millionen Tonnen, die

Herr Kollege!

Bevor Sie über den Ort Ihres diesjährigen

Sommeraufenthaltes

eine Entscheidung treffen, fordern Sie

den neuen Prospekt unseres Erholungsheimes in Sondershausen in Thüringen an.

Das Heim gewährt reichliche und gute Verpflegung und Wohnung für einen

Tagessatz von 4,50 R.M.

Kinder von 5—12 Jahren die Hälfte; dazu 5% für Bedienung.

Zuschriften an die Heimverwaltung in Berlin NW 40, Werftstr. 7, erbeten.

amerikanische Stahlproduktion steigt um 40%, die großbritannische sinkt um 3%. Dem entsprechen auch die Arbeitslosenziffern. Von den Hochöfenarbeitern sind rund 20, von den Stahlwerksarbeitern 22 bis 26% arbeitslos. Noch viel stärker ist der Rückgang im Schiffbau. Während 1913 in Großbritannien 1,96 Millionen Tonnen = 59% der Weltproduktion im Bau waren, sind es 1925 nur noch 885000 Tonnen = 43% der Weltproduktion. Die Wirkung: im März 1926 sind 37% der Werftarbeiter arbeitslos.

Die Textilindustrie weist einen geradezu katastrophalen Rückgang auf. Einem Export von 7 Milliarden Yards Baumwollgewebe 1913 stehen 1925 nur 4,4 Milliarden Yards gegenüber.

Am entscheidendsten aber zeigt sich der Rückgang bei der Kohle, der sozial ausschlaggebenden Industrie Englands. Einem Export von 76,7 Millionen long tons 1913 steht 1925 nur noch ein solcher von 50,82 Millionen long tons = 66% gegenüber, nachdem der Ruhrkampf vorübergehend diese Ziffer auf 79,5 Millionen hatte anschwellen lassen. Die britische Kohlensubvention zur Vermeidung des schon vor einem Jahre drohenden Streiks stellt praktisch bereits eine Bankrotterklärung des kapitalistischen Prinzips dar, erschien aber offenbar der britischen Unternehmerklasse damals als das geringere Uebel.

Dr. Croner schildert eingehend den Aufbau des außerordentlich interessanten Bergarbeitertarifs und die Wirkung der Subventionspolitik, unter deren Einfluß der Kohlenexportpreis von 18 auf 14 sh die Tonne gesunken ist. Trotz der Subventionspolitik weist das Jahr 1925 bereits eine Arbeitslosigkeit von 15,7% gegenüber 5,9% 1924 auf, und diese sinkt auch 1926 nur auf 9,3%. Die Zersplitterung und technische Rückständigkeit des britischen Bergbaues in Verbindung mit den riesenhaften Abgaben für die Grundbesitzer, unter deren Boden sich die Kohlen befinden, tragen ein großes Teil Schuld an der englischen Kohlenkrise, die, wie Dr. Croner richtig bemerkt, durchaus keine Krise des englischen Bergbaues, wohl aber eine solche seiner heutigen kapitalistischen Betriebsform ist. In sehr ausführlicher und klarer Darstellung zeigt Dr. Croner dann die Zuspitzung der sozialen Krise im Bergbau, die mit Notwendigkeit zum offenen Kampfe führen mußte.

Welches sind nun die tieferen Ursachen der geschilderten Produktionskrise? Entscheidend ist bei der besonderen Stellung Großbritanniens der Rückgang seines Exportes. Dieser ist unter Berücksichtigung der Veränderung des Geldwertes 1924 um rund ein volles Viertel gegenüber 1913 zurückgegangen, indem zwar zahlenmäßig der Export gestiegen, auf Vorkriegswert umgerechnet aber ganz außerordentlich zurückgegangen ist. Dieser Rückgang erstreckt sich, wenn auch in sehr verschiedenem Maße, auf alle großen Länder und alle Erdteile. Dr. Croner sieht drei Ursachen dieses Rückganges: die verminderte Kaufkraft der Absatzländer, die Industrialisierung ehemaliger Rohstoff- oder Absatzländer und die Verdrängung durch ausländische Konkurrenz. In äußerst instruktiver Weise geht er auf die Einzelheiten dieser Entwickelung ein, insbesondere die Entwickelung der Verselbständigung des Herzens des britischen Weltreiches, Indiens.

Welches sind nun die Auswirkungen dieser tiefverwurzelten Wirtschaftskrise? Sie sind sowohl innerpolitischer wie außenpolitischer Natur und rühren an den Bestand des gesamten britischen Reiches. Innerpolitisch hat die Krise zu einer ungeheuren Spannung der Gegensätze geführt, sie hat vor allem aber auch gezeigt, wie wenig man eine Arbeitslosenversicherung nach rein versicherungstechnischen Gesichtspunkten aufbauen kann, erhalten doch über die Hälfte, in manchen Bezirken bis zu 80% der englischen Arbeitslosen eine Unterstützung, der man den Rechtscharakter eines Vorschusses gibt, an dessen Rückzahlung natürlich im Ernst gar nicht gedacht werden kann. Die innerpolitische Krise hat naturgemäß auch die großen politischen Parteien erfaßt. Die Labour Party, die Partei der Arbeiter und Angestellten, die man nicht etwa mit der deutschen Sozialdemokratie vergleichen könnte, da sie in sich sehr verschiedenartige Elemente umfaßt und auch heute noch durchaus der weltanschaulichen Grundlage entbehrt, hat sehr ernste innere Konflikte durchgemacht, die einst so mächtige liberale Partei ist fast völlig zerrieben worden, während die konservative Partei in ihrem rechten Flügel eine bedenkliche Annäherung an faschistische Gedankengänge aufweist. Naturgemäß konnte auch die britische Gewerkschaftsbewegung, mit ihrer für deutsche Begriffe ganz unfaßbaren Zersplitterung in 1155 selbständige Verbände von der Krise nicht unberührt bleiben, zumal Probleme, wie das der Zusammenfassung der Kräfte unter eine einheitliche Leitung, wie wir dies jetzt gerade bei der Unterstellung der Gesamtleitung des Generalstreiks unter den Generalrat gesehen haben, ferner das der auch in England bestehenden Technischen Nothilfe, sowie das der Haftung der Gewerkschaften für Streikschäden und der politischen Betätigung der Gewerkschaften Lebensfragen der britischen Arbeiterbewegung geworden sind. Erstaunlich ist die Entwickelung der freigewerkschaftlichen britischen Angestelltenbewegung, die im Verlaufe von sechs Jahren 400000 Angestellte im Spitzenverband der National Federation of Professional Workers vereinigt. Am bedeutsamsten ist die von Dr. Croner geschilderte Wandel in der ideologischen Einstellung der britischen Gewerkschaftsbewegung vom zünftlerischen Nichts-als-Gewerkschaftlertum zum Klassenbewußtsein.

In einem Weltreiche wie England verbinden sich naturgemäß innerpolitische Probleme aufs innigste mit denen der Außenpolitik. Die Ursachen des Rückganges der englischen Wirtschaft sind zu einem erheblichen Teile zugleich Gefahren der englischen Herrschaft. Der wirtschaftlichen folgt die politische Verselbständigung der beherrschten Länder nach allen geschichtlichen Erfahrung auf dem Fuße. Unter diesem Gesichtspunkte sind die Auseinandersetzungen in Indien, in Kanada, in Aegypten, aber auch China zu werten, vor allem aber die wachsende Spannung zwischen der britischen Unternehmerklasse und ihrem bedeutendsten Gegenspieler, dem russischen Bolschewismus, der in ganz Asien mit dem in weitem Maße auch anerkannten Anspruche, Vorkämpfer der Befreiung der unterdrückten Völkerschaften zu sein, auftritt. In äußerst interessanter Weise zeigt Dr. Croner die Verflechtung all dieser verschiedenartigen außenpolitischen Probleme mit ihren tieferen wirtschaftlichen Ursachen.

Das letzte Kapitel ist dem Weg aus der Krise gewidmet. Drei Mittel hat man in England bis jetzt versucht, den Schutzzoll, die Staatssubvention und die Qualitätsveränderung des Exportes. Dr. Croner schildert, wie sehr diese Mittel gegen ihre Anwender selbst zurückschlagen. Höchstens bei dem letzten könnte man sich versucht fühlen, Croners Pessimismus als vielleicht zu groß anzusehen. Sicherlich aber ist ihm darin zuzustimmen, daß das von dem englischen Kapitalismus nicht minder als von dem deutschen versuchte Mittel Senkung des Lohnniveaus und Verschlechterung der Arbeitsbedingungen das ungeeignetste von allen sein wird. Es bleibt der Versuch einer festeren Bindung der einzelnen Teile des Weltreiches an das Mutterland. Von hier aus bietet sich auch der Schlüssel für die Erklärung der britischen Politik auf dem europäischen Kontinent, zugleich aber auch für die wachsende Spannung gegenüber Rußland. Hier liegt zweifellos eine ungeheure Gefahr für den Weltfrieden, die die britischen Arbeiter durchaus klar erkennen. So erklärt sich ihr Streben nach der Herstellung der internationalen Gewerkschaftseinheit sowohl aus der Ablehnung der kriegerischen Lösung des britisch-russischen Gegensatzes, wie aus dem Bestreben, die gesamte Arbeiterklasse der Welt, einschließlich der russischen, zum Bundesgenossen zu haben.

Ohne Zweifel steht die britische Arbeiterklasse vor den ungeheuersten Problemen. Ob schon die nächste Zukunft zu der Lösung dieser Probleme aufrufen wird oder ob der britische Kapitalismus nicht doch noch diese Krise überwinden kann, wird schwer zu entscheiden sein. Auf jeden Fall wird niemand, der sich gründlich über den riesenhaften Komplex der britischen Krise unterrichten will, an Dr. Croners Buch vorübergehen können. Seine bei aller Sachlichkeit flüssige, klare und lebendige Schilderung läßt das Buch wie eine spannende Erzählung lesen, dabei ist jede einzelne Angabe auf einwandfreies amtliches Material gestützt.

In einem Anhang wird der Aufbau der englischen Arbeitslosenversicherung, die sich ja in sehr vielen Punkten von der deutschen Erwerbslosenfürsorge und der geplanten Arbeitslosenversicherung unterscheidet, geschildert.

Die buchtechnische Ausstattung entspricht durchaus dem wertvollen Inhalt. Niemand, der die tieferen Zusammenhänge der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung des britischen Reiches erkennen will, wird Dr. Croners Buch ohne reichen Gewinn aus der Hand legen. Fritz Pfirrmann.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Auswirkung des Kohlenstreiks auf die englische Industrie. Der britische Kohlenstreik ist von nachhaltigstem Einfluß auf alle Zweige des Wirtschaftslebens, entzieht er diesen doch den wichtigsten Kraftstoff. Die noch vorhandenen Kohlenvorräte sind in den meisten Gegenden nicht unbeträchtlich und ermöglichen bei der gegenwärtigen sparsamen Verwendung eine Weiterproduktion teilweise bis zu vier Wochen. Auch in den Häfen liegen noch ursprünglich für die Schiffe bestimmte Kohlenmengen, die jedoch jetzt nur zum kleinsten Teil an die Schiffe abgegeben werden. Fremde Schiffe werden nur für

ie Weiterfahrt bis zum nächsten Hafen ausgerüstet. Zum eil werden diese Lager durch Kohlenlieferungen vom Konnent ergänzt. Jedoch sind die Kohlenpreise beträchtlich in ie Höhe gegangen. Viele wichtige Aufträge gehen in dieser eit der britischen Kohlenindustrie an ihre Konkurrenten verren, z. B. bestellten jetzt die portugiesischen Eisenahnen 15000 Tonnen Kohle in Deutschland und Amerika, die südamerikanischen Eisenbahnen 50000 Tonnen in merika, die sonst England geliefert hätte. Die wichtigste Wirung des Kohlenstreiks ist die völlige Stillegung der ritischen Eisenindustrie, für die die nötigen Kohnmengen nicht beschafft werden können. Was die anderen ndustrien anbetrifft, so können sie zum Teil noch mit den orhandenen Vorräten arbeiten. Teilweise tritt auch Oelfeueung an Stelle der Kohle. Aber da die völlige Einstellung der roduktion aus Kohlenmangel doch befürchtet wird, decken ich die Produzenten nur für ganz kurze Zeit mit Rohmateialien ein. Es herrscht daher allgemeine Zurückhaltung bei en Käufern, das Geschäftsleben pulsiert nur langsam. Deshalb t auch die Nachfrage nach Auslandswaren äußerst schwach. udem sind Ein- und Verkauf behindert durch die Einschränung der Transportgelegenheiten. Die durch die Kohlenpreisrhöhung verursachte Produktionsverteuerung bringt einen loment der Unsicherheit in die Preisberechnung, das gleichlls zur Einschränkung der Kaufabschlüsse beiträgt. Nur einelne Industrien sind daher noch vollbeschäftigt, so z. B. die pinnereien von Boston; sehr viele Gewerbezweige arbeiten ekürzt.

Die Arbeitsverhältnisse in der Industrie und im Bergbau ayerns. Aus dem Bericht der bayerischen Gewerbeaufsichtsnd Bergbaubehörden erfährt man über die Arbeitsverhältnisse der bayerischen Industrie und im Bergbau eine Anzahl aufchlußreicher Tatsachen. Vor allem fällt die hochgradige Konentration auch der bayerischen Industrie ins Auge. Es erden in der bayerischen Industrie 853327 Arbeiter und 5660 Angestellte beschäftigt. 59,8 Prozent der Arbeiter und ,3 Prozent der Angestellten entfallen auf Großbetriebe mit ehr als 50 Arbeitern, deren Zahl nur 4,4 Prozent sämtlicher etriebe ausmacht. 30,9 Prozent der Arbeiter und 43,4 Proent der Angestellten sind in Betrieben mit 5 bis 50 Arbeitern eschäftigt und nur 9,3 Prozent der Arbeiter und 1,3 Prozent er Angestellten entfallen auf kleine Betriebe mit weniger als nf fremden Arbeitskräften. In bezug auf die Produktionserhältnisse im Bergbau fällt besonders auf, daß die Zahl er Belegschaften im Jahre 1925 um 11,65 Prozent zurückgeangen ist, während die Fördermengen nur um etwa sechs rozent gefallen sind, d. h. es ist die auf den Kopf der Bergrbeiter entfallende Produktenmenge auch in Bayern gestiegen, as mit der Freisetzung von Arbeitskräften einherging. Ueber ie Arbeitszeitverhältnisse in München wird berichtet, daß ort 46 Prozent der erfaßten Betriebe eine 48stündige Arbeitseit hatten. 70 Prozent der Arbeitnehmer arbeiteten bei ungeilter Arbeitszeit gegenüber nur 58 Prozent im Jahre 1924.

ozialpolitik

Kein Lohnsteuerabzug von Entschädigungen für doppelten aushalt. Von Finanzämtern ist vielfach die Auffassung vereten worden, daß die vom Arbeitgeber für die Kosten der ührung eines doppelten Hausstandes gewährten besonderen ergütungen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. emgegenüber sei auf die Runderlasse des Reichsfinanzmiisters vom 24. Januar 1924 — III C 2 160 — und vom Mai 1925 — IV C 1 1800 — hingewiesen, wonach die bei uswärtigen Arbeiten gewährten Entschädigungen vom teuerabzug frei bleiben. Voraussetzung ist nur, aß sie den durch die auswärtigen Arbeiten entstehenden ehraufwand nicht übersteigen. Hiernach können an besonrs teuren Orten Entschädigungen bis zu 11,50 R.M. (an ideren Orten bis zu 8 R.M.) täglich steuerfrei ausgezahlt erden. Bei Angestellten, die gezwungen sind, einen doppelen Haushalt zu führen, können unter Umständen auch öhere Beträge steuerfrei bleiben. Entschädigungen für doppelte Haushaltsführung sind als Dienstaufwandsentchädigungen anzusehen, die nach § 36 Abs. 2 des Einommensteuergesetzes nicht zum Arbeitslohn gehören und daer ohne Abzug auszuzahlen sind.

llgemeine Gewerkschaftsfragen

Kostspielige Wirtschaftsführung. Unter dieser Ueberschrift röffentlichte der „Vorwärts“ in seiner Nr. 233 vom 20. Mai nen Artikel, der interessante Zahlenangaben über den Umang des Leitungsapparates der deutschen Aktiengesellschaften enthält. Ueber die Ergebnisse der Untersuchung ner großen Anzahl von Aktiengesellschaften auf die Größe res Leitungsapparates hin wird in dem Artikel berichtet:

„Von der Untersuchung wurden 604 der 890 Aktiengesellschaften erfaßt, die an der Berliner Börse gehandelt wurden. Diese 604 Aktiengesellschaften umfassen insgesamt ein Aktienkapital von 5188,0 Millionen Mark. Die nicht mituntersuchten Gesellschaften sind zum größeren Teile erst nach 1913 gegründet, sie konnten deswegen in den Vergleich nicht mit einbezogen werden. Ein kleiner Teil der nicht erfaßten Aktiengesellschaften veröffentlicht keine genaueren Angaben. Dies gilt im besonderen für die Tantiemen, auf die weiter unten im Zusammenhang noch zurückgekommen werden soll.

Aus den erwähnten sachlichen, aber auch aus statistischen Gründen mußten bei der Feststellung der Zahl der Vorstands- (Direktions-) Mitglieder die stellvertretenden Mitglieder dieser Institution weggelassen werden, obwohl gerade hier — wie für Einzelfälle mögliche Feststellungen ergaben — die Zahlen ein auffällig starkes Wachstum zeigen.

Was ergab nun trotz jener Einschränkungen die Untersuchung?

Bei den nachprüfbaren 604 Aktiengesellschaften waren im Jahre 1913 insgesamt 1329 ordentliche Vorstandsmitglieder, also eigentlich leitende Personen beschäftigt. Ihre Zahl ist bis 1925 auf 1828 leitende Betriebspersonen gestiegen.

Ganze 86 Gesellschaften haben im Jahre 1925 ihren Direktorenbestand gegenüber 1913 vermindert, und zwar um 135 Personen. Das trifft zuerst Schiffahrtsgesellschaften und Banken. Dafür ist die Zahl der Vorstandsmitglieder bei den übrigen Gesellschaften um 634, also nahezu um 50 Prozent angewachsen.“

Weiter heißt es in dem Artikel über die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der untersuchten Aktiengesellschaften:

„Bei den erfaßten 604 Aktiengesellschaften betrug die Zahl der Aufsichtsräte im Jahre 1913 insgesamt 3985. In 83 Gesellschaften hat sich seither deren Zahl um 140 vermindert. Im übrigen hat aber die Zahl der Aufsichtsräte um 1742 Personen zugenommen, so daß für die 604 verglichenen Gesellschaften sich heute 5587 Aufsichtsräte ergeben. Die Zahl der Aufsichtsräte ist also um rund 45 Prozent gestiegen!“

Diese Ziffern erweisen die Berechtigung der Vorwürfe, die schon häufig gegen die im Zeichen der Rationalisierung betriebene Personalpolitik in der deutschen Industrie erhoben worden sind. Man hat seit dem Herbst 1925 wohl in großem Umfange Arbeiter und Tarifangestellte abgebaut, hat es aber bisher unterlassen, auch den Leitungsapparat der industriellen Unternehmungen im gleichen Verhältnis einzuschränken. Dabei kann es keinem Zweifel unterliegen, daß durch einen gründlichen Abbau an den leitenden Stellen bedeutend mehr gespart werden könnte als durch die Entlassung vieler Tarifangestellten.

Die Werkzeitungen bringen „Ruhe und Erholung“. In der „Deutschen Bergwerkszeitung“ vom 28. Mai wird den Werkzeitungen folgendes Loblied gesungen:

„Die Werkzeitungen, das sei nochmals klar herausgestellt, befassen sich nicht mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfragen. Sie dienen weder den „Gelben“ noch den anderen. Sie haben nur den einzigen und alleinigen Zweck, den Werkangehörigen seinem Werke, den Bergmann seiner Arbeitsstätte näherzubringen, ihn so für seine Arbeit zu interessieren, sie ihm angenehm zu machen. Daneben aber sollen sie ihm und seiner Familie eine Erholung sein. Er soll darin sachlich und unparteiisch unterrichtet werden über den Lauf der Dinge in der Welt, über vieles, was ihn sonst noch interessiert, und schließlich soll er von allem, was in seiner Umgebung unter seinen Arbeitskameraden vorgeht, hören, damit er teilnehmen kann an Freud und Leid derer, die mit ihm zusammen an derselben Stätte wirken. . . . In ihren Spalten schweigt der Kampf, der unser öffentliches Leben vergiftet. Hier soll eine Stätte der Ruhe und Erholung sein, weiter nichts. Sie wendet sich an die gesamte Arbeiterschaft und ihre Familien, möge sie im übrigen denken, wie sie will. Jeder kann sie lesen, ohne darin irgendwie in seiner Anschauung verletzt zu werden. Sie will niemanden wehe tun, sondern allen Arbeitern des Werkes oder der Zeche eine Erholung und ein Freund sein.“

Durch diese schönen Worte wird sich keiner über den wahren Charakter der Werkzeitungen täuschen lassen. In Wirklichkeit trifft auf sie das Wort Lassalles zu, daß solche Blätter den geistigen Tod aus tausend Röhren kredenzen. Und dann sollen die Arbeiter und Angestellten den Lauf der Welt durch die Brille der Werkzeitungen sehen. Das Weltbild, das man da erschaut, ist natürlich bar jeder Objektivität, ein Zerrbild, allein darauf zugeschnitten, das für die Arbeitnehmerschaft Wichtigste zu vertuschen. Die Arbeitnehmer der Großindustrie würden gern auf einen solchen „Freund“ wie die Werkzeitungen verzichten, wenn man ihnen das dafür ausgeworfene Geld in Gestalt höherer Löhne und Gehälter zukommen läßt.

Angestelltenbewegung

Der „parteipolitische neutrale“ V.D.T. Wenn in einer unserer Ortsverwaltungen oder in einem Bezirksverein des Deutschen Werkmeister-Verbandes einmal ein Kollege mit einem Beschluß der Vorstandskörperschaften oder des Verbandstages nicht zufrieden ist, stürzen sich sofort die Hyänen des Verbandes deutscher Techniker und des Deutschen Werkmeister-Bundes auf die unzufriedenen Mitglieder, um sie für sich zu werben. So gab eine Differenz in einem Werkmeister-Bezirksverein dem D.W.B. und V.D.T. Veranlassung, zum

16. Mai nach Köthen (Anhalt) unter großem Aufwand von Papier eine christlich-nationale Techniker- und Werkmeister-Kundgebung einzuberufen. Das christlich-nationale Lager war vertreten durch zwei Hauptreferenten, die Herren Effelsberg und Kubach, den Leiter der Landesabteilung der Technischen Nothilfe in Sachsen und Thüringen, den Bezirks-Geschäftsführer des D.H.V. aus Halle und sechs Kreis-Geschäftsführer oder Angestellten des D.H.V. aus Dessau, Halberstadt usw. Ferner waren Parteisekretäre der Deutschnationalen Volkspartei und der Deutschen Volkspartei anwesend und beteiligten sich auch an der Aussprache. Von unserer Seite waren drei AfA-Beamte und etwa 60 AfA-Anhänger anwesend. Wenn man die hauptamtlich tätigen Vertreter der christlich-nationalen Bewegung abzählt, waren noch etwa 30 Anhänger dieser Bewegung anwesend, die den einheimischen Kollegen als Techniker oder Werkmeister zum größten Teil unbekannt waren. Was „christliche" Moral bedeutet, ist einem in dieser Kundgebung klar geworden. So viel ist selten zusammengelogen worden, wie in den Referaten dieser Kundgebung. Aber die christlich-nationale Technikerbewegung glaubt mit diesem Mittel noch gegen den Beelzebub, die AfA-Verbände, erfolgreich zu wirken. Doch die Wahrheit siegt! Und so erlebten die christlich-nationalen Brüder trotz des ungeheuren Aufgebotes an rednerischen Kräften eine empfindliche Niederlage. — Wie sich diese Niederlage im eigenen Lager auswirkte, kann man daraus erkennen, daß zu der für den 17. Mai nach Halle einberufenen öffentlichen Versammlung der christlich-nationalen Techniker und Werkmeister Herr Effelsburg sich wegen Unpäßlichkeit entschuldigen ließ, trotzdem man am Tage vorher nichts von Unpäßlichkeit gemerkt hat, und Herr Kubach vom D.W.B. den Ausfall der öffentlichen Versammlung bekanntgeben mußte, weil sage und schreibe, trotz eifriger Propaganda, nur zwei Personen anwesend waren, von denen man nicht mal weiß, ob es Werkmeister oder Techniker waren.

Was sagen nun die D.W.B.- und V.D.T.-Mitglieder, die unsere Reihen verlassen haben, angeblich weil wir parteipolitisch eingestellt seien, dazu, daß in den Veranstaltungen des D.W.B. und V.D.T. Parteisekretäre auftreten? Wo sind in unseren Veranstaltungen Parteisekretäre auch nur anwesend gewesen? Nicht ein Fall kann genannt werden. Der Vorgang ist also kennzeichnend für die grenzenlose Heuchelei der Gegenseite. —

In Eilenburg veranstaltete der V.D.T. schon am 23. April eine öffentliche Versammlung, die für uns den Erfolg brachte, daß der einzig anwesende Unorganisierte sich bei uns erneut als Mitglied anmeldete.

Schul- und Bildungsfragen

Ein Besuch auf der „Gesolei". Am 8. Mai öffnete in Düsseldorf die große Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen (Gesolei) ihre Pforten. Ohne in überschwengliche Ruhmrederei zu verfallen, kann man sie als die bedeutendste und erfreulichste Kundgebung dieser Art bezeichnen. Und sie ist nicht zuletzt ein Meisterstück der Technik, geleistet in der kurzen Bauzeit von etwa 14 Monaten.

Bei einer größten Breite von 200 m zieht sich das Ausstellungsgelände 2 km von der Rheinbrücke den Rhein abwärts, so daß eine Fläche von 400 000 qm entsteht, von der aber nur 120 000 qm bebaut sind.

Im Gegensatz zu der großen Industrieausstellung des Jahres 1902 steht jetzt nicht die Wirtschaft, sondern der Mensch selbst im Brennpunkt, der Mensch als der Träger und wertvollste Aufbaufaktor für die kranke Wirtschaft. Darum können wir an dieser Ausstellung nicht vorbeigehen, sondern müssen schauen, wie man heute bestrebt ist, den Menschen gesund und leistungsfähig zu erhalten.

Auf breitester Basis hat man das Ausstellungsprogramm aufgebaut. Ein kulturgeschichtlicher Ueberblick vermittelt uns den Anschluß an die Jugendgeschichte der Menschheit, angefangen vom Neandertalmenschen über die jüngere Steinzeit zur Pfahlbauzeit und auf langem Wege endlich zum jetzigen Menschen.

In einer unermeßlichen Fülle von Modellen, Tafeln, Glasbildern usw. werden die gesunden Organe des Menschen und ihre Wirksamkeit gezeigt. Daran anschließend werden die Krankheiten der Organe in sehr instruktiver Weise behandelt. Nicht allein für den Arzt ist diese Schau lehrreich, sondern noch erhöht für das Laienpublikum, für das alles sehr leichtfaßlich eingerichtet wurde. Ueberhaupt ist dies der große Vorzug der Gesolei, daß sie selbst reinste Wissenschaft volkstümlich bringt, sie vor den Augen der Besucher lebendig macht. Indem die Krankheiten behandelt werden, wie Krebs, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten usw., setzt schon die soziale Fürsorge ein, die in ebenso monumentaler Weise auf ihrem neuesten Stande gezeigt wir Diese Linie verläuft dann schließlich in der Gruppe d Leibesübungen, wo sie gekrönt wird von dem Erfol der gesunde, der schöne, der sorgenfreie Mensch. Aber d Linie ist nicht einfach. Sie stellt sich dar aus einer ganze Gruppe von Fäden, die sich um den Kern gruppieren: D Mensch und seine Umgebung und, ganz weit gefaßt: De Mensch und die Erde. Dazu gehören: Klima, Bodenve hältnisse, Wohnung, Ernährung und Arbeit. Und damit e gibt sich von selbst die Fülle der Aufgaben.

Am umfangreichsten wird naturgemäß das Gebiet „Wo nung und Siedlung" behandelt, das gegliedert ist Planung, Straßenbau, Siedlung, Wasserversorgung, Heizung u Beleuchtung, Lüftung, Abfallbeseitigung und -verwertun Feuerlöschwesen, Verkehrswesen, Sanitätsdienst usw. Ueber ist hier nun schon eine innige Verknüpfung mit der Tech nik vorhanden, die auch ihre Erzeugnisse zur Schau stel soweit sie Bezug auf diese Gebiete haben. Bei den technische Erzeugnissen ist nicht nur darauf gesehen, sie in ihrer heu gen Gestalt zu zeigen, sondern überall kann man auch d gesamte geschichtliche Entwicklung verfolgen.

Im Anschluß hieran findet man auch die Gewerkscha ten vertreten. Während der D.H.V. und der G. d. A. in d Halle der Wohlfahrtsverbände Wissenswertes über ihre Arbe zur Schau gestellt haben, hat der A.D.G.B. in einem eigene sehr schönen Pavillon viel Beachtenswertes aus allen ihm a geschlossenen Verbänden in mustergültiger Weise ausgestell Man sollte daher auf keinen Fall verfehlen, diese Halle zu b suchen. Auch unser Bund ist mit einem seine Bede tung und seine Arbeit darstellenden Propagandastand in d Halle der Technik vertreten. Wenn der Besucher d Hallen für Sport und Leibesübungen und das Flugzeugwese durchwandert hat, so steht er plötzlich vor der Halle d Technik. Sie wirkt im ersten Moment überwältigend auf ih ein, da er unmittelbar vor den Stand des Preß- und Wal werkes Düsseldorf läuft. Das Preß- und Walzwer hat alle seine Erzeugnisse bis zum nahtlos geschmiedete Ring von einem Durchmesser von $2^1/_2$ m ausgestellt, ebens große Zylinder. Auf der anderen Seite steht die Firma Ma nesmann mit ihrer Rohrfabrikation. Auch hier sehen w Rohre in allen Dimensionen. Neben diesen groß angelegte Ständen treten dann die kleineren technischen Artikel vor d Auge des Besuchers, so die Fabrikate der Elektrolux, d Charlottenhütte usw. Alle dort ausgestellten Fabrikate zeuge davon, welche Energie die Techniker innerhalb der Industr aufwenden mußten, um Fabrikate in dieser Vollendung zu e zeugen. Der Besucher wird hierdurch unwillkürlich auf de Berufsstand der Techniker hingewiesen. Plötzlich tritt ih dann in wuchtiger Gestalt die Organisation der Tech niker in Form unserer Ausstellungstafel entgege Wirken andere Ausstellungsstände durch ihre Vielgestaltigke beunruhigend auf den Geist der Besucher, so wirkt unser Tafel auf die Besucher durch ihren Aufbau beruhigend ein und es wird ihnen durch unsere Tafel zu Gemüte geführt, da die Techniker, die durch ihre Erfindungen und ihre Arbe die Industrie erst in die Lage versetzt haben, das vorher G sehene zu erzeugen, im Wirtschaftsleben nicht den ihnen ge bührenden Platz einnehmen.

In der Halle der Jugendbewegung finden wir di Ausstellung der G. d. A.-Jugend und der sozialistischen A beiterjugend. In der Lesehalle hängen fast alle bedeutsame Zeitschriften der Jugendbewegung aus, auch unser „Ekke hard".

Von technischen Dingen interessiert besonders die vo Krauß, München, gebaute Liliputbahn, die den Verkeh auf dem Ausstellungsgelände vermittelt, ferner der 40 m hoh Feuerwehrturm, der in 40 Arbeitstagen errichtet wurd das große Planetarium, ein Meisterwerk der Baukuns von Prof. Kreis entworfen, ferner das mustergültige Hau „Ruhrkohle" mit dem Schaubergwerk und die Ve kehrsausstellung. Als Anhängsel hat auch die Nah rungs- und Genußmittelindustrie ihre Erzeugnisse ausgestell die häufig sogar den Zielen der Gesolei zuwiderlaufen. I besonderem Maße gilt dies auch von dem Vergnügungspark Trotz alledem bleibt des Guten genug, und wir können daher unseren Mitgliedern den Besuch der Gesolei im eigensten Inte esse nur nachhaltigst empfehlen.

Eintrittskarten zum ermäßigten Preise von 1 R.M die zum Unterschied von den gewöhnlichen Eintrittskarten de ganzen Tag zum Eintritt berechtigen, können von unsere Geschäftsstelle in Düsseldorf, Kurfürstenstr. 52, bezoge werden.

„Der Ekkehard", Zeitschrift für die studierende technisch Jugend, Monatsschrift, herausgegeben vom Bund der tech nischen Angestellten und Beamten, bringt in seiner Juninumme (16 Seiten): „Großbetrieb und Persönlichkeit. — Eine Grenz

es Kapitalismus?“ — „Als Techniker nach Bulgarien.“ — Der Begriff Arbeit in Geschichte und Wissenschaft“. — „Die ugendherberge“, und anderes mehr. Wir empfehlen den Lesern der „D.T.Z.“, auch dieses Organ unseres Bundes durch Einsendung des Bezugspreises (möglichst auf ein halbes Jahr — 1,20 R.M.) beim Industriebeamten-Verlag zu bestellen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

ndustrietarife

Metallindustrie Berlin. Wir haben in Nr. 23 der „D.T.Z.“ iitgeteilt, daß der Verband Berliner Metall-Industrieller den arifvertrag zum 30. Juni gekündigt hat. Am 1. Juni fand eine erhandlung über die Erneuerung des Tarifvertrages statt, die ber zu keinem Ergebnis führte. Der V.B.M.I. will zum soge-annten Leistungstarif übergehen, d. h. er will die taffelungen in den Gruppen I und II und die für das dritte erufsjahr in den Gruppen III und IV vereinbarten Gehalts-ätze in einem neuen Vertrage beseitigen. Dabei ist er unter einen Umständen bereit, die Mindestsätze für die einzelnen iruppen höher festzusetzen, als bisher die Anfangsgehälter der-elben Gruppen festgesetzt waren. Der V.B.M.I. stellt also rundsätzlich in bezug auf Gehalt dieselben Forderungen wie as N.F.A.K. in Nürnberg. Es wird von den Arbeitgeberver-etern in Nürnberg auch nicht bestritten, daß zwischen dem .B.M.I. und dem N.F.A.K. ein Meinungsaustausch über die ünftige Gestaltung der Angestelltentarife stattgefunden habe.

Die freien Angestelltengewerkschaften Berlins haben über ie Forderungen des V.B.M.I. beraten. Sie sahen sich ge-wungen, diese abzulehnen, und sie werden nochmals den ersuch machen, in freien Verhandlungen zu einer tragbaren ereinbarung zu kommen.

Unser Verhandlungsausschuß benutzte die Gelegenheit der tzten Verhandlungen mit den offiziellen Vertretern des .B.M.I., um ihn darauf aufmerksam zu machen, daß ein eil seiner Mitgliedsfirmen tarifbrüchig geworden ist, daß er it den Angestelltenräten oder den einzelnen Angestellten nter Androhung der Kündigung untertarifliche Bezahlung ver-nbarte. Die Vertreter des V.B.M.I. erklärten, daß sie der-tige Vorgehen verurteilen, und verpflichten sich, überall ein-ugreifen, wenn ihnen über derartige Vereinbarungen oder den ersuch dazu Mitteilung gemacht werde. Darüber hinaus at sich der V.B.M.I. bereit erklärt, seine Mitgliedsfirmen noch-als durch ein Rundschreiben auf die Unabdingbarkeit der arifverträge aufmerksam zu machen.

Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell. Nach fünftägigen Ver-andlungen ist in der Nacht vom 10. zum 11. Juni ein einstim-iiger Schiedsspruch gefällt worden, über dessen Annahme der Ablehnung die Parteien sich bis zum 18. Juni erklären üssen.

Nach diesem Schiedsspruch sind die grundsätzlichen Forde-ungen der bayerischen Industriellen, die auf Zertrümmerung es Angestelltentarifes hinausliefen, abgewehrt. — Einen ngehenden Bericht bringen wir in der nächsten Nummer der D.T.Z.“

Eine neuartige Urlaubsberechnung wurde anläßlich der rneuerung eines Tarifvertrages in Wismar in Mecklenburg ereinbart. Die Industrievertreter forderten einen Abbau des rlaubes von 18 auf 12 Tage, außerdem sollte der Urlaub noch ach der Eingruppierung der Angestellten gestaffelt werden. chließlich wurde auf Vorschlag unserer Unterhändler folgende eue Formel vereinbart:

Der Urlaub beträgt 1 plus $^1/_{30}$ Einkommen plus $^1/_{10}$ Le-ensalter plus $^1/_3$ Dienstjahre plus 0,5 (Dezimalzahlen im End-rgebnis bleiben unberücksichtigt).

Eine Durchrechnung dieser Formel ergibt folgendes:

Ein Angestellter, der 21 Jahre alt ist, $1^1/_2$ Dienstjahre hat nd 120 R.M. im Monat verdient, würde Anspruch auf acht rlaubstage haben.

Ein 30jähriger Angestellter mit einem Gehalt von 200 R.M. nd 5 Dienstjahren würde Anspruch auf zwölf Urlaubstage aben. Hätte derselbe Angestellte jedoch 300 R.M. Gehalt, beträgt der Urlaub 16 Tage.

Ein Angestellter von 50 Jahren mit nur 200 R.M. Einkom-en und 25 Dienstjahren würde Anspruch auf 21 Urlaubstage aben, während ein Angestellter in gehobener Stellung von Jahren mit 400 R.M. Gehalt und nur zwei Dienstjahren Tage Urlaub erhalten würde.

Das Abkommen leidet an dem Mangel, daß für alle ein öchsturlaub von 15 Arbeitstagen festgesetzt wurde, im übri-en aber hat es trotz der ihm sonst anhaftenden Mängel gegen-ber dem Bestreben vieler Unternehmerverbände, den Urlaub der Angestellten der unteren Gehaltsgruppen ohne Rücksicht auf Lebens- und Dienstalter niedriger zu halten als für die oberen Gehaltsgruppen, wie die vorstehenden Beispiele zeigen, zweifellos Vorteile, die noch mehr in Erscheinung treten würden, wenn es möglich gewesen wäre, bei der Bemessung die Dienstjahre weniger und dafür die Lebensjahre stärker zu berücksichtigen.

Baugewerbetarife

Verhandlungen in den Bezirken. Im Bezirk 17, umfassend den größten Teil unserer Gauverwaltung Hessen, ist, wie wir an dieser Stelle bereits früher berichtet haben, seinerzeit ein Bezirkstarifvertrag vereinbart worden, der auch vom Mitteldeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe unterschrieben wurde. Die Gruppe Main- und Rheingau des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland verweigerte jedoch die Unterschrift, da ihre Mitgliedsfirmen die vereinbarten Gehaltssätze als zu hoch empfanden. Der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband rief dann das vereinbarte Tarifamt an, das sich am 7. d. M. mit dem Streitfall beschäftigte.

Der Vertreter des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes führte aus, daß die Gehaltssätze in den Gruppen III und IV, wie sie damals vereinbart waren, viel zu hoch seien. Er gab zu, daß auch der Vertreter seines Verbandes in der Verhandlung diese Gehaltssätze zugestanden hätte, weil der Vertreter der Techniker dieselben hartnäckig gefordert habe. Inzwischen hätte sich aber ergeben, daß das Haupttarifamt für andere Bezirke niedrigere Gehaltssätze festgesetzt hätte. Damit sei der Beweis erbracht, daß die in der freien Verhandlung zugestandenen Sätze zu hoch seien. Bezeichnend ist, daß auch der Vertreter des Arbeitgeberverbandes, der den Vertrag bereits unterzeichnet hat, vor dem Tarifamt nicht zu seiner Unterschrift stand, sondern auch seinerseits eine Herabsetzung der frei vereinbarten Gehälter forderte.

In dem Schlichtungsversuch, den der Vorsitzende des Tarifamtes unternahm, wurde Uebereinstimmung bezüglich des Gehaltes für die Gruppe III mit 250 R.M. erreicht, jedoch wollten die Unternehmer das Gehalt der Gruppe IV von 380 auf mindestens 350 R.M. ermäßigt sehen. Da auf dieser Basis keine Einigung zustande kam, beantragten die Arbeitgeber, das Tarifamt möge die Gehälter wie folgt festsetzen: Gruppe I 115 R.M., Gruppe II 175 R.M., Gruppe III 233 R.M., Gruppe IV 330 R.M. Der Unparteiische machte einen weiteren Vorschlag, nach dem die Gehälter in der Ortsklasse I in der Gruppe I 115 R.M., Gruppe II 175 R.M., Gruppe III 250 R.M., Gruppe IV 370 R.M. betragen sollen. Schließlich wurde dieser Antrag des Unparteiischen mit vier gegen drei Stimmen zum Schiedsspruch erhoben. Dieser Schiedsspruch bedeutet gegenüber der freien Vereinbarung eine Verminderung des Mindestgehaltes der Gruppe IV um 10 R.M. Die Parteien sollen sich bis zum 12. Juni mittags über Annahme oder Ablehnung entscheiden. Unsere Gauverwaltung Hessen hat im Einverständnis mit den Mitgliedern der Fachgruppe den Schiedsspruch angenommen. Die Entscheidung der Arbeitgeber war bei Redaktionsschluß noch nicht bekannt.

Nicht uninteressant dürfte für unsere Mitglieder sein, daß der Vertreter des V.D.T., jener Herr Schillik aus Hannover, der sich allein befähigt glaubt, Tarifverträge für das Baugewerbe abzuschließen, als Parteivertreter vor dem Tarifamt nicht erschien, trotzdem auf unsere Veranlassung die Unternehmer den V.D.T. besonders eingeladen hatten.

Bezirk 15, Rheinland-Westfalen. Am 4. Juni fanden in Düsseldorf Verhandlungen zum Abschluß eines Bezirkstarifvertrages für das Baugewerbe statt. In Rheinland-Westfalen bestand ein Bezirkstarifvertrag, der allerdings von den Parteien des Hauptvertrages nicht genehmigt war, weil er der im alten Reichstarifvertrage festgelegten Gehaltsgruppeneinteilung insofern widersprach, als er in den Gruppen II, III und IV nur je ein Mindestgehalt festsetzte. Die Gehälter betrugen nach dem alten Bezirkstarifvertrage in Gruppe I 100 bis 190 R.M., die Mindestgehälter für die Gruppe II 175 R.M., Gruppe III 235 R.M., Gruppe IV 330 R.M. Daneben waren soziale Zulagen festgesetzt, die zwischen 8,50 und 34 R.M., je nach Familienstand, schwankten.

Unsere Gauverwaltung forderte folgende Mindestgehälter: Gruppe I 150 R.M., Gruppe II 200 R.M., Gruppe III 320 R.M.,

Neue Tarifgehälter in Goldmark.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenbezeichnung sind sinngemäss eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt d.	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	VI M.	Soziale Zulage
A	Berlin	ab 1. Mai 26	Vereinbg.	130—155	160—220	210—320	260—400	—	—	—
E	Ostpreußen	„	Schiedsspr.	105	170	220	300	—	—	—
E	Thüringen Osterland und Erfurt	„	„	120	165	210	315	—	—	—
E	Provinz Sachsen mit Anhalt ohne Erfurt	„	„	120	175	235	315	—	—	—
E	Freistaat Baden	„	„	110	170	235	330	—	—	—
E	Hannover mit Cassel u. Braunschweig	„	ang. Vorschlag des H. T. A.	115	175	235	330	—	—	—
E	Unterweser-Emsgebiet und Oldenburg	„	„	115	175	235	330	—	—	—
E	Hamburg	„	„	120	175	250	330	—	—	—
E	Beide Mecklenburg	ab 1. April 26	„	110	175	230	290	—	—	—
H	Görlitz	„	Vereinbg.	59—171	127—215	191—305	freie Vereinb.	—	—	—
H	Kreis Hagen und Schwelm	ab 1. März 26	„	61—119	78—176	145—231	209—286	—	—	—
H	Lübeck, Büro „ Betrieb	ab 1. Januar 26	„	110—135 110—190	144—165 179—216	174—200 275	210—333 330	—	—	Verheiratet., Witw. mit eig. Haushalt einzige Ernährer er. eine Zulage v. 6 M Kinderzulage 3 M höchstens 4 Kinde
H	Wurzen	ab 1. Mai 26	„	79—129	92—185	120—213	162—287	199—375	—	—
K	Berlin	ab 1. Juni 26	Schiedsspr.	140—270	215	295	390	—	—	—
N	Aue	ab 1. April 26	„	85—145	92—188	145—265	192—312	255—365	—	—
N	Provinz Brandenburg	ab 1. Mai 26	Vereinbg.							
	Tarifgruppe A			88—139	116—185	Mindestgeh. 170	Mindestgeh. 195	—	—	Verheiratete 1
	„ B			81—133	111—174	155	182	—	—	„ 1
	„ C			76—122	99—162	145	170	—	—	„ 1
N	Dresden	ab 1. März 26	Schiedsspr.	80—150	90—160	140—200	190—276	266—352	352—399	—
N	Görlitz		Vereinbg.	58—175		130—220	195—306	fr. Vereinb.	—	—
N	Leipzig	ab 1. Mai 26	„	85—140	100—200	130—230	175—310	215—408	—	—
W	Schwarzwald	ab 1. Febr. 26	„	113—188		197—273	301—329	—	—	Verheiratete 1 für jedes Kind

Fachgruppenbezeichnung: A = Gesundheitsindustrie, B = Elektroindustrie, C = Gas-, Wasser- und Elektr.-Werke, D = Verkehrsbetriebe, E = Baugewerbe, F = Architekt. G = Holzindustrie, H = Gemischtwirtschaftliche Tarifverträge, I = Chemische Industrie, K = Steinindustrie, L = Nahrungs- u. Genußmittelindustrie, M = Keramische Industrie, N = Metallindustrie, O = Textilindustrie, P = Asphaltindustrie, Q = Seifenindustrie, R = Beleuchtungs- und Installationsgeschäfte, S = Papierindustrie, T = Kunst- u. Bauschlosserei. U = Wagen- und Karosseriefabriken, V = optische Industrie, W = Uhrenindustrie, X = Schmuckwarenindustrie.

Gruppe IV 420 R.M. Demgegenüber boten die Arbeitgeber als Mindestgehälter für die Gruppe I 100 R.M., Gruppe II 150 R.M., Gruppe III 200 R.M., Gruppe IV 280 R.M. Sie unterboten also auch in den Gruppen II bis IV, für die bereits früher in freier Vereinbarung Leistungsgehälter festgesetzt waren, diese in allen Gruppen um rund 15 Prozent. Damit blieben die Unternehmer Rheinland-Westfalens selbst noch hinter dem Vorschlage des Haupttarifamtes für Mecklenburg zurück und machten ein Angebot, das ungefähr dem selbst für dieses Gebiet sehr unbefriedigenden Schiedsspruch für Oberschlesien entspricht. Daß ein Vergleich zwischen Rheinland-Westfalen und Oberschlesien unmöglich ist, zeigen die Bauhandwerkerlöhne dieser beiden Bezirke, die zur Zeit für Oberschlesien 80 Pfennige betragen, währenddem für Köln 113 bis 118 Pfennige festgesetzt sind. Die Arbeitgeber Rheinland-Westfalens muten demnach einem Techniker der Gruppe III zu, daß er um 36 R.M. billiger arbeitet als der bestbezahlte Bauhandwerker im Tagelohn, der Techniker der Gruppe II aber soll reichlich 30 R.M. weniger verdienen als der Bauhilfsarbeiter. Daß auf dieser Basis eine Verständigung nicht möglich war, ist klar, es haben deshalb sowohl unsere Gauverwaltungen Westdeutschland und Rheinland-Westfalen als auch der Verband Deutscher Techniker das Haupttarifamt angerufen.

Der V.D.T. und die Bautechniker. In der Juninummer seiner Zeitschrift stellt der V.D.T. seinem hannoverschen Gauleiter Schillik beinahe eine Druckseite zur Verfügung, die dieser zu dem Versuch benutzt, den Lesern klarzumachen, da der Butab in einer unverantwortlichen und fahrlässigen Weis mit den Interessen der Bautechniker gespielt habe und nur e — Schillik — der Mann sei, der imstande wäre, einen anstän digen Tarifvertrag für die Bautechniker mit den Unternehmer abzuschließen.

Mit einiger Mühe läßt sich auch das Rezept des Herr Schillik aus seinem Artikel herausdestillieren. Er ist nämlic der Meinung, daß in den Bezirkstarifverhandlungen die Bestim mungen des Reichstarifvertrages als nebensächlich einfach übe Bord geworfen werden sollen und — so wie er das in Frank furt am Main und später in Hannover versuchte — im Gegen satz zum Reichstarifvertrage ein Staffeltarif vereinbart oder wie er sich ausdrückt, für die Leistungszulagen irgendwelch tariflichen Sicherheiten geschaffen werden müssen.

Es lohnt nicht, sich mit diesem Zeitungsfüllsel des Herr Schillik im einzelnen zu befassen, es genügt die Wiederholun der Feststellung, daß der Reichstarifvertrag nicht, wie der An schein erweckt werden soll, von dem bösen Butab allein, son dern auf ausdrückliches Verlangen der Arbeitgeber gemeinsa mit dem V.D.T. abgeschlossen wurde und daß das Muster fü die Bezirkstarifverträge als Bestandteil des Hauptvertrage für alle Bezirke bindend ist. Der Vorschlag des Herrn Schilli kann deshalb nur auf ganz naive Gemüter, wie sie von ihn scheinbar in seinem Verbande als Regel vorausgesetzt werde eine Wirkung ausüben.

BERGBAU

Die Unfälle im preußischen Bergbau im Jahre 1925

Bei der Beratung der Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz wurden unsere Forderungen wiederholt mit der Begründung bekämpft, daß die Arbeitnehmer im Bergbau in sozialer Hinsicht schon besser gestellt seien als die der übrigen Industriezweige. Wie notwendig jedoch ein stärkerer und erweiterter sozialer Schutz der im Bergbau Beschäftigten ist, beweist mit grauenhafter Deutlichkeit die amtliche „vorläufige Nachweisung" der Unfälle im preußischen Bergbau im Jahre 1925.

Nach dieser Statistik sind im Berichtsjahr allein im preußischen Bergbau 113169, also arbeitstäglich 377 Unfälle zu verzeichnen. Die Zahl der tödlich verlaufenen Unfälle betrug 1564, das sind fünf Tote an jedem Tage.

Die meisten Opfer erforderte der Steinkohlenbergbau mit 97749 Unfällen, von denen 1320 tödlich verliefen. Allein auf den Oberbergamtsbezirk Dortmund entfallen 74196 (1092 tödliche) Unfälle. Auf 1000 Beschäftigte kommen mithin 195,57 Verunglückte gegen 173,52 im Jahre 1924. Beachtenswert ist hierbei, daß ein Drittel all dieser Unfälle als schwere, also solche mit mehr als vierwöchiger Arbeitsunfähigkeit, festgestellt wurden.

Sehr groß ist auch die Zahl der Unfälle im Braunkohlenbergbau, die mit 10074, davon 126 tödlich verlaufenen, angegeben wird.

Mit 3407 (75 tödlich) Verunglückten steht der Erzbergbau an dritter Stelle.

In Anbetracht der wenigen noch in Betrieb befindlichen Salzwerke ist auch die Unfallziffer des Salzbergbaues mit 1491 als sehr hoch zu bezeichnen. Von diesen 1491 Unfällen verliefen 25 tödlich.

Vergleichen wir die Zahl der Unfälle im Bergbau mit der Gesamtzahl der Unfälle in Deutschland, so ist festzustellen, daß auf den Bergbau 25 Prozent aller Unfälle entfallen. So erschreckend hoch die Zahl der Arbeitsopfer des Bergbaues im vergangenen Jahre war, so scheint sie doch durch die Zahl dieses Jahres übertroffen werden zu sollen. Für die ersten drei Monate dieses Jahres führt die Statistik schon 26688 Unfälle mit 285 Toten an, wovon auf den Steinkohlenbergbau 407 (247 tödlich) entfallen.

Angesichts dieser ungeheuerlichen Zahlen erscheint es unbegreiflich, daß nicht nur die arbeitgeberfreundlichen Parteien, sondern sogar Reichstagsabgeordnete aus den Reihen der Organisationen, die Bergbauangestellte aufnehmen, des D.H.V. und G.d.A., ernstlich bemüht sind, eine Verschlechterung des Reichsknappschaftsgesetzes herbeizuführen.

Die Ursachen für die Häufigkeit der Unfälle sind hauptsächlich in der „Gefährlichkeit der Betriebe" zu suchen. Erst wird diese an und für sich bestehende Gefährlichkeit durch die Profitsucht der Arbeitgeber, die nur das eine Ziel kennen, möglichst viel gefördert zu bekommen, und hinter diesem Gesichtspunkt den der Sicherheit der Belegschaft ohne große Skrupel zurücktreten lassen. Auch die erhebliche Zahl der Massenunfälle des letzten Jahres, bei denen 216 Tote und 5 Verletzte zu beklagen waren, ist vor allem auf Unterlassungssünden der Arbeitgeber bzw. der Werksleitungen zurückzuführen.

Selbstverständlich lassen sich nicht alle Unfälle im Bergbau vermeiden, sie könnten aber durch gewissenhafte Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften erheblich vermindert werden. In den letzten Monaten hat der Preußische Landtag verschiedene Beschlüsse gefaßt, die auf eine Verringerung der Unfallgefahren im Bergbau hinzielen. Zu nennen wäre das Verbot der Zahlung von Revierprämien, der Beschluß bezüglich Verringerung der Fahrgeschwindigkeit bei der Seilfahrt, die Einführung von Grubenkontrolleuren aus den Kreisen der Bergarbeiter und das Vorschlagsrecht der Spitzenorganisationen bei Neuanstellung von Bergrevierinspektoren (Einfahrer).

Hiermit sind natürlich die Mittel und Wege der Unfallverhütung nicht erschöpft. Es bleibt vielmehr auf diesem Gebiete noch sehr viel zu tun. Vor allem muß auf die Erfüllung folgender Forderungen gedrungen werden: generelle Wiedereinführung der achtstündigen Arbeitszeit; Verbesserung der Löhne und Beseitigung des Lohndruckes und der Antreiberei durch das stetig immer höhere Anforderungen stellende Akkordsystem; sachgemäße, fachliche Ausbildung und Belehrung der Bergarbeiter; Beschaffung geräumiger Wohnungen in der Nähe der Bergwerke, denn die durch den weiten Weg verursachte Ermüdung ist nachgewiesenermaßen von großem Einfluß auf die Häufigkeit der Unfälle; ausreichende Belieferung der Gruben mit Material zum Verbauen; gute Bewetterung der Grubenbaue, um Ansammlungen von Schlagwettern zu vermeiden; Einführung des Gesteinsstaubverfahrens auf allen Zechen; allgemeine Verbesserung des Grubenrettungswesens und Erweiterung der in den auf Grund des § 66 Ziff. 8 B.R.G. für die meisten Bergbaubezirke vereinbarten Richtlinien festgelegten Rechte der Betriebsräte, die einzuschränken die Unternehmer zur Zeit sehr bemüht sind.

Hoffentlich bringt die Veröffentlichung der Unfallziffern aus dem Bergbau auch die Kreise, die sich bisher für die Verschlechterung des Reichsknappschaftsgesetzes eingesetzt haben, zu der Einsicht, daß der Bergmann nicht nur einen der lebensnotwendigsten, sondern auch den gefährlichsten aller Berufe ausübt und darum ein Anrecht auf besonderen sozialen Schutz hat.

Bergbauangestellte und Fürstenabfindung

Zu dieser Frage erhalten wir aus dem Ruhrbergbau folgende Zuschrift:

So erquickend wohl jeder denkende Angestellte die entschiedene und offene Stellungnahme der freien Gewerkschaften und somit auch des AfA-Bundes in der Frage der Fürstenabfindung und des Volksentscheides empfunden hat, so freudig benutzen die Gegner des AfA-Bundes die willkommene Gelegenheit, diesen ergiebig mit Schmutz zu bewerfen. Es war ja auch nicht anders zu erwarten. Besonders hier im Ruhrbergbau, wo jedes Mittel recht ist, gegen den AfA-Bund zu hetzen, wo man ihm am liebsten, wie einst dem Steigerverband, den Garaus machen möchte, schreit man Mord und Brand über den verfluchten sozialistisch-kommunistischen AfA-Bund, der alles Privateigentum abschaffen möchte und nun mit der gänzlichen Enteignung der Fürsten beginnt.

So schreit man, d. h. so schreien die Arbeitgeber, oder halt, das tun sie nicht. Das brauchen sie nicht. Wozu haben sie denn ihre Leute? Das Schreien und Hetzen besorgen andere. Das besorgt die immerhin nicht unbeträchtliche Zahl der leitenden Beamten, der Streber und Liebediener, sowie die Herde der gedankenlosen Nachbeter. Immerhin ist es nur ein Teil der Bergbauangestellten. Ein ziemlich hoher Prozentsatz weiß, was er will, er wird auch am 20. Juni wissen, was er zu tun hat. Ein weiterer Teil möchte seinem inneren Gefühle nach wohl, aber „... man weiß doch nicht, was richtig ist."

Und diesen Kollegen gelten diese Zeilen. Allem vorauf stelle ich den Satz: „Gleiches Recht für alle." Oder man kann auch sagen: „Vor dem Gesetze sind alle gleich." Fürstenabfindung! Ein schönes Wort. Welche Abfindung bekommt aber ein Bergbauangestellter, wenn er nach einem Menschenalter treuer Pflichterfüllung im Dienste des Kapitals eines Tages wegen körperlicher Unfähigkeit, wegen Alters auf die Straße gesetzt wird? Welche Abfindung haben die Tausende von Bergbauangestellten, die bei dem großen Reinemachen abgebaut wurden und nun mit Zigarren, Seife und Schnürsenkel von Haus zu Haus ziehen, nur um ihre Familien vor dem gänzlichen Hungern zu bewahren, welche Abfindung haben sie bekommen?

Und welche Abfindung haben die älteren Bergbauangestellten bekommen, die jahrzehntelang sich die Prämien für die Lebensversicherung vom Munde abgespart haben, um einen Notgroschen in alten Tagen zu haben? Welche Abfindung bekommt ein solcher Kollege für seine Tausende von Mark, die er im Laufe der Jahre eingezahlt hat?

Und dann das Kapitel der Kriegsanleihe. Besinnt Euch, wie damals im Dienst und auf den Zechen in offener oder auch mehr oder weniger versteckter Form zum Zeichnen der Kriegsanleihe von seiten der Vorgesetzten animiert wurde, wie oft schon mehr sanfter Druck im Spiele war! Tausende von Kollegen haben das Menschenmöglichste getan und haben über ihre Kraft hinaus gezeichnet, sich mühsam die Monatsraten, die gar kein Ende nehmen wollten, Monat für Monat vom Munde abgespart. Und das in der schlimmen Zeit, da der Warenmangel den Körper schwächte, daß er die schier unmenschlichen Anstrengungen des Dienstes im Sinne des Hindenburgprogramms kaum noch ertragen konnte. Und die

Frauen und Kinder — — aber was sage ich, ruft Euch jene Zeit des Elends und der Verzweiflung ins Gedächtnis zurück, wo der ärmste Sohn des Vaterlandes auch sein treuester war. Das galt für damals und gilt für alle Zeiten. Doch welche Abfindung bekommen die Bergbauangestellten für ihre Kriegsanleihe, die unter den größten Opfern gezeichnet wurde?

Und wenn die Bergbauangestellten zum Teufel gejagt werden, können sie dann auch die Dienstwohnung mit allem Drum und Dran, mit Garten, Pachtland usw. als ihr Eigentum reklamieren, wie es die Fürsten tun? Oder wenn sie großmütig darauf verzichten, können sie dann den Geldwert dafür verlangen?

Die Reihe der Beispiele ließe sich beliebig verlängern, doch diese kleine Skizzierung mag genügen. Mögen die Drahtzieher und die, die gern im trüben fischen, jammern und zetern, mögen sie den bösen AfA-Bund verfluchen. Er hat recht getan, er hat klar und offen, ganz seinem Charakter gemäß, Farbe bekannt, ganz im Gegensatz zu anderen Angestelltengewerkschaften, die nicht wissen, ob sie kalt oder warm sind.

Bergbautarife

Rentenanrechnungen nach dem Gehaltstarif für den Ruhrbergbau. Bei der Auslegung des § 13 des Tarifvertrages für die technischen Angestellten im Ruhrbergbau waren in letzter Zeit viele Unzuträglichkeiten auf den einzelnen Zechen entstanden. Auf verschiedenen Zechen hat man Angestellten, die bereits aus den Diensten der Zeche ausgeschieden waren, Abtretungserklärungen abverlangt, um rückwirkend gezahlte Renten nachträglich auf das Gehalt anzurechnen. An manchen Stellen sind Rentenanrechnungen vorgenommen worden, obwohl der Rentenberechtigte längst in eine niedrigere Gehaltsgruppe eingruppiert war. In letzter Zeit mehrten sich die Fälle, wo eine Auslegung des § 13 des Tarifvertrages durch gerichtliche Entscheidungen herbeigeführt werden mußte. In Anbetracht der unzuträglichen Entwicklung der Dinge hielten es die Tarifparteien für angebracht, eine Verständigung auf dem Verhandlungswege zu versuchen. Die Verhandlungen zwischen den technischen Angestelltenverbänden und dem Zechenverband, die dieserhalb am 3. Juni stattfanden, zeitigten folgendes Ergebnis:

Vereinbarung:

In Auslegung des § 13 des Tarifvertrages für die technischen Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenreviers vom 24. Januar 1921/18. Juli 1924 sind sich die Vertragsparteien darüber einig, daß

1. sämtliche gesetzlich anrechnungsfähigen Renten und Pensionen dem Rentenberechtigten insoweit verbleiben sollen, als nicht die Höhe der bis zum Eintritt der Rentenberechtigung zustehenden Einkommensbezüge um 30 R.M. je Monat überschritten wird;
2. der Arbeitgeber von einem inzwischen aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angestellten diesem nachträglich zuerkannte Rentenbezüge nur dann nach Maßgabe der Ziff. 1 in Anspruch nehmen kann, wenn er sich nach Mitteilung des Angestellten über den Rentenantrag ein entsprechendes Anrechnungsrecht vorbehalten hat;
3. bei Bezug von Leistungen seitens der Berufsgenossenschaft während der Krankfeierzeit eines Angestellten diese dem Krankengeldbezuge aus Krankenpflichtversicherung gleichgeachtet und -behandelt werden sollen.

Vorstehende Vereinbarung tritt mit dem 1. Juni 1926 in Kraft; die in der vorhergehenden Zeit zwischen Angestellten und Zechenverwaltungen bereits erledigten Fälle sind als endgültig erledigt zu betrachten. Die vor Gericht noch schwebenden Streitfälle sollen beiderseitig zurückgezogen und nach vorstehender Vereinbarung geregelt werden.

Durch die vorstehende Vereinbarung wird am § 13 des T.V. nichts geändert. Grundliegend ist, daß der Angestellte, der in Diensten der Zeche steht und eine Rente nebenher bezieht, neben seinem vollen Einkommen, das er vor dem Eintritt des Rentenbezuges gehabt hat, von seiner Rente noch 30 R.M. beanspruchen kann. Ist infolge des Rentenbezuges eine Eingruppierung in eine schlechterbezahlte Gruppe erfolgt, so kommt eine Rentenanrechnung nicht in Betracht. Zu bemerken ist noch, daß auch in Krankfeierzeiten über drei Monate hinaus der Rentenberechtigte Anspruch auf sein volles Einkommen plus 30 R.M. hat. In diesen Fällen darf die Zeche also nicht etwa bei der Rentenanrechnung nur 80 Prozent des Einkommens einsetzen. Beispiel: Ein Angestellter hat ein Einkommen von 300 R.M. Er ist Rentenbezieher, so daß sein gesamtes Einkommen 300 plus 30 = 330 R.M. betragen muß. In der Krankfeierzeit über drei Monate hinaus beträgt das tarifliche Einkommen 80 Prozent von 300 R.M. = 240 R.M. Der Angestellte muß aber auch in diesem Falle soviel aus seiner Rente hinzubekommen, daß die Gesamtsumme von 330 R.M. herauskommt.

Es bestand Einverständnis zwischen den Tarifparteien, daß der Arbeitgeber erst dann sein Abtretungsrecht bei den Angestellten anzumelden hat, wenn tatsächlich ein Rentenantrag gestellt ist.

Knappschaftliches

Zweite Lesung der Knappschaftsnovelle im Reichstag. I der zweiten Lesung der Knappschaftsnovelle im Plenum d Reichstags am 7., 8. 9. und 10. Juni wurde dem vom S zialpolitischen Ausschuß des Reichstags eingebrachten Gese entwurf (siehe „D.T.Z." Nr. 23) mit wenigen Abänderung zugestimmt. Artikel 1, 2 und 3, die sich mit dem Umfan Wesen und Träger der Versicherung befass wurden dem Entwurf entsprechend angenommen. Bei der B ratung des Artikels 4 (Krankenversicherung) wand sich Kollege Aufhäuser gegen die Zulassung der Ersa kassen und gegen den Versuch, die Versicherungsgrenze a 2700 R.M. festzulegen. Auch den Angestellten mit einem E kommen bis zu 6000 R.M. müsse die Möglichkeit, sich zu v sichern, gegeben werden, da sie sich aus eigenen Mitteln ni gegen alle Wechselfälle des Lebens schützen könnten. Des w teren befürwortet er die Annahme des folgenden Antrages:

„Nach der Reichsversicherungsordnung richtet sich, ob und welche Arbeitnehmer die Beschäftigung in einem knappschaftlichen B triebe die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung be Reichsknappschaftsverein begründet. Jedoch ist für Angestellte d Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 der R.V.O.) gleich derjenigen in d Pensionsversicherung für Angestellte. Angestellte, deren Jahresgesam einkommen die Pflichtversicherungsgrenze überschreitet, können die V sicherung nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Monaten innerha eines knappschaftlichen Versichertenbetriebes freiwillig fortsetzen oder beitreten. Unständige Arbeitnehmer (§ 441 R.V.O.) werden nicht v sichert."

Dieser Antrag wurde abgelehnt, stattdessen aber b schlossen, es der aufzustellenden Satzung zu überlassen, d Versicherungspflicht auch auf Angestellte zu erstrecken, der Jahresarbeitsverdienst dem nach § 167 R.V.O. festgesetzt Betrag übersteigt. Im übrigen wurde der Artikel 4 mit gering Aenderungen nach den Ausschußbeschlüssen angenommen.

Zur Frage der Pensionsversicherung (Artikel verlangte Kollege Aufhäuser die Einführung eines einheitlich Steigerungssatzes von 1,5 Prozent und der obligatorisch Altersgrenze für nicht bergmännisch tätige Angestellte du folgenden Antrag:

„Soweit Versicherte keine oder weniger als 180 Monate wesentlic bergmännische Arbeiten nachweisen können, erhöht sich die Altersgren auf das 60. Lebensjahr; jedoch können die Sondervorschriften die Altersgrenze bis auf das 55. Lebensjahr herabsetzen. Die Bestimmu kann auf Gruppen von Versicherten beschränkt werden."

Die hierüber erfolgte namentliche Abstimmung, wobei d Antrag mit 144 gegen 225 Stimmen abgelehnt wurde, zeigt recht die angestelltenschädigende Einstellung von Vertret der gegnerischen Organisationen, denn die Abgeordneten La bach (D.H.V.), Gerig (D.H.V.) und Schneider (G. d. stimmten dagegen, während der Abgeordnete Thiel (D.H. es nicht einmal für notwendig hielt, an den Beratungen über für die Angestellten des Bergbaues so wichtigen Fragen teil nehmen.

Das gesamte Kapitel 5 wurde mit 189 gegen 142 Stimm dem Ausschußbeschluß gemäß angenommen. Die Sozialden kraten und Kommunisten stimmten dagegen, da die Leistung weit hinter den gestellten Forderungen zurückblieben. Eber wurden die Artikel 6 bis 10, die die Bestimmungen über Leistungen an Hinterbliebene der Versicherten, Bestimmungen über die Verwaltung und Vorschriften üb die Zusammensetzung der Verwaltung der Reich knappschaft enthalten, dem Ausschußentwurf entsprechend v abschiedet. Ein Antrag der S.P.D., der darauf gerichtet w den Vorstand zu zwei Dritteln aus Versichertenvertretern u zu einem Drittel aus Arbeitgebervertretern zusammenzusetz an Stelle der vorgesehenen Besetzung mit drei Fünfteln b zwei Fünfteln, wurde mit 245 gegen 123 Stimmen abgeleh

Ein neuer Artikel (11) wurde eingeführt, wonach innerh zwei Monaten nach Verkündung des Gesetzes außerordentlic Bezirksversammlungen und binnen vier Monaten Hauptv sammlungen einzuberufen sind.

Um das Resultat der Beratungen über die Knappschaf novelle in der dritten Lesung noch ungünstiger zu gestalten, l schloß das Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen dustrie, daß der Reichsverband an die bürgerlichen Parteien Reichstags sowie an die Reichsregierung und den Reichst herantreten solle, um auf die schweren Bedenken hinzuweis denen die Annahme des Gesetzes in der jetzt vorliegend Fassung begegne. Wir werden ja sehen, ob die bürgerlich Parteien diesem neuerlichen Druck nachgeben werden.

Bergbauwirtschaftsfragen

Der Stand der Kaliwirtschaft. Im Monat Mai hat s der Inlandsabsatz des Kalisyndikats etwas gehoben, immer bleibt er hinter dem des Vorjahres zurück. In den ersten v Monaten 1926 ist etwa eine Million Doppelzentner K_2O weni abgesetzt worden als im gleichen Zeitraum 1925. Die Stei

ng im Monat Mai ist auf die vom Syndikat eingeräumten nstigen Zahlungsbedingungen zurückzuführen. Zur Lieferung der Zeit vom 16. Mai bis 15. Juni wird bei Barzahlung ein batt von 6 Proz. und für Lieferungen in der Zeit vom Juni bis 31. Juli ein Rabatt von 3 Proz. bei Barzahlung ge-hrt, für Lieferungen ab 1. August 1½ Proz. Außer der Bar-hlungsmöglichkeit ist die Begleichung durch Wechselkredit n dreimonatiger Dauer mit Verlängerungsmöglichkeit um einen Monat vorgesehen. Ein gewisser Ausgleich gegenüber dem Nachlassen des Inlandsabsatzes in den ersten Monaten dieses Jahres wird aus dem Auslandsgeschäft, das sich an dem Abruf von Kalisalzen stärker beteiligt, als erwartet wurde, erhofft. Das kürzlich in Lugano zwischen dem deutschen Kalisyndikat und der elsässischen Kaliindustrie getätigte bzw. in feste Formen gebrachte Auslandsabkommen scheint also günstige Wirkungen zu haben.

Behörden und öffentliche Betriebe

Betriebsrätewahlen

im Bereich der

Wasserstraßenverwaltungen.

Die technischen Angestellten wählen am

22. Juni

für den Hauptbetriebsrat der

Reichswasserstraßenverwaltung die Liste Wagner — Martins

Preußischen Wasserbauverwaltung die Liste Fiedler — Veltjes

Bundeskollegen! Sorgt für Aufklärung!

Warum wählen die Wasserbautechniker nur die von ihrer Berufsorganisation, dem Butab, empfohlene Liste?

Weil sie wissen, daß der Butab und die AfA-Verbände für eine gerechte Auslegung und organische Ausgestaltung des in jahrelangen Verhandlungen von ihnen erkämpften Reichstarifvertrages eintreten;

weil sie wissen, daß die AfA-Verbände das Betriebsrätewesen nicht nur erhalten, sondern gesetzlich ausbauen wollen;

weil sie wissen, daß die AfA-Verbände in der Wasserbauverwaltung den Grundsätzen des technischen Geistes zur Durchführung verhelfen wollen!

Wer sich der Stimme enthält, schädigt sich und seine Kollegen! Daher restlose Wahlbeteiligung!

„Strom und Schleuse“

„Strom und Schleuse“, Zentralorgan der deutschen Wasser-ßengewerkschaft zur Wahrung und Förderung der Inter-en des Personals (Beamte, Angestellte und Arbeiter) der tschen Wasser-, Fluß-, Strom-, Kanal-, See- Hafen-Bauver-tung und -betriebe der Landeskulturämter und des See-Binnenschiffahrtsbetriebes — — —, nennt sich eine alle Tage erscheinende sogen. „Gewerkschaftszeitung“, dessen alt im Gegensatz zu dem langatmigen und großsprche-hem Titel des Blattes auf vier Quartseiten für einen ge-kschaftlich geschulten Menschen eine sehr magere Kost et, so daß jeder urteilsfähige Leser ohne weiteres auf die stige Armut und gewerkschaftliche Bedeutungslosigkeit er „Gewerkschaft“ schließen kann. Wir hätten aus diesem nde auch gar keine Veranlassung, uns mit diesem Organ er auseinanderzusetzen, wenn nicht doch vielleicht der eine r der andere Berufskollege auf das Geschreibsel des ge-nten Blattes infolge mangelhafter Unterrichtung herein-en könnte, und wenn sich dieses „Zentralorgan“ in seiner 10 unserer nicht besonders „liebevoll“ angenommen hätte. er der Ueberschrift

„Der Butab schmückt sich mit Phrasen“,

Bezug genommen auf ein Rundschreiben unserer Gau-enstelle Stettin, in welchem u. a. folgendes zum Ausdruck racht wird:

„Es handelt sich um die Kollegen Frewert und Urmetzer, die bis 1. April bei dem W.B.A., Schwedt a. d. Oder, tätig waren. Beide Kollegen erhielten **nach 20jähriger Tätigkeit ihre Kündigung**, bevor ihnen Gelegenheit gegeben war, anderweitig Unterkunft zu suchen.

Der Kollege Frewert ist Mitglied unserer Organisation, Kollege Urmetzer dagegen Mitglied der Deutschen Wasserstraßen-Gewerkschaft. Trotzdem die Wasserstraßen-Gewerkschaft pflichtgemäß für Vertretung des Kollegen Urmetzer hätte sorgen müssen, dieses aber unterließ, übernahmen wir aus Kollegialitätsgefühl die Vertretung dieses Kollegen mit. Wir leisteten also die Arbeit, die von der Wasserstraßen-Gewerkschaft zu leisten wäre und für die sie auch Beiträge von ihren Mitgliedern einzieht.

Bei der ersten Verhandlung **vor dem Schlichtungsausschuß** in Prenzlau, zu der von unserer Geschäftsstelle der hiesige Beamte, Kollege Schröter, entsandt wurde, glänzte der Vertreter der Wasserstraßen-Gewerkschaft durch Abwesenheit. Als Grund wurde angegeben, daß der Beamte dieser Gewerkschaft durch eine Tarifverhandlung gebunden sei. Bei der zweiten Verhandlung vor dem Schlichtungsausschuß in Prenzlau wurde eine Begründung für das Fernbleiben überhaupt nicht gegeben.“

Die Feststellung, daß die D.W.G. sich ihren Verpflichtungen ihren Mitgliedern gegenüber entzieht, scheint der D.W.G. angesichts der bevorstehenden Betriebsrätewahlen in der Reichswasserstraßen- und Wasserbauverwaltung besonders peinlich zu sein. Aus diesem Grunde versucht sie, ihren Lesern weiß- zu machen, daß sie im vorliegenden Falle nicht nur ihre

Pflicht getan, sondern sogar den Butab auf seine Pflichten aufmerksam gemacht habe (!!!!). Also die alte abgedroschene Methode, für die man den Satz kennt:

„Haltet den Dieb"

ist bei der D.W.G. noch heute, in unserer modernen Zeit, in Uebung.

Wir stellen fest:

Die D.W.G. hat ihr Mitglied Urmetzer in seiner Kündigungsfrage zweimal vor dem Schlichtungsausschuß im Stich gelassen.

Der Butab hat sich dieses Mitgliedes aus Kollegialitätsgründen angenommen.

Der Butab hat auch für sein Mitglied vom zuständigen Ministerium die Zusicherung erhalten, daß sein gekündigtes Mitglied anderweitig untergebracht wird.

Die D.W.G. suchte nach dieser ministeriellen Zusage den Butab für die Mitwirkung bei einer Unterbringungsverhandlung im Ministerium zu gewinnen.

Der Butab hatte aber bereits sein Ziel erreicht.

Die D.W.G. kam also für gemeinsame Verhandlungen zu spät.

Das ist der wahre Sachverhalt!

Sogar das eigene Mitglied der D.W.G. schreibt am 30. März 1926 an seine „Gewerkschaft":

„. . . Da unser Kollege Frewert einen Vertreter vom Bund (Gewerkschaftssekretär Schröter) als Mundanwalt hatte, welcher sehr gut und sachlich sprach, haben wir folgendes besprochen:

Schröter, der jetzt den ganzen Sachverhalt kennt, soll mit dem ganzen Material nach Berlin zum Bund fahren. Es soll dann von dort aus mit den Tarifkontrahenten und dem Minister über die einzelnen strittigen Punkte verhandelt werden, damit wir in dieser Sache einmal reinen Tisch bekommen. Die näheren Einzelheiten werden dann in der Verhandlung vorgetragen werden. gez. Urmetzer."

Und trotz alledem stellt „Strom und Schleuse" es so dar, als ob der Erfolg nur dem besonderen Eingreifen des D.W.G.-Vertreters zu danken wäre!!

Nach unseren Erfahrungen dürfen wir ein „erfolgreiches" Eingreifen des D.W.G.-Vertreters sehr in Frage stellen, da über seine Qualifikation als Unterhändler eine ungeteilte Meinung nicht nur bei den Vertretern der gegnerischen Organisationen, sondern auch innerhalb der Mitgliedschaft der eigenen Organisation vorherrscht, die für die D.W.G. alles andere als schmeichelhaft ist. Wir wollen uns eines drastischen Ausdruckes, den ein ehrenamtliches Mitglied der D.W.G. gelegentlich von Tarifverhandlungen in bezug auf diesen Vertreter gemacht hat, enthalten. Wenn Interesse dafür vorliegt, so kann die D.W.G. bei ihrem eigenen Mitglied dieserhalb nachfragen.

Seit Jahren betreibt die D.W.G. die Methode, für ihre Mitglieder recht wenig zu arbeiten, mit leichter Schulter ihre Mitglieder in Notfällen im Stich zu lassen, dafür aber um so mehr die Reklametrommel zu schlagen. Der vorstehend geschilderte Fall steht nicht vereinzelt da:

Weitere Beispiele:

Zu den Verhandlungen über den Abschluß eines Tarifvertrages für die Angestellten der Duisburg-Ruhrorter-Häfen-A.-G. im Handelsministerium am 31. Mai und 1. Juni hat die D.W.G. keinen Vertreter entsandt.

Das Fernbleiben hat sich nicht zum Nachteil der Angestellten ausgewirkt. Ganz im Gegenteil! Bereits am ersten Verhandlungstage ist es uns möglich gewesen, grundlegende Vereinbarungen, die in den entscheidenden Punkten weit über die bisherigen Bestimmungen des preußischen Angestelltentarifvertrages hinausgingen, zugunsten der Angestellten zu treffen. Der Vertreter des Angestelltenrates der Duisburg-Ruhrorter Häfen, der Mitglied der D.W.G. ist, wurde am zweiten Verhandlungstage von Regierungsseite aufgefordert, da er selbst nicht für die D.W.G. autorisiert war, einen Vertreter der D.W.G. herbeizuholen, damit dieser zu den bereits erzielten Verhandlungsergebnissen sich äußern könne. Die Bemühungen des D.W.G.-Mitgliedes waren vergeblich.

Der erste besoldete Vertreter war nicht erreichbar. Der zweite D.W.G.-Vertreter lehnte ab, einzugreifen,

da er keinerlei Vollmacht habe und im übrigen nebenher noch die Interessen der Gewerkschaft Deutscher Eisenbahner zu vertreten habe.

Der dritte noch vorhandene Vertreter konnte nicht eingreifen. Er war über die tatsächlichen Verhältnisse absolut nicht im Bilde.

Die anwesenden Verhandlungsparteien konnten ein mitleidiges Lächeln nicht unterdrücken, als gegen Schluß der Verhandlungen schließlich doch noch der dritte Vertreter erschien, der aber nach Lage der Dinge sich mit einer sehr bescheidenen Statistenrolle begnügen mußte.

So sieht in Wirklichkeit die Interessenvertretung durch die D.W.G. aus!

Wir könnten die Fälle beliebig ergänzen. Schon ein flüchtiges Lesen des „Zentralorganes" dieser „Auchgewerkschaft" bringt die Bestätigung dafür, daß

die Herren der D.W.G. nur von der Arbeit anderer leben

In der Nr. 10 der Zeitschrift „Strom und Schleuse" wird unter der Ueberschrift: „Sitzung des Angestelltenausschusses" die vom preußischen Finanzminister angefertigte Niederschrift veröffentlicht, die das Ergebnis unserer im Tarifausschuß des preußischen Angestelltentarifvertrages geleisteten Arbeit darstellt. Die D.W.G. kennt, wie die von ihr gewählte Ueberschrift besagt, nicht einmal den Namen der Institutionen des Tarifvertrages. Das ist kein Wunder! Denn sie ist an allen diesen die Angestelteninteresse stark berührenden Tariffragen positiv nicht beteiligt.

So bringt die D.W.G. in einer ihrer Nummern des „Zentralorgans" die

„Richtlinien für die Anwendung des Reichsangestelltentarifvertrages"

vom 2. Mai 1924 zum Abdruck und erweckt damit den Anschein, als ob sie an dem Zustandekommen dieser Richtlinien irgendwie beteiligt war. Wie unsere Kollegen aus dem Fachgruppenrundschreiben des Bundes wissen, ist es ausschließlich dem Bund vorbehalten geblieben, den Kampf gegen die vom R.V.M. herausgegebenen Richtlinien zum R.A.T. aufzunehmen mit dem Erfolg, daß diese Richtlinien seinerzeit wesentlich zugunsten der Angestellten seitens des R.V.M. abgeändert werden mußten.

Unter der Ueberschrift „Feldaufwandsentschädigung" bringt „Strom und Schleuse" in Nr. 11 einen Schriftwechsel zwischen dem R.V.M. und dem Hauptbetriebsrat Reichswasserstraßen zum Abdruck. Durch Aenderung des Textes sucht sie den Anschein zu erwecken, als ob sie mit dem Briefwechsel in irgendeiner Beziehung gestanden hätte. Tatsache ist jedoch, daß die Frage der Feldaufwandszulage einzig und allein auf Grund der Initiative unseres Bundes an den Verhandlungstisch gebracht und in ständiger Zusammenarbeit mit den beteiligten Hauptbetriebsräten von uns weiter verfolgt worden ist.

Die von der D.W.G. geübte Methode „zur Wahrung und Förderung der Interessen des Personals" richtet sich von selbst und beweist mit aller Deutlichkeit, daß die D.W.G. zur Interessenvertretung der Angestellten und Beamten keine Daseinsberechtigung hat.

Wir zweifeln nicht daran, daß die in der Wasserstraßen- und Wasserbauverwaltung beschäftigten Angestellten die Machinationen dieser Pseudogewerkschaft durchschauen werden. Für dieses geradezu unglaubliche Verhalten dieser „Interessenvertretung" werden sie ihr am 22. Juni, dem Wahltage der Betriebsvertretung, die Quittung erteilen. Unsere Bundeskollegen aber haben die Aufgabe, für restlose Wahlbeteiligung und Aufklärung der noch abseits stehenden Kollegen Sorge zu tragen.

Auch der diesjährige Wahlkampf wird und muß der freigewerkschaftlichen Angestelltenliste im Interesse der Angestellten den vollen Sieg bringen.

Das unsterbliche Sperrgesetz

Der Kampf gegen das Reichssperrgesetz ist erfolgreich zu Ende geführt. Seit dem 1. April 1926 hat es aufgehört zu bestehen. Auch die Absicht des Reichsfinanzministeriums, auf illegalem Wege durch Abschluß einer Vereinbarung mit den Länderregierungen Ersatz für das Gesetz zu schaffen, ist vereitelt worden. Der Weg ist also frei, um das den Land- und Kommunalbeamten allenthalben zugefügte Unrecht wieder gutzumachen. Und doch ist kaum zu merken, daß die Aufhebung des Gesetzes sich irgendwo zugunsten der Beamtenschaft auswirkt. Es ist, als ob ein ungeschriebenes Sperrgesetz weiter bestünde.

Der Beweis dafür, daß tatsächlich solch ein ungeschriebenes Gesetz besteht, ist jetzt erbracht. Ebenso sind die Gründe, die die Existenz dieses ungeschriebenen Gesetzes ermöglichen, bekannt geworden. Vorkommnisse im bremischen Senat klären manches auf und bringen manches ans Tageslicht, was vorher nur als Vermutung gelten konnte. In Bremen lag ein Beschluß der Bürgerschaft vor, die Gehälter der unteren Beamtengruppen aufzubessern. Die Durchführung des Beschlusses wurde aber vom Senat mit einer Begründung abgelehnt, die erkennen läßt, daß für ihn das Sperrgesetz nach wie vor weiter besteht. Der bremische Senat will sich für seine Beamten an die Reichsbesoldungsordnung binden. Die

vill als kleiner Staat nichts unternehmen, was den Absichten er Reichsregierung widerspricht und will — das ist das Beeichnendste am ganzen Vorgang — nichts unternehmen, was as in sechs Jahren aufgebaute Besoldungssystem an irgendiner Stelle erschüttern könnte. Und wie in Bremen scheint es berall zu sein. Länder und Gemeinden binden sich freiwillig n das, was sie vorher als ungerechtfertigt und sachlich unragbar bekämpft haben.

Aber schließlich sind Länderregierungen und Kommunalerwaltungen ihren Beamten gegenüber Arbeitgeber, und es t kein Wunder, wenn die maßgebenden Stellen sich aus ihrer rbeitgebereinstellung heraus oder infolge ihrer Verbindungen it dem Großkapital an etwas anklammern, das ihnen die Möglichkeit gibt, die Beamten in ihrem Arbeitsverhältnis und rer wirtschaftlichen Stellung niederzuhalten. Dagegen anzukämpfen ist Sache der Beamtengewerkschaften. Jetzt haben ie Gelegenheit zu beweisen, ob sie tatsächlich Interessenvertretungen der Beamten sind und ob sie die Interessen ihrer Mitglieder ernstlich wahrnehmen wollen. Aber auf einmal aucht der Kommunalbeamtenschaft bei der Wahrnehmung rer Interessen ein Gegner auf, dessen Stellung ihrem Kampf on vornherein ein ungeheures Hindernis in den Weg stellt. Die Gemeinden finden bei ihrer Abwehr gegen ie Besserungsbestrebungen der Kommunalbemten die Hilfe des Komba, des Zentralverbanes der Beamten und Angestellten Preußens.

Es klingt unglaublich, und doch ist es wahr. Was war der omba beim Kampf um die Aufhebung des Sperrgesetzes für in Rufer — besser vielleicht gesagt, Schreier — im Streit. Die Komba-Rundschau" war voll von Artikeln gegen das Sperresetz, sie quoll über vor Entrüstung über die Ungerechtigeiten gegen die Kommunalbeamten. Wer sie las, mußte glauen, daß allein der Komba gegen das Sperrgesetz kämpfte, aß er allein Parlamente, Parteien, kommunale Körperschaften nd Verwaltungen bearbeite, und daß er allein es schließlich ewesen sei, der das Sperrgesetz zu Fall gebracht habe. Sicher at auch der Komba beim Kampf gegen das Sperrgesetz viel rbeit geleistet. Ob immer sachgemäße Arbeit, ist ein ander ing. Allzuviel von dem, was er tat, ließ erkennen, daß es in demagogische Mache und nur darauf berechnet war, is agitatorischen Gründen seine Arbeit nach außen hin in öglichst hellem Lichte erstrahlen zu lassen.

Und doch ist das alles nur Bluff gewesen. s wirkte schon eigentümlich, daß nach Außerkrafttreten des perrgesetzes Herr Ehrmann in der „Rundschau für Komunalbeamte" die Kommunalbeamten zur Vorsicht mahnte. och eigentümlicher wirkt es, daß Komba-Funktionäre zu verehen gaben, daß sie der Wiederaufrollung der Besoldungsage in den Gemeinden ablehnend gegenüberstünden. Merkürdig wirkte es z. B. weiter, als die Gewerkschaften mit dem erliner Magistrat über einige Abänderungen der Beldungsordnung verhandelten, daß der Personalreferent des agistrates den Kombavertretern gegenüber damit operierte, ıß er mit seiner Absicht, die Besoldungsfrage nicht wieder aufrollen, doch durchaus mit dem Komba einig ginge. Was is heißen sollte, wurde allerdings in vollem Umfange von den ertretern der anderen Gewerkschaften zunächst nicht verstan-n, deuteten sie es doch nur als Anspielung auf die törichte arnung, die Ehrmann in der „Komba-Rundschau" hatte erhen lassen.

Aber plötzlich kommt doch zum Vorschein, welchen Hinter- und alle diese Vorgänge haben. Der Berliner Magistrat hat r Stadtverordnetenversammlung eine Vorlage auf Aenderung niger Bestimmungen der Besoldungsordnung unterbreitet, in r sich folgender Passus findet:

„Die Aufhebung des Besoldungssperrgesetzes sollte nach allgeiner Ueberzeugung sowohl der Regierung als der Gemeinden nicht z einer alsbaldigen Aufrollung von Eingruppierungs- und Besoldungsfgen führen. Der Deutsche Städtetag hat nachdrücklich in demselben Sne sich ausgesprochen und die Städte ersucht, dem nicht entgegenzuhandeln. Auch der Komba hat dem Städtetag gegenüber erklärt, für 1926 von der Aufrollung dieser Fragen abzusehen."

Der Komba hat also „seinen" Erfolg dadurch erreicht, ß er mit dem Städtetag ein Geschäft gemacht hat. Er hat die Zustimmung des Städtetages zur Aufhebung des Sperrgesetzes erkauft durch die Zusage, von der gewonnenen Freiheit keinen Gebrauch machen zu wollen. Freilich erstreckt sich sein Versprechen nur auf das Jahr 1926, aber er wird schon wissen, daß, wenn der erste Sturm abgebremst ist, im kommenden Jahre ein Kampf um Änderung der Besoldungsordnungen von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt ist.

Der Komba hat jetzt einmal seine wahre Natur gezeigt, a seine „ungeheure" Arbeit ist nichts als Demagogie und Eff. Von vornherein ist es ihm nur darauf angekommen, d Erregung, die durch die Auswirkung des Sperrgesetzes u er seiner Mitgliedschaft genau so wie in der gesamten Kommunalbeamtenschaft entstanden war, zu beschwichtigen. Aber den Kommunalbeamten nun wirklich zu ihrem Rechte zu verhelfen, lag überhaupt nicht in seiner Absicht. Mit dem Reichsfinanzministerium und anderen Körperschaften war er der Meinung, daß die Kommunalbeamten mit dem, was ihnen das Sperrgesetz gebracht hätte, einfach zufrieden sein müßten. Das ist Interessenvertretung der Kommunalbeamten im Komba.

Quensel.

Berufsfragen der Behördentechniker

Die Techniker in der Staatshochbauverwaltung, selbst wenn sie seit zehn und mehr Jahren in der Staatsverwaltung tätig sind, sitzen ständig auf dem Pulverfaß. Immer müssen sie gewärtig sein, aufs Pflaster gesetzt zu werden und das nur deshalb, weil die Verwaltung bisher noch nicht auf den Gedanken kam, daß es zweckmäßig sein könnte, auch im eigensten Interesse einmal an die Existenzsicherheit ihrer Techniker zu denken. In der letzten Sitzung des Hauptbetriebsrates beim Preußischen Finanzministerium wurde diese Frage an Hand umfangreichen Materials von den Gewerkschafts- und Betriebsratsvertretern zur Debatte gestellt und die Forderung erhoben daß die Verwaltung einmal genau nachprüfe, ob es nicht mit einigem guten Willen möglich ist, das Gefühl der Unsicherheit von den Technikern zu nehmen. Das System der Tehnikermonate hat es u. a. mit sich gebracht, daß ältere Techniker mit Hausstand und Familie innerhalb eines Jahres mehrmals die Dienststelle wechseln mußten, was im Vergleich zu den Kollegen, die überhaupt nicht anderweitig unterkommen konnten, noch einen Vorzug bedeutet. Die Anstellung, die dann folgende Kündigung und wieder erfolgende Neueinstellung auf Monate hat es ferner mit sich gebracht, daß die Kollegen oft nicht einmal unter den Tarifvertrag fielen. Wie eigenartig die Verhältnisse in der Verwaltung sind, beweist uns ein Beispiel: Zwei Dienststellen an einem Sitz wissen nichts voneinander; die eine entläßt einen befähigten Techniker, weil für die folgenden Monate keine weiteren Mittel bewilligt werden, und die andere Dienststelle hat so viel zu tun, daß sie nicht etwa diesen oder einen anderen stellungslosen Techniker einstellt, sondern einen selbständigen Privatarchitekten mit dienstlichen Arbeiten beauftragt. Auch diese Tatsache wurde in der genannten Betriebsratssitzung zur Sprache gebracht. Die Regierungsvertreter konnten diese Zustände nicht in Abrede stellen und gaben die Erklärung ab, daß die Verwaltung bemüht sein wird, die Frage der monatsweisen Beschäftigung zu prüfen und die Schaffung einer zentralen Meldestelle für freiwerdende Angestellte und Stellen nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Bunde vorzunehmen. In einer neuerdings erfolgten Rücksprache im Finanzministerium wurden diese Erklärungen wiederholt, jedoch auch von Regierungsseite betont, daß an die Maßnahmen erst herangegangen werden könne, wenn das Hauptbetriebsratsprotokoll der Verwaltung vorliegt. Für die weiteren Verhandlungen über die einzuleitenden Schritte ist uns noch weiteres Material erwünscht, ebenso sind auch Vorschläge von den in der Praxis stehenden Kollegen willkommen.

Betriebsräte bei den Behörden

Tage- und Fahrgeld für die Mitglieder des Hauptbetriebsrats beim Preußischen Finanz- und Innenministerium. Rd.-Erl. d. F.M., zugl. i. N. des M. d. I., v. 26. Mai 1926, betr. Tagegelder und Fahrkosten der Mitglieder des Hauptbetriebsrats (Lo. 7572 b; M. d. I. I c, 996).

In Ergänzung der Rd.-Erl. v. 25. Juli 1921 (F.M. Lo. 1857; M. d. I. II. E. 2177) und v. 31. Juli 1922 (Lo. 2032, M. d. I. II. E. 599) wird mit Wirkung vom 1. April 1926 ab folgendes bestimmt:

„Den Mitgliedern des Hauptbetriebsrats werden bei Reisen außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnortes zur Teilnahme an den Vollsitzungen des Hauptbetriebsrates in Berlin gewährt:

a) die Fahrkosten der 3. Wagenklasse; Schwerkriegsbeschädigten können an Stelle der Fahrkosten der 3. Wagenklasse ausnahmsweise die Fahrkosten der 2. Wagenklasse, wenn die Art der Beschädigung die Benutzung der 2. Wagenklasse rechtfertigt und die 2. Wagenklasse tatsächlich benutzt wird, gewährt werden;

b) Tagegelder (einschl. Uebernachtungsgebühr) in Höhe von 15 R.M. für jeden vollen Tag der Abwesenheit von ihrem Beschäftigungs- oder Wohnorte;

c) für die Zureise nach dem Sitzungsorte, wenn sie nach 12 Uhr mittags angetreten wird, ein Tagegeld von 10 R.M. (einschl. Uebernachtung), sonst 15 R.M.;

d) für die Rückreise, wenn sie nach 2 Uhr nachmittags beendet wird, ein Tagegeld von 8 R.M., sonst 4 R.M.

In den Fällen b bis d bedarf es des Nachweises des tatsächlichen Aufwandes nicht. Etwaige notwendig gewordenen Mehraufwendungen sind im einzelnen nachzuweisen.

e) Vorschüsse auf Fahrkosten a und Tagegelder b bis d bis zu dem Betrage der voraussichtlich entstehenden notwendigen Fahrkosten und Tagegelder.

Bei der Anforderung von Vorschüssen ist die Einladung zur Vollsitzung des Hauptbetriebsrates vorzulegen."

Aus dem Bunde

Ferienaufenthalt in der Schweiz. Durch den AfA-Bund wird uns vom Internationalen Gewerkschaftsbund mitgeteilt, daß für den Ferienaufenthalt in einem der schönsten Teile der Schweiz das Kurhaus „Hotel Beau Sejour" in Tesserete bei Lugano für die organisierte Arbeiterschaft und die Verbände der Angestellten, die dem I.G.B. angeschlossen sind — also auch für Bundesmitglieder — errichtet wurde. Das Hotel besitzt modernen Komfort, wie Bäder, Zentralheizung, elektr. Licht, große geschlossene und offene Terrassen, Garten usw., sorgfältig gepflegte Küche, auf Wunsch nach Diät. Im Hotel befindet sich ständig ein Arzt. Blutarme, Nervöse, Rheumatiker, Ueberarbeitete haben Gelegenheit, sich einer rationellen Kur zu unterziehen. Tesserete ist mit dem direkt vom Bahnhof Lugano abfahrenden elektrischen Tramwagen in etwa 20 Minuten erreichbar und ist dank seiner etwas über Lugano erhöhten Lage (532 m über dem Meeresspiegel) das ganze Jahr nebelfrei. Für Organisierte sind laut vertraglicher Vereinbarung bei gleicher Verpflegung Spezialpreise festgesetzt, und zwar bei einem Aufenthalt von mindestens drei Tagen 7—8 Franken pro Tag.

Lungenkranke und Personen mit ansteckenden Krankheiten, sowie Bettlägerige können im Hotel nicht aufgenommen werden. Bundesmitgliedern, die das Geld für einen Aufenthalt in der Schweiz erübrigen können, wird das Hotel empfohlen. Als Ausweis ist das Mitgliedsbuch mitzunehmen.

Aus den Gauen

Aenderung der Gaugrenzen. Die Gauverwaltungen Saarland und Südwestdeutschland haben sich darüber verständigt, daß künftig das Nahegebiet (O.-V. Oberstein-Idar und ehemalige Ortsverwaltungen Simmern, Trarbach und Bernkastel sowie die Enclave Birkenfeld) dem Gau Südwestdeutschland, und zwar der Nebenstelle Mannheim-Ludwigshafen angegliedert wird.

Gautag Sachsen.

Der siebente ordentliche Gautag des Gaues Sachsen fand am 13. Mai in Leipzig statt. Es waren 70 Delegierte aus allen Teilen des Landes erschienen. Maßgebende Behörden, wie Rat und Kreishauptmannschaft Leipzig, hatten Vertreter entsandt, andere schriftliche Wünsche für das gute Gelingen der Tagung übermittelt.

Nach Erledigung der Eröffnungsformalitäten nahm der Gautag die Begrüßungsreden der Gäste entgegen. Für den A.D.G.B. sprach Koll. Laue, für den Zentralverband der Angestellten Koll. Müller, für den A.D.B. Koll. Bloens. Der AfA-Bund (Landeskartell Sachsen) sandte ein Begrüßungsschreiben, in dem besonders die für den AfA-Bund so wertvolle Arbeit des Bundes der technischen Angestellten und Beamten hervorgehoben wurde.

Darauf erstattete der Gauleiter, Koll. Geiser, den Geschäftsbericht, der an die auf dem sechsten ordentlichen Gautag in Plauen gemachten Ausführungen anschloß. Wenn sich seinerzeit schon ganz deutlich die Krise schärfer entwickelte, so muß heute festgestellt werden, daß die Arbeitgeber ganz rücksichtslos gegen die gesamte Angestelltenschaft vorgehen. Die Beweise hierfür sind in den zurückliegenden Monaten durch massenhafte Stillegungsverhandlungen und Entlassungen von Kollegen beigebracht worden. Wie sehr die gewaltige Wirtschaftskrise seitens der Arbeitgeber ausgenutzt wird, ist klar ersichtlich bei Betrachtung der vielen Tarifvertragsverhandlungen, die stattfinden mußten, da fast sämtliche Tarifverträge seitens der Arbeitgeber gekündigt wurden. Der Angriff der Arbeitgeber bezweckte, die Tarifverträge sowohl in ideeller als auch in materieller Form sehr wesentlich zu verschlechtern. Langwierige Verhandlungen vermochten das Schlimmste von der Angestelltenschaft abzuwenden. In fast allen Tarifvertragsgebieten konnten wieder neue Abschlüsse getätigt werden, allerdings mit geringen Verschlechterungen. Ferner konnte erfreulicherweise darauf hingewiesen werden, daß es in den Berichtsmonaten sogar zu einer kleinen Steigerung der Mitgliederzahl gekommen ist. Organisatorisch ist das Gefüge des Bundes in Sachsen sehr gut durchgearbeitet. Nach wie vor verfügen wir über einen ausgezeichneten Stamm von ehrenamtlichen Funktionären. Besonders muß das mustergültige Zusammenarbeiten der Bundesbeamten mit allen ehrenamtlichen Funktionären und besonders den Gauvorstandsmitgliedern hervorgehoben werden. Die notwendige Gemeinschaftsarbeit im AfA-Bund vollzieht sich zum Vorteil der gesamten Angestelltenschaft in der besten Weise. Wenn auch die Krise noch lange nicht überwunden ist, so dürfen die Bundesmitglieder davon überzeugt sein, daß der Bund auch der schwierigen Situation Herr werden wird. Es gilt nur, der Zukunft mutig ins Auge zu sehen.

Darauf erstattete Kollege Ullmann den Bericht des Gauvorstandes, der sich im wesentlichen den Ausführungen des Gauleiters anschloß, und auch seinerseits das mustergültige und reibungslose Zusammenarbeiten zwischen Bundesbeamten und ehrenamtlichen Funktionären betonte.

Koll. Lenz vom Bundesvorstand Berlin hielt einen interessanten mit reichem Zahlenmaterial ausgestatteten Vortrag über „Der Bund und die technische Jugend". Die Ausführungen wurden vom Koll. Kahnt durch ausgezeichnete Darlegungen über die berufliche Ausbildung der technischen Jugend ergänzt. Die Aussprache zu den Berichten und dem Referat bewegte sich auf einer bemerkenswerten Höhe. Die eingebrachten Anträge wurden in der sachlichsten Form restlos zur Erledigung gebracht.

Die vorgenommenen Wahlen ergaben folgendes Resultat:

In den Gauvorstand werden gewählt: Hempel (Leipzig), Münzel (Bautzen), Mutschink (Chemnitz), Rössel (Oelsnitz), Ullmann (Dresden). Die Bestätigung des Gauleiters erfolgt einstimmig. Als Bundesabgeordnete für den Bundestag wurden gewählt: Borth (Zittau), Gallinat (Plauen), Härtel und Hempel (Leipzig), Münzel (Bautzen), Mutschink (Chemnitz), Naumann (Böhlen), Seidel (Zwickau), Ullmann und Werner (Dresden). Für die Wahl in den Bundesvorstand auf dem Bundestag werden vorgeschlagen: Kahnt (Leipzig) und Müller (Zwickau).

Am Schluß der Tagung faßten die Kollegen Kahnt vom Bundesvorstand und Ullmann vom Gauvorstand die ausgezeichnete Arbeit des Gautages in knappen anfeuernden Sätzen zusammen und betonten freudig den Aufstieg des Butab.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Bräuer, Karl: Wirtschaftskunde. Erster Band, Heft 4. Verlag B. G. Teubner, Leipzig. Preis 4 R.M.

Brigl-Matthiaß: Das Betriebsräteproblem. Heft 6, Abtlg. III der Sozialwissenschaftlichen Forschungen. 1926. Berlin-Leipzig. Walter de Gruyter & Co. Preis 9 R.M.

Die Bücherwarte: Zeitschrift für sozialistische Buchkritik. Mit Beilage „Arbeiterbildung". Herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, Berlin. Preis viertelj. 1,50 R.M., Einzelheft 0,75 R.M.

Dallwitz-Wegner: Kreisprozeßkunde. Eine Uebersicht über die ausgeführten, die erstrebenswerten und möglichen Wärme-Arbeits-Kreisprozesse mit und ohne Temperaturgefälle, warmer und kalter Verbrennung, nebst einer Einführung in die Wärmelehre und die Molekulartheorie der Materie. Für Techniker und Physiker. 1926. Wittenberg. A. Ziemsen-Verlag. Preis 17,50 R.M.

Der Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands und sein soziales Wirken. 1926. Berlin. Herausgegeben vom Verband.

Din-Taschenbuch Nr. 3: Technische Vorschriften für Bauleistungen. Preis 2 R.M.

Din-Taschenbuch Nr. 4: Werkstoffnormen. Eisen. Nichteisen. Metall. Preis 2,50 R.M.

Din-Taschenbuch Nr. 5: Verdingungsordnung für Bauleistungen. M. 1926. Aufgestellt vom Reichsverdingungsausschuß. Preis 1 R.M. Sämtliche Bücher erschienen im Beuth-Verlag, Berlin SW 19.

Din: Eisenbetonbestimmungen. (D. 1044 bis 1048). Preis: vollständiger Satz 1,80 R.M.; Nr. 1044: 0,15, 1045: 1,50, 1046: 0,30, 1047: 0,5 1048: 0,30. Berlin. 1926. Beuth-Verlag.

Eckert, Sauerborn, Zschimmer, Bauer: Reichsversicherungsordnung nach dem Stande vom 20. April 1926 mit allen Ausführungsvorschriften. 2. Auflage. 1926. Berlin. Reimar Hobbing. Preis geb. 12 R.M.

Geschäftsbericht des Deutschen Werkmeister-Verbandes für die Geschäftsjahre 1924 und 1925 und Bericht der Geschäftsstellen. Berl 1926.

Heinig, Kurt: Wirtschafts-Informations-Dienst für Gewerkschaftsvorstände und Gewerkschaftsfunktionäre. Preis Einzelheft 0,60 R.M.; 5 Stück 2,50 R.M., 10 Stück 4,50 R.M. Verlag Zwing. Jena.

Jahresbericht des Zentralverbandes der deutschen Konsumvereine für 192 (Sonderdruck aus dem Jahresbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. 24. Jahrg. 1926.) Hamburg 1926. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine.

Karlemeyer, Dr. jur. Ed.: Schuldnernot. Wie hilft man sich in Zahlungsnöten. Aus der Rechtspraxis des Schuldners. 14. verbesserte Auflage. Leipzig. Organisator-Verlag, A.-G.

Kalkschmidt: Der Goldmacher Joh. Friedr. Böttger und die Erfindung des europäischen Porzellans. Mit 60 Abbildungen und 1 mehrfarbigen Umschlagbild. Stuttgart. Dieck & Co. Preis geh. 1,80 R.M., geb. in Halbl. 2,50 R.M.

Kleinberger & Co., Duisburg: Der moderne Straßenbau.

Krieger, Herm.: Die Autopest. Verlag Th. Weicher, Leipzig. Preis 0,60 R.M.

Krüger, Otto F. E.: Die lithographischen Verfahren und der Offsetdruck. 280 Seiten mit 146 Abbildungen im Text und 21 farbigen Tafeln. F. A. Brockhaus, Leipzig, Querstr. 16. Preis 18 R.M.

Leipart: Die Arbeit. Heft 5, 1926. III. Jahrgang. Verlagsges. des A.D.G.B. Preis 1 R.M.

Mäckbach-Kienzle: Fließarbeit. Beiträge zu ihrer Einführung. Mit 132 Abbildungen, 2 Zahlentafeln und 2 Tafeln. 1926. Berlin. V.D.I.-Verlag. Preis 12 R.M.

Quidde: Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn. 31. Auflage. Ergänzt durch Erinnerungen des Verfassers. Im Kampf gegen Cäsarismus und Byzantismus. Berlin-Friedenau. Hensel & Co. Preis 1,50 R.M.

Schaubeck: Normalalbum, Nachtrag 42. Leipzig. C. F. Lücke.

Schleicher, Obermed.-Rat Dr.: Das Samariterbüchlein. Mit 44 Abbildungen. 59. bis 69. Auflage. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. Preis 0,60 R.M.

Schulz, Dr. Herm.: Die deutsche Sozialversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung). 1926. Berlin. Franz Vahlen. Preis kart. 7,50 R.M.

Stillich: Einführung in die Nationalökonomie. IV. Theorie der Verteilung. 1. Armut und Reichtum. Würzburg. Kabitsch & Mönnich. Preis 2,50 R.M.

Tolkmitt, G.: Bauaufsicht und Bauführung. Handbuch für den praktischen Baudienst. II. Band, 5. neubearb. Auflage. Mit 120 Textbildern. 1926. Berlin. Verlag Wilhelm Ernst & Co. Preis geh. 8,10 R.M. geb. 9 R.M.

Traven: Das Totenschiff. Die Geschichte eines amerikanischen Seemanns. Verlag Büchergilde Gutenberg, SW 61, Dreibundstr. 5.

Wandern und Wohnen im Ostharz: Ein Führer durch das Bodetal und zum Selketal. Berlin. Gebr. Mangelsdorf, Köpenicker Str. 71 a.

Warneyer-Koppe: Die Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 nach dem neuesten Stande mit sämtlichen Durchführungsbestimmungen des Reiches und Preußens. III. neubearbeitete, wesentlich erweiterte Auflage. 20. bis 23. Tausend. Preis geh. 10,20 R.M., in Leinen geb. 12 R.M. 464 Seiten. Berlin. Spaeth & Linde.

ehberg, Hans: Die Friedenswarte. Juni 1926. 26. Jahrgang. Verlag Hensel & Co., Friedenau. Preis 1 R.M.

ißmann, G.: Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis. Wichtige Entscheidungen des Knappschaftssenats sowie Beschlüsse des Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins. Industriebeamten-Verlag. Preis 1,60 R.M.

oernle, Prof. Dr.-Ing.: Geräte und Maschinen des nordamerikanischen Landstraßenbaues. Bericht über eine Studienreise nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1926. Charlottenburg. Zement-Verlag. Preis 2 R.M.

inker, Dr. W. und Rettberg, Herm.: Erkennung und Prüfung von Färbungen. Anleitung zur Beurteilung der Farbe aufgefärbter Textilwaren für Textiltechniker, Chemiker, Koloristen, Meister, Textilkaufleute, Textilhändler usw. Mit einer Tabelle und 18 Erkennungs- und Prüfungsbeispielen. Wittenberg-Berlin. A. Ziemsen-Verlag.

lioh, Karl: Statik für Baugewerksschulen und Baugewerksmeister. II. Teil: Festigkeitslehre. Mit 125 Abbildungen im Text. Neunte, neubearbeitete Auflage. 25. bis 27. Tausend. Wilhelm Ernst & Co. Preis 3,40 R.M.

ing, Karl: Gewerkschafts-Archiv. Bd. II und III. 1925. Jena. Verlag des Gewerkschafts-Archivs.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu ziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., erlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bellungen im Betrage von über 2 M. erfolgt die Versendung ohne Bechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Die Kalkulationskunde in der Bandweberei. Von Paul Krafthomae. Verlag Eugen G. Leuze, Leipzig. 1925. Preis geheftet 0 R.M., gebunden 5,50 R.M.

Der Verfasser hat den interessanten Versuch gemacht, nach neuzlichen Gesichtspunkten in den Bandwebereien die Kalkulation vorehmen. Die Budgetaufstellung und deren Verteilung auf die einzelnen nten und Betriebsabteilungen kann man als geglückt bezeichnen. e Unterlagen zu Leistungsberechnungen in der Spulerei sollen mittels ppuhr festgestellt werden. Hingegen sind die Webereileistungen ch bisherigem Muster lediglich unter Verwendung neugeprägter Forln berechnet. Auch die Garnbedarfsberechnungen sind nach den übien Methoden zusammengestellt worden.

Der Verfasser steht auf dem ganz richtigen Standpunkt, daß jede riebsabteilung, ob Hilfs-, Neben- oder Hauptbetrieb, sich durch seine oduktion selbst erhalten muß. Ein Umstand, der besonders hervorgeben werden soll, da mancherlei Verlustquellen bei Anwendung dieses nzipes sofort sichtbar werden. Die Rentabilitätsberechnungen in Verdung mit der Betriebsstatistik dienen ebenfalls der Aufdeckung von rlusten und Sicherung eines angemessenen Gewinnes.

Die neuartigen Gedankengänge des Verfassers, dem offenbar amerinische Vorbilder als Beispiel dienten, erheischen volle Anerkennung. ch dürften meines Erachtens der praktischen Anwendung große wierigkeiten entgegenstehen. Zunächst liegt die Gefahr vor, daß ge se „Auch-Fachleute" zur Formularwirtschaft übergehen; und das ist s andere nur keine Betriebsrationalisierung, wie sie der Verfasser ade wnüscht. Zum andern: in welcher Weise denkt man sich die rchführung in Saison- und Modebetrieben mit stets wechselnden stern und kurzfristigen, zum Teil kleinen Aufträgen?

Trotz oder gerade wegen dieser Einwände kann ich das Buch, drucktechnisch sorgfältig ausgestattet ist, den Fachkollegen bestens fehlen; denn es ist notwendig, daß die vielen Anregungen weiter verrt und ausgebaut werden. Unsere Bandindustrie muß rationell arbeiwill sie den Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt erfolgreich beien. Durch Lohndruck kann dieses Ziel nicht erreicht werden, sondern durch Vermeidung der heute noch so mannigfaltig vorhandenen lustquellen und unnötigen Ausgaben, wozu das Werk wertvolle Hinse gibt. O. P.

Die Schleifscheibe, ihre Wahl, Verwendung und Behandlung. Beuthlag, G. m. b. H. Preis 0,50 R.M.

Als Nr. 201 der A.W.F.-Merkblätter ist unter dem obigen Titel eine kurzgehaltene Anleitung erschienen, die das wichtigste enthält, was der Betriebsleiter, Meister usw. wissen und beachten muß. Bei der großen Wichtigkeit des Schleifens für eine wirtschaftliche und genaue Herstellung ist es eigentlich zu verwundern, wieviele Techniker, besonders der älteren Generation, da noch recht unsicher sind und z. B. dazu neigen, für die Bearbeitung harter Materialien auch harte Scheiben zu nehmen. Dabei gibt ja bei Schleifscheiben die Bezeichnung weich bzw. hart nur einen Anhalt für die Festigkeit der Bindung. Leider gibt es noch immer kein wirklich einwandfreies und einfaches Verfahren für die Härtebestimmung; über diesen Punkt geht das Schriftchen infolgedessen mit Stillschweigen hinweg. Daß bei der Zusammenarbeit des „Ausschusses für Wirtschaftliche Fertigung" und des „Vereins Deutscher Schleifmittelwerke E.V." der Inhalt in jeder Beziehung einwandfrei ist, kann wohl als selbstverständlich bezeichnet werden. Das Merkblatt kann also allen in der Werkstatt stehenden Kollegen empfohlen werden. Kg.

Elektrische Gleichrichter und Ventile. Von Prof. Dr.-Ing. A. Günther-Schulze, Mitglied der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg. Innerhalb der Sammlung: „Lebende Bücher". 1924. VIII. 181 Seiten mit 89 Abbildungen. Preis 6,20 R.M.

Der bekannte Verlag bringt mit der Buchreihe: „Lebende Bücher", von der das obengenannte Werk einen Band darstellt, ein hervorragendes technisches Sammelwerk, in dem ganz neue Wege eingeschlagen werden. Herausgeber ist Prof. Dr. Adalbert Deckert, Berlin. Die gesamte Technik wird in Einzelabhandlungen, die ihrerseits wieder nach Spezialgebieten geordnet sind, dargestellt. Empfand man es früher als großen Mangel, daß wissenschaftliche Gesamtdarstellungen in der für diese Arbeiten bisher fast allein üblichen lexikalen Form der Real-Encyklopädien bei ihrer Veröffentlichung schon zum großen Teil veraltet waren, so hat es jetzt niemand mehr nötig, vielleicht Jahre hindurch auf das Erscheinen eines Ergänzungsbandes bzw. einer Neuauflage zu warten. Es sind in der Tat „Lebende Bücher".

Der vorliegende zweite Band dieser Buchreihe behandelt in einem physikalisch-wissenschaftlichen Teile die Eigenschaften der einzelnen elektrischen Ventile und in einem technisch-konstruktiven Teile die Anwendung der elektrischen Ventile, nachdem in einem einleitenden Abschnitt die Verwendungsgebiete dieser Ventile gekennzeichnet worden sind. Es gab meines Wissens bisher noch kein zusammenfassendes Werk über das Gebiet der elektrischen Gleichrichter, und doch dürfte es kaum ein zweites Feld der Elektrotechnik geben, auf dem ein Ziel auf eine so verschiedenartige und physikalisch interessante Weise erreicht werden kann und auf dem deshalb mannigfaltige physikalische Kenntnisse so unerläßlich sind.

Es kann im Rahmen dieser Besprechung nur eine kurze Inhaltsangabe auszugsweise gegeben werden; die aber dem Interessenten die Fülle des Gebotenen ersichtlich macht: Echte Ventile ohne und mit Hilfsspannung, die Grenzen Metall-Metall, Metall-Gas, Metall-Elektrolyt, Gas-Elektrolyt, Atombau- und Ionisierungsvorgänge, Lichtelektrische-, Glühelektrische Lichtbogen- und Funkenentladung, die allgemeinen Zuleitungen der rechten Ventile, Energieverluste, die verschiedensten Arten von Gleichrichtern, Erzeugung hochfrequenter Schwingungen und beliebiger Kurvenformen, Verwendung der Ventile zu Meßzwecken usw. Zahlreiche Abbildungen und ein Verzeichnis der einschlägigen Literatur erhöhen den Wert des Werkes, das bestens empfohlen werden kann.

W. Westphal.

Geschäftliches

Borkum, die deutsche Insel, erfreut sich auch in diesem Jahre bei herrlichem Wetter und Sonnenschein des Besuches zahlreicher Gäste. Die Preise in den Hotels und Pensionen sind der wirtschaftlichen Lage angepaßt, aber auch Verwöhnte finden alles, was sie nur wünschen. Gerade in der jetzigen Zeit vor den Ferien findet der Erholungsuchende noch mehr Ruhe. Für die Jugend sorgt der „Dresdener Kasperle" für Abwechselung, und die Erwachsenen erfreuen sich außer an Tennis- und Reitsport, an Motor- und Segelfahrten und Seehundjagden. Borkum hat unter den ostfriesischen Inseln als erste den Bäderflugdienst aufgenommen, denn es landete am 8. Juni die erste Maschine der Deutschen Luftlansa aus Osnabrück.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Tiefbautechniker
zum sofortigen Antritt gesucht.
Bewerber müssen eine staatlich anerkannte Tiefbauschule mit Erfolg besucht haben und im gesamten Tiefbau eine mehrjährige gründliche Erfahrung besitzen. Baumeisterprüfung erwünscht.
Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag.
Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen, Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Angabe über den frühesten Dienstantritt bis 21. Juni 1926 erbeten.
Zittau, den 11. Juni 1626. Der Stadtrat. Personalamt.

Konstrukteur
um Bau resp. Ausbau einer Büromaschine (keine Schreib- oder Rechenmaschine) gesucht. Ausführliche Bewerbungen mit Lichtbild unter „D. T. Z. 101" an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Bekanntmachung!
Für die laufenden Revisionen unserer Umformeranlagen, Trafo Stationen, Schaltkammern und Verteilungsstationen (Eichung und Prüfung der Oelschalter, Messungen an Transformatoren und Maschinen) suchen wir eine
geeignete Persönlichkeit
mit den nötigen theoretischen und praktischen Kenntnissen. Annahme erfolgt auf Dienstvertrag.
Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Photographie und Gehaltsansprüchen werden an die unterzeichnete Verwaltung erbeten
Halle, den 9. Juni 1926.
Städtisches Elektrizitätswerk
Halle (Saale)

Konstrukteur (Butabmitgl.), erst. Spezial. für Blech- u. Grobeisenwalzwerke etc., wird ersucht. Off. einzur. u. „Konstrukteur K.", postlag. Berlin C, Postamt Königstraße.

Der neue Brockhaus
Handbuch des Wissens
in vier Bänden.
Sechste, gänzlich umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage von Brockhaus' Kleinem Konversations-Lexikon.
Etwa 3000 Seiten Text, über 10000 Abbildungen und Karten im Text und auf 178 einfarbigen und 88 bunten Tafel- und Kartenseiten und 87 Uebersichten und Zeittafeln.
Jeder Band in Halbleinen . . . RM. 21,—
Jeder Band in Halbpergament . . RM. 26,—
Teilzahlung nach Vereinbarung.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Wilhelm der Zweite
von
Emil Ludwig.
Ungekürzte Volksausgabe
mit 21 Abbildungen; holzfreies Papier. Ganzleinen geb. Preis R.M. 4,80. Zu beziehen durch den
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Meine Lösung des Fermat-Problems
von
Paul Hennig
Preis R.M. 0,60.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Land-Radio N 39 Boyenstr. 42 (Fabrik) an der Chausseestr. O 17 Am Schlesisch. Bahnhof 2
G. m. b. H. - Telephon: Norden 5679
Radioartikel bis 20 u. 50 Proz. unter Ladenpreisen
Versand nach außerhalb — Preisliste kostenfrei

Antennenlitze . 100 m	2,50	Elerketten	0,25
Wachsdraht . . 100 m	1,75	Erdschalter	1,40
Telephonlitze . 100 m	6,25	Buchsen . . 100 Stck.	2,90
Klemmen, 4mm Buchse	0,15	Bananenstecker	0,05
Variometer	0,85	Low-Loss-Koppler	6,25
Transformatoren	4,25 5,00	Gitterbatterien .	0,80, 0,90
Anodenbatterien . . .	60 V. 3.65, 90 V. 5.65, 100 V. 6,00		
Akkumulatoren . .	3.50, 4.50, 6.00, mit Kasten 7.20, 9,40		
Drehkondensatoren Frequenz, Sichelform			6,50
Kopfhörer, leichte, moderne Ausführung			4,25
Lautsprecher . . .	12.50, 14.00, 18.00, 21.50, 25.00, 28,00		
Sparröhren, 2 Volt, fabrikneue, bekannte Marken			3.75, 4,20
3-Röhren-Widerstandsverstärker mit Röhren			42,50

Schweinsköpfe
geräuchert, mit dicker Fleischbacke, monatelang haltbar,
9 Pfd. . . . . M. 5.20,
30 Pfd. Schweinekleinfleisch . . . . M. 8.70,
9 Pfd. rote Kugelkäse M. 3.80,
9 Pfd. rote Tafelkäse M. 3.80,
9 Pfd. gelbe Broden M. 3.80,
9 Pfd. Tilsiter Art M. 5.70,
9 Pfd. dän. Edam. Fett M. 7.40,
9 Pfd. dän. Tafel-Fett M. 7.40,
9 Pfd. dän. Holl. Fett M. 6.75,
9 Pfd. dän. Schw. Fett. M. 9.45,
200 Harzer Käse . . M. 3.90
freibl. ab hier Nachnahme.
H. Krogmann,
Nortorf (Holst.) 397.

Betten
federdicht. gestr. Inlett, 1½-schlfrg. groß. Oberb., Unterbett und 1 Kissen, mit 14 Pfd. grauen Federn gefüllt, à Gebett GM. 35.—. Dasselbe rot, mit 2 Kissen, m. 16 Pfd. bess. grau. Fed. gefüllt GM. 63.—.

Bettfedern
graue pro Pfd. GM. —.90, bess. GM. 1.50, graue Halbdaunen GM. 3.25, weiße Fed. GM. 4.50, graue Daunen GM. 8.50.

Metallbetten
Stück GM. 18.—.
Aussteuerartikel billig. Tausd. Dankschreiben. Muster und Katalog frei. Nichtgefallend, Geld zurück.
Bettenfabr. Th. Kranefuß, Cassel 247.
Bettfederngroßhandlung u. Versand. Gegründet 1895.

Elektriker
Monteure, Werkmeister, Techniker, Studierende techn. Mittel- und Hochschulen, Ingenieure, alle Vorwärtsstrebenden und Stellungssuchenden
verbessern ihre Position
(auch ohne Berufsstörung) u. schaffen sich neue einträglichere Existenz.
Fordern Sie unsere Sonderdruckschrift „Elektrorapid"
gratis und franko. Zahlreiche Anerkennungen! Feinste Referenzen! Werbemitarbeiter (auch nebenberuflich) gesucht!
„Elektrizität"
Gegr. 1891
Abteilung „INSTACO"
Direktion Prof. Schröder.
Berlin S 14, Dresdener Straße 43.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen
Monatsraten,
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75.

Habe abzugeben:
Breymann, Baukonstruktionslehre (Maurer), geb.
Dr. Mothes Baulexikon in 4 Bänden.
1 **Winkelspiegel.**
1 **Rechenschieber** (50 cm lang) mit Futteral und Lupenläufer.
1 **Wasserwage** (23 cm lg.)
1 „ mit Futteral (10 cm lang).
1 **Wasserwage,** doppelseitig (34 cm lang).
Alles wie neu!
E. Weißenboon, Kronach.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

A.W. FABER
ZEICHENGERÄTE
und
PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

Ingenieurschule
Technikum Altenburg-Th.
STAATSKOMMISSAR
Maschinenbau · Automobilbau · Elektrotechnik
Preisw. Verpfl. im Stud. Casino Progr. auf Wunsch.

Teilzahlung! Katalog frei
Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren Brillanten
Katalog B
L. Römer, Altona-Othmarschen

Bad Grund (Oberharz)
Gebirgs-Luftkurort, Tannen- u. Buchenw., Fichtenn.- u. a. Bäder, Luft- u. Sonnenbad, Tennisplätze. Preisw. Hotels u. Privatwohn. Führer usw. durch d. städt. Kurverwaltung.
Eisenbahn-Empfehlungsstelle des Oberharzes

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme:
R. MERKEL,
Berlin W 35, Potsdamer Str. 111

Unsere Zinsen im Juni unverändert!
Gewöhnliche Sparkonten 7%
Regelmäßige u. gesperrte Sparkonten 8%
Scheckkonten 4%
Laufende Konten 6% im Kredit, 10% im Debet.
Material kostenlos.
Kontoeröffnung durch Einzahlung auf Postscheckkonto 135 80 Berlin.
Zweigstellen in Königsberg, Stettin, Halle, Stuttgart.
Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.,
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Neue Bücher!

Technik.

	R.M.
Dümmler-Loeser, Handbuch der Ziegelfabrikation. Mit 598 Abbildungen. (K. 1.) geb.	29,—
Foerster, Die Grundzüge des Eisenbetonbaues. 3. Aufl. (S. 1.) geb.	22.50
Pfister, Der Bau des Flugzeuges. (B. 3.)	
Teil I: Allgemeiner Aufbau und die Tragflächen. Mit 88 Abbildungen.	2,—
Teil II: Zellenverspannung — Leitwerk. Mit 83 Abb.	2,—
Teil III: Rumpf. Mit 85 Abbildungen.	2,—
Roß, Leitfaden für die Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden. (S. 4.) geb.	3.75
Stark, Baukunde für Maschinentechniker. Mit 154 Abbild. im Text. geb.	6,—
Verdingungsordnung für Bauleistungen.	
Ausgabe A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergebung von Bauleistungen.	
Ausgabe B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.	
Ausgabe A und B	1,—
Ausgabe C: Technische Vorschriften für Bauleistungen.	1.60
Gesamtausgabe in einem Bande	2,50
Trautvetter, Die Werkzeugmaschinen für Holzbearbeitung. Mit 99 Abbildungen. (G. 1.)	1,50
Winter, Taschenbuch für Gasanstalten, Kokereien, Schwelereien und Teerdestillationen. Mit 86 Abbild. (K. 1.)	9,80
Wolfram, Die Wirkungsweise der Verbrennungsmotoren. Mit 35 Abbild. im Text und 110 Aufgaben nebst Lösungen.	2,25

Radio.

Lertes, Die Telephonie-Sender. Mit 116 Abbild. und einer Tafel. (S. 1.) geb.	9,60
Lübben, Die Antenne und ihre Verwendung in der Radiotechnik. (M. 3.)	4.80
Wunder, Die kurzen Wellen. Sende- und Empfangsschaltungen. (S. 1.)	3,60

Verschiedenes.

Croner, Sturm über England. Die Schicksalskrise des Britischen Weltreichs. 102 Seiten. kart.	1,50
Ford, Mein Leben und Werk. Volksausgabe. kart.	3,—
Geyer, Führer und Masse in der Demokratie. brosch.	2,60
Walter Rathenau, Briefe. Mit Bildern. 2 Bände. (R. 1.) Ganzleinen	13,—
Schoenaich, Lebende Bilder aus Sowjet-Rußland. (M. 2.)	2,75
Slang, Panzerkreuzer Potemkin. Der Matrosenaufstand vor Odessa.	1,—
Tichauer, Soziale Bildung. Eine allgem. Einführung. (T. 1.)	1,20
Wendel, Heinrich Heine, Ein Lebens- und Zeitbild. (D. 3.) Ganzleinen	6,50
D.W.V., Der Werkmeister im Tarifvertrag. (K. 3.)	2,50
Wilbrandt, Die moderne Industriearbeiterschaft, Eine Einführung in die Grundfragen der Sozialreform. brosch. 4.50, geb.	6,—
Wittfogel, Das erwachende China.	3,50
Wißmann, Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis. Wichtige Entscheidungen des Knappschaftssenats sowie Beschlüsse des Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins.	1,60

Lieferung auch gegen bequeme monatl. Ratenzahlungen durch den

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7 ·:· Postscheckkonto 15550 Berlin.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW.

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 26 / 8. Jahrgang — Berlin, den 25. Juni 1926

Aus dem Inhalt: Die Stellenlosigkeit der technischen Angestellten — Das Washingtoner Abkommen auf der Genfer Arbeitskonferenz — Reichstag und Arbeitsgericht — Kaufmann, Abschluß der N.F.A.K.-Bewegung — Der erste Wohnungsfürsorgetag der Dewog — Halbfell, Technische Grubenbeamtenvereine gegen Bergbauangestellte — Quensel, Standesdünkel.

Wochenschau

Gegen neuen Zollwucher. Die fünf Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der AfA-Bund, der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund und der Gewerkschaftsring haben am 18. Juni an die Reichsregierung und den Reichstag eine Eingabe gerichtet, in der gefordert wird, daß die bis zum 31. Juli 1926 gesetzlich festgelegten Zollermäßigungen mindestens für weitere vier Monate in Gültigkeit bleiben.

Der Berliner Arbeitsmarkt weist in der letzten Woche wiederum eine recht erhebliche Verschlechterung auf. Die Arbeitslosigkeit erhöhte sich um rund 6000 Personen, so daß sie sich gegenwärtig auf 260 826 beläuft. Für die letzten 3 Wochen beträgt der Zugang Arbeitsuchender somit 14 000 Personen.

Die Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz wurde im Reichstag am 22. Juni in dritter Lesung mit 320 gegen 58 Stimmen verabschiedet. Die auf Vorschlag des AfA-Bundes von der S.P.D. eingebrachten letzten Verbesserungsanträge zu den Fragen der Alterspension und der Steigerungsbeträge wurden von den bürgerlichen Parteien abgelehnt. Der Inhalt des neuen Reichsknappschaftsgesetzes wird in der nächsten Nummer der „D.T.Z." ausführlich behandelt werden.

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Die Stellenlosigkeit der technischen Angestellten

Die Stellenlosigkeit der technischen Angestellten nimmt dauernd zu und hat nunmehr einen Grad erreicht, daß auch weitere Kreise sich damit beschäftigen. Selbst Arbeitgeberverbände halten den Zeitpunkt für gekommen, in ihren Zeitungen eindringlichst vor der Ergreifung des technischen Berufes zu warnen. Die 65. Hauptversammlung des V.D.I., der wissenschaftlichen Vereinigung der Ingenieure, die am 13. und 14. Juni d. J. in Hamburg stattfand, beschäftigte sich ebenfalls mit der gegenwärtigen Stellungslosigkeit der Techniker. In seiner Begrüßungsansprache kam der Vorsitzende des V.D.I., Dr. K. Wendt, auf die Ueberfüllung der technischen Schulen aller Grade zu sprechen und führte zum Teil die Zahlen an, die wir bereits in Nr. 21 der „Deutschen Techniker-Zeitung" brachten. Mit Recht warf er die Frage auf, wie die Industrie diese Massen aufnehmen solle. Auch bei den Mitgliedern des V.D.I., die sich zu einem großen Teil ja aus Akademikern zusammensetzen, ist das durch die Stellenlosigkeit herbeigeführte Elend so groß, daß außerhalb der Tagesordnung der Hauptversammlung beschlossen wurde, zur Linderung der ernsten Not der stellungslosen Ingenieure der Ingenieurhilfe eine Ingenieur-Nothilfe anzugliedern, die dadurch gebildet werden soll, daß jedes Mitglied mit gesichertem Einkommen einen freiwilligen Beitrag zahlen soll. Die bisher eingezahlten Beträge lagen zumeist zwischen 5 und 100 R.M. und sollen als Anhalt für den weiteren Ausbau dienen. Die Hauptversammlung nahm dann weiter folgende Entschließung an:

„Die auf der Hauptversammlung des V.D.I. in Hamburg zu gemeinsamer Arbeit versammelten mehr als 1000 Ingenieure aus allen Teilen Deutschlands halten es für ihre Pflicht, die Oeffentlichkeit auf die erschreckend groß gewordene Not der stellungslosen Ingenieure mit allem Nachdruck hinzuweisen. Die weitreichenden Einschränkungen der Industrie haben ungemein hart den für den Fortschritt der Technik wichtigsten Berufsstand getroffen. Eine niegekannte Arbeitslosigkeit, in ihrer Wirkung noch verstärkt durch die Absolventen der außerordentlich überfüllten technischen Schulen aller Grade ist eingetreten. Die Mitglieder des V.D.I., entschlossen, soweit es in ihren Kräften steht, hier zu helfen, sind sich bewußt, daß ihre Kräfte angesichts der Größe der Not nicht entfernt ausreichen. Sie sind mit tiefster Sorge erfüllt, daß der Verlust wertvoller schöpferischer Kräfte zu einer schweren dauernden Schädigung deutscher Kultur und Wirtschaft führt und erwarten, daß alle an der Förderung der werteschaffenden Technik interessierten Kreise, Reich, Länder, Städte und Industrie, mit dazu helfen, Arbeiten für Ingenieure zu schaffen. Nur Arbeit, nicht Almosen, kann helfen, die schwerste Zeit der Not zu überwinden."

Es liegt in der Tat so, daß hier sofortige Maßnahmen notwendig sind, um den trostlosen Verhältnissen abzuhelfen. Selbstverständlich stellen auch wir die Forderung auf Arbeit, aber nur nutzbringende Arbeit kann helfen, und wir sind schon der Ansicht, daß es nicht angängig ist, nur Arbeit zu schaffen, um die durch den ungehemmten Zulauf von den technischen Ausbildungsstätten herangezüchteten Berufsanwärter zu beschäftigen. Eine solche Maßnahme läge weder im Interesse der Wirtschaft noch des Berufsstandes. Unser Bund hat sich deshalb veranlaßt gesehen, den Regierungen des Reiches und der Länder praktische Vorschläge zur Beschränkung des jetzigen völlig planlosen ungeheuren Zustroms zu dem technischen Beruf zu machen. Wir verlangen eine Aenderung der Zulassungsbestimmungen dahingehend, daß die Zulassung zu den technischen Fachschulen künftig von der Vollendung des 17. Lebensjahres, dem Nachweis der bestandenen Gesellenprüfung und dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht wird, die unabhängig von der Art des bisherigen Ausbildungsganges auch eine Eignungsaus-

In den **ersten fünf Monaten** dieses Jahres zahlte der Bund für **Unterstützungen** aus:

350 737 Reichsmark;

davon allein an **Stellenlosenunterstützung**

320 989 Reichsmark.

Im Jahre 1925 wurden insgesamt für Stellenlosenunterstützung 162 233 R.M. verausgabt. In den **ersten fünf Monaten** 1926 ist also für diesen Zweck

fast das Doppelte

wie im ganzen Jahre 1925 verausgabt worden. **Kollegen!** Sorgt deshalb auch weiterhin für **pünktliche Beitragszahlung!**

lese aller Bewerber für die technische Berufstätigkeit gewährleistet. Ebenso soll für die Zulassung zur technischen Hochschule nicht allein das Abiturium, sondern auch die Eignung und Befähigung für das technische Studium maßgebend sein.

Wenn die Regierungen unserem Rate folgen würden, an den technischen Lehranstalten jeweils zum Semesterschluß einmal Erhebungen darüber vornehmen zu lassen, wieviel Absolventen nach Beendigung des Studiums in Stellungen unterkommen, würden sie unsere Behauptung bestätigt finden, daß die übergroße Mehrheit dieser Absolventen sofort in das große Heer der Stellungslosen eintritt und trotz eifrigster Bemühungen monate- und jahrelang ohne Stellung bleibt. Es handelt sich hier nun einmal wirklich nicht nur um einen augenblicklich auftretenden Notstand, sondern mit Naturnotwendigkeit muß es dahin kommen, daß auf Jahrzehnte hinaus die Not eine ganz ungeheure sein wird, wenn unsere dringenden Warnungen jetzt unbeachtet bleiben. Ebenso wie der V.D.I. sollten sich auch die anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, wie der Reichsbund deutscher Technik, der Verband deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine, der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister, der Ingenieurverband höherer Lehranstalten usw., dieser Erkenntnis nicht verschließen und unsere Bemühungen bei den zuständigen Regierungsstellen unterstützen.

Das Washingtoner Abkommen auf der Genfer Arbeitskonferenz

Der Londoner Arbeitszeitkonferenz vom März, über deren Verlauf wir in Nr. 14 unserer „D.T.Z." berichtet haben, ist die 8. und 9. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf gefolgt. Wenn, wie wir seinerzeit betonten, die Londoner Konferenz schon nicht zu optimistischen Erwartungen berechtigte, so kann von der Genfer Tagung erst recht nicht gesagt werden, daß sie die Zweifel der Arbeitnehmerschaft an der Energie ihrer Regierungsvertreter, das Washingtoner Abkommen zu ratifizieren, zerstreut hätte.

Die 8. Tagung wurde am 26. Mai durch eine Rede des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, Thomas, eröffnet. An ihr nahmen 37 Ländervertretungen mit 129 Delegierten und 107 Stellvertretern und technischen Sachverständigen teil. Deutschland war mit 14 Delegierten vertreten, unter ihnen Hermann Müller, Vorstandsmitglied des A.D.G.B., der auch zum Vizepräsidenten der Tagung gewählt wurde. Neben dem einzigen Punkte der Tagesordnung: „Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer an Bord der Schiffe", der noch den Streit über die Zuständigkeit der Arbeitskonferenz entfachte, befaßte sich die 8. Tagung mit dem Bericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, so daß sie als ordentliche Hauptversammlung angesehen werden konnte. Die Debatten über den Geschäftsbericht, der über 600 Druckseiten umfaßt, behandelten hauptsächlich die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens. Als erster Redner erklärte der belgische Arbeitnehmervertreter Mertens, daß er mit Befriedigung die Anstrengungen des Internationalen Arbeitsamtes um die Ratifikation der Konvention feststellen müsse, daß aber von den Regierungsvertretern endlich einmal unzweideutig Auskunft darüber gegeben werden müsse, wann die Ratifikation der Arbeitszeitkonvention erfolgen werde. (Belgien hat das Abkommen inzwischen ratifiziert.) Während der argentinische Arbeitgebervertreter den Achtstundentag in seinem Lande als praktisch durchgeführt erklärte und Polen die großen Industrieländer mit gutem Beispiel vorangehen lassen wollte mit dem Hinweis, daß es selbst bereits 13 internationale Konventionen ratifiziert habe, forderte der französische Gewerkschaftsvertreter Jouhaux energisch die endgültige Ratifizierung. Er betonte, daß die jährlichen Klagen der Arbeitnehmervertreter über die zu langsame Ratifizierung der Abkommen, vor allem auch des Achtstundenabkommens, beinahe wie eine Schwäche der Arbeiterschaft erscheinen könnten. Er warnte, sich Täuschungen hinzugeben, denn auch die Geduld der Arbeiter könne ein Ende finden, indem es heiße: „Entweder die Regierungen halten nun ihre Versprechen, oder wir kehren zu unsern alten Methoden des Kampfes zurück." Der Vertreter der englischen Regierung betonte, daß diese durch die Einberufung der Londoner Konferenz ihren guten Willen bewiesen habe, daß sie aber mit Rücksicht auf die Wirtschafts- und Arbeitslage in England bis heute noch nicht in der Lage gewesen wäre, die Ratifizierung zu vollziehen. Der deutsche Regierungsvertreter, Ministerialrat Feig, führte nach den vorliegenden Berichten ungefähr folgendes aus:

„Seit dem Vorjahre ist ein sehr wichtiges Ereignis eingetreten, in dem zweifellos auch die Regierungen der Konferenzteilnehmer einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege der Ratifizierung der Konvention über den Achtstundentag erblicken werden, nämlich die Konferenz in London. Die deutsche Regierung ist für die Initiative des englischen Arbeitsministers sehr dankbar gewesen, und glaubt, daß die Einigung der wichtigsten Industriestaaten über die Auslegung verschiedener zweifelhafter Punkte des Washingtoner Abkommens in den beteiligten Staaten aber auch über sie hinaus, den Weg für die Ratifizierung dieses Abkommens ebnen wird. Die deutsche Regierung hat nicht gezögert, aus dem Ergebnis der Londoner Konferenz die Folgerungen zu ziehen. Schon früh ist im deutschen Arbeitsministerium der Entwurf eines Gesetzes vorbereitet worden, in dem außer dem sonstigen Arbeiterschutz die Arbeitszeit geregelt werden sollte. Dieser Entwurf ist auf Grund der Ergebnisse der Londoner Konferenz umgearbeitet worden. Es ist bestimmt zu hoffen, daß er noch im Laufe dieses Sommers dem Kabinett und von diesem den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wird. Ich habe es schon bei früheren Gelegenheiten ausgesprochen und möchte es heute wiederholen, daß Deutschland auf dem grundsätzlichen Standpunkt steht, kein Abkommen zu ratifizieren, ehe es nicht seine Gesetzgebung in volle Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Abkommensvertrages gebracht hat."

Auch die deutsche Arbeitnehmerschaft wird sich keineswegs der berechtigten Forderung der deutschen Regierung verschließen, die deutsche Gesetzgebung in volle Uebereinstimmung mit dem Inhalt des Abkommensvertrages zu bringen. Wogegen sie sich aber auf das schärfste wenden muß und wird, ist, daß diese Uebereinstimmung von regierungsseite nach der Devise „Wie wir sie sehen" gemacht wird, und so ein Arbeitsschutzgesetz zustande kommt, wie es vor der Londoner Konferenz der deutschen Arbeitnehmerschaft im Entwurf überreicht wurde, der an Stelle des Achtstundenarbeitstages eigentlich nur noch die achtstündige Nachtruhe sicherstellte. Er ließ wenig von der ehrlichen Absicht merken, den Arbeitnehmern „jene Wege einer besseren sozialen Ordnung, die dem Arbeiter das Gefühl seines persönlichen Wertes gibt und dadurch die Arbeit adelt", zu erschließen, die der Reichsarbeitsminister Brauns bei der Eröffnung des neuen Heims des Internationalen Arbeitsamtes forderte. Wenn auch der Reichsarbeitsminister Brauns in einer Unterredung mit dem französischen Reichsarbeitsminister versprochen hat, daß das Ratifikationsgesetz dem Reichstag vorgelegt werden würde, sobald die deutschen Gesetze im Einvernehmen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine entsprechende Revision erfahren hätten, so muß doch die Arbeitnehmerschaft mit erhöhtem Interesse der Entwicklung der Dinge folgen und geschlossen hinter ihren Vertretern stehen, um diesen in dem Kampf gegen die „volkswirtschaftlichen" Interessen der Arbeitgeberverbände und gegen die ihren Argumenten gar so leicht zugänglichen zuständigen Stellen den Rücken zu stärken.

Der Schluß der 8. Tagung gipfelte in der mit Spannung erwarteten Antwort des Direktors Thomas auf die 46 Redner zu seinem Geschäftsbericht. Er gab zu, daß die wirtschaftliche Lage eine grundlegende Voraussetzung für den Fortschritt der Sozialgesetzgebung sei, wies den Vorwurf der zu langsamen Ratifizierung der Abkommen mit dem Hinweis auf die ebenso langsame Ratifizierung der internationalen Konventionen durch den Völkerbund zurück (!??) und erklärte, daß die Arbeitslosenkonvention von 15 Ländern (darunter auch Deutschland), die über die Nachtarbeit von Kindern von 16 Staaten, die Konvention über den Achtstundentag freilich erst von neun Staaten ratifiziert sei, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß sobald Frankreich und Deutschland ratifiziert hätten, die kleinen Staaten automatisch folgen würden. Schließlich erklärte er, daß aber auch jetzt schon die Washingtoner Konvention auf die Aufrechterhaltung des Achtstundentages einen gewaltigen Einfluß ausgeübt habe (?).

Eigenartig berührte es, daß Direktor Thomas weder in seiner Eröffnungsrede, noch in seinem Schlußworte des großen sozialen Streiks in England gedachte, der, mögen die Meinungen über ihn auch selbst im Arbeitnehmerlager noch so verschieden sein, doch einzigartig in der Geschichte der Arbeitnehmerschaft dasteht. Daß Direktor Thomas in seinem Geschäftsbericht in dem Kapitel „Die Kohlenerzeugung Europas" die englische Krise naturgemäß nicht totschweigen konnte, braucht wohl nicht besonders anerkennend hervorgehoben zu werden.

Erwähnenswert wären noch die Generalangriffe der östlichen Länder, unterstützt durch Miß Bondfield (England), gegen Japan, wegen der Nichtratifizierung der Konvention über die Nachtarbeit der Frauen, und der chinesische gegen England sowie der Protest der Arbeitnehmervertreter gegen den faschistischen „Gewerkschaftsvertreter" Rossoni.

Von den Vorlagen wurden angenommen: als Konvention die ersten sieben Artikel der Vorlage gegen die Auswandereraufsicht an Bord sowie als Rekommandation (Gesetzesvorschlag) der Artikel 9 über Beigabe von weiblichen Inspektoren und als Resolution (Entschließung) der Artikel 8 über Beigabe von Dolmetschern; außerdem faßte die Konferen

einen Beschluß über die Ausführung von Artikel 408 der Arbeitsverfassung, wonach die Konferenz jährlich zur Prüfung des Berichtes der Regierungen über ihre Durchführung der ratifizierten Konventionen eine Kommission einsetzt. Ferner wurde eine Entschließung zur Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenfrage angenommen. Zu der letzteren hatte der deutsche Gewerkschaftsvertreter Müller (A.D.G.B.) einen Zusatzantrag eingebracht, dahingehend, daß die künftige Stellenvermittelung für Ausländer unter Ausschaltung von irgendwelchen Gewinnabsichten, nur noch unter Kontrolle der zuständigen Behörde und der Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen kann. Zugunsten einer rascheren Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag wurden zwei Entschließungen angenommen, von denen die von der Arbeitergruppe für die Arbeitszeitkonvention vorgelegte folgenden Wortlaut hat:

„Die Konferenz, die jede Bemühung billigt, die auf die Ratifikation der von verschiedenen Konferenzen beschlossenen Abkommen abzielt und von dem auf der Londoner Konferenz der Regierungen erzielten Einverständnis, betreffend die Ratifikation des Abkommens über den Achtstundentag, Kenntnis nimmt, betrachtet dieses Einverständnis als einen Fortschritt.

Mit dieser Erklärung gibt die Konferenz kein Urteil über die in London am Washingtoner Abkommen vorgenommene Interpretation ab. Sie wünscht nur festzustellen, daß in Anbetracht früherer Erklärungen der an der Londoner Konferenz beteiligten Regierungen für diese nunmehr keine Widerstände gegen die Ratifizierung mehr bestehen.

Deshalb wird der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes ersucht, bei den am Londoner Abkommen beteiligten Regierungen seine Bemühungen fortzusetzen, um die Ratifikation des Washingtoner Abkommens über den Achtstundentag sobald als möglich herbeizuführen." -sen.

Reichstag und Arbeitsgericht

Der Soziale Ausschuß des Reichstages hat seine Beratungen über den Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes am 7. Juni aufgenommen.

Es entspann sich zunächst eine recht langatmige Generaldebatte, in der die Abgeordneten Thiel und Rademacher ausgedehnte Reden hielten, offenbar, um damit die Ausschußberatungen noch weiter zu verzögern. Am folgenden Tage mußte man aber schließlich doch einmal mit der Beratung des Gesetzentwurfes selbst beginnen.

Bei § 1 ging der Streit um die grundsätzliche Frage, ob die Arbeitsgerichte selbständige Sondergerichte werden oder als Abteilungen in die ordentlichen Gerichte eingegliedert werden sollen. Schon bei dieser für die Angestellten äußerst wichtigen Grundfrage fielen die Vertreter des D.H.V. auseinander. Während Lambach, Thiel und Stöhr mit großer Begeisterung für die Preisgabe der Sondergerichte und die Ueberlieferung der Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen an die ordentlichen Gerichte eintraten, vertritt der Abgeordnete Gerig vom Zentrum den gegenteiligen Standpunkt, wonach diese Streitsachen den Arbeitsgerichtsbehörden obliegen sollen. Lambach begründete seine Sympathie für die ordentlichen Gerichte damit, daß diese gerade in der neuen durch die Umwälzung veränderten Zeit der einzige Faktor seien, der noch Stetigkeit verbürgt. — Unser Kollege Aufhäuser setzte sich selbstverständlich dafür ein, daß selbständige Arbeitsgerichtsbehörden geschaffen werden.

In der entscheidenden Abstimmung blieb die von dem D.H.V. so tatkräftig unterstützte Sozialreaktion in der Minderheit; Sozialdemokraten, Zentrum, Kommunisten und ein Teil der Demokraten brachten folgenden Mehrheitsbeschluß zustande:

„§ 1. Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen liegt den Arbeitsgerichtsbehörden ob. Arbeitsgerichtsbehörden sind:

1. die Arbeitsgerichte;
2. die Landesarbeitsgerichte;
3. das Reichsarbeitsgericht."

In der folgenden Erörterung der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte konnte eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen des AfA-Bundes, die vom Koll. Aufhäuser vertreten wurden, durchgesetzt werden. So wurde beschlossen, daß die Arbeitsgerichte nicht nur für Rechtsstreitigkeiten aus Tarifverträgen, sondern auch für solche über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Tarifvertrages zuständig sind. Koll. Aufhäuser konnte in der Begründung vor allem darauf verweisen, daß heute ein erheblicher Teil der Streitigkeiten aus der vom Unternehmertum geübten Tarifsabotage entsteht. Die gewollte Tarifunfähigkeit, die eine Reihe von Unternehmerverbänden durch Satzungsänderung für sich selbst herbeiführen will, muß unter allen Umständen vor die Arbeitsgerichte kommen; denn gerade auf diesem Gebiete haben die ordentlichen Gerichte bereits versagt. Ein weiterer von der Sozialdemokratie eingebrachter Antrag, daß auch alle sonstigen mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehenden Kollektivstreitigkeiten vor die Arbeitsgerichte kommen sollen, wurde gegen die Stimmen der Arbeiterparteien abgelehnt. Dieser Beschluß ist bedauerlich, weil bei der Gestaltung des kollektiven Arbeitsrechtes die sämtlichen möglichen Einzelfälle heute nicht aufzuzählen sind, so daß eine wie oben angeführte allgemeine Fassung die beste Sicherung für die Erfassung aller Kollektiv-Arbeitsstreitigkeiten durch die Arbeitsgerichte gewesen wäre. Es wird notwendig sein, in der zweiten Lesung des Ausschusses erneut auf den hier abgelehnten Antrag zurückzukommen.

Koll. Aufhäuser begründete einen weiteren Verbesserungsantrag dahingehend, daß nicht nur Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnis, sondern auch aus dessen Nachwirkungen vor die Arbeitsgerichte gehören. In dieser Begründung wurde vor allem auf die umfangreichen Streitigkeiten über Zeugnisausstellung und Auskunftserteilung über Angestellte und Lehrlinge verwiesen. Der Abgeordnete Stöhr von der Deutschvölkischen Freiheitspartei hatte einen in derselben Richtung laufenden Antrag eingebracht, der die erwähnten Nachwirkungen im einzelnen aufzählt und der mit großer Mehrheit angenommen wurde.

Nach einer sehr lebhaften Auseinandersetzung mit den Regierungsvertretern, insbesondere mit dem Vertreter des Reichsjustizministeriums, gelang es auch, entgegen der Regierungsvorlage die Streitigkeiten aus dem Erfinderrecht mit in den zuständigen Kreis der Arbeitsgerichte einzubeziehen. Die weitere vom AfA-Bund eingereichte Forderung, die Arbeitsstreitigkeiten der Schiffsbesatzungen mit einzubeziehen, ist nur von der Sozialdemokratie und der Kommunistischen Partei vertreten, von allen übrigen Fraktionen dagegen abgelehnt worden.

Dieselbe Mehrheit lehnte es auch ab, der vom Allgemeinen Deutschen Beamtenbund verlangten Eingliederung der Beamten in die Arbeitsgerichtsbarkeit zuzustimmen.

Als einen besonderen Erfolg möchten wir den Beschluß bezeichnen, wonach gemäß einem Antrag Aufhäuser und Gen. Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, gleichfalls unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen sollen. Es handelt sich also hier um Fälle, bei denen der Streit nicht direkt aus dem Arbeitsvertrag entstanden zu sein braucht. Koll. Aufhäuser hatte in seiner Begründung Fälle vorgetragen, in denen sich Unternehmer oder Vorgesetzte Vergehen gegen weibliche Angestellte oder gegen Arbeiterinnen hatten zuschulden kommen lassen, und er betonte, daß diese Delikte von dem sozialen Abhängigkeitsverhältnis der betroffenen weiblichen Arbeitnehmer nicht zu trennen sind, und daß zum Schutze solcher Klägerinnen auch die Mitwirkung weiblicher Beisitzer erforderlich ist, die nur beim Arbeitsgericht, nicht aber beim ordentlichen Gericht gewährleistet ist.

Der obenerwähnte Beschluß bedeutet auch einen starken Schutz in solchen Fällen, in denen Unternehmer die Betriebsvertretungen in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindern oder es unterlassen, einen Wahlvorstand für die Betriebsratswahlen zu bestellen usw.

Ein analoger Antrag Aufhäuser und Gen. wurde auch zu Ziffer 3 des § 2 angenommen. In diesem Absatz werden die Streitigkeiten innerhalb der Arbeitnehmerschaft behandelt. Hierunter würde u.a. fallen etwa ein Diebstahl, der in der Belegschaft vorgekommen ist. Die Ziffer 3 sieht aber auch vor, daß die Streitigkeiten der wirtschaftlichen Vereinigungen und ihrer Mitglieder gleichfalls von den Arbeitsgerichten und nicht von den ordentlichen Gerichten zu entscheiden sind. Diese Streitfälle innerhalb der Koalition von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern stehen zwar nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, können aber mittelbar doch für die Gestaltung der Kollektivverträge von entscheidender Bedeutung sein. Es ist dabei zu beachten, daß die einzelnen Unternehmer oder Unternehmergruppen, die sich etwa den tarifvertraglichen Verpflichtungen ihrer Arbeitgeberorganisationen entziehen wollen, bei einem Streit mit dem Arbeitgeberverband vor das Arbeitsgericht geladen werden. Die dem Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband angehörenden Abgeordneten Lambach und Stöhr haben wiederum gegen diese Vorschrift, der Abg. Gerig (Zentrum) mit den Linksparteien dafür gestimmt. Die Fassung der Regierungsvorlage war insofern inkonsequent, als zwar Streitigkeiten innerhalb der Verbände, z. B. Beitragsstreitigkeiten mit der Mitgliedschaft usw., den Arbeitsgerichten, dagegen „Streitigkeiten über die Auseinandersetzung" den ordentlichen Gerichten zugewiesen werden sollten. Diese Ausnahme hätte in der Praxis bedeutet, daß im Falle der Liquidation eines Verbandes bis zum Zeitpunkt der Auflösung desselben das Arbeitsgericht, für die folgenden Auseinandersetzungen über das Vermögen jedoch die ordentlichen Gerichte zuständig gewesen wären. Der sozialdemokratische Antrag, diese Ausnahme bei Auseinandersetzungsstreitigkeiten fallenzulassen und den ganzen

Komplex solcher Verbandsstreitigkeiten den Arbeitsgerichten zu belassen, wurde angenommen.

Die weiteren Beratungen des Ausschusses mußten mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Reichstages bis nach dem 20. Juni vertagt werden.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Aufwertung durch Volksentscheid? Der Erfolg des Volksbegehrens über die Fürstenabfindung hat die Aufwertungsverbände zu dem Versuch veranlaßt, einen Volksentscheid über die Aufwertung herbeizuführen. Der „Sparerbund" unter Führung des Dr. Best hat dem zuständigen Reichsministerium einen Antrag auf Zulassung eines „Volksbegehrens zwecks Abänderung des Aufwertungsgesetzes" vom 16. Juli 1925 eingereicht. Dr. Best strebt eine Aufwertung von 50 Prozent an. Darüber hinaus versucht die „Reichsarbeitsgemeinschaft der Aufwertungsgeschädigten", die einen Gesetzentwurf zur „Wiederherstellung des Volksvermögens" zum Gegenstand des Volksbegehrens machen will, eine Aufwertung von 100 Prozent zu erreichen. Die Reichsregierung ist diesem Bestreben, die Aufwertungsfragen durch Volksbegehren nochmals aufzurollen, durch den Entwurf eines 2. Gesetzes über den Volksentscheid entgegengetreten. Weil nach der Reichsverfassung ein Volksbegehren auf Aenderung des Haushaltsplanes nicht möglich ist, will die Reichsregierung nun auch die Gesetze, welche die Folgen der Geldentwertung regeln, dem Volksbegehren entziehen. Es mag dabei dahingestellt bleiben, wieweit die Reichsregierung damit zugleich dem Volksentscheid über die Fürstenabfindung entgegenzuarbeiten versucht hat. Grundsätzlich muß aber mit aller Entschiedenheit vom Standpunkt der demokratischen Verfassung allen Bestrebungen entgegengetreten werden, welche darauf hinauslaufen, die Möglichkeiten einer unmittelbaren Entscheidung des Volkes einzuschränken.

Sachlich wäre eine Aenderung der Aufwertungsgesetze zur Zeit sehr bedenklich. Gewiß gibt das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 keine gerechte Lösung aller Streitfragen, die in Geldsachen während der Inflationszeit entstanden sind. Aber es scheint überhaupt unmöglich, die Folgen falscher Finanzpolitik von Staat und Unternehmen während der Kriegs- und Inflationszeit wieder rückgängig zu machen. Auch eine höhere Aufwertung als 25 Prozent bringt keine Gerechtigkeit. Der Streit der Aufwertungsparteien um die Höhe des Prozentsatzes ist nur ein Kampf um die Machtverteilung in kapitalistischen Kreisen. Gerecht wäre nur eine Aufwertung zugunsten der Allgemeinheit und Unterstützung derjenigen, die wirklich Not leiden (Invaliden, Kleinrentner usw.); bei jeder anderen Form der Aufwertung werden die Kosten immer auf die Arbeitnehmerschaft abgewälzt werden.

Gewiß stellt das Aufwertungsgesetz des vergangenen Jahres keine ideale Lösung dar, gewiß hat es, selbst wenn man eine 25prozentige Aufwertung grundsätzlich als gerechtfertigt anerkennt, seine vielen Härten und Lücken, die der einzelne schmerzlich empfinden mag, und die auch uns änderungsfähig erscheinen mögen. Vor allem warten die Arbeitnehmer nunmehr schon seit fast einem Jahr auf die Ausführungsbestimmungen über die Aufwertung der Arbeitnehmergroschen, die in den Werkspensionskassen usw. vor der Inflation angesammelt worden sind. Es erscheint uns aber zwecklos, ja, gefährlich, im Augenblick eine grundsätzlich höhere Aufwertung befürworten zu wollen. Es darf nicht verkannt werden, daß alle Aufwertungsbestrebungen nicht nur privatrechtliche Auseinandersetzungen (wie Hypotheken, Obligationen, Darlehensforderungen usw.), sondern auch die Staatsschuldenlast betreffen, und es ist kein Zweifel, daß eine Aenderung in der Aufwertung nicht nur die Währung, sondern auch die Kreditmöglichkeiten der Wirtschaft im Auslande gefährden würde. Die Gewerkschaften haben an sich kein Interesse daran, sich in den Streit kapitalistischer Schuldner und Gläubiger über die Höhe der Aufwertung einzumischen. Wenn von ihnen die Aufwertungsfrage zum Volksentscheid gebracht werden sollte, dann werden die Gewerkschaften sich dafür einsetzen, daß mit den aufgewerteten Beträgen das Unrecht an weiten Kreisen der Arbeitnehmerschaft wieder gutgemacht wird, das ihr durch die Ausbeutung in der Inflationszeit zugefügt wurde.

Hohe Inlands-, niedrige Ausfuhrpreise. Ein bezeichnendes Merkmal für die Preispolitik der Schwerindustrie ist die durch Schutzzölle und Kartelle ermöglichte Hochhaltung der Preise im Inland gegenüber den Ausfuhrpreisen. Wie hoch der Abstand zwischen Inlandspreisen und Auslandspreisen ist, dafür zeugt folgende von der Rohstahlgemeinschaft veröffentlichte Zusammenstellung der Inlandspreise und der Weltmarktpreise, die von ihr in der Ausfuhr sogar vielfach unterschritten werden. Es kosten in Reichsmark:

	Weltmarktpreis	Inlandspreis
Rohblöcke	90	104
Vorgewalzte Blöcke	92	111,50
Knüppel	95	119
Platten	98	124
Platinen	98	134
Bleche	135	145

Wirtschaftliche Annäherung auf allen Gebieten. In London ging kürzlich eine Interparlamentarische Wirtschaftskonferenz zu Ende. Das daran beteiligte Mitglied, der Volksparteiler v. Raumer, nannte diese Konferenz „das Treibhaus, in dem die Keime internationaler Verständigung sprießen". Es wurden in London die verschiedensten Probleme durchberaten, und u. a. die Verständigung in der Kohlen- und Eisenindustrie einer unverbindlichen Betrachtung unterzogen. Der Reichstagsabgeordnete Hilferding nahm an dieser Konferenz ebenfalls teil. Der Führer der französischen Delegation, Le Trocquer, glaubte betonen zu müssen, daß durch die Parlamente der wirtschaftliche Frieden aller Länder herbeigeführt werden könne. Das mag etwas übertrieben sein, dennoch können die Parlamente zu einem internationalen Wirtschaftsfrieden sehr viel beitragen. Und dies desto eher, je mehr in den Parlamenten die breite Masse des Volkes zur Herrschaft kommt.

Zu derselben Zeit wurde in Paris ein deutsch-französischer Wirtschaftsausschuß gegründet. In der französischen Hauptstadt waren Unternehmer und Vertreter der Wissenschaft beieinander. Der luxemburgische Großindustrielle Emil Mayrisch leitete die Konferenz. Der deutsch-französische Wirtschaftsausschuß soll dazu beitragen, „die persönliche Fühlung unter seinen Mitgliedern aufrechtzuerhalten", ferner macht er es sich zur Aufgabe, „die wirtschaftlichen und kulturellen Tatsachen und Zusammenhänge in Deutschland und Frankreich klarzustellen". Bei voller Wertung der nationalen Gesichtspunkte will man auf diesem Wege eine den beiderseitigen Interessen entsprechende Grundlage für die Beurteilung der Fragen gewinnen, die das Verhältnis der beiden Länder berühren. In Paris und in Berlin soll je ein ständiges Büro errichtet werden. — Soweit die offiziellen Verlautbarungen. Neben hervorragenden Größen der französischen Wirtschaft sind von deutscher Seite im Ständigen Ausschuß vertreten: Direktor Bruhn (Krupp, Essen), v. Mendelsohn (Berliner Handelskammer), Felix Deutsch (A.E.G.), Fritz Thyssen (Ruhrstahltrust), v. Stauß (Deutsche Bank), Louis Hagen (Köln) und andere.

Man hat es der Arbeitnehmerschaft von Seiten des Bürgertums arg verübelt, daß sie seit langem in internationalen Weiten denkt. Betrachtet man aber den Verlauf der verflossenen Jahre, dann ist man sehr im Zweifel, wer sich international mehr betätigt: die Arbeitnehmerschaft oder die private Wirtschaft.

Wirkungen des Kohlenstreiks auf die englische Wirtschaft. Die Eisenproduktion Englands belief sich im Mai auf 88 000 Tonnen gegen 539 100 Tonnen im April und 574 000 Tonnen im Mai vorigen Jahres. Die Stahlproduktion betrug im Mai 57 000 Tonnen gegen 681 000 Tonnen im Vorjahre. Ende Mai waren 23 Hochöfen in Betrieb gegenüber 47 Ende April. Auch im englischen Außenhandel sind die Wirkungen deutlich fühlbar. Die Einfuhr stellte sich im Mai 1926 auf 81,1 Millionen Pfund Sterling und war damit um 21,2 Millionen Pfund Sterling niedriger als im April 1926 und um 23 Millionen niedriger als im Mai 1925. Der Export betrug im Mai 1926 45,7 Millionen Pfund Sterling und war damit um 6,9 Millionen niedriger als im April 1926 und um 18,4 Millionen niedriger als im Mai des Vorjahres. Der Reexport stellte sich auf 7,5 Millionen Pfund Sterling und war damit um 3,7 Millionen niedriger als im April 1926 und um 6,9 Millionen niedriger als im Mai 1925. Der Ausfuhrrückgang betrug bei Kohle 3,4, bei Fertigfabrikaten 11,9, bei Garnen und Textilfabrikaten 5,5, bei Eisen- und Stahlfabriken 1,1 und bei Maschinen 1,2 Millionen Pfund Sterling. Bei dem Rückgang der Einfuhr fällt der Ausfall bei Rohstoffen mit 6,7 Millionen Pfund besonders auf.

Das Eindringen des schwedischen Zündholztrusts in die deutsche Industrie. Etwa 70 Prozent der deutschen Zündholzindustrie befindet sich heute bereits im Besitz des schwedischen Zündholztrusts, der in den letzten Jahren eine große Anzahl von Fabriken aufgekauft und diese in umfangreiche Konzerne vereinigt hat. Man muß deshalb, sobald der Trust seine Monopolstellung weiter befestigt hat, auf eine baldige Preissteigerung gefaßt sein. In einer außerordentlich wertvollen Untersuchung im „Magazin der Wirtschaft" von Dr. Wilhelm Grot-

opp (Stockholm) über den Aufbau des Kreugermonopols (die irma Kreuger & Toll ist der Hauptbeteiligte des schwedisch-merikanischen Trusts) werden die Geschäftsmethoden dieses rusts dargestellt. Der Trust ist mit allen Mitteln bestrebt, ich eine Monopolstellung in den einzelnen Ländern u erobern. Er versucht, die Uebertragung eines unmittelbaren Monopols vom Staat zu erwirken, wie ihm dies seitens Polens nd Perus gewährt wurde. Wo ihm das nicht gelingt, wie z. B. n Deutschland, wo die Regierung das Angebot des Welttrusts ur Einführung eines Monopols abgelehnt hat, dort möchte er ich das tatsächlich privatkapitalistische Monopol sichern. Für iesen Zweck sind ihm alle Wege recht. Aufkauf von nternehmungen, unter Umständen zu enormen Preisen, as ihm dank seiner riesigen Mittel ermöglicht wird, die Ver-igung über die Fabrikation von Zündholzmaschinen, obei der Trust bestrebt ist, auch hier ein Monopol zu schaffen, ndlich rücksichtslose Niederzwingung der Konkur-enz mit Schleuderpreisen. Sobald einmal die Kon-urrenz aus dem Felde geschlagen ist, erfolgt die schonungs-se Erhöhung der Preise. Infolgedessen gibt es Länder, wo ne Schachtel Zündhölzer während des Konkurrenzkampfes ir $^1/_2$ Pfennig verkauft wird, während in anderen Ländern, o das Monopol bereits hergestellt ist, $^1/_2$ Pfennig pro ündholz bezahlt werden muß. In Peru kostet z. B. eine chachtel mit 40 Zündhölzern 20 Pfg., d. h. ein Zündholz $^1/_2$ Pfennig, wobei noch die ganze Menge aus Schweden einge-ihrt wird, während die inländischen Zündholzfabriken still-elegt werden mußten. Diese riesigen Preise werden gefordert, n die Verteilung hoher Dividenden (12 bis 14%) nd außerdem die Tragung der Verluste in den Ländern, wo e Konkurrenz erst niedergerungen werden muß, zu ermög-chen. Deshalb muß eine energische Preiskontrolle des ündholztrusts gefordert werden.

ozialpolitik

Gesetzlicher Arbeiterurlaub. Aber nicht in Deutschland, ndern in Luxemburg. Nachdem die luxemburgische Kam-er Einführung des gesetzlichen Arbeiterurlaubs beschlossen t, erhält jeder Industriearbeiter je nach der Zahl seiner Ar-eitsjahre bei demselben Arbeitgeber fünf bis zwölf Tage be-ahlten Urlaub. Der Urlaub soll in die Zeit zwischen April nd November fallen.

Wir hatten schon in Nr. 5, vom 8. Mai 1925, auf das Vor-ingen und die bisher erreichte Ausdehnung des Urlaubsge-nkens für Arbeiter hingewiesen und waren zu dem Ergebnis kommen, das die Länder, in denen eine gesetzliche Rege-ng des Arbeiterurlaubs erfolgte, zu denen, die nur eine tarif-he Regelung haben, in einem Verhältnis von 5:8 stehen. ieses Verhältnis wird durch die Verordnung der luxembur-schen Kammer zugunsten des gesetzlichen Urlaubs verschoben. r ist jetzt in folgenden Ländern eingeführt: Rußland, Polen, nnland, Oesterreich, Tschechoslowakei, Luxemburg.

Wann folgt Deutschland?

oziale Bewegung

Die Arbeitslosigkeit in den A.D.G.B.-Verbänden. Während e Zahl der Hauptunterstützungsempfänger vom 1. Mai bis nde Mai von 1 781 152 auf 1 744 539 zurückgegangen ist, hat ch die Zahl der arbeitslosen Gewerkschaftsmitglie-er von 18,7 Proz. der Mitglieder auf 18,2 gesenkt. Dabei rzeichnete die amtliche Statistik am 1. Juni 10,5 vollunter-ützte Erwerbslose auf je 100 Krankenkassenmitglieder.

Die „Gewerkschaftszeitung" hat die Arbeitslosenziffern r einzelnen Verbände in einer Tabelle zusammengestellt. Die chuhmacher stehen mit 35,2 Proz. männlichen Arbeits-sen obenan, die Textilarbeiter haben 19,9 Proz. an rbeitslosen zu verzeichnen. Bei den Hutarbeitern hat e Beschäftigungsmöglichkeit sich wesentlich verschlechtert, daß die Zahl der Arbeitslosen von 18,4 auf 36,4 verdoppelt urde. Sattler, Tapezierer und Portefeuiller ehen mit 31,7 Proz. in erster Reihe. Ihnen folgen die Holz-rbeiter mit 28,9 Proz. Arbeitslose, die Dachdecker mit ,2, die Tabakarbeiter mit 27,8 und die Lederarbei-r mit 23,8 Proz. Die Bekleidungsarbeiter weisen ,2 Arbeitslose von 100 Mitgliedern auf. Die Bauarbeiter, e nicht einen einzigen Arbeitslosen haben dürften, haben nur nen geringen Rückgang von 26,7 auf 22,9 Proz. zu verzeich-n. Die Metallarbeiter haben eine Verschlechterung n 19,7 auf 20,6 zu beklagen, während die Arbeitslosen bei n Kupferschmieden von 24,8 auf 22,5 zurückgegangen nd. Die übrigen 18 Verbände halten sich unter dem Durch-hnitt von 18,2.

Radio und Arbeiterbewegung. Dem Gewerkschaftskartell n Chikago ist es gelungen, eine früher vom Marinede-rtement benützte drahtlose Station für ihre eigenen Zwecke erwerben. Die Anlagen, die in einem großen Gebäude am Pier von Chikago gelegen sind, werden nun von den Gewerkschaften finanziert und als große Radiostation eingerichtet werden. Sie wird es sich zur Aufgabe machen, gegen die antigewerkschaftliche Propaganda aufzutreten und die für Arbeiter belangvolle Nachrichten zu verbreiten. Der Typographenverband von Chikago hat bereits 10000 Dollar zur Verfügung gestellt. Außerdem beabsichtigt das Chikagoer Gewerkschaftskartell, einen Beitrag von 2 Dollar zu erheben.

Wie wichtig es für die Arbeiter ist, eigene Radiostationen zur Verfügung zu haben, hat gerade jetzt wieder der Generalstreik in England gezeigt, wo die Regierung allein die Mögkeit hat, sich durch das Radio an das Volk zu wenden. In Holland, wo es eine Arbeiterradiovereinigung gibt, die jede Woche einen Abend die Landesstation mietet und sich auf diese Weise mit der Oeffentlichkeit in Verbindung setzen kann, ist in der Streikwoche die Gelegenheit benützt worden, an Hand von Nachrichten der Internationalen Transportarbeiter-Förderation, des I.G.B. usw., in französischer, englischer und deutscher Sprache einen Bericht über die Streiklage in England und besonders über die auf dem Kontinent zur Unterstützung der englischen Kameraden getroffenen und geplanten Maßnahmen auszusenden, der somit auch von den Arbeitern in England, die infolge des Nichterscheinens der Zeitungen oder gefärbter Nachrichten aus kapitalistischer Quelle falsch oder schlecht unterrichtet waren, gehört werden und zur Stärkung der Gewerkschaftssache beitragen konnte.

Wohnungswesen

Die Gemeinnützige Aktien-Gesellschaft für Angestellten-Heimstätten hat am 11. Juni der Generalversammlung ihrer Aktionäre den Rechenschaftsbericht für das Jahr 1925 vorgelegt. Die Generalversammlung hat die Vermögensaufstellung, Gewinn- und Verlustrechnung genehmigt, Vorstand und Aufsichtsrat Entlastung erteilt und beschlossen, aus dem nachgewiesenen Gewinn von 194 312,15 M. eine fünfprozentige Dividende auf das eingezahlte Aktienkapital im Gesamtbetrage von 32 375,13 M. auszuschütten und den Rest von rund 162 000 M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Aus dem Bericht ist hervorzuheben, daß die Vermögensaufstellung mit einer Gesamtsumme von rund 9 000 000 M. abschließt. Das im Vorjahre auf 1 999 700 M. erhöhte Aktienkapital ist bis auf rund 800 000 M. eingezahlt worden. In der Vermögensaufstellung erscheinen Hypotheken im Gesamtwerte von 3 200 000 M., von denen rund 1 900 000 M. zugunsten der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte lauten. Nach etwa 15 Proz. Abschreibungen wird der Wert der eigenen Grundstücke mit rund 230 000 M. nachgewiesen. Das Konto „Laufende Rechnungen" ist in Vermögen mit rund 3 000 000 M., in Schulden mit rund 800 000 M. eingesetzt.

Es wird berichtet, daß die Hauptverwaltung der Gagfah im verflossenen Jahre die alten Gagfah-Häusertypen einer Durcharbeitung unterzogen hat, teils um geäußerten Wünschen nachzukommen, teils um die Wirtschaftlichkeit der Typen zu erhöhen. Es wurde dabei insbesondere berücksichtigt, daß vielerorts sehr hohe Anliegerbeiträge gezahlt werden müssen, und es wurden deshalb die Hausbreiten eingeschränkt und die Häuser dafür tiefer gebaut.

Als Geldgeber für die Wohnungsbauten des Jahres 1925 kam für die Gagfah wiederum in erster Linie die R.f.A. in

Unsere Zinsen im Juli unverändert!

Gewöhnliche Sparkonten	7%
Regelmäßige u. gesperrte Sparkonten	8%
Scheckkonten	4%
Laufende Konten im Kredit . . .	6%
„ „ „ Debet . . .	10%

Material kostenlos.

Kontoeröffnung durch Einzahlung auf Postscheckk. 135 80 Berlin.

Zweigstellen in Königsberg, Stettin, Halle, Stuttgart.

Industriebeamten-Sparbank
e. G. m. b. H.,
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Frage, daneben hat ein großer Teil der Gemeinden, in deren Gebiet Heimstätten erstellt wurden, zweite Hypotheken bewilligt.

Der Bericht klagt aber auch darüber, daß nicht nur die Besitzer städtischer Baugrundstücke, sondern auch ein Teil der Stadtverwaltungen sich gegen den Gedanken des Heimstättenbaues wenden und die Errichtung von Mietskasernen bevorzugen, teilweise sogar deren Bau mit besonderen Zusatzhypotheken unterstützen.

Im Berichtsjahre waren einschl. der im Vorjahre begonnenen, aber nicht fertiggestellteen, 1200 Wohnungen im Bau. Einschl. der Ende 1925 noch im Bau befindlichen Wohnungen hat die Gagfah bisher 3698 Wohnungen erstellt, davon 2881 Einfamilienhäuser und 150 Wohnungen in 42 Stockwerkhäusern. Von den erstellten Einfamilienhäusern gehört die größte Zahl, nämlich 1077, dem Typ 20 mit einer Wohnfläche von 70 qm und 345 cbm umbautem Raum an. Diesem am nächsten ist die Anwendung des Typs 32 mit 936 Wohnungen. Dieser Typ hat 87 qm Wohnfläche und 443 cbm umbauten Raum. Der größte Typ 40 mit 96,5 qm Wohnfläche und 467 cbm umbautem Raum wurde bisher nur in 190 Fällen erstellt, auch die kleinsten Wohnungen mit nur 65 qm Wohnfläche sind im ganzen nur 264 mal, im Jahre 1925 gar nicht ausgeführt worden. Im Jahre 1926 befinden sich einschließlich der Reste aus dem Vorjahre rund 1000 Wohnungen in Arbeit.

Die Bautätigkeit der Gagfah kann sich leider nicht ausschließlich nach der Bedürfnisfrage regeln, sondern ist an die Möglichkeit der Kapitalbeschaffung gebunden. Sie wird sehr stark gehemmt durch die Tatsache, daß selbst für Wohnungen, zu denen die Gemeinden Zusatzhypotheken bewilligten, die Käufer oder Mieter noch erhebliche Zuschüsse aus eigenen Mitteln bezahlen müssen. Wenn auch den Käufern nach Möglichkeit Ratenzahlung eingeräumt wird, so ist es doch bei den derzeitigen niedrigen Gehältern nur einem verhältnismäßig kleinen Kreise der Angestellten möglich, die nötigen Mittel aufzubringen. Trotz dieser Hemmungen und Schwierigkeiten ist der bisherige Erfolg der Gagfah sehr beachtlich, wenn man berücksichtigt, daß es sich um ein junges Unternehmen handelt, das Wohnungen fast ausschließlich für die Berufsschicht der Angestellten errichtet.

Zweifellos hat sich die Gagfah um die Hebung der Wohnkultur verdient gemacht. Sie und ähnliche Unternehmungen sind in der vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit in hohem Grade abhängig vom Erfolge der Gewerkschaftsarbeit, deren nächstes Ziel es ist, den Angestellten einen Anteil am Ertrage ihrer Arbeit zu sichern, der es ihnen ermöglicht, die Kosten für eine gesunde Wohnung aufzubringen.

Der Kampf um das Bodenreformgesetz geht weiter. Der Reichstagsbeschluß vom 4. Mai d. J. fordert zunächst nur von der Reichsregierung die Einbringung des Bodenreformgesetzes nach dem Entwurf des Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium. Wenn auch nunmehr beim Reichsarbeitsminister selbst der ernste Wille vorhanden ist, den Gesetzentwurf unverwässert baldigst dem Reichstage vorzulegen, so weiß man doch, wie stark die Mächte sind, die die Annahme des Gesetzentwurfes verhindern möchten. Der Kampf um den Inhalt des Gesetzes wird von der Bodenreformern sowohl wie von ihren Gegnern mit äußerster Anstrengung geführt werden. Die Gewerkschaften und sonstigen Großorganisationen der Kriegsbeschädigten, Kleingärtner, Mieter und dergleichen mehr, die dem Aktionskomitee für Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik angeschlossen sind, entfalten in konsequenter Fortsetzung der durch den einstimmigen Beschluß der Berliner Zirkus-Busch-Versammlung am 18. Oktober v. J. eingeleiteten Boden-, Siedlungs- und Wohnungspolitik gegenwärtig im Reich eine rege Agitation für die Durchsetzung des Bodenreformgesetzentwurfes des Ständigen Beirats. Die Ortsausschüsse der im Aktionskomitee zusammengeschlossenen Organisationen haben in jüngster Zeit dem Obmann des Aktionskomitees wiederholt Gelegenheit gegeben, in großen öffentlichen Versammlungen für den Bodenreformgesetzentwurf einzutreten. So haben von diesen Organisationen einberufene öffentliche Versammlungen in Magdeburg, Lauenburg, Halberstadt eine Resolution angenommen:

„Die Reichsregierung um die alsbaldige Einbringung des Bodenreformgesetzentwurfes des „Ständigen Beirats für Heimstättenwesen beim Reichsarbeitsministerium“ beim Reichstag zu ersuchen, und ihr zu bekunden, daß die angeschlossenen Organisationen die beschleunigte Verabschiedung des Gesetzentwurfes ohne Verwässerung seines Inhalts erwarten, und daß sie hierin erst die Erfüllung der Vorbedingungen erblicken für die Einlösung des in Artikel 155 der Reichsverfassung dem deutschen Volk gegebenen Versprechens: „jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte . . .“

Industrie und Baugewerbe

Abschluß der N.F.A.K.-Bewegung

Die unter dem Druck der Massenkündigung von rund 25 000 Angestellten durchgeführte Abwehrbewegung ist beendet. Man kann ohne Uebertreibung hinzufügen: mit einem fast restlosen Erfolg für die Angestellten. Die Arbeitgeber haben trotz rücksichtslosen Einsatzes aller ihnen heute zur Verfügung stehenden Macht- und Druckmittel ihre weitgesteckten Abbauziele nicht erreicht.

Das vom Landesschlichter bestellte Schiedsgericht, bestehend aus dem stellv. Landesschlichter Herrn Hartmann als Unparteiischen, den Arbeitgebervertretern: Direktor Göpfert, Dr. Köhler, Direktor Ullmann und Dr. Versen (die heutigen Führer des N.F.A.K.); den Arbeitnehmervertretern: Görl (G.d.A.), Kaufmann (Butab), Müller (D.W.V.) und Schneider (D.H.V.), hat nach mehr als fünftägigen schweren und langwierigen Verhandlungen in später Nachtstunde nachstehenden Schiedsspruch gefällt:

1. Die wegen vorgenannter Streitsache von den Parteien ergriffenen Maßnahmen sind einzustellen und die erfolgten Massenkündigungen zurückzunehmen.
2. Mit Wirkung für die Monate Mai und Juni 1926 gelten die mit rechtsverbindlichem Schiedsspruch vom 30. April 1925, Nr. V 182 — 5/7 festgesetzten Gehaltssätze, Lehrlingsvergütungen und sozialen Zulagen einschließlich der in diesem Schiedsspruch festgelegten Bestimmung über Einreihung der Angestellten in die neuen Spannungssätze.
3. Für das Jahr 1926 bleibt die aus § 5 des Angestelltenmanteltarifes vom 4. April 1924 sich ergebende Urlaubsregelung in Kraft.
4. Mit Wirkung ab 1. Juli 1926 werden für die in § 1 der Anlage A dieses Schiedsspruches aufgeführten Parteien der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Arbeits- und Gehaltsbedingungen nach Maßgabe der aus nachbezeichneten Anlagen sich ergebenden Bestimmungen geregelt:
   Anlage A: Angestelltenmanteltarif für die N.F.A.K.-Tarifgemeinschaft.
   Anlage B: Gehaltsmanteltarif für Angestellte nebst Protokollnotiz hierzu.
   Anlage C: Gruppeneinteilung der Angestellten.
   Anlage D: Gehaltstafel zum Angestelltentarifvertrag für die N.F.A.K.-Tarifgemeinschaft.
   Diese Anlagen bilden einen Bestandteil des Schiedsspruches.
5. Die Parteien erhalten zur Abgabe einer Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedsspruches Frist bis 18. Juni 1926.

Um diesen Schiedsspruch richtig würdigen zu können, muß man sich die Forderungen der Arbeitgeber, die die Tarife gekündigt haben, in der brutal ausgesprochenen Absicht so viel als möglich abzubauen, noch einmal vor Augen führen. Sie wollten erreichen:

1. Eine Gehaltstafel mit nur einem Gehaltssatz in jeder Gruppe, dessen kaufkraftmäßiger Wert in der untersten Gruppe 64,50 R.M., in der obersten 228,70 R.M. betragen haben würde.
2. Bei diesen Gehältern eine Arbeitszeit von 54 Wochenstunden.
3. Die Reduzierung des Urlaubes auf ungefähr die Hälfte des gegenwärtigen.
4. Den Abbau der sozialen Schutzbestimmungen auf das gesetzlich vorgeschriebene Maß.
5. Ausschaltung eines erheblichen Teiles der Angestellten aus dem Tarifvertrag, insbesondere Wegfall des „Helfertarifes“.

Die nachfolgende Betrachtung des Angestelltenmanteltarifes zeigt in seiner heutigen Gestalt, daß die Vorstöße der bayerischen Unternehmer fast auf der ganzen Linie abgeschlagen werden konnten:

§ 1: Parteien, bleibt, mit einigen durch Austritt auf dem N.F.A.K. bedingten redaktionellen Aenderungen. Nach wie vor sind noch fast drei Dutzend der verschiedensten, durch aus nicht einheitlich orientierten Arbeitgebergruppen in der Tarifgemeinschaft des N.F.A.K. zusammengefaßt.

§ 2: Umgrenzung der erfaßten Angestellte bleibt, in redaktionell verbesserter Fassung.

§ 3: Arbeitszeit, bleibt wie bisher, d. h., die Arbeitszeit beträgt grundsätzlich 48 Wochenstunden; sie kann vom Arbeitgeber „nach Anhörung der gesetzlichen Angestelltenvertretung“ im Falle „wirtschaftlichen Bedürfnisses b

1 54 Stunden wöchentlich verlängert werden". In diesem alle muß für jede Arbeitsstunde über 48 bis 54 Stunden in Zweihundertstel des Monatsgehaltes vergütet erden. Arbeitsleistungen über 54 Stunden hinaus unterliegen en im § 4 nach der alten Fassung unverändert gebliebenen eberstundenzuschlägen. Eine Aenderung ist für die ngestellten, deren Tätigkeit mit der der gewerblichen Arbeiter verbunden ist (Betriebstechniker und Werkmeister) aufenommen, insoweit Kurzarbeit in Frage kommt. Die estimmung lautet:

„Die infolge der Kurzarbeit der Arbeiter für diese Angestellten ausfallenden Arbeitsstunden sind bei der Fortzahlung des Tarifgehaltes für 48 Wochenstunden, bei eintretender Mehrarbeit ber 48 bis 54 Stunden ohne Sondervergütung und darüber hinaus mit eberstundenzuschlag nachzuholen.

Die Kündigungsmöglichkeit zwecks Verkürzung der Arbeitszeit unter tsprechender Gehaltskürzung wird durch diese Bestimmung nicht behrt, jedoch soll von dieser Möglichkeit nur in dringenden Fällen Geauch gemacht werden.

Kündigt der Arbeitgeber, so findet ein Abzug der noch nachzuholenn Arbeitsstunden nicht statt."

§ 4: Ueberstunden, bleibt, wie bereits bemerkt, in er alten Fassung.

§ 5: Urlaub, ist die Stelle, wo die Arbeitgeber einen leinen Erfolg für sich buchen können insofern, als der Urlaub er Werkmeister um zwei Tage verkürzt und für die übrigen ngestellten die Erreichung des Höchsturlaubes vom 12. auf as 14. Dienstjahr verlängert ist. Da aber in diesem Jahre der rlaub wie bisher bleibt, bedeutet die Verlängerung der Dienstahre keine allzugroße Einbuße für die Angestelltenschaft. ach wie vor beträgt der Höchsturlaub im N.F.A.K.-Tarif 3 Arbeitstage, während die Arbeitgeber ursprünglich nicht ber zwölf hinausgehen wollten.

§ 6: Gehalt, § 7: Lehrlingswesen, § 8: Kriegsteilnehmer, bleiben unverändert.

§ 9: Einstellung und Entlassung, hat zu chweren Auseinandersetzungen geführt, weil hier die Arbeitgeber nicht über die „gesetzlichen" Bestimungen hinausgehen wollten und unserer Forderung nes stärkeren und sozialeren Kündigungsschutes der älteren Angestellten den schärfsten Widerand entgegensetzten. Auch unser in gleicher Richtung liegener Antrag auf „Gewährung eines Abkehrgeldes" ieß bei den Unternehmern auf völlige Verständnislosigkeit. ie wollten nicht begreifen, daß für menschliche Arbeitskraft, benso wie für sachliche Produktionsmittel, in guten Tagen bschreibungen vorgenommen werden sollen, die dem Angestellten beim Ausscheiden aus dem Betrieb im vorgeschrittenen Alter Erleichterungen bringen.

Mit unwesentlichen, redaktionell klareren Formulierungen leiben nach dem Schiedsspruch die alten Bestimmungen beehen. Das gleiche gilt für die bisherigen § 10: Angestellenvertretung und § 11: Dienstkaution.

§ 12: Werks- und Dienstwohnungen, wurde zuunsten der heute weitergehenden gesetzlichen Bestimmungen estrichen.

§ 13: Krankheit, wurde seitens der Arbeitgeber ebenalls stark bestritten. Hier verlangte das N.F.A.K., daß der nspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in den Fällen, in welhen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit erst nach Kündigung es Dienstverhältnisses eintritt, in Wegfall kommt. Die bei ieser Gelegenheit zum Ausdruck gebrachte Anschauung, daß eder während der Kündigung krank gewordene Angestellte in Simulant sei, wurde von uns als Beleidigung des Angestellenstandes aufs schärfste zurückgewiesen. Schließlich blieb es ei der bisherigen Bestimmung. Auch

§ 14: Wettbewerbsabrede, zwang zu einer hefgen Aussprache, weil hier die Arbeitgeber nicht über die esetzlichen Bestimmungen hinausgehen, d. h. Techniker und Kaufleute verschieden behandeln wollten. Durch Schiedsspruch urden auch hier wieder, wie im alten Vertrag, die Bestimungen des Handelsgesetzbuches festgehalten, mit der Maßgabe, daß Wettbewerbsabreden untersagt sind, wenn das Gesamteinkommen des Angestellten weniger beträgt als 80% der höchsten Tarifklasse der Art des betreffenden Angestellten. Damit sind Konkurrenzklauseln für mehr als ier Fünftel aller technischen Angestellten ausgeschlossen.

§ 15: Erfinderschutz, erhält die Vorbemerkung: Wenn durch Einzeldienstvertrag der Erfinderschutz icht anders geregelt ist, gelten folgende — die alten — Bestimmungen. Es ist anzunehmen, daß der erfindende Angestellte im Falle eines Einzeldienstvertrages selbst dafür sorgt, daß seine Schutzrechte nicht geringer werden als die im Tarifvertrag verankerten.

§ 16: Versicherungen, § 17: Stellennachweis, § 18: Streitigkeiten und § 19: Verschiedenes, bleiben entweder in der alten Fassung oder wurden nach unseren Vorschlägen redaktionell verbessert.

Nicht unerheblich ist, daß die Neuregelung des Schlichtungswesens im § 18 nur noch für organisierte Angestellte, die Mitglieder eines der vertragschließenden Verbände sein müssen, in Frage kommt. Unorganisierte haben keine Möglichkeit, Tarifinstanzen anzurufen.

§ 20: Vertragsdauer, bestimmt, daß der neue Mantelvertrag ab 1. Juli 1926 bis 30. Juni 1927 gilt, und falls er nicht am 31. März 1927 gekündigt wird, mit dreimonatlicher Kündigungsfrist weiterläuft.

Alle Fragen, die das Tarifgehalt betreffen, werden in den Anlagen B, C und D des Schiedsspruches: Gehaltsmanteltarif, Gruppeneinteilung und Gehaltstafel erledigt. In

§ 1 des Gehaltsmantels — Allgemeine Bestimmungen — wollten die Arbeitgeber den weiblichen Angestellten um ein Fünftel weniger Gehalt bezahlen als den männlichen. Auch dieser Vorstoß wurde abgewehrt; es bleibt bei dem Abschlag von 10 Prozent.

Die bisherigen Angestelltengruppen VI und VII galten nur für Techniker. Hier wollte der D.H.V., wie schon vor Jahren, wo er in einer besonderen Denkschrift nachzuweisen suchte, daß die kaufmännischen Leistungen den technischen überlegen seien, die Sonderbestimmung zu Fall bringen und auch für Kaufleute die gleichen Qualitätsgruppen einführen. Das ist nicht gelungen. Es gelten, wie im alten Tarif, die ersten vier Gruppen für Kaufleute und Techniker gemeinsam, die beiden folgenden Gruppen nur für Techniker.

Hinsichtlich der aus der nachfolgenden Gehaltstafel ersichtlichen Gehaltshöhe wurde im § 2 des Gehaltsmantels folgendes bestimmt:

„Leistungszuschläge unterliegen freier Vereinbarung. Die Gehälter der einzelnen Angestellten, soweit sie die Mindestgehaltssätze übersteigen, bleiben nach Maßgabe der als Anlage beigegebenen Protokollnotiz erhalten. Diese Protokollnotiz lautet:

„Mit Beseitigung der Spannungssätze soll nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die innerhalb der bisherigen Spannungen gezahlten Leistungsgehälter in Wegfall kommen. Veränderungen dieser Art sollen nur in Fällen wirtschaftlicher Notlage des Betriebes oder bei verminderter Leistung des Angestellten unter Einhaltung der tariflichen oder vereinbarten Kündigungsfrist erfolgen können."

Damit dürfte die Absicht des N.F.A.K., zum allgemeinen Gehaltsabbau zu kommen, vereitelt sein. Die bisher geltenden Mindestgehaltssätze bleiben im vollen Umfange. Gestrichen werden nur die in der alten Gehaltstafel angeführten oberen Spannungssätze, auf die indessen auch ursprünglich kein tariflicher Anspruch bestand. Die Einreihung innerhalb der Spannungssätze oblag freier Vereinbarung, genau so, wie jetzt Leistungszuschläge freier Vereinbarung unterliegen.

Mit der Protokollnotiz ist festgestellt, daß die bisher gezahlten Leistungsgehälter, die über das Mindestgehalt der Tarifgruppe und Altersstaffelung hinausgehen, bestehen bleiben müssen.

Damit ist der Angriff auf die Gehaltshöhe wohl restlos als abgeschlagen zu betrachten.

Das gleiche ist zu sagen über

§ 3 des Gehaltsmantels: Ortsabschlag und § 4: Familienzulagen, die in der alten Fassung bestehen bleiben.

Die übrigen Paragraphen des Gehaltsmantels sind mit geringen redaktionellen Aenderungen, wie auch die gesamte Gruppeneinteilung, fast unverändert geblieben.

Die Gehaltstafel für kaufmännische und technische Angestellte enthält folgende Sätze:

nach vollendetem	Gruppe I	II	III	IV	V nur für	VI Techniker
17. Lebensjahr	86	—	—	—	—	unterliegt
18. „	100	120	—	—	—	
21. „	117	145	185	—	—	freier
24. „	136	170	215	268	320	Ver-
27. „	152	195	246	293	350	
30. „	—	—	—	318	381	einbarung

A-Meister = 180 bis 221 R.M., B-Meister = 225 bis 275 R.M., C-Meister = 235 bis 337 R.M.
Lehrlinge bei 3jähriger Lehrzeit: 20, 35 und 48 R.M.,
Lehrlinge bei 2jähriger Lehrzeit: 35 und 48 R.M.
Soziale Zulage, Frau und bis zu 4 Kindern unter 15 Jahren, je 7 R.M.

Der Schiedsspruch wurde einstimmig gefällt, nachdem sich die Vertreter beider Parteien gegenseitig verpflichtet hatten, bei ihren Auftraggebern für die Annahme einzutreten.

Die einzelnen Angestelltenverbände haben, mit Ausnahme in Augsburg, wo in einer sehr gut besuchten AfA-Ver-

sammlung nach einem Bericht unseres Gauleiters der Schiedsspruch gegen wenige Stimmen angenommen wurde, in besonderen Fachgruppenversammlungen dazu Stellung genommen und überall die Zustimmung beschlossen.

Nachdem nun auch das N.F.A.K. noch kurz vor Ablauf der Erklärungsfrist zustimmte, ist wieder für eine der größten Tarifgemeinschaften im Reiche ein neuer, tragbarer Tarif rechtsverbindlich zustande gekommen.

Auch für die „Helfergruppe", die 1924 aus dem allgemeinen Angestelltentarif herausgenommen wurde und deren Arbeitsbedingungen in einem besonderen Helfertarif festgelegt waren, ist, entgegen dem ursprünglichen Willen des N.F.A.K., wieder tarifliches Recht geschaffen durch nachstehende Vereinbarung:

„Der Helfertarif vom 24. April 1924 wird bis zum 31. August 1926 verlängert. In der Zwischenzeit soll in den Betrieben, die Helfer beschäftigen, nachgeprüft werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Helfer in den Angestelltenvertrag überführt werden können. Weiterhin wird seitens der Gewerkschaften nachgeprüft werden, ob die Erneuerung des Helfertarifes notwendig ist."

Wenn wir auch die von uns angestrebten Verbesserungen nicht durchsetzen konnten, so bedeutet das Ergebnis dieses Tarifkampfes, bei dem die Unternehmer sehr ernstlich mit dem Gedanken einer allgemeinen Aussperrung spielten, doch einen starken Erfolg unserer zielbewußten Gewerkschaftsarbeit. Das N.F.A.K. hat mit der brutalen Bekundung seines Machtwillens das Gegenteil dessen erreicht, was es beabsichtigte. Die öffentliche Meinung stand in diesem Kampf restlos auf unserer Seite, und wir sind sicher, daß, wenn es zum äußersten gekommen wäre, nicht zuletzt das N.F.A.K. sich hätte den Schaden besehen können. Dessen neuer Syndikus, Herr Dr. Köhler, wird bei den Verhandlungen aber allmählich wohl erkannt haben, daß auch auf der anderen Seite Kräfte stehen, die nicht vor jeder Drohung ins Mauseloch kriechen.

Daß der Vorstoß des Unternehmertums nicht durch einen noch wuchtigeren Gegenstoß der Angestelltenschaft überrannt werden konnte, liegt an den Angestellten selbst, die es zum großen Teile bis heute immer noch nicht begriffen haben, daß Geschlossenheit der gewerkschaftlichen Bewegung und einheitlicher Kampfgeist die Voraussetzungen sind für die Erreichung ernster, wirtschaftspolitischer Machtziele. Darüber müssen sich jetzt besonders die Angestellten klar sein, daß Wirtschaftskämpfe Machtkämpfe sind, bei welchen stets die stärkere Organisation mit den entschlossensten Mitgliedern den Sieg davon trägt. Aus dieser Erkenntnis müssen die notwendigen gewerkschaftlichen Folgerungen gezogen werden: Kein unorganisierter Techniker mehr in den N.F.A.K.-Betrieben!

Heinrich Kaufmann.

Der erste Wohnungsfürsorgetag der Dewog

Unter dem Vorsitz des ersten Vorsitzenden des A.D.G.B., Herrn Leipart, fand am 4. Juli im Meistersaale in Berlin der erste Wohnungsfürsorgetag statt. Nach Begrüßungsworten des Verhandlungsleiters, der eine namhafte Verbilligung des Wohnungsbaues als Voraussetzung zur Steigerung der Wohnungskultur bezeichnete, hielt Kollege Dr.-Ing. Wagner einen durch Lichtbilder reich illustrierten Vortrag über den Weg zur Rationalisierung des Wohnbaues.

Er erinnerte daran, daß der amerikanische Staatssekretär Hoover im Jahre 1921 einen Enquetebericht über die Leerläufe in der amerikanischen Industrie mit der Feststellung einleitete, daß die amerikanische Maschine weit davon entfernt sei, vollkommen zu sein. Er betonte, daß, wenn schon Amerika, das uns als das Land der rationellsten Arbeitsweise bekannt sei, eine derartige Selbstkritik übe, wir dazu noch viel mehr Veranlassung hätten. Der Referent streifte die Gründe, die dafür geltend gemacht werden, daß in den zurückliegenden sieben Jahre auf dem Gebiete der Rationalisierung in Deutschland sehr wenig getan wurde und verlangte, daß in der Zukunft die ganze Kraft auf eine Rationalisierung der Wirtschaft, insbesondere auch in dem Fachgebiete des Bau- und Wohnungswesens, konzentriert werde. Es läge kein Grund vor, daß reiche Länder, wie Amerika und Holland, billiger bauen als Deutschland.

Die Wohnungsnot besteht in Deutschland vorläufig noch in ungeschwächtem Maße fort. Den etwa 15 Millionen Altwohnungen mit einem Friedenswerte von 60 bis 65 Proz. stehen erst etwa 775 000 Neuwohnungen gegenüber, deren Erstellung etwa 170 Proz. des Friedenswertes gekostet hat, sie sind also mehr als zweieinhalbmal so teuer als die Altwohnungen. Der vielfach empfohlene Weg zur Behebung der Wohnungsnot, nämlich den Wert bzw. die Miete der Altwohnungen zu steigern, ist falsch, es muß im Gegenteil der Erstellungspreis der Neuwohnungen auf den derzeitigen Wert der Altwohnungen herabgesenkt werden. Als Weg zu diesem Ziel bezeichnet er die Großsiedlung, die es ermögliche, mit höchstem Vorteil eine Typisierung des Wohnungsbaues durchzuführen und die rationellsten Arbeitsmethoden anzuwenden.

Als Beispiel einer Großsiedlung erwähnte er die im Auftrage und unter der Leitung der Gehag von der Deutschen Bauhütte, Berlin, als Bauunternehmer erbaute Großsiedlung in Britz, die etwa 1000 Wohnungen mit 366 000 cbm umbautem Raum und 65 000 qm Wohnfläche umfaßt. Die Baukosten belaufen sich in dieser Siedlung auf rund 3200 M. pro Wohnung. Von dieser Summe betragen die reinen Baukosten 80,2 die Grundstückskosten 4,2, die Aufschließungskosten 9,9, die Baugeldzinsen 2,3 und die Regiekosten 3,4 Proz. Die Regiekosten sind bei diesem Unternehmen, gemessen an den üblichen Kosten bei Einzelbauten, schon sehr niedrig, trotzdem wäre es möglich, dieselben bei ständiger Wiederholung von Großaufträgen noch erheblich zu senken. Auch der Aufwand für Baugeldzinsen ist unter Berücksichtigung der zur Zeit üblichen Kapitalzinsen sehr niedrig, was nur durch eine Beschleunigung des Bauens erzielt werden konnte. Die vertragliche Bauzeit für die schlüsselfertige Herstellung eines Einfamilienhauses beträgt 99 Tage, für die Rohbauarbeiten 24½ Tage. Würde es gelingen, sämtliche Leerläufe auszuschalten, so würde die Bauzeit auf 45 Tage ermäßigt und damit auch der Anteil der Bauzinsen auf annähernd ein Prozent herabgedrückt werden können. Zum Teil stehen einer solchen Beschleunigung des Bauens die auch noch bei der Großsiedlung Britz angewandten alten Bauweisen entgegen, die u. a. durch Trockenfristen usw. bedingt sind, währenddem z. B. in Amerika die Häuser von wenigen Arbeitskräften in einem Tage auf ausgetrockneten Betonplatten im Rohbau fertiggestellt werden.

Die Aufschließungskosten der zum Vergleich herangezogenen Großsiedlung Britz betragen pro qm Nettobauland 7,22 M., trotzdem auch für die reinen Wohnstraßen Asphalt auf Beton verlangt wurde. Die Kosten für derartige Straßenherstellung würden in einer Kleinsiedlung naturgemäß wesentlich teurer werden, auf der anderen Seite würden sie sich drücken lassen, wenn eine Großunternehmung die Gewähr dafür hätte, daß sie mit derartigen Aufträgen dauernd oder wenigstens für längere Zeit voll beschäftigt wäre, sowie daß die neuesten Errungenschaften der Straßenbautechnik unter Verwendung modernster Maschinen in Anwendung gebracht werden könnten. Auch die Zuleitungskosten für Gas, Wasser, Elektrizität und Kanalisation lassen sich bei der Anlage von Großsiedlungen ermäßigen.

Der größte Prozentsatz der Gesamtkosten entfällt auf den reinen Wohnungsbau, es muß deshalb an diesem Posten besonders gespart werden. In Britz ist die Deutsche Bauhütte erstmalig in Deutschland dazu übergegangen, die Erdarbeiten für den Wohnungsbau durch einen besonders konstruierten Schaufelradbagger auszuführen, sie hat neben einer erheblichen Verbilligung des Erdaushubes dabei außerdem den Vorteil, daß auch im Winter bei härtestem Frost in schwerem Lehmboden gearbeitet werden konnte.

Wesentlich zur Senkung der Baukosten würde ein Bruch mit der immer noch üblichen handwerksmäßigen Herstellung der Bauten sein. Das kann einmal geschehen durch Typisierung der Häuser, zum anderen durch Normung der Bauteile. Es muß eine Bauweise gefunden werden, die die teure Handarbeit des Bauhandwerkers durch die Maschine ablöst und aus dem Baugewerbe eine Bauindustrie macht, deren Anlagekapital, Arbeiter und Maschinen, unabhängig von der Jahreszeit arbeiten.

Die Voraussetzung einer solchen Reorganisierung der Wohnungsherstellung ist allerdings der Serienbau. Weiter notwendig die Bereitstellung von Kapital für Modell- und Versuchsbauten, die Schaffung leistungsfähiger, gemeinnütziger Wohnungsfürsorgegesellschaften, die der Referent als Wohnungsgroßhändler bezeichnet, und schließlich die Konzentration der Bauaufträge in der Hand einiger weniger Großbaubetriebe als Generalunternehmer. Das Kapital für die erforderlichen Untersuchungen, Studien und Versuche müßte von der Allgemeinheit, die ja jetzt auch den teuren Wohnungsbau zu einem erheblichen Teil finanziert, aufgebracht werden, da die sogenannten Interessenten, Bauunternehmer, Architekten usw., das Kapital kaum aufbringen können und zum Teil von einem Erfolge dieser Studien direkt geschädigt würden.

An der Aussprache über das Referat beteiligten sich Vertreter von Reichs- und Staatsbehörden. In der sehr anregenden Aussprache betonte u. a. Staatssekretär z. D. Professor Dr. Hirsch, daß zu den vom Referenten geltend gemachten und von den Diskussionsrednern unterstützten mehr technischen Forderungen die andere kommen müsse: „Sorgt für Kapital". Der Redner bezeichnete es als schwer verstär-

ch, daß bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage deutsches apital in das Ausland wandere, um auswärtige Arbeiter zu eschäftigen, während wir selbst zwei Millionen Arbeitslose, n eigenen Lande Baustoffe in Hülle und Fülle und trotzdem 'ohnungsnot haben. Er behauptete, daß die Kapitalbeschaffung eine großen Schwierigkeiten machen könnte, wenn man die 'irtschaft von zentralen Gesichtspunkten aus zu leiten gewillt i. Er stellte die Frage: „Ist das noch Wirtschaftsolitik?" In dem Beifall, den die Versammlung dieser rage spendete, liegt eine Beantwortung, die weder für die egierung noch für die sogenannten Wirtschaftsführer schmeichelhaft ist.

Herr Regierungspräsident Krüger, Lüneburg, rügt als erteuernd das Neben- und Gegeneinanderarbeiten von zuvielen mtsstellen. Er forderte eine Vereinheitlichung, die zur Verilligung und Beschleunigung beitragen würde.

Interessant waren ferner die Ausführungen des Herrn Stadtaurates May, Frankfurt a. M., der mitteilte, daß die Stadt rankfurt a. M. unter seiner Leitung die erste deutsche Hausabrik errichten werde.

Herr Regierungsrat Dr. Kampffmeyer, Wien, berichte eingehend über die Maßnahmen der Stadt Wien zur Bebung der Wohnungsnot. Danach ist es dort möglich gewesen, ein für fünf Jahre aufgestelltes Bauprogramm in drei ahren zu erledigen. Allein im vorigen Jahre hat die Stadt ien 15 000 Wohnungen in Bau genommen, also gemessen an er Einwohnerzahl dreimal soviel als die Stadt Berlin. Die ffentlichen Mittel werden auf wenige Baustellen konzentriert, e 800 bis 1800 Wohnungen umfassen. „Wer nicht normalert, bekommt kein Geld."

Herr Professor Gropius vom Bauhaus in Dessau zeigte n Hand von Lichtbildern die historische Entwicklung des ationalisierungsproblems, unterstrich besonders, daß die Raonalisierung und Typisierung des Baues in erster Linie auf e Typisierung von Hausteilen hinsteuere und durchaus nicht ne Uniformierung der Häuser oder gar ganzer Straßen zur olge habe.

Der Chefredakteur der „Bauwelt", Herr Architekt Paulen, forderte die Uebernahme der Boden- und Aufschließungsosten auf den Etat der Allgemeinheit.

Als Ergebnis der Tagung lassen wir folgende, einstimmig eschlossene Entschließung im Wortlaut folgen:

„Der Erste Wohnungsfürsorgetag der Deutschen Wohnungsfürsorgectiengesellschaft für Beamte, Angestellte und Arbeiter stellt an die egierungen des Reiches, der Länder und Gemeinden das Ersuchen, e Bewilligung öffentlicher Mittel für den Wohnungsbau grundsätzlich n der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig zu machen:

1. Typisierung der Häuser,
2. Normalisierung der Bauteile,
3. Zusammenfassung der Bautätigkeit an möglichst wenigen Stellen (Konzentration der Bauvorhaben),
4. Herstellung der Bauteile in Massenbetrieben,
5. Vergabe der öffentlichen Mittel (Hauszinssteuer, Arbeitgeberzuschüsse, Darlehen für Kriegsbeschädigte und Tuberkulose usw.) durch eine einzige Stelle."

Der Referent konnte außerdem in seinem Schlußwort die Feststellung machen, daß die Versammlung mit ihm der Ansicht sei, daß die Schaffung von Hausbaulaboratorien ein unbedingtes Erfordernis für die Rationalisierung des Wohnungsbaues sei.

In der Beurteilung dieser Tagung teilen wir die Meinung der „Berliner Volkszeitung", die in ihrer Ausgabe vom 5. Juni sagte: „Die Wohnungsfürsorgetagung hat mit der Kundgebung eine Tat vollbracht."

* * *

Anmerkung der Redaktion: Leider gestattet uns der zur Verfügung stehende Raum eine eingehendere Berichterstattung nicht. Interessenten empfehlen wir, die genaue, reich illustrierte Wiedergabe der Tagung in der Zeitschrift der Dewog „Wohnungswirtschaft" nachzulesen. Die „Wohnungswirtschaft" kostet vierteljährlich 1,50 R.M. und erscheint monatlich zweimal. Die zusammengefaßten Nummern 11/14, die den Bericht enthalten, sind auch einzeln zum Preise von 2,10 R.M., einschließlich Porto, zu beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Deutsche Wohnungsfürsorge-A.-G. für Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berlin S. 14, Inselstr. 6.

Baugewerbetarife

Bezirkstarifverhandlungen Baugewerbe. Wie unsere Gauverwaltung Bayern mitteilt, haben beide Parteien den Vorschlag des Haupttarifamtes, der in der letzten Nummer der „Deutschen Techniker-Zeitung" auf Seite 314 bekanntgegeben wurde, angenommen. Es gelten demnach ab 1. Juli folgende Mindestgehälter: Gruppe I 125 M., Gruppe II 190 M., Gruppe III 250 M., Gruppe IV 360 M.

Gleichzeitig wurden die übrigen Bestimmungen des Bezirkstarifvertrages festgesetzt. Es wurde die Ortsklasseneinteilung der Bauarbeiter übernommen unter Anfügung einer Ortsklasse V. Die prozentualen Abschläge betragen für die Ortsklasse II 4 Proz., Ortsklasse III 7 Proz., Ortsklasse IV 10 Proz. und Ortsklasse V 12 Proz.

Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Bezirkstarifvertrage sind zwei Schlichtungskommissionen mit dem Sitz in München und Nürnberg vorgesehen. Das Tarifamt hat seinen Sitz in München.

BERGBAU

echnische Grubenbeamtenvereine egen Bergbauangestellte

Die gelben Gewerkschaften sind die Hoffnung des reaktionären Teils des deutschen Unternehmertums. Ueberall dort, wo n reaktionärer Zug weht, sind auch Bestrebungen zu erennen, gelbe Gewerkschaften zu organisieren oder zu unterützen. Die Angestellten des Bergbaus haben eine besondere rt von gelber Bewegung, nämlich die Vereine technischer Grubenbeamten, die zu einem Verbande zuammengeschlossen sind. Gegründet wurden die Vereine zur flege der Kollegialität und zur technischen Weiterbildung der irubenbeamten. Aber wenn man sich schon die Führung der ereine ansieht, dann weiß man, was dahintersteckt. Nach der evolution wandten sich die Angestellten in richtiger Erkenntnis er Schädlichkeit dieser gelben Bewegung von ihr ab, und ie lebte nur noch bescheiden unter der Oberfläche. Aber mit em Aufkommen der Macht des Unternehmertums kamen uch sie wieder hervor. Direktoren, Inspektoren, Betriebsihrer und der Einfluß mancher Organe der Bergbehörden orgten dafür, daß die Angestellten Mitglieder dieser gelben ereine wurden. Es ist ja leider so, daß viele Angestellten avon abhängig sind, daß sie sich das Mißfallen ihrer Vorsetzten nicht zuziehen, und gewerkschaftliche und politische esinnung sind nun einmal in der deutschen Wirtschaft die rundlegenden Faktoren für die Beurteilung der betrieblichen üchtigkeit des Einzelnen. Zwar ist bei vielen Leuten die ugehörigkeit zu diesen Vereinen reine Kriecherei, aber man uß den Angestellten zugute halten, daß sie in den meisten ällen weder die Zeitung lesen, noch in Versammlungen, ofern sie diese besuchen, auf das achten, was der eigentliche weck der Vereine ist, nämlich die Angestellten gegen ire eigenen Interessen zu mißbrauchen. Das Uebelste an diesen Vereinen ist nämlich, daß sie sich seit einiger Zeit offen in die Angelegenheiten der Gewerkschaften einmischen und in Eingaben und Beschlüssen zu den verschiedensten gewerkschaftlichen Fragen Stellung nehmen. Natürlich immer im Interesse des Unternehmertums, denn die Vertreter des Unternehmertums, welche die Vereine leiten, würden sich eine andere Stellungnahme verbitten, und die Zechen des Ruhrbergbaues, die Zuschüsse zu den Vereinen zahlen, wollen doch für ihr Geld eine entsprechende Arbeit in ihrem Sinne. Und diese ist nicht nur in Wort und Schrift, sondern auch in Eingaben, Berichten, Entschließungen und

Soeben ist erschienen:

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis

Wichtige Entscheidungen des Knappschaftssenats sowie Beschlüsse des Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins

Zusammengestellt von *G. WISSMANN* • 160 Seiten, kartoniert **PREIS R.M. 1.60**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

nicht zuletzt bei der diesjährigen Betriebsratswahl geleistet worden.

Leider läßt sich all die unterirdische Arbeit gegen die Angestellten nicht nachweisen, da ja nur ein kleiner Prozentsatz an die Oeffentlichkeit dringt. Aber aus den nachstehenden Auszügen aus dem Organ des Verbandes technischer Grubenbeamten-Vereine, die sich nur auf ein Jahr erstrecken, geht zur Genüge hervor, daß die Vereine technischer Grubenbeamten in zahlreichen Fällen gegen die Interessen der Bergbauangestellten gearbeitet und in vielen anderen sich als reine Vertretung der Interessen des Unternehmertums gezeigt haben. Wörtlich oder sinngemäß sind die nachstehenden Auszüge der Wochenschrift des Verbandes, „Der Bergbau", von Juni 1925 bis Juni 1926 entnommen.

In Nr. 21, Jahrgang 1925, wird Stellung dagegen genommen, daß die Angestelltengewerkschaften das Vorschlagsrecht für die Einfahrer (Bergrevierinspektoren) verlangen. Es heißt dort: „Ein Vorschlagsrecht bestimmter Grubenbeamtenorganisationen wird nachdrücklichst zurückgewiesen, weil dabei die erforderliche Sachkunde und Unparteilichkeit gegenüber Beamten und Arbeitern nicht mehr gewährleistet sein würde."

In Nr. 34 wird in einem Artikel des technischen Redakteurs Philipp die Wirtschaft betrachtet. Besser wie er es macht, kann es ein Unternehmerorgan auch nicht. Er behauptet z. B.: „Es dürfte allgemein bekannt sein, daß unsere Industrie in den letzten Jahren keine nennenswerten Gewinne erzielt hat. (Inflationsgewinne? D. V.) Wenn nun die Löhne erhöht werden, so muß entweder die Vermögenssubstanz angegriffen werden, oder es müssen die Preise erhöht werden." Der Hetze der Unternehmer gegen die Sozialversicherung schließt man sich dadurch an, daß ein Artikelauszug aus der „Bergwerkszeitung" von Herrn Philipp als Wahrheit übernommen wird. Weiter sagt er auf Seite 561: „Die Arbeitszeit muß dem Stande der Vorkriegszeit entsprechend verlängert werden."

Selbstverständlich wird zur Förderung der wirtschaftlichen Einsicht der Mitglieder dieser gelben Vereine die seinerzeitige Denkschrift des Zechenverbandes über die Lage des Ruhrbergbaus veröffentlicht. Dagegen hat man, um in der Mitgliedschaft keine Zweifel aufkommen zu lassen, die Veröffentlichung der gleichnamigen Denkschrift des Bergarbeiterverbandes vergessen.

In Nr. 46 werden die Rentenansprüche der Hinterbliebenen der bei der vorjährigen Schlagwetterkatastrophe auf Zeche „Holland" Verunglückten besprochen. In nicht zu verkennender Tendenz werden die aus Unfall- und Knappschaftspensionsversicherung zu zahlenden Renten aufsummiert und der staunenden Oeffentlichkeit unterbreitet, damit jeder sieht, daß es den Witwen der Bergleute und natürlich auch der Bergbauangestellten glänzend geht, und daß das Knappschaftsgesetz geändert, d. h. verschlechtert werden mußte. Die Renten, welche die Witwe eines Direktors oder eines Gruben-Inspektors erhält, und die wir ihr neidlos gönnen, veröffentlicht das gelbe Blatt nicht, weil das die Harmonie stören könnte.

In Nr. 48 wird dann ein Vorstandsbericht veröffentlicht, in dem noch einmal Stellung dagegen genommen wird, daß die Angestelltengewerkschaften das Vorschlagsrecht für die einzustellenden Bergrevierinspektoren verlangen. Das hat aber den Verband oberer Bergbeamten, dessen Vorsitzender gleichzeitig Vorsitzender des Verbandes technischer Grubenbeamtenvereine ist, nicht gehindert, das Vorschlagsrecht auch für sich in Anspruch zu nehmen. Ja selbst der Letztere hat das Vorschlagsrecht verlangt, trotzdem er es für die Gewerkschaften ablehnt, indem er sich ausdrücklich darauf berief, daß er die stärkste Vereinigung, lies Gewerkschaft, sei. Man hat doch Grundsätze in den gelben Vereinen!

In Nr. 52 wird das Märchen von den Gewerkschaften, die Zechen zum Erliegen kommen lassen, vorgesetzt. Trotzdem es den Unternehmern und auch den gelben Vereinen genau bekannt ist, daß mit einer Verringerung der Löhne um 6 Prozent, wie sie in dem Geschreibsel verlangt wird, die Absatznot nicht beseitigt werden kann, wird doch entrüstet über die Gewerkschaften geschimpft, die eine solche Kürzung der Löhne ablehnen.

In vielen Nummern fühlt sich die Zeitung verpflichtet, Zuschriften der Unternehmer ohne Kommentar zu veröffentlichen. Solche Zuschriften erhalten dadurch den Anstrich, als wenn die Redaktion sie für richtig halte. Es wurde auf einige schon hingewiesen. Hier soll nur noch auf eine solche in Nr. 3, 1926, eingegangen werden. Sie befaßt sich mit der Denkschrift des Reichsarbeitsministeriums über die sozialen Lasten. Die Zuschrift der Unternehmer berechnet riesige soziale Belastungen, und da es am Schlusse der Zuschrift heißt: „Die Denkschrift hat in jeder Hinsicht den vollen Beweis für die Berechtigung der von der Wirtschaft aufgestellten Behauptungen geliefert ...", so muß jeder, der es nicht besser weiß, daraus schließen, daß die Renten in Deutschland unerträglich hoch sind und daher abgebaut werden müssen.

Wohl das tollste Stück leistete sich der Vorsitzende des Zweigvereins Essen, Bergassessor Stens, der als einer der starrköpfigsten Reaktionäre bekannt ist. Nach Nr. 9 der Zeitung hat er in einer Rede u. a. folgendes gesagt:

„. . . ein junger Herrscher bestieg den Thron, ein Mann von großen Geistesgaben, aber von schicksalschwerem Charakter (Wilhelm II. D. V.) Es kam der Weltkrieg. Die militärische Tüchtigkeit unseres Heeres und die Genialität unserer großen Heerführer unterlag den Giftpfeilen der feindlichen Propaganda, der Kriegsmaterialienmassenerzeugung der halben Welt, insbesondere Amerikas, und dem Dolchstoß in den Rücken. Wir wanderten durch die Revolution in die Gegenwart. Das deutsche Volk hatte nach Scheidemann auf der ganzen Linie gesiegt. Er meinte den Pöbel. . . . Es folgten der Londoner Pakt mit dem Dawesabkommen, der Vertrag von Locarno und schließlich der bevorstehende Eintritt in den Völkerbund. Das alles bedeutet aber nichts anderes als unsere Versklavung, wir sollen in Zukunft nur für unsere unbarmherzigen Feinde arbeiten. Zu der äußeren Bedrückung kommt die beklagenswerte innere Zerrissenheit und Parteispaltung, ein Erbteil der Deutschen. Pazifistische, internationale Einstellung mancher Parteien hat zur völligen Darniederlage von Handel und Industrie, Wirtschaft und Gewerbe geführt. . . . Wir müssen eine Schicksalsgemeinschaft bilden. Es muß eine sittliche Wiedergeburt vorgehen, beten und arbeiten muß uns die Not lehren."

So weit Assessor Stens in seiner Hetze. Daß die Not seinen Angestellten das Arbeiten reichlich gelehrt hat, und zwar bei geringer Bezahlung, kann er sich von diesen selbst bestätigen lassen. Seine politischen Weisheiten sprechen für sich.

In den Nummern 11, 12, 13 und 14 wird ein Artikel: „Betrachtungen zur Wirtschaftskrise" von Bergassessor Rein veröffentlicht, der sich natürlich gegen die Interessen der Angestellten wendet und die Wirtschaftsweisheit des deutschen Unternehmertums ebenfalls unverfälscht den Mitgliedern der Vereine vorsetzt. In Nr. 13 wendet er sich gegen die hohen Beamtengehälter, gegen die hohen Renten und die übrige soziale Belastung. In Nr. 14 sagt er dann wörtlich: „Verbilligung der Erzeugnisse erreichen wir: 1. durch längere Arbeitszeit bei entsprechend höherer Leistung, 2. durch Rationalisierung der Betriebe und 3. durch Herabsetzen der Einkommen." Und an einer anderen Stelle: „Wir müssen unter allen Umständen erreichen: 1. Billigere und Qualitätsproduktion a) durch höhere Leistungen, b) durch geringere Einkommen; 2. Verminderung der Steuern und sozialen Lasten; ... Das letztere ist natürlich nur bei Verringerung der Rente möglich.

In Nr. 17, 1925, wird über den vom Landtag eingesetzten Untersuchungsausschuß für Bergarbeiterbeschwerden, der die in der Oeffentlichkeit vielbesprochenen Zustände auf den Zechen Sachsen und Werne untersuchte, berichtet. Es wird dort den Tatsachen zum Trotz behauptet, daß von einem Verschulden nicht die Rede sein könne und daß das Ergebnis der Untersuchungen für die Antragsteller ein Fiasko bedeutet habe. Schlimmer kann man die Wahrheit kaum noch beugen. Weiter werden in derselben Nummer einige Fälle veröffentlicht, in denen Arbeiter sich Verstöße gegen die Sicherheit zuschulden kommen ließen. Eine Veröffentlichung von Verstößen einzelner Zechenverwaltungen gegen die Sicherheit ist dagegen noch nicht erfolgt.

Auch die Reihe der in den einzelnen Vereinen auftretenden Redner gibt ein sehr interessantes Bild. Neben Werksdirektoren, Inspektoren usw., die bei der jeweiligen Versammlung ihren Schäfchen eine Standpauke zu halten haben, die von den Betroffenen mit pflichtschuldigem Beifall zu würdigen ist, findet man manche aus der gelben Bewegung bekannte Gestalt. So z. B. den in letzter Zeit besonders bekannt gewordenen Oberingenieur Arnhold.

Diese Blütenlese aus dem Garten des gelben Verbandes der Vereine technischer Grubenbeamten mag für heute genügen. Mögen die Bergbauangestellten aus ihnen erkennen, wie sie von diesen Vereinen übers Ohr gehauen werden. Eines Tages werden sie an sich selbst zugrunde gehen, denn einmal wird es selbst dem rückständigsten Bergbauangestellten einleuchten, daß er einem Verein nicht angehören kann, der seine Interessen bekämpft.

Steiger Halbfell.

Knappschaftliches

Beamteninvaliden und Beamtenwitwen des Ruhrbergbaues. Der R. d. B. versucht unter neutraler Flagge ein „Vereinigung der Beamteninvaliden und Beamtenwitwen des Ruhrbergbaues" ins Leben zu rufen. Organisationsvertreter des R. d. B. ziehen von Ort zu Ort und machen Propaganda für diese Vereinigung. Wir warnen Neugierige! Die Vereinigung ist absolut überflüssig und vollständig wertlos. Sie kann für die Knappschaftsinv

len und -witwen nichts tun. Für die Interessenvertretung der nappschaftsinvaliden und -witwen sind die gewerkschaftlichen Organisationen zuständig. Nur diese nd in der Lage, für die Knappschaftspensionäre überhaupt was zu tun. Die Knappschaftsinvaliden, soweit sie Bundesitglieder waren, haben die Möglichkeit, durch Zahlung einer onatlichen Anerkennungsgebühr von 0,50 M. ihre bisher im ande erworbenen Ansprüche (Hinterbliebenenunterstützung) ufrechtzuerhalten, außerdem wird ihnen Rechtsrat, Rechtsertretung und Rechtsschutz in allen Streitfällen aus dem ensionsverhältnis gewährt. Voraussetzung für die Zahlung er Anerkennungsgebühr im Bund ist allerdings, daß mindeens 60 Monatsbeiträge entrichtet sind. Des weiteren sind nsere Angestelltenältesten der Knappschaft angewiesen, den nappschaftsinvaliden und -witwen jede gewünschte Auskunft er Knappschaftsangelegenheiten zu erteilen und Rentenbechnungen usw. nachzuprüfen. Darüber hinaus sind auch nsere Vertreter in den Knappschaftsvorständen jederzeit in r Lage, die Ansprüche der Rentenberechtigten nachzuüfen. — Die Vereinigung plant die Herausgabe eines knapphaftlichen Mitteilungsblattes. Auch hier handelt es ch von vorneherein um ein ganz unzulängliches und überissiges Unternehmen. Die Herausgeber dieses Mitteilungsblattes önnen ihr Material doch nur aus den Veröffentlichungen der ewerkschaften schöpfen. Knappschaftsinvaliden und -witwen, e sich über knappschaftliche Angelegenheiten fortlaufend formieren wollen, brauchen nur die „Deutsche Techniker-eitung" zu verfolgen oder das vom Kollegen Georg Wer-er, Berlin-Steglitz, Flemmingstraße 13, herausgegebene Or-an „Die Knappschaft" zum Preise von 1,— M. viertelährlich zu abonnieren, dann haben sie genügend wertvolles aterial, um stets auf dem laufenden zu bleiben.

Der Reichsverband deutscher Bergbauangestellter (R. d. B.) t so, als ob er mit der neuen Vereinigung nichts zu tun itte. Wir haben aber eindeutig festgestellt, daß es sich um ein fizielles Unternehmen des R. d. B. handelt. Die Knapphaftsinvaliden und -witwen des Bergbaues haben alle Verlassung, ihre Groschen für nützlichere Zwecke zu verwenn, als für eine Vereinigung, die für sie beim besten Willen chts tun kann.

erufsvertretungen

Sabotage des B.R.G. durch Zechenverwaltungen. Die diesährigen Betriebsratswahlen auf der Zeche Mathias Stinnes I/II (Karnap) waren hinsichtlich der Haltung der echenverwaltung in ihrem Kampf gegen die freien Gewerkhaften besonders interessant. Im Gegensatz zu den früheren ahren, wo von den Angestellten immer nur eine Vorschlagste eingereicht worden war, wurde diesmal, wahrscheinlich f Wunsch und Befehl der Zechenverwaltung, eine zweite Liste aufgestellt. Die Stahlhelmliste mußte jedoch vom Wahlvorstand zurückgewiesen werden, weil sie zu spät eingereicht wurde und außerdem die Unterschriften gefälscht waren. Die Ungültigkeitserklärung der Zechenliste veranlaßte die Einreicher (d. h. die Zechenverwaltung), Einspruch beim Arbeitsgericht in Essen zu erheben. In allzu großer Vorsicht — oder war es Dummheit — reichten sie den Einspruch schon am 1. April ein, also ehe die Wahlen überhaupt stattgefunden haben. Am 19. Mai wurde vor dem Arbeitsgericht über den Einspruch verhandelt. Obschon der ehemalige V. k. G.-Sekretär Schlegel die Beschwerdeführer unterstützte und vor Gericht behauptete, daß die Einhaltung der gesetzlichen Fristen (§ 19 W.O.) im Beschwerdefalle nicht notwendig sei, wurde der Einspruch wegen Nichtinnehaltung der vorgeschriebenen Fristen abgelehnt.

Die Zurückweisung der Beschwerde soll bei der Zechenverwaltung einen nicht geringen Unmut hervorgerufen haben. Wie kann es aber auch ein Arbeitsgericht wagen, eine Zechenverwaltung abzuweisen! Man ließ sich jedoch nicht abschrecken. Der technische Leiter der Grube, Assessor K., suchte und fand einen neuen Weg, der nach seiner Meinung zum ersehnten Ziele führen müßte. Er nahm an — der Herr Assessor hat doch auch einmal Jura studiert —, daß die Wahl für ungültig erklärt würde, falls der Einspruch von Angestellten erhoben würde, die — tatsächlich oder angeblich — von dem Stattfinden der Betriebsratswahl keine Kenntnis gehabt hätten. Einige Angestellte, die für die Zwecke der Werksverwaltung brauchbar waren, fanden sich bald. Lakaien und Kriecher gibt es, wie in jedem Lager, so auch unter den technischen Grubenangestellten. Diese Auchkollegen beantragten mit Schreiben vom 21. Mai, also fast einen Monat nach Ablauf der Einspruchsfrist, die Ungültigkeitserklärung der Angestelltenratswahl. Obgleich es dem Gericht nicht unbekannt sein durfte, daß die Einspruchsfristen verstrichen waren, fanden dennoch am 16. Juli — wiederum vor dem Arbeitsgericht in Essen — die Verhandlungen statt. Zwölf Mann, unter Führung des Betriebsführers, traten siegessicher als Einsprucherheber an. Der Vertreter der „Anklage", Steiger Sch., verlas die vom Assessor K. und ihm verfaßte „Anklageschrift". Ein Werturteil über die „Anklageschrift" ist überflüssig. Sie war unsinnig und haltlos. Wir müssen es uns versagen, die Verhandlungen im einzelnen zu schildern, aber kläglicher und blamierter, als die Beschwerdeführer, haben wir vor Gericht noch keinen Ankläger gesehen. Sie wurden dann auch, weil es ihnen nur glückte, einen einzigen von 160 Angestellten vor Gericht zu bringen, der von dem Stattfinden der Wahl nichts gewußt haben wollte, mit ihrer Beschwerde abgewiesen. Wie begossene Pudel zogen die Herren ab. Und es wäre doch so schön gewesen, wenn man einen Erfolg gehabt und dafür ein huldvolles Lächeln des Herrn Assessors eingeheimst hätte!

Behörden und öffentliche Betriebe

tandesdünkel

Das Wort „Freie Bahn dem Tüchtigen" hatte nach dem riege eine zeitlang tatsächlich Geltung gewonnen, und eine nze Reihe tüchtiger Menschen, die nicht zu den privilegierten änden gehörten, gelangten in Stellungen, die früher für sie erreichbar waren. Jetzt hat sich daran vieles geändert. Für en Mittelschultechniker im Behördendienst schließen sich allählich die Pforten zum Aufstieg wieder. Gegen das Aufeigen der mittleren Techniker wird — besonders von den ereinen der Akademiker — ein Kampf geführt, der stellenweise geradezu groteske Formen annimmt.

Der Berufsverein höherer Staatsbaubeamten Preußen hat sich in einer Eingabe an den Minister des nern gegen die Verleihung der Amtsbezeichnung „Baurat" an ittelschultechniker gewandt. Die Eingabe beweist aufs neue, ß die eigentlichen Triebfedern beim Kampf gegen den Aufieg der Mittelschultechniker zum großen Teil Standesünkel und Klassenegoismus sind. Es ist uns leider cht möglich, die ganze umfangreiche Eingabe zu veröffentchen, obwohl sie als Beispiel lehrreich wäre. Wir müssen ns darauf beschränken, die prägnantesten Sätze herszunehmen und kritisch zu beleuchten.

„Die Staatsautorität, die heute mehr denn je erforderlich ist, beruht einem nicht geringen Teil auf der Autorität der leitenden Staatsamten aller Instanzen."

Hat der Berufsverein höherer Staatsbaubeamten vielleicht einal nachgeprüft, wieviele von seinen Mitgliedern innerlich auf em Boden der geltenden Verfassung stehen, und ist ihm nicht bekannt, daß gerade unter den höheren Beamten sich eine große Zahl solcher befindet, die ihre Ablehnung der Verfassung auch im Dienst bekunden und sich nicht scheuen, die Reichs- und preußische Verfassung öffentlich herabzusetzen? Wird die Staatsautorität durch solche Leute gestützt?

„Wenn auch zweifellos die persönliche Tüchtigkeit das beste Mittel ist und bleiben wird, um sich überall Achtung zu verschaffen, so darf doch andererseits nicht verkannt werden, daß auch das allgemeine Ansehen, das ein Berufsstand in allen Kreisen der Bevölkerung genießt, wesentlich dazu beiträgt, die Wirksamkeit der betreffenden Beamten zu fördern und die Autorität des durch sie vertretenen Staates zu stärken. Der Bevölkerung bleiben die Unterschiede in den verschiedenen Bezeichnungen, wie „Regierungs-, Landes-, Magistrats-, Stadt-, Kreis-Baurat" und andere, im allgemeinen fremd. Sie sieht in jedem den „Baurat" schlechthin und bildet sich ihr Urteil über die „Bauräte" nach den Kenntnissen und Leistungen aller, die diese Bezeichnungen führen. In allen technischen Dingen sind erstklassige Leistungen ohne wirkliche Fachkenntnisse unmöglich. Daß sie im Rahmen eines ganzen Standes um so höhere sein werden, je besser die Vor- und Ausbildung war, bedarf keines Beweises. Wenn daher jetzt immer mehr Techniker mit weniger gründlicher Ausbildung und im Durchschnitt zweifellos geringerem Können zu Bauräten ernannt werden, so kann sich das nur dahin auswirken, daß die Leistungen des Standes der Bauräte immer mehr zurückgehen und daß infolgedessen das Ansehen und die Achtung, die der „Baurat" sich im Laufe vieler Jahre, als der bautechnische Beamte mit auf der Höhe der Zeit stehenden Kenntnissen bei der Bevölkerung errungen hat, immer mehr sinken werden."

Zu deutsch heißt das, daß der Mittelschultechniker mit seinen Kenntnissen nicht auf der Höhe der Zeit steht und über gründliche Fachkenntnisse überhaupt nicht verfügt. Der Berufsverein wird erlauben, daß wir darüber anderer Meinung sind. Achtung jedenfalls verdient ein Berufsstand überhaupt

nur so viel, als er sich durch persönliche Tüchtigkeit verschaffen kann. Die Tatsache, daß die Angehörigen eines solchen Standes fast ausschließlich bestimmten Gesellschaftsschichten entstammen, ist kein Beweis für besondere fachliche und moralische Qualifikation (vergl. den Fall Fölsing, Frankfurt a. d. O., u. a.). Daß bessere Vor- und Ausbildung dem, dem sie zuteil wird, vor anderen einen erheblichen Vorsprung gibt, ist klar, die Praxis hat aber gelehrt, daß Intelligenz und Streben den Vorsprung oft genug wieder einholen. Was heißt überhaupt bessere Ausbildung und besseres fachliches Können? Der Berufsverein kennt doch sicher den Betrieb an den technischen Hochschulen, das Treiben der Verbindungsstudenten. Hat er nie etwas von Paukkollegs gehört, weiß er nicht, daß allzuhäufig die Zugehörigkeit zu einer schlagenden Verbindung oder die Tatsache, daß der Bewerber Reserveoffizier war, als Beweis für berufliche Tüchtigkeit galt und auch heute noch gilt? Die Mittelschultechniker, die Bauräte geworden sind (der Berufsverein führt etwa 40 namentlich auf und es mögen vielleicht auch etwas mehr sein), haben unzweifelhaft nicht dieselbe Fachschulbildung genossen wie die akademischen Beamten, wie weit sie sich durch eigenes Streben und kraft höherer Intelligenz weitergebildet haben, läßt sich leider nicht einfach durch amtliche Papiere belegen, aber Bauräte sind sie geworden, weil ihr Können sie zur Bekleidung eines solchen Amtes befähigt. Ist der Berufsverein weiter etwa der Meinung, daß die Bedeutung leitender Stellen in der Verwaltung davon abhängig ist, daß der Amtsinhaber bestimmte äußere Bedingungen erfüllt, und weiter, daß ein unfähiger Akademiker einem fähigen Mittelschultechniker auf alle Fälle vorgezogen werden muß?

„Die den technischen Beamten zur Zeit obliegenden wichtigen Aufgaben verlangen heute mehr denn je den Einsatz der ganzen Persönlichkeit und Höchstleistungen in jeder Hinsicht. Sie kann nur der vollbringen, der mit Lust und Liebe ans Werk geht. Daß diese Vorbedingung heute nicht mehr in demselben Maße erfüllt ist wie vor dem Kriege, ist leider unbestreitbar. Wirtschaftliche Sorgen in früher nicht gekanntem Umfange haben sich eingestellt. Mancherlei Ehrungen und Auszeichnungen, die den Staatsbeamten früher als äußere Anerkennung seiner Tätigkeit mit einem menschlich durchaus verständlichen und berechtigten Stolz erfüllten, sind in Fortfall gekommen. Gewiß sind letztere nur Inponderabilien, aber sie wiegen doch oftmals schwerer, als man dem Worte nach meinen könnte. Somit erscheint es uns bitter notwendig, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitsfreudigkeit der höheren technischen Beamten eher gestärkt als vermindert werde, und man wird unschwer einsehen, daß es sicherlich die Freude am Berufe erhöhen würde, wenn die ursprünglich nur den Technikern mit abgeschlossener Hochschulbildung zustehende Bauratsbezeichnung, auf die sie stolz sind, und die nur durch gründliche Fachkenntnisse und Bestehen mehrerer Prüfungen nach langer Arbeitszeit haben erlangen können, ihren alten Charakter und Wert immer mehr verlieren würde. In dem mangelnden Schutz der Bauratsbezeichnung liegt eine gewisse Nichtachtung vor den Leistungen des gesamten Berufsstandes und es sind nicht die schlechtesten Beamten, die das schmerzlich empfinden."

Sieh mal einer an, ein akademisch gebildeter Beamter verliert, wenn wir dem Berufsverein glauben wollen, Lust und Liebe zum Beruf, wenn er nicht ordensgeschmückt mit stolzgeschwellter Brust einhergehen kann und wenn der neben ihm sitzende Mittelschultechniker, der die gleiche Stellung bekleidet und von dem die gleichen Leistungen gefordert werden, dieselbe Amtsbezeichnung trägt wie er, denn dann ist ja von vornherein nicht mehr zu erkennen, daß er von Geburt an der bessere und feinere Mann, der von einem solchen Proletarier, wie es ein Mittelschultechniker ist, den genügenden Abstand wahren will.

„Wir halten uns ferner verpflichtet, auf die mancherlei persönlichen Reibungen hinzuweisen, die zwischen den akademisch vorgebildeten und den übrigen Bauräten sehr zum Schaden des sachlichen Zusammenarbeitens entstehen werden und leider auch heute schon stellenweise bestehen, obwohl wir die Ausschaltung aller persönlichen Empfindlichkeiten aus der beruflichen Arbeit selbstverständlich für unbedingt erforderlich halten, so ist doch andererseits auch hinreichend bekannt, daß mit dem Faktor der menschlichen Schwächen leider gerechnet werden muß. Man sieht auch mit Recht in den Kreisen unserer Berufskollegen nicht ein, warum die große Masse der Techniker ohne Hochschulbildung, die in gehobene Stellen aufrücken soll, nicht ebensogut eine andere Bezeichnung als die des Baurates erhalten kann."

Von wo gehen denn die Reibungen aus? Uns ist ein Fall bekannt geworden, wo akademische Baubeamte einer größeren Verwaltung sich gegenseitig verpflichtet hatten, jeden Verkehr mit den aus den mittleren Beamten hervorgegangenen Bauräten zu vermeiden, soweit sie nicht unbedingt dienstlich mit ihnen verkehren müßten. Menschliche Schwächen, wie Standesdünkel und Einbildung, sind eben leider im Berufsverein höherer Staatsbaubeamten etwas reichlich vorhanden. Es steht schlimm um die Wahrung der Staatsautorität, die ja doch „Aufgabe der leitenden akademischen Beamten" ist, wenn verletzte Eitelkeit sich für berechtigt hält, die sachliche Zusammenarbeit im Dienste des Staates zu stören.

„Wir dürfen schließlich noch darauf hinweisen, daß auch die überwiegende Mehrzahl der mittleren technischen Staatsbaubeamten es als eine unbillige Zurücksetzung empfindet, wenn die Selbstverwaltungsbehörden ihren mittleren Beamten gleicher Ausbildung die Würde der Bauratsbezeichnung gewähren, die naturgemäß auch eine wesentliche Verbesserung der Besoldung in sich schließt und daß manche tüchtige Kräfte infolge dieser bevorzugten Stellung bei den Selbstverwaltungsbehörden dem Staatsdienst für immer entzogen werden."

Vor allem ist es falsch, wenn gesagt wird, daß die Bauratsbezeichnung die Verbesserung der Besoldung in sich schließt. Das Maßgebende ist die Bedeutung der Stellung, und davon abhängig ist die Besoldung und Amtsbezeichnung. Außerdem ist es vollkommen unrichtig, daß die mittleren Staatsbaubeamten es als unbillige Härte und Zurücksetzung empfinden, daß den Gemeindebaubeamten Aufstiegsmöglichkeit nach Leistung und Fähigkeit gegeben ist. Sie empfinden durch aus, daß die Unbilligkeit und Zurücksetzung darin liegt, daß für sie eben die Aufstiegsmöglichkeit gerade infolge des Widerstandes der akademisch vorgebildeten Beamten so ungebührlich erschwert worden ist.

Die Eingabe des Berufsvereines beweist einwandfrei, wie richtig es ist, befähigten mittleren Beamten die Aufstiegsmöglichkeit in leitende Stellen zu geben. Es tut wirklich not, daß Personen in diese Stellen gelangen, die nicht so einseitig das Standesbewußtsein pflegen und hervorkehren. Gerade die von unten Aufgestiegenen können frische Luft und freiere Anschauung in die Verwaltungen bringen.

Vor allem beweist der Inhalt der Eingabe, daß die höhere Intelligenz und die bessere geistige Qualifikation durchaus nicht immer bei den akademischen Beamten steckt, daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Vorsitzende des Verbandes der Eingabe besonderen Nachdruck dadurch zu geben sucht, daß er seiner Unterschrift die Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor" hinzusetzt. Selbst in den höchsten Stellen der Verwaltungen herrschen eben vielfach noch recht rückständige Anschauungen. Quensel.

Beamtenbewegung

Tagung des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner. Vom 8. bis 11. Juni hielt der V.d.B. in Bremen seinen diesjährigen Verbandstag ab, auf dem Vertreter der befreundeten in- und ausländischen Verbände zahlreich zugegen waren. Die Entwicklung der Gewerkschaft ist, wie aus dem Geschäftsbericht zu ersehen war, durchaus erfreulich gewesen. Der Verband ist durch die Wirtschaftskrise anscheinend nicht in dem Maße betroffen worden, wie es bei zahlreichen anderen Gewerkschaften der Fall war. Nicht zum wenigsten mag das darauf zurückzuführen gewesen sein, daß der Kampf gegen die Verlängerung des Wachtdienstes, der in einer großen Zahl von Städten geplant war, mit Erfolg durchgeführt wurde.

Unter den Referaten war interessant ein Vortrag des Prof. Chajes, Berlin, über die Gefahren des Feuerwehrberufes. Er wies darauf hin, daß der eigentliche Dienst des Feuerwehrmannes erst beginne, wenn trotz aller Verhütungsmaßnahmen Gefahren eingetreten seien, und daß er gerade in der aktiven Bekämpfung dieser Gefahren beruhe. Seine Forderung ging dahin, daß die Lücken des Unfallfürsorgegesetzes, die den Wert der Unfallfürsorge für Feuerwehrleute illusorisch machten, geschlossen würden.

Auch das Referat des Branddirektors Wagner, Berlin, über Feuerversicherung und Feuerschutz verdiente Beachtung. Er wies darauf hin, daß die Anschauung, ein Brandschaden wäre kein Schaden, wenn er durch Versicherung gedeckt würde, ein Hemmnis für den Ausbau des Feuerschutzes sei und daß aus der Vernachlässigung des Feuerschutzes erhebliche Verluste am Volksvermögen entstünden. Dem könne nur durch weiteren Ausbau des Feuerschutzes vorgebeugt werden. Voraussetzung für gutes Funktionieren des Feuerschutzes wäre aber auch, daß denen, die den Feuerschutz ausübten, entsprechende Stellung und Wertung zuerkannt würde.

Der wichtigste Teil der Tagung war der, der sich mit organisatorischen Fragen beschäftigte, da es sich hier um die Verschmelzung mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter handelte. Es lag ein Satzungsentwurf vor, der von der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten (Verbandsgruppe I) und dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter gemeinsam aufgestellt war. Der Entwurf sah vor, daß Verbandsgruppe I V.D.B. und Fachamtsektion des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter zu einer Einheitsgewerkschaft unter dem Namen „Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten" verschmolzen werden. Die Reichsgewerkschaft wieder soll im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter aufgehen, jedoch dort den Charakter einer selbständigen Gruppe beibehalten. Nach langen und erregten Debatten wurde die Verschmelzung mit überwältigender Mehrheit abgelehnt. Damit hat der V.d.B. beschlossen, den Charakter als Berufsorganisation auch in Zukunft aufrechtzuerhalten und die gemeinsame Arbeit mit

n anderen Verbänden, die auf freigewerkschaftlichem Boden ehen, auf dem Wege über den Ausbau des Kartellverhältsses weiterzutreiben.

erufsfragen der Behördentechniker

Provinzialfachgruppentagung Katasterwesen. Am 5. und Juni fanden sich die Vertreter der Bezirksfachgruppen Bres-, Liegnitz und Oppeln in Breslau zusammen. Am Vorend, dem 5. Juni, beschäftigte sich die Bezirksfachgruppe eslau mit den Vorschlägen über die Neuwahl des Vorstandes r Fachgruppen. Die Besprechung gab ferner Anlaß, eine ihe von sehr wichtigen Fragen zu besprechen und zu klären, z. B. die Beitragsfrage, die schnelle Information, die Uebernndenregelung u. a. m.

Am 6. Juni hatten sich aus allen drei Bezirken eine große hl von Dienststellenvertretern und einige Gäste versammelt, runter auch Mitglieder des Katasterobersekretär-Verbandes. rtreten war ferner der Gauvorstand von Schlesien durch nen Vorsitzenden.

In einem etwa 1½ stündigen Referat legte Kollege Lemtz die Bestrebungen des Bundes für den katastertechnischen rufsstand dar, wobei er auf die zur Zeit besonders drohenn Gefahren für den jüngeren Teil der Beamten und Anstellten hinwies und besonders die Gegensätze zwischen dem nde und dem K.O.S.-Verband betonte.

Das Referat fand die volle Zustimmung aller Anwesenden. Anschluß an die Aussprache kam eine Entschließung zur nahme, in der die Entrüstung der versammelten Kollegen er die beabsichtigten Maßnahmen der Regierung zum Ausick gebracht wurde.

Weitere Referate der Kollegen Konkolewski über den üptbetriebsrat und Engelmann über den Gautag in lesien boten zur Genüge Anlaß, um sowohl die Beitragsge als auch die Organisationsbestrebungen eingehend zu rtern. Sechs Kollegen aus dem Bezirk Oppeln den sich als Mitglieder des Bundes neu aufnehmen. Die gung hat wesentlich dazu beigetragen, den Willen zum ten Zusammenschluß und zur gewerkschaftlichen Mitarbeit stärken.

eamtenrecht

Besoldungsdienstalter, Einreihung und wohlerworbenes cht. Vorausgeschickt soll werden, daß die Einreihung der rliner Beamten in die Besoldungsordnung „unter Voralt" erfolgt ist, ein Beamter daher kein wohlerworbenes cht hieraus herleiten kann.

Im allgemeinen steht aber einem Beamten ein klagbarer spruch auf Festsetzung eines bestimmten Besoldungsenstalters grundsätzlich nicht zur Seite. Das in Frage mmende B.D.A. nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften bestimmen, ist vielmehr eine ausschließliche Angelegenheit Anstellungsbehörde, die in dieser Beziehung lediglich n Aufsichtsrecht der vorgesetzten Dienstbehörde unterliegt. gegen hat der ordentliche Richter über diese, dem Aemterheitsrechte entspringende Verwaltungsmaßnahme nicht zu inden. Eine richterliche Nachprüfung kommt lediglich inweit in Frage, als von dem Beamten etwa behauptet wird, ß die Neuregelung des B.D.A. wohlerworbenes Recht des amten verletze. Ein wohlerworbenes Recht auf die Beibetung eines einmal verliehenen B.D.A. ist aber nur möglich Rahmen der Besoldungsordnung und der Gehaltsgruppe, die es einmal festgesetzt war. Denn das B.D.A. führt erst Zusammenhang mit den Gehaltssätzen der einzelnen Dienstrsstufen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Aufrükgsfristen zur Ermittlung des dem Beamten gebührenden Getes. Es steht daher in engster Beziehung zu der aus der samtheit dieser Faktoren gebildeten Gehaltsstufenforderung einzelnen Besoldungsgruppen. Der einmal verliehene Anuch auf ein entsprechendes Aufsteigen in der Altersstufenie dauert deshalb nur so lange, als die mit den Stufen verdenen Gehaltssätze und die Aufrückungsfristen in Geltung iben. Wird eine Besoldungsordnung durch eine neue ersetzt, wird dabei die Gehaltsstufenleiter der in Betracht kondenden Besoldungsgruppe geändert, so wird der bezeichnete spruch von selbst hinfällig.

Hat hiernach an sich die Anstellungsbehörde durchaus die volle Freiheit aus Anlaß rgesetzlich vorgeschriebenen Neuregelung r Beamtengehälter das B.D.A. festzusetzen, bleibt dennoch das Recht des Beamten auf e höheren Bezüge, die durch die frühere Beldungsordnung ihm gewährt worden sind, wahrt. Erhielt der Beamte also nach der alten Besoldungsnung mehr an Gehalt als nach der Gruppe der neuen Belungsordnung, in die die Einreihung erfolgt ist, so hat die Anstellungsgemeinde die Pflicht, ihm die alten höheren Bezüge weiter zu gewähren (vergl. § 26 preuß. B.D.E.G. und § 30 des Reichsbes.G.). Wenn z. B. das alte Gehalt in einer Gruppe einschließlich der Teuerungszulage mit Wirkung ab 1. April 1920 = 25 650 M. betrug, während das neue Gehalt aus der neuen Gruppe der neuen Besoldungsordnung bei Beibehaltung des alten B.D.A. sich nur auf 25 200 M. stellt, so hat der Beamte lediglich Anspruch darauf, daß ihm die Differenz zwischen beiden Summen in Höhe von 450 M. als Zuschuß gewährt wird. Das wohlerworbene Recht eines Beamten erstreckt sich somit lediglich darauf, daß er durch die „Neuregelung" keine geringeren Beträge erhalten darf als vorher. (Entsch. des Oberpräsidenten von Berlin vom 31. Mai 1925, O.P.C. 1990; Urteil des Reichsgerichts Walter/Berlin, III, 392/24.)

Es fragt sich nun, ob dieser Zuschuß dauernd oder nur bis zur Erlangung der höheren Altersstufe gezahlt werden muß. Hierüber besteht leider keine Entscheidung. Es muß aber der Standpunkt eingenommen werden, daß mit der Einreihung selbst ein Beamter die Rechte der neuen Besoldungsordnung erlangt, welche diese ihm gibt. Reiht man also einen Beamten eine Stufe tiefer ein, dann wird er dauernd um die Differenz (oben 450 M.) geschädigt und die Anstellungsbehörde wäre demnach verpflichtet, dem Beamten diese 450 M. dauernd neben seinem besoldungsmäßigen Gruppen- und Stufengehalt zu zahlen, falls sie nicht durch Höherstufung und durch Vordatierung des B.D.A. diesen Ausgleich herbeiführt. Wie sie dies tut, muß ihr überlassen bleiben.

Die Festsetzung des B.D.A. bei der Einreihung in eine „höhere" Besoldungsgruppe ist ein Aemterhoheitsakt, der im ordentlichen Rechtswege und damit auch im Verfahren gemäß § 7 des Kommunalbeamtengesetzes weder unmittelbar noch in der Weise angegriffen werden kann, daß Bezüge, deren Errechnung sich lediglich auf ein günstigeres B.D.A. stützen würde, eingeklagt werden. Nur die richtige Errechnung der Dienstbezüge auf Grund des von der zuständigen Stelle aus Anlaß der Einreihung in eine höhere Gruppe festgesetzten B.D.A., gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Rechtsanspruches des Beamten auf Aufrückung in eine höhere Stufe seiner Besoldungsgruppe (z. B. nach § 2 Abs. 2 des preuß. B.D.E.G.) unterliegt der richterlichen Nachprüfung. Dieser allgemeine Rechtsgrundsatz findet seine ausdrückliche Anerkennung z. B. im § 3 Abs. 10 des preuß. B.D.E.G. und im § 11 Abs. 2 des Reichsbes.G., muß aber auch für kommunale Besoldungsordnungen gelten (Entsch. des preuß. Min. des Innern vom 30. Dezember 1925, IV a. V. 1193).

Aßmann.

Ueberfluß an technischen Kräften als wichtiger Grund zur Kündigung von Dauerangestellten. Nach dem Berliner Ortsrecht wird nicht nur den auf Kündigung angestellten Beamten, sondern auch den Dauerangestellten die Zusicherung gegeben, daß ihre Kündigung nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 B.G.B. erfolgen kann. Zur Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kann von dem davon Betroffenen innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach Zustellung des mit Gründen versehenen Kündigungsbeschlusses ein „Schlichtungsausschuß" angerufen werden. Die Entscheidung dieses Ausschusses soll nach dem Berliner Ortsrecht unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig sein. Das Reichsgericht ist dagegen anderer Ansicht und läßt den Rechtsweg trotzdem zu (Urteil des Reichsgerichts vom 24. März 1925, III 769/24). Bei einem Streit darüber, ob ein Angestellter die Eigenschaft als Dauerangestellter hat oder nicht, ist der Schlichtungsausschuß nicht zuständig, er hat somit auch nicht diese Vorfrage für die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, festzustellen. Dieses ist nur im ordentlichen Rechtswege zulässig.

Die Frage, ob ein wichtiger Grund vorliegt, ist nur im Einzelfalle zu beantworten. Es wird dieserhalb auf die Ausführungen auf Seite 22 in Aßmann: „Die Umbildung von Gemeindebetrieben und das Recht der kommunalen Arbeitnehmer" verwiesen. Mit der Frage, ob einem technischen Dauerangestellten wegen Ueberflusses an technischen Kräften und hierdurch bedingter Verwendungsmöglichkeiten das Dienstverhältnis wegen Vorlage eines wichtigen Grundes gekündigt werden kann, hat der Berliner Schlichtungsausschuß in seiner Entscheidung vom 16. Juni 1923, betr. Mag.-Baurat K., dahingehend beantwortet, daß die Kündigung wegen eines wichtigen Grundes nach § 626 B.G.B. nur beim Vorhandensein von Umständen gegeben sei, unter denen dem von dem Vertrage Zurücktretenden die Fortsetzung des Dienstverhältnisses nach verständigem Ermessen nicht zugemutet werden könne. Solche Umstände könnten sowohl in der Person des Dauerangestellten als auch in den tatsächlichen Verhältnissen gegeben sein. Derartige Verhältnisse, die der Dienstverpflichtete nicht zu vertreten habe, könnten z. B. im privaten Geschäftsleben vorliegen, wenn der Dienstberechtigte zur Aufgabe seines

Geschäftes unbedingt gezwungen sei und ihm vernünftigerweise und nach Treu und Glauben die Fortführung des Betriebes unter keinen Umständen zugemutet werden könne. Wenn auch objektiv infolge Niederganges der Wirtschaft die Verhältnisse des Baumarktes äußerst schlechte seien, die private Bautätigkeit fast völlig ruhe, die in der Entscheidung des Reichsgerichtes vom 30. November 1915 (Entsch. Zivils. Bd. 57 S. 349) niedergelegten Rechtsgrundsätze auch auf das öffentliche Recht und den zur Entscheidung vorliegenden Fall Anwendung zu finden hätten, so sei der von dem Bezirksamt T. behauptete jetzige Ueberfluß an technischen Beamten und die Verwendungsunmöglichkeit in städtischen Diensten keine die Entlassung des Mag.-Baurates K. rechtfertigende Zwangslage. Die zeitige Lage des Baumarktes und das Berliner Eingemeindungsgesetz könne sich nicht zum Nachteil des Gekündigten auswirken. Durch dieses Gesetz sei die Stadt Berlin Rechtsnachfolgerin der zur neuen Stadtgemeinde zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden geworden und damit in die bestehenden Verträge mit den Angestellten eingetreten. In der Schaffung der Einheitsgemeinde könne daher eine, die Entlassung des betreffenden Dauerangestellten bedingende Zwangslage nicht anerkannt werden; denn solche würde dem Dienstberechtigten, trotzdem er die Verpflichtung der Dauerbeschäftigung übernommen habe, zuungunsten des Gekündigten entlasten. Ein solches Verfahren verstoße aber gegen Treu und Glauben. Jeder Angestellte müsse sich allerdings den durch die Neuorganisation und Geschäftslage geschaffenen veränderten Verhältnissen anpassen und müsse gebenenenfalls auch geringere Dienstverpflichtungen ausüben. Erst wenn ein Angestellter dies zu tun sich weigere, nämlich eine andere ihm angebotene Beschäftigung zu übernehmen, wäre mit dieser Weigerung ein Kündigungsgrund im Sinne des § 626 B.G.B. gegeben. Daß die Stadt zur Zeit keine freie Stelle für den gekündigten Dauerangestellten nachweisen könne, beweise nicht schon die absolute Unmöglichkeit seiner Unterbringung. Wenn man noch eine erhebliche Anzahl von Hilfskräften in einem weniger festen Anstellungsverhältnis wie dem des gekündigten Magistratsbaurates beschäftige, erscheine es nicht nur unbillig, sondern würde auch den Zweck der Daueranstellung völlig aufheben, wenn Dauerangestellte durch Hilfskräfte, die nur zur Befriedigung eines zeitlichen mehr oder weniger vorübergehenden Bedürfnisses angenommen seien, verdrängt werden könnten. Solange also überhaupt Arbeiten seitens der Stadt geleistet werden könnten, zu denen der Gekündigte verwendbar und erbötig sei, liege eine Unmöglichkeit, den Daueranstellungsvertrag bestehen zu lassen, nicht vor. Ein Grund gemäß § 626 B.G.B. könne daher auch in den vorliegenden Verhältnissen nicht anerkannt werden. A.

Aus dem Bunde

Einbanddecken für die „D.T.Z.“. Vielfachen Wünschen unserer Bezieher Rechnung tragend, haben wir eine Anzahl von Einbanddecken für festen und dauerhaften Buchbindereinband der „Deutschen Techniker-Zeitung“ anfertigen lassen, die wir den Beziehern auf Abruf zum Preise von 1,20 R.M. zur Verfügung stellen.

Daneben weisen wir auf unsere Sammelmappen und Einbanddecken hin, die eine dauerhafte Aufbewahrung ermöglichen und bei deren Anwendung gegebenenfalls auf eine Daueneinbanddecke verzichtet werden kann. Diese in geschmackvoller Ausfertigung hergestellten Decken werden, wie bisher, zum Preise von 1,95 R.M. geliefert.

Vorstandsbekanntmachungen

Ausschluß von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorstandes wurde das Mitglied 55 441, Friedrichsort, aus dem Bunde ausgeschlossen.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnstadt. M. 1. VII. 8⁰⁰. Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Gotha. V. 29. VI. 8³⁰. Restaurant „St. Gotthardt“.
Kiel. M. 1. VII. 8⁰⁰. Hotel „Stadt Magdeburg“, Bergstr.
Ladenburg. M. 2. VII. 6⁰⁰. Hotel „Zur Rose“.
Meiderich. M. 1. VII. 8⁰⁰. Rest. „Stadtgarten“, Kirchstr.
Nordhausen/H. M. 1. VII. 8⁰⁰. Hotel „Königshof“.
Uelzen. M. 4. VII. 11⁰⁰. Vereinslokal „Deutsches Haus“.
Waldheim. M. 1. VII. 8⁰⁰ in Harta, Café Naumann.
Zella-Mehlis. M. 1. VII. 8⁰⁰. Vereinslokal „Ratskeller“.
Weinheim. M. 2. VII. 8³⁰. Dells Weinstuben.

Bücherschau

Technik.

Din-Eisenbetonbestimmungen. Beuth-Verlag, G. m. b. H., Berlin SW 19. Preis des vollständigen Satzes 1,80 R.M.

Die Uebernahme der Eisenbetonbestimmungen in das Din-Sammelwerk erfolgte auf Antrag des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton. Die vorliegende Fassung der Eisenbetonbestimmungen ist eine Ueberarbeitung der letzten Ausgabe vom Jahre 1916. Sie sind bis auf wenige redaktionelle Aenderungen, die sich aus der verwaltungstechnischen Handhabung in den einzelnen Ländern ergeben, in allen Ländern des deutschen Reiches als amtliche Bestimmungen anerkannt; sämtliche Bauausführungen müssen nach diesen Bestimmungen erfolgen. Die im September 1925 vom Deutschen Ausschuß für Eisenbeton neu herausgegebene Neuauflage der Eisenbetonbestimmungen hat im Februar 1926 noch einige Berichtigungen erfahren, die in den vorliegenden Normblättern bereits enthalten sind.

Die Vereinheitlichung der Zeichen im Eisenbetonbau ist sehr zu begrüßen und wird sich dann voll auswirken, wenn alle Baufirmen die Zeichen benutzen und die Baupolizeibehörden sie bei der Einreichung der zu prüfenden Berechnungen verlangen.

Jedem Kollegen des Baufaches kann die eingehende Durchsicht der Bestimmungen, die schon an anderer Stelle kritisch beleuchtet wurden, nicht dringend genug empfohlen werden, zumal der Beschaffungspreis erschwinglich ist. Otto Dürre.

Din-Taschenbuch Nr. 5: Verdingungsordnung für Bauleistungen. Deutscher Verlag, G. m. b. H., Berlin SW 19 und Bauwelt-Verlag, Berlin SW 68. Preis 1 R.M.

Das Din-Taschenbuch Nr. 5 stellt eine wertvolle Ergänzung der bisher vom Reichsverdingungsausschuß herausgegebenen Normenblätter über technische Vorschriften für das Verdingungswesen dar. Wenngleich in einer vollständigen Ausgabe Verdingungsordnung und Normenblätter über die technischen Vorschriften erschienen sind, so hat das vorliegende Taschenbuch den Vorzug, daß es in seiner handlichen Form als Nachschlagewerk besonders geeignet ist.

Inhaltlich stellen die einzelnen Abhandlungen einen bedeutenden Fortschritt auf dem Wege zur Verbesserung des Verdingungswesens im Baugewerbe dar; das Studium des Werkes kann daher allen Interessenten nicht eindringlich genug ans Herz gelegt werden. Döberitz.

Lastaufnahmemittel für Krane und Hängebahnen. Im Auftrage und unter Mitwirkung des Ausschusses für wirtschaftliches Förderwesen beim Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (A.W.F.) bearbeitet. Von Dipl.-Ing. R. Hänchen. Preis 4,50 R.M. Beuth-Verlag, G. m. b. H. Berlin SW 19.

Zur Förderung der Wirtschaftlichkeit hat der A.W.F. eine umfangreiche Zusammenstellung der in der gesamten Industrie verwandten Lastaufnahmemittel herausgebracht. — Der Weg zur Rationalisierung unserer Wirtschaft muß auch über diese Zusammenstellung hinaus.

Mit der systematischen Ordnung des Vorhandenen wird zunächst der Anfang gemacht. Für den Betriebsmann werden Anregungen gegeben, wie er im Werkbetrieb Fördermittel ausbilden und anwenden kann. Besondere Anerkennung verdient, daß die Sicherung der menschlichen Arbeitskraft als Produktionsfaktor Beachtung findet. Betriebsunfälle haben ihre Ursache zumeist in der mangelnden Sicherheit des Lastentransportes.

Die Druckschrift gibt in 187 Abbildungen einen guten Ueberblick. Zur Aufnahme von Stückgütern und Einzellasten wird die Anwendung von Gehängen, Tragbalken, Greifzangen, Anschlagketten und Seilen behandelt.

Für Schüttguttransport sind Beispiele, wie Seilgreifer, Fördergefäße mit Seiten- und Bodenentleerung gegeben. Die Anwendung der Hebemagneten, wie die Beförderung flüssiger Metalle in verschiedenen Gießgefäßen, werden in zahlreichen Bildern gezeigt.

Alle Beispiele sind mit Sachkenntnis zusammengetragen, und werden Beachtung. Hä.

Die neuzeitliche Dampfturbine. Von Dr.-Ing. E. A. Kraft, Privatdozent an der Technischen Hochschule, Berlin. 124 Seiten mit 138 Abbildungen. Preis geb. 7,50 R.M., brosch. 5,80 R.M. V.D.I.-Verlag G. m. b. H., Berlin.

Verfasser und Verlag sprechen von vornherein dafür, daß hier eine Neuerscheinung auf dem Gebiete der Dampfturbinen vorliegt, die eine weittragende Beachtung verdient. Der Grundgedanke des Buches ist die Erkenntnis des gegenwärtigen Standes des Turbinenbaues und seine weitere Ausbaufähigkeit zu einer rationellen Kraftmaschine. Es ist aus dem Geist der Gegenwart entstanden, aus dem Bestreben, die Dampfturbine zu einer wirtschaftlichen Betriebsmaschine zu gestalten. Die verschiedenen Systeme werden mit kritischem Blick betrachtet, ihre Vorteile ins rechte Licht gerückt und Wege zur Vervollkommnung angezeigt. Doch setzt der Verfasser über sein Streben nach Erreichung des bestmöglichen thermodynamischen Wirkungsgrades die Forderung unbedingter Betriebssicherheit.

In der ersten Hälfte des Werkes gibt der Verfasser Fingerzeige, durch welche Mittel die Wirtschaftlichkeit der Dampfturbine erhöht werden kann. Aus einem Schatz reicher Erfahrungen werden Ausbaumöglichkeiten erwogen, die nicht nur jedem Turbinenkonstrukteur neue Anregungen, sondern auch dem Wissenschaftler Probleme zu lösen geben. Dabei ist das Buch frei von erschwerendem Ballast durch Formeln und Tabellen.

In den Hauptpunkten: „Die Vergrößerung des Wärmegefälles“, „Die Verbesserung des Arbeitsvorganges in der Dampfturbine“, „Die Verbesserung des Turbinenwirkungsgrades“, wird das Wesen des Turbinenbaues im allgemeinen und der einzelnen Systeme im besonderen aufgerollt. An Hand der einzelnen Systeme wird vor Augen geführt, wo der Turbine Grenzen gezogen und dem Konstrukteur noch Möglichkeiten zum Ausbau gegeben sind. Vom Prinzip bis zur konstruktiven Durchbildung behandelt der Verfasser den Stoff, um jeweils das Beste hervorzusuchen.

Ueber „Die Richtlinien für den Entwurf von Dampfturbinen hoher Wirtschaftlichkeit“ hinweg, wird in der zweiten Hälfte des Buches „Die Anwendung der Richtlinien auf den Bau der Dampfturbinen“ behandelt. Der ganze Stoff wird durch Schnittbilder von Turbinen, auch ausländischer

tart, verdeutlicht, was den Wert des Buches noch bedeutend erhöht. kurzer Schlußteil behandelt noch „Die neuen Baustoff- und Festigsfragen", die gerade im Turbinenbau noch äußerst brennend sind. Das Buch ist sowohl für den Praktiker wie für den Theoretiker tvoll. Der Verfasser bietet hier kein schwerflüssiges Werk, das man nsam studiert, um es dann wieder auf die Seite zu legen, sondern ein egendes Werk von einprägsamem Inhalt. H. R.

Die Dinormen. Eine Einführung für gewerbliche und technische errichtsanstalten und für Betriebe. Von Ing. W. Zimmermann Ing. F. Brinkmann, Gewerbeschuloberlehrern. Erschienen beim tschen Ausschuß für technisches Schulwesen 1926, Berlin NW 7, otheenstr. 40. Din-Format A 5 (148 . 210 mm). 168 Seiten mit 356 Abungen, 41 Zahlentafeln, 4 Datsch-Tafeln und 18 vollständigen Dinttern. Geheftet 3,60 R.M.

Der Zweck der vorliegenden Schrift ist, die über 1250 in mühevoller eit bereits geschaffenen Normblätter der Praxis dienstbar zu machen sie einzuführen.

Um nun all denen, die sich durch ihren Beruf näher mit der Norng befassen müssen, behilflich zu sein, in die Normungsgedanken er einzudringen, hat der Deutsche Ausschuß für technisches Schulen (Datsch) obiges Werk herausgegeben und dabei eine Auswahl aus in Betracht kommenden Gebieten getroffen, die durch die Normung grundsätzliche oder teilweise Aenderung erfahren mußten.

Das Werk behandelt nach einer Einleitung über Wesen und Begriff Normung folgende Abschnitte:

. Grundnormen (Formatnormen, Einheiten, Formatzeichen, Normaldurchmesser, Runde, Unrunde, Normungszahlen, Zeichnungsnormen, Passungen, Gewinde).

. Werkstoffnormen (Begriffe und Markenbezeichnungen).

. Maßnormen (Bedienungselemente, Paßstifte, Niete, Schrauben, Muttern, Schraubenschlüssel, Schraubensicherungen, Keile, Zahnräder, Transmissionen, Lager).

In erster Linie auf gewerbliche und technische Lehranstalten eingelt, soll das Werk das Verständnis für die Normung wecken, dem rer behilflich sein und ihm für den Unterricht die notwendigen bereitungsunterlagen geben.

Dem Schüler soll es neben einer Ergänzung des in der Schule Genen auf die mannigfachen Abweichungen gegenüber früheren Ausrungen hinweisen.

Aber auch den in der Praxis stehenden Fachleuten, die entweder der mung fernstanden und denen es an Zeit mangelt, sich eingehend mit Normung zu befassen, will das Buch die der Allgemeinheit daraus springenden Vorteile zeigen.

Die Schrift kann somit allen Kreisen der Technik, sowohl den Stuenden der Fach- und Hochschulen, wie auch den in der Praxis enden Technikern und Ingenieuren bestens empfohlen werden. Rl.

Geräte und Maschinen des nordamerikanischen Landstraßenbaues. icht über eine Studienreise nach den Vereinigten Staaten von Nordrika. Von Prof. Dr.-Ing. R. Woernke, Danzig. Zement-Verlag, n. b. H., Charlottenburg 2. Preis geh. 2 R.M., in Ganzl. 2,80 R.M. Der neuzeitliche Straßenbau, hervorgerufen durch die stets fortschreitende wendung des Automobils als Transportmittel, erfordert eingehendes dium der neuesten Baumaschinen und Arbeitsmethoden. Da Amerika den letzten Jahren im Straßenbau große Fortschritte gemacht hat, ist verständlich, wenn deutsche Techniker Amerika besuchen und die ißenbauweisen dieses Landes studieren.

Der Bericht des Herrn Dr.-Ing. Woernke gibt im ersten Teil Ausft über die Erdbewegungen, Transport und Lagerung der Baumateien, Mischungsverhältnisse des Betons, Glätten der Oberflächen und Ausbildung der Fugen bei Betonstraßen. Im zweiten Teil wird auf die minösen Straßenbefestigungen eingegangen.

Wertvoll wird der Bericht dem Praktiker durch die reichlich vordenen Abbildungen. Das Buch kann daher jedem Straßen- und Bauschinentechniker empfohlen werden.

Politik.

Caligula. Eine Studie über römischen Cäsarenwahnsinn. Von Quidde. 31. Aufl. Ergänzt durch Erinnerungen des Verfassers. Kampf gegen Cäsarismus und Byzantismus. 63 S. Preis 1,50 R.M. nsel & Co., Verlag, Berlin-Friedenau.

Vor mehr als 30 Jahren schon ertönte die warnende Stimme des digers in der Wüste. Der vielfache Beifall, den die Schrift damals d, wagte nicht laut zu werden und wurde allenfalls dem Gesinnungsossen ängstlich ins Ohr gezischelt. Heute weht freiere Luft. Wem das submisseste Ersterben vor dem Gottesgnadentum den Sinn für zwingende Sprache der Tatsachen noch nicht ganz ertötet hat, der aufmerksam die Quiddesche Schrift. -sen.

Wirtschaftsfragen.

Der Deutsche Holzarbeiter-Verband und sein Kampf gegen die Ungefahren in der Holzindustrie. Herausgegeben vom Vorstand des utschen Holzarbeiter-Verbandes. 48 Seiten. Din-Format A 5. 18 Abungen.

Der Holzarbeiter-Verband hat seine Beteiligung an der „Gesolei" Düsseldorf zum Anlaß genommen, die obenbezeichnete Schrift herausgeben. Der Verband zeigt in einer selbständigen Gruppe auf der sstellung die verschiedensten Holzbearbeitungsmaschinen mit vorbildien Schutzvorrichtungen und durch Vorführung von in Betrieb beilichen Maschinen und Werkzeugen die Gefahren der Arbeit an den lzbearbeitungsmaschinen und die Möglichkeit ihrer Vorführung.

Die Schrift will die Aufmerksamkeit weitester Kreise auf das Streben Holzarbeiter nach ausreichendem Schutz vor den Unfallgefahren, onders an den gefährlichen Holzbearbeitungsmaschinen, lenken. Neben er gedrängten Uebersicht über das Werden, Wirken und Wollen des utschen Holzarbeiter-Verbandes ist in den einzelnen Kapiteln des rkchens behandelt: die Maschine in der Holzindustrie, die Unfallutzgesetzgebung, die Propaganda des Verbandes für den Unfallschutz, Holzverordnung und das Maschinenschutzgesetz. Die beigefügten Abbildungen und statistischen Angaben geben Aufschluß über die zahlreichen und schweren Unfälle dieser Berufsgruppe, so daß es verständlich ist, wenn der Deutsche Holzarbeiter-Verband bereits seit 1910 die Propaganda für den Unfallschutz auf seine Fahne geschrieben hat. Dieser Zweig der Betätigung auf gewerkschaftlichem Gebiete zum Wohle seiner Mitglieder und gegen ihre Schädigung durch berufliche Gefahren verdient besondere Beachtung in den weitesten Kreisen der Bevölkerung. Einzelne Hinweise der Schrift dürften selbst dem Fachmann willkommen sein. Rl.

Was jeder von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft wissen muß. Ein Ueberblick über Entstehung, Verfassung, Aufgaben und Wirken der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Von Dr. jur. Adolf Sarter, Reichsbahndirektionspräsident und Dr. jur. Theodor Kittel, Ministerialrat a. D., Mitglied der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Zweite erweiterte Auflage. Berlin. 1926. Verlag der Verkehrswissenschaftlichen Lehrmittelgesellschaft m. b. H. bei der Deutschen Reichsbahn. 2,50 R.M.

Die Schrift behandelt in übersichtlicher Form die rechtliche Stellung der neugebildeten Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, ihre Verfassung, finanzielle Grundlage, Betriebsorganisation, ihr Verhältnis zur Reichsregierung usw. Um die Schrift auch für Lehrzwecke dienlich zu machen, ist ihr ein Frageverzeichnis mit Antwortnachweis beigegeben. Ein ausführliches Sachverzeichnis gewährt schnelles Nachschlagen des gesuchten Gegenstandes.

Verschiedenes.

„Bücherwarte" und „Arbeiterbildung". Zeitschrift für sozialistische Buchkritik. Mit Beilage „Arbeiterbildung". Juni 1926. Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit. Das soeben erschienene Juniheft der „Bücherwarte" ist zu einem beträchtlichen Teil der gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen und sozialpolitischen Literatur gewidmet. In einem umfassenden Artikel gibt Richard Seidel eine Darstellung des Wesens und Werdens der deutschen Gewerkschaften, wobei er gleichzeitig die wichtigste Literatur zur Theorie und Praxis der Gewerkschaftsbewegung anführt. Eine Anzahl Besprechungen von Neuerscheinungen genossenschaftlicher, sozialpolitischer und volkswirtschaftlicher Literatur schließt sich diesem Aufsatz an. Auch die Zeitschriftenübersicht ist in dieser Nummer vorwiegend den gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Zeitschriften gewidmet. Daneben enthält die Nummer zahlreiche Besprechungen aus folgenden Gebieten: Auswärtige Politik, erzählende Literatur, Erziehung, Gesundheitswesen, Jugendbewegung, Naturkunde, Politik, Sport und Körperkultur, Statistik und Technik.

In der Beilage „Arbeiterbildung" behandelt Heinrich Hoffmann das äußerst aktuelle Problem der Bildungsarbeit in ländlichen Bezirken. Professor Alfred Kleinberg definiert in einem gedankenreichen Artikel die Begriffe des literarischen Schundes, indem er die soziologischen Wurzeln der Schundliteratur aufdeckt. Adolf Johannesson, der Leiter des Hamburger Sprechchors, schreibt über das Thema „Der Sprechchor und seine künstlerischen Aufgaben". Walter Fabian gibt in einem Artikel „Sozialistische Erziehung" eine Uebersicht über die wichtigste Erziehungsliteratur. Zahlreiche Berichte aus der Praxis der Arbeiterbildungsbewegung ergänzen den Inhalt dieser Nummer.

Die „Bücherwarte" mit Beilage „Arbeiterbildung" ist zum Preise von 1,50 R.M. für das Vierteljahr durch die Post oder Buchhandlung zu beziehen. Einzelnummern kosten 75 Pf.

Der Goldmacher Joh. Friedr. Böttger und die Erfindung des europäischen Porzellans. Von Eugen Kalkschmidt. Dieck & Co., Verlag, Stuttgart. 80 S. Geh. 1,80 R.M., geb. in Halbleinen 2,50 R.M.

So manchem pietätvollen Besitzer von Porzellan aus Urgroßvaters Zeiten wird das Büchlein willkommene Kommentare zu seinen Schätzen bieten. Um so mehr als es lebendig, anspruchslos und ohne schwer wissenschaftlichen Ballast geschrieben ist. Das Illustrationsmaterial ist gut und anschaulich, der Schriftsatz etwas zu nüchtern für das Thema. Die an sich vortreffliche Umschlagszeichnung nebst Ueberschrift könnten mehr die Hauptsache, das Porzellan, betonen. -sen.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Johann Binsfeld (24809), Köln a. Rh.
Margarete B[illegible]da (270056), Berlin
Alf Fritsch (260644), Berlin
Joh. Granitzny (118149), Beuthen
W. Hähnel (87105), Berlin
Johannes Jakobi (204247), Dresden
Emil Keil (200027), Leipzig
Heinr. Kocks (73645), Oberhausen
Wilh. Koehler (96615), Mannheim
Hch. Lichte (144434), Hamm i. W.
Alfons Mendrys (199247), Hindenburg
Arsen Mengler (T. 35248), München
E. Paasche (116949), Berlin
Gustav Sandring (136:37), Kohlfurt
Ernst Scholz (32185), Bielefeld
Herbert Thoms (262456), Harburg
A. Triepelmann (176), Hannover
Jakob Walter (8942) Ludwigshafen
Aug. Wendler (132916), Hildesheim
Ed. Wolfert (188277), Berlin
K. Zapp (267120), Berlin

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliches

Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebensversicherungsverein a. G. Dem Verein ist eine Satzungsänderung genehmigt worden, wonach die früher in der Satzung festgesetzte Nachschußpflicht der Mitglieder beseitigt worden ist. Es ist dies in Deutschland der erste Fall, daß ein deutscher Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit ohne Nachschußpflicht zum Geschäftsbetriebe zugelassen ist.

Gleichzeitig hat der Preußische Beamten-Verein zur Verteilung der Ueberschüsse an seine versicherten Mitglieder den natürlichen Dividendenplan eingeführt. Der Ueberschuß wird hiernach vom ersten Versicherungsjahre an zum größten Teil sofort unter die Versicherten aufgeteilt, und jeder Versicherung kommt der Anteil zugute, mit welchem sie an der Gewinnbildung beteiligt gewesen ist.

Jüngerer
Hochbau-techniker
flotter Zeichner, wird zum 1. August auf unbestimmte Zeit gesucht.
Meldung mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften umgehend zu richten an
Heeresbauverwaltungsamt Kolberg i. Pom., Domstraße 49.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.
Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin
Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.
Feuer 50 Pf. | **einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme | **Einbruch 50 Pf.**
Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.
Pauschalversicherung in einer Summe.

Baufach-Kollegen
welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. **D. T. Z. 126** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

Gesucht jüngerer Hochbautechniker
unverheirat., arbeitsfreudig, sicherer Rechner, saub. Zeichner. Schriftliche Angebote an: **Bauhütte für Pommern, Stettin, Schlutowstraße 14.**

PHOT. APPARATE
FERNGLÄSER
Günstige Zahlungsbedingungen
G. RÜDENBERG JUN
HANNOVER

Land-Radio N 39 Boyenstr. 42 (Fabrik) an der Chausseestr. O 17 Am Schlesisch. Bahnhof 2
G. m. b. H. - Telephon: Norden 5679
Radioartikel bis 20 u. 50 Proz. unter Ladenpreisen
Versand nach außerhalb — Preisliste kostenfrei

Antennenlitze . 100 m	2,50	Eierketten	0,25
Wachsdraht . . 100 m	1,75	Erdschalter	1,40
Telephonlitze . 100 m	6,25	Buchsen . . 100 Stck.	2,90
Klemmen, 4mm Buchse	0,15	Bananenstecker	0,05
Variometer	0,85	Low-Loss-Koppler	6,25
Transformatoren	4,25 5,00	Gitterbatterien	0,30, 0,90
Anodenbatterien	60 V. 3.65, 90 V. 5.65, 100 V. 6,00		
Akkumulatoren . .	3.50, 4.50, 6.00, mit Kasten 7.20, 9,40		
Drehkondensatoren Frequenz, Sichelform			6,50
Kopfhörer, leichte, moderne Ausführung			4,25
Lautsprecher	12.50, 14.00, 18.00, 21.50, 25.00,		28,00
Sparröhren, 2 Volt, fabrikneue, bekannte Marken			3.75, 4,20
3-Röhren-Widerstandsverstärker mit Röhren			42,50

Hochbau-techniker
mit Erfahrung im Eisenbetonbau für Büro und Baustelle zum baldigen Antritt gesucht.
Bewerbungen mit Lichtbild, Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen u. Aufgabe des frühesten Eintrittermins erbittet
H. Möller, Eisenbeton-, Hoch- und Tiefbau
Wilhelmshaven, Schließfach 51.

Katastertechniker oder Hilfstechniker
zum 1. Oktober d. J. gesucht.
Katasteramt Wesermünde I.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlung durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Anzugstoffe
Tuchvers. L. H. Streicher
Crimmitschau 106.
Muster frei geg. Rücksndg.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Vorzugs-Angebot
für die Leser der D.T.Z.
Werke in buchtechnisch vollendetster Ausstattung, auf bestem holzfreien Papier gedruckt, Umfang durchschnittlich 560 Seiten.

Leo Tolstoi:
Kindheit, Knabenjahre, Jugendzeit, 1 Band — Krieg und Frieden, Roman, 4 Bände — Anna Karenina, Roman, 2 Bände — Auferstehung, Roman, 1 Band — Der Ueberfall, Erzählungen, 1 Band — Der Schneesturm, Erzählungen, 1 Band — Der Leinwandmesser, Erzählungen, 1 Band — Hadschi Murat, Erzählungen, 1 Band — Volkserzählungen, 1 Band — Dramen, 1 Band.

F. M. Dostojewskij:
Aufzeichnungen aus einem Totenhause, 1 Band — Erniedrigte und Beleidigte, 1 Band — Ein Werdender, Roman, 2 Bände — Der Idiot, Roman, 2 Bände — Dämonen, Roman, 2 Bände.

Jeder Band einzeln erhältlich. In Ganzleinen gebd. statt R.M. 7,50
nur R.M. 4,25.
Teilzahlung gestattet. — Lieferung portofrei.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Zum Quartalsanfang muß das Postabonnem erneuert werden auf
Die Deutsche Techniker-Zeitung, erscheint wöchentlich, Preis vier jährlich R.M. 1,20.
Die vermessungstechnische Rundschau. Fachtechnische Z schrift für das samte behördliche und private Vermessungswesen; erscheint 14tägig, Preis vier jährlich R.M. 1,50.
Die Laboratoriums-Praxis. Fachtechnische Zeitschrift für das gesa Gebiet der angewandten Chemie; erscht 14tägig, Preis vierteljährlich R.M 1,50.
Bestellungen nehmen alle Postanstalten entgegen. Probenummern kostenlos durch **Industriebeamten-Verlag** G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstr. 7.

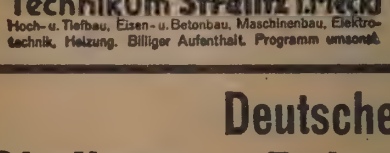

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Tuchgroßversand A. Krumba
Eichenau b. München
Herren- u. Damen-Kleistoffe in allen Preisle
Spezialität: Aachener brikate für „Reise Sport". Langfrist. Ra zahl. bei sofort. Auslief d Ware. Verlang. Sie unv Musterl. Abgeb. Beamt als Vertreter angenom

Preisabbau in der Lebensversicherung
durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des
Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.
Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.
Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!
Hohe Dividenden!
Drucksachen kostenlos durch die
Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Deutsche Siedlungs- u. Bebauungspläne
Praktisches Handbuch zur Aufstellung u. Durchführung v. Siedlungs- u. Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer u. technischer Grundlage
von
Alfred Abendroth
330 Seit. mit 64 Zeichnung. u. Tafeln. Halblein. geb. RM. 12,—.
Teilzahlung gestattet!
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 27 / 8. Jahrgang — Berlin, den 2. Juli 1926

THE LIBRARY OF THE JUL 23 1926 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Aus dem Inhalt: Der Bundesvorstand zur Beitragspolitik des Bundes — Endlich Arbeit für die Arbeitslosen — Seitz, Schiffbruch der Gedagpolitik — Peters, Das neue Reichsknappschaftsgesetz.

Wochenschau

Die Unterstützungssätze für die Erwerbslosen sollen nach einer Erklärung des Reichsarbeitsministers bis zum 30. November in gleicher Höhe fortgezahlt werden. Bei der Kurzarbeiterfürsorge soll die Befristung auf sechs Wochen fortfallen, bei Unterbrechung beträgt die Wartezeit vier Wochen.

Stark zunehmende Arbeitslosigkeit in Berlin. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen auf dem Berliner Arbeitsmarkt ist in der letzten Woche von 260 826 auf 266 208 Personen gestiegen.

Zunahme der Arbeitslosenzahl in der Rheinprovinz. Mitte Juni wurden in der Rheinprovinz rund 265 000 Hauptunterstützungsempfänger gezählt, rund 1500 mehr als zu Beginn des Monats. Der neue Zugang kommt nach wie vor aus der Metallverarbeitung und Maschinenindustrie.

*Der deutsche Außenhandel im Mai zeigt eine weitere Abschwächung seiner Aktivität gegenüber April. Der Ausfuhrüberschuß beträgt nämlich nur noch 27 Millionen R.M. gegenüber 56 Millionen R.M. im April.

*Das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Volkswirtschaftlichen Ausschusses ist am 28. Juni im Reichstag zur Annahme gekommen.

Gründung des Maschinenkonzerns. Am 26. Juni hat in Berlin die entscheidende Sitzung zur Gründung des Maschinenkonzerns stattgefunden. Es wurde beschlossen, die Werke der Rheinstahl-A.-G. in Benrath, Duisburg und Wetter und die Thyssenschen Werke auf die Deutsche Maschinenfabrik (Demag) zu übertragen. Der neuen Gesellschaft (Demag-A.-G.) verbleiben 80 Prozent des Aktienkapitals, während die anderen Kontrahenten teils in bar und teils in Genußscheinen abgefunden werden. Die Leitung des neuen Konzerns hat Generaldirektor Dr. Reuter übernommen.

Die Novelle zum Mieterschutzgesetz ist am 26. Juni unter Ablehnung aller Aenderungsanträge nach den Vorschlägen des Ausschusses in zweiter und dritter Lesung angenommen worden. Die Herausnahme der gewerblichen Räume aus dem Mieterschutz ist damit abgelehnt.

* Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Der Bundesvorstand zur Beitragspolitik des Bundes

Als Ende 1925 das Wirtschaftsbarometer, das wir in der Zahl der Arbeitslosen besitzen, immer bedrohlichere Anzeichen des Ansteigens der Wirtschaftskrise ergab, als täglich zu Dutzenden die Meldungen der Mitglieder über erfolgte Kündigungen zum Vierteljahres- und Monatsschluß eintrafen, da mußte der Bundesvorstand rechtzeitig Maßnahmen erwägen, wie den Ansprüchen der Mitglieder auf die satzungsgemäße Stellenlosenunterstützung Genüge geleistet werden könnte. Zwar hat das Jahr 1925, wie der Rechenschaftsbericht ausweist, eine recht erfreuliche Steigerung des Bundesvermögens gebracht, aber schon eine oberflächliche Berechnung des Geldbedarfs unter Zugrundelegung der zu erwartenden Zahl von Unterstützungsberechtigten zeigte aufs deutlichste, daß die Aufgaben der ersten Monate des neuen Jahres nicht nur das vorhandene Kapitalvermögen, sondern darüber hinaus einen weit größeren Teil der regelmäßigen Einnahmen des Bundes in Anspruch nehmen würden, als nach dem Voranschlag für das Jahr 1926 für Unterstützungszwecke in Ansatz gebracht worden war. Diese Erwägung führte zu dem Vorstandsbeschlusse vom 30. Januar d. J., für die Monate Februar bis April Sonderbeiträge in Höhe von 50 Prozent der ordentlichen Beiträge ausschließlich zum Zwecke der Unterstützung der Stellenlosen zu erheben.

Der Beschluß, die Umlage nur auf die Dauer von drei Monaten von den Mitgliedern zu verlangen, erschöpfte bekanntlich nicht die satzungsgemäßen Möglichkeiten. Nach § 17 der Satzung kann vielmehr eine solche Umlage auf die Dauer von sechs Monaten erhoben werden. Daß diese Möglichkeit vom Vorstande nicht gleich voll ausgenutzt wurde, ist durch die Rücksichtnahme auf die schlechte Einkommenslage der Mitglieder und den vielfach vorgenommenen Gehaltsabbau ohne weiteres verständlich. Anfang Januar konnte der Vorstand aber auch noch annehmen, daß die Krise, ebenso wie frühere Wirtschaftskrisen, nicht von allzulanger Dauer sein werde. Wenn aber wider Erwarten die Zahl der stellenlosen Kollegen doch nicht so schnell zurückging, dann stand dem Vorstande noch immer der Weg offen, über die Zeit des Rückganges der Stellenlosigkeit im Bunde auf einen normalen Stand durch Zurückgreifen auf die Vermögenswerte des Bundes, also z. B. durch Aufnahme von Hypotheken auf Bundeshäuser, hinwegzukommen.

Die Pessimisten stritten mit den Optimisten. Aber die richtigen Propheten waren diesmal die Pessimisten. Es kam bekanntlich ganz anders wie bei früheren Krisen, viel schlimmer. Zwar schien die Krise im April auf dem Höhepunkt angelangt zu sein, die Arbeitslosenziffern gingen etwas zurück, die Landwirtschaft und das Baugewerbe sogen etwas von dem großen Arbeitslosenheer auf; aber das große Reservoir der Erwerbslosen aus der Industrie wurde davon nur verzweifelt wenig berührt. Das Gespenst der Rationalisierung geht um; neben der weltwirtschaftlichen Depression und der Inflationskonkurrenz anderer Länder ist es die Umstellung, die Zusammenlegung und die Stillegung der Betriebe, die immer weitere Kreise von arbeitswilligen Angestellten und Arbeitern von ihrem Arbeitsplatz forttreibt. Wir befinden uns in einer Dauerkrise, deren Ende noch gar nicht abzusehen ist, einer Krise, die nach allen Anzeichen noch auf Jahre hinaus fortwirken wird. Der Reichs-

Der **Bundesvorstand** hat in seiner Sitzung vom 27. Juni beschlossen, noch einmal

außerordentliche Beiträge

in Höhe von 50 v. H. der ordentlichen Beiträge in den Monaten **August, September** und **Oktober** zu erheben (s. Leitartikel).

arbeitsminister sieht eine wesentliche Erleichterung erst durch die Auswirkung des Geburtenausfalls im Kriege, spätestens im Jahre 1929, kommen.

Das Elend, das dadurch über unsere stellenlosen Kollegen gekommen ist und über viele noch kommen wird, muß aber unbeschadet der staatlichen Maßnahmen auf den Gebieten der Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsbeschaffung auch von der Gewerkschaft im Rahmen der Möglichkeit abgemildert werden, das Vertrauen der Bundeskollegen auf ihre Organisation muß auf alle Fälle erhalten bleiben. Es blieb daher dem Bundesvorstand in seiner Sitzung am 27. Juni nichts anderes übrig, als der Beschluß, die zuletzt im Monat April erhobenen Sonderbeiträge ab 1. August in gleicher Höhe und auf die gleiche Dauer nochmals zur Erhebung zu bringen. Der Vorstand ist sich bewußt, daß er damit hohe Anforderungen an das Solidaritätsgefühl der in Stellung befindlichen Kollegen stellt; aber nach Lage der Dinge gab es keinen anderen Weg zur Ausgleichung der Bundesausgaben für die Unterstützung der stellenlosen Mitglieder.

Länger als auf drei Monate ist in diesem Jahre die Erhebung von Sonderbeiträgen satzungsgemäß nicht möglich. In die Zeit ihrer Einziehung, nämlich in den September, fällt aber der ordentliche Bundestag. Ihm wird die Aufgabe obliegen, die Beitragspolitik des Bundes so zu regeln, daß die Erhebung von Sonderbeiträgen in Zukunft nur dann zu erfolgen braucht, wenn sie zur Finanzierung von gewerkschaftlichen Kämpfen, für die Sonderbeiträge ja in erster Linie gedacht sind, benötigt werden. Da die Krise aber aller Voraussicht nach sich weit bis in das nächste Jahr hinein erstrecken, die Zahl unserer stellenlosen Kollegen daher noch auf lange Dauer eine anormale Höhe einhalten wird, so werden die ordentlichen Beiträge so bemessen werden müssen, daß den Verpflichtungen des Bundes gegenüber seinen stellenlosen Mitgliedern ohne Erhebung von Sonderbeiträgen Genüge getan werden kann. Der Bundesvorstand war sich völlig darüber klar, daß eines ohne das andere nicht möglich ist. Ohne die Aufbringung der dafür nötigen Mittel kann der Bund selbst bei der größten Sparsamkeit und Einschränkung auf allen Gebieten seine Verpflichtungen gegenüber den Stellenlosen nicht erfüllen. Das zeigt schon ein vorläufiger Rechnungsabschluß für die ersten fünf Monate dieses Jahres; sind doch in dieser Zeit nicht weniger als 44,2 v. H. der Gesamtausgaben nur für Unterstützungsleistungen verbraucht worden.

In der Bundesvorstandssitzung ist daher auch die Möglichkeit eines Abbaues der Stellenlosenunterstützung in bezug auf ihre Höhe und Bezugsdauer angeschnitten worden. Gegen die Beibehaltung der bisherigen Sätze wurde eingewandt, daß der eigentliche gewerkschaftliche Zweck einer solchen Unterstützung, die Verhinderung der Gehaltsunterbietung und des Druckes auf den Arbeitsmarkt, in so lange andauernden Krisenzeiten in ihrer Wirksamkeit verloren gehe oder doch stark abgeschwächt würde, daß die Einführung der staatlichen Erwerbslosenfürsorge und die Einbeziehung aller Angestelltenversicherungspflichtigen in diese die gewerkschaftliche Unterstützung in ihrer Bedeutung gegenüber der Vorkriegszeit verringere, und man daher Gefahr laufe, bei Aufrechterhaltung der Unterstützung die gewerkschaftlichen Aufgaben des Bundes zu vernachlässigen und aus einer Gewerkschaft ein Unterstützungsverein zu werden. Demgegenüber drang jedoch die Ansicht durch, daß das Vertrauen der Kollegen, die in vollem Bewußtsein ihrer gewerkschaftlichen Solidarität und auch im Hinblick auf die Unsicherheit ihrer eigenen Existenz die Sonderbeiträge für die Stellenlosen aufgebracht hätten, nicht enttäuscht werden dürfe. Es wurde daher beschlossen, bei Aufstellung des Kostenvoranschlages für 1927 die bisherigen Sätze der Stellenlosenunterstützung mit derselben Bezugsdauer zugrunde zu legen und auch im Falle der Einführung neuer Beitragsklassen für diese entsprechend höhere Unterstützungssätze vorzuschlagen. Als selbstverständlich wurde dabei vorausgesetzt, daß der kommende Bundestag eine Erhöhung der ordentlichen Beiträge beschließen müsse, wenn anders die Weiterzahlung der bisherigen Unterstützungssätze nicht unmöglich werden soll. Der Vorstand ist mit dieser Ansicht nur dem Vorgehen anderer Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften gefolgt, die bereits früher eine beträchtliche Erhöhung ihrer Beiträge vorgenommen haben.

Ueber die Art der Erhöhung, ob ein oder sogar zwei neue Beitragsklassen in Höhe von 5 oder 6 R.M. eingeführt, ob die Gehaltsgrenzen für die einzelnen Beitragsstufen herabgesetzt werden sollen und ob die oberste Beitragsklasse als freiwilliger Beitrag gelten soll, darüber ist vom Vorstand in dieser Sitzung noch kein Beschluß gefaßt worden. Die Entscheidung, welche neuen Beiträge dem Bundestag in Vorschlag gebracht werden sollen, ist vielmehr auf die nächste Vorstandssitzung verschoben worden, weil dann aller Voraussicht nach ein besserer Ueberblick über die wirtschaftliche Entwicklung des nächsten Jahres gewonnen und dadurch besser beurteilt werden kann, wie hoch die Beiträge zur Finanzierung der Bundesausgaben für die neue Arbeitsperiode des Bundes gewählt werden müssen. A. F.

Endlich Arbeit für die Arbeitslosen!

Schon Ende 1923, am Schlusse der Inflation, also zu einem Zeitpunkte, der noch geeignet gewesen wäre, der drohenden Stabilisierungskrise mit Erfolg entgegenzuarbeiten, hat sich der AfA-Bund mit der Frage beschäftigt, wie die Wirtschaft zu beleben sei. Als Resultat seiner Untersuchungen hat er dann nach einem Referat von Staatssekretär z. D. Prof. Dr. Hirsch in seiner Bundessitzung am 3. Januar 1924 Richtlinien angenommen und der Reichsregierung unterbreitet, die neben einer Reihe von sozialpolitischen Forderungen folgendes wirtschaftliche Programm der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit enthielten:

1. Erfüllung der Reparationsverpflichtungen durch planmäßige Sachlieferungen;
2. Ausschließliche Benutzung des noch offenen 1200-Millionen-Rentenmark-Rentenbankkredits zu produktiven Zwecken, insbesondere:
   a) erhöhter Holzeinschlag und verminderte Holzeinfuhr;
   b) Ausbau des staatlichen Kohlenbergbaues;
   c) Wiederaufnahme der öffentlichen Bautätigkeit (insbesondere Kanalbauten);
   d) großzügige Moorkultivierung;
3. Restlose Zuführung des Ertrages der Mietpreiserhöhungen in die öffentliche Hand zur Förderung des Wohnungsbaues;
4. Oertliche und berufliche Umgruppierung und Umschulung insbesondere Jugendlicher und Lediger;
5. Preisdruck durch Ueberwachung der Kartelle und Truste, Oeffnung der Grenzen und Ausschaltung des verteuernden Zwischenhandels, insbesondere durch Begünstigung der Genossenschaften.

In den Verhandlungen über dieses Programm, das wir seinerzeit in der „D.T.Z." 1924, Nr. 1 veröffentlicht haben, stellten sich die Vertreter der beteiligten Ministerien auf den Standpunkt, daß alles dem sogenannten „Spiel der freien Kräfte" zu überlassen sei. Dieses freie Spiel der Kräfte würde zu einer Belebung der Wirtschaft und damit auch zu einer Behebung der Arbeitslosigkeit führen. Damit war für die damalige Regierung das Problem gelöst. Weiter ist dann nichts geschehen. Im Gegenteil ist man auf allen Gebieten: Zoll-, Steuer-, Wohnungs-, Kredit- und Agrarpolitik einfach die Wege gegangen, die der nackteste und kurzsichtigste Interessenegoismus der Unternehmer diktierte.

Jetzt endlich, nachdem die Zahl der Arbeitslosen sich der dritten Million nähert, jetzt, nachdem die Gesamtbelastung durch Erwerbslosenunterstützung an 1200 Millionen jährlich beträgt, jetzt endlich scheint die Zeit reif zu sein, von Seiten des Reiches dem Problem ernstlich näherzutreten. Endlich erkennt man, daß die beste Hilfe gegen die Arbeitslosigkeit die Schaffung von Arbeitsmöglichkeit ist, und daß es billiger und nützlicher ist, den Erwerbslosen produktiv tätig sein zu lassen, als ihn auf die ohnehin unzulängliche Unterstützung zu verweisen.

Wohl mehr der Not als dem eigenen Triebe gehorchend beschäftigte sich der Volkswirtschaftliche Ausschuß des Reichstages am 25. Juni mit einem längeren Bericht eines von ihm eingesetzten Unterausschusses, der Vorschläge und Maßnahmen zur besseren Organisation der produktiven Erwerbslosenfürsorge behandelte. Der Vorsitzende, Robert Dißmann, legte gleichzeitig eine Entschließung vor, die dem Plenum des Reichstages zur Annahme empfohlen werden soll und die besagt:

Der Reichstag wolle beschließen: Ausgehend von der Erwägung daß:

a) mit der im Herbst 1925 einsetzenden Wirtschaftskrise seit Anfang d. J. etwa 2,5 Millionen völlig Erwerbsloser und mehrere Millionen Kurzarbeiter vorhanden sind;

b) diese Krise in unverminderter Schärfe anhält und keine begründete Aussicht vorliegt, daß die große Arbeitslosigkeit in absehbarer Zeit eine erhebliche Abschwächung erfährt;

c) das zweite Krisenjahr und damit der nächste Winter insbesondere für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Millionen erhöhte Not im Gefolge hat und damit die allgemeinen wirtschaftlichen Schwierigkeiten vergrößert,

hält der Deutsche Reichstag für dringend geboten, daß in organischem Zusammenhang mit den Bedürfnissen der Wirtschaft die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um den Arbeitsmarkt zu heben, die Arbeitsmöglichkeit zu fördern und den Erwerbslosen Beschäftigung zu geben.

Aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen ist es unmöglich, Millionen Arbeitnehmer einer jahrelangen Erwerbslosigkeit preiszugeben. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß ein größerer Teil Erwerbsloser zu mindest in dem Maße mit Notstandsarbeiten beschäftigt wird, daß die längere Zeit Erwerbslosen innerhalb eines Jahres wenigstens abwechselnd ein Vierteljahr und länger Beschäftigung finden. Das würde bedeuten, daß beim gegenwärtigen Stand der Erwerbslosigkeit laufend mindestens etwa 500 000 Arbeitslose mit produktiven Notstandsarbeiten beschäftigt werden müßten.

An solchen Arbeiten fehlt es nicht. Auf einer Reihe von Gebieten können Arbeiten in Angriff genommen und durchgeführt werden, zu denen entweder bereits die baureifen Pläne vorliegen oder letztere ohne erhebliche Schwierigkeit und in kürzerer Zeit vorbereitet werden können. Bei diesen Arbeiten ist deren Zweckdienlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit voranzustellen. Dazu gehören unter anderem:

1. der Straßenbau und die notwendige Erneuerung eines größeren Teils der Straßendecken, die dem neuzeitlichen Verkehr nicht genügen;
2. die Kultivierung von Oedlandflächen, Moorgeländen und anderem unfruchtbaren Boden, der in Deutschland über 3 Millionen Hektar zählt und zum größeren Teile urbar gemacht werden kann. Das würde der Gesamtwirtschaft zum Vorteil gereichen und auch neue Arbeitsmöglichkeiten in der Bewirtschaftung, Ansiedlung usw. bieten;
3. die Schiffbarmachung deutscher Flüsse und deren zweckdienliche Verbindung durch Kanäle, die der Förderung des Wassertransportweges und der deutschen Wirtschaft dienen;
4. Fluß- und Bachregulierungen zur Gewinnung von Kulturboden und anderem Gelände sowie zur Verhütung von Hochwasserschäden usw.;
5. Stauanlagen, Schutzdämme usw., um den stets wiederkehrenden Hochwasserschäden vorzubeugen;
6. Anlagen zur Gewinnung von Wasserkräften, die auch zum Teil mit den unter 3, 4 und 5 vermerkten Arbeiten zu verbinden sind und die Gesamtanlagen wirtschaftlicher gestalten können;
7. der Wohnungsbau, dessen großzügige Förderung — auch eventuell durch produktive Erwerbslosenfürsorge — dringend notwendig ist, um sowohl der Wohnungsnot wie der daniederliegenden Beschäftigung zu begegnen;
8. Elektrifizierung der Eisenbahnen.

Sollen zur langfristigen Vorsorge für Arbeitsgelegenheiten die vorgenannten und ähnliche produktive Arbeiten und Anlagen vorbereitet und durchgeführt werden, so setzt das ein enges Zusammenarbeiten von Reich und Ländern sowie deren Organe voraus. Zur Durchführung dieser Arbeiten sind erhebliche Summen notwendig. Die Reichsregierung wird dringend ersucht, mit den Länderregierungen sich umgehend ins Benehmen zu setzen, damit die angeregten Arbeiten nicht nur geprüft, sondern in kürzester Frist und in weitgehendem Umfange mit ihrer Durchführung begonnen werden kann. Müssen angesichts der großen und andauernden Arbeitslosigkeit höhere Summen für produktive Erwerbslosenfürsorge in den Etat von Reich und Ländern eingestellt werden — im laufenden Jahresetat evtl. als Nachtrag —, so weist der Reichstag gleichzeitig darauf hin, daß bei der Mittelbeschaffung für produktive Anlagen, wie sie auch die vorgenannten Vorschläge enthalten, Anleihen mit aufzunehmen sind. Dabei wäre auch die öffentlich-rechtliche Garantie für Mindestzinszahlungen zu prüfen, ferner, ob bei einer großen öffentlichen Anleihe zum Wohnungsbau auch Mittel der Hauszinssteuer zur Zins- und Tilgungsgarantie mit Verwendung finden könnten.

Die Reichsregierung wird ferner ersucht,

a) zu prüfen, ob die Schwierigkeiten beim Rußland-Kredit, der für mehrere Jahre zusätzliche Rußland-Aufträge und damit der deutschen Wirtschaft größere Beschäftigungsmöglichkeit bringen sollte, nicht behoben werden können;

b) hinzuwirken bei den Reparationsleistungen auf die Gewinnung langfristiger Sachlieferungen im Rahmen des als möglich erachteten Transfer,

c) zu untersuchen, inwieweit der große Andrang von täglichem Geld, das zum Teil zu reinen Spekulationszwecken im In- und Ausland verwendet wird, der produktiven Wirtschaft Deutschlands zugeführt werden kann.

Die Reichsregierung wird ersucht, die Behandlung der in dieser Entschließung enthaltenen Fragen tunlichst zu beschleunigen und dem Reichstage zu berichten.

Ueber diese Vorschläge hinaus macht Prof. Dr. Hirsch in einem Notprogramm („Berliner Tageblatt", Nr. 299 vom 27. Juni) noch einige weitere, von denen wir folgende erwähnen: Beseitigung der privaten Kredit-Zwangswirtschaft, soweit diese sich in der kapitalistischen Wirtschaftsordnung durchführen läßt, insbesondere durch:

Sperrung der Rediskontierungsmöglichkeit bei der Reichsbank für solche Banken, bei denen die Spanne zwischen Darlehens- und Guthabenzinsen über die der Vorkriegszeit (2 Proz.) dauernd hinausgeht;

Reichsbankdiskontierung von Wechseln, die zwei Unterschriften tragen, unter Verzicht auf die Bankunterschrift;

Freigabe der Auslandskreditnahme öffentlicher Körperschaften für produktive Zwecke;

Abschluß langfristiger Sachlieferungsverträge für Reparationszwecke;

Uebertragung des amerikanischen Prinzips der Finanzierung des letzten Konsums, soweit wirtschaftlich möglich, auf Deutschland.

Die Untersuchung der Frage des Für und Wider der Krediteinräumung, besonders des letzten Vorschlages (Abzahlungssystem) auch für den letzten Verbraucher, seiner wirtschaftlichen Vor- und Nachteile, würde hier zu weit führen. Uneingeschränkt zuzustimmen ist der Forderung, daß die ungesunde Finanzpolitik der Banken und ihre Machtstellung im Interesse der Wirtschaft eingedämmt wird. Denn nur eine Wirtschaftspolitik, die größtmögliche Beweglichkeit bei geringstem Aufwand schafft, kann die schlimmsten Folgen mildern, die die jetzige Arbeitslosenkrise in sich birgt.

Der Reichstag hat kürzlich ein Gesetz über die Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge angenommen. Dieses Gesetz ist entschieden zu begrüßen, da durch diese Erhebung einwandfreie Zahlen über den Umfang der Erwerbslosigkeit und die Verhältnisse der Erwerbslosen gesichert werden. Diese wertvolle statistische Arbeit darf aber kein Vorwand werden, die praktische Lösung des Arbeitslosenproblems zu verschleppen. Es ist zwecklos, sich jetzt mit der Feststellung aufzuhalten, daß es besser gewesen wäre, die Anfang 1924 vom AfA-Bund unterbreiteten Richtlinien nicht mit einer Handbewegung und dem Hinweis auf das „Spiel der freien Kräfte" abzutun, sondern sie als Grundlage der Wirtschaftspolitik zu machen.

Erfreulicherweise hat wenigstens jetzt, zwei Jahre danach, der Reichstag in der Erkenntnis der furchtbaren Notlage der Erwerbslosen in seiner Sitzung am 28. Juni mit allen, gegen die Stimmen der Kommunisten, das Arbeitsbeschaffungsprogramm des Volkswirtschaftlichen Ausschusses angenommen, und auch aus der Rede des Reichsarbeitsministers klingt das ehrliche Wollen, Arbeitsmöglichkeit für die Erwerbslosen da zu schaffen, wo sie nur irgend erreichbar ist. Aufgabe und Pflicht der Arbeitnehmervertreter wird es jetzt sein, die Durchführung dieses Arbeitsbeschaffungsprogramms zu überwachen, damit nicht kapitalistische Interessenwirtschaft aus der Notlage der durch die lange Arbeitslosigkeit zermürbten Erwerbslosen neue Profite zieht.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Teuerung steigt. Bei normalen Krisen war immer die Tatsache zu verzeichnen, daß, je länger die Krise dauerte und je schärfer sie wurde, die Preise eine mehr oder weniger große Senkung erfuhren. Dadurch wurde auch schließlich die Krise überwunden. Indem die gehäuften Warenmassen durch niedrigere Preisgestaltung abgesetzt werden konnten, die Läger sich also verminderten und der Industrie dadurch wieder neue Aufträge zugewiesen werden konnten, kam die Produktionsmaschinerie wieder in Gang und sog nach und nach die durch die Krise freigewordenen Arbeitskräfte wieder auf. So war es bei normalen Krisen. Wie so vieles, ist auch die Preisgestaltung bei der gegenwärtigen Wirtschaftskrise anormal. Der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts zeigt bis Mitte Juni folgende Entwicklung:

Monat bezw. Stichtag		Veränderung gegen Vormonat bezw. Woche
Durchschnitt 1913	100	
Januar 1926	120,0	— 1,2 %
Februar 1926	118,4	— 1,3 %
März 1926	118,3	— 0,1 %
April 1926	122,7	+ 3,6 %
Mai 1926	123,2	+ 0,4 %
2. Juni 1926	123,7	+ 0,7 %
9. Juni 1926	123,7	—
16. Juni 1926	124,2	+ 0,4 %

Zu bemerken ist hierzu, daß hauptsächlich die Agrarprodukte im Preise in die Höhe gingen, während die Industrieprodukte eine geringe Senkung erfuhren. Die Agrarerzeugnisse zogen auf 124,5 an, während die Industrieerzeugnisse auf 123,6 nachgaben. Die sogenannte Preisschere ist also jetzt geschlossen. Und hierin scheint die Entwicklung noch gar nicht einmal stillzustehen, im Gegenteil werden die Lebensmittelpreise in der nächsten Zeit nach oben gehen. In Berlin stieg z. B. der Preis für 50 kg Ochsenfleisch von 65 bis 92 Mark am 2. Januar auf 75 bis 98 Mark am 8. Juni. Hammelfleisch erfuhr in diesem Zeitraum eine Erhöhung von 65 bis 87 Mark auf 78 bis 110 Mark für 50 Kilogramm. Wir haben also damit

Herr Kollege!

Bevor Sie über den Ort Ihres diesjährigen

Sommeraufenthaltes

eine Entscheidung treffen, fordern Sie

den neuen Prospekt unseres Erholungsheimes in Sondershausen in Thüringen an.

Das Heim gewährt reichliche und gute Verpflegung und Wohnung für einen

Tagessatz von 4,50 R.M.

Kinder von 5—12 Jahren die Hälfte; dazu 5 % für Bedienung.

Zuschriften an die Heimverwaltung in Berlin NW 40, Werftstr. 7, erbeten.

zu rechnen, daß sich der Lebensstandard der arbeitenden Bevölkerung weiter verschlechtert und die Krise aus sich heraus eine Senkung der Preise nicht herbeizuführen vermag.

Die Handelsbilanz im Monat Mai. Die bereits für den Monat April wahrnehmbare Senkung der Ausfuhr setzte sich im Mai fort. Die reine Wareneinfuhr im Mai zeigt gegenüber dem Vormonat eine Abschwächung von 20 Millionen R.M. Die Warenausfuhr hatte sogar einen Rückgang von 49,7 Mill. R.M. zu verzeichnen. Trotzdem besteht nach wie vor eine Aktivität der Handelsbilanz. Die Entwicklung der Handelsbilanz seit Anfang des Jahres ist aus folgender Zusammenstellung zu ersehen:

1926	Einfuhr	Ausfuhr	Aktivität
	In Millionen R.M.		
Januar	70,7	794	+ 87
Februar	662	783	+ 121
März	645	923	+ 278
April	723	779	+ 56
Mai	703	730	+ 27

Bei der Einfuhr ist die Abnahme der Posten Rohstoffe und halbfertige Ware in Höhe von 32,6 Mill. R.M. beachtlich. Lebensmittel und Getränke wurden im Mai für 14,6 Mill. R.M. mehr eingeführt. Die Fertigwaren waren an der Verminderung der Ausfuhr mit 49,7 Mill. R.M. beteiligt.

Gewerkschaftsvertreter beim Reichswirtschaftsminister. Am 23. Juni fand eine Besprechung des Reichswirtschaftsministers mit Vertretern sämtlicher gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen statt. Zweck der Besprechung war, wie der Minister in seinen einleitenden Ausführungen bemerkte, vor allem, die Vertreter der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen über den augenblicklichen Stand der Verhandlungen über die sogenannten Russengeschäfte zu unterrichten und ihnen Aufklärung über die Schwierigkeiten zu geben, die bisher, trotz der Kreditbürgschaft durch das Reich, das Zustandekommen des Geschäftes verhindert haben. Der Minister legte vor allem Wert auf die Feststellung, daß die Verhandlungen mit den Russen, entgegen anderslautenden Pressenachrichten, nicht abgebrochen sind, sondern weitergehen.

Im Anschluß an seine Mitteilungen über die Frage der russischen Aufträge bat der Minister die Gewerkschaftsvertreter, sich darüber zu äußern, welche Möglichkeiten nach ihrer Ansicht für eine aktive Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit bestehen. Ein Vertreter des A.D.G.B. erwiderte darauf zunächst, daß vor allem keine Rede von einer Senkung der zur Zeit geltenden Unterstützungssätze sein dürfe, da angesichts der langen Dauer der Arbeitslosigkeit auch schon diese Sätze kaum als ausreichend bezeichnet werden können. Er regte weiter an, auf die Reichsbahnverwaltung und die Reichspostverwaltung einzuwirken, um sie zur Vergebung von Aufträgen zu veranlassen. Weiter verwies er auf den teilweise außerordentlich mangelhaften Zustand des deutschen Straßennetzes, das die alsbaldige Inangriffnahme von umfangreichen Straßenbauarbeiten dringend geboten erscheinen lasse. Unbedingt erforderlich sei es auch, die vorhandenen Mittel für den Wohnungsbau schneller als es bisher geschehen ist zu vergeben, damit endlich die notwendige Belebung des Baumarktes eintrete. — Kollege Schweitzer, der als Vertreter des AfA-Bundes an der Besprechung teilnahm, wies darauf hin, daß die Rationalisierung der industriellen Produktion, soweit sie bisher in der Form von Betriebszusammenschlüssen und Betriebsstillegungen durchgeführt worden sei, sich im industriellen Preisniveau noch viel zu wenig bemerkbar mache. Es liege die Vermutung nahe, daß dieses starre Festhalten an einem zu hohen Preisniveau vor allem auf die Preispolitik der Kartelle zurückzuführen sei. Die Rationalisierung könne sich aber für die Wirtschaft segensreich nur dann auswirken, wenn sie wirklich zu einer starken Senkung des Preisniveaus und damit zu einer Hebung des Konsums führe. Deshalb sei eine schärfere Ueberwachung der Kartellpreispolitik durch das Reichswirtschaftsministerium dringend geboten. Vor allem müsse vom Reichswirtschaftsministerium auch darauf hingewirkt werden, daß die Spanne zwischen dem Produzentenpreis und dem Kleinverkaufspreis sich verringere. — Ein Vertreter der christlichen Gewerkschaften wies auf die Schwierigkeiten hin, die den Konsumgenossenschaften durch die Preisfestsetzung für Markenartikel seitens der erzeugenden Fabriken bereitet werden und verlangte, daß das Ministerium auch dagegen Schritte unternehme. Zum Schluß dankte der Minister den Gewerkschaftsvertretern für ihre Anregungen und stellte weitere Erörterungen über die angeschnittenen Fragen in Aussicht.

Die Aufgaben des Enquete-Ausschusses. Das erweiterte Präsidium des Ausschusses zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft beschloß in seiner Sitzung am 19. Juni, die Aufgaben des Ausschusses wie folgt festzustellen:

a) Durch Tatsachenuntersuchung die seit der Vorkriegszeit eingetretenen wesentlichen Strukturwandlungen der deutschen Volkswirtschaft klarzustellen.

b) Soweit bei grundlegenden Faktoren der deutschen Volkswirtschaft solche Wandlungen nicht eingetreten sind, auf dem gleichen Wege den tatsächlichen Zustand auch dieser Faktoren zu ermitteln.

c) Auf dem Gebiete der Arbeitsleistung die im Gesetz vom 15. April 1926 gestellte Aufgabe zu lösen.

Zweck dieser Untersuchungen ist eine Prüfung der Gesamtbilanz der deutschen Volkswirtschaft in ihren wesentlichsten Faktoren.

Die Unterausschüsse sollen ihren besonderen Arbeitsplan nach der Gesamtaufgabe der Enquete orientieren. Inzwischen haben sie sich konstituiert und die aus nachstehender Aufstellung ersichtlichen Vorsitzenden gewählt:

Unterausschuß für Landwirtschaft: Reichsminister a. D. Schiele,
Unterausschuß für Gewerbe (Industrie, Handel und Handwerk): Lammers,
Unterausschuß für Arbeitsleistung: Professor Dr. Heyde,
Unterausschuß für Geld- und Kreditwesen: Reichsminister a. D. Dr. Hilferding.

Die Interessengemeinschaft Farbenindustrie A.-G. hielt am 10. Juni in Frankfurt a. M. ihre Generalversammlung ab. Es waren 190 Aktionäre anwesend, die 444 358 660 M. Stammkapital und 4 000 000 M. Vorzugsaktien vertraten. Der Versammlungsleiter Dr. Walter vom Rath verwies auf den vorliegenden Geschäftsbericht nebst Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und schlug der Generalversammlung vor, eine Dividende von 10 Proz. auf die Stammaktien und $3^1/_2$ Proz. auf die Vorzugsaktien zu gewähren.

Professor Bosch erklärte, daß eine Aenderung im Stimmrecht der Vorzugsaktien nicht in Frage komme, da nach wie vor mit einer erhöhten Auslandsbeteiligung an deutschen Gesellschaften zu rechnen sei. Er teilte dann mit, daß die Arbeiten auf dem Gebiete der Antiknokmittel und der Herstellung von Kohlenwasserstoff durch Hydrierung kohlenstoffreicher Ausgangsmaterialien in ein aussichtsreiches Stadium getreten seien. Diese Arbeiten müßten gegen jede Auslandsbeteiligung geschützt werden. Es wurden ferner interessante Mitteilungen über Interessenverträge mit ausländischen Oelkonzernen und Beteiligung an der deutschen Gasolin A.-G. gemacht.

Da die vorgelegte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, derart zusammengedrängt war, daß aus diesen Vorlagen Schlüsse auf Einzelheiten nicht gezogen werden konnten, stellte der Leiter unserer Gaunebenstelle Mannheim-Ludwigshafen, der mit Genehmigung des Bundesvorstandes als Aktionär an der Generalversammlung teilnahm, eine Reihe von Fragen:

1. Ob in dem Unkostenkonto besondere Zuschüsse für Werkvereine enthalten seien,
2. forderte er Angaben über den Posten Tantiemen,
3. fragte er an, ein wie großer Teil laufender Verbindlichkeiten auf Bankschulden entfalle,
4. erbat er detaillierte Angaben über die Außenstände, insbesondere, ob diese im In- oder Auslande stehen,
5. wünschte er eine Spezifizierung des Postens „Beteiligungen“,
6. stellte er die Frage, ob die derzeitige Amerikareise des Geheimrats Duisberg den Zweck habe, ausländische Märkte zu erschließen,
7. welche Betriebsumstellungen geplant seien und ob und in welchem Umfange in diesem Zusammenhang weitere Einschränkungen des Personals zu erwarten seien usw.

Diese Fragen erscheinen berechtigt, wenn man berücksichtigt, daß die Bilanz im ganzen 6 Aktiva- und 11 Passivaposten aufführt, u. a. Reserven mit über 104 000 000 M., Pensions- und Unterstützungskonto 43 400 000 M., Jubiläumsfonds 3 000 000 M., Stiftungen 2 400 000 M. und Reingewinn 68 040 000 M. Die Bilanz schließt mit einem Gesamtbetrage von 1 185 854 543,09 M. ab.

Auf die gestellten Fragen wurde geantwortet, daß die Bankschulden Ende 1925 80 000 000 M. betragen hätten. Ein Angestelltenabbau durch die Fusion sei nicht beabsichtigt, es käme nur in Frage, daß im Laufe der Zeit eine Reihe älterer Angestellten pensioniert würde.

Kollege Hauser schlug nun vor, die Generalversammlung zu vertagen, bis die Verwaltung bereit sei, die geforderten Aufklärungen zu geben. Dieser Antrag wurde gegen eine Stimme bei einigen Stimmenthaltungen abgelehnt und die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, genehmigt.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Aufsichtsrates und Vorstandes kritisierte Hauser die ungesunde Personalpolitik der Igfag. Er wies auf das vorherrschende autokratische System innerhalb der Verwaltung hin, auf die ungebührliche Ausnutzung der

Arbeitskraft des einzelnen Arbeitnehmers, die durch Vermehrung des Personalbestandes beseitigt werden müßte, was auch im Interesse der Volkswirtschaft liegen würde. Er wies ferner auf die Günstlingswirtschaft bei Verteilung von Gratifikationen und Leistungszulagen hin; ebenso auf die Tatsache, daß sehr viel Arbeiter mit angestellten versicherungspflichtigen Tätigkeiten beschäftigt werden, so auch viel Erstleute als Hilfsmeister, während wiederum Hilfsmeister Meisterdienste ausüben müßten. Innerhalb der Igfag sei eine gewisse Zurückdrängung des technischen Elements zu bemerken, woran nicht zuletzt die hohe Zahl der kaufmännischen Prokuristen und Direktoren schuld sei. Bezüglich der Verkaufsorganisation begrüßte H. die beabsichtigte Konzentration. Es sei jedoch erforderlich, daß den Verkaufsbüros und den in- und ausländischen Vertretungen auch tüchtige technische Spezialisten beigegeben würden. Die Konkurrenten der Igfag würden dort die besten Geschäfte machen, wo sie Techniker als Verkäufer auftreten lassen. Die Igfag solle sich weniger auf die Kampfpreispolitik einstellen als vielmehr die technische Aufklärung der Kundschaft durch Fachleute pflegen. Darum müßten mehr Techniker und Chemiker an die Verkaufsfront des In- und Auslandes.

Bei den Ergänzungswahlen zum Aufsichtsrat beanstandete Hauser die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder (50 Personen) und schlug den Aktionären vor, die turnusmäßig ausgeschiedenen 3 Aufsichtsratsmitglieder nicht wieder zu wählen. Auch dieser Antrag wurde niedergestimmt.

Der Verlauf dieser Generalversammlung ist ein typischer Beweis dafür, daß die Aktionäre weder an der inneren Ausgestaltung des Werkes, noch viel weniger an den ihm dienenden Menschen ein Interesse haben. Sie interessiert nur die Höhe der Dividende und der Börsenkurs ihrer Aktien.

Sozialpolitik

Steuerfreiheit der Entschädigung für doppelte Haushaltsführung. Auf eine Anfrage des G. d. A. wegen der steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die bei Personalversetzungen für die Dauer doppelter Haushaltsführung von den Firmen gewährt werden, hat der Reichsarbeitsminister unterm 14. April 1926 — III e 2103 — folgende Antwort erteilt:

„In meinem Runderlaß vom 4. Mai 1920 — III Ku. 9856 — habe ich bereits zum Ausdruck gebracht, daß die durch doppelte Haushaltsführung entstehenden Mehraufwendungen als Werbungskosten abzugsfähig sind. Da nach der vom Reichsfinanzhof in ständiger Rechtssprechung vertretenen Auffassung der Begriff Dienstaufwand gleichbedeutend ist mit Werbungskosten, sind die besonderen Entschädigungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Bestreitung des Mehraufwandes zahlt, als Dienstaufwandentschädigungen anzusehen und daher im Rahmen des § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Einkommenssteuergesetzes, d. h., wenn sie nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des Dienstaufwandes gezahlt werden und nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen, steuerfrei."

Zahlen zur Arbeitslosigkeit. Im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages gab am Sonnabend Reichsarbeitsminister Dr. Brauns nähere Aufklärung über den Stand der Erwerbslosenfürsorge. Mitte Juni 1926 — 1,4 Millionen Hauptunterstützungsempfänger — kamen auf 1000 Einwohner in abgerundeten Zahlen im Reich 28, in Preußen 28, in Bayern 21, in Sachsen 40, in Württemberg 17, in Baden 30 und in Hessen 37 Erwerbslose; in Berlin ist die entsprechende Zahl 48, in Ostpreußen 9, in Pommern 14, Provinz Sachsen 23, Westfalen 38. Die beiden stärksten Industriebezirke, das Land Sachsen und die Provinz Westfalen, sind also am stärksten betroffen und erreichen in Sachsen weit über das Doppelte, in Westfalen das Doppelte des Durchschnittssatzes für Reich und Preußen.

Die Ausgaben betrugen im Monat April für etwa 1,8 Millionen Hauptunterstützungsempfänger 113 Millionen R.M. Hiervon werden etwa 35 Millionen durch Beiträge (3 Prozent der Lohnsumme je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer) aufgebracht. Etwa 80 Millionen fallen Reich, Ländern und Gemeinden zur Last. Rechnet man mit den Zahlen des Winters oder den jetzigen Zahlen des Sommers und geht von dem Durchschnitt beider Zahlen als Jahreszahl aus, so ergibt sich eine Gesamtbelastung von rund 1200 Millionen Reichsmark, von denen 400 Millionen durch Beiträge, 800 Millionen durch das Reich, die Länder und Gemeinden aufgebracht werden. Die Zahl derjenigen, die wegen zu langer Dauer der Erwerbslosigkeit nicht mehr unterstützt werden, der sogenannten „Ausgesteuerten", beträgt für Preußen 43000. 186000 erhalten weniger als sechs Monate Unterstützung. Der Arbeitsminister teilte mit, daß die Fortführung der Kurzarbeiterunterstützung beabsichtigt sei, dagegen habe die Reichsregierung die Absicht, eine Höchstgrenze von 75 Prozent des Lohnes einzuführen, wegen der ungleichmäßigen Auswirkung auf die einzelnen Lohnklassen aufgegeben.

Industrie und Baugewerbe

Schiffbruch der Gedag-Tarifpolitik

Anfang 1924 erklärten die Arbeitgeberverbände der hannoverschen Industrie den Manteltarif, trotzdem er nicht gekündigt war, für abgelaufen. Sie erklärten sich jedoch bereit, mit den Angestelltenorganisationen den alten Rahmentarifvertrag mit „geringfügigen Aenderungen" wieder zu tätigen. Sie forderten das Recht, die Angestellten statt 48 künftig 54 Stunden in der Woche zu beschäftigen. Der Urlaub für die Gruppe KI sollte von 12 auf 10 Tage vermindert werden. Schließlich brachten sie eine nicht besonders glückliche Schlichtungsordnung in Vorschlag. Die Gedagverbände unter Führung des D.H.V. setzten unter dieses Arbeitgeberdiktat ihre Unterschrift.

Alle anderen Organisationen lehnten das Ansinnen der Arbeitgeber ab und riefen den Schlichtungsausschuß an. Dieser entzog sich der Aufgabe, nachzuprüfen, ob der nicht gekündigte Manteltarif noch zu Recht bestehe und machte den Vorschlag, die inzwischen mit dem Gedag vereinbarten Gehaltssätze auch mit den übrigen Organisationen abzuschließen. Die Streitfrage der verlängerten Arbeitszeit und Bezahlung der neunten Arbeitsstunde ließ der Schlichtungsausschuß in der Schwebe.

Während wir den Schiedsspruch, der wenigstens zum Teil der Rechtsauffassung unserer Mitglieder entsprach, annahmen, lehnten ihn die Arbeitgeber ab. Unter Mitwirkung des zuständigen Schlichters kam dann eine Vereinbarung zustande, nach der die Arbeitgeberverbände den mit dem Gedag getätigten Vertrag auch mit den übrigen Angestelltengewerkschaften abschlossen. Diese Vereinbarung stand unter dem Druck der Drohung der Arbeitgeber, jene Angestellten zum 30. Juni 1924 zu kündigen, die nicht schriftlich den mit dem Gedag abgeschlossenen Tarifvertrag als für sich bindend anerkennen.

Wie in anderen Tarifgebieten, so auch in der Industrie Hannover ist die Einführung der verlängerten Arbeitszeit ausschließlich vom Gedag verschuldet, dessen damalige Parole lautete: „Nur Mehrarbeit kann uns retten".

Einen ebensolchen Bärendienst leisteten die Gedagverbände den Angestellten auf dem Gebiete der Gehaltsfestsetzung. Der Tarifvertrag von 1921 sah in der Gruppe TI 7, in der Gruppe TII 5, in den Gruppen TIII und IV je einen Gehaltssatz vor. Die Bundesmitglieder in der hannoverschen Industrie vertraten von jeher den Standpunkt, daß mit dem zunehmenden Werte der Tätigkeit, insbesondere des technischen Angestellten, die Anzahl der Gehaltsstaffeln in den einzelnen Gruppen kleiner werden dürfe. Es entsprach also ihrer Auffassung, daß von Anfang an auf eine Gehaltsstaffelung nach Dienst- oder Lebensjahren für die Gruppen TIII und TIV verzichtet wurde.

Seit 1. April 1924 waren für die Gruppe TI nur noch fünf Gehaltssätze vorgesehen, ab 1. November 1924 für die Gruppen TI und TII nur noch je drei Gehaltssätze. Ab April 1925 weist die Gehaltsstaffel in den Gruppen TI und TII nur noch ein Anfangs- und ein Endgehalt auf. Der Anspruch auf das Endgehalt war an ein bestimmtes Berufsalter gebunden.

Im Frühjahr 1925 war es der Gedag, der plötzlich den Abschluß von Leistungstarifen forderte. Seine Vertreter bedauerten, daß die Arbeitgeberverbände ihren Vorschlägen nicht gefolgt seien und immer noch Endgehälter vereinbaren, die sie als Sitzprämien bezeichneten. Die Arbeitgeber versprachen den Gedagvertretern, zwar nicht sofort, aber im Laufe der Zeit, die Wünsche nach dem Leistungstarif zu erfüllen.

Nachdem es unseren Unterhändlern gelungen war, besondere Richtlinien zur Durchführung des in der Richtung der Gedagforderungen verschlechterten Tarifvertrages zu vereinbaren, entschlossen wir uns trotz entgegenstehender Bedenken zur Annahme des Vertrages. Schon damals prophezeite unsere

Gauleitung den kaufmännischen Angestellten, daß sie mit dem vom Gedag propagierten Leistungstarif unter den Schlitten geraten, während die technischen Angestellten selbst mit einem solchen Tarif zur Not auskommen können.

Da die Angestelltenorganisationen den Gehaltstarif zum 31. August 1925 gekündigt hatten, und eine neue Vereinbarung nicht mehr zustande kam, herrscht in der hannoverschen Industrie seit dem 1. September in bezug auf Angestelltengehälter tariffloser Zustand. Die Arbeitgeber kündigten nunmehr zum 30. Juni 1926 auch den Rahmentarifvertrag, teilten aber mit, daß sie bereit seien, über einen neuen Tarifvertrag zu verhandeln, wenn wir einer Verringerung des Urlaubs zustimmen.

Der Bund lehnte diese Zumutung entschieden ab, konnte aber nicht durchdringen, da die übrigen Angestelltenorganisationen sich von vornherein mit einem Urlaubsabbau abfanden. Es mutete wie eine Verhöhnung der eben stattfindenden Reichsgesundheitswoche an, daß Angestelltenorganisationen, die sich selbst als führend bezeichnen, kampflos einen Teil des an sich schon knappen Urlaubes ihrer Mitglieder preisgaben. Scheinbar als Entschädigung für die Verkürzung des Urlaubs, die zweifellos auch deutschnationalen Handlungsgehilfen schmerzlich ist, löste nun der hannoversche Arbeitgeberverband das dem Gedag gegebene Wort ein. Die im Vorjahre von den Gedagverbänden so sehr bekämpften Sitzprämien sollten nun fallen und auch in den Gruppen T I und T II nur noch ein Anfangsgehalt festgesetzt werden, dessen Höhe allerdings, gemessen an anderen Tarifverträgen, als annehmbar bezeichnet werden kann.

Von allen anderen Organisationen in der Verteidigung des bisherigen Urlaubs im Stich gelassen, hat sich der Verhandlungsausschuß unseres Bundes entschlossen, den angebotenen Tarifvertrag einschließlich Gehaltsabkommen abzuschließen, nachdem der Arbeitgeberverband den von uns geforderten wesentlichen neuen Bestimmungen im Rahmenvertrage seine Zustimmung gegeben hatte. Der neue Tarifvertrag ist nun für unsere Bundesmitglieder seit dem 1. Juni 1926 in Kraft. Im neuen Manteltarifvertrag ist auf unsere Veranlassung festgesetzt, daß die im Gehaltstarif genannten Gehälter Anfangsgehälter sind, zu denen für besondere Leistungen Leistungszulagen gewährt werden sollen. Die Unabdingbarkeit der Anfangsgehälter ist ausdrücklich vereinbart, während im alten Gehaltstarif die Anfangsgehälter als Mindestgehälter für Durchschnittsleistungen galten. Jeder Angestellte hat das Recht, die tarifliche Schlichtungsstelle zwecks höherer Gruppierung anzurufen. Arbeitgeber, die einen Angestellten zurückgruppieren wollen, haben vorher den Angestelltenrat zu hören. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Anruf durch den Arbeitgeber die Schlichtungskammer. Die Anrufung der Schlichtungskammer hat aufschiebende Wirkung; selbst wenn die Schlichtungskammer dem Antrage des Arbeitgebers stattgibt, tritt die Zurückgruppierung erst nach Ablauf der bestehenden Kündigungsfrist in Kraft.

Der Urlaub beträgt für die T-Gruppen im ersten Berufsjahr 6, im dritten Berufsjahr 8, im fünften Berufsjahr 10, im zehnten Berufsjahr 13 und im 15. Berufsjahr 15 Arbeitstage. Diese Regelung gilt zunächst für das Jahr 1926. Sollten sich im nächsten Jahre die wirtschaftlichen Verhältnisse gebessert haben, so tritt der alte Urlaub von 6 bis 18 Arbeitstagen wiederum in Kraft.

Die Gehaltssätze für die T-Gruppen betragen:

Gruppe T I nach vollendeter Ausbildungszeit 100 M., nach mindestens 7jähriger Berufstätigkeit (einschl. Ausbildungszeit) 135 M., T II 180 M., T III 300 M., T IV 400 M.

Der Manteltarif ist erstmalig zum 31. Dezember 1927 kündbar.

Der D.W.V. hat sich bald nach uns dem Tarifvertrag gleichfalls angeschlossen. Das fiel ihm um so leichter, als die Gehälter für die Werkmeistergruppen gegenüber den früheren keine Aenderung erfahren hatten.

Anders die Gedagverbände. Sie entdeckten plötzlich, daß die Endgehälter, die von ihnen früher so sehr bekämpften Sitzprämien, für ihre Mitglieder von größtem Wert seien und sie einem Leistungstarifvertrage, wie sie ihn vor Jahresfrist forderten, unter keinen Umständen ihre Zustimmung geben können. Es ist dem Gedag gelungen, die anderen Verbände der kaufmännischen Angestellten zu verpflichten, unter keinen Umständen dem vom Butab abgeschlossenen Vertrage beizutreten oder, falls sie eine derartige Absicht doch hätten, sofort alle übrigen Organisationen zu verständigen.

Für sich selbst hielt er diese Verpflichtung anscheinend nicht für bindend, denn zwei Tage nach diesem Rütlischwur waren die Gedagleute an der Tür des Arbeitgeberverbandes, um die Erlaubnis bittend, den verlästerten Butabvertrag unterschreiben zu dürfen. Die anderen Verbände kaufmännischer Angestellten riefen den Schlichtungsausschuß an, auf die Gefahr hin, von diesem eine Verminderung der Anfangsgehälter entgegenzunehmen. Anscheinend bereitet einem Teil der kaufmännischen Angestellten die Tatsache besonderen Schmerz, daß die Anfangsgehälter der T-Gruppen 20, 35, 80, 120 bzw. 50 M. über den angebotenen Sätzen für die K-Gruppen liegen. Sie berücksichtigen dabei nicht, daß der spätere Eintritt in die Berufsarbeit und die höheren Kosten der Ausbildung der technischen Angestellten vernünftigerweise auch in den Anfangs- oder Mindestgehaltssätzen Berücksichtigung finden muß.

Der Benjamin im Gedag, der Verband deutscher Techniker, der inzwischen mit seiner ganzen Familie dem Butabtarif beigetreten ist, befolgt — auf eigene Rechnung oder im Auftrage seines großen Bruders — die bekannte Taktik des Flüchtenden, der da ruft: „Haltet den Dieb!“ Nachdem der Gedag sich vor zwei Jahren nach Leibeskräften für die Verlängerung der Arbeitszeit eingesetzt, im vorigen Jahre die neue Heilslehre von dem Leistungstarif gepredigt und jetzt soeben seine Verabredung mit den anderen kaufmännischen Angestelltenverbänden schmählich gebrochen hat, zetert der V.D.T. über den Verrat des Butab an den Interessen der technischen Angestellten. Der Verrat besteht seiner Meinung nach darin, daß der Butab in der hannoverschen Industrie in Erkenntnis der derzeitigen Machtverhältnisse einen Tarifvertrag nach einem System abgeschlossen hat, das der D.H.V. und seine Trabanten an eben derselben Stelle propagiert haben. Das Gejammer über den „Verräter“ Butab hat keinen anderen Zweck als den, die angeführten kaufmännischen Angestellten auf eine falsche Spur zu lenken.

Fest steht, daß die Tarifpolitik der Gedagverbände in Hannover erbärmlich Schiffbruch erlitten hat. Das ist kein Wunder, vielmehr die naturnotwendige Folge der vom Gedag befolgten allgemeinen Politik, Angestellteninteressen zu vertreten. Daneben aber dem Phantom der Interessengemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit nachzujagen und sogar so weit zu gehen, sich Arbeitgeberparolen, wie Mehrarbeit und Leistungsprinzip, zu eigen zu machen, das verträgt sich nun einmal nicht miteinander. Auch dem D.H.V. wird es bei all seiner Gerissenheit nicht gelingen, zweien Herren zu dienen. Seitz.

Industrietarife

Zeichen der Zeit. Am 11. Juni hat die Direktion der Firma Gebr. Körting, Filiale Düsseldorf, ihren meisten Angestellten ein Schreiben auf den Tisch legen lassen des Inhaltes, daß sie sich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse gezwungen sehe, die Leistungszulagen generell ab 1. Juni abzubauen. Von einem Angestellten auf die Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens ohne vorherige Kündigung aufmerksam gemacht, entgegnete der Direktor achselzuckend, daß ihm, bzw. dem Stammhaus, dies wohl bekannt sei, daß die Angestellten formell wohl im Rechte seien, es aber bei Strafe der Kündigung nicht anwenden dürfen! Die Firma klagt über schlechte Zeiten und — hat 8% v. H. Dividende gezahlt! Will sie die etwa auf Kosten der Angestelltengehälter herauswirtschaften? Ein solches Vorgehen ist man eigentlich von der sonst so solventen Firma gar nicht gewöhnt.

Fachfragen

Die Beschäftigung der sozialen Baubetriebe. Nach der Zeitschrift „Soziale Bauwirtschaft“ beschäftigten die sozialen Baubetriebe im Monat April 1926 14 865 Arbeiter und Angestellte. Gegenüber dem Monat März war dies eine Steigerung von 2121 Arbeitern. Im Durchschnitt beschäftigte ein Betrieb im Monat April 77 Arbeiter und 5 Angestellte. Wenn man die im Baugewerbe ebenfalls in Erscheinung tretende Wirtschaftskrise berücksichtigt, so kann man feststellen, daß die sozialen Baubetriebe sich in befriedigender Weise entwickelt haben. Dies ist um so höher zu veranschlagen, da den sozialen Baubetrieben alle möglichen Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, wovon die Zeitschrift des Verbandes sozialer Baubetriebe, die „Soziale Bauwirtschaft“, in jeder ihrer Nummern Zeugnis ablegt.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I·B·S • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

BERGBAU

Das neue Reichsknappschaftsgesetz

Die Schlacht ist geschlagen. Der Reichstag hat am 22. Juni mit 319 gegen 57 Stimmen die Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz verabschiedet; der Reichsrat hat seine Zustimmung bereits gegeben. Wohl selten ist eine sozialpolitische Frage so heftig umstritten worden wie das Knappschaftsgesetz. Zum besseren Verständnis des Inhalts des neuen Gesetzes und der mit seiner Schaffung verbunden gewesenen Kämpfe ist es zweckmäßig, kurz die Situation zu schildern, wie sie vor Beginn der Reichstagsberatung bestand.

Am 1. Januar 1924 trat das erste Reichsknappschaftsgesetz in Kraft. Es hob die bestehenden Landesknappschaftsgesetze auf und vereinigte die selbständig nebeneinanderbestehenden kleinen und mittleren Knappschaftsvereine zu einem einzigen Versicherungsträger, den Reichsknappschaftsverein, der die knappschaftliche Pensionsversicherung für Angestellte und Arbeiter sowie die Kranken-, Angestellten- und Invalidenversicherung umfaßt. In organisatorischer Beziehung war das Gesetz ein großer Fortschritt. Als für die Arbeitnehmer wertvolle Neuerungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung brachte das Gesetz die gleitende Rente, das heißt, die automatische Anpassung der Pensionsbezüge der Inaktiven an die Gehälter der Aktiven, und außerdem die Altersrente für die mit wesentlich bergmännischen Arbeiten Beschäftigten nach Vollendung des 50. Lebensjahres und der Zurücklegung von 25 Dienstjahren. Die Durchführung des Gesetzes begann mit einer regelrechten Sabotage der Unternehmer; die Pensionsleistungen bestehen den Bergbau angeblich zu hoch. Infolge der paritätischen Zusammensetzung der Bezirksvorstände und des Reichsknappschaftsvorstandes war der Widerstand der Unternehmer gegen eine ordnungsgemäße Durchführung des Gesetzes erfolgreich. Zunächst lehnten sie die Schaffung einer Satzung ab, worauf der Reichsarbeitsminister eine Zwangssatzung verfügte. Sodann griffen sie zu dem brutalen Mittel der Verweigerung der Familienhilfe in der Krankenkasse. Schließlich lehnten sie die Festsetzung eines Steigerungssatzes für mehr als 25 Dienstjahre ab. Aber diese rigorosen Maßnahmen führten nicht zu dem gewünschten Ziele. Die versicherten Arbeiter und freigewerkschaftlichen Angestellten gaben nicht nach, sie bestanden auf der einwandfreien Durchführung des Gesetzes.

Zuerst wurden die bekannten Hilfeschreie über die Notlage des Bergbaues in der ihnen willfährigen Presse ausgestoßen, und dann wandten sich die Unternehmer an die Reichsregierung mit der Forderung auf Aenderung des Gesetzes. Im großen und ganzen verlangten sie die Herabsetzung der Pensionsleistungen um etwa 25 Prozent und die fast völlige Beseitigung der Alterspension und der gleitenden Rente.

Nun geschah das Erstaunliche. Die gegnerischen Angestelltenverbände stellten sich auf die Seite der Unternehmer. Damit gaben sie dem Reichsarbeitsministerium den willkommenen Anlaß zur Herausgabe einer Novelle zur Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes. Im Juli 1925 ist dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat die Novelle zugegangen, die ein sehr starkes Entgegenkommen der Reichsregierung für die Klagen der Unternehmer erkennen ließ. Als wichtigste Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Gesetz wies die Novelle, soweit die Angestelltenfragen in Betracht kommen, folgende Punkte auf: 55 Jahresgrenze anstatt 50 für den Bezug der Alterspension bei den wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten. Die Höhe der Alterspension sollte sogar anstatt hundert nur sechzig Prozent der erdienten Invalidenpension betragen; als ein ungenügendes Aequivalent hierfür sollte die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres bei 30 Dienstjahren für die nicht wesentlich bergmännisch Tätigen eingeführt werden. Beseitigung der Doppelversicherung für die Angestellten ohne die Schaffung eines Ausgleichs für den Ausfall der Leistungen aus der Angestelltenversicherung; Beibehaltung der durch die Praxis ad absurdum geführten paritätischen Verwaltungsform. Um die gegnerischen Angestelltenverbände zu befriedigen, bestimmte die Novelle, daß die Wahl der Versichertenvertreter in den Vorständen getrennt für Arbeiter und Angestellte zu erfolgen habe. Bewußt oder unbewußt wurde durch die Beseitigung der gemeinsamen Wahl unter gleichzeitiger Beibehaltung der Parität die Auslieferung der Knappschaft an die Unternehmer eingeleitet.

Mit Rücksicht auf die parteipolitische, d. h. die arbeitnehmerfreundliche Zusammensetzung des Reichstages hatte sich der AfA-Bund mit aller Entschiedenheit gegen eine Aenderung des R.K.G. gewandt, obgleich auch er erhebliche Beanstandungen an dem Gesetz zu machen hatte. Die Entwicklung hat uns leider recht gegeben. Wir haben zwar versucht, nachdem die Novelle einmal vorlag, das schlimmste abzuwenden, aber das jetzt vorliegende neue Reichsknappschaftsgesetz zeigt, daß wir uns nicht in allen Punkten durchsetzen konnten. Die bürgerliche Mehrheit des Reichstages verhielt sich den Wünschen der Unternehmer und der Reichsregierung geneigter als den berechtigten Forderungen der Bergbauangestellten. Die Durchsetzung unserer Wünsche wurde durch die Haltung der gegnerischen Angestelltenverbände außerordentlich erschwert. Der G. d. A. und Gedag haben bei der Behandlung der Knappschaftsnovelle eine recht unrühmliche Rolle gespielt. Bereits vor Beginn der parlamentarischen Beratungen erklärten sie sich mit wesentlichen Verschlechterungen, insbesondere auf dem Gebiete der Alterspension, einverstanden. Ihre grundsätzliche Einstellung auf der Unternehmerlinie bildete einen schlechten Auftakt zu den Reichstagsverhandlungen und drängte unsere Vertreter von vornherein in eine ungünstige Position. Die unsere Forderungen vertretenden Abgeordneten, Kollegen Aufhäuser und Giebel, hatten nicht nur gegen den Ansturm der Unternehmer und der Reichsregierung anzukämpfen, sondern sie mußten sich gleichzeitig gegen die unsoziale Einstellung der Reichstagsvertreter des Gedag und G. d. A. in den Reihen der Deutschnationalen Volkspartei bis zu den Demokraten wenden. Eine in der Tat mißliche Situation.

Es ist unmöglich, in diesem Zusammenhange auf den gesamten Verlauf der Reichstagsberatungen einzugehen, wir müßten dabei vieles wiederholen, was wir in unserer Zeitung über die einzelnen Ausschuß- und Plenumsberatungen laufend ausgeführt haben. Charakteristisch für die Kompliziertheit der behandelten Frage und der dabei hervorgetretenen scharfen Meinungsverschiedenheiten ist, daß die Beratung der Novelle nicht weniger als 45 Sitzungen des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages in Anspruch genommen hat.

Der umstrittenste Punkt war das Gebiet der Pensionsversicherung, wobei die Bestimmungen über die Alterspension im Vordergrund standen. Hier hakten die Unternehmer bzw. ihre offenen und verkappten Vertreter im Reichstage ein. Die in der Regierungsnovelle vorgesehenen weitgehenden Verschlechterungen genügten ihnen noch gar nicht. Wenn es z. B. nach den Wünschen des deutschnationalen Abgeordneten Leopold gegangen wäre, so wären die Rentenbezüge so niedrig festgesetzt worden, daß sich niemand mehr hätte pensionieren lassen können. Glücklicherweise kam es etwas anders. Dank dem entschiedenen Eintreten unseres Kollegen Aufhäuser und der übrigen S.P.D.-Abgeordneten verliefen die Ausschußberatungen in der ersten und zweiten Lesung, soweit die Pensionsleistungen in Betracht kommen, relativ günstig. Den § 26 konnten wir halten; es gelang sogar im Ausschuß, einige Verbesserungen zu erzielen; z. B. wurde auf Antrag Aufhäuser beschlossen, daß auch den Versicherten, die keine wesentliche bergmännische Arbeit verrichten (hierunter fällt ein erheblicher Teil der technischen und sämtliche kaufmännische Angestellten), die Alterspension mit dem 55. Lebensjahre bei 25 Dienstjahren zu gewähren ist. Andererseits wurden gegen den heftigsten Widerstand unserer Vertreter verschiedene Verschlechterungen beschlossen: Beseitigung der gleitenden Rente, obgleich selbst die Regierungsvorlage dieses Prinzip beibehalten hatte; aber das kümmerte die Abgeordneten vom G. d. A. und Gedag wenig, sie stimmten für die Beseitigung. Prozentual ungleiche Steigerungsbeträge unter Verteilung der niedrigen Sätze auf die ersten zehn Dienstjahre, ein großes Unrecht gegenüber den Frühinvaliden, Trennung der Krankenkasse in weniger leistungsfähige Abteilungen für Arbeiter und Angestellte, Beibehaltung der nicht mehr zeitgemäßen und unsozialen Versicherungsgrenze von 2700 Mark, Zerlegung der Reichsknappschaft in je einen Versicherungsträger für Angestellte und Arbeiter unter Einführung eines ungerechten Wahlsystems.

Unsere Hoffnungen, diese Mängel in der dritten Ausschußlesung oder in den abschließenden Plenumsberatungen beseitigen zu können, sind nicht nur gescheitert, sondern es wurden sogar weitere, den Interessen der Bergbauangestellten sehr abträgliche Beschlüsse gefaßt.

In der dritten Ausschußlesung trat ein, was wir bereits vor Beratung der Novelle befürchtet hatten. Die Regierungsparteien und mit ihnen die Gedag- und G. d. A.-Abgeordneten fielen um — man erzählt, auf Verlangen des damals noch amtierenden vielgewandten Reichs-

kanzlers Luther. Es folgte nun Schlag auf Schlag. Auf Antrag der Abgeordneten Gerig (D.H.V.), Schneider (G. d. A.) und ihrer Parteifreunde wurde zunächst der von uns in den vorangegangenen Beratungen in der Frage der Alterspension erzielte Erfolg in der Weise zertrümmert, daß die kaufmännischen Angestellten vollständig von dem Bezug der Alterspension ausgeschlossen und für die nicht wesentlich bergmännisch tätigen technischen Angestellten Kannvorschriften beschlossen wurden, die praktisch zum Teil ebenfalls die Ausschließung dieser Gruppe bedeuten. Hieran schloß sich auf Antrag der gleichen Abgeordneten die Herabsetzung des Steigerungsbetrages für mehr als 25 Dienstjahre von 1,0 % auf 0,5 % an. Infolge unseres Widerstandes gegenüber der Regierungsvorlage sind einige von uns durchgesetzte Verbesserungen bestehengeblieben, u. a. die Beibehaltung des Begriffes der knappschaftlichen Berufsunfähigkeit, die Sicherung der Ansprüche bei Wanderversicherung und die Anrechnung der vor dem 1. Januar 1924 von den Angestellten zurückgelegten Dienstjahre (Festlegung des Beschlusses des Reichsknappschaftsvorstandes vom 28. Januar 1925).

Betrachten wir uns das jetzt vorliegende neue Gesetz in seiner Gesamtheit, so müssen wir sagen, daß es uns insbesondere hinsichtlich der Leistungen wenig befriedigt. Es ist zwar gelungen, die ungemein weitgehenden Verschlechterungsforderungen der Unternehmer im großen und ganzen abzuwehren, eine Tatsache, die wir, wie auch der objektivste Beobachter zugeben wird, als einen Erfolg unserer zähen aktiven Arbeit buchen können, aber andererseits bedeutet das neue Gesetz in verschiedenen wichtigen Punkten eine schwere Beeinträchtigung der Angestellteninteressen. Die Praxis wird im Durchschnitt eine nicht unwesentliche Herabsetzung der Rentenbezüge der Angestellten ergeben. Die Einführung der Familienhilfe in der Krankenversicherung als Plichtleistung ist zweifellos ein Fortschritt, sie ist aber lediglich die Wiedergutmachung eines groben Unrechts und kann deshalb nicht als ein Aequivalent für eine Kürzung der Pensionen angesehen werden. Inwieweit die übrigen Aenderungen in der Krankenkasse, die Trennung in besondere Abteilungen für Angestellte und Arbeiter, sich nachteilig auswirken werden, wird die Praxis lehren. In der zweiten Plenumsberatung hat man vernünftigerweise noch unsere alte Forderung zum Teil erfüllt, indem bestimmt worden ist, daß die Krankenversicherung der Angestellten gemeinsam für mehrere oder alle Bezirksvereine durch Beschluß der Reichsknappschaft durchgeführt und außerdem durch die Satzung die Versicherungspflicht auf Angestellte ausgedehnt werden kann, welche die Versicherungsgrenze überschritten haben; solche Versicherte erhalten sämtliche Leistungen der Krankenkasse außer Krankengeld, der Beitrag ermäßigt sich entsprechend.

Der im Gesetz vorgesehene Verfassungsaufbau, soweit die völlige Trennung der Angestellten von den Arbeitern in Betracht kommt, ist gegen unseren Willen beschlossen worden. Die Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsorgane aus drei Fünftel Versicherten- und zwei Fünftel Arbeitgebervertretern — unsere Forderung ging auf zwei Drittel und ein Drittel — ist, für sich betrachtet, unleugbar ein gewaltiger Fortschritt für die gesamte Sozialversicherung. Das seit mehr als sieben Jahrzehnten in der Knappschaft bestehende Prinzip der Parität ist damit glücklicherweise durchbrochen worden. Wir freuen uns, feststellen zu können, daß wir dieses Ziel im Gegensatz zu den gegnerischen Angestelltenorganisationen unbeirrbar angestrebt und schließlich auch erreicht haben. Ausgehend von dem Gedanken, daß der Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung nur ein Teil des Gehalts und somit bei der Zusammensetzung der Verwaltungsorgane außer acht zu lassen ist, entspricht es an sich nicht unserer Auffassung, daß von den Versicherten für das $^3/_5$ Stimmrecht auch $^3/_5$ der Beitragslast aufzubringen sind. Aber da es sich um die erstmalige Durchsetzung eines großen Gedankens handelte, könnte man sich schließlich damit abfinden, wenn die Pensionsleistungen entsprechend unseren Anträgen höher bemessen worden wären und wenn nicht der Reichsarbeitsminister auf Grund des § 99a die Höhe der Beiträge begrenzen könnte. Mit Hilfe dieser Bestimmung kann gegebenenfalls eine nutzbringende Tätigkeit der Versichertenmehrheit in den Vorständen unmöglich gemacht werden. Wir werden abwarten müssen, was die Zukunft in dieser Frage bringt, abwarten müssen, ob der Reichsarbeitsminister dem Einfluß der Unternehmer unterliegt.

Die Schaffung von Abteilungsvorständen für Arbeiter und Angestellte ist eine sehr unglückliche Lösung, wir haben erhebliche Zweifel an der Möglichkeit der praktischen Durchführung. Die Vertreter des Gedag und G. d. A. erhofften — wie sie angeben — damit einen größeren Einfluß der Angestellten in der Knappschaft zu erzielen, in Wirklichkeit richtete sich die Forderung gegen die überragende, zum Vorteil der Angestellten angewandte Stellung des AfA-Bundes in den Vorständen. Jetzt ist in der Plenarberatung aber beschlossen worden, daß die Angestellten nur $^1/_6$ der Stimmen der Arbeiter in dem gemeinsamen Vorstand haben. Wir glauben, daß durch die Endlösung der bisherige Einfluß der Angestellten nicht vergrößert, sondern verringert worden ist. Neu ist die auf unseren Antrag bzw. des Kollegen Aufhäuser beschlossene Uebernahme von Vertrauensleuten der versicherten Angestellten in die Leitung der Verwaltung der Bezirksvereine und der Reichsknappschaft. Wir hoffen, dadurch die Interessen der Angestellten noch umfassender als bisher wahrnehmen zu können.

In sehr kluger und vernünftiger Weise hat der Reichstag Ordnung in das Durcheinander der Angestelltenorganisationen gebracht und der immer mehr einreißenden Zersplitterung der Angestellten ein gewisses Paroli geboten. Das neue Gesetz bestimmt, daß für die Wahl der Aeltesten und der Vertreter in den Bezirksversammlungen, Bezirksvorständen, Hauptversammlungen und im Reichsknappschaftsvorstand nur noch solche Organisationen das Vorschlagsrecht haben, die einer Spitzenorganisation angehören, die als Benennungskörper für den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist. Die Werksgemeinschaften und Zechenlistenarrangeure sowie die sogenannten Fachverbände R. d. B. und V. k. G. werden wahrscheinlich über diese Bestimmung sehr entrüstet sein, weil sie in Zukunft keine Vertreter in die Knappschaftsorgane mehr entsenden können. Aber diese Entrüstung kann einsichtige Menschen nicht beirren. Der Unterhöhlung der Knappschaft durch gelbe Arbeitnehmervertreter ist entgegenzuwirken, und aus diesem Grunde ist die Bestimmung über das Vorschlagsrecht im gewissen Sinne ein Schutz zur Erhaltung der Koalitionsfreiheit der Angestellten. Der R. d. B. und V. k. G. werden, wenn sie damit nicht einverstanden sind und ihnen andererseits das Schicksal der gesamten Angestelltenbewegung im Bergbau und insbesondere eine gesunde Entwicklung der Knappschaft am Herzen liegt, die Konsequenz daraus ziehen müssen, daß sie sich einem solchen Gesamtverband anschließen. Dies würde sicherlich der Geschlossenheit der Angestellten sehr dienlich sein.

Wir werden in den nachfolgenden Wochen den Inhalt des neuen R.K.G. ausführlich abschnittweise behandeln. Heute wollen wir uns auf die kurze Erörterung des wichtigsten Abschnittes, der Pensionsversicherung der Angestellten, beschränken.

Für die Angestellten gilt in Zukunft lediglich die Pensionsversicherung in der Knappschaft. Versicherungspflichtig sind alle Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst 6000 M nicht übersteigt. Unser Antrag auf Aufhebung der Versicherungsgrenze wurde abgelehnt. Die freiwillige Weiterversicherung beim Ueberschreiten der Versicherungsgrenze ist gestattet, desgleichen die Selbstversicherung. Die Angestellten werden entsprechend ihrem Einkommen in Gehaltsklassen eingeteilt, die genau wie in der Angestelltenversicherung lauten:

Gehaltsklasse	A						bis	zu	50	Reichsmark
„	B	von	mehr	als	50	„	„	100	„
„	C	„	„	„	100	„	„	200	„
„	D	„	„	„	200	„	„	300	„
„	E	„	„	„	300	„	„	400	„
„	F	„	„	„	400	„	„	500	„
„	G	„	„	„	500	„	„	625	„
„	H	„	„	„	625	„	„	750	„

Das Ruhegeld — neuer Ausdruck an Stelle von Knappschaftspension — wird bei Erreichung des 65. Lebensjahres oder bei dauernder Berufsunfähigkeit oder bei Erfüllung der Bestimmungen über das Altersruhegeld gewährt. Die Wartezeit beträgt 36 Monate; sind weniger als 24 Pflichtbeiträge entrichtet, so beträgt die Wartezeit 60 Monate und im F[illegible]

Soeben ist erschienen:

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis

Wichtige Entscheidungen des Knappschaftssenats sowie Beschlüsse des Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins

Zusammengestellt von *G. WISSMANN* • 160 Seiten, kartoniert **PREIS R.M. 1.60**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

er Selbstversicherung 100 Monate. Für die technischen Angeellten gelten die Grundsätze der knappschaftlichen Berufsnfähigkeit, für die kaufmännischen die einschlägigen Bestimungen der Angestelltenversicherung. Das monatliche Ruhegld setzt sich zusammen aus einem für alle Gehaltsklassen eichen Grundbetrage von 40 R.M. Dazu treten Steigerungsträge für die ersten fünf Beitragsjahre in Höhe von je 5 Proz., für die nächsten je 1 Proz., für die weiteren 15 Jahre 1,85 Proz. und für die übrigen Beitragsjahre je 0,5 Proz. m Endsatz jeder Gehaltsklasse. Ein Vergleich der entenbezüge der Angestellten nach dem alten Gesetz nd denen nach dem neuen Gesetz ergibt folgendes Bild:

haltsasse	Dienstjahre	Nach dem alten Reichsknappschaftsgesetz: Knappschafts-Versicherung R.M.	Angestellten-Versicherung R.M.	Rentenbezüge Insgesamt R.M.	Nach dem neuen R.K.G. Rentenbezüge Insgesamt R.M.
B	5	10	—	10	42,50
	10	20	46	66	47,50
) bis	15	30	49	79	56,75
100	20	40	52	92	66
t.M.	25	50	55	105	75,25
	30	60	58	118	77,75
C	5	15	—	15	45
	10	30	52	82	55
100	15	45	58	103	73,50
bis	20	60	64	124	92
200	25	75	70	145	110,50
t.M.	30	90	76	166	115,50
D	5	22,50	—	22,50	47,50
	10	45	58	103	62,50
200	15	67,50	67	134,50	90,25
bis	20	90	76	166	118
300	25	112,50	85	197,50	145,75
t.M.	30	135	94	229	153,25
E	5	30	—	30	50
	10	60	64	124	70
300	15	90	76	166	107
bis	20	120	88	208	144
400	25	150	100	250	181
t.M.	30	180	112	292	191
F	5	37,50	—	37,50	52,50
	10	75	70	145	77,50
400	15	112,50	85	197,50	123,75
bis	20	150	100	250	170
500	25	187,50	115	302,50	216,25
R.M.	30	225	130	355	228,75

Dazu folgende praktische Beispiele:

Ein Steiger hat hintereinander 8 Beitragsjahre in der Arbeiterabteilung, nach Anstellung als Steiger 5 Beitragsjahre in der Gehaltsklasse C, 5 Jahre in der Gehaltsklasse D, 7 Jahre in der Gehaltsklasse E und 3 Jahre in der Gehaltsklasse F zurückgelegt. Seine Pension berechnet sich wie folgt: Als Durchschnitt wird für die Arbeiterjahre die Lohnklasse 4 mit einem Monatsverdienst von 125 bis 150 M. gerechnet.

Aus der Arbeiterabteilung:

5 × 0,5 % von 150 R.M. = 3,75 R.M.
3 × 1 % „ 150 „ = 4,50 „ 8,25 R.M.

Angestelltenabteilung:

Grundbetrag 40 R.M.
Steigerungsbeträge
2 × 1 % von 200 R.M. = 4,— R.M.
3 × 1,85 % „ 200 „ = 11,10 „
5 × 1,85 % „ 300 „ = 27,75 „
7 × 1,85 % „ 400 „ = 51,80 „
3 × 0,5 % „ 500 „ = 7,50 „ 102,15 R.M.

Sa.: 150,40 R.M. pro Monat

In dem vorstehenden Beispiel handelt es sich um Beagsjahre, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes 1. Juli 1925) erdient worden sind, denn nur so ist ein einandfreier Vergleich mit den Rentenleistungen nach dem alten .K.G. möglich, daß die vor dem 1. Juli 1926 zurückgelegten Dienstjahre insgesamt in der Gehaltsklasse berechnet werden, ie dem Hauptberuf des Versicherten oder Pensionärs entpricht bzw. entsprechen würde. Demgemäß ergeben sich olgende Pensionsbezüge: Der Hauptberuf ist die Steigertätigeit. Entsprechend der allgemeinen Einkommensverhältnisse m 1. Juli 1926 (Abweichungen hiervon können in manchen ezirksvereinen eintreten) wäre für die Berechnung der Pension die Gehaltsklasse E (300 bis 400 M.) zugrunde zu legen.

Wäre das alte Gesetz in Kraft geblieben, so würden die entenbezüge des gleichen Steigers und die gleichen Zeiten us der Arbeiter-Angestelltenpensionskasse und Angestelltenersicherung 12,50 R.M. plus 102 R.M. plus 80,80 R.M. = 95,30 R.M. pro Monat betragen. In diesem Falle ergibt sich ine Verminderung um 44,90 R.M. pro Monat.

Ein anderes Ergebnis zeitigt dieses Beispiel, wenn die Dienstzeiten vor dem 1. Juli 1926 zurückgelegt worden sind. Hier finden dann die Uebergangsvorschriften des neuen Gesetzes Anwendung.

Die auf unseren Antrag angenommene Vorschrift besagt:

Aus der Arbeiterabteilung für 8 Beitragsjahre 8,25 R.M.
„ „ Angestelltenabteilung: Grundbetrag . . . . . 40,— „
„ „ „ 2 × 1 % von 400 R.M. = 8,— „
„ „ „ 15 × 1,85 % „ 400 „ = 111,— „
„ „ „ 3 × 0,5 % „ 400 „ = 6,— „

Sa.: 173,25 R.M.

Ab 1. Januar 1924 sind sämtliche Angestellten gleichzeitig in der Angestelltenversicherung versichert gewesen. Für die Zeit vor 1924 gilt dasselbe für einen großen Teil der Angestellten. Ist im Falle der Berufsunfähigkeit auch die Wartezeit in der A.-V. erfüllt, so fällt von vornherein der Grundbetrag aus der Pensionsversicherung weg. Daneben müssen aber unseres Erachtens auf Grund der getroffenen Bestimmungen sämtliche in der A.-V. erdienten Steigerungsbeträge gezahlt werden. Außerordentlich wichtig ist die vom AfA-Bund erreichte Bestimmung, daß als Beitragsmonate alle Zeiten gelten, in denen der Versicherte der Arbeiterpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins oder des R.K.V. oder einer Beamtenpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins angehörte oder in denen es Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung geleistet hat oder eine Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben nachweisen kann. Der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins bestimmt über die Anwendung dieser Vorschrift das Nähere. Damit ist der von uns geschaffene Beschluß des Reichsknappschaftsvorstandes vom 28. Januar 1925 gesetzlich verankert worden.

Zu dem Ruhegeld tritt gegebenenfalls das Kindergeld. Die Witwenpension beträgt 60 Proz. und das Waisengeld 50 Proz. des Ruhegeldes. Die gesamten Bezüge der Hinterbliebenen dürfen aber 80 Proz. des durchschnittlichen Höchsteinkommens des Versicherten nicht überschreiten.

Das Altersruhegeld (Alterspension) wird als Pflichtleistung gewährt, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 180 Monate wesentlich bergmännische Arbeit verrichtet hat und keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelohnten Arbeit entspricht, die der Bezugsberechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat. Solange Empfänger eines Altersruhegeldes noch regelmäßige Lohnarbeit in Betrieben verrichten, erhalten sie nur 75 Proz. des erdienten Ruhegeldes. Für die übrigen Angestellten in Steinkohlenbetrieben können die Sondervorschriften bestimmen, daß Altersruhegeld auf Antrag bei Vollendung des 55. Lebensjahres nach Zurücklegung von 360 Beitragsmonaten und sofern keine gleichwertige Lohnarbeit mehr verrichtet wird, gewährt wird. Für die Angestellten in allen übrigen knappschaftlichen Betrieben kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats die gleiche Kannbestimmung einführen, wie sie durch die Sondervorschriften für die nicht wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten des Steinkohlenbergbaues durchgeführt werden kann. Die kaufmännischen Angestellten sind von der Inanspruchnahme des Altersruhegeldes in jeder Beziehung ausgeschlossen.

Die Beiträge in der Pensionsversicherung der Angestellten werden sich voraussichtlich wie folgt gestalten: 80 Proz. sind als Gemeinlast und 20 Proz. als Sonderlast von den Bezirksknappschaften aufzubringen. Die auf Altersruhegeld anspruchsberechtigten Angestellten haben einen Zusatzbeitrag zu zahlen. Von dem Gesamtbeitrag trägt der Versicherte drei Fünftel und der Arbeitgeber zwei Fünftel. Voraussichtlich wird der Gesamtbeitrag bei vorsichtiger Schätzung im Durchschnitt 9,0 Proz. vom Endsatz jeder Gehaltsklasse ausmachen.

In der Gehaltsklasse E z. B. 9,0 Proz. von 400 R.M. = 36 R.M., davon der Angestellte drei Fünftel = 21,60 R.M. und der Arbeitgeber zwei Fünftel = 14,40 R.M. pro Monat. Nach dem alten Gesetz betrug der Gesamtbeitrag im Durchschnitt in derselben Gehaltsklasse: Angestellten-Pensionskasse 24 R.M., dazu der Beitrag zur A.V. = 16 R.M., insgesamt 40 R.M., davon der Angestellte und Arbeitgeber je 50% = 20 R.M. pro Monat. Mit dem Beitrag von 20 R.M. erwarb sich der Angestellte in 25 Dienstjahren 150 R.M. Pension und 100 R.M. Leistung aus der A.V., insgesamt 250 R.M. Rente pro Monat, dagegen mit dem Beitrag von 21,60 R.M. nach dem neuen Gesetz im gleichen Zeitraum nur 181 R.M. Rente. Höheren Beiträgen stehen also verminderte Rentenleistungen gegenüber.

Die Bestimmungen über die Wanderversicherung haben wir in der Nr. 14 unserer Zeitung erörtert; daran hat sich bei der Verabschiedung des Gesetzes nichts geändert.

Jetzt kommt es auf eine vernünftige Durchführung des neuen Gesetzes an. Diese Frage ist genau so wichtig, in man-

chen Punkten noch wichtiger als die Beratung der Novelle. Die Bestimmungen über die Leistungen treten — sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung — am 1. Juli 1926 in Kraft. Insbesondere verweisen wir hier auf die Einführung der Familienhilfe. Soweit die Umrechnung der baren Krankenkassenleistungen und der Pensionen technisch bis zum 1. Juli 1926 nicht möglich ist, werden voraussichtlich die jetzigen Leistungen, vorbehaltlich späterer Verrechnung, vorläufig weitergezahlt.

Die Bestimmungen über den Neuaufbau der Verfassung müssen in den Bezirksknappschaften bis zum 31. August und in der Reichsknappschaft bis zum 31. Oktober 1926 durchgeführt sein.

Wie bereits oben bemerkt, kann uns der Inhalt des neu Gesetzes nicht voll befriedigen. Aber genau so, wie wir eine Ae derung des R.K.G. abgelehnt haben und dann aber bei Vorl gung der Novelle mit aller Kraft für die Interessen der Ang stellten eingetreten sind, werden wir auch jetzt bei der Durc führung des neuen Gesetzes sorgfältig darüber wachen, da die Rechte der Angestellten in jeder Beziehung gewahrt ble ben. G. d. A. und Gedag haben zur Verschlechterung des alt Gesetzes beigetragen. Deshalb ist es notwendig, daß die Ber bauangestellten die Reihen der AfA-Verbände stärken, u wenigstens eine in ihrem Interesse liegende günstige Durc führung des neuen Gesetzes zu erreichen.

O. Peters.

Behörden und öffentliche Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Das Ergebnis der Wahl des Zentralbetriebsrates bei der Deutschen Reichspost liegt nunmehr vor. Im Reichspostgebiet mit Ausnahme von Bayern und Württemberg sind insgesamt 45 272 gültige und 1563 ungültige Stimmen abgegeben worden. Die gültigen Stimmen verteilen sich auf die beiden zugelassenen Vorschlagslisten wie folgt: Liste Nr. 1 Deutscher Verkehrsbund und AfA-Bund (Butab und Z. d. A.) 33 117 Stimmen, Liste Nr. 2 Deutsche Postgewerkschaft und Zentralverband Deutscher Telegraphenbediensteten (christl. Richtung) 12 155 Stimmen. Zu wählen waren 10 Mitglieder. Es sind hiernach gewählt 8 Mitglieder aus Liste Nr. 1 und 2 Mitglieder aus Liste Nr. 2.

In Bayern sind 4789 gültige und 249 ungültige Stimmen abgegeben worden. Auf Liste 1 entfallen 2581 und auf Liste 2 2208 Stimmen. Da 2 Mitglieder zu wählen waren, entfällt auf jede Liste je ein Mitglied.

In Württemberg sind 1840 gültige und 87 ungültige Stimmen abgegeben worden. Hiervon entfallen auf Liste 1 1424 Stimmen und auf Liste 2 416 Stimmen. Gewählt ist ein Mitglied der Vorschlagsliste 1.

Das Wahlergebnis zeigt, daß auch innerhalb der Reichspostverwaltung der freigewerkschaftliche Gedanke marschiert.

Laufbahnvorschriften für den gehobenen mittleren technischen Dienst bei der Deutschen Reichspost. Wie wir in der „D.T.Z." bereits mitteilten, haben wir dem Reichspostministerium eine Eingabe unterbreitet, deren Inhalt die Abänderung der erlassenen neuen Laufbahnvorschriften zum Gegenstand hatte. Ziel unserer Eingabe sollte sein, die Laufbahnvorschriften dahingehend zu modifizieren, daß es auch den bei der Reichspost auf Privatdienstvertrag beschäftigten technischen Angestellten ermöglicht wird, ins Beamtenverhältnis einzurücken. Gefordert haben wir, daß während einer gewissen Uebergangszeit von der Bedingung der Obersekundareife und der Festsetzung des 28. Lebensjahres für die Aufnahme in die Anwärterliste Abstand genommen wird. Des weiteren haben wir mit Rücksicht darauf, daß die technischen Angestellten durchweg eine Baugewerkschule absolviert und bereits eine Abschlußprüfung abgelegt haben, verlangt, die Prüfung lediglich auf das Verwaltungsgebiet zu beschränken. Nachdem wir über diese ganze Materie auch mündlich im Reichspostministerium verhandelt hatten, ist uns nunmehr die nachstehende Stellungnahme des Reichspostministers übermittelt worden:

„Die Vorschriften über Annahme, Ausbildung und Anstellung von Anwärtern für den gehobenen mittleren bautechnischen Dienst der Deutschen Reichspost (Amtsbl. des Reichspostministeriums Nr. 106 von 1925, Anl. 1) sind den allgemeinen für sämtliche Reichsbehörden gültigen Richtlinien angepaßt, nach denen u. a. von den Bewerbern für den gehobenen mittleren technischen Beamtendienst das Reifezeugnis für die Obersekunda einer neunstufigen öffentlichen höheren Lehranstalt oder ein dem gleichzuachtendes Zeugnis verlangt wird und die zulässige Höchstaltersgrenze für die Bewerber auf 28 Jahre festgesetzt worden ist. Das Reifezeugnis der Baugewerkschule, das lediglich Auskunft über die fachtechnische Ausbildung des Inhabers gibt, ist nicht als Nachweis der erforderlichen Schulbildung zu bewerten. Von den erwähnten zwingenden Bestimmungen kann nicht abgegangen werden. Dies schließt indes nicht aus, daß gegenüber den zur Zeit der Veröffentlichung der neuen Laufbahnbestimmungen bei der Deutschen Reichspost im Angestelltenverhältnis beschäftigten Personen als Uebergangsmaßnahme Abweichungen zugestanden werden. So werden bei der zur Zeit im Gange befindlichen Ueberführung einer beschränkten Zahl von bautechnischen Angestellten ins Beamtenverhältnis auch solche Hilfskräfte berücksichtigt, die hinsichtlich der Schulbildung und des Lebensalters den Anforderungen nicht entsprechen. Die Maßnahme kann sich natürlich nur auf solche Personen erstrecken, die bei der Deutschen Reichspost bereits längere Zeit tätig sind und nach ihrer Eignung eine Gewähr dafür bieten, daß ihre Uebernahme in den Beamtendienst, auch soweit die Verwendung im Verwaltungsdienst in Frage kommt, unzweifelhaft für die Deutsche Reichspost vorteilhaft sein wird. Nach Lage der Verhältnisse können weite Zugeständnisse nicht gemacht werden. Mit Rücksicht auf die erwähnte allgemeinen Richtlinien kann eine Aenderung der Laufbahnvorschrifte oder eine vorübergehende Außerkraftsetzung einzelner Teile ebensowen in Erwägung gezogen werden, wie der Fortfall oder eine Aenderun der den dienstlichen Erfordernissen angepaßten Anweisung für d Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren bautechnischen Dienst

In Berücksichtigung der verschiedenen Zuständigkeiten i Reichspostgebiet mußten wir uns mit der gleichen Frage au an die Abteilung München des Reichspostministeriums we den. Diese Abteilung nimmt zu der Frage wie folgt Stellun

„Obwohl bei der Deutschen Reichspost in Bayern erst ab 19 Oberpostbausekretäre ernannt wurden, befinden sich unter den aus de Angestelltenverhältnis übernommenen Beamten des gehobenen mittler bautechnischen Dienstes solche, die 1869, 1878, 1879, 1881, 1884 (1886, 1888 (3), 1889 (2), 1890 (2) und später geboren sind. Es ist dah bisher den Angestellten das weitestgehende Entgegenkommen bewies worden. Allmählich müssen aber im Interesse einer geordneten Persona wirtschaft auch in Bayern die Altersnachsichten bei der Uebernahm in das Beamtenverhältnis eingeschränkt werden, um die späteren Beförd rungsverhältnisse nicht zu ungünstig zu gestalten und damit die Arbeit freudigkeit der Beamten zu beeinträchtigen. Ich war daher aus re dienstlichen Gründen gezwungen, bei der diesmaligen Zulassung zur Obe bausekretärprüfung die Altersgrenze auf das 30. Lebensjahr festzusetze habe aber dabei das Zugeständnis gemacht, daß dieses Alter um d Kriegsdienstzeit überschritten werden darf, so daß über die in den Lau bahnvorschriften festgelegten Annahmebedingungen noch wesentlich hi ausgegangen wurde. Weitere Zugeständnisse konnten aus den angeg benen Gründen nicht gemacht werden.

Die geäußerte Ansicht, daß diese Anordnung bei buchstäblicher Inn haltung den zur Zeit bei der Deutschen Reichspost auf Dienstvertra beschäftigten Bautechnikern es unmöglich mache, die Beamtenlaufbal zu ergreifen, ist irrig. Es haben sich sehr viel Bewerber gemeldet, d den gestellten Anforderungen voll entsprechen, von denen, dem gering Bedarf entsprechend, jedoch nur acht zur Prüfung zugelassen werd konnten."

Somit ist es unserem Vorgehen zu verdanken, wenn imme hin einige Erleichterungen für die technischen Angestellt der Reichspost, wie aus den obigen Ausführungen der zustä digen Stellen ersichtlich ist, geschaffen wurden. Bemerkt s nur noch, daß der Verband der Postbaubeamten trotz Aufforderung abgelehnt hat, sich an der Bearbeitur dieser Frage zu beteiligen. Daraus können die technischen A gestellten entnehmen, wo ihre Interessen am wirksamsten wah genommen werden. Sicherlich würde der Erfolg unseres Bu des ein weit größerer sein, wenn sämtliche bei der Reichspo beschäftigten technischen Angestellten, soweit sie für die g hobene mittlere technische Laufbahn in Betracht kommen, d Notwendigkeit einer einheitlichen Berufsorganisation anerke nen und den Beitritt zu unserem Bunde bewirken würden.

Unterbringung von freiwerdenden Angestellten der R.V. Gegen die tarifwidrige Ausschreibung von Stellen seitens ei zelner Behörden sind wir bei den zuständigen Ministerien vo stellig geworden. Insbesondere haben wir uns darüber b schwert, daß die Oberpostdirektionen die in Frage kommend Tarifbestimmungen nicht beachten. Mit unserer Beschwer hat sich u. a. auch der Reichspostminister beschäftigt, der w folgt hierzu Stellung nimmt:

„Das Reichspostministerium trägt grundsätzlich keine Bedenken, I Bedarf und soweit geeignete Wartestandsbeamte nicht zur Verfügu stehen, geeignete technische Angestellte von der R.V.V. für die besetzt rheinischen Gebiete zu übernehmen. Die Oberpostdirektionen sind d auf hingewiesen worden, sich bei eintretendem Bedarf nach Möglic keit mit der R.V.V. für die besetzten rheinischen Gebiete wegen Na haftmachung geeigneter Personen in Verbindung zu setzen.

Die Ausschreibung einer Stelle für technische Angestellte vor In spruchnahme des Arbeitsnachweises durch die O.P.D. in Köln ist auf d Versehen zurückzuführen."

Der Verband preußischer Katasterobersekretäre hat unterm Juni ein Verbandsrundschreiben Nr. 18 an alle Katasterumten und -angestellten versandt, in welchem er auf sechs ten bemüht ist, sich mit den von uns in unseren letzten Rundschreiben und in der „D.T.Z." mitgeteilten Tatsachen auseinanderzusetzen. Der uns zur Verfügung stehende Raum läßt gehendere Ausführungen zum Elaborat des K.O.S.-Verbandes dieser Stelle nicht zu. Wir werden jedoch nicht verfehlen, dieses Rundschreiben noch etwas näher einzugehen. Jedenfalls hat der K.O.S.-Verband darin sehr deutlich zum Ausdruck bracht, daß er mit der vom Finanzministerium betriebenen Personalpolitik durchaus einverstanden ist. Wie üblich, wird wieder einmal Schwarzseherei vorgeworfen, trotzdem die letzte Zeit doch eigentlich auch den Herren auf der Gegenseite nigstens eine gewisse Dämmerung gebracht haben müßte. Anerkenswert ist, daß der K.O.S.-Verband es sich nicht verifen kann, in eigenartiger Form persönliche Angriffe gegen ere Kollegenschaft zu richten.

Bezirksfachgruppe Katasterwesen Berlin-Potsdam. In der tgliederversammlung am 19. Juni nahmen die zahlreich erienenen Kollegen einen eingehenden Bericht der Kollegen Silling und Lemnitz über die beabsichtigten Maßnahn des Finanzministers betr. die Ausschließung der Kollegen n der Obersekretärlaufbahn entgegen. Die Kollegen, die h bisher der Hoffnung hingegeben hatten, die Anerkennung er Leistungen durch Uebertragung einer Obersekretärstelle erhalten, werden nach den ganz eindeutig abgegebenen Errungen der Regierungsvertreter im Landtag endlich erkenn, daß sie nichts weiter zu erwarten haben als im günstigsten le die Uebertragung einer Beamtenstelle des niederen Dienstes. wird Pflicht der vorhandenen Kollegen sein, alle noch abts stehenden Kollegen aufzurütteln und sie dem Bunde zuzuren. Nur durch gemeinschaftliches Vorgehen wird es mögn sein, die drohende Gefahr abzuwenden. Ein Entwurf der rchführungsbestimmungen über die Zulassung der bis zum Mai 1921 in die Preußische Katasterverwaltung eingetretenen tastersekretäre, Diätare, Anwärter, Techniker und Hilfstechter zur Katasterobersekretärlaufbahn vom 27. Februar 1925 rde eingehend beraten und gutgeheißen. Die nachstehend edergegebene Entschließung fand einstimmige Annahme:

„Die Mitglieder der Bezirksfachgruppe Katasterwesen Berlin-Potsdam Bundes der technischen Angestellten und Beamten nehmen mit Entung von den beabsichtigten Maßnahmen des Finanzministeriums auf schließung eines Teiles des katastertechnischen Berufsstandes von der ersekretärlaufbahn Kenntnis. Die Katasterbeamten und -techniker nen in dieser Maßnahme alles andere, nur nicht die in Aussicht gelte Anerkennung erblicken, die sie auf Grund ihrer Arbeitsleistungen nspruchen können.

Sie fordern vom Bunde, daß er mit allen zu Gebote stehenden teln versucht, diese drohende Gefahr abzuwenden. Sie erwarten auch, er Hinweis auf den Entschließungsantrag im Landtag, daß der Bund Finanzminister auffordert, sofortige Verhandlungen bezüglich der rchführungsbestimmungen zu eröffnen.

Der vorhandene Berufsstand würde sich bei Scheitern der Verndlungen veranlaßt sehen, sich nur mit solchen Dienstgeschäften zu chäftigen, die den Katastersekretären, -Diätaren und -Technikern vom anzminister offiziell zugewiesen worden sind. Jede Verantwortung der aus der Verwaltung entstehenden Schwierigkeiten muß der Berufsnd ablehnen.

Volle Solidarität aller Kollegen wird dazu beitragen, daß unsere auf cht und Moral gestützten Forderungen verwirklicht werden."

Nachdem noch zahlreiche Einzelfragen, wie Arbeitsgebiete für ältere Katastertechniker, Auszahlung der Dienstbezüge, Besoldungsangelegenheiten usw., eine lebhafte Debatte hervorgerufen hatten, schloß Kollege Dornow die Versammlung mit dem Hinweis, daß der Ausschuß sofort alles weitere im Sinne der gefaßten Entschließung veranlassen werde.

Allgemeine Beamtenfragen

Bildung einer besonderen Wirtschaftsabteilung im Reichspostministerium. Im Amtsblatt des Reichspostministeriums Nr. 51 vom 14. Juni 1926 wird ein Erlaß des Reichspostministers veröffentlicht, wonach das bisherige Wirtschaftsreferat des Reichspostministeriums mit Wirkung vom 1. Juni 1926 zu einer besonderen Wirtschaftsabteilung ausgebaut worden ist.

Dieser neuen Wirtschaftsabteilung liegen folgende Aufgaben ob:

1. Durchführung der Wirtschaftspolitik der Deutschen Reichspost. Behandlung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Post und allgemeiner Wirtschaft, zwischen Post und anderen Behörden sowie amtlichen Wirtschaftsstellen. Regelung des Wirtschaftsdienstes bei den Oberpostdirektionen und den Verkehrsämtern. Wirtschaftsausbildung des Personals.
2. Auswertung der Ergebnisse der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit und der Wirtschaftsbeziehungen für die Reichspost.
3. Regelmäßige Wirtschaftsberichte. Veröffentlichungen über Wirtschaftsverhältnisse der Deutschen Reichspost.
4. Dauernde Prüfung des wirtschaftlichen Wirkungsgrades sämtlicher Betriebs- und Verwaltungszweige; gleichmäßige Durchführung der kaufmännisch-wirtschaftlichen Grundsätze. Wirtschaftliches Ineinandergreifen der Verkehrszweige.
5. Allgemeine Organisationsfragen von wirtschaftlicher Bedeutung im Einvernehmen mit den zuständigen Abteilungen.
6. Zusammenfassung des allgemeinen Verkehrsprogramms mit Einschluß der Verkehrsverbesserungen und Verkehrserleichterungen; Hinwirkung auf die einheitliche Durchführung des Verkehrsprogramms für den Inlands- und Auslandsverkehr. Verkehrspolitische Behandlung gleichgelagerter Wirtschafts- und Verkehrsgebiete. Verkehrswerbung.
7. Vereinfachungs- und Sparmaßnahmen in Betrieb, Verwaltung und Technik.
8. Prüfung der für den Voranschlag angemeldeten Bedürfnisse der einzelnen Betriebszweige nach der wirtschaftlichen Seite.
9. Mitwirkung bei grundsätzlichen Fragen der Tarifpolitik.
10. Mitwirkung bei der Regelung des Verfahrens für die Vergebung von Lieferungen und Leistungen sowie bei Vertragsabschlüssen von wirtschaftlicher Bedeutung.
11. Sparsame Personalwirtschaft bei den Dienststellen. Ueberprüfung des Personalbedarfs und der Personalverwendung.
12. Gesamte Statistik der Deutschen Reichspost nebst Auswertung. Nutzbarmachung der allgemeinen Wirtschafts- und Verkehrszahlen. Zusammenarbeit mit den statistischen Einrichtungen anderer Verwaltungen und der Wirtschaft.

Der Erlaß sagt dann u. a., daß sich die Wirtschaftsabteilung einer gewissen Großzügigkeit befleißigen wird, namentlich auch in dem Sinne, daß nicht nur der reine Geldstandpunkt durch sie vertreten wird. Sie soll vielmehr von einer höheren Warte aus versuchen, die Beziehungen und Zusammenhänge zwischen Post und allgemeiner Wirtschaft sowie zwischen den einzelnen Dienstzweigen gründlich und zusammenfassend zu erkennen und nach dem Grundsatze wohlüberlegter wirtschaftlich-kaufmännischer Realpolitik auszuwerten.

Aus dem Bunde

orstandsbekanntmachungen

Anträge zum Bundestag. Unter Bezugnahme auf § 53 der Satzung d daran erinnert, daß der letzte Einreichungstermin für die Anträge n Bundestag 8 Wochen vor dem Bundestag ist und somit auf den Juli fällt.

ersammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung, = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

nsberg. M. 5. VII. 8⁰⁰. Bundeslokal „Zur Krim".
mberg. M. 6. VII. 8⁰⁰. Café Wittelsbach, Promenade.
mmitschau. M. 7. VII. 8⁰⁰ Café Andrä.
nzig. M. 6. VII. 7³⁰. Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
enach. M. 7. VII. 8⁰⁰. Hotel „Karthäuser Hof", am Karlsplatz.
rstenwalde. M. 9. VII. „Reichshallen".
tha. M. 6. VII. 8³⁰. Restaurant Walther.
lesheim. M. 7. VII. 5³⁰ nachm. Rest. „Bayrischer Hof", Hauptstr. 75.
lle. M. 6. VII. 8⁰⁰ Rest. „Schultheiß", Merseburger Str. 10.
ckenwalde. M. 6. VII. 8⁰⁰. Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstr. 1, Bundesheim.
lhausen (Thür.). M. 8. VII. 8³⁰. Restaurant „Postkeller".
Peine. M. 9. VII. 8⁰⁰ Gasthaus „Union", Echternstr.
Potsdam-Nowawes. M. 9. VII. Potsdam, „Fürst Bismarck".
Rheinfelden. M. 6. VII. 8⁰⁰. Café Danner.
Saarbrücken. M. 9. VII. 8⁰⁰ Rest. „Knipperbräu", Saarbrücken 2, Bahnhofstr.
Siegen. M. 6. VII. bei Heiser, Bahnhofstr.
Werdau. M. 13. VII. 8⁰⁰ „Ratskeller".
Zwickau. M. 8. VII. 8⁰⁰ Rest. „Zentralhalle", Hauptmarkt.

Geschäftliches

Gediegener Sprachunterricht. Monatliches Honorar nur 2 Mark. Die weltbekannte Sprachlehr-Methode Toussaint-Langenscheidt bietet Ihnen die Gelegenheit, durch Selbstunterricht, ohne Lehrer, jede wichtige moderne und die alten Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Hebräisch) bis zum höchsten Grade der Vollkommenheit zu erlernen. Dazu sind weder Vorkenntnisse noch höhere Schulbildung erforderlich. Die Methode Toussaint-Langenscheidt hat das schwierige Problem, wie das richtige Sprechen der fremden Sprache ohne Lehrer zu erlernen ist, einwandfrei gelöst. Zahlreiche Zeugnisse von Schülern, die ihre Kenntnisse im Auslande erprobt haben, beweisen, daß man auf Grund der Methode Toussaint-Langenscheidt Englisch wie ein Engländer, Spanisch wie ein Spanier usw. spricht. — Der Verlag der Unterrichtsbriefe (Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung — Prof. G. Langenscheidt — G. m. b. H., Berlin-Schöneberg) sendet jedem, der ihm mitteilt, für welche Sprache er Interesse hat, eine Probelektion kostenlos, portofrei und ohne irgendwelche Verbindlichkeit. Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch. Schreiben Sie heute noch eine Postkarte an den Verlag.

Techniker

Zur Ausarbeitung von Proj. für **Entstaubungs-** sowie Ent- und Belüftungsanlagen und Holztrockg. ev. Kundenbes. gesucht. Näheres nach Vereinb. Off. an **Ferneiß, Berlin, Manteuffelstr. 22.**

Junger, led. Tiefbautechniker

mit abgeschl. Baugewerksschulbild., firm in statischer Berechnungen, mit guten Kenntnissen im Hoch- u. Tiefbau, in Geländeaufnahmen u. einschl. Büroarbeit, für Büro u. Baustelle sofort gesucht. Angebote u. Beifügung v. Lebenslauf u. Zeugnisabschrift. erbittet **Jürgen Brandt, Rendsburg.**

Teilzahlung! Katalog frei

Photographische Apparate

Katalog A

Uhren, Goldwaren Brillanten

Katalog B

L. Römer, Altona-Othmarschen

Zum **sofort.** Eintritt gesucht:

1 Tiefbautechnik.

f. Entwurf u. Bauaufsicht mit abgeschl. Baugewerkschulb. u. mehrjähr. Prax. bei Behörd. od. Großunternehm. Beding.: Gut. Statik., Erfahr. im Eisenbetonbau, Eis.- u. Brückenbau, Alt. 28—35 J., völl. Gesundh. (Druckluftarb.). Bewerb. mit Lebensl., Zeugn., Gesundheitsattest u. Gehaltsansp. zu richt a. d. **Brückenbauabtlg. beim Bauamt für die Oderregulierung in Schwedt a. O.**

Mitglieder, werbt für den Bund!

Ia Eiderfettkäse

9 Pfd. **M. 6,—** franko.

Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.** Ratenzahlung.

H. Meusser, Buchh. **Berlin W 57/4,** Potsdamer Str. 75.

Photo-Apparate

Photo-Bedarfs-Artikel

Ausrüstungen

Heimkinos

Teilzahlungen

Gebr. Huth

Dresden-A. 28

Schweinsköpfe

geräuchert, mit dicker Fleischbacke, monatelang haltbar,

9 Pfd. . . . . M. 5.20,

30 Pfd. Schweineklein-fleisch . . . . M. 8.70,

9 Pfd. rote Kugelkäse M. 3.80,

9 Pfd. rote Tafelkäse M. 3.80,

9 Pfd. gelbe Broden M. 3.80,

9 Pfd. Tilsiter Art M. 5.70,

9 Pfd. dän. Edam. Fett M. 7.40,

9 Pfd. dän. Tafel-Fett M. 7.40,

9 Pfd. dän. Holl. Fett M. 6.75,

9 Pfd. dän. Schw. Fett. M. 9.45,

200 Harzer Käse . . M. 3.90

freibl. ab hier Nachnahme.

H. Krogmann, Nortorf (Holst.) 897.

Billige böhm. Bettfedern!

1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

JOHANN FABER A.G. NÜRNBERG

APOLLO-Bleistifte in 18 Härtegraden, die anerkannt besten für technische Zwecke.

APOLLO-Kopierstifte in 8 Farben, für Vervielfältigungen usw.

PHOT. APPARATE FERNGLÄSER

Günstige Zahlungsbedingungen

G. RÜDENBERG JUN HANNOVER

ABENDROTH

Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne

Praktisches Handbuch

zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer und technischer Grundlage für Siedlungstechniker und -Beamte aller Art, mit 64 Tafeln und Zeichnungen.

320 Seiten mit 64 Zeichnungen und Tafeln. Halbleinen geb., Preis **RM. 12.—.**

Teilzahlungen gestattet!

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H. Berlin NW 40, Werftstr. 7.

25% Preisabbau für Rechenschieber

System Rietz. — Prospekte kostenlos.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H. Berlin NW 40, Werftstr. 7.

CRONER:

Sturm über England!

Die Schicksalskrise des britischen Weltreichs.

Eine grundsätzliche, leicht lesbare Aufklärung über die wahren Ursachen des englischen Generalstreiks. Dessen gewaltige Bedeutung müssen auch die deutschen Gewerkschafter rechtzeitig erkennen!

102 Seiten, kartoniert, beste Ausstattung. Preis RM. 1.50.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H. Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Voranzeige! Vorzugspreis!

Im Herbst d. J. erscheint:

Beton-Kalender 1927

Taschenbuch f. Beton- u. Eisenbetonbau sowie die verwandten Fächer

Zwei Teile mit über 1000 Textabbildungen. Teil I in Leinen gebunden, Teil II geheftet. **Vorzugspreis:** Beide Teile zus. **6,30 RM**

Der Vorzugspreis erlischt am 1. September 1926.

Aus dem Inhalt: Tabellen — Geometrie — Gewichts- und Belastungsangaben — Neueste Betonbestimmungen des In- und Auslandes — Normen usw.

Festigkeitslehre. Geh. Reg.-Rat A. Laskus.
Baustoffkunde. Dr. B. Bark
Statik der Baukonstruktion. Dr.-Ing. Th. Gesteschi
Veranschlagen. Prof. Dr.-Ing. A. Kleinlogel.
Bauausführung. Prof. B. Löser.
Grundbau. Oberreg.- u. Baurat Dr.-Ing. F. Lohmeye
Mauerwerkbau im Ingenieurbau. Ing. J. Krüge
Mauerwerkbau im Hochbau. Direktor E. Lupescu
Massivdecken. Dr.-Ing. R. Roll.
Treppen. Dr.-Ing. O. Skall.
Dachbauten. Obering. H. J. Kraus.
Behälter. Dr.-Ing. F. Schlüter.
Betonwaren. Ing. E. Probst.
Röhren. Dipl.-Ing. W. Stortz.
Städtischer Tiefbau. Prof. Geisler.
Balkenbrücken. Geh. Hofrat Dr.-Ing. M. Foerste
Bogenbrücken. Prof. Dr.-Ing. E. Mörsch
Straßenbau. Prof. Dr.-Ing. J. Brix und Oberin Kirchberg.
Wehre und Talsperren. Dr.-Ing. F. Maier.
Wasserkraftanlagen. Dr.-Ing. N. Kelen.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H. Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

05
E

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 28 / 8. Jahrgang — Berlin, den 9. Juli 1926

Aus dem Inhalt: Reichstag und ältere Angestellte — Pfirrmann, Die Vereinheitlichung der Wahlen in der Sozialversicherung — Haupttarifamtsitzung Baugewerbe — Halbfell, Reichsregierung und Kohlenkrise

THE LIBRARY OF
DEC 20 1926
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Wochenschau

* **Die Erhöhung der Kündigungsfrist für ältere Angestellte** ist am 2. Juli entsprechend der Regierungsvorlage mit geringen Aenderungen beschlossen worden.

Die Geltungsdauer für die bisherigen Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge ist durch Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 30. Juni 1926 bis zum 27. November 1926 verlängert worden.

Zunehmende Arbeitslosigkeit. Das Bild der Arbeitslosigkeit in der ersten Junihälfte zeigt gegenüber den Ziffern des Monats Mai keine nennenswerte Aenderung. Die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger ist von 1 420 000 auf 1 419 000 gefallen. Die Zahl der weiblichen Hauptunterstützungsempfänger ist von 324 000 auf 330 000 gestiegen. Es ist eine Gesamtzunahme der Arbeitslosen um 0,3 Proz. zu verzeichnen, d. h. ein Steigen von 1 744 000 auf 1 749 000.

Bemerkenswert ist, daß die Zahl der weiblichen Arbeitslosen ständig steigt, während die der männlichen Arbeitslosen nur sehr wenig zurückgegangen ist.

Die Arbeitslosigkeit in Berlin wächst weiter. Die Zahl der Arbeitslosen hat sich in der letzten Woche um rund 4000 auf 270 731 Personen erhöht. Verglichen mit dem Vorjahre bedeutet diese Zahl beinahe das Siebenfache. Die Zahl der Unterstützungsempfänger beläuft sich auf insgesamt 203 862 Personen.

Arbeitszeitverlängerung in England. Im englischen Parlament wurde am 1. Juli die Regierungsvorlage über die Einführung des Achtstundentages im Bergbau angenommen.

Neue Sätze für Lebensmittelzölle sind vom Reichstag am 2. Juli beschlossen worden. Die neuen Sätze gelten vom 1. August bis zum 31. Dezember 1926.

* Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

5. ordentlicher Bundestag

Auf Grund des § 52 der Bundessatzung berufen wir hiermit den 5. ordentlichen Bundestag zum 12. September 1926, vormittags 9 Uhr, nach Berlin in das „Lehrervereinshaus" am Alexanderplatz ein. Verhandlungstage sind Sonntag, der 12., Montag, der 13. und Dienstag, der 14. September.

Vorläufige Tagesordnung:

1. Konstituierung des Bundestages.
2. Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung.
3. Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes, Bericht der Hauptkassenprüfer und Bericht des Beschwerdeausschusses.
4. Das Erfinderrecht der technischen Angestellten und Beamten.
5. Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens. Referent: Professor Dr. Erdel, Mannheim.
6. Finanzierung der Bundesarbeit.
7. Anträge.
8. Wahl des Bundesvorstandes.
9. Verschiedenes.

Anträge zum Bundestag müssen nach § 53 der Bundessatzung spätestens am Sonnabend, dem 17. Juli, bei uns eingereicht sein.

Der Bundesvorstand.

Reichstag und ältere Angestellte

Wir hatten in unserem letzten Bericht über die Reichstagsverhandlungen zu dem Gesetz über den Schutz der älteren Angestellten in Nr. 24 der „D.T.Z." mitgeteilt, daß der Soziale Ausschuß einen besonderen Unterausschuß eingesetzt hatte, in dem es möglich war, unter Zustimmung aller Angestelltenvertreter des Reichstags eine gemeinsame Vorlage zustande zu bringen. Am Schlusse unseres Berichts wurde ausgeführt:

„Wir möchten bei dieser Lebensfrage für die Angehörigen der Angestelltenberufe auch nicht annehmen, daß sich nur ein einziger Angestelltenvertreter im Reichstag finden sollte, der das vorstehende bescheidene Mindestprogramm, das die Angestellten aller Richtungen im Unterausschuß gemeinsam aufgestellt haben, etwa im Plenum des Reichstags wieder zu Fall bringt."

Inzwischen ist das anscheinend Unmögliche zur Tatsache geworden. Die Abgeordneten Lambach, Thiel, Gerig (Gedag) und Schneider (G. d. A.) sind bei den folgenden entscheidenden Beschlüssen im Sozialen Ausschuß und im Plenum des Reichstags nicht nur von den Eingaben ihrer eigenen Verbände völlig abgerückt, sondern sie haben sogar die von ihnen im Unterausschuß persönlich mitbeschlossenen Leitsätze preisgegeben. Der soziale Vollausschuß hat in seiner Sitzung am 25. Juni zu den Leitsätzen des Unterausschusses Stellung genommen. Die Regierung glaubte dabei die Vorlage

des Unterausschusses nicht billigen zu können, hielt es aber nicht für nötig, endlich von sich aus eine positive Vorlage einzubringen.

In dieser Situation mußten die Vertreter der gegnerischen Angestelltenverbände veranlaßt werden, Farbe zu bekennen. Die Abgeordneten Aufhäuser, Hoch und Genossen beantragten deshalb, über die Leitsätze des Unterausschusses en bloc abzustimmen. Der Abgeordnete Gerig versuchte diese materielle Abstimmung zu verhindern, indem er harmlos meinte, daß die Vorlage des Unterausschusses nur als Grundlage für die Debatte und nicht als materieller Antrag gedacht gewesen wäre. Nachdem auch dieses Geschäftsordnungsmanöver vorbeigelungen war, stimmten die oben genannten Abgeordneten mit ihren Fraktionen gegen die Leitsätze des Unterausschusses.

Die Beschützer der älteren Angestellten, die in den letzten Jahren in Tausenden von Flugschriften diese notleidenden Kollegen ihres besonderen Wohlwollens versichert hatten, begnügten sich nunmehr damit, unter Mißachtung der positiven Leitsätze dem Ausschuß zwei Entschließungen vorzulegen.

In der ersten Entschließung wird die Regierung aufgefordert:

1. zu veranlassen, daß Höchstzahlen für das Halten von Lehrlingen im Handelsgewerbe festgesetzt werden;
2. gemeinsam mit den Ländern Umschulungen der erwerbslosen Angestellten in die Wege zu leiten und notfalls Umschulungsmaßnahmen durch die Bereitstellung besonderer Mittel zu fordern;
3. zugunsten erwerbsloser Angestellten unverzüglich im Wege der Fürsorge oder Versicherung die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung drohenden Verlustes der Versicherungsanwartschaften notwendig sind;
4. unverzüglich den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch das das geltende Kündigungsrecht für ältere Angestellte verbessert wird;
5. unverzüglich eine Ergänzung des Reichspressegesetzes in die Wege zu leiten, um die Mißstände, die sich auf dem Gebiet der Chiffreanzeigen herausgebildet haben, zu beseitigen.

Durch diese Entschließung, d. h. durch den Verzicht auf eigene Initiative des Reichstags, wurden wiederum die dringlichsten Maßnahmen auf unbestimmte Zeit vertagt.

Alle übrigen Forderungen des Unterausschusses, wie die Meldepflicht der Unternehmer für freiwerdende Arbeitsplätze, die Beschäftigungsverpflichtung und der Einstellungszwang sowie die Gewährung eines Abkehrgeldes, wurden von der Mehrheit des Ausschusses noch nicht einmal in der vorstehenden Entschließungsform anerkannt, sondern der Regierung in einer zweiten Entschließung „zur Prüfung" zwecks Vorlegung einer Denkschrift überwiesen.

Um die Enttäuschung der eigenen Mitglieder im Gedag und im G. d. A. nicht allzu schlimm werden zu lassen, hat man dann noch beschlossen,

„der Reichsregierung die im Bericht des Unterausschusses aufgestellten Leitsätze zur Verwertung bei den gesetzgeberischen Arbeiten zur Abstellung der Erwerbslosigkeit älterer Angestellten zu überweisen".

Die Abgeordneten Aufhäuser und Hoch wandten sich mit aller Schärfe gegen diese nichtssagenden Entschließungen und forderten mit aller Entschiedenheit, daß nunmehr wenigstens das angekündigte Gesetz für einen verbesserten Kündigungsschutz der älteren Angestellten sofort, d. h. noch vor der Reichstagsvertagung, verabschiedet werde. Es wurde dabei auf die neuen Massenentlassungen hingewiesen, wie sie in letzter Zeit beim Rheinischen Stahltrust und anderen großindustriellen Unternehmungen vorgekommen sind. Der Antrag Hoch-Aufhäuser wurde angenommen und die Regierung veranlaßt, ihren Gesetzentwurf sofort einzubringen.

Diese Regierungsvorlage über die Erhöhung der Kündigungsfrist für ältere Angestellte lag dann dem Reichstag am letzten Tag seiner Beratungen zur Entscheidung vor. Diesen Gesetzentwurf muß man gesehen haben. Er besagte folgendes:

„Wer als Arbeitgeber in der Regel mehr als fünf Angestellte beschäftigt, darf einem älteren Angestellten, den er mindestens fünf Jahre ununterbrochen beschäftigt hat, nur mit mindestens drei Monaten Frist für einen Monatsschluß kündigen.

Erhält der Angestellte eine Abgangsentschädigung, und erreicht diese das zuletzt maßgebende Monatsgehalt, so ist die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate; erreicht sie das eineinhalbfache Monatsgehalt, so ist die Frist mindestens sechs Wochen; erreicht sie das doppelte Monatsgehalt, so ist die Frist mindestens ein Monat."

Hiernach sollte also der ganze Schutz der älteren Angestellten in der Schaffung einer dreimonatigen Kündigungsfrist bestehen, die aber wiederum durch ein Abkehrgeld bis auf vier Wochen verkürzt werden konnte. Ein solches Gesetz wäre nichts gewesen. Die uns nahestehenden Abgeordneten betonten im Ausschuß, daß, wenn aus dem Gesamtkomplex der Unterausschußleitsätze nur die eine Frage des Kündigungsschutzes gesetzgeberisch erledigt werden soll, dann wenigstens in diesem Ausschnitt die Vorlage des Unterausschusses verwirklicht werden müßte. Die Ankündigung der entsprechenden Anträge der Sozialdemokratischen Partei bewirkte dann auch im letzten Augenblick, daß die Regierungsparteien ihrerseits Verbesserungsanträge zu der Vorlage des Reichsarbeitsministeriums einbrachten.

Am 2. Juli rückte die Entscheidung des Plenums näher. Kollege Aufhäuser schilderte nochmals als Berichterstatter die Entstehungsgeschichte der Vorlage und beantragte, das Gesetz über den verbesserten Kündigungsschutz sofort in erster, zweiter und dritter Lesung zu verabschieden, da die neuerdings bekanntgewordenen Massenentlassungen eine nochmalige Vertagung auf den Herbst nicht mehr zuließen.

Am Schlusse der Debatte ergaben sich folgende Abstimmungen:

1. Ein Antrag Aufhäuser-Giebel-Hoch u. Gen., die erwähnte nichtssagende Entschließung wenigstens so zu fassen, daß die Regierung ersucht wird:

   „die aufgestellten Leitsätze durchzuführen (nicht nur zu verwerten) und die dazu erforderlichen Gesetzentwürfe dem Reichstag unverzüglich vorzulegen", wurde von den Abgeordneten Lambach, Thiel, Gerig, Schneider und ihren Fraktionen abgelehnt.
2. ein Antrag Aufhäuser-Giebel-Hoch u. Gen. (Nr. 2541), durch den die Regierungsvorlage über den Kündigungsschutz nach dem Wortlaut der Leitsätze des Unterausschusses verbessert werden sollte, wurde von derselben Mehrheit abgelehnt.
3. Ein Antrag Aufhäuser-Giebel-Hoch u. Gen., dem neuen Kündigungsrecht rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1926 zu verleihen, wurde von derselben Mehrheit abgelehnt.

Nachdem so die Reichstagsmehrheit auch im Plenum alle im Sinne der Leitsätze gelegenen Anträge niedergestimmt hatte, kam das Gesetz zu dem verbesserten Kündigungsschutz in der Fassung einstimmig zur Annahme, die wir im Anschluß an diesen Artikel zum Abdruck bringen. So war es immerhin möglich geworden, unter dem ständigen Drucke des AfA-Bundes im Reichstag wenige Stunden vor Beginn seiner Sommerferien doch noch einen wesentlich verbesserten Kündigungsschutz für die älteren Angestellten zu schaffen. Es bedeutet einen Fortschritt grundsätzlicher Art, daß mit dem neuen Gesetz zum erstenmal ungleiche Kündigungsfristen für den Unternehmer und den Angestellten geschaffen werden. Es ist nicht minder wichtig, daß dem Gesetz rückwirkende Kraft bis zum 15. Mai d. J. gegeben worden ist, weil damit noch ein großer Kreis von bereits abgebauten Angestellten des besseren Kündigungsschutzes teilhaftig werden kann. Die Angestellten mögen nach diesem Erfolg unseres AfA-Bundes wiederum erkennen, wo sie die wahren und die falschen Freunde ihrer Berufsschicht zu suchen haben. Der Anfang zum Schutz der älteren Angestellten ist gemacht; wir werden weiterkämpfen.

* * *

Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auf Angestellte, die nach § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte versicherungspflichtig sind oder sein würden, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die Gehaltsgrenze nach § 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte nicht überstiege.

§ 2.

Ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, beschäftigt, darf einem Angestellten, den er oder, im Fall einer Rechtsnachfolge, er und seine Rechtsvorgänger mindestens fünf Jahre beschäftigt haben, nur mit mindestens drei Monaten Frist für den Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.

Die nach Absatz 1 eintretende Verlängerung der Kündigungsfrist des Arbeitgebers gegenüber dem Angestellten berührt eine vertraglich bedungene Kündigungsfrist des Angestellten gegenüber dem Arbeitgeber nicht.

Unberührt bleiben die Bestimmungen über fristlose Kündigung.

§ 3.

Kündigungen, die zwischen dem 15. Mai 1926 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit kürzerer als der im § 2 Abs. 1 vorgesehenen Frist ausgesprochen sind, gelten als mit dieser Frist erfolgt.

Die Vereinheitlichung der Wahlen in der Sozialversicherung

Auch nach der Zusammenfassung der einzelnen Sozialversicherungsgesetze in der Reichsversicherungsordnung ist die Vielgestaltigkeit der einzelnen Zweige bestehengeblieben. So haben wir eine grundsätzlich verschiedenartige Verfassung in der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung mit verschiedenartigem Maße des Einflusses der Versicherten und verschiedenartigem Aufbau der Organe. Die Angestelltenversicherung und das Reichsknappschaftsgesetz haben diese Vielgestaltigkeit noch vermehrt. Zweifellos ließe sich durch eine nach einheitlichen Gesichtspunkten durchgeführte Umgestaltung der gesamten Sozialversicherung das Nebeneinander und Durcheinander von Organen und Aemtern beseitigen und dadurch eine außerordentliche Vereinfachung und Ersparnis erzielen. Allerdings setzt dieses den Willen zu einer großzügigen Reformarbeit voraus, den man der heutigen Reichstagsmehrheit gewiß nicht zutrauen wird.

Unter solchen Umständen ist es schon zu begrüßen, wenn auf Teilgebieten eine Verbesserung im Sinne der Vereinheitlichung und Vereinfachung erfolgen kann. So war es ein bedeutsamer Fortschritt, daß durch die Novelle vom 10. November 1922 wenigstens die Spruchbehörden der Angestelltenversicherung mit denjenigen der Invalidenversicherung zusammengelegt wurden und dadurch der ganze große Apparat der selbständigen Rentenausschüsse, Schiedsgerichte und des Oberschiedsgerichts überflüssig gemacht wurde.

Eine zweite Teilreform soll jetzt auf dem Gebiete der Wahlen in der Sozialversicherung vorgenommen werden. Der Reichstag hatte unterm 16. Juli 1925 einer Entschließung zugestimmt, in der die Reichsregierung ersucht wird, ein sogenanntes „soziales Wahljahr" zu schaffen, d. h. den Wahltag und die Wahlzeit für die Ehrenämter der Sozialversicherung einheitlich festzusetzen. Ferner sollte die Regierung prüfen, für welche Aemter Urwahlen oder mittelbare Wahlen zweckmäßig sind.

Gemäß dieser Entschließung hat das Reichsarbeitsministerium einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und den Spitzenverbänden nebst einer Begründung zur Stellungnahme übermittelt. Der Entwurf begnügt sich in der Reichsversicherungsordnung mit der Einführung einer einheitlichen Wahlzeit von fünf Jahren, endend mit dem Schlusse des Kalenderjahres, ohne das Wahlsystem in der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung selbst zu ändern.

Einschneidender sind die geplanten Aenderungen in der Angestelltenversicherung. Auch hier soll die Wahlzeit allgemein auf fünf Jahre festgesetzt werden und mit dem Schlusse des Kalenderjahres enden. Darüber hinaus aber sollen an die Stelle der indirekten Wahlen durch die Vertrauensmänner Urwahlen der Versicherten treten, die nach dem Grundsatze der Verhältniswahl den Verwaltungsrat zu wählen haben, der dann — ebenfalls nach dem Verhältniswahlsystem — die Mitglieder der übrigen Organe zu wählen hat, allerdings mit schwerwiegenden Ausnahmen, über die noch besonders zu reden ist.

Man kann ruhig behaupten, und auch die Begründung zu dem Regierungsentwurf gibt dies zu, daß das bestehende indirekte Wahlrecht in der Angestelltenversicherung Schiffbruch erlitten hat. Der AfA-Bund und sein Vorläufer, die Freie Vereinigung für die soziale Versicherung der Privatangestellten, haben stets dieses Wahlmännersystem, dessen Vorbild man offenbar aus der alten preußischen Verfassung geholt hatte, bekämpft. Jedes indirekte Wahlrecht birgt in sich die Gefahr, daß auf dem Umweg über die zunächst zu Wählenden eine Verfälschung des Wählerwillens eintritt. Es ist freilich nicht ganz zu vermeiden, daß von einer gewissen Größe des Organismus ab auch ein Aufbau von Instanzen unvermeidlich wird, die nicht sämtlich aus Urwahlen hervorgehen können. So wird man beispielsweise zwar die Abgeordneten, nicht aber die Regierung direkt wählen können, wenigstens sobald das Gemeinwesen über die Größe eines Stadtstaates oder eines Kantons hinausgeht.

Auch bei der Sozialversicherung wird man zweifelhaft sein müssen, ob es zweckmäßig wäre, sämtliche Ehrenämter unmittelbar aus Urwahlen hervorgehen zu lassen. Auf jeden Fall muß aber daran festgehalten werden, daß die direkte Wahl die bessere, den Willen der Versicherten unmittelbar zum Ausdruck bringende Form ist und deshalb nur beim Vorhandensein zwingender Gründe durch ein indirektes Verfahren ersetzt werden darf. Das Vertrauensmännersystem der Angestelltenversicherung, soweit es sich darum handelt, die Vertrauensmänner als Wahlkörper für den Verwaltungsrat und die Spruchbehörden der Angestelltenversicherung zu benutzen, war freilich von Anfang an aus politischen Erwägungen eingesetzt worden. Die Angestelltenversicherung ist ursprünglich ein Erzeugnis der Mittelstandspolitik gewesen. Man hoffte, durch die Sonderversicherung den Standesdünkel der Angestellten zu heben und sie davon abzuhalten, den Weg gewerkschaftlicher Betätigung zu gehen, den die Arbeiter bereits gegangen waren. Die Geschichte hat freilich gezeigt, daß diese Spekulation irrig war und daß die Angestellten, wenn auch später und zögernder, durch die wirtschaftliche und soziale Entwicklung doch gezwungen werden, sich derselben Methoden des gewerkschaftlichen Kampfes zu bedienen wie die Arbeiter.

Wie sehr bei der Schaffung der Institution der Vertrauensmänner politische Gesichtspunkte maßgebend waren, beweisen im übrigen am deutlichsten die ganz ungeheuerlichen Bestimmungen über die Zahlen der zu wählenden Vertrauensmänner. Werden doch für jeden Bezirk einer unteren Verwaltungsbehörde 6 und erst bei 10 000 und mehr Versicherten für je weitere 10 000 Versicherte 2 weitere Vertrauensmänner gewählt! Der Zweck einer solchen Bestimmung ist ganz offenkundig der, die großen Städte mit ihrer Zusammendrängung der Angestelltenschaft zugunsten der Kleinstädte und des flachen Landes zu entrechten, da man mit Grund befürchten mußte, daß die Aufklärung und Radikalisierung der Angestellten in den Großstädten ganz andere Fortschritte macht als auf dem Lande, wo der Angestellte, namentlich im Kleinhandel, in hohem Maße noch unter dem Einfluß der kleinbürgerlichen Denkweise steht. Daß die Harmonieverbände sich bei einem solchen Wahlrecht wohlfühlten und aus ihm Erfolg ziehen konnten, ist einleuchtend, ebenso aber auch, daß auf die Dauer in einem demokratischen Staatswesen ein derartig undemokratisches System nicht geduldet werden kann.

Nach dem bestehenden System sollten die Vertrauensmänner die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Beisitzer der Angestelltenversicherung für die Versicherungsämter, die Oberversicherungsämter und das Reichsversicherungsamt wählen. Das hat sich schon jetzt als undurchführbar erwiesen. Man hat die Vertrauensmänner lediglich zum Verwaltungsrat wählen lassen, wobei man nicht davor zurückschreckte, die Anfang 1922 gewählten Vertrauensmänner 1924 mit den Wahlen zu beauftragen, obwohl durch die erwähnte Novelle vom 10. November 1922 Tausende von Angestellten neu in die Versicherung einbezogen worden waren, ohne die Möglichkeit zu haben, nun auch ihrerseits Vertrauensmänner zu wählen. Zum Protest gegen diese offenbare Vergewaltigung beteiligte sich der AfA-Bund nicht an diesen Wahlen. Die Beisitzer zu den Spruchbehörden wurden aber einfach vom Arbeitsministerium berufen, weil sich die Wahlen zu den Spruchbehörden als technisch undurchführbar erwiesen haben. Das Arbeitsministerium war dann auf den Ausweg verfallen, dem Verwaltungsrat auf dem Verordnungswege das Recht zur Wahl der Beisitzer in den Ausschüssen, Kammern und dem Senat der Angestelltenversicherung zu übertragen. Es gelang indessen im Jahre 1924 dem entschiedenen Protest des AfA-Bundes, diese rechtswidrige Verordnung wieder zu beseitigen.

Der neue Entwurf will nun, wie gesagt, den Verwaltungsrat in Urwahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahlen wählen lassen und ihm dann das Wahlrecht zu den übrigen Ehrenämtern der Sozialversicherung, ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, geben. Aber er macht zwei Ausnahmen, die offenbar ein Zugeständnis an die Anhänger des bisherigen Systems sein sollen, damit aber die angestrebten

Achtung!
Stellungslose und Gekündigte!
Wahrt Eure Rechte!

Für alle seit dem 15. Mai dieses Jahres ausgesprochenen Kündigungen in Betrieben mit mindestens zwei Angestellten gelten folgende Fristen: Bei einer nach dem vollendeten 25. Lebensjahre liegenden Beschäftigungsdauer im Betriebe von

fünf	**Dienstjahren**	**drei**	**Monate**	**zum Quartalsschluß**	
acht	„	**vier**	„	„	„
zehn	„	**fünf**	„	„	„
zwölf	„	**sechs**	„	„	„

(Näheres siehe Leitartikel.)

Ziele der Reform: die Vereinheitlichung und Vereinfachung und die Durchführung des Prinzips der Verhältniswahl durchbrechen. Der Entwurf will die Vertrauensmänner als Verwaltungsorgan bestehen lassen. Die Begründung sagt dazu, daß die Reichsversicherungsanstalt besonderen Wert auf diese Einrichtung, die sich bewährt habe, lege. Wenn man freilich die zum Beweise für diese Behauptung angeführten Zahlen liest, wird man zu anderen Ergebnissen kommen. Zur Zeit beträgt die Zahl der Vertrauensmänner 8000, wozu noch 16 000 Ersatzmänner kommen. Nach den eigenen Angaben der Reichsversicherungsanstalt werden von diesen Vertrauensmännern monatlich 100 bis 120 Fälle bearbeitet. Also man läßt 24 000 Personen wählen, damit 3 bis 4 Fälle täglich in ganz Deutschland bearbeitet werden können! Ein groteskeres Mißverhältnis und ein besserer Beweis für die Ueberflüssigkeit dieser Einrichtung dürften schwerlich zu finden sein. Eine wirkliche Selbstverwaltung durch die Vertrauensmänner kennt ja die ganz zentralistisch aufgebaute Angestelltenversicherung nicht. In Wirklichkeit sind die Funktionen der Vertrauensmänner von so geringem Umfange, daß sie ohne Mehrbelastung von irgendeinem anderen Organ der Sozialversicherung, etwa den Krankenkassen, mitübernommen werden könnten.

Wenn man diese Funktion der Vertrauensmänner als Verwaltungsorgan aber auch noch zur Not als bloß überflüssig und kostspielig ansehen mag, so müssen wesentlich ernstere Bedenken gegenüber der Absicht des Entwurfs erhoben werden, sie auch noch als Wahlkörper für die Wahlen der Beisitzer der Angestelltenversicherung für die Versicherungsämter bestehen zu lassen. Da das bestehende Wahlsystem unverändert bleiben soll, käme dies praktisch darauf hinaus, daß das bisherige Unrecht mit seiner Entrechtung der Großstädte bestehen bliebe und die Vertrauensmänner praktisch von den wenigen hundert Angestellten in den kleinen Gemeinden gewählt würden, während die Tausende von Angestellten in den großen Städten gar nicht in der Lage wären, ihrer Zahl gemäß die Vertreter in die Versicherungsämter zu wählen. Selbst das alte preußische Dreiklassenwahlrecht muß demokratisch erscheinen gegenüber einer solchen Entrechtung der großstädtischen Angestellten!

Noch bedenklicher ist die zweite Ausnahme von der Durchführung des Prinzips. Der Verwaltungsrat soll nämlich auch künftig die ehrenamtlichen Mitglieder des Direktoriums wählen, aber nicht etwa nach dem Verhältniswahlsystem, sondern einfach nach der Mehrheit, d. h. die Minderheit der Versicherten bliebe von der Vertretung in dem eigentlich leitenden Organ der Angestelltenversicherung überhaupt ausgeschaltet. Bezeichnenderweise erwähnt die Begründung diese Verewigung eines bestehenden Unrechts mit keinem Wort.

Gegenüber diesen drei wichtigsten Mängeln des Entwurfes treten die übrigen verhältnismäßig zurück und seien deshalb nur kurz gestreift.

Die Bemessung der Wahlzeit auf 5 Jahre ist zu lang. Gewiß ist sie gegenüber der Angestelltenversicherung mit ihren 6 Jahren eine Verbesserung, dagegen verschlechtert sie das bestehende Recht bezüglich der Spruchinstanzen der Sozialversicherung, bei denen zur Zeit eine vierjährige Wahlzeit gilt. Gerade bei der heutigen wirtschaftlichen Lage, die mit Sicherheit große Umschichtungen und Umwälzungen der Wirtschaft voraussehen läßt, bedeutet eine lange Wahlzeit angesichts des zu erwartenden Ortswechsels vieler Gewählten die Notwendigkeit der Heranziehung von Ersatzmännern oder sogar der Berufung von Vertretern mangels Ersatzes. Auch liegt es durchaus im Interesse der lebendigen Anteilnahme der Versicherten an der Verwaltung, wenn durch nicht gar zu lange Wahlzeiten eine Erneuerung der Heranziehung frischer Kräfte ermöglicht wird.

Schließlich sei noch auf eine mehr formelle Schwierigkeit hingewiesen. Nach dem Entwurf sollen in Zukunft sämtliche Wahlzeiten mit dem Schluß des Kalenderjahres ablaufen, so daß die Neugewählten ihr Amt mit dem 1. Januar des folgenden Jahres antreten können. Soweit Urwahlen stattfinden, stehen dem auch keine Schwierigkeiten entgegen, da sie ja so rechtzeitig vorgenommen werden können, daß in der Tat ein wirklicher Amtsantritt zum 1. Januar möglich ist. Soweit aber die so Gewählten erst dann die Vertreter in anderen Organen zu wählen haben, können diese Wahlen erst nach dem Amtsantritt, also nach dem 1. Januar stattfinden, so daß der Amtsantritt der auf indirektem Wege Gewählten tatsächlich niemals zum 1. Januar möglich wäre, dieser Termin also rein fiktiv bliebe. Es wäre also zu erwägen, ob nicht für die aus indirekten Wahlen Hervorgegangenen ein etwas späterer Termin festzusetzen wäre.

Die Ausmerzung der erwähnten Mängel des Entwurfs wird, soweit die Reichsregierung sich nicht bereits dazu entschließt, Sache des Reichstages sein. Im ganzen ist der Entwurf als ein Schritt auf dem vom AfA-Bund gegen alle Widerstände unbeirrt eingehaltenen Wege zu betrachten: die Sozialversicherung auf der Grundlage wirklicher Selbstverwaltung der Versicherten nach einheitlichen Gesichtspunkten um- und auszugestalten.

Fritz Pfirrmann.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Konkursziffern im Juni. Die Konkursziffern sinken von Monat zu Monat. Verfolgt man diese Entwicklung, dann sollte man meinen, wir lebten in einer glänzenden Geschäftsperiode. Und doch sieht es wesentlich anders aus, was wir an dieser Stelle nicht näher auseinanderzusetzen brauchen. Lassen wir vorerst die Zahlen reden:

		Konkurse	Geschäftsaufsichten
Monatsdurchschnitt . .	1913	1060	— —
„ im 1. Vierteljahr	1926	1916	1481
April	1926	1303	938
Mai	1926	1042	712
Juni	1926	919	482

Im Juni setzt sich also jene Wirtschaftsentwicklung fort, die voller Widersprüche ist und seit Monaten anhält: Die Ziffern der Erwerbslosen halten sich auf einer katastrophalen Höhe, demgegenüber sinken die Konkursziffern in einem halben Jahr um mehr als 50 Proz. Wenn das so weiter geht, gibt es schließlich am Jahresschluß überhaupt keine kranken Wirtschaftsunternehmungen mehr, während die Arbeiter, Angestellten und Beamten durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit usw. so mürbe gemacht sind, daß sie sich nicht mehr zu regen vermögen.

Rückgang der Bautätigkeit. Im Jahre 1926 ist die Bautätigkeit bekanntlich geringer als in den Vorjahren. Nunmehr liegen die Angaben über die Zahl der Baugenehmigungen für das gesamte Reichsgebiet im ersten Vierteljahr des laufenden Jahres vor. Danach wurden im ersten Vierteljahr 1926 folgende Baugenehmigungen erteilt:

	Gebäude in 41 Großstädten	Wohngebäude in 41 Großstädten	Gebäude in 41 Mittelstädten	Wohngebäude in 41 Mittelstädten
Im 1. Vierteljahr 1926	4924	3010	810	494
„ 4. „ 1925	6996	4136	968	495
„ 1. „ 1925	6391	3375	1380	749

Diese Zahlen lassen mit Deutlichkeit erkennen, daß die Bautätigkeit im Jahre 1926 eine geringere sein muß, weil die Baugesuche wesentlich abgenommen haben.

Sozialpolitik

Der A.D.G.B. zum Arbeitsbeschaffungsprogramm. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes nahm am 2. Juli Gelegenheit, vor Vertretern der Presse seine Stellungnahme zu der gegenwärtigen Arbeitsmarktkrise darzulegen. In längeren Ausführungen wies Spliedt darauf hin, daß Deutschland Gefahr läuft, das Schicksal Englands, die chronische Arbeitsmarktkrise, zu teilen. Hauptaufgabe ist nach Auffassung des A.D.G.B., sofort die akute Not der Arbeitslosen zu überwinden. Deshalb fordern die Gewerkschaften wertschaffende öffentliche Arbeiten, die schon ohnehin dringend nötig sind und in absehbarer Zeit durchgeführt werden müssen, in die arbeitsarme Zeit vorzuverlegen. Dahin gehören der Wohnungsbau (z. B. für Landarbeiter), Oedlandskultur, Bodenverbesserung, Kanalisation usw. Vor allem empfiehlt es sich, um die Notstandsarbeiten zu fördern, den verschleppenden Instanzenzug zwischen Reich, Land, Provinzen usw. radikal zu beseitigen. Es ist ein offenes Geheimnis, daß z. B. der notwendige Landstraßenbau (Automobilstraßen usw.) durch die Kompetenzstreitigkeiten der in Frage kommenden Stellen so gut wie ganz unterbunden wird. Spliedt regte in diesem Zusammenhang an, eine Sonderinstanz zu schaffen, die für die Anordnung wertschaffender Notstandsarbeiten souverän bestimmen kann. Soweit die gegenwärtige industrielle Reservearmee nicht durch wertschaffende vorverlegte Arbeiten aufgenommen werden kann, muß nach Auffassung der Gewerkschaften die geldliche Unterstützung verbessert und ausgebaut werden. Der Einwand der Arbeitgeber, die Unterstützung erreiche oder überschreite gelegentlich den Lohn, darf nicht zu einer Verletzung sozialpolitischer Pflichten und zu einer Sabotage besten volkswirtschaftlichen Gutes, der Arbeitskraft, führen.

Spliedt betonte in seinen Ausführungen schließlich, daß das vom Reichstag aufgestellte Programm schnellstens durchgeführt werden muß. Dazu sei aber die schnelle Lösung der Finanzfrage erforderlich. Uebersteigen die notwendigen Kosten die verfügbaren Mittel, so müßten an anderen Stellen Ersparnisse gemacht oder weitere Finanzquellen geöffnet werden.

Das Gesetz über eine Erhebung in der Erwerbslosenfürsorge vom 25. Juni 1926, auf das wir schon kurz in dem Artikel „Endlich Arbeit für die Arbeitslosen“ in Nr. 27 der „D.T.Z.“ verwiesen haben, ermächtigt den Reichsarbeitsminister, durch die Arbeitsnachweisämter eine Erhebung über die Wirkungen zu veranstalten, die sich aus einem Lohnklassensystem in der Erwerbslosenfürsorge ergeben würden. Die gewonnenen Unterlagen sind von den öffentlichen Arbeitsnachweisen dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) zu übersenden und von ihm zu bearbeiten. Die Erwerbslosen und ihre früheren Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Erhebung mitzuwirken, insbesondere die nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Vorstand der Gemeinde ist befugt, bei Verstößen gegen dieses Gesetz Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 150 R.M. für jeden Fall festzusetzen.

Ausdehnung und weitere Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge. Auf Grund der nach den §§ 10 Abs. 1 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (R.G.Bl. I S. 127) ihm gegebenen Ermächtigung, hat der Reichsarbeitsminister unterm 1. Juli 1926 angeordnet, daß der § 6 der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. Februar 1926 (R.G.Bl. I S. 105) eine neue Fassung erhält, durch die Kurzarbeitern, bei denen die Unterstützung auf vier Kalenderwochen oder länger unterbrochen wird, diese erst wieder gewährt werden kann, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 bis 5 der obengenannten Verordnung (Wartezeit, Anwartschaft und Anzeigepflicht) erneut erfüllt sind. Die Wartezeit des § 3 kann ganz oder teilweise in der Zeit der Unterbrechung liegen. Bei Unterbrechung von drei Kalenderwochen oder weniger wird die Unterstützung ohne Wartezeit weiter gewährt. Die Geltungsdauer der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge wird bis zum 27. November 1926 verlängert.

Die Begrenzung der Unterstützungsdauer für Arbeitnehmer desselben Betriebes auf höchstens sechs aufeinanderfolgende Kalenderwochen ist somit durch obige Anordnung aufgehoben.

Auch für das Baugewerbe gilt die verlängerte Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge. Mit Rücksicht auf die starke Arbeitslosigkeit, die auch im Baugewerbe herrscht und darauf, daß die Hoffnungen auf die Belebung der Bautätigkeit sich nicht erfüllt haben, hat sich der AfA-Bund dagegen gewandt, daß von der Verlängerung der Bezugsdauer der Höchstsätze in der Erwerbslosenfürsorge das Baugewerbe und die Landwirtschaft ausgeschaltet würden. Der Reichsarbeitsminister hat nunmehr die Unterstützungsdauer der Arbeitnehmer des Baugewerbes mit seinen Hilfsbetrieben und der Baustofferzeugung in allen Bezirken, in denen der Baumarkt bisher keine wesentliche Verbesserung gezeigt hat — das wird zur Zeit fast überall zutreffen — auf 39 Wochen verlängert (§ 18 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924). Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen angegebenen Stellen bezeichnen die Bezirke, für die diese Ausdehnung der Unterstützungsdauer nicht gilt. Die Ermächtigung des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises, die Unterstützungshöchstdauer im Einzelfalle um weitere 13 Wochen zu verlängern, wird durch diese Anordnung nicht berührt.

Soziale Bewegung

Gelbliche und Gelbe. Der „Stahlhelm-Zeitung“ vom 4. Juli entnehmen wir, daß am 26. und 27. Juni in Magdeburg eine Tagung „nationaler unabhängiger Gewerkschaftsverbände“ stattgefunden hat, zu der folgende gelbe und gelbliche Grüppchen Vertreter entsandt hatten:

1. Die Vereinigung Nationaler Arbeiter Deutschlands, Sitz Magdeburg;
2. der Deutsche Arbeitnehmer-Verband, Sitz Braunschweig;
3. die Vereinigung Deutscher Arbeiter, Sitz Essen;
4. der Deutsche Arbeiterbund, Sitz Essen;
5. der Deutschnationale Arbeiterbund.

Es kam zu einem Zusammenschlusse dieser Verbändchen unter dem Namen „Hauptausschuß nationaler Arbeitnehmerverbände“ mit dem Ziel eines völligen Aufgehens in diesen Hauptausschuß. Folgende Richtlinien wurden angenommen:

„Der Hauptausschuß erstrebt die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen der deutschen Arbeitnehmerschaft. Er ist konfessionell und parteipolitisch neutral, lehnt den Internationalismus grundsätzlich ab und erstrebt die wahre deutsche Volksgemeinschaft. Ebenso bekämpft er den Klassenkampf als verderblich für unser Volks- und Wirtschaftsleben. Streiks aus politischen Gründen oder Beteiligung an solchen sind verboten. Der Schutz der Mitglieder gegen Terror und gegen Maßregelungen innerhalb und außerhalb der Arbeitsstätte stellt eine der vornehmsten Aufgaben dar. Der Streik soll gegenüber solchen Arbeitgebern zur Anwendung kommen, denen das soziale Verständnis für berechtigte und wirtschaftlich tragbare Forderungen der Arbeitnehmerschaft fehlt. Der Ausschuß steht auf dem Boden der Privatwirtschaft und lehnt alle Sozialisierungsbestrebungen ab. Er betrachtet das Werk als eine Arbeits- und Leistungsgemeinschaft. Dem geistigen und moralischen Werte des Berufsstandesgedankens soll Rechnung getragen werden.“

Nun kann also unter dem Protektorat des „Stahlhelm“ die Auseinandersetzung mit den Vaterländischen Arbeiter- und Werkverbänden Geislerscher Richtung über das allein waschechte gelbe Programm beginnen.

Angestelltenbewegung

Auch ein Technikerbund. In Nr. 19 der „Deutschen Techniker-Zeitung“, S. 249, haben wir unter vorstehendem Stichwort einige Mitteilungen über den Bund angestellter Deutscher Architekten und Bau-Ingenieure (B.A.I.) gemacht. Diese Notiz veranlaßte den B.A.I. zu dem Versuch, uns in einem annähernd $6^1/_2$ Seiten langen Schreiben auseinanderzusetzen, daß wir von seinen Organisationsgrundsätzen nichts verstehen. Aus dem Schreiben wollen wir einige Feststellungen, die der B.A.I. machen zu müssen glaubt, unseren Lesern mitteilen:

1. Da der B.A.I. „keine parteipolitischen Bestrebungen bezweckt“, kann er keine gewerkschaftlichen Ziele verfolgen und keine gewerkschaftlichen Mittel anwenden.
2. Er will den Interessen einer bestimmten Gruppe der Angestellten und Beamten innerhalb des Architekten- und Bauingenieurstandes dienen.
3. Der B.A.I. will gewerkschaftlichen Organisationen keine Konkurrenz machen.
4. Der B.A.I. würde es begrüßen, wenn der Butab Glückwunschtelegramme an kapitalistische Unternehmer von der in jener Notiz wiedergegebenen Sorte in einer Form abfaßt, die eines Gerhart Hauptmann würdig wäre.
5. In einer öffentlichen Kundgebung im Lehrervereinshaus, die von mehreren technischen Verbänden, darunter auch dem Butab, einberufen war und weniger als drei Stunden gedauert habe, sei nicht eine einzige Angelegenheit berührt worden, die die angestellten Architekten überhaupt anging.

Zu den einzelnen Punkten ist kurz folgendes zu bemerken:

Zu 1. Auch wir verfolgen keine parteipolitischen Ziele und können gerade deshalb frei von jeder Bindung die Interessen unserer Mitglieder mit allen gewerkschaftlichen Mitteln vertreten.

Zu 2. Dieser Grundsatz mag löblich sein, ist aber undurchführbar, denn der Versuch, eine bestimmte Sparte aus einer Gesellschaftsschicht zu fördern, ist nur auf Kosten der angrenzenden Schichten denkbar und schon aus diesem Grunde auf die Dauer nicht möglich. Wie der B.A.I. dies ohne Anwendung gewerkschaftlicher Mittel fertigbringen will, ist sein Geheimnis.

Zu 3. Davon nehmen wir Kenntnis, wenn auch die Behauptung, daß er die einzige Standesvertretung der angestellten Architekten und Ingenieure sei, damit schwer zu vereinbaren ist, es sei denn, daß Standes- und Interessenvertretung im Sprachgebrauch des B.A.I. etwas Grundverschiedenes sind.

Zu 4. Die Erfüllung dieses Wunsches wird der B.A.I. nicht erleben, da es nicht unsere Aufgabe ist, kapitalistische Unternehmer zu feiern, sondern die materiellen Interessen derer zu

Im **ersten Halbjahr 1926** zahlte der Bund an **Unterstützungen**

424 295,49 R.M. u. 13 469,70 Frcs.

aus, davon allein an **Stellenlosenunterstützung**

366 265,36 R.M. u. 4687,90 Frcs.

Das sind im Monatsdurchschnitt:

Gesamtunterstützung . . **70 716 R.M.**
Stellenlosenunterstützung . **61 044 R.M.**

Diese Zahlen beweisen die Leistungsfähigkeit des Bundes.

Da im zweiten Halbjahr mit einer nennenswerten Abnahme der Stellenlosigkeit unserer Kollegen nicht zu rechnen ist, muß jeder in Stellung befindliche Kollege durch **pünktliche Zahlung seiner ordentlichen und außerordentlichen Beiträge** seine Solidarität mit den Stellungslosen bekunden.

vertreten, die durch ihre Arbeit und Entbehrungen die Veranstaltung derartiger Feste ermöglicht haben.

Zu 5. Hier vergleicht, was bei einer Organisation von Technikern eigentlich nicht vorkommen dürfte, der B.A.I. zwei grundverschiedene Sachen miteinander. In der öffentlichen Kundgebung, die anscheinend nicht seinen Beifall fand, wurde die Entrechtung der technischen Angestellten behandelt, u. a. das Wettbewerbsverbot. Wir sind allerdings der Meinung, daß auch die angestellten Architekten und Bauingenieure gerade hierbei nicht uninteressiert sind.

Im übrigen bemüht sich der B.A.I. in seinem Schreiben um die Ehrenrettung seines von uns als mittelalterlich bezeichneten Ehrenrates. Er meint, es werde dadurch die ungesetzliche Austragung persönlicher Differenzen verhindert. Wir haben zu unseren Mitgliedern das Vertrauen, daß sie ohne Ehrenrat ungesetzliche Handlungen nicht begehen und überlassen es im übrigen den dazu berufenen Organen, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften zu verhüten oder gegebenenfalls zu ahnden.

Schließlich stellen wir fest, daß, wenn auf dem eng umgrenzten Gebiet der angestellten Architekten und Bauingenieure überhaupt etwas erreicht wurde, dies auf Veranlassung oder mindestens unter Mitarbeit unseres Bundes erreicht wurde. Bei all diesen Arbeiten sind unsere Vertreter weder in den Ministerien noch im Deutschen Ausschuß für das technische Schulwesen noch an anderen Stellen in den letzten dreißig Jahren einem Vertreter des B.A.I. begegnet.

Betriebswissenschaft

Ein technisches Weltparlament. Der Normenausschuß der deutschen Industrie E. V. schreibt uns: Im April d. J. fanden sich die Delegierten der Normenausschüsse von 18 Ländern in New York zu einer Internationalen Normen-Konferenz zusammen. Die Aufgabe dieser Konferenz war, die Grundlage für eine internationale Normenvereinigung (International Standards Association) zu legen. Dieser Beratung, der für die technische Fühlungnahme zwischen allen Industrieländern eine Bedeutung zukommt, die heute wahrscheinlich noch gar nicht abgeschätzt werden kann, waren zehn Tage gewidmet. England hatte die Konferenz inhaltlich bestens vorbereitet und außer dem Generalsekretär des englischen Normenausschusses drei prominente Männer der Wissenschaft und Industrie als Delegierte entsandt.

Es kann mit Befriedigung festgestellt werden, daß den vom deutschen Delegierten, Dr.-Ing. Otto Kienzle, vorgebrachten Gesichtspunkten stets in loyaler Weise Rechnung getragen wurde. Die Erörterung war frei von jeder politischen Färbung und von dem Geist sachlicher und zielbewußter Arbeit getragen, von dem Ingenieurgeist der Welt, der es mehr ahnt als auszudrücken vermag, daß es technische und wirtschaftliche Belange sind, auf denen die Gemeinschaft der Völker aufgebaut werden muß.

Die Konferenz verabschiedete einen Satzungsentwurf, der den nationalen Normenausschüssen zuging und von ihnen ratifiziert werden soll. Er sieht die Schaffung eines internationalen Zentralbüros vor, das für den Austausch aller das Normengebiet betreffenden technischen Erfahrungen sorgen und Vereinbarungen internationaler Natur vorbereiten soll. Hierbei denkt man teils an wirklich internationale Normen, teils an solche, die nur ein kleinerer Kreis von Nationen als Funktion ihrer gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen vereinbart. Deutschland sollte dieser Bewegung die Aufmerksamkeit entgegenbringen, die ihr angesichts ihrer Wichtigkeit zukommt.

Industrie und Baugewerbe

Vierte Sitzung des Haupttarifamtes für technische Angestellte im Baugewerbe

Am 28. und 29. Juni fand die vierte Tagung des Haupttarifamtes statt. Es standen sieben Streitfälle zur Behandlung.

1. Bezirk VIII, Oberschlesien. Der in der „Deutschen Techniker-Zeitung" Nr. 24 vom 11. Juni bekanntgegebene Vorschlag für den Abschluß eines Bezirkstarifvertrages in Oberschlesien ist von unseren Kollegen abgelehnt worden, insbesondere, weil die Mindestgehaltssätze der Gruppen III und IV zu niedrig waren. Außerdem ist in den freien Verhandlungen eine restlose Einigung über die Ortklasseneinteilung nicht zu erreichen gewesen. Die Angestellten forderten, daß auch die Landgebiete im Kreise Beuthen usw. in die Ortsklasse I einbezogen würden, was die Unternehmer ablehnten. Unsere Gauverwaltung hat deshalb beim Haupttarifamt beantragt, durch verbindlichen Spruch die Gehälter für die beiden obersten Gruppen zu erhöhen und gleichzeitig die Ortsklasseneinteilung in der angedeuteten Richtung zu verbessern.

Vor Eintritt in die Sachberatung erhob der Vertreter des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland gegen eine Spruchfällung Einspruch, weil an den lokalen Beratungen der Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverband für Deutschland nicht habe teilnehmen können, da er von den übrigen Arbeitgeberverbänden über Verhandlungstermin und -ort nicht unterrichtet worden sei.

Das Haupttarifamt beschloß, diesem Einspruch nicht stattzugeben, da nach dem Reichstarifvertrage binnen drei Monaten nach dessen Inkrafttreten Bezirkstarifverträge abgeschlossen werden sollen, andernfalls das Haupttarifamt auf Antrag einer Partei eingreifen müsse. In der Begründung wurde auch darauf hingewiesen, daß sämtliche Vertragsparteien verpflichtet seien, auf den Abschluß eines Bezirkstarifvertrages hinzuwirken, und daß im vorigen Termin von keiner Seite gegen das Eingreifen des Haupttarifamtes Einspruch erhoben worden sei.

Zur Sache machten die Arbeitgebervertreter geltend, daß der Einigungsvorschlag des Haupttarifamtes für den Vertragsbezirk Oberschlesien für die Angestellten schon außerordentlich günstig gewesen sei, da er in allen Gruppen gegenüber den früher bestehenden Anfangsgehältern starke Aufbesserungen enthalte. Sie behaupteten, daß für das oberschlesische Baugewerbe eine weitere Erhöhung der Gehälter untragbar sei und zu Entlassungen von Technikern führen müßte.

Nach längerer Beratung fällte das Haupttarifamt folgenden für die Parteien verbindlichen Schiedsspruch:

Die Mindestgehälter für die Ortsklasse I betragen in Gruppe I 100 M.; II 150 M., III 205 M. und IV 290 M. Mit diesem Spruch sind die Ablehnungsgründe für den Vermittlungsvorschlag grundsätzlich als berechtigt anerkannt.

Bezüglich der Ortsklasseneinteilung entschied das Haupttarifamt, daß die ländlichen Bezirke um Beuthen usw. in die Ortsklasse II einzureihen seien.

Den Parteien wird aufgegeben, den formellen Abschluß des Bezirkstarifvertrages bis zum 10. Juli zu tätigen.

2. Bezirk 15, Rheinland-Westfalen. Die Vertreter der Unternehmer beantragten, die Verhandlung zu vertagen, da ein Teil von ihnen durch andere Verhandlungen am Erscheinen verhindert sei. Die anwesenden Unternehmervertreter versprachen, noch in der laufenden Woche die Verhandlungen wieder aufzunehmen und machten Andeutungen, aus denen geschlossen werden kann, daß sie auf ihrem absolut unmöglichen Angebot, über das in Nr. 25 der „D.T.Z." berichtet war, nicht bestehen, sondern so viel Entgegenkommen zeigen wollen, daß ernsthafte Verhandlungen denkbar sind. Scheinbar haben die Erklärungen, wenigstens auf die Mehrheit des Haupttarifamtes, diesen Eindruck gemacht, unter dem wohl der Beschluß zustande kam, die Behandlung des Streitfalles auf den 9. Juli zu vertagen, falls bis dahin ein Abschluß in freier Vereinbarung nicht zustande kommt.

3. Bezirk 14, Westfalen-Ost und Minden-Lippe. Die Leser unserer Zeitschrift werden sich erinnern, daß die Bauarbeitgeber in Minden-Lippe schon seit Jahr und Tag nicht nur Techniker usw., sondern auch das Haupttarifamt beschäftigen. Vor mehreren Jahren wurde sogar eine Sitzung des Haupttarifamtes in Bielefeld abgehalten, um überhaupt einen Bezirkstarifvertrag zustande zu bringen.

Als mit Inkrafttreten des Reichstarifvertrages vom 27. März 1923 das Gebiet Minden-Lippe in einen Bezirkstarifvertrag für Hannover-Braunschweig einbezogen werden sollte, weigerten sich die Bielefelder Arbeitgeber des Hochbaues, die mit uns getroffenen Vereinbarungen ihres Spitzenverbandes zu erfüllen; infolgedessen blieb der alte Bezirkstarifvertrag in Kraft, soweit er dem neuen Reichstarifvertrage nicht widersprach. Jede Gehaltserhöhung, auch wenn sie durch die damalige Inflation noch so selbstverständlich war, mußte vom Tarifamt festgesetzt und in der Regel vom Haupttarifamt für verbindlich erklärt werden. Später sabotierten sie sogar das Tarifamt, indem sie keine Beisitzer stellten, und zwangen so das Haupttarifamt, auch die Arbeit des bezirklichen Tarifamtes mit zu übernehmen.

In der Bezirkseinteilung des neuen Reichstarifvertrages wurde auf die „Eigenart" der ost-westfälischen Unternehmer insofern Rücksicht genommen, als für den Bereich ihres Bezirksverbandes ein besonderes Tarifgebiet gebildet wurde. Trotzdem

sere zuständige Gauverwaltung schon am 11. März den Beksarbeitgeberverband in Bielefeld zu Verhandlungen aufgedert hatte, kamen solche erst am 27. Mai zustande, nachdem s Haupttarifamt für die angrenzenden Vertragsgebiete Hanver-Braunschweig und Unterweser-Ems einen Vorschlag für Gehaltshöhe gemacht hatte, der von allen Parteien angemmen wurde. Sowohl die Vertreter der technischen Angelten, als auch die beiden anderen Arbeitgeberverbände waren reit, diese Mindestgehaltssätze von 115 bis 330 Mark auch f das strittige Vertragsgebiet zu übertragen. Anders jedoch Bielefelder Arbeitgeberverband, der diese Sätze in allen uppen um 15 bis 30 M. herabsetzen und außerdem die Ortsschläge erhöhen wollte. Er hat darauf verzichtet, einen Verter des Gebietes an der Verhandlung vor dem Haupttarift teilnehmen zu lassen, dafür aber einen umfangreichen riftsatz eingereicht, in dem er die von ihm angebotenen tze u. a. damit begründet, daß die letzte Festsetzung eines haltes für den Bezirk vom Haupttarifamt unter Verletzung s damaligen Reichstarifvertrages zustande gekommen sei. Die höhung der Ortsklassenabschläge begründete er damit, daß die Bauarbeiter der Ortsklasse V ein Abschlag von 43 Proz. tgesetzt sei. Davon aber, daß das von ihnen angebotene ndestgehalt für die Gruppe I noch nicht die Hälfte eines urerlohnes beträgt und das Gehalt für die Gruppe IV noch ter dem Polierlohn zurückbleibt, ist in seinem Schriftsatz hts zu lesen.

Auf gleichlautenden Antrag sowohl der Vertreter der Techer als auch der beiden anderen Arbeitgeberverbände wurde m Haupttarifamt der Vorschlag gemacht, die Gehaltsfestzung, wie sie für Hannover-Braunschweig rechtens ist, ch auf den Bezirk Westfalen-Ost und Minden-Lippe zu übergen. Demnach würden die Mindestgehälter für diesen Bek in Gruppe I 115 M., Gruppe II 175 M., Gruppe III 235 M. d Gruppe IV 330 M. betragen.

4. Am 29. Juni beschäftigte sich das Haupttarifamt zunächst t dem Gehaltsstreit des Bezirks 3, Groß-Berlin. Die am ge zuvor geführten freien Verhandlungen scheiterten an der haltsfestsetzung. Von den Angestellten waren gefordert für einzelnen Gruppen 150, 200, 300 und 400 M. Das letzte Anbot der Arbeitgeber betrug 105, 175, 220 und 315 M. Die rtreter des Berliner Baugewerbes begründeten ihr sehr niges Angebot wie üblich mit der Notlage im Baugewerbe d dem Leistungsgrundsatz des neuen Reichstarifvertrages, r von ihnen scheinbar so auszulegen versucht wird, daß ar die Leistungen möglichst hoch seien, die Gegenleistung in rm von Gehalt aber möglichst niedrig sein soll. Nach igerer Verhandlung verkündete das Haupttarifamt folgenden t vier Stimmen zustande gekommenen Vorschlag an die rteien:

Das Mindestgehalt für die Gruppe I beträgt 120 M., uppe II 175 M., Gruppe III 250 M. und Gruppe IV 330 M.

5. Bezirk 9, Freistaat Sachsen. Bei den freien rhandlungen stellten unsere Vertreter seinerzeit dieselben haltsforderungen wie der Tarifausschuß in Berlin. Die beitgeber boten dagegen Mindestgehälter von 99 bis 261 M., o in allen Gruppen Mindestgehälter, die noch wesentlich driger waren als die Anfangsgehälter der einzelnen Grupn nach dem zuletzt gültig gewesenen Bezirkstarifvertrag e Arbeitgebervertreter brachten dafür dieselbe Begründung r, die auch von Berliner und anderen Bezirksarbeitgebern non gehört wurden. Neu war die dabei geäußerte Meinung, sei nun einmal das Schicksal der Kopfarbeir, daß sie ihre Lebenshaltung mehr und mehr mäßigen müssen. Vom Haupttarifamt erwartete der beitgebervertreter anscheinend, daß es diese von ihm als hicksal bezeichnete Entwicklung tatkräftig unterstütze. Als ztes Angebot der Unternehmer nannte er Mindestgehälter n 110, 160, 215 und 290 M. Mit vier gegen drei Stimmen chte das Haupttarifamt schließlich den Parteien folgenden ermittlungsvorschlag:

Die Mindestgehälter betragen für die Gruppe I 120, II 175, 235 und IV 315 M.

6. Bezirk 17, Mitteldeutschland (Hessen usw.). diesem Vertragsgebiet wurde, wie seinerzeit an dieser Stelle itgeteilt, im April ein Bezirkstarifvertrag zwischen den Beftragten der Vertragsparteien frei vereinbart, dabei wurden indestgehälter von 115 bis 380 M. festgesetzt. Der Vertreter s Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, enso der zuständige Gauleiter unseres Bundes haben den reits im Druck vorliegenden Vertrag unterschriftlich vollgen. Den Tarifunterhändlern des Beton- und Tiefbau-Arbeitberverbandes für Deutschland dagegen wurde von ihren uftraggebern die Zustimmung zu dem Verhandlungsergebnis rsagt. Da sie am sonstigen Wortlaut des vereinbarten Berkstarifvertrages nichts zu ändern wünschten, schlugen sie vor, über die strittige Gehaltstafel vor dem vereinbarten Tarifamt zu verhandeln. Diese Verhandlung fand in Frankfurt am Main am 7. Juni statt. Die Arbeitgeber verlangten unter Berufung auf die inzwischen erfolgten Gehaltsfestsetzungen in anderen Bezirken eine erhebliche Herabsetzung der seinerzeit vereinbarten Gehälter für die Gruppen III und IV. Das Tarifamt gab einen Schiedsspruch ab, der folgenden Wortlaut hat:

1. In Berücksichtigung der bisherigen Verhältnisse und des Ergebnisses der zwischen den Parteien stattgefundenen Vorverhandlungen wird für die Gruppe III ein Mindestgehalt von 250 M. und für Gruppe IV ein solches von 370 M. festgesetzt.
2. Erklärungsfrist ....: Samstag, den 12. Juni, mittags 12 Uhr.

Diesen Schiedsspruch lehnten die Arbeitgeber ab. Es wurde deshalb von unserer Gauverwaltung das Haupttarifamt angerufen und beantragt, den Spruch des Tarifamtes für bindend zu erklären.

Vor Eintritt in die Tagesordnung verlangte der Parteivertreter der Hauptverwaltung des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes mit der Begründung, daß das Tarifamt in Frankfurt a. Main, das auf Antrag seines Bezirksverbandes einen Schiedsspruch gefällt hatte, überhaupt nicht hätte angerufen werden dürfen, da es formell in Ermangelung eines allseitig anerkannten Tarifvertrages noch gar nicht bestehe.

Das Haupttarifamt konnte sich der formellen Richtigkeit dieses Einspruches nicht verschließen. Es ist zwar zulässig, daß irgendwelche Vertragsparteien vor einer freigewählten Schlichtungsstelle ihren Streit austragen. Als solche freiwillig gewählte Schlichtungsstelle ist das tätig gewesene Tarifamt zu werten. Nach dem Reichstarifvertrage ist aber das Haupttarifamt nur berechtigt, Schiedssprüche für bindend zu erklären, die von vertraglichen Tarifämtern gefällt worden sind. Mit Einwilligung beider Parteien wurde deshalb in die sachliche Beratung über einen vom Haupttarifamt zu machenden Vorschlag eingetreten.

Die Unternehmervertreter forderten, daß das Mindestgehalt für die Gruppe IV, das in freier Vereinbarung auf 380 M. festgesetzt war, auf 330 M. herabgesetzt werde. Sie begründeten ihre Forderung mit der für andere Bezirke getroffenen Gehaltsfestsetzung und damit, daß in dem strittigen Bezirke viele große Firmen ansässig seien, die auch in den Nachbargebieten Arbeiten ausführen. Es sei deshalb untragbar, derartige Gehaltsdifferenzen, die ihrer Ansicht nach durch nichts begründet sind, bestehen zu lassen. Sie machten schließlich geltend, daß das Haupttarifamt zugunsten der Angestellten, um eine allmähliche Angleichung zu erreichen, Mindestgehälter erhöht habe; es müsse in diesem Falle eine Angleichung nach unten erfolgen.

Die Vertreter der Techniker legten die Unannehmbarkeit eines derartigen Vorschlages dar mit dem Hinweis darauf, daß schon im alten Bezirkstarifvertrage das Anfangsgehalt der Gruppe IV für Techniker vor Vollendung des 30. Lebensjahres auf 370 M. vereinbart worden und eine Unterschreitung dieses Gehaltes untragbar sei. Für die kaufmännischen Angestellten des Baugewerbes seien zwischen den Verbänden der Bauarbeitgeber und den kaufmännischen Angestellten für die Gruppe IV Gehälter von 370 bis 420 M. vereinbart worden, es könne daher nicht in Frage kommen, die Gehälter für die technischen Angestellten des Baugewerbes niedriger festzusetzen als für die kaufmännischen Angestellten. Trotz dieser Begründung, die unanfechtbar erscheint, machte das Haupttarifamt mit vier Stimmen den Parteien den Vorschlag, das Gehalt für die Gruppe IV auf 360 M. festzusetzen.

7. Bezirk 4, Pommern. In diesem Bezirk haben sich die Vertreter unseres Bundes mit dem Bezirksverband des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland über den Inhalt eines Bezirkstarifvertrages restlos geeinigt. Auch die zuständige Bezirksgruppe des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes schien geneigt, dieser Vereinbarung beizutreten, während der Baugewerbeverband für Pommern Verhandlungen mit der Begründung abgelehnt hatte, daß er durch Satzungsänderung Angestellten gegenüber nicht mehr tariffähig sei. Es mußte deshalb das Haupttarifamt angerufen werden.

Ein Vertreter des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe erklärte, daß die Vertreter seines Bezirksverbandes am Erscheinen verhindert gewesen seien, er beantragte daher, die Verhandlung zu vertagen, da die Begründung unseres Antrages seinem Bezirksverband nicht fristgerecht zugegangen sei. Nach der geltenden Geschäftsordnung für das Haupttarifamt mußte antragsgemäß entschieden werden. Neuer Termin wurde zum 9. Juli angesetzt.

Die Erklärungsfrist für alle am 28. und 29. Juni vom Haupttarifamt gemachten Vorschläge läuft am 7. Juli ab. Zur Fällung eines etwa verbindlichen Schiedsspruches ist neuer Termin Freitag, den 9. Juli, festgesetzt. E. L.

Industrietarife

Tarifabschluß in der chemischen Industrie, Gruppe V a, Leipzig. Um die Verhandlungen über den Neuabschluß eines Tarifvertrages zu Ende zu bringen, wurde am 24. Juni vor einem Schiedsgericht, bestehend aus drei Unparteiischen und je drei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern erneut, zunächst von Partei zu Partei, verhandelt. Ueber einen erheblichen Teil der Streitfragen konnte eine Einigung ohne Eingreifen des Schiedsgerichtes erzielt werden. So wurde z. B. vereinbart, daß auch technische Angestellte in leitender Stellung in Gruppe V eingruppiert werden können. Die alten Bestimmungen über das Lehrlingswesen sowie die früheren Kündigungsbestimmungen wurden wieder aufgenommen.

Ueber die anderen Streitpunkte wurde im Schiedsgerichtsverfahren verhandelt. In den meisten Fällen forderten die Arbeitgeber, daß die ungünstigeren Bestimmungen, wie sie neuerdings in der Metallindustrie bestehen, auf den Chemietarif übernommen werden sollen. Die Situation unserer Parteivertreter war deswegen schwierig, weil der Schlichter für Sachsen Vorsitzender des Schiedsgerichts war, unter dessen Mitwirkung der Tarifvertrag für die Metallindustrie zustande gekommen war. Jede Verbesserung gegenüber dem Metalltarif enthielt natürlich eine Kritik des betreffenden Schiedsspruches, so daß eine allmählich sich bemerkbar machende Verstimmung des Vorsitzenden menschlich begreiflich ist. Das Ergebnis dieser für alle Beteiligten etwas unbehaglichen Situation war dann, daß im wesentlichen ohne Mitwirkung der drei Unparteiischen verhandelt wurde, und zwar mit folgendem Endergebnis in den wichtigsten Punkten:

Reisende dürfen nicht unter Gruppe III bezahlt werden.

Weibliche Angestellte der Gruppe II haben A spruch auf mindestens 90 Proz., in Gruppe III auf wenigste 95 Proz. des für männliche Angestellte festgesetzten Gehalt Weiblichen Angestellten der übrigen Gruppen darf ein Abz vom Tarifgehalt nicht gemacht werden.

Bezüglich der Wettbewerbsabrede gelten auch die technischen Angestellten die Bestimmungen des Hande gesetzbuches.

Offene und geheime Wettbewerbsabreden si unzulässig.

Ueberstunden werden mit $^1/_{200}$ des Monatsgehalt plus 25 Proz., Nacht- und Sonntagsstunden mit 50 Proz. v gütet. Angestellte der Gruppen IV und V, deren Gehaltsbezü mindestens 25 Proz. über dem Tarifgehalt liegen, haben kein Anspruch auf Ueberstundenbezahlung.

Der Urlaub beträgt je nach Tätigkeit im Betriebe 6 18 Arbeitstage. Die Höchstdauer des Urlaubs ist allerdings Angestellte der Gruppe II auf 12 Werktage beschränkt. F das Jahr 1926 gilt noch die Urlaubsregelung des alten Ta vertrages.

Mit verheirateten Angestellten darf eine kürzere Kündigungsfrist als die sechswöchentliche zum Vierteljahrschluß nicht vereinbart werden. Dasselbe gilt auch für ledi Angestellte nach dreijähriger Tätigkeit in einer Firma.

Kurzarbeit bis 24 Stunden in der Woche kann monatlicher Frist zum Monatsende angekündigt werden. A gestellten, die mit der angekündigten Kurzarbeit nicht einv standen sind, kann nur mit der sonst vereinbarten Kündigungsfrist zum nächstzulässigen Termin gekündigt werden.

Der neue Tarifvertrag ist ab 1. Juli 1926 gültig und ka mit dreimonatlicher Kündigungsfrist erstmalig zum 30. Septe ber 1927 gekündigt werden.

Die alten Gehaltssätze bleiben vorläufig in Kraft, die Arbeitgebervertreter die diesbezügliche Kündigung zurü gezogen haben.

BERGBAU

Reichsregierung und Kohlenkrise

Ein in der Geschichte der deutschen Wirtschaft bisher unbekannter Druck lastet seit langer Zeit auf dem deutschen Bergbau. Nach zahlreichen Betriebsstillegungen im Steinkohlenbergbau, besonders im Ruhrkohlenbergbau, greift die Stilllegungsmanie, zu Deutsch Rationalisierung genannt, auch auf den Braunkohlenbergbau über. Die Regierung des Deutschen Reiches, die eigentlich die Interessen des Reiches und des Volkes wahren soll, sieht diesem ganzen Treiben tatenlos zu. Nein, das ist zuviel behauptet. Sie tut wirklich etwas. Sie setzt nämlich Ausschüsse ein, paritätische und unparitätische, welche die Fragen, die mit der Stillegung zusammenhängen, prüfen sollen. Ja, diese Ausschüsse sollen sogar Vorschläge machen, wie man dem Uebel abhelfen kann, oder wie man den geschädigten Arbeitern und Angestellten helfen kann. Der für den Ruhrbergbau eingesetzte Stillegungsausschuß hat in endlos langen Untersuchungen Berge von Material über alle einschlägigen Fragen aufgehäuft und in Gutachten Vorschläge zur Besserung der Lage gemacht. Diese Gutachten hat die Reichsregierung zur Kenntnis genommen, ohne auch nur den geringsten Teil davon durchzuführen.

Das Bedauerliche bei den Stillegungen sind ja die ungeheuren Schäden, die Arbeiter, Angestellte und betroffene Kommunen erleiden. Wäre die Industrie auch nur zu einem Bruchteil derartig geschädigt, längst hätte die Regierung einen Weg gefunden, um helfend einzugreifen. Aber es handelt sich ja nur um Volk. Vorschläge, die nicht nur augenblicklich vielen tausend Erwerbslosen Arbeit und Brot beschaffen könnten, sondern die auch für die Zukunft dem Ruhrbergbau erweiterte Konkurrenzmöglichkeit verschaffen würden, werden nicht durchgeführt. Von den vielen Notstandsarbeiten, die vorgeschlagen wurden, und die ohne erhebliche Mehrkosten bei garantierter Wirtschaftlichkeit ausgeführt werden müßten, fällt zuerst der Hansakanal auf. Das Ruhrgebiet braucht unbedingt den direkten Wasserweg nach dem Norden. Die Frage, ob der Bau des Hansakanals in der heutigen Zeit zu verantworten sei, beantwortet die „Hansakanal-Korrespondenz" wie folgt: „Sicher ist bei der Verarmung Deutschlands und bei der Kapitalnot äußerste Sparsamkeit nötig. Deshalb hält man vielfach den Bau von Kanalprojekten zur Zeit für unmöglich. Zur Sachlage nur einige Zahlen: Der Hansakanal kostet unter Einrechnung der Bauzinsen und einer Ueberteuerung von 70 Prozent 320 Mill. R.M. oder bei acht bis zehn Baujahren jährlich im Durchschnitt 36 Mill. R.M. D Mittellandkanal kostet bei derselben Grundlage 715 Mill. R. oder bei acht bis zehn Baujahren im Jahresdurchschn 81 Mill. R.M., also 125 Prozent mehr als der Hansakan Gesamtausgaben des Reichshaushaltsplans für 1926: 9,11 M liarden R.M. Die Jahresausgaben für den Hansakanal w den also knapp 0,4 Prozent der Gesamtausgaben betrag . . . Wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer des wichtigsten dustriegebietes und der großen Seehäfen den Hansakanal ihr wichtigstes Verkehrsproblem zur Verbesserung ihrer Wi schaftslage ansehen, so müßte die Aufbringung der im V gleich zu sonstigen Lasten doch bescheidenen Kosten mögl gemacht werden, zumal wenn die Verzinsung nachgewies wird. Im übrigen reichen die Beträge für die Erwerbslos unterstützung nicht aus. Schon jetzt sind monatlich 150 M. R.M. erforderlich, davon 110 Mill. R.M., die durch Beiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gedeckt werden. Es macht auf das ganze Jahr 1,21 Milliarden R.M. Reichs-, L der- und Gemeindezuschüsse zur Erwerbslosenfürsorge. Re net man nur 700 Mill. R.M., so bedeuten die Jahreskosten den Bau des Hansakanals nur etwa 5 Prozent davon. I dem Bau des Hansakanals kann der Erwerbslosigkeit unmit bar und, was ebenso wichtig ist, durch Aufträge an die dustrie mittelbar gesteuert werden. Der Hansakanal hilft Gegenwart und der Zukunft!"

Solche Gedanken macht man sich, ohne daß dieses Reichsregierung wesentlich kümmert.

Wir hatten mit Hilfe der S.P.D. im Reichstag einen A trag eingebracht, in welchem die Einsetzung eines A schusses verlangt wurde, der in der Stillegungsfrage weitgehende Rechte haben sollte. Er ist im Wortlaut in der we unten stehenden Entschließung enthalten. Diesen Antrag der Reichstag fast einstimmig angenommen. Jetzt re sich die Regierung, die nichts tun will, um die Stillegun zu verhindern oder den Geschädigten zu helfen, damit her es sei eine Zufallsmehrheit gewesen, die diesen Antrag an nommen habe. Einige Parteien hätten erklärt, daß sie nic gewußt hätten, was der Antrag für Konsequenzen habe. diesem Grunde wolle man keinen besonderen Ausschuß setzen, sondern man wolle die Frage dem sog. Enquet Ausschuß überweisen. Also ein neuer Ausweg, und ie Bahn für weitere Stillegungen ist frei. Unsere Anregung, wesentlichsten Grund für die Stillegungen, die Uebertragung der Beteiligungsziffern beim Syndikat von einer Anlage

nderen, dadurch zu beseitigen, daß man die Beteiligungsziffer ie im Kalibergbau an den Schacht bindet, und daß man ei Stillegungen diese Ziffer entweder ausfallen lassen soll der sie dem preußischen Staat für seine Werke zuweisen ll, findet scheinbar auch keine Gegenliebe. Bei aller An-kennung der Schwierigkeit dieses Problems muß doch im teresse einer gesunden Fortentwicklung unseres Bergbaues ese Umstellung erfolgen.

Zum Protest gegen die tatenlose Reichsregierung haben er Bergarbeiterverband und die S.P.D. für Westfalen am . Juni eine Kundgebung in Bochum veranstaltet, in der ellung zu den Stillegungsfragen genommen wurde. Der orsitzende des Bergarbeiterverbandes, Reichstagsabgeordneter usemann, Reichswirtschaftsminister a. D. Schmidt, r Schreiber dieser Zeilen, Amtmann Dresing, Hörde, d Regierungspräsident König schilderten die Ursachen der illegungen, die Maßnahmen der Gewerkschaften und Par-ien, die rücksichtslose Willkür der Unternehmer, das Elend r erwerbslosen Arbeiter und Angestellten, die trostlose Lage r betroffenen Gemeinden und die Tatenlosigkeit der Regie-ng, die sich gerade jetzt wieder zeige, wo von den Unter-hmern zahlreiche Ueberschichten erzwungen würden. Auch tzt greife die Regierung nicht ein, um wenigstens die Er-erbslosen zeitweilig unterzubringen. Am Schlusse der macht-llen Kundgebung wurde folgende Entschließung ein-immig angenommen:

„Mit großer Sorge haben die wirtschaftlichen und politischen Ver-tungen der Arbeiter und Angestellten des Bergbaues die unheilvollen swirkungen der fortgesetzten einseitigen Stillegungsmaßnah-en in Deutschlands wichtigstem Kohlenrevier beobachtet und immer eder ihre Stimme erhoben, um der Willkür und Planlosigkeit Einhalt bieten. Die Notrufe der im Bergbau Beschäftigten und der Ge-inden blieben unbeachtet; den wohlbegründeten Vorschlägen der Ge-rkschaften zur Umstellung des Bergbaues wurde von den verant-rtlichen Stellen keine Folge gegeben, ja sogar einer bloßen Stellung-hme dazu ausgewichen. Dieses Hinhalten muß ein Ende haben, und sehr wir alle wünschen, daß es der Regierung und den Beteiligten lingen möge, alsbald zu einer erträglichen, das Maß der Opfer gerecht wägenden Regelung zu kommen, so wenig dürfen wir, in Kenntnis der täuschten und verbitterten Empfindungen in den Reihen der schwer schädigten Arbeiter und Angestellten, den Hinweis unterlassen, daß itere Tatenlosigkeit die Gefahr schwerer wirtschaft-cher Erschütterungen heraufbeschwört. Neben der Denk-rift des Verbandes der Bergarbeiter Deutschlands und den weiteren rstellungen der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften des Berg-es bietet die beschleunigte Durchführung der in einer Entschließung s Reichstags vom 30. April 1926 geforderten Prüfungs- und Schutz-ßnahmen einen Weg, der die anwachsende Beunruhigung im Berg-u hintanhalten kann. Dieser Reichstagsantrag, hinter den wir uns aus-icklich stellen, verlangte von der Reichsregierung:

einen aus Vertretern der Unternehmer, der Arbeiter und Angestellten paritätisch zusammengesetzten Ausschuß einzusetzen, der bei be-absichtigten Betriebseinschränkungen und -stillegungen im Kohlenberg-bau befugt ist, eine Prüfung der Verhältnisse dieser Betriebe vorzu-nehmen. Zu diesem Zwecke sind dem Ausschusse alle für die Beurtei-ung der beabsichtigten Maßnahme notwendigen Unterlagen vorzu-legen. Er hat das Recht, Sachverständige und Zeugen zu vernehmen. Die Stillegung oder Einschränkung darf nur mit Zustimmung des Aus-schusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur zu erteilen, wenn die kom-munalen Interessen in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung berück-sichtigt sind. Wird die Zustimmung erteilt, so sind die zur Entlassung kommenden Arbeiter und Angestellten zu entschädigen. Die Entschä-digungsbeträge sind auf den Kohlenbergbau umzulegen.

Es darf keine Zeit mehr verloren werden, um das hier Geforderte tlich in die Tat umzusetzen. An alle im Bergbau Beschäftigten aber sen wir den Ruf ergehen, ihrem unbeugsamen Willen zum Erfolge ch festen organisatorischen Zusammenschluß wirksam Ausdruck zu ben." Steiger Halbfell.

Berichtigung. In dem in Nr. 27 der „D.T.Z." erschienenen tikel „Das neue Reichsknappschaftsgesetz" hat sich durch falsche Eingliederung verschiedener Sätze ein sinnentstel-der Fehler eingeschlichen. Auf S. 361 müssen in der linken alte die letzten beiden Absätze und der erste Absatz der hten Spalte wie folgt lauten:

„In dem vorstehenden Beispiel handelt es sich um Bei-gsjahre, die nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes (1. Juli 1926) erdient worden sind. Nur so ist ein einwandfreier Vergleich mit den Rentenleistungen nach dem alten R.K.G. möglich.

Ein anderes Resultat ergibt dieses Beispiel, wenn die Dienst- bzw. Beitragszeiten bereits vor dem 1. Juli 1926 zurückgelegt worden sind. Hier finden dann die auf unseren Antrag angenommenen Uebergangsvorschriften des neuen Gesetzes Anwendung. Danach sind die vor dem 1. Juli 1926 zurückgelegten Dienstjahre in der Gehaltsklasse zu berechnen, die dem Hauptberuf des Versicherten oder Pensionärs entspricht bzw. entsprechen würde.

In dem genannten Beispiel ist als Hauptberuf die Steigertätigkeit zu betrachten. Entsprechend der allgemeinen Einkommensverhältnisse am 1. Juli 1926 (Abweichungen hiervon können in manchen Bezirksvereinen eintreten) wäre für die Berechnung der Pension die Gehaltsklasse E (300—400 M.) zugrunde zu legen. Der Rentensatz beträgt demgemäß pro Monat:

Aus der Arbeiterabteilung für 8 Beitragsjahre			8,25 R.M.
Grundbetrag			40,— „
„ „ Angestelltenabteilung	2 × 1 % v. 400 RM	=	8,— „
„ „ „	15 × 1,85 % v. 400 „	=	111,— „
„ „ „	3 × 0,5 % v. 400 „	=	6,— „
		Sa.	173,25 R.M.

Wäre das alte Gesetz in Kraft geblieben, so würden die Rentenbezüge des gleichen Steigers bei gleichen Dienstzeiten, sofern die Invalidisierung am 1. Juli 1926 erfolgt wäre, aus der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse sowie Angestelltenversicherung betragen: 12,50 R.M. + 102 R.M. + 8,80 R.M. = 195,30 R.M. pro Monat.

Das neue Gesetz bringt also eine Verminderung um 44,90 R.M. bzw. 22,05 R.M. pro Monat."

Bergbauwirtschaftsfragen

Keine Feierschichten mehr im Ruhrbergbau. Infolge der verbesserten Absatzmöglichkeiten im Ruhrbergbau, hervorgerufen durch den englischen Bergarbeiterstreik, sind in der vergangenen Woche, wie das Landesarbeitsamt Westfalen mitteilt, zum ersten Male seit Beginn der Kohlenabsatzkrise keine Feierschichten wegen Absatzmangels oder aus anderer Ursache, wie Betriebsstörungen, zu verzeichnen. Die Feierschichten im Ruhrbergbau, die sich sowohl auf die Betriebslage der einzelnen Zechen wie auch auf die soziale Lage der Bergarbeiter in schädlicher Weise auswirken, hatten in der Woche vom 21. bis 27. März mit 290 000 eine Rekordziffer erreicht. Außer den bereits gemeldeten Arbeiter-Neueinstellungen bei den Thyssen-Zechen in Hamborn sowie bei den Zechen Hardenberg und Minister Stein im Dortmunder Revier sind in den letzten Tagen Arbeitereinstellungen bei den zu dem Klöckner-Konzern gehörenden Zechen Viktor und Ickern erfolgt.

Die Auslandsnachfragen bei dem Ruhrkohlensyndikat haben in den letzten Tagen eine dauernde Steigerung erfahren. Große Lieferungsabschlüsse für Ruhrkohlen wurden mit den Niederlanden, der Schweiz, Frankreich und Belgien getätigt. In einigen besonders gangbaren Sorten, wie Anthrazit, sowie bestimmten Sorten Gaskohle und Gasflammkohle ist sehr große Knappheit vorhanden. Eine Anzahl neuer Bestellungen kann nicht vor Mitte August ausgeführt werden. Die Haldenbestände im Ruhrgebiet haben seit Ausbruch des englischen Bergarbeiterstreikes eine Verminderung von über 1,5 Millionen Tonnen erfahren. Sie belaufen sich einschließlich der Syndikatsläger im Ruhrrevier Anfang Juli auf ungefähr 7 800 000 Tonnen, darunter 3 500 000 Tonnen Koks.

Bergbautarife

Der Reichstarifvertrag für die Angestellten des Kalibergbaues wurde mit Ausnahme des § 19 von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemein verbindlich erklärt.

Behörden und öffentliche Betriebe

hördenangestelltenbewegung

Behördenangestelltentagung Frankfurt a. O. Der Bezirks-triebsrat für den Regierungsbezirk Frankfurt a. O. im Dienst-reich des Preußischen Finanzministeriums und Ministeriums s Innern hatte die Angestelltenvertretungen des Regierungs-zirks am 4. Juni zu einer Konferenz nach Frankfurt zu-sammenberufen. Die Versammlung war verhältnismäßig stark besucht. Trotzdem zwei Wochen vorher erst eine Katasterfachgruppentagung für den Bezirk am gleichen Orte stattgefunden hatte, waren zur Bezirkskonferenz auch wiederum mehrere auswärtige Kollegen der Katasterverwaltung erschienen. Die überwiegende Mehrzahl der Delegierten allerdings war von den Angestellten der Kreiskassen, Landrats-

ämter und der Regierung entsandt. Schwach vertreten waren die Hochbauämter des Bezirks.

Für unseren Bund nahm Kollege Dölling an der Tagung teil. Der Schriftführer des Betriebsbezirksrates erstattete ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Bezirksbetriebsrates im Jahre 1925. Der Bericht wurde ohne Debatte zur Kenntnis genommen. Im Anschluß an die Berichterstattung sprach Kollege Riemke vom Z. d. A. über die Lage der Behördenangestellten im allgemeinen. In der weiteren Verhandlung machte Kollege Dölling eingehendere Ausführungen über die aktuellen Tagesfragen, z. B. Abänderung der Gehaltszahlung, Neuregelung des Uebergangsgeldes, Urlaubsfragen, Altersversorgung usw. In Verfolg der anschließenden Aussprache wurde den Versammelten eine Entschließung zur Annahme empfohlen, in der die anwesenden Delegierten dem Bezirksbetriebsrat und den freien Gewerkschaften ihren Dank für die bisherige zielbewußte Arbeit aussprechen und weiterhin fordern, daß der Bezirksbetriebsrat, der Hauptbetriebsrat und die freigewerkschaftlichen Organisationen sich auch fernerhin mit demselben Eifer wie bisher für die Erreichung der gesteckten Ziele einsetzen mögen. In der Entschließung, die mit allen Stimmen zur Annahme kam, wurde weiter zum Ausdruck gebracht, daß die Angestellten des Regierungsbezirks den Schutz älterer Angestellten vor Entlassungen ausgebaut wissen wollen, daß sie weiterhin die Schaffung einer Altersversorgung fordern und gleichzeitig die Ueberführung der langjährig tätigen Angestellten in das Beamtenverhältnis verlangen.

Die Tagung, an der auch zahlreiche weibliche Vertreter teilnahmen, wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden mit dem Wunsche geschlossen, daß die Delegierten dafür Sorge tragen mögen, daß in den Kreisen der Behördenangestellten die Notwendigkeit der praktischen Mitarbeit erkannt würde und an allen Dienststellen Betriebsvertretungen gewählt würden.

Berufsfragen der Behördentechniker

Zur Frage der Krankenkasse für Beamte. Im Preußischen Landtag ist ein Urantrag Leidt, Kleinmeyer, Simmon und Gen. folgenden Inhalts eingelaufen:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuchen, nach Fühlungnahme mit der Reichsregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Versorgung für den Krankheitsfall für die Beamten und ihre Familien im Anschluß an die reichsgesetzliche Krankenversicherung vorsieht."

Einheitskurzschrift im Bereiche des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat mit Gesch. Nr. 1 12 253. II. III. IV. V. VI. Abw. W. P. 5. 652 nachstehende Verfügung erlassen:

Zu den auf Seite 19/20 des Preuß. Besoldungsblattes für 1926 bekanntgegebenen Richtlinien für die Verpflichtung der preußischen Staatsbeamten — ohne die Beamten der Industrieverwaltung und ohne die Lehrkräfte an den höheren Lehranstalten — zur Erlernung der Einheitskurzschrift werden für den Bereich meiner Verwaltung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Vom 1. April 1926 an dürfen nur noch solche Anwärter und Angestellte für den Kanzlei-, Registratur-, Büro-, technischen Büro- und Kassendienst eingestellt oder übernommen werden, die die Einheitskurzschrift kennen. Dasselbe gilt für die Stellen der Besoldungsgruppen A 9 und aufwärts bei den Landeskulturbehörden und denjenigen Provinzialbehörden, bei denen Beamte meiner Verwaltung beschäftigt sind (z. B. Oberpräsidium, Regierung usw.).

2. Für die am 1. April 1926 vorhandenen Beamten und Angestellten gilt folgendes:

a) Die Beamten und Angestellten, die eine Kurzschrift auf Grund der bestehenden Verwaltungsvorschriften beherrschen müssen, haben sich baldmöglichst, spätestens binnen sechs Monaten, nach Herausgabe dieser Ausführungsbestimmungen die Kenntnis der Einheitskurzschrift anzueignen. Sie müssen also in der Lage sein, in der Einheitskurzschrift Geschriebenes fehlerlos zu übertragen, wogegen ihnen gestattet bleibt, zur Aufnahme von Stenogrammen usw. eine andere Kurzschrift so lange zu verwenden, bis sie in der Einheitskurzschrift dieselbe Schreibgeschwindigkeit wie in der anderen Kurzschrift erlangt haben.

Beamte, die am 31. März 1926 das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Umstellung auf die Einheitskurzschrift nicht verpflichtet.

b) Die Beamten, die zur Beherrschung einer Kurzschrift dienstlich nicht verpflichtet sind, haben sich, sofern sie am 1. April 1926 das 30. Lebensjahr nicht vollendet haben, baldmöglichst, spätestens binnen sechs Monaten, die Kenntnis der Einheitskurzschrift anzueignen. Haben sie am 1. April 1926 das 30. Lebensjahr bereits vollendet, so ist ihnen die Erlernung der Einheitskurzschrift zu empfehlen.

3. Die Provinzial- und die mir unmittelbar nachgeordneten Behörden, Anstalten usw. werden ermächtigt, beim Vorliegen besonderer Umstände (z. B. Kriegsbeschädigten) von den Vorschriften der Nrn. 1, 2 und 3 der Richtlinien und der Nrn. 1 und 2 dieser Ausführungsbestimmungen im Einzelfalle Ausnahmen zuzulassen.

4. Solange die Einheitskurzschrift noch nicht Allgemeingut aller Angestellten und Beamten geworden ist, wird sich ihre praktische Anwendung bei den Behörden im allgemeinen beschränken auf Entgegennahme von Diktaten, Festhaltung des Inhalts von mündlichen Anweisungen, von Besprechungen und Ferngesprächen, auf Anbringung von Randvermerken und sonstigen Hinweisen über die weitere Behandlung eines Schriftstückes, auch Fertigung von Vorentwürfen und Aufzeichnungen für den eigenen Bedarf.

Die Führung der Akten in der Einheitskurzschrift kommt nicht in Frage.

5. Zu Nr. 6 der Richtlinien. Bei allen neueintretenden Kanzleikräften ist eine Schreibgeschwindigkeit von mindestens 100 Silben in der Minute bei einem 10 Minuten langen Diktat zu fordern.

6. Die Behörden haben die Bestrebungen der Beamten und Angestellten, die Einheitskurzschrift zu erlernen, möglichst zu fördern. Zur Abhaltung von Kursen für staatliche Beamte und Angestellte können Diensträume in staatlichen oder vom Staat angemieteten Räumen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auch bin ich damit einverstanden, daß gegebenenfalls für die Büchereien der Behörden einige Stücke eines Lehrbuchs der Einheitskurzschrift beschafft und den Beamten und Angestellten leihweise zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen bleibt es jedem Beamten und Angestellten überlassen, wie er sich die Kenntnisse der Einheitskurzschrift aneignen will, ob durch Teilnahme an Kursen oder durch Selbstübung.

Betriebsräte bei den Behörden

Ergebnis der Wahl des Hauptbetriebsrates für die preußische Wasserbauverwaltung. Für die Arbeitervertretung wurden insgesamt 3442 gültige Stimmen abgegeben. Davon erhielt die Liste „Freie Gewerkschaften" 2801 Stimmen, die Liste „Deutsche Wasserstraßengewerkschaft" (christlich) 641 Stimmen.

Für die Angestelltenvertretung wurden insgesamt 329 gültige Stimmen abgegeben. Von diesen Stimmen entfielen auf die Liste „Freie Gewerkschaften" 2[illegible] Stimmen, auf die Liste „Deutsche Wasserstraßengewerkschaft" 103 Stimmen.

Der Hauptbetriebsrat, der aus 7 Mitgliedern besteht, setzt sich danach zusammen aus 4 freigewerkschaftlichen Arbeitervertretern, 2 freigewerkschaftlichen Angestelltenvertretern und 1 Arbeitervertreter der Deutschen Wasserstraßengewerkschaft.

Als besonderen Erfolg bei der Wahl der Angestelltenvertretung stellen wir fest, daß die Wasserstraßengewerkschaft keinen Sitz mehr in der Angestelltenvertretung erhalten hat. Die Angestelltenvertretung besteht jetzt aus unserem verdienten bisherigen Hauptbetriebsratsmitglied und Bundeskollegen Fiedler und dem Z. d. A.-Kollegen Veltjes. Die Geschäftsführung liegt in den Händen der Kollegen Zaayenga (Verkehrsbund) und Fiedler (Butab).

Wenn Herr Brune von der Wasserstraßengewerkschaft darüber zetert, daß die Angestellten bei ihrer Abstimmung dem von den freien Gewerkschaften in der Wahlagitation verbreiteten „Schmutz" erlegen seien, so schätzt er die Urteilskraft der Angestellten sehr gering ein.

Beamtenrecht

Betriebsbeamtenrecht. Die Anwendung des Grundsatzes der lebenslänglichen Anstellung (§ 8 Abs. 1 des Kommunalbeamtengesetzes) kann auf die Betriebsbeamten der Gemeinde ausgeschlossen werden. Die Dauer eines Beamtenverhältnisses und die Art von dessen Beendigung entscheidet sich nach den Beschlüssen der Anstellungsgemeinde. Es kann also auch eine Einschränkung der die Gemeinde vorbehaltenen Kündigungsbefugnis für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes angeordnet werden. Es fragt sich nun, muß diese Anstellung „in" die Anstellungsurkunde aufgenommen sein, oder genügt eine allgemeine nach außen hin kundbar gemachte Willenskundgebung der Anstellungsbehörde, sei es in Form eines Beschlusses oder eines Ortsstatutes?

Es hat das Reichsgericht in seinem Urteile vom 3. April 1925 den Standpunkt eingenommen, daß die Beamtenstellung kein Vertrag sei, über dessen Inhalt die von der einen oder anderen Seite abgegebenen Willenserklärungen entscheiden. Sie sei ein einseitiger Verwaltungsakt, dessen Wirkungen durch objektive Rechtsnormen geregelt werden. Diese seien bei den Kommunalbeamten, soweit nicht das Gesetz eingreife, in den autonomen Satzungen der Gemeinde enthalten. Sie gelten auch dann, wenn die Anstellungsurkunde, die dem Beamten erteilt werde, sie nicht erwähne.

Ein Beamter kann nicht fristlos entlassen werden, selbst dann nicht, wenn dies in der Anstellungsurkunde oder in einer autonomen Satzung enthalten sein sollte. Die Beamten können entweder nur auf Lebenszeit oder gemäß § 9 Abs. 2 des Kommunalbeamtengesetzes auf Kündigung angestellt werden. Das Gesetz erlaubt nicht, einen Beamten auf beliebige andere Bedingungen anzustellen. Eine Klausel, „daß die Entlassung eines Beamten jederzeit ohne vorherige Kündigung erfolgen könne", steht daher mit dem Gesetz nicht in Einklang und ist unwirksam (Entsch. des Oberpräsidenten von Berlin vom

Juli 1923, O.P.C. 4076). Eine fristlos nicht begründete ndigung gilt aber für den nächsten zulässigen Termin, nn eine hierauf gerichtete Absicht des Erklärenden aus m Inhalt seiner Erklärung oder aus den Umständen entmmen werden kann. (K. d. R.G.R., 5. Aufl., B. 1. Anm. 4 § 565, Anm. 1 zu § 626; Urteil des Kammergerichts vom Mai 1924, 11 U. 13239/23.). Es kann also eine fristlose Entsung eines Beamten als fristgemäße Kündigung aufrechtnalten werden, wenn für diese die notwendigen Voraussetzunn vorliegen (Urteil des Reichsgerichtes vom 3. April 1925).

Anrechnung der Wartestandszeit noch nicht geregelt. Die ichsregierung hatte seinerzeit zugesagt, die vielumstrittene age der Anrechnung der Wartestandszeit auf das pensionshige Dienstalter bis zum 31. Juli gesetzlich zu regeln. In rfolg dieser Zusage hatte sie auch einen Entwurf ausgebeitet, der aber von den Spitzenorganisationen der Beamten gelehnt wurde. Ueber die weiteren Beratungen im Schoße r Regierung kam die Angelegenheit nicht hinaus, und nun inzwischen der Schluß der Reichstagssession eingetreten. e Regierungsparteien haben daher noch vor Sitzungsschluß genden Antrag eingebracht, der dann zur Annahme kam:

enderung des Gesetzes zur Abänderung des Getzes über Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personalabbau-Verordnung.

Artikel 1.

In dem Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes r Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personalabbauordnung vom 27. März 1926 (Reichsgesetzbl. 1 S. 185) ist statt n 31. Juli 1926" zu setzen „am 31. Dezember 1926".

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündigung folgenden Tage Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1926."

Damit ist leider die Regelung einer bedeutsamen Rechtsge für die Beamten wiederum hinausgeschoben. Es darf vartet werden, daß bei der späteren Regelung der Anrechng der Wartestandszeit dem Gesetz rückwirkende Kraft verhen wird, um wenigstens nach dieser Richtung hin eine nachteiligung der Beamten zu verhüten.

llgemeine Beamtenfragen

Zur wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden. Die im gemeininteresse liegende wirtschaftliche Betätigung der Gemnden ist dem privaten Unternehmertum ein Dorn im Auge. o sich eine Gelegenheit bietet, wird gegen die Gemeindetriebe Sturm gelaufen. So hat vor kurzem der Landesusschuß der preußischen Industrie- und Handlskammern gleichzeitig im Namen verschiedener Spitnverbände der Wirtschaft (Reichsverband der Deutschen Instrie, Zentralverband des Deutschen Bank- und Industriewerbes, Zentralverband des Deutschen Großhandels usw.) einer Eingabe an den Preußischen Landtag verlangt, hinter m § 127 des Entwurfes für eine Preußische Landgemeindeinung folgenden § 127 a einzufügen:

„Der Genehmigung der Beschlußbehörde bedürfen Gemeindeschlüsse, wenn sie betreffen:

die Aufnahme einer Anleihe,
die Uebernahme einer Bürgschaft,
die Einrichtung und die Satzung einer kommunalen Bank,
die Beteiligung der Gemeinde an einer Bank, wenn sie ein Drittel erreicht oder in der Firma der Bank Ausdruck findet, oder die Haftung der Gemeinde nicht bestimmt begrenzt ist,
die Einrichtung und Satzung sowie die Erweiterung eines Unternehmens, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, desgleichen die Beteiligung an einem solchen Unternehmen.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht begründet ist oder berechtigte Interessen bestehender Unternehmungen gefährdet werden. Vor der Entscheidung ist die zuständige amtliche Berufsvertretung zu hören.

Die Genehmigung zu 3, 4 und 5 ist widerruflich."

Wenn das Privatkapital den Gemeindebetrieben das Leben zu erschweren sucht, so ist der letzte Grund für dieses Beginnen in der Sorge um den Profit zu suchen, der dem Privatkapital durch die Ueberführung dieser Betriebe in die öffentliche Hand entgeht. Welche Profite das Privatkapital an Gas und Wasser verdient, lehren die Charlottenburger Wasser- und Industriewerke A.-G.

Der Hauptnutznießer an diesem Unternehmen ist die Deutsche Kontinentalgasgesellschaft in Dessau, ein riesiger mitteldeutscher Gaswerks- und Elektrizitätskonzern, der von der Deutschen Gasgesellschaft und der Gasbetriebsgesellschaft A.-G., Berlin, rund zwei Drittel des Aktienkapitals besitzt und auch an der Charlottenburger Wasser- und Industriewerke A.-G. erheblich beteiligt ist. In Mitteldeutschland allein betreibt der Konzern 14 Gaswerke, 6 Elektrizitätswerke und Ueberlandzentralen sowie mehrere Fabriken. In großem Umfange beteiligt ist er an 7 Elektrizitätswerken, 4 Gas- und Gasbetriebsgesellschaften, Braunkohlen-, Wasser- und Asphaltwerken sowie Maschinen- und chemischen Fabriken. Obwohl im Kriege Werke im Elsaß, in Belgien und Rußland verlorengingen, und obwohl der wichtigste und einträglichste Auslandsbesitz, die Gasanstalten in Warschau, noch unter polnischer Zwangsverwaltung stehen, war die Ausdehnung in den Kriegs- und Inflationsjahren gewaltig. Die Beteiligungen des Konzerns sind gegen 1913 allein mehr als verfünffacht. Das Aktienkapital ist gegen 1913 von 24 auf 60 Millionen erhöht. Der Eigenbesitz und die Beteiligungen sind aber so niedrig bewertet, daß die Bilanz noch Platz hatte für 10 Millionen R.M. ordentliche Reserven und 40 Millionen R.M. Erneuerungs- und Abschreibungsreserven. Natürlich hat der Konzern für das Geschäftsjahr auch richtig verdient. Die Geschäftsberichte sprechen zwar davon, daß der Konzern schwere Umstellungslasten zu tragen hatte, und daß die Städte und Verwaltungen auf Ermäßigung der Tarife und Erhöhung der Abgaben drängen, die Gewinnrechnung verzeichnet aber einen Reingewinn von 6,33 Millionen R.M. (2,98 Mill. aus eigenen Betrieben, 2,74 Mill. Gewinne aus Beteiligungen, 0,33 Mill. Zinsen und 1,05 Mill. aus dem Vorjahr). Dem riesigen Abschreibungs- und Erneuerungsfonds von 40,84 Mill. werden aus dem Gewinn noch 2 Mill. hinzugefügt, so daß nach einer Dividende von 7 Prozent auf das nächste Jahr noch über eine halbe Million vorgetragen werden kann. Auch die sieben Herren des Aufsichtsrates kommen glänzend weg. Sie erhalten rund 112000 R.M., also über 15000 M. pro Kopf. 364 Gemeinden und besonders die Berliner Bevölkerung haben zu diesen Profiten des Privatkapitals beigetragen. Der Ruf nach Eigenversorgung der Städte und Gemeinden liegt also durchaus im wirtschaftlichen Interesse der Bevölkerung.

Aus dem Bunde

us den Gauen

Aenderung der Gaugrenzen. Die in der „D.T.Z." Nr. 25 vom Juni 1926 auf Seite 334 veröffentlichte Notiz muß dahin berichtigt den, daß lediglich die Ortsverwaltung Oberstein a.d. Idar dem Südwestdeutschland (Nebenstelle Mannheim-Ludwigshafen) angedert wurde, während es bei den anderen erwähnten Gebieten bei alten Regelung geblieben ist.

ersammlungskalender

ndenburg. M. 14. VII. 8⁰⁰. Esders Gesellschaftshaus, St. Annenstr.
nover. M. 15. VII. 7¾. Rest. St. Hubertus, Am Aegidientorplatz 1.
derich. V. 15. VII. 8⁰⁰. Restaurant „Stadtgarten", Kirchstr.

icherschau

Technik.

Die Wärmewirtschaft in der Textilindustrie. Von Oberingenieur dor Möller, Langenbielau in Schlesien. 112 S. stark, mit 39 Abungen. Band I der Schriftenreihe: „Wärmelehre und Wärmewirtft in Einzeldarstellungen." Verlag Theodor Steinkopff, Dresden Leipzig. 1926. Preis geh. 6 R.M., geb. 7,20 R.M.

Im Zeitalter der Rationalisierung gewinnt die praktische Wärmewirtschaft in der Textilindustrie erhöhte Bedeutung, hängt doch von einer sachgemäßen Behandlung dieser Angelegenheit ein Teil der notwendigen Unkostenminderung und Preisverbilligung des Fertigfabrikates ab. Die führenden Fachleute der Textilindustrie bringen deshalb diesem Problem in neuerer Zeit reges Interesse entgegen. Der Verfasser hat sich das Ziel gesetzt, der Textilfachwelt praktische Winke und Ratschläge für die Erhöhung des Nutzeffektes von Dampfkesseln und Dampfmaschinenanlagen zu geben. An Hand zahlreicher Einzelbeispiele, die aus allen Sparten der Textilindustrie gewählt sind, sucht er die vorteilhaften Wirkungen einer sparsamen und planmäßigen Dampferzeugung, einer genauen und regelmäßig ausgeführten Wärmeerzeugungs- und Wärmeverbrauchskalkulation sowie eines rationellen Dampfverbrauches darzulegen. Auch die mannigfaltigen Kontrollmöglichkeiten werden einer Besprechung unterzogen.

Wir können feststellen, daß dem Verfasser seine Aufgabe geglückt ist. Wenn auch die angeführten Beispiele nicht in jedem Falle anzuwenden sind, so erhält doch der Textilfachmann eine Fülle von Anregungen, in welcher Weise er eine sparsame und doch ergiebige Wärmewirtschaft betreiben kann. Da außerdem leider nicht jedem Textiltechniker und -chemiker die verschiedenen wärmetechnischen Fachausdrücke bekannt sind, regen wir an, bei einer Neuauflage diese tabellenmäßig im Anhang kurz zu erläutern.

Dem Verlag sei für die sorgsame Ausstattung des Werkes ein Lob ausgesprochen. Auch die Abbildungen sind klar herausgearbeitet. Im übrigen können wir das Werk aus den eingangs erwähnten Gründen den Textilfachleuten nur empfehlen. Pjr.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Fremde Sprachen

leicht und schnell erlernbar durch die neuartige Sprachmethode

„1000 Worte“

Englisch — Französisch — Spanisch — Italienisch.

Wir liefern jeden Lehrgang:

Englisch	statt	2.60	R.M.	für nur	2.15	R.M.,	portofrei.
Französisch	„	2.60	„	„ „	2.15	„	„
Spanisch	„	2.60	„	„ „	2.15	„	„
Italienisch	„	4.—	„	„ „	3.20	„	„

Ausführlicher Prospekt kostenlos.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Hütte

Des Ingenieurs Taschenbuch.

24. Auflage, Ganzleinen gebunden.

Band I, Restposten . . . **nur Rm. 8,20**
Band II und **III** . . . . . **je Rm. 13,20**

Teilzahlung gestattet.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 52, Werftstraße 7.

Kollegen!

Organisiert die Spargeldsammlung in Betrieben und Ortsverwaltungen.

Gründet Sparergruppen der I. B. S.!

Preisabbau in der Lebensversicherung

durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des

Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.

Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.

Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!

Hohe Dividenden!

Drucksachen kostenlos durch die

Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**

H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75.

Ia Eiderfettkäse

9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Pelikan S

DAS WEICHE GUMMI FÜR WEICHES BLEI

GÜNTHER WAGNER · HANNOVER U. WI

PHOT. APPARATE FERNGLÄSER

Günstige Zahlungsbedingungen

G. RÜDENBERG JUN. HANNOVER

Baufach-Kollegen

welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. **D. T. Z. 126** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Ein Buch wichtig. **Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau **Anna Hein,** hyg. Versandhs., Berlin 75, Potsdamer Straße 106a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband“ V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

603
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

THE LIBRARY OF THE

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 29 / 8. Jahrgang — Berlin, den 16. Juli 1926

Aus dem Inhalt: Tabbert, Die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages in Gefahr — Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung — Fünfte Sitzung des Haupttarifamtes für technische Angestellte im Baugewerbe

Wochenschau

Geringe Abnahme der Erwerbslosigkeit. In der zweiten Monatshälfte ist die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger von 1 419 234 auf 1 409 724 gesunken, die der weiblichen von 330 775 auf 332 843 gestiegen. Insgesamt ist eine Abnahme von 1 750 009 auf 1 742 567, d. h. um 0,4 v. H., zu verzeichnen.

Dem Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten hat der Reichsrat am 8. Juli zugestimmt. Es tritt gemäß Art. 71 der Reichsverfassung am 27. Juli in Kraft.

Sechs Millionen für Notstandsarbeiten hat die Landesbank in Münster zur Milderung der Arbeitslosigkeit zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll unter Mitwirkung der Regierungen für Notstandsarbeiten der westfälischen Kommunen verwandt werden.

Fast 25 000 Konkurse sind nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts seit der Markstabilisierung eröffnet worden.

Der Reichsbankdiskont wurde am 6. Juli von $6^1/_2$ auf 6 v. H., der Lombardsatz von $7^1/_2$ auf 7 v. H. und die Zinsrate der Deutschen Golddiskontbank von $5^1/_2$ auf 5 v. H. ermäßigt.

Die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages in Gefahr!

Die Tarifverträge für Angestellte sind bekanntlich den deutschen Arbeitgebern von jeher ein Dorn im Auge. An dieser Stelle ist in reichlichem Maße darüber berichtet worden, was alles von Unternehmerseite versucht wurde, um von diesem „Zwang" loszukommen. Kein Mittel wurde gescheut, um das einmal gesteckte Ziel zu erreichen. Wer die Veröffentlichungen des Bundes verfolgt hat, wird gesehen haben, wie die Unternehmer rücksichtslos Massenkündigungen aussprachen und Stillegungen vorgenommen haben, um von den tariflichen Bindungen loszukommen. Es ist dabei wiederholt festgestellt worden, daß die wirtschaftliche Lage des Unternehmens keinesfalls zu diesen Maßnahmen zwang. Rücksichts- und gewissenlos glaubte man sich über Recht und Gesetz mit den fadenscheinigsten Gründen hinwegsetzen zu können. Schrankenlos wollen jene Kreise die ihnen durch die Wirtschaftskrise gegebene Macht ausüben und die Arbeitnehmerschaft fühlen lassen.

Die Gewerkschaften befinden sich unter dem Zwang der Verhältnisse allgemein in der Abwehrstellung. Besonders gilt das für die Angestelltengewerkschaften, den Angriff auf den Tarifvertrag abzuschlagen, die bestehenden Tarifverträge zu erhalten und die Durchführung ihrer Bestimmungen zu überwachen. In zahlreichen Fällen haben die Unternehmer die derzeitige Lage benutzt, um teils mit einzelnen ihrer Angestellten, teils mit willfährigen Angestelltenräten Vereinbarungen zu treffen, durch welche die Mindestbedingungen der Tarifverträge außer Kraft gesetzt und unterboten werden. Daß derartige Vereinbarungen zum größten Teil nur unter Androhung von Kündigungen und Entlassungen oder durch einen ähnlichen Druck auf die Angestellten zustande gekommen sind, sei nicht unerwähnt. Bemerkt sei aber auch, daß sich die Angestelltenschaft eines Betriebes oft nur zu leicht von der „schlechten Finanzlage" ihres Betriebes durch den Unternehmer überzeugen ließ und in eine Kürzung der Tarifgehälter einwilligte. Wohl selten hat ein Unternehmer eine schlechte finanzielle Lage mit einwandfreiem Beweismaterial zu belegen brauchen. Anscheinend waren sich diese Angestellten bei ihren Handlungen dessen nicht voll bewußt, daß durch ihre Haltung eine Gefahr für die Unabdingbarkeit der Tarifverträge heraufbeschworen wurde.

Hat man, wie vorstehend geschildert, zu Beginn des Feldzuges gegen den Tarifvertrag von Unternehmerseite versucht, mit den einzelnen Angestellten und Angestelltenräten die Tarifbestimmungen zu ungunsten der Angestellten abzuändern bzw. außer Kraft zu setzen, so geht man neuerdings dazu über, ganz offen von den Angestelltenorganisationen zu fordern, daß sie sich mit einer Herabsetzung der Tarifgehälter für einzelne Betriebe, die sich in einer „besonderen Notlage" befinden, einverstanden erklären. Zwischen der Firmenleitung solcher Betriebe und den einzelnen Angestellten bzw. der Angestelltenvertretung soll eine Regelung, die der Notlage des Unternehmens Rechnung trägt, getroffen werden können. Würden die Gewerkschaften diesem Ansinnen der Unternehmer Gehör schenken, so wäre bald das Ende des Tarifvertrages gekommen und einer schrankenlosen Herrschaft der Unternehmer Tür und Tor geöffnet.

Da die Angestelltenverbände keine Neigung zeigten, den Unternehmern auf dem genannten Wege zu folgen, so versuchten diese, unter Anrufung der Schlichtungsbehörden ihr Ziel zu erreichen. Leider haben sich auch einige Schlichtungsbehörden gefunden, die den Unternehmerwünschen ein williges Ohr liehen. Statt sich auf den Boden der Tarifvertragsverordnung zu stellen und durch Verteidigung der Unabdingbarkeit der Tarifverträge zur Aufrechterhaltung klarer tarifrechtlicher Verhältnisse beizutragen, haben einzelne Schlichtungsausschußvorsitzende Vorschläge gemacht und mit den Stimmen der Arbeitgeberbeisitzer zum Schiedsspruch erhoben, die eine neue Rechtsunsicherheit in das Tarifrecht hineinbrachten. Großer Mühe hat es bedurft, in einzelnen Fällen die Hinzuziehung von Vertretern der Gewerkschaften zu den Verhandlungen für den einzelnen Betrieb durchzusetzen. Bezeichnend ist noch, daß derartige tarifrechtswidrige Schiedssprüche von Schlichtern für verbindlich erklärt wurden. Diese Schlichtungsbehörden haben vollkommen verkannt, daß man neben den Bestimmungen eines Tarifvertrages, die sowieso Mindestbestimmungen sind, nicht noch Mindest-Mindestbestimmungen schaffen kann.

Einer besonderen Betrachtung scheinen uns folgende Schiedssprüche, die auf die Einstellung der betreffenden Schlichtungsausschüsse ein bezeichnendes Licht werfen, zu bedürfen.

Der Schlichtungsausschuß Bremen fällte im Tarifstreit der Angestellten der bremischen Metallindustrie und Elektro-Installationsfirmen am 30. April 1926 einen Schiedsspruch, der u. a. folgendes bestimmt:

In § 4 A wird nach Ziffer 8 unter Ziffer 9 eingefügt:

Wenn es die Betriebslage eines einzelnen Betriebes erfordert, kann durch Verhandlung zwischen Betriebsleitung und der gesetzlichen Betriebsvertretung der Angestellten eine Herabsetzung der Gehälter vereinbart werden. Die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung ist von der Benachrichtigung der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmerverbände von dem Abschlusse durch den beteiligten Arbeitgeberverband abhängig.

Innerhalb einer Woche nach der Benachrichtigung können die Arbeitnehmerverbände gegen die Vereinbarung Einspruch erheben. Kommt sodann eine Einigung unter den Tarifparteien nicht zustande, so entscheidet der staatliche Schlichtungsausschuß durch Schiedsspruch.

Stimmt die gesetzliche Betriebsvertretung einem unter den Voraussetzungen des Abs. 1 gestellten Antrage der Betriebsleitung auf Herabsetzung der Gehälter nicht zu, so findet Ziffer 8 letzter Absatz Anwendung."

In einem Tarifstreit der Angestellten in Großhandel und Industrie Frankfurt a. O. wurde von dem dortigen Schlichtungsausschuß am 27. März d. J. folgender Schiedsspruch gefällt:

„Die am 31. Oktober 1925 gültigen Mindestgehaltssätze erhalten ab 1. April 1926 erneute Gültigkeit, jedoch können zwischen dem Arbeitgeber und der gesetzlichen Vertretung der Angestellten eines Betriebes Betriebsvereinbarungen getroffen werden, die generell oder im Einzelfall Abschläge bis zu 10 Proz. an den Mindestgehaltssätzen vornehmen.

Diese Regelung hat bis auf weiteres Gültigkeit. Sie kann jeweils am Monatsersten und Monatsschluß gekündigt werden."

Allem aber setzt die Krone auf nachstehender Schiedsspruch, der vom Schlichtungsausschuß Groß-Berlin unter dem Vorsitz des Gewerberates Körner am 9. Juni d. J. für die nordostdeutsche Textilindustrie verkündet wurde:

„Der bisherige Vertrag wird verlängert.

Außerdem wird folgende Vereinbarung getroffen:

Sofern die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes es erfordern, insbesondere zur Vermeidung von Entlassungen, kann mit den einzelnen Angestellten eine von den Tarifsätzen abweichende Regelung getroffen werden.

Sollte im Betriebe eine Verständigung nicht zu erzielen sein, trifft eine Kommission, bestehend aus je drei von den Vertragsparteien zu ernennenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern eine bindende Entscheidung.

Dieses Abkommen ist mit monatlicher Frist erstmalig zum 30. September d. J. kündbar.

Begründung:

Bei der außerordentlich schwierigen Lage einzelner Unternehmungen war es insbesondere auch zur Vermeidung der Herabsetzung der Tarifgehälter notwendig, durch die Ergänzung der tariflichen Vereinbarungen die Möglichkeiten für eine gewisse Entlastung dieser Betriebe zu schaffen.

Es ist allerdings zuzugeben, daß gegen die neue Regelung erhebliche grundsätzliche Bedenken zu erheben sind, da dadurch die sich aus dem Wesen des Tarifvertrages ergebende Unabdingbarkeit des Gehaltsabkommens aufgehoben wird.

Nachdem aber die Antragsteller eine gleiche Vereinbarung im Berliner Textilgroßhandel abgeschlossen hatten, mußte die Kammer bei der grundsätzlichen Einstellung des Antraggegners diese Bedenken im Interesse des Zustandekommens eines neuen Vertrages zurückstellen.

Es erschien aber billig, den Vereinigungen der Arbeitnehmer bei dem Zustandekommen der von den tariflichen Vereinbarungen zuungunsten der Arbeitnehmer abweichenden Einzelarbeitsverträge ein Mitbestimmungsrecht durch die Einsetzung der paritätischen Kommission zu sichern.

Erklärungsfrist: 20. Juni 1926."

Diese Schiedssprüche haben bei allen Stellen, denen an einer klaren Rechtslage gelegen ist, das allergrößte Befremden ausgelöst. Unverkennbar leisten hier die Schlichtungsausschüsse einmal Hilfe zur Durchbrechung des Tarifrechts, zum anderen gestehen sie Körperschaften, wie den Betriebsvertretungen, die nach § 78 des Betriebsrätegesetzes einzig und allein die Durchführung der Tarifbestimmungen im Betriebe zu überwachen haben, das Recht zu, mit ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung über die Abänderung des Tarifvertrages zuungunsten der Arbeitnehmer zu treffen. Die Tatsache, daß in den Schiedssprüchen zum Teil den Arbeitnehmerverbänden das Einspruchsrecht zugestanden wird und ihre Mitwirkung vorgesehen ist, wenn keine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und den einzelnen Angestellten bzw. der Betriebsvertretung zustande kommt, ändert nichts an deren Bedenklichkeit und Rechtswidrigkeit.

Wenn Gewerberat Körner in dem Schiedsspruch für die nordostdeutsche Textilindustrie sagt, daß bei der außerordentlich schwierigen Lage einzelner Unternehmungen, insbesondere auch zur Vermeidung von Entlassungen, die Möglichkeit der Abdingung der Tarifgehälter notwendig sei, so muß darauf verwiesen werden, daß es nach dem gewaltigen Personalabbau wohl kaum noch Betriebe gibt, die mehr Angestellte beschäftigen, als sie unbedingt beschäftigen müssen. Es ist ein Trugschluß und ein an den Haaren herbeigezogenes Argument, wenn heute Arbeitgeber glaubhaft machen wollen, daß durch Annahme einer Gehaltsreduktion Entlassungen unterbleiben. Bedauerlich ist, daß noch Schlichtungsausschußvorsitzende, denen man eine Beurteilung der Vorgänge der letzten Jahre zutrauen müßte, auf eine derartige Argumentation der Arbeitgeber hereinfallen. Eigenartig mutet es an, daß in keinem der bisher ergangenen Schiedssprüche den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt wird, durch einwandfreies Material die Notlage ihres Betriebes nachzuweisen.

Die Schiedssprüche stehen auch im Widerspruch mit der bisher vom Reichsarbeitsministerium verfolgten Tarifpolitik. Es dürfte nicht unbekannt sein, daß das Reichsarbeitsministerium den Standpunkt vertritt, daß die Krise keinesfalls dazu benutzt werden darf, um die Kaufkraft der arbeitenden Schichten herabzudrücken und damit eine Verschärfung der Krise herbeizuführen. Auch dürfte es dem Reichsarbeitsministerium fernliegen, auf dem Wege über die Schlichtungsbehörden eine Abdingung der Tarifbestimmungen zuzulassen.

Der Normalzustand für jeden Anhänger einer gesunden Tarifpolitik ist der Kollektivvertrag, dessen Bestimmungen die — wie schon erwähnt — nur Mindestbestimmungen sind nicht noch einmal vermindert werden dürfen. Keinesweg dürfen die Schlichtungsbehörden gegen diesen Grundsatz verstoßen und damit einseitig den Bestrebungen der Unternehme dienen. Ganz unzulässig ist die dem einzelnen Arbeitgeber zu gesprochene Ermächtigung, mit den einzelnen Angestellte untertarifliche Vereinbarungen zu treffen. Ebenso ist die Ver einbarung zwischen Betriebsvertretung und Werksleitung z verwerfen. Sollten sich solche Vereinbarunge überhaupt als notwendig erweisen, so könne nur die Vertragsparteien dafür zuständi sein. Mit allen Mitteln muß versucht werden, die Fällun weiterer derartiger Schiedssprüche zu verhindern. Schlich tungsausschüsse und Schlichter müssen mit aller Deutlich keit darauf hingewiesen werden, daß derartige Vorschläge m dem bestehenden Tarifrecht unvereinbar sind und infolgedesse unter keinen Umständen angenommen werden könne

P. W. Tabbert.

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung

Das Arbeitsbeschaffungsprogramm, über das wir in Nr. 2 der „D.T.Z." bereits berichtet haben, ist in diesen Tagen der Ge genstand eingehender Beratungen gewesen. Das Reichskabine und die zuständigen Ministerien haben sich mit den am 28. Ju vom Reichstag angenommenen Richtlinien zur Beschäftigun der Arbeitslosen befaßt und zur praktischen Durchführun der produktiven Erwerbslosenfürsorge ein Programm entworfe über das sich der Reichswirtschaftsminister Dr. Curtiu in der Vierten Bundesausschußsitzung de Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbun des in Düsseldorf am 9. Juli eingehend äußerte. Da Problem der Arbeitslosigkeit stellte der Minister als eine der wichtigsten hin, das die verantwortungsvollste Beachtun der deutschen Wirtschaftspolitik erfordere. Die Reichsregie rung habe daher in Fortsetzung und Erweiterung der bisher gen Maßnahmen einen umfassenden Plan aufgestellt, um a gesichts der außerordentlichen Notlage Arbeitsmöglichkeite zu schaffen, die sich noch in diesem Jahre auf dem Arbeits markt auswirken sollen. Um alle bürokratischen Hemmunge bei der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms z beseitigen, habe die Reichsregierung einen mit besondere Vollmachten ausgestatteten Ministerialausschuß ei gesetzt, der die Durchführung dieses Programms in enge Fühlung mit den Länderregierungen gewährleiste.

Die bisherigen Maßnahmen lassen, so führte der Reichs wirtschaftsminister aus, sich bei systematischer Betrachtun in fünf Gruppen teilen:

„Zunächst einmal galt es selbstverständlich, die sogenannte pro duktive Erwerbslosenfürsorge nach dem Einsetzen de Krise wesentlich zu erweitern und auszugestalten. Ferne wurde versucht, und diese Maßnahmen bilden die zweite Gruppe, durc beschleunigte und vermehrte Vergebung öffentliche Aufträge wenigstens einzelnen Industrien in gewisse Umfang Beschäftigungsmöglichkeit zu schaffe Die Maßnahmen der dritten Gruppe umfassen die Hingabe von öf fentlichen Mitteln an einzelne private Unterneh mungen zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe, wäh rend es sich bei den Maßnahmen der vierten Gruppe um die Gewäh rung von Krediten der öffentlichen Hand an be stimmte Wirtschaftszweige handelt. Die Maßnahmen de fünften Gruppe schließlich entspringen nicht nur der gegenwärtige Krise, sind vielmehr auf längere Sicht gestellt, indem sie z. B. den Aus landsabsatz der deutschen Wirtschaft zu heben suche neue Kreditmöglichkeiten erschließen wollen oder durc Senkung der Produktionskosten in Richtung einer Er leichterung der Wirtschaftslage wirken.

Was zunächst die sogenannte produktive Erwerbslosenfürsorge be trifft, so waren am 15. Mai über 170 000 Arbeiter an Notstandsarbeite beschäftigt — eine Ziffer, die bisher von keinem Land in der Welt er reicht worden ist — Wohl hat sich diese Ziffer am 15. Juni etwas ge senkt; im Rahmen des neuen Programms wird aber dafür gesorgt wer den, daß sie wieder erreicht und wesentlich überschritten wird.

Als zu Beginn dieses Jahres die gewaltige Flut der Arbeitslosig keit immer stärker anschwoll, haben die Aufträge der großen Beschaf fungsstellen, der Post, der Eisenbahn, der Steuerverwaltung, die in di Zeit des Höchststandes der Arbeitslosigkeit fielen, trotz ihrer relative Geringfügigkeit doch schon mit dazu beigetragen, den Arbeitslosenziffer

amals zu einer sinkenden Tendenz zu verhelfen. Freilich ist die Gefahr cht zu verkennen, die für den Arbeitsmarkt darin liegt, daß die in den tats vorgesehenen Beschaffungsmittel in diesem Jahre frühzeitiger als nst erschöpft sein werden. Es war daher Aufgabe des neuen Arbeitsbe-haffungsprogramms, diese Lücke durch das Herausbringen neuer Auf-äge auszufüllen."

Zur Stützung einzelner Unternehmungen übergehend, be-nte der Minister:

„Die öffentliche Hand darf nicht zum Bankier der Wirtschaft wer-en. Trotzdem mußten in einzelnen Fällen von Reichs wegen bestimmte nternehmungen unterstützt werden, nachdem alle sonstigen Mittel und ege erschöpft waren, um diese Betriebe oder Betriebsgruppen vor dem ntergang zu bewahren — einem Untergang, der aus allgemeinen Gründen rhindert werden mußte. — Hervorheben möchte ich aber, daß, wenn an diese Unterstützungsaktion vielleicht auch nicht unter den Begriff r Arbeitsbeschaffung einreihen kann, doch ohne sie zweifellos weitere assen Erwerbsloser auf den Arbeitsmarkt geworfen worden wären, ren verminderte Kaufkraft zur Verschärfung der Krise beigetragen hätte.

Bei der weiteren, vierten, Gruppe der Maßnahmen handelt es sich arum, einer besonderen, aller Voraussicht nach begrenzten Notlage be-immter Wirtschaftszweige zu steuern und ihre Produktionsmöglich-eiten zu erhalten. Diese Maßnahmen dürfen nicht als gene-elle Subventionspolitik bewertet werden, wie sie an-ere Länder mit sehr negativem Erfolg versucht haben. Nur dort ist ge-olfen worden, wo man vorausschauend annehmen konnte, daß die in rage kommenden Wirtschaftszweige nach einer gewissen Uebergangs-eit aus eigener Kraft ihre Produktion fortzusetzen in der Lage sein ürden. In diesem Zusammenhang ist auch der Zwischenkredit on 200 Millionen Reichsmark für den Kleinwohnungsbau zu nennen. Es ist zu hoffen, daß nach einer Verlängerung der vor-esehenen Kreditfristen, der der Reichstag kurz vor seiner Vertagung igestimmt hat, der Baumarkt mehr als bisher durch diesen Zwischen-redit eine Anregung erfahren wird.

Die fünfte Gruppe der Wirtschaftsmaßnahmen führt auf das Gebiet llgemein wirtschaftlicher Uebergangsmaßnahmen. Von den schwebenden Handelsvertragsverhandlungen möchte ich zunächst die mit Frank-eich hervorheben. Im Augenblick wird zwischen beiden Regierungen ber ein Teilabkommen verhandelt, das der Wirtschaft jedes Teiles e Betätigung auf dem Markt des anderen erleichtern soll. Es ist aglich, ob der Abschluß eines derartigen Abkommens in Kürze mög-ch sein wird. Von deutscher Seite wird jedenfalls alles getan, um, eweit es die deutschen Interessen irgend zulassen, eine für beide Teile rauchbare Verhandlungsgrundlage zu schaffen. Die französische Regie-ung muß sich aber dazu verstehen, die Erleichterungen, die wir der anzösischen Betätigung in Deutschland zu geben bereit sind, auch unse-n Staatsangehörigen auf dem französischen Markt zu eröffnen. In en Verhandlungen mit der Schweiz sind wir zu einer so weitgehen-en Annäherung auf den einzelnen Verhandlungsgebieten gelangt, daß it einem baldigen Abschluß gerechnet wird. Ebenso liegt es mit Ja-an. Es schweben dann noch die Handelsvertragsverhandlungen mit olen, die sich ganz besonders schwierig gestalten. Mit der Türkei, mit riechenland und mit Mexiko, mit Litauen und der Tschechoslowakei erden die Verhandlungen demnächst eröffnet werden.

Zur Förderung des Exports mußten auch neue Wege beschritten erden, so der der Exportkreditversicherung und des ussengeschäfts. Die Bestrebungen des Reiches zur Schaffung iner Exportkreditversicherung haben zu einem Erfolg geführt. Die ersicherungsstelle hat ihre Tätigkeit aufgenommen. Vor etwa zwei Wochen ist es gelungen, im Russengeschäft zwischen dem deutschen ankenkonsortium und der Handelsvertretung der Sowjetunion über die edingung der Finanzierung eine Einigung herbeizuführen. Mit dieser inigung wird der Weg für weitere Bestellungen Rußlands erheblich ge-bnet sein. Die auf Grund der Einigung ermöglichte Gesamtfinan-ierung durch das Bankenkonsortium dürfte die Erwartung zulassen, aß im beiderseitigen Interesse Deutschlands und Rußlands Geschäfts-bschlüsse in immer steigendem Maße erfolgen.

Bei den Bemühungen, die die Reichsregierung aufgewandt hat, um en inneren deutschen Markt anzuregen, waren insbesondere auf em Gebiet des Kreditwesens manche Mißstände zu beseitigen. Es galt unächst, den durch die Inflation und ihre Folgen zerstörten Markt für ngfristige Kredite wieder aufzubauen. Die hierauf zielenden Arbeiten er Reichsregierung sind durch die Entwicklung der Dinge unterstützt orden. Eine von mir mit den Länderregierungen gepflogene Aus-prache hat Uebereinstimmung darüber ergeben, daß die Sparkassen ieder auf die Pflege des Realkredits zu verweisen sind. Auch die Ver-icherungsgesellschaften sind zu wiederholten Malen, und zwar mit ichtbarem Erfolge, auf langfristige Hypotheken hingewiesen worden.

Das Kreditbedürfnis der Landwirtschaft erfordert besondere Maß-ahmen. So wurde die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt errichtet. ine weitere Einrichtung zur Beschaffung drei- bis fünfjähriger Real-redite ist durch die Golddiskontbank im Verein mit der Rentenbank-reditanstalt in einem bisherigen Ausmaße von 250 Millionen Reichs-ark geschaffen worden. Ein Problem, das wegen seiner Bedeutung für ie gesamte Wirtschaft die allergrößte Beachtung verdient, ist die Be-egung der Ernte. Die Landwirte sollen gegen Lombardierung ihrer Pro-ukte von den Warengenossenschaften Wechsel in Höhe von 60 Prozent es Wertes des lombardierten Getreides erhalten. Der Landwirt kann iese Wechsel diskontieren lassen. So wird einerseits vermieden, daß die andwirtschaftlichen Erzeugnisse plötzlich in übergroßen Mengen auf den Markt geworfen werden müssen, während andererseits die Landwirte n immerhin erheblichem Ausmaße sofort in den Besitz von Barmitteln ommen.

Trotz der herrschenden Geldflüssigkeit besteht gerade bei den kleine-en und mittleren industriellen Unternehmungen ein bisher noch nicht oll befriedigtes Kreditbedürfnis. Eine geeignete Lösung hierfür muß efunden werden. Wie Ihnen bekannt sein wird, ist Sachsen durch chaffung einer Landespfandbriefanstalt für industri-lle Unternehmungen mit der Solidarhaftung der beteiligten Kreditnehmer und Staatsgarantie vorangegangen. Andere Versuche dieser Art sind in anderen Ländern gemacht worden.

Zu den Kreisen, die von der Krise besonders hart betroffen werden, gehört vor allem das große Heer der Arbeitslosen. Nachdem die von mir genannten Aufträge zum Teil vergeben und durchgeführt worden sind — die bisherigen Eisenbahnaufträge werden die Walzwerke nur noch bis Ende des Monats beschäftigen können —, müssen neue Mittel und Wege gefunden werden, um Arbeit zu beschaffen. Der Winter bringt uns an sich schon steigende Erwerbslosenziffern. Diese Erwägungen haben zur beschleunigten Aufstellung des neuen Arbeitsbeschaffungsprogramms geführt. Die Reichsregierung geht davon aus, daß bei der langandauernden Arbeitslosigkeit, die selbst bei einer neuen wirtschaftlichen Belebung noch keine erhebliche Abschwächung erfahren dürfte, nicht mit einer reinen Erwerbslosenunterstützung auszukommen ist. Nicht nur soziale, sondern wesentliche wirtschaftliche Momente machen es notwendig, Arbeitsmöglichkeiten zu schaffen, die wenigstens einem Teil der freigesetzten Arbeitskräfte zeitweise Beschäftigung geben können. Das Regierungsprogramm geht daher zunächst auf die Vorschläge des volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstages ein. Die Notstandsarbeiten sind in dem Umfange zu fördern, daß die längere Zeit Erwerbslosen abwechselnd eine Zeitlang beschäftigt werden. Um diesem Ziele näherzukommen, sollen die Mittel für die produktive Erwerbslosenfürsorge erhöht werden, wobei Voraussetzung ist, daß diese Mittel nur zu wirtschaftlich notwendigen Arbeiten verwendet werden. Diese neuen Mittel sollen in erster Linie zu Meliorationen, Flußregulierungen, Talsperren, Wasserkraftanlagen verwendet werden. Auch der Straßenbau soll Berücksichtigung finden, um ein dem wachsenden Außenverkehr entsprechendes Autoverkehrsstraßennetz zu schaffen. Es wird Aufgabe der eingesetzten Ministerialkommission sein, mit den Ländern und Gemeinden Vereinbarungen zu treffen, die die einheitliche Durchführung sichern.

Außer diesen neuen Mitteln hat sich das Reichsfinanzministerium bereitgefunden, weitere 30 Millionen R.M. der produktiven Erwerbslosenfürsorge zum Wohnungsbau für landwirtschaftliche Arbeiter zur Verfügung zu stellen. Man hofft mit dieser Summe, wenn der gleiche Betrag von den Ländern erbracht wird, 10 000 neue Wohnungen schaffen zu können.

Schwieriger gestalten sich die Verhandlungen über neue Mittel, die dem Wohnungsmarkt zuzuführen sind. Die 200 Millionen Zwischenkredit für erststellige Hypotheken habe ich bereits erwähnt. Der preußische Wohlfahrtsminister teilte uns in den letzten Tagen mit, daß für Preußen — bei den anderen Ländern liegt es anders — die Stockung des Wohnungsbaues nicht auf den Mangel an erststelligen Hypotheken zurückzuführen sei, sondern auf die Schwierigkeit, die zweite Hypothek zu beschaffen. Es müssen deshalb zusätzliche Mittel für den Wohnungsbau aufgebracht werden. Die Reichsregierung hat bereits auch für diese Zwecke mit den Ländern zusammen neue Mittel bereitgestellt. Es darf erwartet werden, daß die Bautätigkeit in der zweiten Hälfte der Bauperiode in stärkerem Maße als bisher einsetzt, zumal auch die Industrie, die bisher mit Bauten zurückgehalten hat, nach den Umorganisationen Neubauaufträge herausgeben wird. Wir müssen schon jetzt Vorsorge für die Aufstellung eines einheitlichen Bauprogramms für die kommenden Jahre treffen.

Die Verhandlungen mit den Ländern über die Weiterführung des Mittellandkanals sollen von dem Reichsverkehrsministerium beschleunigt aufgenommen werden. Es sollen die Arbeiten an der Hauptstrecke des Mittellandkanals zwischen Magdeburg und Peine sofort, also noch in diesem Jahre, aufgenommen werden. Ferner sollen schon jetzt die Vorarbeiten für den Südflügel begonnen werden. Die Reichsregierung hat beschlossen, die Verhandlungen mit den Ländern wegen der Fortführung der Arbeiten am Rhein-Main-Donau-Kanal und am Neckar-Kanal so zu beschleunigen, daß die Mittel für diese Arbeiten, 9,7 Millionen, deren vorübergehende Sperre aufgehoben ist, möglichst bald zur Verwendung kommen können.

Der Minister erwähnte ferner den Bau des Staubeckens bei Ottmachau, durch das die Oder auch in wasserarmen Zeiten mit größerer Last fahrbar gemacht und daneben eine jährliche Erzeugung elektrischer Arbeit von mehr als 10 Millionen Kilowatt geschaffen wird, den

Voranzeige!

In den nächsten Tagen erscheint:

Heft 28 der Schriften des Butab

Der Kündigungsschutz der älteren Angestellten.

Gesetzestext und Kommentar zum Reichsgesetz über die Fristen für die Kündigungen von Angestellten.

Von

Albert Lenz

Leiter der Rechtsschutzabteilung des Butab.

Preis für Mitglieder des Butab 25 Reichspfennig das Stück. Für Orts- und Betriebsverwaltungen des Butab bei Bestellung von 5 Stück an 20 Reichspfennig das Stück. Einzellauslieferung durch den Verlag gegen Voreinsendung von 30 Reichspfennig. Bestellungen sind zu richten an die Ortsverwaltungen des Butab oder direkt an

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.

Berlin NW 40. — Postscheckkonto: Berlin 15550.

Hansa-Kanal und die Kanalisierung des unteren Mains, ferner den Küstenkanal Campe-Dörpen.

Von der Reichsbahn werden die Linien fertiggestellt werden, deren Bau die Länder bereits begonnen hatten, und deren Beendigung durch das Reich auf Grund des Staatsvertrages über den Uebergang der Staatseisenbahn auf das Reich von den Ländern verlangt wird. Es handelt sich bei diesem Eisenbahnprogramm um rund 280 Kilometer Gleis, um Tunnelbauten, Schienenverlegungen sowie Hochbauten.

Die Grundlage für diesen gesamten Arbeitsbeschaffungsplan ist aber nur dadurch gegeben, daß sich das Reich oder die beteiligten Verwaltungen für diese werbenden Anlagen an den Anleihemarkt wenden können. Noch vor einem halben Jahre konnten diese Wege nicht oder nur mit Gefahren für die übrige Wirtschaft beschritten werden. Heute glaubt es die Reichsregierung verantworten zu dürfen."

Im Anschluß hieran ging der Minister auf die Beratungen ein, die in den letzten Tagen zwischen den beteiligten Ministerien und dem Reichskabinett stattgefunden und folgendes Ergebnis gezeitigt haben:

„Das Reich ist bereit, der Reichsbahn-Gesellschaft ein Darlehen von 50 Millionen Reichsmark zur Fertigstellung begonnener Bahnbauten unter besonders günstigen Bedingungen zu gewähren. Von diesen Mitteln soll ein möglichst hoher Betrag schon im Laufe dieses Jahres in Bezirken mit besonders großer Arbeitslosigkeit verausgabt werden. Ferner hat die Hauptverwaltung der Reichsbahn sich bereit erklärt, außer den Aufträgen, die sie bereits herausgegeben hat, weitere Aufträge im Gesamtbetrag von 100 Millionen Reichsmark zu vergeben, falls das Reich ihr dabei finanziell behilflich ist. Ueber die Art dieser Hilfe sind die Verhandlungen bereits im Gange. Die neuen Aufträge werden insbesondere der Eisenindustrie zugute kommen. Es ist anzunehmen, daß auch der Verwaltungsrat der Reichsbahn seine Zustimmung zu diesen Maßnahmen erteilen wird.

Auch die Reichspost wird das für dieses Haushaltsjahr aufgestellte Auftragsprogramm, das an sich schon mit Rücksicht auf die große Arbeitslosigkeit reichlich bemessen war, noch erweitern.

Die Wasserstraßenbauten, die bereits die Genehmigung des Reichstags erhalten haben, sollen beschleunigt und verstärkt zur Durchführung kommen. Im übrigen ist die Reichsregierung grundsätzlich entschlossen, neue Wasserstraßenbauten in Angriff zu nehmen, zu denen insbesondere das Reststück des Mittellandkanals gehört, und die Vorarbeiten für die Ausführung dieser Arbeiten so zu beschleunigen, daß sie in Gang gesetzt werden können, sobald die erforderlichen Vereinbarungen mit den Ländern getroffen sind.

Ferner soll der Bau von Landarbeiterwohnungen verstärkt betrieben werden. Hierfür werden 30 Millionen Reichsmark in diesem Jahr neu in den Haushaltsplan eingesetzt. Weiter sollen die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge eine wesentliche Verstärkung über das im Haushalt vorgesehene Maß hinaus erfahren.

Eine Belebung der Bautätigkeit soll durch Erleichterung der Bedingungen für den Reichskredit für erste Hypotheken und durch Verstärkung der Mittel für die Hauszinssteuerhypotheken erreicht werden.

Die beschlossenen Maßnahmen haben die Zustimmung des Reichsfinanzministers gefunden, weil die gegenwärtige Lage des Geldmarktes die Möglichkeit eröffnet, Mittel für werbende Anlagen, wie sie hier überwiegend in Frage kommen, im Wege der Anleihe zu beschaffen, und weil der Rückgang der Zahl der Erwerbslosen die Ausgaben für die Unterstützung verringert und damit die laufenden Ausgaben von Reich, Ländern und Gemeinden vermindert. Die bis jetzt gefaßten Beschlüsse werden die Arbeitslosigkeit zwar nicht beseitigen, aber immerhin in merklichem Umfang lindern. Auf jeden Fall ist das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung mit ihnen noch nicht erschöpft. Zu seiner weiteren Durchführung ist die von dem Reichsarbeitsminister in seiner Reichstagsrede angekündigte Ministerialkommission eingesetzt und mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet worden. Sie wird in enger Fühlung mit den Regierungen der Länder vorgehen."

Als Vertreter des Reichsarbeitsministeriums betonte Dr. Weigert den festen Willen des Ministers und der Regierung, die Arbeitslosenversicherung in diesem Winter zur gesetzlichen Regelung zu bringen. Der Entwurf soll noch im Herbst dem Reichsrat und dann dem Reichstag zugeleitet werden. Dr. Weigert meinte, daß eine Arbeitslosenversicherung auch in Zeiten größerer Arbeitslosigkeit lebensfähig ist, solange nur die Fluktuation unter den Arbeitslosen aufrechterhalten wird. Der Redner wandte sich dann zu der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge. Er erklärte, daß die Reichsregierung bei ihren Bemühungen um ein Lohnklassensystem in der Erwerbslosenfürsorge niemals auf einen Abbau der Erwerbslosenunterstützung ausgegangen sei. Sie habe nur die Unterstützung an die natürliche Gliederung der Arbeiterschaft und an ihren verschiedenen Lebensstandard anpassen wollen. Der Entwurf der Reichsregierung sei nicht ihr letztes Wort, sondern nur eine Verhandlungsgrundlage gewesen. Im Anschluß daran betonte Dr. Weigert, daß, natürlich von einzelnen Fällen abgesehen, die Erwerbslosenunterstützung den Arbeitswillen nicht beeinträchtigt. Er wies auf den starken Rückgang der Erwerbslosigkeit in den agrarischen Bezirken hin und auf die schon mehrfach besprochene starke Fluktuation unter den Erwerbslosen. So wären am 15. Juni von mehr als einer Million Arbeitsloser, die am 15. Dezember unterstützt worden waren, nur noch ein Viertel in der Unterstützung. Alle anderen hätten wenigstens vorübergehend Arbeit gefunden. Das Verdienst an dieser Entwicklung ist nach der Auffassung des Redners zu einem wesentlichen Teil den öffentlichen Arbeitsnachweisen zuzuschreiben, die allein im Mai trotz der wirtschaftlichen Depression mehr als 400 000 Vermittlungen vollzogen haben. Die Stärkung der Arbeitsnachweise, ihre richtige räumliche Unterbringung, ihre Ausgestaltung mit dem geeigneten Personal ist eine der wichtigsten Voraussetzungen gerade auch für das Arbeitsbeschaffungsprogramm, das der Reichswirtschaftsminister entwickelt hat. Das Reichsarbeitsministerium wird sich die Fragen der Arbeitsbeschaffung, die in seiner Zuständigkeit liegen, wie die produktive Erwerbslosenfürsorge, der Bau von Landarbeiterwohnungen, der Wohnungsbau überhaupt, nach wie vor besonders am Herzen liegen lassen. Es wird im übrigen bei der Durchführung des ganzen Planes seine Aufgabe darin sehen, den Gedanken der Arbeitsbeschaffung gegenüber den anderen beteiligten Stellen nachdrücklichst zu vertreten. Diesem Zweck soll die besondere Ministerialkommission dienen, die unter dem Vorsitz des Reichsarbeitsministers steht.

* * *

Inzwischen hat der Verwaltungsrat der Reichsbahn in seiner Hamburger Tagung am 6. bis 8. Juli auch die (bereits im Jahr 1924 von den freien Gewerkschaften geforderte) Elektrifizierung der Stadtbahn beschlossen. Dadurch kann einer beträchtlichen Zahl von Arbeitslosen Arbeitsmöglichkeit gegeben werden. Da die Pläne für die notwendigen Streckenveränderungen, technischen Anlagen usw. vorliegen, kann sofort an die Ausführung dieses Projektes gegangen werden. Ferner soll auch der Bau des Umsteigebahnhofs Charlottenburg und des Ausbesserungswerkes für elektrische Triebwagenzüge sofort in Angriff genommen werden, um sofern aus Gründen der Verminderung der Arbeitslosigkeit Reichsmittel zur Verfügung gestellt werden, hat der Verwaltungsrat noch für dieses Jahr in verstärktem Maß Gleiserneuerungen vorgesehen.

Es muß begrüßt werden, daß die Reichsregierung und die sonstigen in Frage kommenden Stellen jetzt endlich ernsthaft an die Lösung des Problems der Massen- und Dauerarbeitslosigkeit gehen und versuchen, den Arbeitsmarkt bis zur Auswirkung des Geburtenausfalles zu entlasten. Jetzt wird die Aufgabe der Ministerialkommission, die nach den Worten des Reichswirtschaftsministers „alle bürokratischen Hemmungen bei der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramm beseitigen soll", sein, sich nicht selbst in Bürokratismus zu verlieren. Deshalb muß sie außer mit Beamten auch mit Persönlichkeiten besetzt sein, die nicht nur das Vertrauen der Arbeitnehmerschaft, sondern auch den Mut haben, nur ihre wirtschaftlichen Einsicht und nicht mehr oder minder gut verhüllter kapitalistischer Interessenpolitik nachzugeben. Die Schar der Arbeitslosen hat durch die Annahme des Arbeitsbeschaffungsprogramms durch den Reichstag und das Ergebnis der Beratungen der Reichsregierung wieder Hoffnung gefaßt. Nun gilt es zu zeigen, daß die Reichsregierung fähig ist, nicht nur soziale Wirtschaftspolitik, sondern auch wirtschaftliche Sozialpolitik zu treiben. Gelingt ihr dieser Nachweis, so wollen wir die bittere Frage unterdrücken, ob erst das grenzenlose Elend der Massenarbeitslosigkeit kommen mußte, ehe man einen Weg beschritt, den der AfA-Bund bereits im Januar 19[illegible] gewiesen hat.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im Mai. Nach dem Bericht in Nr. 25 des „Reichsarbeitsblattes" vom 1. Juli 1926 brachte der Mai auf dem Arbeitsmarkt keine wesentliche Veränderung der Lage. Einzelne Anzeichen ließen eine leichte Abschwächung, wie sie sich alljährlich mehr oder minder stark nach dem Frühjahrsanstieg als Uebergang zu den Sommermonaten geltend macht, erkennen. Obwohl nach wie vor die Arbeitslosigkeit den Arbeitsmarkt stark belastet, handelt es sich bei der obengenannten Erscheinung doch nur um eine der Jahreszeit entsprechende Bewegung und nicht um eine ausgesprochene Verschlechterung der Arbeitsmarktkonjunktur.

Statistik der Arbeitsuchenden und offene Stellen. Die Zahl der Ende Mai bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen verfügbaren Arbeitsuchenden betrug 2 347 68[illegible] gegen 2 373 628 am Ende des Vormonats. Sie blieb also mit einem Rückgang um 25 940 oder 1 v. H. nahezu auf bisheriger Höhe. Im Verhältnis stärker war die Veränderung im Stellenangebot. Am Monatsschluß waren im ganzen 28 454 offene Stellen verfügbar; das bedeutet gegenüber dem Ende des Vormonats (mit 31 831) einen Rückgang um 3377 oder rund 11 v. H.

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen meldet für die Zeit vom 15. Mai bis zum 15. Juni eine verschwindend geringe Zunahme der Unterstützungsempfänger. Gezählt wurden am 15. Mai 1 742 926, am 1. Juni 1 744 417, am 15. Juni 1 749 111 Unterstützte. Das bedeutet in der zweiten Maihälfte eine Zunahme um 1491 oder 0,1 v. H., in der ersten Junihälfte um 4694 oder 0,3 v. H.

Der Arbeitsmarkt für technische Angestellte weist im Monat Juni, gegenüber dem Monat Mai, nach unseren Beobachtungen eine weitere Verschlechterung auf.

r Metallindustrie und im Baugewerbe wurden wieder eine erbliche Anzahl von Kündigungen ausgesprochen, ebenso im rgbau, Kunstgewerbe und in der Textilindustrie, wobei benders zu beachten ist, daß die im Monat Mai ausgesprochenen assenkündigungen im westfälischen Industriegebiet und Nürnberg-Fürther Arbeitgeberkartell bisher von wenigen Ausnahmen abgesehen — noch nicht zur Ausrkung gekommen sind. Es ist zu erwarten, daß das Gesetz er die „Verlängerung der Kündigungsfristen für Angestellte“ Kündigungswut der Unternehmer namentlich bei den älteren gestellten etwas einschränkt.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptrwaltung wurden im Juni von 657 (im Mai von 934) Mitedern eingefordert. Neueingetragen wurden in den Stellenchweis im Juni 668 (im Mai 597, im April 613, im März 912). n diesen waren 242 bereits stellenlos (im Mai 256), 413 in kündigter Stellung (im Mai 319), 13 (im Mai 22) suchten aus deren Gründen neue Stellung. Die 668 neueingetragenen Miteder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	449	Kunstgewerbe	17
Baugewerbe	143	Keramik	3
Bergbau	17	Textilindustrie	7
Chemische Industrie	13	Sonstige	19

Das Durchschnittsalter der in der Zeit vom Juni bis 3. Juli wieder in Stellung getretenen 136 Mitglieder i Mai 134, im April 219) betrug 31,5 Jahre (im Mai 32,2, im ril 31,6), davon waren bis 40 Jahre alt 84 Prozent, über Jahre alt 16 Prozent.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten itglieder hat sich im Berichtsmonat etwas vermindert. Es ren am 1. Juli 1582 Mitglieder unterstützungsberechtigt, genüber 1677 am 1. Juni, 1794 am 1. Mai und 1730 am April. Bei dieser Abnahme ist jedoch zu berücksichtigen, ß am Stichtage (1. Juli) noch 109 Anträge vorlagen, die ch nicht bearbeitet waren. Die Zahl der Unterstützungsbehtigten wird also gegenüber dem Monat Mai keine wesentie Abnahme erfahren.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnacheisen waren im Mai 39199, davon 343 weibliche (im April 799, im März 36010) Techniker aller Art eingetragen. An enen Stellen waren für männliche 1194, weibliche 6 vorhana (im April 1323 bzw. 9). Besetzt wurden 769 männliche d 4 weibliche. Auf 100 offene Stellen kamen im Mai 3254 beitsgesuche (im April 2907, im März 3198, im Februar 3509).

Der Einfluß der internationalen Kartelle auf Rationalisierung und Schleuderausfuhr. Die Kartelle sind ihrem Wesen ch nicht geeignet, die Rationalisierung der Produktion zu dern. Es liegt in ihrem Wesen begründet, daß sie auch ungünstig erzeugenden Betriebe noch mit Gewinn arbeiten sen, während den anderen, günstiger arbeitenden Betrieben, ndergewinne zufließen. Auch die internationalen Kartelle d diesbezüglich nicht verschieden von den nationalen. Die ernationalen Kartelle haben, wie aus einem sehr aufschlußchen Aufsatz des Kartellsachverständigen Dr. S. Tschiersky „Wirtschaftsdienst“ hervorgeht, irgendwelchen Zielen einer rchgreifenden Rationalisierung der Erzeugung nicht gedient. haben neue Ziele und Produktionsformen nicht verzeichnen nnen. Das internationale Glühlampenkartell nach dem Kriege d das Flaschenkartell vor dem Kriege sind seltene Ausnahn von dieser Regel. — Als günstige Folge der internationalen rtellierung pflegt hingestellt zu werden, daß sie die Schleurausfuhr verhindern und somit die Begünstigung ausländier Konkurrenzindustrie zum Nachteil der eigenen Landeswerbe einschränken. Dr. Tschiersky zeigt, daß diese nützhen Wirkungen nicht überschätzt werden dürfen. Einmal issen wegen der Verbreitung der vertikal aufgebauten Großnzerne, für welche die höheren Kartellpreise für Rohstoffe d Halbfabrikate nicht in Frage kommen, die reinen Fertigbrikatsunternehmen infolge ihrer höheren Erzeugungskosten genüber den vertikalen Konzernen ins Hintertreffen geraten. eran ändert das internationale Kartell nichts. Des weiteren strecken sich die internationalen Kartelle in der Regel nur auf bestimmtes geschütztes Gebiet. Je mehr der Absatz für geschützten Gebiete zu bestimmten Kartellpreisen aufteilt wird, um so mehr müssen die Ausfuhrwaren auf den cht gebundenen Teilen des Weltmarktes zu Dumpingpreisen t Gewalt untergebracht werden. Dagegen könnte nur eine m internationalen Kartell vorgenommene Produktionseinränkung Abhilfe schaffen. Gerade diese widerstrebt aber hohem Maße den modernen Gedanken technisch-industriellRationalisierung, da die vom internationalen Kartell angeordten Produktionseinschränkungen aus naheliegenden Gründen cht auf der erforderlichen Spezialisierung nach Maßgabe des nstigen (rohstoff- oder arbeitsorientierten) Standorts beruhen nnen.

Sozialpolitik

Auf der Vierten Bundesausschuß-Sitzung des A.D.G.B. sprach am zweiten Tage der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung, Dr. Syrup, über die Förderung des Arbeiterschutzes:

„In allen Kulturländern bricht sich mehr und mehr die Erkenntnis Bahn, daß der Schutz der Arbeiter gegen gesundheitliche und Lebensgefahren im Betriebe eine soziale und wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Der Krieg hat zahlreiche Arbeiter in ihrer Gesundheit geschädigt und in ihrer Arbeitsfähigkeit beschränkt. Dreiviertel Million Kriegsbeschädigter befinden sich als Arbeitskräfte mit beschränkter Arbeitsfähigkeit unter der Arbeitnehmerschaft Deutschlands. Aber auch die friedliche Betriebsarbeit birgt große Gefahren für Leben und Gesundheit der Arbeiter. Im Jahre 1923 entfielen auf 24 Millionen versicherter Personen 460 000, die Unfälle erlitten hatten, von denen wiederum 77 000 eine Rente beziehen. 7500 Betriebsunfälle verliefen tödlich. An jedem Werktag erlitten 1500 Personen Unfälle im Betriebe, von denen 230 eine Rente bekommen mußten. Von den tödlichen Unfällen entfallen 25 auf einen Tag. Insgesamt beziehen 792 000 Personen, die Betriebsunfälle erlitten haben, bzw. ihre Hinterbliebenen, Renten aus der Unfallversicherung. Die kapitalisierte Unfallrentenlast beträgt rund 3 Milliarden R.M. Außer den Gefahren, die zu Unfällen führen, umgeben den Arbeiter im Betrieb Gefahren anderer Art, die ihn durch Erkrankungen aller Art in seiner Gesundheit schädigen. Gewisse Anhaltspunkte für die Größe dieser Gefahren und die Zahl solcher Erkrankungen lassen sich aus den entsprechenden Angaben der Krankenkassen entnehmen.

Der Staat ist sich der Aufgabe bewußt, die Arbeitnehmer gegen diese in den verschiedensten Formen auftretenden Gefahren für Gesundheit und Leben zu schützen. Was auf diesem Gebiete in den letzten Jahren geschehen ist, ist zwar nur Kleinarbeit, aber dennoch nicht ohne die gewünschte Wirkung geblieben. Gesetzliche Einzelbestimmungen können nicht mit dem technischen Wandel Schritt halten. Die als Rahmenvorschriften zu betrachtenden Gesetze und Verordnungen des Staates bekommen ihre Bedeutung dadurch, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten befugt sind, nach diesen Rahmenvorschriften ganz bestimmte Anordnungen in Form von polizeilichen Verfügungen zu treffen. Auch das im Entwurf vorliegende neue Arbeitsschutzgesetz will den Gewerbeaufsichtsbeamten das Recht sichern, selbständig polizeiliche Verfügungen zu erlassen. Das neue Arbeitsschutzgesetz wird voraussichtlich den Betriebsschutz nicht nur verstärken, sondern er wird ausgedehnt werden auf Arbeiter und Angestellte aller Art. Besondere Vorschriften werden nur erforderlich bleiben für die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft und in der Schiffahrt.

Daneben bedient sich noch der Staat, um den Schutz der Arbeiter in den Betrieben in möglichst hohem Maße zu erreichen, der Berufsgenossenschaften. Die Berufsgenossenschaften treffen ihre Maßnahmen mehr und mehr nach dem Gesichtspunkt, daß es nicht nur gilt, die Folgen der Unfälle zu heilen und zu lindern, sondern daß es wichtiger ist, den Unfällen vorzubeugen. Bisher war der Aufgabenkreis der Berufsgenossenschaften auf den Unfallschutz im engeren Sinne beschränkt. Jetzt ist ihr Wirkungsgebiet erweitert worden, indem verschiedene Be-

rufskräfte in die Tätigkeit der Berufsgenossenschaft einbezogen worden sind."

Es käme nun darauf an, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer selbst zur Mitwirkung bei der weiteren Förderung heranzuziehen. Die bedenkliche Erscheinung, daß 78 v. H. aller Betriebsunfälle auf die Nichtbeachtung der Gefahren von beiden Seiten zurückzuführen sind, lasse erkennen, wie hoch der Wert einer verständigen Mitwirkung der Arbeiter bei der Verhütung der Unfälle zu schätzen ist. Die Möglichkeit zu solcher Mitwirkung ist durch das Betriebsrätegesetz besonders betont. Hier eröffnet sich für die Betriebsräte ein weites Gebiet fruchtbarer Tätigkeit, das bisher jedoch leider noch ungenügend bearbeitet wurde. Auf der Arbeitgeberseite sei in neuerer Zeit eine Steigerung des Interesses am Betriebsschutz zu verzeichnen. Die Arbeitgeber haben erkannt, daß jedes Aussetzen eingearbeiteter Arbeitnehmer infolge eines Unfalles einen kostspieligen Betriebsunfall darstellt. Die jetzt in Angriff genommene Rationalisierung der Betriebswirtschaft werde womöglich neue, bisher noch unbekannte Gefahren hervorrufen. Auf diese mögliche Wirkung der Rationalisierung müsse geachtet werden. Wenn wir zu einem ganz intensiven Betrieb kommen, erlange die Frage der Pausen, des Urlaubs usw. neue Bedeutung auch unter dem Gesichtspunkt des Betriebsschutzes. Sei es nun die Aufgabe der Arbeitgeber, sogenannte Schutzvorrichtungen bereitzustellen, so sei es die Aufgabe der Arbeitnehmer, die Vorrichtungen zu benutzen. Es habe sich herausgestellt, daß die Vorrichtungen, die durch die Mitarbeit der Arbeitnehmer erstehen, stets die besten sind.

In den nächsten Jahren erwartet der Vortragende einen starken Antrieb auf dem Gebiet des Betriebsschutzes. Die Gewerkschaften hätten die Aufgabe, dabei mitzuwirken. Der Arbeiter dürfe nicht nur Objekt dieser Bemühungen sein. In den Mittelpunkt aller Erwägungen über die Gestaltung der Betriebswirtschaft sei der Mensch zu stellen. Die Reichsarbeitsverwaltung sei bestrebt, unter den Arbeitnehmern Aufklärung über die Betriebsgefahren zu verbreiten.

Im Anschluß an dieses Referat nahm der Bundesausschuß einstimmig folgende Entschließung an:

„Der Bundesausschuß nimmt mit großem Interesse davon Kenntnis, daß der dem Arbeiterschutz gewidmete Teil des „Reichsarbeitsblattes" und mit ihm die Sonderausgabe „Arbeiterschutz" künftig in erhöhtem Maße dem Verständnis und Gesichtskreis breiter Arbeitnehmerkreise angepaßt werden sollen. Da die Durchführung dieser Absicht wesentlich auf der größeren Verbreitung des „Reichsarbeitsblattes" und der Zeitschrift „Arbeiterschutz" in Arbeitnehmerkreisen und auf deren Mitarbeit beruht, fordert der Bundesausschuß die ihm angeschlossenen Verbände auf, in ihren Reihen, besonders bei den Betriebsräten, Gewerkschaftsfunktionären und Arbeitersekretären, für den Bezug des „Reichsarbeitsblattes" bzw. der Sonderausgabe „Arbeiterschutz" zu werben und durch Mitarbeit Gedanken und Anregungen der Arbeitnehmerschaft zu den praktischen Fragen des Arbeiterschutzes den Arbeiterschutzorganen weiterhin näherzubringen."

Zu dem interessanten Problem der Arbeitsphysiologie nahm Prof. Dr. Atzler, Berlin, durch seinen Vortrag über „Aufgaben und Ziele der Arbeitsphysiologie" Stellung:

Der Referent ging zunächst auf die periodischen Schwankungen der Leistungsfähigkeit ein und zeigte, daß die Alterskurve der Leistung maßgebend von dem Grade der täglichen Ermüdung beeinflußt wird. Diese Beeinflussung macht sich bei einem Berufe, der eine starke Durcharbeitung des gesamten Körpers erfordert, in viel geringerem Grade bemerkbar. Es wurde an Beispielen der Unterschied zwischen der Ermüdung des Muskels und der Ermüdung des nervösen Zentralorgans erörtert und darauf hingewiesen, daß bei der beruflichen Arbeit es in der Hauptsache auf die Ermüdung der nervösen Zentren ankommt. Der Rhythmus der Arbeit muß so gestaltet werden, daß in den Erholungsperioden ein vollkommener Aufbau möglich ist. Gerade bei den Arbeitsformen, die sich auf ein enges anatomisches Feld beschränken, ist die Gefahr besonders groß, daß sich bei dauernder Beanspruchung unter falschem Rhythmus eine chronische Ermüdung einstellt. Um nun diese Ermüdungsschädigung zu bekämpfen, hat man sich bemüht, objektive Maßmethoden einzuführen. Es muß aber festgestellt werden, daß alle diese Methoden bisher versagt haben. Aber in anderer Richtung kann der Arbeitsprozeß dem Menschen angepaßt und den störenden Folgen der Ueberbeanspruchung einzelner Organbezirke vorgebeugt werden. Es kommt darauf an, solche Betätigungsarten auszuschalten, die einen besonders hohen Ermüdungswert besitzen. Dieses Ziel erreicht man durch Studium der Arbeitsbewegungen sowohl wie auch durch Bestimmungen des Wirkungsgrades. Besitzt eine Arbeitsform einen besonders hohen Ermüdungswert, so wird es sich meist rentieren, diese Form der Arbeitsgestaltung zu ersetzen. Schließlich ist es notwendig, die Arbeiten des Menschen unter günstigen Wirkungsgraden zu erledigen. Durch die Errungenschaften der Physiologie sind wir heute imstande, den Wirkungsgrad eines Menschen mit absoluter Genauigkeit zu bestimmen. Wir können feststellen, wieviel organisches Brennmaterial in unserem Körper verbraucht wird, um eine bestimmte Arbeitsleistung zu vollziehen. Es ist nun der Weg geebnet, um die Arbeit des Menschen nach physiologischen Gesichtspunkten zu rationalisieren. Man geht dabei im Gegensatz zu Taylor, der einseitig auf maximale Leistungen Wert legt, auf ein Optimum aus, d. h. auf hohe Leistungen unter möglichst geringem Energieverbrauch. Da man nicht alle die tausendfältigen Formen der industriellen Arbeitsgestaltung auf ihre Oekonomie hin untersuchen kann, hat man sich in der Weise geholfen, daß man häufig vorkommende Arbeitselemente nach vielen Richtungen hin variierte und den Wirkungsgrad für die einzelnen Arbeitsformen des einzelnen Elementes bestimmte. — Zum Schluß wies Prof. Atzler darauf hin, daß die wissenschaftliche Erforschung des schaffenden Menschen die einzig sichere Basis für eine rationelle Gestaltung des Arbeitsprozesses bildet. Nur ist eines notwendig: daß die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die dieser junge Wissenszweig gewonnen hat, nicht in den staubigen Regalen der Bibliotheken abgelagert werden, sondern daß ihnen durch die praktische Mitarbeit der im Leben stehenden Organe Odem eingeflößt wird.

Der Vorsitzende des A.D.G.B., Leipart, erinnerte daran, da der Bundesausschuß in einer früheren Sitzung beschlossen hat, daß d Bundesvorstand in das Kuratorium des Instituts für Arbeitsphysiolog eintreten und auch einen finanziellen Beitrag leisten soll. Der Sena der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft hat kürzlich beschlossen, an den Au bau dieses Instituts heranzutreten. Es ist zu diesem Zweck eine Kon mission gebildet worden, in der auch der Bundesvorstand vertreten is Die Gewerkschaften, die an dem Fortgang der arbeitsphysiologische Untersuchungen lebhaft interessiert sind, werden sich auch für die Au gestaltung des Instituts tatkräftig einsetzen.

Der Stand der deutschen Sozialpolitik wurde vom Reich arbeitsminister Brauns auf einer Zentrumstagung in Köln b leuchtet. Der Reichsarbeitsminister wies nach dem Bericht d „Deutschen" (Nr. 160 vom 11. Juli) auf die Fortschritte a dem Gebiet des Arbeitsrechtes seit der Revolution hin, wand sich dann der schwierigen Lage in fast allen Schichten unser Volkes zu und führte u. a. aus:

„Es kann von vornherein nicht deutlich genug klargestellt werde daß eine neue Aufrollung des Aufwertungsproblems eine absolute U möglichkeit darstellt. Unsere gesamte Wirtschaft ist auf die jetzig Lösung eingestellt. Wollten wir diese Grundfrage wieder von neuem a rollen, dann würde das wahrscheinlich mit einem neuen Ruin unser Währung und mit einem völligen Zusammenbruch unserer Wirtscha enden. Man wird selbstverständlich versuchen, den verarmten Kreisen a andere Weise zu helfen, soweit das irgendwie möglich ist. Die Für sorgeverordnung des Reiches hat auf diesem Gebiet große neue Weg beschritten. Wir haben binnen einem Jahre die ganze im Jahre 1923 s zusagen zusammengebrochene Sozialversicherung wieder aufgebaut un zwar besser, als sie vorher war. Wir haben die Gesundheitspflege i einem weiteren Umfange einbegriffen, haben die verschiedenen Ve sicherungszweige auf diesem Gebiete zu einer exakten und gemei samen Arbeit zusammengeführt. Wir haben die wirtschaftliche Ertüch gung der Kranken und Siechen zum Ziele unserer gesetzlichen Versich rung gemacht. Wir haben die Familienfürsorge ganz anders heraus gehoben, als das früher der Fall gewesen war. Wir sind auch dabei, d Sozialversicherung heute eine neue Verfassung zu geben. Ich glaube, da wir dazu kommen werden, daß die ganze Sozialversicherung der Selbs verwaltung der beteiligten Arbeiter überantwortet werden kann. Dam würde ungeheuer viel Streit aus dem öffentlichen Leben beseitigt werde Wir sind heute im Arbeitsministerium dabei, die letzte Hand anzulege zu einem großen Einheits-Arbeiterschutzgesetz, das alle Arbeiterschut bestimmungen, wie sie in der Gewerbeordnung zerstreut sind, zu eine einheitlichen System zusammenfaßt. Dabei sind wir auch auf diese Gebiet der ganzen übrigen Welt wieder voraus.

Die Frage, die uns zur Zeit am meisten auf den Nägeln brenn ist die Frage der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. E handelt sich bei der gegenwärtigen Krise um eine Krise, die bedingt i durch die gesamte Wirtschaftslage, und die eine Dauerkrise sein wir deren Umfang allerdings im Laufe der Jahre und Monate etwas wech sein kann. In den Vordergrund des Kampfes gegen diese Art v Arbeitslosigkeit muß unbedingt der Gedanke der Arbeitsbeschaffun treten. Wenn wir nach dem vom Reichstag angenommenen Regierungs programm schon 500 000 Menschen an die Arbeit bringen, vielleicht au noch einige Hunderttausend mehr, so daß wir die Arbeitslosenziffern a annähernd die Hälfte im Laufe des Sommers vermindern, dann habe wir für unsere Verhältnisse und für die gesamt-weltwirtschaftlichen Ve hältnisse ungeheuer viel geleistet."

„Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen." Indesse gilt auch vom Reichsarbeitsministerium das Wort: „An ihre Früchten sollt ihr sie erkennen." Was wir bisher davon z sehen bekommen haben, berechtigt jedenfalls nicht zu hoch gespannten Erwartungen. Soweit das Arbeitsschutzge setz eine Vereinheitlichung der Arbeitsschutzbestimmunge bringen soll, haben die bisher bekanntgewordenen Entwürf diese Einheitlichkeit nur in der allgemeinen Durchlöcherung de Achtstundentages gezeigt. Der Entwurf des Arbeitslosen versicherungsgesetzes ist voll solch großer Mänge daß er für die Gewerkschaften unannehmbar ist, und wenn de Arbeitsminister große Hoffnungen auf die Bekämpfun der Arbeitslosigkeit durch arbeitsschaffende Maßnah men setzt, so vergißt er hinzuzufügen, daß durch die Steuer Wirtschafts- und Zollpolitik zwei der wichtigsten Krisenu sachen, nämlich die Niedrighaltung der Kaufkraft der Arbei nehmer und die private Monopolbildung, ungeschwächt weite aufrechterhalten werden. Jedenfalls besteht keine Veranlassun zu optimistischen Erwartungen; gerade auf dem Gebiete de Sozialpolitik werden die Arbeitnehmer um keinen Schritt mel erreichen, als sie sich selbst durch ihre Geschlossenheit un Kraft erringen können.

Wo beantragt man die öffentliche Erwerbslosenunte stützung bei Eintritt der Stellenlosigkeit? § 12 der Verordnun über die Erwerbslosenfürsorge besagt:

„Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorg ist die Gemeinde, in der der Erwerbslose bei Eintritt de Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnor hat."

Wenn also ein Kollege stellenlos wird und beabsichtig seinen Wohnort während der Dauer der Stellenlosigkeit z verändern, sei es, daß er zu seinen Eltern übersiedelt ode dergleichen, so muß er vor der Veränderung des Wohnorte Antrag auf Unterstützung in dem Wohnort stellen, wo er bi

her beschäftigt war, und gleichzeitig die Ueberweisung nach dem neuen Wohnort beantragen. Wird diese gesetzliche Vorschrift nicht beachtet, dann entstehen bei der nachträglichen Meldung im neuen Wohnort erhebliche Schwierigkeiten, die teilweise dazu führen können, daß die Unterstützung im alten wie im neuen Wohnort abgelehnt wird. Da die öffentliche Unterstützung in der heutigen wirtschaftlichen Lage für den Stellenlosen immerhin ein — wenn auch bescheidenes — Einkommen darstellt, liegt es im Interesse der davon Betroffenen, diese Bestimmung genau zu beachten.

Berufsfragen

Eine Rekordleistung. Wir haben in der „Deutschen Techniker-Zeitung" wiederholt darauf hinweisen müssen, wie rücksichtslos oft bei anonymen Stellenausschreibungen das Verhalten der Unternehmer gegenüber den stellenlosen Bewerbern ist. Eingesandte Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgegeben, oder wenn es geschieht, nicht etwa durch sonst im Geschäftsverkehr übliche Schreiben, sondern durch einfache Blockzettel ohne Firmenstempel, Unterschrift und Ortsangabe. Ganz robuste Unternehmer gehen sogar so weit, daß sie die Sendung unfrankiert den Bewerbern wieder zustellen. Nach ihrer Ansicht ist anscheinend der Arbeitslose eher in der Lage, das Porto zu tragen. Die Erbitterung, die durch dieses Verfahren der Unternehmer unter den Angestellten herrscht, ist groß. Bedauerlich ist nur, daß wir die Zuschriften, die uns täglich zugehen, den betreffenden Arbeitgebern nicht zustellen können, damit diese erkennen, welche Saat sie säen.

Es ist also schon eine sehr angenehm auffallende Ausnahme, wenn eine anonym ausschreibende Firma bei der Zurücksendung von Bewerbungsunterlagen ihr Inkognito lüftet, nur muß dann im Interesse des nach einer Nachricht geradezu hungernden Bewerbers gewünscht werden, daß die Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist getroffen und auch mitgeteilt wird. Wie weit nach dieser Richtung hin man auf Arbeitgeberseite die Grenze stecken zu dürfen glaubt, darüber haben wir neuerdings doch eine Belehrung erhalten, die mit unserer eigenen Auffassung gar nicht harmonieren will.

Ein Bundeskollege hatte sich z. B. im September 1925 auf ein Inserat der Firma „J. Gollnow & Sohn, Stettin," um den Posten eines Konstrukteurs, welcher sofort zu besetzen war, beworben. Nachdem innerhalb sechs Wochen keine Antwort kam, war der Kollege natürlich überzeugt, daß auch diese Firma zu denjenigen gehört, welche für die Lage der Stellenlosen kein Verständnis besitzen, und erwartete keine Antwort mehr. Er sollte aber „angenehm" enttäuscht werden. Am 28. Juni 1926, also nach neun Monaten, schrieb die Firma unter voller Namensnennung folgendes:

„Wir danken Ihnen für die Bewerbung vom 22. September v. J., bedauern jedoch, Ihnen mitteilen zu müssen, daß die von uns seinerzeit ausgeschriebene Stelle inzwischen nach anderer Seite hin besetzt worden ist.

Die uns eingesandten Zeugnisabschriften geben wir Ihnen in der Anlage zu unserer Entlastung zurück."

So sympathisch an sich es uns berührt hat, daß die Firma Gollnow & Sohn, die übrigens auch schon im Ausschreiben ihren Namen genannt hatte, mit der Zurücksendung der Bewerbungsunterlagen wenigstens den elementaren Regeln des Anstandes Rechnung getragen hat, so müssen wir doch bekennen, daß die Nonchalance, mit der die Firma nach neunmonatiger Frist bei den Bewerbern noch ein Interesse an der inzwischen anderweitig erfolgten Besetzung der Stelle voraussetzt, uns geradezu frappiert hat. Soll man das als Hohn oder als Naivität betrachten, oder sind das etwa Auswirkungen der „Rationalisierung der Wirtschaft"? Mit berechtigtem Sarkasmus bemerkt unser Gewährsmann, daß normalerweise in derselben Zeit auch ein Kind hätte zur Welt kommen können.

Industrie und Baugewerbe

Fünfte Sitzung des Haupttarifamtes für technische Angestellte im Baugewerbe

Auf dieser Tagung, die am 9. Juli stattfand, standen folgende Streitfälle zur Behandlung:

1. Bezirk XIV: Westfalen-Ost und Minden-Lippe.

In Nr. 28 der „D.T.Z." berichteten wir, daß das Haupttarifamt für diesen Bezirk einen Einigungsvorschlag gemacht hatte, nach dem die Gehaltssätze des Bezirks Hannover-Braunschweig auch für Westfalen-Ost und Minden-Lippe Geltung erhalten sollten. Dieser Einigungsvorschlag wurde von dem „Bezirksarbeitgeberverband des Baugewerbes für den Regierungsbezirk Minden und Freistaat Lippe, Sitz Bielefeld", wiederum abgelehnt. In einem erneuten Schriftsatz an das Haupttarifamt hatte dieser Verband noch einmal alles aufgeboten, um zu beweisen, daß in seinem Gebiet die Verhältnisse wesentlich ungünstiger seien als im Bezirk Hannover-Braunschweig. Von uns wurde beantragt, den Einigungsvorschlag zum Schiedsspruch zu erheben. Das Haupttarifamt entsprach unserem Antrage dann auch und erhob einstimmig den am 28. Juni d. J. gemachten Vorschlag zum Schiedsspruch. Danach sind nunmehr endgültig folgende Gehaltssätze festgesetzt:

Gruppe I	= 115 R.M.	Gruppe III	= 235 R.M.
Gruppe II	= 175 R.M.	Gruppe IV	= 330 R.M.

Die Ortsklassenabschläge betragen 4% und 8%. Da die zuständigen Bezirksorganisationen des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes und des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes sich schon früher freiwillig für die Uebernahme der Sätze des Bezirks Hannover-Braunschweig bereiterklärt hatten, ist jetzt auch für den Bezirk XIV Klarheit geschaffen.

2. Bezirk III: Groß-Berlin.

Der Einigungsvorschlag, der vom Haupttarifamt am 29. Juni d. J. gemacht worden war, fand nicht die Zustimmung der beteiligten Verbände. Sowohl Arbeitnehmer wie Arbeitgeber hatten abgelehnt. Von uns wurde die Fällung eines Schiedsspruches unter Zugrundelegung der zuletzt geforderten Sätze beantragt. Die Arbeitgeber erklärten, die Belastung, die der Einigungsvorschlag des Haupttarifamtes den Betrieben auferlegen würde, nicht tragen zu können. Nach längerer Beratung wurde verkündet, daß das Haupttarifamt einstimmig beschlossen habe, den am 29. Juni gemachten Einigungsvorschlag zum Schiedsspruch zu erheben.

Demnach gelten ab 1. Juli 1926 bis 28. Februar 1927 für den Bezirk Groß-Berlin folgende Mindestgehälter:

Gruppe I	= 120 R.M.	Gruppe III	= 250 R.M.
Gruppe II	= 175 R.M.	Gruppe IV	= 330 R.M.

3. Bezirk XVII: Mitteldeutschland (Freistaat Hessen usw.).

Auch für diesen Bezirk wurde, da die „Gruppen Maingau und Rheingau des Beton- und Tiefbau-Arbeitgeberverbandes für Deutschland e. V." den Einigungsvorschlag vom 29. Juni abgelehnt hatten, einstimmig vom Haupttarifamt beschlossen, den Einigungsvorschlag zum Schiedsspruch zu erheben.

Die Mindestgehaltssätze betragen für den Bezirk XVII danach endgültig:

Gruppe I	= 115 R.M.	Gruppe III	= 250 R.M.
Gruppe II	= 175 R.M.	Gruppe IV	= 360 R.M.

Den erneuten Hinweis der Arbeitgeber auf die für andere Bezirke festgelegten Gehälter von nur 330 R.M. in Gruppe IV ließ das Haupttarifamt unberücksichtigt und entschied unserem Antrage gemäß.

4. Bezirk XV: Rheinland-Westfalen.

Da die Parteien in freien Verhandlungen zu keiner Einigung gelangt waren, mußte auch hier das Haupttarifamt eingreifen. Die Schwierigkeiten lagen einmal in der Abgeltung der bisherigen sozialen Zulagen, zum anderen in der Festsetzung der Ortsklasseneinteilung. Die Arbeitgeber wollten durchaus die sozialen Zulagen beibehalten und boten demzufolge für die Gruppe IV ein Mindestgehalt von nur 315 R.M. Von uns ist darauf hingewiesen worden, daß in dem neuen Reichstarifvertrag mit keinem Wort von sozialen Zulagen die Rede sei und daß wir demzufolge Mindestgehälter fordern, in denen die bisherigen sozialen Zulagen mit abgegolten sind. Unsere Forderungen waren für die Gruppe I = 125 R.M., Gruppe II = 190 R.M., Gruppe III = 260 R.M., Gruppe IV = 350 R.M. Als Angebot der Arbeitgeber standen gegenüber Gruppe I = 110 R.M., Gruppe II = 165 R.M., Gruppe III = 220 R.M., Gruppe IV = 330 R.M. Als Ortsklassenabschläge forderten wir 5 und 10 Proz., während die Unternehmer 10 und 15 Proz. verlangten.

Das Haupttarifamt verkündete nach längerer Beratung folgenden Einigungsvorschlag, der einstimmig zustande gekommen war:

Gruppe I	= 120 R.M.	Gruppe III	= 250 R.M.
Gruppe II	= 175 R.M.	Gruppe IV	= 330 R.M.

Die Ortsklassenabschläge dürfen im Höchstfalle 10% betragen. Der Bezirkstarifvertrag soll Geltung ab 1. Juli 1926 erhalten und frühestens zum 28. Februar 1927 gekündigt werden können.

5. Bezirk IV: Provinz Pommern.

Die Verhandlungen für diesen Bezirk waren an dem Widerstand des „Baugewerbeverbandes Pommern e. V." gescheitert, der glaubte, trotz seiner Mitgliedschaft beim „Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" sich dadurch tarifunfähig machen zu können, daß er in seine Satzung einen Passus aufnahm, der es ihm nicht gestattete, Kollektivvereinbarungen für Angestellte mit materieller Auswirkung zu treffen. Die Aeußerungen des Vertreters dieses Verbandes vor dem Haupttarifamt waren äußerst interessant. Er nahm Bezug auf das Rechtsgutachten des Prof. Dr. Göppert zur Frage der „gewollten Tarifunfähigkeit" und kündigte an, daß der Baugewerbeverband Pommern gegebenenfalls Feststellungsklage gegen einen ihn zur Vereinbarung von Gehältern zwingenden Schiedsspruch erheben würde. Ebenso interessant und eindeutig waren aber auch die Feststellungen, die von anderer Seite aus dem Arbeitgeberlager gemacht wurden. Die Ausführungen des Arbeitgebervertreters aus Pommern wurden als vollkommen abwegig bezeichnet und darauf hingewiesen, daß der Baugewerbeverband Pommern schon allein durch seine Mitgliedschaft beim Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe verpflichtet sei, auch an einer tariflichen Regelung der Gehälter mitzuwirken. Der anwesende Vertreter des Arbeitgeberbundes stellte bei dieser Gelegenheit ausdrücklich fest, daß er es als seine Pflicht betrachte, den angeschlossenen pommerschen Verband zur Erfüllung anzuhalten.

Das Haupttarifamt machte den Parteien nach eingehender Prüfung der Sachlage folgenden Vorschlag:

Mindestgehälter: Gruppe I = 110 R.M., Gruppe III = 230 R.M.
Gruppe II = 170 R.M., Gruppe IV = 295 R.M.
Ortsklassenabschläge bis zu 15 Prozent.

Als Tag des Inkrafttretens des Bezirkstarifvertrages wurde der 1. Juli 1926 vorgeschlagen mit der Maßgabe, daß der Vertrag frühestens zum 28. Februar 1927 gekündigt werden kann. Mit dem Einigungsvorschlage wurde ferner ausgesprochen, daß der Baugewerbeverband Pommern verpflichtet ist, sich an dem Abschluß des Bezirkstarifvertrages einschließlich der Gehaltsregelung zu beteiligen.

In den Fällen, in denen ein verbindlicher Schiedsspruch gefällt wurde, gab das Haupttarifamt den Parteien auf, den Bezirkstarifvertrag auf der Grundlage des Schiedsspruches bis zum 23. Juli 1926 auszufertigen.

Für die gemachten Einigungsvorschläge wurde eine Erklärungsfrist laufend bis zum 21. Juli mittags festgesetzt. Falls Ablehung erfolgt, findet neuer Termin am 23. Juli statt.

Fachfragen

Der Preisabbau ist tot; es lebe der — Lohnabbau! Die Arbeitgeber haben bekanntlich immer eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage mit Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung in Verbindung gebracht. Nachdem und trotzdem die große Preissenkungsaktion der Regierung mit Sang und Klang ins Wasser gefallen ist, bleiben die Arbeitgeber auf den alten Wegen. Ein besonderer Dorn im Auge waren und sind ihnen die „hohen" Bauarbeiterlöhne. Durch ein endgültig entscheidendes Schiedsgericht haben sie nun ihren Willen bekommen. Die Bauarbeiterlöhne wurden um bis zu 7 R.Pf. abgebaut. Oft schon haben wir bezweifelt, daß durch solche Maßnahmen die Wirtschaftsnot behoben werden kann. Fest steht dagegen, daß der Baukostenindex trotz der „hohen Löhne" im letzten Jahre ganz erheblich gesunken ist. Immerhin zeigt die Meßziffer noch 159 Punkte. Rein rechnerisch müßte sich nach einem Abbau der Löhne um 5 Prozent nun auch die Bautätigkeit entsprechend verbilligen und — beleben. Ob wir das erleben werden? Zunächst ist von einer bedeutsamen Bautätigkeit in dieser Saison überhaupt nicht die Rede. Andererseits meldet die Presse doch schon ein Anziehen der Preise für Ziegelsteine und andere Baumaterialien. Was also auf der einen Seite an Lohn „eingespart" werden soll, wird im gleichen Augenblick durch Preiserhöhung der Materialien wieder aufgesogen. Entsprechend der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage ist also ohne weiteres damit zu rechnen, daß bei einer wirklichen Belebung der Bautätigkeit, bei wirklich gesteigerter Nachfrage nach Baumaterial die Preise weiter anziehen werden. Der Index steigt — und was dann? Weitere Lohnabzüge? Und dann wieder weiteres Anziehen der Preise? Die Handlungsweise der Unternehmer wirkt sich zweifellos in diesem Sinne aus.

Aus der Bauhüttenbewegung. Nach dem nunmehr vorliegenden Geschäftsbericht für das Jahr 1925 der Bauhütte Dresden, soziale Baugesellschaft m. b. H., hat dieses Unternehmen sich im verflossenen Jahre sehr gut entwickelt. Anfang 1925 lagen nur für etwa 40 000 R.M. Aufträge vor. Diese haben sich jedoch außerordentlich gesteigert, so daß ein Gesamtumsatz von über 1000 000 R.M. für das ganze Jahr erreicht wurde. Diese umfangreichen Aufträge, die zu vier Fünfteln von gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften stammten, zwangen die Bauhütte, ihren Gerüste-, Geräte-, Maschinen- und Fuhrpark wesentlich zu vergrößern, und zwar von einem Werte von etwa 25 000 R.M. auf über 100 000 R.M. Als ein Zeichen sehr vorsichtiger Geschäftsgebarung ist es zu betrachten, daß in der Vermögensaufstellung vom 31. Dezember diese Gegenstände mit nur 50 000 R.M. eingesetzt wurden.

Die Bauhütte beschäftigte im Jahresdurchschnitt 205 Arbeiter und 10 Angestellte. Die Zahl der Arbeiter stieg im Oktober auf 417. Die aufgewandten Löhne beziffern sich auf rund eine halbe Million R.M., die Angestelltengehälter auf rund 28 000 R.M., so daß diese von den produktiven Löhnen nur 5,61 Proz. ausmachen. Die reinen Geschäftsunkosten ohne Berücksichtigung der Abschreibungen betragen 20,6 Proz., die Löhne noch nicht ganz 10 Proz. des Gesamtumsatzes, zweifellos ein Zeichen zweckmäßiger Betriebsorganisation.

Die Bauhütte hat im verflossenen Jahre ihr Geschäftskapital von 2 900 auf 65 000 R.M. erhöht. Eine weitere Erhöhung des Kapitals ist in Aussicht genommen.

Das Betriebsergebnis wäre noch günstiger gewesen, wenn der Bauhütte während der vorjährigen Aussperrung der Bauarbeiter durch die kapitalistischen Betriebe nicht besondere Schwierigkeiten und Mehrkosten bei der Baustoffbeschaffung erwachsen wären. Um ähnliche Schwierigkeiten für die Zukunft zu vermeiden oder wenigstens zu mildern, hat die Bauhütte eine Ziegelei erworben, in der jährlich mindestens 2,25 Millionen Steine hergestellt werden und der für absehbare Zeit Lehmlager zur Verfügung stehen. Der Auftragsbestand für das neue Geschäftsjahr beziffert sich schon jetzt auf annähernd 1,5 Million; weitere bedeutende Aufträge stehen in Aussicht.

Daß die Bauhütte Dresden nicht nur durch Herabsetzung der Baukosten, insbesondere den Auftraggebern von Kleinwohnungsbauten gegenüber, sozial wirken will, sondern im Bereich des Möglichen auch ihrer Belegschaft Vorteile zuweist, beweist die zunächst für 1926 in Kraft gesetzte Ferienregelung. Nach dieser hat jeder Arbeiter nach einer Beschäftigungsdauer von 35 Wochen Anspruch auf Ferien, deren Dauer zunächst auf drei Tage festgesetzt ist. Ungelernte Arbeiter erhalten für die drei Ferientage 25, gelernte Arbeiter 30 R.M. Die Wartezeit ist übertragbar, so daß einem Arbeiter, der ohne seine Schuld vor der 35. Beschäftigungswoche aus der Bauhütte ausscheidet, bei seinem späteren Wiedereintritt innerhalb von drei Jahren die frühere Beschäftigungszeit auf die Ferienwartezeit angerechnet wird. Die der Bauhütte dadurch erwachsenden sozialen Lasten werden nicht auf die Auftraggeber abgewälzt, vielmehr dem Ueberschuß des Vorjahres entnommen.

BERGBAU

Bergbautarife

Der G. d. A. als Interessenvertretung der Bergbauangestellten. Bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit bezeichnet sich der G. d. A. als die wirksamste Interessenvertretung der Bergbauangestellten. Wie wenig er diesem Grundsatze bei der Beratung der Knappschaftsnovelle nachgekommen ist, ist zur Genüge bekannt. In seiner Zeitschrift „Der Angestellte in Bergbau und Knappschaft" Nr. 5 bringt er einen langen Artikel über einen Rechtsstreit mit dem Kaliwerk Königshall-Hindenburg in Reyershausen, wo er für zwei entlassene Mitglieder eine Entschädigung nach dem B.R.G. in Höhe von 270 R.M. (etwa ein Monatsgehalt) herausgeholt hat.

Wir sehen in der Regel aus Platzmangel davon ab, solche Einzelstreitigkeiten in der „D.T.Z" zu behandeln, weil uns genügend Artikel und Berichte über grundlegende Bergbaufragen zur Verfügung stehen. Wenn wir in diesem Falle anders verfahren, so nur deshalb, um zu beweisen, daß unser Bund auch in Einzelstreitigkeiten die Interessen der Bergbauangestellten wirksamer wahrnimmt als der G. d. A.

Das Kaliwerk Königshall-Hindenburg hatte unter gleichen Voraussetzungen auch Butab-Mitgliedern gekündigt. Unsere Gaugeschäftsstelle vertrat die Ansprüche dieser Kollegen am 9. April vor derselben arbeitsgerichtlichen Kammer beim Gewerbegericht Göttingen, wo der G. d. A. seinen Streitfall durchgeführt hat. Wie bereits oben bemerkt, erzielte der G. d. A. für seine beiden Mitglieder eine Entschädigungssumme in Höhe von 270 R.M. Uns wurde für die von uns vertretenen Bundeskollegen ein ähnlicher Vorschlag unterbreitet, den wir aber wegen der Geringfügigkeit der Entschädigungssumme von vornherein ablehnten. Wir machten unsere Zustimmung davon abhängig, daß die Beklagte auf die Fortsetzung der Dienstleistungen sofort verzichtet, aber neben der Entschädigung nach dem B.R.G. die vollen Bezüge für die Monate April, Mai und Juni d. J. zahlt. Unter Mitwirkung der arbeitsgerichtlichen Kammer kam schließlich folgender, unserer Forderung entsprechender Vergleich zustande:

„Das Dienstverhältnis der Kläger endet am 30. Juni 1926. Die Beklagte verzichtet für die Zeit vom 10. April 1926 bis zum 30. Juni 1926 auf die Leistung der Dienste der Kläger unter Fortzahlung der ihnen vertragsmäßig zustehenden Vergütung. Die Beklagte bezahlt als Entschädigung an den Kläger G. 350 R.M., H. 400 R.M. und K. 400 R.M., und zwar am 1. Juli 1926."

Der vom G. d. A. erstrittenen Entschädigungssumme in Höhe von 270 R.M. stehen die von uns erwirkten Entschädigungen von 350 R.M. bzw. 400 R.M. gegenüber mit dem Unterschied, daß die von uns vertretenen drei technischen Bergbauangestellten außerdem noch drei Monatsgehälter als Abfindung erhalten, ohne daß sie dafür Dienste zu leisten brauchen.

In Ausführung des Einigungsvorschlages zahlte die Beklagte an den Kläger G. für das zweite Vierteljahr 1926 pro Monat 222 R.M., an H. 265 R.M. und an K. 256 R.M. Diese Gehaltssätze entsprachen aber nicht den nach unserer Auffassung zurückgelegten Dienstjahren. Wir erhoben dagegen Widerspruch, da die Kläger sich ab 1. Februar 1922 als Aufseher im Angestelltendienstverhältnis bei der Beklagten befanden und widerrechtlich für die Zeit ab 1. April bis 30. September 1925 ohne Aenderung der Beschäftigung aus dem Angestelltendienstverhältnis in das Arbeiterverhältnis überführt worden waren. Wir riefen die tarifliche Bezirksschiedsstelle an und erzielten dabei einen vollen Erfolg. Die Schiedsstelle entschied am 5. Juni, daß das Angestelltendienstverhältnis ab 1. Oktober 1922 bis 30. Juni 1926 als ununterbrochen bestehe. Demzufolge mußten bei der Errechnung des Gehaltes ab 1. Oktober 1925 Anfangsgehalt plus neun Dienstalterszulagen und vom 1. Februar 1926 ab zehn Dienstalterszulagen berücksichtigt werden. Weiterhin sind den Klägern die ab 1. Oktober 1925 verfahrenen Ueber- und Sonntagsschichten nach dem Angestelltentarifvertrag zu bezahlen.

Der gewaltige Unterschied zwischen der vom G. d. A. für seine Mitglieder und der von uns für die Bundeskollegen erstrittenen Entschädigungssumme springt sofort in die Augen. Nach dem Beispiel des G. d. A. hätte z. B. unser Kollege K. nur eine Entschädigungssumme von 270 R.M. erhalten und im zweiten Vierteljahr 1926 bei einem Monatsgehalt von nur 256 R.M. noch Dienst leisten müssen. Wir haben dagegen erreicht, daß K. für drei Monate Gehalt ohne Gegenleistung, außerdem eine Nachzahlung aus dem Tarifvertrag in Höhe von 450 R.M. und schließlich als Entschädigungssumme 400 R.M., insgesamt 1751,50 R.M., erhielt. Bei den Entschädigungen der beiden anderen von uns vertretenen Kollegen liegt es ähnlich.

Dieser Einzelfall mag genügen. Er zeigt, daß der Butab auch im Kalibergbau die wirkliche Interessenvertretung der technischen Angestellten ist. S-z.

Als Wohnungsgeldzuschuß werden im Revier Magdeburg für den Monat Juli 1926 folgende auf Grund der gesetzlichen Miete für Preußen von 100 Proz. der Friedensmiete errechneten Sätze zur Auszahlung gelangen.

Gruppe	Verheiratete u. Ledige mit eigenem Hausstand	Sonstige Ledige
I	29,20 R.M.	19,40 R.M.
II	25,— „	16,70 „
III	21,70 „	14,40 „
IV u. V	18,30 „	12,20 „

Für die Orte Helmstedt, Schöningen und Aschersleben erhöhen sich die Sätze auf:

I	40,80 R.M.	27,20 R.M.
II	35,— „	23,90 „
III	30,30 „	20,20 „
IV u. V	25,70 „	17,10 „

Der Wohnungsgeldzuschuß für die technischen Angestellten im Ruhrbergbau beträgt ab 1. Juli:

	Für Steiger usw.	Für die übrigen Angestellten
Für Orte der Teuerungsklasse A:	44 R.M.	40 R.M.
Für Orte der Teuerungsklasse B:	40 R.M.	36 R.M.
Für Orte der Teuerungsklasse C:	36 R.M.	33 R.M.

Knappschaftliches

Die Berufsfürsorge der Knappen. Seit dem 1. Januar 1926 gilt für die im Betriebe verletzten Bergarbeiter und Bergbauangestellten die Berufsfürsorge, und zwar auch für die Ansprüche aus Betriebsunfällen, die sich vor diesem Tag ereignet haben. (Vergl. § 558 Nr. 2 der R.V.O.)

Die Berufsfürsorge soll mit allen geeigneten Mitteln den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufes oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufes befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitsstelle verhelfen. (§ 558 a. a. O.)

Der Reichsarbeitsminister kann, mit Zustimmung des Reichsrats, Näheres vorschreiben. (§ 558 g.)

Bisher machte man sich im Bergbau die Sache leichter. Der im Betriebe verletzte Hauer kam in Krankenhauspflege; er wurde von seinem Knappschaftsarzt aus der Heilbehandlung zur Verrichtung leichter Arbeit entlassen und bekam alsdann eine Unfallrente — sagen wir für 50—66⅔ Proz. Erwerbsverminderung (meistenteils so abgemessen, daß sie Invalidität im Sinne der R.V.O. nicht bedingte).

Alsdann nahm der Unfallinvalide irgendeine Beschäftigung im Bergbau wieder auf. Je nach der Herabsetzung der Unfallrente gewann seine Arbeit im Laufe der Zeit an wirtschaftlicher Bedeutung — vom Kauenwärter zum Tafelführer, Platzarbeiter usw. —, ohne daß die Unfallfolgen eine wesentliche Besserung erfahren hätten. Bei einer immer geringer gewordenen Unfallrente ging der Verletzte bei Verrichtung seiner Arbeit oft über seine Kräfte hinaus; ein guter Arbeitsausweis brachte dann wieder die Kürzung der Rente, da der Ausweis den ärztlichen Sachverständigen als ausschlaggebendes Beweismaterial diente.

Nunmehr soll ein solch verletzter Hauer in Berufsfürsorge. Hierbei muß in erster Linie daran gedacht werden, ihn in etwa zu einer gleichwertigen Arbeit zu befähigen, ohne an die Kürzung der Unfallrente zu denken.

Der Hauer ist kraft seines Lebensalters meistens auf den Höhepunkt seines Zielstrebens gekommen; wievielmehr bedarf dann aber noch der im jüngeren Lebensalter stehende Schlepper und Lehrhauer der Berufsfürsorge nach der Richtung einer höher zu bewertenden Arbeit hin. Das gleiche gilt für den technischen Bergbauangestellten, beispielsweise den Steiger, der zu leicht auf die Stellung eines Platz- oder Holzmeisters usw. verwiesen wird.

Nach den obengenannten Gesetzesbestimmungen soll die Genossenschaft dem Verletzten die Berufsfürsorge gewähren. Dieses soll doch sicherlich nicht heißen, daß hierbei andere Organisationen (Knappschaftskassen, Aerztevereine — evtl. Bergschulen — die Gewerkschaften) ausgeschlossen sind?

Dieser neue Zweig in den Leistungen der Sozialversicherung erfordert die bewußte Mitwirkung der in ihr ehrenamtlich tätigen Kollegen; wie sich die Berufsfürsorge zum Nutzen unserer im Betriebe verletzten Kollegen entwickelt, hängt von einer planmäßigen und zielbewußten Verfolgung ihrer Auswirkung ab.

Unsere freigewerkschaftlichen Kollegen haben zu ihrer Schaffung in der Knappschaftsberufsgenossenschaft baldigst die Initiative zu ergreifen. Der Reichsarbeitsminister kann zur Durchführung ihrer Mithilfe nicht entbehren. — Deshalb, Kollegen im Bergbau:

„Heran ans Werk." Burmeister.

Die Durchführung der Bestimmungen des neuen Reichs-Knappschaftsgesetzes erfordert seitens der Verwaltung der Knappschaftsvereine eine große Arbeitsleistung, vor allem, da nur kurze Fristen vorgesehen sind. Die Bestimmungen über die Leistung der Kranken- und Pensionsversicherung haben z. B. schon ab 1. Juli 1926 Gültigkeit. Die Festsetzung der Leistungen und Beiträge wird die Bezirksknappschaftsvereine darum zuerst beschäftigen. Von einigen Bezirken liegen die Ergebnisse der in dieser Angelegenheit geführten Beratungen bereits vor.

In der Ruhrknappschaft wurde für die Pensionsberechnung aus der Zeit vor dem 1. Juli 1926 folgende Einteilung der tariflichen Gehaltsklassen vorgesehen:

Gehaltsklasse F (V — Endgehalt 500 M.): Direktoren, Inspektoren, Betriebsführer, Obersteiger, Fahrsteiger, Ingenieure, Abteilungs- (Revier-) Steiger, 1. Maschinen- und Elektrosteiger, 1. Kokereisteiger, Bauführer, kaufmännische Büro- und Abteilungsleiter, Rechnungsführer, Hauptkassierer großer Verwaltungen sowie die übrigen Beamten, soweit sie nach ihrem Hauptberuf in die heutige Gehaltsklasse A I des Bezirkstarifes für die kaufmännischen Bergbauangestellten gehören.

Gehaltsklasse E (IV — Endgehalt 400 M.): Gruben- (Hilfs-) Steiger, Fahrhauer, sonstige Maschinen- und Elektrosteiger, 2. Kokereisteiger, 1. Markscheidergehilfen, Techniker, Schicht-, Versand-, Schmiede-, Elektro-, Schlosser-, Maschinen-, Brikett-, Koks-, Benzol-, Destillermeister, 1. Vermessungstechniker; kaufmännische Angestellte, welche nach ihrem Hauptberufe in die Gehaltsklassen A und B des Bezirkstarifs gehören.

Gehaltsklasse D (III — Endgehalt 300 M.): Fördermaschinisten, Wasch-, Schreiner-, Klempner-, Wiege-, Ziegel-, Maurer-, Anstreicher-, Hafen-, Bahn-, Holz-, Platz-, Dachdecker-, Rangier-, Lampen-, Stall-, Futtermeister, Obergärtner, Brückenaufseher, 2. Markscheidergehilfen, Hafenaufseher, Maschinenaufseher, Vermessungstechniker, Zeichner und Laboranten; kaufmännische Angestellte der Gruppe C sowie alle übrgen Angestellten.

Die Gehaltsklassen A, B und C kommen für den engeren Bezirk der Ruhrknappschaft nicht in Frage.

Die in der Arbeiter-Pensionskasse in der Zeit vor dem 1. Juli 1926 zurückgelegten Beitragsjahre werden nach der Lohnklasse 6 (Endgehalt 200 M.) berechnet.

Die Beiträge für die Pensionskasse in der Ruhrknappschaft sind vorläufig auf insgesamt etwa 10 Prozent vom Endsatze jeder Gehaltsklasse festgesetzt. Dazu kommen zwei Prozent Sonderbeiträge für die Versicherten, die Anspruch auf Alterspension erheben können. Die Beiträge werden bekanntlich zu drei Fünftel von den Versicherten und zu zwei Fünftel von den Arbeitgebern getragen.

Die Brandenburger Knappschaft setzte die Beiträge für die Krankenkasse auf etwa 7,5 Prozent des monatlichen Gehaltes fest, für die Angestellten-Pensionskasse auf 9 Prozent des Endsatzes der Gehaltsklasse.

Des weiteren wurde festgelegt, daß die Invaliden, die vor dem 1. Januar 1924 invalidisiert sind, ihren bisherigen Anspruch auf freie ärztliche Behandlung und freie Arznei für sich sowie für ihre kurberechtigte Ehefrau und Kinder behalten. Dasselbe gilt für die kurberechtigten Witwen und Waisen aus der Zeit vor 1924.

Da die Umrechnung der Knappschaftspensionen einige Zeit in Anspruch nehmen wird, werden die bisherigen Beträge als Abschlagszahlungen weitergezahlt. Diese Beträge kommen nach Feststellung der neuen Pension zur Verrechnung.

In allen Fällen, in denen von der Brandenburger Knappschaft infolge Fortfalls der Familienhilfe für Angehörige Arzt, Arznei und Krankenhauskosten verauslagt worden sind, die von dem Versicherten durch Abzüge vom Arbeitslohn oder Gehalt wieder einbezogen wurden, werden diese Abzüge vorläufig eingestellt.

Behörden und öffentliche Betriebe

Beamtenbewegung

Der Landesfachgruppenausschuß „Katasterwesen" tagte am 8. Juli im Bundeshause. Auf der Tagesordnung standen u. a. folgende Angelegenheiten: Personalfragen in der Katasterverwaltung, Bewertung von Vordienstzeiten für Katastertechniker, die Frage der älteren Katastertechniker.

Bei den Beratungen wurde mitgeteilt, daß der Reichsarbeitsminister erneut eine Schlichtung des Streites betr. Ergänzung des Tarifvertrages für nicht zweckmäßig erachtet hat. Nach Anhörung der Rechtsschutzabteilung soll die Angelegenheit nunmehr auf dem Prozeßwege geklärt werden.

Dem Ausschuß wurde auch eine Uebersicht aus den eingegangenen Fragebogen unterbreitet, deren Ergebnis an anderer Stelle bekanntgemacht wird.

Einige Ausschußmitglieder wurden mit der Ausarbeitung von Richtlinien zu dieser Frage beauftragt, die in der nächsten Sitzung beraten werden sollen.

Der Ausschuß beschäftigte sich dann noch mit einer Reihe von Einzelfällen an Hand eingegangener Berichte.

Tagung der Landesfachgruppe „Thüringisches Vermessungs- und Katasterwesen". In Gera fand eine Landestagung der Beamten und Angestellten des thüringischen Vermessungs- und Katasterwesens statt, die außerordentlich gut besucht war. Einen wesentlichen Teil der Erörterungen nahmen die Verhandlungen über die Laufbahn- und Prüfungsvorschriften ein. Hierzu wurde die nachstehende Entschließung einstimmig angenommen:

„Die heute in Gera tagenden Vermessungsbeamten und -angestellten des Freistaates Thüringen haben sich eingehend mit der Laufbahn- und Prüfungsfrage beschäftigt. Sie stellen fest, daß die von der Berufsorganisation der vermessungstechnischen Beamten und Angestellten, dem Bunde der technischen Angestellten und Beamten, gemachten Vorschläge und aufgestellten Forderungen in keinem entscheidenden Punkte berücksichtigt worden sind. Die folgenden fünf Punkte sind vor allen Dingen für eine erträgliche Regelung der Laufbahn- und Prüfungsvorschriften zu berücksichtigen.

1. Ausschaltung der vermessungstechnischen Arbeiten aus dem Prüfungsgebiet für die Laufbahn 5/6.
2. Forderung der vermessungstechnischen Fachschulbildung für künftig einzustellende Anwärter für die Laufbahn 7/9.
3. Fortfall der Prüfung B für die bereits vorhandenen Beamten der Laufbahn 6/8.
4. Zulassung sämtlicher vorhandenen vermessungstechnischen Angestellten zur Prüfung B.
5. Sperrung der Laufbahn B für sämtliche Anwärter, ganz gleich, ob Zivil- oder Versorgungsanwärter, bis die vorhandenen Angestellten in das Beamtenverhältnis überführt sind. Ausnahmen hiervon sollen nur zulässig sein, falls sich unter dem derzeitigen Personal Kollegen befinden, die den Anforderungen bezüglich der Vorbildung genügen.

Ferner fordern die Versammelten die Ersetzung der technischen Prüfung bei der Verwaltung für die Laufbahn 7/9 durch die Forderung der vermessungstechnischen Fachschulausbildung.

Als Interessenvertretung und Berufsorganisation der vermessungstechnischen Beamten und Angestellten kommt nur der Bund der technischen Angestellten und Beamten in Frage, der auch mit der Führung der weiteren Verhandlungen beauftragt wird."

Die Tagung beschäftigte sich dann auch mit den ungünstigen Aufrückungsverhältnissen und dem Mißverhältnis zwischen der Zahl der Angestellten und der Beamten.

Die Frage der Amtsbezeichnungen spielte ebenfalls eine wesentliche Rolle und es wurde beschlossen, für deren Regelung die entsprechenden Vorarbeiten in die Wege zu leiten.

Die Versammlung befaßte sich dann noch mit der Frage der Beschäftigungstagegelder und der Tagebuchfrage.

Die vom Bunde geleistete Arbeit wurde von allen Teilnehmern anerkannt.

Westdeutsche Katastertechnikertagung. Die Bezirksfachgruppen „Katasterwesen" der Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier und Wiesbaden veranstalten am Sonntag, den 18. Juli, vormittags 10 Uhr, in Remagen a. Rh., Restaurant Josef Jung, eine Tagung, in der die gegenwärtige Lage des Berufs erörtert werden soll. Aus berufenem Munde wird die Stellung des Bundes zu den den katastertechnischen Beruf bedrohenden Gefahren erörtert werden. Es wird erwartet, daß die Beteiligung der Kollegenschaft an der diesmaligen Tagung noch die Teilnahme an den früheren Tagungen übertrifft.

Berufsfragen der Behördentechniker

Geldpreise für nützliche Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens. Im amtlichen Nachrichtenblatt der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, „Die Reichsbahn", vom 30. Juni 1926 wird eine Verfügung der Hauptverwaltung — 36. D. 5164 — vom 23. Juni 1926 veröffentlicht, welche Bestimmungen über die Gewährung von Geldpreisen für Erfindungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens enthält. Es wird darin u. a. folgendes bestimmt:

„1. Für nützliche Erfindungen und Verbesserungen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens können an eigene Bedienstete der Deutschen Reichsbahn und an Dritte als Belohnung Geldpreise verliehen werden, und zwar:

a) an Arbeiter der Deutschen Reichsbahn aus Kap. 1 Tit. 7 Ziff. 10 der Betriebsrechnung (Geldpreise für nützliche Erfindungen),

b) an Reichsbahnbeamte und Reichsbahnangestellte aus Kap. 1 Tit. 7 Ziff. 12 der Betriebsrechnung (Leistungszulagen),

c) an Dritte aus Kap. 1 Tit. 19 Ziff. 18 der Betriebsrechnung (sonstige und unvorhergesehene Ausgaben).

Hat ein Reichsbahnbeamter oder -angestellter eine als Patent- oder Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindung gemacht, die mit seiner Dienstätigkeit im unmittelbaren Zusammenhange steht, und nimmt diese die Verwaltung für sich in Anspruch, so kann dem Beamten oder Angestellten neben der Leistungszulage noch eine angemessene Vergütung aus Tit. 7 Ziff. 10 (Geldpreise für nützliche Erfindungen) gewährt werden.

Hat ein Arbeiter der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft eine solche Erfindung gemacht, so kann unter denselben Voraussetzungen die Belohnung aus Tit. 7 Ziff. 10 entsprechend höher bemessen werden.

2. Als Erfindungen, die zur Belohnung vorgeschlagen werden können, gelten nicht nur patentierte, durch Musterschutz geschützte und als Patent oder Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen im eigentlichen Sinne, sondern auch Verbesserungsvorschläge auf dem Gebiete der Technik, des Betriebes, des Verkehrs, der Organisation, der Wirtschaftsführung u. dgl. Voraussetzung für die Gewährung einer Belohnung ist, daß die Nützlichkeit der Erfindung für die Reichsbahn-Gesellschaft nachgewiesen ist, daß sie eine eigene Erfindertätigkeit erforderte und nicht allein mit den gewöhnlichen Mitteln der Ausbildung und der Erfahrung zustande zu bringen war."

Die weiteren Bestimmungen enthalten Anweisungen für die praktische Durchführung der Verfügung.

Vorläufiges Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl für die Reichswasserstraßenverwaltung 1926:

Nr.	Bezirk	Zahl der beschäftigten Arbeiter		Zahl der beschäftigten Angestellten		Abgegebene gült. Stimmen Arbeiter		Abgegebene gült. Stimmen Angestellte		Freigew. Arbeiterstimmen		D. W. G. Arbeiterstimmen		Freigew. Angestelltenstimmen		D. W. G. Angestelltenstimmen		Ungültige Stimmen	
		1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926
1	Königsberg	1980	2031	98	88	1701	1678	76	67	1308	1354	393	324	31	25	45	42	52	107
2	Breslau	2565	3358	161	164	2495	2299	124	131	796	842	1699	1457	57	63	67	68	135	24
3	Stettin	1899	2131	156	149	1635	1452	118	107	1092	1047	543	405	42	24	76	83	26	16
4	Potsdam	1781	2233	192	210	1343	1632	147	163	1118	1305	225	327	121	132	26	31	84	22
5	Magdeburg	1488	1687	120	159	1170	1032	94	108	568	471	602	561	72	83	22	25	121	16
6	Dresden	221	284	5	4	157	221	—	3	157	221	—	—	—	3	—	—	3	—
7	Hamburg	2728	3318	169	182	2147	2642	99	85	2037	2537	110	105	77	74	22	11	38	20
8	Bremen	1763	1940	137	133	1686	1698	97	105	1629	1620	57	78	91	97	6	8	25	22
9	Hannover	2050	1917	250	211	1662	1413	189	157	1162	929	500	484	147	119	42	38	35	14
10	Münster	1354	1480	275	291	1017	1199	192	221	418	561	569	638	118	128	74	93	74	29
11	Koblenz	468	574	66	76	451	447	59	54	119	92	332	355	6	9	53	45	—	32
12	Darmstadt	263	246	9	10	161	163	—	3	132	150	29	13	—	3	—	—	—	1
13	Karlsruhe	191	291	64	67	91	82	5	12	91	64	—	18	3	7	2	5	22	—
14	Ansbach	139	131	—	—	92	83	—	—	86	83	6	—	—	—	—	—	—	—
15	Regensburg	106	116	1	—	99	51	—	—	99	51	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen:	18996	21737	1703	1744	15907	16092	1200	1216	10842	11327	5065	4765	765	767	435	449	615	303

Weitere freigewerkschaftliche Erfolge. Wir berichteten bereits über die günstigen Erfolge der freigewerkschaftlichen Listen bei den diesjährigen Wahlen für die Hauptbetriebsräte im Bereiche der Reichswasserstraßenverwaltung und auch der Preußischen Wasserbauverwaltung. Bei der letzteren Wahl hat bekanntlich die Deutsche Wasserstraßengewerkschaft ihren bisherigen Angestelltensitz verloren. In unserem Bericht in der letzten Nummer der „D.T.Z." über die dadurch eingetretenen Verhältnisse muß es übrigens heißen: „Die Geschäftsführung liegt voraussichtlich" usw. Auch in den übrigen Verkehrsverwaltungen haben die freigewerkschaftlichen Listen bedeutsame Erfolge bei den Betriebsrätewahlen zu verzeichnen gehabt.

Die Wahlen bei der Reichsbahn zeitigten folgendes Ergebnis:

	Abgegebene Stimmen	Gegen letzte Wahl + od. —	Prozentual mehr oder weniger	Prozent. Beteilig. an dem Gesamt-Ergebnis
Einheitsverband (freigew.)	214249	+ 22559	+ 11,93	72,73
G. d. E. (christlich) . . .	50411	+ 12070	+ 2,58	17,11
AEV. (Hirsch-Duncker) . .	23857	— 1481	— 5,89	8,10
Industrieverband (komm.) .	6050	— 21052	— 77,68	2,06

Es wurden insgesamt 294567 gültige Stimmen abgegeben. Die Zahl der Wahlberechtigten beläuft sich auf 345786. Die Wahlbeteiligung betrug also 85,19 v. H., d. i. eine Steigerung von rund 2 v. H. gegenüber dem Vorjahre.

Ebenso bedeutet das Ergebnis der Betriebsrätewahlen bei der Reichspost einen glänzenden Erfolg der freigewerkschaftlichen Idee.

Von den 77007 Wahlberechtigten haben 53800 gleich 69,9 Prozent ihre Stimme abgegeben. Der Deutsche Verkehrsbund (freigew.) erhielt 37122 gleich 69 Prozent der Stimmen und die Deutsche Postgewerkschaft (christlich) mit dem Zentralverband der Telegraphenbediensteten 14779 gleich 27,5 Prozent der abgegebenen Stimmen. Ungültig waren 1899 Stimmen.

Das Ergebnis der Zentralbetriebsratswahl bei der Reichspost hat ebenso wie die Betriebsrätewahl bei der Reichsbahn den Beweis erbracht, daß die Arbeiterschaft in überwiegender Mehrheit zu den freigewerkschaftlichen Organisationen Vertrauen hat.

Besoldungsfragen

Anrechnung von Vordienstzeit im privatrechtlichen Verhältnis auf das Pensionsalter. Der Reichsregierung war eine Petition der Betriebsmeister der ehemaligen technischen Institute der Heeresverwaltung in Spandau auf Anrechnung ihrer im privatrechtlichen Verhältnis im Reichsdienst abgeleisteten Dienstzeit auf das Pensionsalter zur Berücksichtigung überwiesen worden. Die Reichsregierung hat jetzt folgende Stellungnahme in dieser Frage eingenommen:

„Eine Umgestaltung der jetzt geltenden Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über die Anrechnung von im privatrechtlichen Verhältnis im Reichsdienst verbrachter Dienstzeit auf das Pensionsalter ist in dem Entwurf des neuen Reichsbeamtengesetzes vorgesehen.

Um festzustellen, ob schon vor dem Inkrafttreten des kommenden Gesetzes eine teilweise Anrechnung von Vordienstzeit der Entschließung des Reichstags entsprechend sich ermöglichen läßt, sind zur Zeit Ermittlungen im Gange, wie hoch sich die Kosten gestalten werden, die durch die Anrechnung von Vordienstzeit dem Reiche entstehen.

Dem Herrn Präsidenten des Reichstags wird nach Abschluß der Ermittlungen das Ergebnis sofort mitgeteilt werden.

Einzelne Beamten oder Beamtenkreise herauszugreifen, um ihnen im Gegensatz zu der jetzt bestehenden Uebung über die Anwendung der Kann-Bewilligung des § 52 Ziffer 4 des Reichsbeamtengesetzes Vordienstzeiten als ruhegehaltsfähig anzurechnen, ist nicht möglich, da dies zu Berufungen einer außerordentlich großen Zahl von Beamten führen würde, die sich in der gleichen Lage befinden. Die Regelung der Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß § 52, 4 a. a. O. kann nur einheitlich für alle Reichsbeamten geschehen."

□□ Aus dem Bunde □□

Vorstandsbekanntmachungen

Ausschluß von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorstandes wurden nachstehende Mitglieder auf Grund des § 13 b der Satzung aus dem Bunde ausgeschlossen:

Mitgl.-Nr. 21380 — Ortsverwaltung Mülheim,
Mitgl.-Nr. T 90808 — Ortsverwaltung Hannover.

Bücherschau

Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne. Von A. Abendroth. Industriebeamten-Verlag. Berlin. 1926. Preis: geb. in Halbleinen 12 R.M.

War schon vor dem Kriege durch die wachsende Industrialisierung Deutschlands die Stadterweiterung zu einem Problem geworden, so ist sie jetzt, nach dem Kriege, geradezu eine Lebensfrage. Ein Werk, das alle Fragen der Wohnungsfürsorge großzügig behandelt, erscheint nicht, wie der Verfasser meint, gerade zur rechten Zeit, sondern in der zwölften Stunde. Siedlungs- und Bebauungspläne müssen auf weiter Sicht beruhen. Wir haben es uns leider gefallen lassen müssen, von der Hand in den Mund zu leben.

Daß heute ein Fachmann von der Bedeutung Abendroths das Wort ergreift, um in einem großangelegten Werke zu diesen Aufgaben Stellung zu nehmen, muß eigentlich jeden Volksgenossen interessieren, der in irgendeiner Weise am öffentlichen Leben teilnimmt: Staatsmänner, Politiker, Bürgermeister, Stadtverordnete nicht minder als ausführende Ingenieure und Architekten. Sie alle geht es an, wie sich die Wohnungskultur Deutschlands gestaltet. In diesem Buche finden sie jede gewünschte Aufklärung über die geschichtlichen, wirtschaftlichen, ästhetischen Zusammenhänge und Abhängigkeiten an Hand einer großen Zahl von Bebauungsplänen alter und neuer deutscher Orte. Man ist gleichzeitig erfreut und erstaunt über die reichen Kenntnisse des Verfassers, die Klarheit und Ueberzeugungskraft seines Urteils. Selbst wer niemals über diese Dinge nachgedacht hat, wird durch diese Arbeit angeregt, sich für dieses Gebiet zu interessieren.

Da es unmöglich ist, auf Einzelheiten des Werkes einzugehen, müssen wir uns damit begnügen, es allen Kollegen wärmstens zu empfehlen. Dipl.-Ing. Fr.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Gustav Brämer (66354), Hochlarmark
G. Chemnitz (98225), Berlin
Jos. Dachsel (166954), München
Karl Distelkamp (70226), Neumühl
R. Eckhardt (T. 107), Berlin
Karl Geißler (T. 10472), Osnabrück
Jos. Gelhard (T. 32090), Dortmund
Friedrich Herget (178175), Louisenthal
Karl Heublein (T. 227), Eisenach
Friedrich Hoffmann (75936), Steele
Karl Kaufmann (207582), Chemnitz
Peter Klaschik (259982), Roßberg b. Beuthen
P. Krähahn (177625), Berlin
Arno Martin (T. 14781), Dresden
Konrad Mercator (215430), Wiesbaden
O. Naumann (T. 89566), Berlin
Ludwig Ociepka (24302), Hindenburg
O. Paulich (T. 88588), Berlin
Karl Ronsiek (T. 90356), Bonn
L. v. Schmid-Kochheim (94185), München
Oskar Thum (216913), Freiburg
Erich Titscher (156749), Dessau
Hermann Warschau (T. 86517), Bitterfeld
H. William (T. 5633), Berlin
J. Wöstenhemke (264373), Essen

Ehre ihrem Andenken!

ABENDROTH

Deutsche Siedlungs- und Bebauungs-Pläne

Praktisches Handbuch

zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer und technischer Grundlage für Siedlungstechniker und -Beamte aller Art, mit 64 Tafeln und Zeichnungen.

320 Seiten mit 64 Zeichnungen und Tafeln. Halbleinen geb., Preis **R.M. 12.—**

Teilzahlungen gestattet!

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Haben Sie eine gute Idee?

Wenden Sie sich an den Bundeskollegen
Paul Hennig, Ingenieur, Wildau (Kr. Teltow)
Ausarbeitung, Erwirkung u. Verwertung von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen, Bearbeitung von Einsprüchen, Löschungsklagen, Nichtigkeitsklagen.

Wichtige Neuerscheinung!

Wirtschafts-Informations-Dienst

für

Gewerkschaftsvorstände u. Gewerkschaftsfunktionäre

Schriftleitung:
Kurt Heinig, Berlin-Lichterfelde
Verlag: Karl Zwing, Jena.

Mit unserem *„Wirtschafts Informations-Dienst"* wenden wir uns an einen *bestimmten* Kreis der Gewerkschaften, insbesondere an alle gewerkschaftlichen Zentralstellen, Angestellten der Gewerkschaften, größeren Ortsausschüssen, Betriebsräte, vor allem an die Betriebsräte in den Aufsichtsräten der Aktiengesellschaften, und auch an einzelne wirtschaftspolitisch besonders interessierte Gewerkschafter. Es ist also an jenen Kreis gedacht, der bei den heutigen Kämpfen um Gleichberechtigung in der Wirtschaft in der vordersten Front steht und der in wirtschaftlichen Grundkenntnissen nicht mehr ganz unerfahren ist.

Was bringt der Wirtschafts-Informations-Dienst?

1. Untersuchungen an praktischen Beispielen über Bilanzgebaren, Dividendenbildung, Reservewirtschaft und ähnliches,
2. Auszüge aus Unternehmerberichten über Rentabilität und wirtschaftliche Lage ihrer Betriebe, vom Arbeiterstandpunkt beleuchtet,
3. Vollständiges besonderes Register der deutschen Betriebsrat-Aufsichtsräte,
4. Vortrags-Disposition über volkswirtschaftliche Themen,
5. Wirtschafts-Beobachtungen; Konjunktur-Studien.

Monatlich ein Heft.
Abonnement vierteljährlich 2,00 Mark.

Zu beziehen durch den
Industriebeamten-Verlag
G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

"CASTELL"

DIE BESTEN
BLEISTIFTE, FARBSTIFTE
KOPIERSTIFTE ★ UND
★ TINTENSTIFTE ★
TRAGEN DIE GESETZLICH
GESCHÜTZTE WELTMARKE:
A.W. FABER
"CASTELL"

Bücher für die Reisezeit!
Wanderkarten, Reiseführer.
Prospekte kostenlos.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Teilzahlung! Katalog frei!
Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillianten
Katalog B
L. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Mitglieder, werbt für den Bund!

Prakt. Eisenbau
von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlung durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Heinrich Wandt:
Etappe Gent
Zweites Hunderttausend, erweiterte Ausgabe
175 Seiten, kartoniert, gute Ausstattung
Preis R.M. 2,50.
Zu beziehen durch:
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstrasse 7.
Postscheck-Konto Berlin 15550.

Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme
R. Merkel
Berlin W 35
Potsdamer Str. 111.

Für jeden aufgeklärten Leser
Das Standardwerk
H. G. Wells
Grundlinien der Weltgeschichte.
Nach der endgültigen (dritten) vom Autor durchgesehenen und verbesserten englischen Ausgabe. Das Werk umfaßt 672 Seiten mit vielen Bildern und Karten. Lexikonformat, auf schönem holzfreien Papier gedruckt, in Ganzleinen mit Golddruck 20,— M.

Ein mächtiger Grundstein für die einheitliche Weltauffassung der Geschichte, die aus neugeschauter Vergangenheit schöpferisch in die Zukunft weist, ist damit gelegt. Wahrhaft und klar erzählt uns Wells die ganze Geschichte des Lebens und der Menschheit, soweit sie bekannt ist. Das Buch ist für Laien geschrieben, ist aber doch mehr als ein interessanter Lesestoff; Weltgeschichte als Ganzes gibt es in umfassender, leichtverständlicher Behandlung.

Teilzahlung gestattet.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

PHOT. APPARATE
FERNGLÄSER
Günstige Zahlungsbedingungen
G. RÜDENBERG JUN.
HANNOVER

Honig
feinst. gar. rein. Bien.-Blüten-Schleuderh. 10-Pfd.-Dose hellgelb M. 10.50, hell 12.50, halbe Dose M. 6.— u. 7.— franko Gar. Zurücknahme. Nachnahme 50 Pfg. mehr.
E. Schröder, Imkereien, **Soltau 63** (Lüneburg. Heide)

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW. 68.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

THE LIBRARY OF THE 1926

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonto: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 30 / 8. Jahrgang

Berlin, den 23. Juli 1926

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Aus dem Inhalt: Pfirrmann, Reaktion in der Sozialversicherung — Gröttrup: Eine Antwort des V.D.T., die keine Antwort ist — Durch Selbsthilfe zum Eigenheim — Sitzung des Reichsknappschaftsvorstandes — Die Angst vor der Wahrheit — Volland-Lewald: Uebertragung von örtlichen Arbeiten an die mittleren vermessungstechnischen Beamten und Angestellten der Landeskulturbehörden.

Wochenschau

Die Zahl der Arbeitslosen in Berlin ist auf 277 000 gestiegen.

Eine Reichswohnungszählung soll im Frühjahr 1927 erfolgen, um genau die Zahl der vorhandenen und den Bedarf an Wohnungen zu ermitteln.

894 Millionen Reichsmark Auslandskredite hat Deutschland im ersten Halbjahr 1926 nach einer Zusammenstellung der Reichskreditgesellschaft erhalten.

Die dritte Internationale Konferenz für Grundwertbesteuerung und Freihandel tagt vom 20. bis 28. Juli in Kopenhagen.

Reaktion in der Sozialversicherung

Im Anschluß an die Verabschiedung der Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz hat der Reichstag am 25. Juni ohne viel Aufhebens und mit großer Beschleunigung ein Gesetz zur Aenderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes verabschiedet, das in verschiedener Hinsicht Beachtung verdient. Auch in der Sozialpolitik fehlt es nicht an scheinbaren Paradoxen; bei der scharfen Auseinandersetzung um die Gestaltung dieses Gesetzes bot sich aber für den Beschauer geradezu ein Bild der vertauschten Fronten: die Anhänger der Vereinheitlichung der Sozialversicherung und ihrer Fortentwicklung zu einer allgemeinen sozialen Fürsorge mußten gegen eine Angleichung der Bestimmungen in den sozialen Gesetzen kämpfen, während die Verfechter der Sonderversicherung alle ins Gewicht fallenden Abänderungsanträge debattelos niederstimmten und das Gesetz durchpeitschten. Der Widerspruch löst sich freilich rasch, wenn man den Inhalt der strittigen Bestimmungen betrachtet und die Tendenz, in der der Ausgleich erfolgen sollte.

Durch das Gesetz über Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 25. Juni 1926 ist eine weitgehende gegenseitige Anrechnung von Renten aus der Knappschafts-, Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung erfolgt. Damit ist das Versicherungsprinzip, wie es die Gegner des AfA-Bundes immer wieder vertreten, bereits in erheblichem Maße durchbrochen worden, da als sein größter Vorzug ja immer die Nichtberücksichtigung der individuellen Einkommensverhältnisse gepriesen worden ist, während das von uns vertretene Fürsorgeprinzip den einzelnen Fall nach seiner Gesamtlage und der Größe des Bedürfnisses — nicht der Bedürftigkeit! — bei der Bemessung der Leistungen zugrunde legt. Erscheint eine teilweise Anrechnung der Renten aus der allgemeinen Versicherung auf die knappschaftlichen Leistungen angesichts deren Höhe aber noch als vertretbar, so liegen die Dinge doch wesentlich anders bei der Angestellten- und erst recht bei der Invalidenversicherung mit ihren immer noch außerordentlich niedrigen Leistungen. Trotzdem haben sämtliche bürgerlichen Parteien des Reichstages geschlossen, alle ins Gewicht fallenden Verbesserungsanträge ablehnend, bezüglich der Anrechnung eine ganz schematische Angleichung der Invaliden- und Angestelltenversicherung an die Knappschaftsversicherung beschlossen.

Gewiß soll anerkannt werden, daß damit auch einzelne Verbesserungen, insbesondere in der Formulierung und in der Invalidenversicherung auch bezüglich ihrer Leistungen für die vor dem 1. August 1925 Invalidisierten, übernommen worden sind, im ganzen aber repräsentiert sich dieses Gesetz als eine Maßnahme der sozialpolitischen Reaktion, das denn auch nur gegen die Stimmen der freigewerkschaftlichen Vertreter zustande kam.

Das Gesetz bringt im wesentlichen eine Neuregelung der Kinder- und Waisenrenten bzw. -zuschüsse, die Anrechnung der Leistungen aus der Unfallversicherung auf solche aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die Festsetzung von Höchstgrenzen für die Unterstützung der Angehörigen und den bisher den Altinvaliden vorenthaltenen Kinderzuschuß. Am wichtigsten ist vor allem die Neuregelung der Leistungen für die Kinder und Waisen. Sowohl in der Unfall-, wie in der Invaliden- und Angestelltenversicherung erhalten Kinder und Waisen in Zukunft die Kinderzulagen oder -zuschüsse und die Kinder- bzw. Waisenrente nur noch bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Nur wenn das Kind oder die Waise Schul- oder Berufsausbildung erhält, werden die Leistungen weiter, und zwar bis zum 21. Lebensjahre gezahlt, bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes auch darüber hinaus. Dies bedeutet nur in der Unfallversicherung keine Verschlechterung, da in ihr schon bisher die Renten nur bis zum 15. und bei Schul- oder Berufsausbildung nur bis zum 18. Lebensjahr gezahlt wurden, während es sowohl in der Invaliden- wie in der Angestelltenversicherung gerade für diejenigen Kinder, deren Angehörige zu arm sind, um ihnen nach dem 15. Lebensjahr noch eine Ausbildung angedeihen zu lassen, gegenüber der bisherigen Regelung, die das Kinder- oder Waisengeld allgemein bis zum 18. Lebensjahr vorsah, eine ganz außerordentliche und in hohem Maße unsoziale Verschlechterung darstellt. Selbst ein in letzter Stunde noch gestellter Antrag, das Kinder- oder Waisengeld wenigstens dann bis zum 18. Lebensjahr zu gewähren, wenn das Arbeitseinkommen des Kindes oder der Waise nicht mehr als das Doppelte des Kinderzuschusses bzw. der Waisenrente beträgt, wurde in namentlicher Abstimmung abgelehnt. Sämtliche Vertreter der Harmonieverbände, die Lambach, Gerig, Thiel und Schneider, mit der einzigen Ausnahme des D.H.V.-Vertreters Stöhr von der Völkischen Arbeitsgemeinschaft, stimmten diesen bescheidenen Antrag nieder, der einzige Dr. Wirth, hatte den Mut, gegen das geschlossene Votum der Regierungsparteien, einschließlich der Deutschnationalen Volkspartei, mit „Ja" zu stimmen. Die Aermsten der Angestellten und Arbeiter können sich bei diesen würdigen Vertretern für diese Brutalität bedanken.

Die Regierung begründete ihr Verlangen auf Herabsetzung der Leistungen durch Anrechnung der Bezüge aus der Unfallversicherung mit einer angeblichen Mehrbelastung von 20 bis 25 Millionen R.M. Diese soll dadurch entstehen, daß die Erhöhung des Kinderzuschusses von 36 auf 90 R.M., die das Gesetz vom 28. Juli 1925 den vor dem 1. August 1925 Invalidisierten vorenthalten hatte, nunmehr auch diesen zuteil wird. Diese Rechnung des Arbeitsministers ist wahrscheinlich zu ungünstig, aber selbst wenn sie zutreffen würde, würde sie keinesfalls die Herabsetzung des Kinder- und Waisengeldes gerade in denjenigen Fällen rechtfertigen, in denen die Notlage am größten und die Unterstützungsbedürftigkeit der heranwachsenden Kinder am dringendsten ist.

Einheitlich wie die Bestimmung über die Bezugsberechtigung der Kinder und Waisen ist auch die Begriffsbestimmung der „Kinder", als welche nunmehr einheitlich in der gesam-

ten Sozialversicherung die ehelichen und für ehelich erklärten Kinder, die an Kindes Statt angenommenen Kinder, die unehelichen Kinder einer Versicherten und eines männlichen Versicherten, dessen Vaterschaft festgestellt ist, die Stiefkinder und die Enkel, die von dem Versicherten vor Eintritt des Versicherungsfalles überwiegend unterhalten worden sind, gelten. Eine kleine Verbesserung bezüglich der Abfindung der sogenannten Zwergrenten in der Unfallversicherung (bis zu 10%) wurde insofern erzielt, als diese nunmehr nicht mehr ohne Zustimmung des Verletzten erfolgen kann, falls er noch Anspruch auf eine andere Verletztenrente aus der Unfallversicherung hat.

Von einschneidender Bedeutung ist die Begrenzung der Bezüge von Hinterbliebenen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen betragen nunmehr in allen Fällen höchstens 80 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes. Dieser errechnet sich bei Arbeitern nach dem Jahresarbeitsverdienst, den in derselben Gegend ein gesunder Arbeiter der Berufsgruppe erzielt, welcher der Versicherte bei im wesentlichen ungeschwächter Arbeitskraft nicht nur vorübergehend angehört hat, in der Angestelltenversicherung nach der höchsten Gehaltsklasse, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat. Diese Höchstgrenze wird durch das Ausscheiden eines Hinterbliebenen nicht berührt.

Diese Bestimmung wird insbesondere in den unteren Gehaltsklassen der Angestelltenversicherung zu empfindlichen Herabsetzungen der Hinterbliebenenbezüge führen. Auch für die Bezüge der Ruhegeldempfänger selbst ist in der Angestelltenversicherung nunmehr eine Höchstgrenze eingeführt worden, indem der Kinderzuschuß von 90 R.M. jährlich nur gewährt wird, soweit das Ruhegeld einschließlich des Kinderzuschusses den höchsten Jahresarbeitsverdienst der höchsten Gehaltsklasse nicht übersteigt, welcher der Versicherte nicht nur vorübergehend angehört hat.

Noch weit einschneidender aber als diese Bestimmungen sind die über Anrechnung der Unfallrenten auf die Leistungen der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Bekanntlich ist die Unfallversicherung im Grunde einfach eine Zwangshaftpflichtversicherung der Unternehmer. Diese sind aber auch bei völliger Erwerbsunfähigkeit des Verletzten keineswegs verpflichtet, vollen Ersatz für die zerstörte Arbeitskraft zu leisten, da die Vollrente ja nur zwei Drittel des Jahresarbeitsverdienstes beträgt. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden dann von dieser Vollrente entsprechende Bruchteile gewährt. In jedem Fall ist also der Unfallverletzte, ganz abgesehen von der unschätzbaren Einbuße an Lebensglück und -freude, auch materiell geschädigt. Es war deshalb ein Fortschritt, als es durch das Gesetz über Aenderung der Reichsversicherungsordnung vom 21. Juli 1922 gelungen war, die Bestimmungen des § 1522 Satz 2 und 3, die die Leistungen der Invalidenversicherung ausschlossen, wenn die Invalidität oder der Tod Folgen eines entschädigungsberechtigten Unfalls waren, zu beseitigen. Diese Verbesserung macht nun das neue Gesetz zu einem erheblichen Teil wieder rückgängig und bringt darüber hinaus nunmehr auch in der Angestelltenversicherung den Grundsatz der Anrechnung der Leistungen der Unfallversicherung auf die Angestelltenversicherung. Sowohl in der Invaliden- wie in der Angestelltenversicherung ruht nunmehr, falls die Invalidität oder die Berufsunfähigkeit die Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalls ist, der Teil des Grundbetrages der Invalidenrente oder des Ruhegeldes der Angestelltenversicherung, der dem von dem Versicherten bezogenen Teile der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht. Wenn der Tod des Versicherten die Folge eines versicherungspflichtigen Unfalls ist, ruht neben der Rente aus der Unfallversicherung der Grundbetrag der Hinterbliebenenrente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung. Außerdem sind noch besondere Höchstgrenzen für den Bezug von Invaliden- oder Angestelltenversicherungsrenten neben reichsgesetzlichen Unfallrenten eingeführt worden, dergestalt, daß die Invalidenrente oder das Ruhegeld in der Angestelltenversicherung insoweit ruhen, als sie neben reichsgesetzlichen Unfallrenten den Jahresarbeitsverdienst des Versicherten übersteigen. Witwer- und Witwenrenten ruhen neben reichsgesetzlichen Unfallrenten, soweit die Gesamtbezüge 50 v. H., Waisenrenten, soweit die Gesamtbezüge 20 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten übersteigen. Für die Gesamtbezüge aller Hinterbliebenen ist die Grenze 80 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. Dies bedeutet bei Waisen, die ja nach § 591 R.V.O. eine Waisenunfallrente in Höhe von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes erhalten, daß sie überhaupt nichts mehr aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung erhalten, ebenso erhält die Witwe des durch Unfall Getöteten mit mehr als drei Kindern weder aus der Invaliden- noch aus der Angestelltenversicherung irgendwelche Zahlungen.

Sehr nachteilig sind auch die Bestimmungen, wonach Heilanstaltspflege dem Bezug von Vollrenten aus der Unfallversicherung bezüglich der Anrechnung gleichgestellt und abgefundene Renten als fortlaufend angesehen werden. Im ersteren Falle kommt also der volle Grundbetrag aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung, im letzteren kommen bis zu 25 Prozent des Grundbetrages in Fortfall.

Dies der wesentliche Inhalt des Gesetzes. Den geringfügigen Verbesserungen in bezug auf die Ausdehnung der Bezugsdauer für Kinder und Waisen, die sich in einem geordneten Ausbildungsgange befinden und der Wiedergutmachung des Unrechts, das man den Altinvaliden im vorigen Jahr zugefügt hatte, stehen weit überwiegende Verschlechterungen gegenüber, für die sich die Arbeiter und Angestellten bei den Parteien bedanken können, die zu einem großen Teil erst mit ihrer Hilfe in den Reichstag gekommen sind. Es gilt aber noch besonders den Angestellten die Augen zu öffnen über das Verhalten der Vertreter des Gedag und des G. d. A., die sich nicht gescheut haben, einem Gesetz ihre Zustimmung zu geben, das die Herabsetzung der Bezugsdauer des Kinderzuschusses und der Waisenrenten für die bedürftigsten Angestellten und ihre Hinterbliebenen und die Anrechnung der Leistungen der Unfallversicherung auf die der Angestelltenversicherung gebracht hat. Ihr Verhalten reiht sich würdig dem schmählichen Umfall an, den sie sich anläßlich der Beratungen über den Schutz der älteren Angestellten bereits geleistet haben.

Fritz Pfirrmann.

Eine Antwort des V. D. T., die keine Antwort ist

„Der Deutsche Techniker", die Monatsschrift des Verbandes Deutscher Techniker, beantwortet den offenen Brief des „V.D.T.-Mitgliedes Gottfried Aufrecht" an seinen „lieben V.D.T." (siehe „Deutsche Techniker-Zeitung" vom 4. Juni 1926) und nimmt hierbei irrtümlicherweise an, daß unser Gauleiter Kaufmann in München hinter dem von uns angenommenen Namen „Gottfried Aufrecht" stecke. Da sich der V.D.T in so manchen Dingen irrt, wundern wir uns auch nicht darüber, daß er nicht die Gabe hat, am Stil und am Gesamtinhalt des Aufsatzes „Lieber V.D.T.!" zu erkennen, daß offensichtlich der gesamte Aufsatz aus einer Feder stammt.

Die „Antwort", die „Gottfried Aufrecht" erhält, ist keine Antwort. Die an ihn gerichteten Fragen, die zweifellos recht klar und eindeutig waren, werden nicht etwa beantwortet. Wir können leider auf den Wortschwall des Aufsatzes „Zur Abwehr!" im „Deutschen Techniker" vom 1. Juli, mit dem sich der V.D.T. um die Beantwortung unserer Fragen herumdrückt, im einzelnen nicht eingehen. Wir wollen aber an Hand der Fragen und ihrer „Beantwortung" dem Leser überlassen, festzustellen, auf welcher Seite, wie der V.D.T. sagt, „Schwindelräte" zu suchen sind.

Erste Frage: Wieviel zahlende Mitglieder hat der V.D.T. in Wirklichkeit?

Die Antwort: 1. Der Mitgliederbestand ist in dem Bericht vom letzten Verbandstag, der auch in der Verbandszeitschrift veröffentlicht ist, angegeben worden. 2. Ferner hat der V.D.T. über den Stand seiner Mitgliederbewegung am Schlusse des Jahres 1924 dem Reichsarbeitsblatt berichtet.

Unsere Feststellung: Der Verbandstag fand im November 1924 statt. „Der Deutsche Techniker" teilt in seiner Dezembernummer vom Jahre 1924 mit, daß seine Mitgliederzahl 10 000 betrage. Diese Ziffer ist durch keinerlei Angabe über Beitragseinnahmen und nicht einmal durch Angabe genauer Mitgliederziffern beweiskräftig belegt. Unsere Behauptung, daß die vom V.D.T. — nicht etwa, wie es bei uns und anderen Gewerkschaften üblich, durch einen ordnungsgemäßen Geschäftsbericht, sondern — so gelegentlich hinausgeworfenen Mitgliederzahlen aus der Luft gegriffen sind, findet an folgendem ihre Bestätigung:

Während der V.D.T. seinen Mitgliedern die Ziffer 10000 für Ende 1924 vorsetzt, meldet er dem Reichsarbeitsblatt ebenfalls für Ende 1924 (Nr. 48, 1925) als Mitgliederzahl 6046! Ist nun unsere Behauptung, daß der V.D.T. seine Mitgliederziffern aus der Luft greift, richtig oder nicht?

Nicht 10000, nicht 6046 — wir behaupten: nicht einmal 1000 Mitglieder hat der V.D.T.!

Zweite Frage: Wieviel Reichsmark an Unterstützungen zahlt der V.D.T. monatlich?

Die Antwort: Der V.D.T. hat im Jahre 1925 rund 23 Proz. der Beitragseinnahmen an Unterstützungen gezahlt.

Nun wissen wir's! Also 23 Proz. der Beitragseinnahmen, von deren Höhe kein Mensch etwas weiß. Daß aber die angeblichen 23 Proz. in Wirklichkeit nur einige hundert Reichsmark Gesamtunterstützungsleistungen darstellen, das geht die Leser des „Deutschen Technikers" natürlich nichts an.

Dritte Frage: Warum hat der V.D.T. seine Verbandszeitschrift während der Ruhrbesetzung nicht außerhalb der besetzten Gebiete drucken lassen?

Die Antwort: Weil der größte Prozentsatz des V.D.T.-Mitgliederbestandes im besetzten Gebiet ansässig ist.

Das ist jedenfalls eine ganz interessante Feststellung. Wir sollen auf einmal glauben, daß der V.D.T. im besetzten Gebiet besonders stark sei. Wir haben allerdings bisher hiervon nichts gemerkt. Darüber hinaus bestätigt uns der V.D.T. damit, daß er in dem großen unbesetzten Reichsgebiet jedenfalls keine Erfolge gehabt hat, trotz aller Anstrengungen.

Vierte Frage: Wenn der Butab behauptet, daß die führenden Leute im V.D.T. keine Techniker seien, warum sagt der V.D.T. nicht, daß diese die und die technische Ausbildung und die und die technische Berufsstellung gehabt haben?

Die Antwort: Wir haben unserer Aufklärung (?!) in der letzten Juninummer nichts hinzuzufügen. Der Butab ist auch von Nichttechnikern, Aufhäuser, Pfirrmann, Mittwich, geleitet worden.

Unsere Feststellung: Der Butab wird von seinem Vorstande, dem 27 ehrenamtlich tätige technische Angestellte und Beamte und 6 Geschäftsführer angehören, geleitet. Von diesen 33 Vorstandsmitgliedern sind nur 2 Geschäftsführer zwar Nichttechniker, sie sind aber langjährig hauptberuflich als Gewerkschafter tätig gewesen, während beim V.D.T. alle hauptsächlich führenden Leute Nichttechniker sind. Von den hauptberuflich tätigen 54 Bundesbeamten sind 7 Nichttechniker; von diesen sind 3 in der reinen Verwaltung, 2 als Fachleute im Rechtsschutz, 1 als Sozialpolitiker und nur 1 im Außendienst tätig.

Die verantwortliche Entscheidung über alle Fragen unseres Bundes liegt in den Händen der noch in technischer Berufsstellung befindlichen ehrenamtlichen Funktionäre.

Fünfte Frage: Was soll ich sagen, wenn uns V.D.T.-Leuten gegenüber behauptet wird, unsere Verbandsleitung beschwindele uns dauernd?

Die Antwort: Angesichts der ernsten sozialen Lage in Bayern sind wir mit Absicht auf die Schwindeleien (des Kollegen Kaufmann) nicht eingegangen.

Also nur um sich auf die ernste Lage in Bayern berufen zu können, mußte unser Gauleiter in Bayern mit „Gottfried Aufrecht" identisch gemacht werden. Aus lauter Interesse für die technischen Angestellten in Bayern schweigt sich der V.D.T. gegenüber dem ††† Butabgauleiter in Bayern aus. Erst als dieser — immer nach der Aussage des V.D.T. — sich in das Gewand eines „Gottfried Aufrecht" wirft, bricht der V.D.T. das Schweigen — —, schweigt sich aber nach wie vor über das, was Gottfried Aufrecht gerade wissen wollte, aus.

Es fällt sehr schwer, dem V.D.T. gegenüber sachlich zu bleiben. Wir wollen über seine Wutausbrüche infolge der von uns betriebenen Enthüllung der ihm unangenehmen Tatsachen und über seine Schimpfereien zur Tagesordnung übergehen. Die Leser dieser Zeitung werden an Hand der Tatsachen feststellen können, auf welcher Seite geschwindelt wird, oder, wie der V.D.T. sagt, der „Geheime Schwindelrat" sitzt. Darüber werden auch die Kraftausdrücke des V.D.T., mit denen sonst der Aufsatz „ausgeschmückt" ist, nichts ändern.

Wir wußten von vornherein, daß der V.D.T. in Anbetracht der hoffnungslosen Lage, in der er sich befindet, die von uns gestellten Fragen nicht beantworten konnte. Leider hat die Tatsache, daß hinter dem hochtönenden Namen „Verband Deutscher Techniker" nichts steckt, und daß trotzdem mit großen Mitgliederzahlen und mit angeblichen Unterstützungsleistungen beim Mitgliederfang gearbeitet wird, für alle diejenigen eine traurige Seite, die darauf hineinfallen. Wäre es nicht an der Zeit, daß sich einmal andere Stellen darum kümmerten, ob es zulässig ist, zum Beitritt zu einer Organisation aufzufordern, unter Vortäuschung einer Sicherheit für die gezahlten Beiträge, die nicht vorhanden ist, und unter Angabe von Mitgliederziffern, die nachweisbar falsch sind. Was geschieht einem Geschäftsmann, wenn er unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Menschen mit geringen Lebenserfahrungen Geld abnimmt?

Wir jedenfalls können und werden — so bedauerlich uns diese Beschäftigung auch erscheint — nicht darauf verzichten, unsererseits alles das zur Aufklärung zu sagen, was uns im Interesse unseres Berufsstandes notwendig erscheint.

Johann Gröttrup.

Durch Selbsthilfe zum Eigenheim

Infolge der Vernichtung des Sparkapitals durch die Inflation ist die Erlangung eines Eigenheims für manchen Kollegen, der bereits eine entsprechende Rücklage für diesen Zweck aufgesammelt hatte, in weite Ferne gerückt. Ein genügend hohes Eigenkapital ist aber erste Voraussetzung für den Erwerb eines Hauses. Auch bei noch so günstiger Regelung der ersten Hypothek und der Hauszinssteuerhypothek bleibt die Notwendigkeit zur Aufbringung des Restkapitals bei jedem Hauserwerb bestehen. Gelingt es heute dem einzelnen, das Restkapital im Kreditwege aufzubringen, so ist es meist nur zu Bedingungen erhältlich, daß die Lasten aus dem Haus im Verhältnis zum laufenden Einkommen zu hoch sind. Für die technischen Angestellten und Beamten, die ein eigenes Heim erstreben, fällt erschwerend ins Gewicht, daß ein Stellungswechsel sie vielfach zwingt, auch den Wohnort zu wechseln. Sie können ihre Spezialkenntnisse nur selten am gleichen Ort bei anderen Firmen verwenden. Infolgedessen ist für sie jede Beteiligung an einer örtlichen Baugenossenschaft oder einer Siedlung am derzeitigen Aufenthaltsort unter Umständen ein Hindernis für ihren Aufstieg im Berufe. Sie müssen die Verwirklichung ihrer Eigenheimspläne davon abhängig machen, daß der Ort, an dem sie sich ansiedeln, ihnen aller Wahrscheinlichkeit nach dauernd die Möglichkeit des Erwerbs in ihrem Berufe bietet, da andernfalls das Risiko zu hoch ist. Ungeachtet dieser Schwierigkeiten verfolgen viele technische Angestellte und Beamte mit zähem Eifer das Ziel, bald ein Häuschen mit Garten ihr eigen nennen zu können, wo sie für sich und ihre Familie als unabhängiger Besitzer schalten und walten können.

In der Vorkriegszeit war es leichter, dieses Ziel zu erreichen, weil einmal das Hypothekengeld bedeutend billiger und ohne große Schwierigkeiten zu erhalten war; zum andern standen manchem in dem reichlich vorhandenen Sparkapital der Bekannten und Verwandten Hilfsquellen zur Verfügung, die jetzt erschöpft sind. Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist deshalb die Beschaffung eines Eigenheims für den Angestellten und Beamten zu einem kaum lösbaren Problem geworden.

Zahlreiche Neugründungen, teils mehr, teils weniger ernst zu nehmender Art, haben versucht, die anormalen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt für geschäftliche Zwecke ausnützen zu können. In reklamehaften Ankündigungen wird den Baulustigen in kürzester Frist und bei geringsten Mitteln ein eigenes Haus oder aber ein hohes Baukapital zu günstigsten Bedingungen versprochen. Es ist erfreulicherweise gelungen, einer Reihe derartiger „Gemeinnütziger Finanzierungsunternehmen", denen es weniger auf die Erfüllung ihrer Versprechungen als auf die Einlagen Gutgläubiger ankam, das unsaubere Handwerk zu legen.

Andere Institutionen versuchen, das vorhandene Wohnbedürfnis auf dem Versicherungswege zu befriedigen. Der Anwärter auf ein Eigenheim muß eine entsprechend hohe Lebens-

versicherung abschließen und bekommt dann eine erste oder zweite Hypothek in gleicher Höhe. Diese Regelung ist wenig zweckmäßig für diejenigen, die kein Bedürfnis haben, sich zu versichern, oder sich bereits anderweitig versichert haben. Vielfach wird — wohl nicht mit Unrecht — behauptet, daß derartige Versicherungen nicht gerade sehr günstig sind. Wieder andere Körperschaften schließen mit ihren Mitgliedern sogenannte Bausparverträge ab, bei denen in der Regel das Los entscheidet, unter Zuhilfenahme sonstiger Bestimmungen, die die Reihenfolge der Anwartschaft festlegen. Daraus dürfte hervorgehen, daß auch diese Methode große Mängel und Ungerechtigkeiten in sich schließt.

Im Hinblick auf diese Erfahrungen hat die unserem Bunde nahestehende Industriebeamten-Sparbank eine Lösung zur Einführung gebracht, bei der beide Parteien ständig die notwendige Bewegungsfreiheit behalten. Um ihren Mitgliedern bei der Wohnungsbeschaffung behilflich zu sein, hat die Industriebeamten-Sparbank eine besondere Bausparabteilung ins Leben gerufen. Deren Aufgabe soll sein, billiges Kreditgeld zur Wohnungsbeschaffung demjenigen zu geben, der durch regelmäßige Spartätigkeit den Nachweis einer entsprechenden Sparkraft und damit Kreditwürdigkeit erbracht hat. Ueber die von der Bausparabteilung aufgebrachten Spargelder hinaus werden aus den allgemeinen Bankmitteln besondere Beträge für die Zwecke der Wohnungsbeschaffung zur Verfügung gestellt. Die I.B.S. geht dabei von dem Grundgedanken aus, daß jeder Kredit als ein Ausdruck von Vertrauen nicht ohne weiteres — auch wenn noch so gute Sicherheiten geboten werden — gegeben werden kann, sondern erworben werden muß. Anwartschaft auf die Gewährung eines Eigenheimdarlehns, wobei auch die übrigen heute verkehrsüblichen Formen der Wohnungsbeschaffung eingeschlossen sind, haben diejenigen Genossen, die 18 Monate lang wenigstens 50 R.M. monatlich auf ihr Bausparkonto eingezahlt haben. Unter diese Summe zu gehen, ist nicht möglich, weil bei den heutigen Verhältnissen dieser Betrag als Mindestquote angesehen werden muß, um überhaupt den beabsichtigten Zweck in absehbarer Zeit erreichen zu können. Aus den Bestimmungen der Bausparabteilung, die die Industriebeamten-Sparbank auf Wunsch jedem Interessenten übersendet, kann entnommen werden, daß nicht beliebig viel Kollegen in der Bausparabteilung aufgenommen werden, sondern jeweils nur so viel, daß die Erfüllung der übrigen Aufgaben der Sparbank nicht durch die Bausparabteilung beeinträchtigt wird.

Die Bedingungen, zu denen die Eigenheimdarlehen ausgegeben werden sollen, müssen als außerordentlich günstig bezeichnet werden. Sie werden bis zur Höhe der anderthalbfachen Summe des Bausparsaldos gewährt, sollen jedoch nicht höher sein als 5000 R.M. Somit stehen beispielsweise einem Kollegen, der 2000 R.M. gespart hat, insgesamt bei Bedarf 5000 R.M. zur Verfügung, und zwar 2000 R.M. von seinem Bausparkonto und 3000 R.M. als Kredit. Bei 3000 R.M. Sparsumme stehen weitere 4500 R.M., also 7500 R.M. zur Verfügung.

Die Eigenheimdarlehen sind nicht wie die übrigen Darlehen der Sparbank zum allgemeinen gültigen Darlehnszinssatz zu verzinsen, sondern im ersten Jahre Laufzeit mit 1 Prozent, im zweiten Jahre Laufzeit mit 2 Prozent und vom dritten Jahre Laufzeit an mit 3 Prozent über dem allgemeinen Sparkontenzinssatz. Da die I.S.B. zur Zeit ihren regelmäßigen Sparern bereits 1 Prozent über dem Sparkontenzinssatz vergütet, ist die ihr zufließende Zinsspanne tatsächlich bedeutend niedriger als aus der vorgenannten Aufstellung zu entnehmen ist. Durch ständige Anpassung des Zinsfußes an den Geldmarkt kommt dem Bausparer die weitergehende Verbilligung des Geldes restlos zugute, ohne daß er auf die heute verhältnismäßig hohen Einlagenzinsen verzichten müßte. Die Eigenheimdarlehen sollen innerhalb von vier Jahren zurückgezahlt werden. Es ist außerdem vorgesehen, daß die auf Bausparkonto eingezahlten Beträge im Falle des Todes des Bausparers oder seiner Ehefrau oder einer länger als sechs Monate andauernden Arbeitslosigkeit des Bausparers mit monatlicher Kündigungsfrist zurückverlangt werden können, so daß die Bauspareinrichtung nicht zu einer Last für den Bausparer wird, wenn wesentliche Veränderungen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen eingetreten sind.

Wir können nur den Wunsch aussprechen, daß sich möglichst viel Kollegen eingehend über diese Einrichtung informieren. Die I.B.S. kann in diesen Dingen bereits auf eine jahrelange Erfahrungspraxis zurückblicken. In der Tatsache, daß sie unter Umständen den Kreis ihrer Bausparer zu beschränken gewillt ist, liegt eine starke Gewähr dafür, daß ihre neue Einrichtung, zu der wir ihr volles Gelingen wünschen, von Bestand sein wird. Darüber hinaus sollte ihr Vorhaben, vor allem den technischen Angestellten und Beamten bei der Beschaffung freier Wohnungen zu helfen, alle Kollegen veranlassen, an der Verwirklichung dieser Aufgaben praktisch nach Kräften mitzuarbeiten. Se

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der preußische Finanzminister über „Wirtschaft und Finanzen". Einige bemerkenswerte Ausführungen über die Beziehungen des Staates zur Wirtschaft machte der preußische Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff in einer Rede, die er in der letzten Woche in der Frankfurter Gesellschaft für Handel, Industrie und Wissenschaften hielt.

Der Staat allein könne, so führte er aus, der Wirtschaft über die Krise nicht hinweghelfen. Die Wirtschaft müsse den Weg der Rationalisierung bis zu Ende gehen. Kreditaktionen, wie sie in den letzten Jahren vom Staate wiederholt in großem Umfange durchgeführt worden seien, müßten künftighin abgelehnt werden. Der Staat sei nicht dazu da, den Bankier der Wirtschaft zu spielen. Pflicht des Staates sei es jedoch, darauf hinzuwirken, daß die Zinssätze sich in mäßigen Grenzen bewegten.

Der Minister besprach dann die Frage, inwieweit der Staat als Auftraggeber die Wirtschaft befruchten könne. Gegenüber den von verschiedenen Seiten erhobenen Forderungen, daß gerade Preußen in der Beziehung noch mehr tun könne, verwies er auf die schon durchgeführten Maßnahmen Preußens auf dem Gebiete der Siedlungspolitik, der Schaffung von Landarbeiterwohnungen, durch die die östlichen Wanderarbeiter entbehrlich werden sollen, sowie auf die Förderung der Bautätigkeit, für die im letzten Jahre aus den Mitteln der Hauszinssteuer 400 Millionen R.M. für Neubauten zur Verfügung gestellt worden seien. Im laufenden Jahre könne mit 430 Millionen R.M. für diesen Zweck gerechnet werden.

Bei der produktiven Erwerbslosenfürsorge seien die in Angriff zu nehmenden Arbeiten sorgfältig auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen. Eine Reform der Erwerbslosenfürsorge, die der Lohnhöhe Rechnung tragen müsse, sei unbedingt notwendig. Die heutigen Sätze der Erwerbslosenfürsorge seien so, daß der Wille zur Arbeit fehlen müsse (?!). Das Problem könne nur gelöst werden durch Schaffung einer Reichsausgleichskasse.

Der Minister ging dann über zu der Frage, inwieweit der Staat als Unternehmer in die Wirtschaft eindringen dürfe. Hier müsse zu denken geben, was man mit der Reichsbahn erlebt habe. Auf keinen Fall dürfe die Reichsbahn einen reinen Unternehmerstandpunkt einnehmen. In der Elektrizitätswirtschaft, in der eine gewisse Planwirtschaft eintreten müsse, sei eine stärkere Beteiligung der öffentlichen Hand im Einvernehmen mit der Wirtschaft anzustreben.

So treffend im ganzen die wirtschaftspolitischen Ausführungen des Ministers sind, so darf doch die Behauptung von der Höhe der Erwerbslosenunterstützung nicht unwidersprochen bleiben. Gerade in der Zeit, in der das unerhörte Massenelend der Arbeitslosen im Brennpunkt des Interesses steht und selbst die Reichsregierung zu öffentlichen Hilfsmaßnahmen veranlaßt hat, sollte der Minister des größten deutschen Freistaates darüber unterrichtet sein, daß die heutigen Sätze der Erwerbslosenfürsorge in den meisten Orten nicht einmal das Existenzminimum erreichen, und es bei einer Zahl von etwa 1,7 Millionen unterstützten Erwerbslosen unbedingt aufreizend wirken muß, von einer Ertötung des Arbeitswillens durch die Unterstützung zu sprechen.

Der Wirtschaftspolitische und der Finanzpolitische Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Unter Hinzuziehung von Mitgliedern des Arbeitsausschusses für die Arbeitslosenversicherung hielten die beiden genannten Ausschüsse eine ausgedehnte Aussprache über die wirtschaftspolitische Seite der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Sie beschäftigten sich mit der im Mai von dem Arbeitsausschuß für die Arbeitslosenversicherung gefaßten Entschließung, wonach das Arbeitsproblem als nicht allein durch eine Arbeitslosenversicherung lösbar erklärt, sondern daneben als wichtigste Maßnahme „die Beschaffung produktiver Arbeit" gefordert wurde, die aber „nicht in der Art der viel zu kostspieligen sogenannten Notstandsarbeiten durchgeführt werden" dürfte. Der Wirtschaftspolitische und der Finanzpolitische Ausschuß billigten nach gründlicher Aussprache einstimmig die Tendenz dieser Entschließung, glauben aber, daß es bei all den in Frage kommenden Arbeitsbeschaffungen einer genauen Prüfung bedürfe, wie es um die wirtschaftspolitischen Wirkungen, die Finanzierung und die Ertragsmöglichkeit der einzelnen Projekte stände. Die vereinigten Ausschüsse des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats haben zu diesem Zweck einen Arbeitsaus-

schuß eingesetzt und ersuchten die Reichsregierung, mit diesem Ausschuß die hier in Frage kommenden Angelegenheiten zu beraten.

Der „Segen" des Zollexperiments. Die von der Regierung mit Hilfe sämtlicher bürgerlichen Parteien durchgesetzten erhöhten Zölle, die nichts anderes als Liebesgaben für die Großagrarier darstellen, haben sich prompt in einer verteuerten Lebenshaltung ausgewirkt. Die Großhandelspreise für Mehl gingen schon als die Zolldebatten einsetzten in die Höhe. Auch jetzt ist bei der Preisbildung für Mehl durchaus steigende Tendenz festzustellen. Das mußte sich natürlich auf den Brotpreis auswirken. Verständlich ist es auch, daß die Preisbildung anderer wichtiger Nahrungsmittel durch das Steigen des Brotpreises beeinflußt wird. Das preußische Statistische Landesamt gibt über die Preisentwicklung im Monat Juni folgende Aufstellung:

	Juni 1913	Mai 1926	Juni 1926
	1 kg in Reichspfennigen		
Roggenbrot (Schwarzbrot)	29	29,4	29,6
Roggenbrot (mit Zusatz von Weizenmehl oder aus feinem Roggenmehl)	29	36,6	36,9
Weizenkleingebäck	53	76,6	76,8
Roggenmehl (gewöhnliches)	29,8	35,7	36,2
Weizenmehl (etwa 70%ige Ausmahlung)	37,3	51,9	52,1
Graupen (Rollgerste)	42,9	53,4	53,6
Weizengries	48,4	65,6	66
Haferflocken	—	56,6	56,9
Reis	49,3	59,8	59,9
Erbsen	39,7	53,2	54,6
Schweineschmalz (ausländisches)	145,1	197,1	203

Der obenstehenden Tabelle liegen die Ermittelungen über die Preisentwicklung in 51 der bedeutendsten preußischen Städte zugrunde. Wenn auch die Preiserhöhungen im Juni noch nicht wesentlich sind, so lassen sie doch mit aller Deutlichkeit die steigende Tendenz erkennen, die auch die Preisbildung im Juli beherrscht.

Wir wollen ganz davon absehen, festzustellen, daß dieses neue Entgegenkommen an die „notleidende" Landwirtschaft nicht gerade dazu angetan ist, die Kaufkraft der Konsumenten, die ja in ihrer Mehrheit aus Arbeitnehmern bestehen, zu stärken, wir wollen hier nur darauf verweisen, daß durch das Anziehen der Brotpreise am härtesten die Millionen von Arbeitslosen betroffen werden, die auch sowieso schon auf das knappest bemessene Existenzminimum durch die Erwerbslosenunterstützung gesetzt sind. Die Regierung hat sich jetzt endlich entschlossen, praktisch an die Lösung des Arbeitslosenproblems heranzugehen. Sie übersieht aber ganz, daß sie eine endgültige Lösung dieses Problems nur erreichen kann, wenn mit einer zweckentsprechenden Sozialpolitik auch eine soziale Wirtschaftspolitik verbunden wird.

Das Heer der Trustgebieter. Die beiden in Deutschland aus der Entwicklung der letzten Jahre herausgewachsenen großen Industrietruste der I. G. Farbenindustrie A.-G. und Vereinigten Stahlwerke A. G. benötigen natürlich auch eine große Anzahl von leitenden Personen. Beim Farbstofftrust sind nicht weniger als 40 ordentliche und 43 stellvertretende Vorstandsmitglieder amtsgerichtlich eingetragen. Bei der Gründung dieses Trustes wurde mehr als einmal betont, daß man auf die Rationalisierung der Produktion das größte Gewicht zu legen gewillt sei und jeder Leerlauf innerhalb des großen Organismus vermieden werden solle. Da ist es interessant festzustellen, daß die sechs Konzernwerke, die in der I.G. Farbenindustrie zusammengeschlossen wurden, vor dem Zusammenschluß 32 ordentliche und 37 stellvertretende Vorstandsmitglieder aufzuweisen hatten. Diese Zahl hat sich nach dem Zusammenschluß also um 20 Prozent auf 83 vermehrt. Man scheint also den Abbau und die Rationalisierung nur unten bei den kleinen Angestellten und Arbeitern durchführen zu wollen.

Der Stahltrust, die Vereinigten Stahlwerke A.-G. hat 39 ordentliche und 13 stellvertretende Vorstandsmitglieder amtsgerichtlich eintragen lassen. Es sind hier allerdings nicht so viel leitende Personen als beim Farbstofftrust vorhanden, aber diese Zahl dürfte auch bei dem Stahltrust vollkommen genügen. Zeichnungsberechtigte Prokuristen gibt es beim Stahltrust 120. Alles in allem ein stattliches Heer von Trustgebietern! Aber in Wirklichkeit sind es ja nur ganz wenige Personen, die die Kommandogewalt über solche riesigen Sachwerte ausüben. Die gesamten deutschen Aktiengesellschaften verfügen über ein Goldmarkkapital von 18,7 Milliarden. Die beiden obengenannten Großunternehmungen kontrollieren hiervon rund den zehnten Teil.

Sozialpolitik

„Erhöhte Aktivität der Angestelltengewerkschaften." Unter dieser Aufschrift beklagt sich das Zentralblatt der deutschen Arbeitgeber, die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung", darüber, daß die Angestelltengewerkschaften, vornehmlich die freien, wie die Arbeitgeber-Zeitung sie nennt, „sozialistischen", Gewerkschaften, in der letzten Zeit eine Aktivität entfaltet haben, die „ihresgleichen sucht". Die parlamentarische Behandlung der Leitsätze zum Schutze der älteren Angestellten verdanke ihren Ursprung der „Rührigkeit" von Gewerkschaftssekretären. (Bekanntlich vermochte der AfA-Bund den älteren Angestellten, die unter dem Abbau ganz besonders zu leiden haben, durch Verlängerung der Kündigungsfristen erhebliche Erleichterungen zu erkämpfen.) Hierin dokumentiert sich aber — schreibt die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" — nur ein Ausschnitt aus der fieberhaften Tätigkeit der Angestelltengewerkschaften, insbesondere der sozialistischen. Zahlreiche andere Fragen des Arbeitsrechts habe man gleichfalls unter die Lupe genommen und zum Gegenstand energischer Vorstöße im Reichstage gemacht. Sechs Anträge werden aufgezählt, unter diesen Anträge für Heraufsetzung der Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht der Angestellten in der Krankenversicherung auf 6000 R.M., für die Erweiterung des unfallversicherungspflichtigen Personenkreises, für die Reform der gesetzlichen Bestimmungen über das Wettbewerbsverbot, für Aufhebung von Nachteilen in der Sozialversicherung für die technische Berufsgruppe usw. Die „Arbeitgeber-Zeitung" hätte auch ruhig noch auf die Erfolge hinweisen können, welche die freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände bei der Erledigung des Knappschaftsgesetzes und in der Unfallversicherung errungen haben. Zu ihrer Genugtuung hätte sie aber noch hinzufügen können, daß in bezug auf die Angestellten- und Invalidenversicherung, wo die Forderungen betreffend der Kinderrenten nicht durchgesetzt werden konnten, Verschlechterungen eingetreten sind. Die „Arbeitgeber-Zeitung" schließt mit dem Wunsch: „Möge das Reichsparlament dem Tatendrang der Angestelltengewerkschaften die notwendigen Dämpfer aufsetzen." Dieser fromme Wunsch ist nur zum Teil in Erfüllung gegangen. Im allgemeinen können die Angestelltengewerkschaften auf ihre parlamentarischen Erfolge sowohl bei der Behandlung der oben geschilderten Fragen wie bei der Regelung der Erwerbslosenfürsorge stolz sein.

Ein Internationaler Städtebaukongreß findet vom 14. bis 19. September d. J. in Wien statt, für den als Hauptreferate folgende Themata vorgesehen sind: „Das Bodenproblem und seine Beziehungen zur Stadt- und Landesplanung" und „Die rationelle Verteilung von Einfamilienhaus und Mehrfamilienhäusern". Der Zeitersparnis wegen werden die Referate und Korreferate dem Kongreß gedruckt vorgelegt, so daß dieser sofort in die Diskussion eintreten kann. Nähere Auskunft über den Kongreß erteilt der Generalsekretär der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, A. Otto, Berlin NW 6, Luisenstr. 25.

Verlängerung der Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte. Durch Gesetz vom 10. Juli 1926 ist die Amtsdauer der am 1. April 1926 im Amte gewesenen Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte bis zum Inkrafttreten eines Arbeitsgerichtsgesetzes, längstens bis zum 31. Dezember 1927, verlängert worden. Inzwischen bereits erfolgte Neuwahlen werden hiervon nicht berührt.

Soziale Bewegung

Deutschnationale und Stahlhelm. Wir entnehmen der „Deutschen Handelswacht" Nr. 12 vom 30. Juni 1926 folgende von dem Verbandsvorsteher Hans Bechly auf dem diesjährigen Verbandstag geäußerte programmatische Erklärung zu dem Thema „Vaterländische Verbände und Stahlhelm":

> „Bedauern müssen wir die sozialpolitische Parteinahme der Vaterländischen Verbände und des Stahlhelm, die sich trotz vieler schöner Worte praktisch für die Werksgemeinschaften einsetzen. Wer sich um eine klare Beantwortung der sozialen Fragen drückt, schafft niemals das Fundament eines soliden staatlichen Aufbaues. Wer den Aufstiegwillen der Arbeitnehmer nicht als einen ernsthaften Faktor in seine politische Rechnung einstellt, der kann niemals eine wahrhaft nationale Politik treiben."

Die Werksgemeinschaften stellen bekanntlich den Versuch der Unternehmer dar, die Werksangehörigen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch geistig zu Hörigen zu machen. Wenn schon der Deutschnationale Handlungsgehilfenverband, der politisch dem Unternehmertum sehr nahe steht, die Vaterländischen Verbände und den Stahlhelm für eine Schutztruppe des Unternehmertums erklärt, haben wir als freie Gewerkschaft erst recht allen Grund, die Vaterländischen Verbände und den Stahlhelm zu bekämpfen. Wir haben von vornherein gewußt, daß diese Verbände nur zu dem Zwecke gegründet worden sind, dem Unternehmertum wirtschaftlich wie politisch Hilfe zu leisten.

Der auseinandergehende Stahlhelm. In den mitteldeutschen Stahlhelmverbänden ist ein schwerer Konflikt ausgebrochen, der seinen Anfang in Braunschweig nahm. Dort hatten sich 1500 Mitglieder des Stahlhelms mit ihren Unterführern gegen den Gauleiter von Braunschweig, Uhlenhaut, gewandt, da ihrer Ansicht nach durch sein Verschulden ein großes Defizit beim Bau eines Wohnhausblocks für Stahlhelmangehörige entstanden sei. Der Bundesleiter des Stahlhelms, Seldte in Magdeburg, stellte sich jedoch hinter Uhlenhaut, worauf die 1500 Braunschweiger Stahlhelmleute mit ihren Kameradschaftsführern sich von Seldte, Uhlenhaut und somit vom Stahlhelm selbst lossagten.

Die 20 Braunschweiger Kameradschaftsführer werfen Uhlenhaut, unter Berufung auf Zeugen, Eidesleistung, auf die Geschäftsbücher und Akten, vor:

1. Eigenmächtige Handlungsweise gegen die Interessen des Stahlhelms.
2. Wirtschaftliche Schädigung des Stahlhelms.
3. Unwahrhaftigkeit und Untreue.
4. Verstoß gegen Ehre und Gewissen.

Gegen Uhlenhaut wird u. a. der Vorwurf erhoben, daß er städtische Gelder, die für den Wohnungsbau bestimmt waren, auf sein Privatkonto überweisen ließ, um aus einer momentanen Geldverlegenheit herauszukommen. Bankbeamte soll er zu falschen Aussagen hierüber verleitet haben. Ob sich dieser schwere Vorwurf aufrechterhalten läßt, wird der weitere Gang der Untersuchungen zeigen müssen.

Die 20 Kameradschaftsführer haben bei der Braunschweiger Staatsanwaltschaft den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens gegen Uhlenhaut wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder und wegen Verleitung zum Meineid gestellt.

Die Hauptpfeiler der sozialen Arbeit des Braunschweiger Stahlhelms, das „Stahlhelmheim“ und der „Stahlhelmwohnungsbau“, der 200 Wohnungen umfaßt, sind wirtschaftlich gestürzt. Die Verschuldung des Stahlhelmheims wird auf 300 000 Reichsmark beziffert, und der Stahlhelmhäuserbau, ein architektonisch unschöner Kasernenwohnungsblock, ist nur durch die Hilfe der städtischen Behörden vor dem Zusammenbruch bewahrt worden.

Uhlenhaut, „der kleine Mussolini von Braunschweig“, hat ein Dekret erlassen, wonach das Stahlhelmversammlungsverbot in Braunschweig nunmehr aufgehoben und das unbefugte Tragen von Stahlhelmabzeichen und Führerriemen unter Strafe gestellt wird. Die Verhandlungen zur Gründung eines neuen Stahlhelmbundes sind weiter fortgeschritten. Der neue Bund soll „Stahlhelm e. V.“ firmieren und alle Mitglieder im Land Braunschweig und in Deutschland umfassen, die der Politik Uhlenhaut-Seldte nicht mehr folgen können.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Die „Eigenhilfe“. Feuer- und Sachversicherungs-Aktiengesellschaft Hamburg, ein auf gemeinnütziger Grundlage beruhendes Unternehmen der Genossenschaften und Gewerkschaften hat ihren Betrieb eröffnet. Sie ruft hiermit allen organisierten Arbeitern und Angestellten die Kongreßbeschlüsse in Erinnerung, durch die sie verpflichtet sind, bei ihren eigenen Unternehmungen Versicherungsschutz zu suchen.

Wem die Erhaltung seiner sauer erworbenen Habe am Herzen liegt, wer sich gegen ein plötzlich hereinbrechendes Unglück schützen will, der versichere sich schleunigst bei der „Eigenhilfe“ und sorge gleichzeitig dafür, daß diese überall Eingang findet.

Bei billigster Prämienberechnung werden sämtliche Versicherungen gegen Feuer, Einbruchdiebstahl usw. übernommen. Im Schadensfalle wird eine kulante Regulierung zugesagt.

Anfragen sind zu richten an die örtlichen Vermittlungsstellen, also die Geschäftsstellen der Konsumvereine und der Volksfürsorge.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Eine feine Firma. Um den ihr scheinbar sehr unangenehmen Tarifvertrag im Handelskammerbezirk Karlsruhe zu umgehen, kündigte die Geschäftsleitung der Berlin-Karlsruher Industrie-Werke A.-G. in Karlsruhe sämtlichen Angestellten zum 30. Juni 1926. Diese erhoben zum großen Teil gegen diese Kündigung Einspruch. Die Verhandlungen hierüber schweben zum Teil noch. Die Zwischenzeit glaubte die Firma benutzen zu müssen, um unter dem Drucke der Kündigungen Sonderverträge mit den einzelnen Angestellten abzuschließen. Jeder Angestellte erhielt am 24. Juni nachstehendes Schreiben:

Berlin-Karlsruher Industrie-Werke A.-G.

Karlsruhe, den 24. Juni 1926.

Die trostlose wirtschaftliche Lage veranlaßt uns leider, die gegen Sie auf 30. Juni d. J. ausgesprochene Kündigung aufrechtzuerhalten. Ihr bisheriges Vertragsverhältnis läuft daher bis Ende dieses Monats ab. Wir sind aber bereit, Sie weiter zu beschäftigen, wenn Sie durch Unterzeichnung des beigelegten Vertrags sich mit den neuen Anstellungsbedingungen einverstanden erklären.

Der Vertrag ist bis zum 28. d. M. Ihrem Abteilungsvorsteher zurückzugeben. Das Duplikat steht zu Ihrer Verfügung, es kann auf Wunsch ebenfalls von der Direktion unterschrieben werden.

Die Direktion.

Gleichzeitig wurde dem Gekündigten folgender Vertrag unterbreitet:

Vertrag.

Bezüglich Kündigungstermin, Gehalt und Urlaub wurde zwischen der Berlin-Karlsruher Industrie-Werke A.-G., Karlsruhe, und dem Unterzeichneten folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Anstellung ab 1. Juli 1926 erfolgt auf tägliche Kündigung.
2. Das bisher gezahlte Gehalt wird am 1. Juli 1926 um rund 15 Prozent gekürzt.
3. Der Urlaub wird nach Dienstjahren gewährt, und zwar erhalten Beamte, die

1 Jahr bei der Firma sind, 3 Tage Urlaub,
bis zu 2 Jahren bei der Firma sind, 8 Tage Urlaub,
bis zu 3 Jahren bei der Firma sind, 1½ Wochen Urlaub,
bis zu 4 Jahren bei der Firma sind, 14 Tage Urlaub.

Karlsruhe, den Juni 1926.

Die Direktion. Der Angestellte.

Der Syndikus des Werkes, Herr Dr. Ackermann, wollte scheinbar den Nachweis erbringen, daß er von der arbeitsrechtlichen Gesetzgebung und der Verordnung über Tarifverträge keine Ahnung hat. Die Angestelltenbelegschaft hat in einer vollzählig besuchten Betriebsversammlung in einer von allen Anwesenden unterschriftlich vollzogenen Liste der Geschäftsleitung mitgeteilt, daß sie sich weigere, diesen Vertrag zu unterzeichnen. Damit dürfte der geplante Tarifbruch der Firma abgewehrt sein.

Das geradezu täppische Vorgehen der Firma beweist, wie gering die Unternehmer und besonders ihre gelehrten „Berater“ die Solidarität der Angestellten einschätzen. In diesem Falle sind sie einmal an die Unrechten gekommen.

Am Ablauftage der Kündigungsfrist, dem 30. Juni, erfolgte daraufhin folgende die Situation kennzeichnende Bekanntmachung der Firma:

„Mit Rücksicht auf die zwischen den Verbänden schwebenden Verhandlungen über den Abbau der Gehälter werden die auf den 30. Juni d. J. ausgesprochenen Kündigungen zurückgenommen.“

Wir behaupten wohl nicht zu viel, wenn wir den Erfolg dieser Bekanntmachung als einen Erfolg der entschlossenen Haltung der Angestellten deuten. Auf jeden Fall werden bei einer derartigen Einstellung der Angestelltenschaft die Verhandlungen zwischen den Verbänden nicht unwesentlich erleichtert.

Die geschilderten Vorgänge sollten zum Nachdenken und zur Nachfolge Anlaß bieten. Gerade die Angestellten haben unter dem Damoklesschwert der drohenden Stellenlosigkeit oft völlig widerstandslos die Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen hingenommen. Noch immer gilt aber die Erkenntnis, daß auch die Schwachen vereinigt mächtig werden und dem Uebermut der Starken erfolgreich begegnen können.

Ein beachtenswerter Tarifabschluß ist im Juni mit dem Verband der Uhrenindustrie des Schwarzwaldes getätigt worden. Die Wirkung der niedrigen Löhne und Gehälter, die Konsumunfähigkeit der breiten Massen, hat sich besonders ungünstig für die Uhrenindustrie ausgewirkt, denn jeder muß heute zuerst Brot kaufen, bevor er daran denken kann, eine Uhr anzuschaffen. Die Arbeitgeber forderten deshalb, daß die bisherige Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Vierteljahrsschluß verkürzt werden sollte auf einen Monat. Diese Forderung wurde besonders deshalb gestellt, weil die Betriebe bei den unsicheren Verhältnissen die Möglichkeit haben wollten, mit möglichst kurzer Frist die Kurzarbeit einzuführen. Nach

nger Verhandlung wurde folgende tarifliche Vereinbarung getroffen:

„Die Kündigungsfrist ist für beide Teile die sechswöchige zum Vierteljahresschluß. Der Arbeitgeber hat das Recht, die Arbeitszeit unter entsprechender Kürzung des Gehaltes herabzusetzen, wenn er dies unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen auf Monatsende ankündigt. Macht der Arbeitgeber von diesem Recht Gebrauch, so kann der Angestellte mit Monatsfrist auf Monatsende kündigen, solange die Kurzarbeit besteht."

Die Vereinbarung scheint uns sehr beachtenswert zu sein. Während der Kurzarbeit, wenn der Arbeitgeber nicht ausreichende Beschäftigungsmöglichkeit für seine Angestellten hat, kann der Angestellte mit der Kündigungsfrist von einem Monat eine Stellung kündigen, um eine andere Stellung anzutreten. Der Betrieb wird dadurch von einem Angestellten entlastet, kann vielleicht früher zur vollen Arbeitszeit übergehen und der Angestellte hat die Möglichkeit, eine Stellung mit voller Arbeit und voller Zahlung anzutreten. Die von uns grundsätzlich geforderten ungleichen Kündigungsfristen dürften besonders für Kurzarbeit von Bedeutung sein.

Die Gehaltskürzung in der Berliner Metallindustrie abgelehnt. Im Anschluß an unsere Notiz in Nr. 25 der „D.T.Z." können wir heute berichten, daß das nach dem Scheitern der freien Verhandlungen vereinbarte Schiedsgericht einen Schiedsspruch fällte, der die unveränderte Gültigkeit der bisherigen Gehaltsbestimmungen sowohl in bezug auf die Staffelung als auch auf die Gehaltssätze bis zum 30. September d. J. vorsieht. Zu diesem Termin kann nach dem Wortlaut des Schiedsspruches die Gehaltsvereinbarung erstmalig mit vierwöchentlicher Frist gekündigt werden. Dieser Schiedsspruch wurde selbstverständlich vom Verband Berliner Metallindustrieller abgelehnt, jedoch ist auf Antrag der Angestelltenorganisationen vom Schlichter für den Bezirk Groß-Berlin die Verbindlicherklärung ausgesprochen worden. Damit ist die vom Verband Berliner Metallindustrieller beabsichtigte Verschlechterung zunächst restlos abgewiesen worden. Es ist jedoch mit Sicherheit zu erwarten, daß dieser Versuch ultimo September fortgesetzt wird. Sache der Angestellten wird es sein, auch zu diesem Zeitpunkt einen entschiedenen Abwehrwillen zu bekunden.

Baugewerbetarife

Abgeschlossene Bezirkstarifverhandlungen.

Bezirk IX: Freistaat Sachsen.

In der 4. Sitzung des Haupttarifamts für Angestellte im Baugewerbe war für diesen Bezirk ein Einigungsvorschlag gemacht worden, der folgende Mindestgehälter vorsah: Gruppe I 120 R.M., Gruppe II 175 R.M., Gruppe III 235 R.M., Gruppe IV 315 R.M. Die Parteien haben am 5. Juli über diesen Vorschlag des Haupttarifamtes noch einmal verhandelt und den Bezirkstarifvertrag zum Abschluß gebracht. Es ist dabei gelungen, in der Gruppe I ein Mindestgehalt von 135 R.M. zu erreichen, so daß nunmehr mit Wirkung ab 1. Juli d. J. folgende Mindestgehälter als vereinbart gelten:

Gruppe I	= 135 R.M.	Gruppe III	= 235 R.M.
Gruppe II	= 175 R.M.	Gruppe IV	= 315 R.M.

Ferner ist ausdrücklich festgestellt worden, daß an den bisherigen Gesamtbezügen, soweit sie über die Mindestgehälter hinausgehen, nichts geändert werden darf. Diese Kollegen haben also auch fernerhin Anspruch auf die bisher gezahlten Gehälter.

Bemerkenswert ist noch, daß zu den Abschlußverhandlungen ein Vertreter des „Verbandes Deutscher Techniker" nicht erschienen war.

Bezirk V: Freistaat Mecklenburg.

Auch hier haben die auf Grund des Einigungsvorschlages des Haupttarifamtes vom 18. Mai wieder aufgenommenen Verhandlungen zum Abschluß des Bezirkstarifvertrages geführt.

Die Gehaltssätze betragen danach:

Ortsklasse I:

Gruppe I	= 110 R.M.	Gruppe III	= 230 R.M.
Gruppe II	= 175 R.M.	Gruppe IV	= 290 R.M.

Ortsklasse II:

Gruppe I	= 100 R.M.	Gruppe III	= 210 R.M.
Gruppe II	= 160 R.M.	Gruppe IV	= 265 R.M.

Der Bezirkstarifvertrag hat Geltung für die Zeit vom 1. April 1926 bis zum 28. Februar 1927.

Wird er nicht gekündigt, so verlängert sich seine Geltungsdauer jeweilig um sechs Monate. Die Schlichtungskommission hat ihren Sitz in Rostock, das Tarifamt in Schwerin.

Auf diese Verhandlungen werden wir später noch eingehender zurückkommen.

Bezirk XII: Unterweser-Emsgebiet und Freistaat Oldenburg.

Am 20. Juli kamen die Tarifparteien zusammen, um in Schlußverhandlungen die endgültige Gestaltung des Bezirkstarifvertrages vorzunehmen. Der Einigungsvorschlag des Haupttarifamtes vom 18. Mai, der folgende Mindestgehälter festlegte:

Gruppe I	= 115 R.M.	Gruppe III	= 235 R.M.
Gruppe II	= 175 R.M.	Gruppe IV	= 330 R.M.,

war von allen Beteiligten anerkannt worden.

Es bedurfte noch längerer Auseinandersetzungen, um die Frage der Ortsklassenabschläge zu klären. Als Ergebnis kam schließlich zustande: Ortsklasse Ia 3 Prozent, Ortsklasse II 7 Prozent, Ortsklasse III 10 Prozent Abschlag.

Mit Bezug auf die Gehaltsregelung wurde vereinbart, daß diese ab 1. Juni Gültigkeit haben soll. Sie ist erstmalig kündbar zum 1. Oktober 1926, bleibt jedoch jeweils drei Monate weiter in Geltung, wenn keine der Parteien von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. Des weiteren sind im Tarifvertrag drei Schlichtungskommissionen vorgesehen, und zwar für Bremen, Bremerhaven und Oldenburg. Das Tarifamt hat seinen Sitz in Bremen.

Der Reichstarifvertrag für die technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe vom 15. Februar 1926 für allgemein verbindlich erklärt. Nach vorausgegangenen Verhandlungen am 5. Juli hat die Reichsarbeitsverwaltung in einer Entscheidung vom 19. Juli den Reichstarifvertrag für allgemein verbindlich erklärt. Der berufliche Geltungsbereich wurde entsprechend dem § 1 des Reichstarifvertrages festgelegt. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Deutschen Reiches mit Ausnahme des Freistaates Württemberg. Die allgemeine Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf das Arbeitsverhältnis von technischen Angestellten bei staatlichen und städtischen Behörden. Sie erstreckt sich ferner nicht auf § 12 (Schlichtung von Streitigkeiten) des Tarifvertrages. Die Wirkung der Allgemeinverbindlichkeit beginnt mit dem 1. Juli 1926.

Die Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung läßt erkennen, daß die von drei Arbeitgeberverbänden erhobenen Einsprüche keinerlei Berücksichtigung gefunden haben. Die Allgemeinverbindlicherklärung entspricht vielmehr dem Antrage der Vertragsparteien. Damit hat der Reichstarifvertrag nunmehr auch für diejenigen Kollegen Geltung, die bei unorganisierten Arbeitgebern beschäftigt sind. Er hat ferner Geltung auch für unorganisierte Kollegen, die nicht länger Nutznießer von Erfolgen des Bundes sein dürfen, an deren Erringung sie keinerlei Anteil haben. Sie alle müssen dem Bunde zugeführt werden.

BERGBAU

Sitzung des Reichsknappschaftsvorstandes

Der Reichsknappschaftsvorstand tagte am 13. und 14. Juli in Düsseldorf. Eine etwas eigenartige Situation. Auf der einen Seite das neue Gesetz mit Aenderungen auf der ganzen Linie und einer neuartigen Verfassung und auf der anderen Seite der alte paritätische Vorstand. Aber die Zeit drängt. Das neue Gesetz ist bereits am 1. Juli in Kraft getreten. Die Umbildung der Selbstverwaltungsorgane auf der Basis der Dreifünftelmehrheit der Versicherten nimmt mehrere Monate in Anspruch, und die Uebergangsvorschriften verpflichten deshalb den alten paritätischen Vorstand, die erforderlichen Beschlüsse für die Durchführung des Gesetzes zu fassen. Nach Lage der Dinge wird man diese Beschlüsse auf das Mindestmaß beschränken und insbesondere in grundsätzlichen Fragen dem neuen Vorstand die Entscheidung überlassen. Immerhin mußte in der Vorstandssitzung am 14. Juli eine Anzahl wichtiger Beschlüsse gefaßt werden. Unter anderem wurde auf Antrag des Kollegen Peters zu der Frage der Pensionsversicherung der Angestellten folgende Regelung beschlossen:

Beschluß über die Anrechnung von Dienstjahren in der Pensionsversicherung der Angestellten und über die Berechnung der Angestelltenpensionen.

1. Bei der Errechnung der Dienstjahre in der Pensionsversicherung der Angestellten ist vorläufig im Sinne des Beschlusses des Reichsknappschaftsvorstandes vom 28. Januar 1925 weiter zu verfahren.
2. Hinsichtlich der Gewährung der Zusatzsteigerungen aus der Angestelltenversicherung für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 neben der Knappschaftspension bleibt es bei dem Zustande vor dem 1. Juli 1926.
3. Sind Dienstjahre in der Arbeiter- und in der Angestelltenabteilung zurückgelegt, so werden bei der Festsetzung der Pension zunächst die Angestelltendienstjahre bis zum Höchstsatze von 15 Jahren mit dem Steigerungsbetrage von 1,85 Proz. und die weiteren Angestelltenjahre mit 1,0 Proz. bzw. 0,5 Proz. berechnet, wobei die Angestelltenjahre den Vorrang haben. Bei der Umrechnung der laufenden Pensionen ist entsprechend zu verfahren.

Der Absatz 1 des vorstehenden Beschlusses stellt eine vorläufige Regelung dar. Es gilt zunächst noch der Beschluß des Reichsknappschaftsvorstandes vom 28. Januar 1925 bei der Regelung der Frage, welche Dienstzeiten in der Angestelltenpensionskasse zur Anrechnung gelangen. Die Auslegung des Beschlusses vom 28. Januar 1925 in diesem Punkte ist allgemein bekannt, so daß wir auf nähere Ausführungen an dieser Stelle verzichten können. Der neue Reichsknappschaftsvorstand wird in Ausführung des § 247 des neuen Gesetzes die endgültige Entscheidung darüber zu treffen haben, welche Dienstzeiten in der Angestelltenabteilung anrechnungsfähig sind.

Der Absatz 2 bedarf keiner näheren Erläuterung. Er bedeutet die Fortsetzung des alten Zustandes. Es sind also in allen Fällen wie bisher die Zusatzsteigerungen aus der Angestelltenversicherung neben der Knappschaftspension zu zahlen, außerdem selbstverständlich die nach dem 1. Januar 1924 in der Angestelltenversicherung erdienten Steigerungsbeträge.

Eine nicht unwesentliche Neuerung stellt der Absatz 3 des obigen Beschlusses dar. Er soll verhindern, daß die prozentual ungleichen Steigerungsbeträge der Knappschaftspensionskasse sich beim Vorhandensein von Arbeiter- und Angestelltendienstjahren zu einer ungerechtfertigten Schädigung der Angestellten auswirken. Die Handhabung dieses Beschlusses zeigt folgendes Beispiel:

Es werden einem Angestellten 12 Dienstjahre in der Arbeiterabteilung und 18 Dienstjahre in der Angestelltenabteilung der Pensionskasse angerechnet. Die Arbeiterdienstjahre sind zeitlich vor den Angestelltendienstjahren oder auch zwischendurch zurückgelegt worden. Die Berechnung der Pension gestaltet sich dann in folgender Weise:

Es werden zuerst gerechnet 15 Angestelltendienstjahre mit einem Steigerungsbetrage von 1,85 Proz., sodann 3 Angestelltendienstjahre zu 1,0 Proz. und anschließend 2 Arbeiterdienstjahre zu 1,0 Proz. und 10 Arbeiterjahre zu 0,5 Proz. Dazu tritt der Grundbetrag aus der Angestelltenabteilung.

Der Vorstand beschloß ferner, daß — analog der Angestelltenversicherung — bei der Feststellung des Monatseinkommens der Angestellten für die Eingruppierung in die Gehaltsklassen der Pensionskasse die Sozialbezüge (Frauen- und Kinderzulage) mitzurechnen sind. Dagegen bleiben die Sozialbezüge außer Ansatz bei der Prüfung der Frage, ob die Jahresarbeitsverdienstgrenze (6000 R.M.) überschritten ist. Bisher sind in den meisten Bezirksknappschaften die Sozialbezüge bei der Eingruppierung nicht gerechnet worden. Es wird sich empfehlen, daß die Durchführung dieser neuen Bestimmung in den Bezirksknappschaften, wo die Angestellten gruppenweise in die einzelnen Gehaltsklassen eingruppiert sind, in der Weise erfolgt, daß für die einzelnen Gruppen ein Durchschnittssatz für die Sozialbezüge zugrunde gelegt wird.

Bezüglich der Höhe der Beiträge erklärte sich der Vorstand damit einverstanden, daß vorläufig in der Arbeiterabteilung für die Gemeinlast 8,5 Proz. vom Endsatz jeder Lohnklasse und in der Angestelltenabteilung 8,0 Proz. vom Endsatz jeder Gehaltsklasse festgesetzt werden. Dazu treten die Zuschläge für die Sonderlast der Bezirksknappschaften und für die Alterspension bzw. das Altersruhegeld. Diese Regelung ist — wie bereits gesagt — als vorläufige zu betrachten. Einmal ändert sich die Höhe des Beitrages mit der Summe der aufzubringenden Lasten, und zum anderen muß erst festgestellt werden, welche Tätigkeiten einen Anspruch auf Altersruhegeld gewährleisten, um die hierfür erforderlichen Zusatzbeiträge sowohl hinsichtlich des Personenkreises als auch der Höhe richtig zu bestimmen.

Nach § 243 Absatz 3 des neuen Reichsknappschaftsgesetzes unterliegen schwebende Pensionsfälle den Vorschriften dieses Gesetzes. Der Vorstand beschloß, in der Weise zu verfahren, daß in allen Pensionsfällen, die am 1. Juli noch nicht endgültig erledigt waren, bis zu diesem Zeitpunkt die Leistungen nach dem alten Gesetz zu gewähren sind. Sofern also ein Versicherter z. B. am 1. April 1926 erkrankte und die Pensionierung beantragte, dem Antrag aber erst nach dem 1. Juli stattgegeben wurde oder noch wird, so erhält er neben der Pension bis zum 30. Juni 1926 das Krankengeld. Genau so verhält es sich bei Unfällen, die zur Invalidität führen. Auch hier darf bis zum 30. Juni eine Anrechnung der Pension auf die Unfallrente nicht erfolgen.

Der Vorstand genehmigte vier Anträge gemäß § 397 des Angestellten-Versicherungsgesetzes. Ein Antrag wurde abgelehnt, weil keine 100 Pflichtbeiträge geleistet sind. Hierzu ist zu bemerken, daß nach den Bestimmungen des neuen Reichsknappschaftsgesetzes über die Wanderversicherung §§ 67 ff. in Zukunft die Steigerungsbeträge gemäß § 56 des Angestellten-Versicherungsgesetzes neben der Knappschaftspension auch dann zu gewähren sind, wenn die Wartezeit in der A.V. nicht erfüllt ist. Es genügt die Erfüllung der Wartezeit in der knappschaftlichen Pensionskasse.

Das neue Reichsknappschaftsgesetz sieht 80 Proz. Gemeinlast und 20 Proz. Sonderlast vor. Einige Bezirksvereine werden nicht imstande sein, ihre Sonderlast aufzubringen, wenn sie nicht zu untragbaren Beiträgen kommen sollen. Es wurde deshalb ein Ausschuß eingesetzt, der nachprüfen soll, welche Bezirksknappschaften weiterhin als notleidend anzusehen sind. Gleichzeitig wird sich der Ausschuß mit der Frage beschäftigen, inwieweit eine Zusammenlegung von Bezirksknappschaften erfolgen kann.

In Durchführung des § 253 des neuen Reichsknappschaftsgesetzes erließ der Vorstand die Wahlordnung für die Wahl der außerordentlichen Bezirksversammlungen und der Hauptversammlungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten. Der genaue Wortlaut der Wahlordnung wird am 20. Juli im „Kompaß“ und im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Die Wahlordnung für die Bildung der Hauptversammlungen werden wir in der nächsten Nummer der „Bergbau-Mitteilungen“ dem Inhalt nach bringen. Für die Durchführung der Hauptversammlungswahl der Angestellten wurde ein Wahlvorstand aus dem Wahlleiter und je einem Arbeitgeber- und Angestelltenbeisitzer gebildet. Die Hauptversammlungen haben u. a. die Aufgabe, die Satzungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten sowie für gemeinsame Angelegenheiten zu beschließen. Der Vorstand beauftragte den Satzungsausschuß mit der Ausarbeitung der neuen Satzungen. Dem Satzungsausschuß gehören von Seiten des AfA-Bundes die Kollegen Rudolph und Peters an.

Von den weiteren Beschlüssen des Vorstandes sind folgende erwähnenswert:

In Zukunft sollen in allen Bezirksknappschaften einheitliche Formulare für die Pensionsbescheide Anwendung finden. Desgleichen sollen die erforderlichen statistischen Erhebungen nach übereinstimmenden Gesichtspunkten bzw. gleichmäßigen Musterformularen vorgenommen werden.

Die Behandlung von erkrankten Mitgliedern, die außerhalb des Kurortes wohnen oder während vorübergehenden Aufenthaltes außerhalb solcher Orte erkranken, soll in dringenden Fällen auch ohne besondere Anweisung der Knappschaftskrankenkasse erfolgen.

Der Vorstand genehmigte die von verschiedenen Bezirksknappschaften neu festgesetzten Pensions- und Krankenkassenbeiträge.

Die Angst vor der Wahrheit

Der G. d. A. beklagt sich in seiner Zeitschrift „Der Angestellte in Bergbau und Knappschaft“ Nr. 7 vom Juli 1926 in einem Artikel „Das neue Reichsknappschaftsgesetz“ über die vom AfA-Bund und unserem Butab gegebene Schilderung der Vorgänge über die Beratung der Knappschaftsnovelle. Die Vorwürfe, die er gegen uns erhebt, werden umkleidet mit einer angeblichen Besorgnis um die Einheit der Bergbauangestellten. Wir können es dem G. d. A. nachfühlen, daß ihm die von uns gegebene wahrheitsgemäße Darstellung über die Behandlung der Knappschaftsnovelle außerordentlich peinlich ist. Es ist nämlich eine recht bittere Wahrheit. Sie enthüllt das wirkliche Gesicht des G. d. A. In seiner Not und Hilflosigkeit wird er deshalb bösartig und erzählt von der Agitation der „Sozis“, auf die die G. d. A.-Mitglieder nicht hereinfallen sollen. Eine Abwehrmethode, die bei den denkenden Angestellten bestimmt kein Gruseln, sondern nur ein Lächeln hervorrufen wird.

Sehr interessant ist die in dem Artikel niedergelegte Einstellung des G. d. A. zu dem im neuen Reichsknappschaftsgesetz vorgesehenen Bestimmungen über das Altersruhegeld (Alterspension). Es heißt in dem Artikel:

„Diese ganz verschiedene gesetzliche Regelung und Behandlung mit ihren Härtevorschriften kann die Bergbauange-

stellten nicht befriedigen. ...Wir aber werden nicht eher rasten, nicht eher ruhen, bis auch die neuerliche ungerechte Behandlung der Bergbauangestellten in der knappschaftlichen Alterspension behoben ist."

Uns scheint, daß die G. d. A.-Führer ihr Gedächtnis sehr m Stich gelassen hat. Sie haben anscheinend vergessen, daß erade der G. d. A. von vornherein auf eine Verschlechterung er Alterspensionsbestimmung hingearbeitet hat. Im Interesse er Wahrheit und Klarheit wollen wir etwas nachhelfen. In er G. d. A.-Bergbauschrift Nr. 11 vom November 1925 heißt es uf Seite 8:

„Wir sind uns des Ernstes der Stunde bewußt und sind bereit, unter Umständen das Antragsalter für die Altersrente von 50 auf 55 Jahre heraufsetzen zu lassen... Rentengewährung von 80 Proz. der vollen Rente mit $5 \times 4 = 20 + 80 = 100$ Proz. der Vollrente, bei Vollendung des 60. Lebensjahres und Erreichung des gleichen Zieles mit dem vollendeten 60. Lebensjahre für die Versicherten, die den Begriff „wesentliche bergmännische Arbeiten" nicht erfüllen."

—Also bereits vor Beginn der Beratungen über die Novelle rklärte sich der G. d. A. mit der Heraufsetzung der ebensaltersgrenze für die Alterspension der esentlich bergmännisch tätigen Angestellten um 5 Jahre nverstanden. Für die übrigen Versicherten nschließlich der kaufmännischen Angestellen — dies ist besonders wichtig — verlangte er die 0-Jahre-Grenze. Letzteres war aber nur Schein, denn ährend der Reichstagsverhandlungen ließ er diese Forerung fallen.

Der AfA-Bund bzw. der Kollege Aufhäuser beantragte im eichstage, die Alterspension als Pflichtleistung wie olgt zu gewähren:

1. für die wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten beim 50. Lebensjahre und 25 Dienstjahren mit 100 Proz. der Vollrente,
2. für alle übrigen Angestellten, einschließlich der kaufmännischen Angestellten, beim 55. Lebensjahre und 25 Dienstjahren mit 100 Proz. der Vollrente.

Dieser Antrag wurde in der ersten und zweien Lesung des Sozialen Ausschusses des eichstages angenommen. Damit war eine den gechten Ansprüchen der Bergbauangestellten genügende Regeng der Alterspensionsfrage getroffen.

In der dritten Ausschußlesung kam es leider anders als er AfA-Bund es wollte. Es wurde ein Antrag der Regierungsrteien eingebracht:

1. für die wesentlich bergmännische Arbeit verrichtenden Angestellten bleiben die alten Bedingungen bestehen;
2. den übrigen technischen Angestellten kann im Steinkohlenbergbau durch Satzungsbestimmung die Alterspension bei Vollendung des 55. Lebensjahres und nach Zurücklegung von 30 Dienstjahren gewährt werden;
3. den übrigen technischen Angestellten im Erz-, Kali- und Braunkohlenbergbau kann durch Bestimmung des Reichsarbeitsministers mit Zustimmung des Reichsrates die Alterspension beim 55. Lebensjahre und 30 Dienstjahren gewährt werden;
4. die kaufmännischen Angestellten sind von jeder Alterspension ausgeschlossen.

Dieser Antrag wurde im Ausschuß angenommen und ging ch im Plenum durch. Der Antrag war mitunterschrieben von m Reichstagsabgeordneten Schneider, dem Bundesvorsteher s G. d. A.

Warum verschweigt der G. d. A. seinen Mitgliedern, daß rr Schneider mit der Urheber der schlechten Regeng war?

Warum verschweigt er insbesondere, daß Herr Schneier für eine Schlechterstellung der Angestellten gegenüber den Arbeitern in der Alterspensionsage eingetreten ist? Die Arbeiter ohne Ausnahme, also auch e mit den leichtesten Arbeiten Beschäftigten, z. B. Zechenreiner, Hofarbeiter, Kauenwärter usw., werden von den terspensionsbestimmungen erfaßt. Ein Antrag unseres Kolgen Aufhäuser, dann wenigstens auch die kaufmänschen Angestellten in der gleichen Weise einzubeziehen, wurde abgelehnt; dagegen stimmte ch Herr Schneider.

So ist der wahre Sachverhalt. Heute beschwert sich der d. A. über diese Regelung und tut, als ob er daran unschulig sei. Uns dünkt, daß er zu einem solchen Verhalten recht nig Grund hat. Denn seine Politik hat von Anfang an eine ch viel schlechtere Bestimmung zum Ziele gehabt. Wenn nach ihm gegangen wäre, dann wäre sogar die Altersnze für die wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten um fünf Jahre heraufgesetzt und die Alterspension um 20 Prozent gekürzt worden. Diesen Verschlechterungsversuch haben wir glücklicherweise im Reichstage abgewehrt. Zur Abwehr der übrigen Verschlechterungen, insbesondere der völligen Ausschaltung der kaufmännischen Angestellten, reichten leider unsere Kräfte nicht aus.

Es ist bezeichnend für die geistige Einstellung des G. d. A., daß er heute nicht einmal den Mut aufbringt, die im Reichstage getroffene Regelung, die sein Bundesvorsteher mit beantragt und befürwortet hat, nach außen hin zu vertreten. Aber das Totschweigen dieser Vorgänge wird nichts nützen. Die Wahrheit wird sich auch bei den G. d. A.-Mitgliedern, genau so wie bei den übrigen Bergbauangestellten, durchsetzen.

Bergbauwirtschaftsfragen

Eine Kalipreiserhöhung in Aussicht. Die Kaliindustriellen, unter Führung des Generaldirektors des Wintershall-Konzerns, Rosterg, fordern neuerdings eine Erhöhung der Preise für Kalidüngesalze um durchschnittlich 20 Prozent. Wie schnell hat sich das Bild doch geändert. Vor wenigen Monaten noch wurde von demselben Herrn Rosterg die Zusammenfassung der Betriebe, verbunden mit einer rücksichtslosen Brotlosmachung Tausender von Arbeitnehmern, mit der Ausrede verteidigt, daß nach Beendigung dieser „Rationalisierung", die Preise für Kalisalze bedeutend herabgesetzt werden könnten. Dieses Rationalisierungssystem hat elend Schiffbruch erlitten. Durch höhere Preise sollen nun die Zinsen für die riesigen Auslandskredite und die Abfindungssummen für die Besitzer stillgelegter Kalischächte hereingebracht werden. Die Reichsregierung hüllt sich gegenüber dieser beabsichtigten Preiserhöhung in Stillschweigen, trotzdem diese in mehrfacher Hinsicht tief in das ganze Wirtschaftsleben eingreift.

Wie stets, so werden auch diesmal die Konsumenten, also in der Hauptsache das arbeitende Volk, die Kosten der Arbeitgeberpolitik zu tragen haben. Denn die Preiserhöhung wird naturgemäß einen Verbrauchsrückgang des Kalis und damit ein Steigen der Arbeitslosigkeit unter den Kaliarbeitern im Gefolge haben. Des weiteren werden die Preise der Lebensmittel steigen müssen, da bekanntlich die Landwirtschaft im großen Maße der Kalidüngemittel bedarf. Auf den ersten Blick erscheint es eigenartig, daß sich die Landwirtschaft nicht gegen die beabsichtigte Preissteigerung gewandt hat, jedoch hat dies schon seinen guten Grund, denn die Führer der Großlandwirtschaft sind den Kaliindustriellen für ihre Unterstützung bei der Einführung der Getreideschutzzölle verpflichtet. So wäscht eine Hand die andere. Ob auch das Volk leidet, der Profit ist die Hauptsache.

Grubensicherheitswesen

Verminderung der Unfallgefahren im Bergbau. Die Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) der Arbeitskammer für den Bergbau des Ruhrgebietes hatte im Jahre 1923 dem Preußischen Oberbergamt in Dortmund zu § 342 der Bergpolizeiverordnung einen Abänderungsvorschlag unterbreitet, der zu der bisherigen Fassung folgenden Zusatz vorsah:

> „Vereinzelt liegende Arbeitspunkte dürfen mit einem Manne in einer Schicht nur dann belegt sein, wenn in Rufnähe eine andere Person beschäftigt ist."

Dieses veranlaßte das Oberbergamt in Dortmund, folgende Verfügung an sämtliche Bergrevierbeamte des Bezirks zu erlassen:

„Verschiedene Zechen sind dazu übergegangen, einzelne Betriebspunkte in der Nachtschicht, zum Teil aber auch in der Tagschicht planmäßig mit nur einem Mann zu belegen. Dieses Verfahren verstößt zwar nicht gegen bergpolizeiliche Vorschriften (§ 342 Abs. 2 B.P.V.), ist aber unserer Ansicht nach in den steilen Betrieben gefährlich und in den flachen zum mindesten nicht erwünscht. Tatsächlich haben sich auch bereits verschiedene Unfälle ereignet, bei denen einzeln arbeitende Leute unter Berge oder Kohlen geraten sind und längere Zeit, zum Teil über eine halbe Schicht, hilflos in ihrer Lage haben verbleiben müssen. Wir werden bei der Neufassung der Bergpolizeiverordnung eine Aenderung der bestehenden Vorschriften vornehmen und weisen Sie an, schon jetzt dafür zu sorgen, daß vereinzelt liegende Arbeitspunkte in steilen Flözen nicht mehr regelmäßig mit nur einer Person belegt werden. Gegen eine Belegung, in der ein Mann im Streb und ein anderer in der Strecke oberhalb oder unterhalb arbeitet, ist selbstverständlich nichts einzuwenden. Ebenso kann zugelassen werden, daß Leute in übereinanderliegenden Betriebspunkten vereinzelt arbeiten, wenn sie sich ohne Mühe miteinander verständigen können.

Sie wollen bis zum 1. Juli d. J. berichten, ob Sie den erstrebten Zweck auf gütliche Weise erreicht haben. Wir werden anderenfalls im Notfalle auf dem Wege der bergpolizeilichen Anordnung oder Verordnung vorgehen.

Sie wollen weiter darüber berichten, in welchem Umfange in flachen Betrieben die Einzelbelegung üblich ist."

Die Arbeitnehmergruppe der Arbeitskammer regte des weiteren den Erlaß einer Vorschrift an, wonach Lufthäspel auf blinden Schichten gesichert werden müssen, um das ver-

botswidrige Fahren am Seil am Anfang und Schluß der Schicht zu verhindern.

Auf eine Anfrage der Arbeitskammer, inwieweit die Aufsichtsbehörde dieser Anregung nachgekommen sei, teilte das Oberbergamt in Dortmund folgendes mit:

„Nachstehend geben wir Ihnen die Anzahl der bei der Seilfahrt in blinden Schächten und Strecken im Einfallen vorgekommenen Unfälle. Die eingeklammerten Zahlen bedeuten: „Davon tödlich".

Jahr	Bei gestatteter Fahrung am Seil	Bei verbotener Fahrung am Seil	Zusammen
1924	66 (3)	99 (32)	165 (35)
1925	69 (8)	78 (26)	147 (34)

Die weitaus größte Zahl der tödlichen Verunglückungen ereignen sich bei verbotener Seilfahrt. Hier Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu treffen, ist seit längerer Zeit Gegenstand eingehender Beratungen sowohl bei der Bergbehörde als auch in der Seilfahrtkommission. Uebereinstimmend sind beide Stellen der Ansicht, daß mit weiteren Verboten oder Verordnungen nichts geändert wird. Wir versprechen uns von dem von der Arbeitnehmergruppe gemachten Vorschlag, die Förderhäspel während des Schichtwechsels so zu sichern, daß eine Benutzung zur verbotenen Seilfahrt unmöglich gemacht wird, ebenfalls keinen Erfolg. Abgesehen davon, daß die Durchführung auf praktische Schwierigkeiten stößt, erscheint es uns zweifelhaft, ob eine entsprechende Vorschrift befolgt wird. Ein großer Teil der Unfälle ereignet sich zudem bei gelegentlicher Fahrung während der Schichtzeit selbst. Wir halten es aus diesen Gründen für zweckmäßiger, wenn dort, wo ein Anreiz zum verbotenen Fahren vorliegt, regelrechte Seilfahrt stattfindet und haben bereits die Revierbeamten angewiesen, in diesem Sinne auf die Zechenverwaltungen einzuwirken. Tatsächlich sind auch Stapelseilfahrten in großem Umfange eingerichtet worden, so daß zu hoffen ist, daß die Unfälle bei verbotener Seilfahrt stark abnehmen werden.

Eine Statistik über erteilte Seilfahrtgenehmigungen führen wir nicht. Wir können daher die diesbezüglich gewünschten Angaben nicht machen. Sollte sich in Verfolg der Angelegenheit eine Zusammenstellung dieser Art noch als notwendig erweisen, werden wir sie der Arbeitskammer noch nachträglich zustellen."

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Uebertragung von örtlichen Arbeiten an die mittleren vermessungstechnischen Beamten und Angestellten der Landeskulturbehörden

Als Erwiderung auf die Abhandlung des Bundesmitgliedes Lewald in der „Deutschen Techniker-Zeitung" Nr. 15, vom 26. März 1926, sendet uns Herr Oberlandmesser K. Volland (Wiesbaden) nachstehende Ausführungen, denen wir, um beide Seiten zu Wort kommen zu lassen, gern Raum gewähren. Die Redaktion.

Bei Beurteilung der für den Erfolg der Umlegungen ungemein wichtigen Frage: „Welche Beamten der Landeskulturbehörden werden am zweckmäßigsten zu den Feldarbeiten herangezogen?", habe ich — in gerechter Würdigung der Arbeitsleistungen der Vermessungsobersekretäre — aus meinem Schriftsatze jeglichen polemischen Charakter ferngehalten und keine die Tätigkeit anderer Beamtenkategorien herabsetzenden Vergleiche gezogen, wie das teilweise in der „D.T.Z." geschehen ist. Ich bedaure insbesondere die Angriffe gegen meine Kollegen, die vereideten und öffentlich angestellten Privatlandmesser. In den Sätzen: „Daß durch ein solches rein gewerbliches System die Güte unseres Vermessungswesens, die Glaubwürdigkeit des Katasters und in gewisser Beziehung auch des Grundbuchs nicht gerade gehoben wird, ist sicher", und in dem weiteren Satz: „Durch den Schritt, private vereidete Landmesser zur Bewältigung der Aufgaben heranzuziehen, würde zweifellos auch die Güte der Arbeiten erheblich leiden", liegt ein schwerer Berufsvorwurf, der bei der fachlichen Tüchtigkeit der meisten privaten Landmesser tatsächlich in keiner Weise berechtigt ist und ernste Zurückweisung verdient.

Die Verfasser der beiden Artikel stellen sich — nach ihren Aeußerungen zu urteilen — die Mitwirkung der Vermessungsobersekretäre im Felde sehr leicht und ohne weiteres als Erfolg versprechend vor. Vor solchem Optimismus muß man warnen, wenn die ganze Maßnahme nicht zu einem Fehlschlag führen soll. Es ist doch ganz ausgeschlossen, daß „nach vierteljähriger, zufriedenstellender Tätigkeit dem Techniker ein größeres Gebiet zur selbständigen Aufmessung übertragen werden muß!" Wenn de facto eine solche Absicht schon gar nicht durchführbar ist, so steht ihr außerdem die Bestimmung der Katasterverwaltung entgegen, daß Urkundsmessungen nur von einem vereideten Landmesser ausgeführt werden dürfen. Wenn Landmesserkandidaten mindestens sechs Jahre schärfster Ausbildung — auch auf der Hochschule wird praktisch gearbeitet! — benötigen, bis sie auf den Grundbesitz, zu dessen Sicherung sie erheblich beitragen sollen, losgelassen werden, so wird man bei den übrigen Beamten des örtlichen Vermessungsdienstes nicht von einer gründlichen mehrjährigen praktischen Ausbildung (nicht Fachschule!) mit anschließender Prüfung absehen können. Ohne diese Vorbedingung sind die heutigen Vermessungsobersekretäre gar nicht in der Lage, örtliche Arbeiten mit Erfolg auszuführen. In dem Ministerialerlaß ist mit keinem Wort von einer selbständigen Außentätigkeit der Vermessungsobersekretäre die Rede; es kann für sie nur eine Beschäftigung unter Aufsicht und Leitung des Sachlandmessers in Frage kommen. Der Sachlandmesser war bisher schon und wird in Zukunft erst recht die Seele des Unternehmens und der tatsächliche Leiter des ganzen Umlegungsverfahrens sein und bleiben müssen. Er, der das Wegenetz und den Plan entwirft, muß auch für die richtige Wege- und Planlage verantwortlich gemacht werden. Demgemäß können alle Hilfskräfte in der betreffenden Sache nur unter Aufsicht und Leitung des Sachlandmessers arbeiten. Die Begründung dazu ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach dem Wortlaut der beiden genannten Abhandlungen würden die Vermessungsobersekretäre in die ureigensten Arbeitsgebiete der Landmesser einbrechen und — außer den trigonometrischen und schwierigeren Projektarbeiten — alle sonstigen Feldarbeiten zu übernehmen haben. Da fragt man sich unwillkürlich: „Hat der Landmesser bei den Umlegungen überhaupt noch etwas zu schaffen, wenn nur ‚weniger schwierige' Projektarbeiten vorhanden sind?" Natürlich würde ein Vermessungsobersekretär, der weder hochschulmäßige, noch praktische Ausbildung auf dem Gebiete der Kulturtechnik, der Landwirtschaft und des Rechts besitzt, gar nicht den an ihn herantretenden Aufgaben, zu denen die Aufnahme von Verhandlungen, Leitung der Schätzung, Entwurf und Absteckung des Wege- und Grabennetzes, Teilungsplan und Kostenanschläge zu rechnen sind, gewachsen sein. Er wird nicht einmal eine einfache Wege- und Planaufmessung korrekt ausführen können, da ihm dazu das wissenschaftliche Rüstzeug fehlt, insbesondere die Kenntnis der Fehlerlehre. Es kann sich für den Vermessungsobersekretär nur um eine praktische Hilfeleistung bei den Feldarbeiten des Sachlandmessers handeln. Mit diesem Gedanken wird sich der Vermessungsobersekretär vertraut machen müssen, wenn er Feldarbeiten für sich beansprucht. Jeder einsichtige Landmesser wird es im Sachinteresse stets begrüßen, wenn ihm geeignete Hilfe zugewiesen wird, und es ist sehr wohl möglich, daß verschiedene Beamte zusammen in einer Umlegungssache wirken und dabei Befriedigung in erfolgreicher Arbeit finden, ohne daß ein Teil einen besonderen „Vorgesetztenstandpunkt" heraus kehren soll, eine Gefahr, die man teilweise leider zu befürchten scheint.

In dem angezogenen Ministerialerlaß vom 24. Januar 1926 Gesch.-Nr. VI. 119 heißt es: „Es wird sich im großen und ganzen darum handeln, die einfacheren und in jede Sache wiederkehrenden Arbeiten unter der Leitung des Sachlandmessers auszuführen, damit letzterer von der mehr geschäftsmäßig sich abwickelnden Tätigkeit entlastet wird und seine Arbeitskraft hauptsächlich den schwierigeren geometrischen und den Entwurfs- bezw. der landwirtschaftlich-kulturtechnischen Arbeiten widmen kann." — Dieser Wortlaut stimmt mit meinen vorstehenden Ausführungen überein. Im übrigen kann fruchtbare Arbeit am besten dadurch geleistet werden, daß alle beteiligten Beamten ernstlich bestrebt sind, dem Wohle der Gesamtheit, der Hebung der Landeskultur, zu dienen. Dabei kommt weniger die materielle Seite als vielmehr die gemeinsame Arbeit aller zur Förderung der Umlegungen in Betracht, und das ist nur möglich, wenn der Sachlandmesser nicht nur der geistige, sondern auch der tatsächliche Leiter des ganzen Verfahrens bleibt, nach dessen Ideen die Hilfskräfte arbeiten müssen. Das Umlegungsverfahren kann nicht mechanisch mit der Aufgabe anderer Verwaltungen — mögen sie Eisenbahnen, Kommunen oder Bergwerke betreffen, bei denen ganz andere Verhältnisse vorliegen — verglichen werden. Wenn in der ministeriellen Dienstanweisung für Vermessungsbeamte

vom 26. August 1922 unter IIc Abs. 4 angeordnet wird: Der Sachlandmesser soll insbesondere in Umlegungen seiner Sache ohne zwingende Gründe zeitweilig nicht entzogen werden, vielmehr nach Möglichkeit alle in ihr vorkommenden örtlichen Vermessungs- und kulturtechnischen Arbeiten selbst erledigen, so liegt dem der gesunde Gedanke zugrunde, daß der Sachlandmesser, der Verfertiger des Planes, sich die notwendige örtliche Information zu der Planarbeit gelegentlich seiner Tätigkeit im Felde verschaffen soll. Und er kann sich die Information m. E. noch besser verschaffen, wenn er von den untergeordneten und mechanischen Feldarbeiten durch Zuteilung von Hilfskräften entlastet wird und dadurch seine Haupttätigkeit auf die wichtigeren Feldarbeiten konzentrieren kann.

Die technischen Hilfskräfte können im Felde zwar mit einer gewissen Selbständigkeit, aber immer unter Leitung und voller Verantwortlichkeit des Sachlandmessers bei folgenden Arbeiten mitwirken:

1. Schätzung in bezug auf Legung des Messungslinienetzes und Festlegung von Klassen- und Kulturgrenzen.
2. Nivellements und Gefällmessungen beim Wegeentwurf.
3. Vermarkung der Polygonpunkte und Streckenmessung zum Polygonnetze.
4. Absteckung und Versteinung des Wegenetzes, soweit einfache Geländeverhältnisse vorliegen, und Aufnahme von Querprofilen an den vom Landmesser festzusetzenden Stellen.
5. Wegeaufmessung in großem Umfange, vorausgesetzt, daß das Liniennetz vom Landmesser entworfen und abgesteckt wird.
6. Absteckung und Versteinung der Pläne, soweit einfache Verhältnisse vorliegen. Bei schwierigen Plansteckungen, z. B. in ausgedehnten Wiesengründen, wird der Landmesser die technische Hilfskraft genau instruieren, oder die betreffenden Planteile selbst abstecken müssen.

Ueber die **finanzielle Wirkung** der Aenderung des Vermessungsdienstes bei den Kulturämtern kann man nur schwer genaue Rentabilitätsberechnungen aufstellen. Alle diese Erwägungen werden von der Entwicklung der Finanzlage des preußischen Staates und der Einstufung der beteiligten Beamten in die verschiedenen Besoldungsgruppen abhängig sein. Weshalb werden nicht endlich die technischen Beamten der Kulturämter in bezug auf Rang und Gehalt den Beamten anderer preußischer Verwaltungen entsprechend gleichgestellt? — Die mittleren technischen Beamten bei den Landeskulturbehörden, für die wohl demnächst Primareife gefordert wird, sollte man den mittleren Verwaltungsbeamten und die Landmesser den Akademikern vollständig gleichstellen. Das ist eine maßvolle und gerechte Forderung, die der Technik das geben soll, was ihr gebührt. — Die damit verbundene Einstufung in höhere Besoldungsgruppen würde dadurch reichlich eingespart, daß Arbeiten höher besoldeter Beamten auf Beamten niedrigerer Besoldungsgruppen übertragen werden.

In diesem Zusammenhange muß auf folgendes hingewiesen werden:

1. In nächster Zeit müssen wieder, wie vor dem Kriege, Gehilfen mit Volksschulbildung angenommen werden, wenn man ernstlich bei den Landeskulturbehörden sparen will. Es geht nicht an, daß manchmal die Regierungslandmesser und in den meisten Fällen die Vermessungsobersekretäre weiterhin, wie nach dem Kriege geschehen, mit untergeordneten Arbeiten, z. B. Kanzlei-, Register- und einfacheren Berechnungsarbeiten, Abschreiben, Kopieren, Aktenheften u. a. m. beschäftigt werden, da der geringer besoldete Nachwuchs bisher ausgefallen ist. Eine Entlastung der teuer bezahlten Beamten von diesen untergeordneten Arbeiten durch Gehilfen mit Volksschulbildung ist dringend notwendig.

2. Wenn die mittleren technischen Bürobeamten im Felde beschäftigt werden sollen, so werden für den Staat in den ersten Jahren ihrer Ausbildung höhere Kosten erwachsen, bis sich bei ihnen die notwendige technische Fertigkeit und Geschäftserfahrung eingestellt hat.

Von den beiden Abhandlungen der obengenannten Zeitschriften habe ich den allgemeinen Eindruck gewonnen, daß die darin gestellten Forderungen viel zu weit gehen. An sich berechtigte Bestrebungen, das Umlegungsverfahren fördern und verbilligen zu wollen, dürfen in ihren Auswüchsen nicht dazu führen, dem Sachlandmesser die für die Planbearbeitung notwendige örtliche Information zu nehmen und seinen Hilfskräften örtliche Arbeiten zuzuweisen, für die sie ihrer ganzen Vor- und Ausbildung nach nicht geeignet sind, und für die sie auch die Verantwortung nicht übernehmen können. Mit zu weitgehenden Forderungen in Sachen der Außenarbeiten der mittleren technischen Beamten wäre weder der Hebung der Landeskultur, dem Hauptziele der Umlegungsbehörden, noch dem Wohle und der sozialen Hebung der beteiligten Beamten gedient.

K. Volland.

* *

Wir haben Kollegen Lewald gebeten, sich zu diesen Ausführungen zu äußern. Koll. Lewald erwidert nun Herrn Oberlandmesser Volland:

Der Verfasser verheißt zu Beginn seiner Erwiderung, daß er aus seinem Schriftsatze „jeglichen polemischen Charakter ferngehalten und keine die Tätigkeit anderer Beamtenkategorien herabsetzende Vergleiche gezogen habe, wie das teilweise in der „D.T.Z." geschehen ist." Gleich darauf zitiert er einige aus dem Zusammenhang gebrachte Sätze und spricht von Angriffen und schweren Berufsvorwürfen gegen die privaten vereideten Landmesser, die ernste Zurückweisung verdienten. Hierzu muß ich feststellen, daß ich keine Angriffe gegen die privaten Landmesser gerichtet, auch ihre fachliche Tüchtigkeit niemals in Zweifel gezogen habe. Das geht ganz eindeutig aus meiner Aeußerung: „Das liegt aber sicher nicht am Wissen oder Können der Privatlandmesser, sondern am System", hervor. Kein Einsichtiger wird, wenn er meinen Artikel aufmerksam liest, zu der Schlußfolgerung kommen können, daß durch meine Ausführungen die privaten vereideten Landmesser herabgesetzt oder herabgewürdigt worden sind. Was von uns — und darin stimmen wir wohl mit der Mehrzahl der Vermessungsbeflissenen überein — bekämpft wird, ist einzig und allein das System, welches für das Vermessungswesen den privaten Gewerbebetrieb unter bestimmten Voraussetzungen zuläßt. Doch darüber habe ich mich in meinem Artikel so eingehend ausgesprochen, daß ich hier nichts hinzuzufügen brauche. Fest steht jedenfalls, daß heute — wie auch schon vor Jahren — neben den meisten beamteten Landmessern und Vermessungstechnikern auch viele private vereidete Landmesser unsere Ansicht teilen. Letztere würden in ihrer Mehrzahl nichts gegen die Verstaatlichung des gesamten Vermessungswesens einzuwenden haben, wenn sie die Gewähr hätten, in den Staatsdienst übernommen zu werden. Die Ansicht, daß ein allen Ansprüchen genügendes Vermessungswerk nur von staatlichen Instanzen, die gezwungen sind, alle Bestimmungen und Anordnungen genau zu beachten, geschaffen werden kann, muß voll und ganz aufrechterhalten werden. Wir stehen mit dieser Ansicht durchaus nicht allein da; sie wird von vielen akademischen Vermessungsbeflissenen geteilt und wird sich allmählich durchringen.

Herr Oberlandmesser Volland glaubt uns darauf aufmerksam machen zu müssen, daß wir uns die Mitwirkung bei den Feldarbeiten zu leicht vorstellen. Er meint, es sei ganz ausgeschlossen, daß nach vierteljähriger zufriedenstellender Tätigkeit dem Techniker ein größeres Gebiet zur selbständigen Aufmessung übertragen werden könne. Herr V. vergißt dabei, daß wir entsprechend dem Ministerialerlaß vom 24. Januar 1926 nur die örtlich „geschäftsmäßig sich abwickelnde Arbeiten bzw. in gleicher oder ähnlicher Weise in jeder Sache wiederkehrende Arbeitsstadien" als für uns in Betracht kommend, herausgestellt haben. Hierzu müssen Aufnahmen von Kultur- und Klassengrenzen, Abstecken und Aufmessen von Wegen und Wasserläufen, Planabsteckung und -aufmessung, Vermarkungen und sonstige in Umlegungs-, Rentenguts- und Siedlungssachen ständig vorkommende Arbeiten, zu denen keine wissenschaftliche Vorbildung notwendig ist, gerechnet werden. Manches davon deckt sich ja auch mit dem, was Herr V. vermessungstechnischen Bürobeamten, allerdings mit der Einschränkung, daß sie nur mit einer „gewissen Selbständigkeit" mitwirken können, zubilligen will. Die in dem Ministerialerlasse angezogenen Arbeiten sollen aber „den vermessungstechnischen Bürobeamten zur möglichst selbständigen Bearbeitung übertragen werden." Es berührt doch eigenartig, wenn Herr V. in seiner Zuschrift behauptet, daß in dem Ministerialerlaß mit keinem Wort von einer selbständigen Außentätigkeit der vermessungstechnischen Bürobeamten die Rede ist. Natürlich werden sich diese Beamten und Angestellten in den großen Rahmen, den der Sachlandmesser geschaffen hat, durchaus einfügen. Trotzdem können sie innerhalb dieses Rahmens durchaus selbständig tätig sein. Das Verantwortungs -und Pflichtgefühl wird dadurch in hohem Maße gefördert.

Als Vorbildung für die Uebergangszeit haben wir bei der Behörde abzuhaltende und von dem leitenden Vermessungsbeamten und einem tüchtigen Sachlandmesser zu führende theoretische Vorkurse verlangt. Dann soll ein vierteljähriger, gründlicher Kursus im Felde unter Leitung des Sachlandmessers erfolgen. Erst dann soll bei zufriedenstellenden Leistungen die selbständige Tätigkeit des Vermessungstechnikers in den ihm zugewiesenen Arbeitsgebieten einsetzen. Das Recht der Nachprüfung im Dienstaufsichtswege ist ja ohnehin stets gegeben. Man wird zugeben müssen, daß bei dieser Ausbildung die schon durch ihre lange Bürotätigkeit (aus der sie wissen, worauf es ankommt) geschulten Vermessungstechniker örtlich recht gute Leistungen vollbringen werden. Denn es muß noch einmal betont werden, zu den von uns geforderten örtlichen

Arbeiten gehört keine Hochschulbildung, sondern eine gute Allgemeinbildung und besonders Praxis.

Herr Oberlandmesser Volland vergißt auch zu erwähnen, daß wir diese Art der Ausbildung nur für die Uebergangszeit als ausreichend ansehen, und daß wir von unserem Nachwuchs ein Reifezeugnis über die abgelegte staatliche Vermessungstechnikerprüfung, in dem auch die Befähigung zur Ausführung von Messungen einschließlich der linearen Fortschreibungsvermessungen erscheint, fordern. Wir halten für unseren Stand eine gute technische Mittelschulbildung für notwendig, in der die theoretischen Kenntnisse, u. a. auch die der Fehlerlehre, auf die Herr V. mit Recht großes Gewicht legt (weil sie heute noch vielfach vernachlässigt wird), vermittelt werden. Ich habe in meinem Artikel gesagt, daß im Anschluß an diese Fachschulbildung die Praxis unter Leitung eines tüchtigen Feldarbeiters aus unseren Kollegen tüchtige Geometer machen würde.

Wie die Erfahrung gelehrt hat, kann auch der Landmesser, der nach sechsjähriger Ausbildungszeit von der Hochschule kommt, oft im Felde mit seinem Wissen nicht viel anfangen; er bedarf auch erst der Praxis. Ein Blick auf die Lehrpläne zeigt, daß für die praktische Tätigkeit nicht allzuviel übrig bleibt. Er wird also Messungsarbeiten, die ohne wissenschaftliche Ausbildung ausgeführt werden können, kaum besser erledigen, als der vor ähnliche Aufgaben gestellte Vermessungstechniker. Bei den einfacheren Messungsarbeiten sind eben die Praxis und der gesunde Menschenverstand ausschlaggebend.

Wenn wir weiter der Ansicht sind, daß man den mittleren Vermessungstechnikern auch einen großen Teil der Grenzfeststellungen und Fortschreibungsmessungen (also Urkundsmessungen) überlassen könnte, so ist diese Forderung in den tatsächlichen Verhältnissen begründet. Es ist doch ein offenes Geheimnis, daß schon seit langen Jahren und auch heute solche Arbeiten in privaten oder kommunalen Siedlungs- und anderen Betrieben vielfach von Vermessungstechnikern zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt werden. Die Bescheinigung und Verantwortung übernimmt bestimmungsgemäß ein vereideter Landmesser. Diese Bestimmung ist, wie ja vieles andere auch, abänderungsbedürftig. Der staatliche mittlere Vermessungsbeamte ist ebenfalls vereidet und deshalb auch durchaus vertrauenswürdig. Er könnte aber, damit allem genügt wird, auch noch besonders als Geometer vereidet werden. Dies wird bei der zweifellos nach Jahren zur Tatsache werdenden Zweiteilung des Vermessungswesens ohnehin geschehen. Wir glauben, daß die Zeit kommen wird, wo in der Regel die Fortschreibungsmessungen von gut theoretisch und praktisch durchgebildeten Mittelschultechnikern unter eigener Verantwortung ausgeführt werden.

Herr Oberlandmesser Volland führt in seiner Erwiderung aus: „Wenn Landmesserkandidaten mindestens sechs Jahre schärfster Ausbildung — auch auf der Hochschule wird praktisch gearbeitet — benötigen, bis sie auf den Grundbesitz, zu dessen Sicherung sie erheblich beitragen sollen, losgelassen werden, so wird man bei den übrigen Beamten des örtlichen Vermessungsdienstes nicht von einer gründlichen mehrjährigen praktischen Ausbildung (nicht Fachschule) mit anschließender Prüfung absehen können. Ohne diese Vorbedingung sind die heutigen Vermessungsobersekretäre gar nicht in der Lage, örtliche Arbeiten mit Erfolg auszuführen.“ In dem Ministerialerlaß ist nicht — wie Herr V. fortwährend hervorhebt — von Vermessungsobersekretären, sondern allgemein von vermessungstechnischen Bürobeamten die Rede. Es ist richtig, daß diese, sich meist schon im vorgerückten Alter befindlichen Beamten, keine Fachschule mehr besuchen können und daß die Ausbildung bei der Behörde und praktisch im Felde geschehen muß. Aber zu den verhältnismäßig einfachen örtlichen Arbeiten, die uns nach dem Erlaß zugewiesen werden sollen, genügt für die Uebergangszeit die von uns vorgeschlagene Ausbildung. Wir besitzen genug Erfahrung, um das beurteilen zu können; unser Urteil stützt sich auch nicht auf rein theoretische Erwägungen, sondern auf die gesammelten praktischen Erfahrungen vieler, örtlich mit bestem Erfolg tätigen Vermessungstechniker. Aber auch Landmesser haben uns ehrlich bestätigt, daß für die zunächst in Frage kommenden Arbeiten im allgemeinen die von uns in Vorschlag gebrachte Ausbildung ausreicht, Eignung, theoretische und praktische Vorkenntnisse, Fleiß, Lust und Liebe werden natürlich auch hier — wie überall — eine Rolle spielen.

Die akademischen und mittleren Vermessungstechniker müssen doch an einem Strange ziehen; das ist zur gedeihlichen Fortentwickelung des Vermessungswesens durchaus erforderlich. Man sollte von seiten der Landmesser deshalb auch den Kampf gegen die Fachschulausbildung des Vermessungstechnikers einstellen. Für unseren Nachwuchs muß der Fachschulbesuch Vorschrift werden. Genau so, wie für den Landmesser Hochschulbildung, so ist für den Vermessungstechniker Mittelschulbildung notwendig, damit die technische Allgemeinbildung vorhanden ist. Das spezielle Arbeitsgebiet bei der Behörde lernen beide Kategorien erst durch die Praxis kennen. Die Kenntnis dieser Materie ist durch die Ablegung der bei der Behörde vorgeschriebenen Prüfung darzutun.

Leider scheint Herr V. die Fachschulbildung für uns nicht gutzuheißen. Wir können diesen Standpunkt nicht verstehen, weil er uns, wenn man alle bei den Landeskulturbehörden auszuführenden technischen Arbeiten als ein geschlossenes Ganzes betrachtet, das verständnisvoll behandelt werden will, nicht logisch erscheint.

Herr V. nimmt ohne weiteres an, daß die vermessungstechnischen Bürobeamten und -Angestellten neuen Aufgaben nicht gewachsen sein werden. Er schätzt ihre Fähigkeiten und Kenntnisse ziemlich gering ein und will ihnen, falls die Uebertragung von örtlichen Arbeiten in Frage kommt, die Rolle eines unselbständigen, nur die einfachsten Arbeiten ausführenden Meßgehilfen zuweisen. Und diese Arbeiten sollen auch nur unter ständiger „Aufsicht und Leitung“ des Sachlandmessers ausgeführt werden dürfen. Daß der Sachlandmesser, der die schwierigen Entwurfsarbeiten und die ebenso schwierigen Verhandlungen mit den Beteiligten führt, „die Seele des Unternehmens und der tatsächliche Leiter des ganzen Umlegungsverfahrens“ bleiben muß, ist ganz selbstverständlich. Er soll sich aber — wie ich in meinem Artikel zum Ausdruck gebracht habe — „so schnell als möglich von dem Wust der subalternen Arbeiten befreien, um für die großen Aufgaben der Vermessungs- und Kulturtechnik, des Siedlungs-, Schätzungs- und Bewertungswesens frei zu werden.“ Auch örtlich gibt es genug subalterne Arbeiten, das wird Herr Oberlandmesser Volland zugeben müssen.

Daß viele Landmesser es nicht gerne sehen, wenn uns örtliche Arbeiten übertragen werden, ist menschlich durchaus verständlich. Es sind nicht so viel schwierige oder wissenschaftliches Verständnis erfordernde Arbeiten vorhanden, daß alle Landmesser damit beschäftigt werden können. Daher kommt es, daß viele Landmesser sich mit untergeordneten Arbeiten beschäftigen. Außerdem fürchten die Landmesser, durch etwaige Einschränkung ihrer Außentätigkeit finanzielle Einbußen durch Verlust von Feldzulagen zu erleiden. Diese Befürchtung ist zur Zeit vollkommen unbegründet; sie darf aber auch nicht im Vordergrunde stehen, wenn es sich darum handelt, Sparmaßnahmen durchzuführen. Herr V. führt aus: „Wenn die mittleren technischen Beamten im Felde beschäftigt werden sollen, so werden für den Staat in den ersten Jahren ihrer Ausbildung höhere Kosten erwachsen, bis sich bei ihnen die notwendige technische Fertigkeit und Geschäftserfahrung eingestellt hat.“ Wir können diese Ansicht nicht teilen, sondern sind im Gegenteil der Meinung, daß die etwa herangezogenen Kräfte bald ihren neuen Aufgaben gewachsen sein werden und sich die finanzielle Auswirkung dann ebenfalls bald für den Staat im günstigen Sinne zeigen würde.

Herr V. weist ferner auf die ministerielle Dienstanweisung für Vermessungsbeamte vom 26. August 1922 hin, in der bestimmt wird: „Der Sachlandmesser soll insbesondere in Umlegungen seiner Sache ohne zwingende Gründe zeitweilig nicht entzogen werden.“ Wir sind mit Herrn V. durchaus der Meinung, daß der Sachlandmesser in einer Sache möglichst nicht wechselt, sondern ihr für die ganze Dauer des Verfahrens vorsteht. Er soll der „Vater“ der Sache sein. Das braucht aber nicht dazu zu führen, daß die bei einer Sache örtlich mitwirkenden mittleren Techniker zu „unmündigen Kindern“ gestempelt werden. Der Sachlandmesser bleibt der Vater der Sache auch wenn die übrigen in seiner Sache tätigen Kräfte die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbständig erledigen. Dieses System hat sich auch bei der häuslichen Bearbeitung der Verfahrenssachen sehr gut bewährt.

Wir sind erfreut darüber und erkennen dankbar an, daß Herr Oberlandmesser Volland für unsere Forderung auf Gleichstellung mit den mittleren Verwaltungsbeamten 1. Klasse eintritt. Wir können wohl sagen, daß wir uns im Interesse des Vermessungswesens wie der Technik überhaupt, stets dafür eingesetzt haben, daß die Landmesser den Vollakademikern völlig gleichgestellt werden. Die Worte: „die damit verbundene Einstufung in höhere Besoldungsgruppen würde dadurch reichlich eingespart, daß Arbeiten höher besoldeter Beamten auf Beamte niedrigerer Besoldungsgruppen übertragen werden“, unterschreiben wir voll und ganz.

Es ist natürlich vollkommen unwirtschaftlich, wenn ganz untergeordnete Büroarbeiten, wie Kopieren, Abschreiben, Anfertigen von Lichtpausen, Aktenheften, Registerarbeiten usw. von mittleren Vermessungstechnikern, manchmal sogar von Landmessern ausgeführt werden müssen. Zu diesen Arbeiten müssen baldigst Zeichengehilfen (ähnlich wie die Schreibgehilfen bei den kommissarischen Büros der Kulturämter) angenommen werden, die den mittleren Techniker von den manch

al viel Zeit raubenden untergeordneten Arbeiten entlasten ollen. Auch hierin gehen wir mit Herrn V. konform.

Herr V. ist endlich der Meinung, daß unsere Forderungen iel zu weit gehen. Er schließt seine Abhandlung mit dem atze: „Mit zu weitgehenden Forderungen in Sachen der ußenarbeiten der mittleren technischen Beamten wäre weder er Hebung der Landeskultur, dem Hauptziele der Umlegungs-ehörden, noch dem Wohle und der sozialen Stellung der be-iligten Beamten gedient.“ Wir sind ehrlich erstaunt dar-ber, daß unsere bescheidenen und berechtigten Forderungen viel zu weit“ gehen sollen. Wir haben stets nur die tat-ichlichen Verhältnisse beleuchtet und aus den bestehenden erhältnissen ergeben sich eben unsere Forderungen. Man muß ch doch darüber klar werden, daß der vor 35 Jahren tat-ichlich als Hilfskraft ins Leben gerufene Zeichner nicht mehr it dem vermessungstechnischen Bürobeamten von heute, der er Fünftel der gesamten Büroarbeit selbständig und unter gener Verantwortung erledigt, zu vergleichen ist. Wenn man edenkt, daß sich bislang um die Ausbildung dieser Beamten ein Mensch gekümmert hat, sondern, daß sie ihr Wissen durch friges Selbststudium erworben haben, dann sind ihre Leistun-en, die inoffiziell oft genug gewürdigt sind, sicher anerken-enswert. Der mittlere Techniker, der schwierige häusliche Be-beitungen ausführt, wird auch die ihm übertragenen Feld-beiten zuverlässig und gewissenhaft erledigen. Genau so, ie man den mittleren Techniker allmählich immer schwieriger erdende Büroarbeiten anvertraute, genau so wird man finden, aß er auch für Feldarbeiten durchaus brauchbar ist, vielleicht ch über den von uns gesteckten Rahmen hinaus. Man mache ir den Versuch. Eine Reform in dieser Beziehung ist bei den ndeskulturbehörden durchaus notwendig. Die Landmesser er sollten endlich einsehen, daß sie sich durch das starre nklammern an Arbeitsgebiete, die uns längst hätten übertra-en werden müssen, nur selbst schaden. Denn solange sie sich cht von den subalternen Arbeiten (auch den örtlichen) frei-achen, werden sie von den höheren Verwaltungsbeamten nie-als als ausgesprochen höhere Beamte bewertet werden.

W Lewald.

* * *

Wir möchten damit unsererseits die Aussprache über die handelte Frage schließen und glauben dabei feststellen zu rfen, daß die gepflogenen Erörterungen für die Klärung der r die Erhöhung des Nutzeffekts und der Wirtschaftlichkeit r Landeskulturverwaltung zweifellos außerordentlich wich-gen Frage durchaus fruchtbar gewesen sind. D. Red.

erufsfragen der Behördentechniker

Zum Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung. Der m Landtag eingesetzte interfraktionelle Ausschuß zur Be-hlußfassung über die Angleichung an die Reichsbeamten hat a. beschlossen, bei Kap. 101 Tit. 1 80 Vermessungssekretär-llen der Gruppe VI in solche der Gruppe VII und gleichzeitig Regierungslandmesserstellen der Gruppe IX in solche der ruppe X umzuwandeln.

Der bereits bekanntgegebene Antrag des Hauptausschusses it der bekannten, vom Zentrum veranlaßten Einschränkung las Staatsministerium wird ersucht zu prüfen, ob in Kap. 101 w.“ wurde in dritter Lesung angenommen.

Sich streng an den Staatskabinettsbeschluß haltend, wonach r das Rechnungsjahr 1926 Stellenvermehrungen nicht vorge-mmen werden sollen, hat der Landtag auch für die Kollegen r Landeskulturverwaltung eine Stellenvermehrung nicht vor-nommen. Immerhin ist die Umwandlung der 80 Stellen ein cht unerheblicher Erfolg unserer Arbeit. Bei diesem wird es doch nicht sein Bewenden haben. Wir werden weiterhin be-cht bleiben, die auch vom Landwirtschaftsministerium ge-rderte Vermehrung der Planstellen durchzusetzen, damit end-h den seit langem überalterten Diätaren und Kulturamts-ichnern die Ueberführung in Planstellen zuteil werden kann. eber die weiterhin von uns geplanten Maßnahmen berichten r in unserem neuesten Rundschreiben. Wir werden über unser rgehen die Kollegen auf dem laufenden halten.

Laufbahnbestimmungen. Die Laufbahnbestimmungen für die ermessungsobersekretäre in der Landeskul-rverwaltung sind im Landwirtschaftsministerium bereits sgearbeitet. Ueber ihren Inhalt konnten wir vorerst nichts naueres in Erfahrung bringen. Es besteht jedoch, wie uns Ministerium mitgeteilt wurde, die Absicht, im Verlaufe des nats August mit uns zwecks Besprechung über die Lauf-hnregelung zusammenzutreten. Es bedarf eigentlich keiner sonderen Erwähnung, daß wir bei den Beratungen selbstver-ndlich die Zulassung aller aus der bisherigen Laufbahn her-rgegangenen Kollegen zu den Obersekretärstellen verlangen rden.

Die Angleichungsergebnisse im Bereiche des Ministeriums für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Vom interfraktionellen Ausschuß des Landtages wurden zum Etat des Kultusministeriums folgende Beschlüsse gefaßt:

Kap. 111	Tit. 2, 7, 9 u. 10	5 Amtsgehilfen als technische Gehilfen von Gruppe III nach Gruppe IV,
Kap. 111	Tit. 1 bis 10	49 Amts-Instituts-Laboratoriumsgehilfen, Materialienverwalter u. techn. Amtsgehilfen als Laboranten von Gr. III nach Gr. IV,
Kap. 111	Tit. 12	1 Institutsgehilfe als Laborant von Gr. III nach Gr. IV,
Kap. 112	Tit. 1	4 Amtsgehilfen als technische Gehilfen von Gr. III nach Gr. IV,
Kap. 112	Tit. 1	1 Laboratoriumsgehilfe als Laborant von Gr. III nach Gr. IV,
Kap. 112	Tit. 1	2 techn. Amtsgehilfen als Laboratoriumswerkmeister von Gr. III nach Gr. IV,
Kap. 112	Tit. 1	1 Laborant als Laboratoriumswerkmeister von Gr. IV nach Gr. V,
Kap. 112	Tit. 1	5 Laboratoriumswerkmeister von Gr. IV nach Gr. V,
Kap. 112	Tit. 1	5 erste Laboratoriumswerkmeister als Werkmeister von Gr. V nach Gr. VI,
Kap. 112	Tit. 7	4 technische Amtsgehilfen als technische Gehilfen von Gr. III nach Gr. IV,
Kap. 112	Tit. 1 u. 4	2 Obermechaniker als Hilfswerkmeister von Gr. IV nach Gr. V,
Kap. 112	Tit. 1, 2, 4 u. 10	9 Amts-, Instituts- und Laboratoriumsgehilfen als Hausinspektoren von Gr. III nach Gr. IV,
Kap. 113	Tit. 30	1 Institutsgehilfe als technischer Gehilfe von Gr. III nach Gr. IV,
Kap. 114	Tit. 1, 17 u. 38	17 Museumsaufseher und Oberaufseher als technische Gehilfen von Gr. III nach Gr. IV,
Kap. 114	Tit. 83/84	3 Schulgehilfen als technische Gehilfen von Gr. II nach Gr. III.

Besoldungsfragen

Uebergangsgebührnisse für ehemalige Abwicklungsbeamte in der Marineverwaltung. Das Reichswehrministerium, Marineleitung, hat mit C. R. 8197 vom 12. Juli 1926 folgendes verfügt:

„Die Zahlung der Uebergangsgebührnisse in Höhe des vollen Diensteinkommens für 3 bzw. 1 Monat an die am 31. März 1921 und später aus der Abwicklung ausgeschiedenen ehemaligen Abwicklungsbeamten war eine freiwillige Leistung des Reiches. Die seinerzeit als vorübergehende Maßnahme getroffene Regelung, die sich auf keinen Rechtsanspruch des Beamten gründet, gilt nicht mehr für solche Beamte, die inzwischen mehrere Jahre als wiederbeschäftigte Wartegeldempfänger ihre vollen Bezüge erhalten haben und nach ihrem Ausscheiden aus der Weiter- bzw. Wiederbeschäftigung die Vorteile des Art. 5 Abs. 2 u. 3 des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues genießen.

Soweit Uebergangsgebührnisse bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1925 nachgezahlt worden sind, soll es dabei sein Bewenden haben. Mit und für Rechnungsjahr 1926 hört die Gewährung von Uebergangsgebührnissen an ehemalige Abwicklungsbeamte allgemein auf. Für 1926 bereits gezahlte Beträge sind wieder einzuziehen. Gegebenenfalls ist zu berichten.“

Allgemeine Beamtenfragen

Feier des Verfassungstages 1926. Die Reichsregierung hat beschlossen, den diesjährigen Verfassungstag am 11. August in gleicher Weise wie in den Vorjahren zu begehen. Es sind folgende Richtlinien für die Feier des Verfassungstages aufgestellt:

1. Sämtliche Reichsbehörden haben vorschriftsmäßig zu flaggen.

2. Die Reichsbehörden sollen sich möglichst weitgehend, mindestens aber in allen größeren Orten, mit den Landes- und Gemeindebehörden wegen Veranstaltung gemeinsamer amtlicher Feiern in Verbindung setzen. Innerhalb der Reichsbehörde werden hierzu am Sitze eines Landesfinanzamtes die Präsidenten der Landesfinanzämter, an Orten außerhalb am Sitze des Landesfinanzamtes der höchste leitende Reichsbeamte des Ortes berufen sein. Ist am Sitze des Landesfinanzamtes der Vorsteher einer anderen Reichsbehörde oder ein Kommandeur der Reichswehr vorhanden, so wird der Präsident des Landesfinanzamtes seine Maßnahmen im Benehmen mit den Leitern der übrigen Reichsbehörden und dem Kommandeur der Reichswehr treffen. Für einen überparteilichen und würdigen Verlauf der Feier ist Sorge zu tragen. Bei den Einladungen zu der Feier werden außer sämtlichen Reichs- und Landesbehörden die Kommunalbehörde, die Vertreter der Selbstverwaltungskörperschaften, die Reichswehr, die Schutzpolizei, die Spitzenorganisationen der Beamten, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie Vertreter der Bürgerschaft zu berücksichtigen sein. Die repräsentative Vertretung der gesamten Reichsbehörden bei der Feier steht unbeschadet der sachlichen Bearbeitung der Angelegenheit durch den Präsidenten des Landesfinanzamtes dem höchsten leitenden Reichsbeamten des Ortes oder, wenn mehrere gleich hohe leitende Reichsbeamte in Frage kommen, dem Dienstältesten von ihnen zu.

3. Zur Teilnahme an den staatlichen Feiern und dem von den Religionsgesellschaften veranstalteten Festgottesdienst ist den Beamten, Angestellten und Arbeitern auf Antrag, soweit die dienstlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, Dienstbefreiung zu gewähren.

Die preußische Staatsregierung hat ebenfalls die gleichen Anordnungen zur Verfassungsfeier wie im vergangenen Jahre verfügt. Die Anordnungen decken sich mit den Bestimmungen der Reichsregierung.

□□ Aus dem Bunde □□

Bericht der Rechtsschutzabteilung über das erste Halbjahr 1926

Aus dem Jahre 1925 wurden übernommen	618 Prozesse,
Neu gewährt wurden	321 „
Somit waren zu bearbeiten insgesamt	939 Prozesse.
Von diesen wurden erledigt	275 „
Verbleiben	**664 Prozesse.**

Von diesen 275 erledigten Prozessen gingen 190 zugunsten der Mitglieder aus, 54 zuungunsten und 31 wurden buchmäßig ausgetragen (unter Klagerücknahme, Entziehung usw.).

In den 190 gewonnenen Prozessen wurden erstritten:

126 422,87 R.M. — 4 Strafverfahren und 8 Zeugnisse.

Hierzu kommt noch der auf außergerichtlichem Wege erzielte Erfolg von

39 331,93 R.M.,

so daß wir einen Gesamterfolg von

165 754,80 R.M., zuzüglich der 4 Strafverfahren und 18 Zeugnisse

(10 Zeugnisse sind zu den außergerichtlichen Erfolgen zu zählen) zu verzeichnen haben.

Außerdem konnten wir noch für die Mitglieder vier Versicherungsstreitverfahren und zwei Krankenkassenstreitverfahren erfolgreich durchführen.

Von den Außengeschäftsstellen wurde uns als Gesamterfolg für das Halbjahr 1926 ein Betrag von

54 026,68 R.M. und 11 Zeugnisse

gemeldet.

Die Verteilung sowohl der bewilligten als auch der abgelehnten Rechtsschutzanträge auf die einzelnen Fachgruppen zeigen die Tabellen 1 und 2. Die Beteiligung der Fachgruppen an den abgeschlossenen 275 Streitfällen und die Art der Erledigung ersieht man aus Tabelle 3, während die materiellen Werte, um die gestritten wurde, die erstrittenen Erfolge und die Beteiligung der Fachgruppen durch Tabelle 4 wiedergegeben werden.

Rechtsschutz wurde gewährt:

in 321 Fällen, davon entfallen auf:

Industrie-Techniker	Bautechniker	Bergbau-Angestellte	Staatstechniker	Gemeinde-Techniker
233	50	23	7	8

Rechtsschutz wurde abgelehnt:

in 80 Fällen, hiervon entfallen auf:

Industrie-Techniker	Bautechniker	Bergbau-Angestellte	Staatstechniker	Gemeindetechniker
56	9	7	4	4
davon 12 gemäß § 20	davon 2 gemäß § 20	davon 1 gemäß § 20	davon 2 gemäß § 28	
„ 16 gemäß § 28	„ 3 gemäß § 28	„ 3 gemäß § 28		

In vier Fällen mußte der bereits gewährte Rechtsschutz auf Grund der Ausführungsbestimmungen zu § 28 der Satzung entzogen werden.

Erledigte Prozesse.

275 Fälle.

Hiervon entfallen auf	Durch Urteil	Durch Vergleich	Mit Erfolg zus. also	Verloren	Durch Klagerückn.	N. erm. Erfg. u. Entzhg.	Insgesamt
Industrietechniker	54	76	130	33	14	7	184
Bautechniker	22	21	43	7	3	1	54
Bergbau-Angestellte	6	8	14	8	3	1	26
Staatstechniker	2	1	3	5	2	—	10
Gemeindetechniker	—	—	—	1	—	—	1
	84	106	190	54	22	9	275

Erstrittene Erfolge.

Fachgruppe	Gehalt a) fristl. Entlassung b) rückständ. Gehalt c) Tarifnachzahlung	a) Gratifikation b) Tantieme c) Provision d) Prämie	a) Schadenersatz b) Feststellung c) Patentstreit d) Disziplinarverf.	Verschiedenes	Strafverfahren	Zeugnisse
Industrietechniker	a) 21 011,77 b) 21 456,42 c) 30 582,18	a) 160,— b) 500,— c) 692,43	a) 1 290,— b) 3 869,11	2 761,20 1) 1 400,— 2) 144,— 3) 300,— 4) 300,— 5) 792,— 6)	1 Gegner nimmt Beleidigung zurück	5
Bautechniker	a) 9 892,15 b) 12 909,64 c) 269.60	a) 75,— b)	a) 400,— b) 135,—	350,— 1)	1 Freispruch	3
Bergbau-Angestellte	a) 5 979,16 b) 1 003,21		a) 6 000,— b) 750,—	2 500,— 5) 500,— 7)	2 Freisprüche	
Staatstechniker	—	—	b) 400,—	—	—	—
Gemeindetechniker	—	—	—	—	—	—
R.M.	103 104,13	1 427,43	12 844,11	9 047,20	4	8

1) Ueberstunden, 2) Urlaub, 3) Gehalt während Krankheit, 4) Aufwertun 5) Entschädigung für Wohnung usw., 6) Lehrvertrag, 7) einbehaltener Betr für Miete.

Auskünfte.

schriftliche	mündliche	Patentauskünfte
1322	2021	122

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte R klamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden He mann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richte

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen d Bundesvorstandes sind an den Obmann des vom Bundestage neu ei gesetzten Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michle München, Juttastr. 7, zu richten.

Ausschluß von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorstand wurde das Mitglied T 74 859, O.V. München, auf Grund des § 13 b d Satzung aus dem Bunde ausgeschlossen.

Bei Zuschriften an den Bund ist stets die Mitgliedsnummer an geben. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, daß unsere Mitglied bei Zuschriften an den Bund die Mitgliedsnummer angeben müsse Die Abteilung Unterstützung und Stellennachweis, die seit Monaten n Arbeit überlastet sind, können von sich aus eine Prüfung, ob überhau eine Mitgliedschaft besteht, nicht mehr vornehmen. Anfragen ohne A gabe der Mitgliedsnummer werden daher von jetzt ab dem Absend wieder zugestellt.

Weiter machen wir darauf aufmerksam, daß Anträgen auf Unte stützung, wenn keine Verzögerung in der Bearbeitung eintreten so stets das Mitgliedsbuch beizufügen ist.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung, **F** = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Arnsberg. M. 2. VIII. 8^{00} Bundeslokal „Zur Krim".
Bamberg. M. 3. VIII. 8^{00} Café „Wittelsbach", Promenade.
Danzig. M. 3. VIII. 7^{30} Restaurant „Hohenzollern", Langenmarkt.
Luckenwalde. M. 3. VIII. 8^{00} Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstraße Bundesheim
Rheinfelden. M. 3. VIII. Café Danner.
Roßwein. V. 26. VII. beim 2. Vors.
Uelzen. M. 1. VIII. vorm. 11^{00}. Vereinslokal „Deutsches Haus".
Siegen. M. 3. VIII. bei Heiser, Bahnhofstraße.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitun übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag u Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schrift erfolgt nicht.

Abigt-Heyer: Die billige Bauweise der Gegenwart für Wohn- und Zwe bauten. Heimkultur-Verlag G. m. b. H., Wiesbaden. Preis 3,20 R. geb. 4,50 R.M.

Danneberg, Rob.: Die sozialdemokratische Gemeindeverwaltung in Wi 1926. Berlin. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Preis 1,40 R.M.

Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen: Abhandlungen und B richte über technisches Schulwesen. Bd. VIII. Bericht über d DATSCH-Tagung 1926. Selbstverlag. Preis 1,75 R.M.

Die Erfindung. Heft 1, 3, 4. Deutscher Reichsverband für Patent- u Musterschutz, Berlin W 9, Potsdamer Straße 1.

rhardt & Schmer A.-G., Maschinenfabrik Saarbrücken: 1876—1926. Zur 50. Wiederkehr ihres Gründungstages.
achblatt der Maler. Heft 7. 2. Jahrgang. Geschäftsstelle Hamburg, Alsterterrasse 10. Preis pro Quartal 4,50 R.M.
ord, Henry: Der internationale Jude. Hammer Verlag, Th. Fritsch, Leipzig. Preis geh. 3 R.M., geb. 4,25 R.M.
ormulare für Betriebsräte. 22 Mustervordrucke für den täglichen praktischen Gebrauch. Karl Zwing, Verlagsbuchhandlung, Jena.
eschäftsbericht des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter für das Jahr 1925. Selbstverlag.
eyer, Curt: Führer und Masse in der Demokratie. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Berlin. Preis 2,60 R.M.
eymann, Dr. Hans: Europäische Zollunion. Beiträge zu Problem und Lösung. Verlag Reimar Hobbing, Berlin. Preis 7,60 R.M., geb. 9,40 R.M.
ilferding: Die Gesellschaft. Juli 1926. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. Preis 1,80 R.M.
leinvogel, Prof. Dr.-Ing. A.: Veranschlagen von Eisenbetonbauten. III. vollständig neu bearbeitete Auflage. Mit 29 Textabbildungen. Verlag Wilhelm Ernst & Co. Preis geh. 9 R.M., geb. 9,90 R.M.
ipart: Die Arbeit. Heft 6. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B., Berlin. Preis 1 R.M.
artin, Herm.: Demokratie oder Diktatur. 1926. Verlag für Politik und Wirtschaft. Preis 6 R.M.
eyer, Gust., Ing.: Gliederung, Standes- und Berufsfragen der sudetendeutschen Technikerschaft; ihre Stellungnahme zu den Problemen der Gegenwart. 1926. Bodenbach, Elbe 117. Preis 0,50 R.M.
üllenbach, H.: Gesundheitstechnische Anlagen im Fabrikbetriebe. Ein praktisches Hilfsbuch für Fabrikbesitzer und Betriebsingenieure. Zweite vollständig neu bearbeitete Auflage. 1926. Halle. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung. Preis geh. 5 R.M., geb. 6 R.M.
auecker, Dr. B.: Einführung in die Sozialpolitik. Zentralverlag G. m. b. H. Preis 2,50 R.M.
eichsarbeitsverwaltung, 35. Sonderheft: Die Tarifverträge im deutschen Reich am 1. Januar 1925. Nebst einem Anhang: Die Reichsverträge am 1. Januar 1926. Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing, Berlin).
eichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: Die Bücherwarte, Zeitschrift für soziale Buchkritik. Mit Beilage: Arbeiterbildung. Juli 1926. Preis 1,50 R.M. monatlich.
hiebl, K., Dipl.-Ing.: Wärmewirtschaft in der Zuckerindustrie. Mit 83 Abbildungen und 44 Tabellen. Bd. II. Dresden, Leipzig. Verlag Theodor Steinkopff. Preis geh. 10 R.M., geb. 11,50 R.M.
hikowski, Dr. John: Geschichte des Tanzes. Büchergilde Gutenberg. Berlin SW, Dreibundstr. 5.
erband der Deutschen Buchdrucker: Bericht über das Jahr 1925. Selbstverlag.
erband der Gemeinde- und Staatsarbeiter: Ruhelohn und Hinterbliebenenfürsorge für die Arbeitnehmer in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen. Berlin 1926. Selbstverlag.
orstand der S.P.D.: Die Einheit der Arbeiterklasse. Verlag J.H.W. Dietz Nachf., Berlin. Preis 0,40 R.M.
echnik für alle. Heft 4 der Monatshefte für Technik und Industrie. Dieck & Co., Stuttgart.
ehberg, Dr. Hans: Die Friedenswarte. Juli. Verlag Hensel & Co., Berlin, Georgenstr. 46 a.
olf, Friedr.: Kreatur. Bücherkreis G. m. b. H., Berlin.
oytinsky, Wladimir: Die Vereinigten Staaten von Europa. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. 186 Seiten. Kart. 4 R.M.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu ziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., erlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Bechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Kreisprozeßkunde von Dr. Rich. von Dallwitz-Wegner. Eine Ueberht über die ausgeführten, die erstrebenswerten und die möglichen ärme-Arbeits-Kreisprozesse mit und ohne Temperaturgefälle, warmer d kalter Verbrennung, nebst einer Einführung in die Wärmelehre und e Molekulartheorie der Materie. XII, 579 Seiten mit 126 Abbildungen. reis in Halbleinen gebunden 17,50 R.M. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg ez. Halle) 1926.

Ein neuer Band der Buchreihe „Lebende Bücher" liegt vor uns. Das erk behandelt in neuartiger, zusammenfassender Weise das große Geet der Wärme-Arbeits-Kreisprozesse, also der Gewinnung mechanischer beit aus Wärmeenergie (und daneben auch die Gewinnung von „Kälte" s mechanischer Arbeit). Das Buch bietet dem Fachmann und dem nger der Thermodynamik eine Fülle von Material zur Konstruktion d zur Beurteilung von Motoren und Wärmekreisprozessen aller Art. r Verfasser will durch seine „Kreisprozeßkunde", die, nach seiner Anht, in ein totes Geleis theoretisierte Wärmelehre in ihrem ganzen Umge wieder zu frischem Leben erwecken und manche falsche Ansicht htigstellen.

Beispielsrechnungen und Tabellen über Erfahrungswerte erleichtern m Wärmeingenieur die Benutzung des vorliegenden Werkes.

DIN-Taschenbuch Nr. 3: Technische Vorschriften über Bauleistungen. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19. Preis 2 R.M.

Einer Entschließung des Reichstages entsprechend, hat der Reichsrdingungsausschuß die Aufgabe, einheitliche Grundsätze für die Verbung von Leistungen und Lieferungen für Reich und Länder zu haffen. Der Ausschuß beschränkte sich wegen der Schwierigkeit d wegen des Umfanges der Aufgabe zunächst auf das am vielseitigen gestaltete Gebiet der Bauleistungen (Bauarbeiten und Lieferungen zu).

Der engere Arbeitsausschuß bearbeitete zuerst die technischen orschriften, die allgemeinen Vorschriften wegen der seinerzeit rch die Inflation hervorgerufene unsichere Wirtschaftslage später. Der Normenausschuß hat dem Antrage des Reichsverdingungsausschusses entsprochen und die technischen Vorschriften wie auch die allgemeinen Bestimmungen für Bauleistungen in das Normensammelwerk aufgenommen.

Die allgemeinen Bestimmungen für Bauleistungen sind in der „D.T.Z." Nr. 26 besprochen worden.

Die vorliegenden technischen Vorschriften beseitigen den Wirrwarr, daß jede Behörde und jeder Privatarchitekt verschiedene Bedingungen vorlegten. Sie vereinfachen den Geschäftsgang, weil bei Ausschreibungen in Zukunft Behörden und Private auf die Vorschriften des Reichsverdingungsausschusses einfach Bezug nehmen können.

Den Kollegen vom Baufach kann dringend geraten werden, sich in diese Vorschriften zu vertiefen.

Nebenleistungen, Aufmaße und Abrechnungen, immer wiederkehrende Streitobjekte, sind klar und eindeutig festgelegt und können auf Grundlage dieser Vorschriften zu keinen Differenzen Anlaß geben.

Werkstoffe und Ausführung entsprechen den besten Regeln und den neuesten Fortschritten der Technik.

Die Ausführung des Buches, das mit einem Schlage die gewünschte der 22 Vorschriften finden läßt, ist mustergültig.

Auch diese Vorschriften bedeuten einen gewaltigen Fortschritt zur Beseitigung der Mißstände im Verdingungswesen. Otto Dürre.

Deutsche Meister der Naturwissenschaft und Technik. 2. vermehrte Auflage. Von Prof. A. Kistner. (Sammlung Kösel, Band 102/103.) I. Teil: 8°, 198 Seiten. Preis 2,50 R.M. II. Teil: 8°, 212 Seiten. Preis 2,50 R.M. Verlag Josef Kösel & Friedrich Pustet, K.-G., München.

Ueber Leben und Wirken von Fürstlichkeiten, Heerführern und Männern, deren Namen in der Geschichte der Künste und Literatur festgehalten werden, weiß die Allgemeinheit wesentlich mehr, als über Werden und Arbeit der Meister naturwissenschaftlichen und technischen Forschens und Könnens. Von diesen zu erzählen und auch dem Nichtfachmann eine Vorstellung von ihren Leistungen zu geben, hat der Verfasser sich zur Aufgabe gestellt. Unter den deutschen Meistern der Naturwissenschaft hat er diejenigen ausgewählt, die im Ehrensaal des Deutschen Museums zu München in Bildnissen und Büsten vor uns treten. Meistern der Naturwissenschaft gilt der erste Band, Meistern der Technik der zweite. Jedes Lebensbild ist in sich abgeschlossen und zeigt, was die Arbeit des Meisters für damals und für heute bedeutet. Da sich die Schilderungen geschichtlich aneinanderreihen, entsteht ein Gesamtbild vom Ringen an naturwissenschaftlicher Erkenntnis und technischen Fortschritt.

Wie schon die erste Auflage, dürfte auch die auf den doppelten Umfang gebrachte zweite wiederum von den Gebildeten aller Stände, besonders auch von Technikern und Studierenden der technischen Wissenschaft, gern gelesen werden. Die sehr hübschen Bilderbeigaben geben die erwähnten Bildnisse und Büsten aus dem Ehrensaal wieder.

Verschiedenes.

Wege der Liebe. Von Alexandra Kollontay. Drei Erzählungen. Berlin. Malik-Verlag. Preis geh. 4 R.M., geb. 7,50 R.M.

So zahlreich die Literatur über die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen in Rußland seit dem Beginn der Herrschaft des Bolschewismus ist, so wenig ist an authentischem Material über die Wandlungen in bezug auf die persönlichen Beziehungen der Menschen untereinander, insbesondere auf dem Gebiete des Sexuallebens, mitgeteilt worden. Noch mehr vielleicht als auf anderen Gebieten haben hier Haß und Liebe die wirklichen Zustände verzerrt zur Darstellung gebracht: während den einen Rußland als Sündenpfuhl schrankenlosester Ungebundenheit erschien, sahen die andern in ihm den Hort der Wahrheit, Klarheit und Reinheit.

In dem Werke der Frau Kollontay, die selbst in der russischen kommunistischen Partei führend tätig war, wird nun in Form von Erzählungen ein Bild von der wirklichen Gestaltung der Beziehungen der Geschlechter unter der Herrschaft der neuen Verhältnisse geboten, das durchaus den Eindruck der Echtheit und der ungeschminkten Wiedergabe der wirklichen Zustände macht.

Am eindruckvollsten ist vielleicht die erste dieser drei Erzählungen: „Die Liebe der drei Generationen". In ihr wird in knappster Form am Liebesleben dreier Frauen — Großmutter, Mutter und Tochter — die Wandlung von der streng gebundenen Auffassung des Liebeslebens als einer auf Lebenszeit berechneten einmaligen Verbindung bis zu einer Anschauung gezeigt, für die es seiner zentralen Bedeutung durchaus enthoben, damit aber auch seines so oft katastrophalen und entscheidenden Charakters beraubt wird. Sehr eindrucksvoll werden die Kämpfe und der Zwiespalt geschildert, die das allmähliche Durchdringen einer solchen Auffassung für die am alten Hängenden mit sich bringt.

Das zweite Problem, dem das Buch gewidmet ist, ist das des emporkommenden Führers, der mit seinem Aufsteigen in die wirtschaftliche Sphäre des Bürgertums auch in die Gefahr der Versuchung kommt, mit den Lebensgewohnheiten der Bourgeoisie auch ihre Lebensauffassung sich zu eigen zu machen.

Eine ästhetische Würdigung des Kollontayschen Buches gehört nicht in eine Gewerkschaftszeitung, wohl aber eine Würdigung der ausgezeichneten Schilderung der auch in Rußland noch der Lösung harrenden gesellschaftlichen Probleme. Man wird freilich auch durch vieles, was an diesem Buche und den in ihm geschilderten Menschen und Zuständen zunächst spezifisch russisch ist, immer wieder zu der Ueberlegung gedrängt, wie sehr doch eine tiefgreifende Wandlung der Auffassungen und eine daraus folgende neuartige Problematik die Beziehungen der Geschlechter auch außerhalb Rußlands ergriffen hat.

Geschäftliches

Maschinenbau- u. Betriebsfachschule Offenbach a. M. Wie wir erfahren, veranstaltet die Offenbacher Maschinenbau- und Betriebsfachschule, an die vor kurzem von den Technischen Staatslehranstalten Hamburg Herr Dr.-Ing. Wilhelm Koch als Lehrkraft berufen wurde, Aufnahmeprüfungen für die nächste Osteraufnahme anfangs Januar kommenden Jahres.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Beim Deich- und Wegbauamt Bremen ist die Stelle eines

Hilfsbauzeichners

als Verwalter der Plankammer sofort zu besetzen. Bewerber müssen als Lithograph vorgebildet sein und gute zeichnerische Fähigkeiten besitzen. Außerdem ist eine mehrjährige bewährte Tätigkeit als Bauzeichner bei Bau- und Katasterämtern nachzuweisen. Anstellung erfolgt auf Privatvertrag nach Verg.-Gr. VII des bremischen Teiltarifvertrages. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind **bis zum 25. Juli d. Js.** einzureichen beim

Personalreferenten des Senats, Bremen, Rathaus.

Beim Kanalbauamt Bremen sind sofort

6 Zeichnerstellen

zu besetzen. Verlangt wird lithographische Vorbildung. Anstellung erfolgt nach Verg.-Gr. VI des bremischen Teiltarifvertrages. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind **bis zum 25. Juli d. Js.** einzureichen beim

Personalreferenten des Senats, Bremen, Rathaus.

Anzugstoffe
Tuchvers. A. H. Streicher
Crimmitschau 106.
Muster frei geg. Rückseudg.

M. BEER:
Allgemeine Geschichte des Sozialismus und der sozialen Kämpfe
540 Seiten, in Ganzleinen gebunden, gutes holzfreies Papier **R.M. 9,—**
Teilzahlungen gestattet.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Neue Zinssätze ab 1. August 1926.
Gewöhnliche Sparkonten . . . 6% p.a.
Regelmäßige u. gesperrte Sparkonten 7% p.a.
Bei Spareinlagen gemäß Ziffer 5c der Sparordnung ermäßigt sich der vereinbarte Zinssatz ohne Kündigung ab 1. August um 1%.
Scheckkonten . . . . . 3½% p.a.
Laufende Konten 5% im Kredit, 9% im Debet, provisionsfrei
Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Der Vorstand.

Haben Sie eine gute Idee?
Wenden Sie sich an den Bundeskollegen
Paul Hennig, Ingenieur, Wildau (Kr. Teltow)
Ausarbeitung, Erwirkung u. Verwertung von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen, Bearbeitung von Einsprüchen, Löschungsklagen, Nichtigkeitsklagen.

Jüngerer Tiefbautechniker
geübter Zeichner, mit Erfahrung in der Aufstellung von Entwürfen zu Brückenbauten (Eisenbeton) auf zwei bis drei Monate bei **sofortigem** Dienstantritt gesucht.
Angebot mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen sind an das **Landesbauamt Mühlhausen i. Thür., Augustastraße 30,** einzureichen.

Honig
feinst. gar. rein. Bien.-Blüten-Schleuderh. 10-Pfd.-Dose hellgelb M. 10.50, hell 12.50, halbe Dose M. 6.— u. 7.— franko Gar. Zurücknahme. Nachnahme 50 Pfg. mehr
E. Schröder, Imkereien, **Soltau 63** (Lüneburg. Heide)

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Hessische Maschinenbau- und Betriebsfachschule mit Abteilung für Elektrotechnik
OFFENBACH AM MAIN
Der Staatliche Direktor

Baufach-Kollegen
welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern u. dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. **D. T. Z. 1** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wende

Technische Bücher.

Din-Bücher

Band		brosch.	kart.	Ganzl.
1.	**Papierformate** von Dr. W. Porstmann . .	R.M. 2,50	3,—	—,—
2.	**Gewinde** von Dr.-Ing. G. Schlesinger . .	„ —	—	4,25
3.	**Pliego de Condiciones Normales para el suministro de Construcciones Metálicas.** Spanische Uebersetzung der Din 1000 . .	„ 0,75	—	—
4.	**Passungen** von Obering. K. Gramenz . .	„ —	—	5,50
5.	**Reglamentos para la Construcción de obras de hierro.** Spanische Uebersetzung der Vorschriften für Eisenbauwerke der deutschen Reichsbahn	„ 1,50	—	—
6.	**Transmissionen** von K. Hentschel . . .	„ 4,—	4,50	—
8.	**Zeichnungen** von Dr.-Ing. A. Heilandt und A. Meier	„ 2,50	—	3,25
11.	**Keile** von K. Hentschel	„ —	3,—	—

Din-Taschenbücher

Band 1	**„Grundnormen“**	R. M. 4,—
Band 2	**„Schaltzeichen und Schaltbilder“**	„ 1,50
Band 3	**„Technische Vorschriften für Bauleistungen“** . .	„ 2,—
Band 4	**„Werkstoffnormen“** (Stahl, Eisen, Nichteisenmetalle)	„ 2,50

Die Grundsätze wissenschaftlicher Betriebsführung von F. W. Taylor . . . . . gebd. R. M. 4,—
Taylor — Gilbreth — Ford. Gegenwartsfragen der amerikanischen und europäischen Arbeitswissenschaft von L. M. Witte . . . . . brosch. „ 1,80
Lehrbriefe der Arbeitsersparnis im Büro bei der Selbstkostenberechnung und Fabrikbuchführung von C. von Sazenhofen brosch. R. M. 8,50, in Leinen „ 10,—
Arbeitswissenschaft und Psychotechnik in Rußland von Dr. Fr. Baumgarten . . . . . brosch. „ 3,60
***Amerikanische Verkaufsorganisation** von Witte, brosch. etwa „ 2,50
***Verlustquellen in der Industrie.** Bericht des amerikanischen Ausschusses zur Beseitigung industrieller Verschwendung. Berechtigter Auszug von J. M. Witte . . brosch. etwa „ 3,—

* erscheint in den nächsten Tagen.

Teilzahlung gestattet. — Lieferung portofrei.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Preisabbau in der Lebensversicherung
durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des
Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.
Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.
Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!
Hohe Dividenden!
Drucksachen kostenlos durch die
Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Der kleine Brockhaus
Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.**
Ratenzahlung.
Meusser, Buchh. [illegible]/4, Potsdamer Str. 75.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband“ V. V. a. G.
Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin
Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	einschliesslich Stempelgebühr für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	Einbruch 50 Pf.

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.
Pauschalversicherung in einer Summe.

Ver[illegible]tl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 31 / 8. Jahrgang — Berlin, den 30. Juli 1926

Aus dem Inhalt: Göring, Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen und Betriebspensionskassen — Wertheim, Zur Lage der akademisch gebildeten Techniker — Abfuhr der Werksgemeinschaftler — Leistungen an Mitglieder ehemaliger deutscher Knappschaftsvereine — Seidel, Werdegang und Laufbahn der technischen Gemeindebeamten — Beilage: Recht und Rechtspraxis.

Wochenschau

Das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 ist gemäß Artikel 71 der Reichsverfassung am 27. Juli 1926 in Kraft getreten.

***Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung.** Die schon seit langem fällige Ausführungsbestimmung des Reichsarbeitsministeriums über die Abkürzung der Wartezeit und den Einkauf von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung ist nunmehr endlich im Reichsgesetzblatt vom 23. Juli 1926 (Nr. 49 S. 413) erschienen.

***Die deutsche Außenhandelsbilanz im Juni passiv.** Zum erstenmal in diesem Jahre schließt die Außenhandelsbilanz im Juni mit einem Einfuhrüberschuß von 35 Mill. R.M. ab, während der Mai einen Ausfuhrüberschuß von 24 Mill. R.M., der April von 56 Mill. R.M. aufwies.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Wachsender Umsatz der Konsumvereine. Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine erzielte im ersten Halbjahr 1926 einen Gesamtumsatz von 125 Millionen R.M. gegenüber 90½ Millionen im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Umsatz hat sich also um 32,7 Millionen R.M. erhöht.

THE LIBRARY OF THE AUG 21 1926 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Hauszinssteuermittel zur Instandsetzung von Altwohnungen. Seit 1. Juli d. J. können nach einer Verfügung des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt Mittel aus dem Hauszinssteueraufkommen auch zur Instandsetzung von Altwohnungen verwendet werden.

Konzentration im Reedereigewerbe. Zwischen der Hamburg-Amerika-Linie und dem Norddeutschen Lloyd hat sich eine Interessengemeinschaft angebahnt, die als Vorbereitung für eine weitere Konzentration in der deutschen Schiffahrt betrachtet wird. Beide Gesellschaften haben ihr Aktienkapital um je 11 Millionen R.M. auf insgesamt je 75 Millionen R.M. erhöht.

Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen und Betriebspensionskassen

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz.

Der § 64 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. Juli 1925 ermächtigt in seinem zweiten Satz die Reichsregierung, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des Begriffs der Fabrik- und Werksparkasse, der Betriebspensionskasse, der freiwilligen Zuwendungen und der gesonderten Verwaltung und Anlegung, über Ausgleich der Guthaben durch geleistete Zahlungen, sowie über Zeit und Art der Auszahlung der Guthaben, ferner über die Zusammensetzung und das Verfahren der Aufwertungsstelle zu treffen.

Der § 63 Absatz 2 Ziffer 6 beseitigt für die Guthaben und Ansprüche bei solchen Spar- und Pensionskassen die Sperrbestimmungen, die im ersten Absatz des § 63 festgesetzt sind. Die Aufwertung von Vermögensanlagen nach § 63 Abs. 1 darf nämlich höchstens 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages erreichen. Guthaben bei Fabrik- oder Werksparkassen sowie Ansprüche an Betriebspensionskassen lassen nach Absatz 2 Ziffer 6 eine höhere Aufwertung zu.

Gleich nach Inkrafttreten des Gesetzes wandte sich der Allgemeine freie Angestelltenbund an die zuständigen Ressorts und ersuchte dringend, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Es vergingen Monate, ehe das Reichswirtschaftsministerium dieser Forderung entsprach. Die Unsicherheit auf diesem Gebiete der Aufwertung hatte bereits einen hohen Grad erreicht. Die meisten großen Betriebsunternehmungen weigerten sich, überhaupt vor Verabschiedung der Ausführungsbestimmungen eine Aufwertung vorzunehmen. Andere Betriebe versuchten, auf dem Vergleichswege — in den meisten Fällen zuungunsten der Arbeitnehmer — Regelungen zu treffen. Da endlich wurde den gewerkschaftlichen Organisationen ein Entwurf der Ausführungsbestimmungen vorgelegt, der am 20. Mai d. J. Gegenstand einer ausführlichen Besprechung im Reichswirtschaftsministerium war.

Der vorgelegte Entwurf entsprach keineswegs dem Willen des Gesetzgebers, der mit dem § 63 Absatz 2 Ziffer 6 und dem § 64 den Arbeitnehmern sozialpolitischen Schutz gewähren wollte. Nach dem Entwurf sollten nur solche Fabrik- und Werksparkassen und Betriebspensionskassen unter die erwähnte Ausnahmebestimmung des § 63 Absatz 2 Ziffer 6 fallen, die besondere von dem Unternehmer getroffene Einrichtungen sind, für die eine allgemeine Regelung besteht, aus denen der Unternehmer **als solcher** verpflichtet ist.

Diese Einschränkung entspricht nach unserer Auffassung nicht dem Wortlaut der genannten Bestimmungen des § 63. Es würden sämtliche Werkssparkassen und -pensionseinrichtungen, die in irgend eine rechtlich selbständige Form gekleidet sind, ausgenommen sein. Der AfA-Bund hat sich sowohl in der Besprechung des Entwurfes als auch in einer schriftlichen Eingabe gegen diese Fassung gewandt und hat auf die sozialpolitischen Erwägungen, die dem Gesetzgeber Anlaß waren, jene Paragraphen zu schaffen, hingewiesen.

Der vorgelegte Entwurf enthielt darüber hinaus Formulierungen in bezug auf die Begriffsbestimmungen der freiwilligen Zuwendungen, des Ausgleichs der Guthaben durch geleistete Zahlungen, der Zusammensetzung der Schiedsstelle usw., die vom AfA-Bund nicht anerkannt werden konnten. Trotz unseres energischen Einspruches, dem sich auch Vertreter der übrigen gewerkschaftlichen Organisationen anschlossen, ist nunmehr die Durchführungsverordnung im wesentlichen in der Form des Entwurfs veröffentlicht und mit Wirkung zum 1. August 1926 in Kraft gesetzt worden.

Unsere Vorschläge in bezug auf die Umschreibung der Begriffe Fabrik- und Werksparkassen und Betriebspensionskassen sind nicht berücksichtigt worden. Das Reichswirtschaftsministerium hat sich überhaupt mit Ausnahme von zwei Fällen über die Wünsche der Gewerkschaften hinweggesetzt. Das mutet nicht nur sehr eigentümlich an, sondern veranlaßt uns schon jetzt zu erklären, daß es Aufgabe des Reichstages sein wird,

sich noch einmal gründlich mit den Ausführungsvorschriften über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen und den Anspruch an Betriebspensionskassen zu beschäftigen. Trotzdem ist es erforderlich, sich nunmehr doch mit den vorhandenen Ausführungsvorschriften vertraut zu machen.

Nach dem Gesetz werden Ansprüche gegen Kassen, bei denen das Vermögen besonders vom Betriebsvermögen des Unternehmers zu verwalten und anzulegen war und auch tatsächlich besonders verwaltet und angelegt ist, nicht höher als bis zu 25 Proz. aufgewertet. Bei Kassen ohne vom Betriebsvermögen gesonderte Verwaltung und Anlegung des Kassenvermögens können Aufwertungen über 25 Proz. erfolgen.

Die Ausführungsvorschriften bestimmen hierzu im Artikel 1 über den Begriff Fabrik- und Werksparkassen das Folgende:

„Fabrik- und Werksparkassen im Sinne des § 63 Abs. 2 Ziffer 6 und des § 64 des Aufwertungsgesetzes sind besondere, von dem Unternehmer eines wirtschaftlichen Betriebes getroffene Spareinrichtungen, von denen auf Grund einer allgemeinen Regelung (Geschäftsplan) Spareinlagen der Arbeitnehmer des Betriebes aufgenommen werden, und aus denen der Betriebsunternehmer als solcher verpflichtet ist."

Im Artikel 2 wird gesagt:

„Betriebspensionskassen im Sinne des § 63 Absatz 2 Ziffer 6 und des § 64 des Aufwertungsgesetzes sind besondere, von dem Unternehmer eines wirtschaftlichen Betriebes getroffene Einrichtungen, die auf Grund einer allgemeinen Regelung (Geschäftsplan) dem Zwecke der Alters-, Invaliditäts-, Hinterbliebenenversorgung oder einer ähnlichen Fürsorge für seine Arbeitnehmer dienen, aus denen der Betriebsunternehmer als solcher verpflichtet ist, und die nicht beaufsichtigte Versicherungsunternehmungen im Sinne des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt S. 139) sind."

Besonders beachtlich sind die im Artikel 3 festgelegten Begriffe über die freiwilligen Zuwendungen. Trotz energischen Protestes des AfA-Bundes wird hier bestimmt:

„Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers im Sinne des § 63 Absatz 2 Ziffer 6 des Aufwertungsgesetzes sind insbesondere Leistungen, die der Arbeitgeber zugunsten der Arbeitnehmer ohne rechtliche Verpflichtung, ohne Gegenleistung und ohne Verkürzung der den Arbeitnehmern allgemein gewährten Leistungen tatsächlich oder buchmäßig der Kasse zugeführt hat.

Als freiwillige Zuwendungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 auch solche Zuwendungen anzusehen, die auf Grund eines Schenkungsversprechens, einer Stiftung oder einer ähnlichen Verpflichtung gemacht worden sind."

Ueber das Vorliegen einer von dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers gesonderten Verwaltung und Anlegung des Vermögens der Kassen heißt es, daß dieses Vorliegen im Sinne des § 63 Absatz 2 Ziffer 6 nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Mittel der Kasse dem Unternehmen des Arbeitgebers in nicht erheblichem Umfang oder nur auf verhältnismäßig kurze Zeit als Betriebsmittel zugeflossen sind.

Es braucht nicht betont zu werden, daß sich die Vertreter des AfA-Bundes auch gegen diese Fassung, die im Entwurf seinerzeit etwas anders gefaßt war, in der jetzigen Form aber durchaus die gleiche Bedeutung hat, wandten.

Für alle Streitigkeiten grundsätzlicher Art, also sowohl für Streitigkeiten bis zur 25prozentigen als auch über die 25prozentige Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werkssparkassen und Ansprüchen an Betriebspensionskassen hinaus ist nach Artikel 14 der Ausführungsbestimmungen die besondere Aufwertungsstelle zuständig. Sie entscheidet über die Frage,

„ob die Kasse als eine Fabrik- oder Werksparkasse oder eine Betriebspensionskasse im Sinne des § 63 Absatz 2 Ziffer 6 und des § 64 des Aufwertungsgesetzes zu gelten hat, inwieweit die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren und ob sie ihr Vermögen gesondert zu verwalten und anzulegen hatte sowie verwaltet und angelegt hat. Sie entscheidet über die Höhe des Aufwertungssatzes und bestimmt die Fälligkeit der Guthaben gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Ausführungsvorschriften, sie kann Vergleiche für allgemein verbindlich erklären."

Nach Artikel 7 kann

„die Auszahlung der Guthaben, deren Aufwertungsbetrag 50 Goldmark nicht übersteigt, drei Monate nach Rechtskraft der Entscheidung der Aufwertungsstelle mit den Zinsen verlangt werden, sofern nicht eine Vereinbarung etwas anderes vorsieht. Im übrigen können die Gläubiger die Auszahlung des Aufwertungsbetrages nicht vor dem 1. Januar 1932 fordern."

Eine Ausnahme kann nach Absatz 3 des Artikels 7 unter Berücksichtigung der Lage des Schuldners die Aufwertungsstelle anordnen.

Der Artikel 5 der Verordnung enthält die wichtigsten Bestimmungen über die Auszahlung der Guthaben.

„Auszahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 geleistet worden sind, sind ohne Rücksicht darauf, ob der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat, zum Nennbetrag auf den Nennbetrag des Guthabens anzurechnen. Setzt sich das Guthaben aus mehreren Gutschriften zusammen, so ist die Auszahlung auf die jüngsten ihr vorausgehenden Gutschriften zu verrechnen. Nach dem 14. Juni 1922 geleistete Auszahlungen werden in Höhe ihres Goldmarkbetrages (§§ 2, des Aufwertungsgesetzes) auf den Aufwertungsbetrag angerechnet. Der Goldmarkbetrag des mit dem Ablauf des 14. Juni 1922 vorhandenen Guthabens und der späteren Gutschriften wird nach den §§ 2, 3 des Aufwertungsgesetzes berechnet."

Mit diesen Bestimmungen ist man bis zu einem gewissen Grade den Forderungen des AfA-Bundes entgegengekommen. Wir verlangten, daß alle Ein- und Auszahlungen zum Goldmarkbetrag anzurechnen seien. Die Anrechnung erfolgt jetzt für geleistete Ein- und Auszahlungen nach dem 14. Juni 1922 und der Goldmarkbetrag des mit Ablauf des 14. Juni 1922 vorhandenen Guthabens und der späteren Gutschriften wird nach den §§ 2 und 3 des Aufwertungsgesetzes berechnet.

Die Anrufung der Aufwertungsstelle kann durch den Betriebsunternehmer sowie durch jeden Kassengläubiger erfolgen. Dem eingeleiteten Verfahren kann sich jeder Kassengläubiger anschließen (Artikel 12). Besonders wichtig ist, daß Gläubiger, die ihr Guthaben nach dem 14. Juni 1922 nicht ausgezahlt erhalten haben und denen Aufwertungsansprüche zustehen, sofern sie dem Betrieb, für den die Kasse besteht, am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht mehr angehören, sich bis zum 31. Dezember 1927 beim Schuldner melden müssen.

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist nach Artikel 16 mit Gründen zu versehen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen; sofern nicht etwas anderes beantragt wird, unter Weglassung der Gründe. Die Arbeitnehmer werden also in jedem Falle hier die Begründung zur Entscheidung zu fordern haben. Der AfA-Bund hatte verlangt, daß in jedem Falle der Entscheidung die Begründung beigefügt sein müsse.

Zu beachten ist ferner, daß für die Entscheidung der einzelnen Aufwertungsstreitigkeiten nachdem die grundsätzliche Entscheidung über Höhe des Aufwertungssatzes usw. durch die besondere Aufwertungsstelle getroffen ist, die allgemeine Aufwertungsstelle die bei den Amtsgerichten für die Aufwertung von Hypotheken errichtet ist, zuständig ist. Die amtsgerichtlichen Aufwertungsstellen sind aber in jedem Falle an die grundsätzliche Entscheidung über die Höhe usw. der besonderen Aufwertungsstelle gebunden.

Nicht ohne Bedeutung für die Arbeitnehmer ist die Zusammensetzung der Aufwertungsstelle. Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dieser Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende der gemäß § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführungsverordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 gebildeten Spruchstelle. Der Arbeitgeberbeisitzer wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 4 derselben Verordnung, der Arbeitnehmerbeisitzer nach einer besonderen Liste von dem Vorsitzenden der Spruchstelle berufen. Diese Liste wird von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der nach § 1 Absatz 3 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 vorgesehenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer des Bezirks der Aufwertungsstelle aufgestellt. In diesem Punkte der Benennung des Arbeitnehmerbeisitzers hat das Ministerium unserem Wunsche Rechnung getragen. Es wird darauf ankommen, daß die AfA-Verbände ihren Einfluß bei der Aufstellung der notwendigen Listen geltend machen.

Sitz der Aufwertungsstelle ist nach Artikel 1 die nach der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 gebildete Spruchstelle. Nach § 1 Absatz 1 dieser Verordnung sind die Spruchstellen bei den Oberlandesgerichten gebildet. Nach Absatz 2 können die obersten Landesbehörden bestimmen, daß diese Spruchstellen bei Landgerichten oder Amtsgerichten für den Bezirk des übergeordneten Oberlandesgerichtes und, wenn für mehrere Länder ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht besteht, für einen Teilbezirk dieses Gerichts gebildet werden.

In diesem Zusammenhange sei noch erwähnt, daß die jetzt in Kraft tretende Verordnung entgegen dem seinerzeitigen Entwurf eine Beschwerdeinstanz vorsieht. Nach Artikel 1 ist eine Beschwerde gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei der Aufwertungsstelle oder bei dem Reichswirtschaftsgericht schriftlich einzulegen. Ueber die Beschwerde entscheidet ein Senat des Reichswirtschaftsgerichts in der Besetzung von einem Vorsitzenden, zwei rechtskundigen und zwei sachverständigen Beisitzern endgültig. Die beiden sachverständigen Beisitzer werden nach § 6 der Verfassung des Reichswirtschaftsgerichts vom Präsidenten desselben einer Vorschlagsliste entnommen, die der Reichswirtschaftsrat aufstellt. Es muß unbedingt verlangt werden, daß hier vom Reichswirt

schaftsrat für die Frage der Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen und Betriebspensionskassen die für diese Angelegenheit tatsächlichen Sachverständigen benannt werden. An sich kommt auch bei der Zusammensetzung dieser endgültigen Entscheidungsstelle wieder zum Ausdruck, wie wenig man dem sozialpolitischen Inhalte der §§ 63 und 64 des Aufwertungsgesetzes Rechnung trägt, wenn man die letzte Entscheidung den Juristen überläßt, die ja dem Reichswirtschaftsgericht in Mehrheit angehören.

Die Ausführungsverordnung bestimmt noch viele andere wichtige Dinge, so, daß Vergleiche, die zwischen dem Schuldner oder einem oder mehreren Gläubigern abgeschlossen sind, auf Antrag von der Aufwertungsstelle für allgemein verbindlich erklärt werden können (Artikel 18), ferner, daß bei Mehrleistung des Schuldners über die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle hinaus es sein Bewenden behält (Artikel 22).

Alles in allem, den entscheidenden Wert müssen die Gewerkschaften nach wie vor darauf legen, daß der Kreis der in Frage kommenden Fabrik- und Werksparkassen und Betriebspensionskassen möglichst weit gezogen wird, daß die rein formaljuristische Konstruktion der vorstehenden Verordnung beseitigt wird und das Vorhandensein einer Fabrik- und Werksparkasse sowie einer Betriebspensionskasse im Sinne des § 63 Absatz 2 Ziffer 6 und des § 64 überall da angenommen wird, wo deren Mittel direkt oder indirekt fortlaufend oder vorübergehend (siehe Inflationszeit) dem Zwecke des Betriebsunternehmens dienstbar gemacht worden sind.

Die Verordnung tritt, wie bereits vorerwähnt, am 1. August ls. Js. in Kraft. Für die Besetzung der Spruchstellen müssen daher recht bald Sachverständige der Arbeitnehmerorganisationen benannt werden. Ob es gelingen wird, bei Wiederzusammentritt des Reichstages noch die eine oder andere Verbesserung der Verordnung zu erreichen, bleibt abzuwarten. Zur Zeit gilt es, auf Grund der jetzigen Vorschriften möglichst günstige Entscheidungen für die Arbeitnehmer vor den Spruchstellen herbeizuführen. Bernhard Göring.

Zur Lage der akademisch gebildeten Techniker

In den „Mitteilungen des Bundes angestellter Akademiker technisch-naturwissenschaftlicher Berufe“ ist eine durchaus beachtenswerte „programmatische Bundeserklärung“ vom 25. April 1926 erschienen, deren Kritik der heutigen Lage des Technikerberufes, deren wirtschaftliche Forderungen weitgehend der langjährigen Richtung des Butab entsprechen. Angesichts dieser Tatsache erhebt sich die Frage, warum steht ein unverhältnismäßig großer Teil der angestellten technischen Akademiker noch abseits jeder beruflichen Arbeitnehmerorganisation, warum ist ein Sonderbund angestellter Akademiker überhaupt vorhanden, warum schließen sich die Akademiker nicht dem Butab zur Bildung einer starken Einheitsfront an?

Der Akademiker hat für seine Ausbildung mehr Zeit und Kosten aufgewendet als der Mittelschultechniker. Er wird dank seiner Vorbildung bei gleicher persönlicher Veranlagung eine höher qualifizierte berufliche Leistung erzielen und verlangt dementsprechend eine höhere Entlohnung. Die Tariforderungen des Butab mit einer Abstufung der Tarifgruppen im Verhältnis 1:4 zwischen der niedrigsten und höchsten Gruppe, sowie das Verlangen von Zuschlägen für Leistungen, die über dem Durchschnitt der einzelnen Gruppen liegen, wird diesen Ansprüchen gerecht. Eine gleichmäßige Entlohnung aller oder eine Klassifizierung nur nach dem Lebens- oder Dienstalter ist vom Butab nie verlangt worden und wird nie verlangt werden.

Haben die Akademiker einen gewerkschaftlichen Zusammenschluß zur Erringung besserer Lebensbedingungen nicht nötig, weil ihre Forderungen schon so von einem einsichtigen Unternehmertum erfüllt werden? Wir geben als Antwort den Anfang der obenerwähnten Erklärung des „Bundes“:

„Die katastrophale Entwicklung der deutschen Wirtschaftsverhältnisse im vergangenen Jahre hat ebenso wie für die übrigen Arbeitnehmerschichten so auch unter den angestellten Akademikern verheerende Folgen gehabt. Zu Tausenden sind Chemiker und Diplomingenieure nach langjähriger Tätigkeit in der Praxis entlassen worden und sehen dem bittersten Elend entgegen. In vielen Fällen sind die ihnen von ihren Arbeitgebern zugesicherten Pensionsanwartschaften durch die Entlassung für erloschen erklärt. Vielen älteren entlassenen Akademikern steht infolge ihrer früheren höheren Betriebsstellung nach den jetzigen Bestimmungen nicht einmal die Erwerbslosenunterstützung zu. Der größte Teil der in Stellung befindlichen technisch-naturwissenschaftlich gebildeten Akademiker bezieht für seine berufliche Arbeitsleistung Gehälter, die in keinem Verhältnis zu den Leistungen und zu den Kosten der Berufsausbildung stehen und kaum für die Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse ihrer Familie ausreichen.“

Oder an anderer Stelle des gleichen Programmes:

„. . . . . um so mehr, als sich in der herrschenden Wirtschaftskrise die Fälle von Arbeitgeberwillkür und von einseitiger Erzwingung von Vertragsabänderungen unter dem Druck der Arbeitsmarktlage auch gegenüber höheren Angestellten in erschreckendem Maße gehäuft haben, ganz abgesehen von den zahllosen Versuchen, sich klaren vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen durch einfache Nichtachtung zu entziehen . . .“

Auch bei den Akademikern hat sich die Erkenntnis eingestellt, daß diese Zustände nicht als Folge etwa der außenpolitischen Lage gleich einem unverschuldeten Naturereignis hereingebrochen sind, sondern die Erfahrungen haben ihnen gezeigt,

„welche schweren Schädigungen der deutschen Volkswirtschaft durch privatwirtschaftlichen Egoismus zugefügt worden sind, und wie heute die durch diese Schädigungen mit verursachte Wirtschaftskrisis auch die alten gesunden Werke neben den Inflationsschöpfungen in ihren Strudel reißt.

Nach den Erfahrungen, namentlich in der Inflationszeit, kann den Unternehmern nicht das Recht zugesprochen werden, als allein sachverständige Beurteiler dafür zu gelten, was der deutschen Wirtschaft frommt. Die Art der geldwirtschaftlichen Betätigung vieler Unternehmer in der Inflationszeit, „die blinde Flucht in die Sachwerte (eines) übermäßig vergrößerten und übersetzten, aber keineswegs qualitativ durchweg auf der Höhe befindlichen Bestandes an Erzeugungsstätten“, das Stillegen und Verschrotten vieler damals aufgekaufter oder geschaffener Anlagen, die Bildung von willkürlichen Konzernen, die heute auseinanderbrechen, sind neben anderen Punkten genügend Beweis dafür, daß den Unternehmern das von vielen von ihnen beanspruchte Recht, heute allein über die zur Gesundung der deutschen Volkswirtschaft erforderlichen Maßnahmen zu bestimmen, nicht zugebilligt werden kann.“

Es wird in weiterem dann — wie auch stets von uns — gefordert,

„daß die gesamte deutsche Industrie bis in die kleinsten Werke von technisch-wissenschaftlichem Geist durchzogen werden muß“,

und auf die vorhandenen arbeitslosen technischen Kräfte hingewiesen, die nur des Rufes nach Betätigungsmöglichkeit harren. Dieses alles deckt sich fast völlig mit der Kritik, die unser Bund an dem Verhalten der Unternehmer mit aller Deutlichkeit oft geübt hat. Wir können dazu noch ergänzen, daß die heute vielfach geübte Praxis, die leitenden Stellen der Industrie mit Kaufleuten oder Verwaltungsjuristen zu besetzen, gerade den leistungsfähigsten Technikern die Aufstiegsmöglichkeit einschränkt und der gesamten Wirtschaft zum Schaden gereicht. Der in Mark rechnende Kaufmann ist durch seinen Berufsgang meist nur privatwirtschaftlich eingestellt, die privatwirtschaftliche Rentabilität spielt bei ihm die Hauptrolle. Der in Arbeitswerten rechnende Techniker sollte aber durch seine technisch wissenschaftliche Betrachtungsweise berufen sein, eine führende Rolle in der Wirtschaft im Interesse der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung der Gesamtwirtschaft zu spielen. Er müßte die brachliegenden Kräfte der Arbeitslosen dort ansetzen, wo sie am nötigsten sind, er müßte fähig sein, die Produktivität der gesamten Wirtschaft zu steigern.

Der höchstgebildete und höchstbefähigte Techniker sollte sich in erster Linie zu dieser Führerschaft berufen fühlen.

* * *

Es ist nach alledem klar: Es besteht keinerlei Interessengegensatz zwischen den technischen Angestellten mit Hochschul- und denen mit Mittelschulbildung. Es bestehen keine wesentlichen Differenzen in der Zielsetzung. Es bestehen keine politischen Gegensätze, denn der Butab treibt keine Parteipolitik und umfaßt Mitglieder jeder politischen Richtung. Aber damit besteht die Forderung: Stärkung des gemeinsamen Kampfes! Hinein in die Einheitsorganisation!

Es hieße jedoch, sich das Leben zu bequem machen, wenn man sich bei dieser Feststellung begnügen wollte. Bei der Betrachtung der gemeinsamen Interessen bleibt die Frage ungeklärt, warum ist dieser Ruf noch nötig, warum folgte ihm ein so großer Teil der angestellten Akademiker nicht schon längst? Es bleiben beim Bewußtsein gleicher Ziele nur Gründe, die im Unbewußten der abseits Stehenden schlummern. Diese zeigen, muß heißen, sie zerstören.

Die Hochschule unterscheidet sich in der Form von der technischen Mittelschule durch die akademische Freiheit. Das

bedeutet heute für die technischen Hochschulen gewiß nicht mehr die alte Burschenherrlichkeit — etwa nur Trinken, nur Fechten, nur Katzenjammer (es gibt heute mehr Werkstudenten als Farbenstudenten) —, es heißt im wesentlichen sich Lehrer und Vorlesungen frei wählen können, und auch das ist durch zahlreiche Pflichtvorlesungen und -Seminare eingeschränkt. Aber das Individuelle wird stärker betont. Daraus und durch das Bewußtsein einer besonderen wissenschaftlichen Vorbildung entsteht in jungen Köpfen der Glaube, durch Einführung in den Beruf schon zum Führer in dem Beruf bestimmt zu sein. Schließlich muß die Arbeit von so vielen Jahren auf ein Examen zur Erlangung eines Diploms und eines Titels den Wunsch entstehen lassen, schon bloß durch die Erreichung dieses schwer errungenen Bildungszieles ein wirkliches Ziel, eben das Recht auf eine führende Stellung erlangt zu haben. So wird ein „Standesbewußtsein" gezüchtet, das kein Bewußtsein ist, sondern ein mehr oder weniger unbewußter Wunsch, und keinen besonderen Stand als Objekt hat, denn Hoch- und Mittelschüler teilen miteinander die gleichen Arbeitsbedingungen, das gleiche Elend, die gleichen wirtschaftlichen Kämpfe.

Erst spät, nachdem er die wissenschaftlichen Grundlagen seines Berufes erworben hat, lernt der Akademiker kennen, wie diese in der Praxis ausgenützt werden. Er hat auf der Hochschule nur die Technik als angeblich „freie Wissenschaft" kennen gelernt, nicht als Magd privatwirtschaftlicher Interessen, und nicht erfahren, daß auch er deren Diener wird. Er hofft auf die Führerstellung, auf die Anerkennung, die seine Leistung finden muß, und hebt sich oft, enttäuscht und unbefriedigt von der Realität, aus unbewußtem Geltungstrieb wenigstens insoweit von der Masse seiner Berufskollegen ab, als er nicht eingestehen will, daß ihre Existenzkämpfe die seinen sind. Helfen kann hier nur die Erkenntnis der eigenen Lage. Die wird, wie jede, aus der Not geboren werden.

Hans Wertheim, Dipl.-Ing.

Abkürzung der Wartezeit in der Angestelltenversicherung

Fast genau ein Jahr ist vergangen, seitdem die letzte Novelle zur Angestelltenversicherung vom 28. Juli 1925 in ihrem § 384 die Abkürzung der Wartezeit besonders den im höheren Alter eingetretenen Angestellten zu ermöglichen unternahm. Die näheren Bestimmungen sollte der Reichsarbeitsminister nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt treffen. Warum die Regelung dieser versicherungstechnisch ungemein einfach liegenden Frage so lange Zeit erforderte, bleibt eigentlich unerfindlich. Der leitende Gedanke: Nachzahlung der Wertdifferenz zwischen dem alten und dem durch die Abkürzung erworbenen Versicherungsanspruch war von vornherein gegeben und damit auch die in diesem Falle besonders einfache versicherungstechnische Formel, die bereits in der Verordnung vom 26. Mai 1923 im „Reichsgesetzblatt" für einen entsprechenden Fall veröffentlicht worden ist. Eine Aenderung der Rechnungsgrundlagen (Denkschrift von 1909 über den Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte) ist nur bezüglich des Zinsfußes, der nunmehr mit 5 Prozent festgesetzt worden ist, erfolgt. Auch an der Festsetzung dieses Zinsfußes kann die Schwierigkeit nicht gelegen haben. Höher durfte er nicht angenommen werden, obwohl die Reichsversicherungsanstalt zur Zeit und wahrscheinlich noch auf lange hinaus bei der eigentümlichen Wirtschaftslage wohl den doppelten Satz für ihre Anlagen erzielt, weil die hohen Beitragssätze ja auch entgegen dem Wunsch der dem AfA-Bund angeschlossenen Angestelltenverbände diesen Wirklichkeitszinsfuß unberücksichtigt lassen und die Nachzahlung für die Abkürzung der Wartezeit bei einer Verbindung von hohem Zinsfuß mit hohen Beiträgen untragbar hoch geworden wäre. Denn die Abkürzung der Wartezeit ist ja hier versicherungstechnisch nichts als eine Nachzahlung von Beiträgen abzüglich der Verwaltungskosten und zuzüglich der Zinsen und sonstiger Anfälle. An den hohen Beiträgen konnte man aber bei dieser Gelegenheit in der Tat nichts ändern, weil sie ja den Steigerungsanspruch für das Ruhegeld entscheidend bestimmen.

Wenn also nicht der weite Weg hier das Säumen entschuldigt, so begrüßen wir die Regelung der Frage, die unter gewissen Umständen die Angestelltenversicherung für die im höheren Alter eintretenden Mitglieder wertvoller machen kann, doch mit Freude.

Artikel 1 der Verordnung setzt fest, daß als Deckung für die Abkürzung der Wartezeit und den damit ja immer verbundenen Erwerb von Rentensteigerung der Unterschied des Wertes beider Versicherungsarten in einer Summe zu entrichten ist. Hier wäre vielleicht anzuregen, daß man Ratenzahlungen, über eine nicht allzulange Zeit verteilt, zulassen sollte, da ja gerade an der Mittellosigkeit auch der älteren Angestellten häufig der Plan der Abkürzung scheitern könnte. Auch im übrigen scheint der Artikel 1 in mancher Beziehung ein wenig pedantisch zu sein, wenn er z. B. festsetzt, daß die Abkürzung der Wartezeit nur für volle Jahre beansprucht werden kann. Des weiteren wird festgesetzt, daß der Abkürzung der Wartezeit stets die Gehaltsklasse zugrunde zu legen ist, die dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der letzten 12 Monate vor dem Antragseingang entspricht, oder auf Antrag eine höhere, mindestens jedoch die Gehaltsklasse C. Diese Bestimmung erklärt sich aus der verhältnismäßig weit stärkeren Wirkung des gleichbleibenden Grundbetrages von 480 R.M. in den niedrigen Gehaltsklassen und dem Wunsche, wenigstens bei Gelegenheit dieser Nachzahlung den Angestellten den Wert der dadurch erreichten Versicherungsleistung selbst bezahlen zu lassen.

Die Wirkung dieser auf die Abkürzung der Wartezeit bezüglichen Bestimmung mag an folgendem Beispiel erläutert werden: Wenn ein mit 40 Jahren in die Angestelltenversicherung eingetretener männlicher Angestellter nach drei Jahren den Wunsch haben sollte, die Wartezeit abzukürzen, um schon mit dem 45. Jahr einen im Versicherungsfalle gültigen Anspruch auf Ruhegeld zu erlangen statt erst mit dem 50. Lebensjahre, so hätte er dafür das 5,6 fache seiner Jahresprämie zu entrichten, ein Angestellter der Gehaltsklasse C also 540 R.M.; er würde dadurch völlig die Rechte eines mit 35 Jahren bereits Eingetretenen sich sichern, nicht nur bezüglich der Abkürzung der Wartezeit, sondern auch bezüglich der Steigerungssätze. Würde er z. B. nach Erreichung eines Lebensalters von 47 Jahren berufsunfähig werden, so würde sein Anspruch sich zusammensetzen aus dem Grundbetrag von 480 R.M., vermehrt um 12 × 15 Prozent von 96 R.M. = 170 R.M. jährlich, insgesamt also 650 R.M. betragen. Der Vorteil wäre also gegenüber dem Normalfalle, wo dieser 47jährige sich noch innerhalb der Wartezeit befände und die für ihn angesammelten Gelder zugunsten der noch aktiven Angestellten verfielen, beträchtlich.

Es sei aber daran erinnert, daß der § 384 diese Abkürzung der Wartezeit nur nach Vornahme einer ärztlichen Untersuchung gestattet, um zu verhindern, daß sich bereits krank fühlende versicherte Angestellte durch sogen. Selbstauswahl den Wirkungen der Wartezeit in einer Weise entziehen, die mit dem Versicherungsgedanken im Widerspruch stände. Der Eintritt der Berufsunfähigkeit soll kein vorhergesehenes Ereignis, sondern ein zufälliges bleiben.

Selbst nach zufriedenstellendem Verlauf der ärztlichen Untersuchung ist die Reichsversicherungsanstalt vollkommen frei

den Antrag auf Abkürzung der Wartezeit abzulehnen oder anzunehmen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht, doch kann der Angestellte aus dieser Ablehnung die Begründung zur Befreiung von der Versicherungspflicht überhaupt herleiten, sofern er das 55. Lebensjahr bereits überschritten hat.

Im zweiten Artikel der Verordnung wird den Angestellten, die die Wartezeit bereits hinter sich haben, die Möglichkeit gegeben, unter denselben Voraussetzungen wie sie für die Abkürzung der Wartezeit vorgesehen waren, sich auch noch nachträglich Erhöhungen ihrer Ansprüche durch „Einkauf von Beitragsmonaten" zu verschaffen. Die Bewertung dieser besonderen Zahlungen, die übrigens wiederum in einer Summe erfolgen müssen, ist so gestaltet, daß sie zunächst als Ersatzzahlungen für etwa durch Arbeitslosigkeit ausgefallene Monatszahlungen der Vergangenheit zu gelten haben. Soweit sie aber die Anzahl der Monate, die seit Eintritt in die Angestelltenversicherung vergangen sind, übertreffen, werden sie im Versicherungsfalle mehrfach bewertet, und zwar wenn der Einkauf erfolgt ist im Alter

bis zu 20 Jahren dreifach,
über 20 Jahre bis zu 30 Jahren, zweifach,
über 30 Jahre bis zu 40 Jahren, eineinhalbfach,
über 40 Jahre bis zu 50 Jahren, zu sieben Sechsteln,
über 50 Jahre bis zu 60 Jahren, einfach.

Schließlich setzt Art. 3 noch fest, daß die nach Art. 1 und 2 erworbenen Beitragsmonate auch als Beitragsmonate im Sinne der §§ 54 und 55 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten, das heißt, daß sie in den betreffenden Fällen das Erlöschen der Anwartschaft verhindern, bzw. das Wiederaufleben der Anwartschaft bewirken.

Wenn man zugestehen kann, die Lösung der Frage für technisch einwandfrei und loyal insbesondere gegenüber den älteren Angestellten zu erklären, so muß man, wie gesagt, doch fürchten, daß selten die Angestellten in der Lage sein werden, eine einmalige Kapitalszahlung von immerhin verhältnismäßig beträchtlicher Höhe zu leisten. Hier müßte nach einem Wege gesucht werden, um Teilzahlungen zu ermöglichen. Ohne die Schwierigkeit zu verkennen, die darin liegt, daß der Angestellte, der sich evtl. zeitweise krank gefühlt hat, bei Besserung seines Gesundheitszustandes auf die nunmehr vermeintlich überflüssig gewordene Verkürzung der Anwartschaft verzichtet, glauben wir doch, wie schon gesagt, daß dies Bedenken bei einer Verteilung der Ratenzahlungen über einen nicht allzulangen Zeitraum nicht ins Gewicht fallen kann.

M. Hirschfeld.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die deutsche Außenhandelsbilanz im Juni und im ersten Halbjahr 1926. Seit dem November 1925 ist die deutsche Handelsbilanz zum erstenmal im Juni d. J. wieder passiv geworden, nachdem schon in den letzten Monaten der Ausfuhrüberschuß, der im März seinen Höhepunkt erreicht hatte, erheblich zurückgegangen war. Die reine Wareneinfuhr im Juni zeigt gegenüber dem Vormonat eine Zunahme um 89 Mill. R.M., wovon der Hauptanteil auf Rohstoffe und halbfertige Waren entfällt. Die Ausfuhr weist ebenfalls eine, wenn auch geringe, Steigerung auf. Die reine Warenausfuhr ist um 30 Mill. R.M. gestiegen. Die Ausfuhr an Fertigwaren hat eine nur unbedeutende Steigerung um 3,1 Mill. R.M. erfahren. Die Hauptsteigerung der Ausfuhr entfällt auf Rohstoffe und halbfertige Waren. Unter den ausgeführten Rohstoffen dürften die infolge des englischen Bergarbeiterstreiks in erhöhtem Maße ausgeführten Kohlen die Hauptrolle spielen.

Die gesamte Einfuhr beträgt im Juni 792 Mill. R.M., die gesamte Ausfuhr 759 Mill. R.M.

Ein Ueberblick über die Außenhandelsbilanz des ersten Halbjahrs 1926 zeigt, daß die Gesamteinfuhr in diesem Zeitraum gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um mehr als 2 Milliarden R.M. auf 4228 Mill. R.M. zurückgegangen ist, während es gelang, die Ausfuhr in dem gleichen Zeitraum um 540,4 Mill. R.M. auf 4768,4 Mill. R.M. zu steigern. Am deutlichsten tritt die Steigerung der Ausfuhr bei Senkung der Einfuhr bei der Gruppe „Fertigware" zutage. Während am 30. Juni 1925 bereits eine Passivität der Handelsbilanz von $2^1/_2$ Milliarden zu verzeichnen war, besteht am 30. Juni 1926 ein Aktivsaldo von 540 Mill. R.M. Allerdings bleibt abzuwarten, ob die rückläufige Bewegung des Ausfuhrüberschusses in den nächsten Monaten zum Stillstand kommen wird.

Sozialpolitik

Der AfA-Bund zum Wochenfrühschluß. „Der AfA-Bund hat sich im Hinblick auf das bevorstehende Arbeitsschutzgesetz wiederholt mit der Frage einer gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit für die Angestellten und der gesetzlichen Einführung eines Wochenfrühschlusses beschäftigt. Er begrüßt die von Herrn Bürgermeister Scholz gegebene Anregung, bereits jetzt freiwillig den Wochenfrühschluß einzuführen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, daß die Angestellten schon in der Vorkriegszeit zu einem erheblichen Teile den Sonnabendfrühschluß erreicht hatten. Die Arbeitszeit betrug in solchen Betrieben an den übrigen Wochentagen $7^1/_2$ bis 8 Stunden, in einzelnen Betrieben nur 7 Stunden. Der Sonnabendfrühschluß hatte sich also ohne eine Verlängerung der Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen durchführen lassen.

Als mit der Stabilisierung der Mark eine ungeheure Arbeitslosigkeit der Angestellten eintrat, mußten sich diese eine teilweise sehr erhebliche Verlängerung der Arbeitszeit gefallen lassen. Die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten reden darüber eine sehr deutliche Sprache. Noch eindringlicher sind die Berichte der Angestelltenversicherung über das lawinenartige Anwachsen der Zahl der Gesuche um Heilverfahren. Sie zeigen aufs deutlichste, daß die Verlängerung der Arbeitszeit einen Raubbau an der Gesundheit der Angestellten bedingt. Auch der Arbeitsmarkt der Angestellten mußte aufs schwerste darunter leiden, da die Verlängerung der Arbeitszeit im wesentlichen aus Ersparnisgründen ohne Rücksicht auf ihre volkswirtschaftliche Schädlichkeit vorgenommen wurde.

Seit der amtlichen Erhebung im Juli v. J. hat sich die Zahl der arbeitslosen Angestellten von 65 000 auf über 300 000 vermehrt. Darunter befinden sich Zehntausende, die bereits zwei Jahre und länger arbeitslos sind. Es muß als eine der dringendsten Aufgaben erscheinen, diese Angestellten wieder in Beschäftigung zu bringen, was durch eine Verkürzung der Arbeitszeit zu einem erheblichen Teile erreicht werden könnte. Bei der gegenwärtigen Dauer der täglichen Arbeitszeit wäre eine weitere Verlängerung als Ausgleich für die Verkürzung am Wochenschluß einfach unmöglich, vielfach geradezu sinnlos, wo, wie z. B. im Bankgewerbe, mit ungeheuerlichen Ueberstunden gearbeitet wird. Die technischen Fortschritte auch in der Büroorganisation, die sich in einer Maschinisierung und Intensivierung der Angestelltenarbeit ausgewirkt haben, verlangen gebieterisch eine Herabsetzung der Dauer der täglichen Arbeitszeit und die Einführung des Sonnabendfrühschlusses.

Unter diesem Gesichtspunkt erklärt sich der AfA-Bund durchaus bereit, auf das Zustandekommen von Vereinbarungen mit den in Frage kommenden Stellen und Verbänden hinzuwirken, um die segensreichen Wirkungen des Wochenfrühschlusses möglichst rasch herbeizuführen."

Die Ländervertretungen zum Arbeitsbeschaffungsprogramm. In einer am 23. und 24. Juli im Reichsarbeitsministerium tagenden Konferenz nahmen die Vertreter der Länderregierungen zum Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung Stellung. Die Konferenz behandelte eingehend die Frage der zweckmäßigsten Verwendung der infolge der Beschlüsse des Reichstages vom Reichsfinanzminister für die produktive Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung gestellten 100 Millionen R.M. Dieser Betrag soll bekanntlich auf dem Anleihewege aufgebracht werden. Daher muß seine Verwendung für produktive Anlagen unbedingt sichergestellt werden. Es wurde daher beschlossen, Arbeiten, die aus diesem Fonds finanziert werden, in erster Linie auf diejenigen Bezirke zu verteilen, die unter der Arbeitslosigkeit am schwersten leiden. Für die Hingabe der Darlehen, die Reich und Länder für diese Arbeiten gewähren, sind Erleichterungen beabsichtigt. Außerdem soll es, wie das „Berliner Tageblatt" in Nr. 347 vom 25. Juni berichtet, möglich sein, aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge öffentlichen Körperschaften für Anleihen, die sie für umfangreiche Notstandsarbeiten von besonderem volkswirtschaftlichen Wert selbst aufnehmen, eine Zinsverbilligung zu gewähren. Bei der Auswahl der geeigneten Arbeiten soll die Ministerialkommission mitwirken, die durch zwei ständige Vertreter der Länder ergänzt worden ist.

Stegerwald über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Sozialversicherung. Im Rahmen der zehnten ordentlichen Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes der Krankenkassen Deutschlands, die anfangs dieses Monats in Dortmund stattfand, sprach u. a. auch der Führer der christlichen Gewerkschaften, Ministerpräsident a. D. Dr. h. c. Stegerwald über Sozialversicherung und Volkswirtschaft. Nach einem kurzen Ueberblick über den Aufbau der Sozialversicherung und der Widerlegung der Legende, daß durch die Lasten der Sozialversicherung die deutsche Wirtschaft konkurrenzunfähig werden wird, verglich Stegerwald die deutschen und amerikanischen Arbeits- und Lohnverhältnisse unter Zugrundelegung der Erfahrungen von Dr. Lufft, die dieser in seiner jahrelangen Tätigkeit in Amerika gemacht und in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik" niedergelegt hat. Stegerwald fordert die Erziehung des Volkes für einen zweckmäßigen Konsum, sieht die gegenwärtige Krise als eine Beschäftigungs-, nicht als eine Wirtschaftskrise an und betont, daß auch die Erhaltung und Steigerung der Konsumkraft der Arbeitnehmerschaft durch die Sozialversicherung bewirkt wird und diese nicht nur die Kraft des Arbeiters als Produzenten erhalte. Die Frage, ob durch die Sozialversicherung die Volkswirtschaft ihrem Zwecke dienstbarer gemacht oder entfremdet werde, beantwortete Stegerwald mit dem Hinweis, daß die Volkswirtschaft ja nicht Endzweck ist, sondern die Aufgabe hat, der Erhaltung der Kultur und Bildung zu dienen. Eine scharfe Kritik übte Stegerwald an der individual-kapitalistischen Wirtschaft, die zwar so ungeheure Mengen von Gütern heranschafft, daß sie, nach der Produktionsseite hin betrachtet, in der Lage wäre, die gesamte Menschheit mit einem solchen Maße von Gütern zu versorgen, daß niemand Not zu leiden brauchte. „Die Erfahrung lehrt aber auch", so führte Stegerwald laut dem „Deutschen" weiter aus,

„daß dieses Wirtschaftssystem hinsichtlich der vorhin genannten höchsten Aufgabe, nämlich der tatsächlichen Versorgung aller Menschen mit diesen Gütern, außerordentlich schlecht funktioniert. Diesem System ist es einerlei, ob Hunderttausende oder Millionen von Menschen trotz der reichen Fülle der Erzeugung und trotz der heute gar nicht mehr übersehbaren Erzeugungsmöglichkeiten sterben und verderben. Es ist ein außerordentlich schlechter Verteiler des von ihm erzeugten oder erzeugbaren Reichtums. Diese ganz unvollkommene Verteilung einigermaßen zu rektifizieren, d. h. dafür zu sorgen, daß auch noch der letzte Mann, der arme Mann, der kranke Mann, der invalide Mann, die Wöchnerin, die Waisen etwas abbekommen, und sei es auch nur so viel, daß sie ihr Leben erhalten oder ihre Arbeitskraft wiederherstellen können, das ist der Sinn, wie vieler anderer Maßnahmen des Staates und der Gewerkschaften, so auch vor allem der Sozialversicherung.

Und damit ist die Sozialversicherung — wenn auch in engen Grenzen — geradezu eine Sinngebung der modernen Wirtschaft. Durch sie wird die moderne Wirtschaft, wenn auch nicht genügend, so doch wenigstens in einem gewissen Maße ethisiert und menschenwürdig gemacht. Gewiß, es darf keinen Augenblick geleugnet werden, daß die Sozialabgaben aus der Wirtschaft herrühren (wie ebensowenig verkannt werden darf, daß sie in die Wirtschaft zurücklaufen), und daß sie nicht mehr der Wirtschaft entnommen werden können, wenn es keine Wirtschaft mehr gibt. Aber mit der Anerkennung dieser Tatsache ist bei weitem nicht anzuerkennen, daß alles das, was heute Anspruch darauf erhebt, zur Wirtschaft gezählt zu werden, durchaus rentabel sein muß und in gleichem Umfange bestehenbleiben muß, wie es heute ist, und keinesfalls in seiner weiteren Ausdehnung gehemmt werden darf. Im Gegenteil. In der heutigen Wirtschaft gibt es eine große Anzahl von Unternehmungen, und wird ein großer Teil von Arbeitskraft, Material und Geldkapital Zwecken dienstbar gemacht, die mit der Förderung wirtschaftlichen Wohlstandes der Allgemeinheit, mit der Erhöhung von Kultur und Bildung nichts zu tun haben, ihr im Gegenteil sogar abträglich sind. Hinzu kommt, daß durch ein Sichüberstürzen der Gründungswillkür jährlich Milliarden in Unternehmungen gesteckt werden, mit denen man nachher gerade unter dem Gesichtspunkte der Rentabilität nichts anzufangen weiß. Diese beiden Gesichtspunkte werden auch — freilich vielfach unbewußt der Folge — von gewissen Kreisen des Unternehmertums anerkannt, nämlich von allen denen, die dem Sparen das Wort reden. Wird aber in unserem Volke richtig gespart, d. h. werden in ihm die Bedürfnisse in der richtigen Reihenfolge ihres Wertes für Kultur und Bildung befriedigt, und wird dementsprechend auch vernünftig produziert, dann ist unser Volk nicht nur in der Lage, die heutigen Soziallasten aufzubringen, sondern es könnte noch weit darüber hinaus den materiellen und geistigen Wohlstand heben.

Aber wie gesagt, das kapitalistische System kommt zu dieser Ordnung der Dinge aus sich heraus nicht; denn es beruht auf einer anderen Wertung der Bedürfnisse, nämlich der geldlichen Wertung. Wenn nun die Sozialversicherung für ihren Bereich die andere Wertung der Bedürfnisse mit staatlicher Autorität durchsetzt, so handelt sie damit im Sinne einer höheren Lebens-, aber auch einer höheren Wirtschaftsauffassung. Daraus ergibt sich grundsätzlich, daß die Wirtschaft sich den Erfordernissen der Sozialversicherung und der Sozialpolitik überhaupt anzupassen hat, und daß es nicht umgekehrt sein darf. Wenn wir uns nun in der heutigen Wirtschaft, die so sehr über die Schwere der Soziallasten klagt, umsehen, so finden wir, daß sie nicht nur gedeiht, sondern daß gerade jene Aeste und Zweige am Wirtschaftsbaume eine besondere Ueppigkeit entfalten, die mit der Versorgung unseres Volkes mit notwendigen und wahre Kultur fördernden Dingen nur wenig oder gar nichts zu tun haben. Daraus ist gewiß nicht nur herzuleiten, daß wir nur eine wilde Produktion haben, sondern auch, daß wir weitgehend einem unüberlegten, wilden Konsum frönen. Aber es ergibt sich doch auch die weitere Einsicht, daß die Lasten der Sozialversicherung noch weit davon entfernt sind, dem Stamme des Wirtschaftsbaumes und seinen edlen Aesten und Zweigen den nötigen Saft zu nehmen. Demgegenüber sind wir leider noch weit davon entfernt, den Sozialversicherten das zukommen zu lassen, was man ihnen als christlicher Kulturmensch zuerkennen muß, und deshalb wird nach wie vor daran gearbeitet werden müssen, die Wirtschaft und Sozialversicherung so zu gestalten, daß bei veredelter Wirtschaft und veredeltem Konsum eine bessere Versorgung der Millionen, besonders jener, für die ein Versicherungsfall eintritt, ermöglicht wird."

Durch diese Ausführungen nimmt Stegerwald eine Reihe von Gedankengängen wieder auf, die seinerzeit eine sehr erhebliche Rolle in dem Streit zwischen Reichsarbeitsministerium und den Vertretern der Unternehmerorganisationen, Dr. Piatschek und Gen., gespielt haben. Die „Wirtschaft" war auch damals nach dem Bericht von Dr. P. nicht fähig, die angeblich übermäßig gestiegenen Ansprüche der Sozialversicherung zu erfüllen. In einer Reihe von Denkschriften wies das Reichsarbeitsministerium die Fehlerhaftigkeit der Unternehmerstatistik nach und betonte sehr stark die Beziehungen zwischen wirtschaftlicher und sozialer Einstellung.

So sehr wir uns über die Wiederaufnahme dieser wichtigen und von uns in den Nrn. 2 und 3/1926 der „Deutschen Techniker-Zeitung" ausführlich behandelten Argumentation freuen, so wird andererseits diese Freude doch einigermaßen getrübt durch das Endschauspiel, das das Reichsarbeitsministerium damals den Interessenten bot. Es nahm in der letzten Denkschrift und zwar, ohne daß dafür sachlich entscheidende Gründe vorgelegen hätten, ziemlich all die Vorwürfe zurück, die es in der vorhergehenden Denkschrift gegen Piatschek und Gen. erhoben hatte.

Wir wünschen Stegerwald ganz ehrlich etwas mehr Glück in dem Feldzug, den er sicher als Resultat seiner Ausführungen von seiten der Unternehmer zu erwarten hat. Bei der Verteidigung der Errungenschaften der Sozialversicherung kann er auf die Unterstützung der freien Gewerkschaften rechnen. Freilich wird man nun abwarten müssen, ob die christlichen Gewerkschaften, mit dem D.H.V.-Pfahl im Fleische, den entschiedenen Worten Stegerwalds auch die Taten folgen lassen. Wenn Stegerwald seine Kritik an der Privatwirtschaft zu Ende denken würde, so müßte er freilich auch zu der Folgerung kommen, daß die Privatwirtschaft durch die planmäßige Bedarfsdeckungswirtschaft ersetzt werden muß. Zu dieser Konsequenz wird er freilich seine Gedanken nicht durch führen. . . .

Berufsfragen

Eine Rekordleistung. Unter dieser Ueberschrift brachten wir in Nr. 29 der „D.T.Z." vom 16. d. M. eine Notiz, nach welcher die Firma „Gollnow & Sohn, Stettin" einem Bundeskollegen auf eine Bewerbung nach neun Monaten eine absagende Antwort erteilt hat. Wir waren dabei der Auffassung, daß hier ein Ausnahmefall vorliege. Daß diese unsere Auffassung falsch war, beweist die Zuschrift eines Berliner Kollegen, welcher uns mitteilt, daß die von uns geschilderte Re

kordleistung weit in den Schatten gestellt wird von einer Firma in Halle, die ihm am 30. Juni 1926 auf eine Bewerbung vom 22. August 1924 ohne jedes Anschreiben anonym seine Zeugnisabschriften und Lichtbild zugestellt hat. Diese noble Firma hat also 22 Monate ins Land gehen lassen, ehe sie dem Bewerber sein Eigentum zurücksandte. Den Mut zur Namensnennung hat sie allerdings dabei nicht aufgebracht, vielleicht in Würdigung des Umstandes, daß sie sich selber ein beschämendes Zeugnis ausstellt. Der Anonymus in Halle hat demnach die Stettiner Firma geschlagen. Auch dieses Beispiel zeigt wieder, daß den Firmen, die nur unter Chiffre Angebote ausschreiben und dann den Bewerbern die Unterlagen anonym zusenden, das Handwerk nur gelegt werden kann, wenn sich Regierung und Reichstag endlich dazu aufschwingen, unsere Forderung, das Verbot der Chiffreanzeigen, gesetzlich festzulegen. Zumindest muß aber gefordert werden, daß der Reichstag bei seinem Zusammentritt im Herbst d. J. die Leitsätze des Unterausschusses des neunten Ausschusses über Chiffreanzeigen (vgl. „D.T.Z." Nr. 24) unbedingt verabschiedet.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Abfuhr der Werksgemeinschaftler!

Bekanntlich versuchen die Unternehmer, wo sie nur können, die von ihnen gezüchteten Werksgemeinschaften zur Anerkennung zu bringen. Sie gehen sogar so weit, daß sie behaupten, die Werksgemeinschaften besäßen Tariffähigkeit im Sinne der Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918. Wie ihnen eine verdiente Abfuhr in Hagen (Westfalen) erteilt wurde, soll nachstehend, weil von ganz besonderer Bedeutung, geschildert werden:

Vor dem Schlichtungsausschuß Hagen fanden am 21. Juni 1926 Verhandlungen statt, betr. Rahmentarif- und Urlaubsstreit der Metallarbeiterverbände, gegen neun Mitgliedsfirmen des Arbeitgebervereins der Metallindustrie des Volmetals. In der Verhandlung lehnten die Arbeitgebervertreter ab, mit den Gewerkschaften zu verhandeln, da in ihren Betrieben sogenannte Werksvereinigungen beständen, mit denen sie Tarifverträge getätigt hätten. Die Gewerkschaften stellten den Antrag, festzustellen, ob diese Werksvereinigungen tariffähig seien.

Daraufhin faßte der vollbesetzte Schlichtungsausschuß folgenden Beschluß:

„Die in den Betrieben verschiedener Mitglieder des Arbeitgebervereins der Metallindustrie des Volmetals in Halver, Kierspe, Meinerzhagen und Breckerfeld, insbesondere bei den Firmen:

1. Theodor Krägeloh & Co., Dahlerbrück,
2. C. Kuhbier & Sohn, Dahlerbrück,
3. Gebr. Vedder, Schalksmühle,
4. Heinrich Jung & Co., Halver,
5. Dresbach & Co., Halver,
6. Kemper & Kleinhuis, Halver,
7. Gebr. Löwen, Oberbrügge,
8. Kaiser & Spelzberg, Schalkmühle,
9. Theodor Enneper Söhne, Halver,

durch Zusammenschluß und Uebereinkunft der Belegschaften ins Leben getretenen sogenannten „Werksvereinigungen" sind keine Vereinigungen von Arbeitnehmern, welche tariffähig im Sinne der V.O. vom 23. Dezember 1918 und der V.O. über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 sind.

Gründe: Der Arbeitgeberverband hat geltend gemacht, daß in den Betrieben verschiedener seiner Mitglieder sich die Belegschaften zu sogen. „Werksgemeinschaften" zusammengeschlossen hätten, welche als tariffähige Vereinigungen von Arbeitnehmern anzusehen seien und daß die betr. Arbeitgeber mit diesen Werksgemeinschaften Tarifverträge über die Regelung der Arbeitszeit, in einem Falle (bei Kemper & Kleinhuis) überdies ein Urlaubsabkommen abgeschlossen hätten. Der Arbeitgeberverein hat als solche Mitglieder, bei denen Werksgemeinschaften beständen, namentlich die oben unter 1 bis 9 bezeichneten angegeben und hinsichtlich ihrer das bei den Akten befindliche Material über die Entstehung und Betätigung der betreffenden Werksgemeinschaft beigebracht. Bezüglich der sonst noch in Betracht kommenden Firmen hat er angegeben, daß dieselben seiner Aufforderung, maßgebliches Material über die Entstehung und Betätigung der Werksgemeinschaften beizubringen, nicht nachgekommen seien.

Die Arbeitnehmer eines Betriebes können sich zu einer Vereinigung zur Wahrnehmung der Arbeitnehmerinteressen zusammenschließen. Eine derartige Vereinigung kann auch tariffähig sein, muß dann aber die dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Dazu ist nötig nicht nur, daß die Vereinigung sich die Aufgabe gesetzt hat, die Arbeitsbedingungen ihrer Mitglieder zu regeln; sie muß zur Erfüllung dieser Aufgabe auch imstande sein, also die Eigenschaften besitzen, welche sie befähigen, Träger eines Tarifvertrages zu sein. Sie muß zur Erfüllung ihrer Pflichten vor allen Dingen frei von jedem Einflusse von Arbeitgeberseite sein und muß nach ihrer Entstehung, ihrem Wesen und ihrer Betätigung die Gewähr bieten, daß sie die Interessen ihrer Mitglieder selbständig und in freiem Spiel der Kräfte wahrnimmt.

Wenn eine solche Vereinigung, hier „Werksgemeinschaft" genannt, nur aus Arbeitnehmern eines bestimmten Betriebes besteht, so ist von vornherein, was ihre Freiheit und ihre Unabhängigkeit von dem Arbeitgeber angeht, schon ein gewisses Mißtrauen berechtigt, da das Arbeitsverhältnis stets eine nach den wirtschaftlichen Zeitläuften mehr oder minder große Abhängigkeit der Arbeiter vom Arbeitgeber bedingt.

Dieses Mißtrauen ist hier durch das dem Schlichtungsausschuß von beiden Seiten unterbreitete Material zu der Ueberzeugung verstärkt worden, daß hier die Werksvereinigungen keine Gebilde sind, welche die Arbeiterbelange in ihrer Gesamtheit und Mannigfaltigkeit ganz frei und unabhängig wahrzunehmen in der Lage sind. Die Werksgemeinschaften sind hier zunächst gegründet aus Anlaß der Tatsache, daß ein im Oktober 1925 von dem Schlichtungsausschuß gefällter Schiedsspruch, betr. ein Arbeitszeitabkommen, von beiden Teilen nicht angenommen wurde und daß dann insoweit ein tarifloser Zustand eintrat und ferner, wie der Arbeitgeberverein gar nicht bestreitet, auf Anregung der einzelnen Arbeitgeber, die ihrerseits wieder die Anregung zu ihrem Vorgehen von dem Geschäftsführer des Arbeitgebervereins als Zentralstelle erhielten. Die einzelnen Arbeitgeber traten an ihre Belegschaft mit der Erklärung bzw. mit dem Ansinnen heran, daß ein neues Arbeitszeitabkommen nicht zustande gekommen sei, daß daher vom 1. November 1925 ab entweder nur 48 Stunden wöchentlich gearbeitet werden könne, oder aber eine Werksgemeinschaft, mit der ein neues Arbeitszeitabkommen geschlossen werden könnte, gegründet werden müsse.

Charakteristisch kommt das beispielsweise und besonders in der die Firma C. Kuhbier & Sohn betreffenden Erklärung des Arbeiters und Vorstandsmitgliedes der Werksgemeinschaft C. Imhoff vom 1. Juni 1926 zum Ausdruck. Charakteristisch ist auch der Anschlag, den die Firma Kuhbier am 28. Oktober 1925 zwecks Zustandebringens der Werksgemeinschaft in ihrem Betriebe angebracht hat. Er befindet sich als Anlage zu dem Protokoll von heute bei den Akten. Auf seinen Inhalt wird verwiesen. Weiterer Ausführung bedarf es nicht.

Da die sämtlichen Werksgemeinschaften aus ein- und demselben Anlaß (Nichtzustandekommen eines neuen Arbeitszeitabkommens) auf ein und dieselbe Anregung von der Zentralstelle aus und um ziemlich dieselbe Zeit zustande gekommen sind, alle eingestandenermaßen denselben nächstliegenden Zweck (Zustandebringen eines neuen Arbeitszeitabkommens für die Einzelbetriebe) hatten, im übrigen in der Mehrzahl fast wörtlich auch dieselbe Satzung aufweisen, so hat der Schlichtungsausschuß unbedenklich annehmen zu dürfen geglaubt, daß auch bei den anderen Firmen das Zustandekommen der Gemeinschaften sich in ganz ähnlicher Weise vollzogen hat, wie bei der Firma Kuhbier.

Ein gewisser Druck oder doch eine gewisse Einwirkung von Arbeitgeberseite aus, die in erster Linie ihre Belange wahrgenommen wissen wollte (Arbeitszeitabkommen), ist also unverkennbar und es verschlägt demgegenüber nichts, wenn gesagt wird, daß gleichzeitig auch die Belange der Arbeiter wahrgenommen worden seien, weil diese, des höheren Lohneinkommens halber, durchweg gern länger als 48 Stunden hätten arbeiten wollen. Bei dieser Sachlage können die Werksgemeinschaften schon nach ihrer Entstehung und dem Ziel ihrer Gründung nicht wohl als Gebilde, die zur Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder völlig frei und unabhängig waren, angesehen werden.

Charakteristisch ist ferner, daß, wie der Arbeitgeberverein selbst erklärt, diese Arbeitsgemeinschaften nur bei den Firmen ins Leben getreten sind, die noch genügend Aufträge hat-

ten, weil nur bei diesen ein Interesse zum Abschluß eines Arbeitszeitabkommens mit längerer Arbeitszeit bestanden habe.

Die Werksgemeinschaften haben sich dann auch ihrer Gründung entsprechend, folgerichtig zunächst nur in der Weise betätigt, daß sie mit den Arbeitgebern Arbeitszeitabkommen abschlossen, und zwar fast sämtlich gleich mit dem Zeitpunkt ihrer Gründung oder unmittelbar im Anschluß an diese. Dieser Zeitpunkt liegt durchweg Ende Oktober oder Anfang November 1925, also kurz nachdem es feststand, daß der Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses über das neue Arbeitszeitabkommen nicht verbindlich geworden war.

Abgesehen von drei Fällen, haben sich die Werksgemeinschaften der im Tenor bezeichneten Firmen in der späteren Zeit zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder gar nicht weiter betätigt, wenigstens hat der Arbeitgeberverein in dieser Hinsicht keinerlei greifbares und stichhaltiges Material beibringen können. Nur bei den Firmen Kuhbier & Sohn, Kaiser & Spelzberg und Kemper & Kleinhuis ist in späterer Zeit auch über die Frage des Urlaubs verhandelt worden. Bei der Firma Kuhbier & Sohn und Kaiser & Spelzberg ist die Regelung dieser Frage aber bis zum Sommer 1926 vertagt worden. Bei der Firma Kuhbier hat überdies die Verhandlung über den Urlaub erst am 8. Juni 1926, also nach der ersten Schlichtungsverhandlung in der vorliegenden Sache, bei welcher die Frage der Tariffähigkeit der Werksgemeinschaften angeschnitten und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht auskömmlich erörtert worden war, stattgefunden.

Die Urlaubsfrage ist nur eine Materie, deren Regelung in einem für sie günstigen Sinne ebenfalls für die Arbeitgeberseite von großer Bedeutung war. Es besteht also auch hier wieder die Tatsache, daß eine Frage mit den Werksgemeinschaften verhandelt bzw. geregelt worden ist, die in erster Linie und weit überwiegend im Bereich der Belange der Arbeitgeber lag.

Ueber sonstige Fragen der Regelung der Arbeitsverhältnisse ist zwischen den Werksgemeinschaften und den Arbeitgebern nicht verhandelt worden, wenigstens ist dafür nichts beigebracht. Die Betätigung der Werksgemeinschaften in der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder ist also durchaus einseitig gewesen, indem sie sich nur bezog auf eine Regelung von Punkten, die den Arbeitgebern mindestens erwünscht und begehrenswert war, auf andere dagegen nicht. Der Einwand der Arbeitgeber, daß andere Fragen eben nicht „akut" gewesen seien, ist nicht stichhaltig. Denn wenn eine Vereinigung die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen soll und will, so muß sie sie in ihrer Gesamtheit und Mannigfaltigkeit wahrnehmen und es ist nicht einzusehen, weshalb z. B. zur Regelung der Löhne durch einen Lohntarif und sonstiger allgemeiner Arbeitsbedingungen durch einen Manteltarif weniger Anlaß vorgelegen haben soll, als zur Regelung gerade der Arbeitszeit und des Urlaubs, die doch auch nur bestimmte Teilausschnitte aus der Gesamtheit der Belange der Arbeiterschaft sind.

Nach allem ist es dem Schlichtungsausschuß nicht zweifelhaft, daß nach dem Anlaß zu dem Entstehen der Werksgemeinschaft, dem Verlauf ihrer Gründung und der Art ihrer Betätigung diese Gebilde nur „ad hoc", d. h. zu einem ganz bestimmten Zweck ins Leben getreten sind und gewirkt haben. Da kann keine Rede davon sein, daß sie freie Vereinigungen sind, welche die Belange ihrer Mitglieder in ihrer Gesamtheit unabhängig und unbeeinflußt vom Arbeitgeber im freien Spiel der Kräfte wahrnehmen sollten und konnten und wahrgenommen haben. Sie sind daher nicht geeignet, Träger eines Tarifvertrages zu sein. Bei dieser Sachlage kann ganz davon abgesehen werden, daß zwischen den Werksgemeinschaften und den betreffenden Arbeitgebern Abmachungen über einen Rahmentarif und ein Urlaubsabkommen, Materien, welche ja den Gegenstand des vorliegenden Schlichtungsverfahren bilden, mit einer Ausnahme überhaupt noch gar nicht getroffen sind."

Baugewerbetarife

Die sechste Sitzung des Haupttarifamtes für die technischen Angestellten im Baugewerbe. Diese Sitzung befaßte sich ausschließlich mit dem Bezirk XV, Rheinland-Westfalen. Die Bezirksparteien hatten wohl die Mindestgehaltssätze des Einigungsvorschlages vom 9. Juli angenommen, waren sich aber über die Ortsklasseneinteilung und die Ortsklassenabschläge nicht einig geworden. Sie überließen es dem Haupttarifamt, hier eine Lösung zu finden. Während die Arbeitgeber für die Ortsklasse II einen Ortsklassenabschlag von $7^1/_2$ Prozent forderten, wurde von den Angestellten ein Abschlag von 5 Prozent verlangt. In bezug auf die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen gingen die Forderungen der Parteien weit auseinander. Lange Verhandlungen und Beratungen waren notwendig, um ein beide Teile einigermaßen befriedigendes Ergebnis zustande zu bringen. Auf beiderseitigen Antrag verkündete schließlich das Haupttarifamt einen Schiedsspruch, dessen wesentlicher Inhalt folgendes besagt:

Als Mindestgehaltssätze für die Ortsklasse I gelten:

Gruppe I	= 120 R.M.	Gruppe III	= 250 R.M.
Gruppe II	= 175 R.M.	Gruppe IV	= 330 R.M.

Es werden drei Ortsklassen gebildet.

Die Ortsklassenabschläge betragen für die Ortsklasse II 5 Prozent, für die Ortsklasse III 10 Prozent.

Der Bezirkstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 192 in Kraft, und kann erstmalig zum 30. September 1926 gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, so tritt eine Verlängerung jeweils um drei Monate ein.

Den Parteien wird aufgegeben, bis zum 10. August 192 den Bezirkstarifvertrag auf Grund des Schiedsspruches auszufertigen.

Nähere Auskunft über den Inhalt des Bezirkstarifvertrages erteilen unsere Gauverwaltungen Westdeutschland, Köln Beethovenstr. 12 und Rheinland-Westfalen, Essen Adolfstr. 12.

BERGBAU

Leistungen an Mitglieder ehemaliger deutscher Knappschaftsvereine

(Elsaß-Lothringen — Saargebiet — Polnisch-Oberschlesien.)

Die Knappschaftsmitglieder, die ehemaligen deutschen Knappschaftsvereinen in Elsaß-Lothringen, Oberschlesien und Saarbrücken angehörten und durch die politischen Verhältnisse teils von Deutschland abgetrennt wurden, im andern Falle, wie im Saargebiet, dem Reichsknappschaftsverein nicht angehören können, sind bei ihrer Pensionierung sehr schlecht gestellt, da der Kurs, nach dem ihre Pension gezahlt wird, so in Elsaß-Lothringen und in Saarbrücken der Franken, in Polnisch-Oberschlesien der Zloty, sehr gesunken ist und die Beträge, die sie ausgezahlt erhalten, von Monat zu Monat an Wert verloren. Der Reichsknappschaftsverein faßte, soweit es anging, Vorstandsbeschlüsse, um den Mitgliedern ehemaliger deutscher Knappschaftsvereine, die heute in Deutschland wohnen, zu helfen.

Am schlechtesten stehen sich wohl die Mitglieder, die früher elsaß-lothringischen Knappschaftsvereinen angehörten.

In der Bekanntmachung über die sozialen Versicherungen in Elsaß-Lothringen vom 11. Oktober 1921 (veröffentlicht am 21. Oktober 1921 im Reichsgesetzblatt Nr. 101) lautet § 28:

Die bis zum 31. Dezember 1921 erworbenen Anwartschaften werden bei der Berechnung der Pension berücksichtigt, gleichviel, welcher Knappschaftsvereine die Feststellung und die Zahlung der Pension obliegt. Die Pension ist von demjenigen Knappschaftsverein festzusetzen, der nach dem bisher geltenden Rechte dazu berufen ist. Er hat den vollen Betrag der Pension zu tragen.

Die Anwartschaften, die bis zum 31. Dezember 1921 erworben wurden, sind also den elsaß-lothringischen Knappschaftsvereinen verblieben, d. h. diese haben bei evtl. Pensionierung für das im elsaß-lothringischen Knappschaftsverein verbrachte Dienstalter die Pension zu zahlen.

Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaften in elsaß-lothringischen Knappschaftsvereinen gehörte aber, daß die früheren Versicherten ihre Anerkennungsgebühr an die Vereine zahlten.

§ 30 vorerwähnter Bekanntmachung besagt zwar, daß früher Versicherte eines Knappschaftsvereins, welche die satzungsgemäße Anerkennungsgebühr in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1921 nicht entrichtet haben, in die früher bei dieser Kasse erworbenen Rechte nach dem Stand am 1. Januar 1919 ohne Nachzahlung der Anerkennungsgebühr wieder eingesetzt werden, aber, wie es immer geht, die Versicherten kannten die Bekanntmachung nicht, unterließen also nach dem 31. Dezember 1921 auch die Zahlung von An-

ennungsgebühren und verloren dadurch ihre Anwartschaften n den elsaß-lothringischen Knappschaftsvereinen.

Die Versicherten, welche ihre Anwartschaften erhalten aben und in der Zeit vom 31. Dezember 1921 bis zum 1. Oktober 1924 aus Elsaß-Lothringen abgewandert sind und Arbeit uf deutschen Werken aufgenommen haben sowie Mitglieder eutscher Knappschaftsvereine geworden sind, erhalten vom Reichsknappschaftsverein bei der Berechnung der Pension die ei elsaß-lothringischen Knappschaftsvereinen erworbenen Dienstjahre berücksichtigt.

Bei denen, die ihre Anwartschaften nicht aufrecht erhalten aben, kommt der § 78 der neuen Fassung des Reichsknappchaftsgesetzes vom 1. Juli 1926 in Frage, der lautet:

Wird ein früheres Mitglied der Pensionskassen der Reichsknappchaft oder eines früheren deutschen Knappschaftsvereins wieder vericherungspflichtig in einem knappschaftlich versicherten Betriebe, so eben seine früheren Ansprüche einschließlich der für die Zeit vor dem . Januar 1924 erworbenen Ansprüche aus der Pensionsversicherung ach sechsmonatiger Mitgliedschaft wieder auf.

Stirbt ein Mitglied während dieser sechsmonatigen Wartezeit, so ind seinen Angehörigen die Leistungen aus der Pensionsversicherung u gewähren, die ihnen zuständen, wenn die Ansprüche des Verstorbenen n seinem Todestage nach Abs. 1 wieder aufgelebt wären.

Wenn also ein früheres Mitglied eines ehemaligen deutschen Knappschaftsvereins wieder sechs Monate Beiträge in der Reichsknappschaft leistet, so erwirbt es sich wieder die verorenen Ansprüche.

Der Reichsknappschaftsverein zahlt auch die Pensionen für Pensionäre früherer elsaß-lothringischer Knappschaftsvereine, enn die Pension von dem elsaß-lothringischen Knappschaftserein vor dem 10. Januar 1920 bewilligt wurde und der Pensionär am 1. Januar 1919 in Deutschland wohnte oder in der eit zwischen dem 1. Januar 1919 und dem 10. Januar 1920 einen Wohnsitz von Elsaß-Lothringen nach Deutschland verlegte.

Pensionäre der Saar-Knappschaft

rhalten ihre Pension von dieser ausgezahlt, und zwar in rankenbeträgen. Der Reichsknappschaftsverein wird laut orstandsbeschluß vom 24. Februar 1926 der Saar-Knappschaft in vierteljährlichen Terminen insgesamt 1,5 Millionen R.M. zur nterstützung der Saar-Pensionäre überweisen. Die erste Rate on 400 000 R.M. ist schon an die Saar-Knappschaft abgegangen.

War ein Versicherter zuletzt in einem deutschen Knappchaftsverein beschäftigt und hat zugleich die Saar-Knappschaft ensionsanteile zu tragen, so zahlt der Reichsknappschaftserein den auf ihn entfallenden Anteil nach dem Reichs-Knappchaftsgesetz aus, auch den Anteil, der auf die Saar-Knappchaft entfällt, zahlt er in deren Auftrag dann in Reichsmark us, bekommt aber dafür von der Saar-Knappschaft Frankenbeträge überwiesen.

Ferner wurden durch Beschluß des vorläufigen Vorstandes om 13. Juni 1924 die Bezirksknappschaften angewiesen, bei er Entscheidung über die Gewährung von Alterspension die ei früheren deutschen Knappschaftsvereinen zugebrachten ienstjahre im Sinne der Erfordernisse des § 26 des Reichsknappchaftsgesetzes zu berücksichtigen, ohne eine Verpflichtung zur ahlung von Pensionsanteilen und Teuerungszulagen zu übernehmen, welche auf Jahre entfallen, die bei ehemaligen deutschen napschaftsvereinen oder denen des Saargebiets zugebracht ind, d. h., wenn ein Versicherter die sonstigen Vorbedingungen um Bezuge der Alterspension erfüllt hat, 300 Beitragsmonate ntrichtete, davon aber 100 in der Saar-Knappschaft und 200 im eichsknappschaftsverein, so kann er die Alterspension erlten, doch werden ihm bloß die Beitragsmonate, die er im eichsknappschaftsverein zugebracht hat, bei der Zahlung der ension berechnet.

Nach § 30a des Saar-Knappschaftsgesetzes wird die Pension rst bei vollendetem 55. Lebensjahre gezahlt, im Gegensatz zum eichsknappschaftsgesetz, wo, wenn die sonstigen Bedingungen rfüllt sind, die Vollendung des 50. Lebensjahres genügt. Der ersicherte wird also, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet hat, ei der Saar-Knappschaft einen Antrag stellen müssen, um in en Genuß seiner Pension zu kommen, d. h., um die von ihm rdienten 100 Beitragsmonate angerechnet zu erhalten.

Da bekanntlich die Saar-Knappschaft dem Reichsknappchaftsverein nicht angehört, so mußten die Mitglieder der aar-Knappschaft, wenn sie von dem Saargebiet abgewandert ind und Mitglieder der Reichsknappschaft wurden, Anerennungsgebühren zahlen. Im Falle sie dieses unterließen, verren sie in der vorgesehenen Frist ihre Anwartschaften. Aus iesem Grunde hat der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins m 15. April 1925 folgende Vereinbarung mit der Saar-Knappchaft getroffen:

Durch die Versicherung in der Pensionskasse werden die beim Saarrücker Knappschaftsverein erworbenen Anwartschaften erhalten. Dasselbe trifft umgekehrt zu. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend vom Januar 1923 in Kraft.

Weiter sieht diese Vereinbarung vor,

daß frühere Pensionskassenmitglieder des Saarbrücker Knappschaftsvereins, die Mitglieder beim Reichsknappschaftsverein werden oder geworden sind, die Dienstjahre, die sie dadurch verloren haben, daß sie vor der Zeit des Bestehens des Darmstädter Gegenseitigkeitsvertrages von einem Knappschaftsverein zu einem anderen übertraten, angerechnet bekommen, wenn sie noch Bergarbeit verrichten und die Dienstjahre nachweisen. Ebenso wird vom Saarbrücker Knappschaftsverein gehandelt, indem frühere Mitglieder des Reichsknappschaftsvereins Mitglieder des Saarbrücker Knappschaftsvereins werden oder geworden sind, doch ist die Voraussetzung, daß diese Bestimmung nur Anwendung findet auf Wandermitglieder, die beim Uebertritt in einen anderen Verein von diesem unter Beachtung aller Vorschriften des Darmstädter Gegenseitigkeitsvertrages hätten übernommen werden müssen, falls dieser Vertrag zur Zeit des Uebertritts schon Geltung gehabt hätte.

Jedes Mitglied des Saarbrücker Knappschaftsvereins wird, solange es seine Anwartschaften noch nicht verloren hat, ohne Antrag und ohne Rücksicht auf sein Lebensalter mit seinem erworbenen Dienstalter in die Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins aufgenommen, sofern es zur Berufsarbeit nicht bereits unfähig ist. Das Gleiche findet statt bei Mitgliedern des Reichsknappschaftsvereins, die nach dem Saarbrücker Knappschaftsverein wechseln.

Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 1926.

Auch wird jedes Mitglied der Saar-Knappschaft, solange es seine Anwartschaften noch nicht verloren hat, mit seinem erworbenen Dienstalter in die Pensionskasse des Reichsknappschaftsvereins aufgenommen, sofern es zur Berufsarbeit noch nicht unfähig ist, d. h., bei evtl. Pensionierung werden ihm die in diesem Verein verbrachten Dienstjahre berechnet, doch trägt jeder Verein seinen Pensionsanteil selbst. (Schluß folgt.)

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Auswirkungen des englischen Bergarbeiterstreiks. Fast drei Monate dauert nun schon der Streik der englischen Bergarbeiter und noch sind keine Anzeichen für ein baldiges Ende vorhanden. Durch gesetzliche Regelung der Arbeitszeit hoffte die englische Regierung die Wiederaufnahme der Arbeit erzwingen zu können. Sie hatte jedoch nicht mit dem festen Willen der Bergarbeiter gerechnet, die diesen Kampf bis zum Ende durchzuführen entschlossen sind und jede Arbeitszeitverlängerung sowie Lohnkürzung ablehnen.

Die Stockung in der englischen Kohlenausfuhr blieb naturgemäß nicht ohne Auswirkung auf den Bergbau der übrigen Länder. In Deutschland ist es vor allem der Ruhrbergbau, dessen Förder- und Absatzziffern stark ansteigen. Die arbeitstägliche Förderung im Monat April betrug 323 000 t, um im Mai auf 347 000 t und im Juni auf 374 000 t zu steigen. In der gleichen Zeit gingen die Haldenbestände von 8,8 Mill. t (einschließlich Koks) auf 8,2 Mill. t zurück. Im Monat Juli nahmen die Kohlenbestände bisher um etwa 250 000 t ab. Der Absatz an Koks ist nicht so bedeutend, weil die übrigen Koks verbrauchenden Länder, wie Frankreich, Belgien und auch Holland, ihre Kokserzeugung im Laufe der letzten Jahre erheblich gesteigert haben.

Die Kohle geht nur in ganz geringer Menge nach England. In der Hauptsache wird sie in den bestrittenen Gebieten abgesetzt. Die Absatzländer sind Schweden, Frankreich (Häfen), Italien, Spanien usw., kurz, alle die Länder, die früher die billigere, subventionierte englische Kohle bezogen.

Die Steigerung des Absatzes hat auch günstige Wirkungen auf den Arbeitsmarkt. Während bis zum Monat Mai im Ruhrbergbau in erheblichem Maße Feierschichten eingelegt wurden, haben diese jetzt ganz aufgehört. Es sind darüber hinaus sogar Neueinstellungen — wenn auch nicht in nennenswertem Umfange — erfolgt. Die gesamte Lage des Ruhrbergbaues sieht also augenblicklich günstiger aus als seit längerer Zeit. Wenngleich dem deutschen Bergbau nach Beendigung des englischen Bergarbeiterstreiks wieder viele Absatzstellen in den bestrittenen Gebieten verlorengehen werden, so wird die Folge doch eine teilweise Erleichterung des Ruhrbergbaues sein, vor allem dann, wenn der englische Kohlenbergbau nicht mehr vom Staate unterstützt wird und darum nicht mehr in der Lage ist, die deutschen Preise in so erheblichem Maße zu unterbieten, wie es zur Zeit der Subventionierung der Fall war.

Einen weit größeren Nutzen als der deutsche hat der polnische Bergbau aus dem englischen Streik gezogen. Im März betrug die polnische Kohlenausfuhr 500 000 t, stieg im April auf 562 000 t und im Mai auf 658 000 t, um im Juni die gewaltige Zahl von 1 400 000 t zu erreichen. Hiervon gingen im Juni 281 000 t nach England, während die übrige Menge von den anderen ehemals englischen Märkten aufgenommen wurde.

Angesichts der Verluste, die die englischen Industriellen einschließlich der am Bergbau beteiligten durch die lange Dauer des Streiks erleiden, erscheint es unverständlich, daß die Bergbauunternehmer immer noch auf ihre Forderung, eine Verbilligung der Kohle einzig und allein auf Kosten der Arbeiter herbeizuführen, bestehen bleiben. Mit der Zeit werden sie aber wohl doch zur Einsicht kommen müssen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

Werdegang und Laufbahn der technischen Gemeindebeamten

Bei den von Jahr zu Jahr anwachsenden technischen Aufgaben der Gemeindeverwaltungen sind diese gezwungen, den Kreis der zur Erledigung dieser Arbeiten notwendigen fachlich vorgebildeten Kräfte zu vergrößern. Hand in Hand damit wächst auch der Bedarf an technischen Beamtenstellen. Bei der Besetzung dieser Stellen ging man bisher so vor, daß aus den bei den Gemeinden vorhandenen technischen Angestellten geeignete und bewährte Personen entnommen wurden, ein Verfahren, das im Gegensatz zu den bei Reichs- und Staatsbehörden üblich gewordenen steht, wo die Beamten völlig losgelöst von den Angestellten für die Spezialaufgaben ihrer Dienstbehörde herangebildet werden. Erst vor zwei Jahren sind im Reichsministerium des Innern in Zusammenarbeit mit den Beamtenverbänden neue Richtlinien für die Laufbahnen der technischen und nichttechnischen Beamten aufgestellt worden; wahrscheinlich hierdurch beeinflußt und weiterhin beeinflußt durch die Art der Ausbildung der Verwaltungsbeamten überhaupt, glaubt man heute auch in einzelnen Stadtverwaltungen (hier ist vor allem an Berliner Verhältnisse gedacht) Laufbahnen für die mittlere Technikerschaft einrichten zu sollen, und zwar in Anlehnung an die Technikerlaufbahnen bei Reich und Staat. Man übersieht dabei unbewußt oder geflissentlich die Unterschiede, die einmal zwischen Verwaltungs- und technischen Beamten überhaupt, sodann zwischen den technischen Beamten der Staatsbehörden und denen der Stadtgemeinden im besonderen bestehen.

Zunächst sollen überhaupt erst einmal die beiden Begriffe „Ausbildungszeit (Supernumerariat) und Diätariat", die in der Laufbahn der Beamten eine Rolle spielen, näher erörtert werden. Die Erklärung des Begriffes „Ausbildungszeit" ergibt sich schon aus dem Worte selbst. Es ist die Zeit (in der Regel umfaßt sie drei Jahre), in der der künftige Beamte für seinen späteren Beruf (Verwaltungstätigkeit als Beruf aufgefaßt) herangebildet werden soll. Es ist offensichtlich eine Einrichtung, die speziell auf solche Beamten zugeschnitten ist, die mangels geeigneter und genügender Fachschulen ihre Fachkenntnisse nur in einer bei der Verwaltung zugebrachten Lehrzeit erwerben können. Als Nachweis dafür, daß der Anwärter die für die Berufsausbildung grundlegenden und notwendigen Kenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, bestimmte Dienstgeschäfte zu erledigen, wird gemeinhin die Ablegung eines Examens verlangt.

Das Diätariat könnte als Probezeit angesehen werden. Der Anwärter kann während dieser Zeit seine Eignung für die spätere Beamtenstelle erweisen. Es mag, so angesehen, einen gewissen Sinn haben für Personen, die aus dem oben geschilderten „Supernumerariat" hervorgegangen sind, nicht aber für die, die mit fertiger Berufsausbildung zur Verwaltung kommen, da der Nachweis der Eignung vom Anwärter auch erbracht werden kann, ohne daß er Diätar ist. Die Bedeutung des Diätariats als Probezeit ist aber überhaupt untergeordneter Art, da es als solche zumindest begrenzt sein müßte, was bei dem Diätariat nicht der Fall ist. Im wesentlichen ist es eine Einrichtung, die einer Behörde die Möglichkeit gibt, beruflich ausgebildete Kräfte für dienstliche Aufgaben zu verwenden, bis eine planmäßige Beamtenstelle freigeworden oder neugeschaffen ist. Die Verwaltungen haben sich im Diätariat ein Reservoir geschaffen, aus dem sie ihren jeweiligen Bedarf an Beamten decken können, ein Aufhaltebecken, das je nach den Zeitverhältnissen mehr oder weniger gefüllt ist. Dieses Aufhaltebecken könnte jedoch ebensogut eine andere Form als gerade die des Diätariats besitzen. In der Angestelltenschaft z. B. steht einer Behörde ein mit den behördlichen Aufgaben und Dienstgeschäften durchaus vertrautes Material zur Verfügung. Besonders trifft das zu für die Berufe, die, wie die Techniker, ihre Berufsausbildung nicht bei der Behörde selbst erhalten, zumal, wenn, wie bei den Gemeinden, von ihnen praktische Erfahrungen verlangt werden. Bei kleineren Gemeinden mit geringerem Personal ist es überhaupt durchweg üblich, die Beamten aus der Angestelltenschaft ohne Diätariat zu entnehmen. Eine Analogie besteht auch insofern, als diese Diätarstellen, die sogenannten außerplanmäßigen Stellen, im Gegensatz zu den planmäßigen Stellen, in den Etats nicht besonders aufgeführt sind, sie erscheinen nur, wie z. B. auch die Angestelltenstellen, unter einer Sammelrubrik. Und während früher den Diätaren Tagegelder gezahlt wurden, ist zur Zeit das Gehalt, wie bei den Angestellten, in Monatsbeiträgen festgesetzt, die gewisse Prozentsätze des Anfangsgehaltes der entsprechenden Beamtengruppen betragen.

Im Grunde genommen ist das Diätariat weiter nichts a eine Wartezeit, die der Beamte nach Abschluß seiner Ausbi dung durchmachen muß, bis er mit einer Beamtenstelle betra wird. In seiner späteren Auswirkung auf die Entlohnung a Beamter (bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters) da es zwar fünf Jahre nicht überschreiten, praktisch ist es abe von ganz verschiedener Dauer. Es kann gegebenenfalls ga und gar verschwinden. Tatsache ist, daß viele und vor alle technische Beamte bei Reich und Staat ohne jedes Diätari zur Anstellung gelangt sind. Das war vor allem dann der Fa wenn durch besondere Umstände ein vermehrter Bedarf a Beamten entstand. Andererseits wieder sind viele Beam erst nach sehr langer diätarischer Beschäftigung angestel worden, so daß sich die schlimmste Begleiterscheinung d Diätariats, die unbillige Entlohnung, bei ihnen in d übelsten Weise ausgewirkt hat. Sie wurden in materieller B ziehung dauernd als Anfänger behandelt, obwohl von ihn die Leistungen erfahrener Beamten verlangt wurden.

Will man dagegen das Diätariat als Zeit betrachten, in d die Berufsausbildung in irgendeiner Beziehung vervollkomm net wird, so muß dasselbe gesagt werden, was bereits ob gesagt ist. Mit dem Diätariat als Anstellungsverhältnis h diese Vervollkommnung nicht das geringste zu tun. Größe Gewandtheit in der Erledigung der Dienstgeschäfte erwir sich jeder im Dienst Stehende, ganz gleichgültig, ob er Diät Angestellter oder Beamter ist.

Aus all dem geht hervor, daß das Diätariat zwar eine a der historischen Entwicklung verständliche, aber keine notwe dige Einrichtung ist. Die Schaffung eines Diätariates an ein Stelle, wo die historische Entwicklung nicht zur Entstehu eines solchen geführt hat, ist widersinnig. Auch ist die Fra der Einführung eines Diätariats nur eine Teilfrage und v sekundärer Bedeutung.

Das Primäre ist die Frage nach dem gesamten Werdega des technischen Gemeindebeamten. Die Frage geht also Wahrheit dahin, ob es für eine Stadtgemeinde zweckmäßig ist, eine besondere Laufbahn für mittlere technische Beam einzurichten, in der diese für bestimmte städtische Aufgab ausgebildet werden, um nach dem Abschluß zunächst diätaris und bei Vorhandensein einer Beamtenstelle endgültig angest zu werden, oder ob die technischen Beamten besser aus d bei der Stadt beschäftigten technischen Angestellten entno men werden sollen, so daß in den Angestellten ohne weite die Beamtenanwärter zu sehen sind. Darauf, wie im erst Falle eine solche Laufbahn gestaltet werden muß, soll h nicht näher eingegangen werden. Aber manche Begleiterscheinung würde bei der Schaffung technischer Beamtenlaufbahn auftreten, die im Interesse des technischen Dienstes bes vermieden wird, z. B. würde sich die Einberufung an Ha einer Dienstaltersliste nicht vermeiden lassen, obw dadurch die Möglichkeit der Auswahl der Tüchtigsten schwert wird.

Ueber den Umfang der ganzen Frage sind sich auch Personalstellen der Gemeinden häufig gar nicht klar, und kommt vor, daß derselbe Dezernent zu verschiedenen Zei recht verschiedener Meinung ist. Wieweit dabei andere Fragen, z. B. Fragen besoldungstechnischer Natur, eine Rolle spiel soll ebenfalls unerörtert bleiben, zumal sich dabei der Einfl von Kreisen geltend macht, die für Technik und Technikerschaft recht wenig Verständnis haben. Bekannt ist, daß große Te der Beamtenschaft in den Kommunen in der Technikerschaft ein fremdes, störendes Element sehen, weil diese nicht a schließlich aus der Verwaltung hervorgegangen ist. Die G staltung des Werdeganges der technischen Gemeindebeamt ist aber eine rein praktische Frage. Sie nach anderen G praktischen Gesichtspunkten zu behandeln, ist widersinn

Der Gedanke, für Gemeindetechniker ein Diätariat zu schaffen, tauchte auf, als die Frage erörtert wurde, auf welche Weise die Techniker der Gemeinden am zweckmäßigsten in die Verwaltungstätigkeit, die mit dem technischen Dienst verbunden und nicht von ihm zu trennen ist, ausgebildet werden könnten. Ein solcher Gedanke, ein Diätariat zu schaffen, konnte nur deshalb auftauchen, weil man die technischen Beamten der Gemeinden mit den technischen Beamten in der Staatsverwaltung und den sogenannten Verwaltungsbeamten in Parallele setzte. Daß der Vergleich mit den Verwaltungsbeamten hinfällig ist, wurde schon oben nachgewiesen. Bei diesen handelt es sich eben um Personen, die ihre Berufsausbildung und Vervollkommnung ihres Wissens und Könnens

ur im Dienst einer Verwaltung erreichen können, da sie keine Möglichkeit haben, ihren Beruf anders als im öffentlichen Dienst auszuüben. Es sind also Personen, deren ganzes berufliches Leben sich zwangsmäßig innerhalb einer Verwaltung bspielt. (Schluß folgt.)

Betriebsräte bei den Behörden

Amtliches Wahlergebnis der Hauptbetriebsratswahl 1926 ür die Reichswasserstraßenverwaltung. Im „Reichsverkehrsblatt für Reichswasserstraßen usw." Nr. 18 vom 19. Juli 1926 wird etzt das amtliche Wahlergebnis der Hauptbetriebsratswahl eröffentlicht.

Von 23 478 wahlberechtigten Arbeitnehmern wurden abegeben 17 611 Stimmzettel. Davon waren gültig 17 308 Stimmettel, und zwar 16 092 Arbeiterstimmen und 1216 Angestellnstimmen. Von diesen gültigen Stimmen entfielen auf:

Liste I:	11 327	Stimmzettel	(freigewerksch. Arbeiter)
„ II:	767	„	(freigewerksch. Angestellte)
„ III:	4 765	„	(D.W.G.-Arbeiter)
„ IV:	449	„	(D.W.G.-Angestellte)

Es sind somit gewählt: 4 freigewerkschaftliche Arbeitervertreter, 1 freigewerkschaftlicher Angestelltenvertreter (Butab) und 1 Arbeitervertreter christlicher Richtung.

Besoldungsfragen

Regelung des Wohnungsgeldzuschusses der Ruhestandsbeamten. Der Preußische Minister des Innern interpretiert auf eine Anfrage unserer Behördenabteilung in seinem Antwortschreiben vom 30. Juli 1926 (IV a V 223) wie folgt:

„Der Runderlaß vom 30. April 1926 — M.Bl. S. 428 — stellt fest, daß nach Außerkrafttreten des Besoldungssperrgesetzes es den Gemeinden freisteht, den der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde liegenden Wohnungsgeldzuschuß abweichend von dem staatlichen Durchschnittssatz der Ortsklasse B nach dem für die Ortsklasse der Gemeinde selbst maßgebenden Satz festzusetzen. Das gilt sowohl für eine über als auch für eine unter diesem Durchschnittssatz liegende Regelung. Der Fall, daß der Beamte nach der Pensionierung seinen Wohnsitz verlegt, ist für diese Frage unerheblich, da die Gemeinde an die Stelle des reichsrechtlichen Durchschnittssatzes einen anderen Satz als den ihrer eigenen Ortsklasse entsprechenden nicht setzen kann."

Aus dem Bunde

ndustriebeamten-Sparbank

Neue Zinssätze. Die weitere Verbilligung des Geldes veranlaßt auch e Industriebeamten-Sparbank, ihre Zinssätze zu revidieren. Es werden m 1. August 1926 ab für gewöhnliche Konten 6% p. a., für regelmäßige und gesperrte Konten 7% vergütet. Der Zinssatz für diejenigen onten, für die besondere Vereinbarungen gemäß Ziffer 5 c der Sparordnung festgesetzt sind, ermäßigt sich um 1%. Für laufende Konten erden 5% im Kredit und 9% im Debet berechnet, wobei jedoch darauf hingewiesen werden muß, daß hier keine Provisionen berechnet erden.

Im Zusammenhang damit ist auch der Zinssatz für Darlehen und orschüsse herabgesetzt worden.

Mit ihren Zinssätzen dürfte die Industriebeamten-Sparbank auch eiterhin bedeutend günstiger sein als privatkapitalistische Banken und fentliche Sparkassen. Es kann also den Kollegen nur empfohlen werden, re Spargelder restlos der eigenen Bank anzuvertrauen. Es ist jederzeit stenlos Material von der Industriebeamten-Sparbank zu erhalten.

Die Industriebeamten-Sparbank

t sich im ersten Halbjahr 1926 erfreulicherweise weiter entwickelt.

Den Einzahlungen an Spareinlagen in Höhe von 335 474 R.M. standen Auszahlungen von 141 276 R.M. gegenüber. Damit ist die Gesamtsumme der neuen Spareinlagen ohne Berücksichtigung der Aufwertungsbeträge auf 485 018 R.M. angewachsen. Seit Anfang des Jahres wurden 566 neue Konten eröffnet. Der Bestand pro Konto ist mit Anfang des Jahres von 321 R.M. auf 331 R.M. gestiegen. An Geschäftskapital wurden ferner 13 129 R.M. neu eingezahlt. Der Sparbank traten 76 Genossen bei. 138 Anteile wurden neu übernommen. Die hereingekommenen Gelder wurden teilweise zur weiteren Stärkung der Liquidität verwandt durch Ankauf von Wechseln und Wertpapieren. An die Mitglieder wurden insgesamt 82 Darlehen verausgabt, davon 25 zur Behebung einer Notlage, 25 zu Anschaffungszwecken, 21 zur Beschaffung von Wohnungen und Eigenheimen, 11 für sonstige Zwecke. Die Rückzahlungen auf verausgabte Darlehen wurden durchweg wie vereinbart geleistet. Angeregt durch die Steigerung der Effektenkurse, mit der An- und Verkauf von Wertpapieren im zweiten Vierteljahr an Umfang beträchtlich zugenommen. Die bisherige Entwicklung läßt somit auch für das laufende Geschäftsjahr ein befriedigendes Ergebnis erwarten.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

rnstadt. M. 5. VIII. 8⁰⁰. Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
ielefeld. M. 4. VIII. 8⁰⁰. „Lindenhof".
isenach. M. 4. VIII. 8⁰⁰. Hotel „Karthäuser Hof", am Karlsplatz.
riesheim/M. M. 4. VIII. 5³⁰ nachm. Rest. „Bayrischer Hof", Hauptstraße 75.
alle. 3. VIII. 8⁰⁰. Rest. „Schultheiß", Merseburger Str. 10.
agdeburg. M. 5. VIII. Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
eiderich. M. 5. VIII. 8⁰⁰. Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
ordhausen a. H. M. 5. VIII. 8⁰⁰. Hotel „Koenigshof".
oßwein. M. 4. VIII. Hotel „Herkules".
rier. M. 5. VIII. 8³⁰. Rest. Scheuer, Simeonstr. 41.
einheim. M. 6. VIII. 8³⁰. Dells Weinstuben.
etzlar. M. 6. VIII. 8³⁰. Schleusenstr. 12.
ella-Mehlis. M. 5. VIII. 8⁰⁰. Vereinslokal „Ratskeller".
eulenroda. M. 4. VIII. 8⁰⁰. Bundeslokal „Freundschaft".

ücherschau

Verstärkter Kündigungsschutz der Angestellten mit längerer Beschäftigungsdauer. Von Albert Lenz. Berlin 1926. Industriebeamten-Verlag, m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Im Industriebeamten-Verlag ist zu dem neuen Schutzgesetz vom 9. Juli 1926 (R.G.Bl. I S. 399) eine 40 Seiten umfassende Broschüre erschienen, die sowohl die Vorgeschichte wie eine Erläuterung des Gesetzes gibt. Die Einleitung zeigt zunächst in wertvollen Ausführungen die langjährigen Bemühungen zur Herbeiführung einer gesetzlichen Regelung, wie sie jetzt zur Tat geworden ist, und weckt das Verständnis für die Grundgedanken des ganzen Gesetzes. Der seit Jahren als Leiter der Rechtsschutzabteilung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in der arbeitsrechtlichen Praxis stehende Verfasser sucht in dem Buche dann weiter die vielen — trotz der Kürze des Gesetzes — sicher zu erwartenden Streitfragen an Hand von eingehenden Erläuterungen und Beispielen zu lösen, wobei es dankenswert anzuerkennen ist, daß nach Möglichkeit Gesetzestexte, auf die verwiesen wird, an die zitierte Stelle gebracht sind und dadurch zeitraubende Nachschlagungen erspart werden. Das Werk, das unmittelbar nach der Veröffentlichung der neuen Bestimmungen erschienen ist, ist anregend geschrieben und wird für den praktischen Gebrauch seitens der interessierten Angestellten, ihrer Funktionäre (Angestelltenräte, Terminsvertreter) und auch der Gerichtsbeisitzer ein ausgezeichnetes Hilfsmittel sein. Die kleine Schrift kann angelegentlichst empfohlen werden. Ja.

Gute Erholung und Kräftigung der Gesundheit

finden die Bundesmitglieder und ihre Angehörigen bei einem Aufenthalt in unserem schönen

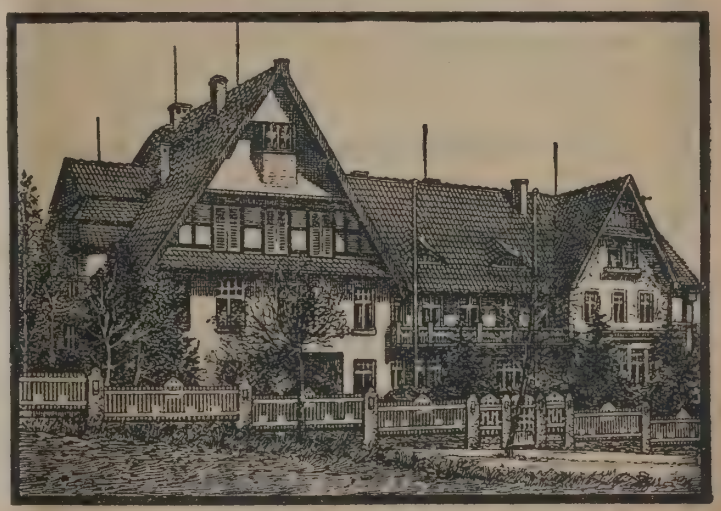

Erholungsheim in Sondershausen in Thüringen.

Prospekte stehen kostenfrei zur Verfügung.

Die Verwaltung des Erholungsheims, Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Teilzahlung! Katalog frei!

Photographische Apparate
Katalog A

Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B

L. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlung durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Wo wird ein Saal gebaut?
Für Nachweis zahle ich Provision.
Hans Luthardt,
Bühnenbauanstalt
Coburg.

Hessische Maschinenbau- und Betriebsfachschule mit Abteilung für Elektrotechnik
OFFENBACH AM MAIN
Der Staatliche Direktor

Haben Sie eine gute Idee?
Wenden Sie sich an den Bundeskollegen
Paul Hennig, Ingenieur, Wildau (Kr. Teltow)
Ausarbeitung, Erwirkung u. Verwertung von Patenten, Gebrauchsmustern, Warenzeichen, Bearbeitung von Einsprüchen, Löschungsklagen, Nichtigkeitsklagen.

Billige böhm. **Bettfedern!**
1 Kilo graue geschlissene M. 3.—, halbweiße M. 4.—, weiße M. 5.—, bessere M. 6.— u. M. 7.—, daunenweiche M. 8.— u. M. 10.—, beste Sorte M. 12.— und M. 14.—. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 983 bei Pilsen (Böhmen).

Heimarbeit vergibt
P. Holfter, Breslau Hb.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Honig
feinst. gar. rein. Bien.-Blüten-Schleuderh. 10-Pfd.-Dose hellgelb M. 10.50, hell 12.50, halbe Dose M. 6.— u. 7.— franko Gar. Zurücknahme. Nachnahme 50 Pfg. mehr.
E. Schröder, Imkereien, Soltau 63 (Lüneburg. Heide)

PHOT. APPARATE
FERNGLÄSER
Günstige Zahlungsbedingungen
G. RÜDENBERG JUN
HANNOVER

Soeben erscheint: Schriften des Butab Nr. 28.

Verstärkter Kündigungsschutz der Angestellten mit längerer Beschäftigungsdauer

Vorgeschichte und Erläuterung des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926.

Von **Albert Lenz**
Leiter der Rechtschutzabteilung des Butab.

Preis für Mitglieder des Butab und der Afa-Verbände **25 Reichspfennig** das Stück. Für Orts- und Betriebsverwaltungen bei Bestellung von 5 Stück an **20 Reichspfennig** das Stück. Preis für Nichtmitglieder **60 Reichspfennig.** Einzelauslieferung an Mitglieder durch den Verlag gegen Voreinsendung von **30 Reichspfennig.**

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40
Postscheckkonto 15550.

25%
Preisabbau
für
Rechenschieber
System Rietz. — Prospekte kostenlos.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Henry Ford:
Mein Leben und Werk.
Volksausgabe.
160 Seiten, kart. **Preis R.M. 3.—.**

Wilhelm der Zweite
von **Emil Ludwig.**
Ungekürzte Volksausgabe. 495 Seiten mit 21 Abbildungen auf Tafeln. Ganzlein. geb.
Preis R.M. 4,80.
Zu beziehen durch den
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Entwicklungsgeschichte der Natur

von **Wilhelm Bölsche**

2 Prachtbände mit über 1000 Abbildungen im Text sowie zahlreichen Tafeln in Schwarz- und Farbendruck

Ganzleinen geb. statt R.M. 20,— **nur R.M. 12,—**
Halbleder geb. statt R.M. 30,— **nur R.M. 15,—**

zahlbar in Monatsraten von nur R.M. 3,—

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40.

Mensch und Technik

Ein kulturgeschichtlicher Rückblick auf den Weg des Menschen mit einer Ausschau in die Zukunft.

Von
Joh. Gröttrup.
Halbleinen gebunden **R.M. 3,50.**
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1,20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 32 / 8. Jahrgang — Berlin, den 6. August 1926

Aus dem Inhalt: Schröder, Erwerbslosenfürsorge oder Armenfürsorge? — Gröttrup, Wer ist wahrhaft national? — Wißmann, Die Leistungen an Mitglieder ehem. dtsch. Knappschaftsvereine — Werdegang und Laufbahn der technischen Gemeindebeamten — Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Wochenschau

Die Zahl der Erwerbslosen ist von 1 741 000 auf 1 718 000, also um 1,3 v.H. zurückgegangen. Die Zahl der Zuschlagsempfänger ist von 1 723 000 auf 1 708 000 gesunken.

Die Reichsindexziffer steigt. Für den Durchschnitt des Monats Juli stellt sich die Reichsindexziffer nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts auf 142,4 gegen 140,5 im Vormonat. Sie hat sich sonach um 1,4 Proz. erhöht. Verglichen mit dem Januar 1926 (139,8) und dem Juli 1925 (143,3) ist sie annähernd auf der gleichen Höhe geblieben. Die schwere Krise des letzten Jahres hat also keine Verbilligung der Lebenshaltungskosten herbeigeführt.

Ständiger Rückgang der Reichseinnahmen. Die Reichseinnahmen weisen im Juni noch einen, wenn auch geringfügigen Rückgang gegenüber dem Mai auf, der schon der schlechteste Einnahmemonat dieses Jahres war. Die Reichseinnahmen im ersten Halbjahr 1926 sind gegenüber der entsprechenden Zeit des Vorjahres um über 800 Mill. R.M. zurückgeblieben. Nach dem bisherigen Ueberblick handelt es sich um keine vorübergehende, sondern um eine dauernde und fortlaufende Verschlechterung der Reichsfinanzen.

Weitere Abnahme der Konkurse und Geschäftsaufsichten. Die Zahl der Konkurse und Geschäftsaufsichten hat im Juli die seit über einem Jahr niedrigste Monatssumme erreicht. Es wurden nur 701 Konkurse neu eröffnet und 366 Geschäftsaufsichten neu angeordnet, während die entsprechenden Zahlen im Januar dieses Jahres 2092 und 1553 betrugen.

***Erhöhte Mehlzollsätze vom 1. August ab.** Entsprechend der Erhöhung der Getreidezölle von 3 auf 5 R.M. ist nach der Regierungsvorlage vom 1. August ab der Zollsatz für Mehl und Müllereiprodukte von bisher 8 bzw. 10 R.M. auf 10 bzw. 14 R.M. erhöht worden.

1 100 000 arbeitslose Industriearbeiter gab es am 1. Mai 1926 in Sowjetrußland, davon sind 18,3 Proz. gelernte, 42 Proz. ungelernte Arbeiter. Die geistigen Arbeiter waren mit 18 Proz. vertreten. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme der Arbeitslosigkeit bei den gelernten und eine Steigerung um 22 Proz. bei den ungelernten Arbeitern.

Die Internationale Arbeitsorganisation ist nach dem Entscheide des Internationalen Gerichtshofes befugt, zum Schutz bestimmter Arbeiterkategorien Arbeitsregelungen zu entwerfen und zur allgemeinen Annahme vorzuschlagen, die die Bedingungen der in Frage kommenden Arbeit nicht nur für die Arbeitnehmer, sondern auch für die Arbeitgeber selbst festlegen.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

THE LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF ILLINOIS

Erwerbslosenfürsorge oder Armenfürsorge?

Zwei Fragen der Erwerbslosenfürsorge stehen heute im Vordergrunde: Arbeitsbeschaffung und Fürsorge für die ausgesteuerten Erwerbslosen. Die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung können den Arbeitsmarkt der Angestellten nicht erheblich entlasten, weil es sich vorwiegend um Arbeiten für gewerbliche Arbeiter handelt. Das Arbeitsbeschaffungsprogramm bedarf einer wesentlichen Ergänzung, wenn es auch für die Angestellten erheblichere Bedeutung haben soll. Um so wichtiger ist es deshalb für uns, welche Maßnahmen zur Linderung der Not der ausgesteuerten Erwerbslosen getroffen werden.

Die Reichsregierung sucht durch ihre Presseveröffentlichungen den Eindruck zu erwecken, als sei sie selbst das Opfer mißlicher Umstände, die sie daran hindern, ausreichende Maßnahmen für die Unterstützung der ausgesteuerten Erwerbslosen zu treffen. Die Reichsregierung läßt durch die Tagespresse verkünden, daß eine Verlängerung der Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge über 32 Wochen hinaus nur mit Zustimmung des Reichstags und nur in Form eines Gesetzes erfolgen könne. Der Reichstag soll vor seinem Auseinandergehen den Standpunkt der Reichsregierung akzeptiert haben; nach der Meinung, die er bei den Erörterungen über die Ausgesteuertenfrage eingenommen habe, lege er Wert darauf, bei einer endgültigen Regelung beteiligt zu werden. Bei den Besprechungen am 23. und 24. Juli im Reichsarbeitsministerium mit den Vertretern der Landesregierungen billigte die große Mehrheit den Standpunkt der Reichsregierung, daß bis zu dieser endgültigen Regelung die Fürsorge für die Ausgesteuerten auch weiterhin Sache der allgemeinen Wohlfahrtspflege sei, der sie nach dem jetzigen Rechtszustand obliegt, daß aber den Bezirksfürsorgeverbänden unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Beihilfen gewährt werden müßten.

Wir werden zeigen, welch eine Fülle von falschen Behauptungen hier vorliegt, die als Begründung dafür dienen, daß der einzig befriedigende Ausweg: Verlängerung der Bezugsdauer für die Erwerbslosenunterstützung, nicht beschritten wird.

Es wäre Pflichtvergessenheit, dazu zu schweigen. Der Reichsregierung und dem Reichsarbeitsministerium muß eindringlich klargemacht werden, daß man mit den Opfern der Arbeitslosigkeit nicht so umgehen darf.

Wieviel Ausgesteuerte gibt es?

Einwandfreie Unterlagen zur Beurteilung dieser Frage sind nicht vorhanden; man ist auf Schätzungen angewiesen. Nach einer Erhebung des Deutschen Städtetages sollen am 1. Mai in Preußen rund 40 000 Ausgesteuerte in der Wohlfahrtspflege gewesen sein. Der niedrigste Stand der unterstützten Erwerbslosen im Jahre 1925 war im Juli mit 198 067 erreicht. Unter wesentlich günstigeren Arbeitsbedingungen — die Zahl der Unterstützten bewegte sich von Mai bis Oktober zwischen 200 000 bis 300 000 — blieben also schon damals viele bis zu 52 Wochen in der Erwerbslosenfürsorge. Die seit Dezember 1925 eingetretene gewaltige Verschlechterung des Arbeitsmarktes mußte diese Entwicklung fördern, weil die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme in weit geringerem Umfange besteht. Der Reichsarbeitsminister hat in seiner Reichstagsrede am 28. Juni Zahlen angeführt, die den Eindruck erwecken, als sei die Zahl der langfristig Erwerbslosen nicht so besorgniserregend groß. Diese Zahlen sind jedoch nicht beweis-

kräftig. Es geht aus ihnen nicht hervor, daß die Fluktuation eine Folge regulärer Arbeitsvermittlung ist. Wäre das der Fall, dann müßten dauernd Hunderttausende von unterstützten Erwerbslosen in Arbeit vermittelt werden und andererseits regelmäßig wieder Hunderttausende neu arbeitslos werden, die in die Erwerbslosenfürsorge einströmen. Es wäre wünschenswert, daß die öffentlichen Arbeitsnachweise darüber Feststellungen machten. Ein Teil der Fluktuation mag auf reguläre Arbeitsvermittlung zurückzuführen sein; es ist jedoch als sicher anzunehmen, daß die Veränderungen in den Ziffern der unterstützten Erwerbslosen nicht zuletzt durch das Ausscheiden der Ausgesteuerten und durch Beschäftigung bei Notstandsarbeiten bedingt sind. Aus den gleichen Gründen müssen auch mit besonderer Vorsicht die Mitteilungen aufgenommen werden, die von einem Rückgang der Erwerbslosigkeit berichten. Die veröffentlichten Zahlen besagen darüber gar nichts; sie geben nur die Zahlen über die Entwicklung der unterstützten Erwerbslosen wieder. In der bereits erwähnten Reichstagsrede hat der Reichsarbeitsminister zugegeben, daß man bei den Angestellten mit einer großen Zahl von langfristig Erwerbslosen rechnen muß. Ein Blick auf die Arbeitsmarktentwicklung seit der amtlichen Erhebung am 16. Juli 1925 bestätigt das in vollem Umfang. Damals waren bereits rund 31 000 bis zu 6 Monaten stellenlos, weitere 15 000 bis zu 12 Monaten, weitere 17 000 bis zu zwei Jahren und etwas über 3000 bis zu drei Jahren und mehr stellenlos. Nach den amtlichen Monatsberichten über die Arbeitsmarktlage für Angestellte waren im Juli 1925 insgesamt 96 105 erwerbslose Angestellte vorhanden, die Zahl stieg im Dezember auf 154 892 und nach der letzten Veröffentlichung vom April auf 254 827 erwerbslose Angestellte. Zehntausende davon sind also seit Jahr und Tag bereits ausgesteuert. Aus der Arbeitsmarktentwicklung muß weiter gefolgert werden, daß für die meisten der im Juli 1925 gezählten 96 000 erwerbslosen Angestellten die Bezugsdauer in diesen Tagen abgelaufen ist und zwangsläufig die Zahl der ausgesteuerten erwerbslosen Angestellten von Monat zu Monat wächst. Durch die Einbeziehung der nichtkrankenversicherungspflichtigen Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge seit Januar d. Js. läuft für diese die Frist allerdings erst Ende des Jahres ab; für die übrigen Angestellten spielt das jedoch keine Rolle.

Nach einem Bericht des Städtischen Wohlfahrtsamts Stettin waren bereits 1925 über 300 ausgesteuerte kaufmännische Angestellte in der Wohlfahrtspflege. Diese Angaben reden eine deutliche Sprache. Alles spricht dafür, daß es in anderen Städten damals bereits ähnlich lag.

Wie wenig die Angaben des Reichsarbeitsministers über den Gesamtumfang an ausgesteuerten Erwerbslosen beweisen, geht aus Feststellungen der Städte Berlin und Wiesbaden hervor. Nach den letzten Angaben wurde in Berlin an [illegible]onen Erwerbslosenhilfe gezahlt; es handelt sich [illegible]iegend um ausgesteuerte Erwerbslose. Nach Angaben des Stadtrats Dr. Sperling im Aprilheft der „Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" erhielten am 31. Dezember 1925 in Wiesbaden 2225 Personen Erwerbslosenunterstützung, außerdem befanden sich 800 erwerbslose Personen in der Wohlfahrtspflege; auch hier handelt es sich vorwiegend um Ausgesteuerte. Mit Recht nimmt Dr. Sperling an, daß in vielen anderen Städten die Verhältnisse ähnlich liegen.

Der Vorschlag des Reichsarbeitsministeriums.

Der Ausschuß für Erwerbslosenfürsorge des Verwaltungsrats der Reichsarbeitsverwaltung beschäftigte sich am 21. Juli mit einer Vorlage des Reichsarbeitsministeriums. Ursprünglich wollte das Reichsarbeitsministerium eine wirkliche Sonderfürsorge für die ausgesteuerten Erwerbslosen auf Grund eines vom Reichstage zu verabschiedenden Gesetzes einführen. Wenn jetzt der Eindruck erweckt wird, als handele es sich bei den gegenwärtigen Plänen um eine wirkliche Sonderfürsorge, so entspricht das nicht den Tatsachen. Das Reichsarbeitsministerium schlug lediglich vor, daß auch künftig die ausgesteuerten Erwerbslosen von der Wohlfahrtspflege oder richtiger gesagt von der Armenfürsorge unterstützt werden sollen, unter bestimmten Voraussetzungen jedoch die Hälfte dieser Kosten vom Reich den Kommunen zurückerstattet werden. Keinem ausgesteuerten Erwerbslosen wird also der Fortbezug seiner Erwerbslosenunterstützung gewährleistet. Ob er unterstützt wird, hängt davon ab, inwieweit die Voraussetzungen für eine Unterstützung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 gegeben sind. Für die Rückerstattung der Hälfte dieser Kosten aus Reichsmitteln war vorgeschlagen, daß die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 5 v. Hundert der Einwohner erreicht und wenigstens 5 v. Tausend der Einwohner als ausgesteuerte Erwerbslose durch die öffentliche Fürsorge unterstützt werden. Außerdem war vorgeschlagen, daß eine Rückerstattung nur dann erfolgt, wenn die ausgesteuerten Erwerbslosen vom 1. Oktober ab laufend nach Richtsätzen betreut werden, die der Höhe der Erwerbslosenunterstützung entspricht; die Unterstützten der Kontrolle und der Arbeitsvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise unterstellt bleiben und die Entscheidung über die Unterstützung durch die Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises mit Zustimmung der Bezirksfürsorgestelle getroffen wird.

Die Stellungnahme des Verwaltungsrats.

Diese Vorschläge des Reichsarbeitsministeriums bedeuteten, daß die Rückerstattung nur für einen kleinen Bruchteil der Gemeinden in Frage kommt. Nach einer Aufstellung über die unterstützten Erwerbslosen in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern auf Grund der bis zum 14. Juli eingegangenen Meldungen würde beispielsweise in Ostpreußen keine Gemeinde einen Anspruch haben, in Oberschlesien nur Ratibor, in Schlesien nur Ohlau und Sagan, in der Provinz Sachsen nur Burg, Eilenburg, Groß-Ottersleben und Mühlhausen, in Schleswig-Holstein nur Kiel und Neumünster, im Freistaat Sachsen würden Städte wie Dresden und Leipzig fortfallen. Diese Beispiele mögen genügen. Der Verwaltungsrat forderte deshalb die Streichung jeder Begrenzung in der Rückerstattung; er forderte, daß allen Gemeinden die Hälfte der Kosten zurückerstattet wird. Andererseits wurde im Verwaltungsrat ein Antrag der Arbeitgeber angenommen, der dahin ging, daß alle übrigen Vorschriften bei der Festsetzung der Unterstützung ebenfalls in Wegfall kommen sollen und damit der Eintritt des Unterstützungsfalles wie die Bemessung der Unterstützung sich ausschließlich nach den allgemeinen Vorschriften der Fürsorgepflicht zu richten haben. Die Durchführung dieses Beschlüsses wie auch der Absichten des Reichsarbeitsministeriums müßten die verhängnisvollsten Folgen haben.

Keine Armenfürsorge.

In beiden Fällen handelt es sich darum, die Unterstützung der ausgesteuerten Erwerbslosen der Armenfürsorge zu überlassen. Das ist ein unwürdiger Zustand. Auch die ausgesteuerten Erwerbslosen haben nach der Reichsverfassung ein Recht darauf, ausreichend unterstützt zu werden, wenn ihnen angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann. Die von den Fürsorgeverbänden durchzuführende Armenfürsorge ist keine Einlösung dieses Rechtsanspruches. Die Inanspruchnahme der Armenfürsorge ist ungeheuer erschwert. Wir kennen das zur Genüge aus der Zeit, als die nichtkrankenversicherungspflichtigen Angestellten a[illegible] schließlich darauf angewiesen waren. Doc[illegible] damit. Voraussetzung der Unterstützung [illegible] eine unermeßliche Notlage des Unter[illegible] den; die Unterstützung wird auch nur gewährt unter den entwürdigendsten Bedingungen. Daran ändert der Vorschlag des Reichsarbeitsministeriums, daß die Entscheidung über die Unterstützung durch die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise mit Zustimmung der Bezirksfürsorgestelle zu treffen ist, nicht das geringste. Nach der Verordnung über die Fürsorgepflicht steht den Fürsorgeverbänden das Recht zu, in weitgehendem Umfange Ersatzansprüche zu stellen. Der Fürsorgeverband kann in den Grenzen des notdürftigen Unterhalts Ersatz seiner Aufwendungen von den Kindern des Hilfsbedürftigen auch dann verlangen, wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes lediglich deshalb nicht unterhaltungspflichtig sind, weil sie sonst ihren standesgemäßen Unterhalt gefährden würden (§ 22). Ein raffiniertes Verfahren sichert die Geltendmachung aller möglichen Ersatzansprüche. Das Land bestimmt im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften, inwieweit ein Hilfsbedürftiger, der zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverbande zu ersetzen hat. Der Ersatzanspruch kann auch gegenüber dem Erben des Hilfsbedürftigen geltend gemacht werden; er gilt als Nachlaßverbindlichkeit (§ 25). Alle Ersatzansprüche verjähren in zwei Jahren vom Ablauf des Jahres ab, in dem der Anspruch entstanden ist.

Die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, erlassen auf Grund der Fürsorgepflicht-Verordnung, enthalten weitere toll Bestimmungen. § 8 Absatz 1 besagt:

„Zu den eigenen Mitteln, die der Hilfsbedürftige einsetzen muß, ehe ihm die Fürsorge Hilfe gewährt, ist sein gesamtes verwertbares Vermögen und Einkommen zu rechnen, besonders Bezüge in Geld oder Geldeswert aus gegenwärtigem oder früherem Arbeits- oder Dienstverhältnis und aus Unterhalts- oder Rentenansprüchen öffentlicher oder privater Art."

§ 9 Absatz 1 bestimmt:

„Muß die Fürsorge eintreten, weil das Vermögen oder Einkommen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, so kann sie ihre Hilfe ausdrücklich von der Verpflichtung abhängig machen, die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn der Hilfsbedürftige später Vermögen oder hinreichendes Einkommen zu erwarten hat. Sie kann zugleich verlangen, daß die Zurückzahlung sichergestellt wird, besonders durch Abschluß von Rentenverträgen, Bestellung von Hypotheken und Verpfändung von Vermögenswerten."

Diese paar Beispiele mögen genügen. Es gibt noch ähnliche Schönheiten im Gesetz und in der Praxis der allgemeinen Fürsorge. Jeder, der sie kennt, weiß, wie schlimm es mit einem Hilfsbedürftigen stehen muß, um überhaupt Unterstützung zu bekommen und welche Verpflichtungen er im Falle der Unterstützung eingehen muß. Reichsregierung und Länderregierungen haben den Mut, den ausgesteuerten Erwerbslosen das zu bieten. Fürwahr, das ist nur in Deutschland möglich.

Was geschehen muß.

Die Reichsregierung behauptet, daß der Reichstag sich vorbehalten habe, bei der endgültigen Regelung der Ausgesteuertenfrage beteiligt zu werden. Dem steht nichts im Wege. Wenn jedoch jetzt der Eindruck erweckt wird, als hätte der Reichstag vor seinem Auseinandergehen den Standpunkt der Reichsregierung gebilligt, so fehlen zu einer solchen kühnen Behauptung alle Unterlagen. Der stenographische Bericht über die 222. Sitzung des Reichstages beweist das Gegenteil: der Reichstag wollte einmütig, daß den Erwerbslosen die Unterstützung bis zum Wiederzusammentritt des Reichstages gesichert werden sollte.

Das Reichsarbeitsministerium stellt jetzt die Behauptung auf, daß eine Verlängerung der Bezugsdauer nicht möglich sei. Diese Erkenntnis ist neueren Datums. Am 30. März 1926 hat der Reichsarbeitsminister die Höchstdauer in der Erwerbslosenfürsorge auf 39 Wochen verlängert. Am Schlusse dieser Anordnung heißt es, daß der Reichsarbeitsminister sich vorbehält, die Wirksamkeit dieser bis zum 31. Juli 1926 befristeten Anordnung zu verlängern oder abzuändern, je nachdem der Arbeitsmarkt es erfordert. Darin liegt auch die Möglichkeit, bei entsprechender Entwicklung des Arbeitsmarktes, die Höchstdauer durch ihre Verlängerung abzuändern. Noch deutlicher wird diese Möglichkeit bejaht in der Vorlage, die den Beratungen des Verwaltungsrats zugrunde lag. Es heißt da an einer Stelle: „Dazu kommt, daß die Zahl der Ausgesteuerten, wie unter I dargelegt worden ist, in der nächsten Zeit nicht derart zunehmen wird, daß eine Verlängerung der Erwerbslosenfürsorge nicht mehr zu umgehen ist." Kein Wort also von der rechtlichen Unmöglichkeit einer weiteren Verlängerung der Höchstdauer. Auch der Ministerialrat Lehfeldt vom Reichsarbeitsministerium behauptet in seinem Kommentar keineswegs, daß die Erwerbslosenfürsorge-Verordnung eine Höchstdauer von 52 Wochen vorschreibe. Deshalb kann ernsthaft gar nicht bestritten werden, daß die Ansicht von Dr. jur. Martin Zschucke, Oberregierungsrat im Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium, richtig ist, der in seinem Kommentar erklärt, daß der Reichsarbeitsminister die Unterstützung auf Jahre hinaus zulassen kann.

Wir müssen verlangen, daß dieser Ausweg sofort beschritten wird, damit den Erwerbslosen der Fortbezug ihrer Unterstützung gesichert ist.

Fritz Schröder.

Wer ist „wahrhaft national"?

Wenn wir einmal zusammentragen würden, was alles unter dem Deckmantel „national" in die Welt gesetzt wird, würde ein Sammelsurium von Bestrebungen, Gedanken und Interessenrichtungen in buntester Mischung zusammenkommen.

Wenn wir alle „nationalen" Gestalten ihrer Hülle berauben würden, so würde das eine recht bunte Versammlung von Menschen werden, die je nach Weltanschauung, mehr aber noch nach nackten, egoistischen Interessen grundverschiedene Motive für ihr „nationales" Bekenntnis haben. Wir würden in dieser Versammlung den nationalgesinnten Automobilfabrikanten finden, der uns dringend ermahnt, nur deutsche Wagen zu kaufen, wir würden den Verehrer eines „guten deutschen Trunkes" antreffen, daneben sähen wir den angeblich das internationale Kapital bekämpfenden Nationalsozialisten in brüderlicher Gemeinschaft mit dem völkischen Großkapitalisten, dem es nicht einfällt, etwa aus seinem nationalen Gefühl heraus Geschäfte mit dem „feindlichen" Auslande abzulehnen, oder der ohne Bedenken ausländische Arbeiter beschäftigt, wenn diese bereit sind, zu einem geringeren Lohn zu arbeiten als der deutsche Arbeiter, usw. usw.

Als parteipolitisch neutrale Gewerkschaft der deutschen technischen Angestellten und Beamten haben wir uns nur mit den „nationalen" Bestrebungen zu befassen, die uns im Wege stehen, wenn wir Fortschritte in Richtung einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Hebung unseres Berufsstandes zu machen suchen.

Als wirtschaftliche Gegner müssen wir alle diejenigen betrachten, die von vornherein wirtschaftlich entgegengesetzte Interessen haben, also das Unternehmertum, dann aber auch diejenigen, die zwar vorgeben, Arbeitnehmerinteressen zu vertreten, es jedoch ablehnen, im Interesse der Arbeitnehmer das Unternehmertum von Grund aus, d. h. von der Grundlage des unüberbrückbaren Gegensatzes zu bekämpfen. Hierhin gehören alle jene Organisationen, die aus angeblichem Interesse für die „Volksgemeinschaft" an eine Harmonie zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer glauben. Mit Ausnahme der freien Gewerkschaften bekennen sich alle übrigen, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften (Gewerkschaftsbund der Angestellten — G. d. A.), die christlich-nationalen Gewerkschaften (Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband – D.H.V. und Verband Deutscher Techniker — V.D.T.) die gelbe, wirtschaftsfriedliche Richtung (Vaterländische Verbände) zur „nationalen Volksgemeinschaft". Diese Richtungen mögen sich zu den Tagesforderungen der von ihnen vertretenen Arbeitnehmergruppen verschieden einstellen; in einem Punkte sind sie gleich, nämlich in der „Erkenntnis", daß der durch das kapitalistische Wirtschaftssystem gekennzeichnete Unternehmertyp als treibende Kraft in der Wirtschaft erhalten bleiben müsse. Wenn wir von dem Einfluß, den das Unternehmertum auf diese Gewerkschaftsrichtungen — sei es unmittelbar (gelbe Richtung) oder durch parteipolitische Bindungen (nationale und christlich-nationale Richtung) — absehen, wenn wir versuchen, so etwas wie einen idealen Gedanken als Leitgedanken der Richtung zu sehen, so könnte man sagen, daß die „nationalen" Gewerkschaften daran glauben, daß der Wirtschaftsegoismus des kapitalistischen Unternehmers durch einen Appell an das Gewissen, an das soziale und „nationale" Verantwortungsgefühl überwunden werden könnte. Es ist das Festhalten an der alten patriarchalischen Auffassung, daß der Unternehmer gleichzeitig so etwas wie ein väterlicher sorgender Freund der ihm unterstellten Arbeitnehmer sein müßte oder — wie die Gelben behaupten — ist.

Wenn sich die „nationalen" Gewerkschaften — manchmal auch in sehr radikalen Tönen — über den sozialen Unverstand,

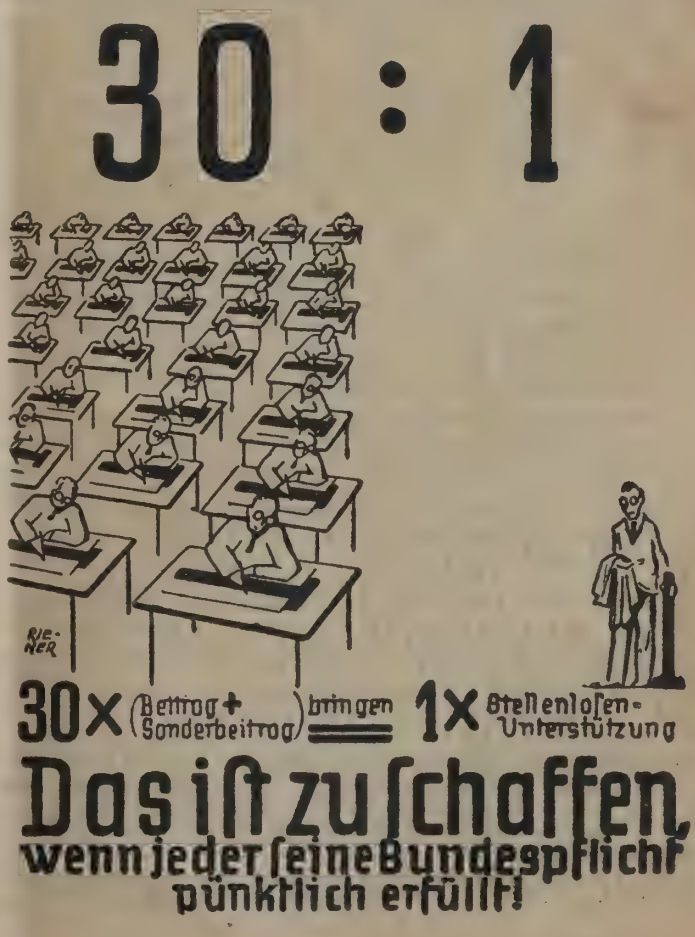

über die brutale Rücksichtslosigkeit des Unternehmertums beschweren, so finden wir im allgemeinen nur Schlußfolgerungen, die darauf hinauslaufen, den Unternehmer durch Appell an eine bessere Einsicht zu einer vernünftigeren und sozialeren Einstellung zu bringen. Selbst die trübsten Erfahrungen mit dem Unternehmertum in den letzten Jahren können die nationalen Gewerkschaftsführer nicht zu der Erkenntnis führen, daß der kapitalistische Unternehmer, solange er die Macht hat, immer nur sein wirtschaftliches Interesse ausschlaggebend sein lassen wird. Die Harmonieverbände werden weiter „appellieren" und dem Unternehmertum Mangel an Volksgemeinschaftsgefühl, also Mangel an nationalem Empfinden vorwerfen.

Es ist eine alltägliche Erscheinung, daß sich die „Nationalgesinnten" gegenseitig mangelhaftes Nationalgefühl vorhalten. So finden wir in der „Deutschen Handelswacht", dem Organ des D.H.V., eine von dem Verbandsvorsitzenden Bechly auf dem letzten Verbandstage in München gemachte Aeußerung, die folgendermaßen lautet:

„Wir bedauern, daß die vereinigten vaterländischen Verbände und der Stahlhelm sich für die Werksgemeinschaft einsetzen, für die die Arbeitnehmer kein Verständnis haben und die nicht wahrhaft national ist."

Dazu schreibt die „Deutsche Werksgemeinschaft", Wochenzeitung, in Nr. 26 vom 27. Juni 1926:

„Wer den Richtlinien Bechlys entspricht, der treibt Klassenabsonderung, der will Klassenherrschaft überall, bekennt sich mithin zum Marxismus! Das mag gewerkschaftlich-international richtig sein, mit bejahend vaterländischen Tugenden besteht aber keinerlei Verbindung."

Also ausgerechnet dem „Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband" wird der Vorwurf, marxistisch-international zu sein, gemacht, dem D.H.V., der mit seinem kleinen Bruder, dem Verband Deutscher Techniker, bisher nur eine Art der Bekämpfung unseres Bundes kannte, nämlich, die Angestellten vor dem „roten, marxistisch-internationalen" Butab gruselig zu machen. Wir haben diese Art der Bekämpfung bisher in genügend deutlicher Form niedriger gehängt, so daß wir uns mit ihr heute nicht weiter zu beschäftigen brauchen. Aber es verlohnt sich, einmal klar herauszustellen, wie nach unserer Meinung eine „wahrhafte" Volksgemeinschaft aussehen müßte.

Die „Nationalgesinnten" aller Richtungen dürften in einem Punkte einer Meinung sein. Auf rein politischem Gebiet werden sie es in erster Linie sein, die immer wieder hervorheben, daß man für sein Vaterland alles zu opfern, selbst sein Leben herzugeben bereit sein müsse, wenn dieses Vaterland in Gefahr ist. Diese brüderliche und opfermütige Gemeinschaftsgesinnung, die sie bei allen möglichen Gelegenheiten auf politischem Gebiet als selbstverständlich immer wieder herausstellen, wollen sie aber nicht gelten lassen, wenn es sich darum handelt, dasselbe Vaterland zu einer wirtschaftlichen und kulturellen Blüte zu bringen. Der nackte, wirtschaftsegoistische Erwerbssinn, so wie er im kapitalistischen System begründet ist, wird für die wirtschaftliche Betätigung eines Volkes für unbedingt notwendig gehalten. Hier liegt der große Widerspruch im Geist der nationalen Gemeinschaften, daß sie wohl auf außenpolitischem Gebiet eine ideale Triebfeder, den Ehrgeiz, für sein Volk das Beste herzugeben, als Grundlage ihrer Gesinnung betonen, andererseits aber den klingenden Lohn, den Gewinn, die materielle Habsucht, den Materialismus für unentbehrlich halten, wenn es sich um das wirtschaftliche Ringen, um den wirtschaftlichen Aufstieg des Volkes handelt.

Wenn die sogenannten nationalen Gewerkschaften unsere Bestrebungen als „marxistisch" bezeichnen, so meinen sie unsere wirtschaftspolitische Einstellung, sie wollen damit in erster Linie die Forderung der freien Gewerkschaften auf Beseitigung des egoistischen Profites als Triebfeder wirtschaftlichen Handelns und auf Umgestaltung des kapitalistischen Wirtschaftssystems in ein System der Gemeinwirtschaft treffen, also die Umwandlung in ein System, in dem nicht mehr der Profit des Unternehmertums, sondern das allgemeine Interesse, das Interesse des gesamten Volkes für die Handhabung der wirtschaftlichen Angelegenheiten maßgebend sein soll. So können wir mit Recht behaupten, daß bei den freien Gewerkschaften gerade deshalb, weil sie die Gemeinschaftsgesinnung auch im Wirtschaftlichen verwirklicht sehen wollen, ein höherer Gemeinschaftsgeist besteht als bei allen sich national nennenden Organisationen zusammengenommen. Auch auf außenpolitischem Gebiet sollten die nationalen Gewerkschaften sich abgewöhnen, den freigewerkschaftlichen Arbeitnehmer mangelhaftes Nationalgefühl vorzuwerfen, nachdem sie selbst feststellen, daß dieser Vorwurf nicht berechtigt ist, nachdem z. B. ein Mann wie der D.H.V.-Führer Paul Bröcker in der „Deutschen Handelswacht" am 28. Februar 1923 folgender Meinung ist:

„Von der marxistisch eingestellten Arbeitnehmerschaft stellt heute der größere Teil im Kampfe an der Ruhr seinen Mann. Das gehört zu den wenigen erfreulichen Erscheinungen der Gegenwart."

Auch die Bekämpfung unserer Gewerkschaftsrichtung mit der Behauptung, daß wir durch den von uns getriebenen Klassenkampf gegen das nationale Interesse handelten, sollte wenigstens für Gewerkschaften wie der D.H.V. erledigt sein, nachdem die „Deutsche Handelswacht" in Nr. 20 vom 9. Juni 1920 geschrieben hat:

„Den Klassenkampf selber sehen wir deutschnationale Handlungsgehilfen als gegebene Tatsache an, mit der wir uns einfach abzufinden haben."

Oder ist der D.H.V. heute nach den inzwischen verstrichenen sechs Jahren der rücksichtslosen Bekämpfung der Arbeitnehmerschaft durch das Unternehmertum der Ansicht, daß der mit Klassenkampf bezeichnete Kampf der Gewerkschaften gegen das Unternehmertum als durch die Zeit überholt anzusehen ist? — — —

Wir könnten noch mehr Widersprüche aus den geistigen Grundlagen der nationalen Bewegungen und unserer gewerkschaftlichen Gegner herausstellen, wir glauben aber, daß die hier gemachten Feststellungen genügen, um zu beweisen, daß die Betonung eines besonderen nationalen Gefühles nichts weiter ist als ein Kampf mit Worten, mit Phrasen, die mit tieferer Erkenntnis der wirtschaftlichen Dinge, mit einem idealen Tatwillen und mit einer einheitlichen moralischen und ethischen Grundauffassung der Dinge nichts zu tun haben.

Wer nicht Worte, sondern Tat und Wille als maßgebende Kennzeichen gelten lassen will, muß anerkennen, daß in dem Kampfe der freien Gewerkschaften gegen den Materialismus und Egoismus in der kapitalistischen Wirtschaftsführung sich mehr Gemeinschaftsgesinnung, sich mehr ethische und moralische Lebensauffassung, und, wenn man mit dem Worte „national" das Interesse des gesamten Volkes umfaßt, mehr nationale Gesinnung offenbart als bei allen jenen, die bei jeder Gelegenheit ihr Nationalgefühl hinausposaunen.

Johann Gröttrup.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Neufestsetzung der Mehlzölle. Mit dem 1. August sollten mit dem Außerkrafttreten der bis dahin gültigen ermäßigten Zollsätze auch für Mehl, Malz und Müllereiprodukte die Zollsätze in Kraft treten, entsprechend der Erhöhung der Getreidezölle von 3 auf 5 R.M. Wenn bis dahin keine anderweitige Regelung durch Abschluß eines Handelsvertrages oder auf dem Verordnungswege erfolgt wäre, hätten die autonomen Zollsätze in der abnormen Höhe von 18,75 R.M. für den Doppelzentner Gültigkeit erlangt.

Die Reichsregierung hat sich wohl von der Unmöglichkeit dieser Zollsätze überzeugt und machte in letzter Stunde von der ihr in § 4 des Zollgesetzes vom 17. August v. Js. gegebenen Ermächtigung zu Zollermäßigungen im Verordnungswege Gebrauch. Auch nach diesem Regierungsvorschlag tritt noch eine beträchtliche Erhöhung der bisherigen Zollsätze ein, und zwar für Mehl aus Hafer und Gerste von bisher 10 auf 14 R.M., für sonstiges Mehl von bisher 8 auf 10 R.M., für Graupen und Grieß sowie sonstige Erzeugnisse aus Gerste von bisher 10 auf 14 R.M., aus Hafer von bisher 8 auf 10 R.M. für den Doppelzentner.

Bei den Beratungen im Reichsrat stellten der bayrische und der württembergische Vertreter Anträge auf darüber noch hinausgehende Erhöhungen, die aber abgelehnt wurden. Im handelspolitischen Ausschuß verlangte die Sozialdemokratie die Beibehaltung des bisherigen Zollsatzes von 8 R.M., da dieser Satz der einheimischen Mühlenindustrie einen vollkommen ausreichenden Schutz gewähre und jede Erhöhung zu einem unberechtigten Mehrgewinn einerseits, zu einer Schädigung der Lebenshaltung der breiten Massen andererseits führe. Die Deutschnationalen forderten jedoch, unterstützt von der bayrischen Volkspartei und der Deutschen Volkspartei einen Zollsatz von 12,50 R.M. In der Abstimmung wurden aber auch hier alle Abänderungsanträge abgelehnt und der Vorschlag der Regierung angenommen, so daß vom 1. August ab nunmehr endgültig der Mehlzoll 10 R.M., der Zoll für Hafer- und Gerstenmehl 14 R.M. beträgt. Es wurde ausdrücklich beschlossen, daß der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der ermäßigten Zölle nicht allein von der Reichsregie

rung, sondern nur in Verbindung mit den Instanzen, die bei ihrer Einführung mitgewirkt haben, bestimmt werden darf.

Die neuen Zölle für die übrigen Lebensmittel, die ebenfalls stark erhöht sind, sind gleichfalls mit dem 1. August in Kraft getreten.

Sozialpolitik

Der Faschismus unterminiert den internationalen Achtstundentag. In seinem neuen wirtschaftlichen Sanierungsprogramm ermächtigt Mussolini die Arbeitgeber, die Arbeitszeit ohne Lohnzuschlag von acht auf neun Stunden zu erhöhen. Nach einer Meldung des „Vorwärts" soll er einem Vertreter des „Daily Mail" gegenüber geäußert haben, daß diese Verlängerung im Einvernehmen mit den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen getroffen worden sei; denn „alle diese Organisationen sind faschistisch". Abgesehen davon, daß diese Behauptung rein geschichtlich den Tatsachen nicht entspricht, ist die Begeisterung bei seinen „faschistischen" Gewerkschaften auch nicht besonders groß. Die faschistische Buchdruckergewerkschaft hat in einem Rundschreiben sich aufs schärfste gegen diese Verordnung gewandt und von den Gruppensekretären gefordert, daß sie dafür Sorge tragen, daß diese Anordnung nicht eher ausgeführt wird als bis ein fester Vertrag vorgelegt wird, der „eine Entschädigung für entstehende Ueberstunden gewährleistet".

Die weitertragende Bedeutung dieser Anordnung ist zweifellos in ihrer Auswirkung auf die internationale sozialpolitische Gesetzgebung im allgemeinen und auf das Washingtoner Abkommen im besonderen zu suchen. Wenn die Maßnahme von Mussolini auch als „provisorisch" bezeichnet wird, so ist damit noch nicht die Gewähr gegeben, daß die andern Länder nicht auch eine „provisorische" Durchbrechung des Achtstundenabkommens versuchen werden. Hinzu kommt noch, daß Italien bereits 1923 das Washingtoner Abkommen ratifiziert hat. Es sollte in Kraft treten, wenn auch England, Frankreich, Deutschland, Belgien, Oesterreich und die Schweiz die Konvention ratifizierten. Oesterreich und Belgien haben inzwischen die Konvention unterzeichnet. Werden sie daran festhalten? Und vor allem: wie gedenkt das Internationale Arbeitsamt der durch die Anordnung von Mussolini geschaffenen Situation zu begegnen, die unter Umständen für dieses zu einer Existenzfrage werden kann? Schon auf der achten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf am 26. Mai brachten die Arbeitnehmervertreter ihre Unzufriedenheit über die viel zu langsame Ratifikation der internationalen Abkommen und besonders der Washingtoner Konvention zum Ausdruck, und der französische Gewerkschaftsvertreter Jouhaux drohte damit, daß gegenüber der Verschleppungstaktik des Internationalen Arbeitsamtes die Geduld der Arbeitnehmer ein Ende finden könnte, indem es heiße: „Entweder die Regierungen halten nun ihre Versprechen oder wir kehren zu unsern alten Methoden des Kampfes zurück." Mit der internationalen Arbeitnehmerschaft aber steht und fällt das Internationale Arbeitsamt. Sie erwartet jetzt von seinem Leiter, daß er alles daransetzt, die Auswirkung des faschistischen Sanierungsprogramms auf die anderen Länder zu vermeiden.

Einen arbeitsrechtlichen Informationskursus veranstaltet die wissenschaftliche Arbeitsstelle der Volkshochschule Leipzig in der Zeit vom 16. bis 18. September in Düsseldorf. Der Kursus soll das arbeitsrechtliche Wissen der Lehrkräfte an Arbeiterbildungsanstalten vertiefen, ist aber auch interessierten Laien zugänglich. Als Referenten sind vorgesehen die Professoren Dr. Sinzheimer, Dr. Heinz Potthoff, Dr. Lutz Richter, Ministerialrat Flatow und Clemens Nörpel. Nähere Auskunft erteilt die wissenschaftliche Arbeitsstelle der Volkshochschule Leipzig, Leipzig S III, Bornaische Str. 108.

Ein weißer Rabe. Das Gesetz zum Schutze der älteren Angestellten hat in den Kreisen der Arbeitgeber heftigen Widerstand hervorgerufen. In wohltuendem Gegensatz dazu steht ein Aufsatz in der Zeitschrift „Die Porzellan- und Glashandlung" Nr. 29, in der ein Geschäftsmann sich ganz entschieden gegen die sowohl wirtschaftlich wie sozial nicht zu rechtfertigende „Abbauseuche" wendet. Es heißt dort:

„Nicht begreiflich ist aber, daß unsere Wirtschaft von einer, wir möchten sagen, Abbau-Seuche heimgesucht wird, die, wenn man ihr nicht Einhalt gebietet, die Kerntruppen im Arbeitnehmerlager vernichten wird. Unter Kerntruppen sind solche Angestellte zu verstehen, die durch eine lange Reihe von Arbeitsjahren, durch ihre Erfahrung und Umsicht, dem Betrieb gewissermaßen als Akkumulatoren gedient haben. . . .

Tausende und aber Tausende älterer Angestellten, die ihr Leben lang ihrem Betriebe dienten, ihre beste Arbeitskraft, oft weit über die gesetzlich erlaubte Zeit hergaben, werden kurzerhand entlassen . . . Man beklagt sich dabei, zugegeben vielfach mit Recht, daß die Arbeitsleistung der Arbeitnehmer gegenüber früherer Leistung erheblich nachgelassen habe. Ist es nicht wahrscheinlich, daß manche Arbeitnehmer unter dem Damoklesschwert des Abbaues von einer Hoffnungslosigkeit befallen werden, die ihre volle Kraft lähmt? . . .

Unseres Erachtens ist es nun ein Widersinn, einen im vollen Laufe befindlichen Motor — und das ist der alte Angestellte — einfach abzustellen. Wertvolles Material wird dadurch der deutschen Wirtschaft entzogen, und es ist so kein Wunder, wenn sie sich dem Auslande gegenüber gerade in dem Augenblick größter Schwierigkeiten mit ungeübten und unerfahrenen Kräften nicht behaupten kann."

Wie selten begegnet man in Unternehmerkreisen einer Gesinnung wie dieser, die sowohl von sozialem Verständnis als auch von wirtschaftlicher Klugheit zeugt!

Der 30. Deutsche Krankenkassentag des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen, welcher am 25. und 26. Juli in Düsseldorf abgehalten wurde, war mit 521 Arbeitgebervertretern, 893 Vertretern der Versicherten, 641 Angestellten des Hauptverbandes und der Krankenkassen und 107 Ehrengästen beschickt. Er wurde von dem ersten Vorsitzenden des Hauptverbandes, Stadtrat Ahrens, Berlin, eröffnet, der auf die rasche Entwicklung des Hauptverbandes seit der 13. Jahresversammlung und auf die schweren Probleme hinwies, vor die die Kassen seit der Zunahme der Durchschnittskrankheitsdauer sich gestellt sehen. Eine Herabsetzung der Kassenbeiträge lehnte er als unmöglich ab, ebenso einen Abbau der Sozialversicherung, wie ihn der Reichsverband der Deutschen Industrie in einer Denkschrift gefordert hat.

Den Geschäftsbericht erstattete der geschäftsführende Vorsitzende Lehmann. Er betonte, daß von 11,6. Millionen Versicherten 10,25 Millionen im Hauptverband zusammengeschlossen sind und daß der Kampf mit den Aerzten noch immer weitergeführt werden müßte. Der Konkurrenzkampf der Aerzte untereinander sei ein erbitterter. Von den 145 000 Aerzten — seit 1885 ist ihre Zahl um 90 000 gestiegen — seien fast alle innerhalb der Kassen tätig.

An Referaten brachte die Tagung einen Vortrag von Oberregierungsrat Unger, Berlin, über „Gesundheitsfürsorge durch Arbeitsgemeinschaft der Sozialversicherungsträger", in dem die Notwendigkeit der Zusammenarbeit der verschiedenen Träger der Sozialversicherung stark unterstrichen wurde, ferner sprachen Prof. Dr. Schloßmann, Düsseldorf, über „Kinderfürsorge unter Mithilfe der Krankenkassen", Prof. Klein, Jena, über „Naturheilverfahren im Dienste der Krankenversicherung", ferner Verwaltungsdirektor Kohn, Berlin, über das „Frühheilverfahren in der Unfallversicherung".

Als Vertreter des Reichsarbeitsministeriums war Ministerialdirektor Grieser erschienen, der in seinem Referat über die „Internationale Sozialversicherung" betonte, daß es eine bequeme und falsche Lösung des Problems wäre, „Schluß mit der Sozialpolitik" zu fordern, daß aber in der Versicherung selbst der Ertrag gesteigert werden könne, wenn die Versicherung nach Einfachheit strebe und wenn jeder Versicherungsträger sich als Glied des großen Verwaltungskörpers fühle. „Heute ist die Sozialversicherung der Ausdruck für die Höherbewertung der Arbeitskraft, für die Arbeitswürde und die Arbeiterehre". Ministerialrat Grieser betonte, daß es richtig sei, daß ein sozial fortgeschrittenes Land durch den Wettbewerb eines sozial rückständigen Landes in Schwierigkeiten geraten könne, daß diese Gefahr aber niemals von Dauer wäre. Es komme auf die praktische Angleichung der Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Ländern an.

Als Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes erklärte Dr. Stein, daß das Internationale Arbeitsamt den Ausbau der Sozialversicherung und die Schaffung eines Weltversicherungsrechts als seine Hauptaufgaben betrachte. Nach dem Bericht der „Vossischen Zeitung" (Nr. 350 vom 27. Juli) hob Dr. Stein hervor, daß die in der Sozialversicherung beschlossene weltgeschichtliche Bindung im Sinne einer wesentlichen Korrektur unserer Wirtschaftsordnung, deutscher Geist sei, und daß Deutschland diese Reform vor 40 Jahren als erster Industriestaat in Angriff genommen habe. Die deutsche Sozialversicherung stehe heute als leuchtendes Beispiel da, und mit Neid blicke das Ausland auf Deutschlands soziale Richtung, vor allem auf die deutsche Krankenversicherung. Das Ausland müsse auch wissen, daß die deutsche soziale Ordnung dem schaffenden Menschen den ersten Platz zuweise.

Dieses Lob, das der Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes dem Reichsarbeitsministerium — und an diese Adresse war es doch gerichtet — spendete, muß befremdend berühren. Abgesehen davon, daß die deutsche Sozialversicherung trotz der Anstrengungen der freien Gewerkschaften leider noch lange nicht auf der gewünschten Höhe steht, dürfte dieses Herausheben eines Landes wohl kaum der doch auch von dem Internationalen Arbeitsamt erstrebten Förderung der internatio-

nalen Sozialversicherungsbestrebungen dienen. Peinlich aber muß es berühren, daß der Vertreter des Internationalen Arbeitsamtes, das die Rechte der Arbeitnehmer vertreten und wahren soll und will, die deutsche Sozialversicherung in einem Augenblick als vorbildlich hinstellt, in dem die deutsche Arbeitnehmerschaft sich aufs schärfste gegen die Reaktion wendet, die durch das Versagen der bürgerlichen Parteien im Reichstag und die Regierung in die Sozialversicherung hineingetragen worden ist, und die wir in Nr. 30 unserer „D.T.Z." in dem Artikel „Reaktion in der Sozialversicherung" beleuchtet haben.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Der Reichstarifvertrag für die Seeschiffswerften für allgemeinverbindlich erklärt. Der am 10. März d. J. durch verbindlich erklärten Schiedsspruch zwischen der Norddeutschen Gruppe des Gesamtverbandes Deutscher Metallindustrieller, Abteilung Seeschiffswerften, Hamburg, und den Angestelltenorganisationen zustande gekommene Tarifvertrag ist am 29. Juni d. J. mit Wirkung vom 1. April 1926 von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der berufliche Geltungsbereich erstreckt sich auf kaufmännische, technische und Betriebsangestellte bei privaten Seeschiffswerften. Der räumliche Geltungsbereich der allgemeinen Verbindlichkeit umfaßt die Orte Hamburg, Kiel (außer Germaniawerft), Stettin, Lübeck (außer Flender), Rostock, Flensburg, Bremen, Vegesack, Tönning und Emden.

Abgeschlossene Bezirkstarifverträge.

Bezirk VI: Hamburg, Lübeck und Provinz Schleswig-Holstein.

Nach langen vergeblichen Bemühungen ist es in der zweiten Hälfte des Monat Juli gelungen, für den Bezirk VI einen Bezirkstarifvertrag auf der Grundlage des Einigungsvorschlags des Haupttarifamtes vom 18. Mai 1926 endgültig zustande zu bringen.

In Nr. 24 der „D.T.Z." berichteten wir bereits, daß in letzter Stunde sich auch die Arbeitgeber für die Annahme des Vermittlungsvorschlages ausgesprochen hatten. Damit war zunächst für die Ortsklasse I Groß-Hamburg eine Regelung erzielt worden. Ueber die Sätze für Schleswig-Holstein, die Ortsklasseneinteilung und die Abschläge mußte also zwischen den Parteien noch verhandelt werden. Diese Verhandlungen fanden dann auch statt und führten am 5. Juli zu einem Ergebnis, das von allen Beteiligten nunmehr angenommen worden ist. Danach stellen sich die Gehaltssätze im Vertragsgebiet Groß-Hamburg, Lübeck und Provinz Schleswig-Holstein wie folgt:

Gruppe:	Hamburg I	Hamburg II	Schleswig-Holstein I	II	III	
I	120	111	100	95	90	R.M.
II	175	162	150	142,50	135	„
III	250	231,25	220	209	198	„
IV	330	305,25	290	275,50	261	„

Diese Sätze enthalten für Hamburg II einen Ortsklassenabschlag von 7½ Proz. gegenüber Hamburg I, für Schleswig-Holstein II und III Abschläge von 5 bzw. 10 Proz. gegenüber Schleswig-Holstein I. Der neue Bezirkstarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Juli 1926 in Kraft und läuft bis zum 28. Februar 1927.

Es ist noch zu bemerken, daß die Arbeitgeber in Anbetracht ihrer Schuld an dem verspäteten Abschluß sich bereiterklärt haben, ihren Mitgliedern zu empfehlen, dort, wo aus dem verspäteten Abschluß des Vertrages sich Härten ergeben, einen Ausgleich vorzunehmen. Das muß also in allen Fällen geschehen, in denen Gehaltsnachzahlungen fällig gewesen wären, wenn der Vertrag entsprechend dem Vermittlungsvorschlag des Haupttarifamtes am 1. Mai 1926 in Kraft getreten wäre. Keinesfalls dürfen die Kollegen auf die Geltungmachung ihrer Ansprüche verzichten. Nähere Auskunft über den weiteren Inhalt des Bezirkstarifvertrages erteilt unsere Gauverwaltung Nordwestdeutschland, Hamburg, Ellerntorsbrücke 10.

Bezirk XIX: Freistaat Baden einschl. Ludwigshafen.

Auch für diesen Bezirk liegt ein auf Grund des Schiedsspruches des Haupttarifamtes vom 7. Juli durch die Bezirksparteien ausgefertigter Bezirkstarifvertrag vor. Beachtenswert ist aus dem Inhalt desselben, daß für Ludwigshafen der Bezirkstarifvertrag erst mit Ablauf des derzeitigen gemischtgewerblichen Tarifvertrages für Ludwigshafen in Kraft tritt. Die Gehaltssätze betragen mit Wirkung vom 1. Mai 1926 mindestens:

	Ortsklasse I	Ortsklasse II	Ortsklasse III
Gruppe I	110	107	103 R.M.
Gruppe II	170	165	160 R.M.
Gruppe III	235	228	221 R.M.
Gruppe IV	330	320	310 R.M.

Die vorstehenden Sätze zeigen in den Ortsklassen II und III Abschläge von 3 bzw. 6 Proz. gegenüber Ortsklasse I. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Bezirkstarifvertrag sind im Geltungsbereich des Vertrages vier Schlichtungskommissionen gebildet, die ihren Sitz in Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim haben. Das Tarifamt hat seinen Sitz in Karlsruhe. Die Geltungsdauer des Bezirkstarifvertrages entspricht der des Reichstarifvertrages.

Nähere Auskunft erteilt unsere Gauneubenstelle Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 28.

Baugewerbe

Die wahren Ursachen der Krise auf dem Baumarkt. Die gegenwärtige Arbeitsmarktkrise ist ohne Zweifel mit darauf zurückzuführen, daß unsere wichtigste Schlüsselindustrie, die Bauindustrie, im Frühjahr und Sommer 1926 völlig versagt hat. Man erwartete immerhin auf Grund der Kreditleichterungen usw. eine Belebung des Baumarktes in beschränktem Umfange; aber auch diese Erholung ist nicht eingetreten und von einer Bausaison 1926 kann man im großen und ganzen nicht sprechen.

Es wäre verkehrt, diese trübe Entwicklung ganz allgemein auf die Wirtschaftslage zurückzuführen. Die Dinge liegen hier tiefer, und zwar scheitern die meisten Bauvorhaben an der Preisübersetzung auf dem Baustoffmarkt. Regel während der Krisenzeit ist, daß sich die sinkende Nachfrage und das erhöhte Angebot im Preis auswirken. Dadurch wird erst die Möglichkeit für die Anbahnung von Konjunkturzeiten geschaffen. Eine solche Auswirkung ist in der gegenwärtigen Krise allgemein nicht eingetreten. Auf dem Baumarkt kann überhaupt davon keine Rede sein. Von den elf wichtigsten Baustoffen (Mauersteine, Kalk, Zement, Dachpappe, Isolierpappe, Baugips, Ziegel, Kantholz, Schalbretter und Bretter) haben nur eine Preisabschwächung erfahren:

	Juli 1914	März 1926	Juli 19
	(Großhandelspreise in Reichsmark, frei Kahn oder Waggon Berlin)		
1000 Mauersteine	18,50	37,—	35,50
1000 Ziegel, schles., Biberschwänze	42,—	75,—	73,—
Schalbretter pro qm	0,60	0,80	0,76

Die Abschwächung ist so minimal, daß sie angesichts der daniederliegenden Baumarktes absolut nichts bedeutet. Andere wichtige Baustoffe haben aber überhaupt im Preis nicht nachgelassen. Es kosten z. B.:

	Juli 1914	März 1926	Juli 19
	(Großhandelspreise in Reichsmark, frei Kahn oder Waggon Berlin)		
Hydraulischer Kalk, 50 kg	1,—	1,37	1,3
Zement, 100 kg	2,75	4,64	4,6
Dachpappe, 1 qm	0,24	0,57	0,5
Isolierpappe, 1 qm	0,60	1,50	1,5
Baugips, 50 kg	1,45	1,32	1,3
Glas, 1 qm	1,80	2,70	2,7
Kantholz, 1 qm	38,—	46,—	46,—
Bretter, ungehobelt, 1 qm	1,30	1,45	1,4

Die Preise haben sich vielfach derart entwickelt, daß eine ökonomische Erklärung überhaupt nicht beizubringen ist. So wird z. B. der Preis für Zement, den man im Frieden, Stettiner Sorte, zu einem Bruchteil des gegenwärtigen Preises erstehen konnte, immer ein Rätsel bleiben. Allerdings sind die vor dem Kriege billigen Stettiner Marken aus dem Handel völlig verschwunden. Dagegen gibt es nur noch Kartellzement mit Kartellpreisen, und der Kartellunfug in der Preisbildung erklärt schließlich auch nur die Verteuerung der Baustoffe, die jede Belebung des Baumarktes unmöglich macht.

Das Wirtschaftsministerium hat sich vor Monaten, als noch die Möglichkeit vorhanden war, durch vernünftige Preisbildung den Baumarkt zu beleben, in Verhandlungen mit den Interessen-

ten für eine Preisabschwächung eingesetzt. Einen Erfolg erzielte es aber, wie die Preisbildung beweist, nicht. Die Unternehmer halten eben an ihren Preisen fest mit dem Erfolg, daß die Kredite der Regierung über die eingesetzten Preise schließlich in ihre Tasche fließen. Der Wohnungsnot wird dadurch aber kein Abbruch getan, wie auch der Arbeitsmarkt durch eine solche Politik niemals entlastet werden kann. Sicherlich sind die Vorgänge auf dem Baumarkt eines der trübsten Kapitel der Dauerkrise 1925/1926, die vor allen Dingen die Halbheiten in den Maßnahmen für die Milderung der Krise treffend kennzeichnen.

Ablehnen. Der letzte Tarifvertrag mit dem Märkischen Arbeitgeberverband Hagen konnte nur unter Zuhilfenahme der behördlichen Schlichtungsinstanzen abgeschlossen werden. Ein vom Schlichtungsausschuß Hagen am 10. Februar 1926 gefällter Schiedsspruch wurde am 3. März durch den zuständigen Schlichter für verbindlich erklärt und so ein neues Tarifverhältnis geschaffen.

Da der auf diese Weise zustande gekommene Tarifvertrag keinerlei Bestimmungen über die Kündigung des Dienstverhältnisses und die Regelung der Kurzarbeit enthält, versucht der Märkische Arbeitgeberverband auf seine Art, mit den Angestellten in bezug auf diese Fragen einen Sondervertrag abzuschließen. Der Vertrag, der z. B. den Betriebsangestellten zur Unterschrift vorgelegt wird, hat folgenden, die reaktionäre Einstellung der Märkischen Arbeitgeber kennzeichnenden Wortlaut:

„Vertrag:

Für Betriebsangestellte irgendwelcher Art (die also die gleiche Arbeitszeit einhalten müssen wie die Arbeiter).

Zwischen der unterzeichneten Firma und dem unterzeichneten Herrn . . . wird heute folgende freie Vereinbarung getroffen:

1. Herr . . . wird bei der Firma . . . als . . . . eingestellt.

2. Das heute geschlossene Dienstverhältnis kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf das Monatsende aufgekündigt werden.

3. Herr . . . . erklärt sich damit einverstanden, wenn bei eintretendem Beschäftigungsmangel, Betriebsstörungen oder anderen Gründen mangelnde Beschäftigungsgelegenheit eintritt, sein Monatsgehalt entsprechend dem jeweiligen Grade des für seine Person eintretenden Beschäftigungsmangels bis zur Höchstgrenze von 50 Prozent gekürzt wird. Diese Kürzung des Gehalts, wobei ausdrücklich nur die wirklich geleistete Arbeit vereinbarungsgemäß bezahlt werden soll, kann jeweils nach Bedarf jederzeit und ohne vorherige Ankündigung für längere oder kürzere Dauer vorgenommen werden, wenn die Werksleitung es für erforderlich erachtet. Darüber besteht kein Rechtsanspruch.

4. Bei der Berechnung der Gehaltsansprüche bei gekürzter Arbeitszeit wird davon ausgegangen, daß die normale Arbeitszeit im Monat zur Zeit 252 Arbeitsstunden beträgt."

Es erübrigt sich, des näheren auf den Inhalt des Vertrages einzugehen, da mit aller Deutlichkeit zu erkennen ist, was die Arbeitgeber wollen. Man muß sich nur über die Unverfrorenheit wundern, mit der die Arbeitgeber hier vorgehen. Jedes Risiko glauben sie auf die Arbeitnehmer abwälzen zu können. Dringend müssen wir davor warnen, derartige Verträge zu unterzeichnen.

Im gleichen Maße reaktionär zeigt sich die Firma Reiniger, Gebbert & Schall, A.-G., Erlangen, die versucht, ihren Angestellten eine Dienstordnung aufzuzwingen, die an Rückständigkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Als Vorlage dient der Firma eine Dienstordnung der Firma Siemens & Halske aus dem Jahre 1889. Uns liegt der genaue Wortlaut dieser paragraphierten Dienstordnung, die nicht weniger als neun Folio-Schreibmaschinenseiten umfaßt, vor. Der Inhalt ist derartig interessant, daß wir uns veranlaßt sehen, einiges davon zu verraten.

Unter § 4 (Geschäftsverschwiegenheit) sollen die Angestellten verpflichtet werden, über das eigene Einkommen gegenüber anderen Angestellten der Gesellschaft strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

Nach § 8 kann der Arbeitgeber verlangen, daß die Angestellten die ordnungsgemäße Einhaltung der Arbeitszeit nachweisen. Die Form dieses Nachweises wird von der Geschäftsleitung bestimmt.

Jeder Angestellte kann beim Eintritt in die Fabrik oder beim Verlassen derselben angehalten werden, sich wegen unrechtmäßig mitgeführter Gegenstände auszuweisen. Insbesondere kann der Arbeitgeber oder dessen Beauftragter mitgeführte Pakete, Aktentaschen usw. öffnen und vorzeigen lassen.

Körperliche Untersuchungen sollen nur in Ausnahmefällen stattfinden.

§ 9 verpflichtet u. a. den Angestellten, von jeder in Aussicht stehenden Behinderung in der Ausübung seiner Dienste dem Arbeitgeber Kenntnis zu geben, insbesondere hat er von dem Antrage auf Gewährung eines Heilverfahrens sowie von dem gesamten sich daraus ergebenden Briefwechsel mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte den Arbeitgeber zu unterrichten.

Nach § 11 hat der Angestellte sich nach jeder Abwesenheit vom Geschäft bei seinem Abteilungsvorstand — Hände an die Hosennaht — Hacken zusammen — zurückzumelden.

Auch eine Bestimmung, nach der bei Gesuchen und Beschwerden von den Angestellten der „rühmlichst" bekannte, vorgeschriebene Dienstweg einzuhalten ist, fehlt nicht.

Zum Schluß bestimmt § 20, daß die Dienstordnung einen Teil des Dienstvertrages bildet und zu denjenigen Geschäftspapieren gehört, welche der Angestellte bei seinem Abgange an die Firma zurückzugeben hat.

Wenn man nur die wenigen Punkte der Dienstordnung, die wir eben skizzierten, betrachtet, so könnte man annehmen, daß die Angestellten der Firma Reiniger, Gebbert & Schall, A.-G., Erlangen, unverbesserliche Bösewichte seien, die nur dadurch zur Ordnung gebracht werden können, daß man ihnen in einer sogenannten Dienstordnung jede Bewegung und Tätigkeit einzeln vorschreibt. Dem ist aber nicht so; sie sind Angestellte wie andere Angestellte auch. Mit Recht haben sie sich gegen die Anerkennung einer derartigen Dienstordnung gewandt und die Unterschrift abgelehnt.

Da anzunehmen ist, daß es sich um einen allgemein von Arbeitgeberseite verbreiteten Entwurf einer Dienstordnung handelt, raten wir allen Kollegen, denen eine solche Dienstordnung vorgelegt wird, die Unterschrift ebenfalls abzulehnen.

BERGBAU

Leistungen an Mitglieder ehemaliger deutscher Knappschaftsvereine (Schluß).

Leistungsberechtigte des früheren Oberschlesischen Knappschaftsvereins.

Der Artikel 26 des Gesetzes, betr. das deutsch-polnische Abkommen über die Teilung des Oberschlesischen Knappschaftsvereins vom 22. Februar 1923, sieht im Abs. 1 folgendes vor:

Verlegt ein Leistungsberechtigter seinen Wohnsitz innerhalb des oberschlesischen Abstimmungsgebietes in den Bereich des anderen Knappschaftsvereins, so behält er für sich und seine Angehörigen sämtliche Ansprüche auf Pensionskassenleistungen an den bisher verpflichteten Knappschaftsverein.

Der Artikel 45 sieht aber in seinem Absatz 2 vor, daß die Vereinbarungen nur gelten,

sofern die Gesetzgebung auf dem Gebiete der knappschaftlichen Versicherung in materieller Hinsicht in einem der beiden Staaten geändert wird oder die deutsche Mark aufhört, das einzige gesetzliche Zahlungsmittel in Polnisch-Oberschlesien zu sein, werden die beiden Regierungen alsbald die Beziehungen zwischen den deutschen Knappschaftsvereinen und dem polnischen Knappschaftsvereine durch einen neuen Vertrag regeln.

Da aber die deutsche Mark aufhörte Zahlungsmittel in Polen zu sein und dafür der Zloty eingeführt wurde, richtete am 16. September 1923 der polnische Knappschaftsverein in Tarnowitz an den Oberschlesischen Knappschaftsverein in Gleiwitz ein Schreiben des Inhalts, daß er sich veranlaßt sähe, die bisherigen Zahlungen gemäß Artikel 26 des Teilungsabkommens für seine Rechnung einstellen zu lassen, bis die Beziehungen der Vereine gemäß Artikel 45 des Teilungsabkommens durch beide Regierungen neu geregelt seien. Diese neue Regelung ist bis heute noch nicht eingetreten.

Da aber festgestellt wurde, daß der polnische Knappschaftsverein den in Polnisch-Oberschlesien wohnenden Leistungsberechtigten der Oberschlesischen Knappschaft die Beträge zahlt, die ihnen von der Oberschlesischen Knappschaft zu zahlen wären, wenn sie in Deutschland wohnten, und zwar bis zu der Höhe der Bezüge, die der polnische Knappschaftsverein den in Polen wohnenden Leistungsberechtigten gewährt, zahlt die Oberschlesische Knappschaft daher bis auf weiteres den in Oberschlesien wohnenden Leistungsberechtigten des polnischen Knappschaftsvereins die Pensionsbeträge in der Höhe aus wie sie der polnische Knappschaftsverein zahlen würde.

Weiter hat der Vorstand in seiner Sitzung vom 24. Februar

1926 beschlossen, daß bei den Mitgliedern des früheren Oberschlesischen Knappschaftsvereins, die am 1. Juli 1922 Mitglied eines deutschen Knappschaftsvereins gewesen sind und zuletzt vor der Pensionierung dem deutschen Verein angehört haben, bei der Berechnung der Teuerungszulagen die Dienstjahre mit zu berücksichtigen sind, soweit diese nach der Satzung des früheren Oberschlesischen Knappschaftsvereins anrechnungsfähig waren, auch wenn die Werke, bei denen die Dienstzeiten verbracht sind, jetzt zu Polen gehören.

Dieses gilt entsprechend auch für die am 1. Juli 1922 vorhandenen Pensionäre und deren Hinterbliebene.

Die Beträge sind ab 1. Februar 1926 zu zahlen; rückwirkend wird nicht gezahlt.

Desgleichen faßte der Vorstand am 8. Mai 1926 den Beschluß, daß Dienstjahre berücksichtigt werden, die auf Werken zurückgelegt sind, die jetzt zur Tschechoslowakei gehören, sofern die Betreffenden beim Uebergang der Werke an die Tschechoslowakei Mitglieder eines deutschen Knappschaftsvereins waren.

Am 8. Mai 1926 faßte der Vorstand des Reichsknappschaftsvereins weiter den Beschluß, daß Pensionskassenmitgliedern, die bis zum 30. Juni 1924, dem Stichtage der Optierung für Deutschland, von Polnisch-Oberschlesien nach Deutsch-Oberschlesien ihren Arbeitsort gewechselt haben und solchen Pensionskassenmitgliedern, die von Polnisch-Oberschlesien nach Deutsch-Oberschlesien wegen der Optierung für Deutschland ihren Arbeitsort wechseln mußten, Dienstzeiten, die sie bei der polnischen Knappschaft erworben haben, angerechnet werden und dafür die Steigerungssätze nach dem Reichsknappschaftsgesetz erhalten. Der Vorstand hat dem Antrage wegen der ausstehenden Verhandlungen zwischen der deutschen und polnischen Regierung nicht zugestimmt, da er eine grundsätzliche Regelung vermeiden wollte. Es sollen aber in allen in Frage kommenden Fällen ohne die grundsätzliche Regelung die Anrechnung erfolgen und die sich hieraus ergebenden Lasten auf den Reichsknappschaftsverein übernommen werden.

Die neue Fassung des Reichsknappschaftsgesetzes sieht unter dem Titel VIII „Ausländische Gesetzgebung“ im § 237 folgende Bestimmung vor:

Soweit andere Länder eine der Versicherung nach diesem Gesetz entsprechende Fürsorge durchgeführt haben, kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit vereinbaren, in welchem Umfange für Betriebe, die aus dem Gebiete des einen Landes in das des anderen übergreifen, sowie für Versicherte, die zeitweise in Gebieten des anderen Landes beschäftigt werden, die Fürsorge nach diesem Gesetz oder nach den Fürsorgevorschriften des anderen Landes geregelt werden soll.

Auf demselben Wege kann bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines anderen Landes abweichend von den ften dieses Gesetzes geregelt und die Durchführung der Fürsorge n Landes im Gebiete des anderen erleichtert werden. In diesen arungen darf die nach diesem Gesetze bestehende Beitragspflicht des Arbeitgebers nicht ermäßigt oder beseitigt werden. Solche Vereinbarungen sind dem Reichstage mitzuteilen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für eine Fürsorge, die an Stelle der Versicherung nach diesem Gesetze tritt.

Danach ist der Weg gezeigt, unter welchen Bedingungen die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats unter Wahrung der Gegenseitigkeit die Fürsorge mit dem Auslande vereinbaren kann. Georg Wißmann.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Kalipreiserhöhung hinausgeschoben. Bekanntlich beantragte das deutsche Kalisyndikat eine Erhöhung der Kalipreise. In seiner Sitzung vom 28. Juli 1926 beschloß der Reichskalirat die Vertagung und Einsetzung einer besonderen Kommission zwecks weiterer Vorprüfung der umfangreichen Unterlagen sowie Verhandlung mit den Verbrauchern. Das letztere läßt darauf schließen, daß versucht werden soll, die Lösung durch ein Kompromiß zwischen Verbrauchern und Erzeugern herbeizuführen. Denn auch die Landwirtschaft lehnt eine solche Preiserhöhung ab. Nach Beendigung der Arbeiten der Kommission wird der Reichskalirat zur Frage der Preiserhöhung endgültig Stellung nehmen.

Die Achteinhalbstundenschicht im oberschlesischen Bergbau. Zu einer Zeit, da die Regierungen anderer Länder das Washingtoner Abkommen über den achtstündigen Arbeitstag ratifizieren, wird die Arbeitszeit in Deutschland weiterhin verlängert. Für den oberschlesischen Steinkohlenbergbau fällte das Reichsarbeitsministerium einen für verbindlich erklärten Schiedsspruch, der den unter Tage Arbeitenden eine regelmäßige achteinhalbstündige Arbeitszeit auferlegt. Angesichts der großen Arbeitslosigkeit unter den Bergarbeitern ist es unverständlich, daß die Regierung den Wünschen der Unternehmer soweit entgegenkommt.

Bergschulen

Ueber eine Tagung der Bergschulfachleute am 29. Mai in Dillenburg unter dem Vorsitz von Bergschuldirektor Prof. Heise wird in der Zeitschrift „Glückauf“ berichtet. Es wurde die Frage erörtert, ob es angängig sei, auf allen Schulen einheitliche Arbeitszeiten während des Schulbesuches einzuführen. Man hält es der verschiedenartigen Verhältnisse wegen für unmöglich. Jedoch wurde allgemein die Ansicht vertreten, die Zahl der wöchentlichen Schultage zu beschränken, dafür aber die Dauer der Schulzeit auf $2^1/_2$ bis 3 Jahre zu verlängern. Ein Vorschlag befaßte sich mit der Eignung und Auswahl der Bergschüler. Besonders wurde die Frage besprochen, ob es sich empfehle, für die Schüler eine psychotechnische Eignungsprüfung vorzunehmen. Erfahrungen, die man an der Bochumer Bergschule in dieser Richtung gemacht hat, decken sich ziemlich mit den bisherigen Prüfungsergebnissen. Allgemein wurde der Standpunkt eingenommen, daß die Psychotechnik in ihren Arbeitsweisen noch nicht hinreichend entwickelt sei, um behaupten zu können, daß bei Einführung einer psychotechnischen Prüfung auf den Bergschulen sicher sei, daß alle für einen zukünftigen Steiger wesentlichen Eigenschaften bei der Aufnahmeprüfung auch mit Sicherheit festgestellt würden. Deshalb wäre es gut, die weitere Entwicklung der Psychotechnik einstweilen noch abzuwarten. Ferner wurde eine Verständigung dahingehend erzielt, daß die Bochumer Bergschule wegen der Lieferung von Lehrzeichnungen sich mit den in Frage kommenden Firmen verständigen soll. Außerdem wurde vorgeschlagen, befähigte Schüler auf den einzelnen Schulen mit der Herstellung von solchen Zeichnungen außerhalb der Schulzeit zu beschäftigen. Diese Schüler brauchen dann keine Arbeitsschichten zu verfahren.

Unseres Erachtens wäre es sehr angebracht, künftighin zu derartigen Beratungen auch Vertreter der maßgebenden Gewerkschaften, die technische Grubenangestellten organisieren, hinzuzuziehen. Daß neben dem Interesse bei den Organisationen auch genügend tiefe Sachkenntnis in der Frage der Berufsausbildung des technischen Nachwuchses vorhanden ist, wird auch wohl kaum von den Bergschullehrkräften angezweifelt werden können.

Behörden und öffentliche Betriebe

Werdegang und Laufbahn der technischen Gemeindebeamten (Schluß.)

Aber auch der Vergleich mit den technischen Beamten bei Reich und Staat ist nicht zutreffend. Man kann schon der Ansicht sein, daß auch bei diesen die scharfe Trennung zwischen technischen Beamten und Angestellten (die übrigens durchaus nicht überall vorhanden ist) keine Notwendigkeit ist. Aber die Behandlung dieser Frage gehört nicht in den Rahmen dieser Abhandlung. Im Augenblick müssen wir uns mit den in historischer Entwicklung in den Staatsverwaltungen entstandenen Verhältnissen abfinden und untersuchen, wie weit die Verhältnisse bei Gemeinden gleich oder anders liegen.

Bei der Betrachtung der Verhältnisse in den staatlichen Verwaltungen muß man nun feststellen, daß die einzelnen Verwaltungen oder Verwaltungszweige in bezug auf ihr Fachgebiet außerordentlich stark spezialisiert sind, so daß die Tätigkeit der Techniker auf ein verhältnismäßig eng begrenztes Fachgebiet und bestimmte Sonderbedürfnisse ihrer Verwaltung eingestellt ist. Die technische Tätigkeit kann in viel stärkerem Maße durch feste Reglements umrissen werden als bei Gemeinden möglich ist. Die Sonderausbildung der technischen Staatsbeamten ist daher nicht nur Ausbildung in Verwaltungstätigkeit sondern auch fachliche Ausbildung in bestimmten Spezialgebieten. Weiter hat aber auch die mit der technischen Tätigkeit verbundene Verwaltungstätigkeit einen ganz anderen Umfang als bei Gemeinden. Zum Teil ist das Folge der Entwicklung, zum Tei

mag es aber auch notwendige Folge davon sein, daß die räumliche Ausdehnung des Verwaltungsgebietes groß ist und die einzelnen Verwaltungen streng zentralisiert sind. Die sich aus beiden Umständen ergebende Vermehrung des Instanzenzuges und die weitgehende Reglementierung komplizieren und vermehren selbstverständlich auch die Verwaltungsarbeit in starkem Maße. Ob diese Verhältnisse gerade ideal sind, kann man bezweifeln. Jedenfalls ist es kein Zufall, daß der Ruf nach Verwaltungsreform nicht verstummen will.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in den städtischen Verwaltungen. In großen Kommunen gibt es zwar ebenfalls technische Spezialbetriebe, in denen vereinzelte Kräfte den überwiegenden Teil ihrer Beamtenzeit verbringen. In weitaus größerer Zahl werden jedoch die technischen Kräfte in den verschiedensten Zweigen ihrer eigentlichen Fachrichtung (Hoch-, Tief-, Maschinenbau und Vermessungswesen) gebraucht, so daß der Hochbauer z. B. bei Bauten von Schulen, Krankenhäusern, Wohnhäusern, Altersheimen, bei Feuerwehr-, Vergnügungs-, Ausstellungs-, Dienst- und Werksgebäuden, Badeanstalten usw., der Tiefbauer z. B. bei Straßenbauten, Kanalisierung, Rieselfelder, Verkehrsanlagen, Stadterweiterungen, Brücken-, Wasser-, Bahnbauten usw verwandt wird. Ebenso ist der Maschinenbauer auf den verschiedensten Gebieten tätig; an Rohr- und Kabelnetzen nebst Maschinenanlagen von Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, von Heizungsanlagen und Heizwerkzentralen, an Werkstätten, Ladekränen usw., muß er arbeiten. Dem städtischen Vermessungsamt liegen ob: Fortschreibung, Arbeit für das Grundbuch, für Grund- und Gebäudesteuer, Stadtvermessung, Bauwerksabsteckung, Fluchtlinienplan usw. Bei all diesen rein technischen Aufgaben, deren Hauptmerkmal ihre Vielgestaltigkeit und stetige Neuzeitigkeit (man denke an die außerordentlich sprunghafte Entwicklung der Technik) ist, liegt das Schwergewicht der Arbeit des Kommunaltechnikers. Die Verwaltungsarbeit spielt, gemessen an dem Umfang der Dienstgeschäfte überhaupt, bei weitem nicht die Rolle wie bei Staatsbetrieben. Diese Vielgestaltigkeit und Kompliziertheit der technischen Arbeit erklärt sich daraus, daß die Städte in hohem Maße Träger der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung sind und infolgedessen fortwährend vor die mannigfaltigsten und unerwartetsten technischen Probleme gestellt werden, die an das technische Können die stärksten Anforderungen stellen.

Es ist unmöglich, in einer kurzen Abhandlung die Verschiedenheiten des staatlichen und städtischen Bauwesens erschöpfend zu behandeln. Der Nachweis für diese Verschiedenheit ist auch beim Kampf gegen die Auswirkung des Sperrgesetzes von berufenen Stellen und anerkannten Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens so klar und gründlich erbracht worden, daß ein Hinweis darauf genügt. Aber schon die obigen kurzen Ausführungen dürften genügend klarstellen, daß die Absicht, die Laufbahn der technischen Gemeindebeamten schematisch der der Staatsbeamten anzupassen, verfehlt ist. Es ist auch, wie schon gesagt, ein Gedanke, der vielfach besoldungstechnischen Erwägungen entspringt, ja, man möchte fast sagen, er ist eine Verkörperung des dem Sperrgesetz zugrunde liegenden Gedankens, alle Beamtenverhältnisse, ohne Rücksicht auf praktische Anforderungen und organisatorische Notwendigkeiten, über einen Leisten zu schlagen. Daß auch Techniker, die sich selbst für „Gewerkschaftsführer“ halten, auf einen solchen Gedanken kommen konnten, ist wohl nur so zu erklären, daß sie infolge ihrer überwiegenden Beschäftigung mit Verwaltungsdingen und der engen Verbindung, die sie mit Verwaltungsbeamten halten, den Blick für Art und Bedeutung technischer Arbeit verloren haben.

Wie würde sich nun die Schaffung von besonderen Laufbahnen für mittlere technische Beamte in Gemeinden auswirken? Zur Zeit liegt es überall noch so, daß die technischen Beamten der Gemeinden aus den Angestellten hervorgehen und daß es sich bei den Technikern, die von den Gemeindeverwaltungen als Angestellte angenommen werden, in der Regel um Personen handelt, die längere Jahre an den verschiedensten Stellen im Baugewerbe, in der Industrie oder bei Behörden tätig waren. Es sind Techniker mit ausgedehnten Berufserfahrungen, die praktisch und theoretisch so durchgebildet sind, daß sie all den mannigfaltigen und wechselnden Aufgaben, die in der städtischen Verwaltung an sie herantreten, gerecht werden können. Das technische Personal der Gemeinden steht also fachlich auf sehr hohem Niveau. Es wird wohl kaum jemand im Ernst daran denken, diesen erfahrenen Technikern noch ein langjähriges Beschäftigungsverhältnis als Supernumerar oder Diätar zuzumuten. Vermeiden würde sich die Anstellung als Supernumerar oder Diätar aber nicht lassen, wenn fest umrissene Beamtenlaufbahnen, die ein solches enthalten, geschaffen werden, da sonst zu große Personalschwierigkeiten in der Verwaltung entstehen würden. Die Folge würde also sein, daß diese Techniker für die Besetzung von Beamtenstellen nicht mehr in Frage kommen und die Beamtenschaft sich hauptsächlich aus Technikern zusammensetzen würde, die von der Fachschule geradewegs zur Gemeinde gehen, um dort Beamte zu werden, die also bei ihrem Eintritt in den Gemeindedienst keineswegs, wie man sich in Technikerkreisen ausdrückt, „berufsfertig“ sind.

Wie die Ausbildung dieser letzteren technischen Kommunalbeamten in wirklich zweckmäßiger Weise gestaltet werden soll, kann man sich schwer vorstellen. Bei Reich und Staat ist diese Ausbildung, wie schon gesagt, zwar auch Ausbildung in Verwaltungsgeschäften, aber in umfangreichem Maße auch Aus- und Weiterbildung in einem technischen Spezialfach. Letzteres ist aber bei der Vielgestaltigkeit des technischen Dienstes bei Kommunen eine Unmöglichkeit. Man müßte, wenn überhaupt eine technische fachliche Weiterbildung erfolgen soll, die Ausbildung auf ein Fachgebiet beschränken. Dann würde aber gerade das nicht erreicht, was durch Einführung einer besonderen Verwaltungsausbildung innerhalb eines Diätariates und Supernumerariates erreicht werden soll, nämlich die Verwendbarkeit an den verschiedensten Stellen. Der so vorgebildete Techniker würde nur innerhalb eines engen Fachgebietes verwendet werden können, und gerade das würde ihm fehlen, was jetzt die Gemeindetechnikerschaft vor anderen technischen Beamtengruppen voraus hat, die Vielerfahrenheit und Beweglichkeit in technischen Dingen, die nur erworben wird, wenn der Techniker nach Abschluß der Fachschulbildung in „Wanderjahren“ seine Berufsausbildung vervollkommnet.

Würde man aber versuchen, diese Verwaltungstechniker sämtliche oder mehrere Verwaltungszweige durchlaufen zu lassen, so würde eine gründliche Fachausbildung überhaupt unmöglich werden. Sie würden in technischer Beziehung geradezu zu Dilettanten erzogen. Der weite Blick derjenigen, die in der Praxis und im Wirtschaftsleben an den verschiedensten Stellen tätig gewesen sind, würde ihnen fehlen. Das würde sich aber bei der Behandlung technischer und wirtschaftlicher Fragen stark zuungunsten der wirtschaftlichen Erledigung und technischen Entwicklung auswirken.

Daß in den technischen Aemtern der Techniker die Verwaltungsarbeit, soweit sie nicht in einfachen Verrichtungen, wie Registratur und Kanzleiarbeit, besteht, miterledigt, muß im Interesse der städtischen Verwaltung und damit der Allgemeinheit gefordert werden. Die Erkenntnis, daß die Verwaltungsarbeit in den technischen Aemtern nutzbringend und kostenverringernd, zu gleicher Zeit aber auch sachlich richtig nur von Technikern selbst miterledigt werden kann, hat sich glücklicherweise heute bereits durchgesetzt. Doch stemmen sich Interessenten ganz bestimmter Art gegen die Erfüllung dieser Forderung, wie man auch bei den zuständigen Stellen in der Verwirklichung dieser Erkenntnis reichlich schwerfällig ist. Diese Tätigkeit ist keineswegs derart schwierig und umfangreich, daß sie erst in jahrelangen unproduktiven Ausbildungsgängen erlernt werden müßte. Schon jetzt wäre es ohne weiteres möglich, die Arbeitsweise der Bauämter so zu organisieren, daß jeder Techniker die mit seinem Arbeitsgebiet verbundene Expeditionsarbeit selbst zu leisten hat. Neueingestellten, im Verwaltungsdienst unerfahrenen Kräften kann dabei zunächst von dienstälteren Mitarbeitern leicht Anleitung erteilt werden. Die weitere Ausbildung in Verwaltungssachen wird, wie es auch jetzt schon der Fall ist, zum großen Teil im Dienste erfolgen, vor allem dann, wenn man dafür sorgt, daß brauchbare Dienstvorschriften aufgestellt und den einzelnen Sachbearbeitern an die Hand gegeben werden. Wie daneben in besonderen theoretischen Ausbildungskursen eine allgemeinere und schnellere Unterweisung in Verwaltungsdingen erfolgen soll und wie derartige Kurse (möglich sind sie natürlich nur in sehr großen Städten und an solche Verhältnisse ist hier auch nur gedacht) zweckmäßigerweise gestaltet werden können, soll ein andermal erörtert werden. Der Werdegang des technischen Gemeindebeamten ließe sich auf diese Art jedenfalls auch ohne Supernumerariat und Diätariat so gestalten, daß das technische Personal sowohl in fachlicher als auch in bezug auf die Erledigung von Verwaltungsgeschäften den weitestgehenden Ansprüchen gerecht wird. Vermieden würde aber die schädliche Auseinanderreißung des Technikerkörpers und die damit verbundene Auseinanderreißung der Sachbearbeitung, die unvermeidlich wäre, wenn eine Gruppe von Verwaltungstechnikern neben eine Gruppe der „Hilfskräfte“, die im wesentlichen die technischen Facharbeiten zu verrichten haben, gestellt wird. Diese Zerreißung würde unweigerlich wieder zur Bürokratisierung der technischen Verwaltungen führen, die seinerzeit zu der Forderung geführt hat, „Die technische Verwaltung in die Hand der Techniker“. Sie würde also weder im Interesse der Stadtgemeinde noch der Bürgerschaft liegen.

C. Seidel.

Berufsfragen der Behördentechniker

Zulassung zur Sonderprüfung in Preußen. Entsprechend dem Vorgehen des Reiches ist jetzt auch in Preußen nachstehende Verfügung ergangen:

„Der Preußische Finanzminister.
Bes. 9807 b. Berlin C 2, den 10. Juli 1926.
Sofort!

In Anlehnung an eine entsprechende Maßnahme im Reich wird für Preußen auf Grund des § 30 Satz 3 des Beamten-Diensteinkommensgesetzes folgende Regelung getroffen:

I. Die nach den am 31. März 1920 geltenden oder gleichwertigen bzw. höherwertigen Grundsätzen und Laufbahnbestimmungen angenommenen und geprüften, aber infolge Ableistung von Kriegsdienst (Ziff. 65 ff. der Preußischen Besoldungsvorschriften) erst nach dem 31. März 1920 in planmäßigen Stellen der ehem. Assistentenklasse angestellten Sekretäre (Assistenten alter Art) sind noch zur Sonderprüfung zuzulassen, soweit nach der Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 2. Juni 1922 — III S. 5, 21 — (zu vgl. mein Schreiben vom 19. September 1922, Bes. 3100) das Bestehen dieser Prüfung die Voraussetzung für das Aufsteigen in die Gruppe VII bildet.

II. Bei Durchführung dieser Bestimmung steht dem Kriegsdienst der in Ziff. 32 Abs. 1 a bis g der Preußischen Besoldungsvorschriften angegebene Dienst gleich.

III. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch die unter Ziff. 2 des entscheidenden Teils des obenerwähnten Urteils des Reichsschiedsgerichts vom 2. Juni 1922 aufgeführten, erst nach dem 31. März 1920 in planmäßigen Stellen der ehem. Assistentenklasse angestellten Beamten (z. B. Regierungsbausekretäre, Obergerichtsvollzieher) — entsprechend der angezogenen Entscheidung ohne Ablegung einer Sonderprüfung — in die bei der Gruppe VI aufgeführten Klammerstellen der Gruppe VII überführt werden.

IV. Soweit für die Ueberführung der hiernach in Frage kommenden Beamten freie planmäßige Klammerstellen im Rechnungsjahr 1926 nicht zur Verfügung stehen, will ich mich damit einverstanden erklären, daß die erforderlichen Mehrbeträge aus den Besoldungsfonds — gegebenenfalls unter Ueberschreitung derselben — gezahlt werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für 1927 werden erforderlichenfalls die hiernach umzuwandelnden Stellen bei Bemessung der Zahl der Klammerstellen zu berücksichtigen sein."

Der Landesfachgruppenausschuß Katasterwesen tagte am 29. d. M. im Bundeshause. Auf der Tagesordnung standen u. a. folgende Punkte: Die Beamtenangleichung, Die Frage der älteren Techniker, Uebergangsbestimmungen, Erhöhter Kündigungsschutz, Einzelfälle. Der Ausschuß beschloß, für die in Aussicht stehenden weiteren Angleichungsverhandlungen zum preußischen Haushalt dem Landtage die Forderungen der Kollegenschaft zu unterbreiten.

Zur Frage der älteren Techniker wurde eine Eingabe an den Finanzminister behandelt, in welcher der Bund fordert, daß den von ihm gegebenen Anregungen entsprochen wird. In der Eingabe sind in großen Zügen die Verhältnisse der älteren Kollegenschaft dargelegt und an diese Schilderung die Forderungen geknüpft, daß, da die Leistungen dieser Angestellten fast ausnahmslos allein auch schon durch die erfolgte Einreihung in die Gruppe VII bzw. VIII des R.A.T. anerkannt worden sind, diesen älteren Technikern die Verantwortung für die von ihnen selbständig zu erledigenden Arbeiten in der Weise übertragen wird, wie das für die katastertechnischen Bürobeamten bereits durch Erlaß geregelt ist. Wir haben in der Eingabe weiter gefordert, daß den älteren Angestellten beispielsweise die Unterschriftsvollziehung für die von ihnen in den Katasterbüros der Regierungen gefertigten Kartenabzeichnungen übertragen werden, ebenso wie man z. B. den älteren Angestellten an den Katasterämtern die Zeichnungsbefugnis für die von ihnen erledigten Fortschreibungsarbeiten übertragen könnte.

Zur Frage der Uebergangsbestimmungen wurde mitgeteilt, daß der in der letzten Fachgruppenausschußsitzung angenommene Entwurf dem Finanzministerium schriftlich unterbreitet worden ist. Eine Stellungnahme des Ministeriums hierzu ist bisher noch nicht erfolgt.

Der Ausschuß beschäftigte sich, wie bereits erwähnt, auch mit dem Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten. Hierzu wurde einstimmig festgestellt, daß das Gesetz zweifelsohne auch auf die Katasteranwärter Anwendung findet, sofern eine Kündigung ausgesprochen wird, da sie, trotzdem sie von der Zugehörigkeit zur Angestelltenversicherung befreit sind, dennoch nicht eine erhöhte Sicherung gegen Kündigung gewährleistet erhalten haben. Der Fachgruppenausschuß hält es für zweckmäßig, in Verfolg des Gesetzes vom 9. Juli 1926 von der Reichs- und Staatsregierung den Abschluß eines Ergänzungsabkommens zu fordern, in welchem eine Erweiterung des Tarifvertrages von den an diesem beteiligten Parteien vereinbart wird.

Ausbildung der Katasterhilfstechniker. Runderlaß des Preuß. Finanzministers vom 3. Juli 1926 — K.V. I. 3058:

„Wie mir berichtet wird, ist die Ausbildung der Katasterhilfstechniker (Rd.-Erl. v. 1. Juni 1922 — K.V. 1. 1209 — II. Abs. 2 — F.M.Bl. S. 392) in einigen Regierungsbezirken durch die Einrichtung von Unterrichtskursen oder durch die regelmäßige Zuweisung von schriftlichen Uebungsaufgaben in wirksamer Weise mit ersichtlich gutem Erfolge gefördert worden. Ich stelle ergebenst anheim, gleiche oder ähnliche Einrichtungen, soweit es nicht schon geschehen ist, auch für den dortigen Regierungsbezirk zu treffen. Der Staatskasse dürfen hieraus keine besonderen Kosten erwachsen.

Als Katasterhilfstechniker sind nur solche Angestellte anzusehen, die vor dem Bekanntwerden des Runderlasses vom 14. Mai 1921 — K.V. 1562 (F.M.Bl. S. 261) als Katasterzöglinge angenommen worden sind und die Beschäftigung in der Katasterverwaltung seit dem 11. Ergänzungsabkommen vom 1. Juni 1922 — Lo. 558/K.V. 412 (F.M.Bl. S. 358) ohne wesentliche Unterbrechung fortgesetzt haben. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auch andere Angestellte der Katasterverwaltung an den Uebungsarbeiten zu beteiligen.

Einem Bericht über den Stand der Ausbildung der Katasterhilfstechniker, möglichst unter Beifügung einiger Uebungsarbeiten, sehe ich bis zum 15. Dezember 1926 entgegen.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf hingewiesen, daß bei der Anfertigung der Probearbeiten gemäß § 5 der Vorschriften für die Katastertechnikerprüfung vom 15. Mai 1924 sowohl die Herstellung des Quadratnetzes als auch das Auftragen der nach rechtwinkligen Koordinaten bestimmten Punkte des Messungsliniennetzes ohne Zuhilfenahme eines Koordinatographen zu erfolgen hat."

Verwaltungsreform

Der Preußische Städtetag zur Verwaltungsreform. Der Hauptausschuß des Preußischen Städtetags nahm in seiner Sitzung vom 18. Juni in Düsseldorf folgende Entschließung an:

Die Entwicklung der Nachkriegszeit in Gesetzgebung und Verwaltungsbetätigung hat zu solchen Beschränkungen und Bindungen geführt, daß von einer wirklichen Selbstverwaltung heute nicht mehr gesprochen werden kann. Jede Verwaltungsreform muß ausgehen von einer vollständig psychologischen Neuorientierung, die an die Stelle der jetzigen staatlichen Zwangsbewirtschaftung der Gemeinden neues Zutrauen zu ihrer freien Einsicht, ihrem Verantwortungsbewußtsein und Können setzt. Die Selbstverwaltung verbürgt die im demokratischen Staat doppelt notwendige Heranziehung aller Kreise zur praktischen Mitarbeit an den öffentlichen Aufgaben und ihre Erziehung zu staatsbürgerlichem Denken. Nur durch die entschlossene Dezentralisation zur selbstverantwortlichen Betätigung der örtlichen Selbstverwaltungskörperschaften unter weitestgehender Umgestaltung der zum Teil veralteten Gesetzgebung sind die Aufgaben: Abbau, Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung der Instanzen, zu erreichen. Nachdem mit der Rückkehr stabiler Verhältnisse die Wirtschaft auf dem Wege der Rationalisierung vorangeschritten ist, ist für die Verwaltung der Zeitpunkt für tatkräftige Inangriffnahme der Verwaltungsreform gekommen. Diese Reform muß einheitlich und organisch die gesamten Beziehungen der öffentlichen Verwaltung des Reiches, der Länder und Gemeinden umfassen und nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden. Der Preußische Städtetag richtet an alle beteiligten Stellen die dringende Aufforderung, ungesäumt die Verwaltungsreform in Angriff zu nehmen.

□□ Aus dem Bunde □□

Für die Inanspruchnahme der Stellenlosenunterstützung müssen die Mitglieder nachstehende Bestimmungen unbedingt beachten, um den Anspruch auf Unterstützung nicht zu verlieren:

1. Nach erfolgter Kündigung innerhalb von sieben Tagen zum Stellennachweis anmelden.
2. Die Meldung zum Stellennachweis muß auch dann erfolgen, wenn Verhandlungen über Zurücknahme der Kündigung schweben, unverbindliche Zusagen vom Arbeitgeber über Weiterbeschäftigung gemacht werden oder die Aussicht besteht, eine andere Stellung in der Zeit zwischen der Kündigung bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu erhalten.
3. Bei verspäteter Meldung zum Stellennachweis wird die Bezugsdauer der Unterstützung der Anzahl der versäumten Tage entsprechend gekürzt.
4. Bei Eintritt der Stellenlosigkeit muß das Mitglied innerhalb von sieben Tagen den Antrag auf Unterstützung bei der Hauptverwaltung Berlin stellen. Die öffentliche Erwerbslosenunterstützung muß beantragt werden, wenn das Mitglied zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört. (Zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört, wer in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Stellenlosigkeit drei Monate kranken- bzw. angestelltenversicherungspflichtig war.)

5. Am Tage der Kündigung sowie am Tage des Ausscheidens aus der Firma darf das Mitglied nicht mit mehr als zwei Monatsbeiträgen im Rückstand sein, ohne von der Ortsverwaltung oder der Hauptverwaltung Stundung der Beiträge beantragt und erhalten zu haben. Rückwirkende Stundung der Beiträge ist nicht zulässig.
6. Die Mitglieder müssen darauf achten, daß die Beitragsmarken vom Vertrauensmann oder vom Kassierer der Ortsverwaltung mit dem Verkaufsdatum entwertet werden.
7. Das Antragsformular muß neben dem Stempel der Ortsverwaltung die Unterschrift des Vorsitzenden der Ortsverwaltung oder seines Stellvertreters enthalten.
8. Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Mitglied entsprechend seinem Einkommen die Beiträge entrichtet hat. Der monatliche Beitrag beträgt:

bei einem monatlichen Einkommen über 225 R.M. = 4 R.M.
bei einem monatlichen Einkommen bis 225 R.M. = 3 R.M.
bei einem monatlichen Einkommen bis 125 R.M. = 2 R.M.

Für die Monate August, September und Oktober 1926 ist ein Sonderbeitrag, in der 4-R.M.-Klasse von 2 R.M., in der 3-R.M.-Klasse von 1,50 R.M. und in der 2-R.M.-Klasse von 1 R.M. zu entrichten. Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Brutto-Arbeitseinkommen, einschließlich aller Zulagen (Frauen-, Kinder-, Leistungszulagen usw.) und der Gegenwerte etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Auf Antrag bei der zuständigen Verwaltungsstelle können für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 16 Jahren 10 R.M. in Abzug gebracht werden.

Mitglieder, die satzungswidrig einen geringeren als den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag entrichten, haben keinen Anspruch auf die Rechte der ordentlichen Mitglieder. (Also nicht auf die Stellenlosen-, Gemaßregelten-, Solidaritäts-, Hinterbliebenen- und Notfallunterstützung, auf Rechtsrat und Rechtsschutz.).

Zahlt ein Mitglied für mehr als drei Monate Beiträge nach, so ist eine Wartezeit entsprechend den nachgezahlten Monaten festzusetzen.

Fällt der Beginn der Stellenlosigkeit in eine Wartezeit, so hat das Mitglied keinen Anspruch auf Unterstützung, wenn nicht zunächst wieder eine Beschäftigung gegen Entgelt vorausgegangen ist.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Brandenburg. M. 11. VIII. 8⁰⁰ Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstr.
Fürstenwalde. M. 13. VIII. In den Reichshallen.
Peine. M. 13. VIII. 8⁰⁰ Gasthaus „Union", Echternstr.
Potsdam-Nowawes. M. 13. VIII. Potsdam. „Fürst Bismarck".
Saarbrücken. 13. VIII. 8⁰⁰ „Knipperbräu", Saarbrücken 2, Bahnhofstr.
Werdau. M. 10. VIII. 8⁰⁰ „Ratskeller".
Wittenberg. M. 11. VIII. 8⁰⁰ Rest. „Zur goldenen Sonne".
Zwickau. M. 12. VIII. 8⁰⁰ „Centralhalle", Hauptmarkt.

Geschäftliches

Deutsche Kampfspiel-Lotterie. Wir verweisen auf die betreffende Anzeige der Firma Emil Stiller, Hamburg. Im Verhältnis zu den großen Gewinnen sind die Einsätze: 1 R.M. für ein Einzellos und 2 R.M. für ein Doppellos wirklich gering zu nennen.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Ein Buch wie.. fragen von der tru.. Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau Anna Hein, hyg. Versandhs., Berlin 75, Potsdamer Straße 106a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf. | **einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme | **Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Wir empfehlen:

Einfluß der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925 auf Entwurf und Berechnung

Statische Merkmale, Querschnittsermittlung u. Spannungsberechnung für Stützen, umschnürte Stützen, Platten, kreuzweis bewehrte Platten und Pilzdecken

von

Dipl.-Ing. Georg Padler.

Mit 17 Tafeln und 12 Beispielen. — Preis kart. R.M. 1,80.

Industriebeamten - Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 40.

ETAPPE GENT

von

HEINRICH WANDT

Zweites Hunderttausend

176 Seiten in dreifarbigem Umschlag stark kartoniert 2,50 M.

Mit rücksichtsloser Offenheit u. unter voller Namensnennung der Beteiligten schildert Wandt das Schlemmerleben in der Etappe, wie es sich tatsächlich abgespielt hat.

Zu beziehen durch:

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

An die

Industriebeamten-Sparbank

Berlin NW 40

....., den.....

Ich sende heut — durch Postanweisung — durch Zahlkarte — durch den Vertrauensmann — durch Banküberweisung den Betrag von

R.M.....

und bitte diesen für ein zu eröffnendes — Scheckkonto — gewöhnliches Sparkonto — regelmäßiges Sparkonto — gesperrtes Sparkonto gemäß Sparordnung zu verwenden. In Zukunft spare ich regelmäßig monatlich ungefähr

R.M.....

.....

Name.

.....

Adresse.

Nichtzutreffendes durchstreichen.

WESTERLAND

Ist das ideale Nordseebad

Bequeme Reisewege. Mäßige Preise.
Man verl. Prospekte in d. Reisebüros oder durch die Badeverwaltung.

Sommerwohnung
direkt an Wasser und Wald gelegen, mit und ohne Verpflegung, für August und September noch frei.
Landhaus **Schönberg,**
Kol. Wuthenow b. Neuruppin.

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. M. 6,— franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Wo wird ein Saal gebaut?
Für Nachweis zahle ich Provision.
Hans Luthardt,
Bühnenbauanstalt
Coburg.

Preisabbau in der Lebensversicherung

durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des

Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.

Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.

Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!

Hohe Dividenden!

Drucksachen kostenlos durch die
Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme

R. Merkel

Berlin W 35
Potsdamer Str. 111.

Pelikan S

DAS WEICHE GUMMI FÜR WEICHES BLEI

GÜNTHER WAGNER · HANNOVER U. WIEN

Hessische Maschinenbau- und Betriebsfachschule mit Abteilung für Elektrotechnik
OFFENBACH AM MAIN
Der Staatliche Direktor.

Elektr. Kronen

in den modernsten Ausführungen zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 10
Hauptstraße 2

Mk. 47,- oben 3 Fl., 1 Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Baufach-Kollegen
welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. D. T. Z. 126 an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden

Voranzeige! **Vorzugspreis!**

Im Herbst d. J. erscheint:

Beton-Kalender 1927

Taschenbuch f. Beton- u. Eisenbetonbau sowie die verwandten Fächer.

Zwei Teile mit über 1000 Textabbildungen. Teil I in Leinen gebunden, Teil II geheftet. **Vorzugspreis:** Beide Teile zusammen 6,30 R.M.

Der Vorzugspreis erlischt am 1. September 1926.

Aus dem Inhalt: Tabellen — Geometrie — Gewichts- und Belastungsangaben — Neueste Betonbestimmungen des In- ∴ und Auslandes — Normen usw. ∴

Festigkeitslehre. Geh. Reg.-Rat A. Laskus.
Baustoffkunde. Dr. B. Bark.
Statik der Baukonstruktion. Dr.-Ing. Th. Gesteschi.
Veranschlagen. Prof. Dr.-Ing. A. Kleinlogel.
Bauausführung. Prof. B. Löser.
Grundbau. Oberreg.- u. Baurat Dr.-Ing. F. Lohmeyer.
Mauerwerkbau im Ingenieurbau. Ing. J. Krüger.
Mauerwerkbau im Hochbau. Direktor E. Lupescu.
Massivdecken. Dr.-Ing. R. Roll.
Treppen. Dr.-Ing. O. Skall.
Dachbauten. Obering. H. J. Kraus.
Behälter. Dr.-Ing. F. Schlüter.
Betonwaren. Ing. E. Probst.
Röhren. Dipl.-Ing. W. Stortz.
Städtischer Tiefbau. Prof. Geisler.
Balkenbrücken. Geh. Hofrat Dr.-Ing. M. Foerster.
Bogenbrücken. Prof. Dr.-Ing. E. Mörsch.
Straßenbau. Prof. Dr.-Ing. J. Brix und Obering. Kirchberg.
Wehre und Talsperren. Dr.-Ing. F. Maier.
Wasserkraftanlagen. Dr.-Ing. N. Kelen.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Alles Geld der technischen Angestellten und Beamten

gehört weder in die Betriebssparkassen noch in die öffentlichen Sparkassen. Es gehört erst recht nicht in die privatkapitalistischen Banken, sondern ausschließlich

in die eigene Bank

Nur dort wirkt das Geld der Techniker im Interesse der Techniker. Deshalb führt jeder seiner Verantwortung sich bewußte Kollege sein Spar- oder Scheckkonto ausschließlich bei der

Industriebeamten-Sparbank

e. G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7
Postscheckkonto 13580, Reichsbankgiro.
Zweigstellen in: Halle, Stettin, Königsberg, München, Nürnberg, Leipzig, Stuttgart.

Wertbeständige Sparkonten.

Scheck- und Girokonten zu höchsten Zinssätzen für jedermann, auch für Nichtmitglieder.

Gruppensparverkehr

Bauspar-Abteilung.

An- und Verkauf von Wertpapieren zu mäßigen Kostensätzen.

Darlehen und Kredite für wirtschaftliche Zwecke an Mitglieder zu günstigen Bedingungen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zeichnung von 1 bis zu 10 Geschäftsanteilen à R.M 100.—.
Anmeldung umseitig!
Fordern Sie aufklärendes Material an!

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75.

Ziehung 26. - 31. August

Deutsche Kampfspiel-Lotterie

39640 Gewinne = üb. M.

400000
Höchstgew. Doppellos ev.
200000
Höchstgew. Einzellos ev.
100000
2×60000
2×40000

Orig.-Los à 1 Mk.
Doppellos à 2 Mk.
Porto u Liste 40 Pfg. extra vers. auch unt. Nachnahme.

Emil Stiller Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW. 68

603
DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 33 / 8. Jahrgang — Berlin, den 13. August 1926

LAW LIBRARY THE
SEP 2 1926
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Aus dem Inhalt: Gramm, Zur Beitragsfrage — Das deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen — Die vier Lebensfragen des Tarifvertrages — Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis — Der deutsche Braunkohlenbergbau im Jahre 1925 — Beilage: Bildung und Unterricht.

Wochenschau

Ein weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit in Berlin ist in der letzten Woche festzustellen, und zwar um 1650 Personen auf 275 639. Davon entfallen auf die Metallindustrie rund 56 200 und auf die Holzindustrie rund 17 400 Personen.

Die Achtstundentag-Konvention ist nun auch von Belgien unterzeichnet worden. Der belgische Senat nahm mit 103 gegen 16 Stimmen bei 11 Enthaltungen das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag an.

Zur Beitragsfrage

Anmerkung der Redaktion: Mit diesem Artikel eröffnen wir die Diskussion über die Frage der Beitragserhöhung im Zusammenhang mit der Frage der zukünftigen Gestaltung unserer Unterstützungseinrichtungen.

Die ausreichende Finanzierung der Gewerkschaften ist deswegen besonders schwierig, weil einzelne Mitglieder, wenn ihnen der Beitrag zu hoch erscheint, geneigt sind, der Organisation den Rücken zu kehren und andere mitzureißen. Der einzelne ist nicht immer in der Lage, die Notwendigkeit der Ausgaben, die von der leitenden Körperschaft getätigt werden, zu beurteilen. Deswegen muß sich die Mitgliedschaft immer wieder die Frage nach den eigentlichen Aufgaben der Gewerkschaft vorlegen, weil davon die Finanzgebahrung abhängt.

Die Erhebung von Sonderbeiträgen, die durch die katastrophale Wirtschaftsentwicklung notwendig geworden war, um die Unterstützungseinrichtungen des Bundes aufrechtzuerhalten, hat zu einer lebhaften Erörterung des Finanzproblems in unserem Bunde geführt. Und das ist gut so, denn jemehr sich die Mitglieder mit der Beitragspolitik des Bundes befassen, um so mehr werden sie erkennen, daß die Opfer, die der einzelne durch Zahlung seines Beitrages bringt, zur Erfüllung unserer gewerkschaftlichen Aufgaben dringend erforderlich sind. Eine Gewerkschaft darf aber auch die Anforderungen an die Mitgliedschaft nicht überspannen und muß deswegen immer wieder nachprüfen, ob die Höhe der verschiedenen Ausgabeposten auch noch mit den gewerkschaftlichen Grundsätzen vereinbar ist.

Die größten Anforderungen an unseren Bund stellen heute die Unterstützungseinrichtungen. Eine genaue Nachprüfung der in diesem Jahre bereits ausgezahlten Unterstützungen aller Art zeigt, daß hierfür rund 50 Prozent der gesamten Beitragseinnahmen aufgewendet werden mußten. Es fragt sich daher, ob die Mittel unseres Bundes auch weiterhin in einem so starken Maße für Unterstützungszwecke in Anspruch genommen werden dürfen.

Der Zweck unseres Bundes ist in seinen Organisationsgrundsätzen scharf umrissen. Der Bund will die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der technischen Angestellten und Beamten wahren und fördern, ihnen das Mitbestimmungsrecht in der Wirtschaft erringen und ihrer Arbeit einen wachsenden Anteil am Produktionsertrage sichern. Damit ist sein gewerkschaftlicher Kampfcharakter festgelegt. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, muß der Bund aber auch in der Lage sein, die Gesetzgebungsmaschine zugunsten der technischen Angestellten und Beamten in Bewegung zu setzen und Einfluß auf die soziale und wirtschaftliche Lage der technischen Angestellten im Arbeitsverhältnis zu erlangen. Die Aufwendungen, die wir für Schriftwesen, Sozial- und Wirtschaftspolitik, für die Gaue und das Rechtswesen tätigen, sind also in erster Linie gewerkschaftlicher Natur. Die Gewerkschaftsarbeit besteht daher außer in der Beeinflussung der Behörden und Parlamente zugunsten der Angestellten und Beamten, vorwiegend in der Hilfe, die den Fachgruppen, Betriebsgruppen oder einzelnen Mitgliedern bei Auseinandersetzungen mit ihren Arbeitgebern zwecks Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage oder zur Abwehr versuchter Verschlechterungen gewährt wird. Aber auch die Arbeit, die für die Aufrechterhaltung des Bestandes der Gewerkschaft und für die Erhöhung ihrer Mitgliederzahl geleistet werden muß, ist für die Kampffähigkeit einer Gewerkschaft von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Nur eine festgefügte, jeder Zeit kampfbereite Masse von Arbeitnehmern ist in der Lage, die Aufgaben, die wir in unseren Organisationsgrundsätzen festgelegt haben, zu erfüllen.

Das heutige Wirtschaftsleben ist ohne Gewerkschaften einfach undenkbar. Unsere ganze soziale Gesetzgebung, deren Grundsatz es doch ist, den wirtschaftlich Schwachen vor Ausbeutung zu schützen, setzt das Vorhandensein starker Gewerkschaften voraus. Im Gegensatz zur Vorkriegszeit sind in der neueren sozialen Gesetzgebung die „wirtschaftlichen Vereinigungen" der Arbeitnehmer ausdrücklich als die Vertretung der Angestellten und Arbeiter anerkannt. Das Betriebsrätegesetz, die Gesetze über die soziale Versicherung, das Gesetz über den Kündigungsschutz der älteren Angestellten und die Schutzbestimmungen für den Arbeitsvertrag in den verschiedenen Gesetzen, die Arbeitsgerichtsbarkeit u. a. m. sind nichts weiter als Fetzen Papier, wenn nicht die Gewerkschaften dahinter stehen, die die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen überwachen.

Die Gewerkschaft muß aber auch auf die Auseinandersetzung mit dem Unternehmertum durch die solidarische Arbeitsverweigerung, den Streik, als der ultima ratio des Gewerkschaftskampfes stets vorbereitet sein. Es ist daher eine ihrer vornehmsten Aufgaben, einen Kampfschatz anzusammeln, damit sie nicht im gegebenen Moment aus Mangel an Mitteln gezwungen ist, auf den Kampf zu verzichten. Gewiß, wir werden heute nicht leichtsinnig einen Streik propagieren. Aber dennoch kann es einmal an einer Stelle zu einer Auseinandersetzung kommen, wo die Bedingungen günstig dafür sind. Vor allem müssen wir uns aber auf die Kämpfe vorbereiten, die bei Besserung der Wirtschaftslage unvermeidlich sind.

Der Bund hat in den letzten Monaten einen nicht unbeträchtlichen Teil seines Vermögens angreifen müssen, um die satzungsgemäßen Unterstützungen an die stellenlosen Kollegen zahlen zu können. Wenn das so weiter geht, wird das Vermögen des Bundes bald aufgebraucht sein. Es fragt sich also, sollen wir weiter die bisherigen Untertützungssätze zahlen, oder soll der Bund eine Einschränkung der gewerkschaftlichen Stellenlosenunterstützung vornehmen? Die Unterstützung der stellenlosen Kollegen war zweifellos eine der vornehmsten gewerkschaftlichen Aufgaben, als es noch keine öffentliche Erwerbslosenfürsorge gab. Ihre Bedeutung ist aber heute für die Gewerkschaften nicht mehr so groß wie vor dem Kriege. Wenn wir dauernd 50 Prozent und mehr unserer Einnahmen für Unterstützungen ausgeben, dann wird

der Kampfcharakter unseres Bundes in Frage gestellt, und es besteht die Gefahr, daß unser Bund zu einer Unterstützungsvereinigung wird.

Der Bundesvorstand ist bei der Ausschreibung der Sonderbeiträge für die Monate August bis Oktober von dem Gedanken ausgegangen, daß die Stellenlosenunterstützung und die übrigen Unterstützungseinrichtungen des Bundes in der heutigen Höhe aufrecht erhalten werden müssen, zumal er satzungsgemäß nicht das Recht hat, eine Kürzung der Unterstützungsleistungen vorzunehmen. Im übrigen glaubt der Bundesvorstand dem Gedanken einer Einschränkung unserer Unterstützungseinrichtungen nicht das Wort reden zu sollen. Die Unterstützung, die wir den Stellenlosen zahlen, trägt sicherlich mit dazu bei, den stellenlosen Kollegen davon abzuhalten, seine Arbeitskraft für einen zu niedrigen Preis anzubieten. Dadurch wird die Unterstützung zu einer gewerkschaftlichen Einrichtung.

Der Bundestag wird sich aber sehr eingehend mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die finanziellen Anforderungen, die wir an die Mitgliedschaft stellen können, eine dauernde Aufrechterhaltung der heutigen Höhe unserer Unterstützungen ermöglichen. Wir dürfen nicht voraussetzen, daß sich die Zahl der stellenlosen Techniker in absehbarer Zeit erheblich verringern wird, sondern müssen m. E. auch für die nächsten zwei Jahre mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit im technischen Berufe rechnen. Falsch wäre es aber, wenn die Aufrechterhaltung der Unterstützungseinrichtungen des Bundes auf Kosten der sonstigen Gewerkschaftsarbeit erfolgen würde. Man hört vielfach von Kollegen die Behauptung, der Bund tätige zu viel Ausgaben, die nicht unbedingt erforderlich seien. Die Kollegen, die das behaupten, verkennen ganz offensichtlich die gewerkschaftliche Arbeit. Es soll zugegeben werden, daß auch im Bund eine gewisse Leerlaufarbeit geleistet wird. Mancher Brief, manche Mahnung, manche Erörterung wäre überflüssig, wenn alle Mitglieder die Veröffentlichungen des Bundes lesen würden. Leider ist das aber noch immer nicht der Fall. Wir müssen daher dafür sorgen, daß jedes Mitglied unser Bundesorgan, die „Deutsche Techniker-Zeitung“ liest und daß jeder die Bundessatzungen kennt; dann werden wir einen erheblichen Teil der Leerlaufarbeit ersparen.

Aufgabe des Bundestages ist es bei der Aufstellung des Etats, sorgfältig zu prüfen, welche Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Bundesapparates und damit der Kampffähigkeit unseres Bundes unbedingt erforderlich sind. Nichts könnte sich in Zukunft schlimmer rächen, als eine übertriebene Sparsamkeit. Die zur Zeit bestehenden Einrichtungen, die Gaugeschäfts- und Gaunebenstellen müssen wir m. E. aufrechterhalten. Es ist aber auch unsere Pflicht, mehr noch wie bisher, uns finanziell an sozialen Betrieben zu beteiligen. Eine Einschränkung in unserem Schriftwesen, etwa in der „D.T.Z.“, würde ich für sehr bedenklich halten. Ich wage es offen auszusprechen, daß Ersparnisse in nennenswertem Umfang nicht mehr gemacht werden können. Da wir andererseits unter allen Umständen die Kampfkraft unseres Bundes durch Stärkung unseres Vermögens wieder erhöhen müssen, hat der Bundestag zunächst zu prüfen, wie weit er mit den Anforderungen an die Opferfreudigkeit der Mitglieder gehen darf.

Es sind Beiträge bis zu 6 R.M. monatlich vorgeschlagen worden. M. E. könnte man sehr wohl derartige Leistungen von unseren Mitgliedern verlangen. Die Arbeitergewerkschaften erheben durchweg bei niedrigerem Einkommen ihrer Mitglieder höhere Beiträge als wir. Eine Anspannung der Mitglieder je nach ihrem Einkommen mit einer Beitragsleistung von 2 bis 6 R.M. pro Monat dürfte daher die Grenzen des Möglichen nicht überschreiten. Aber nur dann, wenn wir soweit gehen wollen, sind wir in der Lage, unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Mitgliederzahl und der zur Zeit an den Bund gestellten Anforderungen, die heutigen Unterstützungssätze aufrechtzuerhalten. Glaubt der Bundestag aber solche finanzielle Anspannung der Mitgliedschaft nicht verantworten zu können, fürchtet er dadurch erhebliche Mitgliederverluste, so wird er gezwungen sein, die Unterstützungssätze und die Bezugsdauer der Unterstützung erheblich zu verringern. Wenn der Bund eine Kampfgewerkschaft bleiben soll, so dürfen die Aufwendungen für die Stellenlosenunterstützung m. E. nicht über 15 Prozent der Beitragseinnahmen hinausgehen.

Die notwendigen Ausgaben und die Einnahmen derart miteinander in Einklang zu bringen, daß der Bundesvorstand nicht mehr zur Erhebung von Sonderbeiträgen gezwungen ist, um die normalen Einrichtungen des Bundes aufrechtzuerhalten, die Aufrechterhaltung des Kampfcharakters unseres Bundes durch Stärkung des Bundesvermögens und durch Sicherung seiner Aktionsfähigkeit, das ist die Aufgabe, deren Lösung vom Bundestag erwartet wird.

Heinrich Gramm.

Das Deutsch-österreichische Sozialversicherungsabkommen

Mit Stolz können wir als Deutsche feststellen, daß de Gedanke der Sozialversicherung von Deutschland seinen We in die Welt angetreten hat. Die deutschen Arbeiterversiche rungen waren lange Zeit mustergültig und haben vielen Staate als Vorbild gedient. In den letzten Jahren sind wir leider vo einer ganzen Reihe anderer Staaten in dieser Beziehung über flügelt worden. Schon seit Bestehen einer einigermaßen gute Sozialversicherung in verschiedenen Ländern wurde die Not wendigkeit einer internationalen Einheitlichkeit auf dem Ge biete der Arbeiterschutzgesetzgebung und der damit verbun denen Versicherungen eingesehen und für diese gearbeite Bereits im Jahre 1885 forderte ein sozialdemokratischer An trag im Reichstag, Schritte zu unternehmen, um eine Ver ständigung mit den hauptsächlichsten Industriestaaten übe eine Vereinheitlichung in diesen Fragen zu erzielen. Im Jahr 1897 wurde in Zürich die „Internationale Vereinigung für ge setzlichen Arbeiterschutz“ gebildet. Diese Vereinigung grün dete am 1. Mai 1901 in Basel ein „Internationales Arbeitsamt“ welches leider während des Krieges einging. Der Ausgan des Weltkrieges und mit ihm die Umstellung vieler Regierun gen brachte die Frage nach einer Vereinheitlichung erneu zur Sprache. Im Artikel 23 der Völkerbundssatzung sind auc über den Arbeiterschutz einige Bestimmungen aufgenomme worden. Es heißt da:

„Die Mitglieder des Völkerbundes verpflichten sich, an gemessene und menschliche Arbeitsbedingungen für Männer Frauen und Kinder zu schaffen und aufrechtzuerhalten. Si werden sich bemühen, internationale Maßnahmen zur Ver hütung und Bekämpfung der Krankheiten zu treffen.“

Der erste Schritt zur Erfüllung dieser Aufgaben ist durch di Schaffung des neuen „Internationalen Arbeitsamtes in Genf bereits getan. Dieses Amt gibt die näheren Initiativen zu Verwirklichung der gestellten Aufgaben. Leider wird die Arbei zur Schaffung einer einheitlichen internationalen Arbeiterschutz gesetzgebung durch die Parlamente und noch mehr durch di Regierungen der einzelnen Staaten sehr erschwert, in viele Fällen sogar unmöglich gemacht. Doch sind bereits hier un da Fortschritte zu verzeichnen, auf denen weiter gebaut werde kann. Welche ungeheuren Vorteile es für die Versicherte aller Länder hat, eine derartige Vereinheitlichung in de Schutzgesetzgebung und auch in der Sozialversicherung z schaffen, darauf braucht wohl an dieser Stelle nicht meh hingewiesen zu werden. Selbstverständlich muß es natürlic sein, daß alle diese Neuerungen keine Verschlechterunge für einzelne Länder bringen. Es muß immer die vornehmst Aufgabe sein, nur die Länder als Muster und Vorbild z nehmen, die über möglichst gute Einrichtungen verfügen. Wi bereits erwähnt, hält es schwer, die einzelnen Staaten un Länder unter einen Hut zu bringen, um so mehr ist es zu be achten, wenn hier und da verschiedene Länder sich in Bezu auf diese Fragen nähern und gemeinsam Besserungen vor schlagen und auch durchführen. Aus diesem Grunde ist da soeben vom Reichstag angenommene, vom Reichspräsidente bereits im Reichsgesetzblatt verkündete „Uebereinkomme zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Oesterreic über die Durchführung der Sozialversicherung im zwischen staatlichen Verkehr“ besonders zu begrüßen.

Wie bereits der Name des Abkommens sagt, handelt e sich dabei um die Regelung der Sozialversicherung zwische beiden Ländern. Wir wollen uns an dieser Stelle nicht m dem Zustandekommen, sondern mit dem Inhalt des Ueber einkommens etwas beschäftigen. Für die Versicherten, di ihren Wohnsitz oder Beschäftigungsort zwischen beiden Län dern gewechselt haben bzw. wechseln werden, ist die Neue rung von größter Wichtigkeit. Das Uebereinkommen bezieh sich auf die Krankenversicherung der Arbeiter und Angestell ten, auf die Unfallversicherung, auf die knappschaftliche Versicherungen beider Länder, auf die deutsche Angestellten versicherung und auf die Pensionsversicherung der Angestell ten in Oesterreich. Die Invalidenversicherung ist in das Ueber einkommen jetzt noch nicht eingeschlossen, da in Oesterreic augenblicklich eine unserer Invalidenversicherung ähnlich Einrichtung erst geschaffen wird. Es ist jedoch vorgesehen nach Abschluß der österreichischen Gesetzgebung auch diese Teil der Sozialversicherung mit in das Abkommen einzube ziehen. Für uns ist die wichtigste Frage, welche Vorteile ent stehen den Versicherten durch diese Neuerung? Bei de Durchführung der obengenannten Zweige der Sozialversiche rung finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Staate Anwendung, in dessen Gebiete die für die Versicherung maß gebende Beschäftigung ausgeübt wird. Von dieser Grundrege gelten verschiedene Ausnahmen; so sind ausgenommen die Be diensteten der Verkehrsunternehmungen (Grenzbahnhöfe usw.)

die Angestellten der Konsulate, die Beschäftigten, die nur vorübergehend, auf eine kurze Dauer, von ihrem Betrieb in das andere Land geschickt werden usw. Gänzlich ausgenommen sind die Besatzungen von Wasser- und Luftfahrzeugen. Wohl als wichtigste Bestimmung bringt das Uebereinkommen: „Die beiden vertragschließenden Länder stellen für die Leistungen der Unfall-, Knappschafts- und Angestelltenversicherung den eigenen Staatsangehörigen und ihren Hinterbliebenen die Angehörigen des anderen Staates und ihre Hinterbliebenen gleich. Bei der Durchführung der einzelnen Bestimmungen der Sozialversicherung gelten die beiden Länder nicht als Ausland im Sinne des Gesetzes. Dies ist besonders bei den Abfindungen, bei Ruhen von Renten usw. wichtig. Erkrankt ein Krankenkassenmitglied im anderen Staate, und kann es nicht in seine Heimat zurück, so hat es in dem fremden Lande doch Anspruch auf die Leistungen seiner Kasse. Diese Leistungen werden ihm entweder von einer fremden Kasse oder dem Arbeitgeber ausgezahlt. Für Grenzorte sind besondere Vorschriften vorhanden. So kann z. B. ein Versicherter, der in Oesterreich seinen Wohnsitz hat, von einer deutschen Krankenkasse Leistungen beziehen und umgekehrt. Eigentlich selbstverständlich ist, daß durch dieses enge Zusammenarbeiten die Versicherungsträger der beiden Länder gegenseitig zur Rechtshilfe verpflichtet sind, ebenso müssen die Verwaltungen, Gerichte usw. Rechtshilfe leisten und können sie von den Versicherungsträgern beider Länder verlangen. Entsteht über einen Versicherungsfall Streit zwischen den Versicherungsträgern der beiden Länder, so hat doch irgendein Versicherungsträger nach den näheren Bestimmungen die Leistungen einstweilen zu gewähren, so daß der Versicherte nicht geschädigt wird.

Von ganz besonderer Wichtigkeit sind die zwischen den beiden Staaten getroffenen Abmachungen in bezug auf die deutsche Angestelltenversicherung auf der einen Seite und die österreichische Pensionsversicherung der Angestellten auf der anderen Seite.

Nach den Bestimmungen des Uebereinkommens wird zwischen diesen beiden Versicherungseinrichtungen ein sogenanntes „Gegenseitigkeitsverhältnis" geschaffen. Auf gut deutsch sagen die umständlichen Worte des Uebereinkommens so viel, daß gegebenenfalls die in einem der beiden Länder verwendeten Beiträge bei einem Leistungsanspruch auf die Anstalt des anderen Landes mit angerechnet werden. Es ist also ungefähr dasselbe Verhältnis geschaffen, wie zwischen der Invaliden- und Angestelltenversicherung in Deutschland. Dies bedeutet für die Versicherten, namentlich solche (Techniker, Werkmeister usw.), die oft ihre Stelle wechseln, einen nicht zu verachtenden Vorteil. Die beiden Anstalten der Länder rechnen dann gegenseitig bei den einzelnen Unterstützungsfällen nach einem aufgestellten Muster ab.

Dies ist in ganz kurzen Umrissen der Inhalt des Abkommens. Wir können auf dasselbe nicht näher eingehen, da die Ausführungsbestimmungen, die ja bei einer solchen Sache unerläßlich sind, noch nicht erschienen sind. Auf jeden Fall ist das Uebereinkommen für die Versicherten von großer Wichtigkeit. Darüber hinaus hat es noch eine große allgemeine Bedeutung, indem die beiden Länder in einer so wichtigen Frage sich nähergetreten sind. Es ist dies ein Anfang, auf welchem ein Weiterbau nicht nur im Interesse der Versicherten, sondern ebenso im Interesse des internationalen Gedankens unbedingt erwünscht ist. kl-s.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im Juni 1926. Nach dem Bericht in Nummer 29 des Reichsarbeitsblattes vom 1. August 1926 brachte auch der Juni auf dem Arbeitsmarkt keine wesentliche Veränderung. Auf einzelnen Gebieten machte sich vorwiegend für männliche Arbeitskräfte eine gewisse Erleichterung bemerkbar, die in der Hauptsache schon als Beginn der saisonmäßigen Besserung während der Erntemonate anzusprechen ist. Darüber hinaus gestaltete sich aber auch in anderen wichtigen Gebieten — wie Metallindustrie, Textilindustrie — die Lage etwas freundlicher, ohne schon zur Annahme einer ausgesprochenen Besserung zu berechtigen.

Statistik der Arbeitsuchenden und offenen Stellen. Am 30. Juni waren bei den Arbeitsnachweisen verfügbar 2 337 963 arbeitsuchende Personen gegen 2 347 688 am 31. Mai. Die geringe Abnahme von 9725 oder 0,41 v. H. kommt einem Stillstand gleich. Die Zahl der am Monatsschluß verfügbaren offenen Stellen hob sich demgegenüber von 28 454 am 31. Mai auf 29 988 am 30. Juni, d. h. um 5,39 v. H. (im Vormonat Abnahme um 11 v. H.).

Die Statistik der unterstützten Erwerbslosen ergibt für die Zeit vom 15. Juni bis zum 15. Juli einen Rückgang der Inanspruchnahme. Es wurden gezählt am 15. Juni 1 749 249, am 1. Juli 1 741 172, am 15. Juli 1 718 861 Hauptunterstützungsempfänger. Das bedeutet in der zweiten Julihälfte eine Abnahme um 22 311 oder 1,3 v. H., in der ersten Julihälfte eine Abnahme um 8077 oder 0,5 v. H.

* * *

Der Arbeitsmarkt für technische Angestellte weist im Monat Juli gegenüber dem Monat Juni keine wesentliche Verbesserung auf, die Eintragungen zum Stellennachweis des Bundes sind allerdings gegenüber dem Monat Juni zurückgegangen, doch wäre es verfrüht, hieraus Schlußfolgerungen für eine Besserung des Arbeitsmarktes zu ziehen. Allem Anschein nach hat das Gesetz über die „Verlängerung der Kündigungsfristen für Angestellte" die Kündigungen etwas eingeschränkt.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Juli von 479 (im Juni 657) Mitgliedern angefordert. Neu eingetragen wurden im Stellennachweis 408 (im Juni 668, im Mai 597) Kollegen. Von diesen waren 250 bereits stellenlos (im Juni 242), 155 in gekündigter Stellung (im Juni 413), 3 (im Juni 13) suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 408 neu eingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	243	Keramik	7
Kunstgewerbe	2	Bergbau	17
Sonstige	18	Textilindustrie	5
Baugewerbe	107	Chemische Industrie	9

In der Zeit vom 4. Juli bis einschließlich 7. August sind nach den uns zugegangenen Meldungen wieder 196 Mitglieder in Stellung getreten (im Juni 136). Das Durchschnittsalter betrug 33,7 Jahre (im Juni 31,5), bis 40 Jahre alt waren 79,5 Proz., über 40 Jahre 20,5 Proz.

Vom Januar bis einschließlich Juli 1926 haben nach den uns zugegangenen Meldungen 1032 wieder Stellung erhalten. Davon waren 80,8 Proz. unter 40 Jahre, 19,2 Proz. über 40 Jahre.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat sich im Juli etwas vermindert. Es waren am 1. August 1480 Mitglieder unterstützungsberechtigt gegenüber 1582 am 1. Juli und 1794 am 1. Juni. Bei dieser Abnahme ist zu berücksichtigen, daß im Monat Juli allein 570 Mitglieder ausgesteuert wurden, eine Zahl, die in keinem Monat des ersten Halbjahres

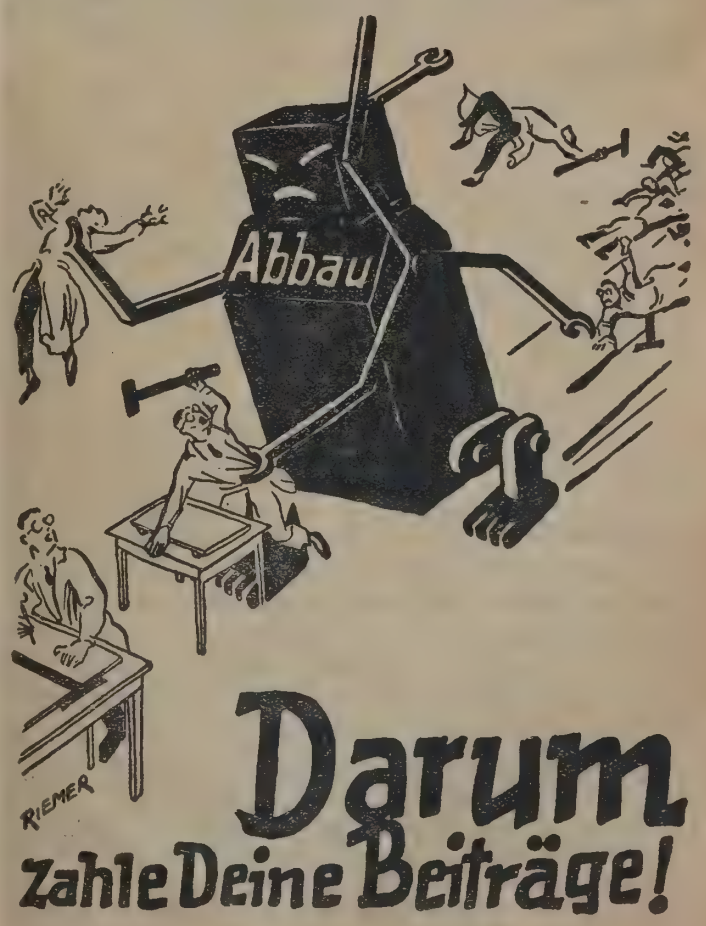

zu verzeichnen war. 67 Anträge waren infolge Rückfrage noch nicht erledigt.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Juni 37 227, davon 373 weibliche (im Mai 39 199, im April 38 799, im März 36 010) Techniker aller Art eingetragen. An offenen Stellen waren für männliche 1130, weibliche 13 vorhanden (im Mai 1194 bzw. 6, im April 1323 bzw. 9). Besetzt wurden 812 männliche und 9 weibliche. Auf 100 offene Stellen kamen im Juni 3262 Arbeitsgesuche (im Mai 3254, im April 2907, im März 3198).

Die Kohlenförderung und Koksgewinnung im Ruhrgebiet hat nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts auch in der letzten Juliwoche (vom 26. bis 31. Juli) zugenommen. Gleichzeitig haben sich die Warentransporte der Reichsbahn einschließlich der Stücksendungen gesteigert. Die arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn bewegte sich Ende Juli ungefähr mit 125 000 Wagen nur mit 8000 unter dem Friedensstand. Der Gesamtumschlag in den Duisburg-Ruhrorter Häfen erreichte mit 732 000 t in der letzten Juliwoche seine bisherige Höchstleistung; sie ist in der Hauptsache durch die Mehrabfuhr von Kohlen herbeigeführt worden. Der Güterverkehr zu Berg ist demgegenüber zurückgegangen.

Bezüglich des Arbeitsmarktes wird festgestellt, daß die leichte Besserung im allgemeinen angehalten hat. Die starke Nachfrage nach Arbeitskräften geht ganz überwiegend von der Landwirtschaft aus (Ernte). Die Belebung einzelner Industriezweige, wie der Industrie der Steine und Erden, des Nahrungs- und Genußmittels, des Textil- und Bekleidungs- sowie des Bau- und Gastwirtsgewerbes, vermochte den allgemeinen Zugang an Erwerbslosen, namentlich aus der Maschinen- und Holzindustrie, kaum auszugleichen.

Die Gründung der Demag A.-G. bedeutet einen neuen Schritt in der Fusionierung der deutschen Metallindustrie im Anschluß an die Gründung des Ruhrtrusts. Direktor Reuter machte auf der Generalversammlung der Deutschen Maschinenfabrik A.-G. Berlin-Duisburg (Demag) darüber folgende Mitteilungen: Die neue Demag wird von den Rheinstahlwerken die Maschinenfabrik Thyssen und die Maschinenfabrik Friedrich-Wilhelmshütte übernehmen. Sie selbst bringt die Werkstätten in Benrath, Duisburg und Wetter in den neuen Konzern ein. Das Aktienkapital der neuen Gesellschaft beträgt 25 Millionen Mark, wovon 17½ Millionen Mark auf die alte Demag und 4½ Millionen Mark auf Rheinstahl entfallen. Darüber hinaus werden 13 Millionen Mark Genußscheine ausgegeben.

Bezüglich der Beschäftigung wurde gesagt, daß die Gesellschaft vor kurzem einen größeren Auftrag nach Buenos-Aires in Höhe von 4 Millionen Reichsmark übernommen hat, so daß die Werke auf eine Zeit hinaus noch gut beschäftigt sind.

Sozialpolitik

Folgen des Achtstundentages in Schweden. Das schwedische Arbeitszeitgesetz, das 1920 in Kraft trat, war nur für kurze Zeit befristet und wurde 1924 wieder auf zwei Jahre verlängert. Um nun etwaige Unzuträglichkeiten, die sich aus diesem Gesetz ergeben, abstellen zu können, wurde im vorigen Jahre ebenso wie schon 1922 eine Enquete über die Wirkung des Achtstundentagsgesetzes unternommen. Die Untersuchungsberichte, welche in der „Internationalen Rundschau der Arbeit" wiedergegeben sind, enthalten interessante Daten für die Beurteilung der Arbeitszeitfrage. Von den 1,2 Millionen schwedischer Arbeiter, die in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk, Handel, Transportgewerbe und häuslichen Diensten beschäftigt sind, hat ungefähr die Hälfte eine Arbeitszeit bis zu 48 Stunden. Die übrigen Arbeiter werden teils von dem Arbeitszeitgesetz nicht erfaßt, weil sie in Kleinbetrieben mit vier oder weniger Arbeitern beschäftigt sind, teils gehören sie der Landwirtschaft an, für welche eine Achtstundenregelung nicht vorgesehen ist und wo jährlich 2700 Stunden gearbeitet wird. In den dem Gesetz unterstellten Unternehmungen wurde die Arbeitszeit um durchschnittlich 15 Prozent verkürzt, und zwar um 12,6% bei normaler Stundenarbeit und um 23% bei Arbeit im Schichtensystem. Die Schichtarbeiter arbeiten im Durchschnitt nur noch 50 Stunden wöchentlich. Ihnen hat das Achtstundentagsgesetz besondere Erleichterungen gebracht, indem es zur völligen Aufgabe der Zwölfstundenschicht und zur Einführung des Dreischichtensystems führte. Bei den sonstigen Industrien klagen die Unternehmer über „produktionshemmende Wirkungen" des Achtstundentages, trotzdem aber hat, wie eine 1924 veranstaltete Enquete zeigte, von 711 Unternehmungen keine die gesetzlich zulässige Zahl von Ueberstunden — 50 Stunden monatlich, 200 Stunden jährlich — voll ausgenutzt. Die Arbeiter halten daher diese Ueberstundengewährung für viel zu weitgehend. Was nun die Produktion anbelangt, so hat der Achtstundentag vielfach Anlaß zur Einführung von neuen Maschinen und zu verbesserter Arbeitsorganisation gegeben. Im ganzen hat sich die Industrie den neuen Arbeitszeitbedingungen rasch und gut angepaßt, und in den allermeisten Fällen ist mit der Einführung des Achtstundentages die in der Stunde erzeugte Produktmenge gestiegen; die Produktion hat im ganzen durch die verkürzte Arbeitszeit nicht abgenommen. In der Bäckereien, für die das Arbeitszeitgesetz außer der Begrenzung der Arbeitszeit auf täglich acht Stunden noch das Verbot der Nachtarbeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens brachte, ist eine Vermehrung der kleinen Familienbetriebe eingetreten, die dem Gesetz nicht unterstellt sind. Diese Zunahme wird jedoch nicht so sehr auf die Arbeitszeitbeschränkung zurückgeführt, als auf andere Ursachen, wie Einführung moderner Gas- und elektrischer Backöfen, die sich für den Kleinbetrieb eignen, niedrige Unkosten bei den Familienbetrieben usw. Jedoch können im allgemeinen auch diese Familienbetriebe die Konsumenten nicht frühzeitiger mit Backwaren beliefern, da auch sie den Bestimmungen über Ladenschluß unterstellt sind.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Die Streikentschädigungsgesellschaft der Arbeitgeber. Der „Deutsche Industrie-Schutzverband", wie sich schämig die Organisation nennt, die den angeschlossenen Betrieben die etwa durch Streik entstehenden Schäden ersetzen will, hielt vor kurzem in Eisenach die 21. Generalversammlung ab.

Aus dem Geschäftsbericht ging hervor, daß das Jahr 1925 für den Verband das bisher streikreichste war, sowohl was die Zahl der betroffenen Betriebe, die 2330 betrug, als auch, was die Dauer der Streiks betrifft. Die Durchschnittsdauer der Streiks für die Gesamtheit der Betriebe betrug 38 Tage. Das Baugewerbe und die Holzverarbeitungsindustrie waren am stärksten belastet. An Streikentschädigung wurden 1 537 000 R.M. gezahlt. Da die Summe im Verhältnis zur Zahl der bestreikten Betriebe nicht so sehr hoch ist, muß angenommen werden, daß vorzugsweise kleinere Firmen dem Verbande angeschlossen sind.

Die Arbeitgeber wissen den Wert der Organisation vollau zu schätzen. Die Angestellten sollten sich an ihnen ein Beispiel nehmen und ihre Streikschutzorganisation, die Gewerkschaft, in gleicher Weise leistungsfähig erhalten.

Soziale Bewegung

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hielt vom 2. bis 7. August in Bremen seinen 17. ordentlichen Verbandstag ab. Der Senat der Stadt Bremen, der A.D.G.B., der Metallindustrie nahestehende deutsche Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften hatten Vertreter entsandt. Unser Bund war durch das Vorstandsmitglied, Kollegen Lustig, vertreten. Neben dem Internationalen Metallarbeiter-Verband waren 13 ausländische Gewerkschaften aus 12 verschiedenen europäischen Ländern durch Abordnungen vertreten.

Dem vom Vorstand erstatteten Jahresbericht entnehmen wir, daß der Deutsche Metallarbeiter-Verband Anfang 1924 annähernd 1 300 000 Mitglieder zählte, Ende 1924 aber diese Zahl auf 710 934 gesunken war. Dieser Rückgang in der Mitgliederzahl wird als eine Rückwirkung des Inflationsjahres 1923 erklärt. Inzwischen ist es dem Verbande gelungen, seine Mitgliederzahl bis Ende des Vorjahres wieder auf 764 609 Mitglieder zu heben, in Anbetracht der großen Arbeitslosigkeit ein beachtlicher Erfolg.

Der Geschäftsbericht gab gleichzeitig einen Rückblick über die Arbeit des Verbandes, die in der Hauptsache der Abwehr der Angriffe der Unternehmer gegen die Rechte der Arbeiter galt. Nicht ohne Eindruck, insbesondere auf die Gäste, blieb die Feststellung, daß hunderttausende von deutschen Metallarbeitern monatelang im Kampfe gestanden haben mit einer Solidaritätsunterstützung von 3,50 Mark in der Woche. Der Erfolg dieser Kämpfe zeigt sich in einer nicht unwesentlichen Lohnerhöhung, wenn auch der erzielte Reallohn als ausreichend noch nicht bezeichnet werden kann. Es war auch nicht möglich die 48-Stunden-Woche überall zu halten.

In bezug auf die Sozialpolitik betonte der Berichterstatter daß wir in Deutschland wesentlich weiter sein könnten, wenn die Massen nicht nur diesbezügliche Forderungen an die Gewerkschaften stellen, sondern als Staatsbürger bei Wahlen ihre Rechte entsprechend anwenden würden.

Aus dem Berichte des Hauptkassierers wird es unsere Leser interessieren, daß auch der Deutsche Metallarbeiter-Verband durch die weitverbreitete Arbeitslosigkeit außerordentlich schwer betroffen wird. Es wird berichtet, daß die Organisation in den letzten Monaten monatlich die Summe von 3 000 000 Mark für Unterstützungen verausgabte.

Im ganzen weist die Hauptkasse des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes für das Jahr 1925 in Einnahmen und Ausgaben 14 300 000 Mark nach. Dazu kommen noch rund 10 000 000 M der Lokalkassen. Von den Ausgaben sind allein an Erwerbslosenunterstützung über 8 000 000 M. und an Streikunterstützung rund 3 500 000 M. verausgabt worden.

Die Aussprache über den Geschäftsbericht fand erst am Mittwoch vormittag ihr Ende. Das Ergebnis der Aussprache wurde in einer längeren Entschließung niedergelegt, in der u. a. festgestellt wird, daß, so wie die Lasten der Inflation, auch diejenigen der Krise möglichst restlos auf die Arbeitnehmer abzuwälzen versucht werden. In der Entschließung wird weiter ausgeführt, daß die freien Gewerkschaften sich niemals gegen technische Fortschritte gewandt haben, diese vielmehr fördern, aber verlangen, daß sie zur Erleichterung der menschlichen Arbeit, zur Steigerung der Produktion, zur Erzielung eines höheren Verdienstes der Arbeitnehmer bei kürzerer Arbeitszeit ausgewertet werden. Die Arbeit des D.M.A. im Interesse der Krisenopfer wird anerkannt und von der Gesetzgebung die Ausdehnung der Erwerbslosenunterstützung auf die volle Dauer der Erwerbslosigkeit, eine ausreichende Kurzarbeiterunterstützung sowie die beschleunigte Durchführung des vom Reichstage am 28. Juni d. Js. angenommenen Arbeitsbeschaffungsprogramms gefordert.

Nunmehr wandte sich der Verbandstag der Beratung der vorliegenden über 200 Anträge zu, die meist nach den Vorschlägen des Vorstandes bzw. der Statutenberatungskommission erledigt wurden.

Diese Beratung wurde unterbrochen durch einen Vortrag von Reg.-Baumeister Schäfer-Berlin über die „Umwälzungen in der Eisen- und Metallindustrie", daran anschließend ein Referat von Professor Julius Hirsch-Berlin über „Europas Krise und Deutschlands Wirtschaft". Diese beiden Vorträge, die inhaltlich wiederzugeben wir uns leider versagen müssen, bildeten einen Höhepunkt des Verbandstages.

Zum Gegenstand der Beratung wurde eine Entschließung angenommen, die zunächst feststellt, daß zur Zeit in Europa etwa 6 000 000 Arbeitslose und weitere Millionen Kurzarbeiter vorhanden sind, daß der vor dem Weltkriege stetig steigende Warenverbrauch zur Zeit kaum die Höhe des Vorkriegsverbrauchs erreicht, daß demgegenüber aber eine stark erhöhte Herstellungsmöglichkeit steht. Die Entschließung zählt dann die von den Gewerkschaften schon oft aufgezeichneten Möglichkeiten zur Beseitigung oder wenigstens Abschwächung der Krise auf und stellt fest, daß die jetzige Arbeitskrise den Widersinn der gegenwärtigen Wirtschaftsweise besonders kraß aufzeigt. „Auf der einen Seite weitgehend ungedeckter Bedarf, Not in weiten Volkskreisen; auf der anderen Seite unbenutzte Arbeitskräfte, die arbeitsfähig und arbeitswillig sind. Zwischen beiden sind sogar die Kapitalien vorhanden, die Arbeitsangebot und Nachfrage nach Arbeitsprodukt zusammenführen könnten, aber wegen der planlosen Mißleitung dieser Wirtschaft, welcher der Spekulationsgewinn höher steht als das Höchstmaß gesellschaftlich erreichbarer Arbeitsleistung, sind Millionen und Abermillionen arbeitslos und bleibt die Gesamtleistung der europäischen Wirtschaft weiter und weiter zurück. Das führt, wie jetzt auch von hervorragender englischer Seite — offensichtlich widerwillig — ausgeführt wurde, in allen Ländern dazu, die Lenkung der Wirtschaft und der Wirtschaftsbetriebe aus der kurzsichtigen Fehlleitung des augenblicklichen Gewinninteresses des einzelnen in die Richtung planmäßig gewollter Beeinflussung nach dem höchsten Wirtschaftsertrag für die Gesamtheit. Dann erst wird die Rationalisierung der Wirtschaft eine alsbaldige Besserung der Lebenshaltung der einzelnen bedeuten und ein unverhältnismäßig höheres Sozialprodukt für alle Arbeitenden erreicht werden können. Die gegenwärtige Mißleitung der europäischen Wirtschaft muß zwangsläufig die Erkenntnis bei allen Beteiligten stärken, daß nur dieser Weg zur Beseitigung der Dauerkrise führt, in die Europa durch imperialistische Politik und planlose, kurzsichtige Profitwirtschaft hineingeraten ist."

Aus dem Verlauf dieses Verbandstages mußte jeder Zuhörer die Ueberzeugung gewinnen, daß hier eine Schar Arbeitnehmer zusammengekommen war, die zwar unter dem gegenwärtigen Wirtschaftssystem und insbesondere der augenblicklichen Krise schwer leidet, die aber im Glauben an ihre eigene Kraft den Mut nicht verloren hat, sondern gewillt ist, ihre ganze Persönlichkeit einzusetzen, um in Gemeinschaft mit der gesamten arbeitenden Klasse dem sozialen Gedanken zum Siege zu verhelfen, nach dem die Sachwerte der Menschen und nicht die Menschen der Sache halber da sind. Dieser vorzügliche Eindruck des Verbandstages konnte auch nicht abgeschwächt werden durch die kleine Gruppe der grundsätzlichen Opposition, die offenkundig parteipolitisch beeinflußt war.

Wir beglückwünschen den Deutschen Metallarbeiter-Verband zum Verlauf seines 17. Verbandstages und hoffen, daß immer weitere Kreise noch Fernstehender sich ihm zur Verstärkung der Kampffront beigesellen werden.

Angestelltenbewegung

Urlaubsreisen ins Ausland. Der „Internationale Bund der Privatangestellten" hat vor einiger Zeit an die ihm angeschlossenen Organisationen die Anfrage gerichtet, ob sie, für den Fall, daß sie Erholungsheime besitzen, bereit wären, ausländische Kollegen in diesen Heimen aufzunehmen. Aus der nachfolgenden Aufstellung ist ersichtlich, welche Verbände sich dazu bereit erklärt haben, ferner, wo sich die Erholungsheime befinden. Für einige Stellen ist auch der Pensionspreis angegeben.

Dänemark: Dansk Handels- og Kontormedhjoelperforbund, Gl. Kongevej 6 III, Kopenhagen B.
Die Ortsgruppe Kopenhagen des dänischen Verbandes besitzt ein Erholungsheim in Tisvilde in Nordsjaelland. Ausländische Kollegen können aufgenommen werden vom 15. Mai bis 15. Juni und vom 15. August bis 15. September.
Der Pensionspreis beträgt 5 Kr. pro Tag.

Norwegen: Norges Handels- og Kontorfunksjonaerers Forbund (Universitetsgaten 11, Hetg., Oslo).
Der norwegische Verband besitzt in
Oslo die Heime „Oestraat" und „Bjork",
Bergen das Heim „Helgly",
Hamar das Heim „Granly",
Drontheim das Heim „Lisbethsäter".

Oesterreich: Bund der Industrieangestellten Oesterreichs (Biberstr. 2, Wien).
Dieser Bund kontrolliert das Erholungsheim „Einigkeit" am Semmering. Der Pensionspreis beträgt S. 7,50 pro Tag. Das Heim ist bereits bis Ende August voll besetzt. In diesem Jahre kommen deshalb nur noch einige Plätze im Monat September in Frage.

Tschechoslowakei: Einheitsverband der Privat- und öffentlichen Angestellten in der C.S.L. Republik (Jungmannova 29, Prag II).
Der Einheitsverband besitzt Erholungsheime in Karlsbad und in Franzensbad.

Tschechoslowakei: Reichsverband der Bergbau- und Hüttenangestellten (Schlangenbadstr. 34, Teplitz-Schönau).
Das Badeheim befindet sich in der Kurstadt Teplitz-Schönau. Der Pensionspreis beträgt 20 Kc. pro Tag.

Polen: Allgemeiner freier Angestelltenbund Polnisch-Oberschlesien (August-Schneider-Str. 8 II, Kattowitz).
Das Erholungsheim des AfA-Bundes befindet sich in den Beskiden in Wapienika (Lobnitz).

Kollegen, die die Absicht haben, in einem Erholungsheim der genannten Verbände ihren Urlaub zu verleben, bitten wir, einen entsprechenden Antrag an die Hauptverwaltung unseres Bundes zu richten.

Auch für das nächste Jahr haben die Verbände die Aufnahme von ausländischen Kollegen unter gleichen Bedingungen zugesagt.

Erlauschtes und Erlesenes

Sind Sie auch organisiert? Vor dem Gewerbegericht in E. spielte sich folgender Vorfall ab: Ein Handwerksmeister hatte einen größeren Auftrag von der Schutzpolizei überwiesen bekommen. Er nahm zur Erledigung dieser Arbeit einen Gehilfen an. Dieser mußte sich schriftlich verpflichten, die Stunde für 86 R.-Pfennig zu arbeiten, obgleich der Tariflohn auf 106 R.-Pfennig festgesetzt war. Als die Arbeit erledigt war, klagte der Gehilfe beim Gewerbegericht auf Nachzahlung der Differenzbeträge, die bereits die Höhe von 220 R.-Mark ausmachten. Nach Eintritt in die Verhandlungen vor dem Gewerbegericht fragte der Vorsitzende des Gerichts den Handwerksmeister, ob er einer Innung angehöre. Das wurde bejaht. Darauf der Vorsitzende: „Ja, warum wollen Sie dann nicht den vollen Tariflohn zahlen? Sie haben doch auch Ihrem Auftraggeber den vollen Gehilfenlohn in Rechnung gestellt! Sie sind doch zur Zahlung des vollen Lohnes verpflichtet!" Der Meister berief sich auf die Unterschrift seines Gehilfen. Er konnte damit aber nicht durchkommen; denn

Vom Januar bis einschließlich Juli 1926 wurden an Unterstützungen vom Bund gezahlt

492 072,89 R.M. und 13 902,90 Frcs.

davon allein für **Stellenlosenunterstützung**

405 102,36 R.M. und 5121,10 Frcs.

Kollegen! Nur durch weitere **pünktliche Zahlung der Beiträge** kann die Solidarität gegenüber den stellenlosen Kollegen aufrecht erhalten werden.

zweifellos war diese Unterschrift nur infolge einer gewissen Notlage (Arbeitslosigkeit) gegeben worden, auch hatte der Gehilfe geglaubt, sein Meister könne auch dem Auftraggeber nicht den vollen Lohn in Anrechnung bringen.

Die Angelegenheit stand also für den Kläger, den Gehilfen, sehr günstig. Da kam eine Wendung! Der Vorsitzende fragte den Gehilfen: „Sind Sie auch organisiert?“ Der Gefragte konnte nur mit einem „Nein“ antworten. Darauf wurde die Klage ohne weitere Erörterung abgewiesen. Der Gehilfe hatte 220 R.-Mark eingebüßt. Der Meister aber konnte lachend von dannen ziehen, lediglich, weil der Gehilfe jener Menschenklasse angehörte, die nicht säen aber ernten wollen.

Eine Lehre für alle, die es angeht!

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Die vier Lebensfragen des Tarifvertrags

Auf dem jüngst abgehaltenen Kongreß des Deutschen Bergarbeiterverbandes hielt Professor Hugo Sinzheimer einen großangelegten Vortrag über die Grundrechte und Grundpflichten aus den Tarifverträgen. Er behandelte vorzüglich die vier Fragen des Tarifvertrags, welche heute das Rechtsleben erschüttern und es von Tag zu Tag in eine unruhigere Lage bringen. Sehr beachtenswert sind die Sätze, mit denen Professor Sinzheimer die Behandlung dieser vier Fragen einleitete: „Der Kampf um den Tarifvertrag“, so führte er aus, „ist ein Rechtskampf geworden, und es gibt nicht nur Konjunkturen für die Wirtschaft, sondern auch für die Rechtsauslegung. Wenn der Wind nach links weht, finden wir eine ganz andere Auffassung der Gesetze. Die Gesetze sollen aber doch einen feststehenden Inhalt haben. Juristen wissen aber: das Gesetz ist ein Stoff, der geknetet werden kann. Dies können wir nicht aus der Welt schaffen. Heute stehen wir in dem Stadium. daß an den Rechtsgrundlagen mächtig geknetet wird.“

Die erste Frage des Tarifvertrags bezieht sich auf dessen Unabdingbarkeit, derzufolge kein Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer abweichend von den Bestimmungen des Tarifvertrags einen Arbeitsvertrag abschließen darf; der Kollektivvertrag geht vor. Nun hat die Mehrzahl der Gerichte in letzter Zeit eine merkwürdige Auffassung sich zu eigen gemacht. Der Arbeitgeber sagt: Falls Ihr Arbeiter nicht zu niedrigeren Löhnen arbeiten wollt, müßt Ihr infolge der schlechten Konjunktur entlassen werden. Die Gewerbegerichte sagen aber: Es heißt in der Tarifordnung: Abweichend von den Tarifbedingungen können günstigere Arbeitsbedingungen mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Es ist aber für den Arbeitnehmer günstiger, zu niedrigeren Löhnen zu arbeiten als auf der Straße zu liegen. Auf diese Weise kann trotz des Prinzips der Unabdingbarkeit der Tarifsatz herabgedrückt werden. In dieser Rechtsprechung liegt aber ein Kneten des Rechtes vor, das, wenn allgemein anerkannt, dem Tarifvertrag den letzten Boden entzieht. Hier handelt es sich um die Existenzfrage eines Tarifrechts überhaupt, und Professor Sinzheimer fordert, daß gegen diese „Konjunktur des Tarifrechts“ Front gemacht werde.

Die zweite Streitfrage betrifft die Tariffähigkeit. Die Arbeitgeber möchten in Zeiten schlechter Konjunktur einen verbindlich erklärten Schiedsspruch, der ja einen Zwangstarifvertrag darstellt, gern loswerden. Dies versuchen sie derart, daß die Arbeitgeberverbände in ihre Satzungen aufnehmen, daß sie keine Tarifverträge abzuschließen berech

Tarifmindestgehälter

der Ortsklasse I für die technischen Angestellten im Baugewerbe.

Nr.	Bezirk	ab Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt d.	Gruppe I R.M.	Gruppe II R.M.	Gruppe III R.M.	Gruppe IV R.M.	Abschläge in Ortsklasse II Prozent	Abschläge in Ortsklasse III Prozent	Abschläge in Ortsklasse IV Prozent	Abschläge in Ortsklasse V Prozent
1	Ostpreußen	1. Mai 26	Schiedsspr.	105	170	220	300	5	10	—	—
3	Groß-Berlin	1. Juli 26	„	120	175	250	330	10	—	—	—
4	Groß-Stettin	„	Vorschlag	110	170	230	295	5	10	15	—
5	Mecklenburg	1. April 26	„	110	175	230	290	8½—9	—	—	—
6	Hamburg	1. Juli 26	„	120	175	250	330	7½	—	—	—
6	Schleswig-Holstein	„	Vereinbg.	100	150	220	290	5	10	—	—
8	Oberschlesien	1. Juni 26	Schiedsspr.	100	150	205	290	5	7½	10	—
9	Freistaat Sachsen	1. Juli 26	Vorschlag	135	175	235	315	noch nicht bekannt			
10	Thüringen Osterland und Erfurt	1. Mai 26	Schiedsspr.	120	165	210	315	4	8	—	—
11	Prov. Sachsen, Freistaat Anhalt	„	„	120	175	235	315	2½	5	7½	10
12	Unterweser Emsgebiet, Freistaat Oldenburg	1. Juni 26	Vorschlag	115	175	235	330	3	7	10	—
13	Provinz Hannover, Cassel, Freistaat Braunschweig	1. Mai 26	„	115	175	235	330	4	8	—	—
14	Westfalen-Ost, Minden-Lippe	1. Juli 26	Schiedsspr.	115	175	235	330	4	8	—	—
15	Rheinland-Westfalen	„	„	120	175	210	330	5	10	—	—
17	Freistaat Hessen Prov. Hessen-Nassau mit Hanau, ohne Cassel, Marburg, Gießen, Wetzlar	1. März 26	„	115	175	250	360	5	10	—	—
19	Freistaat Baden u. Ludwigshafen	1. Mai 26	„	110	170	235	330	3	6	—	—
21	Bayern	1. Juli 26	Vorschlag	125	190	250	360	4	7	10	12

tigt sind, oder aber sie schweigen über diesen Punkt. Dann kann ihnen, so meinen sie, kein Zwangstarifvertrag diktiert werden. Dieser Auffassung gegenüber, die nach den Ausführungen Professor Sinzheimers gegen den Geist der Reichsverfassung verstößt, hat das Reichsgericht bereits entschieden, daß, wenn in den Statuten nichts darüber steht, der Verband zweifellos doch einen Tarifvertrag abschließen kann, wenn er nur Arbeitgeberverband ist. Die Entscheidung ob nun der Arbeitgeberverband Tarifverträge abschließen kann, auch wenn in seinen Satzungen das Gegenteil festgelegt ist, ist bisher vom Gericht noch nicht gefällt worden.

Eine schwere und heikle Frage ist weiter die des Tarifbruchs, der Verletzung der sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Verpflichtungen seitens der Arbeitnehmer. Heute ist die den Tarifvertrag abschließende Gewerkschaft dafür unbeschränkt verantwortlich und muß unter Umständen Schadenersatz leisten. In dieser Frage ist die Lage scharf zugespitzt: entweder schließt man keinen Tarifvertrag ab, dann ist man völlig frei, oder man fängt an, Tarifverträge abzuschließen, dann stellt man sich unter die Ordnung, die diese Verträge sichern. Unter solchen Umständen ist es begreiflich, wenn die Gewerkschaften dafür eintreten, daß die heute unbeschränkte Haftung beschränkt wird. Keineswegs darf man sich aber vor der Behandlung dieser Frage drücken.

Zum letzten erwachsen Schwierigkeiten aus der sogenannten Wiedereinstellungsklausel. Falls nach einem beendigten Arbeitskonflikt die Wiedereinstellung der Arbeiter unter gewissen Bedingungen vereinbart wird und sich dann der Arbeitgeber später weigert, sämtliche Arbeitnehmer wieder einzustellen, kann der Arbeitnehmer nach der geltenden Rechtsprechung sich nicht gegen den zögernden Arbeitgeber, sondern nur gegen den Arbeitgeberverband wenden, damit dieser dahin wirke, daß seine Mitglieder die Arbeiter wieder einstellen. Lehnt der einzelne Arbeitgeber das ab, so steht der Arbeiter vor der Tatsache, daß eine Klage gegen den Arbeitgeberverband überhaupt keinen Zweck hat. Hier muß die Gesetzgebung eingreifen, um den juristischen Widersinn, der gegen Treu und Glauben zweifellos verstößt, aus der Welt zu schaffen. Der A.D.G.B. beschäftigt sich bereits mit einer solchen Reform der Wiedereinstellungsklausel.

Es seien hier noch die beherzigenswerten Schlußworte Professor Sinzheimers wiedergegeben: „Es geht um das Recht des lebendigen Menschen. Im Tarifvertrag handelt es sich um Klassenkampf in übersetzter, verfeinerter Form, aber — Klassenkampf. Darüber sind wir uns alle klar. Wie das Recht gehandhabt wird, ist nicht nur eine Sache des Wortlauts der Gesetze, es ist eine Angelegenheit der Macht — der Macht, die hinter den Gesetzen steht. Die beste Interpretation ist die bestorganisierte Macht. Wenn die Macht stark ist und Einfluß hat und ihre Interessen zielbewußt, verständnisvoll wahrnehmen kann, dann habe ich keine Angst, daß das Schlichtungsgesetz von unserem Standpunkt aus falsch interpretiert werden könnte. Macht geht nicht vor Recht. Das darf nicht der Fall sein. Aber Macht muß hinter Recht stehen, damit das Recht Recht werde."

Industrietarife

Erfolgreiche Abwehr der Kürzung von Leistungszulagen. Ein Vorkommnis bei der Eisenbahnverkehrsmittel-A.-G., Abtg. Wismar, vor einigen Wochen beweist uns erneut, wie verfehlt es ist, wenn die Angestellten, eingeschüchtert durch die Wirkungen der Abbaukrise, sich widerstandslos alles gefallen lassen. Die Direktion der Waggonfabrik Wismar hatte fast sämtlichen Angestellten in gehobener Stellung die außer dem Tarifgehalt gezahlten Leistungszulagen ganz oder teilweise ohne vorherige Aufkündigung von dem Ende Mai fälligen Gehalt gekürzt. Einsprüche der Angestellten dagegen blieben zunächst ohne Wirkung auf die Leitung. Erst als die am Tarifvertrag beteiligten gewerkschaftlichen Organisationen, darunter auch unser Butab, der Direktion der Waggonfabrik unter Darlegung der Rechtslage erklärten, daß wir die willkürliche Gehaltskürzung mit einer Klage vor dem Gewerbegericht beantworten würden, sah sich die Direktion zum Einlenken veranlaßt, und sie zahlte dann auch die willkürlich einbehaltenen Leistungszulagen nachträglich aus. Sie hat dann auch gar nicht einmal die von den Angestellten befürchteten Kündigungen ausgesprochen, wohl in der klaren Erkenntnis, daß kein Arbeitsgericht eine unter diesen Voraussetzungen zustandegekommene Kündigung anerkennen würde.

Dieser Vorgang beweist, daß auch in der gegenwärtigen Krise sich die Angestellten nicht alles widerspruchslos gefallen lassen brauchen, sondern daß es möglich ist, gegen Willkürmaßnahmen des Unternehmertums mit Erfolg Front zu machen Allerdings gehört eine Voraussetzung dazu, nämlich daß die Angestellten restlos organisiert sind und auch die Grundsätze der Gewerkschaft begriffen haben. Diese Voraussetzungen waren erfreulicherweise in Wismar gegeben, und diesem Umstand ist auch der Erfolg zu danken.

BERGBAU

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis

Die Durchführung des neuen Reichsknappschaftsgesetzes verursacht, wie vorauszusehen war, in verschiedenen Punkten Schwierigkeiten. Es sind eine ganze Reihe Aenderungen gegenüber dem alten Gesetz vorgenommen worden, über deren Auslegung und Anwendung teilweise Unklarheit besteht. Zwecks Herbeiführung einer einheitlichen Praxis beschäftigte sich der Satzungsausschuß des Reichsknappschaftsvorstandes in seiner Sitzung am 27. Juli 1926, an der vom Bunde Kollege Peters teilnahm, mit einer großen Anzahl strittiger Fragen. Nachstehend bringen wir die wichtigsten Beschlüsse zur Kenntnis:

a) Für die Zahlung des Krankengeldzuschlages für die Ehefrau und Kinder (§ 22 R.K.G.) ist die Gewährung von überwiegendem Unterhalt nicht Voraussetzung.

b) Bei Erwerbslosen aus dem Bergbau, welche die Arbeit wieder aufnehmen und zwischen Aufgabe der Bergarbeit und Wiedereintritt keine anderweitige Beschäftigung ausgeübt haben, ist von der Einhaltung der im § 23 vorgesehenen Frist für die Gewährung der Familienhilfe Abstand zu nehmen (§ 23 R.K.G.).

c) Die Begräbnisbeihilfe bei Knappschaftsinvaliden (§§ 42 und 63 R.K.G.), die gleichzeitig Reichsrentner sind, ist nach dem Betrage der ungekürzten Pension zu zahlen.

d) Die Gewährung von Steigerungsbeträgen aus der Invalidenversicherung (§ 71 R.K.G.) kann nur in Frage kommen, wenn Erwerbsunfähigkeit im Sinne des vierten Buches der R.V.O. vorliegt.

e) Zur Zahlung von Anerkennungsgebühren nach § 76 R.K.G. haben nur Mitglieder das Recht, die die knappschaftliche Arbeit aufgeben. Solche Mitglieder (Angestellte), die die Verdienstgrenze überschreiten, aber weiterhin knappschaftliche Arbeit verrichten, müssen sich nach § 77 R.K.G. freiwillig weiterversichern.

f) § 77 Abs. 2 R.K.G. findet nur auf solche Anerkennungsgebührenzahler Anwendung, bei denen die Frist nicht abgelaufen ist. Das bedeutet folgendes:

Nach § 76 Abs. 2 R.K.G. muß die Anerkennungsgebühr zur Aufrechterhaltung der erdienten Anwartschaften innerhalb Jahresfrist nach dem Ausscheiden aus der knappschaftlichen Versicherung gezahlt werden. An Stelle der Zahlung der Anerkennungsgebühr kann nach § 77 Abs. 1 die freiwillige Weiterversicherung erfolgen. Nach dem Beschluß des Satzungsausschusses kann aber eine freiwillige Weiterversicherung nicht mehr vorgenommen werden, wenn die einjährige Frist für die Zahlung der Anerkennungsgebühr verstrichen ist.

g) Die Vorschriften des § 78 R.K.G. haben keine rückwirkende Kraft. Die verlorenen Ansprüche leben erst nach sechsmonatiger Mitgliedschaft, verbracht nach dem 1. Juli 1926, wieder auf.

h) Bei Abfindungen für den Fall, daß die Witwe neben der Witwenpension Witwenrente aus der Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung bezieht, ist die Abfindung nach der ungekürzten Witwenpension vorzunehmen (§ 81 R.K.G.).

i) Für die Berechnung der Angestelltenpension nach §§ 247 und 248 gilt, daß bei freiwillig Versicherten für Dienstzeiten vor dem 1. Juli 1926 nur die Anrechnung bis zur höchsten Pflichtklasse in Frage kommt.

k) Hinterbliebene aus einer erst im Invalidenstande geschlossenen Ehe haben nach der bisherigen Rechtsprechung auf knappschaftliche Leistungen keinen Anspruch (§ 250 R.K.G.).

Desgleichen haben Hinterbliebene eines Anerkennungsgebührenzahlers nach der bisherigen Rechtsprechung auf knappschaftliche Leistungen keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach Ausscheiden aus der knappschaftlichen Versicherung geschlossen worden ist.

l) Beim Zusammentreffen von Pensionsanteilen der Saarknappschaftsvereine und der Reichsknappschaft ist so zu verfahren, als wenn das betreffende Mitglied bei jedem Verein für sich versichert gewesen wäre.

m) Zu der Frage, ob durch die Zahlung von Anerkennungsgebühren in der Pensionskasse die früher in der Angestelltenversicherung erdienten Anwartschaften aufrechterhalten bleiben, soll die Meinung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte eingeholt werden.

n) Eine freiwillige Weiterversicherung bei der Reichsknappschaft nach den Bestimmungen der Angestelltenversicherung ist in Anwendung des § 249 ab 1. Juli 1926 nicht zulässig.

Die vorstehend aufgeführten Beschlüsse des Satzungsausschusses sind nicht als endgültige Lösungen der behandelten Fragen zu betrachten; sie dienen lediglich vorläufig als Grundlage für die einheitliche Durchführung des neuen Gesetzes.

Der Reichsknappschaftsvorstand wird zu den einzelnen Punkten gegebenenfalls eine endgültige Regelung beschließen müssen.

*

Zur Berechnung der Angestelltenpensionen.

Wie bereits mitgeteilt, (siehe „D.T.Z." Nr. 30), hat der Reichsknappschaftsvorstand auf Antrag des Kollegen Peters in seiner Sitzung am 14. Juli 1926 folgenden Beschluß über die Berechnung der Angestelltenpensionen gefaßt:

„Sind Dienstjahre in der Arbeiter- und Angestelltenabteilung zurückgelegt, so werden bei der Festsetzung der Pension zunächst die Angestellten-Dienstjahre bis zum Höchstsatze von 15 Jahren mit dem Steigerungsbetrage von 1,85 Prozent und die weiteren Jahre mit 1,0 Prozent bzw. 0,5 Prozent zu berechnen sein, wobei die Angestelltenjahre den den Vorrang haben. Bei der Umrechnung der laufenden Pensionen ist entsprechend zu verfahren."

Ueber die Anwendung dieser Bestimmung sind verschiedentlich Unklarheiten entstanden. Es ist z. B. angenommen worden, daß beim Zusammentreffen von Dienstjahren aus der Arbeiter- und Angestelltenabteilung die Angestelltendienstjahre ohne Rücksicht auf die Gesamtsumme der Arbeiter- und Angestelltenjahre immer mit dem Steigerungsbetrage von 1,85 Proz. zu berechnen sind. Es kann sich natürlich nur darum handeln, daß die Angestelltenjahre gegenüber den Arbeiterjahren hinsichtlich der für den betreffenden Pensionsfall in Ansatz zu bringenden Steigerungsbeträge immer den Vorrang haben, wobei gleichgültig ist, ob die Arbeiter- und Angestelltenjahre hintereinander oder zwischendurch zurückgelegt sind. Zur Behebung der bestehenden Zweifel hat die Verwaltung der Reichsknappschaft sämtlichen Bezirksknappschaften eine Auslegung zu dem Beschlusse vom 14. Juli 1926 Absatz 3 gegeben, der wir folgendes entnehmen:

„Sind Dienstjahre in der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse zurückgelegt, so werden für die Angestelltendienstjahre immer die höchsten Steigerungsbeträge gewährt, die für den betreffenden Pensionsfall (Arbeiter- und Angestelltendienstjahre zusammengerechnet) in Frage kommen. Sind nur Angestelltendienstjahre zurückgelegt worden, so ist nach den Ausführungen im vorstehenden Absatz zu verfahren.

Einige Beispiele mögen zur Information dienen:

1. Beispiel:

Ein Invalide bzw. Ruhegehaltsempfänger war hintereinander
120 Monate Arbeiter,
200 „ Angestellter,
20 „ Arbeiter und
60 „ Angestellter,
zusammen 400 Monate, davon 260 als Angestellter und 140 als Arbeiter.

An Steigerungsbeträgen sind zu rechnen:
60 Beitragsmonate als Arbeiter mit 0,5 % vom Endbetrag der Lohnklasse
60 Beitragsmonate als Angest. mit 1,0 % vom Endbetrag der Geh.-Kl.
180 Beitragsmonate als Angest. mit 1,85% vom Endbetrag der Geh.-Kl.
20 Beitragsmonate als Angest. mit 0,5 % vom Endbetrag der Geh.-Kl.
80 Beitragsmonate als Arbeiter mit 0,5 % vom Endbetrag der Lohnklasse

Die Verschiebung der Beitragsmonate war erforderlich, damit dem Angestellten für die zweiten 60 Beitragsmonate (61. bis 120. Beitragsmonat) der Steigerungsbetrag von 1 Prozent auf Grund des Vorstandsbeschlusses vom 14. Juli 1926 zugute kommt.

2. Beispiel.

Ein Invalide bzw. Ruhegeldempfänger war hintereinander
320 Monate Angestellter,
80 „ Arbeiter.

An Steigerungsbeträgen sind zu rechnen:
60 Beitragsmonate als Arbeiter mit 0,5 % vom Endbetrag der Lohnklasse
60 Beitragsmonate als Angest. mit 1,0 % vom Endbetrag der Geh.-Kl.
180 Beitragsmonate als Angest. mit 1,85% vom Endbetrag der Geh.-Kl.
20 Beitragsmonate als Angest. mit 0,5 % vom Endbetrag der Geh.-Kl.
80 Beitragsmonate als Arbeiter mit 0,5 % vom Endbetrag der Lohnklasse

Wir bemerken nochmals, daß eine Umstellung der hintereinander verbrachten Arbeiter- und Angestelltendienstjahre nur dann in Frage kommt, wenn für die Angestelltendienstjahre die Steigerungsbeträge zu 1 Prozent oder 1,85 Prozent zu rechnen sind.

Ferner hat eine Umstellung zu erfolgen, sobald für den 1. bis 60. Beitragsmonat Steigerungsbeträge zu 0,5 Prozent für die Arbeiter- und Angestelltendienstjahre gerechnet werden können. Es sind in solchen Fällen zuerst die Arbeiterdienstjahre für den 1. bis 60. Beitragsmonat mit einem Steigerungsbetrage von 0,5 Prozent zu berücksichtigen und alle Angestelltendienstjahre, welche zur Ausfüllung des 1. bis 60 bzw. 61. bis 120. oder 121. bis 300. Beitragsmonats nicht erforderlich sind, nach dem 300. Beitragsmonat mit einem Steigerungsbetrage von 0,5 Prozent zu rechnen (siehe Beispiel 2).

Die angeführten Beispiele aus dem Rundschreiben der Reichsknappschaft zeigen zur Genüge, welchen großen Vorteil der Beschluß vom 14. Juli 1926 für die Angestellten bedeutet.

Der deutsche Braunkohlenbergbau im Jahre 1925

Die deutsche Braunkohlenindustrie erstattet jetzt ihre Berichte für das verflossene Geschäftsjahr. Manches ist daraus von Interesse. Dem in Nr. 16 von 1926 der „Braunkohle" veröffentlichten Artikel „Rückblick auf das Geschäftsjahr 1925/26 des Deutschen Braunkohlen-Industrievereins" ist zu entnehmen, daß der deutsche Braunkohlenbergbau im Jahre 1925 139,8 Mill. t Rohkohle förderte, also ein Mehr von 12,2 Prozent gegenüber 1924. Davon entfallen auf den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau rund 97 Mill. t Die Brikettherstellung stieg in ganz Deutschland um 13,1 Prozent auf 33,6 Mill. t. Hiervon fabrizierte das mitteldeutsche Revier 24,3 Mill. t. Trotz dieser Mehrförderung fiel die Belegschaftsziffer Mitteldeutschlands von 93 000 auf 88 000. Der Förderanteil je Mann und Schicht stieg mithin von 3,71 t auf 4,06 t. Diese Leistungssteigerung wird auf die erfolgte Rationalisierung und auf den durch die große Erwerbslosigkeit erzwungenen Arbeitsfrieden zurückgeführt. Zur Rationalisierung rechnen die Unternehmer natürlich vor allem den Abbau an Arbeitnehmern einerseits und die äußerste Ausnützung der Kräfte der noch Tätigen andererseits. Denn 12 bis 14 Stunden beträgt ja die normale Arbeitszeit im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau.

Trotz dieser unmenschlich langen Arbeitszeit und hohen Leistungsziffer gönnt man den Arbeitern nicht die mäßigen sozialen Errungenschaften. An der betreffenden Stelle heißt es:

„. . . und die unsachgemäße Behandlung der Reichsknappschaftsnovelle haben bedauerlicherweise gezeigt, daß die verantwortlichen Regierungsstellen und die politischen Parteien bis weit in die Rechte hinein sich der großen Verantwortung noch nicht genügend bewußt sind, die sie mit einer von jeglichen wirtschaftlichen Erwägungen losgelösten Sozialpolitik um ihrer selbst willen auf sich laden."

Der Regierung und vor allem den Parteien wirft man Mangel an Verantwortungsgefühl vor. Haben die Arbeitgeber aus dem Braunkohlenbergbau jemals gezeigt, daß sie sich der Verantwortung gegenüber dem arbeitenden Volk bewußt sind? Denken wir nur an die Herren Piatschek und Leopold. Ein „sehr zaghaft hervortretendes und betätigtes Gemeinsamkeitsgefühl, das die Gesamtheit zur Gemeinschaftsarbeit zusammenführt", war bei den Bergbauunternehmern wohl lediglich bei der Frage der wirklichen Rationalisierung, der Verbesserung der Betriebseinrichtungen zu spüren; über die Behandlung der sozialen Fragen waren sie stets einig. Das kann man aber schließlich verstehen, denn im letzteren Falle geht es ja um den Geldbeutel aller beteiligten Unternehmer.

Sehr unangenehm fühlen sich die Werksbesitzer, wie der Bericht zeigt, durch die Heranziehung zur Vermögenssteuer betroffen, wohingegen offene Freude darüber herrscht, daß es gelungen ist, die Grundeigentümer, auf deren Gebiet Kohlen abgebaut werden, zu der Zusage gebracht zu haben, daß „sie die bestehende einschlägige Gesetzgebung durch Sonderanträge nicht ohne ihr Einvernehmen beunruhigen wollen".

Von diesem Bericht hebt sich der des „Vereins für die Interessen der rheinischen Braunkohlenindustrie" in einigen Punkten vorteilhaft ab. Die Förderung des rheinischen Braunkohlenbergbaues ist seit dem Kriege dauernd gestiegen. Sie betrug im Jahre 1925 39,53 Mill. t, also 28,3 Prozent der gesamten deutschen Braunkohlenförderung. In einem allgemeinen Rückblick wird Stellung zur Wirtschaftskrise genommen und dazu ausgeführt:

„Die Ursachen dieser Krise liegen zum Teil auf außenpolitischem Gebiete und können von Deutschland allein nicht beseitigt werden. Dazu kann es nur kommen durch eine, politische Intentionen zurückstellende ehrliche wirtschaftliche Verständigung der Nationen untereinander, die auf der sich immer mehr Bahn brechenden Erkenntnis beruht, daß unter den am Welthandel beteiligten Völkern, besonders den europäischen, eine Art wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft besteht, welche die nationale Wirtschaft des einzelnen Volkes mit der anderer Länder auf Gedeih und Verderb verbindet."

Des weiteren bekennt der Bericht, daß sich die durch Schiedsspruch vom April 1925 um eine Stunde verkürzte Arbeitszeit gut bewährt hat.

„Im allgemeinen kann, nachdem die neue Arbeitszeitregelung auf unseren Werken längere Zeit praktisch durchgeführt worden ist, gesagt werden, daß sich diese nach Ueberwindung anfänglicher Schwierigkeiten gut bewährt hat und sich heute reibungslos vollzieht."

Wir ersehen daraus, daß auch bei verkürzter Arbeitszeit sich die Werke rentieren (im rheinischen Braunkohlenbergbau wurden bis zu 24 Prozent Dividende für das Jahr 1925 verteilt), wenn der Arbeitgeber nur den guten Willen zeigt. Hoffentlich machen sich die Unternehmer aller Industrien, vor allem die des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues, diese Erkenntnis zu eigen.

Bergbautarife

Die Lohnforderungen im Bergbau. Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" beschäftigte sich in Nr. 179 in der üblichen „wohlwollenden" Art mit der Kündigung der Lohnordnung im Ruhrbergbau durch die Arbeitergewerkschaften. Der ganze Artikel ist nur ein Jammern über die angeblich untragbare Belastung durch die soziale Fürsorge und die schlechte Lage des Bergbaus, der auch trotz Belebung des Absatzmarktes infolge

des englischen Bergarbeiterstreiks keine höheren Löhne tragen könne. Mit sehr durchsichtigen Argumenten sucht man sich der berechtigten Lohnforderung zu entziehen. Dem Schreiber des Artikels beliebt es u. a. den Gewerkschaften Rücksichtnahme auf die große Zahl der Arbeitslosen zu empfehlen, die zu verringern durch die jetzige Lohnforderung zur Unmöglichkeit gemacht werde. Als ob der Verzicht auf eine Lohnerhöhung die Unternehmer jemals veranlassen würde, auch nur einen Mann mehr zu beschäftigen. Die Einstellung der Arbeitgeber gegenüber den Erwerbslosen kennzeichnet am besten der folgende, gleichzeitig eine kleine Drohung gegen die Lohnpolitik der Gewerkschaften enthaltende Satz:

„Viele von ihnen (den Arbeitslosen) würden gern, wenn sie nur ihre ehrliche Arbeit wiederbekämen, für einen geringeren Lohn zur Hacke greifen."

Weiter wird behauptet, daß die Lohnforderungen lediglich eine Folge der bisher betriebenen Sozialpolitik sei. Das neue Reichsknappschaftsgesetz erlege den Arbeitnehmern untragbare Lasten auf, die die Gewerkschaften jetzt auf die Wirtschaft abzuwälzen versuchen. Schließlich sucht man durch den Hinweis auf die durch die Lohnerhöhung unausbleiblich herbeigeführte Steigerung der Lebenshaltungskosten die Arbeitnehmer von diesen Forderungen abzuhalten. Dem Verfasser des Artikels scheint die von fast allen Wirtschaftspolitikern vertretene Ansicht, daß eine Erhöhung der Löhne Grundbedingung für die Hebung der Kaufkraft und damit für eine Besserung der Wirtschaftslage ist, noch fremd zu sein.

Soviel Gegengründe, soviel Unrichtigkeiten. Mit dieser Methode werden die Unternehmer die Arbeiter zu einem Verzicht auf die notwendige Lohnerhöhung, die nicht nur für das Ruhrgebiet, sondern voraussichtlich auch für Westoberschlesien gefordert wird, nicht bewegen können.

Grubensicherheitswesen

„Grubensicherheit" betitelt sich eine Zeitschrift für die Aufklärung über die Unfallgefahren des Bergbaus und ihre Bekämpfung, die vom Grubensicherheitsamt im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe herausgegeben wird. (Bezugspreis — jährlich 6 Hefte — 0,60 R.M.)

Die Zeitschrift wird sich mit allen Fragen, die das Gebiet der Grubensicherheit berühren, beschäftigen. Jeder im Bergbau Tätige wird zur Mitarbeit aufgefordert, um Erfahrungen und Beobachtungen des Einzelnen einem größeren Kreise zur Kenntnis zu bringen.

Für die Notwendigkeit der Mitarbeit aller zeugt die erschreckend hohe Unfallziffer im ersten Vierteljahre 1926. Die Zahl der Unfälle betrug insgesamt 26 688, wovon 285 tödlich verliefen. Hiervon entfielen auf den:

	insgesamt	Davon tödlich
Steinkohlenbergbau	19009	224
Braunkohlenbergbau	515	5
Erzbergbau	621	9
Salzbergbau	318	4
Erdölbergbau	14	—
Sonstiger Bergbau	34	—

Verteilung der tödlichen Unfälle untertage auf die Unfallarten:

	überhaupt	in % der tödlichen Unfälle u. T.
Steinfall	122	50
In Blindschächten u. Strecken im Einfallen	44	18
In Hauptschächten	31	13
In söligen Strecken	23	10
Durch Sprengstoffe und Zündmittel	9	4
Durch Gase und Kohlenstaub	7	3
Sonstige	6	2

Behörden und öffentliche Betriebe

Beamtenbewegung

Eine öffentliche Tagung der rheinischen Bezirksfachgruppen Preuß. Katasterwesen hatte der Bund am 18. Juli für die Bezirksfachgruppen der Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier und Wiesbaden nach Remagen einberufen. Zweck der Tagung war eine eingehende Orientierung und Aussprache über die augenblicklichen Berufsfragen der Katastertechniker. Der starke Besuch von etwa 80 Kollegen bewies das außerordentliche Interesse, das die Tagung gefunden hatte. Der Gauvorstand Westdeutschland war vertreten durch die Kollegen Bolten-Köln, Ehlers-Brühl und Gauleiter Dainas-Köln. Im Mittelpunkt der Tagung stand das Referat des vom Bundesvorstand zu der Tagung entsandten Vorsitzenden der Landesfachgruppe, des Kollegen Lemnitz-Potsdam, der unter dem Thema „Der Bund und die den katastertechnischen Berufsstand bedrohenden Gefahren" die augenblickliche Lage des Berufes umfassend behandelte.

In der sich an das mit lebhafter Zustimmung aufgenommene Referat anschließenden regen Aussprache nahm auch ein Vertreter des K.O.S.-Verbandes das Wort, um den Standpunkt dieses Verbandes zu den aufgeworfenen Fragen darzulegen. Als Abschluß der Aussprache wurde aus der Versammlung heraus folgende Entschließung eingebracht, die einstimmige Annahme fand:

„Die in Remagen am 18. Juli 1926 versammelten mittleren katastertechnischen Beamten und Angestellten der Regierungsbezirke Köln, Koblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier und Wiesbaden beobachten mit wachsender Besorgnis die Personalentwicklung in der Preuß. Katasterverwaltung. Die anläßlich der Haushaltsberatungen im Preuß. Landtage mit Deutlichkeit zutagegetretenen Absichten der Regierung, die auf die Ausschaltung eines erheblichen Teiles der Kollegenschaft von der O.S.-Klasse hinauslaufen, müssen den seit Jahren um Anerkennung seiner Leistungen ringenden Berufsstand, insbesondere den jüngeren Teil, auf das schwerste beunruhigen.

Seit Jahren werden auch von den jüngeren mittleren Katasterbeamten und -angestellten hochwertige technische und Verwaltungsarbeiten in einem Ausmaße gefordert, das weit über das normale Maß hinausgeht.

Angesichts dieser Tatsache fordern die versammelten Beamten und Angestellten von ihrer Berufsorganisation, dem Bunde der technischen Angestellten und Beamten, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf die schleunige Fortsetzung der begonnenen Personalreform in der Katasterverwaltung gedrängt wird.

Die Personalreform muß die restlose Ueberführung aller aus der mittleren Laufbahn hervorgegangenen Beamten und Angestellten in die O.S.-Klasse zum Ziele haben.

Die versammelten Beamten und Angestellten versäumen nicht darauf hinzuweisen, daß die durch die Absichten der Regierung hervorgerufene Beunruhigung zu einer Beinträchtigung der Arbeitsfreudigkeit und letzten Endes zu einer Schädigung des Dienstes führen muß."

In der weiteren Aussprache konnte seitens der Gauleitung über die gute Entwicklung der Bezirksfachgruppen Katasterwesen, die in erster Linie auf die einheitliche Zusammenfassung aller Berufskollegen in Dienststellenverwaltungen zurückzuführen ist, berichtet werden. Zur Beitragsfrage wurde nach kurzer eingehender Aussprache festgestellt, daß die anwesenden Kollegen restlos die Auffassung vertreten, daß dem Bunde die Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, die er für seine Arbeit braucht.

Der Verhandlungsleiter schloß die glänzend verlaufene Tagung mit dem Hinweis, daß der einmütige Wille der in der Katasterverwaltung tätigen Kollegen stets die weitestgehende Stärkung des Bundes sei, der bisher bewiesen habe, daß er allein die wirtschaftlichen Interessen der technischen Angestellten und Beamten mit Erfolg vertreten könne.

Berufsfragen der Behördentechniker

Anstellungsaussichten der Anwärter zum Betriebsingenieur bei der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Die wenig günstigen Aussichten für die Anwärter zum Betriebsingenieur auf Erlangung eines Dienstpostens hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft zu nachstehender Verfügung vom 15. 7. 26 — 54. 506. 617 — veranlaßt:

„In manchen Direktionsbezirken sind die Aussichten der Anwärter auf Erlangung eines Dienstpostens als Betriebsingenieur zur Zeit wenig günstig. Infolgedessen ist hier der Wunsch vorgetragen, die Anwärter zum Betriebsingenieur auch bei Besetzung der anderen Dienstposten der Besoldungsgruppe IX vorzugsweise zu berücksichtigen. Wenn ein solches Verlangen auch zu weit geht, so gibt es uns doch Anlaß, darauf aufmerksam zu machen, daß der Besitz der Anwartschaft zum Betriebsingenieur es nicht ausschließt, den Anwärter auch bei Besetzung anderer Dienstposten der Besoldungsgruppe IX nach den allgemein geltenden Grundsätzen (Leistungsprinzip) mit in Betracht zu ziehen. Es wäre unbillig, den Beamten z. B. von der Uebertragung eines Dienstpostens der Gruppe IX im technischen Bürodienst, für den er an sich besonders geeignet erscheint, wegen seiner Eigenschaft als Anwärter zum Betriebsingenieur auszuschließen. Vor der Entscheidung über die Uebertragung eines solchen Dienstpostens wäre allerdings zu prüfen, ob sich etwa schon in nächster Zeit voraussichtlich Gelegenheit bieten wird, den Beamten als Betriebsingenieur zu verwenden. In diesem Falle wäre es nicht zu beanstanden, wenn der Beamte bei der Besetzung des Büropostens in Gruppe IX unberücksichtigt bliebe, weil in erster Linie auf seine Verwendung als Betriebsingenieur Wert gelegt werden muß, damit die Kosten der besonderen Ausbildung für diesen Posten nicht zwecklos aufgewendet sind. Aus dieser Erwägung ergibt sich auch die Notwendigkeit, einen zunächst auf einem anderen Dienstposten der Gruppe IX verwendeten

Anwärter zum Betriebsingenieur auch nach seiner Beförderung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe IX noch als Anwärter zum Betriebsingenieur weiter zu führen und zu gegebener Zeit auf einen Betriebsingenieurposten zu bringen. Es muß den Reichsbahndirektionen überlassen bleiben, hiernach die Verwendung der Anwärter zum Betriebsingenieur je nach Lage des einzelnen Falles zu regeln.

Die Ausbildung zum bautechnischen Betriebsingenieur ist bereits seit längerer Zeit gesperrt. Da jetzt in der maschinentechnischen Fachrichtung ebenfalls Anwärter zum Betriebsingenieur in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, sind auch Ausbildungen zum maschinentechnischen Betriebsingenieur nicht mehr vorzunehmen. Begonnene Ausbildungen dieser Art sind zu Ende zu führen.

Um über den Stand der am 1. Juli 1926 vorhandenen Anwärter zum Betriebsingenieur einen genauen Ueberblick zu erhalten, wollen die Reichsbahndirektionen bis zum 1. August 1926 eine nach Fachrichtungen getrennte Uebersicht mit folgenden Angaben an das Personalbüro (Rate 506) einsenden:

Namen, Dienstbezeichnung, gegenwärtige Dienststelle, Geburtstag, Tag des Diensteintritts bei der Eisenbahnverwaltung, Tag der ersten planmäßigen Anstellung am . . . als . . ., Anwärterdienstalter zum technischen Obersekretär, Tag des Einrückens in eine Stelle als technischer Obersekretär, Tag des Bestehens der Prüfung zum Betriebsingenieur, ob und seit wann mit Wahrnehmung eines Betriebsingenieurpostens dauernd betraut, ob und seit wann bereits mit der Wahrnehmung eines anderen Dienstpostens der Gruppe IX betraut, wann ist die Verleihung einer Planstelle der Gruppe IX voraussichtlich möglich?

In einem besonderen Abschnitt der Nachweisung sind auch die gegenwärtig in der 15 monatigen Ausbildung zum Betriebsingenieur begriffenen Beamten namentlich aufzuführen (Angaben wie vor, soweit sie in Frage kommen).

Nachrichtlich ist in der Uebersicht die Zahl der Dienstposten für Betriebsingenieure (bautechnische, maschinentechnische) und für technische Abteilungsleiter in den E.A.W. anzugeben."

Wiederholung von Prüfungen für verschiedene Zweige des technischen Dienstes bei der Deutschen Reichspost. Im Amtsblatt des R.P.M. Nr. 64 vom 27. Juli 1926 werden mit Nr. 363, Ausschlußfrist für die Wiederholung von Prüfungen (IV/VI Q 873), die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen veröffentlicht, u. a. der Assistentenprüfung für den technischen Telegraphendienst, zum Telegraphenoberbauführer (Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen Dienst), der Obersekretärprüfung für den gehobenen mittleren maschinentechnischen Dienst soweit sie von Reservemaschinenmeistern usw. als Beförderungsprüfung abgelegt wird, zum Telegraphenoberwerkmeister und Oberwerkmeister, ferner für den gehobenen mittleren telegraphentechnischen oder maschinentechnischen Dienst, soweit sie von Telegraphenoberwerkmeistern und Oberwerkmeistern als Beförderungsprüfung abgelegt werden. Danach können sich die Beamten, für die nach den bestehenden Bestimmungen die Ausschlußfrist Ende Juni 1926 abgelaufen ist, bis zum 31. September 1926 noch zur Wiederholung der Prüfung melden; wenn die Ausschlußfrist in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1926 abläuft, wird die Meldung zur Wiederholung noch bis zum 31. März 1927 zugelassen.

Aufnahmefrist bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost für über 45 Jahre alte Postangestellte. Unter dem 7. Juli 1926 ist vom Reichspostminister nachstehende Verfügung ergangen, die für alle über 45 Jahre alten bei der Deutschen Reichspost beschäftigten Angestellten und Arbeiter wesentliche Bedeutung hat:

„Die von mir auf Grund des § 61 der Satzung der Versorgungsanstalt unter dem 17. Mai d. J. (Amtsbl.-Verfügung Nr. 237 S. 263) erlassenen Ausführungsbestimmungen zu § 58 Ziff. 1 ändere ich dahin ab, daß

1. als äußerster Zeitpunkt, bis zu dem die am 1. April 1926 bei der D.R.P. beschäftigt und an diesem Tage über 45 Jahre alt gewesenen Angestellten, Arbeiter und Postagenten Anträge um Aufnahme als Pflichtmitglied oder als freiwilliges Mitglied gestellt haben müssen, an Stelle des 30. Juni der 30. September 1926 gilt, und daß
2. diejenigen am 1. April 1926 bei der D.R.P. beschäftigten und an diesem Tage über 45 Jahre alt gewesenen Angestellten, Arbeiter und Postagenten, die bereits auf Antrag Pflichtmitglieder geworden sind, auf entsprechenden Antrag aus der Versorgungsanstalt wieder ausscheiden können, sofern sie solchen Antrag bis spätestens 30. September 1926 stellen."

Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost. In der zweiten Sitzung des Aufsichtsrates der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost am 29. und 30. Juli in Dresden standen u. a. folgende Gegenstände auf der Tagesordnung:

1. Bestimmung des Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses nach § 13 der Satzung der Versorgungsanstalt;
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die Arbeiten des Vorstandes;
3. Beschlußfassung über den Voranschlag für das Geschäftsjahr 1926;
4. Aufstellung von Richtlinien und die Antragstellung hinsichtlich der Vermögensanlegung nach § 18 der Satzung;
5. Anträge und Anregungen aus dem Kreise der Aufsichtsratsmitglieder.

Bei der Wahl eines Mitgliedes zum Rechnungsprüfungsausschuß waren zwei Vorschläge vorgelegt worden. Von freigewerkschaftlicher Seite war Bock-Dresden, von der Gegenseite Postagent Pötschke-Kubschütz in Vorschlag gebracht. Nach § 13 der Satzung sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats wahlberechtigt. Die Vertreter des Zentralbetriebsrats gaben aber hierzu die Erklärung ab, daß in dem zu wählenden Mitglied der Vertreter der Versicherten erblickt werden müsse, und daß daher dessen Wahl auch nur von den von den Versicherten gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates vollzogen werden könne. Aus diesem Grunde würden sie sich der Stimme enthalten. Demgegenüber gaben die vom Reichspostminister ernannten Aufsichtsratsmitglieder die Erklärung ab, daß sie sich diesmal an einer Abstimmung beteiligen würden. Darauf wurde der freigewerkschaftliche Vorschlag zurückgezogen.

In seinem Bericht über die Arbeiten des Vorstandes der Versorgungsanstalt gab Präsident Zwirner interessante Hinweise zur Mitgliederbewegung der Versorgungsanstalt. Seit April dieses Jahres sind zu verzeichnen: 4811 Neuanmeldungen, 207 Wiederanmeldungen, 2740 Abmeldungen. Es wurden ferner 543 Anträge auf Rückzahlung der Beiträge gestellt. Die Gesamtzahl der Mitglieder betrug Ende Juni 83 000.

Die Beratungen über den Haushaltvoranschlag für das Geschäftsjahr 1926 und über die Grundsätze zur Vermögensanlegung der Versorgungsanstalt gestalteten sich insofern schwierig, da den meisten Vertretern der Versicherten die entsprechenden Vorlagen vorher nicht zugegangen waren. Die Vorlagen gelangten dann zur Annahme, wobei allerdings zu den Grundsätzen zur Vermögensanlegung Vorbehalte für Aenderung oder Erweiterung gemacht wurden. Insbesondere wurde auch möglichste Berücksichtigung der Gewerkschaftsbanken verlangt. Die Banken sollen verpflichtet sein, die ihnen von der Versorgungsanstalt überwiesenen Gelder vornehmlich dem Baumarkt zuzuführen, wobei die Anträge aus dem Kreise der Versicherten besonders berücksichtigt werden sollen. Entsprechende Anträge sind der Versorgungsanstalt einzureichen, welche für Weiterleitung an die zuständigen Banken Sorge trägt.

In der Frage der Nachversicherung gab Ministerialrat Lucke folgende Erklärung ab:

Die Kosten für die Nachversicherung werden von der D.R.P. getragen. Bei der Nachversicherung kommen zwei Gruppen in Frage:

a) die Gruppe der Telegraphenarbeiter;
b) die Gruppe der Postagenten, Angestellten, Helfer usw.

Von dieser letzteren Gruppe sollen diejenigen Mitglieder nachversichert werden, die wegen vorgeschrittenen Lebensalters alsbald mit dem Eintritt des Versicherungsfalles rechnen können, d. s. die über 60 Jahre alten Mitglieder, und zwar erscheint es ausreichend, die zur Erfüllung der Wartezeit erforderlichen fünf Jahre nachzuversichern und nur solche Mitglieder zu berücksichtigen, die eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren zurückgelegt haben. Zur Vermeidung von Härten und damit alle Mitglieder, die zur Zeit der Errichtung der Versorgungsanstalt mindestens 10 Jahre bei der Deutschen Reichspost beschäftigt waren, auch mit Vollendung des 60. Lebensjahres die fünfjährige Wartezeit erfüllt haben, sollen diejenigen Mitglieder, die am 1. April 1926 bereits 59 Jahre alt gewesen sind, 4 Jahre; die 58 Jahre alt waren, 3 Jahre; die 57 Jahre alt waren, 2 Jahre, und die 56 Jahre alt gewesen sind, 1 Jahr nachversichert erhalten.

Anregungen, Anträge und Wünsche für die nächste Sitzung des Aufsichtsrates bitten wir möglichst alsbald an uns einzusenden, damit die entsprechenden Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden können.

Annahme und Ausbildung von Landmessern in der Katasterverwaltung. Um die für die Annahme und Ausbildung von Landmessern in der Katasterverwaltung erlassenen Anordnungen den Landmesserprüfungsvorschriften vom 23. Februar 1920 anzupassen, hat das Preußische Finanzministerium mit K.V. 1. 27. 37. vom 11. Mai 1926 nachstehendes angeordnet:

1. Der grundlegende Rd.Erl. vom 23. Dezember 1922 — K.V. 1. 3022 — (F.M.Bl. S. 31) bleibt bestehen, die darin angegebene Altersgrenze (vgl. § 1 Ziff. 2d der Geschäftsanweisung IV vom 31. Januar 1910) wird jedoch für die nach den neuen Vorschriften geprüften und ausgebildeten Landmesser auf 27 bzw. 26 Jahre heraufgesetzt.

2. Der Ableistung einer informatorischen Beschäftigung der Einstellung als Landmesser im Vertragsverhältnisse, wie sie der Rd.Erl. vom 12. August 1922 — K.V. 1. 1333 — (F.M.Bl. S. 529) vorschreibt, bedarf es bei diesen Landmessern nicht mehr, da sie während der Ausbildung als geprüfte Landmesserkandidaten in der Katasterverwaltung (Rd.Erl vom 29. September 1924 — K.V. 2. 4088 — (F.M.Bl. S. 207) bereits Gelegenheit hatten, sich mit den Vorschriften für die Ausführung katasteramtlicher Messungen vertraut zu machen.

3. Auf den Vorbereitungsdienst § 4 zu 1 der G.A. IV in der durch den Rd.Erl. vom 30. März 1921 — K.V. 495 —(abgeänderter Fassung) kann die Beschäftigung als geprüfter Landmesserkandidat in der Katasterverwaltung bis zur Hälfte angerechnet werden; die Festsetzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes behalte ich mir — wie bisher — vor.

4. Den Gesuchen um Annahme zur Beschäftigung im Vertragsverhältnisse haben die nach den neuen Vorschriften geprüften und ausgebildeten Landmesser folgende Nachweise beizufügen:

a) das Landmesserprüfungszeugnis sowie den vom Oberprüfungsausschusse für Landmesser erteilten Befähigungsnachweis zum Landmesser,

b) ein amtsärztliches Zeugnis darüber, daß der Bewerber frei von körperlichen Gebrechen, insbesondere im ungestörten Besitze des Hör- und Sehvermögens und imstande ist, die mit der Ausübung des Katasterdienstes, namentlich der Messungsarbeiten, verbundenen körperlichen Anstrengungen gut zu ertragen,

c) das Schulabgangszeugnis,

d) die Zeugnisse über die praktische Beschäftigung vor und nach dem Hochschulstudium bis zur Erlangung des Befähigungsnachweises und über die bisherige praktische Tätigkeit als Landmesser,

5. Der Personalnachweis, der auch für vertragsmäßig beschäftigte Landmesser auszustellen ist, erhält die in der Anlage (nicht mit abgedruckt) mitgeteilte Form.

Besoldungsfragen

Besteuerung der Abfindungen an Wartegeldempfänger, die aus dem Reichsdienst entlassen werden. Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 25. 6. 1926 mit III e 3600 folgendes verfügt:

„Nach Art. 3 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues vom 4. August 1925 (R.-Ges.-Bl. I S. 181, R.-B.-Bl. S. 167) können Beamte, die sich im einstweiligen Ruhestand befinden, auf Antrag unter Verzicht auf Wartegeld und Ruhegehalt — einschließlich der Hinterbliebenenbezüge — gegen Gewährung von Abfindungssummen aus dem Reichsdienst entlassen werden. Die Abfindungssumme ist in Höhe eines doppelten Jahresbetrages der von den Beamten zuletzt bezogenen Wartegeldgebührnisse zu bemessen. Ich bin der Auffassung, daß diese Abfindungssumme unter den Begriff der Kapitalabfindung auf Grund der Beamtenpensionsgesetze fällt, und daher nach § 6 Abs. 3 E.St.G. der Besteuerung nicht unterliegt. Aus Billigkeitsgründen erkläre ich mich damit einverstanden, daß die von den Abfindungssummen etwa zu Unrecht erhobenen Steuerbeträge auf Antrag erstattet werden."

Betriebsräte bei den Behörden

Zusammensetzung der Bezirksbetriebsräte im Bereiche des Preußischen Finanzministeriums und Ministeriums des Innern. Nach den uns bisher bekanntgewordenen Ergebnissen der Bezirksbetriebsratswahlen sind bei den einzelnen Regierungen Preußens insgesamt 156 Bezirksbetriebsratsmitglieder gewählt. Von diesen entfallen 127 Sitze auf Angestellten- und 29 Sitze auf Arbeitervertreter. Die Zusammenstellung nach Organisationszugehörigkeit ergibt folgendes Resultat:

	Angestelltenvertreter	Arbeitervertreter
1. Zentralverband der Angestellten	51	
2. Bund der technischen Angestellten und Beamten	45	
3. Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verband		25
4. Deutscher Verkehrsbund		2
Freie Gewerkschaften zusammen	96	27
5. Gewerkschaftsbund der Angestellten	17	
6. Reichsverband der Behördenangestellten	5	
7. Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband	1	
8. Kommunalbeamten-Verband	1	
9. Unorganisierte	7	2
Verschiedene zusammen	31	2

Die Aufstellung läßt den überragenden Einfluß der freien Gewerkschaften unter den Arbeitnehmern im Bereiche des Preußischen Finanzministeriums und Ministeriums des Innern erkennen. Bei näherer Prüfung der Wahlresultate in den einzelnen Regierungsbezirken kann aber weiter festgestellt werden, daß die freigewerkschaftlichen Organisationen in einer Reihe von Bezirken noch weitere Mandate durchaus erringen können, wenn eine stärkere Agitation und eine noch engere Fühlungnahme der Organisationen bei der Vorbereitung der nächsten Wahl durchgeführt wird.

Aus dem Bunde

Industriebeamten-Sparbank

Neue Zweigstelle. In der Gaugeschäftsstelle des Bundes in Leipzig, Jägerstr. 32c 4, ist eine neue Zweigstelle der Industriebeamten-Sparbank eröffnet.

Für diese Zweigstelle sind

Herr Max Müller,
Fräulein Johanna Thiele,
Herr Fritz Hempel,

zu je zwei gemeinsam berechtigt, die Zweigstelle zu vertreten. Die Vorgenannten können auch jeder mit einem Vorstandsmitgliede gemeinsam rechtsverbindlich für die Zweigstelle zeichnen.

Wir bitten unsere Sparer und Genossen, die im Bereich der Gaunebenstelle Leipzig wohnen, und die sich der neuen Zweigstelle anschließen wollen, ihre Ueberweisung bei der Hauptkasse zu beantragen.

Industriebeamten-Sparbank, e. G. m. b. H.
Der Vorstand:
Krug. Schwedt.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Crimmitschau. M. 18. VIII. 8⁰⁰ Café Andrä.
Hannover. M. 19. VIII. 8⁰⁰ „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
Melderich. V. 19. VIII. 8⁰⁰ Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Roßwein. V. 30. VIII. 8⁰⁰ beim 2. Vors.

Bücherschau

Technik.

Einfluß der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925 auf Entwurf und Berechnung. Von Dipl.-Ing. Georg Padler. Industriebeamten-Verlag. Preis gebunden 1,80 R.M.

Die neuen im September 1925 erschienenen Eisenbetonbestimmungen enthalten gegen die früheren eine Reihe von Aenderungen und Ergänzungen, welche für den Entwurf und die Berechnungsverfahren von wesentlicher Bedeutung sind. Der bestens bekannte Verfasser hat nun in diesem Buche in äußerst übersichtlicher Form Bemessungs- und Berechnungsverfahren aufgestellt, welche sich aus den neuen Bestimmungen ergeben.

Bei den Stützen sind die Bemessungstafeln derart berechnet, daß sich ohne weiteres die erforderlichen und wirtschaftlichen Abmessungen ergeben. Als besonders wertvoll ist zu betrachten, daß auch bei dieser Bemessung die Knickgefahr berücksichtigt wird, so daß bei Benutzung der Tafeln ein Nachweis der Knicksicherheit sich erübrigt. Ebenso können auch die wirtschaftlichen Abmessungen umschnürter Stützen an Hand von Tafeln sofort ermittelt werden. Eingehend sind bei den Platten und Balken die statischen Merkmale erläutert. Besonders ausführliche Tafeln enthält der Abschnitt über kreuzweise bewehrte Platten, welche eine sehr schnelle Bemessung gestatten und mit dazu beitragen werden, daß bei der Entwurfsarbeit diese Platten wieder mehr Berücksichtigung finden werden. Den Pilzdecken ist ein größerer sehr übersichtlicher Abschnitt gewidmet.

Da das Buch außer den 17 Tafeln auch zwölf vollkommen durchgerechnete Beispiele enthält, welche sich auch auf kreuzweise bewehrte Platten und Pilzdecken erstrecken, so kann es den Kollegen zur Anschaffung nur bestens empfohlen werden. -Se-

Erkennung und Prüfung von Färbungen. Von Dr. W. Zänker und Herm. Rettberg. A. Ziemsen Verlag, Wittenberg (Bez. Halle). 1925. Preis karton. 5 R.M.

Die beiden Verfasser haben es verstanden, in übersichtlicher Weise die Erkennung und Prüfung von Färbungen darzustellen. Das Werk dürfte allen Textilfachleuten dienen, die außerhalb der Färberei stehen. Es werden heutzutage an eine Färbung besonders wegen der Echtheit so mancherlei Ansprüche gestellt, daß die unbedingte Notwendigkeit vorlag, hierin einen guten und zusammenhängenden Ueberblick zu geben. Die vielfachen Streitigkeiten zwischen Färbereien und ihren Auftraggebern liegen ja meistens gerade in den verschiedenen Echtheitsanschauungen und -forderungen begründet.

Somit hilft das Buch einem schon lange empfundenen Mangel ab. Auf Grund dieser Anleitung ist es jedem Textilfachmann möglich, mit einfachen Mitteln Prüfungen zur Erkennung von Färbungen und deren Eigenschaften vorzunehmen. Eine Anzahl von Tabellen und Prüfungsbeispielen ergänzen wirkungsvoll den Text.

Für klaren und sauberen Druck sowie dem geschmackvollen Einband sei dem Verlag ein Lob ausgesprochen. Otto Pennenkamp.

Verschiedenes.

Das Totenschiff. Die Geschichte eines amerikanischen Seemanns. Von B. Traven. Vierteljahrsgabe der Büchergilde Gutenberg, Berlin SW, Dreibundstraße 5. Vierteljährlicher Mitgliedsbeitrag 3 R.M., Eintrittsgeld 0,75 R.M.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Befreiungskampfes der Arbeit gehört die Zerstörung der Fiktionen des kapitalistischen Zeitalters. In diesem Sinne hat bereits Lassalle das Aussprechen dessen was ist, als Pflicht der Arbeiterbewegung bezeichnet. Es gibt wenig Berufszweige, bei denen romantische Schönfärberei den wirklichen Tatbestand so verhüllt, wie noch heute beim Seemannsberuf. Das erschütternde und packende Buch Travens erfüllt die Aufgabe, das Leben des Seemanns als typisches Proletarierleben darzustellen, in wahrhaft künstlerischer Weise. Es ist, wenn man so sagen darf, von innen heraus geschrieben. Nicht über den Seemann, die Gefahren und Mühsale seines Lebens wird mehr oder minder sentimental gesprochen, sondern gerade die nüchterne, illusionslose, ganz Wirklichkeit atmende sachliche Schilderung ist das eigentlich Packende an dieser Erzählung. Sie schildert die Tragödie des Staatenlosen, der durch Zufall um seinen Paß gekommen und damit zum Paria gemacht worden ist und nirgends mehr auf ordnungsgemäße Weise zur Anmusterung kommen kann, überall so schnell wie möglich abgeschoben wird, um schließlich mit einem Seelenverkäufer unterzugehen. Travens Buch ist ein großes Kunstwerk, aber es ist zugleich auch ein wichtiges soziales Dokument, das niemand ohne innere Erschütterung kennenlernen wird.

Die Ausstattung ist des Inhalts würdig, insbesondere sind Satz, Druck und Einband auf einer Höhe, wie sie sonst nur bei Luxusdrucken und Liebhaberausgaben zu finden ist. pf.

Butab-Abzeichen

in bester Ausführung.

Preis per Stück 80 Pf.

Betriebs- und Ortsverwaltungen erhalten bei Abnahme von 5 Stück oder mehr 25% Rabatt.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40.

Postscheckkonto 15550.

Ziehung 26.–31. August

Deutsche Kampfspiel-Lotterie

39640 Gewinne = üb. M.

400000

Höchstgew. Doppellos ev.

200000

Höchstgew. Einzellos ev.

100000

2×60000

2×40000

Orig.-Los à 1 Mk.
Doppellos à 2 Mk.
Porto u Liste 40 Pfg. extra vers. auch unt. Nachnahme.

Emil Stiller Bankhaus Hamburg, Holzdamm 39.

D.T.Z.

Sammelmappen

zugleich

Einbanddecken

(patentamtlich geschützt)

in geschmackvoller, dauerhafter Ausführung.

Preis pro Stück R.M. 1,95.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Teilzahlung! Katalog frei!

Photographische Apparate

Katalog A

Uhren, Goldwaren, Brillanten

Katalog B

I. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Technikum Mittweida

Höheres technisches Institut zur Ausbildung für Elektro- und Maschineningenieure. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Höhere Technische Lehranstalt:

Ingenieur-Akademie Wismar

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande M. 23.–. Ratenzahlung.

H. Meusser, Buchh. Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Ia Eiderfettkäse

9 Pfd. M. 6,– franko.

Dampfkäsefabrik Rendsburg.

A.W. FABER

ZEICHENGERÄTE

und

PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

Wo wird ein Saal gebaut?

Für Nachweis zahle ich Provision.

Hans Luthardt, Bühnenbauanstalt Coburg.

Angler

Broschüre „Anglerkniffe" versendet gratis u. franko **Angler-Zentrale, Freren 50.**

Rechenschieber

System Rietz

25%

Preisherabsetzung.

Prospekte kostenlos.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Billige böhm. **Bettfedern!**

1 Kilo graue geschlissene M. 3.–, halbweiße M. 4.–, weiße M. 5.–, bessere M. 6.– u. M. 7.–, daunenweiche M. 8.– u. M. 10.–, beste Sorte M. 12.– und M. 14.–. Versand franko, zollfrei, gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

Benedikt Sachsel, Lobes Nr. 903 bei Pilsen (Böhmen).

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme:

R. MERKEL,

Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Die Dienstvergehen der deutschen Beamten

unter besonderer Berücksichtigung der Literatur und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes und der Dienststrafgerichte des Reiches und der Länder.

Von Dozent und Bürgermeister a. D. **Hans Assmann.**

79 Seiten, kartoniert **R.M. 1,60.**

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis

Wichtige Entscheidungen des Knappschaftssenats sowie Beschlüsse des Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins

Zusammengestellt von *G. WISSMANN* • 160 Seiten, kartoniert **PREIS R.M. 1.60**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H. Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

THE LIBRARY OF THE

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamtenbund Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

SEP 9 1926

UNIVERSITY OF ILLINOIS

Nummer 34 / 8. Jahrgang — Berlin, den 20. August 1926

Aus dem Inhalt: Großindustrielle Geschäftsmethoden auf der Anklagebank — Hirschfeld, Der neue Bericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte — Das Recht der Bautechniker — Asch, Die Finanzierung des Wohnungsbaues — Peters, Preiserhöhung und Rationalisierung in der Kaliindustrie.

Wochenschau

*)**Senkung der Arbeitslosenziffern im Reich.** Im Juli ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger von 1 741 000 auf 1 652 000, also um 89 000 oder rund 5 v. H. zurückgegangen.

Ein leichter Rückgang der Arbeitslosigkeit ist auch in Berlin zu verzeichnen. Es waren 273 738 Personen bei den Arbeitsnachweisen eingetragen gegen 275 639 der Vorwoche, also rund 1900 weniger.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Zum Arbeitsschutzgesetz ist ein Referentenentwurf der Reichsregierung mit den Spitzenorganisationen durchberaten worden. Bis zur Fertigstellung des Regierungsentwurfes dürfte es bei dem großen Umfang des Gesetzes noch einige Zeit dauern. Das Gesetz wird eine Neuregelung der Arbeitszeit, also auch der Sonntagsruhe bringen.

Günstige Entwicklung der Reichsfinanzen. Die Einnahmen des Reiches betrugen im Juli 708 Millionen R.M. Der bisher errechnete Fehlbetrag von 160 Millionen R.M. verwandelt sich damit in einen Ueberschuß von einigen Millionen.

Die rote Karte

die dieser Zeitung beigefügt ist, muß zur Angabe von **Adressen unorganisierter Kollegen** verwendet werden. Jedes Bundesmitglied sollte es als eine seiner Hauptaufgaben ansehen, zur weiteren Verbreitung des Bundes beizutragen. Denn je größer die Zahl unserer Mitglieder, um so größer die finanzielle Leistungsfähigkeit, um so größer natürlich auch der Einfluß des Bundes auf die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Angestellten und Beamten.

In allen technischen Büros, in allen Betrieben, Laboratorien, in Bergwerken, auf Bauten, kurz, überall, wo geistige technische Arbeit geleistet wird, finden sich noch viele dem Bunde fernstehende Kollegen. Vielfach kennen sie den Bund kaum dem Namen nach. Von seinen Zielen, seinem Wirken und seinen Leistungen für die technischen Angestellten und Beamten wissen sie meistens nichts. **Diese Kollegen gilt es aufzuklären.** Wir beabsichtigen, ihnen die anläßlich des Bundestages erscheinende **Werbenummer** unserer Zeitung zu übermitteln, um sie für die Arbeit unseres Bundes zu interessieren. So hoffen wir, sie auf die gewerkschaftliche Bewegung der Techniker aufmerksam zu machen und sie schließlich von der Notwendigkeit ihres Anschlusses an unseren Bund zu überzeugen. Darum sollte jedes Bundesmitglied in der nächsten Zeit **Adressen unorganisierter Kollegen sammeln** und unter Benutzung der einliegenden Karte

an uns einsenden!

Großindustrielle Geschäftsmethoden auf der Anklagebank

Die Stadt Erlangen hat in den letzten Wochen einen Prozeß erleben müssen, der weit über ihr Weichbild hinaus Aufsehen erregte. Was Erlangen noch neben seiner Universität bekannt machte, ist außer dem guten Bier seine elektromedizinische Industrie, speziell verkörpert durch die Firma Reiniger, Gebbert u. Schall A.-G. Unter Führung des früheren Generaldirektors dieser Firma, des Ehrenbürgers der Stadt, Geheimen Kommerzienrats und Dr. med. h. c. Karl Zitzmann, kam der Inag-Konzern zustande, der die Majorität der ärztliche Geräte herstellenden Firmen, gegen 40 an der Zahl, umfaßte. Und nun mußte man erleben, daß diese allseitig gefeierte Persönlichkeit, geschmückt mit Würden und Ehren, wegen Untreue vor den Kadi gezerrt wurde. Die Ehren hatten allerdings schon früher stellenweise böses Blut erregt, als aus Kreisen einer anderen Universität Proteste kamen, man erteile den Dr. h. c. an Großindustrielle weniger aus wissenschaftlichen als aus materiellen Gründen, und böse Zungen deshalb honoraris causa eigentlich stilgerechter fanden als honoris causa.

Mitangeklagt waren der Baron von Michél-Raulino, ein bekannter Tabakindustrieller, Mitbesitzer des „Bamberger Tageblattes", nach Feststellung des Gerichtsvorsitzenden Aufsichtsrat in mindestens noch zwanzig anderen Gesellschaften, ferner der Frankfurter Rechtsanwalt und Notar Adolf Ber-

litzheimer, gegen den das Verfahren wegen schwerer Erkrankung abgetrennt wurde.

Der Hauptangeklagte allerdings saß nicht auf der Anklagebank, nämlich unser heutiges Wirtschaftssystem; denn, um das Ergebnis vorwegzunehmen, der Prozeß förderte Ergebnisse zutage, die allen Vertretern unserer kapitalistischen Wirtschaftsweise sehr unangenehm sein dürften. Zeigte er doch in bengalischer Beleuchtung ein klassisches Milieu des Dickverdienens auf Kosten von Arbeitern und Angestellten. Bezüglich der Letzteren wissen gerade unsere Berufsfunktionäre Bescheid, denen die Kämpfe um Gehaltsverschlechterungen und Angestelltenabbau mit dem N.F.A.K., in dem auch die Firma Reiniger, Gebbert u. Schall A.-G. vertreten ist, aus allerjüngster Zeit noch in lebhafter Erinnerung sind. In den beweglichsten Tönen wurde damals das Klagelied von der Not der Industrie gesungen. Hier die Kehrseite der Medaille: „Arbeit ist Ware", sagte der Verteidiger Dr. Zitzmanns, und „Ware verschenkt man nicht, sondern verkauft sie möglichst teuer. Es ist das gute Recht eines jeden, seine Arbeit so teuer wie möglich zu verkaufen, das tat auch Zitzmann." Seine Bezüge waren:

1906/1907	42 515 G.M.
1907/1908	52 295 „
1909/1910	74 284 „
1911/1912	109 211 „
1912/1913	109 211 „
1915/1916	263 686 „
1919	343 397 „

Darauf fußte Zitzmann, er sei seiner Leistungen wegen berechtigt gewesen, 400 000 Goldmark von der Firma zu beziehen. Derselbe Zitzmann aber sprang erregt auf während der Verhandlung und bezeichnete es als Unfug, daß nach seinem Weggang die übrigen Direktoren für das Jahr 1923/24 Reichsmarkgehälter, inkl. Tantiemen, Nachvergütungen, Umsatzprämien usw. erhielten in Höhe von 70 000 bis 100 000 R.M.

Dr. Sehmer, der unseren Berufskollegen kein Neuling ist, denn sie lernten ihn kennen als Syndikus des bayr. Industriellen-Verbandes, berich igte zwar im Laufe des Prozesses, er habe im Jahre 1924 „nur" 53 823 R.M. bezogen, weitere Berichtigungen erfolgten nicht. Besonders erfuhr man nicht, was die Herren jetzt, wo die Reiniger, Gebbert u. Schall A.-G. zum Siemens-Konzern gehört, verdienen. Aus einem Artikel des „Fränk. Kuriers", einer politisch ganz rechts stehenden Zeitung und eifrigen Sachwalterin kapitalistischer Interessen, kann man sich aber ungefähr ein Bild machen. Dort steht zu lesen, unter Bezugnahme auf den Erlanger Prozeß, in Nummer 195, Seite 21 unter dem Titel:

„Gesunde Firmen. Eine nachdenkliche Betrachtung über Gehälter.

. . . . Dazu muß man sagen, daß dies in der Tat ganz ungewöhnlich hohe Bezüge sind. Man weiß zwar, daß in anderen Konzernen erheblich sparsamer gewirtschaftet wird, legt sich aber doch die Frage vor, wie viel Parallelen zu obigen Fällen die deutsche Wirtschaft wohl ungebührlich belasten mögen. . . . Beträge, wie die genannten Gesamtsummen müssen aber schlechthin als exorbitant bezeichnet werden. Wie vertragen sie sich mit dem gerade von ihren Empfängern so lebhaft geforderten und anderen gegenüber durchgeführten Grundsatz der Sparsamkeit? Wie vertragen sie sich mit dem ewigen Klagelied der zu hohen Erzeugungskosten, die den Wettbewerb so sehr erschweren? Solange gerade diese Klagen nicht verstummen, kann man schlechterdings nicht annehmen, daß ein Unternehmen in der Tat so gut rein verdiene, um sich solche Scherze leisten zu können. Daß man sie sich ausgerechnet in der Zeit einer scharf sich entwickelnden Krisis leisten konnte, verschlimmert nur die Sachlage. Zieht man entsprechende Rückschlüsse für den genannten großen Elektrokonzern (Siemens & Halske), der eine Großzahl von den der Inag und R.G.S.-Direktoren wohl gleichgewerteter Herren aufweist, so kommt man denn doch zu Summen, die für die Produktionskosten nicht als Lappalie bezeichnet werden können. Man sollte hoffen dürfen, daß die Herren, die in der Bewilligung eigener Bezüge und hoher Direktorengehälter so außerordentlich tüchtig sind, im Laufe der Zeit auch allmählich wirklich „wirtschaftliche" Tüchtigkeit an den Tag legen, indem sie beweisen, daß ihnen der Begriff des Maßhaltens noch geläufig ist."

Gesunde Firmen, in der Tat. Dem gab auch der Gerichtsvorsitzende Ausdruck, als der Abfindungsvertrag des Direktors Glaser bekanntgemacht wurde, mit den Worten: „sonst würden Sie solche Entziehungskuren nicht vertragen haben." Diese Abfindung wurde auf Grund eines im Oktober 1924 neu abgeschlossenen Vertrages vorgenommen, und Glaser erhält auf die Dauer von zehn Jahren ein jährliches Gehalt von 24 000 R.M., dazu Tantiemen, so daß die Gesamtsumme in zehn Jahren ohne Zinsen 450 000 R.M. beträgt. Dabei war genannter Herr gerade $2^1/_2$ Jahre bei der Firma tätig und verstand es doch, sich eine solche Sinecure zu verschaffen. Er arbeitete nach der bewährten alten Regel: „manus manum lavat", denn als er vor Gericht gefragt wurde, warum er denn einem beanstandeten anderen Vertrage zugestimmt hätte, gab er die Antwort: „wenn er es nicht getan hätte, wäre sein Vertrag eben auch nicht unterschrieben worden"!

Das Empörendste bei diesen ganzen Geldschneidereien aber ist, daß sie letzten Endes von Kranken getragen werden müssen, die ärztlicher Apparate bedürfen, und daß auf solche Weise aus der Not der Menschen Gold gemünzt wird.

Der Prozeß gestaltete sich so umfangreich, daß der Staatsanwalt erst am neunten Verhandlungstage seine fünfeinhalbstündige Anklagerede halten konnte, mit dem Antrage von einem Jahr sechs Monate Gefängnis und 600 000 R.M. Geldstrafe für Zitzmann und 300 000 R.M. Geldstrafe für Raulino. Tiefgründige Sachverständigen-Gutachten, ein bemerkenswerter Zeugenapparat waren aufgeboten. „Es war begreiflich", um mit dem Staatsanwalt zu reden, „wenn die beiden Angeklagten sich dagegen energisch zur Wehr setzten und verständlich, daß Zitzmann besonders in den ersten Tagen des Prozesses zuweilen blindlings um sich schlug und sich wie in einer Aufsichtsratsitzung benommen hat!"

Kaleidoskopartig wechselten die Bilder während der elf Verhandlungstage. Wechsel- und Reportgeschäfte, ein feudaler Schloßbau in Niederpöcking am Starnberger See, luxuriöse Möbeleinrichtungen, hergestellt in den Werkstätten der Firma zum sogenannten Selbstkostenpreis, die Beschaffung besonderer Maschinen und Einrichtungen speziell zu diesem Zweck, natürlich auf Geschäftsunkosten. Vernachlässigung der dringend nötigen Fabrikerweiterungsbauten, statt dessen unter anderem Anschaffung und Verschenken eines Luxusautos. Ein Geschenk in Form eines Grundstückes im Werte von 116 221 Goldmark an eine Freundin, Werkfreundeaktien, die zum Großteil dem Generaldirektor selbst zufielen, Gründungen in der Schweiz, ein Dispositionsfonds von 350 000 Frank, bei dem so disponiert wurde, daß 250 000 Frank verschwanden. Reisen und Geschäfte in Südamerika, Abmachungen hierüber, die das Risiko dem Geschäft, den Gewinn einzelnen Personen zuschanzten. Erwerbung der argentinischen Staatsangehörigkeit, weil Nachrichten aus Deutschland von drohendem Bolschewismus, vom Steigen der roten Flut eintrafen. Gegenseitige Vorwürfe der Direktoren, daß der Gedanke des Provozierens eines Streikes, „um gesunde Arbeitsverhältnisse zu schaffen", erwogen wurde. Kleine Bosheiten: ein Bericht des Angeklagten Raulino an den Betriebsrat, bei dem Zitzmann sehr schlecht wegkommt; dessen Rache: Raulino sei hauptsächlich seiner guten Figur und seines klangvollen Namens wegen für den Konzern verpflichtet worden. Aufsichtsratssitzungen, deren wichtigste Punkte vor der Teilnahme des Betriebsrates erledigt waren.

„Der Aufsichtsrat der Gesellschaften hat beispiellos versagt." „. . . die Beträge, die Zitzmann den Kassen der Gesell-

schaften entnommen hat, sind beispiellos in der Geschichte der deutschen Aktiengesellschaften", führte der Staatanwalt aus.

Die Liste all dessen, was der Prozeß aufwühlte, ist viel zu lang, um ausführlich gebracht werden zu können, wir müssen uns mit der obigen kleinen Blütenlese begnügen. Und wechselvoll, wie die geschilderten Bilder, war der Verlauf der Verhandlungen selbst. Sagte doch auch der Staatsanwalt: „Es schien am Anfang, als ob sich das Schicksal Zitzmanns noch einmal wenden sollte, als ob noch einmal ein Hoffnungsstern aufleuchten sollte", denn ein Sachverständiger bekundete, daß ein Revisionsbericht wegen eines fundamentalen Irrtums nicht als Beweis gelten könne. Dann versagte eine Reihe von Zeugen. Zwei Direktoren traten auf mit einem umfangreichen Belastungsmaterial. Daß auch über ihnen seinerzeit das Damoklesschwert des Direktorenabbaus hing, mag sie emsiger im Zusammentragen des Materials gegen Zitzmann gemacht haben. Und dagegen kam die Verteidigung nicht auf.

Aus den Reden der Verteidiger möge folgendes festgehalten werden: Dr. Gademann, Zitzmanns Verteidiger, meinte: „die 400 000 R.M. Gehalt waren nichts Außergewöhnliches, sondern im Rahmen des Ueblichen und Möglichen." Und Justizrat Dr. Müller-Heintz, Raulinos Verteidiger, sagte: „die Bezüge (Raulinos) von jährlich 57 000 R.M. waren für die Leistungen Raulinos im Vergleich zu Gehältern, wie sie in der Industrie bezahlt werden, nicht viel... Mit den 57 000 R.M., die ihm auf Grund des Beiratsvertrages jährlich zufließen sollten, kann man kein großes Leben führen."

Hört Ihr's, die Ihr am Reißbrett und am Kaufmannspult steht, 400 000 R.M. Gehalt ist nichts Außergewöhnliches, und mit 57 000 R.M. jährlich kann man kein großes Leben führen. Aber wie steht's bei Euch?

Weiter gewährt die Rede des Verteidigers Rückschlüsse auf die Steuermoral der Besitzenden; „die Zuwendungen (an Zitzmann) waren verkappt, um die Steuern zu ersparen." Bezüglich der Betriebsräte meinte einer der Verteidiger, ihre Aufklärung müsse erfolgen nach dem Motto: „Wie sag' ich's meinem Kinde"; abschwächend fügte er hinzu, der Betriebsrat sei ein Kind der Oeffentlichkeit, deshalb dürfe man Mitteilungen vertraulicher Art nicht an ihn gelangen lassen.

Das Urteil wurde am 4. August verkündet: Dr. Karl Zitzmann erhielt eine Gefängnisstrafe von neun Monaten wegen fortgesetzter aktienrechtlicher Untreue, 200 000 R.M. Geldstrafe, und wurde zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

Raulino wurde freigesprochen, teils wegen Nichtschuld, teils wegen eines nicht genügenden Nachweises einer Schuld.

„Ohne jeden Verdacht," fügte die Begründung hinzu, „geht von Michel-Raulino aus diesem Prozesse nicht hervor." Die Begründung gegen Z. hebt dessen Verdienste hervor, sagt aber auch: „... Nicht minder schwer ist der moralische Schaden, den er durch sein Handeln der deutschen Wirtschaft zufügte, denn als den schwersten Schaden wird man ... auch die Zerstörung des Glaubens an die Ehrlichkeit im deutschen Wirtschaftsleben betrachten müssen. An dieser Zerstörung hat der Angeklagte Dr. Z. kräftig mitgewirkt, und er hat den Ruf der deutschen Wirtschaft ... schwer geschädigt, denn schon regen sich Stimmen, die in dem trüben Bild, das dieser Prozeß enthüllt hat, eine typische Erscheinung aus der deutschen Großindustrie sehen wollen."

Sache aller Arbeitnehmer und nicht zuletzt der Angestellten der Industrie muß es sein, diese wirklich typischen Erscheinungen mehr und mehr ans helle Sonnenlicht zu bringen, dadurch, daß sie sich stärker wie bisher um ihre Organisation kümmern, mit Wucht hinter ihren Vertretern stehen, damit der Betriebsrat aufhört, das Kind zu sein, das man täuscht nach allen Regeln der Kunst. Der Betriebsrat muß ein Faktor werden, der die Macht hat, mitzusprechen und zu verhindern, daß die Giftpflanzen solch schamloser Aushungerungsmethoden ehrlicher Arbeit sich weiter entfalten. Wenn der Prozeß Zitzmann in diesem Sinne wirkt, den Nebel aus den Köpfen treibt und sie freimacht für die Erkenntnis, daß es gilt, eine Wirtschaftsweise zu schaffen, die der Ausbeutung durch solche Parasiten am Volkskörper ein Ziel setzt, dann hat er nicht umsonst getagt.

M. P.

Der neue Bericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

Der Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte über das Geschäftsjahr 1925 folgt dem vorjährigen in sehr kurzem Abstand. Er bestätigt die Voraussagen, die in den Zeitungen des AfA-Bundes über die Entwicklung der Angestelltenversicherung unter dem jetzigen Verwaltungssystem gemacht worden sind. Wenn sich z. B. der Bericht über die selbst während der Wirtschaftskrise ständig gewachsene Anzahl der Versicherten in einem Sinne ausläßt, als sei dieses Wachstum in einem sehr hohen Maße ein Verdienst der jetzigen Verwaltung, so müssen wir dem bei allem Wohlwollen doch entschieden widersprechen. Nicht die im Jahre 1925 stark verbesserten Leistungen, wie der Bericht schreibt, haben den Beitritt zur Angestelltenversicherung und die freiwillige Weiterversicherung erheblich gefördert, sondern es sind tieferliegende, wirtschaftliche Ursachen, welche, trotz der Krise, die Vermehrung des Versicherungsbestandes zur Folge hatten. Es sind die starken Ströme junger, in das berufsfähige Alter eintretender Jahrgänge, die den Versichertenbestand erhöhten, während die Krisis andererseits eine Anzahl älterer Angestellte arbeitslos macht, die gegenüber dieser Zunahme doch nicht in Betracht kommt. Es handelt sich also auch hier um ein Problem der Bevölkerungszunahme. Die Krisis schafft relative Uebervölkerung. Eine Besserung des Wirtschaftslebens würde die starke Zunahme der Zahl der Versicherten, die im Jahre 1913 1,5 Millionen Mark betrug, während sie Mitte 1925 auf 2,44 Millionen Reichsmark errechnet wurde, noch bedeutend steigern. Wenn der Bericht der Angestelltenversicherung an dieser einfachsten Erklärung vorbeigeht, so handelt er mindestens unterbewußt ein wenig tendenziös, denn die alte Leidenschaft des Direktoriums für die Ansammlung hoher Reserven, damit man, wenn einmal der Angestelltenbestand abnähme, oder nicht mehr wesentlich steige, Deckung für die Rentenansprüche habe, ohne die Umlagebeiträge übermäßig erhöhen zu müssen, besteht unvermindert fort. Wiederum ist der gesamte Ueberschuß der Angestelltenversicherung mit 144,4 Millionen Reichsmark zur Rücklage für Versicherungsleistungen überwiesen worden. Von dem befürchteten Rückgang der Ueberschüsse infolge wachsender Versicherungsleistungen ist also bisher nicht das Geringste zu merken. Der vorjährige Rechenschaftsbericht wies bekanntlich eine Rücklage von etwa 113,5 Millionen Reichsmark auf. Die Viertelmilliarde ist also insgesamt bereits wieder erreicht. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die übrigen Einnahmequellen in nächster Zeit versiegen werden. Das Kapital der Angestelltenversicherung z. B. hat sich auch in diesem Jahre mit einem Zinsfuß vermehrt, der weit über dem rechnungsmäßigen von 5 Proz. liegt. Das gesamte Vermögen der Anstalt betrug am Schluß des Rechnungsjahres etwas über 330 Millionen Reichsmark, während es am Schluß des Vorjahres nur etwa 181 Millionen Reichsmark betrug. Durchschnittlich zur Verzinsung stand also während des Jahres ein Vermögen von etwa 235 Millionen Reichsmark, das eine Verzinsung von insgesamt 30 Millionen Reichsmark erbrachte, wenn man die am 31. Dezember 1925 fälligen, an diesem Tage

aber noch nicht bezahlten Zinsen (Posten VI der Abteilung „Mittel" der Bilanz [Aktiva]) mitberücksichtigt. Der Zinsfuß ist also gegenüber dem Vorjahre kaum nennenswert gesunken; er beträgt immer noch etwa 13 Proz. Gegenüber derartig hohen Einnahmequellen müssen wir immer wieder die alte Forderung der freien Gewerkschaften: Herabsetzung der Beiträge erheben, und dies um so mehr in einer für die Angestellten geradezu katastrophalen Wirtschaftskrise. Der Hinweis auf die Gefahren des Umlageverfahrens ist nichtig. Denn diese Gefahren bestehen nur in der Phantasie des Direktoriums, solange der Versicherungsbestand sogar in Krisenzeiten noch wesentlich zunimmt.

Der Ausbau der Einrichtungen der Angestelltenversicherung hat in der Tat im letzten Jahr Fortschritte gemacht. Der Bericht erinnert in dieser Beziehung an die Erhöhung des Grundbetrages des Ruhegeldes von jährlich 360 Reichsmark auf 480 Reichsmark, der Steigerungsbeträge von 10 auf 15 Proz., der Herabsetzung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten, die bis zum Ende des Jahres 1928 eintreten, von 120 auf 60 Pflichtbeitragsmonate. Auch die Zahl der Heilverfahren, das ja erst kürzlich in der Angestelltenversicherung eingeführt wurde, hat sich stark vermehrt. Es wurden 69 756 Anträge auf Heilverfahren gestellt gegen 40 063 im Vorjahre. Von den Anträgen auf ständige Heilverfahren wurden 60,7% von der Reichsversicherungsanstalt bewilligt. Von den 100 Heilstätten und Sanatorien, in denen die Reichsversicherungsanstalt ihre Versicherten unterbringt, besitzt sie selbst vier, nämlich die Sanatorien Kreischa bei Dresden, Birkenhof bei Greifenberg in Schlesien, Schriesheim (Baden) und das Schwarzwaldheim in Württemberg. Auch die Kinderfürsorge wurde nunmehr allgemein auf Tuberkulöse bzw. tuberkulös Gefährdete und rachitische Kinder der Versicherten im Lebensalter von 6 bis 16 Jahren ausgedehnt. Die Reichsversicherungsanstalt beteiligt sich an den Kosten dabei durch Zahlung eines Zuschusses bis zur Hälfte.

Diese Neuregelungen bedeuten natürlich gegenüber der früheren Methode einen Fortschritt, der aber, wie erinnert werden muß, leider erst durch die Verhältnisse, die Krieg und Inflation geschaffen hatten, erzwungen worden ist. Es konnte z. B. die Einführung des Grundbetrages des Ruhegeldes erst erzwungen werden, als die ursprünglichen Illusionen der in der Angestelltenversicherung durch ein künstliches Wahlverfahren an der Macht befindlichen Organisationen, die dem Angestellten auf dem Wege möglichst starker Steigerung der Ruhegeldsätze eine beamtenähnliche Sicherheit der Existenz schaffen wollten, gar zu deutlich durch die Tatsachen widerlegt wurden.

Der Rechenschaftsbericht rühmt, daß bei Anlage des Vermögens Wert gelegt worden sei nicht nur auf eine einwandfreie Sicherheit der Anlage, sondern auch darauf, daß die Mittel nach Möglichkeit zu volks- oder sozialwirtschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Förderung des Wohnungsbaues, zur Erhaltung der Arbeitsgelegenheit, sowie der Arbeitsfähigkeit und der Gesundheit der Versicherten dienten. Auch sei eine möglichst gleichmäßige Zurückführung der Mittel an die Kreise angestrebt worden, aus denen sie kamen, und zwar sowohl an die verschiedenen Wirtschaftszweige als auch an die einzelnen Länder und sonstigen geschlossenen Gebiete. In der Tat finden wir unter den Zahlen der Anlagen in Hypotheken etwa 34 Millionen Reichsmark Beleihungen auf städtische Grundstücke, dagegen 47,5 Millionen Reichsmark Beleihungen auf landwirtschaftliche Grundstücke und 56 Millionen Reichsmark auf industrielle Anlagen. Die starke Beleihung auf landwirtschaftliche Grundstücke dürfte kaum der Zahl der in landwirtschaftlichen Betrieben angestellten Versicherten entsprechen. Noch ungünstiger wird das Verhältnis, wenn man durch Vergleich mit den Zahlen des vorjährigen Berichts feststellt, daß die Neuanlagen auf landwirtschaftliche Grundstücke mit etwa 31 Millionen Reichsmark, die auf städtische Grundstücke mit 21 Millionen Reichsmark und die auf industrielle Anlagen mit 28,5 Millionen Reichsmark sogar übertrafen. Gerade vom Standpunkt der Techniker, die doch einen starken Bestandteil der Angestelltenversicherung ausmachen, muß diese ungerechte Verteilung der Gelder kritisiert werden. Der Rechenschaftsbericht entschuldigt die starke Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke mit der ungünstigen Lage der Landwirtschaft. Wir glauben zum mindesten, daß die Lage der Angestellten in der Industrie eine ebenso starke Rücksicht bei einer Angestelltenversicherung verdient, wie die Notlage der Landwirtschaft.

Es wäre übrigens außerordentlich wünschenswert, daß die Zusammensetzung des Versichertenbestandes aus dem Rechenschaftsberichte hervorginge, also seine Verteilung auf die verschiedenen Schichten der Angestellten. Diese Forderung ist von dem AfA-Bunde des öfteren auch im Reichstag erhoben worden, aber immer noch nicht erfüllt. Erst dann könnte davon die Rede sein, daß eine Möglichkeit bestände, nachzuprüfen, ob die gerühmte gleichmäßige Zurückführung der Mittel bei der Geldanlage wirklich stattgefunden hat. In dieser Frage aber speist uns der Bericht lediglich mit der Mitteilung ab, daß von den Versicherten 38,2 Proz. zum weiblichen Geschlecht gehören.

An persönlichen Verwaltungskosten erwuchsen der Versicherungsanstalt im Berichtsjahr 5,5 Millionen Reichsmark, an sachlichen 2,4 Millionen Reichsmark. Das sind, auf die Einnahme an Beiträgen, die etwa 186 Millionen Reichsmark betrug, verrechnet, insgesamt etwa 4,5 Proz. Verwaltungskosten. Dieser Satz nähert sich bedenklich dem für die Berechnung der Beiträge zugrunde gelegten Satze. Der Rechenschaftsbericht fügt zur Erklärung hinzu, daß diese Beträge die Kosten des Beitragsverfahrens, insbesondere die an die Reichspost zu leistende Vergütung für den Markenverkauf, die Kosten der gesamten Rechtssprechung sowie die Abschreibungen auf das Dienstgebäude und das Inventar mit enthalten. Dazu ist zu bemerken, daß diese Durchführung der Beitragserhebung doch fraglos wesentlich billiger ist, als diejenige privater Versicherungsgesellschaften. Man muß außerdem annehmen, daß diese Unkosten doch in die Rubrik „sachliche Verwaltungskosten" fallen und somit die sehr hohen persönlichen Verwaltungskosten nicht entschuldigen können.

Alles in allem bleibt unleugbar, daß die durch ein unnatürliches Wahlverfahren herbeigeführte tendenziöse Zusammensetzung der leitenden Instanzen der Angestelltenversicherung immer noch in sehr starkem Maße in der Art der Verwaltung dieser Anstalt ihren Ausdruck findet. Wir vermissen in dem Rechenschaftsbericht deshalb auch jede Hindeutung auf die vor einiger Zeit zugesagte Aenderung des Wahlverfahrens. Hier wird wohl der Reichstag, gedrängt von den Vertretern der Arbeiter- und Angestelltenschaft, noch des öfteren mit seiner Kritik einsetzen müssen, ehe das Ziel: direkte Zusammensetzung der oberen Verwaltungsinstanzen, des Direktoriums und Verwaltungsrats ohne Vermittelung der in dünn bevölkerten Landesstreifen relativ sehr stark vertretenen Vertrauensmänner erreicht ist.

M. Hirschfeld.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Zur Lage der deutschen Werftindustrie. Für die Entwicklung und den heutigen Stand der deutschen Werftindustrie sind einige Berechnungen kennzeichnend. Nach Lloyds Register zeigt der Weltschiffbau von Anfang 1925 bis Mitte 1926 ununterbrochen rückläufige Tendenz: die Stapelläufe gingen von 605 000 auf 376 000 Tonnen zurück (38 Proz.), die Auftragsbestände von 2,40 auf 1,97 Millionen Tonnen (16,9 Proz.), die in Bau genommene Tonnenzahl von 395 000 auf 332 000 Tonnen (15,9 Proz.). Unter den großen Schiffbauländern steht Deutschland an vierter Stelle. Deutschland wurde von Frankreich überholt und zeigt die stärksten Rückgänge gegenüber dem gesamten Weltschiffbau. Seine Stapelläufe sanken in den anderthalb Jahren von 103 000 auf 23 000 Tonnen (Rückgang 77,9 Proz.), seine Auftragsbestände von 405 000 auf 149 000 Tonnen (63,2 Proz.), die in Bau genommene Tonnenzahl von 53 000 auf 39 000 Tonnen (26,4 Proz.). Die Auftragsbestände der deutschen Seeschiffswerften betrugen in den einzelnen Quartalen seit Anfang 1925: 405 476 Tonnen, 407 366 Tonnen, 306 626 Tonnen, 234 145 Tonnen, 216 871 und 148 851 Tonnen; sie sind also ununterbrochen stark rückgängig. Charakteristisch ist das rapide Abfallen der prozentualen Beteiligung Deutschlands am Weltschiffbau. Der Anteil der deutschen Stapelläufe sank in den anderthalb Jahren von 17 Proz. auf 6 Proz., der der Auftragsbestände von 17 Proz. auf 7,5 Proz. und der in Bau genommene Tonnenanteil sank bis Ende 1925 sogar von 13 Proz. auf 1,1 Proz., um seitdem wieder auf 11,7 Proz. anzuwachsen. Auch England bleibt unter dem Weltdurchschnitt; aber die englischen Rückgänge sind noch nicht halb so groß als die deutschen. Der bedeutende Rückgang des deutschen Anteils am Weltschiffbau zeigt, daß die noch im vorigen Jahre wenigstens für bestimmte Teile der deutschen Werftindustrie vorhandene Konkurrenzfähigkeit zurückgeht und das, obwohl 50 Millionen an Krediten zu äußerst niedrigen Zinsen der Werftindustrie gegeben wurden! Es sollte nun doch endlich einmal nachgeprüft werden, ob und inwieweit die Werftindustrie den ihr vom Reiche gewährten Sonderkredit dazu ausgenutzt hat, um ihre Gestehungskosten zu senken.

Verteilung der Fonds der Reichsregierung. Die Reichsregierung hat kürzlich dem Reichsrat eine Uebersicht über die Verwendung der von ihr verwalteten Fonds für bestimmte

Zwecke vorgelegt, aus der interessante Schlüsse gezogen werden können.

Es wird Rechenschaft über die Verwendung von 21 verschiedenen Fonds im Gesamtbetrage von 57 433 000 R.M. abgelegt. Für soziale Aufgaben war ein Gesamtbetrag von 21 932 000 R.M. vorgesehen, der aber — was ein merkwürdiges Licht auf die Einstellung gegenüber sozialen Aufgaben wirft — noch nicht einmal voll ausgegeben wurde. Ein Rest von fast 6 Millionen (von den insgesamt rund 22 Millionen!) wurde auf das neue Jahr übertragen. Von dem genannten Gesamtbetrage stand dem Reichsarbeitsministerium, das sich in erster Linie mit sozialen Aufgaben befaßt, ein Fonds von nur 40 000 R.M. zur Verfügung!

Der Förderung von Kulturbestrebungen im allgemeinen dienten 8 Fonds im Gesamtbetrage von 6 014 000 Reichsmark. Wenngleich nach der Reichsverfassung die Pflege der Kulturaufgaben den einzelnen Ländern obliegt und die Reichsregierung nur solche Bestrebungen unterstützt, die über den Bereich eines Landes hinausgreifen, ist eine Ausgabe von 6 Millionen für Kulturzwecke bei einem Reichsetat von rund 5,5 Milliarden, also eine Ausgabe von rund 0,1 Proz. des Etats, beschämend niedrig.

Am freigebigsten ist das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bedacht, dem 10 verschiedene Fonds im Gesamtbetrage von 29,5 Millionen R.M. zur Verfügung standen.

Auch dieser kurze Ueberblick liefert den Beweis dafür, daß die von der Reichsregierung geübte Sparsamkeit sich keineswegs gleichmäßig nach allen Richtungen hin äußert, daß auf der einen Seite recht freigebig verfahren wurde, während auf der anderen Seite nicht einmal die an sich schon knapp bemessenen Mittel voll in Anspruch genommen wurden.

Sozialpolitik

Notstandsarbeiter keine Erwerbslose?! Nach amtlichen Mitteilungen ist die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger von 1 383 000 am 15. Juli auf 1 328 000 am 1. August, die der weiblichen von 335 000 auf 324 000 zurückgegangen. Die Gesamtzahl hat sich also um 66 000 verringert. Während des ganzen Monats Juli ist die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger von 1 408 000 auf 1 328 000, die der weiblichen von 333 000 auf 324 000, die Gesamtzahl also um 89 000 oder rund fünf Prozent zurückgegangen.

Aus dieser Mitteilung folgert die „Voss. Ztg." (Nr. 380 vom 13. August) irrtümlich, daß die Zahl der Arbeitslosen im Reich sich um 66 000, also rund 4 v. H., verringert hat.

Diese Annahme ist irrig. Nach den Bestimmungen des § 9 über öffentliche Notstandsarbeiten ist die Beschäftigung von Erwerbslosen bei Notstandsarbeiten eine Form der Erwerbslosenfürsorge. Um die hieraus entstehenden Härten zu mildern, bestimmt der § 9 weiter, daß diese Beschäftigung als „Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne der Reichsversicherung" anzusehen sei. Der § 10 der obenerwähnten Verordnung spricht den zurückbleibenden Familienangehörigen des Erwerbslosen, der eine Arbeit außerhalb seines Wohnortes annehmen muß, für die Dauer der Beschäftigung bei der Notstandsarbeit die Familienzuschläge ganz oder teilweise zu.

Hieraus geht hervor, daß ein Notstandsarbeiter ein Erwerbsloser und Hauptunterstützungsempfänger ist. Dieser Tatsache Rechnung tragend, hatte das Reichsarbeitsministerium auch bis Ende 1925 die Notstandsarbeiter in die Liste der Hauptunterstützungsempfänger aufgenommen. Mit Beginn des Jahres 1926 wurde für die Notstandsarbeiter eine besondere Liste geführt, die Oeffentlichkeit hiervon aber nicht in Kenntnis gesetzt. Das ist eine Irreführung der Oeffentlichkeit. Denn dadurch, daß die Notstandsarbeiter aus der Liste der Hauptunterstützungsempfänger gestrichen und nicht zuletzt dadurch, daß die langfristigen Erwerbslosen aus der Erwerbslosenfürsorge ausgesteuert sind, kommt das Reichsarbeitsministerium zu Erwerbslosenziffern, die sich, wie aus nachstehender Gegenüberstellung ersichtlich, bemerklich von den wirklichen Erwerbslosenziffern unterscheiden:

	Nach amtlicher Darstellung:	Wirkliche Zahlen:
15. Januar	1 762 305	1 803 086
15. Februar	2 058 853	2 145 867
15. März	2 017 461	2 150 795
15. April	1 883 626	2 046 845
15. Mai	1 743 429	1 913 534
15. Juni	1 749 111	1 903 339
15. Juli	1 718 861	1 862 556

Gegen diese Angriffe glaubt sich das Reichsarbeitsministerium durch die Erklärung hinreichend entschuldigt, daß allerdings in bestimmten juristischen Beziehungen die Beschäftigung von Erwerbslosen bei öffentlichen Notstandsarbeiten eine Form der Erwerbslosenfürsorge sei, daß es bei der Statistik der Erwerbslosenfürsorge aber nicht darauf ankomme, sondern auf die wirtschaftliche und soziale Seite. „In wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht aber sind die Notstandsarbeiter nicht erwerbslos, sondern stehen in Arbeit und erhalten — abweichend von der früheren Regelung — grundsätzlich Tariflöhne. Es war demgemäß richtig, sie in der Statistik der Erwerbslosenfürsorge gesondert zu führen."

Das Reichsarbeitsministerium stellt sich also durch die Streichung der Notstandsarbeiter von der Liste der Hauptunterstützungsempfänger und durch seine obige Erklärung auf den Standpunkt, daß die Notstandsarbeiter in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht keine Erwerbslosen sind, hütet sich andererseits aber, die Notstandsarbeiter als freie Arbeiter anzusprechen. Da gesetzliche Vorschriften, die sich auf ein Arbeitsverhältnis beziehen, auf die Beschäftigung von Notstandsarbeiter grundsätzlich nicht anzuwenden sind, d. h. nur insoweit als sich das aus einer anderen Vorschrift ergibt, so fällt der Notstandsarbeiter auch nicht unter das Betriebsrätegesetz. Er wird also um Rechte gebracht, die ihm auf Grund des Artikels 165 Abs. 2 der Reichsverfassung als freier Arbeiter zugestanden hätten.

Wir können nicht annehmen, daß dieses die Absicht des Reichsarbeitsministeriums ist und erwarten daher von ihm, daß es die Beschäftigung Erwerbsloser bei Notstandsarbeiten wieder zu einem freien Arbeitsverhältnis mit allen Rechtsfolgen eines solchen gestaltet, was sie bis zu den Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 17. November 1923 war.

Die sächsischen Bauunternehmer fordern Abbau der Sozialpolitik. Vom 7. bis 9. August fand in Aue ein sächsischer Baugewerbetag statt. Im Geschäftsbericht stellte der Berichterstatter die These auf, daß in Deutschland die Einführung des Achtstundentages erst möglich sei, wenn ihn alle anderen Länder durchgeführt haben. Neben dem Achtstundentag hat es den Bauunternehmern insbesondere die Mietzinssteuer und das Bodensperrgesetz angetan. Auch die Steuerpolitik, die doch gerade in neuerer Zeit durchaus kapitalfreundlich ist, findet noch nicht den Beifall der Bauunternehmer. Die Forderungen des sächsischen Baugewerbes wurden schließlich in zehn Punkten festgelegt, von denen wir nur einige wiedergeben wollen.

Es wird u. a. gefordert das Verbot des Regiebaues öffentlicher Körperschaften, sofortige Lockerung der Zwangswirtschaft im Wohnungs- und Mietwesen, Einwirkung auf das Reich im Sinne einer Konzessionierung des Baugewerbes (Zunftverfassung? Die Red.), Ablehnung des Bodensperrgesetzes, Aufhebung des Arbeitsministeriums unter Angliederung einer sozialpolitischen Abteilung an das Wirtschaftsministerium, Unterstellung des Berufsschulwesens unter das Wirtschaftsministerium.

Der Baugewerbetag beschließt, bei den Landtagswahlen nur solche Wahlbewerber und Parteien zu unterstützen, die auf den Boden seiner Forderungen treten.

Der kurze, uns zur Verfügung stehende Bericht läßt erkennen, daß der sächsische Baugewerbetag entschlossen ist, den rücksichtslosen Klassenkampf gegen Arbeitnehmer und Mieter zugunsten der kapitalistischen Bauunternehmungen zu führen, und bestrebt ist, politische Parteien als Kampfgenossen zu gewinnen.

Soziale Bewegung

Entwicklung der Arbeitnehmerbewegung der Welt. Das neueste Jahrbuch des Internationalen Gewerkschaftsbundes, das soeben in deutscher, französischer und englischer Sprache erschienen ist, enthält eine Fülle wertvollen Materials sowohl über die freie Gewerkschaftsbewegung als auch über die gesamte Entwicklung der Arbeitnehmerorganisationen der Welt im letzten Jahrzehnt.

Das letzte Datum, zu dem von überall abgeschlossenes Zahlenmaterial vorliegt, ist der 31. Dezember 1924. Zu diesem Zeitpunkt waren dem I.G.B. insgesamt 13,1 Millionen organisierte Arbeitnehmer angeschlossen, und zwar entfallen auf Großbritannien 4,3 Millionen, auf Deutschland 3,9 Millionen, wozu noch die im AfA-Bund zusammengeschlossenen 471 949 freigewerkschaftlichen Angestellten kommen, die die Hälfte aller in Deutschland organisierten Angestellten darstellen. Ueber die freie Gewerkschaftsbewegung kann an Hand der bisherigen Daten das Urteil dahin zusammengefaßt werden, daß die rückläufige Bewegung zum Stillstand gekommen und eine Zeit der Konsolidierung angebrochen ist.

Interessant ist, was der Bericht über die Gesamtentwicklung der Arbeitnehmerorganisationen der Welt und über die Bewegung der verschiedenen Richtungen erkennen läßt. Betrachtet man den Prozentsatz der organisierten Arbeitnehmer

im Verhältnis zur Gesamtzahl der Bevölkerung, dann zeigt sich, daß Oesterreich mit 16 % Organisierter an der Spitze marschiert; dann folgen Großbritannien, Italien, Tschechoslovakei und erst an fünfter Stelle Deutschland mit 11,5 Prozent gewerkschaftlich organisierter Arbeitnehmer. Die Vereinigten Staaten mit 3,5 Prozent, Frankreich mit 2,7 Prozent, bleiben allerdings noch weit hinter Deutschland zurück. Die interessante Aufstellung schließt mit Aegypten, China und Britisch-Indien, sämtlich mit weniger als 0,1 Prozent organisierter Arbeiter; Länder, in denen somit die organisierte Arbeitnehmerbewegung überhaupt noch keine Rolle zu spielen vermag.

Aus einer tabellarischen Darstellung ist die Gesamtzahl der organisierten Arbeitnehmer nach ihrer gewerkschaftlichen Richtung in den Jahren 1921 und 1924 zu ersehen. Es ergibt sich in der ganzen Welt ein Gesamtbestand von rund 36 Millionen organisierter Arbeitnehmer, gegenüber rund 46 Millionen im Jahre 1921. Dies bedeutet einen Rückgang von 22,1 Prozent. In Wirklichkeit ist der Verlust noch größer, da in dem vorliegenden Bericht über 46 Länder berichtet ist, während für das Jahr 1921 nur 34 Länder Angaben gemacht hatten. Hieraus geht hervor, daß die Schwächung der Gewerkschaftsbewegung seit dem Jahre 1921 keineswegs eine typisch deutsche Erscheinung ist, sondern, daß eine ganze Reihe europäischer und außereuropäischer Länder gleichfalls einen Rückgang der Gewerkschaftsmitgliederzahlen aufweist, der aber durch ein Erstarken der Gewerkschaftsbewegung in anderen Ländern zum Teil wieder wettgemacht wird.

Bei der Zusammenfassung der verschiedenen Richtungen konnten allzufeine Unterschiede in den Tendenzen der Organisationen der verschiedenen Länder nicht gemacht werden. Es ist unterschieden zwischen den Organisationen, die der Internationale Gewerkschaftsbund als auf seinem Boden stehend betrachtet, wobei er nicht nur die ihm unmittelbar angeschlossenen, sondern auch die mit seinem Programm übereinstimmenden Organisationen einbezog, ferner die kommunistischen, die konfessionellen, die syndikalistischen Organisationen und endlich eine Rubrik, die unter dem Sammelbegriff „Verschiedene Organisationen" die übrigen organisierten Arbeitnehmer zusammenfaßt. Nach dieser Erklärung rechnet der Internationale Gewerkschaftsbund als zu sich gehörig 17 702 431 Mitglieder, das bedeutet 49,1 Prozent, also nahezu die Hälfte der Gesamtzahl der organisierten Arbeitnehmer der Welt. Im Vergleich damit weisen die kommunistischen Organisationen rund 7,33 Millionen, die konfessionellen 2,11 Millionen, die Syndikalisten noch nicht eine halbe Million und die unter dem Sammelbgriff „Verschiedene" zusammengefaßten Organisationen 8,44 Millionen Mitglieder auf.

Der Rückgang der verschiedenen Richtungen ist keineswegs einheitlich. Der I.G.B. weist gegenüber dem Jahre 1921 einen Rückgang um 21,0 Prozent auf, die konfessionellen Verbände haben 43,8 Prozent ihrer Mitglieder eingebüßt, die Syndikalisten am stärksten mit 62,4 Prozent, die verschiedenen Organisationen 28,3 Prozent, während die kommunistischen Organisationen eine Zunahme von 3,7 Prozent aufzuweisen haben.

Aufschlußreich ist die Feststellung, wie sich innerhalb der gesamten organisierten Arbeitnehmerschaft der Einfluß der einzelnen Richtungen im Vergleich mit dem Jahre 1921 durch Ab- oder Zunahme der Mitglieder verändert hat. Der I.G.B. ist von 48,4 Prozent der Gesamtbewegung im Jahre 1921 auf 49,1 Prozent gestiegen, was sich zum Teil daraus erklärt, daß in dem letzten Jahrbuch auch die mit dem I.G.B. übereinstimmenden Gewerkschaften ihm zugezählt sind. Die kommunistischen Organisationen weisen gleichfalls eine Zunahme ihres Anteils an der Gesamtzahl der Arbeitnehmerbewegung, von 15,3 Prozent im Jahre 1921 auf 20,3 Prozent im Jahre 1924 auf, während die konfessionellen, die syndikalistischen und die unter „Verschiedene" zusammengefaßten Verbände einen Rückgang aufzuweisen haben, und zwar den stärksten die konfessionellen, von 8,1 auf 5,9 Prozent. Die beiden zuerst genannten Richtungen, der Internationale Gewerkschaftsbund und die kommunistischen Gewerkschaften haben somit in der gesamten Arbeiterbewegung der Welt an Bedeutung gewonnen.

Zum Schluß dürfte es noch von Interesse sein, die deutschen Verhältnisse im Rahmen dieses Gesamtberichts näher zu betrachten, wenngleich das letzte Jahr hier schon wieder wesentliche Aenderungen gebracht hat. Für Deutschland rechnet der I.G.B. als zu seiner Richtung zählend insgesamt 4 675 645 Mitglieder. Die konfessionellen Organisationen sind mit 1 100 000 angegeben, die syndikalistischen mit 50 000 und als „Verschiedenen" Organisationen angehörig sind etwa 1 074 355 Mitglieder verzeichnet. Die Gesamtzahl organisierter Arbeitnehmer betrug also in Deutschland im Jahre 1924: 6 900 000, während im Jahre 1921 die Zahl 12 595 947 betrug, also in diesen vier Jahren ein Rückgang um 45,2 Prozent erfolgte. Vergleicht man aber die Mitgliederzahlen des Jahres 1924 mit dem Jahre 1923, so ergibt sich ein Rückgang um nur 1 Prozent, so daß auch diese Gegenüberstellung die Zuversicht rechtfertigt, daß nunmehr in der deutschen Gewerkschaftsbewegung die schlimmsten Auswirkungen der Inflationsperiode überwunden sind und mit einer gewissen Stabilisierung gerechnet werden kann. Allerdings wird die weitere Entwicklung wieder in hohem Maße von der Wirtschaftslage beeinflußt werden. We.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund im Jahre 1925. Der A.D.G.B. kann für das Jahr 1925 im Vergleich zum Vorjahr einen Zuwachs von 158 644 Mitgliedern verzeichnen. (4 182 511 Mitglieder gegen 4 023 867 im Jahre 1924.) Die Zahl der angeschlossenen Verbände ging durch Verschmelzung von 41 auf 40 zurück. Der Höchstbestand der Mitglieder wurde im September mit 4 213 345 erreicht. Steigende Arbeitslosigkeit beeinträchtigte die weitere Aufwärtsentwicklung. Die Kassenverhältnisse der Verbände haben sich im allgemeinen außerordentlich gut entwickelt. Die Beitragshöhe ist beträchtlich gestiegen, und damit sind auch die Beitragseinnahmen erheblich gewachsen. Die Gesamteinnahmen betrugen 147 526 701 R.M. gegen 97 037 600 R.M. im Vorjahre. Die Gesamtausgaben beliefen sich auf 125 874 093 Reichsmark. Für Unterstützungen wurden 33 042 727 R.M., für Lohnbewegungen, Streiks und Aussperrungen 29 656 960 R.M., für Verbandsorgane und Bildungszwecke 5 968 770 R.M. und für Agitation, Generalversammlungen usw. 21 723 250 R.M. verausgabt. Die Ausgaben für Unterstützungen sind gegen das Vorjahr um 22 698 116 Reichsmark und die für wirtschaftliche Bewegungen um 12 971 024 R.M. gestiegen. Unter dem Einfluß der besseren Finanzlage ist der Anteil der Ausgaben für Unterstützungen an den Gesamtausgaben günstiger geworden, während andererseits die Verwaltungskosten anteilmäßig zurückgingen. Von je 100 R.M. der Gesamtausgaben wurden für Unterstützungen 26,26 R.M. gegen 14,98 R.M. im Vorjahre verausgabt. Von den Unterstützungsausgaben kamen auf Arbeitslosenunterstützungen 13 814 291 R.M., Krankenunterstützung 14 130 286 R.M., Notfallunterstützung 1 084 564 R.M. und Sterbefallunterstützung 1 727 188 R.M.

Eine recht erfreuliche Entwicklung verzeichnen die Ortsausschüsse des A.D.G.B. Ihr Bestand war besonders hart von der Währungskatastrophe getroffen worden. Inzwischen haben viele Ortsausschüsse, die ihre Tätigkeit einstellen mußten, diese wieder aufgenommen. Die größeren Ortsausschüsse verfügen über recht bedeutsame und für die Arbeiterschaft wertvolle Einrichtungen. In 127 Orten bestehen Gewerkschaftshäuser, von denen sich 102 in Eigenbesitz der Ortsausschüsse befinden. Die Ortsausschüsse unterhalten insgesamt 219 Rechtsauskunftsstellen, die nebenberuflich verwaltet werden. Auf dem Gebiet des Bildungswesens entfalten die Ortsausschüsse eine hervorragende Tätigkeit. In 696 Orten sind Bibliotheken vorhanden.

Angestelltenbewegung

Bestellter Dank. In Nummer 28 der „Deutschen Techniker-Zeitung" ist in dem Artikel „Reichstag und ältere Angestellte" die geradezu angestelltenschädigende Haltung der Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes im Reichstag anläßlich der Beratungen des Gesetzes über den Schutz der älteren Angestellten gekennzeichnet worden. Unter völliger Preisgabe der von ihnen selbst mitbeschlossenen Leitsätze des Unterausschusses des Sozialpolitischen Ausschusses haben diese Abgeordneten die Anträge der Abgeordneten Aufhäuser, Hoch und Genossen, die einen weitergehenden Schutz der älteren Angestellten bezweckten, niederstimmen helfen.

Eigenartig mutet es nun an, wenn der D.H.V. das neue Kündigungsgesetz als einen Erfolg der vereinigten Tätigkeit seiner Reichstagsabgeordneten hinstellt und noch dazu seine Ortsgruppen auffordert, Dankentschließungen an diese zu richten. In einem Rundschreiben des Gaues Niedersachsen des D.H.V. vom 6. Juli wird in bezug auf die Bestellung solcher Dankentschließungen folgendes gesagt:

„Betr.: Kündigungsschutz für ältere Angestellte. Der vereinigten Tätigkeit unserer Reichstagsabgeordneten Gerig (Zentrum), Thiel (Deutsche Volkspartei), Lambach (Deutschnationale Volkspartei), Stöhr (Völkisch), ist es gelungen, einen Teil der Forderungen unseres Verbandes zum Schutz der älteren Angestellten gegen Stellenlosigkeit gesetzlich zu verankern. Es handelt sich um den ersten Schritt auf dem Wege zum Ziele. Wir wollen unseren Kollegen Reichstagsabgeordneten dankbar sein für den Eifer und den Nachdruck, mit dem sie sich für uns einsetzen. Ortsgruppen, die diesen Dank zum Ausdruck bringen wollen, richten Entschließungen und Schreiben an die betreffenden Abgeordneten unter der Anschrift: D.H.V., Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25. Werden Dankentschließungen angenommen, so empfiehlt sich Aufnahme in der örtlichen Presse. In allen Monatsversammlungen ist über das neue Gesetz zu sprechen. . . ."

Unseres Erachtens können sich die Mitglieder des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes bei den D.H.V.-Abgeordneten vielmehr dafür „bedanken", daß es nicht gelungen

t, die unter Zustimmung aller Angestelltenvertreter des Reichs-ges im Unterausschuß des Sozialpolitischen Ausschusses zu-tande gekommene gemeinsame Vorlage, die einem wirksamen chutz der älteren Angestellten viel näher kam als das be-chlossene Gesetz, im Reichstag zur Annahme zu bringen. Ueberdies unterliegt es keinem Zweifel, daß auch der Teil-rfolg des Kündigungsgesetzes in erster Linie den Bemühungen es AfA-Bundes und dem Druck, den seine Vertreter im eichstag ausübten, zu danken ist.

Berufsfragen

Vorsicht, Stellenlose! Ein Mitglied aus Lübeck stellt un-erer Abteilung für Rechtssachen den Schriftwechsel mit der irma Dr. Kraft, Kommanditgesellschaft, Ber-in NW 87, Turmstr. 72, zur Verfügung. Zur Belehrung unserer litglieder teilen wir aus dem Schriftwechsel folgendes mit:

Die genannte Kommanditgesellschaft suchte für eine in übeck neu zu errichtende Filiale einen Leiter. Auf die Be-rerbung wurde dem Kollegen mitgeteilt, daß die Firma Dr. raft eine Filiale zu errichten gedenke und evtl. nach einer nverbindlichen, zweiwöchigen Probezeit bereit sei, mit dem ewerber einen Vertrag mit einem monatlichen Fixum von 50 bis 375 R.M. abzuschließen, so daß der Filialleiter ein-chließlich Provision ein Monatseinkommen bis etwa 450 R.M. eziehen könnte. Er soll ein Haushaltungspräparat „Orplid" erbreiten; Kundenbesuch scheidet vorerst gänzlich aus.

In einem zweiten Schreiben wurde dann mitgeteilt, daß Orplid" ein Hausreinigungsmittel sei, das gegenüber den frü-eren allerlei Vorzüge habe. Um den Artikel einzuführen, eicht die Firma aber von dem sonst üblichen Wege ab. Es ollen nicht zunächst für den Kleinvertrieb Drogerien usw. ge-onnen werden, sondern der Artikel soll erst unmittelbar bei en Hausfrauen eingeführt werden. Zu diesem Zweck hat der tellenbewerber während der Probezeit durch von ihm zu be-ahlende Inserate Frauen zu werben, die in ihrem Bekannten-reise das Orplid absetzen. Er selbst muß sich 600 Päckchen rplid à 10 Pfg. von der Firma Dr. Kraft schicken lassen, diese en durch Inserate gewonnenen Frauen für 17 Pfg. weiterver-aufen, die sie dann an den Verbraucher mit 30 Pfg. abgeben. s wird ausgrechnet, daß der Betreffende sich auf diese Art in inem Monat 600 R.M. verdienen könne. Gelingt ihm das alles, o wird ihm eine Art Inspektorenstellung in Aussicht gestellt.

Dem in Frage stehenden Kollegen ist es, nachdem er für ie 600 Probepäckchen einschließlich Fracht und Verpackung ber 70 R.M. ausgegeben und mehrfach inseriert hatte, nur gelungen, 10 Päckchen dieses neuen Reinigungsmittels zu verkaufen. Die Zurücknahme der unverkäuflichen 590 Päckchen hat die Firma auf Grund ihrer früheren Schreiben verweigert. Der Kollege, der hoffte, wenn auch außerhalb seines Berufes, eine Existenzmöglichkeit gefunden zu haben, hat in der vierzehntägigen Probezeit einen Verlust von bar etwa 80 R.M. erlitten, d. h. er hat Schulden in derselben Höhe gemacht. Der einzige Gewinnende bei diesem Geschäft ist die Kommanditgesellschaft Dr. Kraft, die 600 Päckchen Orplid verkauft hat.

Wie wir von anderer Seite erfahren, ist die Dr. Kraftsche Fabrik im Verhältnis zu dem an der Hausfront angebrachten Firmenschild in recht bescheidenen Räumen untergebracht.

Wir teilen diese alltägliche Tragödie eines Stellenlosen hier mit, um unseren Mitgliedern an einem Beispiel zu zeigen, daß bei Bewerbungen um Stellung, insbesondere außerhalb des Berufes, nur äußerste Vorsicht vor möglichem Schaden bewahren kann. E. L.

Betriebswissenschaft

Sonderausstellung „Fließarbeit". Das Messeamt Köln schreibt uns: Die im Rahmen der technischen Messe in Köln (12. bis 17. September) veranstaltete Sonderausstellung „Fließarbeit" verspricht eine der interessantesten Ausstellungen zu werden, die man bisher auf Messen gesehen hat. Die Ausstellung, die unter der technischen Leitung des Ausschusses für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit (Berlin) steht, soll durch praktische Darstellung von Fließzeilen aus mehreren Industriezweigen einen Ueberblick über den Stand und die Möglichkeiten einer Arbeitsweise geben, die für die gesamte Wirtschaft von allergrößter Bedeutung ist. Eine Reihe großer Firmen, deren Betriebe nach den neuen Grundsätzen der Rationalisierung eingerichtet sind, werden in anschaulicher Weise fließende Fertigung, bei der jedes einmal angefaßte Stück bis zur endgültigen Form zeitlich und örtlich fortlaufend fertiggestellt wird, vorführen. Gezeigt wird z. B. das Zusammensetzen von Motoren, Kistenverpackung, Hemdenfabrikation, die Anfertigung von Arbeiterkleidung, die Herstellung von Pralinen, das Abfüllen von Weinbrand bis zur versandfertigen Packung und anderes mehr.

Mit der Sonderausstellung, die von mehreren Verbänden der Metallindustrie tatkräftig unterstützt wird, wird eine wissenschaftliche Tagung verbunden, auf der von maßgebenden Persönlichkeiten der Praxis und der Wissenschaft die technische sowie die betriebs- und volkswirtschaftliche Bedeutung der Fließarbeit behandelt werden soll.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Das Recht der Bautechniker

Nachdem durch Entscheidung der Reichsarbeitsverwaltung om 19. Juli 1926 der Reichstarifvertrag für die tech-ischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe om 15. Februar 1926 für allgemeinverbindlich erklärt orden ist, ist der Inhalt dieses Reichstarifvertrages im Gebiet es deutschen Reiches mit Ausnahme des Freistaates Württem-erg und einiger Orte Bayerns links des Rheins, wo noch ge-isch-gewerbliche Tarifverträge für die Bautechniker gültig ind, bindendes Recht.

Unter den Reichstarifvertrag fallen demnach auch Tech-iker, die in einer Firma beschäftigt sind, die keiner der ver-ragschließenden Parteien angehört, vorausgesetzt, daß es sich m eine baugewerbliche Firma handelt. Zu diesen gehören . B. auch die sozialen Bauhütten.

In nachstehendem machen wir unsere Mitglieder auf einige ertragsbestimmungen aufmerksam, die erfahrungsgemäß so-ohl von Angestellten wie Arbeitgebern gelegentlich mißerstanden werden; da ist zunächst der

§ 2, Arbeitszeit, der, wie uns bekanntgeworden ist, mißeutet wird. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt i all den Betrieben, in denen die durchgehende Arbeitszeit ingeführt ist, 45 Stunden, bei getrennter Arbeitszeit, also ort, wo eine so lange Mittagspause eingelegt ist, daß die An-estellten ihre Mittagsmahlzeit zu Hause einnehmen können, 8 Stunden.

Die Ziffer 1 dieses Paragraphen gibt dem Arbeitgeber das echt, ohne dafür eine besondere Entschädigung zu bezahlen, nerhalb drei Monate bis zu 35 Ueberstunden von den ngestellten zu fordern. Dieses Recht ist jedoch an das Vor-egen eines wirtschaftlichen Bedürfnisses gebunden.

Will man diese Bestimmung sinngemäß auslegen, so muß an die Umstände, unter denen sie zustande gekommen ist, kennen. Sie mußte auf Drängen der Arbeitgeber in den neuen Vertrag aufgenommen werden und entspricht der Vereinbarung über ein Mehrarbeitsabkommen vom 10. März 1924. Die Forderung wurde damals begründet mit der Tatsache, daß die technischen Büros der Baugeschäfte zu Beginn der Markstabilisierung außerordentlich stark belastet seien mit der Anfertigung von Kostenvoranschlägen, von denen nur ein sehr geringer Teil zu Aufträgen führe, daß die Bauunternehmer demnach nicht in der Lage wären, über das normale Gehalt hinaus für diese unproduktiven Arbeiten besondere Aufwendungen zu machen.

Diese Begründung trifft zweifellos zur Zeit wenigstens nicht mehr in dem Maße zu wie Anfang 1924. Die Anwendung dieser Vertragsbestimmung ist deshalb bei loyaler Auslegung des § 2 des Reichstarifvertrages auf sehr seltene Ausnahmen beschränkt. Ueberall dort, wo die Leistung unbezahlter Ueberstunden zur Erledigung produktiver Arbeiten, z. B. Anfertigung von Abrechnungen usw., gefordert werden sollte, muß von den Angestellten gegen die Forderung Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung, d. h. die angeordneten Ueberstunden müssen geleistet werden. Es ist Aufgabe des Tarifamtes, die Entschädigung für die geleisteten Ueberstunden festzusetzen. Das Tarifamt kann nicht von den einzelnen Angestellten angerufen werden, sondern von derjenigen Gauverwaltung oder Gaunebenstelle, die den in Frage kommenden Bezirks arifvertrag abgeschlossen hat. Die Kollegen müssen sich also bei Anordnung von unbezahlten Ueberstunden sofort an die zuständige Gaugeschäftsstelle des Bundes wenden.

Eine mißverständliche Auslegung findet gelegentlich auch die Bestimmung, daß die üblichen Arbeiten des Bau- und Baubüropersonals vor und nach der Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gehören und täglich eine halbe Stunde nicht

überschreiten dürfen. Die Ziffer 3 des § 2 sagt aber ausdrücklich, daß es sich nur um diejenigen Arbeiten handelt, die zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes notwendig sind. Es hat also kein Unternehmer das Recht, von den auf der Baustelle beschäftigten Technikern etwa zu verlangen, daß sie täglich eine halbe Stunde länger arbeiten, um Lohnlisten, Bauabrechnungen oder ähnliche Dinge anzufertigen. Werden derartige Ueberstunden, die mit der Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes unmittelbar nichts zu tun haben, verlangt, so müssen sie nach § 3 bezahlt werden.

§ 4 Gehalt. Wir haben schon früher an dieser Stelle ausgeführt, daß die Unternehmerorganisationen den Neuabschluß eines Reichstarifvertrages u. a. davon abhängig machten, daß das sogenannte Leistungsprinzip durchgeführt werde, nach dem für jede Leistungsgruppe nur ein einziges Mindestgehalt festgesetzt wird.

Die in den Bezirkstarifverträgen festgelegten Gehälter für die einzelnen Gruppen sind Mindestgehälter, d. h. sie stellen die mindeste Entschädigung dar, die demjenigen Techniker unter allen Umständen zusteht, der eben gerade noch den Anforderungen seiner Gruppe entspricht. Die Regel soll nach dem Willen der Vertragsparteien sein, daß insbesondere ältere, erfahrene Techniker zu dem Mindestgehalt Leistungszulagen erhalten. Ein klagbarer Anspruch auf Leistungszulage besteht zwar nicht, jedoch ist die Möglichkeit der Verhandlung zwischen den Gauverwaltungen und den bezirklichen Arbeitgeberverbänden über die Gewährung von Leistungszulagen im Einzelfalle offengelassen.

Glaubt also ein Kollege, daß ihm eine Leistungszulage zustände, wird sie ihm von der Firma jedoch verweigert, so hat er sich an die zuständige Gaugeschäftsstelle zu wenden. Unter allen Umständen sollen dies Kollegen solcher größeren Firmen tun, die etwa grundsätzlich allen Angestellten nur das Mindestgehalt anbieten.

Für diejenigen Kollegen, die bereits vor dem 15. Februar ihre jetzige Stellung inne hatten und ein Gehalt bezogen, das über dem neuerdings vereinbarten Mindestgehalt ihrer Gruppe liegt, ist eine Ermäßigung des früheren Gehaltes unzulässig. Sollte ein Unternehmer durch Kündigung des Dienstverhältnisses und nachherige Weiterbeschäftigung zum Mindestgehaltssatz eine Umgehung dieser Vertragsbestimmung versuchen, so ist die zuständige Gaugeschäftsstelle sofort zu benachrichtigen.

§ 7 Kündigung. Dieser Paragraph ist für alle technischen Angestellten, die das 30. Lebensjahr überschritten und mindestens fünf Jahre in derselben Firma tätig gewesen sind, durch das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 überholt*). Aber auch jüngere Angestellte, die fünf Jahre in einer Baufirma tätig waren, haben einen unabdingbaren Anspruch auf die sechswöchige Kündigung zum Vierteljahresschluß. Auch dann, wenn bei der Einstellung monatliche Kündigung vereinbart wurde, wird mit dem ersten Monat des sechsten Dienstjahres diese Vereinbarung hinfällig, an ihre Stelle tritt die sechswöchige Kündigung zum Vierteljahresschluß.

§ 8 Gehaltsfortzahlung in Krankheitsfällen. Im Krankheitsfalle hat der Angestellte entgegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung Anspruch auf die Auszahlung des vollen Gehaltes, auch dann, wenn der Kranke versicherungspflichtig ist. Der Versuch eines Unternehmers, das Krankengeld vom Gehalt abzuziehen, ist zurückzuweisen. Ist ein verheirateter technischer Angestellter länger als fünf Jahre in derselben Firma tätig, so hat er im Krankheitsfalle Anspruch auf Weiterzahlung des Gehaltes für die Dauer von drei Monaten.

Ein von der Angestellten- oder anderen staatlichen Versicherung gewährtes Heilverfahren gilt in bezug auf die Weiterzahlung des Gehaltes als Krankheit, auch dann, wenn der Angestellte nicht arbeitsunfähig ist.

§ 10 Unfall- und Haftpflichtversicherung. Unser Verhandlungsausschuß forderte, daß alle technischen Angestellten, auch wenn sie nicht in der Berufsgenossenschaft versicherungspflichtig sind, gegen Unfall und die Angestellten, denen die Beaufsichtigung einer Baustelle übertragen ist, gegen Haftpflicht auf Kosten des Unternehmers versichert werden.

Es war nicht möglich, diese Bestimmung durchzusetzen, jedoch haben sich im § 10 des Reichstarifvertrages die Arbeitgeberorganisationen verpflichtet, bei ihren Mitgliedsfirmen auf die Durchführung unserer Forderung hinzuwirken.

Kollegen, die von ihrer Firma nicht zur Berufsgenossenschaft angemeldet sind oder die, trotzdem sie mit der Leitung oder Beaufsichtigung einer Baustelle betraut sind, von ihrem Arbeitgeber nicht gegen Haftpflicht versichert wurden, sollen dies der zuständigen Gauverwaltung mitteilen, die ihrerseits die Bezirksorganisationen der Arbeitgeber an ihr im Reichstarifvertrage niedergelegtes Versprechen erinnern wird.

Der hier besprochene Reichstarifvertrag für die technischen Angestellten im Baugewerbe berücksichtigt leider nur einen Teil der von der Reichsbautechnikerkonferenz auf ihrer Tagung vom 15. März 1925 in Sondershausen aufgestellten Forderungen. Um so mehr ist es Pflicht jedes einzelnen Bundesmitgliedes, auf restlose Durchführung dieses Vertrages zu bestehen. Jeder Kollege, der sich von seinen in diesem Vertrage festgelegten Rechten etwas abhandeln läßt, erschwert eine spätere Verbesserung des Arbeitsrechtes für die deutschen Bautechniker, ja, liefert sogar Material für etwaige Verschlechterungsabsichten der Unternehmer und ihrer Organisationen.

Die Wirkung eines Tarifvertrages wird nicht allein bestimmt durch seinen Wortlaut, sondern ebensosehr durch seine Auslegung und Durchführung. Die letztere liegt aber in erster Linie bei den unter den Tarifvertrag fallenden Kollegen, allerdings auch bei denjenigen, die unserem Bunde nicht angehören und infolgedessen weder auf die Beratung noch auf den Rechtsschutz unseres Bundes Anspruch haben. Schon aus diesem Grunde ist die erste Voraussetzung für eine spätere Verbesserung dieses Tarifvertrages, daß unsere Mitglieder der Fachgruppe Baugewerbe sich bemühen, die Zahl der nichtorganisierten Bautechniker durch eifrige Werbearbeit für unseren Bund stetig zu verkleineren. E. L.

*) Siehe die diesbezüglichen Veröffentlichungen in der „D.T.Z." und die Broschüre „Verstärkter Kündigungsschutz der Angestellten mit längerer Beschäftigungsdauer", von Albert Lenz, Heft 28 der Schriften des Butab.

Die Finanzierung des Wohnungsbaues

Bei den Erörterungen über die neue gesetzliche Regelung der Hauszinsbesteuerung hat wieder die Frage, ob es möglich sei, unter den gegenwärtigen Verhältnissen in Deutschland privatwirtschaftlichen Wohnungsbau durchzuführen, eine nicht unwichtige Rolle gespielt. Immer wieder wird die Ansicht vertreten, daß es nur einer Befreiung des Hausbesitzes aus den einengenden Fesseln der Mietzwangswirtschaft bedürfe, um der Wohnungsnot ein verhältnismäßig rasches Ende zu bereiten und Angebot und Nachfrage in ein angemessenes Verhältnis zueinander zu bringen. Eine Stütze dieser Auffassung glaubt man in den verschiedenen Statistiken gefunden zu haben, nach denen zur Zeit pro Wohnung weniger Personen auf einen Raum entfallen als in der Vorkriegszeit.

Demgegenüber muß betont werden, daß es nicht nur darauf ankommt, wie viele Personen in einer Stube hausen, sondern wieviel mehr selbständige Haushaltungen vorhanden sind und welches Mehr an selbständigen Wohnungen dadurch bedingt wird. Jede Untersuchung, die nicht von der Einwohnerzahl, sondern von der der Haushaltungen ausgeht, führt zu einem vollständig anderen Ergebnis, denn überall ist festzustellen, daß die einzelne Familie kleiner, die Zahl der Familien aber erheblich gestiegen ist. Es ist überall festgestellt worden, daß das Zusammenwohnen mehrerer Familien in einer Wohnung — ein soziales Uebel ersten Ranges — gegenwärtig zu einem fast selbstverständlichen Zustand geworden ist. Welche Summe von Zerwürfnissen, Erbitterung und Kraftverbrauch sich daraus für die Beteiligten ergibt, davon kann sich der Außenstehende kaum eine richtige Vorstellung machen. Für den objektiv urteilenden Beobachter kann daher kein Zweifel darüber bestehen, daß die Wohnungsnot tatsächlich in erschreckendem Umfang vorhanden und daß ihre Milderung eine der dringlichsten Aufgaben ist.

Fragt man sich nun, ob es zu einer rascheren Behebung des Notstandes kommen würde, wenn die Mietpreisbildung aufgehoben und dem freien Kräftespiel der kapitalistischen Wirtschaft Raum zur Betätigung gegeben werden würde, so muß zunächst festgestellt werden, daß die alsdann zu erwartende Steigerung der Mietpreise auf ihre der gegenwärtigen Kaufkraft der Mark und dem geltenden Zinssatz entsprechende Höhe zu einer unerträglichen Situation für alle auf Lohn und Gehalt gestellten Schichten des Volkes führen müßte, und daß der Kampf um die Angleichung der Einkommen an die steigenden Mieten in einer Zeit größter Erwerbslosigkeit und lohndrückenden Ueberangebots von Arbeitshänden unzweifelhaft mit einer katastrophalen weiteren Verschlechterung der Realeinkommen und einer wesentlichen Verschärfung der sozialen Spannungszustände enden müßte. Gleichzeitig würden die breiten Massen in einer beispiellosen Weise zusammenrücken müssen, so daß der Bedarf an Neuwohnungen wesentlich zurückgehen würde, eine Folge, mit der anscheinend von den Kreisen als einem natürlichen Vorgang gerechnet wird, die von einem durch die allgemeine Verhältnisse in Deutschland nicht gerechtfertigten „Wohnungsaufwand" sprechen.

Würde nun wenigstens zu erwarten sein, daß die private Bautätigkeit alsdann einsetzen und in absehbarer Zeit wieder gesundere Verhältnisse schaffen könnte? Diese Frage ist rest-

s zu verneinen. Zunächst muß immer wieder darauf hingeesen werden, daß der privatwirtschaftliche Wohngsbau, soweit es sich um die Wohnstätten der mindermittelten Bevölkerung handelte, bereits vor dem riege weitgehendst versagt hat, und daß sich le ernsten Betrachter der Zustände am Wohnungsmarkt schon mals im klaren waren, daß das Elend der Kleinwohnungsrhältnisse nur durch das Eingreifen der öffentlichen Hand seitigt werden könnte. Die Art der Unterbringung zahlreicher oletarischer Familien in den meisten Großstädten war ein iverantwortlicher Skandal in einer Zeit wirtschaftlicher Proerität und wachsenden Volkswohlstandes. Die Untersuchungsgebnisse der Ortskrankenkasse Berlin, die grauenhaften Zahn der Wohnungsstatistiken sollten dem Gedächtnis noch cht ganz entschwunden sein.

Gegenwärtig aber erfordert der Wohnungsbau in allen eilen des Reiches etwa 60 bis 70 Proz. höhere Aufwendungen s vor dem Kriege, der Baukostenindex steht demnach, obohl er bereits nicht unerheblich gefallen ist, noch immer hr hoch. Die Zinssätze für langfristiges Baugeld an erster elle sind, das Disagio eingerechnet, noch etwa 10 Proz.; eld an zweiter Stelle ist ohne öffentliche Bürgschaft von iner Seite zu bekommen, und es ist ganz ausgeschlossen, ß Kapital auch nur zu einem einigermaßen erträglichen tz für die private Wohnungsbauwirtschaft zur Deckung des darfs nach der ersten Hypothek zu haben wäre. Praktisch ime dies auch einem außerordentlich risikovollen Geschäft eich, da bestimmt damit zu rechnen ist, daß die gegenwärtig der Entwicklung begriffenen neuen Baumethoden, die Forn der fabrikmäßigen Herstellung der einzelnen Bauteile usw. ne derartige Beschleunigung der Bauzeit und Verminderung r Bauteilekosten mit sich bringen werden, daß mit einer hr wesentlichen Senkung der Baukosten in absehbarer Zeit rechnen ist. Außerdem aber besteht die Gefahr, daß Mietisfreigabe und privater Wohnungsbau im gegenwärtigen itpunkt zu einer Stabilisierung der Mieten auf nem Hochniveau führen würden, das erfahrungsgemäß später auch bei sinkenden Baukosten und Zinssätzen kaum herabzudrücken wäre, sondern letzten Endes zu einer ungesunden weiteren Steigerung der städtischen Bodenrente führen würde.

So sprechen alle Erwägungen sozialpolitischer, gesundheitlicher und wirtschaftlicher Art unbedingt gegen eine Freigabe der Wohnungswirtschaft. Es ist vielmehr die einzige volkswirtschaftlich richtige und im Interesse der breitesten Bevölkerungsmassen gebotene Politik, an der Bindung der Mietsätze noch auf längere Zeit festzuhalten und inzwischen aus der Besteuerung des alten teilentschuldeten Hausbesitzes die Mittel zu einem großzügigen öffentlichen Wohnungsbau zu gewinnen. Diese Art der Finanzierung führt jedoch zur Zeit nicht zu Mietsätzen, die der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der proletarischen Schichten entsprechen, so daß die Neuwohnung in starkem Maße Privileg bessergestellter Volksteile wird. Eine Aenderung läßt sich jedoch nur erzielen, wenn der Betrag der Hauszinssteuerhypothek derart erhöht wird, daß die dadurch zu erzielende Zinsverbilligung für die Gesamtwohnung das Mietpreisniveau ungefähr auf der Höhe der Miete einer proletarischen Altwohnung hält. Das Bedenken gegen die Erhöhung der Summe der einzelnen Hypothek, daß dadurch die Zahl der zu errichtenden Wohnungen sich vermindert, ist gewiß nicht unberechtigt, aber es muß dann eben der von uns immer wieder geforderte Weg beschritten werden, daß der Anteil des Hauszinssteueraufkommens für allgemeine Finanzzwecke vermindert, der für Wohnungsbau angemessen erhöht wird und zwar mit dem Ziele, daß in wenigen Jahren das gesamte Aufkommen diesem Wohnungsbauzweck zur Verfügung gestellt wird. Inzwischen wäre es wirtschaftlich richtig, wenn im Rahmen der Notstandsmaßnahmen, die im Reich in Aussicht genommen sind, in einem großzügigen Maßstabe der Wohnungsbau in den Vordergrund gestellt würde und zwar unter besonderer Bevorzugung der Bauten, die in starkem Umfange fabrikmäßig hergestellte Bauteile verwenden und den Gesichtspunkt rationellster Bauweise unbedingt wahren.

Bruno Asch, Stadtkämmerer, Frankfurt a. M.

BERGBAU

reiserhöhung und Rationalisierung i der Kaliindustrie

Von Zeit zu Zeit nimmt die Kaliindustrie das öffentliche teresse in einem stärkeren Maße in Anspruch, als es ihrer tellung im Rahmen der Gesamtwirtschaft eigentlich entspricht. ie Ursache hierfür liegt in den inneren Verhältnissen der aliindustrie begründet, die über und über mit wirtschaftsrganisatorischen Fehlern behaftet ist. Vor dem Kriege der pielball einer hemmungslosen Spekulation und Gründungsolitik des Privatkapitals, die Produktionsfähigkeit und Abtzmöglichkeit in ein krasses Mißverhältnis brachte; nach em Kriege unter dem Deckmantel einer gesetzlich geschützten etriebskonzentration ein wilder Kampf zwischen den Konernen um Absatzquoten und die Vormachtstellung im Kaliyndikat. Die vernunftwidrige, lediglich auf Gewinnstreben bgestellte Wirtschaftsführung hat die Kaliindustrie, der von er Natur aus die besten Voraussetzungen für eine günstige ntwicklung gegeben waren, zu einem bis heute dauernd ranken Gebilde gemacht. Wie so oft, so ist auch jetzt diese olitik wieder einmal an dem toten Punkte angelangt.

Vor mehreren Wochen trat das Kalisyndikat bzw. die aliindustrie mit einer Forderung auf Erhöhung der Kalireise um durchschnittlich 20 Proz. vor die Oeffentlichkeit. Vir Deutsche sind an solche Forderungen unserer Industrie nd ihre Umsetzung in die Tat leider beinahe gewöhnt, aber le Forderung der Kaliindustrie löste doch starkes Befremden us: Einmal wegen ihrer nicht mit Unrecht befürchteten unünstigen Auswirkung auf die Preisgestaltung der landwirtchaftlichen Produkte, zum anderen aber hauptsächlich, weil lle Welt von der mit Hochdruck betriebenen Rationalisierung er Kaliindustrie eine Senkung anstatt eine Heraufsetzung der reise für Düngesalze erwartet hatte. War es doch gerade der ührer des großen Wintershallkonzerns, Generaldirektor Roterg, gewesen, der noch bis vor wenigen Monaten kategosch die Auffassung vertrat, daß nur eine Verbilligung der reise den Absatz steigern und eine günstige Gestaltung der aliindustrie herbeiführen könne. Niedrige Preise — großer bsatz. Mit dieser an sich sehr gesunden Zielsetzung begründete der Wintershallkonzern die scharfe Zusammenlegung und en Bau von Großkaliwerken. Von verschiedenen, Rosterg ahestehenden Kreisen wurde sogar behauptet, daß die von Wintershall angestrebte Rationalisierung der Erzeugung bequem eine Herabsetzung der Preise für 40er Salz (die Hauptabsatzmarke) gestatten werde. Aber wie schnell haben sich die Meinungen gewandelt! Die Rationalisierung ist in weitem Maße durchgeführt, und zwar im Sinne von Wintershall, aber das Gegenteil von dem, was angekündigt worden war und erwartet wurde, ist eingetreten. Der Wintershallkonzern ist heute der lauteste Rufer im Streite um die Preiserhöhung. Natürlich wird er hierbei von den übrigen Konzernen lebhaft unterstützt. Sonst können sich die Konzerne einander nicht riechen; sie bekämpfen sich mitunter öffentlich in einer über das übliche Maß hinausgehenden Art; aber sobald es um die Schröpfung der Verbraucher geht, sind sie sich einig.

Recht eigenartig ist die Begründung für die Forderung nach höheren Preisen. Die Kaliindustrie gibt zu, daß sich seit 1924 der Lohn- und Gehaltsanteil an den Selbstkosten nicht erhöht hat; sie gibt ferner zu, daß eine Verbilligung der sachlichen Betriebskosten, insbesondere durch Verbesserungen in der Wärmewirtschaft, eingetreten ist. Andererseits habe die Rationalisierung nicht alle daran geknüpften Erwartungen erfüllt. Und nun kommt das Hauptargument, die Industrie arbeite ohne Gewinn, und dies könne sie auf die Dauer nicht ertragen.

Es erscheint zweckmäßig, sich zunächst einmal ein Bild über die erfolgte Zusammenlegung der Betriebe und die daraus resultierende Leistungssteigerung der übriggebliebenen Werke zu machen. Dies ist zur Zeit um so eher möglich, als am 1. Januar 1926 der Termin für die Abgabe einer Erklärung zur freiwilligen Stillegung bis 1953, gemäß Verordnung vom 22. Oktober 1921, abgelaufen war, und somit heute eine wesentliche Etappe in der gesamten Stillegungsaktion erreicht ist.

Die Gesamtzahl der mit einer Beteiligungsziffer am Absatz des deutschen Kalisyndikats ausgestatteten Werke einschließlich der Abteufschächte, jedoch ohne die 14 Sonderfabriken, beträgt 224. Von der freiwilligen Stillegung bis 1953 haben folgende Werke Gebrauch gemacht:

91 Werke	mit einer	endgültigen	Beteiligungsziffer von insges.	399,08 Tausendstel
10 „	„ „	vorläufigen	„ „ „	26,78 „
17 Abteufschächte	mit einer	„	„ „ „	13,12 „

zusammen 118 Werke mit insgesamt 438,98 Tausendstel Beteiligung am Gesamtabsatz. Außerdem haben die 14 Sonderfabriken ihre freiwillige Stillegung angezeigt; sie besitzen

eine Beteiligungsziffer von insgesamt 14,16 Tausendstel. Die Gesamtbeteiligung sämtlicher bis 1953 stillgelegten Anlagen beziffert sich demnach auf 453,14 Tausendstel. An tatsächlichen Kaliwerken einschließlich Abteufschächten hatten also 52,68 Proz. und einschließlich Sonderfabriken 54,31 Proz. aller Anlagen ihren Betrieb ab 1. Januar 1926 stillgelegt oder bis zu diesem Zeitpunkt ihre Stillegung bis 1953 angezeigt. Gemäß der Stillegungsverordnung von 1921 behalten die stillgelegten Werke ihre volle Beteiligungsziffer bis zum Jahre 1953: sie können die Quote übertragen, wovon in allen Fällen Gebrauch gemacht worden ist.

Durch die umfangreiche Stillegung und die Uebertragung der dadurch freigewordenen Absatzbeteiligungen ist eine wesentliche Verschiebung in der Förderleistung zugunsten der übriggebliebenen Werke eingetreten. Nachstehende Uebersicht läßt dies deutlich erkennen:

Jahr	Mit einer Beteiligungsziffer ausgestattete Werke	Davon in Förderung befindliche Werke	Gesamtabsatz dz K20	Absatz je mit einer Beteiligungsziffer ausgestattetes Werk dz K20	Absatz je förderndes Werk dz K20
1	2	3	4	5	6
1912	116	101	10 080 735,43	86 902,89	99 809,26
1913	164	152	11 102 740 69	67 699,64	73 044,35
1914	194	175	9 030 299,97	46 547,94	51 601,71
1920	201	147	9 236 576,65	45 953,12	62 833,85
1921	205	155	9 211 271,25	44 933,03	59 427,56
1922	211	139	12 955 442,08	61 400,20	93 204,62
1923	220	126	8 859 364,06	40 269,84	70 312,41
1924	221	93	8 420 604,33	38 102,28	90 544,13
1925	224	85	12 255 117,44	54 710,35	144 177,85

Die Uebersicht schließt zwar mit dem Jahre 1925 ab, aber es sind in ihr nicht sämtliche Stillegungen bis 1953 erfaßt. Vorhanden sind 224 Kaliwerke, davon sind, wie weiter oben angegeben, 118 Werke bis 1953 stillgelegt; es verbleiben somit 106 Werke. Von diesen 106 Werken waren am 1. Juli 1926 nur noch 65 (gegenüber 1925 eine weitere Verminderung um 20 Werke) in Förderung, und 41 Werke wurden in Reserve gehalten. Nach der Uebersicht betrug im Jahre 1913 der durchschnittliche effektive Absatzanteil je förderndes Werk 73 044,34 Dz. K_2O, im Jahre 1920 62 833,85 Dz. und im Jahre 1925 stieg er infolge der Stillegungen auf 144 177,85 Dz. Es ist somit eine Zunahme gegenüber 1913 um etwa 100 Proz. und gegenüber 1920 um 129 Proz. eingetreten, wobei zu bemerken ist, daß der Gesamtabsatz von 1925 den von 1913 nur unwesentlich überstiegen hat. Legt man die am 1. Juli 1926 in Förderung befindlichen 65 Werke zugrunde, so kommt man bei einer vorsichtigen Schätzung des voraussichtlichen Gesamtabsatzes im Jahre 1926 — der etwas geringer als 1925 sein wird — auf einen effektiven Absatzanteil je förderndes Werk von 155 000 bis 160 000 Dz. oder eine Steigerung in Prozenten gegenüber 1913 um 112 Proz. bis 120 Proz. Die Stillegung bzw. Rationalisierung hat also eine ganz gewaltige Leistungszunahme der in Förderung verbliebenen Werke zur Folge gehabt.

Naturgemäß hat die Stillegungsaktion auch erhebliche Veränderungen im Belegschaftsstande bewirkt.

Jahreszahl	Gesamtbelegschaft der Kaliindustrie Arbeiter	Angestellte
1913 ohne Elsaß	30932	liegt keine Ziffer vor
1. 1. 1924	38979	4949
1. 1. 1925	25982	3322
1. 1. 1926	27625	3183
1. 6. 1926	21834	—

Die Zahl der Arbeiter hat sich also im Juni 1926 gegenüber Januar 1924 um etwa 43 Proz., gegenüber 1913 um etwa 30 Proz. vermindert. Für die Angestellten liegt die Ziffer vom Juni 1926 noch nicht vor. In dem Zeitraum von Januar 1924 bis Januar 1926 ist bei den Angestellten eine Verminderung um etwa 37 Proz. eingetreten. Besonders zu beachten ist aber, daß sich die Gesamtbelegschaft im Jahre 1913 auf 152 fördernde Werke verteilte mit durchschnittlich 73 044,34 Dz. K_2O effektiven Absatzanteil je förderndes Werk und die Belegschaft vom Juni 1926 auf nur 65 Werke mit je 155 000,0 Dz. effektivem Absatzanteil. Die Gesamtlohnsumme im Jahre 1925 ist hinter der im Jahre 1913 um etwa 15 Prozent zurückgeblieben.

Die vorstehenden Uebersichten bedürfen eigentlich keines Kommentars. Es liegt klar auf der Hand, daß durch die Zusammenziehung der Erzeugung auf ungefähr 50 Proz. aller Werksanlagen und die beträchtliche Verminderung der Belegschaft eine erhebliche Steigerung des Leistungseffekts pro Werk und pro Mann und Schicht sowie eine wesentliche Verringerung der Generalunkosten herbeigeführt worden ist. Die dadurch erreichte Senkung der Gestehungskosten ist noch — wie die Kaliindustrie selbst zugibt — verstärkt worden durch Verbesserungen in der Dampfwirtschaft und sonstige rationellere Ausnutzung der Betriebsanlagen. Wir neigen der Auffassung zu, daß der Lohnkostenanteil an den Gestehungskosten, der in der Kaliindustrie aus natürlichen Gründen einen erheblichen Prozentsatz ausmacht, nicht nur, wie die Unternehmer angeben, gegenüber dem Jahre 1913 gleichgeblieben ist, sondern sowohl absolut als auch relativ eine Verminderung erfahren hat.

Angesichts dieser Tatsachen fragt man sich, wie die Kaliindustrie eine Preiserhöhung überhaupt rechtfertigen will. Der harmlose Hinweis, der besonders auf Unkundige wirken soll, daß die Kalipreise unter dem Friedensstande lägen und seit 1925 nur um 5 Proz. erhöht worden seien, schlägt nicht durch. In den Hauptabsatzmarken liegen die Preise über dem Friedensstand, und im Durchschnitt ist mindestens die Parität erreicht. Hierbei ist noch zu beachten, daß die Friedenspreise, auch im Inlandsabsatz, gemessen an einer vernünftigen Produktionspolitik, über das notwendige Maß ziemlich weit hinausgingen. Die damals betriebene extensive Wirtschaft war hieran schuld. Wie wir festgestellt haben, ist dieser Uebelstand in erheblichem Umfange beseitigt, und es ist abwegig, heute Vergleiche mit den Friedenspreisen anzustellen.

Die Ursache für die Forderung der Kaliindustrie liegt auf einem anderen Gebiete. In der Stillegungsperiode von 1925 bis 1925 war nicht allein der Gesichtspunkt maßgebend, die Produktion vernunftgemäß auf die zur Deckung des Absatzes notwendigen Werke zusammenzuziehen, sondern der Kampf um die Vormachtstellung im Syndikat spielte dabei eine große Rolle. Dieser Kampf war sehr kostspielig und hat die Konzerne mit Kapital überbelastet. Die Verordnung von 1921 schuf die Möglichkeit der freiwilligen Stillegung bis 1953 unter Beibehaltung der Quoten, d. h. der Gewährleistung einer sicheren Rente bis zu diesem Termin. Im Hintergrunde lauerte die in der Verordnung ebenfalls ausgesprochene Drohung der zwangsweisen Stillegung der unwirtschaftlich arbeitenden Werke nach dem 1. Januar 1926. Inwieweit bei zwangsweiser Stillegung eine Entschädigung erfolgen würde, war ungewiß. Das Ganze bedeutete also einen Anreiz zur freiwilligen Stillegung. Von seiten der Konzerne, Wintershall an der Spitze, setzte nun eine Jagd nach Quoten ein; eine Hausse in Kaliwerten löste die andere ab. Vor dem Kriege teufte man nutzlos Schächte, um Beteiligungsziffern zu erhalten und vergeudete auf diese Weise Hunderte von Millionen. Jetzt warf man ungeheure Summen an der Börse aus, um die Quoten stillgelegter Werke oder solcher, die man stillzulegen beabsichtigte, aufzukaufen. Im Grunde genommen das gleiche Spiel. Das Groteske dabei ist, daß es sich meistenteils um Werke handelte, die in freier Konkurrenz von selbst zum Erliegen gekommen wären. Manche Quoten wurden geradezu wie Seltenheitswerte (siehe Mansfeld) bezahlt.

Daneben betrieb der Wintershallkonzern mit erheblichem Kapitalaufwand den Bau von Großkaliwerken. Der Streit, ob mittlere oder große Werke die richtige Betriebsgröße für die Kaliindustrie darstellen, ist noch nicht abgeschlossen; hierüber wird die Zukunft entscheiden. Eines steht aber fest, daß der Wintershallkonzern bei dem Bau seiner Großwerke sich insofern verspekuliert hat, als er eine nicht unerhebliche Steigerung des Absatzes in Rechnung stellte. Diese Spekulation ist fehlgeschlagen, und es ist fraglich, ob in den nächsten fünf Jahren eine der Kapazität der Großwerke entsprechende Absatzzunahme eintreten wird. Der zur Durchführung der gesamten finanz- und produktionstechnischen Transaktionen erforderliche gewaltige Kapitalbedarf führte schließlich zur Aufnahme der großen Auslandsanleihe (240 Millionen R.M.), die sich mittlerweile infolge der hohen Zinsbelastung ebenfalls als ein Fehlschlag erwiesen hat.

Unter Beachtung dieser Vorgänge ergibt sich, daß die Forderung auf Preiserhöhung nichts weiter darstellt als den Versuch, die durch eigene Schuld entstandene finanzielle Ueberbelastung auf die Verbraucher abzuwälzen. Vor dem Risiko des Privatkapitals, das man so gern anführt, wenn es um die Verteilung von Gewinnen geht, hört man jetzt, wo es sich um die Abgleichung von Verlusten handelt, nichts. Es ist wirklich eine starke Zumutung an die Verbraucher, daß sie ihr Geld zur Deckung von Kapitalverlusten, die durch verfehlte Spekulation und falsche Kalkulation der Kaliindustrie entstanden sind, hergeben sollen. Aber selbst wenn es wirklich geschehen würde, wäre der Kaliindustrie wenig geholfen. Ihr prominentester Vertreter, Generaldirektor Rosterg, hat die letzten Jahre hindurch immer betont, daß nur durch niedrige Preise eine Absatzsteigerung und Gesundung der Kaliindustrie erreicht werden könne. Wenn die Kalipreise um durchschnittlich 18 Proz., wie es die Industrie verlangt, erhöht werden, so wird zweifellos, wenn das von der Kaliindustrie bisher Gesagte überhaupt einen Sinn haben soll, ein Absatzrückgang eintreten. Ob und in welchem Zeitraum der

ückgang aufgeholt und darüber hinaus eine den geschaffenen roßkaliwerken angepaßte Absatzzunahme erzielt sein wird, t sehr ungewiß.

Es würde dann wiederum ein Mißverhältnis zwischen Erugungsfähigkeit und Absatzmöglichkeit in Erscheinung tren, und die in der Kaliindustrie beschäftigten Arbeiter und ngestellten würden erneut in eine unsichere Lage gebracht erden.

Die beendete Stillegungsaktion hat die Arbeitnehmer außerrdentlich schwer geschädigt; unter ihrer Wirkung sind ungehr 12000 Arbeiter und 1500 Angestellte entlassen worden. ewiß sind die Entlassenen auf Grund des Kaliwirtschaftsgeetzes zum großen Teil entschädigt worden, aber die Entschädiung ist nur ein schwacher Ausgleich für die heute noch in roßem Umfange bestehende Arbeitslosigkeit. Demgegenüber t den Besitzern der stillgelegten Werke durch die Zuteilung irer Quote bis 1953 gewissermaßen eine lebenslängliche Rente ugestanden worden. Die Unternehmer haben außerdem durch ie Rationalisierung eine erhebliche Verminderung der Gehungskosten erzielt, auf der anderen Seite haben sie sich ber durch sinnlose Quotenkäufe und andere Dinge unnötigerweise finanziell überlastet. Abgesehen davon, daß eine Abwälung der Ueberlastung auf die Verbraucher nicht zu rechtfergen und schon deshalb abzulehnen ist, sagt der gesunde Menchenverstand, daß eine Preiserhöhung aus dem Dilemma nicht erausführt. Es müssen unseres Erachtens ganz andere Maßahmen zur Abhilfe ergriffen werden. Worauf es ankommt, ist, aß die Kaliindustrie von dem Ballast an totem Kapital befreit ird. Zur Erreichung dieses Zieles hat vor allen Dingen die uteilung von Absatzquoten bis zum Jahre 1953 aufzuhören, owohl für kommende als auch bereits erfolgte Stillegungen. er hiergegen zu erwartende Einwand der Verletzung von soenannten wohlerworbenen Rechten ist unerheblich, denn es andelt sich darum, die Kaliindustrie lebensfähig zu erhalten. Weiterhin muß baldmöglichst eine Neueinschätzung der Werke hinsichtlich der Beteiligung am Gesamtabsatz vorgenommen werden. Der hierfür im Kaliwirtschaftsgesetz vorgehene nächste Termin im Jahre 1934 ist nicht mehr zu halten; ine Festsetzung ist unter ganz anderen wirtschaftlichen Verältnissen und einer anderen Organisation der Produktionsmittel vorgenommen worden. Die Neueinschätzung wird die noch vorhandenen ungesunden Werke ausscheiden und darüber hinaus zwangsläufig zu Kapitalherabsetzungen führen.

Wir sind uns bewußt, daß die verlangten Maßnahmen von einschneidender Bedeutung sind, aber sie bieten die Möglichkeit, eine Heraufsetzung der Kalipreise hintanzuhalten und gesunde Verhältnisse zu schaffen. Gleichzeitig würden sie die durch verfehlte Spekulationen entstandenen Verluste den Unternehmern auferlegen, womit auch eine gerechte Auswirkung des von den Unternehmern bei andern Gelegenheiten so sehr gepriesenen Spiels der freien Kräfte erzielt würde.

Der Antrag des Kalisyndikats auf Erhöhung der Kalipreise um durchschnittlich zehn Prozent stand erstmalig am 28. Juli im Reichskalirat zur Debatte. Die Entscheidung wurde vertagt und eine Kommission zur Nachprüfung der gestellten Forderung eingesetzt. Am 11. August fand eine weitere Sitzung statt. Der Antrag des Syndikats auf Erhöhung um 18 Prozent wurde abgelehnt, dagegen wurde ein Antrag der Vertreter des Handels im Reichskalirat, zur Zeit eine Erhöhung um durchschnittlich zwölf Prozent zu beschließen und die weiteren sechs Prozent einer späteren Beschlußfassung des Reichskalirats nach Uebersicht über die Ernteverhältnisse vorzubehalten, mit 13 gegen 9 Stimmen bei 4 Stimmenenthaltungen angenommen. Soweit wir unterrichtet sind, haben die Vertreter der Länder, der Kalierzeuger, des Kalisyndikats, des Kalihandels, der industriellen Abnehmer und der Sachverständige für den Kalibergbau für die Preiserhöhung gestimmt. Die Vertreter der Landwirtschaft und der freien Gewerkschaften stimmten dagegen, während sich die Vertreter der christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften der Stimme enthielten. Der Reichswirtschaftsminister hat auf Grund § 91 des Kaliwirtschaftsgesetzes gegen den Beschluß Einspruch erhoben. Bis zum 25. August muß sich der Reichswirtschaftsminister entscheiden, ob er den Einspruch aufrecht erhält, andernfalls tritt die Preiserhöhung am 1. September d. J. in Kraft.

Wir hoffen, daß der Reichswirtschaftsminister auf Grund der ganzen Sachlage bis zur letzten Konsequenz von seinem Vetorecht Gebrauch macht und dadurch eine Mehrbelastung der Verbraucher und eine Beunruhigung der Arbeitnehmer in der Kaliindustrie verhindert. O. Peters.

Behörden und öffentliche Betriebe

erufsfragen der Behördentechniker

Gewährung von Rentenzuschüssen an ehemalige staatliche ngestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen in der thüingischen Staatsverwaltung. Im „Amts- und Nachrichtenblatt" ir Thüringen Nr. 52 vom 3. Juni 1926 sind die Grundsätze ber die Gewährung von Rentenzuschüssen an ehemalige staatche Angestellte und Arbeiter und ihre Hinterbliebenen und ie Ausführungsbestimmungen hierzu vom thüringischen Staatsinisterium bekanntgemacht worden.

Danach werden den in Betrieben oder in der Verwaltung es Landes Thüringen oder der ehemaligen thüringischen Gebiete beschäftigt gewesenen oder noch beschäftigten Arbeitern nd angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten und ihren linterbliebenen Rentenzuschüsse nach bestimmten rundsätzen gewährt.

Rentenzuschuß erhalten die Angestellten und Arbeiter, die ach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Eintritt der auernden Berufsunfähigkeit im Sinne des Angestelltenversicheungsgesetzes, der dauernden Erwerbsunfähigkeit im Sinne des nvalidenversicherungsgesetzes, der dauernden Invalidität im inne der Reichsversicherungsordnung oder bis zur Vollendung es 65. oder eines späteren Lebensjahres mindestens zehn ufeinanderfolgende Jahre (Wartezeit) in einem ständigen oder nichtständigen staatlichen Arbeitsverältnis gestanden haben.

Ein Arbeitsverhältnis ist

a) als ständig anzusehen, wenn die Beschäftigung während der letzten zehn Beschäftigungsjahre in jedem Jahre mindestens 250 Tage gedauert hat;

b) als nichtständig anzusehen, wenn die Beschäftigung nicht in jedem der letzten zehn Beschäftigungsjahre 250, jährlich im Durchschnitt aber mindestens 125 Tage, und jedenfalls in jedem Jahre mindestens 90 Tage gedauert hat.

Es wird ferner ein Rentenzuschuß an die Hinterliebenen solcher Arbeitnehmer gewährt, die zur Zeit ihres odes Rentenzuschuß bezogen oder Anwartschaft auf Rentenuschuß hatten.

Der Rentenzuschuß beträgt im Falle eines ständigen Arbeitsverhältnisses für die ehemaligen Arbeitnehmer nach einer nach vollendetem 18. Lebensjahre zurückgelegten Dienstzeit:

von	mehr	als	10	bis	15	Jahren	jährlich	216	R.M.
„	„	„	15	„	20	„	„	240	„
„	„	„	20	„	25	„	„	264	„
„	„	„	25	„	30	„	„	288	„
„	„	„	30	„	35	„	„	312	„
„	„	„	35	„	40	„	„	336	„
„	„	„	40	„		„	„	360	„

Im Falle eines nichtständigen Arbeitsverhältnisses mindert sich dieser Rentenzuschuß im Verhältnis der von dem Arbeitnehmer während der letzten zehn Jahre im Staatsdienst verbrachten Beschäftigungszeit zu der gesamten Arbeitszeit eines Vollarbeiters in diesem Zeitraum.

Der Rentenzuschuß wird gekürzt, soweit er zusammen mit den Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung den auszuzahlenden Betrag der Ruhestandsbezüge eines Beamten übersteigt, dessen pensionsfähige Dienstzeit der für die Höhe des Rentenzuschusses maßgebenden Dienstzeit des Arbeitnehmers und dessen pensionsfähiges Diensteinkommen dem regelmäßigen Diensteinkommen des Arbeitnehmers entspricht.

Das Witwengeld beträgt 60 Prozent des Rentenzuschusses, der dem Verstorbenen zugestanden hat oder zugestanden hätte, wenn am Todestag die Voraussetzungen für Gewährung von Rentenzuschuß vorgelegen hätten.

Das Waisengeld beträgt für jedes Kind ein Drittel des Witwengeldes.

Der Gesamtbetrag des den Hinterbliebenen zu gewährenden Witwen- und Waisengeldes darf den Betrag des für den Verstorbenen in Betracht kommenden Rentenzuschusses nicht übersteigen.

Die Rentenzuschüsse sind jederzeit widerrufliche Zuwendungen des Staates zur Ergänzung der öffentlichen Leistungen; es besteht kein Rechtsanspruch auf ihre Gewährung.

Die Grundsätze sind mit Wirkung vom 1. April 1926 an in Kraft getreten. Sie gelten auch für die Arbeiter und An-

gestellten, die schon vor dem 1. April 1926 berufsunfähig, erwerbsunfähig oder invalid geworden sind, oder das 65. Lebensjahr vollendet haben und für deren Hinterbliebene.

Die Rentenzuschüsse werden von den zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

Nach den zu diesen Grundsätzen erlassenen Ausführungsbestimmungen werden die Rentenzuschüsse nach Erfüllung der Wartezeit ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer gewährt.

Uebergangsgeld für Reichsangestellte. Der Reichsfinanzminister hat unter dem 19. Juli 1926 I. B. 13180 nachstehendes verfügt:

„Aus Billigkeitsgründen erkläre ich mich damit einverstanden, daß auch solchen seit dem 8. August 1925 ausgeschiedenen Angestellten, deren Kündigung nicht vor diesem Tage ausgesprochen wurde, ein Uebergangsgeld nach der Regelung vom 18. Mai 1926 R.B.Bl. Nr. 1362, B.A. VI S. 568 gewährt wird, die vor Bekanntgabe der vorgenannten Regelung gemäß § 84 I Ziff. 4 des Betriebsrätegesetzes gegen ihre Entlassung Einspruch erhoben haben, jedoch nur dann,

a) wenn sie ihren Einspruch zurückziehen oder inzwischen zurückgezogen haben,

b) wenn der Einspruch ohne Erfolg geblieben ist, sofern sie nicht einen ihnen angebotenen Dienstbeendigungsvertrag ausgeschlagen haben."

Laufbahnneuregelung für den gehobenen mittleren technischen Dienst bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft sind Richtlinien für die Neuregelung der Laufbahnen des gehobenen mittleren technischen Dienstes bei der Reichsbahn aufgestellt worden. Ueber diese Richtlinien haben Verhandlungen zwischen der Hauptverwaltung und dem Hauptbeamtenrat stattgefunden. Wir werden noch in einer eingehenderen Erörterung auf die sich aus den Richtlinien ergebenden Absichten der Hauptverwaltung zurückkommen.

Stellenumwandlungen im Bereiche des Preußischen Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Im Ministerialblatt der preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Nr. 32 vom 7. August 1926 wird nachstehender Rd.-Erl. d. M. f. L. D. u. F. vom 24. Juli 1926 — I, 13960 — veröffentlicht:

„I. Von den am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhabern von Stellen für Kanzleibeamte bei den Provinzial- usw. Behörden — Klasse 11a und 12a der Besoldungsordnung zu dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1909 (Gesetzsammlung S. 85) — (jetzt Kanzleisekretäre) und von den am 31. März 1920 als nichtplanmäßige Beamte (Diätare) vorhandenen Anwärtern auf diese Stellen — zu vgl. Anm. 1 zur Besoldungsgruppe IV — können weitere drei Achtel der am 1. April 1926 noch vorhanden gewesenen Beamten für ihre Person unter Umwandlung ihrer Stellen in die höhere Gruppe überführt werden. Die Gesamtzahl der umgewandelten Stellen beträgt demnach jetzt sechs Achtel der am 1. April 1926 noch vorhanden gewesenen Beamten.

Die Benennung der betreffenden Beamten behalte ich mir vor.

Ich weise zur Vermeidung von Zweifeln besonders darauf hin, daß die auf Grund dieser wie auch der im April d. J. vorgenommenen Regelung in die Gruppe VI überführten Kanzleibeamten ihre bisherige Amtsbezeichnung behalten.

II. Diejenigen Amtsgehilfen, Bibliotheksgehilfen, Institutsgehilfen, Pedelle, Museumsaufseher, Akademiegehilfen usw. in Besoldungsgruppe II, die am 1. April 1926 das 45. Lebensjahr vollendet und in der Besoldungsgruppe II eine Stellendienstzeit von drei Jahren zurückgelegt hatten, können, sofern in der Person des Beamten keine Bedenken dagegen bestehen, mit Wirkung vom 1. April 1926 ab für ihre Person die Bezüge der Gruppe III erhalten.

Die Benennung der betreffenden Beamten behalte ich mir vor.

III. Die Planstellen der in Besoldungsgruppe VII aufgeführten Obersekretäre, die unter die Fußnote 1 zu dieser Gruppe fallen, werden, und zwar auch soweit die Stelleninhaber noch nicht für ihre Person die Bezüge der Gruppe VIII erhalten haben, sofern Bedenken gegen die Person des Beamten nicht bestehen — mit Wirkung vom 1. April 1926 ab sämtlich vorübergehend in planmäßige Stellen der Besoldungsgruppe VIII umgewandelt. Beim Ausscheiden der gegenwärtigen Inhaber dieser Stellen sind die Stellen in solche der Besoldungsgruppe VII zurückzuwandeln. In freiwerdende, nicht zurückzuwandelnde Stellen der Besoldungsgruppe VIII sind in erster Linie Inhaber von zurückzuwandelnden Stellen einzuweisen. Auf keinen Fall dürfen, solange noch Inhaber von zurückzuwandelnden Stellen in Gruppe VIII vorhanden sind, Beamten der Gruppe VII Stellen der Gruppe VIII verliehen werden.

IV. Die planmäßigen Aufrückungsstellen (Punktstellen) für Obersekretäre in Besoldungsgruppe VIII werden mit Wirkung vom 1. April 1926 ab in Beförderungsstellen der gleichen Gruppe umgewandelt.

V. Die hiernach vorzunehmenden Stellenumwandlungen, die als durch den Haushalt für 1926 bewirkt anzusehen sind, können mit Wirkung vom 1. April 1926 ab erfolgen, sofern der in Frage kommende Beamte die Obliegenheiten der ihm zu übertragenden oder einer gleichwertigen Stelle seit diesem Zeitpunkt tatsächlich wahrgenommen hat. Dies gilt sinngemäß auch für die Fälle, in denen die Ueberführung in die höhere Gruppe nur für die Person des Beamten erfolgt ist. Im übrigen ist Ziff. 13 P.B.V. maßgebend.

VI. Das Besoldungsdienstalter ist, soweit es sich nicht um Stellenumwandlungen innerhalb derselben Gruppe handelt, in allen Fällen gemäß Ziff. 37 flg. P.B.V. anderweit festzusetzen.

VII. Die Bekanntgabe der Stellenumwandlungen an die in Frage kommenden einzelnen Beamten darf nicht vor der Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1926 erfolgen. Zur Entlastung der Kassen sowie im Interesse der Einheitlichkeit innerhalb der einzelnen Verwaltungen soll die Nachzahlung an alle betroffenen Beamten, wenn irgend möglich am gleichen Tage, und zwar am 1. August 1926 geleistet werden.

VIII. Die im Rechnungsjahr 1926 erforderlichen Mehrbeträge sind bei den planmäßigen Besoldungsfonds, soweit erforderlich, als Mehrausgabe nachzuweisen."

Betriebsräte bei den Behörden

Konstituierende Sitzung des Hauptbetriebsrats der Reichswasserstraßenverwaltung. Am 3. August erfolgte der Zusammentritt des neugewählten Hauptbetriebsrats der Reichswasserstraßenverwaltung. Die neu- bzw. wiedergewählten Hauptbetriebsratsmitglieder waren bis auf Behrens (Brake), der durch Krankheit behindert war, anwesend. In den Betriebsausschuß des Hauptbetriebsrats, der bestimmungsgemäß aus drei Mitgliedern zu bestehen hat, sind einstimmig gewählt worden die Kollegen Max Fritsche (Harburg) als 1. Vorsitzender, Georg Wagner (Butab), Potsdam, als 2. Vorsitzender und Friedrich Behrens (Brake) als Beisitzer. Als vom Dienst zu befreiende Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses wurden die Kollegen Fritsche und Wagner gewählt.

Die konstituierende Sitzung befaßte sich alsdann mit der Abänderung bzw. Neuaufstellung der Geschäftsordnung für den Hauptbetriebsrat.

Im Anschluß an die konstituierende Sitzung fand am 4. August d. J. die 12. Vollsitzung des Hauptbetriebsrats statt, der folgende Tagesordnung zugrunde lag:

1. Verlesen der Niederschrift der 11. Vollsitzung.
2. Berichterstattung des geschäftsführenden Ausschusses über Verabeitung der Anträge aus der 11. Vollsitzung.
3. Stellungnahme zu den eingegangenen Anträgen.
   - Antrag 1: Betreffend Entschädigung von Betriebs-, Arbeiter- oder Angestelltenratsmitgliedern bei Wahrnehmung von Terminen vor den Arbeitskammern der Gewerbegerichte.
   - Antrag 2: Herbeiführung einer einheitlichen Anordnung über Anhörung der örtlichen und bezirklichen Betriebsvertretungen zu Unterstützungsanträgen der Arbeiter und Angestellten.
   - Antrag 3: Stellungnahme zu der Anordnung, daß die Schiffsführer im Bereiche des W.B.A. Emden in Zukunft mit Aufstellung der Lohnrechnungen für die Besatzungen betraut werden sollen.
   - Antrag 4: Stellungnahme zum Erl. des R.V.Min. vom 1. Juni 192[7] — Nr. W. II. P. 8. 1589 —, betreffend Werksbeurlaubung von Arbeitern.
   - Antrag 5: Stellungnahme zu den Mitteilungen anläßlich des Dammbruchs zwischen Schwedt a. d. O. und Niedersaathen.
   - Antrag 6: Betreffend die Beibehaltung von Handwerkern beim Schirrhof Brieg.
   - Antrag 7: Betreffend Pachtermäßigung für an Wasserbaubedienstete verpachtete Wiesen und Ländereien, die durch Hochwasser Schaden gelitten haben.
   - Antrag 8: Betreffend Bewilligung von Arbeitgeberzuschüssen zu Siedlungszwecken an Bedienstete der Reichswasserstraßenverwaltung.
4. Arbeiter- und Angestelltenpensionskassen-Angelegenheiten:
   a) Auflösung der Arbeiter-Pensionskasse beim Reichskanalamt Kiel.
   b) Anmeldung sämtlicher Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung zur Eisenbahn-Arbeiterpensionskasse I.
   c) Stand der Schaffung einer Ruhelohnkasse für Angestellte der Reichsverwaltungen bzw. Anschluß der Reichswasserstraßen-Angestellten an eine der bestehenden Kassen.
5. Vereinheitlichung der Wasserbaubetriebskrankenkassen.
6. Verschiedenes.
   a) Bez. Karlsruhe fehlen angeblich bereits Geldmittel zur Fortführung der Unterhaltungsarbeiten.
   b) Schmutzzulagenbesteuerung.
   c) Behandlung von Angestelltenangelegenheiten in den Bezirken Königsberg (Ueberstunden, Urlaub usw.), Münster und Bremen (Wasserbauamt Emden).
   d) Beibehaltung des Neubauamtes Schwedt a. d. O. als ständiges Bauamt.

Punkt 1 und 2 der Tagesordnung wurden geschäftsordnungsmäßig erledigt.

Zu den Anträgen 1 bis 5 wurde von der Vollsitzung alsdann zum Ausdruck gebracht, daß die bisherigen Handhabungen der nachgeordneten Dienststellen sich nicht im Einklang mit den bestehenden Bestimmungen befinden. Es wurde beantragt, das Reichsverkehrsministerium möge den einzelnen Angelegenheiten nachgehen und für Abstellung der vorgebrachten Mängel Sorge tragen.

Zu Antrag 6 wurde von den H.B.R.-Mitgliedern und Organisationsvertretern an Hand des vom B.B.R. Breslau übersandten Materials der Nachweis als erbracht angesehen, daß die Beibehaltung von Handwerkern beim Schirrhof Brieg unter den gegenwärtigen Verhältnissen als wirtschaftlicher anzuspr

hen sei, als wenn die dort auftretenden Arbeiten an entlegene Verften oder Private übertragen würden.

Das R.V.Min. wurde ersucht, die Angelegenheit nochmals achzuprüfen und die bisher ausgesprochenen Kündigungen er Handwerker zurückzunehmen, bis das Ergebnis der Nachrüfung vorliegt.

Zu Antrag 7 bezüglich Pachtermäßigung der durch Hochwasser geschädigten Wiesen und Ländereien an Wasseraubedienstete wird der geschäftsführende Ausschuß des H.B.R. chriftlichen Antrag dem R.V.Min. unterbreiten, damit dieses ei der preußischen Wasserbauverwaltung, in deren Eigentum iese Ländereien hauptsächlich stehen, entsprechend vorstellig erden kann.

Zu Antrag 8 gab der erschienene Vertreter des R.V.Min. ie Versicherung ab, daß seitens des R.V.Min. die Beschaffung on Wohnungen für Bedienstete der Reichswasserstraßenverwaltung in letzter Zeit ganz besonders ins Auge gefaßt und daß an dieserhalb mit den maßgebenden Stellen im Reichsarbeitsministerium in Verbindung getreten ist. Eine Besserung in ieser Angelegenheit wird allerdings erst zu erwarten sein, enn das R.V.Min. mehr Einwirkung auf die für die Mitteleerteilung maßgebenden Stellen erhalten haben wird.

Auch die unter Punkt 4 und 5 aufgeführten Angelegenheiten werden in letzter Zeit mit ganz besonderem Nachdruck om R.V.Min. betrieben; jedoch sind bei einzelnen Angelegenheiten Schwierigkeiten zu überwinden, die eine wenn auch ünschenswerte schnelle endgültige Erledigung nicht immer ustande kommen lassen.

Die unter Punkt 6 in der Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten sind im einzelnen besonders durchgesprochen orden und werden in der demnächst erscheinenden Niederchrift der 12. Vollsitzung eingehender Erörterung unterzogen erden.

esoldungsfragen

Besprechungen der Beamtenspitzenorganisationen beim eichsfinanzminister. Auf Veranlassung des A.D.B. war der eschäftsausschuß der Beamtenorganisationen am 10. August eim Reichsfinanzminister vorstellig geworden. Der Zweck der ussprache war zunächst, den Reichsfinanzminister auf die euerliche Gestaltung des Einflusses der Wohnungsmieten auf ie Bezüge der Beamten und Behördenangestellten aufmerksam u machen. Zwar hat der Reichstag beschlossen, daß die lieten der der Zwangsbewirtschaftung unterstehenden Altwohungen vom 1. Juli 1926 bis zum 1. April 1927 den Satz von 0 Prozent der Friedensmiete nicht übersteigen sollen. In der at werden die Mieter an manchen Orten aber höher belastet. s besteht die Tatsache, daß in einer Reihe von Ländern und emeinden die erhöhten Zuschläge zur Grundvermögenssteuer uf die Mieten umgelegt werden, oder daß noch besondere uschläge über die 100prozentige Miete hinaus für eine Reihe on Nebenleistungen, wie Wassergeld, Straßenunterhaltungsebühr, Müllabfuhr usw., zur Erhebung kommen. In der Tat egen die Mietaufwendungen schon in den Altwohnungen vielch zehn und mehr Prozent über der Friedensmiete. Daß die ufwendungen für Neuwohnungen noch erheblich darüber hinsgehen, soll nur nebenbei mit erwähnt werden.

Der Reichsfinanzminister erklärte, die von der Organisaonsvertretern vorgetragenen Verhältnisse prüfen lassen zu ollen. Wie die Dinge liegen, wird der Reichsfinanzminister icht umhin können, die entsprechenden notwendigen Folgerunen aus der Entwicklung der Wohnungsmieten zu ziehen. Beanntlich ist dem Reichsfinanzminister vom Reichstag Ermächtiung erteilt worden, den Prozentsatz des Wohnungsgeldes im edarfsfalle auch ohne Inanspruchnahme des Parlaments zu erhöhen.

Im weiteren Verlauf der Besprechung wiesen die Organisaonsvertreter erneut auf das Bedürfnis nach einer allgemeinen esoldungsaufbesserung hin. Gegenüber dieser Frage eigte aber der Minister größte Zurückhaltung.

Es wurde dann auch erneut die Notwendigkeit einer grundtzlichen Besoldungsreform in Erinnerung gebracht. ie Organisationen vertraten den Standpunkt, daß die Reichsgierung in dieser bedeutsamen Frage führend sein müsse. s könne nicht gewartet werden, bis das selbständige Vorgehen nzelner Länder die Entwicklung in widerstrebende Richtungen erreiße. Der Finanzminister nahm hierbei Veranlassung, die or einigen Monaten schon einmal gegebene Zusage zu erneuern, daß das Reichsfinanzministerium bei der Aufstellung er Grundsätze für eine Besoldungsreform die Beamtenorganitionen rechtzeitig hinzuziehen werde. Nach den sonstigen eußerungen des Ministers kann aber gegenwärtig bei der eichsregierung dem Anscheine nach keine Geneigtheit festestellt werden, die Reform schon in Kürze vorzunehmen.

Es wurde dann noch die Frage der Schlüsselungsrundsätze zur Erörterung gezogen. Schon gelegentlich der i Frühjahr des Jahres dem Minister überreichten Aufstellung von besonders dringlichen Wünschen zur Verbesserung des Systems der Besoldung war auch die Schlüsselung mit in den Vordergrund gestellt worden. Es ist die Forderung dahingehend festgestellt worden, daß an Stelle der sogenannten Schlüsselung das Aufrücken des Beamten von der Eingangsstelle in die Normalstelle automatisch und nicht mehr auf Grund irgendeiner quotenmäßigen Verteilung erfolgen solle. In Hamburg und in Sachsen ist diese Forderung zum Teil bereits verwirklicht worden. Es muß verlangt werden, daß das Reichsfinanzministerium sich noch vor Ausarbeitung des neuen Etats über die Durchführung des neuen Grundsatzes schlüssig wird. Der Minister erklärte, diese Frage ebenfalls prüfen zu wollen.

Behördentariffragen

Zur Kündigung der älteren Behördenangestellten. Auf Grund unserer Vorstellungen hat der Reichsminister der Finanzen nachstehende Verfügung erlassen:

„Der Reichsminister der Finanzen.
III P 20079, II A 13876, IV 5153. Berlin, den 27. Juli 1926.

Betrifft: Vertragsangestellte.

Seitens der am R.A.T. beteiligten Angestelltenorganisationen ist Klage darüber geführt worden, daß § 44 des R.A.T. nicht genügend beachtet, und daß namentlich älteren Angestellten auf Grund des § 53 des R.A.T. das Dienstverhältnis zwecks Einreihung in eine niedrigere Vergütungsgruppe deshalb gekündigt werde, weil sie hohe Bezüge erhielten.

Ich ersuche ergebenst, dafür Sorge zu tragen, daß der § 44 des R.A.T. genügend Beachtung findet. Ich halte es mit den tariflichen Grundsätzen nicht für vereinbar, älteren Angestellten gemäß § 53 des R.A.T. lediglich aus dem Grunde zu kündigen, weil sie Bezüge nach höheren Vergütungsstufen erhalten. gez. Unterschrift."

Allgemeine Beamtenfragen

Die Vergesellschaftung der staatlichen Hafenanlagen in Duisburg. In der „Preußischen Gesetzsammlung" Nr. 32 vom 28. Juli 1926 wird jetzt das „Gesetz wegen Uebertragung der staatlichen Hafenanlagen in Duisburg an eine Aktiengesellschaft vom 24. Juli 1926" veröffentlicht. Das Gesetz bestimmt, daß das Staatsministerium ermächtigt wird, zusammen mit der Stadt Duisburg zur gemeinschaftlichen Verwaltung und Betriebsführung der staatlichen und städtischen Hafenanlagen in Duisburg eine Aktiengesellschaft mit dem Sitze in Duisburg zu gründen mit der Maßgabe, daß die Beteiligung des Staates am Aktienkapital $66^2/_3$ Proz. und die der Stadt Duisburg $33^1/_3$ Proz. beträgt. Der Staat bringt in diese Aktiengesellschaft zur Abgeltung des auf ihn entfallenden Anteils zum Aktienkapital die staatlichen Häfen in Duisburg-Ruhrort und Duisburg-Hochfeld ein. Die Wahrnehmung der Aktionärrechte des Staates liegt dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Finanzminister gemeinschaftlich ob. Der Preußische Landtag erhält eine Vertretung mit mindestens fünf Sitzen im Aufsichtsrate der Aktiengesellschaft. Die Veräußerung von Aktien aus dem Besitze des Staates oder jede Veränderung des Aktienkapitals ist an die Zustimmung des Landtags gebunden.

Die Verhältnisse der vorhandenen Beamten werden im § 7 des Gesetzes wie folgt geregelt:

a) Diejenigen staatlichen Beamten der Duisburg-Ruhrorter Hafenverwaltung, die innerhalb sechs Monaten nach Gründung der Aktiengesellschaft von dieser übernommen werden, gelten als ohne Gehalt unwiderruflich beurlaubt. Sie scheiden aus dem Staatsdienste nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Uebernahme aus, sofern sie nicht spätestens drei Monate vorher dem Minister für Handel und Gewerbe die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie mit dem Ablaufe des Urlaubs ihre Tätigkeit im Staatsdienste wieder aufnehmen wollen. Die eingangs erwähnte sechsmonatige Frist kann durch allgemeine Verfügung des Ministers für Handel und Gewerbe verlängert werden.

Die Beamten scheiden aus dem Staatsdienste auch mit einer innerhalb der fünfjährigen Frist des Abs. 1 erfolgenden Beendigung ihres Vertragsverhältnisses aus, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses dem Minister für Handel und Gewerbe die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Tätigkeit wieder aufnehmen wollen.

Wenn der Beamte im Falle des Abs. 1 oder 2 rechtzeitig erklärt, seine Tätigkeit im Staatsdienste wieder aufnehmen zu wollen, so erlöschen die beiderseitigen Ansprüche des Beamten und der Aktiengesellschaft aus dem Vertragsverhältnisse, die sich auf einen nach Beendigung des Urlaubs (Abs. 1) oder des Vertragsverhältnisses (Abs. 2) liegenden Zeitraum beziehen.

b) Angestellte, die nach a aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, haben Ansprüche auf Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze, sobald sie aus dem Dienste der Aktiengesellschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahres oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit ausscheiden.

Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Angestellten haben Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze. Den gleichen Anspruch haben die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die nach a in den Dienst der

Aktiengesellschaft übernommen und von dort durch Tod ausgeschieden sind.

Die gleichen Ansprüche bestehen, falls das Ausscheiden auf Kündigung seitens der Aktiengesellschaft erfolgt, ohne daß ein in der Person des Angestellten liegender wichtiger Grund, der auch, wenn der Angestellte in der Staatsverwaltung geblieben wäre, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt hätte, vorliegt. Der Anspruch wird fällig mit dem Tage, an dem die Gehaltszahlung seitens der Aktiengesellschaft an den Angestellten in Wegfall kommt.

Scheidet ein Angestellter, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor der Vollendung des 65. Lebensjahres aus eigener Entschließung aus dem Dienste der Aktiengesellschaft aus, weil ihm das Verbleiben in seiner Dienststelle nicht zugemutet werden kann, so hat der Angestellte und demnächst seine Hinterbliebenen Anspruch auf die Versorgungsbezüge aus der Staatskasse nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze. Der Anspruch wird fällig, sobald er entweder das 65. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig geworden ist. Der Anspruch wird auch gewährt für die Zeit, während deren der Angestellte keine Stellung oder Beschäftigung findet, die der von ihm im Staatsdienste zuletzt innegehabten Stellung entspricht. Der Anspruch der Hinterbliebenen wird fällig, sobald der Angestellte verstorben ist.

Die Gerichte sind an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über das Vorliegen des Versorgungsanspruchs nicht gebunden.

c) Die Versorgungsbezüge in den Fällen zu b richten sich nach der zuletzt von dem Angestellten im Staatsdienste bekleideten Stelle. Dabei wird die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Staatsdienst in dem Dienste der Aktiengesellschaft verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

d) Auf Beamte, deren Stelle infolge Uebertragens der staatlichen Anlagen auf die Aktiengesellschaft im Haushaltplane wegfällt, die aber nicht aus dem Staatsdienst ausscheiden, findet die Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsammlung S. 33) in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsammlung S. 305), § 83 der Personal-Abbau-Verordnung vom 8. Februar 1924 (Gesetzsammlung S. 73) und § 28 des Personalabbau-Abwicklungsgesetzes vom 25. März 1926 (Gesetzsammlung S. 105) Anwendung."

Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Angestellten haben, wie wir wiederholt berichteten, Verhandlungen über einen Tarifvertrag stattgefunden. Derselbe ist inzwischen formuliert worden und tritt mit dem Inkrafttreten der Gesellschaft gleichfalls in Kraft. Der Tarifvertrag lehnt sich im allgemeinen an den Tarifvertrag für die preußischen Staatsangestellten an, doch enthält er in bezug auf Abfindungsgelder, wie auch Kündigungsbestimmungen für die über zehn Jahre bei der Verwaltung tätigen Angestellten günstigere Bedingungen.

Stellentausch

Planmäßiger Stadtoberbauführer bei der Baupolizei der Stadt Berlin 33 J., in Gr. VII, tauscht mit Kollegen in gleicher Stellung im Hochbau oder Baupolizei in Hamburg oder Umgebung. Gefl. Zuschriften an die „Deutsche Techniker-Zeitung" unter H. V. 328 erbeten.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des vom Bundestage neu eingesetzten Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Assar, Y. Ben: Der Kampf um das Schatzland. Er Rif, ein Industriezentrum von Morgen. 1926. Berlin-Hessenwinkel. Verlag der Neuen Gesellschaft. Preis kart. 1,50 R.M.

Brunswig, Prof. Dr.: Das rauchlose Pulver. 52 Zahlentafeln mit 67 Abbildungen im Text. Berlin. Walter de Gruyter. Preis geh. 22 R.M., geb. 24 R.M.

Falz, Obering. Hermann: Richtlinien für wirtschaftliche Schmierung. 1. Zweckmäßige Schmiernuten. Berlin. Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Preis 1 R.M.

Forel, Prof. Dr. August: Der wahre Sozialismus der Zukunft. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von Paul Plottke. 1926. Berlin SO 16, Engelufer 29. Verlag Deutscher Arbeiter-Abstinentenbund. Preis 0,20 R.M.

Die Grundlagen der schweizerischen Zollpolitik. Kritik des Generalzolltarifentwurfs. Die Lebensmittelzölle. Die gewerblichen und industriellen Zölle. Sonderdruck aus dem „Schweiz. kaufm. Zentralblatt". Richtlinien der Angestelltenpolitik. Heft 3. Zu beziehen beim Generalsekretariat Schweizer Angestelltenverbände. Zürich, Uetlibergstr. 185.

Der Bauarbeiterschutz. Richtlinien zu seiner Durchführung für die baugewerblichen Arbeiter. 1926. Berlin. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B.

Deutscher Baugewerksbund: Außerordentlicher Bundestag. Berlin 1926. Niederschrift über die Verhandlungen des außerordentlichen Bundestages am 15. und 16. März 1926. Hamburg. Verlag des Deutschen Baugewerksbundes.

Gehler, W.: Erläuterungen mit Beispielen zu den Eisenbetonbestimmungen 1925. III. vollständig neu bearbeitete Auflage. 1926. Berlin. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. 6 R.M.

Hilferding, Rud.: Die Gesellschaft. Heft 8/1926. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Preis 1,50 R.M.

Hilferding: Die Gesellschaft. Internationale Revue für Sozialismus und Politik. Erster Band 1926. Berlin. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Preis 12 R.M.

Jahrbuch der Krankenversicherung. 1926. Berlin. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen.

Lipmann, Dr. Otto: Das Arbeitszeitproblem. Zweite veränderte und ergänzte Auflage. Im Rahmen der Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. XXII. Bd. Heft 6. Arbeitswissenschaftliche Monographien aus dem Institut für angewandte Psychologie in Berlin. 1926. Berlin. Verlag Rich. Schoetz, SW 48, Wilhelmstr. 10. Preis 24 R.M.

Meyers Lexikon in 12 Bänden. 7. völlig neubearbeitete Auflage. Ueber 160000 Artikel und Verweisungen auf etwa 20000 Spalten Text. Dazu etwa 610 besondere Bildertafeln, darunter 95 farbige, 140 Kartenbeilagen, 40 Stadtpläne sowie 200 Text- und stat. Uebersichten. Bd. IV (Engobe bis Germanität) in Halbleder geb. 30 R.M. Verlag des Bibliographischen Instituts.

Proeger, Dr.-Ing. Friedrich: Die Getriebekinematik als Rüstzeug der Getriebedynamik. Mit 114 Abbildungen. V.D.I.-Verlag.

Sommer, Dr.-Ing.: Versuche über das Ziehen von Hohlkörpern. Heft 286 V.D.I.-Verlag.

Schächterle, Dr.-Ing. K.: Verstärkung, Umbau und Auswechselung von Eisenbahnbrücken. Mit 430 Abbildungen und zahlreichen Zahlentafeln. 1926. V.D.I.-Verlag, Berlin.

Schikowski, Dr. John: Geschichte des Tanzes. Berlin SW. Büchergilde Gutenberg, Dreibundstr.

Schultze, Prof. Dr. Ernst: Deutschlands Befreiung aus kleinstaatliche Zerrissenheit. Berlin-Stuttgart. Verlag W. Kohlhammer.

Schwindrazheim, Prof. O.: Das Vaterhaus. Wie Wohnungssuchers zu einem Vaterhaus kamen. Leipzig 80. Heimkultur-Verlag Emil Abigt. Preis 1,20 R.M.

Tarnow: Gegen den Industriefeudalismus. Referat, gehalten am 29. März 1926. Berlin. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B. Preis 0,30 R.M.

Vierteljahreshefte des Volksverbandes der Bücherfreunde. 3. Heft. Berlin 1926. Preis 1,20 R.M. Verlag Volksverband der Bücherfreunde.

Vorstand des Fabrikarbeiterverbandes: Jahrbuch 1925. Verlag Verband der Fabrikarbeiter Deutschlands.

Wandern und Wohnen im Norden der Mark. Wandern und Wohnen im Südharz. 1926. Berlin. Verlagshaus Gebr. Mangelsdorf.

Wirtschafts-Informationsdienst für Gewerkschaftsvorstände und Gewerkschaftsfunktionäre. Juli-Heft. Erscheint monatl. Verlagsbuchhandlung Karl Zwing, Jena.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H. Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Werkstoffnormen. Din-Taschenbuch 4. Herausgegeben vom Normenausschuß der Deutschen Industrie E.V., Berlin NW 7, Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19. Din-Format A 5 (148 . 210 mm). 111 Seiten mit zahlreichen Tabellen. Geheftet 2,50 R.M.

Mit der zunehmenden Einführung der Din-Normen in der Industrie hat sich die Ausgabe handlicher Zusammenstellungen der Normblätter als unumgänglich notwendig erwiesen. Der soeben erschienene vierte Band der Din-Taschenbücher enthält sämtliche Normbätter, die auf dem grundlegenden Gebiete der Werkstoffnormung bisher herausgegeben wurden. Er enthält aber nicht nur die Werkstoffnormen im engeren Sinne, das heißt also, Angaben über die mechanischen Eigenschaften, die chemische Zusammensetzung, Wasserstoffprüfung, Abnahme usw., sondern auch die Normen über gewalzte, gezogene und in Stangen gepreßte Erzeugnisse. Auf diesen Normblättern sind hauptsächlich die genormten Abmessungen und die zulässigen Abweichungen davon angegeben.

Das Buch ist in 7 Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt „Werkstoffprüfung" umfaßt neben der für die gesamte Werkstoffnormung grundlegenden Prüfverfahren die mathematischen Zeichen, die Maßeinheiten und Formelgrößen, letztere sowohl allgemein, als auch für die Ingenieurbauwerke und Wasserstoffprüfung, ferner die Art der Bezeichnung für Form- und Stabeisen und Bleche.

Der zweite Abschnitt behandelt „Stahl und Eisen" und bringt eine Normenübersicht und die Normen für geschmiedeten Stahl, Flußstahl gewalzt, Stahlguß und Gußeisen.

Der nächste Abschnitt enthält die „Nichteisen-Metalle", und zwar die Bezeichnungs- und Leistungsblätter für die wichtigsten Metalle und ihre Legierungen, so z. B. Nickel, Weißmetall, Zinn, Lote, Messing, Kupfer, Aluminium.

In den folgenden Abschnitten sind unter „Stahl gewalzt" die Werkzeugstahlquerschnitte, Bleche und Betoneisen, und unter „Stahl gezogen" die Blätter über Rundstahl, Stahldraht, Vierkantstahl, Sechskantstahl und Flachstahl (Keilstahl) aufgeführt.

Als sechster Abschnitt folgt „Halbzeug aus Nichteisenmetallen", dem die Maßnormblätter für Kupfer-, Messing- und Aluminiumblech, Kupfer- und Messingrohre, sowie Vollprofildrähte aus Kupfer, Messing und Aluminium zusammengefaßt sind.

Den Schluß des Buches bildet ein Abschnitt „Drähte für Elektrotechnik" mit den Normen für Runddrähte für Maschinen und Apparate und Drähte für Freileitungen.

Das Werkchen enthält eine Fülle des Wissenswerten auf engem Raum und einen umfassenden Ueberblick über die Werkstoffnormung in Deutschland in den letzten Jahren. Bei der Bedeutung der Normen in der Praxis ist das vorzüglich ausgestattete Buch für Büro und Betrieb unentbehrlich. Rl.

Maschinenfabrik Ehrhardt & Sehmer A.-G., Saarbrücken. 1876—1926. Zur 50. Wiederkehr ihres Gründungstages. Selbstverlag, 1926. 112 Seiten, Groß-4°, 141 Abbildungen, 4 Bilder, 1 Organisationsplan.

Anläßlich ihres 50jährigen Geschäftsjubiläums hat die Maschinenfabrik Ehrhardt & Sehmer die obenbezeichnete Denkschrift herausgegeben, die neben der Geschichte der Gründung und Entwicklung des Unternehmens einen Rückblick über die Wirtschaft und Technik in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, sowie über die Entwicklung der Erzeugnisse, der Werkeinrichtungen und der Organisation enthält.

Aus dem Werdegang der Firma ist zu entnehmen, daß sie sich aus bescheidenen Anfängen zu der größten ihres Gebietes mit führender Stellung entwickelt hat und diesen Erfolg ihrem bei der Gründung aufgestellten Grundsatz verdankt, nur tadellose Arbeit zu liefern.

Ursprünglich nur Dampfmaschinen bauend, hat die Firma ihren Geschäftsbereich auch auf Gasmaschinen, Dieselmotore, Gebläse, Kompressoren, Druckluftlokomotiven, Kolben- und Kreiselpumpen, Walzwerkanlagen und Pressen ausgedehnt.

Die Entwicklung dieser Erzeugnisse bildet den wesentlichen Teil des Werkes. In zahlreichen Abbildungen und Zeichnungen ist die fortschreitende technische Verbesserung der hergestellten Maschinen dargestellt und erläutert, wobei dem Fachmann interessante Konstruktionshinweise und dadurch bedingte allmähliche Verbesserung der Erzeugnisse geschildert wird.

Sehr beachtenswert ist die durch eine schematische Darstellung der Werkgliederung veranschaulichte Organisation der Firma.

Abbildungen über ausgeführte Anlagen und Einrichtungen des Betriebes vervollständigen das Bild über die Bedeutung der Firma.

Die Denkschrift ist eine wertvolle Bereicherung der Literatur über die Entwicklung einer Maschinenfabrik. Rl.

Sozialpolitik.

Der Verband der Buchbinder und Papierarbeiter Deutschlands und sein soziales Wirken. Herausgegeben vom Verband der Buchbinder und Papierarbeiter Deutschlands. Selbstverlag Berlin 1926. 45 Seiten und 3 Abbildungen.

Anläßlich der Düsseldorfer Ausstellung für Gesundheitspflege, Sozialfürsorge und Leibesübungen (Gesolei) 1926 hat der Verband der Buchbinder und Papierarbeiter Deutschlands in dem Ausstellungsgebäude des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (A.D.G.B.) ähnlich wie die übrigen Gewerkschaften das dargestellt, was er auf dem Gebiete der freiwilligen sozialen Fürsorge in den Jahrzehnten seines Bestehens geleistet hat. Die dort ausgestellten Tafeln und dergleichen sind in der obenbezeichneten Denkschrift zusammengefaßt, die dem sich dafür Interessierenden ein Gesamtbild der Tätigkeit des Verbandes vermitteln soll.

Erläutert durch zahlreiche Abbildungen mit eingestreuten Zahlenangaben bringt die sehr gut ausgestattete Schrift ein Bild des Werdens des Verbandes, seiner Zwecke und Ziele und insbesondere seiner Tätigkeit für die Unterstützung seiner Mitglieder.

Nicht nur dem Ausstellungsbesucher, sondern auch jedem Gewerkschaftler darf das Werkchen empfohlen werden, da es einen Ueberblick darüber gibt, was der Zusammenschluß Vieler vermag, um durch Selbsthilfe die Not der bedrängten Berufsgenossen zu lindern. Rl.

Mutter und Säugling in der Gesetzgebung. Von Louise Schröder. 40 Seiten. Verlag J. H. W. Dietz Nachf. Berlin. 1926. 0,40 R.M.

Im Rahmen der Schriftenreihe „Kommunale Praxis" (Bd. III) gibt Louise Schröder in ihrem Büchlein „Mutter und Säugling in der Gesetzgebung" einen Ueberblick über die gesetzgeberische Arbeit im alten und neuen Deutschland zum Schutz von Mutter und Kind. Nach statistischen Hinweisen über die Säuglingssterblichkeit vor und nach Einführung der Mutterschutzgesetze gibt die Verfasserin einen historischen Ueberblick über die Anstrengungen der sozialdemokratischen Partei in der Parlamentsarbeit vor dem Krieg, um die Rechte der Frau als Mutter zu verbessern. In klarer und übersichtlicher Darstellung zeigt sie, wie im Krieg mit seinem Massensterben durch die Reichswochenhilfe zum erstenmal der Staat Anteil an der Geburtenfrage nimmt, wie dann in der Republik durch die Gesetze über Wochenhilfe und Wochenfürsorge ein Schritt, in bescheidener zwar, auf dem Wege vernünftiger Bevölkerungspolitik getan wurde. Gleichzeitig gibt die Verfasserin einen Ueberblick über die internationalen Bestrebungen auf diesem Gebiet.

Das Büchlein wird jedem, der in der sozialen Arbeit steht, aber auch jeder Mutter, die an sich selbst die Probleme der Mutterschaft erlebt, Ratgeber sein können. Dr. med. R.

Verschiedenes.

Kreatur. Von Friedrich Wolf. Bücherkreis, G. m. b. H., Berlin SW 61.

Ein frischer, kräftiger Erdgeruch strömt aus den Seiten dieses Romans, in dem ein Stück Leben massiv, eckig vor dem Leser aufgetürmt wird. Keine bloße naturalistische Wirklichkeitsphotographie, sondern eine Dichtung, in der Menschen, lebenswahr gestaltet und von urmächtigen Trieben vorwärts gepeitscht, in unserer bis in die letzten Tiefen aufgewühlten Zeit nach Erlösung ringen und ihre in dramatischen Konflikten gewonnene Erkenntnis nicht nur in Worte, sondern auch in Taten umzusetzen suchen.

Auf dem Hintergrunde einer tragischen Handlung spielt sich das seelische Drama eines Werkstudenten ab, der aus allen Konflikten, der Vernunft zum Trotz und allen Lockungen einer glänzenden Zukunft widerstrebend, den Weg zum Bauernmädchen Genovef findet und gemeinsam mit ihm ein von regem Zukunftsglauben erfülltes Leben der Arbeit beginnt. Es wäre besser um die Erweckung der schöpferischen Lebenskraft des deutschen Volkes und — um die deutsche Literatur bestellt, wenn sie mehr solcher „Tendenzromane" aufwiese, die, von weltanschaulichen Fragen beherrscht, die Augen schärfen für den heraufziehenden neuen Tag.

Mit diesem Werk hat der Bücherkreis die Reihe seiner Veröffentlichungen durch ein prachtvolles Buch ergänzt. Die Ausstattung in Einband, Druck und Papier ist vorbildlich gut. Wie alle Bücherkreiswerke kann auch dieses wundervolle Buch nur derjenige erhalten, der Mitglied im Bücherkreis ist. Wegen Auskunft und Annahme wende man sich an die Zahlstellen (Volksbuchhandlungen) oder direkt an den Verlag.

„Illustrierte Reichsbanner-Zeitung." Aus der soeben erschienenen neuen Nr. 33 nennen wir folgende Beiträge: Von Badene: Die alten Farben; Hermann Müller (Franken): Die Ausbreitung der republikanischen Idee in Franken; W. Nowak: Nationalfeiertage; Hanns H. Kamm: Christoffel von Grimmelshausen; Otto Häckel: Neuseeland und die Maoris. Die „I.R.Z." ist stets reich illustriert. Jede Nummer kostet 20 Pfg. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

„Lachen Links" bringt in seiner neuen Nr. 33 wieder eine Fülle treffsicherer politischer Witze und Karikaturen. Besonders die bayerische, magdeburger und sächsische Justiz wird diesmal unter das Brennglas der Satire genommen. Jede Nummer des republikanischen Witzblattes „Lachen Links" kostet 25 Pfg. Zu beziehen durch jede Buchhandlung und Postanstalt oder direkt vom Verag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68, Lindenstr. 3.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Jos. Bazik (178091), Berneastel
E. Brändle (21776), Berlin
Wilhelm Brühl (T. 1284[illegible]), Mainz
Karl Donalies 91660), Berlin
Bruno Gorn (T. 231'0), Leipzig
Johann Grossmann (212154), Luzern (Schweiz)
Josef Henniger (139280), Oberhausen
Wilhelm Hestermann (102206), Braunschweig
Albert Jörres (198433), Düren
Friedrich Kauffmann (56051), Bruch a/
Paul Lohmann (52999), Bielefeld
Thankmar Meyer (46403), Berlin
E. Midde'dorf (T. 32227), Berlin
Robert Müller (243740), Coswig i. Sa.
Heinrich Paul (260534), Gleiwitz
Anton Quas (110870), Düren
Gustav Schneider (4778), Fürstenwalde a.d. Spree
Karl Schneider (T. 8437), Mainz
Heinrich Schotte (81511), Wanne
Willi Tietze (T. 77450), Insterburg
Paul Tschirner (114652), Kohlfurt
Fritz Wetzler (130342), Kaiserslautern
R. Winkelhaus (J. 261802), Dortmund
W. Zimmermann (262159), Kalkberge

Ehre ihrem Andenken!

In der Sterbetafel der „D. T. Z." No. 26 vom 25. Juni 1926 war die Kollegin **Margarete Buda** (270056), Berlin, aufgeführt. Dies war ein Irrtum. Kollegin Buda lebt in bester Gesundheit, die ihr noch recht lange erhalten bleiben möge.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.
Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.
Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Wo wird ein Saal gebaut?
Für Nachweis zahle ich Provision.
Hans Luthardt,
Bühnenbauanstalt
Coburg.

Anzugstoffe
Tuchvers. A. H. Streicher
Crimmitschau 106.
Muster frei geg. Rückendg.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.
Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin
Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.
Feuer 50 Pf. **einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme **Einbruch 50 Pf.**
Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.
Pauschalversicherung in einer Summe.

Patente — Lizenzen
Beteiligung
Pacht oder Kauf
Lohnende Vertretung

Dafür interessiert sich renommierte Maschinenfabrik, die mit durch Rationalisierung freigewordenen tüchtigen Köpfen Neues schaffen will. Ausführliche Angebote erb. unter D.T.Z. 102 an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamerstr. 111

Günstige Kapitalanlage!

Mk. 20 000,— gesucht von Firma der Textilbranche, die an Beamte liefert, daher kein Risiko. Auch **Teilbeträge**, jedoch nicht unter Mk. 500.—, **werden berücksichtigt.** Das Kapital wird hypothekarisch sichergestellt. 12% Zinsen und Gewinnanteil. Zuschriften unter **D.T.Z. 103** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

oben 3 Fl., 4 Schirm 2 Fl. mit 80 cm Seidenschirm

Mk. 39.-

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlung durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

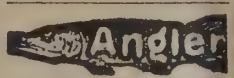

Broschüre „Anglerknilfe" versendet gratis u. franko
Angler-Zentrale, Freren 50.

Ziehung 26.–31. August

Deutsche Kampfspiel-Lotterie

39640 Gewinne = üb. M.

400000
Höchstgew. Doppellos ev.
200000
Höchstgew. Einzellos ev.
100000
2×60000
2×40000

Orig.-Los à 1 Mk.
Doppellos à 2 Mk.
Porto u. Liste **40** Pfg. extra vers. auch unt. Nachnahme.

Emil Stiller Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39

A B E N D R O T H

Deutsche Siedlungs- und Bebauungs-Pläne

Praktisches Handbuch

zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer und technischer Grundlage für Siedlungstechniker und -Beamte aller Art, mit 64 Tafeln und Zeichnungen.

320 Seiten mit 64 Zeichnungen und Tafeln. Halbleinen geb., Preis **R.M. 12.—**

Teilzahlungen gestattet!

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Preisabbau in der Lebensversicherung

durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des

Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.

Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.

Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!

Hohe Dividenden!

Drucksachen kostenlos durch die

Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

HONIG

feinst., ger. rein. Bienen-Blüt.-Schleuderh., 10-Pfd.-Dose bedeckt 10.50, halb 13.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Gar. zurück. Nachn. 50 Pfg. mehr H. Schröder, Imkerei, Celle 68, Lüneburgerhde.

Ia Eiderfettkäse

9 Pfd. **M. 6,—** franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Höhere Technische Lehranstalt:

Ingenieur-Akademie Wismar

Baufach-Kollegen

welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. **D. T. Z. 128** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

Vorzugs-Angebot

für die Leser der D.T.Z.

Werke in buchtechnisch vollendetster Ausstattung, auf bestem holzfreien Papier gedruckt, Umfang durchschnittlich 560 Seiten.

Leo Tolstoi:
Kindheit, Knabenjahre, Jugendzeit. 1. Band — Krieg und Frieden, Roman, 4 Bände — Anna Karenina, Roman, 2 Bände — Auferstehung, Roman, 1 Band — Der Ueberfall, Erzählungen, 1 Band — Der Schneesturm, Erzählungen, 1 Band — Der Leinwandmesser, Erzählungen, 1 Band — Hadschi Murat, Erzählungen, 1 Band — Volkserzählungen, 1 Band — Dramen, 1 Band.

F. M. Dostojewskij:
Aufzeichnungen aus einem Totenhause, 1 Band — Erniedrigte und Beleidigte, 1 Band — Ein Werdender, Roman, 2 Bände — Der Idiot, Roman, 2 Bände — Dämonen, Roman, 2 Bände.

Jeder Band einzeln erhältlich. In Ganzleinen gbd. statt R.M. 7,50

nur R.M. 3,75.

Teilzahlung gestattet. Lieferung portofrei.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.,
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Soeben ist erschienen:

GRUNDLAGEN FÜR DEN PRAKTISCHEN EISENBETONBAU

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom Sept. 1925

Von

Dipl.-Ingenieur Georg Padler

Zweite, vermehrte Auflage mit 54 Tafeln und 57 Beispielen.

Ganzleinen geb. R.M. 9,—.
Teilzahlungen gestattet.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 35 / 8. Jahrgang — Berlin, den 27. August 1926

BUTA

Aus dem Inhalt: Kaufmann, Beiträge und „Verwaltungskosten" — Rößling, Zur Beitragsfrage — Die Krise im R.d.B. — Die Ausschaltung der Katastersekretäre und -Techniker von der Personalreform — Beilage: Recht und Rechtspraxis.

LIBRARY OF THE SEP 17 1926 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Wochenschau

*25 Jahre Gewerkschafts-Internationale. Am 21. August waren 25 Jahre verflossen seit der Schaffung der gewerkschaftlichen Internationale. Aus Anlaß dieses Jubiläums ist die Woche vom 13. bis 18. September als internationale gewerkschaftliche Agitationswoche festgesetzt.

*Eine neue Passivität der Handelsbilanz, nämlich von 121 Millionen, ist im Monat Juli eingetreten.

Rückgang der Arbeitslosigkeit in Berlin. Die Zahl der bei den Arbeitsnachweisen eingetragenen Personen hat sich in der letzten Woche um 3317 auf 270 421 Personen verringert. Unterstützung bezogen davon 200 858 Personen.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Beiträge und „Verwaltungskosten"

Anm. der Redaktion: Wir setzen mit den folgenden Artikeln die in Nr. 33 begonnene Diskussion über die Beitragsfrage fort.

Wenn die in Nr. 33 der „D.T.Z." mit einem Artikel von Gramm eröffnete Diskussion über die Beitragsfrage fruchtbar sein soll, muß sie vor allem dazu führen, Aufklärung in die Kreise der Mitglieder zu tragen, die dem Organisationsleben leider nicht so nahestehen, um bereits aus eigener Erfahrung und Erkenntnis die Richtigkeit der von Gramm vertretenen und wohl von jedem wirklichen Gewerkschafter anerkannten Gesichtspunkte bezeugen zu können. Die Zahl dieser an der Oberfläche der Gewerkschaftsarbeit haftenden Mitglieder ist in allen Verbänden, insbesondere aber bei den Angestelltenorganisationen, mehr oder weniger groß. Wenn wir in unserem Bunde auch — mit Recht — stolz auf die gewerkschaftliche Schulung und den im allgemeinen guten gewerkschaftlichen Geist unserer Mitgliedschaft sein können, so bleibt doch noch viel zu tun übrig, um auch den letzten Kollegen in unseren Reihen von der Notwendigkeit einer erheblichen Stärkung unserer Finanzkraft zu überzeugen.

Es nutzt auf die Dauer nichts, mit begeisternden Reden Zögernde zu entflammen und mitzureißen. Wenn es gilt, Dauerleistungen, auch hinsichtlich der Beitragszahlung, von unseren Mitgliedern zu erreichen, dann muß das Bewußtsein bei jedem einzelnen geweckt werden: Der Bund ist nicht nur eine zielklare freie Gewerkschaft, sondern auch eine gut verwaltete, nach kaufmännischen Grundsätzen geleitete Organisation, in der jede aus den Beiträgen der Mitglieder stammende Mark so zweckmäßig wie nur möglich im Interesse der Mitglieder, ja, darüber hinaus, des ganzen Technikerstandes verwendet wird.

Dieses Bewußtsein, glaube ich, läßt sich schaffen und der Nachweis erbringen, daß wir auch hinsichtlich der inneren Verwaltung im Bunde auf der Höhe sind und die da und dort beim Einzug der Sonderbeiträge und in der Aussprache über die Anträge zum Bundestag (Beitragserhöhung) geäußerte Meinung, daß die Verwaltungskosten im Bunde zu hoch seien, durchaus irrig ist.

Ich will mich mit einem dieser Einwände, der kürzlich auch in der O.-V. München gemacht wurde, beschäftigen und zeigen, wie abwegig es ist, wenn gegenüber den Angaben des Bundesvorstandes kritisch so verfahren wird, wie es hier geschehen.

An Hand des grünen Flugblattes „Warum noch einmal Sonderbeiträge?" errechneten einige anscheinend besonders mißtrauisch veranlagte Kollegen einen Prozentsatz für Verwaltungskosten, der, wenn er richtig wäre, den Anfang vom Ende unserer gewerkschaftlichen Bundesbewegung bedeuten würde. Sie addierten einfach: 16,6 Prozent Kosten der Gaue, 11,3 Prozent örtliche Ausgaben der Ortsverwaltungen, 7,9 Prozent für Schriftwesen, „D.T.Z." und Abonnementsgebühren und 23,1 Prozent für sämtliche übrigen Ausgaben der Hauptverwaltung, wie Gehälter, Drucksachen, Porto, Miete, Kosten der Bundesvorstandssitzungen usw., und kamen so nach Adam Riese zu der freilich erschreckenden Ziffer von 59 Prozent Verwaltunskosten. Rechnen wir dazu nun noch die im vorgenannten, der Offenlegung unserer Finanzgebahrung dienenden Flugblatt, nachgewiesenen 31 Prozent für Unterstützungen und Prozeßkosten, dann bleiben für rein gewerkschaftliche Ausgaben kaum 5 Prozent, denn die für „Beteiligungen" an gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen ausgewiesenen Beträge sind nur indirekt gewerkschaftlicher Natur.

Daß die gewerkschaftliche Stärke unseres Bundes, seine Stellung und sein Ansehen in der Oeffentlichkeit und im Wirtschaftsleben mit einer so lächerlich geringen Aufwendung für Gewerkschaftsarbeit weder je zu erreichen war, noch heute aufrechtzuerhalten ist, müßte einfache Ueberlegung selbst dem praktischer Bundesarbeit am fernsten Stehenden sagen. Gewiß, Zahlen macht keinem Freude, und im Kampf gegen vermeintlich unberechtigte Mehrforderungen muß manches Argument entschuldigt und darf auch nicht jedes Wort auf die Goldwage gelegt werden, zumal bei uns in Bayern, wo oftmals hinter der ruppigsten Ausdrucksweise sich die prächtigsten Menschen verbergen.

Aber dennoch, solche Uebertreibungen sollten auch in München und in der Hitze des Gefechts nicht mitunterlaufen, am wenigsten aber noch in den Betrieben kolportiert werden dürfen. Nachstehend sei versucht, die Dinge richtigzustellen:

Die Gauausgaben zunächst. Ich behaupte, daß von den 16,6 Prozent höchstens die Bruchteile als Verwaltungskosten angesprochen werden dürfen — Kassierung und Abrechnung der Einzelmitglieder sowie Kontrolle der örtlichen Verwaltungen —, 16 Prozent sind Ausgaben für rein gewerkschaftliche Tätigkeit. Betrachten wir kurz die Tagesarbeit der Gaugeschäftsstellen — Gauverwaltungen ist falsch, weil es hier nichts zu verwalten gibt, es sei denn die Wirtschafts- und Kampfkraft der Mitglieder —, besonders in einer Zeit wie der gegenwärtigen, wo die Unternehmer auf der ganzen Linie die stärksten Kräfte einsetzen, um die Gehälter abzubauen und die Tarife zu verschlechtern.

Wir haben in Bayern — ich spreche von meinem Gau mit dem Hinweis, daß es in allen übrigen Gauen die gleiche Arbeit gibt — vor kurzem den Kampf mit einer der gewaltigsten Arbeitgeberorganisationen, dem „N.F.A.K.", bestanden und dessen Angriffe abgeschlagen. 25 000 Angestellten war zum 30. Juni gekündigt, der Urlaub sollte auf die Hälfte herabgedrückt, die Arbeitszeit verlängert und die Gehälter stark ge-

senkt werden. Nichts haben die Unternehmer erreicht von ihren weitgesteckten Zielen.

Die in Frage kommenden 1300 Bundesmitglieder der Großstadtmetallindustrie in Bayern begrüßten das Ergebnis unseres Abwehrkampfes. Wie viele aber wissen von den Mühen und Arbeiten, die erforderlich waren, um den Vorstoß der Unternehmer abzuweisen? Die mehr als 20 großen Protestversammlungen im Lande, die Mobilisierung des Landtages und der öffentlichen Meinung, unsere Leitartikel und Pressenotizen blieben vielleicht den Kollegen, die heute die Ausgabenseite des Vorstandsberichtes falsch lesen, nicht ganz verborgen; von den Vorbereitungen derartiger Aktionen, die nicht auf dem Markte erfolgen können, von den internen Sitzungen und Konferenzen, den dazu erforderlichen Reisen usw. haben sie meist doch nur unvollkommene Vorstellungen. Wie z. B. eine solche Denkschrift entsteht, wie sie die Materialsammlung über „die Kampfmaßnahmen der Arbeitgeber gegen Tarifverträge, Lebenshaltung und Arbeitsrecht der Angestellten" darstellt, welche Vorarbeiten dazu gehören, für eine solche Sache sämtliche Angestelltenverbände unter einen Hut zu bringen, wissen die wenigsten. Die Masse der Kollegen sieht den fertigen Tarifvertrag, ohne sich darüber Rechenschaft zu geben, was dazu gehört, ihn zustandezubringen.

Unsere Flugblätter und Werbeaufrufe, die wir in die Reihen der Unorganisierten werfen, die Auseinandersetzungen mit den Gegnern der freien Gewerkschaft und alle die sonstigen vielgestaltigen Arbeiten einer Außengeschäftsstelle, darunter nicht zuletzt die Wahrnehmung der Interessen der einzelnen Kollegen vor den zuständigen Gerichten — wir haben in Bayern im letzten Berichtsjahr allein über etwa 13700 R.M. der Kollegenschaft erstritten — haben mit Verwaltungsaufgaben nichts zu tun; ebensowenig unsere Arbeit für die Reorganisation der bayrischen Bauschulen und die Erreichung des Baumeistertitels für die Absolventen dieser Schulen.

Alle in der Gauarbeit dafür aufgewendeten Gelder sind nicht Ausgaben für Verwaltung, sondern Kampfmittel zum gewerkschaftlichen Zweck, d. h. zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und zur Hebung des Berufsstandes.

Die Ausgaben der Ortsverwaltungen sind zu einem erheblichen Teil ebenfalls gewerkschaftlicher Art. Jedes Werbeschreiben, das an falsch organisierte oder unorganisierte Techniker, jeder Tarifbericht, der an Mitglieder verschickt wird, ist eine gewerkschaftliche und keine verwaltungstechnische Maßnahme.

Die „D. T. Z." und das Schriftwesen des Bundes können schon gar nicht unter Verwaltungskosten gerechnet werden. Abgesehen von einigen Rundschreiben und dem „Leitfaden für die Verwaltungsarbeit im Bunde" ist mir keine Schrift bekannt, die nicht gewerkschaftlichen oder agitatorischen Zwecken diente. Unser Bundesblatt, die „D.T.Z.", ist zu mehr als 95 Prozent ein Kampforgan zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der deutschen Technikerschaft.

Die Ausgaben für Sozial-, Wirtschafts- und Gewerkschaftspolitik, einschließlich Kartellbeiträge, Bildungswesen und Berufsausschüsse sind unbestritten als gewerkschaftliche Leistung anerkannt; ebenso die Ausgaben für Werbetätigkeit, „Ekkehard" und „Bundespost".

Bleiben noch die Ausgaben für die sämtlichen übrigen Teile der Hauptverwaltung, die mit 23,1 Prozent sicher nicht die gleichen Ausgabenposten bei anderen Verbänden überschreiten. Aber auch unter diesen scheinbar reinen Verwaltungskosten stecken noch weitere Ausgaben für gewerkschaftliche Aufgaben.

Unsere Bundesvorstandssitzungen z. B. dienen nicht weniger der Fortentwicklung der Gewerkschaftsarbeit wie der Verbesserung der inneren Verwaltung. Hier trifft zum Teil das zu, was ich über die Gauarbeit zu sagen hatte. Nicht wenige Gesetze zum Schutze der Angestellten, oder sozial- und wirtschaftspolitische Maßnahmen, sind auf Anregungen und Aussprachen innerhalb des Bundesvorstandes zurückzuführen. Es ist zweifellos gewerkschaftliche Führerarbeit, die hier geleistet wird.

Eine gründlichere Ueberprüfung der Verwendung der Bundesbeiträge, als sie unsere lieben Kritiker vornahmen, wird zweifellos ergeben, daß der weitaus größte Teil der eingehenden Gelder rein gewerkschaftlichen Zwecken dient und daß unsere Verwaltungskosten ein berechtigtes und vertretbares Maß durchaus nicht übersteigen.

Freilich rechne ich auch die Ausgaben für Unterstützung der Stellenlosen zu den gewerkschaftlichen Leistungen. Schon auf dem Verbandstage des alten D.T.V. 1906 in Breslau, wo die Stellenlosenunterstützung auch bei diesem, bis dahin noch paritätischen Vorläufer unseres Bundes beschlossen wurde — der B. t. i. B. hatte sie kurz zuvor eingeführt —, habe ich als Delegierter des Technikervereins Würzburg den Standpunkt vertreten, daß die für die Stellenlosenunterstützung aufgewendeten Gelder nichts anderes sind, als Sicherungsbeiträge der in Arbeit stehenden, gegen den Lohndruck der arbeitslosen Techniker. Dieser Meinung bin ich auch heute noch, wenngleich nicht zu verkennen ist, daß angesichts der ungeheuren Arbeitslosigkeit — die sicher kein Normalzustand ist und auch nicht werden darf — in erster Linie das Reich die Verpflichtung hat, die Folgen seiner falschen Wirtschaftspolitik auf sich zu nehmen und die Erwerbslosen ausreichend zu unterstützen, wie es die Reichsverfassung vorschreibt.

Wir müssen im Gewerkschaftsleben aber mit Realitäten rechnen und dürfen Tatsachen nicht übersehen. Und an der einen für uns ungeheuerlichen Tatsache kommen wir nun einmal nicht vorüber, an der Tatsache nämlich, daß von zehn Bundesmitgliedern eines auf die Hilfe der übrigen neun angewiesen ist.

Noch so schöne Rechenkunststücke und die ausgeklügeltsten Sparmaßnahmen helfen nicht darüber hinweg, daß entweder die Beitragsleistung der Mitglieder gesteigert oder die Unterstützungen des Bundes ermäßigt werden müssen. Da hilft kein Mundspitzen, da muß gepfiffen werden!

Einer Einschränkung unserer Gewerkschaftsarbeit wird auf dem Bundestage kein verantwortlich denkender Kollege das Wort reden. Wir müssen uns rüsten auf bestimmt kommende Kämpfe, nicht nur zur Erhaltung des bereits Errungenen, sondern auch, um wieder vorwärtszukommen mit der Entwicklung der Wirtschaft. Ewig kann der Zustand nicht bleiben, daß Millionen Hände und Köpfe brachliegen, aber in dieser schweren Zeit muß durchgehalten werden. Die dazu erforderlichen Opfer müssen gebracht werden von denen, die heute noch das Glück haben, sie bringen zu können.

Ich bin sicher, daß unsere Mitgliedschaft klar genug gewerkschaftlich denkt und daß die verschiedentlich bei der Einziehung der Sonderbeiträge beobachteten Schwierigkeiten ruhiger Ueberlegung Platz machen. Jeder Kollege wird erkennen und sein Verhalten darauf einstellen: Der Bund ist und bleibt eine Kampforganisation der deutschen Techniker, die Opfer fordert, dafür aber auch leistet, was heute einer Gewerkschaft zu leisten möglich ist.

Heinrich Kaufmann.

Zur Beitragsfrage

Eigentlich sollte in unserem Bunde die Regelung des Beitrages keine großen Erörterungen auslösen. In rechter Würdigung der geleisteten und noch zu leistenden Gewerkschaftsarbeit liegt die Begründung für die zu erhebenden Beiträge. Die Existenzberechtigung und die Notwendigkeit unseres Bundes dürfte kaum angezweifelt werden. Und wieviel hervorragende Arbeit wirtschafts- und sozialpolitischer Art unser Bund geleistet hat, wird auch allgemein anerkannt.

Unsere Organisation muß leben, und wir Mitglieder müssen das Leben des Bundes so gestalten, daß er die intensivste Tätigkeit entfalten kann. Stark muß unser Bund sein und lebenskräftig genug, um sich im Kampfe mit dem kapitalistischen Unternehmertum behaupten zu können. Nie dürfte sich eine geschlossene Arbeitnehmerschaft notwendiger erwiesen haben, wie heute, angesichts der starken Konzentration des Kapitals auf der ganzen Linie. Geradezu jammervoll ist es, daß so sehr viel Kollegen noch abseits stehen und nicht einsehen wollen, daß dem geschlossenen Unternehmertum, das eine kolossale Macht in Staat und Wirtschaft darstellt, eine geschlossene Arbeitnehmerschaft gegenübergestellt werden muß. Sie wollen nicht einsehen, daß das wirtschaftspolitische Gleichgewicht bestehen muß. Wie verderblich für den einzelnen, wie für die Gesamtheit das Uebergewicht des Kapitals ist, dürfte doch besonders heute augenscheinlich sein. Wenn die Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit nicht zu Heloten herabgewürdigt werden wollen, wird es Zeit, daß sie aus ihrer Trägheit erwachen und sich eng organisatorisch zusammenschließen.

Eine klare, zielbewußte Auffassung in wirtschaftlichen und gewerkschaftlichen Dingen, wie unser Bund sie vertritt, muß diesen veranlassen, die Beiträge in einer Höhe zu erheben, die es ihm ermöglicht, konsequente Gewerkschaftsarbeit zu leisten. Aus dem Hangen und Bangen müssen wir heraus, und trotz der zu leistenden Stellenlosenunterstützungen usw. müssen wir Mitglieder die Mittel aufbringen, daß dem Bund der Charakter einer Kampforganisation gewahrt bleibt. Gewiß sind die augenblicklichen wirtschaftlichen Verhältnisse für jeden einzelnen schwer, aber wer durchdrungen ist von der geistigen Erkenntnis des gewerkschaftlichen Wollens und Strebens, muß zunächst an die richtige Höhe des Beitrages denken, die unserem Bunde die Möglichkeit des intensivsten ge-

erkschaftlichen Lebens bietet. Ich kann mir nicht vorstellen, aß ich irgendwo einen Beitrag zinsreicher anlege, als im unde, weiß ich doch, daß er als gute Organisation alles tut, ich im Wechselspiel des Lebens gegen die Unbill, die mir on Unternehmerseite droht, zu schützen.

Ich will keine Zahlen nennen, glaube jedoch, daß der undestag die Höhe des Beitrages so festsetzt, daß unser und imstande ist, leben und arbeiten zu können. Ich hoffe, aß die Abgeordneten auf dem Bundestage in richtiger Erkenntis und rechter Würdigung der wirtschaftlichen und politischen ituation eine Beitragshöhe beschließen, die unserem Bunde ine feste Basis geben, und uns Mitgliedern die Gewißheit, daß er Bund seinen Verpflichtungen in jeder Hinsicht nachzukomen in der Lage ist, das ist notwendig, trotz allem!

Kollegen, die große Auseinandersetzung zwischen Kapital nd Arbeit kommt, sie wird kommen müssen, aus den betehenden unüberbrückbaren Gegensätzen. Sorgen wir dafür, aß unser Bund gerüstet dasteht, und sollte es noch so schwer ein. Seien wir eingedenk der großen Aufgaben, die unser und zu lösen hat. Und geben wir ihm die Mittel zur konequenten Gewerkschaftsarbeit! W. Gößling 65363.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Wirtschaftsaufschwung? Das unter Leitung des Präsiden- en des Statistischen Reichsamts, Prof. Dr. Wagemann, stehende nstitut für Konjunkturforschung übergibt soeben as zweite Heft der „Vierteljahrshefte zur Konjunkturforchung" der Oeffentlichkeit. Das Institut setzt sich in diesem eft eingehend mit der Frage der Strukturveränderungen aus- inander, unter denen es die organischen Umbildun- en der Volkswirtschaft im Gegensatz zu den rhythisch sich wiederholenden Konjunkturbewegungen versteht. amentlich das brennendste Wirtschaftsproblem der Gegenart, die Arbeitslosigkeit, wird nach diesen Gesichtsunkten untersucht.

Die Konjunktur Deutschlands in den letzten Monaten wird ingehend dargestellt. Auf Grund verschiedener Konjunkturarometer gelangt das Institut zu dem Ergebnis, daß sich die Wirtschaft, die nach den Feststellungen im ersten Heft den iefstand der Depression im Mai erreicht hatte, nunehr im zweiten Abschnitt der Depressionsphase beindet. Das Institut weist im einzelnen nach, daß die drei großen Märkte — Geldmarkt, Effektenmarkt und Warenarkt — Anzeichen der Besserung erkennen lassen nd daß auch die Betrachtung der Mengenbewegung einen ufschwung ankündigt. Denn sowohl die Einfuhr von Rohtoffen und Halbfabrikaten als auch die Produktion wichtiger rundstoffe hat zugenommen. Die Arbeitslosigkeit ist freilich och kaum zurückgegangen. Sie pflegt aber auch sonst erst en beiden anderen Mengenkurven nach einiger Zeit zu folgen. Die Frage, ob wir unmittelbar vor einem Aufschwung tehen, wird unentschieden gelassen mit dem Hinweis arauf, daß die jetzige Wirtschaftslage auch durch äußere rsachen (englischer Kohlenstreik, Frankensturz) und konunkturpolitische Maßnahmen (Arbeitsbeschaffungsprogramm er Regierung) beeinflußt wird.

Stillegung von Werken infolge Fusionierung. Die Generalersammlung der zum Stumm-Konzern gehörenden Mongesellschaften des Eisenwerks Kraft, der Eisenndustrie zu Mende und Schwerte A.-G. und der Westfälischen Eisen- und Drahtwerke A.-G., Werne bei Langendreer, genehmigten den Anschluß ihrer esellschaften an die Vereinigten Stahlwerke A.-G. Die ereinigten Stahlwerke pachten die Betriebe der Unternehmunen und übernehmen die vorhandenen Waren käuflich. Sie ahlen einen Pachtzins, der mindestens einer fünfprozentigen ividende gleichkommt. Der größte Teil der Werke es Konzerns wird stillgelegt.

Beginnt es bei den Aktien-Gesellschaften aufzudämmern? Die Thermos A.-G., die sah, daß sie mit ihren teueren Fabrikaten keinen großen Umsatz erzielen konnte, hat ich, der Wirtschaftslage entsprechend, auf billige Typen umgestellt. Sie hat auch ihren Aufsichtsrat verkleinert und die Bezüge dieses Aufsichtsrats herabgesetzt. Der Aufsichtsrat ist allerdings für die kleine Gesellschaft immer noch groß genug, denn er besteht aus sechs und der Vorstand aus drei Mitgliedern. — Eine Schwalbe macht zwar noch keinen Sommer, aber immerhin ist's ein Anfang.

Die neue Passivität der deutschen Handelsbilanz, die im uni nur 33 Millionen betrug und in den vorhergehenden Monaten überhaupt aktiv war, ist durch ein einmaliges, durch besondere Umstände (Zollvoreindeckung!) verursachtes Steigen der Einfuhr um 150 Millionen hervorgerufen. Gleichzeitig lag aber auch die Ausfuhr um 60 Millionen höher als im Vormonat. Und von diesen 60 Millionen sind zwar 30 Millionen für Kohlen vielleicht ebenfalls nur einmalig (engl. Streik), der Rest aber, der auf der Fertigwareneinfuhr entfällt, ist reeller Zuwachs. Bleibt also diese Ausfuhr und geht die Einfuhr wieder auf ihr früheres Normalmaß zurück, so ist die frühere Aktivität wieder hergestellt.

Rückgang der Lebensmitteleinfuhr — verschlechterte Lebenshaltung? Zur Sicherstellung seines Ernährungsbedarfes ist Deutschland in hohem Maße auf den Bezug ausländischer Nahrungsmittel angewiesen. Die Lebensmittel stellen den größten Einfuhrüberschußposten der deutschen Handelsbilanz dar. Nach den Zahlen des ersten Halbjahrs 1926 ergibt sich aber ein erheblicher Rückgang der Lebensmitteleinfuhr gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres. Der Einfuhrüberschuß betrug im 1. Halbjahr 1926: 1619,1 Millionen R.M., dagegen im 1. Halbjahr 1925: 2116,2 Mill. R.M. Er ist mithin im Zeitraum eines Halbjahres um $^1/_2$ Milliarde R.M. geringer als im Vorjahr.

Das Statistische Reichsamt sucht diesen Rückgang mit der günstigeren Ernte des Jahres 1925 zu erklären, wodurch die Notwendigkeit der Einfuhr von Lebensmitteln im ersten Halbjahr 1926 verringert wurde. Vorsichtig heißt es dann: „Zum Teil mögen auch andere Gründe (Einschränkung und Aenderung der Lebenshaltung) an diesem Ergebnis teilhaben."

Um die Einfuhr mit der Vorkriegszeit vergleichen zu können, muß der Wert des Einfuhrüberschusses an Lebensmitteln auf den Vorkriegswert umgerechnet werden. Dann ergeben sich folgende Zahlen in Milliarden:

1. Halbjahr:

1913: 1,5 1925: 1,4 1926: 1,2

Hierbei ist die Gebiets- und Bevölkerungsveränderung nicht berücksichtigt. Man kommt aber auch bei Zugrundelegung der Bevölkerungszahl zu dem gleichen Ergebnis der Verminderung. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen unter Zugrundelegung der fiktiven Kaufkraft der Vorkriegsmark für unmittelbar und mittelbar der Ernährung und dem Genuß dienende Waren folgende Summen:

1. Halbjahr:

1913: 22,64 M. 1925: 22,86 R.M. 1926: 19,10 R.M.

Betrachtet man die Einfuhr einzelner Lebensmittel, so zeigen sich auch hier starke Veränderungen sowohl gegenüber dem Vorjahr als auch im Vergleich zur Vorkriegszeit.

Erheblich zurückgegangen ist die Einfuhr von Brotgetreide und Mehl, und zwar auf die Hälfte des gleichen Zeitraums im Vorjahre, eine Erscheinung, die eben mit der günstigeren Ernte erklärt wird. Auf eine Einschränkung der Lebenshaltung lassen die verminderten Zahlen für Milch, Butter, Käse und Eier (308 Mill. gegen 386 Mill. R.M.) schließen. Ebenfalls bedeutenden Rückgang weist die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten gegenüber dem Vorjahr auf, nämlich von 161,4 auf 122,1 Mill. R.M. Einschneidend ist auch die Veränderung bei Fleisch. Die gegenüber 1913 stark gesteigerte Einfuhr erklärt sich durch das gewaltige Ansteigen der Gefrierfleischeinfuhr, die vor dem Kriege geringfügig war. Auffallend ist auch die Veränderung der Zuckerbilanz. Vor dem Kriege gehörte Deutschland zu den größten Zuckerausfuhrländern. Das hat sich grundlegend geändert. Deutschland hat wichtige Zuckerproduktionsgebiete verloren, zum Teil auch in den verbleibenden Gebieten andere Kulturen angepflanzt. Deutschland erzeugte auf seinem alten Gebiet 1913/1914 2,7 Mill. t Rohzucker, 1923/1924 rund 1,1 Mill. t, 1924/1925 rund 1,6 Mill. t. Die Erzeugung hat somit erst wieder 60 Prozent der Vorkriegszeit erreicht. Die Absatzverhältnisse auf dem Zuckerweltmarkt haben sich für Deutschland äußerst ungünstig gestaltet, so daß der Ausfuhrüberschuß an Zucker, auf den Vorkriegswert umgerechnet, gewaltig sank, wie die folgenden Zahlen beweisen:

1913: 134 Mill. M. 1926: 0,5 Mill. R.M.

Die Einfuhr von Kaffee, Tee, Kakao ist zwar nominell gestiegen, doch tritt auch hier im Vergleich zum Geldwert der Vorkriegszeit ein starker Rückgang von 155,9 auf 122,0 Millionen M. zutage. Dieser Rückgang erklärt sich durch die stark verminderte Kaffee-Einfuhr.

Alles in allem zeigt diese Seite unserer Handelsbilanz allerdings erheblich deutlicher, als es das Statistische Reichsamt wahrhaben möchte, einen Rückgang unserer Lebenshaltung, begründet in der Wirtschaftskrise und der Zollpolitik.

Die reinen Hochofenwerke sind fast völlig verschwunden. Das jüngst erschienene aufschlußreiche Buch von Klotzbach über den Roheisenverband stellt fest, daß die reinen Hochofenwerke in den letzten Jahren infolge des Vordringens des gemischten Betriebes fast völlig zum Verschwinden gebracht wurden. Die Angliederung von Zechen und Walzwerken an frühere reine Hochofenbetriebe hat einen immer größeren Teil der Rohstofferzeugung in den Selbstverbrauch der Konzerne gebracht. Aus diesem Grunde sank die durch den Rohstahlverband zum Verkauf gelangende „freie" Menge im Verhältnis zur Gesamterzeugung in außerordentlichem Ausmaß. Im Jahre 1926 beträgt sie nur noch 16 Proz., während die übrige Rohstahlerzeugung im Selbstverbrauch der Konzerne verwendet wird.

Sozialpolitik

Fristablauf für Kinderzuschüsse und Waisenrenten. In Nr. 30 der „D.T.Z." haben wir in dem Artikel „Reaktion in der Sozialversicherung" die Verschlechterungen beleuchtet, die durch die Aenderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes, durch das Gesetz zur Aenderung der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1926 (R.G.Bl. I S. 311) in die Sozialversicherung hineingetragen worden sind. Wir wiesen besonders auf die Neuregelung der Kinder- und Waisenrenten bzw. -zuschüsse hin.

Diese neuen Bestimmungen finden nach den „Mitteilungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte" Nr. 23, vom 10. Juli 1926, auch auf die am 30. Juni 1926 schon laufenden Renten Anwendung, so daß auch die auf Grund des bisherigen Gesetzes bereits bewilligten Kinderzuschüsse und Waisenrenten mit Vollendung des 15. Lebensjahres fortfallen, wenn nicht Anspruch auf Weiterbezug der Renten wegen Schul- oder Berufsausbildung oder Gebrechlichkeit besteht; bei den laufenden Renten werden aber für Kinder, die vor dem 1. Juli 1926 das 15., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Kinderzuschüsse und Waisenrenten noch bis zum 30. September 1926 gezahlt. Wenn ein Anspruch auf Weiterbezug der Rente besteht, weil sich das Kind noch in Schul- oder Berufsausbildung befindet, oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten, so muß der Berechtigte rechtzeitig einen Antrag auf Weiterbezug der Rente einreichen. Dem Antrag sind zum Nachweis des Anspruches folgende Urkunden beizufügen:

a) bei Schulausbildung eine amtliche Bescheinigung des Schulleiters,
b) bei Berufsausbildung eine Bescheinigung des Lehrherrn oder Arbeitgebers über Art und Dauer derselben und der etwa vorhandene Lehrvertrag oder, soweit solche Urkunden nicht zu beschaffen sind, irgendein anderer amtlicher Nachweis,
c) bei körperlichen oder geistigen Gebrechen eine privatärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand des Kindes und bei Kinderzuschüssen eine amtliche Bescheinigung darüber, daß, in welchem Umfange und seit wann der Versicherte das Kind unterhält.

Wenn der Antrag nicht rechtzeitig gestellt wird, muß die Zahlung des Kinderzuschusses oder der Waisenrente, soweit das 15. Lebensjahr bereits vollendet ist, mit dem 30. September, soweit es nach diesem Tage vollendet wird, mit Vollendung des 15. Lebensjahres eingestellt werden.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Reichs- und Staatskommissar Mehlich †. Bei der furchtbaren Eisenbahnkatastrophe auf der Strecke Berlin-Hannover, die sich in der Nacht vom 18. zum 19. August d. J. ereignete, hat auch der Reichs- und Staatskommissar Ernst Mehlich aus Dortmund sein Leben verloren. M., der im 45. Lebensjahre stand und seit Jahren in der Arbeiterbewegung tätig war, wurde nach der Berufung seines Vorgängers Karl Severing in das Preußische Innenministerium zum Reichs- und Staatskommissar und damit zum Schlichter für Westfalen ernannt.

Mit seltenem Geschick ist es M. oft gelungen, bei Verhandlungen die widerstrebenden Interessen zu überbrücken. Gewiß, er ist auch angefeindet worden, weil man die Schwierigkeiten, die sich seinem Wirken für die Arbeitnehmer entgegenstemmten, nicht zu beurteilen vermochte. Aber bei objektiver Würdigung der Tätigkeit des Verstorbenen muß man anerkennen, daß er es wie nur wenige Schlichter verstanden hat, sich der Interessen der Arbeitnehmer in entschiedener Weise anzunehmen. In dem Verstorbenen haben nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Angestellten des rheinisch-westfälischen Industriegebietes einen trefflichen Sachwalter ihrer Interessen verloren.

Soziale Bewegung

25 Jahre Gewerkschaftsinternationale. Am 21. August waren es 25 Jahre, daß in Kopenhagen der Grundstein zum Internationalen Gewerkschaftsbund gelegt worden ist. Es war anläßlich eines Kongresses der dänischen Gewerkschaften, auf dem sich eine größere Anzahl von repräsentativen Vertretern der Gewerkschaftszentralen der verschiedenen Länder befanden, daß das Internationale Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen gegründet wurde.

Es gab wohl schon einzelne mehr oder weniger lose Verbindungen internationaler Art einzelner Berufe. Außerdem waren die Gewerkschaftsorganisationen auf den Internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongressen vertreten. Doch hat es bis dahin an einer Zusammenfassung der Gewerkschaftsorganisationen der verschiedenen Länder gefehlt.

Zum internationalen Sekretär wurde der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, der unvergeßliche Carl Legien, gewählt. Der Austausch der Erfahrungen der Gewerkschaftsbewegung in den verschiedenen Ländern und im gegebenen Falle das Zusammenwirken waren eine Notwendigkeit geworden. Soweit aber Männer einen Einfluß auf die Gestaltung der Geschichte der Arbeiterbewegung nehmen können, darf wohl Legien das hohe Verdienst zugesprochen werden, mit außerordentlicher Sachkenntnis und hervorragendem diplomatischen Geschick das Internationale Sekretariat der gewerkschaftlichen Landeszentralen zu einem wichtigen Instrument der internationalen Arbeiterbewegung ausgestaltet zu haben.

Das internationale Sekretariat hielt keine Kongresse ab. Es wurden nur Konferenzen der gewerkschaftlichen Landeszentralen abgehalten, auf denen meist die Fragen der statistischen Erfassung der Gewerkschaftsbewegung und wichtige gemeinsame Maßnahmen diskutiert wurden. Wohl ist besonders von den französischen Gewerkschaften, die seit 1896 nicht mehr an den internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongressen teilnahmen, wiederholt verlangt worden, an Stelle der Konferenz internationale Kongresse einzuberufen und den ganzen Apparat mehr auf äußere Wirkung umzustellen. Legien hat sich dem immer widersetzt, weil er aus der Dualität mit den internationalen Sozialisten- und Arbeiterkongressen die Entstehung von Gegensätzen befürchtete.

Der Weltkrieg hat auch hier mit gewalttätiger Hand eingegriffen. Unmittelbar nach dem Kriege hat die Gewerkschaftsbewegung in allen Ländern einen ebenso schnellen wie beispiellosen Aufschwung genommen. Der bisher beibehaltene bescheidene Rahmen konnte um so weniger genügen, als infolge der Parteispaltung, die während des Krieges oder unmittelbar nach dem Kriege in den Arbeiterparteien einiger wichtiger Länder eintrat, auch die Sozialistische Internationale sich spaltete und eine weitere Teilnahme der Gewerkschaften an den internationalen Sozialistenkongressen nicht mehr möglich war. So wurde 1919 der Internationale Gewerkschaftsbund mit dem Sitz in Amsterdam ins Leben gerufen.

Die Nachkriegsperiode mit ihren furchtbaren Krisen hat bei weitem nicht alle Hoffnungen in Erfüllung gehen lassen, die bei Gründung der I.G.B. gehegt wurden. Die Gewerkschaften der verschiedenen Länder haben in den letzten Jahren schwere Verluste erlitten. Trotzdem zählen heute die 23 gewerkschaftlichen Landeszentralen, die dem I.G.B. angeschlossen sind, über 13 Millionen Mitglieder, eine Zahl, die man sich vor dem Kriege kaum hätte träumen lassen. Aber nicht nur an Zahl ist die internationale Gewerkschaftsbewegung gewachsen. Sie greift heute viel bewußter in die Wirtschaft der verschiedenen Länder ein und sie hat in den meisten Industriestaaten einen großen Einfluß gewonnen. Bei ihrer Gründung eine schwache, kaum beachtete Gruppe von Organisationen, die um ihre Existenz ringen mußten, ist die Gewerkschaftsinternationale heute ein Machtinstrument der organisierten Arbeiterschaft geworden, das bei den großen Kämpfen und Wirtschaftskrisen entscheidend mitbestimmt.

Aus der Genossenschaftsbewegung

Die Konsumvereine im Jahre 1925. Der Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine entwirft nicht nur ein sehr genaues Bild der Lage der Konsumgenossenschaften im Jahre 1925, sondern er läßt an Hand von reichem Zahlenmaterial auch die gesamte Entwicklung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung in Deutschland im letzten Jahrzehnt erkennen. Zusammenfassend kann aus dem Bericht der Schluß gezogen werden, daß die Erschütterungen der Kriegs- und Inflationszeit zum großen Teil überwunden sind, und daß sich die Entwicklung wieder in aufsteigender Richtung bewegt.

Im einzelnen dürften folgende Zahlen von Interesse sein. Der Gesamtumsatz der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine betrug im Jahre 1925 228 Millionen R.M., gegenüber 168 Millionen im Jahre 1924 und 154 Millionen im letzten Vorkriegsjahr. Sie hat mit diesem Umsatz die höchste Ziffer seit 20 Jahren erreicht. Die Eigenproduktion, zu der der Bericht eingehend Stellung nimmt, zeigt gleichfalls

ne ansteigende Entwicklung. Sie hat im letzten Jahr bei der .E.G. 35 Millionen R.M. erreicht und bei den angeschlossenen enossenschaften 160,63 Millionen, insgesamt stellte sie also den cht unbeträchtlichen Wert von 205,98 Millionen R.M. dar. er Hauptanteil der Eigenproduktion entfällt auf die Bäckereiriebe, aber auch die Fleischerei hat sich bedeutend entickelt.

Mit zahlreichen Tabellen ist die Entwicklung des Zentralrbandes deutscher Konsumvereine und seiner Untergliederunn in den Jahren 1903 bis 1925 belegt. Es zeigt sich, daß der esamterlös im Jahre 1925 854,37 Millionen R.M. betrug, genüber 555,55 Millionen im Jahre 1924 und 691,40 Millionen im hre 1914. Die Zahl der angeschlossenen Genossenschaften ng unter den Vorkriegsstand zurück. Die Durchschnittszahl r Mitglieder ist mit 3,38 Millionen etwas geringer als im hre 1924, aber mehr als doppelt so hoch wie im Jahre 1914, o sie nur 1,71 Millionen betrug. Ueber die Höhe der Warenstände, die sich zwar gegenüber 1924 etwas verringert haen, wird noch geklagt. Das eigene und fremde Kapital hat n Stand von 1914 noch nicht erreicht. Auf jedes Mitglied gibt sich ein durchschnittliches Geschäftsguthaben n 5,91 R.M. gegenüber 19,65 M. im Jahre 1914. Hier traten so die Schäden der Inflationszeit noch deutlich in die Erheinung. Die Reserven hatten bereits im Vorjahr die eiche Höhe wie vor dem Kriege erreicht und stiegen weiter Die Spareinlagen, die im Durchschnitt um 25 Prot aufgewertet sind, betrugen im Jahr 1925 83 Millionen, ovon etwa 43 Millionen auf Aufwertung beruhen. Die Rückrgütungen sind, wohl infolge der erhöhten Unkosten und der höhten Reservestellung, noch weit hinter denen des Jahres 14 zurückgeblieben.

Auch über die Entwicklung und die Geschäftsergebnisse r „Volksfürsorge“ wird mit reichem Tabellenmaterial richtet. Die Volksfürsorge hat sich im letzten Jahr ebenfalls instig entwickelt. Die gesamten Versicherungssumen sind auf 169,5 Millionen gestiegen, gegen 111 Millionen t Vorjahre. Die Zahl der Policen, die im Jahre 1913, m ersten Jahre ihres Bestehens, rund 70000 und im hre 1924, nachdem die schwersten Erschütterungen der Kriegsit überwunden waren, rund 417000 betrug, ist im Jahre 1925 f 553000 gestiegen.

Der Gesamteindruck, den der umfangreiche Bericht hinterßt, ist dahin zusammenzufassen, daß die Konsumvereine trotz r allgemeinen schweren Wirtschaftskrise gefestigt dastehen, d daß der Genossenschaftsgedanke in Deutschland an Boden winnt. We.

chul- und Bildungsfragen

Ein Preisausschreiben des Volksverbandes der Bücherreunde verkündet den annähernd eine halbe Million zählenn Mitgliedern dieses Verbandes das soeben erschienene dritte eft der „Vierteljahresblätter“. „Welcher Band der III. Jahresreihe hat mir am besten gefallen und weshalb?“ utet die Preisfrage. Wertvolle Buchpreise warten der besten ser. Erste Namen mit äußerst interessant zu lesenden, hier stmalig erscheinenden Beiträgen haben auch dieses Heft ieder zu einem literarisch wertvollen Baustein zusammengegt. Wolfgang Goetz, der Autor des neuen Jahresihenbandes, ergeht sich in einer äußerst amüsanten Plauderei: Wie ich mein Leben noch einmal leben möchte.“ Eine psychogisch interessante Gegenüberstellung des wirklichen Seelenbens eines Geisteskranken gibt in erzählender Form Prof. riedländer, der bekannte Arzt und Psychologe. Emil aldmann, der Direktor der Bremer Kunsthalle, spricht ch über „Deutsche Kunst in London“ aus. Dr. Arthur loesser entwirft in klar umrissener Form ein Bild von der eben ins Leben gerufenen „Berliner Theatergemeinschaft“, d Dr. Paul Zucker entwirft an Hand charakteristischer Illustrationsreproduktionen ein Bild vom künstlerischen Können des Rafaelo Busoni. Auch dieses Heft wird nicht nur Mitgliedern, sondern allen Interessenten gern von der Geschäftsstelle des Volksverbandes der Bücherfreunde, Wegweiser-Verlag G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 42/43, kostenlos zugestellt.

Erlauschtes und Erlesenes

Arbeitslose und Zuchthäusler. In der „Deutschen Bergwerkszeitung“, diesem schwerindustriellen Organ, das in steigendem Maße gegen die Arbeiter hetzt, treibt ein Herr unter dem Pseudonym „Spitama“ sein Unwesen. Dieser schreibt in Nr. 180 über die Zuchtlosigkeit der Arbeitslosen. In Gestalt einer Erzählung über eine Wanderung konstruiert er allerlei Momentbilder, wobei er auf die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der deutschen Landwirtschaft zu sprechen kommt. „Dort, von der Geisel der Arbeitslosigkeit betroffen und in zermürbender Untätigkeit vegetierend, die Kinder des Landes, und hier in diesem entzückenden Paradies vor den Toren der Stadt Landfremde aus dem fernen Osten, glücklich und zufrieden ihrer gesunden Arbeit an der Mutter Erde hingegeben. Schade, daß deutsche Arbeiter noch nichts von den entzückenden Paradiesen vor den Toren der Städte gemerkt haben.“ Dann erzählt der Mann weiter von seiner Wanderung:

„Dort oben an der Ecke tummelt sich emsig bei der Arbeit eine Schar von Männern. Hoffentlich sind es Deutsche, die auf diesem herrlichen Fleckchen Erde arbeiten. Wir kommen näher; da fällt uns auf, daß die Arbeitenden alle ganz gleichmäßig gekleidet sind. Im Hintergrund wird eine uniformierte Gestalt sichtbar, und wir erkennen, daß sie einen Karabiner um die Schulter hängen hat. Es ist eine Kolonne Zuchthäusler, die wir vor uns sehen. Sie strotzen von Gesundheit und sehen gar nicht unzufrieden aus. Zufriedener jedenfalls als die „Stempler“ in dem benachbarten Dorfe. Die umgekehrte Welt!“

Die zufriedenen Zuchthäusler und die unzufriedenen „Stempler“. In der Tat eine eigentümliche Gegenüberstellung. Wollte der Skribifax etwa damit sagen, daß es den Arbeitslosen schlechter als den Zuchthäuslern geht? Oder es letzteren zu gut geht? Sei dem, wie ihm wolle. Derartige Hetzereien beweisen, wie man in jenen Kreisen über die Opfer der privatkapitalistischen Produktionsweise denkt.

Betriebswissenschaft

Fließarbeit-Tagung in Köln. Ueber die wissenschaftliche Tagung im Zusammenhang mit der Sonderausstellung „Fließarbeit“ auf der Kölner Herbstmesse (12. bis 17. September), über die wir in Nr. 34 der „D.T.Z.“ berichteten, macht das Kölner Messeamt folgende nähere Mitteilungen. Am 15. September wird der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung und der Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung (beide beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit) die Hauptfragen der Fließarbeit in einer Reihe von Vorträgen behandeln. U. a. werden sprechen: Generaldirektor a. D. H. Hinnenthal, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit, über „Die Voraussetzungen wirtschaftlicher Fertigung“, Direktor Dipl.-Ing. F. Mäckbach, Obmann des Ausschusses für Fließarbeit beim Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, über „Erfahrungen bei Durchführung von Fließarbeit“, Dipl.-Kaufmann Dr. A. Hellwig, über „Betriebswirtschaftliche Vorbedingungen zur Einführung von Fließarbeit“, Universitätsprofessor Dr. E. Schmalenbach, Obmann des Fachausschusses für Rechnungswesen beim Ausschuß für wirtschaftliche Verwaltung, über „Allgemein-wirtschaftliche Erfordernisse zur Einführung der Fließarbeit“.

Anmeldungen für die Tagung sind zu richten an den Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung, Berlin NW 7, Schadowstraße 1 b. Der Betrag für die Teilnehmerkarte (3 R.M.), zuzüglich Porto für Einsendung, ist zu überweisen auf Postscheckkonto „Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung Berlin 11915“.

Industrie und Baugewerbe

ndustrietarife

Ein Angriff der Unternehmer abgeschlagen. Der Verband er Arbeitgeber im Bergischen Industriebezirk kündigte owohl den Manteltarifvertrag als auch die seit März 1925 ültige Gehaltstabelle und forderte, daß für eine ganze Reihe on qualifizierten Angestellten die tarifliche Gehaltsfestsetzung Wegfall komme. Die Gehälter dieser Gruppen sollten künfg „frei vereinbart“ werden. Außerdem wollte der Arbeiteberverband die bisher elf Altersstaffeln umfassende Klasse A er kaufmännischen und technischen Angestellten auf drei taffeln zusammendrängen.

Was derartige Vereinfachungen von Tarifverträgen in der Praxis bedeuten, ist hinreichend bekannt, gleichfalls ist es kein Geheimnis, daß die durch keine tariflichen Bindungen beeinflußten „freien Vereinbarungen“ der Gehälter über kurz oder lang zu einer erheblichen Einkommensverschlechterung der Angestellten führen. Es wurde deshalb der Forderung der Unternehmer energischer Widerstand entgegengesetzt und, als eine Einigung in freier Verhandlung nicht möglich war, der Schlichtungsausschuß angerufen, nach dessen Spruch sowohl der frühere Manteltarifvertrag als das dazugehörige Gehaltsabkommen mit Wirkung ab 1. Juli 1926 wieder in Kraft gesetzt werden sollte.

Da die Unternehmer diesen Schiedsspruch ablehnten, fanden vor dem Schlichter für den Bezirk Westfalen Nachverhandlungen statt, als deren Ergebnis die Wiederinkraftsetzung des alten Manteltarifvertrages mit allen Anlagen mit Wirkung vom 1. Juli 1926 zu buchen ist. Allerdings wurde die Altersstaffelung der Klasse A der technischen und kaufmännischen Angestellten derart vereinfacht, daß nicht mehr elf, sondern nur noch sechs Staffeln vorhanden sind. Die neue Altersstaffelung setzt nicht mehr wie früher fest, daß z. B. das Gehalt eines 17jährigen 95 und dasjenige eines 18jährigen 105 R.M. beträgt, sondern nach der neuen Staffelung heißt es: 17 bis 18 Jahre 95 bis 105 R.M. usw. Die eingesetzten Gehälter an sich entsprechen dem früheren Gehaltsabkommen. Die auch in dieser Regelung enthaltene Verschlechterung besteht darin, daß z. B. ein Kollege nach Vollendung des 18. Lebensjahres nicht automatisch 105 R.M. erhält, sondern sich um eine Gehaltszulage persönlich bemühen muß, wenn er sich nicht der Gefahr aussetzen will, bis zum vollendeten 19. Lebensjahre lediglich das Mindestgehalt für 17jährige zu beziehen. Der Plan der Unternehmer jedoch, und das ist die Hauptsache, die qualifizierteren Angestellten bezüglich der Gehaltshöhe vogelfrei zu machen, ist abgeschlagen worden.

Fachfragen

Spiel mit Menschenleben. Beim Kraftwerk in Homburg, das zum besetzten Teile der bayrischen Pfalz gehört, wird der rücksichtsloseste Raubbau an der Arbeitskraft der Angestellten und Arbeiter getrieben. Die Unfallverhütungsvorschriften gelten lediglich als Papierfetzen, so daß die technischen Angestellten dauernd der Gefahr ausgesetzt sind, wegen Uebertretung solcher Vorschriften, die sie nicht verhüten konnten, gerichtlich bestraft zu werden.

Seit einiger Zeit ist in dem Werk ein neuer Meister namens Vollmar eingestellt, nebenbei der einzige Angestellte des Werkes, der nicht organisiert ist. Dieser suchte sich gleich in den ersten Tagen bei der überwiegend französischen Werksleitung durch die vollkommen zwecklose Leistung von Ueberstunden beliebt zu machen. Der freigewerkschaftlich organisierte Betriebsobmann des Werkes stellte ihn deshalb zu Rede. Beim Dreischichtensystem habe es niemand nötig, 1 bis 14 anstatt 8 Stunden zu arbeiten. Vollmar schien das einzu zusehen, tatsächlich aber beschwerte er sich über den Obman bei der Direktion.

Derselbe Meister ordnete am Sonntag, den 15. August, an daß ein am Tage vorher stillgelegter Kessel mit Kohlenstaub feuerung gereinigt werde. Der mit der Reinigung beauftragt Arbeiter zog sich erhebliche Verletzungen zu, da im Kesse noch glühender Kohlenstaub lagerte. Ein Direktor war zu fälligerweise Zeuge dieses Unfalls und gab Befehl, vorläufig keinen Arbeiter mehr in den Kessel zu schicken. Am selbe Tage widerrief die Direktion jedoch den Befehl und ordnete an den Kessel bis spätestens zum nächsten Tage mittags betriebsfertig zu machen. Am Montag beauftragte Meister Vollma zwei Arbeiter mit der Kesselreinigung. Kaum hatten dies die Arbeit begonnen, als eine Kohlenstaubexplosion erfolgte bei der die im Kessel beschäftigten Leute derart verbrann wurden, daß sie an den Folgen der Verletzung starben. Trotz dem nun bei Reinigungsversuchen des noch nicht erkalteten Kessels bereits drei, davon zwei Arbeiter tödlich, verunglück waren, befahl Meister V. einem vierten Arbeiter, die Reinigung vorzunehmen.

Der Obmann des Angestelltenrates stellte dieserhalb seine Kollegen V. zur Rede, der wiederum nichts Eiligeres zu tu hatte, als sich bei der Direktion erneut über den Angestelltenobmann zu beschweren. Die Folge war, daß der Obmann gekündigt wurde, weil er sich Eingriffe in die Befugniss der Direktion erlaubt habe.

Die Belegschaft des Werkes, in der es schon lange gärt weil ihr eine auskömmliche, der Frankenentwertung entsprechende Entlohnung vorenthalten wird, war natürlich aufs höchst erregt und entrüstet über die geradezu frivol provozierte Unfälle und die Kündigung des Angestelltenobmanns, de lediglich seiner gesetzlichen Pflicht zum Schutze der Belegschaft nachgekommen war. Der Arbeiterausschuß, dem di Kündigung bekannt wurde, verlangte von der Direktion ihr

Neue Tarifgehälter in Goldmark.

Die Gruppenbezeichnung in den einzelnen Tarifverträgen entspricht nicht in allen Fällen der in nachstehender Tabelle angewandten. Die Gehaltssätze aus Tarifverträgen mit abweichender Gruppenb zeichnung sind s nnemäß eingesetzt.

Die nachstehenden Zahlen geben nur annähernde Vergleichsmöglichkeit; Kollegen, die sich über Einzelheiten unterrichten wollen, müssen sich bei der zuständigen Gauverwaltung erkundigen.

Fachgruppe	Bezirk	für Monat	Die neuen Gehälter wurden festgesetzt d.	Anfangs- und Endgehalt der Ortsklasse I in Gruppe I M.	II M.	III M.	IV M.	V M.	VI M.	Soziale Zulage
A	Berlin	ab 1. Mai 26	Vereinbg.	130—155	160—220	210—320	260—400	—	—	—
H	Görlitz	„	„	59—171	127—215	191—305	freie Vereinb.	—	—	—
H	Kreis Hagen und Schwelm	ab 1. März 26	„	61—119	78—176	145—231	209—286	—	—	—
H	Lübeck, Büro	ab 1. Januar 26	„	110—135	144—165	174—200	210—333	—	—	Verheiratet, Witwer mit eig. Haushalt u. e nzigeErnährer erh. eine Zulage v. 6 M., Kinderzulage 3 M., höchstens 4 Kinder.
	„ Betrieb			110—190	179—216	275	330	—	—	
H	Nürnberg-Fürth	ab 1. Juli 26	Schiedsspr.	100—152	120—195	185—246	268—318	320—381	—	Frau 7, Kind 7.
H	Solingen	ab 1. Mai 1926	Vereinbg.	95—212	170—237	Mindestgeh. 237	—	—	—	—
H	Wurzen	„	„	79—129	92—185	120—213	162—287	199—375	—	—
K	Berlin	ab 1. Juni 26	Schiedsspr.	140—270	215	295	390	—	—	—
N	Aue	ab 1. April 26	„	85—145	92—188	145—265	192—312	255—365	—	—
N	Provinz Brandenburg	ab 1. Mai 26	Vereinbg.							
	Tarifgruppe A			88—139	116—185	Mindestgeh. 170	Mindestgeh. 195	—	—	Verheiratete 10.
	„ B			81—133	111—174	155	182	—	—	„ 10.
	„ C			76—122	99—162	145	170	—	—	„ 10.
N	Bremen, Büro	„	„	85—160	110—192	167—230	219—271	—	—	Frau 3, Kind 3.
	„ Betrieb			115—203	189—249	198—258	229—280	—	—	Frau 3, Kind 3.
N	Dresden	ab 1. März 26	Schiedsspr.	80—150	90—160	140—200	190—276	266—352	352—399	—
N	Görlitz		Vereinbg.	58—175		130—220	195—306	fr. Vereinbg.	—	—
N	Leipzig	ab 1. Mai 26	„	85—140	100—200	130—230	175—310	215—408	—	—
N	Zwickau	ab 1. April 26	„	75—145	88—178	127—227	183—293	214—324	262—436	—
W	Schwarzwald	ab 1. Februar 26	„	113—188		197—273	301—329	—	—	Verheiratete 19 für jedes Kind 8

Fachgruppenbezeichnung: A = Gesundheitsindustrie, B = Elektroindustrie, C = Gas-, Wasser- und Elektr.-Werke, D = Verkehrsbetriebe, E = Baugewerbe, F = Architektur, G = Holzindustrie, H = Gemischtwirtschaftliche Tarifverträge, I = Chemische Industrie, K = Steinindustrie, L = Nahrungs- u. Genußmittelindustrie, M = Keramische Industrie, N = Metallindustrie, O = Textilindustrie, P = Asphaltindustrie, Q = Seifenindustrie, R = Beleuchtungs- und Installationsgeschäfte, S = Papierindustrie, T = Kunst- u. Bauschlossereien, U = Wagen- und Karosseriefabriken, V = optische Industrie, W = Uhrenindustrie, X = Schmuckwarenindustrie.

rücknahme. Als das abgelehnt wurde, beschloß eine Ver-mmlung der gesamten Belegschaft, kurzerhand in den usstand zu treten, übergab den Betrieb in ordnungs-äßigem Zustande der Direktion und verließ das Werk. Der rektion stehen lediglich noch der vorerwähnte Meister Voll-ir, außerdem ein Maschinenmeister und einige kaufmännische igestellte zur Verfügung. Die übrigen technischen An-stellten haben mit den Arbeitern gemeinsam das Werk rlassen.

Aus dem vorliegenden Bericht ist nicht zu ersehen, ob e Direktion des Kraftwerkes Homburg betriebstechnische ünde dafür hatte, die übereilte Instandsetzung des frag-hen Kessels zu betreiben oder ob die Verunglückten ledig-lich Opfer des Machtkitzels der Direktion sind. Bedauerlich ist es, daß die Direktion in einem Angestellten ein allzu williges Werkzeug ihres Verfahrens gefunden hat, und erklärlich, daß sich dazu nur ein Unorganisierter hergegeben hat, der, nachdem er über drei Familien namenloses Unglück hat bringen helfen, noch den Mut hatte, die Stellenlosigkeit eines Kollegen zu veranlassen, nur weil dieser ihm durchaus ge-rechtfertigte Vorhaltungen machte.

Es ist bezeichnend für das herrschende kapitalistische System, daß die Belegschaft eines Werkes zu dem letzten ge-werkschaftlichen Mittel greifen muß, um Leben und Gesundheit der dort beschäftigten Arbeitnehmer gegen die Willkür der Direktion und ihre servilen Gehilfen zu schützen.

BERGBAU

ie Krise im R.d.B.

Der Reichsverband deutscher Bergbauange-ellter (R.d.B.) hält am 12. September d. Js. in Magdeburg ien außerordentlichen Verbandstag ab, dessen Tages-dnung u.a. folgende Punkte enthält:

1. Beschlußfassung des Verbandes, ob die Selbständigkeit und der Anschluß an die Arbeitsgemeinschaft der Fachgewerk-schaften (Adfa) aufrechterhalten werden oder ob der An-schluß an eine andere Spitzengewerkschaft stattfinden soll,
2. an welche andere Spitzengewerkschaft der Anschluß er-folgen soll.

Diese Tagesordnung läßt erkennen, daß sich der R. d. B. in ier schweren Krise befindet. Wer mit den Verhältnissen ver-ut ist, weiß, daß es sich nicht etwa um eine mehr oder niger theoretische Erörterung der einzuschlagenden Richtung ndelt, sondern daß der R. d. B. vor der Wahl steht, entweder ne Selbständigkeit aufzugeben und sich einer anderen An-stelltenorganisation anzuschließen oder der inneren Auf-sung anheimzufallen.

Wir sind von diesen Dingen nicht überrascht, sondern ben diese Auflösungserscheinungen als eine natürliche Folge r Entwicklung auf wirtschafts- und gewerkschaftspolitischem biete in der letzten Zeit erwartet. Im Rahmen der gesamten werkschaftsbewegung spielt der Vorgang nur eine neben-chliche Rolle; für die Organisierung der Bergbauangestellten t er aber eine grundsätzliche Bedeutung.

Der R.d.B. ist im Jahre 1919 durch die Zusammenfassung rschiedener Lokalvereine als Fachverband der techni-ien und kaufmännischen Bergbauangestellten außerhalb der ei großen Gewerkschaftsrichtungen gegründet worden. In-eweit die Arbeitgeber, insbesondere in Mitteldeutschland, der Gründung interessiert und beteiligt waren, wollen wir ute nicht erörtern, denn bald wird der gesamte R.d.B. der schichte angehören; auch wollen wir anerkennen, daß große ile der Mitgliedschaft des R.d.B. im Laufe der Zeit durch rliches gewerkschaftliches Streben bemüht gewesen sind, die erfreulichen Begleiterscheinungen der Gründung ihres Ver-ndes zum Vergessen zu bringen.

Eine klare Stellung zu den großen sozial- und wirtschafts-litischen Fragen hat der R.d.B. nie eingenommen; seine Tätig-it beschränkte sich auf die Behandlung der auftauchenden gesfragen. Er glaubte, daß allein die Propagierung des chverbandsgedankens, verbunden mit dem Schlagwort seines schäftsführers, Dr. Herwegen: „Kampf gegen die welt-schauungsmäßig orientierten Spitzengewerkschaften" genüge, e Bergbauangestellten oder wenigstens die große Mehrheit kürzester Frist in seinen Reihen zu vereinigen. Daneben rfolgte Dr. Herwegen noch Sonderpläne. Im Jahre 1924 rsuchte er sich als Gewerkschaftsfusionist; er gründete 1923 Arbeitsgemeinschaft der Fachgewerkschaf-n (Adfa) und bemühte sich dann, Adfa, G.d.A. und D.W.V. ter einer Firma zusammenzubringen.

Alle diese Pläne sind fehlgeschlagen. Der R.d.B. ist eine deutungslose Organisation geblieben; Mitgliederziffern hat nie veröffentlicht; wir schätzen, daß er in seinen besten iten nicht weit über 2000 Mitglieder hinausgekommen ist. ch kläglicher sind die weiterreichenden Pläne von Dr. Her-gen gescheitert. Die Adfa ist nicht einmal als Spitzenorga-ation anerkannt worden, geschweige denn, daß es gelungen re, sie durch Angliederung anderer Gruppen groß und mäch-zu machen.

Wir haben den Fachverband von jeher als eine durchaus zweckmäßige Organisationsform für die gewerkschaftliche fassung der Bergbauangestellten abgelehnt. So wichtig der rgbau als Industriegruppe ist, so wenig eignet er sich allein als gewerkschaftliche Organisationsbasis für die Angestellten. Eine lediglich auf dieser Grundlage errichtete Angestelltenorganisation ist viel zu schwach, um gegenüber dem mächtigen Bergbaukapital aufzukommen. Aber abgesehen davon, lehrt eine jahrzehntelange Erfahrung, daß bei den technischen Angestellten die Berufstätigkeit den Ausgangspunkt und die Grundlage der gewerkschaftlichen Organisation bilden muß. Auch die kraftvolle Vertretung der Standes- und wirtschaftlichen Interessen der technischen Bergbauangestellten ist nur durch die organisatorische Zusammenfassung aller Techniker im Berufsverbande gewährleistet. Innerhalb des Berufsverbandes sind dann neben der Wahrnehmung der gleichgerichteten Berufsinteressen die besonderen fachlichen Interessen der einzelnen Fachgruppen unter vernunftgemäßer Eingliederung in das Ganze zu berücksichtigen. Darüber hinaus ermöglicht die Verbindung der einzelnen Berufsverbände in der Spitzenorganisation die notwendige gemeinsame Einwirkung auf die Gesamtheit der Wirtschaft und eine nachdrückliche und erfolgversprechende Betätigung auf dem Gebiete der Sozialpolitik.

Wie richtig unsere Auffassung ist, beweisen die Erfolge, die der Butab allein oder in Gemeinschaft mit den übrigen AfA-Verbänden für die technischen Bergbauangestellten auf allen Gebieten erzielt hat. Unbestritten ist heute der Butab die führende Organisation der technischen Bergbauangestellten, gleichgültig, um welche Frage es sich handelt. Der R.d.B. gibt heute schon selbst den Fachverband auf, indem er in Nummer 15 seiner Zeitung vom August 1926 „Der Bergbauangestellte" in einem Artikel „Prüfung der Organisation der Bergbauangestellten" schreibt, daß es gewerkschaftliche Aufgaben gäbe, denen der einzelne Fachverband nicht gewachsen sei.

Aber die eigentliche Ursache für das Scheitern des R.d.B. liegt tiefer. Dr. Herwegen hat bewußt oder unbewußt übersehen, daß die Organisationsform immer nur den äußeren Rahmen einer Gewerkschaft darstellt, daß aber einer Bewegung, wenn sie von Dauer und nutzbar für die Angestellten sein soll, eine Idee, d. h. eine eindeutige Stellungnahme zu den großen sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen zugrunde liegen muß. Mit inhaltlosen Worten schafft und erhält man keine Gewerkschaft, sondern betreibt nur Organisationsspielerei. Mit der bloßen Erledigung von Tagesfragen kommt man über den Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit nicht hinweg, sondern geht lediglich dem Kampf aus dem Wege. Gewerkschaftsarbeit ist Politik auf weite Sicht. In dem großen Ringen zwischen Arbeitnehmern und Unternehmern um die Lösung der sozialen Frage werden alle Gewerkschaften scheitern, die es vermeiden, in diesem Kampfe eindeutig Stellung zu nehmen.

Abgesehen von der grundsätzlichen Frage ist die von Dr. Herwegen mühsam aufgebaute Theorie der Zweckmäßigkeit des Fachverbandes durch die Entwicklung unserer Wirtschaft über den Haufen geworfen worden. Wir leben in der Periode der Trustbildungen. Riesige Wirtschaftskörper, die, von der Rohstofferzeugung angefangen bis zur Fertigindustrie, alle Produktionsstadien in sich vereinigen, sind bereits entstanden, und weitere werden noch entstehen. Wo fängt hier der Fachverband an, und wo hört er auf? Diese Erkenntnis ist mittlerweile auch dem R.d.B. selbst gekommen; er schreibt in dem obengenannten Artikel: „Wir wissen heute im Reichsverband deutscher Bergbauangestellter im Gegensatz zum Jahre 1919 alle, daß der isolierte Fachverband nicht die höchste Organisationsform darstellt. Der Vertikalgliederung der Wirtschaft kann der Fachverband nicht voll gerecht werden. Der Montantrust im Ruhrgebiet, die Sächsischen Werke A.-G. im Freistaat Sachsen, die schwankende Bergbaukonjunktur zeigen

auch den Bergbauangestellten ihre Schicksalsverbundenheit mit anderen Angestellten."

Die Umformung unserer Wirtschaft verlangt geradezu gebieterisch die Organisierung der Angestellten auf der Grundlage des Berufs, wenn nicht die Berufsinteressen durch die Rationalisierung und Mechanisierung erdrückt werden sollen. Daneben erfordert sie Arbeitnehmerorganisationen, die den Wirtschaftsriesen an Kraft und Stärke ebenbürtig sind. Auch hier erkennt der R.d.B. die Richtigkeit unserer Auffassung an, indem er in seiner Zeitung schreibt: „Denn eines muß uns klar sein, daß nur Großorganisationen den heutigen Aufgaben gewachsen sind."

Wohl noch nie hat eine Angestelltenorganisation in so eindeutiger Weise ihre eigene Existenzberechtigung verneinen und die Zwecklosigkeit ihres weiteren Bestehens eingestehen müssen. Mit dem Artikel „Prüfung der Organisation der Bergbauangestellten" hat der R. d. B. gewissermaßen seine eigene Todesanzeige bekanntgegeben. Dies ist erklärlich, denn der R.d.B. ist immer mehr von der eigentlichen Gewerkschaftsarbeit im Bergbau ausgeschaltet worden. Er ist nicht zugelassen im Reichskohlen- und Reichskalirat, in Preußen bei der Besetzung der Einfahrerstellen, der Grubensicherheitskommissionen, der Bergschulvorstände usw. Schließlich hat die Knappschaftsnovelle bestimmt, daß er an der Wahl der Aeltesten und der Selbstverwaltungsorgane nicht beteiligt werden darf. So ist ihm eigentlich kein rechtes Betätigungsfeld mehr geblieben.

Man könnte versucht sein, über die für den R.d.B. so unglückselig verlaufene Entwicklung Freude zu empfinden; das liegt uns jedoch fern. Wir bedauern nur, daß der R.d.B.-Leitung die Erkenntnis von der Aussichtslosigkeit ihres Beginnens trotz der klaren Sachlage nicht schon früher gekommen ist. Wertvolle Kräfte, die zweifellos in der Mitgliedschaft des R.d.B. vorhanden sind, sind dadurch von der wirklichen Gewerkschaftsarbeit bisher ferngehalten worden. Der Grund für die verspätete Einsicht ist wohl darin zu suchen, daß Verblendung und gewerkschaftliche Unerfahrenheit Herrn Dr. Herwegen den Blick für die Tatsachen etwas stark getrübt hatten.

Nach Lage der Dinge wird der außerordentliche Verbandstag in Magdeburg zweifellos die Aufgabe der Selbständigkeit des R. d. B. und den Anschluß an eine andere Organisation beschließen. Wir glauben auch zu wissen, nach welcher Richtung der Anschluß getätigt wird; Dr. Herwegen hat hierfür die notwendigen Vorbereitungen getroffen. Zur Durchführung der letzten Knappschaftswahlen war bereits auf Veranlassung von Dr. Herwegen ein Wahlbündnis zwischen dem R.d.B. und G.d.A. abgeschlossen worden. Ohne jede Prophetengabe kann man deshalb schon heute sagen, daß Dr. Herwegen dem außerordentlichen Verbandstage den Anschluß an den G. d. A. vorschlagen wird. Eine dahingehende Vereinbarung dürfte zwischen Dr. Herwegen und dem Vorstande des G.d.A. schon beim Abschluß des Wahlbündnisses getätigt worden sein. Ob der Verbandstag diesem Vorschlage folgen wird, steht dahin; immerhin spricht die Wahrscheinlichkeit dafür.

Den Bergbauangestellten kann es an sich herzlich gleichgültig sein, zu welcher Spitzenorganisation Herr Dr. Herwegen als Person geht; wir jedenfalls beneiden keinen Verband um diesen Zuwachs. Um so mehr haben aber die Mitglieder des R.d.B. Veranlassung, sich die Frage vorzulegen, ob sie in diesem Augenblick den Ratschlägen desselben Herrn Dr. Herwegen folgen sollen, der sie bisher in gewerkschaftsorganisatorischen Fragen, wie er jetzt selbst eingestehen muß, so schlecht beraten hat. Besonders die technischen Bergbauangestellten im R.d.B. werden es sich reiflich überlegen müssen, ob sie gut tun, einem Vorschlage ihres bisherigen Führers zu folgen, der ihnen den G.d.A. als künftigen Sachwalter ihrer Interessen empfiehlt. Der G.d.A. kann wirklich nicht das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, bisher schon Bedeutendes für die Bergbauangestellten im allgemeinen und für die technischen Bergbauangestellten im besonderen geleistet zu haben. Im Gegenteil! Noch ist wohl sein Verhalten und besonders das Verhalten seines Bundesvorstehers Schneider bei der Beratung der Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz bei den Bergbauangestellten in frischer Erinnerung. Vor allem dem G.d.A. haben sie es zu verdanken, daß ihnen die Knappschaftsnovelle eine Beitragserhöhung und nach der anderen Seite eine Pensionskürzung gebracht hat, und daß die nicht wesentlich bergmännisch tätigen Angestellten wieder ohne eine positive Alterspensionsregelung geblieben sind. Der G.d.A. ist es ja auch gewesen, der schon im Jahre 1924, als die Reichsregierung noch gar nicht an eine Novellierung des R.K.G. dachte, eine Aenderung des Gesetzes verlangt hat und sich bereits vor den Beratungen im Reichswirtschaftsrat und im Reichstage mit wesentlichen Verschlechterungen, z. B. mit einer wesentlichen Heraufsetzung der Altersgrenze für den Bezug des Altersruhegeldes, einverstanden erklärte. Das Sündenregister des G. d. A. könnte noch verlängert werden, aber wir nehmen in diesem Augenblick davon Abstand.

Es ist für die Bergbauangestellten geradezu tragisch, daß Dr. Herwegen durch sein Bündnis mit dem G. d. A. bei den letzten Knappschaftswahlen den ausgesprochenen Gegner eines gesunden Knappschaftswesens gestärkt hat. Wir wollen aber hoffen, daß sich die technischen Angestellten im R. d. B. darüber im klaren sind, daß der G. d. A. für sie als Organisation nicht in Frage kommt, sondern daß sie eine wirkliche Vertretung ihrer Interessen nur im gewerkschaftlichen Kreise ihrer engen Berufskollegen finden können. An ihnen wird es mit liegen, ob die Tätigkeit, die der Butab bisher zugunsten der technischen Angestellten im Bergbau entfaltet hat, noch erweitert und ausgebaut werden kann.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Erhöhung der Kalipreise abgelehnt. Der Reichswirtschaftsminister hat seinen Einspruch gegen den Beschluß des Reichskalirats, die Kalipreise mit Wirkung vom 1. September 1926 um 12 Prozent zu erhöhen, aufrechterhalten. Der beanstandete Beschluß tritt infolgedessen nicht in Kraft und eine Kalipreiserhöhung unterbleibt.

Knappschaftliches

Der „Stahlhelm" gegen die Knappschaft. Die Zeitung des Bundes der Frontsoldaten „Der Stahlhelm" Nr. 33 vom 15. August 1926 enthält folgende Notiz:

> **„Sozialer Unsinn.** Soziale Fürsorge ist gewiß sehr schön, und man hätte nichts dagegen einzuwenden, wenn nicht unsere glorreiche Republik alles ins Gegenteil verkehren würde. Da haben wir also jetzt ein Knappschaftsgesetz. Und dieses Gesetz ist mal wieder zu einem Freibriefe der Faulheit geworden. Ein krankfeiernder Arbeiter erhält mit Frau und vier Kindern an Krankengeld mehr als er an Lohn verdienen würde, wenn er volle 26 Schichten regelmäßig gearbeitet hätte. Erfolg: Seit dem 1. Juli haben sich die Krankheitsfälle um 50 Proz. vermehrt. Uns soll's nicht wundern, wenn die Kommunisten bald die Plakate herumführen: „Jedem Arbeiter sein verstauchter Zeh." Bequemer kann man wirklich nicht verdienen."

Die Notiz zeugt von einer erschreckenden Unwissenheit über die Bestimmungen des Reichsknappschaftsgesetzes und bedeutet außerdem einen frechen Angriff auf die knappschaftlichen Interessen der Arbeitnehmer. Nach § 22 R.K.G. beträgt das Krankengeld 50 Prozent des Grundlohnes für den Kalendertag. Für die Ehefrau und für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre erhält der Versicherte einen Zuschlag zum Krankengeld in Höhe von 10 Prozent des Krankengeldes. Der Gesamtbetrag des Krankengeldes darf 75 Prozent des Grundlohnes nicht überschreiten. Der § 21 R.K.G. bestimmt: Als Grundlohn gilt der auf den Kalendertag entfallende Teil des wirklichen Arbeitsentgelts; für die Berechnung ist die Woche zu 7, der Monat zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen anzusetzen. Angenommen, das wirkliche Arbeitsentgelt beträgt 6 R.M. Der Grundlohn nach § 21 R.K.G., der Monat zu 26 Schichten und 30 Tagen gerechnet, beziffert sich demnach auf 5,20 R.M. Das Krankengeld beträgt dann 2,60 R.M. und, um bei dem Beispiel des „Stahlhelms" zu bleiben, die Zulage für die Frau und vier Kinder zusammen 1,30 R.M., insgesamt 3,90 R.M. pro Tag Krankengeld. Angenommen, der Mann wäre tatsächlich 30 Tage krank, so würde er 117 R.M. Krankengeld erhalten; würde er dagegen 26 Schichten arbeiten, so verdiente er 156 R.M. Das Krankfeiern brächte dem Manne demnach den recht fühlbaren Einkommensverlust von 39 R.M. im Monat. Andere Beispiele werden immer das gleiche Ergebnis zeitigen.

Die Behauptung des „Stahlhelms" ist also in jeder Beziehung unwahr. Genau so erlogen ist die Behauptung, daß sich die Krankheitsfälle seit dem 1. Juli um 50 Prozent vermehrt hätten. Uns wundert diese unsoziale Einstellung des „Stahlhelms" aber nicht. Immerhin ist es nützlich, daß er wieder einmal die Maske etwas gelüftet hat und sich als das zeigt, was er in Wirklichkeit ist, nämlich als Hilfstruppe des reaktionären Unternehmertums. Der „Stahlhelm" spricht in der Notiz ferner von dem Knappschaftsgesetz als einem „Freibrief der Faulheit". Es gehört schon eine ziemliche Dosis Gemütsroheit dazu, den Angehörigen eines so mühevollen und gefahrvollen Berufes, wie es der Bergbau ist, wegen Benutzung ihrer Versicherungseinrichtung Faulheit vorzuwerfen und von bequemem Verdienen zu reden. Der „Stahlhelm" sollte sich lieber in den Reihen seiner mit hohen Pensionen versorgten, noch sehr wohl arbeitsfähigen Offiziersmitglieder umschauen, wenn er bequeme Verdiener ausspüren will. Das Paradieren auf Kriegervereinsfesten und Denkmalsweihen rechnet er doch wohl nicht als Schwerarbeit.

Wir hoffen, daß die „Stahlhelm"-Notiz mit dazu beiträgt, den Bergbauangestellten über den wahren Charakter des „Stahlhelms" die Augen zu öffnen.

Das Ergebnis der Angestellten-Bezirksversammlungswahlen. f Grund der Knappschaftsnovelle haben in den Bezirks-appschaften Wahlen von Angestellten-Bezirksversammlungen ttgefunden. In allen Bezirken, mit Ausnahme der Ruhr-appschaft, in der sechs Vertreter zu wählen waren, sind i Angestelltenvertreter gewählt worden. Nach den vor-genden Wahlergebnissen verteilen sich die Sitze auf die ein-nen Angestelltengewerkschaften wie folgt:

Bezirksknappschaftsverein	AfA-Bund	G. d. A.	Gedag
Ruhr	3	1	2
Aachen	—	3	—
Niederrhein	2	1	—
Brühl	2	1	—
Siegerland	—	2	1
Gießen	1	2	—
Hannover	1	2	—
Halberstadt	1	2	—
Mansfeld	—	3	—
Hessen/Thüringen	—	3	—
Halle	—	3	—
Brandenburg	2	1	—
Niederschlesien	3	—	—
Oberschlesien	1	2	—
Sachsen	—	3	—
Süddeutschland	2	—	1

Der AfA-Bund hat seine bisherige Stellung behauptet, dar-er hinaus ist es ihm gelungen, einen neuen Sitz in der eßener Knappschaft zu gewinnen. An sich gibt dieses ihlergebnis kein richtiges Bild von dem Stärkeverhältnis einzelnen Gewerkschaftsrichtungen. Die Wahlen waren ne Urwahlen, sondern den Wahlkörper bildeten die im Jahre 1924 gewählten Angestelltenältesten. Eine Neuwahl der Angestelltenältesten hätte für den AfA-Bund ein wesentlich günstigeres Ergebnis gezeitigt; aber leider konnten wir mit unserer Forderung auf Aeltestenwahlen nicht durchdringen. Trotz alledem marschiert der AfA-Bund in der Ruhr-knappschaft, die ungefähr die Hälfte aller Mitglieder der Reichsknappschaft umfaßt, an der Spitze. Dem G.d.A. ist es ge-lungen, die Mehrzahl der Sitze in den mitteldeutschen Be-zirksknappschaften zu bekommen, aber nicht etwa aus eigener Kraft, sondern mit Unterstützung des R. d. B., dem die dort vorhandenen, vor zwei Jahren gewählten Aeltesten in großer Zahl angehören und der, weil er selbst nicht vorschlagsbe-rechtigt ist, ein Wahlbündnis mit dem G. d. A. eingegangen war. Hier zeigt sich ganz deutlich, daß der G. d. A. der Nutz-nießer davon ist, daß keine Neuwahlen der Angestellten-ältesten erfolgt sind.

Die Mitglieder der Bezirksversammlungen wählen nunmehr die Angestellten-Hauptversammlung. Hierbei er-scheint das Ergebnis der Bezirksversammlungswahlen in einem ganz anderen Lichte. Die Hauptversammlungswahl wird näm-lich auf Grund einer Reichsliste vorgenommen. Die für die Reichsliste in den einzelnen Bezirksknappschaften abgege-benen Stimmen werden multipliziert mit der Zahl der am 1. Juli 1926 in der Bezirksknappschaft versichert gewesenen Angestellten. Dadurch wird erreicht, daß die Bezirksknapp-schaften entsprechend ihrer Mitgliederstärke in der Hauptver-sammlung vertreten sind. Wie sich hierbei das Kräfteverhält-nis der einzelnen Gewerkschaften darbietet, läßt sich heute noch nicht übersehen, da die Julimitgliederziffern zur Stunde noch nicht sämtlich bekannt sind.

Behörden und öffentliche Betriebe

ie Ausschaltung der Katastersekretäre id -techniker von der Personalreform

Bei der Erörterung der Personalverhältnisse in der Preu-chen Katasterverwaltung stoßen wir nicht nur bei maßge-nden Regierungsstellen, sondern auch bei vielen engeren ufskollegen immer wieder auf die Auffassung, daß die sonalreformmaßnahmen der Regierung den mittleren ka-tertechnischen Beamten erheblich über das Niveau der Vor-egszeit hinausgehoben hätten.

Uns vermag die nicht nach den Grundsätzen anderer Ver-tungen erfolgte Ueberführung eines Teiles der mittleren asterbeamten in die Obersekretärklasse ebensowenig wie unter Vorenthaltung der Gruppe 9 erfolgte Verleihung der tsbezeichnung Katasterinspektor an die älteren Kollegen über hinwegzutäuschen, daß ein erheblicher Teil des Be-standes in Vergleich zu den gleichartigen Beamten anderer waltungen unter das Niveau der Vorkriegszeit herabge-ken ist. Die Katastersekretäre der Gruppe 6 mögen sich nal danach umsehen, in welchen Besoldungsgruppen sich m Reich, bei den Ländern und Städten große Teile derje-en Beamtengruppen befinden, die man früher den Kataster-hnern gegenüberstellte, um zu der Erkenntnis zu kommen, man die Katastersekretäre, trotz aller Anerkennung der ihnen zu bewältigenden hochwertigen und schwierigen nischen und Verwaltungsarbeiten, zu Bürobeamten des eren Dienstes herabgedrückt hat. Der jahrzehntelange tand, daß die mittleren Katasterbeamten hinter den ver-chbaren Beamten anderer Verwaltungen hinterher hinkten, durch das Besoldungsunrecht der letzten Jahre, durch die schen den Gruppen 6 und 7 geschaffene weite Kluft eine entliche Verschärfung erfahren.

Wenn die mittleren Katasterbeamten trotz schreienden echts die ihnen in den letzten Jahren übertragenen umfang-hen Aufgaben in einer Weise bewältigt haben, die im um-ehrten Verhältnis zur Wertung des Berufsstandes steht, n geschah das aus ihrem Pflicht- und Verantwortungsge-l heraus, daneben aber auch in der Hoffnung, daß die im re 1923 begonnene Personalreform die beschleunigte Ueber-rung aller aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen astersekretäre in die neue Laufbahn zum Ziele habe, und darüber hinaus alle aus der bisherigen Laufbahn hervor-angenen katastertechnischen Angestellten grundsätzlich als bevorrechtigten Anwärter der neu geschaffenen Kataster-rsekretärlaufbahn anerkannt werden würden.

Unsere anläßlich der Trennung des bis zum Jahre 1923 kommen einheitlich bewerteten Berufsstandes ausgesproche-Befürchtungen haben erhebliche Teile der Kollegenschaft t aufzurütteln vermocht. Man lieh sein Ohr den Kreisen, die s. Z. und auch später immer in irreführender Weise die jüngeren Kollegen bei der Erfüllung ihrer Wünsche und For-derungen zur Geduld mahnten, die unterstützt wurden durch das Preußische Finanzministerium, das verstanden hat, die wahren Absichten in geschickter Form zu verschleiern.

Jetzt scheint man aber auch im Preußischen Finanzminister-ium den Zeitpunkt für gekommen zu halten, die Kataster-sekretäre, -diätare, -anwärter und -techniker über ihre Zukunft mit an sich zu begrüßender Offenheit und Deutlichkeit auf-zuklären.

Den bedeutsamen Ausführungen des Herrn Geh.-Rats Suckow im Mai d. Js. im Preußischen Landtage, die nicht mehr und nicht weniger besagten, als daß mit der Besetzung von Obersekretärstellen durch Angehörige der alten Laufbahn halt gemacht werden müsse, stellte der Landtag den von uns veranlaßten Antrag entgegen, wonach die aus der bisherigen Laufbahn hervorgegangenen Beamten und Angestellten grund-sätzlich als Anwärter für die neue Laufbahn anzuerkennen sind. Wir haben in der Annahme dieses Antrages durch den Landtag einen nicht zu unterschätzenden Erfolg gesehen, allerdings in der Voraussetzung, daß der Preußische Finanzminister aus dem in dem Antrag zum Ausdruck gekommenen Willen des Parlamentes die entsprechende Folgerung ziehen würde. Um so mehr muß uns die auf unsere erneut erhobene Forderung auf sofortige Herausgabe von Uebergangsbestimmun-gen zur Katasterobersekretärlaufbahn zugegangene nachste-hende Antwort überraschen:

„Der Preußische Finanzminister
K. V. I. 3584

Berlin C 2, den 18. Aug. 1926

Auf die Eingabe vom 23. v. Mts. — St. T. Dö/Ge. —

Ich beabsichtige, besonders tüchtige Katastersekretäre, die die Ka-tasterobersekretärprüfung abgelegt haben, zur Katasterobersekretärlauf-bahn zuzulassen, soweit Stellen vorhanden sind, die nicht mit Zivil-supernumeraren oder Versorgungsanwärtern zu besetzen sind. Dies kann in wesentlichem Umfange nur in Frage kommen, wenn die Zahl der Katasterobersekretärstellen erheblich vermehrt werden sollte. Aber auch dann wäre es bedenklich, für die Beförderung Uebergangsbestimmungen zu erlassen, da hierdurch in den Katastersekretären Hoffnungen erweckt werden könnten, die sich unter Umständen nicht erfüllen ließen.

Aus diesem Grunde erübrigt sich auch eine Rücksprache über den vorgelegten Entwurf.

In Vertretung gez. Schleusener."

Mit dieser Antwort wird erneut die Ansicht bekräftigt, einen erheblichen Teil des katastertechnischen Berufsstandes von der Ueberführung in die Obersekretärklasse auszuschlie-ßen. Der Finanzminister redet um die Dinge herum, wenn er seine ablehnende Haltung gegen die Herausgabe von Ueber-gangsbestimmungen damit zu begründen versucht, daß er bei den Katasterbeamten und -angestellten nicht Hoffnungen er-

wecken wolle, die sich unter Umständen später nicht erfüllen ließen. Hier wird die Frage einer Obersekretärstellenvermehrung in durchaus unbegründeter Weise mit der Frage der Uebergangsbestimmungen verknüpft. Die Katasterbeamten und -angestellten wissen, daß Regierung und Parlament den dringenden Bedürfnissen der Verwaltung auf großzügige Vermehrung der Obersekretärstellen nur zögernd und vollkommen ungenügend Rechnung getragen haben. Wir geben uns auch hier für die Zukunft keinen übertriebenen Hoffnungen hin. Vollkommen unverständlich wird uns aber immer bleiben, auch vom Standpunkt einer sparsamen Staatswirtschaft aus, daß die Verwaltung angesichts des Vorhandenseins einer genügenden Zahl von Anwärtern dazu übergegangen ist und anscheinend in der nächsten Zeit in noch verstärktem Maße dazu überzugehen versucht, Anwärter nach den neuen Laufbahnvorschriften in die Verwaltung aufzunehmen.

Deshalb unsere Forderung auf Geschlossenhaltung der neuen Laufbahn, mit der wir uns bedauerlicherweise seit Jahr und Tag im Gegensatz zum Katasterobersekretärverband befinden. Dieser Verband hat in seinen Reihen ebenfalls eine Anzahl Kollegen vereinigt, die von der sich aus der Oeffnung der neuen Laufbahn für sie ergebenden Zurücksetzung unmittelbar getroffen werden.

Man komme uns nicht mit dem Einwande, daß die aus der alten Laufbahn hervorgegangenen Beamten und -angestellten den für die neue Laufbahn vorgeschriebenen Grad von allgemeiner Schulbildung nicht aufweisen. Will man nicht wissen, daß die aus der Volksschule hervorgegangenen Beamten und Angestellten hervorragende Dienste leisten, Dienste, die von den mit sogenannter höherer Schulbildung ausgerüsteten kommenden Katasterobersekretären ganz sicher nicht überboten werden können? Uns scheint im übrigen die von der Beamtenschaft leider nur zu stark propagierte Ueberspannung des Schulprinzips zu einer Katastrophe zu führen. Daß in der Republik der Grundsatz „Freie Bahn dem Tüchtigen" nicht zur Geltung kommt, ist eine der bedauerlichsten Erscheinungen unserer Zeit.

Wir weisen bei Betrachtung der Verhältnisse in der Preußischen Katasterverwaltung mit Entrüstung Gedankengänge zurück, die etwa nach der Richtung hin laufen, einem Teil des Berufsstandes die Befähigung für die Bekleidung einer Obersekretärstelle abzusprechen.

Die Praxis beweist hier täglich das Gegenteil.

Interessant wäre im übrigen zu erfahren, wie sich die Katasterverwaltung in der Zukunft bei Durchführung ihrer Absichten die Bewältigung ihrer schwierigen Arbeiten vorstellt. Ganz abgesehen davon, daß in den meisten Aemtern dazu ein Beamter des gehobenen mittleren Dienstes nicht in der Lage ist, dürfte es doch auch im Ministerium nicht unbekannt sein, daß nicht alle Aemter mit einem Obersekretär besetzt sind. Denkt man hier den Ausgleich durch Versetzungen vornehmen oder die schwierigen Arbeiten auf die Dauer von einem Bürobeamten des niederen Dienstes ausführen lassen zu können?

Und wer soll schließlich in solchen Aemtern die Ausbildung der kommenden Obersekretäre vornehmen? Denkt man hier an den überlasteten Dienstleiter oder will man das auch schließlich den Beamten des niederen Dienstes zumuten?

Die Katasterbeamten und -angestellten haben zu allen Zeiten darunter leiden müssen, daß die maßgebenden Regierungsstellen neben dem erforderlichen Weitblick für die Bedürfnisse der Verwaltung das Verständnis für die Lage der Beamten und Angestellten vermissen ließen. Der Weg, den man dort gegangen ist über die Schließung der Anwärterliste, über die Aufhebung der alten Berufsprüfung, über die Trennung der Arbeitsgebiete der mittleren Beamten in der Geschäftsanweisung 6 hat dazu geführt, bei einem erheblichen Teile der Beamten und bei allen Angestellten das Vertrauen zu den obersten Verwaltungsstellen zu vernichten.

Einen besonders starken Stoß erhielt das Vertrauen durch den berüchtigten Unfähigkeitserlaß vom August 1925, dessen Auswirkungen bei den Einberufungen dieses Jahres so deutlich in Erscheinung getreten sind, und vor allem durch die Vorgänge der jüngsten Zeit und die mehr und mehr zutage tretenden Absichten auf Schaffung einer Assistentenklasse in der Verwaltung mit dem Ziele der Abdrängung des katastertechnischen Nachwuchses in diese Klasse. Diese Vorgänge müssen den mittleren katastertechnischen Beamten und Angestellten die Erkenntnis bringen, daß jetzt der Kampf um ihre zukünftige Bewertung in ein entscheidendes Stadium getreten ist.

Der seit Jahren um die Erfüllung seiner berechtigten Forderungen ringende Teil des katastertechnischen Berufsstandes kann und wird die oben wiedergegebene Antwort des Preußischen Finanzministers nicht als endgültige Entscheidung ansehen. Es wird Aufgabe der Organisation sein, den Nachweis gegenüber Regierung und Parlament zu erbringen, daß die mittleren Katasterbeamten und -angestellten mit ihrer Forderung auf Schließung der neuen Anwärterliste zur Katasterobersekretärlaufbahn und mit ihrem Drängen auf Herausgabe von Uebergangsbestimmungen für das aus der bisherigen La bahn hervorgegangene Personal nichts Unmögliches verlang Es handelt sich hier lediglich um die Geltendmachung bere tigter Ansprüche, mit deren Erfüllung nicht nur den Interess dieser Beamten und Angestellten, sondern auch den Bedü nissen der Verwaltung Rechnung getragen wird, selbst da wenn etwa die steuerlichen Aufgaben der Verwaltung in kommenden Zeit wesentlich zurückgehen sollten.

Die Katasterbeamten und -angestellten aber tun gut dar sich zu überlegen, ob die Methoden des Kampfes ihre Anerkennung nicht doch eine Aenderung erfahren müss wenn Regierung und Parlament sich hartnäckig ihren berechtig Wünschen verschließen. Vor allem aber sollten einmal diej gen Kollegen, die im anderen Lager stehen und dort eine V bandspolitik stützen, die ganz offensichtlich zu einer Schädigu der jüngeren Kollegen führen muß, darüber nachdenken, ob einer mehr gewerkschaftlichen Einstellung der gesamten Ko genschaft die Verwaltung gewagt hätte, den Katasterbeam und -angestellten das zu bieten, was in dem Schreiben des Pr ßischen Finanzministers zum Ausdruck gebracht wird.

Berufsfragen der Behördentechniker

Auszahlung der Dienstbezüge an Angestellte. Im Preu schen Besoldungsblatt 1926, Nr. 4, S. 149, wird nachstehender laß des Finanzministers veröffentlicht:

Rd.-Erl. d. Fm., zugl. i. N. d. M.-Präs. u. sämtl. St.-M. v. 6. 8. 1 betr. Auszahlung der Dienstbezüge an Angestellte und Arbeiter in räumlich getrennt von den zahlenden Kassen liegenden Dienststel (Lo. 9192 b).

„Anläßlich der letzten Vollsitzung des Hauptbetriebsrats ist bem gelt worden, daß die bisherige Regelung der Auszahlung von Dienst zügen der Staatsangestellten und Staatsarbeiter in denjenigen Die stellen, die räumlich von den amtlichen Kassen, welche die Auszahl vorzunehmen haben, getrennt liegen, zu Benachteiligungen der An stellten und Arbeiter führen könne. Ich ordne deshalb zur Vermeid derartiger Vorkommnisse folgendes an:

Die Auszahlung der Nettovergütungsbeträge an die Angestell und Arbeiter bei den vorerwähnten Dienststellen hat künftig durch Dienststellenvorsteher oder seinen Vertreter — nicht durch ei Angestellten — zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat der Dienststell vorsteher der zahlenden Kasse durch Postkarte so rechtzeitig Mitteil über den zur Zahlung erforderlichen Nettobetrag zu machen, daß Mitteilung am vierten Tage vor der Fälligkeit der Zahlung der Ka vorliegt. Die Kasse hat den Betrag dem Dienststellenvorsteher im Ba oder Postscheckwege zu überweisen und sogleich bei der Verrechnu stelle zu buchen. Der Dienststellenvorsteher veranlaßt, daß das Geld mit der Auszahlung der Dienstbezüge an die Angestellten und Arbe beauftragten Beamten so rechtzeitig — evtl. durch die Post — zuges wird, daß das Geld am Fälligkeitstage den Angestellten und Arbei ausgezahlt werden kann. Der Dienststellenvorsteher hat die Listen den Quittungen der Empfänger noch am Zahltage an die Kasse zusenden. Die Forderung der vorherigen Quittungsleistung durch Angestellten und Arbeiter — vier Tage vor dem eigentlichen Z tage — darf nicht erhoben werden.

An dem Nachweis über den Steuerabzug und die Verwendung Sozialversicherungsbeiträge durch die zahlende Kasse wird hierdu nichts geändert."

Besoldungsfragen

Oberbauaufseher. Seit Jahren führen die in der Reichsb verwaltung und bei der Marineverwaltung beschäftigten bea teten Bauaufseher einen erbitterten Kampf um die Verbesser ihrer wirtschaftlichen Lage. Bei der Schaffung des Besoldun gesetzes vom 30. April 1920 ist diese Gruppe, da sie nur v einzelt in Erscheinung getreten ist, übergangen worden. W rend alle anderen Beamtenkategorien ihre Beförderungs- Aufstiegsmöglichkeiten durch das Besoldungsgesetz gesich erhalten haben, sind die Bauaufseher restlos in die Besoldun gruppe III eingeordnet worden. Dadurch wurde ihnen jede förderungs- und Aufstiegsmöglichkeit von vornherein unt bunden.

Von dem Gedanken ausgehend, daß nur eine zielbewu und straffe Organisation ihnen aus dieser Situation hel kann, haben sich diese Bauaufseher unserem Bunde an schlossen, und diesen gleichzeitig beauftragt, das im Jahre 1 begangene Unrecht wieder gutzumachen. Der Bund hat an Tatkraft auch nicht fehlen lassen und in jahrelangem zäh Kampfe um die Anerkennung der Rechte dieser Beamtengru gestritten. Welche Schwierigkeiten hierbei zu überwin waren, geht aus dem nachfolgenden Schreiben des Reic ministers der Finanzen vom 6. April 1923 zur Genüge her

„Der Reichsminister der Finanzen.
I B 4064, III A 10896. Berlin, den 6. April 1
Auf das Schreiben vom 1. Februar 1923 — St. T. Schm./Hr. XII — Beamtenfragen.

Eine Aenderung der Amtsbezeichnung der planmäßigen Bauaufs ist nicht beabsichtigt und kann nicht in Frage kommen, da die A bezeichnungen durch das Besoldungsgesetz festgelegt sind. Auch Umwandlung der Stellen für Bauaufseher in solche für Verwaltungs assistenten ist nach dem Besoldungsgesetz nicht zulässig. Die Bau

r sind durch das Besoldungsgesetz (Besoldungsordnung I) in die ppe III eingestuft worden; ihre Umbenennung würde daher eine Um- ung des Gesetzes bedeuten.

Es kann auch nicht anerkannt werden, daß die Amtsbezeichnung Bauaufseher und ihre Einstufung in die Besoldungsgrppe III eine un- effende ist. Die Amtsbezeichnung „Bauaufseher" ist für die be- fende Beamtenklasse nicht neu eingeführt worden, sondern hat schon jeher bestanden, ohne daß dagegen Widerspruch erhoben worden ist. Bauaufseher sind auch mit den gleichartigen Beamten — wie den rik- und Magazinoberaufsehern, Wasserbauaufsehern usw. —, mit denen nach dem Besoldungsgesetze vom 15. Juli 1909 in der gleichen Klasse den, in dieselbe Gruppe eingereiht worden. . . ."

Wir haben uns jedoch auch durch die Haltung des Reichs- inzministers nicht beirren lassen und wiederholt gelegent- der Etatsberatungen im Reichstage mit allem Nachdruck die Beseitigung des schreienden Unrechts der Besoldungs- nung vom Jahre 1920 hingewiesen, bis es uns endlich ge- gen ist, einen für die Bauaufseher günstigen Resonanzboden Reichstage zu schaffen.

Im „Reichsbesoldungsblatt" Nr. 19 vom 6. August 1926 d nunmehr die 20. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom n 15. Juli 1926 veröffentlicht, aus der zu entnehmen ist, daß chstag und Reichsrat durch Schaffung von Oberbauaufseher- len der Gruppe IV den Wünschen der Bauaufseher nunmehr echt geworden sind. Damit ist die Aenderung der bis- igen Zurücksetzung der Bauaufseher im langjährigen npfe erreicht worden. Die Kollegen wollen daraus hen, daß nur ein ausdauernder Wille und das geschlossene thalten am Bunde zum Ziele führen. Wir werden es uns legen sein lassen, dafür zu sorgen, daß im Nachtragsetat erforderlichen Stellen zur Beförderung dieser Beamten- ppe geschaffen werden.

triebsräte bei den Behörden

Aus der Vollsitzung des Hauptbetriebsrates bei der Preußi- en Wasserbauverwaltung. Die erste Vollsitzung des Haupt- betriebsrates für das Geschäftsjahr 1926/27 fand am 20. und 21. Juli statt. Aus dem Bericht des Vorsitzenden Zaayenga ergab sich, daß im zurückliegenden Geschäftsjahr drei Vollsitzungen veranstaltet wurden. Unter den zur Behandlung gekommenen Gegenständen sind zu erwähnen: Ausführung von Arbeiten in eigener Regie, Ueberführung der Duisburg-Ruhrorter Häfen in eine Aktiengesellschaft, Vergesellschaftung des Erz- und Eisenkais in Emden, Verreichlichungsfragen, Mitwirkung der Betriebsvertretungen in Wohnungs- und Unterstützungsangelegenheiten, Verstöße gegen die Tarifverträge und das Betriebsrätegesetz bzw. gegen die Betriebsräteverordnung, Massenkündigungen von Angestellten in Emden, wie Arbeiter- und Angestelltenentlassungen und -einstellungen überhaupt. An dem mit dem Hauptbetriebsrat gepflogenen Schriftwechsel waren beteiligt 73 Betriebsratsvorsitzende und Obleute, 16 Angestelltenvertretungen, 2 Gesamtbetriebsräte, 6 Gewerkschaften und 2 Ministerien. An Eingängen waren 550 Schriftstücke zu verzeichnen, an Ausgängen 4060 Schriftstücke. In der Aussprache zum Geschäftsbericht wurde die Tätigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses durchaus anerkannt.

In den Betriebsausschuß wurden einstimmig gewählte Zaayenga (D.V.B.), Fiedler (Butab) und Borzucki (Baugewerksbund).

Zum ersten Vorsitzenden wurde wieder Zaayenga, zum zweiten Vorsitzenden wieder Fiedler gewählt.

Am zweiten Verhandlungstage erfolgten die Verhandlungen über die einzelnen Punkte der Tagesordnung in Gegenwart der Regierungsvertreter. Eine besondere Debatte knüpfte sich an die Erörterung der Frage über die Bereitstellung von Mitteln zur Errichtung von staatseigenen Wohnungen bzw. Gewährung von Baukostenzuschüssen für Arbeiter- und Angestelltenwohnungen der Preußischen Wasserbauverwaltung. Das den Betriebsvertretungen zugehende Protokoll der Hauptbetriebsratssitzung gibt näheren Aufschluß über diese sowohl als auch über die sonstigen Erörterungen zur Tagesordnung.

Aus dem Bunde

rsammlungskalender

= Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
= Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

berg. M. 6. IX. 8⁰⁰ Bundeslokal „Zur Krim".
tadt. M. 2. IX. 8⁰⁰ „Schmidts Hotel", Bahnhofstr.
efeld. M. 1. IX. 8⁰⁰ „Lindenhof".
ikenthal. M. 1. IX. 8⁰⁰ Café Cossmann.
erstadt. M. 3. IX. 8⁰⁰ „Königs Hotel", Holzmarkt.
born II. M. 3. IX. 8³⁰ „Marxloher Hof", Weselerstr.
born II. 5. IX. Teilnahme an der Technikerkundgebung in Düsseldorf.
M. 2. IX. Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
lerich. M. 2. IX. 8⁰⁰ Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
lhausen (Thür.). M. 2. IX. 8³⁰ „Postkeller".
lerfinow. 2. IX. 7³⁰ Rest. Riebel.
lhausen. M. 2. IX. 8⁰⁰ Hotel „Königshof".
wein. M. 1. IX. Hotel „Herkules".
r. M. 2. IX. 8³⁰ Rest. Scheuer, Simeonstr. 41.
en. M. 5. IX. vorm. 11⁰⁰ Vereinslokal „Deutsches Haus".
nheim. M. 3. IX. 8³⁰ „Dells Weinstuben".
-Mehlis. 2. IX. 8⁰⁰ Vereinslokal „Ratskeller".

cherschau

Sozialpolitik.

Reichsversicherungsordnung nach dem Stande vom 20. April 1926 allen Ausführungsvorschriften. Bearbeitet von den Fachreferenten Reichsarbeitsministerium Regierungsrat J. Eckert, Regierungsrat erborn, Ministerialrat Dr. Zschimmer, unter Mitwirkung von Bauer. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 2. Auflage. 516 Seiten. In Ganzleinen gebunden 12 R.M.

Die Neuauflage dieser Textausgabe, die sich schnell viele Freunde rben hat, berücksichtigt alle bis zum 20. April 1926 eingetretenen ferungen, insbesondere die Neufassung des dritten, fünften und sten Buches, die sämtlich hineingearbeitet sind. Es handelt sich nicht eine reine Textausgabe, vielmehr sind jeweils in Fußnoten die benden zum Verständnis des Textes notwendigen oder inzwischen rgangenen Gesetze und Verordnungen abgedruckt. In dem umreichen Anhang sind alle mit der Reichsversicherungsordnung in mmenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen gesammelt, so die Vorschriften, die die Beziehungen zwischen Aerzten und Krankassen berühren, die Verfahrensverordnungen und Ausführungsvorften über gewerbliche Berufskrankheiten, die Verordnungen über erbslosenfürsorge, das Reichsversorgungsgesetz in seiner neuesten ung, die Fürsorgepflichtverordnung usw. Ein gut durchgearbeitetes ihrliches Sachregister erleichtert den Gebrauch sehr wesentlich. Bearbeitung durch die zuständigen Referenten im Reichsarbeitsterium gewährleistet die Zuverlässigkeit des Handbuches.

Verschiedenes.

Das Samariterbüchlein. Ein schneller Ratgeber bei Hilfeleistung in ücksfällen für Samariter- und Rote-Kreuzvereine, Sanitätskolonnen, Unfall- und Rettungsstationen, Berufsgenossenschaften, Feuerwehren, Polizeibehörden, Unfallgefährliche Betriebe aller Art, Jugend-, Turn-, Sport- und Wandervereine usw. Von Dr. A. Baur. Neubearbeitet von Obermedizinalrat Dr. Schleicher, Oberbahnarzt. Mit 44 Abbildungen. 59. bis 69. Auflage. Preis 60 Pf. Muthsche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.

Leben und Gesundheit eines Verunglückten hängen oftmals von der ersten Hilfe ab, die ihm bis zum Eintreffen des Arztes geleistet wird. Ein wichtiger Ratgeber dazu ist dieses Samariterbüchlein. Es zeichnet sich durch klare Sprache, anschauliche ärztliche Unterweisung und große Uebersichtlichkeit aus. Die Anordnung ist originell und praktisch getroffen. Schlägt man das Büchlein in der Mitte auf, so findet man auf den ersten Blick das gesuchte Schlagwort und die dazu gehörige Anweisung. Die außerordentlich weite Verbreitung in mehr als 400 000 Stück spricht für seine Zweckmäßigkeit. Ueberall, wo Unglücksfälle vorkommen können, sollte das Samariterbüchlein vorhanden sein.

Geschichte des Tanzes. Von Dr. John Schikowski. Büchergilde Gutenberg, Berlin SW, Dreibundstr. 5.

Das neueste Werk, das die Büchergilde ihrem Leserkreis vorlegt, ist einer Kulturerscheinung gewidmet, deren literarische Behandlung mit ganz besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist. Der Tanz als Bewegung kann ja eigentlich erst seit der Erfindung des Kinomatographen festgehalten und wiedergegeben werden und der Umstand, daß Tanz fast durchgängig mit Musik verbunden ist, bedeutet angesichts der Tatsache, daß auch musikalische Aufzeichnungen sowohl über das Altertum und das frühe Mittelalter wie über die exotischen Völker nur in geringem Umfange vorhanden sind, ebenfalls eine außerordentliche Einschränkung in bezug auf die Möglichkeit der Lebendigmachung des Tanzes fremden Völker und Zeiten. Schikowski hat diese Schwierigkeiten bezüglich der älteren Epoche des Tanzes mit großem Geschick überwunden, insbesondere indem er nach Möglichkeit auf die Schilderung zeitgenössischer Autoren zurückgreift und bildliche Darstellungen charakteristischer Tanzszenen wiedergibt.

Bis in eine nicht weit zurückliegende Vergangenheit schien der Tanz nur noch eine Angelegenheit gelegentlicher Vergnügungen und gesellschaftlicher Veranstaltungen, also mehr ein schmückendes Beiwerk geworden zu sein, während er in allen früheren Kulturepochen ein wichtiges, aus dem Kulturganzen gar nicht wegzudenkendes Element darstellte. Erst seit der Erneuerung des künstlerischen Tanzes in den letzten Jahrzehnten, die von dem erstarrten Ballett zu einer ganz neuen Ausdrucksbewegung strebte, in Verbindung mit der Wiederbelebung des Volkstanzes durch die Jugendbewegung, bahnt sich eine Neubewertung des Tanzes als Kulturfaktor an, wenn auch noch nicht gesagt werden kann, welche Möglichkeiten sich hier eröffnen. Daß eine künftige wahrhafte Gemeinschaftskultur, wie sie freilich im kapitalistischen Zeitalter gar nicht denkbar ist, auch dem Tanz eine bedeutsame Rolle zuweisen wird, darf aber wohl als sicher angenommen werden.

Die Beziehungen des Tanzes zu den verschiedensten Seiten des Gesellschaftslebens schildert Schikowski an Hand eines reichen Materials in sehr eindrucksvoller und interessanter Weise.

Ganz besondere Erwähnung verdient das umfangreiche und technisch hervorragend wiedergegebene Bildermaterial, das vor allem den modernen künstlerischen Tanz in vorzüglich ausgewählten typischen Bildern sehr instruktiv darstellt. Die buchtechnische Ausstattung ist musterhaft. Wenn man bedenkt, daß die Büchergilde das Werk bei einem vierteljährlichen Mitgliedsbeitrag von 3 R.M. und einem einmaligen Eintrittsgeld von 0,75 R.M. als Vierteljahrsgabe liefert, so kann die Anerkennung für diese Leistung nur steigen. pf.

Nach langer, schwerer Krankheit verstarb am 19. August unser Bundeskollege, der Prokurist Herr Architekt

Albert Mißlitz.

Während seiner langjährigen Mitgliedschaft haben wir den Verstorbenen als einen guten und zuverlässigen Gewerkschaftskollegen schätzen gelernt und werden seiner stets in Ehren gedenken.

Altenburg, den 19. August 1926.

Bund der techn. Angestellten u. Beamten
Ortsgruppe Altenburg (Thür.)

Nachruf!

Am 2. August 1926 verschied infolge eines Unfalles, den er sich bei der Ausübung seines Berufes zuzog, unser Kollege

Ludwig Jakob

Bausteiger zu Heinitza. Saar (185 602) im 40. Lebensjahre.

Er gehörte dem Bunde seit der Gründung der O.-V. Heinitz an und war stets sein eifriger Förderer und ein treues Mitglied. Ehre seinem Andenken!

Bund der techn. Angestellten u. Beamten
O.-V. Heinitz (Saar).

In zweiter Auflage ist soeben erschienen;
Schriften des Butab Nr. 28.

Verstärkter Kündigungsschutz der Angestellten mit längerer Beschäftigungsdauer

Vorgeschichte und Erläuterung des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926.

Von **Albert Lenz**

Leiter der Rechtschutzabteilung des Butab.

Preis für Mitglieder des Butab und der Afa-Verbände **25 Reichspfennig** das Stück. Für Orts- und Betriebsverwaltungen bei Bestellung von 5 Stück an **20 Reichspfennig** das Stück. Preis für Nichtmitglieder **60 Reichspfennig.** Einzelauslieferung an Mitglieder durch den Verlag gegen Voreinsendung von **30 Reichspfennig.**

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW40

Postscheckkonto 15550.

Spezial-Fabrik

sucht Aufträge in **Geschwindigkeitsmessern** (Tachometern), **Zählwerken, Registrier-Apparaten, Meßinstrumenten aller Art.**

Der Bedarfsnachweis wird honoriert.

Fertige Neukonstruktionen oder Ideen in oben erwähnten Apparaten, sowie eines Brennstoffmessers und Brennstofförderers speziell für Kraftfahrzeuge gegen entsprechende Vergütung gesucht. Zuschrift. unt. **F. T. 4499** an **ALA Haasenstein & Vogler, Frankfurt a. M.**

Suche tüchtige jüngere Kraft

für **Reise** und **Betrieb.** Metallbetten, Krankenhauseinrichtungen. Ausführl. Angaben über techn. u kaufm. Kenntnisse, Anfertig. v. einf. Möbelzeichng. erwünscht. Gehaltsanspr. Zeugnisabschr. an **Eisenmöbelfbr. Karl Ehlert, Königsberg** (Pr.), Kleiststr. 12

Bienen-Schleuder-Honig

neuer Ernte, garantiert naturrein. I. Ausl., sehr helle Tafelware **M. 11,50,** II. Ausl. auch gut, **M. 10,50** für 9 Pfd. netto, franko. Garantie Zurücknahme. **J. Göken, Thüle 8** bei Friesoythe in Oldenburg. Größte Bienenzüchterei am Platze. Gegr. 1812.

Photo-Apparate

Photo-Bedarfs-Artikel
Ausrüstungen
Heimkinos
Teilzahlungen
Gebr. Huth
Dresden-A. 28

Angestellte

und Beamte erhalten erklassige Bremer Zigarren in Kommission zum Verkauf an Kollegen. Hoher Verdienst. Sicherheiten wünscht.
Bremen, Postfach 65

Teilzahlung! Katalog frei!

Photographische Apparate
Katalog A
Uhren, Goldwaren, Brillanten
Katalog B
L. Römer, Altona-Othmarschen 6.

Neu! Hütte

25. vollk. neubearb Aufl. (Jubiläumsausg.). **Bd. II: Maschinenbau.** Leinen geb. 14.70 Mk., Bd. I Lein. geb. 13.20 Mk. Auch geg. Raten zu beziehen durch
H. Meusser, Buchhdlg., Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Erstklassige Photoapparate

bequemste Zahlweise (1/5 Anz., 8 Monatsrat.). Liste D.T.Z. frei.
Dresdensia-Kamera-Vertrieb
Dresden-A. 24.

Angler

Broschüre „Anglerknifflo" versendet gratis u. franko
Angler-Zentrale, Freren 50.

Höhere Technische Lehranstalt:
Ingenieur-Akademie Wismar

Soeben ist erschienen:

GRUNDLAGEN FÜR DEN PRAKTISCHEN EISENBETONBAU

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom Sept. 1925

Von

Dipl.-Ingenieur Georg Padler

Zweite, vermehrte Auflage mit 54 Tafeln und 57 Beispielen.

Ganzleinen geb. R.M. 9,—.

Teilzahlungen gestattet.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Werkstattbücher

Herausgegeben von E. Simon.

Heft 1 Gewindeschneiden
„ 2 Meßtechnik
„ 3 Das Anreißen in Maschinenbauwerkstätten
„ 4 Wechselräderberechnung für Drehbänke
„ 5 Das Schleifen der Metalle
„ 6 Teilkopfarbeiten
„ 7 Härten und Vergüten 1. Teil: Stahl und sein Verhalten
„ 8 Härten und Vergüten 2. Teil: Die Praxis der Warmbehandlung
„ 10 Kupolofenbetrieb
„ 11 Freiformschmiede, Teil I
„ 12 „ Teil II
„ 13 Schweißverfahren
Heft 14 Die Modelltischlerei, Teil I
„ 15 Bohren
„ 16 Reiben und Senken
„ 17 Die Modelltischlerei, Teil II
„ 18 Techn. Winkelmessungen
„ 19 Gußeisen als Werkstoff
„ 20 Festigkeit und Formänderung
„ 21 Einrichten von Automaten Teil I: Die Systeme Spencer und Brown & Sharps
„ 22 Fräser
„ 23 Einrichten von Automaten Teil II: System Gridley u. Cleveland und die Offenbacher Automaten
„ 24 Der Stahl- u. Temperguß
„ 25 Die Ziehtechnik in der Blechbearbeitung

Jedes Heft R.M. 1,50.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 52, Werftstr. 7.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

ilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

cheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der hnischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

ummer 36 / 8. Jahrgang — Berlin, den 3. September 1926

Aus dem Inhalt: Linneke, Einheits- oder Staffelbeitrag? — Ein Behördentechniker zur Beitragsfrage — Lustig, Der Bundestag und die Bauhüttenbewegung — Halbfell, Bergschüler und Bergakademie — Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Wochenschau

*Gehaltsbewegung im Ruhrbergbau. Die Angestelltenverände haben die Gehaltstafel des Tarifvertrages für die technischen Angestellten im Ruhrbergbau zum 30. September 1926 d außerdem das Mehrarbeitsabkommen gekündigt.

*Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist von 52000 Personen am 1. August auf 1 604 000 am 15. August, so um rund 48 000 = 2,9 v. H. zurückgegangen.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der itung nochmals ausführlich behandelt.

*Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit in Berlin. Bei den Arbeitsnachweisen waren 267 798 Personen eingetragen gegenüber 270 421 der Vorwoche. Die Entlastung des Arbeitsmarktes um 2623 Personen entfällt hauptsächlich auf das Konto der Metall- und Holzindustrie, der Konfektion und des Baugewerbes.

Die Wagengestellung im Ruhrgebiet erreichte am 28. August mit 32 370 Wagen einen Rekordstand der Nachkriegszeit.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats August mit 142,5 gegen 142,4 im Vormonat nahezu unverändert geblieben.

UNIVERSITY OF ILLINOIS 1926

inheits- oder Staffelbeitrag?

Anm. der Red.: Wir beschließen mit den beiden folgenden Artikeln die Aussprache über die Beitragsfrage.

Wenn eine gewerkschaftliche Organisation gut funktioeren soll, bedarf es dazu gewisser Voraussetzungen. Neben m geistigen und sachlichen Inhalt ihres Zieles und neben r hingebungsvollen Mitarbeit der Mitglieder muß sie über wisse Geldmittel verfügen. Zum Kriegführen gehört eld; eine banale Wahrheit. Unser gewerkschaftlicher Kampf, uns durch kapitalstarke Gegner aufgezwungener Krieg, nn auch nur zum Siege geführt werden, wenn wir die notendigen Gelder besitzen. Im Gegensatz zum Unternehmertum innen wir aber nur Mittel erlangen durch die straffste Soliarität unserer Kollegen, die Pfennig an Pfennig und Mark an ark reiht. Unsere Aufgabe ist es nun, die Wege zu finden, ie alle Mitkämpfer in gerechter und erfolgreicher Weise der Finanzierung unseres Kampfes beteiligt werden können. amit sollen sich diese Zeilen beschäftigen. Ich will deshalb ch nicht über die Ausgabenseite sprechen, will nicht die otwendigkeit rationellster Gestaltung unserer gesamten Bunsorganisation besprechen, will mich auch nicht über die . E. unglückselige Verquickung der Unterstützungsausgaben it den allgemeinen gewerkschaftlichen und Verwaltungsausben äußern, obwohl darin Aenderungen durchaus notwendig id, sondern ich will von der Voraussetzung ausgehen, daß ne neue Beitragsregelung notwendig ist.

Es bleibt dann lediglich zu überlegen, in welcher Form r Beitrag neu festgesetzt werden soll. Da ist zunächst der inheitsbeitrag. Er ist, so argumentieren die Anhänger eser Beitragsform, bequem zu kassieren, erspart Arbeit, ückkosten für mehrere Markensorten, Porto für ihren Versand id ist gleichzeitig eine gerechte Steuer, da alle Mitglieder, e an sich ja gleiche Rechte haben, auch gleiche eiträge zahlen. Außerdem hat z. B. auch der Werkmeisterrband den Einheitsbeitrag und ist sehr zufrieden damit, und enn man meint, der geringer bezahlte Angestellte zahlt prontual zu viel, so sagt man, er braucht ja auch die Organiation viel mehr als sein besser bezahlter Kollege. So kommt rgument zu Argument, und es scheint, als sei dies tatsächch die bessere Beitragsform.

Nun, Kollegen, denkt mal daran, was wir überall bei euergesetzen usw. fordern. Verlangen wir da nicht Heranehung jedes Einzelnen nach Maßgabe seines Einkommens? t es richtig, daß unser Kollege Zeichner mit 125 R.M. Monatsnkommen im Monat dasselbe an den Bund zahlt wie unser Kollege, der als Betriebsleiter oder Unbezahlter Ingenieur 600 R.M. Monatseinkommen hat? Nehmen wir 4 R.M. als Einheitsbeitrag, so würde der erstere 3,2 Prozent seines Einkommens zahlen, der letztere aber nur 0,66 Prozent. Ist das gerecht? Doch sicher nicht, sondern diese Zahlen zeigen, daß in einer Organisation so differenzierter Angestellter, wie es unser Bund ist, ein Einheitsbeitrag Unsinn wäre. Bei den Werkmeistern liegt es ganz anders, weil es sich da um eine einigermaßen homogene Berufsgruppe mit durchweg gleichartigem Einkommen handelt, das sich zumindest in einer klaren Grenze bewegt. Ueber die leichtere Verwaltung des Einheitsbeitrages gegenüber dem Staffelbeitrag brauche ich nichts zu sagen, denn jeder Funktionär weiß, daß die Verwaltung der kleinen Markenserie nur unerhebliche Mühe verursacht. Was aber die angeblich stärkere Inanspruchnahme der Organisation durch die geringer bezahlten Kollegen anbetrifft, so trifft diese durchaus nicht immer zu. Auf alle Fälle handelt es sich dafür bei dem höher bezahlten Kollegen wieder um wesentlich höhere Objekte, um die etwaige Streitfälle gehen, so daß dann das Risiko des Bundes um so höher ist. Wenn die Annahme richtig wäre, daß der höher bezahlte Angestellte den Bund wenig oder vielleicht, wie manche sagen, gar nicht braucht, würde er ja schließlich von einer bestimmten Gehaltshöhe ab auf seine Mitgliedschaft im Bunde verzichten können. Daß dies aber eine falsche Auffassung ist, wird jeder Kollege aus den höheren Gehaltsklassen selbst bestätigen können.

Die rote Karte

Der Nr. 34 der „D.T.Z." hat die rote Karte zur Einsendung von **Werbeadressen** beigelegen.

Jedes Mitglied, das unorganisierte Kollegen kennt und von der roten Karte keinen Gebrauch macht, vernachlässigt seine Pflichten gegenüber dem Bunde. Deshalb bitten wir nochmals: Die rote Karte

einsenden!

Tatsächlich ist für eine Organisation, wie sie unser Bund darstellt, der Staffelbeitrag die richtigste Form der Beitragserhebung. Es ist eine alte Forderung und Uebung in unserem Bunde, daß jedes Mitglied etwa 1½ Prozent seines Einkommens als Beitrag an den Bund abführen soll. Die Ortsverwaltung Berlin hat dem Bundestag einen Antrag vorgelegt, der folgende Beitragssätze vorsieht:

bei einem Monatseinkommen bis zu	125 R.M.	= 2,— R.M.	(1,6%)
„ „ „	200 „	= 3,— „	(1,5%)
„ „ „	275 „	= 4,— „	(1,45%)
„ „ „	350 „	= 5,— „	(1,45%)
„ „ über	350 „	= 6,— „	

Wie die von mir hinter jeder Klasse gesetzten Prozentziffern zeigen, die jedesmal die Grenzzahlen zugrunde legen, so daß 3 R.M. bei 200 R.M. Einkommen rund 1,5 Prozent Beitrag darstellen, hält sich die von der O.-V. Berlin nach langen Beratungen formulierte Beitragsstaffel innerhalb der Gepflogenheiten, die seit langem im Bunde gelten sollen. Hiernach ist eine einigermaßen gerechte Beitragsregelung zu erreichen, und die geringer bezahlten Kollegen werden nicht den besser bezahlten gegenüber verhältnismäßig viel höher belastet, wie es früher bekanntgewordene Anträge vorsahen. Diese Beitragsregelung ist gerecht und sichert unserem Bunde seine finanzielle Grundlage und damit seine gewerkschaftliche Stoßkraft. Deshalb, Kollegen, rüttelt die Lauen und Kleinmütigen auf! Der Bund braucht Geld, will da ein überzeugter Gewerkschafter zurückstehen?

Richard Linneke, Mi.-Nr. 164271.

Ein Behördentechniker zur Beitragsfrage

Es mehren sich die Stimmen, die da behaupten, daß, vom Standpunkt des Behördentechnikers aus gesehen, die Beitragsfrage anders beurteilt werden müßte, als das allgemein in unserem Bunde geschieht. Sie gehen hierbei von der irrigen Auffassung aus, daß ihr Schicksal wesentlich anders gelagert sei, wie bei den in der Industrie oder im privaten Baugewerbe beschäftigten Berufskollegen. Diese Auffassung wird den tatsächlichen Verhältnissen wenig gerecht. Vielmehr ist der Kampf der in der privaten Wirtschaft tätigen Techniker um eine höhere Bewertung des technischen Könnens, um eine bessere Gestaltung der technischen Arbeit und eine planvolle, den Bedürfnissen der Gesamtheit dienende Wirtschaftsform ein Kampf im Interesse des gesamten technischen Berufsstandes. An diesem Kampfe sind in gleichem Maße auch die im Behördendienst stehenden technischen Angestellten und Beamten beteiligt.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Frage muß untersucht werden, ob in der Tat die dienstlichen Verhältnisse der im öffentlichen Dienste stehenden Kollegen so sehr von denen anderer Berufsgruppen abweichen. Das muß unter allen Umständen verneint werden. Das Gros der Behördenkollegen unterliegt in bezug auf den Dienstvertrag tariflichen Bestimmungen. Die Schaffung des Tarifvertrages sowie die Ueberwachung seiner Durchführung erfordert nicht nur einen Stab von hauptamtlich tätigen Mitarbeitern, sondern setzt ferner voraus, daß die Schlagkraft unseres Bundes wachgehalten wird, damit einmal erzielte Erfolge nicht wieder preisgegeben werden müssen.

Die Fluktuation unter den auf Privatdienstvertrag beschäftigten Behördentechnikern ist keineswegs geringer, als die ihrer Kollegen in nicht behördlichen Stellungen.

Wir erleben es tagtäglich, daß z. B. Kollegen, die bei irgendeiner Baubehörde beschäftigt sind, sei es wegen Mangel an Mitteln, sei es wegen Beendigung des Bauvorhabens, ihre Kündigung erhalten und entlassen werden, ohne daß es ihnen gelingt, sofort wieder im Behördendienst Unterschlupf zu finden. Zwar sehen die Tarifbestimmungen vor, daß diese Kollegen bei Bedarf bevorzugt einzustellen sind, aber in der Praxis geht ein solcher Wechsel nicht ganz reibungslos vor sich. Alle diese Kollegen haben daher ein gewichtiges Interesse an der Aufrechterhaltung unserer Stellenlosenunterstützung. Es ist zwar richtig, daß unsere Stellenlosenunterstützung nicht mehr den Kampfwert besitzt, den sie früher einmal besessen hat, als es noch keine öffentliche Erwerbslosenfürsorge gab. Trotzdem wäre es kurzsichtig, unsere Stellenlosenunterstützung zugunsten eines niedrigeren Beitrages abzubauen oder gar ganz aufzugeben, da von den Sätzen der Erwerbslosenunterstützung der Haushalt eines Technikers unmöglich bestritten werden kann. Ebenso ist der Antrag 192 der O.-V. Köln undiskutabel, da er die Unterstützungseinrichtungen unseres Bundes mit Ausnahme der Gemaßregelten- und Solidaritätsunterstützungen als allgemeine Bundeseinrichtungen ausgeschieden wissen will. Nach diesem Antrag soll die Stellenlosen-, Notfall- und Hinterbliebenenunterstützung eine freiwillige Notfallunterstützung sein, wobei es den Bundesmitgliedern überlassen wird, ob sie sich in dieser Wohlfahrtseinrichtung versichern wollen. Der Antrag birgt in seiner Auswirkung die große Gefahr in sich, daß sicherlich eine erhebliche Anzahl von Kollegen mit Rücksicht auf die Beitragsersparnis, den Anschluß an diese Wohlfahrtseinrichtung nicht vollziehen werden. Viele der Kollegen, die zunächst glauben, sich in einer festen, gesicherten Stellung zu befinden, könnten alsdann die allerunliebsamsten Enttäuschungen erleben und würden der Not und dem Elend preisgegeben sein. Mangels genügender Existenzmittel würden sie sich dann zu jedem Preise anbieten und somit einen unliebsamen Druck auf das Gehaltsniveau der in Stellung befindlichen Kollegen ausüben.

Die Verminderung des Druckes auf die Besoldung und auf die Dienstverhältnisse durch die Stellenlosenunterstützung erstreckt sich auch auf die Beamtenlaufbahn. Auch die Behörden werden um so eher geneigt sein, die Verhältnisse in der Beamtenlaufbahn zu verschlechtern, wenn der Drang, in diese hineinzukommen, durch das Massenangebot technischer Arbeitskräfte vergrößert wird.

Was haben die Beamten sonst vom Bunde? Selbst wenn wir von der Arbeit des Bundes in der Richtung der allgemein-wirtschaftlichen und allgemein-beruflichen Interessen des technischen Berufsstandes absehen — wir nennen nur die spezielle Berufsforderung auf Durchdringung der privaten und behördlichen Wirtschaft mit technischem Geist, auf stärkeren Einfluß des Technikers auf die Führung der wirtschaftlichen Betriebe, auf Schaffung eines gesicherten Erfinderrechts, auf bessere Ausgestaltung des technischen Schulwesens, wobei die jahrzehntelangen Erfahrungen des Bundes großen Einfluß sichern, die Arbeit des Bundes gegen die Massenausbildung von technischen Arbeitskräften —, wenn wir von allem diesem absehen, so bleibt noch genug der Leistungen des Bundes für die technischen Beamten übrig.

Daß die Besoldung der Staatsbeamten auch von der Entlohnung der in der Privatwirtschaft Beschäftigten abhängig ist, darüber muß jeder Beamte nach dem Verlaufe der Besoldungsverhandlungen der letzten zehn Jahre im klaren sein. Die Teilnahme von Vertretern der Privatindustrie an diesen Verhandlungen, die beamtenfeindlichen Aeußerungen der von der Industrie abhängigen Presse u. a. m. dürften noch im Gedächtnis der Beamten eingeschrieben sein.

Wenn wir dann noch die Kosten, die dem Bunde durch seine Beamtenmitglieder erwachsen, betrachten, so können wir feststellen, daß die Leistungen an die Angestelltenmitglieder durch die Stellenlosenunterstützung mindestens aufgewogen wird, durch besondere Leistungen auf dem beamten-politischen Gebiet und auf dem Gebiete des Rechtsschutzes. Die Fragen des Beamtenrechtes, der Besoldungsordnung, des Disziplinarrechtes usw. erfordern eine umfangreiche und kostspielige Bearbeitung. Nur durch Aufwendung erheblicher Mittel hat der Bund seine allgemein als mustergültig anerkannte Beamtenpolitik betreiben können. Er unterhält zu diesem Zwecke eine besondere beamten-politische Abteilung, an deren Spitze ein als Beamtenrechtler erfahrener und weit über den Kreis des Bundes angesehener Jurist steht. Aber nicht nur die Vertretung der Gesamtinteressen der technischen Beamten erfordert viel Mühe, Zeit und Geld, sondern auch der den Beamtenmitgliedern gewährte Rechtsschutz, der in dem bei uns üblichen Umfange bei keiner anderen Organisation gewährt wird. Ein Einblick in unsere Rechtsakten beweist uns, daß kein Beamter davor sicher ist, in einen Rechtskonflikt mit seiner Behörde zu geraten. Die Prozesse für Beamte gehen erfahrungsgemäß in den meisten Fällen bis zur höchsten Instanz und verschlingen große Summen. Auch die Streitigkeiten im Verwaltungsstreitverfahren wegen falscher Eingruppierung, Kündigung, Versetzung in den Ruhestand, Hinterbliebenenversorgung, Schadenersatzansprüche u. dgl., in Strafsachen und Disziplinarverfahren (Rechtsanwaltszwang!) kosten dem Bunde viel Geld. Gerade das sind Leistungen, die der Bund nur bei seinen beamteten Mitgliedern zu vollbringen hat, da die Fragen der Eingruppierung, der Kündigung usw. bei den Angestellten auf tariflichem Wege erledigt werden und daher bedeutend weniger Kosten verursachen.

An dieser Rechtsschutzarbeit des Bundes haben alle technischen Beamten großes Interesse, da nur so die Angriffe auf das Beamtendienstverhältnis von seiten reaktionärer Verwaltungen zurückgewiesen werden können. Der heute nicht betroffene Beamte wird für die Zukunft geschützt. Trotz aller dieser Leistungen gewährt der Bund bekanntlich den Beamten noch eine besondere Vergünstigung durch die erhöhte Hinterbliebenenunterstützung (bis zu 740 R.M.).

Alles in allem: die Interessen unseres Berufsstandes und die bisherigen Leistungen unseres Bundes verlangen nach wie vor den Zusammenschluß aller Berufsgenossen, der Ange-

ellten und der Beamten in unserem Bunde. Daß die gemeinmen Interessen und die Berufssolidarität dann aber auch leiche Opferbereitschaft erfordern, sollte bei allen seren Bundesmitgliedern eine Selbstverständlichkeit sein.

Mi. Nr. 37307.

er Bundestag und die Bauhüttenewegung

Neben den Konsumgenossenschaften stellt die Bauhüttenwegung in Deutschland den einzigen großzügigen Versuch r, bei der Produktion oder Verteilung notwendiger Güter pitalistisches Gewinnstreben auszuschalten. Die Bauhütten trachten es als ihre vornehmste Aufgabe, das Bauen, inssondere die Errichtung von Wohnungen für die arbeitenden assen, zu verbilligen. Dieses Ziel soll nicht nur durch Beitigung des arbeitslosen Einkommens im Baugewerbe, sondern ch durch Verbesserung der Arbeitsmethoden erreicht wern. Die Errungenschaften der Technik sollen endlich auch im rbeitsprozeß des Hochbaugewerbes angewandt werden, und war nicht zugunsten einer Gruppe von Aktionären, sondern m Nutzen der Wohnungskonsumenten.

Die Aufgaben, die sich die Bauhütten gestellt haben, fallen ch dem vorher Gesagten zu einem wesentlichen Teile in s Arbeitsgebiet des Technikers, und es ist schon deshalb lbstverständlich, daß der Bundesvorstand sein Interesse an eser Bewegung bei Gründung des Verbandes Sozialer Bautriebe durch Uebernahme von Geschäftsanteilen bekundet t. Auf der anderen Seite hat der Verband Sozialer Baubebe die Bedeutung der Mitarbeit der Techniker an seinem nternehmen dadurch anerkannt, daß er trotz unserer im rhältnis zu anderen Gewerkschaften kleinen Beteiligungsmme dem Butab einen Sitz im Aufsichtsrat sicherte.

Die Bundestage, die seit der Gründung des V.S.B. im hre 1921 stattgefunden haben, beschäftigten sich alle auch it der Bauhüttenfrage. Sie billigten nicht nur die vom Bunsvorstand beschlossenen Beteiligungen an dem Verband Soaler Baubetriebe und den einzelnen Bauhütten, sondern empfhlen dem Bundesvorstand, die Bauhüttenbewegung und andere irtschaftliche Unternehmungen der Arbeitnehmer auch mariell reichlicher zu unterstützen, als es bisher geschehen war.

Der letzte Bundestag beschäftigte sich zum erstenmal mit nem Antrage, nach dem neben dem Bundesbeitrage ein Beitrag von 10 Pfg. pro Mitglied und Monat erhoben erden sollte, dessen Ertrag für weitere Beteiligungen an Bautten, Wohnungsbaugenossenschaften usw. verwandt werden llte. Der Bundestag hat diesen Antrag, teilweise aus verwalngstechnischen Bedenken, abgelehnt, dem Bundesvorstand er einen anderen Antrag zur Berücksichtigung überwiesen, r verlangt, daß die Produktionsbetriebe, an denen der Bund teiligt ist, weiter ausgebaut und die Errichtung weiterer dertiger Betriebe anzustreben sei.

Auch dem bevorstehenden Bundestage liegen Anträge vor, e nicht nur die Notwendigkeit der Beteiligung an der Bauttenbewegung anerkennen, sondern auch nach Wegen suchen, n der Bundesleitung Mittel für diesen Zweck zu sichern. Die ntragsteller empfehlen zum Teil einen besonderen Wirtchafts- oder Sozialisierungsbeitrag, andere verngen, daß von dem ordentlichen Bundesbeitrage ein bestimmr Teil an einen besonderen Fonds für diese Zwecke geführt werde.

Der Gedanke, einen Wirtschafts- oder Sozialisierungsbeag zu erheben, ist nicht neu, sondern z. B. vom Baugewerksnd, zugunsten der Kapitalbeschaffung für die Bauhüttenbegung praktisch durchgeführt, und es lag deshalb für die ntragsteller nahe, das Verfahren dieser Gewerkschaft kurrhand auf unseren Bund zu übertragen.

Gegen die Erhebung eines Sonderbeitrages für den hier sprochenen Zweck wird angeführt, daß zunächst jeder Sonrbeitrag, auch wenn er nur zehn Pfennige beträgt, in der itgliedschaft Verstimmung hervorrufe, ferner den Betriebsrtrauensmännern die Erhebung dieses Beitrages rein techsch außerordentliche Schwierigkeiten machen würde und auch der Hauptverwaltung eine gewisse Mehrbelastung durch e besondere Verwaltung des aus den eingehenden Sonderbeiägen zu bildenden Fonds entstehen müsse. Die Gegner des ntrages machen nicht ganz zu unrecht geltend, daß die Erebung solcher Sonderbeiträge in Arbeitergewerkschaften, deren itglieder ihre Beiträge wöchentlich in Beträgen, die selten nde Summen darstellen, bezahlen, wesentlich leichter sei als einer Angestelltenorganisation, die auf ganze Mark abgendete Monatsbeiträge erhebt.

Auch die Antragsteller selbst werden nicht verkennen, daß esen Einwendungen ein berechtigter Kern zugrunde liegt. as haben offenbar auch jene empfunden, die dem Bundesge vorschlagen, vom ordentlichen Beitrage einen bestimmten eil in einen besonderen Fonds abzuführen, aus dem Beteiligungen, Darlehen usw. an wirtschaftliche Unternehmungen der Arbeitnehmer gegeben werden sollen.

Auch gegen diesen Antrag sind nicht unberechtigte Bedenken geltend gemacht worden. Zunächst wendet sich der Widerstand grundsätzlich gegen die Bildung von Sonderkassen im Bunde, die die Finanzgebahrung binden und zur Folge haben könnten, daß bei der Durchführung größerer Aktionen, trotzdem Mittel in einer solchen Sonderkasse vorhanden sind, unter Aufwendung erheblicher Kosten Kapital flüssig gemacht werden müßte. Schließlich kann über die Durchführung eines derartigen Planes nur im Zusammenhang mit dem Haushaltsplan des Bundes beschlossen werden.

Der Bundestag wird sich deshalb mit einem dritten Antrage zu beschäftigen haben, nach dem im Haushaltsplan des Bundes eine bestimmte Summe für den hier besprochenen Zweck zunächst für das Jahr 1927 eingesetzt wird. Dieser Weg hat den vorher beschriebenen gegenüber den Vorteil, daß er elastischer ist, daß er dem Bundesvorstand nicht starr vorschreibt, Monat für Monat bestimmte Summen, die augenblicklich vielleicht für Beteiligungen usw. gar nicht benötigt werden, den laufenden Mitteln zu entziehen, während andererseits wünschenswert erscheinende Beteiligungen zurückgestellt werden müßten, bis diese Sonderkasse wieder aufgefüllt ist.

Die Durchführung des zweiten als auch des letzten Planes ist aber davon abhängig, daß die Mitgliedschaft bereit ist, einen ordentlichen Beitrag an die Bundeskasse abzuführen, der über den nächstliegenden Bedarf des Bundes um etwas hinausgeht. Sowohl bei den ersten beiden als auch bei dem zuletzt erörterten Antrage liegt es in der Hand des Bundestages, zu bestimmen, welche Summen für Beteiligungen aufgewandt werden sollen. In allen Fällen muß natürlich der Bewilligung von Beteiligungen eine Bewilligung von Einnahmen, d. h. also Mitgliederbeiträgen, vorausgehen, da die allein ausschlaggebende Einnahmequelle des Bundes die Mitgliederbeiträge sind.

Leider muß festgestellt werden, daß auch in unseren Mitgliederkreisen weder die grundsätzliche Bedeutung der Bauhüttenbewegung noch ihr derzeitiger praktischer Wert erkannt ist. — Man hört gelegentlich die Ansicht äußern, daß die Sache mit den Bauhütten ja ganz schön sei, aber doch ausschließlich die Bautechniker interessiere. Zweifellos ist es richtig, daß als Angestellte der Bauhütten zur Zeit aus unseren Reihen fast ausschließlich Kollegen des Baugewerbes tätig sind. Die Bauhütten aber sind nicht ihrer selbst oder der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer halber, sondern um der Konsumenten ihrer Produkte willen da. Es ist unbestritten, daß ohne die bisherige Arbeit der Bauhütten der Baukostenindex um wenigstens 15 bis 20 Punkte höher gestiegen wäre, d. h. daß es den Bauhütten gelungen ist, ein weiteres Steigen der Baukosten um mindestens zehn Prozent zu verhindern. Das bedeutet, daß einerseits mit den überhaupt zur Verfügung stehenden Mitteln elf anstatt zehn Wohnungen errichtet werden konnten, was bei der bestehenden Wohnungsnot der Allgemeinheit zugutekommt; das bedeutet weiter, daß die Wohnungsmieten oder Baukostenzuschüsse, insbesondere in den neuen Wohnungen, nur 90 Prozent dessen betragen, was sie bei ungehemmter Preisfestsetzung durch die kapitalistischen Bauunternehmer betragen würden. An diesen Vorteilen ist der Ingenieur in der Metallindustrie oder der Laboratoriumstechniker in der chemischen Industrie in demselben Maße interessiert wie der Bautechniker, um so mehr, als die Entwicklung der letzten Monate wohl jedem klargemacht hat, daß es mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden ist, die Erhöhung der Mietpreise auch nur zum Teil durch Gehalts- oder Lohnerhöhungen auszugleichen.

Wieder andere vertreten den Standpunkt, daß es nicht Aufgabe der Gewerkschaften sei, wirtschaftliche Unternehmungen zu gründen, die Arbeitnehmer könnten vielmehr zu diesem Zwecke besondere Vereine oder Genossenschaften ins Leben rufen. Davon abgesehen, daß das leichter gesagt als getan ist, dürfte es außerordentlich schwierig sein, gerade die Bauhüttenbewegung auf die Einzelbeteiligung von Millionen Menschen aufzubauen. Die Organisation und Verwaltung eines derartigen Apparates würde einen unverhältnismäßig großen Teil des gesamten Kapitalaufkommens verschlingen. Aber auch grundsätzlich ist die Verneinung der Beteiligung der Gewerkschaften unrichtig.

Wie die übrigen freien Gewerkschaften fordert unser Bund die Ueberführung der kapitalistischen Profitwirtschaft in eine nach dem Gesichtspunkt der Bedarfsdeckung aufgebaute Gemeinwirtschaft, die Ueberführung des Eigentums an den Produktionsmitteln aus dem Privatbesitz in den Besitz der Gesamtheit. Nicht schlagender können die Gegner dieser Forderungen widerlegt werden als durch den praktischen Beweis ihrer Durchführbarkeit. — Es ist aber der Sinn der Bauhüttenbewegung, diesen Beweis zu erbringen. Daß die Bewegung auf dem richtigen Wege ist und ihre Gegner aus dem kapitalistischen Lager den Enderfolg fürchten, beweist mehr als alle Statistiken und

Anerkennungsschreiben der teilweise geradezu wüste Kampf, den die kapitalistischen Bauunternehmer gegen die Bauhütten führen.

Die auf dem Boden der Organisationsgrundsätze unseres Bundes stehenden Techniker können einen erheblichen Teil der Verantwortung für den großzügigen Versuch, den die Bauhüttenbewegung Deutschlands darstellt, nicht von sich abwälzen. Für unseren Bund aber als der freigewerkschaftlichen Organisation der deutschen Techniker ist es Ehrenpflicht, nicht nur seine besten Kräfte in den Dienst der Bauhüttenbewegung zu stellen, sondern ihr auch materielle Förderung zuteil werden zu lassen.

Sache des Bundestages ist es nun, an Hand der ihm vorliegenden Anträge den zweckmäßigsten Weg zur Erfüllung dieser Aufgabe zu finden. E. Lustig.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Tiefpunkt der Krise auf dem Arbeitsmarkt ist allem Anschein nach überwunden. Verglichen mit dem Stand von Ende Juli zeigt z. B. die Berliner Arbeitslosenziffer heute eine Abnahme von rund 10400. In der vergangenen Woche bezogen insgesamt 198742 Personen Unterstützung. Davon waren 131684 Männer und 67058 Frauen.

Im Bezirk des Landesarbeitsamtes für Westfalen ist am 15. August ein Rückgang auf 157345 (Höchststand im Monat März 203509), also um 46164, das sind 22,6 Prozent, festzustellen. In der metallverarbeitenden Industrie werden immer noch Entlassungen durch Einstellungen ausgeglichen, wenn nicht übertroffen. Die vorbereitenden Arbeiten zur Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms sind in vollem Gange.

Die Arbeitsmarktlage im Bereiche des Düsseldorfer Arbeitsamtes hat sich ebenfalls gebessert. Die Zahl der erwerbslosen Unterstützungsempfänger ist in der ersten Augusthälfte um 4500 gesunken. In welcher Weise die landwirtschaftliche Saisonarbeit an diesem Rückgang beteiligt ist, kann im Augenblick noch nicht festgestellt werden.

Die Lage im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ist trotz der seit Mai eingetretenen Besserung nach wie vor ungünstig. Nach den Stichtagszahlen vom 15. August betrug die Zahl der arbeitsuchenden Bergleute auf den öffentlichen Nachweisen des Ruhrgebietes 35300, am 15. Januar 1926: 34553. Seit Mitte April, wo der höchste Stand zu verzeichnen war, ist ein Rückgang um 11000 eingetreten. Immerhin sind heute noch über dreimal so viel arbeitsuchende Bergarbeiter vorhanden. — In der Metallindustrie bleibt die Arbeitsmarktlage weiter ungleich. In den Walzwerken auf der einen Seite Entlassungen, auf der anderen Einstellungen; ebenso in der Maschinen- und Kleineisenindustrie. Am ungünstigsten ist nach wie vor die Arbeitsmarktlage für ungelernte Lohnarbeiter sowie für kaufmännische und Büroangestellte.

Der Stand der Arbeitslosigkeit. In der ersten Hälfte des Monats August hat sich der Rückgang der Arbeitslosigkeit fortgesetzt. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger im Deutschen Reiche betrug:

Stichtag	männlich	weiblich	zusammen
1. Juli 1926	1408095	332659	1740754
15. Juli 1926	1383228	335271	1718499
1. August 1926	1328451	324165	1652616
15. August 1926	1287000	317000	1604000

Der Gesamtrückgang der Hauptunterstützungsempfänger in der ersten Augusthälfte betrug rund 48000 oder 2,9 Prozent. In den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern kamen im Juli 701 Arbeitsgesuche auf 100 offene Stellen bei den Männern und 456 Arbeitsgesuche auf 100 offene Stellen bei den weiblichen Arbeitsuchenden. Im Juni betrugen diese Zahlen 788 bzw. 486. Der Arbeitsmarkt weist also in den letzten Wochen eine geringfügige Besserung auf.

Vier Jahre westfälischer Arbeitsmarkt. Das Landesarbeitsamt Westfalen hat eine Denkschrift ausgearbeitet, der wir folgende bemerkenswerten Ausführungen entnehmen:

Der Regierungsbezirk Arnsberg hatte in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis 1. Juni 1926 eine Belegschaftsverminderung in Höhe von 39,3 Prozent zu buchen. Der Landkreis Schwelm mußte sogar eine 100prozentige Verminderung seiner Zechenbelegschaften erdulden. Der Stadtkreis Witten verlor 98 Prozent, der Landkreis Hattingen 76 Prozent, der Landkreis Hörde 81 Prozent. Am besten kam der Stadtkreis Bochum mit 29,9 Prozent weg. Insgesamt sank die Zahl der Bergleute im Regierungsbezirk Arnsberg von 226000 auf 161000. Die Gesamtbelegschaft des Regierungsbezirkes Münster fiel von 142000 auf 97000, der Stadtkreis Recklinghausen steht mit 41,3 Prozent an der Spitze. Der Regierungsbezirk Düsseldorf schnitt mit einem Verlust von 27,5 Prozent am relativ besten ab. Von seinen Kreisen erlitt der Stadtkreis Duisburg mit einem Abbau von 0,9 Prozent die geringsten Belegschaftsverluste. Am stärksten ist in diesem Bezirk der Landkreis Essen mit 37,8 Prozent Verlusten betroffen.

Der Gesamtabbau des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirkes sieht einen Verlust von 192000 Bergarbeitern in vier Jahren, d. h. eine Verminderung der Gesamtbelegschaft von 595000 auf 367000 = 34,42 Prozent. Die Uebersiedlung von Bergarbeiterfamilien in andere Bezirke läßt sich wegen der Wohnungsnot nur sehr schwer durchführen. Um hier eine Besserung zu schaffen, sollen 1300 Familienwohnungen im Wurmrevier, in Ahlen, in Westfalen und anderswo gebaut werden.

Die Entwicklung der deutschen Truste und Kartelle in englischer Beleuchtung. In einem jüngst vom Verband der englischen Elektrizitätsindustriellen veröffentlichten Buche über die Lage der deutschen Industrie, insbesondere der Elektrizitätsindustrie, wird u. a. auch die neueste Entwicklung zur Schaffung von Trusten und Kartellen geschildert, wie sie sich den englischen Beobachtern darstellt. Es wird dort folgendes ausgeführt:

„Die Abhängigkeit vom ausländischen Kapital verbunden mit der wirtschaftlichen Nutzbarmachung der ungeheuer ausgedehnten Industrieanlagen hat wichtige Veränderungen mit sich gebracht. Die vertikale Konzentration, d. h. die Zusammenfassung der Unternehmungen vom Rohstoff bis zum Fertigfabrikat, hat nicht mehr ihre frühere Macht, weil sie ihre Produktivkräfte auf den einzelnen Stufen der Verarbeitung nicht gut auszunützen verstand, und wird, je weiter die Vollendung der industriellen Organisation fortschreitet, desto sicherer verschwinden. Allmählich gewinnt der Trust immer größeren Einfluß, und die Tendenz geht dahin, daß er sich in der Angliederung neuer Unternehmungen auf eine horizontale Gruppierung beschränkt und dabei die vollständige Kontrolle über die Produktionsfähigkeit in dieser Gruppe und das System der Produktionsquotenverteilung zur Anwendung bringt. Dafür bilden die Vereinigten Stahlwerke das jüngste Beispiel, während der Bericht der I. G. Farbenindustrie A.-G., die sich aus den sechs größten Farbwerken zusammensetzt, zeigt, daß sich zum mindesten in einer Industrie der Trust ganz durchgesetzt hat. Das Kartell weicht langsam der Idee des Trusts, es spricht aber nichts dafür, daß das Prinzip des Kartells völlig verlassen werden wird, besonders nicht in der Maschinenindustrie. Die Schutzzölle sind zu hoch, als daß eine verhältnismäßig lose Zusammenfassung der Produzenten, wie sie im Kartell zutage tritt, noch weiter bestehen kann. Die Kartellfestsetzung der Preise ist in der ganzen deutschen Industrie allgemein üblich geworden, in der Elektrizitätsindustrie, ebenso wie in der chemischen und Textilindustrie, und man bemüht sich, eine Spanne zwischen den Inlands- und den Exportpreisen herzustellen, die oft 25 Proz. zugunsten der Ausfuhrpreise erreicht."

Ein optischer Trust. Die Vertrustungstendenz erfaßt in steigendem Maße auch solche Betriebe hochwertiger industrieller Verarbeitung, die früher auf Produktionseigenart, auf die individuelle Behandlung des Materials, auf ihre Spezialprodukte und Patente besonders stolz waren. So sind jetzt die Verhandlungen über einen Trust in der optischen Industrie zum Abschluß gelangt. An Kapitalkraft bleiben diese Art Trusts natürlich weit hinter den Großkonzernbetrieben der Massenproduktion im Bergbau, Schwerindustrie und Kaliindustrie zurück. Um so größer aber ist ihre Bedeutung nach der Richtung, daß die Konkurrenz vielartiger Spezialprodukte beseitigt wird und an ihre Stelle ein einheitliches Arbeitsprogramm der zusammengeschlossenen Betriebe mit allen Auswirkungen auf Produktionskosten und Arbeitsorganisation tritt. Die Gründung des neuen optischen Trusts scheint mit durch den Umstand erzwungen zu sein, daß die zum Großtrust gehörige Aktiengesellschaft für Anilinfabrikation (Agfa) neuerdings zur Herstellung photographischer Apparate übergegangen ist und mit ihrer Konkurrenz die kleineren Firmen zu erdrücken droht.

Die Ernemann-Werke in Dresden, die Contessa Nettel A.-G. in Stuttgart, die Optische Anstalt C. P. Goerz in Berlin und die Ica in Dresden, die bisher in Interessengemeinschaft miteinander standen, sollen verschmolzen werden. Goerz wird die anderen Firmen in sich aufnehmen. Dieses neue größere Goerz-Unternehmen ist aber nicht voll selbständig, da die Mehrheit des Aktienkapitals von der neuen Gesellschaft in die Hände der bekannten optischen Firma Zeiß in Jena kommen wird. Die Interessengemeinschaft mit dieser Firma bleibt bestehen. Goerz wird bei dieser Gelegenheit saniert.

Das Aktienkapital der vier bisher selbständigen Firen beträgt zur Zeit 20,1 Millionen R.M. Es wird auf 12,6 Milnen R.M. reduziert.

Erreicht wird mit diesem Zusammenschluß, daß die Firmen, e bisher neben- und vielfach gegeneinander die verschiensten optischen und anderen Teile der photographischen Faikation herstellten, jetzt eine Fabrikationseinheit erden. Das ermöglicht einmal eine Verbilligung der erstellungskosten. Dann aber ist die neue Gesellhaft in der Lage, die Qualität der Erzeugung und der Erugnisse zu verbessern. Das ist der Sinn und der Zweck der rizontalen Konzentration, die sich erst dann für die Arbeitehmerschaft vorteilhaft auswirken wird, wenn es gelingt, den bsatzradius der vereinigten optischen Werke wesentlich zu weitern.

llgemeine Gewerkschaftsfragen

Die Kampfbeiträge der Arbeitgeber. In welchem Maße die rbeitgeber durch ihre Verbände zur Leistung von Beiträgen rangezogen werden, zeigt ein Rundschreiben des Arbeitgebererbandes der Textilindustrie Ostsachsens in Zittau. Das ndschreiben Nr. 19 lautet im Auszug wie folgt:

„In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Mai 1926 wurde r Mitgliederbeitrag für 1926 einstimmig auf zwei v. H. der Jahresn- und -gehaltssumme 1925 (§ 5 Abs. 1 und 2 der Satzung) festgetzt und wie nachstehend gestaffelt:

80 v. H. bei einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von über 2 000 000 R.M.,
85 v. H. bei einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von 1 000 000 bis 2 000 000 R.M.,
90 v. H. bei einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von 750 000 bis 1 000 000 R.M.,
100 v. H. bei einer Jahreslohn- und -gehaltssumme von unter 750 000 R.M.,

Die Erhebung erfolgt, soweit die Beiträge über 20 R.M. betragen drei Raten auf Grund zu fassender Beschlüsse des Geschäftsführenden rstandes, letzte Rate spätestens aber vor Ablauf des Geschäftsjahres. Der Geschäftsführende Vorstand hat beschlossen, daß das erste Drittel s Mitgliedsbeitrages sofort zu überweisen ist.

Nach der uns von Ihnen angezeigten Lohn- und Gehaltssumme beigt Ihr zu entrichtender Gesamtmitgliedsbeitrag für 1926 . . . . .“

In einem derartigen Rundschreiben, in das wir Einsicht gemmen haben, beträgt die Forderung des Verbandes an sein itglied rund 3000 R.M. im Jahr. Und dabei handelt es sich cht einmal um eine größere Firma. Man wird sich danach ngefähr ein Bild machen können, welche Summen bei solchen eiträgen zusammenströmen.

Die Angestellten sollten daraus für ihre Verbandsbeiträge e richtigen Schlüsse ziehen. Was dem einzelnen von ihnen i Kapitalkraft mangelt, muß durch die Masse der Berufskolgen ausgeglichen werden.

ngestelltenbewegung

Freigewerkschaftlicher Wahlsieg in Oesterreich. Die österichische Angestelltenbewegung stand in den letzten Monaten n Zeichen der Wahlen in die Kammern für Arbeiter und Angestellte, die in Wien und Niederösterreich sowie in der Steiermark am 26. Juni, in den übrigen Bundesländern einige Wochen päter stattfanden. Die Kammern für Arbeiter und Angestellte sind gesetzliche Interessenvertretungen der gesamten Arbeitnehmer in Industrie, Gewerbe, Handel, Bergbau und Verkehr in Oesterreich; sie sind durch Gesetz in den Jahren 1919 und 1920 geschaffen worden und zerfallen in vier Sektionen der Arbeiter, der Angestellten, der Verkehrsarbeiter und der Verkehrsangestellten. In jedem der österreichischen Bundesländer gibt es eine derartige Kammer. Die ersten Wahlen in die Kammern, die eine fünfjährige Funktionsperiode haben, fanden im Jahre 1921 statt. Während ihrer ersten Funktionsperiode hatten die Kammern sämtlich eine große freigewerkschaftliche Majorität. Auch die Angestelltensektionen hatten in allen Kammern eine freigewerkschaftliche Mehrheit, bis auf drei kleinere Provinzkammern von untergeordneter Bedeutung, in denen Vertreter des Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und sonstiger „christlicher“, „völkischer“ oder „neutraler“ Verbände die Mehrheit hatten. In dem Wahlkampf der letzten Monate machten diese Verbände, besonders der D.H.V., die größten Anstrengungen, um ihren Einfluß in den Kammern zu stärken. Sie schreckten dabei nicht einmal davor zurück, die Hilfe der Unternehmer in Anspruch zu nehmen. So veröffentlichte der Bund der Industrieangestellten Oesterreichs in Nr. 7 seiner Zeitschrift „Der Industrieangestellte“ ein Rundschreiben des Hauptverbandes der Industrie, Sektion Sankt Pölten, an seine Mitglieder, in dem die Firmen aufgefordert wurden, Stimmzettel des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Angestelltensektion) für die Kammerwahlen „in geeigneter Form unverzüglich zur Verteilung zu bringen“. Auf diese Weise wurden vom Arbeitgeberverband 10 000 Stimmzettel des D.H.V. zwecks Verteilung an die Angestellten an die ihm angeschlossenen Firmen verschickt. Die Bereitwilligkeit, mit der der Hauptverband der Industrie den D.H.V. bei den Kammerwahlen unterstützte, zeigt nebenbei bemerkt, wie diese „Gewerkschaft“ von Arbeitgeberseite gefördert wird.

Die freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände hatten aber nicht nur mit der Gegnerschaft der Unternehmer und der von diesen unterstützten „Auchgewerkschaften“ zu rechnen, sondern sie mußten außerdem den Wahlkampf in einer Zeit bestehen, die ihnen dank der auch in Oesterreich herrschenden schweren Wirtschaftskrise nichts weniger als günstig war. Um so anerkennenswerter und erfreulicher ist der Erfolg, den sie trotz dieser widrigen Umstände bei den Wahlen erstritten haben. In Wien und Niederösterreich erhielten sie von insgesamt 69 153 abgegebenen gültigen Stimmen mehr als 70 Prozent, in Graz und in der Steiermark fielen ihnen nahezu 60 Prozent der abgegebenen Stimmen zu. Auch die Kammerwahlen in Tirol am 24. Juli und in Salzburg am 8. August haben den freigewerkschaftlichen Angestelltenverbänden Erfolge gebracht. In Tirol ist es ihnen gelungen, in der Angestelltensektion, in der sie bis dahin in der Minderheit waren, die Mehrheit zu erobern.

Wir freuen uns über den Wahlsieg der österreichischen freigewerkschaftlich organisierten Kollegen besonders auch deswegen, weil unser österreichischer Bruderverband, der Bund der Industrieangestellten, an dem Wahlkampf führend beteiligt war, und hoffen, daß es der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung in Oesterreich gelingt, sich auch in den übrigen Kämpfen, die sie zu führen hat, ebenso siegreich zu behaupten.

Industrie und Baugewerbe

ndustrietarife

Der Budaci als Tariffeind. Zwischen dem Verband der letallindustriellen im Bezirk Dresden, dem Arbeitgeberschutzerband der Metallindustrie Sachsen einerseits, unserem unde, dem Z. d. A., Gedag und G. d. A. andererseits, ist mit Wirkung vom 1. April 1926 ein Tarifvertrag abgeschlossen orden. Die Vertragsparteien haben bei der Reichsarbeitsverwaltung die Allgemeinverbindlicherklärung beantragt, um den Zustand wieder herbeizuführen, der während der Dauer früherer Verträge, die ebenfalls für allgemein verbindch erklärt waren, geherrscht hat.

Der Budaci, der sich neuerdings Bund angestellter kademiker technisch-wissenschaftlicher Berufe nennt, erhob gegen die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung Einspruch. Er will verhindern, daß die angestellten kademiker unter den Vertrag fallen, weil, wie er an die Reichsrbeitsverwaltung schreibt, mit seinem Bunde überhaupt keine arifverhandlungen gepflogen worden seien, und er eine Beachteiligung seiner Mitglieder befürchtet, wenn diese unter den ertrag fallen würden.

Die Begründung seines Einspruches ist wenigstens zum Teil falsch. Der Budaci hat als Mitglied des Gedag Vertreter zu den Verhandlungen entsandt, die jedoch freiwillig zurückgetreten sind, da sie sich überflüssig vorkamen.

Bedauerlicherweise hat die Reichsarbeitsverwaltung, trotzdem auch ihr bekannt ist, daß hinter dem langen Titel dieses Verbandes nur sehr wenige Mitglieder stehen, den Einspruch insofern berücksichtigt, als von der Allgemeinverbindlicherklärung zunächst die technischen Angestellten mit akademischer Vorbildung ausgenommen werden. Der Budaci hat also vorläufig seinen Willen durchgesetzt.

Wir vermuten, daß er davon selbst nicht sehr erbaut sein wird, daß es ihm vielmehr bei Erhebung seines Einspruches in erster Linie um eine Demonstration zu tun war. Auch in dem in Frage stehenden Bezirk gehören die überhaupt organisierten Techniker fast ausschließlich unserem Bunde an. Der Tarifvertrag umfaßt nicht nur die unteren und mittleren technischen Angestellten, sondern er berücksichtigt auch die Kollegen in leitenden Stellungen. Die festgesetzten Gehälter sind wie überall Mindestgehälter. Es steht jedem Angestellten frei, mit seinem Arbeitgeber Vereinbarungen zu treffen, die günstiger

sind als die Bestimmungen des Tarifvertrages. Eine Schädigung der Akademiker durch das Bestehen des Tarifvertrages oder dessen Allgemeinverbindlicherklärung ist demnach ausgeschlossen.

Wenn der Budaci befürchtete, daß die oberen Tarifgruppen, auf deren Besetzung er in erster Linie Anspruch erheben zu können glaubt, in den Verhandlungen nicht genügend vertreten würden, so brauchte er seine Unterhändler ja nicht von den Verhandlungen zurückzuziehen. Bequemer ist es natürlich, die Verantwortung den anderen allein zu überlassen und nachher zu schimpfen. Sollte aber keine leere Demonstration geplant gewesen sein, so bleibt nur noch die Vermutung übrig, daß der Budaci seine Mitglieder nicht unter den Tarif fallen lassen möchte, um sie ohne alle moralischen Hemmungen als Gehaltsdrücker wirken zu lassen. Hat er noch etwas anderes im Schilde geführt, so möge er sich melden.

Geplante Tarifverschlechterung. Das Arbeitgeberkartell im Handelskammerbezirk Lahr hat den am 1. Juli 1924 abgeschlossenen Tarifvertrag gekündigt und den Angestelltengewerkschaften Abänderungsvorschläge unterbreitet. Trotzdem schon der alte Tarifvertrag die berechtigten Forderungen der Angestellten durchaus nicht befriedigte, planen die Unternehmer nach ihrem Entwurf noch eine erhebliche Verschlechterung des bisherigen Vertrages.

Zunächst sollen die im Vertragsgebiet ansässigen Zweigniederlassungen auswärtiger Firmen ausgeschlossen werden. Für Angestellte in auswärtigen Zweigniederlassungen von Vertragsfirmen sollen nicht mehr die an dem betreffenden Orte maßgebenden Vereinbarungen, sondern anscheinend der Lahrer Vertrag gelten. Offenbar hofft der Arbeitgeberverband, damit an allen Orten gegenüber den Konkurrenzfirmen die billigsten Angestellten zu haben.

Daß auch die Arbeitszeit verlängert werden soll, überrascht nicht. Bisher konnte im Bedarfsfalle die Arbeitszeit auf 52½ Stunden in der Woche im Einverständnis mit der Angestelltenvertretung verlängert werden, künftig soll sie nach dem Arbeitgeberentwurf bis auf 54 Stunden im Benehmen mit der Angestelltenvertretung verlängert werden dürfen, also neben einer absoluten Verlängerung der Arbeitszeit praktisch die Ausschaltung des Mitbestimmungsrechtes der Angestelltenvertretung.

Auch bei der Festsetzung etwa notwendiger bezahlter Ueberarbeit soll der Einfluß der Angestelltenvertretung durch eine harmlos aussehende redaktionelle Aenderung abgeschwächt, gleichzeitig aber die Ueberstundenvergütung von $^1/_{175}$ plus 40 Prozent auf $^1/_{200}$ plus 25 Prozent herabgesetzt werden. Der alte Vertrag setzte angeordnete Heimarbeit der Ueberstundenarbeit gleich. Diese Bestimmung wollen die Unternehmer beseitigen.

Der Urlaubsparagraph soll derart abgeändert werden, daß zunächst die Lehrlinge überhaupt keinen Anspruch auf Urlaub haben. Ein Urlaubsanspruch soll statt bisher nach sechs- erst nach zwölfmonatiger Beschäftigung in einer Firma entstehen und nicht wie bisher 6 bis 15, sondern nur noch 4 bis 12 Arbeitstage betragen. Falls das Dienstverhältnis eines Angestellten vor dem Jahrestag der Einstellung endigt, entsteht für das betreffende Jahr (gegebenenfalls elf Monate) nach dem Willen der Unternehmer kein Urlaubsanspruch. Interessant ist, daß Kurzarbeiter auch noch am Urlaub gestraft werden sollen. Wenn sie nämlich nach dem Entwurf der Arbeitgeber in den letzten zwölf Monaten kurzarbeiten mußten, so wird der Urlaubsanspruch für je 200 verlorene Arbeitsstunden um $^1/_{12}$ gekürzt. Auch diejenigen, die das Unglück hatten, innerhalb eines Jahres länger als vier Wochen krank zu sein, sollen im Urlaub gekürzt werden, trotzdem gerade diese der Erholung am dringendsten bedürftig sind.

Nach dem alten Vertrage konnte für Minderleistungsfähige mit Zustimmung des Angestelltenausschusses ein vom Tarifvertrag abweichendes Gehalt festgesetzt werden. Die Zustimmung des Angestelltenausschusses scheint den Arbeitgebern unbequem zu sein. Sie wollen sie beseitigen und derartige untertarifliche Gehälter künftig im Benehmen mit der Angestelltenvertretung, d. h. soviel wie nach eigenem Ermessen, festsetzen.

Die Lehrlinge sollen überhaupt aus dem Tarifvertrag herausfallen.

Zulagen bei Beschäftigung außerhalb des Sitzes der Firma sollen künftig nicht mehr gezahlt werden.

Ueber die Fortzahlung des Gehaltes in Krankheitsfällen versuchen die Unternehmer, den bisherigen Vertrag insofern abzuschwächen, als sie künftig die Fortzahlung des Gehaltes nur einmal innerhalb eines Jahres auf die Höchstdauer von sechs Wochen zugestehen wollen.

Die Kündigung, die nach dem alten Vertrage allgemein sechs Wochen zum Vierteljahresschluß betrug und nur in den ersten drei Dienstjahren auf einen Monat ermäßigt werden durfte, soll künftig, wenn das neue Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 nicht anderes bestimmt, grundsätzlich einen Monat betragen.

Das bisher bestehende Tarifamt zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vertrage soll gleichfalls wegfallen. Offenbar hoffen die Arbeitgeber, daß die ordentlichen Gerichte sie in der Ausbeutung ihrer Angestellten weniger behindern werden als ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht.

Die Unternehmervorschläge für die Gehaltstafel sind uns noch nicht bekannt, werden aber wohl den Abänderungsanträgen, betreffend den Manteltarifvertrag, würdig sein.

Die Angestellten haben den Anträgen der Arbeitgeber einen neuen Entwurf für den Manteltarifvertrag entgegengestellt. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen werden wir berichten.

BERGBAU

Bergschüler und Bergakademiker

Nachdem ich vor einiger Zeit eingehend die Entwicklung des Bergschulwesens in Deutschland geschildert habe und in der Lage war, auf die Erfolge hinzuweisen, die der Butab auf dem Gebiete der Einschränkung der Bergschulen erzielt hat, ist es an der Zeit, sich auch einmal der Frage des Bergakademikers zu widmen. Die Hochflut an Besuchern der deutschen Technischen Hochschulen erstreckt sich natürlich auch auf die Bergakademien. Die Zahl derjenigen, welche das Bergfach studieren, hat sich ebenso wie die der anderen Studenten der Technik gegenüber 1913 stark vermehrt. Zweifellos ist der deutsche Bergbau nicht in der Lage, alle diese Studierenden in leitende Stellungen seiner Betriebe zu übernehmen. Zwar haben wir auch im deutschen Bergbau eine starke Vermehrung der oberen Beamten; aber zur Unterbringung der großen Zahl der Studierenden reicht die Zahl der vorhandenen leitenden Stellen bei weitem nicht aus. Mehr und mehr sieht man, daß die Bergakademiker sich auch mit minderen Stellen im Bergbau begnügen. Hier beginnt sich unser Interesse, das selbstverständlich dem ganzen Problem gewidmet ist, besonders zu regen; denn es muß auf die Dauer damit gerechnet werden, daß der Bergakademiker den Bergschüler und Praktiker nicht nur aus den leitenden Stellen, sondern auch aus manchen gehobenen Stellungen im Bergbau verdrängt. Bei der allgemeinen Sucht in Deutschland, mehr Gewicht auf die Anzahl der absolvierten Examen als auf die im Betrieb bewiesene Tüchtigkeit zu legen, ist dies nicht nur eine Gefahr für den Bergbauangestellten, sondern auch für den Bergbau selbst. Die Theorie in Ehren! Aber sie ist nur dann gut, wenn man sie in der Praxis anzuwenden versteht. Oft jedoch gibt ein tüchtiger Theoretiker einen schlechten Praktiker.

Mir scheint die Gefahr, die hierin liegt, größer zu sein als mancher annimmt. Es ist heute, mit Ausnahme einiger Braunkohlengruben, in der Praxis so, daß im Normalfall die obere Verwaltung der Bergwerke von Bergakademikern gemacht wird, während die eigentliche Leitung des Betriebes den Bergschülern vorbehalten bleibt. Ein richtiges Zusammenarbeiten von Theorie und Praxis scheint mir besser zu sein als die Verdrängung des Praktikers durch den Theoretiker. Im ausländischen Bergbau, dem die Praktiker, über die der deutsche Bergbau verfügt, fehlen, mag das anders sein, aber seine Leistungen bieten keinen Anreiz, das Beispiel nachzuahmen. Bis heute hat sich der Aufbau unseres Grubenbeamtenkörpers bewährt, was in der Konkurrenzfähigkeit des deutschen Bergbaues trotz schwieriger geologischer und wirtschaftlicher Verhältnisse seinen Ausdruck findet.

Vor einigen Monaten hatte der „Ausschuß für bergmännisches Bildungswesen" der Fachgruppe Bergbau des Reichsverbandes der deutschen Industrie die Hochschulen, die Unterrichts- und Handelsminister, die Bergaufsichtsbehörden und die Bergbauunternehmer zu einer Tagung über bergmännische Ausbildungsfragen geladen. Schon die hervorragende Stellung, die der Vorsitzende des Ausschusses, Generaldirektor Dr.-Ing. eh. Hold, im deutschen Bergbau einnimmt, ist eigentlich ein Beispiel dafür, wie man den Bergschüler schätzen sollte. Und einer der Herren hat es ausgesprochen, woran es liegt, daß

den leitenden Stellen im deutschen Bergbau der Bergschüler ute noch verhältnismäßig stark vertreten ist. Er sagte: m übrigen ist nicht zu verkennen, daß die Zurückdrängung r Akademiker im deutschen Steinkohlenbergbau eine gegen- er dem ausländischen Bergbau erheblich gesteigerte Güte r Bergschulausbildung zur Folge gehabt hat; ein westfäli- her Gruben- oder Obersteiger ist erheblich höher einzu- hätzen als ein österreichischer oder französischer Beamter r gleichen Gruppe".

Was hier über den westfälischen Bergschüler gesagt wurde, lt auch für die Schüler der übrigen deutschen Bergschulen. iesen Zustand zu ändern, wäre gefährlich. Es scheint, als auch der Kreis der ausschlaggebenden Herren, der auf der agung anwesend war, ihn ebenfalls trotz der großen Zahl der udierenden nicht ändern will. Wenn man nämlich den Bericht er diese Tagung betrachtet, so sieht man ein vermehr- s Streben, die Ausbildung des Akademikers och mehr auf die theoretische Seite zu legen. iese Theoretiker auf die Dauer im Bergbau zu verwenden, ird auf die unüberwindlichen Schwierigkeiten harter wirt- haftlicher Notwendigkeiten stoßen. Die verschiedenen, in eferat, Korreferat und Aussprache behandelten Themen der agung lauteten: 1. „Die Ausbildung des Bergakademikers in r chemischen Wissenschaft", 2. „Bergakademiker und Ma- hinentechnik" und 3. „Die Ausbildung des Bergakademikers den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften". Schon zu dem rsten Thema sagte ein Mann der Praxis, Direktor Dr. Fürth, öpsen: „Es spricht für eine gewisse Ueberschätzung der öglichkeiten, die das kurze Studium des Bergakademikers etet, was alles in dieser kurzen Zeit geleistet werden soll." ehnliche Bedenken wurden auch von anderer Seite laut, und ist bezeichnend zu sehen, wie die Vertreter der einzelnen ezialfächer bemüht waren, gerade ihr Spezialfach möglichst eit auszugestalten. Ohne die Wichtigkeit der einzelnen hemen bestreiten zu wollen, sei jedoch hier noch einmal tont, daß ein tüchtiger Mann im Gruben- etriebe bei aller Wissenschaft in erster Linie ben ein tüchtiger Bergmann sein muß.

Unsere besondere Beachtung verdient das zuletztgenannte hema, auf das hier daher näher eingegangen werden soll. teressant sind hier besonders einige Ausführungen, die im orreferat zu diesem Thema Bergwerksdirektor Dr. Rade- acher machte. Er führte u. a. aus:

„Heute ist seit 1918 der Produktionsprozeß in weiterem Sinne nicht hr wie früher im wesentlichen abgeschlossen, wenn eine gute Ware öglichst billig auf den Markt gebracht wird, sondern er geht weit dar- er hinaus in der Einstellung gegenüber der Arbeitnehmerschaft, gegen- er den Behörden, gegenüber der Wirtschaft im allgemeinen, ja, selbst genüber der Politik und der politischen Betätigung. Es ist das ie naturgemäße Folge einer Entwicklung, die den nmittelbaren Einfluß des Staates und der Allge- einheit auf den Produktionsprozeß ständig ver- ärkt hat und weiter verstärken wird. Dieser Entwicklung hon in der Art der Ausbildung Rechnung zu tragen, scheint heute eine otwendigkeit. Es wäre damit dem doppelten Zweck gedient, eine sonst ögliche Einseitigkeit zu verhüten und den künftigen technischen Lei- n unmittelbar Rüstzeug für die erweiterten Aufgaben der Praxis zu eben. Dies gilt zunächst vom Verhältnis zum Arbeitnehmer, da die enschliche Arbeitskraft heute mit dem Schwinden des Kapitals mehr s je die wichtigste Grundlage der Produktion ist. Heute ermangelt ein triebsleiter, der sich dieser Grundlage der Produktion nicht zu be- enen versteht, der Eignung in gleicher Weise, wie wenn er seine aschine nicht in Ordnung zu halten und zur höchsten Leistung zu ingen in der Lage wäre. Hierzu ist erforderlich ein Einblick in die eschichte der Arbeitnehmerorganisationen, in die Entstehung und Ent- cklung, jetzige Bedeutung und Gliederung der Gewerkschaften, in ie Frage der Werksgemeinschaften und ihre Entwick- ng usw. Das gleiche gilt für die Bestimmungen des Betriebsrätege- tzes. Der Betriebsleiter muß in der Lage sein, in einer Betriebsrats- zung, ohne sich ständig beraten zu lassen, im Rahmen der gesetz- hen Bestimmungen seinen Standpunkt zu wahren und sich in der Kennt- s dieser Bestimmungen nicht vom Gewerkschaftsführer oder Betriebs- tsvorsitzenden übertreffen zu lassen."

So sehr wir die Ausbildung der Bergakademiker und lbstverständlich auch der Bergschüler in den Wirtschafts- nd Sozialwissenschaften für richtig und notwendig erachten, verkennen wir doch keineswegs die Gefahren, die damit rbunden sind. Leider hat ein großer Teil der deutschen issenschaft sich im entscheidenden Augenblick immer wieder s ein treuer Schildhalter des Kapitals bewiesen. Ohne sich aran zu kehren, was objektiv richtig ist, hat man verkündet nd vertreten, was im Interesse des Kapitalismus subjektiv chtig schien. Eine gewisse Beeinflussung der Studierenden der Richtung der gelben Gewerkschaften ist daher von esen Unterweisungen wohl zu erwarten, und die Aufklärungen er das Betriebsrätegesetz werden voraussichtlich so sein, ie sie nicht im Interesse der Arbeitnehmer liegen, zu denen tzten Endes der in Stellung befindliche Akademiker doch ch gehört.

Im übrigen scheint mir bei der Tagung nur die Frage: Wie mache ich aus dem Studenten einen tüchtigen theoretischen Bergmann und Direktor?" eine Rolle gespielt zu haben, während es u. E. notwendiger und richtiger gewesen wäre, sich zu fragen: „Wie mache ich den Studenten zu einem tüchtigen Mitarbeiter und Menschen im Betriebe?" Der Mensch kommt bei dieser Art der Betrachtung zu kurz. Auch aus diesem Grunde werden sich die Bergakademiker ebenso wie die Akademiker der Eisenindustrie gewerkschaftlich organisieren müssen, denn je mehr sie in Massen auftreten, desto mehr wird das Kapital versuchen, sie genau so wie die Bergschüler über Gebühr auszunutzen. Die einseitige Ausbildung ist zur Ausnutzung durch das Kapital die beste Vorbedingung. Mit dem fortlaufenden Anwachsen der Masse jedoch wächst auch ihr Massenwille, der sich auf die Dauer nicht, wie es auf der Tagung geschah, mit Protesten gegen die studentische Freizügigkeit begnügt, sondern der eines Tages genau so wie bei der übrigen Arbeitnehmerschaft die Vertretung weitergehender Interessen übernimmt und sich in den Gewerkschaften konzentriert. Steiger Halbfell.

Bergbautarife

Gehaltsbewegung im Ruhrbergbau. Unser Bund hat gemeinsam mit den übrigen Organisationen die Gehaltstafel des Tarifvertrages für die technischen Angestellten im Ruhrbergbau zum 30. September 1926 gekündigt. Gleichzeitig ist wegen der vielfachen Durchbrechung der tariflichen Vereinbarungen auch die Kündigung des Mehrarbeitsabkommens für die Angestellten ausgesprochen worden.

Die letzte Gehaltsregelung erfolgte im Dezember 1924. Seit diesem Termin ist eine lange Zeit verflossen, so daß der jetzige Kündigungsbeschluß nicht überraschen kann. Unser Bund hat in der Zwischenzeit mehrfach eine Erhöhung der Bezüge der Angestellten durchzusetzen versucht, aber leider ohne Erfolg. Es muß einmal offen ausgesprochen werden, daß die heutige Bezahlung der technischen Angestellten an der Ruhr in einem krassen Mißverhältnis zur Arbeitsleistung der Angestellten und zu den Anforderungen der Unternehmer steht. Die Zechenbesitzer haben in den letzten zwei Jahren gegenüber den technischen Angestellten eine Gehaltspolitik betrieben, die eigentlich nur noch von der „Deutschen Bergwerks-Zeitung" für richtig befunden wird. Die Gesamtförderung und auch die Leistung pro Mann und Schicht sind gegenüber 1913 nicht unerheblich gestiegen. Wir können wohl mit Fug und Recht behaupten, daß die technischen Angestellten einen erheblichen Anteil an der Leistungssteigerung haben. Auf der anderen Seite bleiben aber die Bezüge der maßgebenden Gruppen der technischen Angestellten hinter denen der Friedenszeit zurück, insbesondere bei Berücksichtigung der erhöhten Lebenshaltungskosten. Die Zechenbesitzer, die angeblich, wenigstens nach der „Deutschen Bergwerks-Zeitung", immer das notwendige soziale Verständnis haben, haben zur Beseitigung der Mißstände bis heute nicht das geringste getan. Im Gegenteil, das Fördersoll wurde immer höher geschraubt und die Arbeitszeit unter Bruch der vertraglichen Bestimmungen verlängert.

Wir verkennen nicht, daß die bis zum Frühjahr 1926 ungünstig gewesenen Absatzverhältnisse hemmend gewirkt haben, aber hierbei ist zu beachten, daß die ungünstige Wirtschaftslage in den zahlreichen Entlassungen ihren Ausdruck gefunden hat. Weiterhin läßt sich damit keineswegs die mehr als schlechte Bezahlung der technischen Angestellten rechtfertigen und noch viel weniger die Nichteinhaltung der tariflichen Bestimmungen über die Arbeitszeit entschuldigen. Ganz besonders ist zu beachten, daß die Leistungserhöhung pro Mann und Schicht bereits vor der durch den englischen Streik hervorgerufenen Absatzsteigerung eingetreten war. Und trotzdem die mit einer vernünftigen Betriebspolitik nicht in Einklang zu bringende Bezahlung und Behandlung der technischen Angestellten.

Aber die Angestellten selbst haben den Unternehmern ihr Vorgehen erleichtert. In erheblicher Zahl glaubten sie vorteilhaft zu handeln, wenn sie sich von den Gewerkschaften loslösten. Nun erst hatten die Zechenbesitzer völlig freie Bahn. Ohne den Schutz der Gewerkschaft mußte der Einzelne jedes Diktat entgegennehmen; trotz angestrengtester Arbeit keine Verbesserung seiner ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse, teilweise sogar Verschlechterungen, und dazu traten noch — was die heutigen Zustände ganz besonders kennzeichnet — Demütigungen, die einem charaktervollen Menschen das Blut ins Gesicht treiben müssen.

Wir glauben, daß jetzt das Maß voll ist. Durch die Entwicklung in den letzten zwei Jahren werden die technischen Angestellten hoffentlich erkannt haben, daß Organisationslosigkeit und schwacher Wille nicht nur den Einzelnen, sondern die ganze Angestelltenschaft auf einen unerträglichen Lebensstandard herabdrücken. Es besteht kein Zweifel, daß die Zechenbesitzer eine den Verhältnissen angepaßte Aufbesserung der Einkommensbezüge tragen können; im jetzigen Augen-

blick mehr denn je. Lediglich an den Angestellten liegt es, daß der Kündigungsschritt unseres Bundes zum Erfolge führt. Gewerkschaftliche Geschlossenheit ist die Voraussetzung für den sozialen Aufstieg der Angestellten. Jeder trage sein Teil mit dazu bei!

Neue Wohnungsgeldsätze der mitteldeutschen Braunkohle. Mit Wirkung ab 1. Juli 1926 sind die nach dem Angestelltentarif für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau zu zahlenden Zuschußsätze für das Wohnungsgeld wie folgt festgesetzt worden:

A. Ländliche Bezirke:

Gruppe I	verheiratet 29,15,	unverheiratet 19,45 R.M.,
Gruppe II	verheiratet 25,—,	unverheiratet 16,65 R.M.,
Gruppe III	verheiratet 21,65,	unverheiratet 14,45 R.M.,
Gruppe IV u. V.	verheiratet 18,35,	unverheiratet 12,25 R.M.

B. Für die Städte: Eisleben, Gera, Greiz, Merseburg, Naumburg, Weißenburg und Zeitz:

Gruppe I	verheiratet 40,85,	unverheiratet 27,25 R.M.,
Gruppe II	verheiratet 35,—,	unverheiratet 23,35 R.M.,
Gruppe III	verheiratet 30,35,	unverheiratet 20,25 R.M.,
Gruppe IV u. V.	verheiratet 25,65,	unverheiratet 17,10 R.M.

C. Für Halle:

Gruppe I	verheiratet 51,—,	unverheiratet 34,— R.M.,
Gruppe II	verheiratet 43,75,	unverheiratet 29,15 R.M.,
Gruppe III	verheiratet 37,90,	unverheiratet 25,40 R.M.,
Gruppe IV u. V.	verheiratet 32,10,	unverheiratet 21,40 R.M.

Knappschaftliches

Die Wahl der Angestelltenvertreter zur Hauptversammlung der Reichsknappschaft. Die AfA-Verbände haben unter dem Kennwort „AfA" folgende Kandidatenliste für die Wahl der Angestelltenvertreter zur Hauptversammlung der Reichsknappschaft eingereicht:

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Verhältnis zur Bezirksknappschaft. (Bei Arbeitnehmern ist außerdem noch anzugeb., bei welcher Knappschaft zuletzt versichert.)
1	Heinrich Schöttker	Steiger	Gelsenkirchen	Ang. Aeltester, Ruhr
2	Friedrich Wilhelm	Fahrhauer	Volpersdorf	„ „ Niederschles.
3	Max Köhler	Buchhalter	Kalkberge	„ „ Brandenburg
4	Karl Ulbrich	Steiger	Ellguth-Zabrze	„ „ Oberschles.
5	Richard Leonhardt	Steiger	Aschersleben	„ „ Halberstadt
6	Adolf Malli	Buchhalter	Bitterfeld	„ „ Halle
7	Johann Häde	Masch.-Stg	Gerthe	„ „ Ruhr
8	Friedrich Reuter	Fördermsch	Walsum	„ „ Ruhr
9	Alois Larcher	Steiger	Hausham	„ „ Süddeutschl.
10	Ferdinand Röder	Elektromst	Bottenbroich	„ „ Brühl
11	Max Erler	Betr.-Aufs.	Hirschfelde	„ „ Sachsen
12	August Scheibe	Büroang.	Barsinghausen	„ „ Hannover

Bergschulen

Entlassungsfeier der Bergschüler. Am 26. Juni fand in der Essener Bergschule die Entlassungsfeier der drei Lehrgänge Johanni 1924/1926 statt. Zur Entlassung kamen zwei Grubensteigerklassen mit insgesamt 42 Schülern, eine Maschinensteigerklasse mit 16 Schülern.

Zu dieser Entlassungsfeier waren zum erstenmal auch die Mitglieder des Schulvorstandes geladen und anwesend, die auf Grund des Gesetzes über die Bergschulvereine vom 12. Januar 1921 als Arbeitnehmervertreter dem Schulvorstand angehören.

Die Schüler wurden von den einzelnen Herren in Bergbaukunde, Physik und Mathematik geprüft, und man muß schon sagen, daß gerade in den letzten beiden Lehrgängen ganz erstaunliche Leistungen geboten wurden. Auf Tischen lagen die von den Schülern angefertigten Skizzen und Zeichnungen aus, und auch hier konnte man feststellen, daß mit sehr viel Mühe und Fleiß gearbeitet worden war. Die Entlassungsfeier war umrahmt von einigen Liedervorträgen der Gesangsabteilung der Bergschule. Soweit verlief auch die Feier ernst und würdevoll, und es wäre weiter nichts zu erwähnen, wenn nicht der Schuldirektor, Herr Professor Dr. Herbst, eine Abschiedsrede gehalten hätte, die in einen solchen Rahmen absolut nicht hineinpaßte. Denn was hat eine Abschiedsrede bei der Entlassungsfeier mit der Politik — im parteipolitischen Sinne — zu tun? Die Feier glich einer nationalistisch-monarchistischen Versammlung, als die Worte an das Ohr klangen von der Begehrlichkeit der Massen, dem Neid der Besitzlosen, dem verwerflichen Parlamentarismus und von dem Kaiserausspruch zu Versailles. Der Vertreter des Oberbergamtes, Herr Oberbergrat Schaper, der in Vertretung des Vorsitzenden des Schulvorstandes, Herrn Oberbergrat Schlattmann, anwesend war, äußerte sich verständnisvoll durch Kopfnicken. Daß Herr Generaldirektor Dr. Hold die Rede für eine Glanzleistung hielt und dieses durch Handdrücken dem Professor gegenüber kundgab, ist selbstverständlich. Denn Herr Dr. Hold hat nicht einmal Verständnis für die Rechte seiner Angestellten, wohl aber für deren Pflichten. Dem Professor Dr. Herbst ist der gute Rat zu geben, bei weiteren Abschiedsfeiern keine politischen, insbesondere keine parteipolitisch gefärbten Abschiedsreden mehr zu halten. Anderenfalls muß er damit rechnen, daß ihm in Gegenwart seiner Schüler geantwortet wird in einer Weise, die für ihn nicht gerade schmeichelhaft sein würde. Wie die Erziehung auf der Bergschule früher war, habe ich selbst erfahren. Daß sie heute in gleicher Weise — und an der Bergschule in Essen vielleicht in noch verschärfter Form, nämlich im nationalistisch-monarchistischen und reaktionären Sinne — erfolgt, habe ich bei dieser Entlassungsfeier leider erneut erfahren müssen. Hoffentlich sind doch einige der dort zur Entlassung kommenden Bergschüler darunter, die durch ihre eigene Lebenserfahrung sich den wahren Blick für die Wirklichkeit des Lebens und der Wirtschaft auch durch einen Professor Dr. Herbst nicht verdunkeln lassen und keine Anhänger der gelben Werksvereine werden.

ph.

Berufsvertretungen

Ein starker Erfolg unseres Bundes. Am 13. August fand auf der Heinitzgrube (O.-S.) die Betriebsratswahl statt. Die sechs Sitze im Angestelltenrat wurden sämtlich durch Butabvertreter besetzt. Dem Betriebsrat gehören als Angestelltenvertreter zwei Butabkollegen und 13 Arbeiter (10 freie, 2 christliche und 1 Pole) an. Dieser Erfolg unserer oberschlesischen Bundeskollegen ist ein Beweis, daß zähe Gewerkschaftsarbeit immer zum Ziele führt.

Behörden und öffentliche Betriebe

Beamtenbewegung

Zu den Einigungsbestrebungen in der deutschen Beamtenschaft. Gegenüber der Flut von Sensationsmeldungen, mit der die Tagespresse in der letzten Zeit die Oeffentlichkeit überschüttete, und die in ihrer Mischung von Wahrem und Falschem nur allzu geeignet waren, die größte Verwirrung in der Beamtenschaft hervorzurufen, erscheint es notwendig, ganz kurz auf die bisherigen tatsächlichen Vorgänge hinzuweisen.

Die Entwicklung der letzten Jahre und die in deren Verlauf geschaffenen Tatsachen haben die gesamte Beamtenschaft erkennen lassen, in welcher schwierigen Lage sie sich befindet. Sie sucht krampfhaft nach Wegen, um zunächst ihre organisatorischen Verhältnisse zu einer Vereinheitlichung zu bringen. Das Problem der Einigung der deutschen Beamtenschaft ist wieder in den Vordergrund getreten. In seiner Sitzung am 17. April d. J. hatte der Gesamtvorstand des D.B.B. eine Entschließung angenommen, in der alle Schritte begrüßt werden, die in der Richtung einer einheitlichen Zusammenfassung der Beamtenbewegung unternommen werden. Damals war auch schon bekannt, daß zwischen D.B.B. und der christlichen Beamtenbewegung bereits Aussprachen über eine organisatorische Verbindung erfolgt waren. In der Folgezeit nahm der D.B.B. dann auch die Fühlung mit dem A.D.B. auf. Kaum waren darüber Verlautbarungen in die Oeffentlichkeit gedrungen, als auch schon der Pressefeldzug einsetzte. Der Vorstand des A.D.B. sah sich gegenüber den vielen in der Beamtenschaft umherschwirrenden Gerüchten veranlaßt, seinen Instanzen im Lande nachstehende Aufklärung zu geben:

Berlin, den 3. Juli 1926.

An die Orts-, Landes- und Provinzialausschüsse, die Bezirksstellen der angeschlossenen Verbände, die Verbände und den geschäftsführenden Vorstand.

Wie uns mitgeteilt wird, kursieren gegenwärtig in unseren Kollegenkreisen Gerüchte über Einigungsverhandlungen zwischen D.B.B. und A.D.B. Hierzu stellen wir folgendes fest:

Offizielle Verhandlungen zwischen den Bundesvorständen des A.D.B. und D.B.B. haben bisher nicht stattgefunden. Vielmehr haben einzelne Mitglieder des Bundesvorstandes des D.B.B. Kollegen unseres Bundesvorstandes zu einem unverbindlichen Meinungsaustausch eingeladen.

Ein Grund, diesen Aussprachen aus dem Wege zu gehen, lag um so weniger vor, als das Problem, Zusammenfassung der gesamten Reichs-, Länder-, Gemeindebeamten, Reichsbahnbeamten und Lehrer zu einer geschlossenen Organisation, seit der Staatsumwälzung niemals von der Tagesordnung verschwunden ist. In ungezählten Versammlungen ist von

ertretern unseres Bundesvorstandes die Erklärung abgegeben worden, aß wir die Personenfrage der großen Idee der Zusammenfassung der eamten zu einer modernen Gewerkschaft unterordnen. Voraussetzung üsse aber immer sein, daß die neue Spitzenorganisation auf gewerkhaftlichen Grundsätzen aufgebaut würde.

Von unserer Seite ist herausgestellt worden, daß von einer Wiedervereinigung von D.B.B. und A.D.B. keine Rede sein könne, sondern daß i den Erörterungen nur die Gründung einer vollkommen neuen Spitzenrganisation in Frage käme, die die Beamtenschaft einschließlich der eamtenabteilung der sogenannten gemischten Verbände zusammenfaßt. ieser Auffassung wurde von den Vertretern des D.B.B. zugestimmt. s wurde von uns dann weiter betont, daß durch die innere Zusammentzung der neuen Organisation auch die Garantie geboten werden müsse, aß sich die gewerkschaftliche Beamtenpolitik auf den bisher vom A.D.B. eschrittenen Bahnen bewegt.

Ob unter Berücksichtigung dieser in dem privaten Meinungsaustausch tagegetretenen Auffassungen einiger Vorstandsmitglieder des D.B.B. weire Verhandlungen zustande kommen werden, hängt davon ab, ob der orstand des D.B.B. die Haltung dieser seiner inoffiziellen Verhändler lligt und den A.D.B. zu den offiziellen Verhandlungen auffordert.

An dem bisherigen Verhältnis des A.D.B. zum D.B.B. hat sich also chts geändert. Alle unsere Funktionäre müssen daher nach wie vor it aller Entschiedenheit für unsere klare gewerkschaftliche Linie werben, e auch die „A.D.B.Z." in der Kritik aller ungewerkschaftlichen Vorge in der Beamtenbewegung unbeirrt fortfahren wird.

Mit Bundesgruß!

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.

Der Vorstand:

Th. Kotzur. Döbling.

Am 13. August beschäftigte sich der Vorstand des D.B.B. it dem Ergebnis der in diesem Rundschreiben erwähnten nverbindlichen Aussprachen. Man kam zu dem Beschluß, ffizielle Verhandlungen mit dem A.D.B. herbeizuführen unter r Voraussetzung, daß es vorher gelinge, eine Verständigung er die Verhandlungsgrundlagen zu erreichen. Diese Verändigung konnte bisher noch nicht erzielt werden, denn ne klare Aeußerung des D.B.B. zu den vom A.D.B. aufstellten Verhandlungsgrundlagen lag bis zum Abschluß unrer Zeitung noch nicht vor.

Der Uebergang in eine neuzubildende Spitzenorganisation t für den A.D.B. an zwei wesentliche Voraussetzungen geüpft. Der A.D.B. kann, wie auch in einer Erklärung des fA-Bundes zu den Vorgängen durchaus treffend gesagt war, ch zu keiner Umstellung bereitfinden, die einer Trennung n seinen bisherigen Bundesgenossen in den freien Gewerkhaften gleichkäme. Eine weitere Voraussetzung ist, daß e neue Spitzenorganisation der Beamtenschaft auf dem Boden r republikanischen Verfassung des Reiches und der Länder ehen und bereit sein muß, sie mit allen ihr zu Gebote stehenn Mitteln zu schützen. In der Formulierung dieses Punktes, ie sie vom erweiterten Vorstand des A.D.B. gutgeheißen urde, ist folgender Satz aus einem Leitartikel des D.B.B. ufgenommen worden: „Getreu dem Wort und Sinn des von n Beamten auf die Verfassung geleisteten Diensteides sieht es als seine Aufgabe an, die republikanische Staatsform mit publikanischem Geist zu erfüllen."

Dem Gesamtvorstand des D.B.B. haben die Vorschläge des D.B. in der Sitzung vom 28. August zur Stellungnahme vorlegen. Eine offizielle Verlautbarung über diese Stellungnahme ist, wie bereits gesagt, dem A.D.B. bisher nicht zugangen. Wir haben die Auffassung, daß auf seiten des D.B. wirklich alles mögliche getan worden ist, um die Einiung der Beamtenschaft auf gewerkschaftlicher Grundlage rbeizuführen.

Neueren Meldungen nach sollen starke Kräfte tätig sein, n ein Zusammengehen des D.B.B. mit der christlichen amtenbewegung herbeizuführen.

Soweit der augenblickliche Stand der sich auf organisarischem Gebiete in der Beamtenschaft abspielenden Vorgänge.

Wir richten an die Mitglieder des Bundes den Appell, genüber den Sensationsmeldungen der Tageszeitungen kühle serve zu bewahren. Welchen Ausgang die Dinge auch hmen mögen, der ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht und bleibt für uns der Gedanke der Einheitsbewe- ing aller Techniker.

erufsfragen der Behördentechniker

Finanzminister und ältere Katastertechniker. Der Bund war f einer Eingabe, in welcher eine Aenderung der dienstlichen ellung der älteren Katastertechniker gefordert wurde, an den eußischen Finanzminister herangetreten. In der Eingabe rde vorgeschlagen, die dienstliche Stellung der älteren Kolen so auszubauen, daß ihnen für die selbständig zu erligenden Arbeiten die Verantwortung in der Weise übergen wird, wie das für die katastertechnischen Bürobeamten rch Erlaß bereits geschehen ist. Es wurde gleichzeitig darauf gewiesen, daß ähnliche Maßnahmen bereits auch in anderen eußischen Verwaltungen zur Durchführung gekommen sind.

Auf diese Eingabe vom 3. d. M. erhielt der Bund die nachstehend wiedergegebene Antwort des Ministers:

„Der Preußische Finanzminister.
K. V. 1 3701. Berlin C 2, den 23 August 1926.

Auf das Schreiben vom 3. August 1926.

In der Stellung der Angestellten ist es ohne weiteres begründet, daß ihnen ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit und ihre Leistungen eine nach außen wirksame Dienstverantwortung selbst in beschränktem Umfange nicht übertragen werden kann. Zu einer dem Antrage entsprechenden Maßnahme liegt auch kein Anlaß vor, weil die Dienstverantwortung von den vorgesetzten Beamten getragen wird.

In Vertretung gez. Schleusener."

Drei Wochen Ueberlegungen hat es bedurft, um zur neuesten ablehnenden Antwort zu kommen. Uns zwingt sich langsam der Eindruck auf, als ob in der ablehnenden Haltung der Katasterverwaltung System liegt. Selbst die bescheidensten und an sich selbstverständlichsten Forderungen der Neuzeit glaubt diese Verwaltung in stereotyper Gleichmäßigkeit ablehnen zu müssen. Zunächst: Nach welcher Gruppe werden die vorgesetzten Beamten gegenüber dem auf ihnen lastenden außerordentlichen Maß von Verantwortung eigentlich bezahlt? Von sämtlichen Parteien des Landtages und auch vom Ministerium selbst wird anerkannt, daß in der Katasterverwaltung die Zahl der Angestellten und Beamten ein unmögliches Verhältnis aufweist. Die geringe Zahl der zur Verfügung stehenden planmäßigen Beamten bringt es mit sich, daß auf nahezu allen Katasterämtern Preußens die technischen Angestellten fast restlos zur Bewältigung der schwierigen Büroarbeiten, und zwar zur selbständigen Erledigung herangezogen werden. Die Beamten sind in den weitaus meisten Fällen gar nicht mehr in der Lage, die von den Angestellten ausgeführten Arbeiten vor Unterzeichnung einer Durchsicht zu unterziehen. Das ist aber auch im Ministerium zur Genüge bekannt. Um so verwunderlicher ist die uns gegebene Antwort. Bei einigermaßen gutem Willen wäre es der Verwaltung ein leichtes, den älteren Kollegen besondere Arbeitsgebiete zuzuteilen, ihnen auch die eigene Verantwortung formell zu übertragen und die Zeichnungsbefugnis zu erteilen, wenigstens für die Vorgänge, die innerhalb des Verwaltungsbereiches des Landes Preußen bleiben. Daß auch durch eine andere Haltung des Finanzministers die Arbeitsfreudigkeit der älteren und seit Jahrzehnten bewährten Kollegen gehoben würde, sei nur nebenbei erwähnt.

Abänderung des Schwerbeschädigtengesetzes. Der Reichsverkehrsminister gibt unter Nr. W. II. P. 8. 3117 am 11. August d. J. folgendes bekannt:

„Die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Hauptfürsorgestellen, welche die Kündigung eines Schwerbeschädigten betreffen, war bisher an keine bestimmte Frist gebunden. In Artikel I Ziff. 2 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter usw. vom 8. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I, S. 398) wird in Ergänzung des § 21 des Schwerbeschädigtengesetzes nunmehr bestimmt, daß die Beschwerde nur innerhalb einer Woche seit der Zustellung der Entscheidung der Hauptfürsorgestelle erhoben werden kann. Diese am 1. August d. J. bereits in Kraft getretene Bestimmung gilt auch für die Kündigung der bei Behörden beschäftigten Schwerbeschädigten."

Uebergangsgeld an Angestellte. Die vom Reichsminister der Finanzen unter dem 19. Juli d. J. — I. B. 13180 — ergangene Verfügung, die wir in der „D.T.Z." Nr. 34 vom 20. August 1926 veröffentlichten, hat auch auf die bei der Deutschen Reichspost beschäftigt gewesenen Angestellten und auf die Angestellten als Posthelfer und -helferinnen sowie auf die Angestellten bei der Reichsdruckerei sinngemäß Anwendung zu finden.

Erfinderlos. Eine ungewöhnliche Behandlung ist seitens der Vertreter der Reichsbahn gelegentlich der Vorführung einer Erfindung auf automatisches Anhalten der Züge einem Erfinder aus dem Handwerkerstande zuteil geworden. Die „Mittelrheinische Volkszeitung" schreibt hierzu:

„Viele von denen, die gekommen waren, der Vorführung der Erfindung beizuwohnen, waren in ihrem Innern empört über die Mißachtung, mit der die Herren der Reichsbahn dem Erfinder begegneten. Nicht ein Wort haben sie mit dem Mann gesprochen, der sein ganzes Leben dem Dienste der Bahn gewidmet hat, und der ohne Vorbildung eine Erfindung machte, die selbst von Fachleuten allgemein anerkannt wird, und um die sich Ingenieure seit Jahren bemühen. Noch mehr aber waren wir empört, als wir sahen, daß sich die Herren nach der Vorführung entfernten und den alten Schlosser, der sich wohl mit Recht auf diesen Abend, der einen Höhepunkt seines Lebens bedeutete, gefreut hat, stehenließen, um sich zum fröhlichen Mahle nach Aßmannshausen zu begeben. Eine Reichsbahnbehörde hätte sich einem ihrer Arbeiter gegenüber etwas anders benehmen dürfen. Das hätte ihr nicht nur gut gestanden, das hätte wohl auch jeder als etwas Selbstverständliches erwartet."

Dieses Verhalten läßt auf die geistige Einstellung gewisser bei der Reichsbahn tonangebender Stellen üble Schlüsse zu.

Wir wollen zugunsten der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn zunächst annehmen, daß sie dieses Verhalten ihrer Vertreter nicht decken wird. Die üble Behandlung des Erfinders kann jedoch bedauerlicherweise nicht mehr gutgemacht werden.

Tagung des Landesfachgruppenausschusses Katasterwesen. Der Ausschuß war am 26. August im Bundeshause zu einer Sitzung zusammengetreten, um sich mit den neuesten, auf die Personalverhältnisse Bezug nehmenden Schreiben des Finanzministers usw. zu beschäftigen. Auf der Tagesordnung standen folgende Punkte:

1. Uebergangsbestimmungen,
2. Dienstliche Stellung der älteren Techniker,
3. Die Angleichungsverhandlungen im Landtage,
4. Anträge zum Haushalt 1927,
5. Landesfachgruppentag,
6. Einzelfälle.

Zu 1 wurde beschlossen, die Bundesmitglieder in der K.V. nach eingehender Darlegung der Sachlage zur Stellungnahme zu gleichzeitig zu unterbreitenden Vorschlägen des Ausschusses aufzufordern. Zu demselben Punkt wurden noch weitere, vom Landesfachgruppenausschuß zu veranlassende Maßnahmen beschlossen.

Zu 2 wurde nach eingehender Aussprache beschlossen, nochmals an den Finanzminister heranzutreten.

Zu 3 wurde dem vorgelegten Angleichungsentwurf zugestimmt. Nach diesem sollen 68 Katasterobersekretäre von Gr. VII nach Gr. VIII überführt werden.

Zu 4 hält es der Ausschuß für erforderlich, die bei den Etatsberatungen 1926 abgelehnten Anträge des Bundes für den Haushalt 1927 erneut dem Landtage zu unterbreiten.

Zu 5 beschloß der Ausschuß, die Abhaltung eines Landesfachgruppentages beim Bundesvorstand zu beantragen.

Fachgruppe Staatshochbau Berlin. Am 25. August fand im Restaurant Berg eine Fachgruppenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Das Kündigungsschutzgesetz und seine Auswirkung auf den P.A.T.
2. Schaffung einer Zentralmeldestelle für freiwerdende Techniker und Stellen im Bereiche der Staatshochbauverwaltung.
3. Pensionskasse für die Behördenangestellten
4. Anträge zum Bundestag.
5. Verschiedenes.

Zu Punkt 1 wurde über die bisher stattgefundenen Verhandlungen der am R.A.T. und P.A.T. beteiligten Gewerkschaften berichtet.

Zu Punkt 2 wurde eine Eingabe des Bundes an den Finanzminister vorgetragen und mitgeteilt, daß eine Stellungnahme der Verwaltung bis heute noch nicht erfolgt sei.

Zu Punkt 3 wurde über die Bestrebungen auf Einführung der Pensionskasse für die Behördenangestellten berichtet. Daß die Verhandlungen nicht vorwärtskommen, scheint auf den Widerstand einiger Länderregierungen gegen die geplante Zuschußkasse zu beruhen.

Zu Punkt 4 wurden zum Bundestag eingegangene Anträge, soweit sie die Behördentechniker betreffen und von allgemeinem Interesse sind, vorgetragen und besprochen.

Zur Beitragsfrage war die Versammlung der Auffassung, daß es Pflicht eines jeden Behördentechnikers sei, dem Bunde die zur Durchführung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Aufrechterhaltung der Stellenlosenunterstützung erforderlichen Mittel auch in Form erhöhter Beiträge zur Verfügung zu stellen.

In der Aussprache zu den einzelnen Punkten wurde u. a. darauf hingewiesen, daß der Bund bei allen Verhandlungen mit der Reichs- oder Staatsregierung auf die Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei Festsetzung des Vergütungsdienstalters hinwirken müsse.

Betriebsräte bei den Behörden

Wahl des Hauptbetriebsrates Reichsvermögensverwaltung. Die Stimmenabgabe für die Wahl des Hauptbetriebsrates R.V.V. findet am 17. und 18. September statt. Während im vergangenen Jahr eine freigewerkschaftliche Arbeiter- und Angestelltenliste aufgelegt wurde, liegt dieses Jahr eine reine AfA-Liste vor. Diese freigewerkschaftliche Angestelltenliste enthält als Spitzenkandidaten den Kollegen Wilhelm Krähling, der bisher bereits als Vorsitzender die Betriebsratsgeschäfte geführt hat. Von unserem Bund werden in der freigewerkschaftlichen Angestelltenliste die Kollegen Engelhardt, Bitz, Förster, Filian, Hanns, Stein und Noack in Vorschlag gebracht. Wir gehen nicht fehl in der Annahme, daß jeder technische Angestellte der R.V.V. dieser Liste seine Stimme gibt und darüber hinaus auch unter den Verwaltungsangestellten werbend für diese Liste eintritt. Auch in diesem Jahre muß es möglich sein, die Betriebsvertretung innerhalb der R.V.V. restlos auf die freigewerkschaftliche Grundlage zu stellen. Nur dann wird es uns möglich sein, die sehr schwierigen Personalfragen, die sich aus dem Charakter der R.V.V. als Abbaubehörde ergeben, zugunsten der beteiligten Angestellten zu gestalten. Wird auch künftig ein einheitlicher Willensausdruck in der Belegschaft der R.V.V. dokumentiert, so wird die gewerkschaftliche Arbeit für die Beteiligten wesentlich erleichtert. Aus diesem Grunde erwarten wir restlose Wahlbeteiligung und geschlossenes Eintreten für die freigewerkschaftliche Angestelltenliste.

Besoldungsfragen

Preußische Kulturverwaltung — Vermessungswesen. Zum Haushaltsplan für 1927 beabsichtigt, wie wir hören, die Verwaltung, eine Vermehrung der Obersekretärstellen anzumelden. Dem Vernehmen nach soll es sich um eine Vermehrung von 76 Planstellen handeln. Wir können hierbei nur den Wunsche Ausdruck geben, daß der preußische Finanzminister bei den Beratungen des Haushaltsplans für 1927 ein etwas größeres Entgegenkommen gegenüber der Kulturverwaltung als bisher bezeugt. Auch wir werden nachdrücklich für die Neuschaffung von Stellen eintreten, da, wie auch neuerdings wieder im Ministerium geäußert wurde, nur auf diese Weise den jüngeren Kollegen geholfen werden kann. Durch die Vermehrung der Obersekretärstellen werden die entsprechenden Planstellen in Gruppe VI frei, so daß wenigstens ein Teil der schon seit langen Jahren wartenden Diätare und Kulturamtszeichner in Planstellen überführt werden kann.

Für die demnächst sich fortsetzenden Angleichungsverhandlungen haben wir zu Kap. 101 Tit. 1 folgende Vorschläge gemacht:

	Haushaltsentwurf:	Nach 1. Angleichung:	Neuer Vorschag:
Gruppe A VI	291	211	211 Verm.-Sekretäre
Gruppe A VII:	125	205	144 Verm.-Obersekretäre
Gruppe A VIII	84	84	145 Verm.-Obersekretäre

Dadurch, daß in den bisherigen Verhandlungen lediglich 80 Sekretäre von Gr. VI nach Gr. VII überführt sind, hat sich das vor der Angleichung bestehende Verhältnis zwischen den Gruppen VII und VIII verschoben. Bei Wiederherstellung des gleichen Verhältnisses würden 115 Obersekretäre in Gr. VIII und 174 in Gr. VII einzustufen sein. Da aber den mittleren Vermessungsbeamten der Kulturverwaltung aus denselben Gründen wie den mittleren katastertechnischen Beamten der Aufstieg nach Gr. IX bislang noch nicht offensteht, andererseits aber diese Beamten genau wie die mittleren katastertechnischen Kollegen dasselbe Anrecht hinsichtlich ihrer Einstufung, und zwar im Verhältnis von 1:1 haben, ist die nach unserem Vorschlage sich ergebende Einstufung von 144 Obersekretären in Gruppe VII und 145 in Gruppe VIII gerechtfertigt.

Die Vermehrung der Planstellen für mittlere Beamte steht auch im engen Zusammenhang mit der Frage der Zulassung und Teilnahme der mittleren Vermessungsbeamten an den Außenarbeiten. Die hiermit ebenfalls in Verbindung zu bringenden Laufbahnbestimmungen sind, wie wir hören, innerhalb der Regierung selbst noch nicht befriedigend geklärt. Mit der Frage der Zulassung der vorhandenen Beamten, Diätare und Kulturamtszeichner zur Obersekretärlaufbahn hat sich das Ministerium bisher noch nicht eingehender beschäftigt. Es scheint, als ob die Absicht des Ministeriums dahin geht, bei der Schaffung der neuen Obersekretärlaufbahn möglichst alle vorhandenen Sekretäre bis zum Kulturamtszeichner aufzusaugen. Die Verwaltung ist offenbar der Ansicht, daß die Erfüllung dieses Wunsches mit der Stellenvermehrung in unmittelbarem Zusammenhange steht. Sie hat ferner die Auffassung, daß für die Obersekretärlaufbahn künftig auch die Primareife gefordert werden müsse, da diese Forderung auch bei den Verwaltungsobersekretären aufgestellt ist. Wir sind im Gegensatz zur Verwaltung der Ansicht, daß eine solche Forderung nicht unerläßliche Voraussetzung auch für die technischen Beamten des mittleren Dienstes sein muß. Wir sind auch ferner nicht der Auffassung, daß die Frage der Zulassung des vorhandenen Nachwuchses zur Obersekretärlaufbahn mit der Frage der Stellenvermehrung in Zusammenhang gebracht werden kann.

Mit den im Laufe der Zeit immer brennender gewordener Einzelfragen wird sich der Landesfachgruppenausschuß demnächst beschäftigen müssen.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

amberg. M. 7. IX. 8⁰⁰ Café „Wittelsbach", Promenade.
randenburg. 8. IX. 8⁰⁰ Eschers „Gesellschaftshaus", St. Annenstr.
anzig. M. 7. IX. 7³⁰ Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
isenach. 8. IX. 8⁰⁰ Hotel „Karthäuser Hof", am Karlsplatz.
ürstenwalde. M. 10. IX. in den „Reichshallen".
otha. M. 7. IX. 8³⁰ „St. Gotthardt".
riesheim. M. 8. IX. 5³⁰ nachm. „Bayr. Hof", Hauptstr. 75.
alle a. S. M. 7. IX. 8⁰⁰ Rest. „Schultheiß", Merseburger Str. 10.
uckenwalde. M. 7. IX. 8⁰⁰ Hotel "Zur Eisenbahn", Bahnhofstr. 1,
Bundesheim.
eine. M. 10. IX. 8⁰⁰ Gasthaus „Union", Echternstr.
otsdam-Nowawes. M. 10. IX. Potsdam „Fürst Bismarck".
heinfelden. M. 7. IX. 8⁰⁰ Café „Danner".
aarbrücken. M. 10. IX. 8⁰⁰ Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
egen. M. 7. IX. bei Heiser, Bahnhofstr.
ppenberg. M. 12. IX. vorm. 10³⁰ Rest. Peters.
tenberg. M. 8. IX. 8⁰⁰ Rest. „Zur goldenen Sonne".
ckau. M. 9. IX. 8⁰⁰ „Centralhalle", Hauptmarkt.

icherschau

Sozialpolitik.

Ein Notschrei der Zivilberufsmusiker. Eine unter diesem Titel erschienene Schrift des Deutschen Musiker-Verbandes weist die Oeffentlichkeit auf die außerordentlich ungünstige Lage der Zivilberufsmusiker hin, die unter der drückenden Konkurrenz der gewerblichen Musiktätigkeit der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten (ehemalige Militärmusiker) schwer zu leiden haben. Die von der Reichsregierung am 19. September 1923 herausgegebenen Richtlinien über Musikausübung durch Beamte scheint unzulänglich zu sein. Die Zivilberufsmusiker verlangen von der Reichsregierung klarere Bestimmungen, die den jetzt bestehenden Zuständen ein Ende bereiten.

Verschiedenes.

Tier und Liebe. Von Annie Francé-Harrar. Geschichten von unterdrückten und Verkannten. Herausgegeben vom Bücherkreis, Berlin W 61. 192 Seiten.

Die bekannte Verfasserin, Gattin des Naturphilosophen Francé, hat mit diesem Buch, das der Bücherkreis als 3. Werk der Jahresreihe 1926 (3. Band) herausbringt, ein Werk geschaffen, in dem wissenschaftliche Gründlichkeit sich mit hinreißender, poetischer Darstellungsweise paart, um den Leser in die Geheimnisse der Naturwelt, in das bunte und reizvolle Leben der Tiere und Pflanzen einzuführen. Frau Francé gibt keine trocken aneinandergereihten Episoden aus dem Leben der Tiere und Pflanzen, sondern einen von einheitlicher Naturauffassung erfüllten Querschnitt durch das Liebesleben in der Natur, von den kleinsten, primitivsten Lebewesen bis zu dem Menschen auf der höchsten Stufe der Kultur. Alles in einer Sprache, die getragen wird von starkem, seelischem Empfinden und einer Humanität, die hinausreicht über die engen Grenzen des Menschengeschlechts und alle Lebewesen, die die Erde bevölkern, umschließt. Wir lernen durch mannigfaltige Beispiele kennen, wie die Tiere sich durch eine Liebespost untereinander verständigen, ihre Weibchen durch Geschenke zu gewinnen trachten, ihre Kraft und Schönheit beim Wettbewerb um die Frau in die Wagschale werfen; wir sehen, wie sich die Formen der Ehe mit ihren guten und schlechten Seiten bei den Tieren entwickeln, wie sogar bei den höher entwickelten Tieren ein ungeschriebenes Eherecht entsteht, dessen Verletzung durch Ehegerichte gesühnt wird; wir sehen, mit einem Wort, wie schon in der Tierwelt jene Normen der gesellschaftlichen Beziehungen und des gegenseitigen Verhältnisses der Geschlechter wurzeln, die in der Menschheitsgeschichte zum Ausdruck kommen.

Es ist ein besonderer Vorzug des Buches, daß die Verfasserin nicht bei der Darstellung der biologischen Verhältnisse stehenbleibt, sondern darüber hinaus die sozialen Wurzeln der geschilderten Erscheinungen aufzuspüren sucht. Dadurch wird eine weitere Scheidewand zerstört, die im Bewußtsein der meisten Menschen noch heute zwischen Natur und Gesellschaft, zwischen den Menschen und den anderen Lebewesen steht. Es wird die Einheit der Naturgesetze aufgewiesen, denen sowohl der Mensch, das Tier wie die Pflanze unterworfen sind, gleichzeitig aber auch die zwingende Macht der sozialen Verhältnisse aufgedeckt, die nicht nur die Entwicklung und das Gesellschaftsleben der Menschen, sondern auch die der Tiere und Pflanzen beherrschen.

Man glaube nicht, daß dies alles in trockener Gelehrtensprache vorgetragen wird, in einer Form, die gewisse naturwissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt. Das trifft bei diesem Buche nicht zu. Die Schrift liest sich vielmehr wie ein dramatisch bewegter, fesselnder Roman, bloß daß hier außer dem ästhetischen Genuß noch die Freude hinzutritt, durch Einblick in die geheimnisvolle Werkstatt der Natur zu einer höheren und besseren Weltanschauung zu gelangen.

Mit diesem Werk hat der Bücherkreis die Reihe seiner Veröffentlichungen durch ein gutes Buch ergänzt. Die Ausstattung in Einband, Druck und Papier ist vorbildlich gut. Wie alle Bücherkreiswerke kann auch dieses Buch nur derjenige erhalten, der Mitglied im Bücherkreis ist. Wegen Auskunft und Annahme wende man sich an den Bücherkreis G. m. b. H., Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 6.

Geschäftliche Anzeigen 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

EINLADUNG

zu der 1. ordentlichen Generalversammlung der Butab-Hausbaugenossenschaft e. G. m. b. H.

Sonnabend, den 18. September 1926,

abends 8 Uhr, in den Räumen der Kneiphöfischen Bierstuben (Cognacschulz). Kneiph. Langgasse.

TAGESORDNUNG:

1. Bericht des Vorstandes.
2. Bericht des Aufsichtsrats.
3. Genehmigung der Bilanz.
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl für ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder.
6. Verschiedenes.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Wichtige Ratschläge für Erfinder und Fabrikanten.
Prospekt kostenlos.
Obering. Aug. Dörge, München 7.

Elektriker,
Monteure, Techniker, Studierende technischer Mittel und Hochschulen, Ingenieure, alle Vorwärtsstrebenden, wenn auch ohne Vorkenntnisse, **verbessern ihre Position** (auch ohne Berufsstörung) und schaffen sich neue einträglichere Existenz.
Vorbereitung für Elektro-, Meister- und Techniker-Prüfungen M. 1.50 wöchentlich.
Fordern Sie unsere Gratis-Sonderdruckschrift „Elektrorapid"
Zahlreiche Anerkennungen.
„Die Elektrizität"
gegründet 1891
Direktion Prof. Schröder Berlin S 14.

Ia Schweinskopf
Liefere ab hier:
9 Pfd. frisch gepök. M. 4.95
9 „ fein geräuch. „ 5,85
9 „ Schw.-Kleinfl. „ 3,15
ab 30 Pfd p. Pfd alles 2 Pfg. billiger. Kerngesunde, keine amerikanische Ware.
W. Peter Pape, Fleischwaren-Fabrik, **Hamburg 4.**

Bienen-Schleuder-Honig
neuer Ernte, garantiert naturrein I. Ausl., sehr helle Tafelware M. 1.50, II. Ausl. auch gut, M. 10,5 / für 9 Pfd. netto, franko. Garantie Zurücknahme. J. Göken, Thüle 8 bei Friesoythe in Oldenburg. Größte Bienenzüchterei am Platze. Gegr. 1812.

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/5 Anz., 8 Monatsrat.). Liste D.T.Z. frei.
Photohaus Kamera-Petrich
Dresden-A. 24.

Honig Bienen-, Schleuder-, garant. rein
beste Qualität, 10-Pfd.-Dose 10,50 M., Klee- und Lindenblüte 12 M., halbe 6 M. und 7 M., franko, Nachn. 50 Pfg. mehr. **W. Krieger,** Großbienenz., Honigvers., Rietberg i. W. 80.

Der kleine Brockhaus
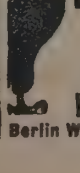
Alles Wissen in 1 Bande M. 23.—. Ratenzahlung.
H. Meusser. Buchh. Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Soeben ist erschienen:

Deutscher Ingenieur-Kalender
1927 17. Jahrgang 1927
bearbeitet von
Oberingenieur C. E. Berck

Das Lehr- und Nachschlagewerk für neuzeitliche Ingenieurwissenschaft und moderne Betriebsführung in vier abgeschlossenen Ganzleinenbänden.

Bd. I. Berechnungstabellen und Faustformeln für die Praxis . . . . } Beide Bände zusammen M. 4.50
Bd. II. Maschinenbau, Maschinenteile, Kraft- u. Arbeitsmaschinen. Des Ingenieurs zweibändiges Hand- und Hilfsbuch für d. täglichen Gebrauch } Beide Bände zusammen M. 4.50

Bd. III. Handbuch für den praktischen Fabrikbetrieb. Handweiser des fortschrittlichen Betriebsfachmannes für wirtschaftliche Betriebsführung und praktische Betriebsorganisationen . . . . . } M. 3.50

Bd. IV. Das Eisenhüttenwesen. Die wirtschaftliche Verwendung des Eisens nach dem Stande des heutigen Eisenhüttenwesens } M. 1.50

Insgesamt etwa 1800 Seiten Text und 1300 Illustrationen, zusammen nur M. 9.50.

Sonderangebot: gültig bis 25. September 1926
Wir liefern alle 4 Bände des Deutschen Ingenieur-Kalenders 1927 bis zum 25. Sept. 1926 zum Subskriptionspreise von **nur M. 8.50.**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Wähle und kaufe!

Neu erschienene Bücher:

Technik.

Baltz. Preußisches Baupolizeirecht. Mit einem Abschnitt enth. das Baupolizeirecht d. Stadtgemeinde Berlin (H. 2), geb. . . **Rm. 35,—.**

Beck. Die Stückzeitberechnung für Holzbearbeitungsmaschinen, mit 146 Abbildungen und 1 Zahlentafel (V. 2) . . . . . **Rm. 8,80.**

Büchner. Beitrag zu den Grundlagen der schnellaufenden Halbdieselmotoren (K. 1) . . **Rm. 3,50.**

Holl. Die Wasserturbinen (G. 1). Teil I: Die Freistrahlturbinen, mit 86 Abbildungen . . . . **Rm. 1,50.** Teil II: Die Ueberdruckturbinen, mit 75 Abbildungen . . **Rm. 1,50.**

Müller. Transport-Einrichtungen, Bau, wirtschaftliche Bewertung (J. 1) . . . . . **Rm. 2,70.**

Geschichte.

Stegemann. Das Trugbild von Versailles. Weltgeschichlt. Zusammenhänge u. strategische Perspektiven 360 Seiten mit 8 Karten (D. 2) Ganzleinen geb. . . . **Rm. 12,—.**

Wuessing Geschichte des deutschen Volkes, vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. (L. 1) Ganzleinen geb. . . . **Rm. 7,50.**

Lieferung auch gegen bequeme monatl. Ratenzahlungen durch den

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW52, Werftstr. 7. Postscheckk. 15550 Berlin.

Anzug-, Paletot-, Kostüm-

Stoffe

Nur preiswerte Qualitätsware. Geschmackvolle Musterungen. Verlang. Sie Muster! Lieferant größter Beamtenverb.

Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14, Schließfach 56.
Ratenzahlung gestattet!

Ziehung 17. u. 18. Septbr.

Auslandsdeutschtum-Geld-Lotterie

6919 Gewinne = M.

Hauptgew. ev. **150000** **75000** **50000** **25000**

Original-Lose à **M. 3.30**

Porto u Liste 35 Pfg. extra empf. u vers. auch unt. Nachn.

Emil Stiller Bankhaus
Hamburg, Holzdamm 39

APOLLO-Bleistifte in Härtegrad anerkannt für techn. Zwecke.

APOLLO-Kopierstifte 8 Farben, für Vervielfältigungen usw.

HONIG

feinst, gar. rein. Bienen-Blüt.-Schleuderh., 10-Pfd.-Dose hellgelb 10.50, hell 12.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Gar. Zurücknahme 50 Pfg. mehr. H. Schröder, Imker., Sollau 63, Lüneburger Heide

Baufach-Kollegen

welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. **D. T. Z. 126** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

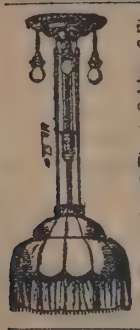

oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

Mk. 39.-

A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Das beste Buch für den Konstrukteur! Elementar gehalten, eminent praktisch. Voll von Winken und Belehrungen für den unmittelbaren Gebrauch im Zeichensaal. Uebersichtlich, ausführlich, erschöpfend. Jeder Teil mit Liebe und Ueberlegung neu gestaltet. Abbildungen mit gutem konstruktiven Verständnis.

So urteilt man über:

Der praktische Eisenhochbau

von Oberingenieur
Alfred Gregor, Berlin.

Band I: Mathematik, Bauvorschriften usw., Niete u. Schrauben, Pfetten, Binder, Träger, Verschiedenes, Querschnitte.
Vierte Auflage 471 Seiten mit über 1100 Originalzeichnungen, 133 Tafeln und 70 praktischen Zahlenbeispielen.
In Ganzleinen gebd. Goldmark 26.—

Band II: Kranlaufbahnen.
Zweite Auflage. 187 Seiten mit über 200 Originalzeichnungen, 50 Tafeln und 40 praktischen Zahlenbeispielen.
In Ganzleinen gebd. Goldmark 20.—

Band III: Fachwerkwände, Stützen, Fundamente usw. — In Vorbereitung.

Ausführlicher Prospekt kostenlos.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Soeben erschienen:

Schriften des Bundes der technischen Angestellten und Beamten. Heft 29.

Bericht und Abrechnung über die Jahre 1924 u. 1925.

160 Seiten, kartoniert.

Preis für Butabmitglieder R.M. 1,—
„ „ Nichtmitglieder „ 2,—

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Einfluß der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom September 1925 auf Entwurf und Berechnung

von Dipl.-Ing. **Georg Padler.**

Kartoniert, 64 Seiten mit 17 Tafeln und 12 Beispielen. Preis **R.M. 1,80.**

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Der kleine Brockhaus

Handbuch des Wissens
in einem Bande
enthält
über 4000 Stichwörter auf etwa 800 dreispaltigen Textseiten mit etwa 5400 Abbildungen und Karten im Text und auf 88 einfarbigen und bunten Tafel- und Kartenseiten, sowie 36 Uebersichten u. Zeittafeln

Preis geb. RM. 23,—
zahlbar in Monatsraten von nur R.M. 5,—

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Ein Buch wichtig. **Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— **Frau Anna Hein,** hyg. Versandhs., **Berlin 75,** Potsdamer Straße 106a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 37 / 8. Jahrgang — Berlin, den 10. September 1926

Aus dem Inhalt: Schweitzer, Zum fünften Bundestag — Flatau, Berliner AfA-Gruß an den Bundestag — Gramm, Aufstieg — Gröttrup, Der Bund und die technische Jugend — Wem gebe ich mein Spargeld? — Die Bautechniker im Butab — Die knappschaftliche Pensionsversicherung — Hofmann, Auf dem Wege zur Einheit der Behördentechniker — Beilage: Bildung und Unterricht.

Wochenschau

Der Schiedsspruch im Ruhrbergbau ist auf Antrag der Bergarbeiterverbände vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden. Er bringt eine Erhöhung der Löhne um 4 v. H. Das Abkommen gilt für acht Monate.

Immer noch 2¼ Millionen Arbeitslose. Auf Grund der Zählungen der Arbeitsnachweise waren am 17. August insgesamt 2 251 000 Vollerwerbslose eingetragen, darunter 1 652 000 Unterstützungsempfänger. Gegenüber der Höchstziffer von Mitte April d. J., die 2 520 000 betrug, bedeutet das nur eine Abnahme von 269 000.

Die Besserung auf dem Berliner Arbeitsmarkt vollzieht sich in mäßigem Tempo weiter. Die Zahl der Arbeitsuchenden hat um rund 3000 Personen abgenommen und beträgt jetzt 264 885. Unterstützung bezogen 195 653 Personen.

Starker Rückgang der Konkurse im August. Die sinkende Tendenz der Zahl der Konkurseröffnungen seit dem März d. J. hat auch im August angehalten. Es wurden im August 503 Konkurse eröffnet gegen 698 im Juli und 2016 im Februar.

Zum fünften Bundestag

Wieder einmal treten die Abgeordneten der Bundesmitglieder mit dem Bundesvorstand zu einem Bundestag zusammen; nicht, wie es durch Beschluß des letzten Bundestages in Aussicht genommen war, in München, sondern in Berlin. Die über Erwarten starke Inanspruchnahme der Bundeskasse durch die außerordentliche Zunahme der Erwerbslosigkeit auch in unserem Berufe, die zur äußersten Sparsamkeit auf allen Gebieten zwingt, ließ es dem Bundesvorstand geboten erscheinen, die Tagung trotz des entgegenstehenden Bundestagsbeschlusses nach Berlin einzuberufen, um die erheblichen Mehrkosten, die mit einer Abhaltung des Bundestages in München verbunden gewesen wären, zu sparen. Er vertraut darauf, daß der Bundestag diese Maßnahme in Würdigung der Motive, aus denen heraus sie beschlossen worden ist, nachträglich gutheißen wird.

Die Bedeutung, die den Bundestagen in unserer Bewegung zukommt, braucht Mitgliedern, die lebendigen Anteil am Organisationsleben unseres Bundes nehmen, kaum auseinandergesetzt zu werden. Sie wissen, daß sich im Bundestage vor allem das demokratische Selbstbestimmungsrecht der Bundesmitgliedschaft verkörpert, wissen deshalb auch, daß der Bundestag dazu berufen ist, den Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des jeweilig amtierenden Bundesvorstandes kritisch zu würdigen und sein Urteil darüber abzugeben, ob die Bundesleitung auf den vielverzweigten Arbeitsgebieten des Bundes ihre Aufgabe so erfüllt hat, wie es der Organisationszweck des Bundes, die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der technischen Angestellten und Beamten, erfordert. Diesen Mitgliedern ist auch bekannt, daß es eine zweite wichtige innerorganisatorische Aufgabe des Bundestages ist, die Bundessatzung daraufhin nachzuprüfen, ob ihre Bestimmungen sich in der praktischen Handhabung bewährt haben, Mängel und Lücken, die sich herausgestellt haben, zu beseitigen und Verbesserungen, die sich als notwendig erwiesen haben, anzubringen. Ebenso sind sie darüber unterrichtet, daß dem Bundestage die Aufgabe zufällt, den Haushaltsplan des Bundes aufzustellen, d. h. darüber zu beschließen, welche Mittel für die Pflege der verschiedenen Arbeitsgebiete des Bundes, für Unterstützungszwecke usw., aufgewendet werden sollen, und die Beiträge festzusetzen, die zur Bestreitung dieser Ausgaben von den Mitgliedern erhoben werden. Schließlich wissen auch alle Bundesmitglieder, die sich jemals mit dem Inhalt der Bundessatzung vertraut gemacht haben, daß eine der wichtigsten Aufgaben des Bundestages darin besteht, den Bundesvorstand zu wählen, der bis zum nächsten Bundestag den Bund leitet und verwaltet.

Ueber so der Bundestag schon, was das innere Organisationsleben anlangt, die Funktionen eines Parlamentes aus, das die Gesetze beschließt, in denen Rechte und Pflichten der Mitglieder geregelt werden, und den Vorstand wählt, der bis zum nächsten Bundestag die Exekutivgewalt innehat, so tritt er in dieser Eigenschaft erst recht nach außen in Erscheinung. Nicht nur gegenüber anderen Bevölkerungsschichten und Berufsständen, besonders den Arbeitgebern, sondern vor allem auch gegenüber Regierung und Gesetzgebung präsentiert sich der Bundestag als die höchste Vertretungskörperschaft des Berufsstandes der technischen Angestellten und Beamten. Seinen Entschließungen und Beschlüssen kommt die Bedeutung von Willenskundgebungen all jener Angehörigen des technischen Berufes zu, die durch ihren gewerkschaftlichen Zusammenschluß die Absicht bekunden, aktiv an der Lösung der sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen der Gegenwart mitzuwirken.

Darin liegt zugleich auch die große, offenbar noch keineswegs in ihrer ganzen Tragweite erkannte Bedeutung des Bun-

Zur Werbearbeit.

Die Werbearbeit ist ein schwerer Dienst;
Man fährt Dich, falls Du Dich erkühnst,
Gemeinsamkeit und Opfersinn zu heischen,
Gar häufig an mit Schelten und mit Kreischen.
Vergelte dann nicht Gleiches mit dem Gleichen;
Soll Unverstand der besseren Einsicht weichen,
So sieh' in dem, der uns nicht zugehört,
Den Kameraden, der nicht aufgeklärt.
Such' ihn mit Liebe für die Sache zu gewinnen,
Dann lenkst Du bald sein Trachten und sein Sinnen
Auf gute Wege. Du erweckst dann Neigung
Und schliesslich kommt die wahre Ueberzeugung.
Dann hast Du, ehe noch viel Zeit verronnen,
Ein neues Mitglied unserm Bund gewonnen!

Taefs.

destages für die unorganisierten Kollegen. Vergeblich redet ein Teil dieser Kollegen sich ein, daß die Tagungen unseres Bundes, weil sie ihm nicht als Mitglieder angehören, sie unberührt lassen. Die Beschlüsse, die von der Vertretungskörperschaft von annähernd 60 000 gewerkschaftlich organisierten technischen Angestellten und Beamten gefaßt werden, beeinflussen selbstverständlich auch die Arbeits- und Rechtsverhältnisse derjenigen Berufsgenossen, die außerhalb der Organisation stehen. Der wesentliche Unterschied zwischen diesen Kollegen und den Bundesmitgliedern besteht nur darin, daß sie sich durch ihr Abseitsstehen selbst der Möglichkeit begeben haben, mit entscheidend auf die Gestaltung der Berufsverhältnisse einzuwirken. Denn unmöglich können sich ja diese Kollegen der Täuschung hingeben, daß sie imstande wären, unabhängig von der Organisation, als einzelne, einen bestimmenden Einfluß auf den Gang des wirtschaftlichen und politischen Geschehens auszuüben. Wer sich heute, im Zeichen der parlamentarischen Demokratie und der allgemeinen und allseitigen Organisation der wirtschaftlichen und sozialen Interessen, als einzelner abseits stellt, muß sich darüber klar sein, daß er damit darauf verzichtet, auf die Lösung wirtschaftlicher, sozialer und politischer Fragen Einfluß zu gewinnen, und daß über seinen Kopf hinweg die Entscheidungen getroffen werden, deren Auswirkungen auch ihn nicht unberührt lassen. Für jeden technischen Angestellten und Beamten, der weder Drohne noch Amboß sein will, sollte sich aus dieser Sachlage die Schlußfolgerung von selbst ergeben.

Die besondere Bedeutung des fünften ordentlichen Bundestages, der am 12. September im „Lehrer-Vereinshaus" in Berlin eröffnet wird, ergibt sich einmal aus den schwierigen Zeitverhältnissen, unter denen er zusammentritt, zum anderen aus den Gegenständen, die auf seiner Tagesordnung stehen.

Nach wie vor lastet auf den deutschen Angestellten und Arbeitern der Druck einer ungeheuern Arbeitslosigkeit, eines Arbeitslosenheeres, das trotz besonderer Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, die die Regierung auf Drängen des Reichstages ergriffen hat, und trotz der günstigen Konjunktur, die sich für den deutschen Bergbau und die deutsche Eisenindustrie aus dem englischen Bergarbeiterstreik ergab, in den letzten Wochen nur wenig zurückgegangen ist. Noch ist vor allem auch die Arbeitslosigkeit in unserem eigenen Berufe erschreckend groß. Waren doch nicht weniger als 13,36 Prozent der in der Privatwirtschaft beschäftigten Bundesmitglieder am 1. August stellenlos.

Es wird die Aufgabe des Bundestages sein, sich ein Urteil darüber zu bilden, ob die optimistischen Aeußerungen über die künftige Wirtschaftsentwicklung, die in den letzten Wochen laut wurden, berechtigt sind, oder ob nicht noch auf lange Zeit hinaus mit einer den normalen Umfang weit übersteigenden Arbeitslosigkeit zu rechnen ist. Er wird schon um deswillen gezwungen sein, sich mit dieser Frage eingehend zu beschäftigen, weil von ihrer Beantwortung naturgemäß viel für die Gestaltung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr abhängt. Kommt der Bundestag, wie wir annehmen, zu dem Ergebnis, daß auch für das nächste Jahr noch mit einer außergewöhnlichen Arbeitslosigkeit zu rechnen ist, so wird er weiter darüber zu entscheiden haben, ob die künftig arbeitslos werdenden Bundesmitglieder weiter in derselben Höhe und auf dieselbe Dauer wie bisher unterstützt werden sollen. Und er wird, wenn er diese Frage bejaht, nicht umhin können — unbeschadet seines Rechtes und seiner Pflicht, die Möglichkeit von Ersparnissen in der Verwaltung auf das eingehendste zu prüfen —, auch die Beiträge in einer Höhe festzusetzen, die die Aufbringung der erforderlichen Mittel gewährleistet.

Begreiflicherweise wendet sich das Interesse der Mitgliedschaft vor allem der vom Bundestag in der Beitragsfrage zu treffenden Entscheidung zu. Neben dieser wichtigen innerorganisatorischen Frage stehen aber nicht minder wichtige sozialpolitische Probleme auf der Tagesordnung. Bekanntlich hat unser Bund im Frühjahr dieses Jahres einen Gegenentwurf zu den §§ 121 bis 131 des vom Arbeitsrechtausschuß aufgestellten Entwurfes eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes, die die Neuregelung des Erfinderrechtes der Dienstnehmer betreffen, veröffentlicht und der Reichsregierung unterbreitet. Dieser Entwurf mit der ihm beigegebenen Begründung ist auch in einem Sonderheft zum „Reichsarbeitsblatt" veröffentlicht worden. Bei dem Referat, das Kollege Dr. Pfirrmann dem Bundestage über „das Erfinderrecht der technischen Angestellten und Beamten" erstatten wird, wird es sich vor allem darum handeln, dem Bundestag die Grundgedanken des vom Bundesvorstand ausgearbeiteten Gesetzentwurfes vorzutragen und ihm damit Gelegenheit zu geben, die vom Bundesvorstand aufgestellten Forderungen zu unterstreichen.

Andere wichtige sozialpolitische Fragen behandelt Prof. Dr. Erdel, Mannheim, in seinem Vortrag über „Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens". Wenn der Bundesvorstand einen außerhalb unserer Bundesbewegung stehenden bekannten Arbeitsrechtler, der selbst praktisch als Vorsitzender des Mannheimer Schlichtungsausschusses tätig ist, gebeten hat, dem Bundestag seine Meinung über diese Fragen vorzutragen, so verfolgt er damit vor allem den Zweck, den Abgeordneten Gelegenheit zu geben, sich aus berufenem Munde über die Gefahren zu unterrichten, die die Fortentwicklung des kollektiven Arbeitsrechtes bedrohen. Es darf aber wohl erwartet werden, daß der Vortrag auch auf die beteiligten Behörden, insbesondere das Reichsarbeitsministerium, nicht ohne Einfluß bleiben wird.

Umfangreich und verantwortungsvoll sind, wie man sieht, die Aufgaben, die der Lösung durch den Bundestag harren. Wir vertrauen aber darauf, daß er sich diesen Aufgaben gewachsen zeigen wird. Denn eines scheint uns schon heute gewiß: daß die Verhandlungen des fünften Bundestages, wie die der früheren, getragen sein werden von dem Geist wahrer Solidarität und inneren Verbundenseins, der die wichtigste Voraussetzung, aber auch die beste Gewähr gedeihlicher und erfolgreicher Arbeit ist.

Otto Schweitzer.

Berliner AfA-Gruß an den Bundestag

Nach einem Ausflug in „elbflorentinische Gefilde" ist die höchste Beschlußkörperschaft des Butab in diesem Jahre an ihren früher immer gewählten Tagungsort Berlin wieder zurückgekehrt.

Manche Institutionen — auch solche gewerkschaftlicher Art — meiden geradezu unser Berlin als Konferenzstätte. Man kann oftmals Gründe hören, aus denen es so klingt, als könne der vielgestaltete „Weltstadtlärm" ruhige und ernste Beratungsarbeit hemmen.

Wir Berliner — auch wir „AfA-Berliner" — wissen, daß solche Ansichten ebenso restlos widerlegbar sind, wie vieles Kritische, das über Berlin und die Berliner gesagt worden ist, vor allem bei Kenntnis der unbestreitbaren praktischen Vorteile der Reichsmetropole als Kongreßstadt.

Herzlichst freuen wir uns nun, daß — in dieser Beziehung vorurteilslos! — der Butab uns Gelegenheit gibt, Berlins Ruf als Versammlungsort erneut zu befestigen und den 5. ordentlichen Bundestag hier willkommen zu heißen.

In einer besonderen Kundgebung soll dies am 11. September in der Berliner Philharmonie in würdiger Umrahmung im Beisein von Vertretern staatlicher, städtischer und gewerkschaftlicher Körperschaften geschehen.

Die Anteilnahme aller Berliner AfA-Gewerkschaften an dieser Veranstaltung, die Bereitwilligkeit und Schnelligkeit, mit denen von ihnen die erforderlichen Entscheidungen nach den Vorschlägen des AfA-Bezirkskartells Groß-Berlin getroffen wurden, zeigen, welches solidarische Interesse der Butab-Tagung entgegengebracht, welcher Wert ihrer erfolgreichen Beendigung beigemessen wird.

Alle Zeit haben sich in seltener Treue mit dem AfA-Bunde die Butab-Kollegen eins gefühlt. Ihrer kameradschaftlichen Unterstützung ist nicht zuletzt auch das Fortschreiten der Berliner AfA-Arbeit mit zu danken, wie auch die feste Gliederung der Berliner AfA-Körperschaften, die schweren Stürmen standgehalten hat.

Möge das Ergebnis der in wirtschaftlich bedeutungsvoller Situation beginnenden Tagung erkennbaren gewerkschaftlichen Gewinn bringen für den Butab, für unsere AfA-Bewegung!

Solcher Art sind die Gedanken, mit denen 47 000 Berliner AfA-Kollegen die Butab-Freunde grüßen!

Erich Flatau,
Vorsitzender des AfA-Bezirkskartells Groß-Berlin.

Aufstieg

Die ideologische Grundlage der Gewerkschaften, ihre Stellung zum Staat, zur Wirtschaftsform, zum Arbeitgeber und die Einstellung der verschiedenen Gruppen der Arbeitnehmer zueinander hat im Laufe der Zeit mehrfach Wandlungen durchgemacht. Das gilt insbesondere für die Angestelltenverbände.

Die Gewerkschaftsbewegung der Angestellten ist noch sehr jung, denn das Problem der Angestellten ist erst mit der wirtschaftlichen Entwicklung durch die gewaltige Konzentration des Kapitals und die Bildung von Großbetrieben entstanden. Die Gewerkschaftbewegung der technischen Angestellten beginnt erst im Jahre 1904, als der „Bund der technisch-industriellen Beamten" (Butib) gegründet wurde. Zwar gab es damals schon Verbände, die sich um die „Hebung des Standes" der technischen Angestellten bemühten und die sich zweifellos auch durch die Pflege der Kollegialität, durch Wohlfahrtseinrichtungen aller Art, durch Vermittlung von Stellen

nd durch Versuche, die Gesetzgebung zugunsten der tech-ischen Angestellten zu beeinflussen, ein gewisses Verdienst rworben haben; doch waren das bis zum Beginn dieses Jahr-underts keine Gewerkschaften im wohlverstandenen Sinne des Vortes.

In einer Studie über die wirtschaftliche Lage der tech-ischen Privatangestellten in Deutschland, aus dem Jahre 1916, agt Dr. Raßbach:

„Der Bund (Butib — die Redaktion) war die erste Angestelltenorgani-ation, die das rein gewerkschaftliche Prinzip innerhalb der Angestell-nschaft klar zum Ausdruck brachte und dies in der ganzen Organisa-on und in den Unterstützungseinrichtungen, den Agitationsmethoden und llen anderen Gebieten streng zur Durchführung brachte. Zweifelsohne at der Bund das Verdienst, die Standesbestrebungen der angestellten echniker neu belebt, die bereits bestehenden Organisationen zu einer er-öhten Tätigkeit und teilweise sogar zu einer völligen Umwandlung ge-wungen zu haben."

Mit der Gründung des „Butib" war der Technikerorganisa-on ein neuer Impuls verliehen worden. Aus der Not der Zeit egründet, ging er sofort mit allen Kräften daran, die tech-ischen Angestellten über ihre wirtschaftliche und soziale Lage ufzuklären und ihnen Wege zu zeigen, die zu einer Besserung ihren konnten. Erfreulicherweise hat sich auch der ältere Deutsche Techniker-Verband", angespornt durch ie Aufklärungsarbeit des Bundes, mit allen Kräften bemüht, ine innere Umwandlung zur Gewerkschaft zu vollziehen. Wie ehr ihm das gelungen ist, beweist der Umstand, daß unmittel-ar nach Beendigung des Krieges die beiden bisherigen Gegner, er „Bund der technisch-industriellen Beamten" und der „Deut-che Techniker-Verband" sich auf gemeinsamer Plattform zu-ammenfinden und zum „Bund der technischen An-estellten und Beamten" verschmelzen konnten.

Die Lage der technischen Angestellten war am Anfang ieses Jahrhunderts überaus ungünstig. Die Grundlage des Ar-eitsverhältnisses bildete der Dienstvertrag des einzelnen. iner der schlimmsten Fallstricke für die technischen Angestell-n ist die Konkurrenzklausel, die vielfach rein gewohnheitsmäßig in den Dienstvertrag aufgenommen wurde. Die unglaublichsten Vertragsstrafen mußte der Angestellte anerkennen und nicht selten noch dazu sein Ehrenwort verpfänden, um sich auch moralisch zur Einhaltung des Vertrages, der ihn in seinem Fortkommen in schlimmster Weise hinderte, zu binden.

Der technische Angestellte war rechtlos und wurde durch den privaten Dienstvertrag, dessen Bestimmungen kaum durch nennenswerte gesetzliche Bindungen eingeschränkt waren, oft zum willenlosen Werkzeug seines Arbeitgebers herabgedrückt. Lange Arbeitszeiten und Sonntagsarbeit, unbezahlte Ueberstunden bei niedrigen Gehältern waren üblich. Urlaub gab es meistens überhaupt nicht, jedenfalls hatten nur wenige Angestellte einen vertraglichen Anspruch darauf. Eine Alters- und Invalidenversicherung für die Privatangestellten existierte nicht, ebensowenig gab es natürlich irgendwelche Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln im Falle der Erwerbslosigkeit.

Hinzu kam, daß es keine Möglichkeit gab, das Arbeitsverhältnis durch Schaffung kollektiver Arbeitsverträge (Tarifverträge) zu beeinflussen.

Hinsichtlich der Gehaltsfestsetzung war der Angestellte vollkommen von der Willkür seines Arbeitgebers abhängig. Eine gewisse Regulierung der wirtschaftlichen Lage des Angestellten erfolgte lediglich durch Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. Infolgedessen war die Gehaltsbemessung der Angestellten, besonders in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, außerordentlich gering. Man scheute sich nicht, qualifizierte Techniker mit Gehältern von 30 bis 35 Mark monatlich abzuspeisen, ja, selbst Behörden wagten es, ihren technischen Angestellten geradezu klägliche Gehälter zu bieten. Dafür folgendes Beispiel:

„Das Artillerie-Konstruktionsbüro in Spandau verlangte einen Techniker mit Reifezeugnis einer anerkannten Fachschule und Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst, für monatlich 125 M., in 18 Jahren steigend bis 225 Mark, wohlverstanden: ohne dauernde An-

Der Bund in der Halle der Technik auf der „Gesolei" in Düsseldorf.

stellung und Pensionsberechtigung. Der Magistrat von Strausberg, in der Nähe von Berlin, bot einem erfahrenen älteren Techniker als technischen Beirat zur Bearbeitung von Baupolizeisachen bei Verbot von Privatarbeiten das horrende Gehalt von 1200 Mark pro Jahr, das macht bei 300 Arbeitstagen einen Tagesverdienst von 4 Mark, während der Tagesverdienst für Berliner Maurer im Jahre 1908 6,75 Mark betrug. Das Königliche Materialprüfungsamt Groß-Lichterfelde bei Berlin gab seinen Diätaren ein Monatsgehalt von 100 M."

Der „Butib" hat das Verdienst, als erste Angestelltenorganisation auf diese Dinge hingewiesen und Wege zur Besserung der Verhältnisse gezeigt zu haben. Schon auf seinem zweiten ordentlichen Bundestage im Jahre 1907 befaßte er sich mit der Frage der Festsetzung von Mindestgehältern für technische Angestellte. Fast allgemein wurde von diesem Zeitpunkt ab von den Angestelltenverbänden die Forderung nach tariflicher Regelung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen der Privatangestellten erhoben.

Wie das Unternehmertum zu den Forderungen der Angestellten stand, zeigt ein Artikel aus der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" vom 12. Januar 1913, der die Ueberschrift trägt: „Tarifbestrebungen der Handlungsgehilfen". Darin heißt es:

„Man wird es den Handlungsgehilfen-Verbänden gewiß nicht verargen, wenn sie sich zusammenschließen, um ihr Standesbewußtsein zu heben und ihre Lage zu verbessern. Aber wenn sie beginnen, dem Ideal einer tariflichen Regelung ihrer Verhältnisse nachzustreben, sei es auch zunächst nur in Form einer Tarifierung der Mindestgehälter, so werden sie sich nicht wundern dürfen, wenn sie hier auf energischen Widerstand seitens der Arbeitgeber stoßen."

Mehr und mehr rief der Bund durch seine lebhafte Agitation und durch seine entschiedene Haltung gegenüber dem Unternehmertum den Widerstand namentlich der großindustriellen Kreise hervor und schon im Mai des Jahres 1908 zog der „Verband bayerischer Metallindustrieller (V.B.M.I.) gegen den Bund mit aller Schärfe vom Leder. Vor allem machte er ihm den Vorwurf, daß er eine Gewerkschaft sei. Das war etwas Entsetzliches für die damalige Zeit. Die Angestellten wollten durch gewerkschaftlichen Zusammenschluß ihre Lage bessern, das mußte unmöglich gemacht werden. Deswegen forderte der „Verband bayerischer Metallindustrieller" seine Mitgliedsfirmen auf, kein Mitglied des Bundes einzustellen.

Einer besonderen Beliebtheit erfreute sich auch damals schon die parteipolitische Verdächtigung von Organisationen, die mit Entschiedenheit die Interessen der von ihr vertretenen Berufsgruppe wahrnahmen. „Es ist eine Tatsache, daß sich der Bund der Sympathie der Sozialdemokratie erfreut!", so schreibt der Syndikus des V.B.M.I. in einer eigens für den Kampf gegen den Bund verfaßten Broschüre.

Das schlimmste aber war, daß der Bund es wagte, die bestehende Wirtschaftsordnung als ungerecht zu bezeichnen und eine Aenderung in dem Sinne anzustreben, daß der Mensch nicht mehr Objekt, sondern Subjekt in der Wirtschaft sein sollte. Der Bund forderte das „Konstitutionelle Fabriksystem" und eine „erhöhte Existenzsicherung für Angestellte und Arbeiter"; eine andere Arbeitsverfassung also, die die Willkür des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten, namentlich bei Kündigungen und Entlassungen, erschwerte. „Damit ist die Hand nach dem Recht der Leitung eines Betriebes gestreckt", schreibt der Syndikus des „V.B.M.I." in der obenerwähnten Broschüre. Wenn man das heute liest, möchte man laut auflachen, denn das, was hier als so etwas überaus Schreckliches hingestellt wird, ist inzwischen durch das Betriebsrätegesetz Wirklichkeit geworden und die Welt ist nicht zusammengebrochen.

Die Verhältnisse haben sich also wesentlich geändert: Die Angestelltenverbände waren vor dem Kriege selbst in ihren sozialpolitischen Forderungen äußerst zahm. Eine Organisation wie der „Butib", die es wagte, ein umfassendes sozialpolitisches Programm aufzustellen, eine Aenderung nicht nur der gesetzlichen Bestimmungen über den Dienstvertrag, sondern auch der Arbeitsverfassung anzustreben, ja, die sogar eine tarifliche Regelung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen erstrebte, mußte unter allen Umständen „sozialdemokratisch" und „antinational" sein. Es blieb daher nicht bei dem einen Angriff auf die Koalitionsfreiheit der technischen Angestellten, sondern andere Unternehmer und Unternehmerverbände folgten dem Vorgehen des V.B.M.I. Trotzdem wuchs der Bund und verstärkte sich der gewerkschaftliche Wille der technischen Angestellten von Jahr zu Jahr.

* * *

Die politische Umwälzung in den Novembertagen 1918 konnte natürlich auch die Gewerkschaftsbewegung der Angestellten nicht unbeeinflußt lassen. Hatten sich die Verbände — namentlich die größeren und älteren Handlungsgehilfen-Vereinigungen — bis dahin ängstlich davor gehütet, als gewerkschaftliche Organisationen zu gelten, so erklärten sie jetzt auf einmal, Gewerkschaften in reinster Form zu sein. Nun erstrebten auch sie Tarifverträge, forderten eine Aenderung der bestehenden Wirtschaftsform, erkannten den Klassenkampf als eine bestehende Tatsache an und propagierten den Streik der Angestellten.

Die Ideologie der Angestelltenverbände änderte sich mit einem Schlage, und es schien, als ob die Angestellten diese äußerliche Wandlung ihrer Verbände innerlich ebenfalls vollzogen hätten.

In ungezählten Scharen strömten sie in die Organisationen, die jetzt gewaltig anschwollen und kaum mit ihrem auf eine allmähliche Entwicklung eingestellten Apparat imstande waren, diese ungeheure Vermehrung der Mitgliederzahlen verwaltungstechnisch zu verarbeiten.

Wie von den Arbeitern, wurde auch von den Angestellten die Forderung des „Mitbestimmungsrechts" im Arbeitsverhältnis erhoben. Einstellungen, Kündigungen und Entlassungen sollte der Arbeitgeber nicht mehr ohne Zustimmung einer Angestelltenvertretung, die aus freier Wahl hervorging, vornehmen dürfen. Aber auch bei der Produktion wollten die Angestellten durch ihre Ausschüsse einen mitbestimmenden Einfluß ausüben. Der Ruf „Alle Macht den Arbeiterräten!" faszinierte auch die Angestellten, und viele, die bis dahin kaum gewagt hatten, sich einem der bestehenden Verbände anzuschließen, überschlugen sich jetzt vor Radikalismus. Eine neue Zeit schien gekommen zu sein, eine Zeit der äußeren und inneren Freiheit. Die Arbeitsverhältnisse wurden kollektiv geregelt. In der sogenannten „Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands" war die Anerkennung der Gewerkschaften als Interessenvertretungen der Arbeitnehmer vertraglich festgelegt worden. Der Gesetzgeber konnte kaum mitkommen, so schnell vollzog sich der Umschwung, und einige Verordnungen des Rates der Volksbeauftragten mußten eine vorläufige rechtliche Grundlage für die Neugestaltung der sozialen Verhältnisse bieten. Damit war zunächst ein gewisses Tarifrecht geschaffen, ihm folgten Bestimmungen über die Arbeitszeit.

Die Gewerkschaften hatten indessen genug zu tun, um überall Tarifverträge abzuschließen. Erst nach einer Zeit der Sammlung konnten sie wieder darangehen, ein den neuen Verhältnissen angepaßtes soziales und wirtschaftliches Programm aufzustellen. Durch die Wiedererstarkung der kapitalistischen Macht des Unternehmertums, die gefördert wurde durch die Wirtschaftskrise, wurde leider die rasche Durchführung des gewerkschaftlichen Programms verhindert.

Trotzdem sind aber beachtliche Veränderungen gegenüber der Vorkriegszeit eingetreten: Während die Reichsverfas-

Was will die Gewerkschaft?

Die gewerkschaftliche Organisation bezweckt die Befreiung aus der wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Die gewerkschaftliche Organisation verkürzt die Arbeitszeit und verlängert das Leben.

Die gewerkschaftliche Organisation steigert die Entlohnung und vermindert den Hunger.

Die gewerkschaftliche Organisation fördert die Aufklärung und kämpft gegen Dummheit und Unwissenheit.

Die gewerkschaftliche Organisation entwickelt die Mannhaftigkeit und stellt das Schleichertum matt.

Die gewerkschaftliche Organisation stärkt die Brüderlichkeit und erzieht zum Selbstbewußtsein.

Die gewerkschaftliche Organisation verbreitet die Solidarität und vertreibt die Eigenbrödelei.

Die gewerkschaftliche Organisation strebt nach Recht und schafft das Unrecht ab.

Das will die Gewerkschaft!

Darum müssen auch alle technischen Angestellten und Beamten gewerkschaftlich organisiert sein!

ung vom Jahre 1871 den Obrigkeitsstaat, an dessen Spitze in Monarch mit selbstherrlicher Gewalt steht, schuf, stellt lie Reichsverfassung vom 11. August 1919 das Volk als den Träger der Macht und der Staatsgewalt hin.

Die frühere Reichsverfassung enthielt keine Bestimmungen über das Wirtschaftsleben, sondern sprach lediglich vom Kaiser und den Bundesfürsten. Der Volksangehörige war der „Untertan", dem man allenfalls im Wahlrecht zum Reichstag eine gewisse Einflußmöglichkeit auf die Gesetzgebung einräumte, den man aber nicht als Persönlichkeit anerkannte. Demgegenüber enthält der fünfte Abschnitt der Weimarer Verfassung in 15 Artikeln eine eingehende Würdigung des Wirtschaftslebens und der persönlichen Arbeitskräfte. Im Artikel 157 ist die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts verfassungsmäßig festgelegt, der Schutz des angestellten Erfinders findet eine Würdigung im Artikel 158.

Die Vereinigungsfreiheit (Koalitionsfreiheit) und die Sicherung der staatsbürgerlichen Rechte des Arbeitnehmers ist in den Artikeln 159 und 160 verankert.

Von größter Bedeutung aber für den Arbeitnehmer ist der Artikel 165, der in seinem ersten Abschnitt bestimmt:

„Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken. Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt."

Die Grundlagen des Arbeitsverhältnisses sind also durch die republikanische Reichsverfassung wesentlich abgeändert worden. Da sie damit aber noch keine gesetzliche Regelung erfahren haben, ist es Aufgabe der Arbeitnehmer, also auch der technischen Angestellten, dafür zu sorgen, daß die verfassungsmäßig in Aussicht gestellten Rechte auch einen gesetzgeberischen Ausdruck finden.

Unser Bund hat auf dem vierten ordentlichen Bundestag 1924 Leitsätze zu einem sozial- und wirtschaftspolitischen Programm der Techniker aufgestellt. Dieses Programm, dessen Durchführung im Rahmen der Reichsverfassung möglich ist, berücksichtigt das Arbeitsvertragsrecht der Privatangestellten und der Beamten, ferner die soziale Versicherung, die Frage des Arbeitsnachweises und der Arbeitsaufsicht, des Schul- und Bildungswesens, unter besonderer Berücksichtigung des technischen Berufes, und schließlich die Bedeutung und die Stellung des Technikers in Staat und Gesellschaft.

Wenn auch noch manche gesetzlichen und wirtschaftlichen Aenderungen zu erstreben sind, so muß man bei nüchternem Vergleich der Zeit vor dem Kriege mit der Gegenwart aber doch zugeben, daß sowohl im Arbeitsvertrage als auch in bezug auf die Arbeitsverfassung erhebliche Fortschritte erzielt worden sind. Gewiß, es sind erst wenige grundstürzende gesetzliche Aenderungen durchgeführt: die Vereinheitlichung und Verbesserung des Arbeitsrechtes soll noch kommen, es fehlt auch noch an der so notwendigen Reorganisation des gerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, wenngleich nicht verkannt werden darf, daß auch darin heute schon gegen früher für die technischen Angestellten Verbesserungen erzielt sind.

Der wesentlichste Unterschied aber zwischen früher und heute liegt in der Aenderung der Arbeitsverfassung, die einerseits durch das Betriebsrätegesetz, andererseits durch kollektive Arbeitsverträge herbeigeführt worden ist. Einen Einspruch gegen Kündigungen gab es vor dem Kriege nicht. Der Arbeitgeber konnte jederzeit das Dienstverhältnis von sich aus lösen, ohne Gründe dafür angeben zu müssen. Heute haben die Angestellten die Möglichkeit, Einspruch gegen eine Kündigung zu erheben, wenn sie ohne Angabe von Gründen erfolgt, oder wenn sie eine unbillige Härte enthält. Darüber hinaus ist aber neuerdings durch das neue Gesetz über den verstärkten Kündigungsschutz der Angestellten mit längerer Berufsdauer eine erhöhte Sicherung für ältere Kollegen gegen Kündigungen geschaffen worden. Mit diesem Gesetz ist auch anerkannt, daß die Forderung ungleicher Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die der „Butib" bereits vor dem Kriege erhoben hatte, keine Utopie ist, wie seinerzeit von Gegnern behauptet wurde. Heute ist die tarifliche Regelung der Gehalts- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten, die vor dem Kriege von Unternehmerseite aufs heftigste bekämpft wurde, eine Selbstverständlichkeit.

Nach dem Bericht, den der Bundesvorstand dem Bundestag über die Jahre 1924 und 1925 vorlegt, war unser Bund Ende 1925 an 260 Tarifverträgen beteiligt, von denen 38 414 Betriebe mit insgesamt 490 701 Angestellten, wovon 43 162 Bundesmitglieder waren, erfaßt wurden. Wenn man dabei bedenkt, daß Ende 1925 sämtliche Tarifverträge für das Baugewerbe abgelaufen waren, so erkennt man, daß die Gehalts- und Arbeitsbedingungen für die überwiegende Mehrzahl unserer Bundesmitglieder tariflich geregelt sind. Gewiß, die Tarife kann man nicht restlos als gut bezeichnen, sie enthalten vielfach Mängel, die ausgemerzt werden müssen, aber das ist doch gerade das Wesentliche gegenüber der Vorkriegszeit, daß man heute, selbst im Arbeitgeberlager, wenn auch schweren Herzens, den kollektiven Arbeitsvertrag anerkennen muß.

Ein beachtlicher Fortschritt gegenüber der Vorkriegszeit ist auch die öffentliche Anerkennung der Gewerkschaften als berufene Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Die ganze neuere soziale Gesetzgebung setzt starke Gewerkschaften voraus. Sie sind die Benennungskörperschaften für die soziale Versicherung, für die Arbeitsgerichte, für die Vertretung der Arbeitnehmer in der Reichsknappschaft, im Reichskohlenrat, Reichskalirat, bei den Oberbergämtern und anderen ähnlichen Einrichtungen. Das Betriebsrätegesetz ist ohne Gewerkschaften ein Messer ohne Klinge. Die Gewerkschaften werden herangezogen zur Beratung sozialer Gesetzentwürfe, in Fragen der Steuergesetzgebung und aller anderen, die Arbeitnehmerschaft als Staatsbürger und Verbraucher betreffenden Gesetze. Von ihrer Stärke hängt es daher ab, inwieweit die Arbeitnehmerinteressen gegenüber den Interessen des Kapitals berücksichtigt werden. Die Mitwirkung der Arbeitnehmer im öffentlichen Leben hängt also ebensosehr von der Stärke ihrer Gewerkschaften ab, wie die Macht ihres Einflusses auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses durch den kollektiven Dienstvertrag.

Die Angestellten dürfen sich aber über die Widerstände, die einem weiteren sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg ihres Standes entgegenstehen, nicht täuschen. Starke Kräfte sind bemüht, die Reichsverfassung zu verschlechtern. Nicht umsonst warnen wir unsere Kollegen vor den sogenannten „nationalen" Verbänden, die nichts anderes sind als Hilfstruppen eines reaktionären Unternehmertums im Kampfe gegen den sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeitnehmer. Der Tarifvertrag wie das Betriebsrätegesetz, die Vereinheitlichung und Verbesserung des Arbeitsrechts, wie das bereits im Entwurf vorliegende Arbeitsgerichtsgesetz, werden von den Gegnern des Ausbaues der sozialen Gesetzgebung, dem stark organisierten und einflußreichen Arbeitnehmertum, mit allen Mitteln bekämpft. Die Angestellten erleichtern diesen Widerstand leider vielfach durch gewerkschaftliche und politische Gleichgültigkeit.

Die Beurteilung der Angestelltenschaft im ganzen, die nach dem Kriege zu den Gewerkschaften eine andere Einstellung einzunehmen schien als vorher, hat sich leider als falsch erwiesen. Als nicht alle Blütenträume aus den Tagen der Revolution reiften, als es galt, Widerstände zu überwinden, als das Unternehmertum sich wieder stark fühlte und die Arbeit-

Was will der Butab?

Der Butab will die freie Entwickelung der Technik zum Wohle der Menschheit.

Der Butab will die freie Entfaltung aller technischen Arbeitskräfte zum Wohle der Gesamtwirtschaft.

Der Butab will die deutschen Techniker zu freien Menschen machen.

Der Butab kämpft deshalb für angemessene Entlohnung der technischen Arbeit und für Verbesserung der Dienstverhältnisse.

Der Butab kämpft für einen genügenden Erfinderschutz.

Der Butab will, daß alle technischen Angestellten und Beamten gegen unwürdige Zumutungen durch seine Unterstützungseinrichtungen, durch seinen Rechtsschutz, durch seinen Rechts- und Patentrat, durch seine Auskunftei, durch seine Berufsberatung geschützt werden.

Das will der Butab!

Darum gehören alle technischen Angestellten und Beamten in den Butab!

nehmer und ihre Organisationen aufs neue bekämpfte, sind viele Angestellte, die in den Novembertagen 1918 nicht radikal genug sein konnten, zu Kreuze gekrochen. Sie suchten sich mit allerhand Vorwänden aus der Gewerkschaft zu drücken. Dem einen waren die Erfolge zu gering, dem anderen die Beiträge zu hoch, der dritte sah die parteipolitische Neutralität durch einen Aufruf für die gewerkschaftliche Maifeier gefährdet; kurz, die Furcht vor dem gewerkschaftlichen Kampf veranlaßte viele, einen ruhmlosen Rückzug anzutreten und ihre „gewerkschaftliche Ueberzeugung" zu wechseln.

Die meisten Verbände der Angestellten und Beamten haben dieser Einstellung Rechnung getragen. Sie reden heute nicht mehr vom Klassenkampf, von der Aenderung der Wirtschaftsordnung, vom Mitbestimmungsrecht. Verflogen sind die radikalen Töne, die uns in den Jahren 1919 und 1920 aus den Reihen des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, des Gewerkschaftsbundes der Angestellten und anderer sogenannter „Gewerkschaften" entgegentönten. Ja, für die Techniker ist eine neue „Gewerkschaft" gegründet worden, die dem Arbeitgeber ihre weniger radikale, dafür aber entschiedenere „christliche" Gesinnung offeriert, andererseits aber auch der „nationalen" Konjunktur Rechnung trägt und sich durch „Stahlhelm" und „Jungdo" ihre Mitglieder zutreiben läßt. Wenn sie trotzdem keinerlei Bedeutung erlangt hat, so liegt das an dem gesunden Sinn der Techniker. Im Gegensatz dazu ist unser Bund seinen gewerkschaftlichen Grundsätzen treu geblieben und wird es auch fernerhin bleiben.

Der soziale und wirtschaftliche Aufstieg der Technikerschaft seit ihrem Eintritt in die gewerkschaftliche Kampffront ist der energischen und zielklaren Arbeit unseres Bundes und seiner Vorläufer zu danken. Der Bund muß aber auf dem einmal beschrittenen Wege weiterschreiten, er darf nicht politischen Konjunkturen Rechnung tragen, wie es andere Verbände getan haben, darf seinen gewerkschaftlichen Grundsätzen nicht untreu werden. Eine starke Technikergewerkschaft ist heute notwendiger denn je. Die gesetzliche Regelung der in der Reichsverfassung gewährleisteten Rechte harrt ihrer Erfüllung. Der Inhalt der Gesetze hängt aber von der Macht der Gewerkschaften ab. Die technischen Angestellten und Beamten werden also dafür zu sorgen haben, daß ihre Gewerkschaft, der Bund der technischen Angestellten und Beamten, ein Machtfaktor im sozialen Kampfe bleibt.

Heinrich Gramm.

Der Bund und die technische Jugend

„An guten Schulen und guten Wegen erkennt man den guten Staat."

So sagt ein altes Sprichwort. Es fehlt nicht an prächtigen Aeußerungen des Volksmundes oder an Aussprüchen großer Männer, in denen die Bedeutung der Jugenderziehung und ebenso die Bedeutung des technischen Schaffens für die Entwicklung des Menschen und der Völker betont werden.

Gute Schulen und gute Wege, im weiteren Sinne gute Jugendbildung und gute Verkehrseinrichtungen und damit auch gute Jugend und gute Technik werden also im Volksmunde und im Reiche der Wissenschaft als die Voraussetzungen eines guten Staates, in dem das Volk gedeiht, bezeichnet. Und das mit Recht. Die Höherentwicklung der Menschheit von Generation zu Generation kann nur über die Jugend gehen. Andererseits gibt es nur eine sichtbare Linie in der Aufwärtsentwicklung der Menschheit, die Linie der fortschreitenden Naturerkenntnis und der technischen Fortentwicklung. Während die Philosophen Nietzschescher Richtung auf allen anderen Gebieten der Kultur, der Philosophie, der Kunst, der Politik mit einer gewissen Berechtigung von der ewigen Wiederkehr der Dinge sprechen können, steht die eine Tatsache unbestritten da, daß die Technik, soweit wir in der Geschichte zurückblicken können, von Jahrhundert zu Jahrhundert immer weiter fortgeschritten ist.

Ueber die Jugend und die Technik geht also der Weg zum Aufstieg der Menschheit. Damit tragen alle, die zur Heranbildung der technischen Jugend berufen sind, ein doppeltes Maß von Verantwortung. Leider liegt — wir haben dies in der „Deutschen Techniker-Zeitung" oft genug betont — der Schwerpunkt der Ausbildung, die die Studierenden der Technik an den Hoch- und Fachschulen durchmachen, heute noch immer darin, daß ihnen ein möglichst großes Quantum technischer Wissenschaften eingepaukt wird, von dem sie später im Leben, in der Berufspraxis infolge der weitgehenden Spezialisierung der Technik nur einen kleinen Teil verwerten können. Daß diese Art der Ausbildung von Ingenieuren und Technikern nicht die richtige ist, das ist heute, wie wir mit Freuden anerkannt haben, nicht mehr nur unsere Erkenntnis. Wir konnten berichten, daß auf der letzten Tagung des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen (Datsch), in dem Regierungen, Wissenschaft, Wirtschaft und Gewerkschaft zusammenarbeiten, und dem auch wir angeschlossen sind, es die fast einstimmige Meinung der technischen Hoch- und Fachschullehrer gewesen ist, daß der viele Wissenskram auf den Schulen abgebaut werden muß, oder daß die technischen Lehranstalten, die — um einen Ausdruck eines Hochschulprofessors zu gebrauchen — heute nichts anderes sind als „Brikettmaschinen, in die man oben das Material hineinsteckt und unten „fertige" Ingenieure herauskommen", wieder zu wahren Bildungsanstalten gemacht werden, aus denen ein technischer Nachwuchs hervorgeht, der nicht nur über angelerntes Wissen verfügt, sondern der in erster Linie technisches Können, die Befähigung zum technischen Schaffen mit ins Leben hinaus nimmt. Diese Befähigung ist, wie die Praxis immer wieder zeigt, nicht an die Kenntnis zahlreicher technischer Fachgebiete gebunden, sondern sie wird auf Grund der notwendigen allgemeintechnischen Kenntnisse am besten in einzelnen Fachgebieten erworben, in die tiefer eingedrungen wird, und bei denen dann besonderer Wert auf die Stärkung der für den technischen Beruf erforderlichen Persönlichkeitswerte gelegt wird. Die Fähigkeit zur Selbständigkeit, zur schnellen Auffassung, Zuverlässigkeit, Geschicklichkeit, Kombinationsfähigkeit, Umsicht, Verantwortungsfreudigkeit, all diese Dinge sind viel wichtiger als das Wissen aus vielen technischen Gebieten. Noch immer, vielleicht heute noch mehr als früher, gilt das, was der Dichter der Technik, Max Maria von Weber, vor etwa einem Menschenalter gesagt hat:

„Nur ein Stand, der aus ganzen Technikern besteht, ist der selbständigen Vertretung seiner Interessen würdig. Erzieht ganze Menschen und macht dann aus diesen Techniker — das ist das Geheimnis!"

Alle Welt sagt es uns Deutschen: Wir kranken an einer Ueberschätzung des Wissens und vernachlässigen das Können. Ganz besonders im technischen Berufe — das können wir nicht oft genug betonen — kommt es weniger darauf an, daß man auf der Schule recht viel auswendig gelernt hat, daß man recht viel weiß und gute Schulzeugnisse hat, sondern daß man es versteht, mit seinen Kenntnissen in der Praxis etwas anzufangen. Hierbei sind gerade die charakterlichen Eigenschaften von entscheidender Bedeutung. Die Technik braucht selbständige, selbstbewußte und freie Menschen. Auf unserem Wahrzeichen in der großen Ausstellung für Gesundheitspflege, Sozialfürsorge und Leibesübungen, der „Gesolei" in Düsseldorf, von dem wir an anderer Stelle dieser Zeitung eine Abbildung bringen, haben wir in einer Inschrift wieder einmal der Oeffentlichkeit von dem Wollen unseres Bundes Kunde gegeben. Wir haben darin gesagt, daß die Arbeit des Technikers an der Vervollkommnung der gesamten materiellen Kultur reichere Früchte tragen würde, wenn dem Techniker endlich die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit durch ausreichende Entlohnung, durch würdige Arbeitsbedingungen und durch genügenden Erfinderschutz ermöglicht würde. Damit ist gesagt: Unser Kampf für die Hebung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung des Technikers ist ein Kampf, der über die Berufsinteressen hinaus weite Bedeutung für die Zukunft der Technik, der Wirtschaft, der Kultur, — für die Zukunft des gesamten Volkes hat. Es ist ein Kampf um die Befreiung des wichtigsten Menschen in unserem Zeitalter, das ja allgemein als das Zeitalter der Technik bezeichnet wird, — des technisch schaffenden Menschen!

Das ist gewiß ein Ziel, für das die Jugend besonders begeistert sein müßte. Leider fanden wir für unsere Arbeit — wir sprechen das offen aus — bisher nur bei einem Teil der heranwachsenden technischen Jugend Verständnis, trotzdem gerade die technische Jugend für die Verbesserung der Zukunft das größte Interesse haben sollte. Wenn wir berücksichtigen, wodurch das Abseitsstehen eines großen Teiles der Studierenden verursacht ist, wird unsere unerfreuliche Feststellung kein Vorwurf für die technische Jugend sein. Die heutige Unterrichtsmethode frißt eben alle geistigen Kräfte der Jugend auf. Auch der technischen Lehrerschaft geht es ebenso. Es fehlt vielfach in den Wänden der technischen Lehranstalten der frische Zug, der sonst durch die Welt geht. Es hat sich an der geistigen Einstellung der Lehrerschaft und der Schülerschaft in den letzten zwanzig Jahren so gut wie nichts geändert. Davon zeugen die Feiern, die die Schulen gelegentlich ihrer Jubiläen veranstalten. Es ist deutlich zu erkennen, daß die fleißige Arbeit in der Technik keine Zeit gelassen hat, sich auch um jene Dinge zu kümmern, die sonst in der Welt vorwärts schreiten. Jedenfalls haben sich Lehrer und Schüler anscheinend nicht so mit diesen Dingen beschäftigen können, daß sie durch Erkenntnisse tieferer Art vor dem verführerischen Glanze hohler Phrasen und falscher Ideale geschützt waren. Und doch ist es uns trotz aller Schwierigkeiten, die uns von Schulleitungen, von Lehrern und uns feindlich gesinn-

Die Unterstützungen,

die der Bund an seine Mitglieder in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. Juni 1926 auszahlte, betrugen

1100000 Reichsmark.

In den einzelnen Monaten gezahlte Unterstützungen:

O——O Unterstützungen insgesamt
O——O Stellenlosen-Unterstützung
O----O Sonstige Unterstützungen

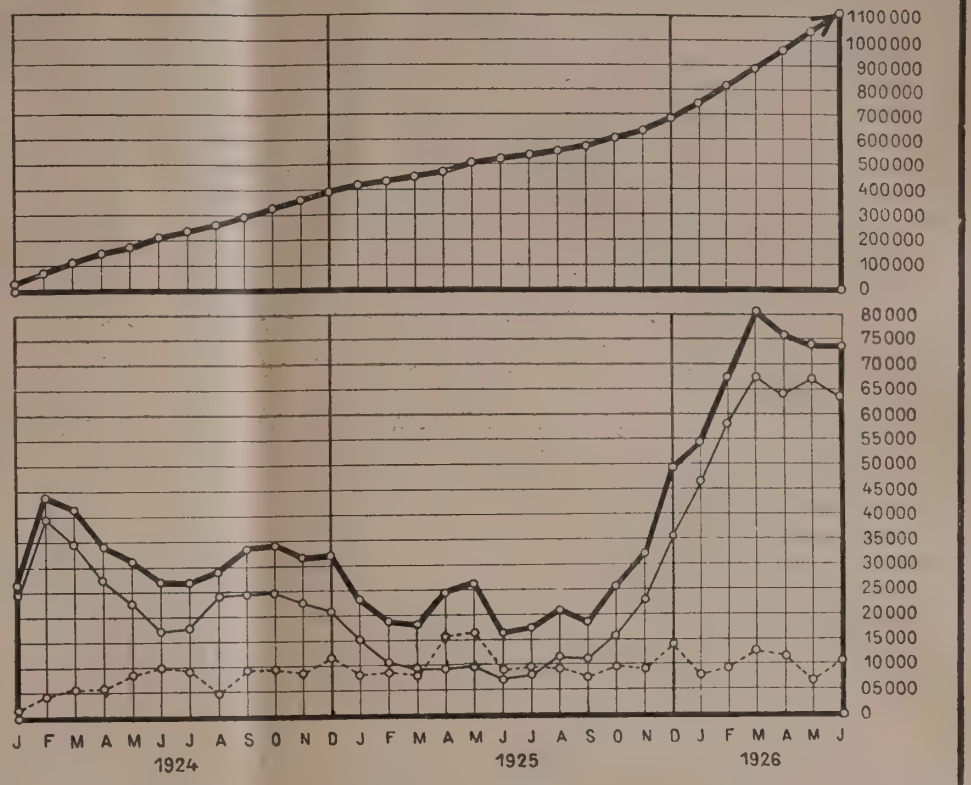

Viel Not, hervorgerufen durch Entlassung, ungenügende und vertragswidrige Entlohnung, Krankheit, Todesfall u. a. hat der Bund mit seinen beispiellos dastehenden Unterstützungsleistungen gemildert. Die Unterstützungseinrichtungen des Bundes sind deshalb auch neben dem sonstigen Schutz, den der Bund seinen Mitgliedern gewährt, ein wirkungsvolles Mittel bei der Abwehr unwürdiger Arbeitsbedingungen.

Wer seinen stellenlosen Berufskollegen nicht durch seine Mitgliedschaft im Bunde hilft, versündigt sich an unserem gesamten Berufsstande.

en Organisationen gemacht worden sind, gelungen, die Fühung mit der technischen Jugend aufzunehmen. Wir haben ahlreiche Freunde gewonnen. Ueber 2500 Jugendliche nd Studierende gehören unserem Bunde an, weitere 000 sind fleißige Leser unserer Zeitschrift für die studierende echnische Jugend, des „Ekkehard", geworden! Schon heute önnen wir von einem Stamm von jugendlichen Mitkämpern sprechen, dessen Stärke an denjenigen der Vorkriegszeit eranreicht. An vielen Schulen haben wir einen großen Teil er Studierenden in unseren Bund aufnehmen können, an einelnen Fachschulen sogar restlos.

Ebenso wie auf dem Gebiete des technischen Schulwesens nsere Pläne und Gedanken immer mehr Anerkennung, Zutimmung und Mitkämpferschaft finden, so werden auch unsere ewerkschaftlichen und wirtschaftspolitichen Bestrebungen bei der Lehrerschaft und bei den Schüern und Studierenden als eine Voraussetzung für eine freie Entvicklung der Technik, eine freie Entfaltung der technischen rbeitskraft und für eine bessere Würdigung der technischen erufsarbeit und schließlich für eine Hebung unseres Berufstandes erkannt werden. Aber noch immer weiß ein großer eil der technischen Jugend so gut wie nichts von unserem unde. 15000 junge Techniker strömen jährlich meist aus reisen, die bisher der Technik ferngestanden haben, ahnungs os in die technischen Lehranstalten. Es bedarf der fleißigsten ufklärungsarbeit aller unserer Bundesfreunde, wenn es uns elingen soll, unsere Ideen an das große Heer der technischen ugend heranzutragen. Unser Bund ist der technischen Jugend it dem vielen, das er ihr bietet, weit entgegengekommen. s kann heute jeder Studierende und Schüler bei dem niedrien Hospitantenbeitrag von 0,50 R.M. je Vierteljahr die Verindung mit unserem Bunde aufnehmen und so durch den ostenlosen Bezug des „Ekkehard" und unserer sonstigen ufklärungsschriften, durch die Vortragsabende und Kurse nserer Ortsverwaltungen, durch die persönliche Beziehung u den älteren Berufskollegen alles das kennenlernen, was ihm uf der Schule, wo fast nur technische Wissenschaft gelehrt ird, nicht begegnet. Vor allen Dingen wird er erfahren — und as ist sehr wichtig —, wie es dem Techniker geht, wenn er ie Schule verlassen hat. Der Techniker hat mehr als andere erufe die Neigung, mit seinem ganzen Sein in dem Beruf ufzugehen. Es wird ihm mit einer gewissen Berechtigung on Angehörigen anderer Berufe der Vorwurf der Weltfremdeit gemacht. Wir betrachten es als unsere Pflicht, besonders ie technische Jugend vor dieser Weltfremdheit zu bewahren. ie Jugend aber selbst sollte den Ehrgeiz haben, einen tieferen Einblick in die großen wirtschaftlichen Zusammenhänge, in die Beziehungen zwischen Technik und Wirtschaft und in die Grundideen des sozialen Befreiungskampfes unseres Berufsstandes zu gewinnen. Hat sie einmal die Stellung, die der Techniker heute in der Wirtschaft einnimmt, und die er einnehmen sollte, erkannt, so wird sie auch den Willen schöpfen, an der Verbesserung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung mitzuarbeiten.

Wir Aelteren aber haben die Pflicht, unseren jungen Kollegen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Daß der Butab seinen Hospitanten die reichen Erfahrungen als Organiastion, seinen Stellennachweis, seine Auskunftei, seinen Rechtsrat usw. usw. bietet, genügt nicht. Jeder einzelne sollte dem ihm zugänglichen zukünftigen Berufsgenossen auf Grund seiner Lebens- und Berufserfahrung helfen, soweit es in seinen Kräften steht.

Unternehmertum und reaktionäre Lehrerschaft sind eifrig am Werke, die technische Jugend mit ihren Ideen zu verseuchen. Wir dürfen es nicht zulassen, daß das große Heer von Absolventen von Jahr zu Jahr auf den Arbeitsmarkt geworfen wird, ohne von den Berufs- und Anstellungsverhältnissen, von der Rechtslage eine Ahnung zu haben, ohne von unserem Gedanken und von unserer Arbeit, von unserem Kampfe für den technischen Berufsstand zu wissen. Gehaltsdruck, Verschlechterung der Dienstverhältnisse in den privaten und öffentlichen Betrieben, Lähmung der gewerkschaftlichen Kampfkraft unseres Bundes durch die hohe Zahl von Unorganisierten würde die Folge sein. Wir erkennen die große Gefahr für die wirtschaftliche Stellung aller bereits im Berufe Tätigen, die in der Nichterfassung der technischen Jugend liegt. Deshalb müssen wir daran festhalten:

Der Bund und die technische Jugend gehören zusammen. Arbeite jeder daran mit, daß wir das in dieser Erkenntnis liegende Ziel erreichen! Johann Gröttrup.

Wem gebe ich mein Spargeld?

Es soll nicht darüber gesprochen werden, daß jeder, der sich gegen die Wechselfälle des Lebens schützen will, gezwungen ist, zu sparen. Die ungeheure Zahl der nach der Inflation neueröffneten Sparkonten beweist, daß die Notwendigkeit des Sparens allgemein anerkannt wird. Andererseits zeigt aber die Ansammlung neuen Sparkapitals, daß sich die Arbeitnehmer bei der Anlage ihrer Gelder keinerlei Rechenschaft darüber geben, was nun eigentlich mit ihrem Gelde

geschieht. Unbekümmert um Charakter und Wesen der Bankinstitute und ohne Rücksicht auf die Erfahrungen aus der Inflationszeit, geht die große Masse der Arbeitnehmer zur nächstbesten kapitalistischen Bank, Betriebssparkasse oder öffentlichen Sparkasse. Dabei ist die Frage nach der Verwendung der eingelegten Gelder viel wichtiger als beispielsweise die Frage nach der Zinshöhe. Diese Tatsache haben andere Kreise der Bevölkerung schon seit langem zur Grundlage ihres Handelns gemacht. Keinem Landwirt, Handwerker, Kaufmann oder Industriellen fällt es ein, verfügbare Gelder Instituten zu geben, die nicht für seine Interessen arbeiten! Nur die Arbeitnehmer machen in dieser Beziehung eine Ausnahme, die in früheren Zeiten vielleicht begründet war, aber heute ihre Berechtigung vollständig verloren hat. Angeregt durch das Beispiel der Konsumvereine, haben die Gewerkschaften und ihre Spitzenverbände Banken ins Leben gerufen, die anders als sonstige Geldinstitute ausschließlich den Interessen der Arbeitnehmer dienen. Neben die Organisation der Arbeitskraft in den Gewerkschaften und des Bedarfs in den Konsumgenossenschaften usw. ist die Organisation des Arbeitnehmerkapitals getreten. Dieser neue Zweig der Arbeitnehmerbewegung befindet sich zwar noch in den Anfängen, jedoch in rasch aufsteigender Entwicklung. An dieser tatkräftig mitzuarbeiten, sollte jeder Arbeitnehmer bemüht sein, der sich der Bedeutung und Stellung seines Standes und Berufes innerhalb der Volkswirtschaft bewußt ist.

Die technischen Angestellten und Beamten haben sich ihre Bankorganisation in der Industriebeamten-Sparbank geschaffen, die die von Technikern aufgebrachten Gelder ausschließlich im Interesse der Techniker verwendet. Jeder Kollege, der noch kein Konto bei ihr besitzt, sollte sich daher als Sparer oder Genosse der I.B.S. anschließen und so auch auf diesem Gebiete dazu beitragen, die Aufgaben der gesamten Arbeitnehmerbewegung ihrer Erfüllung näherzubringen.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im August. Der Arbeitsmarkt für technische Angestellte weist im Monat August gegenüber dem Vormonat keine Besserung auf. Die Eintragungen zum Stellennachweis des Bundes sind wieder etwas angestiegen, trotzdem das Gesetz über die Verlängerung der Kündigungsfristen sich schon ausgewirkt hat.

Formulare zur Stellenvermittlung der Hauptverwaltung wurden im August von 532 (im Juli 479) Mitgliedern angefordert. Neu eingetragen wurden in den Stellennachweis 418 (Juli 408, Juni 668) Kollegen. Von diesen waren 185 bereits stellenlos (im Juli 250), 226 in gekündigter Stellung (im Juli 155), 7 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 418 neu eingetragenen Bewerber verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	266	Keramik	5
Baugewerbe	124	Textilindustrie	6
Bergbau	7	Chem. Industrie	3
Kunstgewerbe	2	Sonstige	5

In der Zeit vom 8. August bis einschließlich 3. September haben nach den uns zugegangenen Meldungen 94 Mitglieder wieder Stellung erhalten (im Juli 196). Das Durchschnittsalter der wieder in Stellung Getretenen betrug 31,3 (im Juli 33,7), bis 40 Jahre alt waren 85 Prozent, über 40 Jahre alt 15 Prozent.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat sich weiter vermindert. Es waren am 1. September 1250 Mitglieder unterstützungsberechtigt gegenüber 1480 am 1. August. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß im August 468 Kollegen (im Juli 570) ausgesteuert und im Juli und August 150 Anträge auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes zurückgezogen wurden.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Juli 41210 (im Juni 37227) Techniker aller Art eingetragen. Der Monat Juli war seit Dezember 1925 (20314) der ungünstigste und übersteigt den Monat Dezember um 103 Prozent. An offenen Stellen waren 1322 vorhanden (im Juni 1143). Besetzt wurden 1005. Auf 100 offene Stellen kamen im Juli 3009 Arbeitsgesuche (im Juni 3262).

Die Arbeitslosigkeit in der Welt hat sich in den letzten Monaten nur langsam gebessert. In England machten sich im Mai die ersten Auswirkungen des Streiks auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Diese Auswirkungen gingen in entgegengesetzter Richtung auch auf die Arbeitslosenkurven der anderen Länder über. Verhältnismäßig hoch ist immer noch die Arbeitslosigkeit in Deutschland. Dänemark, das zu Anfang des Jahres in der Prozentzahl seiner arbeitslosen Gewerkschaftsmitglieder Deutschland weit übertraf, ist von 30,1 Prozent im Januar auf 15,6 Prozent im Mai zurückgegangen.

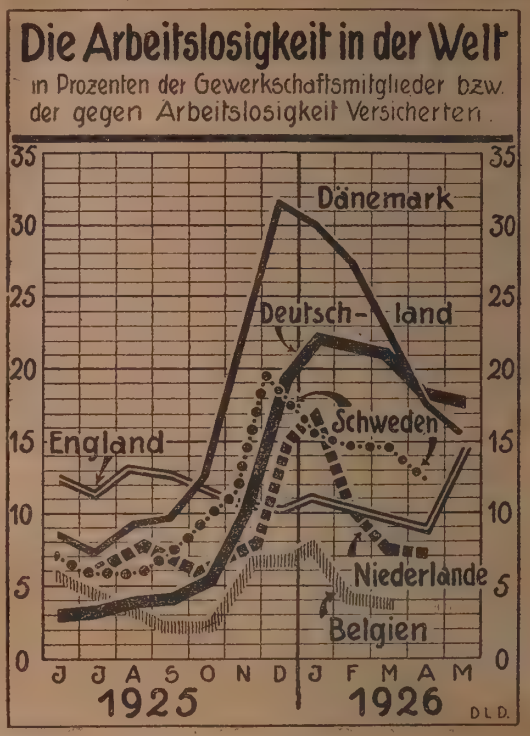

Glückliches Amerika! Im gleichen Zeitraum, in dem Deutschlands einstiger Wohlstand auf einen Bruchteil zusammenschrumpfte, ist der amerikanische Nationalreichtum in ungeahnter Weise gewachsen. Während das Volksvermögen in Deutschland von 1200 Dollar pro Kopf im Jahre 1913 auf 665 Dollar pro Kopf im Jahre 1925 niederging, stieg es in Amerika von 1950 Dollar auf 2918 Dollar pro Kopf. Das deutsche Volkseinkommen betrug 1913 etwa 145 Dollar und 1925 nur noch 76 Dollar pro Kopf, das amerikanische Volkseinkommen stieg dagegen von 354 Dollar auf 610 Dollar pro Kopf der Bevölkerung.

Angestelltenbewegung

Oeffentliche Technikerkundgebung in der „Gesolei". Eine von annähernd 1000 Teilnehmern aus fast allen Ortsverwaltungen Westfalens und des Rheinlandes besuchte öffentliche Technikerkundgebung, die von den beiden Gauen Rheinland-Westfalen und Westdeutschland unseres Bundes gemeinsam vorbereitet war, fand am Sonntag, den 5. September, im Kongreßsaal der Festhalle in der „Gesolei" in Düsseldorf statt. An der Versammlung nahmen Vertreter des Regierungspräsidenten und des Oberbürgermeisters sowie der Düsseldorfer Tagespresse

il. Als Referent sprach Kollege Schweitzer über „Die edeutung der geistigen technischen Arbeit ir den wirtschaftlichen Wiederaufbau". Er be- nte in seinen Ausführungen die Wichtigkeit des technischen ortschrittes für die Ueberwindung der Depression, die immer ch auf dem Wirtschaftsleben Deutschlands lastet und hob dann den Gegensatz hervor, der zwischen der eminenten edeutung der geistigen technischen Arbeit für den wirtschaft- hen Wiederaufbau und der Bewertung besteht, die den Trä- rn des technischen Fortschrittes, den Technikern, seitens r privaten Arbeitgeber sowie der Regierung und Gesetz- bung zuteil wird. Der Referent ließ seinen Vortrag aus- ingen in den Mahnruf an die technischen Angestellten und eamten, sich nicht nur ihrer beruflichen Tätigkeit zu widmen, ndern gemeinsam auf dem Boden ihrer gewerkschaftlichen rganisation, dem Bunde der technischen Angestellten und eamten, für die Durchsetzung ihrer berechtigten Forderungen f dem Gebiete der Sozial- und Wirtschaftspolitik einzu- eten. Eine im Sinne dieser Ausführungen gehaltene Ent- chließung fand die einmütige Zustimmung der Ver- mmlung.

chul- und Bildungsfragen

Die Deutsche Buch-Gemeinschaft in Berlin SW 61, Tel- wer Str. 29, hat in zwei Jahren 130 Bände, alle Gebiete des /issens und der Bildung, der Kunst und der Unterhaltung um- ssend, herausgebracht. Die bleibend wertvolle Bücherreihe ird jährlich um 50 neue Bände erweitert. Auf holzfreiem apier gedruckt, in geschmackvollem Halblederband gebunden, t diese Bücherei eine Freude für jeden Buchliebhaber.

Die Vielseitigkeit der Bücherreihe wird am besten durch ufzählung der darin mit ihren besten Werken vertretenen eltbekannten Namen bewiesen: Goethe, E. T. A. Hoffmann, ervantes, Dante, Dostojewski, Flaubert, Dickens, Gottfried eller, Raabe, Alexis, Stifter, Storm, Droste-Hülshoff.

Von den bedeutenden lebenden Autoren aller Länder ien genannt: Karl Bulcke, Paul Ernst, Herbert Eulenberg, tto Flake, Hermann Stehr, Walter von Molo, Wilhelm Wei- and, Fogazzaro, Selma Lagerlöf, Mereschkowski, Bernard haw.

In den Abteilungen Philosophie, Kunstgeschichte, eise- und Naturbeschreibungen sowie in der ugendbücherei begegnen wir den jeweils führenden Per- önlichkeiten dieser Gebiete: Herder, Kant, Schopenhauer, rehm, Feuerbach, Bölsche, Schomburgk und Schweinfurt, ährend die Jugendbücherei die klassischen Märchen er Gebrüder Grimm, des Erzählers Andersen und die deut- hen Sagen enthalten.

Aus all diesen Schätzen kann sich das Mitglied in jedem ierteljahr einen Band nach freiem Ermessen wählen. ußerdem erhält es noch die gut geleitete Zeitschrift „Die esestunde", die klassische Dichtung wie moderne Litera- ur vermittelt und durch wissenschaftliche Aufsätze, eine Rätsel- cke und Kinderland das Bindeglied zwischen Gemeinschaft nd Mitglied bildet.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für das Vierteljahr ,90, 7,40 bzw. 10,80 R.M., je nach der Anzahl der gewünsch- ten Bücher. Eine weitere Orientierung bietet die auf Wunsch kostenlos zugesandte Werbeschrift.

Der bisherige Erfolg der Deutschen Buch-Gemeinschaft mit rund 300 000 Mitgliedern in zwei Jahren beweist den vollen Lebenswert ihrer Büchersammlung.

Erlauschtes und Erlesenes

Die Organisierten. Ein Witz mit tieferem Sinn: Ein Herrenbauer fuhr mit einem Bekannten über Land. Der Bauer leistete sich, während sein Gespann schwerfällig dahinzog, verschiedene Bravourstücke und machte sich ein Vergnügen daraus, mit der weitausholenden Peitsche allerlei Objekte zu treffen, die sich seinem spähenden Blicke darboten. Zuerst hieb er einer Eidechse den Schwanz ab. Dann schlug er auf einen Maulwurf ein, der eben am Wegrand einen Hügel aufwarf. Nun aber entdeckten die beiden auf dem überhängenden Ast eines Baumes einen summenden Wespenschwarm. „Hau zu," drängte der Freund, „zeig' deine Kunst!" Der Bauer aber zog die Geißel an sich und meinte: „Lieber nicht, die Bande ist organisiert!"

Ich brauche keine Gewerkschaft . . . Leider gibt es auch unter den Angestellten noch sehr viel Kollegen, die es nicht für nötig halten, sich zu organisieren. Sie stecken wohl alle Vorteile und Vergünstigungen, die die Gewerkschaftsarbeit errungen hat, stillschweigend ein — die Zahlung eines Monatsbeitrages, die diese Arbeit erst ermöglicht, meiden sie jedoch. Sie wollen eben da ernten, wo sie nicht gesät haben, und, was nicht vergessen werden darf, schließlich kräftig auf die Verbände und ihre Führer schimpfen, wenn deren Arbeit einmal nicht von Erfolg gekrönt gewesen ist. Und dies alles oftmals zur höheren Ehre eines Vorgesetzten, bei dem man sich „lieb Kind" machen will.

Wie es einem von diesen Elementen, die auf Kosten ihrer Kollegen leben wollen, erfreulicherweise erging, beweist das Beispiel eines Arbeiters, das die „Dresdener Volkszeitung" in der folgenden Notiz mitteilt:

„Die Parteien werden aufgerufen und betreten das Verhandlungszimmer. Der Kläger, ein junger Mann mit nicht übertrieben intelligentem Gesicht knallt die Stiefelabsätze zusammen und macht eine tadellose Verbeugung vor dem Richter. Er scheint mit dem Eindruck, den er auf den Richter gemacht hat, zufrieden zu sein, denn er folgt selbstgefällig der Einladung, Platz zu nehmen. Die Klage lautet auf Nachzahlung des Tariflohnes. Da es sich um einen Tarif handelt, der nicht allgemein-verbindlich ist, fragt der Richter den Kläger, ob er einer Gewerkschaft angehört.

„Herr Richter, ich bin vaterländisch gesinnt und brauche keine Gewerkschaft."

„Dann haben Sie keinen Anspruch auf den Tariflohn, denn der ist nur für Gewerkschaftsmitglieder bestimmt."

Der Kläger sieht den Richter ungläubig, mißtrauisch an.

Der Richter fragt weiter:

„Woher glauben Sie denn, daß die Tarife stammen?"

„Ich weiß nicht. Aber der Tarif muß doch bezahlt werden, wie der Eisenbahntarif oder der Straßenbahntarif."

Der Richter schüttelt mitleidig den Kopf. „Dann müssen sie sich mal erkundigen. Im übrigen wird Ihre Klage abgewiesen, da Sie keiner Gewerkschaft angehören."

Der Kläger geht ohne die geringste Verbeugung ab. Der Richter ist seiner Meinung nach nicht vaterländisch gesinnt."

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Die Bautechniker im Butab

Den Ortsverwaltungen ist vor einiger Zeit der Bericht des undesvorstandes über die Jahre 1924 und 1925 zugegangen. ch habe einige Freistunden daran gewandt, mir diese näher nzusehen, insbesondere die statistischen Anlagen zu studieren, a diese ein nüchternes Bild der Entwicklung des Bundes ohne gendwelche dialektischen Beschönigungen ergeben. Beson- ers neugierig war ich, wie die Bautechniker in dieser tatistik abschneiden. — Für diejenigen Kollegen meiner Fach- ruppe, die aus irgendeinem Grunde den eingangs erwähnten ericht noch nicht zur Hand genommen haben, will ich zu- ächst einige Feststellungen daraus wiedergeben.

Nicht mit Unrecht interessieren sich die Kollegen am eisten für die Gehaltsentwicklung. Ein großer Zeit- aum steht ja zur Beobachtung dieser Entwicklung nicht zur erfügung, denn es gibt keinen brauchbaren Maßstab, an Hand essen man etwa die Millionen- und Billionen-Gehälter von 1923 it den heutigen Gehältern vergleichen könnte. Es müssen lso notgedrungen die ersten Rentenmarkgehälter als Basis der Entwicklung anerkannt werden. Dabei ergibt sich, daß die Tarifgehälter im Baugewerbe bis Ende des Jahres 1925 im Mittel um 58,7 Prozent gestiegen sind, und zwar am meisten in der Gruppe IV der selbständigen Bauführer usw. mit 66 Prozent, am wenigsten in der Gruppe I der Zeichner mit 52,2 Prozent. Es ist also möglich gewesen, trotz namhafter Steigerung, auch der untersten Tarifgruppe, die Spanne zwischen den einzelnen Gruppen zu vergrößern.

Die Frage, ob mit den Tarifdurchschnittsgehältern Ende 1925 die Bautechniker wenigstens den Friedensreallohn wieder erreicht haben, ist schwer genau zu beantworten. Den amtlichen Lebenshaltungsindex lehne ich als Maßstab ab. Nach meiner Beobachtung kostet der Lebensunterhalt auf der Basis, wie ihn eine Angestelltenfamilie 1913 führte, jetzt etwa doppelt so viel wie damals. Das mittlere Gehalt eines Bautechtechnikers mit den Leistungen, wie sie jetzt im Reichstarifvertrage in Gruppe III umschrieben sind, dürfte 1913/1914 etwa 180 Mark betragen haben. Demnach müßte die Gruppe III der Bautechniker zur Zeit ein mittleres Gehalt von 360 R.M. bekommen, um eine Lebenshaltung bestreiten zu können, wie wir

sie vor dem Kriege führten. Das ist bisher nicht erreicht, muß aber unser nächstes Ziel sein. Ein Vergleichsmaßstab für die Lage unserer Fachgruppe innerhalb des ganzen Berufes ist das aber nicht.

Die Frage, ob die Bautechniker in ihrem Gehalt mit Hilfe des Bundes in der Nachkriegszeit vorwärtsgekommen sind, kann am zuverlässigsten an Hand von Vergleichen mit der nächstliegenden Fachgruppe Industrie beantwortet werden. Das Durchschnittsgehalt der Industrietechniker betrug Ende 1925 211 R.M., dasjenige der Bautechniker 244, also 33 R.M. oder 16 Prozent mehr, dabei habe ich der Einfachheit halber den Wert aller vier Gehaltsgruppen gleichgesetzt. Das tatsächliche Verhältnis ist für die Bautechniker günstiger, weil ein größerer Teil von ihnen den beiden oberen Gehaltsgruppen zugeteilt ist als in der Industrie. Wie die Dinge vor dem Kriege lagen, zeigt am deutlichsten die Statistik des D.T.V. von 1910. Danach hatten 62,1 Prozent aller Industrietechniker ein Gehalt bis 200 Mark, 37,9 Prozent über 200 Mark, während von den Bautechnikern 85,7 Prozent bis 200 Mark und nur 14,3 Prozent über 200 Mark im Monat verdienten. Das Durchschnittsgehalt der Bautechniker war also vor dem Kriege erheblich niedriger als das ihrer Kollegen in der Industrie. Dieser Vergleich zeigt, daß den Bautechnikern durch die Tarifpolitik des Bundes ein außerordentlicher Nutzen erwachsen ist.

Aber auch auf anderen Gebieten haben wir Bautechniker durch den Kollektivvertrag früher bevorzugte Technikergruppen überholt. Nach der schon oben herangezogenen D.T.V.-Statistik hatten 20,5 Prozent der Bautechniker vor dem Kriege eine tägliche Arbeitszeit bis acht Stunden, 79,5 Prozent mußten täglich neun Stunden oder länger arbeiten, davon rund ein Drittel länger als zehn Stunden. Dagegen betrug in der Industrie die tägliche Arbeitszeit für 35,8 Prozent der Betriebstechniker acht Stunden oder weniger, 64,2 Prozent mußten neun Stunden oder länger arbeiten, davon aber nur etwa jeder Achtzehnte mehr als zehn Stunden.

Wie ist das heute? Von 203 Ende 1925 in Kraft befindlichen Industrietarifverträgen schreiben drei eine regelmäßige Arbeitszeit von mehr als 48 Stunden in der Woche vor. Dagegen ist für das Baugewerbe in zwei von neun Tarifverträgen eine Wochenarbeitszeit von weniger als 48 Stunden festgesetzt. Auch der zuletzt abgeschlossene Reichstarifvertrag kennt für alle Kollegen, die durchgehend arbeiten, nur die 45-Stunden-Woche. Rund die Hälfte aller Industrietarife läßt Mehrarbeit bis 54 Stunden in der Woche zu, in Einzelfällen sind sogar noch längere Arbeitszeiten zugelassen. Für die Kollegen im Baugewerbe ist die 51-Stunden-Woche das Maximum und auch diese nur in Ausnahmefällen, über die gegebenenfalls die tariflichen Schiedsstellen zu entscheiden haben. Darüber hinaus gibt es nur noch bezahlte Ueberstunden.

Wieviel Bautechniker bekamen früher Urlaub? Nach der D.T.V.-Statistik nur ungefähr die Hälfte, während in der Industrie etwa drei Viertel aller Techniker beurlaubt wurden. Von den mit Urlaub bedachten Bautechnikern hatte nur etwa jeder Achte 15 oder mehr Tage Urlaub. Der Kollektivvertrag schafft dagegen für die Bautechniker Rechtsanspruch auf einen alljährlichen Urlaub bis zu 21 Tagen. Weit mehr als die Hälfte aller Bautechniker muß für die Dauer von zwei Wochen oder länger beurlaubt werden.

Diese unzweifelhaften Verbesserungen im Arbeitsrecht der Bautechniker, die durch die Arbeit des Bundes erzielt worden sind, müßten dazu geführt haben, daß nicht dem Bunde angehörige Bautechniker eine Seltenheit geworden wären. Der Bericht des Bundesvorstandes zeigt aber etwas anderes. Es wird errechnet, daß im Jahre 1924 die Zahl der im Bunde organisierten Bautechniker um rund 300 zurückgegangen ist. Im Jahre 1925, wo zeitweilig im Baugewerbe eine gute Konjunktur herrschte, wird für die Fachgruppe ein Zuwachs von nur 68 ermittelt. Diese Zahlen erscheinen weder nach der positiven noch nach der negativen Seite groß. Größer sind die Zahlen der Mitgliederbewegung, die zu diesem Ergebnis führten. Im zweiten Halbjahre 1924 sind zwar annähernd 300 Kollegen dem Bunde neu beigetreten, 104 aber sind ausgetreten und annähernd 500 sind, anscheinend wegen Nichtzahlung der Beiträge, gestrichen worden. Im Jahre 1925 sind 1100 Bautechniker neu eingetreten, 194 sind ausgetreten und 848 wurden gestrichen. Den größten Verlustposten stellen demnach diejenigen Mitglieder dar, die aus Gleichgültigkeit ihre Mitgliedschaft verbummelt haben. Wenn auch zahlenmäßig weniger bedeutend, so doch noch auffälliger sind die Austritte. Die Gründe dafür sind mir natürlich nicht alle bekannt. Ich will deshalb nur etliche der am meisten gehörten Gründe für Bundesmüdigkeit anführen.

Da wird z. B. geltend gemacht, der Beitrag sei zu hoch, man könne sich für die 4 R.M. etwas Genußreicheres kaufen als die Mitgliedschaft im Bunde. Diesen Kollegen empfehle ich, einmal unter der Hand auf der Baustelle einen Maurer oder Bauhilfsarbeiter zu fragen, wieviel Verbandsbeitrag er zahlt. Die Antwort wird für die Kollegen beschämend ausfallen. — Wieder andere meinen, der Bautechniker hätte es, da im Baugewerbe noch sogenannte patriarchalische Zustände herrschen, nicht notwendig, einer Gewerkschaft anzugehören und damit etwa gar das Wohlwollen seines Chefs zu verscherzen. Wie diese patriarchalischen Verhältnisse in Wirklichkeit aussehen, kann man aus dem Jahresbericht des Bundesvorstandes entnehmen. In den Jahren 1924 und 1925 sind für Bautechniker durch den Rechtsschutz des Bundes rund 200 Prozesse geführt worden oder etwa ein Drittel so viel wie für Angehörige der Industriefachgruppe. Da aber die Fachgruppe Industrie ganz sicher mehr als dreimal so viel Mitglieder zählt wie die unsrige, ergibt sich schon aus dieser Rechtsschutzstatistik, wie es mit den patriarchalischen Verhältnissen und dem Wohlwollen der Bauunternehmer gegenüber ihren technischen Angestellten aussieht.

Es ist also eine Selbsttäuschung, der sich die Kollegen hingeben, wenn sie mit solchen Einwänden ihr Abseitsstehen von der Organisation begründen. Aufgabe unserer Bundeskollegen im Baugewerbe ist es, mit nie ermüdender Geduld solche Scheingründe zu bekämpfen und auch diese Kollegen wieder in den Bund zurückzuführen.

Wir haben für unsere Fachgruppe seit 1924 relativ mehr erreicht als die Kollegen der meisten übrigen Fachgruppen, absolut befriedigen aber kann uns das Erreichte nicht. Wir müssen weiterkommen, und zwar in schnellerem Tempo als bisher, vor allen Dingen aber Rückschläge vermeiden. Das sicherste Mittel, das zu erreichen, scheint mir die Aufklärung der Nichtorganisierten und die Aufrüttelung derjenigen Kollegen, deren Mitgliedschaft bestenfalls im Zahlen von Beiträgen besteht. Die bisherigen Erfolge und die zu erwartende Konjunktur im Baugewerbe ermöglichen es unserer Fachgruppe, in der Erringung gewerkschaftlicher Erfolge im Bunde auf absehbare Zeit hinaus die Spitze zu halten.

Jeder Fachgruppenkollege werbe daher bis zur nächsten Tarifverhandlung ein neues Mitglied, dann ist die wichtigste Voraussetzung weiterer Erfolge gesichert. Mi. Nr. T 43168

Fachfragen

Ein Erfolg der Solidarität. In Nr. 35 der „D.T.Z." hatten wir unter der Ueberschrift „Spiel mit Menschenleben" über Vorgänge beim Kraftwerk in Homburg berichtet, wo mit Hilfe eines Meisters Vollmar der Versuch gemacht wurde, unsachgemäße Anordnungen der Direktion durchzuführen, wobei drei Arbeiter, davon zwei tödlich, verunglückten. Der Angestelltenobmann, der sich energisch gegen derartige Anordnungen verwahrte, wurde fristlos entlassen, weswegen die gesamten 115 Arbeiter des Werkes sowie 18 technische Angestellte in den Streik traten. Nach Verhandlungen mit der Direktion des bestreikten Werkes, die unter Leitung eines Vertreters der saarländischen Regierungskommission stattfanden, kam eine Einigung zustande, nach der die Kündigung des Angestelltenobmanns zurückgenommen und der mitschuldige Meister Vollmar entlassen wird.

Damit ist der am 17. August ausgebrochene Streik nach 13tägiger Dauer mit einem vollen Erfolge beendet worden. Die Arbeiter und Angestellten des Kraftwerkes Homburg haben damit bewiesen, daß selbst unter den ungünstigsten Verhältnissen die Solidarität der Belegschaft den besten Schutz für die Gewerkschaftsfunktionäre darstellt.

Einen Ausspruch des französischen Direktors dürfen wir unseren Lesern nicht vorenthalten. Der Herr wandte sich an die nichtstreikenden kaufmännischen Angestellten mit der Frage: „Warum streiken Sie nicht, meine Herren? Streiken Sie doch auch, wir haben das größte Interesse daran; dann könnte wir einmal säubern. Auf Grube „Frankenholz", wo ich früher war, kennen wir keine Gewerkschaften und Tarife, und da wollen wir hier auch einführen!"

Daß der Herr Direktor bei der Belegschaft des Werkes Homburg mit seinem Willen nicht durchdringen wird, ist ihm eben bewiesen worden. Ob der Herr, wenn er einer französischen Belegschaft gegenübergestanden hätte, ebenso deutlich gewesen wäre wie in Homburg, wo er sich wahrscheinlich als ein Teil der Okkupationsmacht fühlt, bezweifeln wir. Sicher aber hat er der überwiegenden Mehrheit der Unternehmer aller Länder aus der Seele gesprochen, denn, daß die gewerkschaftliche Organisation der Willkür von „Werksgewaltigen" eine wirksamen Damm entgegenzusetzen vermag, haben sie noch immer nicht verschmerzt.

BERGBAU

Die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten

Die Novelle zum R.K.G. — in Kraft getreten am 1. Juli 1926 — hat auf dem Gebiete der Pensionsversicherung der Angestellten umfangreiche Aenderungen gebracht. Zum Beispiel ist die Doppelversicherung aufgehoben worden; die Bergbauangestellten sind jetzt nur noch in der knappschaftlichen Pensionskasse gegen Alter und Berufsunfähigkeit versichert. Leider ist für den Wegfall der Angestelltenversicherung kein genügender Ausgleich in der Höhe der Knappschaftspension geschaffen worden; im Gegenteil, trotz erheblicher Erhöhung der Pensionskassenbeiträge ist eine nicht unwesentliche Herabsetzung der Rentenbezüge eingetreten. Beinahe noch schlimmer ist die Beibehaltung des Zustandes, daß nicht alle versicherten Angestellten die gleichen Rechte haben; nach wie vor sind weite Kreise der technischen Angestellten und sämtliche kaufmännischen Angestellten von der Inanspruchnahme der Alterspension (jetzt Altersruhegeld genannt) ausgeschlossen. Wohl ist es den Bemühungen unseres Bundes und der übrigen AfA-Verbände gelungen, bei der Beratung der Novelle im Reichstage manche der geplanten Verschlechterungen abzuwehren und sogar verschiedene Verbesserungen zu erzielen, aber es war uns trotz heftigsten Widerstandes nicht möglich, die Pensionskürzung und die Einführung der ungünstigen Altersruhegeldbestimmung zu verhindern. Unsere Anträge wurden abgelehnt, weil die Vertreter der gegnerischen Angestelltenorganisationen im Reichstage mit den Vertretern des Unternehmertums zusammengingen. Insbesondere trifft hierbei den G. d. A. ein großes Verschulden, der sich bereits vor Beginn der Reichstagsberatungen für eine Verschlechterung des R.K.G. ausgesprochen hatte.

Unsere größte Aufmerksamkeit ist jetzt darauf gerichtet, daß das neue R.K.G. so günstig wie möglich für die Angestellten angewendet wird. In dieser Richtung ist bereits von unseren Vertretern im Reichsknappschaftsvorstand der Beschluß vom 14. Juli 1926 über die Bevorzugung der Angestelltendienstjahre gegenüber den Arbeiterjahren bei der Verrechnung der Steigerungsbeträge durchgesetzt worden. Inwieweit unsere Bestrebungen auf eine günstige Gesetzesänderung von Erfolg begleitet sein werden, hängt in starkem Maße davon ab, ob die heute noch außerhalb unserer Reihen stehenden technischen Bergbauangestellten gewillt sind, mit uns zu arbeiten. Weiterhin ist notwendig, daß sich jeder Angestellte ein möglichst genaues Bild über den Stand der Pensionsversicherung macht, damit er weiß, wo der Hebel angesetzt werden muß. Wir geben deshalb nachstehend eine umfassende Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsversicherung der Angestellten und der dazu bis heute vom Vorstand der Reichsknappschaft gefaßten Beschlüsse.

Kreis der versicherten Angestellten. Alle in knappschaftlich versicherten Betrieben beschäftigten Angestellten, deren Jahresarbeitsverdienst 6000 R.M. nicht übersteigt, sind versicherungspflichtig in der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft (§ 49 R.K.G.). Bei der Pflichtversicherung bezahlt der Angestellte drei Fünftel und der Arbeitgeber zwei Fünftel des Pensionskassenbeitrages. — Im Gegensatz zu den Arbeitern sind Empfänger des knappschaftlichen Ruhegeldes oder des Altersruhegeldes nicht versicherungs- bzw. beitragspflichtig.

Bis zum vollendeten 40. Lebensjahre sind Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherungspflicht festgesetzte Grenze übersteigt, berechtigt, sich bei der Angestelltenpensionskasse selbst zu versichern (§ 53 R.K.G.). Der Selbstversicherte hat den Beitrag zur Pensionskasse allein zu tragen.

Mitglieder der Angestelltenpensionskasse, die, ohne berufsunfähig zu sein, aus der Versicherung ausscheiden, sind berechtigt, sich die erworbenen Ansprüche durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr zu erhalten (§ 76 R.K.G.). Wer — ohne berufsunfähig zu sein — aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung (6000 R.M.-Grenze) ausscheidet, kann entweder gemäß § 76 R.K.G. Anerkennungsgebühren zahlen oder sich nach § 77 R.K.G. freiwillig weiterversichern. Die freiwillige Weiterversicherung muß in der Gehaltsklasse erfolgen, die dem halben Arbeitsverdienst entspricht; eine höhere Gehaltsklasse ist zulässig. Angestellte, die, ohne berufsunfähig zu sein, die Pflichtgrenze überschreiten und die knappschaftliche Beschäftigung fortsetzen, müssen sich nach einem Beschlusse des Vorstandes der Reichsknappschaft freiwillig weiterversichern. Der freiwillig Weiterversicherte trägt den Pensionskassenbeitrag allein.

Wiederaufleben verlorener Ansprüche. Nach § 78 R.K.G. leben verlorene Ansprüche einschließlich der in der Zeit vor dem 1. Januar 1924 erworbenen Ansprüche nach sechsmonatiger Mitgliedschaft, zurückgelegt nach dem 1. Juli 1926, wieder auf.

Gehalts- und Beitragsklassen. In Anlehnung an die Angestelltenversicherung sind im § 54 R.K.G. nach der Höhe des monatlichen Arbeitsentgelts folgende Gehaltsklassen gebildet:

Gehaltsklasse	A					bis zu	50	R.M.
„	B	von	mehr	als	50	bis zu	100	„
„	C	„	„	„	100	„ „	200	„
„	D	„	„	„	200	„ „	300	„
„	E	„	„	„	300	„ „	400	„
„	F	„	„	„	400	„ „	500	„
„	G	„	„	„	500	„ „	625	„
„	H	„	„	„	625	„ „	750	„

Die Gehaltsklassen G und H gelten für die Selbstversicherung und freiwillige Weiterversicherung.

Pflichtleistungen der Angestelltenpensionskasse. Nach § 56 R.K.G. gewährt die Angestelltenpensionskasse folgende Pflichtleistungen:

1. Ruhegeld für berufsunfähige Mitglieder;
2. Kinderzuschuß zum Ruhegeld;
3. Witwenpension für die Witwen verstorbener Mitglieder und Ruhegeldempfänger;
4. Waisengeld für Kinder (§ 22 R.K.G.) verstorbener Mitglieder und Ruhegeldempfänger;
5. freie ärztliche Behandlung und Arznei für Ruhegeldempfänger;
6. eine Beihilfe zu den Bestattungskosten der Ruhegeldempfänger, ihrer Ehefrauen und Kinder (§ 22) sowie der Empfänger von Witwenpension und Waisengeld, soweit nicht Sterbegeld der Kranken- oder Unfallversicherung gewährt wird.

Die Voraussetzungen für den Bezug des Ruhegeldes sind:

1. die Erfüllung der Wartezeit;
2. die Vollendung des 65. Lebensjahres oder des Vorhandenseins dauernder Berufsunfähigkeit.

Wer nicht dauernd berufsunfähig ist, aber während 26 Wochen berufsunfähig gewesen ist, erhält für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit das Ruhegeld.

Nach § 72 R.K.G. beträgt die Wartezeit 36 Monate, für die Beiträge entrichtet sind. Sind weniger als 24 Pflichtbeiträge entrichtet, so beträgt die Wartezeit 60 Beitragsmonate. Im Falle der Selbstversicherung beträgt die Wartezeit stets 100 Monate. Hinsichtlich der Berufsunfähigkeit gelten für die kaufmännischen Angestellten die Grundsätze des Angestelltenversicherungsgesetzes und für die technischen Angestellten die gleichen Grundsätze wie bei vergleichbaren Arbeitergruppen (§ 57 R.K.G.).

Altersruhegeld. Berufsunfähigkeit wird nach § 58 R.K.G. auf Antrag auch dann als vorhanden angesehen, wenn der Antragsteller das 50. Lebensjahr vollendet, 300 Beitragsmonate zurückgelegt, während dieser Zeit mindestens 180 Monate wesentliche bergmännische Arbeit verrichtet hat und keine gleich-

Bergbau-Reichskonferenz.

Am 15. September findet in **Berlin** in Verbindung mit dem Bundestage eine Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau unseres Bundes statt. An der Konferenz werden Vertreter aller deutschen Bergbaureviere teilnehmen. Als Tagesordnung sind folgende Punkte vorgesehen:

1. Die Organisationsverhältnisse der Bergbauangestellten.
2. Das Reichsbergarbeiter-Schutzgesetz.
3. Die gegenwärtige Wirtschaftslage im Bergbau.
4. Die Heranbildung des technischen Nachwuchses im Bergbau.
5. Knappschaftsfragen.
6. Verschiedenes.

wertige Lohnarbeit mehr verrichtet. Eine Lohnarbeit gilt dann als gleichwertig, wenn sie nach der Entlohnung der höchstgelöhnten Arbeit entspricht, die der Berechtigte während seiner Dienstzeit nicht nur vorübergehend verrichtet hat.

Im § 59 R.K.G. ist vorgesehen, daß versicherte Angestellte, die keine wesentliche bergmännische Arbeit verrichten, Altersruhegeld erhalten können, und zwar nach Vollendung des 55. Lebensjahres und der Zurücklegung von 360 Beitragsmonaten. Eine solche Bestimmung kann für den Steinkohlenbergbau durch die Satzung und für die übrigen Bergbauarten durch den Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats eingeführt werden.

Die Höhe und Berechnung des Ruhegeldes. Das monatliche Ruhegeld — darunter fällt auch das Altersruhegeld — besteht aus einem Grundbetrag und aus Steigerungsbeträgen (§ 60 R.K.G.). Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen einheitlich auf 40 R.M. pro Monat festgesetzt. Als Steigerungsbeträge werden gewährt:

für die ersten 5 Jahre je 0.5%
für die nächsten 5 Jahre je 1.0%
für die weiteren 15 Jahre je 1.85%
für die übrigen Jahre je 0.5%

vom Endsatz der Gehaltsklasse, in die Beiträge gezahlt worden sind.

Zu dem Ruhegeld kommt ein Kindergeld in Höhe von 7,50 R.M. pro Monat für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Das Kindergeld wird ebenfalls gewährt bis zum vollendeten 21. Lebensjahre im Falle der Schul- oder Berufsausbildung; desgleichen, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten, und zwar solange dieser Zustand dauert (§ 61 R.K.G.).

Hat der Versicherte Beitragszeiten in der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse zurückgelegt, so erhält er die Leistungen aus der Pensionskasse, der er beim Eintritt des Pensionsfalles angehört. Sind mindestens 36 Beitragsmonate in der Angestelltenpensionskasse verbracht, so erhält er in allen Fällen den Grundbetrag der Angestelltenabteilung (§ 67 R.K.G.).

Auf Antrag der AfA-Vertreter hat der Vorstand der Reichsknappschaft am 14. Juli 1926 beschlossen, daß beim Vorhandensein von Beitragszeiten in der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse die Angestelltenjahre immer mit den für den betreffenden Pensionsfall höchstmöglichen prozentualen Steigerungsbeträgen zu berechnen sind. Z. B.: Der Pensionär war hintereinander 5 Jahre Arbeiter, 15 Jahre Angestellter, 5 Jahre Arbeiter und 7 Jahre Angestellter. Die Steigerungsbeträge bemessen sich auf Grund des Vorstandsbeschlusses wie folgt:

5	Beitragsjahre	als	Arbeiter	mit je	0.5%	vom Endsatz der Lohnkl.
5	„	„	Angest.	„ „	1.0%	„ „ „ Geh.Kl.
15	„	„	„	„ „	1.85%	„ „ „ „ „
2	„	„	„	„ „	0.5%	„ „ „ „ „
5	„	„	Arbeiter	„ „	0.5%	„ „ „ Lohnkl.

Das sind 22 Angestelltenjahre mit insgesamt 33,75 Prozent Steigerungsbeträgen vom Endsatz der Gehaltsklasse und zehn Arbeiterjahre mit 5,0 Prozent vom Endsatz der Lohnklasse. Bestände der Vorstandsbeschluß vom 14. Juli 1926 nicht, so würden auf die 22 Angestelltenjahre nur 27,0 Prozent, dagegen auf die zehn Arbeiterjahre 11,75 Prozent entfallen. Der Beschluß ist also ein erheblicher Vorteil für die Angestellten.

Bei der Berechnung des Ruhegeldes ist zu unterscheiden zwischen Beitragszeiten vor und nach dem 1. Juli 1926. Für Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1926 sind gemäß §§ 247 und 248 R.K.G. für die gesamte Zeit die Steigerungsbeträge nach der Gehaltsklasse zu berechnen, in der das Mitglied nach seinem Hauptberuf am 1. Juli 1926 beitragspflichtig war oder gewesen wäre, wenn es an diesem Tage seinen Hauptberuf ausgeübt hätte. Als Beitragszeiten gelten nach diesen Paragraphen auch Dienstzeiten in der Angestelltenversicherung oder in der Arbeiterpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins oder der Reichsknappschaft, während deren eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist. Diese Bestimmungen sind die gesetzliche Festlegung des vom AfA-Bund durchgesetzten Beschlusses des ReichsknappschaftsVorstandes vom 28. Januar 1925. Hiernach gilt für Beitragszeiten vor dem 1. Juli 1926 hinsichtlich der Steigerungsbeträge immer nur eine Gehaltsklasse, und zwar diejenige, die dem Hauptberufe entspricht. Für Beitragszeiten nach dem 1. Juli 1926 kommen hinsichtlich der Steigerungsbeträge diejenigen Gehaltsklassen in Betracht, in die Beiträge gezahlt worden sind.

Berechnungsbeispiel: Ein technischer Angestellter hat am 1. Januar 1897 die knappschaftliche Beschäftigung aufgenommen und wird am 31. Dezember 1928 pensioniert. Er war während der ganzen Zeit ständiges Mitglied in der Knappschaft und hat nacheinander folgende Tätigkeiten ausgeübt:

6 Jahre Arbeiter,
2 Jahre Grubenaufseher im Arbeiterverhältnis,
3 Jahre Hilfssteiger,
9 Jahre Grubensteiger,
10 Jahre Revier- bzw. Abteilungssteiger,
2 Jahre Obersteiger,

also 29,5 Beitragsjahre vor dem 1. Juli 1926 und 2,5 Beitragsjahre nach dem 1. Juli 1926.

Das Ruhegeld berechnet sich wie folgt: Die zwei Grubenaufseherjahre im Arbeiterverhältnis rechnen in der Angestelltenpensionskasse, da diese Tätigkeit heute als angestelltenversicherungspflichtig gilt (§ 248 R.K.G.). Es sind demnach vorhanden 6 Arbeiter- und 26 Angestelltenjahre, davon sind vor dem 1. Juli 1926 die 6 Arbeiterjahre und 23,5 Angestelltenjahre zurückgelegt. Der Hauptberuf ist die Reviersteigertätigkeit; ihr entspricht beispielsweise die Gehaltsklasse E (300 bis 400 R.M. Monatsverdienst). Diese Gehaltsklasse ist maßgebend für die Berechnung der gesamten 23,5 Angestelltenjahre vor dem 1. Juli 1926 (§ 248 R.K.G.). Die am Anfang der Dienstzeit zurückgelegten reinen sechs Arbeiterjahre sind gemäß Vorstandsbeschluß vom 14. Juli 1926 mit den niedrigsten in Betracht kommenden Steigerungsbeträgen zu berechnen. Die Obersteigerjahre sind in der Gehaltsklasse F (400 bis 500 R.M.) verbracht.

Das Ruhegeld beträgt pro Monat:

Grundbetrag aus der Angestelltenpensionskasse							40.— R.M
Steigerungsbeträge für die Zeit vor dem 1. Juli 1926:						(ang. Lohnkl. V)	
5	Arb.-Jahre	mit je	0.5 %	von	175 R.M.	4 38 R.M.	
5	Ang.- „	„ „	1.0 %	„	400 „	20.— „	
15	„ „	„ „	1.85 %	„	400 „	111.— „	
3.5	„ „	„ „	0.5 %	„	400 „	7.— „	
1	Arb.-Jahr	mit	0.5 %	„	175 „	0.87 „	
Steigerungsbeträge für die Zeit nach dem 1. Juli 1926							
0.5	Ang.-Jahre	mit je	0.5 %	von	400 R.M.	1.— R.M.	
2	„ „	„ „	0.5 %	„	500 „	5.— „	149.25 R.M
							189.25 R.M

Der Angestellte hat aber noch zwei anspruchsberechtigte Kinder und sein Ruhegeld erhöht sich somit um zweimal 7,50 R.M. auf insgesamt 194,25 R.M.

Dieses Beispiel gilt sinngemäß für die anderen Gruppen der technischen Angestellten und auch für die kaufmännischen Angestellten. In der gleichen Weise ist bei der Umrechnung der Pensionen zu verfahren, die bereits am 1. Juli 1926 liefen.

Kürzung des Altersruhegeldes bei Weiterarbeit. Wie bereits bemerkt, ist das Altersruhegeld hinsichtlich Errechnung und Höhe mit dem Ruhegeld identisch. Eine wesentliche Aenderung tritt aber ein, wenn der Empfänger eines Altersruhegeldes noch regelmäßige Lohnarbeit in Betrieben verrichtet; er erhält dann nur 75 Prozent des erdienten Ruhegeldes.

* * *

In einem späteren Artikel der „Deutschen Techniker-Zeitung" werden die übrigen Fragen der Pensionsversicherung wie Witwenpension, Waisengeld, Heilverfahren, Leistungen aus der Angestellten-, Invaliden- und Unfallversicherung neben der Knappschaftspension, Streitverfahren usw. behandelt werden. Erst dann ergibt sich ein abgerundetes Bild über die Pensionskassenansprüche der Bergbauangestellten.

Bergbauwirtschaftsfragen

Der Absatz des deutschen Kalisyndikats im August 1926 betrug 1 019 479 Dz. Reinkali gegen 1 045 557 Dz. Reinkali im gleichen Monat des Vorjahres. Der Gesamtabsatz in den ersten vier Monaten — Mai, Juni, Juli, August — des Düngerjahres 1926/1927 beträgt 3 131 472 Dz. Reinkali gegen 3 550 135 Dz. Reinkali in den ersten vier Monaten des Düngerjahres 1925/1926. Der Absatz der ersten acht Monate des Kalenderjahres 1926 beträgt 7 899 252 Dz. Reinkali gegen 9 338 489 Dz. Reinkali in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Berufsvertretungen

Die Wahl des Gesamtbetriebsrates für den Bereich der Staatlichen Bergwerksdirektion Recklinghausen, am 31. August, zeitigte folgendes Ergebnis: Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands erhielt 18, der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter sieben Sitze. Bei den Angestelltenverbänden erhielt die Liste Todenhöfer (AfA-Bund) vier Sitze, alle übrigen Angestelltenverbände brachten es nur auf einen Sitz. Der Verband der Bergarbeiter Deutschlands hat gegenüber dem vorjährigen Ergebnis (alter Verband und Union) einen Sitz gewonnen, der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter einen Sitz verloren. Die Liste des AfA-Bundes gewann gegenüber 1925 ebenfalls einen Sitz, während die übrigen Angestelltenverbände einen Sitz verloren.

Unser Bund im Aufsichtsrat bei Krupp. Als Vertreter des etriebsrates wurde kürzlich der Kollege Wettersteiger Aug. unke, Essen, in den Aufsichtsrat der Krupp A.-G. gewählt.

ergbautarife

Die Tarifschiedsstelle Niederlausitz für die Angestellten des raunkohlenbergbaues im Niederlausitzer Revier wurde im ugust mit dem Sitz in Senftenberg auf Grund des 15 des Angestelltentarifvertrages gebildet. Die Schiedsstelle t paritätisch besetzt (3:3). Entscheidungen, die einstimmig der mit dem Stimmenverhältnis 1:5 gefällt werden, sind endültig. Ergibt sich ein anderes Stimmenverhältnis, so wird ein nparteiischer Vorsitzender hinzugezogen.

Knappschaftliches

Ungültige Bezirksversammlungswahl. Der AfA-Bund hatte ie Anfang August stattgefundene Wahl der Angestellten-Beirksversammlung in der Oberschlesischen Knappschaft egen Verstoßes gegen die Wahlordnung angefochten. Der Beirksvorstand hat dem Protest stattgegeben und die Wahl für ngültig erklärt. Die Reichsknappschaft hat eine Neuwahl angeordnet.

Grubensicherheitswesen

Bundeskollegen als Bergrevierinspektoren. Nach einem Beschlusse des Preußischen Landtages ist den Organisationen der technischen Bergbauangestellten, soweit sie den Spitzenverbänden angehören, ein Vorschlagsrecht bei der Einstellung von Bergrevierinspektoren (Einfahrer) einzuräumen. Auf Grund von Vorschlägen unserer Organisation sind in den letzten zwei Monaten bereits sechs Bundeskollegen als Bergrevierinspektoren vom Preußischen Landelsministerium angestellt worden.

Errichtung einer Grubensicherheitskommission in Sachsen. In Ausführung eines Beschlusses des Sächsischen Landtages hat das Oberbergamt zu Freiberg den Arbeitnehmerorganisationen den Entwurf einer Verordnung über die Errichtung einer Grubensicherheitskommission für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau im Lande Sachsen zur Stellungnahme übermittelt. Es ist die Bildung einer Hauptkommission mit Untergruppen für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau vorgesehen. Grundsätzlich lehnt sich der Entwurf an die in Preußen geltenden Bestimmungen über das Grubensicherheitswesen an, aber unseres Erachtens sind die im sächsischen Entwurf der Kommission und den Untergruppen zugewiesenen Aufgaben und Rechte zu eng begrenzt. Wir haben entsprechende Abänderungsvorschläge eingereicht.

Behörden und öffentliche Betriebe

Auf dem Wege zur Einheit der Behördentechniker

In diesen Tagen und Wochen, wo in der Gesamtbeamtenchaft sich ein großes Ringen um die Organisation vollzieht, oll auch ein Blick auf die Lage der Behördentechniker geworfen werden. Gewiß fühlt sich der technische Beamte unächst als ein Glied der Gesamtbeamtenschaft. Darüber hinus kann er nicht vergessen, daß die Grundlage seiner Stellung ein technisches Wissen und Können ist, d. h., daß er als echniker in die Verwaltung gekommen ist. Trotz der ußerordentlichen Bedeutung, die heute die Technik unter den onstigen Aufgaben der Organisation der Volksgemeinschaft, lso des Reiches, des Staates oder der Gemeinde, erlangt hat, indet die technische Leistung innerhalb der Verwaltungsorgaisation bei weitem nicht die ihr gebührende Anerkennung. Die Dinge liegen eben einmal so, daß der bestehenden rein ürokratischen Verwaltungsorganisation im Laufe der letzten reißig bis vierzig Jahre nach und nach rein technische Aufgaben in einer Art und in einem Umfange übertragen werden nußten, an die vorher niemand gedacht hatte und für welche liese Organisation in keiner Weise geeignet war. Zur Durchührung dieser rein technischen Aufgaben bedurfte man im teigenden Maße der Techniker. Für die Verwaltung waren liese Techniker aber nur ein notwendiges Uebel. Man räumte hnen lediglich eine gutachtliche, aber keine mitbestimmende tellung ein, und es ist betrüblich zu sehen, wie sich die techüschen Beamten und auch die technischen Angestellten der Behörden jahrzehntelang der Vorherrschaft der Verwaltungsürokratie unterordneten. Diese jahrzehntelange Pariastellung les Technikers in der öffentlichen Verwaltung zeigte auch hre Auswirkungen in wirtschaftlicher Hinsicht. Es sei hier ur an die Denkschrift des früheren D.T.V., des Vorläufers unseres heutigen Bundes, vom Jahre 1906 über die Einkommen- und Dienstverhältnisse der in Geneindeverwaltungen beschäftigten Techniker rinnert, die auf Grund der angestellten Erhebungen zu nachtehender Schlußfolgerung kam:

„Das Gesamtergebnis der beantworteten ragebogen gibt ein sehr ungünstiges Bild der Einkommen- und Dienstverhältnisse der Geneindetechniker, ganz abgesehen von den fast echtlosen Verhältnissen derselben."

„Es hat sich herausgestellt, daß in vielen Verwaltungen lie Maurer und Zimmerer besser bezahlt werden als die Techniker. In keiner Verwaltung wird die Dienstzeit in Privatbetrieben in Anrechnung gebracht, obgleich der Vorteil, einen raktisch erfahrenen Techniker zu beschäftigen, in erster Linie ler Gemeindeverwaltung zugute kommt."

Die hier für die Gemeindetechniker geschilderten Verhältnisse trafen aber allgemein für alle Behördentechniker zu, und heute muß festgestellt werden, daß auch jetzt noch trotz mancher Fortschritte die technische Arbeit in der Verwaltung nicht die ihr gebührende Anerkennung gefunden hat, sonst müßte die Stellung des technischen Beamten in der Besoldungsordnung eine andere sein.

Sieht sich der Behördentechniker in seiner eigenen Verwaltung überall zurückgesetzt und am Aufstieg gehindert, so findet er andererseits seinen schärfsten Gegner im Unternehmertum der Privatwirtschaft, der das fortgeschrittene Sozialrecht der Beamten ein Dorn im Auge ist. Es ist nicht ohne tieferen Sinn, daß seitens der Privatwirtschaft gerade gegen die technischen Beamten wiederholt die schärfsten und übelsten Angriffe gerichtet worden sind.

Aus der Flut jener Angriffe der Unternehmerpresse auf die Beamten sei nur jene Veröffentlichung der „Baugewerkszeitung", des Bundesorgans des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister, vom 7. Dezember 1922 herausgegriffen. In diesem Artikel unter der Ueberschrift „Das übergroße Heer der Baubeamten" wurde nicht mehr und nicht weniger als die restlose Beseitigung der staatlichen Bauämter verlangt, deren Aufgaben völlig der freien Architektenschaft zu übertragen seien. Nichts ist so charakteristisch, um den wahren Zweck der Unternehmerabsichten zu enthüllen, als die Begründung, die für die Abschaffung der Bauämter in Staat und Gemeinde ins Feld geführt wird, denn es heißt dort:

„Nehmen wir weiter, um rein sachlich zu bleiben (! Die Red.) die ungeheuerliche Belastung unter die Lupe, womit die Bauämter den Staat zu Boden drücken. Kann der frei schaffende Architekt, kann der Baugeschäftsinhaber solche Wahnsinnsgehälter seinen höheren und niederen Angestellten und Mitarbeitern zahlen, als es solche Bauämter tun? In nur sehr wenigen Ausnahmefällen, ob fortgesetzt, ändert an der Sache selbst nichts, dürfte dies der Fall sein. Und wer gibt unseren tüchtigen Angestellten und Mitarbeitern Pensionen? Wer, trotz aller hohen Gehälter und Teuerungszuschlägen, wie die Baubeamten solche in Hülle und Fülle beziehen, nur eine einzige Beihilfe für Kinder, Frau, Aufwandsentschädigung usw. . . ."

Durch einen Appell an niedere Instinkte sucht man also die technischen Privatangestellten gegen ihre im Behördendienst stehenden Kollegen aufzureizen und die zwischen beiden Gruppen bestehende natürliche Interessengemeinschaft zu sprengen.

An diesem einzigen Beispiel schon muß der technische Beamte erkennen, worum es in Wahrheit geht. Mit allen Kräften such die private Wirtschaft zu verhüten, daß der öffentliche Arbeitgeber die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Arbeitnehmer, der Beamten, Angestellten und Arbeiter, fortschrittlich gestaltet und damit natürlich einen Druck zur Verbesserung der Lage der übrigen Arbeitnehmer ausübt.

Der technische Beamte soll die Wühlarbeit des privaten Unternehmertums gegen die technischen Unternehmungen und Verwaltungen der öffentlichen Hand nicht unterschätzen. Denn gerade vom Standpunkt des Technikers aus muß zugegeben werden, daß der Geist des Bürokratismus eine zweckdienliche wirtschaftliche Entwicklung der technischen Verwaltungszweige im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsorganisation verhindert hat. Ueber diese Tatsache können auch Einzelfortschritte bei einzelnen Verwaltungen nicht hinwegtäuschen.

Wenn heute insbesondere gegen die technischen Verwaltungen in der Oeffentlichkeit Klagen geführt werden und immer wieder seitens der Privatwirtschaft die Behauptung von der „Unwirtschaftlichkeit" der öffentlichen Betriebe aufgestellt wird, so liegt das wahrlich nicht bei den technischen Beamten, sondern an dem starren Formalismus, in dessen Zwangsjacke auch die technischen Verwaltungen eingeschnürt wurden.

Die Reform der Verwaltung ist ja von den Technikern wiederholt gefordert worden. Diese Reform ist aber von vornherein zur Erfolglosigkeit verurteilt, wenn sie den Männern allein überlassen bleibt, die heute noch die Führung der Verwaltung in den Händen haben, d. h., wenn die Reform nur nach dem Grundsatz durchgeführt werden soll, daß nur die Ablegung der rein juristischen Prüfung zum höheren Verwaltungsdienst befähige. Dieser Grundsatz ist auch heute der noch geltende. Der Gegensatz zwischen Bürokratismus und Technik ist auch heute noch nicht überwunden. Es sei in diesem Zusammenhang an ein Wort des früheren Reichsverkehrsministers Gröner erinnert, als er im Reichstag erklärte: „Der Gegensatz der Techniker und Juristen ist einer meiner größten Schmerzen; ich wollte, ich könnte diesen Gegensatz aus der Welt schaffen. . . ."

Bis in die jüngste Zeit war es noch nicht möglich, selbst rein technische Verwaltungen lediglich nach technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu organisieren. So konnte im Deutschen Reichstag bei der Beratung des Haushalts des Reichsverkehrsministeriums am 11. Mai 1922 noch von einem Abgeordneten folgendes ausgeführt werden:

„Schon bei Schaffung des Reichsverkehrsministeriums habe ich erhebliche Bedenken dagegen geltend gemacht, daß der Aufbau rein juristisch unter völliger Ausschaltung des technischen Elementes gemacht wurde. Wir haben in der Tat eine Ueberwucherung des Bürokratismus erlebt."

So sehen sich die Behördentechniker zwei gewaltigen Mächten gegenüber, deren überragendem Einfluß sie bisher in der Mehrzahl lediglich ihre zahlreichen Sonderverbände entgegenzusetzen hatten. Auf Grund des in seiner täglichen Berufsarbeit notwendigen kühlen und logischen Denkens sollte der technische Beamte von sich aus zu der zwingenden Ueberzeugung kommen, daß ihm der Weg zur freien Aufwärtsentwicklung nur durch die Macht der geschlossenen Organisation aller Berufsgenossen geöffnet werden könne. Leider ist das Gegenteil der Fall. Leider haben die technischen Beamten ihren schlimmsten Feind, den Ressortgeist, noch nicht überwinden können. Noch sind sie in Dutzenden von Sonderverbänden zersplittert. Zwar fühlen sie alle, daß man in den großen gemeinschaftlichen Berufsfragen auch gemeinschaftlich handeln müsse. Ein Teil von ihnen hat auch seit langem erkannt, daß das Schicksal des Behördentechnikers aufs engste mit den Berufsgenossen in der privaten Industrie und im privaten Gewerbe verflochten ist. Sie haben erkannt, daß heute die Einflüsse der Wirtschaft auf den Staat und die Gestaltung seiner Einrichtungen stärker ist denn je. Sie haben erkannt, daß der organisierten Kraft der Privatwirtschaft, die auch bestimmend die wirtschaftliche und soziale Lage der öffentlichen Arbeitnehmer zu beeinflussen sucht, die organisierte Macht aller technischen Berufsgenossen entgegengestellt werden muß. Diese fortgeschrittenen Elemente in der technischen Beamtenbewegung haben sich in überzeugungstreuer Brüderschaft mit den Berufsgenossen der privaten Industrie den Bund der technischen Angestellten und Beamten geschaffen, der in der Tat die gewerkschaftliche Einheitsorganisation für alle auch im Behördendienst stehenden beamteten und angestellten Techniker darstellt.

Der Bund ist wiederholt zu den Zeiten, wo Lebensfragen für den Behördentechniker auf dem Spiele standen, mit dem Ruf zu gemeinsamem Kampf an alle Behördentechniker herangetreten. So hat er im Jahre 1920 bei dem Neuaufbau der Besoldungsordnung alle technischen Beamten zu gemeinsamem Handeln aufgerufen. Leider scheiterte der Wille des Bundes an der Haltung der übrigen zahlreichen kleineren oder größeren technischen Beamtensonderverbände. Was aber mit organisierter Arbeit der Berufskollegen zu erreichen ist, zeigt der Abschluß des unter Führung des Bundes zustande gekommenen großen Reichstarifvertrages für die Behördenangestellten. Nur wer die katastrophale Lage der bei den verschiedenen Behörden im Privatangestelltenverhältnis beschäftigten Techniker in der Vorkriegszeit kennt, kann die Bedeutung dieses Tarifvertrages für die Behördentechniker ermessen. Es ist nun einmal so, daß der Techniker in der Verwaltung rein zahlenmäßig eine Minderheit darstellt. Diese Minderheit wird erfolgreich für ihre Interessen nur kämpfen können, wenn sie überall als organisiertes Ganzes auftritt.

Die im Bunde organisierten technischen Beamten wissen auch, daß nicht nur die reinen Besoldungsfragen durch eine kraftvolle Organisation zu ihren Gunsten gelöst werden könne sondern daß auch zur Führung von Rechtsprozessen die eine Entscheidung in großen grundsätzlichen Rechtsfrag des technischen Beamten bringen sollen, nur die Organisati in der Lage ist. Die geistigen und materiellen Voraussetzung zur Durchführung solcher Prozesse können nur von ein leistungsfähigen Organisation geschaffen werden. Bei dem I stanzenzug und den häufig in Frage kommenden Objekt sind es ganz erhebliche Summen, die aufgewandt werd müssen.

Die Gliederung der Behördentechnikerbewegung unser Bundes nach Fachgruppen gewährleistet den technisch Beamten und Angestellten in Reich, Staat und Gemeinde ei sorgfältige Behandlung ihrer speziellen Einzelfragen. Es i im Bunde das schwierige Problem der Zusammenfassung d Behördentechniker aller Verwaltungszweige zu einer einhe lichen Organisation unter Berücksichtigung der besondere in jedem Ressort meist verschieden gelagerten Fragen durc aus zweckentsprechend gelöst.

Weil der Techniker von den Erkenntnissen seiner Beruf arbeit her ein Feind der energievergeudenden Zersplitterung se muß, erwarten wir, daß auch die im Behördendienst stehend Techniker sich zu der Ueberzeugung durchringen, daß der We zum Erfolg ihres ideellen und wirtschaftlichen Strebens n über die Gemeinschaft mit allen Berufsgenossen führt. Die Gemeinschaft besteht in dem Bund der technische Angestellten und Beamten. Sie ruft alle, die il noch fernstehen, zu gemeinsamer Arbeit, zu gemeinsame Kampf!

Hofmann.

Beamtenbewegung

Bezirksfachgruppe der Katastertechniker für den Regierungsbezirk Hildesheim. Am 13. Juni fand in Northei eine Bezirksfachgruppentagung statt, zu der alle eingeladene Kollegen erschienen waren. Das Referat des Kollegen Ve messungssekretär Lemnitz, Berlin, über „Laufbahn un Aussichten der technischen Angestellten un Beamten der Katasterverwaltung" wurde m großer Aufmerksamkeit verfolgt und löste eine rege Debatt aus. Die anwesenden Kollegen gaben dann einen kurzen Berich über die Verhältnisse in ihren einzelnen Dienststellen.

Koll. Obervermessungssekretär Spiekenbom, Hanno ver, referierte über „Schulen für Vermessungstech nik". Er wies darauf hin, daß es lediglich der Arbeit de Bundes zu verdanken ist, wenn heute besondere Schulen fü Vermessungstechniker bestehen, so daß die Vermessungstech niker den Bau- und Maschinentechnikern, die staatliche Leh anstalten mit Erfolg besucht haben, gleichzuerachten sind. Ins besondere beschäftigte sich der Referent mit dem Aufgaben kreis, den die geschulten Vermessungstechniker und solche i Besitze gleichwertiger Kenntnisse ausfüllen können, der abe heute noch den Vermessungstechnikern vorenthalten wird, we die Verwaltung dem Widerstand der höheren vermessungs technischen Beamten nachgibt, obwohl dadurch der Staat wirt schaftlichen Nachteil hat. Jedenfalls sind die Vermessungs techniker im Besitze des Reifezeugnisses ihrer Fachschule i der Lage, nicht nur bei den Arbeitgebern in Reich, Staat, Ge meinden usw. besser vorwärtszukommen, sondern auch in de Privatindustrie, baugewerblichen Unternehmungen usw.

Der Gauleiter Koll. Seitz referierte kurz über die Bei tragsfrage. Er wies auf die Notwendigkeit der Beihilf für die Stellenlosen, als auch auf die beabsichtigte Beitrags erhöhung hin. Die Aussprache ergab, daß die Kollegen de Katasterverwaltung bereit sind, notwendige Opfer zu bringen um so mehr, als sie anerkennen, daß die Einkommens- un Arbeitsverhältnisse der Katastertechniker gegenüber der Vor kriegszeit eine wesentliche Besserung erfuhren, was lediglich dem energischen und zielbewußten Vorgehen des Bundes zu verdanken ist. Die im Bunde organisierten Katastertechniker bedauern, daß noch nicht alle Berufskollegen Mitglieder de Bundes geworden sind, obwohl sie die erzielten Erfolge de Bundes anerkennen und hieraus auch ihren Nutzen ziehen.

Nach eingehender Aussprache über die verwaltungstech nische Erfassung der Katastertechniker wurde zur Wahl de Bezirksfachgruppenvorstandes geschritten, die folgendes Er gebnis zeigte:

1. Vorsitzender: Kollege Dännemark (Peine);
2. Vorsitzender: Kollege Petersen (Hildesheim);
Schriftführer: Kollege Klug (Peine).

Sobald wie nur irgend möglich soll dem Wunsche de Bezirksfachgruppentagung Rechnung getragen werden, der da hin ging, eine Gaufachgruppentagung der Katastertechnike abzuhalten, um weitere Aufklärung in die Kreise der Kataster techniker zu tragen und ihnen die Möglichkeit zu geben, auch kennenzulernen, wie die Verhältnisse bei den Katasterverwal tungen anderer Regierungsbezirke liegen.

S-z.

Besoldungsfragen

Keine Abfindungssumme an Wartestandsbeamte des Reiches. Der Reichsfinanzminister übersendet der Reichsbahn-Verwaltung folgende Verfügung:

„Die Vorschrift des Artikel 3 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personalabbauverordnung vom 4. August 1925, die seinerzeit auf Wunsch der Beamtenschaft eingeführt worden ist, um auch den Wartestandsbeamten die Möglichkeit zu geben, sich auf Antrag unter Verzicht auf Wartegeld und Ruhegehalt in den Genuß einer Abfindungssumme zu setzen, ist von vornherein nur als Uebergangsmaßnahme gedacht gewesen, was schon daraus erhellt, daß die Bestimmung im gleichen Gesetz befristet wurde. Die Wiedereinführung einer solchen Bestimmung ist im Hinblick auf das in Aussicht genommene Gesetz über die Verwendung von Wartegeldempfängern nicht beabsichtigt. Im übrigen darf noch bemerkt werden, daß auch die Bestimmung über die Gewährung von Abfindungen an aktive Beamte (Art. 5 der P.A.V.) ebenfalls mit dem 31. März 1926 aufgehoben ist."

Behördentariffragen

Anwendung des Gesetzes über die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926. Uebereinstimmend mit unserer Auffassung, hat der Präsident der Reichsvermögensverwaltung im Benehmen mit dem Minister für die besetzten Gebiete unter A. Z. II. 1 d 148/997 vom 24. August 1926 nachstehenden Erlaß an sämtliche Dienststellen herausgegeben:

„Beim Herrn Minister hatte ich Entscheidung darüber erbeten, ob bei Kündigungen nach § 53 R.A.T. die Fristen des Gesetzes vom 9. Juli 1926 — R.B.B. 1926 S. 125 Nr. 1388 — oder des § 43 R.A.T. anzuwenden seien.

Hierauf hat der Herr Minister mit Erlaß vom 18. August 1926 (II 1/5222. 26) wie folgt entschieden:

„Das Gesetz vom 9. August 1926 spricht von Kündigung schlechthin nicht von Entlassung. Damit hat d. E. der Angestellte nicht nur einen Anspruch auf Zahlung eines Gehalts überhaupt, sondern auf Zahlung des bedungenen Gehalts in voller Höhe während der vom Gesetz festgelegten Zeiträume. § 53 Satz 2 R.A.T. greift hier nicht Platz, da das Gesetz, selbst wenn es in dieser Richtung dispositives Recht geschaffen hat, bei Abschluß des Vertrages nicht bestand, ein Ausschluß daher nicht als vertraglich gewollt unterstellt werden kann."

In dem vorstehenden Erlaß des Ministers für die besetzten Gebiete wird entsprechend unserer bisherigen Auslegung des Gesetzes anerkannt, daß das Gesetz über den verstärkten Kündigungsschutz auch bei Kündigungen seitens der Behörde zum Zwecke der Veränderung der Vergütungsgruppe gemäß § 53 R.A.T. Anwendung zu finden hat.

Soziale Verwaltungspraxis beim Neckarbauamt Heidelberg. Staatsbetriebe sollten Musterbetriebe sein. Wie weit aber in der Praxis die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe von diesem Grundsatz entfernt sind, beweist der nachstehende Vorgang. Das Neckarbauamt Heidelberg legt allen neu anzustellenden Angestellten folgenden Vertrag vor:

Vereinbarung:

Zwischen dem Neckarbauamt Heidelberg einerseits und dem . . . . wohnhaft in . . . ., andererseits . . . ., wurde heute folgende Vereinbarung getroffen:

. . . ., geboren am . . . ., wohnhaft in . . . ., wird vom . . . . ab der Streckenbauleitung Ladenburg, Bauleitung II, als . . . . . überwiesen und ist der Streckenbauleitung unterstellt.

. . . . erhält einen Wochenlohn von . . . . R.M., in Worten . . . . . nachträglich zahlbar bei einem täglichen Stundensoll von 12 — in Worten — zwölf Stunden.

Wird Sonntags- oder Feiertagsarbeit erforderlich, so hat . . . . auch an diesen Tagen Dienst zu tun, ohne daß hierfür eine besondere Vergütung bezahlt wird.

Die sozialen Versicherungsbeiträge hat . . . . anteilig zu tragen, ebenso die Steuer.

Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage.

Anerkannt:

Mannheim-Feudenheim, den . . . . 1926.

Feudenheim, den . . . . 1926.

Für das Neckarbauamt Heidelberg.
Die Streckenbauleitung Ladenburg II.

Es berührt eigenartig, hier feststellen zu müssen, mit welcher Eleganz das Neckarbauamt Heidelberg sich über gesetzliche und tarifliche Bestimmungen hinwegsetzt. Es geruht zu dekretieren, daß der Angestellte ein tägliches Stundensoll von zwölf Stunden abzumachen und zur Sonntags- und Feiertagsarbeit, soweit erforderlich, verpflichtet ist, ohne daß ihm hierfür eine besondere Vergütung gewährt wird. Dem Neckarbauamt Heidelberg scheinen die Vorgänge in der Außenwelt völlig gleichgültig zu sein, sonst müßte es wissen, daß das Zeitalter des Tarifvertrages mit solchen vormärzlichen Bestimmungen, wie sie in der Vereinbarung festgelegt werden, aufgeräumt hat. Vielleicht glaubt aber das Neckarbauamt die Zeit für gekommen, um die Angestelltenschaft nach der früher üblichen Methode gehörig schurigeln zu können. Wir werden aber dafür sorgen, daß beim Neckarbauamt Heidelberg dem bestehenden sozialen Recht Geltung verschafft wird. Vom Reichsverkehrsministerium erwarten wir, daß es im vorliegenden Fall mit aller Entschiedenheit eingreifen und das Neckarbauamt zur Beachtung tariflicher und gesetzlicher Bestimmungen anweist.

Aus dem Bunde

Fünfter ordentlicher Bundestag

vom 12. bis zum 14. September 1926
im „Lehrer-Vereinshaus" zu Berlin.

Sonnabend, den 11. September, abends 8,30 Uhr:
Begrüßungsabend des AfA-Bezirkskartells Berlin in der „Philharmonie", Bernburger Straße.

Sonntag, den 12. September, vormittags 9 Uhr:
1. Eröffnung des Bundestages:
   a) Feststellung der Teilnehmer;
   b) Begrüßungsansprachen.
2. Konstituierung des Bundestages:
   a) Wahl einer Verhandlungsleitung und eines Mandatsprüfungsausschusses;
   b) Festsetzung der Geschäfts- und Tagesordnung;
   c) Bildung von Ausschüssen.
3. a) Geschäfts- und Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes;
   b) Bericht der Hauptkassenprüfer;
   c) Bericht des Beschwerdeausschusses.
   Aussprache über die Berichte.
4. Das Erfinderrecht der technischen Angestellten und Beamten.
   Referent: Dr. Fritz Pfirrmann, Berlin.
5. Finanzierung der Bundesarbeit.
   Referent: Heinrich Gramm, Berlin.
6. Bericht des Mandatsprüfungsausschusses.

Abends 7 Uhr: Vorstellung („Aïda" von Verdi) in der „Städtischen Oper", Charlottenburg.

Montag, den 13. September, vormittags 9 Uhr:
7. Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens.
   Referent: Prof. Dr. Erdel, Mannheim.
8. Besprechung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bundesvorstandes.
9. Vorberatung der Anträge und des Haushaltsplanes in den Bundestagsausschüssen.

Dienstag, den 14. September, vormittags 9 Uhr:
10. Wahl des Bundesvorstandes und Bestätigung der Geschäftsführer.
11. Bericht des Ausschusses für den Haushaltsplan.
12. Bericht des Ausschusses für äußere Angelegenheiten.
13. Bericht des Ausschusses für Satzungsfragen.
14. Beschlußfassung über den Tagungsort des nächsten Bundestages und den Sitz des Beschwerdeausschusses bis zum nächsten Bundestag.
15. Verschiedenes.

Adressen der Gaugeschäftsstellen des Bundes:

Berlin, Werftstraße 7, F. Moabit 7810/11, T. Industriebeamte Berlin.
Bremen, Langenstraße 76 II, F. Roland 563.
Breslau I, Margaretenstraße 17/IV, F. Ohle 8615.
Chemnitz, Dresdener Straße 38/I, F. 8343.
Cöln, Beethovenstraße 12, F. Rheinland 6137.
Dresden, Wettiner Platz 10, F. 17554.
Düsseldorf, Kurfürstenstraße 52, F. 10165.
Elberfeld, Gartenstraße 42, F. 8300.
Erfurt, Augustinerstraße 26, F. 4234.
Essen, Adolfstraße 12, F. 5330.
Frankfurt a. M., Allerheiligenstraße 89/I, F. Taunus 2019.
Gleiwitz, Wilhelmplatz 9, F. 704.
Halle, Dryanderstraße 10, T. Industriebeamte Hallesaale, F. 5780.
Hamburg, Ellerntorsbrücke 10, F. Merkur 4864.
Hannover, Hedwigstraße 19, F. Nord 1630.
Karlsruhe, Karl-Friedrich-Straße 28/III, F. 3757.
Kassel, Spohrstraße 6, F. 1882.
Königsberg i. Pr., Löbenichtsche Langgasse 19/II, F. 8374.
Leipzig, Zeitzer Straße 32 C/IV, F. 16952.
Mannheim-Ludwigshafen, Ludwigshafen, Siegfriedstraße 10, F. 934.
München, Elisenstraße 7, T. Technikerbund, München, F. 54248.
Nürnberg, Hummelsteiner Weg 70, F. 41279.
Saarbrücken, Wilhelm-Heinrich-Straße 34, F. 1569.
Stettin, Städt. Bürohaus, An der Karkutschstraße, F. 2986.
Stuttgart, Rotestraße 42, F. 23386.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Hannover. **M.** 16. IX. 8⁰⁰ „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
Meiderich. **V.** 16. IX. 8⁰⁰ Hotel „Königshof".
Werdau. **M.** 14. IX. 8⁰⁰ im „Ratskeller".

Bücherschau

Technik.

Hochfrequenztechnik. Von Friedrich Franz Martens, Prof. der Physik an der Handels-Hochschule Berlin. Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn, A.-G., Braunschweig 1925. Preis kart. 6 R.M.

Das Buch stellt einen Sonderdruck aus einem später erscheinenden Werk desselben Verfassers mit dem Titel „Elektrizitätslehre" dar. Es soll eine Belehrung und Beratung für diejenigen geben, die anfangen, sich mit dem Bau von Sende- und Empfangsanlagen zu beschäftigen. Dadurch, daß das Buch nur einen Teil eines größeren Werkes darstellt, ist manches lückenhaft geblieben. Es ist zu empfehlen, zuerst den Anhang zu lesen, in dem mathematische Erklärungen gegeben und einige Grundgesetze der Elektrizitätslehre ganz kurz erläutert werden. Das Buch ist deshalb nur für solche Personen verständlich, die die Grundbegriffe der Elektrizitätslehre, insbesondere der Wechselstromtheorie beherrschen. Es werden die elektromagnetischen Schwingungen und die elektromagnetische Strahlung behandelt. Eine große Anzahl Sender- und Empfängerschaltungen werden beschrieben und durch klare Schaltbilder erläutert. Mit besonderer Sorgfalt sind die verschiedenen Antennenarten behandelt, wobei das Anwendungsgebiet der einzelnen Arten hervorgehoben wird. Ferner werden wertvolle Regeln für Störbefreiung gegeben. Ebenso sind die verschiedenen Verstärker ausführlich beschrieben.

Leider stehen die Ausführungen über das Zustandekommen der Schwingungen nicht auf gleicher Höhe. Was über Kopplung, den Paulsenschen Lichtbogensender und den Gitterröhrensender gesagt wird, ist so dürftig, daß jemand, der die Theorie dieser Apparate noch nicht kenn aus dem Buche keine Belehrung erhalten kann. Die Ausführungen übe Maschinensender sind sogar durchaus irreführend. Die Goldschmidtsch Hochfrequenzmaschine, die mit wenigen Zeilen erledigt wird, ist gan falsch erklärt. Die „Mittelfrequenzmaschine" ist keine Unipolarmaschin sondern eine Gleichpolmaschine. Ihre Abbildung in Fig. 453 ist so ur deutlich, daß der wichtigste Teil, die Ständerwicklung, überhaupt nich sichtbar ist. Daß diese Maschine als „Lorenzsche" bezeichnet wird entbehrt jeder Begründung, da andere Firmen, z. B. Poege oder di A.E.G., derartige Maschinen viel früher, häufiger und mit größere Leistung gebaut haben als Lorenz. Auch an andern Stellen sind fü einzelne Apparate die Herstellerfirmen, z. T. mit voller Anschrift, ge nannt. Derartige Reklame für bestimmte Firmen gehört nicht in ei wissenschaftliches Werk.

Ernst Frank.

Sozialpolitik.

Der Bauarbeiterschutz. Ein Problem, das seit Jahren alle Interesse ten bewegte, denen es ernst mit dem Schutze der Arbeitskraft, insbeson dere im Baugewerbe, war, ist seiner Lösung nähergebracht worde durch eine Broschüre, die der Deutsche Baugewerksbund für di von ihm eingerichteten Bauarbeiterschutzkommissionen herausgegeben ha Das interessante Werk enthält neben einer Beschreibung der bisherige Gesetze und Verordnungen, die zum Schutze der Arbeiter des Baugewer bes herausgegeben sind, Aufklärungen über Berufsgefahren sowie übe die Zusammensetzung der Arbeiterschutzkommissionen und ihre Arbei

Berücksichtigt sind weiter die Aufgaben, die der Betriebsvertretun in den Fragen des Unfallschutzes zufallen. Sodann sind einige Wink für die Durchführung der Baukontrolle unter Hervorhebung der dabei an häufigsten zutagetretenden Verstöße gegen die Bauarbeiterschutzbestim mungen enthalten.

Die Broschüre dürfte nicht nur den baugewerblichen Arbeitern ei willkommener Ratgeber sein, sondern darüber hinaus vor allen Dinge den Bauführern und verantwortlichen Leitern von Baubetrieben, di nicht selten durch Unkenntnis die Bestimmungen mißachten und dadurc Menschenleben in Gefahr bringen und selbst durch hohe Strafen in Unglück gebracht werden.

Döberitz.

Erholungsheim des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Sondershausen in Thüringen (Südseite).

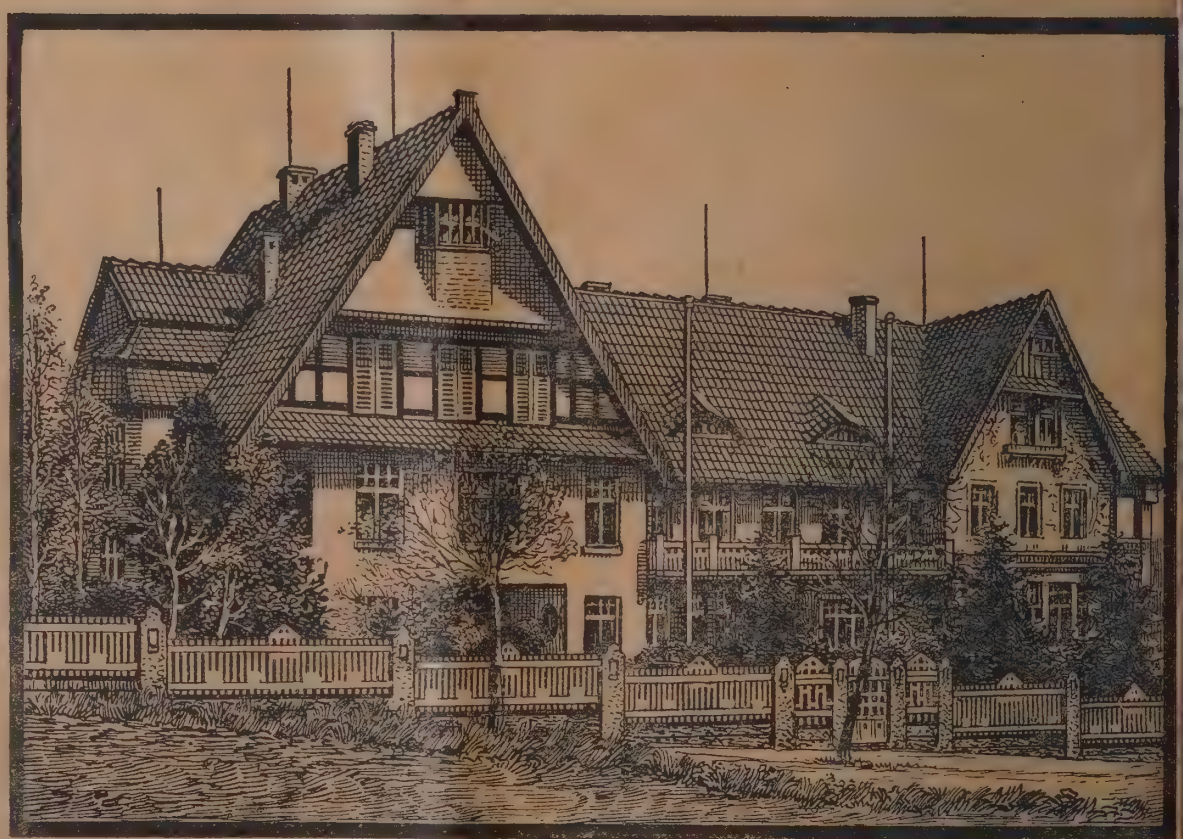

Wer jemals unser Erholungsheim besucht hat, wird den wundervollen Anblick, den die sanft ansteigenden bewaldeten Höhenzüge der Hainleite von der Südseite aus dem Beschauer bieten, nur schwer vergessen können. Aber auch der Aufenthalt im Heim selbst, der Verkehr mit gleichgesinnten Kollegen, das gemütliche, harmonische Beisammensein in den in diesem Jahre vollständig neu hergerichteten Räumen des Heimes mit seiner mustergültigen Ausstattung wird jedem Besucher eine liebe Erinnerung bleiben. Eine große Anzahl Kollegen können wir als Stammgäste betrachten, die am liebsten in jedem Jahre in das Heim einkehren möchten. Wer daher seinen Urlaub noch vor sich hat oder wem noch ein Resturlaub zur Verfügung steht, zögere nicht länger, die jetzigen schönen Spätsommer- und Herbsttage in unserem Heim zu verbringen. Die gesunde Luft des herrlichen Thüringer Waldes, in der mittleren Höhenlage von 300 m über dem Meere, neben der guten und reichlichen Verpflegung im Heim, garantieren einen vollen Erfolg hinsichtlich der Stärkung der Nerven und Kräftigung der Gesundheit. Mit neuer Arbeitsfreudigkeit wird jeder Kollege wieder an seinen Platz zurückkehren. Aber auch Familienangehörige von Mitgliedern können in diesen Monaten ohne deren Begleitung aufgenommen werden.

Verpflegung und Wohnung für den Tag 4,50 R.M., dazu 5 Prozent Bedienung, Kinder die Hälfte. Anmeldungen und Prospekte durch

die Heimverwaltung des Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 38 / 8. Jahrgang — Berlin, den 17. September 1926

THE LIBRARY OF THE
OCT 11 1926
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Aus dem Inhalt: Der Bundestag — Halbfell, Safety first — Die Verhandlungen zwischen A.D.B. und D.B.B.

Entschließung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

Der 5. ordentliche Bundestag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten lenkt die Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit, insbesondere der Reichsregierung und des Reichstages, auf die ausserordentlich bedenkliche Lage des Arbeitsmarktes der technischen Angestellten. Trotz gewisser Anzeichen einer Besserung der Wirtschaftslage ist eine ausserordentlich umfangreiche und lang andauernde Arbeitslosigkeit der technischen Angestellten zu verzeichnen, die ihr besonderes Gepräge durch die Arbeitslosigkeit der älteren Techniker erhält.

Die von den freien Gewerkschaften vorausgesehene Stabilisierungskrise ist durch eine Reihe von sehr wohl vermeidbaren Fehlern ausserordentlich verschärft und verlängert worden, mit der Wirkung, dass auch die Lasten der Stabilisierung wie die der Inflation in erster Linie auf die Arbeitnehmer gewälzt worden sind. Eine

engstirnige Gehalts- und Lohnpolitik des Unternehmertums

hat den inneren Markt für die Aufnahme der Massenerzeugnisse der Industrie eingeengt.

Kurzsichtige Wirtschafts- und Handelspolitik

hat durch ihre hochschutzzöllnerische Einstellung das Aufkommen privatwirtschaftlicher Monopole begünstigt und damit einen wirksamen Preisabbau, das wichtigste Mittel zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise, verhindert.

Für die Angestellten, insbesondere die Techniker, ist aber noch eine Reihe besonderer Ursachen der Verschlechterung ihres Arbeitsmarktes festzustellen; brutaler, übertriebener und unsachlicher

Personalabbau

hat Tausende auf das Pflaster geworfen. Weit über das Mass des Notwendigen hinaus, vielfach als Waffe im Arbeitskampf vorgenommene Stillegungen, haben die Zahl der arbeitslosen Techniker weiter gewaltig erhöht. Die Zusammenschlussbewegung hat zur Zusammenlegung von Betrieben und Büros mit der Folge einer weiteren Vermehrung der Arbeitslosenzahl geführt. Gleichzeitig ist so gut wie nichts geschehen, um dem riesigen

Andrang zum technischen Beruf

— die Besucherzahl der öffentlichen und privaten technischen Lehranstalten hat sich gegenüber der Vorkriegszeit nahezu verdoppelt — entgegenzutreten.

Diesen Notständen haben die gesetzgebenden Körperschaften lange Zeit

völlig tatenlos

gegenübergestanden, und erst, nachdem die Not nicht mehr überboten werden konnte, in völlig ungenügender Weise eingegriffen. Obwohl der AfA-Bund bereits zu Beginn der Stabilisierung auf das Kommende hingewiesen und Vorschläge zu einer grosszügigen Arbeitsmarktpolitik gemacht hat, ist doch erst seit dem 1. Januar 1926 die Ausdehnung der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge auf alle angestelltenversicherungspflichtigen Personen erfolgt und erst kurz vor dem Auseinandergehen des Reichstages im Sommer dieses Jahres ein Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgestellt worden.

Es muss mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet werden, dass die Arbeitslosigkeit unter den Technikern noch auf lange Zeit besonders gross bleibt. Nicht nur aus sozialpolitischen Erwägungen, sondern auch um das in den Technikern verkörperte wertvolle Vermögen an Arbeitskraft zu erhalten, müssen

besondere Maßnahmen

zur Abwendung der durch diese Dauerarbeitslosigkeit drohenden Gefahren ergriffen werden. Es ist insbesondere zu fordern:

1. Die schleunigste Schaffung eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes mit Einbeziehung aller Angestellten, auf der Grundlage wirklicher Selbstverwaltung, mit Rechtsanspruch auf die Leistungen unter Ausschaltung der Bedürftigkeitsprüfung, gemäss den Vorschlägen der freien Gewerkschaften.

2. **Durchführung der vom Unterausschuss des Neunten Ausschusses des Reichstages zur Behebung der Notlage der älteren Angestellten beschlossenen Leitsätze über Regelung der Arbeitsvermittlung durch Einführung des Melde- und Benutzungszwanges, Bekämpfung des Unwesens der Chiffreanzeigen, Beschäftigungsverpflichtung, Einstellungszwang, ungleiche Kündigungsfristen und Abkehrgeld, Bekämpfung des übermässigen Andranges zum Beruf durch geeignete Massnahmen, insbesondere auch durch Kontrolle des Fachschulwesens.**
3. **Anrechnung der Zeit der Stellenlosigkeit auf die Beitragszeiten in der Sozialversicherung.**
4. **Bei der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms ist auf die Schaffung geeigneter Beschäftigungsmöglichkeiten für technische Arbeitskräfte zu achten.**
5. **Technisches Denken und technische Arbeit sind nicht nur in den Dienst der unmittelbaren Produktion zu stellen, sondern es ist ihnen, gegenüber der Vorherrschaft rein kaufmännischer und bürokratischer Denkweise, auch massgebender Einfluss auf allen Gebieten der öffentlichen und privaten Wirtschaft und Verwaltung einzuräumen.**

Der Bundestag

Tage angespannter Arbeit waren es, zu denen die Abgeordneten der Kollegenschaft zum fünften ordentlichen Bundestage unseres Bundes in Berlin zusammengetreten waren. In dem mit Pflanzendekorationen und den Farben der deutschen Republik reich geschmückten großen Saale und den Nebenräumen des Lehrervereinshauses am Alexanderplatz entfaltete sich ein reges Bundesleben. Alle Delegierten waren von einheitlichem Geiste beseelt und sich der hohen Verantwortung gegenüber der von ihnen vertretenen Mitgliedschaft bewußt. Nicht trockene Probleme galt es auf diesem Bundestage zu erörtern, sondern alle gewerkschaftlichen und sozialpolitischen Gegenstände, die auf der Tagesordnung des Bundestages standen, hingen so eng mit dem praktischen Gewerkschaftsleben des einzelnen zusammen, daß sie des gespannten Interesses jedes Delegierten sicher sein konnten.

Die schwere Wirtschaftskrise, unter deren Auswirkungen die technischen Angestellten und Beamten in besonders hohem Maße zu leiden haben, brachte es mit sich, daß der nach zwei Jahren wieder zusammengetretenen Tagung von den Bundeskollegen sowohl als auch von den uns nahestehenden Verbänden mit besonderen Erwartungen entgegengesehen wurde. Die starke Erwerbslosigkeit in unserem Berufe, zu der der andauernde und übertriebene Andrang zu diesem Berufe in einem ungesunden Gegensatze steht, und ihre Auswirkung auf die Bundesfinanzen machte allein schon eine Aussprache und Beschlußfassung über die zu ergreifenden Maßnahmen dringend notwendig. Darüber hinaus waren es unsere Forderungen an die Gesetzgebung, insbesondere zum Erfinderschutz und zur Bekämpfung der Stellenlosigkeit sowie zum Schutze der älteren und der stellenlosen Kollegen, ferner die Stellungnahme zu der Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens, namentlich auch im Hinblick auf die aufsehenerregenden Ausführungen von Dr. Silverberg auf der Dresdener Tagung der deutschen Industrie, die dringend eine Aussprache und Stellungnahme erforderten.

Die Tagung fand daher auch weitestgehendes Interesse in der Oeffentlichkeit, was in einer starken Beschickung des Bundestages durch Behörden und befreundete Korporationen und Verbände und eine eingehende Berichterstattung durch die Presse zum Ausdruck kam.

Umrahmt wurden die Verhandlungen des Bundestages von einem Begrüßungsabend, der unter allgemeiner Teilnahme der Mitglieder der Berliner AfA-Gewerkschaften, vom AfA-Bezirkskartell Berlin vorzüglich vorbereitet, in der „Philharmonie" veranstaltet wurde und zur allgemeinen Befriedigung der Teilnehmer verlief. Eingeleitet mit der Leonoren-Ouvertüre Nr. 3 von Beethoven, hochkünstlerisch vorgetragen vom großen Philharmonischen Orchester, unter dem Dirigentenstab von Jascha Horenstein, brachte der Abend in angenehmer Abwechslung mit Orchesterstücken von Liszt und Berlioz Begrüßungsansprachen des Vorsitzenden des AfA-Bezirkskartells Berlin, Kollegen Flatau, des Oberbürgermeisters der Stadt Berlin, Dr. Böß, des Gauleiters von Brandenburg, Kollegen Günther, und des Bundesvorsitzenden Kollegen Waschow, sowie einen Vortrag des Reichstagsabgeordneten Kollegen Aufhäuser über das Thema „Freie Angestellte und Volksstaat".

Der Sonntagabend verschaffte den Delegierten einen besonderen künstlerischen Genuß und erwünschte Abwechslung nach den Anstrengungen des ersten Verhandlungstages durch einen Besuch der Städtischen Oper in Charlottenburg mit einer Aufführung von Verdis Oper „Aïda" in einer ganz hervorragenden künstlerischen Besetzung.

Von den Verhandlungen des Bundestages soll hier zunächst nur in großen Zügen berichtet werden. Eine ausführliche Behandlung im einzelnen behalten wir uns für die folgenden Nummern unserer Zeitung vor.

Das besondere Interesse des Bundestages nahm naturgemäß der Geschäftsbericht des Kollegen Schweitzer in Anspruch, der unter Bezugnahme auf den als Schrift Nr. 29 des Bundes erschienenen und den Delegierten vorher zugesandten Geschäftsbericht des Bundesvorstandes über die Jahre 1924 und 1925 ein großzügiges Bild der Entwicklung des Bundes im Rahmen der Wirtschaftskrise dieser Zeit gab und die Angaben des Geschäftsberichtes noch für die Zeit seit dem 1. Juli d. J. ergänzte.

Es folgte die einstimmige Annahme der zum Geschäftsbericht vorliegenden Entschließungen:

Entschließung zum Technikerrecht.

„Der fünfte ordentliche Bundestag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten stellt fest, daß für die deutschen Techniker das Versprechen des Art. 157 Abs. 2 der Reichsverfassung, ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen, bis zur Stunde unerfüllt geblieben ist, obgleich der Arbeitsrechtsausschuß beim Reichsarbeitsministerium bereits vor drei Jahren den Entwurf eines einheitlichen allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes vorgelegt hat. Selbst die bescheidene und nach dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze selbstverständliche Forderung auf Gleichstellung der für die Techniker geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen mit den für andere Berufsgruppen, insbesondere die Handlungsgehilfen, geltenden, ist bis zur Stunde unerfüllt geblieben.

Nachdem der Reichstag am 22. Januar 1926 die dahingehende Entschließung Nr. 544 der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion abgelehnt hatte, ist sie von dieser Fraktion unter Nr. 1920 Ziff. 2 erneut eingebracht und vom Reichstag seinem Neunten Ausschuß für soziale Angelegenheiten überwiesen worden. Der Bundestag erwartet, daß nunmehr das immer noch bestehende Unrecht der arbeitsrechtlichen Schlechterstellung der Techniker gegenüber den Handlungsgehilfen durch Annahme und Durchführung der genannten Entschließung schnellstens beseitigt wird und dankt dem Abgeordneten Kollegen Aufhäuser, als dem Urheber dieser Entschließung, für sein tatkräftiges Eintreten für die Forderungen der Techniker."

Die Entschließung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist auf dem Titelblatt dieser Nummer zum Abdruck gelangt.

Die dringenden sozialpolitischen Fragen der technischen Angestellten und Beamten wurden in Referaten des Kollegen Dr. Pfirrmann über „Das Erfinderrecht der technischen Angestellten und Beamten" und des Vorsitzenden des Mannheimer Schlichtungsausschusses, des Professors an der dortigen Handelshochschule Dr. Erdel über „Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens" behandelt. Ueber beide Vorträge werden wir in der nächsten Nummer der „D.T.Z." näher berichten. Wir geben vorläufig nur die zu beiden Punkten einstimmig angenommenen Entschließungen und die Leitsätze zum Referat Erdel bekannt.

Entschließung zum Vortrag „Das Erfinderrecht der technischen Angestellten und Beamten".

Der fünfte ordentliche Bundestag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten stellt fest, daß trotz des Versprechens des Artikels 158 der Reichsverfassung bis jetzt nichts geschehen ist, um die bereits in der Vorkriegszeit von der damaligen Reichsregierung als notwendig an-

erkannte Regelung des Erfinderrechts im Sinne der Sicherung der Erfinderehre und des Erfinderlohns in Angriff zu nehmen.

Die technischen Angestellten und Beamten empfinden diese Nichtbeachtung ihrer alten Forderungen als eine schwere, ungerechte Beeinträchtigung ihrer Interessen. Sie erwarten vom Reichstag und von der Reichsregierung, daß diese nunmehr endlich ihre Pflicht erfüllen und eine der Zusicherung des Artikels 158 der Reichsverfassung entsprechende gesetzliche Regelung des Erfinderrechts unverzüglich in Angriff nehmen.

Da die übergroße Mehrzahl der Erfinder als Angestellte oder Beamte in einem Dienstverhältnis stehen, muß diese Regelung unbeschadet der notwendigen Umgestaltung des Patentrechtes durch Uebergang vom Anmelder- zum Erfinderprinzip im Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechts erfolgen, wie dies bereits vom Ausschuß für ein einheitliches Arbeitsrecht beim Reichsarbeitsministerium vorgeschlagen worden ist. Ebenso muß die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit für Erfindungen der in einem Dienstverhältnis stehenden Erfinder anerkannt werden.

Der fünfte ordentliche Bundestag sieht in dem vom Bundesvorstand ausgearbeiteten Gegenentwurf zu den §§ 121 bis 131 des vom Arbeitsrechtausschuß aufgestellten Entwurfs eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes die geeignete Grundlage zu einer befriedigenden Regelung des Erfinderrechts im Rahmen des künftigen Arbeitsvertragsgesetzes und fordert den Bundesvorstand auf, alle Schritte zu tun, um die rasche Gesetzwerdung dieser Vorschläge herbeizuführen.

Leitsätze zum Vortrag über „Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens" von Prof. Dr. Erdel, Mannheim.

1. Trotz verfassungsmäßiger Gewährleistung — als Mittel zur Durchführung der „gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 165 der neuen Reichsverfassung) — ist das Tarifvertragswesen und das gesetzlich mit ihm eng verbundene Schlichtungswesen in der letzten Zeit (etwa seit Festigung unserer Währung) ständig Gegenstand offener oder versteckter, mit wirtschaftlichen Machtmitteln oder mit juristischen Waffen geführter Bekämpfung, die von der nach Beseitigung der „Zentralarbeitsgemeinschaft" wieder offen tariffeindlichen Einstellung eines großen Teils der Arbeitgeberschaft ausgehend auch das arbeitsrechtliche Schrifttum und die Rechtsprechung nicht unbeeinflußt gelassen hat.
2. Die zeitweise Verschlechterung der Wirtschaftslage nach Festigung unserer Währung kann diese dem Tarifvertrags- und Schlichtungswesen feindliche Bewegung nicht rechtfertigen. Denn eben in den Zeiten wirtschaftlicher Depression sind Tarifvertrag und Schlichtung unentbehrlich, um das hemmungslose Herabgleiten der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu vermeiden. Die Berücksichtigung einer allgemeinen Notlage der Betriebe setzt sich in der tariflichen Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen erfahrungsgemäß von selbst durch, und auch der besonderen Notlage einzelner Betriebe kann durch tarifliche Ausnahmebestimmungen Rechnung getragen werden (wie dies z. B. im Reichstarifvertrag für die Angestellten des Versicherungsgewerbes weitestgehend geschehen ist).
3. Die in erheblichem Umfange zu beobachtende Ausnützung des wirtschaftlichen Uebergewichts der Arbeitgeber gegenüber ihren einzelnen Arbeitnehmern, um diese zur Hinnahme untertariflicher Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bestimmen, ist unbedingt verwerflich; denn sie ist weiter nichts als Verleitung zum Vertragsbruch (Tarifbruch). Besonders verwerflich ist die neuerdings zuweilen vorkommende Verwendung der Kurzarbeit als Strafmittel für die tariftreuen Arbeitnehmer.
4. Die juristischen Mittel und Wege, durch die man dem Tarifvertrags- und Schlichtungswesen Schwierigkeiten zu machen sucht, sind als gesetzwidrig abzulehnen. Vor allem folgende:
   a) der Abschluß „außertariflicher" oder „freier" Arbeitsverträge;
   b) die Lehre von der Zulässigkeit des Tariflohnverzichts für die Vergangenheit;
   c) der Mißbrauch des Begriffs „günstigere Arbeitsbedingungen";
   d) die Lehre von der Zulässigkeit „gewollter Tarifunfähigkeit";
   e) der Mißbrauch des Wortes „Hilfeleistung" in der neuen Schlichtungsverordnung;
   f) die Beschränkung der Aktivlegitimation der Gewerkschaften;
   g) die Benutzung des Werktarifs oder der Werkvereinbarung zur Ausschaltung des Verbandstarifs;
   h) die Beschränkung der Wirksamkeit von Wiedereinstellungsklauseln in Kampfbeendigungsabkommen.
5. Um die Verwirrung, die sich bei der Beurteilung dieser Rechtsfragen in der Rechtsprechung unserer heutigen Gerichte vielfach zeigt, zu beseitigen, ist nötig und daher dringlichst zu fordern, daß die neuen Arbeitsgerichte alsbald kommen, und zwar im allgemeinen auf der Grundlage des Regierungsentwurfs zum Arbeitsgerichtsgesetz, jedoch unter stärkerer Wahrung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Arbeitsgerichte und unter Benutzung der reichen Erfahrungen und Anwendung des bewährten Verfahrens der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte.

Entschließung zum Referat Dr. Erdel.

Der fünfte ordentliche Bundestag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten stimmt den von Herrn Prof. Dr. Erdel vorgelegten Leitsätzen zu seinem Vortrag über „Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens" vollinhaltlich zu. Er erwartet vom Reichsarbeitsminister und den von ihm bestellten Schlichtern, daß sie den Versuchen, die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 zu umgehen und die Unabdingbarkeit der Tarifverträge praktisch aufzuheben, mit größerem Nachdruck als bisher entgegentreten.

Dabei ist sich der Bundestag bewußt, daß es sich bei dem Kampf um die Aufrechterhaltung und den Ausbau der Tarifverträge und des Schlichtungswesens nicht nur um eine Rechts-, sondern vor allem um eine Machtfrage handelt, die nur durch leistungsfähige Gewerkschaften zugunsten der Arbeitnehmerschaft entschieden werden kann. Demgemäß richtet der Bund an alle noch unorganisierten technischen Angestellten die Aufforderung, sich dem Bunde anzuschließen, um gemeinsam mit ihren bereits organisierten Berufsgenossen den Kampf für einen fortschrittlichen Ausbau der Tarifverträge und des Schlichtungswesens zu führen.

* * *

Eine besondere Wichtigkeit kam naturgemäß der in unserer Zeitung in verschiedenen Diskussionsartikeln vorbehandelten Beitragsfrage zu. Die Erörterung dieser Frage wurde eingeleitet durch ein Referat des Kollegen Gramm über „Die Finanzierung der Bundesarbeit" am Morgen des zweiten Verhandlungstages. Im Haushaltsausschuß des Bundestages wurde ihr Zusammenhang mit der Frage der Aufrechterhaltung unserer Unterstützungseinrichtungen dann sehr gründlich erörtert. Es zeugt von dem hohen Verantwortlichkeitsgefühl der Delegierten, daß sie sich trotz aller vorgebrachten Bedenken mit überwältigender Mehrheit entschlossen, die Unterstützungseinrichtungen uneingeschränkt bestehenzulassen, dann aber auch dem Bunde das zu bewilligen, was er für ihre Aufrechterhaltung und zur Fortführung seiner gewerkschaftlichen Arbeit an Geldmitteln benötigt. In den Kostenvoranschlag für das Jahr 1927 wurden u. a. 729 000 R.M.

Funkspruch.

Folgender Funkspruch wurde am 12. September, abends 10½ Uhr, vom Berliner Rundfunk auf der „Deutschen Welle" 1300 verbreitet:

„Im festlich geschmückten Großen Saale des Lehrervereinshauses trat am heutigen Sonntag der 5. Bundestag der technischen Angestellten und Beamten, der freigewerkschaftlichen Organisation der deutschen Techniker, zusammen. In einer Zeit schwerster wirtschaftlicher Not, deren besonderes Kennzeichen für die technischen Angestellten auf der einen Seite eine ungeheure Stellenlosigkeit und auf der anderen Seite ein übertriebener Zudrang zu den technischen Berufen ist, wird es Aufgabe der aus dem ganzen Reiche sowie aus den abgetretenen Gebieten zusammengekommenen Delegierten sein, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie die wirtschaftliche und soziale Lage der technischen Angestellten mit Hilfe ihrer gewerkschaftlichen Organisation gestärkt werden kann. An Berichten brachte die heutige Tagung außer den Begrüßungsansprachen die Geschäftsberichte des Bundesvorstandes, Referate über das Erfinderrecht der technischen Angestellten und Beamten und über das Finanzprogramm des Bundes."

für Unterstützungen aller Art eingesetzt, 50000 R.M. für Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen und 75000 R.M. für die Kosten des Versandes der „D.T.Z." an alle Mitglieder ab 1. Januar 1927. Die für diese und die sonstigen Ausgaben benötigten Mittel sollen durch Festsetzung der Beiträge nach folgenden Staffeln hereingebracht werden:

Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. November 1926:

bei einem monatlichen Einkommen		bis 100	R.M.	=	2.— R.M.
„ „ „	über 100	„ 150	„	=	3.— „
„ „ „	„ 150	„ 225	„	=	4.— „
„ „ „	„ 225		„	=	5.— „

Da mit der Erhöhung der Beiträge mechanisch auch eine größere Einnahme der Ortsverwaltungen für örtliche Verwaltung eingetreten wäre, wozu jedoch ein Bedürfnis nicht anerkannt werden konnte, wurde der Prozentsatz der Beiträge, den die Ortsverwaltungen im Höchstfalle verbrauchen dürfen, von 15% auf 12½% herabgesetzt. Eine Minderung in der absoluten Höhe der Einnahmen der Ortsverwaltungen wird dadurch also nicht eintreten.

Die dem Bundestage vorliegenden 265 Anträge wurden nach gründlicher Vorberatung in den Ausschüssen sämtlich erledigt.

Von den angenommenen Entschließungen seien hier noch die folgenden bekanntgegeben:

Entschließung betr. Einschränkung des Zulaufs zum technischen Beruf.

Der Nachwuchs für den technischen Beruf steht insbesondere seit Kriegsende im schärfsten Mißverhältnis zum Bedarf und zur Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft. Nicht nur die gegenwärtige Wirtschaftskrise, sondern noch viel mehr die schrankenlose Heranzüchtung von Berufsanwärtern in den Technischen Hoch- und Fachschulen hat zu der ungeheuren Erwerbslosigkeit und der damit verbundenen Not der technischen Angestellten beigetragen. Zu einer Zeit, wo zahlreiche fertig ausgebildete Techniker infolge der Aussichtslosigkeit, in ihrem erlernten Beruf ihre Existenz zu finden, zur Umschulung für eine andere Berufstätigkeit gezwungen werden, verlassen jährlich immer noch mindestens 15000 Absolventen die technischen Lehranstalten.

Diese unerträglichen Zustände machen sofortige Maßnahmen notwendig. Der fünfte ordentliche Bundestag des Bundes der technischen Angestellten und Beamten erwartet daher von den maßgebenden Stellen die schleunigste Durchführung der vom Bunde bereits im Juni dieses Jahres der Reichsregierung und den Regierungen der Länder unterbreiteten Vorschläge. Insbesondere wird gefordert, daß für die Zulassung zu den Technischen Hochschulen und auch zu den höheren Fachschulen nicht allein die Prüfungszeugnisse der allgemeinbildenden Schulen — Abiturium oder Obersekundareife — als ausreichend erachtet werden, sondern daß in erster Linie die Zulassung von einer Aufnahmeprüfung in solchen Fächern abhängig gemacht wird, die besonders die Eignung und Befähigung zum technischen Beruf erkennen lassen. Weiter wird gefordert, daß die privaten technischen Lehranstalten, soweit eine Verstaatlichung nicht durchführbar ist, unter die gleiche staatliche Aufsicht wie die staatlichen Lehranstalten gestellt werden. Dem Bund ist als Vertretung der technischen Angestellten und Beamten die offizielle Mitarbeit in den Schulkuratorien und Prüfungsausschüssen zu ermöglichen.

Der fünfte ordentliche Bundestag wendet sich ganz besonders gegen die in der letzten Zeit bekanntgewordenen Bestrebungen auf Errichtung einer neuen Technischen Hochschule für das rheinisch-westfälische Industriegebiet sowie gegen die besonders in Thüringen bestehenden Absichten auf Vermehrung der gerade dort schon weit über den Bedarf vorhandenen Fachschulen. Die unerträglichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt der Techniker bedingen vielmehr eine eingehende Prüfung, wie die Besucherzahl der technischen Lehranstalten eingeschränkt werden kann.

Entschließung betr. Berufsschulwesen.

In der Ausbildung der industriellen und gewerblichen Arbeiter kommt der Berufsschule eine ganz besondere Bedeutung zu. Der fünfte ordentliche Bundestag der technischen Angestellten und Beamten richtet daher erneut an die Reichsregierung die Aufforderung, nun endlich dem Bedürfnis auf Schaffung eines für den Ausbau des Berufsschulwesens dringend notwendigen Reichsberufsschulgesetzes zu entsprechen. Auch die einheitliche Regelung der Gewerbelehrerausbildung verträgt keinen weiteren Aufschub. Der Bundestag richtet deshalb an die maßgebenden Stellen das dringende Verlangen, einheitliche Bestimmungen für die Ausbildung der Gewerbelehrer herauszugeben und hierbei alle Forderungen, die darauf hinzielen, nur Akademiker als Gewerbelehrer zuzulassen, entschieden abzulehnen. Die Ausschaltung des Praktikers von der Lehrertätigkeit in der Berufsschule würde einen unübersehbaren Schaden für die Ausbildung eines geeigneten Facharbeiternachwuchses mit sich bringen.

Mit Entschiedenheit wendet sich der Bundestag gegen die Bestrebungen der Arbeitgeber, durch das in Düsseldorf errichtete Institut für technische Arbeitsschulung einseitig auf Arbeitgeberinteressen verpflichtete Werkschullehrer ausbilden zu lassen. Die unter dem ausschließlichen Einfluß der Arbeitgeber stehenden Werkschulen sind ihres die Freizügigkeit der Arbeitnehmer beengenden Charakters dadurch zu entkleiden, daß sie organisch dem öffentlichen Berufsschulwesen eingegliedert werden. Das Berufsschulwesen und die Ausbildung der Lehrkräfte können nur Sache des Staates sein.

* * *

Lebhafte Zustimmung und einstimmige Annahme fand ferner ein von den Hospitantenvertretern eingebrachter Antrag, der gegen die von den Behörden unterstützte Propaganda für die Technische Nothilfe an den Technischen Hoch- und Mittelschulen protestiert.

Die Vorstandswahlen wurden ohne größere Debatte im wesentlichen nach den Vorschlägen der dafür zuständigen Instanzen getätigt. Bemerkenswert ist immerhin, daß in einem Falle, nämlich bei der Wahl der Vorstandsmitglieder für den Gau Mitteldeutschland dem Wahlvorschlage des Gautages nur in bezug auf ein Vorstandsmitglied zugestimmt, für das zweite Vorstandsmandat des Gaues jedoch das bisherige Vorstandsmitglied wiedergewählt wurde. In die Geschäftsführung des Bundesvorstandes wurden entsprechend dem Vorschlage der O.-V. Berlin gewählt die Kollegen: Waschow, Meyer, Frank, Westphal, Reichel, Drosdatius, Munk, Linneke und Rietz. In der sofort nach der Wahl einberufenen konstituierenden Vorstandssitzung wurde dann mit dem Amte des Bundesvorsitzenden wieder betraut der Kollege Waschow und mit seiner Stellvertretung der Kollege Meyer.

Als Geschäftsführer wurden vom Bundestage bestätigt die bisherigen Geschäftsführer Gaedke, Hofmann, Lenz, Lustig, Dr. Pfirrmann und Schweitzer und die vom Bundesvorstand mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. neubestellten Geschäftsführer Gramm und Peters.

Alles in allem läßt sich von dem Verlaufe des Bundestages sagen, daß sich seine Verhandlungen ohne Sensationen persönlicher Art ruhig und sachlich von Anfang bis zu Ende abgewickelt haben. Der Ernst der wirtschaftlichen Lage und der feste Wille der Delegierten, die denkbar beste Lösung für die aus der Wirtschaftskrise für ihre Gewerkschaft entstandenen Probleme mit emsigem Eifer zu finden, zugleich aber auch das Bewußtsein der schweren Verantwortung gegenüber der Mitgliedschaft drückten der Tagung ihren Stempel auf.

Das vom Verhandlungsleiter, Kollegen Mahlow, Berlin, am Schlusse der Tagung ausgebrachte „Hoch" auf den Bund, in das die Delegierten begeistert einstimmten, enthielt das ernste Gelöbnis, sich mit aller Kraft für die Beschlüsse des Bundestages einzusetzen und allen Widerständen zum Trotz weiter zu kämpfen für die Aufwärtsentwicklung der freigewerkschaftlichen Technikerbewegung, vertreten durch unseren Bund der technischen Angestellten und Beamten. A.F.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

200000 Arbeitnehmer im Montantrust. Der Generaldirektor der Vereinigten Stahlwerke, Dr. Vögler, gibt in der Zeitschrift „Weltpolitik und Weltwirtschaft" die Zahl der im Montantrust beschäftigten Arbeiter mit 180000, die der Angestellten mit 17000 an. Der Montantrust verfügt über 52000 Werkswohnungen, in denen der größte Teil der Arbeitnehmer untergebracht werden kann, eine Tatsache, die die Machtposition des Trusts gegenüber den Arbeitnehmern erheblich zu stärken vermag. Dr. Vögler gibt aufschlußreiche Angaben über die Leistungsfähigkeit und die Produktionsänderungen innerhalb des Montantrusts, dessen Werksanlagen er auf 2½ Milliarden R.M. schätzt. Der Kohlenbesitz des Trusts beträgt fünf Milliarden Tonnen; die Förderung von 151 Schachtanlagen beläuft sich gegenwärtig auf 24 Millionen Tonnen bei

iner Leistungsfähigkeit von 37 Millionen. Somit verfügt der Trust ber 21 Prozent der Ruhrkohlenförderung. Die Leistungsfähigeit der Hochofenanlagen ist jährlich neun Millionen Tonnen Roheisen, die durchschnittliche Tagesleistung 800 Tonen. Der weitaus größte Teil des Roheisens wird in eigenen tahl- und Walzwerksanlagen, deren Leistungsfähigkeit sieben Millionen Tonnen Stahl beträgt, weiter verarbeitet. Die durch len Zusammenschluß der früheren Konzerne herbeizuführende Rationalisierung der Produktion besteht einmal darin, daß in Zukunft die verschiedenen Walzprodukte an einer oder zwei tellen statt an sieben bis zehn Stellen hergestellt werden, des weiteren, daß nur die Werke, die an der großen Rheinwasserstraße liegen, für die Ausfuhr arbeiten werden, während die weiter östlich gelegenen Werke den Inlandsmarkt zu versorgen haben. Dr. Vögler beurteilt die Aussichten des Montanrusts für die Zukunft als sehr günstig.

Wie wird die in der Welt geförderte Kohle verwandt? Die Bedeutung der Kohle für das Wirtschaftsleben ist klar. Allein ein Viertel der gesamten Produktion wird für die Eisenindustrie benötigt. Uebrigens ist es gerade erst hundert Jahre her, seit die Ausbeutung des schwarzen Minerals systematisch betrieben zu werden begann: 1824 schätzte man die Kohlenproduktion auf etwa 10 000 Tonnen, gegenwärtig auf 1241 Millionen Tonnen.

Der steigende Einfluß des Bankkapitals auf die Industrie. Wie sehr die Macht des deutschen Bankkapitals gegenüber der Industrie in dauerndem Steigen begriffen ist, davon gibt ein deutscher Bankfachmann in der jüngst erschienenen halbjährlichen Bankrundschau des „Manchester Guardian Commercial" die folgende Darstellung:

„Es kann heute ohne Uebertreibung gesagt werden, daß die Banken einen gewaltigen Einfluß auf die deutsche Industrie besitzen. Sie haben die Stellung, die sie vor dem Kriege innehatten, wiedergewonnen, so aber, daß sie nur sehr selten als Gründer oder Teilhaber erscheinen, vielmehr auf die Gewährung von Krediten einen Einfluß ausüben, der zwar indirekt, deshalb aber nicht weniger wirksam ist. Durch ihre Entscheidung über die Kreditgewährung sind die Banken in der Lage, bei den allermeisten Industrieunternehmungen über Sein oder Nichtsein zu bestimmen. Daß große und weltberühmte Konzerne ihre Unabhängigkeit dadurch aufrechterhalten haben, daß sie Kredite im Ausland ohne Vermittlung deutscher Banken erhielten, zeigt nur noch deutlicher die Lage, in der sich die große Masse der deutschen Industrieunternehmungen befindet. Selbstverständlich suchen die mittleren und kleineren Unternehmungen neue Wege zur Lösung des Kreditproblems ohne Hilfe der Banken. Zum Teil versuchen sie Spezialbanken zu gründen, die den Anforderungen der einzelnen Industrien angepaßt sind. Aber diese Banken sind nicht zu irgendwelcher Bedeutung gelangt, nur in besonderen Fällen, so in der Textil- und Brauindustrie, wurden Erfolge erzielt, besonders wenn die Spezialbank durch irgendeinen großen Konzern gestützt wurde. In der Automobilindustrie erlangten diese Spezialinstitute Bedeutung, indem sie mit Hilfe fremden Kapitals versuchten, das Abzahlungsgeschäft zu finanzieren. So oft die Banken sich in Kreditgeschäfte nicht einlassen wollen, und so oft Kredithilfe vom Ausland nicht zu erhalten ist, wenden sich die Unternehmungen an das Reich, an die Einzelstaaten oder an Gemeinden. So war es besonders bei der Eisen-, Maschinen-, Lokomotiven- und Schiffbauindustrie, die außerordentlich schwer unter der Wirtschaftskrise leiden. Wahrscheinlich wird der festverankerte Einfluß der Banken in Zukunft noch zunehmen, weil nämlich, sobald eine wirtschaftliche Neubelebung eintritt, der Kapitalbedarf in einer großen Anzahl von Industrien stark wachsen wird. Dann wird zur Kreditgewährung noch die Ausgabe neuer Anteilscheine hinzukommen, was sich in der weiteren Stärkung der Machtstellung der Banken auswirken wird."

Wie die Wahrheit stranguliert wird. In geradezu unerhörter Weise nehmen in letzter Zeit die Zeitungen der Unternehmer Stellung zu den großen Arbeitslosenproblemen. Fast durchweg wird der Arbeiter als ein Mann hingestellt, der keine Lust mehr zum Arbeiten hat, der eine angebotene Arbeit ablehnt, um weiterhin sich durch die Erwerbslosenfürsorge unterhalten zu lassen. Man sollte meinen, diese Schreiberseelen müßten schamrot werden, wenn sie sich nur einmal die Mühe geben wollten, dem Elend nachzuforschen, das allein durch die Arbeitslosigkeit entstanden ist. Immer und immer wieder werden Vorschläge gemacht, um eine Umsiedlung der erwerbslosen Arbeiter vorzunehmen. Als ob mit Vorschlägen allein der Allgemeinheit gedient wäre. Sobald man aber die Anregungen durchprüft, findet man, daß sie ohne erhebliche Geldmittel nicht durchgeführt werden können. Wo solche aber zu holen sind, das wird leider von all den „Gutmeinenden" nicht gesagt. Wir haben nicht die Absicht, nun auch in allgemeine Erörterungen einzutreten. Mit diesen Zeilen wollen wir nur ganz energisch Verwahrung einlegen gegen die unwahre und verlogene Art und Weise, wie das Arbeitslosenproblem von den Unternehmerblättern angefaßt und dargestellt wird. Ganz ohne Zweifel ist jeder ehrliche Arbeiter und Angestellte bestrebt, sobald wie nur irgend möglich wieder in Arbeit und Brot zu kommen. In einwandfreier Weise bestätigt das in einem seiner letzten Berichte das „Landesarbeitsamt der Rheinprovinz". Danach sind in den letzten Jahren allein im Bergbau 175 000 Arbeiter abgelegt, d. h. entlassen worden. Trotzdem werden zur Zeit nur etwa 40 000 bis 45 000 erwerbslose Bergarbeiter gezählt. Wo sind die restlichen 130 000 geblieben? Sie sind verlegt oder in andere Berufe hinübergewechselt. Diese 130 000 Arbeiter allein zerstören schon das phrasenhafte Lügengewebe, als ob der Arbeiter heute zu faul sei, gebotene Arbeit anzunehmen.

Dividendenausschüttungen im ersten Halbjahr 1926. Die allgemeine Wirtschaftskrise hat es nicht verhindert, daß eine große Anzahl von Industriegesellschaften ansehnliche Dividendenausschüttungen im ersten Halbjahr 1926 vornehmen konnten. Die Reichskredit-Gesellschaft, eine Großbank, die sich im Besitze des Reiches befindet, sagt hierüber in ihrem Wirtschaftsbericht folgendes:

„Die Bilanzen und Berichte der Gesellschaften ließen erkennen, daß für eine große Reihe von Unternehmungen das verflossene Geschäftsjahr gewinnbringender gewesen ist, als bei pessimistischer Betrachtung im vergangenen Jahre angenommen wurde. Die Verbesserung der Liquidität hat den Unternehmungen die Ausschüttung des Gewinnes an die Aktionäre erleichtert."

Von den 1024 Gesellschaften, deren Aktien an der Berliner Börse gehandelt wurden, haben 597 ihre Bilanzen veröffentlicht und ihren Dividendenbeschluß bekanntgegeben. Die 597 Gesellschaften verteilten eine Dividendensumme von 377,42 Mill. R.M. Das sind 5,6 Prozent des Aktienkapitals. Hierbei muß man bedenken, daß viele Gesellschaften keine Dividende verteilten, sie sind aber in der obigen Statistik enthalten. Von den 597 Gesellschaften bestanden 1914 bereits 567. Diese verteilten im ersten Halbjahr 1914 die Summe von 646,03 Mill. R.M. als Dividende oder 9,7 Prozent des Aktienkapitals. Das Geschäftsergebnis der oben angeführten Gesellschaften für das erste Halbjahr 1926 kann sich selbst für die Aktionäre sehen lassen. Eine Durchschnittsdividende von 5,6 Prozent ist glänzend zu nennen. Und wie fuhren die Arbeiter, Angestellten und Beamten?

Die Gesamtausgaben des Bundes für Unterstützungszwecke

betrugen in den ersten acht Monaten dieses Jahres

553912 Reichsmark

Die durchschnittliche Ausgabe im Monat betrug demnach 69239 R.M. oder **täglich 2308 R.M.**

Ein neuer Beweis für den Rückhalt, den der Bund der technischen Angestellten und Beamten dem einzelnen Mitgliede **in Fällen der Not** gewährt!

Die Arbeitsmarktlage im Ruhrgebiet. Am 1. August d. J. waren bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen des Ruhrgebietes fast 227 000 Arbeitsuchende vorhanden. Da bei sämtlichen öffentlichen Arbeitsnachweisen insgesamt nur 1220 offene Stellen gemeldet waren, kommen somit auf eine offene Stelle rund 185 Bewerber. Abgesehen von Berlin, hat das Ruhrgebiet von allen Industriebezirken die größte Arbeitslosigkeit. Sie beträgt im Ruhrgebiet das eineinhalbfache des Reichsdurchschnitts. Man kann schätzen, daß von den auf Erwerb Angewiesenen jeder Fünfte im Ruhrgebiet zur Zeit ohne regelrechte Arbeit ist. Unter Hinzurechnung der nicht erwerbstätigen Frauen und Kinder ist ungefähr ein Viertel der Ruhrbevölkerung gegenwärtig auf öffentliche Unterstützung angewiesen. Besonders schlimm ist die Tatsache, daß von den Hauptunterstützungsempfängern fast ein Drittel bereits länger als sechs Monate erwerbslos ist. In der letzten Zeit hat die Arbeitslosigkeit zwar etwas abgenommen, die Abnahme beträgt aber nur fünf Prozent, während im Reichsdurchschnitt in der gleichen Zeit eine Abnahme von ungefähr 17 Prozent zu verzeichnen war. Daß der Bergbau bald eine stärkere Aufnahmefähigkeit für Arbeitskräfte an den Tag legen wird, ist so gut wie ausgeschlossen. Es läßt sich daher für die Zukunft die Notwendigkeit nicht umgehen, durch Umsiedlung der Erwerbslosen für die Sanierung der dortigen Arbeitsmarktverhältnisse Sorge zu tragen.

Das Welt-Lohnbarometer. In diesen vom Internationalen Arbeitsamt für Mitte 1925 ermittelten Zahlen sind die Reallöhne (gemessen an der Kaufkraft für Nahrungsmittel) in den verschiedenen Ländern der Welt miteinander in Vergleich gesetzt. Wenn man dabei von den Berliner Reallöhnen ausgeht und sie gleich 100 setzt, so ergibt sich, daß die deutschen Löhne ungefähr in der Mitte von den europäischen Löhnen liegen, daß dagegen die Löhne in Uebersee das zwei- bis dreifache der europäischen Löhne ausmachen.

Langsame Besserung des Arbeitsmarktes. Nach den neuesten amtlichen Berichten hat sich die Zahl der Arbeitslosen weiter vermindert. Die Zahlen der Unterstützungsempfänger bewegten sich, wenigstens soweit die Hauptunterstützungsempfänger in Frage kommen, in folgendem Rahmen:

Stichtag	männliche	weibliche	insgesamt
1. Juli 1926	1 408 095	332 659	1 740 754
15. „ 1926	1 383 228	335 271	1 718 499
1. August 1926	1 328 451	324 165	1 652 616
15. „ 1926	1 287 000	317 000	1 604 000
1. September 1926	1 246 000	303 000	1 549 000

Wie bereits bemerkt, handelt es sich hierbei nicht um die wirklichen Arbeitslosen, sondern um die Zahl der Unterstützungsempfänger. Die wirkliche Arbeitslosigkeit kommt in diesen Ziffern nicht zum Ausdruck. Namentlich weil man nicht weiß, wie hoch die Zahl der Ausgesteuerten ist. Soweit die Unterstützungsempfänger in Frage kommen, kann im Juli eine Verminderung um 5 Prozent und im August eine solche um 6,3 Prozent festgestellt werden.

Nach dem neuesten Bericht des Reichsarbeitsministeriums über den Beschäftigungsgrad der Industrie kann ebenfalls eine Besserung der Lage festgestellt werden. Nach den Berichten typischer Betriebe der Hauptunterstützungszweige war die deutsche Industrie in den letzten beiden Monaten folgendermaßen beschäftigt:

	Juli 1926	August 1926	August 1925
gut beschäftigt	10 %	12 %	21 %
befriedigend beschäftigt	24 %	26 %	43 %
schlecht beschäftigt	66 %	62 %	33 %

Also auch hier eine geringfügige Besserung. Es ist allerdings nicht ersichtlich, inwieweit das Arbeitsbeschaffungsprogramm der gesetzgebenden Körperschaften hierbei von Einfluß war.

Sozialpolitik

Der Erfinderschutz in der Großindustrie. Gegenüber der Forderung auf Schaffung eines ausreichenden Erfinderschutzes, der sowohl die ideellen wie die materiellen Rechte des Erfinders wahrt, erklären die Industriellen regelmäßig, daß es einer solchen gesetzlichen Regelung nicht bedürfe, da ja schon nach den heutigen Gepflogenheiten erfinderische Leistungen von selbst anerkannt und vergütet würden. Der Gesetzentwurf unseres Bundes nebst Begründung, den wir in einem Sonderdruck aus dem „Reichsarbeitsblatt" den maßgebenden Körperschaften und sonstigen Interessenten übermittelt haben, sowie die Beratungen im Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages über das Arbeitsgerichtsgesetz haben die Unternehmer anscheinend beunruhigt, so daß sie Material zur Bekämpfung unserer Forderungen, insbesondere auch derjenigen auf Einbeziehung von Erfinderstreitigkeiten in die allgemeine Arbeitsgerichtsbarkeit, sammeln. Anscheinend will man dem Reichstag gegenüber behaupten, daß schon deshalb alles in Ordnung sei, weil ja die Angestellten selbst gar keinen Wert auf die Rechte aus ihren Erfindungen legten, so daß wieder nur die bekannte Hetze der Gewerkschaften an der Aufrollung der ganzen Frage schuld sei. Wie dies gemacht wird, zeigt ein Revers, den die A.E.G. sämtlichen Angestellten, auch den kaufmännischen und jugendlichen, zur Unterschrift vorgelegt hat, und den diese unter dem gegenwärtigen Druck, den die Gefahr der Arbeitslosigkeit mit sich bringt, auch zum großen Teil unterzeichnet haben. Der Revers lautet:

„Ich erkläre mich damit einverstanden, daß alle während der Dauer meines Vertrages durch meine Tätigkeit oder Mitarbeit erzielten Konstruktionen, Neuerungen, Verbesserungen, Erfahrungen und Erfindungen ohne weiteres in das Eigentum der A.E.G. übergehen, und zwar soweit sie in das Arbeitsgebiet des Betriebes fallen, in dem ich beschäftigt bin.

Die A.E.G. ist ausschließlich befugt, sie zu verwerten und Rechtsschutz im Inlande und Auslande auf meinen Namen oder den der A.E.G. zu nehmen; die A.E.G. ist auch berechtigt, bei der Durcharbeitung dieser Erfindungen andere von ihren Angestellten mitwirken zu lassen.

Ich verpflichte mich, gegen Erstattung meiner direkten Auslagen alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die die Patentgesetzgebung der verschiedenen Länder vorschreibt, und zwar auch nach einer etwaigen Beendigung meines Anstellungsverhältnisses. Diese Vereinbarung gilt nur bis zur gesetzlichen Regelung der Rechte der Angestellten an ihren Neuerungen, Verbesserungen und Erfindungen. Von diesem Zeitpunkt an tritt die durch das Gesetz bestimmte Regelung an Stelle der vorgenannten. . . . . "

Wenn die Unternehmer glauben, mit solchen „freiwilligen" Reversen die Forderung des gesetzlichen Erfinderschutzes zum Schweigen zu bringen, so befinden sie sich in einem sehr großen Irrtum. Die Oeffentlichkeit, soweit sie nicht in unmittelbarer Unternehmerhörigkeit steht, weiß, daß der einzelne Angestellte im Großbetriebe seinem Arbeitgeber gegenüber der bei weitem Schwächere ist, und daß derartige „freie Vereinbarungen", auch wenn keine ausdrückliche Drohung ausgesprochen ist, nur unter dem Drucke der Uebermacht zustande kommen. Auf solchen Revers findet also der § 138 des B.G.B., wonach ein Rechtsgeschäft u. a. nichtig ist, das jemand unter Ausbeutung der Notlage eines anderen abgeschlossen hat, um sich unbillige Vermögensvorteile zu verschaffen, mit Sicherheit Anwendung. Die beiden letzten Sätze des Reverses weisen aber eigentlich selbst darauf hin, wie dringend notwendig eine gesetzliche Regelung ist, die in unabdingbaren Bestimmungen die Mindestrechte der Erfinder festlegt.

Die „Ausgesteuerten". Man tappte lange Zeit im Dunkeln, wie hoch das Heer der ausgesteuerten Erwerbslosen sei. Auch heute ist hierüber keine restlose Klarheit zu erlangen. Immerhin bieten die von der Reichsarbeitsverwaltung bei den Arbeitsnachweisen durchgeführten Stichtagzählungen einen gewissen

Anhaltspunkt. Eine Gegenüberstellung der bei den Arbeitsnachweisen Mitte August vorhandenen Arbeitsuchenden mit den Hauptunterstützungsempfängern ergibt, daß die Zahl der Arbeitsuchenden die der Unterstützungsempfänger weit überragt. Folgende Zusammenstellung läßt dies erkennen:

	männliche	weibliche	insgesamt
bei den Arbeitsnachweisen verfügbare Arbeitsuchende . . .	1 628 737	448 685	2 077 422
Hauptunterstützungsempfänger	1 286 669	317 609	1 604 278
	342 068	131 076	473 144

Insgesamt bezogen 473 144 keine staatliche Erwerbslosenunterstützung. Diese Zahl setzt sich aus Ausgesteuerten und Nichtbezugsberechtigten zusammen. Das Problem der Ausgesteuerten wird also immer dringlicher.

Fristenablauf in der Angestelltenversicherung. Am 31. Dezember d. J. läuft für diejenigen Hinterbliebenen von Angestellten, die in der Angestelltenversicherung versichert waren, aber noch nicht die Wartezeit von 120 Beitragsmonaten erfüllt hatten, die Frist ab, in der sie noch nachträglich einen Antrag auf Bewilligung von Witwen- und Waisenrenten stellen können. Anträge können gestellt werden bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2.

Der Kongreß der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt, in der die drei internationalen Vereinigungen für Sozialversicherung, Arbeiterschutz und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zusammengefaßt sind, tagt vom 22. bis 24. September in Montreux. Er wird Stellung nehmen zur Rechtslage der Angestellten, Beschaffung der Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, planmäßigen Verteilung der öffentlichen Arbeiten, Kreditzinspolitik, zur Vermeidung von Wirtschaftskrisen, Rechtslage der ausländischen Arbeiter, vergleichenden Uebersicht über die Soziallasten in den einzelnen Ländern, zum Entwurf einer Internationalen Konvention für die Unfallverhütung, sowie zur Wahrung der erworbenen Rentenansprüche bei dem Uebergang der Sozialversicherten oder deren Hinterbliebenen in ein anderes Land.

Unser Bund ist auf der Tagung durch Kollegen Dr. Pfirrmann, der AfA-Bund durch die Kollegen Aufhäuser und Schweitzer, der A.D.G.B. durch die Kollegen Spliedt und Umbreit vertreten.

Berufsfragen

„Stehe auf, damit ich mich setzen kann." Dieses Wort aus dem Französischen scheint der Wahlspruch eines Mannes zu sein, der in der „Frankfurter Zeitung" vom 10. d. M. folgendes Inserat veröffentlicht hat:

Herr Direktor!

Verringern Sie Ihr Personal?

Ich ersetze Ihnen X Angestellte: Empfangsherrn, Registrator, Postexpedient, Telephonist, Telegraphist, Elektro- und Radio-Fachmann, Schalterbeamten, Kassenboten, Dekorateur u. a. m. Bin repräsentativ, gewissenhaft, unermüdlich und — im Moment arbeitslos. Offerten erbitte unter H T 15729 an die Expediton dieses Blattes.

Das Inserat kann als Beweis dafür gelten, wie sehr die moralischen Qualitäten eines Menschen ohne Rückhalt an eine gewerkschaftliche Organisation bei langdauernder Stellenlosigkeit leiden können.

Betriebswissenschaft

Ein Rufer in der Wüste. Das in Stuttgart erscheinende „Industrieblatt" bringt in seiner Ausgabe vom 29. Juli an erster Stelle einen Artikel „Organisation der Arbeitsfreude" von Hans Arnold König. Der Artikel geißelt in erster Linie die an der Oberfläche plätschernde Organisationskunst unserer deutschen Betriebe, die sich vielfach darin erschöpft, durch sehr kostspielige Kontrollmaßnahmen sogenannte Ersparnisse an Material usw. zu machen, auch wenn die Kosten der Kontrolle den Wert der Materialersparnis um das Vielfache übersteigen. Auch die übertriebene Sparsamkeit an nachgeordnetem Personal, die den qualifizierten Angestellten mehr mechanische Arbeiten aufbürdet, wird beanstandet und darauf hingewiesen, daß derartige Maßnahmen nicht nur unter Umständen beträchtlichen Schaden bringen, sondern die Arbeitsfreude der als Mitarbeiter bezeichneten Arbeitnehmer töten.

Der Verfasser sucht den Werksleitern in Erinnerung zu bringen, daß ihre Untergebenen letzten Endes auch noch Menschen seien und sich infolgedessen nicht alles Gefühlsmäßige ausschalten lasse. Jeder Betriebsangehörige bringe zunächst einen Vorrat von Lust und Freude an der Arbeit mit. Leider seien nur die wenigsten Unternehmer und Betriebsinhaber soweit psychologisch geschult, um aus dieser Tatsache für ihr Werk Nutzen zu ziehen; sie vergessen das Menschsein und daß ein Gramm Arbeitsfreude mehr Erfolg zeitige als zehn Kilogramm papierne Vorschriften und Anweisungen.

Der Verfasser predigt: „Das Einkommen des Arbeitnehmers müsse ihm ein sorgenfreies Leben gestatten." Er empfiehlt: ihm Gelegenheit zum Mehrverdienst durch erhöhte Leistung zu geben, dadurch, daß ihm die besten technischen Hilfsmittel und Maschinen zur Verfügung gestellt, ihm die körperliche Anstrengung abgenommen und damit die wertvollere menschliche Arbeit zu produktivem Schaffen freigemacht werde. Er legt das Bekenntnis ab: Ein Betrieb, der nicht auch in den schlechtesten Zeiten seinen Stamm bewährter Mitarbeiter durchhalten kann, ist schlecht geleitet. Er klagt, der deutsche Unternehmer baut zuerst stets die Löhne und Gehälter ab und schneidet sich damit ins eigene Fleisch. Er bekennt, daß die menschliche Arbeitskraft das wertvollste Produktionsmittel ist und fordert von den Werksleitern, daß sie alles tun, um diese menschliche Arbeitskraft und die in jedem Menschen steckende Arbeitsfreude zu erhalten und zu steigern. Das nennt er die Organisation der Arbeitsfreude. Er behauptet, ein großer, vielleicht der größte Teil unserer heutigen Wirtschaftsnot habe seine versteckten Wurzeln in dieser vernachlässigten Seite unseres Betriebslebens.

Den von Hans Arnold König vertretenen Gedanken kann, ja, muß man zustimmen. Wir befürchten nur, daß der uns unbekannte Verfasser des Artikels im Industrieblatt die Mentalität unseres heutigen kapitalistischen Unternehmertums vollkommen verkennt und sein Ruf deshalb bei denen, an die er gerichtet ist, ungehört verhallt. Bei den Unternehmern handelt es sich nicht darum, zu produzieren, sondern ausschließlich darum, Gewinne zu erzielen und auf Grund dieser Gewinne wirtschaftliche und politische Macht zu erraffen. Sie können sich in ihrer überwiegenden Mehrheit nicht dazu aufraffen, in dem Arbeitnehmer etwas anderes als einen notwendigen Bestandteil der Arbeitsmaschine zu sehen, dem, ebenso wie dieser selbst, unter allen Umständen ein Maximum von Leistung bei möglichst geringem Aufwande erpreßt wird. Gemeinhin wird der Mensch sogar noch rücksichtsloser angetrieben als die Maschine, da der Ersatz des vorzeitig unbrauchbar gewordenen Menschen aus der Reservearmee der Arbeitslosen dem einzelnen Werk nichts kostet.

Es kann deshalb nicht erwartet werden, daß die kapitalistischen Unternehmer und ihre Organisationen freiwillig die Organisation der Arbeitsfreude, so wie es Herr Hans Arnold König wünscht, in die Hand nehmen, diese Organisation der Arbeitsfreude ist vielmehr eine Aufgabe der organisierten Arbeitnehmerschaft, die nur in schweren, ja vielleicht Menschenalter dauernden Kämpfen errungen werden kann. E. L.

Resultate der Rationalisierung — höhere Löhne, kürzere Arbeitszeit. In der „Frankfurter Zeitung" berichtet der technische Direktor der bekannten chemischen Fabrik Gentner (Göppingen) über „Wege der Rationalisierung". Damit wurde eine Leistungssteigerung von 200 Prozent mit einer Belegschaft erzielt, die auf ein Drittel ihres früheren Standes vermindert war. Ueberdies wurde die Arbeitszeit pro Woche von 50 auf 42 Stunden herabgesetzt. Von der Besserstellung der Arbeiter berichtet der Verfasser:

„Die durch die verringerte Arbeiterzahl erzielten Ersparnisse haben es ermöglicht, wesentlich höhere Löhne zu zahlen als früher. Männliche Arbeiter verdienen 35 bis 40 Prozent über den üblichen Lohnsatz, weibliche 70 bis 80 Prozent darüber. Die Möglichkeit, einen hohen Tagesverdienst zu erzielen, ohne Gefahr zu laufen, daß die Lohnsätze später erniedrigt werden, wirkt auf den Arbeiter außerordentlich anspornend und erhöht seine Leistungsfähigkeit. Die Verkürzung von 50 auf 42 Wochenstunden bietet dem Unternehmer nicht zu unterschätzende Vorteile. Quantitative Messungen haben erkennen lassen, daß etwa sechs bis acht Wochen nach Verkürzung der Arbeitszeit die Leistung pro Zeiteinheit nicht unerheblich stieg, und daß in den in Frage kommenden Abteilungen heute tatsächlich in 42 Stunden dieselben Arbeitsleistungen erzielt werden wie vorher in 50 Wochenstunden."

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I.B.S. • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Die notleidende Industrie. Die Isolations-A.-G. in Mannheim verlangte in einer Verhandlung mit den Angestelltengewerkschaften einen Abbau der Gehälter und begründete das mit der angeblich schlechten Lage der Firma, die monatlich mit einem Verlust von 10 000 bis 13 000 R.M. arbeite. Falls die Gewerkschaften sich mit einem Abbau von etwa 20 Prozent der Löhne und Gehälter nicht einverstanden erklären würden, müßten sowohl Angestellte als auch Arbeiter abgebaut werden.

Die Angestelltenvertreter forderten zur völligen Klärung der Lage eine weitere Sitzung unter Hinzuziehung auch des Metallarbeiterverbandes und des Betriebsrates. Vor der in Aussicht genommenen zweiten Sitzung forderten die Gewerkschaften, daß die Firma zur Beurteilung der Lage des Werkes folgende exakte Angaben machen und evtl. belegen soll:

1. Zahl der Arbeiter; 2. Zahl der Angestellten; 3. Gesamtbelastung durch Lohn- und Gehaltszahlung, getrennt nach Arbeitern und Angestellten; 4. Gesamtunkosten pro Monat; 5. prozentualer Anteil der Löhne und Gehälter am Produkt.

Die Forderung nach derartiger Aufklärung scheint der Firma sehr unbequem gewesen zu sein, denn der Metallindustriellenverband teilte den Gewerkschaften mit, daß die Firma von ihrem Antrage auf Gehaltskürzungen Abstand genommen habe.

Dieser Ausgang der mit viel Geräusch eröffneten Verhandlungen beweist wieder einmal, daß die sogenannte Notlage der Industrie von den Werksleitern als Popanz gebraucht wird, um die Angestellten und Arbeiter einzuschüchtern und zu veranlassen, auf ihre tarifvertraglich feststehenden Rechte zu verzichten, daß sie aber, wenn die Arbeitnehmer und ihre Vertreter Miene machen, in eine Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse einzutreten, die Herren Direktoren in die größte Verlegenheit geraten.

Fachfragen

Die geheime Konkurrenzklausel. Wenn in Tarifvertragsverhandlungen von unseren Unterhändlern das Verbot der geheimen Wettbewerbsabrede als Bestandteil des Vertrages gefordert wird, pflegen die Unternehmervertreter nicht selten eine solche Forderung mit der Behauptung abzulehnen, daß geheime Wettbewerbsabreden nur in unserer Phantasie bestänen. Ein dieser Tage hier eingegangenes Schreiben eines Maschinenkonstrukteurs beweist aber das Gegenteil. Seine Schilderungen werfen nicht nur auf die Arbeitgebervereinigung, sondern auch auf die Firma, bei der er zur Zeit tätig ist, ein eigenartiges Licht. Wir lassen ohne Zeit- und Ortsangabe die Schilderung seiner Erlebnisse hier kurz folgen:

Vor längerer Zeit gab der Kollege eine Stellung in Süddeutschland auf, um östlich der Elbe in seinem Fache zu arbeiten. Noch kein halbes Jahr war er hier tätig, als ihm „wegen Arbeitsmangel" gekündigt wurde. Von seiner Entlassung wurde jedoch später abgesehen, nachdem er sich notgedrungen mit vierwöchiger Kündigung abgefunden und sich außerdem eine Gehaltskürzung hatte gefallen lassen. Die Firma bezeichnete dieses gekürzte Gehalt dann als Wartegeld. Ihm und anderen Kollegen wurde nahegelegt, sich um eine andere Stellung umzusehen. Als endlich eine Firma mit ihm in ernste Verhandlungen eintrat, schien es für ihn die höchste Zeit zu sein, denn kurz nach dem Beginn dieser Verhandlungen wurde ihm mitgeteilt, daß seine Entlassung in vier Wochen erfolgen müsse. — Eine oder zwei Wochen später hatte sich die Firma schon wieder anders besonnen und erklärte ihm, daß er noch einige Zeit dableiben dürfe.

Der Grund dieser Kündigungsrücknahme, die zunächst auffällig war, da tatsächlich kein beachtlicher Auftragsbestand vorlag, trat zutage, als kurz darauf ein Schreiben der Konkurrenzfirma an den Kollegen gelangte, das besagte, sie hätte erfahren, daß der Stellensuchende bei seiner jetzigen Firma verbleiben könne, und sie sehe deshalb von einer Anstellung ab. — Die Betriebsleitung des alten Werkes, darüber zur Rede gestellt, gab unumwunden zu, daß in der betreffenden Provinz die Konkurrenzfirmen sich vertraglich verpflichtet haben, ohne gegenseitiges Einverständnis sich keinen Konstrukteur wegzuenga gieren, die Firma könne auch nicht zugeben, daß ihre Konstrukteure unmittelbar zur Konkurrenz gehen.

Das Verhalten dieser Firma charakterisiert sich kurz wie folgt: Sie lockt aus weiter Entfernung mit erträglichen Gehältern und angemessenen Kündigungsfristen technische Angestellte zu sich heran, erpreßt ihnen unter Androhung der Entlassung einen neuen Dienstvertrag mit der kürzesten gesetzlich zulässigen Kündigung und setzt sie auf „Wartegeld". Mit Hilfe der geheimen Wettbewerbsabrede versucht sie dann die Kollegen so lange als möglich zu sehr ungünstigen Bedingungen an ihren Betrieb zu fesseln.

Ein Gesetz, daß die geheime Wettbewerbsabrede unter Strafandrohung verbietet, gibt es in Deutschland leider noch nicht, um so mehr haben die technischen Angestellten, die durch diesen groben Unfug am meisten geschädigt werden, Veranlassung, durch Stärkung ihrer Gewerkschaft das einzig wirksame Machtmittel zu schaffen zur Beseitigung dieses hinterhältigsten aller Mittel, deren sich die Arbeitgeber im Klassenkampfe gegen die Techniker bedienen.

Bergbau

Safety first!

Unter der Devise „Safety first" (Sicherheit zuerst) ist in der amerikanischen Wirtschaft vor einigen Jahren eine Bewegung ins Leben gerufen worden, welche die Aufmerksamkeit der ganzen Welt erregt hat. In anderen Ländern, namentlich auch in Deutschland, hat man die überragende Wichtigkeit der Sicherheit des Betriebes auch für die Wirtschaftlichkeit desselben immer noch nicht erkannt. Ueberspannung des Leistungsprinzips, Verlängerung der Arbeitszeit und schlechte Ernährung führen zur vorzeitigen Ermüdung des Arbeiters und gefährden diesen und den Betrieb. Diesen Gefahrenquellen arbeitet man wenig oder gar nicht entgegen.

Daß Preußische Grubensicherheitsamt hat sich bemüht, neue Wege in der Frage der Grubensicherheit zu gehen. Aber alle diese werden bei der Gefährlichkeit des Bergbaues zu einem Erfolg nicht führen, wenn die oben angegebenen inneren Ursachen der Unglücke nicht beseitigt werden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die Unfallziffer im Bergbau nicht wesentlich zurückgeht. Ein grausiger Zug zieht an uns vorbei, wenn wir uns die endlose Reihe der im Bergbau Verunglückten vor Augen führen, wie es in folgender Tabelle geschieht:

Zahl der versicherten Personen und der entschädigungspflichtigen Unfälle 1913 bis 1924.

Jahr	Zahl der versichert. Personen	Entschädigungspflichtige Unfälle überhaupt	auf 1000 versicherte Personen	tödlich	auf 1000 versicherte Personen
1913	918 805	13 763	14,98	2121	2,31
1914	841 118	12 672	15,07	1952	2,32
1915	664 812	10 374	15,60	1852	2,96
1916	703 614	11 639	16,54	2156	3,06
1917	777 510	13 734	17,66	2874	3,70
1918	800 349	14 198	17,74	2818	3,27
1919	967 962	14 117	14,58	2452	2,54
1920	1 084 501	11 829	10,91	2180	2,01
1921	1 212 572	11 825	9,75	2216	1,83
1922	1 073 754	8 736	8,14	1778	1,65
1923	885 461	7 724	8,72	1689	1,91
1924	866 968	8 104	9,35	1490	1,72

In den Jahren 1923 und 1924 erscheinen die Zahlen der Verunglückten gering. Das liegt jedoch an der Eigenart der Statistik, die zu diesem Trugschluß verleitet. Die Zahl der Verunglückten auf die Zahl der im Jahresdurchschnitt Beschäftigten zu beziehen, ist ebenso falsch, als sie auf die Tonnenförderung zu beziehen. Der richtige Vergleichsmaßstab wäre, die Anzahl der Verunglück-

ten auf die Gesamtzahl der verfahrenen Schichten zu beziehen. Denn die Beschäftigten sind ja nur dann gefährdet, wenn sie arbeiten, d. h. Schichten verfahren. Da aber im Jahre 1923 infolge des Ruhrkampfes und der fortlaufenden Unruhen außerhalb des Ruhrgebiets wenig Schichten verfahren wurden, so ist naturgemäß die Anzahl der Verunglückungen gering. Dasselbe gilt für 1924, wo infolge der Auswirkungen des Ruhrkampfes zu Anfang des Jahres die Schichtenzahl eine geringe war und im Mai, während des Bergarbeiterstreiks, das Ruhrgebiet völlig still lag. Dieses Bild trügt also. Erst das Jahr 1925 wird wieder einen vollen Vergleich ermöglichen, und dieser wird ein sehr trauriger sein, da nach den vorläufigen Ergebnissen die Zahl der Verunglückungen größer ist als je zuvor. Die endgültigen Zahlen für 1925 liegen leider noch nicht vor, weshalb hier nicht näher darauf eingegangen werden soll, aber die vorläufigen Zahlen, die bekanntgeworden sind, sind erschreckend.

Summiert man die Zahl der Verunglückten, so ersieht man erst den ganzen Schrecken, der den Bergmann umgibt. Von 1913 bis 1924, also in zwölf Jahren, verunglückten im deutschen Bergbau insgesamt 25 398 Menschen tödlich. Diese Ziffer entspricht etwa der gesamten erwachsenen männlichen Bevölkerung einer Stadt von 100 000 Einwohnern. Würde man die Särge hintereinander stellen, so ergäben sie eine Strecke von 50 Kilometer. Würden die Särge in Leichenwagen gefahren, und führen die Wagen dicht hintereinander, so erstreckte sich der Zug von Essen bis Hannover. Fürwahr, ein grausiges Bild. Da der Bergmann etwa 25 bis 30 Jahre Bergarbeit verrichtet, so hat er eine Gewißheit von sechs bis sieben Prozent, sein Leben im Bergbau zu lassen.

In England ist die Zahl der tödlich Verunglückten geringer. Es verunglückten dort tödlich 1923 1387 und 1924 1287 Personen, das sind 1,06 bzw. 1,02 tödliche Verunglückungen auf 1000 Beschäftigte.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika sind die Zustände in den letzten Jahren schlimmer als in Deutschland, und es ist abzuwarten, wie sich auf die Dauer die Parole: „Safety first!“ auswirkt. Es darf aber auch nicht verkannt werden, daß die Voraussetzungen in Amerika wesentlich ungünstiger sind als in Deutschland und England. Die Zahl der tödlichen Unfälle im Steinkohlenbergbau der Vereinigten Staaten betrug nach „Glückauf“:

Jahr	Beschäft. Personen	Todesfälle insgesamt	Todesfälle auf 1000 beschäft. Personen
1913	744 644	2785	3,73
1914	763 185	2454	3,22
1915	734 008	2269	3,09
1916	720 971	2226	3,09
1917	757 317	2696	3,56
1918	762 426	2580	3,38
1919	776 569	2317	2,98
1920	784 621	2271	2,89
1921	823 253	1987	2,41
1922	844 807	1979	2,34
1923	860 560	2458	2,89
1924	828 237	2381	2,87

Vergleicht man die Unfallziffern des amerikanischen und des preußischen Steinkohlenbergbaues, so findet man nur dann einen Unterschied, wenn man sie auf verfahrene Schichten und nicht auf beschäftigte Personen bezieht. Der Vergleich fällt dann zugunsten des preußischen Steinkohlenbergbaues aus, wobei allerdings die schlechteren Verhältnisse Amerikas nicht berücksichtigt sind.

Es ist die Frage aufzuwerfen, was getan werden kann, um die Unfallziffern zu verringern. Um festzustellen, was zu tun ist, muß man zunächst den Ursachen der Unfälle nachgehen. Das ist sehr schwer; denn der bergbauliche Betrieb birgt eine Menge natürlicher Gefahrenquellen, die durch das eine oder andere Moment leicht ausgelöst werden. Die auslösende Ursache ist es, der man nachforscht, wenn die Schuldfrage aufgeworfen wird. Nach den Berichten der Knappschaftsberufsgenossenschaft war das Anteilverhältnis der einzelnen Ursachen an den Unfällen 1913 bis 1924 folgendes:

Jahr	Es entfielen auf: Gefährlichkeit des Betriebes %	Mängel des Betriebes %	Schuld der Mitarbeiter %	Schuld der Verletzten %
1913	68,07	1,02	3,23	27,68
1914	67,05	1,03	3,25	28,67
1916	62,70	1,21	3,51	32,58
1917	66,81	0,70	2,98	29,51
1918	71,35	0,76	2,77	25,12
1919	69,45	0,90	2,88	26,77
1920	65,96	1,41	3,17	29,46
1921	64,22	1,24	4,20	30,34
1922	69,29	1,29	2,98	26,44
1923	71,17	1,21	2,71	24,91
1924	72,31	1,02	2,57	24,10

Aus dieser Zahlentafel geht hervor, daß die Gefährlichkeit des Betriebes an sich und die Schuld der Verletzten die beiden großen Gefahrenquellen darstellen. Abgesehen davon, daß die Feststellungen mehr oder weniger abhängig sind von der subjektiven Auffassung des Feststellungsbeamten, erscheint der Begriff „Gefährlichkeit des Betriebes“ ziemlich willkürlich zu sein. Die Gefährlichkeit ist an sich doch nur dann vorhanden, wenn der Mensch der Gefahr nicht begegnen kann. Und das kann er im Bergbau in den meisten Fällen. Die Schuld der Verletzten wird in vielen Fällen ihre Ursache in der Art der Gedingeregelung finden. Die Mehrzahl der Unfälle wird durch Stein- und Kohlenfall verursacht, ohne daß diese Unfälle in der Oeffentlichkeit so auffallen wie Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen, die mit ihren zahlreichen Toten die Oeffentlichkeit wochenlang erregen. Gegenmaßnahmen werden in zahlloser Folge ununterbrochen angewandt, ohne daß sie zu einem durchgreifenden Erfolge führen könnten. Ein solcher kann eben dann erst eintreten, wenn an Stelle der Worte „Wirtschaftlichkeit zuerst“, auch im Bergbau die Worte „Sicherheit zuerst“ treten.

Steiger Halbfell.

Bergbauwirtschaftsfragen

Deutschlands Kohlenförderung. Der Schaden, der durch die Ruhrbesetzung der deutschen Kohlenwirtschaft zugefügt worden war, ist im Jahre 1925 überwunden worden. Wenn nicht der englische Bergarbeiterstreik ausgebrochen wäre, würden wir jetzt sogar einen Ueberschuß an Kohlen haben, weil wir in der allgemeinen Wirtschaftskrise nicht genügend Absatz finden.

Bergbautarife

Der Schiedsspruch im oberschlesischen Bergbau, der eine Erhöhung der Löhne um acht Prozent vorsieht, ist nach vielen Schwierigkeiten gefällt worden. Die erhöhten Löhne gelten ab 1. September bis zum 11. November mit einer 14tägigen Kündigungsfrist.

Lohnerhöhungen im rheinischen Braunkohlenbergbau. Die seit Anfang August geführten Verhandlungen haben unter Mitwirkung des Schlichters endlich zu einer Einigung geführt. Danach werden die Löhne ab 1. Oktober um ungefähr vier

Prozent erhöht, mit Geltung bis Ende Mai 1927. Das im Laufe der Verhandlungen gekündigte Arbeitszeitabkommen wurde bis Ende September 1927 wieder in Kraft gesetzt.

Knappschaftliches

Der „Stahlhelm" auf dem Rückzuge. Unter der Ueberschrift „Der ‚Stahlhelm' gegen die Knappschaft", brachten wir in Nr. 35 unserer Zeitung eine Notiz, die mit aller gebotenen Deutlichkeit und Schärfe ein hämisches Elaborat in Nr. 33 der „Stahlhelm-Zeitung" über die Höhe der Krankengelder in der Knappschaft glossierte. Unsere Notiz hat die Runde durch die deutsche Presse gemacht und anscheinend so großes Aufsehen erregt und solche Erbitterung bei den Bergleuten, insbesondere bei den Bergbaumitgliedern des „Stahlhelm" hervorgerufen, daß sich dieser genötigt sieht, jetzt einen völligen Rückzug anzutreten. Er tut das, da seine Zeitung zur Zeit wegen eines unglaublich plumpen Vorstoßes gegen die Weimarer Verfassung verboten ist, in Form eines Zirkulars an die Presse. Darin wird gesagt, daß die Ausführungen in der „Stahlhelm-Zeitung" auf Unterlagen beruht hätten, die ihm von einer absolut zuverlässigen und von Arbeitgebern völlig unabhängigen zentralen Stelle zugegangen seien. Diese Angaben, und damit die Schlußfolgerungen der „Stahlhelm-Zeitung", hätten sich in diesem Falle als unrichtig erwiesen, weshalb die Zeitung ihr außerordentliches Bedauern über die Notiz zum Ausdruck bringe und sie vollinhaltlich zurücknehme. „Der ‚Stahlhelm' wird auch weiterhin jederzeit für eine sinnvolle Sozialpolitik eintreten, und weist es mit Entschiedenheit zurück, als von Arbeitgeberseite abhängig und für ‚gelb' verdächtigt zu werden."

Die Erklärung, die der „Stahlhelm" für seinen Hereinfall gibt, ist in mehr als einer Beziehung merkwürdig. Was muß das für ein Redakteur sein, der eine solche Notiz ohne Nachprüfung und ohne Gefühl für die daraus etwa entstehenden Folgen veröffentlicht! Die Spitze, die zu Beginn der Notiz gegen „unsere glorreiche Republik" gebracht wurde, hat ihn anscheinend so entzückt, daß er ihren übrigen Inhalt ungesehen mitgeschluckt hat.

Zu der Erklärung des „Stahlhelm", auch weiterhin für eine „sinnvolle" Sozialpolitik einzutreten und zu der Zurückweisung des ihm anscheinend jetzt auch von anderer Seite gemachten Vorwurfs der Abhängigkeit von den Arbeitgebern und seiner Stigmatisierung als „gelb" haben wir nur zu sagen: „An ihren Taten sollt ihr sie erkennen." Das Geschrei der Unternehmer gegen die angeblich zu hohe Belastung der Wirtschaft durch die Sozialversicherung sollte auch dem „Stahlhelm" bekannt sein. Wenn er trotzdem eine so stark im Sinne der Unternehmer gehaltene Notiz veröffentlicht, dann dürfte neben dem Haß gegen die Republik der tiefere Beweggrund für die Aufnahme auch die innere Uebereinstimmung mit den Unternehmertendenzen sein. Daran ändert auch die gegenteilige Behauptung nichts. Die Notiz kann der „Stahlhelm" zurücknehmen, nicht aber seine gesamte Einstellung zu sozialen Fragen, die sich durchaus im Geiste der Unternehmer und der „gelben" Verbände hält.

Berufsvertretungen

Die Vertretung des Bundes im Reichskohlenrat. Nach dem soeben vom Reichskohlenrat auf Grund der diesjährigen Neuwahlen herausgegebenen Mitgliederverzeichnis ist unser Bund im Reichskohlenrat und seinen Ausschüssen durch folgende Kollegen vertreten:

1. Vollversammlung des Reichskohlenrats:
   Ordentlicher Vertreter: Steiger August Halbfell;
   Stellvertreter: Steiger Heinrich Sichtermann und Otto Peters.
2. Großer Ausschuß des Reichskohlenrats:
   Ordentliches Mitglied: Steiger August Halbfell.
3. Technisch-wirtschaftlicher Sachverständigen-Ausschuß für Kohlenbergbau:
   Ordentliche Mitglieder: Steiger Halbfell, Otto Peters und Heinrich Sichtermann.
   Zugewählte Sachverständige:
   Steiger Friedrich Dahlhoff, Wilhelm Friedrich und Heinrich Mertens.
4. Geschäftsausschuß des Technisch-wirtlichen Sachverständigen-Ausschusses für Kohlenbergbau:
   Stellvertreter: Heinrich Sichtermann.
5. Technisch-wirtschaftlicher Sachverständigen-Ausschuß für Brennstoffverwertung:
   Zugewählte Sachverständige: Steiger Heinrich Haase und Artur Reichel.
6.–8. Geschäftsausschuß des Sachverständigen-Ausschusses für Brennstoffverwertung, Sonderausschüsse Kraft-Wärme und industrielle Wärmewirtschaft:
   Ordentliches Mitglied: Ingenieur Artur Reichel.
9. Sonderausschuß für Hausbrandfragen:
   Ordentliche Mitglieder: Ingenieur Artur Reichel, Steiger August Funke.
10. Sozialpolitischer Sachverständigen-Ausschuß für Kohlenbergbau:
    Zugewählte Sachverständige: Bauführer Wilhelm Todenhöfer, Steiger August Bauer und Otto Peters.

Grubensicherheitswesen

Die Wetterkontrolle im Bergbau. Auf Grund der natürlichen Unfallgefahren im Bergbaubetriebe ist die Wetterkontrolle eine der wichtigsten Fragen der Grubensicherheit. In Auswirkung der großen Grubenkatastrophen im Vorjahre ist diesem Punkte besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht worden. Die Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) der Arbeitskammer für den Ruhrbergbau hat verschiedene Anregungen gegeben und andere Körperschaften haben sich mit der Angelegenheit beschäftigt. Das Oberbergamt Dortmund hat daraufhin unter dem 27. Juli 1926 zur Wetterkontrolle folgende Rundverfügung an die Bergrevierbeamten erlassen:

„Nachdem nunmehr auch der Ausschuß für Schlagwetter- und Kohlenstaubfragen zu der Verschärfung der ständigen Wetteruntersuchungen Stellung genommen hat, regeln wir die Angelegenheit wie folgt:

1. In den Flözen, in denen erfahrungsgemäß Schlagwetter auftreten, sind seitens der Zeche die Wetteruntersuchungen in den besonders gefährlichen Betrieben laufend so vorzunehmen, daß sich ein zutreffendes Bild von der regelmäßigen Schlagwetterentwicklung dieser Betriebe ergibt. Als besonders gefährliche Betriebe sehen wir die sonderbewetterten Aufhauen, Aufbrüche, Richtstrecken, die über das übliche Maß vorgehaltenen Abbaustrecken und die Blindörter an.
   Welche Betriebe auf den einzelnen Schachtanlagen in Frage kommen, bestimmt der Revierbeamte.
   Die Häufigkeit der Wetteruntersuchungen hat sich nach den örtlichen Verhältnissen zu richten und ist von Fall zu Fall durch den Revierbeamten festzusetzen.
   Bei der Entnahme der Wetterproben ist darauf zu achten, daß sie ein gutes Durchschnittsergebnis liefern.
   Die Ergebnisse der Analysen sind unter Angabe der absoluten Menge des ausströmenden Grubengases nach Vorschrift des § 147 der Bergpolizeiverordnung vom 1. Januar 1911 in das Wetterbuch oder in ein Beiheft einzutragen.
2. Die Wetteruntersuchungen durch den Revierbeamten nach § 146 a. a. O. müssen so häufig erfolgen, daß sie eine wirksame Kontrolle der nach 1 vorzunehmenden Zechenmessungen bilden.
3. Die ordnungsmäßige Durchführung der Untersuchungen der Grubenbaue auf das Vorhandensein schädlicher Gase durch die Wettermänner nach § 149 a. a. O. ist schärfer als bisher zu überwachen.
   a) Die Fahrbezirke der Wettermänner dürfen nicht zu groß sein. Dies ist laufend stichprobenmäßig durch Befahrungen seitens der Beamten des Bergaufsichtsdienstes nachzuprüfen.
   b) Die Wettermänner müssen sorgfältig ausgewählt und im Gebrauch der Wetterlampe eingehend unterwiesen werden. Die Brauchbarkeit der Wettermänner ist gelegentlich durch Mitfahren nachzuprüfen.
   c) Die Tätigkeit der Wettermänner ist durch gelegentliches, unerwartetes und unbeobachtetes Nachfahren seitens der Beamten der Zeche und des Bergaufsichtsdienstes zu überwachen.
   d) Die Einrichtung der Wettertafel ist zum Teil mangelhaft und läßt eine Kontrolle darüber, ob der Wettermann tatsächlich das Ort befahren hat, nicht zu. Es wird daher empfohlen, die Tafel durch einen senkrechten Strich in zwei Teile zu teilen und den einen Teil nur an den geraden, den andern nur an den ungeraden Tagen beschreiben zu lassen, wobei jedesmal die ganze Beschriftung der nicht zu benutzenden Seite auszuwischen ist. Dieses Verfahren hat sich bereits auf einigen Zechen sehr gut bewährt.

Sie wollen hiernach das Weitere im Einvernehmen mit den Verwaltungen Ihrer Zechen veranlassen. Bezüglich des Punktes 1 haben wir mit dem Bergbaulichen Verein verhandelt und Einverständnis erzielt. Sollten Sie trotzdem die vorstehenden Maßnahmen auf einer Zeche nicht zur Durchführung bringen können, so wollen Sie uns darüber bis zum 1. Oktober d. J. berichten."

Umbildung der Grubensicherheitskommission in Preußen. Das Preußische Handelsministerium hat eine Neuordnung der Grubensicherheitskommissionen angeordnet. Danach sind in die Hauptkommission beim Grubensicherheitsamt in Berlin von den technischen Angestellten zwei ordentliche und zwei Stellvertreter und in die bei jedem Oberbergamt zu errichtende Bezirkskommission je ein ordentlicher und ein Stellvertreter zu entsenden. An der Besetzung sind lediglich die Angestellten-Spitzenorganisationen beteiligt. Unser Bund hat die ordentlichen Vertreter für die Bezirkskommissionen Breslau und Dortmund und einen Stellvertreter für die Hauptkommission benannt. Der AfA-Bund hat außerdem je

inen ordentlichen Vertreter für die Hauptkommission nd für die Bezirkskommission Bonn sowie die Stellvertreter ür Dortmund und Breslau namhaft gemacht.

Die Arbeitszeit in Grubenbetrieben an heißen Betriebsunkten. Die Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) er Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes at sich mit dieser Frage in mehreren Sitzungen beschäftigt nd in der Plenarsitzung am 29. April 1926 folgende Entschlieung angenommen, die dem Preußischen Oberbergamt in Dortmund zugestellt worden ist:

Entschließung.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit von Betrieben it einer Temperatur von 28 Grad Celsius und darüber werden, wie das us dem der Arbeitskammer vorliegenden Material hervorgeht, in erhebchem Umfange übertreten. Diese Uebertretungen werden zum Teil rotz Kenntnis der Bergbehörde (Bergrevierbeamten) fortgesetzt.

Aus diesen Gründen ersucht die Arbeitskammer das Oberbergamt, ie Bergrevierbeamten und Inspektoren anzuweisen, sofern ihnen von en Betriebsräten Aufzeichnungen über Temperaturen von 28 Grad und arüber vorgelegt werden und feststeht, daß die gesetzliche Arbeitszeit berschritten wird, sofort den Tatbestand festzustellen und die erforderchen Maßnahmen zu treffen.

Das Oberbergamt wolle, um der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mehr Nachdruck zu verleihen, die Bergrevierbeamten anweisen, vorkommende Fälle unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

Zu dieser Entschließung hat das Oberbergamt der Arbeitskammer nunmehr mit Schreiben vom 19. August 1926 — 3567 — folgendes mitgeteilt:

Betr.: Arbeitszeit an heißen Betriebspunkten.

Im Anschluß an den zweiten Absatz unseres Schreibens vom 15. Juni 1926 — I, 2707 — übersenden wir Abschrift der durch den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. August 1926 herausgegebenen „Grundzüge für die Handhabung des § 93c des Allgemeinen Berggesetzes".

Einen förmlichen Zwang zur gemeinsamen Messung mit der Betriebsvertretung enthalten die Grundzüge für den Bergwerksbesitzer nicht. Es ist dem Bergwerksbesitzer vielmehr ausdrücklich die Wahl gelassen, welchen Weg er in den Fällen der Ziffern 4 und 5 des Abs. 1 der Grundzüge beschreiten will, den der gemeinsamen Messung mit der Betriebsvertretung oder den der Messung durch die Bergbehörde. Wir haben die Bergrevierbeamten aber aufgefordert, den Bergwerksverwaltungen nachdrücklichst die gemeinsamen Messungen zu empfehlen, da auf diese Weise die infolge der unterschiedlichen Ausführung der Messungen auftretenden Meinungsverschiedenheiten dauernd beseitigt werden können.

Grundzüge für die Handhabung des § 93c des Allgemeinen Berggesetzes.

I. Durchführung durch den Bergwerksbesitzer.

1. An Betriebspunkten, deren Temperatur länger als eine Schicht mehr als 28 Grad Celsius beträgt, darf nur sechs Stunden gearbeitet werden.

2. Zur Durchführung dieses Grundsatzes sind von dem Bergwerksbesitzer regelmäßige Temperaturmessungen nach näherer Anweisung des Bergrevierbeamten vorzunehmen.

   Die Ergebnisse dieser Messungen sind in ein besonderes Buch „Temperaturmessungen" einzutragen.

3. Wird bei diesen Messungen an einem Arbeitspunkt mit gewöhnlicher Arbeitszeit eine höhere Temperatur als 28 Grad Celsius festgestellt, so ist in der gleichen Schicht des folgenden Tages eine zweite Temperaturmessung vorzunehmen. Ergibt diese Messung wiederum eine höhere Temperatur als 28 Grad, so tritt die verkürzte Arbeitszeit bereits für diese Schicht ein.

4. Bei Beschwerden der Betriebsvertretungen wegen der Dauer der Beschäftigung an Betriebspunkten mit zu hohen Temperaturen sind an diesen Betriebspunkten spätestens am folgenden Tage Temperaturmessungen vorzunehmen. Ergeben diese eine Temperatur von mehr als 28 Grad Celsius, so ist die Messung gemäß Ziffer 3 am nächsten Tage zu wiederholen. Ergibt die zweite Messung wiederum eine Temperatur von mehr als 28 Grad Celsius, so tritt die verkürzte Arbeitszeit nach Ziffer 3 ein.

   Ueber das Ergebnis der Messungen und die danach getroffene Entscheidung ist ein besonderes Buch „Temperaturmessungen an heißen Punkten" zu führen.

   Der Betriebsvertretung ist Gelegenheit zu geben, sich an beiden Messungen zu beteiligen und durch Eintragung in das Buch ihre Stellungnahme zu dem Veranlaßten niederzulegen.

   Führt dieses Verfahren nicht zur Beilegung der Beschwerde, so hat der Bergwerksbesitzer dem Bergrevierbeamten unverzüglich davon schriftliche Anzeige zu erstatten.

5. Eine Umlegung von verkürzter auf gewöhnliche Arbeitszeit darf erst dann vorgenommen werden, wenn durch gemeinsame Messungen des Bergwerksbesitzers und Betriebsvertretung an zwei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt ist, daß die Temperatur 28 Grad Celsius nicht übersteigt. Das Ergebnis dieser Messungen ist in das in Ziffer 4 genannte Buch einzutragen.

   Liegen gemeinsame Messungen nicht vor, so darf die Umlegung auf die gewöhnliche Arbeitszeit erst erfolgen, nachdem der Revierbeamte sich schriftlich damit einverstanden erklärt hat.

6. Die Art und Weise der Messungen gemäß Ziff. 2 bis 5 bestimmt der Bergrevierbeamte.

II. Ueberwachung durch die Bergbehörde.

1. Der Bergrevierbeamte hat sich durch regelmäßige Einsichtnahme in die auf der Zeche geführten Bücher über „Temperaturmessungen" und über „Temperaturen an heißen Betriebspunkten" von der ordnungsmäßigen Durchführung der dem Bergwerksbesitzer gemäß Abschnitt I dieser Grundzüge obliegenden Verpflichtungen zu überzeugen.
2. Außerdem hat der Bergrevierbeamte, soweit die sonstigen Dienstgeschäfte es zulassen, von Amts wegen Temperaturmessungen vorzunehmen und sie gegebenenfalls am nächsten Tage zu wiederholen.
3. Bei Erstattung von Anzeigen gemäß Abschn. I Ziff. 4 letzter Absatz, hat der Bergrevierbeamte tunlichst bald an zwei aufeinanderfolgenden Tagen Kontrollmessungen vorzunehmen.
4. Mit einer Umlegung auf gewöhnliche Arbeitszeit gemäß Abschn. I, Ziff. 5 Abs. 2 darf sich der Bergrevierbeamte erst dann einverstanden erklären, wenn er durch Messungen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen festgestellt hat, daß die Temperatur 28 Grad Celsius nicht übersteigt. Die Anzeigen sind als eilige Dienstgeschäfte zu behandeln.
5. Ueber sämtliche amtlichen Messungen hat der Bergrevierbeamte ein besonderes Buch zu führen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Beamtenbewegung

Die Verhandlungen zwischen dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und dem Deutschen Beamtenbund gescheitert! Die zwischen dem Deutschen Beamtenbund und dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund geführten Verhandlungen über die Gründung einer einheitlichen Beamtenspitzenorganisation sind gescheitert, und zwar an der Organisationsfrage, an der sich tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten ergaben.

In der Verhandlung vom 10. September war vom Deutschen Beamtenbund die Erklärung abgegeben worden, daß er nur das Prinzip der reinen Beamtenorganisation anerkennen könne und deshalb unter Zulassung einer bestimmten Uebergangszeit von den Spitzenverbänden, die Arbeiter bzw. Angestellte und Beamte organisierten, die Loslösung der bei ihnen organisierten Beamten fordert. Demgegenüber wurde vom Allgemeinen Deutschen Beamtenbund betont, daß in den Vorbesprechungen von Anfang an die Voraussetzung bestanden habe, daß die Beamtenabteilungen der gemischten Verbände ebenso wie sie jetzt dem A.D.B. angeschlossen sind, in Zukunft auch der neuen einheitlichen Beamtenorganisation angehören müssen, damit eine restlose Erfassung aller Beamten gesichert ist. Der A.D.B. hat in den Verhandlungen an diesem Grundsatz festgehalten, während dem D.B.B. unzulässig erscheint, daß dem neuen Gebilde gemischte Verbände angehören, die mit ihren Arbeiter- und Angestelltenteilen gleichzeitig den freien Gewerkschaften angeschlossen sind. Vom D.B.B. wurde befürchtet, daß durch diese enge Verbindung mit den auf sozialistischem Boden stehenden Richtungsgewerkschaften die Neutralität in Gefahr kommen könne, da man die freien Gewerkschaften als an die Sozialdemokratische Partei gebunden ansieht. Das ist der gleiche Standpunkt, den der D.B.B. 1922 eingenommen hatte und der damals ein Hauptanstoß zur Gründung des A.D.B. war.

Aus derselben Haltung heraus ergaben sich auch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten über die Zusammenarbeit mit den Spitzenorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Der A.D.B. hatte gefordert, daß nur mit solchen Spitzenorganisationen zusammengearbeitet werden soll, die „zur Anerkennung der Grundsätze des neuen Bundes bereit sind", weil er nur in der gemeinsamen Grundstimmung die Voraussetzung für ein erfolgreiches Zusammenwirken sehen kann. Er hat bezweifelt, daß der christliche Deutsche Gewerkschaftsbund für diese Zusammenarbeit auf Grund seiner bisherigen Haltung gegenüber dem Berufsbeamtentum und seiner Auslegung des Begriffes der parteipolitischen Neutralität, die einseitig gegenüber der Sozialdemokratie aufgehoben wurde, die Gewähr für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit bieten kann. Aus den Verhandlungen ging ferner hervor, daß zwischen dem D.B.B. und den Verbänden des christlichen Gesamtverbandes bereits eine weitgehende Uebereinstimmung erzielt worden ist, so-

wohl in den grundsätzlichen als auch in den organisatorischen Fragen. Die seit Jahresfrist bestehenden Annäherungsversuche zwischen diesen beiden Richtungen dürften also zum Erfolg geführt haben.

Berufsfragen der Behördentechniker

Hetze der Wirtschaft gegen die Beamtenerholungsheime. Zu der planmäßigen Hetze der Wirtschaftskreise gegen die unkündbare Anstellung, die Pensionsrechte und die Besoldungsbestrebungen treten jetzt noch, wie die „Beko" mitteilt, Angriffe gegen die Wohlfahrtseinrichtungen der Beamten. Der Reichsverband der deutschen Hotel-, Restaurant- und verwandter Betriebe zieht gegen die Beamtenerholungsheime zu Felde. Es wird in einem Rundschreiben eines Mitgliedes dieses Verbandes hervorgehoben, daß sich die Erholungsheime zu wahren Luxusstätten mit Weinlagern, Gesellschaftsabenden und vielem anderen mehr ausgewachsen hätten. Gemeinde und Reich kämen um ihre Steuern, und das Hotelgewerbe müsse das alles mit ansehen und „die Preise der Heime" dulden. Die übrige Geschäftswelt leide sehr darunter, daß der Wareneinkauf im Großen und unmittelbar geschehe. Es ist kennzeichnend, mit welchen perfiden Mitteln hier in der Zeit der Arbeitslosigkeit und der allgemeinen Verarmung die Bevölkerung gegen die Beamtenschaft aufgereizt wird. Der Gedanke, die Beamten um den letzten Rest von Sympathie und Achtung bei ihren Mitbürgern zu bringen, indem man sie als Schwelger in ihren luxuriös ausgestatteten Heimen hinstellt, ist der giftigste Pfeil, der je gegen sie abgeschossen wurde.

Ausschluß der Mittelschultechniker und Diplomingenieure von leitenden Kommunalstellen? Der Vorstand des Deutschen und Preußischen Städtetages hat nach einer Nachricht in Nr. 30 der „Mitteilungen des Vereins Deutscher Ingenieure" und des „Deutschen Verbandes technisch-wissenschaftlicher Vereine" vom 28. Juli 1926 auf Anregung seines technischen Ausschusses beschlossen, daß die deutschen Städte in Zukunft von ihren leitenden technischen Beamten, den Baubeamten sowohl wie den Leitern technischer Betriebe, die Ablegung der Regierungsbaumeisterprüfung fordern sollen. In Zukunft sollen also alle Techniker, auch wenn sie sonst hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung und Erfahrung die Gewähr für hervorragende Leistungen im gemeindlichen Dienste bieten würden, von leitenden Stellen in den Städten ausgeschlossen bleiben, wenn sie nicht die höhere technische Staatsbeamtenqualifikation erworben haben. Durchaus richtig bemerkten hierzu die „V.D.I.-Nachrichten", daß dieser Beschluß besonders befremdlich ist in seiner Ausdehnung auf die Leiter städtischer Betriebe, die doch auf privatrechtliche Grundlage gestellt werden oder gestellt werden sollen. Man sollte meinen, daß auch hier die Grundsätze der Privatwirtschaft bei der Auswahl der leitenden Kräfte maßgebend sein müßten, d. h. daß die persönliche Eignung und Tüchtigkeit allein den Ausschlag geben sollte, nicht aber ein besonders für den Staatsbaudienst vorgeschriebenes Ausbildungsschema. Die in so vielen offiziellen Reden einst gebrauchte Wendung von der Gewähr des „freien Aufstiegs des Tüchtigen" ist immer mehr zur Phrase geworden. Wahrlich, wir sind nicht nur das Land der Schulen, sondern auch der Prüfungen.

Beamtenrecht

Einsicht in die Personalakten in Preußen. Nach dem Beschluß des Preußischen Staatsministeriums hat das Preußische Finanzministerium zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und der übrigen Staatsminister unter dem 26. August 1926 mit I. C. 2. 11430b folgenden Runderlaß ergehen lassen:

„Das Preußische Staatsministerium hat folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 129 Abs. 3 Satz 3 der Reichsverfassung schreibt vor, daß dem Beamten Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren ist.

Unbeschadet des Beschlusses des Staatsministeriums vom 22. September 1920 ist bei Anwendung dieser Vorschrift nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Berechtigt zur Einsicht in die Personalnachweise (Personalakten) sind auf ihr Verlangen die aktiven Beamten (Lehrer), auch soweit sie vorläufig ihres Amtes enthoben oder einstweilig in den Ruhestand versetzt sind. Die Vorschriften über die Einsicht in ein Disziplinarverfahren betreffende Schriftstücke bleiben unberührt.

   Soweit ausgeschiedene Beamte ein berechtigtes Interesse dartun und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, soll auch ihnen die Einsicht in ihre Personalnachweise (Personalakten) gestattet werden.

   Der Antrag auf Erstattung der Einsicht ist auf dem Dienstwege an den Vorstand der Behörde zu richten, bei der die Personalakten geführt werden.
2. Der Beamte darf das Recht auf Einsicht in seine Personalakten grundsätzlich nur persönlich ausüben.

   Ist der Beamte durch besondere Verhältnisse an der persönlichen Ausübung verhindert, so kann der Vorstand der Behörde (Ziff. 1 Abs. 3) ausnahmsweise die Einsicht auch einem Vertreter gestatten, der seine Vertretungsmacht nachweist.
3. Die Personalakten sind bei der Behörde einzusehen, bei der sie geführt werden.

   Liegen besondere Gründe vor, so kann der Vorstand der Behörde (Ziff. 1 Abs. 3) die Einsicht bei einer anderen Behörde gestatten.
4. Die Personalakten sind bei der Behörde unter Aufsicht eines von ihr mit der Vorlegung beauftragten Beamten während der Dienststunden einzusehen.
5. Bei der Einsichtnahme soll dem Beamten eine Aufzeichnung über den Inhalt der Akten oder die Anfertigung von Abschriften einzelner Schriftstücke nicht verwehrt werden.

   Stehen der Einsichtnahme erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so soll einem Antrage auf Erteilung von Abschriften gegen Erstattung der Schreibgebühren insoweit tunlichst entsprochen werden, als es sich um Abschriften von einzelnen, bestimmt zu bezeichnenden Schriftstücken handelt.
6. Die Einsicht darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Dienstbetriebes oder des Geschäftsganges führen.
7. Der Beamte darf von der Kenntnis, die er durch die Einsicht in seine Personalakten oder durch die ihm überlassenen Abschriften (Ziff. 5 Abs. 2) erlangte, nur insoweit Gebrauch machen, als es zur Wahrung seiner eigenen Interessen notwendig ist. Die Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses bleiben unberührt.

   Das gleiche gilt für ausgeschiedene Beamte, denen nach Ziff. 1 Abs. 2 die Einsicht in ihre Personalakten gestattet wird."

Besoldungsfragen

Charakter der Berliner Städtischen Elektrizitätswerke A.-G. Die Kammer M. 1. a. des Versorgungsgerichts Berlin hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob einem Angestellten der Berliner Elektrizitätswerke die Militärpension entzogen werden könnte, weil dieser Betrieb ein Institut sei, das ganz oder zum Teil aus „öffentlichen Mitteln der Stadt Berlin" unterhalten wird. Das Versorgungsgericht hat in seinem Urteile vom 30. Juni 1926 (V.G. 4360/25 M. i. a.) die Kürzungsverfügung des Versorgungsamtes Berlin gemäß § 24 O.P.G. von 1906 in Verbindung mit § 57 Ziffer 2 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der Artikel 2 und 11 der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 aufgehoben und ist bei den Ermittelungen über den Charakter der Berliner Elektrizitätswerke A.-G. und deren Beziehungen zu der Stadt Berlin zu folgendem Ergebnis gelangt:

Nach § 57 Ziffer 2 des R.B.G. in der Fassung der neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes ruhe das Recht auf den Bezug der Pension, wenn und so lange ein Pensionär im Reichs- oder Staatsdienst ein Diensteinkommen beziehe, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Diensteinkommens übersteige. Als Reichs- und Staatsdienst im Sinne dieser Verordnung gelte nach Absatz 2 neben dem Militärdienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Staats- oder Kommunaldienst, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung, bei städtischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teil aus öffentlichen Mitteln des Reiches, eines Bundesstaates oder einer Gemeinde unterhalten werden.

Die Berliner Elektrizitätswerke A.-G. habe die Versorgung Berlins und anderer Gebiete mit Elektrizität zum Gegenstande und habe zu diesem Zwecke die früheren Elektrizitätswerke der Stadtgemeinde Berlin gepachtet. Als Pachtzins sowie als Entschädigung für die Benutzung, Unterhaltung und Entwertung der Straßen, Plätze und Kanäle der Stadt zahle sie an die letztere fünf v. H. der Verkaufseinnahmen aus Strom. Sie sei eine selbständige Gesellschaft, wenn auch in dem Pachtvertrage sich die Stadtgemeinde Berlin eine Reihe von Rechten vorbehalten habe, die ihr einen bestimmten Einfluß auf den Geschäftsbetrieb sichern sollen. Jedenfalls könne die Gesellschaft nicht als ein Institut angesehen werden, das ganz oder auch nur zum Teil aus Mitteln der Stadtgemeinde Berlin unterhalten werde. Die Stadt Berlin zahle der Gesellschaft keinerlei Zuschuß, habe auch keine Gewähr oder Bürgschaft für die Verbindlichkeiten übernommen. Allerdings habe sie ihre früheren Elektrizitätsunternehmungen überlassen, aber nicht umsonst, sondern gegen einen nicht unerheblichen Pachtzins, so daß man im Gegenteil eher davon sprechen könnte, daß die Stadt Berlin einen Teil ihrer Unterhaltungskosten von der Gesellschaft erhalte. Sei schon aus diesem Grunde die Voraussetzung des § 57 R.B.G. nicht erfüllt, so komme hinzu, daß die Stellung des Klägers bei der genannten Gesellschaft nicht als Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten aufzufassen sei. Er habe keinerlei Befugnisse, wie sie zu der Eigenschaft eines Beamten gehören. Er sei nicht als Organ der Staatsgewalt für Staats-

wecke tätig, weder unmittelbar noch mittelbar. Seine Tätigkeit sei vielmehr eine rein private, wie auch die Elektrizitätswerke selbst ein rein privates Unternehmen seien. Treffe demnach die Bestimmung des § 57 R.B.G. auf den Kläger nicht zu, dann sei auch sein Anspruch auf Auszahlung der Versorgungsgebührnisse gerechtfertigt. Damit entfalle auch ohne weiteres das Verlangen auf Zurückzahlung der bezogenen Gebührnisse, da diese nicht zu Unrecht erhoben seien.

Aßmann.

Technische Beamtengehälter in amerikanischen Gemeinden. In der „Zeitschrift für Kommunalwirtschaft", 16. Jahrgang, Nr. 16 vom 25. August 1926 wird ein außerordentlich instruktiver Aufsatz über die Beamtengehälter in amerikanischen Städten unter dem Einfluß der schwankenden Preisgestaltung seit dem Jahre 1915 veröffentlicht, der den Direktor des Munizipalen Forschungsbüros in Philadelphia, William C. Beyer, zum Verfasser hat. Die hier angestellten Untersuchungen kommen zu dem allgemeinen Schluß, daß die munizipalen Gehälter, genau wie bei uns, im allgemeinen nicht mit den Unkosten für Unterhalt Schritt gehalten haben. Für unsere Betrachtung von besonderer Bedeutung ist die weitere Feststellung der Untersuchung, daß insbesondere die Ingenieure prozentual gesehen mit die geringste Aufbesserung ihrer Bezüge gegenüber den gestiegenen Unterhaltskosten erhalten haben. Im allgemeinen haben die Beamten stillschweigend ihre wirtschaftliche Zurücksetzung ertragen. Mit Ausnahme der Ingenieure! Hier spricht die Untersuchung direkt von einer „Revolte der munizipalen Ingenieure" und führt dazu folgendes aus:

„Die Ingenieure, die eine große professionelle Gruppe im munizipalen Dienst darstellen, haben stark unter der Härte gelitten, mit der sie behandelt wurden, sie haben daher ihre Beschwerden der Oeffentlichkeit bekanntgegeben, um Abhilfe zu erlangen. In New York haben viele Ingenieure der niedrigeren Klassen eine „Ingenieurvereinigung" gebildet, in der Absicht, eine Erhöhung der Kompensation zu erhalten. Im letzten Sommer richtete diese Vereinigung eine Bittschrift an das Schatzamt, mit dem Ersuchen, um Gewährung einer 25 prozentigen Erhöhung für das Budget 1926. Es wurde von der Gesellschaft eine Resolution angenommen, die die Forderung aufstellte, entweder Streik der Gehaltserhöhung. Drastischere Maßnahmen wurden von einer ähnlichen Organisation in Chikago unternommen, die unter dem Namen „Verein der Ingenieurangestellten" bekannt war. Außer einer Bittschrift an den Bürgermeister und Stadtrat für eine Gehaltsausgleichung, welche die Kaufkraft vor dem Kriege wieder herstellen würde, nahmen sich die Mitglieder der Gesellschaft drei Tage Ferien. Die öffentliche Meinung scheint auf seiten der Ingenieure zu sein." (Die Hervorhebungen im Satz sind von uns. D. Red.)

Wir sind der Meinung, daß diese interessanten Feststellungen auch unseren deutschen Kollegen zu verschiedenem Nachdenken Anlaß geben sollen.

Kampf der Unternehmer gegen die Beamtenbesoldung. „Beko." Im „Regulator", der Wochenschrift des Gewerkvereins Deutscher Metallarbeiter, ist ein Brief eines Fabrikanten des Siegener Industriegebietes an den demokratischen Reichstagsabgeordneten Ziegler veröffentlicht. Dieser Fabrikant schreibt, nachdem er auf den Beschluß der Arbeitgeber der Siegener Metallindustrie, die Arbeiterlöhne um 15 v. H. abzubauen, hingewiesen hat, folgendes:

„Wenn nun in ganz Deutschland sämtliche Arbeiter künftig um 15 bis 20 v. H. pro Stunde billiger arbeiten müssen, dann müssen dies auch sämtliche Beamten von Klasse 1 bis 13. Erst wenn sämtliche Rentengehälter und -pensionen um 20 v. H. ermäßigt werden, können die Arbeitgeber freudig um 20 v. H. billiger verkaufen und die Arbeiter Deutschlands um 20 v. H. billiger arbeiten."

Dieser Brief ist für die Beamten nach jeder Richtung hin lehrreich. Einmal zeigt er die wirtschaftspolitisch rückständige Denkart deutscher Wirtschaftsführer, die die auf mangelnder Kaufkraft beruhende Wirtschaftskrise nicht anders zu beheben wissen, als durch eine weitere Minderung der Kaufkraft der breiten Masse, sich also sogar unfähig erweisen, ihre eigenen privatwirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen. Zum anderen zeigt er, daß die Beamten mehr als bisher die Notwendigkeit einsehen müssen, sich mit der Wirtschaftspolitik zu beschäftigen.

Dienstbezüge der vorübergehend wiederbeschäftigten Ruhegehalts- und Wartegeldempfänger. I. Durch § 29 Ziff. 4 des Gesetzes vom 25. März 1926 (G.S. S. 105, B.A. IV. 360) sind die Bestimmungen des § 29 des Zivilruhegehaltsgesetzes über die Einziehung oder Kürzung und die Wiedergewährung des Ruhegehalts im Falle der Wiederbeschäftigung von Ruhegehaltsempfängern abgeändert worden. Im Anschluß hieran wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgendes bestimmt:

1. An die Stelle der Ziff. VI Abs. 1 der A.V. vom 27. Juni 1923 treten mit Wirkung vom 1. September 1926 ab nachstehende Vorschriften:

Ruhegehaltsempfänger des preußischen unmittelbaren Staatsdienstes, die als Hilfskräfte im Beamtenverhältnisse voll beschäftigt werden, erhalten die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Laufbahn, aus der sie in den Ruhestand getreten sind. Für die Zeit jedoch, in der das Ruhegehalt der Einziehung oder Kürzung unterliegt (§ 29 Z.R.G.), erhalten sie die vollen Dienstbezüge eines Stellenanwärters der Besoldungsgruppe, aus der sie in den Ruhestand versetzt worden sind, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es derartige Stellenanwärter gibt oder nicht. Als Anwärterdienstalter gilt das Besoldungsdienstalter in der letzten Dienststelle, das um fünf — bei ehemaligen Militäranwärtern um vier — Jahre vorgerückt (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 B.D.E.G.) und dann um die Zeit, in der der Hilfsbeamte seit seiner Zurruhesetzung im Staatsdienst nicht beschäftigt war, gekürzt wird.

Die Zahlung der vollen Dienstbezüge tritt hiernach in diesen Fällen vom ersten Tage eines Monats ab ein, wenn die Wiederbeschäftigung mit diesem Tage beginnt, sonst vom ersten Tage des folgenden Monats ab; sie läuft bis zum Ende des Monats, der der Beendigung der Wiederbeschäftigung vorausgegangen ist. Die Zahlung der Dienstbezüge dieser Hilfsbeamten erfolgt abweichend von Ziff. 176 Abs. 2 Satz 3 P.B.V. monatlich im voraus, sofern sich übersehen läßt, daß die Beschäftigung den Monat über andauern wird.

Beispiel: Ein Rechnungsrevisor, der mit einem Besoldungsdienstalter in Gruppe IX vom 1. Januar 1912 zum 1. April 1924 in den Ruhestand versetzt und seitdem im Staatsdienst nicht beschäftigt worden ist, wird vom 15. Oktober 1926 bis 30. April 1927 als Bürohilfsarbeiter verwendet. Nach § 29 Z.R.G. wird das Ruhegehalt in der Zeit vom 1. November 1926 bis 31. März 1927 gekürzt. Für diese Zeit erhält er Anwärterbezüge nach Gruppe IX auf Grund eines Anwärterdienstalters vom 17. Juli 1909, wenn er aus den Zivilanwärtern hervorgegangen ist, und vom 17. Juli 1910, wenn er früher Militäranwärter war, in beiden Fällen also gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 B.D.E.G. die Bezüge der vorletzten Stufe der Besoldungsgruppe IX. Dagegen stehen ihm für die Zeit vom 15. bis 31. Oktober 1926 sowie für den Monat April 1927 nur die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Gruppe VII zu, weil die Laufbahn, aus der die Rechnungsrevisoren hervorgehen, in dieser Gruppe beginnt. Wäre der Ruhestandsbeamte nur vom 15. Oktober bis 30. November 1926 beschäftigt, so würde das Ruhegehalt überhaupt nicht ruhen und er daher während der ganzen Dauer seiner Beschäftigung nur die Anfangsbezüge eines Stellenanwärters der Gruppe VII erhalten.

2. Abs. 2 der Ziff. VI der A.V. vom 27. Juni 1923 wird Abs. 4.

II. Die Ziff. VII der V.A. vom 27. Juni 1923 erhält folgende Fassung:

Die Bezüge der als volle Hilfskräfte im Beamtenverhältnisse wiederbeschäftigten Wartegeldempfänger des preußischen unmittelbaren Staatsdienstes sind durch § 8a der Wartegeldordnung (eingefügt durch § 28 Ziff. 5 des Gesetzes vom 25. März 1926) gesetzlich geregelt. Diese Regelung ist durch Abs. 7 der Bemerkungen zu § 28 Ziff. 4 und 5 des Gesetzes in Nr. 2 der vor. Ausf.-Vorschr. vom 2. Juni 1926 (Pr. Bes.-Bl. S. 66, B.A. VI. 593 ff.) auf die Wartegeldempfänger des Reiches und einige andere Gruppen von Wartegeldempfängern ausgedehnt worden. (Pr. J.M. 11. August 1926 I. 10289; Pr. J.M.Bl. 285).

Einreihung von Altpensionären. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts hat kein Beamter einen im Rechtsweg verfolgbaren vermögensrechtlichen Anspruch auf anderweitige Einstufung. Diese ist ein Hoheitsakt des Staates bzw. der Gemeinde und vom Richter nicht nachprüfbar. Der Rechtsweg des § 7 K.B.G. nach Art. 129 der Reichsverfassung ist aber gegeben, wenn der Beamte mit seinem Antrage die Verletzung eines wohlerworbenen Rechtes behauptet (vgl. Entsch. R.G. Zivils. Bd. 100 S. 96 und Ministerialausführungsanweisung vom 16. Oktober 1920 zu „§ 2", letzter Absatz.) Der Antrag eines Altpensionärs auf Anrechnung seiner Pensionsbezüge ist kein Antrag auf andere Einstufung, sondern der Antrag, ihm nach Höhe des von ihm zahlenmäßig wohlerworbenen Rechts einen dementsprechenden Ruhegehaltsbetrag im Rahmen der heute geltenden Besoldungssätze festzusetzen.

Hat ein Pensionär früher pensionsberechtigte oder nicht pensionsberechtigte Zulagen bezogen, so muß er Pension nach der für seine Beamtenkategorie vorgesehene höhere Stufe erhalten (R.G.Bl. 1921 S. 694 Ziff. 24). Ein wohlerworbenes Recht ist vorhanden, wenn dem Pensionär ein Pensionszuschuß (Rente) bewilligt worden ist. Dieser und Zulagen, die einem Beamten „vor" der durch die Geldentwertung bedingten Neuordnung des Geldwesens bewilligt und ihm kraft wohler-

worbenen Rechts erhalten geblieben sind, müssen aufgewertet werden. Maßstab für die Aufwertung ist das Verhältnis, in dem die Zulage am Tage ihrer Bewilligung zu der damaligen Pension stand, verglichen mit dem Verhältnis, in dem sie heute zu dem tatsächlichen Ruhegehaltsbetrag steht.

Die früher gewährten Wohnungsgeldzuschüsse sind im allgemeinen durch die neue Besoldungsregelung als abgegolten anzusehen. Nach dem Gesetz vom 8. Juli 1920 (G.S. S. 283) sind nämlich die Gemeindeverbände verpflichtet, die Besoldung ihrer Beamten nach den Grundsätzen des Beamtendiensteinkommensgesetzes und des Beamtenaltruhegesetzes neu zu regeln. Gemäß § 4 des Beamtendiensteinkommensgesetzes tritt zum Grundgehalt als weiterer Bestandteil des Diensteinkommens ein Ortszuschlag, der ähnliche Zwecke verfolgt wie der bisherige Wohnungsgeldzuschuß. Wird dem Beamten eine Dienstwohnung zugewiesen, so wird ihm dafür auf den ihm zustehenden Ortszuschlag ein angemessener Betrag angerechnet (vgl. § 7 a. a. O.). Dieser Ortszuschlag liegt gemäß § 10 des Zivilruhegehaltsgesetzes vom 27. März 1872 (G.S. S. 268) in der Fassung des Beamtendiensteinkommensgesetzes vom 17. Dezember 1920 (G.S. 1921 S. 135) neben dem Grundgehalt der Berechnung des Ruhegehalts zugrunde. Wenn dem Beamten aber kraft „vor" dem Inkrafttreten des Besoldungssperrgesetzes rechtskräftig genehmigter Besoldungsordnung neben dem Ortszuschlag noch ein pensionsfähiges Dienstein kommen für die gewährte freie Dienstwohnung, freies Licht und Heizung zugesichert worden ist, so besteht auch hierauf neben dem gesetzlichen Ortszuschlag ein wohlerworbenes Recht.

Wird dem Beamten eine besondere Alterszulage bewilligt, so besteht hierauf kein wohlerworbenes Recht, wenn der Beamte in die Endstufe eingereiht wird. Während die Berücksichtigung des Alters eines Kommunalbeamten vor dem Erlaß des Beamtendiensteinkommensgesetzes nur auf dem Wege von Alterszulagen erfolgen konnte, müssen derartige Zulagen nunmehr dadurch für abgelöst betrachtet werden, daß das Gehalt eines Beamten nach Dienstaltersstufen bis zur Erreichung eines bestimmten Höchstgehaltes steigt (vergl. § B.D.E.G.). Diese Höchststufe (Endstufe) kann ein Beamter aber nicht überschreiten. (Beschluß des Bezirksausschusses Düsseldorf vom 9. Juli 1926 I. Abt. I. C. 1069/25.).

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des vom Bundestage neu eingesetzten Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Adelt, Leonh.: Lebendiger Stahl. Volksverband der Bücherfreunde, Berlin.

Bach, C.: Mein Lebensweg. Verlagsbuchhandlung J. Springer. Preis brosch. 4,20 R.M., geb. 5,10 R.M.

Couperus, L.: Unter Javas Tropensonne. Aut. Uebers. v. Else Otten. Deutsche Buchgemeinschaft, Berlin.

Eckert-Heimann: Reichsknappschaftsgesetz in der neuen amtlichen Fassung. München. Rechts- und Wirtschafts-Verlag.. Preis 4,80 R.M.

Geschäftsbericht für das Jahr 1925: Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Selbstverlag 1926.

Hempel, Dr. Joh.: Wissenswertes über Pflanzenheilmittel und Heilkräuterkuren. Selbstverlag des Verfassers, Berlin-Halensee, Joachim-Friedrichstr. 20. Preis 0,30 R.M.

Henel, Hans, Otto: Eros im Stacheldraht. Freidenker-Verlag, G. m. b. H. Preis 2,50 R.M.

Heuß, Th.: Staat und Volk. Betrachtungen über Wirtschaft, Politik und Kultur. Deutsche Buchgemeinschaft, Berlin.

Hoffmann, P.: Ratgeber für Bauführer und Poliere im Eisenbetonbau. Wilhem Ernst & Sohn. Berlin. Preis 2,40 R.M.

Jahrbuch 1925: Deutscher Baugewerksbund. Selbstverlag, Hamburg.

Kiebitz, Prof. Dr. Franz: Drahtlose Telegraphie und Telephonie. Bd. 51 der Bücherei der Volkshochschule. Velhagen & Klassing. Bielefeld-Leipzig. Preis 2,25 R.M.

Lechtape, Heinrich: Die deutschen Arbeitgeberverbände. Ihre volkswirtschaftliche Funktion und ihre soziologischen Grundlagen. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig. Preis 2 R.M.

Leipart, Th.: Die Arbeit. Heft 8, Aug. 1926. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B. Preis 1 R.M.

Lienau-Marquardt: Handbuch für Eisenbetonbau. Dritte neubearbeitete Auflage in einzelnen Bänden. Vierter Band: Wasserbau und verwandte Anwendungen. Preis geh. 36. R.M., geb. 39 R.M. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin.

Locke, William J.: Die lustigen Abenteuer des Aristide Pujol. Volksverband der Bücherfreunde, Berlin.

Müller, Prof. Dr.-Ing.: Soziale und technische Wirtschaftsführung in Amerika. Gemeinschaftsarbeit und sozialer Ausgleich als Grundlage industrieller Höchstleistung. Verlag Julius Springer. Preis geh. 7,20 R.M., geb. 8,40 R.M.

Piepert, Dr.-Ing.: Betonstraßenbau in Deutschland. Zementverlag, G. m. b. H., Charlottenburg. Preis geh. 2,20 R.M., geb. 3,30 R.M.

Rohrberg, Albert, Oberstudienrat: Das Dreieck und seine Anwendungen. Bd. 45 der Bücherei der Volkshochschule. Velhagen & Klassing. Bielefeld-Leipzig. Preis 2,25 R.M.

Sassenbach, Joh.: 25 Jahre internationale Gewerkschaftsbewegung. Heft 4/5 Verlag Internationaler Gewerkschaftsbund, Amsterdam. Preis 1,50 R.M.

Schlipköter, Dr.-Ing.: Wärmewirtschaft im Eisenhüttenwesen. Mit 35 Abbildungen. Preis geh. 7 R.M., geb. 8 R.M. Dresden-Leipzig. Verlag Theodor Steinkopff.

Schubert, E. Rich.: Warum Ziegelbau. Eine Antwort aus Geschichte und Leistung der Ziegelindustrie. Mit 42 Bildern auf Kunstdruckpapier 100 Seiten stark. Verlag der „Deutschen Ton- und Ziegel-Zeitung" Berlin W 10, Genthiner Str. 43. Preis 1 R.M.

Wehberg, Hans: Die Friedenswarte. September 1926. Verlag Hense & Co., Berlin NW 7, Georgenstr. 46. Preis 1 R.M.

Wenzel, Dr. A.: Kreislauf der Energie in Natur und Technik. Bd. 4 der Bücherei der Volkshochschule. Berlin-Leipzig. Velhagen & Klasing. Preis 2,25 R.M.

Wolters, Erwin: Wie erhöhe ich mein Einkommen? Sofort ausführbare Ratschläge zu gutem Nebenverdienst. Herold-Verlag. Stuttgart. Preis 1,50 R.M.

Wolff, Dr. Wilh.: Der Achtstundentag. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B.

Wölbling-Schulz-Sell: Betriebsrätegesetz nebst Wahlordnung, Ausführungsbestimmungen und Nebengesetzen. Preis 4 R.M., geb. 5 R.M. Industrie-Verlag Spaeth & Linde.

Würzburger: Pädagogik. Ein Jahresring. Briefe über Erziehung in Schule und Haus. Deutsche Buchgemeinschaft, Berlin.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H. Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Erläuterungen zu den Eisenbeton-Bestimmungen 1925 mit Beispielen Von W. Gehler. Berlin. Wilhelm Ernst & Sohn. Geh. 6,30 R.M.

Die Erläuterungen erscheinen in neuem Gewande in dritter Auflage sie bilden eine wertvolle Ergänzung der Eisenbeton-Bestimmungen. Die einzelnen Paragraphen dieser Bestimmungen sind klein gedruckt und seitlich durch einen Strich gekennzeichnet; dadurch gewinnt das Werk an Uebersicht.

Der Verfasser, ein hervorragender Mitarbeiter an obigen Bestimmungen, legt hier seine wertvollen Erfahrungen nieder, und es überrascht angenehm, wie sorgfältig das Buch Auskunft gibt über alle Fragen, sei es über die Baustoffe oder das Betonieren bei Frost oder über die Berechnungsarten.

Unentbehrlich ist das Werk als Ergänzung für jeden, der mit den Bestimmungen umgeht, gleichfalls für alle Studierenden und Baufachkollegen. Druck, Abbildungen und Ausstattung sind einwandfrei.

Dürre.

Sozialpolitik.

Das deutsche Erfinderrecht. (Patent- und Musterschutzrecht.) Von Dr. jur. Alexander Elster. Sammlung Göschen. Bd. 891 Berlin-Leipzig. 1924. Verlag Walter de Gruyter & Co. 118 S. Preis 1,25 R.M.

Dieses kleine Büchlein kann jedem, der sich über die Frage des gewerblichen Rechtsschutzes unterrichten will, aufs beste empfohlen werden. Der Verfasser versteht es in ausgezeichneter Weise, die schwierige und umstrittenen Probleme des Erfinderrechts darzustellen. Er gibt dabei eine knappe Schilderung der verschiedenen Auffassungen und entwickelt und begründet sodann seine eigene. Besonders erfreulich ist es, daß Elster sich durchaus auf den Boden der urheberrechtlichen Betrachtungsweise des Erfinderrechts stellt und der Erfindung als technisch-schöpferische Leistung den ihr gebührenden Vorrang gegenüber den Formalien der Anmeldung und Erteilung gibt. Die Geschichten der deutschen und der ausländischen Patentgesetzgebung werden in knappen Zügen geboten, der Inhalt des Patentrechtes einschließlich des Verfahrens ist scharf und deutlich herausgearbeitet. Da Elster keinerlei juristische Vorkenntnisse voraussetzt, ist das Buch gerade für den Techniker, den

Zeichnen Sie Ihre Schreiben an den Bund nicht nur mit Namen und Adresse, sondern auch mit Ihrer Mitgliedsnummer! Sie schaffen dadurch eine wesentliche Erleichterung in der Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

ie großen juristischen Kommentare nicht liegen, geeignet. Eine Literaürübersicht über die wichtigsten Bücher und Zeitschriften leitet denenigen, der tiefer in die Einzelheiten des gewerblichen Rechtsschutzes indringen will, weiter. pf.

Verschiedenes.

Die Gesellschaft. Internationale Revue für Sozialismus und Politik. Herausgegeben von Dr. Rudolf Hilferding. 1926. I. Bd. Berlin. Verlag J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H. Preis gebd. 12 R.M.

Der abgeschlossene I. Halbjahresband 1926 der „Gesellschaft" setzt ie in den beiden früheren Jahrgängen begonnene Arbeit auf derselben ewährten Grundlage fort. Zu einer ganzen Reihe der brennendsten ragen der sozialistischen Politik sind umfangreiche, tiefschürfende ntersuchungen beigebracht worden, die dazu geeignet sind, die theoretsche Untermauerung der politischen Tagesarbeit zu fördern und die Beisnung auf die große Linie des Befreiungskampfes der Arbeiter immer ieder zu ermöglichen.

Von den behandelten Fragen seien als für den Gewerkschafter beonders wichtig hervorgehoben: Die Untersuchungen des Statistikers Woytinsky über „Weltmarktentwicklung", „Wirtschaftskrise und Lohnolitik", „Proletariat und Bauertum"; von Prof. Sachsenberg über Arbeit und Rhythmus" und von Prof. Brentano über „Europa-merika"; ferner von Dr. Decker über „Ideologie und Praxis der Trustbekämpfung", sowie von Dr. Krüger über „Ein Städtebaugesetz".

Die Bücherschau behandelt wiederum eine außerordentlich große nzahl von wichtigen Neuerscheinungen in Form von längeren kritischen nalysen. Wer die die sozialistische Bewegung berührenden Fragen ufend verfolgen und über den engeren Kreis der gewerkschaftlichen rbeit hinaus ihren Zusammenhang mit der Gesamtbewegung verfolgen ill, wird in der „Gesellschaft" stets eine wertvolle Unterstützung finden.

Satz und Druck sind typographisch musterhaft. Die Ausstattung der ebundenen Ausgabe ist gediegen und ansprechend.

Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschafsunde. Herausgeber: Theodor Leipart. III. Jahrgang. 1926. eft 9. 64 S. Preis 1 R.M. Berlin, Verlagsgesellschaft des Allgeeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Unter den Wissenschaften, die in den letzten Jahrzehnten neu entanden sind, kann die Arbeitswissenschaft auf das besondere Interesse er Gewerkschaften rechnen. „Die Arbeit" hat seit Beginn ihres Erscheinens besonderen Wert darauf gelegt, ihre Leser mit den Methoden ieses Wissenschaftsgebietes wie mit den neuen Ergebnissen der fortchreitenden Forschung vertraut zu machen. Im neuen Heft bringt die eitschrift einen Aufsatz über „Aufgaben und Ziele der Arbeitsphysiolo-ie", in dem der Leiter des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Arbeitswissenchaft, Prof. Dr. Edgar Atzler, gegenüber den veralteten Anchauungen Taylors, der „ohne jede genaue Kenntnis des menschlichen rganismus Maximalleistungen zu erpressen suchte", die These vertritt, aß „der Arbeitsvorgang so gestaltet werden muß, daß er der Eigenart es menschlichen Motors angepaßt ist".

Die Rationalisierung des Arbeitsvorganges selbst ist nur eine Teilufgabe in dem großen Gebiet der Rationalisierung der Wirtschaft, die eute in einer Reihe von Gewerbezweigen in Angriff genommen worden t. Aber die Rationalisierung verfehlt ihren Sinn, wenn sie nicht Erichterungen auf dem Arbeitsmarkt zur Folge hat. In einem sehr intruktiven Artikel „Rationalisierung und Arbeitsmarkt" beschäftigt sich riedrich Olk mit der Frage, wie die bisher durchgeführte Rationalierung auf dem Arbeitsmarkt gewirkt hat.

Das 25jährige Jubiläum des I.G.B. bietet Veranlassung, sich über ie weitreichenden „internationalen Verbindungen" einen Ueberblick zu erschaffen, die „in Industrie, Handel und Verkehr" bestehen. Paul fermann gibt ein anschauliches Bild dieser Internationale des apitals, die nach dem Kriege zu neuem stärkeren Leben erwacht ist.

Ueber die wirtschaftliche Lage der russischen Arbeiterschaft berichtet Dr. Paul Olberg in einem Aufsatz „Der Reallohn in Sowjetußland" auf Grund russischen Materials.

Gerth Schreiner bespricht in einem Aufsatz „Industrielle und ewerkschaftliche Menschenführung im Rahmen der Gesolei" die sozialolitischen Gegensätze, wie sie in der großen Düsseldorfer Ausstellung utage treten.

Die Rundschau umfaßt die sozialpolitische Chronik, einen Beitrag um Bildungswesen und einen anderen über die japanische Gewerkschaftsbewegung, die Schriftenübersicht eine Reihe wirtschafts- und sozialpolitischer Neuerscheinungen.

Kulturwille. Monatsblätter für Kultur der Arbeiterschaft. Nr. 9: lensch und Maschine. 20 Seiten. Einzelnummer 20 R.Pf. Jahresbonnement 2,40 R.M. Probenummer frei. Verlag Allgemeines Arbeiter-Bildungs-Institut, Leipzig, Braustr. 17.

Diese Nummer enthält eine Reihe kurzgefaßter wertvoller Originalbeiträge zum Thema „Mensch und Maschine". Besonders erwähnt eien: Mennicke, Das Arbeitsschicksal des Proletariats. — Engelhardt, Weltanschauung und Technik. — Johann Gröttrup, Taylor — Ford. — lora Fabian, Frau und Technik. — Muche, Technik und bildende Kunst. ußerdem wertvolle literarische Beiträge von Lersch, Verhaeren, Engelcke, röger und fünf meisterhafte Originalholzschnitte von Otto Pleß.

Die Lektüre dieser Zeitschrift stellt allerdings an den Leser gewisse nforderungen und zwingt zum Durchdenken vieler noch ungelöster robleme. Aber gerade darin liegt ihr Wert, daß sie nicht flüchtige agesunterhaltung bietet, sondern den Blick weitet und das Wissen um Wesentliches bereichert. Jedem vorwärtsstrebenden Angestellten, Beamten nd Arbeiter und besonders den Funktionären sei der „Kulturwille" mpfohlen, zumal der Preis von 20 R.Pf. in keinem Verhältnis zu dem ebotenen steht.

Jack London. Die Werke dieses amerikanischen Dichters, der Fabrikrbeiter, Fischer, Austernräuber, Matrose, Landstreicher, Goldgräber und armer war, sind in den Vereinigten Staaten und anderen Kulturländern in riesenhaften Auflagen verbreitet — nur in Deutschland kennt man sie noch viel zu wenig. Auch in der Arbeiterklasse ist Jack London vielfach noch ein Unbekannter, trotzdem er Fleisch von ihrem Fleisch, Geist von ihrem Geist ist. Jack London, der Klassenkämpfer und Sozialist, der Feind des Krieges und Freund des Weltfriedens, zeichnet in seinen Schriften soziale Bilder von packender Anschaulichkeit, gibt revolutionäre Darstellungen von eindringlichster Gewalt. Er ist kein „Tendenzdichter" im hergebrachten Sinne, sondern ein Künstler ersten Ranges, der seine Schilderungen mit naturhafter Wucht aus den reichen Erfahrungen seines eignen Lebens bildete und dem heißen, farbigen Abenteuer, durchleuchtet vom Geiste unseres Jahrhunderts, zu seinem Recht in der Literatur verhalf. Strotzend von Lebenskraft und unverwüstlichem Mut, ganz unsentimental, klaren Geistes, voll von hartem Vorwärtsdrang, ist Jack London der geborene literarische Repräsentant des Proletariats, das um seinen Platz an der Sonne kämpft: seine Werke sind ideale geistige Kost, gesunde Nahrung der Arbeiterseele. Darum muß Jack London vielfältige Einkehr auch in der deutschen Arbeiterschaft halten. Bisher waren seine Werke für manchen Proletarier unerschwinglich. Nun aber hat es die Büchergilde Gutenberg übernommen, Jack London in einer billigen Volksausgabe den weitesten Kreisen zugänglich zu machen. Ende September erscheint als erstes Buch eine Sammlung abenteuerlicher Südseenovellen unter dem Titel „Ein Sohn der Sonne", etwa 300 Seiten stark, in der bei der Büchergilde üblichen guten Ausstattung in Leinen gebunden. Weitere Bände erscheinen in rascher Folge. Der Preis des einzelnen Bandes beträgt 3 R.M. (das sind drei Monatsbeiträge der Gilde). Wer sich für Jack London interessiert, fordere kostenlosen Prospekt von der Geschäftsstelle der Büchergilde Gutenberg, Berlin SW 61, Dreibundstraße 5.

Eros im Stacheldraht. Von Hans Otto Henel. 17 Liebes- und Lebensläufe. Freidenker-Verlag G. m. b. H., Leipzig-Lindenau. Preis 2,50 R.M.

Wer die Tragödie des Franzosen Raynal „Das Grabmal des unbekannten Soldaten" kennt, der wurde innerlich tief ergriffen von der furchtbaren Bitterkeit, mit der der junge Soldat die schönen Gesten des Heldentums hinter die Front und in die Familienblätter verweist. Wie hier die ganze schreckliche Wahrheit des Krieges schonungslos enthüllt wird, so reißt Henel in seinem Buche rücksichtslos die Schleier von einem bisher ängstlich totgeschwiegenen Gebiete des Kriegslebens, dem Liebesleben im Felde und in der Heimat.

In 17 farbenreichen Bildern werden die verhängnisvollen Auswirkungen des unterdrückten Liebestriebes bei Mann und Frau gezeigt. Zerstörte Ehen, verdorbene Kinder, vergiftete Familien werden vom Verfasser auf die sittlichen Verheerungen zurückgeführt, die der Krieg in ungleich größerem Ausmaße unter den nicht direkt beteiligten Frauen und Kindern angerichtet hat als unter den kämpfenden Männern.

Jede Frau und jeder Mann, die von Verantwortlichkeit gegenüber ihren Kindern erfüllt sind, sollten das Buch lesen, denn es führt zu den Wurzeln der Tragödien unserer Tage. -üg-

Die lustigen Abenteuer des Aristide Pujol. Von William J. Locke. Deutsch von Gertrud Tiktin. Volksverband der Bücherfreunde. Wegweiser-Verlag G. m. b. H., Berlin.

William J. Locke, der Shaw und Chesterton ebenbürtige große Humorist Englands, wird mit diesem Werk zum erstenmal der deutschen Leserwelt bekannt gemacht. Zweifellos werden die „Abenteuer des Aristide Pujol" in Deutschland ebenso große Beliebtheit gewinnen, wie sie in England und Frankreich bereits besitzen. Mit „Aristide Pujol" hat Locke eine überaus liebenswürdige Gestalt geschaffen und mit einer Atmosphäre von Witz und Laune umgeben. Der gutherzige Uebermut dieses lustigen Abenteurers wird auch deutschen Lesern viele frohe Stunden verschaffen. Die sorgfältige Uebersetzung Gertrud Tiktins hat das funkelnde Leben des englischen Originals mit seinem verführerischen Glanz in voller Frische wiedergegeben.

Dieser Band wird den Mitgliedern des V. d. B., dem heute viele Hunderttausende angehören, auch in seiner äußeren Aufmachung Freude bereiten. Er ist in der neuesten Auswahlreihe erschienen und kann von jedem Mitglied zu dem so geringen Preis von 3,50 R.M. in Ganzleinen gebunden zwanglos bezogen werden.

Ueber die kostenlose Mitgliedschaft wie über alle bisher erschienenen Werke unterrichten ausführliche Druckschriften, die die Geschäftsstelle Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43, auf Wunsch unberechnet versendet.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Friedrich Abraham (210317), Hamburg
E. Brückner (247224), Berlin
Berta Brünger (121510), Hannover
Joh. Czechner (38243), Breslau
M. Derr (T. 84130), Berlin
Franz Fischer (T. 86298), Stuttgart
E. Haase (201889), Berlin
W. Hammer (109013), München
Paul Handtke (140605), Göggingen
Franz Heidrich (T. 82652), Berlin
Rich. Hilbig (116548), Crimmitschau
August Hoffmann (149441) Osterfeld
Paul Jähnke (52257), Merseburg
Ludw. Jakob (185602), Heinitz
Fritz Klostermann (T. 59418), Wilhelmshaven
Georg Klumb (219982), Frankenthal
Herbert König (212336), Halberstadt
L. Krieger (T. 96952), München
Franz Morgenbrodt (T. 93329), Frankenhain
Gustav Moritz (141560), Magdeburg
Heinrich Passmann (66294), Hamborn I
Alfred Prell (114892), Berlin
K. Rübener (224414), Berlin
K. Rüster (261674), Berlin
Wilhelm Schenkmann (85229), Hoerde
Carl Schnell (185296), Karlsruhe
Karl Schuster (Ho. 223267), Essen
Alf. Steinmetzer (26347), Berlin
K. Stessning (41694), Berlin
L. Wente (266035), Berlin
L. Wettengel (T. 82986), München

Ehre ihrem Andenken!

N. GOTTSCHALK
Kaufhaus für Beamte
Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.
Berlin SW68, Lindenstr. 106.
Gegründet 1844.

Das gesamte Geschäftsgebäude ist nunmehr unter künstlerischer Bauleitung zum vollendeten
Kaufhaus in 5 Etagen
umgewandelt worden.

Riesenauswahl in
Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen.
Pelzwaren
Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen.

Neu aufgenommen:
Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder.
Bettfedern und fertige Betten.

Verlangen Sie die kostenlose Zusendung des neuerschienenen
Herbst-Katalogs Nr. 17
mit über 800 Abbildungen.
Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto
Original-Listenpreisen
die bekannt besten Markenartikel:
Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt an alle verheirateten Techniker, mit
Zahlungs-Erleichterung
in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangende Waren die **Anzahlung erst am 1. Oktober 1926** geleistet zu werden braucht.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Baufach-Kollegen
welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. **D. T. Z. 126** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlung durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Heimarbeit vergibt
P. Holtter, Breslau Hb.

Honig Bienen-, Schleuder-, garant. rein
beste Qualität, 10-Pfd.-Dose 10,50 M., Klee- und Lindenblüte 12 M., halbe 6 M. und 7 M., franko, Nachn. 50 Pfg. mehr. **W. Krieger,** Großbienenz., Honigvers., **Rietberg i. W. 80.**

HALTBAR — reell!
Schweinsköpfe
mit dicker durchwachsener fleischiger Backe
9 Pfd. **geräuchert** M. 5.85
9 Pfd. **gesalzen** . M. 4.95
9 Pfd. **Schw.-Kleinfl.** M. 3.85
30-Pfd.-**Bahnkübel** M. 11.80
9 Pfd. **Eisbeine** . . M. 7.10
9 Pfd. **Eut.-Rauchfl.** M. 5.85
Billiger Qualitäts-KÄSE
9 Pfd. **gelbe Broden** M. 4.75
9 Pfd. **rote Kugeln** . M. 4.75
9 Pfd. **Tilsiter** . . . M. 7.65
9 Pfd. **dän. Edamer** M. 7.90
9 Pfd. **d. Schweizer** M. 9.90
200 Stück **Harzer** . M. 4.40
9 Pfd. **Plaumenmus** M. 4.40
ab Nortorf, Nachnahme.
CARL RAMM
Nortorf (Holst) 136 c.

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/5 Anz., 8 Monatsrat.). Liste D.T.Z. frei.
Dresdensia-Kamera-Vertrieb Dresden-A. 24.

HONIG
Reinst, garant. rein Bienen-Blüt.-Schleuderh., 10-Pfd.-Dose hellgelb 10.50, hell 12.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Ger. Rutsch. Nachn. 50 Pfg. mehr H. Schröder, Imkerei, Soltau 63, Lüneburger Heide

Ia Schweinskopf
Liefere ab hier:
9 Pfd. frisch gepök. M. 4.95
9 „ fein geräuch. „ 5,85
9 „ Schw.-Kleinfl. „ 3,15
ab 30 Pfd. p. Pfd alles 2 Pfg. billiger. **Kerngesunde, keine amerikanische Ware.**
W. Peter Pape, Fleischwaren-Fabrik, **Hamburg 4.**

Alles Geld der technischen Angestellten und Beamten

gehört weder in die Betriebssparkassen noch in die öffentlichen Sparkassen. Es gehört erst recht nicht in die privatkapitalistischen Banken, sondern ausschließlich

in die eigene Bank!

Nur dort wirkt das Geld der Techniker im Interesse der Techniker. Deshalb führt jeder seiner Verantwortung sich bewußte Kollege sein Spar- oder Scheckkonto ausschließlich bei der

INDUSTRIEBEAMTEN-SPARBANK
e. G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7
Postscheckkonto 13580, Reichsbankgiro.

Zweigstellen in: Halle, Hannover, Königsberg, Leipzig, München, Nürnberg, Stettin, Stuttgart. — Wertbeständige Sparkonten. — Scheck- und Girokonten zu höchsten Zinssätzen für jedermann, auch für Nichtmitglieder. — Gruppensparverkehr. — Bauspar-Abteilung. — An- und Verkauf von Wertpapieren zu mäßigen Kostensätzen. — Darlehen und Kredite für wirtschaftliche Zwecke an Mitglieder zu günstigen Bedingungen. — Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zeichnung von 1 bis zu 10 Geschäftsanteilen à R.M 100.—. — Fordern Sie aufklärendes Material an!

Anzugstoffe
räumungshalber konkurrenzlos billig.
Deutsches Tuchhaus, Forst i. L.
Muster kostenlos.

SPAREN
ist die
beste Lebensversicherung
Zehn Reichsmark monatlich geben nach heutigen Zinssätzen in zwanzig Jahren ein Kapital von über
5000 REICHSMARK
bei der Industriebeamten-Sparbank.

DIE BESTEN
BLEISTIFTE, FARBSTIFTE
KOPIERSTIFTE ★ UND
★ TINTENSTIFTE ★
TRAGEN DIE GESETZLICH GESCHÜTZTE WELTMARKE:
A.W. FABER
"CASTELL"

Anzug-, Paletot-, Kostüm-Stoffe
Nur preiswerte Qualitätsware.
Geschmackvolle Musterungen.
Verlang. Sie Muster!
Lieferant größterBeamtenverb.
Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14. Schließfach 56.
Ratenzahlung gestattet!

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.
Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin
Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Vom 1. Januar 1927 ab voraussichtlich nur je 40 Pfg. statt je 50 Pfg.
Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.
Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.
Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 4088, 7818. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 39 / 8. Jahrgang — Berlin, den 24. September 1926

BUTAB UNIVERSITY

Aus dem Inhalt: Die Verhandlungen des Bundestages — Aufhäuser, Ungleiche Kündigungsfristen — Die Internationale der Gewerkschaften — Reichsbautechniker-Konferenz — Dritter Behördentechnikertag.

Wochenschau

Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist um rund 54 000, nämlich von 1 603 000 am 15. August auf 1 549 000 am 1. September, d. i. um 3,4 v. H. zurückgegangen. Während des ganzen Monats August ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger um 6,3 v. H. zurückgegangen.

Weitere Entspannung am Berliner Arbeitsmarkt. In der letzten Woche betrug die Senkung der Arbeitslosenziffer 3950 Personen, so daß die Arbeitslosigkeit jetzt den Stand von 256 750 Personen aufweist. Die männlichen und weiblichen kaufmännischen und technischen Angestellten stellen davon den hohen Anteil von 24 000 Stellensuchenden.

Die Besserung der Aktienkurse hat sich auch im Monat August weiter fortgesetzt. Während Ende 1925 von allen an der Berliner Börse gehandelten Aktien 90,2 v. H. unter pari standen, notierten Ende August 1926 nur noch 58,9 unter 100 Prozent. Ueber 200 v. H. standen 2,6 Prozent.

Die Verhandlungen des Bundestages

Anm. der Schriftleitung. Nachdem wir in Nr. 38 ein Stimmungsbild des Bundestages unter Wiedergabe der wichtigsten Beschlüsse und sämtlicher zur Annahme gelangten Entschließungen gebracht haben, geben wir jetzt einen genauen Bericht über die einzelnen Verhandlungstage.

Erster Verhandlungstag.

Der 5. ordentliche Bundestag wurde am Sonntag, den 12. September, morgens 9,30 Uhr, durch den Bundesvorsitzenden, Koll. Waschow, mit Begrüßungsworten an die Delegierten, die Vertreter der Behörden und Körperschaften, die in- und ausländischen befreundeten Verbände eröffnet. Mit ehrenden Worten wird von ihm der in den letzten Jahren verstorbenen Bundeskollegen gedacht.

Als Tagungsort sei ursprünglich München vorgesehen gewesen, aber die Entwicklung der Bundesfinanzen habe den Bundesvorstand veranlaßt, um die erheblichen Mehrkosten einer Tagung in München zu ersparen, den Bundestag nach Berlin einzuberufen.

Von den geladenen Gästen nahmen zur Begrüßung des Bundestages als Vertreter des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe Herr Referent Müller, von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Herr Oberregierungsrat Haß das Wort, ferner von befreundeten Verbänden Kollege Smit (Amsterdam) als Vertreter des Internationalen Bundes der Privatangestellten sowie Vertreter des Allgemeinen Industrieangestellten-Verbandes Reichenberg, des Bundes der Industrieangestellten Oesterreichs, des AfA-Bundes, des A.D.B., des Verbandes sozialer Baubetriebe und des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. Für die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion sprach der Reichstagsabgeordnete Giebel, für die Demokratische Landtagsfraktion Abgeordneter Hartmann und für die Kommunistische Reichstagsfraktion Abgeordneter Torgler.

Vor der Konstituierung des Bundestages wurde dem Bundesvorstand für die entgegen dem Beschlusse des letzten Bundestages erfolgte Einberufung des Bundestages nach Berlin anstatt nach München vom Bundestage Indemnität erteilt, wobei jedoch zum Ausdruck gebracht wurde, daß der vom Bundestag festgesetzte Tagungsort in Zukunft streng beibehalten werden müsse.

In die Verhandlungsleitung des Bundestages wurden alsdann die Kollegen Mahlow (Berlin), Eser (Essen) als Vorsitzende und die Kollegen Böhn (Frankenthal), Hempel (Leipzig) als Schriftführer und für die Mandatsprüfungskommission die Kollegen Reichelt (Berlin), Bökenheide (Krefeld), Vogel (Würzburg) gewählt. Es wurden ferner die Ausschüsse zur Vorberatung der vorliegenden Anträge gebildet, und zwar je einer für den Haushalt, für die Satzungen und für äußere Angelegenheiten, ferner ein kleiner Ausschuß für Beschwerdefälle.

Zur Erstattung des Geschäftsberichtes über die Zeit seit dem letzten Bundestage erhielt alsdann Kollege Schweitzer das Wort.

Der Referent wies einleitend auf den im Heft 29 der Schriften unseres Bundes gedruckt vorliegenden Geschäfts- und Rechenschaftsbericht über die Jahre 1924 und 1925 hin, der sich nicht nur auf die beiden Jahre 1924 und 1925, sondern auch auf das erste halbe Jahr 1926 erstrecke. Im Mittelpunkt der gesamten Bundestätigkeit seit dem Wiederausbruch der Stabilisierungskrise standen und stehen heute noch die Probleme, vor die uns die ungeheuer angewachsene

Arbeitslosigkeit

stellt.

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt der technischen Angestellten wird am besten durch einige Ziffern gekennzeichnet. Während Ende August 1925 beim Stellennachweis des Bundes nur 617 Bewerber eingetragen waren, waren es Ende August 1926 3264. Die Zahl der stellenlosen Bundesmitglieder betrug am 1. Februar d. J., an dem sie zum erstenmal festgestellt wurde, 4398. Am 1. Aug. d. J. war sie auf 6294 angewachsen und bis zum September nur um 13 auf 6281 zurückgegangen. Von sämtlichen in der Privatwirtschaft beschäftigten Bundesmitgliedern waren Ende Januar d. J. 8,7 Proz. stellenlos, Ende April 11,87 Proz., Ende Juni 12,62 Proz., Ende Juli 13,36 Proz. Bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Dezember 1925 20 314 Techniker als Bewerber eingetragen, im Juli d. J. 41 210, so daß also eine Steigerung um 103 Prozent zu verzeichnen ist. Dabei beträgt der Anteil der über 40 Jahre alten Techniker an der Gesamtzahl der Stellenlosen rund 50 Prozent.

In krassem Gegensatz zu dieser katastrophalen Lage des Arbeitsmarktes steht der gegenüber der Vorkriegszeit außerordentlich vermehrte

Andrang zum technischen Berufe.

Die Besucherzahl der Technischen Hochschulen hat sich nahezu verdoppelt. Die Zahl der Chemie-Studierenden an den Universitäten hat sich sogar verdreifacht. Auch die Besucherzahl der öffentlichen und privaten technischen Fachlehranstalten ist gegenüber der Vorkriegszeit außerordentlich gestiegen. Man kann damit rechnen, daß zur Zeit jährlich etwa 15 000 angehende Techniker die technischen Lehranstalten verlassen.

Angesichts der ungeheuren Arbeitslosigkeit und des Arbeitslosenelendes mußte der Bundesvorstand es als seine vornehmste Aufgabe betrachten, Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Linderung des Arbeitslosenelendes zu ergreifen. Er hat, soweit es in seinen Kräften stand, mit den anderen AfA-Verbänden zusammen auf Regierung und Gesetzgebung eingewirkt, um sie zu einer ausreichenden Unterstützung der Erwerbslosen zu veranlassen. Als ein Erfolg unserer Bestrebungen ist die Einbeziehung aller angestelltenversicherungspflichtigen Angestellten in die öffentliche Erwerbslosenfürsorge im Januar d. J. zu bezeichnen. Selbstverständlich hat der AfA-Bund auch ständig auf Verbesserung der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge gedrängt. Seine wichtigste Forderung, nämlich die Schaffung einer wirklichen Arbeitslosenversicherung mit Einbeziehung aller Angestellten, wirklicher Selbstverwaltung und Rechtsanspruch auf die Leistungen, ist jedoch bis heute unerfüllt und muß deshalb vom Bundestag von neuem unterstrichen werden.

Eine besondere Aktion wurde zur Behebung der besonderen Notlage der älteren Angestellten in die Wege geleitet. Es ist dem Kollegen Aufhäuser im Reichstage gelungen, den vom Sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages eingesetzten Unterausschuß zur Annahme von Leitsätzen zu bewegen, deren Durchführung wohl geeignet wäre, die Not der stellenlosen älteren Angestellten zu lindern. Bekanntlich sind aber bei den Plenarberatungen die Vertreter des G. d. A. und Gedag schmählich umgefallen und haben die von ihnen selbst mitbeschlossenen Leitsätze des Unterausschusses niederstimmen helfen. Heute versucht der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten als einen Erfolg seiner Vertreter im Reichstage hinzustellen. Für jeden, der den Gang der Verhandlungen im Reichstage verfolgt hat, kann es aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch dieser Teilerfolg nur der Initiative des AfA-Bundes und seiner Vertreter im Reichstage zu verdanken ist. Es erscheint notwendig zu fordern, daß auch die Leitsätze des Unterausschusses, soweit sie in dem erwähnten Gesetz unberücksichtigt geblieben sind, nicht nur als Material behandelt, sondern durchgeführt werden.

Zwecks Eindämmung des ungesunden Andranges zum technischen Berufe hat sich der Bund im Laufe dieses Jahres mit ausführlichen Darlegungen der Verhältnisse und zweckentsprechenden Forderungen an die zuständigen Länderministerien und an das Reichsministerium des Innern gewandt.

Auch an der Schaffung des von den freien Gewerkschaften aufgestellten Arbeitsbeschaffungsprogramms hat unser Bund mitgewirkt. Es muß jedoch auch heute wieder gefordert werden, daß technischem Geist und technischem Denken in der gesamten öffentlichen Wirtschaft und Verwaltung mehr als bisher Einfluß eingeräumt werden.

Besondere Aufmerksamkeit widmete der AfA-Bund auch dem Problem der Belastung des Arbeitsmarktes der Angestellten durch Wartestandsbeamte und Pensionsempfänger. Er hat dazu die an anderer Stelle abgedruckten Leitsätze aufgestellt, die in unserem Bunde auch die Zustimmung des Arbeitsausschusses der Hauptfachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe gefunden haben.

Der Bund konnte sich jedoch nicht darauf beschränken, die Hilfe des Staates gegen die Arbeitslosennot anzurufen, sondern er mußte versuchen, auch aus eigener Kraft die Not der arbeitslosen Kollegen zu lindern. Als zu Beginn dieses Jahres die Zahl der stellenlosen Mitglieder von Monat zu Monat stärker anschwoll, sah sich der Bundesvorstand vor die Wahl gestellt, entweder die Höhe und Dauer der Stellenlosenunterstützung beträchtlich herabzusetzen, um Einnahmen und Ausgaben der Bundeskasse auszugleichen, oder die Aufrechterhaltung der Stellenlosenunterstützung in der bisherigen Höhe durch

Erhebung von Sonderbeiträgen

zu ermöglichen. Gemäß der freigewerkschaftlichen Tradition unseres Bundes hat der Bundesvorstand den zweiten Weg beschritten und erstmalig für die Monate Februar bis April Sonderbeiträge in Höhe von 50% der ordentlichen Beiträge erhoben. Das finanzielle Ergebnis dieser Maßnahme kann als befriedigend bezeichnet werden. Es sind in den Monaten Februar bis Juni insgesamt rund 217 500 R.M. an Sonderbeiträgen gezahlt worden. Trotzdem mußte sich der Bundesvorstand infolge der langen Dauer der Massenarbeitslosigkeit und der dadurch bedingten außergewöhnlichen Inanspruchnahme der Bundeskasse zu einer nochmaligen Erhebung von Sonderbeiträgen in den Monaten August bis Oktober d. J. entschließen. Sein Beschluß bedarf keiner besonderen Begründung, wenn man berücksichtigt, daß in den Monaten Januar bis August allein an Stellenlosenunterstützung rund 489 000 R.M., an Unterstützungen insgesamt rund 554 000 R.M. gezahlt worden sind, und daß der Gesamtbetrag der gezahlten Stellenlosenunterstützung den Gesamtbetrag der bisher eingegangenen Sonderbeiträge um mehr als 200 000 R.M. übersteigt.

Was die künftige Entwicklung der Lage auf dem Arbeitsmarkt anlangt, so ist nicht zu verkennen, daß eine Reihe von Anzeichen für eine Besserung der Wirtschaftslage spricht. Dennoch ist Vorsicht in der Beurteilung der künftigen Wirtschaftsentwicklung geboten. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt der technischen Angestellten ist nach wie vor denkbar schlecht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Zusammenschlußbewegung in der Industrie noch nicht an ihrem Ende angelangt ist, und daß auch die Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung, die den Prozentsatz der Arbeitsfähigen gegenüber der Vorkriegszeit beträchtlich haben anwachsen lassen, nur allmählich verschwinden werden. Aller Voraussicht nach haben wir also noch auf lange Zeit hinaus mit einer sehr erheblichen Arbeitslosigkeit auch im technischen Berufe zu rechnen, und der Bundestag wird nicht umhin können, darauf bei seinen Entscheidungen Rücksicht zu nehmen.

Neben seinen Bemühungen um die Linderung des Arbeitslosenelendes hat der Bundesvorstand auch die Erfüllung anderer wichtiger Aufgaben des Bundes nicht vergessen. Bereits im Herbst des vergangenen Jahres wurde eine Aktion zwecks Beseitigung der immer noch bestehenden Rechtsungleichheit von technischen und kaufmännischen Angestellten in die Wege geleitet. Bekanntlich hat die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion einen Antrag eingebracht, der den Reichstag veranlassen sollte, sich für eine baldige Beseitigung dieser Rechtsungleichheit auszusprechen. Dieser Antrag ist im Januar d. J. von einer Mehrheit, die vom Zentrum bis zu den Völkischen reichte, abgelehnt worden. Die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat jedoch auf unsere Veranlassung den Antrag erneut eingebracht, und unter dem Druck der in Berlin und anderen Städten veranstalteten Protestkundgebungen der technischen Angestellten hat der Reichstag den Antrag zur weiteren Behandlung dem Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen, der ihm hoffentlich die gebührende Beachtung schenken wird.

Ein außerordentlich schwerer Kampf mußte um die

Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz

geführt werden. Der Inhalt, den die Novelle bei den Reichstagsverhandlungen schließlich erhalten hat, befriedigt uns gewiß nicht vollkommen. Wenn man jedoch berücksichtigt, welche Absichten auf seiten der Regierung bei Einbringung der Novelle bestanden, kann man es sehr wohl als einen Erfolg bezeichnen, daß es gelungen ist, wenigstens einen großen Teil der beabsichtigten Verschlechterungen des Reichsknappschaftsgesetzes abzuwehren.

Aus der in der dritten Lesung in das Gesetz hineingekommenen Bestimmung, daß nur Verbände, die einer der drei Gewerkschaftsrichtungen angeschlossen sind, das Vorschlagsrecht zu den Körperschaften der Knappschaftsversicherung haben, hat sich eine Krise des Reichsverbandes der Bergbauangestellten entwickelt. Herr Dr. Herwegen versucht, den ganzen Reichsverband dem Gewerkschaftsbund der Angestellten zuzuführen — demselben G. d. A., dem ein großer Teil der Schuld an der Verschlechterung des Reichsknappschaftsgesetzes zufällt. Es ist kaum anzunehmen, daß die technischen Bergbauangestellten, die dem R. d. B. als Mitglieder angehören, bereit sein werden, sich dem G. d. A. zuführen zu lassen*).

Wichtigere und für die künftige Entwicklung der gesamten deutschen Gewerkschaftsbewegung bedeutsamere Verhandlungen haben in den letzten Wochen zwischen dem Allgemeinen Deutschen Beamtenbund und dem Deutschen Beamtenbund wegen der Schaffung einer neuen einheitlichen Spitzenorganisation der deutschen Beamtenschaft stattgefunden. Unser Bund hatte keine Veranlassung, sich etwa gegen diese Verhandlungen zu wenden, um so weniger, als er darauf vertrauen durfte, daß die Unterhändler des A.D.B. nicht bereit sein würden, irgend etwas von den Grundsätzen, auf denen der A.D.B. beruht, preiszugeben. Freilich erscheint es zweifelhaft, ob der D.B.B. nach seiner bisherigen Haltung bereit sein wird, diese Grundsätze anzuerkennen.

Zum Schluß beschäftigte sich der Redner mit der Haltung der

Arbeitgeber

und betonte, daß der Bundesvorstand mit Befriedigung und Ueberraschung von den Ausführungen des Generaldirektors Dr. Silverberg auf der Dresdener Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie Kenntnis genommen habe. Mit Befriedigung wegen des in den Ausführungen

*) Anmerkung der Redaktion: Inzwischen hat sich der R. d. B. nicht dem G. d. A., sondern dem Gedag angeschlossen.

enthaltenen Zugeständnisses, daß die freien Gewerkschaften heute eine Macht darstellen, mit der auch das Unternehmertum rechnen muß; mit Ueberraschung wegen des Gegensatzes zwischen der auf einen versöhnlichen Ton gestimmten Rede Dr. Silverbergs und den Taten der Arbeitgeber bis in die jüngste Zeit, aber auch wegen des Gegensatzes zwischen der Rede Silverbergs und dem Vortrage des geschäftsführenden Präsidialmitgliedes des Reichsverbandes, Geh.-Rat Kastl, in dem die vom Reichsverband der Deutschen Industrie in seiner Denkschrift vom Dezember des vergangenen Jahres aufgestellten Forderungen unverändert aufrechterhalten worden sind. Gegenüber der Forderung Dr. Silverbergs, daß die freigewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft den Klassenkampf aufgeben müsse, muß gesagt werden, daß der Klassenkampf bis in die neueste Zeit in der brutalsten Weise von oben her geführt worden ist; denn bis in die jüngste Zeit hinein reichen die Versuche des Unternehmertums, die Lasten des verlorenen Krieges und der Wirtschaftskrise durch Lohndruck, Arbeitszeitverlängerung, Urlaubskürzung und Abbau der sozialen Schutzgesetzgebung auf die Arbeitnehmer abzuwälzen. Angesichts dieses Verhaltens der Arbeitgeber ist es reichlich viel verlangt, wenn den Arbeitnehmern zugemutet wird, daß sie den Klassenkampf, das heißt die entschiedene Vertretung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen, aufgeben sollen.

Auch die in der Rede Dr. Silverbergs gestellte Forderung, daß die Arbeitnehmerschaft anerkennen müsse, daß das Unternehmertum in der Wirtschaft zur Führung berufen sei, ist abwegig. Das deutsche Unternehmertum hat gerade in den letzten Jahren keineswegs den Befähigungsnachweis für die Wirtschaftsführung erbracht. Wenn deshalb die freigewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft sich von Fall zu Fall zu einem Zusammenarbeiten mit dem organisierten Unternehmertum bereitfinden soll, so kann eine solche Zusammenarbeit selbstverständlich nur auf der Basis der Gleichberechtigung erfolgen.

Zunächst aber erscheint es geboten abzuwarten, welche Taten die Unternehmer den schönen Worten von Dr. Silverberg folgen lassen werden, und bis dahin alles, was in unseren Kräften steht, zu tun, um unsere Gewerkschaft auszubauen. Gerade in dieser Woche feiern wir das

25 jährige Bestehen der gewerkschaftlichen Internationale.

„Der Appell, den der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes aus diesem Anlaß an die Arbeitnehmer in allen Ländern gerichtet hat, ihre gewerkschaftliche Organisation auszubreiten und zu festigen, wird, wie ich hoffe, auch den Bundestag veranlassen, sich bei allen seinen Entscheidungen von dem Willen leiten zu lassen, die freigewerkschaftliche Technikerbewegung nach innen und außen zu stärken und zu festigen."

* * *

Nachdem der Vorsitzende Waschow den Bericht noch durch Angaben über Personalveränderungen im Bunde ergänzt und festgestellt hatte, daß die auf dem letzten Bundestage angenommene neue Bundesverfassung sich in der seither vergangenen Zeit vorzüglich bewährt habe, nachdem ferner die Berichte der Kassenprüfer und des Beschwerdeausschusses erstattet waren, fand eine kurze Aussprache über den Geschäftsbericht statt.

Es folgte die einstimmige Annahme der zum Geschäftsbericht vorliegenden Entschließungen zum Technikerrecht und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Wortlaut ist in Nr. 38 bereits bekanntgegeben.

Zu einem Vortrage über das

Erfinderrecht der technischen Angestellten und Beamten

erhielt alsdann Koll. Dr. Pfirrmann das Wort:

Der Vortragende ging aus von dem Versprechen des Artikels 158 der Reichsverfassung, der allen geistigen Arbeitern, den Urhebern, Erfindern und Künstlern den Schutz und die Fürsorge des Reiches zusichert. Die Reformarbeit auf dem Gebiete des Erfinderrechtes gehörte zu den ersten Aufgaben, die bereits die Vorgänger des heutigen Bundes der technischen Angestellten und Beamten in Angriff genommen haben. Indessen hat sich bezüglich des angestrebten Weges zur Reform des Erfinderrechts eine Wandlung vollzogen. Man sucht heute nicht mehr durch Einfügung arbeitsrechtlicher Bestimmungen das Patentgesetz und das Gebrauchsmusterschutzgesetz zu einem ausreichenden Erfinderschutzrecht auszubauen, sondern trennt die erfindungsrechtlichen von den erfinderrechtlichen Vorschriften und gliedert die letzteren ein in das zu schaffende allgemeine Arbeitsvertragsrecht. Freilich ist auch das Patentgesetz und das Gebrauchsmusterschutzgesetz reformbedürftig. Die ausländische Gesetzgebung und auch eine vertiefte Erforschung des deutschen Patentrechtes haben gezeigt, daß man von dem geltenden Anmelderprinzip, das die Erfindung ohne Prüfung der Urheberschaft dem Anmelder zuspricht, abgehen und zum Erfinderprinzip übergehen muß. Das hatte schon die kaiserliche Regierung erkannt, die in der 1913 vorgelegten Novelle zum Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz den Anspruch auf Patenterteilung dem erstanmeldenden Erfinder zuwies. Von den beiden wichtigen Grundforderungen zum Erfinderschutz, der Wahrung der Erfinderehre und der Sicherstellung des Erfinderlohnes, könnte also die erstere im Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutzgesetz erfüllt werden. Da aber in absehbarer Zeit eine solche Reform des gewerblichen Rechtsschutzes nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, müssen inzwischen schon sozialpolitische Schutzbestimmungen geschaffen werden.

Die Hineinarbeitung von sich auf das Zustandekommen von Erfindungen beziehenden Bestimmungen in das Arbeitsvertragsrecht hat auch der beim Reichsarbeitsministerium eingesetzte Arbeitsrechtsausschuß in seinem Entwurf eines allgemeinen Arbeitsvertragsgesetzes vorgesehen. Dieser Weg ist zweifellos richtig, da man die sich auf Erfindungen beziehenden Teile des Dienstvertrages nicht von dessen sonstigen Bestimmungen völlig trennen kann. Freilich weist der Entwurf des Arbeitsrechtsausschusses noch erhebliche Mängel auf, so daß ein vom Bundesvorstand eingesetzter Patentausschuß einen eigenen Gegenentwurf zur Neuregelung des Erfinderrechts ausarbeitete, der im Reichsarbeitsblatt und als Sonderdruck veröffentlicht wurde. Der Gegenentwurf führt einen Grundgedanken bis in alle Einzelheiten durch: daß der Erfinder als Urheber einer schöpferischen Leistung ideell und materiell Herr der Erfindung sein müsse. Man kann die Erfindung weder als „fremdwirkende Spezifikation", d. h. als einfache vertragliche Gegenleistung, als welche nur eine Konstruktion möglich ist, noch als „beauftragte Okkupation", die immer das Vorhandensein des zutage geförderten Gegenstandes voraussetzt, definieren. Alle diese Versuche gehen an der Wesensart der Erfindung vorüber, sie zeigen nur die Notwendigkeit eines positiven Erfinderschutzrechtes. Ideell muß das zu schaffende Arbeitsrecht das unabdingbare Recht des Erfinders zur Anmeldung seiner Erfindung sicherstellen. Materiell muß bei allen denkbaren Arten von Erfindungen und Formen ihrer Verwertung der Vergütungsanspruch auf Grund eines besonderen Vertrages des Erfinders als Herr über seine Erfindungen mit dem Dienstgeber sichergestellt werden. Besondere Schutzbestimmungen sind für Geheimverfahren notwendig, Streitigkeiten aus Erfindungen müssen in die Arbeitsgerichtsbarkeit einbezogen werden. Für höchstrichterliche Entscheidungen wird ein Patentsenat beim Reichsarbeitsgericht vorgeschlagen.

Der Vortragende untersuchte und widerlegte eingehend die insbesondere von Unternehmerseite gegen die Vorschläge des Gegenentwurfes erhobenen Einwendungen, insbesondere auch im „Deutschen Verein für den Schutz des gewerblichen Eigentums", dessen aus Industriellen und Patentanwälten bestehende Mehrheit die Notwendigkeit eines sozialen Erfinderrechtes überhaupt verneint hat, und erläuterte im einzelnen die Bestimmungen des ausführlichen Gegenentwurfes des Butab.

In der Aussprache übermittelte Dr. Beckmann als Vertreter des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums dem Bundestage die Wünsche des Vereins für einen erfolgreichen Verlauf der Tagung und begründete kurz den abweichenden Standpunkt des Vereins gegenüber den Forderungen des Bundes. Er meinte, diese stammten von Theoretikern, während die wirklichen Erfinder, die in dem genannten Verein mitarbeiten, ein Bedürfnis nach solchen Bestimmungen nicht empfunden hätten, da sie sich schon immer selbst durchzusetzen verständen.

Frank vom Bundesvorstand und Mitglied seines Patentausschusses widerlegte schlagend sowohl als Praktiker auf dem Gebiete des Erfindungswesens als auf Grund vielseitiger Erfahrungen die Behauptungen Dr. Beckmanns, der auch gemeint hatte, die Feststellung des wirklichen Erfinders sei in Großbetrieben oft schwierig. Er wies nach, daß für die amerikanische Patentanmeldung ja immer ein bestimmter Erfinder ermittelt werden müßte, was gar keine besonderen Schwierigkeiten macht, und daß unter der geltenden Schutzlosigkeit die erfinderisch tätigen Angestellten häufig völlig rechtlos gemacht und um den Ertrag ihrer schöpferischen Leistungen gebracht werden. Gegenüber der Annahme, daß der Gegenentwurf des Bundes von Theoretikern stamme, stellte er fest, daß der Patentausschuß des Bundes aus praktisch-erfinderisch erfahrenen Personen bestehe, die gerade auf Grund des gesammelten Materials zur Aufstellung dieser Forderungen kamen.

Im Schlußwort ging der Referent nochmals kurz auf die Dr. Beckmannschen Ausführungen ein. Es handle sich nicht um Bestimmungen für einzelne überragende starke Erfinderpersönlichkeiten, sondern um eine soziale Schutzbestimmung für alle die Tausende, die der wirtschaftlichen und so-

zialen Uebermacht des Unternehmertums gegenüber völlig außerstande sind, die Bestimmungen in den Anstellungsverträgen, die von vornherein alle künftigen Erfindungen dem Unternehmer zusprechen, abzuwehren. Wir wollen die wirkliche Vertragsgleichheit zwischen Erfindern und Unternehmern, die aber nur hergestellt werden kann, wenn dem wirtschaftlichen Uebergewicht, das die Wagschale zugunsten des Unternehmers senkt, ein Mehr an sozialem Schutzrecht auf seiten des Angestellten oder Beamten entspricht.

* * *

Die zu diesem Tagesordnungspunkt einstimmig gefaßte Entschließung ist ebenfalls bereits in Nr. 38 bekanntgegeben.

Es folgte der Bericht des Mandatsprüfungsausschusses, dessen Berichterstatter, Koll. Bökenheide (Krefeld), die Ordnungsmäßigkeit sämtlicher Mandate feststellen konnte.

Die Verhandlungen wurden dann um 5 Uhr auf Montag vertagt.

Der zweite Verhandlungstag

wurde mit einem Referate des Koll. Gramm über „Die Finanzierung der Bundesarbeit" eingeleitet.

In der Mitgliedschaft, nicht nur unseres Bundes, sondern aller Angestelltengewerkschaften, besteht vielfach eine falsche Auffassung über die eigentlichen gewerkschaftlichen Aufgaben. Viele Kollegen glauben, daß der größere Teil der Beitragseinnahmen in Form von baren Unterstützungen den Mitgliedern zufließen müßte. Das ist ein Irrtum, denn die Hauptaufgabe, das Wesen der Gewerkschaftsarbeit, ist nicht die Zahlung von Unterstützungen, es sind vielmehr alle Maßnahmen der Gewerkschaften, die unter dem Sammelbegriff „gewerkschaftlicher Kampf" zusammenzufassen sind. Dazu gehört nicht zuletzt die Beeinflussung der Gesetzgebung zugunsten der Arbeitnehmer und die Mitwirkung der Gewerkschaften bei der Durchführung der sozialen Gesetzgebung. Der Einfluß der Arbeitnehmer auf die Gesetzgebung ist aber um so wirksamer, je stärker ihre Gewerkschaften sind.

Der gewerkschaftliche Kampf erfordert ferner Maßnahmen der Selbsthilfe zur Beeinflussung der wirtschaftlichen und sozialen Stellung des einzelnen durch den kollektiven Arbeitsvertrag. Wir dürfen uns aber nicht damit begnügen, Tarifverträge durch Verhandlungen und mit Hilfe von Schlichtungsinstanzen durchzusetzen, sondern müssen unter allen Umständen auch den Arbeitskampf, den Streik, vorbereiten.

Die gegenwärtige Arbeitskrise wird auch einmal überwunden werden, und das Unternehmertum scheint kommenden Kämpfen schon jetzt vorbeugen zu wollen durch Anregung zur Bildung einer neuen paritätischen Arbeitsgemeinschaft. Auf kommende Kämpfe müssen wir uns daher einstellen und sorgen, daß die dafür erforderlichen Geldmittel vorhanden sind.

Eine weitere wichtige Aufgabe, die den Gewerkschaften heute zufällt, ist die Untersuchung der Wirtschaftslage. Die Gewerkschaften sind in erster Linie mitverpflichtet, Wege zur Besserung der Wirtschaftslage aufzuzeigen. Vor allem müssen sie dafür sorgen, daß die Besserung nicht auf Kosten der sozialen Lage der Arbeitnehmer und durch Lohndruck versucht wird; ihre Aufgabe ist es vielmehr, der Wirtschaftspolitik neue Wege zu weisen, die aus der gegenwärtigen Not herausführen können. Wenn wir ferner durch Gewährung von Rechtsschutz an unsere Mitglieder, durch den Nachweis offener Stellen, durch die Auskunfterteilung über Firmen und schließlich durch Stellenlosenunterstützung dem einzelnen in den Wechselfällen des Lebens behilflich sind, so dienen doch diese Einrichtungen in starkem Maße der Gesamtheit, sie sind daher auch als gewerkschaftliche Mittel der Selbsthilfe zu werten.

Anders ist es mit den Wohlfahrtseinrichtungen, der Hinterbliebenenunterstützung, der Notfallunterstützung und ähnlichen Unterstützungseinrichtungen, die lediglich charitativen Charakter tragen. Die Gewerkschaften dürfen diesen Zweig des Unterstützungswesens nicht zu weit ausbauen, weil sie sonst zu Unterstützungs- und Versicherungsvereinen werden und den eigentlichen Kampfcharakter verlieren.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist aber auch die sogenannte Verwaltungsarbeit in den Gewerkschaften. Das Einziehen der Beiträge, die Kontrolle der Beitragszahlung und der Geldablieferung durch die Ortsverwaltungen an die Hauptverwaltung, die Sorge um das richtige Zusammenarbeiten der einzelnen Glieder des Bundes, sind wesentliche Aufgaben der Gewerkschaftsarbeit, die schon um deswillen nicht vernachlässigt werden dürfen, weil eine ordnungsmäßige Verwaltung der Zehntausende von Mitgliedern einer Gewerkschaft Voraussetzung für die Durchführung gewerkschaftlicher Kämpfe ist. Ebenso ist auch die Werbearbeit zu werten, denn die Tätigkeit zur Gewinnung neuer Mitglieder, zur Erhaltung des Mitgliederbestandes und zur Schulung der Mitglieder, damit sie verläßliche Gewerkschafter werden, darf von keiner Gewerkschaft vernachlässigt werden. Unter Gewerkschaftsarbeit ist also der Gesamtkomplex von Maßnahmen zu verstehen, die zur Durchführung des gewerkschaftlichen Programms und zur Schaffung und Erhaltung einer starken Kampftruppe erforderlich sind.

Der Referent ging sodann auf die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die einzelnen Arbeitsgebiete des Bundes ein und zeigte an Hand von Abrechnungen aus den Jahren 1913, 1920, 1925 und 1926, wie der Haushaltsplan für das Jahr 1927 aufgebaut sein muß; er wies nach, daß die im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamtausgaben von rund 2411000 R.M unbedingt aufgebracht werden müssen, wenn der Bund seine Aufgaben erfüllen soll.

Bei der Erörterung der Beitragsfrage prüfte der Referent zunächst die Frage der von mehreren Seiten geforderten einheitlichen Beitragsregelung. Wenn der Bund seine Aufgaben erfüllen soll, wäre ein Einheitsbeitrag von 4,60 R.M. erforderlich. Da eine derart starke Belastung der unteren Gehaltsgruppen ungerecht ist, empfahl der Referent die Staffelung der Beiträge nach dem Einkommen der Mitglieder und begründete den nachstehenden vom Bundesvorstand vorgelegten Vorschlag:

„Der Beitrag beträgt bei einem Einkommen

bis 125 R.M.	3 R.M.
„ 225 „	4 „
über 225 „	5 „ ."

Zum Schluß wies der Referent darauf hin, daß es falsch sei, dem Bunde immer nur das allernotwendigste an Geldmitteln zu geben, wir müßten vielmehr endlich einmal dazu kommen, einen gewerkschaftlichen Kampfschatz anzusammeln, damit unsere Finanzkraft stark genug sei, um auch den höchsten Anforderungen der Wirtschaftskrise und des gewerkschaftlichen Kampfes gerecht zu werden.

* * *

Von einer Aussprache über den Vortrag Gramm wurde abgesehen, da die darin behandelten Fragen gründlich im Haushaltsausschuß besprochen werden sollen.

Es konnte daher sofort zum Vortrage des Herrn Professors Dr. Erdel (Mannheim) über „Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens" übergegangen werden. Näheres über den Inhalt des Vortrages zu bringen, können wir uns versagen, nachdem wir die dem Vortrage zugrunde liegenden Leitsätze und die dazu angenommene Entschließung in Nr. 38 im Wortlaut veröffentlicht haben, und da ferner beschlossen wurde, den Vortrag so schnell wie möglich in Druck zu geben und der Mitgliedschaft in Broschürenform zugänglich zu machen.

Am zweiten Verhandlungstage wurde in öffentlicher Sitzung dann nur noch der Punkt 8 der Tagesordnung „Besprechung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bundesvorstandes" behandelt, worauf sich der Bundestag in seine Ausschüsse auflöste.

Der dritte Verhandlungstag.

Als erster Ausschuß berichtete über seine Verhandlungen am Vortage der Ausschuß für den Haushaltsplan durch seinen Referenten Koll. Schnautz (Hörde). Vom Kostenvoranschlag für das Jahr 1927 wurden zunächst die Etatnummern mit einem Ausgabebetrag von 1142110 R.M. bewilligt, über die wesentliche Meinungsverschiedenheiten nicht bestanden. Einen Beschluß von weittragender Bedeutung faßte der Bundestag dann durch Bewilligung eines Ausgabebetrages von 185700 R.M. für die Gesamtkosten der Herausgabe und Zustellung der „Deutschen Techniker-Zeitung" an alle Mitglieder. Die Mehrkosten in Höhe von 75000 R.M. werden dadurch entstehen, daß die „D.T.Z." vom 1. Januar 1927 ab nicht mehr wie bisher von den Bundesmitgliedern selber bei den Postämtern ihres Zustellbezirks abonniert, sondern durch die Hauptverwaltung für jedes einzelne Mitglied bestellt wird. Für Unterstützungszwecke wurde dann der Betrag von 729000 R.M. und für Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen der Arbeitnehmer der Betrag von 50000 R.M. in den Etat eingesetzt.

Der Antrag, für die örtlichen Ausgaben der Ortsverwaltungen 12½% anstatt 15% der Beitragseinnahmen festzusetzen, erzeugte auch im Plenum des Bundestages wieder eine lebhafte Debatte. In der zweiten Lesung wurde der Antrag jedoch in namentlicher Abstimmung mit 47 gegen 30 Stimmen angenommen. Die Anträge auf Erhebung eines Eintrittsgeldes wurden ebenso abgelehnt, wie ein Antrag auf Erhebung von Ortsbeiträgen. Ueber die Beschlüsse zur Beitragsfrage ist bereits in Nr. 38 berichtet worden. Her-

vorgehoben muß hierbei jedoch werden, daß es in § 16 der Satzungen, Absatz 2 hinfort heißt: „Die Berechtigung zur Entrichtung des Beitrages in den unteren Beitragsstufen muß von der zuständigen Verwaltungsstelle geprüft werden."

Hinsichtlich der Beiträge der Mitglieder der Jugendgruppe und der Hospitanten ist es bei der bisherigen Regelung geblieben.

Für die Stellenlosenunterstützung wird darauf folgende Regelung beschlossen:

Die Stellenlosenunterstützung wird in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten „12 Monaten" vor der Kündigung 6 oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat. Der tägliche Unterstützungssatz beträgt:

Nach einer Mitgliedschaft von Jahren	Bei einem Beitrage von 2 bzw. 3 R.M.	4 R.M.	5 R.M.	Auf die Dauer von Monaten
1	0,70	0,90	1,20	3
2	0,75	0,95	1,30	3
3	0,80	1,—	1,40	3
4	0,85	1,10	1,50	3½
5	0,90	1,20	1,60	3½
6	1,—	1,30	1,70	4
7	1,10	1,40	1,80	4
8	1,10	1,40	1,80	4½
9	1,10	1,40	1,80	5
10	1,10	1,40	1,80	5½
11	1,10	1,40	1,80	6
12	1,10	1,40	1,80	6½
13—14	1,10	1,40	1,80	7
15—20	1,30	1,60	2,—	7
über 20	1,50	1,80	2,20	7

Für den § 24 der Satzungen (jetzt § 25), die Gemaßregeltenunterstützung betreffend, wird folgender Wortlaut festgelegt:

1. Gemaßregeltenunterstützung können ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe erhalten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Bunde oder wegen ihrer vom Bundesvorstand gebilligten gewerkschaftlichen Tätigkeit stellenlos geworden sind. Die Maßregelung muß vom Bundesvorstand als solche anerkannt sein.
2. Die Unterstützung wird „vom Beginn der Stellenlosigkeit ab" auf die Dauer von „9" Monaten gewährt. Sie beträgt in den ersten drei Monaten der Stellenlosigkeit „85%; vom 4. bis 6. Monat 65%, vom 7. bis 9. Monat 50% des letzten monatlichen Einkommens". Die Höhe dieses Einkommens ist von der zuständigen Verwaltungsstelle zu beglaubigen.
3. „Abfindungen und andere Zahlungen aus dem alten Dienstverhältnis, Einnahmen aus Aushilfsstellungen, Nebenverdienst sowie öffentliche Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Familienzulage werden voll auf die Unterstützung angerechnet."
4. Voraussetzung für den Bezug der Gemaßregeltenunterstützung ist die Inanspruchnahme des Stellennachweises und des Rechtsschutzes des Bundes. Die Gemaßregeltenunterstützung wird entzogen, wenn das Mitglied eine ihm angebotene Stellung ohne hinreichende Begründung ablehnt, „oder wenn der gewährte Rechtsschutz entzogen wird".
5. „Trifft die Maßregelung einen Beamten in Form der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit gleichzeitiger Kürzung seines Diensteinkommens um mehr als 15%, so wird für die Dauer des Verfahrens die Unterstützung in Höhe der 15% des Einkommens übersteigenden Kürzung gezahlt. Diese Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn das einbehaltene Diensteinkommen nachgezahlt wird. Endigt das Verfahren mit der Dienstenthebung des Mitgliedes, so kann vom Tage der Rechtskraft des Urteils ab eine monatliche Unterstützung gemäß Ziffer 2 so lange gewährt werden, bis die Gesamtunterstützung einschließlich der während der Kürzung des Diensteinkommens gezahlten Beträge die Höhe von 600% des Diensteinkommens erreicht."

Die Hinterbliebenen-Unterstützung wird wie folgt (in § 27 Abs. 4) geregelt:

	bei einem Beitrage von 2 und 3 R.M.	4 R.M.	5 R.M.
nach einjähriger, bei Eintritt nach dem 60. Lebensjahr nach dreijähriger Mitgliedschaft	50 R.M.	75 R.M.	100 R.M
Für jedes weitere vollendete Mitgliedsjahr steigt die Unterstützung in der Beitragsstufe 2 und 3 R.M. um 10 „	4 R.M. 15 „	5 R.M. 20 „	
bis zum Höchstbetrage nach Vollendung des 17. Mitgliedsjahres von	210 R.M.	315 R.M.	420 R.M.

Von den weiteren Beschlüssen zum Bericht des Haushaltsausschusses verdient noch die Annahme eines Antrages des Bundesvorstandes Erwähnung, der diesem das Recht zur Kündigung und Entlassung von Ortsangestellten gibt.

Anträge, die sich mit der Schaffung einer Bundeskrankenkasse beschäftigen, werden durch eine Erklärung des Bundesvorstandes für erledigt erklärt, wonach das Reichsaufsichtsamt für private Versicherungen die Umwandlung des Krankenversicherungs-Vereins für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker Deutschlands, vormals Eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom Deutschen Techniker-Verband, in eine Zuschußkrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten genehmigt hat. Diese Kasse soll in eine Ersatzkrankenkasse umgewandelt werden, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Die auf die Errichtung von Filialen der Industriebeamten-Sparbank hinausgehenden Anträge werden angenommen.

Der Kostenvoranschlag des Industriebeamten-Verlages für das Jahr 1926 wird darauf im ganzen angenommen, ebenso der zum Gesamthaushalt für das Jahr 1927.

Es folgte der Bericht des Sonderausschusses für Beschwerdeangelegenheiten. In den Angelegenheiten St. (Berlin), W. (Rendsburg) und G. (Hamburg) wird der Entscheidung des Bundesvorstandes und des Beschwerdeausschusses beigetreten; die Angelegenheit A. (Gelsenkirchen) wird zur nochmaligen Prüfung an den Bundesvorstand zurückverwiesen. In der Angelegenheit der Auflösung der O.-V. Königsberg durch den Bundesvorstand stimmt der Bundestag den Maßnahmen des Bundesvorstandes zu.

Nach Erledigung der Beschwerdesachen erfolgt nunmehr einstimmig die von den Kassenprüfern schon früher beantragte, aber bis dahin zurückgestellte Entlastung des Bundesvorstandes.

Das Ergebnis der Wahlen zum Bundesvorstand haben wir, soweit es die Geschäftsführung des Vorstandes angeht, bereits unter Nennung der Namen in Nr. 38 bekanntgegeben. Wir lassen jetzt auch die Namen der auswärtigen Vorstandsmitglieder folgen:

Lfd. Nr.	Gau	Name	Fachgruppe	Wohnort
1.	Bayern	Fischer, Fr.	Ind.	Augsburg
2.	Brandenburg	Drewelow, Karl	Ind.	Stettin
3.	Hann.-Br.	Voshage, Georg	Ind.	Hannover
4.	Hessen	Heil, Joh.	Baugew.	Frankfurt a. M.
5.	Mitteldeutschland	Cruse, Willy	Ind.	Magdeburg
6.	Mitteldeutschland	Döberitz, Kurt	Baugew.	Altenburg
7.	Nordost	Graske, Karl	Beh.	Elbing
8.	Nordwestdeutschl.	Wettengel, Fr.	Beh.	Hamburg
9.	Rheinland-Westf.	Frühling, Otto	Ind.	Essen
10.	Rheinland-Westf.	Halbfell, Aug.	Bergb.	Buer-Scholven
11.	Rheinland-Westf.	Schweisfurth, O.	Beh.	Elberfeld
12.	Saarland	Rauchholz, W.	Bergb.	Spießen
13.	Sachsen	Kahnt, Arth.	Beh.	Leipzig
14.	Sachsen	Müller, Kurt	Beh.	Zwickau
15.	Schlesien	Schwerin, Kurt	Beh.	Breslau
16.	Südwestdeutschl.	Hamm, Karl	Ind.	Mannheim
17.	Südwestdeutschl.	Kraft, Jakob	Ind.	Ludwigshafen
18.	Westdeutschland	Grüttner, L.	Baugew.	Köln

Für den

Ausschuß für äußere Angelegenheiten

berichtete Koll. Hunger (Hagen). Angenommen wurde ein Antrag des Gaues Bayern, der eine Untersuchung über die Frage verlangt, wie die Leistungsfähigkeit der Angestelltenversicherung so gesteigert werden kann, daß den Angestellten eine ausreichende Unterstützung zuteil wird. Ein Antrag der O.-V. Dresden, der von der Reichsregierung ein Gesetz zum Schutze der Gewerkschaftsfunktionäre verlangt, wurde dem Vorstande zur Berücksichtigung

Der Bildungsfonds des Bundes

hat den Zweck, den Mitgliedern und Hospitanten des Bundes die Beschaffung solcher Literatur zu erleichtern, die zu ihrer gewerkschaftlichen Ausbildung oder beruflichen Ertüchtigung dient.

Die Zuwendungen des Bildungsfonds dürfen weder direkt noch indirekt Nichtmitgliedern oder Nichthospitanten des Butab zugeführt werden. Mitglieder, die sich zu unberechtigter Inanspruchnahme des Bildungsfonds verleiten lassen, haben ein Verfahren auf Grund des § 13 der Bundessatzung zu gewärtigen.

Anspruch auf Zuschüsse aus dem Bildungsfonds haben jene Mitglieder und Hospitanten, die mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sind. Bei Austritt aus dem Bund oder Streichung erlischt der Anspruch.

Der Bildungsfondszuschuß wird bei der Beschaffung von Büchern, Zeitschriften usw. gewährt, wenn die Rechnungsbeträge im einzelnen den Betrag von 2,— R.M. überschreiten. Auf die für Mitglieder festgesetzten Preise für Schriften des Butab und auf die von anderen Gewerkschaften herausgegebenen Mitgliederschriften wird kein Zuschuß gewährt.

Mitglieder, die den Bildungsfonds in Anspruch nehmen wollen, müssen sich an ihre Ortsverwaltung wenden.

empfohlen, nachdem dieser die Stellungnahme des AfA-Bundes zu dieser Frage, die aus folgendem „Entwurf eines Gesetzes über den Schutz von Arbeitnehmervertretern" hervorgeht, bekanntgegeben hatte:

„Auf die Arbeitnehmerbeisitzer der
Schlichtungsausschüsse (Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 — Reichsgesetzblatt I. S. 1043),
Gewerbegerichte (Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890, 30. Juni 1901 pp.),
Kaufmannsgerichte (Gesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 pp.),
Arbeitsnachweisämter (Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. I. S. 657),
sowie auf
die Versichertenvertreter in den Organen und Spruchkammern der Angestelltenversicherung (Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Mai 1924 — Reichsgesetzblatt I. S. 563),
die Versichertenvertreter in den Organen und Spruchbehörden der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 — Reichsgesetzblatt I. S. 779),
die Versichertenvertreter in den Organen und Spruchbehörden der Knappschaftsversicherung (Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 — Reichsgesetzblatt I. S. 431)
finden die Bestimmungen der §§ 96, 97 B.R.G. und — falls keine Betriebsvertretung vorhanden ist — 98 Abs. 2 Anwendung."

Angenommen werden ferner zwei Anträge der O.-V. Heinitz (Saarland), die die Uebernahme des deutschen Gesetzes zum Schutz der älteren Angestellten sowie des Betriebsrätegesetzes und der Arbeiterschutzgesetze auch für das Saargebiet fordern, und ein Antrag des Gautages Rheinland-Westfalen, die die Verstaatlichung der Bergschulen und die Beschränkung der Schülerzahl dieser Schulen verlangt. Der Bundestag schloß sich ferner einem Antrage dieses Gautages an, der eine erhöhte Werbetätigkeit der Ortsverwaltungen unter den Studierenden der technischen Lehranstalten fordert. Ein Antrag der O.-V. Wilhelmshaven, der sich gegen einen Teil der Denkschrift der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen „Gegenwartsaufgaben deutscher Wirtschaftspolitik", nämlich die darin geforderten Ersparnisse am Beamtenapparat der Marineverwaltung usw. wendet, wird abgelehnt, dafür aber folgender Antrag angenommen:

„Soweit Maßnahmen eine Einschränkung des Arbeitsmarktes bestimmter Berufsgruppen im Gefolge haben können, und sofern hierzu eine Stellungnahme der Spitzenorganisationen erfolgt, ist nach Möglichkeit zuvor der betreffenden Berufsgruppe Gelegenheit zu einer gutachtlichen Aeußerung zu geben."

Es folgt dann die einstimmige Annahme der bereits in Nr. 38 zum Abdruck gelangten Entschließungen betr. Einschränkung des Zulaufs zum technischen Beruf und betr. Berufsschulwesen.

Außerdem wird nachstehender von den Hospitantenvertretern gestellter Antrag einstimmig angenommen:

„Der Bundestag protestiert gegen die von den Behörden unterstützte Werbung und Propaganda für die Technische Nothilfe an den Technischen Hoch- und Mittelschulen. Er fordert die Auflösung der an Schulen bereits bestehenden Schülergruppen der Teno."

Die Berichterstattung des

Ausschusses für Satzungsfragen

hatte Kollege Schmidt (Düsseldorf) übernommen. Von einer Wiedergabe der einzelnen Beschlüsse an dieser Stelle können wir Abstand nehmen, da es sich bei den Aenderungen einzelner Satzungsparagraphen meist um eine bessere redaktionelle Fassung oder eine Beseitigung von Unklarheiten, die sich in der Praxis der letzten beiden Jahre herausgestellt haben, handelte. Eine Neuerung bedeutet es jedoch, daß deutsche Reichsangehörige jetzt auch im Ausland die Bundesmitgliedschaft erwerben können, wenn keine dem I.B.P. angeschlossene Landesorganisation vorhanden ist. Wichtig ist ferner, daß die Streichung eines Mitgliedes hinfort nur durch den Bundesvorstand erfolgen kann. Ortsverwaltungen, die trotz Verwarnung die Satzungen oder verbindlichen Beschlüsse des Bundestages nicht beachten, können jetzt vom Bundesvorstand auch aufgelöst werden, wenn sie die Beschlüsse des Bundesvorstandes nicht beachten. Geändert ist ferner der § 40 der Satzungen, der die Zahl der Abgeordneten zu den Gautagen festlegt. Es wird jetzt für 50 bis 200 Mitglieder (bisher 300) 1 Abgeordneter gewählt.

Die Zusammensetzung des Bundestages erfolgt in Zukunft auf Grund folgender neuer Fassung des § 51 Absatz 1:

Der Bundestag besteht aus den Abgeordneten und dem Bundesvorstand. Die Abgeordneten werden nach besonderer Wahlordnung auf den dem Bundestage voraufgehenden Gautagen gewählt. Außerdem nehmen an dem Bundestag die Gauleiter und die vom Bundesvorstand bestimmten Bundesbeamten, ferner zur Berichterstattung Vertreter der Hauptkassenprüfer und ein Vertreter des Beschwerdeausschusses teil. Stimmrecht haben nur die Abgeordneten. Sie dürfen nicht Angestellte oder Beamte des Bundes sein.

Zu demselben Gegenstand wird eine Entschließung Böttger (Memel) und Genossen folgenden Wortlauts angenommen:

„Der Bundesvorstand wird ersucht, unbeschadet der Neufassung der Bestimmung des § 51 weiter wie bisher seine besondere Aufmerksamkeit der Mitgliedschaft in den abgetretenen deutschen Landesteilen dadurch zu bekunden, daß eine jeweils zu bestimmende Vertretung mit beratender Stimme zum Bundestag hinzugezogen wird."

Sämtliche Satzungsänderungen sollen mit dem 1. November 1926 in Kraft treten.

Ueber die dann folgende Bestätigung der Geschäftsführer ist in Nr. 38 bereits berichtet worden.

Als

Tagungsort

des nächsten Bundestages wird mit großer Mehrheit München bestimmt. Daselbst verbleibt auch weiter der Sitz des Beschwerdeausschusses.

Der Schluß der Bundestagsverhandlungen erfolgte am Dienstag, den 14. September, abends 7,45 Uhr.

* * *

Industriebeamten-Sparbank und Bundestag.

Das lebhafte Interesse, das der Bund und seine Mitglieder der Sparbank entgegenbringen, geht nicht nur aus dem dem Bundestage erstatteten Geschäftsbericht hervor, sondern kam auch in einer Reihe von Anträgen zum Ausdruck. Eine Anzahl Ortsverwaltungen und Gaugeschäftsstellen verlangten die Errichtung von Zweigstellen der Industriebeamten-Sparbank, welchen Anträgen gern entsprochen wird, soweit die Voraussetzungen für eine einwandfreie Verwaltung an den betreffenden Orten gegeben sind.

Beantragt wurde ferner die Ausgabe von Sparmarken seitens der Industriebeamten-Sparbank an die Vertrauensmänner des Bundes. Auf diese Weise soll die große Masse der Bundesmitglieder als Sparer gewonnen werden und dem Bedürfnis, auch die kleinsten Beträge zinstragend anzulegen, Rechnung getragen werden. Dem Bundestag lag ferner erneut ein Antrag Stuttgart vor, der die Bildung eines Kampf- und Notschatzes durch die Ausgabe von Sparmarken unter Einführung von Sparprämien in Form erhöhter Solidaritätsunterstützung verlangt.

Die Anträge wurden dem Bundesvorstand zur Erledigung überwiesen, der nach ihrer Prüfung entsprechende Abmachungen mit der Industriebeamten-Sparbank treffen wird. Im ganzen zeigte auch dieser Bundestag, daß der Gedanke der Organisation des Arbeitnehmer-Sparkapitals für die Zwecke der Arbeitnehmer auf fruchtbaren Boden gefallen ist und ständig neue Anhänger findet.

Ungleiche Kündigungsfristen

Im § 611 des B.G.B. wird über den Dienstvertrag bestimmt:

„Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet."

In der Gewerbeordnung und im Handelsgesetzbuch ist grundsätzlich dieselbe Gegenüberstellung von Leistung und Gegenleistung zugrunde gelegt. Vergleichen wir die Rechtsbestimmungen über Kaufverträge oder Mietverträge, so regelt sich auch dort die vertragliche Beziehung zwischen Käufer und Verkäufer einer Ware, zwischen Mieter und Vermieter einer Wohnung nach denselben Grundsätzen. Tatsächlich basiert also das Arbeitsrecht immer noch auf einer Rechtsauffassung, die keinen Unterschied kennt, gleichviel, ob es sich um die Verfügung über eine tote Sache oder über die Arbeitskraft des lebenden Menschen handelt. Und doch handelt es sich beim Dienstvertrag um die Regelung des Verhältnisses der Herrschaft eines Staatsbürgers über einen anderen Staatsbürger.

Es herrscht, rein formalrechtlich gesehen, die „Vertragsgleichheit". Diese Vertragsgleichheit des Angestellten ist indes nur ein Scheinrecht. Kauft der Unternehmer eine Maschine, so muß er Kapital investieren, er trägt die Kosten für Amortisation und Verzinsung. Die Ausnutzung der fremden Arbeitskraft unterscheidet sich also nicht von der Verfügung über eine gekaufte Sache. Die Vertragsgleichheit zwischen dem kapitalistischen Unternehmer und seinem Angestellten ist in Wirklichkeit ein Gewaltverhältnis, weil von einem Gleichgewicht der Interessen keine Rede sein kann. Der Angestellte steht vor dem wirtschaftlichen Zwang, eine ihm vom Unternehmer gebotene Stellung anzunehmen oder existenzlos zu werden. Der Unternehmer kann sich bei großem Arbeitsangebot den Angestellten aussuchen, nicht aber umgekehrt der Angestellte die Stellung. Darum waren auch die

„gleichen Kündigungsfristen" zwischen Unternehmer und Angestellten nur formell und nicht tatsächlich gleich.

Die Umwandlung vom Gewalt- zum Rechtsverhältnis mußte also bei der Reform der Kündigungsfristen einsetzen. Als aber die freien Angestelltenverbände einige Jahre vor dem Kriegsausbruch die Forderung nach ungleichen Kündigungsfristen aufstellten, blieben sie auf weiter Flur allein. Juristen, Unternehmer und die gegnerischen Angestelltenverbände wetterten über den Verstoß gegen die Rechtsgleichheit. Gegen diesen Einwand führte 1912 auf dem Bundestag der technisch-industriellen Beamten ein Delegierter mit scharf folgerichtigen Worten aus:

„Es ist ein leichtes, nachzuweisen, daß, wenn man Gleiches zu Ungleichem addiert, dann wieder Ungleiches herauskommt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind wirtschaftlich ungleich. Wir müssen also etwas Ungleiches hinzuaddieren, um Gleiches zu erhalten. Wir müssen den Arbeitgebern weniger Recht und uns ein Mehr an Rechten hinzufügen, dann kommen wir zu einer Rechtsgleichheit."

Damals galt das Verlangen nach ungleichen Kündigungsfristen als revolutionär und utopisch. Seit dem Juli d. J. ist die Differenzierung der Kündigungsfristen im neuen Kündigungsschutzgesetz für die älteren Angestellten Wirklichkeit geworden. Während die Angestellten ohne Rücksicht auf Dienstzeit kurzfristig kündigen können, sind die Kündigungsfristen für den Arbeitgeber bis zu sechs Monaten verlängert worden. Dieser prinzipiell wichtige Fortschritt darf gleichzeitig als eine Erfüllung des Artikels 157 der Reichsverfassung von Weimar angesehen werden. Wenn dort der Arbeitskraft ein besonderer Schutz des Reiches angekündigt ist, so mußte der Gesetzgeber im neuen Deutschland bereit sein, durch einen erhöhten gesetzlichen Schutz des Angestellten die Vornachtstellung des Unternehmers auszugleichen. Die Einführung ungleicher, für den Angestellten günstigerer Kündigungsfristen sind der besondere Schutz des Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber.

Dieses Kündigungsschutzgesetz muß richtunggebend für das kommende Arbeitsrecht werden. Hier ist zum erstenmal der Unterschied zwischen dem Sachrecht und dem Personenrecht ausgesprochen. Der Ankauf einer menschlichen Arbeitskraft ist nicht mehr gleich dem Kauf einer Ware. Die Verfügung des Angestellten über seine Arbeitskraft wird gewertet, die Willkür des Unternehmers wird begrenzt.

In der Praxis ist dieses neue Gesetz keine Bevorzugung des Angestellten, sondern nur ein Ausgleich gegenüber seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit. Denn der Arbeitgeber hat sich auch bisher bei längerer vertraglicher Bindung eines Angestellten, den er haben wollte, gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber meist doch nicht darum gekümmert. Er war auch niemals gebunden, einen Angestellten, den er loswerden wollte, trotz längerer Kündigungsfrist sofort zu entlassen, indem er ihm bis zum Ablauf derselben das Gehalt ausbezahlte. Umgekehrt kann der Angestellte das Risiko eines Kontraktbruches nicht tragen.

Schließlich ist zu beachten, daß die Kündigung für den Arbeitnehmer mehr oder weniger eine Existenzfrage ist oder zur Lebensfrage werden kann; für den Unternehmer löst sich der Fall gleich jeder anderen Spesenangelegenheit. So war bisher die sogenannte Vertragsfreiheit der Angestellten – wirtschaftlich gesehen — eine berufliche Unfreiheit. Auch das neue Gesetz kann natürlich das im Kapitalismus gegebene ungünstige Kräfteverhältnis nicht beseitigen, solange dieses System der Lohnarbeit besteht. Es beseitigt aber immerhin starke soziale Hemmungen, die bis zu seinem Inkrafttreten den Weg zur Ueberwindung altrömischer Rechtsbegriffe verbaut hatten.

Es darf als das Verdienst unserer freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung angesehen werden, hier die Bresche geschlagen zu haben. Wir haben nicht vergeblich gekämpft. Der soziale Wegweiser ist aufgestellt. Er zeigt: „Aufwärts!" S. Aufhäuser.

Die Internationale der Gewerkschaften

Das Vierte Jahrbuch des Internationalen Gewerkschaftsbundes (I.G.B.) 1926 ist erschienen und bringt ein reiches Material über die Lage der an diesen Bund angeschlossenen Gewerkschaften der meisten Länder der Erde. Wie das Vorwort selbst bedauert, ist es bisher unmöglich gewesen, die Zeit zwischen dem Eingehen des notwendigen statistischen Materials und der Herausgabe dieses periodischen Jahrbuches zu verkürzen. So kommt es, daß dieses 1926 erschienene Jahrbuch uns erst das Material über das Jahr 1924 bringt. Der I.G.B. verspricht, daß er bemüht ist, Mittel ausfindig zu machen, um diesen erwähnten Abstand zu verkürzen und schon den nächsten Jahrbüchern eine größere Aktualität zu sichern. Die bisherigen Erfahrungen hätten bewiesen, daß diese Jahrbücher einem starken Bedürfnis entsprechen, so daß eine aktuellere Bezugnahme auf das zu behandelnde Material der internationalen Gewerkschaftsstatistik gewiß zugute käme. Wie weit dies Versprechen schon in der nächsten Zeit zur Einlösung gelangen kann, scheint uns in mancher Beziehung zweifelhaft, da die Schwierigkeiten kaum überschätzt werden können. Man berücksichtige nur, daß das Werk in drei Sprachen erscheint (deutsch, französisch, englisch), so daß es nötig ist, den gewonnenen Text in einer sehr eigenartigen Weise anzuordnen, um nicht bei der Angabe der Namen, die ja natürlich aus der Landessprache nicht zu übersetzen sind, zu Wiederholungen zu gelangen.

Sieht man von diesem, wie gesagt, schwer zu überwindenden Mangel an Aktualität ab, so muß man der ganzen Aufstellung des Werkes hohes Lob erteilen. Außer den üblichen Betrachtungen und Berichten enthält diesmal das Werk auch eine Aufstellung über das Vermögen der Landeszentralen, über die angeschlossenen Organisationen Ende 1924, ferner eine ausführliche Würdigung der verschiedenen Richtungen in der internationalen Gewerkschaftsbewegung, wobei besonders eine vergleichende Betrachtung zwischen dem Zustand vom 31. Dezember 1921 und demjenigen vom Dezember 1924 von hohem Wert ist.

Die Angaben über die internationalen Berufssekretariate haben eine andere Anordnung erfahren. Der Bericht in deutscher Sprache steht diesmal voran, gemäß einem Turnus, der bereits früher beschlossen wurde.

In der Zusammensetzung des Vorstandes des I.G.B. haben sich wesentliche Veränderungen nicht vollzogen. Vorsitzender ist nach wie vor Purcell, während die drei Vize-Vorsitzenden von den französischen, belgischen und deutschen Vorsitzenden der angeschlossenen Landesorganisationen gebildet werden. Als Sekretär ist von deutscher Seite Johannes Sassenbach neben Oudegeest und Brown zu nennen.

Die Wirtschaftskrisis hat bekanntlich während des ganzen Jahres 1924 noch angedauert, und dies hatte zur Folge, daß auch in diesem Jahre die Landeszentralen noch einen Rückgang an Mitgliedern zu verzeichnen haben. Immerhin ist die Abnahme in diesem Jahr geringer gewesen als im vorhergehenden, woraus Hoffnungen für die Zukunft geschlossen werden können. Bei einigen Landeszentralen ist übrigens bereits wieder eine Zunahme der Mitglieder zu verzeichnen, und zwar Palästina mit 38,2%, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß hier die Kolonisation den Hauptanteil an der Verbesserung hat, Lettland mit 18,4%, Schweden mit 15,1% und Luxemburg mit 12,7%. Den stärksten prozentualen Mitgliederverlust hatten die Gewerkschaftszentralen in Südafrika mit 73,3%, Deutschland (A.D.G.B.) mit 30,9%, Ungarn mit 27,7%, Frankreich mit 26,9% und Polen mit 20,4%. Das bedauerliche Ergebnis in Deutschland ist natürlich zum großen Teil auf die damals erst kürzlich überwundene Inflation zurückzuführen. Wir müssen uns leider auf ähnliche Erscheinungen im nächsten Jahrbuch bezüglich der französischen Gewerkschaftsbewegung gefaßt machen. Erfreulich ist, daß die uns besonders nahestehende österreichische Bruderorganisation nur den sehr geringen Verlust von 7,7% in der Berichtsperiode erlitten hat, während in der vorherigen Periode dieser Prozentsatz fast 20% betrug. Ebenso verdient bemerkt zu werden, daß das nordische Industrieland, Schweden, sogar einen prozentualen Gewinn von 15,1% gebracht hat. Es ist interessant zu beobachten, daß der früher häufig ausgesprochene Lehrsatz, daß in Krisenzeiten die politische Bewegung der Arbeiterklasse anwachse, die gewerkschaftliche aber abfalle, nach dem Kriege nicht mehr richtig zu sein scheint. Gerade die Länder, deren politische Bewegung sich gegenüber den ungünstigen Bedingungen der Arbeiterbewegung nach dem Kriege am besten gehalten hat, haben auch gewerkschaftlich den erfolgreichsten Widerstand geleistet.

Das Verhältnis von Frauen und Männern in den gewerkschaftlichen Organisationen ist selbst in Ländern von gleich vorgeschrittener industrieller Organisation überraschend ungleichartig. Während z. B. in Großbritannien sich die gewerkschaftlichen Organisationen aus 93,3% Männern und nur 6,7% Frauen zusammensetzen, ist dies Verhältnis in Deutschland 80,8:19,2 und in Oesterreich sogar 77,0:23,0; auch Schweden ähnelt in dieser Beziehung sehr stark England. Das Verhältnis ist 91,4:8,6; auch in Belgien ist das Verhältnis fast genau dasselbe.

In der Aufstellung über die Vermögen der Landeszentralen vermissen wir den französischen Bericht. Sollten hier bereits die Anfänge der heute in so hohem Maße Frankreich treffenden Inflation das gesamte Vermögen der französischen Gewerkschaftsbewegung verschlungen haben? Diese Wirkungen der Inflation kommen für Deutschland dadurch zum Ausdruck, daß das gesamte Vermögen der doch immer noch an Mitgliedern relativ starken deutschen Landeszentralen nur 194 000 Mark beträgt, während z. B. das kleine Jugoslavien in Reichsmark umgerechnet noch etwa eine Million Vermögen be-

saß. Bei den Vermögen der angeschlossenen Organisationen stellt sich das Verhältnis ein wenig günstiger. Die deutschen Organisationen hatten immerhin Ende 1924 ein Vermögen von 27 Millionen Mark, ein Zahl, die zwar nicht mit der englischen Zahl von fast 200 Millionen auch nur annähernd wetteifern kann, aber doch im übrigen neben den Zahlen der kleineren Länder zu bestehen vermag.

Aus der Aufstellung über die an die einzelnen Landesverbände angeschlossenen Verbände ist bemerkenswert, daß die in Deutschland durchgeführte Dreiteilung, in A.D.G.B., AfA-Bund und A.D.B., in der Gewerkschaftsbewegung der übrigen Länder nirgends ein Gegenstück findet. Handelsangestellte, Postbeamte und andere Organisationen von Angestellten und Beamten sind vielmehr als solche direkt an die gewerkschaftliche Landeszentrale ihres Landes angeschlossen, bilden allerdings zum Teil Unterkommissionen für diese Gruppen. So sind z. B. an den Trade-Union-Kongreß angeschlossen unter dem Titel „Kopfarbeiter" 8 Angestelltenorganisationen. Die Gesamtzahl der in dieser Gruppe organisierten Männer und Frauen beträgt 62 845, während die entsprechende Zahl für den AfA-Bund 471 949 beträgt. Dies ist sicher ein Zeichen, daß die deutsche Angestelltenbewegung sich gut behauptet hat, wenn sie auch von der Krisis nicht unbeeinflußt geblieben ist.

Aus den Berichten der einzelnen Landeszentralen können wir natürlich nur wenige Stichproben erwähnen. Mit Recht stellt der Bericht des AfA-Bundes fest, daß das Jahr 1924 für die freigewerkschaftliche Angestelltenbewegung ein Jahr der Konsolidierung war. Die Erschütterungen der Inflations- und Deflationskrisis wurden überwunden. Der AfA-Bund erreichte mit der Zahl von 471 949 Angestellten die Hälfte aller überhaupt in diesen Berufen Organisierten. Der Bericht rühmt mit Recht die Tätigkeit, die der AfA-Bund in Gemeinschaft mit dem A.D.G.B. der sozial- und wirtschaftspolitischen Reaktion entgegengestellt hat: Kampf um den Achtstundentag, um die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens, um die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, um erhöhteren Schutz der älteren erwerbslosen Angestellten, um die Invaliden- und Unfallversicherung sowie um die in Deutschland davon getrennte Angestelltenversicherung! Das Tarifrecht und Schlichtungswesen fanden natürlich auch entsprechende Berücksichtigung. Der Versuch der organisierten Unternehmer, die den freien Gewerkschaften ein Abkommen ansannen, gemeinsam mit den Arbeitgebern gegen den behördlichen Schlichtungszwang Stellung zu nehmen und alles durch Uebereinkommen zu erledigen, wurde mit aller Entschiedenheit abgelehnt. Der Bericht des AfA-Bundes kann sich, wenn man die Verhältnisse, die international der gewerkschaftlichen Organisation der Angestellten besondere Schwierigkeiten bereiten, berücksichtigt, neben dem des A.D.G.B. durchaus sehen lassen.

Auch in dieser Zusammenstellung der Textberichte vermissen wir merkwürdigerweise den französischen Bericht. Daß sich der englische Bericht vorwiegend mit der Kohlenkrisis beschäftigt, die schon damals, wenn auch nicht so hartnäckig wie in diesem Jahr, auf der Tagesordnung stand, ist nur selbstverständlich. Der Konflikt ist bekanntlich damals durch die provisorische Konzession der Regierung, den Bergwerksbesitzern Unterstützung zur Erhöhung der Löhne zu zahlen, beigelegt worden, ist aber inzwischen in verschärfter Form wieder aufgelebt und hält seit etwa fünf Monaten wiederum die ganze englische Arbeiterbewegung in Atem.

Aus dem österreichischen Textbericht sei erwähnt, daß von 1 200 000 krankenversicherungspflichtigen Bürgern der Republik 1924 828 000 in den freien Gewerkschaften organisiert waren. Ein Sechstel der Gesamtbevölkerung oder jeder dritte Erwachsene gehörte einer dieser Organisationen an. In dieser Zahl sind übrigens die 264 000 organisierten Angestellten nicht einbegriffen. Das Zahlenverhältnis von organisierten Angestellten zur Zahl der organisierten industriellen Arbeiter war in Oesterreich auch in Vorkriegszeiten stets ein überraschend günstiges und ist es auch jetzt geblieben. Die größten Gruppen der organisierten Angestellten bilden die der Industrie mit 38 806 Mitgliedern, die sich neben der größten Zahl der organisierten Industriearbeiter, nämlich 126 626 Metallarbeiter, durchaus sehen lassen können. Die Leistungen der österreichischen Bruderorganisation auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sind dementsprechend für Krisenzeiten ganz hervorragend. Bankbeamte und Metallarbeiter, Industrieangestellte und Bergarbeiter, kaufmännische Angestellten und Bekleidungsarbeiter hatten in gleicher Weise große Kämpfe zu bestehen, die sich nicht nur um die Lohnfragen, sondern entsprechend der heutigen gewerkschaftlichen Einstellung stets auch um wichtige soziale Angelegenheiten drehten.

Außerordentlich interessant sind in dem Werke die schon erwähnten Aufstellungen über die verschiedenen Richtungen der Gewerkschaftsbewegung. Aus ihnen geht hervor, daß auch international relativ die freigewerkschaftliche Bewegung in stetigem Fortschritt gegenüber den christlichen und anderen Gewerkschaftsbewegungen begriffen ist.

Sehr wertvoll und ausführlich sind die Aufstellungen der internationalen Berufssekretariate. Eine große Zahl von gewerkschaftlichen Organisationen ist in ihnen vertreten, unter ihnen ist für uns besonders interessant der Internationale Bund der Privatangestellten. Sehr wertvolle Arbeit hat z. B. diese Organisation durch ihre Teilnahme an Besprechungen mit dem Internationalen Arbeitsamt in Genf geleistet, indem sie ausführliche Informationen über die Arbeitsbedingungen und die Sozialgesetzgebung der Angestellten in den verschiedenen Ländern einzog. Diese Untersuchung war um so notwendiger, als verschiedene Gesetze einzelner Länder auf die Angestellten keine Anwendung finden. Das Internationale Arbeitsamt sicherte seine volle Mitwirkung zu. Von großen Arbeitskonflikten erwähnt der Bericht dieses Bundes: den Streik der Bankbeamten in Wien, der Warenhausangestellten in Liverpool und der Angestellten in deutschen Metallbetrieben.

Auch die Bildungsarbeit ist, wie der 4. Teil des Jahrbuches nachweist, im Jahre 1924 nicht vernachlässigt worden. Für Deutschland sind es die beiden Ausschüsse des in diesem Fall vereinigten A.D.G.B. und AfA-Bundes und der Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit, die an erster Stelle zu nennen sind. In Frankfurt a. M. besteht eine Arbeiterakademie, bei Gera (Thür.) eine sozialistische Heimvolkshochschule, daneben Bildungsorganisationen einzelner Gewerkschaften. In Frankreich nennt der Bericht nur ein Bildungskomitee des französischen Gewerkschaftsbundes. Dagegen hat natürlich England eine ganze Reihe von Komitees und Vereinigungen, die der Arbeiterbildung dienen. Erwähnt seien das Beratende Bildungskomittee des Generalrats des Gewerkschaftsbundes, die Arbeiterhochschule sowie der Nationalrat der Arbeiterhochschule.

Erfreulich ist die Zusammenstellung der Organisationen der Sozialistischen Arbeiter-Internationale und ebenso die Zusammenstellung der Organisationen des Internationalen Genossenschaftsbundes. Die nicht zu leugnenden innigen Beziehungen zwischen genossenschaftlicher, politischer und gewerkschaftlicher Arbeiterbewegung kommen hier deutlich und offen zum Ausdruck.

Mit diesen Bemerkungen, die natürlich kein Ersatz für eine ausgiebige Benutzung und Lektüre des Jahrbuches sein sollen, müssen wir uns begnügen. Das Werk zeigt in seiner ganzen Art, daß die Arbeiterbewegung der Welt marschiert, und daß sie allen Quertreibereien von rechts und links zum Trotz im wesentlichen unter den Fahnen des Internationalen Gewerkschaftsbundes marschiert. Die deutsche Arbeiter- und Angestelltenbewegung aber steht, wenn auch noch nicht wieder an erster Stelle, so doch mit in den vordersten Reihen.

M. Hf.

□□ Rundschau □□

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Viel Abbau, wenig Rationalisierung. Es ist der Verein Deutscher Maschinenbauanstalten, der diese Tatsache in seinem kürzlich erschienenen Bericht über die Lage des Maschinenbaues von der eigenen Industrie festgestellt hat. Stillegungen, Betriebseinschränkungen, Verringerung des Personals, Abstoßung von Vorräten, also die vom Verband als „negativ" bezeichneten Maßnahmen, die zur Ersparnis von Betriebskapital führten, sind bereits gänzlich, ja zum Teil sogar übertrieben vollendet. Dagegen sind die positiven Maßnahmen einer Rationalisierung, wie Verbesserung und Erneuerung der Anlagen, Einstellung von neuen Maschinen usw., überhaupt noch nicht getroffen. Diese Aenderungen würden nämlich Kapital beanspruchen; die Banken aber, die ihre Mittel der Effektenspekulation weitherzig zur Verfügung stellen, haben für die Zwecke dieser Rationalisierung kein Geld. Die kleinen und mittleren Betriebe haben bei der Kapitalbeschaffung mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen. So wurde hier von maßgebender Stelle eine vernichtende Kritik über die Kreditpolitik der Banken geübt.

Die größten Industrieunternehmungen der Welt. Angesichts der Zusammenschlüsse deutscher Industrieunternehmungen zu Kapitalien, die vor dem Kriege für uns überhaupt kaum vorstellbar waren, mag ein Vergleich mit amerikanischen Verhältnissen lehrreich sein, wo die größten Unternehmungen der Welt zu Hause sind. An ihrer Spitze stehen die United States Steel Corp. und die Standard Oil Co. (of New Jersey). Der amerikanische Stahltrust ist, am Gesamtkapital gemessen, um etwa das $4^2/_3$fache größer als der deutsche Anilinkonzern und die Standard Oil-Compagnie von New Jersey um etwa das

¾fache größer als der deutsche Montantrust. Die gesamte Standard Oil-Gruppe hat im Jahre 1925 allein für Dividende einen Betrag ausgezahlt, der etwa Dreiviertel des Aktienkapitals des deutschen Montantrustes entspricht (153,51 Millionen Dollar).

Sozialpolitik

Leitsätze des AfA-Bundes zur Bekämpfung der Belastung des Arbeitsmarktes durch pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte und Offiziere. Die Auflösung des früheren Heeres und der Beamtenabbau haben bewirkt, daß durch die hierbei beschäftigungslos werdenden Offiziere und Beamte der Arbeitsmarkt der Angestellten in besonders starkem Maße belastet wurde. Auch durch die Wirkung der Inflation auf das Rentenvermögen ist für sehr viele Pensionsempfänger, insbesondere der mittleren und unteren Gehaltsgruppen, ein erhöhter Anreiz geschaffen worden, die kärgliche Pension durch Arbeitsverdienst zu ergänzen, was sich ebenfalls im wesentlichen in einer Vermehrung des Angebotes von Arbeitskräften auf dem Arbeitsmarkt der Angestellten auswirkt. Da die auf Wartegeld gesetzten oder pensionierten Offiziere und Beamten noch Bezüge aus ihrer früheren Dienststellung hatten, waren sie vielfach in der Lage, als Gehaltsdrücker zu wirken, indem sie sich nur einen Zuschuß zu ihren sonstigen Bezügen, nicht aber ein volles Arbeitsentgelt ausbedangen.

Angesichts der ungeheuer großen und langandauernden Arbeitslosigkeit unter den Angestellten mußten diese Dinge besonders große Erbitterung unter den Stellenlosen auslösen und Veranlassung geben, auf Abhilfe zu sinnen. Diese Abhilfe konnte weder in der Beschneidung der Bezüge der Beamten noch ihres Rechtes auf Arbeit gesucht werden. Dagegen erscheint es berechtigt, von Personen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Anstellung ein besonders hohes Maß sozialer Sicherung erlangt hatten, auch ein über den Durchschnitt gehendes Maß von Beachtung sozialer Einrichtungen zu verlangen und vor allen Dingen jedes illoyale Vordrängen gegenüber anderen Personengruppen zu verhindern. Ferner erscheint die Berücksichtigung der Höhe der Bezüge der Beamten in bezug auf ihre Einreihung in die Bewerberlisten des Arbeitsnachweises angebracht.

Die nachfolgenden Leitsätze enthalten einmal eine knappe Formulierung der genannten Grundsätze, zum anderen diejenigen Forderungen, die unter Wahrung dieser Grundsätze bezüglich einer Regelung der Bewerbung von Pensionären und Wartegeldempfängern auf dem Arbeitsmarkt notwendig erscheinen und unseres Erachtens auch von jedem billig Denkenden unter diesen Personengruppen anerkannt werden müssen.

Leitsätze.

A.

1. Die Pension des Beamten stellt sich als ein wohlerworbenes persönliches Recht dar. Sie entspricht der gleichen Erwägung, von der die Forderung des AfA-Bundes nach Schaffung einer allgemeinen sozialen Fürsorge und der allmählichen Hinleitung der sozialen Versicherung nach diesem Ziel ausgeht. Das Wartegeld des Beamten entspricht auch dem Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung.
2. Eine Kürzung oder Anrechnung von Pensionen oder Wartegeld des Beamten, der ein Arbeitseinkommen bezieht, ist deshalb nicht angängig; sie ist ebenso abzulehnen wie die Anrechnung von Leistungen aus der Sozialversicherung auf das Arbeitseinkommen eines Privatangestellten. Eine solche Kürzung ließe auch keinesfalls erwarten, daß dadurch etwa der Andrang der pensionierten Beamten und Wartegeldempfänger auf den Arbeitsmarkt der Angestellten irgendwie verringert werden würde. Vielmehr würde damit lediglich der Anreiz zu einem Lohndruck verstärkt und die Kürzung ausschließlich dem Unternehmer zugute kommen.
3. Das Recht auf Arbeit ist ein in der Weimarer Verfassung festgelegtes Grundrecht, das weder für einzelne Staatsbürger noch für einzelne Volksteile eingeschränkt werden darf.

B.

Soll gemäß den unter Abschnitt A enthaltenen Leitsätzen ein Eingriff in die geltenden Rechtsverhältnisse der Beamten vermieden, gleichfalls aber eine beschleunigte Regulierung des bis zum äußersten belasteten Stellenmarktes der ohnehin sozial weniger geschützten Angestellten erreicht werden, so kann dies nur durch die Eingliederung der betreffenden Beamten in die bestehende Arbeitsnachweisorganisation erfolgen. Deshalb ist zu fordern:

1. Die Einstellung pensionierter oder auf Wartegeld gesetzter Beamten darf nur durch den öffentlichen Arbeitsnachweis erfolgen.
2. Pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte, deren Bezüge aus dem Beamtenverhältnis nicht mehr als den doppelten Betrag dessen ausmachen, was sie für sich und ihre Angehörigen an Arbeitslosenunterstützung erhalten würden, wenn die Voraussetzungen zum Bezuge derselben vorhanden wären, sind bezüglich der Einreihung und Vermittlung nach den gleichen Grundsätzen zu behandeln wie andere Arbeitsuchende.
3. Soweit die Bezüge aus dem Beamtenverhältnis diese Grenze übersteigen, ist vor der Vermittlung festzustellen, daß keine anderen für den betreffenden Posten geeigneten Bewerber beim Arbeitsnachweis eingetragen sind.
4. Arbeitsverträge, die nach Inkrafttreten der Bestimmungen B 1—3 unter ihrer Außerachtlassung zustande gekommen sind, sind nichtig. Arbeitgeber, die pensionierte oder auf Wartegeld gesetzte Beamte unter Umgehung des öffentlichen Arbeitsnachweises einstellen, sind zu bestrafen.

Der Städtetag tritt für die Ausgesteuerten ein. Der am 17. und 18. September in Stettin tagende Hauptausschuß des Preußischen Städtetages faßte seine Stellungnahme zur Arbeitslosigkeit in einer Resolution zusammen, in der betont wird, daß die Arbeitslosigkeit weder durch Abhilfemaßnahmen der Gemeinden allein noch durch Notstandsarbeiten behoben werden könne, sondern daß die Erschließung dauernder wirtschaftlicher Arbeitsmöglichkeiten nur durch zielbewußte, einheitliche Wirtschafts- und Handelspolitik, Finanz- und Steuerpolitik sowie durch Steigerung der Kaufkraft der breiten Massen möglich wäre. Als vorläufige Zwischenmaßnahme begrüßt er das Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung, stellt jedoch in Frage, daß es die durch die Art der Ankündigung ausgelösten Erwartungen erfüllen kann. Von der Arbeitsbeschaffung selbst fordert der Hauptausschuß, daß sie in erster Linie auf solche Wirtschaftszweige abgestellt wird, von deren Wiederbelebung auch andere mit angeregt werden. Neben den in Aussicht genommenen Notstandsarbeiten, wie Eisenbahn-, Straßen-, Kanal-, Deich- und Dammbauten, sind — unter Zurückstellung der seitens des Reiches gemachten grundsätzlichen Einwendungen — außerordentliche Mittel, insbesondere auch der produktiven Erwerbslosenfürsorge für den Wohnungsbau und sonstige zum Bau und damit für das Baugewerbe als Schlüsselgewerbe zur Verfügung zu stellen. Die planmäßige Durchführung eines Wohnungsprogramms muß geradezu in den Mittelpunkt aller Maßnahmen zur Ueberwindung der Arbeitslosigkeit gestellt werden. Eine großzügige Siedlungspolitik und die dauernde Rücksiedlung von Landarbeitern kommen als weitere wichtige Mittel hinzu. Die Erwerbslosenfürsorge muß baldigst in eine gesetzliche Arbeitslosenversicherung, die die gesamten hierbei zu berücksichtigenden Fragen einheitlich regelt und die notwendigen Rückwirkungen der Gemeinden klarstellt, übergeführt werden. Die moralischen und gesetzlichen Verpflichtungen des Reiches, beschleunigt zu einer befriedigenden Regelung der Unterstützung der ausgesteuerten Arbeitslosen zu gelangen, sind unbestreitbar. Die Gemeinden müssen die bisher vom Reich in Aussicht genommene Fürsorgeverordnung zugunsten der ausgesteuerten Erwerbslosen als durchaus unzureichend und finanziell für die Städte nicht tragbar, ablehnen.

Es ist sehr zu begrüßen, daß der Städtetag ebenso wie die freien Gewerkschaften strikte Ablehnung der „Armenfürsorge" für die Ausgesteuerten fordert. Hoffentlich kann sich jetzt die Regierung der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Verlängerung der Geltungsdauer der Unterstützung, die von dem AfA-Bund schon lange gefordert worden ist, der einzig gangbare und menschenwürdige Weg zur Lösung des Ausgesteuertenproblems ist.

Die internationale Arbeitsorganisation. Obwohl damals noch nicht Mitglieder des Völkerbundes, wurden Deutschland und Oesterreich schon bei der ersten Internationalen Arbeitskonferenz in Washington (Herbst 1919) als Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation aufgenommen. Das Arbeitsamt steht unter der Leitung eines Verwaltungsrates von 24 Mitgliedern. Deutschland hat als einer der acht wirtschaftlich bedeutendsten Staaten einen ständigen Sitz unter den Regierungsvertretern und unter den Arbeitnehmervertretern. In der Ar-

beitgebergruppe hat Deutschland nur einen stellvertretenden Delegierten. Das Personal des Internationalen Arbeitsamtes, das möglichst aus Vertretern verschiedener Nationalitäten bestehen soll, darunter eine gewisse Anzahl Frauen, wird vom Direktor des Internationalen Arbeitsamtes (Albert Thomas, Frankreich) ernannt.

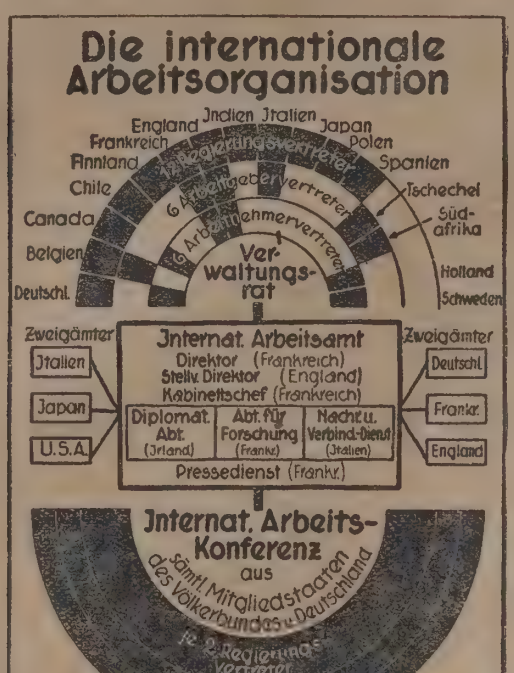

Soziale Bewegung

Ergebnisse der Berufszählung. Die Hauptergebnisse der Volkszählung von 1925 wurden bereits veröffentlicht. Einen wirklichen Einblick in den wirtschaftlichen und sozialen Aufbau Deutschlands können jedoch nur die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung bieten, die aber zur Zeit noch ausstehen. Indessen konnte die Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" die ersten Ergebnisse der Berufszählung für einige Länder, und zwar für Bayern, Hamburg, Oldenburg, Anhalt, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe bereits veröffentlichen. Die Berichtsländer umfassen ein Gebiet, das etwa ein Fünftel der Reichsbevölkerung umschließt. Schlüsse auf das ganze Reich sind deshalb nur mit großer Vorsicht möglich. Auch ist der Vergleich mit den Ergebnissen der Volkszählung von 1907 infolge anderer Zählungsmethoden nicht leicht. Trotzdem lassen sich bereits an den jetzt mitgeteilten Angaben einige wichtige Tatsachen mit Bestimmtheit feststellen. Wir möchten uns hier nur auf die Ergebnisse der Berufszählung beschränken. In allen Berichtsländern ist annähernd die Hälfte der Bevölkerung unmittelbar im Wirtschaftsleben tätig. Bei den früheren Berufszählungen war dies keineswegs der Fall. Es waren damals nur 42 bis 45,5 Prozent der Bevölkerung erwerbstätig. Der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung ist also in allen Ländern erheblich gestiegen. Damit wird nur die bekannte Tatsache bestätigt, daß seit dem Kriege große neue Schichten in das Erwerbsleben eingetreten sind. Zunächst ist dies im veränderten Altersaufbau der Bevölkerung begründet. Die stark besetzten Geburtsjahrgänge der Vorkriegszeit sind in das erwerbsfähige Alter eingerückt und haben die Zahl der Erwerbstätigen vermehrt, während der Geburtenausfall der Kriegs- und Nachkriegsjahre die Zahl der berufslosen Kinder vermindert hat. Zum zweiten ist eine außerordentliche Zunahme der weiblichen Arbeit festzustellen. Die Zahl der weiblichen Bevölkerung ist stärker gestiegen als die der männlichen, die Zahl der erwerbstätigen Frauen ist aber noch weitaus mehr angewachsen als die Zahl der weiblichen Bevölkerung. Unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse ist ein starker Zustrom von Ehefrauen und sonstigen weiblichen Familienangehörigen zur Berufsarbeit erfolgt. Was nun die soziale Gliederung der Bevölkerung in den Berichtsländern anlangt, so zeigt sich vor allem eine Abnahme der Schicht der selbständig Erwerbstätigen. (Die Zahl der Selbständigen liegt in den Berichtsländern zwischen 15 und 20 Prozent der Erwerbstätigen.) In einigen Ländern ist sogar die absolute Zahl der Selbständigen zurückgegangen. Dagegen hat die Zahl der nicht selbständig Erwerbstätigen, d. h. der Angestellten, der Arbeiter und der mithelfenden Familienangehörigen, in sämtlichen Gruppen, mit Ausnahme der Hausangestellten, sowohl absolut wie im Vergleich zu den Selbständigen zugenommen. Am größten war die Steigerung bei der Schicht der Angestellten. In Bayern ist die Angestelltenschaft gegenüber 1907 um 107 Prozent gestiegen, hat sich also mehr als verdoppelt. Die Zahl der weiblichen Angestellten ist $3^1/_2$ mal so groß als 1907. In Hamburg hat sich die Zahl der weiblichen Angestellten mehr als verfünffacht, in Anhalt ist sie sogar fast dreizehnmal größer als 1907. In den anderen Ländern ist die Zunahme der weiblichen Angestellten noch größer. Was die Verteilung auf die verschiedenen Berufszweige anbelangt, so ist der Anteil der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen in den meisten Ländern, vor allem in Bayern, zurückgegangen, während der Anteil der gewerblichen Berufe, noch mehr aber derjenige der im Handel und Verkehr Beschäftigten eine Zunahme aufweist. Zwischen den letzten beiden Gruppen besteht jedoch der Unterschied, daß, während in den gewerblichen Berufen die Arbeiter und Angestellten überall zugenommen haben, dagegen aber die selbständigen Gewerbetreibenden in den meisten Ländern, trotz der Zunahme der Bevölkerung, einen Rückgang (sogar in der absoluten Zahl) aufweisen, im Handel und Verkehr neben einem starken Wachstum der Angestelltenschaft auch eine beträchtliche Zunahme der selbständigen Existenzen zu verzeichnen ist. Wahrscheinlich kommt in dieser Tatsache die Aufblähung des Handels durch Entstehen neuer Handelsbetriebe zum Ausdruck. In der bisherigen Veröffentlichung werden also die für die Nachkriegszeit bezeichnenden bekannten Erscheinungen der vermehrten Proletarisierung der Bevölkerung bzw. der Abnahme der Selbständigen, die große Ueberfüllung des Angestelltenberufs, der Zustrom der weiblichen Arbeiter und Angestellten in das Erwerbsleben, die Landflucht, die Aufblähung des Handels und die gesteigerte Bedeutung des Verkehrswesens auch im Lichte der statistischen Ziffern sichtbar.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Reichsbautechnikerkonferenz

Im Anschluß an den Bundestag fand eine Reichsbautechnikerkonferenz statt, an der neben den zur Fachgruppe gehörenden Bundestagsabgeordneten eine Reihe Bautechniker aus allen Teilen des Reiches teilnahm.

In erster Linie wurden die Erfahrungen ausgetauscht, die mit dem neuen Reichstarifvertrage für die technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe und den auf seiner Grundlage abgeschlossenen Bezirkstarifverträgen gemacht worden sind. Die persönlichen Erfahrungen der Anwesenden wurden ergänzt durch schriftliche Berichte der Ortsverwaltungen. Soweit bisher beobachtet werden konnte, wird der Vertrag von der überwiegenden Zahl der davon Betroffenen dem Wortlaut nach durchgeführt. Allerdings scheinen die Unternehmer mit der Bewilligung von Leistungszulagen, insbesondere an solche Kollegen, die unter der Wirkung des neuen Vertrages erst in den Betrieb eingetreten sind, zurückhaltender zu sein, als es der Wille der vertragschließenden Parteien war. Bezüglich der Leistungszulagen sei daran erinnert, daß laut protokollarischer Erklärung zum § 4 des Reichstarifvertrages über Einzelstreitigkeiten bezüglich der Gewährung von Leistungszulagen ein Meinungsaustausch zwischen den bezirklichen Organisationen herbeigeführt werden kann. Die zuständige Gauverwaltung muß allerdings von den Kollegen, die sich benachteiligt fühlen, durch zweckdienliche Mitteilungen in die Lage versetzt werden, eine solche Aussprache mit dem Vertragsgegner herbeiführen zu können.

In einigen Vertragsgebieten wurde festgestellt, daß einzelne Firmen des Baugewerbes die schlechte Konjunktur bzw. die Unerfahrenheit ihrer Angestellten ausnutzen, um den gelten-

en Tarifvertrag zu umgehen. Es werden sowohl in Einzelillen untertarifliche Gehälter gezahlt, als auch der Urlaub ekürzt oder gar nicht bewilligt. In anderen Fällen fordern nternehmer, ohne daß ein vertragsmäßiger Grund dafür orläge, die entschädigungslose Leistung der im Vertrag voresehenen 35 Ueberstunden innerhalb drei Monaten. Aus erlin wurde weiter berichtet, daß eine Reihe von Firmen iren Gehaltsetat dadurch zu ermäßigen weiß, daß sie, soald Techniker entbehrlich werden, ältere Kollegen entlassen nd bei steigendem Beschäftigungsgrad nur junge Techniker nstellen, so daß die Zahl der arbeitslosen alten Bautechniker Berlin, selbst unter Berücksichtigung des mäßigen Gechäftsganges, unverhältnismäßig groß ist.

Da in den meisten Bezirken die Bezirkstarifverträge rst seit ganz kurzer Zeit in Kraft getreten, in einigen Berken überhaupt noch nicht abgeschlossen sind, konnte die autechnikerkonferenz sich ein abschließendes Urteil über die Virkung des neuen Vertragsverhältnisses nicht bilden. — Die atsache, daß in einzelnen Fällen untertarifliches Gehalt gezahlt oder auch nur angeboten wird, beweist, daß die Gau- und rtsverwaltungen, insbesondere aber die Obleute und Ausschüsse der örtlichen Fachgruppe, der restlosen sinngemäßen urchführung des Tarifvertrages erhöhte Aufmerksamkeit zuenden und im Kreise ihrer Fachkollegen für Aufklärung ber den Inhalt des Vertrages intensiv wirken müssen.

Eine grundlegende Besserung in der Lage der Bautechniker ist naturgemäß nur von einer starken Belebung des aumarktes zu erwarten. Es ist deshalb selbstverständch, daß sich die Bautechnikerkonferenz mit der gegenärtigen Lage des Baumarktes, die im umgekehrten erhältnis zu dem Mangel an Bauwerken aller Art und dem ustand vieler bestehenden Bauten steht, beschäftigte. Es ist ekannt, daß die Zahl der seit Kriegsschluß neu erstellten Wohungen noch nicht einmal den normalen Abgang an vorhanenen Wohnungen auszugleichen imstande ist, ganz abgeehen davon, daß ein großer Teil der bei Kriegsausbruch orhandenen und immer noch benutzten „Wohnungen" diese ezeichnung nicht verdient. Von einer wirksamen Bekämpung der Wohnungsnot kann bisher überhaupt keine Rede ein. Nicht besser liegen die Verhältnisse auf dem Gebiete es Tiefbaues. Durch Hochwasserkatastrophen sind im verflossenen Sommer unübersehbare Werte vernichtet worden. Derartige Katastrophen für die Zukunft durch entsprechende Bauwerke zu verhindern, liegt im volkswirtschaftlichen Interesse. Es wurde u. a. auch an die dringende Notwendigkeit des Baues von Automobilstraßen erinnert. Nach wie vor fehlt in Deutschland ein einheitliches, großzügiges Bauprogramm, das alle Gebiete des Bauwesens umfaßt, und dessen Durchführung geeignet wäre, nicht nur den Baumarkt, sondern auch die anderen Industrien und Gewerbe zu beleben und, wie obige Beispiele zeigen, tatsächlich vorhandene Bedürfnisse zu befriedigen.

Es wurde von der Konferenz begrüßt, daß unter Mitwirkung der freien Gewerkschaften im Reichstage endlich ein Arbeitsbeschaffungsprogramm aufgestellt wurde, und bedauert, daß dessen Durchführung bisher nur sehr zögernd in Angriff genommen wurde. Die Konferenz erwartet vom Bundesvorstand, daß er im Verein mit den übrigen freien Gewerkschaften seinen Einfluß im Sinne einer Beschleunigung der Durchführung geltend macht, damit alsbald eine beachtliche Zahl der jetzt stellenlosen Bautechniker mit den Vorarbeiten zur Durchführung dieses Programms beschäftigt werden kann. Darüber hinaus ist aber auf die Festsetzung eines nicht als Notstandsmaßnahme gedachten großzügigen zentralen Bauprogramms zur Deckung der absehbaren Bedürfnisse und auf dessen planmäßige Durchführung hinzuwirken.

Schließlich beschäftigte sich die Konferenz mit organisatorischen Fragen der Fachgruppe. Als besonders wichtige Aufgabe der Fachgruppen am Sitze von Baugewerkschulen wurde die Werbe- und Aufklärungsarbeit unter den Studierenden der Baugewerkschulen hervorgehoben, daneben aber auch die Pflicht aller Bautechniker, durch Verbreitung der Kenntnis über die Lage des Bautechnikerstandes einer weiteren Ueberfüllung des Berufes entgegenzuwirken.

Trotz der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit brachte die Bautechnikerkonferenz allen Teilnehmern eine Fülle von Anregungen, deren Auswirkung dem einzelnen wie der gesamten Fachgruppe und damit unserem Bunde zugute kommen wird.

Bergbau

ergbauwirtschaftsfragen

Stillegung weiterer Kaliwerke. Wie wir erfahren haben, t beabsichtigt, das zum Wintershall-Konzern gehörende Kaierk Neubleicherode (Südharz) ab 16. Oktober stillzulegen. ls Grund für die Stillegung wird von seiten des Werkes Abatzmangel angegeben.

Wir sind der Auffassung, daß es Aufgabe des Reichskaliats und der Kaliprüfungsstelle ist, sorgfältig zu untersuchen, b die Stillegung sachlich berechtigt und notwendig ist. Eine enaue Nachprüfung ist schon deshalb erforderlich, weil vor nigen Wochen in dem Kampfe um die Kalipreiserhöhung erschiedene Konzerne bereits, ehe die Entscheidung gefallen ar, mit der Stillegung weiterer Werke drohten, wenn ihrer orderung nicht stattgegeben würde.

Günstige Entwicklung der Aktienkurse in der Braunkohle. ie Unternehmer des Braunkohlenbergbaues klagen immer über chlechten Geschäftsgang und über eine ungünstige finanzielle age ihrer Gesellschaften. Wie wenig diese Klagen mit den tsächlichen Verhältnissen übereinstimmen, zeigt die Entwickng, die die Aktienkurse der nachstehend aufgeführten Braunohlengesellschaften seit Anfang 1926 an der Berliner Börse genommen haben.

Es haben notiert:

	2. Jan. 1926	14. Sept. 1926
Anhalter Kohlen	42 1/8	93
Braunk.- und Brikett-Ind.	82 3/4	150
Braunschw. Kohlen	112 1/2	176
Caroline	119	180 1/4
Eintracht	88	160
Hubertus	95	139
Ilse	73	161 1/2
Niederl. Kohlen	80 1/2	155
Rhein. Braunkohlen	111 3/4	220 3/4
Werschen-Weißenfels	105	166
Riebeck	68 1/2	155

Es wäre ein leichtes, diese Aufstellung zu erweitern, aber ie Hinzufügung der Kurse anderer Werke ist überflüssig, enn die vorstehend genannten Gesellschaften beherrschen so ziemlich den gesamten Braunkohlenbergbau. Eindeutig geht aus der Gegenüberstellung der Januar- und Septemberkurse hervor, daß die finanzielle Lage der Braunkohlengesellschaften eine sehr günstige ist. Die Kurssteigerungen überschreiten teilweise 100 Prozent. Man wird entgegenhalten, daß Börsenmanöver hierbei eine Rolle gespielt haben. Dieser Einwand wird aber einfach dadurch widerlegt, daß es sich nicht um eine sprunghafte, sondern um eine stetige Aufwärtsbewegung in den erfaßten Monaten handelt. Hinzukommt, daß die Börse ein feines Gefühl dafür hat, ob spekulative Gründe im Spiele sind oder der Aufwärtsbewegung eine günstige Gestaltung der Betriebsergebnisse zugrunde liegt. Da die maßgebenden Braunkohlenwerke, wie die Tabelle zeigt, durchweg von der guten Entwicklung erfaßt worden sind, ist die Schlußfolgerung berechtigt, daß die finanzielle Lage des Braunkohlenbergbaus nicht nur teilweise, sondern ganz allgemein als günstig bezeichnet werden muß.

Also die Klagen der Unternehmer können wirklich nicht ernst genommen werden, und es ist jetzt an der Zeit, daß die Gehaltsverhältnisse und insbesondere die Arbeitszeitverhältnisse einer Nachprüfung zugunsten der Angestellten und Arbeiter unterzogen werden. Es ist ein trauriges Kapitel des Braunkohlenbergbaus, daß gerade diejenigen Personen, deren Arbeitsleistung die Kursgewinne und guten Dividendenzahlungen zu verdanken sind, von den Unternehmern von der Beteiligung an der günstigen Wirtschaftsgestaltung ferngehalten werden. Nur in zähem Kampfe lassen sie sich durch die Gewerkschaften eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmer abringen. Es wäre zu wünschen, daß die Angestellten des Braunkohlenbergbaus daraus die richtigen Konsequenzen ziehen und sich der gewerkschaftlichen Organisation, nicht aber den Werksgemeinschaften anschließen.

Knappschaftliches

Das endgültige Ergebnis der Bezirksversammlungswahlen. Die Feststellung des endgültigen Resultates der Anfang August stattgefundenen Angestelltenbezirksversammlungswahlen in der

Die Beiträge in der knappschaftlichen Pensionsversicherung der Angestellten*)

Lfd. Nr.	Knappschaft	Gehaltsklasse A Monatliches Gehalt bis zu 50 R.M.				Gehaltsklasse B Monatliches Gehalt von mehr als 50 bis zu 100 R.M.				Gehaltsklasse C Monatliches Gehalt von mehr als 100 bis zu 200 R.M			
		Gemeinlast R.M.	Sonderlast einschl. Auf- oder Abrundung R.M.	Gesamtbeitrag R.M.	Zuschlag nach § 129 für Versicherte mit wesentl. bergm. Arbeiten R.M.	Gemeinlast R.M.	Sonderlast einschl. Auf- oder Abrundung R.M.	Gesamtbeitrag R.M.	Zuschlag nach § 129 für Versicherte mit wesentl. bergm. Arbeiten R.M.	Gemeinlast R.M.	Sonderlast einschl. Auf- oder Abrundung R.M.	Gesamtbeitrag R.M.	Zuschlag nach § 129 für Versicherte mit wesentl. bergm. Arbeiten R.M.
1	Aachener	4,—	1,40	5,40	1,—	8,—	2,80	10,80	1,—	16,—	5,45	21,45	1,—
2	Niederrheinische	4,—				8,—				16,—			
3	Brühler	4,—	0,30	4,30		8,—	0,60	8,60		16,—	1,20	17,20	
4	Ruhr-	4,—	1,—	5,—	1,—	8,—	2,—	10,—	2,—	16,—	4,—	20,—	4,—
5	Siegerländer	4,—	1,35	5,35	0,35	8,—	2,70	10,70	0,70	16,—	5,40	21,40	1,35
6	Gießener	4,—				8,—				16,—			
7	Hannoversche	4,—	1,—	5,—		8,—	2,—	10,—		16,—	4,—	20,—	
8	Halberstädter	4,—				8,—				16,—			
9	Mansfelder	4,—	1,50	5,50		8,—	3,—	11,—		16,—	6,25	22,25	
10	Hessisch-Thüring.	4,—				8,—				16,—			
11	Hallesche	4,—	0,55	4,55		8,—	1,10	9,10		16,—	2,20	18,20	
12	Brandenburger	4,—	0,50	4,50		8,—	1,—	9,—		16,—	2,—	18,—	
13	Niederschlesische	4,—				8,—				16,—			
14	Oberschlesische	4,—	0,80	4,80	0,14	8,—	1,60	9,60	0,35	16,—	3,20	19,20	0,63
15	Sächsische	4,—	1,50	5,50		8,—	3,—	11,—		16,—	6,—	22,—	
16	Süddeutsche	4,—	0,62	4,62		8,—	1,21	9,21		16,—	2,39	18,39	

Lfd. Nr.	Knappschaft	Gehaltsklasse D Monatliches Gehalt von mehr als 200 bis zu 300 R.M.				Gehaltsklasse E Monatliches Gehalt von mehr als 300 bis zu 400 R.M.				Gehaltsklasse F Monatliches Gehalt von mehr als 400 R.M.			
		Gemeinlast R.M.	Sonderlast einschl. Auf- oder Abrundung R.M.	Gesamtbeitrag R.M.	Zuschlag nach § 129 für Versicherte mit wesentl. bergm. Arbeiten R.M.	Gemeinlast R.M.	Sonderlast einschl. Auf- oder Abrundung R.M.	Gesamtbeitrag R.M.	Zuschlag nach § 129 für Versicherte mit wesentl. bergm. Arbeiten R.M.	Gemeinlast R.M.	Sonderlast einschl. Auf- oder Abrundung R.M.	Gesamtbeitrag R.M.	Zuschlag nach § 129 für Versicherte mit wesentl. bergm. Arbeiten R.M.
1	Aachener	24,—	8,10	32,10	1,—	32,—	10,90	42,90	1,—	40,—	13,60	53,60	1,—
2	Niederrheinische	24,—				32,—				40,—			
3	Brühler	24,—	1,80	25,80		32,—	2,40	34,40		40,—	3,—	43,—	
4	Ruhr-	24,—	6,—	30,—	6,—	32,—	8,—	40,—	8,—	40,—	10,—	50,—	10,—
5	Siegerländer	24,—	8,10	32,10	2,—	32,—	10,80	42,80	2,68	40,—	13,50	53,50	3,35
6	Gießener	24,—				32,—				40,—			
7	Hannoversche	24,—	6,—	30,—		32,—	8,—	40,—		40,—	10,—	50,—	
8	Halberstädter	24,—				32,—				40,—			
9	Mansfelder	24,—	9,50	33,50		32,—	12,50	44,50		40,—	15,50	55,50	
10	Hessisch-Thüring.	24,—				32,—				40,—			
11	Hallesche	24,—	3,30	27,30		32,—	4,40	36,40		40,—	5,50	45,50	
12	Brandenburger	24,—	3,—	27,—		32,—	4,—	36,—		40,—	5,—	45,—	
13	Niederschlesische	24,—				32,—				40,—			
14	Oberschlesische	24,—	4,80	28,80	0,98	32,—	6,40	38,40	1,26	40,—	8,—	48,—	1,61
15	Sächsische	24,—	9,—	33,—		32,—	12,—	44,—		40,—	15,—	55,—	
16	Süddeutsche	24,—	3,60	27,60		32,—	4,81	36,81		40,—	5,99	45,99	

Lfd. Nr.	Knappschaft	Gehaltsklasse G Freiwillige Versicherung				Gehaltsklasse H Freiwillige Versicherung				Beiträge in Prozenten vom Endgehalt jeder Gehaltsklasse, bei Klasse G v. 625,— R.M. und bei Klasse H v. 750,— R.M.			
		Gemeinlast R.M.	Sonderlast einschl. Auf- oder Abrundung R.M.	Gesamtbeitrag R.M.	Zuschlag nach § 129 für Versicherte mit wesentl. bergm. Arbeiten R.M.	Gemeinlast R.M.	Sonderlast einschl. Auf- oder Abrundung R.M.	Gesamtbeitrag R.M.	Zuschlag nach § 129 für Versicherte mit wesentl. bergm. Arbeiten R.M.	Gemeinlast	Sonderlast	Insgesamt	Zuschlag für wesentl. bergm. Arbeiten
1	Aachener	50,—	17,50	67,50	1,—	60,—	20,70	80,70	1,—	8	2,7	10,7	1
2	Niederrheinische	50,—				60,—				8			
3	Brühler	50,—	3,75	53,75		60,—	4,50	64,50		8	0,6	8,6	—
4	Ruhr-	50,—	12,50	62,50	12,50	60,—	15,—	75,—	15,—	8	2	10	2
5	Siegerländer	50,—	16,90	66,90	4,19	60,—	20,25	80,25	5,—	8	2,7	10,7	rd. 0,7
6	Gießener	50,—				60,—				8			
7	Hannoversche	50,—	12,50	62,50		60,—	15,—	75,—		8	2	10	
8	Halberstädter	50,—				60,—				8			
9	Mansfelder	50,—				60,—				8	3,12	11,12	
10	Hessisch-Thüring.	50,—				60,—				8			
11	Hallesche	50,—	6,80	56,80		60,—	8,25	68,25		8	1,1	9,1	
12	Brandenburger	50,—	6,25	56,25		60,—	7,50	67,50		8	1	9	
13	Niederschlesische	50,—				60,—				8	4	12	1
14	Oberschlesische	50,—	10,—	60,—	2,03	60,—	12,—	72,—	2,45	8	1,6	9,6	ca.0,31
15	Sächsische	50,—	18,75	68,75		60,—	22,50	82,50		8	3	11	
16	Süddeutsche	50,—	7,51	57,51		60,—	9,—	69,—		8	1,2	9,2	

*) Die in der Aufstellung angegebenen Beiträge gelten seit dem 1. Juli 1926 (Tag des Inkrafttretens des neuen Gesetzes). Die Beitragsaufbringung beruht auf dem Umlageverfahren; die Beitragshöhe ist demnach veränderlich.

Knappschaft hatte sich verzögert, weil in drei Fällen Protest eingelegt worden war. Ueber die Wahlproteste ist nunmehr entschieden: bei der in der Oberschlesischen Knappschaft stattgefundenen Nachwahl hat der AfA-Bund zwei Sitze und der G. d. A. nur einen Sitz erhalten, während bei der ersten Wahl das Sitzverhältnis umgekehrt war.

Auf Grund der in den einzelnen Bezirksknappschaften versicherten Angestellten ergibt sich folgendes endgültiges Wahlresultat:

Liste des AfA-Bundes	63 528 Stimmen,
Vereinigte Liste G. d. A. und R. d. B	57 595 Stimmen,
Vereinigte Liste Gedag und V. k. G.	23 312 Stimmen.

Trotz der Bündnisse aller anderen Verbände ist der AfA-Bund als die stärkste Gruppe aus den Wahlen hervorgegangen. Man muß sich hierbei ins Gedächtnis zurückrufen, daß die gegnerischen Organisationen seinerzeit eine Aenderung des Reichsknappschaftsgesetzes verlangten, um mit Hilfe eines neuen Wahlsystems die Stellung des AfA-Bundes in der Knappschaft zu schwächen. Das Wahlsystem ist im Sinne dieser Organisationen geändert worden, aber ihr weiteres Ziel haben sie nicht erreicht. Der AfA-Bund ist trotz aller Verleumdungen und Verdächtigungen an der Spitze geblieben. Die Bergbauangestellten haben aus der Vergangenheit gelernt, insbesondere aus dem Verhalten der G. d. A.- und Gedag-Vertreter bei der Beratung der Knappschaftsnovelle im Reichstage.

Behörden und öffentliche Betriebe

Dritter Behördentechnikertag

Im Anschluß an den fünften Bundestag traten die im öffentlichen Dienst stehenden Delegierten des Bundestages auf Einladung des Bundesvorstandes am 15. September 1926 zum dritten Behördentechnikertag zusammen. An der Tagung nahmen auch teil die im öffentlichen Dienst stehenden Mitglieder des Bundesvorstandes sowie der gesamte Arbeitsausschuß der Hauptfachgruppe Behörden und öffentliche Betriebe. Nahezu sämtliche Fachgruppen der Behördentechnikerbewegung des Bundes in Reich, Ländern und Gemeinden waren vertreten.

Die Tagung wurde durch Koll. Schwerin namens des Bundesvorstandes mit einer Begrüßung der Erschienenen eröffnet.

Hierauf gelangte folgende Tagesordnung durch die Versammlung zur Annahme:

1. Konstituierung.
2. Geschäftsbericht.
3. Reform der technischen Verwaltungszweige des Reiches.
4. Die organisatorischen Vorgänge in der deutschen Beamtenschaft.
5. Die Entwicklung des Tarifrechtes der Behördenangestellten.
6. Kündigungsschutzgesetz, Abkehrgeldfrage, Reichsversorgungskasse für Angestellte u. a.
7. Verschiedenes.

Nach Eintritt in die Tagesordnung wurde als Verhandlungsleiter Koll. Bolten (Köln) und als dessen Stellvertreter Koll. Lemnitz (Berlin) gewählt.

Der Verhandlungsleiter dankte zunächst der Bundesleitung für die Veranstaltung, um dann auf die Bedeutung der Behördentechnikerbewegung hinzuweisen.

Unter Punkt 2 der Tagesordnung erstattete Koll. Hofmann den Geschäftsbericht über die seit dem letzten Behördentechnikertag, der im November 1924 stattfand, vom Bunde für die Behördentechniker geleisteten Arbeiten. Den umfassenden Ausführungen können im Rahmen dieses Berichtes nur folgende Punkte entnommen werden:

Der letzte Behördentechnikertag hatte noch einmal die Grundsätze aufgestellt, die für die Behördentechnikerbewegung des Bundes in den großen Fragen der Besoldung, des Beamtenrechtes, des Tarifvertrages usw. maßgebend sein sollen. Diese Grundsätze bildeten dann auch die Richtlinie für die Bundesarbeit in den zurückliegenden zwei Jahren.

Die Bemühungen seiner zuständigen Spitzenorganisationen, des A.D.B. und des AfA-Bundes, auf Beseitigung der Personalabbauverordnung mit dem Ziele der Wiederherstellung des alten Rechtszustandes für die Beamten und Behördenangestellten wurden vom Bunde tatkräftig unterstützt. Durch die inzwischen erreichte Aufhebung der Personalabbauverordnung sind die schlimmsten Eingriffe in die Rechte der Beamten und Angestellten zwar beseitigt worden. In einigen Fragen konnte aber der alte Rechtszustand noch nicht wieder hergestellt werden, u. a. in der Frage der Anrechnung der im Wartestand verbrachten Zeit auf die Pension des Beamten. Auf der Tagesordnung in der öffentlichen Diskussion steht überhaupt das

Beamtenrecht.

Nach der Verfassung ist die Reichsregierung verpflichtet, ein neues allgemeines Beamtenrecht zu schaffen. Man hätte erwarten müssen, daß die Regierung dieses neue Beamtenrecht in einem Zuge zusammenhängend zu einem großen fundamentalen Bau gestalte. Trotz der Wünsche und Warnungen der Beamtenorganisationen hat die Regierung diesen Weg nicht beschritten. Indem sie zuerst einen Disziplinargesetzentwurf und dann anschließend den Entwurf für ein Beamtenvertretungsgesetz und schließlich das allgemeine Beamtengesetz den gesetzgebenden Körperschaften vorlegt, glaubt die Reichsregierung am schnellsten zum Ziele zu kommen. Ob auf diese Weise der erwünschte große einheitliche Zug für das neue Gesetz auf freiheitlich-demokratischer Grundlage gewahrt werden kann, ist zu bezweifeln. Die Zukunft wird es lehren, ob der von der Regierung gegen den einmütigen Willen der Beamtenschaft gewählte Weg der richtige war.

Ungelöst ist auch noch das Problem einer

Reform der Besoldungsgesetzgebung

des Jahres 1920. Trotz wiederholter Andeutungen und Zusagen hat sich die Reichsregierung bisher nicht veranlaßt gesehen, richtunggebend auf diesem Gebiete voranzuschreiten. Hier treten am deutlichsten die politischen Machteinflüsse der Privatwirtschaft auf den Arbeitgeber Staat in Erscheinung. Die Beamtenbesoldung kann daher nicht losgelöst betrachtet werden von den allgemeinen wirtschaftlichen Vorgängen. Der Kampf, den die Privatwirtschaft in der von ihr beeinflußten Tagespresse gegen die Bezahlung und die sozialen Rechte der Beamten führt, geht durchaus konform mit dem Kampf, den sie mit dem gleichen Ziele gegen die privaten Arbeitnehmer führt.

Dieselben Leute, die seinerzeit den Beamtenabbau verlangten und erreichten, sind es, die heute über die Belastung durch Pensionen und Wartegelder zetern, deren Anschwellen sie ja selbst durch den völlig verfehlten Beamtenabbau herbeigeführt haben.

Verhält sich die Reichsregierung gegenüber einer allgemeinen Reform der Beamtenbesoldung bisher noch ablehnend, so sollte sie mindestens an eine Reihe dringlicher Einzelfragen herangehen, die sie ohne erhebliche Neubelastung der Finanzen lösen könnte. Dabei sei nur an die Frage der Umgestaltung des augenblicklichen Systems des Wohnungsgeldzuschusses gedacht. Die gegenwärtige Grundlage des Wohnungsgeldes entkleidet dasselbe seines eigentlichen Charakters. Gegenwärtig soll ja lediglich die Wohnungsmiete entscheidend sein für die Feststellung des Wohnungsgeldzuschusses. Noch im Jahre 1925 hat aber die Reichsregierung selbst in einer Denkschrift über die Beamtenbesoldung auf die großen Schwierigkeiten hingewiesen, die bei Einstellung oder Versetzung von Beamten nach bestimmten Orten entstehen müßten, wenn Unterschiede in den Lebensverhältnissen gemacht würden und Ausgleichungen erfolgten. Hier, wie bei einer Reihe anderer Fragen, wird es Aufgabe der Organisation sein, immer wieder auf eine gerechtere Lösung zu drängen.

Mit besonderer Genugtuung wurde von den Länder- und Gemeindebeamten die endliche Beseitigung des Besoldungssperrgesetzes begrüßt. Die Aufgaben des Reichsfinanzministeriums können und sollen nur in der Feststellung von großen Richtlinien liegen.

Wenn auch die allgemeine Stellung des technischen Beamten in der gegenwärtigen Besoldung erst bei einer Reform der Besoldungsgesetzgebung entscheidend wird verbessert werden können, so wären bei gutem Willen des Reichsfinanzministeriums auch jetzt schon mancherlei Möglichkeiten zum Ausgleich der Benachteiligung des technischen Beamten gegenüber dem Verwaltungsbeamten gegeben. Es sei z. B. nur an die Frage der Anrechnung der Vordienstzeiten auf das Besoldungs- und pensionsfähige Dienstalter erinnert, die heute noch einer allgemeinen Lösung harrt. Der gegen die Deutsche Reichsbahn von unserem Bunde angestrengte Prozeß in dieser Sache läuft noch.

Sehr ungünstig liegen nach wie vor die Verhältnisse der mittleren technischen Beamten bei den dem preußischen Landwirtschaftsministerium unterstellten Behörden. Während in der Katasterverwaltung zwar einige Fort-

schritte erzielt sind, hat aber die Personalreform in dieser Verwaltung, allgemein gesehen, noch keineswegs eine befriedigende Lösung gefunden.

Besondere Schwierigkeiten galt und gilt es noch im Bereich der Reichsvermögensverwaltung zu überwinden. Hier müssen Wege gefunden werden, um eine soziale Schädigung des Personals bei dem allmählichen Abbau der Arbeiten und Aufgaben dieser Verwaltung unter allen Umständen zu verhindern. Mit den Abfindungssummen allein kann es nicht getan sein, sondern viel größerer Wert ist auf die Unterbringung der überflüssig werdenden Kräfte bei anderen Behörden zu legen; einmal aus dem Grunde, um die Erfahrungen dieses Personals nicht verlorengehen zu lassen und ferner, um den an und für sich schon in besonderes hohem Maße belasteten Arbeitsmarkt der technischen Angestellten nicht noch weiter zu überlasten.

Die dringend notwendige

Reform der öffentlichen Verwaltung

ist gleichfalls nicht vorwärts gekommen. Neuerdings hat der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold eine in der Oeffentlichkeit wiederholt angekündigte Vereinfachung seines eigenen Ministeriums, der Reichsfinanzverwaltung, in die Tat umzusetzen begonnen. Uns interessiert hierbei insbesondere die zukünftige Stellung der Reichsbauverwaltung, die als selbständige Abteilung aufgehoben wird. Es wird an anderer Stelle der Tagesordnung dazu noch verschiedenes gesagt werden.

Ueber die praktischen Auswirkungen und die Handhabung des 1924 neu abgeschlossenen

Reichstarifvertrages

wird unter einem besonderen Punkt der Tagesordnung noch berichtet werden. Wenn z. B. die bayerische Staatsregierung es abgelehnt hat, den bayerischen Staatsangestelltentarif neu abzuschließen mit der Begründung, daß der Tarifvertrag weder den besonderen Verhältnissen der Staatsverwaltung noch dem Wesen des Dienstverhältnisses der Staatsangestellten gerecht geworden sei, so zeigt diese Argumentierung eine verblüffende Aehnlichkeit mit jenen Auffassungen, die auch die Privatunternehmer gegen den Tarifvertrag in den letzten Jahren geltend gemacht haben.

In bezug auf die Stellung des Bundes innerhalb der

Betriebsräte bei Behörden

kann gesagt werden, daß die errungenen Positionen in den für unseren Bund in Frage kommenden Verwaltungen behauptet und daß die Stimmenzahl ständig verbessert werden konnte.

Besondere Aufmerksamkeit muß in der Zukunft jenen Möglichkeiten geschenkt werden, die sich aus der neuen Novelle zum Wehrmachtsversorgungsgesetz und den Anstellungsgrundsätzen für den Arbeitsmarkt der mit Angestellten zu besetzenden Behördenstellen ergibt. Im Einvernehmen mit den übrigen AfA-Verbänden ist seitens des Bundes alles geschehen, um den aus den gesetzlichen Bestimmungen erwachsenden Gefahren für die Angestellten vorzubeugen. Die Entwicklung der Dinge muß aber dauernd im Auge behalten werden.

Alles in allem zeigt auch die zurückliegende Zeit bis zum heutigen Tage erneut, daß die technische Arbeit in der öffentlichen Verwaltung noch keineswegs die Bewertung erfährt, die ihr auf Grund ihrer Bedeutung für die Allgemeinheit im modernen Staatswesen zukommt. Wenn man dann untersucht, auf welchem Wege die technischen Beamten die Dinge ändern wollen, so muß immer wieder auf ihre unglücklichen Organisationsverhältnisse, die unglaubliche Zersplitterung, hingewiesen werden. In Vertretung der Forderungen der technischen Beamten in den einzelnen Ministerien hat unser Bund bei verschiedenen Anlässen feststellen müssen, daß seine Absichten und Pläne, die auch nach Meinung der gesamten Kollegenschaft zum Ziele führen mußten, von anderer Seite durchkreuzt oder in Mißkredit gebracht worden waren. Die technische Beamtenschaft wird eine wesentliche Aenderung ihrer Verhältnisse nicht erreichen, wenn sie nicht gemeinsam mit allen technischen Berufsgenossen im Bund den Kampf aufnimmt. Die Wegbereitung für diesen Gedanken ist die Aufgabe aller Vertrauensleute des Bundes im Lande; auf ihrer Tatbereitschaft und Ueberzeugungskraft kann allein der Erfolg aufgebaut werden.

* * *

An den Geschäftsbericht schloß sich eine eingehende Aussprache, an der sich die Kollegen Lemnitz, Schweisfurth, Ullmann, Heinemeyer, Schröder, Burkhardt, Sonnenschmidt und Queißer beteiligten. Hierbei wurde einmütig festgestellt,

daß die Behördentechniker nur in der Organisation des Butab, als der einheitlichen Berufsorganisation, auch in der Zukunft die allein erfolgversprechende Vertretung ihrer Interessen finden können. (Schluß folgt.)

Berufsfragen der Behördentechniker

Ein neuer Erlaß zur Katasterobersekretärlaufbahn. Wir geben nachstehend den Abdruck eines neuen Erlasses des Preußischen Finanzministers, nach welchem Gesuche auf Zulassung zur Obersekretärlaufbahn in beschränktem Umfang wieder angenommen werden, wieder:

„Der Preußische Finanzminister. Berlin, den 25. August 1926
K.V. 1. 3860.

Betrifft: Anwärter für die Katasterobersekretärlaufbahn.

Die Anordnung im Abs. 6 des Runderlasses vom 27. Februar 1925 — Fin.Min.Bl. S. 41 —, wonach Gesuche von Bewerbern für die Katasterobersekretärlaufbahn zurückzuweisen sind, wird aufgehoben. Ich ersuche ergebenst, nunmehr gemäß § 3 (2 bis 4) der Bestimmungen über die Annahme usw. der Anwärter für die Katasterobersekretärlaufbahn — Fin.Min.Bl. 1925 S. 41 — zu verfahren, jedoch bei dem geringen Bedarf an Nachwuchs die vorzulegenden Gesuche auf eine angemessene Zahl zu beschränken. Bewerber, deren Zulassung zur Katasterobersekretärlaufbahn von mir bereits abgelehnt worden ist, sind abzuweisen.

Abdrucke für die Katasterämter liegen bei.

Im Auftrage gez. Coswig.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten (außer Sigmaringen) und den Herrn Präsidenten der Preuß. Finanz- und Baudirektion Berlin.

Unsere Anmerkungen hierzu behalten wir uns vor.

Behördentariffragen

Ueberzeitarbeit in der Katasterverwaltung. Die Arbeitsüberlastung auf den Dienststellen der Katasterverwaltung hält noch immer an und wird sich auch für die Zukunft mit Rücksicht auf den Mangel an ausgebildetem Personal nicht wesentlich verringern. In Verfolg der Arbeitsüberlastung wurde und werden von den Beamten sowohl wie von den Angestellten bei vielen Dienststellen zahlreiche Ueberstunden geleistet. Trotz unserer grundsätzlichen Einstellung gegenüber der Ueberstundenarbeit hatten wir mit Rücksicht auf die besondere Lage der Verwaltung und vor allem mit Rücksicht darauf, daß ein Mehr an Fachpersonal in Preußen nicht zur Verfügung steht, Bedenken nicht geltend gemacht. In der letzten Zeit sind uns aber Einzelfälle bekannt geworden, bei welchen von verhältnismäßig wenig Angestellten und in kurzer Zeit 800 bis 1000 Ueberstunden geleistet wurden, deren Bezahlung gemäß der am 16. Oktober 1924 getroffenen Abkommen und entsprechend dem Finanzministerialerlaß vom 5. November 1924 hätte erfolgen müssen, wo aber die betreffenden Dienststellen die entsprechende Vergütung der Mehrarbeit abgelehnt haben. Diese Einzelfälle gaben uns Veranlassung, an den Finanzminister heranzutreten mit dem Ersuchen um Herausgabe eines Erlasses, wonach die geleistete Ueberzeitarbeit zu vergüten sei, auch wenn sie nicht unmittelbar mit den aus Anlaß der Hauszinssteuer entstehenden Arbeiten zusammenhängt.

Nachdem uns nunmehr ein eigenartiger Erlaß des Präsidenten der Preuß. Bau- und Finanzdirektion zur Kenntnis gekommen ist, in welchem der Präsident unter Hinweis auf neuere Bestimmungen des Herrn Finanzministers anordnet, daß aus Grund des § 20 P.A.T. vom Angestellten für die Dauer von 14 Tagen durchschnittlich ein bis zwei Ueberstunden verlangt werden könnten, und in welchem dieselbe Dienststelle verfügt, daß auch hinsichtlich der Ueberarbeit für Hauszinssteuerangelegenheiten in gleicher Weise zu verfahren sei, haben wir uns genötigt gesehen, an den Preußischen Finanzminister heranzutreten zwecks Abänderung oder Aufhebung der vorgenannten Verfügung.

Die Verfügung des Präsidenten der Preußischen Bau- und Finanzdirektion ist u. E. ein Verstoß gegen den Tarifvertrag und die späterhin getroffenen Vereinbarungen vor dem Schlichter von Groß-Berlin. Die angeblich aus dem § 20 P.A.T. herzuleitende Forderung ist eine vollkommen einseitige Auslegung der tarifvertraglichen Bestimmungen und somit lediglich ein Ausfluß der von der Verwaltung beliebten Praxis.

Nach dem Wortlaut des § 20 P.A.T. ist der Angestellte lediglich bei außerordentlichem und dringendem Bedürfnis verpflichtet, über die vertragsmäßige Zeit hinaus seine Dienste zur Verfügung zu stellen. Beide Fälle, das außerordentliche und dringende Bedürfnis, müssen nach dem Tarifvertragswortlaut gemeinsam vorliegen. Für die aus Anlaß der Arbeitsüberlastung der gesamten Verwaltung notwendig werdende Ueberzeitarbeit des Personals kann das Vorliegen beider Fälle nicht anerkannt werden; denn das außerordentliche Bedürfnis liegt im Bereiche der Katasterverwaltung deshalb nicht vor, weil starker Mangel an ausgebildetem Personal auf der einen Seite und ebenso starke hiermit zusammenhängende Arbeitsüberlastung auf der anderen Seite zu verzeichnen sind.

Wir empfehlen, bei der künftigen Leistung von Ueberzeitarbeit sehr vorsichtig zu sein und in allen Fällen durch die Angestelltenvertretung und unsere Vertrauensleute prüfen zu lassen, ob sie als Auswirkung der allgemein in der Verwaltung bestehenden Arbeitsüberlastung anzusehen ist.

Aus dem Bunde

Aus den Gauen

Aenderung der Fernsprechnummer. Die Geschäftsstelle des Gaues Mitteldeutschland in Halle gibt bekannt, daß ihre Fernsprechnummer jetzt Halle 25 780 ist.

Versammlungskalender

Roßwein. V. 27. IX. beim 2. Vorsitzenden.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Finke, Ludwig, Dr. jur., Dr. phil.: Das Recht der Gewerkschaften auf tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen. Paul Kerschgens, Köln. Preis 2,50 R.M.

Günther, Hanns: Pioniere der Radiotechnik. 24 Lebensbilder. Kostenlose Buchbeilage zu der Monatsschrift „Technik für Alle". Verlag Dieck & Co., Stuttgart.

Heimann, Prof. Ed.: Die sittliche Idee des Klassenkampfes. J. H. W. Dietz Nachf., G. m. b. H. Preis kart. 2 R.M.

Jahrbuch 1925 des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. 1926. Berlin. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S 14, Inselstr. 6.

Jahrbuch 1925 des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Herausgegeben vom Verbandsvorstand. 1926. Berlin. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, G. m. b. H.

Kodel, Reg.-Rat, Dr.: Deutsches Staatsbürger-Taschenbuch. Vierte Auflage, 368 Seiten. Berlin. Wirtschaftsverlag Arthur Sudau, G. m. b. H. Preis 3,50 R.M. (Ganzleinen).

Oberkampf, Ing. W.: Heizung und Lüftung. Ein leichtverständliches und umfassendes Hand- und Lehrbuch für Heizungs- und Lüftungs-Interessenten sowie für die gebildete Laienwelt. Mit 300 Einzelabbildungen, 53 Tabellen und zahlreichen gelösten Aufgaben. Leipzig 1926. Verlag Bernh. Friedrich Voigt. Preis brosch 14 R.M., geb. 17 R.M.

Oelenheinz, Dr. Th.: Das Recht der Erfindung. Zweite unveränderte Auflage. 1923. Berlin. Carl Heymanns Verlag. Preis 2,40 R.M.

Reichszentrale für Heimatsdienst: Die deutsche Sozialpolitik. Eine Materialsammlung. (Nach dem Stande vom 15. Januar 1926.) 1926. Berlin. Zentralverlag, G. m. b. H., W 35.

Schallenberger, J. u. Kraffert, H.: Berliner Wohnungsbauten aus öffentlichen Mitteln. Die Verwendung der Hauszinshypotheken. Bauwelt-Verlag, Berlin SW 68.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Wärmewirtschaft in der Zuckerindustrie. Von Dipl.-Ing. Karl Schiebl. (Band II der Sammlung: „Wärmelehre und Wärmewirtschaft", unter Mitwirkung von Prof. Dr.-Ing. A. Naegel und Prof. Dr.-Ing. W. Pauer, Dresden, herausgegeben von Geh.-Rat Prof. H. Pfützner, Dresden). XVI und 174 Seiten. Oktav, 83 Abb., 44 Zahlentafeln. 1926. Dresden. Verlag Theodor Steinkopff. Broschiert 10 R.M., in Leinen geb. 11,50 R.M.

Der vorliegende zweite Band der Sammlung „Wärmelehre und Wärmewirtschaft" verfolgt den Zweck, auf dem Gebiete der Zuckerindustrie die Ausgaben für Kohlen durch eine rationelle Wärmewirtschaft herabzumindern. In zahlreichen anderen Industrien ist es bereits gelungen, eine weitgehende Ausnützung der in unseren Brennstoffen enthaltenen Wärmemengen sowie deren geschickte und sparsame Verwendung zu erzielen. Da bei der Zuckerindustrie die Kohle einen sehr erheblichen Teil der Fabrikationskosten bildet, zeigt der Verfasser, daß es wirtschaftlich notwendig ist, den Aufwand an Wärme weitestgehend zu beschränken und alle neuzeitlichen Methoden und Einrichtungen auszunutzen. Das Buch faßt alles das zusammen, was für die Beurteilung der Wärmewirtschaft sowohl für den Zuckerfachmann, als auch für den Wissenschafter und Konstrukteur wärmetechnischer Apparate von Wichtigkeit ist.

Der Stoff ist in folgende Abschnitte gegliedert: Anfänge der Zuckerindustrie und deren heutige Bedeutung. — Der Arbeitsvorgang, die Rohrzuckerzusammensetzung und die Eigenschaften der Säfte. — Der Wärmeaufwand bei den einzelnen Arbeitsvorgängen. — Die Verdampfung in Verbindung mit den Anwärmungen. — Der Gesamtdampfverbrauch und dessen Beeinflussung. — Das Kesselhaus. — Der Kohlenverbrauch. — Wärmebilanz einer Zuckerfabrik ohne Schnitzeltrocknung. — Die Speisung der Dampfwärme. — Die Arbeitsweise mit der Erzeugung von Ueberschußenergie. — Die Wärmepumpe oder die Kompressionsverdampfung. — Schlußbetrachtungen.

Im letzten Kapitel, „Beispiele aus der Praxis", ist rechnerisch und schematisch die Umstellung einer Rohzuckerfabrik auf modernen Betrieb bei gleichzeitiger Erhöhung der Verarbeitung behandelt. Ein weiteres Beispiel zeigt den Einfluß der Erzeugung von Ueberschußenergie und den Betrieb ohne und mit Ruths-Speicher unter Beifügung einer vergleichenden Zahlentafel sowie die Verwendung von Dampfturbinen. Als Anhang sind noch Zahlentafeln über Rübenmengen je Stunde und Minute und die Dampftabellen nach Mollier beigegeben.

Industriellen und Betriebsleitern bietet das von einem Zuckerfachmann geschriebene Werk die Möglichkeit, vor der Neubeschaffung oder Verbesserung der wärmetechnischen Einrichtungen deren Anschaffungskosten mit den zu erzielenden Ersparnissen zu vergleichen, die vorhandenen Einrichtungen und deren sachgemäße Behandlung nachzuprüfen und sich mit der einschlägigen technischen Wärmelehre und den Fortschritten auf dem Gebiete rationeller Wärmewirtschaft ihrer Industrie vertraut zu machen. Rl.

Sozialpolitik

Der Bauarbeiterschutz. Zu unserer Besprechung der unter vorstehendem Titel herausgegebenen Broschüre in Nr. 37, S. 496, teilt uns die Verlagsgesellschaft des A.D.G.B. mit, daß die Broschüre nicht vom Deutschen Baugewerksbund, sondern vom Vorstand des A.D.G.B. herausgegeben und von seiner Verlagsgesellschaft verlegt wurde. Wir berichtigen damit den Irrtum unseres Rezensenten.

Wirtschaftsfragen.

Die Arbeiterfrage, eine Kernfrage des Weltkrieges. Ein Beitrag zur Erklärung des Kriegsausganges. Von Richard Sichler und Joachim Tiburtius. Deutsche Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin W 9.

Die beiden Verfasser haben unter diesem Titel ein Buch erscheinen lassen, das zu den vielen Beweisen, daß es so hat kommen müssen, wie es schließlich gekommen ist, von eigenartigen Gesichtspunkten ausgehend, einen neuen Beweisversuch unternimmt. Die Verfasser glauben dieses gewiß vielen überflüssig erscheinende Unternehmen selber rechtfertigen zu müssen. Aus ihrer Tätigkeit im Kriegsamt (die bekannte A. Z. (S.) stand unter Sichlers Leitung) hatten sie über die „personelle" Seite der Kriegswirtschaft andere Erkenntnisse gewonnen als Ludendorf in seinen Kriegserinnerungen vertritt. Eine „Verständigung" mit Ludendorf über das Material sei durch dessen Verlangen, eine zur Zeit in Deutschland unmögliche Person (Wilhelm von Hohenzollern?) müsse als Sachverständiger vernommen werden, gescheitert. Nun seien sie gezwungen, dieses der Oeffentlichkeit zu übergeben. Es wird dann bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich gemacht, daß der Krieg selbst auch wirtschaftlich nicht genügend vorbereitet und das Versäumte auch später nicht nachgeholt worden ist, und zwar zum Teil infolge der arbeiterfeindlichen Haltung der leitenden militärischen Kreise. Wenn aber die Verfasser es bedauern, daß die militärischen Kreise auf ihrer Anregung, die Dienstpflicht auf die Zeit vom 50. bis 60. Lebensjahr auszudehnen, nicht bestanden haben, so kann man bei größter Voreingenommenheit für A. Z. (S.) und gegen Ludendorf doch kaum Zweifel unterdrücken, ob diese Art, den Teufel durch Beelzebub auszutreiben, in ihrer Wirkung nicht noch wesentlich arbeiterfeindlicher gewesen wäre als die allerdings sehr ungerechten Bestimmungen des Dienstpflichtgesetzes.

Ich kann mich also im ganzen der so sehr günstigen Kritik des Buches durch die „Gewerkschafts-Zeitung", die diesen Kernpunkt völlig übersieht, nicht anschließen („G.-Z." Nr. 20, 1925, S. 275). Völlige Ueberspannung der wirtschaftlichen und militärischen Kräfte mußte so oder so zur Niederlage führen, zumal im Verein mit der bekannten Ueberspannung der politischen Ziele des Weltkrieges, die einen billigen Friedenschluß unmöglich machte. Keine militärische oder wirtschaftliche Organisation konnte daran etwas ändern. M. Hs.

Verschiedenes.

Unter Javas Tropensonne. Von Louis Couperus. Autorisierte Uebertragung von Else Otten. Deutsche Buchgemeinschaft, G. m. b. H., Berlin SW 61, Teltower Str. 29.

Der berühmte holländische Dichter gibt in diesem Buche eine farbenprächtige Schilderung von Land und Leute in den holländischen Kolonien Sumatra, Java und Bali. Auf Grund langjährigen Aufenthalts und vieler Reisen in die entlegensten Teile dieser unermeßlichen Gebiete, auf Grund seiner zahlreichen Besuche an den Höfen der dortigen Sultane, war Couperus in besonders hohem Maße befähigt, ein richtiges Bild von der eigenartigen Kultur der dort lebenden Volksstämme, von denen viele noch vor 20 Jahren Kannibalen waren, und der Einwirkung moderner Technik auf sie zu geben. Den Techniker wird in dem Buche besonders der Besuch des Verfassers auf den neu erschlossenen javanischen Oelfeldern interessieren.

Die sämtlich in geschmackvollem Halbledereinband erschienenen Bücher der Deutschen Buchgemeinschaft können bekanntlich nur von den Mitgliedern dieser Organisation bezogen werden.

Lebendiger Stahl. Von Leonhard Adelt. Volksverband der Bücherfreunde, Wegweiser-Verlag G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg, Berliner Straße 42/43.

Leonhard Adelt hat hier mit künstlerischem Feingefühl eine Novellenauswahl zusammengestellt, die innerlich verbunden ist durch das mit packender Lebendigkeit umfaßte Gebiet der modernen Technik. Die Sammlung ist daher gerade für die Techniker von besonderem Interesse. Leonhard Adelt, Max Eyth, Nobert Jacques, Jürgen Jürgensen, Rudyard Kipling, Thomas Mann, Theodor Heinrich Mayer, Colin Roß, Herbert George Wells haben ihre Künstlerschaft in den Dienst dieses Bandes gestellt.

Er ist in der Auswahlreihe des Volksverbandes der Bücherfreunde erschienen und kostet in einem künstlerischen Ganzleinband gebunden 2,30 R.M. Die Mitgliedschaft zum Verband ist völlig kostenlos, außer der Verpflichtung zur Abnahme von vier Bänden im Jahre erwachsen für das Mitglied keinerlei Verpflichtungen. Interessenten wollen sich an die Geschäftsstelle des Volksverbandes der Bücherfreunde, Wegweiser-Verlag G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43, wenden.

Geschäftliches

Wenn Sie über Nacht reich werden wollen, beachten Sie den der heutigen Nummer beiliegenden Prospekt der 28. Preußisch-Süddeutschen Klassenlotterie und bestellen Sie sich ein Los bei Gottwick, Württembergischer Lotterie-Einnehmer, Stuttgart, Schloßstr. 8.

N. GOTTSCHALK
Kaufhaus für Beamte
Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.
Berlin SW68, Lindenstr. 106.
Gegründet 1844.

Das gesamte Geschäftsgebäude ist nunmehr unter künstlerischer Bauleitung zum vollendeten
Kaufhaus in 5 Etagen
umgewandelt worden.
Riesenauswahl in
Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen.
Pelzwaren
Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen.

Neu aufgenommen:
Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder.
Bettfedern und fertige Betten.

Verlangen Sie die kostenlose Zusendung des neuerschienenen
Herbst-Katalogs Nr. 38
mit über 800 Abbildungen.
Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto
Original-Listenpreisen
die bekannt besten Markenartikel:
Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt an alle verheirateten Techniker, mit
Zahlungs-Erleichterung
in **bequemen Monatsraten** mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangenden Waren die **Anzahlung erst am 1. Nov. 1926** geleistet zu werden braucht.

Selbständiger Bauführer,
erstklassige Kraft mit nachweisbar jahrelangen Erfahrungen in Baugeschäften (Büro und Baustelle) gesucht. Alter nicht unter 30 Jahren. Gute Baustellendisposition, Kenntnis der Berliner Bauverhältnisse, die Fähigkeit mit Behörden usw. zu verhandeln, sowie wirtschaftliches Verständnis wird verlangt. Nur schriftliche Bewerbungen an die
Gemeinnützige Heimstätten-Spar-u. Bau-Akt.-Ges.
Berlin S 14, Sebastianstraße 37/38.

Junger Maschinentechniker
27 Jahre, ledig, Absolvent eines Technikums, reichliche Erfahrungen im allgemeinen Maschinenbau, strebsam und fleißig, wünscht bei bescheidenen Ansprüchen Stellung im Büro oder Betrieb; auch Ausland. **Richard Pretzer,** Berlin N 39, Fennstr. 2.

Bienen-Schleuder-Honig
neuer Ernte, garantiert naturrein. I. Ausl., sehr helle Tafelware **M. 11,50,** II. Ausl. auch gut, **M. 10,50** für 9 Pfd. netto, franko. Garantie Zurücknahme. **J. Göken, Thüle 8** bei Friesoythe in Oldenburg. Größte Bienenzüchterei am Platze. Gegr. 1812.

Honig Bienen-, Schleuder-, garant. rein
beste Qualität, 10-Pfd.-Dose 10,50 M., Klee- und Lindenblüte 12 M., halbe 6 M. und 7 M., franko, Nachn. 50 Pfg. mehr. **W. Krieger,** Honigversand, **Rietberg 80 i. Westf.**

Schweinsköpfe
mit dicker durchwachsener fleischiger Backe
9 Pfd. **geräuchert** M. 5.85
9 Pfd. **gesalzen** . M. 4.95
9 Pfd. Schw.-Kleinfl. M. 8.85
30-Pfd.-Bahnkübel M. 11.70
9 Pfd. Eisbeine . . M. 7.10
9 Pfd. Eut.-Rauchfl. M. 5.85
Billiger Qualitäts-KÄSE
9 Pfd. gelbe Broden M. 4.75
9 Pfd. rote Kugeln . M. 4.75
9 Pfd. Tilsiter . . . M. 7.65
9 Pfd. dän. Edamer M. 7.90
9 Pfd. d. Schweizer M. 9.90
200 Stück Harzer . M. 4.40
9 Pfd. Pflaumenmus M. 4.40
ab Nortorf, Nachnahme.
CARL RAMM
Nortorf (Holst.) 136c.

Anzugstoffe
Tuchvers. A. H. Streicher
Crimmitschau 106.
Muster frei geg. Rücksandg.

Tuch-
Versand an Private und en gros, direkt ab Fabrikstadt, für Herren- und Damenbekleidung.
Wilhelm Schwetasch,
Spremberg/L. 15.
Muster franko gegen franko.

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen
in 1 Bande
M. 23.—.
Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Soeben ist erschienen:
Die
Stellenbewerbung des Technikers
Ein Ratgeber für Stellungssuchende
von **Joh. Gröttrup.**
Dritte erweiterte Auflage.
48 Seiten kartoniert.
Preis 0,80 R.M.
zuzügl. Porto.
Industriebeamten-Verlag
G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7

Techniker mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung im Tiefbau, der 4—5 Jahre erfolgreiche Tätigkeit im Straßenbau nachweisen kann und mindestens 30 Jahre alt ist, **sofort** als
Stadtbauführer im Strassenmeisterdienst
gesucht. Die Anstellung erfolgt zunächst auf 1 Jahr Probe. Besoldung nach Gruppe 7 der Reichsbesoldung. Bewerbungen mit selbstgeschriebenem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe, wann Dienstantritt erfolgen kann, werden umgehend erbeten.
Oberhausen (Rheinland), 13. 9. 1926.
Der Oberbürgermeister.

Zum sofortig. Eintritt wird ein Kultur- od. Tiefbau-
Techniker
mit abgeschlossener Vorbildung (Wiesenbauschule, Baugewerbeschule, Technikum) auf die Dauer eines halben Jahres gesucht. Entlohnung nach Gruppe VI der staatlichen Besoldungsordnung. Bewerber mit mehrjähriger Praxis bevorzugt. Bewerbung unter Vorlage von Lebenslauf und Zeugnisabschriften an das **Kulturbauamt Aschaffenburg.**

Bayrischer Loden
die rationellste Kleidung für Büro, Straß und Reise. Anfertigung nach eigenen Maßen
40% unter Ladenpreisen
Anzüge: 36.-, 45.-, 52.-, M., r. Wolle 55.-, 58.-M
Mäntel für Damen u. Herren 17.- — 38.- M
Verlangen Sie Muster-Kataloge u. Maßanlt
Lodenversandhaus W. Mirow
Bielefeld. Lieferant von Beamtenvereinen

A B E N D R O T H
Deutsche Siedlungs- und Bebauungspläne
Praktisches Handbuch
zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer und technischer Grundlage für Siedlungstechniker u. -Beamte aller Art
320 Seiten mit 64 Zeichnungen und Tafeln.
Halbleinen geb., Preis **R.M. 12.—**
Teilzahlungen gestattet!
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Soeben ist erschienen:
Deutscher Ingenieur-Kalender
1927 17. Jahrgang 1927
bearbeitet von
Oberingenieur C. E. Berck
Das Lehr- und Nachschlagewerk für neuzeitliche Ingenieurwissenschaft und moderne Betriebsführung in vier abgeschlossenen Ganzleinenbänden
Bd. I. **Berechnungstabellen und Faustformeln für die Praxis** . . . .
Bd. II. **Maschinenbau, Maschinenteile, Kraft- u. Arbeitsmaschinen.** Des Ingenieurs zweibändiges Hand- und Hilfsbuch für d. täglichen Gebrauch
} Beide Bände zusammen **M. 4.50**
Bd. III. **Handbuch für den praktischen Fabrikbetrieb.** Handweiser des fortschrittlichen Betriebsfachmannes für wirtschaftliche Betriebsführung und praktische Betriebsorganisationen . . . . . } **M. 3.50**
Bd. IV. **Das Eisenhüttenwesen.** Die wirtschaftliche Verwendung des Eisens nach dem Stande des heutigen Eisenhüttenwesens } **M. 1.50**
Insgesamt etwa 1800 Seiten Text und 1300 Illustrationen, zusammen nur M. 9.50.
Sonderangebot: gültig bis 25. September 1926
Wir liefern alle 4 Bände des Deutschen Ingenieur-Kalenders 1927 bis zum 25. Sept. 1926 zum Subskriptionspreise von **nur M. 8.50.**
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Berliner Wohnungsbauten aus öffentlichen Mitteln
Die Verwendung der Hauszinssteuer-Hypotheken
Von J. Schallenberger u. H. Kraffert. Geleitwort v. Paul Mebes
Mit über 200 Abbildungen, Lageplänen und Grundrissen
In Halbleinen R.M. 6.50
zu beziehen durch den
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 40 / 8. Jahrgang — Berlin, den 1. Oktober 1926

Aus dem Inhalt: Günther, Mehr Courage, meine Herren Kollegen! — Peters, Organisationswirrwarr im Bergbau — Hauser, Die deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft, Darmstadt — Die knappschaftliche Pensionsversicherung — Dritter Behördentechnikertag — Beilage: Recht und Rechtspraxis.

OCT 21 1926

Wochenschau

Weiterer Rückgang der Arbeitslosigkeit. In der Zeit vom 1. bis zum 15. September ist die Zahl der männlichen Hauptunterstützungsempfänger von 1 245 000 auf 1 195 000, die der weiblichen von 303 000 auf 289 000, die Gesamtziffer von 1 548 000 auf 1 484 000, d. h. um 64 000 oder über vier Prozent zurückgegangen. Die Zahl der Zuschlagsempfänger (unterstützungsberechtigte Angehörige Vollerwerbsloser) hat sich von 1 538 000 auf 1 484 000 verringert.

Sinkende Arbeitslosenziffer auch auf dem Berliner Arbeitsmarkt. Es waren 253 554 Personen bei den Arbeitsnachweisen gemeldet gegenüber 256 750 in der Vorwoche. Die Abnahme von rund 3000 Personen betrifft zum größten Teil die Facharbeiter. Eine erhöhte Anforderung ist aber auch bei den kaufmännischen und Bureauangestellten festzustellen.

Eine weitere Besserung der Arbeitsmarktlage im Ruhrbergbau ist nach den Mitteilungen des Landesarbeitsamtes Westfalen eingetreten. Die Belegschaftsvermehrung, die bereits im August fünf Prozent gegenüber Ende Juli betrug, hat im September eine weitere Steigerung erfahren. Auf zahlreichen Schachtanlagen erfolgten weitere Einstellungen in stärkerem Umfange auf dem Wege des zwischenörtlichen Arbeitsmarktausgleichs. Infolge der günstigen Arbeitsmarktlage sind Feierschichten wegen Absatzschwierigkeiten bereits seit Wochen aus dem Ruhrbergbau verschwunden. Immerhin mußten in der vorigen Woche 5000 Feierschichten wegen Betriebsstörungen eingelegt werden.

Der deutsche Außenhandel war im August mit 86 Millionen R.M. passiv. Der Einfuhrüberschuß betrug insgesamt 135 Millionen R.M., im reinen Warenverkehr 86 Millionen R.M. gegen 108 Millionen im Juli und 33 Millionen im Juni.

Mehr Courage, meine Herren Kollegen!

Die Entlohnung des Technikers, gleichgültig, ob er in den Diensten einer Behörde steht, oder ob er seine Arbeitskraft einem privaten Unternehmen zur Verfügung stellt, steht in einem schroffen Mißverhältnis zu dem Wert der verlangten Arbeitsleistung. Diese Behauptung repräsentiert eine Binsenwahrheit, die nicht einmal von Arbeitgeberseite bestritten wird. In fast allen Tarif- und Besoldungsverhandlungen wird auch von der Gegenseite anerkannt, daß an sich eine höhere Bezahlung der technischen Arbeit gerechtfertigt wäre, daß man aber leider unter Berücksichtigung der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse davon Abstand nehmen müsse. Es soll hier gar nicht untersucht werden, ob wir diese Unmöglichkeit anerkennen, denn diese Feststellung richtet sich gar nicht gegen die Arbeitgeber, als unsere natürlichen Widersacher, sondern gegen Sie, meine Herren Kollegen! Diese mehr oder weniger bekannte Tatsache wird nur deshalb nochmals erwähnt, um den Kollegen nachdrücklichst zum Bewußtsein zu bringen, mit welch starken, allgemein anerkannten Argumenten sie ihre Berechtigung, höhere Entlohnung und bessere Arbeitsbedingungen zu fordern, nachzuweisen vermögen.

Es ist nun gewiß schlimm, daß trotz dieser guten Gründe lediglich unter dem Druck der ungünstigen Wirtschaftslage bei Tarifabschlüssen in der letzten Zeit Konzessionen gemacht werden mußten, die eine Verschlechterung der früheren tariflichen Tarifvereinbarungen bedeuten. Wir Freigewerkschafter wissen aber, daß es bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht nur auf die Stichhaltigkeit unserer Argumente, sondern vielmehr auf die Machtposition ankommt, mit der sich die Vertragsparteien gegenüberstehen. Ganz unverständlich ist es aber, daß sich Kollegen in erheblicher Zahl bereit finden, über diese natürlichen und generellen Verschlechterungen hinaus stillschweigend oder ausdrücklich auf Teile der ihnen tariflich zustehenden Entlohnung zu verzichten, und auch sonst Vereinbarungen privater Natur eingehen, die eine gänzliche oder teilweise Ausschaltung der ohnehin nicht günstigen tariflichen Bestimmungen bedeuten. Dies geschieht keineswegs immer aus Unkenntnis des Tarifrechts, in den weitaus meisten Fällen vielmehr in klarer Erkenntnis der Rechtslage, es bedeutet also eine bewußte Verzichtleistung auf eindeutige Rechtsansprüche aus dem Tarifvertrag zugunsten des Arbeitgebers. Solche Verzichterklärungen kommen entweder dadurch zustande, daß bei der Einstellung entsprechende Bestimmungen in den Einzelvertrag aufgenommen werden, oder daß bei schon bestehendem Dienstverhältnis nachträglich Aenderungen vorgenommen werden. Man legt den Kollegen Reverse vor, die eine Verzichterklärung auf bestimmte Teile des Tarifgehaltes oder des tariflich festgelegten Urlaubes usw. enthalten, und diese Reverse werden vielfach unbesehen unterschrieben.

Bei der Berliner Metallfirma Danneberg & Quandt hatten beispielsweise etwa 50 Bundeskollegen seit Beginn dieses Jahres auf Beträge in den Grenzen von 6 bis 50 R.M. im Monat verzichtet, auf die sie einen einwandfreien Anspruch hatten. Es ist jetzt gelungen, die Kollegen zu bewegen, einheitlich dem Bunde Rechtsvollmacht zu erteilen, um diese geradezu unmöglichen Zustände zu korrigieren. Die bisher mit der Firma geführten Verhandlungen, in deren Verlauf die Ansprüche der Kollegen bereits grundsätzlich anerkannt wurden, berechtigen zu der Annahme, daß das bevorstehende Prozeßverfahren im Sinne der Kollegen entschieden wird. Bei den Bergmann-Elektrizitätswerken Berlin hat die gesamte Angestelltenschaft Reverse unterschrieben, durch welche die im neuen Kündigungsschutzgesetz vorgesehenen ungleichen Kündigungsfristen illusorisch gemacht werden. Die

Achtung! Kollegen!

Die Berufskrankenkasse unseres Bundes

ist vom Reichsaufsichtsamt für private Versicherungen genehmigt worden.

Lesen Sie die Vorstandsbekanntmachung in dieser Nummer!

Unterschrift erfolgte trotz einer eingehenden Belehrung unserer Rechtsschutzabteilung, entgegen den Vorschlägen der Gauverwaltung, die in einer Angestellten-Betriebsversammlung gemacht wurden. Bei der Firma Körting, Berlin, hatten die restlos organisierten Angestellten eine völlig willkürliche und einseitige Aenderung der Urlaubsbestimmungen, die mit dem bestehenden Tarifvertrag in keiner Weise zu vereinbaren war, widerstandslos hingenommen. Nach Bekanntwerden dieses Vorganges genügte eine einfache Anfrage unserer Gauverwaltung bei dem zuständigen Arbeitgeberverband, um diese Firmenanordnung zu beseitigen.

Die Gauverwaltung Hessen berichtet, daß sich in Darmstadt Kollegen aushilfsweise mit täglicher Kündigung engagieren ließen, und zwar für eine Zeitdauer, die weit über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht.

Ein Kollege aus dem Baugewerbe fügt seiner Austrittserklärung aus dem Bunde die Begründung hinzu, daß der Bund ja doch nicht verhindern könne, daß er 12 Stunden arbeiten müsse und ihm nur ein kümmerliches Gehalt gezahlt würde. Beide Tatsachen stehen mit dem zuständigen Tarifvertrag für das Baugewerbe in krassem Widerspruch. Der betreffende Kollege hat aber nie den Versuch gemacht, die Hilfe des Bundes zur Beseitigung dieser Mißstände in Anspruch zu nehmen.

Genug der Beispiele, deren Zahl auch ausreichend sein dürfte, um sich mit dieser merkwürdigen und ungewerkschaftlichen Haltung mancher Kollegen einmal sehr ernsthaft auseinanderzusetzen.

Wenn einer von Ihnen, meine Herren Kollegen, in einem Raucherabteil der Eisenbahn aus irgendwelchen Erwägungen auf den Genuß des Rauchens verzichtet, käme er wohl auf den Gedanken, die Eisenbahnverwaltung für den entgangenen Genuß verantwortlich zu machen? Etwa mit der Begründung, daß die einfache Bezeichnung „Raucher" durch den Anschlag „In diesem Abteil ist das Rauchen ausdrücklich erlaubt" ersetzt werden müßte? Ein solcher Versuch würde gewiß als lächerlich empfunden; er gleicht aber aufs Haar der Austrittsbegründung des Kollegen aus dem Baugewerbe. Der Bund schafft mit dem Abschluß der Tarifverträge eindeutige Rechtsansprüche, die jeder einzelne zunächst einmal geltend machen muß. Oder, um noch einmal zu dem gewählten Vergleich zurückzukehren, „rauchen müssen Sie im Raucherabteil selbst". Der Bund kann nur eingreifen, wenn Sie jemand daran hindert und wenn Sie diese Behinderung rechtzeitig melden.

Beschäftigt man sich im einzelnen mit den Gründen, die für die eigentümliche Haltung der Kollegen ins Feld geführt werden, so erfährt man einiges, was, oberflächlich betrachtet, verständlich erscheint, einer exakten Untersuchung aber keineswegs standhält. Verständlich scheint es beispielsweise zu sein, daß ein Kollege irgendeine Verzichterklärung ausspricht, wenn er vor die Alternative gestellt wird, die ungünstigen Arbeitsbedingungen anzuerkennen, oder seine Stellung zu verlieren. Wenn der einzelne einem solchen Druck ausgesetzt ist, muß zugegeben werden, daß die Entscheidung schwerfällt. Sie, meine Herren Kollegen, sind aber nicht „einzelne", sondern befinden sich in der Gesellschaft von 60 000 organisierten Schicksalsgenossen. Sie sind aber auch im engeren Sinne vielfach kein „einzelner", sondern Mitglied einer Betriebsverwaltung, und Ihre übrigen Kollegen sind fast alle vor die gleiche oder ähnliche Entscheidung gestellt. Warum nehmen Sie in solchen Fällen nicht Fühlung mit Ihren Kollegen, um sich über eine einheitliche Abwehr mit Hilfe des Bundes zu verständigen? Wenn Sie bei solchen Gelegenheiten das üben wollten, was wir im gewerkschaftlichen Leben „Solidarität" nennen, dann würde der einzelne nicht der Willkür des Unternehmers preisgegeben sein. Es gibt Hunderte von Beispielen dafür, daß einheitliche Abwehr der Kollegen eines Betriebes genügte, um solche Versuche des Arbeitgebers im Keime zu ersticken. Suggerieren Sie sich im übrigen nicht gegenseitig die übertriebene Angst vor dem Abbau! Merken Sie sich bitte auch noch folgende Binsenwahrheit:

Techniker, die entbehrt werden können, fliegen aufs Pflaster, auch dann, wenn sie bereit sind, die schlechtesten Arbeitsbedingungen anzuerkennen. Techniker, die man braucht, muß man weiter beschäftigen, auch dann, wenn sie auf den unerhörten Gedanken kommen sollten, unbestrittene Rechtsansprüche geltend zu machen.

Hier liegen die Quellen einer bedeutungsvollen gewerkschaftlichen Aktion, die trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse sofort aufgenommen werden sollte. Alle Gauverwaltungen, Orts- und Betriebsverwaltungen sollten sofort gewissenhafte Untersuchungen darüber anstellen, inwieweit Verstöße gegen tarifliche und gesetzliche Bestimmungen zu verzeichnen sind, und zutreffendenfalls mit allen Mitteln für Abhilfe sorgen. Insbesondere müssen sich die Angestelltenräte ihrer im Betriebsrätegesetz verankerten Aufgaben erinnern, wonach der Betriebsrat die Durchführung bestehender Tarifverträge zu überwachen hat. Fordern Sie Ihre Angestelltenräte auf, sofort eine solche Ueberprüfung vorzunehmen! Vergegenwärtigen Sie sich doch, wie schwer es ist, die Notwendigkeit einer Tariferhöhung nachzuweisen, wenn in den Verhandlungen von der Gegenseite der Beweis erbracht wird, daß die bestehenden Gehälter nicht einmal von den technischen Angestellten gefordert werden!

Wir haben unter dem Zwange der wirtschaftlichen Verhältnisse bei unseren Tarifverhandlungen viel Terrain verloren, das unbedingt beim Einsetzen einer besseren Konjunktur zurückerobert werden muß. Es ist aber selbstverständlich, daß die Erfolgsaussichten eines solchen Versuches wesentlich erhöht werden, wenn die von mir angeregte „Reinigungsaktion" im ganzen Reiche und restlos durchgeführt worden ist.

Melden Sie also unverzüglich den zuständigen Gaugeschäftsstellen des Bundes, wenn in Ihrem Betriebe, in Ihrer Ortsverwaltung Veranlassung besteht, in der angedeuteten Art einzugreifen. Wo Zweifel über die Rechtslage bestehen, werden die Geschäftsstellen und die Rechtsschutzabteilung des Bundes gern die notwendige Aufklärung geben. Auf dem letzten Bundestag ist die rechtliche Seite des Tarifvertrages von dem bekannten Arbeitsrechtler Professor Dr. Erdel sehr gründlich und eingehend behandelt worden. Wenn dieser Vortrag, der bei allen Bundestagsteilnehmern die letzten Zweifel über die Rechtslage beseitigt haben dürfte, keine nutzlose Arbeit sein soll, dann müssen Sie, meine Herren Kollegen, all Ihre Bedenken zurückstellen und die von mir aufgezeigte Aufgabe zu lösen trachten. Geben Sie sich nicht länger Illusionen hin über die Wirkungen Ihrer unverständlichen und unwürdigen Zurückhaltung. Die soziale Lage des deutschen Technikers ist so, daß er nichts zu verschenken hat. Außerdem ist der Grundsatz „Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft" auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestimmt nicht anwendbar. Wir fordern Sie ja nicht zu irgendeiner revolutionären und umstürzenden Tat auf, nur Ihr gutes verbürgtes Recht sollen Sie als aufrechtes Bundesmitglied im Interesse unseres gesamten Berufsstandes geltend machen. Und deshalb noch einmal:

„Mehr Courage, meine Herren Kollegen!"

Max Günther.

Organisationswirrwarr im Bergbau

Schachergeschäfte statt Gewerkschaftsarbeit

In den Organisationsverhältnissen der Bergbauangestellten vollziehen sich gegenwärtig Veränderungen und Umgruppierungen, die wegen ihrer widerlichen Begleiterscheinungen — persönliche Interessenpolitik, grober Wort- und Vertrauensbruch, Täuschung der Verbandsmitglieder usw. — die Aufmerksamkeit weiterer Angestelltenkreise erheischen.

Der § 184 des am 1. Juli 1926 in Kraft getretenen neuen Reichsknappschaftsgesetzes bestimmt, daß für die Wahl der Knappschaftsorgane nur solche Organisationen vorschlagsberechtigt sind, die einer als Benennungskörper für den vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannten Spitzengewerkschaft angehören. Durch diese Bestimmung wurde die Stellung der beiden im Bergbau existierenden sogenannten Angestelltenfachverbände, Reichsverband deutscher Bergbauangestellten (R. d. B.) und Verband kaufmännischer Grubenbeamten (V. k. G.), die keiner Spitzengewerkschaft angeschlossen sind, unhaltbar. Einzelheiten hierzu haben wir bereits in dem in Nr. 35 der „D.T.Z." erschienenen Artikel „Die Krise im R. d. B." gebracht.

Die ersten Knappschaftswahlen zur Bildung der Bezirksversammlungen fanden Anfang August statt. Die Vorschlagslisten mußten bereits Ende Juli eingereicht sein. Der V. k. G., dessen Wirkungsfeld sich lediglich auf das Ruhrgebiet beschränkt, steht seit mehreren Jahren in einem Arbeitsgemeinschafts-Vertragsverhältnis mit dem D.H.V., und auf Grund dieses Vertrages stellte er für die Bezirksversammlungswahl eine gemeinsame Liste mit dem vorschlagsberechtigten Gedag auf. Der R. d. B. wandte sich dagegen an den G. d. A.; er trug ihm ein Wahlbündnis an und schlug darüber hinaus die Verschmelzung beider Organisationen vor. Das Wahlbündnis wurde sofort getätigt, die Verschmelzung sollte in weiteren Verhandlungen beraten werden.

Die nachfolgend stattgefundenen Verhandlungen sind ein Musterbeispiel für die laxe Auffassung, die bei manchen unserer Gegner über die Aufgaben der Gewerkschaften vorherrscht. Herr Dr. Herwegen, Hauptgeschäftsführer des R. d. B.,

spielt dabei die erste Rolle; um seine persönliche Stellung scheint sich alles gedreht zu haben. Nach mehreren Vorverhandlungen wurde am 27. August der Verschmelzungsvertrag zwischen dem G. d. A. und R. d. B. formuliert; danach sollte sich der R. d. B. auflösen und seine gesamte Mitgliedschaft in den G. d. A. überführen. Herr Dr. Herwegen sollte sofort als stellvertretendes Bundesvorstandsmitglied in den G. d. A. übernommen werden, die Anstellung als ordentliches Vorstandsmitglied sollte durch den Bundestag des G. d. A. erfolgen. Die an den Verhandlungen beteiligten R. d. B.-Vertreter, darunter auch Dr. Herwegen, sollen sich, wie der G. d. A. in seiner Bergbauzeitung schreibt, verpflichtet haben, dem zum 12. September einberufenen außerordentlichen Verbandstag des R. d. B. die Annahme des fixierten Verschmelzungsvertrages dringend zu empfehlen. Gewissermaßen als Abschluß der ganzen Sache wurden am 1. September in einer Besprechung zwischen Herrn Schneider vom G. d. A. und Dr. Herwegen die persönlichen Angelegenheiten des letzteren geregelt. Hierbei wurde, „wenn auch" — wie der G. d. A. schreibt — „die zu hochgespannten Gehaltsforderungen nicht voll bewilligt werden konnten", eine Verständigung erzielt.

Gestützt auf den fertiggestellten Verschmelzungsvertrag und insbesondere beruhigt durch die Zusicherung der R. d. B.-Unterhändler, daß der R. d. B. mit anderen Organisationen keine Verhandlungen führe oder zu führen beabsichtige, erwartete der G. d. A. ohne Sorge den entscheidenden Termin, den 12. September. In der Zwischenzeit reichte der G. d. A. mit dem R. d. B. eine gemeinsame Vorschlagsliste für die Hauptversammlungswahl in der Knappschaft ein. Nebenbei nahm er eine Irreführung vor, indem er in der Oeffentlichkeit behauptete, daß die bei der Bezirksversammlungswahl auf seiner Liste gewählten Personen G. d. A.-Vertreter seien, wobei er verschwieg, daß sich darunter eine ganze Anzahl R. d. B.-Mitglieder befinden.

Die Angelegenheit entwickelte sich aber wesentlich anders als der G. d. A. angenommen hatte. Der außerordentliche Verbandstag am 12. September beschloß nämlich — den Anschluß des R. d. B. an den Gedag. Zweifellos eine Ueberraschung, die sich aber auf Grund der mittlerweile bekanntgewordenen Vorgänge sehr einfach erklärt. Herr Dr. Herwegen hat zu gleicher Zeit, als er mit dem G. d. A. verhandelte, mit ihm den Verschmelzungsvertrag formulierte und dessen Inhalt anerkannte, entgegen seiner Zusicherung Verschmelzungsverhandlungen mit dem Gedag geführt. Wir verzichten darauf, die Einzelheiten dieser wechselseitigen Verhandlungen zu schildern, denn sie bilden ein zu trübes Kapitel in der deutschen Angestelltenbewegung. Nur folgende Tatsachen, die blitzartig die Situation beleuchten, möchten wir anführen:

Am 1. September regelte Dr. Herwegen mit Herrn Schneider vom G. d. A. seine persönlichen Angelegenheiten (Gehalt usw.); am 2. September tätigte, wie der G. d. A. schreibt, derselbe Dr. Herwegen einen persönlichen Vertrag mit dem Gedag. Wirklich feine Leute! Herr Dr. Herwegen ist jetzt Leiter der Fachgruppe Bergbau des Gedag. Man wird diesem Herrn in Zukunft mit noch größerer Vorsicht als bisher entgegentreten müssen.

Nun einige Worte zu der Verschmelzung mit dem Gedag. Der in der „R. d. B.-Zeitung" Nr. 18 veröffentlichte

Verschmelzungsvertrag

lautet in seinen wichtigsten Punkten:

„Der R.D.B. tritt als selbständiger Verband in den Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag) ein.

Gleichzeitig mit dem Eintritt treten folgende Vereinbarungen zwischen dem Reichsverband deutscher Bergbauangestellten einerseits und dem

Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband (D.H.V.),
Verband deutscher Techniker (V.D.T.),
Deutschen Werkmeisterbund (D.W.B.),
Verband der weibl. Handels- und Büroangestellten (V. w. A.)

andererseits in Kraft:

Der R.D.B. überführt seine Mitglieder zur Doppelmitgliedschaft in die beteiligten Berufsverbände.

Die beteiligten Berufsverbände überführen ihre Bergbauangestelltenmitglieder zur Doppelmitgliedschaft in den R.D.B.

Für die Doppelmitglieder im R.D.B. und die beteiligten Berufsverbände wird nur ein Gesamtbeitrag erhoben, und zwar in der Höhe des Beitrages der beteiligten Berufsverbände.

Die Mitglieder des R.D.B. treten mit vollen Rechten und Pflichten in die Berufsverbände ein.

Der Gesamtbeitrag für die Doppelmitglieder im R.D.B. und den beteiligten Berufsverbänden wird nach einem Schlüssel geteilt für die Aufgaben des R.D.B. einerseits und der beteiligten Berufsverbände andererseits. Der Schlüssel wird festgesetzt nach einem Gemeinschaftsorgan, dem Aufsichtsrat, in dem sowohl der R.D.B. als auch die beteiligten Berufsverbände Sitz und Stimme haben.

Die Mitgliederbeiträge der bisherigen Mitglieder des R.D.B. werden nach dem bisherigen System und der von ihm vorgesehenen Höhe noch bis zum 31. Dezember 1926 selbst erhoben."

Dieser Vertrag soll — namentlich durch seinen ersten Satz — offenbar den Anschein hervorrufen, als ob der R. d. B. auch nach seinem Anschluß an den Gedag ein selbständiger Verband mit eigener Mitgliederverwaltung und Finanzgebarung bliebe. Tatsächlich kann davon aber, wie aus den vorstehenden Vereinbarungen mit den Berufsverbänden des Gedag hervorgeht, keine Rede sein. In Wirklichkeit gibt der R. d. B. seine Mitglieder an die in Frage kommenden Berufsverbände des Gedag ab und hört damit als selbständiger Verband zu bestehen auf. Was dem Namen nach als R. d. B. im Rahmen des Gedag weiterbestehen bleibt, ist nichts als eine Art Arbeitsgemeinschaft der Gedagverbände für ihre Bergbaufachgruppen. Wenn in den Vereinbarungen davon gesprochen wird, daß der Gesamtbeitrag für die Doppelmitglieder im R. d. B. und den beteiligten Berufsverbänden nach einem bestimmten Schlüssel auf den R. d. B. und die Berufsverbände verteilt werde, so ändert das an dem Vorhergesagten nicht das geringste; denn in dem Aufsichtsrat, von dem der Schlüssel festgesetzt wird, haben offenbar die Berufsverbände ein solches Uebergewicht, daß der R. d. B. von den Mitgliedsbeiträgen eben nur das bekommt, was ihm die Berufsverbände zukommen lassen wollen. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß die „Flaschenkinder" des D.H.V., der „Verband Deutscher Techniker" und der „Deutsche Werkmeisterbund", vollkommen von ihrem Nährvater abhängig sind, so daß in Wirklichkeit eben auch der R. d. B. nur von der Gnade des D.H.V. leben wird.

Daß unter diesen Umständen die so gut wie ausschließlich an den Interessen der kaufmännischen Angestellten orientierte Politik des Gedag auch die weitere Tätigkeit des R. d. B. entscheidend beeinflussen wird, versteht sich am Rande, sollte aber für die technischen Bergbauangestellten, die bisher dem R. d. B. angehörten, ein Grund mehr sein, darüber nachzudenken, ob sie gut tun, sich ihre Ueberführung in das Lager des Gedag gefallenzulassen.

Ob die organisatorische Konstruktion, die nach der Vereinbarung zwischen dem R. d. B. und den Berufsverbänden des Gedag gewählt worden ist, um den R. d. B. wenigstens zum Schein weiterbestehen zu lassen, geeignet ist, eine tatkräftige Wahrnehmung der Interessen der Bergbauangestellten durch den Gedag zu gewährleisten, wollen wir im Augenblick dahingestellt sein lassen. Verwerflich ist auf alle Fälle die Unehrlichkeit, mit der in diesem Verschmelzungsvertrag versucht wird, die Mitgliedschaft des R. d. B. hinter das Licht zu führen und sie darüber hinwegzutäuschen, daß es in Zukunft einen R. d. B. als selbständigen Verband nicht mehr gibt.

Der R. d. B. hat bisher immer die Spitzenorganisationen als weltanschauungsmäßig orientiert bekämpft. Jetzt hat er sich dem Gedag angeschlossen, der, wie jeder Gewerkschafter weiß, parteipolitisch nach rechts und in weltanschaulicher Beziehung völlig einseitig eingestellt und gegenüber Andersdenkenden im höchsten Grade unduldsam ist.

Auf dem außerordentlichen Verbandstage des R. d. B. hat Herr Dr. Herwegen sich gezwungen gesehen zu erklären, daß ein Verschmelzungsangebot von seiten des AfA-Bundes nicht gemacht worden sei. Das stimmt. Aber hat Herr Dr. Herwegen überhaupt ein solches Angebot erwartet? Wenn ja, dann hat er einmal unsere Kenntnis seiner Person unterschätzt und zum anderen übersehen, daß bei unserer Gewerkschaftsarbeit nicht das Streben nach dem besten Geschäft, sondern der Grundsatz der Ehrlichkeit und die Interessen der Mitglieder maßgebend sind.

Und der V. k. G.? Seine Führer unterscheiden sich wenig von denen des R. d. B. Für die Bezirksversammlungswahl in der Knappschaft ist der V. k. G. auf Grund seines Arbeitsgemeinschaftsvertrages mit dem D.H.V. ein Wahlbündnis mit dem Gedag eingegangen. Bei der vier Wochen später stattgefundenen Hauptversammlungswahl hat er eine gemeinsame Liste mit dem G. d. A. eingereicht, trotz des noch bestehenden Vertrages mit dem D.H.V. Ein Kommentar erübrigt sich.

Das Ganze ist ein widerliches Durcheinander von Schacher, Feilschen um Mitglieder, Aemter, hohe Gehälter und dergleichen. Der G. d. A. ist jetzt wutentbrannt; er schreit „Verrat" und fühlt sich betrogen. Der R. d. B. behauptet umgekehrt das gleiche. Der Gedag freut sich diabolisch, dem G. d. A. das Geschäft verdorben zu haben. Mit schwülstigen Worten preist er den Zusammenschluß mit dem R. d. B. und begrüßt Dr. Herwegen als neuen Kampfgenossen. Wir beneiden ihn nicht um diesen Gewinn. Andererseits fühlt sich der V. k. G. vom D.H.V. bzw. Gedag hintergangen. Einer wirft dem anderen Unehrlichkeit und Vertrauensbruch vor. Uns scheint, daß sie sich alle miteinander nichts vorzuwerfen haben. Gleiche Brüder, gleiche Kappen! Einer hat den anderen versucht zu übervorteilen. Wer dabei in erster Linie der Betrüger ist, ist unerheblich. Die Betrogenen sind die Bergbauangestellten, insbesondere soweit sie den genannten Verbänden als Mitglieder angehören. Damit gewisse Leute ihre ehrgeizigen persönlichen Ziele erfüllt bekommen, werden die

Mitgliedschaften hin und her geschoben wie Schachfiguren. Daß die Gewerkschaftsarbeit in erster Linie der Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu dienen hat, und nur unter Einhaltung bestimmter Grundsätze die gestellten Aufgaben erfüllen kann, scheint den „Führern" dieser Organisationen noch nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein.

Mögen die Bergbauangestellten aus diesen Vorgängen die richtige Lehre ziehen, mögen sie daraus erkennen, daß der Weg zum sozialen Aufstieg nur über die freigewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen führt. Die Schaffung der Einheitsfront der technischen Bergbauangestellten im Butab ist notwendiger denn je. Die egoistische Politik der gegnerischen Verbände führt zur Zersplitterung und dient einzig und allein den Interessen der Arbeitgeber. O. Peters.

□□ Rundschau □□

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Beschäftigungsgrad auf den Zechen des nördlichen Ruhrgebiets hat sich gehoben. In den letzten Wochen sind Hunderte von arbeitslosen Bergarbeitern wieder eingestellt worden. Alle Zechen haben reichlich Aufträge. Ganz besonders scheint der frühere Stinnes-Konzern mit Massenaufträgen bedacht zu sein. Die Zeche „Mathias Stinnes", die zu dem Konzern gehört, hat mit dem Bau von etwa 90 Koksöfen begonnen. Auch auf anderen Schächten sollen Betriebsvergrößerungen vorgenommen werden. Auf den Prosperschächten werden 60 Koksöfen wieder instand gesetzt. Ferner soll die elektrische Zentrale erweitert werden; auf der Zeche „Ewald" sind Erweiterungsbauten vorgesehen. Endlich sollen Wohnungen für die Unterbringung der vergrößerten Belegschaft gebaut werden. Diese Erweiterungs- und Instandsetzungsarbeiten lassen darauf schließen, daß die günstige Geschäftslage nicht nur vorübergehend, sondern auf längere Zeit andauernd ist.

Wie bei den Zechen des Privatkapitals, so ist auch die Lage im Staatsbergbau gut. Das trifft sowohl auf die Zechenanlagen im Recklinghauser als im Gladbecker Gebiet zu. In dem Reigen der prosperierenden Werke ist auch die Gewerkschaft „König Ludwig" zu nennen. Die Aufträge sind nicht nur reichlich, sondern auch durchweg langfristig.

Die Folge dieser aufstrebenden Konjunktur im Bergbau ist weiter, daß sich der Baumarkt belebt. Die Gemeinden gehen intensiver an den Wohnungsbau heran, weil man im Gegensatz zu früher mit einem allmählichen Abgang der arbeitslosen Bergleute nicht mehr rechnet. Mit der Belebung des Baumarktes geht natürlich ein besserer Beschäftigungsgrad fast des gesamten Handwerks und nicht zuletzt des gesamten Gewerbes Hand in Hand.

Die Wirkungen der Zwangswirtschaft der Syndikate zeigen sich jetzt außerordentlich drastisch am süddeutschen Kohlenmarkt. Obwohl noch Tausende von Bergarbeitern auf Arbeit warten, hat das Kohlenkontor die Zuteilung von Kohlen für den süddeutschen Markt eingeschränkt und liefert nur diejenigen Mengen, die die fraglichen Abnehmer in den Sommermonaten bezogen haben. Zwar ist davon eine Kohlenknappheit nicht zu befürchten, da auch oberschlesische Kohle zum Ersatz herangezogen werden kann. Das Rheinisch-westfälische Kohlensyndikat ist eben mit seinen Exportaufträgen so stark beschäftigt, daß es auf die Erweiterung des inneren Marktes verzichten kann. Infolgedessen nimmt es diese künstliche Drosselung des Absatzes vor. Tatsächlich kommt diese Drosselung des Absatzes dem oberschlesischen Bergbau nur teilweise zugute. Im übrigen wird dadurch die Einfuhr ausländischer Kohle begünstigt; hat sich doch bereits in der letzten Woche ergeben, daß die Kohleneinfuhr ganz wesentlich zugenommen hat. In Deutschland ruft man nach Arbeitsbeschaffung, während gleichzeitig der Import fremder Waren durch die private Zwangswirtschaft der Kartelle begünstigt wird.

Sozialpolitik

Die Krankenversicherung auf der Gesolei. Im Interesse der Volksgesundheit und Volksaufklärung ist es zu begrüßen, daß der Hauptverband Deutscher Krankenkassen durch seine Ausstellung von Schaubildern auf der Gesolei einen Ueberblick über Entwicklung und Auswirkung der Krankenversicherung gibt.

Das Leitmotiv der Ausstellung tritt dem Besucher in einer überlebensgroßen plastischen Figur

„Die Krankenversicherung schützt die deutsche Arbeitskraft",

entgegen. Die Ausstellung entrollt in teils ernster, teils humorvoller Weise nicht nur ein Bild über die Entwicklung der Krankenversicherung aus den ersten Jahren ihrer gesetzlichen Regelung, sondern auch über das allmähliche Anwachsen der Aufgaben sowohl als auch des Kreises der Versicherten, wie es folgende Zahlen beweisen: Dem Krankenversicherungsschutze des deutschen Volkes waren unterstellt 1888 4 450 000 gegenüber 17 200 000 im Jahre 1924. Dennoch betrug die außerhalb des Versicherungsschutzes stehende Bevölkerungszahl 1888 nur 42 000 000 gegenüber 45 000 000 im Jahre 1924. Nicht nur durch das Anwachsen der Versichertenzahlen, sondern auch durch das größere Bedürfnis nach Ausbau des Versicherungsschutzes sind auch die Einnahmen und Ausgaben gestiegen. Besonders wertvoll ist es, daß zum besseren Vergleich die Angaben umgerechnet auf den Kopf des einzelnen Versicherten fast überall zu finden sind. Ueber das segensreiche Wirken der Kassen auf dem Gebiete der Genesendenfürsorge gibt eine Anzahl Modelle mit Angaben der inneren Einrichtungen, Erfolge usw. Aufklärung.

Die Darstellungsform ist in vorbildlicher Weise ein Beispiel für die heutige Ausstellungstechnik. Neben anziehender bildlicher Darstellung wird durch plastische Darstellung in eindringlichster Weise den Besuchern ein längeres Haften des Gesehenen ermöglicht. In besonders wirkungsvoller Weise zeigt uns die untenstehende kleine Wiedergabe die Verteilung der Versicherten auf die Kassenarten. Die Krankenversicherung ist in viele, viele Träger zersplittert, die teils infolge ihrer geringen Mitgliederzahl zur Leistungsunfähigkeit verdammt sind. Wenn auch die Zahl der Versicherungsträger von 18 900 im Jahre 1885 auf 7700 im Jahre 1924 zurückgegangen ist, so sind doch heute noch viele kleine und kleinste Käßchen zu verzeichnen. Was soll man dazu sagen, wenn heute noch Betriebs- und Innungskrankenkassen mit einer Mitgliederzahl von 20, 30 oder 50 Versicherten vorhanden sind? Selbst die Zahl von Kassen, die bis zu 100 Mitgliedern zählen, ist heute keine geringe. Die Hauptträger sind die Ortskrankenkassen. So ergeben die amtlichen Zahlen von 1924 folgendes: Es wurden gezählt im Jahre 1924 in 2114 Ortskrankenkassen 11 662 000 Versicherte, 3938 Betriebskrankenkassen 3 333 000 Versicherte, 425 Landkrankenkassen 2 015 000 Versicherte, 733 Innungskrankenkassen 369 000 Versicherte, 16 knappschaftlichen Krankenkassen 864 000 Versicherte.

In gleicher Weise verteilen sich die Zahlen in den Krankenkassenverbänden. Ende 1924 zählte der Hauptverband deutscher Krankenkassen e. V. 1580 Kassen mit 10 168 617 Versicherten, Gesamtverband der Krankenkassen 800 Kassen mit 1 600 000 Versicherten, Reichsverband deutscher Landkrankenkassen 452 Kassen mit 2 117 854 Versicherten, Hauptverband deutscher Innungskrankenkassen 603 Kassen mit 266 394 Versicherten, Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen 3800 Kassen mit 3 100 000 Versicherten, Verband der Reichsbahn-Betriebskrankenkassen 28 Kassen mit 460 080 Versicherten, Reichsknappschaftsverein 16 Kassen mit 790 000 Versicherten.

Reliefs an den Wänden müssen dem trockenen Zahlen- und Gesetzesstoff eine auch den Laien interessierende Form Ausdruck geben. In einem besonderen Raum werden zu bestimmten Stunden in einem Film die Leistungen der deutschen Krankenversicherung den Besuchern vor Augen geführt.

Im Repräsentationsraum werden neben der wirkungsvollen plastischen Figur „Die Arbeitskraft des deutschen Volkes" in Reliefs die Hauptaufgabengebiete der Krankenversicherung, Krankenfürsorge und Mutterschaftsfürsorge dargestellt. Einzigartig auf der ganzen Ausstellung Gesolei ist die ständige Wiedergabe aller möglichen Einrichtungen der einzelnen Krankenkassen. Neben Ansichten von Genesungsheimen, inneren Verwaltungsräumen, neben Selbstabgabestellen und Ambulatorien werden ergreifende Bilder über das viele Krankheitsursachen so sehr begünstigende Wohnungselend und über die Kinderfürsorge gezeigt.

Eine Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen ohne die Krankenkassen wäre ebenso undenkbar wie eine Volksgesundheitspflege ohne die Mitwirkung der Krankenversicherung! Darum muß auch dem Hauptverband deutscher Krankenkassen, der ja bekanntlich manchen Anfeindungen ausgesetzt ist, als Veranstalter der Ausstellung dafür Dank gezollt werden, daß er durch seine Beteiligung das Fehlen eines so wichtigen Faktors wie die Krankenversicherung auf der Gesolei verhindert hat.

Wochengeld nicht mehr anrechnungspflichtig. Während der Reichsarbeitsminister durch Schreiben vom 2. Mai 1923 angeordnet hatte, daß gemäß § 7 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 das Wochen- und das Familienwochengeld als Rentenbezüge zur Hälfte auf die Er-

werbslosenfürsorge anzurechnen seien, hat er jetzt in einem demnächst im Reichsarbeitsblatt zur Veröffentlichung kommenden Schreiben mitgeteilt, daß er, da wichtige soziale Gesichtspunkte für Anrechnungsfreiheit sprechen, in Zukunft nicht mehr darauf bestehen wolle, daß das Wochen- und das Familienwochengeld auf die Erwerbslosenfürsorge angerechnet werden. Auch der Beitrag zu den Entbindungskosten ist als einmalige Zuwendung und nicht als Rentenbezug im Sinne des § 7 Abs. 3 anzusehen und somit anrechnungsfrei.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Arbeitsbeschaffungsprogramm und Ueberstunden. In Nr. 36 des „Reichsarbeitsblattes" vom 24. September 1926 wird folgender Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 24. August 1926 IV 10 716/26 bekanntgegeben:

„Das im Zusammenwirken mit den Ländern von der Reichsregierung aufgestellte Arbeitsbeschaffungsprogramm würde seinen Zweck, die Erwerbslosigkeit zu vermindern, verfehlen, wenn die im Zusammenhang mit dem Programm sich ergebende vermehrte Arbeitsgelegenheit durch eine über das übliche Maß hinausgehende Mehrarbeit der vorhandenen Belegschaften aufgesogen werden würde. Ich bitte daher dahin zu wirken, daß eine ungesunde Zunahme der Ueberstunden vermieden wird."

Mit der Wiedergabe dieses Erlasses richten wir gleichzeitig den Appell an die Kollegenschaft, von sich aus darauf zu achten, daß im Interesse des Millionenheeres der Arbeitslosen Ueberstunden vermieden werden. Aufgabe aber der Betriebsvertretungen muß es sein, dafür zu sorgen, daß der Begriff der „ungesunden Zunahme" von Ueberstunden nicht im Sinne der Unternehmer ausgelegt wird.

Soziale Bewegung

Warnung vor Zuzug nach Oesterreich! Einem Schreiben unseres österreichischen Bruderverbandes, des Bundes der Industrieangestellten, entnehmen wir folgende Ausführungen:

„Die bei uns schon seit Jahren bestehende Wirtschaftskrise hält unvermindert an und führt dazu, daß selbst Unternehmen, die einen gewissen Weltruf genießen, ihre Betriebe wesentlich einschränken, ja, zum Teil vollständig stillegen. Das bedeutet natürlich eine große Existenzunsicherheit für die Angestellten. Während kurz nach Ausbruch der Krise die Unternehmer mit dem Abbau der Angestellten warteten, weil sie infolge des Angestelltengesetzes hohe Abfindungen zahlen mußten und gehofft haben, daß früher oder später wieder Konjunktur einsetzen wird, werden jetzt alle überflüssigen Angestellten ohne Rücksicht auf die Kosten abgebaut. Eine Besserung unserer Wirtschaftslage ist nicht vorauszusehen, so daß die Existenzunsicherheit nach wie vor bestehenbleibt. Selbstverständlich nützen die Unternehmer die Wirtschaftslage zu ihren Gunsten aus. Sie trachten, die Organisation, wo immer es nur geht, auszuschalten, und bereiten auch dem Betriebsrat bei jeder sich bietenden Gelegenheit Schwierigkeiten."

Wie aus dem weiteren Inhalt des Schreibens hervorgeht, werden den Betriebsräten nur dann Schwierigkeiten bereitet, wenn es sich um freigewerkschaftliche handelt. Die christliche Richtung wird dagegen in jeder Beziehung von den Unternehmern gefördert. So hat der St. Pöltener Industriellen-Verband vor den Wahlen für die Kammer für Arbeiter und Angestellte am 26. Juni 1926 seinen Mitgliedern Stimmzettel des Deutschen Gewerkschaftbundes (Angestellten-Sektion), unter welchem Namen sich der D.H.V. verbirgt, zur Verteilung „in geeigneter Form" zugesandt. Das Schreiben fährt dann fort:

„Es hat ganz den Anschein, als wären die Unternehmer der Meinung, in den reichsdeutschen Kollegen, die sie an Stelle österreichischer Angestellter einstellen wollen, Dienstnehmer zu finden, die sich dazu hergeben, gemeinsam mit ihnen gegen die freigewerkschaftliche Organisation vorzugehen. Vor ungefähr vier Monaten haben die Vertreter der A.E.G.-Union gelegentlich von Verhandlungen über eine Regelung der Bezüge der Konstrukteure dieser Firma erklärt, daß die Kündigung der fünf Konstrukteure, die damals ausgesprochen wurde, lediglich eine Maßnahme des Abbaues ist und mit der von den Konstrukteuren eingeleiteten Gehaltsbewegung in gar keinem Zusammenhang steht. Die Tatsache, daß die Firma nunmehr derartige Dienstnehmer sucht, beweist, daß die Firma durch die Kündigung dieser fünf Kollegen die anderen abschrecken wollte. Da in Oesterreich sehr viel stellenlose Konstrukteure vorhanden sind, glauben wir, daß die Firma die Absicht haben dürfte, ausländische Kollegen für irgendwelche Zwecke zu mißbrauchen.

Wir bitten Sie deshalb, Ihre Mitglieder, die sich um eine Stelle in Oesterreich bewerben, aufzuklären. Es liegt nicht nur im Interesse der Angestellten in Oesterreich, sondern auch im Interesse der Kollegen, die sich um eine Anstellung in Oesterreich bewerben wollen, wenn sie davon Abstand nehmen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind bei uns derart ungünstig, daß nicht gesagt werden kann, ob die Kollegen, die eine Stelle annehmen, nicht schon nach wenigen Wochen wieder entlassen werden."

Berufsfragen

Austrittsgründe. Ein Kollege, von Beruf Bauführer, erklärte kürzlich seinen Austritt aus dem Bunde und gab auf Rückfrage als Austrittsgrund an, daß er von der Gewerkschaft keinen Vorteil habe. Er meint, daß er sein Gehalt bisher immer ohne unseren Bund festgesetzt hätte; er müsse seit Jahren, trotz seiner Bundesmitgliedschaft, täglich zehn bis zwölf Stunden arbeiten; unter solchen Umständen könne er sich für den Bundesbeitrag etwas anderes leisten. Der Hinweis auf die höheren Beiträge in Arbeitergewerkschaften sei unzutreffend, denn die Arbeiter hätten auch eine Berufsvertretung.

Wir haben an Hand des Schriftwechsels nunmehr festgestellt, daß der Kollege bei den von ihm hervorgehobenen Gehaltsvereinbarungen unter dem Mindestgehalt des zuständigen Tarifvertrages geblieben ist. Entweder kannte er den Tarifvertrag nicht, oder er hatte nicht den Mut, das Tarifgehalt zu fordern. Dasselbe trifft zu in bezug auf die Arbeitszeit. Nach dem für ihn in Frage kommenden Ortstarifvertrag konnte von ihm die Leistung von höchstens 54 Arbeitsstunden in der Woche gefordert werden; er arbeitete aber nach seiner eigenen Angabe 60 bis 72 Stunden in der Woche, also weit über die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hinaus. Auf die im Tarifvertrag vorgesehene Ueberstundenbezahlung hat er verzichtet. Er hat die Gewerkschaft auch niemals angerufen, um ihr Gelegenheit zu geben, gegen die Ausbeutung seiner Firma Schritte zu unternehmen. Jetzt beschwert er sich, daß er keine Berufsvertretung gehabt habe.

Wir teilen die vorstehenden Tatsachen unseren Lesern mit, weil sie den Typ des Angestellten, wie er nicht sein soll, charakterisieren. Solche Kollegen, die sich bei der Festsetzung ihres Arbeitsverhältnisses unter dem Druck des Arbeitgebers weder um Tarifverträge noch gesetzliche Vorschriften bekümmern, schädigen nicht nur sich selbst, sondern auch ihre Kollegen und das Ansehen der Gewerkschaft, der sie angehören. Ihre Belehrung und Bekehrung ist auch deine Aufgabe, lieber Leser!

Industrie und Baugewerbe

Die deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft, eingetragene G.m.b.H., Darmstadt

In Nr. 11 der „Deutschen Techniker-Zeitung" vom 12. März 1926, S. 136, ist bereits eine ernstliche Warnung ausgesprochen vor der Beteiligung an den wie Pilze aufschießenden Bau- und Siedlungsgenossenschaften, denen meist die erforderliche Reellität mangelt. Mit verblüffender Geschäftigkeit und unter geschickter Ausnutzung der Wohnungsnot versuchen die Gründer solcher Bausparvereine Mitglieder zu werben, wobei meist Arbeiter und Angestellte auf die lotterieähnlich aufgebauten Finanzierungspläne hineinfallen.

Das verfänglichste Unternehmen dieser Art ist zweifellos die sog. „Gemeinschaft der Freunde", deren Betrieb von der badischen Regierung so lange gesperrt wurde, bis sich die Gemeinschaft umstellte, und die von einer gleichwertigen Konkurrenz, der „Deutschen Bau- und Siedlungsgemeinschaft G. m. b. H., Sitz Darmstadt, entschieden bekämpft wird. Letztere Gemeinschaft, unter Führung eines Herrn Arch. Heilmann, der in seinen Schriften mit Bravour gegen das Bankkapital und die politischen Parteien kämpft, hat sich zum Ziele gesetzt, zinslose Darlehen in Höhe von 10000 bis 24000 Reichsmark für Erstellung von Wohnhäusern zum eigenen Bedarf zu gewähren; darüber hinaus sollen „später" auch Mittel für Errichtung von Kraftwerken, Bauten für Kunst und Wissenschaft und für Bahn- und Schiffahrtswege flüssig gemacht werden. Dies alles unter der elementaren Voraussetzung, daß sich die Mitgliederzahl der Gemeinschaft laufend, und zwar erheblich, erhöht.

Die Leistungen der Mitglieder bzw. der Darlehensempfänger sind:

R.M. 2	Eintrittsgeld,
R.M. 20–200	Geschäftsanteil,
R.M. 200–2000	Hausanteil,
R.M. 10–48	sog. monatliche Weiterzahlung (bis zur Darlehensgewährung).

Danach 40 bis 120 R.M. monatliche Rückzahlung (Miete) und einmaliger Verwaltungskostenbeitrag von 10 Prozent des Darlehens.

Darlehen werden, soweit Einnahmen vorhanden sind, nach folgenden Gesichtspunkten, unter Zugrundelegung der laufenden Mitgliedsnummer, gegeben:

„Mindestmitgliedsdauer fünf Monate und restlose Erfüllung der vorher genannten Leistungen. Die Verteilung erfolgt orts- oder bezirksweise im Verhältnis der Darlehensanwärter des Ortes oder Bezirkes. Die Gesamtzahl der Darlehensanwärter wird ermittelt und durch die Zahl der verfügbaren Darlehen dividiert; hieraus ergibt sich, auf wieviel Darlehensanwärter ein Haus entfällt."

Der Finanzierungsplan dieses „Bau-Auslosungs-Unternehmens" ist für den Laien geradezu bestechend. Die flüchtige Rechnung ergibt, daß theoretisch bei einer sofortigen Mitgliedschaft von 10 000 Zahlern mit den niedrigsten Leistungen nach fünf Monaten insgesamt 244 Darlehen zu 10 000 R.M. vergeben werden können; das sind kaum 2,5 Prozent. 40 Mitglieder müssen also in fünf Monaten das Geld für ein Darlehen von 10 000 R.M. aufbringen. In den seltensten Fällen wird es jedoch möglich sein, ein Häuschen zum Preise von 10 000 R.M. zu erstellen; infolgedessen wird sich natürlich die oben angegebene Darlehensbezieherzahl verringern.

Beginnen nun die Rückzahlungen der 244, und ist der Zuwachs von Mitgliedern laufend, kommen ferner alle Mitglieder ihren Verpflichtungen nach, dann dürften sich theoretisch keine großen Schwierigkeiten für eine weitere laufende Darlehensgewährung an die übrigen 97,5 Prozent Mitglieder ergeben.

Wie aber, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen? Hier beginnt die Problematik dieses bestechenden Geschäftsprinzips, dem auch erhebliche gesetzliche Bedenken gegenüberstehen. Die Gemeinschaft selbst erklärt, daß ein Mitglied im ungünstigsten Falle **höchstens 23 Jahre zahlen** und auf ein Darlehen warten müßte. Aber auch hierfür kann die Gemeinschaft keinerlei Sicherheiten bieten, denn nach wie vor müssen die Leistungsvoraussetzungen der Mitglieder gegeben sein.

Mit Recht haben daher die badische und die bayerische Regierung ihre Bedenken erhoben. Nachdem die Darmstädter Bau- und Siedlungsgemeinschaft der Aufforderung der badischen Regierung nicht nachgekommen ist, ihr die erforderlichen Berechnungs- und Sicherheitsunterlagen zu unterbreiten, wurde sie im badischen Gebiet verboten. Die bayerische Regierung ist ähnlich vorgegangen, und den pfälzischen Ortsgruppen der Siedlungsgemeinschaft ist bereits das entsprechende Verbot, unter Strafandrohung und Berufung auf § 360 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches, zugegangen. Darüber hinaus erblickt die bayerische Regierung auch noch einen Verstoß gegen § 2 des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925, weil eben keinerlei Gewähr für die Sicherstellung der Sparmittel geboten ist.

Es ist bedauerlich, daß Arbeiter und Angestellte die von ihren eigenen Organen geschaffenen Möglichkeiten zur Erlangung von Eigenheimen-Baudarlehen usw. vielfach unbeachtet lassen und dafür irgendeinem Phrasendrescher ins Garn laufen. Die AfA-Verbände weisen seit Jahr und Tag darauf hin, daß sich ihre Mitglieder, die ein Eigenheim erwerben möchten oder sonst in den Besitz einer Wohnung kommen wollen, an die „Gagfah" oder „Dewog" bzw. an die Filialen dieser Gesellschaften wenden mögen. Mit Hilfe der Hypotheken der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und solcher aus staatlichen und evtl. kommunalen Mitteln, unter selbstverständlicher Beisteuerung eines eigenen Sparkapitals, wird es dann viel eher möglich sein, dem Ziele näherzukommen, als durch phantastische Versprechungen der „Auslosungs-Genossenschaften", wodurch nur der größte Teil der Mitglieder zugunsten einer kleinen Zahl Bevorzugter geschädigt wird.

Zum Schlusse soll noch auf die von der Industriebeamten-Sparbank G. m. b. H., Berlin, eingerichtete Bausparabteilung hingewiesen werden, die den Zweck hat, den wohnungssuchenden Mitgliedern, besonders solchen, die ein Eigenheim erstellen wollen, derart behilflich zu sein, daß sie ihr Ziel in möglichst kurzer Zeit zu günstigen Bedingungen erreichen.

Nähere Bedingungen sind von den Verwaltungsstellen des Bundes zu erhalten. K. Hauser.

Baugewerbetarife

Tarifverhandlungen Provinz Brandenburg. Am 21. September wurde erstmalig über den Abschluß des Bezirkstarifvertrages für Brandenburg ausschließlich Berlin, aber einschließlich der Grenzmark Posen-Westpreußen verhandelt. — Zu einer Einigung kam es zunächst nicht, weil die Unternehmer eine kaum glaubliche Verschlechterung der bisherigen Zustände forderten.

Bisher betrug das Tarifgehalt in Ortsklasse I der Provinz Brandenburg 85 Prozent des Tarifgehaltes für Groß-Berlin. Für die Ortsklassen II und III waren davon Abschläge von 5 und 10 Prozent vereinbart. Jetzt forderten die Unternehmer, daß für die Ortsklasse I ein Gehalt in Höhe von 80 Prozent des in Groß-Berlin gültigen festgesetzt werde, außerdem verlangten sie noch, daß einzelne Orte in der Ortsklasseneinteilung zurückversetzt werden. Betreffend Schneidemühl, wo bisher ein eigener Tarifvertrag bestand, der durchweg höhere Sätze festsetzte, als sie für Ortsklasse I der Provinz Brandenburg vereinbart waren, forderten sie Einreihung in die Ortsklasse II, was für Schneidemühl eine nicht tragbare Verschlechterung bedeuten würde.

Schließlich weigerten sie sich, wenigstens zunächst, das von den Spitzenorganisationen vereinbarte Muster für die Tarifverträge anzuerkennen. Sie wollten den Absatz 2 des § 2 des Bezirkstarifvertrages streichen und dokumentierten damit, daß sie den abzuschließenden Bezirkstarifvertrag als Instrument zum Gehaltsabbau benutzen wollten.

Daß auf dieser Basis der Tarifabschluß nicht zustande kommen konnte, ist selbstverständlich. Es bleibt abzuwarten, ob die Arbeitgeber in den weiteren Verhandlungen von ihren provozierenden Forderungen abgehen, andernfalls wird auch über den Abschluß dieses Bezirkstarifvertrages das Haupttarifamt entscheiden müssen.

Fachfragen

Deutsche Bauwoche. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und andere ihm verwandte Organisationen veranstalteten unter obiger Bezeichnung in der Woche vom 7. zum 12. September in Köln eine Kundgebung, die nach den in der „Baugewerkszeitung" wiedergegebenen Begrüßungsworten des ersten Vorsitzenden den Zweck hatte, vor den Mitgliedern der veranstaltenden Verbände und der Oeffentlichkeit eine geistige Jahresschau über das Baugewerbe abzuwickeln.

Nach dem Bundesorgan des Innungsverbandes Deutscher Baugewerksmeister kritisierte der erste Referent der Kundgebung den Entwurf des preußischen Städtebaugesetzes, weil er einen starken Eingriff in die privaten Besitzverhältnisse an Grund und Boden darstelle. Aus der Tatsache, daß dieser Entwurf dem hemmungslosen Bodenwucher etwas entgegentritt, glaubt der Referent dieser Tagung die eigentumsfeindliche Tendenz des Gesetzes beweisen und dessen Ablehnung fordern zu können.

Der Syndikus des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Herr Dr. Grundmann, beschäftigte sich dann mit der Tarifvertrags- und Sozialpolitik. Wenn auch seine Ausführungen wahrscheinlich vorwiegend oder ausschließlich dem Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Handarbeiter galten, so sind seine Ausführungen trotzdem auch für uns nicht ohne Interesse. Nach der „Baugewerkszeitung" kam er in seinen Ausführungen zur grundsätzlichen Anerkennung der Sozialpolitik; Voraussetzung sei allerdings, daß die „allein Werte schaffende Wirtschaft" die Unkosten der Sozialpolitik auch tragen könne. Er verlangte für das Baugewerbe weiter, daß der Staat nur für den äußersten Fall sich die Möglichkeit des Eingreifens offenhalte. Man sieht, daß die grundsätzliche Anerkennung der Sozialpolitik von dem Referenten an allerlei Voraussetzungen geknüpft wurde. Aehnlich ist auch die Einstellung zum Tarifvertrag. Grundsätzlich, sagte der Referent, wolle das Baugewerbe die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Tarifverträge mit den Fachgewerkschaften regeln. Als eine der Bedingungen zum Abschluß von Tarifverträgen nannte er eine Verlängerung der Arbeitszeit und tischte seinen Hörern die altbekannte Rechnung auf, daß das Baugewerbe in den durchschnittlich 39 Arbeitswochen jährlich ebensoviel Stunden arbeiten müsse wie die Industrie in 52 Wochen. Er hat die sich aus dieser Forderung ergebende Arbeitszeit nach den uns zur Zeit vorliegenden Berichten anscheinend nicht genannt. Wir ergänzen deshalb, daß nach der von ihm vertretenen Theorie für die Bauarbeiter eine 64-Stunden-Woche als Regel sich ergeben würde. Das würde auch für die technischen Angestellten auf dem Bau eine täglich mindestens elfstündige Arbeitszeit bedingen.

Ein dritter Redner kritisierte die staatliche Wohnungspolitik, die er als produktionshemmend bezeichnet, weil die seiner Ansicht nach vorhanden gewesene Möglichkeit, die Mieten zu steigern, nicht benutzt worden sei. Er ist der Meinung, daß die Miete etwa 140 Prozent der Friedensmiete betragen müßte.

Die hier erwähnten Referate gingen alle von der Tatsache aus, daß das Baugewerbe nicht vollbeschäftigt ist, woraus in der Oeffentlichkeit gemeinhin der Schluß gezogen wird, daß es den Aktionären und sonstigen Inhabern der Baugeschäfte schlecht ginge. Zu ihrer Unterstützung fordern sie vom Staat Hilfe durch absolute Freigabe des Grundstückswuchers und Erhöhung der Mieten, von den Arbeitern Hilfe durch Verlängerung der Arbeitszeit ohne Ueberstundenbezahlung, was gleichbedeutend ist mit einer Vergrößerung des Arbeitslosenheeres.

Tatsächlich kann die Not der Baugeschäfte nicht so groß ein, wie sie dargestellt wird; denn die „Frankfurter Zeitung" hrt an Hand von Beispielen den Nachweis, daß von Anfang nuar bis Ende August die Aktien der Bauunternehmungen on durchschnittlich 50 auf durchschnittlich 118 Prozent gestiegen sind. Wir glauben, daß Banken, Kapitalisten oder Börsenmarkler nicht aus reinem Idealismus Ende August für Anteile an Bauunternehmungen mehr als doppelt soviel Geld anboten und bezahlten als im Januar, sondern weil sie davon überzeugt waren, damit ein gutes Geschäft zu machen.

BERGBAU

Die knappschaftliche Pensionsversicherung der Angestellten

(Fortsetzung aus der „D.T.Z." Nr. 37.)

Wanderversicherung und Leistungen aus anderen reichsgesetzlichen Versicherungen.

Arbeiterpensionskassen. Für den Anspruch auf Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse wird die Zeit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterpensionskasse voll angerechnet und umgekehrt. Hat der Versicherte Beitragszeit in der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse zurückgelegt, so erhält die Leistungen aus der Pensionskasse, der er beim Eintritt des Pensionsfalles angehört. Sind mindestens 36 Beitragsmonate der Angestelltenpensionskasse verbracht, so erhält er in allen Fällen den Grundbetrag der Angestelltenabteilung (§ 67 R.K.G.). Wie die in der Angestellten- und Arbeiterpensionskasse erdienten Steigerungsbeträge zu errechnen sind, und in welcher Weise die Angestelltenbeitragsjahre dabei hinsichtlich der prozentualen Steigerungssätze den Vorrang haben, ist bereits geregelt (Vorstandsbeschluß vom 14. Juli 1926).

Angestelltenversicherung. Nach § 68 R.K.G. werden mit der Versicherung in der Angestelltenpensionskasse die in der Angestelltenversicherung erdienten Anwartschaften ohne weiteres aufrechterhalten. Das gleiche gilt im umgekehrten Falle. Beim Uebertritt von der Angestellten- oder Arbeiterpensionskasse zur Angestelltenversicherung wird nach § 69 Absatz 1 R.K.G. die bei der Reichsknappschaft zurückgelegte Beitragszeit auf die Wartezeit nach dem Angestelltenversicherungsgesetz voll angerechnet.

Beispiel: $2^1/_2$ Jahre Angestelltenpensionskasse, dann Uebertritt zur Angestelltenversicherung, und nach weiteren acht Jahren tritt Berufsunfähigkeit ein.

Es werden angerechnet auf die Wartezeit in der A.V.: $2^1/_2$ Jahre plus 8 Jahre = $10^1/_2$ Jahre; die Wartezeit ist erfüllt.

Beim Uebertritt aus der Angestelltenversicherung zur Angestelltenpensionskasse gelten nach § 69 Absatz 2 R.K.G. je sechs Monate Beiträge zur A.V. als ein Beitragsmonat bei der Angestelltenpensionskasse.

Beispiel: 6 Jahre Angestelltenversicherung, dann Uebertritt zur Angestelltenpensionskasse und nach 2 Jahren Berufsunfähigkeit.

Auf die Wartezeit in der Angestelltenpensionskasse werden angerechnet: 6 Jahre A.V.: 4 = $1^1/_2$ plus 2 Jahre Angestelltenpensionskasse; die Wartezeit in der Angestelltenpensionskasse ist erfüllt.

Ob die Wartezeit in der Angestelltenversicherung oder in der Angestelltenpensionskasse erfüllt ist, ist gleichgültig, denn in beiden Versicherungen beträgt der Grundbetrag 40 R.M. Ist die Wartezeit in beiden Versicherungen erfüllt, so wird nach § 106 R.K.G. der Grundbetrag nur einmal gezahlt, und zwar der aus der A.V. Sofern die Wartezeit nur nach dem R.K.G. erfüllt ist und Beitragsmonate bei der A.V. nachgewiesen werden, so treten zu den Leistungen nach dem R.K.G. die Steigerungsbeträge nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, auch wenn die Wartezeit in der A.V. nicht zurückgelegt ist. Für die vom 1. Januar 1913 bis zum 31. Juli 1921 in den Gehaltsklassen G, H und J entrichteten Beiträge wird eine Zusatzsteigerung in absoluten Sätzen, und zwar mit 1, 2, 3 und 4 R.M. gewährt. (§ 70 R.K.G.) Für Beitragszeiten nach dem 1. Januar 1924 werden als Steigerungsbetrag 15 Prozent vom Beitrag des Versicherten und des Arbeitgebers gezahlt. Die Zahlung der Zusatzsteigerungen aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 erfolgt auf Grund des Beschlusses des Reichsknappschaftsvorstandes vom 14. Juli 1926. Ist die Wartezeit nur nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, nicht aber nach dem R.K.G. erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem A.V.G. für die in der Angestelltenpensionskasse zurückgelegten Beitragsmonate die Steigerungsbeträge, die nach § 56 des A.V.G. zu gewähren sind. (§ 70 R.K.G.) Es liegt hier ein Sonderfall vor. Es werden für Beitragszeiten in der Angestelltenpensionskasse Steigerungsbeträge in der Höhe des A.V.G. gezahlt. Dies ist bestimmt worden, weil für die ersten Jahre in der Angestelltenpensionskasse ein Steigerungsbetrag nur in Höhe von 0,5 Prozent gewährt wird, womit die Sätze nach dem A.V.G. nicht erreicht wären.

Invalidenversicherung. Ist die Wartezeit nach dem R.K.G., nicht aber in der Invalidenversicherung erfüllt, so treten zu den Leistungen nach dem R.K.G. die Steigerungsbeträge der Invalidenversicherung. Im umgekehrten Falle treten zu den Leistungen der I.V. die Steigerungsbeträge der Arbeiterpensionskasse.

Zusammenfassend ist zu dem Abschnitt Wanderversicherung folgendes zu sagen:

Wird ein Versicherter in der Angestelltenpensionskasse berufsunfähig, so treten zu den Leistungen der Pensionskasse automatisch die etwa in der A.V. (Zusatzsteigerung und Steigerungsbeträge) und in der I.V. (Steigerungsbeträge) erdienten Leistungen.

Berechnungsbeispiel mit Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse, A.V. und I.V. unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Ruhrknappschaft:

Ein technischer Angestellter hat am 1. Oktober 1896 die knappschaftliche Beschäftigung aufgenommen und wird am 30. September 1926 pensioniert. Während der ganzen Zeit ist er Mitglied der Pensionskasse gewesen und hat nacheinander folgende Tätigkeiten ausgeübt und folgenden Versicherungen angehört:

8 J. 3 Mon.	1. 10. 96—31. 12. 04.	Arbeiter,	Pens. Kasse u. I. V. Lohnkl. V
2 J.	1. 1. 05—31. 12. 06.	Fahrh. i. Arb. Verh.,	„ „ „ „ „ „ „
3 J.	1. 1. 07—31. 12 09.	Fahrh. i. Ang Verh.,	„ „ „ „ „ „ „
3 J.	1. 1. 10—31. 12. 12.	Grubensteiger,	„ „ „ „ „ „ „
5 J.	1. 1. 13—31. 12. 17.	Grubensteiger,	Beamt. P.K., Ers.K. A.V. Geh.Kl.H.
6 J.	1. 1. 18—31. 12 23.	Rev.-Steiger,	„ „ „ „ „ „ „ „ „ „
2 J. 6 Mon.	1. 1. 24—30. 6. 26.	Rev.-Steiger,	Ang. Pens. K. RKV. Kl. IV u. A.V Kl. E.
3 Mon.	1. 7. 26—30. 9. 26.	Rev.-Steiger.	„ „ „ Reichsknappsch., Kl. F.

Die zwei Fahrhauerjahre im Arbeiterverhältnis rechnen in der Angestelltenpensionskasse (§ 248 R.K.G.), insgesamt also 8 Jahre 3 Monate Arbeiter und 21 Jahre 9 Monate Angestellter. Der Hauptberuf ist die Reviersteigertätigkeit; ihm entspricht die Gehaltsklasse F. Diese Gehaltsklasse ist maßgebend für die gesamten vor und nach dem 1. Juli 1926 liegenden Angestelltenjahre (§ 248 R.K.G.). Für die Arbeiterjahre gilt die Lohnklasse VI (§ 246 R.K.G.). Für die Anwendung der prozentualen Steigerungsbeträge kommt der Beschluß des Reichsknappschaftsvorstandes vom 14. Juli 1926 in Betracht. Hiernach sind zunächst fünf Arbeiterjahre, dann sämtliche Angestelltenjahre und anschließend die restlichen Arbeiterjahre zu rechnen.

Das knappschaftliche Ruhegeld beträgt pro Monat:

Grundbetrag aus der Angestelltenpensionskasse									M. 40,—
Steigerungsbeträge aus der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse:									
5	Jahre			Arbeiter	mit je 0,5 %	von	200 M.	=	5,—
5	„			Angest.	„ „ 1,0 %	„	50 M.	=	25,—
15	„			„	„ „ 1,85 %	„	500 M.	=	139,75
1	„	9	Mon.	Angest.	„ „ 0,5 %	„	500 M.	=	4.37
3	„	3	„	Arbeiter	„ „ 0,5 %	„	200 M.	=	3.25 — M. 176,37
									M. 216,37
Hierzu aus der A.V. für die Dienstzeiten in der Beamtenpensionskasse (1. 1. 13—31. 7. 21) und für die Dienstzeit in der A.V. für die Zeit vom 1. 1. 24—30. 6. 26									
Zusatzsteigerungen 103 Monate × 3 : 12									= 25,75
Steigerungsbeträge 15 % v. 240 + 160 : 12									= 5,— — M. 30,75
Steigerungsbeträge aus d. I.V. 846 Wochen × 10 : 12 =									M. 7,05
Gesamte Rentenbezüge pro Monat: M. 254,17									

In den vorstehend eingesetzten Zusatzsteigerungen aus der A.V. und Steigerungsbeträgen aus der I.V. können je nach den früher geleisteten Beiträgen geringfügige Abweichungen eintreten.

Witwenpension, Waisengeld und Bestattungsbeihilfe.

Die Witwenpension beträgt sechs Zehntel und das Waisengeld für jede Waise fünf Zehntel des Ruhegeldes des verstorbenen Ehemannes bzw. Vaters. Die Gesamtbezüge der Hinterbliebenen dürfen jedoch 80 Prozent des durchschnittlichen Verdienstes der höchsten Gehaltsgruppe, welcher der Versicherte angehört hat, nicht übersteigen, sonst werden sie gleichmäßig gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Leistungen bis zum zulässigen Höchstbetrage (§ 62 R.K.G.). Als durchschnittlicher Verdienst gilt der Endsatz der höchsten Gehaltsgruppe.

Die Bestattungsbeihilfe beträgt nach § 63 R.K.G. beim Tode eines Ruhegeldempfängers mindestens den dreifachen Monatsbetrag seines Ruhegeldes ohne Kindergeld, beim Tode einer Ehefrau oder der Empfängerin einer Witwenpension 60 Prozent, beim Tode eines Kindes oder des Empfängers eines Waisengeldes 20 Prozent des Mindestbetrags der Bestattungsbeihilfe für den Ruhegeldempfänger. Die Bestattungsbeihilfe kann durch die Satzung höher festgesetzt werden.

Verhältnis zur Unfallversicherung.

Pensionsempfänger. Ist die Berufsunfähigkeit Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalles, so ruht der Teil des Grundetrages des knappschaftlichen Ruhegeldes, der dem vom Versicherten bezogenen Teil der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht (§ 107 R.K.G.). Außerdem ruht das Kindergeld zum Ruhegeld, soweit es den Kinderzuschuß zur Unfallrente nicht übersteigt (§ 106 R.K.G.).

Beispiel: In dem oben angeführten Ruheberechnungsbeispiel beträgt das knappschaftliche Ruhegeld 216,37 R.M. Angenommen, die Unfallrente beträgt 50 Prozent der Vollrente. Es ruhen in diesem Falle 50 Prozent des Grundbetrages des Ruhegeldes = 20 R.M. Kindergeld ist in diesem Beipiel nicht enthalten.

Darüber hinaus findet im gegebenen Falle die Bestimmung des § 108 R.K.G. Abs. 1 Anwendung: Neben Renten aus der Angestellten- oder Unfallversicherung ruht das Ruhegeld aus der Pensionsversicherung, soweit die gesamten Rentenbezüge den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der höchsten Gehaltsgruppe übersteigen, welcher der Ruhegeldempfänger angehört hat.

Hinterbliebene. Die gesamten Rentenbezüge der Hinterbliebenen einschließlich Unfallrente dürfen 80 Prozent des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der höchsten Gehaltsgruppe, welcher der Verstorbene angehört, nicht übersteigen (§ 108 Abs. 2 R.K.G.).

Freie Kur und Arznei für Ruhegeldempfänger.

Nach § 64 R.K.G. erhalten Ruhegeldempfänger freie ärztliche Behandlung und Arznei von der Bezirksknappschaft, in deren Bezirk sie wohnen, und zwar höchstens in dem Umfang, in welchem die Bezirksknappschaft sie den gegen Krankheit versicherten Mitgliedern gewährt. Freie Krankenhausbehandlu und Familienhilfe steht den Ruhegeldempfängern nach de Gesetz nicht zu. Die Satzung bzw. Sondervorschriften könn aber diese Leistungen einführen.

Heilverfahren.

Um die infolge einer Erkrankung drohende Berufsunfähig keit eines Mitgliedes abzuwenden, kann die Bezirksknapp schaft ein Heilverfahren einleiten. Das gleiche gilt, wenn z erwarten ist, daß ein Heilverfahren den Knappschaftsinvalide wieder berufsfähig macht. Die Satzung bestimmt das Nähe (§ 65 R.K.G.).

Beginn und Umrechnung der Pensionen.

Der Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes und des Ki dergeldes beginnt mit dem ersten Tage des Monates, in we chem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist, frühestens jedoc mit dem ersten Tage des Monats, in welchem das Krankengel wegfällt (§ 80 R.K.G.).

Umrechnung. Nach § 247 R.K.G. sind die am 1. Ju 1926 laufenden Leistungen der Angestelltenpensionskass und die Leistungen nach dem A.V.G. nach den Vorschrifte des neuen Reichsknappschaftsgesetzes umzurechnen. Der b der Umrechnung sich ergebende Betrag ist ab 1. Juli 1926 z zahlen.

Feststellung der Leistungen und Spruchverfahren.

Ueber die Leistungen aus der Pensionsversicherung en scheidet die Verwaltung der Bezirksknappschaft. Gegen de Bescheid der Bezirksknappschaft kann bei dem Geschäftsaus schuß des Bezirksvorstandes Einspruch erhoben werden. De Antrag auf Entscheidung des Ausschusses ist binnen einer Monat nach Bekanntgabe des Bescheides der Verwaltun schriftlich bei der Verwaltung einzubringen (§ 193 R.K.G Gegen den Bescheid des Geschäftsausschusses ist binnen einer Monat nach seiner Zustellung Berufung beim Knappschafts oberversicherungsamt und gegen dessen Urteil in derselbe Frist die Revision beim Reichsversicherungsamt (Knappschafts senat) zulässig (§ 195 R.K.G.). O. Peters.

Behörden und öffentliche Betriebe

Dritter Behördentechnikertag (Schluß.)

An einem großen Teil der Verhandlungen nahm auch der Bundesvorsitzende, Kollege Waschow (Berlin), teil. Ferner war als Gast der Vertreter des Landesausschusses Thüringen des A.D.B., Koll. Brill (Weimar), anwesend.

Zur Frage einer

„Reform der technischen Verwaltungszweige des Reiches"

berichtete unter Punkt 3 der Tagesordnung Koll. Zmarzlik. Den Ausführungen entnehmen wir folgende Gesichtspunkte:

Bereits im zurückliegenden Jahre hat der Deutsche Reichstag einen Antrag des Abg. Dr.-Ing. Wieland angenommen, worin die Reichsregierung ersucht wird, die Reichsbauverwaltung zum Reichsverkehrsministerium zu überführen. Darüber hinaus ist dem Reichstag eine Denkschrift über die weitere Umgestaltung des R.V.M. unter besonderer Berücksichtigung des Gesichtspunktes, möglichst viele technische Verwaltungen anderer Ministerien dem R.V.M. als einem vorwiegend technischen Ministerium anzugliedern, unterbreitet worden. Gegenwärtig kann von einer einheitlichen Organisation der technischen Verwaltungszweige des Reiches nicht gesprochen werden. So ist z. B. die Hochbauverwaltung des Reiches heute völlig auseinandergerissen, beschäftigen sich doch nicht weniger als vier Reichsressorts mit Hochbaufragen. Die Wohnungs- und Siedlungsfragen sind vorwiegend technische Fragen. Es kann nicht eingesehen werden, weshalb das Wohnungs- und Siedlungswesen dem Reichsarbeitsministerium und dem Ministerium des Innern unterstellt sind. An der Verwaltung der Energiewirtschaft sind drei Reichsministerien beteiligt. Ein besonderes Kuriosum in bezug auf den Aufbau der technischen Zweige der Reichsverwaltung stellt das Reichspatentamt dar, insofern, als es dem Justizministerium untersteht. Der weitaus größere Teil des höheren Beamtenstabes des Reichspatentamtes weist technische Vorbildung auf. Das Patentamt ist zweifellos als technische Behörde anzusprechen. Wenn es auch für bestimmte Aufgaben als Sondergericht in die Erscheinung tritt, so ist sein Aufgabenkreis doch ein rein technischer. Andere Behörden, wie z. B. das Reichsversorgungsamt oder das Reichsversicherungsamt, tragen gleichfalls den Charakter eines Sondergerichtes, ohn daß sie deshalb dem Reichsjustizministerium angegliedert sind Das Justizministerium hat freilich ein stark fiskalisches Inter esse an dem weiteren Verbleib des Patentamtes, denn da Reichspatentamt überweist dem Ministerium aus seinen Einnah men einen ganz erklecklichen Ueberschuß. Es ist ferner durch aus naheliegend, auch die wissenschaftlichen Prüf- und For schungsinstitute, wie die Physikalisch-technische un die Chemotechnische Reichsanstalt, mit den übrige technischen Behörden in organisatorische Verbindung zu brin gen. Nicht nur vom Standpunkte der Wirtschaftlichkeit, son dern auch unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Techni erscheint dies als wünschenswert.

Die Weimarer Verfassung hat dem Reich eine Summe vo technischen Aufgaben neu zugewiesen, die ihm früher in diesen Ausmaß nicht oblagen. Eine zweckentsprechende Organisatio zur Durchführung dieser Aufgaben ist bisher noch nicht ge schaffen.

Eine organische Zusammenfassung der technischen Auf gabengebiete könnte auch vom gewerkschaftlichen Standpunkt des technischen Angestellten und Beamten aus begrüßt werden Man denke nur an die Buntscheckigkeit der für die technische Beamten im Bereich der einzelnen Ministerien geltenden Be stimmungen. Welchen Zufälligkeiten sind heute durch die jetz vorhandene organisatorische Zersplitterung, insbesondere de Baubehörden, die Behördenangestellten ausgesetzt. Ist das Bau vorhaben eines Ressorts erledigt oder fehlen ihm zur Fort führung gerade die Etatsmittel, so ist das erste, was die be treffende Behörde unternimmt, daß sie sich der technische Angestellten entledigt. Hat der Angestellte dann Glück, so taucht er alsbald bei einer anderen Baubehörde im Reichs dienst wieder auf. Bisher erworbene Rechte werden hierbe meistenteils nicht respektiert. So pendeln die Angestellte innerhalb der einzelnen Vergütungsgruppen des Tarifvertrage hin und her. Ihr Vergütungssatz wird mit jeder Neueinstellung neu festgesetzt und erfährt meistenteils eine Kürzung.

Natürlich können solche Personalfragen nicht entscheidend sein, sondern ausschlaggebend müssen zur Lösung des Pro blems wirtschaftliche Erwägungen sein. Durch eine zweckentsprechende Neuorganisation der technischen Behörde

es Reiches wird aber für den Techniker in der öffentlichen Verwaltung der Weg frei zu neuer Kräfteentfaltung und zu euem erfolgreichen Schaffen für das Allgemeininteresse.

* * *

In der sich anschließenden lebhaften Aussprache wur-en die Erfahrungen ausgetauscht, die die einzelnen Redner n den verschiedenen Verwaltungen zu der erörterten Frage emacht haben. Die Meinung der Konferenz wurde in folgen-er Entschließung zusammengefaßt:

Die vom Bunde der technischen Angestellten und Beamten wieder-olt aufgestellte Forderung auf Reform der öffentlichen Verwaltungen t bisher unerfüllt geblieben. Die am 15. September im Lehrervereins-aus zu Berlin tagende Behördentechniker-Konferenz des Bundes stellt neut fest, daß eine Neuorganisation der öffentlichen Verwaltung mit em Ziele größtmöglichster Vereinfachung unerläßlich ist. Die Zuständig-eit der Behörden ist genau und klar abzugrenzen, damit jede Doppel-beit vermieden wird.

Insbesondere ist die starke Zersplitterung der technischen Arbeits-ebiete innerhalb der Reichs- und der Länderverwaltungen in wirtschaft-cher und sachlicher Beziehung nicht vertretbar. Eine Zusammen-ssung der technischen Behörden nach einheitlichen Grundsätzen und ter einheitlicher technischer Leitung ist erforderlich. Die Erfahrun-n der einzelnen technischen Dienststellen sind untereinander auszu-uschen. Eine enge Zusammenarbeit der technischen Verwaltungszweige ird nicht nur eine Steigerung des Wirkungsgrades, sondern darüber naus auch eine Förderung der Technik zur Folge haben.

Die Behördentechniker-Konferenz erwartet vom Bundesvorstand, daß alle Maßnahmen ergreift, die zur Durchsetzung der Forderung nach ner Zusammenfassung der technischen Arbeitsgebiete innerhalb der erwaltung erforderlich sind.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung

Die organisatorischen Vorgänge in der deutschen Beamten-schaft"

ab Koll. Drosdatius (Berlin) vom Bundesvorstand eine arstellung des Verlaufes der zwischen D.B.B. und A.D.B. ge-logenen Einigungsverhandlungen. Im Anschluß an das Referat immte die Tagung folgender Entschließung zu:

Der Bundestag hat von dem Scheitern der Einigungsverhandlungen ischen D.B.B. und A.D.B. Kenntnis genommen. Er hätte es be-üßt, wenn die Schaffung einer einheitlichen Beamtenspitzenorganisa-n möglich gewesen wäre, die in enger Zusammenarbeit mit den im A-Bund und A.D.G.B. zusammengeschlossenen Angestellten und Ar-itern eine verstärkte Einheitsfront der deutschen Arbeitnehmerschaft rgestellt hätte. In den Verhandlungen hat sich aber klar gezeigt, daß r deutsche Beamtenbund noch immer an seinem Standpunkte vom hre 1922 festhält, der damals zum Ausscheiden des Butab aus dem B.B. und in der Folgezeit zur Gründung des Allgemeinen Deutschen amtenbundes führte. Auch jetzt wollte der D.B.B. die Einigung damit ginnen, daß er vom Butab sowie von den übrigen gemischten Verbän-n des A.D.B. die Lostrennung der in ihnen organisierten Beamten rlangte. Als Grund für diese Forderung wurde offen zugegeben, daß r D.B.B. nicht mit einer Organisation zusammenarbeiten wolle, die mit deren Teilen ihrer Mitgliedschaft im freigewerkschaftlichen Lager stehe.

Der Bund wendet sich deshalb an alle technischen Beamten und An-stellten in Reich, Staat und Gemeinde, nunmehr als Antwort auf das e Berufsinteressen der technischen Beamten hintansetzende Verhalten s D.B.B. geschlossen in die Reihen des Butab, der Einheitsorganisation er Techniker, einzutreten und durch dessen Zusammenwirken mit dem lgemeinen Deutschen Beamtenbunde für die freiheitliche und soziale rtentwicklung des deutschen Berufsbeamtentums zu arbeiten.

Ueber die

„Entwicklung des Tarifrechtes der Behördenangestellten"

richtete Koll. Quensel (Berlin). Aus den Darlegungen ien folgende Gedankengänge wiedergegeben:

Die Anstellungsverhältnisse für die Angestellten bei Behör-n und öffentlichen Körperschaften waren vor dem Kriege ußerordentlich uneinheitlich. Die materielle und soziale Lage r Behördenangestellten war meist eine durchaus gedrückte. st mit dem Erstarken des Tarifgedankens nach dem Kriege llzog sich darin eine Wandlung. Während man bei Gemein-n und anderen öffentlichen Körperschaften zum Teil sehr hnell zu einer tariflichen Regelung der Anstellungsverhältnisse m, vollzog sich dieser Vorgang im Reich und in den Län-rn nur langsam. An dem Zustandekommen des Reichs-rifvertrages war der Bund führend beteiligt. Im Laufe r Zeit hat sich der Reichstarifvertrag allgemein als Grund-ge für die tarifliche Regelung des Anstellungsverhältnisses r Behördenangestellten durchgesetzt.

Die Entwicklung des Reichstarifvertrages zu seiner jetzigen stalt vollzog sich in drei Etappen. Es muß festgestellt rden, daß der Reichstarifvertrag in seinem jetzigen Charak-grundsätzlich gegenüber dem ersten Reichstarif vom Jahre 20 abweicht. Bei Neuabschluß des Vertrages wurden — zu-chst von seiten der Regierung — staatspolitische ndenzen hineingetragen, indem von den Angestellten durch rpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und Auskunftserteilung d Bekräftigung dieser Verpflichtung durch Handschlag die Eingehung einer Art Treueverhältnis verlangt wurde. Von den Angestelltengewerkschaften wurde aus dieser Forderung der Regierung die Konsequenz in ihrem Sinne gezogen und die Forderung aufgestellt, daß sämtliche Angestellte durch Ableistung des Eides auf die Republik verpflichtet werden müßten. Außerdem forderten und setzten sie durch, daß die Sicherungsbestimmungen älterer Angestellten erweitert wurden. Damit sind in den Tarifvertrag Bestimmungen aufgenommen, die ihrem Wesen nach an die Bestimmungen anklingen, die als Kennzeichen des öffentlich-rechtlichen Dienstvertrages der Beamten angesehen werden, eine Annäherung, die um so größer wird, je mehr die Versorgungseinrichtungen für die Behördenangestellten ausgebaut werden.

Weiter ist für die Entwicklung des Tarifgedankens von einschneidender Bedeutung der Abbau des Schiedsverfahrens, und zwar des Nachprüfungsverfahrens bei Eingruppierungsstreitigkeiten. Auch hierbei waren für die Regierung angeblich Erwägungen staatspolitischer Natur maßgebend, und nur durch den Spruch des Schlichtungsausschusses erreichten die Gewerkschaften die Verankerung eines stark abgeschwächten Schiedsverfahrens in Eingruppierungsstreitigkeiten. Aus dem Verlaufe der Verhandlungen ergab sich, daß die Schwierigkeiten der Regierung aus der Verknüpfung des Tarifvertrages mit der Besoldungsordnung entstanden, da jedes „Mehr", das die Angestellten erreichten, in irgendeiner Weise Konsequenzen bezüglich der Besoldungsordnung für die Beamten nach sich ziehen mußte.

Gerade bezüglich des Schiedsverfahrens bei Eingruppierungsstreitigkeiten haben sich auch in einzelnen Staaten, wie z. B. Bayern, Thüringen und Mecklenburg, Schwierigkeiten ergeben, da dort im Haushaltsplan die Angestelltenstellen einzeln aufgeführt werden. Die Möglichkeit einer Verwirrung des Haushaltsplanes hat in Bayern sogar dazu geführt, daß die Regierung den Neuabschluß eines Tarifvertrages ablehnt. Wenn auch dabei die Versicherung abgegeben wurde, daß die Angestellten in wirtschaftlicher Beziehung dadurch nicht benachteiligt werden sollten, hat die Praxis doch gezeigt, daß eine erhebliche Verschlechterung in der materiellen Lage der Behördenangestellten eingetreten ist.

Daß nun im Laufe der Zeit der Reichstarifvertrag auch bei Gemeinden und öffentlichen Körperschaften die Grundlage für die Regelung der Anstellungsverhältnisse der Angestellten geworden ist, ist im wesentlichen auf seine Verknüpfung mit der Besoldungsordnung und sonstigen Bestimmungen, durch die die soziale Lage der Beamten geregelt wird, zurückzuführen. Es handelt sich um eine indirekte Auswirkung des Sperrgesetzes, durch das alle die genannten Körperschaften gezwungen wurden, die Besoldung ihrer Beamten an die des Reiches anzupassen. Da nun die Anstellungsverhältnisse der Angestellten in Anlehnung an die der Beamten gefordert wurden, ergab es sich ganz von selbst, daß die neueren Tarifverträge in Gemeinden und öffentlichen Körperschaften auf den Reichstarifvertrag zurückgehen und sich an ihn anlehnen, wenn er dabei auch mehr oder weniger lokalen Bedürfnissen angepaßt wurde.

Bei dieser Anpassung ergaben sich häufig Kollisionen mit dem bestehenden Recht. Das Dienstverhältnis war vielfach durch Satzungen geregelt, die von den parlamentarischen Körperschaften beschlossen wurden oder durch Dienstordnungen. Da nun für einen Teil der öffentlichen Körperschaften, z. B. die Versicherungsträger, durch Gesetz vorgeschrieben ist, daß die Anstellungsverhältnisse durch Dienstordnungen geregelt werden müssen, taucht von selbst die noch unentschiedene Frage auf, ob Dienstordnung oder Tarifvertrag den Vorrang haben. Im Knappschaftsgesetz ist diese Frage zwar berührt, indem dort bestimmt ist, daß der Tarifvertrag Bestandteil der Dienstordnung wäre. Die Frage, was bei etwaiger Aenderung oder Kündigung des Tarifvertrages sein würde, ob dadurch die Dienstordnung von selbst geändert würde oder ob infolge Bestehens der Dienstordnung der Neuabschluß eines Tarifvertrages hinfällig würde, ist aber offengeblieben. Da außerdem die Dienstordnungen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden bedürfen, ist der zwischen den Parteien zustande gekommene Tarifvertrag, selbst wenn er nicht durch freie Vereinbarung, sondern durch Schiedsspruch zustande gekommen wäre, erst rechtskräftig, wenn er die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gefunden hat. Auf die Gestaltung des Tarifvertrages hat also eine Instanz Einfluß, die sich der direkten Beeinflussung durch die Arbeitnehmervertretung entzieht. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich dabei dadurch, daß die Dienstordnungen, die zentral geregelt werden, nach dem Betriebsrätegesetz mit den Betriebsvertretungen vereinbart werden müssen, daß es aber Hauptbetriebsräte bei diesen öffentlichen Körperschaften nicht gibt, sondern nur örtliche Betriebsräte, so daß auch das Mitwirkungsrecht der Betriebsvertretungen eingeschränkt ist.

Auch das Gemeindeverfassungsrecht (Städteordnungen usw.) gewinnt in neuerer Zeit mehr und mehr Einfluß auf das Einstellungsrecht bei den Gemeinden. Während die älteren Gesetze ausschließlich Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Beamten enthalten, sind in einzelnen der neueren Gesetze auch Bestimmungen über das Dienstverhältnis der Angestellten enthalten, wenn diese Bestimmungen auch zum Teil ganz allgemeiner Natur sind. So enthält z. B. die bayrische Städteordnung bereits einen Passus, der vorschreibt, daß das Dienstverhältnis der Arbeitnehmer durch Tarifvertrag zu regeln sei. Andere Gemeindeverfassungsgesetze schreiben wenigstens vor, daß die Anstellungsverhältnisse im Einvernehmen oder wenigstens nach Verhandlungen mit den Vertretungen der Arbeitnehmer zu regeln sind, andererseits wieder finden sich auch Einschränkungen im Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer. Einen solchen Fall gibt z. B. die sächsische Städteordnung, die es den Gemeinden unmöglich macht, anderen Angestellten als Dauerangestellten Ruhegeld zu zahlen. Sie rückt damit einen wesentlichsten Punkt des Arbeitskampfes aus dem Machtbereich der Gewerkschaften heraus.

Diese Verknüpfung des Tarifrechtes der Behördenangestellten mit dem öffentlichen Recht und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen hat möglicherweise insofern einen Vorteil für die Angestellten, als eine gewisse Konsoliderung der Anstellungsverhältnisse dadurch gewährleistet scheint. Andererseits hat sie den Nachteil, daß der Angestelltenschaft sich beim Kampf um die Verfassung der Anstellungsbedingungen Schranken entgegenstellen, die im Arbeitskampf schwer beseitigt oder verschoben werden können. Bei den Tarifverhandlungen mit Behörden kann außerdem beobachtet werden, daß die Arbeitgebervertreter die Ablehnung von Forderungen der Arbeitnehmer häufig mit dem Hinweis auf ihre staatspolitische Verantwortung begründen. Allerdings ist stets zu erkennen, daß diese Verantwortung relativ einseitig ist, da der leitende Gedanke der ist, daß in einem Tarifvertrage für Behördenangestellte nichts verankert werden darf, was über die allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen hinausgeht. Der Recht schaffende Charakter des Tarifvertrages wird also beseitigt, so daß der Tarifvertrag nur noch eine Fixierung der Bedingungen innerhalb des allgemein gültigen Rechtes darstellt. Weiter besteht dieses angebliche Verantwortungsgefühl darin, daß die Behördenvertreter nicht zugestehen wollen, daß irgendwie die Anstellungsverhältnisse außerhalb der Behörden beeinflußt werden könnten. Es handelt sich also um ein Verantwortungsgefühl nicht gegenüber dem Volk als solchem, sondern gegenüber den mächtigen Wirtschaftskreisen.

Der Reichstarifvertrag ebenso wie jeder Tarifvertrag für die Behördenangestellten muß in sozialer Beziehung vorbildlich wirken. Die Behörden sind verpflichtet, ihren Arbeitnehmern ein höchstes Maß sozialer Fürsorge zuzuwenden. Leider ist festzustellen, daß insbesondere bei nachgeordneten Behörden hier und dort immer wieder Versuche auftauchen, die Bestimmungen des Tarifvertrages zu umgehen. Gegenüber diesen Versuchen bekundete die Tagung ihren Willen in folgender Entschließung:

Die am 15. September 1926 im Lehrervereinshaus in Berlin tagende Behördentechniker-Konferenz des Bundes der technischen Angestellten und Beamten stellt einmütig fest, daß Reichs- und Länderbehörden unter rücksichtsloser Ausnutzung der wirtschaftlichen Notlage des technischen Berufsstandes zum Teil bestrebt sind, die Stellung und Bewertung der technischen Angestellten entgegen dem Geist und Wortlaut de Tarifvertrages herabzudrücken.

Der Behördentechnikertag fordert alle technischen Angestellten i öffentlichen Dienste auf, dieser Tarifsabotage den schärfsten Widerstan entgegenzusetzen und erwartet auch von den Betriebsräten, daß sie a strikte Beachtung der tarifvertraglichen Bestimmungen hinwirken.

Der wirksamste Schutz liegt aber im gewerkschaftlichen Zusammenschluß aller Berufskollegen in der Einheitsberufsorganisation aller Techniker, im Bunde. Deshalb erwaret der Behördentechnikertag von alle Funktionären und Mitgliedern, daß sie durch erhöhte Werbe- und Aufklärungsarbeit die gewerkschaftliche Kampfkraft des Bundes stärken.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung berichtete zunächst Kolleg Dölling über die bisher stattgefundenen Verhandlungen zu Abänderung der Erlasse betreffend Uebergangsgeld i Reich und Preußen und über die Auswirkung des Kün digungsschutzgesetzes auf den R.A.T. und P.A.T. Die vom Reich und Preußen herausgegebenen Erlasse zur Zah lung von Uebergangsgeld an ausscheidende Verwaltungsange stellte bedürfen dringend einer Abänderung, und zwar beson ders in bezug auf die Nichtanrechnung der Kriegs dienstzeit und auf die Ausschließung der Anrufungsmög lichkeit von Arbeitsgerichten. Entsprechende Verhandlunge hierüber fanden unter Führung des Bundes bereits in de Hauptbetriebsratssitzung im Preußischen Finanzministerium un ferner in Konferenzen der am R.A.T. und P.A.T. beteiligte Angestelltenorganisationen statt. Im Verfolg der letztgenan ten Verhandlungen sind die Organisationen gemeinsam zunäch an den Preußischen Finanzminister herangetreten mit de Ersuchen auf Behandlung der Angelegenheit im preußische Angestelltentarifausschuß.

Das Kündigungsschutzgesetz für ältere An gestellte wird, da Ausführungsbestimmungen fehlen, seite der Verwaltungen leider nicht in der erforderlichen Weise b achtet. Zugleich ist nach Auffassung der am R.A.T. und P.A.T beteiligten Angestelltenorganisationen die Aenderung verschi dener Paragraphen der Tarifverträge erforderlich. Ebenfal unter Führung des Bundes sind die beteiligten Angestellte gewerkschaften mit Eingaben an das Reich und auch an Pre ßen herangetreten, in denen der Abschluß eines Ergänzung abkommens gefordert wird mit dem Ziele der tarifvertra lichen Festlegung des Kündigungsschutzgesetzes. Verhandlu gen mit dem Reich und Preußen stehen noch bevor.

Ueber den Stand der Verhandlungen zur Bildung ein Reichsversorgungskasse für Reichsangestellte berich tete Koll. Zmarzlik. Nachdem der Anschluß der übrige Reichsverwaltungen an die Versorgungsanstalt der Reichspo durch den Verwaltungsrat der letzteren verhindert worden wa gehen jetzt die Bemühungen dahin, eine eigene Versor gungsanstalt des Reiches zu bilden.

Schließlich wurden die von den Fachgruppen eingelaufene Anträge dem Bundesvorstand bzw. der Behördenabteilu zur entsprechenden Verwertung bei den kommenden Arbeit überwiesen.

Mit dem Dank an die Teilnehmer für die geleistete sac liche Arbeit konnte der Verhandlungsleiter, Kollege Bolte die Tagung um 6 Uhr abends schließen. Er verknüpfte dam die Mahnung, die Ergebnisse der Tagung werbend unter d Kollegenschaft auszuwerten. Koll. Wewzow (Berlin) spra namens der Versammlung der Verhandlungsleitung noch ane kennenden Dank für ihre Tätigkeit aus.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

Die Verhandlungen mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat des Krankenversicherungsvereins für Architekten, Ingenieure, Techniker und Chemiker in Berlin, frühere Krankenkasse des Deutschen Techniker-Verbandes, haben zu dem Ergebnis geführt, daß die von dem Verein dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen eingereichte Satzung am 9. September 1926 genehmigt wurde. Die neue Satzung tritt am 1. Oktober 1926 in Kraft, der Krankenversicherungsverein wird von diesem Tage ab unter folgendem Namen geführt: Krankenversicherungsverein a. G. für technische Angestellte und Beamte, vorm. eingeschriebene Hilfskasse 58, gegründet vom Deutschen Techniker-Verband 1884, Berufskrankenkasse des Bundes der technischen Angestellten und Beamten (Butab), Zuschußkasse.

Ein Rundschreiben und ein Auszug aus der Satzung sind den Ortsverwaltungen des Bundes zugestellt worden; diese sowohl als auch die Hauptverwaltung, Abt. Unterstützungs- und Versicherungswesen, sind bereit, weitere Auskunft zu erteilen.

Eintragungslisten für die Aufnahme liegen in den Ortsverwaltungen und Gaugeschäftsstellen aus.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnsberg. M. 4. X. 8^{00} Bundeslokal „Zur Krim“.
Arnstadt. M. 7. X. 8^{00} „Schmidts Hotel“, Bahnhofstraße.
Bamberg. M. 5. X. 8^{00} „Café Wittelsbach“, Promenade.
Bielefeld. M. 6. X. „Lindenhof“.
Danzig. M. 5. X. 7^{30} „Rest. Hohenzollern“, Langemarkt.
Eisenach. M. 6. X. 8^{00} „Hotel Karthäuserhof“, Am Karlsplatz.
Fürstenwalde. M. 8. X. In den „Reichshallen“.
Griesheim a. M. M. 6. X. 5^{30} nachm. „Rest. Bayrischer Hof“, Hauptstraße 75.
Halle. M. 5. X. 8^{00} „Rest. Schultheiß“, Merseburger Str. 10.
Hamborn II. M. 1. X. 8^{30} „Marxloher Hof“, Weseler Str.
Kiel. M. 7 X. 8^{00} „Hotel Stadt Magdeburg“, Bergstr.
Luckenwalde. M. 5. X. 8^{00} „Hotel zur Eisenbahn“, Bahnhofstr. 1.
Meiderich. M. 7. X. 8^{00} „Rest. Stadtgarten“, Kirchstr.
Mühlhausen. M. 7. X. 8^{30} „Rest. Postkeller“.
Niederfinow. M. 7. X. 7^{30} „Rest. Riebel“.
Nordhausen a. H. M. 7. X. 8^{00} „Hotel Königshof“.
Rheinfelden. M. 5. X. 8^{00} „Café Danner“.
Roßwein. M. 6. X. „Hotel Herkules“.
Saarbrücken. M. 8. X. 8^{00} „Rest. Knipperbräu“, Bahnhofstr.
Siegen. M. 5. X. bei Heiser, Bahnhofstr.
Stoppenberg. M. 10. X. 10^{30} „Lokal Peters“.
Trier, M. 7. X. 8^{30} Scheuer, Simeonstr. 41.

...en. M. 3. X., vorm. 11⁰⁰ Vereinslokal „Deutsches Haus".
...nheim. M. 1. X. 8³⁰ „Dells Weinstuben".
...dau-Zwickau-Crimmitschau. Gemeinsame Vers. 3. X. nachm. 3³⁰ Werdau, „Gasthof Pleißental".
...a-Mehlis. M. 7. X. 8⁰⁰ Vereinslokal „Ratskeller".

...cherschau

Technik.

Grundlagen für den praktischen Eisenbetonbau. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom ...ember 1925. Von Dipl.-Ing. Georg Padler. Mit 54 Tafeln und ...Beispielen aus der Praxis. Berlin, Industriebeamten-Verlag. Preis in ...zleinen 9 R.M.

Das vorgenannte Werk des bestens bekannten Verfassers, das bereits ...weiter Auflage vorliegt, zeichnet sich durch große Uebersichtlichkeit ...Stoffes, durch wertvolle beigegebene Tabellen und durch eine sehr ...le Anzahl praktischer Beispiele aus.

Im ersten Teil sei besonders auf die Bemessungstafeln für ...zen und umschnürte Stützen hingewiesen, die automatisch die Knick...ihr berücksichtigen, so daß sich ein besonderer Nachweis der Knick...ihr erübrigt. Eingehend sind kreuzweise bewehrte Platten und Pilz...ken behandelt, deren Bemessung mit Hilfe sehr praktischer Tabellen ...ell vor sich geht. Ein breiter Raum ist der Wichtigkeit entsprechend ...außermittigen Beanspruchung gewidmet, und der Verfasser hat ge...ckt verstanden, dieses schwierige Gebiet durch Tafeln und viele Bei...le leicht verständlich zu machen.

Der zweite Teil enthält die Statik. Außer den statisch be...mten Systemen sind eingehend auch die unbestimmten Systeme be...delt. Bei dem Balken auf mehreren Stützen ist ein wertvolles Schema ...egeben, das gestattet, für beliebig viele auch ungleiche Felder die ...nente ohne weiteres schnell und einfach zu berechnen. Anschließend ...an ist die Berechnung von Bögen und Rahmen angegeben.

Besonders beachtlich ist es, daß am Schluß vieler Kapitel wirtschaft...e Betrachtungen mit Beispielen angestellt sind, die für viele von be...derem Wert sein werden. Das Buch kann somit im Hinblick auf ...en reichen Inhalt nur bestens empfohlen werden. -Se-

Betonstraßenbau in Deutschland. Herausgegeben von Dr.-Ing. Rie...t. Zementverlag, G. m. b. H., Charlottenburg. 112 Seiten. Preis geh. ...R.M., geb. 3,30 R.M.

Der Verfasser, selbst führendes Mitglied der seit 1924 bestehenden Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau, bespricht an Hand zahlreicher Abbildungen in kurzgefaßter Form die Geschichte und den gegenwärtigen Zustand des deutschen Betonstraßenbaues. Die bis Sommer 1926 hergestellten Versuchsstrecken werden hinsichtlich ihrer Konstruktion und Bauausführung eingehend behandelt; auch die Sonderbauweisen (Solidititbeton, Stahlbeton u. a.) sind gewürdigt. Ein Anhang enthält die von der Studiengesellschaft für Automobilstraßenbau herausgegebenen Merkblätter über den Bau und die Unterhaltung von Betonstraßen, ferner eine übersichtliche Zusammenstellung von Profilen. Die Schrift kann warm empfohlen werden.

Geschäftliches

Das liebe Kostgeld reicht nicht hin noch her, und dann für meinen lieben Mann einen Anzug als Geschenk — nein, das ist unmöglich. Ja, es ist nichts unmöglich, sage ich Ihnen. Wie aus dem heutigen Inserat ersichtlich, wollen Sie sich sofort meine neue Stoffkollektion zusenden lassen. Sie finden eine Auswahl, jedem Geschmack Rechnung tragend, sowie den heutigen Verhältnissen angepaßte Preise, so daß Ihnen der Einkauf bestimmt Freude machen wird. **Wilhelm Schwetasch, Spremberg (Lausitz) 15.**

Auf das unserer Nummer beiliegende Sonderangebot der **Gräfin von Königsmarckschen Weinkellerei in Coblenz**, das bedeutende Haus des Produktionsgebietes, weisen wir besonders hin.

Die niedrigen Preise, die Aufhebung der Weinsteuer seit 1. April, dazu die äußerst angenehmen Zahlungsbedingungen dieses Sonderangebotes sind besonders zu beachten.

Das einzige zur Zeit vollständig vorliegende mehrbändige Konversationslexikon neuesten Datums ist der neue Brockhaus unter dem Titel „Handbuch des Wissens" in vier Bänden. Er bietet, unterstützt von vielen Bildern und Karten, eine solche Fülle von Wissen in allgemeinverständlicher Form, daß jeder unbedingt den größten Gewinn daraus ziehen muß. Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und gediegene Ausstattung zeichnen dieses Lexikon aus.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß die bekannte **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9**, die Anschaffung dieses wichtigen Werkes durch Lieferung gegen bequeme Monatszahlungen sehr erleichtert. Näheres im Anzeigenteil unserer heutigen Nummer.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Die Soziale Bauhütte für Zeitz und Umgebung
sucht zum sofortigen Antritt einen
I. Geschäftsführer
Reflektiert wird auf eine I. Kraft, die der technisch. sowie kaufm. Leitung gewachsen ist. Bewerbungen mit Gehaltsansprüchen sind zu richten an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats
Ernst Gräfe, Zeitz, Donalestraße 5a.

Mittleres Baugeschäft in der Provinz Sachsen
sucht per sofort
jüngeren Bautechniker
welcher mit allen im Fach vorkommenden Arbeiten vertraut ist. Angebote mit Gehaltsansprüchen unter **D.T.Z. 109 an Richard Merkel**, Berlin W, Potsdamer Straße 111.

Tiefbau-Techniker
mit Erfahrung in der Bearbeitung von größeren Wasserwerks- u. Kanalisationsentwürfen gesucht.
Heinr. Scheven, Düsseldorf, Oststr. 128—132.

Junger gewandter
Hochbautechniker
für Innen- und Außendienst
sofort gesucht.
Kurzgefaßte, jedoch übersichtliche Angebote, evtl. mit Lichtbild, an
Bauhütte Oppeln G.m.b.H.
Oppeln, Blücherstraße 1.

Briefwechsel
Ansichtskarten- und Markentausch wünschen 5000 Personen aller Weltteile. Verlangen Sie Näheres von
Weko, Endorf 28, Oberbayern.

Korbmöbel „Mercedes"
günstig an Private, bequeme Teilzahlg. Reichhaltiger Katalog über ganze Wohnungseinrichtung gratis.
Rohrmöbelfabrik
Dalber & Geiler
Lorch (Württ.) Postfach 61.

HONIG
feinst., ger. rein. Bienen-Blüt.-Schleuderh., 10-Pfd.-Dose hellgeld 10.50, hell 12.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Gar. Zurücknahm. 50 Pfg. zurück. H. Schröder, Imker., Soltau 68, Lüneburger Heide

Preuss. Klassenlotterie
In Sachsen und Hamburg genehmigt.
Ziehung 1. Klasse am 15. u. 16. Oktbr. 1926.
Hauptgewinn im günstigsten Falle auf ein Doppellos:
Zwei Millionen Reichsmark.
1000000 200000
500000 100000
300000 75000
und sehr viele Mittelgewinne.

	1/8	1/4	1/2	1/1	Doppellos
Jede Klasse derselbe Lospreis:	3.-	6.-	12.-	24.-	48.- RM.

Porto u. Gewinnliste 30 Pf. extra. **Zahlung nach Empfang der Lose.**
Gewissenhafte Zusendung der Lose und Gewinnlisten.
Staatl. Lotterie-Einnahme **A. Bergemann, Berlin-W.,**
Postscheckkonto: Berlin 5667. Bayerische Straße 12.

In wenigen Jahren zum Eigenheim
durch die Bauspareinrichtung der
Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.
Verlangen Sie Prospekte!

7% Zinsen
für regelmäßige und gesperrte Sparkonten, 6% für gewöhnliche Sparkonten vergütet z. Zt. die
Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Berlin NW 40. Postscheckkonto 13580
Bitte Material verlangen!

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.

Berlin SW68, Lindenstr. 106.

Gegründet 1844.

Das gesamte Geschäftsgebäude ist nunmehr unter künstlerischer Bauleitung zum vollendeten

Kaufhaus in 5 Etagen

umgewandelt worden.

Riesenauswahl in

Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen.

Pelzwaren

Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen.

Neu aufgenommen:

Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder.

Bettfedern und fertige Betten.

Verlangen Sie die kostenlose Zusendung des neuerschienenen

Herbst-Katalogs Nr. 38

mit über 800 Abbildungen.

Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto

Original-Listenpreisen

die bekannt besten Markenartikel:

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt an alle verheirateten Techniker, mit

Zahlungs-Erleichterung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangenden Waren die **Anzahlung erst am 1. Nov. 1926** geleistet zu werden braucht.

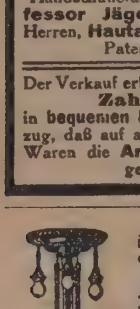

oben 3 Pl., 1 Schirm 2 Pl. mit 60 cm Seidenschirm

Mk. 39.-

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

Die Organisation

Lebensbund

ist die älteste u. größte Vereinigung u. der vornehme u. erfolgreiche Weg d. Sichfindens d. gebildet Kreise. Keine Vermittlg. Bundesschrift. geg. 30 Pfg. Porto durch Verlag **G. Bereiter, München 105,** Maximilianstraße 31. Zweigstellen im In- und Auslande.

Kollegen

welche **Neubauten** von **Schornsteinen** und **Kesseleinmauerungen** sowie Reparaturen aller Art nachweisen können, erhalten hohe Provisionen. Vertreter an allen Orten Deutschlands — größeren Orten — gesucht. Off. unter **D.T.Z. 110** an **Richard Merkel,** Berlin W., Potsdamer Straße 111.

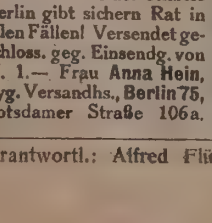

Ein Buch wichtig. **Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau **Anna Hein,** hyg. Versandhs., **Berlin 75,** Potsdamer Straße 106a.

Ich weiß Alles!

Denn ich besitze den

Neuen Brockhaus

Handbuch des Wissens in 4 Bänden

Bestellen Sie sich auch den Neuen Brockhaus, das erste und einzige vollständige, mehrbändige Konversationslexikon

gegen bequeme Monatszahlungen

Der Neue Brockhaus gibt mit Wort, Bild und Landkarte auf jede Frage klare, bündige Antwort über 3000 Seiten Text, über 10000 Abbildungen, viele farbige u. schwarze Tafeln, Karten und Übersichten. Band 1 bis 4 eleg. in Halbleinen gebunden je 21 M., in gediegenen Halbpergamentbänden je 27 M. Ich liefere jeden Band einzeln gegen bequeme Monatszahlungen von nur **3 M.** für die Halbleinenausgabe, bzw. 4 M. für die Halbpergamentausgabe, alle 4 Bände auf einmal gegen monatlich 12 M. bzw. 16 M. **ohne** jeden Zuschlag. Zahlkarten kostenlos

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9. Postscheck: Berlin 20749

Bestellschein: Ich bestelle bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, laut Anzeige in der Deutsche Techniker-Zeitung den **Neuen Brockhaus** Band I, II, III, IV, in Halbleinen gebunden je 21 M., in Halbpergament geb. je 27 M. — gegen bar — gegen Monatszahlungen von 3 M. pro Band für die Halbleinenausgabe, resp. 4 M. für die Halbpergamentausgabe. — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes streichen!). Erfüllungsort Berlin.

Ort u. Datum: Namen. Stand:

Honig Bienen-, Schleuder-, garant. rein

beste Qualität, 10-Pfd-Dose 10,50 M., Klee- und Lindenblüte 12 M., halbe 6 M. und 7 M., franko, Nachn. 50 Pfg. mehr. **W. Krieger,** Honigversand **Rietberg 80 i. Westf.**

Technikum Strelitz i. Meckl.

Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Es ist Ihre Pflicht

Ihr Einkommen zu erhöhen! Ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern! Ihren Lebensabend sicher zu gestalten!

Den richtigen Weg zeigt Ihnen die

Klassenlotterie

Ziehung am 15. u. 16. Oktober 1926

Höchstgewinne:

im günstigsten Fall (§ 9 der Planbestimmungen) auf 1 Doppel-Los Mark **2 Millionen** | auf 1 ganzes Los Mk. **1 Million**

Hauptgewinne Mark:

500000
300000
200000

1 Achtel 1 Viertel 1 Halbes 1 Ganzes 1 Doppel-Los

3.— 6.— 12.— 24.— 48.— M.

Porto u. Liste 30 Pf. mehr. (Ausland 60 Pf. teurer)

J. Schweickert, Württ. Lotterie-Einnahme

Marktstr. 6 **Stuttgart** Königstr. 1

Telephon 24090, Postscheckkto. Stuttgart 8111

280 000 Geldgewinne!

Aufnahezu 2 Lose 1 Gewinn!

Dauerndes Spiel bringt Erfolg!

Anzug-, Paletot, Kostüm

Stoffe

Nur preiswerte Qualitätswa
Geschmackvolle Musterung
Verlang. Sie Muste
Lieferant größter Beamtenve

Otto Ziegner, Tuchversa
Cottbus 14, Schließfach
Ratenzahlung gestatte

Alle Büche

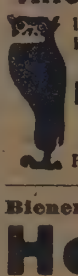

liefert prompt
kulant auch ge
Monatsrat
H. Meuss
Buchhandlung
Berlin W 57,
Potsdamer Str.

Bienen-Schleud

Honig

neuer Ernte, garantiert na
rein. I. Ausl., sehr helle Ta
ware M. 11,50, II. Ausl.
gut, M. 10,50 für 9 Pfd. ne
franko. Garantie Zuri
nahme. J. Göken, Thül
bei Friesoythe in Oldenbu
Größte Bienenzüchterei
Platze. Gegr. 1812.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V. V. a. G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Vom 1. Januar 1927 ab voraussichtlich nur je 40 Pfg. statt je 50 Pfg.

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 41 / 8. Jahrgang — Berlin, den 8. Oktober 1926

Aus dem Inhalt: Pfirrmann, Internationale Sozialpolitik — Drohender Lohnkampf in der Berliner Gesundheitsindustrie — Das Ergebnis der Hauptversammlungswahl — Reichskonferenz Bergbau — Nink, Werdegang und Laufbahn der technischen Gemeindebeamten — Satzungsänderungen — Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Wochenschau

*Die Internationale der Eisenindustrie perfekt. Die europäische Rohstahlgemeinschaft, um die länger als zwei Jahre zwischen den Industrien Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Luxemburgs gekämpft wurde, ist am 30. September endgültig unterzeichnet worden.

*Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten (Ernährung, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung und sonstigen Bedarf) ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für den Durchschnitt des Monats September mit 142,0 gegenüber dem Vormonat (142,5) um 0,5 v. H. zurückgegangen. Die Ausgaben für die Ernährung haben sich trotz weiteren Anziehens der Preise für die einzelnen Nahrungsmittel infolge des starken Rückganges der Kartoffel- und Gemüsepreise vermindert. Die Bekleidungsausgaben haben gleichfalls nachgegeben. Die Heizungskosten hingegen sind durch den teilweisen Uebergang zu den Winterpreisen für Hausbrandkohle leicht gestiegen. Die Wohnungsausgaben sind unverändert geblieben.

Die Abnahme der Arbeitsuchenden bei den Berliner Arbeitsnachweisen hat sich auch in der Vorwoche fortgesetzt. Es waren 248 464 Personen eingetragen gegenüber 253 554 der Vorwoche, die Abnahme betrug also über 5000 Personen. Die Besserungserscheinungen tragen zum größten Teile Saisoncharakter.

Die Arbeitsmarktlage in Rheinland-Westfalen hat sich weiter verbessert. Die Zahl der erwerbslosen Bergleute betrug am 15. September 99 400, das sind etwa 17 000 weniger als die Höchstziffer Mitte April. Insgesamt rechnet man zur Zeit mit etwa 33 000 erwerbslosen Ruhrbergleuten. Feierschichten wurden auch in der letzten Woche nicht eingelegt.

*Fünftägige Arbeitswoche in Amerika. Der Automobilfabrikant Henry Ford hat für die 217 000 Angestellten seiner Fabriken die fünftägige Arbeitswoche mit einer Gesamtarbeitszeit von 40 Stunden eingeführt. Ueberstunden sind unzulässig. Die Angestellten erhalten nach wie vor Lohn für sechs Tage und haben Sonnabend und Sonntag frei.

Konkurse und Geschäftsaufsichten im September. Nach Mitteilung des Statistischen Reichsamtes wurden im September 467 neue Konkurse und 147 angeordnete Geschäftsaufsichten bekanntgegeben. Die entsprechenden Zahlen für den Vormonat stellen sich auf 493 bzw. 228.

Die Spareinlagen der deutschen Sparkassen sind Ende August um 121 Millionen Reichsmark gegenüber Ende Juli gestiegen, sie belaufen sich auf 2590,9 Millionen Reichsmark.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Internationale Sozialpolitik

Die erste Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt.

Trotz allem überhitzten Nationalismus wächst die aus der zunehmenden Verflechtung und gegenseitigen Abhängigkeit der hochkapitalistischen Wirtschaften entspringende Erkenntnis, daß der Wiederaufstieg, ja der Fortbestand der europäischen Wirtschaft an internationale Zusammenarbeit gebunden ist. Zu einem unlösbaren Bestandteil der modernen Wirtschaft gehört die Sozialpolitik, als die Bewirtschaftung der Arbeitskraft. Je größer aber die Verflechtung der Wirtschaft, desto störender die Verschiedenheiten in Art und Umfang der einzelstaatlichen Sozialpolitik. So wächst das Bedürfnis nach möglichster Beseitigung dieser Unterschiede. Die Unternehmer betreiben diese Ausgleichung durch den Kampf gegen die fortgeschrittenere Sozialpolitik ihres Landes, die angeblich die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber rückständigen Staaten beschneide. Die Arbeitnehmer und mit ihnen die weiterblickenden Sozialreformer aus anderen Ständen weisen umgekehrt auf die Notwendigkeit hin, die zurückgebliebene Sozialpolitik einzelner Staaten auf das Niveau der fortgeschritteneren zu bringen und so eine gemeinsame Ebene zu schaffen, von der aus der gemeinschaftliche Aufstieg leichter erfolgen kann.

Der Gedanke einer solchen internationalen Angleichung hat in der Nachkriegszeit beachtliche Erfolge errungen. Durch die Schaffung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf, die internationalen Arbeitskonferenzen, die internationalen Uebereinkommen, Vorschläge und Empfehlungen ist ein organisatorischer Rahmen geschaffen worden, der eine solche gemeinsame Sozialpolitik der einzelnen Staaten wesentlich erleichtert. Freilich nur ein Rahmen, eine Form, die erst mit entsprechendem Inhalt erfüllt werden muß. Hierfür bedarf es aber nach wie vor des nationalen wie internationalen Kampfes der Gewerkschaften gegen den — wachsenden — Widerstand des Kapitals, dem jeder Fußbreit Boden auch auf sozialpolitischem Gebiet abgerungen werden muß. Tempo und Umfang des nationalen wie internationalen sozialen Fortschritts werden stets bedingt sein von der Stärke der Gewerkschaften und ihres Zusammenhaltes.

Diese Erkenntnis schließt die Zusammenarbeit mit außenstehenden Sozialreformern nicht aus, sie bewahrt uns aber vor Illusionen über die möglichen Ergebnisse solcher Zusammenarbeit. Wir haben uns deshalb auch international an den Tagungen der Sozialreformer 1924 in Prag und 1925 in Bern beteiligt und so auch vom 22. bis 24. September die diesjährige Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt in Montreux beschickt.

Die Satzungsänderungen

die der 5. ordentliche Bundestag mit Wirkung vom 1. November 1926 beschlossen hat, finden Sie in dieser Nummer unter

Vorstandsbekanntmachungen

abgedruckt.

Da diese Tagung insbesondere sich mit Angestelltenfragen zu befassen hatte, hatten sowohl der Internationale Bund der Privatangestellten wie der AfA-Bund und die drei führenden AfA-Verbände Vertreter entsandt. Auch die freigewerkschaftlichen Angestelltenorganisationen Oesterreichs und der Tschechoslowakei waren zahlreich vertreten, desgleichen auch der G. d. A. und der Gedag.

Die Internationale Vereinigung für sozialen Fortschritt ist hervorgegangen aus der 1925 vollzogenen Vereinigung der beiden internationalen Verbände für gesetzlichen Arbeiterschutz und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, in denen auch das Ständige Internationale Komitee für Sozialversicherung mit seinen Landesgruppen aufging. Die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung bildet die Gesellschaft für soziale Reform, der auch unser Bund angeschlossen ist. Neben den Landessektionen bestehen Fachgruppen für die Entwicklung der Arbeitergesetzgebung, die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, die Auswanderungsfragen und die Entwicklung der Sozialversicherung. Bereits 1923 war noch ein besonderer Dreier-Ausschuß eingesetzt worden, um eine 1922 beschlossene Erhebung über die soziale und rechtliche Lage der Privatangestellten zu bearbeiten. Nachdem die beiden folgenden Tagungen 1924 und 1925 die Einzelheiten der vorzunehmenden Erhebung bearbeitet und einen Kredit für diese bereitgestellt hatten, war es Aufgabe der diesjährigen Tagung, auch zu den Ergebnissen der Arbeit dieser Dreier-Kommission Stellung zu nehmen.

So hatte die erste Delegiertenversammlung auf Grund der Arbeit ihrer Fachgruppen wie der Dreier-Kommission eine außerordentlich bedeutsame und umfangreiche Tagesordnung. Es darf vorweg gesagt werden, daß die Tagung sowohl bezüglich des Kreises der von ihr behandelten Fragen wie des Ergebnisses, insbesondere für die Angestelltensozialpolitik, eine wertvolle Unterstützung und Bestätigung der insbesondere vom AfA-Bunde zielbewußt betriebenen Politik erbracht hat.

Die Tagung wurde durch eine grundsätzlich eingestellte Rede des Präsidenten der Internationalen Vereinigung, Staatskanzlers a. D. Dr. Karl Renner, Wien, eingeleitet. Er wies auf den besonderen Charakter der gegenwärtigen Uebergangszeit hin, in der alte Ideen bestritten werden, neue auftauchen. Insbesondere zwei Ideen, die der Demokratie und der sozialen Gesetzgebung, haben nach dem Kriege ebenso ihre Herrschaft ausgebreitet, wie wachsenden Widerstand gefunden. Man hat von einer Krise der Demokratie und der Sozialpolitik gesprochen. Viel berechtigter sei es jedoch, von einer Krise der Diktatur und der sozialen Reaktion zu sprechen. Nicht die Sozialpolitik, sondern die Zerrüttung der Weltwirtschaft ist die wahre Ursache unserer Not. Mit der Gesundung der Wirtschaft wird die Sozialpolitik sicherlich wieder zu einem konstitutiven Faktor werden; denn Sozialpolitik ist nichts anderes als die Oekonomie der menschlichen Arbeitskraft. Neben den alten Problemen sind der Sozialpolitik neue erwachsen: die Herrschaft des Bankkapitals, der internationalen Finanzmächte, der internationalen Kartelle; alles Erscheinungen, die gebieterisch internationale Sozialpolitik fordern. Für die internationale Sozialpolitik bestehe zwar das Internationale Arbeitsamt in Genf, das aber als amtliches Organ an die Zustimmung der Regierungen gebunden sei und deshalb zu seiner Unterstützung eine freie, unabhängige, bewegliche Organisation gebrauche, die sich bemühe, als neutrale Stelle alle sozialen Kräfte zusammenzufassen, um sozialer Forschung, sozialer Verständigung und sozialem Fortschritt zu dienen.

Die Hauptarbeit der Delegiertenversammlung vollzog sich in den Kommissionen. Die Arbeit ist dort so geregelt, daß schriftliche Berichte vorgelegt werden, die durch mündliche ergänzt und dann diskutiert werden. Das Ergebnis der Kommissionsarbeit wird in Entschließungen oder Leitsätzen zusammengefaßt. Das für uns Wichtigste sei kurz hervorgehoben. Für Einzelheiten muß auf den ausführlichen Bericht in der „Sozialen Praxis" verwiesen werden.

Die Kommission I hatte sich vor allem mit den inneren Angelegenheiten der Vereinigung zu befassen. Sie stellt gewissermaßen die zusammenfassende Vorstandskommission dar. Der Bericht des Generalsekretärs, Prof. Boissard, konnte über eine vielseitige Tätigkeit sowohl des Vorstandes wie des Büros und eine rege Zusammenarbeit mit den nationalen Gruppen, insbesondere auch über die Errichtung einer Reihe neuer Landessekretariate berichten. Von Interesse ist, daß der Vereinigung augenblicklich 18 Landessektionen angeschlossen sind.

Aus den Beratungen der Kommission ist von Bedeutung die Wahl des Generalsekretärs des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Oudegeest, und des Vorsitzenden des Internationalen christlichen Gewerkschaftsbundes, Scherrer, in den Ehrenausschuß.

Zu der Frage der Ratifizierung der Internationalen Schutzverträge wurde eine Entschließung gefaßt, in der einerseits die Befriedigung über die zunehmende Zahl von Ratifizierungen ausgesprochen, andererseits festgestellt wird, daß immer noch eine größere Zahl von Ländern zögert, die internationalen Abkommen zu ratifizieren. Es wird erneut, unter Wiederholung der Wünsche der Prager und Berner Tagung, die schnellste und bedingungslose Ratifizierung der Abkommen, insbesondere dessen von Washington über den Achtstundentag, gefordert. Ein Versuch, in der Entschließung den Beifall zu den Ergebnissen der Londoner Arbeitsministerkonferenz zum Ausdruck zu bringen, wurde von den deutschen Gewerkschaftsvertretern aufs energischste bekämpft. Es wurde dann eine Fassung gewählt, die zwar auch noch gegen die Stimmen der deutschen Gewerkschaftsdelegierten angenommen wurde, aber sich darauf beschränkt, die Londoner Konferenz zur Kenntnis zu nehmen.

Aus dem aufgestellten Arbeitsprogramm für das kommende Geschäftsjahr seien erwähnt: das Studium der Möglichkeiten zur Weiterbildung der aus der Arbeiterschaft hervorgegangenen Funktionäre, die Rechtslage der ausländischen Arbeiter, die Familienfürsorge und die Grundsätze der Arbeitslosenversicherung. Dem Vorstand zum Studium zwecks Aufstellung eines Planes zu ihrer Behandlung wurden folgende Fragen überwiesen: das Recht der öffentlichen Beamten und die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung. Eine Spezialkommission wurde eingesetzt, um die Methode für gleichartige Erhebungen über das Verhältnis von Arbeitszeit und Arbeitsleistung festzustellen. Ein Vortrag von Prof. Heyde über die Arbeit des deutschen Enquête-Ausschusses auf diesem Gebiete wird in der Zeitschrift der Vereinigung, „Die Zukunft der Arbeit", abgedruckt werden. Prof. Heyde, als Vorsitzender des in Frage kommenden Unterausschusses des Enquête-Ausschusses, hatte eingehend über dessen Arbeiten und die ganz außerordentlichen Schwierigkeiten einer solchen Untersuchung, insbesondere bezüglich der Feststellung des Einflusses der verschiedenen auf das Arbeitsverhältnis einwirkenden Faktoren auf die Arbeitsleistung, berichtet.

Die für uns wichtigste Kommission war die zweite, in der die Fachgruppe für die Entwicklung der Arbeitergesetzgebung über die Ergebnisse der Enquête über die Lage der Angestellten berichtete. Die erwähnte Dreier-Kommission hatte auf Grund der Umfrage in den einzelnen Ländern einen Bericht zusammengestellt, der angesichts der Ungleichwertigkeit der gegebenen Auskünfte und mangels vorheriger Durchberatung durch die einzelnen Landesorganisationen nicht befriedigen konnte. Bezüglich der wirtschaftlichen Lage der Angestellten war überhaupt kein ausreichendes Material zur Ermöglichung internationaler Vergleiche eingegangen. Da die Umfrage sich auf den Gesamtkomplex aller Rechtsbeziehungen der Angestellten erstreckt hatte, bestand die Gefahr, daß zwar eine umfangreiche Entschließung in Form eines allgemein gehaltenen Wunschzettels angenommen worden, jede wirkungsvolle Berücksichtigung der Angestelltenforderungen aber unterblieben wäre. Der AfA-Bund hatte die Bedeutung der Stunde und die Notwendigkeit energischen Eingreifens erkannt, ebenso auch unsere österreichischen und tschechoslowakischen Bruderorganisationen.

Der AfA-Bund legte der Kommission ein knappes, scharf umrissenes Programm vor, das auf folgenden beiden Grundgedanken begründet war:

1. Einbeziehung der Angestellten in die bestehenden internationalen Abkommen;
2. Berücksichtigung von Forderungen der Angestellten, die für eine einheitliche internationale Regelung reif sind und in allen Ländern zur gesetzlichen Anerkennung gebracht werden können.

Gestützt auf ihre fortschrittliche Gesetzgebung, hatten auch die österreichischen Kollegen umfangreiche Vorschläge eingereicht. Ein besonderer Elfer-Ausschuß erhielt den Auftrag, die verschiedenen Vorschläge zu bearbeiten, um ein einheitliches Programm herauszubringen. Es gelang, im wesentlichen das Programm des AfA-Bundes zur Anerkennung zu bringen. Die vom Ausschuß vorgeschlagene und dann von der Vollversammlung einstimmig angenommene

Entschließung

stellt ein bedeutsames Bekenntnis der Internationalen Vereinigung für einen umfassenden internationalen Angestelltenschutz dar. Wegen ihrer Bedeutung geben wir sie im Wortlaut wieder:

„Die erste Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt in Montreux begrüßt den Beschluß der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz vom Jahre 1922, über die Lage der Privatangestellten eine Erhebung durchzuführen. Die soziale Lage der Angestellten verlangt und die Ergebnisse der Erhebung bestätigen das, daß mehr als bisher den Angestellten rechtlicher Schutz gewährt werde. Dem entsprechend beschließt die Generalversammlung sich für die Verwirklichung nachstehender Forderungen einzusetzen:

I.

Forderungen hinsichtlich der bestehenden internationalen Uebereinkommen und Vorschläge.

Die nationale Gesetzgebung hat bei der Durchführung der Uebereinkommen und Vorschläge der internationalen Arbeitskonferenzen auch die gesamte Angestelltenschaft in den Bereich ihrer Schutzbestimmungen einzubeziehen, insofern diese nicht ausdrücklich und nach ihrer Zweckbestimmung nur bestimmte Erwerbszweige, in denen keine Angestellten beschäftigt werden, erfassen sollen. Die bereits angenommenen internationalen Uebereinkünfte und Vorschläge und ebenso die neu zu schaffenden, sind unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Angestelltenverhältnisses auf alle Angestellten in privaten und öffentlich-rechtlichen Diensten auszudehnen. Es ist die Aufgabe des Internationalen Arbeitsamtes dafür zu sorgen, daß die Uebereinkommen und Vorschläge nach dieser Richtung ergänzt werden.

Arbeitszeit.

Die Höchstarbeitszeit darf werktäglich acht Stunden nicht überschreiten. Freier Sonnabend nachmittag oder ein anderer freier halber Tag ist zu gewährleisten. Insofern aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses unumgänglich notwendige Sonntagsarbeit zugelassen ist, muß diese in die Wochenarbeitszeit eingerechnet werden. Für das Handelsgewerbe ist zunächst der Siebenuhrladenschluß vorzuschreiben; die Behörden können den Sechsuhrladenschluß für das gesamte Handelsgewerbe oder für einzelne Teile des Handels anordnen. Jedoch sind sie dazu verpflichtet, wenn entsprechende tarifliche Vereinbarungen vorliegen oder wenn die Mehrzahl der in Frage kommenden Angestellten und ihre Arbeitgeber sich dafür aussprechen.

Wöchentlicher Ruhetag.

Die vollständige Sonntagsruhe ist im Handelsgewerbe sicher zu stellen. Innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen ist eine Ruhezeit von mindestens 40 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Schutz der Frauen.

Weibliche Angestellte dürfen wegen der durch ihre Schwangerschaft oder ihre Niederkunft verursachten Dienstverhinderungen nicht entlassen werden. Wird das Dienstverhältnis vom Dienstgeber innerhalb sechs Wochen vor oder innerhalb sechs Wochen nach der Niederkunft gekündigt, so endigt es in keinem Falle vor Ablauf von acht Wochen nach der Niederkunft. Das Washingtoner Uebereinkommen ist in diesem Sinne zu ergänzen.

II.

Forderungen hinsichtlich weiterer nationaler und internationaler Regelungen.

Konkurrenzklausel.

Wettbewerbsverbote, durch welche einem Angestellten für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Annahme einer anderen Stelle in einem anderen Betriebe untersagt wird, sind als rechtsunwirksam zu erklären.

Sogenannte geheime Konkurrenzklauseln, d. h., Abreden von Dienstgebern über die Nichteinstellung bestimmter Angestellter sind unter Strafe zu stellen.

Urlaub.

Allen Angestellten und Lehrlingen steht ein gesetzlicher mit der Beschäftigungsdauer wachsender Anspruch auf bezahlten Urlaub zu.

Lohnzahlung.

Ist ein Angestellter durch unverschuldetes Unglück oder durch Militärdienst an der Leistung seiner Arbeit verhindert, so behält er Anspruch auf sein Gehalt für mindestens sechs Wochen. Dieser Anspruch wächst mit der Beschäftigungsdauer. Während dieser Zeit seitens des Dienstgebers ausgesprochene Kündigungen sind rechtsunwirksam.

Im Todesfalle stehen den Hinterbliebenen des Angestellten die oben vorgesehenen Gehaltsbezüge zu.

Kann der Angestellte die Arbeit nicht leisten wegen Ausübung öffentlich-rechtlicher Pflichten, so geht er seines Anspruches auf Entgelt nicht verlustig.

Kündigung.

Der Dienstgeber kann dem Angestellten nur unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Wochen auf Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Diese Frist erhöht sich mit der Dauer des Dienstverhältnisses.

Wenn der Angestellte kündigt, so ist er an eine Frist von vier Wochen auf Monatsende gebunden.

Abfertigung.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses ohne Verschulden des Angestellten gebührt ihm nach mindestens zweijähriger Beschäftigungsdauer eine Abfertigung, die mit der Beschäftigungsdauer steigt.

Erfinderschutz.

In allen Ländern sind übereinstimmende Vorschriften über die Regelung des Erfinderrechtes der Angestellten unter Anerkennung des Vorrechts des Erfinders als Urhebers zu erlassen.

III.

Günstigere Arbeitsbedingungen.

Soweit in einem Lande durch Gesetz, Vereinbarung oder Uebung günstigere Arbeitsbedingungen bestehen, dürfen sie bei der Verwirklichung vorstehender Forderungen nicht verschlechtert werden.

IV.

Tätigkeit der Landessektionen.

Die Generalversammlung ersucht erneut die Landessektionen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln bei ihren Regierungen für die Verwirklichung der gestellten Forderungen einzutreten.

V.

Anzustellende Erhebungen.

Zur Ergänzung der im Jahre 1922 in Angriff genommenen Erhebungen beauftragt die Generalversammlung das Sekretariat, das Internationale Arbeitsamt zu ersuchen, Unterlagen für die Bearbeitung nachstehender Fragen zu beschaffen:

1. Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit der Angestellten (Arbeitslosenunterstützung, Stellenvermittlung, Berufsumschulung, Schutz der älteren Angestellten, Wanderung usw.).
2. Lehrlingsschutz und Berufsausbildung.
3. Schutz der Angestellten als Erfinder.
4. Bevorrechtung der Forderungen der Angestellten im Konkurs- und Ausgleichsfall.
5. Arbeitsaufsicht (Ueberwachung der Durchführung des Angestelltenschutzes).
6. Gegenseitigkeit in der Sozialversicherung.

VI.

Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt.

Das Sekretariat wird beauftragt, sich mit dem Internationalen Arbeitsamt in Verbindung zu setzen, um mit diesem zu prüfen, wie die in dieser Entschließung angekündigten Reformen verwirklicht werden können.

Die II. Kommission hatte ferner noch den Entwurf einer Internationalen Konvention über Unfallverhütung zu behandeln. Hierzu lag ein Generalbericht des Direktors der Forschungsarbeiten und Herausgebers Prof. Bauer vor, der auf die beachtliche Tatsache hinwies, daß in allen Ländern immer klarer die Erkenntnis vorherrschend wird, daß es volkswirtschaftlich billiger ist, Schutzvorrichtungen anzubringen, als Arbeiterleben zu gefährden. Der Bericht weist auf bedeutende Fortschritte technischer und pädagogischer Art hin, insbesondere auf die elektrische Grubenlampe, das Gesteinsstaubverfahren und die automatische Eisenbahnkuppelung. Die Entschließung zur Frage der Verhütung von Betriebsunfällen fordert denn auch insbesondere die allgemeine Einführung dieser Einrichtungen sowie eine unfallverhütende Abänderung der Holzbearbeitungsmaschinen. Die Landesgruppen werden aufgefordert, ihr Augenmerk einer Reihe von technischen, finanziellen, erzieherischen und gesetzgeberischen Maßnahmen zuzuwenden, die zur Bekämpfung der Unfallgefahren und -folgen dienen können.

Die III. Kommission, in der die Berichte der Fachgruppe für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Auswanderungsfragen bearbeitet wurden, hatte sich mit den schwierigen Problemen der internationalen Kreditkontrolle und der planmäßigen Verteilung öffentlicher Arbeiten zu befassen. Ueber die Möglichkeit, durch Kreditkontrolle Wirtschaftskrisen zu bekämpfen, ist ein heftiger Streit unter den Nationalökonomen ausgebrochen. Die eine Partei sieht im Steigen der Preise, das durch niedrige Zinssätze und letzten Endes durch niedrige Diskontsätze der Zentralnotenbank verursacht sei, die Ursache des wirtschaftlichen Aufschwunges, der Ueberproduktion und damit der unvermeidlich folgenden Wirtschaftskrise und glaubt deshalb durch vorausschauende Kredit- und Diskontpolitik Stetigkeit der Wirtschaft schaffen zu können; die andere sieht in den gestiegenen Preisen und den Veränderungen des Zinssatzes nur eine Folge von Veränderungen in der Güterproduktion und betrachtet die Krise als eine Folge von Störungen in der Verteilung des Kapitalstromes auf die einzelnen Wirtschaftsteile und letzten Endes in dem Mißverhältnis zwischen Produktionskräften und Konsumkräften. Nun kann es gewiß nicht Aufgabe einer sozialpolitischen Organisation sein, in diesen wissenschaftlichen Streit, der die schwierigsten Fragen der Nationalökonomie berührt, einzugreifen. So beschränkte sich denn die Kommission III darauf, den ihr vorgelegten Bericht eines Anhängers der Theorie, der sich dahin ausspricht, daß es möglich sei, durch internationale Kreditkontrolle Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit weitgehend zu verhüten, zur Kenntnis zu nehmen, seine Veröffentlichung zu empfehlen und den Landesgruppen die Frage zu weiterem Studium zu empfehlen.

Anders wie mit der Kreditkontrolle steht es mit der Frage der planmäßigen Verteilung der öffentlichen Arbeiten. Hier sind es nicht sowohl theoretische wie praktische Schwierigkeiten, die zu überwinden sind. Der vorgelegte Bericht von Regierungsrat Benda untersuchte die Möglichkeiten, in Krisen- und Depressionszeiten öffentliche Arbeiten vorzuverlegen, und umgekehrt die der Hinausschiebung öffentlicher Aufträge in günstigen Zeitperioden, ebenso die Bereitstellung geeigneter Mittel, um in Krisenzeiten sowie in Saisonschwankungen eingreifen zu können. Die Schlußfolgerungen, zu denen die Kommission III kam, weisen zunächst auf die bestehenden Schwierigkeiten hin, welche die Frage der planmäßigen Verteilung der öffentlichen Arbeiten für eine gesetzliche Regelung noch nicht reif erscheinen lassen, während die Verlegung in die tote Saison sowie die Vorverlegung aus Anlaß bereits ausgebrochener Krisen- und Depressionserscheinungen leichter durchführbar erscheine. Im übrigen wird die Zusammenarbeit von

Sachverständigen verlangt, welche die Fragen im einzelnen prüfen, insbesondere die einzelnen Arbeiten und Lieferungen, die für eine solche planmäßige Verteilung in Frage kommen, und die finanziellen Fragen, die damit im Zusammenhange stehen. Auf die Wichtigkeit der Bearbeitung der öffentlichen Meinung zur Hebung des Interesses an einer solchen planmäßigen Verteilung wird ebenfalls hingewiesen; endlich für eine fernere Zukunft auf die Möglichkeit einer planmäßigen Verteilung der öffentlichen Arbeiten über die Landesgrenzen hinaus.

Außerordentlich interessant gestalteten sich die Verhandlungen der IV. Kommission, in der die Berichte der Fachgruppe für die Entwicklung der Sozialversicherung behandelt wurden. Sie hatte sich mit der Frage der Wahrung der Ansprüche in der Sozialversicherung bei Uebergang in ein anderes Land und sodann mit der Aufstellung eines Fragebogens betreffend die finanziellen Lasten der Sozialversicherung zu befassen. Zu dem ersten Punkt wurde eine Entschließung angenommen, in der die Notwendigkeit einer allgemeinen Einführung und des Ausbaues der Pflichtversicherung der Arbeitnehmer für den Fall des Verlustes der Arbeitsfähigkeit und der Erwerbsgelegenheit hervorgehoben wird. Insbesondere soll die Ausdehnung der auf die Sozialversicherung bezüglichen internationalen Arbeitsübereinkommen betrieben werden. Der Ausgleich der bestehenden Verschiedenheiten der nationalen Gesetzgebungen, Deckungssysteme, Verwaltungseinrichtungen, Valutaschwierigkeiten soll den einzelnen Staatsverträgen überlassen sein, in denen aber grundsätzlich die Gleichbehandlung von In- und Ausländern durch Bestimmungen über das Ruhen der Rente oder Abfertigung nicht durchbrochen und die Gleichbehandlung auf die gegenseitige Anrechnung in der Alters- und Invalidenversicherung ausgedehnt werden soll.

Die Frage der finanziellen Lasten der Sozialversicherung behandelte der Vorsitzende der Fachgruppe, Ministerialdirektor Grieser vom Reichsarbeitsministerium, in einer großzügigen Rede, in der er sich mit Entschiedenheit für die Notwendigkeit der Sozialversicherung aussprach und die unberechtigte und gedankenlose Kritik an ihr zurückwies.

Ueber die Methode zur Ermittlung internationaler Vergleichszahlen über die sogenannten Soziallasten entspann sich eine außerordentlich umfangreiche und interessante Debatte, in der auch auf die Schwierigkeiten solcher Untersuchungen hingewiesen wurde, die sich aus der verschiedenartigen internationalen Gesetzgebung und dem häufigen Mangel eines geeigneten Vergleichsgegenstandes ergeben.

Die von der Fachgruppe für Sozialversicherung vorgelegte und vom Plenum angenommene Entschließung weist zunächst auf die wachsende Aufmerksamkeit der Oeffentlichkeit gegenüber den sozialen Aufwendungen hin. Dadurch, daß der soziale Aufwand als eine Verteuerung des Binnenmarktes, als Hemmung des Wettbewerbs auf dem Weltmarkt und als Ursache für die Verschlechterung des Arbeitsmarktes hingestellt wird, beginnt das Schlagwort von der „sozialen Last" eine Gefahr für die Sozialversicherung zu werden. Umgekehrt verlangen die Arbeitnehmer den Bestand und den Ausbau der Sozialversicherung als einer unentbehrlichen Grundlage ihrer und ihrer Familien Dasein. Da in der Sozialversicherung nicht bloß die Kosten und Ausgaben, sondern auch ein reicher, wenn auch in Zahlen schwer faßbarer Ertrag und Gewinn für Arbeitskraft und Volksgesundheit gesehen werden müssen, erscheint es geboten, zunächst einmal zahlenmäßige Unterlagen über die sozialen Aufwendungen zu beschaffen. Die Absicht des Internationalen Arbeitsamtes, die sozialen Ausgaben in den einzelnen Ländern zu ermitteln, wird begrüßt und ihr die Unterstützung der Vereinigung zugesichert. Die Ermittlung soll nicht nur die Sozialversicherung, sondern auch ihre Ersatzeinrichtungen erfassen und sich auf Entschädigungen, Heilbehandlung, Wiederherstellung und Vorbeugung erstrecken. Auch die Maßnahmen zur Unterstützung kinderreicher Familien sollen einbezogen werden. Den Stoff, den das Arbeitsamt sammelt, will die Vereinigung verarbeiten, die Ergebnisse der einzelnen Länder vergleichen und ihren inneren Wert feststellen, für einzelne Länder und bestimmte Industriezweige, insbesondere die Schlüsselindustrien, den Einfluß der sozialen Aufwendungen auf den allgemeinen Wettbewerb untersuchen. Für gewisse Leistungseinheiten wird eine solche Untersuchung in Form einer Monographie für möglich und brauchbar erklärt.

Soweit das Ergebnis der diesjährigen Tagung. Insbesondere für die Angestellten bedeutet die angenommene Entschließung zur Frage des Angestelltenrechts zugleich ein Arbeitsprogramm, das nunmehr mit neuem Eifer international und national in Angriff genommen werden muß. Vor allem bedarf es auch eines Ausbaues des Internationalen Arbeitsamtes, dem bisher zur Bearbeitung von Angestelltenfragen Mittel und Kräfte nicht zu Gebote standen.

Die freien Angestelltengewerkschaften werden sich über den Weg und die Schwierigkeiten bis zur Verwirklichung des Arbeitsprogramms von Montreux keine Illusionen machen. Wenn die Tagung aber dazu beigetragen hat, der Angestelltenschaft die Notwendigkeit auch internationaler Zusammenarbeit begreiflicher zu machen und die Erkenntnis ihrer Verbundenheit mit der Gesamtheit der arbeitenden Menschheit zu vertiefen, so wird sie damit zugleich auch einen Ansporn zur Erhöhung unserer Anstrengungen auf Schaffung eines vorbildlichen nationalen Angestelltenrechtes und -schutzes geliefert und damit ihren Zweck erfüllt haben.

Fritz Pfirrmann.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Bewegung des Reichsindex für die gesamten Lebenshaltungskosten seit der Zeit der Stabilisierung ist aus folgender Aufstellung zu ersehen. Wenn man die alten Zahlen (die heute in Kraft befindliche erweiterte Berechnungsgrundlage wurde erst ab Februar 1925 eingeführt) umrechnet, so ergibt sich folgendes:

Gesamtlebenshaltungsindex (1913/14 = 100)

1923	1924	1925	1926
—	Juni 123,5	Juni 138,3	Juni 140,5
—	Juli 126,4	Juli 143,3	Juli 142,4
—	Aug. 126,7	Aug. 115	Aug. 142,5
—	Sept. 129,4	Sept. 144,9	Sept. 142
Dez. 142,2	Dez. 135,4	Dez. 141,2	—

Das heutige Teuerungsniveau zeigt ungefähr den gleichen Stand wie im Dezember 1923, als wir aus der Inflation mit ihrer Goldpreisübersteigerung in den letzten Monaten hinausgingen. Der tiefste Stand wurde im März 1924 mit 121,9 erreicht. Seitdem macht sich eine durchgehende Steigerung bis auf 145 im August 1925 (Zoll usw.) bemerkbar. Es trat dann eine geringe Abflachung bis zum Mai 1926 mit 139,9 ein (Preisabbauaktion). Seitdem ist eine steigende Tendenz bemerkbar, unbeschadet des Rückgangs im verflossenen Monat, da dieser durchweg auf saisonmäßige Erscheinungen (Rückgang der Preise für Früchte und Kartoffeln) zurückzuführen ist.

Sozialpolitik

Der endgültige Reichswirtschaftsrat. Der „Voss. Ztg." vom 5. Oktober entnehmen wir, daß der Gesetzentwurf über den endgültigen Reichswirtschaftsrat am 5. Oktober dem Reichskabinett zugegangen ist. „Die jetzt vorliegende Fassung unterscheidet sich nur in wenigen Punkten von den älteren Entwürfen des Reichswirtschaftsministeriums. Die Zahl der Mitglieder des Reichswirtschaftsrates soll etwa 130 betragen, die Ausschüsse werden wie bisher von gewählten Mitgliedern des Reichswirtschaftsrates geleitet und nicht, wie anfangs geplant war, von Regierungsvertretern. Das Initiativrecht zur Behandlung neuer Probleme bleibt dem Gesamtvorstand des Reichswirtschaftsrates vorbehalten. Den Ausschüssen steht es nicht zu. Eine wesentliche Neuerung ist die Einsetzung einer permanenten Kommission zur Vorbereitung von Enqueten.

Die in der Reichsverfassung vorgesehene Gliederung nach Bezirkswirtschaftsräten ist in dem Gesetzentwurf nicht enthalten. Der Reichswirtschaftsrat soll in weiterem Umfang als bisher in die Lage versetzt werden, seine Vorschläge und Bedenken vor dem Reichstag zu vertreten. Da der Gesetzentwurf in der jetzigen Fassung als verfassungsändernd angesehen wird, bedarf er zur Verabschiedung der Zweidrittelmehrheit des Reichstages."

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I.B.S. • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Drohender Lohnkampf in der Berliner Gesundheitsindustrie

Der Arbeitgeberverband kündigte den bestehenden Manteltarif zum 30. Juni 1926, das Gehaltsabkommen vom Mai d. J. zum 31. Juli 1926. Der Zweck der Kündigung waren Verschlechterungen auf der ganzen Linie, Urlaubskürzung, Arbeitszeitverlängerung, Gehaltskürzungen, alles unter der Parole „Leistungstarif". Der Tarifausschuß der Angestellten hat schließlich, in der berechtigt erscheinenden Erwartung, daß die Unternehmer bei den Gehaltsverhandlungen Entgegenkommen zeigen, sich zu allerlei Konzessionen bereitgefunden, so daß der Manteltarifvertrag schließlich zustande kam.

Nach dem vereinbarten Entwurf des Manteltarifvertrages würde der Höchsturlaub in den unteren Gruppen von 15 auf 12, in den oberen Gruppen von 21 auf 18 Arbeitstage verkürzt werden. Die Arbeitszeit, die nach dem ersten Tarifvertrage wöchentlich 45 Stunden betrug, im Jahre 1924 auf 48 Stunden verlängert wurde, soll jetzt bei vorliegendem Bedürfnis auf Anordnung des Unternehmers um weitere zehn Stunden im Monat verlängert werden. Das bedeutet, daß die Arbeitgeber der Berliner Gesundheitsindustrie doppelt soviel Ueberstunden von ihren Angestellten verlangen dürfen, als der Paragraph 3 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 vorsah, mit dem Unterschied, daß die Ueberstunden, die auf Grund der Verordnung über die Arbeitszeit verlangt werden, bezahlt werden müssen, während die Berliner Gesundheitsindustrie die Leistung dieser 120 Ueberstunden im Jahre ohne Entschädigung fordert.

Trotz dieses Entgegenkommens der Angestelltenvertreter bei den Verhandlungen über den Manteltarifvertrag war eine Einigung über die Gehaltstafel nicht möglich. Die Unternehmer forderten den Uebergang zum sogenannten Leistungstarif. Für jede Gehaltsgruppe sollte nur noch ein Mindestgehalt festgesetzt werden, das teilweise unter dem Anfangsgehalt der früheren Gehaltstafel lag, die sieben Staffeln umfaßte. Da eine Einigung auf dieser Basis unmöglich war, wurde der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin angerufen, der am 4. Oktober einen Schiedsspruch fällte, dessen Gehaltssätze wir in der nachstehenden Tabelle in Fettdruck neben die bisher gültigen Gehaltssätze setzen:

	Gruppe T I R.M.		Gruppe T II R.M.		Gruppe T III R.M.		Gruppe T IV R.M.	
nach 0 Dienstjahren	130	**130**	160	**160**	210	—	260	—
„ 1 „	135	—	165	—	220	—	270	—
„ 2 „	140	—	170	—	230	—	290	—
„ 3 „	145	**145**	180	**180**	240	**240**	300	—
„ 4 „	150	—	190	—	250	—	320	**320**
„ 5 „	155	**155**	200	**200**	260	—	330	—
„ 10 „	—	—	220	—	320	—	400	—

Der Schlichtungsausschuß hat also dem Wunsche der Unternehmer, für sämtliche Gruppen nur je ein Gehalt festzusetzen, nicht entsprochen, ist aber den Unternehmern so weit entgegengekommen, daß er die Staffelung auch der unteren Gruppen wesentlich zusammendrängte bzw. in den Gruppen I und II mit fünf Dienstjahren enden ließ. In den Gruppen III und IV hat der Schlichtungsausschuß nach dem Willen der Unternehmer entschieden und nur je ein Gehalt festgesetzt, und zwar das Mindestgehalt, das praktisch bisher in Frage kam. Ein Anspruch auf Steigerungssätze besteht nach diesem Schiedsspruch nicht mehr. Auch die Unternehmer der Gesundheitsindustrie haben die Behauptung aufgestellt, daß der Staffeltarif in seiner bisherigen Form sie daran hindere, die Angestellten nach ihrer Leistung zu bezahlen. Diese Behauptung wird durch ihre vielfache Wiederholung nicht richtiger, immer deutlicher aber wird, daß die Unternehmer mit der Beseitigung des Staffeltarifes nichts anderes bezwecken als Gehaltsabbau.

Die Berliner Gesundheitsindustrie gehört zu den wenigen Industrien, die z. Zt. glänzende Konjunktur haben. Das wurde auch in den Verhandlungen von den Unternehmern zugegeben; trotzdem behaupteten sie, die Verpflichtungen des bisherigen Vertrages nicht mehr tragen zu können. Sie klagen über den Konkurrenzkampf im Gewerbe, gelegentlich auch über die hohen Materialpreise, und verlangen von den Angestellten, als ob das das Selbstverständlichste von der Welt wäre, daß diese die Kosten des Konkurrenzkampfes und womöglich noch die Ueberteuerung der Rohstoffe wenigstens zu einem Teile tragen.

Es wurde den Unternehmern während der Verhandlungen vorgehalten, daß es im höchsten Grade unlogisch sei, einem Techniker der Gruppe III, von dem verlangt wird, daß er größere Entwürfe ausarbeitet, berechnet und die Montage selbständig überwacht, 240 R.M. Monatsgehalt anzubieten, während der Rohrleger, der gemeinhin ein angelernter Arbeiter ist, bei 1,35 R.M. Tariflohn ein Monatseinkommen von mindestens 270 R.M. hat, also 30 R.M. mehr als der verantwortliche Montageleiter. Nicht uninteressant ist die Antwort, die unserem Verhandlungsleiter darauf wurde. Der Sprecher der Unternehmer erklärte, daß er gegen die Rohrleger machtlos sei, denn wenn ihnen nicht die Löhne bewilligt würden, die sie verlangen, dann streiken sie. Unsere Unterhändler ließen schon bei dieser Gelegenheit durchblicken, daß, wenn die Unternehmer nur der Gewalt, nicht aber logischen Argumenten zugänglich seien, die Angestellten sich auch der den Unternehmern verständlichen Mittel bedienen können.

Der Schiedsspruch besagt zum Schluß, daß Angestellte, die bereits vor dem 1. Oktober, von welchem Tage ab der Schiedsspruch in Kraft treten soll, in derselben Firma ein höheres Gehalt als das neue Tarifgehalt bezogen, den Differenzbetrag als Leistungszulage neben dem neuen Tarifgehalt behalten sollen. Wie die Unternehmer der Berliner Gesundheitsindustrie diesen Satz auffassen, ergibt sich aus der Tatsache, daß die Firma Thiergärtner sämtliche Angestellten gekündigt hat und sich bereit erklärte, sie über den Kündigungstermin hinaus zu beschäftigen, jedoch unter anderweitiger Gehaltsfestsetzung.

Nach dem Wortlaut des Schiedsspruches verstößt dieses Verfahren der Firma gegen Treu und Glauben; markanter aber ist, daß der Sprecher des Arbeitgeberverbandes, wegen des Verhaltens der genannten Firma zur Rede gestellt, erklärte, keine Veranlassung zu haben, die Firma ihres Vorgehens halber zu rügen. Es muß daraus der Schluß gezogen werden, daß der Arbeitgeberverband von Anfang an die Absicht hatte, die betreffende Bestimmung des Schiedsspruches zu umgehen.

Am Montag, den 4. Oktober, wurde das vorstehend skizzierte Ergebnis der Schlichtungsverhandlungen in einer gut besuchten Versammlung der beteiligten AfA-Verbände der Kollegenschaft vorgetragen. Die Versammlung würdigte den Schiedsspruch keiner Aussprache, sondern lehnte ihn kurzerhand ab. — Die Gesamtheit der Angestellten der Berliner Gesundheitsindustrie wird in den nächsten Tagen durch Urabstimmung darüber zu entscheiden haben, ob sie gewillt ist, die ihr zugemuteten Tarifverschlechterungen auf sich zu nehmen. E. L.

Industrietarife

Umgehung der Gesetze durch Arbeitgeber. Untersucht ein Fernstehender die Arbeitsbedingungen, unter denen zur Zeit vielfach insbesondere die Angestellten arbeiten, so wird er unwillkürlich fragen: Gibt es denn in Deutschland keine Gesetze zum Schutze der arbeitenden Massen? — Wir wissen, daß es solche gibt, wenn sie unseren berechtigten Ansprüchen auch nicht genügen. Aber selbst dieser mäßige Schutz ist vielen Arbeitgebern noch zu viel. Das ergibt sich nicht nur aus der ewig wiederholten Klage der Arbeitgeberverbände über die sozialen Lasten, sondern auch aus Einzelfällen, in denen Unternehmer die durch die Arbeitslosigkeit geschaffene Notlage und die Gesetzesunkunde eines leider sehr großen Teiles der Angestellten dazu ausnutzen, die bestehenden Gesetze zu umgehen. Dafür ein typisches Beispiel:

Die Bahn-Bedarfs-A.-G. Darmstadt stellte am 29. Mai d. J. einen Detailkonstrukteur zur Aushilfe an. — Der § 133a der G.-O. schreibt vor, daß das Dienstverhältnis von Maschinentechnikern usw. mit sechswöchiger Frist zum Vierteljahresschluß gekündigt werden kann. Nach § 133a, c, findet die vorgenannte Kündigungsfrist keine Anwendung, wenn der Angestellte nur zur vorübergehenden Aushilfe angenommen ist; wird das Dienstverhältnis aber über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt, so ist die normale Kündigungsfrist von beiden Teilen einzuhalten. — Der betreffende Kollege wurde nun bis zum 28. August gegen tägliche Kündigung und eine tägliche Entschädigung von 5 R.M. beschäftigt. Am 28. August wurde ihm eröffnet, daß er noch weitere acht Tage arbeiten dürfe, wenn er einen Revers unterschreibe, nach dem er sich unter Verzicht auf jede weiteren Ansprüche damit einverstanden erkläre, daß sein Arbeitsverhältnis am 4. September endet. Die Firma hoffte also, aus einer über drei Monate hinausgehenden Beschäftigung des betreffenden Technikers noch Gewinn zu ziehen, suchte aber die Bindungen des Gesetzes be-

treffend Mindestkündigungszeit, durch diesen Revers zu umgehen und damit ein dem Unternehmer zufallendes Risiko auf den Angestellten abzuwälzen. In Unkenntnis der Gesetze hat der Kollege diesen Revers unterschrieben und in der Woche vom 29. August bis 4. September, da er in die ihm zugewiesene Arbeit eingeweiht war, eine Leistung vollbracht, für die ein anderer, der sich erst einarbeiten müßte, zweifellos viel mehr Zeit gebraucht hätte. Nach Ablauf dieser Woche wurde der Kollege dann auch prompt entlassen.

Die Bahn-Bedarfs-A.-G. hat aber nicht nur die Kündigungsvorschriften der G.-O. umgangen, sondern sie war auch tarifbrüchig. Tarifverträge sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unabdingbar. Für Darmstadt besteht ein von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag, nach dem der in Frage stehende Techniker ein Mindestmonatsgehalt von 205 R.M. zu fordern hatte. Die Firma hat demnach mindestens 160 R.M. des dem Kollegen rechtlich zustehenden Gehaltes diesem vorenthalten und ihrer Gewinnquote gutgeschrieben, ganz sicher in der Annahme, daß der Betreffende über seine eigenen Ansprüche nicht unterrichtet sei oder es als einzelner nicht wage, gegen die Firma etwas zu unternehmen. Das Verfahren der Bahn-Bedarfs-A.-G. wird ein gerichtliches Nachspiel haben und es steht zu erwarten, daß der Firma klargemacht wird, daß die Angestellten nicht lediglich für die Profitinteressen kapitalistischer Unternehmer ausgenützt und, wenn man ihrer nicht mehr zu bedürfen glaubt, wie eine ausgepreßte Zitrone weggeworfen werden dürfen.

Wir haben aber nicht die Hoffnung, daß Firmen, denen vom Gericht eine derartige Lektion erteilt wird, nun für alle Zukunft ihren Angestellten gegenüber die Nutzanwendung daraus ziehen. Unsere Erfahrungen lassen uns vielmehr vermuten, daß die Kosten derartiger Prozesse einschließlich der an den klagenden Angestellten zu zahlenden Summe auf Geschäftsunkosten verbucht werden und daß der in dem einen Falle mißlungene Versuch an einem geeigneter erscheinenden Objekt wiederholt wird. Das wird den Unternehmern solange gelingen, als ein großer Teil der Angestellten es unterläßt, sich über seine Rechte zu unterrichten und durch den Rückhalt, den eine straffe gewerkschaftliche Organisation dem einzelnen gibt, den Mut aufbringt, auf der Erfüllung der verbrieften Rechte zu bestehen.

Fachfragen

Die sozialen Baubetriebe marschieren. Der Verband Sozialer Baubetriebe berichtet in Nr. 19 seiner Zeitschrift vom 1. Oktober über die Betriebsergebnisse der ihm angeschlossenen Bauhütten:

Dem Verbande waren Ende 1925 168 Betriebe und 11 Bauhüttenbetriebsverbände angeschlossen. Den eingeforderten Jahresbericht lieferten 158 Betriebe, denen neun Zweiggeschäfte, 32 Nebenbetriebe, wie Sägewerke, Ziegeleien usw., angeschlossen waren. Die Betriebe beschäftigten im Höchstfalle 929 Angestellte und 19 206 Arbeiter, im Jahresdurchschnitt 903 Angestellte und 14 728 Arbeiter. Der Gesamtumsatz repräsentiert einen Wert von rund 68,5 Millionen Mark, wovon der weitaus überwiegende Teil auf Bauten gemeinnützige Siedlungsgesellschaften oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften entfällt.

Für den Anfang des Jahres 1926 wird ein Auftragsbestand im Werte von rund 22,5 Millionen Mark nachgewiesen. Die berichtenden Betriebe haben seit ihrem Bestehen bis zum Schluß des vorigen Jahres 30 401 Kleinwohnungen erstellt. Die Anlagewerte und Umlaufmittel beziffern sich nach dem Stand vom 31. Dezember 1925 auf reichlich 28 Millionen Mark. Etwa 5 Millionen Mark sind Stammkapital, Reserven und frühere Ueberschüsse, während der Rest fremde Mittel sind.

Die unbefriedigende Baukonjunktur des Vorjahres ging naturgemäß auch an den sozialen Baubetrieben nicht spurlos vorüber. Etwa ein Viertel der Betriebe weist einen bilanzmäßigen Verlust nach; betrachtet man aber die dem V.S.B. angeschlossenen Produktivbetriebe als Ganzes, so ergibt sich, daß sie trotz des im Vorjahre besonders hartnäckigen Konkurrenzkampfes einen Gewinn herausgewirtschaftet haben, der eine angemessene Verzinsung des Stammkapitals ermöglicht.

Wenn es auch für einen sozialen Betrieb eine Selbstverständlichkeit ist, so soll hier doch hervorgehoben werden, daß der Bericht in der „Sozialen Bauwirtschaft" gegenüber den Berichten, die von kapitalistischen Gesellschaften veröffentlicht werden, sich durch seine Offenheit und Ausführlichkeit vorteilhaft unterscheidet. Zu rügen ist lediglich, daß nicht alle 168 Betriebe ordnungsmäßig berichtet haben, so daß, wenn auch die fehlenden Berichte nur kleinere Unternehmungen betreffen, ein absolut richtiges Gesamtergebnis nicht vorliegt. Wir fordern auch an dieser Stelle unsere in sozialen Baubetrieben tätigen Mitglieder auf, für restlose Berichterstattung an den V.S.B. zu sorgen. Diese Berichte haben ja nicht den Zweck, die Neugierde Außenstehender zu befriedigen, es ist auch für den Einzelbetrieb keine unproduktive Arbeit, denn durch den an Hand der Berichte aller Betriebe möglichen Vergleich können vorhandene Fehler entdeckt, beseitigt und immer mehr erreicht werden, daß die sozialen Baubetriebe ihrem vornehmsten Zweck, der Verbilligung des Wohnungsbaues, gerecht werden. — Daß das in beachtlichem Maße bereits der Fall ist, geht aus der Tatsache hervor, daß vom Jahre 1924 bis 1925 die Höchstzahl der Beschäftigten von 22 000 auf 26 000, also um etwa 18 Prozent stieg, währenddem der Umsatz von 50 auf über 68 Millionen Mark oder um 36 Prozent stieg, ein Beweis für die verbesserten Arbeitsformen der Betriebe.

BERGBAU

Das Ergebnis der Hauptversammlungswahl

Der AfA-Bund an der Spitze.

Die Wahl der Angestelltenhauptversammlung der Reichsknappschaft, die sich über den gesamten deutschen Bergbau erstreckte, ist am 27. September abgeschlossen worden. Es lagen drei Vorschlagslisten vor:

1. Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA-Bund);
2. Vereinigte Liste: Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.), Verband kaufmännischer Grubenbeamten (V. k. G.), Reichsverband deutscher Bergbauangestellten (R. d. B.).
3. Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften (Gedag).

Nach dem vorliegenden Endergebnis verteilen sich die sechs Sitze der Angestellten-Hauptversammlung wie folgt:

AfA-Bund	**3 Vertreter, 3 Stellvertreter,**
G. d. A.	2 Vertreter, 2 Stellvertreter,
V. k. G.	1 Vertreter, 1 Stellvertreter.

Gedag und R. d. B. haben keinen Sitz erhalten.

Die Wahl erfolgte durch sogenannte Wahlmänner, deren Stimmen mit den Mitgliederziffern in den einzelnen Bezirksknappschaften gewertet wurden. Es entfielen auf:

1. Liste AfA-Bund		**63 528 Stimmen,**
2. Vereinigte Liste:	G. d. A.	45 845 Stimmen,
	V. k. G.	20 836 Stimmen,
	R. d. B.	13 181 Stimmen,
3. Gedag-Liste		1 045 Stimmen.

Der AfA-Bund hat als selbständige Gruppe die Wahl durchgeführt. Er ist als Sieger aus dem Kampf hervorgegangen. Gänzlich bedeutungslos ist nach dem Wahlergebnis die Stellung des Gedag im Bergbau.

Der G. d. A. hat über das Wahlergebnis folgende Notiz in der Tagespresse veröffentlicht:

„Bei den im gesamten deutschen Bergbau in den letzten Tagen vorgenommenen Wahlen der Angestelltenvertreter für die Hauptversammlung des Reichsknappschaftsvereins erzielten die einzelnen Angestelltenorganisationen folgende Ergebnisse:

Gewerkschaftsbund der Angestellten (G. d. A.) 79 684 Stimmen, Allgemeiner freier Angestelltenbund (AfA) 63 421 Stimmen, Gesamtverband deutscher Angestelltengewerkschaften einschließlich Reichsverband deutscher Bergbauangestellten 1045 Stimmen."

Diese Notiz stellt eine ganz grobe Irreführung der Oeffentlichkeit dar. Der G. d. A. rechnet die Stimmen der mit ihm verbunden gewesenen Verbände (R. d. B. und V. k. G.) ohne weiteres für sich. Aus der ersten Unwahrheit ergibt sich dann die zweite, indem er behauptet, daß drei G. d. A.-Vertreter gewählt seien. In Wirklichkeit ist auf seiner Liste ein V. k. G.-Vertreter mitgewählt worden.

Daß sein Bundesgenosse bei der Hauptversammlungswahl, der R. d. B., sich mittlerweile mit dem Gedag verschmol-

zen hat, ist auch nicht geeignet, das Gewicht der auf seine Sammelliste entfallenen Stimmen zu erhöhen. Das hindert den G. d. A. aber nicht, die von den R. d. B.-Vertretern abgegebenen Stimmen ohne Gewissensbisse auf sein Konto zu verbuchen.

Der AfA-Bund hat seine führende Stellung in der Knappschaft behalten. Die Behauptung, daß der AfA-Bund bisher nur durch die Hilfe der Bergarbeiter an erster Stelle gestanden habe, ist durch die jüngsten Knappschaftswahlen, die vollkommen selbständig von den Angestellten durchgeführt worden sind, glatt widerlegt worden. Die verzweifelten Anstrengungen der gegnerischen Organisationen, den AfA-Bund aus seiner führenden Stellung in der Knappschaft herauszudrängen, sind an der besseren Einsicht der Bergbauangestellten gescheitert. Auch die Aufstellung der Einheits- oder besser gesagt Mischmaschliste hat nichts genützt. Als ordentliche Vertreter sind auf der AfA-Liste gewählt: Heinrich Schöttker, Ruhrknappschaft (Butab), Friedrich Wilhelm, Niederschlesische Knappschaft (D.W.V.), Max Köhler, Brandenburger Knappschaft (Z. d. A.).

Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau

Die Fachgruppe Bergbau unseres Bundes hielt im Anschluß an den Bundestag am 15. September in Berlin eine Reichskonferenz ab. Aus allen Bergbauzweigen und Revieren einschließlich des Saargebietes nahmen Vertreter an der Konferenz teil. Von den wichtigsten auf der Tagesordnung stehenden sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen des Bergbaues geben wir in folgendem einen gedrängten Bericht.

Kollege Sichtermann behandelte den Inhalt eines zu schaffenden Bergarbeitsgesetzes (Reichsbergarbeiter-Schutzgesetz) und führte dazu etwa folgendes aus: Veranlassung zu diesem Gesetz ist die zwingende Notwendigkeit, die hohe Unfallziffer des deutschen Bergbaues zu vermindern. Das Gesetz muß als ein Teil des später zu schaffenden Reichsberggesetzes, dessen Ausarbeitung längere Zeit in Anspruch nimmt, betrachtet werden. Das Sicherheitswesen im Bergbau erfordert schnellstens eine neue gesetzliche Regelung. Es kommt darauf an, die Bekämpfung der Unfallgefahren über das ganze Reich zu zentralisieren und die veralteten landesgesetzlichen Bestimmungen durch ein Reichsgesetz, das den neuzeitlichen Auffassungen über Arbeitsrecht, Arbeitszeit, Betriebsaufsicht usw. Rechnung trägt, zu ersetzen. Die Tätigkeit der technischen Angestellten ist von eminenter Bedeutung für den Stand des Grubensicherheitswesens. Aus diesem Grunde muß erwartet werden, daß die Bestimmungen des neuen Gesetzes, die das Dienstvertragsrecht und die gesetzliche Aufsichts- und Verantwortungspflicht der technischen Angestellten regeln, den Erfordernissen der heutigen Betriebswirtschaft Rechnung tragen. Vor allen Dingen dürfen die Stellung der technischen Angestellten als Aufsichtspersonen und ihre Tätigkeit für die Grubensicherheit nicht durch das wirtschaftliche Uebergewicht des Unternehmers eingeengt werden.

Aus der Fülle der vom Kollegen Sichtermann hierzu gemachten Vorschläge geben wir die wichtigsten nachstehend wieder:

1. Aufsichtspersonen, denen die Aufsicht und die Verantwortung der ganzen Grube oder räumlich begrenzter Teile derselben obliegt, müssen gegen Kündigung und Entlassung mindestens in der gleichen Weise geschützt werden wie die Mitglieder der Betriebsvertretung nach § 96 B.R.G.
2. Der Geschäftskreis der verantwortlichen Aufsichtspersonen muß schärfer als bisher abgegrenzt werden.
3. Die Zahlung von Revier-, Leistungs- und Förderprämien muß verboten werden.
4. Die Arbeitszeit der Aufsichtspersonen muß scharf umrissen und auch die Duldung oder Annahme freiwilliger Mehrarbeit durch den Arbeitgeber unter Strafe gestellt werden.

In der nachfolgenden Aussprache pflichteten die Konferenzteilnehmer den Ausführungen des Referenten bei und gaben selbst beachtenswerte Anregungen. Es wurde begrüßt, daß unser Bund die Schaffung des Bergarbeitsgesetzes als erste Organisation zur Erörterung stelle. Es müsse alles versucht werden, um mit diesem Gesetz eine Besserung der betrieblichen Stellung der technischen Angestellten im Bergbau herbeizuführen. Darüber hinaus müsse eine Reformierung der Bergbehörden in dem Sinne erfolgen, daß im Interesse der Grubensicherheit die Arbeitnehmer des Bergbaues durch ihre Gewerkschaften an der Betriebsaufsicht direkt beteiligt sind. Die Weiterberatung der Frage wurde dem Arbeitsausschuß der Reichsfachgruppe übertragen.

Eine eingehende Darstellung der Organisationsverhältnisse der Bergbauangestellten gab Kollege Peters unter besonderer Berücksichtigung der sich zur Zeit vollziehenden Umgruppierungen innerhalb der Angestelltenorganisationen. Wir verweisen hierzu auf die in den Nr. 35 und 40 der „D.T.Z." erschienenen Artikel „Die Krise im R. d. B." und „Organisationswirrwarr im Bergbau". Im Gegensatz zu der Zerrissenheit in den gegnerischen Organisationen habe sich unsere Bundesbewegung im Bergbau stabilisiert und sei teilweise im Aufsteigen begriffen. Die von uns geleistete Arbeit auf den arbeitsrechtlichen, tariflichen, sozial- und wirtschaftspolitischen Gebieten, die die Arbeitnehmer- und engeren Berufsinteressen der technischen Angestellten im Bergbau berühre, werde allseitig gewürdigt und anerkannt. Trotz der Anerkennung unserer Arbeit fehle leider manchem Kollegen noch der Mut, sich zur freigewerkschaftlichen Bewegung zu bekennen. Es sei Aufgabe aller Funktionäre, hier aufklärend zu wirken, und die Angestellten davon zu überzeugen, daß der Anschluß an unseren Bund die Stellung des einzelnen nicht gefährde, sondern sichere. Nur eine geschlossene Front könne den von allen Angestellten erwünschten Aufstieg herbeiführen. Die Tätigkeit der gegnerischen Organisationen führe dagegen zu einer den Unternehmern willkommenen Zersplitterung.

In der Aussprache wurde über den Stand der Organisationsverhältnisse in den einzelnen Bergbaubezirken berichtet. Die anwesenden Reviervertreter wiesen darauf hin, daß der organisatorische Zusammenschluß aller technischen Bergbauangestellten notwendiger denn je sei; sie gelobten, mit aller Energie sich für die weitere Ausbreitung des Bundes einsetzen zu wollen und richten an alle Mitglieder die Mahnung, im gleichen Sinne tätig zu sein.

Ueber die gegenwärtige Wirtschaftslage im Bergbau referierte Kollege Halbfell in anschaulicher und instruktiver Weise. Ausgehend von der noch immer anhaltenden Weltmarktkrise für bergbauliche Mineralien, insbesondere für Steinkohle, und ihre Folgen für den Bergbau der verschiedenen Länder kam er auf die Wirtschaftslage im deutschen Bergbau unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen des englischen Bergarbeiterstreiks zu sprechen. Der Steinkohlenbergbau zeigt infolge des englischen Streiks in den letzten Monaten einige Belebung mit Ausnahme des sächsischen Reviers, wo die Förderung um 27 Prozent hinter der des Jahres 1913 zurückbleibe. Im Ruhrgebiet z. B. überschreite die Juliförderung 1926 mit 10,2 Mill. Tonnen die Monatsförderung des Jahres 1913 bei kürzerer Arbeitszeit und verringerter Belegschaft. Es betrug:

die Belegschaftszahl 1913:	426 033,	Juli 1926:	374 466 (8000 mehr als Juni)
die Angestelltenzahl 1913: . . .	19 643,	„ 1926:	22 414
die Zahl der techn. Angest. 1913:	15 358,	„ 1926:	15 798

Der Förderanteil ist im Ruhrbergbau von 943 kg (1913) auf 1130 kg (1926), also um 20 Prozent gestiegen.

Zur Erläuterung der Lage des Braunkohlenbergbaues genüge es, festzustellen, daß der Absatz in allen Revieren um durchschnittlich 70 Prozent gegenüber 1913 gestiegen ist.

Der Kalibergbau habe ein erträgliches Jahr hinter sich und erscheine auch für die Zukunft gesichert durch das im Sommer 1926 getätigte Kaliabkommen mit Frankreich. Auch der Erzbergbau beginne sich allmählich zu erholen.

Zum Schluß stellte Halbfell fest, daß die im deutschen Bergbau eingetretene Besserung der Wirtschaftslage uns mehr als je berechtigt, Forderungen auf Besserstellung der Bergbauangestellten zu erheben. Die nachstehende

Entschließung

fand einstimmige Annahme.

„Die am 15. September 1926 in Berlin tagende Reichskonferenz der Fachgruppe Bergbau des Bundes der technischen Angestellten und Beamten stellt nach einer eingehenden Erörterung der Wirtschaftslage des Bergbaues fest, daß sich die Verhältnisse im deutschen Kohlenbergbau allseitig gebessert haben. Die Leistungen der Arbeiter und Angestellten haben in Verbindung mit der Rationalisierung und einem vergrößerten Absatz eine starke Verringerung der Selbstkosten herbeigeführt. Daneben hat die in den letzten Monaten in Europa eingetretene Kohlenknappheit eine Erhöhung der Erlöse gebracht. Eine noch weitergehende Herabsetzung der Gestehungskosten ist im Kalibergbau durch umfassende Rationalisierung erzielt worden. Desgleichen weist der deutsche Erzbergbau eine günstige Entwicklung auf.

Hieraus ergeben sich erhebliche dauernde finanzielle Vorteile für den deutschen Bergbau. Die Reichskonferenz hält es für gerechtfertigt und wirtschaftlich notwendig, daß die im Bergbau Beschäftigten, die noch immer unter den Wirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit leiden, an den Erfolgen entsprechend teilnehmen. Von der Reichsregierung wird erwartet, daß sie die Schlichter anweist, bei evtl. Schiedssprüchen auf die gebesserte Wirtschaftslage im Bergbau Rücksicht zu nehmen."

Das Referat des Kollegen Bauer über „Die Heranbildung des technischen Nachwuchses im Bergbau" mußte leider wegen vorgerückter Zeit von der Tagesordnung abgesetzt werden. Diese Frage wird in der nächsten

Sitzung des Arbeitsausschusses der Reichsfachgruppe behandelt werden.

Es bestand in der Reichskonferenz Einmütigkeit, daß unsere bereits von Erfolg begleiteten Bemühungen auf Einschränkung der Schülerzahl an den Bergschulen fortzusetzen sind, sowohl mit Rücksicht auf die große Zahl der stellenlosen Kollegen als auch im Interesse der Bergschulabsolventen, denen es unmöglich ist, zur Zeit Stellung zu finden.

Im weiteren Verlauf der Konferenz wurden verschiedene Einzelfragen behandelt. Kollege Peters berichtete über den Ausgang der Knappschaftswahlen und die Vorarbeiten zur Schaffung einer Satzung der Reichsknappschaft. Die von der Abteilung Bergbau eingenommene Stellung und die getroffenen Maßnahmen wurden gebilligt.

Die Konferenz erklärte sich damit einverstanden, daß die geplante internationale Konferenz der Bergbauangestellten im Frühjahr 1927 stattfindet.

Hinsichtlich der inneren Arbeit unserer Fachgruppe Bergbau faßte die Reichskonferenz den Beschluß, daß eine Neuwahl des Reichsfachgruppenausschusses durch die Revierausschüsse zu erfolgen hat. An der bewährten Einrichtung des Arbeitsausschusses des Reichsfachgruppenausschusses soll festgehalten werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Reichskonferenz einen würdigen Verlauf genommen hat. Sie hat erneut gezeigt, daß unser Bund die führende Organisation der technischen Bergbauangestellten ist. Er steht an erster Stelle, wenn es heißt, neu auftauchende, die Interessen der technischen Angestellten im Bergbau berührende Probleme, und wenn es heißt, geltende Gesetze und sonstige Bestimmungen auszubauen. Die von der Konferenz geleistete Arbeit wird und muß sich fruchtbringend auswirken, wenn sich jeder Vertrauensmann und jedes einzelne Mitglied in den Dienst der Sache stellt. Vieles haben wir erreicht, aber noch viel mehr ist in der nächsten Zeit zu leisten. Unsere Ziele lassen sich um so schneller verwirklichen, je größer die Zahl der unserem Bunde angehörenden technischen Bergbauangestellten ist. Deshalb auf zur Werbearbeit!

Bergbautarife

Neues Gehaltsabkommen für den Ruhrbergbau. Zwischen dem Zechenverband und den Gewerkschaften der technischen Angestellten wurde am 4. Oktober folgendes Abkommen getroffen:

„1. Das bislang geltende Gehaltsabkommen tritt vom 1. Oktober 1926 ab mit folgender Aenderung in Kraft:

a) Die Gehaltssätze der 2. Markscheidergehilfen, der 2. Vermessungstechniker, der Zeichner und der Laboranten betragen in der Anfangsstufe 85 R.M., 85 R.M., 80 R.M. und 95 R.M.; die der Lehrlinge 20 R.M., 25 R.M., 30 R.M. und 50 R.M.

b) Neben der bisherigen Leistungszulage wird für die Zeit vom 1. Oktober 1926 bis 31. Dezember 1926 eine besondere Zulage in Höhe von 4% des tarifmäßigen Grundgehaltes an jeden Angestellten monatlich gezahlt.

2. Das Mehrarbeitsabkommen vom 9. März 1925 bleibt unverändert in Geltung.

Zur Nachprüfung und Behebung der hinsichtlich der bisherigen Handhabung des Mehrarbeitsabkommens vorgebrachten Anstände wird eine besondere Kommission gebildet. Sie besteht aus mehreren Vertretern des Zechenverbandes und der Gewerkschaften und wird jeweils in paritätischer Besetzung zu 2 Mitgliedern tätig. Die Einzelfälle und Beschwerden der Zechenverwaltungen, des betreffenden Angestelltenrates oder der beteiligten Organisationen sind schriftlich bis spätestens 31. Oktober 1926 bei der Geschäftsstelle des Zechenverbandes einzureichen. Die Kommission legt die im Einzelfalle getroffenen Feststellungen schriftlich nieder. Das Ergebnis wird — soweit der Einzelfall nicht durch die Kommission selbst erledigt wird, dem tariflichen Schiedsausschuß vorgelegt. Die Weiterbehandlung erfolgt durch diesen Schiedsausschuß; er kann auf Antrag einer Partei für diese Sonderfälle mit einem unparteiischen Vorsitzenden besetzt werden; diesen ernennt — soweit sich die Parteien über die Persönlichkeit nicht verständigen — der Berghauptmann in Dortmund oder sein Stellvertreter. Die Tätigkeit dieser besonderen Kommission endigt am 30. November 1926; jedoch können die bis dahin von ihr behandelten Fälle zeitlich anschließend auch nach diesem Zeitpunkt durch den Schiedsausschuß erledigt werden. Beide Parteien verpflichten sich zu einer möglichst schnellen Erledigung des Einzelfalles."

Wir behalten uns vor, auf das Abkommen näher einzugehen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Werdegang und Laufbahn der technischen Gemeindebeamten

Zu der in den Nr. 31 und 32 der „D.T.Z." l. J. behandelten Frage erhalten wir nachfolgende Meinungsäußerung, der wir im Interesse allseitiger Klärung gern Raum geben. D. Red.

Die unter vorstehender Ueberschrift in den Nrn. 31 und 32 der „D.T.Z." 1926 gebrachte Abhandlung wendet sich gegen die Schaffung von Laufbahnen für technische Gemeindebeamten. Es ist mir nicht bekannt, ob der Verfasser für eine bestimmte Gemeinde geschaffene (oder beabsichtigte) Laufbahnen für technische Gemeindebeamten im Auge hat und welche oder ob er der Auffassung ist, daß grundsätzlich jede Regelung der Verhältnisse von technischen Gemeindebeamten durch Schaffung von Laufbahnen für die Techniker nachteilig ist.

Dieser letzteren Auffassung könnte ich mich auf Grund meiner fast 25jährigen Erfahrungen als Techniker bei einer Gemeinde nicht ohne weiteres anschließen, und ich glaube, daß auch mancher andere Gemeindebeamte diese Meinung haben wird.

Das in den letzten Jahren verstärkt, auch bei den technischen Gemeindebeamten hervorgetretene Bestreben, für die Techniker bei den Behörden etwas zu schaffen, wie es für die nichttechnischen Beamten bzw. Beamtenanwärter besteht, kommt nicht von ungefähr.

So wie ganz im allgemeinen die Techniker seit langem das Empfinden haben, daß ihre Leistungen von den anderen Schichten der Gesellschaft nicht gebührend bewertet werden, so besteht bei den angestellten oder beamteten Technikern sowohl in der Privatwirtschaft als auch bei Behörden die Meinung, daß sie hinsichtlich Stellung oder Leistungsvergütung hinter den nichttechnischen Mitarbeitern zurückstehen.

Diese Meinung hat sich durch die in den Technikerorganisationen und teilweise auch in der allgemeinen Oeffentlichkeit geleistete Aufklärungsarbeit führender Techniker, die damit ihrem Beruf die gerechte Geltung verschaffen wollen, von Jahr zu Jahr, besonders unter den Technikern, auf immer größere Kreise verbreitet.

Die sehr erfreuliche Folge ist, daß überall in den Kreisen der Techniker in dieser Richtung gearbeitet wird. Aus dieser Ursache heraus haben auch die Behördentechniker eine Regelung ihrer Verhältnisse den Behörden gegenüber mit mehr oder weniger Erfolg angestrebt.

Wie liegen nun die Verhältnisse bei den Behördentechnikern? So verworren wie nur denkbar. Warum?

Weil die Technik ein verhältnismäßig neues Gebiet bei den Behörden ist, das, je weiter die Technik sich entwickelt, immer umfangreicher und vielgestaltiger wird. Die Nichttechniker vermögen die Vertreter und Bearbeiter dieses Gebietes, die Techniker, deswegen nicht zu bewerten, weil sie die Technik selbst nicht in ihrer Bedeutung bis in ihre Einzelheiten verstehen. Die Technik und alles, was damit zusammenhängt, paßt nicht in den Rahmen der Behördenorganisation, wie sie von altersher besteht. Da Nichttechniker darüber entschieden haben, was und wie alles bei den Behörden gemacht wird, so weiß man natürlich auch nicht, wie man Technik und Technikerschaft so mit in den alten Rahmen aufnehmen soll, daß sich alles in rechter Harmonie zusammenfügt und ein richtig und vernünftig arbeitendes Werk entsteht. Hinzu kommt die menschliche Schwäche der Konkurrenzfurcht und des Brotneides gegenüber den Technikern, die vielfach von diesem Gesichtspunkte aus als Eindringlinge angesehen werden, die Aenderungen und Wechsel in der altgewohnten Ordnung, an der nach dem Gesetz der Trägheit festgehalten wird, bringen. Und ein jeder Wechsel schreckt den Glücklichen, d. h. die von altersher eingesessenen und bevorrechtigten Nichttechniker.

Aus all diesen Gründen hat die andere Seite bisher wenig getan, die Verhältnisse des neuen Standes bei den Behörden, des Technikerstandes, so zu regeln, wie dieser es billigerweise verlangen könnte. Im Gegenteil haben Konkurrenzfurcht und Neid vielfach dazu geführt, die Techniker möglichst einflußlos und „unten" zu halten. Lange hat es gedauert, bis einzelne Techniker erkannt haben, daß es weder im allgemeinen noch im besonderen bei den Behörden genügt, „nur Techniker" zu sein, wenn sie die ihnen zukommende Geltung und Bewertung ihrer Leistungen erreichen wollen.

So ist es dann gekommen, daß die Behördentechniker anfingen, die Gründe aufzuspüren, warum ihre Verhältnisse nicht zu ihrer Zufriedenheit geregelt sind. Die Auffindung dieser Gründe ist vielleicht nicht zum geringsten durch die

Betätigung der Techniker in den Beamtenvertretungen in der Nachkriegszeit gefördert worden. Nach der bisherigen Entwicklung scheint sich dabei mehr oder weniger überall im Grunde genommen folgendes abgespielt zu haben. Soweit die Beamtenvertretungen bei den Neuregelungen der Anstellungs- und Besoldungsverhältnisse der Beamten mitwirken konnten, mußten die Vertreter der Techniker die Beobachtung machen, daß sie in den Beamtenvertretungen, in denen sie wohl überall in der absoluten Minderheit waren, auf Widerstand stießen, sobald sie für die Techniker eine Verbesserung gegenüber dem früheren Zustand erreichen wollten und ihre Forderungen und Wünsche schon hier abgelehnt oder mindestens stark zerpflückt wurden. Gelang es nun aber doch einmal zu erreichen, daß die Beamtenvertretung diese oder jene Forderung der Techniker als berechtigt anerkannte, so scheiterten sie später an der trotz aller Umwälzung der Nachkriegszeit verbliebenen konservativen Einstellung der höheren Behördenstellen oder der Parlamente, denen ebenfalls das Verständnis für die Wünsche und Forderungen der Techniker vielfach fehlte.

Allmählich sahen die Behördentechniker ein, daß auf diesem Wege kaum vorwärtszukommen ist. Andererseits beobachteten sie, wie bei den nichttechnischen Beamten so manches Vorwärtskommen sich deshalb glatt und ohne Schwierigkeiten, sozusagen als etwas ganz Selbstverständliches, vollzog, weil für den Entwicklungsgang der nichttechnischen Beamten von altersher bestimmte, bei den verschiedenen Behörden im großen und ganzen ziemlich einheitliche Regeln und Gewohnheiten bestanden, die sogenannten „Laufbahnen". Diese regeln die Verhältnisse der nichttechnischen Beamten bzw. zunächst der Beamtenanwärter) eben so, daß ihr Vorwärtskommen unter normalen Verhältnissen automatisch vor sich geht.

Währenddem hingen die Verhältnisse der Techniker aus oben besprochenen mancherlei Ursachen in der Luft.

Liegt es da nicht nahe, daß die in den Verhältnissen erfahrenen Führer der Behördentechniker versuchen, etwas für die Behördentechniker zu schaffen, was sie der Laufbahnregelung der nichttechnischen Beamten gegenüberstellen können, um damit die Vorteile für die Techniker zu erreichen, welche die Nichttechniker nun schon lange genießen?!

Da es mir heute ausgeschlossen erscheint, daß die diesbezüglichen alten Einrichtungen der Behörden für die Nichttechniker den Wünschen der Techniker angepaßt werden, bleibt eben praktisch m. E. kein anderer Weg, als daß die Techniker sich den alten Einrichtungen und Gewohnheiten anpassen bis zu einer Zeit, in der die Allgemeinheit von der Technik und ihrer Bedeutung so durchdrungen ist, daß für die nichttechnischen und technischen Beamten ganz neue Formen der Organisation und eine solche Machtverteilung geschaffen werden, daß allen berechtigten Wünschen Gerechtigkeit wird, zum Wohl und Nutzen sowohl der direkt Beteiligten, als auch indirekt der Allgemeinheit, zu deren Dienst sie berufen sind.

Es kann also m. E. kein Streit in Technikerkreisen darüber bestehen, o b Laufbahnen für die technischen Beamten geschaffen werden sollen oder nicht, sondern w i e diese Laufbahnen zu gestalten sind, bzw. auch, was man darunter verstehen will.

In diesem Sinne begrüße ich es, daß die Frage in der „D.T.Z." angeschnitten worden ist, und es wäre für die Techniker von großem Nutzen, wenn eine weitgehende Aussprache die Frage, wie die Laufbahnen für die Techniker bei den verschiedenen Behörden am vorteilhaftesten zu gestalten sind, in einer glücklichen Weise lösen würde. J. N i n k.

Beamtenbewegung

Verbandstag der Reichsgewerkschaft Deutscher Kommunalbeamten. Vom 3. bis 5. September tagte in N ü r n b e r g der dritte Verbandstag der R.D.K., der zeigte, daß der Verband sich in jeder Beziehung in der Aufwärtsentwicklung befindet. Referate wurden gehalten von Dr. V ö l t e r über „Besoldungsrecht — Besoldungsunrecht", von Ministerialrat W a l k e n b e r g über „Beamtenwirtschaftspolitik" und von Oberbürgermeister L u p p e, Nürnberg, über „Demokratie und Beamtenschaft". Besonders an den letztgenannten Vortrag schloß sich eine lebhafte Aussprache an, da Luppe bei der Behandlung des Beamtenproblems das S t r e i k r e c h t der Beamten grundsätzlich ablehnte. Sein Standpunkt fand jedoch allseitige Ablehnung, und der Verbandstag nahm einstimmig nachstehende Resolution an:

„Der dritte Verbandstag der R.D.K. erklärt im Anschluß an das Referat des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Luppe „Demokratie und Beamtenschaft" seine Bereitwilligkeit zur Mitarbeit am Auf- und Ausbau der deutschen demokratischen Republik. Er erwartet aber auch von der Republik, daß sie dem Beamten die Freiheit gibt, die ihn als Bürger dieser Republik wie allen anderen Staatsbürgern gebührt. Unbeschadet seiner Stellung als Beamter muß dem Beamten das Recht zuteil werden, als Arbeitnehmer von allen Möglichkeiten zur Besserung seiner Existenz Gebrauch zu machen."

Von besonderem Interesse war weiter noch die Behandlung der Verschmelzungsfrage mit anderen Kommunalbeamtenverbänden innerhalb des A.D.B. Genau wie kurze Zeit vorher der Verband Deutscher Berufsfeuerwehrmänner, lehnt jetzt auch die R. d. K. eine Verschmelzung mit dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter ab. Zugleich ließ aber die Diskussion über diese Frage erkennen, daß auf enge Zusammenarbeit mit den übrigen Verbänden stärkster Wert gelegt wird.

Allgemeine Beamtenfragen

Die Umwandlung der Berliner städtischen Werke und ihre Auswirkung. Es ist schwierig, ein Urteil zu fällen über die Wirkung, die die Privatisierung kommunaler Betriebe auf ihre Wirtschaftlichkeit gehabt hat. In den meisten Fällen ist die Umwandlung in die private Wirtschaftsform während der Inflationszeit, unter deren Druck, oder kurz hinterher vorgenommen worden, so daß es fast unmöglich ist, festzustellen, wie weit die Gesundung der Betriebe eine Folge der Umwandlung und wie weit sie eine Folge der Stabilisierung ist. Sicher ist jedenfalls, daß die wirtschaftliche Gesundung sich nicht allein auf solche Betriebe beschränkt, die in der Wirtschaftsform geändert sind.

Ueber den derzeitigen Stand der Berliner Werke gibt ein Bericht des Berliner Stadtkämmerers K a r d i n g in den Berliner Wirtschaftsberichten Auskunft. Es ergibt sich daraus, daß seit der Umwandlung in Aktiengesellschaften (die Aktien befinden sich sämtlich in den Händen der Stadt) außerordentliche Fortschritte in der Rationalisierung und technischen Verbesserung der Betriebe gemacht sind. So sind z. B., um eine Konzentration herbeizuführen, allein sieben Gaswerke, sechs Elektrizitätswerke und sieben Wasserwerke stillgelegt worden. Durch die Loslösung aus dem Etat, die mit der Entkommunalisierung verbunden war, ist diese Rationalisierung sicherlich erleichtert worden. Man kann aber nicht anerkennen, daß sie unter allen Umständen im ursächlichen Zusammenhang damit stünde. Werke, die früher den einzelnen Berliner Vorortgemeinden gehörten, sind durch die Schaffung von Groß-Berlin in einer Hand vereinigt worden. Und da war die Stillegung der Werke, die nicht genügend wirtschaftlich und rationell arbeiten konnten, nur eine Frage der Zeit und der Geldverhältnisse. Die Geldknappheit und Entwertung haben diese Zusammenlegung nur hinausgeschoben.

Die Berliner Werke repräsentieren zur Zeit ein Kapital von 680 Millionen R.M.; dabei beträgt der Wert der Elektrizitätswerke 195 000 000 R.M., der Gaswerke 207 000 000 R.M., der Wasserwerke 75 000 000 R.M., der Straßenbahn 203 000 000 Reichsmark. Nicht erfaßt sind dabei die Hoch- und Untergrundbahnen, die erst kürzlich in den Besitz der Stadt Berlin übergegangen sind.

Den Werken ist es in den wenigen Jahren der Stabilisierung bereits gelungen, umfangreiches B e t r i e b s k a p i t a l zu sammeln. So verfügen die Elektrizitäts- und Gaswerke über je 15 000 000 R.M., die Wasserwerke über 6 000 000 R.M. und die Straßenbahn über 10 000 000 R.M. Diese günstige Lage ist erzielt, obwohl umfangreiche Um- und Neubauten vorgenommen sind. Berücksichtigt muß dabei allerdings werden, daß durch die Geldentwertung die Schulden der Werke fast vollkommen getilgt sind.

Ueber die Produktion der Werke werden folgende Angaben gemacht:

	1922	1925
Gaswerke		
Personalstärke	12 600	7 500
Gaserzeugung cbm	409 000 000	427 000 000
Wasserwerke		
Personalstärke	1 500	1 350
Wasserförderung cbm	119 000 000	137 000 000
Elektrizitätswerke		
Personalstärke	3 500	4 800
Stromerzeugung aus eigenen Werken kWst	117 000 000	365 000 000
Stromverkauf i. G. kWst	430 000 000	662 000 000
Straßenbahn		
Personalstärke	13 700	13 500
Beförderte Personen	520 000 000	772 0 0 000
Wagenkilometer	115 000 000	149 000 000

Die Gegenüberstellung der beiden Jahre 1922 und 1925 zeigt, daß einer starken Personalverminderung eine Steigerung der Produktion gegenübersteht, bzw. daß bei etwa gleicher Stärke oder bei Vermehrung des Personales eine gewaltige Steigerung der Leistung eingetreten ist, dabei fällt, wenn man die Ziffern für die Straßenbahn ansieht, auf, daß die Zahl der mehr zurückgelegten Straßenkilometer in gar keinem Verhältnis zur Steigerung des Personenverkehrs steht, ein Beweis dafür, daß die Ersparnisse und der größere Gewinn auch auf Kosten des fahrenden Publikums erzielt werden. Im allge-

meinen ist die Verschiebung zwischen Personalkosten und Produktion zum Teil eine Folge besserer technischer Einrichtungen und besserer Arbeitsmethoden, aber es ist doch kein Zufall, daß zugleich mit der tatsächlichen und relativen Verminderung des Personals eine unverhältnismäßig starke Vermehrung der Unglücksfälle eingetreten ist. Ein Teil des Nutzens (der Gesamtüberschuß sämtlicher Werke für das Jahr 1926 wird auf 43,7 Millionen R.M. geschätzt) ist ebenso wie in der Industrie auf Kosten der Arbeitnehmerschaft erzielt worden. Niedrighaltung der Löhne, Verlängerung der Arbeitszeit, stärkste Ausnutzung des Personales spielen eine ähnliche Rolle wie dort, wobei die Berliner Straßenbahn-A.-G. den Vogel abschießt. Allerdings muß festgestellt werden, daß eine größere Vorsicht in der Haltung der Werksleitungen zu beobachten ist, seit im Berliner Stadtparlament die Arbeitnehmerparteien wieder die Mehrheit haben. Qi.

Berichtigung. In Nr. 40 der „D.T.Z." ist im Artikel „Dritter Behördentechnikertag" auf Seite 538, Zeile 9, irrtümlicherweise statt „Badische" Städteordnung gesetzt worden „Bayrische" Städteordnung.

Aus dem Bund

Vorstandsbekanntmachungen

Der fünfte ordentliche Bundestag

hat eine Reihe

Satzungsänderungen

beschlossen, die in einer Anzahl Paragraphen nicht unwesentliche Abweichungen von der bisherigen Fassung bringen. Wir veröffentlichen nachstehend die hauptsächlichsten Aenderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß die Satzungsänderungen am 1. November 1926 in Kraft treten. Ein vollständiges Exemplar der Satzung kann jedes Mitglied auf Wunsch von seiner Verwaltungsstelle oder von der Hauptverwaltung erhalten.

§ 10. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Anmeldung, sofern für den laufenden Monat der Beitrag bezahlt und die Aufnahme nicht verweigert wurde. Mit seiner Anmeldung erkennt das Mitglied die Organisationsgrundsätze und die Satzung des Bundes sowie die Beschlüsse des Bundesvorstandes für sich als verbindlich an. Der Einwand eines Mitgliedes, ihm seien die Satzung und Beschlüsse des Bundesvorstandes nicht bekannt, ist unwirksam. Das Mitgliedsbuch ist der einzig gültige Ausweis für alle Ansprüche an den Bund (§ 16). Es ist unaufgefordert bei jeder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bundes vorzulegen.

§ 11. Zum Austritt aus dem Bund ist ein Mitglied jederzeit berechtigt, sofern die bis zum Austrittsmonat einschließlich entstandenen Verpflichtungen erfüllt sind. Die Austrittserklärung ist im eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Mitgliedsbuches an die Hauptverwaltung zu richten. Austrittserklärungen an andere Organe des Bundes oder an Vertrauensmänner sind ungültig. Für das abgelieferte Mitgliedsbuch wird dem ausscheidenden Mitglied auf Wunsch eine Quittung verabfolgt.

§ 16. 1. Der monatliche Beitrag jedes ordentlichen, unterstützenden oder Auslandsmitgliedes beträgt:

bei einem monatlichen Einkommen bis	100 R.M.	= 2 R.M.,
bei einem monatlichen Einkommen von	101 bis 150 R.M.	= 3 R.M.,
bei einem monatlichen Einkommen von	151 bis 225 R.M.	= 4 R.M.,
bei einem monatlichen Einkommen über	225 R.M.	= 5 R.M.

Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Bruttoarbeitseinkommen einschließlich aller Zulagen (Frauen-, Kinder-, Leistungszulagen usw.) und des Gegenwertes etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Als Arbeitseinkommen gilt auch Wartegeld. Vom Bruttoarbeitseinkommen können für jedes versorgungsberechtigte Kind 10 R.M. abgezogen werden.

2. Die Berechtigung zur Entrichtung des Beitrages in den unteren Beitragsstufen muß bei der zuständigen Verwaltungsstelle beantragt werden. Dessenungeachtet ist das Mitglied für die ordnungsgemäße Entrichtung seines Beitrages selbst verantwortlich. Satzungswidrige Beitragszahlung zieht den Verlust der Ansprüche an den Bund nach sich. Die Ansprüche leben nach Deckung des zu wenig gezahlten Beitrages und nach einer neuen sechsmonatigen satzungsgemäßen Beitragszahlung wieder auf.

3. Die Mitglieder der Jugendgruppe entrichten einen monatlichen Beitrag von 50 R.Pfg. (Jugendbeitrag).

4. Der Beitrag für Hospitanten und für Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht (§ 8), beträgt vierteljährlich 50 R.Pfg.

5. Nicht erwerbstätigen pensionierten oder dauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern, die mindestens 60 ordentliche Beiträge entrichtet haben, kann auf besonderen Antrag an den Bundesvorstand die Beitragszahlung erlassen werden, wenn bis zum Tage der Antragstellung die Beiträge ordnungsgemäß entrichtet sind. Sie haben zur Aufrechterhaltung ihrer Ansprüche auf Hinterbliebenenunterstützung und Rechtsschutz eine Anerkennungsgebühr von 50 R.Pfg. im Monat zu entrichten.

6. Alle Beträge werden durch in das Mitgliedsbuch einzuklebende Marken quittiert. Die Marken sind nur dann als Quittung gültig, wenn sie mit dem Verkaufsdatum, der Mitgliedsnummer und dem Namen des Vertrauensmannes entwertet sind. Verloren gegangene Beitragsmarken, die nachweislich bezahlt wurden, werden gegen Zahlung einer Gebühr von 50 R.Pfg. im Mitgliedsbuch von der Hauptverwaltung bescheinigt.

Das Mitgliedsbuch ist der einzig gültige Ausweis für alle Ansprüche an den Bund. Es ist unaufgefordert bei jeder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bundes vorzulegen. Das Mitgliedsbuch ist Eigentum des Bundes und beim Ausscheiden des Mitgliedes an den Bund zurückzugeben. Für das abgelieferte Mitgliedsbuch wird dem ausscheidenden Mitglied auf Antrag eine Quittung von der Hauptverwaltung verabfolgt. Ein Ersatzmitgliedsbuch mit Bescheinigung der bisher gezahlten Beiträge kostet 3 R.M.

7. Alle Beiträge sind im voraus portofrei an die zuständige Verwaltungsstelle zu entrichten, auch dann, wenn das Mitglied das Mitgliedsbuch nicht zur Hand hat. Ist die Zahlung der Beiträge aus irgendwelchen Gründen an die zuständige Verwaltungsstelle nicht möglich, so sind diese an die Hauptverwaltung abzuführen.

8. Zahlt ein Mitglied, ohne Stundung beantragt und erhalten zu haben, für mehr als zwei Monate seine Beiträge nach, so ist für die Inanspruchnahme der Unterstützungseinrichtungen und des Rechtsschutzes eine neue Wartezeit von einem Monat für jeden nachbezahlten Beitrag vom Tage der letzten Nachzahlung zurückzulegen. Die Wartezeit ist im Mitgliedsbuch zu vermerken. (Siehe auch § 21 Ziffer 8.)

9. Anspruch auf Beitragsbefreiung haben auf Antrag stellenlose Mitglieder ohne besonderen Nebenverdienst, die mindestens drei ordentliche Beiträge entrichtet haben und ihrer Beitragspflicht ordnungsgemäß nachgekommen sind. Sie haben zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft für jeden Monat eine Stellenlosenmarke in ihr Mitgliedsbuch zu kleben. Die Stellenlosenmarken werden nach Nachweis der Stellenlosigkeit für den laufenden Monat unentgeltlich von der zuständigen Verwaltungsstelle ausgegeben.

Der Antrag auf Beitragsbefreiung ist an die zuständige Verwaltungsstelle zu richten und von dieser an die Hauptverwaltung zur Genehmigung weiterzuleiten. Die beitragsfreien Monate werden auf die Dauer der Mitgliedschaft nicht angerechnet. Beitragsbefreiung mit rückwirkender Kraft ist unzulässig.

Mitglieder, die infolge andauernder Krankheit kein Gehalt beziehen, können in der gleichen Weise von ihrer Beitragspflicht entbunden werden.

§ 21. 1. Alle Unterstützungsanträge gemäß §§ 22 bis 27 sind mit dem Prüfungsvermerk der zuständigen Verwaltungsstelle der Hauptverwaltung unter Beifügung des Mitgliedsbuches einzureichen.

Soweit nicht für die einzelne Unterstützung feste Beträge in dieser Satzung genannt sind, hat sie der Vorstand innerhalb der von der Satzung oder dem Haushaltsplan gezogenen Grenzen nach seinem Ermessen festzusetzen.

2. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen länger als zwei Monate im Rückstande sind — ohne gemäß § 18 Stundung beantragt und erhalten zu haben —, können keine Unterstützung beanspruchen.

Nachzahlungen von Beitragsrückständen nach erfolgter Kündigung oder Antragstellung gelten für die Gewährung der Unterstützung als nicht geleistet. Ebenso haben Mitglieder, die satzungswidrig einen geringeren als ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag (§ 16) gezahlt haben, keinen Anspruch auf Unterstützung.

3. Die Unterstützungssätze werden festgesetzt nach dem Mitgliedsalter am ersten Unterstützungstage.

4. Sind Mitgliedszeiten, die bei anderen Verbänden zurückgelegt wurden, angerechnet worden (§ 4), so werden, wenn der Unterstützungsfall im ersten Mitgliedsjahr im Bunde eintritt, die im früheren Verband in den letzten zwölf Monaten unterstützten Tage angerechnet.

5. Rückständige und fällige Beiträge werden bei Auszahlung einer Unterstützung von dieser gekürzt.

6. Unterstützungen werden ausschließlich vom Bundesvorstand bewilligt. Laufende Unterstützungen werden halbmonatlich nachträglich durch die Post ausgezahlt, jedoch ist jede Unterstützungsrate vom Mitglied besonders zu beantragen. Nicht abgerufene Unterstützungen sind nach 30 Tagen verfallen.

7. Die Unterstützungssätze werden bei Mitgliedern der Jugendgruppe vom Bundesvorstand von Fall zu Fall festgesetzt.

8. Ist wegen Nachzahlung von Beiträgen (§ 16 Ziffer 2 und 7) eine Wartefrist festgesetzt, so hat das Mitglied auch nach ihrem Ablauf nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn die sonstigen Voraussetzungen im einzelnen Unterstützungsfall wieder gegeben sind. (Siehe §§ 22 bis 27.)

Aus Nichterfüllung der Beitragspflichten auferlegte Karenzzeiten sind ebenso zu werten wie die satzungsgemäßen Wartezeiten. Es haben z. B. Mitglieder, deren Stellenlosigkeit in eine Karenzzeit fällt, erst dann Anspruch auf Stellenlosenunterstützung bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen (§ 22), wenn zunächst noch eine Beschäftigung gegen Entgelt vergelegen hat (§ 22 b).

9. Ein klagbarer Anspruch auf die Leistungen des Bundes steht den Mitgliedern nicht zu.

10. Beim Ausscheiden aus dem Bunde durch Austritt, Ausschluß oder Streichung sind sämtliche Unterstützungen zurückzuzahlen, die in den letzten 12 Monaten zur Auszahlung gelangt sind. In besonderen Fällen kann der Vorstand hiervon Abstand nehmen.

§ 22. 1. Die Stellenlosenunterstützung wird allen ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern der Jugendgruppe unter der Voraussetzung gewährt, daß sie:

a) bei Beginn ihrer Stellenlosigkeit dem Bunde 12 Monate — sofern der Eintritt nach dem 60. Lebensjahr erfolgte, 36 Monate — voll angehört und für diese Zeit Beiträge ordnungsgemäß entrichtet haben. Bei Mitgliedern, die früher Hospitanten waren oder deren Mitgliedschaft ruhte, werden je zwei Beiträge gemäß § 16 Ziffer 4 als ein ordentlicher Beitrag angerechnet;

b) unmittelbar vor der Stellenlosigkeit gegen Entgelt beschäftigt waren. Von dieser Bedingung sind nur Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruhte (§ 8 Absatz 1), ausgenommen.

c) die Stellung nicht ohne hinreichenden Grund aufgegeben oder infolge groben Verschuldens verloren haben,
d) in ihren Anträgen keine unwahren Angaben machen oder wichtige Tatsachen verschweigen,
e) die öffentliche Erwerbslosenfürsorge in Anspruch nehmen, wenn sie dazu berechtigt sind,
f) eine ihnen angebotene Stellung nicht ohne ausreichenden Grund ablehnen.

2. Für die Zeit, während der ein Mitglied nach Beendigung seines ienstverhältnisses als technischer Angestellter oder Beamter außerberuflich oder aushilfsweise erwerbstätig ist, ruhen seine Unterstützungsansprüche. Für Nebenverdienst, ganz gleich welcher Art, besteht für das itglied Erklärungspflicht. Die Unterstützung wird um den Teil des ebenverdienstes gekürzt, der die Summe von Erwerbslosenfürsorge und ellenlosenunterstützung übersteigt. Bei Mitgliedern, die keine Erwerbsenfürsorge erhalten, wird für die Berechnung der höchste Satz (ohne amilienzulage) der Erwerbslosenfürsorge angenommen.

3. Mitgliedern, die Alters-, Invalidenrenten, Ruhegelder oder ähnliche ezüge auf Grund eines früheren Arbeitsverhältnisses aus öffentlichchtlichen oder privaten Kassen erhalten, kann im Falle der Stellenlosigeit im Sinne der Satzung, sofern mindestens 60 ordentliche Beiträge gehlt sind, ein Zuschuß gezahlt werden. Diese Bezüge werden bis zu dem etrage ergänzt, der die Summe aus der satzungsmäßigen Stellenlosenterstützung und der öffentlichen Erwerbslosenunterstützung ausmacht, e das Mitglied bezieht oder beziehen würde, wenn alle Voraussetzungen einer Bewilligung erfüllt wären. Die Summe des gezahlten Zuhusses darf den satzungsmäßigen Betrag, der dem Mitgliede bei Eintritt s Rentenempfanges als Stellenlosenunterstützung zustehen würde, nicht erschreiten.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb sieben agen nach erfolgter Kündigung, auch wenn Aussicht auf eiterbeschäftigung besteht, bei fristloser Entlassung sofort, bei r Stellenvermittlung der Hauptverwaltung des Bundes eintragen zu ssen. Wenn am Wohnort ein öffentlicher Arbeitsnachweis für techsche Angestellte besteht, so ist auch dieser in Anspruch zu nehmen. er den Stellennachweis aus irgendeinem Grunde nicht in Anspruch hmen kann oder will, muß dazu vorher die Genehmigung des Bunsvorstandes einholen.

Bei einer späteren Eintragung wird die Dauer der Unterstützung der nzahl der versäumten Tage entsprechend gekürzt.

5. Die Unterstützung ist spätestens sieben Tage nach Eintritt der ellenlosigkeit zu beantragen. Wird sie später verlangt, so rechnet der g der Antragstellung als Beginn der Stellenlosigkeit.

6. Jeder Stellenlose ist verpflichtet, sich einer vom Bundesvorund angeordneten Meldung oder Kontrolle zu unterziehen. Die Meldung ß von der Meldestelle bescheinigt werden. Entzieht sich der Stellense der vorgeschriebenen Meldung, so erlischt der Anspruch auf Unterstützung.

§ 23. Die Stellenlosenunterstützung wird in der höchsten Beitragsfe gewährt, in der das Mitglied in den letzten 12 Monaten vor der ndigung sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat. Bei einer itgliedschaft unter einem Jahr vor der Kündigung gelten ebenfalls die richteten sechs Monatsbeiträge zur Errechnung des Unterstützungsßes. Mitglieder, die die Stellenlosenunterstützung nicht bis zur Höchstuer bezogen haben, erhalten bei einer innerhalb der nächsten drei onate eintretenden Stellenlosigkeit Unterstützung zu dem alten Satz.

Der tägliche Unterstützungssatz beträgt:

Nach einer Mitgliedschaft von Jahren	bei einem Beitrage von 2 u. 3 R.M.	4 R.M.	5 R.M.	auf die Dauer von Monaten
1	0,70	0,90	1,20	3
2	0,75	0,95	1,30	3
3	0,80	1,—	1,40	3
4	0,85	1,10	1,50	3½
5	0,90	1,20	1,60	3½
6	1,—	1,30	1,70	4
7	1,10	1,40	1,80	4
8	1,10	1,40	1,80	4½
9	1,10	1,40	1,80	5
10	1,10	1,40	1,80	5½
11	1,10	1,40	1,80	6
12	1,10	1,40	1,80	6½
13 bis 14	1,10	1,40	1,80	7
15 „ 20	1,30	1,60	2,—	7
über 20	1,50	1,80	2,20	7

2. Mitgliedern, denen nach § 18 die Beiträge gestundet oder erlassen rden sind, wird die Stellenlosenunterstützung in der höchsten Beitragsfe gewährt, in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor der ndung oder Beitragsbefreiung sechs oder mehr Monatsbeiträge entitet hat.

3. Tritt Stellenlosigkeit als Folge voraufgegangener Kurzarbeit mit bundener Gehaltsminderung ein, und ist während dieser Zeit ein niederer Beitrag entrichtet worden, so wird für die Berechnung der Stellosenunterstützung die Beitragszahlung vor Eintritt der Kurzarbeit runde gelegt, wenn die Kurzarbeit und die damit verbundene Gehaltsderung einwandfrei nachgewiesen wird.

4. Wird ein Mitglied innerhalb 12 Monaten nach Beendigung seines terstützungsbezuges — ohne die Unterstützung bis zur Höchstdauer ogen zu haben — erneut stellenlos, so kann es nur noch für den rt der Zeit seiner früheren Unterstützungsberechtigung Unterstützung alten.

5. Hat ein Mitglied die Unterstützung bis zur Höchstdauer — auch Unterbrechungen — bezogen, so kann sie erst wieder in Anspruch ommen werden, wenn mindestens 12 Monate hindurch ordentliche träge entrichtet wurden und die Voraussetzungen des § 22 erfüllt sind.

6. Abfindungen oder andere Zahlungen aus dem alten Dienstverhältnis werden als weitere Gehaltszahlungen entsprechend dem zuletzt bezogenen Gehalt angerechnet.

7. Die Unterstützungsberechtigung beginnt erst nach Ablauf dieser Anrechnungszeit. Bei fristloser oder nicht fristgerechter Auflösung des Dienstverhältnisses wird die Stellenlosenunterstützung nur dann gezahlt, wenn der Stellenlose den Rechtsschutz des Bundes in Anspruch nimmt, um die Weiterzahlung des Gehaltes bis zum Ablauf der vereinbarten Kündigungsfrist zu erreichen. Die Stellenlosenunterstützung gilt für jene Zeit als Darlehn, für die später Gehalts- oder Abfindungszahlungen erfolgen; sie muß dann sofort zurückgezahlt werden.

8. Die Stellenlosenunterstützung wird vom 16. Tage nach Beginn der Stellenlosigkeit an gezahlt. Bei Annahme von Stellungen bis zur Dauer von zwei Monaten ruht die Unterstützung. Liegt zwischen der alten und neuen Stellenlosigkeit ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten, so kann die Unterstützung erst wieder vom 16. Tage der neuen Stellenlosigkeit an gezahlt werden.

9. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können in den ersten 12 Monaten ihrer Mitgliedschaft im Bund der technischen Angestellten und Beamten Unterstützung nur nach Maßgabe der satzungsgemäßen Bestimmungen ihrer bisherigen Organisation erhalten, soweit diese nicht über die Leistungen des Bundes hinausgehen.

§ 24. Der bisherige § 23 wird § 24.

§ 25. 1. Gemaßregeltenunterstützung können ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Jugendgruppe erhalten, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum Bunde oder wegen ihrer vom Bundesvorstand gebilligten gewerkschaftlichen Tätigkeit stellenlos geworden sind. Die Maßregelung muß vom Bundesvorstand als solche anerkannt sein.

2. Die Unterstützung wird vom Beginn der Stellenlosigkeit ab auf die Dauer von 9 Monaten gewährt. Sie beträgt in den ersten drei Monaten der Stellenlosigkeit 85%; vom 4. bis 6. Monat 65%, vom 7. bis 9. Monat 50% des letzten monatlichen Einkommens. Die Höhe dieses Einkommens ist von der zuständigen Verwaltungsstelle zu beglaubigen.

3. Abfindungen und andere Zahlungen aus dem alten Dienstverhältnis, Einnahmen aus Aushilfsstellungen, Nebenverdienst sowie öffentliche Erwerbslosenunterstützung einschließlich der Familienzulage werden voll auf die Unterstützung angerechnet.

4. Voraussetzung für den Bezug der Gemaßregeltenunterstützung ist die Inanspruchnahme des Stellennachweises und des Rechtsschutzes des Bundes. Die Gemaßregeltenunterstützung wird entzogen, wenn das Mitglied eine ihm angebotene Stellung ohne hinreichende Begründung ablehnt, oder wenn der gewährte Rechtsschutz entzogen wird.

5. Trifft die Maßregelung einen Beamten in Form der Einleitung eines Disziplinarverfahrens mit gleichzeitiger Kürzung seines Diensteinkommens um mehr als 15%, so wird für die Dauer des Verfahrens die Unterstützung in Höhe der 15% des Einkommens übersteigenden Kürzung gezahlt. Diese Unterstützung ist zurückzuzahlen, wenn das einbehaltene Diensteinkommen nachgezahlt wird. Endigt das Verfahren mit der Dienstenthebung des Mitgliedes, so kann vom Tage der Rechtskraft des Urteils ab eine monatliche Unterstützung gemäß Ziffer 2 so lange gewährt werden, bis die Gesamtunterstützung einschließlich der während der Kürzung des Diensteinkommens gezahlten Beträge die Höhe von 600% des Diensteinkommens erreicht.

§ 27. 1. Hinterbliebenenunterstützung wird jenen Hinterbliebenen eines Bundesmitgliedes einmalig gezahlt, denen es Unterhalt gewährte, oder von denen es Unterhalt bezog. Die Unterstützung wird in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor dem Todestage sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat. Durch die Anerkennungsgebühr (§ 16 Ziffer 5) wird die Hinterbliebenenunterstützung nicht mehr gesteigert.

2. In den Fällen des § 16 Ziffer 4 und Ziffer 9 Absatz 1 und 3 sowie des § 18 wird die Hinterbliebenenunterstützung in der höchsten Beitragsstufe berechnet, in der das Mitglied in den letzten zwölf Monaten vor der Beitragsbefreiung sechs oder mehr Beiträge entrichtet hat.

3. Der Anspruch auf Unterstützung muß innerhalb sechs Monaten nach dem Tode des Mitgliedes von den Berechtigten unter Beifügung einer amtlichen Sterbeurkunde und des Mitgliedsbuches beim Bundesvorstand geltend gemacht werden.

Eine Uebertragung der Unterstützung als Schuldforderung auf dritte Personen ist unzulässig.

4. Die Hinterbliebenenunterstützung beträgt:

	Bei einem Beitrage von 2 u. 3 R.M.	4 R.M.	5 R.M.
Nach einjähriger Mitgliedschaft — bei Eintritt nach dem 60. Lebensjahre nach dreijähriger Mitgliedschaft . RM.	50,—	75,—	100,—
Für jedes weitere vollendete Mitgliedsjahr steigt die Unterstützung in derselben Beitragsstufe um . . RM	10,—	15,—	20,—
bis zum Höchstbetrage nach Vollendung des 17. Mitgliedsjahres von . RM.	210,—	315,—	420,—

5. Bei Mitgliedern, die im öffentlichen Dienst so angestellt sind, daß eine Entlassung nur aus einem in ihrer Person liegenden wichtigen Grunde erfolgen kann, erhöht sich die Hinterbliebenenunterstützung — falls sie ausdrücklich auf die Stellenlosenunterstützung des Bundes Verzicht leisteten — nach dem 5. Mitgliedsjahr im Bund um 50%, nach dem 10. Mitgliedsjahr um 100% der Steigerungssätze. Voraussetzung für die Erhöhung ist, daß am Todestage die Dauerstellung fünf bzw. zehn Jahre bestanden hat und die Verzichterklärung auf die Stellenlosenunterstützung spätestens ein Jahr nach Beginn der Dauerstellung bzw. nach dem Eintritt in den Bund ausgesprochen und im Mitgliedsbuch durch die Hauptverwaltung bescheinigt worden ist. Die feste Anstellung muß bei Geltendmachung des Anspruchs durch eine amtliche Urkunde nachgewiesen werden.

Für den Fall, daß die Dauerstellung wieder in eine kündbare umgewandelt wird, erlischt die Anwartschaft auf erhöhte Hinterbliebenenunterstützung. Die Verzichterklärung auf Stellenlosenunterstützung ist dann für die Dauer der Mitgliedschaft hinfällig.

Personalien. Am 30. September d. J. ist der bisherige Leiter der Abteilungen Mitgliederverwaltung und Werbetätigkeit der Hauptverwaltung unseres Bundes, Herr Ingenieur Kurt Schindler, aus den Diensten unseres Bundes ausgeschieden, nachdem er in 15jähriger Tätigkeit auf den verschiedenen Arbeitsgebieten unseres Bundes mit Hingabe und Erfolg für die Ausbreitung und Vertiefung unserer Bewegung gewirkt hat.

An seiner Stelle hat die Leitung der Abteilungen Mitgliederverwaltung und Werbetätigkeit der vom Bundestag als Geschäftsführer neu bestätigte Kollege Gramm übernommen.

Dem vom Bundestag ebenfalls neu als Geschäftsführer bestätigten Kollegen Peters ist mit Wirkung ab 1. Oktober die Leitung der Abteilung Bergbau der Hauptverwaltung übertragen worden.

Als Leiter des Gaues Rheinland-Westfalen ist mit Wirkung vom 1. Oktober ab an Stelle des Kollegen Gramm Kollege Bauer bestellt worden.

Ausschluß von Mitgliedern. Durch Beschluß des Bundesvorstandes wurde das Mitglied T. 89 994, Elberfeld, gemäß § 13 b der Satzung aus dem Bunde ausgeschlossen.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Brandenburg. M. 13. X. 8⁰⁰ „Eschers Gesellschaftshaus" St. Annenstr.
Braunschweig. M. 12. X. bei Nowitt.
Frankfurt/M. M. 13. X. 7³⁰ „Zum Storch", Saalgasse 1.
Peine. M. 15. X. 8⁰⁰ „Gasthaus Union", Echternstr.
Potsdam-Nowawes. M. 15. X. Potsdam „Fürst Bismarck".
Werdau. M. 12. X. 8⁰⁰ im „Ratskeller".
Wittenberg. M. 13. X. 8⁰⁰ „Rest. zur goldenen Sonne".

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

N. GOTTSCHALK
Kaufhaus für Beamte
Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.
Berlin SW 68, Lindenstr. 106.
Gegründet 1844.

Das gesamte Geschäftsgebäude ist nunmehr unter künstlerischer Bauleitung zum vollendeten
Kaufhaus in 5 Etagen
umgewandelt worden.
Riesenauswahl in
Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen.
Pelzwaren
Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen.

Neu aufgenommen:
Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder.
Bettfedern und fertige Betten.

Verlangen Sie die kostenlose Zusendung des neuerschienenen
Herbst-Katalogs Nr. 38
mit über 800 Abbildungen.
Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto
Original-Listenpreisen
die bekannt besten Markenartikel:
Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt an alle verheirateten Techniker, mit
Zahlungs-Erleichterung
in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort zum Versand gelangenden Waren die **Anzahlung erst am 1. Nov. 1926** geleistet zu werden braucht.

Einladung
zur 2. ordentlichen Generalversammlung der Butab-Hausbaugenossenschaft e.G.m.b.H.
Freitag, den 22. Oktober 1926, abends 8 Uhr, in den Räumen der Jubiläumshalle, Koggenstraße.

Tagesordnung:
1. Bericht des Vorstandes.
2. Bericht des Aufsichtsrates.
3. Genehmigung der Bilanz.
4. Wahl des Vorstandes.
5. Wahl für ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder.
6. Verschiedenes.

Da die Generalversammlung am 18. September 1926 nicht beschlußfähig war, wird darauf aufmerksam gemacht, daß die 2. Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ihre Beschlüsse fassen kann.

Der Vorstand. Der Aufsichtsrat.

Pelikan
Perltusche ist so wie Sie sie wünschen: Kohlschwarz und völlig deckend, leichtflüssig und scharf stehend, radier- und wasserfest.

Anzug-, Paletot-, Kostüm-
Stoffe
Nur preiswerte Qualitätsware. Geschmackvolle Musterungen.
Verlang. Sie Muster!
Lieferant größter Beamtenverb.
Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14. Schließfach 56.
Ratenzahlung gestattet!

Der kleine Brockhaus
Alles Wissen
in 1 Bande
M. 23.—
Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Tuch-
Versand an Private und en gros, direkt ab Fabrikstadt, für Herren- und Damenbekleidung.
Wilhelm Schwetasch,
Spremberg/L. 15.
Muster franko gegen franko.

Korbmöbel „Mercedes" günstig an Private, bequeme Teilzahlg. Reichhaltiger Katalog über ganze Wohnungseinrichtung gratis.
Korbmöbelfabrik
Dalber & Geiser
Lorch (Württ.) Postfach 61.

Honig Bienen-, Schleuder-, garant. rein
beste Qualität, 10-Pfd.-Dose 10,50 M., Klee- und Lindenblüte 12 M., halbe 6 M. und 7 M., franko, Nachn. 50 Pfg. mehr. **W. Krieger,** Honigversand **Rietberg 80 i. Westf.**

Ia Eiderfettkäse
9 Pfd. M. 6,30 franko.
Dampfkäsefabrik Rendsburg.

Technikum Mittweida
Höheres technisches Institut zur Ausbildung für Elektro- und Maschineningenieure. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

Eros im Stacheldraht
17 Liebes- und Lebensläufe von **H. O. Henel.**
236 Seiten. Preis R.M. 2,50.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Die Dienstvergehen der deutschen Beamten
unter besonderer Berücksichtigung der Literatur und der Rechtsprechung des Reichsgerichtes und der Dienststrafgerichte des Reiches und der Länder.
Von Dozent und Bürgermeister a. D. **Hans Assmann.**
79 Seiten, kartoniert R.M. 1.60.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

BUTAB

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 42 / 8. Jahrgang — Berlin, den 15. Oktober 1926

Aus dem Inhalt: Schweitzer, Sozialpolitische Neuorientierung des Unternehmertums — Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen — Aßmann, Das Rechtsverhältnis der Landesaltpensionäre — Beilage: Bildung und Unterricht.

Wochenschau

Der Rückgang der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger betrug in der zweiten Septemberhälfte 5,9%. Während des ganzen Monats September ist diese Zahl um 9,8% gegenüber 9,3% im August und 5% im Juli zurückgegangen.

Die Besserung auf dem Berliner Arbeitsmarkt hat sich in mäßigen Grenzen fortgesetzt. Es ist ein weiterer Rückgang der Arbeitsuchenden um rund 5600 Personen, nämlich von 248 464 auf 242 824 Personen eingetreten. In der Hauptsache dürfte der Bedarf an Kräften für das Baugewerbe, die Landwirtschaft und nicht zuletzt für Notstandsarbeiten zur Entlastung beigetragen haben.

Der neue Lehrgang der Akademie der Arbeit in Frankfurt am Main, der vom 1. Oktober 1926 bis zum 30. Juni 1927 dauert, hat mit 78 Hörern die größte Teilnehmerzahl von sämtlichen bisher abgehaltenen Lehrgängen der Akademie.

Die Studiengesellschaft für Kohlenverwertung ist nunmehr mit einem Kapital von 162 900 R.M. gegründet worden. Das Kapital ist zunächst von fünf Zechengesellschaften übernommen worden. Es steht zu erwarten, daß der Studiengesellschaft sämtliche Mitglieder des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats beitreten werden.

Der Bahnversand an Ruhrkohle hat in der abgelaufenen Woche eine erhebliche Zunahme erfahren. Am 9. Oktober wurde mit 32 703 Wagen für den Kohlenversand sogar die Höchstziffer nach dem Kriege (32 370 Wagen am 28. August d. J.) überschritten.

*Ein Notgesetz zur Verkürzung der Arbeitszeit hat der Bundesausschuß des A.D.G.B. in seiner Sitzung am 4. und 5. Oktober gefordert, um dem Mißbrauch der Ausnahmen vom Achtstundentag im Rahmen der Arbeitszeitverordnung entgegenzuwirken und diese Frage schon vor Annahme des erst im Entwurf vorliegenden Arbeitsschutzgesetzes einer vorläufigen Regelung entgegenzuführen.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Sozialpolitische Neuorientierung des Unternehmertums?

Die aufsehenerregende Rolle, die der Generaldirektor des Rheinischen Braunkohlensyndikats, Dr. Silverberg, gelegentlich der Dresdener Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie gehalten hat, ist in der Oeffentlichkeit vor allem als Ankündigung einer politischen Neuorientierung des industriellen Unternehmertums gedeutet worden. Als politische Kundgebung ist sie in der Tat in doppelter Hinsicht bemerkenswert: einmal durch die Feststellung Silverbergs, daß das deutsche Unternehmertum sich restlos auf den Boden des heutigen Staates und der Weimarer Verfassung gestellt habe, zum anderen durch seine unzweideutige Forderung, die Sozialdemokratische Partei, „in der die überwiegende Mehrheit der deutschen Arbeiterschaft ihre politische Vertretung sieht", zur Teilnahme an der Regierung heranzuziehen.

Diese Forderung ist allgemein als eine Kundgebung des Reichsverbandes zugunsten der sogenannten großen Koalition angesehen worden und hat je nach der parteipolitischen Einstellung derjenigen, die sich mit ihr beschäftigten, eine mehr oder weniger zustimmende oder ablehnende Erwiderung gefunden. Wir lassen es dahingestellt, ob der Rede Silverbergs aktuelle politische Bedeutung hinsichtlich einer etwa bevorstehenden Um- oder Neubildung der Reichsregierung zukommt. Auf jeden Fall ist seine Forderung, die Sozialdemokratische Partei zur verantwortlichen politischen Mitarbeit in der Regierung heranzuziehen, deshalb von grundsätzlicher Bedeutung, weil sie von einem hervorragenden Vertreter desselben Unternehmertums aufgestellt wurde, das bis zum Kriege der Sozialdemokratie sowohl nationales Empfinden als auch wirtschaftliche Urteilsfähigkeit rundweg absprach und das bis in die jüngste Zeit hinein Organisationen finanziell unterstützte, deren einziger Daseinszweck der „Kampf gegen den Marxismus" ist. Man sollte annehmen dürfen, daß mit der Silverbergschen Rede jene Zeit ein für allemal ihr Ende gefunden hat, in der von gewisser Seite großen Massen der deutschen Arbeitnehmer nationales Empfinden aus dem einfachen Grunde abgesprochen wurde, weil sie sich als Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei bekannten.

Von ihrer grundsätzlichen politischen Bedeutung verliert die Rede Dr. Silverbergs nur wenig dadurch, daß inzwischen in einer Versammlung des Vereins zur Wahrung gemeinschaftlicher Wirtschaftsinteressen des Rheinlandes und Westfalens am 1. Oktober in Düsseldorf festgestellt wurde, daß die Rede nicht, wie es vielfach in der Presse dargestellt wurde, vorher vom Präsidium des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ausdrücklich gebilligt worden ist. Wie der Vorsitzende des Reichsverbandes, Geheimrat Dr. Duisberg, in dieser Versammlung mitteilte, hat sich weder das Präsidium noch der Vorstand des Reichsverbandes mit der Rede Silverbergs beschäftigt, sondern Herr Silverberg habe es für richtig befunden, im Präsidialbeirat für Wirtschafts- und Finanzpolitik, als die Ausführungen des Geheimrats Kastl festgelegt wurden, die Gelegenheit zu benutzen, um zu hören, was dieses inoffizielle Gremium über seine Ansichten denkt. Damit, daß Geheimrat Duisberg dieser Mitteilung hinzufügte, daß alle damals anwesenden Herren mit einer einzigen Ausnahme Herrn Dr. Silverberg zugestimmt hätten, bestätigt er, daß führende Persönlichkeiten des Reichsverbandes den Inhalt der Rede tatsächlich vorher gekannt und gebilligt haben.

Immerhin ist zu beachten, daß in der vorerwähnten Versammlung in Düsseldorf sowohl der Vorsitzende, der bekannte Generaldirektor Reusch, als auch Herr Dr. Thyssen mancherlei Einwände gegen die Ausführungen Silverbergs erhoben haben und daß Geheimrat Duisberg in dieser Versammlung die prinzipielle Bedeutung der Rede dadurch herabzumindern sich bemühte, daß er sie als einen taktischen Streich Dr. Silverbergs hinstellte.

Bleibt trotz dieser Abschwächungsversuche die Rede Silverbergs ein beachtenswertes Anzeichen einer politischen Neuorientierung des industriellen Unternehmertums, so erhebt sich naturgemäß andererseits die Frage, ob und inwieweit sie auch als Zeichen einer veränderten sozialpolitischen Einstellung der Unternehmer gedeutet werden darf. Es erscheint nicht unberechtigt, diese Frage zu bejahen, soweit es

sich um die grundsätzliche Stellungnahme des organisierten Unternehmertums zu den gewerkschaftlichen Selbsthilfebestrebungen der Arbeitnehmerschaft handelt. In der Vorbehaltlosigkeit, mit der Silverberg die freien Gewerkschaften als die berufenen Vertretungen der überwiegenden Mehrheit der Arbeitnehmer anerkannte, darf man in der Tat das Anzeichen einer „Wandlung der Geister" erblicken, wenn man daran denkt, mit welchem Haß das organisierte Unternehmertum bis zum Kriege die freien Gewerkschaften verfolgt hat. Die Genugtuung, die die freigewerkschaftlich organisierte Arbeitnehmerschaft über die Anerkennung ihrer Gewerkschaften durch Dr. Silverberg empfinden darf, braucht darum nicht geringer zu sein, weil die von ihm verkündete Neueinstellung des industriellen Unternehmertums zu den freien Gewerkschaften offenbar nicht etwa auf einen Wandel der Gesinnung, sondern im wesentlichen auf die Einsicht zurückzuführen ist, daß die freien Gewerkschaften im deutschen Wirtschafts- und Gesellschaftsleben zu einer Macht geworden sind, die man nicht mehr vernichten kann und mit der man infolgedessen rechnen muß.

Völlig unberechtigt wäre es jedoch, aus den Ausführungen Dr. Silverbergs den Schluß zu ziehen, daß nun auch mit einer entgegenkommenderen Haltung des organisierten Unternehmertums gegenüber den sozialpolitischen Forderungen der Arbeitnehmer zu rechnen sei. Zu einer solchen Erwartung liegt schon deswegen keinerlei Anlaß vor, weil die in Dresden gehaltenen Reden, soweit sie sich mit Fragen der Lohnpolitik, der Sozial- und Steuerpolitik beschäftigten, durchaus auf den alten Ton gestimmt waren. So hat das geschäftsführende Präsidialmitglied des Reichsverbandes, Geheimrat Dr. Kastl, in seinem Referat im wesentlichen die Forderungen wiederholt, die der Reichsverband schon in seiner bekannten Denkschrift im Dezember des vergangenen Jahres aufgestellt hat und die sich, soweit sie Fragen der Lohn- und Arbeitszeitgestaltung, des Tarif- und Schlichtungswesens und der sozialen Schutzgesetzgebung betreffen, in keiner Weise von denen unterscheiden, die von der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände seit Jahr und Tag vertreten worden sind. Was im besonderen die staatliche Sozialpolitik anlangt, so hat sich nicht nur Herr Kastl gegen einen Ausbau der sozialen Schutzgesetzgebung gewandt, die den Staat immer mehr zu einer reinen „Versorgungsanstalt" mache, sondern auch der Vorsitzende des Reichsverbandes, Geheimrat Duisberg, behauptete, daß durch die Häufung der sozialpolitischen Gesetze, „die schon weit geschwächte Selbständigkeit und Verantwortlichkeit des einzelnen immer mehr untergraben werde". Auch Herr Dr. Silverberg selbst wandte sich in seiner Rede gegen die „quantitative und qualitative Ueberspannung sozialer Fürsorge" bei uns.

Wenn man sich die Begründung vergegenwärtigt, aus der Dr. Silverberg seine Forderung nach Heranziehung der Sozialdemokratischen Partei zur Mitarbeit in der Regierung ableitete, muß man sogar zu dem Ergebnis kommen, daß er diese Forderung nicht zuletzt aus dem Grunde stellt, weil er hofft, auf diese Weise die parlamentarische Vertretung der Sozialdemokratie von dem rückhaltslosen Eintreten für die sozialpolitischen Forderungen der Arbeitnehmer abhalten zu können.

Schließlich darf man, wenn man die Frage untersucht, inwieweit in den Ausführungen Dr. Silverbergs selbst die Ankündigung einer sozialpolitischen Neuorientierung des Unternehmertums zu erblicken sei, nicht daran vorübergehen, daß Dr. Silverberg die Bereitwilligkeit zur Gemeinschaftsarbeit mit der freigewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht hat: er verlangt nicht mehr und nicht weniger, als daß die freien Gewerkschaften den Klassenkampf aufgeben und daß bei der von ihm angebotenen Gemeinschaftsarbeit dem Unternehmertum die Führung überlassen werde. Der Verfasser hat schon in seinem Geschäftsbericht auf dem Bundestag festgestellt, daß diese Bedingungen selbstverständlich unannehmbar sind, und das Echo, das sie in der gesamten Presse der freien Gewerkschaften hervorgerufen haben, dürfte Dr. Silverberg wohl inzwischen auch darüber belehrt haben, daß um diesen Preis die von ihm gewünschte Zusammenarbeit von Arbeitnehmern und Unternehmern nicht zu erreichen ist. Immerhin beweist die Tatsache, daß solche Bedingungen überhaupt gestellt werden konnten, wie wenig Dr. Silverberg selbst an eine Aenderung des sozialpolitischen Kurses denkt, der bisher von den Spitzenorganisationen des Unternehmertums gesteuert wurde.

In der gesamten Gewerkschaftspresse, soweit sie sich mit den Ausführungen Dr. Silverbergs beschäftigt hat, ist auch auf den Gegensatz zwischen der von Silverberg bekundeten „Wandlung der Geister" im Unternehmerlager und den Taten der Unternehmer hingewiesen worden. Dieser Gegensatz ist in der Tat so in die Augen springend, daß man stark versucht ist, die ganze Rede Silverbergs wirklich nur — um mit den Worten des Geheimrats Duisberg zu sprechen — als einen „taktischen Streich" zu werten, als einen Schachzug, der vielleicht einen ganz anderen Zweck verfolgte, als es auf den ersten Blick scheint. Auch unser Bund muß in seiner gewerkschaftlichen Tagesarbeit immer aufs neue die Erfahrung machen, daß von einer veränderten sozialpolitischen Einstellung des Unternehmertums keine Rede sein kann. Nicht allein, daß immer wieder von einzelnen Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden Versuche unternommen werden, durch Kündigung der bestehenden Tarifverträge zu einer Herabsetzung der Gehälter und Verschlechterung der sonstigen Arbeitsbedingungen zu gelangen, ist auch nach wie vor die Zahl der Fälle erschreckend groß, in denen die in der Zeit einer schweren Wirtschaftsdepression erklärliche Sorge der Angestellten vor dem Abbau in der schamlosesten Weise dazu mißbraucht wird, bestehende Tarifverträge durch Sonderabmachungen mit den einzelnen vom Abbau bedrohten Angestellten oder deren Betriebsvertretungen zu durchbrechen.

Die deutsche Arbeitnehmerschaft hat also allen Grund, sich auf Grund der Rede Dr. Silverbergs nicht Illusionen hinzugeben, die zu bitteren Enttäuschungen führen müßten. Die Dresdener Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie hat, was die sozialpolitische Einstellung des industriellen Unternehmertums anlangt, nur die alte Erfahrung bestätigt, daß der soziale Fortschritt und die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeitnehmer nur im Kampf gegen das widerstrebende Unternehmertum errungen werden kann. Bei den Vorständen der freien Gewerkschaften ist diese Erkenntnis — das zeigen die vorliegenden sehr nüchternen und sehr zurückhaltenden Aeußerungen der Gewerkschaftspresse zu der Silverbergschen Rede — allgemein vorhanden. Man muß wünschen, daß sie noch mehr, als es sich in den letzten Monaten gezeigt hat, Allgemeingut auch der Angestellten wird. Die Vorkommnisse, die im Leitartikel von Nummer 40 der „Deutschen Techniker-Zeitung" erörtert worden sind, zeigen leider, daß auch freigewerkschaftlich organisierte Angestellte es vielfach noch an der notwendigen Entschiedenheit in der gemeinsamen Vertretung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen gegenüber ihren Arbeitgebern fehlen lassen. Man muß hoffen, daß die Kollegen sich auch dort, wo sie zunächst mit ihren eigenen Arbeitgebern zu tun haben, sich gegenüber Zumutungen, auf Rechte, die ihnen laut Gesetz oder Tarifvertrag zustehen, zu verzichten, rechtzeitig darauf besinnen, daß ihr Heil nicht in dem mehr oder weniger freiwilligen Eingehen auf solche Arbeitgeberwünsche, sondern in der selbstbewußten gemeinsamen Verteidigung ihrer Rechte liegt.

Otto Schweitzer.

Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen

Voraussetzung für den Bestand einer Gewerkschaft und für die Durchführung des gewerkschaftlichen Kampfes ist die Erziehung der für die Organisation gewonnenen Mitglieder zur Solidarität. Die unmittelbarste, praktischste Anwendung des Solidaritätsgedankens ist die Erkenntnis, daß die Not der anderen auch meine Not ist, und daß ich verpflichtet bin, den anderen in der Not beizustehen. Das ist der Grundgedanke aller gewerkschaftlichen Unterstützungseinrichtungen. Dieser Gedanke kann auch Unterstützungen wichtig erscheinen lassen, die keinen gewerkschaftlichen Charakter im eigentlichen Sinne tragen, weil sie nicht zur Durchführung des gewerkschaftlichen Kampfes dienen. Die Gewährung von besonderen Unterstützungen für die verschiedenen Wechselfälle des Lebens wie Hinterbliebenen-, Witwen- und Waisenunterstützungen, Notfallunterstützungen usw. ist aber nicht die Hauptaufgabe einer Gewerkschaft und würde, zu weit getrieben, der Organisation den Charakter eines Unterstützungs- oder Versicherungsvereins geben. Andererseits dienen diese Einrichtungen mit der Erziehung zur Solidarität aber auch als Anreizmittel, als Werbemittel, für die Außenstehenden und insbesondere als Mittel zur Erhaltung der bereits gewonnenen Kollegen. Den Mitgliedern einer Gewerkschaft muß aber immer gegenwärtig sein, daß die Auszahlung von Wohlfahrtsunterstützungen nicht der eigentliche Zweck der Organisation ist und daß darunter keinesfalls die Kampfkraft der Gewerkschaft leiden darf.

Etwas anderes ist es mit der Stellenlosenunterstützung, die zwar auch bis zu einem gewissen Grade den Charakter einer Wohlfahrtseinrichtung hat, andererseits aber auch als eine gewerkschaftliche Einrichtung angesehen werden muß, weil sie ein Hilfsmittel ist im Kampfe um die Erhaltung einer bereits errungenen Lohn- oder Gehaltshöhe. Sie tritt am meisten in die Erscheinung in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges und kann dann dazu dienen, das für die in Stellung befindlichen Angestellten so schädliche Unterbieten der Gehälter — wozu der Stellenlose leicht geneigt ist — wenn auch nicht

ganz zu verhindern, so doch einzuschränken. Es liegt also im wohlverstandenen Interesse des in Stellung befindlichen Angestellten, wenn seine Gewerkschaft Mittel zur Unterstützung der Stellenlosen bereit stellt. Das haben die Angestelltenverbände größtenteils erst kurz vor dem Kriege, vielfach erst nach dem Kriege, erkannt, und diese gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung weit später ausgebaut als die Arbeiter.

Den eigentlichen Kampfcharakter erhalten aber die Gewerkschaften erst, wenn sie besondere Mittel bereitstellen zur Unterstützung von Mitgliedern, die wegen ihres Eintretens für die Gewerkschaft gemaßregelt wurden, und für die Durchführung gewerkschaftlicher Kämpfe als Streik- oder Solidaritätsunterstützung. Eine Gewerkschaft wird um so größere Erfolge, auch auf friedlichem Wege, erringen, je stärker ihre Kampfkraft, je größer ihr verfügbares Vermögen ist. Es ist daher falsch, wenn Gewerkschaften erhebliche Teile ihrer Beitragseinnahmen für Wohlfahrtszwecke verwenden, ohne dabei gleichzeitig auch an eine Stärkung ihres Kampfschatzes zu denken.

Die gegenwärtige Arbeitskrise hat leider bei einer Anzahl Angestellten einen starken Pessimismus erzeugt. Manche glauben nicht mehr an die sieghafte Kraft der Gewerkschaften und sind daher geneigt, ihrer Gewerkschaft nur so geringe Mittel zur Verfügung zu stellen, daß bei Aufrechterhaltung der Wohlfahrtseinrichtungen und der Stellenlosenunterstützung die Ansammlung eines Kampfschatzes unmöglich wird. Dieser gewerkschaftliche Pessimismus verleitet manche Verbände dazu, ihre Wohlfahrtseinrichtungen als Anlock- und Bindemittel über das nach den gewerkschaftlichen Grundsätzen zulässige Maß noch zu erweitern.

Die vom Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband und vom Gewerkschaftsbund der Angestellten neuerdings geschaffene sogenannte „Altersunterstützung" gehört in die Gruppe derjenigen Wohlfahrtseinrichtungen, die geeignet sind, die Kampfkraft einer Gewerkschaft in schlimmster Weise zu gefährden. Der D.H.V. hat auf seiner diesjährigen Tagung beschlossen, Mitgliedern, die dem Verbande 25 Jahre angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, eine monatliche Unterstützung zu gewähren. Dieser Beschluß, der natürlich vom D.H.V. agitatorisch stark ausgewertet wird, veranlaßte den G.d.A. offenbar lediglich aus Konkurrenzrücksichten, eine ähnliche Einrichtung zu schaffen. Wie der G.d.A. das Wesen gewerkschaftlicher Unterstützungseinrichtungen zuerst aufgefaßt hat, ersieht man aus seiner Stellungnahme zu dem bereits im Juni d. Js. gefaßten Beschluß des D.H.V. In einer ganzen Reihe von Veröffentlichungen, die der D.H.V. in seiner „Handelswacht" Nr. 18 vom 22. September 1926 wiedergibt, wandte sich der G.d.A. gegen die Schaffung einer Altersunterstützung. Noch unter dem 26. März versandte er ein Schreiben an seine Mitarbeiter, in dem es u. a. hieß:

„Nach allen diesen sachlichen Darstellungen bleibt nur übrig, daß der D.H.V. seinen Mitgliedern, die über 25 Jahre Beitrag bezahlt haben, einen Wechsel auf die Zukunft ausstellt, dessen Einlösung auf eine ganz unsichere Grundlage gestellt ist . . ."

„. . . Es ist durchaus verständlich, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Organisation von Arbeitnehmern zur Aufrechterhaltung ihrer Schlagkraft eine Erhöhung der Beiträge durchführt. Dagegen ist nichts einzuwenden. Wenn aber solche Notwendigkeiten vorliegen, dann soll man sie nicht mit Versprechungen verbrämen, die nachher nicht eingehalten werden und die gerade bei denjenigen Menschen Enttäuschungen hervorrufen müssen, die im Vertrauen auf die Versprechungen treu und brav zahlen, um dann an ihrem Lebensabend enttäuscht dazustehen . . ."

Die in diesen Sätzen enthaltene Auffassung über die neue Unterstützungseinrichtung des D.H.V. findet unsere volle Zustimmung. Um so verwunderlicher ist es, daß der G.d.A. auf seiner Tagung Anfang September beschlossen hat, eine gleichartige Einrichtung zu schaffen, wie die des D.H.V. Der Beschluß wird in Nr. 18 der Zeitschrift des G.d.A. veröffentlicht, er lautet:

„Zahlung einer Altershilfe. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres bei einer ununterbrochenen 25jährigen Mitgliedschaft wird eine Altershilfe gewährt. Vor dem 1. Januar 1920 zurückgelegte Mitgliedsjahre bei den Verbänden, die den G.d.A. gegründet haben, werden zur Hälfte angerechnet. Bei Uebertritt aus anderen Verbänden angerechnete Mitgliedsjahre werden nicht berücksichtigt".

Der G.d.A. hat also das, was er mit Recht dem D.H.V. vorwirft, daß mit der Altersfürsorge den Mitgliedern ein Wechsel auf eine recht ungewisse Zukunft ausgestellt worden sei, aus agitatorischen Gründen selbst durchgeführt.

Die Einrichtung der Altershilfe, die, wie gesagt, ein Anlockmittel für die Außenstehenden sein soll, wirkt im ersten Augenblick zweifellos bestechend. Bei eingehender Betrachtung wird man aber finden, daß es sich nicht nur um einen Wechsel auf die Zukunft handelt, dessen Einlösung sehr ungewiß ist, sondern vor allem — und das ist das Schlimmste — um eine Maßnahme, die geeignet ist, die gewerkschaftliche Schlagkraft der Organisation stark zu beeinträchtigen. Im übrigen kommt diese Einrichtung der großen Mehrzahl der Mitglieder überhaupt nicht zu gute.

Man beachte in dem Beschluß des G.d.A. den Satz: „Vor dem 1. Januar 1920 zurückgelegte Mitgliedsjahre bei den Verbänden, die den G.d.A. gegründet haben, werden zur Hälfte angerechnet." Wer also am 1. Januar 1928 — zu welchem Termin die Altershilfe in Kraft treten soll — eine Altersrente von 50 RM. beansprucht, muß an diesem Tage eine ununterbrochene Mitgliedschaft von 42 Jahren im G.d.A. bzw. in einem seiner Vorgänger zurückgelegt haben! Es werden nicht viel Angestellte sein, die 1886 oder früher einem der Verbände, aus denen der G.d.A. hervorgegangen ist, beigetreten sind. Und wenn noch eine Anzahl so alter Herren beim G.d.A. organisiert ist, ist es fraglich, ob ihre wirtschaftliche Lage wirklich so ist, daß sie auf die monatliche Rente von 50 RM. angewiesen wären. Nach den eigenen Angaben des G.d.A. kommen etwa 0,4 bis 0,5 Proz. seiner Mitgliederzahl für den Rentenbezug ab 1. Januar 1928 in Betracht. Der G.d.A. muß aber für diesen Zweck Geldmittel bereitstellen, die in den kommenden Jahren vielleicht viel nötiger für gewerkschaftliche Kämpfe gebraucht werden; er wird daher entweder die Zahlung der Pensionen einstellen oder auf die Durchführung von Kämpfen verzichten müssen, wenn er nicht erneut höhere Anforderungen an seine Mitglieder stellen will.

Wir sind der Auffassung, daß es Aufgabe wirklicher Gewerkschaften ist, sich mit aller Entschiedenheit für den Ausbau der sozialen Versicherung im Sinne einer wirklichen, die Gesamtheit des Volkes umfassenden sozialen Fürsorge einzusetzen.

Die mit vielem Tamtam der staunenden Menge jetzt angepriesene Altersunterstützung ist eine Maßnahme, die in den nächsten Jahren für einige Wenige Wert hat, während der entschiedene gewerkschaftliche Kampf um die Besserung der Gehalts- und Arbeitsbedingungen und den Ausbau der staatlichen Alters- und Hinterbliebenenfürsorge zu Gunsten der Masse der Angestellten darunter leidet. Es besteht aber auch die große Gefahr, daß sich Unternehmertum und Staat um so weniger bereitfinden werden, ihre sozialen Pflichten gegenüber den schaffenden Kreisen des Volkes zu erfüllen, je mehr die Arbeitnehmer dazu übergehen, aus eigenen Mitteln charitative Unterstützungseinrichtungen zu schaffen. Dem Unternehmertum kann das nur recht sein, denn man weiß im Lager der Unternehmer, daß derartige Einrichtungen geeignet sind, den Blick der Angestellten für die eigentlichen gewerkschaftlichen Aufgaben ihrer Verbände zu trüben. Die Verbände, die sich heute stolz „Gewerkschaften" nennen, treiben damit immer mehr in das Fahrwasser der Harmonieduselei, in dem sie schon vor dem Kriege so friedlich dahinplätscherten.

Wir sind der Auffassung, daß die Gesamtheit des Volkes verpflichtet ist, für die alten, invaliden, unfallverletzten oder kranken Arbeiter und Angestellten ebenso zu sorgen wie für die öffentlichen Beamten. Es erscheint uns daher weit richtiger, die Mittel der Gewerkschaften für den Gegenwartskampf der Angestellten zu verwenden und alles daran zu setzen, daß die Zukunft sich besser gestaltet. Damit leistet eine Gewerkschaft dem von ihr vertretenen Berufsstand einen weit größeren Dienst, als durch Bereitstellung von Mitteln, die letzten Endes nur einer lächerlich kleinen Anzahl von Mitgliedern zugute kommen. Wir haben das Vertrauen zu den technischen Angestellten, daß sie auf diesen neuesten Agitationstrick des G.d.A. nicht hereinfallen und die Altersunterstützung als das erkennen, was sie ist, ein Bluff, um die Angestellten über die mangelhafte Gewerkschaftsarbeit des G.d.A. hinwegzutäuschen. H. G.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im September. Der Arbeitsmarkt für technische Angestellte weist im September gegenüber dem Vormonat eine neue geringe Verbesserung auf. Diese Verbesserung ist wohl zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß sich die Fälle mehren, in denen Stellensuchende in ihre alten Stellen zurückkehren. Die Eintragungen zum Stellennachweis des Bundes sind einesteils etwas zurückgegangen, zum anderen liegen schon wieder Kündigungen vor, die infolge des Kündigungsschutzgesetzes aber erst zum 31. März 1927 wirksam werden. Das letzte beweist, daß die Arbeitgeber mit dem Abbau der älteren Angestellten trotz gegenteiliger Behauptungen weiter fortfahren.

Formulare zur Stellenvermittlung der Hauptverwaltung wurden im September von 365 (im August 582, im Juli 479) Mitgliedern angefordert. Neu eingetragen

wurden in den Stellennachweis 397 (im August 418, im Juli 408) Kollegen. Von diesen waren bereits stellenlos 140 (im August 185, im Juli 250), in gekündigter Stellung 229 (im August 226, im Juli 155) 28 suchten aus anderen Gründen neue Stellung (im August 7). Die 397 neu eingetragenen Bewerber verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	231	Keramik	4
Baugewerbe	125	Textilindustrie	5
Bergbau	10	Chem. Industrie	6
Kunstgewerbe	2	Sonstige	14

Am Schluß des Monats September waren noch 3010 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen gegenüber 3264 Ende August. In der Zeit vom 4. September bis einschließlich 8. Oktober haben nach den uns zugegangenen Meldungen 206 Mitglieder (im August 94) wieder Stellung erhalten. Das Durchschnittsalter der in Stellung Getretenen betrug 32 Jahre (im August 31,3). Bis 40 Jahre alt waren 171 = 83,0%, über 40 Jahre 35 = 17,0%.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat sich weiter vermindert. Es waren am 1. Oktober 1018 Mitglieder unterstützungsberechtigt gegenüber 1250 am 1. September. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß im September neben den in Stellung Getretenen weitere 224 Kollegen ausgesteuert wurden.

In den wichtigen öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Monat August 40 394 (im Juli 41 210) Techniker aller Art eingetragen. Seit dem Monat Dezember 1925 ist hier zum erstenmal ein Rückgang in der Zahl der Bewerber zu verzeichnen. An offenen Stellen waren 1372 vorhanden (im Juli 1322). Besetzt wurden 986. Auf 100 offene Stellen kamen im August 2943 Arbeitsgesuche (im Juli 3009).

Von den 45 946 in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Mitgliedern waren Ende August 6142 = 13,46% (Ende Juli 13,36%), von den 4007 Behördenangestellten 152 = 3,78% (Ende Juli 3,75%) stellenlos.

Besserung der Wirtschaftslage? Die deutsche Wirtschaftslage hat sich in den letzten Wochen zweifellos etwas gebessert. In dem Monatsbericht des Preußischen Ministeriums für Handel und Gewerbe für September lesen wir u. a.:

„Die Wirtschaftslage hat sich im Monat September weiter gebessert. Wenn auch vorübergehende Umstände, wie der englische Kohlenstreik, an der Besserung wesentlich teilhaben, so lassen doch andere Umstände, wie die allgemeine politische Lage, die fortschreitende Regelung unseres Handelsverkehrs mit dem Auslande, die Stärkung des Kapitalmarktes und vor allem der Abschluß des internationalen Stahlkartells die Hoffnung berechtigt erscheinen, daß die Besserung nicht nur vorübergehend sein wird."

Der Monatsbericht der Dresdner Bank vom 1. Oktober äußert sich zur Konjunkturentwicklung folgendermaßen:

„In der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Wochen ist unzweifelhaft eine langsame Vorwärtsbewegung der Konjunkturbesserung erkennbar, und die Ueberzeugung, daß wir uns seit einiger Zeit aus der Depression herausbewegen, gewinnt immer mehr an Boden. Wenn auch manche Erscheinungen sich noch nicht in den Rahmen eines einheitlichen Bildes einfügen lassen wollen, so mahnt dies daran, daß noch ein langer, vielleicht manche Enttäuschungen mit sich bringender Weg vor uns liegt, bis die Wirtschaft zu einem allgemeinen Aufschwung gelangt. Die Investierung von Kapital in Produktionsgüter, die für die Beurteilung der Konjunkturlage besonders wichtig ist, ist im Zunehmen begriffen; darauf läßt der steigende Eisenverbrauch und das Anwachsen der Eisen- und Stahlproduktion sowie die neuerdings ziemlich lebhafte Bautätigkeit schließen, die allerdings erst mittels der öffentlichen Kredithilfe stärker in Gang gekommen ist. Im Kohlenbergbau hat sich der Absatz angesichts der Fortdauer des englischen Streiks weiter gesteigert. Auch in der Maschinenindustrie zeigt sich teilweise erhöhter Bedarf des Inlandes, doch läßt sich nicht verhehlen, daß im allgemeinen gerade dieser Zweig von einer Konjunkturbesserung noch am wenigsten berührt worden ist. Die Konsumgüter erzeugenden Industrien hat die Geschäftsbelebung gleichfalls erfaßt. So zeigt u. a. die Textilindustrie in fast allen ihren Zweigen einen sichtbaren Aufschwung, der nicht nur jahreszeitlich bedingt ist, sie hat auch ihren Auslandsabsatz in den letzten Monaten ständig erhöht. An der sich bemerkbar machenden Steigerung des Absatzes hat neben der allgemeinen Konjunkturbewegung in erster Linie die Betriebszusammenlegung und die dadurch herbeigeführte Produktionsverbilligung ihren Anteil. Die auf dieses Ziel hinarbeitenden Zusammenschlußbewegungen sind noch keineswegs zum Abschluß gekommen; so sind gerade in der letzten Zeit derartige Transaktionen u. a. in der optischen Industrie, in der Linoleum- und der Waggonindustrie teils durchgeführt worden, teils befinden sie sich in Vorbereitung. Auch die Bestrebungen in gewissen Produktionszweigen, durch internationale Abmachungen der Konkurrenz auf dem Weltmarkt zu begegnen, dauern fort. Der Güterverkehr auf der Reichsbahn hat im August weiter zugenommen. Die Zahl der gestellten Wagen erreicht arbeitstäglich 128 600 gegen 123 500 im Juli. Auch die Warenumsätze bei den Konsumvereinen zeigen weiter steigende Tendenz und betrugen im Juli 5,06 R.M. je Mitglied gegen 4,76 R.M. im Vormonat. Auf dem Arbeitsmarkt äußert sich die Besserung der Gesamtlage nun in einem regelmäßigen, wenn auch nicht sehr starken Rückgang der öffentlichen Erwerbslosenziffer, die seit dem 15. August von 1 604 000 auf 1 484 000 am 15. September gesunken ist. Dieser Rückgang, der in den vorhergehenden Wochen in der Hauptsache auf den Erntebedarf der Landwirtschaft zurückzuführen war, ist neuerdings gerade in den Industriezentren zu beobachten. Es ist zu hoffen, daß die auf Grund des Regierungsprogramms in Angriff genommenen Notstandsarbeiten allmählich sich noch stärker in einer Entlastung des Arbeitsmarktes auswirken werden."

Sozialpolitik

Der A.D.G.B. gegen das Ueberstundenunwesen, für ein Arbeitszeit-Notgesetz. Der Bundesausschuß des A.D.G.B., der in der letzten Woche zu seiner 5. Sitzung zusammentrat, forderte im Anschluß an den von Leipart erstatteten Vorstandsbericht u. a. in der Erkenntnis der großen Bedeutung des englischen Streiks die energische Fortsetzung der Sammelaktion für die englischen Bergarbeiter. Dann beschäftigte er sich mit Maßnahmen zur Linderung der Arbeitslosigkeit, die immer noch keine zu irgendwelchen Hoffnungen berechtigende Verringerung erfahren habe und darum schnell wirkende Maßnahmen zur Abhilfe dringend erfordere. Es wurde auf die bisherige dauernde Verschleppung des Arbeitsschutzgesetzes hingewiesen, und da dessen Verabschiedung sicher noch geraume Zeit dauern dürfte, wurde die Teilregelung der Arbeitszeitfrage durch ein Notgesetz verlangt. Dieses müsse dem überhandnehmenden Ueberstundenunwesen ein Ende machen und dem Achtstundentag durchweg Geltung verschaffen. Auch die Verbände selbst müßten viel energischer als bisher das Ueberstundenunwesen bekämpfen, das in einer Zeit, in der Millionen überhaupt keine Arbeit haben, doppelt verwerflich sei.

Der Bundesausschuß faßte dann einstimmig folgende

Entschließung:

1. Als Folgeerscheinung der völlig verfehlten und von den Gewerkschaften bekämpften geltenden Arbeitszeitregelung haben wir heute eine teilweise unmäßige Ausdehnung der Arbeitszeit und ein unerträgliches Ueberstundenwesen, während zugleich etwa zwei Millionen Menschen die Möglichkeit zur Verwertung ihrer Arbeitskraft nicht finden können und statt dessen der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen. Dieser furchtbare Zustand, der bei weiterem Fortbestehen der geltenden Arbeitszeitverordnung chronisch zu werden droht, hat mit Recht Empörung und Unwillen unter Arbeitslosen wie Arbeitenden hervorgerufen.

Es ergibt sich daher die zwingende Forderung, eine gerechtere Verteilung der vorhandenen Arbeitsmöglichkeit dadurch herbeizuführen, daß die regelmäßige Arbeitszeit sofort auf das von den Gewerkschaften auch aus vielen anderen Gründen stets geforderte Höchstmaß von acht Stunden täglich zurückgeführt wird.

Die Notwendigkeit einer gerechteren Verteilung der Arbeitsmöglichkeiten ist auch im Reichsarbeitsministerium bereits insofern anerkannt worden, als im Zusammenhang mit der Arbeitsbeschaffung von dort Ueberstunden als unerwünscht bezeichnet wurden. Um so mehr muß energischer Protest dagegen erhoben werden, daß bis in die jüngste Zeit noch Schiedssprüche gefällt und sogar für verbindlich erklärt worden sind, die den Arbeitern eine längere als achtstündige Arbeitszeit aufnötigen.

Angesichts der katastrophalen Entwicklung der Arbeitslosigkeit ist es für die Gewerkschaften unerträglich, eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende vernünftige Arbeitszeitregelung von dem zweifelhaften Ausgang der Beratung eines allgemeinen Arbeitsschutzgesetzes abhängig zu machen. Der Bundesausschuß fordert daher eine sofortige Regelung durch ein Notgesetz, das den Achtstundentag wieder herstellt.

2. Angesichts der großen und langdauernden Arbeitslosigkeit ist es nicht zu verantworten, daß trotzdem in vielen Betrieben die reguläre Arbeitszeit noch durch Mehr- und Ueberstunden verlängert wird. Der Bundesausschuß verpflichtet deshalb alle Verbände, diesem Unwesen auch aus eigener Kraft mit geeigneten Maßnahmen energisch entgegenzuwirken. Er fordert die gesamte Arbeiterschaft auf, durch die Unterstützung dieser Bemühungen Solidarität an den erwerbslosen Arbeitsbrüdern zu üben.

Aus den weiteren Verhandlungen des Bundesausschusses ist noch hervorzuheben, daß die eingesetzte Kommission zur Vereinfachung der gewerkschaftlichen Verwaltungseinrichtungen bereits fruchtbare Arbeit geleistet hat. Von 27 Verbänden soll im nächsten Jahre ein Einheitsmitgliedsbuch eingeführt werden, und es schweben weitere Verhandlungen über Vereinheitlichung der Beiträge und der Unterstützungsleistungen. Zur Verbilligung des Bürobedarfs ist eine zentrale Einkaufsgesellschaft zum Vertrieb für Büromaterialien und Papier gegründet worden.

* * *

Inzwischen haben die Arbeitgeberverbände bereits in einem Gutachten gegen die etwaige gesetzliche Regelung der Arbeitszeit Stellung genommen, in dem sie die sattsam bekannten Argumente von neuem auffrischen, auf die aus der Regelung der Arbeitszeit sich ergebenden „Gefahren für die Rentabilität und die Preisgestaltung der Wirtschaft" nachdrück-

ch hinweisen und erklären, „daß der um Existenz und Neurganisation aufs schwerste ringenden Wirtschaft jede nur gendwie vermeidbare Störung zur Zeit unbedingt ferngealten werden muß". In diesem Gutachten, das übrigens nicht nur die Stellungnahme der Industrie, sondern auch die es Großhandels, des Einzelhandels, der Banken, der Versicheungsanstalten und des Handwerks" zum Ausdruck bringt, wird uch die Ratifizierung des Washingtoner Abkomens als für Deutschland jetzt nicht angebracht bezeichnet, a es hiermit „den übrigen großen Industriestaaten doch wohl en Vortritt zu lassen habe". Weder die innerdeutschen noch ie weltwirtschaftlichen Verhältnisse könnten Deutschland Verlassung geben, „der deutschen Wirtschaft, sei es auch zuächst nur durch innere Gesetzgebung, neue Fesseln aufzuergen".

Die Gewerkschaften werden sich durch diese schroffe blehnung von Arbeitgeberseite nicht abhalten lassen, die Interssen der um ihre Existenz noch viel schwerer als die Unterehmer ringenden Arbeitnehmerschaft mit allem Nachdruck u vertreten.

Wie der „Vorwärts" mitteilt, hat die Forderung des A.D.G.B.-undesausschusses auf sofortige Regelung der Arbeitszeit durch in Notgesetz, das den Achtstundentag wieder herstellt, uch bei den christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkchaften Anklang gefunden. Es steht zu erwarten, daß die Forerung des Notgesetzes als gemeinsame Forderung ller Gewerkschaften erhoben werden wird.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Wofür gibt es eine Stillegungsverordnung? Im Laufe des lonats August wurde zahlreichen Angestellten bei der Gohaer Waggonfabrik und ihrer Tochtergesellschaft, der ahrzeugfabrik Eisenach (Dixiwerke), das Dienstverhältnis zum . September 1926 gekündigt. Ausgenommen von der Kündiung waren fast nur diejenigen Angestellten, deren Kündigung rst zu einem späteren Zeitpunkt auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes möglich war.

Selbstverständlich fällt die Kündigung der mehreren 100 Angestellten unter die Stillegungsverordnung. Trotzdem haben es eder die Gothaer Waggonfabrik, noch die Fahrzeugfabrik ir notwendig gehalten, die erforderliche Genehmigung einzuolen. Erst bei einer Massenkündigung der Arbeiter am 9. Sepmber wurde die Genehmigung zur teilweisen Betriebsstillegung achgesucht. Sämtliche Kündigungen der Angestellten waren ereits vor diesem Zeitpunkt erfolgt. Von den Angestellten urde das thüringische Wirtschaftsministerium deshalb angefen. Es fand auch eine Verhandlung statt, in der zum Ausruck gebracht wurde, daß die Kündigungen ohne Genehmiung der Betriebsstillegung unwirksam sein müßten, daß aber nter allen Umständen die Sperrfrist einzuhalten sei. Die Entcheidung der thüringischen Regierung ist mehr als sonderbar. ie lautet kurz und bündig:

„Die in der Zeit vom 1. August ab ausgesprochenen Kündigungen r 202 Angestellten in Eisenach und die bis zum 31. August 1926 einhließlich erfolgten Kündigungen der Angestellten in Gotha, frühestens 1 30. September ablaufend, sind genehmigt."

Also, trotzdem eine Stillegungsverordnung besteht, und otzdem unbestritten ist, daß die Anmeldevorschriften derlben verletzt worden sind, setzt sich das thüringische Wirtchaftsministerium glatt über diese Bestimmungen hinweg und nktioniert die Gesetzesverletzung seitens der Werksleitung. Wozu haben wir überhaupt eine Stillegungsverordnung? R.

Berufsfragen

Die soziale Frage bei der „Igfag" gelöst? Von jeher sind ie Arbeiter in der chemischen Industrie, die ständig en größten Gefahren für Gesundheit und Leben ausgesetzt nd, die am schlechtesten bezahlten. Bis zur Einführung es gesetzlichen Achtstundentages konnte sich ein Arbeiter nur adurch einigermaßen über Wasser halten, daß er vierzehntägch die berühmten „Vierundzwanzig" machte. Wir wollen icht mehr an die Zeiten der zehn- und zwölfstündigen Arbeitszeit erinnern, können aber feststellen, daß das Einkommen einerzeit auch nicht höher war als jetzt. Heute haben wir urchschnittswocheneinkommen in der chemischen Industrie, nd zwar bei neunstündiger Arbeitszeit, für verheiratete rbeiter mit 1 Kind in Höhe von 35 R.M. für sog. Ungernte und 45 R.M. für Facharbeiter. Auch die Angestelltenehälter innerhalb der chemischen Industrie, wenigstens für ie sog. Tarifangestellten, lassen sehr zu wünschen übrig, ährend die Gehälter für die oberen Angestellten außerrdentlich gut bemessen sind und auch noch durch Jahresratifikationen, die mitunter das Vielfache des Jahreseinkomtens eines unteren Angestellten ausmachen, angenehm erhöht erden. Es ist deshalb leicht verständlich, daß die chemische Industrie enorme Ueberschüsse macht und Finanzgeschäfte unternehmen kann, die beispiellos dastehen.

In Vorkriegszeiten haben die großen chemischen Werke bis zu 25 Prozent Dividende verteilt; neuerdings geht man etwas geschickter vor, verteilt nur 10 Prozent Dividende und arbeitet mit den übrigen Ueberschüssen.

Scheinbar veranlaßt durch die Erfahrungen der letzten Jahre und durch die umfangreiche Reisetätigkeit der maßgebenden Personen ins Ausland, vor allem nach Amerika, ist man innerhalb der I.G.-Farbenindustrie auf den Gedanken gekommen, ähnlich wie es auch in Amerika zum Teil der Fall ist, Arbeiter und Angestellte an der Dividende zu interessieren, allerdings in einer Form, die unter den schlechtbezahlten Chemiearbeitern und auch -angestellten sicher keinen nachhaltigen Eindruck zugunsten der Igfag-Direktion erwecken dürfte. Was man hier den Arbeitnehmern anbietet, sieht wohl aus wie ein Entgegenkommen, ist jedoch nichts mehr und nichts weniger als eine Teilabtragung von längst entstandenen Verpflichtungen.

Mit Wirkung ab 15. Oktober errichtet nämlich die Igfag für alle Werksangehörigen eine Sparkasse, die auf Einlagen eine Vorzugsverzinsung gewährt, außerdem wird den Arbeitern und Angestellten, deren Jahreseinkommen 8000 Reichsmark nicht übersteigt, eine nach Leistung und Dienstalter bemessene Jahresprämie zugebilligt, wobei Vorzugsverzinsung und Prämie dem jeweiligen Geschäftsgange angepaßt werden sollen. Für die Sicherheit der Spargelder haftet die Igfag. Die einzelnen Guthaben sollen streng vertraulich behandelt werden, wobei allerdings die Direktion genau orientiert sein wird, wieviel Gesamtspareinlagen die Gruppen Arbeiter und Angestellte haben. Eine sehr wertvolle Unterlage bei kommenden Tarifverhandlungen. Interessant ist, daß die Einlagen seitens der Werksangehörigen nur durch Abzug von Lohn oder Gehalt erfolgen können, und zwar bis zu einer Höhe von 15 Prozent der Lohnsumme. Eine Uebertragung der Sparbeträge auf Dritte oder Verpfändung ist nicht statthaft. Die Direktion behält es sich vor, gegebenenfalls einen Höchstbetrag für das Gesamtguthaben der einzelnen Sparer festzusetzen. Rückzahlungen können zu jeder Zeit, unter Einhaltung gewisser Kündigungsfristen, erfolgen. Die Verzinsung der Sparguthaben erfolgt für volle Mark und vollen Kalendermonat. Der Zinssatz wird in Höhe des jeweiligen Zinsfußes für monatliches Geld der Städtischen Sparkasse in Frankfurt a. M. festgesetzt und garantiert. Dieser Satz gilt auch für die Orte Ludwigshafen, Leverkusen, Höchst usw. Falls nun die Dividende der Igfag höher als dieser Zinssatz ist, wird bis auf weiteres den Sparern ein Zinszuschlag gewährt, der ein Viertel der Dividende des Vorjahres beträgt, mit der Einschränkung, daß Sparkassenzins plus ein Viertel der Dividende nicht höher sein darf als die an die Aktionäre zur Verteilung kommende Dividende. Treten Arbeiter und Angestellte aus der Firma aus, so werden ihnen Einlagen und Zinsen einschl. Zuschlägen zurückgezahlt. Die Direktion behält sich allerdings das Recht vor, einzelne Einlagen ganz oder teilweise, ohne Angabe von Gründen, zu kündigen und zurückzuzahlen, ferner die Bestimmungen der Sparkasse nach vierteljährlicher Kündigung abzuändern oder überhaupt aufzuheben.

Damit die Sparer einen gewissen Grundstock haben und auch der zu Beginn angedeutete Gedanke der Interessierung verwirklicht wird, will man allen Werksangehörigen, die am 1. Oktober 1926 18 Jahre alt sind und mindestens ein Jahr in den Werken beschäftigt waren, und deren Jahreseinkommen unter 8000 R.M. ist, eine Jahresprämie gewähren. Scheinbar sollen diese Prämien auch in den nächsten Jahren gezahlt werden.

Der Jahresprämie für das zurückliegende Geschäftsjahr 1925 soll ein Betrag von 20 R.M. zugrunde gelegt werden. Dazu kommen noch Zuschläge: 3 R.M. für jedes vollendete Dienstjahr und ein Betrag von 10 bis 80 R.M. unter Zugrundelegung des Einkommens- und Leistungsfaktors. Diese Prämien gelangen Ende November dieses Jahres zur Verteilung und werden entweder als Einlage der Igfag-Sparkasse überschrieben oder in bar ausbezahlt. Zur Auszahlung müssen besondere Anträge auf besonderen Vordrucken an die Verwaltungsabteilungen gestellt werden.

Nach vorstehendem wird also ohne Rücksicht auf die Einrichtung der Sparkasse einem Angestellten, der fünf Jahre im Dienste der Igfag ist, Ende November eine Mindestjahresprämie für 1925 in Höhe von 45 R.M. zur Verfügung gestellt. Zweifellos wird von den meisten Arbeitnehmern der Igfag diese Prämie als willkommene Weihnachtsbeihilfe begrüßt werden. Ob aber auch die Sparkasse in diesem Sinne begrüßt wird, wird stark bezweifelt.

Schon von jeher sind die sog. Werkssparkassen als die größten Hindernisse für eine einwandfreie Tarifpolitik betrachtet worden. In erhöhtem Maße ist dies heute der Fall,

wo den Arbeitgebern auf Grund der Spareinlagen ein guter Tip über die Notwendigkeit einer Lohn- oder Gehaltserhöhung gegeben ist. Wenn daher Arbeiter und Angestellte etwas sparen wollen und können, dann sollen sie ihre Spargelder nicht in den Werkssparkassen anlegen, sondern in den Sparkassen der Gewerkschaften, wo sie auch die Gewähr haben, daß das Geld solchen Unternehmungen zugute kommt, die einen unmittelbaren Einfluß auf die Hebung ihrer sozialen Lage haben. Die geringen Vorzugszinsen müssen und können dabei verschmerzt werden.

Gegen die Auszahlung von Jahresprämien ist im Grunde genommen nichts einzuwenden, allerdings unter der Voraussetzung, daß diese Prämien nicht, wie es jetzt der Fall ist, dazu beitragen, das Gehalts- und Lohnniveau zu drücken. Die Arbeiter und Angestellten der chemischen Industrie und vornehmlich der Igfag haben allen Grund, gegenüber derartigen Maßnahmen der Werksleitungen vorsichtig zu sein. Je mehr sie ihre Gewerkschaften stärken, desto eher ist die Möglichkeit gegeben, ihre soziale Lage auch gegenüber der Igfag ohne Sparkasse und Prämie zu heben. K.H.

Industrie und Baugewerbe

Industrietarife

Tarifstreit in Danzig. Zwischen dem Verband der Zentralheizungsindustrie und den Angestelltengewerkschaften in Danzig bestand ein Tarifvertrag, der zum 30. September 1926 gekündigt wurde. Auf die Aufforderung der Angestellten, den Vertrag sowie die Gehaltstafel zu verlängern, teilte der Arbeitgeberverband mit, daß seiner Ansicht nach die Verlängerung des Tarifvertrages nicht notwendig sei, da bei der geringen Zahl der Angestellten eine beide Teile befriedigende Regelung auch ohne Tarifvertrag möglich sei. Die Verhältnisse in der Zentralheizungsindustrie machen die starre Bindung, wie sie ein Tarifvertrag in sich schließt, für beide Teile unerwünscht und wirke nachteilig. Aus diesen Gründen lehnt der Arbeitgeberverband weitere Verhandlungen ab und erklärt, keineswegs einen neuen Tarifvertrag abschließen zu wollen.

Wie die beide Teile befriedigende Regelung, von der der Arbeitgeberverband spricht, in der Praxis aussieht, ist hinlänglich bekannt. Der Arbeitgeberverband deutet das ja auch selbst an, indem er die starre Bindung durch den Tarifvertrag kritisiert, der doch nur eine Bindung nach unten bedeutet. Wenn die Arbeitgeber diese Bindung nicht mehr eingehen wollen, so ist es klar, daß sie die Gehälter und den Urlaub abbauen oder die Arbeitszeit verlängern wollen. Unser Bund hat deshalb gemeinsam mit dem Z. d. A. den Schlichtungsausschuß in Danzig angerufen.

Baugewerbetarife

Der V.D.T. gegen den Urlaub der Bautechniker. Bei der Berlinischen Bodengesellschaft, die unter den Reichstarifvertrag für die technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe fällt, ist offenbar die Zahl der beschäftigten technischen Angestellten auf das alleräußerste beschränkt. Jedenfalls haben im laufenden Jahre bisher nur wenige Techniker Urlaub erhalten, der größte Teil konnte den ihm zustehenden Urlaub noch nicht antreten. Es hat deshalb zwischen der Firmenleitung und dem Angestelltenrat eine Verhandlung stattgefunden, in der die Firma forderte, daß insbesondere die im Außendienst tätigen Techniker ihren Urlaub in den Winter verlegen. Im übrigen deutete sie an, daß sie auch bereit wäre, den Angestellten den Urlaub abzukaufen.

Schließlich verpflichtete sich die Betriebsvertretung, der ein Herr Förster, Mitglied des V.D.T., als Technikervertreter angehört, der Firma eine Liste vorzulegen, aus der ersichtlich ist, welche Kollegen im Sommer, welche im Winter und welche überhaupt nicht auf Urlaub gehen wollen. Die letzteren sollen dann eine Abfindungssumme erhalten. Charakteristisch ist, daß der famose „Technikervertreter" Förster sich der Geschäftsleitung gegenüber bereit erklärte, den technischen Angestellten den Verzicht auf den Urlaub gegen Abfindung zu empfehlen. Mit dieser Empfehlung hat er bedauerlicherweise Erfolg gehabt. Einige Kollegen haben dieses saubere Geschäft, das gegen Sinn und Wortlaut des Reichstarifvertrages verstößt, mit der Firma abgeschlossen.

Daß dieses Geschäft gegen den Tarifvertrag verstößt, ergibt sich aus Ziffer 1 des § 5, deren letzter Satz lautet: „Der Urlaub wird unter Fortzahlung des Gehaltes gewährt und ist nicht ablösbar." Es sind also sowohl die betreffenden Angestellten als auch die Firma mit Hilfe dieses V.D.T.-Funktionärs tarifbrüchig geworden.

Nach dem Betriebsrätegesetz ist es u. a. Aufgabe der Betriebsvertretung, für die Durchführung der Tarifverträge zu sorgen. Der Vertreter unserer Gauverwaltung Brandenburg machte die kürzlich tagende Betriebsversammlung nachdrücklich auf die hier vorgekommenen Fehler aufmerksam und verlangte von der Betriebsvertretung, daß sie unter allen Umständen dafür sorge, daß eine weitere Verschacherung des Urlaubs nicht mehr stattfinde. Zur Ueberraschung aller Anwesenden empfahl nun Herr Zuther, der Berliner Gauleiter des V. D. T., auf den Urlaub zu verzichten und sich dafür eine Abfindungssumme auszahlen zu lassen. Er leistete sich sogar den üblen Scherz zu behaupten, daß man aus der Bestimmung des Tarifvertrages, daß jeder Angestellte einmal im Kalenderjahr Anspruch auf Urlaub hat, noch nicht folgern dürfe, daß dieser Anspruch ein Rechtsanspruch sei. Die Angestellten müßten deshalb zufrieden sein, wenn sie eine Abfindungssumme für diesen nach seiner Ansicht zweifelhaften Anspruch erhielten. Um den Angestellten seine sonderbare Weisheit schmackhafter zu machen, stellte er eine Rechnung auf, wie man seinen Urlaub möglichst teuer verkaufen könne. Er meinte nämlich, jeder Urlaubstag sei einem Sonn- oder Feiertag gleichzurechnen, und es müßte deshalb für jeden verkauften Urlaubstag $^1/_{200}$ des Gehaltes plus 50 Prozent Zuschlag bezahlt werden.

Diese Art, Bautechnikerinteressen zu vertreten, ist um so auffälliger, als Herr Zuther den Reichstarifvertrag namens des V.D.T. unterschrieben hat. Er würde also mit dafür verantwortlich sein, wenn nach dem Tarifvertrag, den er nicht nur unterschrieben, sondern von Anfang bis zu Ende mit verhandelt hat, den Angestellten kein Rechtsanspruch auf Urlaub zustände. Seit Abschluß des Reichstarifvertrages hat Herr Zuther als Beisitzer des Haupttarifamtes reichlich Zeit und Gelegenheit gehabt, sich in Wortlaut und Sinn des Reichstarifvertrages zu vertiefen; trotzdem kommt er zu einer Auslegung, die einem Arbeitgebersyndikus, der sie vortragen würde, den Vorwurf der Böswilligkeit eintragen müßte. Wie erst V.D.T.-Funktionäre, die über den Technikervertrag im Baugewerbe beim besten Willen nicht so gut unterrichtet sein können, wie Herr Zuther es sein müßte, Bautechnikerinteressen vertreten, läßt sich nach dem Gesagten nur ahnen. Es liegt die Vermutung sehr nahe, daß der V.D.T. auf diese Art den Unternehmerverbänden den Dank dafür abstatten will, daß sie ihn gegen unseren Widerstand als Vertragskontrahenten hinzuzogen.

Wenn schon die Führer im V.D.T. sich berufen fühlen, zugunsten der Unternehmer die unsinnigsten Auslegungskunststücke an Tarifvertragsbestimmungen zu üben, kann es natürlich nicht mehr wundernehmen, wenn V.D.T.-Mitglieder im Angestelltenrat dasselbe tun. Eine Belegschaft, die auf Durchführung der Tarifverträge einigen Wert legt, wird also gut tun, diese Arbeitgeberfreunde nicht in den Angestelltenrat zu wählen.

Zum Schluß noch einige grundsätzliche Bemerkungen über den hier besprochenen Urlaubsschacher. Vom Standpunkt des einzelnen Kollegen aus ist es verständlich, daß ihm unter Umständen eine Geldsumme in Höhe von etwa einem halben bis zwei Drittel Monatsgehalt im Augenblick wertvoller erscheint als der ihm zustehende Urlaub, besonders dann, wenn er sich durch vorangegangene Stellenlosigkeit, Krankheit in der Familie oder ähnliche Verhältnisse in außergewöhnlicher wirtschaftlicher Not befindet. Der Urlaubsverkauf birgt aber mit absoluter Sicherheit schwere Gefahren in sich. Zunächst muß ein Mensch, der ununterbrochen ohne den ihm zustehenden Urlaub jahraus, jahrein intensiv arbeitet, vorzeitig seine Spannkraft einbüßen, also minderleistungsfähig werden, was bei der Einstellung unserer kapitalistischen Unternehmer zur baldigen Kündigung und evtl. dauernden Stellenlosigkeit führt. — Hat sich aber eine Firma erst einmal darauf eingestellt, ihren Angestellten keinen Urlaub zu gewähren, sondern ihn mit Geld abzulösen, so wird sie sehr bald herauskalkulieren, daß sie mit einer geringeren Anzahl von Angestellten auskommt. — Die Kollegen vergrößern also auf diesem Wege die Stellenlosigkeit. Schließlich wird der Kampf um die Erhöhung oder auch nur die Erhaltung der Tarifgehälter durch ein derartiges Verfahren erschwert. Die Unternehmervertreter werden uns bei diesbezüglichen Verhandlungen vorhalten, daß die Angestellten außer dem Tarifgehalt als Urlaubsabfindung einhalb bis dreiviertel Monatsgehälter bekommen und auf Grund dieser Rechnung den Nachweis versuchen, daß die Ge-

älter gar nicht so schlecht seien, wie sie von uns hingestellt erden. Es wiederholt sich genau dasselbe Spiel wie früher ei den Familienzulagen.

Der Urlaub hat den Zweck, die Arbeitskraft des Angeellten möglichst lange zu erhalten. Das liegt sowohl im nteresse des einzelnen als auch der Allgemeinheit. Wer es ersucht, die an und für sich viel zu knappen Urlaubsbestimungen der Tarifverträge noch abzubauen, begeht eine feindelige Handlung gegen die Gesamtheit der Angestellten. — Daß die Unternehmer das tun, ist zwar kurzsichtig, aber verständlich, denn es gehört zu ihrem Klassenkampfprogramm, enn aber sogenannte Gewerkschaftsvertreter die Unternehmer in ihrem Klassenkampf gegen die Angestellten, wie das ier geschehen ist, unterstützen, so muß die Angestelltenschaft or diesen verräterischen Schädlingen gewarnt werden.

Fachfragen

Auf Kosten der Arbeitnehmer. Die Motorenwerke Mannheim A.-G., vormals Benz, Abt. stationärer Motorenbau, beschäftigte noch im August vorigen Jahres 1276 Arbeiter nd Angestellte. Bis zum Mai d. J. ging die Belegschaftsziffer uf 420, gleich ungefähr 35 Prozent, zurück, die Produktion oer fiel auf etwa 20 Prozent. Daß das Werk bei einer so edrigen Ausnutzung seiner Kapazität nicht rentabel arbeitete, t selbstverständlich. Daß diese ungünstige Entwicklung des Verkes nicht allein auf die allgemeine Marktlage zurückzuühren ist, ist in Mannheim ein offenes Geheimnis.

Der Leiter unserer Gaunebenstelle Mannheim-Ludwigshafen, ollege Hauser, hatte Gelegenheit, an der 5. ordentlichen esellschafterversammlung, die im September d. J. stattfand, s Aktionär teilzunehmen und so einen Blick hinter die ulissen der Gesellschaft zu tun.

Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 5 Milonen R.M., das zu reichlich zwei Fünfteln in der Hand einer onkurrenzfirma „Südbremse" München ist. Aus dem vom orstand und Aufsichtsrat der Generalversammlung vorgelegn Bericht ist ersichtlich, daß im ersten Halbjahr 1925 der Gehäftsgang durchaus befriedigend war, was die Gesellschaft eranlaßte, ihr Werk auszubauen. Es wurden allein zur Veresserung und Ergänzung des Produktionsapparates über eine illion R.M. angelegt. Der schriftliche Bericht sagt weiter, aß der Rückgang des Geschäftes im zweiten Halbjahr zu nem großen Teile auf das Nachlassen der Kaufkraft der einheimischen Wirtschaft, im wesentlichen jedoch auf fehlerhafte isposition von nicht mehr im Amte befindlichen Vorstandsitgliedern zurückzuführen sei.

Die interessanteste Mitteilung des Geschäftsberichtes ist wohl die, daß die Verwaltung sich entschlossen habe, für die Vorgänge im Geschäftsjahre 1925 Mitglieder des früheren Vorstandes und Aufsichtsrates gerichtlich haftbar zu machen. Es wurde der Generalversammlung aus diesem Grunde auch vorgeschlagen, den Verlustsaldo von rund 1,5 Millionen R.M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Aus dem Verlauf der Generalversammlung zeigte sich, daß die derzeitige Verwaltung der Gesellschaft gegen frühere Vorstandsmitglieder und einige Aufsichtsratsmitglieder den Verdacht hegt, daß sie das Werk absichtlich schädigten, und zwar zugunsten des Hauptaktionärs, der „Südbremse" München, die ein Interesse daran zu haben scheint, daß das Konkurrenzwerk in Mannheim vollständig zum Erliegen kommt. Stundenlang befehdeten sich die Vertreter der „Südbremse" mit den Vertretern anderer Großaktionäre, um sich schließlich auf die Einsetzung einer Revisionskommission zu einigen. Bezeichnend ist immerhin, daß sich unter den von den Motorenwerken Beschuldigten auch der frühere Vorsitzende des Aufsichtsrates befindet, der zu derselben Zeit Aufsichtsratsvorsitzender der Konkurrenzfirma war. Er befand sich also in der Lage eines Mannes, der mit sich selbst Schach spielt und es infolgedessen in der Hand hat, weiß oder schwarz gewinnen zu lassen. Es liegt der Verdacht nahe, daß er die Rolle des Verlierenden den Motorenwerken Mannheim zugedacht hatte.

Der Verlauf dieser Generalversammlung lieferte jedenfalls erneut den Beweis dafür, daß die Kapitalisten als Beteiligte eines Produktionsunternehmens ausschließlich auf ihren Profit bedacht sind. Bei dieser Generalversammlung fiel das besonders auf, denn neben den Vertretern des Arbeiter- und Angestelltenrates und unserem Vertreter war der Vertreter der Stadt Mannheim, die an dem Unternehmen finanziell beteiligt ist, der einzige, der in der Diskussion von den privatkapitalistischen Profitbestrebungen abrückte und versuchte, das volkswirtschaftliche Interesse an dem Werke in den Vordergrund zu stellen.

Ob es gelingt, das Unternehmen zu retten, ist mit Sicherheit nicht vorauszusehen. Sollte es trotz vielversprechender Ansätze einer Besserung zum Erliegen kommen, so wird die als Hauptaktionär beteiligte Konkurrenzfirma trotz des Verlustes ihres Aktienanteils Gewinn davon haben. — Die einzig wirklichen Verlierenden werden neben einigen kleinen Aktionären die Arbeiter und Angestellten sein und die Oeffentlichkeit, die ihnen Arbeitslosenunterstützung zahlen muß. Für den unbefangenen Beobachter lieferte diese Generalversammlung der Motorenwerke A.-G. einen neuen schlagenden Beweis für den Widersinn des kapitalistischen Wirtschaftssystems.

BERGBAU

ergbauwirtschaftsfragen

Die Verhandlungen zwischen Kalisyndikat und I.-G.-Farenindustrie zwecks gemeinsamer Herstellung von Mischdünger nd nunmehr als gescheitert zu betrachten. Beachtenswert t, daß die I.G.-Farbenindustrie die Führung für sich verlangte id forderte, daß die Verbraucher nicht erfahren sollten, welen Kaligehalt das herzustellende Produkt hat. Ferner wollte e I.G.-Farbenindustrie den Alleinvertrieb übernehmen, so aß dem Kalisyndikat dadurch im Ausland Konkurrenz entanden wäre.

ergbautarife

Gehalts- und Arbeitszeitverhandlungen im Ruhrbergbau. uf Grund voraufgegangener Kündigung des Gehalts- und Mehrbeitsabkommens durch die Angestelltenverbände fanden am . September Verhandlungen mit dem Zechen-Verband in Essen att. Der Zechen-Verband hielt es nach dem Grundsatz: „Teile id Herrsche!" für richtig, zunächst mit den Verbänden der aufmännischen Bergbau-Angestellten zu verhandeln. Er reinbarte mit diesen eine Erhöhung der Leistungszulage um Proz. für die Monate Oktober, November und Dezember 1926. eser Verhandlungstaktik des Zechen-Verbandes lag offenchtlich die Absicht zugrunde, die technischen Verbände von rnherein festzulegen. Im Anschluß an die Verhandlungen mit n Verbänden der kaufmännischen Angestellten verhandelte der chen-Verband mit den Verbänden der technischen Angeellten. Wie zu erwarten, machte er den technischen Verbänden s gleiche Angebot. Er erklärte, daß die Gehälter der Angeellten den Zeitverhältnissen entsprechend hoch genug ien. Wenn er jedoch trotzdem bereit sei, für drei Monate die Leistungszulage um 4 Proz. zu erhöhen, so deswegen, weil gegenwärtig der Schein einer günstigen Konjunktur bestehe. Die Verbände der technischen Angestellten wiesen das Angebot zurück, weil es praktisch überhaupt keine Erhöhung der Einkommensbezüge brachte. Sie forderten eine Erhöhung der festen Gehaltsbezüge um 12 Proz., analog der seit Dezember 1924 eingetretenen Lohnerhöhung der Bergarbeiter.

Die Leistungszulage darf unter keinen Umständen noch weiter ausgebaut werden. Es ist höchste Zeit, daß das System der individuellen und Revierleistungszulage im Bergbau verschwindet, und zwar in erster Linie im Interesse von Leben und Gesundheit der im Bergbau Beschäftigten. Die Art der Verteilung der Leistungszulage hat dazu geführt, daß die Angestellten nicht miteinander, sondern gegeneinander arbeiten. Das kann auf die Dauer auch nicht im Interesse des Betriebes liegen. Es war für die Verbände der technischen Angestellten daher eine Selbstverständlichkeit, daß sie eine weitere Erhöhung der Leistungszulage ablehnten und eine Erhöhung der festen Gehaltsbezüge forderten.

Das äußerste Angebot des Zechen-Verbandes war, daß neben der — nach seiner Auffassung veränderlichen — Leistungszulage eine unveränderliche Leistungszulage an den einzelnen Angestellten in Höhe von 4 Proz. des Grundgehalts für die drei Monate Oktober, November und Dezember 1926 gezahlt werden sollte. Gleichzeitig verlangte er die Zurückziehung der Kündigung des Mehrarbeitsabkommens. Auch auf dieses Angebot konnten wir uns nicht einlassen, weil wir dann dem Zechen-Verband bestätigt hätten, daß die tarifliche Leistungszulage veränderlich sein soll. Auch konnte die Kündigung des Mehrarbeitsabkommens nicht zurückgenommen werden, ohne eine gründliche Nachprüfung der Arbeitszeitverhältnisse der technischen Angestellten im Ruhrbergbau erreicht zu haben. Die Verhand-

lungen mußten ergebnislos abgebrochen werden. Daraufhin wandten sich die Angestelltenverbände an den Schlichter.

Am 4. Oktober fanden unter dem Vorsitz des stellvertretenden Schlichters für Westfalen, Herrn Dr. Joetten, die Schlichtungsverhandlungen statt. Der Schlichter war nicht geneigt, über das finanzielle Ergebnis der zwischen den kaufmännischen Verbänden und dem Zechen-Verband freiwillig getroffenen Vereinbarung hinauszugehen. Er brachte jedoch der Auffassung der Vertreter der technischen Angestellten hinsichtlich der Leistungszulage und des Mehrarbeitsabkommens ein gewisses Verständnis entgegen, war jedoch nicht bereit, die prozentuale Erhöhung speziell auf Gehälter zu legen. Im Hinblick auf das Verhandlungsergebnis der kaufmännischen Angestellten und auf die Stellungnahme des Schlichters zu diesem Ergebnis entschlossen sich schließlich die Vertreter der technischen Angestellten, das in Nr. 41 der D.T.Z. veröffentlichte Abkommen zu treffen. In diesem Abkommen ist nicht eine erhöhte Leistungszulage, sondern ganz unabhängig davon, eine besondere Zulage von 4 Proz. des tarifmäßigen Grundgehalts vereinbart.

Wichtig ist die Abmachung über die Nachprüfung der Arbeitszeitverhältnisse der Angestellten im Ruhrbergbau. Danach wird eine Kommission, bestehend aus mehreren Vertretern des Zechen-Verbandes und der Gewerkschaften, gebildet, die jeweils in paritätischer Besetzung zu zwei Mitgliedern tätig wird. Diese Kommission hat die Aufgabe, sämtliche Beschwerden über die bisherige Handhabung des Mehrarbeitsabkommens — gegebenenfalls an Ort und Stelle in den Betrieben — nachzuprüfen und möglichst die Mängel abzustellen. Ueber die Weiterbehandlung der Beschwerden im Falle einer Nichteinigung der Kommission ist im Abkommen näheres gesagt. Jetzt kommt es darauf an, daß die Angestelltenräte ihren zuständigen Organisationen genaue Einzelheiten über die Nichtinnehaltung des Mehrarbeitsabkommens mitteilen. Aus dem uns bereits vorliegenden Material geht eindeutig hervor, daß viele Zechen die vertraglichen Bestimmungen nicht innegehalten, also ganz offensichtlich gegen Treu und Glauben verstoßen haben. Vielfach werden Angestellte über die im Mehrarbeitsabkommen festgelegte Arbeitszeit an Werk- und Sonntagen hinaus beschäftigt, ohne jegliche Bezahlung. Es gibt Angestellte, die monatelang keinen freien Sonntag mehr gehabt haben. Solche und ähnliche Fälle müssen nunmehr sofort genau aufgezeichnet und unserer Gaugeschäftsstelle in Essen zur Kenntnis gebracht werden. Die Beschwerden müssen bis spätestens am 25. Oktober bei der Geschäftsstelle unseres Bundes vorliegen. Jetzt ist den Angestellten Gelegenheit gegeben, ihre vertraglichen Rechte wieder in Ordnung zu bringen. Wir erwarten, daß die Angestellten nicht zaghaft beiseite stehen, sondern intensiv an der Wiederherstellung ihrer Rechte mitarbeiten werden.

Knappschaftliches

Aus dem Vorstand der Reichsknappschaft. Der Vorstand der Reichsknappschaft tagte am 7. und 8. Oktober in Berlin. Von den gefaßten Beschlüssen verdienen verschiedene, die sich mit der Auslegung des R.K.G. befassen, besondere Beachtung:

1. Pensionäre der Arbeiterpensionskasse sind, wenn sie in knappschaftlichen Betrieben weiterarbeiten, versicherungspflichtig. Im Gegensatz hierzu ist im R.K.G. nicht klar ausgedrückt, ob Empfänger eines Ruhegeldes (oder Altersruhegeldes) bei Weiterarbeit in knappschaftlichen Betrieben der Pensionsversicherung unterliegen. Vorbehaltlich einer Entscheidung durch die Spruchinstanzen beschloß der Vorstand, weiterarbeitende Angestelltenpensionäre zur Beitragsleistung in der Pensionsversicherung heranzuziehen. Dies bedeutet, daß die sogenannten Frühinvaliden und schließlich auch die Altersruhegeldempfänger ihre Pension weiter steigern können.
2. § 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmt, daß beim Ueberschreiten der Verdienstgrenze der Angestellte erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Ueberschreiten der Verdienstgrenze aus der Versicherungspflicht ausscheidet.
   In der gleichen Weise soll in der Angestelltenpensionskasse verfahren werden.
3. Erloschene Anwartschaften in der Pensionsversicherung leben nach § 78 R.K.G. wieder auf, wenn eine sechsmonatige Mitgliedschaft nach dem 1. Juli 1926 zurückgelegt wird. Der Vorstand bestimmte, daß die sechsmonatige Mitgliedschaft auf einer versicherungspflichtigen Beschäftigung beruhen muß.
4. Beiträge nach § 129 R.K.G. (Zusatzbeitrag für Anspruch auf Altersrente und Altersruhegeld) können nach dem R.K.G. nicht angerechnet oder zurückgezahlt werden; auch wenn der Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug der Alterspension oder des Altersruhegeldes nicht erfüllt hat.
5. Beim Vorhandensein von Dienstzeiten in der Arbeiter- und Angestelltenpensionskasse ist im Sinne des § 67 R.K.G. der Grundbetrag der Angestelltenpensionskasse nur zu zahlen, wenn 36 Beitragsmonate in dieser Kasse zurückgelegt sind.
6. § 107 R.K.G. in der Fassung vom 1. Juli 1926 bestimmt im Abs. 1 Satz 1, daß der Teil des Grundbetrages der Invalidenpension oder des Ruhegeldes aus der Pensionsversicherung ruht, der dem vom Versicherten bezogenen Teil der Vollrente aus der Unfallversicherung entspricht, wenn die Berufsunfähigkeit Folge eines entschädigungspflichtigen Unfalles ist.
   Der Vorstand beschloß, daß diese Bestimmung nur dann angewendet werden kann, wenn die Unfallfolgen für sich allein die Invalidität verursacht haben.
7. Das im § 22 Abs. 4 R.K.G. vorgesehene Hausgeld ist auch für uneheliche Kinder zu zahlen, wenn sie im Haushalt des Versicherten leben.
8. Krankenpflege für Kinder ist über das 15. Lebensjahr hinaus zu gewähren (§ 23 R.K.G.), wenn der Krankheitsfall vor Vollendung des 15. Lebensjahres eingetreten ist. Dagegen fällt der soziale Zuschlag zum Krankengeld nach § 22 R.K.G. mit der Vollendung des 15. Lebensjahres weg.

Neben der Auslegung des R.K.G. beschäftigte sich der Vorstand noch mit verschiedenen anderen Fragen. Es wurde beschlossen, die Hauptversammlungen am 23. November in Berlin abzuhalten. Die Arbeiten zur Durchführung des neuen R.K.G. (Satzung usw.) sind so zu beschleunigen, daß möglichst bis Ende dieses Jahres auch in den Bezirksknappschaften die Umbildung der Organe erfolgt.

Die Berufung des G. d. A. gegen die Wahlen zu den Bezirksversammlungen in Aachen und Oberschlesien wurde zurückgewiesen. Der Wahlvorstand legte das Ergebnis der Hauptversammlungswahlen vor; danach sind in der Angestellten-Hauptversammlung gewählt: AfA-Bund 3 Vertreter und 3 Stellvertreter, G. d. A. 2 Vertreter und 2 Stellvertreter, V. k. G. 1 Vertreter und 1 Stellvertreter.

Zahlreiche Betriebe, vornehmlich kleinere Betriebe der Industrie Steine und Erden haben Anträge auf Ausscheiden aus der knappschaftlichen Versicherung gestellt. Der R.K.-Vorstand hat sich gutachtlich zu den Anträgen zu äußern. Die Entscheidung liegt beim Reichsarbeitsminister. Wegen der großen Zahl der Anträge wird die Nachprüfung einige Zeit in Anspruch nehmen.

Einstufung der Versicherten. Die bisherige Einstufung der Versicherten in die einzelnen Gehaltsklassen der Angestelltenpensionskasse in der Ruhrknappschaft für die Zeit vor dem 1. Juli 1926 ist einer Revision unterzogen worden. Es gilt nunmehr folgende Einstufung:

Gehaltsklasse F (V — Endgehalt 500 R.M.): Direktoren, Inspektoren, Betriebsführer, Obersteiger, Fahrsteiger, Ingenieure, Abteilungs-(Revier-)Steiger, 1. Maschinen- und Elektrosteiger, 1. Kokereisteiger, Bauführer, von den kaufmännischen Angestellten die Büro- und Abteilungsleiter, Rechnungsführer, Hauptkassierer größerer Verwaltungen sowie die übrigen Angestellten, soweit sie nach ihrem Hauptberuf in die heutige Gehaltsgruppe A I des Bezirkstarifvertrages für die kaufmännischen Betriebsangestellten gehören.

Gehaltsklasse E (IV — Endgehalt 400 R.M.): Gruben-(Hilfs-)Steiger, Fahrhauer, die sonstigen Maschinen- und Elektrosteiger, 2. Kokereisteiger, 1. Markscheidergehilfen, 2. Markscheidergehilfen, 1. Vermessungstechniker, 2. Vermessungstechniker, Technik, Schicht-, Versand-, Schmiede-, Elektro-, Schlosser-, Maschinen-, Brikett-, Koks-, Benzol-, Destilliermeister, ferner Meistergruppe B der Tarifvertrages (Wasch-, Schreiner-, Klempner-, Wiege-, Ziegel-, Maurermeister — Poliere und Bauaufseher —, Anstreichermeister, Obergärtner, Hafen-, Bahnmeister, Brückenaufseher, Kontrolleure, Holzmeister bzw. Holzaufseher, Platz-, Dachdeckermeister) sowie Fördermaschinisten der Tarifgruppe A; von den kaufmännischen Angestellten diejenigen, welche nach ihrem Hauptberufe in die Tarifgruppen A und B gehören.

Gehaltsklasse D (III — Endgehalt 300 R.M.): Fördermaschinisten der Tarifgruppe B, Rangier-, Lampenmeister, Maschinen- und Kesselaufseher, Lokomotivführer, Stall- und Futtermeister, Schalttafelwärter, Tafelaufseher, Laboranten, Zeichner; von den kaufmännischen Angestellten diejenigen, die nach ihrem Hauptberufe in die Tarifgruppe C gehören, sowie alle übrigen Angestellten.

Für die Zeit nach dem 1. Juli 1926 sind für die Einstufung die tatsächlichen Bezüge der einzelnen Angestellten maßgebend. Hierfür sind zugrunde zu legen:

a) das monatliche Bargehalt, wozu bei den kaufmännischen Angestellten ein Zwölftel des Weihnachtsgeldes rechnet;
b) als schwankende Bezüge nach dem Durchschnittsbetrage für die einzelnen Angestellten im letzten Kalenderhalbjahr die Leistungszulage, Ueberschichtenvergütung, Seilfahrtsgeld und ähnliche Bezüge;
c) das tarifliche Wohnungsgeld (für Angestellte mit freier Dienstwohnung wird ebenfalls das tarifliche Wohnungsgeld eingesetzt), Werkfür freien Brand, 4% vom Bargehalt, Weihnachtsgeld usw., sowie die Sozialzulagen.

In der Regel soll die Einstufung der Angestellten nach dem Durchschnittseinkommen des abgelaufenen Halbjahres erfolgen. Aendern sich jedoch beim einzelnen Angestellten die Besoldungsverhältnisse infolge Gehaltserhöhungen, Beförderung oder dgl., so ist auch im laufenden Halbjahr zu prüfen, ob eine anderweitige Einstufung zu erfolgen hat, um ihn nicht zu schädigen. Nach Möglichkeit sollen die Angestellten — von Ausnahmefällen abgesehen — ein halbes Jahr hindurch derselben Gehaltsklasse geführt werden, um den häufigen Klassenwechsel zu vermeiden.

Bergschulen

Niederrheinische Bergschule. Dem Bericht über die Schulanstalten des Vereins der Bergwerke am linken Niederrhein e. V. vom Jahre 1924/1925 bzw. 1925/1926 entnehmen wir, daß die Bergschule zu Mörs in Anbetracht der Ueberfüllung des Berufs der technischen Bergbauangestellten ihre Schülerzahl erheblich vermindert hat. Während 1925 29 Schüler zur Entlassung kamen, umfaßt der augenblickliche Lehrgang nur 22. Außerdem wird nur in jedem zweiten Jahr ein neuer Lehrgang aufgenommen. Auch die Schülerzahl der Bergvorschule wurde verringert, und zwar durch eine schärfere Auslese während des Lehrganges. — Der Bericht beschäftigt sich außerdem mit den bergmännischen Berufsschulen. Die Schülerzahl hat sich hier entsprechend dem Rückgang der Belegschaftsziffer ebenfalls vermindert.

Behörden und öffentliche Betriebe

Das Rechtsverhältnis der Landes-altpensionäre

Bei der Frage, ob ein Altpensionär gegen die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft Pensionsansprüche geltend machen kann, muß ausgegangen werden von dem Staatsvertrage über den Uebergang der Staatseisenbahnen auf das Reich; denn nach § 43 Abs. 1 des Reichseisenbahngesetzes hat die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft die sich aus dem Staatsvertrage ergebenden Pflichten des Reiches mit gewissen, hier nicht einschlagenden Ausnahmen übernommen. Das Reichseisenbahngericht (§ 44) kommt nicht in Frage, denn über vermögensrechtliche Ansprüche von Privatpersonen hat es nicht zu befinden, auch dann nicht, wenn ihre Entscheidung eine Auslegung des Reichseisenbahngesetzes oder des Staatsvertrages erforderlich macht. Der Staatsvertrag ist ein Vertrag des öffentlichen Rechts, gerade auch insoweit, als er die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Eisenbahnbeamten zu den Ländern eingreift. Soweit diese Beamten vor" dem 1. April 1920 (Tag des Ueberganges der Staatseisenbahnen der Länder auf das Reich in den Ruhestand versetzt worden sind, wird ihre Versorgung in § 28 des Staatsvertrages geregelt, während § 32 die Ruhegehälter der am" 1. April 1920 betrifft.

Alle auf gesetzlicher Vorschrift oder Verwaltungsordnung beruhenden Bezüge (einschl. Sachleistungen) der in den einstweiligen oder dauernden Ruhestand versetzten Beamten sowie der Hinterbliebenen von Beamten „übernimmt" vom 1. April 1920 das Reich und wird nach den in den Ländern bisher üblichen Grundsätzen Unterstützungen gewähren. Der Wortlaut des § 28 Abs. 1 des Staatsvertrages gibt nun keinen unzweideutigen Aufschluß darüber, ob eine Schuldübernahme oder nur eine Erfüllungsübernahme vorliegt, wenn auch die Wendung, daß das Reich die Bezüge, nicht bloß die Zahlung der Bezüge, übernimmt, mehr darauf zu weisen scheint, daß das Reich Schuldner der Altpensionäre werden soll. Der Abs. 2 dieses § 28 regelt den Fall einer allgemeinen Aufbesserung der Pensionen und verpflichtet das Reich zur Bereitstellung von erforderlichen Mitteln, damit den Altpensionären der Länderbahnen entsprechende persönliche Zulagen gemacht werden können. Ob es diese Mittel den Ländern zur Verfügung stellen soll, damit diese die Zulagen gewähren, oder ob es sie unmittelbar den Berechtigten zukommen lassen soll, das läßt diese Vorschrift im Dunkeln. Man muß daher den § 28 im Zusammenhang mit den übrigen Vertragsbestimmungen und im Hinblick auf die mit ihm verfolgten Zwecke betrachten.

Das Reichsgericht kommt bei der Prüfung dieser Fragen in seinem Urteil vom 15. Juni 1926 (III 172/25) zu dem Ergebnis, daß das Reich Schuldner der Eisenbahnverpflichtungen der Länder unmittelbar den Berechtigten gegenüber werden soll. Das muß auch für den in § 28 geregelten Fall der Uebernahme der Ruhegehälter der bereits im Ruhestand befindlichen Eisenbahnbeamten gelten. Die Altpensionäre gehören somit zu den Lasten der auf das Reich übergegangenen Unternehmungen und sind, ebenso wie die Bezüge der noch im Dienst befindlichen Beamten, aus Betriebseinnahmen zu decken. Die Vorbemerkung A. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetz (R.G.Bl. 1921 S. 886) bleibt, selbst wenn die Bahnbeamten nicht unter sie fallen, noch anwendbar auf die Beamten anderer vom Reich übernommener Landesverwaltungen. Aus dem Beschlusse des Personalunterausschusses, der bei den Vorverhandlungen über den Abschluß eines Staatsvertrages von der verfassunggebenden Nationalversammlung gebildet worden war (Aktenstück Nr. 2472), geht mit Sicherheit hervor, daß die Altpensionäre der Eisenbahnen Pensionäre ihres Landes bleiben sollten. Die Altpensionäre, die nie Reichsbeamte gewesen sind, unterstehen deshalb nach wie vor grundsätzlich dem Landesrecht. Sie haben ihre, sich nach Landesrecht bestimmenden Pensionsansprüche in dem aus § 28 sich ergebenden Umfange gegen das Reich, jetzt gegen die Reichsbahn-Gesellschaft geltend zu machen. Wenn das Reich die Zahlung der Ruhegehälter der Altpensionäre „entrichten" soll, muß es auch im Rechtswege darauf in Anspruch genommen werden können.

Bei Bemessung des Ruhegehaltes wird man auszugehen haben von dem einschlägigen Landesrecht, das für einen Altpensionär, der nie im Dienste des Reiches gestanden hat, maßgebend geblieben ist. Für die aus ihm sich ergebenden Bezüge haftet aber, wie nochmals hervorgehoben werden soll, das Reich, jetzt die Reichsbahn-Gesellschaft nur im Rahmen des § 28 des Staatsvertrages, zunächst also nach Abs. 1 auf die Bezüge, die den Altpensionären am 1. April 1920 nach Landesrecht zustanden. Es sind dies die damaligen Papiermarkbeträge, so daß Abs. 1 jetzt gegenstandslos geworden ist. Im Abs. 2 wird aber schon das Eintreten einer allgemeinen Pensionserhöhung ins Auge gefaßt. Das Reich verspricht, falls es die Bezüge seiner Altpensionäre aufbessere, den im Ruhestande befindlichen Landesbeamten der Eisenbahnen bei gleichen Voraussetzungen in demselben Maße persönliche Zulagen zu gewähren. Diese Zulagen sind als „Zuschüsse" durch das Pensionsergänzungsgesetz vom 21. Dezember 1920 (R.G.Bl. 1920 S. 2109) den Reichsruhestandsbeamten gewährt worden. Daß sie gemäß Artikel 11, II der Verordnung über die 12. Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 12. Dezember 1923 (R.G.Bl. 1923, I S. 1181) nicht mehr getrennt berechnet werden, sondern das Ruhegehalt usw., nunmehr als einheitlicher Betrag festgestellt und behandelt wird, ist sachlich ohne Bedeutung. Das Reich hat auch den Altpensionären der Landeseisenbahnen erhöhte Ruhestandsbezüge zu zahlen, aber niemals mehr, als sich bei Anwendung der reichsrechtlichen Bestimmungen ergibt. Nachdem das Besoldungsrecht der Länder im weiten Umfange dem des Reiches angeglichen worden ist, wird diese Einschränkung der Haftung der Reichsbahn-Gesellschaft nur in Ausnahmefällen von praktischer Bedeutung sein. Sollte also ein derartiger Ausnahmefall gegeben sein, sollten sich nach Landesrecht „höhere" Ruhestandsbezüge eines Altpensionärs ergeben als nach den für die Reichsbeamten maßgebenden Vorschriften, so würde der Altpensionär für diesen „Mehrbetrag" nicht das Reich, sondern nur das betreffende Land oder bei kommunalen Eisenbahnen den Kommunalverband als früheren Träger der Pensionslast in Anspruch nehmen können. Aßmann.

Beamtenbewegung

Bundesausschußtagung des A.D.B. Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes hat den Bundesausschuß zu einer am Montag, den 18. und Dienstag, den 19. Oktober, vormittags 10 Uhr, im Gebäude des Reichswirtschaftsrats in Berlin stattfindenden Tagung einberufen. Die Tagesordnung enthält folgende Punkte:

Montag, den 18. Oktober: Geschäftsbericht des Vorstandes. Am gleichen Tage, nachmittags 5 Uhr, öffentliche Kundgebung im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrats. In dieser Kundgebung spricht der Preußische Ministerpräsident Braun über das Thema: „Das Berufsbeamtentum im deutschen Volksstaate".

Am Dienstag, den 19. Oktober, steht ein Referat über die Wirtschaftsbestrebungen der deutschen Beamtenschaft auf der Tagesordnung.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Tagesordnung nehmen die Vorsitzenden der Landes- und Provinzausschüsse an der Bundesausschußtagung teil.

Beamtenräte

Hauptbeamtenratswahl der Lehrer an öffentlichen Schulen Thüringens. Bei der Wahl des Hauptbeamtenrates der Lehrer an öffentlichen Schulen Thüringens hat sich unser Bund für

die ihm angehörenden thüringischen Berufsschullehrer, in Gemeinschaft mit der Gewerkschaft deutscher Volksschullehrer für die seminaristischen Lehrer, beteiligt. Nachdem eine im Mai d. J. erfolgte Wahl infolge grober Verstöße für ungültig erklärt werden mußte, wurde die Wahl im September d. J. wiederholt. Dabei ist es gelungen, zum ersten Male der freigewerkschaftlichen Richtung im thüringischen Hauptlehrerrat eine Vertretung zu sichern. Die Zahl der für die freigewerkschaftliche Liste abgegebenen Stimmen hat sich seit dem Mai 1926 nahezu verdoppelt. Dieser Erfolg soll Ansporn zu weiterer rastloser Arbeit sein.

Betriebsräte bei den Behörden

Sitzung des Hauptbetriebsrates beim Preußischen Finanzministerium und Ministerium des Innern. Der Hauptbetriebsrat trat am 5. Oktober zu einer Plenarsitzung im Preußischen Finanzministerium zusammen. Die Beratungen beschäftigten sich u. a. mit folgenden Punkten:

1. Tätigkeitsbericht; 2. Einheitsstimmzettel für die nächste Neuwahl; 3. Einrichtung einer Versorgungsanstalt; 4. Einheitskurzschrift (Frist- und Kostenfrage); 5. Verhältnisse in der Katasterverwaltung; 6. Bezahlung von Ueberstunden; 7. Zentralarbeitsvermittlung der Staatshochbauverwaltung usw. Seitens der Regierung waren vertreten: Regierungsdirektor Bote, Ministerialrat Sandrock, Oberregierungsrat Apitzsch, Regierungsrat Büttner, Amtsrat Odzuk, Oberregierungsrat Klempin. Von den Organisationen waren vertreten: der Bund, der Zentralverband der Angestellten, der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, ferner G. d. A. und Gedag.

Regierungsdirektor Bote erklärte sich mit der Schaffung von Einheitsstimmzetteln für die nächste Neuwahl einverstanden. Zur Einrichtung einer Versorgungsanstalt äußerte er sich dahin, daß im Reichsfinanzministerium demnächst eine Besprechung des Reiches und der Länder stattfindet. Die Angelegenheit sei nicht nur eine Frage der Sozialreform, sondern vor allem eine Frage der Staatsfinanzen. Es wurde betont, daß das zuständige Referat im Preußischen Finanzministerium sich durchaus wohlwollend mit der Angelegenheit beschäftige, daß aber von anderen Ministerien Bedenken gegen die Schaffung einer Pensionskasse geltend gemacht werden.

Zur Erlernung der Einheitskurzschrift durch die Angestellten ist das Finanzministerium bereit, den festgesetzten Termin um einige Monate hinauszuschieben. Auf die Frage der Kostentragung äußerten sich fast sämtliche Regierungsvertreter dahin, daß die durch einen Kursus und die Lehrmittel entstehenden Kosten von der Verwaltung getragen werden müßten in den Fällen, bei welchen es sich um bereits im Staatsdienst befindliche Arbeitnehmer handelt. Bei denjenigen, die erst nach Herausgabe des betreffenden Erlasses in den Verwaltungsdienst eingetreten sind, lägen die Dinge allerdings anders.

Ueber die Ausführungen zu Punkt 5 haben wir im Rundschreiben für die Fachgruppe Katasterwesen eingehenderen Bericht gegeben. Zu erwähnen ist noch, daß die Auslegung des § 53 P.A.T. (Kündigung zum Zwecke der Umgruppierung) bei diesen Verhandlungen Anlaß zu eingehenden Auseinandersetzungen gab. Die Regierungsvertreter sind der Auffassung, daß die Verwaltung im Falle einer solchen Kündigung nach ihrem Ermessen das Recht habe, nach Ablauf der Kündigungsfrist auf die Weiterbeschäftigung des Angestellten zu verzichten. Es wurde von den Bundesvertretern Beschwerde darüber geführt, daß die nachgeordneten Dienststellen eingereichte Aufrückungsanträge von Technikern unverantwortlich lange hinauszögern. Diese Behandlungsart wurde auch vom Regierungsvertreter mißbilligt. Vorgetragen wurde weiterhin die Frage, ob die den Beamten in Notlagen zu gewährenden Notstandsbeihilfen auch für Angestellte zu gewähren sind. Die Vertreter des Finanzministeriums waren der Auffassung, daß eine solche Gewährung für Angestellte nicht in Frage komme, betonten aber, daß das Ministerium grundsätzlich bereit sei, in Notfällen auf Antrag Unterstützungsbeihilfen zu gewähren und diese auch bisher bereits in erheblichem Umfange bewilligt habe. Als weiterer Punkt wurde die Ueberzeitarbeit und deren Vergütung behandelt. Da es in dieser Frage zu keiner Klärung kam, werden wir sie im Tarifausschuß Preußen zur Verhandlung stellen.

In der früheren Sitzung des Hauptbetriebsrates hatten wir die Schaffung einer zentralen Arbeitsvermittlungsstelle für den Bereich der Staatshochbauverwaltung in Vorschlag gebracht. Die Angelegenheit wurde erneut behandelt, und nach längerer Aussprache wurde vom Regierungsvertreter erklärt, daß er sich mit den Vorschlägen des Bundes näher beschäftigen wolle.

Besoldungsfragen

Mietsentschädigungen und Umzugskosten. In Nr. 32 des „Preußischen Besoldungsblattes" wird folgender Erlaß vom 13. August 1926 — I. C. 2. 11544 — bekanntgegeben:

„In der Einleitung des Runderlasses vom 1. Oktober 1925 („Preußisches Besoldungsblatt" S. 209) über die Neuregelung der Umzugskostenvorschriften ist darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz über die Umzugskosten vom 24. Februar 1877 (G.S. S. 15) noch formell in Geltung sei, materiell aber zum Teil keine Bedeutung mehr habe. Zur Vermeidung von Zweifeln wird bemerkt, daß die Vorschrift des § 4 Abs. 2 des Gesetzes noch gültig ist. Hiernach ist den zu Umzugskosten berechtigten Beamten der Mietzins für längstens neun Monate zu vergüten, den sie für ihre Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsort auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit dem die Auflösung des Mietsverhältnisses möglich war. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann ihm eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Mietswertes der innegehabten Wohnung gewährt werden.

Bei der gegenwärtigen Wohnungsnot dürfte aber nur selten Miete noch für die Altwohnung zu erstatten sein. Bei rechtzeitiger Bekanntgabe des voraussichtlichen Umzugstermins wird es fast ausnahmslos möglich sein, die Wohnung, sofern sie dem Wohnungsmangelgesetz unterliegt, sogleich nach der Räumung und vor Ablauf der Kündigungsfrist einem anderen Wohnungsuchenden zuzuweisen. Der neue Mieter wird die Miete spätestens vom Tage der Zuweisung ab zu zahlen haben. Für die vorhergehende Zeit hat der Beamte aufzukommen, soweit er nach dem Mietvertrage oder dem B.G.B. hierzu verpflichtet ist. Sollte aber durch Maßnahmen des Vermieters (z. B. Abschluß eines Zwangsmietsvertrages) die Wohnung von dem Nachfolger nicht rechtzeitig — vom Zuweisungstage ab — bezogen werden können, so kann die Miete für die Zwischenzeit nicht auf die Staatskasse übernommen werden. Im Zweifelsfalle ist dem Fachminister zu berichten. Wird Miete für zwei Wohnungen gezahlt, weil die neue Wohnung wegen Instandsetzung nicht bezogen wird, so kann die Miete aus der Staatskasse nicht erstattet werden. Der Mietzins für Möbel kann auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes nur dann erstattet werden, wenn der Vermieter der Wohnung diese mit Möbeln vermietet hat (möblierte Wohnung).

Hinsichtlich der Anforderung und Gewährung der Mietsentschädigung gelten im übrigen die bisherigen Vorschriften. In den Forderungsnachweisen (vgl. § 22 Ziff. 22 der R.O. für die allgemeine usw. Verwaltung und § 117 Abs. 3 der R.O. für die preuß. Justizbehörden) ist künftig noch anzugeben, aus welchen Gründen die Wohnung nicht rechtzeitig einem Wohnungsuchenden zugewiesen werden konnte. Sollten Zweifel über die Erstattung der Miete aus Staatsmitteln bestehen, so ist an den Fachminister zu berichten, der im Einvernehmen mit dem Finanzminister entscheidet. Die Mietsentschädigung ist neben der Umzugskosten-Pauschvergütung zu erstatten und beim Umzugskostenfonds zu verrechnen.

Die Ziffer 38 der Wohnungsbeihilfenbestimmungen vom 17. März 1925 (Pr.Bes.-Bl. S. 47) bleibt unverändert in Kraft. Es kann jedoch Wohnungsbeihilfe für denjenigen Zeitabschnitt, für den der Mietzins gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes vergütet wird, nicht gezahlt werden.

Ferner wird bemerkt:

Neben der Umzugskosten-Pauschvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe können etwaige Zollgebühren besonders erstattet werden.

Zu den Transportkosten im Sinne der Ziff. 2 Abs. 3 des Rd.-Erl. vom 23. März 1926 (Pr.Bes.-Bl. S. 35) gehören neben den reinen Beförderungskosten auch die sonstigen notwendigen Transportkosten, wie Kosten für den Packer und etwaige Transportarbeiter, Trinkgelder, Leihgebühr für Kisten usw. nebst den Kosten und deren Rücksendung.

Sofern zur Ausführung des Umzuges ein Vorschuß gewährt wird (Ziff. 45 des Rd.-Erl. vom 1. Oktober 1925 — Pr.Bes.-Bl. S. 209 —), ist er nicht bei den Gehaltsbezügen, sondern bei den Vorschüssen nachzuweisen."

Preußische Umzugskostenvorschriften. Nach dem Runderlaß des Preußischen Finanzministeriums (I. C. 2. 8500) vom 1. Oktober 1925, veröffentlicht im Pr. Bes.-Bl. Nr. 45 vom 10. Oktober 1925, war eine Neuregelung der Umzugskostenvorschriften angeordnet worden für die nach dem 15. Oktober 1925 erfolgenden Umzüge. Die Neuregelung wurde zunächst versuchsweise mit Befristung auf ein Jahr eingeführt. Nach einer uns zugegangenen Mitteilung des Landessekretariats Preußen des A.D.B. ist die damals getroffene Regelung nun mehr bis auf weiteres verlängert worden. Dabei bleiben die Aenderungen, welche der Runderlaß des Pr. Fin. Min. vom 23. März 1926 — Pr. Bes.-Bl. S. 35 — angeordnet, ebenfalls weiter bestehen. Dem Vernehmen nach ist die Vertagung der endgültigen Fassung auf Besprechungen und Verhandlungen mit dem Reichsfinanzministerium zurückzuführen, das die Absicht hat, die Frage der Umzugskostenvergütung mit den Ländern nach einheitlichen Richtlinien zu regeln.

Behördentariffragen

Tarifverhandlungen mit der Reichsregierung. Wie bereits mitgeteilt wurde, sind die am R.A.T. beteiligten Angestelltenorganisationen an das Reichsfinanzministerium herangetreten mit dem Ersuchen um Abschluß eines Ergänzungsabkommens zum Reichsangestelltentarifvertrag, das nach Ansicht der Angestelltengewerkschaften durch das im Sommer vom Reichstag beschlossene Kündigungsschutzgesetz für ältere Angestellte notwendig geworden ist. Das Reichsfinanzministerium hat nunmehr die Angestelltenverbände zu einer Besprechung eingeladen, die am 19. Oktober stattfinden soll. Auf der Tages-

rdnung stehen außer der vorgenannten Angelegenheit noch weitere Punkte. So soll u. a. verhandelt werden über Erlaß iner Ausführungsbestimmung zum § 24 Abs. 1 R.A.T. über ie Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Reichsdienst bei der Bemessung des Uebergangsgeldes, ferner über ie Anwendung der Kündigungsfristen des § 43 R.A.T. auf die zunächst nur für vier Monate eingestellten aber darüber hinaus beschäftigten Angestellten. Es kommen weiter zur Sprache die Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei Bemessung der Urlaubsdauer, die Zulassung von Mundanwälten in Nachprüfungsverfahren und ferner ein Antrag des Reichsbundes der Zivildienstberechtigten, die Kriegsdienstzeit der Kapitulanten als Reichsdienstzeit anzusehen. Ueber das Ergebnis der Verhandlungen werden wir berichten.

Aus dem Bunde

Bekanntmachungen des Erholungsheims

Das Erholungsheim des Butab in Sondershausen in Thüringen ist das ganze Jahr geöffnet.

Die Hauptferienzeit ist vorüber. Die Unruhe, die der Betrieb eines vollbesetzten Hauses immerhin mit sich bringt, hat sich gelegt, so daß wir allen Kollegen, die zur Stärkung ihrer überanstrengten Nerven und zur Kräftigung ihrer Gesundheit einen ruhigen Aufenthaltsort suchen, unser Heim nur wärmstens empfehlen können.

Auch Naturfreunde und Wanderlustige finden volle Befriedigung bei allen Ausflügen in den weit ausgedehnten Thüringer Waldungen, die im herbstlichen Blätterschmuck einen unvergleichlichen Anblick bieten. Behagliche Gesellschaftsräume und freundliche Wohnzimmer mit Ausblick auf die umliegenden Höhenzüge tragen neben ausreichender guter Verpflegung zur Hebung des körperlichen Wohlbefindens bei. Volle Pension und Wohnung für 4,50 Mark, zuzüglich 5 Prozent für Bedienung. Anmeldungen an die Verwaltung des Erholungsheimes des Butab Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Industriebeamten-Sparbank

Sparordnung.

Der Punkt 5 unserer Sparordnung hat folgende neue Fassung erhalten:

5. Der Sparkontenzinssatz wird durch Aushang in der Sparbank oder durch Veröffentlichung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" bekanntgegeben. Der Zinssatz erhöht sich:

a) für regelmäßige Sparer gemäß Ziffer 8 der Sparordnung um 1% über den Zinssatz für gewöhnliche Sparkonten;
b) für gesperrte Einlagen gemäß Ziffer 9 der Sparordnung um 1% über den Zinssatz für gewöhnliche Sparkonten;
c) für Beträge über 500 R.M. mit besonders langer Kündigungsfrist um einen Zuschlag nach Vereinbarung. (Auch bei diesen Konten werden Aenderungen des Sparkontenzinssatzes jeweils ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist wirksam.)

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß Einzahlungen am Anfang des Monats nur dann vom ersten des Monats ab verzinst werden, wenn sie bis zum dritten Kalendertage eines Monats eingezahlt oder abgesandt wurden. (Bei Postsendungen ist der Poststempel maßgebend.)

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H.
Der Vorstand.
Krug. Schwedt.

Versammlungskalender

Braunschweig. V. 19. X. im Geschäftslokal.
Hannover. M. 21. X. 8[00] „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
Meiderich. V. 21. X. 8[00] „Rest. Stadtgarten", Kirchstr.

Geschäftliches

Jeder muß sich heute über die vielfachen im täglichen Leben an ihn herantretenden Fragen schnell unterrichten können. Die bequemsten und billigsten Hilfsmittel dazu sind der kleine Brockhaus und Meyers geographischer Handatlas.

Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige der bekannten Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9, aufmerksam, welche diese Werke gegen bequeme Monatszahlungen liefert.

Für das hiesige Kreiswiesenbauamt wird ein

Kulturbautechniker
zu alsbaldigem Eintritt
gesucht.

Besoldung nach Gruppe 6 des Angestelltentarifs. Bewerbungen mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften Lichtbild und Zeichenproben sind umgehend einzureichen an

Kreisausschuß Gumbinnen (Ostpreußen)

Baufach-Kollegen

welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt. D. T. Z. 126 a. R. Merkel, Berlin W35, Potsdamer Str. 111, wenden.

Körperkraft garantiert. Prospekt gratis. Paul Seifert Sportartikel, B.-Baden 15 Weinbergstr.

Soeben erschien:

Der neue Henry Ford

Das große **Heute**
Das größere **Morgen**

Preis in Ganzleinen 9 Mark, in Halbleder 12.50 Mark.
Teilzahlung gestattet.
Zu beziehen durch
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40.

AKAD. GRADE

Sich Vorbereitg.: Ing.-Dipl. a. europ. Hochsch. f. Hoch.- u. Fachschüler, dgl. Prof., Archit. - Dr. europ. Univ. — Rückporto Off. u. D. T. Z. 12 an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Alleinige Anzeigen- und Beilagen-Annahme

R. Merkel
Berlin W 35
Potsdamer Str. 111.

Anzug-, Paletot-, Kostüm-**Stoffe**

nur preiswerte Qualitätsware. Geschmackvolle Musterungen. Verlang. Sie Muster! Lieferant größter Beamtenverb. Otto Ziegner, Tuchversand Zittau i. Sa. Postfach 14. Schließfach 56. Ratenzahlung gestattet!

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	einschliesslich Stempelgebühr für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	Einbruch 50 Pf.

Vom 1. Januar 1927 ab voraussichtlich nur je 40 Pfg. statt je 50 Pfg.

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.

Berlin SW68, Lindenstr. 106.

Gegründet 1844.

Kaufhaus in 5 Etagen

Riesenauswahl in

Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen, Pelzwaren, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen, Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder, Bettfedern u. fertige Betten.

Verlangen Sie die kostenlose Zusendung des neuerschienenen

Herbst-Katalogs Nr. 38

mit über 800 Abbildungen.

Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto

Original-Preisen

die bekannt besten Markenartikel:

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangenden Waren die **Anzahlung erst am 1. Dezember 1926** geleistet zu werden braucht.

Technikum Strelitz i. Meckl.

Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Betriebstaschenbuch

Herausgegeben von **Horstmann-Laudien.**

Bisher sind folgende Bände erschienen:

	R.M.
Schleier, Mathematik	4.65
Haberland, Mechanik, Statik und Dynamik, Festigkeitslehre	3.60
Haberland, Wärmemechanik und Mechanik der Gase und Dämpfe	1.60
Edert, Werkstoffe	2.30
Laudien, Maschinenteile	5.40
Meyer-Rinno, Das Schmieden, Schmiedewerkzeuge, Schmiedemaschinen und sonstige -Einrichtungen. Die Konstruktion eines Schmiedestückes	3.45
Saladin-Laudien, Die Konstruktion eines Gußstückes	1.60
Laudien, Starkstromtechnik	3.60
Ritter, Hebezeuge	4.25
Müller, Transporteinrichtungen	2.70
Heyck, Beleuchtung	1.20
Lehmann, Heizung	2.40
Weßlau, Industriebauten	3.—

Zu beziehen durch

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 40, Werftstraße 7.

A.W. FABER

ZEICHENGERÄTE

und

PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

Laboratoriumstechniker!

lest die in unserem Verlage erscheinende Fachzeitschrift für das gesamte Gebiet der angewandten Chemie

Die

Laboratoriums-Praxis

Herausgegeben vom Reichsausschuß für Laboratoriumstechnik.

Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monats.

Bezugspreis vierteljährlich

R.M. 1,50.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten sowie der Verlag entgegen. — Probenummern **kostenlos.**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Anzüge

Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Winter mäntel, **Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefe** lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. **2.—** geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M. **2.—** an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei. **Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 B**

oben 3 Fl., 1. Schirm 2 Fl. mit 50 cm Seidenschirm

Mk. 39.-

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen tranko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

HONIG

feinst., gar. rein Bienen-Blüt.-Schleuderh., 10-Pfd.-Dose hellgelb 10.50, hell 12.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Gar. Zurücknahme 50 Pfg. mehr H. Schröder, Imker., Soltau 63, Lüneb. Heide

Die Organisation

Lebensbund

ist die älteste u. größte Vereinigung u. der vornehme u. erfolgreiche Weg d. Sichfindens d. gebildet Kreise. Keine Vermittlg. Bundesschrift. geg. 30 Pfg. Porto durch Verlag **G. Bereiter, München 10s,** Maximilianstraße 31. Zweigstellen im In- und Auslande.

Heimarbeit vergibt

P. Holfter, Breslau Hb.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**

Band I **M. 26,—**

Band II **M. 20,—**

Ratenzahlung durch

H. Meuser,

Buchhandlung

Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Der Kleine Brockhaus

Handbuch des Wissens in **einem** Bande. Ueber **54 000** Stichwörter auf etwa **800** dreispaltigen Textseiten mit **6000** Abbildungen im Text und **87** einfarbigen und bunten Tafel- und Kartenseiten, sowie **36** Uebersichten und Zeittafeln. Bisher hat noch kaum je ein **Konversationslexikon in einem Bande** so vielseitiges Wissen geboten. Preis in Halbleinen gebunden **23** M., in Halbleder gebunden **30** M.

Meyers Geograph. Handatlas

Sechste, neubearbeitete Auflage. Mit **92** Haupt- und **110** Nebenkarten sowie alphabet. Namenverzeichnis in Ganzleinen gebunden **24** M. Der Atlas ist **vollständig neu bearbeitet.** 24 Blätter, welche die von den Friedensdiktaten betroffenen Staaten darstellen, sind vollständig **neu** gestochen. Das Ortsverzeichnis enthält **65 000** Nachweise.

Beide Werke gehören in jede Bibliothek.

Ich liefere jedes dieser beiden Werke **ohne** jeden Teilzahlungs-Zuschlag gegen Monatszahlungen von **nur 4 Mark.**

Zahlkarten kostenlos — Bestellschein nachstehend

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68

Kochstraße 9. **Postscheckkonto 207 49.**

Bestellschein: Ich bestelle bei der **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68,** Kochstr. 9, laut Anzeige in Deutsche Techniker-Ztg. **Der Kleine Brockhaus** in einem Band, in Halbleinen gebunden 23 M., in Halbleder gebunden 30 M., **Meyers Geograph. Handatlas,** 6. Auflage, in Ganzleinen gebunden 24 M. — gegen bar — gegen Monatszahlungen von 4 M. für jedes Werk. — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. — (Nichtgewünschtes gefl. streichen). — Erfüllungsort Berlin.

Ort u. Datum: .....

Name u. Stand: .....

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 43 / 8. Jahrgang — Berlin, den 22. Oktober 1926

Aus dem Inhalt: Aufhäuser, Freie Angestellte und Volksstaat — Die Technikertagung des G. d. A. — Hirsch, Polizei und Technik — Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie — Gößling, Ein Beitrag zur Unfallverhütung im Bergbau — Technische Laufbahn und Reichswasserstraßenverwaltung.

Wochenschau

Die Besserung der Arbeitsmarktlage hat auch in der letzten Woche, wenn auch in langsamerem Tempo, angehalten. Der Grund ist in der Beendigung von Saisonarbeiten, besonders in der Land- und Bauwirtschaft, zu suchen. Eine Besserung ist in den meisten Industriegruppen, mit Ausnahme der Metall- und Maschinenindustrie, festzustellen.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit in Berlin hat sich gegenüber der Vorwoche etwas verlangsamt. Es waren 239 577 Personen bei den Arbeitsnachweisen eingetragen gegenüber 242 824 der Vorwoche. Der Abgang von rund 3200 Personen ist hauptsächlich auf eine Belebung in der Holz- und Textilindustrie zurückzuführen.

Für die Elektrifizierung der Berliner Stadtbahn sind die ersten Aufträge an die Industrie von der Reichsbahn-Gesellschaft erteilt worden. Aus dem bereitstehenden Fonds von 130 Millionen R.M. ist eine Auftragssumme von über 17 Millionen an die A.E.G., den Siemens-Konzern, die Bergmann Elektrizitätswerke und Maffei-Schwartzkopff vergeben worden.

***Ein Freihandelsmanifest** ist von den Führern der Privatwirtschaft von 16 Ländern herausgegeben worden. Von Deutschland haben u. a. unterschrieben: Dr. Bosch für die I.G. Farbenindustrie, Felix Deutsch (A.E.G.), Albert Vögler (Stahltrust), von Siemens (Siemens-Konzern), Reichsbankpräsident Dr. Schacht.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Freie Angestellte und Volksstaat

Dem Wunsche des Bundestages entsprechend geben wir in gekürzter Form den Vortrag wieder, den Kollege Aufhäuser am 11. September auf dem Begrüßungsabend des diesjährigen Bundestages gehalten hat. Die Redaktion.

Die Bundestage der gewerkschaftlich organisierten Techniker haben sich allezeit dadurch ausgezeichnet, daß auf ihnen nicht nur die nächstliegenden Tagesfragen behandelt und zu den aktuellen Problemen nicht nur von einem berufsegoistischen Standpunkt aus Stellung genommen wurde. Der Bund hat nie vergessen, daß die soziale Befreiung der Techniker eine Aenderung unseres gesamten Gesellschafts- und Wirtschaftssystems zur Voraussetzung haben und deshalb der gewerkschaftliche Kampf der Techniker im Rahmen des sozialen Ringens der gesamten Arbeiterklasse vor sich gehen muß. So haben die Delegiertenversammlungen des Bundes auch immer die großen Fragen der Weltanschauung und der Lebensgrundsätze des Staates und des Volkes eng berührt. Es entspricht also einer guten Tradition, wenn auch heute zu Beginn des diesjährigen Bundestages mit dem Thema „Freie Angestellte und Volksstaat" auch eine allgemeine Frage zur Erörterung gestellt wird.

Es ist die Frage: „Wie stehen die Angestellten zur demokratischen Republik?"

Es ist die Frage, die zur Zeit nicht nur Deutschland, sondern die meisten Länder Europas bewegt. Die europäische Demokratie wird vom Faschismus umlauert, der an einzelnen Stellen bereits herrscht, an anderen zur Herrschaft strebt. Es ist kein Zweifel, daß auch die demokratische Republik in Deutschland nur dann geschützt ist, wenn Arbeiter, Angestellte und Beamte ihr diesen Schutz gewähren.

Kann der Butab überhaupt darauf verzichten, als freie Technikergewerkschaft zum Problem der republikanischen Verfassung und damit auch der politischen Demokratie in dieser Verfassung Stellung zu nehmen? Kann es unseren Technikern gleichgültig sein, ob diese demokratische Verfassung besteht, verlorengeht oder ausgebaut wird? Schon die eigene historische Entwicklung des Bundes steht im engsten Zusammenhang mit den Grundsätzen der Demokratie. Der heutige Butab und einer seiner Vorläufer, der Butib, haben sich in ihrer Verfassung eng an die Organisationsgrundsätze der englischen Trade-Unions angelehnt. Der Butab hat von Anfang an den größten Wert auf eine demokratische Satzung gelegt. Es gibt kaum eine zweite große Gewerkschaft in Deutschland, in der der ehrenamtliche Einfluß der Mitglieder auf die Gestaltung und das Schicksal der Organisation so stark geblieben ist, wie das auf den Butab heute noch zutrifft. Die Mitglieder sollen selbst Träger ihrer Organisation bleiben.

Aber über den Rahmen der eigenen Bundesgeschichte hinaus geht die Frage, ob denn überhaupt ein denkender Angestellter an dem großen geschichtlichen Werden der letzten zwölf Jahre achtlos vorübergehen kann. — Am Ende des viereinhalbjährigen Weltkrieges sahen wir den Zusammenbruch der drei antidemokratischen Großmächte: Rußland, Oesterreich, Deutschland. Es soll nicht gesagt werden, daß die übrigen europäischen Länder vollendete Demokratien sind, wohl aber daß es sich bei dem politischen Zusammenbruch um die Exponenten des Absolutismus gehandelt hat. Wenn heute, wenige Jahre nach dem Kriege, der Völkerhaß allmählich überwunden und die Isolierung Deutschlands ersetzt wird durch neue Verbindungen mit den übrigen europäischen Völkern, wenn die allgemeine Atmosphäre des Mißtrauens, unter der wir jahrelang gelitten haben, jetzt einer solchen wachsen-

Der Angestelltenstreik in der Berliner Gesundheitsindustrie ausgebrochen!

Kollegen! Wahrt die Solidarität!

Näheres siehe unter „Industrie und Baugewerbe".

den Vertrauens gewichen ist, und wenn vor wenigen Tagen als äußeres Zeichen dieses gewaltigen Umschwunges der Eintritt Deutschlands in den Völkerbund erfolgen konnte, so ist dieses ein Erfolg des neuen demokratischen Deutschlands.

Der neue deutsche Volksstaat hat die Sünden des kaiserlichen Deutschlands wieder gutgemacht.

Das deutsche Volk hat sich seit 1918 bemüht, Staat und Wirtschaft zu demokratisieren. Wir sind bei diesen großen sozialen Kämpfen von Rückschlägen nicht verschont geblieben; geblieben ist die demokratische Verfassung von Weimar. Wir sind uns bewußt, daß die Verfassung keine Aenderung der ökonomischen Kräfteverhältnisse in Deutschland bedeutet. Wir kennen auch den Unterschied zwischen dieser politischen Demokratie und der sozialen Demokratie, die uns als Endziel vorschwebt. Es kann auch zugegeben werden, daß die Verfassung von Weimar zunächst nur eine Formel-Demokratie darstellt. Sie mag formal sein, sie ist aber für uns nicht entbehrlich. Diese Verfassung ist für die Angestellten weder wertlos noch nebensächlich, sondern sie ist der erkämpfte Rechtsboden, von dem aus unsere Bewegung ihren weiteren Aufstieg nehmen soll. Wir müssen anerkennen, daß Hemmungen beseitigt wurden, die einer Aufwärtsentwicklung der Gewerkschaften im Wege gestanden haben. Wir müssen bei der Entwicklung der deutschen Republik allerdings die politische und die wirtschaftliche Seite getrennt betrachten. Politisch gesehen ist im neuen Deutschland das Monopol der Besitzenden an politischen Rechten gebrochen. Ich brauche nur auf das heutige Wahlrecht aller mündigen Männer und Frauen zu verweisen. Wir sind auch als Angestellte politisch einflußreicher und freier geworden. Selbst der Reichsverband der deutschen Industrie beginnt, sich mit dieser Tatsache abzufinden. Generaldirektor Silverberg hat in Dresden die Arbeitnehmer zur politischen Mitverantwortung aufgerufen. Er zeigt heute freiwillig oder unfreiwillig Neigungen zur politischen Demokratie, nicht aber zur sozialen Demokratie. Ja, wir können feststellen, daß die wirtschaftliche Entwicklung eine entgegengesetzte Richtung eingeschlagen hat. Der politischen Gewalt des Volkes, wie sie durch die Verfassung gegeben ist, steht die wirtschaftliche Gewalt des Großbetriebes schroff gegenüber. Wir haben aus der Geschichte seit 1918 gelernt, daß politische Macht nur dann gehalten werden kann, wenn es den schaffenden Volkskräften gelingt, auch die wirtschaftliche Durchdringung des Staates herbeizuführen, und es ist die große Aufgabe der Gewerkschaften von heute, aus dieser Erkenntnis heraus den Uebergang vom Kapitalismus zum Sozialismus, oder, bescheidener gesagt von der reinen Privatwirtschaft zur wachsenden Gemeinwirtschaft zu finden. Wir haben diesen Uebergang zu suchen und zu organisieren, auch wenn es jahrelanger Arbeit und Kämpfe bedarf.

Dabei aber wird die demokratische Republik für unsere Gewerkschaften wertvoll sein. Hier muß sich zeigen, daß sie Möglichkeiten zur Entwicklung der kollektiven Kräfte gibt, die der alte Obrigkeitsstaat nicht geben konnte. Wir brauchen die demokratische Republik, um die Macht der Arbeit im Staate zu steigern und zu gewinnen. Man soll auch nicht einwenden, daß es sich hier um Theorien handelt, und im übrigen doch für die Angestellten alles beim alten geblieben sei. Ich glaube, die Angestellten haben zu allerletzt Ursache zu bestreiten, daß ihnen der neue Volksstaat große Vorteile gebracht hat. Wenn wir bei den Angestellten nur auf die eigene Kraft angewiesen gewesen wären, und wenn nur das ökonomische, wie das gewerkschaftliche Kräfteverhältnis der Angestellten allein entschieden hätte, dann müßten unsere Kollegen noch auf vieles verzichten, was sie bereits an Rechten und Besitz haben. Ich darf auf ein Beispiel verweisen:

Wir hatten bereits im alten Deutschland für unsere Dienstverträge die sogenannte Vertragsgleichheit. Im Jahre 1912 war es der Bundestag des Butib, der zum erstenmal in Deutschland ungleiche Kündigungsfristen gefordert hat, d. h. der Arbeitgeber soll an längere Fristen gebunden sein als der Angestellte. Es bestand das Verlangen, daß der Angestellte formal mehr Recht haben muß als sein Unternehmer. Diese Forderung galt damals in der Oeffentlichkeit als ein Verstoß gegen die sogenannte „Rechtsgleichheit", die ja bei der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Angestellten in Wirklichkeit niemals bestanden hat. Die neue Verfassung von Weimar begnügt sich nicht mehr mit der formalen Gleichheit, sondern sie verlangt den besonderen Schutz der Arbeit. Sie erkennt prinzipiell an, was der Bund bereits 1912 für notwendig und für sozial erklärt hat. Bei der Beratung des Punktes „Ungleiche Kündigungsfristen" führte damals auf dem Bundestag einer der leidenschaftlichsten Bundeskämpfer, der leider zu früh aus dem Leben geschiedene Kollege Rosenstiel aus:

„Es ist leicht nachzuweisen, daß, wenn man Gleiches zu Ungleichem addiert, wieder Ungleiches herauskommt. Wir müssen also etwas Ungleiches hinzuaddieren, um Gleiches zu erhalten. — Wir müssen den Arbeitgebern weniger Recht und uns ein Mehr an Recht hinzufügen, dann kommen wir zu einer Rechtsgleichheit."

Diese Gedankengänge galten 1912 als revolutionär; das Verlangen des Bundes nach ungleichen Kündigungsfristen als Utopie.

Seit dem Juli d. J. sind die ungleichen Kündigungsfristen in dem neuen Kündigungsschutzgesetz der Angestellten zur Wirklichkeit geworden. Dieser erhöhte Schutz des Angestellten gegen seinen Unternehmer entspricht einer Erfüllung des Artikels 157 der neuen Verfassung.

Ich verweise auf den neuen Arbeitsgerichtsgesetzentwurf, in dem zum erstenmal in einem ordentlichen Gesetz der Kollektivismus seine Anerkennung findet. Die Gewerkschaften werden als parteifähig erklärt; sie und ihre Mitglieder sollen selbst an der Arbeitsrechtsprechung, an der Bildung des neuen Rechtes beteiligt sein.

Vor wenigen Wochen ist bei der Verabschiedung der Knappschaftsnovelle die Selbstverwaltung der Sozialversicherung in die Hände derjenigen Gewerkschaften gelegt worden, die einem der großen Gesamtverbände der freien, christlichen oder Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften angehören. Die gelben Verbände der Angestellten und Arbeiter sind also durch Gesetz von der Teilnahme an der Selbstverwaltung ausgeschlossen.

Das sind nur einige markante Beispiele aus den letzten Monaten, und ich frage: „Wäre es möglich gewesen, im alten Obrigkeitsstaat diese und sonstige Voraussetzungen für den Aufstieg der organisierten Angestellten zu bekommen? Die Frage stellen, heißt, sie verneinen. Ich will damit sagen: Ohne irgendwie die Bedeutung einer Verfassung zu überschätzen, ist doch die demokratisch-republikanische Grundlage des neuen Deutschland der Ausgangspunkt für eine neue Sozialpolitik.

Wir müssen dafür kämpfen, daß auch wirtschaftlich durch die Schaffung des endgültigen Reichswirtschaftsrates, durch die Aenderung des Betriebsrätegesetzes der Artikel 165 der Verfassung verwirklicht wird.

Und schließlich ist für die Techniker im besonderen zu sagen, daß neben der sozialen und wirtschaftspolitischen Bedeutung des Volksstaates auch der grundsätzliche Zusammenhang zwischen unserer Verfassung und der Freiheit der Technik besteht. Der Bund hat 1924 in begründeten Entschließungen verlangt, daß die Verwaltung dieses Volksstaates mit technischem Geiste erfüllt werden muß, und wir wiederholen heute, daß es dem Geist dieser Verfassung entspricht, auch die letzte Schranke zu beseitigen, die heute den schöpferisch tätigen Techniker daran hindert, sich beruflich frei zu entwickeln und die Ergebnisse seiner technischen Arbeit der Gesamtheit zugute kommen zu lassen. Alle Konkurrenzklauseln und Erfinderklauseln, wie sie heute in den Dienstverträgen noch bestehen, dürfen deshalb im wirklichen Volksstaat keinen Raum mehr finden.

So ist unser Kampf um das soziale Recht und die Freiheit des Technikers wie des Angestellten überhaupt von der Festigung und dem Ausbau der demokratischen Staatsform nicht zu trennen. Wir sind in unseren AfA-Verbänden parteipolitisch neutral; wir weisen es aber weit von uns, etwa gegenüber der Verfassung von Weimar, gegenüber der Republik neutral sein zu wollen. Es kann ruhig dem Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verband überlassen bleiben, wenn er glaubt, hinsichtlich der Verfassung farbenblind sein zu müssen. Sein Führer, Herr Bechly, hat in München seine Neutralität gegenüber schwarz-weiß-rot und schwarz-rot-gold erklärt. Gesinnung ist ihm bei pünktlicher Beitragszahlung Nebensache. Wir bekennen uns auch heute erneut und eindeutig zur Republik, und wir stehen mit beiden Füßen auf dem Boden der Verfassung von Weimar.

Für die Republik ist das Glück und das Wohl des Volkes oberstes Gesetz; unsere Bewegung geht in derselben Richtung. Wir erstreben eine Gesellschaftsordnung, die Volksgesundheit und Volksglück über das Gewinnstreben des einzelnen zu stellen weiß, eine Volkswirtschaft, die dienendes Mittel für das Glück der Menschen sein soll.

Diese großen sittlichen Ziele unserer freien Gewerkschaften sind nicht zu trennen von dem sozialen Inhalt der Republik.

Darum ist für uns der neue deutsche Volksstaat mit seiner demokratischen Verfassung die Basis, um von hier aus weiter zu wirken für die Idee der echten und wirklichen Volksherrschaft, für die Herrschaft und für das Recht der Arbeit. Was wir wollen, ist gut, nicht nur für die Angestellten, sondern für das gesamte Volk und damit auch für den Volksstaat.

Die Technikertagung des G. d. A.

Anläßlich seines letzten Bundestages in Hamburg fand eine besondere Tagung der Techniker im G. d. A. statt. In dem Bericht des Fachgruppenleiters, Herrn Fromholz, wird hervorgehoben, daß die Berufsgruppe der Techniker im G. d. A. einen glänzenden Aufschwung genommen habe. Der Berichterstatter vermeidet aber ängstlich, an irgendeiner Stelle eine Zahl zu nennen, so daß es der Phantasie der Hörer überlassen blieb zu vermuten, ob außer den Versammelten die Reichsberufsgruppe Techniker im G. d. A. draußen im Lande noch über irgendwelche Reserven verfügt.

Dann hielt ein Herr Leistenschneider aus Berlin einen Vortrag „Der technische Angestellte im G. d. A." Der Referent, der als Nichttechniker anscheinend beim G. d. A. zur Beurteilung von Technikerfragen besonders berufen erscheint, suchte zu beweisen, daß die einzige für den technischen Angestellten erfolgreiche Organisationsform diejenige des G. d. A. sei. Nach einer Exkursion in die Geschichte der deutschen Angestelltenbewegung, die nicht gerade ein tiefgründiges Eindringen in die Geschichte und die Tendenzen des alten D.T.V. und Butib erkennen ließ, erwähnt er die Gründung des Verbandes Deutscher Techniker und des Deutschen Werkmeister-Bundes und meint, daß diese Verbände in der Angestelltenbewegung keine Rolle gespielt haben. Darin sind wir mit Herrn Leistenschneider einer Meinung, unsere Meinung deckt sich aber auch mit der Ansicht des V.D.T., daß die Berufsgruppe Techniker im G. d. A. noch weniger bedeute. Naiv ist seine Gruppierung der heutigen Angestelltenbewegung. Auf der einen Seite — meint er — stehen die technischen Verbände im AfA-Bund, auf der anderen Seite der V.D.T. und D.W.B. und über diesen, also sozusagen als Spitze, der G. d. A. — Zur Charakterisierung des AfA-Bundes wärmt er den vertrockneten Schmarren auf, daß der AfA-Bund parteipolitisch an die sozialdemokratische Partei gebunden und folglich keine wirtschaftliche Organisation, sondern eine solche mit parteipolitischen Zielen sei. Er behauptet sogar, daß der Butab von seinen Mitgliedern verlange, daß sie sich zum Sozialismus und Marxismus bekennen. Weiterhin glaubt er die Entdeckung gemacht zu haben, daß der AfA-Bund sich in einem Abhängigkeitsverhältnis von den freigewerkschaftlichen Arbeitern befinde und ihm für die Angestellten alles schon gut genug wäre, was für die Arbeiter vorhanden sei.

Etwas besser scheint dieser Geschichtslehrer der deutschen Angestelltenbewegung über die Zustände im Gedag unterrichtet zu sein. Er meint, wenn die beiden christlichen Technikerverbände dem D.H.V. nicht parieren, dieser ihnen das Taschengeld entziehen würde. — Die Tatsache, daß die technischen Angestellten nicht daran denken, sich unter die Botmäßigkeit des G. d. A. zu stellen, bezeichnet er als Eigenbrötelei und kramt nun „Erfahrungen" aus.

Er erzählt seiner Gemeinde, daß am Anfang dieses Jahres (1926) für das Baugewerbe, sowohl für die technischen als auch für die kaufmännischen Angestellten, ein neuer Reichstarifvertrag im Baugewerbe abgeschlossen werden sollte. Er erklärt, daß der Butab in den Schlichtungsverhandlungen es abgelehnt habe, mit den kaufmännischen Angestellten gemeinsam zu verhandeln. Dadurch sei die Verhandlung für die technischen Angestellten aufgeflogen, während die kaufmännischen Angestellten zu einem ganz annehmbaren Vergleich mit den Arbeitgebern gekommen wären. — Die einzige noch offenstehende Bedingung war nach Ansicht des Herrn Leistenschneider, daß auch die technischen Angestellten den gleichen Vertrag abzuschließen bereit gewesen wären, was diese jedoch abgelehnt hätten. — Als der Butab seine Sehnsucht nach einem neuen Reichstarifvertrage nicht mehr habe bezwingen können, habe er den Arbeitgebern eine Verbeugung gemacht, und es sei zu neuen Verhandlungen gekommen. Der so zustande gekommene Vertrag sei der schlechteste Reichstarifvertrag in ganz Deutschland, und daran sei lediglich die Eigenbrötelei und Halsstarrigkeit des Butab schuld. Die kaufmännischen Angestellten hätten es mit Recht abgelehnt, einen derartigen Vertrag jemals zu unterschreiben.

Wie liegen die Dinge wirklich? Zunächst fanden die Verhandlungen nicht in diesem Jahre, sondern im Jahre 1925 statt. Es wurden für den Neuabschluß von Reichstarifverträgen, sowohl für die technischen als auch für die kaufmännischen Angestellten, zwei gleichlautende Schiedssprüche gefällt, die aber von den Arbeitgebern nicht angenommen wurden. Der Butab verhandelte dann vom August 1925 ab mit den Unternehmern weiter, auf deren besonderen Wunsch auch der V.D.T. zu diesen Verhandlungen hinzugezogen wurde. Am 15. Februar 1926 kam dann der neue Reichstarifvertrag zustande, von dem der Referent behauptete, daß er der schlechteste seiner Art sei. Die letztere Behauptung ist genau so richtig wie die Behauptung, daß er der beste sei; denn er ist der einzige Tarifvertrag, der für das ganze Reichsgebiet, mit Ausnahme von Württemberg, gilt. Vergleicht man ihn aber mit den Hunderten sonst bestehender Industrie- und Ortstarife, dann fällt der Vergleich, obwohl uns der Inhalt des Reichstarifvertrages durchaus nicht befriedigt, fast durchweg zugunsten dieses Vertrages aus. Die Behauptung, daß es möglich gewesen wäre, einen besseren Tarifvertrag gemeinsam für die kaufmännischen und technischen Angestellten abzuschließen, ist phantastisch; denn die Unternehmer weigerten sich von jeher, einen derartigen gemeinsamen Tarifvertrag zu tätigen. — Die Wut des G. d. A. rührt daher, daß ihm alle Versuche, seine Unterschrift unter den Techniker-Reichstarifvertrag setzen zu dürfen, mißlungen sind.

Schließlich beschäftigte sich Herr Leistenschneider noch mit den Leistungen, die die technischen Angestellten vom G. d. A. zu erwarten haben, und entwickelte sozusagen ein besonderes Programm, das aber im Grunde genommen nichts anderes ist als eine recht verwässerte Nachahmung der auf Grund sorgfältigster Untersuchungen der Lage der technischen Angestellten aufgestellten Forderungen unseres Bundes. Er bestreitet nicht, daß die Techniker neben den mit allen Angestellten gemeinsamen Interessen auch Sonderinteressen zu vertreten hätten; es ist deswegen auch von Richtlinien zum Ausbau der Reichsberufsgruppe der technischen Angestellten im G. d. A. die Rede. Allzu selbständig dürfe diese Reichsberufsgruppe allerdings nicht sein, weil sonst die Einheit im G. d. A., besonders in den Ortsgruppen, zerschlagen würde. So werden die Techniker im G. d. A. zur Bescheidenheit ermahnt. Schließlich ergeht Herr Leistenschneider sich in einer Aufzählung der materiellen Leistungen des G. d. A., die, wie allgemein bekannt, weit hinter denen unseres Bundes zurückstehen.

Wir unterstellen, daß Herr Leistenschneider alles das selbst glaubt, was er in Hamburg erzählt hat, geben ihm aber den Rat, wenn er wieder einmal irgendwo über die Geschichte der deutschen Angestelltenbewegung reden will, sich mit der Materie etwas gründlicher zu befassen. Es war unvorsichtig von ihm, sich bei der Vorbereitung des Referates von dem Gesichtspunkte leiten zu lassen, daß die im G. d. A. organisierten Techniker zu den naivsten ihrer Art gehören und infolgedessen von der Unkenntnis ihres Referenten nichts merken werden. Er hat anscheinend nicht mit der Möglichkeit gerechnet, daß seine Weisheit gedruckt und damit Leuten bekannt wird, auf die seine Erzählungen nur erheiternd wirken können.

Es wird dann über die Werbung technischer Angestellten für den G. d. A. gesprochen. — Zufälligerweise haben wir erst in letzter Zeit von einem Werbetrick Mitteilung erhalten, den der G. d. A. anwendet, um Techniker zu fangen. Er ladet zu irgendwelchen Veranstaltungen ein und unterschreibt die Einladung in großen Lettern mit „Technische Angestellte und Beamte", klein und bescheiden heißt es darunter „im G. d. A." Bei dieser Unterschrift spielt der G. d. A. eine weit geringere Rolle als die Reichsfarben in der deutschen Handelsflagge. Er will offenkundig die Techniker unter falscher Flagge zu seinen Veranstaltungen locken, was ihm gelegentlich wohl auch gelingen mag.

Nun endlich haben die Abgeordneten das Wort: Aus den Anträgen, die zu behandeln sind, verdient hervorgehoben zu werden die Forderung, daß der G. d. A. sich für eine Verbesserung des Patentgesetzes einsetzen soll. Damit hat er allerdings Pech, denn wenn er auf diesem Gebiete etwas Neues bringen will, dann kann er nur eine Verschlechterung des Patentgesetzentwurfes fordern, den der Butab der Oeffentlichkeit vorgelegt hat. — Eine weitere Anzahl von Anträgen fordert, daß wenigstens in den Industriebezirken Außenbeamte beschäftigt werden, die von Beruf Techniker sind. Die G. d. A.-Techniker haben also in der Vertretung ihrer Interessen durch kaufmännische Angestellte schon ein Haar gefunden. Die Ortsberufsgruppe in Berlin hat etwas von unserer Hospitantenbewegung und dem Ekkehard gehört und fordert vom G. d. A. nun ein Gleiches. Wie sagt doch der D.H.V. in Nr. 18 der „Handelswacht" vom 22. September 1926 vom Vorstand des G. d. A.: „es muß ein eigenes Bewußtsein für eine Verbandsleitung sein, fast ausschließlich von der Gedankenarbeit anderer leben zu müssen." Das meinen wir auch.

An diese Tagung schloß sich eine öffentliche Kundgebung an, in der Herr Ingenieur Fromholz über „Die Bedeutung des Technikers im wirtschaftlichen Wiederaufbau" sprach. Auch bei dieser Kundgebung kam die Harmonieduselei, die Grundeinstellung des G. d. A., unverfälscht zum Ausdruck. Es wurde der Lehrsatz aufgestellt, daß wir uns tot rationalisieren würden, wenn wir immer nur die Arbeitskraft durch die Maschine ersetzen wollten; das würde der Technik und der Techniker Fluch und Untergang bedeuten. In Deutschland — das war ungefähr der Sinn der Ausführungen —

hätten wir noch auf lange Zeit hinaus zuviel Arbeitshände, infolgedessen müsse man mit dem Ersatz der menschlichen Arbeitskraft durch die Maschine vorsichtig sein.

Daraus ergibt sich die grundsätzlich verschiedene Einstellung des G. d. A. zu der unsrigen. Der G. d. A. erkennt die Zusammenballung des Kapitals in wenigen Händen als eine unabänderliche Tatsache an und verzichtet auf den Kampf um den Besitz der Produktionsmittel, er fleht daher die Kapitalisten an, ja nicht noch mehr Maschinen aufzustellen, sondern die Arbeit, die von Maschinen geleistet werden könnte, durch Menschen ausführen zu lassen. — Wir sagen: die Erzeugung von Waren hat für den Verbrauch der Massen des Volkes zu erfolgen, denen um so mehr Güter zugänglich gemacht werden können, je rationeller gearbeitet wird. Die Möglichkeit, mit zunehmender Rationalisierung die Arbeitszeit ohne Produktionseinschränkung und ohne Lohnkürzung, ja, sogar bei steigender Kaufkraft der Arbeitnehmer, wesentlich zu verkürzen, hat der G. d. A. offenbar noch nicht erkannt. Er sieht nur die kapitalistische Produktionsweise, die allerdings die Anwendung rationeller Arbeitsmethoden nur nach der Höhe der sich ergebenden Profitrate beurteilt. Für uns ist Rationalisierung gleichbedeutend mit der Befreiung des Menschen von dem Zwange unrationeller menschlicher Handarbeit. Dadurch erst kann auch dem arbeitenden Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an dem kulturellen Fortschritt, der sich in Erfindungen aller Art auswirkt, teilzunehmen. Die Arbeit des Technikers soll den Menschen emporheben, soll ihn befreien von der Sklaverei, die letzten Endes auch in der Lohnarbeit steckt. Das aber ist der große Unterschied zwischen dem G. d. A. und uns: er sieht nur die Gegenwart, während wir darüber hinaus auch für eine bessere Zukunft wirken.

Polizei und Technik

Wer einen Gang durch die nicht bloß für Fachleute, sondern auch für Laien sehenswerte Polizeiausstellung in Berlin gemacht hat, dem wird ein flüchtiger Ueberblick über das Gesehene gezeigt haben, daß mindestens 75 Prozent dessen, was hier ausgestellt wurde, in irgendwelchem Zusammenhang mit der Technik stand.

Die Technik hat die Polizei vor neue Aufgaben gestellt, die nur mit Hilfe der Technik zu bewältigen sind. Um nur einiges hier herauszugreifen: Die Nachkriegszeit hat uns eine ungeheure Vermehrung der zur gerichtlichen Aburteilung kommenden Verbrechen gebracht. Fast verdoppelt hat sich nach dieser rein äußerlichen Statistik gegenüber 1913 die Zahl derer, deren verbrecherische Betätigung durch Gerichtsurteil aktenkundig ist. Auf politischem Gebiete hat die Polizei infolge der ständigen Putschgelüste ein gegen die Vorkriegszeit erheblich gesteigertes Wirkungsfeld erhalten. Die um das Fünffache gegenüber dem Vorkriegsstande vermehrte Zahl von Automobilen hat das Verkehrstempo derartig beschleunigt, daß hier ständig neue Methoden, neue Apparate zur Anwendung gelangen, mit deren Hilfe man hofft, der sich ergebenden Schwierigkeiten Herr zu werden. Die Verbrecher bedienen sich heute in ganz anderer und vollkommener Weise der Technik, um Erfolge zu erzielen. Auch bei der Verbrechensverhütung spielt die Technik eine sehr bedeutsame Rolle. Die Klingelapparate, die Verschlußapparate, die vielen Sicherungen, die sonst Verwendung finden, machen die erfolgreiche Durchführung eines verbrecherischen Planes fast unmöglich, und wenn trotzdem ein verwegener Verbrecher das Wagnis, an die Ausführung einer Tat heranzugehen, unternimmt, dann kann mit Hilfe des „Notrufes", also ebenfalls einer technischen Einrichtung, eine Störung in der Verbrechensausführung durch Heranholen der Polizei sehr leicht erreicht werden.

Die Polizei arbeitet heute mit allen nur denkbaren technischen Hilfsmitteln. Telephon, Telegraph, drahtlose Telegraphie, telegraphische Bildübertragungen, Radio, Auto, Flugzeug, alles hat sie in ihren Dienst gestellt. Sonst könnte sie ja ihre Aufgaben gar nicht erfüllen. Wir dürfen nicht vergessen, daß durch den Versailler Vertrag unser Polizeikontingent so gering geworden ist, daß es bei weitem nicht möglich wäre, den gestellten Anforderungen gerecht zu werden, wenn nicht mit Hilfe des Autos eine leichte Beweglichkeit großer Polizeimassen erreicht würde, die es ermöglichte, auch mit dem kleinen Kontingent mindestens so viel zu erreichen wie vor dem Kriege mit der größeren Polizeimacht.

Wenn also bei der Polizei so riesige technische Aufgaben zu bewältigen sind, so liegt es doch nahe, anzunehmen, daß in der Polizei selbst der technisch geschulte Mannschaftsbestand in höheren und niederen Stellungen sehr groß sei. Dies wäre aber eine vollkommen irrige Annahme, denn das, was die Polizei mit Hilfe der Technik leistet, das, was sie an technischen Hilfsmitteln und technischer Schulung braucht, das erhält sie von außen. Im Polizeidienst selbst beschränkt sich die technische Kenntnis und Praxis auf das auch bei gebildeten Laien allgemein übliche Maß. Der Beamte selbst ist Verwaltungsbeamter und erfährt auch nach dieser Richtung seine Ausbildung und Schulung. Technik lernt er nur so weit kennen, wie er sie braucht, um gewisse Dinge zu verstehen. Seine technischen Kenntnisse sind oberflächlich. Und doch wäre es notwendig, daß auch im Polizeidienst der Techniker mehr als bisher zur Geltung käme. Die fortschrittlichere Gestaltung unseres Polizeiwesens könnte davon nur Nutzen haben. Der Einwand, mit dem man den Technikern immer entgegentritt, wenn sie die Berücksichtigung der Berufskollegen bei der Zulassung zum Polizeiberuf fordern, sie hätten kein Verständnis für die Verwaltung, ist so abwegig, daß er einer ernsthaften Kritik nicht standhält. Der Arbeitsmarkt für Techniker ist die beste Widerlegung. Man hat heute doch sicherlich die Möglichkeit, die Eignung aufs allergenaueste zu prüfen. Es gibt — und davon kann sich jeder Besucher der Polizeiausstellung überzeugen — eine große Anzahl von Apparaten, die das subjektive Urteil des Prüfenden sehr erheblich einschränken und objektive Tatbestände zur Eignungsbeurteilung an die Hand geben. Sicherlich wird es unter den Technikern eine große Anzahl geben, die auch die Verwaltungsfähigkeiten besitzen, welche eine unerläßliche Voraussetzung für den Polizeiberuf sind. Wenn mehr technisch geschulte Kräfte in den Polizeiberuf hineinkommen, dann gehen die technischen Anregungen, die für die Ausgestaltung der Polizei von außen kommen, keineswegs verloren. Die Ausnutzung aber könnte dann ganz anders erfolgen als jetzt, wo die technisch geschulten Kräfte fehlen. Deswegen kann die Mahnung, technisch geschulte Kräfte in größerem Ausmaße als bisher in die Polizei einzustellen, nicht eindringlich genug erhoben werden.

Hirsch.

Berichtigung. In dem Artikel „Sozialpolitische Neuorientierung des Unternehmertums?" in Nr. 42 der „D.T.Z." ist Herr Dr. Silverberg irrtümlicherweise als Generaldirektor des Rheinischen Braunkohlensyndikats bezeichnet worden. Tatsächlich ist er Generaldirektor der „Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen- und Brikettfabrikation". Außerdem hat der Druckfehlerteufel aus der „Rede", die Herr Dr. Silverberg in Dresden gehalten hat, eine „Rolle" gemacht.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Wirtschaftsbesserung im Spiegel der Konkursziffern. Hatte schon der Monat August die nach der Währungsstabilisierung niedrigste Konkursziffer aufzuweisen, so kann der September 1926 ein noch besseres Ergebnis aufweisen. Die Vorkriegszeit wies pro Monat noch rund 1000 Konkurse auf; jetzt ist diese Zahl weit über die Hälfte niedriger. Folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der letzten Zeit:

		Konkurse	Geschäftsaufsichten
Monatsdurchschnitte	1925	901	455
„ „ 1. Vierteljahr	1926	1881	1439
„ „ 2. „	1926	1051	645
„ „ Juli	1926	682	345
„ „ August	1926	493	228
„ „ September	1926	467	147

Ein Ausländer, der diese Entwicklung verfolgt, muß zu der Ueberzeugung kommen, daß in Deutschland die beste Wirtschaftslage der Welt zu verzeichnen sei. Daß dem nicht so ist, lehrt ein Blick auf den Arbeitsmarkt. Ein Vergleich der Konkursziffern und der Zahl der Arbeitslosen zeigt, daß es der Geschäftswelt wesentlich besser gehen muß als der arbeitenden Klasse.

Kohlenpreiserhöhung. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat hat die Preise für Eß- und Magerfeinkohle sowie für Steinkohlenbriketts erhöht. Diese Erhöhung ist vom Reichswirtschaftsministerium nicht beanstandet worden, so daß sie in Kraft tritt, wenn der Reichskohlenverband und der Reichskohlenrat dagegen ebenfalls keinen Einspruch erheben. Unter rücksichtsloser Betonung der Rentabilität ist die Rationalisierung im Kohlenbergbau durchgeführt worden. Zehntausende von Arbeitern wurden dabei auf die Straße gesetzt. Der Kohlenbergbau hat eine glänzende Konjunktur dadurch erhalten, daß die englischen Bergarbeiter einen harten Konflikt mit den dortigen Unternehmern auskämpfen müssen. Ein Berliner Bankhaus, Hagen & Co., hat ausgerechnet, daß dem rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau durch die günstige Konjunktur in diesem Jahre eine Mehreinnahme von 194 Mill. R.M. zufließt. Diesen Mehreinnahmen sollen Mehrausgaben von 106 Mill. R.M. gegenüberstehen, so daß sich, auf den bisherigen Kohlen-

reisen berechnet, ein reiner Ueberschuß von 88 Mill. R.M. rgibt. Trotz dieser glänzenden finanziellen Ergebnisse soll etzt der deutsche Inlandsmarkt mit höheren Kohlenpreisen elastet werden. Man erinnere sich der letzten Lohnbewegung er Bergarbeiter. Die Unternehmer ließen damals alle mög- chen Statistiken aufmarschieren, um den Bergbau als für die ohnerhöhung nicht tragfähig erscheinen zu lassen. Daß dies in Manöver war, tritt jetzt klar zutage. Die Kohlenpreiser- öhung des Kohlensyndikats beweist wieder einmal, daß die ationalisierung der Produktion sich nicht in der Verbilligung er Verkaufspreise auswirkt, sondern nur in erhöhten rofiten der Unternehmungen zum Ausdruck kommt. eneraldirektor Dr. Vögler hat in seiner Düsseldorfer Rede rklärt, daß eine Preissenkung auf allen Gebieten erfor- erlich sei und in der Industrie erstrebt werden müsse. Wir nden, daß Worte und Taten hier in einem argen Widerspruch ueinander stehen.

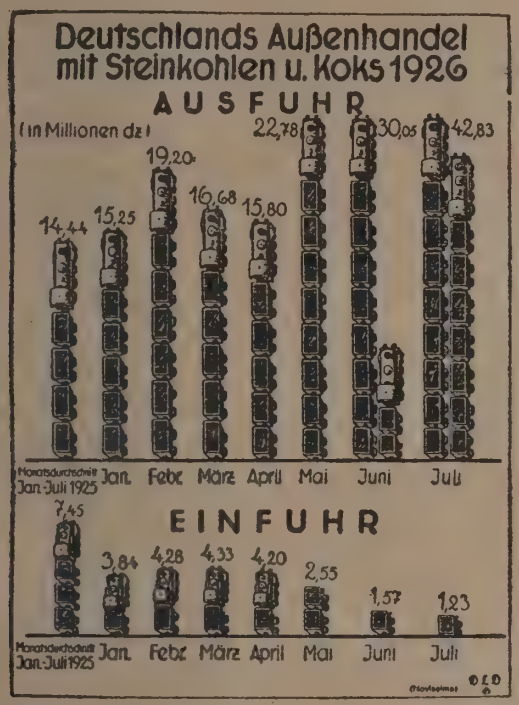

Deutschlands Kohlenausfuhr im Jahre 1926. Unter den Aus- irkungen des englischen Bergarbeiterstreiks hat sich Deutsch- nds Ausfuhr von Steinkohle, Koks und Preßsteinkohle seit ai d. J. von Monat zu Monat beträchtlich gesteigert, wäh- nd der Inlandsabsatz verhältnismäßig gering blieb und die infuhr fremder Kohle mehr und mehr zurückging. Die Er- öhung des Auslandsabsatzes wird freilich kein Dauerzustand ein, und nach Beendigung des Streiks in England wird dem eutschen Kohlenmarkt ein harter Konkurrenzkampf bevor- ehen.

Ein internationales Manifest für die Handelsfreiheit. Die nternationale Zusammenarbeit des Industrie- und Handels- apitals schreitet fort. Fast täglich ist so etwas wie eine Sen- ation zu registrieren. Kaum haben die Industriellen Deutsch- nds und Englands Verbrüderung gefeiert, da treten zahlreiche Wirtschaftsführer der maßgebendsten kapitalistischen Staaten er ganzen Welt mit einem großen Wirtschaftsmanifest, das ie volle Handelsfreiheit fordert, vor die Oeffentlichkeit. Nach- em einleitend die Schwierigkeiten aufgezeichnet sind, die em freien Handel durch Zollmauern, poli.ische Schwierigkeiten, erreißung ehemaliger Wirtschaftsgebiete, hohe Eisenbahntarife, ünstliche Teuerungen usw. erwachsen, heißt es in dem Mani- st:

„Daher kann keine Erholung in Europa eintreten, bis die Politiker allen Ländern, den alten und den neuen, sich darüber klar geworden nd, daß Handel kein Krieg ist, sondern ein Austauschprozeß, und daß Zeiten des Friedens unsere Nachbarn unsere Kunden sind, und daß r Wohlstand eine Vorbedingung für unser eigenes Wohlergehen ist. enn wir ihren Handel behindern, vermindern wir damit auch die öglichkeit, ihre Schulden abzuzahlen und unsere Produkte zu kaufen. ngeschränkter Import bringt auch Beschränkung des Exportes mit ch, und keine Nation kann es sich leisten, ihren Exporthandel zu ver- ren. . . . Der Völkerbund und die Internationale Handelskammer nd am Werke, alle Formalitäten, Verbote und Einschränkungen auf n Minimum zu reduzieren."

Das Manifest schließt: „Wir wünschen unserer festen Ueber- ugung Ausdruck zu geben, daß die Wiedereinführung der andelsfreiheit die beste Möglichkeit in sich birgt, Handel und Kredit in der Welt wieder herzustellen." Vertreter fol- gender Staaten haben den Aufruf unterschrieben: Deutsch- land, England, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Italien, Schweden, Oesterreich, Norwegen, Ungarn, die Schweiz, die Tschechoslowakei und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die ersten Namen der privaten Wirtschaft befinden sich darunter. Die Unterschrift Morgans, des Finanzkönigs von Amerika, dürfte besonders erwähnt werden. Die Leiter der Notenbanken in den einzelnen Ländern befinden sich fast ebenfalls voll- ständig darunter.

Man kann auf die Wirkung dieses internationalen Wirtschafts- manifestes gespannt sein. Jedenfalls ist eins sicher, daß die alten Zustände der gegenseitigen Absperrung durch hohe Schutzzollmauern nicht mehr so leicht möglich sind.

Sozialpolitik

Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages. Die Besprechung der Spitzengewerkschaften über dieses Gesetz, das vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund im Inter- esse der Arbeitslosen gefordert wird, konnte in der vergange- nen Woche noch nicht zu Ende geführt werden. Mitte dieser Woche sind die Verhandlungen fortgesetzt worden.

Im Reichsarbeitsministerium befürchtet man, daß die Schaf- fung eines Notgesetzes die Verabschiedung des Arbeitszeit- gesetzentwurfes verzögert. Diese Befürchtung soll dafür Stim- mung machen, kein Notgesetz zu schaffen. Wie liegen aber in Wirklichkeit die Dinge? Nach den Erfahrungen, die man bisher mit dem Entwurf zum Arbeiterschutzgesetz — und da- zu gehört das Arbeitszeitgesetz — gemacht hat, ist hundert gegen eins zu wetten, daß weit mehr als ein halbes Jahr ver- gehen wird, bis das Arbeiterschutzgesetz verabschiedet wird. Soll der Unfug des Ueberstundenwesens bis dahin ungestört andauern? Der Erlaß des Reichsarbeitsministeriums gegen die Ueberstunden, den es im Rahmen der Arbeitsbe- schaffung herausgegeben hat, bittet, „dahin zu wirken, daß eine ungesunde Zunahme der Ueberstunden vermieden wird". Diese Bitte hat gar keinen Wert. Im übrigen aber bleibt die Arbeitsbeschaffung ohne Arbeitszeitverkürzung eine Halbheit. Der Ueberstundenunfug durchlöchert die ganze Arbeitsbeschaf- fung. Will das Reichsarbeitsministerium Wasser im Sieb tragen?

Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten. Die Anwälte bie- ten alles auf, um in irgendeiner Form ihre Zulassung vor den künftigen Arbeitsgerichten durchzusetzen. Die Gründe, die gegen die Zulassung sprechen, sind oft genug dargelegt wor- den und brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu wer- den. Da aber der Reichsrat den Versuch gemacht hat, die Zulassung der Rechtsanwälte, wenn auch unter Verklausulie- rungen, wie „Höhe des Streitwertes" und „niedrige Gebühren- sätze" doch durchzusetzen, erscheint es angebracht, einmal an einem treffenden Beispiel zu zeigen, wohin es führt, wenn Rechtsanwälte am Arbeitsgerichtsverfahren beteiligt werden.

Nach Mitteilung der „Pfälzer freien Presse" vom 7. Okto- ber mußte ein Arbeiter vor dem Zweibrücker Gewerbegericht gegen die Konkursmasse einer Firma klagen. Die Masse war vertreten durch ein Rechtsanwaltsbüro. Dem Kläger wurde nur ein Teil des eingeklagten Betrages, 21 R.M., zugesprochen. Der Kostenanteil des Klägers wurde auf acht Neuntel, der des Beklagten auf ein Neuntel festgesetzt. Die Kostenrechnung wurde von dem die Masse vertretenden Rechtsanwalt B. aufge- gestellt und vom Gewerbegericht in einem Kostenfestsetzungs- beschluß anerkannt, während auf die Festsetzung einer Gebühr für das Gewerbegericht selbst verzichtet wurde. Die Kosten betragen:

1. Prozeßgebühr	10.— R.M.
2. Verhandlungsgebühr	10.— „
3. Beweis- und Nachverhandlungsgebühr	10.— „
4. Auslagen	1 — „
5. Gebühr für Festsetzung	1.25 „
zusammen	32.25 R.M.

Selbstverständlich war B. in diesem Falle nicht als An- walt, was ja zur Zeit glücklicherweise noch unmöglich ist, sondern als Vertreter der Konkursmasse anwesend und hat die Kosten als solcher gemäß den Gepflogenheiten der Rechts- anwälte angesetzt.

Der ungeheuerliche Beschluß des Gewerbegerichts braucht in diesem Zusammenhang nicht kritisiert zu werden. Er richtet sich selbst und zeugt von einer geradezu erstaunlichen Rechts- auffassung. Viel wichtiger ist vielmehr das Warnungszeichen, das in dem Mißverhältnis der Beträge dieser Kostenfestsetzung zu der dem Kläger zugesprochenen Summe liegt. Wer nicht will, daß die in ihrer Höhe oft bescheidenen, bei den niedrigen Löhnen und Gehältern aber so unentbehrlichen Streitbeträge, um die es sich beim Arbeitsgerichtsverfahren so oft handelt, durch Gebührenforderungen mehr als aufgezehrt werden, muß

die Forderung der Gewerkschaften auf Fernhaltung der Rechtsanwälte von den Arbeitsgerichten mit allen Kräften unterstützen. Man lasse sich auch nicht irreführen durch den oft gehörten Vorschlag, die gesetzlichen Gebühren für Anwälte im Arbeitsgerichtsverfahren niedrigzuhalten. Bei dem kostspieligen Bürobetrieb der Anwälte, der ja schließlich bei einem Objekt von 50000 R.M. nicht mehr Aufwand erfordert als bei einem solchen von 50 R.M., ist es gar nicht möglich, daß der Anwalt bestehen kann, wenn er nicht auch für Bagatellprozesse entsprechende Honorare erhält. Man würde also auf dem Umweg über sogenannte freiwillige Vereinbarungen Sonderhonorare sich einbürgern sehen, die die gesetzlichen Mindestgebühren nur noch auf dem Papier stehen ließen.

Bezüge der Notstandsarbeiter steuerpflichtig. Das Reichsfinanzministerium vertrat bis vor kurzem die Anschauung, daß die Beschäftigung der Erwerbslosen als Notstandsarbeiter kein Arbeitsverhältnis, sondern eine andere Form der Erwerbslosenfürsorge sei. Die Bezüge der Notstandsarbeiter waren nicht als Arbeitslohn im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu werten und unterlagen deshalb auch nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Diese Anschauung des Finanzministeriums stützte sich auf die Bestimmungen des Reichsarbeitsministeriums über öffentliche Notstandsarbeiten vom 17. November 1923. Damals gingen die Bezüge der Notstandsarbeiter nur unwesentlich über die Unterstützungssätze hinaus. Die neuen Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (Reichsgesetzblatt I, S. 53) haben dem Reichsfinanzministerium Veranlassung gegeben, seinen Standpunkt zu ändern. Weil die Bezüge der Notstandsarbeiter sich den Tariflöhnen anlehnen oder diesen gleichstehen, könne die Steuerfreiheit nicht mehr gerechtfertigt werden. Deshalb sind die Landesfinanzämter durch ein Rundschreiben des Reichsfinanzministeriums angewiesen worden, den Steuerabzug vom Arbeitslohn auch bei den Notstandsarbeitern vorzunehmen. Nach Meinung dieses Ministeriums würde die Freilassung des Lohnes der Notstandsarbeiter nur eine ungerechtfertigte Begünstigung der Notstandsarbeiter gegenüber den übrigen Arbeitern und Angestellten bedeuten. — Falls einmal eine Gruppe von Arbeitnehmern eine gewisse Steuerbegünstigung erhalten hat, findet man dies rasch heraus und ist um eine Abänderung des bestehenden Zustandes bemüht. Es wäre nur zu wünschen, daß demgemäß auch bei den Besitzsteuern verfahren würde. Es ist ja überhaupt ein großer Mangel der deutschen Steuergesetzgebung, daß das Einkommen der Arbeiter, Angestellten und Beamten restlos erfaßt wird, während es auf der anderen Seite tausenderlei Möglichkeiten gibt, durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen.

Was kostet die Arbeitsbeschaffung durch das Reich und die Länder? Seit Anfang d. J. hatte die Zahl der mit Notstandsarbeiten beschäftigten Arbeitslosen mehr und mehr zugenommen, so daß bereits Mitte Mai rund neun Prozent der Hauptunterstützungsempfänger Notstandsarbeiter waren. Auf die Dauer genügte diese Form der produktiven Erwerbslosenfürsorge nicht mehr, um der Not der Arbeitslosigkeit zu begegnen, und die Regierung hat denn auch schon vor Monaten Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarktes getroffen (100 Millionen R.M. Kredit an die Reichsbahngesellschaft u. a.). Nun soll ein neuer großer Arbeitsbeschaffungsplan durchgeführt werden, der aus einer Anleihe finanziert werden soll. Der Plan umfaßt zum großen Teil die Vorwegnahme von Arbeiten, die erst für spätere Jahre vorgesehen waren und durch die das deutsche Gewerbeleben wieder in Bewegung kommen soll.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Arbeitslosigkeit und Ueberstunden. Zu dieser Frage äußert sich die Bremer Arbeiterkammer in einem Schreiben an den Senat von Bremen in folgender Weise:

„Mit Rücksicht auf die große Arbeitslosigkeit ist es dringend erforderlich, daß die Leistung von Ueberstunden weitestgehend eingeschränkt wird. In Anerkennung dieser Notwendigkeit hat sich auch der Reichsarbeitsminister veranlaßt gesehen, in einem Schreiben an die Sozialministerien der Länder vom 24. August 1926 darauf hinzuweisen, daß das Arbeitsbeschaffungsprogramm seinen Zweck verfehlt, wenn die im Zusammenhange mit dem Programm sich ergebende vermehrte Arbeitsgelegenheit durch eine über das übliche Maß hinausgehende Mehrarbeit der vorhandenen Belegschaften aufgesogen wird. Die Angestellten- und die Arbeiterkammer gestatten sich nun, auch ihrerseits an den Senat die dringende Bitte zu richten, alle sich bietenden Wege zu benutzen, um Arbeitsplätze für die Erwerbslosen zu schaffen, insbesondere das Gewerbeaufsichtsamt anzuweisen, Ueberarbeit nur in den Fällen zuzulassen, wo sie aus Gründen des Gemeinwohls unbedingt notwendig ist. Keineswegs dürfen Ueberstunden für Betriebe genehmigt werden, in denen nur aus Geschäftsrücksichten Mehrarbeit geleistet wird, die aber sehr wohl technisch und wirtschaftlich in der Lage wären, diese Arbeit durch Aushilfen für angemessene Entlohnung vornehmen zu lassen.

Um zu erreichen, daß die zu treffenden Maßnahmen einen vollen Erfolg zeitigen, halten es die Kammern ferner für notwendig, daß von seiten des Senats an die Arbeitgeberkammern, Handels-, Gewerbe-, Kleinhandels- und Landwirtschaftskammern die Aufforderung gerichtet wird, daß die gesetzlich zulässige Arbeitszeit genau innegehalten wird und demzufolge zusätzliche Arbeiten durch Aushilfspersonal erledigt werden."

Soziale Bewegung

Die rasch wachsende Angestelltenzahl. Die Proletarisierung des Mittelstandes durch Krieg, Inflation und infolge der Kapitalkonzentration läßt sich bereits aus den bisher veröffentlichten Teilergebnissen der Berufszählung von 1925 klar feststellen. Die Zunahme der Angestelltenzahl war in den vier größten von den bis jetzt untersuchten Ländern im Vergleich zu 1907 (Jahr der letzten Berufszählung der Friedenszeit):

Land	Angestellte überhaupt	Weibliche Angestellte	Zunahme der Gesamtbevölkerung	Zunahme der Selbständigen
Bayern	+ 108 %	+ 241 %	+ 12 %	+ 0,7 %
Württemberg . . .	+ 110 %	+ 253 %	+ 10 %	+ 0,8 %
Hamburg.	+ 93 %	+ 279 %	+ 28 %	+ 5,2 %
Oldenburg	+ 119 %	+ 312 %	+ 21 %	+ 9,9 %

Die Zahl der Angestellten hat sich also verdoppelt, die Zahl der als Angestellte tätigen Frauen mehr als verdreifacht, in Oldenburg sogar vervierfacht, während die Gesamtbevölkerung nur um 10 bis 20 Prozent zugenommen hat. Die Zunahme der Zahl der Selbständigen bleibt weit hinter der allgemeinen Bevölkerungsvermehrung zurück. Der selbständige Mittelstand ist relativ (und in anderen Ländern, wie Anhalt, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz, auch absolut) zurückgegangen, der mittelständische Haushalt ist aufgelöst. Es wäre interessant, zu untersuchen, wie groß der Teil der Angestellten ist, der den Großkonzernen, den eigentlichen Gewinnern des Konzentrationsprozesses, die Arbeit leistet.

Angestelltenbewegung

Unser Bundestag im Lichte der Presse. Die Verbandstagungen der Gewerkschaften finden, wie auch unser Bundestag erweist, steigende Beachtung in der Oeffentlichkeit. Vor allem fühlt sich natürlich die Presse am Tagungsorte zu ausführlicher Berichterstattung verpflichtet. Von den Groß-Berliner Zeitungen haben daher auch nicht weniger als 14, mehr oder weniger ausführlich, über unseren Bundestag berichtet. Das Zentralorgan der Sozialdemokratischen Partei, der „Vorwärts", hat der Begrüßung des Bundestages den Leitartikel der Abendausgabe vom 11. September gewidmet und über den Verlauf in drei weiteren Nummern lange Notizen gebracht. Sehr ausführlich berichtete auch die „Rote Fahne". Die demokratischen Blätter Berlins zeigten fast alle für unsere Tagung Interesse. Merkwürdigerweise fehlte dabei jedoch das „Berliner Tageblatt". Auch in der Rechtspresse wurde von unserem Bundestage Kenntnis genommen; in der „Täglichen Rundschau" allerdings nur mit ganzen sieben Zeilen.

Von Orten außerhalb Berlins haben wir Berichte gefunden in Zeitungen aus Bremen, Bremerhaven, Chemnitz, Cottbus, Dresden, Duisburg, Frankfurt a. M., Goslar, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Köln, Krefeld, Leipzig, Mainz, Mannheim, München und Rostock. Besonders ausführlich hat die „Münchener Post" berichtet. Aus der Gewerkschaftspresse heben wir hervor einen langen Bericht der „Industrie-Angestellten-Zeitung" des Allgemeinen Industrie-Angestellten-

Verbandes Reichenberg. In dem Bericht wird der hohen Befriedigung des Verbandes über den Ausgang des Bundestages und über die Vertiefung des guten Verhältnisses der freigewerkschaftlichen Angestelltenverbände Ausdruck gegeben.

Der Deutsche Baugewerksbund berichtete in Nr. 41 des „Grundstein" u. a.:

„Für die Vertreter der Arbeitergewerkschaften war es eine Freude, festzustellen, welch guter freigewerkschaftlicher Geist in dieser Bewegung herrscht. Unter zäher, zielbewußter Führung ist der kleine Pioniertrupp der technischen Kopfarbeiter der Vorkriegszeit zu einem achtunggebietenden Bunde von rund 55 000 Mitgliedern angewachsen."

Der Bericht schließt mit den Worten: „Alles in allem: die klassenbewußte Angestelltenbewegung marschiert!"

Längere Berichte sind ferner im Organ des A. D. G. B. in München, dem „Freien Gewerkschafter", und in der „AfA-Bundeszeitung" enthalten.

Die „Soziale Bauwirtschaft", das Organ des Verbandes Sozialer Baubetriebe, druckt aus dem Geschäftsbericht des Vorstandes für 1924 bis 1925 die Stelle ab, die sich mit dem V.S.B. beschäftigt und bespricht die auf die Bauhüttenbewegung bezüglichen Anträge zum Bundestag.

Das Organ der Gesellschaft für soziale Reform, die „Soziale Praxis", beendet einen längeren Bericht über den Bundestag mit folgenden Sätzen:

„Der Bundestag bot das Bild ernster Arbeit und sorgfältiger Vorbereitung. Drei Momente organisatorischer Art seien im besonderen anerkennend hervorgehoben: Die Beschränkung der Verhandlungen auf wenige besonders drängende sozialpolitische Fragen, die Behandlung sämtlicher geschäftlichen Angelegenheiten — einschließlich der Vorstandswahl und der 252 Geschäftsanträge — in voller Oeffentlichkeit, die eingehende Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben, die sämtlichen Teilnehmern, auch den Ehrengästen, vorgelegt wurden. Der Bundestag rechtfertigt — unbeschadet der Stellung zu einzelnen Forderungen — erneut den Ruf sorgfältiger und zielklarer sozialpolitischer und organisatorischer Arbeit, den der Bund und seine Vorgänger seit jeher besessen haben."

Der Bundesausschuß des AfA-Bundes trat am 12. Oktober im Industriebeamtenhaus in Berlin zu seiner dritten Tagung in diesem Jahr zusammen. Einleitend berichtete der Bundesvorsitzende Aufhäuser über die seit der letzten Ausschußsitzung geleistete sozialpolitische Arbeit.

Er hob hervor, daß es möglich war, bei der Verabschiedung des Knappschaftsgesetzes die geplanten Verschlechterungen der Gegenseite abzuwehren, im Kündigungsschutzgesetz für die älteren Angestellten einen beachtlichen Teilerfolg zu erreichen und auch die Beratung des Arbeitsgerichtsgesetzes zu beschleunigen. Der Reichstag müsse in den nächsten Wochen die notwendigen Verbesserungen der Erwerbslosenfürsorge, die Wahlreform zur Angestelltenversicherung, die Krankenversicherung der Seeleute und das Reichstheatergesetz erledigen. Die zuständigen Ausschüsse des AfA-Bundes haben in den Sommermonaten alle erforderlichen Vorarbeiten durchgeführt.

Organisatorisch hat sich der AfA-Bund im letzten Jahre bemerkenswert befestigt. Die Zusammenarbeit der Verbände ist die denkbar beste, und die außerordentliche Aktivität der AfA-Arbeitsausschüsse für Sozialpolitik, für die Behördenangestellten und für den Bergbau erfreut sich wachsender Anerkennung.

Dr. O. Suhr referierte über einen AfA-Kursus für die Betriebsräte im Aufsichtsrat, den der AfA-Bundesvorstand Anfang Februar 1927 im Erholungsheim des Z. d. A. in Finkenmühle in Thür. abhalten wird. Die seit einigen Monaten bestehende Wirtschaftspolitische Abteilung des AfA-Bundes hat bei den Funktionären der angeschlossenen Verbände, insbesondere auch bei den Betriebsräten und Betriebsräten im Aufsichtsrat günstige Aufnahme gefunden.

Ueber den augenblicklichen Stand der Erwerbslosenfürsorge erstattete Fritz Schröder Bericht. Er nahm kritisierend Stellung zu dem vom Reichsarbeitsministerium neu eingeführten System der Arbeitslosenstatistik. Durch die plötzliche Herausnahme der Notstandsarbeiter wird in der Oeffentlichkeit über den tatsächlichen Stand der Erwerbslosenfürsorge ein falsches Bild erzeugt. — Bei den Beratungen im Reichsarbeitsministerium über den weiteren Ausbau des gesetzlichen Schutzes für die älteren Angestellten sind die Organisationen des „Gesamtverbandes deutscher Angestelltengewerkschaften" (christlich-national) und des „Gewerkschaftsbundes der Angestellten" wiederum umgefallen. Sie haben die Forderung nach Einführung des Meldezwanges beim Arbeitsnachweis preisgegeben. Dr. Croner kritisierte die Haltung der Reichsversicherungsgesellschaft für Angestellte, die in einem Jahre bei 180 Millionen Beitragseinnahmen einen Ueberschuß von 144 Millionen machte und ein Gesamtvermögen von 329 Millionen ansammeln konnte, ohne bisher dem dringenden Verlangen des AfA-Bundes auf Befreiung der stellenlosen Versicherten von der Beitragspflicht Rechnung zu tragen. — Schweitzer behandelte die große und wachsende Stellenlosigkeit der Techniker und ihre Zusammenhänge mit der sogen. Rationalisierung. — Buschmann, Düsseldorf, begründete die schleunige Wiederherstellung des Achtstundentages, wendet sich gegen das Ueberstundenwesen und will, daß die Sozialpolitik in den Vordergrund der gewerkschaftlichen und gesetzgeberischen Maßnahmen gestellt wird. — Dr. Pfirrmann, Lange und Aufhäuser besprechen die große Bedeutung des Genossenschaftswesens für die Ueberwindung der heutigen Krise. Der Bundesvorstand wurde beauftragt, demnächst in einer besonderen Bundesausschußtagung die Fragen der Konsumvereine, der Volksfürsorge, wie des gesamten Genossenschaftswesens und der wirtschaftlichen Eigenbetriebe zur Erörterung zu stellen.

Ueber „Wahlreform der Angestelltenversicherung" referierte dann noch Dr. Fritz Pfirrmann.

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde in folgender

Entschließung

zusammengefaßt:

„Die 3. Bundesausschußsitzung des AfA-Bundes vom 12. Oktober stellt mit Bedauern fest, daß die Reichsregierung es bisher unterlassen hat, die Beschlüsse des Reichstages zum Schutze der älteren Angestellten durchzuführen, und zwar: a) Vorschriften über die Höchstzahl für das Halten von Lehrlingen im Handelsgewerbe zu erlassen; b) Maßnahmen zugunsten erwerbsloser Angestellten zu treffen, die den Verlust von Versicherungsanwartschaften verhindern; c) eine Ergänzung des Reichsgesetzes in die Wege zu leiten, um die Mißstände, die auf dem Gebiete der Chiffreanzeigen sich herausgebildet haben, zu beseitigen.

Der Bundesausschuß erwartet, daß die Reichsregierung diese vom Reichstag geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Als weitere Maßnahmen fordert der Bundesausschuß die Verwirklichung der einstimmigen Beschlüsse des Reichstagsunterausschusses. Die darin vorgesehene Meldepflicht aller offenen Stellen ist zu ergänzen durch die Verpflichtung aller Arbeitgeber, die offenen Stellen durch den öffentlichen Arbeitsnachweis zu besetzen, soweit dieser in der Lage ist, geeignete Kräfte nachzuweisen.

Anmelde- und Benutzungszwang sind unerläßliche Voraussetzungen für eine den sozialen Erfordernissen entsprechende Arbeitsvermittlung.

Zur Entlastung des Arbeitsmarktes der Angestellten von pensionierten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und Offizieren verlangt der Bundesausschuß die Verwirklichung der in den Leitsätzen des AfA-Bundes aufgestellten Forderungen.

Die unerträglichen Zustände in der Erwerbslosenfürsorge sowie die völlig unzureichenden Unterstützungssätze erfordern eine sofortige gesetzliche Zwischenregelung, die nicht bis zur Verabschiedung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vertagt werden kann. Dazu gehören:

1. Wesentliche Erhöhung der Unterstützungssätze, 2. Sicherung eines Rechtsanspruches auf Erwerbslosenunterstützung, 3. Verlängerung der Bezugsdauer, 4. Beseitigung der Pflichtarbeit.

Die ungeheure Vermehrung der stellenlosen Angestellten ist nicht zuletzt die Folge einer Verlängerung der Arbeitszeit. Eine unsoziale Tarifpolitik der Schlichtungsbehörden hat dazu geführt, den Achtstundentag in weitem Umfange durch die Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher Mehrarbeit illusorisch zu machen. Darüber hinaus kann sehr häufig weiter Ueberarbeit gegen Bezahlung verlangt werden. Die Arbeitszeit der Angestellten ist vielfach länger als vor dem Kriege.

Der Bundesausschuß ruft die Angestellten auf, durch Zusammenschluß in den freien Angestelltenverbänden diesen unerträglichen Zuständen ein Ende zu bereiten und den Kampf für die gesetzliche Einführung der auch von der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt geforderten wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden aufzunehmen."

Betriebsrätefragen

Betriebsräte sind Spitzbuben. Diese Behauptung hat Herr Direktor Dr. Oettgen von der Wumag in Görlitz zwar nicht wörtlich aufgestellt, aber durchblicken lassen, daß das seine Meinung sei. Als bei den letzten Angestelltenratswahlen auf der Vorschlagsliste auch ein Butabkollege in gehobener Stellung genannt wurde, rief der genannte Direktor den betreffenden Kollegen zu sich und suchte ihn zu veranlassen, seine Kandidatur zum Angestellenrat zurückzuziehen. Er meinte u. a.: „Wenn Sie in den Betriebsrat gehen, sind Sie für mich erledigt, ich kann Sie als Kollegen nicht mehr achten" usw. Als unser Mitglied seinen rabiaten Vorgesetzten darauf aufmerksam machte, daß in anderen Werken auch Oberingenieure im Betriebsrat seien, meinte Herr Dr. Oettgen, es gäbe auch Oberingenieure, die Spitzbuben seien.

Eine derartige Redensart in diesem Zusammenhange läßt erkennen, daß derjenige, der sie anwandte, die Betriebsräte nicht nur außerordentlich niedrig einschätzt, sondern die ganze Einrichtung als lästige Revolutionserscheinung betrachtet.

Trotzdem nach diesen Aeußerungen seiner Direktion der Angestelltenrats-Wahlkandidat mit Recht die Unterhaltung kurz abbrach, wurde er am Tage vor der Wahl nochmals zur Direk-

tion gebeten und diesmal in konziliantester Form aufgefordert, die Kandidatur doch zurückzuziehen.

Dieses Verfahren verstößt gegen den Sinn des § 95 des B.R.G., wonach es den Arbeitgebern und ihren Vertretern untersagt ist, die Wahlberechtigten in der Ausübung ihres Wahlrechtes oder in der Uebernahme und Ausübung eines Amtes zu beschränken oder deshalb zu benachteiligen. Schon die Erklärung, daß, wenn ein Angestellter sich zum Betriebsrat wählen läßt, der Vorgesetzte ihm die bisher erwiesene kollegiale Achtung nicht mehr entgegenbringen könne, kann als Benachteiligung aufgefaßt werden, ganz davon abgesehen, daß eine derartige Einwirkung, die auf den Versuch einer Beeinträchtigung des passiven Wahlrechtes hinausläuft, letzten Endes die Androhung von Repressalien in sich schließt.

Es kam aber noch besser. Die Firma hat nach der Wahl des betreffenden Kollegen dauernd nach einem Weg gesucht, ihn loszuwerden. Sie erreichte unter der Vorspiegelung, daß das Büro, dessen Vorsteher das neugewählte Angestelltenratsmitglied war, aufgelöst werde, von dem Betriebsrat eine Scheineinwilligung zur Kündigung des mißliebig Gewordenen. Tatsächlich liegt eine rechtsgültige Zustimmung des Betriebsrates nicht vor, und der Gekündigte, der vom Tage der Kündigung ab bis zum Ablauf der Kündigungsfrist beurlaubt war, wird seinen Anspruch auf Weiterbeschäftigung geltend machen.

Daß den meisten Industriellen der Betriebsrat ein Dorn im Auge ist, ist nichts Neues, das Verhalten der Wumagdirektion in diesem Falle zeigt aber, daß es ihr ganz besonders unangenehm ist, wenn Angestellte in den Betriebsrat gewählt werden, deren fachliche Qualität und persönliche Eigenschaften die „Gefahr" in sich bergen, daß sie den gesetzlichen Aufgaben der Betriebsräte in jeder Beziehung gewachsen sind. Wenn diese Werkstyrannen schon einen Angestelltenrat dulden müssen, so ist ihnen natürlich ein solcher, dem nur junge Lohnschreiber oder technische Angestellten der untersten Gruppen angehören, weniger unsympathisch, als einer, der sich aus Persönlichkeiten zusammensetzt, die sich von der Werksleitung weder einschüchtern, noch zu Dummheiten provozieren lassen.

Die vorstehend skizzierten Ereignisse bei der Wumag in Görlitz zeigen einmal, daß die Werksleitung in der Bekämpfung der Betriebsräte, wie der Angestelltenrechte überhaupt, vor Schritten nicht zurückschreckt, die wenigstens hart an Gesetzesverletzungen streifen, und daß deshalb eine wirksame Auswertung des Betriebsrätegesetzes durch die Arbeitnehmer ohne starken Schutz der Gewerkschaften undenkbar ist, auf der anderen Seite aber ergibt sich aus der Behandlung der Angelegenheit durch den Betriebsrat, daß die Betriebsräte viel mehr, als es bisher leider vielfach üblich war, sich allgemeine Rechtskenntnis und insbesondere eingehende Kenntnis des Betriebsrätegesetzes aneignen müssen, um ihre eigenen und die Rechte der Belegschaft ihres Werkes der Betriebsleitung gegenüber mit Erfolg vertreten zu können.

Industrie und Baugewerbe

Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie

In Nr. 41 der „D.T.Z." wurde über das Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Angestelltenorganisationen und dem Verband für das Rohrlegergewerbe berichtet und der am 4. Oktober vom Schlichtungsausschuß Groß-Berlin erlassene Schiedsspruch der bisherigen Gehaltstafel gegenübergestellt. Die darin erwähnte Urabstimmung hat inzwischen stattgefunden und eine überwältigende Mehrheit für den Streik ergeben.

Die der Urabstimmung voraufgehende öffentliche Versammlung der Angestellten der Gesundheitsindustrie lehnte nicht nur den Schiedsspruch ab, sondern forderte darüber hinaus die Wiederherstellung der Tarifgehälter, die vor dem 1. Mai 1926 in Kraft waren, also gegenüber den Tarifgehältern, die von Mai bis September vereinbart waren, eine Erhöhung um zehn Prozent. Diese Forderung würde die Relation zwischen Arbeiterlohn und Angestelltengehalt, wie sie vor dem 1. Mai dieses Jahres bestand, wiederherstellen. Es fand damals auch eine Ermäßigung des Arbeiterlohnes statt, jedoch wurde gleichzeitig vereinbart, daß vom 1. Oktober ab die alte Lohnhöhe für die Arbeiter wiederhergestellt werden soll.

Das Verhandlungsergebnis in Angelegenheit des Mantelvertrages wurde von der öffentlichen Versammlung einer eingehenden Kritik unterzogen und in bezug auf Arbeitszeit- und Urlaubsbestimmungen gleichfalls abgelehnt. Die Versammlung forderte, daß die regelmäßige Arbeitszeit wöchentlich höchstens 48 Stunden betragen dürfe und etwa geleistete Ueberstunden nach den früheren tarifvertraglichen Bestimmungen abgegolten werden. Die von den Unterhändlern der Angestellten in bezug auf Urlaub gemachte Konzession wurde gleichfalls abgelehnt und die Wiederherstellung der alten Urlaubsdauer gefordert.

Das Streikziel ist also Wiederherstellung des Rechtszustandes vom Frühjahr dieses Jahres. Diese Forderungen sind, insbesondere wenn man einerseits die Erhöhung der Lebenshaltungskosten durch die in Aussicht stehende Mietsteigerung und andererseits die gute Konjunktur des Gewerbes berücksichtigt, außerordentlich bescheiden. Die Zurückhaltung in der Aufstellung von Forderungen beweist, daß die Angestellten der Berliner Gesundheitsindustrie nicht kämpfen um des Kampfes willen, sondern zur Erhaltung der Lebensmöglichkeit.

Bereits am 12. d. M. wurde dem Arbeitgeberverband fernmündlich mitgeteilt, daß nach dem bis dahin vorliegenden Abstimmungsergebnis mit einem Streik der Angestellten zu rechnen sei und die Angestelltenvertreter zur Vermeidung des Streiks sich zu Verhandlungen bereithalten. Am 15. Oktober wurden dem Unternehmerverband die vorstehend bezeichneten Forderungen unterbreitet und unsere Verhandlungsbereitschaft erneut betont unter Hinweis darauf, daß, wenn eine Einigung bis dahin nicht zustande käme, am Dienstag, den 19., der Streik einsetzen werde.

Inzwischen hatten die Arbeitgeber trotz ihrer grundsätzlichen Einstellung gegen den sogenannten Zwangstarif beim Schlichter für Groß-Berlin die Verbindlicherklärung des von uns abgelehnten Schiedsspruches beantragt. Die Unternehmer erschienen zu dieser Verhandlung vor dem Schlichter in so stattlicher Zahl, wie sie noch bei keiner früheren Verhandlung erschienen waren. Die bisher von den Angestellten bewiesene Langmut wurde von den Unternehmern aber scheinbar als Schwäche aufgefaßt, und diese Auffassung ermutigte sie, unter allerhand Ausreden eine Vertagung der Verhandlung zu verlangen. Sie behaupteten unter anderem, daß es ihnen in sechs Tagen nicht möglich gewesen sei, ihre Mitglieder zu befragen, und Aehnliches mehr.

Die an dem Streik beteiligten, dem AfA-Bund angeschlossenen Verbände und auch der G. d. A. durchschauten die Taktik der Arbeitgeber, die lediglich darauf hinausläuft, durch Verschleppung der Verhandlungen den Kampfeswillen der Angestellten zu zermürben. Sie proklamierten deshalb in der öffentlichen Versammlung am Abend des 18. Oktober für den nächstfolgenden Tag den Streik.

Anders der Gedag unter Führung des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes. Bis zum Mittag desselben Tages hatte er sich in die Front der übrigen Verbände eingereiht; als es sich darum handelte, den Worten Taten folgen zu lassen, brach er aus. Der beauftragte Funktionär dieses Verbandes entledigte sich unter stürmischem Protest der Versammlung der undankbaren Aufgabe, für eine Vertagung des Streikbeginnes einzutreten, weil die Unternehmer ja später zu Verhandlungen bereit und daher noch nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpft wären. Der Gedag versuchte demnach die sehr durchsichtige Taktik der Unternehmer zu unterstützen, hatte damit aber keinen Erfolg. Nicht einmal bei seinen eigenen Mitgliedern, die vollzählig der Streikparole gefolgt sind, und auch nicht beim V.W.A., der sich offiziell am ersten Streiktage dem Streik anschloß.

Bei Redaktionsschluß dieser Nummer ist der Streik in vollem Gange. Die wirtschaftsfriedliche Parole des D.H.V. ist verpufft.

Zwei große Firmen der Berliner Gesundheitsindustrie hatten bereits am Tage vor Streikausbruch die Bedingungen der Angestellten akzeptiert und werden infolgedessen nicht bestreikt. Eine Reihe anderer Firmen steht mit der Zentralstreikleitung wegen Anerkennung der Angestelltenforderung in Verhandlung. Der Metallarbeiter-Verband, der häufig gezwungen war, mit dem von den Angestellten bestreikten Arbeitgeberverband die Klinge zu kreuzen, hat in der dem Streik vorangehenden öffentlichen Versammlung durch einen offiziellen Vertreter den kämpfenden Angestellten seine Sympathie erklärt und jede moralische Unterstützung zugesichert. Die ruhige Zuversicht und Disziplin, mit der der Streik geführt wird, gewährleisten den Erfolg dieser solidarischen Aktion der Angestellten.

Baugewerbetarife

Das Recht der technischen Angestellten bei Privatarchitekten. Seit Jahren besteht zwischen dem Bund Deutscher Architekten und unserem Bunde kein formeller Tarifvertrag mehr, dagegen bestanden zwischen einem großen Teile der Bezirksverbände des B.D.A. und unseren Gauverwaltungen unter der Wirkung des früheren Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten im Hoch-, Beton- und Tiefbaugewerbe Vereinbarungen, nach denen der B.D.A. den Reichs- und Bezirkstarifvertrag einschließlich Gehaltstabelle als für sich bzw. seine Mitglieder verbindlich anerkannte.

Nach Abschluß des neuen Bezirkstarifvertrages für den Freistaat Sachsen hat die dortige Bezirksvereinigung des B.D.A. unserer Gauverwaltung Sachsen mitgeteilt, daß sie ihren Mitgliedern den Bezirkstarifvertrag für die technischen Angestellten im Baugewerbe wie bisher zur Nachachtung empfehle. Aehnliche Abkommen in anderen Gauen sind zu erwarten.

Eine derartige Vereinbarung zwischen dem B.D.A. und unseren einzelnen Gauen schafft zwar für unsere Kollegen in Architekturateliers keinen unmittelbaren Rechtsanspruch, gibt aber immerhin einen bei Streitfällen sehr wertvollen Maßstab für den Richter. Bei Streitigkeiten sowohl über Gehalt wie über Arbeitszeit, Urlaub usw. legt der Richter in Ermangelung einer rechtsgültigen Vereinbarung den Maßstab des ortsüblichen an. Hat nun die anerkannte Organisation eines Berufsstandes, wie sie der B.D.A. darstellt, zum Ausdruck gebracht, daß sie ihren Mitgliedern die Nachachtung des Kollektivabkommens im Baugewerbe empfiehlt, so ist für jeden Richter einwandfrei erwiesen, daß Arbeitszeit, Gehalt, Urlaub wie alle anderen Bestimmungen des Reichs- und Bezirkstarifvertrages in bezug auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Techniker auch für Angestellte von Privatarchitekten als allgemein üblich anzusehen sind. Auf Grund dieses Sachverhaltes wird ein Techniker, der es versäumt hat, bei Annahme einer Stellung in einem Architekturatelier die Arbeitsbedingungen bis ins einzelne schriftlich zu vereinbaren, gerichtlich mit Erfolg die Mindestleistungen nach dem Baugewerbetarif beanspruchen können, er wird sogar einen von ihm in Unkenntnis der ortsüblichen Verhältnisse oder in einer nachweisbar schweren Notlage unterschriebenen oder mündlich vereinbarten ungünstigen Dienstvertrag mit Aussicht auf Erfolg anfechten können, wenn Leistung und Gegenleistung in einem krassen Mißverhältnis zueinander stehen.

Insofern sind derartige Vereinbarungen zwischen unseren Gauverwaltungen und den Bezirksverbänden des B.D.A. auch für den einzelnen von Nutzen. Sie sind aber naturgemäß kein vollwertiger Ersatz für einen eigenen Tarifvertrag, wie er für die Architekturateliers in Groß-Berlin und im Freistaat Baden besteht, und es muß deshalb das Zustandekommen eines neuen Reichstarifvertrages mit dem B.D.A. auch weiterhin gefordert werden.

Tarifbruch im Baugewerbe. In der letzten Nummer der „D.T.Z." berichteten wir unter der Ueberschrift „Der V.D.T. gegen den Urlaub der Bautechniker" über den Tarifbruch der Berlinischen Bodengesellschaft in bezug auf die Urlaubsbestimmungen des Reichstarifvertrages.

Inzwischen sind uns aus dem Rheinland bzw. Westfalen zwei Fälle bekannt geworden, in denen die betreffenden Kollegen in Unkenntnis der Gesetze und Tarifverträge sich mit täglicher Kündigung einverstanden erklärt hatten und dann auch tatsächlich, in einem Falle nach mehr als einjähriger, im anderen Falle nach beinahe viereinhalbjähriger Tätigkeit in einer Firma, sich fristlos entlassen ließen. In beiden Fällen ist der Bundesleitung von diesem gesetz- und tarifwidrigen Vorgehen der Unternehmer erst durch die Stellenlosenunterstützungsanträge der betreffenden Kollegen Kenntnis gegeben worden.

In einem Falle steht unzweifelhaft fest, daß der zu Unrecht entlassene Bautechniker während seiner Tätigkeit in der betreffenden Firma dauernd ein Gehalt bezogen hat, das wesentlich niedriger ist als das tarifliche Mindestgehalt. Im anderen Falle ist die untertarifliche Bezahlung noch nicht einwandfrei festgestellt, aber wahrscheinlich.

Es wurde diesen Mitgliedern aufgegeben, ihre Ansprüche gegenüber der Firma, in beiden Fällen Weiterbeschäftigung oder wenigstens Bezahlung bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist, das ist der 31. Dezember d. J., und außerdem Nachzahlung des widerrechtlich zurückgehaltenen Tarifgehaltsteils, einzufordern. Daneben wurde der Arbeitgeberverband unter Hinweis auf die von ihm eingegangene Verpflichtung, sich für die Durchführung der Tarifverträge einzusetzen, aufgefordert, seine Mitglieder zur Tariftreue anzuhalten. Sollte dieser Aufforderung der Erfolg versagt sein, so wird mit Hilfe des Rechtsschutzes unseres Bundes den betreffenden Kollegen ihr gesetzliches und vertragliches Recht erstritten werden.

Es ist zu verurteilen, daß Unternehmer die für sie verbindlichen tarifvertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zuungunsten der Angestellten außer acht lassen, noch bedauerlicher aber ist es, daß Angestellte und zumal organisierte Angestellte sich das bieten lassen. Vor drei Wochen setzte Kollege Günther in seinem Artikel „Mehr Courage, meine Herren Kollegen" den technischen Angestellten an Hand von Beispielen auseinander, daß die meisten Angestellten es nur ihrer ganz unbegründeten Angst vor dem Abbau oder anderen Benachteiligungen zuzuschreiben haben, wenn sich ihre Wirtschafts- und Rechtslage von Tag zu Tag verschlechtert. Das gilt natürlich in demselben Maße wie für die Industrietechniker auch für die Bautechniker.

Es ist nicht wahr, daß der Bautechniker froh sein muß, überhaupt eine Stellung zu haben. Der Unternehmer braucht den Techniker mindestens ebenso notwendig wie umgekehrt. Eine Unterbietung der tarifvertraglichen Mindestansprüche durch einen Bautechniker kann dieser seiner Familie und der Allgemeinheit gegenüber um so weniger verantworten, als die im Tarifvertrag verankerten Rechte unter Berücksichtigung der bei Vertragsabschluß schlechten Konjunktur im Baugewerbe sich auf der untersten Grenze des gerade noch Erträglichen bewegen.

Wir fordern deshalb alle Mitglieder auf, untertarifliche Bezahlung, übertarifliche Arbeitszeit usw. oder diesbezügliche Versuche von Unternehmern energisch zurückzuweisen und der zuständigen Gauverwaltung oder der Hauptverwaltung des Bundes davon sofort Mitteilung zu machen.

BERGBAU

Was not tut

Ein Beitrag zur Unfallverhütung im Bergbau.

Es soll nicht bestritten werden, daß die maßgebenden Stellen heute der Bekämpfung der Unfallgefahr im Bergbau bedeutend mehr Aufmerksamkeit widmen, als das früher der Fall war. Verschiedene technische Maßnahmen wurden ergriffen, um die Unfallziffer zu verringern. Aber bislang sind nennenswerte Erfolge nicht zu verzeichnen. Die Unfallziffer hat eine geradezu erschreckende Höhe erreicht. Nach wie vor muß deshalb der Bekämpfung der Unfallgefahr die größte Beachtung geschenkt werden. Nichts darf unversucht bleiben, die Unfälle im Bergbau wenn nicht ganz zu beseitigen, so doch auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Im Jahre 1925 betrug die Gesamtunfallentschädigung der Knappschaftsberufsgenossenschaft 26 019 715 R.M. In Anbetracht der Höhe dieser Summe wird nicht bestritten werden können, daß der Staat wie der Unternehmer — abgesehen davon, daß jeder Unfall Schmerzen und Jammer auslöst — aus rein wirtschaftlichen Gründen darauf bedacht sein müssen, der Unfallgefahr im Bergbau ernstlich zu Leibe zu rücken.

Es sind nun eine Reihe beachtenswerter Anregungen zur Unfallverhütung gemacht worden. In richtiger Erkenntnis der Tatsache, daß die Unfallverhütung im Bergbau nicht nur eine mechanische Angelegenheit ist, indem die Sicherheitsvorrichtungen ausgestaltet werden, sondern vielmehr eine Sache des einzelnen Menschen ist, wird heute auf eine bessere fachliche Ausbildung des Bergmanns mehr Wert gelegt, als das früher der Fall war. Es ist statistisch erwiesen, daß die Anlegung von vielen ungelernten Arbeitern im Bergbau ein Steigen der Unfallziffer zur Folge hat. Darum sind die Bestrebungen, dem jungen Bergmann eine gute fachliche Ausbildung zu geben, sehr zu begrüßen, ebenso die Aufklärung der Bergarbeiterschaft über die ihr drohenden Gefahren durch den Film sowie durch die auf den Zechen ausgehängten Plakate und Bilder über Unfallverhütungen. Auch die bergmännische Pflichtfortbildungsschule soll nicht unerwähnt bleiben. Sie kann manches tun, den jungen, angehenden Bergmann auf die Gefahren des Bergbaues und deren Bekämpfung hinzuweisen. Jedenfalls sollte hierauf besonders geachtet werden.

So anerkennenswert alle diese Maßnahmen auch sind, so haben wir indes doch die Tatsache zu verzeichnen, daß von einer Senkung der Unfallziffer absolut keine Rede sein kann.

Vor einigen Wochen schrieb nun ein Bergreferendar H. Jordan am Schlusse eines sonst zu beachtenden Artikels über das Thema „Unfallverhütung im Bergbau": „Derjenige Be-

amte, der die Unfallkurve seines Reviers nicht herabzudrücken vermag, ist eben ungeeignet, wenn er sonst auch sehr tüchtig ist."

Das unterstreichen wir, jedoch müssen die Voraussetzungen für eine Senkung der Unfallkurve durch den Grubenbeamten auch gegeben sein. Kenner der heutigen Verhältnisse im Bergbau und solche, die „im Betriebe stecken", wissen jedoch zu genau, daß der Grubenbeamte von heute durchaus nicht in der Lage ist, zur Verminderung der Zahl der Unfälle in erheblichem Maße beizutragen. Solange die Stellung und das Arbeitsverhältnis des Grubensteigers nicht grundlegend geändert werden, nützen alle Vorschriften und Maßnahmen, um die Unfallkurve herabzudrücken, wenig.

Die Stellung des Bergbauangestellten ist so abhängig vom Unternehmer, daß er stets zunächst die Wirtschaftlichkeit des Betriebes im Auge haben muß. Er muß die ihm vorgeschriebenen Leistungen aus den Arbeitern herausholen! Dieses ist sehr oft nur möglich, wenn die bergpolizeilichen Vorschriften außer acht gelassen werden. Das mag als eine grobe Verfehlung anzusehen sein, es ist jedoch so. Der Grubenangestellte steht eben dem Unternehmer völlig schutzlos gegenüber. Zweifellos trifft die Schuld daran in erheblichem Maße den Teil der technischen Angestellten, die es an der nötigen Rückgratfestigkeit gegenüber dem Arbeitgeber fehlen lassen. Die Hauptursache liegt jedoch in der sozialen und wirtschaftlichen Abhängigkeit der Bergbauangestellten vom Unternehmertum und ihrer daraus resultierenden Zwitterstellung. Diese zwingt sie einerseits, für den Bergwerksbesitzer den größtmöglichen Nutzen aus dem Betrieb herauszuholen, und verpflichtet sie andererseits auf die Innehaltung der zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bergleute erlassenen bergpolizeilichen Bestimmungen zu achten ohne Rücksicht auf die Höhe der zu erzielenden Leistungen.

Auch die Bergbehörde ist nicht unschuldig an den bestehenden Zuständen, da sie es unterläßt, die Aufsichtspersonen in Schutz zu nehmen, wenn sie der Arbeitgeber angeblich wegen „ungenügender Leistung", in Wirklichkeit aber wegen einer ihm zu strengen Beachtung der bergpolizeilichen Vorschriften entläßt.

Wir sind überzeugt, daß es möglich wäre, das unerträgliche Abhängigkeitsverhältnis der Aufsichtspersonen vom Arbeitgeber zu ändern und die Bergbehörde zu einer objektiveren Einstellung zu veranlassen, wenn sich die technischen Bergbauangestellten geschlossen hinter die Bestrebungen des Butab stellen würden, der heute schon als einzige Organisation wirksam ihre Interessen wahrnimmt.

Eine neue Stelle findet ein entlassener Grubensteiger unter den augenblicklichen Verhältnissen nicht, er ist dem Elend und dem Hunger preisgegeben. Kann man sich angesichts dessen darüber wundern, wenn der Angestellte alles versucht, den Unternehmer zufriedenzustellen, nötigenfalls unter Nichtbeachtung der bergpolizeilichen Vorschriften?

Sollen die zum Schutze der im Bergbau Beschäftigten erlassenen Vorschriften wirkungsvoll sein, und erstrebt man ernstlich eine Verminderung der Unfälle, so ist es notwendig, die Stellung der Aufsichtspersonen unabhängiger zu gestalten. Ueber ihnen darf nicht dauernd das Damoklesschwert der Entlassung schweben. Sie dürfen sich nicht schutzlos in den Händen des Unternehmers befinden. Erst wenn die technischen Angestellten freier und unabhängiger im Berufe stehen und Zeit dazu finden, den Bergmann richtig unterweisen zu können, wird mit einem wesentlichen Rückgang der Zahl der Unfälle im Bergbau zu rechnen sein. Solange dies nicht geschieht, werden wir stets eine hohe Unfallziffer zu verzeichnen haben. Keiner ist so berufen wie der Steiger, der mit den örtlichen Verhältnissen seiner Abteilung am besten vertraut ist, die Bekämpfung der Unfallgefahren aufzunehmen. Aber er muß befreit sein von dem schweren Druck, der auf ihm lastet, er muß derjenige sein, der in seinem Revier anzuordnen und zu sagen hat. Gerade die Tatsache, die uns die Statistik lehrt, daß rund 40 Prozent aller Unfälle ihre Gefahrenquelle in dem Stein- und Kohlenfall haben, dürfte überzeugend genug wirken, daß die Hauptaufgabe für den Steiger darin besteht, jeden einzelnen Bergmann mehr als bisher zu unterrichten und auf alle Gefahrenmomente aufmerksam zu machen. Der Steiger muß Aufsichtsperson und Ueberwacher der bergpolizeilichen Bestimmungen und nicht, wie das heute ist, der Antreiber der Leute und der Profitmacher des Unternehmers sein.

Der Bericht der Knappschaftsberufsgenossenschaft für das Jahr 1925 zeigt mit aller Deutlichkeit, wie notwendig die Erfüllung der oben angeführten Forderungen ist. Von insgesamt 812 526 im deutschen Bergbau beschäftigten Personen wurden im Berichtsjahre 10 562 von Unfällen betroffen, wobei zu beachten ist, daß hiermit nur die entschädigungspflichtigen Unfälle erfaßt sind. In 1681 Fällen verlief der Unfall tödlich, wodurch 3105 Menschen ihres Ernährers beraubt wurden.

Als innere Ursache der Unfälle wird „die Gefährlichkeit des Betriebes" in 7776 Fällen (73,62 v. H.) angegeben, „die Schuld der Verletzten selbst" in 2114 Fällen (22,86 v. H.) und „die Mängel des Betriebes" in 106 Fällen (1 v. H.). Wer im Bergbau tätig ist, weiß, daß diese Angaben wenig der Wirklichkeit entsprechen. Ein großer Teil der Zahl der auf die Gefährlichkeit des Betriebes und der auf das Selbstverschulden der Verletzten zurückgeführten Fälle müßte unter „Mängel des Betriebes" erfaßt werden, denn die eigentliche Ursache ist fast stets in der Art der Betriebsführung zu suchen. Der Mangel an dem zum Ausbau notwendigen Material, die lange Arbeitszeit und nicht zuletzt das Antreibesystem sind u. a. die tieferen Ursachen der Unfälle.

Die im September abgehaltene Reichsfachgruppenkonferenz Bergbau des Butab hat sich im Zusammenhang mit der Beratung des Bergarbeitsgesetzes schon eingehend mit diesen Fragen beschäftigt und Forderungen sowie Richtlinien aufgestellt, in welcher Weise es möglich ist, diese Mißstände zu beseitigen.

Wilh. Gößling.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die glänzende Lage des Steinkohlenbergbaues wird wohl am besten illustriert durch den bei der Stillegungsverhandlung über die Zeche „Vereinigte Margarete" in Sölde gefallenen Ausspruch eines Vertreters des Ruhrkohlensyndikats: „Es ist beinahe so, als wenn der Kohlenmarkt alles begehrt, was schwarz aussieht." Er fügte hinzu, daß die Nachfrage nach Ruhrkohle auf dem In- und Auslandsmarkt so stark sei, daß die Syndikatsleitung um die prompte Ausführung der abgeschlossenen Kohlenlieferungen ernstlich besorgt sei. Wie wesentlich sich die Verhältnisse im deutschen Steinkohlenbergbau seit Ausbruch des englischen Bergarbeiterstreiks zu seinen Gunsten geändert haben, zeigt ein Blick auf die vergleichende Aufstellung der Förder- und Belegschaftsziffern des Ruhrbergbaues:

Monat	Kohlenförderung insgesamt 1000 t	Kohlenförderung je Mann u. Schicht kg	Koksgewinnung insges. 1000 t	Zahl der beschäftigten Arbeiter insgesamt	Beamte techn.	Beamte kaufm.
Durchschnitt 1913	9546	928	2080	426033	15358	4285
1926: Januar	8402	936	1754	388818	16456	7088
Februar	8050	925	1657	381599	16352	7077
März	8584	890	1768	377520	16384	7046
April	7758	932	1631	366997	16293	6878
Mai	8237	1007	1662	365234	16052	6896
Juni	9209	1081	1645	366382	16076	6579
Juli	10174	1064	1765	374466	15789	6625
August	10012	1054	1854	385692	15867	6573

Die monatliche Durchschnittsförderung von Juni bis August übersteigt also die der ersten Monate dieses Jahres um rund 1 600 000 t. Außerdem haben sich in der gleichen Zeit die Haldenbestände um 3 200 000 t, also bis auf einen geringen Rest, vermindert.

Aehnlich wie im Ruhrgebiet liegen auch die Verhältnisse in den übrigen Bergbaurevieren.

Die deutsche Kohlenausfuhr zeigt infolge des englischen Bergarbeiterstreiks eine über die Vorkriegsmenge erheblich hinausgehende Zunahme bei gleichzeitiger Verminderung der Einfuhr. Die freie Ausfuhr ohne Reparationslieferungen betrug nach dem „Glückauf":

Monat	Steinkohle	Koks	Steinkohlenbriketts	Braunkohle	Braunkohlenbriketts
Durchschnitt 1913	2881126	534285	191884	5029	71761
1926: Januar	1005440	431023	88941	3745	95770
Februar	1379351	406291	134332	2412	75620
März	1178541	382928	106172	1983	49210
April	1156382	340064	83513	1288	46593
Mai	1832172	357334	88308	1991	67257
Juni	2517730	375591	111748	2016	82910
Juli	3640247	502034	140502	1995	89640
August	3973743	586596	190826	3330	128746

Diese Kohlenmengen gingen aber nur in sehr geringem Maße nach England selbst (Januar bis August d. J. insgesamt 754 594 t), in der Hauptsache nach den umstrittenen Auslandsmärkten, also vor allem den Gebieten, die uns der englische Kohlenhandel während der Ruhrbesetzung abnehmen, und die er während der Subventionszahlungen durch billigere Preise halten konnte.

Beachtenswert ist, daß jetzt, nachdem sich die Konjunktur für den Kohlenbergbau kaum für ein paar Monate gehoben

at, schon ein Mangel an Kohle im Reiche befürchtet wird. Der Reichskohlenkommissar hat bereits zur Sicherstellung der ländischen Kohlenversorgung eingegriffen und u. a. den oberchlesischen Firmen die Ausfuhr nach dem Osten versagt. Ob für eine derartige Befürchtung wirklich begründeter Anß vorliegt, darf angesichts der vielen noch arbeitslosen ergarbeiter angezweifelt werden. Aber die Arbeitgeber haben ach Wiederanlegung von etwa 20 000 Mann weitere Einstelngen unterlassen. Sie denken gar nicht daran, die gute Gechäftslage des Bergbaues auch den Arbeitnehmern zugute ommen zu lassen; wenigstens wollen sie noch vorher ein eiteres Geschäft dabei machen. Sie verlangen von den Gerkschaften die Einwilligung zur zeitweisen Außerkrafttzung der Stillegungsverordnung als Voredingung für die Einstellung weiterer Bergarbeiter. Daß die iewerkschaften damit nicht einverstanden sind, ist selbstverändlich. Die Arbeitgeber werden nun wohl weiterhin verchen, die notwendigen Kohlen in Ueberschichten förern zu lassen. Daß aber das Verfahren von Ueberschichten icht bis ins Endlose ausgedehnt werden kann, zeigt ihnen chon der Rückgang der Förderleistung und das Ansteigen der rankenziffern in den letzten Monaten. Geben doch die Arbeitber 10 bis 20 Prozent ihrer Belegschaft als krankfeiernd n. Ob diese Zahlen zutreffen, soll gar nicht untersucht wern, aber zu wundern brauchten sich die Arbeitgeber am weigsten darüber. Glänzend verstehen sie es, dafür eine Begründung zu finden. Das Ansteigen der Krankenziffer soll rer Ansicht nach auf die hohen Krankengeldsätze infolge der nappschaftsnovelle zurückzuführen sein, die es dem Bergmann unter Umständen ermöglichen, mehr Krankengeld zu erhalten, als ihm, falls er weiterarbeiten würde, an Lohn zustände. Es erübrigt sich, ein Wort hierüber zu verlieren; die rbeitgeber können eben nur richtig rechnen, wenn sie es für ngebracht halten.

Preußens Einfluß bei der Braunkohlenindustrie A.-G. „Zukunft". Im Anfang d. J. erwarb der Preußische Staat die Dreiviertelmajorität der Braunkohlenindustrie A.-G. „Zukunft" in Weißweiler, um seinen Einfluß auf die rheinische Kraftversorgung zu verstärken. Die Uebernahme dieser Werke urde seinerzeit von der Unternehmerpresse als ein Akt kalter Sozialisierung" bezeichnet. Die Entwicklung während es letzten Jahres war recht günstig, so daß aus dem Reinewinn eine Dividende von 10 Prozent zur Verteilung gelangen onnte. Ebenso beachtenswert wie unverständlich ist, daß bei er kürzlich stattgefundenen Aufsichtsratswahl der Preußische taat seine Rechte nicht vollausgenutzt hat. Von den 19 Aufichtsratsmitgliedern gehören nur 10 dem Preußischen Staat n, während die übrigen der Privatwirtschaft entnommen urden. Die Bewegungs- und Beschlußfähigkeit Preußens ann infolge dieser Zusammensetzung unter Umständen sehr ehindert werden. Ein privatkapitalistischer Majoritätsbesitzer ürde auf die Inanspruchnahme der ihm zustehenden Vorteile ohl kaum verzichtet haben.

Zur Verflüssigung von Kohle. Der 29. September hat für ie Reorganisation der deutschen Kohlen- und Brennstoffwirtchaft eine Reihe sehr wichtiger Ergebnisse gebracht. Einal war die Gesellschafter-Versammlung des heinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zuammengetreten, die sich mit den Fragen der Kohlenverwerung entscheidend beschäftigte. Die gefaßten Beschlüsse, die vom yndikat in einem besonderen Communiqué mitgeteilt werden ollen, beziehen sich nur auf die Ferngasversorgung, die Fernheizung, die Kohlenverschwelung und die Kohlenstaubfeuerung. eschlüsse über die Kohlen- bzw. Koksverflüssigung nach dem ystem von Fischer-Topsch sollen nicht gefaßt worn sein.

In diesem Zusammenhang interessiert die am gleichen age in Berlin stattgefundene Generalversammlung er A.-G. für Industrie und Technik. Die genannte esellschaft ist durch Konsortialvertrag an der Erdöl- und ohleverwertungs-A.-G. (Ewag-Kohleverflüssigungsverfahren r. Bergius) beteiligt, die 1925 durch Erwerb der Aktienmajoität an die auf dem Gebiete der Kohleverflüssigung führende .G.-Farbenindustrie übergegangen ist. Auf der Generalverammlung nahm Generaldirektor Brückmann Gelegenheit, ich über den Stand der einzelnen Verflüssigungsverfahren uszulassen. Bezüglich des für den Ruhrbergbau wichtigen ydrier-Verfahrens nach dem System Fischer-Topsch stellte er . a. fest, daß die langjährigen Studienergebnisse des Geheimats Fischer zu einem wichtigen Abschluß geführt haben. ieses Verfahren muß seiner Meinung nach den langjährigen eidensweg bis zur praktischen Anwendungsmöglichkeit erst urchlaufen, den die Ewag-Verfahren seit vielen Jahren durchaufen haben. Bezüglich der Verflüssigungsverfahren nach den rfahrungen der I.G.-Farbenindustrie und des Bergius-Verfahrens bemerkte er, daß schon in den allernächsten Jahren der Bau von großen Anlagen in Aussicht steht. Es dürfte sich hierbei zunächst um die Verwertung von Braunkohle handeln. Die Rentabilität derartiger Anlagen dürfte den höchsten Erwartungen entsprechen. Zweckmäßig sei, daß die deutsche Mineralöl-, Teer- und Nebenproduktenindustrie sich möglichst bald bezüglich der technischen Errungenschaften und Erfahrungen bei der Veredlung der Kohle und Mineralöle zusammenschließt, ihre Kräfte nicht in parallellaufenden Versuchen zersplittert und sich anlehnend an die nicht mehr einzuholenden technischen Erfahrungen der I.G.-Farbenindustrie in die Kraftstoffinteressen Deutschlands teilt.

Inwieweit die am 29. September in Essen gefallenen Entscheidungen den Wünschen Brückmanns, hinter denen ohne Zweifel der Farbentrust steht, entsprechen, muß abgewartet werden. Ein schon seit längerer Zeit kursierendes Gerücht will allerdings von einer ziemlich weitgehenden Kapitulation des Ruhrbergbaues vor dem Farbentrust wissen.

Das dritte Ereignis dieses Tages war die Generalversammlung der A. Riebeckschen Montanwerke A.-G. in Halle a. d. S. Die Generalversammlung beschloß ohne jede Opposition den Interessenvertrag mit der I.G.-Farbenindustrie. Danach findet eine Regelung der Dividende zwischen der I.G.-Farbenindustrie und den Riebeckschen Werken im Verhältnis von 6:10 statt. Außerdem haben die Aktionäre von Riebeck das Recht, je 1000 R.M. Riebeck-Aktien gegen 600 R.M. Farbenindustrie umzutauschen. Der Beschluß bedeutet die Uebernahme der Riebeckschen Oelinteressen in der Handelsorganisation durch die I.G.-Farbenindustrie.

Gründung eines russischen Kalitrusts. Mit allen Mitteln versuchen einige Staaten sich von dem deutsch-französischen Kalimonopol unabhängig zu machen. Kürzlich bewilligte der Senat der Vereinigten Staaten von Amerika mehrere Millionen Dollar für die Erforschung von Kalilagerstätten. Mitte September beschloß die Sowjetregierung, dem zur Ausbeutung der Kalivorkommen gebildeten Trust ein Kapital von 5 Millionen Goldrubel zur Verfügung zu stellen. Dieses Kapital soll im Laufe des Jahres 1927 bis zu 10 Millionen vergrößert werden. 51 Prozent der Trustanteile beansprucht die Sowjetregierung für sich, während die übrigen 49 Prozent zwischen der russischen Naphtha- und Chemieindustrie verteilt werden sollen. Ausländisches Kapital darf der Trust nicht aufnehmen. Beim Ausbau der Kaligruben werden wahrscheinlich auch deutsche Firmen (als beste Kenner) herangezogen werden. Eine spezielle Kommission wird sich demnächst nach Deutschland, Polen und Amerika begeben, um die Kaligewinnung und -verarbeitung zu studieren.

Auf Grund gemachter Erfahrungen möchten wir zu der Mitteilung von Rußland bemerken, daß gegenüber Nachrichten über Kalifund und Kaligewinnung im Auslande einige Skepsis am Platze ist.

Bergbautarife

Die Wohnungsgeldzuschußsätze für das Revier Bitterfeld auf Grund des Angestelltentarifs für die mitteldeutsche Braunkohle betragen monatlich ab 1. Juli 1926:

in den	für Bitterfeld R.M.	Halle R.M.	Leipzig-Dresden Berlin R.M.
Gruppen 1	40.—	52.—	60.—
„ 2	35.—	45 50	52.50
„ 3	30.—	39.—	45.—
„ 4 u. 5	25.—	32.50	37.50

Sie ordnen und sichern Ihren Lebensunterhalt

durch ein Sparkonto bei der

Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H., Berlin NW 40

Postscheckkonto 13580.

Behörden und öffentliche Betriebe

Technische Laufbahnen und Reichswasserstraßenverwaltung

Aus unserem Leserkreis erhalten wir zu unserem Artikel in Nr. 41 der „D.T.Z." über die Laufbahnen der technischen Gemeindebeamten nachstehende Ausführungen, die sich mit den Verhältnissen der technischen Beamten bei der preußischen Wasserbauverwaltung befassen. Die Red.

Die Ausführungen über Werdegang und Laufbahnen der technischen Gemeindebeamten in Nr. 41 der „D.T.Z." sind auch für die preußischen Staatsbeamten sehr beachtenswert. Die Tatsache, daß die Zahl der technischen Beamtenstellen bei den Provinzial- und Zentralbehörden möglichst gering gehalten und der Löwenanteil an Beförderungsstellen den Verwaltungsbeamten gesichert wurde, ist unverkennbar, besonders auch bei der Wasserbauverwaltung.

In der preußischen Wasserbauverwaltung stehen, trotzdem in den Stellen des höheren Dienstes die Techniker bei weitem überwiegen, die Beamtenstellen des mittleren Dienstes bei den Provinzialbehörden nur zu etwa einem Drittel den Technikern offen. Bei den höheren Stellen im Ministerium liegt das Verhältnis für die technischen Beamten noch ungünstiger. Wer mit den Dingen vertraut ist, findet das erklärlich, sind doch immer Kräfte am Werk gewesen, das Arbeitsfeld der technischen Beamten bei den Provinzialbehörden durch allgemeine und Einzelbestimmungen einzuschränken. Bei den Ortsbehörden waren der Betätigung der mittleren Beamten früher keine Grenzen gezogen. Eine alteingesessene Verwaltungsbeamtenschaft, die einen Wettbewerb zu befürchten gehabt hätte, gab es bei ihnen nicht, bis vor kurzem durch Schaffung neuer Verwaltungsbeamtenstellen — Wasserstraßenassisenten und -sekretäre — auch hier Reibungsflächen entstanden.

Als das Ministerium der öffentlichen Arbeiten im Jahre 1890 dazu überging, bis dahin unbekannte Stellen für mittlere technische Beamte zu schaffen, wurde der neue Haushaltansatz mit der Notwendigkeit begründet, die höheren Baubeamten in ihren Dienstgeschäften zu entlasten. Dementsprechend hätte sich dann mit den Jahren das Zahlenverhältnis der technischen zu den Verwaltungsbeamten im mittleren Dienst dem der Beamten des höheren Dienstes angleichen müssen. Das wurde aber durch den Erlaß ergänzender Bestimmungen unterbunden. Hiernach waren die mittleren technischen Beamten von der Uebernahme und Ausführung gewisser Arbeiten fernzuhalten.

Sollte es gelingen, die Widerstände gegen die Einrichtung einer Reichswasserstraßenverwaltung in der Provinzial- und Ortsinstanz zu überwinden, so werden auch diejenigen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten, die heute bei der preußischen Verwaltung darin liegen, daß die technischen und die untersten Gruppen der Verwaltungsbeamten beim Haushalt des Preuß. Landwirtschaftsministeriums, die Verwaltungsbeamten im übrigen aber beim Haushalt des Preuß. Finanzministeriums geführt und daß die Personalangelegenheiten in zwei verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden, fortfallen müssen. In diesem Falle würden die Behördenleiter freie Hand erhalten, die Kräfte und Fähigkeiten der technischen wie der nichttechnischen Beamten uneingeschränkt je nach Lage der besonderen Verhältnisse zu nutzen.

Bei den jetzt schwebenden Verhandlungen über die Organisation und die Personalverhältnisse der neuen einheitlichen Reichswasserstraßenverwaltung ist es Aufgabe unserer Berufsvertretung, dahin zu wirken, daß die Reichswasserstraßenverwaltung weder veraltete Bestimmungen der Länderverwaltungen kritiklos übernimmt, noch die besten Beförderungsstellen für Beamte des mittleren Dienstes als eine selbstverständliche Gewohnheit bevorrechtigten oder gar neuen Gruppen von Verwaltungsbeamten vorbehält. Es kann der Allgemeinheit sicher nicht zum Nachteil, sondern nur zu ihrem höchsten Nutzen gereichen, wenn die für den gesamten Dienst in der Wasserbauverwaltung von Grund auf vorbereiteten technischen Beamten mehr als bisher zur Dienstleistung bei den oberen und obersten Behörden mitberufen würden. Nach Art. 128 der Reichsverfassung sind alle Staatsbürger ohne Unterschied entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zu den öffentlichen Aemtern zuzulassen. Es muß erwartet werden, daß zu den etwa hervorzuhebenden Präsidialsekretär- usw. Stellen der Wasserstraßendirektionen und auch zum Amt eines Ministerialbürodirektors die dazu geeigneten technischen Beamten durchaus mitberücksichtigt werden. In einer Verwaltung, der so bedeutende technische Aufgaben obliegen, sollte das alles eigentlich als etwas Selbstverständliches angesehen werden.

Berufsfragen der Behördentechniker

Errichtung von Wohnungen für Staatsbedienstete. Die Verteilung der mit Hilfe von staatlichen Zuschüssen errichteten Wohnungen für Staatsbedienstete gab in einzelnen Regierungsbezirken Preußens Anlaß zu Beschwerden, die dahin gingen, daß die erstellten Wohnungen nur zu außerordentlich niedgem Prozentsatz an Angestellte und Arbeiter vergeben wurden. Auf eine aus diesem Anlaß an den preußischen Minister für Volkswohlfahrt gerichtete Anfrage des Hauptbetriebsrates beim preußischen Finanzministerium ging folgende Antwort des Wohlfahrtsministers ein:

„Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
II. 5. Nr. 1332. Berlin W 66, den 11. August 1926.
Zum Schreiben des dortigen Hauptbetriebsrats vom 9. Juni 1926 — 25 —.
Betr.: Errichtung von Wohnungen für Staatsbedienstete.

Bei der Vergebung von Wohnungen, die mit Hilfe von staatlichen Baudarlehen errichtet worden sind, sind staatliche Angestellte und Arbeiter zu berücksichtigen, sofern sie nicht nur zur vorübergehenden Beschäftigung, sondern mit der Absicht der dauernden Beibehaltung eingestellt worden und wohnungslos sind.

Nach den Bedingungen für die Gewährung von Baudarlehen für Staatsbedienstetenwohnungen vom 13. Juli 1924 — II. 5. Nr. 1138 — (veröffentlicht in der „Volkswohlfahrt", Jahrgang 1924, Nr. 18, S. 358), die noch maßgebend sind, dürfen bei der Vergebung von Wohnungen nur im Dienst befindliche Staatsbedienstete, und zwar zunächst solche Staatsbedienstete, die Wohnungsbeihilfe aus der Staatskasse beziehen oder ein Anrecht hierauf haben, berücksichtigt werden. Im übrigen hat die Verteilung der Wohnungen unter den Beamten, Angestellten und Arbeitern lediglich nach dem tatsächlichen Wohnungsbedürfnis ohne Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Beamter, Angestellter oder Arbeiter zu erfolgen. Im Auftrage gez. Conze.

An den Herrn Preußischen Finanzminister."

Gewährung von einmaligen Unterstützungen durch die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten. Mit dem unten wiedergegebenen Erlaß ermächtigt der preußische Finanzminister die Regierungen, einmalige Unterstützung bis zum Gesamtbetrage von 100 R.M. im Einzelfalle selbständig zu bewilligen. Wir begrüßen diese Maßnahme und hegen die Erwartung, daß die Betriebsräte bei der Gewährung von Unterstützungen im erwünschten Umfange von den Regierungsstellen herangezogen werden, und daß ferner die Betriebsvertretungen von sich aus darüber wachen, daß die Unterstützungen nach objektiven Gesichtspunkten gewährt werden.

Der hier auszugsweise wiedergegebene Erlaß besagt u. a. folgendes:

„Der Preußische Finanzminister. Berlin, den 30. März 1926.
I. D. 1 4900 b.
III. 6. 82.

Ew. Hochwohlgeboren werden hiermit ermächtigt, unter Beachtung der bisher ergangenen Vorschriften über die Gewährung von Unterstützungen im Bereiche der allgemeinen Kreiskassen-, Kataster- und Hochbauverwaltung vom 1. April 1926 ab

a) pp.;
b) bei dem Fonds zu Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen (Kapitel 62 Titel 7 des Haushalts des Finanzministeriums) zur Bewilligung einmaliger Unterstützungen selbständig zu verfügen.

Die erforderlichen Mittel werden Ew. Hochwohlgeboren aus dem Fonds (Kap. 62 Tit. 7) durch die Kassenanschläge zur Verfügung gestellt werden.

Einmalige Unterstützungen dürfen innerhalb eines Rechnungsjahres bis zum Gesamtbetrage von 100 R.M. an die einzelnen Unterstützungsempfänger selbständig bewilligt werden. Wird in Ausnahmefällen ein Betrag von 100 R.M. zur Beseitigung der vorliegenden Not nicht als ausreichend erachtet, so ist zur Gewährung eines höheren Betrages unter eingehender Begründung meine Genehmigung nachzusuchen.

Die Unterstützungsanträge sind stets sorgfältig zu prüfen unter Berücksichtigung der gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bittsteller. Die allgemeine wirtschaftliche Notlage, die heute auf fast allen Schichten der Bevölkerung gleichmäßig lastet, kann als Unterstützungsgrund im eigentlichen Sinne nicht angesehen werden.

Die durch die Kassenanschläge zur Verfügung gestellten Beträge dürfen nicht überschritten werden. Auch darf über einen im Laufe des Rechnungsjahres unverwendet gebliebenen Betrag nicht im folgenden Jahre verfügt werden.

Im Auftrage gez. Großer.

An sämtliche Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten pp."

Zur Behandlung der Aufrückungsanträge in der Katasterverwaltung. Wie wir bereits an anderer Stelle berichteten, haben nachgeordnete Dienststellen der Katasterverwaltung von den Kollegen eingereichte Aufrückungsanträge gemäß § 40

P.A.T. außergewöhnlich lange liegenlassen, bevor sie an die Bearbeitung derselben gingen. Diese Tatsache gab uns Veranassung, in einigen Einzelfällen mündlich und schriftlich im Finanzministerium vorstellig zu werden. Der Finanzminister äußerte sich in einem Schreiben vom 13. Oktober — A. V. I. 1033 — u. a. wie folgt:

„. . . Obgleich bei den beiden Angestellten die Voraussetzungen für den Aufstieg in die Vergütungsgruppe VII zu einem früheren Zeitpunkte nicht vorlagen, habe ich die verspätete Weitergabe der Höherreihungsanträge seitens der Dienststelle, in Uebereinstimmung mit der dortigen Auffassung, nicht billigen können und den Herrn Regierungspräsidenten ersucht, die Dienststellen anzuhalten, künftig derartige Anträge ohne Verzögerung vorzulegen."

Endlich eine deutliche Mißbilligung!

Betriebsräte bei den Behörden

Bildung eines Betriebsrates bei der Krongutsverwaltung. Infolge der Staatsumwälzung wurden die früheren Hofbauämter der Krongutsverwaltung unterstellt, welche wiederum dem Preußischen Finanzministerium untersteht. Seit Jahren haben wir uns gemeinsam mit dem Hauptbetriebsrat beim Preußischen Finanzministerium bemüht, für den Bereich dieser Verwaltung, in der außer den beamteten Kräften etwa 90 weitere Arbeitnehmer tätig sind, die Wahl eines Betriebsrates durchzusetzen. Unserem unablässigen Drängen ist es endlich gelungen, das Preußische Finanzministerium von der Notwendigkeit des Betriebsrates bei der Krongutsverwaltung zu überzeugen. Der heftige Widerstand gegen diese Einrichtung lag hauptsächlich bei der Krongutsverwaltung selbst. Im Juli d. J. erfolgte endlich die Wahl, wobei ein Bundesmitglied zum Vorsitzenden des Betriebsrates gewählt wurde.

Hauptbetriebsratssitzung im Kultusministerium. Am 12. und 13. Oktober tagte der Hauptbetriebsrat beim Kultusministerium. Auf der Tagesordnung stand u. a.:

1. Tarifliche Verstöße durch nachgeordnete Dienststellen.
2. Versorgungskasse für Arbeiter und Angestellte.
3. Uebergangsgelder, Einheitskurzschrift, Ueberführung in das Angestellten- und Beamtenverhältnis.
4. § 66 B.R.G. und die Mitwirkung des Hauptbetriebsrates bei der Verteilung von Unterstützungsfonds.
5. Einrichtung von Betriebskrankenkassen usw.

Seitens der Organisationsvertreter und der Hauptbetriebsratsmitglieder wurden mehrere Einzelfälle grundsätzlicher Art, in denen von nachgeordneten Dienststellen gegen tarifvertragliche Bestimmungen verstoßen wurde, erörtert. Bemängelt wurde u. a., daß die nachgeordneten Dienststellen Bekanntmachungen im „Preußischen Besoldungsblatt" nicht ohne weiteres zur Durchführung bringen, sondern stets noch besondere Anweisung erwarten. Es wurde beantragt, im Besoldungsblatt einen Erlaß zu veröffentlichen, nach welchem die Dienststellen ohne weiteres gehalten sind, die im „Preußischen Besoldungsblatt" erscheinenden Veröffentlichungen zu beachten und sofort zur Durchführung zu bringen.

Zur Versorgungskasse für Arbeiter und Angestellte wurde eine Entschließung angenommen, worin der Hauptbetriebsrat nachdrücklichst für die Schaffung einer Versorgungskasse eintritt und den Minister ersucht, sich bei den kommenden Ressort- und Kabinettsberatungen für die Schaffung der Kasse einzusetzen. Gefordert wurde die Berücksichtigung der älteren Arbeiter und Angestellten bei der Besetzung freiwerdender oder neugeschaffener Beamtenstellen und ferner die Ueberführung einer ganzen Reihe von solchen im Arbeiterverhältnis befindlichen Laboranten in das Angestelltenverhältnis.

Vom Ministerium des Innern wurde dem Kultusministerium eine Entscheidung des Oberpräsidenten von Berlin-Brandenburg aus dem Jahre 1923 zugestellt mit dem Anheimgeben, diese Entscheidung den nachgeordneten Verwaltungsstellen zur Kenntnis und Beachtung zu bringen. In dieser Entscheidung hat sich der Oberpräsident dahin festgelegt, daß gemäß § 66 Ziffer 9 des Betriebsrätegesetzes wohl eine Mitwirkung des Betriebsrates bei der Verwaltung von Pensionskassen und Werkswohlfahrtseinrichtungen sowie sonstiger Betriebswohlfahrtseinrichtungen zusteht, daß der Hauptbetriebsrat aber kein Recht hat, bei der Verteilung des Unterstützungsfonds des preuß. Staatshaushaltes mitzuwirken. Der Hauptbetriebsrat und die Gewerkschaftsvertreter wandten sich gegen diese beabsichtigte Maßnahme, die wahrscheinlich nur bezwecke, die Rechte der örtlichen Betriebsräte in bezug auf die Mitwirkung bei Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln zu beschneiden.

Abschließend sei festgestellt, daß der Hauptbetriebsrat beim Kultusministerium seit der vorhergehenden Plenarsitzung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten recht erfreuliche und umfangreiche Arbeit für die Kollegenschaft geleistet hat.

Der preußische Innenminister empfing am 20. Oktober den geschäftsführenden Ausschuß des Hauptbetriebsrates beim preußischen Finanzministerium und Ministerium des Innern. An der Besprechung nahmen ferner Kollege Dölling vom Bund und Kollege Riemke vom Z. d. A. teil. Vom geschäftsführenden Ausschuß wurden eingehende Ausführungen zur Frage der Ueberführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis gemacht und ferner Beschwerde darüber geführt, daß sich die jeweilig in Frage kommenden Referenten des Innenministeriums weigern, an den Plenarsitzungen des Hauptbetriebsrates zwecks Auskunftserteilung usw. teilzunehmen. Der Minister schlug vor, daß der zu dieser Angelegenheit vom gesamten Betriebsrat gefaßte Beschluß schriftlich formuliert und ihm vorgelegt würde, worauf von seiner Seite eine entsprechende Verfügung ergehen würde. Zugleich erörterte der Minister die Frage der Schaffung eines Zentralbetriebsrates für den Bereich des gesamten Freistaates und erklärte, daß er der Ueberführung von Angestellten in das Beamtenverhältnis nicht entgegenstehe und nach näherer Prüfung bereit sei, entsprechendes zu veranlassen.

Behördentariffragen

Tarifverhandlungen mit der Reichsregierung. Die am 19. Oktober eingeleiteten Verhandlungen der Reichsregierung wegen Abänderung des Tarifvertrages kamen nicht zum Abschluß, so daß sich weitere Sitzungen notwendig machen. Der erste Punkt der Tagesordnung „Abschluß eines Ergänzungsabkommens in Auswirkung des Kündigungsschutzgesetzes" wurde nach langwierigen Beratungen und nachdem sich die Regierungsvertreter zu einer Sonderbesprechung zurückgezogen hatten, endgültig abgelehnt. Als Begründung für die ablehnende Haltung der Regierung gab Ministerialrat Schilling, unter dessen Vorsitz die Verhandlungen stattfanden, an, daß die Forderungen der Organisationen weit über das hinausgingen, was in Auswirkung des Kündigungsschutzgesetzes zur Ergänzung des Tarifvertrages verlangt werden könne. Besonders erwähnt wurde als zu weitgehende Forderung die Anrechnung sämtlicher im Reichs- oder Staatsdienst abgeleisteten Dienstjahre ohne Rücksicht auf längere oder kürzere Unterbrechungen. Auch die Anrechnung der Arbeiterdienstzeit wurde als zu weitgehend rundheraus abgelehnt. Scharf standen sich die Meinungen der Regierung und der Organisationsvertreter gegenüber bei der Frage, wer gemäß dem Wortlaut des Kündigungsschutzgesetzes als Arbeitgeber zu gelten hat. Während die Gewerkschaftsvertreter der Auffassung waren, daß gemäß § 7 des R.A.T. die Reichsregierung als Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes anzusehen sei, vertrat die Reichsregierung die Ansicht, daß die Einzeldienststelle als Arbeitgeber im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes zu gelten habe. Die Regierungsvertreter begründeten ihre ablehnende Haltung auch damit, daß, weil der Tarifvertrag nicht gekündigt sei, Verhandlungen über Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages überhaupt nicht stattfinden könnten. Der Sprecher der Reichsregierung, Ministerialrat Schilling, gab ferner der Auffassung Ausdruck, daß man mit vereinbarten Richtlinien oder tarifvertraglichen Vereinbarungen bei dem zwingenden Gesetz keine Klarheit schaffen könne, und bemängelte zugleich die textliche Formulierung des Gesetzes unter Hinweis darauf, daß das Gesetz ja auch ein Initiativgesetz des Reichstages und nicht aus einem Entwurf der Reichsregierung hervorgegangen sei.

Erwähnenswert sind zu diesem Punkte noch die Erklärungen Herrn Ministerialrats Schilling, nach welchen innerhalb der Reichsregierung Beratungen stattgefunden haben über die Frage, ob in Verfolg des nunmehr in Kraft getretenen Kündigungsschutzgesetzes nicht der Uebergangsgelderlaß einer Abänderung unterzogen oder gänzlich aufgehoben werden könne.

Ueber den weiteren Verlauf der Verhandlungen berichten wir in der nächsten Nummer.

Zeichnen Sie Ihre Schreiben an den Bund nicht nur mit Namen und Adresse, sondern auch mit Ihrer Mitgliedsnummer! Sie schaffen dadurch eine wesentliche Erleichterung in der Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Generalversammlung der O.-V. Berlin. Die Mitgliedschaft unserer größten Ortsverwaltung nahm am 1. Oktober den Bericht über den 5. ordentlichen Bundestag entgegen. Der starke Widerhall, den die Dresdener Rede Dr. Silverbergs auf dem Bundestage gefunden hat, kam in folgender

Entschließung

zur Frage der Zentralarbeitsgemeinschaft zum Ausdruck:

„Die auf der Dresdener Tagung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie gehaltene Rede des Herrn Dr. Silverberg wird gegenwärtig sowohl in der Gewerkschaftspresse als auch in den Gewerkschaftsversammlungen stark debattiert. Die Ausführungen Dr. Silverbergs werden vielfach als eine versteckte oder offene Einladung zur Neugründung einer Zentralarbeitsgemeinschaft aufgefaßt, so daß es nicht ausgeschlossen erscheint, daß diese Ausführungen Gegenstand einer Beratung der Vorstände der freigewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sein können.

Die Generalversammlung der Ortsverwaltung Berlin sieht sich deshalb veranlaßt, den Bundesvorstand dringend zu ersuchen, seine ablehnende Haltung, die er in der Vergangenheit der Zentralarbeitsgemeinschaft gegenüber eingenommen hat, unter allen Umständen auch bei solchen Beratungen mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck zu bringen. Die Generalversammlung erinnert noch einmal an die außerordentlich schlechten Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit der Zentralarbeitsgemeinschaft gemacht wurden, die eindeutig bewiesen haben, daß die Arbeitsgemeinschaftsidee grundsätzlich mit den Erkenntnissen der freien Gewerkschaften nicht zu vereinbaren ist."

Zum Vortrag von Prof. Erdel: „Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens" sowie zur Beitragserhöhung nahmen die Berliner Mitglieder Stellung in folgender

Entschließung:

„Der uns aus mündlichen und schriftlichen Berichten über den diesmaligen Bundestag bekannte Vortrag des Herrn Prof. Dr. Erdel, Mannheim, läßt mit aller Deutlichkeit erkennen, mit welchen Mitteln die Arbeitgeber die Tarifverträge zu umgehen versuchen und daß die Durchführung der Tarifverträge und überhaupt die Besserung unserer Lebensverhältnisse eine Machtfrage ist.

Die heutige erweiterte Generalversammlung der Ortsverwaltung Berlin erklärt deshalb wiederholt mit allem Nachdruck, daß mit der kommenden Besserung der allgemeinen Wirtschaftslage auch die Tariffrage zur Entscheidung kommen muß.

Die Versammelten sind sich darüber klar, daß zu diesen kommenden Kämpfen die Macht der Gewerkschaften, somit auch die unseres Bundes, bedeutend gestärkt werden muß. Hierzu ist notwendig, daß alle technischen Angestellten und Beamten dem Bunde zugeführt werden, und daß, da Machtfragen auch Geldfragen sind, die unbedingte Notwendigkeit besteht, die vom Bundestag beschlossenen Beiträge restlos beizubringen. Die letztere Pflicht besteht auch noch in der Erkenntnis, daß Tausende unserer Berufskollegen als Opfer der Krise stellenlos sind und ein Anrecht auf die wohlerworbenen Rechte des Bezuges der Stellenlosenunterstützung haben.

Alle Anwesenden sind sich darüber klar, daß die erhöhten Beiträge eine starke Belastung vieler Kollegen darstellen, geloben jedoch und fordern alle Butabmitglieder auf, für den restlosen Eingang der Beiträge Sorge zu tragen.

Es gilt, die Kampfkraft des Bundes zu stärken, gegenüber den Stellenlosen Solidarität zu üben und zu zeigen, daß die Berliner Kollegenschaft gewerkschaftliche Schulung besitzt."

Die erwerbslosen Techniker von Ludwigshafen und Mannheim zu den Beschlüssen des Bundestages. In einer Erwerbslosenversammlung der Kollegen aus Mannheim und Ludwigshafen wurde nach einem Referat des Kollegen Hauser (Ludwigshafen), folgende

Entschließung

angenommen, die den berufstätigen Kollegen in Ludwigshafen und Mannheim übermittelt werden soll:

„Die am 14. Oktober im Mannheimer Volkshaus versammelten stellenlosen Techniker der Städte Ludwigshafen und Mannheim nehmen mit Genugtuung von der Entschließung des Bundestages des Butab über die Lage der stellenlosen Techniker Kenntnis und heißen die darin aufgestellten Forderungen restlos gut. Die beispiellosen finanziellen und ideellen Leistungen des Butab für uns stellenlose Techniker werden mit Dank anerkannt.

Von den berufstätigen Kollegen muß erwartet werden, daß sie durch Organisationstreue und rege Werbetätigkeit den Butab als die einzige leistungsfähige Berufsorganisation der technischen Angestellten und Beamten noch weiter stärken.

Den leider noch in großer Zahl unorganisierten Technikern sei gesagt: Kollegen, seid froh, daß Ihr noch in Arbeit steht; denkt daran, daß Eure Arbeitsbedingungen von den Gewerkschaften, von unserem Bund, geschaffen worden sind. Schließt Euch daher zusammen in unserer Berufsorganisation; denn es kommt nicht nur Euch selbst, sondern dem ganzen Technikerberufe und auch uns erwerbslosen Technikern zugute."

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Braunschweig. F. 26. X. im Geschäftslokal.
Roßwein-Döbeln. V. 25. X. 8⁰⁰ beim 2. Vorsitzenden.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Alliata, Dir. G.: Die mechanische Wärmetheorie vor den Tatsachen. Verlag Otto Hillmann, Leipzig, 1926. Preis 0,75 R.M.

Behm, Hans Wolfgang: Weltels und Weltentwicklung. R. Voigtländers Verlag, Leipzig, 1926. Preis 1 R.M.

Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin: Jahrbuch der Innung. 16. Jahrgang für das Geschäftsjahr 1926. Selbstverlag Berlin.

Dersch, Dr. H., Flatow, Dr. Georg, Hueck, Dr. A., Nipperdey, Dr. C.: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Arbeitsrecht. I. Band: Das kollektive Arbeitsrecht und das Arbeitsvertragsrecht von 1919 bis 1926. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Leipzig 1926. Preis 10 R.M.

Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband: Rechenschaftsbericht über das Jahr 1925. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1926.

Eckert, Sauerborn, Zschimmer: Nachtrag zur Reichsversicherungsordnung. Zweite Auflage. Abgeschlossen am 1. Oktober 1926. Verlag Reimar Hobbing, Berlin 1926. Preis 1 R.M.

Gewerkschaftsbund der Angestellten: Jahresbericht 1925. Selbstverlag Berlin-Zehlendorf, 1926.

Gotthelf, Jeremias: Die schwarze Spinne und andere Erzählungen. Deutsche Hausbücherei, Hamburg, Schließfach 233. Monatsbeitrag 2 R.M., jährlich 6 Bände.

Haböck, Jacob: Die Berechnung des Wertes einer Erfindung. J. B. Hohenester Verlag, München. Preis brosch. 3,50 R.M., geb. 7 R.M.

Heinig, Kurt: Wirtschafts-Informationsdienst für Gewerkschaftsvorstände und Gewerkschaftsfunktionäre. Nr. 6, September 1926. Verlag Karl Zwing, Jena. Preis 2 R.M. für ein Vierteljahr, 3 Hefte.

Hilferding, Rud.: Die Gesellschaft. Nr. 10, III. Jahrgang, Oktober 1926. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. Preis 4,50 R.M. für ein Vierteljahr 3 Hefte.

Höhere Maschinenbauschule, Stettin: Die praktische Arbeit. Herausgegeben für die Praktikanten. Preis 2,20 R.M.

Münzenberg, Willi: Fünf Jahre internationale Arbeiterhilfe. Neuer Deutscher Verlag, Berlin 1926.

Olberg, Oda: Die Entartung in ihrer Kulturbedingtheit. Verlag Ernst Reinhardt, München. Preis 7 R.M.

Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: Die Bücherwarte, Heft 10. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin. Preis 1,50 R.M. für ein Vierteljahr 3 Hefte.

Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen: Das Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 8. Juli 1926. Schriften des Reichsbundes, neue Folge Heft 5. Preis 0,75 R.M. Durch den Reichsbund, Berlin C 2, An der Spandauer Brücke 6 (nicht durch den Buchhandel).

Reinhardt, Alfred: Die Erdwärme als Energiequelle. Verlag A. Reinhardt, Kirchhasel bei Rudolfstadt (Thür.). Preis 1 R.M.

Rüst, E.: Warenkunde und Industrielehre. I. Teil: Werkstoffe. Verlag Rasche & Co., Leipzig, Zürich. Preis 4,95 R.M.

Soziales Museum, Frankfurt a. M.: Ford und Wir. Fünf Beiträge zur deutschen Umstellung. (Vorträge auf der 6. Tagung für Werkspolitik Juni 1926 in Frankfurt a. M.) Industrieverlag Späth & Linde, Berlin. Preis geh. 2,50 R.M., Halbl. 3,50 R.M.

Sternberg, J.: Der Imperialismus. Malik-Verlag, Berlin 1926. Preis brosch. 13 R.M., geb. 17 R.M.

Ullsteins Weltatlas: Verlag Ullstein, Berlin 1926. Zweite Auflage. Preis in Halbleder 50 R.M.

Verband der Bergarbeiter Deutschlands: Im Lande der billigsten Kohle. Eine Amerika-Studie. Selbstverlag 1926. Preis 3 R.M.

Vorländer, Karl: Marx, Engels und Lassalle als Philosophen. J. H. W. Dietz Nachf., Berlin 1926. Preis 2,50 R.M.

Weniger, K., A.: Die Asbest-Zementschiefer-Fabrikation. Verlag M. Krayn Berlin 1926. Preis brosch. 15 R.M., geb. 17 R.M.

Zwing, Karl: Geschichte der deutschen freien Gewerkschaften. 2. Auflage. Karl Zwing, Verlagsbuchhandlung, Jena 1926. Preis brosch. 4,50 R.M., geb. 5,40 R.M.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H. Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bestellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Gesundheitstechnische Anlagen im Fabrikbetriebe. Ein praktisches Hilfsbuch für Fabrikbesitzer und Betriebsingenieure. Von H. Müllenbach, weil. Oberingenieur in Hamburg. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage von Ing. Erich Keller, Berlin-Pankow. 197 Seiten Großoktav, mit 64 Abbildungen. Preis geh. 5 R.M., in Halbleinen geb. 6 R.M. Carl Marhold, Verlagsbuchhandlung, Halle a. d. S. 1926.

Der Verfasser geht davon aus, daß bei der Arbeitsrationalisierung der deutschen Industrie die Schaffung gesundheitlich einwandfreier Arbeitsräume von außerordentlicher Bedeutung ist. Er stellt daher die Forderung, die Arbeitsstätten unter Berücksichtigung aller neuzeitlichen hygienischen Forderungen herzustellen und unter Verwendung der neue

sten technischen Errungenschaften auszubauen. Er glaubt ferner feststellen zu können, daß man auch in Arbeitgeberkreisen bereits erkannt habe, daß die Lust und Liebe zur Arbeit und damit die saubere und gewissenhafte Arbeit nicht zuletzt von gut ausgestatteten Arbeitsstätten abhinge.

Unter diesen Gesichtspunkten bespricht er in seinem von reichen praktischen Erfahrungen zeugenden Buche die bei der Einrichtung, dem Ausbau oder der Veränderung von gesundheitstechnischen Anlagen in Betracht kommenden Fragen.

In ausführlicher Weise sind behandelt: die Feuerlöscheinrichtungen, der Schutz der Gebäude gegen übermäßige Wärmeverluste durch sorgfältigste Isolierung und daran anschließend die verschiedenen Heizungsarten unter besonderer Berücksichtigung der Großraum-Luftheizung und der Notwendigkeit guter Isolierung wärmeführender Leitungen. Es folgen Lüftungs-, Trocken-, Entnebelungs-, Staubabsaugungs- und Spänetransportanlagen, des weiteren Luftbefeuchtungs-, Warmwasserbereitungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, Abwärmeverwertung, Bäder- und Waschcinrichtungen, Wasserversorgung, Bedürfnisanlagen, Wohlfahrtseinrichtungen, Abfallverbrennungsöfen und Müllschlucker.

In den Ausführungen des Verfassers ist darauf hingewiesen, daß die Ausführung der erwähnten technischen Einrichtungen sorgfältigste Berechnungen zur Voraussetzung hat, die nur durch erfahrene Fachleute vorgenommen werden können. Das Buch soll daher Fabrikbesitzern, Betriebsingenieuren, Architekten und bauausführenden Firmen lediglich ein Ratgeber sein, wie die Arbeitsräume den Forderungen der Hygiene entsprechend in zweckmäßigster Weise ausgestaltet werden können. Aber auch dem Fachmann dürfte das Werkchen manchen wertvollen Hinweis bringen. Rl.

Technik für Alle. Das August- und Septemberheft dieser vom Verlage Dieck & Co., Stuttgart, herausgegebenen Monatsschrift geben prächtige Ueberblicke über die neuen technischen Errungenschaften und machen den Laien sowie den Techniker auf manches Beachtenswerte aufmerksam. Vor allem liegt diesmal auch wieder die kostenlose vierteljährliche Buchbeilage bei: „Pioniere der Radiotechnik", von dem bekannten technischen Schriftsteller Hanns Günther. An Hand von 24 kurzen Biographien hervorragender Erfinder, zu deren jeder Willy Planck ein glänzendes Porträt zeichnete, wird darin die Entwicklung des Rundfunks dargestellt. Preis im Vierteljahr mit gehefteter Buchbeilage 1,25 R.M., mit gebundener Buchbeilage 2,90 R.M. Es werden im Jahre 12 Hefte und 4 Buchbeilagen geliefert. Probehefte werden gratis abgegeben.

Handbuch für Eisenbetonbau. Dritte neubearbeitete Auflage in 14 Bänden. Herausgegeben von F. Emperger. Band 4: Wasserbau und verwandte Anwendungen. Dritte Auflage von O. Lienau, E. Marquardt, F. W. Otto Schulze und B. Kreßner. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin 1926. Preis geh. 36 R.M., geb. 39 R.M.

Das Handbuch für Eisenbetonbau erscheint in 14 Bänden. Der vorliegende vierte Band erschien 16 Jahre nach der vorigen Auflage. Daher ist es selbstverständlich, daß er ganz umgestaltet wurde. Die aus den Anfängen des Eisenbetonbaues stammenden Bauweisen sind nur noch insofern erwähnt, als sie „geschichtlichen Wert" haben oder zur „Festlegung der Entwickelungsgedanken" dienen.

Der gewaltige Fortschritt des Eisenbetons im Wasserbau geht aus dem Wert mit aller Deutlichkeit hervor. Hervorragende Sachbearbeiter haben das Werk unentbehrlich für den Bauingenieur gemacht.

Den Schiffen und Schwimmkörpern ist ein breiter Raum gewährt worden, um hauptsächlich die Konstruktionseinzelheiten festzuhalten, denn Bedeutung ist dem Eisenbetonschiff wohl heute kaum noch beizumessen.

Das Kapitel „Talsperren" weist fast ausschließlich ausländische Beispiele auf, woraus hervorgeht, daß in Deutschland zunächst keine besonderen Erfahrungen vorliegen.

Berechnungsbeispiele sind weggelassen, weil in der einschlägigen Literatur kein Mangel ist. Auf die Beigabe vorzüglicher Abbildungen (etwa 1200) und von Zeichnungen ist großer Wert gelegt worden. Druck, Papier und Ausstattung sind mustergültig. Alles in allem: Ein Werk, das sich von selbst empfiehlt. O. D.

Ratgeber für Bauführer und Poliere im Eisenbetonbau. Von Dipl.-Ing. R. Hoffmann. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. 2,40 R.M.

Die Gewährleistung der Güte für die Ausführung der Eisenbetonbauten steht im Mittelpunkt des Interesses aller Fachleute, jeder Versuch auf diesem Gebiet und jeder Ratschlag, der zur Vervollkommnung dient, muß begrüßt werden. Der von Herrn Dipl.-Ing. R. Hoffmann herausgegebene Ratgeber bildet eine wichtige Ergänzung in der Kette der theoretischen Behandlung und ist somit für die praktisch tätigen Bauführer und Poliere ein guter Ratgeber. Aus dem Inhalt selbst sind insbesondere der Abschnitt I über „Der Eisenbeton und seine Eigenschaften" und Abschnitt II „Die Herstellung des Eisenbetons" erwähnenswert. Der Abschnitt über Schalung und Rüstung, über das Einbringen der Eisen sowie die Zubereitung der Betonmassen verdient ebenfalls besondere Beachtung. Die anschaulichen Beispiele dürften manchen noch bestehenden Zweifel zerstreuen und gute Fingerzeige für die Praxis geben. Döberitz.

Bauaufsicht und Bauführung. II. Band, 5. neubearbeitete Auflage. Von G. Tolkmitt. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. Preis geh. 9,10 R.M., geb. 9,10 R.M.

Diese Auflage zeichnet sich besonders aus durch die Ergänzung in bezug auf die Neuerungen, wobei viel Wert auf das wirtschaftliche Bauen und die Sparbauweise gelegt wurde. Da im übrigen der Tolkmitt schon sicher weiteste Verbreitung gefunden hat, ist ein näheres Eingehen auf den Inhalt nicht erforderlich. Seine Beschaffung wird jedoch im Interesse der Ergänzung empfohlen. Döberitz.

Wirtschaftsfragen.

Berliner Wohnungsbauten aus öffentlichen Mitteln. — Die Verwendung der Hauszinssteuerhypotheken. Von L. Schallenberger und H. Kraffert. Bauwelt-Verlag, Berlin SW 68. Großquart, 121 Seiten. Halbleinen gebunden. Preis 6,50 R.M.

Das Werk enhält nach einer Einleitung Grundsätzliches über die Planung von Wohnungsbauten. Dieser Abschnitt wird durch einen Rückblick über die Bauweisen der Vorkriegszeit eingeleitet und damit der Gegensatz zwischen der in der Nachkriegszeit gepflegten Bauweise unterstrichen.

Unter dem Titel „Finanzielle Auswirkung" wird eine Reihe von Beispielen angeführt, aus denen die Gesamtkosten verschieden großer Wohnungen in verschiedener Bauweise sowie deren Finanzierung mit Hilfe von Hauszinssteuerhypotheken hervorgehen.

Des weiteren beschäftigten sich die Verfasser mit den Fragen „Wie komme ich zu einer Neubauwohnung bzw. zu einem Eigenheim?" Es folgen zahlreiche Abbildungen, die von der Bautätigkeit der Nachkriegszeit in Berlin Zeugnis ablegen. Sowohl das Einzelhaus kleinsten Ausmaßes als auch die geschlossene Siedlung und das Etagenhaus werden an Beispielen gezeigt. Den Schluß des Werkes bildet ein Abdruck der „Richtlinien für die Verwendung des für die Neubautätigkeit bestimmten Anteils am Hauszinssteueraufkommen" sowie Muster für die Anlagen, die dem Antrage auf Gewährung einer Hauszinssteuerhypothek beigefügt werden müssen.

Das Buch kann allen Kollegen, insbesondere solchen, die sich mit der Beschaffung von Hauszinssteuerhypotheken beschäftigen müssen, bestens empfohlen. E. L.

Verschiedenes.

Pädagogik. Ein Jahresring. Briefe über die Erziehung in Schule und Haus. Von Karl Würzburger. Deutsche Buchgemeinschaft, G. m. b. H., Berlin SW 61, Teltower Straße 29.

Im Zeitalter der Technik, das sich von früheren Zeiten durch stärkere Intensität in der Arbeit und durch schnelleres Lebenstempo und härteren Lebenskampf unterscheidet, werden Menschen notwendig, die starke Nerven, festes Rückgrat und höhere Eignung haben und die einen unerschütterlichen Lebenswillen aufbringen. Wer den Weg der Entwicklung erkannt hat, ist sich klar darüber geworden, daß die alten Methoden der Erziehung mit ihrer mittelalterlichen Disziplin, mit der Betonung der äußerlichen Autorität des Erziehers alle die natürlichen Eigenschaften, auf die es heute ankommt — Selbstbewußtsein, Verantwortungsgefühl, Eigenwillen, Selbstbestimmung —, nicht gefördert, sondern abgetötet haben. Es wird immer noch zu großer Wert auf die Aneignung von vielem Wissenskram und zu wenig Wert auf die charakterliche Erziehung, die die Voraussetzung für selbständiges Können ist, gelegt. Die tausendfältigen Mahnrufe der Schulreformer haben leider die aus der alten Zeit „geerbten" Erzieher nicht von ihrer „altbewährten" Methode abbringen können. Was heute noch in den staatlichen und öffentlichen Lehranstalten — auch in den sogenannten Reformschulen — an Verkümmerung von Leib, Geist und Seele des jungen Menschen geleistet wird, schreit zum Himmel. Deshalb begrüßen wir auch das Buch „Pädagogik" von Karl Würzburger, um so mehr, als es nicht einen trockenen wissenschaftlichen Inhalt bringt, sondern aus dem Leben des Kindes und der Jugendlichen schöpft. In feinsinniger und feinfühlender Weise unterhalten sich Mutter und Lehrer in Briefform über alle Probleme einer modernen Erziehung. Man fühlt, daß die Briefe aus der Wirklichkeit entstanden sind. Der Wert der handwerklichen Tätigkeit für den Charakter des Heranwachsenden, der Gemeinschaftsgesinnung zwischen Lehrer und Lernenden, der Selbstverwaltung durch die Schülerschaft, der Zusammenarbeit von Lehrer- und Elternschaft, der richtigen Auswahl und Formgebung des Lehrstoffes, der Vorbereitung auf das öffentliche, wirtschaftliche, soziale und berufliche Leben, die Bedeutung der Landheimerziehung, der Volkshochschulen und vieles andere mehr finden ihren beredten Ausdruck.

Möge das Buch dazu beitragen, die Elternschaft aufzuklären, den öffentlichen Willen zur Modernisierung des Lehrkörpers und zur Freigabe der für die Umgestaltung der Volksbildung notwendigen Mittel zu stärken. Denn nur hieran sind bisher alle Reformversuche gescheitert.

Die Bücher der Deutschen Buchgemeinschaft sind bekanntlich nicht im Buchhandel zu haben, sondern werden nur an Mitglieder dieser Organisation gegen einen Vierteljahresbeitrag von 3,90 R.M., 7,40 R.M. bzw. 10,80 R.M., je nach der Anzahl der gewünschten Bücher geliefert. Näheres über die Buchgemeinschaft siehe „D.T.Z." Nr. 37, S. 489.

J. Gröttrup.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

Herm. Adelmeier (256243), Hannover
Ch. Diehm (T. 29757), Berlin
Ferdinand Eißner (181684), Chemnitz-Ost
Gg. Engel (J. 262317), München
Gerhard Eurköster (127389), Arnsberg
A. Feist (263794), Berlin
Otto Frankenhäuser (243758), Radeberg
Immanuel Frey (T. 97128), Kaiserslautern
Karl Geile (198996), Köln
Louis Goetsch (179689), Cassel
Richard Henke (T. 900 3), Dresden
H. Heyne (121424), Berlin
W. Kaiser (T. 11863), Berlin
Wilhelm Kiebe (66241), Herne
Johann Kleusner (171722), Altenessen
Fritz Klostermann (T. 59418), Wilhelmshaven
Karl Knocke (T. 33768), Gleiwitz
Karl Köster (200336), Hagen,
Albert Mißlitz (133613), Altenburg
Adam Müller (69010), Recklinghausen
Jul. Müller (T. 49085), Berlin
Karl Neuhoff (115395), Dortmund
Alf. Niecke (T. 86220), Berlin
O. Noack (T. 88554), Berlin
Peter Reuter (218965), Frankfurt a. M.
R. Schmidt (104362), Berlin
Ludwig Schmitz (T. 20573), Cassel
Paul Schultes (253579), Magdeburg
Karl Stecher (T. 48066), Prenzlau
Paul Thomas (196168), Brieg
Gottfr. Volz (248554), Heilbronn
Wilhelm Wendt (109953), Husum
Johannes Winkler (120953), Leipzig

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

N. GOTTSCHALK
Kaufhaus für Beamte
Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.
Berlin SW68, Lindenstr. 106.
Gegründet 1844.

Kaufhaus in 5 Etagen
Riesenauswahl in
Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen, Pelzwaren, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen, Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder, Bettfedern u. fertige Betten.

Verlangen Sie die kostenlose Zusendung des neuerschienenen
Herbst-Katalogs Nr. 38
mit über 800 Abbildungen.

Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto
Original-Preisen
die bekannt besten Markenartikel:
Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit
Zahlungs-Erleichterung
in **bequemen Monatsraten** mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangenden Waren die **Anzahlung erst am 1. Dezember 1926** geleistet zu werden braucht.

Jüng. erfahrener
Techniker
für Konstruktion u. Kalkulation v. Feineisenbau zum sofortigen Antritt gesucht. Nur Bewerber mit praktischen Erfahrungen kommen in Frage.
Leipziger Eisenbauanstalt G. m. b. H., Leipzig N. 21, Zschortauer Str. 70-72.

Techniker, guter Zeichner und Statiker, mit Kenntnissen im modernen Gewächshausbau von groß Betonwarenfabrik Thüringens zum Antritt per 1. Nov 26 gesucht. Angeb. erb. unt. D.T.Z. 115 an R. Merkel, Berlin, Potsdamer Str. 111.

Soeben erscheint:
Schriften des Butab Heft 31.
Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens.
Von Professor Dr. **Erdel**, Mannheim.
Preis **0,20 R.M.**
Ortsverwaltungen des Butab erhalten beim Bezuge von 5 Stück und mehr 25 % Rabatt.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Etappe Gent
von **Heinrich Wandt.**
Zweites Hunderttausend.
Ergänzte Auflage.
176 Seiten, kartoniert.
Preis R.M. **2,50**
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

In dritter erweiterter Auflage ist erschienen:
Schriften des Butab Nr. 28.
Verstärkter Kündigungsschutz der Angestellten mit längerer Beschäftigungsdauer
Vorgeschichte und Erläuterung des Gesetzes über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 nebst Anhang mit gerichtlichen Entscheidungen.
Von **Albert Lenz**
Leiter der Rechtsschutzabteilung des Butab.
Preis für Mitglieder des Butab und der Afa-Verbände **0,40 R.M.**, für Nichtmitglieder **1,— R.M.**
Einzellieferung geg. Voreinsendung des Betrages zuzügl. **5 R.Pf.** für Porto.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., BERLIN NW 40, Werftstr. 7.

GRUNDLAGEN FÜR DEN PRAKTISCHEN EISENBETONBAU
unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom Sept. 1925
Von
Dipl.-Ingenieur Georg Padler
Zweite, vermehrte Auflage mit 54 Tafeln und 57 Beispielen.
Ganzleinen geb. R.M. 9,—.
Teilzahlungen gestattet.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Anzugstoffe
Tuchvers. A. H. Streicher
Crimmitschau 106.
Muster frei geg. Rücksend.

Anzug-, Paletot, Kostüm-Stoffe
Nur preiswerte Qualitätsware.
Geschmackvolle Musterungen.
Verlang. Sie Muster!
Lieferant größterBeamtenverb.
Otto Ziegner, Tuchversand
Cottbus 14. Schließfach 56.
Ratenzahlung gestattet!

Soeben ist erschienen:
Uhlands Ingenieur-Kalender 1927.
Herausgegeben von Obering. **F. Wilcke.**
2 Teile.
I. Teil: **Taschenbuch.**
II. Teil: **Für den Konstruktionstisch.**
Preis **4,— R.M.**
Zu beziehen durch
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.,
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Tuch-
Versand an Private und en gros, direkt ab Fabrikstadt, für Herren- und Damenbekleidung.
Qualitäten Meter 3—25 Mk.
Wilhelm Schwetasch,
Spremberg/L 15.
Muster franko gegen franko.

Sämtliche Couleur-Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg T.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Wer braucht Transportanlagen?
Hängebahnen, Schrägaufzüge, Kübel, Bunkerverschlüsse etc. Kollegen, welche Bedarf nachweisen, erhalten entsprechende Vergütung. Off. unt. D. T. Z. 126 an R. Merkel, Berlin W, Potsdamer Str. 111.

Der kleine Brockhaus
Alles Wissen
in 1 Bande
M. 23.—.
Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Anzüge
Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefe lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg **2.—** geg. bew. Wochenzahlungen v. G.-M **2.—** an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 B

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 44 / 8. Jahrgang — Berlin, den 29. Oktober 1926

Aus dem Inhalt: Schweitzer, Kampf für Arbeitszeitverkürzung — sittliche Pflicht — Wie sich Reichsbehörden die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms denken! — Siegreich beendeter Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie — Bundesausschußsitzung des A.D.B. — Beilage: Recht und Rechtspraxis.

An die technischen Angestellten und Beamten!

Angesichts der immer noch andauernden Massenarbeitslosigkeit von Arbeitern und Angestellten haben die beiden **Bundesausschüsse des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-Bundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes** in ihren in den letzten Wochen abgehaltenen Sitzungen mit Nachdruck auf den unheilvollen Einfluß hingewiesen, den die teilweise unmäßige **Ausdehnung der Arbeitszeit** und ein unerträgliches

Ueberstundenunwesen

auf die Lage des Arbeitsmarktes ausüben. Sie haben die sofortige allgemeine **Wiederherstellung des Achtstundentages** durch Gesetz gefordert und darüber hinaus Arbeiter und Angestellte aufgerufen, aus eigener Kraft den Kampf gegen die auf dem Gebiete der Arbeitszeit herrschenden Mißstände aufzunehmen.

Nach den uns vorliegenden Nachrichten bestehen

auch im technischen Berufe,

was die Arbeitszeit anlangt, schon seit langer Zeit geradezu **unerträgliche Zustände.** Nicht genug damit, daß die Zugeständnisse, die unter dem Druck der Verhältnisse im Jahre 1924 bei der tarifvertraglichen Neuregelung der Arbeitszeiten gemacht werden mußten, von den Arbeitgebern bis zum äußersten ausgenützt werden, hat ein **tarif- und gesetzwidriges Ueberstundenunwesen** in geradezu erschreckendem Umfange Platz gegriffen. In großem Umfange werden auch **Heimarbeiten** ausgeführt.

Diese Mißstände, denen nach unseren Beobachtungen bisher seitens der Berufskollegen viel zu wenig Widerstand entgegengesetzt worden ist, stehen in einem geradezu schreienden Gegensatz zu der Tatsache, daß

die katastrophale Lage auf dem Arbeitsmarkt der technischen Angestellten

nach wie vor andauert. Immer noch sind von den technischen Angestellten rund 13 % stellenlos und nach wie vor befindet sich unter den Stellenlosen eine **erschreckend große Zahl von Kollegen,** die das Schicksal der Arbeitslosigkeit schon **länger als ein Jahr** tragen.

Die **Leistung von Ueberstunden** bedeutet unter diesen Umständen eine

Versündigung an den stellenlosen Berufskollegen.

Wir fordern die technischen Angestellten und Beamten auf, künftig die **Leistung von Ueberstunden,** soweit sie dazu nicht durch Gesetz oder Tarifvertrag verpflichtet sind, **zu verweigern,** darüber hinaus auf die **Einhaltung des Achtstundentages** zu dringen und von ihren Arbeitgebern die **Einstellung neuer Arbeitskräfte** zu Bewältigung etwa vorliegender Mehrarbeit zu verlangen. Die Stellenlosen haben **ein Recht** darauf, daß ihnen die in Arbeit stehenden Kollegen nicht durch die Leistung von Ueberstunden die Arbeitsmöglichkeit rauben.

Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Der Vorstand.

Der Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie

nach einwöchiger Dauer

mit vollem Erfolge beendet!

Näheres siehe unter „Industrie und Baugewerbe"

Lest das einliegende Flugblatt! — Gebt es an Eure Kollegen weiter!

Kampf für Arbeitszeitverkürzung — sittliche Pflicht

Gerade drei Jahre sind nun vergangen, seit die Demobilmachungsverordnungen über die Regelung der Arbeitszeit der Arbeiter und der Angestellten vom 23. November 1918 und 18. März 1919 durch Nichtverlängerung ihrer Geltungsdauer außer Kraft gesetzt worden sind. An ihre Stelle trat die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923, die zwar dem Scheine nach in ihrem § 1 ebenfalls den Grundsatz des Achtstundentages aufstellt, in ihren übrigen Bestimmungen aber eine solche Fülle von Ausnahmen vom Achtstundentag zuläßt, daß seit dem Ablauf der Demobilmachungsverordnungen von einem gesetzlich gesicherten Achtstundentag in Deutschland nicht mehr die Rede sein kann.

Bekanntlich gab § 12 der Arbeitszeitverordnung den Arbeitgeberverbänden und einzelnen Arbeitgebern das Recht, „Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung galten und eine geringere als nach dieser Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsehen", mit 30tägiger Frist zu kündigen. Selbstverständlich machten die Arbeitgeberverbände von dieser Ermächtigung sofort nach Inkrafttreten der Verordnung in weitestem Umfange Gebrauch, und unter dem Druck der herrschenden Wirtschaftskrise mußten sich die Gewerkschaften wohl oder übel dazu verstehen, bei der tarifvertraglichen Neuregelung der Arbeitszeit den Forderungen der Arbeitgeber weitgehende Zugeständnisse zu machen, wenn sie es vermeiden wollten, daß überhaupt ein tarifloser Zustand eintrat. Dem Vorgehen der Arbeitgeber kam nicht nur die herrschende Wirtschaftskrise und die Schwächung der Gewerkschaften durch die Inflation zugute, sondern es fand auch bereitwillige Unterstützung bei den amtlichen Schlichtungsbehörden, die ganz im Sinne der Arbeitszeitverordnung in ihren Schiedssprüchen die weitestgehende Durchbrechung des Achtstundentages befürworteten. Der Kampf der freigewerkschaftlich organisierten Angestellten um die Erhaltung des Achtstundentages wurde noch besonders erschwert durch das verräterische Verhalten des Gesamtverbandes Deutscher Angestelltengewerkschaften, der hinter dem Rücken der AfA-Verbände mit den Arbeitgebern Sonderabmachungen traf, in denen er als getreuer Fridolin der Unternehmer Arbeitszeitverlängerungen bis zu zehn Stunden täglich zugestand.

In den $2^1/_2$ Jahren, die seitdem vergangen sind, ist es noch nicht möglich gewesen, das Terrain, das damals im Kampfe um den Achtstundentag verlorengegangen ist, zurückzuerobern. Einmal erschien es im Hinblick auf die absolute Unzulänglichkeit der Gehälter, die beim Uebergang zur stabilen Währung hingenommen werden mußten, vordringlicher, auf eine einigermaßen den steigenden Lebenshaltungskosten entsprechende Erhöhung der Gehälter hinzuwirken; zum anderen aber stieß jeder Versuch, die Zugeständnisse, die bei den Arbeitszeitverhandlungen im Frühjahr 1924 hatten gemacht werden müssen, einzuschränken, nicht nur auf den entschiedensten Widerstand der Arbeitgeber, sondern auch auf den der amtlichen Schlichtungsstellen, die es nach wie vor für ihre Aufgabe hielten, der „Wirtschaft" dadurch zu helfen, daß sie es den Arbeitgebern nach Möglichkeit erleichterten, von der Arbeiter- und Angestelltenschaft eine längere als die achtstündige Arbeitszeit zu verlangen.

Diese Haltung der Arbeitgeber und der amtlichen Schlichtungsorgane änderte sich auch nicht, als nach dem Wiederausbruch der Stabilisierungskrise im Herbst 1925 die Unternehmer in wachsendem Umfange dazu übergingen, Kurzarbeit einzuführen und damit eingestanden, daß es ihnen noch nicht einmal möglich war, die vorhandenen Arbeitskräfte auch nur acht Stunden täglich voll zu beschäftigen. Im Gegenteil, nach dem Ausbruch der Krise verlangten die Arbeitgeber erst recht, daß die Angestellten ihre Arbeitskraft bis zum letzten hergäben; denn, so argumentierten sie, nur durch Beibehaltung, wenn möglich sogar Senkung des bestehenden Lohn- und Gehaltsniveaus und Verlängerung der Arbeitszeit über acht Stunden täglich hinaus, sei eine Senkung der Produktionskosten zu erreichen, die die Ueberwindung der Wirtschaftskrise ermögliche.

Die innere Unwahrhaftigkeit dieser Argumentation hat sich inzwischen längst herausgestellt. Die Löhne und Gehälter sind seit einem Jahre gewiß nicht gestiegen, sondern eher gesunken. Die Arbeitszeiten sind, soweit nicht die Arbeitgeber selbst Kurzarbeit anordneten, bestimmt nicht verkürzt worden. Andererseits sind durch zahlreiche industrielle Zusammenschlüsse und sonstige Rationalisierungsmaßnahmen zweifellos die Produktionskosten erheblich gesenkt worden. Das Ergebnis aber ist lediglich eine schon seit Monaten andauernde Börsenhausse, die die Kurse zahlreicher Industriepapiere seit Beginn des Jahres um 100 bis 200 Prozent hat steigen lassen, während der in Aussicht gestellte Preisabbau vollkommen ausgeblieben ist. Statt dessen zeigt sich in allen Industriezweigen, in denen in der letzten Zeit eine gewisse Belebung der Konjunktur eingetreten ist, das Bestreben der Arbeitgeber, nicht nur die Möglichkeiten der Anordnung von Ueberstunden, die ihnen in den bestehenden Tarifverträgen zugestanden werden mußten, bis zum äußersten auszunützen, sondern noch darüber hinaus Angestellte sowohl wie Arbeiter zur Leistung zahlreicher — teils unbezahlter, teils bezahlter — Ueberstunden zu veranlassen. Es erübrigt sich, als Beweis für diese Behauptung hier Beispiele anzuführen. Jeder der mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut ist, weiß, daß in verschiedenen Industriezweigen, wie z. B. im Steinkohlenbergbau und in der Eisenkonstruktionsbranche noch kaum jemals ein so unerträgliches Ueberschichten- und Ueberstundenunwesen geherrscht hat wie in der letzten Zeit.

Die besonders bei den Angestellten vielfach weit über die Vorkriegsdauer verlängerten Arbeitszeiten stehen in einem geradezu schreienden Gegensatz zu der Lage auf dem Arbeitsmarkt. Trotz aller schönfärberischen Darstellungen amtlicher und nichtamtlicher Stellen besteht die Massenarbeitslosigkeit, die die Stabilisierungskrise mit sich gebracht hat, in erschreckendem Umfange fort, und es ist mit großer Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß sie im Winter nicht abnehmen, sondern im Gegenteil noch zunehmen wird. Besonders schlimm ist auch nach wie vor die Lage auf dem Arbeitsmarkt der technischen Angestellten. Immer noch sind rund 13 Prozent von der Zahl der in der Privatwirtschaft beschäftigten Bundesmitglieder stellenlos, immer noch besteht von diesen arbeitslosen Berufskollegen ein erschreckend hoher Prozentsatz aus älteren Technikern. Und wenn man sich vergegenwärtigt, daß gerade in der Maschinenindustrie der Konzentrationsprozeß noch keineswegs abgeschlossen ist, sondern — wie die bevorstehende Vertrustung der Waggonbauindustrie zeigt — immer weiter fortschreitet, so kann man auch nicht hoffen, daß die Lage auf dem Arbeitsmarkt der technischen Angestellten sich bald erheblich bessern wird.

Das groteske Mißverhältnis zwischen den teilweise überlangen Arbeitszeiten, deren Einhaltung von den in Arbeit stehenden Arbeitern und Angestellten gefordert wird, und der verzweifelten Lage der Arbeitslosen, die in wachsender Zahl von der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge ausgesteuert werden und damit der Armenfürsorge anheimfallen, hat den Bundesausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Allgemeinen freien Angestelltenbundes Anlaß gegeben, sich in ihren in den letzten Wochen abgehaltenen Sitzungen ernsthaft mit der Frage der Eindämmung der auf dem Gebiete der Arbeitszeit bestehenden Mißstände zu beschäftigen. Der Ausschuß des A.D.G.B. hat die sofortige allgemeine Wiederherstellung des Achtstundentages durch Notgesetz gefordert, während der Ausschuß des AfA-Bundes die Angestellten zum „Kampf für die gesetzliche Einführung der auch von der Internationalen Vereinigung für sozialen Fortschritt geforderten wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden" aufgerufen hat. Beide Ausschüsse haben sich aber nicht damit begnügt, an die Hilfe des Gesetzgebers zu appellieren, sondern sie haben darüber hinaus die Arbeiter und Angestellten aufgefordert, praktische Solidarität mit ihren arbeitslosen Berufskollegen zu üben und dem Ueberstundenunwesen auch aus eigener Kraft energisch entgegenzuwirken. Die gleiche Aufforderung hat der Bundesvorstand in seinem am Kopfe dieses Blattes wiedergegebenen Aufruf im besonderen an die technischen Angestellten und Beamten gerichtet.

Wenn man sich vergegenwärtigt, wie die Arbeitgeberverbände schon heute gegen das noch nicht einmal in einem Regierungs-, sondern nur in einem Referentenentwurf vorliegende Arbeitsschutzgesetz Sturm laufen, wie sie ihr möglichstes tun, die Einbringung dieses Gesetzes zu verschleppen, so kann man nicht im Zweifel darüber sein, daß die Forderung nach sofortiger allgemeiner Wiedereinführung des Achtstundentages durch Notgesetz auf den schärfsten Widerstand des gesamten Unternehmertums stoßen wird. Auf der anderen Seite darf man annehmen, daß die gesamte gewerkschaftlich organisierte Arbeiter- und Angestelltenschaft sich hinter die Forderung des A.D.G.B.-Ausschusses stellt. Die parlamentarische Behandlung dieser Forderung wird zeigen, welche Parteien bereit sind, dafür einzutreten, daß die Früchte der Rationalisierung nicht nur den Kapitalisten zugute kommen, und den Kampf gegen die Arbeitslosigkeit nicht nur mit Worten, sondern mit der Tat zu führen.

Der Kampf um die Wiederherstellung des Achtstundentages darf aber nicht bis zur parlamentarischen Behandlung des vom A.D.G.B. geforderten Notgesetzes vertagt werden, sondern er muß, soweit Arbeiter und Angestellte in der Lage sind, ihn aus eigener Kraft zu führen, sofort aufgenommen werden. Der

Appell, den der Bundesvorstand mit seinem Aufruf an die technischen Angestellten und Beamten gerichtet hat, wendet sich in erster Linie an das Ehrgefühl der in Arbeit stehenden Kollegen. Er hält ihnen eindringlich die Tatsache vor Augen, daß jeder, der sich heute zur Leistung von Ueberstunden — bezahlten oder unbezahlten — bereit findet, damit einem Berufskollegen zu einem Teil die Arbeitsmöglichkeit raubt. Es ist ja ein sehr einfaches Rechenexempel. Leisten vier technische Angestellte, die in einem kleineren Betriebe beschäftigt sind, täglich zwei Ueberstunden, so führen sie damit gerade die Arbeit in Ueberstunden aus, die einem arbeitslosen Kollegen ganztägige, achtstündige Beschäftigung geben könnte. Sind es hundert Angestellte, die täglich zwei Ueberstunden leisten, so rauben sie damit schon 25 Arbeitslosen die Beschäftigungsmöglichkeit.

Man wende gegen diese Rechnung nicht ein, daß sie nicht stimme, weil es sich bei den in Ueberstunden ausgeführten Arbeiten in der Regel nur um vorübergehende Mehrarbeit handle. Einmal dauert solche „vorübergehende" Mehrarbeit erfahrungsgemäß oft viele Monate, zum anderen ist den stellenlosen Kollegen auch schon damit gedient, wenn sie nur für einige Monate Beschäftigung finden können.

Aber nicht nur das Bewußtsein der Solidaritätspflicht gegenüber den stellenlosen Kollegen sollte die in Arbeit stehenden veranlassen, sich gegen Ueberstunden zu wehren, sondern auch ihr wohlverstandenes eigenes Interesse. Ueberlange Arbeitszeit bedeutet — das ist die Erkenntnis, die die Grundlage des gewerkschaftlichen Kampfes um die Verkürzung der Arbeitszeit bildet — übermäßigen Verbrauch an Arbeitskraft und Einbuße an Kulturgenuß und Familienglück. Diese Nachteile der überlangen Arbeitszeit werden auch durch eine Bezahlung der Ueberstunden nicht wettgemacht. Außerdem aber trägt die übermäßige Ausdehnung der Arbeitszeit wesentlich zur Aufrechterhaltung des Arbeitslosenheeres bei, das eine ständige Bedrohung der in Arbeit stehenden darstellt. Das sollten alle jene Kollegen bedenken, die da glauben, sich zur Verbesserung ihrer unzulänglichen Einkommen sogar zur freiwilligen Leistung von Ueberstunden erbieten zu sollen. Andererseits zwingt die Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitgeber bei besserwerdender Konjunktur zur Neueinstellung von Arbeitskräften, führt damit zur allmählichen Aufsaugung des Arbeitslosenheeres und hilft so eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür schaffen, daß Kämpfe um die Erhöhung der Gehälter und Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen erfolgreich durchgeführt werden können.

Bei der überwiegenden Mehrzahl aller Ueberstunden, die in den letzten Monaten geleistet worden sind, handelt es sich beileibe — darüber sind wir uns klar — nicht um freiwillig übernommene Mehrarbeit, sondern um solche, die aus Angst vor einer etwa sonst zu befürchtenden Kündigung geleistet worden ist. Insofern liegt das eingerissene Ueberstundenunwesen durchaus auf derselben Linie mit den zahlreichen Tarifvertragsverletzungen und sonstigen Uebergriffen der Arbeitgeber, die in den letzten Monaten vorgekommen sind. Trotzdem erscheinen uns die Aussichten des Kampfes gegen das Ueberstundenunwesen nicht ungünstig; denn einigermaßen einsichtige Arbeitgeber sind sich selbst darüber klar, daß auf die Dauer wirkliche Mehrleistungen mit Ueberstunden nicht zu erzielen sind. Deshalb gilt es, auch im Kampfe gegen das Ueberstundenunwesen nur etwas mehr Courage als bisher aufzubringen und den vielfach nur von Abteilungsleitern und Bürochefs ausgehenden Anordnungen auf Leistung von Ueberstunden vor allem seitens der gesetzlichen Betriebsvertretungen mit dem Verlangen entgegenzutreten, zur Bewältigung der vorliegenden Mehrarbeit Neueinstellungen vorzunehmen.

Otto Schweitzer.

Wie sich Reichsbehörden die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms denken!

An der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms sind in erster Linie die Reichsbahn, Reichspost und die Reichswasserstraßenverwaltung beteiligt. Das Gesamtbild dieses Programms sieht wie folgt aus:

Reichsbahn:

a) Für die Fertigstellung begonnener Bahnbauten von insgesamt 280 km sind 53,3 Mill. R.M. im Darlehnswege der Reichsbahn zur Verfügung gestellt worden.

b) Für die Vorausnahme des Bauprogramms sind 100 Millionen R.M. vorgesehen, die in Monatsraten vom Reich der Reichsbahn zur Verfügung gestellt werden.

c) Für die Elektrifizierung der Berliner Stadt- und Ringbahn sollen in diesem Etatsjahr noch 40 Mill. R.M. verwendet, wovon 20 Mill. vom Reich zur Verfügung gestellt werden.

Die zu a) bewilligten Mittel werden im wesentlichen zu Erdarbeiten und Brückenbauten und nur in geringem Umfange zur Materialbeschaffung Verwendung finden. Die Mittel zu b) werden wie folgt Verwendung finden:

1. Erweiterung des beabsichtigten Gleisumbau-Programms um 500 km. Hiervon entfallen

Aufträge auf die Eisenindustrie	13,6 Mill. R.M.
„ „ „ Holzindustrie	5,6 „ „
„ „ „ Steinindustrie	4,9 „ „
„ „ „ Löhne	5,9 „ „
zus.	30,0 Mill. R.M.

2. Erweiterung des Programms der Brückenumbauten und Fortführung und Erweiterung des geplanten Programms der großen Bauten (Erweiterung von Bahnhöfen, neue Werkstätten- und Wohnbauten)

Eisen- und Metallindustrie	5 Mill. R.M.
Bauindustrie	10 „ „
zus.	15 Mill. R.M.

3. Erweiterung des Programms der Elektrifizierung, insbesondere Elektrifizierung der Stadt- und Ringbahn in Berlin (40 Mill.). Im einzelnen verteilen sich die Aufträge:

Elektrotechnische Industrie	11,4 Mill. R.M.
Eisenindustrie	11,2 „ „
Draht- und Kabelindustrie	4,7 „ „
Waggonindustrie	3,0 „ „
Maschinenindustrie	0,45 „ „
Signalbauindustrie	0,90 „ „
Bauindustrie	6,4 „ „
Baustoffindustrie (Ziegel- und Zementindustrie)	0,4 „ „
Holzindustrie	1,35 „ „
Porzellanindustrie	0,2 „ „
zus.	40,0 Mill. R.M.

4. Beschaffung von Werkstücken und Ersatzstoffen zur Verbesserung des Fahrzeugparks (35 Mill. Mark). Die Aufträge verteilen sich auf die einzelnen Industrien wie folgt:

Eisen- und Metallindustrie	29 Mill. R.M.
Holzindustrie	2 „ „
Glasindustrie	1 „ „
Textilindustrie	1 „ „
Gummiindustrie	2 „ „
zus.	35 Mill. R.M.

II. Reichspost.

Die Reichspost hat ein bereits im Haushalt genehmigtes altes Anleiheprogramm von 150 Mill. R.M. für Erweiterungs- und Erneuerungsarbeiten (Kabelverlegung, Automatisierung der Aemter, Hochbauten usw.), 70 Mill. R.M. hat die Reichspost bereits aufgenommen, mit weiteren 80 Mill. R.M. ist sie jetzt an den Anleihemarkt herangetreten. Die Reichspost will im Rahmen dieses Arbeitsbeschaffungsprogramms 20 Mill. R.M. aufnehmen. Die neuen Aufträge werden zum Teil auf Hochbauten, zum Teil auf Schwachstromanlagen fallen.

III. Wasserstraßenbauten.

Neben den im Haushalt für 1926 bereits bewilligten 62,7 Millionen R.M. sollen weitere 13,35 Mill. R.M. durch Vorausnahme der Bauvorhaben für die künftigen Jahre zur Verfügung gestellt werden. Davon sind rund 4 Mill. R.M., die beim Mittellandkanal, Ihle-Plauer Kanal und Oder-Spree-Kanal noch verbaut werden, die anderen 9 Mill. R.M. verteilen sich mit 4 Mill. R.M. auf den Kanal Hamm-Lippstadt, mit je 1 Mill. R.M. auf den Hohenzollernkanal, die mittlere Oder, die untere Oder, den Mittellandkanal und den Oder-Spree-Kanal.

Für die Erneuerung des Geräteparkes (Bagger, Spüler usw.) der Wasserstraßenverwaltung sollen 4,5 Mill. R.M. bereitgestellt werden. Außerdem will man für das Jahr 1926 durch Anforderung neuer Mittel in Höhe von rund 20 Mill. R.M. eine Erweiterung des Bauprogramms schaffen. Davon sollen

Die neuen Mitgliedsbeiträge

treten laut Bundestagsbeschluß am **1. November 1926** in Kraft. Sie betragen bei einem monatlichen Einkommen:

bis	100 R.M.	= 2 R.M.
von	101—150 R.M.	= 3 R.M.
von	151—225 R.M.	= 4 R.M.
über	225 R.M.	= 5 R.M.

Die Berechtigung zur Zahlung **aller Beiträge unter 5.— R.M.** muß bei der zuständigen Verwaltungsstelle beantragt werden.

Kollegen! Zahlt Eure Beiträge pünktlich und in der satzungsgemäßen Höhe!

14,7 Mill. R.M. Reichsanteil schon vor Genehmigung des Nachtragsetats für die Strecken Peine—Burg, Halle—Leipzig und Bernburg—Staßfurt—Leopoldshall des Mittellandkanals, ferner 3 Mill. R.M. für das Staubecken bei Ottmachau verbaut werden.

* * *

Berücksichtigt man, daß die als zusätzlich zu bezeichnenden Arbeiten insgesamt eine Summe von etwa 700 Mill. R.M. betragen, so könnte man sich mit den Maßnahmen, die doch in erster Linie der Behebung der Arbeitslosigkeit dienen sollen, zunächst durchaus einverstanden erklären.

Die Praxis zeigt uns jedoch, daß die zur Durchführung dieses Programms hauptsächlich in Betracht kommenden Behörden den Sinn und den eigentlichen Zweck dieser Maßnahme noch nicht begriffen haben.

In der Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages vom 21. Oktober 1926 hat der Reichswirtschaftsminister anerkannt, daß durch die heutige Arbeitslosigkeit und weitverbreitete Kurzarbeit rund 8 Millionen der deutschen Bevölkerung ohne wesentliche Kaufkraft sind. Der Reichsarbeitsminister hat in der gleichen Sitzung erklärt, daß die Reichsregierung bemüht war, in den letzten Monaten durch zusätzliche Arbeitsbeschaffung auch für die Unterbringung der ausgesteuerten Erwerbslosen zu sorgen. Die Regierung geht von dem Grundsatz aus, sagte er, daß, wer ein Jahr arbeitslos ist, unter allen Umständen wieder in Arbeit gebracht werden muß.

Das ist auch unsere Auffassung. Die Verwaltungsbürokratie denkt jedoch nicht daran, diesen an sich selbstverständlichen Grundsatz anzuerkennen. Im Reichsverkehrsministerium wird das Erwerbslosenproblem auf eine merkwürdige Art gelöst. In einem besonderen Schreiben an die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn stellt der Reichsverkehrsminister fest, daß die Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms in der Reichswasserstraßenverwaltung voraussichtlich Gelegenheit zur Beschäftigung von vermessungs- und bautechnischen Reichsbahnbeamten, die ohne Gehalt zur Dienstleistung bei den Reichswasserstraßen zu beurlauben wären, bieten wird. Ihre Besoldung würde auf Fonds der Reichswasserstraßenverwaltung übernommen werden. Zur Vermeidung von Nebenkosten, die der Reichswasserstraßenverwaltung nicht erwachsen, wenn sie Angestellte annehmen würde, wäre es erwünscht, daß möglichst ortsansässige Beamte abgegeben würden, oder daß die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft diese Nebenkosten ihrerseits trägt, da sie durch die Beurlaubung von entbehrlichen Beamten einen Vorteil hat.

Zur Illustration wollen wir bemerken, daß die Reichsbahn ihrerseits, wie aus den eingangs gemachten Ausführungen über den Umfang des Arbeitsbeschaffungsprogramms zu entnehmen ist, verhältnismäßig einen recht starken Anteil an zusätzlicher Arbeitsrate erhalten hat und damit eigentlich in die Lage versetzt sein müßte, von sich aus neues Personal einzustellen. Statt dessen baut die Reichsbahn nach wie vor ihr technisches Personal ab und läßt Arbeiten, die bisher in eigener Regie ausgeführt werden konnten, durch Privatunternehmungen ausführen.

So hat die Reichsbahn, um nur ein Beispiel herauszugreifen, die Spezialisten für Brückenbau (Statiker), die eine jahrzehntelange Tätigkeit bei der Reichsbahn aufzuweisen hatten, in dem Moment abgebaut, als sie daranging, sämtliche alten Eisenbahnbrücken statisch nachprüfen zu lassen. Die Folge war, daß die in Betracht kommenden statischen Berechnungen an Ingenieurbüros und Brückenbauanstalten vergeben werden mußten. Während diese Arbeit in eigener Regie etwa 4,2 R.M. pro Tonne Eisenkonstruktion betragen hatte, mußten der auftragerhaltenden Firma 6 bis 10 R.M. und noch mehr pro Tonne Eisenkonstruktion gezahlt werden.

Der Einfluß des privatkapitalistisch orientierten Verwaltungsrates der Deutschen Reichsbahn macht sich in den Handlungen der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn immer mehr geltend. So ist auch der weitaus größte Teil des Arbeitsbeschaffungsprogramms — soweit die Reichsbahn daran beteiligt ist — an private Unternehmungen vergeben worden. Eine Kontrolle oder irgendein Einfluß darauf, daß diese auftragerhaltenden Firmen, um dem Zweck des Programms gerecht zu werden, auch Neueinstellungen vornehmen, ist nirgends vorgesehen. Uns nimmt es deshalb nicht wunder, daß gewisse Firmen angesichts des Druckes der Wirtschaftslage und des großen Heeres der Erwerbslosen die Situation für ihre Profitinteressen gehörig auszunutzen versuchen. So glaubt eine Anzahl durch die Reichsbahn mit Aufträgen aus dem Arbeitsbeschaffungsprogramm versehene Firmen die erhaltenen Aufträge ohne irgendwelche Neueinstellungen von technischem Personal erledigen zu können. Es bleibt nicht aus, daß dem vorhandenen Personal Ueberstundenarbeit in einem unerhörten Ausmaße zugemutet wird und Konstruktionsarbeiten bzw. statische Berechnungen durch Ueberstunden, Sonntagsarbeit bzw. in Heimarbeit von den Angestellten auf Akkord erledigt werden müssen. Alles dies in einer Zeit, in der Tausende von stellenlosen Technikern samt ihren Familien zum Hungern und Darben verurteilt sind.

Durch solches Vorgehen wird der Zweck des Arbeitsbeschaffungsprogramms in sein gerades Gegenteil umgewandelt.

Auch der Reichswehrminister erscheint auf den Plan und bringt in einem Schreiben vom 14. August 1926 an den Reichsverkehrsminister zum Ausdruck, daß seines Erachtens bei dem großen Personalbedarf, der sich aus der Inangriffnahme der Kanalbauten usw. ergibt, mit Erfolg auf ehemalige Wehrmachtsangehörige zurückgegriffen werden könnte. Diese Wehrmachtsangehörigen sollen nach dem Wunsche des Reichswehrministers „nicht als Handarbeiter, sondern als Verwaltungspersonal bzw. als technisches Personal verwendet werden. Mit solchem zuverlässigen Personal, sagt der Reichswehrminister, wird den Bauleitungen sicherlich gedient sein.

Der Reichsverkehrsminister glaubt seine volle Schuldigkeit getan zu haben, wenn er in einem Erlaß an die Oberpräsidenten dekretiert, daß in erster Linie beurlaubte Reichsbahnbeamte herangezogen werden sollen, und zwar deshalb, weil diese bei Beendigung der Arbeiten kurzerhand in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten könnten, somit also keiner besonderen Fürsorge in bezug auf anderweitige Unterbringung bedürfen.

Alsdann sind Bewerbungen von geeigneten abgebauten oder entbehrlichen aktiven Beamten des Reichskommissariats für Reparationslieferungen zu berücksichtigen. Endlich ist nach Auffassung des Reichsverkehrsministers die Einstellung von ausgeschiedenen Wehrmachtsangestellten in großem Maße erwünscht.

Aus Vorstehendem kann man ersehen, daß auf personellem Gebiet, insbesondere aber in der Frage der Unterbringung der erwerbslosen Angestellten, innerhalb der beteiligten Verwaltungen die reinste Anarchie vorzuherrschen scheint. Die Methode auf dem Wege der Beurlaubung von aktiven Beamten die Aufgaben, die sich aus der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms ergeben, zu erledigen, muß als eine

Sabotage und Durchkreuzung der Absichten des Reichstages

angesehen werden. Wir fragen: Soll auf diese Weise der Grundsatz der Reichsregierung verwirklicht werden, unter allen Umständen diejenigen, die ein Jahr arbeitslos sind, in Arbeit zu bringen? Hier liegt entweder Unfähigkeit oder böser Wille der beteiligten Stellen vor. Im Interesse der seit Monaten und Jahren auf eine geordnete Beschäftigung harrenden stellenlosen Techniker müssen wir gegen eine solche Art der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms schärfsten Einspruch einlegen. Vom Reichskabinett erwarten wir, daß es seinerseits der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms auch einiges Interesse entgegenbringt. Im übrigen werden wir nicht versäumen, das uns vorliegende Material dem Reichstage zur Verfügung zu stellen.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Auf dem Arbeitsmarkt sind nach Mitteilung des Statistischen Reichsamts durch Abschluß vieler Arbeiten in der Landwirtschaft und im Baugewerbe einige Abschwächungen eingetreten, die jedoch durch die fortschreitende Besserung in anderen Industriegruppen wieder wettgemacht werden. Am wenigsten berührt diese Besserung die Metallindustrie. In Westfalen und Lippe waren am 15. Oktober schätzungsweise noch 120 000 Hauptunterstützungsempfänger vorhanden. Gegenüber dem 1. Oktober mit einer Erwerbslosenziffer von rund 127 000 bedeutet das einen Rückgang von ungefähr fünf Prozent. Da in einzelnen Bezirken des Bergbaues der Bedarf bereits örtlich nicht mehr gedeckt werden konnte, hat der zwischenörtliche Arbeitsmarktausgleich in verstärktem Maße eingesetzt. Gleichzeitig ist die Vermittlung nach Bergbaubezirken außerhalb des Ruhrgebietes, also die zwischengebietliche Vermittlung, eingeschränkt worden.

Im Bergbau hält die Englandkonjunktur weiter an. Die arbeitstägliche Förderung liegt etwa 10 000 Tonnen höher als 1913 (378 800 Tonnen). Das starke Kohlengeschäft stellt große Ansprüche an die Reichsbahn und an den Güterverkehr auf dem Rhein: arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn zwischen 146 000 und 150 000 (Durchschnitt vo

13: 133 000). Im Binnenschiffahrtsverkehr wird ein Abgang n Duisburg-Ruhrort in Höhe von rund 565 000 Tonnen gegen 5 000 Tonnen Mitte Oktober gemeldet. Der Eingang über nmerich, der hauptsächlich auf stärkere Erzzufuhr zuckzuführen ist, beziffert sich auf ungefähr 390 000 Tonnen gen 380 000 Tonnen im Frieden. Die verstärkte Erzeinfuhr für die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt von Bedeutung.

Der Berliner Arbeitsmarkt zeigte in der letzten Woche eine eitere Verlangsamung im Tempo der allmählichen Besserung. ie Aufnahmefähigkeit des Baugewerbes hat merklich nachgessen. Es waren 236 692 Personen bei den Arbeitsnachweisen ngetragen gegenüber 239 577 der Vorwoche, also 2885 Pernen weniger.

Der deutsche Außenhandel hatte im September im reinen arenverkehr einen Ausfuhrüberschuß von 13 Millionen R.M. i der Fertigwarenausfuhr ist eine Zunahme um ,7 Millionen R.M. festzustellen. Dagegen ist bei der Ausfuhr n Textilfertigwaren ein Rückgang von 6,2 Millionen R.M. verzeichnen, ebenso bei der Ausfuhr von Walzwerkzeugnissen und Eisenwaren (um 3,3 Mill. R.M.). Die Mahinenausfuhr zeigt dagegen eine Zunahme um 11,7 Milnen R.M.

Ein mitteldeutscher Stahltrust ist mit einem Kapital von Millionen R.M. gegründet worden. Er besteht aus den Unnehmungen der Linke-Hoffmann-Lauchhammer Werke in uchhammer, Riesa, Gröditz, Wittenau, Burghammer, Elbingede und Brotterode, sowie den Beteiligungen bei der A.E.G. nnigsdorf, der Siegener Eisenindustrie und der Gewerkschaft ise. Vom Ruhrtrust wird das ehemalige Stinnessche Weberk in Brandenburg in den neuen Trust eingebracht.

ozialpolitik

Das Internationale Arbeitsamt und der Achtstundentag. Mittelpunkt der 33. Sitzung des Verwaltungsrats des Inationalen Arbeitsamts in Genf stand die Frage der Ratifizierung des Washingtoner Abkommens, d damit das gesamte Arbeitszeitproblem in den großen Instriestaaten. Nach der Londoner Konferenz der Arbeitsnister ist ein gewisser Stillstand in der Ratifikationsfrage getreten. Nur Belgien hat inzwischen das Washingtoner kommen vorbehaltlos ratifiziert, während in England, vor em aber in Italien unzweifelhafte Rückschritte zu verzeichn sind. Die Leitung der fascistischen Gewerkschaften hat kanntlich sogar den traurigen Mut besessen, zu dem berüchten Dekret von Mussolini, das eine Arbeitszeitverlängerung f neun Stunden brachte, zu erklären, „daß die italienischen beiter gerne bereit seien, ohne besondere Entschädigung ie Stunde länger zu arbeiten". Auf alle diese sozialen Rückritte wurde auf dieser Tagung ganz energisch hingewiesen d Abänderung verlangt.

Im Anschluß an den von Direktor Thomas erstatteten tigkeitsbericht stellte der schweizerische Arbeitervertreter ie Anfrage nach dem Stand der Ratifizierung in den verhiedenen Ländern, woran sich die Erklärungen der Regiegsvertreter und eine von Arbeitnehmerseite mit großer idenschaft geführte Aussprache schloß.

Ueber Deutschland berichtete Ministerialrat Dr. eig, daß die Reichsregierung ihren auf der Arbeitskonferenz gekündigten Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes, das auch Frage der Arbeitszeit regele, durchberaten habe und demchst dem Reichstag vorlegen werde. Hermann Müller lichtenberg) als deutscher Arbeitnehmervertreter wies auf die roße Unzufriedenheit der deutschen Arbeithmerschaft mit der gegenwärtigen Arbeitszeitgelung hin. Es sei jetzt gerade im Hinblick auf die große beitslosigkeit in Deutschland die Forderung nach einem otgesetz erhoben worden, das für sich beschleunigt die age der Arbeitszeit, vor der Erledigung des allgemeinen beitsschutzgesetzes, regele.

In sehr scharfer Form wandte sich dann Jouhaux, der nzösische Arbeiterdelegierte, Generalsekretär des französchen Gewerkschaftsbundes und Vizepräsident des Internalen Gewerkschaftsbundes, gegen die Nichteinlösung der n den Regierungen gegebenen Versprechen.

„Das gegebene Wort," so sagte Jouhaux, „ist bis jetzt nicht einöst worden, während die Arbeiter ihr Wort gehalten ben. Wir haben das Recht, uns nicht nur an die Länder zu wenden, für den Augenblick ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, ndern an alle Delegierten der im Verwaltungsrat vertretenen Länder. r fragen sie, ob sie glauben, daß man jetzt den geschlossenen Pakt leugnen und uns raten kann, uns an die Arbeiter zu wenden und en zu sagen: In Zukunft gibt es keine andere Garantie mehr als Gewalt, die ihr anzuwenden vermögt und anzuwenden gewillt seid."

Wenn seinerzeit gegen die Arbeitszeitverlängerung eutschlands im Verwaltungsrat und auf der Arbeitskonferenz formelle Verwahrungen erfolgten, dann müsse das gleiche jetzt auch gegenüber England, das nichts zur Ratifikation tue, und gegenüber Italien, das sogar das mit Vorbehalt ratifizierte Abkommen glattweg durchbrochen habe, geschehen.

„Wenn jedoch," fuhr er wörtlich fort, „der Verwaltungsrat ohne Protest zuläßt, daß die Regierungen trotz der gegebenen Versprechen tun, was ihnen beliebt, so ist jede weitere Diskussion ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat kann sich ruhig auflösen, und das Internationale Arbeitsamt hat zu existieren aufgehört."

In ähnlichem Sinne sprach sich auch der englische Arbeiterdelegierte Poulton aus. Auch auf einer englischen Arbeiterkonferenz sei eine Entschließung auf Austritt aus dem Internationalen Arbeitsamt eingebracht, allerdings zunächst noch abgelehnt worden. Doch kennzeichne dies die Einstellung der englischen Arbeitnehmerschaft.

Jouhaux ließ auch die Verteidigungen der englischen und italienischen Regierungsvertreter, die die Regierungsmaßnahmen als vorübergehende Krisenmaßnahmen kennzeichneten, nicht gelten, sondern stellte fest, daß die Genfer Arbeitsorganisation geradezu sabotiert werde, wenn man, wie in Italien, die nationalen Interessen über die Zwecke der Internationalen Arbeitsorganisation stelle. Es sei kein loyales Verfahren, wenn sich die großen Industriestaaten jetzt die Argumente für die Nichtratifizierung der Washingtoner Konvention gegenseitig zuschieben. Alles in allem kämpfe die Arbeitnehmerschaft nun seit 1919 gegen ein unaufrichtiges diplomatisches Spiel, das immer wieder neue Situationen und Scheingründe suche, um die Ratifikation zu hintertreiben.

Es wurde dann zur Beschleunigung der Ratifikation des Arbeitszeitabkommens auf Antrag von Polen eine aus zwölf Mitgliedern bestehende Kommission eingesetzt, der als Arbeitnehmervertreter Müller (Deutschland), Jouhaux (Frankreich), Oudegeest (Holland) und Poulton (England), als Berichterstatter und Vorsitzender Sokal (Polen) angehören. Diese Kommission soll den Stand der Arbeitszeitgesetzgebung in jedem einzelnen Lande prüfen und der nächsten, Ende Januar 1928 stattfindenden Sitzung geeignete Vorschläge zur Beschleunigung der Ratifikation unterbreiten.

Es ist zweifellos zu begrüßen, daß die Arbeitnehmervertreter der großen Industriestaaten England, Frankreich und Deutschland, so unverhohlen ihren Unwillen über das seit Jahren betriebene diplomatische Spiel zum Ausdruck brachten und selbst offen von einem „Verrat an der Arbeiterklasse" sprachen. Es wird nun abzuwarten sein, ob die Arbeiten der Kommission irgendwelchen greifbaren Erfolg nach sich ziehen werden, denn an Prüfungen und Erörterungen des Problems hat es ja seit Jahren nicht gefehlt. Es gilt auch hier einmal wieder: „Der Worte sind genug gewechselt, laßt mich auch endlich Taten seh'n!"

Berufsfragen

Die Notwendigkeit eines erhöhten Kündigungsschutzes für ältere Angestellte über die im Gesetz vom 9. Juli d. J. festgelegten Bestimmungen hinaus wird erneut durch folgenden Vorfall erwiesen:

Bei den Vereinigten Oberschlesischen Hüttenwerken A.-G. ist eines unserer Mitglieder seit dem 2. Januar 1902, also beinahe 25 Jahre tätig. Seit mehr als 17 Jahren ist er Betriebsleiter der umfangreichen Fabrikbahnanlagen, die er in einem Zustande übernahm, der die Staatsbahn veranlaßte, die Betriebssperre anzudrohen. Der Kollege hat die Anlage mit allem Zubehör wieder hochgebracht, sie trotz der Erschwernisse der Kriegs- und Nachkriegszeit auf der Höhe gehalten, den Betrieb zum ersten Male vernünftig organisiert und damit dem Werk große Summen erspart. Nun wird er, weil ein der Direktion gesellschaftlich näherstehender Diplomingenieur untergebracht werden soll, kurzerhand entlassen.

Der Kollege hat gegen diese Entlassung natürlich Beschwerde eingelegt. Das Arbeitsgericht in Hindenburg er-

Zum Welt-Spartag!

Kollegen! Beachtet das **beiliegende Flugblatt** der

Industriebeamten-Sparbank!

kannte in der Entlassung gleichfalls eine unbillige Härte und hat ihm, da die Firma seine Weiterbeschäftigung ablehnte, eine Entschädigung in Höhe von 2700 M. zugesprochen.

Durch dieses Urteil ist der Kollege für die nächste Zeit vor materieller Not bewahrt, nicht aber vor der Sorge um seine Zukunft. Es wird für ihn außerordentlich schwer sein, wieder Stellung zu finden, da er jahrelang eine durchaus einseitige Tätigkeit ausübte und außerdem beinahe 50 Jahre alt ist. Es ist wirklich kein unbilliges Verlangen, daß Angestellte, die so lange Zeit zur vollen Zufriedenheit ihrer Arbeitgeber in einem Betriebe tätig waren, ohne wichtigen Grund überhaupt nicht mehr gekündigt werden dürfen, es sei denn, daß die Firma ihnen ein Ruhegehalt in ausreichender Höhe aussetzt.

Es ist bekannt, daß gerade die Industriegewaltigen Oberschlesiens von jeher Anhänger des sogenannten patriarchalischen Verhältnisses zwischen Werksleitung und Belegschaft waren, indem sie behaupteten, daß die Belegschaft am besten fahre, wenn sie weder nach dem Gesetzgeber noch nach den Gewerkschaften rufe, sondern alles dem Wohlwollen der Werksleitung vertrauensvoll überlasse. Der vorliegende Fall zeigt, was von solchen Versicherungen zu halten ist. Die lahmgewordenen Reitpferde der feudalen Herren in Oberschlesien erhalten Gnadenbrot, ein Angestellter aber, der durch 25jährige Arbeit dem Werke das Vielfache des empfangenen Gehalts eingebracht hat und noch durchaus den Anforderungen seiner Stellung gewachsen ist, wird aufs Pflaster geworfen, nur um einem gesellschaftlich Nahestehenden gefällig zu sein.

Betriebswissenschaft

Jahresversammlung des Normenausschusses der Deutschen Industrie. Im Rahmen seiner Herbstsitzungsreihe veranstaltet der Normenausschuß der Deutschen Industrie am Sonnabend den 6. November, vormittags 10 Uhr, im Großen Saale des Ingenieurhauses, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Straße 27, seine Jahresversammlung.

Auf der Tagesordnung stehen drei Vorträge, die sämtlich das Thema „Die Normung im täglichen Leben" behandeln. Es werden sprechen: Herr Prof. Gropius, Direktor des Bauhauses in Dessau über „Normung und Wohnungsnot", Frau Dr. Marie-Elisabeth Lüders, M. d. R., über „Normung und Hauswirtschaft" und Herr Prof. Dr. Hoffmann, Direktor des Hauptgesundheitsamtes der Stadt Berlin über „Normung und Krankenpflege".

Industrie und Baugewerbe

Siegreich beendeter Streik in der Berliner Gesundheitsindustrie

Acht Tage dauerte der Angestelltenstreik in der Berliner Gesundheitsindustrie. Es war ein Abwehrkampf gegen die Arbeitgeber, die auf Kosten der Angestellten ihren Profit erhöhen wollten. Es war aber auch gleichzeitig ein Kampf gegen die Praxis des Vorsitzenden des Berliner Schlichtungsausschusses, Herrn Gewerberat Körner, der sich bei der Fällung seiner Schiedssprüche unter Außerachtlassung der Lebensnotwendigkeiten der Angestellten von den privatwirtschaftlichen Interessen der Unternehmer allzustark beeinflussen läßt.

Bei Streikbeginn mußte sich die Front sogar gegen eine Angestelltenorganisation, den D.H.V., wenden, der, wie wir an dieser Stelle früher berichteten, seinen Mitgliedern die Teilnahme am Streik nicht gestattete. Die D.H.V.-Leitung wurde allerdings überrannt, und zwar von ihren eigenen Mitgliedern, die der wirtschaftsfriedlichen Parole nicht folgten, sondern ohne Genehmigung in den Streik eintraten, so daß der Verbandsleitung nichts anderes übrigblieb, als sich gleichfalls zum gewerkschaftlichen Kampfe zu bekennen.

Die Unternehmer haben zugestandenermaßen bis zum Tage des Streikbeginns nicht daran geglaubt, daß die Angestellten die zur Durchführung eines gewerkschaftlichen Kampfes erforderliche Energie aufbrächten. Trotzdem haben sie während des Streikes alle Mittel und Mittelchen, von denen sie sich eine Zermürbung der Angestellten versprachen, angewandt. Daß sie fristlose Entlassungen wegen Arbeitsverweigerung aussprachen, ist „selbstverständlich". Einzelne versuchten, den Streikposten mit Hilfe der Schupo das Leben schwerzumachen, allerdings ohne Erfolg. Am meisten versprachen sie sich anscheinend von der auch früher geübten Verschleppungstaktik in den Verhandlungen.

Eine Verhandlung, die am Donnerstag angesetzt war und von deren Ausgang der D.H.V. ursprünglich seinen eventuellen Eintritt in den Streik abhängig machen wollte, wurde auf den folgenden Tag verschoben. Die Unternehmer behaupteten, daß sie ihren Verhandlungsausschuß zu dem von ihnen selbst vorgeschlagenen Termin nicht zusammenbringen konnten. Es wurde dann am Freitag verhandelt, aber nur über einen, allerdings den wichtigsten Streitpunkt, nämlich die Gehaltstafel. Weiter zu verhandeln weigerten sie sich, sie wollten auch am darauffolgenden Tage nicht verhandeln, sondern erst am Montag, den 25. Oktober.

Als auch am Montag kein Abflauen des Streikes, sondern in einzelnen Firmen noch eine Zunahme der Streikenden zu verzeichnen war, waren die Unternehmer endlich verständigungswillig, aber auch da noch versuchten sie in völliger Verkennung der Kampflage, den bereits feststehenden Sieg der Gewerkschaften umzubiegen. Sie versuchten sogar, von der am vergangenen Freitag vereinbarten Gehaltstafel noch etwas abzuhandeln. Ihr Hauptbestreben aber war, sich die Möglichkeit zu Maßregelungen zu schaffen. Sie wollten die Streikenden nach den Bedürfnissen der einzelnen Firmen wieder einstellen. Schließlich wollten sie sich verpflichten, alle Streikenden innerhalb drei Wochen wieder einzustellen. Sie verkürzten dann diese Karenzzeit auf eine Woche, und erst als ihnen unzweideutig erklärt wurde, daß entweder alle Streikenden am 26. zu ihrer Arbeit zurückkehren oder aber der Kampf in verschärfter Form auf beliebige Zeitdauer fortgeführt werde, fanden sie sich bereit, den Forderungen der Angestelltengewerkschaften zu entsprechen.

In folgendem stellen wir die im Streik erkämpften Gehälter der Gehaltstafel, wie sie bis 30. September 1926 gültig war, den Zahlen des abgelehnten Schiedsspruches gegenüber. Die in jeder Gruppe an erster Stelle wiedergegebenen Zahlen sind aus der Gehaltstafel Mai bis September 1926, die in der Mitte stehenden entsprechen dem Schiedsspruch, die dritte fettgedruckte Kolonne nennen die nach dem 1. Oktober geltenden Tarifgehälter:

		Gruppe TI	Gruppe TII	Gruppe TIII	Gruppe TIV
		R.M.	R.M.	R.M.	R.M.
nach 0	Dienstjahr.	130 130 **130**	160 160 **160**	210 — **220**	260 — **28**
„ 1	„	135 — —	165 — —	220 — —	270 — —
„ 2	„	140 — **140**	170 — **180**	230 — **240**	290 — **31**
„ 3	„	145 145 —	180 180 —	240 240 —	300 — —
„ 4	„	150 — **150**	190 — **200**	250 — —	320 320 —
„ 5	„	155 155 **160**	200 200 **210**	260 — **280**	330 — **3**
„ 10	„	— — —	220 — **225**	320 — **335**	400 — **42**

Die neuen Gehälter für die Meister und die kaufmännischen Angestellten sind in ähnlichem Verhältnis festgesetzt. Die neue Gehaltstafel ist mit monatlicher Frist zum Monatsende erstmals zum 31. März 1927 kündbar.

Ausdrücklich vereinbart wurde, daß die neu vereinbarten Gehälter zu einer Minderung höherer Gehaltssätze nicht führen dürfen.

Die Bestimmungen des Manteltarifvertrages bleiben bestehen, wie sie vor dem Streik zwischen den Parteien vereinbart waren, und gelten zunächst bis 31. Dezember 1927. Es wurde aber schriftlich festgestellt: „Die Vorschrift über Ueberstunden soll nicht zu einer generellen Verlängerung der Arbeitszeit führen."

Ueber den Abbruch des Streikes wurde folgende Vereinbart:

„Die durch den Streik unterbrochene Arbeit wird am Dienstag, den 26. Oktober 1926, zum üblichen Dienstbeginn wieder aufgenommen.

Maßregelungen aus Anlaß des Streiks finden nicht statt. Aus Anlaß des Streiks ausgesprochene Kündigungen und fristlose Entlassungen gelten als nicht erfolgt.

Das Dienstverhältnis der Angestellten erfährt durch den Streik keine Unterbrechung.

Streitigkeiten aus der Durchführung der vorstehenden Vereinbarung werden durch eine paritätische Kommission von je zwei Mitgliedern der Vertragsparteien entschieden. Bei Nichteinigung der Parteien wird ein unparteiischer Vorsitzender hinzugezogen, der, falls sich die Parteien über seine Person nicht einigen, vom Schlichter des Bezirks Groß-Berlin bestimmt wird."

Damit gehören auch etwaige Streitigkeiten aus der Ueberarbeitsbestimmung des Manteltarifvertrages zur Zuständigkeit dieser Schlichtungskommission.

Das Verhandlungs- bzw. Kampfergebnis wurde von der öffentlichen Streikversammlung am 25. Oktober, in der unser Kollege Günther Bericht erstattete, mit tosendem, nicht endenwollendem Beifall aufgenommen. Mit Recht werten die zunächst Beteiligten das Erkämpfte als vollen Erfolg. Rühmend wurde die musterhafte Solidarität der Handarbeiter hervorgehoben, die die Situation der streikenden Angestellten wesentlich verstärkte. —

Der Kampf galt in erster Linie der Erhaltung des Staffeltarifes. Ob die Staffel jedes Dienstjahr erfaßt oder, wie es jetzt der Fall ist, der Tarif von zwei zu zwei Jahren gestaffelt ist, hat praktisch wenig Bedeutung. Wesentlich aber ist, daß alle mittleren und oberen Gehaltssätze gegenüber dem letzten Tarif erhöht werden konnten. Der Schiedsspruch des Berliner Schlichtungsausschusses charakterisiert sich bei einem Vergleich mit dem Erreichten als eine Verhöhnung der Angestellten.

Fast noch wertvoller als das materielle Kampfergebnis ist die Stärkung des Selbstvertrauens zunächst der unmittelbar am Streik beteiligten Angestellten, die nun endlich erkannt haben, daß trotz Ueberangebot auf dem Arbeitsmarkt und trotz arbeitgeberfreundlichem Schlichtungsausschuß-Vorsitzenden sie nur so lange der Willkür der kapitalistischen Unternehmer ausgeliefert sind, als sie selbst nicht die Energie aufbringen, sich solidarisch zur Wehr zu setzen. Die Versammelten gaben diesem gesteigerten Selbstvertrauen in einer einstimmig angenommenen Entschließung Ausdruck, in der sie geloben, die letzten noch nicht organisierten Angestellten ihres Gewerbes den zuständigen Organisationen zuzuführen, um, falls notwendig, dem Arbeitgeberverband in Zukunft in noch lückenloserer Geschlossenheit gegenübertreten zu können.

Neben den zunächst Beteiligten muß aber jeder Angestellte in diesem Streik der Angestellten in der Berliner Gesundheitsindustrie den praktisch geführten Beweis dafür erblicken, daß es den Angestellten in ihrer Gesamtheit sehr wohl möglich ist, selbst unter ungünstigen allgemeinen Verhältnissen ihre Lebenslage zu verbessern. Der Schlüssel einer besseren Zukunft ist die

gewerkschaftliche Solidarität.

E. L.

Industrietarife

Beendigter Tarifstreit in Danzig. In Nummer 42 berichteten wir, daß der Verband der Zentralheizungsindustrie mit den Angestelltengewerkschaften über den Abschluß eines neuen Tarifvertrages an Stelle des von ihm gekündigten nicht mehr verhandeln wollte. Der Schlichtungsausschuß hat sich Ende September mit der Angelegenheit zu beschäftigen gehabt und einen inzwischen von beiden Parteien angenommenen Schiedsspruch gefällt, nach dem vom 1. Oktober ab ein neuer Tarifvertrag in Kraft tritt, der dem früheren gegenüber einige Veränderungen enthält. Die Aenderungen betreffen im wesentlichen Ueberstundenbezahlung und Gehaltstafel. In der Ueberstundenbezahlung ist insofern eine Verschlechterung eingetreten, als für Ueberstunden künftig nur noch $^1/_{175}$ des Monatsgehaltes ohne besonderen Zuschlag gezahlt wird. In der Gehaltstafel ist nur noch für jede Tarifklasse das Gehalt eines sogenannten Richtmannes unter Beibehaltung der bisherigen Einteilung der Angestellten nach Gruppen und Berufsjahren festgesetzt worden. Die neu festgesetzten Richtgehälter, die für technische Angestellte zwischen 169 und 300 Gulden betragen, gelten zunächst bis Ende des Jahres, der ganze Tarifvertrag bis zum 30. Sept. 1927.

BERGBAU

Bergbauwirtschaftsfragen

Der vierte Unterausschuß des Enquete-Ausschusses, der die Frage zu untersuchen hat, welchen Einfluß Arbeitszeit und Arbeitslohn auf die Arbeitsleistung haben, hielt am 18. Oktober in Essen mit den Vertretern der Unternehmer und der Betriebsräte einiger Steinkohlengruben und einiger Hüttenwerke eine erste Besprechung ab, welche die Einleitung eingehender Untersuchungen auf einigen Werken bildet. Dem Ausschuß gehört als Sachverständiger für die Montanindustrie unser Kollege Halbfell an.

Bergbautarife

Tarifverhandlungen im rheinischen Braunkohlenbergbau. Folgende Vereinbarung wurde zwischen den Angestelltenorganisationen und dem Arbeitgeberverband für das rheinische Braunkohlenrevier Köln getätigt:

„1. Mit Wirkung ab 1. Oktober 1926 werden die nachfolgenden Mindesttarifgehälter festgelegt:

Hauptgruppe A (technische Angestellte).

Gruppe I	195 R.M.
Gruppe II	220 R.M.
Gruppe III	270 R.M.
Gruppe IV	345 RM.

Jugendliche Angestellte vom 15. Lebensjahr 60 R.M., steigend in jedem weiteren Lebensjahr um 12 R.M., bis zum 20. Lebensjahr 120 R.M.

Lehrlinge im 1. Lehrjahr . .	25 R.M.
Lehrlinge im 2. Lehrjahr . .	35 R.M.
Lehrlinge im 3. Lehrjahr . .	45 R.M.

Die sozialen Zulagen bleiben unverändert.

2. Die Verbandswerke übernehmen die Verpflichtung, mit Wirkung vom 1. Oktober 1926, soweit es bisher noch nicht geschehen ist, entweder die in Einzelverträgen festgelegten tatsächlichen Gehälter im Verhältnis der neuen zu den alten Mindesttarifgehältern aufzubessern oder eine andere Regelung zu treffen, die gefühlich dem gleichkommt."

Die mit etwa 5 Prozent festgesetzte Gehaltserhöhung steht zwar in gar keinem Verhältnis zu den Preisen der lebensnotwendigen Bedarfsartikel und vor allem nicht zu den erzielten hohen Gewinnen der rheinischen Braunkohlenwerke, ist aber immerhin aus folgenden Gründen beachtenswert: Seit etwa zwei Jahren hatten es die Arbeitgeber abgelehnt, mit den Angestelltenorganisationen über Gehaltsfragen zu verhandeln. Die letzte Gehaltsfestsetzung im Herbst 1925 mußte durch einen Schiedsspruch erzwungen werden. Nach der kürzlich erfolgten Kündigung der Gehaltstafel wurde nun die obige Vereinbarung freiwillig abgeschlossen. Es scheint, als ob sich Dr. Silverberg Generaldirektor der Rheinischen A.-G. für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation Köln) am Orte seiner Tätigkeit für eine Verwirklichung seiner Ideen tatkräftig einsetzt. Wir werden jedoch abwarten müssen, wie lange diese neue Einstellung anhalten wird.

Tarifvertrag Niederlausitz. In Anbetracht des glänzenden Geschäftsganges und der außerordentlich hohen Gewinne der Niederlausitzer Braunkohlenwerke haben wir vom Arbeitgeberverband des Niederlausitzer Bergbauvereins eine Gehaltserhöhung von 10 Prozent gefordert und einen Verhandlungstermin beantragt. Der Verhandlungstermin ist uns bis heute noch nicht bekannt. Die Arbeitgeber zeigen sehr wenig Neigung, die Arbeitnehmer an den hohen Gewinnen teilnehmen zu lassen. Sie teilten uns vor einigen Tagen mit, daß es ihnen in absehbarer Zeit aus „technischen Gründen" unmöglich sei, irgendwelche Verhandlungstermine wahrzunehmen.

Gehaltserhöhung im Aachener Steinkohlenbergbau. Am 15. Oktober wurde zwischen dem Arbeitgeberverband und den Angestelltenorganisationen für den Aachener Steinkohlenbergbau unter Vorsitz des Schlichters folgendes vereinbart:

„1. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1926 ab wird die Gesamtsumme der Tarifgehälter der technischen Angestellten und die gleiche Summe der kaufmännischen Angestellten, abgestellt auf den Monat September, um 3 Prozent erhöht. Die Verteilung dieses Betrages im einzelnen erfolgt nach der heute getroffenen besonderen mündlichen Vereinbarung durch je einen Vertreter der Parteien endgültig und bindend.

2. Das Wohnungsgeld wird vom 1. Oktober 1926 ab für die Ledigen auf 10 R.M. und für die Verheirateten auf 26 R.M. monatlich erhöht.

3. Diese Regelung gilt bis zum 1. Juni 1927 unkündbar, von da ab ist sie monatlich am Monatsende, also zum erstenmal am 1. Juni zum 30. Juni 1927, kündbar."

Die Arbeitgeber versuchten in der gleichen Verhandlung die geringe Gehaltserhöhung durch eine Urlaubskürzung wieder hereinzubekommen. Eine Protokollnotiz besagt:

„Die Arbeitgeber schließen den heutigen Vergleich in der Erwartung ab, daß die Vertreter der Arbeitnehmer dem Wunsche bzgl. eines Abbaues des Urlaubs wenigstens für das Urlaubsjahr 1927 mit Rücksicht auf die derzeitigen besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse ihren Auftraggebern gegenüber vertreten und demnächst hierüber mit den Arbeitgebern verhandeln. Die Arbeitnehmervertreter erklären jedoch ausdrücklich, daß sie hierdurch einem Abbau des Urlaubs nicht etwa heute schon grundsätzlich zustimmen."

Wir hoffen, daß die Angestelltenvertreter einem Urlaubsabbau ihre Zustimmung überhaupt verweigern, denn abgesehen davon, daß der an und für sich kärgliche Urlaub notwendig ist, um die Gesundheit und Arbeitskraft der Angestellten für die übrige Zeit des Jahres zu erhalten, würde ein Urlaubsabbau der Vermehrung der Stellenlosigkeit Vorschub leisten.

Harzer Metallerzbergbau. Die am Tarifvertrag mit dem Harzer Metallerzbergbau beteiligten Organisationen haben beschlossen, vorläufig von einer Kündigung der Gehaltstafel Abstand zu nehmen, aber eine Erhöhung des Wohnungsgeldes in dem Ausmaße zu fordern, wie sich seit dem letzten Tarifabschluß die Mieten auf Grund der gesetzlichen Vorschriften erhöht haben.

Knappschaftliches

Beginn der Zahlung der Invalidenpension, des Ruhegeldes und des Kindergeldes. Nach § 80 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der Fassung vom 1. Juli 1926 beginnt der Anspruch auf Zahlung der Invalidenpension, des Ruhegeldes und des Kindergeldes unbeschadet des § 86, mit dem ersten Tage des Monats, in welchem die Voraussetzungen des § 35 oder des § 57 vorliegen, frühestens jedoch mit dem ersten Tage des Monats, in welchem das Krankengeld wegfällt. Diese Bestimmung bedeutet zweifellos eine Verschlechterung gegenüber dem Zustand, wie ihn erstmalig das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. Juni 1923 geschaffen hatte, als nach ihm das Krankengeld neben der Invalidenpension und neben dem Ruhegeld auch für die ersten 26 Wochen voll zu zahlen war.

Die Worte: „das Krankengeld wegfällt" lassen sogar den Gedanken zu, daß selbst bei einem niedrigen Krankengeld, die höhere Pension oder Ruhegeld — überschießender Teil — nicht gezahlt wird.

Z. B.: Beginn der Berufsunfähigkeit 15. Februar 1926.
Wegfall des Krankengeldes 15. August 1926.

Vom 1. August an werden die Leistungen aus der Pensionsversicherung neben Krankengeld gezahlt, bis 30. Juni 1926 nach altem Recht. Würde nun für den Monat Juli 1926 ein Krangeld von 110 R.M. gezahlt worden sein, Pension oder Ruhegeld neben Kindergeld jedoch 130 R.M. betragen, so lassen die Worte: „das Krankengeld wegfällt" die Unterschiedszahlung von 20 R.M. nicht zu.

Der Begriff: „das Krankengeld wegfällt" ist noch nach anderer Richtung hin zweideutig.

Beispiel: Beginn der Erkrankung im Sinne der Krankenversicherung mit dem 27. Januar 1926 — Ende des Krankengeldbezuges mit dem 31. Juli 1926. Gilt der Monat Juli als Monat, in welchem das Krankengeld weggefallen ist, dann der Beginn der Leistungen aus der Pensionsversicherung mit dem 1. Juli 1926; gilt aber der Wegfall erst vom 1. August an, dann der Beginn der Pension oder des Ruhegeldes und Kindergeld erst von diesem Tage an.

Eine Unmenge von Schreibwerk wird auch der Begriff: „mißglückter Arbeitsversuch" hinsichtlich des § 80 Abs. 1 erzeugen.

Beispiel: Ein Versicherter kam am 20. Januar 1926 in ärztliche Behandlung, vom 27. Januar 1926 an wird ihm Arbeitsunfähigkeit bescheinigt, seine Krankengeldberechtigungszeit wäre also bei regelrechtem Gange am 26. Juli 1926 abgelaufen. Der Beginn der Zahlung aus der Pensionsversicherung läge also auf dem 1. Juli 1926. Nun hat aber der Versicherte im März und April 1926 je drei Versuchsschichten verfahren, ohne daß ihm der behandelnde Arzt für diese Zeit Arbeitsunfähigkeit bescheinigte (es soll lediglich die objektive Notwendigkeit ärztlicher Behandlung bestanden haben). Es würde bei ihm das Krankengeld mit dem 1. August 1926 weggefallen sein, und damit auch die Pensionszahlung mit diesem Tage beginnen. Dieser Versicherte würde also bei einem Verdienst von 6×8,05 R.M. für die Versuchsschichten 48,30 R.M. Lohn erhalten. Ohne diese Versuchsschichten hätte er jedoch für den Monat Juli 1926 eine höhere Pension bekommen.

Welch einen Rattenkönig von Rechtsfragen erzeugt hier der Begriff: „mißglückter Arbeitsversuch" in Bejahung oder Verneinung, abgesehen von den Fragen der Beitragserstattung für diese Zeiten.

Eine weitere Frage besteht auch darin noch: Im Monat August 1926 liegen Zeiten der Unterbrechung des Krankengeldbezuges — sagen wir vom 10. August bis 15. August 1926. Der Versicherte gilt als am 2. September 1926 aus der Krankenversicherung ausgesteuert. Müssen für den Monat August Leistungen aus der Pensionsversicherung nach § 80 Abs. 1 gezahlt werden, weil der Beginn der Berufsunfähigkeit z. B. auf dem 1. Mai 1926 liegt und das Krankengeld mit dem 9. August 1926 erstmalig weggefallen ist?

Vorstehende Beispiele ergeben eine Unmenge von Rechtsfolgen, deren Lösung man unmöglich den einzelnen Verwaltungen der Bezirksvereine überlassen kann.

Ueber sie auch die Versicherungsbehörde im Rechtswege entscheiden zu lassen, würde bei der Kompliziertheit der Fragen auch keine Rechtssicherheit erzeugen. Richtiger ist es schon, wenn der Vorstand der Reichsknappschaft die wohlwollendste Praxis anordnet, um so die Verschlechterungen, die zweifellos dieser Paragraph gegenüber dem bisherigen Zustand gebracht hat, wettzumachen.

Burmeister, Ruhrknappschaft.

Lügen haben kurze Beine. In wie skrupelloser Weise die Arbeitgeber gegen die bestehenden sozialen Gesetze kämpfen, zeigt folgender Vorfall: Die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" brachte eine Notiz, wonach die Grube „Alte Hoffnung Gottes" in Kleinvoigtsberg lediglich infolge der zu hohen Belastung durch die Knappschaftsbeiträge Konkurs anmelden mußte. Da diese Behauptung völlig unhaltbar war, sah sich die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" genötigt, folgende Richtigstellung zu veröffentlichen:

„Folgen zu hoher Knappschaftsbeiträge. Zu der in Nr. 189 „D.B.Z." vom 14. August unter obiger Ueberschrift veröffentlichten Notiz wird uns mitgeteilt, daß die Grube „Alte Hoffnung Gottes" in Kleinvoigtsberg nicht infolge der hohen Knappschaftsbeiträge, sondern in erster Linie aus anderen Gründen nicht mehr hat bestehen können. Zur Zwangsversteigerung waren über 160 000 M. Schulden angemeldet worden, während die rückständigen Knappschaftsbeiträge nur etwas über 40 000 M. betragen haben. Die Grube hätte unter solchen Umständen von den bisherigen Eigentümern auch nicht mehr weiter betrieben werden können, wenn Knappschaftsbeiträge nicht zu zahlen gewesen wären. Waren doch nichtbezahlte Arbeiterlöhne in ansehnlicher Höhe zur Versteigerung mit angemeldet. Der Betrieb der Grube ist bei anderem Verfahren voraussichtlich immer noch gewinnbringend zu gestalten."

Hier ist nur eine von den vielen irreführenden bzw. unwahren Behauptungen richtiggestellt worden. Dieser Reinfall sollte die „Deutsche Bergwerks-Zeitung" aber veranlassen, künftig vorsichtiger in der Berichterstattung zu sein. Trotz der erfolgten Richtigstellung wird die oben angeführte Notiz auch noch heute von der den Arbeitgebern nahestehenden Presse veröffentlicht. Der Zweck muß eben die Mittel heiligen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Bundesausschußtagung des A.D.B.

Am 18. und 19. Oktober d. Js. veranstaltete der A.D.B. seine regelmäßige Bundesausschußtagung in Berlin in den Räumen des Reichswirtschaftsrats. Die Tagung erfreute sich einer außerordentlich starken Beschickung aus allen Teilen des Reiches.

Am Nachmittag des ersten Verhandlungstages fand im Plenarsaal des Reichswirtschaftsrats eine öffentliche Kundgebung statt, die mit einer Ansprache des Bundesvorsitzenden Falkenberg eröffnet wurde. Es können hier nur einige markante Sätze aus den Ausführungen Falkenbergs wiedergegeben werden.

Es muß dabei bleiben, daß der Beamte im Sinne der Reichsverfassung Diener der Gesamtheit ist. Der gewerkschaftlich eingestellte Beamte darf seinen Sondercharakter im Staate nicht benutzen, um die alte Stellung im Obrigkeitsstaate wieder zurückerobern zu wollen. Der Beamte, der sich als Volksbeauftragter fühlt, ist Staatsbürger. Die staatsbürgerliche Einstellung erfordert es, sich auf die neue Zeit einzustellen und auch gewerkschaftlich daraus die Konsequenzen zu ziehen. Wir vom A. D. B. wollen das Berufsbeamtentum erhalten. Es ist ein Unfug, uns nachzusagen, daß wir es abschaffen wollten. Wir wollen das Berufsbeamtentum erhalten, weil wir ganz klar erkannt haben, daß wir die Ueberwindung des „Traditionellen" in der Beamteneinstellung erreichen müssen. Unter der Jahrhunderte alten preußischen Erziehungsmethode haben die Beamten vielfach die Fähigkeit eingebüßt, selbständig politische Denkarbeit zu verrichten. Darum dürfen wir uns nicht mehr mit dem Satze zufrieden geben: der Vorgesetzte macht es, der Vorgesetzte als „deus ex machina." Diese Zeit ist ein für allemal vorbei, die Beamten sind aufgewacht, aber sie marschieren noch nicht in Kolonnen.

Sind wir darum berufsbeamtenfeindlich, weil wir erkannt haben, daß das Berufsbeamtentum von heute nicht mehr das des obrigkeitlichen Staates sein kann, und weil wir den Mut

gefunden haben, aus dieser Erkenntnis die Konsequenzen zu ziehen und demzufolge das Beamtenrecht in organische Verbindung mit dem Arbeitsrecht bringen wollen? Sind wir darum berufsbeamtenfeindlich, weil wir die Besoldungsfrage in Zusammenhang mit der Lohnfrage bringen?

Wir müssen uns auch darüber klar sein, daß keine Berufsgruppe für sich allein Wirtschaftspolitik treiben kann. Wir gehen darum — ohne nach links und rechts zu sehen — den Weg, der uns verbindet mit den großen Schichten der Arbeitnehmer des ADGB. und des AfA-Bundes, um mit ihnen Schulter an Schulter die großen Wirtschaftsfragen lösen zu helfen. Wir wollen einander helfen auf dem Boden der geistigen Solidarität.

Den mit großem Beifall aufgenommenen Eröffnungsworten Falkenbergs folgte eine Ansprache des

Preußischen Ministerpräsidenten Braun.

Wir entnehmen den Ausführungen folgende Gedankengänge:

Früher brauchte man sich mit der Frage Berufsbeamtentum und Staat nicht zu sehr zu beschäftigen. Die Lösung war ja ganz selbstverständlich: der Berufsbeamte war das gehorsame Organ seines Königs. Dem Beamten hatte der Bürger zu gehorchen, wenn er befahl, ebenso wie der Beamte dem zu gehorchen hatte, was der König befahl. Wenn die Beamtenschaft früher versucht hätte, darüber öffentlich zu sprechen, so wäre das an höherer Stelle sehr übel vermerkt worden. Jeder Beamte tat gut daran, sich möglichst wenig Gedanken über das Thema zu machen, oder wenn er es tat, diese Gedanken nicht laut zum Ausdruck zu bringen.

Diese Stellung des Beamten hat sich geändert. Er ist in ein Treue- und Dienstverhältnis zu dem gesamten Volke getreten, das heute Träger der Staatsgewalt ist.

Viele Beamte sind sich über diese grundlegende Wendung noch nicht klar geworden und leben in ihrer alten Auffassung weiter dahin. Andere allerdings werden sich bewußt, daß ihnen eine neue Freiheit gegeben ist. Sie verstehen aber nicht, von dieser Freiheit rechten Gebrauch zu machen, denn was sie Gebrauch der Freiheit nennen, ist Mißbrauch. Denn wenn z. B. ein Richter glaubt, dem verstorbenen Reichspräsidenten attestieren zu müssen, daß er zwar nicht strafrechtlich aber moralisch Landesverrat begangen habe, so ist das ein Zeichen für die Einstellung der Richter, die früher dem Staatsoberhaupt gegenüber unmöglich gewesen wäre. Das ist allerdings ein eklatanter Mißbrauch der Freiheit. Dieser Mißbrauch führt dazu, daß in der großen Mehrheit der Bevölkerung, die vertrauensvoll in die Zukunft schaut, sich eine gewisse Gegnerschaft gegen das Berufsbeamtentum herausgebildet hat. Die Beamtenschaft in ihrer Gesamtheit muß begreifen, daß durch derartige Erscheinungen sehr leicht in der republikanischen Bevölkerung Mißtrauen und Abneigung gegen das Berufsbeamtentum ausgelöst wird. Die Beamtenschaft müßte das größte Interesse daran haben, sich nicht etwa solidarisch hinter diese Leute zu stellen, die fußend auf ihrer Freiheit glauben, gegen den heutigen Staat rebellieren zu können, sondern sie müßte diese Leute in ihre Schranken zurückweisen. Dadurch würde die Beamtenschaft am besten den Interessen des Berufsbeamtentums dienen.

Diese Stimmung, die durch einzelne reaktionäre Beamte in weiten Volkskreisen ausgelöst worden ist, kann der Berufsbeamtenschaft zum Verhängnis werden. Es dürfte nicht ausgeschlossen sein, wenn im Verfolg derartiger klatanter Vorgänge, die die ganze Öffentlichkeit gegen einzelne Beamte aufbringen, einmal von einer Stelle der Antrag auf Volksentscheid über Aufhebung des Berufsbeamtentums gestellt würde. Ob ein solcher Volksentscheid dann für die Beamten günstig ausfallen würde, ist fraglich, umso mehr, als bedeutende Wirtschaftskreise glauben, alle wirtschaftliche Not käme daher, daß wir zu viel Beamte haben und der Beamte alles auffrißt, was die Wirtschaft verdient und erarbeitet.

Die Verbundenheit der Beamtenschaft muß sich ausdrücken in dem gemeinsamen Tragen der gemeinsamen Not. Es ist deshalb die vornehmste Aufgabe der Berufsbeamtenschaft, daß sie in einheitlicher Front mit den Arbeitern und Angestellten solidarisch dafür kämpft, daß unsere Republik mit sozialem Geiste durchtränkt wird.

Nach den mit stürmischem Beifall aufgenommenen Ausführungen des Preußischen Ministerpräsidenten nahm der weite Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Graßmann, das Wort. Er erklärte, daß diese Spitzenorganisation der Arbeiter von Anbeginn an der Gründung und Wirksamkeit des ADB. Aufmerksamkeit und Sympathie entgegengebracht habe. Er stelle fest, daß dieses Gefühl keine Abnahme erlitten habe, sondern im Gegenteil stärker geworden sei. Die drei Säulen unserer Bewegung sind nicht deshalb geschaffen worden, um uns von einander zu unterscheiden, sondern aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen. Wir wollen, daß die Berufsbeamtenschaft die innigste Tuchärmelfühlung mit der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaftsbewegung aufrecht erhält. Das ist besonders um deswillen notwendig, wenn wir aus unserem Staat das machen wollen, was er nach unserer Auffassung sein soll, den sozialen Volksstaat. Sie werden ihr Ziel — auch wenn die Gesamtheit der Beamtenschaft jetzt noch nicht so denkt — durchsetzen bei zäher Arbeit und getragen von heiliger Ueberzeugungskraft. Wir wollen den Staat, in dem es möglich ist, den relativ größten Anteil an den Gütern des Lebens jedem einzelnen zu sichern. Da müssen wir alle Hand anlegen.

Im Namen des AfA-Bundes erklärte das Vorstandsmitglied Stähr, daß auf gewerkschaftlichem Gebiete es keinen Unterschied geben kann zwischen der Betätigung der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Das, was sich in den letzten Wochen und Monaten ereignet hat, wird beweisen, daß wir den richtigen Weg gehen und daß wir gewillt sind, mit ihnen gemeinsam diesen Weg zu gehen. Wir werden in der nächsten Zeit vieles hören über die Gewerkschaftsbewegung der Beamten, indem man ihr Dinge unterstellt, die nicht bewiesen werden können, die aber dazu dienen sollen, unsere Auffassung in der Oeffentlichkeit zu diskreditieren. Sie dürfen sich darauf verlassen, daß der AfA-Bund Ihnen ein Kampfgenosse sein wird, auf den Sie sich in seiner Stellung zu ihren Problemen verlassen können.

Den beiden mit großem Beifall aufgenommenen Begrüßungsansprachen der Vertreter des ADGB. und AfA-Bundes folgten Ausführungen des Staatssekretärs z. D. Professor Dr. Hirsch über die Rückwirkung der Reparationsfrage in ihrem gegenwärtigen Stand auf die Deutsche Reichsbahn und die deutsche Finanzpolitik. Anknüpfend an die Ausführungen des Preußischen Ministerpräsidenten schickte er voraus, daß für eine gut funktionierende Wirtschaft auch ein gut funktionierendes Beamtentum notwendig ist. Diese Anschauung wird allerdings nicht von allen Kreisen geteilt. In den letzten Jahren hat man über eine zu starke Belastung der deutschen Wirtschaft mit öffentlichen Ausgaben geklagt. Man hat dann einen Beamtenabbau durchgeführt, von dem man nicht sagen kann, daß er eine Finanzmaßnahme war.

Trotz der vielen Reden über „kalte" Sozialisierung haben die öffentlichen Körperschaften ein Vermögen zu verwalten, das ein Sechstel der Realwerte der deutschen Wirtschaft ausmacht. Trotz der Klagen unseres Bankwesens über die „kalte" Sozialisierung vertraut der größere Teil des deutschen Volkes lieber seine Ersparnisse den öffentlichen Instituten als privaten an. Das öffentliche Vertrauen ist dem öffentlichen Betriebe mehr zugeneigt.

Leider wird den wirtschaftlichen Tatsachen zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Dabei sind wir durch die Reparationsverpflichtungen gezwungen, jährlich steigende Beträge zu entrichten. Dabei haben wir mehr gezahlt, als wir hätten zahlen müssen. Dieser Erfüllungswille wird getätigt von denen, die sich vor zwei Jahren gegen jede Erfüllungspolitik gewehrt haben. Durch eine neue Zollpolitik und eine neue Steuerpolitik die das doppelte gebracht hat und die infolgedessen die Ansprüche der Reparationsgläubiger erhöhte, war es die Regierung Luther, Schlieben, Neuhaus, die uns zur Bezahlung eines Betrages gezwungen hat, der ungefähr dem ganzen Betrag des Kapitals der deutschen Großbanken entspricht.

Bei Behandlung der Rückwirkung der Reparationsfrage betont er das dringende Interesse der Arbeitnehmerschaft an der wirtschaftlichen Gestaltung der Eisenbahn. Diese kann nicht erzielt werden durch größere Ersparnisse an Material, auch nicht durch falsche Sparsamkeit an Menschen, sondern es muß eine wirkliche Rationalisierung erzielt werden.

Die Reparationsleistungen werden zu neun Zehnteln aus der Massenbelastung und nur zu einem Zehntel aus der Besitzbelastung aufgebracht. Die Arbeitnehmerschaft sollte diesen Problemen stärkere und größere Aufmerksamkeit entgegenbringen.

Die am zweiten Verhandlungstage fortgesetzten internen Beratungen der Tagung beschäftigten sich neben organisatorischen Fragen mit den schwebenden Rechts- und Besoldungsfragen sowie der Personalpolitik der Reichsbahngesellschaft.

Hierzu wurden folgende Entschließungen angenommen:

Zur Besoldungsfrage.

Der am 18. und 19. Oktober tagende Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes stellt fest, daß seit der Stabilisierung

der Währung der Gestaltung der Beamtenbezüge in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen nicht die genügende Beachtung seitens der Reichsregierung geschenkt worden ist.

Im Sommer 1924 erfuhren die Bezüge der oberen Gruppen eine sehr erhebliche Aufbesserung. Die berechtigten Bedürfnisse der übrigen Gruppen dagegen wurden nur völlig unbefriedigend berücksichtigt.

Das Etatsjahr 1924 brachte ungeheure Ueberschüsse, die in den verschiedensten Formen den Kreisen von Industrie und Landwirtschaft zugewendet wurden; für die unteren und mittleren Beamten war nichts übrig.

Im Januar 1925 zeigte die wirtschaftliche Konjunktur einen relativ günstigen Stand, für die Beamten geschah nichts.

Neben der fortgesetzten Gewährung von Krediten und der Durchführung von Stützungsaktionen für die Privatwirtschaft, neben der Politik der Steuerstundungen und starken Steuerermäßigungen für dieselben Kreise, steht die starke und durch Zölle noch gesteigerte Belastung des Massenkonsums, unter der auch die gering besoldete Beamtenschaft um so mehr leidet, als ihr keine Erleichterung ihrer wirtschaftlichen Lage zuteil wurde.

Durch diese Entwicklung ist im Haushalt der gering besoldeten Beamtengruppen ein völlig unhaltbarer Zustand der Not und der Verschuldung eingetreten.

Der Bundesausschuß des ADB. fordert daher von Regierung und Reichstag, daß hier endlich Abhilfe geschaffen wird durch eine ausreichende Erhöhung der unzulänglichen Bezüge der Beamten in den unteren und mittleren Gruppen. Die Beamtenschaft dieser Gruppen erwartet, daß den vielen Worten und Versprechungen nunmehr auch eine Tat folgt.

Zur Personalpolitik der Reichsbahngesellschaft.

Der Bundesausschuß des ADB. vermißt mit Befremden, daß anläßlich der Bestätigung des Generaldirektors der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft durch die Reichsregierung in den zwischen der Reichsregierung und der Reichsbahn-Gesellschaft getroffenen Abmachungen, soweit sie durch die Presse bekannt geworden sind, mit keinem Wort von der Sicherung der Rechte des Eisenbahnpersonals und insbesondere der Reichsbahnbeamten die Rede ist. Der Bundesausschuß weist die verantwortlichen Stellen erneut und mit Nachdruck auf den von der Reichsbahn-Hauptverwaltung betriebenen Abbau des Berufsbeamtentums und seiner Rechte hin. Er erhebt die Forderung, daß auf dem Wege internationaler Verhandlungen eine Abänderung der Reichsbahngesetze herbeigeführt und darüber hinaus eine Revision der Londoner Abmachungen vorgenommen wird, die die Reichsbahnbediensteten in rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht von dem unerträglichen Druck der Sonderstellung befreit, in die sie die Politik der Reichsbahn-Gesellschaft gebracht hat.

Die glänzend verlaufene Tagung legte Zeugnis ab von der inneren Geschlossenheit der ADB.-Bewegung und von dem festen Willen der Mitgliedschaft, im Geiste der Grundsätze des ADB. weiterzuarbeiten und Aufklärung in die Beamtenschaft hinauszutragen.

Berufsfragen der Behördentechniker

Wiedereinstellung von technischen Hilfskräften aus Anlaß des Arbeitsbeschaffungsprogramms bei der Reichsbahn. Der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn haben wir die nachstehende Eingabe unterbreitet:

„Die Deutsche Reichsbahn ist an dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der deutschen Reichsregierung in nicht unerheblichem Maße beteiligt. Wir gehen sicherlich nicht fehl in der Annahme, daß zur Durchführung dieses Programms die Einstellung von technischen Hilfskräften wie Ingenieure und Architekten sich wird als notwendig erweisen. Aus diesem Grunde gestatten wir uns, namens der früher bei der Reichsbahn beschäftigten technischen Angestellten, die infolge der besonders umfangreichen Abbaumaßnahmen seinerzeit zur Entlassung gekommen sind, und angesichts der katastrophalen Lage des Arbeitsmarktes noch heute sich ohne Stellung befinden, die Anregung zu unterbreiten, auf diese Kräfte bei einer eventuellen Neueinstellung von technischen Personal zurückgreifen."

Obgleich seit der Absendung der Eingabe fast zwei Monate verstrichen sind, hat die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn sich noch nicht gemüßigt gesehen, zu antworten. Wir können verstehen, daß die maßgebenden Herren der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn nur ungern an die Beantwortung der an sie gestellten Forderung herangehen werden, zumal sie dadurch an das gegenüber den jahrzehntelang bei der Reichsbahn beschäftigten technischen Angestellten begangene Unrecht erinnert werden. Trotzdem ist die Forderung auf Wiedereinstellung der zum Abbau gekommenen in langjähriger Praxis bewährten Angestellten mehr als gerechtfertigt. Wir werden dafür Sorge tragen, daß die Reichsbahn ihren moralischen Verpflichtungen nachkommt.

Behördentariffragen

Sabotage des Tarifvertrages. Wir hatten wiederholt Gelegenheit, die Behörden darauf hinzuweisen, daß von den Bestimmungen der §§ 8, 12 RAT. in den seltensten Fällen in der Praxis Gebrauch gemacht wird. Auf unsere Vorstellungen haben wir vom Reichspostminister z. B. die Mitteilung erhalten, daß die Oberpostdirektionen entsprechend angewiesen seien und insbesondere Auftrag erhalten hätten, die durch den Abbau der Besatzung freiwerdenden bautechnischen Kräfte der Reichsvermögensverwaltung in Würdigung der Bestimmungen der §§ 8, 12 RAT. bei der Einstellung in erster Linie zu berücksichtigen. Leider mußten wir die Erfahrung machen, daß die Oberpostdirektionen der Anweisung des Reichspostministers nicht immer nachgekommen sind. In der nachfolgenden Eingabe vom 14. Oktober haben wir Veranlassung genommen, uns erneut beschwerdeführend an das Reichspostministerium zu wenden:

„Gemäß der dortigen Anweisung haben die Oberpostdirektionen Cassel und Minden Ende Juni d. Js. die R.V.V. Coblenz aufgefordert, für die Besetzung je einer Technikerstelle entsprechende Meldungen bis zum 15. Juli einzureichen. Die R.V.V. hat von diesem Ansuchen die einzelnen ihr unterstellten Aemter benachrichtigt. Es haben sich u. a. aus Mainz und Krefeld technische Angestellte gemeldet und entsprechende Bewerbungsschreiben nebst Zeugnisabschriften usw. eingereicht, ohne von der O.P.D. Minden bis jetzt eine Antwort erhalten zu haben. Wir stellen ausdrücklich fest, daß es sich im vorliegenden Falle um durchaus brauchbare, im Reichsdienst bewährte bautechnische Kräfte gehandelt hat, was auch von dem Bauamtsvorstand durch Befürwortung der Bewerbungsschreiben ausdrücklich anerkannt wurde. Völlig unbegreiflich erscheint es daher, wenn dieselbe O.P.D. Minden in der Schwarz'schen Vakanzenzeitung Nr. 38 vom 22. 9. 1926 eine Ausschreibung der Stelle vornimmt. Noch unverständlicher ist es, daß die O.P.D. Minden es nicht einmal für notwendig erachtet, die stellungsuchenden technischen Angestellten zu bescheiden und die Bewerbungsunterlagen zurückzusenden.

Wir möchten erneut darauf hinweisen, daß das Vorgehen der O.P.D. Minden ganz offenbar gegen die Bestimmung der §§ 8, 12 des Tarifvertrages verstößt und sehen deshalb einer Anweisung an die genannte Direktion zwecks Beachtung der tariflichen Bestimmungen entgegen. Im übrigen wäre es wirklich zu begrüßen, wenn die Reichspostverwaltung bei Bedarf an bautechnischen Angestellten auf die freiwerdenden Kräfte der R.V.V. zurückgreifen würde, umsomehr, als es sich hier durchweg um Personen handelt, die in der schwierigsten Zeit des passiven Widerstandes und der Separatisten-Unruhen in treuer hingebungsvoller Arbeit dem Reiche gute Dienste geleistet haben."

□□ Aus dem Bunde □□

Vorstandsbekanntmachungen

Aufruf! Kollegen, die seinerzeit für die Beteiligung der Ortsverwaltung Königsberg an dem Bauhüttenbetriebsverband Deutschland-Ost oder der Produktiv-Baugenossenschaft Königsberg Beträge gezeichnet haben, werden hiermit aufgefordert, dies bis zum 30. November 1926 möglichst unter Anlage der ihnen darüber ausgehändigten Quittung zu treuen Händen der Hauptverwaltung des Butab, Abteilung Baugewerbe, mitzuteilen.

Kollegen, die ihre diesbezüglichen Ansprüche abgetreten haben, werden um Mitteilung der jetzigen Inhaber gebeten.

Eingesandte Quittungen werden Anfang Dezember wieder zugestellt.

Ausschluß eines Mitgliedes. Durch Beschluß des Bundesvorstandes wurde das Mitglied 133 660, Ortsverwaltung Köslin, auf Grund des § 13b der Satzung aus dem Bunde ausgeschlossen.

Uebergangsbestimmungen für die Berechnung von Unterstützungsanträgen. In der „D.T.Z. Nr. 41 auf Seite 550 sind vom Bundesvorstand die vom Bundestag beschlossenen Satzungsbestimmungen für die Unterstützungseinrichtungen des Bundes §§ 21 bis 27 bereits veröffentlicht. Für die Uebergangszeit hat der Bundesvorstand nachstehende Uebergangsbestimmungen beschlossen:

1. Mitglieder, die über den Termin des Inkrafttretens der Satzung (1. November 1926) hinaus noch Stellenlosenunterstützung beziehen, erhalten bis zum Ablauf der Bezugsdauer die festgesetzten Unterstützungssätze weiter gezahlt.
2. Mitgliedern, die nach Inkrafttreten der Satzung (1. November 1926) stellenlos werden, wird die Stellenlosenunterstützung nach der bis zum 31. Oktober 1926 gültigen Beitragsstufe gezahlt, in welcher sie vom Tage der Kündigung zurückgerechnet die letzten sechs Monatsbeiträge entrichtet haben.
3. Für die Solidaritäts- und Hinterbliebenenunterstützung gilt das unter Ziffer 2 Gesagte sinngemäß.
4. Mitgliedern, die beim Inkrafttreten der Satzung noch Gemaßregelten-unterstützung beziehen, kann die Unterstützungsdauer entsprechend den neuen Satzungsbestimmungen verlängert werden mit der Maßgabe, daß die Gesamtunterstützung 600 Prozent des zugrunde gelegten Gehaltes nicht übersteigt.
5. Die Uebergangsbestimmungen treten am 30. April 1927 außer Kraft.

Was müssen die Mitglieder bei Kündigungen und bei eintretender Stellenlosigkeit unbedingt beachten, um den Anspruch auf Unterstützung nicht zu verlieren?

1. Nach erfolgter Kündigung innerhalb von sieben Tagen zum Stellennachweis anmelden.
2. Die Meldung zum Stellennachweis muß auch dann erfolgen, wenn Verhandlungen über Zurücknahme der Kündigung schweben, unverbindliche Zusagen vom Arbeitgeber über Weiterbeschäftigung

gemacht werden oder die Aussicht besteht, eine andere Stellung in der Zeit zwischen der Kündigung bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu erhalten.

3. Erfolgt die Auflösung des Dienstverhältnisses **nicht** fristgerecht, so muß **sofort** Einspruch erhoben und der Rechtsschutz des Bundes in Anspruch genommen werden.

4. **Bei verspäteter Meldung** zum Stellennachweis **wird die Bezugsdauer** der Unterstützung der Anzahl der versäumten Tage entsprechend gekürzt.

5. Bei Eintritt der Stellenlosigkeit muß das Mitglied **innerhalb von sieben Tagen** den Antrag auf Unterstützung bei der Hauptverwaltung Berlin stellen. Die **öffentliche** Erwerbslosenunterstützung muß beantragt werden, wenn das Mitglied zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört. (Zum Kreise der Bezugsberechtigten gehört, wer in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Stellenlosigkeit drei Monate kranken- bzw. angestelltenversicherungspflichtig war.)

6. **Am Tage der Kündigung** sowie **am Tage des Ausscheidens** aus der Firma **darf das Mitglied nicht mit mehr als zwei Monatsbeiträgen** im Rückstand sein, ohne von der Ortsverwaltung oder der Hauptverwaltung Stundung der Beiträge beantragt und erhalten zu haben. **Rückwirkende Stundung** der Beiträge ist **nicht** zulässig.

7. Die Mitglieder müssen darauf achten, daß **die Beitragsmarken vom Vertrauensmann oder vom Kassierer der Ortsverwaltung mit dem Verkaufsdatum entwertet werden.**

8. Das Antragsformular muß neben dem Stempel der Ortsverwaltung die Unterschrift des Vorsitzenden der Ortsverwaltung oder seines Stellvertreters enthalten.

9. Unterstützung wird nur gewährt, wenn das Mitglied entsprechend seinem Einkommen die Beiträge entrichtet hat. **Der monatliche Beitrag beträgt ab 1. November 1926:**

Bei einem monatlichen Einkommen	bis 100 R.M.	= 2.— R.M.
„ „ „	„ von 101—150 R.M.	= 3.— R.M.
„ „ „	„ von 151—225 R.M.	= 4.— R.M.
„ „ „	„ über 225 R.M.	= 5.— R.M.

Als beitragspflichtiges Einkommen gilt das monatliche Bruttoarbeitseinkommen einschließlich aller Zulagen (Frauen-, Kinder-, Leistungszulagen usw.) und des Gegenwertes etwaiger Naturalleistungen, wie freie Wohnung, Licht usw. Als Arbeitseinkommen gilt auch Wartegeld. Vom Bruttoarbeitseinkommen können für jedes versorgungsberechtigte Kind 10 R.M. abgezogen werden.

Für die ordnungsgemäße Entrichtung seines Beitrages ist das Mitglied selbst verantwortlich.

10. **Mitglieder, die satzungswidrig einen geringeren als den ihrem Einkommen entsprechenden Beitrag entrichten, haben keinen Anspruch auf die Rechte der ordentlichen Mitglieder.** (Also nicht auf die Stellenlosen-, Gemaßregelten-, Solidaritäts-, Hinterbliebenen- und Notfallunterstützung, auf Rechtsrat und Rechtsschutz.)

11. Zahlt ein Mitglied für **mehr als drei** Monate Beiträge nach, so ist eine Wartezeit entsprechend den nachgezahlten Monaten festzusetzen.

12. Fällt der Beginn der Stellenlosigkeit in eine Wartezeit, so hat das Mitglied **keinen Anspruch** auf Unterstützung, wenn nicht zunächst wieder eine Beschäftigung gegen Entgelt vorausgegangen ist.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Altenburg i. Thür. M. 5. XI. 8⁰⁰ „Volkshaus".
Arnsberg. M. 1. XI. 8⁰⁰ Bundeslokal „Zur Krim".
Arnstadt. M. 4. XI. 8⁰⁰ Schmidt's Hotel, Bahnhofstr.
Bamberg. M. 2. XI. 8⁰⁰ Café „Wittelsbach", Promenade.
Bielefeld. M. 3. XI. Lindenhof.
Crimmitschau. M. 3. XI. 8⁰⁰ Café Andrä.
Danzig. M. 2. XI. 7³⁰ Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
Eisenach. M. 3. XI. 8⁰⁰ Hotel „Karthäuserhof" am Karlsplatz.
Griesheim. M. 3. XI. 5³⁰ nachm. Rest. „Bayrischer Hof", Hauptstr. 75.
Halle a. S. M. 2. XI. 8⁰⁰ Rest. „Schultheiß", Merseburger Straße 10.
Kiel. M. 4. XI. 8⁰⁰ Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
Luckenwalde. M. 2. XI. 8⁰⁰ Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstraße 1, Bundesheim.
Meiderich. M. 4. XI. 8⁰⁰ Rest. „Stadtgraben", Kirchstr.
Mühlhausen. M. 4. XI. 8⁰⁰ „Postkeller".
Nordhausen. M. 4. XI. 8⁰⁰ Hotel „Königshof".
Rheinfelden. M. 2. XI. 8⁰⁰ Café Danner.
Roßwein-Döbeln. M. 3. XI. Hotel „Herkules".
Saarbrücken. Familienabend d. O. V., 6. XI., Kath. Vereinshaus Malstatt.
Siegen. M. 2. XI. bei Heiser, Bahnhofstr.
Trier. M. 4. XI. 8³⁰ Scheuer, Simeonsstr. 41 II.
Uelzen. M. 7. XI. 11⁰⁰ vorm. Vereinslokal „Deutsches Haus".
Weinheim. M. 5. XI. 8³⁰ Dells Weinstuben.
Wetzlar. M. 5. XI. 8³⁰ Schleusenstr. 12.
Zella-Mehlis. M. 4. XI. 8⁰⁰ Vereinslokal „Ratskeller".

Geschäftliches

Es darf keine Hausbibliothek mehr geben, in der nicht Brehms Tierleben vertreten ist, der Klassiker der Naturgeschichte, der einerseits reiche Belehrung spendet und den Naturgenuß vertieft, und andererseits dank seiner herrlichen Sprache und seiner ungemein fesselnden, dramatisch bewegten Schilderungsausgabe gleichzeitig erbaut und unterhält. Wo immer man die Bände aufschlägt, da ist ihr Inhalt interessant, zumal er durch reichen Bilderschmuck, durch prächtige Naturaufnahmen und Zeichnungen allererster Künstler wirksame Unterstützung erfährt. Die Anschaffung der neuen wohlfeilen, reich illustrierten Ausgabe dieses berühmten Werkes ist durch ihren billigen Preis und durch die von der bekannten **Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68** gebotene bequeme Zahlungsweise jedermann ermöglicht. Wir machen unsere Leser auf die heutige Anzeige aufmerksam.

Der Verband Berliner Baugewerkschul-Vereine (V.B.B.V.) bietet allen ehemaligen Schülern von Baugewerkschulen, besonders denen der Städtischen Berliner und der Staatlichen Neuköllner Baugewerkschule Gelegenheit, mit Freunden und Kollegen auf seinem 3. Wohltätigkeitsfest im großen Saale der Philharmonie, Berlin W, Bernburger Straße 22/23, am Sonnabend, den 6. November d. Js., abends 7½ Uhr, zusammenzutreffen. Tanz und reichhaltige Tombola werden den Festteilnehmern einen genußreichen Abend verschaffen.

Der Ertrag des Festes fließt in den Stipendien- und Unterstützungsfonds des Verbandes. Aus dem Fonds erhalten hilfsbedürftige Schüler der Berliner und Neuköllner Baugewerkschule und in Not geratene Mitglieder der Verbandsvereine Unterstützungen usw.

Spenden zur Tombola nimmt der Vorsitzende des Festausschusses Architekt W. Gebhardt, Charlottenburg, Berliner Straße 82 (Fernspr. Amt Wilhelm 2417), gern entgegen; bei ihm sind auch Eintrittskarten zu 3 R.-M. zu haben.

Bautechniker
flotter Zeichner und sicherer Rechner, mit der Ausarbeitung von Projekten nach gegebenen Entwürfen und Bauleitung vertraut, zu sofort oder später gesucht. Offerten mit Skizzen, Gehaltsansprüchen und selbstgeschriebenem Lebenslauf an
Architekt **E. Cappelmann,**
Wesermünde-Lehe, Neuestr. 37.

Techniker, guter Zeichner und Statiker, mit Kenntnissen im modernen Gewächshausbau von groß. Betonwarenfabrik Thüringens zum Antritt per 1. Nov 26 gesucht. Angeb. erb. unt. **D.T.Z. 115** an R. Merkel, Berlin, Potsdamer Str. 111.

Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen
oben 3 Fl., i. Schirm 2 Fl. mit 50 cm Seidenschirm
Mk. 39.-
Größtes Versandhaus
nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Nach langem, schwerem Leiden verstarb am 11. Oktober 1926 in Löbschütz b. Zwenkau unser Kollege, Herr Architekt
Werner Frenkel
(Mitgl. Nr. 217938)
im Alter von 24 Jahren. Seit der Gründung der O.-V. Döbeln hat er dieser als 1. Vorsitzender angehört und in opferfreudiger Tätigkeit das Leben in unserer Organisation nach Kräften gefördert. In ihm haben wir einen vorbildlichen und zielbewußten Kollegen verloren.
Ehre seinem Andenken!
Die Ortsverwaltung Roßwein-Döbeln.

Modernes Werk der feinmech. Industrie
sucht
zur Erweiterung seines Fabrikationsprogramms
neue, möglichst patent. Artikel oder Apparate
die in Massen marktfähig sind. Zuschriften unter **F. T. 4907** an ALA Haasenstein & Vogler, Frankfurt a. M.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Verband Berliner Baugewerkschul-Vereine
Zusammentreffen aller ehemaligen Baugewerkschüler, Fachkollegen, Lieferanten und Handwerker des Baugewerbes auf dem
3. Wohltätigkeitsfest
(Kostümfest) am 6. November 1926
mit Riesentombola, Jazzband, Rutschbahn usw. im Groß. Saal der Philharmonie, **Bernburger Str. 22/23.**
Kein Kostümzwang. **Kein Weinzwang.**
Hierzu ladet ein **Der Festausschuß.**
Auskunft u. Karten (zum Preise von 3.— Mk.) durch Architekt W. Gebhardt, Charlottenburg, Berliner Straße 82, Telephon: Wilhelm 2417.

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.

Berlin SW68, Lindenstr. 106.

Gegründet 1844.

Kaufhaus in 5 Etagen

Riesenauswahl in

Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen, Pelzwaren, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen, Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder, Bettfedern u. fertige Betten.

Verlangen Sie die kostenlose Zusendung des neuerschienenen

Herbst-Katalogs Nr. 38

mit über 800 Abbildungen.

Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto

Original-Preisen

die bekannt besten Markenartikel:

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jägers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

in **bequemen Monatsraten** mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangenden Waren die **Anzahlung erst am 1. Dezember 1926** geleistet zu werden braucht.

Brehms Tierleben

in Auswahl herausgegeben von **Carl W. Neumann.** 6 Bände mit 150 Bildtafeln. Jeder Band über 600 Seiten Text. Preis jedes Bandes in Ganzleinen 6 M., in Halbleder 8 M. Jedem Freund der Natur und der Tierwelt, d. h. also jedem Gebildeten ist Brehms unsterbliches Lebenswerk ein unversiegbarer Quell des Genusses und der Belehrung.

Ich liefere das sechsbändige Werk sofort vollständig, ohne jeden Zuschlag auch **gegen Monatszahlungen von nur 5 Mk.** für die Ganzleinen-Ausgabe, resp. 7 Mark für die Halbleder-Ausgabe. Zahlkarten kostenlos. Bestellschein nachstehend

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW. 68,

Kochstraße 9. Postscheckkonto Nr. 20749

BESTELLSCHEIN (gefl. ausschneiden)

Ich bestelle hiermit lt. Anzeige in „Deutsche Techniker-Zeitung" bei der **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9:** **Brehms Tierleben,** herausgegeben von Carl W. Neumann 6 Bände in Ganzleinen 36 M., in Halbleder 48 M. — gegen Barzahlung — gegen Monatszahlungen von 5 M. für die Ganzleinen-Ausgabe, resp. 7 M. für die Halbleder-Ausgabe. Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes streichen.) Erfüllungsort Berlin.

Ort u. Datum: ..... Name u. Stand: .....

HONIG

feinst., gar. rein. Bienen-Blüt.-Schleuderh., 10-Pfd.-Dose hellgelb 10.50, hell 12.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Gar. Zurücknahme. 50 Pfg. mehr M. Schröder, Imkerei, Celle 68, Lüneburger Heide

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**

H. Meusser,

Buchhandlung,

Berlin W 57/4

Potsdamer Str. 75.

1000 gute Bücher

enthält unser diesjähriger Weihnachtsprospekt, der in den nächsten Tagen erscheint.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40.

Erstklassige Photoapparate

bequemste Zahlweise (1/10 Anz., Rest 9 Monatsrat.). Ill. Preisliste frei.

Dresdensia Kamera-Vertrieb Dresden-A. 24.

Alleinige Anzeigen u. Beilagen-Annahme

R. MERKEL

Berlin W 35, Potsdamerstr. 11

Baufach-Kollegen

welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt **D. T. Z. 126** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

Zeugnisabschriften

1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.

Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Bienen-Schleuder-Honig

neuer Ernte, garantiert naturrein I. Ausl., sehr helle Tafelware M. 1.50, II. Ausl. auch gut, M. 10,50 für 9 Pfd. netto, franko. Garantie Zurücknahme. **J. Göken, Thüle 8** bei Friesoythe in Oldenburg. Größte Bienenzüchterei am Platze. Gegr. 1812.

Anzüge

Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, **Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefe** lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. **2.—** geg. geq. Wochenzahlungen v. G.-M. **2.—** an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei. **Walter H. Bartz, Berlin S 42, Postfach 180 B**

Soeben ist erschienen:

Uhlands Ingenieur-Kalender 1927

Herausgegeben von Oberingenieur **F. Wilcke.**

2 Teile. Preis **4.**— R.M.

Inhaltsverzeichnis:

I. TEIL: Mathematik; Gewichts- und Maßtafeln; Mechanik und Festigkeit; Triebwerke; Wasser- und Windkraftmaschinen; Wärme; Dampfkessel; Dampfmaschinen; Verbrennungsmaschinen; Pumpen, Gebläse, Hydraulische Pressen; Beleuchtung; Elektrotechnik; Baukunde; Materialprüfung; Notizkalender.

II. TEIL: Mathematik; Mechanik; Festigkeitslehre; Maschinenteile; Hydraulik; Wasserräder; Wasserturbinen; Wärme; Dampfkessel; Feuerungen; Dampfmaschinen; Verbrennungsmaschinen; Pumpen; Gebläse und Kompressoren; Hebezeuge; Formerei, Gießerei; Metall- und Holzbearbeitungsmaschinen; Kühlanlagen und Eisfabrikation; Wasserversorgung; Gasfabrikation, Azetylen; Elektrotechnik; Heizung und Lüftung; Verkehrswesen; Brücken; Fabrikbaukunde; Kraftwagenbau und Luftfahrt; Spezifische Gewichte und chemische Formeln; Verzeichnis der technischen Lehranstalten, Alphabetisches Sachregister.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Soeben erschien!

FORD UND WIR

Fünf Beiträge zur deutschen Umstellung

Vorträge auf der „Sechsten Tagung für Werkspolitik" in Frankfurt a. M., am 4. u. 5. Juni 1926 Mit 46 Abbildungen ∴ Herausgegeben vom

Sozialen Museum in Frankfurt a. M.

Preis geh. 2,50 RM., in Halbleinen geb. 3,50 RM.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Ein Buch **wichtig. Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau **Anna Hein,** hyg. Versandhs., **Berlin 75,** Potsdamer Straße 106a.

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V.V.a.G.

Fernsprecher: Hansa 84 **Berlin NW 21, Bundesratufer 13** Postscheckkonto: 26300 Berlin

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer 50 Pf.	**einschliesslich Stempelgebühr** für das Jahr und Tausend der Versicherungssumme	**Einbruch 50 Pf.**

Vom 1. Januar 1927 ab nur je 40 Pfg. statt je 50 Pfg.

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamt-Versicherungssumme. — **Kostenfreie** Versicherung von Bargeld bis zum Betrage von M. 300.—. — Entgegenkommendste Schadensregelung. — Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Pauschalversicherung in einer Summe.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW.

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 45 / 8. Jahrgang — Berlin, den 5. November 1926

Aus dem Inhalt: Wie ein Umlageverfahren nicht aussehen darf — Göring, Die Erwerbslosenfürsorge vor dem Reichstag — Stemmler, Die Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft — Waggonbautrust — Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes — Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

Wochenschau

Robert Dißmann †*). Der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Reichstagsabgeordneter Dißmann, ist auf der Rückreise von Mexiko gestorben.

Zum Stadtbaurat von Berlin wurde von der Stadtverordnetenversammlung unser Bundeskollege Dr.-Ing. Martin Wagner, der frühere Vorsitzende des Verbandes sozialer Baubetriebe und jetzige Vorsitzende der Deutschen Wohnungsfürsorge-Gesellschaft (Dewog), gewählt.

***Die Arbeitgeberverbände** haben sich in einem Schreiben an die Reichsregierung in schärfster Weise gegen die Forderung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen auf Erlaß eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages gewandt.

***Eine Erhöhung der Sätze der Erwerbslosenunterstützung** um zehn Prozent hat die Reichsregierung für die Dauer des Winters zugesagt.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten ist nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamts für den Durchschnitt des Monats Oktober mit 142,2 gegen 142,0 im Vormonat nahezu unverändert geblieben. Auch bei den einzelnen Bedarfsgruppen waren Schwankungen von nennenswertem Ausmaß nicht zu verzeichnen. Nur innerhalb der Ernährungsausgaben stand ein stärkeres Anziehen der Eierpreise einem erheblichen Rückgang der Gemüsepreise gegenüber.

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger hat sich in der Zeit vom 1.—15. Oktober um rund 54 000, also 4 Prozent, auf 1 339 194 Personen verringert.

Der Berliner Arbeitsmarkt zeigte in der letzten Woche einen weiteren Rückgang der Arbeitslosigkeit um rund 3000 Personen. Es waren 233 689 Personen bei den Arbeitsnachweisen eingetragen gegen 236 692 der Vorwoche. Besserungserscheinungen sind u. a. auch in der Metall- und Holzindustrie festzustellen.

Eine internationale Baufachausstellung unter Berücksichtigung der Bauwirtschaft, der Baukunst und des Kunstgewerbes plant die Stadt Berlin zusammen mit dem Deutschen Werkbund für das Jahr 1930.

Wie ein Umlageverfahren nicht aussehen darf

In Nr. 42 dieser Zeitung ist in einem Artikel „Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtungen" die bei den rückschrittlichen Angestelltengewerkschaften überhandnehmende Propaganda für soziale Nebeneinrichtungen, die mit dem Ziel und dem Zweck einer gewerkschaftlichen Organisation nichts mehr zu tun haben, vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus gegeißelt worden.

Ueberraschender als dieser Verstoß gegen gesunde Grundsätze der Gewerkschaftspraxis mutet an diesen „sozialen" Versuchen von D.H.V. und G. d. A. aber an, daß sie damit indirekt an den Leistungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, in deren Leitung sie an hervorragender Stelle vertreten sind, und die sie deshalb auch gegenüber unseren Angriffen nicht energisch genug verteidigen können, die schärfste Kritik üben, sie für völlig unzureichend erklären. Einer der großen Vorzüge der Anstalt sollte, wenn man insbesondere den H.D.V. in seinem Blatte hörte, die vorsichtige Geschäftsführung der Anstalt, das von uns bekämpfte Ansammeln hoher Deckungskapitalien sein, die wir deshalb bei einer staatlichen Zwangsversicherung (aber auch nur bei einer solchen) für überflüssig halten, weil diese in dem gesicherten stetigen Zuwachs junger Mitglieder einen ausreichenden Sicherheitsfaktor besitzt.

Wenn diese Verbände nun aus Gründen, die mit Sozialpolitik wohl wenig zu tun haben, die Einrichtungen „ihrer" Anstalt zu ergänzen unternehmen, so müßte man doch annehmen, daß sie sich mindestens den Vorzug dieser Anstalt, die Vorsicht, zum Beispiel nehmen, ja, diese Vorsicht noch zu überbieten versuchen werden, da sie ja die Garantie eines sich aus jüngeren Jahrgängen immer ergänzenden Mitgliederbestandes nicht haben. Sie hätten also konsequenterweise das teilweise Umlageverfahren, zu dem die Anstalt ja nur der Not gehorchend übergegangen ist, ablehnen und das Anwartschaftsdeckungsverfahren für ihre ja rein privaten Versicherungseinrichtungen annehmen müssen. Sie haben das aber nicht getan, haben darauf verzichtet, einen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit zu gründen, der der staatlichen Aufsicht unterstanden hätte, haben aus demselben Grunde den Rechtsanspruch ausgeschlossen.

Aber akzeptieren wir selbst diese Inkonsequenz einmal, nehmen wir an, D.H.V. und G. d. A. haben sich überzeugt, daß das Umlageverfahren ausreichend ist, und übertreiben, wie Proselyten nun einmal sind, die Begeisterung für die „neue Lehre", wenden ihre Heilssätze auch da an, wo sie nicht anwendbar sind. Ein gewisses Minimum von Vorsicht muß doch auch dann noch verlangt werden, und so wird man zum mindesten die Forderung aufstellen können, daß die Einnahmen einer solchen sozialen Einrichtung auch beim Umlageverfahren wenigstens zur Deckung der ersten Zahlungen aus einem zu erwartenden Masseneintritt des Versicherungsfalles ausreichen. Was aber tut der D.H.V., mit dem wir uns zunächst beschäftigen wollen?

Dieser Verband verspricht seinen gesamten Mitgliedern, wenn sie nach 25 jähriger Mitgliedschaft und Erreichung des 60. Lebensjahres dauernd berufsunfähig werden, Renten von 50 R.M. monatlich, und mehr, wenn die Mitgliedschaft eine noch längere war.

Welche Mittel stehen diesem Verband dafür zur Verfügung? Die Monatsbeiträge betragen in der höchsten Gruppe 4 R.M. monatlich, sind also im Durchschnitt niedriger als 4 R.M. Wir wissen nicht, wie weit der D.H.V. noch Wert darauf legt, als eine moderne Gewerkschaft zu gelten. Aber ganz und gar kann er sich einer gewerkschaftlichen Scheintätigkeit doch nicht entziehen. Er muß insbesondere neue Mitglieder werben, ihnen Rechtsberatung und -schutz in Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber erteilen, an Tarifberatungen teilnehmen, seine Zeitungen unterhalten und für den äußersten Fall auch einige Mittel für Lohnkämpfe und zur Unterstützung zeitweise arbeitsloser oder gar gemaßregelter

Kollegen zurückstellen. Wie er bei diesen Verpflichtungen auch nur 1 R.M. für jedes Mitglied für „soziale" Ausgaben erübrigen will, begreifen wir bei noch so geringer Einschätzung der gewerkschaftlichen Bestrebungen des D.H.V. nicht. Aber konzedieren wir ihm trotzdem 1 R.M. monatliche Ersparnis pro Mitglied für diese Zwecke. Wie will er damit dem ersten Massenansturm von berufsunfähig werdenden bezugsberechtigten Mitgliedern standhalten?

Beachten wir: der Bestand des D.H.V. an Mitgliedern, die das 25 jährige Jubiläum hinter sich haben, muß sehr bedeutend sein. Vor 25 Jahren behauptete der D.H.V. bereits, die Zahl von 100 000 Mitgliedern annähernd erreicht oder gar überschritten zu haben. Sein Glück mag es sein, daß diese Mitgliedschaft zum großen Teil aus Jugendlichen bestand, nehmen wir ein Durchschnittsalter von 25 Jahren an. Von 100 000 im Alter von 25 Jahren stehenden Aktiven erreichen aber laut Rechnungsgrundlagen der Angestelltenversicherung (s. Denkschrift 1907, Tabelle 1, S. 80) rund 45 Prozent das 60. Lebensjahr als Aktive. Diese 45 Prozent = 45 000 Mitglieder, sind das ungeheure Reservoir, aus dem also in spätestens zehn Jahren jedes Jahr die Massenströme der berufsunfähig Werdenden gespeist werden. Wir sehen im Folgenden dabei noch einmal zum Vorteil des D.H.V. ganz ab davon, daß auch inzwischen schon in erheblichem Maße Berufsunfähigkeitserklärungen von 60 jährigen erfolgt sein dürften, daß in den obigen 45 Prozent diejenigen nicht entfernt mitberücksichtigt sind, die mit ihrer Berufsunfähigkeitserklärung bis zur Erreichung des 60. Lebensjahres zurückgehalten haben, selbst die Steigerung über 50 R.M. monatlich hinaus berücksichtigen wir nicht. Unter allen diesen Voraussetzungen bringt schon dieses erste Jahr der Masseninvalidisierung nach denselben Grundlagen bei 54 pro Mille Invalidisierungswahrscheinlichkeit etwa 2500 anspruchsberechtigte Invaliden mit einem Gesamtanspruch von mindestens $1^1/_2$ Millionen R.M.

Das zweite Jahr steigert diesen Betrag natürlich ganz gewaltig. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Mitglieder hat natürlich erheblich zugenommen, die Invalidisierungsquote ist auf über sechs Prozent gestiegen. Allein die neu hinzugekommenen Invaliden werden einen Aufwand von fast 2 Millionen R.M. erfordern, der jährliche Gesamtaufwand der Einrichtung für Zahlungen an Berufsunfähige würde demnach, da Berufsunfähige in diesem Alter immer noch acht bis zehn Jahre durchschnittlich leben, schon $3^1/_2$ Millionen R.M. betragen, und es ist leicht zu sehen, wie erheblich diese Zahlen in den nächsten Jahren wachsen müssen. Nur eine gleichbleibende Steigerung angenommen, ergeben sich im dritten Jahre des Massenandranges 6 Millionen R.M., im vierten $8^1/_2$ Millionen R.M. usw. Für diese steigenden Ausgaben stehen dem D.H.V. jährlich bestenfalls 3 Millionen R.M. zur Verfügung, wenn man annimmt, daß jährlich 250 000 Mitglieder 12 R.M. in dieses Faß der Danaiden opfern werden. In Wirklichkeit werden natürlich die Wirkungen der leichtfertigen Aufmachung dieser Versicherungseinrichtungen noch viel früher eintreten als gezeigt wurde. Es kann gar nicht davon die Rede sein, daß etwa der D.H.V. zur Ansammlung erheblicher Kapitalien in den paar Jahren, die ihm noch zur Verfügung stehen, kommen werde. In diesen Jahren wird in Wirklichkeit das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen einigermaßen hergestellt sein. Aber machen wir auch noch die Konzession, daß der Zusammenbruch noch ein paar Jahre bei äußerster Sparsamkeit des D.H.V. hinausgezögert werden kann. Diese letzte Konzession ist vielleicht schon deshalb berechtigt, weil wirklich der Mitgliederbestand des D.H.V. nicht übermäßig stabil sein dürfte und viele Mitglieder den irrigen Grundgedanken seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit inzwischen erkannt haben dürften. Eins ist trotzdem ganz sicher: Die jetzt eintretenden Mitglieder werden in 25 und mehr Jahren nichts an Invalidenpensionen erhalten können, sie werden ihre „Sozialbeiträge" genau so nutzlos ausgegeben haben, wie den übrigen Teil ihrer Mitgliedsbeiträge.

Nicht ganz so arg, aber immer noch schlimm genug, insbesondere, wenn man die frühere bessere Erkenntnis der zum Gewerkschaftsbund der Angestellten zusammengeschlossenen Organisationen berücksichtigt, sind die Pensionseinrichtungen, die dieser Bund neuerdings geschaffen hat, und die am 1. Januar 1928 in Kraft treten sollen. Auch er verspricht bereits nach 25 jähriger Mitgliedschaft 50 R.M. monatlich, knüpft aber die Zahlung an die Bedingung der Vollendung des 65. Lebensjahres und rechnet die Mitgliedschaft in den Verbänden, die sich zum G. d. A. zusammenschlossen, nur zur Hälfte an, so daß sich in Wirklichkeit, wie schon in Nr. 42 der „D.T.Z." ausgeführt wurde, eine wesentlich längere als 25 jährige Mitgliedschaft ergeben wird. Außerdem behält sich der G. d. A. im Grunde genommen noch alles vor. Er handelt etwa nach dem Muster von Molières „Geizigem", der seinem Diener sagte: „Erinnere mich daran, daß ich dir etwas verspreche." Trotzdem überschreibt er den entsprechenden Artikel seines Organs großspurig: „Die soziale Tat unseres Bundestages, Ausbau der Bundesleistungen." Er will also, daß man auf diese in Aussicht gestellten Versprechungen glaube, und mit ihnen Mitglieder zu werben versuche. Es ist völlig klar, daß selbst mit den obigen Einschränkungen, das Verhältnis der Leistungen zu den Gegenleistungen bei dieser Pensionseinrichtung noch immer ein völlig unmögliches bleibt. War das Verhältnis beim D.H.V. vielleicht 1:3, so ist es beim G. d. A. bestenfalls 1:2. Auch hier übrigens wie beim D.H.V. nicht die geringste Trennung zwischen den sonstigen Einnahmen des G. d. A. und den den Pensionseinrichtungen zuzuführenden Beträgen. Hält man diesen Beschluß des G. d. A.-Bundestages mit der vorher vom selben G. d. A. an den Einrichtungen des D.H.V geübten scharfen Kritik zusammen, so kann man nur zu dem Resultat kommen, daß der G. d. A., bestürzt über die Möglichkeit, den Anschluß an eine mit demagogischen Mitteln arbeitende leichtfertige Art, neue Mitglieder zu werben, zu verpassen, nicht ganz ohne Gewissensbedenken, aber doch schließlich ganz unzweideutig die Methoden des D.H.V. nachzuahmen versucht.

Es ist ja eine leidige Tatsache, daß in einer Zeit so namenlosen Elends, wie es jetzt in der Angestelltenschaft herrscht, die Neigung zur Kritik vielfach aufs äußerste nachgelassen hat und daß junge Angestellte sich vielfach den Gewerkschaften oder Scheingewerkschaften anschließen, die ihnen am meisten versprechen. Bei der Uebersichtlichkeit des obigen Rechnungsbeispiels, das selbst bei günstigster anderweitiger Annahme über Arbeitsfähigkeit und Lebensdauer keine wesentliche Veränderung erfahren kann, halten wir es aber doch für notwendig, hier unsere warnende Stimme zu erheben. So wie es hier geschehen ist, kann man in der Tat Pensionseinrichtungen auf der Grundlage des Umlageverfahrens nicht einrichten. Selbst der formelle Ausschluß des Rechtsanspruches durch „Kann" oder „Sollvorschriften" bleibt mangels irgendwelcher ausreichender Unterlagen eine frevelhafte Spekulation auf das Vertrauen wirtschaftlich ganz ungeschulter junger Angestellten. Es ist ein System, das stark an die berüchtigten Wettkonzerne erinnert mit der Devise: „Den Letzten beißen die Hunde".

M. Hf.

Die Erwerbslosenfürsorge vor dem Reichstag

Die Erwerbslosigkeit hat trotz des Arbeitsbeschaffungsprogramms, trotz einer verhältnismäßig günstigen Entwicklung wichtiger deutscher Industriezweige in den letzten Monaten nicht so erheblich abgenommen, daß man von einer Lösung des so ernsten und schwierigen Problems sprechen kann. Noch beträgt die Zahl der unterstützten Vollerwerbslosen 1 350 000, wozu Notstandsarbeiter und Ausgesteuerte, die durch Mittel der öffentlichen Wohlfahrtspflege betreut werden, zu rechnen sind. Die Zahl der Erwerbslosen wird also ohne ihre Angehörigen Anfang Oktober mit noch immer annähernd 2 Millionen geschätzt werden müssen.

Es ist daher erklärlich, daß die Sorge für diese von der Wirtschaft Ausgestoßenen dauernder Antrieb für die freien Gewerkschaften ist. Ganz besonders ist angesichts der noch immer ungünstigen Lage des Arbeitsmarktes der Angestellten der AfA-Bund damit beschäftigt, Wege zur Linderung der Not der erwerbslosen Angestellten zu suchen und seine Forderungen durchzusetzen. Das Erwerbslosenproblem stand daher auch im Mittelpunkt der Beratungen der letzten Bundesausschußsitzung vom 12. Oktober. Die dort angenommene Entschließung fordert u. a. neben der Einführung von Vorschriften über die Höchstzahl der zu beschäftigenden Lehrlinge, der Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung während der Dauer der Erwerbslosigkeit und der Beseitigung der Chiffreanzeigen die sofortige Erhöhung der Unterstützungssätze, Sicherung des Rechtsanspruches auf Erwerbslosenunterstützung, Verlängerung der Bezugsdauer und Beseitigung der Pflichtarbeit*). Diesen Forderungen des AfA-Bundes darf nicht erst bei Zustandekommen des Erwerbslosenversicherungsgesetzes Rechnung getragen werden. Die Verabschiedung eines solchen Gesetzes durch den Reichstag ist frühestens im Frühjahr 1927 zu erwarten. Bis dahin können aber keineswegs die als völlig unzulänglich erkannten gegenwärtigen Regelungen bestehenbleiben.

Erfreulicherweise stießen die Wünsche des AfA-Bundes auf das volle Verständnis der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion. Diese brachte am 18. Oktober bei Zusammentritt des Sozialpolitischen Ausschusses des Reichstages, der sich mit dem Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes beschäftigen sollte, ohne Verkennung der Dringlichkeit auch dieser Beratung und mit

*) Den Wortlaut der Entschließung haben wir in Nr. 43 der „D.T.Z." S. 571 abgedruckt. Die Red.

dem besonderen Hinweis, daß beide Fragen gleichzeitig verhandelt werden müssen, den folgenden Antrag ein:

„Der Ausschuß wolle beschließen, einen Unterausschuß einzusetzen, der sofort eine Neuregelung der Erwerbslosenfürsorge vorbereitet, bei der folgende Fragen berücksichtigt werden:

1. Wesentliche Erhöhung der Unterstützungssätze;
2. Aufhebung der Bedürftigkeitsprüfung;
3. Verlängerung der Bezugsdauer für die Ausgesteuerten;
4. Beseitigung der Pflichtarbeit;
5. Schutz der älteren Arbeiter und Angestellten.

Es ist ferner zu prüfen, wie weit die Vorarbeiten für die alsbaldige Verabschiedung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes gediehen sind. — Die Arbeiten des Unterausschusses sollen derartig beschleunigt werden, daß das Plenum bei seinem Zusammentritt am 3. November bereits eine fertige Vorlage vorfindet."

Es ist selbstverständlich, daß dieser Antrag zu einer lebhaften Diskussion im Sozialpolitischen Ausschuß führte. Auch die übrigen Parteien waren gezwungen, sich zustimmend oder ablehnend zu den einzelnen Punkten zu äußern. Vor allem war es interessant, daß nicht nur das Reichsarbeitsministerium, sondern beinahe die gesamte Reichsregierung auf den Plan trat. In längeren Ausführungen versuchte der Reichsarbeitsminister festzustellen, daß bereits ein maßgeblicher Rückgang der Erwerbslosigkeit in die Erscheinung getreten und daß mit einem weiteren Rückgang zu rechnen ist. Seine Ausführungen waren keineswegs dazu angetan, die von uns aufgestellten Behauptungen zu erschüttern. Auch die Ausführungen des Reichswirtschaftsministers konnten nicht beweisen, daß eine sofortige Hilfe unzweckmäßig sei. Wir bestritten nicht, daß eine Erschließung neuer Absatzmärkte, daß eine günstige Gestaltung der Russengeschäfte u. a. m. für die Zukunft die Möglichkeit eröffne, die Produktion zu steigern und weitere Arbeitslose einzustellen. Es wäre richtig gewesen, wenn der Reichswirtschaftsminister in diesem Zusammenhange auch auf die von den Gewerkschaften geforderte Erhöhung der Kaufkraft der Massenbevölkerung eingegangen wäre. Den Schluß der Aussprache im Ausschuß bildete die Rede des Reichsministers der Finanzen Reinhold. Auch er betonte, daß die Reichsregierung die Beschaffung von Arbeit für den besten Weg halte, die Arbeitslosigkeit zu beheben. Es ist erfreulich, heute festzustellen, daß die Reichsregierung sich damit endlich grundsätzlich eine Forderung der Gewerkschaften zu eigen macht. Die großzügigste Handhabung eines Arbeitsbeschaffungsprogramms wird mit der entschiedenen Unterstützung der freien Gewerkschaften rechnen können. Der ordentliche Haushalt sah für diese Ausgaben 108 Mill. R.M. vor, und der demnächst dem Reichstag zugehende Nachtragshaushalt wird nach der Erklärung des Ministers weitere Mittel anfordern. Zur Beschaffung der Mittel will man den Anleiheweg einschlagen. Der Minister gab schließlich noch bekannt, wie im einzelnen eine Verwendung der Gelder gedacht ist. Der Reichsbahn sollen neben 11,2 Millionen für begonnene Bahnbauten 100 Mill. R.M. für ein besonderes Beschaffungsprogramm zur Verfügung gestellt werden. Zur Förderung des Kleinwohnungsbaues stehen 200 Mill. R.M., für Landarbeiterwohnungen 30 Mill. R.M. und für Siedlungszwecke 50 Mill. R.M. bereit. Die Mittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge werden um 100 Mill. R.M. erhöht. Soweit die Ankündigungen der Minister, von denen wir noch hoffen wollen, daß sie sich recht bald in die Tat umsetzen und nicht etwa durch Ressortschwierigkeiten eine weitere Verzögerung der Inangriffnahme des durchaus notwendigen Programms eintritt.

Alle drei Ministerreden verfolgten den Zweck, eine Begründung für die Ablehnung des Antrages der Gewerkschaften auf sofortige Hilfe für die zur Zeit Erwerbslosen zu geben. Und da liegt der große Irrtum der Regierung. Man darf nicht das eine tun und das andere lassen. So wichtig und im Sinne unserer sehr langen Bemühungen gelegen auch das Arbeitsbeschaffungsprogramm ist, die Unterstützung der Erwerbslosen, denen keine Arbeit zugewiesen werden kann, ist noch dringlicher. Hier handelt es sich einfach um die Frage, kann eine Regierung im Hinblick auf den bevorstehenden Winter es zulassen, daß Hunderttausende ungenügend ernährt und bekleidet dem Elende preisgegeben sind? Die Anträge der Sozialdemokraten und der Gewerkschaften wollen dieser Not steuern. Der Reichsfinanzminister betonte, daß eine weitere Anspannung der Finanzen diese selbst in eine ernste Lage bringen würde. Vor einigen Wochen hat derselbe Minister den Unternehmern weitere Steuerermäßigungen in Aussicht gestellt. Das widerspricht den jetzigen Auslassungen. Mit Recht ist in der Debatte von Dr. Hertz darauf hingewiesen worden, daß die Erbschaftssteuer im ersten Halbjahr 1926 nur 12 Mill. R.M. betragen hat und der Ertrag der Vermögenssteuer um rund 100 Millionen hinter dem niedrig angesetzten Voranschlag zurückgeblieben ist. Diese Steuerquelle kann schärfer erfaßt werden. Es ist Pflicht der Regierung, den aufgestellten Forderungen zu entsprechen.

Der beantragte Unterausschuß hat seine Arbeiten begonnen. Ihm liegen sozialdemokratische Anträge vor, die im wesentlichen den Punkten entsprechen, die anfangs wiedergegeben sind. Die Sozialdemokraten fordern eine 50prozentige Erhöhung der Unterstützung, das Zentrum und die Demokraten sprechen sich für eine allgemeine Erhöhung um zehn Prozent und eine Erhöhung für die Ledigen um insgesamt 20 Prozent aus. Auch in der Richtung der Verlängerung der Unterstützungsdauer sind bei den Beratungen des Unterausschusses Fortschritte zu erwarten. Liegt doch neben den sozialdemokratischen Anträgen auch ein demokratischer Antrag vor, der die Ausdehnung der Unterstützungsdauer bis zum 31. März 1927 fordert. Um die Frage der Bedürftigkeit ist im Unterausschuß ein heftiger Kampf entbrannt.

Inzwischen haben Verhandlungen der Koalitionsparteien mit dem Reichskanzler stattgefunden. In diesen Beratungen hat sich die Reichsregierung bereiterklärt, dem Reichstag eine Vorlage zu unterbreiten. Der Unterausschuß vertagte demzufolge seine Weiterberatung auf Dienstag, den 2. November.

Bei seinem Wiederzusammentritt erklärte sich die Reichsregierung bereit, folgende Maßnahmen durchzuführen:

a) Für die Dauer des Winters, also bis zum 31. März 1927, die Bezüge sämtlicher Hauptunterstützungsempfänger (Ledige und Familienväter) um zehn Prozent zu erhöhen;

b) zur Vereinfachung der Verwaltung und zur Vermeidung sozialer Schäden den Unterschied zwischen alleinstehenden und nicht alleinstehenden Arbeitslosen zu beseitigen und die nicht Alleinstehenden auf das Niveau der Alleinstehenden zu heben;

c) die obere Grenze für die Erwerbslosenfürsorge so zu gestalten, daß auch das vierte Kind (der fünfte Familienangehörige) den vollen Zuschlag erhält;

d) durch bindende Vorschriften sicherzustellen, daß die Prüfung der Bedürftigkeit gleichmäßig und dort, wo es bisher nicht geschehen war, entgegenkommend gehandhabt wird. (Feststellung von Bedarfssätzen für den Arbeitslosen und seine Angehörigen, Kleinerer Besitz, Spargroschen, Hausrat, kleines Eigenheim, das keine nennenswerten Nettoeinnahmen abwirft usw., darf nicht zur Verneinung der Bedürftigkeit führen);

e) zu verhüten, daß Arbeitsstellen mit fortlaufender voller Arbeitstätigkeit im Wege der Pflichtarbeit besetzt werden.

Ferner sollen dem Reichsrat und Reichstag Vorlagen für gesetzliche Regelungen gemacht werden, nach denen das Wochengeld und der Entbindungskostenzuschlag der Ehefrau nicht auf die Erwerbslosenunterstützung des Ehemannes angerechnet werden und im Wege einer Krisenfürsorge die Ausgesteuerten, soweit sie noch arbeitsfähig und arbeitswillig sind, für die Dauer des Winters in der Erwerbslosenfürsorge verbleiben.

Die Lasten der Krisenfürsorge sollen zu sieben Zehntel vom Reich, zu drei Zehntel von der Gemeinde getragen werden. Für die Erhöhungen wird das Reich zur Abgeltung der höheren Kosten den Ländern einen angemessenen Pauschbetrag zur Verfügung stellen.

Diese Vorschläge können nicht als ausreichend angesehen werden. Der Unterausschuß hat deshalb auch eine weitere Verhandlung für nicht zweckmäßig gehalten und beantragt, daß nunmehr der Sozialpolitische Ausschuß zu der Regierungsvorlage Stellung nimmt. Ganz davon abgesehen, daß eine nur zehnprozentige Erhöhung der gegenwärtigen Unterstützungssätze nicht im entferntesten der von uns aufgestellten Forderung entspricht, daß ferner die Prüfung der Bedürftigkeit bestehenbleibt, und daß eine entgegenkommende Handhabung dieser Bedürftigkeitsprüfung nach wie vor von der jeweiligen Einstellung der örtlichen Arbeitsnachweise und ihrer Prüfungsbeamten abhängt, bleibt die Frage der Verlängerung der Unterstützungsdauer ungelöst. Dem Reichstag und dem Reichsrat sollen Vorschläge erst noch unterbreitet werden. Damit ist eine Verzögerung der Lösung dieser Frage verknüpft. Gerade in dieser Frage hätte die Regierung, der die Haltung der Gewerkschaften durchaus bekannt ist, dem Unterausschuß nicht nur eine Erklärung abgeben dürfen, sondern bereits positive Vorschläge unterbreiten müssen. Im Sozialpolitischen Ausschuß wurde am Mittwochvormittag die Aussprache gegen die Stimmen der Sozialdemokratischen Partei auf Donnerstag vertagt. Es ist zu erwarten, daß trotzdem noch im Laufe der ersten Novemberwoche die Entscheidung im Plenum des Reichstages fällt.

Bernhard Göring.

Rundschau

Sozialpolitik

Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände und der Allgemeine freie Angestelltenbund haben in einer am Donnerstag, den 28. Oktober, abgehaltenen Konferenz folgende gemeinsame

Entschließung

angenommen:

„Die herrschende Arbeitslosigkeit ist nicht zuletzt in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung begründet. Es bedarf daher positiver

Maßnahmen, um einen wesentlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit, die zwangsläufig durch die fortschreitende technische und betriebsorganisatorische Vervollkommnung verursacht wird, herbeizuführen.

Die unterzeichneten Spitzenverbände erklären, daß es nicht genügt, die Oeffentlichkeit auf den Gegensatz zwischen dem heute herrschenden Ueberstundenwesen und der völligen Arbeitslosigkeit von Millionen hinzuweisen und vor dem System der Arbeitsverlängerung zu warnen, sondern, daß es gesetzlichen Zwanges bedarf, um die Durchführung des Achtstundentages zu sichern. Die Verkürzung der derzeitigen Arbeitszeit liegt im Zuge der technischen und organisatorischen Entwicklung und ist die Vorbedingung für die Rückführung des Arbeitslosenheeres in die Betriebe.

Die unterzeichneten Spitzenverbände stimmen aber auch darin überein, daß es nicht angeht, sich mit einer späteren Neuregelung der Arbeitszeit durch das endgültige Arbeitsschutzgesetz zufriedenzugeben, zumal mit dessen baldiger Verabschiedung nicht gerechnet werden kann. Es bedarf vielmehr sofortiger gesetzlicher Maßnahmen, um der gegenwärtigen Not zu steuern. Aus diesem Grunde fordern die unterzeichneten Spitzenorganisationen die sofortige Abänderung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen im Wege eines Notgesetzes zur Wiederherstellung des Achtstundentages."

Die gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen sind an die Fraktionen des Reichstages herangetreten, um diese zu einem Initiativantrag zur Wiederherstellung des Achtstundentages zu veranlassen. Das geplante Notgesetz soll mit dem Ueberstundenunwesen, wie es sich durch die vielen auf Grund der Arbeitszeitverordnung möglichen Ausnahmen vom Achtstundentag entwickelt hat, gründlich aufräumen. Besonders notwendig ist die Ausschaltung des behördlichen Rechts zur Genehmigung von Ueberstunden sowie der Vereinbarung von Ueberarbeitszeit im Wege des Tarifvertrags.

Die Unternehmer gegen den Achtstundentag. Der Eingabe der gewerkschaftlichen Spitzenverbände an die Regierung, noch vor Zustandekommen des Arbeitsschutzgesetzes ein Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages zu schaffen, ist aus dem Arbeitgeberlager prompt die Antwort in Form eines Schreibens an die Reichsregierung gefolgt. Daß die Unternehmer nichts gelernt und nichts vergessen haben, und daß sie weit davon entfernt sind, aus dem Sirenengesang Dr. Silverbergs praktische Konsequenzen zu ziehen, möge man aus dem folgenden Wortlaut dieses Schreibens ersehen:

„Die Spitzenorganisationen der deutschen Arbeitnehmer haben sich mit einer gemeinsamen Entschließung an die Oeffentlichkeit gewendet, in der zur Hebung der Arbeitslosigkeit die sofortige Wiederherstellung des Achtstundentages im Wege eines Notgesetzes verlangt wird.

Hierzu erklären wir, daß ein solcher Eingriff in die Produktionsgrundlagen der deutschen Wirtschaft nach der wirtschaftlichen Seite eine Verminderung der Produktionsleistung und damit letzten Endes eine Preisverteuerung mit allen ihren verhängnisvollen Folgen nach innen und außen nach sich ziehen müßte. Vor allem aber würde dieser Schritt keine irgendwie ins Gewicht fallende Wiedereinstellung von Arbeitslosen zur Folge haben, wohl aber in seinen weiteren Auswirkungen die aufs tiefste zu beklagende jetzige Arbeitslosigkeit sicher nur noch verstärken.

Die Arbeitszeit, wie sie jetzt in der deutschen Wirtschaft gehandhabt wird, ist auf gesetzlicher Grundlage im Einvernehmen mit den deutschen Arbeitnehmern so gestaltet worden, wie es den Lebensbedürfnissen der deutschen Wirtschaft zur Ueberwindung der aus dem Kriege, der Inflation und den weltwirtschaftlichen Veränderungen hervorgegangenen Schwierigkeiten entspricht. Die heutige, leider vielfach zu optimistisch angesehene, unserer Ueberzeugung nach noch durchaus ernste und nicht gesicherte Lage der deutschen Wirtschaft erlaubt es nicht, unserer Produktion so schweren Erschütterungen auszusetzen, wie sie die von den Gewerkschaften verlangte gesetzgeberische Maßnahme unserer festen Ueberzeugung nach mit sich bringen würde. Wir wenden uns daher mit größtem Ernst warnend sowohl an die Reichsregierung wie auch an die politischen Parteien mit der dringenden Bitte, das dem gesamten Volke drohende Unheil abzuwehren.

Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände. Gez.: Ernst v. Borsig.
Reichsverband der Deutschen Industrie. Gez.: Duisberg.
Deutscher Industrie- und Handelstag. Gez.: v. Mendelssohn.
Hansabund für Gewerbe, Handel und Industrie. Gez.: Dr. Fischer.
Reichsverband der Bankleitungen. Gez.: Dr. Mosler.
Zentralverband des Deutschen Bank- u. Bankiergewerbes. Gez.: Rießer.
Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels. Gez.: Heinrich Grünfeld.
Zentralverband des deutschen Großhandels. Gez.: Ravené.
Vereinigung der Arbeitgeberverbände des Großhandels. Gez.: Dr. Lustig.
Reichsverband des Deutschen Handwerks. Gez.: Derlien.
Arbeitgeberverband Deutscher Versicherungsunternehmungen. Gez.: Nordhoff."

Abänderung der Bestimmungen über die Wartezeit in der Erwerbslosenfürsorge. Nach § 4 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wird die Unterstützung nur gewährt, wenn eine kranken- (oder angestellten-) versicherungspflichtige Beschäftigung von mindestens drei Monaten in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ausgeübt worden ist. Nachdem bereits die vierte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 4. Juli 1924 die Zeitdauer einer Untersuchungs- oder Strafhaft von der Einrechnung in diese zwölfmonatige Frist ausnahm, ist jetzt durch eine Verordnung zur Abänderung der vierten Ausführungsverordnung vom 27. Oktober 1926 auch die Zeit, während der der Erwerbslose eine weniger als drei Monate dauernde kranken- oder angestelltenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat oder durch Krankheit arbeitsunfähig war oder auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist, von der Einrechnung ausgenommen.

Damit sind einige Härten, die sich bei der Berechnung der Wartezeit bisher ergeben hatten, ausgemerzt worden, während freilich die an sich viel zu ungünstigen Wartezeitbestimmungen bestehen geblieben sind.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

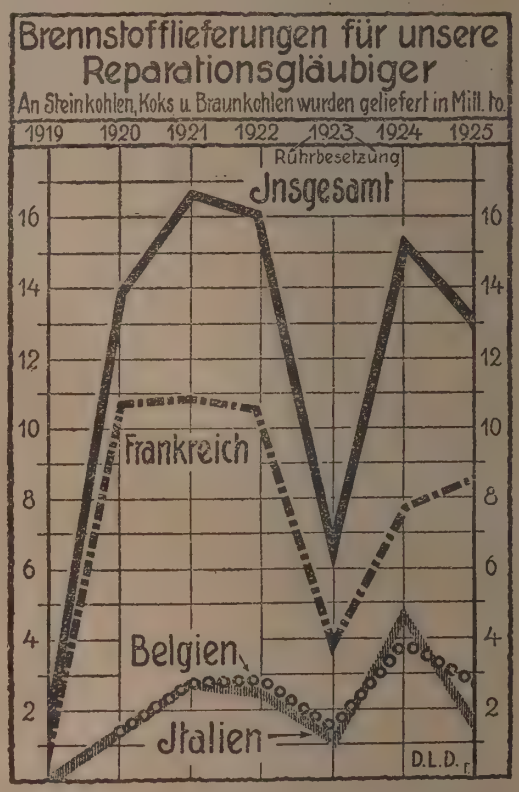

Die Gesamtmenge an Brennstoffen, die Deutschland seit 1919 an Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg als Reparation liefern mußte, beträgt auf Steinkohlen umgerechnet 93,6 Mill. Tonnen. Diese gewaltige Menge entspricht ungefähr einer Jahresförderung des ganzen Ruhrreviers, des größten deutschen Kohlengebietes. Aus dem Ruhrbezirk entstammen auch in der Hauptsache, bis auf die Preßbraunkohlen, die deutschen Zwangslieferungen von Brennstoffen.

Angestelltenbewegung

Finanzpolitik des G. d. A. Der als Broschüre Nr. 33 der Schriften des G. d. A. vorliegende Bericht des G. d. A. über das Jahr 1925 gestattet auch einen Einblick in seine Finanzpolitik.

Der G. d. A. führt in seiner Gewinn- und Verlustrechnung unter den Einnahmen nur „Beiträge der Mitglieder" in Höhe von rund 6,9 Millionen RM. auf, obwohl er nach seiner Bilanz auch Einnahmen aus Wertpapieren, Hypotheken, Grundstücksmieten, Inseraten usw. gehabt haben muß. Diese sicher nicht geringen außerordentlichen Einnahmen sind also wahrscheinlich ohne weiteres in die Beitragseinnahme der Mitglieder mit eingerechnet. (Es ist nicht anzunehmen, daß sie unter den Ausgaben, was vielleicht bei Inserateneinnahmen auf Zeitungskonto zulässig wäre, unter den entsprechenden Positionen abgesetzt sind.) Da die Mitgliederzahl im Jahre 1925 von 260 800 auf 273 000 gestiegen sein soll, bedeutet die ausgewiesene Einnahme einen monatlichen Durchschnittsbeitrag von 2,16 RM. je Mitglied, der an die Zentrale abgeführt wurde. Noch nicht 60 Proz. der Mitglieder haben den Regel-(Höchst-)beitrag von 3,— RM. im Jahre 1925 bezahlt, der bei einem Gehalt von 150,— RM. zu entrichten ist.

Bemerkenswert ist die Gliederung der Ausgaben. Für den gesamten Geschäftsstellendienst wurden nicht weniger als 31,4 und für Ortsgruppen- und Gauanteile außerdem 10,1 Proz. der Beitragseinnahmen verwandt. Für seine Mitgliederverwaltung in der Zentrale, die als „Rechnungswesen und Verwaltung" bezeichnet ist, verausgabte der G. d. A. 12,2 Proz. der Gesamteinnahmen, während unser Bund noch nicht 10 Proz. hierfür verausgabt hat. Für Unterstützungszwecke wurden insgesamt 14,8 Proz. (von unserem Bund

wurden im Durchschnitt des Jahres 1925 17,34 Proz. der Beiragseinnahmen für Unterstützungen verwendet und in den ersten sechs Monaten dieses Jahres fast 50 Proz.), für die Bundeszeitung des G. d. A. 5,8 Proz., für Sozialpolitik, Gewerkschaftswesen und Organisation 14,6 Proz. verausgabt, während der Ueberschuß von 55 000 RM. 0,8 Proz. der Gesamteinnahme ausmacht.

In der Bilanz des G. d. A., die eine Summe von 4 Millionen hat, fällt auf, daß der G. d. A., obwohl er nur Grundstückswerte von 2,46 Millionen ausweist, diese bereits mit 1,43 Millionen Reichsmark Hypotheken belastet hat. Daneben ist es ihm möglich gewesen, weitere 1,57 Millionen im Kreditwege aufzunehmen. Diese figurieren in der Bilanz als „Kreditoren". Da sicher nur ein Teil dieser Kreditoren Lieferantenschulden sind, muß der G. d. A. über große Kapitalgeber verfügen. Warum er derartig hohe Schulden aufgenommen hat, ist nicht recht ersichtlich, zumal unter den Aktiven 778 000 RM. Wertpapiere und 600 000 RM. Schuldner aufgeführt sind. (Die Wertpapiere sind wohl größtenteils Aktien seiner eigenen Unternehmungen und dürften verpfändet sein, wenn er die Kredite nicht blanko bekommen hat.) Das Vermögen des G. d. A. beträgt insgesamt mit dem Ueberschuß von 1925 nur etwas über 1 Million RM.

Die vom G. d. A. gegründete „Deutsche Wirtschaftsbank A.-G." weist Ende Dezember eine Bilanzsumme von 1,6 Millionen aus. Unter den Aktiven werden 1,134 Millionen Debitoren aufgeführt. Es darf wohl angenommen werden, daß der G. d. A. selbst einen erheblichen Prozentsatz dieser Summe bekommen hat. An Einlagen hat die Bank insgesamt 1,3 Millionen hereingeholt. Der G. d. A. hat also zweifellos an seiner Bank eine sehr wertvolle Stütze für seine Arbeit gefunden.

Berichtet wird dann noch über die „Heimat", Gemeinnützige Bau- und Siedlungs-Aktien-Gesellschaft, die bis zum Frühjahr 1926 102 bezugsfertige Wohnungen an Mitglieder ausgegeben haben soll. Der G. d. A. hat das Aktienkapital dieser Gesellschaft von 250 000 auf 500 000 Reichsmark erhöht, an deren Aufbringung die Wirtschaftsbank wohl ebenfalls stark beteiligt ist.

Bemerkenswert ist auch der Abschluß seiner Versicherungsgesellschaft „Deutsche Welt, Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft", die im Jahre 1925 einen Ueberschuß von 240 000 RM. erzielte. Das Deckungsvermögen und die Rücklagen der A.-G. „Deutsche Welt" beliefen sich auf zirka 600 000 RM. Außerdem ist noch ein Aktienkapital von 250 000 RM. vorhanden. Der A.-G. „Deutsche Welt" war es möglich, 590 000 RM. in Hypotheken anzulegen, von denen sicher den größten Teil der G. d. A. selbst für seine Häuser oder für seine „Heimat"-Siedelungs-Gesellschaft, die bereits 611 000 RM. Hypotheken aufgenommen hat, erhielt. Die „Deutsche Welt" hat einen Gewinn aus der Sterblichkeit von 73 000 RM. gehabt. Der Bestand der Versicherten hat sich im Jahre 1925 von 2678 auf 4593 gehoben, die 17,2 Millionen Reichsmark versichert hatten.

Keine Abschlüsse sind vorgelegt über die drei Krankenkassen des G. d. A. Hierüber sind nur pro Kopf-Ziffern gebracht. Die Zahl der Stammversicherten betrug 190 000 und der Familienversicherten 82 000. Insgesamt standen 77,80 RM. an Beiträgen pro Mitglied zur Verfügung, verausgabt wurden an Krankengeldern, Honoraren, Heilmitteln, Familienwochenhilfen und Sterbegeld insgesamt 64,15 RM. Es muß also bei den Stammversicherten ein Ueberschuß von zirka 2,5 Millionen erzielt worden sein, aus dem Verwaltungskosten und Rücklagen zu tragen waren. Die Familienversicherung hat einen Zuschuß von zirka 1 RM. pro Kopf der Versicherten erfordert. Allem Anschein nach haben also auch die Krankenkassen dem G. d. A. eine ganz beträchtliche Unterstützung in seiner Arbeit gebracht.

Wohnungswesen

Von der Tätigkeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften. Die soeben erschienene Nr. 20 der „Sozialen Bauwirtschaft" behandelt das Gebiet der Wohnungsfürsorge, insbesondere die vom privaten Unternehmertum und der privaten Architektenschaft mit allen Mitteln bekämpfte gemeinnützige Tätigkeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften. Einem Aufsatz Justus von Gruners, des Direktors des Reichsverbandes der Wohnungsfürsorgegesellschaften, über die Aufgaben der Wohnungsfürsorgegesellschaften schließen sich kurze Berichte über die Tätigkeit der einzelnen Wohnungsfürsorgegesellschaften an. Von den gewerkschaftlichen Wohnungsfürsorgegesellschaften hat die Dewog (Deutsche Wohnungsfürsorge-Aktiengesellschaft für Beamte, Angestellte und Arbeiter) mit ihrer Tochtergesellschaft, der Gehag (Gemeinnützige Heimstätten-Spar- und Bau-Aktiengesellschaft) in Berlin während ihres zweijährigen Bestehens 1200 Kleinwohnungen erbaut. Der Volkshaus-G. m. b. H. in Lüneburg ist es gelungen, Zweizimmerwohnungen mit allem Zubehör in Siedlungshäusern für den außerordentlich billigen Preis von 4500 R.M. herzustellen. Die von der Bauhütte Nord für diese Siedlung geschaffenen Entwürfe nebst Grundrissen sind abgebildet. Dazu kommen Abbildungen von guten Bauten der älteren Wohnungsfürsorgegesellschaften. Im üblen Gegensatz zu der segensreichen Tätigkeit der Wohnungsfürsorgegesellschaften stehen gewisse schwindelhafte, zur Ausbeutung der unter der Wohnungsnot leidenden Volksgenossen geschaffene Unternehmen, von denen in neuerer Zeit wieder einige zusammengebrochen sind. Vor der Beteiligung an solchen Unternehmungen wird gewarnt.

Industrie und Baugewerbe

Die Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft e. G. m. b. H., Darmstadt

In Nr. 40, S. 533, der D.T.Z. vom September 1926 schrieb Kollege Hauser über die Deutsche Bau- und Siedelungsgemeinschaft e. G. m. b. H., Darmstadt. Eingangs seiner Betrachtung verweist er auf eine bereits in Nr. 11 unserer Zeitung ausgesprochene Warnung vor der Beteiligung an den „wie Pilze aufschießenden Bau- und Siedelungsgenossenschaften" und fügt, scheinbar zur Begründung, dieser Warnung hinzu, daß diesen meist die erforderliche Reellität mangelt.

Er verweist weiter auf etwa beobachtete Fälle — die er nicht nennt — bei denen meist Arbeiter und Angestellte auf die „lotterieähnlich aufgebauten Finanzierungspläne" solcher Baugenossenschaften hineinfallen.

Ueber solch allgemeine Redensarten, die als ein Werturteil den folgenden Betrachtungen vorausgeschickt sind, kommt Kollege Hauser zu einem Vergleich der Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft, Darmstadt, mit der Gemeinschaft der Freunde in Wüstenroth. Um nicht lauter Allgemeinheiten zu schreiben, bringt Herr Hauser auch noch das Wesentlichste aus den Satzungen der Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft. Ganz zuletzt erfährt man auch noch den Sinn des ganzen Artikels — daß nämlich die Angestellten ihr Wohnungsbedürfnis durch Inanspruchnahme der von den AfA-Verbänden angebotenen Eigenheim-Baudarlehen, sowie der Bauunternehmungen der Gagfah oder Dewog, ferner der Bausparabteilung der Industriebeamten-Sparbank G. m. b. H., befriedigen sollen.

Nur unter diesen Gesichtspunkten ist der Artikel des Kollegen Hauser zu verstehen.

Zur Entgegnung wäre festzustellen:

Der Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft in Darmstadt mangelt keineswegs die Reellität, und wir wollen gerne annehmen, daß Herr Hauser sein Urteil auch nicht auf diese Gesellschaft ausgedehnt wissen wollte, denn sonst müßte er ja den schwer zu erbringenden Nachweis führen. Es ist lediglich ein stilistischer Fehler, daß er diese Ausnahme nicht in seinem Artikel besonders betont. Das Gleiche ist anzunehmen bei seinem Hinweis auf „lotterieähnlich aufgebaute Finanzierungspläne". Was Herr Hauser sich hier geleistet hat, ist journalistisch unfair, man nennt das kneifen. Er will von einer Sache sprechen, erwähnt Mängel einer anderen ähnlichen Sache und verschweigt, daß er von einer anderen Sache spricht. Man kann doch die „Gemeinschaft der Freunde", deren Finanzierungsplan etwa lotterieähnlich aufgebaut war, niemals mit der Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft verwechseln bzw. in ein Urteil zusammenfassen, da erstere mit Zinsengeld arbeitet und letztere mit zinslosem Geld. Deshalb ist der angewandte Ausdruck „gleichwertig" falsch. Wir nehmen nicht an, daß hier die Absicht einer Irreführung vorliegt, sondern ein Irrtum.

Die Deutsche Bau- und Siedelungsgemeinschaft bekämpft auch nicht, weder die Gemeinschaft der Freunde noch sonst eine Baugenossenschaft. Die Idee des zinslosen Geldes spricht für sich selbst und es muß betont werden, daß hierin der Grund liegt, warum die verschiedenen Baugenossenschaften, Banken und Sparkassen so leidenschaftlich gegen die Bestrebungen der

Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft vorgehen. Hier, Herr Hauser, liegt Ihrerseits eine Verwechselung der Rollen vor, zwischen Angreifer und Angegriffenen, die im Kampf wesentlich sind und auf die wir hinweisen müssen. Es ist ja auch nur Abwehr, warum diese Ausführungen gegen Ihren Artikel geschrieben werden.

Die Grundidee der Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft Darmstadt ist das zinslose Geld. Es soll mit der Behauptung gebrochen werden, die von Leuten, welche immer gerne andere arbeiten sehen, allmählich zu einem fast allgemein giltigen Begriff gemacht wurde, daß „Geld arbeitet". Und weil „Geld arbeitet", folgern diese klugen Leute, so soll es auch etwas verdienen — es soll Zinsen bringen.

Geld arbeitet nie, sondern es ist nur ein Tauschmittel für Sachwerte, an die mehr oder weniger menschliche Arbeitskraft gebunden ist.

Wie oft haben wir diese unsere Erkenntnis gerade in unserer Bundeszeitung gelesen und haben uns bemüht, diese Auffassung, von der der Ausgang des Kampfes unserer Standesorganisation abhängt, den Kollegen klar zu machen.

Dieselben Menschen, die hier für eine Begriffsverwirrung zwischen Kapital und Arbeit sorgen, sind diejenigen, die selbst nicht an den Vorgängen aktiv teilnehmen, bei denen Sachwerte durch Arbeitskraft erstehen. Diese Leute sind zum großen Teil die Geldhändler, und ihre Unternehmungen sind die Banken und die mit bankähnlichem Charakter ausgestatteten Sparkassen.

Diese Institute vollziehen unter obrigkeitlicher Duldung Tätigkeiten, die geeignet sind, das arbeitende, Sachwerte schaffende Volk um die Früchte seiner Arbeit zu bringen. Das Volk bedenkt nicht, daß es selbst dem Geldhändler das Mittel dazu in die Hand gibt, indem es sein erübrigtes Geld der Bank und der Sparkasse leiht. Der Anreiz zu diesem Leihen ist der Zins. Und nun kommen wir zu einer wenig beachteten und in unserm Wirtschaftsleben wichtigsten Tatsache: Die Banken leihen das ihnen geliehene Geld zu einem viel höheren Zins wieder aus, als sie selbst dafür geben. Der Gewinn, der daraus entsteht, geht in den meisten Fällen sehr weit über den Aufwand an Verwaltungsunkosten hinaus. Die Geldhändler haben es in der Hand, die Zustände für sich günstig zu gestalten, sie brauchen den „Geldmarkt" nur immer etwas dünn zu beschicken, d. h. geliehenes Geld zurückzubehalten, die Nachfrage zu heben, und der Gewinn fällt ihnen mühelos in die Kassen, denn das arbeitende Volk braucht das Geld als Tauschmittel und zahlt, wenn auch mit Anstrengung hohe Zinsen. Der Verlust, den es dabei erleidet, ist seine an Sachwerte gebundene Arbeit, die der Geldhändler entwertet hat.

Hiermit haben wir nun in den gröbsten Umrissen den Zustand unserer heutigen Wirtschaftsform, die wir kapitalistische nennen, geschildert.

Als freie Gewerkschaftler stehen wir auf dem Standpunkt, daß zwischen Kapital und Arbeit ein unüberbrückbarer Gegensatz besteht. Müssen wir nicht erschrecken vor dem Gedanken, daß unsere eigenen Organisationen, die wir doch zur Bekämpfung des Kapitalismus begründet haben, nun selbst sich kapitalistisch orientieren, indem sie sich an der Vertiefung der Zinswirtschaft beteiligen, durch eigene Banken?

Man lese das Werbeblatt der Industriebeamten-Sparbank e. G. m. b. H. für die Bausparabteilung und man wird mir zustimmen. Ich kann es mir deshalb auch ersparen, den Anwurf zurückzuweisen, den Kollege Hauser mit seinem „Phrasendrescher" gemacht hat. Alle Kollegen, die sachlich vergleichen, finden die Phrasendrescher. Wir wollen unserem Kollegen Hauser keinen zu scharfen Vorwurf machen, wir wissen, daß er gedrängt war.

Herr Hauser erzählt, daß man doch durch Hypotheken der Reichsversicherung für Angestellte auch weiterkommen könnte.

Da muß man doch konstatieren, daß Herr Hauser die Schrift unserer AfA-Verbände „Was geschieht mit dem Millionenüberschuß der Reichsversicherung für Angestellte" nicht gelesen hat, sonst würde er nicht den Hinweis auf solche „Hilfsunternehmungen" gemacht haben. Die genannte AfA-Schrift ist von Anfang bis zu Ende eine heftige Anklage der Reichsversicherung über die Verwendung ihrer überflüssigen Geldmittel. Wir können leider aus Raummangel nicht darauf eingehen, denn man müßte sonst die ganze Schrift abdrucken. Wir können aber nicht unterlassen zu sagen: Es wäre eine traurige Demagogie, wenn man die Kreditgewährung der Reichsversicherung kennt und trotzdem bei Angestellten und Beamten auf sie als eine für solche Personen in Betracht kommende Hilfe hinweist, nur um damit eine andere ideal angelegte Organisation, wie sie die Deutsche Bau- und Siedelungsgemeinschaft darstellt, herunterzureißen. Und deshalb müssen wir fragen:

Darf ein Frei-Gewerkschaftler vor einer Sache warnen, die den Kapitalismus an seiner Wurzel, der Zinswirtschaft, angreift?

Wäre es nicht vielmehr Sache unserer AfA-Verbände gewesen, hier helfend mitzugehen?

Sollen wir technische Beamte und Angestellten nicht erster Linie Träger und Förderer einer sozialeren neuen Wirtschaftsreform sein?

Wo bleibt der Idealismus, mit dem unsere Führer uns immer wieder an unsere Grundsätze erinnern und der der eigentliche Kitt unserer Zusammengehörigkeit ist?

Ist der Artikel des Kollegen Hauser nicht mit einer starken Dosis Geschäftsgeist durchsetzt?

Wir Mitglieder des Butab, die wir zugleich Mitglieder der „Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft e. G. m. b. H. Darmstadt", sind, möchten uns nicht den Glauben an unsere gute Sache, für die wir in der Gemeinschaft kämpfen, rauben lassen. Unser guter Glaube entspringt unserem Idealismus, den wir gerne das Opfer der zinslosen Hingabe unserer Spargroschen bringen.

Wir treiben Selbsthilfe gegen Bankkapitalismus, indem wir Geldhändler boykottieren. Wehe den Personen, die unsere Führer sein sollen, die uns unseren Glauben an unsere gute Sache schädigen, — sie schädigen sich selbst.

Es erübrigt sich auf die Ausführungen des Kollegen Hauser bezüglich der gesetzlichen Verbote der Deutschen Bau- und Siedelungsgemeinschaft einzugehen. Diese Verbote sind zum Teil (in Baden) aufgehoben und werden auch in Bayern fallen, wenn man erkannt hat, wer die Leute sind, die diese Verbote erwirkt haben und daß es nur Interessen der Geldhändler sind, die hier von den Ministerien verfochten werden. Dieselben Ministerien, die einst an unseren Glauben an die Wertbeständigkeit unseres Geldes appellierten und nur durch diesen von uns entgegengebrachten Glauben über die Inflation hinwegkamen, dieselben Ministerien dürfen uns auch nicht in unserem Bestreben aufhalten, das Volk von Parasiten freizumachen.

Wenn wir hierbei von unseren AfA-Verbänden keine Unterstützung nach der scheinbaren ganzen Haltung erwarten dürfen, so verlangen wir aber Toleranz. K. Stemmler.

* * *

Wir haben die Ausführungen des Kollegen Stemmler abgedruckt, trotzdem wir seinen Standpunkt nicht teilen können.

Im Einzelnen kurz folgendes:

1. Kollege Hauser wurde von niemandem gedrängt, seinen Aufsatz zu schreiben, er tat es, um Kollegen, die sich warnen lassen wollen, vor Verlusten zu schützen.

2. Nicht um für die Gagfah, die Dewog oder IBS Reklame zu machen, wurden diese genannt, sondern weil H. als ehrlicher Kritiker nicht nur sagen wollte, was man nicht tun soll, sondern auch bessere Wege zeigen wollte.

3. Kollege H. beschäftigt sich in seinem Artikel, wie schon der Titel zeigt, mit der DBSG, er bringt den rechnerischen Nachweis, daß ihr Finanzierungsplan ungünstig bzw. unsicher ist. Den rechnerischen Gegenbeweis bleibt Kollege Stemmler schuldig.

4. Ganz unabhängig voneinander haben Sachverständige verschiedener Fachrichtungen rechnerisch nachgewiesen, daß die DBS in ihrer Auswirkung ein Lotterieunternehmen ist.

5. Für den Freigewerkschaftler ist im ersten Augenblick das Prinzip des zinslosen Geldes bestechend. Davon haben einen wirtschaftlichen Nutzen aber nur diejenigen Mitglieder des DBSG, die ein Darlehen erhalten, ehe sie die Hälfte der benötigten Bausumme zinslos selbst aufgespart haben, die Mehrheit verliert mehr an entgangenen Sparzinsen, als sie an Darlehenszinsen erspart.

6. Für Nationalisten, Monarchisten usw. bringt die Satzung der DBSG die Beschränkung ihrer Tätigkeit auf Deutsche, die von Deutschen geboren sind, und in ihren Schriften eine Hetze gegen die demokratisch-parlamentarische Staatsform. So bringt die Gesellschaft jedem etwas, das meiste aber den kapitalistischen Unternehmern, die ihre Mitglieder sind, in Form eines Lieferungs- und Leistungs-Monopols gegenüber allen Darlehensempfängern der DBSG.

7. Dadurch, daß eine Privatgesellschaft im Geldverkehr unter ihren Mitgliedern keine Zinsen berechnet, wird der Geldhandel und das kapitalistische Wirtschaftssystem nicht „an seiner Wurzel angegriffen". Das geschähe in weit höherem Maße, wenn alle Gegner des gegenwärtigen Systems ihre Spar- und Verbandsgelder in die Spar- und Wirtschaftsgenossenschaften (Konsumgenossenschaften usw.) leiten und damit der kapitalistischen Wirtschaft entziehen würden.

8. Wir bestreiten nicht den guten Glauben der Gründer und Mitglieder der DBSG und ähnlicher Gründungen, wohl aber die Erfolgsmöglichkeit. Unsere diesbezüglichen Veröffentlichungen sollen unsere Mitglieder zur nüchternen Prüfung solcher Unternehmungen veranlassen, ehe sie sich zum Eintritt entschließen.

Die Redaktion.

Waggonbautrust

In den letzten Wochen berichtete die Tagespresse, daß die größten deutschen Waggonfabriken eine Studiengesellschaft gegründet haben, die das Problem der Zusammenfassung von deutschen Waggonfabriken zu einem einheitlich geleiteten Unternehmen alsbald in Angriff nehmen soll. Bekannt ist, daß die Waggonbauindustrie seit langem über Auftragmangel klagt. Wenigstens ein Teil der in Betrieb befindlichen Waggonbauanstalten scheint auch technisch durchaus nicht auf der Höhe zu sein, so daß ihre Konkurrenzfähigkeit

nsbesondere gegenüber dem Auslande, zu bezweifeln ist. Sicher st, daß die Kapazität der Waggonbauindustrie weit über die Aufnahmefähigkeit des Marktes hinausgeht.

Nach einer Denkschrift der Waggonindustriellen vom Jahre 925 gab es in Deutschland vor dem Kriege 41 zur Branche gehörige Fabriken, die annähernd 28000 Arbeiter beschäftigten. Während des Krieges und insbesondere in den ersten Monaten ach dem Kriege, als 150000 Eisenbahnwagen an die ehedem eindlichen Staaten geliefert und der vollständig heruntergewirtchaftete Wagenpark der Reichsbahn gleichzeitig erneuert werden mußte, haben viele Waggonbauanstalten ihre Werke erweitert, außerdem sind aber noch 15 neue Waggonfabriken ntstanden.

Wie die übrige deutsche Industrie muß naturgemäß auch ie Waggonbauindustrie auf Rationalisierung bedacht sein, sie efindet sich aber vielen anderen Industrien gegenüber insofern n Nachteil, als durch Rationalisierung des Produktionsprozesses war die Preise des Produkts gesenkt werden können, nicht ber, wie in anderen Industrien, der Umsatz mit der Verbilligung der Ware wächst. Der Bedarf an Eisenbahnfahrzeugen st ein beschränkter und infolgedessen wird nichts anderes brigbleiben, als den Produktionsapparat dem bestehenden Bedarf anzupassen, d. h. eine Reihe von Werken zu schließen. s wird auch in der nächsten Zeit mit einem wachsenden Auftragsbestand des ausschlaggebenden Auftraggebers, der Deutchen Reichsbahn, nicht gerechnet werden können, da deren etziger Bestand um 120000 Waggons größer ist als vor Kriegsusbruch, und das für ein durch Abtretung an die Siegerländer erkleinertes Eisenbahnnetz. Es ist weiter zu berücksichtigen, aß selbst bei einem bedeutenden Ansteigen der Verkehrsziffern ie Zahl der benötigten Wagen nicht so rasch wächst wie üher, weil die Ladefähigkeit des einzelnen Waggons im Mittel n annähernd ein Drittel größer ist als vor dem Kriege.

Die Rationalisierung soll nicht nur darin bestehen, daß die inzelnen Werke sich mit modernsten Maschinen versehen, soeit das noch nicht geschehen ist; den höchsten Gewinn verpricht man sich daraus, in den zum Trust gehörenden Fabriken ur je eine oder zwei Waggontypen herstellen zu lassen. Soweit ls nötig, sollen zu diesem Zweck unter den einzelnen Werken laschinen ausgetauscht werden. Man hofft, die Selbstkosten urch die mit dem Zusammenschluß zu verbindende Rationalierung um zehn bis fünfzehn Prozent zu senken.

Die schwierigste sachliche Frage, die die Kommission zu sen hat, ist die, ob Werke innerhalb des Trustes oder außerhalb desselben stillgelegt werden sollen. Im ersteren Falle ürde durch Abfindung der stillzulegenden Werke, ähnlich ie in der Kaliindustrie, vielleicht auf Jahre hinaus die durch ie Rationalisierung erzielten Mehrgewinne aufgezehrt werden. Wird der andere Weg gewählt, die außerhalb des Trustes ehenden Werke niederzukonkurrieren, so dauert der Prozeß atürlich länger. In jedem Falle werden Werksstillegungen in rheblichem Umfange, man spricht von etwa 30 Waggonbauanstalten, unvermeidlich sein.

Nach den bisherigen Verlautbarungen im Handelsteil verchiedener Tageszeitungen befaßt sich die Studiengesellschaft it der Frage, was aus den Tausenden von Arbeitern und Angestellten wird, die durch diese Vertrustung brotlos werden, cheinbar gar nicht.

Nach der Methode, mit der deutsche Kapitalisten Rationalisierung betreiben, würde es nicht überraschen, wenn diese lenschenmassen einfach „abgebaut", d. h. ihrem Schicksal berlassen würden. Das darf bei der Umstellung der Waggonauindustrie um so weniger geschehen, als das Reich durch die eichsbahn an der hier geplanten Rationalisierung stark interessiert ist und unter keinen Umständen aus der Not dieser bgebauten Gewinne erzielen darf.

Es muß mit allem Nachdruck gefordert werden, aß die infolge dieser Rationalisierung arbeitslos werdenden Angestellten und Arbeiter eine so ausreichende Abfindung erhalten, daß es ihnen, ohne Nahungssorgen ausgesetzt zu sein, möglich ist, eine andere Erwerbsmöglichkeit zu suchen und sich nötigenfalls für die Ausbung eines anderen Berufes vorzubereiten. Den älteren ngestellten, die kaum Aussicht haben, anderweitig wieer Stellung zu finden, muß ein ausreichendes Ruhegehalt chergestellt werden.

Wenn die wirtschaftliche Notwendigkeit besteht, Millionenerte in Fabrikanlagen zerfallen zu lassen, dann müssen auch ittel vorhanden sein, um lebendige Menschen, deren Arbeitskraft entbehrlich geworden ist, vor Not zu bewahren. Gemessen am Gesamtaufwand, den eine Industrieumstellung von dem Ausmaße der hier geplanten verursacht, spielen die Summen, die zur Erfüllung unserer Forderung notwendig sind, keine ausschlaggebende Rolle. E. L.

Baugewerbetarife

Der V. d. T. „berichtigt". Die Gauverwaltung Berlin des Verbandes deutscher Techniker verlangt von uns auf Grund des § 11 des Pressgesetzes folgende Berichtigung:

„Berichtigung. In der Nachricht: „Der V. d. T. gegen den Urlaub der Bautechniker" (Nr. 42 der „D.T.Z.") ist folgendes zu berichtigen:

1. Es ist unwahr, daß Herr Förster, Mitglied des V. d. T., sich der Geschäftsleitung der Berlinischen Bodengesellschaft gegenüber bereiterklärt hätte, den technischen Angestellten den Verzicht auf den Urlaub gegen Entgelt zu empfehlen. Unwahr ist, daß eine solche Empfehlung Erfolg gehabt hätte. Wahr ist dagegen, daß verschiedene technische Angestellten der Firma schon aus eigenem Antrieb in eine Abgeltung des Urlaubes eingewilligt hatten, ehe Herr Förster zu Verhandlungen mit der Geschäftsleitung kam. Herr Förster hat sich lediglich dazu bereiterklärt, eine Liste derjenigen technischen Angestellten einzureichen, die noch keinen Urlaub gehabt oder den Anspruch nicht gegen Abgeltung aufgegeben hatten, in der vermerkt werden sollte, wer den Urlaub und wer die Abgeltung wähle.

2. Unwahr ist, daß Herr Zuther, der Berliner Gauleiter des V. d. T., empfohlen hatte, auf den Urlaub zu verzichten und sich dafür eine Abgeltungssumme auszahlen zu lassen. Unwahr ist auch, daß Zuther erklärt hätte, aus der Bestimmung des Tarifvertrages darf man nicht folgern, daß der Anspruch auf Urlaub ein Rechtsanspruch sei. Wahr ist, daß Zuther sagte, die Zahl derjenigen, deren Urlaubsanspruch noch offenstehe, sei verhältnismäßig so groß, daß praktisch trotz schwerer grundsätzlicher Bedenken für einen großen Teil der Angestellten nichts anderes übrigbliebe, als sich für dieses Mal abfinden zu lassen. Wahr ist, daß Zuther den Urlaubsanspruch für einen Rechtsanspruch erklärt hat."

* * *

Zu der vorstehenden, in schauderhaftem Deutsch abgefaßten preßgesetzlichen Berichtigung stellen wir fest:

Zu 1. Es hat allerdings keines unserer Mitglieder als Ohrenzeuge die Unterhaltung zwischen Herrn Förster und der Geschäftsleitung der Berlinischen Bodengesellschaft gehört, nach der Darstellung des Obmannes des Angestelltenrates aber hat Herr Förster, wenn auch nicht in bindender Form, so doch deutlich genug der Geschäftsleitung erklärt, daß er seinen Kollegen wenigstens nicht davon abraten werde, ihren Urlaub zu verschachern. Es ist also ein Streit um Worte, den der V. d. T. im Interesse seiner beiden hier genannten Funktionäre besser gar nicht erst anhängig gemacht hätte. Wenn Herr Förster als einziger Techniker im Angestelltenrat sich überhaupt dazu bereiterklärt, Unterschriften zu sammeln von solchen Leuten, die auf ihren Urlaub, wenn auch gegen Entgelt, verzichten, so hat er seine Pflicht, die Durchführung des Tarifvertrages als Angestelltenrat zu überwachen, in den Augen eines gewerkschaftlich denkenden Angestellten schon gröblich verletzt.

Zu 2 müssen wir feststellen, daß Herrn Zuthers Gedächtnis seine Ausführungen, die er in jener Betriebsversammlung gemacht hat, so reproduziert, wie er nachträglich wünscht, daß sie so gelautet hätten. Wir sind in der Lage, Wort für Wort durch einwandfreie Zeugen den Nachweis für die Richtigkeit unseres Berichtes in Nummer 42 dieser Zeitschrift in bezug auf die Ausführungen des Herrn Zuther anzutreten, falls er danach Verlangen trägt.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir einen Druckfehler, der sich in der Notiz in Nr. 42 der „D.T.Z." befindet, richtigstellen. Der betreffende Satz lautet: „Er meinte nämlich, jeder Urlaubstag sei einem Sonntag oder Feiertag gleichzurechnen und müßte deshalb für jeden verkauften Urlaubstag $^1/_{200}$ des Gehaltes plus 50 Prozent Zuschlag gezahlt werden." Es muß natürlich heißen: „Täglich $^8/_{200}$ des Gehaltes plus 50 Prozent."

Im übrigen beweist die hier richtiggestellte und nicht bestrittene Forderung des Herrn Zuther bezüglich der Abgeltung des Urlaubes ausreichend, daß er tatsächlich den Urlaub zum Handelsgegenstand zu machen bereit war.

Das Sparkapital der Techniker gehört in die Industriebeamten-Sparbank!
Wertbeständigkeit • Hohe Zinsen • Kredite an Genossen der I.B.S. • Gemeinwirtschaftliche Kapitalsanlagen!
RIEMER

BERGBAU

Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes

Am 12. Oktober tagte die Arbeitskammer für den Kohlenbergbau des Ruhrgebietes. Auf der Tagesordnung standen u. a. folgende Beratungsgegenstände: 1. Kränzchenladen; 2. Vorschlag zur Behebung der Gesundheitsgefahren durch Steinstaub.

Der Plenarsitzung lagen die von der Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) ausgearbeiteten Anträge zur endgültigen Beschlußfassung vor. Der Vorbereitende Ausschuß hatte sich mit diesen Anträgen in seiner Sitzung vom 17. September 1926 ebenfalls beschäftigt. In dieser Sitzung hatte die Arbeitgebergruppe die Erklärung abgegeben, daß für sie keine Veranlassung vorliege, sich zu den vorliegenden Beratungsgegenständen gutachtlich zu äußern, weil die Arbeitskammer offiziell von keiner Behörde hierzu aufgefordert worden sei. Sie erklärte sich jedoch bereit, die vorliegenden Beratungsgegenstände mit der Arbeitnehmerseite durchzusprechen und ihre Auffassung und Anregungen zu den einzelnen Anträgen darzulegen. Die Besprechung zeigte jedoch als Ergebnis, daß eine übereinstimmende Auffassung zwischen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite nicht zu erzielen war. Mit Rücksicht hierauf ist es zu irgendwelchen gemeinsamen Beschlüssen nicht gekommen.

In der heutigen Plenarsitzung erklärte die Arbeitgebergruppe, daß sie auch heute an ihrem im Vorbereitenden Ausschuß eingenommenen Standpunkt festhalte und es ablehnen müsse, sich zu den vorliegenden Beratungsgegenständen gutachtlich zu äußern. Hierauf wurden verordnungsgemäß die Anträge einzeln an die beiden Gruppen der Arbeiter und Angestellten zur gesonderten Beschlußfassung überwiesen.

Die beiden Gruppen erklärten sich auch heute für die Beibehaltung ihrer Anträge und beschlossen, diese nunmehr den gesetzgebenden Körperschaften zu übermitteln.

* * *

Es ist immer wieder das gleiche Spiel, mit irgendeiner durchsichtigen Ausrede lehnt die Arbeitgeberabteilung es ab, zu den von der Arbeitnehmerabteilung beratenen Punkten Stellung zu nehmen. Das Verhalten der Arbeitgeber steht in krassem Widerspruch zu den Versicherungen, die sie wiederholt anläßlich größerer Grubenunglücke gegeben haben. Man sieht, wie wenig ernst und wichtig ihnen die Frage der Unfallverhütung erscheint, sonst würden sie sich hier, wo ihnen Gelegenheit geboten ist, praktisch an der Lösung dieser wichtigen Aufgabe mitzuarbeiten, anders verhalten. Man sieht, wieviel noch an der Verwirklichung der Ideen Dr. Silverbergs auf seiten der Arbeitgeber fehlt.

Die einzelnen Anträge haben folgenden Wortlaut:

Stellungnahme zum Kränzchenladen.

„Aus dem in der Arbeitskammer von der Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) mündlich vorgetragenen und schriftlich erhärteten Material geht hervor, daß etwa ein Drittel der Zechenverwaltungen im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau ein so hohes Beladen der Wagen anordnen, daß zu befürchten ist, daß dadurch die Unfälle erheblich vermehrt werden. Einerseits werden Hand- und Fingerquetschungen die Folge solcher Maßnahmen sein, andererseits bedingt das Ueberladen bis zu einem Fuß über den Wagenrand, daß eine Menge Kohlen von dem Wagen herunterfallen und dadurch die Kohlenstaubansammlung in den Strecken erheblich vermehrt wird. Die größere Anhäufung von Kohlenstaub in der Grube vermehrt aber die Gesundheitsgefahren, die dem Bergmann durch Einatmung von Staub drohen. Des weiteren wird dadurch neue Nahrung für die verheerend wirkenden Kohlenstaubexplosionen geschaffen. Auch ist mit Sicherheit anzunehmen, daß eine Uebervorteilung der Bergarbeiter bei der Ueberladung der Wagen über das Eichmaß hinaus erfolgt. Dieses wird noch dadurch überboten, daß ganze Wagen ausgesetzt bzw. umgeladen werden, um die nach Ansicht der Zechenverwaltungen nicht voll genug beladenen Wagen aufzufüllen. Hieraus und aus der Tatsache, daß, wenn solche ungesetzlichen Anordnungen nicht auf das Pünktchen i befolgt, Bestrafungen in Form von Geldstrafen und Abzug wegen Mindermaß angedroht und durchgeführt werden, ergeben sich nicht nur zwischen Steigern und Arbeitern, sondern auch zwischen der Verwaltung der Zeche und der Betriebsvertretung unnötige Zerwürfnisse, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten beeinträchtigen müssen.

Hier kann nur rasches und energisches Eingreifen der Bergbehörde und Regierung Wandel schaffen.

Die Bergbehörde kann, indem auf strikte und peinlichst genaue Einhaltung und Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen gesehen wird, eingreifen.

Die Regierung wird ersucht, die Eichung der Wagen, die durch die Verordnung vom Februar 1923 aufgehoben ist, durch die Wiederinkraftsetzung des § 7 der Eichordnung wieder anzuordnen.

Um allen Gefahren und Streitigkeiten, die auf diesem Gebiete liegen zu begegnen, muß der Frage, Bezahlung nach Gewicht, energisch nachgegangen werden. Die bisher dagegen gemachten Einwendungen dürften soweit sie technischer Natur sind, durch die Entwicklung überhoben sein.

Etwaige finanzielle Schwierigkeiten sind bei dem Stand der heutigen Technik nicht ausschlaggebend. Bei guter und verständlicher Handhabung dürfte eine günstigere Wirtschaftlichkeit der Betriebe damit erzielt werden."

Vorschlag zur Behebung der Gesundheitsgefahren durch Steinstaub.

Der gesundheitsschädliche Steinstaub wirkt auf die inneren Organe insbesondere die Lunge, so verheerend, daß Bergarbeiter, die längere Zeit Gesteinsarbeit verrichten, an Atembeschwerden leiden, die frühzeitig Berufsunfähigkeit und Tod zur Folge haben. Diese Gefahren mit allen technischen Hilfsmitteln zu beseitigen, ist vornehmste Aufgabe aller daran Interessierten. Als solche Hilfsmittel sieht die Arbeitskammer Staubsaugeapparate und Staubmasken an. Die Gesteinsstaubstreuung, zu der Gesteinsstaub verwandt wird, der nicht solche nachteiligen Wirkungen hinterlassen soll, bringt dennoch erhebliche Beschwerden für die Atmungsorgane, deren Folgen noch nicht zu übersehen sind. Dieselben Beschwerden werden auch von Arbeitern erhoben in Tagesbetrieben, in denen der Steinstaub gemahlen wird. Hierauf aufmerksam zu machen hält sich die Arbeitskammer für verpflichtet. Geeignete Staubmasken, die den Bergarbeitern von der Zechenverwaltung zu liefern wären, versprechen zum mindesten Erleichterungen. Andererseits wird eine dauernde Beobachtung durch periodenweise ärztliche Untersuchung für dringend erforderlich gehalten.

Das Oberbergamt wird deshalb gebeten, dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken und tunlichst bald die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Bergpolizeiverordnung

Der vom Oberbergamt zur Stellungnahme zugestellte Entwurf vom 26. Juni 1926 wurde eingehend beraten. Die Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) der Arbeitskammer vertritt die Auffassung, daß die im Entwurf enthaltenen Aenderungen und Ergänzungen von dem Bestreben getragen sind, die Sicherheit im Bergbau zu fördern, und daher dringend notwendig sind.

Die Arbeitskammer erlaubt sich jedoch noch folgende Vorschläge zu machen:

„1. Das im § 162 Abs. 2 B.P.V. vorgesehene Mindestalter solcher mit der Befeuchtung zu betrauenden Personen bildet keine ausreichend Gewähr für die korrekte Durchführung ihrer verantwortlichen Dienstobliegenheiten, weil die Gefährlichkeit des Kohlenstaubes und dessen eventuelle Auswirkungen neben einem großen Verantwortlichkeitsgefühl auch noch die notwendige Erkenntnis und Umsicht bedingt. Es wird vorgeschlagen, nur solche Personen mit dieser Tätigkeit zu betrauen, die im Besitze eines Hauerscheines sind.

2. Zu § 163 wird vorgeschlagen, daß die zur Befeuchtung verpflichteten Personen (Spritzmeister) in einem besonderen von der Bergbehörde vorgeschriebenen Buch täglich Eintragungen über ihre Tätigkeit machen.

3. Der im § 163 a. vorgesehene Uebergang von der Berieselung zum Gesteinstaubverfahren darf nur im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung durch den Revierbeamten gestattet werden."

Die Arbeitskammer glaubt, über diesen Entwurf hinaus darauf hinweisen zu müssen, daß die Befolgung der bergpolizeilichen Vorschriften einerseits von der Lieferung der erforderlichen Materialien zum Verbauen, andererseits von der sachgemäßen Regelung der Gedinge beeinflußt wird. Deshalb wird hinsichtlich der zu liefernden Materialien, wie es im § 30 der B.P.V. vom 1. Januar 1911 vorgeschrieben ist, gewünscht, daß bezüglich der „geeigneten Stelle", an der das zum Verbauen erforderliche Material zur Verfügung stehen soll, eine präzisere Formulierung gewählt wird. Bezüglich der sachgemäßen Gedingeregelung dürfte bei Unglücksfällen durch die Bergbehörde eine Erhebung darüber zweckmäßig sein, inwieweit ein Zusammenhang zwischen den Unfällen und der Gedingeregelung besteht.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die Arbeitsmarktlage im Bergbau von Rheinland-Westfalen hat sich weiter gebessert. Bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen wurden am 15. Oktober rund 22 000 arbeitsuchende Bergarbeiter gezählt; das ist gegenüber dem Stichtag des Vormonats ein Rückgang von über 7000, gegenüber dem Stand vom April ein Rückgang um 52 Prozent.

Die Gesamtbelegschaftsziffer des Ruhrbergbaues, die von ihrem Höchststande Ende Dezember 1922 mit 562 000 auf 365 000 Ende März d. Js. herabgesunken war, hat infolge der verbesserten Absatzlage jetzt wieder 402 000 überschritten. Innerhalb der einzelnen Berufsstellungen macht sich

die Besserung am stärksten bei den Hauern bemerkbar. Der Mangel an guten Kohlenhauern tritt immer deutlicher in die Erscheinung.

Infolge der Fortführung der staatlichen Subventionen hat sich auch die Lage im Siegerländer Erzbergbau gehoben. Die Belegschaft der Gruben, die vor dem Krieg 11 000 betrug und nach dem Krieg auf 4000 sank, ist neuerdings wieder auf 7000 gestiegen. Jedoch entfällt die Steigerung fast ausschließlich auf den rheinischen Teil.

Bergbautarife

Mitteldeutscher Braunkohlenbergbau. Die am Angestelltentarif des Mitteldeutschen Braunkohlenreviers beteiligten Organisationen haben am 14. Oktober den Nachtrag zur Gehaltstafel vom 19. Februar 1921 mit Wirkung ab November gekündigt. Der Arbeitgeberverband ist um eine Aussprache über die Festsetzung einer neuen Gehaltstafel gebeten worden. Eine Antwort steht bis jetzt noch aus. Wahrscheinlich werden wir im Verhandlungswege ebensowenig zum Ziele kommen, wie es bei den Lohnverhandlungen der Arbeiter der Fall war. Der Arbeitgeberverband erklärte dort, daß er freiwillig keine Lohnzulage gewähren würde. Diese Stellungnahme ruft allgemeines Befremden hervor, da schon in fast allen Bergbaurevieren Deutschlands eine Lohn- und Gehaltserhöhung vorgenommen wurde. Der Mitteldeutsche Braunkohlenbergbau gehört außerdem mit zu den Industrien, bei denen man von einer guten Wirtschaftslage reden kann. Haben doch die meisten Werke im Geschäftsjahr 1925/26 neben beträchtlichen Abschreibungen Dividenden bis zu zehn Prozent verteilen können. Die Arbeitergewerkschaften werden voraussichtlich den Schlichter anrufen.

Beilegung des Lohnstreites im Sächsischen Steinkohlenrevier. Die Arbeitgeber- und Arbeiterverbände im Sächsischen Steinkohlenrevier haben den am 14. Oktober in Dresden gefällten Lohnschiedsspruch angenommen. Damit ist der Lohnstreit vorläufig beigelegt. Der Schiedsspruch sieht eine dreiprozentige Lohnerhöhung ab 1. Oktober vor und ist bis Ende März 1927 unkündbar.

Knappschaftliches

Festsetzung des Grundbetrages. Zu dieser Frage (§ 67 Abs. 2 R.K.G.) faßte der Vorstand der Reichsknappschaft in seiner Sitzung am 8. Oktober folgenden Beschluß:

„Die Fassung des § 67 R.K.G. hat zu Zweifeln Anlaß gegeben. Die Leistungen sind von der Pensionskassenabteilung festzusetzen, welche den Grundbetrag trägt. Der Grundbetrag von 40 R.M. der Angestelltenpensionskasse ist jedoch nur zu gewähren für den Fall, daß 36 Beitragsmonate in der Pensionskasse „Angestellten-Abteilung" nachgewiesen sind.

Als Beitragsmonate in der Angestelltenpensionskasse gelten gemäß § 247 Abs. 2 R.K.G. in der Fassung vom 1. Juli 1926 auch alle Monate, in denen das Mitglied der Angestelltenpensionskasse der Reichsknappschaft, der Arbeiterpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins oder der Reichsknappschaft oder einer Beamtenpensionskasse eines früheren Knappschaftsvereins angehörten oder in denen es Beiträge zur reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung geleistet hat oder eine Beschäftigung in knappschaftlich versicherten Betrieben nachweisen kann.

Hiernach gelten als Beitragsmonate im Sinne des Vorstandsbeschlusses vom 8. d. M. alle Beitragsmonate, die in der Angestelltenpensionskasse angerechnet sind oder werden."

Bergschulen

Bergschule Bochum. Am 16. Oktober fand eine Sitzung des Vorstandes der Bergschule zu Bochum statt. Aus der Sitzung verdienen nachstehende Einzelheiten hervorgehoben zu werden:

Für die beiden entlassenen Oberklassen mit insgesamt 96 Schülern sollen zwei neue Oberklassen mit insgesamt 76 Schülern eingerichtet werden. Der Lehrgang der Vermessungssteigerklasse soll mit 25 Schülern eröffnet werden. Dieser Lehrgang dauert zwei Jahre. In die Elektrosteigerklasse werden 21 Schüler aufgenommen. An der Prüfung für die Grubensteigerklasse nahmen 252 Bewerber teil, von denen 172 aufgenommen wurden. Im vorigen Jahre waren 8 Bewerber zurückgestellt, so daß insgesamt 180 Bewerber aufgenommen werden. Von diesen sollen 68 bis Ostern zurückgestellt werden. Jetzt im Herbst sollen für die 5 abgegangenen Klassen nur 4 neue Klassen mit je 28 Schülern gebildet werden, und zwar 3 in Bochum und 1 in Hamborn.

Behörden und öffentliche Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Arbeitsbeschaffungsprogramm. Wir haben dem Reichsverkehrsminister nachstehende Eingabe unterbreitet:

„Im Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichsregierung wird auch das RVM. einen nicht unerheblichen Anteil an Arbeitsrate über seine sonstigen Arbeitsgebiete hinaus erhalten. Es dürfte somit anzunehmen sein, daß hierbei Neueinstellungen von Personal, insbesondere aber von technischem Personal, notwendig sein werden.

Für diesen Fall gestatten wir uns darauf hinzuweisen, daß die RVV., die dem Ressort des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete unterstellt ist, infolge Verminderung der Besatzungen einen wesentlichen Teil ihres bisherigen Arbeitsgebietes aufgeben mußte, was wiederum die Entlassung des an sich bewährten und im Behördendienst eingearbeiteten hochbau- und tiefbautechnischen Personals zur Folge hat.

Mit Rücksicht auf die außerordentlich schwierigen Verhältnisse, unter denen das Personal der RVV. während der Besatzungszeit zu leiden hatte, hat der Haushaltsausschuß des Reichstages bereits den Beschluß gefaßt, beim Abbau der RVV. dem Personal möglichste Schonung zuteil werden zu lassen. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn dortseits Erwägungen darüber angestellt werden, inwieweit das in der RVV. freiwerdende technische Personal übernommen werden kann.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß auch dortseits das Bestreben vorherrschen wird, bei Bedarf auf diese freiwerdenden Kräfte zurückzugreifen".

Im Anschluß hieran hat sich auch der Minister für die besetzten Gebiete mit dem gleichen Ersuchen an das Reichsverkehrsministerium gewandt. Wir erhalten nunmehr in Beantwortung unserer Eingabe Abschrift einer an den Reichsminister für die besetzten Gebiete gerichteten Antwort:

Einstellung von techn. Angestellten.

„Auf das gefällige Schreiben vom 5. Oktober d. Js., Tgb. Nr. II/1 5867/26, teile ich ergebenst mit, daß ich gern bereit bin, Sie bei der anderweiten Unterbringung der in der RVV. für die besetzten Gebiete entbehrlich werdenden Angestellten zu unterstützen. Ich gestatte mir jedoch darauf hinzuweisen, daß im Bereich der Reichswasserstraßenverwaltung fast gar kein Bedarf an Hochbautechnikern vorliegt und bei der Einstellung von Tiefbautechnikern in erster Linie Wartegeldempfänger, entbehrliche Reichsbahnbeamte und solche Angestellten berücksichtigt werden müssen, die sich bereits längere Zeit in der Reichswasserstraßenverwaltung bzw. der Landes-Wasserbauverwaltung bewährt haben und denen deshalb die tariflichen Schutzbestimmungen zur Seite stehen.

Ich stelle ergebenst anheim, solchen Angestellten, die sich bei ihrer letzten Dienststelle durchaus bewährt haben, zu empfehlen, sich unmittelbar bei den mit der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms der Reichswasserstraßenverwaltung betrauten Behörden, insbesondere bei den Oberpräsidenten — Wasserbaudirektion Münster und Stettin — Elbstrombauverwaltung Magdeburg, Oderstrombauverwaltung Breslau, Wasserstraßendirektion Hannover und den Regierungspräsidenten, Verwaltung der Märk. Wasserstraße Potsdam um Stellung zu bewerben.

Die vorgenannten Behörden habe ich ersucht, bei Neueinstellungen von Hilfskräften den Bewerbungen von Angestellten, die in der RVV. für die besetzten Gebiete entbehrlich geworden sind, den Vorzug vor solchen Angestellten zu geben, die noch nicht in der Reichswasserstraßenverwaltung bzw. in der Landes-Wasserbauverwaltung tätig gewesen sind".

Wir müssen gestehen, daß uns die Antwort des Reichsverkehrsministers in keiner Weise befriedigt. An dem Kernproblem, nämlich der Wiederindienstsetzung im Reichsdienst bewährter gegenwärtig aber stellenloser technischer Angestellten geht die Antwort vorbei. — Allerdings hat sich das Reichsverkehrsministerium in bezug auf die Verwendung von technischem Personal aus Anlaß des Arbeitsbeschaffungsprogramms in einem Erlaß an den Oberpräsidenten Hannover bereits festgelegt. In diesem Erlaß hält es der Reichsverkehrsminister für zweckmäßig, wenn in erster Linie auf die Heranziehung von aktiven Reichsbahnbeamten Bedacht genom-

men wird, schon deshalb, weil sie bei Beendigung der Arbeiten kurzerhand in ihr früheres Dienstverhältnis zurücktreten können, also keiner besonderen Fürsorge in bezug auf anderweitige Unterbringung bedürfen. Zudem hat die Hauptverwaltung der Reichsbahn, wie der Reichsverkehrsminister in dem Erlaß mitteilt, sich grundsätzlich bereit erklärt, im Dienst befindliche bau- und vermessungstechnische Beamte im Wege der Beurlaubung zur Verfügung zu stellen.

Alsdann sollen nach dem Erlaß die Bewerbungen von geeigneten abgebauten oder entbehrlichen Beamten des Reichskommissariats für Reparationslieferungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sein, und endlich ist dem Reichsverkehrsminister auch die Einstellung von ausgeschiedenen Wehrmachtsangehörigen in weitestgehendem Maße erwünscht. Wir werden gegen diese merkwürdige personelle Einstellung des Reichsverkehrsministers zum Arbeitsbeschaffungsprogramm, wie aus dem Artikel in Nummer 44 der D.T.Z. ersichtlich, auf das Energischste Verwahrung einlegen müssen.

Unfallversicherung von Angestellten in der Heeresbauverwaltung. Im „Heeresverordnungsblatt" Nr. 22 vom 12. Oktober 1926 erläßt der Reichswehrminister unter Nr. 310 die nachstehende Verfügung:

„Die mit der Ueberwachung und Kontrolle von Bauarbeiten der Heeresverwaltung beschäftigten Angestellten der Heeresbauverwaltung, deren Tätigkeit sich nicht allein auf dem Geschäftszimmer, sondern regelmäßig auch auf der Baustelle innerhalb des Gefahrenbereiches des Baues abspielen, sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung zu Lasten des Reiches als Versicherungsträger gegen Unfälle versichert.

Unfälle sind nach den Ausführungsbestimmungen des Reichswehrministeriums zur Reichsversicherungsordnung — H.V.Bl. 26 S. 63 — zu behandeln."

Betriebsräte bei den Behörden

Bekanntgabe von Erlassen an die Betriebsvertretungen in den preußischen Verwaltungen. Im Ministerialblatt für die preußische innere Verwaltung Nr. 46 vom 13. Oktober 1926 wird nachstehender Runderlaß des Ministeriums des Innern unter I c 1111 II. vom 7. Oktober 1926 veröffentlicht:

„Die Bestimmungen in Ziff. 1 u. 2 des Rd.-Erl. vom 5. Oktober 1921 — Lo. 2729 (nicht veröffentl.), wonach Runderlasse, die allgemeine wirtschaftliche Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) betreffen, den Betriebsvertretungen mitzuteilen sind und ferner den Betriebsvertretungen die Möglichkeit zu eröffnen ist, Bekanntmachungen, die sich im Rahmen der ihnen gesetzlich zustehenden Aufgaben und Befugnisse halten, nach Benehmen mit der Dienststelle auszuhängen, werden in Erinnerung gebracht. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Erlasse, die sich auf die Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer zur Dienststelle beziehen, also z. B. Fragen der Auslegung, Erweiterung und Anwendung von Tarifbestimmungen, der Einsichtnahme in die Personalakten, des Urlaubs, der Vergütung für Schreib- und Zeichenmaterialien usw., soweit sie nicht im F.M.Bl., im Prs.Bes.Bl. oder im M.Bl. i. V. abgedruckt sind. Ich bitte, auf die Beachtung der eingangs erwähnten Bestimmungen hinzuwirken."

Ergebnis der Hauptbetriebsratswahl in der Reichsvermögensverwaltung. Die diesjährige Hauptbetriebsratswahl hat für den AfA-Bund wieder ein erfreuliches Ergebnis gezeitigt. Obgleich D.H.V. und G.d.A. Arm in Arm in „treuer Waffenbrüderschaft" gegen den AfA-Bund marschierten und eine gemeinsame Liste aufstellten, hat die AfA-Bund-Liste dennoch 463 Stimmen auf sich vereinigt, wohingegen die verbündeten Waffenbrüder trotz Unterstützung durch die der christlichen Gewerkschaftsrichtung angehörigen Arbeiter im ganzen 227 Stimmen zusammengebracht hatten. Die freigewerkschaftliche Arbeiterliste erhielt 617 Stimmen. Damit entfallen auf die Liste 1 (freigewerkschaftliche Arbeiterliste) 3 Sitze, Liste 2 (AfA-Bund) 3 Sitze und auf die vereinigte D.H.V.- und G.d.A.-Liste 1 Sitz. Das Wahlergebnis zeigt mit aller Deutlichkeit, daß die Belegschaft der Reichsvermögensverwaltung von der Gewerkschaftspolitik des D.H.V. und des G.d.A. in starkem Maße abrückt.

Zuleitung von Erlassen an die Betriebsvertretungen. Der preußische Innenminister hat folgenden Runderlaß herausgegeben, den wir begrüßen, weil viele Dienststellen Anlaß zur Beschwerde gaben, indem sie den Betriebsvertretungen wichtige Erlasse vorenthielten:

„Betriebsvertretungen. Rd.-Erl. d. M. d. I. vom 7. Oktober 1926 — I c 1111 II. Die Bestimmungen in Ziff. 1 u. 2 des Rd.-Erl. vom 6. Oktober 1921 — Lo. 2729 — (nicht veröffentl.), wonach Runderlasse, die allgemeine wirtschaftliche Interessen der Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellten) betreffen, den Betriebsvertretungen mitzuteilen sind und ferner den Betriebsvertretungen die Möglichkeit zu eröffnen ist, Bekanntmachungen, die sich im Rahmen der ihnen gesetzlich zustehenden Aufgaben und Befugnisse halten, nach Benehmen mit der Dienststelle auszuhängen, werden in Erinnerung gebracht. Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Erlasse, die sich auf die Regelung der rechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer zur Dienststelle beziehen, also z. B. Fragen der Auslegung, Erweiterung und Anwendung von Tarifbestimmungen, der Einsichtnahme in die Personalakten, des Urlaubes, der Vergütung für Schreib- und Zeichenmaterialien usw., soweit sie nicht im „F.M.Bl." im „Pr. Bes.-Bl." oder im „M.-Bl. i. V." abgedruckt sind. Ich bitte, auf die Beachtung der eingangs erwähnten Bestimmungen hinzuwirken."

Behördentariffragen

Tarifverhandlungen mit der Reichsregierung. In der Verhandlung im Reichsfinanzministerium am 19. Oktober gaben die Regierungsvertreter, nachdem sie sich zu einer Sonderberatung zurückgezogen hatten, die endgültige Erklärung ab, daß sie dem Wunsche der Organisationen auf Abschluß eines Ergänzungsabkommens nicht folgen könnten, besonders auch deshalb nicht, weil eine Umformulierung des Gesetzestextes in Aussicht genommen sei und deshalb die Gefahr bestehe, daß im Tarifvertrag Festlegungen getroffen würden, die mit dem neuformulierten Gesetz nicht mehr in Einklang zu bringen seien. Die Organisationsvertreter kamen in einer darauffolgenden Sonderbesprechung überein, die Behandlung der aufgestellten Forderungen erneut aufzunehmen, sobald der Reichstag zu den vom Reichsarbeitsministerium aufgestellten Richtlinien bezüglich des Angestelltenschutzes Stellung genommen hat. Eine entsprechende Erklärung wurde daraufhin den Regierungsvertretern abgegeben.

Nach Erledigung eines auf Antrag des G.d.A. auf die Tagesordnung gesetzten unwesentlichen Punktes wurde als dritter Punkt die Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Reichsdienst bei Bemessung des Uebergangsgeldes behandelt. Die Organisationen hatten in gemeinsamer Besprechung beschlossen, die Anrechnung der Kriegsdienstzeit bei der Festsetzung des Uebergangsgeldes zu fordern. Ministerialrat Schilling gab im Auftrage der Regierung die Erklärung ab, daß die Anrechnung der Kriegsdienstzeit von der Regierung nicht zugestanden werden könne, weil einmal die Möglichkeit der Nachforderung durch ausgeschiedene Angestellte besteht, und zum anderen deshalb, weil auch bei Bemessung der Grundvergütung die Kriegsdienstzeit nicht angerechnet werde. Sollten sich Härten ergeben, so müsse der Ausgleich dem Finanzminister vorbehalten bleiben. Von den Organisationen wurde dieser Punkt im Zusammenhang mit Punkt 1 der Tagesordnung zurückgestellt.

Nach eingehender Verhandlung über die Auslegung der Kündigungsfristen des § 43 R.A.T. hinsichtlich der nur auf vier Monate eingestellten, aber darüber hinaus beschäftigten Angestellten stellten die Parteien einstimmig fest, daß eine Anrechnung der ersten vier Monate bei Bemessung der Kündigungsfrist mitzuzählen sei, sofern der Angestellte über vier Monate hinaus in der Verwaltung tätig war. Während die Organisationsvertreter gemeinsam der Ansicht waren, daß eine Wiederholung von Zeitverträgen in unmittelbarer Aufeinanderfolge allein schon nach § 47 Ziff. 3 R.A.T. nicht statthaft ist, waren die Regierungsvertreter der Auffassung, daß eine Wiederholung wohl tunlichst zu vermeiden, aber gesetzlich möglich sei.

In einer Eingabe hatten die Organisationen verlangt, daß der Reichsfinanzminister eine Ergänzung seines Rundschreibens vom 3. Juli 1926 — I B 12035 — dahin vornehme, daß die Kündigung langjähriger Angestellten nur mit eigener oder mit Zustimmung der Reichsmittelbehörden zuzulassen sei. Zu diesem Antrage erklärten die Regierungsvertreter, daß die Regierung bereit sei, einen Erlaß herauszugeben, in welchem die Dienststellen angewiesen werden, die Kündigung langjähriger Angestellten von der Entscheidung der Provinzialbehörde abhängig zu machen. Die Vertreter der Gewerkschaften erklärten sich mit dieser Regelung vorläufig einverstanden, forderten aber die sofortige Herausgabe des Erlasses.

Im Anschluß hieran wurde von uns erneut die Forderung auf Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Reichsdienst erhoben. Eine Einigung war infolge der ablehnenden Haltung der Regierung nicht zu erzielen.

Nach Zurückstellung zweier Punkte für die Tarifausschußsitzung kam ein Antrag des Reichsbundes der Zivildienstberechtigten zur Behandlung, nach welchem die Kriegsdienstzeit der Kapitulanten als Reichsdienst zur Anrechnung gelangen soll. Sämtliche Vertreter der Gewerkschaften und auch die Regierung waren übereinstimmend der Auffassung, daß die Kriegsdienstzeit der Kapitulanten nicht als Reichsdienst angesehen werden könne, es sei denn, daß sämtlichen im Reichsdienst beschäftigten Angestellten die Kriegsdienstzeit im gleichen Sinne bewertet wird. Von uns wurde hierbei erneut die Forderung auf Anrechnung der Kriegsdienstzeit für sämtliche Kriegsteilnehmer erhoben, und erneut mit Nachdruck auf die Benachteiligung der Kriegsteilnehmer hingewiesen, die ihnen nach den jetzigen Bestimmungen des Tarifvertrages zuteil wird. Es wurde von uns betont,

daß die Reichsregierung endlich das bestehende Unrecht beseitigen und mindestens dasselbe soziale Verständnis aufweisen möge, wie es eine ganze Reihe von privaten Arbeitgeberverbänden gezeigt hat. Ministerialrat Schilling erklärte, daß eine Abänderung des R.A.T., denn auf eine solche laufe die Forderung auf Anrechnung der Kriegsdienstzeit hinaus, für das Reich nur aus gesetzlichen, also zwingenden Gründen angängig ist, sofern es sich um Abänderungen zuungunsten des Reiches handelt. Eine Aenderung der monierten Bestimmungen könne aber nur nach Kündigung des Tarifvertrages erfolgen. Die Reichsregierung wolle jedoch das Odium, den R.A.T. gekündigt zu haben, nicht auf sich nehmen, trotzdem auch ihr verschiedene Bestimmungen des R.A.T. nicht gefallen. Im übrigen habe sich die Regierung mit den Angestelltengewerkschaften über diese Frage seinerzeit auch vor dem Schlichter unterhalten, und dieser mußte sich der Auffassung der Regierung anschließen, vor allem auch deshalb, weil, wenn die Kriegsdienstzeit als Reichsdienst bewertet werden sollte, sich eine ganze Reihe von Zweifelsfragen neu erheben würde. So würde es in vielen Fällen schwierig sein, den Nachweis über die Dauer des geleisteten Kriegsdienstes beizubringen; es würde ferner zu fragen sein, was als Kriegsdienstzeit anzusehen ist, ob lediglich der Frontdienst oder auch der Heeresdienst in der Etappe und auch in der Heimat oder schließlich der Dienst bei vaterländischen Hilfsorganisationen usw.

Trotzdem unsererseits erklärt wurde, daß diese Fragen von untergeordneter Bedeutung seien, behielten die Regierungsvertreter ihre ablehnende Haltung bei.

Zur Beratung stand ein Antrag der Gewerkschaften, den Begriff der reichsgesetzlichen Barleistungen im § 33 Ziffer 1 R.A.T. über das bereits getroffene Abkommen hinaus festzulegen, da den Angestellten in Krankheitsfällen vielfach höhere Abzüge durch die Verwaltung gemacht werden, als sie an Krankengeld usw. von ihrer Kasse erhalten.

Die Regierungsvertreter wiesen darauf hin, daß § 33 R.A.T. für sich kündbar sei und stellten die Frage, ob die Gewerkschaften evtl. eine Kündigung dieses Paragraphen vornehmen würden. In diesem Falle wäre die Reichsregierung zu Zugeständnissen bereit, müsse aber dafür bei einer Neuformulierung des § 33 auch gewisse Zugeständnisse von den Organisationen erhalten. So sollten die Gewerkschaften der Einführung einer Karenzzeit im § 33 zustimmen und ferner einer Formulierung beipflichten, nach welcher die Bezüge eines Angestellten während der Krankheitsdauer insgesamt nicht höher sein dürften als sein Gehalt. Eine Bestimmung, die Karenzzeit betreffend, ist bereits im neuabgeschlossenen Arbeitertarifvertrag ebenfalls eingeführt und würde ähnlich auch auf den R.A.T. zu übernehmen sein.

In einer Sonderbesprechung kamen die Organisationen dahin überein, daß eine Kündigung des § 33 von ihrer Seite nicht erfolgen soll, daß gleichzeitig aber Verwahrung gegen den Ausdruck „Krankengeldzuschuß", der von der Regierung während der gemeinsamen Verhandlung fiel, einzulegen sei, da es sich in Krankheitsfällen um die Fortzahlung der Dienstbezüge unter Abzug der reichsgesetzlichen Barleistungen handele.

Mit den Regierungsvertretern wurde vereinbart, daß die Regierung den Entwurf einer Neuformulierung des § 33 anfertigen und den Organisationen zur Stellungnahme unterbreiten solle. Nach Verhandlungen über diesen Entwurf soll die Frage der Kündigung dieses Paragraphen erneut behandelt werden.

Robert Dißmann †

Am 1. November verkündeten die Tageszeitungen die Trauerbotschaft, daß der Vorsitzende des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Robert Dißmann, auf der Rückfahrt von Amerika nach Deutschland an Bord des Dampfers „Columbus" einem Herzschlage erlegen ist.

Der so jäh aus dem Leben gerissene Führer der deutschen Metallarbeiter, der den Vorsitz im Deutschen Metallarbeiter-Verband seit dem Jahre 1919 führte, hat nur ein Alter von 48 Jahren erreicht. Er war eine ausgesprochene Kampfnatur, ein unermüdlicher Organisator und Agitator, der aber trotz seines Temperaments nie den Sinn für die harten Tatsachen verlor, mit denen die Gewerkschaftsbewegung nun einmal zu rechnen hat. So erkannte Dißmann auch bei aller Entschiedenheit, mit der er sich seit Jahren für die Schaffung von Industrieverbänden einsetzte, in kluger Einsicht die Notwendigkeit an, bei der Werbung der Angestellten für die freigewerkschaftliche Bewegung ihren besonderen Arbeits- und Rechtsverhältnissen Rechnung zu tragen, und unterließ es demgemäß, auch ihre Einbeziehung in die von ihm erstrebten Industrieverbände zu fordern. Dabei verkannte er keineswegs die gewaltige Bedeutung, die der Gewinnung der Angestellten für den freigewerkschaftlichen Gedanken zukommt, und rühmte bei mehr als einer Gelegenheit die Kulturarbeit, die vom AfA-Bund und den ihm angeschlossenen Verbänden durch die Werbung und Erziehung von Hunderttausenden von Angestellten für die freigewerkschaftliche Bewegung geleistet worden ist. Er war auch unermüdlich bestrebt, auf seinem besonderen Arbeitsgebiet in der Metallindustrie die Zusammenarbeit zwischen Arbeitern und Angestellten möglichst eng und lebendig zu gestalten. Auf seine Anregung hin nahmen an den in den letzten Jahren wiederholt veranstalteten Reichsbetriebsrätekonferenzen für die Metallindustrie neben den Vertretern des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes auch solche unseres Bundes, des Deutschen Werkmeisterverbandes und des Zentralverbandes der Angestellten teil. Ebenso entsprang zweifellos die Hinzuziehung von Vertretern dieser drei AfA-Verbände zu der im Frühjahr 1924 veranstalteten Internationalen Konferenz für die Arbeitnehmer in der Schwereisenindustrie seiner Initiative.

Auch der Wichtigkeit der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit war sich Dißmann in hervorragendem Maße bewußt. Wenige Monate vor seinem Tode konnte er noch die Eröffnung der vor allem aus seiner Initiative entsprungenen Gewerkschaftsschule des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes feiern.

Der Vorstand unseres Bundes hat dem Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zum Tode seines Vorsitzenden sein wärmstes Beileid ausgesprochen. Er wird sich bei der am Sonntag, den 7. November, stattfindenden Trauerfeier für den Verstorbenen in Stuttgart vertreten lassen. Darüber hinaus wird die gesamte Mitgliedschaft unseres Bundes dem toten Führer der deutschen Metallarbeiter ein ehrendes Andenken bewahren.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Personalien. Am 31. Oktober ist der bisherige Leiter der Gaunebenstelle Chemnitz, Kollege Julius Hubing, aus den Diensten unseres Bundes ausgeschieden, um die Geschäftsführerstelle im Verband der Krankenkassen im Bezirk des Oberversicherungsamtes Chemnitz zu übernehmen. Mit der Leitung der Gaunebenstelle Chemnitz ist an seiner Stelle der Kollege Paul Schmidt beauftragt worden.

Aus den Gauen

Vorständekonferenz des Gaues Westdeutschland. Am 19. September fand im Bundeshause Köln eine Konferenz der Vorsitzenden und Kassierer aller Verwaltungsstellen des Gaues Westdeutschland statt, die sich eingehend mit den Beschlüssen des diesjährigen Bundestages beschäftigte. Das Ergebnis dieser Konferenz kam zum Ausdruck in nachstehender

Entschließung:

„Die am 19. September 1926 im Bundeshaus Köln versammelten Vorsitzenden und Kassierer der Orts- und Dienststellenverwaltungen des Gaues haben von den Ergebnissen des 5. ordentlichen Bundestages Kenntnis genommen. Sie erkennen nach eingehender Aussprache die Beschlüsse des Bundestages als im Interesse der Mitgliedschaft liegend und die Ziele des Bundes fördernd an.

Die anwesenden Kollegen verpflichten sich einmütig, in allen Mitgliederzusammenkünften und durch persönliche Werbung sich für die Durchführung der Beschlüsse einzusetzen und alles zu versuchen, unsere Schlagkraft als Kampforganisation ständig zu stärken und das erstrebte Endziel, den Zusammenschluß aller technischen Angestellten und Beamten im Butab, schnellstens zu verwirklichen."

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, **V** = Vertrauensmännerversammlung.
F = Fachgruppenversammlung, **Oe** = Oeffentliche Versammlung.

Brandenburg. M. 10. XI. 8⁰⁰ Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstr.
Fürstenwalde. M. 12. XI., in den „Reichshallen".
Peine. M. 12. XI. 8⁰⁰ Gasthaus „Union", Echternstr.
Potsdam-Nowawes. M. 12. XI. Potsdam, „Fürst Bismarck".
Saarbrücken. M. 12. XI. 8⁰⁰ Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
Stoppenberg. M. 14. XI. 10³⁰ Lokal Peters.
Werdau. M. 9. XI. 8⁰⁰ „Ratskeller".
Wittenberg. M. 10. XI. 8⁰⁰ Rest. „Zur gold. Sonne".
Zeulenroda. M. 8. XI. 8⁰⁰ „Freundschaft". Bericht vom Bundestag.
Zwickau. M. 11. XI. 8⁰⁰ Centralhalle „Hauptmarkt".

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.

Berlin SW68, Lindenstr. 106.

Gegründet 1844.

Kaufhaus in 5 Etagen

Riesenauswahl in

Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen, Pelzwaren, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen, Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder, Bettfedern u. fertigen Betten.

Verlangen Sie kostenlose Zusendung des neuerschienenen

Herbst-Katalogs Nr. 38

mit über 800 Abbildungen.

Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto

Original-Preisen

die bekannt besten Markenartikel:

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jaegers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangenden Waren die erste Rate **erst am 2. Januar 1927** eingesandt zu werden braucht.

Des ungeheuren täglich wachsenden Andrangs halber wird die Erteilung speziell der **Weihnachts-Aufträge** im eigenen Interesse umgehend erbeten.

Sämtliche Couleur-Artikel

in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T.

Studenten-Utensilien-Fabrik.

Illustrierter Katalog gratis und franko.

Wer braucht Transportanlagen?

Hängebahnen, Schrägaufzüge, Kübel, Bunkerverschlüsse etc. Kollegen, welche Bedarf nachweisen, erhalten entsprechende Vergütung. Off. unt. D. T. Z. 126 an R. Merkel, Berlin W, Potsdamer Str. 111.

A B E N D R O T H

Deutsche Siedlungs- und Bebauungs-Pläne

Praktisches Handbuch

zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer und technischer Grundlage für Siedlungstechniker u. -Beamte aller Art

320 Seiten mit 64 Zeichnungen und Tafeln. Halbleinen geb., Preis R.M. 12.—

Teilzahlungen gestattet!

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Bayrischer

Loden

die rationellste Kleidung für Büro, Straße und Reise. Anfertigung nach eigenen Maßen.

40% unter Ladenpreisen

Anzüge: 36.-, 45.-, 52.-, M., r. Wolle 55.-, 58.-M.

Mäntel für Damen u. Herren 17.- — 38.- M.

Verlangen Sie Muster-Kataloge u. Maßanltg.

Lodenversandhaus W. Mirow,

Bielefeld. Lieferant von Beamtenvereinen.

Ein schönes Weihnachtsgeschenk

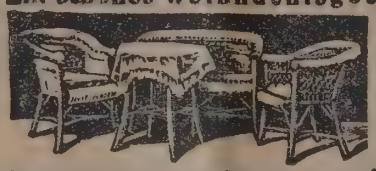

dabei billig, ist kpl. Garnitur Nr. 5, 6 billig, wie Bild, bequemste Kindform, stabile Verarbeitg. pr. nur M. 55.— weiß gebleicht, mit

Sitz- und Rückenpolster, M. 90.— (Stoffe gedeckt je mit 10% Aufschlag). Einzelne Kinderstühle 1/5 der Garnitur-Preise. Lieferung gegen nur 1/4 Anzahlung, M. 8.— d. M. 5.— Wochenzahlung. Barzahlkasse 10% Rabatt. **Bestellen Sie sofort.** Reichhaltiges Katalog über ganze Wohnungseinrichtungen 50 Pfg. (Rückzahlung bei Auftrag). Tischdecke M. 5.—.

Korbmöbelfabrik „Mercedes", Dalber & Geiser, Lorch (Württ.) Postf. 61.

Pelikan

Perltusche ist so wie Sie sie wünschen: tiefschwarz und völlig deckend, leichtflüssig und scharf stehend, radier- und wasserfest.

GÜNTHER WAGNER · HANNOVER UND WIEN

Der Weihnachts-Bücher-Prospekt des I.B.V.

liegt der nächst. Nummer der D. T. Z. bei.

Tuch-

Versand an Private und en gros, direkt ab Fabrikstadt, für Herren- und Damenbekleidung. Qualitäten Meter 3—25 Mk.

Wilhelm Schwetasch,

Spremberg/L. 15.

Muster franko gegen franko

HONIG

feinst, garantiert reine Bienen-Blüten-Schleuder-, 10-Pfd.-Dose bahnfrei 10.50, bei 12.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Glas zurück. Nachn. 50 Pfg. mehr. H. Tebrügge, Imker., Goltau 63, Bünteheide

Anzüge

Herren-, Loden-, Gummi-, Herbst- u. Wintermäntel, **Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefel** lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. 2.— geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M. 2.— an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei. Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 P

Mitglieder, werbt für den Bund!

Die Organisation

Lebensbund

ist die älteste u. größte Vereinigung u. der vornehme u. erfolgreiche Weg d. Sichfindens d. gebildet Kreise. Keine Vermittlg. Bundesschrift. geg. 30 Pfg. Porto durch Verlag **G. Bereiter, München 10**, Maximilianstraße 31. Zweigstellen im In- und Auslande.

Reißzeuge und Rechenschieber

Ia Qualität in allen Preislagen.

Teilzahlung gestattet. — Preisliste kostenlos.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW40, Werftstr. 7.

Kollegen

welche **Neubauten** von **Schornsteinen** und **Kesseleinmauerungen** sowie Reparaturen aller Art nachweisen können, erhalten hohe Provisionen. Vertreter an allen Orten Deutschlands — größeren Orten — gesucht. Off. unter **D.T.Z. 110** an **Richard Merkel**, Berlin W., Potsdamer Straße 111.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**

Band I **M. 26,—**

Band II **M. 20,—**

Ratenzahlung durch

H. Meuser,

Buchhandlung

Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

5 Tage zur Probe

mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, liefere ich solv. Reflektanten meinen erstklassigen, auch die verwöhnt. Ansprüche befriedigenden großen, echten Eichen-Trichter-App. „1500". Die Lieferung erfolgt nebst 6 Stücken auf doppels. Künstlerplatten nach Ihrer Wahl zum Listenpreise geg. Zahlg. von nur Gm. pro Woche bei angemessener Anzahlung. **Musik gehört in jedes Haus!** Verlangen Sie sofort kostenlos illustrierte Preisliste P auch über andere preiswerte Sprechapparate, Haubenund haubenlose, Trichter- und trichterlose Apparate.

2.-

Walter H. Gartz, Berlin S 42. Postfach 180 P, Alexandrinenstraße 97

Bienen-Schleuder-Honig

neuer Ernte, garantiert naturrein. I. Ausl., sehr helle Tafelware **M. 11,50**, II. Ausl. auch gut, **M. 10,50** für 9 Pfd. netto, franko. Garantie Zurücknahme. **J. Göken, Thüle 8** bei Friesoythe in Oldenburg. Größte Bienenzüchterei am Platze. Gegr. 1812.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 46 / 8. Jahrgang — Berlin, den 12. November 1926

Aus dem Inhalt: Lewald, Zum Wohnungsproblem — Günther Streikepilog — Rösner, Internationaler Wohnungs- und Städtebaukongreß — Skandalöse Zustände im Ruhrkohlenbergbau — Beilage: Bildung u. Unterricht.

Wochenschau

* **Eine Erhöhung der Sätze der Erwerbslosenfürsorge** um 0 v. H. für Verheiratete und um 15 v. H. für Ledige ist durch Verordnung der Reichsregierung mit Wirkung vom 8. November beschlossen worden.

Die Zahl der Konkurse ist im Oktober wieder etwas gestiegen, nämlich von 467 auf 485. In den Vormonaten war sie bekanntlich beträchtlich zurückgegangen.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

Der Rückgang der Arbeitslosigkeit auf dem Berliner Arbeitsmarkt hat angehalten und beträgt wiederum rund 3000 Personen, so daß sich die Zahl der Arbeitsuchenden gegenwärtig auf 230 679 Personen beläuft.

Eine gelbe Gründung. Am 5. November ist in Berlin die „Gesellschaft für deutsche Wirtschafts- und Sozialpolitik" gegründet worden, die nach ihrem Programm und nach der Zusammensetzung ihres Vorstandes als eine ausgesprochen gelbe Unternehmergründung gegen Gewerkschaften und Sozialpolitik anzusehen ist. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände will sich an der Neugründung nicht beteiligen.

Zum Wohnungsproblem*)

Im Vordergrund des Interesses steht heute das Wohnungsproblem. Es wird viel über Wohnungsmangel und -elend gesprochen und geschrieben, auch von amtlicher Seite. Was der Staat aber bisher auf diesem Gebiete getan hat, ist direkt als kläglich zu bezeichnen. Stets halbe Maßnahmen, stets nur Experimente, die von vornherein zur Aussichtslosigkeit verurteilt waren.

Es berührt eigenartig, feststellen zu müssen, daß wir nach einem Jahrzehnt grausigster Wohnungsnot bis heute noch keine Reichsstatistik über den Wohnungsbedarf haben. Im Wohnungs- und Siedlungsausschuß des Reichstages schätzte im Juni 1925 der Reichsarbeitsminister Dr. Brauns die im Reiche fehlenden Wohnungen auf mindestens 600 000. Den Neubedarf an Wohnungen nahm er jährlich mit mindestens 150 000 an. Es ist zu befürchten, daß die vom Reichsarbeitsminister genannten Zahlen viel zu niedrig gegriffen sind.

Nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925 beziffert sich die Gesamtbevölkerung im Deutschen Reiche einschließlich des Saargebiets auf 63¼ Millionen Köpfe. Das uns durch den Versailler Vertrag genommene Gebiet zählt heute rund 7 Millionen Einwohner, also etwa ein Neuntel unserer Reichsbevölkerung. Nehmen wir den Bedarf an neuen Wohnungen vor dem Kriege als jährlich festgestellte Zahl von 200 000 als richtig an und ziehen von dieser ein Neuntel ab, so würde der jährliche Bedarf an neu zu erstellenden Wohnungen rund 180 000 betragen. Diese Zahl ist nicht zu hoch geschätzt, wenn man berücksichtigt, daß die Zahl der Haushaltungen gegen früher erheblich gestiegen ist. Bedenkt man, daß während des Krieges und in den ersten Nachkriegsjahren fast gar nicht gebaut worden ist, so wird man die Zahl der zur Zeit fehlenden Wohnungen mit 800 000 auf keinen Fall zu hoch einschätzen, zumal man auch berücksichtigen muß, daß viele vor dem Kriege schon stark baufällige Häuser, in denen bisher keine Reparaturen ausgeführt sind, heute kaum noch als bewohnbar anzusehen sind. Wenn man weiter bedenkt, daß dunkle, muffige Kellerlöcher und Boden- oder Rumpelkammern, in denen leider viele Volksgenossen noch hausen müssen, nicht als Wohnungen bezeichnet werden können, dann wird sich die tatsächlich fehlende Wohnungszahl wahrscheinlich auf mindestens 1 Million erhöhen.

In Großstädten mit mindestens 300 000 Einwohnern sind ungefähr 12 000 bis 13 000 Wohnungsuchende vorhanden, darunter etwa 3000, die in der Sonderdringlichkeitsliste geführt werden. In diese Liste werden nur ganz außergewöhnliche Fälle eingetragen. Hieraus ergibt sich die erschütternde Tatsache, daß in Großstädten, wie etwa Dortmund, Chemnitz usw., 3000 Familien mit vielleicht drei bis vier Mitgliedern, durchschnittlich also 10 000 Personen, in völlig unzureichenden Wohngelegenheiten hausen müssen, zum kleinen Teil womöglich obdachlos sind. In Königsberg i. Pr. waren nach der vom Königsberger Amt für Wirtschafts- und Statistik herausgegebenen Zeitschrift „Statistik und Wirtschaft" (Nr. 6/7, 1926) bis Ende Mai 1926 beim Wohnungsamt 12 055 Wohnungssuchende vorgemerkt, darunter 1931 Dringlichkeitsfälle. 4,3 Prozent der Königsberger Bevölkerung sind also dem Wohnungselend ausgesetzt.

Von den 63¼ Millionen Einwohnern des Deutschen Reiches wohnen rund 26 Prozent, also etwa 16½ Millionen, in den Großstädten. Ueberträgt man die Königsberger oder Dortmunder Verhältnisse auf diese Zahl, so ergibt sich, daß allein in den Großstädten rund 700 000 Personen dem fürchterlichsten Wohnungselend preisgegeben sind.

Schon vor dem Kriege ließ der Staat eine höchst ungesunde Wohnungswirtschaft zu. Weil der Bodenspekulation nicht Einhalt geboten wurde, stiegen die Bauplatzpreise in den Städten immer höher. Besonders das für die Ausdehnung der Großstädte notwendige Terrain, das fast überall in den Händen von sogenannten Terrainverwertungs- oder Terrain-A.-G. lag, wurde wahnsinnig im Preise gesteigert. Wer bauen wollte, mußte oft für den Bauplatz mehr bezahlen, als die Kosten für den Bau ausmachten. Um nun eine gute Verzinsung des Kapitals herauszuholen, wurden Mietskasernen, meistens viergeschossig, gebaut. Die Mieten in diesen Häusern waren, durch den hohen Bodenpreis beeinflußt, sehr hoch. Es gibt Mietskasernen mit 30 und mehr sogenannten Wohnungen. In den Massenmietskasernen wurde jeder Raum ausgenutzt; dunkle, feuchte Keller und kalte Dachkammern bezeichnete man als Wohnungen. Es gab ja so viel Arme und Aermste, die gezwungenermaßen mit einer solchen Behausung vorliebnehmen mußten. In Berlin bestanden z. B. im Jahre 1900 bereits über 25 000 Kellerwohnungen mit fast 100 000 Bewohnern.

Diese Zusammenballung von Menschen in den Mietskasernen hat Deutschland den traurigen Ruhm verschafft, das Land des Massenmiethauses zu sein. In Berlin kamen schon vor dem Kriege nach genauen Ermittlungen 76 Köpfe auf ein Haus; in anderen deutschen Großstädten 30 bis 60. Dagegen entfallen auf ein Haus in Groß-London 7,9, Philadelphia 5,4, Chicago 8,8, Paris 38 Antwerpen 8,11, Brüssel 9 Köpfe.

*) Siehe hierzu auch die Notiz „Richtlinien für ein Wohnungsprogramm der Gewerkschaften" in der „Rundschau".

Die wahnsinnigen Bodenpreise mußten in den Großstädten zwingend zu einer Zusammenpferchung der Bevölkerung führen. Wenn in Berlin durchschnittlich 76 Personen in einem Hause wohnen, kann man sich vorstellen, wie dicht die einzelnen Kleinwohnungen belegt sind. Nach Dr. Damaschke waren schon im Jahre 1905 an stark überbelegten Wohnungen vorhanden: in Berlin 24 400, Leipzig 3987, Königsberg 4630, Hamburg 5662, Breslau 6878, Chemnitz 7457. Als überbelegt galten Wohnungen, die bei einem Zimmer 6—10, bei zwei Zimmern 10—14 Menschen dauernd Aufenthalt bieten mußten. Professor Dr. Lazarus gab die Zahl der Wohnungen mit nur je einem von 6—14 Personen bewohnten Zimmer für Berlin bereits im Jahre 1900 auf 27 792 an.

Das Wohnungselend hat in der Nachkriegszeit die schlimmsten Formen angenommen. Dieses Elend in Verbindung mit größter wirtschaftlicher Not führt zu furchtbaren körperlichen, geistigen und sittlichen Schädigungen unseres Volkes. Die „Zeitschrift für Standesbeamte" veröffentlichte im Vorjahre folgende Zahlen: Deutschlands Bevölkerung zählt: 240 000 Geisteskranke, 90 000 Epileptiker, 300 000 Alkoholkranke, 370 000 Krüppel, 55 000 Taubstumme, 30 000 Blinde, 56 000 zu Gefängnisstrafen verurteilte Jugendliche, 71 000 Minderjährige in Zwangserziehung und eine Million Tuberkulose-Kranke. Das sind Zahlen, die in ihrer nackten Realistik erschütternd wirken.

Im Jahre 1923 verübten 13 228 Personen Selbstmord; die Zahl nimmt von Jahr zu Jahr zu. Die Sterblichkeitsziffer ist wieder im Ansteigen begriffen. Die Hungergrippe breitet sich bereits unter den wirtschaftlich Schwächsten aus; ihr fällt mancher zum Opfer, ohne daß davon viel Aufhebens gemacht wird.

Diese Zustände sind eine furchtbare Anklage gegen die gegenwärtige Wirtschaftsordnung und ihre Methoden. Angesichts solcher Zustände dürften eigentlich die Verantwortlichen nicht eine ruhige Minute mehr haben. Die furchtbaren Schäden liegen zum größten Teil in der bisher betriebenen, gänzlich verfehlten Wohnungswirtschaft, die die große Masse stark schädigt, kleine Interessentenkreise dagegen außerordentlich begünstigt. Diese Interessentengruppen sind es auch, die heute den Spieß umkehren und die Schuld an dem furchtbaren Wohnungselend auf die von ihnen so sehr gehaßte Wohnungszwangwirtschaft (gemeint ist die Wohnungsplanwirtschaft) schieben. Wie schon nachgewiesen, bestand bereits vor dem Kriege großes Wohnungselend trotz freier Wohnwirtschaft. Diese hat ja die ganze Not herangezüchtet. Das Argument, die Zwangswirtschaft sei schuld, ist also höchst sinnlos. Die kleinen Wirtschaftsgruppen, die als frühere Nutznießer der freien Wohnwirtschaft diese so sehnlichst zurückwünschen, versuchen mit aller Gewalt die Aufhebung der Schutzbestimmungen im Wohnungs- und Mietwesen zu erreichen. Sie haben ein Zugmittel gefunden, das selbst auf die große Masse einen gewissen Eindruck macht. Sie behaupten, daß die Wohnungsplanwirtschaft die Neubautätigkeit vollkommen unterbinde und deshalb auch die Wohnungsnot nicht behoben werden kann. Unterstützt werden sie hierbei von einer starken volksfeindlichen Presse, die die öffentliche Meinung im gleichen Sinne bearbeitet. Leider leisten auch vielfach staatliche und kommunale Stellen diesen nur von der Sucht nach großen Profiten geleiteten Gruppen Sekundantendienste.

Das Verlangen nach Aufhebung der Wohnungsplanwirtschaft ist sehr durchsichtig. Kein Mensch kann im Ernst daran glauben, daß allein durch die Einführung der freien Wohnwirtschaft die Neubautätigkeit belebt wird. Es legt ja heute niemand seine Kapitalien auf dem Baumarkt an. Wovon soll denn gebaut werden? Trotz Bezuschussung durch die zu sehr günstigen Bedingungen erhältliche Hauszinssteuer stellen sich heute die Bauten etwa 70 Prozent teurer wie vor dem Kriege. Es fehlt an billigem Kapital für die Neubautätigkeit. Gelingt es wirklich, Gelder für diese Zwecke zu erhalten, so sind dafür mindestens 10 Prozent zu zahlen. Das bedeutet den zweieinhalbfachen Zinsfuß gegenüber der Vorkriegszeit. Berücksichtigt man noch die erhebliche Verteuerung der Baukosten, so errechnet sich etwa die drei- bis vierfache Friedensmiete. Solche Mietlasten können aber von den Mietern nicht getragen werden; das wissen auch die Schreier nach der freien Wohnungswirtschaft.

Die Förderung der Neubautätigkeit wird nur vorgeschoben. Die Einführung der freien Wirtschaft soll einem anderen Zweck dienen. Sind erst die Mieterschutzgesetze aufgehoben, dann können die Mieten in den Altwohnungen so gesteigert werden, daß sie die Höhe der Mieten in den Neubauwohnungen erreichen.

Die Aufhebung der Wohnungsplanwirtschaft würde ein neues großes Unglück über uns heraufbeschwören. Sprunghaft würden die Mieten in die Höhe gehen. Wer nicht zahlen kann, oder sonst dem Hauseigentümer unbequem ist, fliegt auf d Straße. Unter den vielen Tausenden von Wohnungsuchend finden sich schon Leute, die die verlangten hohen Mieten b zahlen. Irgendwelche Rücksichten würden die Hausbesitz kaum nehmen.

Diese Kreise finden bei den Regierungsvertretern und eine Teil des Parlaments liebevolle Unterstützung. Das war ja b der Zusammensetzung des Reichstages auch vorauszusehe Der Kulmbacher Hausbesitzerverein hatte die Sachlage richt erkannt, als er seinerzeit schrieb: „Man betrachte die Z sammensetzung des Reichstages. Diese große Macht des B sitzes verbürgt uns den Sieg." Die auf diesen Reichstag g setzten Hoffnungen der Hausbesitzer wurden nicht betroge

Bereits seit dem 1. Juli dieses Jahres beträgt die Mie einschließlich eines umzulegenden Teiles des kommunalen Z schlages zur Grundvermögenssteuer durchschnittlich etw 105 Prozent der Friedensmiete. Nachdem vor kurzem d preußische Volkswohlfahrtsminister „rein privat" eine alsba dige Erhöhung der Miete auf 130 Prozent der Frie densmiete als Notwendigkeit hingestellt hat, müssen sic die Mieter auf das Schlimmste gefaßt machen. Wie die Miet es möglich machen sollen, eine derartig hohe Miete zu zahle verrät der Herr Volkswohlfahrtsminister leider nicht.

Der Staat hat herausgefunden, daß die Miete ein sehr gute Steuerquelle ist. Finanzausgleich, Woh fahrtsausgaben usw., für alles muß der Mieter aufkomme Er ist die geduldige Kuh, die man nach Belieben melken k können glaubt.

Es ist nachgewiesen worden, daß die Hauszinssteuer ei unsoziale Steuer ist. Wenn sie aber schon erhoben wird, dan muß mit aller Entschiedenheit verlangt werden, daß da gesamte Aufkommen für Neubauzwecke Ver wendung findet. Die unter großen Opfern aufgebrachte Riesensummen müssen ihrem eigentlichen Zweck, dem Woh nungsbau, zugeführt werden. Hier kann die Wirtscha erfolgreich angekurbelt werden, weil übe 35 Prozent unserer Industrie vom Wohnungs markt abhängt. Dann gibt es Arbeit, dann gibt es Brot. Wohnungsnot und -elend könne erheblich gemildert und in absehbarer Zei behoben werden. Die gerade durch die Wohnungsmise bedingten hohen Kosten für Erwerbslosenfürsorge und Woh fahrtspflege werden dann stark zurückgehen. Man verfol heute leider den umgekehrten Weg. Man geht dem Woh nungselend nicht energisch zu Leibe und glaubt, durch völli unzureichende Wohlfahrtsmaßnahmen die schlimmste Not lin dern zu können. Man verbindet hier eine Wunde und schlä durch die völlig verfehlte Wohnungspolitik tausend neue.

Wird in dieser Weise fortgefahren, dann ist an eine B hebung der Wohnungsnot nicht zu denken; sie wird im Gege teil verewigt werden.

Mindestens 45 Prozent der Miete müßten heute dem Woh nungsneubau zugeführt werden. Es gilt, ganze Arbeit z machen. Die Hauszinssteuerhypotheken sind zu erhöhen. D Restfinanzierung muß durch mäßig verzinsliche Darlehen e leichtert werden. Heute gibt es viele öffentliche Institute, di wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, kleinere Summe zu meist nicht geringem Zinssatze für den Wohnungsbau he geben. Diese Quellen sind aber nur einem kleinen Teil de Baulustigen zugänglich und fließen überdies sehr spärlich Alles Maßnahmen, die keine Hilfe bringen und nur hohe Ve waltungskosten verursachen. Zersplitterung, wohin man schau Die Errichtung einer Zentralkreditstelle für Neu bauten ist also eine weitere Forderung. Von seiten der am lichen Stellen muß alles geschehen, um das Bauen zu verbilligen und zu erleichtern. Die gemeinnützigen Bauge nossenschaften, sozialen Baubetriebe, Bau hütten usw. müssen vom Staat und den Kommunen weites gehend unterstützt werden.

Mit dem Mietkasernensystem, welches das deu sche Volk langsam aber sicher zugrunde richtet, mu schnellstens gebrochen werden. Der Flachba muß überall gefördert werden. Eigenheime, möglichs in der Form von Reichsheimstätten, müssen vorwie gend erstellt werden. In der Nähe aller größeren Städte sin Reichsheimstättengebiete zu schaffen.

Viele Kommunen, oder wenigstens die maßgebenden Leite derselben, begünstigen und treiben heute noch eine Boden politik, die den Bodenspekulanten äußerst genehm ist. Es is höchste Zeit, daß sich solche Gemeinden mit bodenreform rischen Ideen beschäftigen und sie in die Praxis um setzen. Eine vernünftige, weitschauende Bodenvorratswirtschaf ist das wenigste, was man von einer fortschrittlich gesinnte Gemeinde verlangen muß. Dann wird es auch möglich sein die Bodenspekulation auszuschalten und billiges Land fü Heimstätten und Siedlungen bereitzustellen. Wo die Boden preise hoch sind, muß, um das Bauen zu erleichtern, da

System des Erbbaurechts angewandt werden; natürlich darf der Erbbauzins kein zu hoher sein (höchstens 3 Prozent), weil sonst die Vorteile dieses Systems wieder aufgehoben würden.

Leider setzt man noch in vielen Gemeinden, besonders aber in den Großstädten, den bodenreformerischen Bestrebungen harten Widerstand entgegen und geht durch dick und dünn mit den privatkapitalistischen Gruppen, die den Boden und das Haus nur als Ausbeutungsobjekte ansehen.

Wann endlich wird der § 155 der Reichsverfassung, der jedem Deutschen eine gesunde Wohn- oder Wirtschaftsheimstätte verspricht und die Nutzbarmachung der Grundrente für die Gesamtheit zusagt, beachtet und respektiert werden?

Wilhelm Lewald, Königsberg i. Pr.

Streikepilog

Der Verlauf des Streiks der Angestellten in der Berliner Gesundheitsindustrie, an dem rund 200 Bundeskollegen beteiligt waren, ist in jeder Beziehung interessant und lehrreich. Bei der Beurteilung dieser erfolgreich durchgeführten Aktion darf vor allen Dingen nicht übersehen werden, daß sie von einer Angestelltengruppe unternommen wurde, die nie zuvor den Streik als letztes gewerkschaftliches Mittel angewandt hatte, der also jede praktische Erfahrung fehlte. Eine besondere Schwierigkeit bestand auch in der Tatsache, daß die etwa 800 Angestellten dieser Industrie auf rund 200 Betriebe verteilt sind. Etwa 25 Firmen beschäftigen 20 bis 100 Angestellte, während der Rest der bestreikten Firmen ausgesprochene Kleinbetriebe mit 1 bis 5 Angestellten sind. Für diese in der Mehrzahl befindlichen Kleinbetriebe war also die sogenannte Massenwirkung völlig ausgeschaltet. Es durfte demnach nicht erwartet werden, daß einige Wankelmütige unter dem Einfluß der Masse der Angestelltenschaft den Betrieb mit verlassen werden, vielmehr mußten viele der Beteiligten ohne jede Anlehnung und nur für ihre Person den Entschluß fassen, die Arbeit zu einem bestimmten Zeitpunkt niederzulegen. Die besondere Schwierigkeit, die gerade in diesem Umstande lag, bedarf keiner Erläuterung, weil sie klar erkennbar ist. Schließlich darf auch nicht übersehen werden, daß alle Angestellten in diesen Kleinbetrieben eine langjährige Dienstzeit aufzuweisen haben, wodurch sich im Laufe der Zeit ein wesentlich festeres Verhältnis zwischen dem Angestellten und der Geschäftsleitung herausgebildet hat. So befand sich unter den Streikenden ein siebzigjähriger Kollege, der bereits 50 Jahre im Dienste seiner Firma stand und trotzdem nicht zu bewegen war, auf die Streikbeteiligung zu verzichten, obwohl die Streikleitung bereit war, ihn hiervon zu entbinden.

Wenn der Streik trotz dieser erschwerenden Umstände mit einer seltenen Geschlossenheit aufgenommen und durchgeführt wurde, so lag dies in erster Linie daran, daß die Arbeitgeber ihre Gehalts- und Tarifabbauabsichten überspannten, wodurch eine allgemeine Empörung in den Kreisen der beteiligten Angestellten ausgelöst wurde. In technischer Beziehung wurde den vorerwähnten Schwierigkeiten dadurch Rechnung getragen, daß der Urabstimmung eine umfassende Aufklärung vorausging. Neben den Mitgliederversammlungen der einzelnen Verbände haben vorher zwei gut vorbereitete öffentliche Versammlungen stattgefunden. Zu diesen Versammlungen wurde nicht nur durch die Presse und durch Verbreitung von Handzetteln, sondern auch durch persönlich gehaltene Briefe an jeden einzelnen eingeladen. Der Streikbeschluß wurde trotz der am Tage vor Streikbeginn abgehaltenen Versammlung allen Angestellten auch noch durch Rohrpost zugestellt.

Am ersten Streiktage war infolge der umfassenden Vorbereitungen die Beteiligung über Erwarten groß. Die Zahl der Streikenden wurde sodann, wie bei der zunächst zu erwartenden zögernden Haltung einer Reihe von Kleinbetrieben vorauszusetzen war, täglich größer und hat bis zum letzten Tage steigende Tendenz behalten. Diese Entwicklung hat den Mut und die Zuversicht der kämpfenden Kollegen nicht unwesentlich gestärkt. Eine Veröffentlichung des Arbeitgeberverbandes, wonach der Streik nur ein Teilstreik und bereits im Abbröckeln begriffen sei, wurde in einem Augenblick verlesen, als sich am zweiten Tage wieder die Angestellten von drei mittleren Firmen der Bewegung angeschlossen hatten. Der Charakter der stetigen Steigerung der Bewegung wurde auch noch dadurch unterstrichen, daß sich am ersten Tage der V. w. A. und am zweiten Tage der D.H.V. der Bewegung anschlossen, nachdem diese Verbände bis zu diesen Zeitpunkten ihre Beteiligung abgelehnt hatten. Diese Beteiligung der Gedag-Verbände erfolgte nicht nur unter dem Druck ihrer Mitglieder, die der Streikparole des AfA-Bundes und des G. d. A. vom ersten Tage an gefolgt waren, sondern auch aus anderen Gründen. Der D.H.V. hatte nämlich am ersten Streiktage ohne Wissen der streikenden Organisationen Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband gepflogen, die aber zu keinem Ergebnis führten.

Wahrscheinlich lehnten die Arbeitgeber eine solche Sondervereinbarung mit den Gedag-Verbänden in der Erkenntnis ab, daß diese auf die Fortführung des Kampfes nicht den allergeringsten Einfluß hätten, vor allem aber wohl deshalb, weil sie mit Recht annahmen, daß der Streik nötigenfalls auch von den technischen Angestellten allein weitergeführt würde. Für die technischen Angestellten ist der Gedag aber völlig bedeutungslos; der zum Gedag gehörige V.D.T. ist auch nicht Kontrahent des Tarifvertrages. Interessant wäre aber die Beantwortung der Frage, welche Haltung der Gedag eingenommen hätte, wenn die Arbeitgeber in den erwähnten Verhandlungen irgendwelche Zugeständnisse gemacht hätten.

Daß der Streik tatsächlich täglich an Umfang zunahm und sich bei längerem Widerstand der Arbeitgeber auch weiterhin ausgebreitet hätte, dafür spricht am besten der Erfolg des Streiks. Einem auf dem Rückzug befindlichen Gegner pflegt man Zugeständnisse, wie sie den Arbeitgebern abgerungen wurden, nicht zu machen.

Wie bei jedem Streik, so gab es auch bei diesem Streikbrecher. Wenn ihre Zahl auch verschwindend klein war, so ist es doch interessant, sich mit einigen Argumenten, die diese „Kollegen“ für ihre schamlose Haltung ins Feld führten, zu beschäftigen. Von den Streikposten gestellt, erklärte einer davon: „Meine Firma zahlt mir das Gehalt, das Ihr fordert und hat auch sonst Arbeitsbedingungen mit mir vereinbart, die sich mit Eurem Streikziel decken, welche Veranlassung habe ich da zu streiken?“ Auf die Gegenfrage, warum dann die Firma nicht einfach unsere Forderungen unterschreibe, wie das von einer Anzahl anderer Firmen bereits geschehen sei, erwiderte der Kollege, daß dies sein Chef nicht könne, weil er dem Arbeitgeberverbande angehöre. Dieser Kollege fand also die Solidarität seines Arbeitgebers mit seinen Klassengenossen, obwohl für ihn eine persönliche Veranlassung nicht vorlag, ganz natürlich, während er seinen eigenen Verrat gar nicht als solchen erkannte. Welches Maß von Aufklärungsarbeit muß noch geleistet werden, um die elementarsten gewerkschaftlichen Begriffe in manche Angestelltenköpfe hineinzuhämmern!

Ein besonders markanter Fall von Streikbruch hat sich bei der Firma David Grove ereignet. Ein bisher nicht organisierter technischer Angestellter der Firma hatte sich bei Ausbruch des Streiks unserem Bunde angeschlossen. Der Betreffende war Mitglied der Betriebsvertretung und hatte angeblich auf die Angestellten einen starken Einfluß. Als dieser Herr am vierten Streiktage wie die übrigen streikenden Angestellten seine fristlose Entlassung erhielt, verlangte er von der Streikleitung Garantien für die Sicherheit seiner Existenz für den Fall, daß er nach Abschluß des Streiks nicht wieder eingestellt werden sollte. Nachdem ihm vom Bunde weitgehende Zusagen gemacht worden waren, versicherte er sodann feierlich durch Handschlag, daß er mit dem Streik stehen und fallen werde — — um am nächsten Tage die Arbeit wieder aufzunehmen. Bei dieser Gelegenheit stellte es sich heraus, daß der Einfluß dieses Herrn auf seine Kollegen maßlos überschätzt worden war, denn seinem Beispiel ist auch nicht ein einziger Angestellter der Firma David Grove gefolgt. Einen so „kreuzbraven Biedermann“ hatten aber die Angestellten in ihren Angestelltenrat gewählt.

Neben diesen wenigen unerfreulichen Beobachtungen konnte man im allgemeinen eine durch nichts zu erschütternde Zuversicht und aufopfernde Treue der Angestellten feststellen. In diesem Zusammenhange muß auch die mustergültige Solidarität der Arbeiter der bestreikten Betriebe ganz besonders erwähnt werden. Es war in den letzten Tagen des Streiks gar nicht mehr so einfach, Streikbrecherdienste zu verrichten, weil die Arbeiter sich einfach weigerten, mit Streikbrechern zusammen zu arbeiten. Daß diese hervorragende Haltung der beinahe restlos organisierten Rohrleger und Helfer das Verhältnis der Handarbeiter zu den Angestellten wesentlich inniger gestaltet hat, versteht sich von selbst.

Welche Lehren sind nun aus dem Streik der Angestellten in der Berliner Zentralheizungsindustrie zu ziehen? Abgesehen von einigen technischen Hinweisen, deren Beachtung für zukünftige Bewegungen unter gleichen oder ähnlichen Umständen vielleicht wertvoll sein dürfte, können grundsätzlich neue gewerkschaftliche Erkenntnisse aus diesem Streik nicht hergeleitet werden. Höchstens wird durch den Ausgang des Streiks aufs neue die Tatsache bekräftigt, daß die Techniker und Werkmeister die Kerntruppe jeder solchen Aktion bilden, ohne deren tatkräftige Mitwirkung ein Erfolg sehr zweifelhaft ist.

Diese Aktion hat aber die keineswegs neue gewerkschaftliche Auffassung, daß der Einsatz gewerkschaftlicher Kampfmethoden — leidliche Konjunkturverhältnisse vorausgesetzt — ganz zwangsläufig zum Erfolge führen muß, erneut als richtig bestätigt. Der Glaube an die Richtigkeit unserer freigewerkschaftlichen Erkenntnisse ist durch diese Bewegung zweifellos gestärkt worden. Es kann sich jetzt nur darum handeln, diese freigewerkschaftliche Ueberzeugung aus den Bereich fruchtloser Biertischgespräche herauszuziehen und überall dort, wo die Voraussetzungen gegeben scheinen, in praktische gewerkschaftliche Handlungen umzusetzen. Max Günther.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im Oktober. Die Besserung in der Lage des Arbeitsmarktes der technischen Angestellten, die die im Vormonat ermittelten Zahlen aufwiesen, hat nur einen kurzen Bestand gehabt. Die Anträge zum Stellennachweis im Monat Oktober zeigen schon wieder eine Zunahme.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im Oktober von 500 (im September 365) Mitgliedern eingefordert. Neueingetragen wurden in den Stellennachweis 400 Mitglieder (im September 397, im August 418). Von diesen waren stellenlos 161 (im September 140, im August 185), in gekündigter Stellung 210 (im September 229, im August 226), 29 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die 400 neueingetragenen Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	258	Baugewerbe	105	Bergbau	10
Chemie	9	Kunstgewerbe	3	Keramik	2
Textilindustrie	4	sonstige	9		

Am Schluß des Monats Oktober waren noch 2375 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen, gegenüber 3010 Ende September und 3264 Ende August. In der Zeit vom 9. Oktober bis 5. November haben nach den uns zugegangenen Meldungen 181 Mitglieder (im September 206) wieder Stellung erhalten. Das Durchschnittsalter der in Stellung Getretenen betrug 32,3 Jahre (im September 32). Bis 40 Jahre alt waren 83 Proz., über 40 Jahre 17 Proz.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat sich weiter vermindert. Es waren am 1. November 882 Mitglieder unterstützungsberechtigt gegenüber 1018 am 1. Oktober. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß neben den in Stellung Getretenen weitere 219 Kollegen ausgesteuert wurden.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Monat September 38580 (im August 40394) Techniker aller Art eingetragen. An offenen Stellen waren 1321 vorhanden (im August 1372). Besetzt wurden 996. Auf 100 offene Stellen kamen im September 2920 Arbeitsgesuche (im August 2943).

Von den 44855 in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Mitgliedern waren Ende September 5750 = 12,82 Proz. (Ende August 13,46 Proz.), von den 3957 Behördenangestellten 153 = 3,86 Proz. (Ende August 3,78 Proz.) stellenlos.

Die Börse schlägt Purzelbäume. In den ersten Tagen des Monats November herrschte an der Börse Fieberstimmung. Die andauernd in die Höhe geschraubten Kurse der Börsenpapiere gingen noch weiter in die Höhe. Man fühlt sich in die Zeit der Inflation zurückversetzt, wo fast jeder an den Kursen der Börse Interesse nahm. Schon längst wurde ein Umschlag vorausgesagt, aber noch immer ist das Gegenteil eingetreten. An der Börse wird in der letzten Zeit mächtig verdient, d. h. von jenen, die früh genug eingestiegen waren. Gibt es doch Papiere, wie beispielsweise die Ilse-Bergbau-Aktiengesellschaft, die von einem Kursstand von 73 Proz. anfangs dieses Jahres auf 240 Proz. Anfang November in die Höhe schnellten. Wie die Börsenentwicklung im ganzen sich gestaltete, ist aus folgender Zusammenstellung der Commerz- und Privat-Bank ersichtlich:

Goldparität:	Ende Oktober	Ende September	Ende Juli	Ende Dez.
	in Prozent der Gesamtzahl			1925
unter 50%	10,5	14,9	21,9	46,4
von 50 bis 75%	15,5	21,7	23,9	27,7
„ 75 „ 100%	23,7	21,7	20,4	16,1
„ 100 „ 150%	28,4	28,4	26,6	8,7
„ 150 „ 200%	16,8	10,4	5,7	1,1
über 200%	5,0	2,9	1,5	—

Die Zahl der auf und über Parität notierten Werte betrug im Oktober 50,2 Proz., während sie Ende Dezember 1925 nur 9,8 Proz. betrug. Besonders bemerkenswert sind die sogenannten Standardpapiere, deren Kurs mehr als 150 Proz. beträgt. Besonders bevorzugt werden zur Zeit Montan- und Eisenaktien, ferner Banken-, Schiffahrts- und Braunkohlenwerte.

In der Weltkraftwirtschaft vollziehen sich in den letzten Jahren bedeutsame Umwälzungen durch das Vordringen des Petroleums und der sogenannten weißen Kohle, nämlich der Elektrizitätsgewinnung aus Wasserkraft. Das Petroleum treibt bereits mehr als ein Viertel der ganzen Weltflotte. Die Kraftgewinnung aus den Wasserkräften als Konkurrenz der Kohle wird häufig überschätzt, weil sie nicht immer wirtschaftlich lohnend durchzuführen ist. Nach Ansicht der Techniker wäre die richtige Ausnutzung der Weltkraftstoffe erst dann vorhanden, wenn Kohle, Wasser und Erdöl sich verhalten würden wie 400 : 1100 : 120.

Sozialpolitik

Die neuen Erwerbslosen-Unterstützungssätze. Nach der Regierungsverordnung vom 9. November soll der Höchstsatz in Berlin für die Zeit vom 8. November 1926 bis 31. März 1927 betragen für den Wochentag:

1. für Personen über 21 Jahre:
   a) alleinstehende 2,03 R.M.,
   b) nicht alleinstehende während der ersten acht Unterstützungswochen 1,78 R.M.,
   c) nicht alleinstehende vom Beginn der neunten Unterstützungswoche ab 1,96 R.M.,
2. für Personen unter 21 Jahren:
   a) alleinstehende 1,36 R.M.,
   b) nicht alleinstehende während der ersten acht Unterstützungswochen 1,03 R.M.,
   c) nicht alleinstehende vom Beginn der neunten Unterstützungswoche an 1,19 R.M.,
3. als Familienzuschläge für
   a) den Ehegatten 0,55 R.M.,
   b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige 0,39 R.M.

Einschließlich der Familienzuschläge darf in Berlin die Unterstützung, die ein Erwerbsloser für den Wochentag erhält, in keinem Falle folgende Beträge (Spitzensätze) übersteigen:

1. während der ersten acht Unterstützungswochen 3,89 R.M., also 23,34 R.M. wöchentlich;
2. vom Beginn der neunten Unterstützungswoche ab 4,07 R.M., also 24,42 R.M. wöchentlich.

Im Sinne dieser Anordnung sind „alleinstehende" Erwerbslose solche, die weder Familienzuschläge beziehen noch dem Haushalte eines anderen angehören; „nicht alleinstehende" Erwerbslose: alle übrigen.

Soweit die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Arbeitsverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreichen würde, dürfen die Familienzuschläge die Unter-

tützung, die der Erwerbslose für seine Person erhält Hauptunterstützung), nicht übersteigen.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem emeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhal-n, dürfen insgesamt das Zweieinhalbfache der Unterstützung icht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der amilie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt n Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

Zählung der Ausgesteuerten. Zur Klärung des Ausgeeuertenproblems wird gegenwärtig eine Zählung der von er Wohlfahrtspflege erfaßten Ausgesteuerten ach dem Stande vom 30. September vorgenommen. Die Erebungen sind noch nicht abgeschlossen. Die bereits vorliegenen Zahlen ergeben für Preußen etwa 55000 bis 60000 Ausesteuerte, die von der Wohlfahrtspflege laufend unterstützt erden. Auf das Reich bezogen, erhöht sich diese Zahl uf etwa 85000 bis 90000. Die Statistik zeigt, daß in vielen tädten und vor allem auf dem Lande vielfach gar keine Ausesteuerten festgestellt wurden, während in einer Reihe von roßstädten bedenklich hohe Ausgesteuertenziffern zu verzeichnen sind. So zählte Breslau am 30. Septmber 3130 Ausgesteuerte; dazu kommt ein Zuwachs für Oktoer von 400, für November 800 bis 850 und für Dezember von 320 neuen Ausgesteuerten — vorausgesetzt, daß diese Auseuerungen nicht rechtzeitig durch Arbeitsvermittlung verieden werden. Gelsenkirchen zählte am Stichtag 200 Ausgesteuerte; der zu erwartende Zuwachs beträgt: Oktoer 215, November 600, Dezember 670. Köln 2100 Ausgeeuerte; Zuwachs 975, 1450, 2250. Altona: 2250; Zuwachs 50, 450, 500. Essen: 1050, Zuwachs 800, 800, 950. Frankrt a. M.: 700, Zuwachs 1325, 550, 1100.

Der Entwurf eines Gesetzes über den endgültigen Reichsirtschaftsrat liegt dem Reichskabinett zur Zeit vor. Aus m Inhalt des Entwurfes teilt der „Soz. Pressedienst" folndes mit:

Der Reichswirtschaftsrat hat die Aufgabe, die Reichsgierung, den Reichsrat und den Reichstag bei wirtschaftslitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zu beraten, solche aßnahmen anzuregen, Untersuchungen auf diesem Gebiet rzunehmen und die Reichsregierung bei der Durchführung irtschaftspolitischer und sozialpolitischer Maßnahmen zu unrstützen. Er wirkt außerdem bei der Vorbereitung iner reichsgesetzlichen Regelung der öffentch-rechtlichen Berufsvertretung für Handel id Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe it. Wirtschaftspolitische und sozialpolitische Gesetzentwürfe n grundlegender Bedeutung sollen von der Reichsregierung r ihrer Vorlegung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachng unterbreitet werden. Die Reichsregierung hat die Gutchten dem Reichsrat und dem Reichstag zusamen mit den Gesetzentwürfen zu unterbreiten. Reichsgierung sowie Reichstag, Reichsrat und deren Ausschüsse nnen verlangen, daß Vollversammlungen oder Ausschüsse s Reichswirtschaftsrats ihre Gutachten vor dem Reichsrat, m Reichstag oder ihrer Ausschüsse durch Beauftragte ündlich erläutern lassen. Auf Grund eines Beschlusses s Reichstags oder eines seiner Ausschüsse haben Mitlieder des Reichstags zu den im Beschluß bezeichten Verhandlungen der Ausschüsse und der Vollversammngen des Reichswirtschaftsrats, mit Ausnahme der für verulich erklärten Sitzungen des Ermittlungsausschusses, Zutritt. Sie sind berechtigt, hierbei Fragen an Mitglieder des eichswirtschaftsrats und Sachverständige zu richten.

Der endgültige Reichswirtschaftsrat soll sich aus 116 ändigen Mitgliedern zusammensetzen. Sie werden n der Reichsregierung auf Grund von Vorschlägen der Veretungen der Unternehmer, der Arbeitnehmer und sonst beiligten Volkskreise oder auf Grund von Ernennungen durch e Reichsregierung oder den Reichstag einberufen. Außerdem nnen für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände ichtständige, aber stimmberechtigte Mitglieder nach aßgabe des Ausführungsgesetzes berufen werden.

In dem Entwurf ist an der Gliederung, die sich im Vorufigen Reichswirtschaftsrat herausgebildet hat, festgehalten orden. Die Abteilung I (Arbeitgeber) setzt sich aus 12 Veretern der Landwirtschaft usw., 10 Vertretern der Industrie, Vertretern des Handwerks, 5 Vertretern des Handels, 3 Veretern der Banken und des Versicherungswesens und 5 Veretern des Verkehrs zusammen. Auf die Abteilung II (Arbeithmer) entfallen 39 Vertreter, die von den Gewerkschaften usw. bestimmen sind. Unter den Vertretern müssen sich mindeens 7 Vertreter der Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft id mindestens 1 Vertreter der Heimarbeiter befinden. Die bteilung III setzt sich zusammen aus 5 Vertretern der Städte, Vertretern der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Kreitanstalten, 3 Vertretern der Konsumgenossenschaften und der Hausfrauen, 3 Vertretern der Landwirtschaft und der gewerkschaftlichen Genossenschaften, 2 Vertretern der Tagespresse, 2 Vertretern des Beamtentums, 8 Vertretern (vom Reichsrat zu ernennen), die Persönlichkeiten sind, die das Wirtschaftsleben der einzelnen Länderteile besonders kennen, und 1 Vertreter des Auslandsdeutschtums. Dazu kommen 8 Persönlichkeiten, die durch besondere Leistungen die Wirtschaft des deutschen Volkes in hervorragendem Maße gefördert haben oder zu fördern geeignet sind.

Wohnungswesen

Richtlinien für ein Wohnungsbauprogramm der Gewerkschaften. Die Wohnungsnot in Deutschland ist unbestritten. Ziffern über die fehlenden Wohnungen enthält der in dieser Nummer abgedruckte Artikel des Kollegen Lewald, Königsberg, „Zum Wohnungsproblem". Die dort genannten Zahlen weichen von den allgemeinen Schätzungen nicht erheblich ab. Unter der Wohnungsnot leiden, wie unter allen anderen Notständen, in erster Linie die Arbeiter, Angestellten und Beamten. Die übrige Bevölkerung, die sich gern als die bessere Bevölkerungsschicht bezeichnen hört, leidet darunter nicht und interessiert sich infolgedessen für die Milderung oder Beseitigung der Not recht wenig, mit Ausnahme jener, die das Wohnungherstellen und -vermieten nach den kapitalistischen Grundsätzen gewerbsmäßig betreiben, also ein Interesse daran haben, eine möglichst dürftige Wohnung für möglichst viel Geld vermieten zu können. Da die unter der Wohnungsnot Leidenden, wie schon angeführt, den Kreisen angehören, die von den Gewerkschaften erfaßt werden, die Wohnungsfrage und die Mietzinsbildung außerdem in erheblichem Maße den Realwert des Lohnes beeinflußt, haben die Gewerkschaften alle Veranlassung, sich mit dem Wohnungsproblem zu beschäftigen.

Die Behandlung dieser Frage ist im gegenwärtigen Augenblick um so mehr Pflicht, als auch von anderen Seiten, insbesondere von Regierungsstellen, Wohnungsbauprogramme propagiert oder vorbereitet werden, nach denen in den kommenden Jahren eine beachtliche Zahl von Wohnungen neu erbaut werden soll. Nach den bisherigen Verlautbarungen soll der Bau dieser Wohnungen zu einem erheblichen Teile durch Erhöhung der Hauszinssteuer ermöglicht werden. Es wird geplant, vom 1. April ab die Miete (einschl. Hauszinssteuer) für Altwohnungen auf 120 bis 130, einzelne sprechen sogar von 140 Prozent, der Friedensmiete zu erhöhen. Bei der großen Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter und den vollkommen ungenügenden Löhnen selbst der vollbeschäftigten Arbeiter und Angestellten würde diese Art Wohnungspolitik trotz der Erstellung vieler Neuwohnungen eine Verschärfung der Wohnungsnot für weite Kreise des Proletariats bedeuten, insbesondere kinderreiche Familien, die schon neben der Bezahlung der heutigen Miete kaum imstande sind, sich die allernotwendigsten Bedarfsartikel zu kaufen, würden bei einer Mieterhöhung sich nach einer noch kleineren Wohnung umsehen müssen.

Aus allen diesen Erwägungen verlangen die von den Spitzenorganisationen der freien Gewerkschaften (A.D.G.B., AfA-Bund und A.D.B.) aufgestellten Richtlinien an erster Stelle, daß auch nach dem 31. März die derzeitige Miete nicht gesteigert wird. Es wird weiter gefordert, daß ein Mindestreichswohnungsbauprogramm zunächst für fünf Jahre aufgestellt und diesem Mindestprogramm der Bau von jährlich mindestens 250000 Volkswohnungen zugrunde gelegt wird, das nach Maßgabe der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse jeweils durch ein Zusatzbauprogramm zu ergänzen ist.

Die auf Grund dieses Bauprogramms zu errichtenden Wohnungen sollen eine Wohnfläche von nicht mehr als 100 Quadratmeter, im Mittel eine solche von 60 bis 65 Quadratmeter haben. In den späteren Jahren soll die Durchschnittswohnfläche allmählich bis auf 75 Quadratmeter gesteigert werden. Die Finanzierung des Programms soll erfolgen durch Hypotheken, eine Hauszinssteuerhypothek und ein Eigenkapital des Bewohners, das nicht mehr als fünf Prozent der Baukosten betragen darf. Die Verzinsung der ersten und zweiten Hypothek ist durch einen Zuschuß aus öffentlichen Mitteln zu senken, so daß die laufenden Aufwendungen für eine Neubauwohnung höchstens zehn Prozent höher sind als die Wohnungsmieten gleichgroßer Altwohnungen.

Zur Durchführung des Planes wird gefordert, daß die Hauszinssteuer restlos eingezogen wird, insbesondere auch von landwirtschaftlichen und gewerblichen Gebäuden. Einheitlich im ganzen Reich sind fünf Achtel des Hauszinssteueraufkommens schon im Jahre 1927 dem Wohnungsbau zuzuführen. Dieser Anteil soll in späteren Jahren auf wenigstens Dreiviertel erhöht werden, während im verflossenen Jahre in Preußen nur die Hälfte, in verschiedenen anderen Freistaaten ein Viertel und noch weniger dem Wohnungsbau zugeführt wurden. Weitere Mittel sollen durch öffentliche Anleihen in Höhe von

etwa 300 Mill. R.M. jährlich flüssig gemacht werden. Besondere Aufmerksamkeit ist der Beschaffung billigen Baugeländes, eventuell durch Enteignung, zu widmen.

Im einzelnen werden dann im Interesse der Verbilligung des Bauens Forderungen, betreffend Straßenbaukosten, besondere Maßnahmen zur Rationalisierung der Bauwirtschaft, u. a. auch Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens usw., aufgestellt.

Die vorstehend skizzierten Richtlinien der freien Gewerkschaften auf dem Gebiete des Wohnungswesens befriedigen vielleicht nicht alle berechtigten Wünsche gerade unserer Mi glieder, von denen vielfach die weit raschere Behebung d akuten Wohnungsnot durch ein umfassenderes Bauprogram und daneben die restlose Verwendung des Hauszinssteuerau kommens für den Kleinwohnungsbau gefordert wurde. D freien Gewerkschaften haben ihre Forderungen mit Absic in so bescheidenen Grenzen gehalten, so daß ihre Durchführun auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen bei einigem gute Willen der Regierung und der gesetzgebenden Körperschafte möglich ist.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Betrachtungen zum internationalen Wohnungs- und Städtebaukongreß

Etwa 1000 Delegierte aus allen Kulturländern der Erde waren vom 14. bis 19. September in Wien vereinigt, um Probleme der Stadt- und Landesplanung zu behandeln und den Versuch zu machen, die Frage „Kleinhaus oder Hochhaus („Mietkaserne") zu klären.

Die Diskussion war lebhaft und ließ erkennen, daß der Kleinhaussiedlung überall da die Zukunft blühen wird, wo nicht durch topographische Schwierigkeiten unüberwindliche Hindernisse gegeben sind. Bei Besichtigung der Wiener Gemeindebauten zeigte es sich, daß der Wiener Arbeiter und Angestellte nur 2 bis 4 Prozent seines Einkommens als Miete zahlt. Hätte es in Deutschland niemals eine Terrainspekulation gegeben und könnten wir mit einem sozial so gerechten Steuersystem die Mittel zum Wohnungsbau beschaffen, wie der Wiener Gemeinderat die Finanzierung von Neubauwohnungen regelt, dann brauchten wir die Wiener um ihre Errungenschaft nicht zu beneiden. Auch in Wien konnte in Vorkriegszeiten wie bei uns die Geländespekulation infolge Fehlens gesetzlicher Schranken ungehindert die Bodenpreise hochtreiben, Mieten steigern und durch Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse die Existenzbedingungen der breiten Masse herabdrücken. Wien hat den Weg zur Lahmlegung der Spekulation gezeigt. Es besitzt heut 6700 ha Bauland (d. h. ein Viertel des gesamten Stadtgebietes), welches damit der Spekulation entzogen ist. Die Stadt hat in den letzten drei Jahren aus den Mitteln der Wohnbausteuer etwa 20 000 Wohnungen erstellt, die gegenüber den alten trostlosen Elendsquartieren, für die auch der Wiener Arbeiter früher 25 Proz. seines Einkommens als Miete opfern mußte, bei einem Preis von etwa M. 5,50 monatlich (40 qm Wohnfläche) als Fortschritt zu werten sind. Ob es richtiger gewesen wäre, durch zahlreichere Bereitstellung eines größeren 50—60 qm Wohnfläche umfassenden Typs zur Pflege einer nach unseren Begriffen modernen Wohnkultur anzureizen, soll hier nicht untersucht werden. Zweifellos hat aber der Wiener Gemeinderat, dessen gesetzgeberische Vollmachten mit denen des preußischen Landtages vergleichbar sind, finanztechnisch den richtigen Kurs eingeschlagen. Sein Steuersystem mit progressiv wachsender Erfassung großer Vermögen führt dem Wohnbau die Mittel zu, die es gestatten, den Quadratmeter Wohnfläche gegen eine monatliche Nutzungsgebühr von 14 Pfg. zur Verfügung zu stellen, während im Deutschen Reich heut der zehnfache Betrag dafür aufgewendet werden muß.

Geben wir zu, daß die politischen Verhältnisse Oesterreichs nicht einfach auf Deutschland übertragbar sind, weil bei uns die parteipolitische Struktur sehr zuungunsten der arbeitnehmerfreundlichen Parteien ausschlägt, so ist leider trotzdem festzustellen, daß bei uns selbst das aus den gegebenen Verhältnissen Mögliche nicht erreicht wird, weil die Verteilung der für den Wohnungsbau bestimmten Mittel ganz unzweckmäßig gehandhabt wird.

Wenn in Berlin 3000 Neubauwohnungen leer stehen, weil trotz der dringenden Wohnungsnot niemand die teuren Mieten bezahlen kann, die der private Bauherr oder Hauseigentümer von dem Mieter fordert, so ist damit bewiesen, daß es falsch ist, wenn das Arbeitsministerium bei Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken die privaten Bauunternehmer und die gemeinwirtschaftlich eingestellten Betriebe und Genossenschaften unterschiedlos behandelt. Den gemeinwirtschaftlich arbeitenden Genossenschaften fehlen die Mittel zum Bau von Kleinwohnungen, und die von privaten Unternehmern erbauten 3000 größeren Wohnungen stehen leer, wodurch etwa 20 Millionen Reichsmark nutzlos verpulvert sind. Das ist ein Zustand, der zu schärfster Kritik herausfordert.

Zu dem auf dem Kongreß behandelten Thema „Stadtplanung" ist zu sagen, daß auf diesem Gebiete die Mi stände international fast gleichartig sind. Die Großstädte, d Zellen der Mehrwertakkumulation und Transformation, dere Potenz den Pulsschlag der Wirtschaft bestimmt, leiden durch weg darunter, daß die alte, den Grundsätzen der Wirtschaf lichkeit hohnsprechende Städtebauerei den produzieren den Menschen zu einem Transportobjekt mach Er ist gezwungen, täglich kostbare Stunden unter übelste Verhältnissen dem Transport zur Arbeitsstätte zu opfern. D Verkehrsproblem, das eigentlich ein rein technisches sein sollt ist zu einer Finanzfrage geworden, weil es heute nur unt gewaltigen finanziellen Opfern möglich ist, Gelände für d Zwecke der Stadtplanung zu erwerben. Die Höhe der na Art. 153 der Reichsverfassung bei Enteignungen zuzubil ligenden angemessenen Entschädigung fällt in der Prax meist so aus, daß sie als dem öffentlichen Interesse zuwide laufend angesprochen werden muß. Artikel 153 sagt, daß de Gebrauch des Eigentums Dienst sein soll für das gemeine Best Nach dem heutigen Stande des Bodenrecht aber erscheint es dringend nötig, die Enteignungsgesetze f die Zwecke der Stadtplanung zu verbessern und sie mit de letzten Satz des Art. 153 in Einklang zu bringen.

Die zu dem allgemeinen Landrecht von 1794 im Laufe d 18. Jahrhunderts nachträglich erlassenen Enteignungsbestim mungen zugunsten der Anlage von Bahnen, Bergwerken, öffen lichen Bauten, Parkanlagen und Kleinwohnungssiedlung reichen nicht aus, um das öffentliche Interesse gege über den Besitzrechten privater Terrainspekulanten durchzu setzen. Man muß für die Stadtplanung durch das neue Bode reform- und Städtebaugesetz die Möglichkeit schaffen, En eignungen durch Ueberweisung von Tauschgelände zu regel

Neben dem Schaden, der auf wohnungswirtschaftlichem G biete bereits angerichtet ist, wird die Entwicklungsmöglichke der Industrie so stark gehemmt, daß auch wirtschaftlich de kende Kapitalisten den Terrainspekulanten als einen Schädlin an der Wirtschaft ansehen und seine Existenzmöglichkeit a eine Schwäche dieses Systems betrachten. Endlich dämmert i weitesten Kreisen die Ueberzeugung, daß Städtebau und Woh nungswesen nur auf gemeinwirtschaftlicher Basis der techn schen und wirtschaftlichen Entwicklung förderlich sein kan privatwirtschaftlich betrieben aber Rückschritt bedeutet. M Spannung werden wir die Vorarbeiten für die neue Gesetzes vorlage verfolgen. Wien hat uns zu denken gegeben. W werden die Haltung der Parteien beobachten und dann konse quent handeln.

Rösner.

Industrietarife

Tarifstreit in Württemberg. In Württemberg besteht ei Landestarif, der die Industrie, das Baugewerbe sowie da Kunstgewerbe von ganz Württemberg und Hohenzollern erfaß mit Ausnahme der Uhrenindustrie. Im März 1925 wurden d Gehälter zuletzt neu festgesetzt. Sie betragen für technisch Angestellte 95 bis 380 R.M.

Im Sommer und Herbst desselben Jahres fanden auf A trag der Angestelltengewerkschaften Verhandlungen über ein Erhöhung dieser Gehälter statt; in Ermangelung eine freien Einigung hat der Schlichtungsausschuß sich im Septem ber 1925 mit der Angelegenheit befaßt und einen Schieds spruch gefällt, nach dem die Gehälter um etwa sieben Prozen erhöht werden sollten. — Da dieser Schiedsspruch weder von den Unternehmern angenommen, noch vom Schlichter für ver bindlich erklärt wurde, blieben die Märzgehaltssätze in Kraf da eine formelle Kündigung von keiner Seite erfolgt war.

Nach Ablehnung der Verbindlicherklärung des von de Unternehmern abgelehnten Schiedsspruches stellten sich d Unternehmer auf den Standpunkt, daß damit die Gehaltstaf vom März 1925 gegenstandslos geworden sei. Diese Einstellun

des Arbeitgeberverbandes war jedoch unerheblich, da die Gehaltstafel von der Reichsarbeitsverwaltung für allgemeinverbindlich erklärt war. Erst im August 1926 ist diese Allgemeinverbindlichkeit aufgehoben worden.

Die Angestellten beantragten nun beim Arbeitgeberverband zur Beseitigung dieser Rechtsunsicherheit neue Verhandlungen. Dieser sagte solche zu, jedoch machte er zur Bedingung, daß vor Eintritt in die Verhandlungen sich die Angestellten mit folgenden Aenderungen des bisherigen Zustandes einverstanden erklären:

Die Entlohnung für die Gruppe 3 A (nichtkaufmännische Büroarbeit), die Technikergruppen C und E sowie die Gruppe D der Werkmeister und kaufmännischen Angestellten soll in einer neu zu vereinbarenden Gehaltstafel nicht mehr enthalten sein, die Festsetzung der Gehälter vielmehr der freien Vereinbarung überlassen bleiben. In den dann noch übrigbleibenden Gruppen soll nur je ein Gehalt festgesetzt werden.

Eine Verschlechterung des Kündigungsschutzgesetzes durch den neuen Tarifvertrag war die weitere Voraussetzung der Arbeitgeber für die Aufnahme von Verhandlungen. Sie fordern, daß die gesetzlich für die Arbeitgeber bindenden längeren Kündigungsfristen durch eine Abänderung des Manteltarifes auch für die Angestellten gelte.

Das Ziel der Unternehmer ist es also, durch eine neue Formulierung des Tarifvertrages die den älteren Angestellten geschaffene Erleichterung in ihrem Fortkommen aufzuheben. Die im Kündigungsschutzgesetz vorgesehene formal ungleiche Kündigungsfrist ist nur ein erster Schritt, durch Schutzgesetze die wirtschaftliche Uebermacht der Produktionsmittelinhaber gegenüber den Arbeitnehmern etwas zu mildern. Diese Forderung der württembergischen Unternehmer muß deshalb unbedingt abgelehnt werden. Der Tarifvertrag ist dazu da, mangelhafte Gesetze zugunsten der Arbeitnehmer zu ergänzen, aber nicht, um Schutzgesetze illusorisch zu machen.

Ebenso unannehmbar sind die Forderungen, welche die Gehaltstafel betreffen. Ihr Ziel ist die hemmungslose Ausbeutung der ungelernten Büroangestellten, die Beseitigung jeden Maßstabes in Form von Mindestgehältern für die Mehrzahl der technischen Angestellten. Die selbständigen Konstrukteure, Bautechniker, Bauführer und Betriebsingenieure sollen aus der Gehaltstafel verschwinden, sie sollen Freiwild werden für die Profitgier der kapitalistischen Werksleiter. Keine andere Begründung dieser Forderung ist stichhaltig, denn die Leistungen dieser Angestellten sind nicht so ungleichartig, daß für sie nicht wie bisher tarifvertraglich ein Maßstab für die Gehaltsbemessung in Form von Mindestgehältern festgesetzt werden könnte. Was noch tarifvertraglich geregelt werden könnte nach dem Vorschlage der Unternehmer, wären die technischen und kaufmännischen Angestellten in untergeordneter oder Anfangsstellung.

Wenn schon rein sachlich diese Forderungen unannehmbar sind, so noch viel mehr die Zumutung der Unternehmer, derartige Forderungen ohne Verhandlungen zu akzeptieren.

Am 7. dieses Monats hat in Stuttgart eine AfA-Industrietagung stattgefunden, die diese Zumutung des Arbeitgeberverbandes mit Entrüstung zurückwies und die Gewerkschaftsvertreter beauftragte, falls die Unternehmer auf ihren Bedingungen für die Eröffnung der Verhandlungen bestehen, den Schlichtungsausschuß anzurufen.

Das überhebliche Gebahren der Vereinigung Württembergischer Arbeitgeberverbände beweist, daß sie die gewerkschaftliche Energie der Angestellten sehr niedrig einschätzen. An den württembergischen Angestellten liegt es, den Arbeitgebern den Beweis dafür zu liefern, daß sie sich gründlich geirrt haben.

Baugewerbetarife

Bezirkstarifvertrag Brandenburg vor dem Haupttarifamt. Mit den Bauarbeitgeberverbänden der Provinz Brandenburg war während der Gültigkeitsdauer der früheren Reichstarifverträge für die technischen Angestellten im Baugewerbe ein Bezirkstarifvertrag abgeschlossen, der insofern eine Art gleitende Gehaltsskala vorsah, als nach diesem Bezirkstarifvertrag die Gehälter für die Ortsklasse I der Provinz Brandenburg 85 Proz. des jeweils in Berlin geltenden Tarifgehaltes betragen sollten. Diese Regelung war tragbar, weil früher in der Gehaltsfestsetzung für das Baugewerbe Berlin mit an der Spitze marschierte.

Nach Inkrafttreten des neuen Reichstarifvertrages ist für Berlin ein Bezirkstarifvertrag in freier Vereinbarung nicht zustande gekommen, und in den Verhandlungen vor dem Haupttarifamt war es nicht möglich, für Berlin Gehälter festzusetzen, die die Durchschnittsgehälter im Reiche überragen. Die Formel: „Tarifgehalt der Ortsklasse I der Provinz Brandenburg = 85 Proz. des Berliner Tarifgehaltes“ war also nicht mehr tragbar.

Trotzdem forderten in den Verhandlungen Ende September die Unternehmer die Uebernahme der früher üblichen Formel, aber mit der Verschärfung, daß das Gehalt der Ortsklasse I nicht um 15, sondern um 20 Proz. niedriger sein sollte als das Tarifgehalt in Groß-Berlin. Das hätte bedeutet, daß die Tarifgehälter zwischen 95 und 254 R.M. betragen hätten. In einer späteren Verhandlung erhöhten die Unternehmer ihr Angebot auf 100 bis 280 R.M. Auch dieses Angebot erschien unannehmbar, die Verhandlungen wurden aber noch komplizierter dadurch, daß auch Schneidemühl, das bisher einen eigenen Baugewerbetarifvertrag mit relativ guten Gehaltssätzen hatte, in den neuen Bezirkstarifvertrag einbezogen werden sollte. Außerdem war von unserer Seite die Forderung aufgestellt, eine Reihe von Orten, die bisher der Ortsklasse II angehörten, in die Ortklasse I zu versetzen. An allen diesen Schwierigkeiten scheiterten die freien Verhandlungen; es mußte sich deshalb am 3. November das Haupttarifamt mit der Angelegenheit beschäftigen.

Welche Bedeutung die Unternehmer diesem Tarifabschluß beimaßen, konnte man ersehen an dem Massenaufgebot von Parteivertretern der Arbeitgeber. Die Herren versuchten allerdings den Eindruck dadurch abzuschwächen, daß sie behaupteten, es seien in der Provinz Brandenburg überhaupt nur sehr wenige Bautechniker beschäftigt, so daß ein Unbeteiligter beinahe zu der Frage angeregt werden könnte, ob die Unternehmer für jeden überhaupt beschäftigten Bautechniker einen Unternehmervertreter zu dieser Verhandlung entsandt hätten. Nach ausgiebiger Aussprache der Parteien und eingehender Beratung des Haupttarifamtes kam schließlich ein einstimmiger Vorschlag zustande, nach dem für die Oberklasse I folgende Tarifgehälter festgesetzt werden sollen: Gruppe I 105 R.M., Gruppe II 155 R.M., Gruppe III 220 R.M., Gruppe IV 295 R.M. Für die Stadt Schneidemühl sollen während der Gültigkeitsdauer dieses Gehaltsabkommens zu den Gehältern der Ortsklasse I ein Zuschlag von 5 Proz. gewährt werden, so daß die Gehälter in Schneidemühl rund 110 bis 310 R.M. betragen. Von einer Aenderung der Ortsklasseneinteilung glaubte das Haupttarifamt absehen zu müssen, machte aber, um möglichst beiden Parteien gerecht zu werden, den Vorschlag, die Gehaltsabschläge der Ortsklassen II und III gegenüber Ortsklasse I, die früher 5 bzw. 10 Proz. betrugen, auf 4 und 7 Proz. zu ermäßigen. Der neue Bezirkstarifvertrag soll am 1. November 1926 in Kraft treten, die Gehaltsfestsetzung ist erstmalig zum 28. Februar 1927 kündbar. Die Vertreter beider Parteien erklärten vor dem Haupttarifamt die Annahme dieses Vorschlages.

BERGBAU

Skandalöse Zustände im Ruhrbergbau

Die Organisationen der technischen Angestellten hatten zum 30. September das für die technischen Angestellten im Ruhrbergbau geltende Mehrarbeitsabkommen vom 9. März 1925 gekündigt mit der Begründung, daß auf einer großen Anzahl von Zechen das Abkommen nicht eingehalten würde. Wenn auch die Arbeitgebervertreter in den darauffolgenden Verhandlungen die von unserer Seite vorgebrachten Beschwerden nicht anerkennen wollten, so konnten sie sich doch den mit Beweisen belegten Argumenten nicht gänzlich verschließen. Unter Leitung des Schlichters kam am 4. Oktober eine Vereinbarung zustande, wonach das Mehrarbeitsabkommen weiterhin unverändert in Kraft bleibt. Zur Nachprüfung und Behebung der hinsichtlich der bisherigen Handhabung des Mehrarbeitskommens vorgebrachten Anstände wurde eine paritätische Kommission gebildet. Die Angestelltenräte und beteiligten Organisationen wurden beauftragt, bis spätestens zum 31. Oktober ihre Beschwerdefälle schriftlich beim Zechenverband einzureichen. Soweit die paritätische Kommission die Einzelfälle nicht erledigen kann, erfolgt die Weiterbehandlung durch den tariflichen Schiedsausschuß, der für diese Sonderfälle mit einem unparteiischen Vorsitzenden auf Antrag einer Partei besetzt werden kann.

In Verfolg dieser Vereinbarung haben die Angestelltenorganisationen die entsprechenden Erhebungen über die

Arbeitszeitverhältnisse der technischen Angestellten auf den Zechen vorgenommen. Von 54 Zechen liegt das Material vor. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit (bis zum 31. Oktober mußte die Einreichung erfolgen) war es leider nicht möglich, den Kreis der erfaßten Zechen weiterzuziehen. Die getroffenen Feststellungen bieten ein geradezu erschütterndes Bild. Sie lassen erkennen, daß für die Zechenbesitzer die tariflichen Vereinbarungen nur auf dem Papier stehen. Die ungünstigen Verhältnisse aus der Vorkriegszeit sind weit übertroffen. Unbegrenzte Arbeitszeit, Ueberschichten und Ueberstunden ohne Bezahlung, Strafschichten beim Nichterreichen des Fördersolls usw. sind an der Tagesordnung. Viel deutlicher als allgemeine Worte sprechen die nackten Feststellungen, die von den Organisationen dem Zechenverband eingereicht worden sind. Aus dem vorliegenden Material geben wir die Feststellungen über die Arbeitszeit auf folgenden Zechen wieder:

„General Blumenthal" 1/2. Seit Bestehen des Mehrarbeitsabkommens wird keinerlei Ueber- bzw. Sonntagsarbeit an die Angestellten bezahlt.

„Friedrich der Große". Hier wird jede Samstagnacht gefördert bzw. vollgesetzt. Die Angestellten der Morgenschicht müssen daher abends wieder anfahren. Außerdem muß jeden Sonntagabend ein Steiger oder Fahrhauer anfahren, um die Wetterkontrolleure zu beaufsichtigen. Bei notwendigen Reparaturen in der Grube, die nur Sonntags ausgeführt werden können, müssen ebenfalls die Grubenangestellten der betreffenden Reviere anfahren; hinzu kommen noch die Werktagsüberschichten. Eine Bezahlung der Ueber- und Sonntagsarbeit erfolgt nicht. Der Schmiedemeister hat seit Monaten nur ganz selten einen freien Sonntag gehabt. Die Rangiermeister müssen Samstag nachts Dienst verrichten, so daß sie alle 14 Tage eine Ueberschicht machen müssen. Bezahlung erfolgt nicht.

„Viktor" 1/2. Ueber- bzw. Sonntagsarbeit wird hier nicht bezahlt.

„Sälzer-Neuack". Der Direktor Dr. Wemmer lehnt es grundsätzlich ab, Ueberarbeit zu bezahlen. Dem Angestelltenrat erklärte er, daß derjenige Angestellte, der Ueberarbeit bezahlt haben wolle, an ihn persönlich herantreten möge; er erachte es als falsch, Ueberarbeit besonders zu bezahlen. Im besonderen ist noch zu bemerken, daß die Arbeitszeit der Kokereiangestellten die Wochenschichtzeit der unterstellten Arbeiter nicht unerheblich überschreitet. Die in Maschinenbetrieben beschäftigten Angestellten, auch unter Tage, müssen Sonntag für Sonntag ohne besondere Bezahlung Dienst verrichten. Die Zechenverwaltung betrachtet die Weihnachtsgratifikation als Abgeltung. Die zwischen den Tarifkontrahenten vereinbarte Abgeltung der planmäßigen Seilfahrt wird hier abgelehnt. Der Dienst der Steiger der Morgenschicht beginnt um 5,30 Uhr morgens und endigt nachmittags um 3,30, 4, zuweilen 5 Uhr nachmittags.

„Minister Achenbach". Die Untertagsangestellten müssen zum größten Teil Sonntag für Sonntag anfahren. Auch die Arbeitszeit der Uebertagsangestellten einschließlich der Sonntagsarbeit überschreitet erheblich die Wochenschichtzeit der unterstellten Arbeiter. Eine ordnungsmäßige Bezahlung der Ueber- und Sonntagsarbeit erfolgt nicht.

„Königsgrube". Die Untertagsangestellten müssen hier täglich 12 bis 14 Stunden Dienst verrichten. Die Angestellten der Mittagsschicht müssen neben ihrer Schicht unter Tage jeden Morgen von 9—12 Uhr, die Angestellten der Morgenschicht jeden Nachmittag von 5—8 bzw. 9 Uhr auf der Zeche sein. Doppelschichten sowie Ueberstunden in der Grube werden von den Angestellten jeden Tag verfahren. Steiger müssen sechs oder sieben Sonntage hintereinander arbeiten. Die Angestellten der Mittagschicht müssen häufig des Morgens um 6 Uhr antreten. Bezahlung der Ueber- bzw. Sonntagsarbeit erfolgt nicht.

„Prinz-Regent". Ueberarbeit der Untertagsangestellten an Sonntagen und Werktagen für die Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten wird nicht bezahlt. Die Aufsichtspersonen auf der Hängebank haben für das Verfahren von 1½ Förderschichten sowie für die Beaufsichtigung des Ladens der Kohlen von der Kohlenhalde an Sonntagen keine Bezahlung erhalten. Die Oberbeamten erklären hier, daß das Bezahlen von Ueberschichten keine Mode mehr sei. Die Schlosser-, Elektro- und Wickelmeister der elektrischen Abteilung werden zum Sonntagsdienst im Kesselhaus und in der elektrischen Zentrale zur Aufsicht herangezogen. Bezahlung lehnt die Verwaltung ab.

Von den Fördermaschinisten wird selbst bei der Kohlenförderung eine zwölfstündige Arbeitszeit verlangt. Eine Bezahlung von Ueberschichten wird abgelehnt.

„Friedrich Thyssen". Die Verwaltung stellte im September 1926 den Steigern ein Schreiben zu, worin u. a. folgendes steht: „Um das Minus herauszuholen, sehe ich mich veranlaßt, Sie zu heute abend zur Anfahrt mit der Nachtschicht zu bestellen. Diese Schicht ist nicht als zu bezahlende Ueberschicht zu betrachten, sondern sie wird notwendig zur Herausholung des Minus." Das Hereinschicken derjenigen Steiger in die Grube, die ihren Soll nicht gefördert haben, ist hier etwas Alltägliches. Es kommt vor, daß Steiger acht bis zehn Schichten in der Woche verfahren müssen. Hinzu tritt der ungeheure Umfang der schriftlichen Arbeiten über Tage (Kartothekarbeit usw.). Konferenzen finden täglich mehrere Stunden statt. Eine Bezahlung all dieser Ueberarbeit erfolgt nicht.

Schachtanlage „Holstein". Der Betriebsführer erklärte die Bezahlung der Ueberschichten für widersinnig. Wer eine Bezahlung für Ueberschichten verlangt, muß dieses schriftlich beantragen.

„Adolf v. Hansemann". Eine Bezahlung der Ueberarbeit bzw. Reparaturschichten an Werk- und Sonntagen erfolgt nicht.

„Graf Schwerin" 1/2. Bezahlung der Ueberarbeit erfolgt hier nicht. Ein einzelner Steiger hat im Jahre 1926 bis einschließlich September 37 unbezahlte Ueberschichten leisten müssen. Ausgenommen sind nur Schichten, die beim Vollsetzen verfahren werden; aber auch diese werden nur dann bezahlt, wenn am Monatsschluß der Revierefffekt erreicht ist. Von den insgesamt 25 Steigern haben im laufenden Jahre nur vier ihren Urlaub erhalten.

Diese Vorgänge sind einfach skandalös. Ein so eklatanter Bruch der tariflichen Vereinbarungen ist ein sehr grober Verstoß gegen die guten Sitten und gegen Treu und Glauben. Einen besonderen Anteil daran haben die oberen Angestellten, Betriebsführer usw., indem sie das Vorgehen der Zechenbesitzer noch forcieren. Diesen Herren scheint jegliches Schamgefühl abhandengekommen zu sein. Auf der anderen Seite sind die betroffenen technischen Angestellten nicht gänzlich schuldlos. Gewiß ist der wirtschaftliche Druck stark, aber willen- und widerstandslos beugen sich die Angestellten dem Diktat der Zechenbesitzer. Die meisten von ihnen haben nicht einmal den Versuch gemacht, die Unterdrückung abzuwehren. Mancher mag dabei die Hoffnung gehegt haben, sich die Gunst und das Wohlwollen der Zechenverwaltung zu erwerben. Das Gegenteil ist praktisch eingetreten. Die vorgenommenen Erhebungen über die Arbeitszeit beweisen in stärkstem Grade, daß der einzelne zwar wehr- und schutzlos ist, daß aber durch eine geschlossene gewerkschaftliche Organisation die Angestellten sich ihre Rechte erhalten und menschenwürdige Arbeitsverhältnisse schaffen können. Diese Schlußfolgerung sollte jeder Angestellte aus diesen Vorgängen ziehen.

*

Der tarifliche Schiedsausschuß hat am 12. November mit der Nachprüfung begonnen. Zunächst werden sich die Beratungen auf die grundsätzlichen Fragen des Mehrarbeitsabkommens erstrecken, sodann erfolgt die Untersuchung der Einzelbeschwerden. Ob und inwieweit die Untersuchungen ohne Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden durchgeführt werden können, wird der Verlauf der Beratungen erweisen. Von dem Untersuchungsergebnis überhaupt wird es abhängen, ob die Angestelltengewerkschaften das Mehrarbeitsabkommen beibehalten.

Bergbautarife

Tarifschiedsstelle Oberlausitz. Für die Angestellten des Oberlausitzer Braunkohlenbergbaus wurde Anfang November auf Grund des § 15 des Tarifvertrages eine Schiedsstelle für Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung des Angestelltentarifvertrages mit dem Sitz in Görlitz gebildet. Die Schiedsstelle ist paritätisch besetzt (3 : 3). Für nicht einstimmig oder mit dem Stimmenverhältnis von 1 : 5 gefällte Schiedssprüche ist die gleiche Tarifschiedsstelle unter Hinzuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden als endgültig entscheidende Berufungsinstanz vorgesehen. Die Schiedsstelle kann nur von Mitgliedern der am Tarifvertrag beteiligten Organisationen angerufen werden.

In der gleichen Verhandlung wurden einige redaktionelle Aenderungen im Manteltarifvertrag vorgenommen. Der Arbeitgeberverband wird den Vertrag neu in Druck geben und jedem Angestellten ein Exemplar zustellen.

Behörden und öffentliche Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Das Ergebnis der preußischen Angleichungsverhandlungen für die technischen Beamten. Durch Beschluß des Landtages wurden bekanntlich sechs Millionen Reichsmark für die Durchführung der Stellenangleichung in Preußen zur Verfügung gestellt. Die am 15. Juli d. Js. teilweise zum Abschluß gekommenen Verhandlungen brachten, soweit es sich um technische Staatsbedienstete handelt, nur geringfügige Aufstufungen mit sich. Neuerdings liegt uns eine Zusammenstellung der Staatsregierung vor über die bis heute erfolgten Stellenumwandlungen. Wenngleich zwischen dem bereits veröffentlichten Ergebnis von Mitte dieses Jahres und der neuesten Zusammenstellung einige Verbesserungen festzustellen sind, so kann dennoch nicht bestritten werden, daß von dem zur Verfügung gestellten Betrage ein erheblicher Teil für die Aufstufung von höheren technischen Beamten verwandt wurde. Während nach dem bisherigen Ergebnis insgesamt 135 technische Beamte der Gruppe VI nach Gruppe VII aufgestuft sind, können wir allein bei den bisher in Gruppe IX befind-

lichen Beamten eine Umwandlung von 192 Stellen in solche der Gruppe X feststellen. Während ferner insgesamt 4 mittlere technische Beamte von VII nach VIII gekommen sind, werden zu gleicher Zeit 14 höhere Techniker von X nach XI eingestuft. Nach den uns gewordenen Mitteilungen steht noch ein Betrag von etwa 800 000 Reichsmark zur Verfügung, der mindestens zu einem Teil in erster Linie für die weitere Aufstufung noch verwendet werden muß, um eine gerechte Angleichung für die mittleren technischen Staatsbeamten zur Durchführung zu bringen. Wir verweisen auf die mittleren Katasterbeamten, ferner auf die Kollegen der Landeskulturverwaltung und der Kulturbauverwaltung usw., für die eine Aufstufung unumgänglich notwendig erscheint.

Nachstehend geben wir auszugsweise das bisher vorliegende Ergebnis der Stellenangleichung bekannt:

Bezeichnung des Haushalts	Kapitel	Titel	Amtsbezeichnung	Aufstiegsgruppe	Bemerkungen
Domänenverwaltung	1	1	Moorvögte	von A 6 nach A 7 = 2	Klammerstellen
Berg- usw. Verwaltung	20	1	Bergvermessungs-Sekretäre	von A 6 nach A 7 = 14	
Finanzministerium	58a	1	Reg.- und Steuerräte	von A 10 nach A 11 = 11	
			Katasterdirekt. u. Reg.-Landmesser	von A 9 nach A 10 = 123	
	58d	1	Reg.- u. Bauräte u. Reg.-Bauräte	von A 10 nach A 11 = 3	nur für ihre Person
			Regierungs-Bausekretäre	von A 6 nach A 7 = 12	Klammerstellen
Handels- u. Gewerbeverwaltung	68a	1	Regierungs-Bau-Obersekretäre	von A 7 nach A 8 = 1	nur für seine Person ohne Erhöhung der Bezüge
Landwirtschaftliche Verwaltung	101	1	Regierungs Landmesser	von A 9 nach A 10 = 60	nur für ihre Person
	101	1	Vermessungs-Sekretäre	von A 6 nach A 7 = 89	Klammerstellen
	106	1	Moorvogt	von A 6 nach A 7 = 1	Klammerstelle
			Deichvögte	von A 6 nach A 7 = 2	Klammerstellen
	108	1	Regierungs-Landmesser	von A 9 nach A 10 = 9	
			Vermessungs-Sekretäre	von A 6 nach A 8 = 4	als Vermessungsinspektoren
			Wasserbausekretär u. Reg. Bausekret.	von A 6 nach A 7 = 20	Klammerstellen
Minist. f. Volkswohlf.	130	1	Regierungs-Bau-Obersekretäre	von A 7 nach A 8 = 3	nur für ihre Person ohne Erhöhung der Bezüge

Freiwillige Weiterversicherung der Techniker in der Angestelltenversicherung beim Uebertritt in das Beamtenverhältnis. Für technische Angestellte, die aus der Angestelltenversicherungspflicht ausscheiden, weil sie von der Behörde als Beamte übernommen werden, ist folgendes zu beachten.

Nach § 19 des Angestelltenversicherungsgesetzes werden aus der Versicherung solcher Beamten, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, achtzig vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge dem Versicherten oder der seiner Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen Kindern unter 18 Jahren ausgezahlt. Ein weitergehender Anspruch gegen die Reichsversicherungsanstalt ist ausgeschlossen.

Die Beamten können nach § 20 a. a. O. jedoch binnen zwei Monaten nach ihrer Uebernahme in das Beamtenverhältnis d. h. Eintritt in die nach §§ 11 u. 12 Nr. 1 bis 3, § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfreie Beschäftigung), ihrem Arbeitgeber (Behörde) gegenüber erklären, daß sie auf das ihnen nach § 19 zustehende Recht auf Auszahlung von achtzig vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge verzichten. Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine Abschrift der Erklärung der Reichsversicherungsanstalt zu übersenden. Wird eine solche Verzichtserklärung abgegeben, so kann der Beamte seine Versicherung freiwillig fortsetzen und erhält dann im Versicherungsfalle neben seiner Pension die vollen Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetz, sofern die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Die Reichsversicherungsanstalt hat früher, wenn die erwähnte Verzichtserklärung fehlte, in der freiwilligen Weiterversicherung eine stillschweigende Verzichtserklärung erblickt. Das Reichsversicherungsamt hat sich jedoch zu dieser Frage dahin geäußert, daß zur Wirksamkeit des Verzichts die fristmäßig dem Arbeitgeber gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung notwendig ist. Diese Auffassung wird auch vom Herrn Reichsarbeitsminister geteilt. Die Reichsversicherungsanstalt muß daher dieser Sachlage Rechnung tragen und in Zukunft die Abgabe der schriftlichen Verzichtserklärung binnen der zweimonatigen Frist als Voraussetzung der Wirksamkeit verlangen. Im Hinblick darauf aber, daß die Verwaltungsübung allgemein bekanntgeworden und auch in amtlichen Bescheiden von der Reichsversicherungsanstalt vielfach vertreten worden ist, wird für den Einzelfall die auf Grund der früheren Uebung bereits erfolgte freiwillige Weiterversicherung von der Reichsversicherungsanstalt als rechtswirksam anerkannt werden.

Diese Bestimmungen sind am 1. Oktober 1923 in Kraft getreten. Vor dem genannten Tage war daher eine Verzichtserklärung zur freiwilligen Weiterversicherung nicht erforderlich. Für diejenigen Personen, die nach dem 1. Oktober 1923 in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis als Beamter in den Dienst einer Behörde getreten sind und eine Verzichtserklärung bisher nicht abgegeben haben, empfiehlt sich daher eine Anfrage an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2, ob ihre freiwillige Weiterversicherung als Verzichtserklärung angesehen wird. Bl.

Versorgungskasse für die Arbeiter und Angestellten der Reichsverwaltungen und -betriebe. Durch Beschluß des Verwaltungsrates der Deutschen Reichspost wurde die Versorgungsanstalt nur für die Arbeitnehmer des Geschäftsbereiches der Deutschen Reichspost mit Wirkung ab 1. April 1926 errichtet. Der ursprüngliche Plan, auch die Arbeitnehmer der übrigen Reichsressorts in diese Anstalt hineinzubeziehen, ist, obgleich ein derartiger Beschluß des Reichskabinetts vorlag, an der Haltung des Verwaltungsrates gescheitert. Mit allem Nachdruck haben wir in Gemeinschaft mit den übrigen freigewerkschaftlichen Organisationen darauf hingewiesen, daß die Reichsarbeitnehmer in bezug auf die Versorgungseinrichtung nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen. Unserem Einfluß ist es auch zuzuschreiben, daß das Reichsfinanzministerium seinerseits in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen und den Satzungsentwurf einer Versorgungskasse für die Reichsressorts in einer Besprechung der Ländervertreter vorgelegt hat.

Leider haben die Vertreter der Länder der Erweiterung der Versorgungsanstalt der Deutschen Reichspost auf die übrigen Reichsarbeitnehmer sowohl als auch der Errichtung einer eigenen Versorgungskasse den lebhaftesten Widerstand entgegengesetzt. Wir gehen sicherlich nicht fehl in der Annahme, daß der Widerstand der Länderregierungen in starkem Maße von dem Einfluß der Industrie beherrscht wird. Zu den Gegnern der Versorgungskasse gehörte u. a. auch Preußen. Wir haben demzufolge an zentraler Stelle uns angelegen sein lassen, das Preuß. Finanzministerium von der Notwendigkeit der Errichtung der Versorgungskasse auch für die übrigen Arbeitnehmer der Reichs- und Staatsverwaltungen zu überzeugen. Zu diesem Zweck fanden wiederholt Verhandlungen nicht nur mit dem Sachbearbeiter im Preuß. Finanzministerium, sondern auch mit dem Staatssekretär statt. Die hauptsächlichsten Gründe, die Preußen gegen die Errichtung der Anstalt anführt, sind finanzieller Art. Wir stehen unter dem Eindruck, daß die Länder bemüht sind, ihre Zustimmung zu der Errichtung einer Versorgungskasse nur dann zu geben, wenn ihnen das Reich einen finanziellen Ausgleich garantiert. Mit aller Entschiedenheit haben wir uns dagegen verwahrt, daß die finanziellen Auseinandersetzungen mit dem Reich auf Kosten der Arbeitnehmer der Reichs- und Staatsverwaltungen vor sich gehen. Die anderen Einwände des Preuß. Finanzministeriums, daß Rückwirkungen auf die Provinzial- und Kommunalverwaltungen zu befürchten seien, sind schon deshalb hinfällig, weil der überwiegende Teil der preußischen Kommunalverwaltungen bereits derartige Ruhegeldordnungen für seine Arbeitnehmer vorgesehen hat. Es ist uns immerhin gelungen, zunächst zu erreichen, daß Preußen die ursprünglich ablehnende Stellungnahme einer Nachprüfung unterzogen und beim Reichsfinanzministerium um eine erneute Länderbesprechung ersucht hat. In der Zwischenzeit haben wir Veranlassung nehmen müssen, mit einigen preußischen Staatsministern in direkte Fühlung zu treten, damit die entscheidenden Stellen von der Notwendigkeit einer weitergehenden zusätzlichen Altersversorgung der Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe überzeugt werden. Da sich indes die überwiegende Mehrheit der Länder im Reichsrat zunächst ablehnend verhalten hat, haben wir Maßnahmen in die Wege geleitet, um auch an die Länderregierungen direkt in dieser Frage heranzukommen.

In einer am 21. v. M. stattgefundenen Verhandlung der Tarifvertragsparteien hat der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, Dr. Schilling, einen Bericht über den Stand der Vorarbeiten zur Errichtung der Versorgungskasse gegeben. Da-

nach hat Preußen sich nunmehr zustimmend geäußert, so daß begründete Aussicht vorliegt, daß der Satzungsentwurf im Reichsrat eine tragfähige Mehrheit findet. Von einigen Ländern wurden allerdings noch Bedingungen gestellt. Desgleichen macht auch die Reichsregierung die Durchführung der Versorgungseinrichtung von einigen Bedingungen abhängig. Sobald die Verhandlungen mit den Ländern zur völligen Klärung geführt haben und die versicherungstechnischen Vorarbeiten erledigt sind, wird die Reichsregierung die Gewerkschaften zur Verhandlung über den Satzungsentwurf einladen. Wir werden dann Gelegenheit haben, über die von der Reichsregierung und den Ländern gestellten Bedingungen zu diskutieren. Zunächst aber wollen wir hoffen, daß es an dem guten Willen zur baldigen Errichtung dieses sozialen Werkes bei den beteiligten Stellen nicht fehlen wird, und daß die Verhandlungen im Interesse der beteiligten Arbeiter und Angestellten zu einem günstigen Abschluß führen werden.

Kulturbautechniker und P.A.T. Die letzte Sitzung des Preußischen Angestelltentarifausschusses beschäftigte sich u. a. auch mit der Frage der Unterstellung der Kulturbautechniker unter den Preußischen Angestelltentarifvertrag. Eine Einigung wurde in dieser Verhandlung nicht erzielt. Da auch mehrere im Ministerium stattgefundene Besprechungen zu keiner Vereinbarung führten, gab der Landwirtschaftsminister am 3. Juni d. Js. einen Erlaß heraus, den wir nachstehend zum Abdruck bringen. Durch einen Irrtum der Verwaltung wurde uns dieser Erlaß erst jetzt im Wortlaut bekannt. Da wir mit dem Inhalt dieser ministeriellen Anordnung durchaus nicht einverstanden sein können, haben wir dem Preußischen Angestelltentarifausschuß mitgeteilt, daß die strittige Frage nochmals auf die Tagesordnung der nächsten Ausschußsitzung gebracht wird.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Der Minister für Landwirtschaft, Dömänen und Forsten. Berlin W 9, den 3. Juni 1926. Leipziger Platz 10.

Geschäfts-Nr. VI 20254.

Privatdienstlich beschäftigte Kulturbautechniker.

. . Anlagen.

An

sämtliche Herren Regierungspräsidenten — mit Ausnahme von Sigmaringen —.

Der Preußische Angestelltentarifvertrag vom 30. Juni 1924 gilt gemäß § 3 Abs. 6 nicht für Personen, die für einen festumgrenzten Zeitraum vorwiegend zum Zwecke ihrer Ausbildung beschäftigt werden. Da bisher für die praktische Ausbildung der in der landwirtschaftlichen Verwaltung beschäftigten Kulturbautechniker eine zeitliche Grenze nicht festgesetzt war, wird nunmehr folgendes bestimmt:

Kulturbautechniker, die nach Ablegung der theoretischen Entlassungsprüfung an einer Wiesenbauschule vier Jahre lang bei einem Kulturbauamt oder an einer Stelle beschäftigt waren, die für die praktische Ausbildung als geeignet zu erachten ist, sind bei ihrer weiteren Beschäftigung unter den P.A.T. zu stellen. Erwirbt der Kulturbautechniker innerhalb dieser Zeit das Wiesenbaumeisterzeugnis, so erfolgt die Anwendung des P.A.T. mit dem Erwerb des Zeugnisses. Grundsätzlich werden nur solche Kulturbautechniker in der landwirtschaftlichen Verwaltung dauernd beschäftigt oder als Anwärter für den Staatsdienst eingestellt, die das Wiesenbaumeisterzeugnis erworben haben.

Wegen der zur Zeit beschäftigten Kulturbautechniker, die ohne bisherigen Erwerb des Wiesenbaumeisterzeugnisses über vier Jahre nach Ablegung der theoretischen Entlassungsprüfung praktisch tätig sind, wird noch im einzelnen verfügt werden.

Die Besoldung der Kulturbautechniker, die nicht unter dem P.A.T. stehen, erfolgt in der bisherigen Weise. Im übrigen ist zur einheitlichen Gestaltung der sonst für die Beschäftigung zu treffenden Bestimmungen mit diesen Technikern ein Vertrag nach dem anliegenden Muster abzuschließen. Soweit schon Verträge vorliegen, sind sie durch entsprechende Nachträge zu ergänzen oder durch neue Verträge zu ersetzen. Nachträge oder neue Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Für die Kultur- usw. Bauämter des dortigen Bezirks ist je ein Abdruck dieses Erlasses nebst Anlage beigefügt. Weitere Abdrucke des Mustervertrages können vom Büro VI meines Ministeriums bezogen werden."

Der im Erlaß erwähnte Mustervertrag, gegen welchen sich noch manches einwenden läßt, nimmt hinsichtlich der wichtigsten Bestimmungen wiederholt Bezug auf den Preußischen Angestelltentarifvertrag. So regeln sich die Frauen- und Kinderzuschläge, die Reise- und Umzugskosten, die Urlaubs- und Kündigungsfrage nach dem P.A.T., während bezüglich des Vergütungssatzes im § 2 des Vertrages eine Formulierung getroffen ist, die das Einsetzen fester Grundbeträge vorsieht. In der nächsten Sitzung des Angestelltentarifausschusses werden wir diesen Entwurf der Verwaltung zur Besprechung bringen.

Behördentariffragen

Runderlaß des Finanzministers, zugleich i. N. des Ministerpräsidenten u. aller St.-M. vom 12. Oktober 1926, betr. Ueberweisung der Dienstbezüge von Angestellten auf Bank- usw. Konten (Lo. 13933 b). Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß in allen solchen Fällen, in denen die im preußischen Staatsdienste stehenden Angestellten die Ueberweisung ihrer Dienstbezüge auf ein Bank- oder Postscheckkonto beantragt haben, hinsichtlich der Zahlung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen in Ziff. 177a und b der Ausf.-Best. zum Beamten-Diensteinkommensgesetz (Pr.Bes.-Bl. S. 227 ff. von 1925) zu verfahren ist. Wegen der Zahltermine für die Dienstbezüge der Angestellten wird auf den Rd.-Erl. vom 12. August 1925, Lo. 1033 (Pr.Bes.-Bl. S. 179) verwiesen.

Sitzung des Reichsangestelltentarifausschusses. Die am 21. Oktober im Reichsfinanzministerium stattgefundene Sitzung des Tarifausschusses beschäftigte sich ausführlich mit der Zulassung von Mundanwälten zum schiedsgerichtlichen Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 R.A.T. Da eine Verständigung über die Zulassung überhaupt und über die Zweckmäßigkeit von Mundanwälten nicht zu erzielen war, wurde die Weiterbehandlung der Angelegenheit zur nächsten Tarifausschußsitzung zurückgestellt. Auch der nächste Punkt „Anderweite Regelung des Entlohnungsverhältnisses der im Bereiche des Reichswehrministeriums mit Angestelltentätigkeit betrauten aber nach dem Arbeiterlohntarif unter Gewährung eines Zuschlages erwähnten Personen" ebenso wie der weitere Tagesordnungspunkt „Berücksichtigung des vor Vollendung des 21. Lebensjahres liegenden Teiles der nach Ziffer 9 Satz 1 der Anlage 2 zum R.A.T. an sich voll anrechnungsfähigen Kriegsdienstzeit bei Bemessung der Urlaubsdauer als Dienstzeit im Sinne der Ziffer 11 des § 32 R.A.T." wurden zur nächsten Sitzung vertagt.

□□ Aus dem Bunde □□

Vorstandsbekanntmachungen

Weihnachtsspende 1926 für ausgesteuerte stellenlose Bundesmitglieder.

Die Geschäftsführung des Bundesvorstandes hat in Aussicht genommen, den infolge andauernder Stellenlosigkeit besonders hilfsbedürftigen Kollegen durch eine über die Regelleistung hinausgehende Gabe eine kleine Weihnachtsfreude zu bereiten. Sie faßte, trotzdem die Finanzlage unseres Bundes noch immer ein äußerst vorsichtiges Wirtschaften mit den verfügbaren Barmitteln der Bundeskasse gebietet, nachstehend wiedergegebenen Beschluß:

„Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesvorstandes kann solchen noch stellenlosen Mitgliedern, die bei Inanspruchnahme der Stellenlosenunterstützung dem Bunde ununterbrochen drei volle Jahre (auch als Hospitant oder Mitglied der Jugendgruppe des Bundes) angehört haben und am 1. Dezember 1926 zwei Monate und länger mit der Bundesunterstützung ausgesteuert waren, auf Antrag im Monat Dezember eine einmalige Unterstützung gewährt werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist, daß das Mitglied auch während der Stellenlosigkeit durch monatliche Entnahme der Stellenlosenmarken die Mitgliedschaft ordnungsgemäß aufrechterhalten hat.

Der Antrag muß von der zuständigen Verwaltungsstelle des Bundes befürwortet und beglaubigt bis spätestens zum 1. Dezember 1926 der Hauptverwaltung, Abteilung Unterstützungs- und Versicherungswesen, eingereicht werden. Später gestellte Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Dem Antrage ist eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge über die noch bestehende Stellenlosigkeit und das Mitgliedsbuch beizufügen."

Antragsformulare sind im Besitz der Ortsverwaltungen.

Versammlungskalender

Braunschweig. V. 16. XI. im Geschäftslokal.
Hannover. M. 18. XI. 8⁰⁰ „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
Meiderich. V. 18. XI. 8⁰⁰ Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.

Geschäftliches

„Ein Buch, bei dem man herzlich lacht, hat Kranke schon gesund gemacht!" Den schlagendsten Beweis dafür bildet der „Heitere Bücherschrank", welcher nebst „Wilhelm Buschs gesammelten Werken" von der bekannten **Buchhandlung Karl Block in Berlin SW 68** im Anzeigenteil unserer heutigen Nummer gegen bequeme Monatszahlungen angeboten wird. Wir machen unsere Leser auf diese günstige Gelegenheit aufmerksam, sich auf lange Zeit mit fröhlichem, sorgenverscheuchendem Lachen zu versehen.

*

Ueber das große Geheimnis der unverwüstlichen Lebenskraft finden Sie genauen Aufschluß, wenn Sie den der vorliegenden Ausgabe beiliegenden Prospekt der Firma **Dr. med. F. Schultheiß, G. m. b. H., Berlin W 35,** genauestens beachten.

Ein jeder erhält auf Wunsch völlig kostenlos und portofrei eine Probeschachtel des vorzüglich bewährten Nervenstärkungsmittels und Blutnährpräparates „H a e m a s a l" sowie die Broschüre „Geheimnisvolle Lebenskräfte". Ein Versuch ist in jedem Falle dringend zu empfehlen, eine Postkarte genügt.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8934, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Abgebaute Beamte als Provisionsvertret. gesucht f. d. Verkauf v. Süd.- u. getr. Früchten, Konserven, Kaffee, v. 20 Jahre alt. Hamburg. Firma. Off. u. L. B. 6425 an R. Merkel, Berlin W, Potsdamer Str. 111.

Gewandter **Katastertechniker** oder **Hilfstechniker** auf sofort oder später gesucht. Katasteramt I, Wesermünde

Neu erschienen:
Schriften des Butab Heft 31,
Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens.
V. Prof. Dr. Erdel, Mannheim. Preis 0,20 R.M.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Der kleine Brockhaus

Alles Wissen in 1 Bande M. 23.—. Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh. Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Der Kleine
Toussaint-Langenscheidt
Ein vollständig neuer Sprachlehrgang
kurz, zeitgemäß, nach den bewährten pädagogischen Grundsätzen der Methode Toussaint-Langenscheidt.
„ENGLISCH"
In 20 Lektionen (10 Briefe). In Karton Preis R.M. 12.—. Zahlbar in Monatsraten von R.M. 3.—.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H, Berlin NW40, Werftstr. 7.

Sprechapparate u. Platten
gegen Teilzahlung
liefert erstklassig und billigst
F. G. Leonhardt
Leipzig C 2, Lessingstraße 11.

Fischer: Statik u. Festigkeitslehre.
Vollständiger Lehrgang mit zahlreichen Beispielen und Zeichnungen.
Band I: Grundlagen der Statik und Berechnung statisch bestimmter vollwandiger Systeme (für ständige und bewegliche Belastung) . . . . . Geb. 18.— R.M.
Band II: Berechnung statisch bestimmtar Fachwerkkonstruktionen (für ständige und bewegliche Belastung) Geb. 18.— R.M.
Band III: Die Lehre von den Formänderungen (Druckbiegung, Winkeländerungen, Verschiebungen) für vollwandige und Fachwerkkonstruktionen) Geb. 26.— R.M.
Band IV: Die Berechnung der statisch unbestimmten Konstruktionen (elementar entwickelt auf Grund der Lehre von den Formänderungen). Band IV wird in 3 Teilen herausgegeben. Bisher ist erschienen Teil 1 . . . Brosch. 6.— R.M.
Teilzahlung gestattet.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW40, Werftstr. 7.

Preisabbau in der Lebensversicherung
durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des
Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.
Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.
Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!
Hohe Dividenden!
Aufnahmefähig sind außer Beamten: Geistliche, Lehrer, Privatangestellte, Direktoren, Angehörige freier Berufe, Landwirte und selbständige Kaufleute.
Drucksachen kostenlos durch die
Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

"CASTELL"

DIE BESTEN BLEISTIFTE, FARBSTIFTE KOPIERSTIFTE ★ UND ★ TINTENSTIFTE ★ TRAGEN DIE GESETZLICH GESCHÜTZTE WELTMARKE:
A.W. FABER
"CASTELL"

Der heitere Bücherschrank
6 Bände voll köstlichen Humors!
Erste Autoren:
Roda Roda erzählt, illustriert v. Rolf Winkler. **Fritz Müller-Partenkirchen:** Aufrichtigkeiten, illustriert v. Karl Storch. / **Karl Ettlinger:** Der Bub' muß einmal seine Prügel haben, illustriert v. Otto Quaek. / **Richard Riess Marton,** das Buch vom Kinde, illustriert v. Werner Schmidt. / **Hans Sachwitz:** Sidimatz, illustriert v. Otto Linnekogel. **Julius Kreis:** Er Sie Es, illustriert v. Paul Neu
Die ganze Kassette voll Lachen
— 6 schöne Ganzleinenbände — kostet 18 M.

Wilhelm Busch
Gesammelte Werke
2 Bände in Großoktav 992 Seiten mit 591 Bildern. In Ganzleinen gebunden zusammen 20 Mark.
Inhalt: Bd I. Max u. Moritz — Das Rabennest — Der hohle Zahn — Diogenes oder Die bösen Buben von Corinth — Der Virtuos — Der hastige Rausch — Das naturgeschichtliche Alphabet — Die Maus — Bd. II Schnurrdiburr oder Die Bienen — Die feindlichen Nachbarn — Das warme Bad — Allotria — Aus früher Zeit — Die Schöpfungsgeschichte u. A. Kneipzeitung.

Jede dieser beiden Sammlungen ist gegen Monatszahlungen von nur **3 M.** ohne jeden Teilzahlungszuschlag zu beziehen durch die
Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9. Postscheckkonto 207 49

Bestellschein: Ich bestelle bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, lt. Anzeige i. D. Techn.-Ztg. Der heitere Bücherschrank. 6 schöne Ganzleinen-Bände 18 M. Wilhelm Busch, Ges. Werke in 2 Ganzleinenbänden 20 M. — gegen bar — gegen Monatszahlungen von 3 Mark für jede Sammlung — Der ganze Betrag — die 1. Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes streichen!) Erfüllungsort Berlin
Ort u. Datum:..... Name u. Stand.....

Anzüge
Herren-Loden-, Gummi-, Herbst- u. Winter mäntel, Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefe lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsl. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg. 2.— geg. wöch. Wochenzahlungen v. G.-M. 2.— an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei. Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 166 B

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.

Berlin SW68, Lindenstr. 106.

Gegründet 1844.

Kaufhaus in 5 Etagen

Riesenauswahl in

Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen, Pelzwaren, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen, Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder, Bettfedern u. fertigen Betten.

Verlangen Sie kostenlose Zusendung des neuerschienenen

Herbst-Katalogs Nr. 38

mit über 800 Abbildungen.

Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto

Original-Preisen

die bekannt besten Markenartikel:

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jaegers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettsteilen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangenden Waren die erste Rate **erst am 2. Januar 1927** eingesandt zu werden braucht

Des ungeheuren täglich wachsenden Andrangs halber wird die Erteilung speziell der **Weihnachts-Aufträge** im eigenen Interesse umgehend erbeten.

oben 3 Fl., 1 Schirm 2 Fl. mit 60 cm Seidenschirm

Mk. 39.-

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.

Berlin-Schöneberg 25

Hauptstraße 2

Technikum Strelitz i. Meckl.

Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Baufach-Kollegen

welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt **D. T. Z. 126** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

Keine teure Ladenmiete!

Daher über **33 1/3 %** unter Tagespreis.

Aus allerfeinstem Material hergestellte, haarscharfe

Rasierklingen.

1 Dtzd. nur 1,50 Mk.

Die Kling. nehm d. stärkst. Bart u. wird f. jed. Stück volle Garantie geleistet.

Gratis

bei Abnahme v. 3 Dtzd. Kling. erhalten Sie einen **erstklasig. schwer versilberten Sicherheitsrasierapparat.** Versand erfolgt per Nachn. Verpack. wird nicht berechnet

Soling.-Stahlwar.-Versand Cassel, Hohenzollernstr. 77.

Erstklassige Photoapparate

bequemste Zahlweise (1/10 Anz., Rest 9 Monatsrat.). Ill. Preisliste frei

Dresdensia Kamera-Vertrieb Dresden-A. 24.

JOHANN FABER A.-G. NÜRNBERG

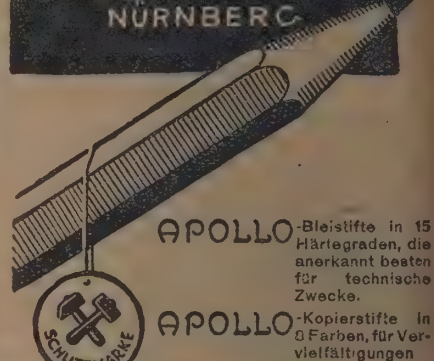

APOLLO-Bleistifte in 15 Härtegraden, die anerkannt besten für technische Zwecke.

APOLLO-Kopierstifte in 9 Farben, für Vervielfältigungen usw.

Ein schönes Weihnachtsgeschenk

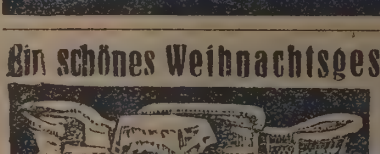

dabei billig, ist unt. Garnitur Nr. 8, 6 teilig, wie Bild, bequemste Klubform, stabile Werkarbeit nur M. 55.— weiß gebleicht, mit Sitz- und Rückenpolster, M. 90.— Braun gebeizt je mit 10% Aufschlag. Einzelne Klubsessel 1/5 der Garniturpreise. Lieferung gegen nur 1/4 Anzahlung, M. 8.— u. M. 5.— Wochenzahlung. Barauskasse 10% Rabatt. Bestellen Sie sofort. Reichhaltiger Katalog über ganze Wohnungseinrichtungen 50 Pfg. (Rückzahlung bei Auftrag). Tischdecke M. 5.—

Korbmöbelfabrik „Mercedes", Daiber & Geiser, Lorch (Württ.) Postf. 61.

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.

Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

Zeugnisabschriften

1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—,

Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Summe

Ab 1. Januar 1927 nur je 40 Pf. Prämie

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V. V. a. G.

Pauschalversicherung in einer

Berlin NW 21, Bundesratufer 13

Fernsprecher: Hansa 84 / Postscheckkonto: 26300 Berlin.

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer . . . 50 Pf.

Einbruch . . 50 Pf.

einschließlich Stempelgebühr

für das Jahr u. Tausend d. Versicherungssumme

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamtversicherungssumme.

Kostenfreie Versicherung von Bargeld, bis zum Betrage von 300.— Reichsmark.

Entgegenkommendste Schadensregelung.

Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Ihre Weihnachtsbücher

kaufen Sie beim

Industriebeamten-Verlag

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Beachten Sie den beiliegenden Prospekt und unsere Lieferungsbedingungen.

5 Tage zur Probe

mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, liefere ich solv. Reflektanten meinen erstklassigen, auch die verwöhnt. Ansprüche befriedigenden großen, echten Eichen-Trichter-App. „1500". Die Lieferung erfolgt nebst 6 Stücken auf doppels. Künstlerplatten nach Ihrer Wahl zum Listenpreise geg. Zahlg. von nur Gm. **2.-** pro Woche bei angemessener Anzahlung.

Musik gehört in jedes Haus!

Verlangen Sie sofort kostenlos illustrierte Preisliste P auch über andere preiswerte Sprechapparate, Haubenund haubenlose, Trichter- und trichterlose Apparate.

Walter H. Gartz, Berlin S 42. Postfach 180 P, Alexandrinenstraße 97

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW. 68

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 47 / 8. Jahrgang — Berlin, den 19. November 1926

Aus dem Inhalt: Der Kampf um die Arbeitszeit — Dr. N. Croner, Ueberwindung der Wirtschaftskrise? — Aus dem Aufsichtsrat der Gagfah — Weinert, Die Lage des deutschen Braunkohlenbergbaus — Internationale Fäden bei der Regelung der Beamtenbesoldung?

Wochenschau

***Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages.** Nachdem die Arbeitgeberverbände ihre Denkschrift zu dieser Frage vor dem Reichsarbeitsminister begründet haben, ist am 13. November auch den gewerkschaftlichen Spitzenverbänden Gelegenheit zur Aeußerung vor dem Reichsarbeitsminister gegeben worden.

Der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes ist nach den Beratungen im Reichskabinett nunmehr in seiner endgültigen Fassung fertiggestellt worden. Die Veröffentlichung steht in kurzem bevor.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der Zeitung nochmals ausführlich behandelt.

***Ein Gesetz über die Krisenfürsorge für die Ausgesteuerten** ist im Reichstag am 13. November zur Annahme gelangt.

Der Rückgang in der Zahl der Hauptunterstützungsempfänger hat auch in der zweiten Oktoberhälfte angehalten. In der Zeit vom 15. Oktober bis 1. November ist diese Zahl von 1 339 000 auf 1 309 000, also um rund 30 000 Personen oder 2,3 v. H. gesunken. Während des ganzen Monats Oktober beträgt der Rückgang rund 85 000 oder 6,1 v. H.

Geringer Rückgang der Arbeitslosigkeit in Berlin. Bei den Arbeitsnachweisen waren 229 267 Personen eingetragen gegenüber 230 679 der Vorwoche. Der Rückgang um rund 1400 Personen trägt ausgesprochenen Saisoncharakter, hervorgerufen durch vorläufig noch gute Beschäftigung im Spinnstoffgewerbe und in der Konfektion.

Der Kampf um die Arbeitszeit

Der Kampf um die Wiederherstellung des gesetzlich geschützten Achtstundentages ist in vollem Gange. Auf die Kundgebung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vom 28. Oktober d. Js., in der zwecks „Rückführung des Arbeitsheeres in die Betriebe" die „sofortige Abänderung der geltenden Arbeitszeitbestimmungen im Wege eines Notgesetzes" zur Wiederherstellung des Achtstundentages gefordert wurde, haben die Spitzenorganisationen des Unternehmertums prompt mit einer Gegenkundgebung geantwortet, in der sie die gewerkschaftliche Forderung mit der Behauptung abzuwehren versuchten, „daß ein solcher Eingriff in die Produktionsgrundlagen der deutschen Wirtschaft nach der wirtschaftlichen Seite eine Verminderung der Produktionsleistung und damit letzten Endes eine Preisverteuerung mit allen ihren verhängnisvollen Folgen nach innen und außen nach sich ziehen müßte". Auch würde die Wiederherstellung des Achtstundentages, so behaupteten sie weiter, „keine irgendwie ins Gewicht fallende Wiedereinstellung von Arbeitslosen zur Folge haben, wohl aber in seinen weiteren Auswirkungen die aufs tiefste zu beklagende jetzige Arbeitslosigkeit sicher nur noch verstärken".

Dieser ersten Kundgebung haben die Unternehmer, wie die Tagespresse berichtet, inzwischen eine umfangreiche Denkschrift folgen lassen, in der gegen die Forderung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen u. a. mit dem Einwand operiert wird, daß eine plötzliche Verkürzung der jetzigen Arbeitszeit einen bedeutungsvollen Eingriff in die organisatorischen und kalkulatorischen Grundlagen der derzeitigen Produktion bedeuten würde. Wo heute in der Industrie über 48 Stunden in der Woche gearbeitet wird, beruhe die Mehrarbeit hauptsächlich auf der Notwendigkeit, übernommene Lieferungen schnell und billig auszuführen. Die Lieferfristen seien vereinbart unter der Voraussetzung, daß dem Arbeitgeber die Möglichkeit der Ausnutzung der mit den Gewerkschaften oder der Belegschaft vertraglich vereinbarten Mehrarbeit gegeben ist. Eine plötzliche Aenderung dieser Grundlage der geschäftlichen Abmachungen würde dazu führen, daß die übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden können, was insbesondere bei der Erfüllung von Auslandsaufträgen unangenehme Konsequenzen haben würde. Die Verkürzung der Arbeitszeit würde weiter nicht ohne Einwirkung auf das Geld- und Kreditwesen sein, was um so verhängnisvoller wäre, als unser Kreditwesen zur Zeit derart angespannt sei, daß ein geringer Anstoß genüge, um es in eine starke Krise zu werfen. Eine solche würde aber wiederum auf die Produktion verteuernd wirken.

In einer Darstellung der Lage in den verschiedenen Produktionszweigen behauptet die Denkschrift, daß die Angriffe der Gewerkschaften wegen des Ueberschichtenunwesens im Ruhrkohlenbergbau unberechtigt seien. Nach den Feststellungen des Oberbergamts Dortmund seien z. B. im August nur 1,67 Ueber- und Nebenschichten auf einen angelegten Arbeiter verfahren worden. Außerdem sei es den Ruhrzechen schon heute fast unmöglich, die notwendigen Hauer zu bekommen. Im Braunkohlenbergbau würde die Rückkehr zum Dreischichtensystem angeblich Rückgang der Gesamtförderung, Rückgang des Förderanteils je Mann und Schicht, Erhöhung der Selbstkosten und Erhöhung der Kohlenpreise bedeuten. In den metall-, textil- und holzindustriellen Betrieben würde angeblich die Verkürzung der Arbeitszeit keinerlei Rückwirkung auf die Lage des Arbeitsmarktes ausüben. Sie würde nach der Behauptung der Unternehmer lediglich eine geringere Ausnutzung der Maschinen zur Folge haben und damit eine Verringerung der Produktion, Steigerung der Selbstkosten, Verringerung der Absatz- und Beschäftigungsmöglichkeiten. In der chemischen Industrie, der Papier- und Glasindustrie wäre bei Einführung des Dreischichtensystems an sich eine Belegschaftsvermehrung möglich. Die Auswirkung in tatsächlicher Beziehung wäre jedoch gering, weil diese Industrien zum größten Teil bereits im Dreischichtensystem arbeiten.

Achtung!

Zeichner der Goldgrundschuld des Bundes!

Beachten Sie den Aufruf unter „Vorstandsbekanntmachungen!"

Dieser Unternehmerdenkschrift, in der, wie es nicht anders zu erwarten war, auf der einen Seite die Folgen einer Wiederherstellung des gesetzlich geschützten Achtstundentages für die Produktion in den düstersten Farben geschildert werden, auf der anderen Seite die Berechtigung der gewerkschaftlichen Kritik an den zur Zeit bestehenden Zuständen bestritten wird, steht das bei den gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen vorliegende Material gegenüber, aus dem einwandfrei hervorgeht, daß eine sofortige gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeitfrage dringend erforderlich ist. Nach einer dem A.D.G.B. vom Deutschen Metallarbeiter-Verband übersandten Statistik wurden in einer Woche in 50 Orten mit 234 Betrieben und 145 573 Arbeitern 1 167 751 Ueberstunden geleistet. Dabei sind in diesen 50 Orten 70 837 Erwerbslose vorhanden. Das Ueberschichtenunwesen im Bergbau schreit nach den Mitteilungen der am Bergbau beteiligten Gewerkschaften geradezu zum Himmel. Zehn bis zwölf Ueberschichten im Monat sind keine Seltenheit.

Die Unternehmerverbände haben sich in ihrem heißen Bemühen, die Erfüllung der gewerkschaftlichen Forderung zu verhindern, nicht damit begnügt, sich in einem Schreiben an die Reichsregierung gegen das von den Gewerkschaften geforderte Notgesetz auszusprechen und ihre Einwände in einer umfangreichen Denkschrift zusammenzustellen, sondern sie haben darüber hinaus an den Reichskanzler den Wunsch gerichtet, ihnen Gelegenheit zu einer mündlichen Aussprache über die Arbeitszeitfrage zu geben. Diese Aussprache hat am 9. November stattgefunden. Soviel sich aus der recht dürftigen Berichterstattung in der Tagespresse entnehmen läßt, haben die Vertreter der Unternehmer sie benutzt, um die in der Denkschrift der Unternehmerverbände zusammengetragenen Einwände gegen die Wiederherstellung des Achtstundentages mündlich zu wiederholen.

An die Aussprache des Reichskanzlers und verschiedener Reichsminister mit den Unternehmervertretern schloß sich am 13. November auf Einladung des Reichskanzlers eine solche mit Vertretern der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen an. Eine ausführliche Berichterstattung über den Inhalt dieser Besprechung ist leider nicht möglich, weil, wie wir hören, die bei der Besprechung anwesenden Mitglieder der Reichsregierung es für untunlich hielten, in diesem Zeitpunkt bereits die von ihnen geäußerten Meinungen öffentlich bekanntzugeben. Die Gewerkschaftsvertreter wiesen die Reichsregierung in eingehenden Ausführungen auf die unhaltbaren Zustände hin, die sich auf Grund der geltenden Arbeitszeitverordnung ergeben haben. Besonders betont wurde der Widerspruch zwischen der immer noch herrschenden und wahrscheinlich in den nächsten Monaten wieder ansteigenden Massenarbeitslosigkeit und der teilweise übermäßig ausgedehnten Arbeitszeit von Millionen Arbeitender. Das Ueberstundenunwesen habe in einer ganzen Reihe von Gewerben, so vor allem im Bergbau, in der Metallindustrie, der Textilindustrie, der Schuhindustrie, aber auch im Einzelhandel, die schlimmsten Formen angenommen. Angesichts dieser Mißstände könne man nicht auf die Verabschiedung des in Vorbereitung befindlichen Arbeitsschutzgesetzes, die kaum vor dem Jahre 1928 erfolgen könne, warten, sondern es bedürfe sofortiger gesetzgeberischer Maßnahmen, insbesondere einer Beseitigung der weitgehenden Ausnahmen vom Achtstundentag, die die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 zuläßt. Die Ausführungen der Regierungsvertreter, insbesondere die Erwiderung des Reichsarbeitsministers Dr. Brauns, ließen erkennen, daß auch die Reichsregierung die Entwicklung des Ueberstundenunwesens als bedenklich ansieht. Es wurde deshalb auch zugegeben, daß gewisse Abhilfemaßnahmen notwendig erscheinen, und den Gewerkschaftsvertretern zugesagt, daß sie nach Prüfung ihrer Vorschläge zu weiteren Besprechungen eingeladen werden sollten.

Aus dieser kurzen Darstellung der Vorgänge, die sich in der jüngsten Zeit abgespielt haben, ist zu erkennen, daß durch die Kundgebung der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen für ein Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages die Arbeitszeitfrage zu einem der brennendsten innerpolitischen Probleme geworden ist. Die beiden Fronten, die sich im Kampfe um eine den Forderungen der Arbeitnehmer entsprechende gesetzliche Neuregelung der Arbeitszeit gegenüberstehen, sind klar zu erkennen. Auf der einen Seite stehen geschlossen sämtliche gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen, auf der anderen Seite sämtliche Spitzenverbände des deutschen Unternehmertums, vom Reichsverband der Deutschen Industrie und der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände bis zur Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels und dem Reichsverband des Deutschen Handwerks. Zwischen diesen beiden Fronten steht — vorläufig anscheinend unschlüssig — die Reichsregierung und sucht nach einer Kompromißlösung. Es ist klar, daß sich die Gewerkschaften nicht auf ein faules Kompromiß einlassen können, sondern daß sie auf der Erfüllung der von ihnen gestellten Forderung bestehen müssen.

Wie diese Forderung erfüllt werden kann, geht aus einem Artikel „Was das Notgesetz zur Verkürzung der Arbeitszeit bringen muß“ in Nr. 45 der „Gewerkschafts-Zeitung“ hervor. In diesem Artikel wird verlangt, daß in der geltenden Arbeitszeitverordnung alle jene Bestimmungen aufgehoben bzw. geändert werden, auf Grund deren sich das heutige Ueberstundenunwesen entwickeln konnte. Es würde sich also vor allem um die §§ 3, 5, 6 und 11 der Arbeitszeitverordnung sowie um die beschleunigte Durchführung des § 7 dieser Verordnung handeln.

Die nächsten Wochen werden bereits zeigen müssen, ob und inwieweit die Reichsregierung und der Reichstag bereit sind, der Forderung der Gewerkschaften auf sofortige Wiederherstellung des gesetzlich geschützten Achtstundentages zu entsprechen. Die politisch-parlamentarische Behandlung dieser Frage verdient auch die Aufmerksamkeit der Angestellten, die ja nicht weniger als die Arbeiterschaft daran interessiert sind, daß die Tausende von arbeitslosen Berufskollegen, die heute den Arbeitsmarkt belasten, wieder in Arbeit gebracht werden. —tz—

Ueberwindung der Wirtschaftskrise?

Seit einigen Monaten ist die deutsche Presse voll von optimistischen Betrachtungen der Wirtschaftslage Deutschlands. Man spricht von einer entscheidenden Wendung der Entwicklung, die Krisis soll endgültig überwunden sein, die Konjunktur nahe bevorstehen. Zur Begründung dieser Prognose weist man auf die fortgesetzte Börsenhausse, auf den Rückgang der Zusammenbrüche, auf die „Abnahme der Erwerbslosigkeit“ hin. Besonders das letzte Symptom wird mit großem Behagen konstatiert und daraus die Schlußfolgerung gezogen, daß man nichts Entscheidendes tun müsse. Auch die Lage der Arbeiter und Angestellten werde sich schon von selbst wieder bessern durch den Wandel der Konjunktur. Ist die Krisis aber tatsächlich überwunden, stehen wir wirklich am Anfang einer Prosperitätsperiode?

* * *

Die Lage am Geld- und Kapitalmarkt hat sich im letzten Halbjahr tatsächlich sehr gebessert. Von der Kreditkrise des vorigen Jahres und des Winter 1926 ist nichts mehr zu spüren, im Gegenteil, große Mengen Geldes können kaum zu zwei bis drei Prozent untergebracht werden. Die Reichskredit-Gesellschaft hatte zeitweilig die Annahme größerer Summen überhaupt gesperrt. Die abnorm hohen Zinssätze der Nachkriegsjahre haben sich in den letzten Monaten ständig gesenkt, so daß das deutsche Zinsniveau nur noch wenig entfernt von dem der wichtigsten anderen Länder ist. Die große Flüssigkeit am Markt für kurzfristige Gelder war allerdings schon in den ersten Monaten 1926 vorhanden; damals bestand aber überhaupt kein Zusammenhang zwischen dem Geld- und Kapitalmarkt, d. h. Ueberfluß und Unverwertbarkeit kurzfristiger Gelder und größte Kapitalnot in der Produktion standen schroff nebeneinander. Das Ausland war noch der ausschlaggebende Finanzier der deutschen Wirtschaft. Diese völlige Zusammenhanglosigkeit ist im letzten Halbjahr gemildert worden. Sowohl Städte und öffentliche Körperschaften wie Privatgesellschaften haben ihren Kapitalbedarf zu einem großen Teil am deutschen Markt decken können. Und dieser Bedarf war keineswegs gering, im Gegenteil er ist im letzten Halbjahr ungeheuer angewachsen. Das in Kapitalserhöhungen und Neugründungen investierte Kapital deutscher Aktiengesellschaften wuchs von etwa 230 Millionen R.M im ersten Quartal 1926 auf etwa 1550 Millionen R.M. im zweiten Quartal an, im dritten betrug es annähernd 790 Mill. R.M Gleichzeitig stiegen die in Anleiheform von privaten und öffentlichen Stellen aufgenommenen Kapitalien von 170,5 Mill. R.M im ersten Quartal auf 562 Mill. R.M. im zweiten und 402,5 Millionen R.M. im dritten Quartal 1926. Und fast alle diese Summen wurden so schnell und so willig vom deutschen Markt aufgenommen, daß meistenteils die Zeichnung wenige Stunden nach Auflegung der Listen beendet war und nur ein Bruchteil der Anträge befriedigt werden konnte. Ein weiterer Beweis für die Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes ist die zunehmende Verdrängung des Auslandskapitals. Während im ersten Vierteljahr 1926 noch 68 Prozent der in Deutschland aufgenommenen Anleihen aus ausländischen Quellen gedeckt wurden, war es im zweiten und dritten Vierteljahr kaum noch die Hälfte. Außerdem sind verschiedene der nach dem Dawesplan aufgenommenen ausländischen Obligationen von deutschen Unternehmungen bereits zurückgekauft worden (z. B. von der Deutschen Bank und der A.E.G.). Darüber hinaus betätigt sich deutsches Kapital bereits wieder ausgiebig an ausländischen

Börsen- und verringert dadurch die Auslandsverschuldung Deutschlands. Die letzten Monate haben also eine große Belebung und Kräftigung des inländischen Emissionsmarktes und zunehmende Verselbständigung des deutschen Finanzkapitals gebracht.

Trotz all dieser günstigen Symptome kann man von der Lage des Geld- und Kapitalmarktes noch nicht auf eine Behebung der deutschen Krise schließen; denn die vielgerühmte Flüssigkeit am Geldmarkt ist nicht immer ein Zeichen für gute Konjunktur. (Sonst hätten die schlimmsten Krisenmonate des Winters bereits gute Konjunktur haben müssen.) Im heutigen Deutschland ist sie sogar gerade ein Krisensymptom. Denn einmal stammte sie nicht aus Ueberschüssen einer florierenden Volkswirtschaft. (Ein großer Teil ging auf die Anhäufung öffentlicher Gelder, die berüchtigte „Steuerthesaurierung" zurück, ein Teil rührte aus den Erlösen ausländischer Anleihen her, die große Mengen Geld nach Deutschland brachten, die zum Teil erst allmählich, oft erst nach Jahren, ihrer eigentlichen produktiven Verwendung zugeführt werden. Daneben spielten noch Gelder aus niedervalutarischen Ländern eine Rolle, die in das Land der stabilsten Währung (!) geflohen waren.) Zweitens deutet die Art der Verwendung der Gelder auf den Krankheitszustand der deutschen Wirtschaft hin; der weitaus größte Teil wurde nicht zu produktiven Krediten verwendet, nicht zur Ankurbelung der Wirtschaft, sondern zur Spekulation. Die Börse macht ja seit Anfang des Jahres 1926 eine unerhörte, nur von ganz kurzen Rückschlägen unterbrochene Hausse durch. Der durchschnittliche Kursstand aller an deutschen Börsen notierten Werte, der im Januar auf 38 Prozent desjenigen vom Januar 1925 gesunken war und Ende März 80 Prozent erreicht hatte, überschritt im August zum ersten Male den Stand des Januar 1925 und erreichte am 1. Oktober 119 Prozent desselben. Dabei spielen reale Gründe, d. h. tatsächliche Rentabilitätsverbesserungen der betreffenden Unternehmungen nur eine geringe Rolle, der ausschlaggebende Faktor ist eine von den Banken systematisch geförderte Spekulation. Sowohl die drei letzten Zweimonatsbilanzen der Großbanken wie die laufenden Berichte der Reichsbank beweisen im einzelnen die gewissenlose Praxis des Finanzkapitals, das — nur auf die Erhöhung der Profitrate bedacht — dem Wirtschaftsprozeß die Gelder entzieht und lieber große Summen deutschen Kapitals kurzfristig ins Ausland verleiht, statt das Risiko einer langfristigen Anlage im Inland auf sich zu nehmen. Die Bankkapitäne denken heute weniger als je daran, die ihnen von gutgläubigen Wirtschaftsphilosophen angedichtete Aufgabe der „volkswirtschaftlichen Leitung des Kreditstroms" zu erfüllen, vielmehr fördern sie bewußt oder unbewußt eine Entwicklung, die dem oberflächlichen Betrachter eine „Prosperität" vortäuscht, die aber über kurz oder lang eine neue offene Krise hervorrufen muß.

* * *

Die Lage der Industrie gestattet keine so einheitliche Beurteilung. Allerdings ist nicht zu leugnen, daß fast überall eine Erholung gegenüber dem ersten Vierteljahr 1926 zu konstatieren ist. Der Tiefpunkt der Krise wurde in fast allen Wirtschaftszweigen überwunden, in manchen früher, in manchen später. Darauf deutet ja auch die große Abnahme der Konkurse hin, die im September nur noch 864 betrugen gegen 1264 im April 1926. Die Lage einzelner Industrien, besonders der Schwerindustrie, hat sich seit dem Frühjahr wesentlich geändert. Der Steinkohlenbergbau macht eine Hochkonjunktur durch. Die Förderziffern übertreffen bereits seit Juni die Vorkriegsergebnisse, nachdem sie im April auf 86 Prozent des Vorkriegsstandes gesunken waren. Die Haldenbestände sind bis auf einen Bruchteil zusammengeschmolzen. Feierschichten sind unbekannt, während im April allein im Ruhrgebiet etwa 540 000 eingelegt wurden. Die Leistung pro Kopf des einzelnen Arbeiters hat sich wesentlich gehoben, so daß die Zechenbesitzer auch pro Tonne Förderung erhöhte Gewinne einstecken. Auch die Eisenindustrie hat sich von der tiefen Krise der Wintermonate gut erholt, obgleich der Aufschwung bei ihr langsamer einsetzte. Die Hütten- und Walzwerksproduktion übertrifft diejenige des April um fast ein Drittel, seit August sind die Vorkriegsziffern erreicht bzw. überschritten. Auch hier hat sich die Rentabilität nicht nur durch absolute Vergrößerung der Produktion, sondern durch rigoros durchgeführte „Rationalisierung" beträchtlich erhöht. Die Tagesleistung eines Hochofenarbeiters in Deutschland ist vom September 1925 bis September 1926 um 37 Prozent gestiegen, bei der Stahlerzeugung betrug die Zunahme pro Kopf des Arbeiters sogar 44 Prozent!

Weniger günstig liegt die eisenverarbeitende Industrie. Maschinen- und Waggonbau haben sich zwar belebt, aber sie arbeiten immer noch mit einem geringen Teil ihrer Kapazität. Wie weit die Vertrustungspläne die Rentabilität erhöhen werden, ist noch nicht abzusehen. Auch die Lage der Autoindustrie ist — trotz aller optimistischen Berichte der Automobilausstellung — noch nicht sehr rosig. Die Zeit der ungezählten Konkurse und Liquidationen ist zwar vorüber, aber auch diejenigen Betriebe, die sich aus dem akuten Zusammenbruch hinübergerettet haben, müssen noch schwer um ihre Existenz gegenüber der ausländischen Konkurrenz kämpfen. Die Textil- und Lederindustrie zeigte im letzten Halbjahr einen beträchtlichen Aufschwung. Die Betriebe sind sehr viel besser beschäftigt als im ersten Quartal. Die Zahl der Kurzarbeiter hat wesentlich abgenommen, z. B. bei den Textilarbeitern von 53,4 Prozent im April auf 18,6 Prozent im September. Die Prozentzahl der erwerbslosen Textilarbeiter ist Ende September nur noch 14,4 Prozent gegen 18,8 im April und 19,9 im Mai.

Es ist also unleugbar, daß sich die Wirtschaftslage Deutschlands in den letzten Monaten gebessert hat. Nur darf man daraus noch nicht schließen, daß die Wirtschaftskrise behoben ist. Die Rohstahlgemeinschaft z. B. arbeitete noch im September mit einem Einschränkungssatz von 30 Prozent; in der Maschinenindustrie waren bis in den Herbst noch etwa 86 Prozent aller Betriebe schlecht beschäftigt. Von allen an das Reichsarbeitsministerium berichtenden Betrieben waren auch im September nur 15 Prozent „gut" beschäftigt, dagegen 54 Prozent „schlecht" und 31 Prozent „befriedigend". (Die entsprechenden Zahlen für April sind fünf Prozent bzw. 71 bzw. 24 Proz.) Vor allem aber darf man nicht vergessen, daß Deutschland eine Teilkonjunktur durchmacht, die völlig auf den englischen Bergarbeiterstreik zurückgeht. Die schwere Krise im Kohlenbergbau, die sich im Winter in zahllosen Zechenstillegungen, rigorosen Massenentlassungen, unzähligen Feierschichten und beängstigenden Haldenbeständen ausgewirkt hatte, ist durch die Streikkonjunktur nur vertagt, sie wird mit unverminderter Stärke ausbrechen, sobald die englische Kohle wieder auf den Weltmärkten erscheint und noch hartnäckiger als vor dem Streik um den Absatz kämpfen wird. Damit wird auch der scharf angewachsene Güterverkehr der Reichsbahn und der Hochbetrieb in den Rhein- und Ruhrhäfen wieder abnehmen, wodurch die Warenumsatzziffern der letzten Monate den betörend hohen Stand erreicht hatten. Auch die Schwereisenindustrie verdankte ihre Erholung im wesentlichen dem englischen Streik, der die englische Hüttenindustrie lahmlegte. (Im April 1926 waren in England noch 147 Hochöfen in Betrieb, Ende Juli noch 8, in den folgenden Wochen zeitweilig nur noch 1.) Finanziell hat sich zwar die Lage der deutschen Eisenindustrie durch die internationale Kartellierung beträchtlich gefestigt, Produktion und Absatz wird aber durch diese Verständigung mit den wichtigsten europäischen Konkurrenten kaum erweitert werden, so daß auch hier nur eine zeitweilige und zufällige Markterweiterung vorliegt. Der Teilcharakter der augenblicklichen Konjunktur geht auch klar aus folgender Tatsache hervor: Sowohl im Steinkohlenbergbau wie in der Eisenindustrie ging fast der ganze Mehrabsatz der letzten Monate ins Ausland, der Inlandsverbrauch hat sich nur ganz vereinzelt gehoben. Das sagt genug, da der Eisenverbrauch eines hochkapitalistischen Landes bekanntlich der beste Konjunkturmesser ist.

* * *

Während im Lager des Kapitals Nutznießer und Leidtragende der wirtschaftlichen Entwicklung stehen — ein großer Teil der Unternehmungen ist dem sogen. „Reinigungsprozeß" zum Opfer gefallen, ein anderer hat bis heute keinen Teil an dem Aufschwung der Wirtschaft —, bleibt die Lage der Arbeiter und Angestellten immer weiter katastrophal. Der „Rationalisierungsprozeß" ist noch nicht abgeschlossen, er wirkt sich weiter verhängnisvoll aus. Stillegungen und Massenentlassungen standen auch im letzten Halbjahr weiter auf der Tagesordnung, wenn sie auch nicht in demselben Tempo aufeinanderfolgten wie im Winter. Die Trustbildung, die in den letzten Monaten phantastische Formen annahm, bedeutete immer neue Zusammenlegungen, immer stärkeren Abbau. Dabei begnügte sich das Unternehmertum durchaus nicht immer mit dem durch die technischen Notwendigkeiten bedingten Abbau; oft genug kündigte man ganzen Scharen von Angestellten, nur um sie zu schlechteren Bedingungen wieder einstellen zu können, oft genug legte man leistungsfähige Betriebe still, nur weil man durch die Uebertragung der Produktionsquote auf andere Teile des Konzerns eine noch höhere Profitrate zu erzielen hoffte. Dazu zahlt man dem Besitzer des stillgelegten Werkes gewöhnlich eine Rente, die durch Preiserhöhungen auf die Konsumenten abgewälzt wird, alles im Namen der „Rationalisierung der Volkswirtschaft"!

Wohl sind in den Sommermonaten die amtlichen Erwerbslosenziffern zurückgegangen, und die Regierung hat wiederholt diesen Rückgang als den Beginn der Ueberwindung der Arbeitsmarktkrise dargestellt. Wie liegen aber die Dinge tatsächlich? Selbst wenn wir uns an die Zahl der unterstützten Erwerbslosen halten, so haben wir trotz der angeb-

lichen Ueberwindung der Wirtschaftskrise in den Monaten Juli bis September noch ein Erwerbslosenheer, das sieben bis achtmal so groß ist wie das in der entsprechenden Zeit des Vorjahres. Wie geringfügig der Rückgang der Arbeitslosigkeit war, beweisen auch die von den Gewerkschaften veröffentlichten Zahlen. Bei Mitberücksichtigung der durch den Saisonwechsel bedingten Schwankungen im Beschäftigungsgrad hatten die Arbeitergewerkschaften bis September überhaupt keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung aufzuweisen. Denn der tatsächlich erfolgte Rückgang der Arbeitslosigkeit blieb ständig hinter demjenigen zurück, der nach der Lage der Jahreszeit zu erwarten war. Bei den Angestellten ist auch nicht einmal ein absoluter Rückgang der Erwerbslosenziffer zu konstatieren, d. h. also ihre Lage hat sich beträchtlich verschlechtert. Auf jeden Fall ist es trotz der „Konjunktur" nicht gelungen, die Zahl der unterstützten Erwerbslosen unter $1^1/_2$ Millionen herunterzudrücken. Rechnet man dazu die 1,4 Millionen Zuschlagsempfänger, die Ausgesteuerten und die aus sonstigen Gründen nicht Unterstützten und rechnet man die Kurzarbeit auf Vollerwerbslosigkeit um, so kann man sagen: etwa $3^1/_2$ bis 4 Millionen Menschen stehen seit Monaten an der Grenze des Verhungerns, und noch ist — wenn man der eigenen Dynamik der kapitalistischen Wirtschaft freien Lauf läßt — keine Aussicht auf ihre Wiedereingliederung in den Kreislauf von Produktion und Absatz. Im Gegenteil, das völlige Aufhören der Landarbeit und sonstiger Außenarbeiten, das bevorstehende Ende des englischen Bergarbeiterstreiks und seine gewaltigen Rückschläge auf die gesamte deutsche Wirtschaft, lassen eine weitere Steigerung der Erwerbslosigkeit erwarten.

Da im Sommer die Kluft zwischen den mühelos erworbenen Börsengewinnen und dem Massenelend zu offenkundig wurde, konnten sich selbst die Unternehmer, selbst die bürgerliche Regierung dieser gefährlichen Tatsache nicht mehr verschließen. Seitdem ist die Presse aller Lager voll von Betrachtungen über die „Dauerarbeitslosigkeit" und von Vorschlägen zur Abhilfe. Da erschien noch rechtzeitig das „Arbeitsbeschaffungsprogramm" auf der Tagesordnung; um das verdächtige Murren der Hungernden nicht erst laut werden zu lassen, entwarf man herrliche Pläne, die 500 000 Menschen Arbeit verschaffen sollten. Die geplanten 500 000 sind sehr schnell auf 300 000 und 200 000 herabgesetzt worden, aber auch für diese ist bis heute keineswegs Arbeit beschafft worden. Die bürokratische Bremse arbeitete zu gut, die Uneinigkeit der „zuständigen Stellen" und die bewußte Sabotage durch das Unternehmertum vereitelte alle hochfliegenden Pläne. Die Zahl der Notstandsarbeiter hat sich durch das Arbeitsbeschaffungsprogramm keineswegs vermehrt, im Gegenteil, sie ist von 170 000 im Mai auf 78 500 im September gesunken! Natürlich muß von seiten der Gewerkschaften der größte Druck dahinter gesetzt werden, daß wenigstens dies Notstandsprogramm in die Realität umgesetzt wird, nur darf man darüber eins nicht vergessen: auch das Arbeitsbeschaffungsprogramm vom Juni 1926 leidet an einem grundlegenden Mangel; Staat und Kommunen haben keinerlei Einfluß auf die Verwendung der von ihnen dem Privatkapital zugeleiteten Kapitalströme. Solange sie nicht die Arbeiten in eigene Regie übernehmen oder die Kredithergabe an feste Bedingungen in punkto Lohn, Arbeitszeit, Gewinn- und Preisfestsetzung knüpfen, werden die Kreditnehmer natürlich erst einmal den Leerlauf ihrer Betriebe beseitigen und so viel Arbeit wie möglich aus der vorhandenen Belegschaft herauspressen. Zusätzliche Arbeit bedeutet hier wie so oft keineswegs immer Beschäftigung zusätzlicher Arbeiter.

* * *

Wie verträgt sich das Massenelend mit der Prosperitätsperiode, die nach Ansicht der bürgerlichen Konjunkturbeobachter eingesetzt haben soll? Wo ist die Ueberwindung der Wirtschaftskrise, wo die Stabilisierung? Hier offenbart sich die ganze Leichtfertigkeit bürgerlicher Betrachtung, die spielend über die schwersten Probleme hinweggeht. Kaum ist der völlige Zusammenbruch von Produktion und Absatz zum Stillstand gekommen, kaum ist die Rentabilität der Unternehmungen, die monatelang in weitem Ausmaß bedroht war, wieder hergestellt, und schon ist die Krise behoben, schon wiegt man sich im fröhlichsten Optimismus in der Ueberzeugung, daß nun alles wieder von selbst so gehen werde wie bei anderen Krisen. Und doch besteht ein grundlegender Unterschied zwischen dem Zustand der deutschen Wirtschaft in den letzten Jahren und der „normalen" Vorkriegskrise. Die Krise des modernen Monopolkapitalismus, die wir heute durchleben, besitzt ganz spezifische Merkmale. Früher glich sich die zeitweilige Disproportionalität zwischen Produktion und Absatz und den verschiedenen Wirtschaftszweigen durch den Automatismus der freien Konkurrenz aus. Die Preise wurden gesenkt, um den Absatz zu erweitern; ein Teil der Unternehmer nahm ein zeitweiliges Zusammenschrumpfen der Profitrate in Kauf, die andern schieden endgültig aus dem Markt aus. Die Arbeiter und Angestellten, die zwar als Produzenten auch damals unter der Krise zu leiden hatten (Entlassungen, Lohnabbau), genossen immerhin als Konsumenten den Vorteil der Verbilligung. Das war der „Sinn" der normalen kapitalistischen Krise. Heute aber ist dieser Preisregulator völlig verschwunden. Mit unglaublicher Geschicklichkeit haben es die deutschen Unternehmer in den letzten Jahren immer wieder verstanden, dieses Radikalmittel zu vermeiden. Mit wenigen Ausnahmen wird ein Preisniveau aufrechterhalten, das keineswegs der vorhandenen Kaufkraft entspricht. Die Mittel dazu erlangt man einmal durch Auslandskredite, dann durch staatliche Stützungen (Roggenvalorisation, Exportkreditversicherung, andere Subventionen), durch die Zollpolitik, die den inländischen Markt luftdicht vor den billigeren Auslandswaren abschließt, vor allem aber durch nationale und internationale Trustbildung und Kartellierung, die besonders im Jahre 1926 gigantische Formen angenommen hat.

Einschränkung der Produktion, Anpassung derselben an den verkleinerten Absatz, einst die Parole in der Phase der niedergehenden Konjunktur, wird heute zur Richtschnur des Handelns auch während der aufsteigenden Linie. Belebung der Konjunktur, Beseitigung der Krise endeckt man heute schon, wenn nach dem völligen Darniederliegen der Produktion die Wirtschaftsmaschine überhaupt wieder in Gang kommt, wenn wenigstens ein Teil der Unternehmungen wieder voll arbeitet. Alle übrigen Fabriken werden zum alten Eisen geworfen, höchstens als Ganzes ins Ausland verkauft. Da man aber die überflüssigen menschlichen Arbeitsmaschinen nicht mehr ins Ausland verkaufen kann — die seligen Zeiten des Soldatenverkaufs der Landesfürsten sind ja leider vorüber, da auch kein Krieg vorläufig Beschäftigung und Ablenkung für ein Millionenheer Arbeitsloser bietet, so wirft man sie eben auch zum alten Eisen.

Hier zeigt sich der ganze Widersinn der letzten wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland, hier tut sich die ganze Schwere des Schicksals der Arbeiter und Angestellten auf. Solange die deutsche Wirtschaft sich in dem Zustand akuten Verfalls befand, litten die arbeitenden Massen nur so wie bei jeder kapitalistischen Krise; nur die Ausmaße von Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit waren gigantisch, die Brutalität des in seiner Existenz bedrohten Unternehmertums von bisher unbekannter Schärfe. Aber auch auf der Seite des Kapitals fielen Opfer; die Sprache der Insolvenzenziffern ist klar genug; und schließlich ist die Konzentration im allgemeinen nichts weiter als ein Raubzug der Großen auf die Kleinen. Jetzt aber beginnt die deutsche Wirtschaft, sich aus dem tiefsten Tal herauszuarbeiten, der Produktionsprozeß ist wieder angekurbelt, Hochöfen werden angeblasen, die Zahl der rauchenden Fabrikschlote vermehrt sich. Die Profite steigen, auch die Produktionsmengen wachsen gegenüber den Wintermonaten. Nur die Zahl der Arbeitslosen vermindert sich nicht. So bleiben die arbeitenden Massen als einzige Leidtragende dieser Entwicklungsphase übrig. „Die Wirtschaft" lebt, aber nur durch das langsame Absterben von Millionen von Arbeitshänden.

Die sogenannte „Stabilisierung der deutschen Wirtschaft" bedeutet also: Stabilisierung der Profite der Unternehmer und Stabilisierung eines Arbeitslosenheeres von mehreren Millionen. Für die Gewerkschaften ergibt sich aus dieser Erkenntnis die Forderung, nicht müde zu werden im Kampf um die zwangsweise Wiedereingliederung wenigstens eines Teiles der Ausgeschalteten in den Produktionsprozeß. Dabei dürfen sie vor Eingriffen in die „freie Wirtschaft" nicht zurückschrecken, denn nur von außen her, durch den Staat, kann die kapitalistische Wirtschaft dazu gezwungen werden. Die außergewöhnliche Not erfordert außergewöhnliche Maßnahmen. Darum das Verlangen nach gesetzlicher Beschränkung der Arbeitszeit und nach sofortiger Durchführung von Notstandsarbeiten unter wirksamster Kontrolle des Reiches.

Dr. N. Croner.

Rundschau

Sozialpolitik

Behördliches Einschreiten gegen das Ueberstundenunwesen. Der Gewerberat von Wittenberg hat in der Tagespresse folgendes Inserat veröffentlicht:

„Gewerbeaufsichtsamt für die Kreise Wittenberg Stadt und Land, Torgau, Schweinitz und Liebenwerda.

Infolge des Anwachsens der Erwerbslosenziffer mache ich alle Inhaber und Leiter von Gewerbe- und Handelsbetrieben auf die gesetzliche Pflicht zur genauen Innehaltung des achtstündigen Arbeitstages bei der Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten aufmerksam. Gleichzeitig

ebe ich alle etwa noch laufenden Genehmigungen zur Ueberarbeit meinem Bezirk auf. Ungesetzliche Ueberschreitungen des achtstündigen rbeitstages werden zur Bestrafung gebracht.

Wittenberg, den 1. November 1926.

Der Gewerberat."

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die übrigen Gewerbeaufchtsämter diesem Beispiel folgen würden.

Krisenfürsorge. Der Reichstag hat am 13. November das esetz über die Krisenfürsorge für die Ausgesteuerten angenommen. Die Krisenfürsorge berechtigt alle vom April 1926 ab und später Ausgesteuerten zu denselben nsprüchen wie an die Erwerbslosenfürsorge. In solchen Berken und Berufen, die schon seit längerer Zeit unter starker rwerbslosigkeit leiden, sollen auch die vor dem 1. April 926 Ausgesteuerten berücksichtigt werden. Den genauen Wortut werden wir, sobald das Gesetz verkündet ist, noch verffentlichen.

Neue Vorschriften über die Anwartschaftszeit in der Erwerbsenfürsorge. Der Reichsarbeitsminister hat auf Grund des 4 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom . Februar 1924 folgende Anordnung herausgegeben:

I.

Artikel 1 der vierten Ausführungsverordnung zur Verordnung über rwerbslosenfürsorge vom 4. Juli 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 663) erlt folgende Fassung:

„In die in Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom . Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 127) bezeichnete Frist von zölf Monaten wird diejenige Zeit nicht eingerechnet, während der der rwerbslose

. eine Beschäftigung ausgeübt hat, die ihrer Art nach die Anwartschaft auf Erwerbslosenfürsorge begründet, aber weniger als drei Monate gedauert hat oder

. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, eine solche Beschäftigung fortzusetzen, oder

. auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wurde."

II.

Diese Anordnung tritt am 1. November 1926 in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1926.

Mit dieser neuen Anordnung wird also eine vorübergehende eschäftigung unter drei Monaten, Krankheit oder Aufenthalt einer Anstalt (Sanatorium) nicht mehr in die zwölfmonatige rist eingerechnet, der Unterstützungsbezug kann also durch ie angeführten Fälle nicht verkürzt werden. Eine Lücke leibt aber leider immer noch bestehen, und zwar die Umellung auf einen anderen Beruf oder Schulbesuch. Es gibt ne Reihe von stellenlosen Kollegen, die die Arbeitslosigkeit azu benutzen, sich durch Schulbesuch weitere technische Kenntisse anzueignen oder aber sich auf einen anderen Beruf vorubereiten. Diese Kollegen sind in den meisten Fällen nicht der Lage, die in der Erwerbslosenfürsorge vorgesehene reimonatige versicherungspflichtige Beschäftigung in den tzten zwölf Monaten nachzuweisen und werden demzufolge on der Erwerbslosenunterstützung ausgeschlossen. Der Reichsrbeitsminister sollte es sich angelegen sein lassen, möglichst ald noch diese Lücke auszufüllen, da das nicht nur im Interse der davon Betroffenen, sondern auch im Interesse der Wirtschaft liegt.

Berufsgenossenschaftstag in Wiesbaden. Aus den diesjährien Verhandlungen der Mitglieder der gewerblichen Beufgenossenschaften des Reiches dürfte unsere Leser folgendes nteressieren:

Vorgeführt wurden gleichsam als Vorläufer und Stimmungsacher zwei Filme, einer der Buchdrucker-Genossenchaft „Der Kampf um den Unfallteufel" und der zweite Teil eines om sozialen Landesmuseum in München zusammen mit der ayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft und der bayeischen Holzindustrie-Berufsgenossenschaft hergestellten Films, er die Gefahren bei der Holzbearbeitung veranschauchte und von dem Regierungsrat Ritzer in München erläutert urde. Diese Filme wollen in gefälliger Art mit der zweckäßigen Vermeidung aller denkbaren Schadensmöglichkeiten ertraut machen. Sie zeigten, daß falsche Benutzung auch omisch wirken kann.

Die Hauptberatung war den erweiterten Aufgaben gewidnet, die den Berufsgenossenschaften in der Heilfürsorge urch die neuen Gesetze übertragen sind. Der bekannte Verwaltungsdirektor Dr. h. c. Meesmann, Mainz, sagte dazu: Die Absicht des Gesetzes, die Heilbehandlung gegenüber der Geldentschädigung in den Vordergrund zu stellen, findet den ollen Beifall der Berufsgenossenschaften. Dieser Gedanke ist ber nicht neu. Wenn jetzt Mängel beständen, so hätten diese hren Grund darin, daß die Krankenhäuser vielfach nicht geügend eingerichtet und keine genügende Anzahl vorgebildeter Aerzte zur Verfügung sei. Ob die gleichzeitig vorgenommene Verschiebung der Leistungspflicht zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften einen Fortschritt bedeute, müsse abgewartet werden. Die Hauptsache sei: engeres Zusammenwirken zwischen Krankenkassen und Berufsgenossenschaften sowie Aerzten. Er empfahl den Krankenkassen, bestimmte Verletzungsarten denjenigen Heilanstalten und Fachärzten zu überweisen, welche die Berufsgenossenschaften in der Form eines allgemeinen Auftrags ihnen bezeichnen.

Mit Spannung sahen viele dem Berichte über die amerikanischen Unfallverhütungsmethoden entgegen. Gewerbeasseor a. D. Michels ist im Auftrage des Verbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften soeben von einer Amerikareise zurückgekehrt, um die dortige Unfallverhütung zu studieren. Schon 1901 hatte Kommerzienrat Goldberger in seinem Buche über das „Land der unbegrenzten Möglichkeiten" festgestellt, daß man in Amerika den Besuch des von den Versicherungsgesellschaften abgesandten Kontrolleurs gern sieht; Unternehmer wie Arbeiter begrüßen ihn als Freund, bei uns sieht man ihn bekanntlich lieber gehen als kommen. Generalsekretär Dr. Weilbächer hat diesen Sommer laut seiner Amerikabriefe drüben die gleiche Beobachtung gemacht. — Michels klärt dies auf. Er führt es darauf zurück, daß der Amerikaner von Kindheit an schon zu größerer Selbständigkeit erzogen werde. Er empfiehlt deshalb, die Unfallverhütung zum Gegenstand des Unterrichts schon in der Volksschule zu machen, wie es in Amerika geschehe. Die gute Durchführung der amerikanischen Maßnahmen zur Unfallverhütung führt er darauf zurück, daß drüben für derartige Maßnahmen ein Nachlaß an Beiträgen gewährt wird. (In Deutschland erheben die Berufsgenossenschaften von nachlässigen Unternehmern Strafzuschläge oder reihen sie in eine höhere Stufe des Gefahrentarifs ein.) Er wünscht auch, daß unsere Behörden, ebenso wie die amerikanischen, die freiwilligen Bemühungen der Unternehmer und ihrer Techniker nicht so oft hemmen, vielmehr sie sich selbständig auswirken lassen.

Als Sitz des nächsten Genossenschaftstages wurde Königsberg i. Pr. gewählt. Dr. Justus.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Während z. B. Frankreich in weiterem Umfange sein Straßennetz auf den Automobilverkehr hergerichtet hat, befindet sich in Deutschland, einem der dichtestbesiedelten Länder, der Bau der Autostraßen noch im Zustand der Planung. Die Linien solcher Straßen, die ausschließlich von Autos benutzt werden sollen, müssen so geführt sein, daß sie die kürzeste Fernverbindung der wirtschaftlich wichtigsten Städte darstellen und keine Geländeschwierigkeiten bieten. Die hohen Baukosten der Autostraßen würden sich durch die Erhebung von Wegegeldern wieder bezahlt machen. Man denkt daran, einzelne Straßen mit Hilfe der produktiven Erwerbslosenfürsorge durchzuführen.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Verkehrte Gewerkschaftspolitik. Dem Streik der Angestellten der Berliner Gesundheitsindustrie trat der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband bekanntlich (s. Artikel „Streikepilog" in Nr. 46 der „D.T.Z.") erst am zweiten Streiktage bei, angeblich, weil er erst alle Verhandlungsmöglichkeiten erschöpfen wollte. Der wahre Grund für sein durch die gewerkschaftliche Haltung seiner Mitglieder und durch die vom Arbeitgeberverband erfahrene Abweisung allerdings erfolglos gebliebenes Bremsen geht aus einem Rundschreiben

hervor, das die Berliner Landesgeschäftsstelle des D.H.V. am 21. Oktober an ihre Betriebsvertrauensleute verschickt hat. Sie hatte nämlich kein Geld für solche Zwecke und mußte deshalb erst eine Sammlung unter ihren Mitgliedern zur „Auffüllung" ihres Streikfonds einleiten. Der Verband hat also für Streikzwecke keine besonderen Mittel zur Verfügung, weshalb schon bei einem Streik von etwa zwei Dutzend Mitgliedern Sammlungen veranstaltet werden müssen.

Dieser Vorgang ist deshalb so kennzeichnend für den D.H.V. und seine Gewerkschaftspolitik, weil der Verband erst vor kurzem als Neueinrichtung eine „Altersunterstützung" geschaffen hat, die zwar nur einem winzigen Prozentsatz seiner Mitglieder zugute kommt, die aber trotzdem seine Finanzen, besonders in der Zukunft, ganz untragbar belasten muß. (S. Art. in Nr. 45 der „D.T.Z." „Wie ein Umlageverfahren nicht aussehen darf".) Für gewerkschaftliche Zwecke muß das Geld also erst durch Sammlungen aufgebracht werden, für charitative Zwecke hat aber die gesamte Mitgliedschaft des D.H.V. erhöhte Beiträge zu zahlen. Der Verband rechnet anscheinend ganz richtig mit der Unerfahrenheit vieler Handlungsgehilfen, die auf die Reklametrommel der Altersunterstützung eher zu hören geneigt sind wie auf die asthmatische Streiktrompete ihres Verbandes.

Die Angestelltenverbände werden danach, wenn sie es noch nicht gewußt haben, beurteilen können, welchen Wert die Bundesgenossenschaft des D.H.V. bei zukünftigen gewerkschaftlichen Kämpfen besitzt.

Soziale Bewegung

Die Arbeitgeber und die deutschen Jugendverbände. Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände arbeitet seit Jahren an dem Ziel, der erwerbstätigen Jugend die Freizeit zu verschaffen, die notwendig ist, um schwere gesundheitliche, erzieherische und volkswirtschaftliche Gefahren zu beseitigen. Es ist besonders bemerkenswert, daß sich hinter die Forderungen des Reichsausschusses einmütig sämtliche Jugendverbände von rechts bis links gestellt haben, trotzdem der Reichsausschuß zu einem sehr großen Teil aus Jugendbünden besteht, die nicht aus der Arbeitnehmerbewegung stammen und kein unmittelbares Interesse an der Erfüllung der Forderungen der erwerbstätigen Jugend auf größere Freizeit haben. Der Reichsausschuß fordert: drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren, Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden einschließlich des Fachunterrichtes und der Zeit für Aufräumungsarbeiten, ferner Gewährung eines freien Nachmittages in der Woche, Festsetzung ausreichender Arbeitspausen und Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche.

Trotzdem die breite Oeffentlichkeit, wie auf großen Tagungen des Reichsausschusses festgestellt werden konnte, die Forderungen der deutschen Jugend unterstützt und auch alle guten Gründe einer weitschauenden Oekonomie der menschlichen Arbeitskraft für die Forderungen sprechen, trotzdem wir in der Zeit der Rationalisierung und der Verbesserung der technischen Produktionsmittel, also in der Zeit der Intensivierung der Arbeit stehen, trotz alledem will das deutsche Unternehmertum auch der Jugend die notwendige Freizeit vorenthalten und sieht wieder den Zusammenbruch der deutschen Wirtschaft bei Erfüllung der Forderungen genau so voraus, wie es die Vorfahren des Unternehmertums vor hundert Jahren getan haben, als es sich darum handelte, die 14- und 16stündige Arbeitszeit der Kinder in Fabriken und Bergwerken auf eine kürzere Arbeitszeit zurückzuführen.

Die Unternehmer haben mit ihrer alten reaktionären Methode bei der deutschen Jugend kein Glück. In der Zeitschrift „Das junge Deutschland", der „Ueberbündischen Zeitschrift des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände" vom September 1926, wird dem Unternehmertum auf einen Aufsatz in der „Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (Heft 8 und 9, 1926) eine gründliche Abfuhr erteilt. Ein Unternehmervertreter Dr. Klein, Uerdingen, versuchte in diesem Aufsatz nach der alten Methode „Teile und herrsche", die Einmütigkeit der deutschen Jugend zu sprengen, indem er folgendes schrieb:

„Wird nicht durch die Anrufung der Staatshilfe die Jugend gerade auf dasjenige Mittel zur Verbesserung der sozialen Mißstände, verwiesen, das alle, die es mit der Jugendbewegung aufrichtig (?) meinen, einmütig verwerfen, nämlich auf die wenigstens in unseren Parlamenten allmählich lächerlich wirkenden parteipolitischen Kämpfe aller Art? Diesen Weg müssen alle jugendlich empfindenden Menschen, die in dem parteipolitischen Hader die entscheidende Ursache (!!!) unseres gegenwärtigen nationalen Unglücks sehen, kategorisch ablehnen. . . ."

Dazu schreibt „Das junge Deutschland" u. a.:

„Politische oder in unserem Falle sozialpolitische Aufgaben löst man nicht, indem man ihnen und den mit ihnen vielleicht verbundenen unerfreulichen Kämpfen aus dem Wege geht, sondern dadurch, daß man sie durchkämpft. Die deutsche Jugend scheut diesen Kampf nicht und macht ihn auch nicht zu einem parteipolitischen Zank, vielmehr glaubt sie, genug politisch-sittliche Kraft zu besitzen, um auf dem von ihr beschrittenen Wege sozialpolitischer Selbsthilfe den Kampf mit Sachlichkeit, politischem Anstand und Verantwortung vor dem Gesamtwohle des Volkes durchzufechten. Wer die Wirklichkeit kennt, weiß, daß seit mehreren Jahren schon kein anderer Weg die Aussicht bietet, der Jugend zur notwendigen Freizeit zu verhelfen, als der der Gesetzgebung. . . ."

„Dr. Klein hat aber nicht nur staatspolitische, sondern auch erzieherische Bedenken: „Ist es nicht richtiger," fragt er, „die Jugend darauf hinzuweisen, daß sie einmal etwas zu leisten habe, ehe sie Ansprüche stellen könne?" (!!!) Hierzu muß nachdrücklich entgegnet werden, daß es sich bei den Jugendschutzforderungen gar nicht um Ansprüche handelt, sondern um bevölkerungspolitische, gesundheitspolitische und sozialpädagogische Notwendigkeiten, die bei ihrer Erfüllung auch der Wirtschaft zugutekommen."

Auch auf dem Wege der Korruption versucht Dr. Klein die Jugend zu fassen, indem er „eine bessere unmittelbare Fühlung der Jugendvereine mit der Wirtschaft" für notwendig hält, „was für letztere auch in anderer Beziehung z. B. bei der Gewährung von finanziellen Unterstützungen (!!!) von Vorteil wäre". Dr. Klein verweist hierbei auf die Werkvereine und hält es für richtiger, „die Arbeit an dem seelischen und körperlichen Wohl der Jugend in den Werkstätten selbst zu beginnen". Dazu bemerkt „Das junge Deutschland" u. a.:

„Soll wirklich unsere ganze Jugenderziehung nach den Worten „Wes Brot ich esse, des Lied ich singe" eingestellt werden? Die Vorstellung erscheint uns unerträglich, daß die Gesinnung der werktätigen Jugend ihre Gestaltung je nach der Einstellung des Betriebes bzw. des Arbeitgebers erhalten sollte. Mit einer charakterlichen Betreuung hat das nichts mehr zu tun. Vielmehr besteht die Gefahr, daß die Möglichkeiten wirtschaftlicher Vorteile oder Schäden zu dem direkten Gegenteil von Charakterbildung führen. Soll den Eltern, die in vielen Orten auf einen großen Betrieb für die Beschäftigung ihrer Kinder angewiesen sind, die Möglichkeit genommen werden, selbst über deren Erziehung zu bestimmen? . . . .

Die Jugendverbände und ihr Reichsausschuß sind überzeugt, für eine gerechte Sache zu kämpfen. Hinter der Freizeitbewegung steht kein billiger „Anspruch", keine dem Volkswohle und auch der deutschen Wirtschaft gegenüber verantwortungslose Absicht, der Jugend Gelegenheit zu Müßigang zu verschaffen. Hinter der Freizeitbewegung steht ein Wille zur Zucht und Bildung, zum Aufbau und zur Zukunft unseres Vaterlandes! In der Freizeitbewegung lebt der Wille des jungen Deutschlands zur deutschen Kultur!

Wir haben dieser deutlichen Sprache des „Jungen Deutschland" nichts hinzuzufügen. Bei unseren Erfahrungen mit der Engstirnigkeit des deutschen Unternehmertums sind auch wir der Ansicht, daß das Unternehmertum niemals freiwillig der erwerbstätigen Jugend die notwendige Freizeit gewähren wird, sondern nur durch die Gesetzgebung dazu gezwungen werden kann.

Betriebsrätefragen

Gemaßregelte Angestelltenräte. Vor einiger Zeit berichteten wir an dieser Stelle unter der Ueberschrift „Betriebsräte sind Spitzbuben", daß die Wumag in Görlitz unseren Kollegen H., der Mitglied des Angestelltenrates war, gemaßregelt hat. Schon wieder liegt ein ganz ähnlicher Fall aus Breslau vor. Die Firma J. Kemna, Maschinenfabrik in Breslau, engagierte vor etwa 5 Jahren den Kollegen J., der bis dahin nur praktisch gearbeitet hatte, als Betriebsassistent. Sie war mit seinen Leistungen, da er über reichliche Praxis verfügte, durchaus zufrieden. Das änderte sich, als der Kollege in den Angestellten- und Betriebsrat gewählt wurde, und dort mit noch einem freigewerkschaftlich organisierten Kollegen zusammen den Versuch unternahm, aus dem Angestelltenrat ein Organ zu machen, das die Interessen der Belegschaft gegenüber der Firma auch wirklich wahrnimmt. Die Firmenvertreter übten auch nicht etwa vornehme Zurückhaltung, sondern gaben dem Kollegen deutlich zu verstehen, daß ihnen seine Auffassung über die Rechten und Pflichten von Angestelltenratsmitgliedern nicht passe. So wurde ihm z. B. anläßlich eines Arbeiterstreikes ein erbetener Gehaltsvorschuß mit der Erklärung abgelehnt, daß er von der Firma keinen Pfennig bekomme, solange er sich ihr nicht zur Beseitigung des Klassenkampfes zur Verfügung stelle. Kollege J. war aber unbelehrbar, d. h. er war nur bereit, seine Arbeitskraft der Firma zur Verfügung zu stellen, lehnte es aber ab, die Firma in der Unterdrückung und Ausbeutung der Arbeitnehmer zu unterstützen.

Die Leitung der Firma fand nun einen ganz eigenartigen Ausweg, mit Hilfe dessen sie dieses unbequeme Angestelltenratsmitglied loszuwerden hoffte. Sie versetzte ihn aus dem Betrieb in das Konstruktionsbüro, trotzdem der Kollege der Firma in Erinnerung rief, daß er nicht Konstrukteur sei und die von ihm nachgewiesene Werkstattpraxis die Firma veranlaßt habe, ihn einzustellen. Der Einspruch blieb erfolglos. Man verstand es, seine Bedenken einzulullen, indem von Rationa-

sierung und der Notwendigkeit, für diesen Zweck Köpfe ins Konstruktionsbüro zu bekommen, geredet wurde.

Daß Kollege J., der in seinem Leben noch nie als Konstrukteur tätig gewesen war, als solcher fachlich nicht befriedigte, kann nicht überraschen. Nach einigen Monaten teilte ihm die Firma denn auch mit, daß sie ihn in eine niedrigere Gehaltsklasse versetzen wolle. Als er damit nicht einverstanden war, kündigte die Zurückversetzung in den Betrieb forderte, wurde er gekündigt. Der Angestelltenrat vermittelte, die Kündigung wurde zurückgenommen und J. erklärte sich mit dem geringeren Gehalt einverstanden.

Wenige Wochen nach dieser Einigung kündigte die Firma durch Anschlag sämtliche Angestellten zum nächstzulässigen Termin, gleichzeitig behielt sie sich das Recht vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung Kurzarbeit unter gleichzeitiger Gehaltskürzung einzuführen, und zwar beanspruchte sie nach dem Anschlag dieses Recht nicht für einmal, sondern für dauernd, auch dann, wenn nach einer Kurzarbeitsperiode wieder voll gearbeitet worden war. Das Einverständnis der Angestellten wurde einfach vorausgesetzt, falls sie bis zum nächsten Tage dagegen keinen Einspruch erheben.

Kollege J. erklärte der Firma, daß er mit dem Inhalt des Anschlages nicht einverstanden sei und wurde daraufhin gekündigt. Erst einige Tage später beschäftigte sich der Angestelltenrat mit der Kündigung seines Mitgliedes und kam, was bei der Zusammensetzung dieser Körperschaft bei der Firma Siemna kaum überraschen kann, zur Genehmigung dieser Kündigung. — Trotzdem ist diese rechtsungültig, denn die Genehmigung des Angestelltenrates erfolgte erst nachträglich, und zwar zu einem Zeitpunkt, als der Kündigungstermin für Ende Oktober bereits verflossen war. Auch diese Angelegenheit wird die zuständigen Gerichte beschäftigen.

Zur Zeit ist von den Angestellten der Firma nur ein sehr geringer Teil freigewerkschaftlich organisiert. Einer der Direktoren, ein Oberstleutnant a. D., wettert bei jeder Gelegenheit über den „Klassenkampf". Es scheint, daß die Mehrheit der Angestellten dieser Firma zur Zeit noch naiv genug ist, nicht zu merken, daß der Haß der Werksleitung nicht dem Klassenkampf an sich gilt, sondern denjenigen Arbeitern und Angestellten, die sich im Kampfe, den die Firma gegen ihre Belegschaft führt, zur Wehr setzen. Durch einen Anschlag am schwarzen Brett der Firma versucht sie, Reichsgesetze außer Kraft zu setzen. Wer damit nicht einverstanden ist, fliegt, erst recht, wenn er der Betriebsvertretung angehört.

Wir sind der Ueberzeugung, daß die Firma es auf diesem Wege in absehbarer Zeit fertigbringt, ihre Angestellten davon zu überzeugen, daß sie allein bei den freien Gewerkschaften Schutz gegen die Willkür der Firmenleitung finden. Sie werden dann auch eine Betriebsvertretung zu wählen verstehen, der selbst ein Oberstleutnant a. D. als Fabrikdirektor nicht imponiert.

Schul- und Bildungsfragen

Ein Reichsverband der Rundfunkhörer ist soeben gegründet worden, dessen Zentrale sich in Berlin befindet. Sein Zweck ist die Sammlung der Rundfunkteilnehmer zu tätiger Mitarbeit an der Programmgestaltung und anderen wichtigen Fragen des gesamten Rundfunkgebietes, und er will die Interessen und Wünsche seiner Mitglieder bei den Sendestellen unter Mitarbeit besonderer Fachausschüsse vertreten, denen hervorragende Kritiker, Künstler und Wissenschaftler angehören. Der Verband bietet seinen Mitgliedern kostenlose Lieferung der illustrierten Wochenschrift „Radio-Rundschau" mit Programm, Kritik, Unterhaltungsteil usw.; kostenlose Beratung in allen Rundfunkangelegenheiten, eine öffentliche Sprechstunde, Vergünstigung beim Einkauf von Radioartikeln. Ferner erhalten die Mitglieder des Reichsverbandes verbilligte Eintrittskarten für Theater, Konzerte und ähnliche Veranstaltungen und die Möglichkeit, gute Bücher zu beziehen. Die Leitung des Verbandes liegt in den Händen des früheren Intendanten der Berliner „Großen Volksoper", Otto Wilhelm Lange. Man wird zunächst die Tätigkeit des Verbandes und seine Erfolge abwarten müssen. Im Prinzip werden fast die gleichen Ziele wie schon vom Arbeiter-Radio-Klub angestrebt.

Erlauschtes und Erlesenes

Drei Söhne und eine Mutter. Die drei Brüder Völk arbeiteten gemeinsam bei einem Unternehmer. Sie lebten zusammen mit ihrer Mutter, die sie ernährten und die ihnen dafür die Wirtschaft führte. Als die „Rationalisierung" kam, wurde einer von den dreien entlassen. Seit der Zeit ist er arbeitslos. Seine beiden Brüder hatten Glück. Sie durften weiterarbeiten, jetzt aber nicht nur acht Stunden, sondern zwölf Stunden täglich. Doch sie ließen den Arbeitslosen nicht fallen. Von dem gemeinschaftlichen Verdienst wurde auch er ernährt und gekleidet, ja, es fiel auch noch eine Mark als Taschengeld ab. Nur eines kann der Erwerbslose nicht begreifen. Seine Bemühungen, anderwärts in Arbeit zu kommen, sind erfolglos, denn überall begegnet er derselben Methode. Ueberall wird rationalisiert. Früher arbeiteten sie zu dreien und ernährten gemeinsam die Mutter. Jetzt stehen nur noch zwei in Lohn und Brot und die zwei ernähren vier Personen. Wie gern würde der Beschäftigungslose nicht nur das Brot, sondern auch die Arbeit weiterhin mit seinen Brüdern teilen. Jedoch der Unternehmer erklärt, er kann nur zwei beschäftigen, weil er sparen muß! Für zwei Mann ist also für zweimal zwölf Stunden täglich Arbeit da. Warum läßt der Arbeitgeber seine Brüder nicht mit acht Stunden nach Hause gehen und überläßt es ihm, die restlichen acht Stunden zu arbeiten? Sicher würden seine Brüder in den acht Stunden nicht weniger leisten wie bisher. Und er kann in acht Stunden doch auch sicher ebensoviel — und viel leichter —, das aufarbeiten, was seine Brüder nach acht Stunden liegenlassen, denn er ist doch viel besser ausgeruht als die anderen, die schon acht Stunden geschafft haben?!

Kollegen! Ist das ganze deutsche Volk heute nicht so eine Familie „Völk"? Würde die Wirtschaft nicht viel besser bestehen, wenn die ganze „Mehrarbeit" beseitigt und alle arbeitslosen Brüder in der Produktion untergebracht würden? Warum nur machen es die Unternehmer nicht? Nehmt Euer Schicksal in die eigenen Hände, meidet die Ueberarbeit, bekämpft die Mehrarbeit! Ihr steht Euch dabei nicht schlechter, helft aber den Arbeitslosen, den Brüdern der großen Volksfamilie!

Wohnungswesen

Das Städtebaugesetz. Der Regierungsentwurf zum Städtebaugesetz ist jetzt dem Preußischen Landtage vorgelegt worden. In seinen einleitenden Ausführungen kennzeichnete der Wohlfahrtsminister Hirtsiefer den Charakter des Gesetzes dahin, daß es die Aufgabe habe, die Grundlage zu einer in sozialer und ethischer Hinsicht gleich notwendigen Gesundung des Wohnungswesens zu schaffen. Das Gesetz komme eigentlich schon zu spät und der Mangel eines solchen Gesetzes habe zu unhaltbaren Zuständen geführt. Die wirtschaftliche und industrielle Entwicklung erfordere es, daß die Städteplanung nicht an der Grenze einer Gemeinde Halt mache, sondern daß sie über die Gemeindegrenzen hinaus zusammenhängende Wirtschaftsgebiete erfasse, wenn die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse nicht vor Schwierigkeiten gestellt werden solle, die später einmal nur unter außerordentlichen Kosten beseitigt werden könnten.

Den Gedanken des Gesetzes billigten die Redner sämtlicher Parteien mit mehr oder weniger gewichtigen Vorbehalten. Der Abgeordnete Lünenschloß (Wirtsch. Verg.) erklärte allerdings, daß die Interessen der Städte nicht so sehr ausschlaggebend sein dürften, sondern daß vor allem das Privateigentum geschützt werden müsse. Der Abgeordnete Leinert (S.P.D.) stellte sich dagegen auf den Standpunkt, daß die Interessen der Allgemeinheit unbedingt den Privatinteressen vorgezogen werden müßten. Die Stellungnahme der übrigen Parteien bewegte sich im wesentlichen zwischen diesen beiden Gegenpolen. Leinert forderte außerdem noch die stärkere Berücksichtigung von Interessentenkreisen, wie Arbeitnehmerorganisationen und gemeinnützigen Baugenossenschaften, im Gesetz.

Zur Durchberatung des Gesetzes wurde ein aus 29 Personen bestehender Ausschuß gebildet. Ueber den Entwurf selbst und sein Schicksal im Ausschuß und im Plenum werden wir berichten.

Wohnungsmangel und Altersgliederung der Bevölkerung. Für die richtige Beurteilung des Wohnungsbedarfs ist die Einwohnerzahl allein nicht ausschlaggebend, es muß die Gliederung der Bevölkerung in Familien bzw. Haushaltungen berücksichtigt werden. Infolge des Geburtenausfalles während des Krieges ist nämlich — wie im „Reichsarbeitsblatt" ausgeführt wird — die Zahl der Erwachsenen im Verhältnis zur Gesamtbevölkerungszahl viel größer als vor dem Kriege. Sie stieg von 1910—1925 in Hamburg z. B. um 32 Proz., in Bremen um 58 Proz., in Lübeck um 38 Proz. Dieser Steigerung entspricht aber etwa die Erhöhung der Haushaltungszahl, die in der gleichen Zeit in Hamburg um 33 Proz., in Bremen um 62 Proz., in Lübeck um 40 Proz. stieg. Daraus folgt, daß der Wohnungsmangel kein künstlicher ist, sondern daß die Zahl der Wohnungen deshalb ungenügend ist, weil soviel mehr erwachsene Menschen vorhanden sind, die in selbständigen Haushaltungen und daher auch in eigener Wohnung leben wollen. Eine Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft würde also eine riesige Mietpreissteige-

rung bedeuten, die eine Verdrängung der wirtschaftlich Schwächsten, d. h. der kinderreichen Arbeiterfamilien zugunsten bessergestellter jüngerer Ehepaare zur Folge haben würde. Der Anteil der Erwachsenen an der Gesamtbevölkerung und daher die besonders große Wohnungsnachfrage wird erst zurückgehen, wenn sich der Geburtenausfall auf diese Altersgruppen der Volljährigen auswirken wird, d. h. erst von 1938 an. Bis dahin ist mit einem jährlichen Neubedarf von 250 000 Wohnungen zu rechnen, wozu noch der jetzige Fehlbedarf von einer Million Wohnungen kommt. Die Zahl von 130 000 Wohnungen, die 1925 errichtet wurden, muß also in den kommenden Jahren wesentlich vermehrt werden, wenn ein Rückgang des Wohnungsmangels eintreten soll.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

Aus dem Aufsichtsrat der Gagfah

Der letzten Aufsichtsratssitzung der Gemeinnützigen A.-G. für Angestellten-Heimstätten wurde ein Bericht erstattet, aus dem wir folgende Daten wiedergeben:

Anfang Oktober befanden sich 1012 Wohnungen im Bau, davon 582 Eigenheime und 430 Stockwerkswohnungen. Der verhältnismäßig sehr große Anteil der Stockwerkswohnungen an der Gesamtbautätigkeit ist darauf zurückzuführen, daß Zusatzhypotheken von vielen Gemeinden nur unter der Bedingung gegeben wurden, daß Hochbauten errichtet werden, andererseits kann auf Zusatzhypotheken nicht gut verzichtet werden, da sonst ein zu großes Eigenkapital notwendig ist, so daß nur wenige Angestellte als Mieter oder Käufer in Frage kommen können.

Im Jahre 1926 wurden bisher Neubauten in Angriff genommen für 619 Eigenheime und 758 Stockwerkswohnungen. Aus dem Vorjahre wurden 693 angefangene Neubauwohnungen übernommen, so daß 2170 Wohnungen in diesem Jahre im Bau waren.

Für das nächste Jahr sind bereits fertig vorbereitet 507 Wohnungen; weitere Verhandlungen schweben, so daß im nächsten Jahre mit der Neuherstellung von wenigstens 2000 Wohnungen durch die Gagfah gerechnet werden kann.

Die Bautätigkeit erstreckt sich auf 56 Städte. Bemerkenswert ist, daß in diesem Jahre die Bautätigkeit der Gagfah auf zwölf Städte ausgedehnt werden konnte, die bisher noch keine Gagfahsiedlungen aufwiesen. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um Sachsen, Thüringen und Süddeutschland. Im Oktober waren im ganzen 71 Baustellen vorhanden; bei den kleinsten Baustellen wurden weniger als zehn Wohnungen errichtet, nur bei sechs Baustellen mehr als 50.

Die Gagfah konnte auch in ihrer Bautätigkeit feststellen, daß im Laufe dieses Jahres eine Ermäßigung der Baukosten eingetreten ist. Eine weitere Verbilligung der Wohnungsbauten der Gagfah würde zweifellos eingetreten sein, wenn es überall gelungen wäre, eine größere Zahl von Angestellten für die Bauvorhaben der Gagfah zu interessieren, so daß keine oder weniger Zwergbaustellen vorhanden wären. Neben der Verbilligung der Einheitspreise wäre bei größeren Bauvorhaben auch eine Ermäßigung der Generalunkosten der Gagfah, wenn auch diese zur Zeit nur 2,4 Proz. betragen, zu erwarten.

Die Finanzierung der in diesem Jahre durchgeführten Bauten setzt sich zusammen aus rund 7,75 Millionen R.M. Hauszinssteuer- und Zusatzhypotheken, rund 5 Millionen R.M. Hypotheken der R. f. A. und rund 1,5 Millionen R.M. Eigenkapital der Käufer oder Mieter der neuerstellten Wohnungen. Von den Mietern bzw. Käufern dieser neuerstellten Wohnungen wurde also im Mittel ein Restkaufgeld oder Bauzuschuß von etwa 11 Proz. der Bausumme gefordert; da die Wohnungen im Mittel einen Aufwand von 14 000 R.M. verursachten, war also ein mittleres Restkaufgeld oder ein Zuschuß von 1500 R.M. erforderlich.

Wenn auch, gemessen an der Gesamtzahl der fehlenden Wohnungen, die Neubautätigkeit der Gagfah zur Bekämpfung der Wohnungsnot nicht ausschlaggebend ins Gewicht fällt, so ist das Ergebnis der diesjährigen Bautätigkeit und die für das nächste Jahr zu erwartende Weiterentwicklung erfreulich, zumal die Gagfah die besonderen Bedürfnisse der Angestellten bei ihren Bauvorhaben nach Möglichkeit berücksichtigt. E. L.

Fachfragen

Wie man die Gehaltsspesen spart. In Stralsund befindet sich die Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau-Firma G. Liebsch, deren „Inhaber" der Architekt G. Liebsch ist, d. h. nur dem Namen nach, denn sämtliches Inventar gehört seiner Frau. Ein dort als Architekt beschäftigtes Bundesmitglied erhielt sein fälliges Gehalt vom Vormonat stets erst bis zum 20. jedes Monats, und zwar in Raten. Nachdem der Kollege im Oktober sein Dienstverhältnis gelöst hatte, hielt es Herr L. überhaupt nicht mehr für nötig, ihm sein Gehalt und auch nicht seine Papiere zu geben, sondern vertröstete den Kollegen von Tag zu Tag. An dem Tage, an dem er dem Kollegen sein Gehalt „ganz bestimmt" versprochen hatte, ließ er sich überhaupt nicht im Büro sehen. Die Angestelltenversicherungskarte, für die stets Abzüge vom Gehalt gemacht worden sind, war seit 1. Februar d. J. nicht mehr geklebt worden. Es bedurfte erst einer Anzeige bei der Polizei, um die Herausgabe der Karte mit den nachgeklebten Marken durchzusetzen.

Die rücksichtslose Handlungsweise des Herrn Liebsch muß auf das schärfste verurteilt werden; den Stellenbewerbern ist dieser Firma gegenüber größte Vorsicht am Platze.

BERGBAU

Die Lage des deutschen Braunkohlenbergbaues

Die jetzt fast restlos getätigten Jahresabschlüsse der Braunkohlenindustrie für das Jahr 1925 zeigen, daß die außerordentlich günstige Entwicklung auch im Berichtsjahre anhielt. Zwar ist das finanzielle Ergebnis in den drei Hauptrevieren Rheinland, Mitteldeutschland und Ostelbien entsprechend der Verschiedenartigkeit der geologischen Verhältnisse, insbesondere der Mächtigkeit des Deckgebirges, unterschiedlich. Die günstigen Ergebnisse sind neben den Fortschritten in der Feuerungstechnik, der Vervollkommnung des Brikettierverfahrens und der guten Handelsorganisation der Brankohlenindustrie hauptsächlich auf die gewaltige Leistungssteigerung zurückzuführen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Förderanteils je Arbeiter und Schicht in den einzelnen Revieren:

	Rhein. Revier Tagebau*)		Mitteldeutschland Tagebau*)		Ostelbisches Revier Tagebau*)	
	t	%	t	%	t	%
1913	6 820	100,0	12 175	100,0	7 725	100,0
1924	7 711	113,1	13 649	112,0	7 924	102,6
1925	9 800	143,7	16 169	132,8	11 030	142,8

Der Förderleistung und der guten Absatzmöglichkeit für Rohbraunkohle und Briketts entsprechend stieg die Produktion im Jahre 1925, trotz der etwa 11½ Prozent gegen über 1924 betragenden Belegschaftsverminderung. Das Ansteigen der Braunkohlenförderung und des Absatzgebietsgewinns gegenüber der Steinkohle ergibt sich aus folgender Aufstellung:

*) Die Kohlengewinnung erfolgt in allen drei Revieren fast ausschließlich durch Tagebaubetrieb.

Zeichnen Sie Ihre Schreiben an den Bund nicht nur mit Namen und Adresse, sondern auch mit Ihrer Mitgliedsnummer! Sie schaffen dadurch eine wesentliche Erleichterung in der Erledigung Ihrer Angelegenheiten.

	Braunkohle (Mill. t)	gegen Vorjahr + — in %	Steinkohle (Mill. t)	gegen Vorjahr + — in %
1913	87,2		190,1	
1920	111,9	+ 19,6	131,4	+ 12,6
1921	123,1	+ 10,0	136,3	+ 3,7
1922	137,2	+ 11,5	119,2	— 12,5
1923	118,8	— 13,4	62,3	— 47,7
1924	124,6	+ 4,9	118,8	+ 90,7
1925	139,8	+ 12,2	132,7	+ 11,7

Von der Braunkohlenförderung entfielen auf die inzelnen Reviere:

Ge-häfts-jahr	Rhein. Braunkohlen-Syndikat: Mill. t	% + — geg. Vorjahr	% der Gesamtförderg.	Mitteldeutsches Braunkohlen-Syndikat: Mill. t	% + — gegen Vorjahr	% der Gesamtförderg.	Ostelbisches Braunkohlen-Syndikat: Mill. t	% + — gegen Vorjahr	% der Gesamtförderg.
13 14	21,2	—	26,59	34,8	—	43,69	23,7	—	29,72
20/21	32,1	+ 27,26	28,32	49,7	+ 14,61	44,58	29,3	+ 17,39	25,59
21/22	34,8	+ 8,33	27.55	56,1	+ 12,91	44.46	33,8	+ 13,23	26.77
22/23	37,0	+ 6.38	27,17	59,8	+ 6,46	43,88	37,7	+ 11 46	27,65
23 24	19 0	- 48,71	17,56	53,6	— 10,27	49,61	34,0	— 9,08	31.43
24/25	35,8	+ 88,44	27,64	54,9	+ 2.45	42,46	37,4	+ 10,14	28,92
25/26	39.5	+ 10,52	28,80	57,0	+ 3.77	41,54	39.6	+ 5,95	28,89

Der bayerische Braunkohlenbergbau ist unberücksichtigt geieben, weil seine stets zurückgehende Förderung im Jahre 1925 nur twa 0,77 Prozent der Gesamtförderung ausmacht.

Die Brikettherstellung bewegte sich ungefähr in en gleichen Grenzen wie die Förderung. Der Hauptanteil des Verbrauches entfällt in steigendem Maße (1925 über 0 Prozent der Förderung) auf den Selbstverbrauch, hauptächlich zur Erzeugung von elektrischem Strom.

Die gestiegene Arbeitsleistung, der günstige Beschäftigungsrad und die hohen Preise sowie die im Verhältnis zu anderen ndustrien schlechte Entlohnung der Arbeiter und Angestellten rmöglichten es der Braunkohlenindustrie, trotz der wenig günigen Verhältnisse der Gesamtwirtschaft ihre Werke mit allen echnischen Neuerungen zu versehen (siehe die Konten-„Abchreibungen" und „Anlage-Werte") und daneben erhebliche ewinne auszuschütten. Die nachstehend aufgeführten Bilanzuszüge der bedeutendsten Braunkohlenwerke zeigen, wie ie seit Jahren aufgestellte Behauptung der Unternehmer, daß er Braunkohlenbergbau infolge zu hoher Löhne sowie Sozialnd Steuerlasten usw. vor dem Zusammenbruch stehe, zu beerten ist.

	Rheinisches Revier: Rhein. A.-G. f. Braunkohlenbergbau	Roddergrube	Mitteldeutschland: Werch.-Weißenfels	Grube Leopold	Braunk.-Werke Leonhardt	Ostelbisches Revier: Niederl. Kohlenwerke	Ilse Bergbau	Eintracht Braunk.
legschaft 1924	4604	3542 (1925)	3069	2182	1325	6325	6126 (1920)	4465
rderung Mill. t 1924	12.9	11.7	2.2	1.8	1.9	6.3	8.7	5.3
1925	11.9	8.6	2.3	1.9	1.8	6.9	9.3	5.7
tien-pital 24=1925	67.2	18.0	17.5	17.6	8.3	24.2	50.0	24.0
anz-nme 1924	87.4	79.2	30.8	21.5	10.4	33.8	110.6	35.5
1925	97.2	80.9	31.0	24.1	10.6	37.2	116.6	39.7
ufende ulden 1924	1.9	5.3	6.2	2 0	0.9	2.5	8.4	4.2
1925	2.7	4.1	6.6	4.2	1.1	5.2	13.2	8.9
hgewinn 1924	16.0	10.7	4.8	3.2	0.8	5.0	15.0	7.3
1925	18.6	11.8	6.2	2.7	1.9	6.9	17.1	7.1
ingewinn 1924	6.8	4.8	1.6	1.4	0.3	2.0	6.0	2.7
1925	7.4	4.8	2.0	1.1	0.5	2.7	6.5	2.2
idende % 1924	9	24	—	8	8	10	8	10
1925	10	24	10	6	6	10	8	8
schrei-gen 1924	3.3	3.4	1.3	0.6	0.7	2.0	3.9	2.5
1925	3.8	3.6	0.1	0.6	0.2	3.1	4.5	2.8
lage-rte 1924	37.7	52.4	17.9	15.2	7.5	25.3	81.8	26.4
1925	42.0	52.7	18.3	16.1	8.3	23.7	84.7	29.8

Die Kapitalwerte verstehen sich in Millionen Reichsmark.

Bekanntlich findet die Wirtschaftslage einer Industrie ihren beredtesten Ausdruck im Verhalten der Börse. Es ist festzustellen, daß sich die Papiere der Braunkohlenindustrie in beachtlichem Maße aufwärts bewegen, trotzdem sich die Unternehmer bemühen, die Oeffentlichkeit über ihre wirtschaftliche Lage zu täuschen. So wurden notiert:

	2. 1. 26	10. 11. 26	Div. in %
Braunkohlen- und Brikettindustrie	82,75	159,50	10
Braunschweiger Kohlen	112,50	197	10
Caroline	119	233,50	12
Eintracht	88	170	8
Ilse	73	254	8
Niederlausitzer Kohlenwerke	80,50	165,50	10
Rheinische Braunkohle	111,75	248	10
Riebeck	105	191	10
Werschen-Weißenfels	68,50	176,50	?

Das Anziehen der Aktien- und Kuxenkurse machte sich in den letzten Monaten besonders stark bemerkbar. Ein Zeichen, daß die Börse ebenso wie die Braunkohlensyndikate die Gewinnaussichten für das laufende Geschäftsjahr noch günstiger beurteilen als für das Jahr 1925.

Unbestritten ist mithin, daß es den Werksbesitzern und Aktionären des Braunkohlenbergbaus geradezu glänzend geht, während im Gegensatz dazu die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer die denkbar schlechtesten sind. Trotz Tarifvertrag und Gesetz wird die Arbeitszeit speziell der Angestellten dauernd verlängert. Nicht nur, daß täglich 12 bis 14 Stunden Dienst zu verrichten sind, auch an den Sonntagen muß der Angestellte noch fronen. Diesen Anforderungen steht eine vollkommen unzureichende Entlohnung gegenüber. Die Arbeitgeber sind nicht gewillt, den Arbeitnehmern etwas von dem doch nur infolge ihrer gewaltigen Arbeitsleistung erzielten Gewinn zu überlassen. Erklärten doch die Arbeitgeber des mitteldeutschen Braunkohlenreviers bei den letzten Lohnverhandlungen: „Wir können keinen Pfennig zulegen. — Jede Hoffnung auf freiwillige Lohnerhöhung muß ausscheiden."

Die Organisationen werden jedoch nicht nachlassen in ihrem Bemühen, den Arbeitnehmern eine gerechte Entlohnung und menschenwürdige Arbeitszeit zu sichern. Zur schnelleren Erreichung dieses Zieles ist es aber notwendig, daß die technischen Angestellten in den Betrieben sich restlos gewerkschaftlich zusammenschließen

E. Weinert.

Bergbauwirtschaftsfragen

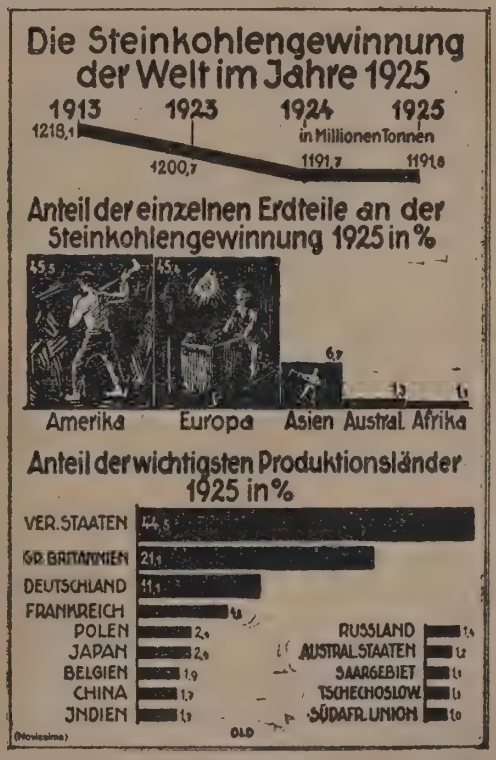

Durch die unerwartet lange Dauer des englischen Bergarbeiterstreiks ist eine außerordentliche Kohlenknappheit auf dem gesamten Weltmarkt entstanden. Schon im Jahre 1925 betrug der Anteil Europas an der Weltförderung nur 541 Millionen Tonnen, d. h. nur noch 45,4 Proz., gegen 605 Millionen Tonnen oder 49,7 Proz. im Jahre 1913. Amerika dagegen hatte eine Steinkohlenförderung zu verzeichnen, die um 1,9 Proz. größer war als im Jahre 1924 und die Vorkriegsförderung übertraf und gleichzeitig die europäische Steinkohlen-

förderung überflügelte. Auch die Förderung der übrigen drei Erdteile (1925: zusammen 108,2 Millionen Tonnen = 9 Proz. der Weltförderung) ist in dauerndem Steigen begriffen und hat die Vorkriegsförderung bereits überschritten.

Bergbautarife

Lohnerhöhungen im oberschlesischen Steinkohlenbergbau. Der Schiedsspruch für die Arbeiter im oberschlesischen Steinkohlenbergbau sieht eine Lohnerhöhung von 20 Pfennig pro Schicht ab 15. November vor. Die Erhöhung entspricht etwa vier Prozent des augenblicklichen Tariflohnes.

Schiedsspruch im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Der am 5. November für die Arbeiter des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaues gefällte Schiedsspruch, der eine Erhöhung der tariflichen Durchschnittslöhne um 3,5 Prozent vorsieht, ist nunmehr von Arbeitgebern und Arbeitnehmern angenommen worden.

Knappschaftliches

Aus der Ruhrknappschaft. Der Vorstand der Ruhrknappschaft tagte am 11. und 12. November. Von den gefaßten Beschlüssen sind folgende hervorzuheben:

a) Die Bezirksversammlungen der Ruhrknappschaft sollen am 20. Dezember stattfinden. Und zwar soll zuerst die gemeinsame Bezirksversammlung tagen, alsdann die getrennten Bezirksversammlungen der Arbeiter- und Angestelltenabteilung.
b) Für die im Bergbau beschäftigten Angestellteninvaliden (Empfänger des knappschaftlichen Ruhegeldes) werden mit Wirkung vom 1. November d. J. ab entsprechend den Einkommensbezügen Beiträge zur Pensionskasse eingezogen.
c) Von den mit wesentlichen bergmännischen Arbeiten beschäftigten Alterspensionären werden ab 1. November d. J. Pensionskassenbeiträge nebst Zusatzbeiträgen erhoben.
d) Die Frist für nachträgliche Annahme der Anerkennungsgebühren von Erwerbslosen ist bis zum 1. Januar 1927 verlängert worden. — Erwerbslose, die nicht in der Lage sind, die Anerkennungsgebühren zu zahlen, müssen dieses also der Ruhrknappschaft bis zum Schlusse d. J. mitteilen und Stundung beantragen. Es ist anzunehmen, daß inzwischen eine diesbezügliche gesetzliche Regelung getroffen werden wird.
e) Beim Uebertritt der Versicherten von der Arbeiterpensionskasse zur Angestelltenpensionskasse und umgekehrt, sowie beim Uebertritt von einer Bezirksknappschaft zur anderen soll es für den Uebertrittsmonat mit dem zu Beginn des Monats unmittelbar vor dem Wechsel gezahlten Beitrag sein Bewenden haben.

Im Satzungsausschuß wurde u. a. mitgeteilt, daß im Gebiete der Ruhrknappschaft viele Rechtskonsulenten ihr Unwesen treiben. Diese Leute bieten sich den Angestellten und Arbeitern im Bergbau als Vertreter in Knappschaftssachen an, machen große Versprechungen und stecken recht ansehnliche Beträge für diese Rechtsgeschäfte ein. Nicht selten werden den um Pension bzw. Ruhegeld nachsuchenden Versicherten für einen Vertretungsfall 20 bis 25 M. und noch mehr von den Rechtskonsulenten abgeknöpft. Wir warnen die Bergbauangestellten dringend vor derartigen Vertretern. Zur Beratung und Auskunfterteilung über Knappschaftsangelegenheiten stehen die Angestelltenältesten zur Verfügung, die über die Knappschaftssachen fortlaufend seitens der Knappschaft sowie der Organisation unterrichtet werden. Für die Vertretung beim Angestelltengeschäftsausschuß, Knappschaftsoberversicherungsamt sowie beim Knappschaftssenat übernimmt unser Bund für seine Mitglieder die Vertretung kostenlos. Die Bundesvertreter, die dafür vorgesehen sind, kennen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Beschlüsse der Knappschaftskörperschaften und sind daher am besten in der Lage, die Vertretung in sachkundiger Weise auszuüben.

Berufsvertretungen

„Gewerkschaftsarbeit" des V.D.T. Im März dieses Jahres wurde von einer besonderen Schlichterkammer ein einstimmiger Schiedsspruch über den Manteltarif und die Gehaltstafel der oberschlesischen Schwerindustrie (Bergbau und Hütten) gefällt, der beide bis September dieses Jahres verlängerte. Beisitzer in der Schlichterkammer war für den Gedag ein Vertreter des Verbandes Deutscher Techniker. V.D.T. und D.H.V. lehnten diesen mit Hilfe ihres eigenen Vertreters zustande gekommenen Schiedsspruch ab, während die AfA-Verbände, der G. d. A. und der Arbeitgeberverband ihn annahmen.

Die ablehnenden Verbände übersahen anscheinend nicht die Tragweite ihrer Handlungsweise, sie beachteten nicht, daß sie sich mit der Ablehnung des Schiedsspruches aus dem Tarifvertrag selbst ausschalteten. In dem inzwischen verstrichenen halben Jahre fühlten sie sich noch als Tarifkontrahenten, denn sie stellten neue Gehaltsforderungen auf und gaben sie in der Oberschlesischen Presse bekannt. Diese Forderungen sind jedoch niemals beim Arbeitgeberverband eingegangen. Vor Veröffentlichung seiner Forderungen versuchte der D.H.V die anderen Angestelltenorganisationen zu gemeinsamem Vo gehen zu bewegen. Der AfA-Bund mußte jedoch ein Z sammengehen mit ihm ablehnen, da er der gewerkschaftlich Zuverlässigkeit des Gedag, speziell in Oberschlesien, ke Vertrauen entgegenbringen konnte und weil die Gedagve bände (D.H.V. und V.D.T.) aus dem Tarifvertrage ausg schieden waren.

Wenige Tage nach Bekanntwerden der Gedag-„Ford rungen" stellte der Verband Deutscher Techniker seinerse noch weitergehende Forderungen für die Markscheiderei-A gestellten auf und reichte sie dem Arbeitgeberverband ei In seiner Antwort belehrte der Arbeitgeberverband den V.D darüber, daß einmal keine Forderungen des Gedag eingegang seien und außerdem der Verband Deutscher Techniker nic mehr Tarifkontrahent sei, eine Berechtigung zur Ei reichung von Forderungen daher dem V.D.T. nicht zusteh

Der V.D.T. hat es also fertiggebracht, sich durch sei rein agitationsmäßig eingestellte „Gewerkschaftsarbeit" selb von praktischer Tarifarbeit auszuschalten und darüber hina seine Mitglieder, z. B. bei Tarifstreitigkeiten, ihrer Rech zu berauben.

Der oberschlesischen Angestelltenschaft wird ein größer Schaden daraus nicht erwachsen, weil nur ein verschwindend Bruchteil dem V.D.T. angehört. Auch diese wenigen Kolleg werden aber aus diesem Vorfall erkennen, daß der V.D. nicht in der Lage ist, die Interessen der Angestellten z vertreten.

Grubensicherheitswesen

Prämien — Arbeitszeit — Unfallziffer. Das außerordentlic starke Ansteigen der Unfälle im Ruhrbergbau hat u veranlaßt, gemeinsam mit den übrigen AfA-Verbänden folgend Eingabe an das Preußische Handelsministeriu zu richten:

„Mit Schreiben vom 15. bzw. 23. April d. J. nahmen wir Stellu zu dem uns mit Schreiben vom 12. März d. J. zugestellten Entwu eines Gesetzes über die Gewährung von Prämien im Bergba Gleichzeitig unterbreiteten wir dem Herrn Minister unsere Abänderung vorschläge.

Inzwischen ist schon mehr als ein halbes Jahr vergangen, ohne d etwas über den Fortgang der Angelegenheit bekanntgeworden wäre. D seit dem englischen Bergarbeiterstreik außerordentlich gestiegene Nach frage nach Steinkohlen und das starke Ansteigen de Unfallziffer im Bergbau rückt die Frage der Gewährung vo Prämien an Bergbauangestellte erneut in den Vordergrund. Der größe Bedarf an Kohlen hat zu einer Erhöhung der Solleistung der einzelne Steigerabteilungen geführt, das Antreibesystem hat verschärft Formen angenommen. Die Verantwortlichkeit der Aufsichtspersonen i ganz erheblich gestiegen.

In letzter Zeit berichtete die Gewerkschaftspresse über zahlreich Vorgänge aus dem Bergbau, die die Außerachtlassung der bergpolize lichen Vorschriften klar erkennen lassen.

Wir legten dem Herrn Minister früher schon dar, daß wir die Frag der Gewährung von Revierprämien in erster Linie als eine Ange legenheit der Grubensicherheit betrachten. Wir bitten de halb, dafür Sorge tragen zu wollen, daß dem Beschluß des Preußische Landtags entsprochen und die baldige Beratung des Gesetzentwurfes i Parlament in die Wege geleitet wird.

Wir sehen der baldigen Stellungnahme des Herrn Ministers zu diese Schreiben mit größtem Interesse entgegen."

Das Ansteigen der Unfallziffer hat auch die politische Parteien auf den Plan gerufen. Mehrere „große An fragen" sind im Preußischen Landtage eingebracht worde Die Anfragen der Zentrums- und der Kommunisti schen Partei beschäftigten sich in der Hauptsache mit de Unfallfrage und verlangen Abhilfe.

Eine Anfrage der Sozialdemokratischen Part geht darüber hinaus auf das Ueberhandnehmen von Ueber und Nebenschichten sowie auf die Revierprämienfrage ein un lautet wie folgt:

„Wir fragen das Staatsministerium: 1. Ist es bereit, Auskunft z geben: a) Wieviel Ueber- und Nebenschichten von de Hauern und Lehrhauern auf den einzelnen Schachtanlagen i Oberbergamtsbezirk Dortmund im dritten Quartal 1926 verfahren worde sind? b) Wieviel Ueber- und Nebenschichten von de technischen Angestellten und Fördermaschinisten ver fahren worden sind? 2. Was gedenkt es zu tun: a) um die Bergarbeite die Angestellten und Fördermaschinisten vor dem Zwang, Ueber und Nebenschichten zu verfahren, zu schützen? b) um den fü die Grubensicherheit notwendigen und regelrechten Bergeversat sicherzustellen? 3. Ist es bereit, a) ein Verbot der Ueber- un Nebenschichten, soweit diese nicht zur Grubensicherheit, zur Schütze für Leben und Gesundheit der Bergleute verfahren werden, z erlassen? b) den Gesetzentwurf über das Revierprämien verbot, der vor längerer Zeit angekündigt worden ist, dem Landta bald zugehen zu lassen?"

Die Anfrage der Sozialdemokratischen Partei gewinnt er höhte Bedeutung durch die von den technischen Angestellten organisationen gemachten Feststellungen über di

rbeitszeit der Angestellten und Fördermaschinisten im uhrbergbau. Diese Angelegenheit wurde schon eingehend in em Artikel „Skandalöse Zustände im Ruhrbergbau" in Nr. 46 er „D.T.Z." behandelt. Zweifellos ist die große Anzahl und ie lange Dauer der zu verfahrenden Schichten von erheb chem Einfluß auf das Ansteigen der Unfallziffer. Schon aus in physischen Gründen wird es den Aufsichtspersonen bei so nger Arbeitszeit unmöglich sein, alle Gefahrenmomente wahrzunehmen und die strenge Innehaltung der Sicherheitsvorschriften zu beachten. Uebermüdete Menschen sind als Aufsichtspersonen nicht brauchbar.

Eine Aenderung der bestehenden unhaltbaren Zustände ist nur von einem Eingreifen der Regierung zu erhoffen. Ueber die Zunahme der Unfälle im Bergbau sind nun Worte genug gemacht worden. Wir erwarten jetzt von der Regierung endlich Taten!

Behörden und öffentliche Betriebe

nternationale Fäden bei der Regelung er Beamtenbesoldung?

Einer Information der I.A.L. (Internationale Vereinigung n Beamten, Angestellten und Lehrern) entnehmen wir nachehende interessante Mitteilung:

„Die tschechoslowakische Regierung hat ein Handbuch rausgegeben, das „Die Gesetze über das neue Beoldungssystem der staatlichen und öffentchen Dienstnehmer" behandelt. Dabei hat sie sich ber nicht auf das eigene Land beschränkt, sondern die auf ankreich, Oesterreich, Deutschland, die Schweiz, Belgien, alien, Polen, Jugoslawien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, ngland und die Vereinigten Staaten Nordamerikas Beziehung benden Einzelheiten veröffentlicht. In einer Vorrede hierzu ird dann folgendes gesagt:

„Betrachten wir die Regelung der materiellen Verhältsse der staatlichen Dienstnehmer in den fremden Staaten s der letzten Zeit, so finden wir vor allem, daß das Alimentionssystem, das die außerordentlichen Kriegs- und Nachiegsverhältnisse erzwungen haben, immer mehr in den Hinterund tritt. Wir begegnen ihm daher in den einzelnen Regiungen bereits nur mehr oder weniger als Ueberrest in Form rschiedener Teuerungszulagen, Wirtschafts-, Konjunktur-, gulierung-, Familienzulagen usw., durch welche berücksichgt wird, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Mehrzahl r Staaten bisher nicht derart stabilisiert sind, daß sie eine llige Rückkehr zu dem Grundsatze der Vorkriegszeit, nämh der Entlohnung ausschließlich für die Arbeit, zulassen ürden.

Die Spuren des Alimentationsprinzips bleiben in den einlnen Regelungen in größerem oder geringerem Maße beehen, je nachdem, wie die wirtschaftliche Konsolidierung r betreffenden Staaten vorgeschritten ist. Manche Staaten ben sogar zu dem System der gleitenden Entlohnung geiffen, d. h. einer Entlohnung, die automatisch von den Verderungen der Preise, die durch die Bewegung des Preisdex ausgedrückt werden, abhängig ist. Am weitesten ging dieser Hinsicht Polen, wo der ganze Dienstbezug der Dienstnmer gleitend ist. In Belgien dagegen bleibt nur ein Teil s Bezuges beweglich, und in Dänemark ändert sich nach m Preisindex nur die Teuerungs- und Konjunkturzulage.

Die Systeme des beweglichen Lohnes (ob nur vollständig er teilweise) machen eine genaue und verläßliche Präliminerung des Personalaufwandes unmöglich. Außerdem muß n bedenken, daß der Staat in der Regel auf der anderen ite keine Möglichkeit hat, daß er, falls der Bezug der enstnehmer und damit auch der gesamte Personalaufwand tomatisch durch die Erhöhung des Preisindex, welche übrigns nicht einmal immer die Folge der Aenderung der gemten wirtschaftlichen Verhältnisse sein muß, steigt, auch eichzeitig seine Einnahmen zu erhöhen und so die unerläßhe Bedeckung zu schaffen. Die automatische Regelung der hne und der Bezüge bringt aber auch das Sinken der Kaufaft des Geldes und damit die Inflation mit sich.

Die neuen Gehaltssysteme sind in der Regel auf m Grundsatze der Bewertung, sei es der Vorldung oder der Arbeitsleistung, aufgebaut oder kombinieren gegenseitig beide Prinzipien. Was die Art r Geltendmachung dieser leitenden Grundsätze betrifft, gehen einzelnen Systeme auseinander, aber doch ist es möglich, ganzen dreierlei grundsätzliche Muster zu konstatieren.

In einigen Staaten (z. B. in der Schweiz, in Deutschland, len und Bulgarien) zeigt sich ein einheitliches Bezugsschema n größerer oder geringerer Anzahl von Stufen oder Skalen, s für alle Dienstnehmerkategorien gemeinsam ist, wobei freih einzelne von ihnen mit einer verschiedenen Gehaltsstufe erschiedenen Skalen) beginnen und schließen.

Bei diesen Systemen beruht das Hauptproblem darin, eine eignete Abstufung zwischen den einzelnen Kategorien durch Festsetzung einer angemessenen Anfangs- und Endbesoldungsgruppe für jede von ihnen zu finden, wobei allerdings nicht zu vermeiden ist, daß einige Besoldungsgruppen (wenn auch nur teilweise) für mehrere Kategorien gemeinsam bleiben.

In den anderen Staaten (z. B. in Belgien, Frankreich) ist umgekehrt ein Gehalt für jeden Rang (Funktion, Amt, Dienststelle usw.) besonders festgesetzt. Diese Art hat natürlich eine bedeutende Mannigfaltigkeit und Kompliziertheit, ja sogar auch eine Unübersichtlichkeit der Regelung zur Folge.

Schließlich beruhen einige Gehaltsregelungen (z. B. in Italien, Oesterreich) auf dem System der Rang- oder Dienstklassen.

Die kombinierte Art hat das jugoslawische Gesetz vom 24. Juli 1923 beibehalten, so daß es neben der Skala des Gehalts, die für die betreffende Kategorie (diese unterscheidet sich nach der Vorbildung) gemeinsam ist, noch eine besondere Skala des sogen. Zulagengehalts unterscheidet, in welcher der Grundsatz der Bewertung der Arbeitsleistung zum Ausdruck kommt.

Das Prinzip der Zeitvorrückung oder gar der Zeitbeförderung bleibt im ganzen eine vereinzelte Erscheinung. Wir finden es z. B. in Oesterreich, obzwar auch hier gegenüber dem vorangehenden Stande sein Umfang eingeschränkt wurde, in den übrigen Staaten ist Regel bloß die Gehaltsvorrückung innerhalb der Besoldungsgruppen oder Klassen, während der Uebertritt in eine höhere Gehaltsklasse oder Gruppe ausschließlich durch Ernennung erfolgt. In der Mehrzahl der Staaten ist diese Beförderung ausschließlich, sei es durch das Staatsbudget oder durch ein besonderes Gesetz, systemisiert an Stellen gebunden. Die Art und der Umfang der Systemisierung wird in der Regel in bestimmten Zeitabschnitten revidiert."

Diese merkwürdige Veröffentlichung zeigt, daß die Regierungen mehr und mehr dazu übergehen, miteinander über die Arbeitsbedingungen ihrer Beamten in Beratung zu treten. Daß dieses aber nicht geschieht, um die besten Ordnungen zum Vorbild zu nehmen, das haben die Beamten manchmal zu ihrem Schaden erfahren müssen. Dies hat sie national dazu gebracht, mehr Einheit in den Arbeitsbedingungen zu verlangen. Das wird sie weiter dazu bringen, international dasselbe zu tun, wenn sie nicht wünschen, daß die Regierungen solche Arbeitsbedingungen als Beispiel betrachten, die in den Ländern mit schwacher Valuta oder vorherrschender Reaktion geltend sind.

Beamtenbewegung

Tagung der Bezirksfachgruppe Katasterwesen Schleswig. Am 17. Oktober fand in Altona eine Tagung der Bezirksfachgruppen der Regierungsbezirke Schleswig, Lüneburg und Stade statt. Die Tagung war durch Delegierte von 30 Dienststellen beschickt. Als Vertreter der Gauverwaltung nahm Koll. Krumhübel, Hamburg, an der Versammlung teil. In einem längeren Referat legte Koll. Lemnitz den Stand der Berufsbestrebungen dar. Die Aussprache ergab eine restlose Uebereinstimmung aller Delegierten mit den Bestrebungen und Zielen des Bundes. Zum zweiten Punkt der Tagesordnung erstattete Koll. Krumhübel Bericht über den Bundestag. Die Tagung brachte den Beweis, daß die Bewegung in Schleswig sehr gut ist und daß es auch in den Bezirken Lüneburg und Stade vorwärtsgeht.

Fachgruppentagung „Katasterwesen" in Ostpreußen. In Königsberg/Pr. fand am 31. Oktober eine Konferenz der ostpreußischen Fachgruppen statt, die einen außerordentlich guten Besuch aufwies. Außer den Delegierten der einzelnen Dienststellen waren auch Vertreter des Katasterobersekretärverbandes anwesend. Koll. Lemnitz referierte über das Thema „Die wirtschaftliche und soziale Lage und die gewerkschaftlichen Forderungen des katastertechnischen Berufsstandes". Seine Ausführungen fanden den einmütigen Beifall sämtlicher Delegierten. In der anschließenden Aussprache äußerten sich auch die Vorsitzenden der Bezirksvereine Gumbinnen und Königsberg des K.O.S.-Verbandes, die zum Teil das Wirken des Bundes für den Berufsstand selbst anerkennen mußten, andererseits aber

die Maßnahmen der Regierung für gerechtfertigt hielten und der Meinung waren, daß für die Obersekretärlaufbahn nur Primaner in Frage kämen. In seinem Schlußwort wies der Referent einwandfrei nach, daß der Bund sowohl für Beamte als auch für Angestellte eine den ganzen Berufsstand fördernde Gewerkschaftspolitik treibe. Koll. Queißer sprach über „Gewerkschaftliche und organisatorische Notwendigkeiten" und betonte in seinen Ausführungen, daß es eine der Hauptaufgaben sei, durch rührige Agitation und Aufklärungsarbeit die ostpreußischen Bezirksfachgruppen weiter auszubauen.

Zum Schlusse der Konferenz konnte der einmütige Wille der Delegierten festgestellt werden, mit allen Mitteln auch im abgetrennten Gebiet die Bundesbewegung zu einem achtunggebietenden Faktor auszubauen.

Berufsfragen der Behördentechniker

Versammlung der Fachgruppe „Preußische Staatshochbauverwaltung". In der sehr gut besuchten Fachgruppenversammlung am 28. Oktober wurde unter Punkt 1 der Tagesordnung über die Tarifverhandlungen mit der Reichsregierung berichtet. An den Bericht schloß sich eine lebhafte Aussprache. Zur Frage der noch unter dem alten Angestelltentarifvertrag verliehenen Sternstellen wurde noch nicht abschließend Stellung genommen, vielmehr soll dieser Punkt dem Behördenausschuß des Bundes zur Stellungnahme überwiesen werden. In gleicher Weise soll auch die Frage der Zentralarbeitsvermittlung im Bereiche der Staatshochbauverwaltung behandelt werden. Unter Punkt 4 wurde über den Stand der Vorarbeiten für die Versorgungskasse der Staatsangestellten berichtet. In der folgenden Aussprache wurde erneut die Forderung auf Anrechnung der Kriegsdienstzeit erhoben und eine entsprechende Entschließung einstimmig angenommen. Entschließungen wurden ferner gefaßt 1. zur Schaffung eines Zentralbetriebsrats für den Bereich des Freistaates Preußen, 2. gegen die Haltung des Städtetages, nach welcher Mittelschultechniker als leitende Beamte ausgeschlossen werden sollen, 3. gegen die vom Reiche und auch von der Preußischen Regierung beliebte Auslegung der Kündigungsschutzgesetze, und zuletzt wurde gefordert, daß mit Rücksicht auf die in Preußen erfolgte Stellenangleichung für Beamte auch eine Höherstufung von Angestellten der Staatsverwaltung durchzuführen sei.

Zur Ausbildung der Katasterhilfstechniker. In Anlehnung an den Runderlaß des Pr. Finanzministers vom 3. Juli d. J. und die bereits in anderen preußischen Regierungsbezirken geübte Praxis hat nunmehr auch der Präsident der Preußischen Finanz- und Baudirektion einen Erlaß an die Berliner Katasterämter hinausgehen lassen, in welchem er die Aemter anweist, den in Frage kommenden Angestellten fortlaufend Uebungsaufgaben zu erteilen, die sie in ihrer freien Zeit bearbeiten und innerhalb einer bestimmten Frist abliefern sollen. Wir geben diesen Erlaß nachstehend in seinem Wortlaut wieder:

„Der Präsident der Preuß. Bau- u. Finanzdirektion. Kat. 1473.

Berlin, den 4. November 1926. Invalidenstr. 52.

Im Verfolg des Runderlasses vom 3. Juli d. J. — K.V. 1. 3058 — („Fin.-Min-Bl." S. 242) ersuche ich ebenfalls, die (soll wohl „zur" heißen. Die Red.) Ausbildung der in Frage kommenden Angestellten fortlaufend Uebungsaufgaben zu erteilen, die sie in ihrer freien Zeit bearbeiten und innerhalb der zu stellenden Frist abliefern. Die Auswahl der Aufgaben ist nach den im § 7 der Vorschriften für die Katastertechnikerprüfung vom 15. Mai 1924 — „Fin.-Min.-Bl." S. 127 — bezeichneten Prüfungsgegenständen zu treffen und auf Teilungsrechnungen usw. auszudehnen. Bis zum 4. Dezember d. J. ersuche ich, mir die bis dahin bearbeiteten Aufgaben vorzulegen.

Im Auftrage gez. Böhnisch.

An die Katasterämter des Bezirks."

Zählung der wohnungslosen Staatsbediensteten. Der Preußische Wohlfahrtsminister hat am 27. Oktober 1926 unter Nr. II 5 Nr. 2326 (Pr. Bes.-Bl. S. 181) einen Runderlaß herausgegeben, in welchem er alle staatlichen Behörden und Dienststellen auffordert, an Hand eines abgedruckten Musters nach dem Stande vom 15. November 1926 eine möglichst genaue Feststellung der Zahl der wohnungslosen Staatsbediensteten vorzunehmen. Für die Ermittlung der Wohnungsbedürftigkeit sind nur verheiratete Staatsbedienstete und solche zu zählen, die einen eigenen Hausstand haben; staatliche Angestellte und Arbeiter jedoch nur insoweit, als sie mit der Absicht der dauernden Beibehaltung in den Staatsdienst eingestellt worden sind. Als „wohnungslos" gelten alle verheirateten Staatsbediensteten und solche mit „eigenem Hausstand", soweit sie nicht im Besitz einer selbständigen abgeschlossenen Familienwohnung sind.

Die Bestimmung, daß von den Angestellten und Arbeitern nur diejenigen mitzuzählen sind, bei denen die Absicht der dauernden Beibehaltung vorliegt, fordert zu verschiedenartig Auslegungen geradezu heraus. Da staatliche Arbeitgeberzuschü bei Errichtung von Neuwohnungen sämtlichen Staatsbedienste gleichviel ob sie Beamte, Angestellte oder Arbeiter sind, währt werden, läßt sich aus der beanstandeten Formulier die Absicht auf Verschlechterung der bisherigen Bestimmun herleiten. Wir bitten die Kollegen, soweit sie von der A füllung des Vordruckes Kenntnis erhalten, uns Mitteilung d über zu machen, in welchem Umfange Angestellte und Arbei in die Liste der Wohnungsbedürftigen aufgenommen sind.

Uebergangsprüfung zum technischen Eisenbahnobersekre Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellsch hat angeordnet, daß anschließend an die Verfügung v 22. Oktober 1926 bis auf weiteres wieder Meldungen zur Ueb gangsprüfung zum technischen Obersekretär von den te nischen Sekretären (Besoldungsgruppe VI) zu den vierteljä lichen Prüfungsterminen anzunehmen sind. Meldungen, die n aus dem Prüfungstermin Oktober 1925 etwa vorliegen, müs zunächst erledigt werden. Die Anwärter für die Besoldun gruppe VII sind beim Eisenbahnzentralamt anzumelden, w nicht im Einzelfalle Hinderungsgründe vorliegen.

Die Prüfungssperre für technische Obersekretäre (Bes dungsgruppe VII) bleibt bestehen.

Anordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfu von Gewerbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wissenschaftli Vorbildung. In Ergänzung des Erlasses betreffend die A stellung von Regierungs- und Gewerberäten und die Organi tion der Gewerbeinspektion vom 27. April 1891 (G.S. S. und der Vorbildung- und Prüfungsordnung für die Gewerbea sichtsbeamten vom 7. September 1897 hat der Preußis Minister für Handel und Gewerbe unter dem 16. Oktober 1 eine Anordnung über die Annahme, Ausbildung und Prüfu von Gewerbeaufsichtsbeamten ohne technisch-wissenschaftli Vorbildung getroffen („Min-Bl. d. Handels- u. Gewerbeverw tung", Nr. 21 vom 28. Oktober 1926).

Nach dieser Anordnung treten zu den im Preußischen G werbeaufsichtsdienst beschäftigten Beamten mit technis wissenschaftlicher Vorbildung Beamte ohne wissenschaftli Vorbildung als Beamte des mittleren Gewerbeaufsichtsdiens hinzu. Diesen Beamten stehen bei der Wahrnehmung des G werbeaufsichtsdienstes im gleichen Umfange wie den wiss schaftlich vorgebildeten Beamten die Befugnisse aus § 13 der Reichsgewerbeordnung zu.

Zur Annahme als Anwärter für den mittleren Gewer aufsichtsdienst sind ein Lebensalter von mindestens 25 Jahr der Nachweis einer ausreichenden allgemeinen Bildung, ei längeren, in der Regel mindestens zehnjährigen praktisch Tätigkeit in einem gewerblichen Betriebe oder in einem H delsgeschäft und der für den Beruf eines Gewerbeaufsich beamten notwendigen Vorkenntnisse auf technischem, w schaftlichem und sozialem Gebiete sowie das Bestehen ei Prüfung (Annahmeprüfung) erforderlich.

Bewerber, welche die Annahmeprüfung bestanden hab werden in den Vorbereitungsdienst aufgenommen u einem Gewerbeaufsichtsamt zur Ausbildung überwiesen. D Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

Nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdiens kann der Gewerbekontrolleur vom Minister für Handel u Gewerbe zur Anstellungsprüfung zugelassen werd

Gewerbekontrolleure, welche die Prüfung bestanden hab können vom Minister für Handel und Gewerbe zu Gewer kontrolleuren ernannt werden, soweit offene Stellen vorhand sind.

Gewerbekontrolleure, welche die Prüfung nicht bestand haben, sind aus dem Gewerbeaufsichtsdienste zu entlass Ausnahmsweise können die gegenwärtig bereits seit länge Zeit im Dienste befindlichen Gewerbekontrolleure und G werbekontrolleurinnen (Gewerbepflegerinnen) bei sonsti praktischer Bewährung im Gewerbeaufsichtsdienste weiter b schäftigt werden, haben aber keine Anwartschaft auf die o geprüften Beamten vorbehaltenen Aufrückungsstellen.

Gegenüber vielfachen Mitteilungen in der Presse, a denen gefolgert werden konnte, daß es sich bei diesem Erl um Neueinstellungen handele, meldet die „Beko", daß es s bei diesem Erlaß lediglich um die bisher bereits im Gewerb aufsichtsdienst als Angestellte beschäftigten Gewerbekontr leure handele, die unter Voraussetzung der Erfüllung der dem Erlaß angegebenen Bedingungen Beamteneigenschaft halten sollen. Eine Neueinstellung von Beamten findet sot nicht statt. Auch in Zukunft werden Gesuche um Aufnahme den mittleren Gewerbeaufsichtsdienst nur in ganz beschrän tem Umfange berücksichtigt werden können, nämlich nur da wenn die Dienststelle eines Gewerbekontrolleurs durch Au scheiden des bisherigen Stelleninhabers frei geworden so sollte.

Betriebsräte bei den Behörden

Der Zentralbetriebsrat beim Reichspostministerium hält am 2. Dezember eine Plenarsitzung mit folgender Tagesordnung ab:

1. Geschäftsbericht.
2. Stellungnahme zu den Entlassungen der Posthelfer.
3. Versorgungsanstalt.
4. Aenderungen der Ausführungsbestimmungen zum B.R.G.
5. Stellungnahme und Beschlußfassung zu der Einspruchsangelegenheit des Angestelltenersatzvertreters des Z.B.R.
6. Wohnungsfürsorge der D.R.P.
7. Aenderung der Arbeitsordnung und Betriebsvereinbarung für Angestellte.
8. Anweisung für die Zeitaufnahmen bei der D.R.P.
9. Die Wirtschaftsberichte der D.R.P.
10. Tariffragen: a) Angestellte, b) Arbeiter.
11. Stellungnahme zu den eingegangenen Anträgen.
12. Verschiedenes.

Anträge, die in dieser Sitzung behandelt werden sollen, müssen bis zum 22. November einlaufen. An der Sitzung wird ein Vertreter unseres Bundes teilnehmen. Ueber das Ergebnis werden wir berichten.

Verwaltungsreform

Aus dem Reichsverkehrsministerium. Zum Staatssekretär im Reichsverkehrsministerium wurde am 19. Oktober d. J. der bisherige Ministerialdirektor Gutbrod ernannt. Der Staatssekretärposten im Reichsverkehrsministerium war beinahe zwei Jahre nicht besetzt. Der neue Staatssekretär ist aus der technischen Laufbahn hervorgegangen. Er leitete zuletzt als Ministerialdirektor die technische Eisenbahnaufsichtsabteilung im Reichsverkehrsministerium. Es ist eine langjährige Forderung unseres Bundes, daß an solche Stellen wie die jetzt besetzte naturgemäß Techniker gehören.

Beamtenrecht

Die Zukunft der Wartegeldempfänger. Die Reichsregierung hat einen neuen Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung der Wartestandszeit und die Verwendung von Wartegeldempfängern aufgestellt, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1.

Dem § 46 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) ist folgender dritter Absatz hinzuzufügen:

„Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit, während der ein Beamter sich im einstweiligen Ruhestande befunden hat, ohne im Reichs- oder Landesdienste verwendet zu sein, zur Hälfte angerechnet."

Artikel 2.

Der einstweilen in den Ruhestand versetzte Reichsbeamte ist verpflichtet, jede vorübergehende, unter Artikel 5 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 181) fallende Beschäftigung im Reichsdienst zu übernehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit seiner Berufsausbildung entspricht und ihm eine Verwendung in mindestens sechs Monaten an seinem Wohnort und von mindestens dem Jahr außerhalb seines Wohnortes zugesichert ist.

Kommt der einstweilen in den Ruhestand versetzte Reichsbeamte der ihm nach Abs. 1 obliegenden Verpflichtung zur vorübergehenden Beschäftigung nicht nach, so ist er von der obersten Reichsbehörde auch ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Bewilligung des gesetzlichen Ruhegeldes in den dauernden Ruhestand zu versetzen; hierbei erhalten Reichsbeamte im einstweiligen Ruhestand, die vor vollendeter zehnjähriger Dienstzeit in den dauernden Ruhestand versetzt werden, 1/100 des pensionsfähigen Diensteinkommens als Ruhegeld.

Die Versetzung in den dauernden Ruhestand darf nicht erfolgen, wenn sie für den Wartestandsbeamten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Verhältnisse eine unbillige Härte bedeuten würde. § 155 des Reichsbeamtengesetzes gilt sinngemäß.

Dem Reichsbeamten ist vor Versetzung in den Ruhestand Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Abs. 1 bis 3 gelten für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Kolonialbeamten sinngemäß.

Abs. 1 bis 3 finden auf die Reichsbeamten keine Anwendung, die auf Grund des § 25 des Reichsbeamtengesetzes einstweilen in den Ruhestand versetzt worden sind.

Artikel 3.

Die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" sind bei Verlust des Wartegeldes in sinngemäßer Anwendung des § 28 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) zur Annahme eines ihnen von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft im Reichsbahnbeamtenverhältnis angebotenen Gesellschaftsdienstes verpflichtet.

Auf die einstweilen in den Ruhestand versetzten Reichsbeamten des ehemaligen Unternehmens „Deutsche Reichsbahn" findet Artikel 2 auch Anwendung, wenn es sich um eine vorübergehende Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft handelt.

Artikel 4.

Die Länder sind berechtigt, für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine den allgemeinen Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen. Sie können kürzere Verwendungszeiten bestimmen, als sie Artikel 2 Abs. 1 dieses Gesetzes vorsieht.

Artikel 5.

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 mit dem auf seine Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 für die nach diesem Zeitpunkt liegende Wartestandszeit in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Aenderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) außer Wirksamkeit.

Wenn der Artikel 1 dieses Entwurfs auch gegenüber dem durch die Personalabbauverordnung geschaffenen Rechtszustand ein halbes Entgegenkommen der Regierung den Beamten gegenüber bedeutet, so ist doch andererseits festzustellen, daß er gegenüber dem § 46 des Reichsbeamtengesetzes in seiner alten Fassung eine Verschlechterung und einen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte bedeutet. Es handelt sich also um eine Aenderung der Verfassung. Nach wie vor muß die Forderung erhoben werden, daß dieser § 46 des RBG. in seiner alten Fassung wieder hergestellt und die nicht im Reichs- oder Landesdienst verbrachte Wartestandszeit voll auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wird.

Die Art. 2 und 3 des Entwurfs beabsichtigen, den Wartestandsbeamten die Verpflichtung zur Uebernahme vorübergehender Beschäftigung bei Strafe der Zwangspensionierung aufzuerlegen. Diese Maßnahme wird mit der Finanzlage des Reiches begründet. Die Wartegeldlast soll durch weitgehende Heranziehung der Wartegeldempfänger eingeschränkt werden. Bekanntlich wurde der Personalabbau seinerzeit damit begründet, daß er das Reich von den Besoldungsausgaben für die angeblich zu vielen Beamten entlasten sollte. Jetzt will man das Reich wieder von den durch eben diesen Personalabbau entstandenen Lasten möglichst befreien. Wer denkt hier nicht an das Bild von der Schlange, die sich in den Schwanz beißt!

Zur Begründung der beabsichtigten Maßnahme wird die Zahl der vorhandenen Wartestandsbeamten und die dafür aufzubringende Belastung wie folgt angegeben:

a) bei der Hoheitsverwaltung des Reiches auf rd. 7600 Köpfe mit einem Aufwand von 26 Millionen Reichsmark,

b) bei der Deutschen Reichspost auf rd. 17 800 Köpfe mit einem Aufwand von 46,5 Millionen Reichsmark,

c) bei der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft auf rd. 49 000 Köpfe mit einem Aufwand von 115 Millionen Reichsmark.

In der praktischen Auswirkung laufen die Maßnahmen des Entwurfs darauf hinaus, den Wartestandsbeamten je nach Bedarf einziehen und nach irgendeinem Platze abkommandieren zu können, um ihn nach kürzerer oder längerer Zeit wieder zu entlassen. Im übrigen ist es Geheimnis der Regierung, wie sie für die Wartestandsbeamten in einer Zahl von 74 000 Beamten eine halbjährige bzw. ganzjährige Beschäftigung im Verhältnis eines außerplanmäßigen Beamten schaffen will.

Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten des jetzt vorhandenen Problems der Unterbringung der Wartestandsbeamten. Wir haben seinerzeit eindringlichst und wiederholt auf diese Folgen des überstürzten Personalabbaues hingewiesen. Es geht keineswegs an, daß man diese Folgen erneut auf das Personal abzuwälzen versucht. Der Reichsfinanzminister hat vor kurzem erst wieder in einem Runderlaß an die obersten Reichsbehörden auf die Notwendigkeit hingewiesen, bei eintretendem Bedarf an Beamten oder beamteten Hilfskräften mehr wie bisher auf die vorhandenen Wartegeldempfänger zurückzugreifen. Die Lösung der Frage darf keinesfalls auf einem Wege erfolgen, der den durch die Personalabbauverordnung erfolgten Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Beamten zu einem gesetzlich sanktionierten Dauerzustand macht oder zu einer wirtschaftlichen Schädigung des bereits vorhandenen Behördenpersonals führt.

Behördentariffragen

Urlaub für Reichsangestellte. Der Reichsfinanzminister hat unter dem 14. Oktober folgende Verfügung herausgegeben:

„Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Zeitangestellte, die binnen eines Jahres länger als vier Monate beschäftigt sind, nach § 47 Abs. 3 R.A.T. unter den R.A.T. fallen. Demnach ist diesen Zeitangestellten, sofern die Voraussetzungen des § 32 a. a. O. gegeben sind, auch Urlaub zu erteilen."

Allgemeine Beamtenfragen

Die Rolle des Beamten im Wirtschaftsleben. Ueber dieses Thema sprach das Vorstandsmitglied des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, Dr. Völter, im Berliner Rundfunk.

Unter Anführung interessanter statistischer Nachweisungen erörterte der Vortrag die Tätigkeit der Beamtenschaft bei der Reichsbahn, Reichspost und den kommunalen Betrieben. Wir begrüßen es, daß Herr Dr. Völter im Rahm dieses Vortrages auch auf die Bedeutung der Physikalisc technischen Reichsanstalt und des Materia prüfungsamtes, also zwei Anstalten des Reiches bz Preußens, aufmerksam machte, die sich bisher leider eines a gemeinen Bekanntseins in der Oeffentlichkeit nicht zu erfreu hatten. Die Ausführungen Dr. Völters widerlegten treffend von manchen Wirtschaftskreisen immer wieder aufgestellte H hauptung von der „unproduktiven" Tätigkeit der Beamten.

Aus dem Bunde

Vorstandsbekanntmachungen

Kündigung der Goldgrundschuld.

Die im November 1923 aufgelegte „Goldgrundschuld des Bundes der technischen Angestellten und Beamten" kündigen wir hierdurch frist- und ordnungsgemäß zum 28. Februar 1927.

Der Gegenwert der Anteilscheine sowie die aufgelaufenen Zinsen stehen ab 1. März 1927 bei der Industriebeamten-Sparbank zur Verfügung der Anteilzeichner. Wir bitten, die Anteilscheine bis zu dem obengenannten Termin der I.B.S. einzureichen.

Ueber den 28. Februar 1927 hinaus findet eine Verzinsung der Goldgrundschuld nicht mehr statt.

Eine Benachrichtigung der einzelnen Zeichner erfolgt nicht.

Berlin, den 20. November 1926.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
G. Gaedke. Schwedt.
Bund der technischen Angestellten und Beamten.
Der Vorstand.
H. Waschow. G. Gaedke.

Veränderungen der Gaugrenzen. Die beiden Ortsverwaltungen Brilon und Lippstadt werden unter Zustimmung der beteiligten Gauverwaltungen ab 1. Dezember 1926 wieder der Gauverwaltung Rheinland-Westfalen angegliedert.

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Austin, Bertram, Lloyd, Francis, W.: Das Rätsel hoher Löhne. Verlag Friedr. Vieweg & Sohn, Akt.-Ges., Braunschweig. 1926. Ganzl. 3,50 R.M.

Berol-Konorah: 25 Jahre Internationale Artistenloge. Ihr Werden, Wachsen und Wirken. Verlag Das Programm, G. m. b. H., Berlin. 1926.

Bösche, Wilh.: Die Sonntagsruhe in Gefahr. Schriften des G.D.A. Nr. 31. Sieben-Stäbe-Verlag, Berlin-Zehlendorf.

Bröger, Karl: Das Buch vom Eppele. Eine Schelmen- und Räuberchronik aus Franken. Verlag L. H. W. Dietz Nachf., Berlin. 1926. 2,80 R.M.

Deutscher Metallarbeiter-Verband: Der 17. ordentliche Verbandstag des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes vom 2. bis 7. August 1926 in Bremen. Selbstverlag, Stuttgart. 1926.

Diesel, Eugen: Der Weg durch das Wirrsal. Das Erlebnis unserer Zeit. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfl. Geheftet 7,50, Ganzl. 10 R.M.

Die Wirtschaftshilfe der deutschen Studentenschaft 1925-1926. Verlag Quelle & Meyer, Leipzig. 1926.

Eckert, Heimann, Wissmann: Wegweiser zum neuen Reichsknappschaftsgesetz. Rechts- und Wirtschaftsverlag G. m. b. H., München. 1926. 1,80 R.M.

Elektro-Kalender 1927. Franckh'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart. 3 R.M.

Elliott, L. E.: Mittelamerika. Neues Leben auf alten Kulturen. Mit 55 Abbildungen und einer Karte. Verlag F. A. Brockhaus, Leipzig. 1926. Ganzl. 15, Halbleder 20 R.M.

Finke, Ludw., Dr. jr.: Das Recht der Gewerkschaften auf tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen. Verlag Paul Kerschgens, Köln. 2,50 R.M.

Ford, Henry, unter Mitwirkung von Crowther, Samuel: Das große Heute, das größere Morgen. Paul List Verlag, Leipzig. 9 R.M.

Gewerkschaftsbund der Angestellten: Der dritte deutsche Angestelltentag zur Wirtschafts- und Sozialpolitik. G.D.A.-Schrift Nr. 34. Sieben-Stäbe-Verlag G. m. b. H., Berlin-Zehlendorf.

Halle, Felix: Der Proletarier als Schöffe und Geschworener. Verlag Rote Hilfe, Berlin. 1926. 1 R.M., Organisationspreis 0,60 R.M.

Hartmann, Siegfried: Unsere Technik. Ein Buch über die Technik der Gegenwart, ihre Leistungen und Ziele. Volksverband der Bücherfreunde, Wegweiser-Verlag G. m. b. H., Charlottenburg 2. 6 R.M.

Hermann, W.: Die neue Hauszinssteuer und Grundvermögenssteuer in Preußen. Mit Erläuterungen. Herausgegeben vom Hausbesitzerverein Frankfurt a. M. Zu beziehen durch den Verfasser, Frankfurt a. M., Luisenstraße 41. 1,20 R.M.

Herzog, S., Ing.: Industrielle und kaufmännische Statistik für den pra tischen Gebrauch. Verlag Ferd. Enke, Stuttgart. 1926. Gch. 29, geb. 31,60 R.M.

Jebens, Heinrich: Der Rettungsweg aus dem Erfinderelend zum Wi schaftssieg. Reichsgewerkschaft Deutscher Erfinder, Hamburg 1.

Jungmann, R., Dr. jur.: Zur Patentanwaltsfrage: Die deutsche Wi schaft und die Zulassung der Patentanwälte. Carl Heymanns Verl Berlin. 1 R.M.

Krey, H., Dr.-Ing.: Erddruck, Erdwiderstand und Tragfähigkeit des Ba grundes. Dritte umgearbeitete und erweiterte Auflage. 208 Te abbildungen. Verlag Wilh. Ernst & Sohn, Berlin. Geh. 21,60, g 23,40 R.M.

Kunze, Walter, Dr.-Ing.: Die gesetzlichen Grundlagen zur Behebung Wohnungsnot in England, ihre praktische Lösung durch den Londo Grafschaftsrat sowie im Vergleich zu deutschen Verhältnissen. De sche Gartenstadt-Gesellschaft, Berlin-Grünau. 1 R.M.

Leipart, Th.: Die Arbeit, Heft 10. Verlagsgesellschaft des A.D.G 3 R.M. pro Vierteljahr, 3 Hefte (Organisationsmitglieder 2,40 R.M

Normenausschuß der deutschen Industrie: Werkzeuge und Lehren. D Taschenbuch Nr. 6. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. 3 R.M.

Normenausschuß der deutschen Industrie: Normblattverzeichnis. Sta der Normung Herbst 1926. Beuth-Verlag G. m. b. H., Berlin. 1,50 R.M im Abonnement 1,20 R.M.

Ramisch-Göldel: Eisenbetonzahlentafeln. 3. Auflage. Verlag der „Te industriezeitung" G. m. b. H., Berlin. Geb. 7 R.M.

Raskop, Fritz, Ing.: Der Katechismus für die Ankerwickelei. 3. Aufla Verlag Herm. Meußer, Berlin. 6,80 R.M.

Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: Die Bücherwarte, Heft 0,75 R.M., Einzelnummer 1,50 R.M.; pro Vierteljahr 3 Hefte.

Stillich, Dr. Oskar: Die Humboldthochschule — am Scheidewege. E Denkschrift an die Dozenten und Hörer. Verlag Hensel & C Berlin.

Uhlands Ingenieur-Kalender 1927. 53. Jahrgang. Verlag Alfr. Krön Leipzig. Zwei Teile (I. Teil Ganzl., II. Teil brosch.) oder ein Ba Ganzl. 4 R.M.

Verband der deutschen Buchdrucker: Protokoll des 13. Verbandstag abgehalten vom 21. bis 26. Juni 1926. Selbstverlag, Berlin. 19

Wiegand, A., Dipl.-Ing.: Güldners Betriebskalender und Handbuch praktischen Maschinenbau. 35. Jahrgang. 1. und 2. Teil. 19 Verlag H. A. Ludw. Degener, Leipzig. 4,50 R.M.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind beziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. Berlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15 550. Bei B stellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne N rechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Heizung und Lüftung. Ein leichtverständliches und umfassend Hand- und Lehrbuch für Heizungs- und Lüftungs-Interessenten wie für die gebildete Laienwelt. Von Wilhelm Oberkampf, genieur. Verlag von Bernh. Friedr. Voigt, Leipzig, 1926. 322 Seit 275 Abbildungen, 53 Zahlentafeln. Preis broschiert 14 R.M., gebund 17 R.M.

Der Verfasser will die beiden technischen Gebiete Heizung u Lüftung einem größeren Kreise zugänglich machen, von dem Standpunk ausgehend, daß dieses Wissensgebiet hohe kulturelle Aufgaben zu füllen hat, in deren Mittelpunkt der Mensch mit seinem Bedürfnis na Wärme und reiner temperierter Luft steht.

Unter diesem Gesichtspunkt bringt er in leichtfaßlicher Darstellu gewissermaßen als Einführung in das Fachgebiet und zugleich als Vorst zum Studium der Fundamentalwerke der Fachliteratur, eine Zusamm stellung des in der Gesundheitsindustrie bisher Erreichten und der eine gute Ausführung zu stellenden Forderungen. Ausgehend von d wissenschaftlichen Grundbegriffen, den gesundheitlichen Grundlagen Hygiene, den wärmetechnischen Grundlagen, der Wärmeerzeugu Wärmeausnutzung und Wärmeverbreitung werden behandelt: die Lok heizungsarten, die Zentralheizung für Wasser und Dampf als Heizmit die Rohrleitungen dieser beiden Systeme, die Stockwerks- oder Etag heizung, die Hochdruckdampfheizung, Abwärmeverwertung, Lüftung, Lu heizung, Entstaubung und Entnebelung.

Wenn auch schwierigere mathematische Kapitel dabei vermied sind, so sind doch die zum Verständnis erforderlichen Berechnungen zahlreichen Beispielen gegeben, unterstützt durch die eingestreuten Z lentafeln.

Die Lokalöfen und deren Beheizung mit Kohlen, Gas oder el trischem Strom, die Kessel, Heizkörper und Einzelteile der zentra Beheizung durch Dampf oder Wasser sind sehr eingehend besproch und durch zahlreiche Abbildungen und Konstruktionsangaben erläut

Das Buch ist in erster Linie für den Mittelschultechniker bestim Auch der in der Praxis Stehende wird es mit Vorteil benutzen könn um seine praktischen Erfahrungen durch das Rüstzeug der Berechnun weise zu ergänzen.

Dem Baufachmann dürfte es als ein Nachschlagebuch und jed Besitzer oder Benutzer einer Heizungs- oder Lüftungsanlage willkomm sein, um sich über die Wirkungsweise einer bestehenden oder die F fordernisse einer neuzuerstellenden Anlage ein Urteil bilden zu könn

Wärmewirtschaft im Eisenhüttenwesen. Von Dr.-Ing. Max Schlipöter. Band III der Sammlung: „Wärmelehre und Wärmewirtschaft", ter Mitwirkung von Prof. Dr.-Ing. A. Naegel und Prof. Dr.-Ing. W. Pauer, resden. Herausgegeben von Geh. Hofrat Prof. H. Pfützner, Dresden. 9 Seiten, 55 Abbildungen, 16 Zahlentafeln. 1926, Dresden. Verlag heodor Steinkopf. Preis geheftet 7 R.M., gebunden 8,20 R.M.

Der jetzt vorliegende dritte Band der Sammlung „Wärmelehre und ärmewirtschaft" verfolgt, wie durch seine beiden Vorgänger bereits auf nderen Gebieten geschehen, den Zweck, auf dem Gebiete des Eisenttenwesens die Ausgaben für Kohlen durch eine rationelle Wärmewirtchaft herabzumindern. In zahlreichen anderen Industrien ist es bereits elungen, eine weitgehende Ausnutzung der in unseren Brennstoffen entltenen Wärmemengen sowie deren geschickte und sparsame Verwenng zu erzielen.

Da im Eisenhüttenwesen der Wärmeverbrauch einen besonders breien Raum einnimmt, aber bisher die notwendige Beachtung nicht gefunen hat, soll der Eisenindustrie die Notwendigkeit vor Augen geführt erden, wie Brennstoffe planmäßig bewirtschaftet werden müssen, und ß ihrer Ausnützung eine weit größere Aufmerksamkeit geschenkt wern muß, als es bisher der Fall war. Der Verfasser will die wesentlichen chtlinien skizzieren, nach denen die Wärmewirtschaft im Eisenhüttenesen aufgebaut werden muß, und verweist dabei auf die Erfolge der ärmestelle Düsseldorf und das Einsetzen der sogen. „Werkwärmestellen", e die Betriebsführung auf wissenschaftliche Grundlage stellen wollen. er Verbreitung und Vertiefung dieses Gedankens will der Verfasser mit inem Buche dienen.

Der Stoff ist in folgende Abschnitte gegliedert: Die Organisation der ärmewirtschaft im Eisenhüttenwesen; Der Hochofenbetrieb; Das Stahlerk; Das Walzwerk; Die Eisengießerei; Die Kraftwirtschaft; Die Raumeizungen. Neben der Beschreibung der einzelnen Vorgänge der Erugung sind besonders hervorzuheben die Wärmebilanzen des Hochens, Martinofens und des Thomasprozesses und deren Vergleich, die ersuche an Gaserzeugern und die Rauchgasanalysen. Sehr beachtenswert ist die Behandlung der Kraftwirtschaft, insbesondere die Dampferugung aus gasförmigen Brennstoffen und aus der Abhitze, der Hinis auf ein gut isoliertes Dampfleitungsnetz und die Wärmeausnutzung r Krafterzeugung.

Industriellen und Betriebsleitern bietet das Werkchen die Möglichkeit, e vorhandenen Einrichtungen nachzuprüfen oder bei Neuanlagen sich it der einschlägigen technischen Wärmelehre und den Fortschritten f dem Gebiete rationeller Wärmewirtschaft ihrer Industrie vertraut zu achen. R I.

Die mechanische Wärmetheorie vor den Tatsachen. Von Dir. G. Alata. 15 Seiten 8°. 1926. Verlag Otto Hillmann, Leipzig. Preis geftet 0,75 R.M.

Der Verfasser bringt zunächst eine Kritik der mechanischen Wärmeeorie und dann die neuen Erkenntnisse, auf Grund deren er in seiner sammenfassung zu dem Schlusse kommt, daß an Hand des heutigen ichen Tatsachenmaterials die Grundlagen der mechanischen Wärmeeorie unzutreffend sind. Er beweist, daß diese neuen Erkenntnisse erst rständlich werden durch die Verlegung des Sitzes der Wärme außerb der Materie, wodurch die Atomlehre in ein ganz neues Licht rücke d bisherige Unklarheiten beseitigt werden könnten.

Das Heftchen dürfte für Physiker und Ingenieure von Interesse sein.

Warum Ziegelbau? Von E. Rich. Schubert. Berlin 1926. Verlegt n der „Deutschen Ton- und Ziegelzeitung". Band I der Sammlung n Werbebüchern für die Ziegelsteinindustrie, 92 S.

Wenn man das Buch in die Hand nimmt, glaubt man eine Schrift r sich zu haben, die den scharfen Angriffen, die heute von den Rationaierungsfachleuten gegen die Verwendung des Ziegelsteins im Bauwesen hoben werden, begegnen soll. Es ist doch bekannt, daß heute von elen Seiten Betonplattenbau u. a. dem Ziegelsteinbau als besser gegenergestellt wird, um zur fabrikmäßigen Herstellung der Bauplatten zu mmen und die Arbeit auf der Baustelle zum reinen Montagebau wern zu lassen. In dieser Richtung gibt jedoch die Schrift gar nichts.

Sie schildert auf mehreren Seiten zuerst, daß alle alten Kulturvölker t Ziegelstein gebaut haben, geht schließlich kurz auf die Ziegelproktion und deren Entwicklung bis in die neueste Zeit ein, wobei sie r allen Dingen klarzulegen versucht, daß die Ziegelherstellung heute rehaus rationell betrieben wird. In der Hauptsache aber geht die hrift auf die gegenwärtigen Möglichkeiten der Verwendung des Ziegels Rohbaumauerwerk bzw. in der Baukeramik für die Fassadengestalng ein. Zu diesem Thema werden Aeußerungen einer Anzahl Architekn angeführt sowie Bilder von Ziegelrohbauten gezeigt. Man kann der hrift durchaus zustimmen, wenn sie für eine Behandlung der Fassaden Ziegelrohbau statt in Putzbau eintritt. Vermissen muß man jedoch der Schrift die notwendige Auseinandersetzung mit den Rationalisiegsfachleuten, die den Ziegelstein für überwunden bzw. für die Herllung von Massenbauten für rückständig halten. Linneke.

Unsere Technik. Von Siegfried Hartmann. Mit 193 Abdungen. Volksverband der Bücherfreunde, Wegweiser-Verlag, G.m.b.H., rlin.

Kein Lehrbuch, aber ein auf die angenehmste Weise belehrendes d anregendes Buch. Der Verfasser, seit vielen Jahren Herausgeber der chnischen Beilage der „Deutschen Allgemeinen Zeitung", ist nicht nur genauer Kenner der Geschichte der Technik, sondern auch einer der fmerksamsten Beobachter der ungeheuren Entwicklung, mit der sich sere Technik während der letzten Jahre bis zum heutigen Tage entet hat. Vor allem aber ist er ein moderner Mensch, der sich den berblick über die Zusammenhänge zwischen der Technik und dem ben des Einzelnen mit der Gesamtheit gewahrt hat und mit starkem rantwortlichkeitsgefühl dafür eintritt, daß die Technik ihre erlösende gabe nur zu erfüllen vermag, wenn sie nicht Selbstherrscherin, sondern nerin der Kultur ist. Das Werk ist mit zahlreichen Illustrationen gestattet, die in geistvoller Weise auch jedem Laien einen tiefen blick in die Welt der technischen Tatsachen ermöglichen. Der Fachnn findet eine Reihe wertvoller Tabellen, in denen Resultate der axis des täglichen Lebens dargestellt sind.

Dieses Buch über die Technik der Gegenwart, ihre Leistungen und Ziele wird von allen technisch interessierten Personen mit besonderer Freude aufgenommen werden. Der rein äußerlich schon recht stattliche und künstlerisch vornehme Ganzleinenband ist zum Preise von 6 R.M. beziehbar.

Die Bücher des Volksverbandes der Bücherfreunde sind in der Sorgfalt und im Geschmack der Ausstattung und in ihrer Preiswürdigkeit unübertroffen. Völlig freie Buchwahl und kostenlose Mitgliedschaft empfehlen den Beitritt zum V. d. B. sehr. Ein Bild von dem reichen Erscheinungsbestand des Verlages zeigt eine Durchsicht des neuesten Prospektes, den die Geschäftsstelle Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43, kostenlos an Interessenten versendet.

Verschiedenes.

Meyers Lexikon in 12 Bänden. Siebente, völlig neubearbeitete Auflage. Ueber 160 000 Artikel und Verweisungen auf etwa 20 000 Spalten Text mit rund 5000 Abbildungen, Karten und Plänen im Text; dazu etwa 610 besondere Bildertafeln (darunter 95 farbige) und 140 Kartenbeilagen, 40 Stadtpläne sowie 200 Text- und statistische Uebersichten. Band 4 (Engobé bis Germanität) in Halbleder gebunden 30 R.M. (Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.)

Auch der vierte Band von Meyers Lexikon weist die Vorzüge auf, die wir schon an den drei ersten Bänden loben konnten. Reich bedacht worden mit Text und Bildern sind wieder die Fortschritte der Technik. Der Rundfunkteilnehmer findet einen großen Artikel „Funkwesen", ausgestattet mit Schaltungsskizzen und allem, was sein Herz sonst noch begehrt. Ueber das Fernsehen und die berühmte Karoluszelle kann man sich unterrichten. Liebevoll ist auch die Fliegerei behandelt worden; vier Tafeln „Flugzeuge" zeigen Apparate in allen Stufen der Geschichte des Flugwesens. Aus dem Gebiet der Naturwissenschaften zieht der Artikel „Farben" die Aufmerksamkeit auf sich; Wilhelm Ostwalds Arbeiten sind gut und klar dargestellt. Der modernen Geschichte sind zwei höchst begrüßenswerte Artikel gewidmet: „Europäische Konferenzen" und „Friedensverträge 1918 bis 1922". Beim Lesen gerade dieser Artikel, deren Inhalt uns so nahesteht und in Presse, Vorträgen, Debatten immer und immer wieder herangezogen, zitiert und von den verschiedensten Seiten beleuchtet wird, kommt die ruhig registrierende Art eines gutgeleiteten modernen Lexikons angenehm zur Geltung. Es ist ein Genuß, einmal ganz einfach zu lesen, wie es wurde und wie es nun ist, ohne sogleich mit Meinungen bedrängt zu werden. Die moderne Kunst spricht in den Artikeln „Expressionismus" und „Futurismus" zu uns. Ein unliebsames Vorkommnis, das sich aus der Wiedergabe der alten deutschen Flaggen in der Flaggentafel ergab, will der Verlag durch kostenlose Nachlieferung einer neuen Tafel wieder ausmerzen. Eine Ueberraschung, und zwar eine recht angenehme, wird noch geboten, der Band ist 3 R.M. billiger als der vorige, er kostet, wie die ersten beiden, nur 30 R.M. und ist dabei noch einige Bogen stärker.

Ullsteins Weltatlas. Zweite Auflage. Verlag Ullstein & Co., Berlin. 44 Haupt- und zahlreiche Nebenkarten nebst einem besonderen Ortsverzeichnis als Beilage.

In dem Ullsteinschen Weltatlas ist in überaus glücklicher Weise eine Verbindung von Atlas und Statistischem Handbuch angestrebt worden. Jede Karte ist auf der Rückseite mit geographischen, bevölkerungs- und wirtschaftsstatistischen Angaben bedruckt, die es ermöglichen, sich nicht nur über Lage und Gestalt des Landes, sondern auch über die zu seiner Kenntnis notwendigen wichtigsten Zahlen zu unterrichten. Durch diese sehr zweckmäßige Kombination ist ein Werk geschaffen worden, das gerade für den Gebrauch des Lesepublikums, also aller derjenigen, die sich bei der Lektüre von Zeitungen, bei der Erörterung außenpolitischer Vorgänge, bei der Stellungnahme zu handelspolitischen Problemen usw. rasch einen Ueberblick über die Zustände machen wollen, um deren Aenderung letzten Endes die politischen Kämpfe gehen, außerordentlich geeignet ist.

Ganz vorzüglich ist der eigentliche Atlas, also das gebotene Kartenmaterial. Hier ist, unseres Wissens zum erstenmal, in einem großen Kartenwerk der Versuch gemacht worden, durch Verwendung von Offsetdruck eine Verbilligung zu ermöglichen, ohne der Uebersichtlichkeit und Genauigkeit Abbruch zu tun.

Außerordentlich gut ist insbesondere die Beschriftung gelungen. Trotzdem, daß auf vielen Karten Tausende von Namen enthalten sind, ist ihre deutliche Lesbarkeit überall gewährleistet.

Der Verlag will, nach uns gegebenen Mitteilungen, um den Atlas stets auf der Höhe zu halten, die statistischen Angaben, die naturgemäß zu einem Teil veralten, in einem besonderen Nachtrag von Zeit zu Zeit ergänzen, und damit die dauernde Benutzbarkeit des Textes sicherstellen.

Die geschmackvolle Ausstattung macht den Atlas auch äußerlich zu einem wertvollen Teile jeder Bücherei. Da er für unsere Mitglieder in einer Organisationsausgabe auch in bequemen Teilzahlungen und zu ermäßigtem Preise erworben werden kann, darf seine Anschaffung bestens empfohlen werden. pf.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

R. Boden (34426), Berlin
Emil Fischer (8756), Stoppenberg
W. Frenkel (217938), Roßwein-Döbeln
R. Hammerl (56152), Berlin
Hüttemann (13318), Wanne
Karl Jaacks (105598), Flensburg
Otto Klapdor (267069), Velbert
Emil Klein (T. 8654), Rastatt
Bernhard Kister (255318), München
A. Kopp (26484), Coblenz
Elsbeth Lehmann (207104), Cassel
A. Lewandowski (85741), Berlin
Heinr. Linnebühr (2963), Dortmund
O. Mothes (201329), Berlin
Adolf Nitzsche (T. 30039), Dresden
H. Petzold (T. 49632), Berlin
Albin Pflug (T. 8696), Leipzig
Ernst Max Schuffenhäuser (256776), Oelsnitz i. V.
Otto Schulze (100175), Beienrode
Heinrich Sonntag (65247), Herne
Albert Steinmetz (178659), Bruchsal

Ehre ihrem Andenken!

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.

Berlin SW68, Lindenstr. 106.

Gegründet 1844.

Kaufhaus in 5 Etagen

Riesenauswahl in

Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen, Pelzwaren, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen, Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder, Bettfedern u. fertigen Betten.

Verlangen Sie kostenlose Zusendung des neuerschienenen

Herbst-Katalogs Nr. 38

mit über 800 Abbildungen.

Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto

Original-Preisen

die bekannt besten Markenartikel:

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jaegers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle sofort zum Versand gelangenden Waren die erste Rate **erst am 2. Januar 1927** eingesandt zu werden braucht.

Des ungeheuren täglich wachsenden Andrangs halber wird die Erteilung speziell der **Weihnachts-Aufträge** im eigenen Interesse umgehend erbeten.

Anzüge

Herren-, Loden-, Gummi-, Herbst- u. Winter mäntel, **Damen-Mäntel, Schuhe u. Stiefe** lief. wir **5 Tage zur Probe** m. bedingungsr. Rücksendungsrecht angem. Anzahlg **2.—** geg. beq. Wochenzahlungen v. G.-M **2.—** an. Illustrierter Prospekt mit Preisl. gratis u. frei. **Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 B**

Sämtliche Couleur-Artikel

in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T.

Studenten-Utensilien-Fabrik.

Illustrierter Katalog gratis und franko.

Anzugstoffe

Tuchvers. A. H. Streicher Crimmitschau 106.

Muster frei geg. Rücksendg.

HONIG

feinst., ger. rein. Bienen-Blüt.-Schleuderh., 10-Pfd.-Dose hellgelb 10.50, hell 12.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Ger. Nachn. 50 Pfg. mehr. **H. Schröder, Imker., Soltau 68, Lüneburg Heide**

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten, H. Meusser,** Buchhandlung, **Berlin W 57/4** Potsdamer Str. 75.

Technische Kalender 1927

Uhlands Ingenieur-Kalender, 2 Teile, geb. R.M. 4.—.

Deutscher Ingenieur-Kalender, bearb. von Obering. Berg 4 Bände, geb. R.M. 9.—.

Beton-Kalender, Taschenbuch für den Beton- und Eisenbetonbau 2 Teile, R.M. 7.20.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW40, Werftstr. 7.

Liköre halb so teuer

wenn Sie, wie schon Ihre Eltern und Großeltern es taten, sich Ihre Schnäpse mit den echten Reichel-Essenzen selbst bereiten. Sie können sich dann leben, auch den kostbarsten Likör leisten. So genießt u. spart man zugleich. Jeder Versuch ein Meisterstück, wenn Sie **„Reichel-Essenzen"**, die Marke der Kenner verwenden, die vollwertige Qualität und gutes Gelingen verbürgt. Erhältlich in Drogerien und Apotheken. Dr. Reichel's Rezeptbüchlein daselbst umsonst oder kostenfrei durch **Otto Reichel, Berlin SO. 33, Eisenbahn-Str. 4**

Neuer Fabrikations-Artikel

gesucht von größerem Werk der Eisenbranche. Nur Massenartikel, wie Maschinen u. Apparate od. Einzelteile in geschmiedeter, gepreßter od. gestanzter Form, kommen in Frage. Beteiligung in Form von Licenz, Anstellung oder Barabfindung. Offert. unt. **D.T.Z. 203** an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Geschenkbände

Liebhaberausgaben mit Goldschnitt und Titelpressung in geschmackvollen Moiré- oder Ganzledereinbänden. Feinstes holzfreies Papier.

Auerbach, Barfüßele. — **Bern, M.,** Neue deutsche Lyrik. — **Brachvogel,** Friedemann Bach. — **Eckermann,** Gespräche mit Goethe. — **Flaubert,** Madame Bovary; Salambo. — **Francois,** Die letzte Reckenburgerin. — **Goethe,** Faust I und II in 1 Band. — **Gorki,** Meistererzählungen. — **Heine,** Buch der Lieder. — **Jacobsen,** Niels Lyhne; Marie Grubbe. — **Kügelgen,** Jugenderinnerungen eines alten Mannes. — **Lagerlöf,** Gösta Berling; Jerusalem, I. In Dalarne; II. Im heiligen Lande. In 1 Band. — **Ludwig,** Zwischen Himmel und Erde. — **Scheffel,** Ekkehard. — **Scott,** Ivanhoe. — **Sienkiwicz,** Quo vadis? — **Turgenjew,** Väter und Söhne. — **Briefwechsel Richard Wagners mit Mathilde Wesendonck.** — **Wallace,** Ben Hur. — **Wilde,** Das Bildnis des Dorian Gray; Erzählungen und Märchen.

Jeder Band in Moiré geb. nur R.M. 4.—,
„ „ „ „ Leder „ „ „ 5.—.

Weihnachtsbücher-Verzeichnis kostenlos.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW40, Werftstr. 7.

Tuch-

Versand an Private und en gros, direkt ab Fabrikstadt, für Herren- und Damenbekleidung. Qualitäten Meter 3—25 Mk.

Wilhelm Schwetasch, Spremberg/L 15.

Muster franko gegen franko

Die Organisation

Lebensbund

ist die älteste u. größte Vereinigung u. der vornehme u. erfolgreiche Weg d. Sichfindens d. gebildet Kreise. Keine Vermittlg. Bundesschrift geg. 30 Pfg. Porto durch Verlag **G. Bereiter, München 10,** Maximilianstraße 31. Zweigstellen im In- und Auslande.

In zweiter unveränderter Auflage ist erschienen:

Schriften des Butab Heft 31,

Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens.

V. Prof. Dr. Erdel, Mannheim.

Preis 0,20 R.M.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Wer braucht Transportanlagen?

Hängebahnen, Schrägaufzüge, Kübel, Bunkerverschlüsse etc. Kollegen, welche Bedarf nachweisen, erhalten entsprechende Vergütung. Off. unt. **D. T. Z. 1** an R. Merkel, Berlin W, Potsdamer Str. 111.

GRUNDLAGEN FÜR DEN PRAKTISCHEN EISENBETONBAU

unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton vom Sept. 1925

Von

Dipl.-Ingenieur Georg Padler

Zweite, vermehrte Auflage mit 54 Tafeln und 57 Beispielen.

Ganzleinen geb. R.M. 9,—.

Teilzahlungen gestattet.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 40, Werftstraße 7.

GELD WÄCHST WENN SIE SPAREN!

Auch Sie brauchen ein Sparkonto bei der Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Prospekte gratis.

5 Tage zur Probe

mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, liefere ich solv. Reflektanten meinen erstklassigen, auch die verwöhnt. Ansprüche befriedigenden großen, echten Eichen-Trichter-App. „1500". Die Lieferung erfolgt nebst 6 Stücken auf doppels.-Künstlerplatten nach Ihrer Wahl zum Listenpreise geg. Zahlg. von nur Gm. pro Woche bei angemessener Anzahlung. **2.—**

Musik gehört in jedes Haus!

Verlangen Sie sofort kostenlos illustrierte Preisliste P auch über andere preiswerte Sprechapparate, Haubenund haubenlose, Trichter- und trichterlose Apparate.

Walter H. Gartz, Berlin S 42. Postfach 180 P, Alexandrinenstraße 97

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW.6

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

BUTAB

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 48 / 8. Jahrgang — Berlin, den 26. November 1926

Aus dem Inhalt: Du und deine Frau — Arbeiter, Angestellte, Direktoren — Technikerstreik in Saarbrücken — Igfag-Konferenz — Hauptversammlungen der Reichsknappschaft — Beilage: Recht und Rechtspraxis.

Wochenschau

Der Gesetzentwurf über die Arbeitslosenversicherung ist im 18. November vom Reichsrat angenommen worden.

Ein Erlaß über die Ueberstundenarbeit ist vom Reichsarbeitsministerium an die Sozialminister der Länder gerichtet worden. Der Erlaß weist darauf hin, daß eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes nur dann erreicht werden kann, wenn auch außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms jede andere Arbeitsgelegenheit zugunsten der Erwerbslosen ausgenutzt und Ueberstundenarbeit allgemein nur in dem unbedingt notwendigen Maße ausgeführt wird.

Zunehmende Arbeitslosigkeit in Berlin. Nachdem in den letzten Wochen die Arbeitslosigkeit bereits bedeutend langsamer abgenommen hatte, ist in der letzten Woche die Zahl der Arbeitslosen wieder gestiegen, und zwar um 3628 auf 232 895 Personen.

Die Verlängerung der Kurzarbeiterfürsorge über den 27. November hinaus wird vom Reichsarbeitsministerium vorbereitet. Der Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung hat der Verlängerung bereits zugestimmt.

Du und deine Frau . . .

Da sitzt ihr nun am Abend des Gehaltsempfangstages; vor euch liegt der dürftige Segen, aus einem Monat fleißiger Arbeit gewonnen, ausgebreitet auf dem Tische. Ihr habt einzuteilen versucht und, wie im Spiel, das Geld in einzelne Häufchen je nach seinem Bestimmungszweck gesondert. Ihr habt zwar nicht für alles, wofür ihr's gerne wolltet, Häufchen bilden können. Es fehlen da die Posten „Notgroschen" und „Unvorhergesehenes", „Bildung" und „Sport" und andere mehr; auch sind die Häufchen für „Kleidung" und „Wäsche" sehr, sehr klein geraten. Ein Blick auf die Hauptposten aber zeigt, daß da auch nichts mehr zu kürzen geht; weder läßt sich noch etwas an der Ernährung sparen, noch ist daran zu denken, daß der Hauswirt etwas von der Miete nachlassen könnte.

Die Einteilungsarbeit hatte euch, wie jedes Spiel, etwas von dem Ernst des Problems, das ihr lösen wolltet, abgebracht. Nun aber, wo ihr vor dem Resultat sitzt, erfaßt euch wiederum, wie schon leider so oft, ein Gefühl der Bitterkeit, das an Verzweiflung grenzt.

Eine Weile sitzt ihr stumm da, dann aber sagt deine Frau (du hast eine gute Frau, lieber Kollege; man sieht, wie sie sich bemüht, jedes Wort, das einen Vorwurf enthalten könnte, zu vermeiden) — sie sagt also: „Ist es denn wirklich gar nicht möglich, lieber Heinz, daß du nun endlich etwas mehr Geld nach Hause bringst? Sieh, wir haben hier einen Voranschlag gemacht, der — das glaubst du wohl auch nicht — kaum einzuhalten sein wird, selbst dann nicht, wenn wirklich kein Pfennig an unvorhergesehenen Ausgaben im nächsten Monat dazwischen kommt. Ich weiß, lieber Mann, daß du dich mit deinen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht zu verstecken brauchst. Du bist fleißig und pünktlich und hast ein Benehmen, das dich überall Freunde gewinnen läßt. Soviel ich von anderer Seite hörte, bist du auch bei deinen Vorgesetzten gut angeschrieben; man schätzt dich und kann sich auf dich verlassen.

Warum nun in aller Welt" — jetzt wird deine Frau leidenschaftlich — „bringst du einen Lohn nach Hause, der zum Sterben zwar zuviel, zum Leben aber zuwenig ist. Wenn du schon allein es nicht durchzusetzen vermagst, daß man dich anständig bezahlt, wozu habt ihr denn eure Gewerkschaft? Du weißt, ich gehöre nicht zu den Frauen, die die Notwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation nicht einzusehen vermögen. Mir erscheint es sogar notwendig, daß du dich für deinen Bund mehr einsetzt, als es bisher geschehen war; denn wenn du einmal in einer Gewerkschaft bist, dann sollst du es auch ganz sein."

Bis dahin hast du, lieber Kollege, deine Frau ruhig reden lassen, weil vieles, was sie sagte, durchaus deiner Ansicht entsprach und weil es dir als vernünftigem Mann richtig erscheint, daß man sich seinen Groll vom Herzen herunterredet. Nun beginnst du ihr aber klar zu machen, woran es deiner Ansicht nach liegt, daß du und die andern Kollegen so kärglich entlohnt werden. Du fängst bei der Wirtschaftskrise an, die solch ungeheure Arbeitslosigkeit zur Folge hat, daß von etwa zehn Kollegen mindestens einer ohne Stellung ist, und daß es dadurch weder dir noch den anderen Kollegen gelingt, eine Gehaltserhöhung zu bekommen. „Spreche ich mit meinem Direktor," sagst du, „so bekomme ich zur Antwort, daß erstens sein Geschäft mit seiner dürftigen Beschäftigung jegliche Mehrausgabe, also auch eine Erhöhung meines Gehaltes, verbiete, und er würde hinzufügen, daß draußen soundso viele technische Angestellte stehen, die noch für weniger Geld, als ich es bekomme, gerne meine Arbeit machen wollen. Aus freien Stücken wird man mir also keinen Pfennig mehr geben. Du weißt auch, wieviel Bewerbungsschreiben ich schon umsonst geschrieben habe; auch hier ist die große Arbeitslosigkeit der Grund, weshalb nichts glückt. Das einzige Mittel bleibt eben der gewerkschaftliche

Achtung! Technikerstreik in der eisenverarbeitenden Industrie in Saarbrücken!

Kollegen! Wahrt die Solidarität!

Näheres siehe unter „Industrie und Baugewerbe"

Kampf, den unser Bund auch führen wird, sowie die Situation ihn einigermaßen erfolgreich erscheinen läßt. Darauf kannst du dich verlassen!

Aber weißt du, liebe Frau, ich möchte dir erzählen, wie es kommt, daß unser Unternehmer trotz der Wirtschaftskrise immer noch ganz gut verdient, obwohl er sich auch zu stöhnen angewöhnt hat. Vielleicht gehört das — nebenbei gesagt — auch zum Geschäft. Jedenfalls können wir und alle übrigen Kollegen von ihm erheblich lernen, wie man es macht, um, ohne Steigerung der Löhne — bei ihm sind es die Verkaufspreise seiner Fabrikate — den gleichen, vielleicht sogar einen höheren Gewinn zu erzielen. Das Geheimnis liegt einfach darin, daß er seine geschäftlichen Ausgaben vermindert. Er „rationalisiert", d. h. er drückt auf die Löhne und Gehälter, baut Personal ab und sucht auch sonst alles, was er für seine Fabrikation braucht, so billig als möglich einzukaufen. In unseren Einkaufsbüros wird auf den Pfennig gesehen, und alle möglichen Methoden werden angewandt, um die Gestehungskosten unserer Fabrikate herabzusetzen.

Der Unternehmer fühlt sich nämlich nicht nur als Produzent, sondern (und das ist es, wozu ich dir diese Geschichte erzähle) auch als Konsument. Er weiß, daß er nach beiden Seiten hin seine Interessen wahrzunehmen hat, denn, was hülfe es ihm auch, wenn er wirklich seine Verkaufspreise erhöhen könnte, und wenn gleichzeitig seine Produktionskosten um das gleiche Maß steigen würden? Wie wäre es, liebe Frau," so fährst du weiter fort, „wenn wir auch einmal versuchen wollten, unsere Ausgaben nach Rationalisierungsmöglichkeiten durchzusehen?"

„Du weißt," so antwortet deine Frau ein klein wenig pikiert, „daß ich bei meinen Bekannten sozusagen als Genie für guten und billigen Einkauf angesehen bin, und du hast mir doch wirklich noch nicht den Vorwurf der Verschwendung machen können..."

„Nein," so unterbrichst du sie, „so ist es nicht gemeint. Ich glaube schon, daß du in der bisherigen Form der Verwendung unseres Geldes Meisterin warst. Aber überlege einmal: Sollte nicht, ähnlich wie wir es zur Steigerung unserer Gehälter und zur Schaffung günstigerer Arbeitsbedingungen in unseren Gewerkschaften wirkungsvolle Einrichtungen besitzen, solche nicht auch zur Niederhaltung der Warenpreise und zur Erzielung von Waren besserer Güte möglich sein? Durch Zufall weiß ich, daß beispielsweise die Herstellungskosten eines Paares solider Herrenstiefel 6.30 R.M. betragen, und daß sie den Fabrikant mit 9.50 R.M. an den Grossisten verkauft. Wieviel meinst du, kosten ein Paar solche Stiefel im Laden?"

Deine Frau sagt sofort (sie weiß mit diesen Preisen gut Bescheid): „Ein Paar gute Herrenstiefel, nicht gerade übermäßig elegant, aber doch von gefälliger Form, solide, aus gutem Leder hergestellt, sind nicht unter 15.— R.M. zu haben. Aber," so fügt sie hinzu, „die Fabrik schickt uns doch nicht ein einzelnes Paar Stiefel?"

„Ich freue mich," sagst du, „daß du merkst, worauf ich hinaus will. Nun, wenn sie uns nicht ein einzelnes Paar senden will, so lassen wir uns sogar 100 oder 1000 Paar kommen, dann wird sie auf das Geschäft schon eingehen. Wir müssen uns eben mit anderen zusammentun, um die Vorteile des Großeinkaufs auszunützen. Um es kurz zu machen: Wir wollen Mitglieder einer Konsumgenossenschaft werden."

„Ich habe," so sagt deine Frau, „auch schon daran gedacht. Mir schien aber der daraus erzielbare Gewinn in Anbetracht der Umstände (auch bei uns ist Zeit Geld) zu gering zu sein, die Freiheit der Auswahl zu beschränkt, als daß man diese Bindung vornehmen sollte."

„Ich glaube," so erwiderst du, „diesmal hast du wohl ein wenig zu flüchtig geprüft. Denke daran, wie müde du bist, wenn du von deinen Einkaufsgängen zurückkehrst. Es ist doch letzten Endes ein noch viel größerer Zeitverlust, aus den Schaufenstern Straß' auf, Straß' ab die billigsten Preise zu erspähen. Dabei wirst du aber auch noch oft genug von schreiender Reklame und trügerischer Aufmachung genarrt. Dieser beschämenden und zeitraubenden Mühe wirst du als Mitglied der Genossenschaft enthoben sein. Du kannst ferner sicher sein, daß du durch die Genossenschaft nur gute Ware bekommst, was gewissermaßen doch auch schon eine Hebung unserer Lebenshaltung bedeutet. Es ist ferner nicht wahr, daß die Waren in der Genossenschaft nur ganz unbeachtlich niedriger seien als in den Läden. Mache dir bitte einmal die Mühe und vergleiche mit einem gerechten Maßstab die Preise miteinander. Aber all dies ist ja gar nicht das Entscheidende. Genau mit demselben Recht, mit dem uns immer gesagt wird, daß die Gewerkschaften nicht lediglich eine Tarifmaschine sei, muß ich dir sagen, daß die Bedeutung der Genossenschaft und ihr Wert für uns viel weitreichender ist, als bloß der Vorteil, durch sie das Pfund Butter gleicher Güte um zehn Pfennige billiger als anderswoher beziehen zu können."

„Immerhin," wirft deine Frau, schon etwas warm geworden ein, „das sind fünf Prozent! Nach deiner Theorie gleichzusetzen einer fünfprozentigen Lohnerhöhung."

„Und," so fährst du fort, „dann gibt es noch für den gesamten, von uns an Waren bezogenen Betrag, eine Rückvergütung von möglicherweise auch fünf Prozent, so daß damit die zehnprozentige Lohnerhöhung komplett wäre (Wie hart wäre der Kampf, um sie auf gewerkschaftlichem Wege durchzusetzen, aber trotzdem ist dies nicht das Entscheidende. Das Entscheidende ist, daß wir auf die Dauer und in steigendem Maße durch den genossenschaftlichen Bezug und schließlich durch die genossenschaftliche Eigenproduktion die gesamte Wirtschaft grundlegend zu unserem Gunsten zu verändern vermögen. Unsere Löhne, die gesamten Arbeitsbedingungen, werden, wenn die Genossenschaften erst einmal alle Arbeitnehmer, mindestens aber alle Gewerkschafter, in ihren Reihen zählen, davon maßgebend beeinflußt werden. Angestellte, Arbeiter und Beamte machen nun einmal mitsamt ihren Familien drei Viertel und noch mehr des ganzen Volkes aus. Wenn ihr Bedarf durch unsere Genossenschaften gedeckt wird, dann werden die Unternehmer, die dann noch übrigbleiben, um ihrer Existenz willen keine höheren Preise als die Genossenschaftspreise nehmen, keine schlechtere Ware als die Genossenschaftsware liefern, keine niedrigeren Löhne als die Genossenschaftslöhne zahlen, und keine unsozialeren Arbeitsbedingungen als die genossenschaftlichen Arbeitsbedingungen festsetzen können. Die Warenpreise der Genossenschaft, die Güte der Waren, die Genossenschaftslöhne und die Arbeitsbedingungen werden aber von den Genossen der Genossenschaft, also durch uns selber festgesetzt. Wir kommen, wie du siehst, zu einem überraschenden Resultat: hier fließt das gewerkschaftliche Ziel mit dem genossenschaftlichen Ziel zusammen: der arbeitende Mensch soll den vollen Ertrag seiner Arbeit erhalten; er soll in Zukunft nicht mehr dem Händlerkapital tributpflichtig sein, ebenso, wie es dem Unternehmer immer schwerer gemacht werden soll, uns mit solchem Bettelgeld" — hier weist du auf die eingeteilten Häufchen deines Gehaltes hin — „abzuspeisen, um selbst Profit auf Profit zu häufen. Und dies ist immer noch nicht die letzte Wirkung des genossenschaftlichen Zusammenschlusses. Er ergreift das ganze Volk, „rationalisiert" im wahren Sinne des Wortes und nicht so, wie es jetzt unsere Unternehmer tun, die deutsche Wirtschaft. Unzählig überflüssige Zwischenglieder werden ausgeschaltet und für nützliche Arbeit angespannt. Millionen parasitärer Existenzen, denen die heutige Wirtschaftsordnung Gelegenheit zum guten Leben gibt, werden dann vielleicht auch einmal etwas tun müssen, wenn sie nicht hungern wollen.

Dies weitgesteckte Ziel werden wir um so eher erreichen können, je fester und energischer du und die anderen Hausfrauen, die Verwerterinnen unseres Lohnes, die Einkäuferinnen unseres Lebensbedarfes, euch dieser Rationalisierungsaufgabe widmen werdet. Damit ist es freilich nicht getan, daß du von diesen 150 R.M., die auf diesen Häufchen liegen, vielleicht ganze 20 R.M. zum Konsum trägst; dein Ehrgeiz muß es viel mehr sein, wenn möglich, alles genossenschaftlich zu erwerben. Es muß dir wie ein Verrat an einer guten Sache vorkommen, wenn du etwa aus Bequemlichkeit oder gar törichter Vorurteile halber deiner Genossenschaft einmal untreu wirst. Es ist ferner auch damit noch nicht getan, daß du zu deinem Teil deine Notwendigkeiten durch die Genossenschaft beziehst. Auch in den Gewerkschaften haben wir es zu beklagen, daß noch so viele unserer Kollegen außerhalb unserer Reihen stehen; wären wir alle organisiert, so würden unsere Ziele viel leichter zu erreichen sein; deshalb gehört es zu den Pflichten eines jeden Gewerkschafters, die Unorganisierten zu Mitgliedern zu machen. Genau so liegt es in der Genossenschaft, auch da ist man erst dann ein Vollgenosse, wenn man nicht müde wird, für die Genossenschaft neue Anhänger zu werben. Ich weiß, das ist ein schweres Stück, aber glaubst du, wir in der Gewerkschaft haben es leichter? Du bist eine verständige Frau — ich darf dir heute einmal das Kompliment machen —, aber deine Verständigkeit, d. h. deine Erkenntnis verpflichtet dich auch. Die törichten Menschen, die mit einer Binde vor den Augen die Möglichkeiten des genossenschaftlichen Wirkens noch nicht begriffen haben, kann man sie schelten? Aber jene, die sie erkannt haben und doch das Licht ihres Wissens unter den Scheffel stellen, sie laden Schuld auf sich, wenn sie sich nicht bemühen, ihre Erkenntnis zu verbreiten."

„Gut", sagt deine Frau, „wir wollen Genossenschafter werden und wollen es auch ganz sein!"

„Bravo!" sagst du, und damit schließt eure Unterhaltung, „so ist die Arbeitsteilung richtig. Ich kämpfe in meiner Gewerkschaft um höhere Entlohnung und bessere Ar-

eitsbedingungen und du in der Genossenschaft um illigere und bessere Beschaffung unseres Lebensbedarfes. un brauchen wir nicht mehr so resigniert schlafen zu gehen, ie es vorher schien, denn in uns ist die Hoffnung und der ille zum befreienden Kampfe!" K. S.

Arbeiter — Angestellte — Direktoren

Unter dieser Ueberschrift beschäftigte sich in Nr. 11 der AfA-Bundes-Zeitung" Kollege Dr. Otto Suhr mit einem Teilergebnis der Erhebungen des AfA-Bundes über die Veränderung der Belegschaften der Betriebe in den Jahren 1925 und 926 gegenüber 1913. Der benutzte Erhebungsbogen für die Belegschaftsstatistik enthält folgende drei Hauptfragen: . Zahl der leitenden Angestellten, getrennt nach Direktoren, Prokuristen und sonstigen leitenden Angestellten; 2. Zahl ler übrigen Angestellten, getrennt nach kaufmännischen, technischen Angestellten und Werkmeistern; 3. Zahl der Arbeiter. Die Ergebnisse sind dann nach drei Gesichtspunkten geordnet vorden, und zwar:

1. Wie hat sich in der Zeit von 1913 bis 1926 das Verhältnis von Angestellten zu Arbeitern innerhalb einer Belegschaft zahlenmäßig erschoben?
2. Welche Veränderungen sind gleichzeitig zwischen den verschiedenen Angestelltengruppen (kaufmännische und technische Angestellte, Werkmeister) zahlenmäßig eingetreten?
3. Wie hat sich das Verhältnis von Direktion zur Belegschaft in diesen Jahren zahlenmäßig verändert?

Dr. Suhr bringt zunächst Teilergebnisse zur Frage 1 „Arbeiter und Angestellte" und zur Frage 3 „Leitung und Belegschaft". Wie sich in der Zeit von 1913 bis 1925 und 913 bis 1926 das Verhältnis von Angestellten und Arbeitern innerhalb einer Belegschaft zahlenmäßig verändert hat, zeigt die nachstehende Tabelle:

1. Arbeiter und Angestellte.

Untersuchungsgebiet		Von 100 Arbeitnehmern waren Angestellte		
Industriezweige	Unternehmen	1913	1925	1926
Waggonindustrie	11	7	11	13
Werftindustrie	30	8	12	14
Eisen-, Hoch- und Brückenbau	10	13	22	21
Maschinenbau	45	14	18	22
Metallindustrie (verschiedene Branchen)	28	13	17	18
Elektroindustrie	10	28	32	32
Chemische Industrie	13	16	20	20
Schuhindustrie	54	8	9	10

Die Zahlen können natürlich, da die Untersuchungsbasis sehr schmal ist, keine absolute Gültigkeit als Durchschnittszahlen beanspruchen. Sie müssen vielmehr als symptomatische Beispiele gewertet werden. Auf jeden Fall lassen sie aber durchaus die Tendenz der Entwicklung erkennen. Die Tabelle zeigt zunächst, daß sich das Verhältnis der Arbeiterzahl zu der der Angestellten im Verlaufe der letzten zwölf Jahre wesentlich zugunsten der Angestellten verschoben hat. In allen Industriezweigen ist die Zahl der Angestellten seit 1913 gewachsen. Diese Umschichtung findet ihre Erklärung in der ganz allgemein beobachteten Vermehrung der Angestellten im Wirtschaftsprozeß überhaupt. Es sei dabei auf die Ergebnisse der Berufszählung des vergangenen Jahres hingewiesen, deren Teilergebnisse in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik" veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichungen lassen erkennen, daß sich die Zahl der Angestellten in der Zeit von 1907 bis 1925 nahezu verdoppelt hat, die Zahl der Arbeiter dagegen nur eine Erhöhung um etwa 10 v. H. erfuhr.

2. Leitung und Belegschaft.

Untersuchungsgebiet		Auf 100 Arbeitnehmer kamen leitende Angestellte		
Industriezweige	Unternehmen	1913	1925	1926
Waggonindustrie	11	0,9	1,3	1,8
Werftindustrie	30	1,2	2,2	3,3
Eisen- Hoch- und Brückenbau	10	1,3	2,5	2,7
Maschinenbau	45	1,4	1,9	2,8
Metallindustrie (verschiedene Branchen)	28	1,6	1,9	2,2
Elektroindustrie	10	3,0	2,4	2,7
Chemische Industrie	13	2,3	2,8	2,8
Schuhindustrie	54	1,4	1,8	2,0
Verkehrsgewerbe	11	4,8	7,1	7,9
Großhandel	15	8,7	8,6	9,2
Einzelhandel	23	4,3	4,2	4,8
Versicherungsgewerbe	11	6,6	10,9	11,1
Buchhandel, Druckerei und Verlag	15	5,6	5,9	6,8
Versch. Unternehmen	28	3,4	3,3	3,6

In ähnlicher Weise wie bei den Arbeitern und Angestellten hat sich, wie die vorstehende Tabelle zeigt, auch das Verhältnis zwischen Mitgliedern der Betriebsleitung und der übrigen Belegschaft zahlenmäßig verschoben.

Während die erste Tabelle zeigte, wie die Zahl der Angestellten im Verhältnis zu der der Arbeiter in den letzten zwölf Jahren angewachsen ist, ergibt sich aus der zweiten, daß die Zahl der leitenden Angestellten — unter diesen Begriff sind zusammengefaßt Direktoren, Prokuristen und sonstige leitende Angestellte (Oberingenieure, Obermeister, Aufsichtsbeamten, Syndici, Vorsteher großer kaufmännischer oder technischer Abteilungen und Betriebsabteilungen) — sehr viel mehr als die der Belegschaft angewachsen ist. Vor dem Kriege kamen je nach der Branche 0,8 bis 8,7 leitende Angestellte auf 100 Arbeitnehmer, 1926 aber 1,8 bis 11,1.

Interessant sind in diesem Zusammenhang Feststellungen, die E. Keßler, Staßfurt, in einem Artikel „Zu viel Direktoren und Aufsichtsräte" in der Berliner Zeitung „Montag Morgen" vom 15. November macht. Er schreibt u. a.: „Nach authentischem Material beschäftigten 604 zum Vergleich herangezogene Unternehmungen bei einem 45 prozentigen Abbau der Arbeiter und Angestellten im Jahre 1913 1329 Direktoren, dagegen heute 1828; ferner 1913 3985 Aufsichtsräte gegen 5587 heute." Ueber die Zahl der Direktoren in den einzelnen Werken sagt er folgendes: „Die Thyssenwerke beschäftigten vor dem Kriege 3800 Arbeiter und 3 Direktoren, heute 3600 Arbeiter und 7 Direktoren, die Dortmunder Union vor dem Kriege 6400 Arbeiter und 5 Direktoren, heute 10 000 Arbeiter und 19 Direktoren, die Gutehoffnungshütte vor dem Kriege 9000 Arbeiter und 4 Direktoren, heute 8000 Arbeiter und 10 Direktoren."

Besonders interessant sind auch seine Feststellungen über die Bezüge der Direktoren. In einem Augsburger Betriebe beziehen nach seinen Angaben 24 Angestellte zusammen im Jahr 57 000 R.M. Einkommen, ein Direktor dagegen 60 000 R.M. In einem süddeutschen Industriebetrieb betragen die jährlichen Aufwendungen an Gehältern für 60 Angestellte 144 000 R.M., dagegen für 3 Direktoren 156 000 R.M. plus 144 000 R.M. für Tantiemen. Das Jahresgehalt des Direktors beträgt beim „Stahlwerksverband" 180 000 R.M., beim „Röhrenverband" 110 000 R.M., das der stellvertretenden Titulardirektoren 75 000 R.M.

Es zeugt weiter geradezu von vollständiger Unfähigkeit, wenn man erfahren muß, daß in einem Betriebe der Waggonbauindustrie, der es bekanntlich besonderns schlecht geht, heute doppelt so viel Prokuristen und Direktoren beschäftigt sind als vor dem Kriege, bei Verminderung der Zahl der Arbeitnehmer von 2500 auf 750. In einem anderen Betriebe dieser Industrie ist die Zahl der leitenden Angestellten ebenfalls um 100 v. H. gestiegen, während gleichzeitig 5 v. H. der übrigen Angestellten und 47,5 v. H. Arbeiter abgebaut wurden. In einer bekannten Waggonfabrik gab es vor dem Kriege drei Direktoren und Prokuristen, jetzt sind es zehn. Die Zahl der Arbeitnehmer ist gleichzeitig um 10 v. H. vermindert.

Aehnlich liegen die Verhältnisse bei den Werften. In einem Betriebe, wo vor dem Kriege 10 leitende Angestellte tätig waren, sind es jetzt 21. Die übrigen Angestellten hat man von 80 auf 70 und die Arbeiter von 2000 auf 600 abgebaut. Eine andere Werft hatte vor dem Kriege 8 Direktoren, jetzt 18. Damals 10 sonstige leitende Angestellte, jetzt 11, damals 360 kaufmännische und technische Angestellte sowie Werkmeister und jetzt kaum 100, damals über 4000 Arbeiter, jetzt kaum 600. Es bleibt vollkommen unverständlich, wie eine Firma wirtschaftlich arbeiten kann, wenn sie ihre Belegschaft zu 90 v. H. entlassen mußte, aber gleichzeitig die Zahl der Direktoren verdoppelt.

Im Maschinenbau, in der Schuhindustrie, Automobilindustrie usw. liegen die Verhältnisse ähnlich. Eine Ausnahme macht z. B. die Elektroindustrie.

Diese Beispiele lassen sich beliebig vermehren und auf fast alle Branchen ausdehnen. Es zeigt sich ganz deutlich, daß die Zahl der leitenden Angestellten im Verhältnis zur Belegschaft stärker angewachsen ist als die Zahl der übrigen Angestellten gegenüber den Arbeitern. Beachtlich ist vor allem, daß sich diese Vermehrungstendenz bei den leitenden Angestellten auch noch in der Rationalisierungsperiode in steigendem Maße fortsetzt. Das Anwachsen der Angestelltenzahl ist wohl durch die technischen Aenderungen der Arbeitsweise sachlich begründet, für die Vermehrung der leitenden Angestellten kann diese Begründung aber nicht anerkannt werden. Es dürfte zutreffen, daß die Vermehrung dieser Angestellten mit der Werkpolitik der Unternehmer und der wachsenden Konzentrationsbewegung im Zusammenhange steht. Es muß entschieden bezweifelt werden, daß sie aus wirtschaftlichen Gründen erfolgt ist.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Zusammentritt des Reichstages zu Anfang dieses Monats gibt uns Veranlassung, unseren Lesern dieses anschauliche Bild von der Zusammensetzung der Fraktionen und der Platzanordnung für die Reichsregierung, den Reichsrat und die Fraktionen zu geben.

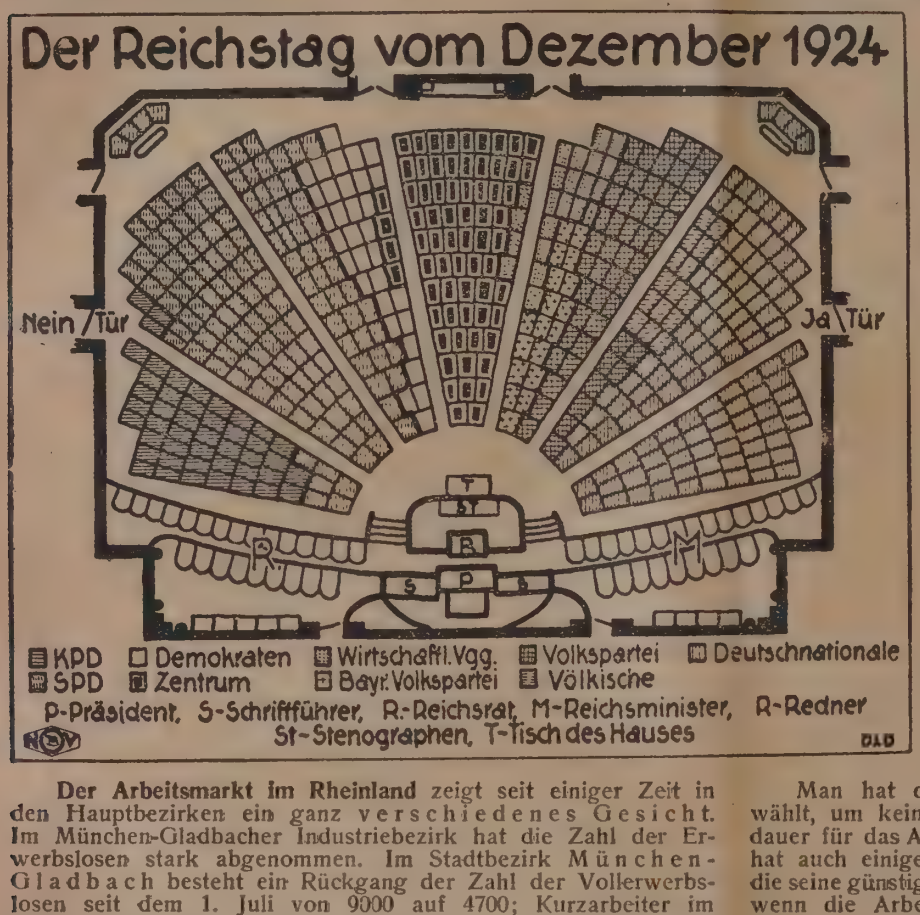

Der Arbeitsmarkt im Rheinland zeigt seit einiger Zeit in den Hauptbezirken ein ganz verschiedenes Gesicht. Im München-Gladbacher Industriebezirk hat die Zahl der Erwerbslosen stark abgenommen. Im Stadtbezirk München-Gladbach besteht ein Rückgang der Zahl der Vollerwerbslosen seit dem 1. Juli von 9000 auf 4700; Kurzarbeiter im März 12 000, jetzt nur 900. In der Stadt Aachen dagegen befinden sich noch über 31 000 Personen in öffentlicher Fürsorge, so daß jeder fünfte Einwohner aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird. Auch im Wurmkohlenrevier ist die Wirtschaftslage noch immer sehr ungünstig. Man setzt dort seine Hoffnungen auf den Bau des Aachen-Rhein-Kanals. In der gesamten Rheinprovinz ging die Zahl der Unterstützten in der zweiten Oktoberhälfte um 6740 zurück, im Düsseldorfer Regierungsbezirk allein um 6460; im Koblenzer Bezirk dagegen stieg die Zahl der Arbeitslosen noch um 1000.

Kartelle — die umgekehrte Rationalisierung. Ueber die „Rationalisierung als finanzielles Problem" veröffentlicht Professor Bonn im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik" eine Arbeit, in der er seiner Auffassung über die schädlichen Wirkungen der Kartelle für die Volkswirtschaft in treffenden Formulierungen Ausdruck gibt. Die Kartelle verursachen eine umgekehrte Rationalisierung der Produktion, weil sie zur Verteuerung sämtlicher Grundstoffe für das Wirtschaftsleben führen. Bonn zeigt, wie die sogenannten „Exportrückvergütungen" an die verarbeitende Industrie keinen Ersatz für die Preiserhöhungen der Kartelle für Grundstoffe bieten können. Die Kartellpreise müssen derart gestellt werden, daß auch die am ungünstigsten arbeitenden Werke ihre Selbstkosten decken und noch einen Reinertrag erzielen können. Die Selbstkosten sind aber ein elastischer Begriff, und in ihnen sind die Kosten der Kapitalbeschaffung für die verschuldeten Werke mitenthalten. Der Quotenkauf innerhalb des Kartells, wodurch die Quoten der schwächeren Werke durch die stärkeren aufgekauft werden, bedeutet, daß der Verlust der erfolglosen Unternehmer kapitalisiert und damit die Volkswirtschaft belastet wird. Der Quotenkauf führt auf diese Weise nicht nur zur Fortdauer der falschen Kapitalisierung, sondern auch zu ihrer Ausdehnung. Durch die Produktionseinschränkung der Kartelle bei hohen Preisen wird die Krise, statt durch Rationalisierung überwunden zu werden, rationiert. Da der Produktionseinschränkung arbeiten selbst die guten Werke mit steigenden Produktionskosten. Damit die Industrieunternehmungen eine Politik der niedrigen Preise verfolgen könnten, wäre es sehr wichtig, daß sie in ihrer Bilanz ihre Anlagen niedrig bewerten bzw. entsprechend hohe Abschreibungen vornehmen. Nur in diesem Fall können sie heute selbst bei niedrigen Preisen einen entsprechenden Reinertrag herauswirtschaften. Die Kartelle ermöglichen aber eine Finanzierung der Unternehmungen, bei der die Werksanlagen mit hohen Geldsummen bewertet werden und dadurch zur Hochhaltung der Preise für die Kartellprodukte zwingen. Der Konsument muß Verzinsung und Rückzahlung eines Kapitals übernehmen, das überhaupt nicht in das Unternehmen hätte hineingesteckt werden sollen.

Sozialpolitik

Das Krisenfürsorgegesetz vom 19. November 1926 ist nunmehr im „Reichsgesetzblatt" veröffentlicht worden. Aus seinen Bestimmungen sind folgende für die ausgesteuerten Erwerbslosen von Wichtigkeit:

Die Einrichtung der Krisenfürsorge ist eine Pflichtleistung der Errichtungsgemeinde. Krisenfürsorge erhalten:

1. Erwerbslose, die 52 Wochen hindurch Erwerbslosenunterstützung bezogen haben und deshalb ausgesteuert worden sind;
2. in der Zeit vom 1. April bis 20. November 1926 ausgesteuerte Erwerbslose, und zwar auch solche, die seitdem nicht laufend öffentliche Fürsorgeunterstützung erhalten haben;
3. in besonderen Härtefällen auch vor dem 1. April 1926 ausgesteuerte Erwerbslose, für die dies bis zum 31. Dezember 192 beantragt wird.

Eine besondere Wartezeit für die Krisenfürsorge besteht nicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, auch stellt die Krisenfürsorge keine Armenfürsorge, wie dies ursprünglich im Plan der Reichsregierung lag, da

Man hat den Weg einer besonderen Krisenfürsorge gewählt, um keinen Präzedenzfall bezüglich der Unterstützungsdauer für das Arbeitslosenversicherungsgesetz zu schaffen. Man hat auch einige Bestimmungen in das Gesetz hineingearbeitet, die seine günstigen Wirkungen teilweise wieder aufheben können, wenn die Arbeitnehmervertreter in den zuständigen Organen nicht von vornherein dem entgegentreten. So ist dem Landesamt für Arbeitsvermittlung das Recht übertragen worden, die Bezirke und Berufe zu bezeichnen, in denen der Härtefall gegeben ist, so daß auch vor dem 1. April 1926 ausgesteuerte Erwerbslose die Krisenfürsorge erhalten können. Auch bestimmen die Landesämter den Zeitpunkt, seitdem der besondere Härtefall als gegeben anerkannt werden soll.

Ferner ist der obersten Landesbehörde das Recht gegeben, bei bestimmten Berufsgruppen vorzuschreiben, daß Anträge auf Krisenunterstützung dem Vorsitzenden des Landesamts für Arbeitsvermittlung oder dem Vorsitzenden bestimmter öffentlicher Arbeitsnachweise vorzulegen sind, wenn sie der Auffassung ist, daß Arbeitslose dieser Berufe außerhalb des Arbeitsnachweisbezirks in Arbeit vermittelt werden können. Solchen Arbeitslosen darf Krisenunterstützung erst gewährt werden, wenn die Stelle, der der Antrag vorzulegen war, sich damit einverstanden erklärte. Aus der Krisenfürsorge unterstützte Erwerbslose sollen ferner in erster Linie zu öffentlichen Notstandsarbeiten herangezogen werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen mit der Erwerbslosenfürsorge bieten diese drei Arten von Bestimmungen sehr leicht die Möglichkeit zu einer schikanösen Behandlung der langfristig Erwerbslosen. Wo dies der Fall sein sollte, muß sofort der Organisation Mitteilung gemacht werden, damit Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Strenge Durchführung der Arbeitszeitvorschriften. In einem Erlaß an den Reichsjustizminister vom 10. November macht der Reichsarbeitsminister darauf aufmerksam: die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt lassen es jetzt als notwendig erscheinen, „ganz allgemein die Staatsanwaltschaften darauf hinzuweisen, daß sie bei der Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Schutzvorschriften über die Arbeitszeit mit aller Strenge vorgehen."

Der Reichsarbeitsminister weist ferner darauf hin, daß es e außerordentlich große Arbeitslosigkeit gebiete, nicht nur i der Bewilligung von Ueberstunden äußerst vorsichtig zu in, die Ungunst des Arbeitsmarktes stelle auch „einen erhwerenden Umstand für das Verschulden eines Arbeitgebers r, der unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften seine rbeitnehmer zur Mehrarbeit veranlaßt."

Die Vorschrift vom 21. Dezember 1923, die dem Arbeitber gestattete, die freiwillige Mehrarbeit seiner ännlichen Arbeitnehmer, wenn sie durch besondere Umstände ranlaßt war, zu dulden, hat der Reichsarbeitsminister, wie betont, in den Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes ausdrückh nicht mehr aufgenommen, weil sie dem freien messen einen zu großen Spielraum gegeben und zu einer wissen Rechtsunsicherheit geführt habe.

Duldung freiwilliger Mehrarbeit? Was heißt s? Das heißt so viel, wie Duldung freiwilliger Hergabe des eldbeutels, wenn einem die Pistole auf die Brust gesetzt ird. Der Schrei nach dem Staatsanwalt ist der beste Beweis r die Notwendigkeit des von den Gewerkschaften geforderten otgesetzes zur Beseitigung des Ueberstundenunfugs.

Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten. In Nr. 43 der .T.Z." vom 22. Oktober 1926, Seite 569, legten wir an einem ispiel dar, wohin es führen müßte, wenn die hartnäckigen strebungen der Rechtsanwälte, vor den Arbeitsgerichten allmein zugelassen zu werden, Wirklichkeit würden. Wir sind ute in der Lage, an Hand eines ganz markanten Falles aufzeigen, welche geradezu ungeheuerliche Belastung die entehenden Anwalts- und Gerichtsgebühren und die darauf zu istenden Vorschüsse gegenwärtig darstellen, eine Belastung, e der einzelne ohne den Rechtsschutz seiner Organisation erhaupt nicht tragen könnte. Der Fall war folgender:

Ein seit langen Jahren auf einer im Ruhrgebiet belegenen che als Steiger tätiger Bundeskollege, der Mitglied des Angestellten- und Betriebsrates war, wurde am 11. September 1925 stlos entlassen, weil er nach Behauptung der Zeche auf Grund es unsoliden Lebenswandels (Trunkenheit) einen Unfall lbst verschuldet haben sollte. Die vor dem Berggewerbeicht Dortmund erhobene Klage auf Fortzahlung des Geltes hatte einen vollen Erfolg. Die Zeche legte jedoch Berufung ein, worauf das Landgericht Dortmund das günstige Urteil aufhob und den Kläger als letzte Instanz mit seiner Klage kostenpflichtig abwies. Auf das Urteil selbst ist unter „Unternehmerfreundliche Justiz" in der Rechtsbeilage Nr. 12 der heutigen „D.T.Z." verwiesen, so daß sich hier eine Stellungnahme erübrigt. Das Landgericht Dortmund setzte den für die Berechnung der Gerichts- und Rechtsanwaltskosten maßgebenden Streitwert erst auf 3500 R.M., dann auf 5000 R.M. fest. Zur Deckung der vom Gericht und von den beiderseitigen Anwälten liquidierten Kosten war ein Betrag von rund 2100 R.M. notwendig, der vom Bund für den betreffenden Kollegen aufgewendet wurde. Im nachfolgenden sei zur Illustrierung nur eine Anwaltskostenrechnung wiedergegeben:

1.	Prozeßgebühr	214,50 R.M.
2.	Verhandlungsgebühr	214,50 „
3.	Beweis- und weitere Verhandlungsgebühr	214,50 „
4.	Beweisaufnahme vom 23. April 1926	
	a) Reisekosten	6,80 „
	b) Tagegeld	8,— „
	c) Abwesenheitsgeld	10,— „
5.	Beweisaufnahme vom 6. Juli 1926	
	a) Reisekosten	2,40 „
	b) Tagegeld	8,— „
	c) Abwesenheitsgeld	10,— „
6.	Umsatzsteuer	4,80 „
7.	Porto- und Telephonauslagen	8,— „
	Summa	701,50 R.M.

Die gleichen Kosten entstehen natürlich auch für den Anwalt der anderen Seite, dazu kommen die Gerichtskosten, außerdem die Gebühren für 49 vernommene Zeugen. Wie soll ein vermögensloser und fristlos auf die Straße gesetzter Angestellter derartige Kostenbeträge aufbringen, wenn er nicht in seiner Organisation einen entsprechenden Rückhalt hätte. Wenn dem etwa gegenübergehalten würde, daß der betreffende Angestellte dann das Armenrecht nachsuchen könnte, um zu seinem Recht zu gelangen, so wäre dieser Hinweis jedenfalls in den meisten Fällen verfehlt. Vor Gewährung des Armenrechts werden die Anträge von den Gerichten in bezug auf die rechtlichen Aussichten geprüft, und gerade in dem oben geschilderten Falle würde das Gericht mit aller Wahrscheinlichkeit entsprechend dem späteren Urteil die Klageaussichten verneinen und die Armenrechtsgewährung abgelehnt haben.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

echnikerstreik in Saarbrücken

Für die Angestellten in der weiterverarbeitenden Industrie arbrückens erfolgte zuletzt im Juli eine Gehaltserhöhung, e etwa 10 v. H. betrug. Inzwischen ist infolge der Frankentwertung eine weitere Steigerung der Lebenshaltungskosten n etwa 12 v. H. eingetreten. Die Angestelltenverbände haben shalb mehrfach versucht, in freien Verhandlungen die Tarifhälter dem Lebenshaltungsindex anzugleichen, jedoch ohne folg. Der dieserhalb angerufene Schlichtungsausschuß hat in iner Sitzung am 2. November einen Schiedsspruch gefällt, ch dem mit Wirkung vom 1. Oktober die Tarifgehälter der ngestellten um 6. v. H. zu erhöhen sind. Desgleichen sollen e sozialen Zulagen um je 10 Franken erhöht werden. Ueber nahme oder Ablehnung dieses Schiedsspruches hatten sich e Parteien bis zum 9. d. M. zu erklären.

Der Schiedsspruch ist an sich außerordentlich dürftig, nn er gleicht nur zur Hälfte die Geldentwertung aus, die seit r letzten Gehaltsfestsetzung eingetreten ist, ganz davon absehen, daß auch die im Juni festgesetzten Gehälter, gessen an der Kaufkraft, schon als außerordentlich niedrig beichnet werden müssen. — Trotzdem haben die Angestellten n Schiedsspruch angenommen, allerdings sofortige Verhandngen für eine anderweitige Gehaltsregelung für den Monat ovember gefordert. Der Arbeitgeberverband lehnte den ruch für Oktober ab und stellte seine Durchführung für e nächsten Monate in das freie Ermessen seiner Mitglieder. ieses Verhalten kommt der Weigerung, ein kollektives Geltsabkommen zu schaffen, gleich.

In einer am 15. d. M. stattgefundenen AfA-Funktionärversammlung wurde die Durchführung einer Urabstimmung zwecks Durchführung eines Streiks beschlossen. Der Vorstand unseres Bundes hat den Streik unter r Voraussetzung, daß die Urabstimmung die satzungsgemäße ehrheit für den Streik zeitigt, genehmigt. Am 19. d. M. hat e Urabstimmung stattgefunden. Die überwiegende Mehrheit r Techniker hat erkannt, daß auf dem Wege freier Verndlungen oder mit Hilfe von Schlichtungsbehörden ein für e Angestellten tragbares Ergebnis nicht zu erwarten ist, und in dieser Erkenntnis sich zum gewerkschaftlichen Kampf entschlossen.

Am Dienstag, den 23. November, sind die technischen Angestellten der Firma Heckel (etwa 100) in den Streik eingetreten. Außer dieser Firma sind in der Branche noch zwei bedeutendere und eine Anzahl kleinerer Firmen vorhanden. Die beiden größeren Firmen sollen demnächst in den Streik einbezogen und dieser, falls erforderlich, auch auf die kleineren Firmen ausgedehnt werden. Ob die kaufmännischen Angestellten, die vorwiegend im D.H.V. organisiert sind, sich der Aktion anschließen werden, steht noch nicht fest, ist aber wahrscheinlich.

Es ist bezeichnend, daß gerade im Saargebiet, dessen sogenannte Wirtschaftsführer die Notwendigkeit der Volksgemeinschaft zur Erhaltung des national gefährdeten Gebietes predigen, sich weigern, ihren Angestellten ein Gehalt zu bewilligen, das wenigstens zur Fristung des nackten Lebens genügt, und sie dadurch zur Anwendung des letzten gewerkschaftlichen Mittels zwingen. Dieses Verhalten legt den Verdacht nahe, daß die Volksgemeinschaftspropaganda viel weniger der Erhaltung des Saargebietes für das Reich gilt als dem Ziele, durch allerhand Erleichterungen die Gewinne der Unternehmer zu steigern.

Igfag-Konferenz

Am Sonntag, den 14. November, fand in Frankfurt am Main eine AfA-Bezirkskonferenz statt, die die Igfag-Betriebe des Bezirkes Ober-, Mittelrhein und Mainlinie umfaßte. Ueber das Ergebnis der Konferenz, soweit sie sich mit internen Angelegenheiten befaßte, werden die Beteiligten durch die Bezirksgruppenleitung bzw. die Teilnehmer der Konferenz unterrichtet werden.

Einzelnes aus den Berichten der Konferenzteilnehmer ist aber auch für einen größeren Kreis unserer Mitglieder von Interesse. Es geht daraus u. a. hervor, daß die Umstellung der einzelnen, zur Igfag gehörigen Betriebe noch keineswegs vollständig durchgeführt ist. Während ein Teil der Betriebe die seinerzeit entlassenen Angestellten wieder beschäftigt, in

Einzelfällen sogar darüber hinaus erhebliche Neueinstellungen vorgenommen hat, wird in anderen Werken teils durch Zwangspensionierung, teils durch Kündigung von Angestellten weiter abgebaut. Es scheint in der Igfag eine Angestelltenausgleichsstelle vorhanden zu sein, die aber den Angestelltenräten wenigstens offiziell nicht bekannt ist und infolgedessen ohne deren Mitwirkung arbeitet. Eine Aenderung dieses Zustandes muß gefordert werden.

Von allgemeinem Interesse dürften die Versuche der Generaldirektion sein, die Angestellten durch allerlei „Wohlfahrtseinrichtungen" in ihrem Selbstbestimmungsrecht zu beschränken und so immer mehr in Abhängigkeit von der Werksleitung zu bringen. Bekannt ist, daß die meisten Igfag-Betriebe Werkpensionskassen haben. Einer Vereinheitlichung dieser Werkpensionskassen innerhalb der Igfag scheinen die Leiter der einzelnen Betriebe nicht sympathisch gegenüberzustehen, obwohl diese Vereinheitlichung vom versicherungstechnischen Standpunkt aus zweifellos von erheblichem Vorteil wäre.

Die neueste Einrichtung der Igfag ist die Werksparkasse, die mit einer Art Prämiensystem verbunden ist. Auch diese Werksparkasse tritt in den einzelnen angeschlossenen Werken ganz verschiedenartig in Erscheinung. Während man an der einen Stelle durch den Druck der Vorgesetzten die Werksparkasse beinahe zu einer Zwangseinrichtung auszugestalten versucht, überlassen andere Werkleitungen es tatsächlich dem freien Ermessen ihrer Belegschaft, sich dieser zu bedienen. Nach den Beobachtungen, die auf der Konferenz mitgeteilt wurden, wird trotz des teilweise ausgeübten Druckes die Sparkasse von den Handarbeitern so gut wie gar nicht benutzt, auch die freigewerkschaftlich organisierten Angestellten machen von dieser Neueinrichtung in der Hauptsache nur Gebrauch, soweit sie dem vom Vorgesetzten ausgeübten Druck nicht zu widerstehen vermögen.

Anders stehen die Mitglieder der Harmonieverbände diesen sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen gegenüber, was nicht zuletzt der Einstellung des Aufsichtsratsmitgliedes Büttner vom G. d. A. zu verdanken ist, der seine vornehmste Aufgabe als Aufsichtsratsmitglied darin zu erblicken scheint, für alle diese Einrichtungen Propaganda zu machen. Die Tätigkeit dieses Herrn entspricht überhaupt vollkommen der wirtschaftsfriedlichen Einstellung des G. d. A., der eine lückenlose, harmonische Interessengemeinschaft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im privatkapitalistischen Betriebe für möglich hält. In seinen Rundschreiben bemüht sich Herr Büttner sogar, den Eindruck zu erwecken, als ob die neuesten Wohlfahrtseinrichtungen der Igfag auf seine Initiative geschaffen worden seien, und es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn wenigstens seinen Anhängern der tiefere Sinn solcher Einrichtungen verborgen bleibt.

Die von wirtschaftsfriedlichen Phrasen unbeeinflußten Angestellten haben auf Grund nüchterner Ueberlegung, deren Ergebnis durch die praktischen Erfahrungen gerade der letzten Zeit erhärtet wurden, längst erkannt daß alle diese Einrichtungen nicht der Wohlfahrt der Angestellten, sondern der kapitalistischen Interessen der Werkinhaber wegen gegründet und betrieben werden. Dienen Pensionskassen dazu, den Angestellten mit zunehmendem Dienstalter von der Werkleitung immer abhängiger werden zu lassen, so ermöglichen Werksparkassen der Direktion in hohem Maße eine Kontrolle der privaten Angelegenheiten des Angestellten. Prämiensysteme haben die Wirkung, das Gesamteinkommen der Angestellten unübersichtlich zu gestalten, die einzelnen Personen und Gruppen der Angestelltenschaft gegeneinander auszuspielen und auf diese Art einen engeren Zusammenschluß der gesamten Angestelltenschaft zu hintertreiben oder wenigstens zu erschweren und so ein solidarisches Vorgehen gegen die Werkleitung nach Möglichkeit auszuschließen. Wirtschaftlich haben alle diese Dinge für die Werkleitung den Vorteil, daß der Angestellte auf einen erheblichen Teil des ihm in Aussicht gestellten Einkommens keinen Rechtsanspruch hat, so daß die Höhe des Gesamteinkommens von dem „Wohlverhalten" des einzelnen abhängig gemacht werden kann.

Diese planmäßige Arbeit der Werkleitungen macht sich auch schon bemerkbar. Es wurde mitgeteilt, daß insbesondere in kaufmännischen Abteilungen einzelner Werke sogenannte „illegale" Ueberstunden ohne Entgelt in großem Umfang und ohne Wissen des Angestelltenrates geleistet werden, indem die fast ausschließlich wirtschaftsfriedlichen Verbänden angehörigen Angestellten regelmäßig zehn bis zwölf Stunden täglich „freiwillig" arbeiten. Der Interessengemeinschaftsgedanke und die vage Aussicht einer Gewinnbeteiligung hat von diesen Angestellten schon derart Besitz ergriffen, daß sie die Verringerung des Heeres der stellenlosen Angestellten systematisch verhindern.

Bemerkenswert ist, daß der G. d. A. nach einem in den Igfag-Betrieben kolportierten Plan eine besondere Organisation für die Igfag aufziehen will, die auch die Unorganisierten u faßt. Es würde sich nach dem bisher Bekanntgewordenen eine Art Werksgemeinschaft handeln, die auch Träger ei Tarifvertrages für die gesamte Igfag werden soll. Dies Werkverein, der sich über das ganze Gebiet der Igfag strecken soll, beabsichtigt anscheinend der G. d. A. als sei eigene Parallelorganisation aufzuziehen und zu verwalten u damit der gelben Arbeiterbewegung ins Handwerk zu pfusch

Wir sind natürlich nicht in der Lage, festzustellen, wiew derartige Pläne in der Hauptverwaltung des G. d. A. schon diehen sind, die Tatsache aber, daß sie überhaupt besproch werden können, zeigt, wohin Harmonie-Ideologie sogenann Gewerkschaften führen kann. Wir fürchten nicht, daß irge wie beachtliche Teile der Angestellten einer derartigen A forderung zum Selbstmord Folge leisten, nachdem die fahrungen der letzten Jahre mit brutaler Deutlichkeit geze haben, daß die kapitalistischen Unternehmer ihre Profitint essen mit größter Rücksichtslosigkeit gegenüber den Arb nehmern wahrnehmen, und es deshalb Pflicht jedes Arb nehmers ist, dem kapitalistischen Arbeitgeber gegenüber derselben Rücksichtslosigkeit seine persönlichen und Klass interessen zu vertreten und darüber hinaus eine Wirtschaf ordnung anzustreben, die nicht dem Gewinninteresse e zelner, sondern planvoll dem Bedürfnis der Gesamtheit die

E. L.

Industrietarife

Um die 54-Stundenwoche. Der Industrie-Arbeitgeberverba für Hildesheim und Umgegend kündigte zu Ende August d bis dahin bestehenden Tarifvertrag. Er forderte in einem n abzuschließenden Tarifvertrage eine wöchentliche Arbeitsz bis zu 54 Stunden, daneben eine Reduzierung der Gehälter v 7 bis 50 R.M.; außerdem sollten die bisher ausgezahlten Soz zulagen (für die Ehefrau 10 und für jedes Kind 5 R.M beseitigt werden, so daß z. B. ein Verheirateter mit 4 Kind in der obersten Staffel der Gruppe T I 80 R.M. weniger kommen hätte als bisher. Schließlich wollten die Unternehm den Urlaub für die Gruppe I der kaufmännischen Angestellt verkürzen.

Bei den freien Verhandlungen über dieses Arbeitgeb angebot, dem natürlich auch Forderungen der Angestellt gegenüberstanden, stellte sich heraus, daß dem Arbeitgeb verband in Hildesheim selbst die 54-Stundenwoche für An stellte im Büro noch zu kurz erscheint, denn er weigerte si für evtl. Ueberarbeit über 54 Stunden hinaus tarifvertragli irgendeine Bezahlung festzusetzen. Erfreulich war, daß Angestelltenorganisationen aller Richtungen, wahrscheinlich Anbetracht des von ihren Spitzenorganisationen gefordert Notgesetzes über die Arbeitszeit, sich weigerten, einen Ta vertrag abzuschließen, der eine Normalarbeitszeit von m als 48 Stunden in der Woche für die im Büro Beschäftigt vorschreibt.

Die von unserer Gauverwaltung Hannover-Braunschwe geforderte Fortsetzung der Verhandlungen unterblieb, da Arbeitgeberverband inzwischen den Schlichtungsausschuß a gerufen hatte. Dieser trat dann am 2. November zusamm Es stellte sich aber eingangs der Verhandlungen heraus, d der Arbeitgeberverband nur die Festsetzung neuer Gehal sätze beantragt hatte. Da schlechterdings ohne Kenntnis Leistung die Gegenleistung nicht festgesetzt werden kann, set der Schlichtungsausschuß zum 16. November einen neuen T min an, um den Parteien Gelegenheit zu geben, sich über Arbeitszeit zu einigen oder auch zur Entscheidung dieses Pun tes den Schlichtungsausschuß anzurufen.

In einer freien Verhandlung am 10. November scheite die Einigung wiederum an der von den Unternehmern gefo derten längeren Arbeitszeit, außerdem bestanden die ka männischen Angestellten darauf, daß auch den Angestellt ihrer Gruppe I der Urlaub nicht verkürzt werde. Als a 16. November der Schlichtungsausschuß wieder zusammentr war die Situation insofern vollständig verändert, als inzwisch die Arbeitgeber den kaufmännischen Angestellten d alten Urlaub zusagten und diese bedauerlicherweise dafür Arbeitgeberdiktat bezüglich der langen Arbeitszeit akzepti hatten.

Trotzdem für die technischen Angestellten somit Manteltarifvertrag nicht besteht, fällte der Schlichtungsau schuß einen Schiedsspruch, dessen Anfangs- und Endgehält der zuletzt gültig gewesenen Gehaltstabelle entsprechen, m Ausnahme des Anfangsgehaltes der Gruppe T II, das u 15 R.M. ermäßigt wurde. Die sozialen Zulagen sollen in alt Höhe bestehen bleiben. Noch zu vereinbaren ist, falls dies Schiedsspruch von beiden Seiten angenommen werden soll die Arbeitszeit, die Ueberstundenbezahlung und die Umschr bung der Gehaltsgruppen für die technischen Angestellten.

Die Erklärungsfrist über Annahme oder Ablehnung dies

Schiedsspruches fällt nach Redaktionsschluß dieser Zeitung, so daß ein abschließendes Ergebnis heute noch nicht mitgeteilt werden kann. — Was uns veranlaßt, die bisherigen Ergebnisse an dieser Stelle mitzuteilen, ist die beschämende Tatsache, daß die kaufmännischen Angestellten unter dem Druck des D.H.V. und G. d. A. in Hildesheim ihren eigenen Spitzenorganisationen in den Rücken gefallen sind. Mit seltener Einmütigkeit fordern sämtliche Gewerkschaftsrichtungen ein Notgesetz zur restlosen Durchführung der 48-Stundenwoche, weil sie erkannt haben, daß durch die willkürliche Arbeitszeitfestsetzung der Arbeitgeber die Arbeitslosigkeit immer mehr gesteigert wird. In den Tagen, wo die Vorverhandlungen über das geforderte Notgesetz stattfinden, bringen es diese Auchgewerkschaften fertig, freiwillig einen neuen Manteltarifvertrag abzuschließen, der die davon Betroffenen zu 54stündiger Arbeitszeit verpflichtet, und demonstrieren damit, daß, wenigstens für Hildesheim, ihrer Meinung nach ein Bedürfnis für das von ihren Spitzenorganisationen geforderte Notgesetz nicht vorliege. Die von den Arbeitgebern dafür gebotene Verlängerung des Urlaubs der Angestellten der Gruppe I kann als Ausgleich für die Mehrleistungen von 300 Arbeitsstunden im Jahr natürlich nicht anerkannt werden.

BERGBAU

Die Hauptversammlungen der Reichsknappschaft

Die mit großer Spannung erwarteten Hauptversammlungen der Reichsknappschaft haben am 23. November in Berlin stattgefunden. Die angekündigten Sensationen, insbesondere von seiten des G. d. A., sind ausgeblieben. Die Hauptversammlungen sind in jeder Beziehung ruhig und sachlich verlaufen.

Der AfA-Bund nahm in einer am 21. November abgehaltenen Reichskonferenz Stellung zu den Beratungsgegenständen der Hauptversammlungen. Der Entwurf einer Satzung der Reichsknappschaft wurde hierbei einer eingehenden Behandlung unterzogen. Weiterhin wurden die Vorschlagslisten für die Wahlen der Vorstände der Reichsknappschaft aufgestellt. In allen Punkten ergab sich eine Uebereinstimmung der Delegierten. Die Beschlüsse der Reichskonferenz gaben den Delegierten zu den Hauptversammlungen die Richtlinien.

Vor den Hauptversammlungen tagte zunächst noch einmal der alte Vorstand der Reichsknappschaft, um die letzten Vorarbeiten zu erledigen. Anschließend traten die vereinigten Hauptversammlungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten zusammen. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen waren die Versicherten mit drei Fünftel und die Arbeitgeber mit zwei Fünftel der Sitze vertreten (36 Arbeiter-, 6 Angestellten- und 28 Arbeitgebervertreter). In Behinderung des Vorsitzenden der Reichsknappschaft, Geheimrat Weidtmann, leitete Kollege Viktor vom alten Bergarbeiterverband die Verhandlungen der vereinigten Hauptversammlungen.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde der Geschäftsbericht der Reichsknappschaft für das Jahr 1924 entgegengenommen und dem alten Vorstand Entlastung erteilt. Sodann wurde zu dem wichtigsten Punkt der Tagesordnung, dem Satzungsentwurf, Stellung genommen. Der von dem bisherigen Vorstand vorgelegte Entwurf der Satzung, soweit er sich auf die gemeinsamen Bestimmungen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten bezieht, wurde einstimmig angenommen, nachdem vorher die vom G. d. A. eingereichten Abänderungsanträge zur Satzung gegen die zwei Stimmen der Antragsteller abgelehnt worden waren. Ebenso verfielen der Ablehnung zwei Anträge der Arbeitgeber, die die Einführung eines Gesundheitsattestes und eine Einschränkung der Rechte der wirtschaftlichen Vereinigungen vorsahen. Die gemeinsame Hauptversammlung wählte zum Schluß noch den „Rechnungsprüfungsausschuß" und den „Ausschuß zur Begutachtung allgemeiner knappschaftlicher Fragen", zu denen die Angestellten je einen Vertreter und Stellvertreter delegierten. Der AfA-Bund besetzte den zuerst erwähnten Ausschuß mit dem ordentlichen Vertreter und dem Stellvertreter.

Die daran anschließende Hauptversammlung der Abteilung für Arbeiterangelegenheiten nahm den Teil der Satzung, der die besonderen Bestimmungen der Arbeiterabteilung enthält, in der vom Vorstand vorgeschlagenen Fassung an und tätigte außerdem die Wahl des Arbeiter-Abteilungsvorstandes. Dieser besteht aus 12 Arbeitgeber- und 12 Versichertenvertretern, die ein zwei- bzw. dreifaches Stimmrecht haben. Auf Versichertenseite nimmt der Verband der Bergarbeiter Deutschlands drei Viertel und der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands ein Viertel der Sitze ein.

Die Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten, die unter dem Vorsitz unseres Koll. Peters stattfand, nahm ebenfalls den sie betreffenden Teil der Satzung einstimmig an, nachdem zuvor die vom G. d. A. gestellten Abänderungsanträge gegen die beiden Stimmen der G.d.A.-Vertreter abgelehnt worden waren. Die vorgenommenen Wahlen zum Vorstand der Abteilung für Angestelltenangelegenheiten der Reichsknappschaft ergaben einen glatten Erfolg der AfA-Liste. Der AfA-Bund entsandte auf Grund der Wahlen in den Abteilungsvorstand drei Vertreter (Peters vom Butab, Häde vom D.W.V., Köhler vom Z. d. A.), der G. d. A. zwei und der Gedag einen Vertreter. Die konstituierende Sitzung des neuen Abteilungsvorstandes wählte darauf den Kollegen Peters zu seinem Vorsitzenden und zu dessen Stellvertreter Herrn Generaldirektor Wiskott. Außerdem wurde Kollege Peters zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden des gemeinsamen Vorstandes der Reichsknappschaft gewählt.

Mit diesen Tagungen ist der Neuaufbau der Verwaltung innerhalb der Reichsknappschaft getätigt worden. Die Versicherten haben innerhalb der Selbstverwaltung der Reichsknappschaft mit drei Fünftel und die Arbeitgeber mit zwei Fünftel der Sitze die Organe besetzt. Daß die Versichertenvertreter auf Grund dieser Tatsachen die Interessen der Versicherten nach jeder Richtung hin wahrnehmen werden, ist eine Selbstverständlichkeit.

Nachdem die Satzung in allen ihren Teilen einstimmig von den Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber in den Hauptversammlungen angenommen worden ist, besteht u. E. keine Schwierigkeit dafür, daß der Reichsarbeitsminister die Satzung der Reichsknappschaft sofort unverändert genehmigt, damit die neuen Organe ihre Arbeit baldigst aufnehmen können.

Mit Genugtuung wollen wir am Schluß noch feststellen, daß die freien Gewerkschaften sowohl auf Arbeiter- als auf Angestelltenseite in den Knappschaftsorganen den maßgebenden Einfluß haben. Dies ist der Erfolg ihrer konsequenten Arbeit in der Knappschaft im Interesse der Versicherten.

Wir werden in der nächsten Nummer der „D.T.Z." die Satzung der Reichsknappschaft eingehend behandeln.

Bergbautarife

Arbeitszeitkündigung im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau. Der Kampf um die Arbeitszeit nimmt immer schärfere Formen an. Für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau wurde z. B. letzthin festgesetzt, daß der Weg vom Füllort bis zur Arbeitsstelle und zurück nicht als Arbeitszeit zu rechnen ist. Hierdurch wird die ohnehin unerträglich lange Schichtdauer noch erheblich verlängert. Da heute für die Beibehaltung oder gar für die Ausdehnung der Arbeitszeit weder volks- noch betriebswirtschaftliche Gründe vorliegen, wendet sich die Arbeitnehmerschaft in immer stärkerem Maße gegen diese Ausbeutungsmethode. Nach der im September erfolgten Kündigung des Mehrarbeitsabkommens für die technischen Angestellten im Ruhrbergbau, die zur Bildung einer paritätischen Kommission zur Nachprüfung der Arbeitszeitverhältnisse führte, haben auch die Bergarbeiter des mitteldeutschen Reviers das im Jahre 1923 durch Schiedsspruch aufgezwungene Mehrarbeitsabkommen zum 30. November d. Js. gekündigt

Wohnungsgelderhöhung für die Berg- und Hüttenangestellten im Ober- und Unterharz. Das letzte Gehaltsabkommen wurde mit Wirkung ab 1. November 1925 abgeschlossen. Zu dem Einkommen gehört ein tariflich vereinbartes Wohnungsgeld. Innerhalb der verflossenen Zeit trat in gewissen Abständen eine Erhöhung der Mieten ein, so daß wir uns veranlaßt fühlten, an die Unterharzer Berg- und Hüttenwerke G. m. b. H., Oker, als auch an die Preußische Berg- und Hütten-A.-G., Clausthal, mit Schreiben vom 24. September d. Js. mit der Forderung heranzutreten, eine dementsprechende Erhöhung des tariflich vereinbarten Wohnungsgeldes vorzunehmen. Unserer Forderung wurde entsprochen, indem sich die beiden genannten Unternehmungen bereit erklärten, mit Wirkung ab 1. Oktober d. Js. das Wohnungsgeld um 25 Prozent zu erhöhen, so daß es von diesem Zeitpunkte ab beträgt:

für Gruppe I	Mk. 38.—,
für Gruppe II	„ 31.—,
für Gruppe III	„ 25.—,
für Gruppe IV u. V	„ 19,—.

Da es inzwischen den Arbeiterorganisationen möglich war, die von ihnen eingeleitete Lohnbewegung mit einem wenn auch bescheidenen Erfolg zu Ende zu führen, gemäß Versprechen der Arbeitgeber aber eine Lohnerhöhung der Arbeiter auch automatisch eine Gehaltserhöhung der Angestellten nach sich ziehen soll, werden wir in den nächsten Tagen zwecks Erhöhung der Gehaltssätze an die Gegenseite herantreten.

Bergbauwirtschaftsfragen

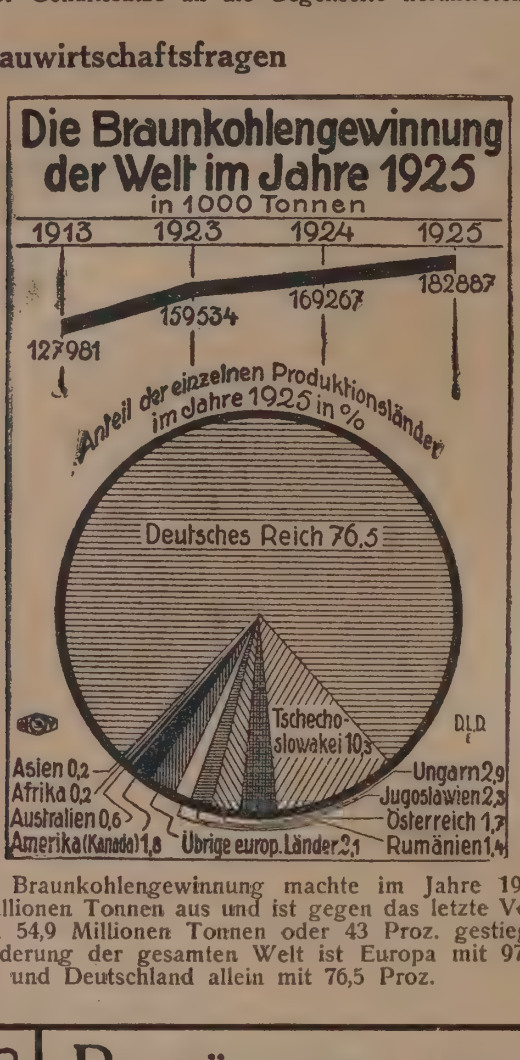

Die Braunkohlengewinnung machte im Jahre 1925 rund 182,9 Millionen Tonnen aus und ist gegen das letzte Vorkriegsjahr um 54,9 Millionen Tonnen oder 43 Proz. gestiegen. An der Förderung der gesamten Welt ist Europa mit 97,2 Proz. beteiligt und Deutschland allein mit 76,5 Proz.

Der Arbeitsmarkt im Ruhrbergbau. Ueber die Arbeitsmarktlage im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau berichtet das Landesarbeitsamt, daß heute die Arbeitslosigkeit unter den Gedingearbeitern (also hauptsächlich Hauern) verhältnismäßig geringer ist als unter Schichtlöhnern, deren Arbeitsmarktlage noch ungeklärt ist. Am 1. November wurden bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen des Ruhrgebiets insgesamt 19 387 arbeitslose Bergarbeiter gezählt, von denen 447 Kohlenhauer, davon 1761 voll leistungsfähige, 4439 Reparatur- und Zimmerhauer, 1387 Lehrhauer, 2782 Schlepper und 630 Tagesarbeiter waren. 17 139 befanden sich als Hauptunterstützungsempfänger in Erwerbslosenfürsorge, 5292 waren ledig und 14 095 verheiratet.

Seit Mitte Oktober d. Js. ist ein Rückgang um 2616 seit dem bisherigen Höchststand Mitte April d. Js. um 26 98 arbeitsuchende Bergarbeiter zu verzeichnen. Demgegenüber steht eine Belegschaftsvermehrung von rund 35 000 Mann, woraus ersichtlich ist, daß etwa 8000 frühere Bergleute auf anderen Berufen zurückgeholt sind. Wegen Betriebsstörung wurden vom 1. bis 6. November 2579 Feierschichten eingelegt.

Knappschaftliches

Beschlüsse des Vorstandes der Reichsknappschaft. Am 9. November hielt der Reichsknappschafts-Vorstand eine Sitzung ab. Je näher der Termin der Hauptversammlung und der Neuwahl des Vorstandes gerückt ist, um so geringer war das Bedürfnis, Fragen von größerer Tragweite noch im alten Vorstand zur Entscheidung zu bringen.

Nach dem R.K.G. ist für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, in der Kranken- und Pensionskasse ein Kindergeld zu gewähren. In Uebereinstimmung mit dem Verbande deutscher Landesversicherungsanstalten beschloß der Vorstand, daß der Begriff „körperliche und geistige Gebrechen" dahingehend auszulegen ist, daß Gebrechlichkeit im Sinne von Invalidität anzusehen ist, d. h. es wird Gebrechlichkeit angenommen, wenn der Zustand des Kindes so ist, daß es dauernd außerstande ist, ein Drittel und mehr desjenigen Einkommens durch Lohnarbeit zu erwerben, das körperlich und geistig gesunde Menschen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Im übrigen beschäftigte sich der Vorstand mit der Vorbereitung der Hauptversammlungen: Beratung des Satzungsentwurfes, Erlaß der Wahlordnung für die Wahl der Abteilungsvorstände in den Hauptversammlungen und der Geschäftsordnung für die Durchführung der Hauptversammlungen.

Außerdem wurden mehrere Beschlüsse gefaßt über die Knappschaftsversicherungspflicht verschiedener Betriebe.

Behörden und öffentliche Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Vorläufige Laufbahn der gehobenen technischen Beamten beim elektrischen Zugbetrieb. Die Hauptverwaltung der Reichsbahn-Gesellschaft hat folgendes verfügt:

„Zur Deckung des Bedarfs an technischen Büro- und Außenbeamten für den elektrischen Zugbetrieb (Besoldungsgruppe VII ff.) ist bis zum Erscheinen der neuen Laufbahnvorschriften durch die Verfügungen vom 15. Februar 1923 und vom 8. Juni 1925 eine vorläufige Regelung getroffen, die sich auf die Sonderausbildung und -prüfung auf dem Gebiete des elektrischen Zugbetriebes (Starkstrom) beschränkte. Da der gegenwärtige Stand der Neuregelung der Laufbahn für den gehobenen technischen Dienst schon erkennen läßt, daß eine besondere elektrische Fachrichtung nicht vorgesehen werden wird, daß vielmehr die allgemeine maschinentechnische Fachrichtung auch die Belange der Starkstromtechnik mit umfassen soll, bestimmen wir, daß Bewerbungen für die vorläufige Sonderlaufbahn des elektrischen Zugbetriebes nicht mehr anzunehmen sind. Das Eisenbahn-Zentralamt in Berlin und das Personalamt in München wollen deshalb die Bewerberlisten mit dem Tage des Erscheinens dieser Verfügung schließen.

Sollten Bewerbungen von Versorgungsanwärtern aus dem technischen Marinepersonal zur Zeit noch unerledigt sein, so ist den Versorgungsanwärtern anheimzugeben, ihre Bewerbungen auf die zur Zeit noch geltende bisherige Landeslaufbahn für den maschinentechnischen Dienst umzustellen (Verfügung vom 15. Januar 1926). Wegen der Behörden, denen die Führung dieser Bewerberlisten obliegt, siehe Personalvorschriften Band 3, S. 16, Fußnote 9.

Bei den bereits erfolgten Aufzeichnungen in den zu schließenden Bewerberlisten für den elektrischen Zugbetrieb verbleibt es vorläufig; über die Weiterbehandlung dieser Aufzeichnungen wird bei der neuen Laufbahnregelung Bestimmung getroffen werden. Falls Dienstanfänger zum technischen Obersekretär für den elektrischen Zugbetrieb vorhanden sind, ist deren Ausbildung und Prüfung nach den vorläufigen Bestimmungen noch durchzuführen. Mit neuen Ausbildungen ist vor Erscheinen der endgültigen neuen Laufbahnvorschriften tunlichst nicht mehr zu beginnen."

Der Kampf um den Bauratstitel. Man muß es den höheren Staatsbaubeamten in Preußen lassen, bei der Verteidigung ihrer Stellung als privilegierte Klasse wenden sie rücksichtslos alle Mittel an und verstehen alle möglichen Kreise für sich in Bewegung zu setzen. Erst wandte sich der Architektenverein Berlin in einer Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gegen die Verleihung der Amtsbezeichnung „Magistratsbaurat" an mittlere technische Beamte der Stadtgemeinde Berlin, da der Titel „Baurat" ein besonderes Privileg der akademisch vorgebildeten Beamten wäre. Dann wandte sich der Berufsverein höherer Staatsbaubeamten Preußens in einer Eingabe an sämtliche preußischen Ministerien grundsätzlich gegen die Verleihung der Amtsbezeichnung „Baurat" an mittlere technische Gemeindebeamte. Es gelang beiden Verbänden, ihren Einspruch so weit durchzusetzen, daß das preußische Staatsministerium sich gegen die Verleihung der Amtsbezeichnung „Baurat" an mittlere Gemeindebeamte entschied. Das Ergebnis war, daß sowohl in Berlin als auch in einer Reihe von Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die Aufsichtsbehörden die Amtsbezeichnung „Baurat" für mittlere Beamte als „Titelverleihung" beanstandet wurde, obwohl Gutachten von Autoritäten, wie Preuß, Aßmann, Peters, Bühler und Anschütz, vorlagen, die einen gegenteiligen Standpunkt einnahmen. Bei den Gemeinden aber endete der Einfluß der akademischen Techniker, und die Gegenwehr der Gewerkschaften blieb nicht ohne Erfolg. Der Berliner Magistrat fügte sich den Anordnungen der Dienst-

ıufsichtsbehörde nicht, und so schwebt zur Zeit ein Verwal-ungsstreitverfahren gegen den Magistrat der Stadt Berlin.

Inzwischen scheinen aber der höchsten Aufsichtsinstanz in Preußen, dem Ministerium des Innern, allerhand Bedenken über ihre Haltung gekommen zu sein. In einem Bescheid hat ie jetzt festgestellt, „daß es zur Beilegung der Rats-ezeichnung zur Zeit insoweit keiner staat-ichen Genehmigung bedarf, als nach den in Betracht kommenden Städteordnungen für die eitenden Baubeamten die Amtsbezeichnung Stadtbaurat" ausdrücklich zugelassen ist. Nach der Rechtsprechung des Oberverwal-ungsgerichtes ist diese Amtsbezeichnung icht auf Magistratsmitglieder beschränkt, ie kann vielmehr auch in Städten mit Bürgermeisterverfassung den Beigeordne-en und in allen Städten auch leitenden eamten, die nicht Magistratsmitglieder oder eigeordnete sind, beigelegt werden." Das Mini-erium lehnt allerdings im Augenblick eine Aenderung seiner tellungnahme ab, um nicht hinsichtlich der Beilegung des auratstitels an Gemeindebeamte etwas Besonderes zu veran-assen, da ja die neue Städteordnung, die im Landtage vor der ritten Lesung steht, generelle Bestimmungen über die Bei-gung von Amtsbezeichnungen an Gemeindebeamte enthalte. erständlich ist diese Weigerung des Ministeriums nicht. In er ersten und zweiten Lesung der Städteordnung ist folgender 68 angenommen worden:

„Die Amtsbezeichnungen der Beamtenstellen werden, soweit sie nicht rch Gesetz geregelt sind, durch Gemeindebeschluß festgesetzt oder ge-dert. Sie dürfen nicht zu Verwechslungen mit den Amtsbezeichnungen n Stellen des Reiches, des Staates anderer Gemeindeverbände oder fentlicher Körperschaften Anlaß geben und müssen die Stellen in einer rer Bedeutung entsprechenden Weise bezeichnen."

Es ist anzunehmen, daß auch bei der dritten Lesung der 68 nicht geändert wird, und daß er in dieser Form in Kraft itt. Eine Handhabe zum Vorgehen gegen die Beilegung der auratsbezeichnung an mittlere technische Beamte der Kom-unen bietet er nicht, sofern sich diese in entsprechender Stel-ng befinden. Es ist also nicht einzusehen, weshalb das Mini-erium des Innern die schwebenden Streitverfahren nicht ein-ch durch Zurückziehung der Einsprüche aus der Welt schafft.

Wiedereinstellung von technischen Hilfskräften aus Anlaß s Arbeitsbeschaffungsprogramms bei der Reichsbahn. In r. 44 der „D.T.Z." haben wir mitgeteilt, daß wir uns mit einer ngabe an die Deutsche Reichsbahn zwecks Wiedereinstellung r früher bei der Reichsbahn beschäftigten technischen Ange-ellten, die infolge der Abbaumaßnahmen seinerzeit zur Ent-ssung gekommen sind, gewandt haben. Wir haben schon mals zum Ausdruck gebracht, daß die Hauptverwaltung an die rledigung dieser unserer Forderung nur ungern herangehen wird. nsere Vermutung, daß die Reichsbahn sich an der Entlastung s Arbeitsmarktes trotz des umfangreichen Anteils an dem rbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung nicht betei-en wird, finden wir in dem uns nunmehr zugegangenen ntwortschreiben vom 20. d. Mts., das wir hier vollinhaltlich kanntgeben, vollauf bestätigt:

„Bei der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms handelt sich für uns überwiegend um die Ausführung von Unternehmerarbeiten, daß die Reichsbahndirektionen nur geringen eigenen Bedarf haben rden. Wir überlassen es hiernach den ehemaligen technischen An-stellten, sich für den Bedarfsfall bei den Reichsbahndirektionen um edereinstellung zu bewerben, falls dies noch nicht geschehen sein lte."

Die Reichsbahn begnügt sich damit festzustellen, daß es h bei der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms r sie vorwiegend um die Ausführung von Unternehmer-beiten handelt. Das Schicksal der in jahrzehntelangen Dien-n bei der Reichsbahn früher beschäftigten technischen An-stellten ist hierbei völlig gleichgültig. Nichts wäre nahe-gender, als daß die Reichsbahn bei der Vergebung der Auf-ge die einzelnen Firmen zur Einstellung von freigewordenem ichsbahnpersonal vertraglich verpflichtete. Uns sind Fälle kannt, in denen diese Unternehmerfirmen die erhaltenen ichsbahnaufträge unter allen Umständen glauben mit dem rhandenen Personal bewältigen zu müssen, was sie nicht ndert, dem Personal in unerhörtem Ausmaße Ueberstunden-beit zuzumuten. Schon in einer anderen Nummer der „D.T.Z." ben wir darauf hingewiesen, daß die Reichsbahn ihre Statiker rade in dem Moment zur Entlassung gebracht hat, als sie ufangreiche Brückenberechnungen vorzunehmen hatte. Die lge war, daß die anfallenden Arbeiten privaten Unterneh-rn zu weit höheren finanziellen Bedingungen übertragen rden mußten. Alles dieses nimmt uns bei der kapitalistischen nstellung der Reichsbahn nicht wunder. Die technischen An-stellten und Beamten werden aus diesem Verhalten die einzig mögliche Schlußfolgerung ziehen, indem sie sich fester denn je zu einem geschlossenen Handeln in einer zielbewußten Berufsorganisation vereinigen.

Besoldungsfragen

Eine neue Besoldungsaktion. Bereits in der Besprechung beim Reichsfinanzminister am 10. August d. J. hatte der A.D.B. darauf hingewiesen, daß spätestens im Herbst dieses Jahres die Besoldungsfrage erneut aufgerollt werden müsse. Am 12. Oktober ist dann seitens des A.D.B. eine entsprechende Eingabe übermittelt worden. Im weiteren Verfolg dieser Schritte hat der A.D.B. jetzt dem Reichstag eine Eingabe unterbreitet, in der sowohl die Anpassung des Wohnungsgeldzuschusses an die erhöhten Mieten, wie auch die Erhöhung der sonstigen Bezüge gefordert werden.

Die Eingabe wird im übrigen unterstützt vom AfA-Bund sowie den übrigen Behördenangestelltenverbänden nebst dem Beamtenring. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Die wirtschaftliche Notlage der Beamten in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen verlangt schon seit längerer Zeit dringend eine Abhilfe. Seit Dezember 1924, also im Verlaufe von zwei Jahren, sind die Bezüge der Beamten nicht erhöht worden. Die in der Zwischenzeit vorgenommene Erhöhung des zur Auszahlung gelangenden Wohnungsgeldzuschusses auf 100 Prozent der Tarifsätze bedeutet keine Einkommensverbesserung für die Beamten, vielmehr ist im Gegenteil das für die Bestreitung des sonstigen Lebensunterhalts, außer Wohnungsmiete, zur Verfügung stehende Einkommen im Verlaufe der letzten zwei Jahre dadurch gesunken, daß im Dezember 1924 der Prozentsatz des Wohnungsgeldzuschusses höher war als der Prozentsatz der zu zahlenden Friedensmiete, während heute dieses Verhältnis umgekehrt ist. Den 100 Prozent Wohnungsgeldzuschuß, die heute zur Auszahlung gelangen, steht eine Miete gegenüber, die beispielsweise in Berlin nach den amtlichen Berechnungen des Statistischen Amtes 106 Prozent der Friedensmiete und an einer großen Zahl anderer Orte des Reiches nach unseren eigenen Berechnungen 110 Prozent der Friedensmiete beträgt.

Bedeutet schon dieser Umstand eine Einkommensverringerung für die Beamten, so ist die Gesamtlebenshaltung der Beamten auch im übrigen noch weiter durch die sonstige Preisentwicklung erschwert worden. Der Reichsindex für die Lebenshaltungskosten weist von Dezember 1924 bis Oktober 1926 eine Steigerung um etwas über fünf Prozent auf. Dieser Entwicklung stehen die Beamten mit einem infolge der gesteigerten Mieten verringerten Einkommen gegenüber.

Schließlich bedeutet auch der Wegfall der im Dezember 1925 für die Monate Januar bis März 1926 gewährten Zulage eine weitere Einkommensverschlechterung für die davon betroffenen Beamten, die sich jährlich auf ungefähr zwei Prozent des Einkommens beläuft.

Alle diese Umstände haben die wirtschaftliche Lage der Beamten in den mittleren und insbesondere in den unteren Gruppen sehr verschlechtert und bei vielen Beamten geradezu völlig erschüttert. Die uns täglich zugehenden Zuschriften aus Beamtenkreisen geben ein krasses Bild von der Not und von der immer weiter um sich greifenden Verschuldung, die zu beheben die Beamten mit ihrem geringen Einkommen trotz starker Inanspruchnahme der Unterstützungsfonds und Darlehnskassen völlig außerstande sind. Zur Feststellung des tatsächlichen Standes der Beamtenbesoldung erlauben wir uns nachstehend einige Zahlenbeispiele für die Beamten der Gruppen III, V und VII zu geben.

	Gruppe	Gehalt vor dem Kriege R.M.	Gehalt i. Dezember 1924 in R.M.	Gehalt i. Dezember 1924 in Prozent des Friedensgehalts	Gehalt i. Dezember 1924 Kaufkraft des Gehalts gem. am Reichsindex Prozent des Vorkriegsstandes	Gehalt im Oktober 1926 in R.M.	Gehalt im Oktober 1926 in Prozent des Friedensgehalts	Gehalt im Oktober 1926 Kaufkraft des Gehalts gem. am Reichsindex Prozent des Vorkriegsstandes
Anfangsgehalt . .	III	140.—	127 50	90	67 %	134.—	95	67 %
Endgehalt . . .	III	173.33	167.—	96	71 %	175.50	100	70 %
Anfangsgehalt . .	V	183.33	172.50	94	69 %	181.50	99	69 %
Endgehalt . . .	V	241 66	222.—	92	68 %	231.—	95	67 %
Anfangsgehalt . .	VII	216 66	243.50	112	83 %	252.50	116	81 %
Endgehalt . . .	VII	416.66	354 —	84	62 %	366.—	88	61 %

Die Bezüge sind berechnet für einen ledigen Beamten der Sonderklasse des Ortsklassenverzeichnisses.

Angesichts der geschilderten Verhältnisse ersuchen wir den Reichstag ergebenst, die Notlage der Beamten in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen durch entsprechende ausreichende Erhöhung des Zuschlages zum Grundgehalt zu steuern."

Behördentariffragen

Abschluß von Einzelverträgen mit Angestellten. Unter dieser Ueberschrift ist in Nr. 26 „R.B.Bl." (S. 141) Nr. 1414 ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 31. Oktober 1926 zum Abdruck gelangt, der etwa das wiedergibt, was Ministerialrat Dr. Schilling in den Verhandlungen mit den Angestelltengewerkschaften im Oktober d. Js. zum Ausdruck brachte. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

„Aus dem Wortlaut des § 47 Abs. 3 R.A.T. könnte gefolgert werden, daß für einen gemäß § 47 Abs. 1 R.A.T. an die Erledigung bestimmter und von Anfang an festbegrenzter Arbeiten gebundenen Vertrag die Viermonatsgrenze nur bei Zusammentreffen mit einer Beschäftigung des Angestellten als Aushilfsangestellten gemäß § 3 Ziffer 7 R.A.T. maßgebend

ist; durch § 47 Abs. 3 R.A.T. ist jedoch beabsichtigt, den Angestellten spätestens nach viermonatiger Beschäftigung vor einer unvorhersehbaren Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schützen und sicherzustellen, daß er entweder den Zeitpunkt seines Ausscheidens von vornherein sicher erkennen kann — wie es bei Verträgen der Fall ist, deren Ende an den Ablauf einer bestimmten Frist gebunden ist —, oder daß der Angestellte den Zeitpunkt seines Ausscheidens so rechtzeitig erfährt, daß zwischen diesem Zeitpunkt (Kündigung) und dem Ausscheiden die tariflich oder gesetzlich bestimmmte Frist (Kündigungsfrist) liegt.

Nach Ablauf einer viermonatigen Beschäftigungszeit des Angestellten kann daher der nach Ziffer 7 der Ausführungsanweisung zum R.A.T. mit dem Angestellten abzuschließende Einzelvertrag nur die Fassung erhalten:

‚Herr (Frau, Fräulein) .... wird ab ....(bestimmmter Kalendertag) bis .... (ebenfalls bestimmter Kalendertag) nach Maßgabe des R.A.T. unter Einreihung in die Vergütungsgruppe .... bei ...' usw,

oder

‚Herr (Frau, Fräulein) .... wird ab ....(bestimmmter Kalendertag) auf unbestimmte Zeit nach Maßgabe des R.A.T. unter Einreihung in die Vergütungsgruppe .... bei ....' usw.

Im ersteren Falle endet das Vertragsverhältnis mit dem im Vertrag festgesetzten bestimmten Endtermin, im zweiten Falle mit Ablauf der Kündigungsfrist nach ausgesprochener Kündigung.

In beiden Fällen sind alle Bestimmungen des R.A.T. (also auch über Urlaub, Fortzahlung bei Krankheit usw.) anzuwenden; eine Abdingung einzelner Bestimmungen des R.A.T. ist unzulässig.

Eine Verbindung beider Vertragsformen in der Weise, daß der späteste Ablauf der Vertragszeit von vornherein vertraglich festgesetzt wird, eine frühere Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung jedoch vorbehalten wird, ist an sich rechtlich möglich. Da aber ein Bedürfnis für eine derartige Vertragsform nur bei ganz besonders gelagerten Verhältnissen anerkannt werden kann, sind derartige doppelt befristete Verträge nur nach Anweisung der obersten Verwaltungsbehörde abzuschließen; der Vorbehalt der Kündigung des Vertrags zum Zwecke seiner Beendigung vor Erreichung des vereinbarten äußersten Ablauftermins soll in solchen Fällen in gleicher Weise wie für die Dienststelle auch für den Angestellten gelten, auch wenn diese Folge nicht durch zwingende Rechtsvorschrift eintritt.

Verträge gemäß § 47 Abs. 1 R.A.T. sind künftig nach folgendem Muster zu schließen:

‚Herr (Frau, Fräulein) .... wird ab .... (Kalendertag) für die Zeit .... (z. B. ‚der Erkrankung des XX' oder ‚der Bearbeitung von x Anmeldeformularen' u. ä.) nach Maßgabe des R.A.T. unter Einreihung in die Vergütungsgruppe .... bei ....' usw. (vgl. Ziffer 7 der Ausführungsanweisung zum R.A.T.).

Derartige Verträge sind ferner durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

‚Dauert die Beschäftigung nach vorliegendem Vertrag über den Beginn des fünften Monats hinaus, gerechnet vom Tage des Eintritts des Angestellten bei .... (Dienststelle), so wird der Vertrag ‚bis zum ....' (bestimmter Kalendertag) oder statt dessen ‚auf unbestimmte Zeit' fortgesetzt.'

Im ersteren Falle läuft der Vertrag mit dem festgesetzten Termin a
Im letzteren Falle bedarf es zu seiner Beendigung einer Kündigung unt
Einhaltung der tariflichen oder gesetzlichen Kündigungsfrist. Auch
Verträgen dieser Art gelten alle tariflichen Bestimmungen von Anfang a

Verträge gemäß § 3 Ziffer 7 R.A.T. sind nach folgendem Must
abzuschließen:

‚Herr (Frau, Fräulein) .... wird als Aushilfsangestellter ab ..
(Kalendertag) außerhalb des R.A.T. (vgl. § 3 Ziffer 7 R.A.T.) bei
(Dienststelle) beschäftigt.'

Es folgen dann die besonderen außertariflichen Bestimmmungen üb
Entlohnung, Beendigung des Vertrags usw. und zum Schluß:

‚Dauert die Beschäftigung des Angestellten, gerechnet vom Ta
des Eintritts bei .... (Dienststelle) länger als vier Monate, so wird d
Angestellte vom Beginn des fünften Monats ab ‚bis zum ....' (b
stimmmter Kalendertag) oder ‚auf unbestimmte Zeit' nach Maßgabe d
R.A.T. in das Angestelltenverhältnis übernommmen. Die Vergütung
gruppe und die dem Angestellten vom Beginn des fünften Monats
zustehende Grundvergütung sind in diesem Falle alsbald nach Maßga
des R.A.T. festzusetzen. Für das mit Beginn des fünften Monats ei
tretende tarifliche Vertragsverhältnis gelten Aenderungen des R.A.
oder eines an seine Stelle tretenden Kollektivvertrages ohne weitere

Die bestehenden Einzelverträge sind, soweit sie mit der vorstehend
Anweisung in Widerspruch stehen, alsbald zu ändern. Bei den
Dienstgebrauch befindlichen Stücken des R.A.T. ist bei Ziffer 7 der Au
führungsanweisung ein Hinweis auf die vorstehende Anordnung einz
tragen."

Dieser Erlaß schafft in mancher Beziehung Klarheit, ge
aber andererseits von der Voraussetzung aus, daß sich an e
Dienstverhältnis gemäß § 3 Ziff. 7 oder § 47 Abs. 1 (R.A.T
wiederum ein befristetes oder an die Erledigung fest begren
ter Arbeiten (§ 47, 1) geknüpftes Verhältnis anschließen kan
Wir dagegen sind der Auffassung, daß mit der Formulierung
§ 47, worin bestimmt wird, daß die Dauer einer Beschäftigu
nach § 47 Abs. 1 und einer etwaigen Beschäftigung nach §
Ziff. 7 zusammen innerhalb eines Jahres 4 Monate nicht übe
schreiten darf, und andernfalls ein tarifvertragsmäßiges Diens
verhältnis Platz greift, sehr klar gesagt ist, daß eine Beschäf
gung gem. § 47 Abs. 1 nicht ohne weiteres als tarifvertrag
mäßig anzusehen ist. Da § 47 Abs. 1 und § 42 Buchst. d ins
fern dasselbe besagen, als in beiden Fällen auf Zeitverträge a
gezielt wird, besteht, sofern das Vertragsverhältnis in dies
Fällen über 4 Monate hinausgeht, keinerlei Rechtsgrundla
dafür, nochmals befristete Verträge abzuschließen, vielmehr
die Verwaltung gem. § 47 Abs. 3 zum Abschluß eines Diens
vertrages auf unbestimmte Zeit verpflichtet, der nur durch Kü
digung gem. § 42a und b gelöst werden kann unter Ei
haltung der in § 43 aufgeführten Kündigungsfristen.

Aus dem Bunde

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnstadt. M. 2. XII. 8⁰⁰ Schmidt's Hotel, Bahnhofstr.
Bielefeld. M. 1. XII. „Lindenhof".
Dortmund. M. 3. XII. 8⁰⁰ „Reinoldushof", Hansaplatz.
Griesheim a. M. M. 1. XII. 5³⁰ nachm. Rest. „Bayrischer Hof".
Kiel. M. 2. XII. 8⁰⁰ Hotel „Stadt Magdeburg".
Lennep. M. 3. XII. 8⁰⁰ Rest. Behle, Kötnerstr. 52.
Meiderich. M. 2. XII. 8⁰⁰ Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Mühlhausen. M. 2. XII. 8³⁰ „Postkeller".
Neustadt/Haardt. M. 2. XII. 8⁰⁰ „Gambrinushalle", Landauer Straße.
Nordhausen a. H. M. 2. XII. 8⁰⁰ Hotel „Königshof".
Nürnberg. Wilhelm-Busch-Abend. 30. XI. 8⁰⁰ Rest. „Mohrenkopf".
F. 2. XII. 8¹⁵ Rest. „Zur Baumwolle", Adlerstr. 18—20.
Erwerbslosenversammlung. 3. XII., nachm. 3³⁰ Saal des Samariterbundes, Kopernikusstr. 7—9.
Roßwein-Döbeln. V. 29. XI. 8⁰⁰ beim zweiten Vorsitzenden.
Roßwein-Döbeln. M. 2. XII. 8⁰⁰ „Deutscher Herold", Döbeln.
Uelzen. M. 5. XII. 11⁰⁰ vorm. Vereinslokal „Deutsches Haus".
Weinheim. M. 3. XII. 8³⁰ Dell's Weinstuben.
Zella-Mehlis. M. 2. XII. 8⁰⁰ Vereinslokal „Ratskeller".

Bücherschau

Technik.

Veranschlagen von Eisenbetonbauten von Prof. Dr.-Ing. A. Kleinlogel. Dritte Auflage. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn. Geb. 9,90 R.M.

Der Verfasser behandelt in diesem Werk im ersten Teil die Zusammensetzung und Kosten der Baustoffe. Es werden zuerst die Zuschlagstoffe des Betons und deren Kosten besprochen, wobei auch über die zweckmäßige Kornzusammensetzung berichtet wird. Sodann gibt der Verfasser Angaben über die Massenermittelung, insbesondere über den Koeffizienten, der zur Ermittelung des Eisengewichtes aus dem Eisenquerschnitt dient. Nach dieser Einführung wird die Preisberechnung für Beton, Eisen und Holz besprochen. Es ist zu begrüßen, daß bei diesem Abschnitt die Anzahl der Arbeiterstunden gegenüber den Angaben der früheren Auflagen herabgesetzt ist.

Der zweite wesentlich umfangreichste Teil des Buches bringt fü
Beispiele, bei denen an Hand der Massenaufstellung die Kosten ermitte
werden. Beachtlich ist bei dem letzten Beispiel, einem Wasserhoc
behälter von 1000 cbm Inhalt, der Kostenvergleich zwischen dem zyli
drischen Zweikammersystem und dem Zweikammersystem nach Baua
Intze. Dipl.-Ing. Padler.

„Din" Normblattverzeichnis. Stand der Normung Herbst 1926. Beut
Verlag G. m. b. H., Berlin SW 19. 1926. 206 Seiten, Din-Format A
Preis 1,50 R.M. (Abonnement 1,20 R.M.).

Gemessen an dem Verzeichnis vom Frühjahr 1925 zeigt das ne
Normblattverzeichnis eine Erweiterung des Inhalts von über 100 Seite
Schon daraus ergibt sich, in welchem Maße die Normung zugenomme
hat. Aus sehr bescheidenen Anfängen ist sie zu einem wichtigen Arbeit
gebiet geworden und hat im Laufe der Zeit in die meisten Wirtschaft
gebiete Eingang gefunden.

Neben einer allgemeinen Einführung in die deutsche Normung un
ihren gegenwärtigen Stand bringt das Werkchen einen Hinweis auf d
in Vorbereitung befindlichen Din-Blätter, ein Sachverzeichnis, Nummern
und Stichwortverzeichnis, aus denen der Stand der bearbeiteten Grun
normen und ihre Kennzeichnung hervorgeht.

Bisher bestehen Normen auf folgenden Gebieten:

Armaturen- und Rohrleitungsbau, Autogenindustrie, Bauwesen, Ber
bau, Dampfkesselbau, Eisenbahnwesen, Eisenbahnwagenbau, Elektrotec
nik, Feuerwehrwesen, Gießereiwesen, Handfahrgeräte, Hauswirtschaf
liche Geräte, Kältetechnik, Kinotechnik, Kraftfahrbau, Krankenhauswese
Laboratoriumsgeräte, Lokomotivbau, Luftfahrt, Allgemeiner Maschinenba
Metallische und nichtmetallische Stoffe, Phototechnik, Schreibmaschine
Textilindustrie, Transmissionsbau, Werkzeuge und Werkzeugmaschine

Bei der Bedeutung der Normung für das deutsche Wirtschaftsleb
bildet das Verzeichnis ein willkommenes Nachschlagebuch. Rl.

Werkzeuge und Lehren. Din-Taschenbuch 6. Herausgegeben vo
Normenausschuß der Deutschen Industrie, Berlin NW 7, Beuth-Verla
G.m.b.H., Berlin SW 19. 1926. Din-Format A 5 (148/210 mm) 152 Seite
Mit zahlreichen Tabellen. Geheftet 3 R.M.

Die zunehmende Einführung der Din-Normen in der Industrie ha
die Ausgabe handlicher Zusammenstellungen der Normblätter notwendi
gemacht. Der soeben erschienene 6. Band der Din-Taschenbücher en
hält in übersichtlicher Form sämtliche Normblätter, die bisher auf de
Fachgebieten „Werkzeuge und Lehren" herausgegeben worden sind.

Der erste Abschnitt des Buches gibt Aufschluß über die bei d
Konstruktion von Werkzeugen zu berücksichtigenden Grundnormen. I
Abschnitt „Bohrer und Senker" sind die genormten Spiralbohrer, Spit
senker, Aufsteckssenker und Spiralbohrer zusammengefaßt. Die Normun
der Spiralbohrer, ebenso die des folgenden Abschnittes Reibahlen übe

land- und Maschinenreibahlen — feste, nachstellbare oder Aufsteck-ibahlen — kann als abgeschlossen gelten.

Unter „Gewindeschneidezeuge" sind die Normen über nde, geschlitzte Schneideisen, Handgewindebohrer, Muttergewindebohrer, chneideisengewindebohrer für Whitworth- und Whitworth-Rohrgewinde sammengefaßt. Der Abschnitt Schleifscheiben und Schneidestähle um-ßt die schon seit 1920 endgültigen Normblätter über Werkzeugschleif-heiben und Querschnitte von Meißel- und Schneidstählen.

Die Gruppe „Fräser" bringt neben den Richtlinin für die Zähne-hlen von Schlitzfräsern und Metallkreissägen die endgültigen Normen er Schlüsselfräser und Schaftfräser, und der Abschnitt Aufnahme-ente, Werkzeug- und Vorrichtungsteile die Normblätter über Bohr-chsen, Bohrfutterkegel, Aufsteckhalter für Reibahlen u. dgl.

Der Abschnitt „Lehren" enthält die Grundnormen für die Anfer-gung der Lehren, sowie die Normblätter von Meßscheiben, Einstell-ngen für Reibahlen, Schraubenmikrometern und Strichmaßen.

Die Gruppe „Bohrungs- und Wellenlehren" umfaßt die lätter über Normal- und Grenzlehren, und den Schluß bilden die Nor-en für Metrische und Morsekegellehren im Abschnitt Kegellehren.

Seitlich ausgestanzte Tabs erleichtern das Auffinden der einzelnen ruppen.

Das Werkchen bietet einen umfassenden Ueberblick über die heutige erkzeugnormung in Deutschland. Bei der Bedeutung der Normen in er Praxis ist das vorzüglich ausgestattete Buch für Büro und Betrieb entbehrlich. Rl.

Sozialpolitik.

Reichsversicherungsordnung mit allen Ausführungsvorschriften. Bear-eitet von den Regierungsräten J. Eckert, Sauerborn und Ministe-alrat Dr. Zschimmer, unter Mitwirkung von Ministerialrat r. Bauer, sämtlich im Reichsarbeitsministerium. Nachtrag zur weiten Auflage (abgeschlossen mit dem 1. Oktober 1926). Preis 1 R.M. erlag Reimar Hobbing, Berlin SW 61.

Die Herausgeber der im Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW, schienenen Ausgabe der Reichsversicherungsordnung, Regierungsräte im eichsarbeitsministerium Eckert, Sauerborn und Zschimmer, aben dieser soeben einen mit dem 1. Oktober 1926 abgeschlossenen achtrag beigegeben, der das weitverbreitete Werk auf den letzten tand der Sozialversicherungsgesetzgebung bringt. Die amtliche Stellung er Herausgeber bürgt von vornherein dafür, daß sie — wenn sie einen achtrag erscheinen ließen — diesem eine Anordnung gaben, die allen nsprüchen, die man an Zuverlässigkeit und Uebersichtlichkeit eines olchen Werkes stellen kann, gerecht wird. Die Ausgabe der Reichs-ersicherungsordnung steht jetzt wieder auf der Höhe der Zeit und wird berall bestens ihren Zweck erfüllen.

Kalender.

Elektro-Kalender 1927. 64 Blatt auf Kunstdruck, z. T. mehrfarbig. reis 3,— R.M. Franckh'sche Verlagshandlung, Stuttgart.

Die Elektrizität ist als jüngster großer Wirtschaftsfaktor auch der ortschrittlichste. Immer tun sich ihr neue Möglichkeiten auf. Jetzt hat sie ich auch den Kalender als Werbemacht erobert. Elektrizitätslehre in Ka-nderform möchte man den „Elektrokalender" heißen, den die Franckh'sche erlagshandlung, Stuttgart (Preis 3,— R.M.) herausgibt. Der Gedanke, n dieser buchstäblich alltäglichen Weise auf die Segnungen der Elektri-ität hinzuweisen, ist originell und geschmackvoll durchgeführt. Die elek-rische Kraft in allen Formen in Fabrik, Werkstatt, Haushalt und Natur rt der Gegenstand täglicher Betrachtung, ansprechend unterstützt durch inen klaren, knappen Begleittext. Dazwischen sind wie eine lustig-rnste Laune Bilder aus elektrizitätslosen Zeiten eingestreut. Als lehr-eich-unterhaltender Wandschmuck ist er Schulen, Fachschulen, Fabrik-umen, Werkstätten, Büros und Haushaltungen zu empfehlen.

Sozialdemokratischer Abreißkalender für das Jahr 1927. Wie alljährlich im Herbst bringt auch jetzt wieder die Vorwärtsbuchdruckerei und Verlagsanstalt (Berlin SW 68, Lindenstr. 3) ihren Abreißkalender heraus. Es gibt kein zweites Werk, in dem sich so zahlreiche historische Daten aus der Arbeiterbewegung finden und wo gleichzeitig die wesentlichsten anderen Daten aus Politik, Geschichte, Literatur usw. in dauernder Ergänzung vermerkt werden. Der Kalender enthält ferner die üblichen astronomischen Notizen und eine reiche Auswahl an Zitaten aus politischen und ökonomischen Werken sozialistischer Autoren. Neben der prosaischen Statistik kommt selbstverständlich auch die Poesie nicht zu kurz, und in zahlreichen Sentenzen bringt jeder Tag vielfältige Anregung zum Nachdenken. Von besonderer Wichtigkeit sind die Angaben über die einzelnen Gewerkschaften usw. Nahezu 100 Organisationen geben hier kurzgefaßte authentische Auskunft über sich. Jedes Blatt bringt ferner ein Bild, und da der Kalender in Kupfertiefdruck hergestellt ist, kommen diese Illustrationen zu bester Wirkung. Die farbige Rückwand des Kalenders erscheint diesmal in größerem Format; sie ist von besonderer Eigenart und macht den Kalender zu einem prächtigen Wandschmuck in Wohnung und Büro. Der Preis (2 M.) ist angesichts der Fülle des Gebotenen niedrig zu nennen.

Verschiedenes.

Ein künstlerischer Wandschmuck wird von vielen Kollegen für ihre Wohnungen ersehnt, die Erfüllung ihres Wunsches erscheint jedoch bei der heutigen Wirtschaftslage unerfüllbar und wird daher immer wieder für bessere Zeiten zurückgestellt. Es ist eben noch nicht genügend bekannt, daß die Künstlersteinzeichnungen (farbige Kunstblätter) von B. G. Teubner, Leipzig, Poststr. 3, schon zum Preise von 1 bis 10 R.M. erhältlich sind. Eine Uebersicht über diese farbenfrohen Kunstblätter kann aus dem Katalog entnommen werden, der gegen Einsendung von 75 Pfg. vom Verlage geliefert wird.

Weltgeist-Bücher. Ein neuer Name — ein neuer Zweck! Die Weltgeist-Bücher Verlags-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43, hat sich aufgetan. Sie kommt nicht zu den Käufern der Halblederbände, sie kommt zu allen denen — und es ist wohl den größere Teil der bildungsfreudigen, buchbedürftigen Masse —, die sich den Luxus von Halblederbänden, mögen sie durch neue Vertriebsarten noch so sehr verbilligt sein, nicht leisten können.

Mit literarisch und künstlerisch vorbildlicher Produktion kommt die Weltgeist-Bücher Verlags-Gesellschaft m. b. H. unter dem Motto: „Weltgeist-Bücher umfassen den Geist der ganzen Welt", mit auf kostbarstem holzfreien Werkdruckpapier mit sorgfältigstem Schnellpressendruck (nicht Rotationsdruck!) und in vorbildlich schönen Ganzleinen-Einbänden hergestellten Büchern heraus, die, nach Nummern eingeteilt, zunächst die ersten 100 Nummern aufweisen. Jeden Monat sollen 20 weitere Nummern hinzukommen, und jedes Bändchen, bis zu 5 Bogen stark, kostet in Ganzleinen gebunden nur 0,65 R.M. Hier tut sich eine Möglichkeit auf für alle diejenigen, die bisher abseits vom Besitz eines Buches stehen und sich mit broschierten Ausgaben begnügen mußten.

Geschäftliches

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitung ist ein Prospekt eingelegt der Tuchfabrik Christofstal. Für den Herbst und den Winter hat die Firma eine hervorragend schöne Kollektion zusammengestellt. In den neuesten Modefarben und Geweben führt die Firma eine entzückende Auswahl. Die Kollektion enthält über 400 Muster in allen Stoffarten und Preisen. Die Firma ist auch bereit, unseren Mitgliedern ihre Stoffe gegen bequeme Zahlungsbedingungen zu liefern. Wir empfehlen die Einlage der besonderen Beachtung unserer Leser.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8934, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Tüchtiger Techniker, mit Erfahrungen im
modernen Gewächshausbau
von großer Zementbetonwarenfabrik in selbständige Stellung per 1. Januar 1927 oder früher gesucht. Angebote unter D. T. Z. 115 an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111.

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3**
Königsbrücker Str. 64.

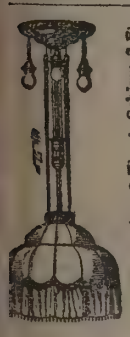

oben 3 Fl., 1 Schirm 2 Fl. mit 80 cm Seidenschirm
Nr. 39.-

Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen
Größtes Versandhaus
nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Erstklassige Photoapparate
bequemste Zahlweise (1/10 Anz., Rest 9 Monatsrat). Ill. Preisliste frei
Dresdensia Kamera-Vertrieb
Dresden-A. 24.

Baufach-Kollegen
welche den Bedarf an Baumaschinen, Betonmischern und dergl. nachweisen können, wird entsprechende Vergütung gewährt. Interessenten wollen sich unt D. T. Z. 126 an R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Str. 111, wenden.

Der kleine Brockhaus
Alles Wissen in 1 Bande **M. 23.—.** Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Groß. Wilhelm-Busch-Album
355 Textseiten mit 1500 Bildern.
Halbleinen R.M. 30.—, Ganzleinen R.M. 35.—.
Neues Wilhelm-Busch-Album
Halbleinen R.M. 30.—, Ganzleinen R.M. 32.—.
Busch, Gesammelte Werke
2 Bände Halbleinen R.M. 18.—. Teilzahlung gestattet.
Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.

Berlin SW68, Lindenstr. 106.

Gegründet 1844.

Kaufhaus in 5 Etagen

Riesenauswahl in

Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen, Pelzwaren, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen, Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder, Bettfedern u. fertigen Betten.

Verlangen Sie kostenlose Zusendung des neuerschienenen

Herbst-Katalogs Nr. 38

mit über 800 Abbildungen.

Neben obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto

Original-Preisen

die bekannt besten Markenartikel:

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jaegers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangenden Waren die erste Rate **erst am 2. Januar 1927** eingesandt zu werden braucht

Des ungeheuren täglich wachsenden Andrangs halber wird die Erteilung speziell der **Weihnachts-Aufträge** im eigenen Interesse umgehend erbeten.

Das beste

Weihnachtsgeschenk ein gutes Buch.

Klassiker, Geschenkbände, Jugendschriften, Märchenbücher

haben wir in reichhaltigst. Auswahl am Lager

Weihnachtsbücher-Verzeichnis kostenl.

Industriebeamten-Verlag

G. m. b. H., Berlin NW40, Werftstr. 7.

Technikum Strelitz i. Meckl.

Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Ein schönes Weihnachtsgeschenk!

...dabei stilvoll und unt. Ga... nitur Nr. ... teilig, w... Bild, ... neuem Alu... form, stab... Werkarbeit ... nur M. 55,... weiß ge... gleicht, ...

Sitz- und Rückenpolster, Mk. 90.— (braun gebeizt je mit 10% Aufschlag) Einzelne Kludisessel 1/5 der Garniturpreise. Lieferung gegen nur 1/6 Anzahlung, Mk. 3.— d. M. d.- Wochenzahlung. Barauskasse 10% Rabatt. Bestellen Sie zeitig. Reichhaltiger Katalog über ganze Wohnungseinrichtungen 50 Pfg. (Rückvergütung bei Auftrag). Tischdecke M. 5.

Korbmöbelfabrik „Mercedes", Dalber & Geiser, Lorch (Württ.) Postf. 61

HONIG

garantiert reiner Schleuderhonig

10 Pfund-Eimer RM **10.80**

5 Pfund-Eimer RM **5.90**

Portofrei

GUSTAV WESTPHAL

Altona-Elbe 829.

Ein Buch wichtig. **Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau **Anna Hein**, hyg. Versandhs., **Berlin 75**, Potsdamer Straße 106a.

Bienen-Schleuder-

Honig

neuer Ernte, garantiert naturrein I. Ausl., sehr helle Tafelware **M. 11,50**, II. Ausl. auch gut, **M. 10,50** für 9 Pfd. netto, franko. Garantie Zurücknahme. **J. Göken, Thüle 8** bei Friesoythe in Oldenburg. Größte Bienenzüchterei am Platze. Gegr. 1812.

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.

Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

Preisabbau in der Lebensversicherung

durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des

Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover

Lebensversicherungsverein a. G.

Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.

Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!

Hohe Dividenden!

Aufnahmefähig sind außer Beamten: Geistliche, Lehrer, Privatangestellte, Direktoren, Angehörige freier Berufe, Landwirte und selbständige Kaufleute.

Drucksachen kostenlos durch die

Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Summe

Ab 1. Januar 1927 nur je

40 Pf. Prämie

Brand- und Einbruchschadenkasse

„Deutscher Postverband" V. V. a. G.

Pauschalversicherung in einer

Berlin NW 21, Bundesratufer 1...

Fernsprecher: Hansa 84 / Postscheckkonto: 26300 Berlin.

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstal... für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer . . . 50 Pf.

Einbruch . . 50 Pf.

einschließlich Stempelgebühr

für das Jahr u. Tausend d. Versicherungssumme

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamtversicherungssumme.

Kostenfreie Versicherung von Bargeld, bis zum Betrage von 300.— Reichsmark.

Entgegenkommendste Schadensregelung.

Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

5 Tage zur Probe

mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, liefere ich solv. Reflektanten meinen erstklassigen, auch die verwöhnt. Ansprüche befriedigenden großen, echten Eichen-Trichter-App. „1500". Die Lieferung erfolgt nebst 6 Stücken auf doppels. Künstlerplatten nach Ihrer Wahl zum Listenpreise geg. Zahlg. von nur Gm. **2.-** pro Woche bei angemessener Anzahlung.

Musik gehört in jedes Haus!

Verlangen Sie sofort kostenlos illustrierte Preisliste P auch über andere preiswerte Sprechapparate, Hauben- und haubenlose, Trichter- und trichterlose Apparate.

Walter H. Gartz, Berlin S 42. Postfach 180 P, Alexandrinenstraße 97

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

ilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

cheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der nischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

ummer 49 / 8. Jahrgang

Berlin, den 3. Dezember 1926

us dem Inhalt: Tabbert, Arbeitszeit und Ueberstunden der Angestellten — Technikerstreik in Saarbrücken — Die Satzung der Reichsknappschaft — Beilage: Sozialwirtschaftliche Rundschau.

ochenschau

*) **Der endgültige Reichswirtschaftsrat.** Die Reichsregierung am 25. November den „Entwurf eines Gesetzes über den ichswirtschaftsrat" veröffentlicht, der zur Zeit dem vorläufi- Reichswirtschaftsrat zur Stellungnahme vorliegt.

Die Geltungsdauer der Kurzarbeiterfürsorge, die Ende No- nber abgelaufen war, ist bis zum 31. März 1927 verlängert rden.

Die Reichsindexziffer für die Lebenshaltungskosten beläuft nach den Feststellungen des Statistischen Reichsamtes für Durchschnitt des Monats November auf 143,6 gegen 142,2 im Vormonat; sie hat sich also um 1,4 v.H. erhöht. Die Erhöhung ist auf die Preissteigerung für einige Nahrungsmittel zurückzuführen.

Das Arbeitsgerichtsgesetz ist im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstages am 27. November in zweiter Lesung behandelt worden. Es ist zu erwarten, daß das Gesetz noch vor Weihnachten im Plenum verabschiedet wird.

Die Arbeitslosigkeit im Reiche ist in der ersten Novemberhälfte zum ersten Male seit mehreren Monaten wieder gestiegen, und zwar von 1 308 000 auf 1 314 000.

4900 neue Erwerbslose in Berlin. Die Zunahme der Erwerbslosigkeit hat sich auch in der letzten Woche fortgesetzt. Es waren 237 768 Personen bei den Arbeitsnachweisen eingetragen.

*) Mit einem Stern versehene Notizen sind an anderer Stelle der ung nochmals ausführlich behandelt.

rbeitszeit und Ueberstunden er Angestellten

Im Vordergrund des Kampfes der Gewerkschaften um die nebung der Krise auf dem Arbeitsmarkt steht zur Zeit die rderung auf Wiederherstellung des uneingeschränkten achtndigen Höchstarbeitstages. Die Spitzenorganisationen sämtlicher gewerkschaftlicher Richtungen fordern den Erlaß eines otgesetzes. Bei dieser Gelegenheit lohnt es sich, zu ersuchen, wie die Arbeitszeit, besonders die der Angestellten, im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelt hat.

Als im Jahre 1889 der „Internationale Arbeiterkongreß" seiner Tagung in Paris den 1. Mai als Weltfeiertag Arbeit und als Kundgebung für den achtstündigen Normalbeitstag proklamierte, waren noch Arbeitszeiten von zwölf, rzehn und mehr Stunden pro Tag üblich. Schwere Kämpfe ßten zur Erringung des zehnstündigen Arbeitstages geführt rden. Die Zahl der organisierten Arbeiter war gering im rhältnis zur großen Masse der Indifferenten. Dennoch ge- g es im Laufe der Zeit allmählich, auch den Zehnstundentag Fall zu bringen und mit der Jahrhundertwende in den ßen Industriezentren den Uebergang zum Neun- und Achtndentag zu vollziehen. Die Angestellten waren verhältnismäßig wenig — praktisch überhaupt nicht — an diesen Kämpfen beteiligt. Sie standen zu jener Zeit noch in den Anfängen ihrer gewerkschaftlichen Bewegung. Die Errungenschaften der organisierten Arbeiterschaft fielen ihnen sozusagen kampflos zu, denn bei der Stellung der Angestellten im Betriebe konnten die Unternehmer nicht recht verlangen, daß die Angestellten eine längere Arbeitszeit einhielten als die Arbeiter. Allgemein eingeführt oder gar gesetzlich verankert war aber weder der neun- noch der achtstündige Arbeitstag.

Wie verschieden die Arbeitszeit der technischen Angestellten noch im Jahre 1910 war, zeigt die Statistik des „Deutschen Techniker-Verbandes", die von Dr. Adolf Günther bearbeitet worden war. Von je 100 Technikern hatten seinerzeit im Baugewerbe bzw. in der Industrie eine tägliche Arbeitszeit:

	Baugewerbe	Industrie
unter 8 Stunden	1,35	0,61
8 „	20,20	38,02
über 8—9 „	31,74	41,80
„ 9 „	42,35	19,57
ohne Angabe	4,36	—
	100,00	100,00

Der Achtstundentag hatte danach in der Industrie mehr Eingang gefunden als im Baugewerbe, wo zum großen Teil noch über neun Stunden gearbeitet wurde.

Achtung! Zeitungsbezug!

Auf Beschluß des letzten Bundestages wird die

„Deutsche Techniker-Zeitung"

vom Januar 1927 ab **allen Bundesmitgliedern** kostenlos durch die Post zugestellt. Die Bestellung erfolgt **durch die Hauptverwaltung.** Post-Bestellungen durch die Bezieher sind nicht mehr möglich.

Mitglieder, überzeugt Euch davon, daß Eure Verwaltungsstelle nicht nur Eure **richtige Adresse,** sondern auch das **zuständige Postamt** kennt, da die Bestellungen von der Hauptverwaltung nur aufgegeben werden können, wenn ihr diese Angaben bekannt sind. **Nichtmitglieder** können unsere Zeitung hinfort zum Preise von 2,40 R.M. vierteljährl. nur **durch den Industriebeamten-Verlag,** G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7, beziehen.

Interessant ist ein Vergleich der Arbeitszeiten der technischen Angestellten in den verschiedenen Teilen Deutschlands mit dem Auslande im Jahre 1910. Für das Baugewerbe ergab die Statistik folgendes Bild:

	Gebiet	7—8 Stunden v. H.	9 Stunden v. H.	10 Stunden v. H.	über 10 Stunden v. H.
1.	Osten (die beid Preußen, Posen und Pommern)	14,02	25,00	35,98	25,00
2.	Schlesien	13,16	28,95	42,10	15,79
3.	Sachsen	14,61	36,39	37,54	11,46
4.	Groß Berlin	40,07	44,40	12,64	2,8
5.	Bayern	29,48	23,51	33,47	13,54
6.	Südwesten	20,11	40,12	25,54	14,13
7.	Rheinland-Westfalen	13,22	46,03	26,45	14,30
8.	Nordwesten	20,78	36,47	32,16	10,59
9.	Hamburg	48,39	37,10	14,51	—
10.	Mitteldeutschland	14,49	26,17	40,42	18,92
11.	Ausland	37,50	37,50	12,50	12,50
	Gesamtdurchschnitt	20,44	34,73	31,40	13,43

Die Tabelle zeigt, daß die langen Arbeitszeiten von über 10 Stunden mit 25 v. H. der Fälle am meisten im Osten zu verzeichnen waren. Es folgte Mitteldeutschland (18,92 v. H.), Schlesien (15,79 v. H.), Rheinland-Westfalen (14,30 v. H.), Südwesten (14,13 v. H.), Bayern (13,54 v. H.); alle weisen sie eine längere Arbeitszeit als das Ausland (12,50 v. H.) auf. Die günstigste Arbeitszeit zwischen 7 und 8 Stunden hatte Hamburg mit 48,39 v. H. der Fälle, was wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß Hamburg schon seinerzeit fast allgemein die englische Arbeitszeit eingeführt hatte. Nach Hamburg folgten Groß-Berlin mit 40,07 v. H.

Günstiger als im Baugewerbe gestaltete sich das Bild für die Industrie. Die Zahl der Fälle, wo über 10 Stunden gearbeitet wurde, war verhältnismäßig gering. Ueber 10 Stunden wurde gearbeitet im Osten in 3 von 77, in Schlesien in 6 von 169, in Sachsen in 9 von 261, in Groß-Berlin in 4 von 228, in Bayern in 7 von 148, in Süddeutschland in 14 von 148, in Rheinland-Westfalen in 21 von 306, in Nordwestdeutschland in 8 von 253, in Hamburg in 0 von 52, in Mitteldeutschland in 28 von 509 Fällen. Der Sieben- bzw. Achtstundentag war bei den industriellen Betrieben in einem Drittel und mehr der Fälle vertreten im Osten, in Groß-Berlin, Bayern, Südwesten, Rheinland-Westfalen, Nordosten, Hamburg, Mitteldeutschland und im Ausland. Die günstigste Arbeitszeit in der Industrie hatte Groß-Berlin. In einigem Abstand folgte Hamburg, dann der Osten, Bayern, Südwesten und Rheinland-Westfalen. Ungünstiger dagegen waren die Arbeitszeiten in Sachsen, besonders aber in Schlesien.

In der Zeit von 1910 bis zu Beginn des Weltkrieges änderte sich zwar das Bild noch, aber doch nicht so wesentlich, daß für die technischen Angestellten von einem großen Erfolg in dem Kampf um den Achtstundentag gesprochen werden konnte. Die Kriegszeit kann zum größten Teil unbeachtet gelassen werden, da sie zur fast vollständigen Lahmlegung der Gewerkschaftsarbeit führte.

Eine entscheidende Wendung trat in der Arbeitszeitfrage mit der Beendigung des Krieges ein. Die Revolution von 1918 hat auch die Angestellten einer allgemeinen Regelung der Arbeitszeit unterworfen. Beachtlich ist dabei vor allem die „Vereinbarung der Spitzenverbände der Arbeiter und Arbeitgeber vom 15. November 1918", die sinngemäß auch für das Verhältnis zwischen den Arbeitgeber- und den Angestelltenverbänden galt. In Ziffer 9 dieser Vereinbarung heißt es:

„Das Höchstmaß der täglichen regelmäßigen Arbeitszeit wird für alle Betriebe auf acht Stunden festgesetzt. Verdienstschmälerung aus Anlaß dieser Verkürzung darf nicht stattfinden."

Gesetzlich verankert wurde diese Abmachung durch die „Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter" vom 23. November 1918 und die „Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung" vom 18. März 1919. Auf Grund dieser Verordnungen sind dann in alle Tarifverträge Bestimmungen aufgenommen worden, die der täglichen Arbeitszeit mit acht Stunden bzw. der wöchentlichen mit 48 Stunden eine Grenze setzten. In vielen Fällen wurde auch eine 46-, 45- bzw. 42stündige Arbeitszeit tariflich vereinbart.

Die bekannten Ereignisse, die sich während des Verfalls der deutschen Währung abspielten, waren sehr bald Veranlassung für die Unternehmer, ohne Rücksicht auf die Vereinbarung vom 15. November 1918 den Kampf um die Beseitigung des Achtstundentages aufzunehmen. Die verheerenden Auswirkungen des Währungsverfalls und die Veränderung der politischen Machtverhältnisse waren ihren Bestrebungen günstig. Als die Krise im Herbst 1923 ihren Höhepunkt erreicht hatte und die Arbeitnehmerbewegung durch die Inflation geschwächt und ihrer finanziellen Stärke beraubt war, gelang es den Unternehmern, gestützt auf eine ihnen nahestehende Regierung, den uneingeschränkten Achtstundentag zu beseitigen. Am 21. Dezember 1923 erließ diese Regierung eine neue Verordnung über die Arbeitszeit, die formell zwar in ihrem § 1 noch an dem Achtstundentag festhält, praktisch jedoch in den nachfolgenden Bestimmungen aufhebt. Ein geradezu raffiniertes System von Ausnahmen ermöglichte die Verlängerung der bisherigen Arbeitszeit weit über 48 Stunden hinaus. Das Gemeinwohl mußte herhalten, um die Verlängerung zu begründen. So gibt die Verordnung die Möglichkeit, aus Gründen des Gemeinwohls Arbeiter und Angestellte bis zu 60 und mehr Stunden in der Woche zu beschäftigen. Zwar sieht die Verordnung vor, daß derartige Verlängerungen der Arbeitszeit nur auf dem Wege über tarifliche Vereinbarung vorgenommen werden sollen, aber was bedeutete das bei einer durch die Inflation geschwächten Arbeitnehmerbewegung. Damit die Arbeitgeber möglichst schnell die Arbeitszeit verlängern konnten, schrieb § 12 der genannten Verordnung noch vor, daß diejenigen Bestimmungen in Tarif- und Einzelarbeitsverträgen, die bei Inkrafttreten der Verordnung Geltung hatten und eine geringere als nach der Verordnung zulässige Arbeitszeit vorsahen, mit 30tägiger Frist gekündigt werden konnten. Von diesem Recht haben die Unternehmerverbände reichlich Gebrauch gemacht. Doch inzwischen erstarkten auch die Gewerkschaften wieder, so daß den Unternehmern die Verlängerung der Arbeitszeit nicht leicht gemacht wurde. Die Arbeitgeberverbände konnten in zähem Abwehrkampf das Unternehmertum in seine Schranken zurückweisen. Eine von den Unternehmern geschickt erzeugte Angstpsychose, die ihre Wirkung nicht verfehlte, verhinderte es leider, Abwehrkämpfe auch für Angestellte zu führen. Unterstützung fanden die Bestrebungen der Unternehmer leider in einer ganzen Anzahl von Fällen durch das bekannte Verhalten des „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes".

Die Auswirkungen der neuen Arbeitszeitverordnung auf die Angestellten zeigt die nachstehende graphische Darstellung, bei deren Anfertigung die Bestimmungen über Arbeitszeit und Ueberstunden aus 260 Tarifverträgen verarbeitet wurden.

Die Darstellung zeigt den Stand am Ende des Jahres 19[illegible]. Die Spalten 7 bis 8 lassen erkennen, daß die 48stündige Arbeitszeit pro Woche — teilweise eine geringere — in den Tarifverträgen zwar noch besteht, daß es aber nach den Spalten 10 bis 23 den Unternehmern mit Hilfe der neuen Verordnung gelungen ist, in 188 von 260 Tarifverträgen eine Bestimmung über eine Mehrarbeit von zwei bis sechs und mehr Stunden pro Woche über 48 Stunden hinaus unterzubringen. In den meisten Fällen (129 von 188) wurde die tariflich zulässige Mehrarbeit von 48 bis zu 54 Stunden vereinbart. In zwölf Fällen kann Mehrarbeit über 54 Stunden hinaus gefordert werden. Eine volle Vergütung der Mehrarbeit erfolgt in 51, eine teilweise in 19 Fällen, in allen übrigen muß die Mehrarbeit ohne besondere Vergütung geleistet werden. Die Anordnung der Mehrarbeit ist in 21 Tarifverträgen von der Zustimmung des Angestelltenrates abhängig, in 85 Tarifverträgen müssen sich die Unternehmer vorher mit dem Angestelltenrat ins Benehmen setzen. In 28 Fällen steht die Anordnung dem Unternehmer allein zu.

Zur Frage der Ueberstunden geben die Spalten 28 bis 39 Aufklärung. Von der Betrachtung der Spalten 28 bis kann, da sie nur zeigen, in welchem Ausmaß die Bezahlung der Ueberstunden über den normalen Stundensatz hinausgeht, abgesehen werden. Es interessiert in diesem Zusammenhang hauptsächlich, auf welche Weise die Anordnung der Ueberstunden nach den Tarifbestimmungen zu erfolgen hat. Spalte 29 zeigt, daß überwiegend, und zwar in 60 von 95 Fällen, der Unternehmer berechtigt ist, allein Ueberstunden anzuordnen. Nur in zwölf Fällen ist die Zustimmung des Angestelltenrates erforderlich, in 23 Fällen muß der Unternehmer sich mit dem Angestelltenrat ins Benehmen setzen.

Dieses Bild konnte sich nur entwickeln, weil die Angestellten in ihrer Mehrheit trotz intensivster Aufklärungstätigkeit der freien Angestelltenverbände die Folgen der Unternehmertaktik nicht erkannten, bzw. nicht erkennen wollten. Vielfach glaubten sie, gegen den Abbau geschützt zu sein, wenn sie den Forderungen der Unternehmer auf Verlängerung der Arbeitszeit nachgaben und darüber hinaus noch drei und mehr Ueberstunden leisteten. Sie hörten mehr auf die Parole des „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes", der bereit war, eine Arbeitszeitverlängerung in Kauf zu nehmen, wenn nur an dem Gehaltsniveau nicht gerüttelt wurde. Er war es auch, der kurz

Übersicht über die Regelung der Arbeitszeit und Überstunden in den Tarifverträgen der Angestellten.

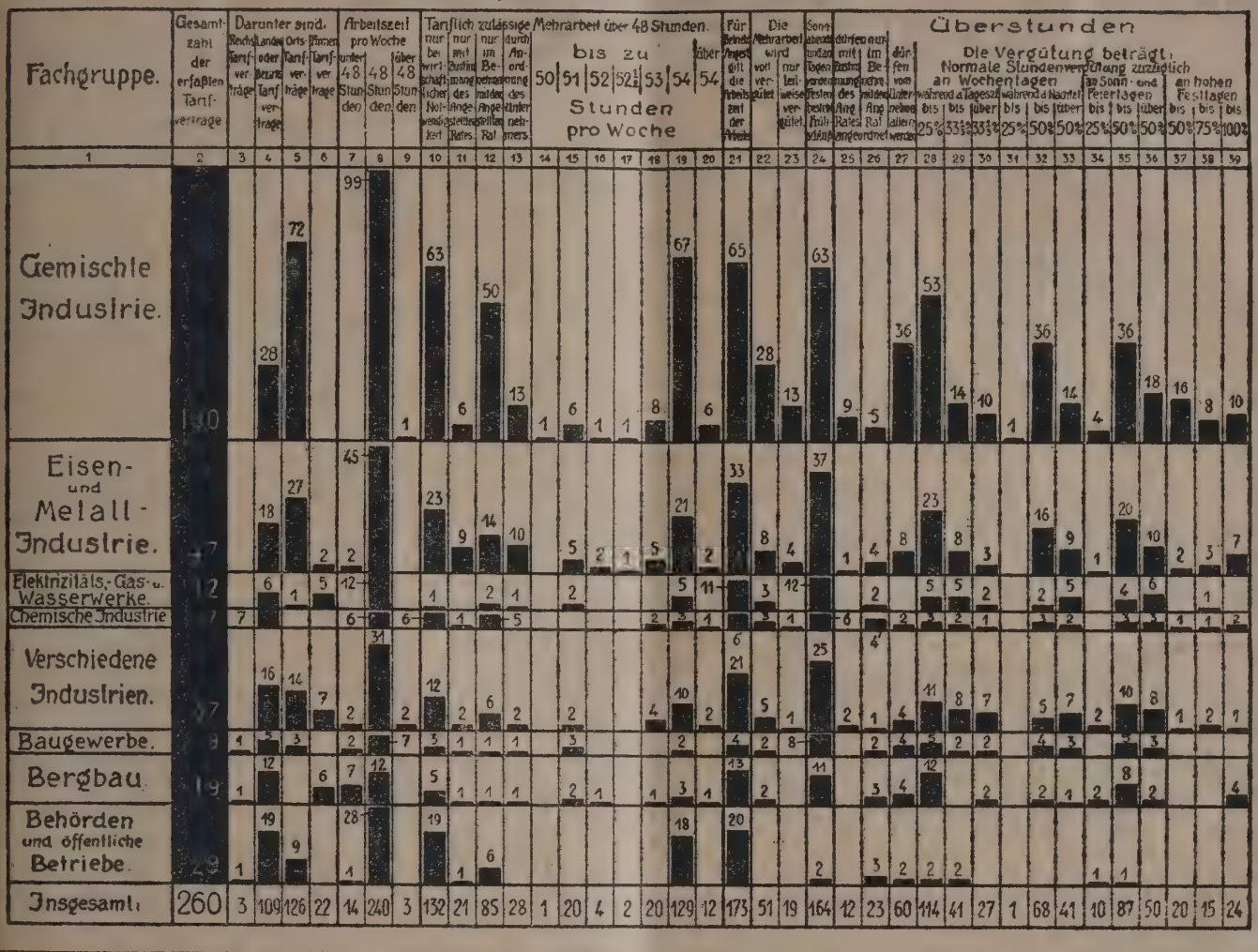

chtig genug sich für wenige Prozent — scheinbare — Gehaltshöhung den Achtstundentag abkaufen ließ. Daß die Unternehmer, wenn erst einmal eine Bresche geschlagen war, sich mit nicht begnügen würden, glaubten diese sogenannten Gewerkschafter nicht. Daß sie den Angestellten den Ast, auf dem sie saßen, selbst absägten, haben sie später bitter erfahren müssen, als infolge der Zugeständnisse durch die verlängerte Arbeitszeit überflüssig gewordene Angestellte zu Hunderttausenden aufs Pflaster flogen. Nicht einen einzigen Angestellten beschäftigen die Unternehmer bekanntlich mehr, als sie notwendig gebrauchen. Die Hunderttausende wurden zu Lohndrückern und beeinflußten sehr ungünstig auch die übrigen Arbeitsbedingungen, wie Urlaub usw. **Abhilfe tat not.**

Wieder waren es die **freien** Angestelltenverbände, die gemeinsam mit den freien Arbeitergewerkschaften die Initiative ergriffen und die übrigen Gewerkschaftsrichtungen aufforderten, mit ihnen gemeinsam für die Beseitigung der geradezu katastrophalen Lage auf dem Arbeitsmarkt zu kämpfen. Wie eingangs erwähnt, fordern die Spitzenverbände der Arbeitnehmer aller Richtungen den **Erlaß eines Notgesetzes.** Damit ist aber der Kampf erst begonnen. Ein Weiteres muß zur Unterstützung dieser Forderung getan werden. Jeder einzelne Angestellte muß sich bewußt sein, daß es nicht angeht, daß ein Teil der Arbeitnehmerschaft weit über das erträgliche Maß hinaus arbeitet, während der andere arbeitslos ist und ein Hungerdasein führt. Die Solidarität gegenüber den stellenlosen Kollegen gebietet mehr Aktivität als bisher. Der Kampf gegen die Verordnung vom 21. Dezember 1923 und ihre unsozialen Auswirkungen in den Tarifverträgen muß mit allen Mitteln geführt werden. Jede Mehrarbeit über 48 Stunden hinaus, jede Ueberstunde, wenn nicht in wirklichen Notfällen bei Ereignissen höherer Gewalt erforderlich, muß abgelehnt werden, solange noch ein arbeitsloser Kollege draußen steht. **Um die Wiederherstellung des uneingeschränkten achtstündigen Höchstarbeitstages geht der Kampf.**

P. W. Tabbert.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der endgültige Reichswirtschaftsrat. Am 25. November d. J. hat die Reichsregierung den von ihr genehmigten „Entwurf eines Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat" veröffentlicht. Ebenso wie bei den schon vor reichlich einem Jahre in der Oeffentlichkeit bekanntgewordenen Referentenentwürfen handelt es sich auch jetzt um **zwei** Gesetzentwürfe: den Entwurf eines **Rahmengesetzes**, das die grundlegenden Bestimmungen über Stellung, Zusammensetzung, Aufgaben und Rechte des Reichswirtschaftsrates enthält, und den Entwurf eines **Ausführungsgesetzes**, in dem die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, die Organe und die Arbeitsweise des Reichswirtschaftsrates zusammengefaßt sind. Was die staatsrechtliche **Stellung** des Reichswirtschaftsrates anlangt, so hält der Entwurf des Rahmengesetzes daran fest, daß der Reichswirtschaftsrat nur gutachtlich tätig sein, also keine Entscheidungsbefugnis haben soll. Die Zahl seiner **ständigen** Mitglieder soll nach dem Gesetzentwurf 123 betragen, während nach dem Referentenentwurf es 126 sein sollten und der vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat mit der Begutachtung dieses Referentenentwurfes beauftragte Ausschuß eine Erhöhung dieser Zahl auf 144 vorgeschlagen hatte. Neben den ständigen Mitgliedern sollen für einzelne Sitzungen oder Verhandlungsgegenstände **nichtständige** Mitglieder einberufen werden können. Ueber die **Aufgaben** und **Rechte** des Reichswirtschaftsrates sagt der Gesetzentwurf, daß wirtschafts- und sozialpolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung dem Reichswirtschaftsrat vor ihrer Einbringung zur Begutachtung vorgelegt werden sollen, und zwar soll der Reichswirtschaftsrat nach Möglichkeit schon bei den **Vorarbeiten** zu solchen

Gesetzentwürfen gehört werden. Seine Gutachten sollen dem Reichstag und dem Reichsrat zusammen mit den Gesetzentwürfen vorgelegt werden. In Uebereinstimmung mit dem Artikel 165 der Reichsverfassung wird dem Reichswirtschaftsrat das Recht zugesprochen, selbst wirtschaftspolitische oder sozialpolitische Gesetzesvorlagen von grundlegender Bedeutung zu beantragen oder entsprechende Maßnahmen anzuregen. Wenn die Reichsregierung einer solchen Vorlage nicht zustimmt, so hat sie sie trotzdem unter Darlegung ihres Standpunktes beim Reichstag einzubringen. — Die 123 ständigen Mitglieder des Reichswirtschaftsrates sollen sich nach dem Entwurf des Ausführungsgesetzes gleichmäßig auf drei Abteilungen von je 41 Mitgliedern verteilen, und zwar soll die Abteilung I die Vertreter der Unternehmer, Abteilung II die Vertreter der Arbeitnehmer und Abteilung III die Vertreter der „sonst beteiligten Volkskreise" umfassen. Die 41 Arbeitnehmervertreter sollen gemeinsam vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, dem Allgemeinen freien Angestelltenbund, dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, dem Gesamtverband Deutscher Angestelltengewerkschaften, dem Verband der Deutschen Gewerkvereine und dem Gewerkschaftsbund der Angestellten benannt werden. Unter ihnen müssen sich in angemessener Zahl Vertreter der Angestellten befinden und unter diesen mindestens je ein Vertreter der Angestellten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft.

Organe des Reichswirtschaftrates sollen sein der Vorstand, die Abteilungen, die Ausschüsse und die Vollversammlung. Der Vorstand soll nicht nur über die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte beschließen, sondern daneben eine Reihe weiterer wichtiger Befugnisse haben. Die wichtigsten Organe zur Erledigung der dem Reichswirtschaftsrat gestellten Aufgaben sind nach dem Gesetzentwurf die Ausschüsse. Als Hauptausschüsse sollen ein wirtschaftspolitischer, sozialpolitischer und ein finanzpolitischer gebildet werden, die ihrerseits mit Zustimmung des Vorstandes für bestimmte Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen können. Haupt- und Sonderausschüsse sollen ihre Vorsitzenden selbst wählen. Eine besondere Stellung unter den Ausschüssen nimmt der Ermittlungsausschuß ein, der vom Vorstand des Reichswirtschaftsrates auf Verlangen oder mit Zustimmung der Reichsregierung jeweils für die Untersuchung eines bestimmten Gebietes bestellt werden soll. Mitgliederzahl und Aufgabe dieses Ausschusses sollen jeweils durch Verordnung der Reichsregierung bestimmt werden. Von ganz untergeordneter Bedeutung ist nach dem Gesetzentwurf die Vollversammlung. Ihr ist lediglich die Aufgabe zugewiesen, die Geschäftsordnung des Reichswirtschaftsrates aufzustellen. Im übrigen soll sie nur auf Grund eines mit zwei Drittel Mehrheit gefaßten Beschlusses des Vorstandes zusammentreten. Zur Einberufung der Vollversammlung verpflichtet soll der Vorstand nur sein, wenn die Reichsregierung es verlangt oder wenigstens zwei Drittel der ständigen Mitglieder es beantragen.

Wir beschränken uns für heute auf diese kurze Darstellung des wesentlichen Inhalts der Gesetzentwürfe. Ihre kritische Würdigung behalten wir uns vor.

Am Beginn eines wirtschaftlichen Aufschwungs? Die letzte Untersuchung des deutschen Instituts für Konjunkturforschung führte zu dem Ergebnis, daß die deutsche Wirtschaft sich Mitte August dem Ende der Depression näherte. In dem eben erschienenen dritten Heft kommt das Institut, im Gegensatz zu den letzten Berichten vom Arbeitsmarkt, zu dem Schluß, daß die deutsche Wirtschaft zur Zeit im Beginn eines Aufschwungs stehe. Die Begründung für diese Auffassung wird folgendermaßen gegeben:

„Nicht nur der Effektenmarkt ist in voller Hausse begriffen, auch die Warenpreise sind deutlich aufwärts gerichtet; zwar ist die Bewegung hier nicht einheitlich, aber die aufwärtsführende Tendenz ist unverkennbar. Ebenso fügt sich die noch anhaltende, aber in der Hauptsache nicht weiter zunehmende Flüssigkeit des Geldmarktes, auch nach früheren Erfahrungen, in das Bild des beginnenden Aufschwungs ein. Der Geldmarkt befindet sich jedoch gleichsam in einem Zustand erhöhter Gefechtsbereitschaft; denn seine Mittel sind über den Kapitalmarkt hinweg zu einer Verstärkung der Kassenhaltung und der liquiden Reserven der Erwerbswirtschaften vorgerückt. Besonders deutlich wird der Uebertritt in die Phase des Aufschwungs, wenn man die Gütererzeugung und die Güterbewegung betrachtet. Auf der ganzen Linie ist hier eine Wendung wahrzunehmen. Der Verkehr (Eisenbahn, Post, Handel) hat zugenommen. Die Produktion wichtiger Grundstoffe ist gestiegen. Die Arbeitslosigkeit hat sich beträchtlich vermindert, und zwar auch noch in den letzten Wochen, obwohl hier saisonmäßig eine Zunahme zu erwarten gewesen wäre. Die Einfuhr ist wesentlich gewachsen; die Ausfuhr hat unter Schwankungen eine leicht steigende Tendenz.

Ueber die Dauer des Konjunkturaufschwungs läßt sich nichts Bestimmtes sagen. Soviel freilich scheint festzustehen, daß er zwar durch äußere Momente (englischer Kohlenstreik usw.) ausgelöst worden ist, daß er aber auch durch innerwirtschaftliche Triebkräfte bedingt ist und daher bei einem Wegfall der äußeren Momente nicht ohne weiteres zum Stehen kommen dürfte."

Die Prognose des Konjunkturforschungsinstituts wird, [illegible] Hinblick auf die steigende Arbeitslosigkeit der letzten Woch[illegible] einer starken Skepsis begegnen.

Sozialpolitik

Hinterbliebenenrente in der Angestelltenversicherung. [illegible] Reichsversicherungsanstalt für Angestellte teilt uns mit: [illegible] Gesetz vom 28. Juli 1925 hat die Wartezeit für die Hinterb[illegible] benenrente in der Angestelltenversicherung vorübergehend [illegible] kürzt. Ist ein Antrag auf Hinterbliebenenrente nach dem 31. [illegible] zember 1922 wegen Nichterfüllung der bisher längeren Wa[illegible] zeit rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antr[illegible] von der Reichsversicherungsanstalt zu prüfen, ob, unter Berü[illegible] sichtigung der verkürzten Wartezeit (60 Beitragsmonate [illegible] Grund der Versicherungspflicht) nunmehr Hinterbliebenenre[illegible] zu gewähren ist. Der Antrag auf Nachprüfung ka[illegible] nur bis zum Schlusse des Jahres 1926 geste[illegible] werden. Die Reichsversicherungsanstalt hat, soweit sie [illegible] seinerzeit abgelehnten Anträge ermitteln konnte, die hiern[illegible] Berechtigten durch besonderes Schreiben auf die Notwendigk[illegible] hingewiesen, den neuen Antrag zu stellen. Da die Frist bin[illegible] kurzem abläuft, wird etwa noch vorhandenen Berechtig[illegible] empfohlen, unverzüglich den Antrag zu stellen.

Arbeitslosigkeit und Absatzverhältnisse. Die inländisch[illegible] und ausländischen Absatzverhältnisse — die Lage des inne[illegible] Marktes und die der Ausfuhr — bestimmen das Ausmaß [illegible] Beschäftigung. Die jüngste Veröffentlichung des Institu[illegible] für Konjunkturforschung widmet der Frage, wie w[illegible] durch diese Faktoren Arbeitskräfte in Anspruch genommen w[illegible] den, eine eingehende Untersuchung. Was die Ausfuhr ant[illegible] langt, so bedeutet die Verminderung des Auslandsabsatzes ei[illegible] Vermehrung der Arbeitslosigkeit um etwa dreivi[illegible] tel Millionen Erwerbstätige. (Die Berechnung des Institu[illegible] bezieht sich auf das Jahr 1925, im laufenden Jahr hat si[illegible] jedoch die Ausfuhr und damit die Möglichkeit der Beschäf[illegible] gung in der Ausfuhrindustrie nicht unerheblich gebesser[illegible] Der verminderte Bedarf infolge des Ausfuhrrückganges wi[illegible] aber gänzlich ausgeglichen durch den sehr viel stärkeren Ko[illegible] sum persönlicher Dienstleistungen im Inland. [illegible] Entwicklung des Lehrbetriebs, des Sports, des Rundfunkwese[illegible] des Verbandswesens usw. haben eine große Zahl von Arbeit[illegible] kräften gebunden, deren Anteil am Volkseinkommen etwa ebe[illegible] so hoch angeschlagen werden kann, als es dem Ausfall bei d[illegible] Ausfuhr entspricht. Was nun die für den inländischen Ware[illegible] bedarf beschäftigten Arbeitskräfte anbelangt, so ist hier v[illegible] allem der Konsum inländischer Verbrauchsgüter zu berüc[illegible] sichtigen. Dieser Konsum ist unter Berücksichtigung der Ve[illegible] brauchssteuerstatistik, Viehschlachtungen usw. pro Kopf d[illegible] Erwachsenen heute geringer als vor dem Kriege. Denno[illegible] kann der Gesamtkonsum höher sein als vor dem Krie[illegible] aus dem Grunde, weil der Altersaufbau der Bevölk[illegible] rung sich entscheidend verändert hat. Die Zahl der Erwachs[illegible] nen hat um etwa 15 Prozent zugenommen, während die d[illegible] Personen unter 20 Jahren sehr erheblich gesunken ist. Da[illegible] aus würde sich aber ein Mehrkonsum, besonders hinsichtlic[illegible] der Kleidung, ergeben. Deshalb brauchte aus diesem Grun[illegible] keine Verminderung der Arbeitsnachfrage zu entstehen. W[illegible] die Erzeugung von Produktionsmitteln anbelangt, so dürf[illegible] diese bis 1925 etwa dieselbe Inanspruchnahme von Arbeit[illegible] kräften aufweisen als vor dem Kriege. Der Wohnungsba[illegible] ist zwar zurückgegangen, während der Inflation hat jedoc[illegible] eine starke Vermehrung der Produktionsanlagen stattgefunde[illegible] Dieser Prozeß ist aber 1925 zum Stillstand gekommen, weshal[illegible] die Aufsaugung der Erwerbstätigen durch die Produktionsmi[illegible] telindustrie nicht im früheren Maße erfolgen konnte. Ein[illegible] wesentliche Rolle spielt für die Beschäftigung, inwieweit a[illegible] Vorrat, für die Wiederauffüllung der Lager, gearbeitet wir[illegible] Es ist anzunehmen, daß in der letzten Zeit weniger Arbeits[illegible] kräfte für Vorratsschaffung gebunden wurden als vor de[illegible] Kriege. Als wichtigster Faktor für den Beschäftigungsgra[illegible] kommt die Ergiebigkeit der Produktion in Frag[illegible] Das Institut für Konjunkturforschung leitet den Rückgang de[illegible] Arbeitslosigkeit auf $^1/_2$ Million Mitte 1925 auf die vermindert[illegible] Produktionsergiebigkeit zurück. Zweifellos war die Produktions[illegible] ergiebigkeit — die auf den Kopf des Arbeitnehmers entfallend[illegible] Produktionsquote — nach dem Kriege aus vielen Gründen, be[illegible] sonders wegen der Schwächung des gesamten volkswirtschaf[illegible] lichen Produktionsapparates, geringer als vor dem Kriege. Durc[illegible] organisatorische Aenderungen und weitgehende Rationalisierun[illegible] der Produktion ist jedoch die Lage im laufenden Jahr geradez[illegible] umgekehrt. Heute ist die Ergiebigkeit der Produktion größe[illegible] und der einzelne Arbeiter leistet mehr als vor dem Krieg[illegible]

us diesem Grunde wurden große Mengen von Arbeitskräften eigesetzt, und es liegt hierin ein wichtiger Grund für die rbeitslosigkeit.

Vohnungs- und Siedlungswesen

Land, das nach Menschen schreit. Es liegt nicht etwa im iatischen Rußland, in Afrika oder Australien, — es liegt nerhalb der Grenzen des deutschen Reiches, rechts der Oder. ort gibt es, wie die soeben erschienene Nummer der „Boden-form" an Hand einer sehr lehrreichen Statistik berichtet, Landkreise, wo im Bereich der Gutsbezirke nur 13 Menschen auf 1 qkm wohnen. Diese Statistik zeigt, wie Deutschland dank einer lendenlahmen latifundienfreundlichen Siedlungspolitik im Osten sich den Luxus einer extensiven Landwirtschaft leistet, die unabsehbares Land brachliegen läßt, während der arbeitsfreudige, gesunde, an der Scholle mit seinem Herzen hängende Nachwuchs der Landarbeiter und Bauern im Industriegebiete abwandern muß, um leben zu können, und in den dichtbesiedelten Industriegebieten des Westens die Menschen sich in verderblichster Weise zusammendrängen müssen.

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

echnikerstreik in Saarbrücken

Wir berichteten bereits in der letzten Nummer an dieser elle, daß die technischen Angestellten in Saarbrücken sich zwungen sahen, in den Streik einzutreten, um ein der Entertung des Franken angepaßtes Gehalt zu erkämpfen.

Wie berechtigt dieser Kampf ist, ergibt sich aus der Tatche daß zur Zeit die Tarifgehälter der technischen Angeellten zwischen 440 Fr. und 1540 Fr. betragen oder, nach dem rzeitigen Börsenkurs in Mark ausgedrückt, rund 66 bis 0 R.M. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das angegebene ichste Tarifgehalt nur solchen selbständig arbeitenden Kolgen zusteht, die der Natur ihrer Arbeit und Stellung nach ne erhöhte Verantwortung zu tragen haben. — Der Detailonstrukteur hat vom 7. Berufsjahre ab Anspruch auf ein arifgehalt von 731,50 Fr. oder rund 110 R.M., der selbständige onstrukteur im 7. Berufsjahr 946 Fr. oder ungefähr 143 R.M. e aufgestellte Forderung einer Gehaltserhöhung von 20 v. H. uß als durchaus bescheiden bezeichnet werden, da sie genau r Entwertung des Franken bzw. der Teuerung der Lebensltung entspricht, die nicht, wie in der letzten „D.T.Z." irrtümh angegeben, 12, sondern 20 v. H. gegenüber dem Juli d. Js. trägt. — Der Arbeitgeberverband für die weiterverarbeitende dustrie hat offenbar den Angestellten nicht die Energie zutraut, sich ihrer Haut ernsthaft zu wehren. Nur so ist seine nstellung gegenüber dem an sich ungenügenden Schiedsruch vom 2. November zur Not erklärlich.

In der vorigen Nummer wurde berichtet, daß zunächst die chnischen Angestellten der Firma Heckel am Dienstag, n 23. November, in den Streik eingetreten sind. Inwischen hat die Bewegung an Umfang zugeommen. An dem darauffolgenden Tage sind die 38 techchen Angestellten der Eisenbauanstalt Seibert in Saarücken ebenfalls in den Streik getreten. Am Freitag, den . November, haben sich der Bewegung die 55 technischen ngestellten der Dillinger Maschinenbauanstalt orm. Méguin angeschlossen. Auch die Techniker der aschinenfabrik Erhardt & Sehmer sind entschlosn, die Arbeit niederzulegen, falls eine tragbare Vereinbarung cht alsbald zustande kommt. Die Firma beschäftigt zur Zeit Techniker.

Zu Freitag, den 26. November, hatte der Arbeitgeberrband die Angestellten zu einer Verhandlung eingelen, die einen ganz eigenartigen Verlauf nahm. Die Verter des Arbeitgeberverbandes erklärten nämlich gleich zu fang, daß sie nicht beabsichtigten, Tarifverndlungen zu führen, es sich vielmehr nur um eine Berechung informatorischer Art handle. Die anwesenden Herren rektoren gaben vor, sich über die Streikgründe und unsere rderungen informieren zu wollen. Unserer Ansicht nach tten die Herren sich das sparen können, wenn sie den Verch unternommen hätten, sich einmal auszurechnen, wie der Etat es technischen Angestellten bei den oben genannten Gehältern lanciert werden soll. Derartige Ueberlegungen liegen aber n Arbeitgebervertretern des Saargebietes ebenso fern wie en Klassengenossen in anderen Orten. — Sie wiederholten zum Ueberdruß die Behauptung, daß die saarländische Instrie eine Gehaltserhöhung nicht tragen könne, daß vor en Dingen die kleinen Firmen, die die Mehrheit im Arbeitberverband hätten, irgendeiner Gehaltserhöhung nicht zummen würden. Ueber eine Erhöhung der bisherigen Gehälter 20 v. H., wie sie von den Technikern gefordert sei, könne erhaupt nicht diskutiert werden. Damit geben die saarländiien Unternehmer zu, daß sie, genau so wie es die Arbeitgeber hrend der Markinflation im unbesetzten Deutschland getan ben, den Währungszerfall planmäßig zur Verelendung der beitnehmer, insbesondere der Angestellten, ausnutzen wollen. Arbeitgeber im unbesetzten Deutschland machten seinerit „patriotische" Gründe gegen Gehaltserhöhungen geltend, em sie behaupteten, daß jede Gehaltserhöhung die Währung mehr zerrütte und dadurch den Bestand des deutschen Reiches gefährde. — So wohlklingende „Gründe" können die Saarindustriellen nicht wohl geltend machen, da es bei ihrer bei anderen Gelegenheiten betonten vaterländischen Einstellung nicht angenommen werden kann, daß sie sich berufen fühlen, mit allen Mitteln die französische Währung zu stützen. Sie behaupten das auch nicht, geben also zu, daß sie die Verschlechterung des Reallohnes ihrer Angestellten lediglich zur Steigerung der Profitrate betreiben. Sie bestreiten nicht, daß die Arbeitsniederlegung der Techniker ihnen recht unangenehm ist. Sie deuten sogar an, daß sie sich, falls der Streik noch eine Woche dauern sollte, vor die Notwendigkeit gestellt sähen, die Werkstätten zu schließen. Die Beendigung des Streiks hängt nach diesem Zugeständnis der Arbeitgeber also davon ab, ob die Mehrheit des Arbeitgeberverbandes bzw. die Inhaber und Leiter der einzelnen Werke größeren Wert darauf legen, zu produzieren und Gewinne zu erzielen oder ihren Machtstandpunkt gegenüber den technischen Angestellten durchzusetzen; denn daß bei Stillegung der Betriebe ein Gewinnausfall entsteht, demgegenüber die geringe Belastung einer nominellen Gehaltserhöhung um 20 v. H. überhaupt keine Rolle spielt, braucht wohl nicht erst bewiesen zu werden.

Nach etwa dreistündiger Dauer war diese Unterredung, die nach den einleitenden Ausführungen der Unternehmervertreter ergebnislos sein mußte, beendet. Es ist nicht damit zu rechnen, daß ernsthafte Verhandlungen dieser Unterredung sehr bald folgen werden; denn offenbar wird es innerhalb des Arbeitgeberverbandes vorher lebhafte Auseinandersetzungen geben, mit dem Ziel, ihn auf eine einheitliche Linie zu bringen.

Schon anläßlich des Streiks in der Berliner Gesundheitsindustrie fiel das Verhalten des D.H.V. sehr unangenehm auf. Eine noch zweifelhaftere Rolle als seinerzeit in Berlin spielt dieser Verband bei dem Saarbrücker Streik. Zunächst erklärte er ganz genau wie in Berlin, daß für ihn zur Zeit ein Kampf nicht in Frage komme, da die Verhandlungsmöglichkeiten noch nicht erschöpft seien. Als die Techniker die ersten Firmen bestreikten, behauptete er, dem Arbeitgeberverband ein Ultimatum gestellt zu haben. Davon war nach der sogenannten Verhandlung mit den Arbeitgebern am verflossenen Freitag keine Rede mehr. Er behauptete nun, daß das Abstimmungsergebnis nicht in allen Firmen so gewesen sei, daß ihm die Streikerklärung tunlich erschiene. Wenn man sich vergegenwärtigt, was für radikale Töne die D.H.V.-Vertreter vor einigen Jahren noch anschlugen, so muß man feststellen, daß dieser Verband sich mehr und mehr rückwärts entwickelt, so daß er in solchen Fällen als Gewerkschaft kaum noch in Rechnung gestellt werden kann. Sein kleiner Bruder, der V. d. T., unterscheidet sich vom D.H.V. insofern vorteilhaft, als er am vierten Tage seinen drei Mitgliedern in Saarbrücken öffiziell die Streikgenehmigung gab, was er dem D.H.V. gegenüber damit entschuldigen kann, daß ihm kaum etwas anderes übrig blieb; denn diese drei Kollegen sind am ersten Tage gemeinsam mit unseren Mitgliedern in den Streik getreten und haben damit ihre Verbandsleitung vor vollendete Tatsachen gestellt.

In den bestreikten Firmen arbeitet zur Zeit ein einziger Kollege, der von der Streikleitung seines vorgeschrittenen Alters halber freigestellt worden ist. Auch die gehobenen Angestellten einschließlich der Oberingenieure, die zu einem Teil Akademiker sind, folgen der Streikparole geschlossen, so daß man heute schon sagen kann, daß der Ausgang des Kampfes nicht zweifelhaft ist. — Unzweifelhaft aber stärkt dieser Kampf die Position der Techniker gegenüber den Unternehmern auch in künftigen Auseinandersetzungen, das um so mehr, als nun endlich auch jene Kollegen in Saarbrücken, die bisher unserem Bunde gleichgültig oder gar ablehnend gegenüberstanden, den gewerkschaftlichen Zusammenschluß als einziges Mittel der Selbsterhaltung erkannt haben und danach handelten.

E. L.

Vor Schluß unserer Zeitung erfahren wir, daß mit dem Arbeitgeberverband Verhandlungen über die Beendigung des Streiks im Gange sind, die bereits zu einem Angebot der Arbeitgeber auf Erhöhung des Oktobergehaltes um 6 v. H. und der November-, Dezember- und Januargehälter um 10 v. H. geführt haben. Die Streikversammlung wird zu diesem Angebot Stellung nehmen *).

Industrietarife

Kündigung des Gehaltsabkommens in der Eisenindustrie Rheinland-Westfalen. Die Tarifverhandlungen mit dem Arbeitgeberverband der nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie sind wiederum ergebnislos verlaufen. Die Arbeitgeber boten an, die Gehaltssätze in der Hüttenindustrie um eine Kleinigkeit zu erhöhen, verlangten aber gleichzeitig eine Bindung an die neu zu vereinbarenden Gehälter bis Mitte 1927 und eine Bindung an die bisherigen Gehälter in den übrigen Betrieben bis mindestens 1. Mai nächsten Jahres. Die Angestelltengewerkschaften sahen sich deshalb genötigt, das bestehende Gehaltsabkommen zum 31. Dezember d. Js. zu kündigen.

Industrietarifvertrag Hannover allgemeinverbindlich. Der am 1. Juni d. Js. zwischen unserem Bunde und den Arbeitgeberverbänden der hannoverschen Industrie abgeschlossene Tarifvertrag, dem alsbald auch der D.W.V. und die Gedag-Verbände mit Ausnahme des V. w. A. beitraten, ist durch Entscheid der Reichsarbeitsverwaltung vom 18. Mai 1926 für die technischen Angestellten einschließlich der Werkmeister für allgemeinverbindlich erklärt worden. Die Techniker und Werkmeister der hannoverschen Industrie haben demnach Anspruch auf die tariflichen Arbeitsbedingungen auch dann, wenn ihr Arbeitgeber keinem der am Vertrag beteiligten Arbeitgeberverbände angehört.

Die Allgemeinverbindlich-Erklärung war von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite, und zwar ohne Einschränkung, beantragt worden. Die Beschränkung der Allgemeinverbindlich-Erklärung auf die technischen Angestellten ist auf den Einspruch der am Vertrag nicht beteiligten Verbände der kaufmännischen Angestellten erfolgt.

Baugewerbetarife

G. d. A.-Schwindel. Der G. d. A. gibt unterm 10. November ein Rundschreiben Nummer 47 heraus, in dem er behauptet, daß ein zwischen ihm und den baugewerblichen Arbeitgeberverbänden Berlins durch Vergleichsvorschlag zustande gekommener Tarifvertrag vom 6. Januar 1926, der sowohl kaufmännische wie technische Angestellte umfasse mit Wirkung vom 1. August 1926 für allgemeinverbindlich erklärt worden sei. Der G. d. A. besitzt in diesem Rundschreiben die Unverfrorenheit, Technikergehälter zahlenmäßig aufzuführen, und zwar nach der Gehaltstafel des alten Reichstarifvertrages für die technischen Angestellten im Baugewerbe. Er gibt sich damit den Anschein, sowohl von den Bauunternehmerverbänden als auch von der Reichsarbeitsverwaltung als die berufene Vertretung der Bautechniker anerkannt zu sein.

Das Rundschreiben ist ein aufgelegter Schwindel! Nach Nr. 40 des „Reichsarbeitsblattes" vom 24. Oktober, Seite 350, handelt es sich um die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages zwischen den Bauarbeitgeberverbänden des Bezirks Groß-Berlin einerseits, G. d. A., Z. d. A., D.H.V. und V. w. A. andererseits. Der berufliche Geltungsbereich ist auf die kaufmännischen Angestellten, soweit sie unter den früher gültig gewesenen Reichstarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten fielen, beschränkt.

Dem G. d. A. und insbesondere seiner sogenannten Technikergruppe muß es wirklich erbärmlich schlecht gehen, wenn er mit derartig plumpen Kunststücken Techniker zu werben versucht.

Fachfragen

Der Verband sozialer Baubetriebe hielt am 19. November seine ordentliche Gesellschaftsversammlung ab. Aus dem Geschäftsbericht für das fünfte Geschäftsjahr, vom 1. Juli 1925 bis 30. Juni 1926, ergibt sich, daß von 146 berichtenden Betrieben 41 mit einem Verlust von insgesamt rund 627 000 R.M. abgeschlossen haben. Die übrigen Betriebe erzielten einen Gewinn von rund 741 000 R.M. Es ist also, wenn man die Gewinne und Verluste der sämtlichen zum V. s. B. gehörigen Betriebe gegeneinander abwägt, ein Gewinn für die Gesamtbewegung festzustellen.

Ungünstig beeinflußt wurde das Gesamtergebnis durch die schlechte Konjunktur auf dem Baumarkt, insbesondere dadurch, daß infolge der Zersplitterung in der Handhabung der Finanzierung für die Neubautätigkeit die dafür bestimmten öffentlichen Gelder sehr spät flüssig gemacht wurden, so daß die Bautätigkeit erst in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres lebhafter einsetzen konnte. Es ergibt sich das auch aus dem Beschäftigungsnachweis. Die Zahl der in sozialen Baubetrieben beschäftigten Arbeiter und Angestellten betrug im Jahre 192[illegible] im Mittel rund 15 200. Die Höchstbeschäftigung mit 21 0[illegible] wurde aber erst im Monat August erreicht. Im Mittel der ersten neun Monate des laufenden Jahres betrug die Zahl der Beschäftigten rund 16 000, die Höchstzahl der Beschäftigten wurde mit nicht ganz 20 000, aber auch erst im Juli, erreicht.

Aus dieser Feststellung ist ersichtlich, daß, wie im gesamten Baugewerbe, so auch in den Bauhütten wegen Versagens der Finanzierung durch öffentliche Mittel die erste Hälfte der Bausaison nicht voll ausgenutzt werden konnte und dadurch ein die einzelnen Betriebe schwer belastender Leerlauf in Kauf genommen werden mußte.

Die Verluste eines Teiles der Betriebe wirken auf den Jahresabschluß des V. s. B. insofern ungünstig ein, als er an diesen Betrieben mit Stammkapital oder Darlehen beteiligt war, die zu einem erheblichen Teil abgeschrieben werden müssen. Der sich hieraus ergebende Verlust wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Im Jahre 1925 arbeiteten die dem V. s. B. angeschlossenen Betriebe mit einem Eigenkapital von rund 5 Millionen R.M., zu denen fremde Mittel in Höhe von 24 Millionen R.M. hinzukamen. Der Gesamtumsatz betrug rund 68,5 Millionen R.M. Davon entfallen auf Bauten gemeinnütziger Siedlungs-Genossenschaften usw. rund 39, auf Bauten öffentlich-rechtlicher Körperschaften rund 17, auf Bauten Privater etwa 12,5 Millionen R.M. In das Geschäftsjahr 1926 traten die Betriebe mit einem Auftragsbestand im Werte von annähernd 23 Millionen R.M. ein. Die Zahl der Angestellten betrug zu Beginn des Jahres 192[illegible] 850, stieg bis zum September auf 967 und betrug am Ende des Jahres noch 933 Angestellte. Seit ihrem Bestehen haben die Bauhütten in ihrer Gesamtheit etwa 34 000 Kleinwohnungen hergestellt.

Trotz der in einzelnen Betrieben festzustellenden Rückschläge hat die Gesamtbewegung sich auch im verflossenen Jahre gut entwickelt. Durch die von der Gesellschafterversammlung beschlossene Bildung eines Stützungs- und Ausgleichsfonds ist eine Stabilisierung der Gesamtbewegung sichergestellt. — Weiter wurde eine Erhöhung des Stammkapitals von 2,2 auf 3 Millionen R.M. beschlossen. Da auch die angeschlossenen Bauhütten Kapitalerhöhungen vornehmen, wird die Gesamtbewegung von dem Kapitalmarkt unabhängiger und immer mehr geeignet, ihrem Hauptzweck, der Verbilligung des Wohnungsbaues, zu dienen.

BERGBAU

Die Satzung der Reichsknappschaft

Mit dem Erlaß der neuen Satzung der Reichsknappschaft in den Hauptversammlungen am 23. November ist ein umfangreiches Werk zu Ende geführt worden. Abgesehen von den noch zu schaffenden Sondervorschriften in den Bezirksknappschaften, bildet die Satzung gewissermaßen das Schlußstück der Novellierung des Reichsknappschaftsgesetzes. Ihre Schaffung bereitete mancherlei Schwierigkeiten sowohl hinsichtlich der Erfassung der Leistungen als auch der praktischen Durchführung des Verfassungsaufbaus im neuen Reichsknappschaftsgesetz. Auf dem Gebiete der Versicherungsleistungen weist das Gesetz vor allen Dingen in den Bestimmungen für Angestellte verschiedene Lücken auf, die durch die Satzung ausgefüllt werden mußten. Weiterhin hat uns das Gesetz vor die Lösung einer neuartigen Aufgabe gestellt bezüglich der Krankenversicherung der Angestellten.

Die größten Schwierigkeiten bot aber die Umsetzung der Gesetzesbestimmungen über die Verfassung in die Praxis. Der im Gesetz vorgesehene Aufbau ist recht kompliziert, und die

*) Soeben wird gemeldet, daß die sehr gut besuchte Streikversammlung das Angebot der Arbeitgeber angenommen und die Wiederaufnahme der Arbeit am 2. Dezember beschlossen hat.

Weiteres über den Verlauf des Streiks werden wir in der nächsten Nummer unserer Zeitung berichten.

ntsprechenden Vorschriften sind in keiner Weise gegeneinander usgeglichen. Die verfassungsmäßige Trennung der Arbeiter- nd Angestelltenangelegenheiten ist im Gesetz ur teilweise durchgeführt. Die eigenen Organe der beiden ersichertengruppen sind bekanntlich auf der ganzen Linie zu emeinsamen Körperschaften zusammengefaßt. Ueber die Abrenzung der Kompetenzen und Aufgabengebiete der Organe er Arbeiter und Angestellten drückt sich das Gesetz nur ganz llgemein aus. Die in der Satzung vorgenommene Lösung der erfassungsrechtlichen Fragen ist nicht vollkommen und kann ies auch nicht sein, weil sich erst in der Praxis im einzelnen erausbilden wird, was als getrennte und gemeinsame Angeleenheiten zu betrachten ist. An dem Grundgedanken des einheitlichen Versicherungsträgers für Arbeiter und Angestellte hat das Gesetz festgehalten und ihn ganz scharf dadurch erausgestellt, daß die juristische Vertretung der Reichsknappchaft der gemeinsame Vorstand bildet. Von diesem Grundgedanken mußte bei der Schaffung der Satzung ausgegangen werden. Auf der anderen Seite ist den besonderen Rechten, die das Gesetz getrennt den Angestellten und Arbeiern zugewiesen hat, Rechnung getragen worden. Ohne die Einheit durchbrechen zu wollen, ist in der Satzung festgelegt vorden, daß als Angestelltenangelegenheiten vorehmlich sämtliche Fragen der Pensions- und Krankenersicherung der Angestellten gelten, soweit sie nicht ie Interessen der Arbeiter berühren. Eine analoge Vorschrift st hinsichtlich der Arbeiterangelegenheiten geschaffen worden.

Die Satzung enthält die erforderlichen Sicherungen, daß ine Zerreißung des Versicherungsträgers nicht erfolgen kann. uf der anderen Seite ist ein selbständiges Arbeiten der beiden ersichertengruppen gewährleistet. Schon rein äußerlich kommt ies dadurch zum Ausdruck, daß die Satzung in die drei Hauptabschnitte: Bestimmungen über die Durchführung er Verwaltung und über gemeinsame Angelegenheien, Besondere Bestimmungen für Arbeiterangeleenheiten und Besondere Bestimmungen für Angestellenangelegenheiten gegliedert ist. Die Vorschriften ber die eigentliche Versicherung, Umfang und Gewährung er Leistungen usw. sind getrennt in den besonderen Bestimungen für beide Gruppen enthalten. Wir sind der Uebereugung, daß durch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen er Satzung die Grundlage für ein im Interesse aller liegendes emeinsames Arbeiten gegeben ist und daß ein Neben- und iegeneinanderarbeiten der Angestellten und Arbeiter bei einem guten Willen auf beiden Seiten vermieden werden kann.

Die Satzungsbestimmungen über die Leistungen in der ensions- und Krankenversicherung der Angestellten ergeben ich in erster Linie aus dem Gesetz und zum anderen aus ereits vorliegenden Beschlüssen des alten Reichsknappschaftsorstandes zur Pensionsversicherung. Es sind darüber hinaus, ie bereits oben bemerkt, verschiedene Lücken des Gesetzes usgefüllt worden, z. B. hinsichtlich der Weiterversicheung in der Angestelltenpensionskasse beim Ueberschreiten er Versicherungsgrenze. Die Satzung bestimmt, daß die Weitersicherung zu erfolgen hat, wenn die knappschaftliche Tätigeit beibehalten wird. Die Zahlung von Anerkennungsgebühren t in diesem Falle unzulässig. Die Festsetzung der Anerkenungsgebühr hat die Satzung dem Abteilungsvorstand für Anestelltenangelegenheiten übertragen. Hinsichtlich der Berechnung des Ruhegeldes hat die Satzung den Vorandsbeschluß vom 14. Juli übernommen, der bestimmt, daß eim Zusammentreffen von Leistungen aus der Arbeiter- und ngestelltenpensionskasse die Angestelltenbeitragszeiten nach en höchstmöglichen prozentualen Steigerungsbeträgen zu beechnen sind. Eine andere Vorschrift schafft Klarheit in den ällen, wo bis zum 30. Juni 1926 Beitragszeiten in mehreren iten Knappschaftsvereinen oder Bezirksknappschaften zurückelegt sind. Es sind in diesen Fällen immer die Leistungen ach der Gehaltsklasse zu berechnen, welche unter Berücksichgung der §§ 247 und 248 R.K.G. für die Bezirksknappschaft ilt, der das Mitglied am 30. Juni 1926 angehört. Nach § 59 R.K.G. t das Altersruhegehalt um 25 Proz. zu kürzen, wenn der Empnger noch regelmäßige Lohnarbeit in Betrieben verrichtet. Die rtzung hat hier im gewissen Sinne eine Einschränkung vorenommen, indem sie bestimmt, daß als regelmäßige Arbeit gen Entgelt nicht die Arbeit gilt, deren Entgelt weniger s 100 Proz. des zu kürzenden Betrages ausmacht. Angeommen, das Altersruhegeld beträgt 200 R.M. pro Monat. er zu kürzende Betrag macht 50 R.M. aus. Beträgt aber is Entgelt, das der Altersruhegeldempfänger durch Verchtung von regelmäßiger Arbeit verdient, nicht mehr als R.M., so unterbleibt die Kürzung.

Die Streitfrage, ob Ruhegeldempfänger, darunter fallen ich Altersruhegeldempfänger, die noch in knappschaftlich verherten Betrieben beschäftigt sind, der Pensionsversicherung nterliegen, ist durch die Satzung entschieden worden. Es uß in solchen Fällen die Versicherung erfolgen. Durch die Zahlung von Beiträgen erdient sich dann der Ruhegeldempfänger weitere Steigerungsbeträge. Die Umrechnung des Ruhegeldes erfolgt aber nur auf Antrag, wenn mindestens 12 Monatsbeiträge entrichtet sind oder die Knappschaftsarbeit aufgegeben wird.

Die Bestattungsbeihilfe in der Angestelltenpensionskasse für Ruhegeldempfänger, Ehefrauen usw. muß beim Tode eines Ruhegeldempfängers mindestens 300 R.M. betragen und davon 60 Proz. für Ehefrauen und Witwen bzw. 20 Proz. für Kinder und Waisen. Die Vorschriften über die Gewährung von Heilverfahren lehnen sich an die Bestimmungen der alten Satzung an. Dies wären die wichtigsten Satzungsvorschriften über die Pensionsversicherung der Angestellten.

Die Krankenversicherung der Angestellten ist in der Satzung in einer Weise geregelt worden, welche die berechtigten Bedürfnisse der Angestellten in jeder Weise berücksichtigt. Zunächst ist von dem § 16 R.K.G. Gebrauch gemacht und die Pflichtversicherungsgrenze der Angestellten in der Krankenkasse auf 6000 R.M. erhöht worden. Dies bedeutet einen gewaltigen Fortschritt. Unsere Bemühungen in dieser Frage bei der Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes haben nunmehr ihren Erfolg gefunden. In welcher Form die Krankenversicherung der Angestellten durchgeführt werden soll, bestimmen die nachstehend aufgeführten Satzungsparagraphen:

§ 113 a.

Beschließt der Vorstand, daß gemäß § 17 Absatz 4 R.K.G. die Krankenversicherung der Angestellten gemeinsam für mehrere oder alle Bezirksknappschaften durchgeführt wird, so ist eine gemeinsame Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten in den betreffenden Bezirksknappschaften ausgeschlossen.

§ 113 b.

Bei Anwendung des § 113 a dieser Satzung erfolgt für die betreffenden Bezirksknappschaften die Durchführung der Krankenversicherung der Angestellten und die Festsetzung der Beiträge durch den Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten.

Die Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten erläßt für die betreffenden Bezirksknappschaften gemeinsame Sondervorschriften für die Angestelltenkrankenkasse, die Näheres über die Aufbringung der Mittel, die Durchführung sowie die Verwaltung der Krankenversicherung der Angestellten bestimmen.

Die Bestimmungen der gemeinsamen Sondervorschriften für die Angestelltenkrankenkasse sind für die Krankenversicherung der Angestellten in den beteiligten Bezirksknappschaften maßgebend.

§ 113 c.

Die gemeinsamen Vorschriften für die Angestelltenkrankenkasse gem. § 113 b können den Bezirksknappschaften die Durchführung der Krankenversicherung der Angestellten und die Festsetzung der Beiträge ganz oder teilweise überlassen.

Die Beiträge der Bezirksknappschaften bedürfen der Genehmigung durch den Abteilungsvorstand. Im übrigen gilt die Bestimmung des § 120 Absatz 3 R.K.G.

Hiernach ist die Möglichkeit geschaffen, gemäß § 17 Abs. 4 R.K.G. eine einheitliche Krankenkasse für alle Bezirksknappschaften zu bilden. Die Bildung wird durch den gemeinsamen Vorstand der Reichsknappschaft vorgenommen, und die Hauptversammlung für Angestelltenangelegenheiten wird dann für die knappschaftliche Reichskrankenkasse der Angestellten nähere Vorschriften erlassen. Der neue Angestellten-Abteilungsvorstand der Reichsknappschaft hat zu diesem Zweck bereits eine zweite Angestellten-Hauptversammlung auf den 15. Dezember einberufen.

Nach dem Gesetz kann die Satzung Richtlinien über die Gewährung von Mehrleistungen aufstellen. Von dieser Möglichkeit ist Gebrauch gemacht und in der Satzung hierüber folgendes bestimmt worden:

l) Richtlinien über die Gewährung von Mehrleistungen.

§ 135.

Die Richtlinien haben den Zweck, für die Bestimmungen von Mehrleistungen nach § 24 Absatz 2 und § 65 R.K.G. in den Sondervorschriften als Maßstab zu dienen. Sie enthalten an Mehrleistungen das Höchstmaß, das die Sondervorschriften vorsehen können, ohne daß der Abteilungsvorstand die Zustimmung hierfür versagen darf.

m) Mehrleistungen in der Krankenversicherung.

§ 136.

Angestellten, die aus einer anderen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse in die Krankenkasse der Angestellten der Reichsknappschaft übertreten, wird die Mitgliedschaft in der anderen Krankenkasse auf die dreimonatige Wartezeit nach § 23 R.K.G. angerechnet, sofern sie in diesen Kassen Anspruch auf Familienhilfe hatten. Dies gilt auch für Angestellte, die auf Grund des § 113 der Satzung versicherungspflichtig sind.

Mitgliedern der Krankenkasse, die aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind und bis zur Wiederaufnahme der knappschaftspflichtigen Arbeit innerhalb eines Jahres keine dauernde versicherungspflichtige Beschäftigung wieder aufgenommen haben, kann bei Wiedereintritt in knappschaftliche Arbeit die frühere Mitgliedszeit auf die dreimonatige Wartezeit nach § 23 des R.K.G. angerechnet werden.

§ 137.

Familienhilfe, wie sie nach § 23 R.K.G. Ehefrauen und Kinder der Krankenkassenmitglieder erhalten, kann auch erwerbsunfähigen Eltern, Schwiegereltern, Geschwistern der Kassenmitglieder gewährt werden, wenn sie ständig zum Haushalt des Berechtigten gehören, von diesem ganz oder überwiegend aus dessen Arbeitsverdienst unterhalten werden und nicht Mitglied einer anderen Krankenkasse oder Ersatzkasse sind.

§ 138.

Das Sterbegeld, das nach § 202 der R.V.O. den Krankenkassenmitgliedern zu gewähren ist, kann durch die Sondervorschriften bis zur Höhe des der Beitragsberechnung nach § 117 der Satzung in der Krankenkasse zugrunde gelegten Monatsbetrages festgesetzt werden.

§ 139.

Für ledige Krankenkassenmitglieder, die Krankenhauspflege erhalten, kann nach Fortfall des Arbeitsentgelts ein tägliches Taschengeld gewährt werden.

n) Mehrleistungen der Pensionsversicherung.

§ 140.

Den Ehefrauen und Kindern (§ 22 R.K.G.) der Ruhegeldempfänger können die Bezirksknappschaften Familienhilfe im gleichen Umfange gewähren wie sie im § 23 R.K.G. vorgesehen ist und von den Invaliden hierfür einen besonderen Beitrag erheben.

Der § 135 läßt die Möglichkeit der Einführung der in den nachfolgenden Paragraphen aufgezählten und noch anderer Mehrleistungen offen. Sofern die Sondervorschriften der Bezirksknappschaften diese Mehrleistungen der Satzung aufgreifen, darf die Reichsknappschaft die Genehmigung nicht versagen. Im großen und ganzen haben wir uns bei der Aufstellung der Richtlinien über die Gewährung von Mehrleistungen Beschränkung auferlegt, um den Bezirksknappschaften möglichst viel Freiheit zu lassen. Die zweifellos wichtigste Mehrleistung ist die im § 140 vorgesehene Familienhilfe für Ehefrauen und Kinder der Ruhegeldempfänger.

Abschließend möchten wir bemerken, daß die führende Stellung des AfA-Bundes in der Knappschaft bei der Schaffung der Satzung wieder deutlich in Erscheinung getreten ist. Der Gedag hat sich dem vom AfA-Bund ausgearbeiteten Entwurf vollständig angeschlossen. Von einer Mitarbeit des jetzt dem Gedag angehörenden Reichsverbandes deutscher Bergbauangestellten, der vor seinem Aufgehen in den Gedag sich immer als die in Knappschaftsfragen maßgebende Organisation aufspielte, war herzlich wenig zu verspüren. Die Abänderungsanträge des G. d. A. ließen eine sorgfältige Durcharbeitung und eine genaue Kenntnis des Gesetzes vermissen; sie waren nicht brauchbar und verfielen deshalb sämtlich der Ablehnung.

Die Wahrnehmung der knappschaftlichen Interessen der Angestellten in der Zukunft ist dadurch gesichert, daß der AfA-Bund im Angestellten-Abteilungsvorstand der Reichsknappschaft die Hälfte der Sitze und den Vorsitzendenposten bei der Wahl erhalten hat. Die Angestellten haben es in der Hand, diese Konstellation nicht nur zu erhalten, sondern noch zu verbessern. Je stärker der Einfluß des AfA-Bundes in der Knappschaft, um so besser die Vertretung der Angestellten. Mögen die Bergbauangestellten aus der Schaffung der Satzung der Reichsknappschaft die Schlußfolgerung ziehen, daß nicht phrasenhafte Agitation, sondern nur ernste, sachliche Arbeit ihren Interessen dient.

Bergbautarife

Gehaltserhöhung im sächsischen Steinkohlenbergbau. Laut Vereinbarung zwischen den am Tarifvertrag beteiligten Organisationen und dem Arbeitgeberverband werden sämtlichen Angestellten im sächsischen Steinkohlenbergbau vorübergehend für die Monate November und Dezember 1926 und Januar 192 eine dreiprozentige Erhöhung des Tarifgehalte (ohne Betriebszulagen und sonstige tarifliche und außertarifliche Zulagen) erhalten. Etwa notwendige Sonn- und Feiertags-Förderschichten sollen den gleichen Zuschlag erhalten wie er mit den Arbeiterverbänden vereinbart wurde.

Die Tarifverhandlungen im mitteldeutschen und Niederlausitzer Braunkohlenbergbau sind gescheitert, da die Angebote der Arbeitgeber zu gering waren. Die Tariforganisationen haben das Reichsarbeitsministerium angerufen.

Bergbauwirtschaftsfragen

Die deutsche Kaliindustrie, deren Vertrustung bereits seit einiger Zeit vorbereitet wird, ist zahlenmäßig schwer zu durchschauen, weil die einzelnen Konzerne durch starke gegenseitige Beteiligungen miteinander verknüpft sind. An der Spitze der verschiedenen Gruppen steht der Wintershall-Konzern, der aus etwa 85 Werken besteht und schon Ende 1924 fast 38 1/3 Proz. des Gesamtabsatzes der deutschen Kaliindustrie in sich vereinigte, wie auch seine Beteiligung am Kalisyndikat auf 39 Proz. festgesetzt ist. Die Finanzführung des Wintershall-Konzerns ist in seiner Spitzengesellschaft, der Kaliindustrie A.-G., zusammengefaßt, die im Falle der Vertrustung wahrscheinlich entsprechend verbreitert wird.

Behörden und öffentliche Betriebe

Berufsfragen der Behördentechniker

Die Aushilfsangestellten in der Katasterverwaltung. Der Preuß. Finanzminister hat nachstehenden Runderlaß herausgegeben, in welchem er sich mit der Frage der Welterbeschäftigung der Bureauhilfskräfte im Bereich der Katasterverwaltung beschäftigt:

Rd.-Erl. d. F.M. vom 18. November 1926, betr. Ueberführung von Aushilfsangestellten der Katasterverwaltung in das tarifvertragsmäßige Dienstverhältnis (K. V. 1. 5049). Nachdem die der Katasterverwaltung übertragenen Vorarbeiten zur Bewertung der Grundstücke nach Maßgabe des Reichsbewertungsgesetzes ihren Abschluß gefunden haben, fällt die Voraussetzung für die Annahme weiterer Aushilfsangestellten für diese Arbeiten fort und tritt die gemäß Ziff. 8 des Rd.-Erl. vom 17. Juni 1926 (K. V. 2. 4285) erteilte Ermächtigung zur Annahme von Aushilfsangestellten hiermit außer Wirkung. Sofern die Erledigung der zur Zeit den Katasterämtern obliegenden besonders umfangreichen Hauszinssteuerarbeiten und der sonstigen dringlichen laufenden Arbeiten etwa die Weiterbeschäftigung von Aushilfsangestellten und ihre gegebenenfalls dadurch bedingte Uebernahme in das tarifvertragsmäßige Dienstverhältnis erfordern sollte, ist gemäß den Bestimmungen des Rd.-Erl. vom 15. März 1926 (K. V. 1. 1582 „Pr. Bes.-Bl." S. 31) zu verfahren.

Für die Weiterbeschäftigung kommen nur solche Angestellten in Frage, die ihre Befähigung für den katasteramtlichen Bürodienst nachgewiesen haben.

Entsprechende Anträge sind auf dem Dienstwege vorzulegen. In den Anträgen ist die Notwendigkeit für die Weiterbeschäftigung eingehend zu begründen und anzugeben, mit welchen Arbeiten die Angestellten beschäftigt werden. Den Anträgen ist eine Nachweisung über den Personalbestand nach dem am Schlusse dieser Verfügung angegebenen Muster beizufügen.

Die Herren Regierungspräsidenten werden ergebenst ersucht, die Anträge der Katasterämter nach Maßgabe des unbedingt notwendigen Bedarfs und unter Berücksichtigung der gebotenen Sparsamkeit zu prüfen und nach eigenem Ermessen über die Ablehnung oder Weitergabe an mich zu befinden. Die Anträge, deren Berücksichtigung zu empfehlen ist, bitte ich mir mit der Begründung des Katasteramts und der Stellungnahme des zuständigen Dezernenten in Urschrift gesammelt zur Entscheidung vorzulegen, sofern nicht die Entscheidung nach Nr. der vorgenannten Rundverfügung dort getroffen werden kann. In be

sonders dringlichen Ausnahmefällen kann die vorläufige Weiterbeschäftigung durch die Herren Regierungspräsidenten genehmigt werden.

Der Vorlage der Anträge sehe ich bis zum 15. Dezember 1926 entgegen. Gleichzeitig bitte ich, mir eine Uebersicht über den Personalbestand, nach folgendem Muster vorzulegen.

Der letzte Satz bezieht sich auf ein im Besoldungsblatt zum Abdruck gekommenes Muster, in welchem der Personalbestand vom 15. März 1926 und vom 1. Dezember 1926 aufgeführt werden soll.

Zum Schutz der älteren Angestellten. Der Reichsfinanzminister hat eine Verfügung erlassen, wonach bei Besetzung freier Angestelltenstellen zunächst ältere Arbeitskräfte zu berücksichtigen sind. Ferner soll bei der Notwendigkeit von Entlassungen älteren Angestellten erst dann gekündigt werden, wenn sich ihre Ueberweisung an andere Dienststellen nicht ermöglichen läßt. Um solche Ueberweisungen zu erleichtern, sollen Umzugskosten bewilligt werden. Den genauen Wortlaut der Verfügung werden wir noch zum Abdruck bringen.

Diese Verfügung des Reichsfinanzministers ist auf das wiederholte Drängen unseres Bundes im Verein mit den übrigen AfA-Verbänden zurückzuführen. Damit sind aber die weiteren von uns verlangten Sicherungen für die Angestellten noch nicht erfüllt.

Besoldungsfragen

Gehaltsaufbesserung oder einmalige Zulage? Wir hatten in der letzten „D.T.Z." die Eingabe, die der Allgemeine Deutsche Beamtenbund mit Unterstützung des AfA-Bundes und unter Anschluß des Beamtenringes und der übrigen Behörden-Angestelltenorganisationen zwecks Herbeiführung einer Besoldungsaufbesserung an den Reichstag gerichtet hatte, zum Abdruck gebracht. Die Angelegenheit entwickelte sich dann dahin weiter, daß der Reichsfinanzminister die Vertreter der Beamten- und Behördenangestellten-Organisationen zu einer Besprechung in der Besoldungsfrage für den 26. November einlud. In der Besprechung erklärte der Minister, daß die Reichsregierung bei der letzten Aussprache mit den Organisationsvertretern den Zeitpunkt für eine Aufbesserung der Beamtenbezüge als verfrüht angesehen habe. Inzwischen hätten sich die Verhältnisse für die Beamten insbesondere durch die Steigerung der Wohnungsmiete, durch die Preisentwicklung der Agrarprodukte usw. ungünstiger gestaltet. Die Frage einer grundsätzlichen laufenden Verbesserung der Beamtenbezüge könne aber nur im Zusammenhang mit der Regelung des zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zu treffenden Finanzausgleichs gelöst werden. Man hoffe, zum nächsten Frühjahr, spätestens Anfang des Sommers, damit zum Ziele zu kommen. Zu diesem Zeitpunkt wäre die Frage der Neuregelung spruchreif. Das Reichsfinanzministerium glaube aber, mit seiner Hilfe für die Beamten nicht warten zu können, und es habe daher eine Zwischenlösung in Aussicht genommen. Es sei bereit, noch einmal eine Maßnahme zu treffen wie diejenige im Dezember vergangenen Jahres. Ob man in allen Einzelheiten der vorjährigen Maßnahme folgen werde, stehe noch dahin. Eins könne man jedenfalls schon heute sagen, daß man sich nicht wie im Vorjahre bei der in Aussicht genommenen einmaligen Maßnahme nur auf die Gruppen I bis VI beschränken solle, sondern daß man auch die übrigen Gruppen miteinbeziehen müsse.

Seitens des Sprechers der freigewerkschaftlichen Organisationen wurde betont, daß die Beamten und Behördenangestellten mit einer einmaligen Maßnahme nach dem Vorbild des vergangenen Jahres nicht zufrieden sein könnten, sondern daß ihrer Auffassung nach wirksame Hilfe nur durch eine laufende Erhöhung der Bezüge gebracht werden könne. Alle für diese Auffassung in Frage kommenden Gründe wurden dabei ins Feld geführt.

Der Minister erklärte demgegenüber, daß die Durchführung einer Erhöhung der laufenden Bezüge in diesem Jahre nicht möglich sei. Eine laufende Erhöhung erfordere derart große Mittel, daß sie nicht ohne eingehende, sehr erhebliche Zeit beanspruchende Verhandlungen, insbesondere mit den Ländern und dem Reichstag, durchgeführt werden könne. Er stelle daher an die Organisationen die Frage, ob sie eine erst im Frühjahr frühestens mögliche laufende Erhöhung der von ihm beabsichtigten einmaligen, jetzt sofort durchzuführenden Maßnahme vorzögen. Wie diese Maßnahme im einzelnen aussehen soll, ließen die Ausführungen des Ministers im übrigen nicht erkennen. Die Organisationsvertreter stellten sich auf den Standpunkt, daß unter Berücksichtigung der dringenden Notlage, insbesondere der unteren Besoldungsgruppen bis weit in die mittleren Gruppen hinein, jetzt sofort etwas geschehen müsse, daß aber andererseits die Herbeiführung einer Maßnahme von dauernder Wirkung doch wohl nicht so lange Zeit beanspruchen könne, wie es der Minister darstellte.

Im weiteren Verlauf der Aussprache wurde dann von den Organisationsvertretern noch die Aufbesserung des Wohnungsgeldzuschusses zur Erörterung gestellt. Der Reichsfinanzminister lehnte aber eine Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses in Verbindung mit der von ihm geplanten einmaligen Besoldungsmaßnahme ab.

Es wurde schließlich noch mitgeteilt, daß beabsichtigt sei, die Besoldungsfrage bis zum 4. Dezember zum Abschluß zu bringen.

Es wird jetzt davon abhängen, welche Stellung der Reichstag zu der Frage, ob laufende Aufbesserung oder einmalige Weihnachtsmaßnahme, einnehmen wird. Bis zum Erscheinen dieser Nummer unserer Zeitung dürfte die Entscheidung darüber schon gefallen sein.

Im Anschluß an die Besprechung mit dem Reichsfinanzminister nahmen die Vertreter des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes, des Rings deutscher Beamtenverbände, des AfA-Bundes, des Gesamtverbandes deutscher Angestelltengewerkschaften und des Gewerkschaftsbundes der Angestellten erneut Stellung zu der Frage der Besoldungsaufbesserung für die von ihnen vertretenen Beamten und Behördenangestellten. Hierbei stellten sie als ihre übereinstimmende Meinung fest, daß der wirtschaftlichen Notlage ihrer Mitglieder durch die vom Reichsfinanzminister geplante einmaliger Zulage in geringer Höhe keineswegs abgeholfen werden kann. Die genannten Organisationen erwarten vielmehr vom Reichstag, daß er durch eine alsbald vorzunehmende angemessene Erhöhung der laufenden Bezüge für die unteren und mittleren Gruppen und durch Anpassung des Wohnungsgeldes an die gestiegenen Mieten endlich die Existenz dieser Gruppen auch für die kommende Zeit sicherstellt.

Behördentariffragen

Regierungsentwurf zur Abänderung des § 33 R.A.T. Wie bereits berichtet wurde, erklärte sich die Reichsregierung in den letzthin stattgefundenen Tarifverhandlungen bereit, einen Aenderungsentwurf für § 33 R.A.T. aufzustellen und den Organisationen zur Aeußerung zuzuleiten.

Der Entwurf ist nunmehr eingegangen und hat folgenden Wortlaut:

1. Die Angestellten erhalten bei einer mit Dienstunfähigkeit verbundenen Erkrankung, die länger als sieben Tage dauert, oder bei einer durch Unfall eingetretenen Dienstunfähigkeit vom achten Tage an ihre Dienstbezüge insoweit fortgezahlt, daß der Angestellte einschließlich seines Anspruchs auf Krankengeld gegen die für die Dienststelle zuständige Krankenkasse (§ 225 R.V.O.) auf Grund der reichsgesetzlichen Pflichtversicherung sowie unter Berücksichtigung des Wegfalls von Sozialversicherungsbeiträgen und der Lohnsteuer keinen höheren Betrag bar bezieht als vor der Erkrankung. Der Monat wird hierbei mit der kalendermäßigen Anzahl von Tagen gerechnet. Die Anrechnung des Anspruchs auf Versicherungsleistung erfolgt für den Zeitraum, für den der Angestellte während der Krankheit Krankengeld, Hausgeld oder Taschengeld von der Krankenkasse erhalten hat oder nach Abs. 2 zu erhalten hätte.

2. Die reichsgesetzlichen Leistungen werden auch dann voll in Ansatz gebracht, wenn sie wegen Krankenhausbehandlung oder aus einem anderen Grunde (Pfändung, Aufrechnung, Verzicht usw.) dem Arbeitnehmer nicht oder nicht voll zufließen.

3. Bei Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalls im Dienst ist die vorstehende Regelung vom ersten Tage der Dienstunfähigkeit an entsprechend anzuwenden; handelt es sich um einen unfallversicherungspflichtigen Betrieb, so gilt als Unfall im Sinne des ersten Satzes nur ein Betriebsunfall im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

4. Die Fortzahlung der Dienstbezüge nach Maßgabe des Abs. 1 erfolgt nach einer Dienstzeit

von weniger als	3	Monaten	bis zur	Dauer	von	2	Wochen
„ mindestens	3	„	„	„	„	„	4	„
„ „	1	Jahr	„	„	„	„	6	„
„ „	3	Jahren	„	„	„	„	7	„
„ „	5	„	„	„	„	„	8	„
„ „	8	„	„	„	„	„	10	„
„ „	10	„	„	„	„	„	13	„

jedoch nicht über die Dauer des Dienstverhältnisses hinaus.

5. Soweit die Angestellten unter die Bestimmungen des H.G.B. fallen, erfolgt der im Abs. 1 vorgesehene Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen insoweit nicht, als er nach § 63 H.G.B. ausgeschlossen ist.

6. Als Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 gilt die im Kriegsdienst oder auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrags bei Reichs- oder Landesverwaltungen oder bei Reichsorganisationen abgeleistete Dienstzeit.

7. Als eine durch Krankheit verursachte Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 gilt auch ein durch die gesetzlichen Versicherungsanstalten oder Versorgungsbehörden verordneter Kuraufenthalt.

Allein schon die vergeschlagene Einführung einer siebentägigen Karenzzeit ist typisch für die soziale Einstellung der Regierung.

Beachtenswert ist ferner, daß in Ziff. 2 des Entwurfes von „reichsgesetzlichen Leistungen", dagegen in der jetzt gültigen Fassung von der „reichsgesetzlichen Barleistung" die Rede ist.

Wird der Angestellte für eine Woche durch Krankheit arbeitsunfähig, so soll die Besserung wahrscheinlich dadurch beschleunigt werden, daß man ihm für diese Zeit auch noch die Sorge der Gehaltskürzung aufbürdet. Der erkrankte Angestellte soll nicht dem Dienst fernbleiben, wenn er sich nur irgendwie bewegen kann. Er setzt seine Mitarbeiter der Gefahr einer Ansteckung aus und läuft durch verzögerte Krankheitsbehandlung Gefahr, dauernden Schaden an seiner Gesundheit davonzutragen.

Dieser Entwurf stellt eine starke Verschlechterung gegenüber der jetzigen Fassung des § 33 dar und wird keinesfalls unsere Zustimmung finden.

Aus den Tarifverhandlungen mit der Reichsregierung. In Nr. 45 der „D.T.Z." berichteten wir über den Verlauf der Tarifverhandlungen mit der Reichsregierung. Es liegt nunmehr das amtliche Protokoll über diese Besprechungen vom 19. und 21. Oktober vor, aus dem wir nachstehend einige Ausführungen von allgemeiner Bedeutung wiedergeben. Den Vorsitz führte Ministerialrat Dr. Schilling vom R.F.M.

Zu b: (Erlaß einer Ausführungsbestimmung zu § 24 Abs. 1 R.A.T. vorletzter und letzter Satz, die verhindern soll, daß Dienststellen es überschen, die Eingruppierung von neu eingestellten Angestellten in Ermangelung einer Betriebsvertretung im Benehmen mit einer Interessenvertretung durchzuführen und die im Falle der Unterlassung das Recht der Mitwirkung einer Interessenvertretung zu dem Zeitpunkt aufleben läßt, an dem der betreffende Angestellte von dem ihm nach § 24 Abs. 1 R.A.T. zustehenden Recht Kenntnis erhält.)

Zwischen den Vertragsparteien bestand Uebereinstimmung, daß § 24 Abs. 1 R.A.T. folgende Möglichkeiten ins Auge faßt:

1. Bei der in Frage kommenden Dienststelle besteht eine gesetzliche Angestelltenvertretung: diese kann je nach dem Verhältnis der in Frage kommenden Dienststelle durch einen besonderen Angestelltenrat oder durch einen Angestellten- und Arbeitermitglieder umfassenden Betriebsrat (vgl. § 45 Abs. 3 Betriebsrätegesetz) oder, falls Angestellte bei der Dienststelle überhaupt nicht oder nicht in genügender Zahl beschäftigt werden, durch einen nur Arbeitermitglieder umfassenden Betriebsrat (vgl. § 16 Abs. 4 Betriebsrätegesetz) oder durch einen Betriebsobmann dargestellt sein. Für die Anwendung des § 24 Abs. 1 R.A.T. sind diese Verschiedenheiten bedeutungslos, die Dienststelle hat mit der gesetzlichen Angestelltenvertretung ins Benehmen zu treten, die bei der Dienststelle eben besteht. Solange sie dies versäumt, vermag eine Benachrichtigung des Angestellten über seine Einreihung in eine Vergütungsgruppe nicht dem Erfordernis des § 25 R.A.T. zu genügen; denn nach § 26 R.A.T. muß die Benachrichtigung erkennen lassen, daß die Einreihung nach vorgängigem Benehmen mit der gesetzlichen Angestelltenvertretung erfolgt ist. Eine Benachrichtigung, die hierin Mangel leidet, setzt die Ausschlußfrist gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 u. 3 nicht in Lauf. In solchem Falle kann nachträglich noch gefordert werden, daß die Dienststelle die Einreihung im Benehmen mit der gesetzlichen Angestelltenvertretung durchführt, es sei denn, daß die gesetzliche Angestelltenvertretung nachweislich von der Einreihung des Angestellten Kenntnis erhalten und sie nicht beanstandet hat.

2. Nach § 24 Abs. 1 Satz 3 kann an die Stelle einer nicht vorhandenen gesetzlichen Angestelltenvertretung eine von den Angestellten besonders gebildete Interessenvertretung treten. Was vorstehend für die gesetzliche Angestelltenvertretung gesagt wurde, gilt entsprechend auch im Falle des Bestehens einer Interessenvertretung.

3. Sind weniger als fünf Angestellte bei der Dienststelle vorhanden, oder haben die Angestellten (obwohl in größerer Zahl vorhanden) die Bildung einer Interessenvertretung unterlassen, und besteht auch keine gesetzliche Angestelltenvertretung, so fällt dem einzelnen Angestellten die Wahrnehmung seiner Interessen nach Maßgabe des R.A.T. selbst zu. In diesem Falle ist es möglich, daß der Angestellte zwar den ihm vorgelegten Einzelvertrag unterzeichnet, aber dabei mündlich zum Ausdruck bringt, daß er eine höhere Vergütungsgruppe für tarifgerecht ansieht. Diese mündliche Einwendung gibt ihm in diesem Falle die Möglichkeit, das Nachprüfungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 innerhalb einer Ausschlußfrist von vier Wochen vom Tage der Einwendung ab zu beantragen.

Zu c: (Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Reichsdienst bei der Bemessung des Uebergangsgeldes.)

Der Vorsitzende erklärte die von den Organisationen geltendgemachten Gründe für eine Anrechnung der Kriegsdienstzeit als Reichsdienstzeit bei der Bemessung des Uebergangsgeldes seinem Hause zur Kenntnis bringen zu wollen, glaubt aber, daß ein Abgehen von der in den bisherigen Regelungen des Uebergangsgeldes einschließlich der P.A.V. verfolgten Richtung nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Zu e: (Ergänzung meines Rundschreibens vom 3. Juli 1926 — I B 12035 — dahin, daß den Reichsministerien empfohlen wird, Kündigungen langjähriger Angestellten nur mit eigener oder mit Zustimmung der Reichsmittelbehörden zuzulassen oder zum mindesten aus Anlaß solcher Kündigungen einen besonderen Bericht von der Dienststelle zu fordern.)

Der Vorsitzende stellte in Aussicht, daß den Reichsministerien im Verwaltungswege empfohlen werden wird, Kündigungen von Angestellten mit mehr als zehn Dienstjahren von der Zustimmung der obersten Verwaltungsbehörde oder mindestens der höheren Provinzialbehörde abhängig zu machen, soweit es sich nicht um Entlassungen aus wichtigen, in der Person des Angestellten liegenden Gründen handelt.

Zu i: (Ein Antrag des Reichsbundes der Zivildienstberechtigten, die Kriegsdienstzeit der Kapitulanten als Reichsdienstzeit anzusehen.)

Der Vorsitzende gab der Auffassung der Ressortvertreter Ausdruck, daß die Kriegsdienstzeit bei Kapitulanten nicht anders behandelt werden könne als bei sonstigen Angestellten. Eine verschiedene Behandlung würde die ganze Frage der Kriegsdienstanrechnung erneut aufrollen und damit dazu führen, daß bei sämtlichen männlichen Angestellten die Dienstbezüge neu berechnet werden müßten. Die Kriegsdienstzeit sei bei Abschluß des R.A.T. Gegenstand langer Verhandlungen gewesen, eine weitergehende, als die im R.A.T. getroffene Regelung sei nicht vertretbar.

Die Organisationsvertreter sprachen sich gleichfalls gegen eine Sonderbehandlung der Kapitulanten bei der Anrechnung von Kriegsdienstzeit aus.

Dagegen erklärten sie, daß ihnen die im R.A.T. getroffene allgemeine Regelung hinsichtlich der Anrechnung von Kriegsdienstzeit nicht weitgehend genug erscheine, und behielten sich die Stellung eigener Anträge mit dem Ziele einer weitergehenden Anrechnung der tatsächlich abgeleisteten Kriegsdienstzeit für alle Angestellten vor.

□□ Aus dem Bunde □□

Warnung vor einem Schwindler! Wie uns aus München mitgeteilt wird, hat dort ein unbekannter Herr versucht, in der Wohnung eines Bundesmitgliedes im angeblichen Auftrage der Berliner Bundesleitung rückständige Beiträge einzukassieren. Wir warnen unsere Mitglieder vor diesem Herrn und bitten, im Wiederholungsfalle für seine Festnahme zu sorgen.

Aus den Gauen

Gauverwaltung Rheinland-Westfalen, Essen, Adolfstr. 12. Das bisherige Postscheckkonto der Gauverwaltung beim Postscheckamt Köln Nr. 47830 ist aufgelöst. Der Gau unterhält jetzt ein Postscheckkonto beim Postscheckamt Essen Nr. 8228.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Arnsberg. M., 6. XII. 8⁰⁰ Bundeslokal „Zur Krim".
Bamberg. M. 7. XII. 8⁰⁰ Café „Wittelsbach", Promenade.
Bochum. V. 7. XII. 8⁰⁰ Geschäftsstelle.
Bochum. F. 11. XII. 5⁰⁰ nachm. Hotel „Märkischer Hof", Bahnhofstr. 41.
Bochum. M. 12. XII. 10⁰⁰ vorm. Hotel „Märkischer Hof", Bahnhofstraße 41. Referat: „Kündigungsschutz für ältere Angestellte" (unter Berücksichtigung der neuesten gerichtlichen Entscheidungen).
Brandenburg. M. 8. XII. 8⁰⁰ Eschers Gesellschaftshaus, St. Annenstr.
Crimmitschau. M. 8. XII. 8⁰⁰ Café Andrä, Obere Mullgasse.
Danzig. M. 7. XII. 7³⁰ Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
Eberswalde. M. 7. XII. 8⁰⁰ Hotel Saumsiegel, Eisenbahnstr.
Eisenach. M. 8. XII. 8⁰⁰ Hotel „Karthäuser Hof", am Karlsplatz.
Fürstenwalde. M. 10. XII. in den Reichshallen.
Gotha. M. 7. XII. 8⁰⁰ Hotel „St. Gotthardt".
Halle a. S. Generalversammlung. 7. XII. 8⁰⁰ Rest. „Schultheiß", Merseburger Straße 19.
Luckenwalde. M. 7. XII. 8⁰⁰ Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstr. 1.
Nürnberg. Ausschuß- und Vertrauensmännerversammlung. 7. XII. 8⁰⁰ Rest. „Mohrenkopf", Tafelfeldstr. 7.
Plauen (Vogtl.). M. 7. XII. 8⁰⁰ Rest. „Sternwarte", Ecke Reichs- und Karlstr.
Plauen (Vogtl.). Lichtbildervortrag. 11. XII. 7⁰⁰ Rest. „Kyffhäuser", Forststr.
Peine. M. 10. XII. 8⁰⁰ Gasthaus „Union", Echternstr.
Potsdam-Nowawes. M. 10. XII. 8⁰⁰ Potsdam, „Fürst Bismarck".
Rheinfelden. M. 7. XII. 8⁰⁰ Café Danner.
Saarbrücken. M. 10. XII. 8⁰⁰ Rest. „Knipperbräu", Bahnhofstr.
Siegen. M. 7. XII. bei Heiser, Bahnhofstr.
Stoppenberg. M. 12. XII. 10³⁰ Lokal Peters.
Uelzen. M. 5. XII. 11⁰⁰ vorm. Vereinslokal „Deutsches Haus".
Wittenberg. M. 8. XII. 8⁰⁰ Rest. „Zur goldenen Sonne".
Zwickau. M. 9. XII. 8⁰⁰ Zentralhalle Hauptmarkt.

Bücherschau

„Das Werkzeug". Im Verlage von Carl Pataky, Berlin W 35, Lützowstraße 2, erscheint unter diesem Titel eine neue Sonder-Fachzeitschrift für Metallarbeiter. Sie ist eine Fortsetzung und Ergänzung der im gleichen Verlage schon früher herausgekommenen Lehrhefte „Der Werkzeugmacher" und hat sich infolge ihres vorzüglichen Inhaltes schnell die Gunst aller Fachkreise erworben. „Das Werkzeug" erscheint monatlich einmal zum Preise von je 0,75 R.M.; Probehefte stehen kostenlos zur Verfügung.

Geschäftliches

Das einzige zur Zeit vollständig vorliegende mehrbändige Konversationslexikon neuesten Datums ist der Neue Brockhaus unter dem Titel „Handbuch des Wissens" in vier Bänden. Er bietet, unterstützt von vielen Bildern und Karten, eine solche Fülle von Wissen in allgemeinverständlicher Form, daß jeder unbedingt den größten Gewinn daraus ziehen muß. Zuverlässigkeit, Gründlichkeit und gediegene Ausstattung zeichnen dieses Lexikon aus.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß die bekannte **Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9,** die Anschaffung dieses wichtigen Werkes durch Lieferung gegen bequeme Monatszahlungen sehr erleichtert. Näheres im Anzeigenteil unserer heutigen Nummer.

Geschäftliche Anzeigen 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. - Beilagen nach Vereinbarung.

Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.

Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Für unsere Gas- und Wasserwerke suchen wir für 1. Februar 1927 einen tüchtigen Ingenieur oder Techniker als

Betriebsassistent.

Die Anstellung erfolgt auf Privatdienstvertrag und die Besoldung nach Gruppe VIII der sächsischen Besoldungsordnung, Ortsklasse B. Dienstwohnung mit Garten ist vorhanden. In Frage kommen nur Bewerber mit gründlicher, **mehrjähriger Ausbildung und Erfahrung in allen Zweigen des Gas- und Wasserfaches.** Bewerbungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, der Zeugnisabschriften und eines Lichtbildes sind bis zum 20. Dezember d. J. einzureichen. Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Aufforderung erwünscht.

Der Verwaltungsrat der Gas- und Wasserwerke.
A. Fromhold, Vorsitzender, Niederführer Str. 35.

Zum sofortigen Eintritt wird ein tüchtiger
Kulturbautechniker
gesucht. Bewerbungsgesuche nebst Zeugnisabschriften unter Angabe der Gehaltsansprüche sind an mich einzureichen.
Nauen, den 25. November 1926.
Der Luchgrabenschaudirektor.

Junger
Bautechniker
1 bis 2 Sem. Baugewerkschule, led., für Baustelle u. Büro sofort für dauernd **gesucht.**
Fr. Krösch, Mmstr., **Annaburg** Bez. Halle a. S.

Achtung! Ia **Rauchtabake** für kurze und lange Pfeife, zum Preise von 1., 2., 2.50 u. 3.50 M, **Gold-Shag**, Feinschnitt, 3. M., **Schwarzer Krauser** 2.50 M.; alles pro Pfund. 4 Pfund sortiert zur Probe 8.— M. Bei 10 Pfund erhalten Sie 1 Pfund gratis. **Rein Uebersee-Zigarren:** 100 Stück 7.—, 9., 13.— u. 17.— M., **Fehlfarben** der 20-, 25-, 30- u. 40-Pfenniger. Preislagen: 100 Stück 17.— M. Ab 6.— M. franko Lieferung per Nachn. **Franz Grewe**, Tabakfabrikate, **Bad Driburg i. W.**

Mitglieder! werbt für den Bund

Die Organisation
Lebensbund
ist die älteste u. größte Vereinigung u. der vornehme u. erfolgreiche Weg d. Sichfindens d. gebildet Kreise. Keine Vermittig. Bundesschrift geg. 30 Pfg. Porto durch Verlag **G. Bereiter, München 10**, Maximilianstraße 31. Zweigstellen im In- und Auslande.

Tuch-
Versand an Private und en gros, direkt ab Fabrikstadt, für Herren- und Damenbekleidung. Qualitäten Meter 3—25 Mk. **Wilhelm Schwetasch, Spremberg/L 15.** Muster franko gegen franko.

Für den Weihnachtstisch!
Winzerhaus-Kellerei Rhens-Rhein
Preiswerte Rhein-Mosel-Rot-Weine
Preiswerte auserlesene **SEKTE**
Schäum. Mos.-Riesl. Gold 3.50
E. Mercier & Co. Ct. Argent 4.50
E. Mercier & Co. Carte Or 5.—
Deinhard rot. Rheinsekt 5.—
einschl. Steuer, Glas und Kiste in Kisten von 6, 12, 20, 25 u. 30 Fl. auch sortiert
Ziel 3 Monate oder 3% Skonto
Beste Referenzen — Man verlange Preisliste

Wer braucht Transportanlagen?
Hängebahnen, Schrägaufzüge, Kübel, Bunkerverschlüsse etc. Kollegen, welche Bedarf nachweisen, erhalten entsprechende Vergütung. Off. unt. **D. T. Z. 126** an R. Merkel, Berlin W, Potsdamer Str. 111.

Kalender 1927.

Deutscher Kalender 1927, Halbwochen-Abreißkalend. m. vortreffl. ausgef. Bild. landschaftl. u. sonst. Sehenswürdigk. Deutschl. . 2,50
Bayern-Kalender 1927, Halbwochen-Abreißkalender m. Bild. bayerisch. Sehenswürdigkeiten . . . 2,50
Spemanns Alpenkalender 1927, Abreißkalender . . . . . 2,—
Urania-Kalender 1927, gebd. . 1,50
Kosmos-Kalender 1927, gebd. 2,40
Dürer-Kalender für Kultur u. Kunst, Illustr. Abreißkalender . . 3,—
Münchener Fliegende-Blätter-Kalender . . . . . 1,—
Gesundbrunnen-Kalender, herausgeg. vom Dürerbund 1,80
Kunst und Leben, Abreißkalender, mit 53 Originalzeichnungen deutscher Künstler . . . . . 3,—
Kunstkalender der Schönheit, Abreißkalender 3,50
Sport und Körperkultur, Abreißkal. m. 64 Bildtafeln 2,40

Technische Kalender.

Uhlands Ingenieur-Kalender 1927, gebd. . . . . 4,—
Deutscher Ingenieur-Kalender 1927, bearb. von Oberingenieur Berek, 4 Bde., gebd. . . . . 9,—
Beton-Kalender 1927, Taschenbuch für den Beton- und Eisenbetonbau, 2 Teile 7,20
Chemiker-Kalender 1927, 3 Bände, Gzl. ca. . . . . 18,—
Güldners Betriebskalender u. Handbuch f. d. prakt. Maschinenbau, 2 Teile 4,50
Fehlands Ing.-Kalender f. Masch.- u. Hüttening., 2 Teile . . . 5,—
Uppenborn, Deutsch. Kal. f. Elektrotechniker, 2 Teile . . . . 5,—
Tage der Technik, Illustr. techn.-histor. Abreißkalender . . 5,—

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7.

In den nächsten Tagen erscheint:

Schriften des Butab Heft 30:

Bericht
über den
fünften ordentlichen Bundestag
des Bundes der technischen Angestellten und Beamten
am 12., 13. und 14. September 1926 in Berlin.

Preis für Mitglieder R.M. 0,50
„ „ Nichtmitglieder „ 1,—

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

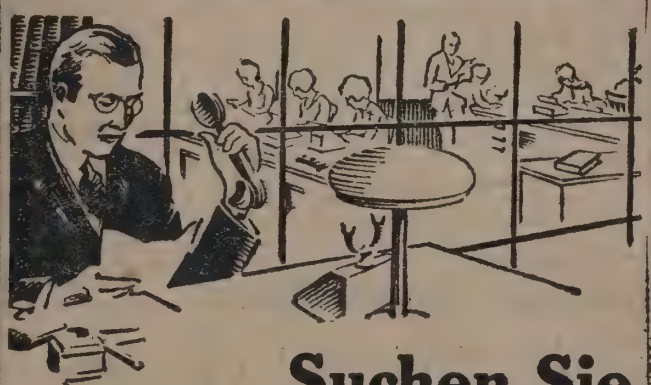

Suchen Sie eine gute Stellung?

Dann müssen Sie Sprachen lernen oder Ihre vernachlässigten Sprachkenntnisse wieder auffrischen. Vorkenntnisse oder besondere Fähigkeiten hierzu sind keineswegs erforderlich, denn die

Sprachlehr-Methode
Toussaint-Langenscheidt

ermöglicht es jedem, durch anregenden Selbstunterricht Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch Ungarisch, Altgriechisch, Lateinisch, Hebräisch bis zur vollständigen Beherrschung der Sprache in Wort und Schrift ohne Lehrer zu erlernen.

Das gewissenhafte Studium des genau geregelten Arbeitspensums wird Ihnen zum täglichen Genuß, denn von der ersten Lektion an fühlen Sie sich mitten hinein versetzt in das Leben des fremden Landes und seiner Bewohner. Sie lernen seine Literatur kennen seine Geschichte und Tradition. Sie bereichern Ihre allgemeinen Kenntnisse ungemein und erhalten einen Einblick in die Einrichtungen des fremden Staates und seine besonderen Verhältnisse. Sehr bald werden Sie empfinden, daß diese tägliche geistige Gymnastik Ihre Spannkraft erhöht. Sie gewinnen Freude an Ihrem Beruf u. eine vermehrte Steigerung Ihrer geschäftlichen Leistungsfähigkeit.

Sie können unseren **Unterricht** ohne Kosten kennen lernen. — Send. Sie uns den nebenstehend. Abschnitt ausgefüllt (als Drucksache mit 5 Pfennig frank.) ein. Sie erhalt. dann sofort eine ausführl.

Probelektion kostenlos und portofrei

ohne irgendwelche Verbindlichkeit, sondern schreiben Sie heute noch. — Überlegen Sie aber nicht lange,

Langenscheidtsche Verlagsbuchhandlung
(Prof. G. Langenscheidt) G. m. b. H., Berlin-Schöneberg

Ich ersuche um Zusendung der in der „Deutschen Techniker-Zeitung" angebotenen Probelektion der [674 Sprache, kostenlos, portofrei und ohne Verbindlichkeit

Name: .....
Beruf: .....
Ort u. Str.: .....

N. GOTTSCHALK

Kaufhaus für Beamte

Vertragslieferant erster Deutscher Beamten-Verbände.

Berlin SW68, Lindenstr. 106.

Gegründet 1844.

Weihnachtsgeschenke!

Des ungeheuren, täglich wachsenden Andrangs halber wird die Erteilung speziell der Weihnachts-Aufträge im eigenen Interesse umgehend erbeten.

Kaufhaus in 5 Etagen

Riesenauswahl in

Damen-, Herren- und Kinder-Bekleidung, Kleider-, Seiden- und Herren-Stoffen, Pelzwaren, Wäsche für Damen, Herren sowie Hausgebrauch, Trikotagen, Strümpfen, Handschuhen usw., Gardinen, Tisch- und Divandecken, Teppichen, Schuhwaren für Damen, Herren u. Kinder, Bettfedern u. fertigen Betten.

Verlangen Sie kostenlose Zusendung des neuerschienenen

Winter-Katalogs Nr. 38

mit über 800 Abbildungen.

Neben den obigen Artikeln bringt derselbe zu rein netto

Original-Preisen

die bekannt besten Markenartikel:

Bleyles Strickkleidung für Kinder, **Resi**-Schirme, -Handschuhe und -Hüte, **Ribana**-Unterwäsche, **Professor Jaegers** Normalwäsche für Damen und Herren, **Hautana**-Büstenhalter sowie **Primissima**-Patent-Bettstellen und -Matratzen.

Der Verkauf erfolgt mit

Zahlungs-Erleichterung

ohne jegliche Anzahlung, in bequemen Monatsraten mit dem besonderen Vorzug, daß auf alle **sofort** zum Versand gelangenden Waren die erste Rate **erst am 2. Januar 1927** eingesandt zu werden braucht.

Ich weiß Alles!

Denn ich denke den

Neuen Brockhaus

Handbuch des Wissens in 4 Bänden

Bestellen Sie sich auch den Neuen Brockhaus, das erste und einzige vollständige mehrbändige Konversationslexikon

gegen bequeme Monatszahlungen

Der Neue Brockhaus gibt mit Wort, Bild und Landkarte auf jede Frage klare, bündige Antwort über 8000 Seiten Text, über 10000 Abbildungen, viele farbige u. schwarze Tafeln, Karten und Übersichten. Band I bis 4 eleg. in Halbleinen gebunden je 21 M., in gediegenen Halbpergamentbänden je 27 M. Ich liefere jeden Band einzeln gegen bequeme Monatszahlungen von nur **3 M.** für die Halbleinenausgabe, bzw 4 M. für die Halbpergamentausgabe, alle 4 Bände auf einmal gegen monatlich 12 M. bzw 16 M. **ohne** jeden Zuschlag. Rabattkarten kostenlos

Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstraße 9. Postscheck: Berlin 20749

Bestellschein: Ich bestelle bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, laut Anzeige in der den **Neuen Brockhaus** Band I, II, III, IV, in Halbleinen gebunden je 21 M., in Halbpergament geb je 27 M. — gegen bar — gegen Monatszahlungen von 3 M pro Band für die Halbleinenausgabe, resp. 4 M. für die Halbpergamentausgabe — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes streichen!) Erfüllungsort Berlin

Ort u. Datum

Name u. Stand:

Sämtliche Couleur-Artikel

in bekannt bester Ausführung

Josef Kraus, Würzburg T.

Studenten-Utensilien-Fabrik.

Illustrierter Katalog gratis und franko.

Günstige Existenz!

Bekannte leistungsfähige Weingroßhandlung gibt gegen Sicherheit abgebauten Beamten und Rentnern mit großem Bekanntenkreis

Kommissionslager zum Flaschenverkauf od. Vertretung

bei hoher Provision. Offerten unter **S. 2146** an **Annoncen-Exped D. Frenz** G. m. b. H., **Mainz.**

Pelikan

Perltusche ist so wie Sie sie wünschen: Hochschwarz und völlig deckend, leichtflüssig und scharf stehend, radier- und wasserfest.

GÜNTHER WAGNER • HANNOVER UND WIEN

Meine Frau und ich

sind immer einer Meinung, wenn sie mir einen von ihr eigens angefertigten und wieder wundervoll geratenen Likörzum probieren vorsetzt, egal ob der feurige Allasch, der pikante Curaçao, die feingeistige Art des Benediktiner oder Chartreuse, der würzige Blutorange oder Cherry Brandy, der köstliche Maraschino etc., die durch ihre immer gleiche Güte unsere Gäste stets in Erstaunen setzen. Wir verwenden aber auch nur die echten **Reichel-Essenzen,** in Drogh. u. Apoth. erhältlich, daselbst auch Dr. Reichel's Rezeptbüchlein umsonst, sonst kostenfrei durch **OTTO REICHEL, Berlin SO. 33, Eisenbahnstraße 4**

Kollegen

welche **Neubauten** von **Schornsteinen** und **Kesseleinmauerungen** sowie Reparaturen aller Art nachweisen können, erhalten hohe Provisionen. Vertreter an allen Orten Deutschlands — größeren Orten — gesucht. Off. unter **D.T.Z. 110** an **Richard Merkel,** Berlin W., Potsdamer Straße 111.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**

Band I **M. 26,—**

Band II **M. 20,—**

Ratenzahlung durch

H. Meuser,

Buchhandlung

Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Baugeschäft mit Sägewerk

Stadt, 70 km von Berlin, an strebsam. Baufachmann, der mit Landbevölkerung umgehen kann, zu günst. Bedingung. abzugeben. Forderung 25 000 M., Anzahl. 5000 M., Rest langfristig. Wohnhaus vorhand. u. frei. Anfrag.: **Glade & Co., Hamburg,** Bergstr. 14

1111

gar echt etadell. **Briefmarken** wobei **Samoa, Togo, Karolinen usw.,** mehrf. Katalogwert, zu Werbezwecken für nur **M 2,95** u. Porto p Nachn. Preisliste gratis. **Rud. Rohr, Berlin W 18,** Krausenstr. 3.

Ziehung 18. Dezemb.

Arbeiter-Wohlfahrts-

Weihnachts-Lotterie

165302 Gewinne = über M.

800000

Hauptgewinne

50 000

25 000

20 000

Lose à 50 Pfg.

Porto u Liste 35 Pfg. extra. Nehme Briefmarken

Versand unter Nachnahme von 4 Losen aufwärts.

Emil Stiller

Hamburg, Holzdamm 39.

+ Hygienische + Frauen-Artikel

Rat und Auskunft frei. Verlang. Sie Gratisprospekt.

Frau Anthony, Altona a. Elbe, Poststraße 32, I.

HONIG

feinst., gar. rein. Bienen-Blüt.-Schleuderh., 10-Pfd.-Dose brutto 10.50, brutto 12.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Haus. Nachn. 50 Pfg. mehr. H. Schröder, Imker., **Soltau** 68, Lüneburger Heide

5 Tage zur Probe

mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, liefere ich solv Reflektanten meinen erstklassigen, auch die verwöhnt. Ansprüche befriedigenden großen, echten Eichen-Trichter-App. „1500". Die Lieferung erfolgt nebst 6 Stücken auf doppels. Künstlerplatten nach Ihrer Wahl zum Listenpreise geg Zahlg von nur Gm. **2.-** pro Woche bei angemessener Anzahlung. **Musik gehört in jedes Haus!** Verlangen Sie sofort kostenlos illustrierte Preisliste P auch über andere preiswerte Sprechapparate, Haubenund haubenlose, Trichter- und trichterlose Apparate.

Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 P, Alexandrinenstraße 97

Billige Bücher für den Weihnachtstisch!

Herzog, Rud., Der Abenteurer
Neurath, Karl, Der Preußenkaplan
Rosner, Karl, Ruf des Lebens
Stratz, Rud., Gib mir die Hand
Wildenbruch, E. v., Schwerterseele.

Alle 5 Bände, Ganzleinen geb. mit Goldprägung, statt M 31,— für **M. 16,—,** zahlbar in monatlichen Raten von M. **3.20** beginnend ab 1. Januar 1927.

Gustav Weber & Co., Buchhandlung

Berlin S 14, Alexandrinenstr. 73.

Postscheckkonto: Berlin 144942.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 50 / 8. Jahrgang — Berlin, den 10. Dezember 1926

Aus dem Inhalt: Pfirrmann, Konsumfinanzierung — Zum Streikabschluß in Saarbrücken — Abschluß des Kohlenkampfes in England — Aufruf: An die deutsche Beamtenschaft! — Die Techniker im preußischen Etat für 1927 — Beilage: Bildung und Unterricht.

Wochenschau

Die Arbeitslosigkeit in Berlin hat auch in der letzten Woche wieder beträchtlich zugenommen. Die Zahl der Arbeitsuchenden stieg um 4000 auf 242000.

Die Kohlenausfuhr aus England ist nach Beendigung des Streiks im Kohlenbergbau vom 9. Dezember ab von der britischen Regierung wieder freigegeben worden.

Eine langsam fortschreitende Besserung in der Maschinenindustrie wird vom Verein deutscher Maschinenbau-Anstalten festgestellt. Es habe sich im November eine weitere Zunahme des Einganges von Anfragen und Aufträgen ergeben.

Unternehmer gegen das Ueberstundenunwesen. Das Kartell der Arbeitgeberverbände von Frankfurt a. M. hat sich in einem Rundschreiben gegen das übliche Ueberstundenunwesen bei der Beschäftigung von Angestellten gewandt.

Konsumfinanzierung

Das neueste Zaubermittel, mit dem wieder allerhand Wunderärzte die kranke deutsche Wirtschaft unter Hinweis auf die angebliche Bewährung in Amerika der Heilung entgegenführen wollen, heißt „Konsumfinanzierung". Dutzende von Zeitungsartikeln, eilige Gründungen von Genossenschaften und Gesellschaften, Versammlungen und eine große Anzeigenpropaganda bezeichnen bis jetzt den Anfang dieses neuen Heilsweges. Das alte ehrwürdige Abzahlungsgeschäft hatte es sich in der Tat nicht träumen lassen, daß es, mit diesem neuen Fremdwort angetan, als Quintessenz der neuesten volkswirtschaftlichen Erkenntnis präsentiert werden würde. Und doch handelt es sich, wenn auch mit gewissen Modifikationen, über deren angebliche Vorzüge gegenüber den früheren Gepflogenheiten man sehr geteilter Meinung sein kann, auch bei der Konsumfinanzierung um durchaus nichts Neues, sondern auch sie weist das charakteristische Merkmal des Abzahlungsgeschäftes auf, daß Gegenstände, die für den letzten Verbraucher bestimmt sind und von diesem nicht sofort bar bezahlt werden können, ihm gegen nachträgliche Ratenzahlung ausgehändigt werden. Es handelt sich also um die Vorwegnahme künftiger Kaufkraft. Es ergibt sich nun die Frage, welche Wirkungen an die allgemeine Verbreitung einer solchen Zahlungsweise geknüpft sein können und müssen.

Hören wir zunächst die Befürworter: Es wird darauf hingewiesen, daß der Konsument Gegenstände, die er andernfalls gar nicht oder erst nach längerer Zeit erwerben könnte, sofort in Benutzung nehmen kann, also die Vorteile ihres Gebrauchs unmittelbar mit Beginn seiner Zahlungen gewinnt. Sodann wird hervorgehoben, daß durch die Anschaffung wertvoller und dauerhafter Gegenstände, wenn sie in Raten bezahlt werden können, eine Ablenkung der Kaufkraft von flüchtigen Genüssen, also von einer Verzettelung und Verplemperung des Geldes bewirkt werde. Der Sparzwang, der auf diese Weise ausgeübt werde, wirke direkt erzieherisch und förderlich. Ferner wird darauf hingewiesen, daß viele für den Konsumenten bestimmte Artikel doch auch wieder werbende Eigenschaften besitzen, so die Nähmaschine oder das Fahrrad. Diese Gründe sind alt und im wesentlichen privatwirtschaftlich. Neu ist die volkswirtschaftliche Begründung: Die Verteidiger des neuen Systems meinen, daß durch die Vorwegnahme künftiger Kaufkraft aus der Zukunft in die Gegenwart die Wirkung einer zusätzlichen Kaufkraft erzielt werde, d. h. eine Ankurbelung der Wirtschaft, Belebung der Umsatztätigkeit, Verringerung des Leerlaufs, damit Senkung der Unkosten, also der Preise. Diese Senkung könne so groß sein, daß sie die Mehrkosten des Abzahlungssystems mehr als ausgleiche. Wie gesagt, wird immer wieder triumphierend auf Amerika mit seiner ungeheuren Ausbreitung des Abzahlungsgeschäftes hingewiesen und behauptet, daß gerade die wirtschaftliche Blüte Amerikas durch das Abzahlungssystem mitbewirkt worden sei.

Wie steht es nun in Wirklichkeit, um mit dem letzteren anzufangen, mit dem amerikanischen Abzahlungssystem? Nach den jüngsten Angaben von Staatssekretär a. D. Professor Dr. Hirsch betragen die Abzahlungskäufe bei einem Gesamtumsatz von 34 Milliarden Dollar jährlich 6,5 Milliarden. Da durchschnittlich eine Anzahlung von 26 Proz. üblich ist, wird also ein Betrag von 4,75 Milliarden Dollar = 13 bis 15 Proz. des Gesamtumsatzes in Raten bezahlt. Amerika hat verschiedenartige Formen des Abzahlungssystems ausgebildet. Vorherrschend ist aber die Form des Buchkredites, d. h. der einzelne Kunde erhält von dem Verkäufer Kredit, während ein Bankinstitut dem Händler die ausstehenden Forderungen gegen seine Abzahlungskunden kreditiert. Die Banken ihrerseits verschaffen sich die Mittel für diese Kredite durch Ausgabe von kurzfristigen Noten, die etwa 5,5 bis 6,5 Proz. Zinsen bringen. Daneben, aber in viel geringerem Umfange, gibt es auch die zweite, jetzt in Deutschland propagierte Form der Kreditnahme des Kunden bei einer Bank, die Gutscheine ausgibt, die vom Händler in Zahlung genommen werden.

Die Kosten des Kundenkredits werden in Amerika auf 12 bis 16 Proz. jährlich geschätzt. Weitaus den größten Posten aller auf Kredit gekauften Waren machen in Amerika die Automobile aus. Es ist bekannt, daß speziell das Fordsche Automobil neben seiner Billigkeit dem Ratenverkauf seine beispiellose Absatzentwicklung zu verdanken hat. Ford arbeitet mit einigen 50 Finanzierungsgesellschaften, die dem Händler das Pfandrecht an dem unter Eigentumsvorbehalt verkauften Automobil bevorschussen. Der Kunde muß das Fordsche Automobil, wie Professor Dr.-Ing. W. Müller*) ausführt, bei einem Anschaffungspreis von 398 Dollar (der Preis von 260 Dollar versteht sich ab Fabrik Detroit) mit 100 Dollar anzahlen, dann zahlt man 15 Monate hindurch je 24 Dollar. In diesem Preis ist die Versicherung gegen Feuer und Diebstahl mit enthalten, so daß nach Abzug von 4,10 Dollar für die Versicherung und 10% Kapitalverzinsung ein Mehrgewinn von 27 Dollar verbleibt. Schon hieraus geht hervor, daß zwar der Massenabsatz Ford in die Lage versetzte, das Automobil zum Massenartikel mit billiger Fabrikationsmethode zu machen, daß aber die ratenweise Bezahlung dem Konsumenten außerordentliche Mehrkosten auferlegt.

Außer dem Automobil sind die Hauptgegenstände des Abzahlungsgeschäftes in Amerika: Möbel, Schreibmaschinen, Juwelen, Radioapparate, Klaviere, Grammophone, Staubsauger und Waschmaschinen. Schon gegenüber der heutigen Aus-

*) Soziale und technische Wirtschaftsführung in Amerika. Berlin. Julius Springer. 1926.

dehnung des Abzahlungsgeschäftes fehlt es gerade in Amerika selbst nicht an mahnenden und warnenden Stimmen. Sie weisen auf die außerordentlichen Gefahren hin, die bei einer größeren Wirtschaftskrise mit Arbeitslosigkeit und Zahlungsstockungen der Abzahlungskunden die kreditgebenden Händler und Fabrikanten, weiterhin die Banken, kurz, die gesamte Wirtschaft gemeinsam in den Abgrund reißen könnten. Indessen weist doch das amerikanische Abzahlungsgeschäft einige Merkmale auf, die gerade eine vergleichsweise größere Sicherheit gegenüber den gegenwärtig in Deutschland propagierten Methoden ermöglichen.

Zunächst sind die wirtschaftlichen Unterlagen in Amerika wesentlich stärker als in Deutschland. Das Durchschnittseinkommen in Amerika ist soviel größer, daß nach Abzug der notwendigen Ausgaben für den regelmäßigen Lebensunterhalt, auch bei der wesentlich höheren Lebenshaltungsstufe des amerikanischen Arbeiters, doch ein viel größerer Teil des Einkommens für größere Anschaffungen zur Verfügung steht. Sodann bewegen sich die Einkommen in Amerika in stark aufsteigender Linie. Es wird also bei einem Ratenkauf nicht lediglich künftiges Einkommen, sondern zu einem großen Teil auch künftiges Mehreinkommen vorweggenommen, damit aber die Fühlbarkeit der Belastung stark herabgesetzt. Ferner findet bei dem amerikanischen System der Verpfändung der Buchforderungen eine sehr scharfe Auswahl unter den zur Abzahlung geeigneten Warengattungen statt, worauf Dr. Georg Katona in einem Aufsatz über „Konsumfinanzierung, die amerikanische und die deutsche Praxis" in Nr. 8 der Zeitschrift „Der deutsche Volkswirt" nachdrücklich hingewiesen hat. Die erwähnten Hauptgattungen von auf Abzahlung gekauften Waren haben denn auch überwiegend das gemeinsame Merkmal, daß sie sich im Verbrauch nur langsam an Wert vermindern, infolgedessen im allgemeinen eine höhere Lebensdauer haben, als die Zahlungsfristen ergeben. Dies ist aber gerade beim Abzahlungsgeschäft von grundlegender Bedeutung. Wichtig ist auch, daß der Kundenkreis der Abzahlungsgeschäfte in Amerika sich in erster Linie aus den in ihrem Einkommen günstiger gestellten Qualitätsarbeitern, höheren Angestellten und vor allem den Farmern zusammensetzt, die entweder in ihrem Einkommen oder gestützt auf ihren Grundbesitz oder doch ihre Betriebskapitalien weitergehende Sicherheiten bieten. Schließlich sei noch erwähnt, daß sich in Amerika ein außerordentlich schnell und zuverlässig arbeitendes System des Auskunftswesens entwickelt hat, das über die Kreditwürdigkeit und etwaige Erfahrungen mit säumigen Zahlern in jedem Falle rasch Auskunft gibt.

Wie steht es demgegenüber mit Deutschland und den neuerdings propagierten Methoden? Soweit es sich um das alte Abzahlungsgeschäft und Versuche zu seiner Ausbreitung, aber unter Beibehaltung der bisherigen Methoden handelt, ist nichts besonderes dazu zu sagen. Es ist ja bekannt, daß das Abzahlungsgeschäft die erheblichen Mehrkosten, die neuerdings vom Verband dieser Geschäfte auf 18 Proz. beziffert werden, entweder durch höhere Preise oder durch geringere Qualitäten der verkauften Waren, vielfach durch beides zusammen, hereinbringt. Als neu propagiert wird aber das Kundenkreditsystem, das sich in Amerika — wie gesagt — nicht besonders ausgebreitet hat und bei dem nicht der Händler, sondern der einzelne Kunde den Kredit erhält. Eine ganze Anzahl Unternehmungen sind bereits nach diesem System errichtet worden. Die bekanntesten sind wohl: Die Kunden-Kredit G. m. b. H. in Königsberg, das System der Warenhausfirma Herm. Tietz und die Citag des Verbandes Berliner Spezialgeschäfte. Daneben gibt es vor allem für die Finanzierung des Automobilverkaufs noch eine Anzahl von Kreditgesellschaften. Die Grundzüge des neuen Systems sind folgende: Der einzelne Kunde erhält einen auf einen bestimmten Betrag lautenden Kredit, der es ihm ermöglicht, in Form von Gutscheinen, die er bei dem oder den Händlern, die mit der betreffenden Bank zusammenarbeiten, an Zahlungsstatt geben kann. Die Kosten der Kreditgabe sind verschieden. Durchsichtig ist nur der eine Teil der Kosten, nämlich derjenige, der sich auf die Lasten bezieht, die dem Kunden direkt erwachsen. Gewöhnlich muß dieser der kreditgebenden Bank einen Teil des Kreditsumme als Anzahlung sofort begleichen, trotzdem aber einen bestimmten Prozentsatz des Gesamtbetrages, also einschließlich des eingezahlten, für Zinsen und Unkosten übernehmen. Andererseits berechnet die Bank auch dem Warenverkäufer noch Unkosten und Zinsen, in Königsberg beispielsweise 5 Proz., so daß mit einiger Sicherheit mit Gesamtkosten von insgesamt etwa 20 Proz. gerechnet werden kann. Wenn man den durchschnittlichen Zinssatz in Deutschland berücksichtigt und sich erinnert, daß schon in Amerika mit 12 bis 16 Proz. Gesamtunkosten gerechnet wird, erscheint dies auch durchaus glaubhaft. Nicht glaubhaft aber erscheint es, daß durch die von den Verteidigern des neuen Systems erhofften Vorteile einer bedeuten den Absatzsteigerung, wodurch Senkung der Unkosten und der Preise eintreten müßte, diese Mehrbelastung des Käufers ausgeglichen würde.

Bietet nun dieses neue System wirklich etwas Besseres als das alte Abzahlungsgeschäft? Es wird darauf hingewiesen, daß bei diesem neuen System die Kunden, wie jeder andere Barkäufer, sich die Waren aussuchen und den normalen Preis dafür bezahlen könnten, also nicht die teureren oder minderwertigeren Waren des reinen Abzahlungsgeschäftes zu nehmen brauchten. Ferner sei der Händler von der ganzen Arbeit des Prüfens der Kreditwürdigkeit, der Eintreibung der Raten usw. entbunden und stehe infolgedessen dem Abzahlungskunden wie jedem anderen Barzahler gegenüber, zumal er ja von der Bank sofort den Gegenwert für die Schecks erhalte, da ja nicht er, sondern der Kunde Kreditnehmer der Bank sei.

Bei näherer Betrachtung stellen sich aber diese Vorteile doch als trügerischer Schein heraus. Zunächst ist es eine Tatsache, daß nicht nur der kreditnehmende Kunde Kosten hat, sondern auch der Händler für die Kreditgabe der Banken einen Spesenbeitrag von etwa 5 Proz. entrichten muß. Entweder legt er diesen Betrag auf seine barzahlenden Kunden um und verteuert somit alle Waren gleichmäßig zugunsten der Kreditkäufer, oder die barzahlenden Kunden rebellieren gegen diese Mitübernahme der Kreditkosten und zwingen auf diese Weise den Verkäufer, doch einen Unterschied zwischen Barzahlung und Kreditkauf zu machen. Ein, wenn auch mehr psychologischer Nachteil liegt aber auch darin, daß der Kreditnehmer eine runde Summe kreditiert erhält und somit dazu verleitet wird, nicht nur den gewünschten Gegenstand, sondern auch noch andere dazu zu nehmen, um den ganzen Betrag der entliehenen Summe, die er doch voll verzinsen und tilgen muß, nun auch auszunutzen. Schlimmer aber ist die Tatsache, daß mit Ausnahme von Lebensmitteln und einigen Luxusgegenständen, fast alle Waren auf diese Weise gegen Kredit gekauft werden können, also auch solche, die raschem Verbrauch oder rascher Entwertung unterworfen sind, wie etwa Modewaren.

Damit kommen wir zu einer grundsätzlichen Würdigung des Konsumkredits unter Prüfung seiner Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung der besonderen deutschen Verhältnisse. Dazu ist zunächst zu sagen, daß der Kauf auf Kredit ja ein so wesentliches Merkmal der modernen Wirtschaft ist, daß von vornherein nicht angenommen werden kann, daß nicht auch beim Kauf des letzten Konsumenten in gewissem Umfange seine Anwendung zweckmäßig sein könnte. Wer sich beispielsweise heute als Arbeitnehmer ein Siedlungshaus beschaffen will, wird nicht warten, bis er die gesamten Baukosten durch unter Umständen jahrzehntelanges Sparen beisammen hat, sondern er wird Darlehen und Hypotheken zu Hilfe nehmen, die er in Tilgungsbeträgen allmählich abbezahlt. Obwohl es sich also auch hier um einen reinen Konsumkredit handelt, würde niemand so töricht sein, seine Anwendung grundsätzlich abzulehnen. Aehnlich steht es auch noch mit der Beschaffung beispielsweise des Hausrates. Man würde einem jungen Paar, das einen Hausstand gründen will, vergeblich erzählen, daß es frevelhafter Leichtsinn wäre, eine Wohnungseinrichtung auf Abzahlung zu nehmen, und daß es besser daran täte, noch einige Jahre zu warten, bis durch gemeinsame Spartätigkeit die Barzahlung möglich sei. Aber freilich muß man sich darüber klar sein, daß der Kreis derjenigen, die sich ein Haus und Hausrat auf Kredit beschaffen können, heute sehr klein geworden ist und seine künstliche Ausdehnung auf wirtschaftlich schwache Schichten keinesfalls vertreten werden kann. Aehnlich wie beim Hausrat steht es übrigens auch noch bei einer Reihe von dauerhaften Gegenständen, die teilweise auch die Ersparnis anderer Ausgaben ermöglichen, wie die oft genannte Nähmaschine und ähnliches mehr. Alle diese Anschaffungen haben das Gemeinsame, daß sie eine wesentlich längere Lebensdauer besitzen als die Abzahlungsfrist ausmacht, so daß der Gegenwert der ausstehenden Raten stets vorhanden ist.

Anders liegen die Dinge bereits bei Bekleidung und Wäsche, weil bei diesen der Verschleiß doch wesentlich rascher vonstatten geht. Freilich gibt es hierin große Unterschiede, etwa zwischen Damenwäsche und Herrenkleidung. Allgemein läßt sich sagen: je kürzer die voraussichtliche Lebensdauer der auf Abzahlung gekauften Gegenstände, desto bedenklicher ihre Anschaffung auf Kredit. Aber freilich sind Vor- und Nachteile des Abzahlungssystems auch je nach der wirtschaftlichen und sozialen Lage außerordentlich verschieden. Was sich das reiche Amerika mit seiner hochbezahlten Arbeiterschaft leisten kann, kann für Deutschlands Arbeitnehmer ganz andere Gefahren als dort mit sich bringen. Bei den niedrigen Löhnen und Gehältern in Deutschland wird ohnehin der größte Teil des Einkommens für die Fristung des nackten Lebens benötigt.

Ratenzahlungen für größere Anschaffungen können also eine Schuldknechtschaft mit sich bringen, die wie ein Bleigewicht jede Bewegungsfreiheit lähmt. Gilt dies schon für den in Arbeit Stehenden, wieviel mehr angesichts der Wechselfälle des Lebens durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Arbeitskämpfe. Auch die Gefahr des Verlustes der durch viele vom Kunden abgearbeitete Ratenzahlungen erworbenen Gegenstände ist nicht gering. Wenn auch heute die ärgsten Uebelstände der alten Abzahlungsgeschäfte verschwunden sind, und wenn auch bei dem neuen System des Kundenkredites das Schreckgespenst des „Eigentumsvorbehalts" vermieden wird, so bleibt doch bei Zahlungsversäumnis, bei der auch nach den neuen Bedingungen häufig die ganze Restsumme fällig wird, die Gefahr der Pfändung und, da bei Versteigerungen Haushaltungsgegenstände erfahrungsgemäß nur zu einem Bruchteil des Anschaffungspreises losgeschlagen werden, des völligen Vermögensverfalls. Nichts kann in dieser Beziehung charakteristischer sein, als das Verlangen, das man gleichzeitig mit der Propagierung des neugeschaffenen Systems erhoben hat, daß die Lohnpfändungsgrenze herabgesetzt werden solle!

Jedes Uebel trägt bekanntlich auch den Keim zu seiner Ueberwindung in sich, und so steht es auch mit der neuen Propaganda für die Erweiterung des Abzahlungsgeschäftes. Da ist nämlich zunächst festzustellen, daß die große Masse der Arbeiter und Angestellten von diesem neuen Geschäft gar nicht erfaßt werden kann, weil sie einfach nicht „kreditwürdig" ist. Die bereits vorliegenden Antragsformulare der Kreditgesellschaften lassen dies deutlich erkennen. Schon nach ganz allgemeinen kaufmännischen Ueberlegungen ist es ja klar, daß bei der gegenwärtigen Höhe der Löhne und Gehälter und dem Risiko der Arbeitslosigkeit die Kreditfähigkeit nur für verhältnismäßig kleine Bevölkerungsteile, für die aber auch schon bisher die verschiedensten Abzahlungseinrichtungen bestanden, in Frage kommen. Vor allem denkt man immer wieder an die Beamten und hochbesoldeten Angestellten und an die Angehörigen der freien Berufe. Ist dem aber so, dann ist es klar, daß die versprochene günstige Wirkung des Konsumkredits, nämlich die Belebung des Warenmarktes, damit der Industrietätigkeit und dadurch die Senkung der Warenpreise, in nennenswertem Umfange gar nicht eintreten kann, daß vielmehr umgekehrt durch die hohe Belastung mit den Unkosten der Kreditfinanzierung eine so starke Beschneidung der Kaufkraft der betreffenden Schichten eintritt, daß diese selbst allmählich dahinterkommen werden, wie schlecht das Geschäft ist, das man ihnen auf diese Weise anträgt. Der richtige Weg zu einer wirklichen Belebung der Wirtschaft kann nur über die Erhöhung der Kaufkraft der Arbeitnehmer, die Senkung der Warenpreise und die Ausschaltung aller verteuernden Hemmnisse, wie insbesondere der Zollmauern und der unter ihrem Schutz gedeihenden Kartelle gehen.

Ebenso wichtig ist aber der Hinweis auf die Notwendigkeit der Förderung und Weiterentwicklung unseres Konsumgenossenschaftswesens. Die Konsumgenossenschaften sind gerade durch ihr Festhalten an dem Prinzip der Barzahlung und durch die Förderung der Spartätigkeit, also im Kampfe gegen das Borgsystem groß geworden.

Zusammenfassend ist also festzustellen: die Ausdehnung des Abzahlungsgeschäftes in seiner alten wie in seiner neuen Form ist weder volkswirtschaftlich noch vom Standpunkte der Arbeitnehmer aus von Vorteil, vielmehr überwiegen gerade in Deutschland die Nachteile ganz bedeutend. Das neue System der Konsumfinanzierung bietet gegenüber dem alten keine nennenswerten Vorzüge, vielmehr bedeutet es durch die Einschaltung der Banken eine weitere Verteuerung des Kredits und damit eine weitere Einengung der ohnehin zu geringen Kaufkraft. Soweit ein Kauf auf Abzahlung gerechtfertigt ist, wird die Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen, für die wir Ansätze etwa in den verschiedenen Hausratgesellschaften finden, durchführbar sein. Für allen anderen Verbrauch stellt die Konsumgenossenschaft die bewährteste und vorteilhafteste Form der Bedarfsdeckung dar.

Im Interesse der Erhaltung der Freizügigkeit und der Aktivität der Arbeitnehmer haben die Gewerkschaften alles Interesse daran, der Ausbreitung des Abzahlungssystems entgegenzutreten und im Kampf um höhere Löhne und Gehälter eine Gestaltung der Kaufkraft zu sichern, die die Benutzung des Borgsystems überflüssig macht.

Fritz Pfirrmann.

Achtung! Stellenlose!

Sorgt für die Erhaltung Eurer **Anwartschaft** in der Angestellten-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung!

Ablauf der Termine am 31. Dezember 1926.

Beachtet die nebenstehende Notiz!

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Der Arbeitsmarkt im November. Im Monat November ist auf dem Arbeitsmarkt für technische Angestellte eine geringe Besserung eingetreten. Trotz der Quartalskündigungen sind die Eintragungen in den Stellennachweis des Bundes gegenüber dem Vormonat zurückgegangen. Eine allgemeine Schlußfolgerung auf eine wirkliche Besserung hieraus zu ziehen, wäre jedoch verfrüht.

Formulare zum Stellennachweis der Hauptverwaltung wurden im November von 349 (im Oktober 500, September 365) Mitgliedern angefordert. Neueingetragen wurden in den Stellennachweis 306 Mitglieder (Oktober 400, September 397). Von diesen waren stellenlos 149 (Oktober 161, September 140), in ungekündigter Stellung 129 (Oktober 210, September 229), 28 suchten aus anderen Gründen neue Stellung. Die neueingetragenen 306 Mitglieder verteilen sich auf die Industriegruppen wie folgt:

Metallindustrie	170	Kunstgewerbe	1
Baugewerbe	107	Textilindustrie	1
Bergbau	5	Keramik	4
Chem. Industrie	11	Sonstige	7

Am Schluß des Monats November waren noch 2825 Mitglieder im Stellennachweis der Hauptverwaltung eingetragen gegenüber 2875 Ende Oktober und 3010 Ende September. In der Zeit vom 6. November bis 3. Dezember haben nach den uns zugegangenen Meldungen 157 Mitglieder (im Oktober 181) wieder Stellung erhalten. Das Durchschnittsalter der in Stellung Getretenen betrug 31,7 Jahre (im Oktober 32,3 Jahre). Von diesen waren bis zu 40 Jahren alt 83 Prozent, über 40 Jahre alt 17 Prozent.

Die Zahl der unterstützungsberechtigten Mitglieder hat sich weiter vermindert. Es waren am 1. Dezember 695 Mitglieder unterstützungsberechtigt, gegenüber 882 am 1. November. Zu berücksichtigen ist hierbei, daß neben den in Stellung Getretenen weitere 216 Kollegen ausgesteuert wurden.

In den wichtigeren öffentlichen Arbeitsnachweisen waren im Monat Oktober 38 488 (im September 38 580) Techniker aller Art eingetragen. An offenen Stellen waren 1628 vorhanden (im September 1321). Besetzt wurden 1234. Auf 100 offene Stellen kamen im Oktober 2360 Arbeitsgesuche (im September 2920).

Von den 44 442 in Industrie, Baugewerbe und Bergbau tätigen Mitgliedern waren Ende Oktober 5617 = 12,64 Prozent (Ende September 12,82 Prozent), von den 3921 Behördenangestellten 158 = 4,03 Prozent (Ende September 3,86 Prozent) stellenlos.

Sozialpolitik

Erhaltung der Anwartschaften. Das neue Gesetz zur Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge verpflichtet die Gemeinden, aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge die Beiträge zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaft in der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Pensionsversicherung für die Erwerbslosen notwendig sind. Das gilt sowohl für die allgemeine Erwerbslosenfürsorge wie auch für die Krisenfürsorge.

Zur Erhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung müssen im Verlaufe von zwei Jahren nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungstage mindestens 20 Wochenbeiträge gezahlt werden. Jeder Erwerbslose, der in der Invalidenversicherung versichert war, muß deshalb sofort an Hand seiner Quittungskarte prüfen, ob der Verlust der Anwartschaft droht; er muß in diesem Falle unverzüglich von der Gemeinde verlangen, daß die notwendigen Beiträge gezahlt werden.

Für die erwerbslosen Angestellten ist der 31. Dezember d. J. ein kritischer Termin. Nach dem Angestelltenversicherungsgesetz gilt die Anwartschaft bis zum 31. Dezember 1923 aufrechterhalten. Wer nach diesem Zeitpunkt

keine Beiträge oder nicht die genügende Anzahl von Beiträgen geleistet hat, verliert seine Anwartschaft. Angesichts der langandauernden Stellenlosigkeit bei den Angestellten wird das sehr häufig der Fall sein.

Die zur Erhaltung der Anwartschaft in der Angestelltenversicherung notwendigen Beiträge für das Jahr 1924 müssen bis spätestens Ende dieses Jahres gezahlt werden. Es sind mindestens zu zahlen in den ersten zehn Kalenderjahren, die dem Kalenderjahr, in dem der erste Beitragsmonat zurückgelegt worden ist, folgen, acht Monatsbeiträge, später vier Monatsbeiträge. Auch hier muß von den erwerbslosen Angestellten dafür gesorgt werden, daß die Gemeinden die erforderlichen Beiträge unverzüglich entrichten.

Die Rechte aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung erlöschen, wenn der aus der Versicherung Ausgeschiedene innerhalb Jahresfrist die Anerkennungsgebühr nicht zahlt. Die knappschaftsversicherten Erwerbslosen müssen deshalb dafür sorgen, daß die Gemeinden die Anerkennungsgebühr rechtzeitig entrichten.

Die öffentlichen Arbeitsnachweise sind angewiesen, sofort die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den drohenden Verlust der Anwartschaften zu verhindern.

Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten. In Nr. 43 der „D.T.Z.", S. 569, ist unter vorstehendem Titel eine Notiz veröffentlicht, in der ein Beispiel vorgeführt wird, welche Kostenbelastung für einen Arbeitnehmer entsteht, wenn Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten tätig werden.

Aus Anwaltskreisen geht uns mit Bezugnahme auf diese Notiz eine Erwiderung nachstehenden Inhaltes zu:

„In Nr. 43 der „Deutschen Techniker-Zeitung" von 1926 ist auf S. 569 ein Artikel mit der Ueberschrift „Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten" enthalten, in welchem vor den Gefahren der Zulassung der Rechtsanwälte bei den künftigen Arbeitsgerichten gewarnt und ein Beispiel angeführt wird für die Folgen, die eine etwaige Zulassung zeitigen würde. Zu diesem Zweck wird versucht, an einem Beispiel über die Höhe der Gebühren, sobald Anwälte in Tätigkeit treten, nachzuweisen, daß diese untragbar sind, und daß schon aus diesem Grunde alles geschehen müsse, um die Anwälte von den Arbeitsgerichten fernzuhalten.

Mit Rücksicht auf die dortigen Ausführungen bedarf es einer Klarstellung einiger Punkte, die zum mindesten geeignet sind, zu erheblichen Irrtümern Anlaß zu geben. Dabei soll zu der Rechtsfrage, ob in den gegenwärtigen Gewerbegerichtsverfahren derartige Kosten, wie sie in dem genannten Artikel wiedergegeben sind, überhaupt festgesetzt werden können, weil der Konkursverwalter ein Rechtsanwalt ist, gar nicht Stellung genommmen werden.

Es handelt sich lediglich darum, gegen den Versuch, aus der Frage einen Grund gegen die Zulassung der Rechtsanwälte vor den künftigen Arbeitsgerichten herzuleiten, Stellung zu nehmen. In dieser Beziehung ist der Artikel nach meiner Ansicht in zweifacher Hinsicht irreführend: Einmal werden die Gebühren im Betrage von rd. 30 M. dem dem Kläger zugesprochenen Betrage von 21 M. gegenübergestellt. Es wird aber dabei nicht zum Ausdruck gebracht, daß, wie die Gebührenstufe erkennen läßt, der Kläger ungefähr 200 M. eingeklagt hat, und daß er mit dem weitaus größten Teil seiner Forderung, nämlich mit ungefähr 180 M., abgewiesen worden ist. Das ergibt sich daraus, daß der Kostenanteil des Klägers auf acht Neuntel festgesetzt worden, und der erstrittene Betrag nur ein kleiner Teilbetrag ist. Der Laie, kann hieraus nicht ersehen, daß es sich in Wirklichkeit um einen Betrag von 200 M. handelt, vielmehr wird der Eindruck erweckt, daß das Kostenrisiko 30 M. beträgt bei einem Prozeß, der vielleicht nur wenig über 21 M. zum Streitgegenstand hat.

Vor allem sind aber die Schlüsse, die aus diesem Fall für das künftige Arbeitsgerichtsgesetz gezogen werden, unzutreffend. Einmal ist in dem Beschluß des Reichsrates nur die Zulassung der Rechtsanwälte bei berufungsfähigen Objekten, d. h. also regelmäßig bei Objekten von mehr als 300 M., vorgesehen, so daß also bei diesen kleineren Objekten, insbesondere auch bei dem hier in Frage stehenden, eine Kostenbelastung durch Anwälte noch gar nicht in Frage käme. Vor allem wird aber in dem Artikel nicht mitgeteilt, daß in dem Arbeitsgerichtsgesetzentwurf im § 59 vorgesehen ist, daß eine Erstattung von Anwaltskosten für Hinzuziehung eines Prozeßbevollmächtigten nur dann erfolgt, wenn dies nach Ansicht des Arbeitsgerichts aus besonderen Gründen der Billigkeit entspricht.

Diese Gesichtspunkte dürften die Bedenken gegen die Zulassung der Rechtsanwälte vor den Arbeitsgerichten aus den in dem Artikel erwähnten Gründen beseitigen."

Den ersten Einwand, unser Artikel sei deshalb irreführend, weil nicht angegeben sei, daß der Kläger von den eingeklagten 200 R.M. nur mit 21 R.M. durchgedrungen sei und daß es sich so erkläre, daß er den höheren Kostenanteil mit acht Neunteln zu tragen habe, wollen wir bedingt gelten lassen. Er schwächt jedoch nicht die Tatsache ab, daß ein Arbeitnehmer, der um seinen verdienten Lohn klagen mußte, und dem nach Auffassung des Gerichts 21 R.M. zustanden, 30 R.M. Anwaltskosten, also außergerichtliche Kosten, zahlen muß: Der ihm zugesprochene Betrag, von dem er doch immerhin seinen und seiner Familie Unterhalt bestreiten soll, wird nicht nur durch die Kosten voll aufgezehrt, sondern er muß noch 9 R.M. auftreiben, damit ihm nicht noch sein Hausmobiliar gepfändet und versteigert wird.

Wir haben aber auch in Nr. 48 der „D.T.Z.", S. 637, ei Beispiel angeführt, das noch schlagender beweist, daß di Last der Anwaltskosten einfach den dauernden wirtschaftliche Ruin eines Arbeitnehmers im Gefolge haben kann, denn w es einem Lohnempfänger, der fristlos auf die Straße gesetz wird, seit Monaten ohne Einkommen ist und auch dank de unkontrollierbaren Auskunftssystems der Unternehmer wol kaum noch eine Stellung finden wird, möglich sein sol 2100 R.M. aufzubringen, werden auch die Kreise nicht en rätseln können, die an der Zulassung der Anwälte ein Inte esse haben.

Ein weiterer Fall, der uns gerade in dem Augenblick be schäftigte, als das oben erwähnte Berichtigungsersuchen b uns einging, zeigt aber noch deutlicher, daß selbst da, w der Arbeitnehmer ohne Widerstand des Beklagten einen vol streckbaren Titel erwirkt hat, er den Löwenanteil seines E folges dem Anwalt überlassen muß.

Der betreffende Angestellte war, weil ein Gewerbegerich an dem Orte nicht errichtet ist, genötigt, seine Gehaltsforderun bei dem ordentlichen Gericht einzuklagen und einen Anwa mit seiner Vertretung zu beauftragen. Noch zwölf andere A beitnehmer derselben Firma hatten denselben Anwalt in An spruch genommen. Die Zwangsvollstreckung wurde gemein sam betrieben, der Anwalt berichtet über das Ergebnis fo gendes:

„In der Sache pp. habe ich folgende Beträge eingenommen	345,28 R.M
Meine Kosten betragen in dieser Zwangsvollstreckungssache	196,27 R.M
bleiben	147,01 R.M

zu verteilen."

Bei diesem Geschäft gab es also 14 Beteiligte, 13 Arbeit nehmer und einen Anwalt. Der Anwalt erhielt 196,27 R.M der einzelne Arbeitnehmer (unser Mitglied) sage und schreib 6,40 R.M.

Das sind schlagende und zugleich erschreckende Beispiel für die Errichtung einheitlicher Arbeitsgerichte ohne Zu lassung der Rechtsanwälte.

Wenn nun der Einwand erhoben wird, die Zulassung de Anwälte käme nur bei berufungsfähigen Streitobjekten (übe 300 R.M.) in Frage, so ist das ebenfalls nicht geeignet, di großen Bedenken gegen die Zulassung der Anwälte auch i der Berufungsinstanz zu zerstreuen. Ein großer Teil der a beitsrechtlichen Streitfälle, namentlich derjenigen der Ange stellten, betreffen Streitwerte von über 300 R.M. Es sei hie auf das Beispiel in Nr. 48 der „D.T.Z." verwiesen.

Durch die Zulassung der Anwälte im arbeitsrechtliche Verfahren entstehen jedenfalls für die Arbeitnehmer erheblich Schwierigkeiten, die nur dann behoben werden können, wen die Zulassung verweigert wird.

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

„Vertrauliches" zum Kampf um Lohn und Arbeitszeit. I Nr. 48 der „Gewerkschafts-Zeitung" wird unter vorstehende Ueberschrift über eine geheime Aktion der Vereinigun der Deutschen Arbeitgeberverbände berichtet, die deutlich er kennen läßt, daß die Unternehmer ihr altes Ziel, Senkung de Löhne und Verlängerung der Arbeitszeit, das sie bekanntlic als alleiniges Heilmittel für die „kranke" deutsche Wirtschaf ansehen, nicht aufgegeben haben. Die „Gewerkschafts-Zei tung" schreibt:

„Vor uns liegt heute ein ‚vertrauliches' Schreiben Diesmal ist es der „Deutsche Arbeitgeberbund für das Bau gewerbe", der sich streng vertraulich über seine Taktik be den augenblicklichen Verhandlungen über den Reichstarifver trag des Baugewerbes äußert. Natürlich vertraulich: „Au keinen Fall dürfen die Gewerkschaften erfahren . . . . ., d dies allgemein und auch für unsere eigenen Tarif verhandlungen sehr schädlich sein könnte." Nach de Anweisung soll „namentlich bezüglich der Arbeitszeit jede Entgegenkommen vermieden werden." Ma fürchtet, daß sich ein Entgegenkommen „in dem augenblick lichen Kampf um die Arbeitszeit außerordentlich schädlich für die Belange des gesamten Arbeitgebertums auswirken müßte". Hinsichtlich der Auslosung für aus wärtige Arbeiten wird „größte Zurückhaltung" emp fohlen.

Ferienbestimmungen dürfen künftig überhaup nicht in den Vertrag aufgenommen werden.

Am interessantesten ist, daß das Schreiben sich für dies seine Anordnungen auf „strengvertrauliche grund sätzliche Richtlinien der Vereinigung de Deutschen Arbeitgeberverbände für alle künf tigen Tarifverhandlungen" beruft. Wir kenne diese „grundsätzlichen Richtlinien" der Vereinigung nicht aber nach obigem Beispiel ist es leicht, ihren Inhalt zu er raten. Wo immer in der nächsten Zeit die Gewerkschaften in Tarifverhandlungen treten, werden sie auf diese „streng ver

traulichen grundsätzlichen Richtlinien" stoßen. Ueberall werden die Unternehmer auf höhere Weisung auf die „unabänderlichen Voraussetzungen" für die Gesundung der deutschen Wirtschaft, Kultur usw. hinweisen und Lohndruck und lange Arbeitszeit verlangen, denn die „Richtlinien" der Vereinigung gelten „für alle künftigen Lohnbewegungen". Unsere Unterhändler in den Tarifverhandlungen wissen aber, woher der Wind weht und tun gut, den Vertreter der Unternehmer stets auf „die grundsätzlichen Richtlinien" der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände festzunageln".

INDUSTRIE UND BAUGEWERBE

um Streikabschluß in Saarbrücken

Wie wir bereits kurz in der vorigen Nummer unserer Zeig berichteten, ist der Streik der technischen Angestellten der weiterverarbeitenden Eisenindustrie erfolgreich beendet. vor noch die vierte Staffel, die Kollegen bei der Firma Ehrdt & Sehmer, der letzten großen Firma, herausgenommen rden. Die längste Streikzeit haben die 72 Kollegen der Firma sellschaft für Förderanlagen E. Heckel, Saarbrücken, mit Tagen, dann folgen 38 Kollegen der Firma Eisenbauanstalt Seibert, Saarbrücken, mit 7 Tagen und die 56 Kollegen r Firma Dillinger Maschinenfabrik, vorm. Méguin A.-G., m. b. H., Dillingen, mit 5 Streiktagen.

Die Ursache des Streiks war die Tatsache, daß die Arbeitber seit Juli beantragte Verhandlungen über eine Anpassung r Gehälter an die jeden Monat größer werdende Teuerung, seit der letzten Regelung bis Oktober 19 Proz. betrug, gelehnt hatten. Nachdem die Arbeitgeber auch einen Schiedsuch abgelehnt hatten, der eine Erhöhung der Bezüge ab Oktober um 6 Prozent vorsah, verlangten die Kollegen Abmmung in den Betrieben, ob ein derartiges Verhalten der beitgeber ruhig hingenommen werden solle. Weitere Maßnmen wurden beschlossen für den Fall, daß erneut betragte Verhandlungen abgelehnt würden. Die Arbeitber glaubten aber nicht daran, daß die Angestellten des argebietes Ernst machen würden und lehnten sowohl Verndlungen wie Erhöhungen ab. Die Ablehnung wurde schriftn allen Verbänden der Angestellten mitgeteilt.

Die technischen Angestellten legten nun einander programmäßig, gestaffelt nach Firn, die Arbeit nieder.

Der D.H.V., der die Mehrzahl der kaufmännischen Angeellten in den Betrieben organisiert hat, glaubte die Verhandgsmöglichkeiten noch nicht erschöpft und rief seine Mitieder nicht zum Streik auf, ja, er glaubte, es auch bis zur endigung des Streikes nicht nötig zu haben.

Nachdem die Angestellten der zweiten Staffel, Firma Seibert, die Arbeit niedergelegt hatten, nahm der Arbeitberverband mit der Gauleitung des Bundes Fühlung. Eine Reihe n Besprechungen führten dann, nachdem auch die Kollegen der tten Firma sich angeschlossen und die Kollegen der vierten ma den Streik beschlossen hatten und herausgenommen rden sollten, zu einer Einigung.

Der früher abgelehnte Schiedsspruch mit 6 Proz. höhung ab 1. Oktober wurde von den Arbeitgebern jetzt genommen und dieser Satz ab 1. November auf 10 Proz., ch für Dezember und Januar, erhöht. Wenn bei diesem gebnis beschlossen wurde, den Kollegen den Streikabbruch empfehlen, so geschah es einmal aus der Tatsache heraus, ß sich im November die Teuerungszahl um 3 Proz. gesenkt te und im Dezember eine weitere Senkung bestimmt zu varten war, zum andern mit Rücksicht auf die Entwicklung s Franken, die offensichtlich den Firmen Schwierigkeiten cht.

In einer fast restlos von den Kollegen der beiden Saaricker Firmen besuchten dritten Streikversammlung, an der ch Vertreter der Dillinger Kollegen teilnahmen, wurde nach em abschließenden Bericht unseres Gauleiters, Kollegen offmeister, beschlossen, die Arbeit am nächsten Tage der aufzunehmen.

Der Beschluß erfolgte unter der Bedingung, daß erst verschiedene lokale, länger bestehende Differenzen der Dillinger llegen mit ihrer Firma erledigt sein müßten. Durch Vertung des Arbeitgeberverbandes, der telephonisch hiervon ständigt wurde, stellte sich die Direktion noch spät abends Verfügung, und es konnte nun auch hier, nachdem gende Zusagen seitens der Direktion erfolgt waren, nachts 12.15 Uhr die Arbeitsaufnahme beschlossen werden.

Das Abkommen, das zwischen „Butab" und Arbeitgeberband abgeschlossen wurde, sieht vor, daß die durch diese gelung erfolgte Aenderung des Tarifvertrages als Zutzvertrag des Tarifvertrages gilt. Damit erhält die ch den Streik erreichte Verbesserung auch Wirksamkeit die kaufmännischen und sonstigen Angestellten, die sich also bei den im Kampf gestandenen technischen Angestellten für die ihnen in den Schoß gefallene Gehaltszulage bedanken können.

Die Bewegung hat gezeigt, daß die technischen Angestellten sehr wohl in der Lage sind, durch den Kampf eine Verbesserung ihrer Lage zu erzielen. Bemerkenswert dürften Aeußerungen von Vertretern der Arbeitgeber in der zweiten Besprechung sein, die erklärten, daß ihnen der Streik sehr unangenehm sei, und wenn die technischen Angestellten noch acht Tage streiken, seien sie gezwungen, die Betriebe zu schließen.

Bewundernswert war die Haltung der Kollegenschaft. Vom jüngsten Zeichner bis zum ältesten Konstrukteur, und vom Autodidakten bis zum Diplom-Ingenieur wurde der Kampf in seltener Geschlossenheit geführt. Not hatte die Solidarität zur höchsten Form entwickelt. 40 Kollegen, die dem Butab ferngestanden, erklärten ihren Beitritt. In den Betriebsversammlungen herrschte nicht nur Kampfesstimmung, sondern die Versammlungen standen auch im Zeichen gewerkschaftlichen Denkens.

Mit Dankesworten an die Führerschaft von der einen Seite und an alle Kollegen für treue Gefolgschaft und Zusammenarbeit von der anderen Seite wurde unter brausendem Beifall mit einem Hoch auf die Technik und einem Treuegelöbnis zur einzigen Organisation der Angestellten, die den Weg der Selbsthilfe gewährleistet und beschritten hat, dem „Bund der technischen Angestellten und Beamten" die dritte Streikversammlung geschlossen und der Streik für beendet erklärt.

Für die technischen Angestellten im Butab bedeutete der Ausgang des Kampfes nicht nur einen finanziellen, sondern auch einen moralischen Erfolg; sie haben zum ersten Male in diesem Umfange in der Saarindustrie gesehen, wie stark Einigkeit macht. Der Butab hat einen Zuwachs von 40 neuen Mitgliedern erhalten, und das Band ist um eine einige Technikerschaft geschlossen.

Für die übrige Angestelltenschaft, die sich nicht aufraffen konnte, mag die Tat der Techniker eine Lehre und ein Fingerzeig sein.

Für die Arbeitgeberschaft aber möge der Kampf Veranlassung sein, in Zukunft den Bogen nicht mehr zu überspannen, denn auch dieser Kampf wäre zu vermeiden gewesen, wenn man auf die Warnungen der Führer der Angestellten gehört hätte.

* * *

In der „Saarbrücker Zeitung", dem Organ der Deutschen Volkspartei, nimmt im Anschluß an eine Notiz über die Beilegung des Streiks der D.H.V.-Beamte Norwig Gelegenheit zu einem längeren Nachwort. Der Inhalt dieses Nachwortes ist typisch für die Einstellung des D.H.V. gegenüber Arbeitskämpfen. Der Verfasser wäscht darin den Arbeitgebern den Pelz, ohne ihn naßzumachen. Die Gerechtigkeit der Angestelltenforderungen wird durchaus anerkannt. Der Streik wird „als ein Verzweiflungsakt, als ein Notschrei einer um seine Existenz ringenden, kleinen Arbeitnehmerschicht" bezeichnet.

„Die sich daraus ergebende Konsequenz ist die, daß die Privatangestellten sich wehren müssen. Sie müssen die Ellenbogen gebrauchen, um bei der Verteilung des Wirtschaftsertrages nicht die letzten zu sein."

Nun erwartet jedermann, daß der Verfasser endlich mal vom Leder zieht und von denjenigen Rechenschaft fordert, die die Angestellten zu diesem Verzweiflungsakt gedrängt haben, nämlich von den Arbeitgebern. Aber das würde nicht zu den Volksgemeinschaftsideen des D.H.V. passen und auch nicht in den Rahmen des Blattes, das sich der Verfasser zur Veröffentlichung seines Streikepilogs ausgewählt hat. Die radikalen Töne der „Handelswacht" haben sich daher in diesem Milieu in ein sanftes Säuseln verwandelt. Nichts wird auch darüber geschrieben, weshalb denn der D.H.V., der doch auch eine Privatangestelltenorganisation ist, für sich die Konsequenz daraus nicht gezogen und sich gewehrt hat, sondern sich vom Butab die Kastanien für seine Leute aus dem Feuer holen ließ. Aber man urteile selbst aus der Fortsetzung des oben gegebenen Zitats:

„Ihr nächster Nachbar ist ihr Arbeitgeber. Der bekommt den ersten Rippenstoß. Von ihm wird verlangt, daß er von seinem Stück etwas abgibt, und wenn er selbst nichts hat, (von uns gesperrt. Die Red.), daß er gemeinschaftlich mit seinen Angestellten entweder anderen Gruppen etwas abholt oder mit allen gemeinsam versucht, den Wirtschaftsertrag zu heben ...

Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, hatte der Streik nichts Persönliches, keine gegen einen einzelnen Arbeitgeber gerichtete Spitze. Er hat dazu beigetragen, nicht nur den Arbeitgebern, sondern auch anderen Bevölkerungskreisen zu sagen, daß eine Gruppe da ist, die nicht gewillt ist, dauernd Aschenbrödel zu spielen. Wenn durch den Streik die Lage der Angestellten auch nicht grundlegend gebessert wurde, weil der zunächst allein betroffene Arbeitgeber selbst nicht viel zum Abgeben (von uns gesperrt. Die Red.) hat, so besitzt er doch seine grundsätzliche Bedeutung.

Zu begrüßen ist, daß der Streik nach acht Arbeitstagen beendet wurde, da dadurch größerer Wirtschaftsschaden verhütet werden konnte, der ja nicht immer nur zu Lasten des Arbeitgebers geht."

Also, liebe Arbeitgeber, seid uns nur nicht böse, daß wir den Streik der Techniker entschuldigt haben. Wir wissen, ihr habt selbst nichts, und .... deshalb haben wir auch nicht mitgestreikt. A. F.

Industrietarife

Die Nordwestliche Gruppe. In der letzten Nummer der „Deutschen Techniker-Zeitung" berichteten wir kurz, daß Tarifverhandlungen mit der Nordwestlichen Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie (Rheinland-Westfalen) ergebnislos verliefen und deshalb das Gehaltsabkommen zu Ende dieses Jahres seitens der Angestellten gekündigt worden sei. Es wird weitere Kreise interessieren, einige Einzelheiten aus diesen Verhandlungen zu erfahren.

Zunächst setzte, wie üblich, die Verschleppungstaktik ein. Den Arbeitgebern war es angeblich unmöglich, den Vorstand ihres Verbandes so zeitig zu einer Beratung zusammenzubringen, daß der ursprünglich vorgesehene endgültige Verhandlungstermin eingehalten werden konnte. Eine Woche später kam es dann wirklich zu mündlichen Verhandlungen, in denen Herr Direktor Stahl den Angestellten das sattsam bekannte Klagelied über die schlechte Wirtschaftslage der weiterverarbeitenden Industrie vortrug und die durch diese Wirtschaftslage bedingten außerordentlichen Schwierigkeiten schilderte, die einer Regelung, die den Angestellten gerecht würde, entgegenstehen. Die Geneigtheit, überhaupt in Verhandlungen einzutreten, knüpfte dieser Herr an zwei Bedingungen, deren erste darin bestand, daß an den eigentlichen Verhandlungen nicht sämtliche erschienenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter teilnehmen, sondern eine sogenannte kleine Kommission eingesetzt werde, und daß ferner gleichzeitig eine Aenderung des Manteltarifes in bezug auf die Ziffer II 6 mitberaten werde.

In dieser kleinen Kommission kam eine Einigung auch nicht zustande, aber die Arbeitgeber waren nun wenigstens bereit, ihre Pläne zu enthüllen. Sie boten mit Wirkung ab 1. Dezember 1926 eine Erhöhung der Tarifgehälter um fünf Prozent an, und zwar für beide Teile bindend bis 30. Juni 1927. Dieses Angebot sollte jedoch durch den nächstfolgenden Punkt der neuen Vereinbarung in weitestem Maße wieder aufgegeben werden. Sie forderten nämlich, daß die Bestimmungen der Ziffer II 6 der Einkommensregelung vom 16. Februar 1924 für diese Tariferhöhung außer Kraft gesetzt werden. Die angezogene Bestimmung lautet:

„Werden die Mindestsätze durch Vereinbarung in der Bezirksarbeitsgemeinschaft erhöht oder erniedrigt, erhöhen oder erniedrigen sich die tatsächlichen Bezüge im gleichen Verhältnisse."

Diese Ziffer II 6 bezweckt, daß die den einzelnen Angestellten gewährten Leistungszulagen auf Tariferhöhungen nicht angerechnet werden dürfen. Für die jetzt von den Arbeitgebern angebotene fünfprozentige Gehaltserhöhung sollte diese Bestimmung außer Kraft gesetzt werden, d. h. ein immerhin beachtlicher Teil der Angestellten, nämlich jene, die eine Leistungszulage von wenigstens fünf Prozent des bisherigen Tarifgehaltes bezogen, würde bei dieser Gehaltsaufbesserung leer ausgegangen sein.

Der dritte Punkt der von den Arbeitgebern vorgeschlagenen neuen Vereinbarung hatte folgenden Wortlaut:

„Von dieser in Ziffer 1 dieser Vereinbarung festgesetzten Tariferhöhung bleiben die Firmen der weiterverarbeitenden Industrie (Maschinenfabriken, Eisen- und Metallgießereien, Lokomotiv- und Waggonfabriken, selbständige Hammerwerke, Feldbahnfabriken, Brückenbauanstalten, Eisenkonstruktionswerkstätten, Kesselschmieden, Emaillewerke, Herdfabriken und verwandte Betriebe, einschließlich der gesamten Gußstahlfabrik Krupp, Essen) mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage bis zum 30. April 1927 befreit. Diese Befreiung gilt nicht für Maschinenbauanstalten, Konstruktionswerkstätten und sonstige weiterverarbeitende Betriebe, die Betriebsabteilungen eines Hüttenwerkes sind. Die Arbeitsgemeinschaft wird im Monat April prüfen, ob die Notwendigkeit besteht, diesen Ausnahmezustand noch weiter aufrechtzuerhalten."

Mit diesem Punkt 3 heben die Arbeitgeber das in Punkt 1 gemachte Angebot für den weitaus größten Teil der technischen Angestellten wieder auf. Die Begründung, daß [illegible] Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage alle nicht Hüttenwerken angegliederten Konstruktionswerkstätten usw. von der Gehaltserhöhung befreit werden sollen, wirkt geradezu aufreizend, zumal bekannt ist, daß wenigstens Brückenbauanstalten und Eisenkonstruktionswerkstätten mit Aufträgen derart reichlich versehen sind, daß sie von ihren technischen Angestellten die Leistung von Ueberstunden und Sonntagsarbeit fordern, ja, sogar einfachere Konstruktionsarbeiten von ihren Angestellten in Akkord über Sonntag zu Hause anfertigen lassen. Dieses „Angebot" könnte, wenn die Sache nicht so tief wäre, als schlechter Witz wirken.

Unter diesen Verhältnissen war es nicht schwer, eine Einigung unter den Vertretern der Angestelltenorganisationen allen Richtungen darüber herbeizuführen, daß dieses sogenannte Angebot abgelehnt und das seit dem 1. November 1925 gültige Gehaltsabkommen zum nächstzulässigen Termin gekündigt wird. Es wird nun wieder der Weg des Schlichtungsverfahrens beschritten werden, wir haben aber nicht allzu große Hoffnung, daß dadurch auf die Dauer die Angestellten der rheinisch-westfälischen Industrie von der Notwendigkeit eines gewerkschaftlichen Kampfes um eine einigermaßen erträgliche Bezahlung ihrer Arbeit enthoben werden.

Aus den Fachgruppen

Industrietechnikerkonferenz Gau Nordost. Am 7. November fand in Elbing eine Konferenz der im Bund organisierten Industrietechniker statt, an der Abgeordnete aus allen Industrieorten und fast allen Industriefirmen des Gaues teilnahmen. Zweck der Aussprache war die Gewinnung eines Ueberblicks über die Lage der Industrie, insbesondere auch der Industrietechniker im Gaugebiet.

Es wurde festgestellt, daß durch die vollständig territorialen Abtrennungen Ostpreußens vom übrigen Deutschland die natürlichen Wirtschaftszusammenhänge gestört, teilweise unterbrochen sind. Die Konferenz forderte deshalb vom Bund, daß auch er alle Bestrebungen unterstützt, die darauf hinauslaufen, durch Handels- und Wirtschaftsabkommen mit den Randstaaten sowie durch staatliche Fürsorgemaßnahmen und Förderung des Wohnungsbaues den Beschäftigungsgrad in der Industrie zu heben.

Auch im Osten geht die Industrie allmählich dazu über, ihre Betriebe zu rationalisieren, sie ist aber ebensowenig wie die Industrie des übrigen Reiches geneigt, den Nutzen der Rationalisierung wenigstens teilweise den Arbeitnehmern oder Konsumenten zukommen zu lassen, so daß die Absatzkrise, eine Preissenkung nicht eingetreten ist, im großen und ganzen weiterbesteht. Auch im Gaugebiet Nordost versuchen die Unternehmer der Industrie ihre Renten durch niedrige Löhne und Gehälter, lange Arbeitszeit und Ueberstunden der Belegschaft zu steigern. Die in Nordostdeutschland von jeher niedrig gewesenen Löhne und Gehälter sind um so unerträglicher, als auch in diesen vorwiegend agrarischen Gebieten der Lebenshaltungsindex seit Beginn dieses Jahres um rund 5 v. H. gestiegen ist.

Nur teilweise konnte das Einkommen der technischen Angestellten tarifvertraglich geregelt werden, jedoch keineswegs befriedigend; beträgt doch z. B. in Königsberg das Tarifgehalt der technischen Angestellten 80 bis 255 R.M. Das genannte Höchstgehalt ist dasjenige eines Abteilungsleiters. Ein selbständiger, verantwortlicher Konstrukteur wird mit 155 R.M. im siebenten Berufsjahr mit 220 R.M. entlohnt. Die Gehälter sind nach dem Wortlaut des Tarifvertrages Mindestgehälter, jedoch werden Leistungszulagen so gut wie gar nicht gewährt. Noch schlimmer ist es in jenen Orten, wo ein Tarifvertrag überhaupt nicht abgeschlossen werden konnte. Hier wurde über Gehälter für selbständige Konstrukteure in Höhe von 75 bis 125 R.M. im Monat berichtet.

Gegen diese unwürdigen Zustände konnte bisher wenig unternommen werden, da die Zahl der nichtorganisierten Industrietechniker Ostpreußens ungewöhnlich hoch ist. Daß bei einem besseren Organisationsverhältnis wenigstens in etwa die Verhältnisse gebessert werden könnten, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß die Löhne der fast restlos freigewerkschaftlich organisierten Arbeiter in der Industrie relativ viel höher sind. So verdient z. B. in Königsberg ein Industriearbeiter monatlich 190 R.M., also mehr als der technische Angestellte im Durchschnitt. Am schlimmsten scheinen die Verhältnisse in Elbing und Danzig zu liegen, wo vielfach die gesetzlichen Vorschriften über Arbeitszeit und Kündigung von den Arbeitgebern nicht eingehalten werden. Besonders die Kollegen aus diesen Städten klagen darüber, daß

unge Diplom-Ingenieure und abgebaute Beamte geradezu Schmutzkonkurrenz betreiben. Es ist keine Seltenheit, daß diese Herren, deren Standesbewußtsein ihnen angeblich die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft verbietet, ihre Arbeitskraft gegen tägliche Kündigung und stundenweise Entlohnung von 90 Pfg. anbieten.

Als erste Voraussetzung zur Besserung der Verhältnisse in Nordostdeutschland erkannte die Konferenz die möglichst restlose Erfassung der technischen Angestellten im Bund. Zur Erreichung dieses Zieles wurde ein Provinzfachgruppenausschuß der Industrietechniker gewählt, dessen Aufgabe es ist, die Gauleitung in der Werbung von Industrietechnikern und in der Bekämpfung der unwürdigen Verhältnisse zu unterstützen.

BERGBAU

Abschluß des Kohlenkampfes in England

Der nun zu Ende gegangene englische Kohlenarbeiterkampf ist ein Ausdruck der europäischen Wirtschaftskrise. Ohne Zweifel war der englische Bergbau technisch überaltert. Darüber täuschten aber eine Reihe von Konjunkturen, so die Kriegs- und Nachkriegsjahre und die Ruhrbesetzung mit ihren Phantasiekohlenpreisen hinweg. Als sich seine gesunkene Wettbewerbsfähigkeit aber auf den Auslandsmärkten herausstellte, griff die Regierung durch Gewährung staatlicher Unterstützungsgelder (Kohlensubsidien) ein. Selbstverständlich konnten die Subsidien nur für einen befristeten Zeitraum gewährt werden. Die Regierung, die anderen, durch die Subsidien benachteiligten Industrien und auch die zum Zwecke der Prüfung des englischen Kohlenbergbaus eingesetzte Kohlenkommission ließen beide Teile, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, nicht im Unklaren, daß die Subsidien fortfallen und die englischen Bergindustriellen zu einer wirtschaftstechnischen Umstellung schreiten müßten. Es ist nun für die weitere Entwicklung bezeichnend, daß die englische Bergarbeiterschaft zu der Rationalisierung bereit war, während das Unternehmertum Widerstand leistete. Als die Umstellung nicht zu vermeiden war, verfiel es aber auf den Plan, die beträchtlichen Kosten der Umstellung auf die Arbeiterschaft abzuwälzen. Das bedeutete für sie eine Senkung der Lebenshaltung (Lebensstandard).

Hätte der englische Bergbau seinen Plan der Abwälzung der Rationalisierungskosten auf die Arbeiterschaft in doppelter Form (Arbeitslosigkeit und Lohnkürzung) durchsetzen können, so wäre das ein Signal für das gesamte europäische Unternehmertum, das sich mehr oder weniger in derselben Lage wie der englische Bergbau befindet, gewesen, Gleiches zu versuchen. Indem die englische Bergarbeiterschaft sich in seltener Geschlossenheit dem Plan des englischen Bergbaus entgegensetzte, wurde der Arbeitskampf in den englischen Kohlenrevieren zu einer europäischen Angelegenheit, zu einem Kampf des europäischen Proletariats. Es handelte sich um nichts weniger als um die Verteidigung des europäischen Lebensstandards. Für den Ausgang des Riesenkampfes in England ist demnach im Grunde auch entscheidend, inwieweit es gelungen ist, den Angriff auf die europäische Lebenshaltung abzuwehren.

Betrachtet man heute den Verlauf des Riesenkampfes, so wird man sich erst so recht der Ueberraschungen bewußt, die er gebracht hat. Das gilt in erster Linie für die Auswirkungen des Kampfes in einer der wichtigsten Rohstoffindustrien, die der Bergbau eben für England bedeutet, auf die übrige Wirtschaft. Es hat sich gezeigt, daß eine fast sieben Monate dauernde Arbeitsruhe im Kohlenbergbau nicht erdrosselnd für die durch große Brennstoffbezüge von ihm abhängigen Teile der Wirtschaft war. Das Schwergewicht der englischen Wirtschaft — und das gilt auch wohl für alle Wirtschaften der westeuropäischen Länder — hat sich von den alten traditionellen Industrien, die vorzugsweise oder zum größten Teil ausgesprochene Rohstoff- oder Halbfertigindustrien waren, nach der Weiterverarbeitung, den ausgesprochenen Verfeinerungsindustrien, verschoben. Ein Beweis dafür ist, daß der Maschinenbau, die chemische und die elektrische Industrie in England nicht im entferntesten so sehr unter dem Bergarbeiterkampf gelitten haben, wie z. B. die Eisen- und Stahlindustrie; es genügten die trotz angespannter Marktlage zu bewerkstelligenden Einfuhren aus dem Auslande, um die Verfeinerungsindustrie, den Schwerpunkt der modernen industriellen Wirtschaft, im Gang zu halten. Das haben die englischen Bergarbeiterführer zu spät eingesehen und daraus erklärt sich auch ihre offenbar falsche Taktik, die unfehlbar zu einem Sieg des Unternehmerstandpunktes in der Lebenshaltungsfrage geführt hätte, wenn der englische Bergbau keine ausgesprochene Ausfuhrindustrie wäre.

Die Entwicklung auf den Auslandsmärkten während des Kampfes bedeutete aber die größte Ueberraschung — und schließlich auch den Sieg des Arbeitnehmerstandpunktes. Der englische Kohlenbergbau ist ausgesprochene Exportindustrie und ein Pfeiler des englischen Ausfuhrhandels. Der Kohlenabsatz nach außen, der Auslandsmarkt, stellte sich für den englischen Bergbau als Aktivum dar, auf das dieser nicht verzichten kann. Kürzeste Zeit nach Ausbruch des Kohlenkampfes war bereits ein Zusammenbruch des englischen Kohlenauslandsmarktes festzustellen. Bei dem vermehrten Kohlenexport Deutschlands, Polens usw. handelte es sich nicht um eine einfache, mit dem Abbruch des Bergarbeiterkampfes wieder aufhörende Uebertragung von Kohlenlieferungen, sondern um einen tatsächlichen Einbruch in die englischen Märkte, der sich in Form langfristiger, zum Teil bis weit in das Jahr 1927 laufender Verträge darstellt. Der Auslandsmarkt hat sich, soweit der Kohlenmarkt während der Zeit des englischen Bergarbeiterkampfes in Frage kommt, für die Konkurrenten des englischen Bergbaus leichter erobern lassen als man das bisher annahm. Die Marktfrage hat so den Kohlenkampf hinsichtlich seiner europäischen Bedeutung grundsätzlich entschieden. Der englische Bergbau kann schließlich den Gewinnausfall während des Bergarbeiterkampfes ertragen, nicht aber den dauernden Fortfall gewisser Teile seiner früheren Auslandsmärkte. Außerdem weiß man nicht, welche Folgen die Tatsache für die europäischen Kohlenmärkte haben wird, daß man während des letzten Abschnittes des Kohlenkampfes zur Befriedigung des europäischen Kohlenbedarfs die amerikanische Kohlenindustrie zu Hilfe rief.

Die Wunden, die dem englischen Bergbau im Kohlenkampf geschlagen wurden, sind also recht tief. Sie sind kaum geeignet, die Industriellen anderer Unternehmerzweige zu reizen, das Experiment zu wiederholen. Das gilt noch um so mehr, als der englische Bergbau infolge der finanziellen Opfer dieses Kampfes in größte Abhängigkeit von den Banken geraten ist. Das dürfte bestimmte Folgen haben und hat schon bestimmte Folgen gehabt. Wogegen sich die englischen Bergindustriellen bisher wehrten, die Rationalisierung auf jeden Fall, die einer Dezimierung unter den englischen Bergindustriellen gleichkommt, wird jetzt von den englischen Banken mit „sanftem Druck" ohne Rücksicht auf die früheren Beherrscher des englischen Bergbaus durchgeführt. Das alles ist für den Einzelunternehmer nicht verlockend. Wenn der Ausgang des englischen Kohlenkampfes für die englische Bergarbeiterschaft mehr als ein faules Kompromiß ist, so bedeutet er für das europäische Proletariat einen Sieg auf der ganzen Linie. Die Folgen des Kampfes für die englischen Bergbauindustriellen sind so katastrophal, daß es ihren Standesgenossen in allen

Sonntag, den 19. Dezember, morgens 9½ Uhr, im **Lokal „Erholung" Essen II, Hagen 50**

Gau-Konferenz der Schacht- und Knappschaftsfunktionäre des Butab.

Tagesordnung:

1. Gehalts- und Arbeitszeitfrage der techn. Angestellten im Ruhrbergbau (Berichterst. Koll. Bauer, Essen).
2. Die Wirtschaftsverhältnisse im Ruhrbergbau (Berichterstatter Koll. Halbfell, Buer-Scholven).
3. Der gegenwärtige Stand der Knappschaftsarbeit unter besonderer Berücksichtigung der zu errichtenden Angestelltenkrankenkasse (Berichterstatter Kollege Peters, Berlin).

Ohne Mitgliedsbuch kein Zutritt!

Die Funktionäre müssen außerdem die Einladung vorlegen.

Wirtschaftszweigen aller Länder nicht gelösten wird, in nächster Zeit den europäischen Lebensstandard, um den schließlich gekämpft wurde, anzutasten.

So hat der englische Bergarbeiterkampf Ergebnisse gezeitigt, die gerade für die Entwicklung der gewerkschaftlichen Taktik äußerst wertvoll sind. Aber auch das Unternehmertum hat schon jetzt seine Lehren aus dem Kampf gezogen. Bekanntlich hat man auf der deutsch-englischen Wirtschaftsbesprechung in Romsay in erster Linie die Entwicklung besprochen, die der Kohlenkampf auf dem englischen Kohlenmarkt ausgelöst hat. In den demnächst in London stattfindenden Einzelbesprechungen soll diese Frage an erster Stelle auf der Tagesordnung stehen. Es ist selbstverständlich, daß das Unternehmertum hier die entsprechenden Schlüsse zieht und sich gegen eine ähnliche Entwicklung Rückversicherungen schafft. Das sind Pläne, die von der europäischen Arbeiterschaft im Auge behalten werden müssen. Das beste Mittel aber, dem geplanten Schlag rechtzeitig auszuweichen, ist die Schaffung starker Organisationen der Arbeiter und Angestellten.

Bergbauwirtschaftsfragen

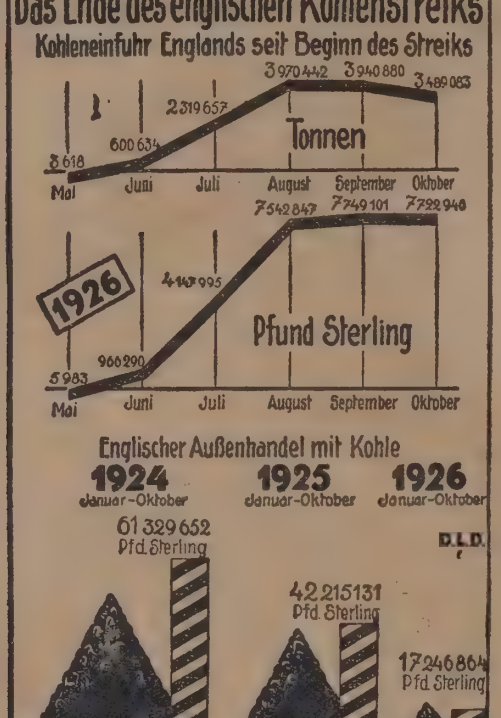

Durch den jetzt nach nahezu siebenmonatiger Dauer zu Ende gegangenen Ausstand der englischen Bergarbeiter ist der englischen Volkswirtschaft ein ungeheurer Schaden entstanden. England, das etwa ein Viertel des gesamten Weltkohlenmarktes befriedigte, hat während des Streiks nicht nur einen Förderausfall von etwa 125 Mill. Tonnen Kohlen gehabt — die einem Wert von mehr als 100 Mill. Pfd. Sterling entsprechen —, sondern hat auch seine Handelsbilanz, die schon 1925 mit 550 Mill. Pfd. Sterling passiv war, mit einer Kohleneinfuhr von rund 28 Mill. Pfd. Sterling belasten müssen.

Der Siegerländer Erzbergbau. In Gemeinschaft mit der preußischen Regierung hat die Reichsregierung beschlossen, die Unterstützungen für den Erzbergbau an der Sieg, Lahn, Dill und in Oberhessen bis zum 31. März 1927 weiterzugewähren. Die Unterstützungen machen bekanntlich 2 Mark pro abgesetzter Tonne Erz aus. Sie sind seit dem 1. Juni 1926 in Kraft und haben es ermöglicht, die Belegschaften im Erzgebiet um 4000 Köpfe zu steigern. Ab März 1927 soll ein stufenweiser Abbau der Erzsubvention eintreten.

Bergbautarife

Arbeitszeit der technischen Angestellten im Ruhrbergbau. In der am 4. Oktober unter dem Vorsitz des stellvertretenden Schlichters Dr. Joetten stattgefundenen Verhandlung war zwischen dem Zechenverband und den Angestelltengewerkschaften die Vereinbarung getroffen worden, daß das Mehrarbeitsabkommen vom März 1925 weiterhin unverändert in Kraft bleibt. Zur Nachprüfung und Behebung der Beschwerden und Anstände über die bisherige Handhabung des Mehrarbeitsabkommens wurde eine paritätische Kommission gebildet. Diese Kommission hat sich in drei Verhandlungstagen mit den innerhalb der festgesetzten Frist eingegangenen Beschwerden (vergl. „D.T.Z." Nr. 46, Seite 611) eingehend beschäftigt. Die Arbeiten der Kommission gestalteten sich von vornherein äußerst schwierig. Der Zechenverband hatte den in Betracht kommenden Zechenverwaltungen das Beschwerdematerial zur Rückäußerung übersandt. Während einige Zechenverwaltungen die Mißstände sofort abstellten, machten sich die übrigen die Sache sehr bequem, indem sie einfach die Behauptung aufstellten, daß die Beschwerden nicht zutreffend seien. Die Arbeitgebervertreter in der Kommission vertraten daher die Auffassung, daß eine Erledigung der Beschwerden nur möglich sei, wenn in jedem einzelnen Falle die Namen derjenigen Angestellten genannt würden, die Beschwerde wegen unrichtiger Handhabung des Mehrarbeitsabkommens erhoben hatten. Selbst wenn die Angestelltengewerkschaften hierauf eingegangen wären, hätten sich die Mißstände nicht beseitigen lassen, weil die Zechenverwaltungen auch im Einzelfalle die Behauptungen der Angestellten bestritten hätten. Die Auffassungen der Zechen über die Auslegung des Mehrarbeitsabkommens und der Paragraphen 5, 6 und 7 des Tarifvertrages für die technischen Angestellten gingen sehr weit auseinander.

Die paritätische Kommission entschloß sich daher auf Vorschlag der Angestelltenvertreter, zunächst eine Uebereinstimmung der Tarifparteien über die Auslegung der Arbeitszeitbestimmungen des Tarifvertrages und des Mehrarbeitsabkommens nach Möglichkeit herbeizuführen und die Auslegung in Form von Richtlinien festzulegen. Diese Richtlinien liegen nunmehr vor. Sie enthalten Antworten auf sämtliche Streit- und Zweifelsfragen, die in dem Beschwerdematerial enthalten waren. An Hand der Richtlinien sollen nun zunächst die Angestelltenräte mit den Zechenverwaltungen die Mißstände auf den Zechen zu beseitigen suchen. Weiter kommt es darauf an, daß die Angestelltenräte ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen, indem sie über die Durchführung des Tarifvertrages wachen und streng darauf achten, daß Uebertretungen der Arbeitszeitbestimmungen nicht mehr vorkommen. Natürlich müssen die einzelnen Angestellten ihre Ansprüche hinsichtlich der Bezahlung der Ueberarbeit in jedem einzelnen Falle geltend machen und die Angestelltenräte von etwaigen abweichenden Auffassungen der Zechenverwaltungen stets in Kenntnis setzen. Sollten die Zechenverwaltungen trotz der klaren übereinstimmenden Auslegung der Tarifkontrahenten die Arbeitszeitbestimmungen doch noch umgehen, dann werden die Angestelltengewerkschaften ihre Konsequenzen zu ziehen wissen.

Durch die von der paritätischen Kommission festgelegten Richtlinien ist Klarheit über die zu bezahlende Ueberarbeit geschaffen, so daß die Zechenverwaltungen es sich in Zukunft reiflicher überlegen werden, ob sie Angestellte zur Ueberarbeit heranziehen sollen oder nicht. Jetzt kommt es darauf an, die Ueberarbeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Gewerkschaften werden unablässig bemüht sein, daß ein Notgesetz zur Wiederherstellung des Achtstundentages so schnell wie möglich herauskommt. Um die Angestellten vor dem Ueberstundenunwesen zu schützen, wird Vorsorge getroffen werden müssen, daß Arbeitgeber, die die Angestellten über die zulässige Arbeitszeit hinaus beschäftigen, mit Geldstrafen belegt werden.

Tarifvertrag im Ruhrbergbau. Die am Tarifvertrag beteiligten Angestelltenorganisationen haben gemeinschaftlich das Gehaltsabkommen der technischen und kaufmännischen Angestellten im Ruhrbergbau zum 31. Dezember gekündigt und den Zechenverband um Anberaumung eines gemeinsamen Verhandlungstermins für beide Gruppen gebeten.

Vergütung für planmäßige Seilfahrt. In der Verhandlung am 3. Dezember wurde zwischen den Angestelltengewerkschaften und dem Zechenverband über die Vergütung für die planmäßige Seilfahrt folgende Vereinbarung getroffen:

In Bestätigung der bisher bestehenden mündlichen Abrede wird den an der planmäßigen Seilfahrt beteiligten technischen Angestellten eine Zulage gewährt, die sich

für die Reviersteiger auf 15 R.M.,
für die Grubensteiger und Fahrhauer auf 10 R.M.,

den Monat beläuft.

Diese Sondervergütung ist in Erkrankungsfällen bis zum Ablauf des laufenden Monats und ferner für die Dauer von Beurlaubungen weiterzuzahlen.

BEHÖRDEN UND ÖFFENTLICHE BETRIEBE

An die deutsche Beamtenschaft!

Für die Einheit der Arbeiter, Beamten und Angestellten.

Das soziale Ringen der Besitzenden und der Besitzlosen hat sich in den letzten Monaten außerordentlich verschärft. Immer deutlicher zeigt sich, daß alle aus dem Krieg entstandenen Lasten auf die breiten Schichten der Beamten, Angestellten, Arbeiter und der sonstigen werktätigen Kreise unseres Volkes abgewälzt werden sollen.

Die Rationalisierung der Betriebe ist begleitet von Lohndruck und Verlängerung der Arbeitszeit; sie hat nicht etwa zur Verbilligung der Preise, sondern lediglich zur Erhöhung der Gewinnquoten der Unternehmungen geführt.

Die Hebung der sozialen Lage der Beamten, Angestellten und Arbeiter wird in dieser Zeit mehr denn je davon abhängig sein, daß die drei großen Gruppen der Arbeitnehmer ihre

gemeinsamen Konsumenteninteressen

erkennen und in geschlossener Front für eine Aenderung der deutschen Wirtschaftspolitik eintreten. Die Rationalisierung der Industrie und die damit verbundene gesteigerte Produktion darf nicht zur Bereicherung einzelner Großkapitalisten führen, sondern sie muß eine sichtbare Preissenkung, eine Steigerung des Absatzes und damit auch die Wiedereingliederung von Arbeitslosen in die Betriebe zur Folge haben.

Auch für die Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten kann es nicht nur darauf ankommen, ihre Nominalgehälter zu erhöhen; auch sie bedürfen in erster Linie einer Hebung ihrer Kaufkraft. Bei der Ueberwindung der europäischen Wirtschaftskrise geht es darum, Produktionskraft und Absatzmöglichkeit wieder in Einklang miteinander zu bringen.

Hier läßt sich die allgemeine Lohnfrage der Arbeiter und Angestellten nicht trennen von dem Besoldungsproblem der Beamten. Niedrighaltung der Löhne und Gehälter, Verlängerung der Arbeitszeit, sozialer Druck in den Privatbetrieben lösen auch für die Beamtenschaft dieselben unsozialen Wirkungen aus. Massenarbeitslosigkeit und Personalabbau stehen in unmittelbarer Wechselwirkung.

Eine erfolgreiche gewerkschaftliche Bewegung der Beamten hat deshalb zur Voraussetzung, daß sie befähigt ist, sich gemeinsam mit den organisierten Arbeitern und Angestellten den großkapitalistischen Nutznießern unserer heutigen sozialen Not entgegenzustellen.

Die Einheitsfront der Arbeiter, Angestellten und Beamten

kann verhindern, daß der Staat ein einseitiges Machtinstrument in den Händen der Industriellen und Großgrundbesitzer wird. Sie sichert die deutsche Republik, in der allein ein freiheitliches Berufsbeamtentum gedeihen kann. Sie erstrebt eine Wirtschaft, in der das gemeinwirtschaftliche Interesse stets dem Profitinteresse des einzelnen vorangeht.

Darum, Beamte, fort mit alten Vorurteilen: Hinein in die freie Beamtengewerkschaftsbewegung! Arbeitet mit an dem wirtschaftlichen und kulturellen Aufstieg unseres Volkes!

Allgemeiner Deutscher Beamtenbund.
Falkenberg. Kotzur.
Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund.
Leipart.
Allgemeiner freier Angestelltenbund.
Aufhäuser. Stähr. Urban.

Die Techniker im preußischen Etat für 1927

Der Haushaltsentwurf für 1927 liegt nunmehr gedruckt vor. Im Verlauf der kommenden Woche wird er im Landtag eingebracht.

Wer glaubt, daß die Staatsregierung für 1927 eine Besserstellung der mittleren technischen Beamten vorsehen würde, der der Annahme war, daß für 1927 die bei vielen Beamtengruppen des mittleren technischen Dienstes bestehenden Härten wenigstens teilweise zum Ausgleich gebracht worden sind, sieht sich getäuscht. Die Jahr für Jahr fehlgeschlagene Hoffnung auf Gleichstellung der mittleren Techniker mit den mittleren Verwaltungsbeamten müßte auch in diesem Jahre schwinden, wenn nicht noch die Aussicht bestände, auf dem Wege über den Landtag eine Aenderung der Etatsansätze herbeizuführen. Leider wird aber unsere Arbeit im Parlament durch manche unglückliche, die Technikerinteressen schädigende Haltung kleiner Berufsvereinigungen technischer Beamten immer wieder erschwert. Darüber soll an anderer Stelle einiges gesagt werden.

Im Etat des Finanzministeriums Kap. 58a — Katasterverwaltung — sind aufgeführt (die in Klammern eingegebenen Stellen sind dem Haushalt für 1926 entnommen):

A 11	33	Regierungs- und Steuerräte (22).
A 10	33	Regierungs- und Steuerräte (44).
	512	Katasterdirektoren und Reg.-Landmesser (393).
A 9	282	Katasterdirektoren und Reg.-Landmesser (436).
A 8	270	Katasterinspektoren (135 Kat.-Insp., 135 K.O.S.).
A 7	405	Katasterobersekretäre (405).
A 6	639	Katastersekretäre (633).

Die gegenüber 1926 veränderten Stellenangaben für Regierungs- und Steuerräte sowie für Katasterdirektoren und Regierungslandmesser sind das Ergebnis der Angleichungsverhandlungen. Eine weitere Veränderung gegenüber dem Haushalt des laufenden Jahres besteht in der für alle Beamten der Gruppe VIII vorgesehenen Amtsbezeichnung Katasterinspektoren, und die letzte in einer Vermehrung der Sekretärstellen um 6 (in Worten: sechs).

Ohne Rücksicht auf die berechtigten Forderungen des Berufsstandes hat der Finanzminister die auch im Interesse der Verwaltung notwendige Vermehrung der Obersekretärstellen abgelehnt. Den 1314 mittleren technischen Beamten stehen 293 beamtete und 5250 vollbeschäftigte nichtbeamtete Hilfskräfte gegenüber, ein Verhältnis, wie es kaum in einer anderen preußischen Verwaltung wiederkehren dürfte.

Die Zahl der Angestellten hat sich gegenüber dem Etat für 1926 um 1236 vermehrt, die der Bürolehrlinge um 312 vermindert. Die Schlußfolgerung aus der weiteren Vermehrung der Angestelltenzahl dürfte auch dem Landtage nicht schwer werden, besonders unter Beachtung unserer Eingabe und Denkschrift vom 1. Dezember.

Im Etat der Hochbauverwaltung sind die Punktstellen in Gruppe A 8 verschwunden, außerdem aber 24 Stellen mehr in den Gruppen 7 bis 9 in Ansatz gebracht, zum Teil infolge Uebernahme von Stellen aus dem Etat des Wohlfahrtsministeriums und den Verwaltungen der Schloßbauämter. Von den 85 Sekretären der Gruppe VI erhalten 42 Beamte für ihre Person die Bezüge der Gruppe VII.

In Titel 2 Abschnitt b sind für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte 2702 Technikermonate gegenüber 2186 im Etat von 1926 vermerkt. Das Mehr von 516 Monaten ist ebenfalls auf Uebernahme aus dem Wohlfahrtsministerium usw. zurückzuführen. Wann wird mit dem Unfug, Technikermonate zugrunde zu legen, ein Ende gemacht?

Beim Materialprüfungsamt — Haushalt des Kultusministeriums, Kap. 111a — ist bis auf den Fortfall eines ständigen Mitgliedes und Professors keine Veränderung gegenüber 1926 eingetreten. 13 Anwärter, die einem dauernden Bedürfnis der Anstalt dienen, sollen auch für 1927 ihre Hoffnung zu Grabe tragen. Auch hier wird der Landtag um eine Aenderung des Entwurfes nicht herum können.

Im Etat der Landwirtschaftlichen Verwaltung sind die mittleren technischen Beamten ebensowenig bedacht wie diejenigen im Bereiche des Finanz- und Kultusministeriums.

Bei Kap. 101, Landeskulturverwaltung, ist im Etat vorgesehen, was bereits mitgeteilt wurde:

20 Regierungslandmesserstellen der Gruppe A 10 und 20 der Gruppe A 9 kommen für 1927 in Wegfall. Dafür werden die bisherigen 84 Vermessungsobersekretärstellen der Gruppe A 8 um 16 auf 100 Vermessungsinspektorenstellen und die Obersekretärstellen der Gruppe A 7 von 125 auf 149 vermehrt. Die Punktstellen der Gruppe A 8 sind fortgefallen. Die Klammerstellen der Gruppe A 6 sind infolge des Angleichungsergebnisses um 80 auf 177 vermehrt aufgeführt. Jede zweite frei-

werdende Regierungslandmesserstelle soll in eine Obersekretär- oder Inspektorenstelle umgewandelt werden, und zwar so lange, bis die Zahl der umgewandelten Stellen 36 beträgt. Bei dieser Umwandlung soll ein Verhältnis von 3:2 für die Gruppen A 7 und A 8 innegehalten werden.

Ebensowenig wie bei der Katasterverwaltung ist bei der Landeskulturverwaltung für 1927 die Schaffung von Stellen der Gruppe IX vorgesehen und vor allem, was von weitaus größerer Bedeutung sein dürfte, ist auch für das neue Rechnungsjahr von einer großzügigen und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verwaltung unbedingt notwendigen Vermehrung der Obersekretärstellen Abstand genommen worden. Die Diätare und alten Kulturamtszeichner müssen ihre Erwartungen erneut aufs schwerste getäuscht sehen, wenn nicht auch hier das Parlament die vom Finanzminister beabsichtigte falsche Ersparnis korrigiert. Nach uns gewordenen Mitteilungen kann nicht angenommen werden, daß die Landwirtschaftliche Verwaltung an dieser nun bald grotesken Stellenpolitik in ihrem Bereich die Schuld trägt.

Bei der Kulturbauverwaltung, Kap. 106, ist bis auf Fortfall einer Moorvogtstelle für die mittleren Kulturbaubeamten keine Aenderung gegenüber 1926 eingetreten, was um so bedauerlicher ist, als sämtliche Regierungsbausekretäre und Kulturbausekretäre der Gruppe VI bereits seit langem die Obersekretärprüfung abgelegt haben, und zum anderen die Anforderungen an die kulturbautechnischen Beamten infolge des immer größer und schwieriger werdenden Arbeitsbereiches der Kulturbauverwaltung sich ständig steigern. Daneben aber sind die Kulturbauwarte (Diätare) mit einem Lebens- und Dienstalter vorhanden, in welchem gleichzubewertende Beamte anderer Verwaltungen sich seit Jahren bereits in Planstellen der Gruppen VII und VIII befinden.

Die Regierung ist dem in der seinerzeitigen Entschließung des Landtages zum Ausdruck gebrachten Wunsche bedauerlicherweise nicht gefolgt. Es muß daher dafür Sorge getragen werden, daß bei den Beratungen über den Haushalt 1927 ein Antrag zur Annahme kommt, der zahlenmäßig die Vermehrung der Planstellen und den Fortfall der Stellen in Gruppe VI vorsieht.

Der neue Entwurf weist auch bei Kap. 108 Restverwaltung der Bauverwaltung des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nur geringfügige Aenderungen aber keine Verbesserungen auf. Es erscheinen erstmalig die umgewandelten Vermessungsobersekretär- und Vermessungsinspektoren-Stellen in den Gruppen VII und VIII; aber auch hier ist eine Möglichkeit, in Gruppe IX zu gelangen, nicht eröffnet. In Gruppe A 7 sind zwei Wasserbauobersekretärstellen infolge Errichtung zweier neuer Dienstbezirke und A 6 zwei Wasserstraßensekretärstellen neu eingesetzt, aber auch zwei Wasserbau- und Regierungsbausekretärstellen gestrichen worden. Die Zahl der Klammerstellen für diese Beamten ist infolge Angleichung um 17 erhöht aufgeführt.

In den Erläuterungen zu Titel 3, Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte, sind gegenüber 1926 über 70 Angestellte mehr in Ansatz gebracht, infolge Uebernahme von Angestellten der Handelsverwaltung.

Für die im Angestelltenverhältnis tätigen Kollegen sind bei keiner Verwaltung Mehrbeträge deshalb in Ansatz gebracht, weil Höhergruppierungen stattgefunden haben oder vorgenommen werden sollen. Im Gegenteil, die Landeskulturverwaltung vermindert den entsprechenden Titel um rund 261 000 Mark, trotz der im Vergleich zu 1926 gleich hoch angesetzten Angestelltenzahl. Die Katasterverwaltung bringt für das neue Etatsjahr, wie schon anfangs erwähnt, 1236 Angestellte mehr in Ansatz, vermindert aber gleichzeitig die ausgeworfenen Mittel um rund 400 000 Mark gegenüber dem laufenden Rechnungsjahr.

Zusammenfassend muß man also feststellen, daß die wiederholt unterbreiteten Wünsche der Techniker des mittleren Dienstes bei der Gestaltung des Haushalts für 1927 wiederum keine Berücksichtigung durch den Preußischen Finanzminister erfahren haben. Man gewinnt immer wieder den Eindruck, daß auch hier der Bedeutung der technischen Arbeit für die Staatsverwaltung nicht das Verständnis entgegengebracht wird, das sie zweifellos beanspruchen kann. Nicht einmal die von den einzelnen Ressorts als dringend notwendig aufgestellten Vorschläge haben anscheinend Berücksichtigung gefunden.

Es wird nicht leicht sein, unter Berücksichtigung der hier überall vorhandenen Widerstände für die mittleren technischen Beamten, insbesondere im Bereiche der Landeskulturverwaltung und Kulturbauverwaltung, die erstrebten Verbesserungen herbeizuführen. Diese an und für sich schwierigen Aufgaben werden noch weiter erschwert durch die Tätigkeit der kleinen Berufsvereinigungen der technischen Beamten. Kaum ist der neue Haushaltsplan an die Oeffentlichkeit gedrungen, so setzt auch schon wieder die verhängnisvolle Tätigkeit dieser Verbände ein. Vor uns liegt eine Eingabe des Bundes der Amtsingenieure, die ein Musterbeispiel dafür abgibt, wie man die Interessen der technischen Beamten nicht vertreten soll. Die Eingabe glaubt den Amtsingenieuren am besten damit zu helfen, daß sie zwei Gruppen mittlerer technischer Beamten in einer und derselben landwirtschaftlichen Verwaltung in unerhörter Weise gegeneinander ausspielt! Wir wissen, daß man von seiten dieser Verbände mit diesen Methoden immer schon gearbeitet hat. Kein Wunder, wenn nur Mißerfolge zu verzeichnen waren! Dem Bund bleibt es nun wieder überlassen, zunächst die Folgen eines solchen unglücklichen Beginnens auszuräumen.

Dölling.

Besoldungsfragen

Zur Besoldungsfrage. Bis zum Schluß der Redaktion der vorliegenden Nummer unserer Zeitung war eine endgültige Entscheidung über eine Zulage für die Beamten und Behördenangestellten noch nicht gefallen. Soviel scheint festzustehen, daß die Reichsregierung nur für eine einmalige Beihilfe zu haben ist. Der Vorschlag des Reichsfinanzministers ging dahin, den Beamten der Besoldungsgruppen I bis IV ein Viertel und den Beamten von der Gruppe V aufwärts ein Fünftel ihrer Grundbezüge als einmalige Zulage zu gewähren. Dabei sollte der ledige Beamte nicht unter 30, aber auch nicht mehr als 60 R.M. erhalten. Für die Frau ist eine Zulage von 20 R.M., für jedes Kind eine Zulage von 5 R.M. in Aussicht genommen. In einer am 8. Dezember stattgefundenen Kabinettsitzung, die sich ebenfalls mit der Besoldungsfrage befaßte, konnte noch keine völlige Einigung erzielt werden.

Behördentariffragen

Vorhaltung von Zeichengerät durch technische Bedienstete. Die Marineleitung erläßt unter dem 18. Oktober – Ce. 9697 — die nachstehende Verfügung:

„Zu den Gegenständen, welche die technischen Beamten und Angestellten vermöge ihrer beruflichen Ausbildung besitzen müssen und demnach als notwendige Ausrüstung anzusehen und von ihnen vorzuhalten sind, gehören Reißzeug (Handzirkel, Reißfeder) und Zeichen- und Taschenmaßstäbe.

Alle übrigen Zeichengeräte und -instrumente müssen von Amts wegen geliefert werden.

Soweit fiskalische Reißzeuge usw. vorhanden sind, können diese auch weiterhin benutzt und unterhalten werden, sofern es die verfügbaren Mittel gestatten.

Dieser Regelung entgegenstehende Anordnungen werden hiermit aufgehoben."

Diese Verfügung entspricht nicht vollinhaltlich dem Sinn des § 35 R.A.T. Nach dem Wortlaut des § 35 sind sämtliche Schreib-, Mal- und Zeichenstoffe von der Dienststelle unentgeltlich zu liefern. Für die Unterhaltung der von den Angestellten vorzuhaltenden notwendigen Gerätschaften, wozu u. a. auch das Reißzeug gehört, ist eine angemessene Entschädigung zu gewähren. Der Standpunkt der Marineleitung, daß gewisse Gegenstände, wie z. B. Reißzeuge usw., als notwendige Ausrüstung anzusehen sind und demnach unentgeltlich vorzuhalten wären, kann mit den Bestimmungen des § 35 R.A.T. nicht in Einklang gebracht werden.

□□ Aus dem Bunde □□

Der Bericht über den fünften ordentlichen Bundestag ist als Heft 30 der Schriften des Butab erschienen und kann vom Industriebeamten-Verlag, Berlin NW 40, Werftstr. 7, zum Preise von 1 R.M. (für Bundesmitglieder 0,50 R.M.) bezogen werden.

Vorstandsbekanntmachungen

Neufestsetzung der Solidaritätsunterstützung.

Gemäß § 24 der Satzung sind die Unterstützungssätze für die Solidaritätsunterstützung vom Bundesvorstand festzusetzen. Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 1926 mit Wirkung ab 1. November 1926 folgendes beschlossen:

1. Die Solidaritätsunterstützung wird in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Streikes oder der Aussperrung sechs oder mehr Monatsbeiträge entrichtet hat.

Die tägliche Solidaritätsunterstützung beträgt für ledige Mitglieder:

Nach einer Mitgliedschaft	in der Beitragsstufe 2.— u. 3.— R.M.	4.— R.M.	5.— R.M.
von 3 Monaten bis zu 1 Jahr	1.30	1.80	2.10
bis zu 2 Jahren	1.50	2.—	2.50
bis zu 5 Jahren	1.80	2.40	3.—
von 5 Jahren und mehr	2.10	2 80	3.50

2. Für jedes unterhaltsberechtigte Familienmitglied wird ein täglicher Zuschlag von 0,50 R.M. gezahlt. Die Zahlung der Solidaritätsunterstützung erfolgt wöchentlich.

3. Die Solidaritätsunterstützung wird vom vierten Streiktage ab für jeden Kalendertag, an dem sich das Mitglied zur Kontrolle gemeldet, ha

zahlt. Ist ein Mitglied infolge vorübergehender außerberuflicher Tätigkeit an einem Streik beteiligt, so hat es sich zur Kontrolle bei der den Streik führenden Gewerkschaft zu melden. An Sonntagen braucht eine Kontrolle nicht vorgenommen zu werden.

4. Mitgliedern, die nach Beendigung eines Streiks oder einer Aussperrung nicht wieder eingestellt werden, kann — wenn sie nicht vor dem Streik oder der Aussperrung bereits im Kündigungsverhältnis standen —, auch wenn sie in den letzten 12 Monaten bereits Stellenlosenunterstützung bezogen haben, erneut die Stellenlosenunterstützung bewilligt werden. Die Bewilligung des einzelnen Falles bleibt dem Vorstand jedoch vorbehalten. Mitgliedern, denen nach § 18 der Satzung die Beiträge erlassen oder die nach § 16 Ziff. 9 auf Antrag von der Beitragszahlung vorübergehend befreit waren, wird die Solidaritätsunterstützung in der höchsten Beitragsstufe gewährt, in der das Mitglied in den letzten 12 Monaten vor der Stundung oder Beitragsbefreiung sechs Wochen mehr Beiträge entrichtet hat.

Geschäftseinteilung in der Hauptverwaltung. Der Bundesvorstand hat in seiner Sitzung am 5. Dezember beschlossen, die aus nachstehender Aufstellung ersichtliche derzeitige Geschäftseinteilung in der Hauptverwaltung auch für die Zukunft beizubehalten:

Abteilung:	Geschäftsführer:
Allgemeine Gewerkschaftspolitik Vorstands- und Personalangelegenheiten	Schweitzer
Industrie und Baugewerbe	Lustig
Bergbau	Peters
Behörden und öffentliche Betriebe	Hofmann
Sozial- und Wirtschaftspolitik Schriftwesen und Archiv Rechts- und Patentsachen	Dr. Pfirrmann
Unterstützungs- und Versicherungswesen Stellennachweis Auskunftei Bildungswesen Berufsausschüsse	Lenz
Organisatorische Angelegenheiten Mitgliederverwaltung Werbetätigkeit	Gramm
Kassen- und Betriebsverwaltung Personal A (Angestellte)	Gaedke

Mit der Führung der Geschäfte des Industriebeamten-Verbandes wurden wiederum die Kollegen Gaedke und Schwedt betraut.

Bekanntmachungen des Erholungsheims

Alte und neue „Heimchen" werden freundlichst eingeladen, ihre Weihnachtsferien in unserem Erholungsheim zuzubringen. Alle Zimmer sind gut geheizt. Pensionspreis 4 R.M. (zuzüglich 5% für Bedienung). Kurtaxe wird im Winter nicht erhoben. Melden Sie sich sofort an bei der Verwaltung des Erholungsheims Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Versammlungskalender

M = Mitgliederversammlung, V = Vertrauensmännerversammlung,
F = Fachgruppenversammlung, Oe = Oeffentliche Versammlung.

Braunschweig. M. 14. XII. bei Nowitt.
Hannover. M. 16. XII. 8[00]. „St. Hubertus", Aegidientorplatz 1.
Meiderich. V. 16. XII. 8[00]. Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Nürnberg. 17. XII. 3[30] nachm., Erwerbslosenversammlung, Saal des Arbeiter-Samariterbundes, Kopernikusstr. 7/9.
Werdau. M. 14. XII. 8[00] im „Ratskeller".
Zwickau. Oe. 13. XII. 8[00] Lichtbildervortrag „Henry Ford und seine Riesenbetriebe", im „Deutschen Kaiser".

Geschäftliches

Die Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V. V. a. G., Berlin NW 21 — s. Inserat — bittet um Veröffentlichung folgender Mitteilung:

„Vom 1. Januar 1927 ab werden infolge günstigen Standes der Kasse mit Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung statt je 50 Pf. nur je 40 Pf. Beitrag für 1000 R.M. Versicherungssumme für Feuer und Einbruch — ohne jegliche Nebenkosten — erhoben; der Mindestbeitrag beträgt je 1,60 R.M. Diese Ermäßigung greift natürlich nur für neu abzuschließende Versicherungen sowie für vom 1. Januar 1927 ab neu beginnende Versicherungsjahre Platz.

Gleichzeitig weisen wir unsere Kassenmitglieder und Interessenten darauf hin, daß auf vielseitigen Wunsch auch Familienangehörige und Verwandte von Mitgliedern ihre Habe bei unserer Kasse versichern können.

Da die satzungsmäßig vorgeschriebene Rücklage von 350 000 R.M. erreicht ist, wird ferner vom 1. Januar 1927 ab allen Witwen von Kassenmitgliedern bis zur Wiederverheiratung aus Mitteln der Kasse ein Beitragszuschuß bis zur Höhe von je 2 R.M. für Feuer und Einbruch gewährt, das heißt, von den bestehenden Versicherungen gelten bis je 5000 R.M. für Feuer und Einbruch vom Beginn des neuen Versicherungsjahres ab beitragsfrei versichert.

Diese wohl einzig dastehenden Vorteile, die sich bei weitestgehendem Entgegenkommen in Schadenfällen nur durch äußerste Herabminderung der Verwaltungskosten haben erzielen lassen, sprechen für sich und tun überzeugend dar, daß die Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" für jeden Beamten und dessen Angehörige die gegebene und gebotene Versicherungseinrichtung ist."

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Für den Entwurf und gegebenenfalls den Bau eines Kühlhauses wird möglichst zum sofortigen Dienstantritt gesucht
1 Hochbautechniker
technisch gewandt und sicher in Konstruktion. Vergütung nach dem preußischen Tarifvertrag für Angestellte, Ortsklasse B. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften an das
Neubauamt für die Hafenerweiterung Wesermünde-G., Schleusenstr. 7.

HONIG
feinst., ger. rein. Bienen-Blüt.-Schleuderh., 10-Pfd.-Dose bestgeld 10.50, brü 12.50, halbe Dose 6.— u. 7.— fr. Gar. Zurücknahm. 60 Pfg. mehr H. Schröder, Imker., Celle 68, Lüneburgerheide

Techniker Vorzugsbedingungen!
Pianos ev. ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung. Weltmarken wie W. Hoffmann, Ritter. Förster in Leipzig, Arndt (Vogel & Sohn, Ritmüller u. a. durch Fabrik-Vertretg.
Otto Scheffler, Berlin S 14,
Stallschreiberstraße 58.
Verlangen Sie Katalog Nr. 55.

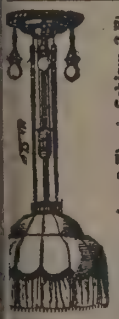
Elektr. Kronen
in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen
oben 3 Fl., u. Schirm 2 Fl. mit 50 cm Seidenschirm
Mk. 39.-
Größtes Versandhaus
nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet
A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Wer braucht Transportanlagen?
Eingebahnen, Schrägaufzüge, Kübel, Bunkerverschlüsse etc. Kollegen, welche Bedarf nachweisen, erhalten entsprechende Vergütung. Off. unt. D. T. Z. 126 an R. Merkel, Berlin W, Potsdamer Str. 111.

Hygienisch-kosmet. Artikel. Preisliste 4 diskr. u. kostenlos.
Damenwaren, Hygien. Versandhaus, Hamburg 23. Schließfach 12.

Technikum Mittweida
Höheres technisches Institut zur Ausbildung für Elektro- und Maschineningenieure. Programm vom Sekretariat des Technikums Mittweida i. Sa.

E. Marlitts AUSGEWÄHLTE ROMANE in fünf Bänden
Ungekürzte Original-Ausgabe
Das Geheimnis der alten Mamsell / Das Heideprinzeßchen / Reichsgräfin Gisela / Die zweite Frau / Goldelse.
5 Bände in Ganzleinen gebunden in schöner Schutzhülle, zusammen nur M 20.—
E. Marlitt ist die Lieblingsschriftstellerin der Frauenwelt heute wie je. Ihre Kunst zu erzählen, ihre tiefe Kenntnis des Frauenherzens sichern ihr für alle Zeiten eine große, immer wieder neu heranwachsende Gemeinde.
Sofort vollständig ohne jeden Zuschlag gegen Monatszahlungen von nur **3 Mark**
zu beziehen durch die
Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68.
Kochstraße 9.
Postscheckkonto 20749 — Zahlkarten kostenlos

Bestellschein (gef. ausschneiden)
Unterzeichneter bestellt hierdurch bei der Buchhandlung Karl Block, Berlin SW 68, Kochstr. 9 laut Anzeige in der Deutschen Techniker-Zeitung. E. Marlitts ausgewählte Romane in fünf Bänden, ungekürzte Original-Ausgabe. Das Geheimnis der alten Mamsell / Das Heideprinzeßchen / Reichsgräfin Gisela / Die zweite Frau / Goldelse, 5 Ganzleinenbände in Schutzhülle M 20.— gegen Barzahlung — gegen Monatszahlungen von 3 M. — Der ganze Betrag — die erste Rate — folgt gleichzeitig — ist nachzunehmen. (Nichtgewünschtes gef. streichen.) Erfüllungsort Berlin.
Ort und Datum: .....
Name und Stand: .....

Preisabbau in der Lebensversicherung

durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des

Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover

Lebensversicherungsverein a. G.

Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.

Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!

Hohe Dividenden!

Aufnahmefähig sind außer Beamten: Geistliche, Lehrer, Privatangestellte, Direktoren, Angehörige freier Berufe, Landwirte und selbständige Kaufleute.

Drucksachen kostenlos durch die

Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**

H. Meusser,

Buchhandlung,

Berlin W 57/4

Potsdamer Str. 75

Zeugnisabschriften

1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.

Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3**

Königsbrücker Str. 64.

Hygienische Frauen-Artikel

Rat und Auskunft frei. Verlang. Sie Gratisprospekt.

Frau Anthony, Altona a. Elbe,

Poststraße 32, I.

A.W. FABER

ZEICHENGERÄTE

und

PRÄZISIONS-RECHENSTÄBE

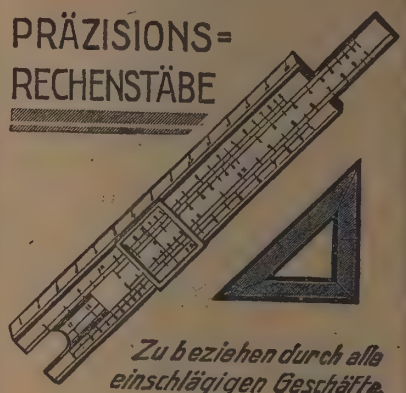

Zu beziehen durch alle einschlägigen Geschäfte.

Techniker gesucht

zum Vertrieb unserer patentierten

Gardinenhalter „Pax"

Glänzend begutachtet, erste Referenzen.

Gute Verdienstmöglichkeit.

Hafner & Haas G. m. b. H., Metallwarenfabrik

Schweinfurt a. M.

Ihr schönes Weihnachtsgeschenk

...dabei billig, ...ft und Gar... nitur Nr. 5, ...teilig, wie Bild, be... uemste Klub... form, stabile ...Werkarbeit ... nur M. 55.— weit ... ge... oleicht. mit Sitz- und Rückenpolster, M. 90.— (braun gebeizt je mit 10% Aufschlag). Einzelne Klubsessel 1/5 der Garniturpreise. Lieferung gegen nur 1/4 Anzahlung, M. 3.— b. M. 5. Wochenzahlung. Barauskasse 10% Rabatt. Bestellen Sie gefälligst. Reichhaltiger Katalog über ganze Wohnungseinrichtungen 50 Pfg. (Rückvergütung bei Auftrag). Tischdecke M. 5.—.

Korbmöbelfabrik „Mercedes", Daiber & Geiser, Lorch (Württ.) Postf. 61.

Ingenieurschule

Technikum Altenburg Th.

STAATSKOMMISSAR

Maschinenbau-Automobilbau-Elektrotechnik

Preis w. Verpfl. im Stud. Casino. Progr. auf Wunsch

Geschenkbände

Liebhaberausgaben mit Goldschnitt und Titelpressung in geschmackvollen Moiré- oder Ganzlederleinbänden. Feinstes holzfreies Papier.

Auerbach, Barfüßele. — **Bern,** M., Neue deutsche Lyrik. — **Brachvogel,** Friedemann Bach. — **Eckermann,** Gespräche mit Goethe. — **Flaubert,** Madame Bovary; Salambo. — **Francois,** Die letzte Reckenburgerin. — **Goethe,** Faust I und II in 1 Band. — **Gorki,** Meistererzählungen. — **Heine,** Buch der Lieder. — **Jacobsen,** Niels Lyhne; Marie Grubbe. — **Kügelgen,** Jugenderinnerungen eines alten Mannes. — **Lagerlöf,** Gösta Berling; Jerusalem, I. In Dalarne; II. Im heiligen Lande. In 1 Band. — **Ludwig,** Zwischen Himmel und Erde. — **Scheffel,** Ekkehard. — **Scott,** Ivanhoe. — **Sienkiwicz,** Quo vadis? — **Turgenjew,** Väter und Söhne. — **Briefwechsel Richard Wagners mit Mathilde Wesendonck.** — **Wallace,** Ben Hur. — **Wilde,** Das Bildnis des Dorian Gray; Erzählungen und Märchen.

Jeder Band in Moiré geb. nur R.M. 4.—,
„ „ „ Leder „ „ „ 6.—.

Weihnachtsbücher-Verzeichnis kostenlos.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

In zweiter unveränderter Auflage ist erschienen:

Schriften des Batab Heft 31.

Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens.

Von

Prof. Dr. **Erdel,** Mannheim.

Preis **0,20 R.M.**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Technikum Strelitz i. Meckl.

Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Gmk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Jll. Katalog A gratis u. frei.

Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

Ziehung 18. Dezemb.

Arbeiter-Wohlfahrts-

Weihnachts-Lotterie

165302 Gewinne = über M.

800000

Hauptgewinne

50000

25000

20000

Lose à 50 Pfg.

Porto u. Liste 35 Pfg. extra. Nehme Briefmarken

Versand unter Nachnahme von 4 Losen aufwärts.

Emil Stiller

Hamburg, Holzdamm 39.

Summe

Pauschalversicherung in einer

Ab 1. Januar 1927 nur je

40 Pf. Prämie

Brand- und Einbruchschadenkasse „Deutscher Postverband" V. V. a. G.

Berlin NW 21, Bundesratufer 1

Fernsprecher: Hansa 84 / Postscheckkonto: 26300 Berlin.

Billigste gemeinnützige Versicherungsanstalt für Beamte, Geistliche und Lehrer.

Feuer . . . 50 Pf.

Einbruch . . 50 Pf.

einschließlich Stempelgebühr

für das Jahr u. Tausend d. Versicherungssumme

Keine Zuschläge für Versicherung in Nebenräumen bis zu 10% der Gesamtversicherungssumme.

Kostenfreie Versicherung von Bargeld, bis zum Betrage von 300.— Reichsmark.

Entgegenkommendste Schadensregelung.

Vermittlung von Gebäude-, Umzugs- und Reisegepäckversicherungen zu niedrigsten Sätzen.

Näheres und Antragsformulare durch die Vertrauenspersonen oder den Vorstand der Kasse.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 51 / 8. Jahrgang — Berlin, den 17. Dezember 1926

Aus dem Inhalt: Schweitzer, Zum Gesetz über den Reichswirtschaftsrat — Das Preußische Städtebaugesetz — Schwache Verteidigung — Beitragspolitik in der Krankenversicherung — Zusammenschluß in der Werftindustrie — Ueberschichten trotz Arbeitslosigkeit — Spiegelfechterei — Städte, Staat, Wirtschaft.

In der Sitzung des AfA-Bundesausschusses am 13. Dezember wurde folgende

Entschließung

gefaßt:

„Die anhaltende Krise auf dem Arbeitsmarkt und ihre weitere Verschärfung durch dauernde Ueberstundenarbeit veranlaßten die Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer aller Richtungen Anfang November ds. Js. in einer gemeinsamen Kundgebung ein

Notgesetz zur Sicherung des Achtstundentages

zu fordern. Verhandlungen der Gewerkschaftsvertreter mit der Reichsregierung führten zu keinem befriedigenden Ergebnis. Die Regierung glaubte, die Gewerkschaften mit dem Hinweis auf das kommende Arbeitsschutzgesetz vertrösten zu können. — Inzwischen hat sich die

Arbeitsmarktlage wiederum verschlechtert

und die Zahl der Unterstützungsempfänger ist erneut im Steigen begriffen.

Die Arbeitszeitregelung duldet daher keine weitere Verzögerung.

Der vom Kabinett inzwischen verabschiedete und dem Reichswirtschaftsrat zugeleitete Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes ist völlig unzulänglich. Seine Behandlung im Reichswirtschaftsrat, im Reichsrat und im Reichstag wird viele Monate erfordern. Der Teil des Entwurfes, der sich mit der Arbeitszeit beschäftigt, läßt in aller Deutlichkeit den

Einfluß des deutschen Unternehmertums

erkennen.

Der AfA-Bund fordert angesichts dieses Versagens der Reichsregierung in einer so wichtigen Frage die Parteien des Reichstages auf, unverzüglich den Entwurf der gewerkschaftlichen Spitzenorganisationen für ein Notgesetz als Initiativantrag einzubringen. Der organisierte Widerstand der deutschen Arbeitgeber gegen jede Neuregelung zwingt die Arbeitnehmer, die parlamentarische Aktion durch außerparlamentarische Maßnahmen zu unterstützen.

Der AfA-Bundesausschuß fordert daher die Angestellten im Lande auf, durch

machtvolle Kundgebungen

möglichst in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften der Arbeiter sich für die sofortige Verabschiedung des Notgesetzes zur Verkürzung der Arbeitszeit einzusetzen. An die angeschlossenen Verbände und an die gesamten Vertrauensleute der freigewerkschaftlichen Angestelltenbewegung ergeht der Ruf des AfA-Bundesausschusses, bei dem Abschluß neuer und bei der Erneuerung schon bestehender Tarifverträge an der Forderung der

Wiederherstellung des Achtstundentages

festzuhalten, eine freiwillige Vereinbarung über eine längere als die achtstündige Arbeitszeit kommt deshalb nicht in Frage. Der gewerkschaftliche Kampf der nächsten Wochen gilt der Wiedereinführung der achtstündigen Arbeitszeit und der 45 stündigen Arbeitswoche."

Wochenschau

Das Arbeitsgerichtsgesetz ist am 13. Dezember im Reichstag in zweiter und dritter Lesung angenommen worden.

Weihnachtszulage für Erwerbslose. Der Haushaltsausschuß des Reichstags hat einen Antrag angenommen, wonach an die Hauptunterstützungsempfänger, soweit sie über 26 Wochen erwerbslos sind, einschließlich der Zuschlagsempfänger sowie an die Empfänger von Unterstützungen auf Grund der Krisenfürsorge als einmalige Notmaßnahme ein Betrag in Höhe einer halben Wochenunterstützung auszuzahlen ist.

Die Flut der Erwerbslosigkeit schwillt! Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist in der zweiten Novemberhälfte von 1 316 000 auf 1 369 000 gestiegen. Die Gesamtzunahme beträgt demnach rund 53 000 oder vier v. H.

Auf dem Berliner Arbeitsmarkt ist in der letzten Woche ein Zugang von 7177 neuen Arbeitsuchenden festzustellen. Die Gesamtzahl beträgt jetzt 249 000 Personen.

Erweiterung der Internationalen Rohstahlgemeinschaft. Die Stahlindustrien Oesterreichs, Ungarns und der Tschechoslowakei sind der internationalen Rohstahlgemeinschaft beigetreten und werden auch in das europäische Schienenkartell aufgenommen.

Zum Gesetz über den Reichswirtschaftsrat

Der Entwurf des Gesetzes über den Reichswirtschaftsrat und der Entwurf des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetz, die nunmehr die Reichsregierung dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung zugeleitet hat, unterscheiden sich in mancher Beziehung vorteilhaft von den vor etwa einem Jahre veröffentlichten Referentenentwürfen.

Das gilt vor allem insofern, als die Reichsregierung — anscheinend unter dem Eindruck der an den Referentenentwürfen geübten Kritik und der Stellungnahme des vom Vorläufigen Reichswirtschaftsrat eingesetzten Unterausschusses zu diesen Referentenentwürfen — die Absicht, den Reichswirtschaftsrat unter ihre Vormundschaft zu stellen, fallengelassen zu haben scheint. Während nach dem Referentenentwurf des Ausführungsgesetzes Regierungsvertreter den Vorsitz in den Ausschüssen des Reichswirtschaftsrats führen sollten, ist in dem jetzt veröffentlichten Entwurf den Ausschüssen das Recht zugestanden, ihre Vorsitzenden selbst zu wählen. Man ist auch von der Absicht abgekommen, die Einsetzung von Sonderausschüssen und die Abhaltung gemeinsamer Sitzungen der Hauptausschüsse von der Zustimmung der Reichsregierung abhängig zu machen, sondern überläßt es dem Vorstand des Reichswirtschaftsrats, darüber zu wachen, daß keine unnötigen Sonderausschüsse eingesetzt und keine überflüssigen Ausschußsitzungen abgehalten werden. Das ist immerhin ein erfreulicher Fortschritt in der Richtung der Schaffung eines Reichswirtschaftsrats, der der Reichsregierung selbständig und unabhängig gegenüberstehen soll.

Freilich sind immer noch einige Bestimmungen in dem Entwurf des Ausführungsgesetzes übriggeblieben, die bedenklich stimmen müssen. So sagt der § 7 in seinem Absatz b), daß als nichtständige Mitglieder Vertreter von Verbänden einberufen werden können, die auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen oder der Reichsregierung vom Vorstand des Reichswirtschaftsrats zur Benennung aufgefordert werden. Vorgeschlagen und aufgefordert werden können jedoch nur solche Verbände, die in einer beim Reichswirtschaftsrat geführten Liste verzeichnet sind. Ueber die Aufnahme in diese Liste soll „unter Berücksichtigung der von der Reichsregierung bezeichneten Verbände" der Vorstand des Reichswirtschaftsrats entscheiden. Hiernach will sich also die Regierung das Recht vorbehalten, das Benennungsrecht für nichtständige Mitglieder jedem Verbande zuzusprechen, dem sie es zuzugestehen für gut befindet. Wir können uns des Verdachtes nicht erwehren, daß zum mindesten bei einigen Regierungsstellen die Absicht besteht, auf diese Weise den „Gelben" ein Benennungsrecht wenigstens für nichtständige Mitglieder zu verschaffen. Um der Ausführung solcher Absichten einen Riegel vorzuschieben, muß die Mitwirkung der Regierung an der Aufstellung der oben erwähnten Liste dahin eingeschränkt werden, daß sie zwar die Aufnahme von Verbänden vorschlagen kann, daß aber der Vorstand des Reichswirtschaftsrats allein entscheidet.

Auch die weitgehende **Vollmacht, die die Reichsregierung** in § 15 des Gesetzentwurfes für sich beansprucht, die Körperschaften, die nach diesem Gesetz zur Benennung von ständigen Mitgliedern berechtigt sind, anderweitig zu bestimmen oder die Zahl der von ihnen zu benennenden Mitglieder zu ändern, kann ihr trotz der vorgesehenen Verpflichtung, den Vorstand des Reichswirtschaftsrats vorher zu hören, und obwohl sie an d Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstages gebunden sein soll, nicht ohne weiteres eingeräumt werden.

Trotzdem ist das Urteil berechtigt, daß, was die Stellung des Reichswirtschaftsrats gegenüber der Regierung und de gesetzgebenden Körperschaften anlangt, die vorliegenden Entwürfe einen Fortschritt gegenüber den früheren Referentenentwürfen darstellen. Das kann auch insofern gesagt werden, als dem Reichswirtschaftsrat über die ihm im Art. 1 der Reichsverfassung gestellten Aufgaben hinaus das Recht zugesprochen wird, auf Verlangen oder mit Zustimmung d Reichsregierung wirtschaftliche oder soziale Erhebungen vorzunehmen.

Eine Verbesserung darf man auch darin erblicken, daß aus den 123 ständigen Mitgliedern nur drei Abteilungen gebildet werden sollen, während im Referentenentwurf des Ausführungsgesetzes bekanntlich die Bildung von vier Abteilungen vorgesehen war.

Bei aller Anerkennung dieser in den jetzt vorliegenden Entwürfen enthaltenen Verbesserungen gegenüber den Referentenentwürfen muß man aber beim Studium der Entwürfe doch zu dem Ergebnis kommen, daß sie nach wie vor schwere Mängel enthalten, daß die Arbeitnehmerschaft ihnen nicht zuzustimmen vermag. Was zunächst die Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrats anlangt, so haben zwar die Arbeitnehmervertreter in dem mit der Begutachtung der Referentenentwürfe beauftragten Unterausschuß einer wesentlichen Verringerung der Zahl der ständigen Mitglieder gegenüber dem Vorläufigen Reichswirtschaftsrat nicht widersprochen und sie haben auch dem Gedanken, nichtständige Mitglieder zu den Beratungen des Reichswirtschaftsrats hinzuzuziehen, im Grundsatz zugestimmt. Aber sie haben mit um so größerem Nachdruck eine Zusammensetzung des Reichswirtschaftsrats verlangt, die den Arbeitnehmern die Gewähr einer gleichberechtigten Mitwirkung an den Arbeiten und gutachtlichen Aeußerungen des Reichswirtschaftsrats bietet. Unter diesem Gesichtswinkel mußte schon am Referentenentwurf des Ausführungsgesetzes scharfe Kritik geübt werden, die leider gegenüber dem jetzt vorliegenden Regierungsentwurf im vollen Umfange aufrechterhalten werden muß.

Die Regierung ist zwar von der Absicht, im endgültigen Reichswirtschaftsrat vier Abteilungen zu bilden und den beiden Abteilungen III und IV zusammen eine größere Zahl von ständigen Mitgliedern zu geben als jeder der Abteilungen I und II für sich, abgekommen; aber immer noch soll die Abteilung III, die die Vertreter der „sonst beteiligten Volkskreise" umfaßt, ebensoviele ständige Mitglieder zählen, wie jede der beiden Abteilungen der Unternehmer- und der Arbeitnehmervertreter. Die Abteilung III soll also ein Drittel der ständigen Mitglieder umfassen, während ihr im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat nicht ganz ein Fünftel sämtlicher Sitze zustand. Es muß entschieden bestritten werden, daß eine solche Vergrößerung des Einflusses der Abteilung III, wie sie nach dem Gesetzentwurf beabsichtigt ist, dem Sinne des Art. 165 der Reichsverfassung entspricht, der zweifellos den entscheidenden Einfluß im Reichswirtschaftsrat den Vertretern der Unternehmer und der Arbeitnehmer einräumen wollte.

Vor allem aber fordert die beabsichtigte Zusammensetzung der Abteilung III zur Kritik heraus. Sie soll nach dem Gesetzentwurf bestehen aus acht Vertretern der Städte, der Landgemeinden und der Landkreise, drei Vertretern der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Kreditanstalten, drei Vertretern der Konsumgenossenschaften und der Hausfrauen, drei Vertretern des landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaftswesens, zwei Vertretern der Tagespresse, zwei Vertretern der Beamtenschaft und drei Vertretern der freien Berufe, je acht vom Reichsrat und der Reichsregierung zu ernennenden Persönlichkeiten und einem Vertreter des Auslandsdeutschtums. Von diesen Mitgliedern sollen zwei Vertreter des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gemeinschaftlich vom Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem Generalverband der deutschen Raiffeisen-Genossenschaften benannt werden, ein Vertreter des gewerblichen Genossenschaftswesens vom Deutschen Genossenschaftsverbande, ein Vertreter der Tagespresse vom Verein Deutscher Zeitungsverleger, der Vertreter des Auslandsdeutschtums vom Verband Deutscher Handelskammern Uebersee. Man wird nicht bestreiten können, daß die sämtlichen hier genannten Benennungsorgane ausgesprochene Unternehmerverbände sind, von denen z. B. die landwirtschaftlichen Genossenschaften selbst die Auffassung vertreten, daß ihre Vertreter ebenso wie die übrigen Vertreter des landwirtschaftlichen Unternehmertums nicht in die Abteilung III, sondern in die Abteilung I gehören. Wenn die Reichsregierung trotzdem an der Absicht festhält, diese Unternehmervertreter der Abte

ung III zuzuteilen, so ist der Verdacht gerechtfertigt, daß der Abteilung III eine Zusammensetzung gegeben werden soll, durch die das Unternehmertum ein zahlenmäßiges Uebergewicht im Reichswirtschaftsrat erhält. Verstärkt wird dieser Verdacht durch den Umstand, daß die Konsumgenossenschaften nach wie vor nur zwei ständige Mitglieder bekommen sollen, obwohl sie doch als ausgesprochene Verbraucherorganisationen anzusehen und insofern in erster Linie berufen sind, die „sonst beteiligten Volkskreise" im Reichswirtschaftsrat zu vertreten. Bemerkenswert ist auch, daß eine im Referentenentwurf enthaltene Bestimmung, wonach der Reichsrat im Falle der Ernennung von Vertretern der Unternehmer- oder Arbeitnehmerinteressen gehalten sein sollte, sie jeweils in gleicher Anzahl zu ernennen, fallengelassen worden ist, so daß nach dem vorliegenden Entwurf nichts den Reichsrat hindern würde, ebenso wie zum Vorläufigen Reichswirtschaftsrat lauter Kommerzienräte als „mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertraute Persönlichkeiten" zu ernennen.

Neben dieser unmöglichen Zusammensetzung, die nach dem Gesetzentwurf die Abteilung III erhalten soll, fordert vor allem die Absicht der Regierung, die Kammerfrage weiter zu verschleppen, zur schärfsten Kritik heraus. Das einzige, wozu sie sich aufgerafft hat, ist die Aufnahme einer Bestimmung in den Entwurf des Mantelgesetzes, wonach der Reichswirtschaftsrat „insbesondere bei der Vorbereitung einer reichsrechtlichen Regelung der öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen für Handel und Industrie, Landwirtschaft, Handwerk und Kleingewerbe und einer weiteren Ausführung des Art. 165 der Reichsverfassung" mitwirken soll.

Um zu einem richtigen Urteil über dieses „Zugeständnis" zu kommen, muß man sich die bisherigen Auseinandersetzungen über die Durchführung des Art. 165 der Reichsverfassung vergegenwärtigen. Schon kurz nach dem Zusammentritt des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats im Jahre 1920 machte sich der von ihm eingesetzte Verfassungausschuß an die Aufgabe, ein Gutachten über die nach Art. 165 der Reichsverfassung zu bildenden Bezirkswirtschaftsräte abzugeben. Nach mehrmonatigen Verhandlungen kam er zu dem Ergebnis, daß es keinen Zweck habe, Bezirkswirtschaftsräte zu errichten und in den bestehenden öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen alles beim alten zu lassen, sondern daß umgekehrt zuerst an eine Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern, der Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammern im Sinne des Art. 165 gegangen werden müsse und daß dann erst über die Frage der Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten entschieden werden könne. Demgemäß machte sich der Verfassungsausschuß nunmehr daran, Leitsätze für die Umgestaltung der Industrie- und Handelskammern sowie der übrigen öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen aufzustellen. Mit dieser Arbeit ist er bereits vor drei Jahren fertig geworden, so daß also inzwischen reichlich Zeit gewesen wäre, auf Grund dieser Leitsätze die Umgestaltung der Kammern im Sinne des Art. 165 durch Reichsgesetz in Angriff zu nehmen.

Angesichts dieser Sachlage bedeutet es ein starkes Stück, wenn der Arbeitnehmerschaft in dem vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht gestellt wird, daß der endgültige Reichswirtschaftsrat dieselbe Arbeit, mit der der Vorläufige schon vor drei Jahren fertig geworden ist, noch einmal machen soll. Es muß der Regierung mit aller Deutlichkeit klargemacht werden, daß die Arbeiter und Angestellten sich auf eine solche Vertagung der Kammerfrage bis zu den griechischen Kalenden nicht einlassen, sondern daß sie darauf bestehen, daß gleichzeitig mit der Schaffung des endgültigen Reichswirtschaftsrats auch die Lösung der Kammerfrage ernsthaft in Angriff genommen wird. Freilich muß sich die Arbeitnehmerschaft darüber klar sein, daß es sich hier um eine politische Machtfrage handelt, weil das wiedererstarkte Unternehmertum sich heute mit Händen und Füßen gegen eine Umwandlung der Kammern zu paritätisch besetzten Wirtschaftskammern sträubt. Deshalb ist auch nicht zu erwarten, daß diese Frage durch die Beratungen des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats gelöst wird, sondern sie wird nur im Reichstag entschieden werden können.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß die vorliegenden Gesetzentwürfe noch sehr weit davon entfernt sind, den berechtigten Forderungen der Arbeitnehmerschaft zu entsprechen. Es wird deshalb noch erheblicher Anstrengungen der Angestellten und Arbeiter und ihrer Organisationen bedürfen, um eine Durchführung des Art. 165 der Reichsverfassung durchzusetzen, die ihnen wirklich die Gewähr für ihre gleichberechtigte Mitwirkung bei der Lösung wirtschafts- und sozialpolitischer Fragen gibt.

Otto Schweitzer.

Das Preußische Städtebaugesetz

Im Preußischen Landtag wird jetzt das Städtebaugesetz beraten. Der erste Entwurf ist früher hier eingehend behandelt worden (vergl. „D.T.Z." Nr. 9 vom 26. Februar 1926). Es soll heute nur untersucht werden, ob und welche Veränderungen der Entwurf erfahren hat und welche Bedenken noch bestehen. Es muß wiederholt gesagt werden, daß das Gesetz ein erfreulicher Fortschritt auf dem Gebiet der Baugesetzgebung ist. In mancher Hinsicht waren jedoch auch von vielen Seiten berechtigte Bedenken geäußert. Verbesserungen, die dem Rechnung tragen, sind an einzelnen Stellen erfolgt. Es bleiben aber immer noch Unklarheiten und zweifelhafte Stellen zu beseitigen. Das Gesetz trägt die Kennzeichen der Zeit, in der es entstanden ist, nämlich der Zeit der erweiterten sozialen Aufgaben und — der Zwangswirtschaft. Daher die Häufung der Aufsichtsinstanzen, Schaffung von Sonderaufsichtsinstanzen und Einschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden gegenüber dem alten Fluchtliniengesetz, das sich in seinem Rahmen klarer auf das Prinzip der Selbstverwaltung aufbaute. Es kann gar nicht eindringlich genug darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinden die Träger der städtebaulichen Entwicklung sind und nicht die Zentralstellen. Es genügt ein gutes Gesetz und die allgemeine Aufsicht. Weitere Aufsichten schaffen Doppelarbeit und Mißstimmung, und die Leidtragenden sind letzten Endes immer die Untertanen.

Es wäre zweckmäßig gewesen, mit dem Gesetz zugleich die Anforderung der neuen Beamtenstellen, die für seine Durchführung erforderlich sein würden, zu verbinden — für die Herren Gesetzgeber eine interessante Illustration zu dem Kapitel „Vereinfachung der Verwaltung".

Die Gliederung des Gesetzes ist etwas straffer als im ersten Entwurf. Statt vier Abschnitte mit diversen Unterabteilungen zerfällt es jetzt in neun Abschnitte in folgender Reihenfolge:

Abschnitt I: Flächeneinteilungspläne.
- A. Gemeindliche Flächenaufteilungspläne.
- B. Zwischengemeindliche Flächenaufteilungspläne.

Abschnitt II: Fluchtlinienpläne.

Abschnitt III: Bauvorschriften.
- A. Bauvorschriften für den Anbau an Straßen und die bauliche Ausnutzung von Grundstücken.
- B. Bauvorschriften für die äußere Gestaltung des Straßen-, Platz-, Orts- und Landschaftsbildes.
- C. Baudispense.
- D. Baulasten und Baulastenbücher.

Abschnitt IV: Umlegung und Grenzberichtigung von Grundstücken.
- A. Umlegung.
- B. Grenzberichtigung.

Abschnitt V: Enteignungen.

Abschnitt VI: Entschädigungen.

Abschnitt VII: Anliegerbeiträge.

Abschnitt VIII: Allgemeine Vorschriften. Zuständigkeiten und Verfahren.

Abschnitt IX: Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Abschnitt I: Flächenaufteilungspläne.

Diese Pläne behandeln die Bereitstellung des Geländes für

1. Grünflächen,
2. Verkehrsflächen,
3. Bergbauflächen,
4. Industrieflächen,
5. Wohnflächen.

Die Wohnflächen waren im ersten Entwurf nicht besonders genannt; sie sind aber die wichtigsten und müßten sogar an erster Stelle stehen.

Die Namenskonstruktion „Flächenaufteilungsplan" ist allgemein als zu farblos und nicht zutreffend bezeichnet worden, da es sich nicht um namenlose Flächen schlechthin, sondern um das von stärkstem Leben erfüllte Gelände des Ortes handelt. (Man sagt auch nicht „Flächenumschließungsleder" statt Handschuh.) Als etwas bessere Benennung sind vorgeschlagen: Geländeaufteilungsplan, Geländewirtschaftsplan.

Gegen das vorgesehene Verfahren bei der Festlegung der Flächenaufteilungspläne sind von seiten des Staatsrates und erfahrener Städtebauer starke Bedenken erhoben worden, weil

1. der Einfluß der Gemeinde zu weit eingeschränkt ist. In Berlin sind z. B. die Aufstellung und Gestaltung von Flächenaufteilungsplänen vollständig in das Belieben des Oberpräsidenten gestellt —,
2. erhält der Plan durch das Verfahren — Ortsgesetz und Offenlegung — bereits eine Starrheit, die es verhindert, daß er sich der Entwicklung einer Stadt, die sich bei der Aufstellung des Planes noch nicht übersehen läßt, leicht anpaßt. Dadurch würde eine gesunde Städtebaupolitik gefährdet sein.

Diese Bedenken sind sicher begründet, aber vom Staatsministerium zurückgewiesen. Eine eingehende Beratung und Berücksichtigung im Landtag ist um so notwendiger. Es müßte für diese Planung eine Form gefunden werden, die eine fortlaufende stetige Anpassung an die in einer Gemeinde neu eintretenden Verhältnisse mehr gewährleistet als der Entwurf. Es ist dafür vorgeschlagen, anstatt des förmlichen Ortsgesetzes nur einen Gemeindebeschluß zu setzen, der leichter geändert werden kann.

Abschnitt II: Fluchtlinienpläne.

Hier werden im allgemeinen die alten bewährten Vorschriften übernommen, wobei die Befugnisse der Aufsichtsbehörden gegen früher erhöht sind.

Nach § 16 sind jetzt als von Fluchtlinien zu umgrenzende Flächen vorgesehen:

1. Verkehrsflächen:
   a) Straßen,
   b) Plätze,
   c) Wege.
2. Erholungsflächen:
   a) Park- und Gartenanlagen,
   b) Spiel- und Sportplätze,
   c) Kleingartenflächen.

Es fehlt hier schon jetzt noch eine Kategorie für Geländeflächen anderer Art, deren Aussonderung notwendig, aber im Gesetz noch nicht klar genug herausgearbeitet ist; z. B. Flächen für öffentliche Leitungen, für Be und Entwässerungsanlagen, für öffentliche Bauten, wie sie im Gesetz (§ 18) verlangt werden, und daher auch konsequenterweise ausgewiesen werden müssen. Die im § 17 behandelten Vorschriften sind zum Teil noch zweifelhaft und bedürfen der Klarstellung. Es fehlt die Kennzeichnung für die Abgrenzung von Verkehrsflächen gegen Erholungs- und andere öffentliche Flächen. Ferner muß hier die hintere Baufluchtlinie, die im Kapitel Bauvorschriften erwähnt ist, aber hierher gehört, klar definiert werden.

Ein besonderes Interesse für Berlin hat der § 27. Danach sollen die Bebauungspläne der Stadt Berlin, und jetzt auch der angrenzenden Gemeinde- und Gutsbezirke, dem Staatsministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Das Ministerium will hier auch noch ortspolizeiliche Geschäfte wahrnehmen, für die es die ganz besonders erforderlichen Ortskenntnisse nicht haben kann. Eine neue Zuständigkeitsstelle wird geschaffen, die eine überflüssige Ausgabe für den Staatsbürger darstellt. Die Begründung des Ministeriums, daß der Eingriff erforderlich wäre, um den Staatsgrundbesitz zu schützen, ist nicht stichhaltig, da dem Staat, wie allen anderen Behörden, gemäß § 21 schon frühzeitig Gelegenheit zum Einspruch gegen den Plan gegeben wird.

Wie ist dieser Paragraph entstanden? Er ist aus dem Gesetz von 1875 einfach übernommen. Zu einer Zeit, als in Preußen die Könige regierten, hatte der Staat die Aufgabe, die Straßen der Residenzstadt zu erbauen, und da hatte die Vorlage der Fluchtlinienpläne an den König eine andere Berechtigung, um die Ausgaben zu kontrollieren. Später, als die Verpflichtung des Straßenbaues auf die Stadt übergegangen war, hatte der König nur noch ein persönliches Interesse an der Vorlage der Pläne, das sich vornehmlich in der Anlage von Prachtstraßen äußerte. In der Republik dürfte dafür kein Platz mehr sein. Statt einer „Bevormundung", als welche die Stadt Berlin dies Vorgehen nach der Begründung des Gesetzes empfindet, wäre es vielmehr zeitgemäß, der Bedeutung der Stadt Berlin auch im Gesetz Ausdruck zu geben und den Oberbürgermeister in der Ausführung des Gesetzes dem Oberpräsidenten einer Provinz gleichzustellen.

Abschnitt III: Bauvorschriften.

Die Bauvorschriften umfassen:

A. Vorschriften für den Anbau an Straßen und die bauliche Ausnutzbarkeit von Grundstücken.
B. Bauvorschriften für die äußere Gestaltung des Straßen-, Platz-, Orts- und Landschaftsbildes.
C. Baudispense.
D. Baulastenbücher.

Unter A — Vorschriften für den Anbau an Straßen usw. — sind die Bestimmungen für die Aufstellung der Bauordnungen enthalten. Dabei ist der Baustufenplan, der als Grundlage für eine sorgfältige Aufstellung einer Bauordnung unerläßlich ist, nicht genügend gewürdigt, er braucht nur „nach Bedarf" aufgestellt werden. Mindestens für die größeren Gemeinden müßte er zwingend vorgeschrieben werden.

Neu ist gegen den ersten Entwurf die Bestimmung, daß in der Bauordnung auf Wohnflächen jetzt auch Geschäftsviertel abgegrenzt werden können. Damit ist einem Wunsch der Großstädte, wo diese Entwicklung schon eingesetzt hat, entsprochen worden.

Hinsichtlich der Vorschrift für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen ist über den vielumstrittenen Ausdruck „gröbliche" Verunstaltung nicht Klarheit geschaffen; er sollte dann besser vermieden werden.

Unter C — Baudispense — ist gegen den ersten Entwurf eine Verschlechterung festzustellen, die darin besteht, daß man den Techniker als beschließendes Mitglied in der Beschlußbehörde wieder beseitigt hat. Im Interesse der Sache muß unbedingt gefordert werden, daß zur Entscheidung über Dispense in Bauangelegenheiten der Techniker mit beschließender Stimme hinzugezogen wird.

Abschnitt IV: Umlegung und Grenzberichtigung von Grundstücken.

Die Vorschriften, die das Umlegeverfahren zur Verbesserung der Bebaubarkeit der Grundstücke regeln, schließen die Mitwirkung der Gemeinden als der Träger der städtebaulichen Aufgaben aus, um den Anschein der Parteilichkeit zu vermeiden. Die praktische Wirksamkeit des Gesetzes wird dadurch in Frage gestellt. Außerdem wird dieser Abschnitt wahrscheinlich nicht Gesetz werden können, da er im Widerspruch zur Reichsverfassung hinsichtlich der Enteignungsentschädigung steht.

Die übrigen Abschnitte — Enteignungen, Entschädigungen und Anliegerbeiträge — entsprechen im allgemeinen dem ersten Entwurf und der bisherigen Uebung.

In der Schlußbestimmung wird der zuständige Minister mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt. Er wird also auch die Ausführungsbestimmungen und technischen Vorschriften für die Planbearbeitung erlassen.

Freymann.

Schwache Verteidigung

Der Verfasser des Artikels „Wie ein Umlageverfahren nicht aussehen darf" in Nr. 45 der „D.T.Z." hat uns um Aufnahme folgender Erwiderung gebeten. Die Red.

Unter der Ueberschrift „Neidische Kritiker" sucht sich die „Deutsche Handelswacht" mit der ihr sehr unbequemen Kritik ihrer neuen Altersfürsorge auseinanderzusetzen, die ich in Nr. 45 der „Deutschen Techniker-Zeitung" wesentlich vom rechnerischen Standpunkt aus geübt habe. Im Gegensatz zu dieser Grundeinstellung meines Artikels ist die Verteidigung fast lediglich auf den üblichen Ton ganz allgemeiner Reklame für den eigenen Verband und entsprechender Angriffe auf den Butab eingestellt, deren Zurückweisung der „D.T.Z." nicht schwerfallen dürfte. Ich werde mich darauf beschränken, die paar statistisch rechnerischen Einwände der „Handelswacht" zu prüfen und ihre Bedeutungslosigkeit nachzuweisen.

Stellen wir zunächst gegenüber: die „Handelswacht" schreibt unterm 24. November 1926:

„Dazu (zu meiner Annahme, daß man von einem Grundstock von 100 000 D.H.V.-Mitgliedern vor etwa 25 Jahren ausgehen dürfe) ist berichtigend zu sagen, daß der D.H.V. vor 25 Jahren nicht 100 000, sondern genau 45 744 Mitglieder zählte. Von diesen ..... sind in den schweren Maßregelungsjahren 1902—1904 Tausende verlorengegangen. Vielleicht erinnern sich die älteren Butableute noch, daß in jenen Jahren seitens der Arbeitgeberschaft ein über ganz Deutschland organisiertes Kesseltreiben gegen D.H.V.-Mitglieder veranstaltet wurde usw."

Aber am 1. Juli 1907 schrieb die „D.H.W." unter der Ueberschrift: „100 000 überschritten!"

„Unser D.H.V. ist aber tatsächlich jetzt Jahre hindurch ein Glückskind! Ende 1905 glückte die Schackspende, in zweieinhalb Monaten wurden 10 000 Beitrittserklärungen gesammelt; Anfang 1906 erreichten wir das Ziel langjähriger Arbeit, wir wurden der größte kaufmännische Verein Deutschlands und damit der Welt... Und jetzt stehen wir am Ziel, das wir früher etwa im Jahre 1909 zu erreichen hofften, die ersten 100 000 Mitglieder sind erreicht."

Das ist an sich sehr überraschend. Von 1902 bis 1904 ein offenbar empfindlicher Verlust an Mitgliedern, so daß der Mitgliederbestand, sagen wir vermutungsweise, auf 35 000 bis 40 000 zurückgeht, eine Folge von Maßregelungen, denen damals, wie gern zugegeben, keine Handlungsgehilfengewerkschaft gewachsen sein konnte, und schon Ende 1905 bzw. Anfang 1906 ein so rapides Wachstum des D.H.V., daß er den Mitgliederverlust ausgeglichen, weit darüber hinaus den größten Harmonieverein überholt und Mitte 1907 die 100 000 erreicht, seinen Mitgliederstand in eineinhalb bis zwei Jahren weit mehr als verdoppelt hat!

Ich glaube, es ist wirklich zu entschuldigen, wenn ich in einer überschlägigen Rechnung mit solchen an das Wunderbare streifenden Vorgängen nicht gerechnet und mich bei Feststellung des Durchschnittstermins für Gewinnung der ersten ungefähr 100 000 Mitglieder des D.H.V. etwas verschätzt haben sollte. Solche Schätzungsfehler habe ich selbst schon in meinem Artikel als möglich vorausgesehen und durch weitgehende unzweifelhafte Annahmen zugunsten des D.H.V.-Versprechens ausgeglichen. Das Unheil des unausbleiblichen Zusammenbruchs der D.H.V.-Versprechungen wird „durch diese Korrektur" aber äußerstenfalls um etwa zwei Jahre hinausge-

choben, da ja die rechnerisch gewählten 100 000 wirklich 1902 u 45 Prozent schon vorhanden waren, die restlichen 55 Pro- ent aber bereits im Laufe der nächsten fünf Jahre hinzutraten.)aß dieser Riesenblock von, sagen wir euphemistisch, „Ver- icherten" auch in der Zeit, bis die Hochflut von Schadens- ällen kommt, schon erhebliche Summen kosten muß, ist, wie esagt, in meinem Rechenexempel nicht berücksichtigt.

Doch, so wendet die „Handelswacht" ein, ich habe die tabilität der Mitgliedschaft überschätzt und damit das Exempel uf den Kopf gestellt. „Wir wollen nicht verschweigen", so agt sie, „daß wir im Verlauf der 25 Jahre durch Tod, Selb- tändigkeit, Berufswechsel, Beitragsrückstand usw. noch einige litglieder verloren haben. Und weiter gestatten wir uns, an en zwischendurch geführten Weltkrieg zu erinnern . . . . . 30 000 gefallene Mitglieder)!"

Aber bitte, verehrte „Handelswacht"! Die durch natür- chen Tod ausgeschiedenen Mitglieder des 100 000 er Verbandes ind durch meine Annahme der Ausscheidetafeln der Ange- telltenversicherung mitberücksichtigt. Berufswechsel, Beitrags- ückstand mit darauffolgendem Ausschluß betrifft meist nicht ie älteren Mitglieder eines Verbandes, sondern gerade die ingeren, für die Altersfürsorge noch lange nicht in Frage ommenden Mitglieder, verschlechtert also, rein versicherungs- echnisch angesehen, den Bestand und vergrößert das relative isiko. Höchstens die paar hundert selbständig gewordenen litglieder könnten demgegenüber eine Besserung des Be- andes bedeuten. Noch mehr gilt das von den Gefallenen. ie dürften mit geringen Ausnahmen aus den jüngeren Alters- lassen stammen und damit die Grundlage meines Exempels her verstärken als erschüttern.

In ihrer Not zieht sich die „Deutsche Handelswacht" chließlich hinter formal-juristische Klauseln zurück. Sie betont lötzlich im Gegensatz zu ihrem Jubelartikel über die Alters- irsorge des D.H.V. auf das schärfste den Unterschied zwischen rer Stellenlosigkeitsunterstützung an die 60- ährigen und dem Ruhegeld an die 65 jährigen Berufs- nfähigen. Ich muß gestehen, ich habe dem Reichsarbeits- inisterium einiges abzubitten. Es ist doch wesentlich sozialer ngestellt als die „Gewerkschaft" D.H.V. genannt. Als dieses inisterium seinerzeit wegen der „untragbar" gewordenen oziallasten von Arbeitgeberseite einem konzentrischen Angriff nterworfen wurde, den die Herren Dr. Tänzler und Piat- heck leiteten, schrieb das Reichsarbeitsministerium in seiner ntwort ganz richtig, die hohe Belastung der Sozialversiche- ng in Krisenzeiten erkläre sich auch dadurch, daß dann Stel- ngslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit (z. B. im Krankheitsfalle) einander übergingen und loyalerweise nicht völlig getrennt ehalten werden dürften. Die so überaus „sozial" gesinnte ewerkschaft des D.H.V. denkt aber darüber anders. Sie be- sichtigt offenbar, wenn Worte einen Sinn haben, streng zu nterscheiden, zwischen gleichzeitig berufsunfähigen und tellungslosen mehr als Sechzigjährigen einerseits und n nur Stellungslosen desselben Alters andererseits, und ge- de den ersteren, sozial offenbar stärker Bedrängten, ge- ützt auf den Wortlaut ihres Statuts, den „erweiterten Schutz r Stellungslosen" versagen zu wollen!

Soweit die „sachliche" Verteidigung der „Deutschen Han- elswacht". Die etwas kindlichen Späße über die Besorgnisse s Butab um den „geliebten" D.H.V. sind ganz abwegig. h weiß ganz genau, daß man um Hasardeure des Gewerk- haftskampfes ebensowenig besorgt zu sein braucht wie um asardeure des wirklichen Krieges, irgendein Loch zum Durch- hlüpfen, nachdem man maßloses Unheil über andere ge- acht hat, wird sich schon finden. Und: „Nach uns die Sint- ut!" Aber „Neid" empfindet sicher gegenüber einem solchen angel an Verantwortlichkeitsgefühl der Butab nicht. Könnte doch, gestützt auf seinen offenbar wesentlich jüngeren urchschnittsbestand an Mitgliedern — ist doch der eine Vor- inger des heutigen Butab, der „Bund der technisch-industriel- n Beamten" erst im Jahre 1904 ins Leben getreten —, ganz ne Gefahr mindestens dieselben Versprechungen machen ie der D.H.V. Doch das gehört in das für den D.H.V. uner- hlossene Gebiet der „Ethik im Gewerkschaftskampf". Meine ufgabe war es, lediglich auf Grund meiner völlig unan- etastet gebliebenen Rechnung nicht die mir völlig gleich- ültige Leitung des D.H.V., sondern vielmehr die Angestell- nschaft in ihrer Gesamtheit zu warnen. M. Hf.

eitragspolitik in der Kranken- ersicherung

Die Krankenversicherung ist, obgleich ihr der schwierigste d kostspieligste Teil der deutschen Arbeitsversicherung über- agen ist, trotzdem der leistungsfähigste Zweig der Sozial- rsicherung. Dies ist umso beachtenswerter, als die Kranken- rsicherung zur Deckung ihrer gewaltigen Unkosten nur auf die Beitragseinnahmen angewiesen ist und von keiner anderen Seite Zuschüsse erhält. Welche ungeheuren Summen durch die Krankenversicherung in Bewegung gesetzt werden, geht daraus hervor, daß nach einer vorläufigen Aufstellung im Jahre 1924 die reichsgesetzlichen Krankenkassen eine Reineinnahme von 1 060 745 000 Reichsmark hatten, denen eine Ausgabe von 1 038 503 000 Reichsmark gegenübersteht.

Schon seit Jahren führen die Arbeitgeber und ihre Verbände einen scharfen Kampf gegen die „Belastung der deutschen Wirtschaft durch die Sozialabgaben". In erster Linie ziehen sie dabei gegen die angeblich zu hohen Krankenkassenbeiträge zu Felde. Leider werden sie in manchen Orten von den Arbeitnehmern, wenn auch nur indirekt, in diesen Vorwürfen gegen die Krankenkassen unterstützt. Wie liegen denn nun die Dinge in Wirklichkeit? Wie schon eingangs erwähnt, müssen die Krankenkassen alle ihre Ausgaben durch die Beitragseinnahmen bestreiten. Andere Einnahmen stehen ihnen nicht zur Verfügung. Früher fielen ihnen noch hie und da Zinsgewinne aus Kapitalanlagen zu, dies ist jedoch seit der Inflation fast restlos weggefallen. Wie die Lebenshaltungskosten für jeden einzelnen Mitbürger nach der Vorkriegszeit gestiegen sind, so sind selbstverständlich auch die Ausgaben der Krankenkassen für die einzelnen Aufwendungen und Leistungen gestiegen. Erwähnt sei hier nur die ungeheure Steigerung der Krankenhauskosten, der Arzthonorare, das Ansteigen der Preise für Arznei- und Heilmittel usw. Daß die Kassenbeiträge mit diesen Steigerungen Schritt halten mußten, ist selbstverständlich, denn sonst hätten die Kassen ihre Zahlungen einstellen müssen. Wie die Ausgaben der Krankenkassen gestiegen sind, dafür ein kleines Beispiel. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Leipzig gab im Jahre 1914 für jedes Mitglied 47,74 Mark aus, im Jahre 1925 jedoch 81,05 Reichsmark. Man kann also ruhig sagen, daß die Ausgaben der Kassen rund um 100 Proz. gestiegen sind. Nach einer Aufstellung des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen nahmen die Kassen durchschnittlich im Jahre 1925 71,93 Reichsmark pro Mitglied ein. Die Ausgaben betrugen im gleichen Jahre pro Mitglied 69,55 Reichsmark. Aber nicht nur die Ausgaben für die einzelnen Kassenmitglieder sind gegenüber der Vorkriegszeit gestiegen, sondern es haben sich auch die Gesamtausgaben der Kassen erhöht. Dies ist zurückzuführen auf eine größere Inanspruchnahme der Kassen infolge des schlechten Volksgesundheitsstandes und teilweise auch auf eine größere Inanspruchnahme der Kasse durch die Erwerbslosen, die die Erwerbslosigkeit zur Ausheilung ihrer Leiden benutzen. Auf der anderen Seite fließen den Kassen heute verhältnismäßig weniger Beiträge zu, da sich ein großer Teil der Mitglieder in niedrigeren Lohnstufen befindet und demzufolge geringere Beiträge zahlt. Erwähnt sei hier nur die Versicherung der Erwerbslosen, der Sozial- und Kleinrentner usw. So zahlen in einer Thüringer Ortskrankenkasse mit zirka 25 000 Mitgliedern 3500 bis 4000 Mitglieder in der niedrigsten Lohnstufe jährlich nur 24,96 Reichsmark Beiträge. Dieselbe Kasse hat jedoch im Jahre 1925 für jedes Mitglied 54,37 Reichsmark ohne irgendwelche Vermögensanlagen ausgegeben. Es ist daher selbstverständlich, daß die Beiträge, die die in der niedrigsten Klasse versicherten Mitglieder bezahlen, noch nicht einmal die Hälfte der für jedes Mitglied aufgewendeten Leistungen erreichen. Die Kasse hat aber noch eine sehr große Zahl Mitglieder in den Klassen 1 a und 2, die jährlich je 37,44 Reichsmark und 49,92 Reichsmark Beiträge zahlen. Auch die Beiträge dieser Mitglieder decken die wirklichen Ausgaben bei weitem nicht. Erst in den mittleren Klassen kann man von einer Gleichwertigkeit der Leistungen sprechen, während die in den höchsten Klassen versicherten Mitglieder und Beiträge die Fehlbeträge, die durch die Versicherung in den niederen Klassen entstehen, mit aufbringen müssen. So liegen die Verhältnisse bei sämtlichen Ortskrankenkassen. Eine Kasse mag in dieser Beziehung etwas besser stehen, die andere dafür wieder umso schlechter. Die Zahl der in den höchsten Lohnstufen versicherten Mitglieder wird bei dem Fortgang der Wirtschaftskrise immer geringer, da die Zahl der niedrig versicherten Erwerbslosen, Kurzarbeiter usw. immer mehr zunimmt. Die relativ wenigen gut entlohnten Mitglieder müssen also die Kosten für die in den niedrigsten Stufen versicherten Mitglieder mit aufbringen. Gewiß ist dies einer der Grundgedanken der Versicherung überhaupt. Heutzutage hat aber der Unterschied zwischen der großen Masse der gering versicherten Mitglieder und den wenigen hoch versicherten Personen so zugenommen, daß dies bei einem weiteren Umsichgreifen zu einer Katastrophe führen muß. Die hereingehenden Beiträge reichen nicht mehr aus, um alle Lasten zu tragen. Es gibt da zwei Auswege, entweder die Beiträge zu erhöhen, oder die Leistungen herabzusetzen. Beide sind jedoch heutzutage ungangbar. Eine Erhöhung der Beiträge ist unmöglich, da die niedrig Versicherten beim besten Willen mit ihrem geringen Einkommen nicht mehr zahlen können und die gut oder besser entlohnten Arbeitnehmer, die sowieso schon die

Last der gesamten Versicherung tragen müssen, nicht noch mehr herangezogen werden können. Ein Abbau der Leistungen ist bei der heutigen wirtschaftlichen Schwäche der arbeitenden Stände und bei dem schlechten Stand der Volksgesundheit ebenfalls unmöglich. Die Kassen haben bereits durch die verschiedensten Maßnahmen, Abbau von Personal bis auf das Aeußerste, durch Reformen in der Verwaltung, Vereinfachungen usw., gespart, wo es nur irgend anging. Doch auch dadurch ist ein Aufhalten des rollenden Steines auf die Dauer nicht möglich.

Es gibt aber noch einen anderen Weg, der freilich allein auch nicht helfen wird, der aber bestimmt eine nicht zu unterschätzende Aenderung bringen wird. Es ist dies die restlose und energische Einziehung aller der Kasse zustehenden Beiträge. Hier liegt in der Praxis noch sehr viel im argen, mehr jedenfalls, als man am „Grünen Tisch" eingestehen will und kann. Jede Ortskrankenkasse schleppt heute von einem Monat in den anderen große Beitragsrückstände. So hat z. B. die oben bereits erwähnte Thüringer Ortskrankenkasse noch aus dem Jahre 1925 rund 30 000 Reichsmark rückständige Beiträge, die trotz aller Anstrengungen auf keine Art und Weise beigetrieben werden konnten. Gewiß können die rückständigen Krankenkassenbeiträge wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden und gelten als bevorrechtigte Forderungen. Was nützt denn aber dies alles im Zeitalter der „Konkurse und Geschäftsaufsichten?" Ein altes Sprichwort sagt: „Wo kein Geld ist, hat selbst der Kaiser sein Recht verloren." Trotz aller Bemühungen gehen bei sehr vielen Konkursen die Krankenkassen leer aus. Die Mitglieder, die von diesen Arbeitgebern gemeldet waren oder werden, müssen aber trotzdem Unterstützungen erhalten ohne Rücksicht auf die Beitragszahlung. Gewiß sind in letzter Zeit wegen Beitragshinterziehung gegen säumige oder böswillige Arbeitgeber Urteile mit Geld- und Gefängnisstrafen des öfteren ergangen. Diese „Schreckschüsse" nützen jedoch in der Praxis nicht allzuviel. Noch viel mehr schadet den Kassen die „Beitragssabotage", die heute mehr denn je betrieben wird. Die Arbeitgeber melden ihr Personal oft erst viel später an und bezahlen von einem viel späteren Tage ab die Krankenkassenbeiträge, als sie es dem Beschäftigungsverhältnis nach tun müßten. Viele Arbeitgeber kennen aber überhaupt keine Krankenkassen. Eine Meldung der Arbeitnehmer erfolgt überhaupt nicht oder erst dann, wenn der Arbeiter krank wird. Die Anmeldung wird dann schnell besorgt. Diese Fälle, die sich in der Praxis täglich ereignen, bringen die Kassen um Zehntausende von Reichsmark an Beiträgen. Gewiß können die Kassen die Arbeitgeber und ihre Lohnlisten nachkontrollieren. Eine solche Kontrolle ist jedoch nicht so einfach. Sie erfordert auch nicht geringe Verwaltungskosten. Wird dann ein solcher Arbeitgeber wirklich einmal erwischt, so erhält er im schlimmsten Falle von dem zuständigen Versicherungsamt eine Geldstrafe von 3 bis 10 Reichsmark wegen Vergehens gegen die Meldevorschrift. Bei diesen geringen Strafen wagen es die Arbeitgeber gern, die Kassen um namhafte Beträge zu bringen. Da eine Anzeige des Arbeitgebers durch die Kasse ebenfalls wieder mit Zeit und Arbeit verknüpft ist, um dann eine so lächerliche geringe Strafe zu erwirken, sehen die Kassen meist von einer Anzeige ab.

Durch diese Beitragssabotage werden aber wiederum die Mitglieder und Arbeitgeber betroffen, die ehrlich genug sind, die richtigen Beiträge abzuführen. Es muß hier unter allen Umständen eine Aenderung dergestalt eintreten, daß ein solcher Betrug der Krankenkassen mehr als bisher unterbunden wird. Ganz werden sich derartige Fälle wohl nie aus der Welt schaffen lassen. Die Kassenmitglieder, die ja in allen Fällen die Leidtragenden sind, haben im eigensten Interesse alle Ursache, sich um derartige Fälle zu kümmern, und der zuständigen Kasse stets Mitteilung zu machen. Es ist dies umso leichter, da der Name der Mitglieder stets geheim gehalten wird. Leider muß an dieser Stelle auch erwähnt werden, daß ein großer Teil der Arbeitnehmer an diesen Zuständen mit Schuld hat. Viele Versicherte kümmern sich überhaupt nicht darum, ob sie zur Kasse gemeldet sind, ob sie in der richtigen Lohnstufe gemeldet sind usw. Erst wenn sie dann die Kasse in Anspruch nehmen wollen, kommen sie angelaufen und wehe dann der Kasse, wenn etwas nicht stimmt! Es muß Pflicht der Gewerkschaften sein, die Kassen in dieser Beziehung zu unterstützen. Leider kommen bei diesen Delikten jedoch meist kleinere Arbeitgeber (Handwerker, Dienstherrschaften usw.) in Frage, die wohl kein organisiertes Personal beschäftigen werden. Auch in der Landwirtschaft sind derartige Fälle an der Tagesordnung. An alle Arbeitnehmer muß deshalb der Ruf ergehen: „Helft Eurer Krankenkasse, damit sie leistungsfähig bleibt." Die Kasse selbst kann nicht alles aufdecken und jedem Arbeitgeber auf die Finger sehen!

Kleeis-Weimar.

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Eine weitere allgemeine Verschlechterung des Arbeitsmarktes stellt das Statistische Reichsamt für die erste Dezemberwoche gegenüber der Vorwoche fest. Eine Besserung des Beschäftigungsgrades läßt sich jedoch für die Metall-, Maschinen- und für die Textilindustrie, weiter auch für das rheinische Braunkohlengebiet konstatieren.

Von großem Interesse ist die Entwicklung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Die Kohlenförderung senkte sich für die letzte Novemberwoche auf 418 300 to arbeitstäglich gegenüber 442 500 to in der Vorwoche. Sie liegt aber immer noch um rund 40 000 to höher als im Frieden und höher als in der letzten Oktoberwoche. Die Koksproduktion wird für die letzte Novemberwoche mit 72 700 to arbeitstäglich angegeben. Sie ist immer noch um rund 7000 to höher als in der letzten Oktoberwoche und um 4000 to höher als im Durchschnitt 1913. Von Bedeutung dürfte auch sein, daß die arbeitstägliche Wagengestellung der Reichsbahn für die letzte Novemberwoche abfallende Ziffern ergibt. Sie stellt sich auf rund 156 600 gegenüber 133 500 im Frieden und 158 300 in der letzten Oktoberwoche.

Nach einem dem Preußischen Landtag vorgelegten statistischen Beispiel gehören etwa drei Viertel der Personen, die ihre Habseligkeiten zum Pfandhaus zu bringen gezwungen sind, zu den Kreisen, die man einst die wohlhabenden zu nennen pflegte. Die paar Zahlen dieser Statistik reden eine grausame Sprache von den in der Not unserer Zeit Verarmten. Allein 20 Proz. der Pfandgeber sind alleinstehende Rentnerinnen.

Gemeinwirtschaft, Volksfürsorge, Eigenhilfe. Die AfA-Bundesausschußsitzung am 13. Dezember nahm zu diesen Fragen folgende Entschließung an:

„Die im Allgemeinen freien Angestelltenbund (AfA-Bund) vereinigten Angestelltengewerkschaften kämpfen um günstigere Gehalts- und Arbeitsbedingungen. Sie wollen, daß in der Wirtschaft der arbeitende Mensch vor dem toten Besitz als bevorrechtigt anerkannt wird.

Die gewerkschaftlichen Erfolge werden aber immer in Gefahr sein, solange die Wirtschaft von einigen Unternehmergruppen beherrscht wird, die dauernd zu Verschlechterungen der Gehalts- und Arbeitsbedingungen neigen, weil für sie nicht das Allgemeinwohl, sondern das eigene Profit- und Machtinteresse maßgebend ist. Die neuerdings von einzelnen Unternehmern des Einzelhandels empfohlene sogenannte Konsumfinanzierung, durch die den Angestellten und ähnlichen Bevölkerungsgruppen Waren auf Abzahlung verkauft werden, stärkt nicht die Kaufkraft, sondern schwächt sie, indem sie die Waren verteuert. Diese Abzahlungsmethode muß aber auch um deswillen abgelehnt werden, weil die Angestellten, die durch sie verschuldet und daher wirtschaftlich besonders unfrei sind, nur an der Erringung höherer Gehälter gehindert werden.

Da ferner die Unternehmer die gewerkschaftlichen Erfolge der Arbeiter und Angestellten aufheben, indem sie durch die Preispolitik ihrer Konventionen, Kartelle und Truste den Wert des Arbeitslohns herabdrücken, hat schon der erste AfA-Gewerkschaftskongreß vom Jahre 1921

klärt, daß er über die privatkapitalistische Wirtschaft hinaus den wirtschaftlichen Sozialismus erstrebe. Dieses Ziel kann durch gesetzgeberische Maßnahmen (Sozialisierungsgesetze) und durch die freiwillige gemeinwirtschaftliche Betätigung der Angestellten und Arbeiter erreicht werden.

Neben der Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, der Lebensversicherungsgesellschaft „Volksfürsorge", der Sach- und Sachversicherungsgesellschaft „Eigenhilfe", die von den freien Gewerkschaften mitgetragen werden, und den Bauhütten, deren Träger die für den Bauberuf zuständigen freien Gewerkschaften sind, sind insbesondere die Konsumgenossenschaften eine wertvolle Ergänzung des gewerkschaftlichen Kampfes um möglichst günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen. Die Konsumvereine bereichern keinen Privatunternehmer, sondern sie verwenden ihre Betriebsüberschüsse zur Rückvergütung an die Mitglieder und teilweise zur Stärkung und Entwicklung des Betriebes. Das Eigentumsrecht an diesen Genossenschaften haben die breiten Massen der Mitglieder. Durch die Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung wird ein wichtiger Schritt zur Gemeinwirtschaft getan. Je stärker die Konsumvereine werden, desto mehr können sie selbst zur Herstellung von Waren für den Bedarf ihrer Mitglieder übergehen, wie dies die Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine begonnen hat. Es liegt daher im wohlverstandenen Interesse aller Angestellten, sich den Konsumgenossenschaften anzuschließen und in diesen ihren gesamten Warenbedarf zu decken.

Mit dem Wachstum der Konsumvereine und ihrer Eigenbetriebe wird auch ihr Bedürfnis nach kaufmännischen und technischen Angestellten aller Art immer größer. Diese vom Geiste der Gemeinwirtschaft beseelten Arbeitskräfte zu stellen, ist Aufgabe der dem AfA-Bund angeschlossenen Angestelltengewerkschaften.

Die vierte Bundesausschuß-Sitzung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes verpflichtet daher alle Gewerkschaftsmitglieder, sich die Förderung der Genossenschaftsbewegung und der von den Gewerkschaften mit Genossenschaften ins Leben gerufenen Institute (Volksfürsorge, Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Eigenhilfe, Bauhütten) aufs dringste angelegen sein zu lassen."

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

Schärfste Strafen gegen Ueberstundenschieber. Es ist ein beschämendes Zeugnis für die Arbeitnehmerschaft, daß die Leitung eines Werkes schärfste Strafen für die Belegschaftsmitglieder in Aussicht stellen muß, um sie von der Leistung von Ueberstunden abzuhalten. Dies geschah bei der Stickstoff-A.-G. in Köln-Knapsack, wo die Werksleitung sich zu folgendem Anschlag veranlaßt sah:

„Vorgänge der letzten Zeit geben uns Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß das Verfahren von Ueberstunden nur im Rahmen der behördlich gültigen, gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen zulässig ist. Verstößen gegen diese Bestimmungen werden wir gegen das betreffende Belegschaftsmitglied mit den schärfsten Strafen vorgehen.

Die Werksleitung, gez. Dr. Winter."

Kommentar überflüssig.

Sozialpolitik

Der Geburtenausfall durch den Krieg und der Arbeitsmarkt. Der Krieg hat bekanntlich in der Bevölkerungsentwicklung nicht geringe Spuren hinterlassen. Aus dem Geburtenrückgang der Kriegs- und Nachkriegszeit wurde vielfach die Folgerung gezogen, daß vom Jahre 1929 ab ein empfindlicher Mangel an Arbeitskräften eintreten würde. Man war allgemein der Meinung, daß eine Arbeitslosigkeit in dem Jahrfünft von 1929 bis 1934 nicht mehr zu verzeichnen sei. Das Statistische Reichsamt hat im Heft Nr. 20 der „Wirtschaft und Statistik" eine Untersuchung veröffentlicht, worin gezeigt wird, daß die Annahme, der Geburtenausfall der Kriegs- und der Nachkriegszeit würde günstig auf den Arbeitsmarkt einwirken, nicht zutreffend ist. Wohl stellt auch das Statistische Amt fest, daß vom Jahr 1929 ab ein empfindlicher Rückgang bei den jugendlichen Arbeitskräften eintreten wird. Dieser Rückgang würde allerdings mehr als ausgeglichen durch andere Faktoren der Bevölkerungsentwicklung, vor allem durch den schon vorher eingetretenen Zuwachs an Arbeitskräften aus den stark besetzten Geburtsjahrgängen der letzten Jahre vor dem Kriege und durch die verringerte Sterblichkeit. Der Direktor im Statistischen Reichsamt, Dr. Platzer, veröffentlicht im „Berliner Tageblatt" einen ergänzenden Artikel, dem wir folgendes entnehmen:

„Unter der Voraussetzung, daß Geburtenhäufigkeit und Sterblichkeit innerhalb der einzelnen Altersstufen auf gleicher Höhe bleiben wie in den letzten Jahren, wird sich zwar im nächsten Jahrzehnt eine Verringerung bei den jüngeren männlichen Altersklassen (unter 20 bzw. 25 Jahren) um zu 1½ Millionen (i. J. 1940) ergeben. Die Gesamtzahl der erwerbsfähigen männlichen Bevölkerung, im Alter von 15 bis 65 Jahren, wird aber immer um mindestens eine Million bis zu zwei Millionen größer sein als im Jahre 1925, und zwar wird gerade die Kerngruppe der erwerbsfähigen Männer von 25 bis 45 Jahren um eine Million bis zu fast drei Millionen Köpfen (im Jahre 1940) stärker sein als 1925."

Dr. Platzer glaubt auf Grund der Berechnungen sagen zu können, daß das Aufrücken der stark besetzten jüngeren Altersklassen in das erwerbsfähige Alter den Einfluß der Kriegsverluste auf dem deutschen Arbeitsmarkt ausgeglichen hat. Die Zahl der 20 bis unter 45 Jahren alten Männer im Deutschen Reiche sei heute trotz der Verluste des Krieges um wenigstens 200 000 größer als vor dem Kriege (auf dem heutigen Reichsgebiet). Hierzu kommt noch, daß rund 600 000 Männer infolge Verringerung des Heeres und der Marine mehr auf den Arbeitsmarkt erscheinen als vor dem Kriege und die Erwerbstätigkeit der Frauen zugenommen hat, woraus sich die Schwierigkeiten des heutigen Arbeitsmarktes erklären. Das Statistische Reichsamt berechnet, daß der Rückgang der Jugendlichen (von 15 bis 20 Jahren) vom Jahr 1930 ab stark sinkt, und im Jahre 1935 ein Rückgang gegenüber von heute von 41 Prozent zu verzeichnen ist. Dagegen würden aber die älteren Jahresklassen weiter steigen. Herr Platzer schreibt hierzu:

„Trotz des starken Rückganges der Jugendlichen wird also auch in diesen Jahren durch die natürliche Bevölkerungsentwicklung eine Entlastung des Arbeitsmarktes nicht zu erwarten sein; die Gesamtzahl der Erwerbsfähigen wird immer noch um mindestens eine Million größer sein als in der heutigen unter dem Ueberangebot an Arbeitskräften leidenden Zeit."

Demnach wäre die Anschauung, die auch in Gewerkschaftskreisen stark vertreten ist, daß der Arbeitsmarkt durch den Geburtenausfall des Krieges eine natürliche Korrektur erfährt, falsch. Die Untersuchungen des Statistischen Reichsamts belehren uns eines anderen. Wie die Dinge auch laufen mögen, die Arbeitnehmerschaft muß sich darauf einstellen, daß ihr nur durch eigene Kraft, die sich in den Gewerkschaften verkörpert, geholfen werden kann.

Anwaltsvertretung und Armenrecht. In der Tagespresse sind wiederholt Artikel aus Anwaltskreisen erschienen, in denen bezüglich der prozeßverteuernden Wirkung infolge der Zulassung der Rechtsanwälte bei den künftigen Arbeitsgerichten auf das Armenrecht verwiesen wird. Damit soll dann gesagt sein, daß auch der mittellose Arbeitnehmer die Möglichkeit habe, sich einen Anwalt zu bestellen. Es wird aber meist geflissentlich verschwiegen, was das Armenrecht in ideeller und materieller Hinsicht in Wirklichkeit bedeutet und an Gefahren in sich birgt.

Das Wort „Armenattest" schon allein verursacht ein nicht gelindes Gruseln, denn auch der Laie weiß, welches Spießrutenlaufen damit verbunden ist. Der Unglückliche muß zunächst sein Anliegen bei der Gemeindebehörde vorbringen. Er hat dabei schon Mühe, an die Stelle zu gelangen, die sich für zuständig hält. Ist er dann beim Armenvorsteher, so muß er diesem seine diskretesten persönlichen und familiären Verhältnisse offenbaren und sich dessen Erhebungen über die Richtigkeit seiner Angaben gefallen lassen. Er kann auch nicht verhindern, daß ihm der Armenvorsteher in seiner Wohnung zu Kontrollzwecken einen Besuch abstattet. Diese amtlichen Erhebungen verleihen dem Armenrecht den Charakter eines Almosens, auf das jeder verzichtet, der noch irgendwie verzichten kann.

Wenn nun aber der Unglückliche mit dem Armenattest seiner Gemeindebehörde beglückt ist, hat er noch lange nicht das Armenrecht. Er muß nun bei dem zuständigen Gericht — aber an welcher Stelle, weiß er auch noch nicht — das eigentliche Armenrecht erst beantragen. Das Gericht prüft nun wieder und stellt Erhebungen an, welche die Aussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung feststellen sollen. Wenn das Armenrecht nicht bewilligt wird, so kann der glückliche Besitzer des Armenattestes Beschwerde erheben und warten, bis die Beschwerdeinstanz entschieden hat, in der Regel jedenfalls zu seinen ungunsten. Der Armenrechtnachsuchende hat dann nicht allein kostbare Zeit, sondern auch den Mut verloren, seine Ansprüche im Klagewege geltend zu machen.

Wird aber das Armenrecht bewilligt, dann besteht keine freie Wahl des Anwaltes, sondern das Gericht bestimmt den Anwalt. Vom Tage der Nachsuchung des Armenrechts bis zu dem Zeitpunkt, wo sich der Armenanwalt die Information zur Begründung der Klage beschafft hat und die Klage einreicht, vergehen Wochen und Monate. In einem uns bekannten Falle hat ein Arbeitnehmer beim Landgericht Kiel am 3. September 1925 das Armenrecht beantragt, am 22. Dezember 1925 an die Erledigung des Armenrechts erinnert, bis schließlich der Armenanwalt am 11. Januar 1926 mitgeteilt hat, daß er als Armenanwalt beigeordnet ist. In diesem Falle hat also die Bewilligung des Armenrechts einen Zeitraum von vier Monaten in Anspruch genommen. Was dieser Zeitverlust für einen erwerbslosen Arbeitnehmer bedeutet, braucht nicht näher dargelegt zu werden.

Die Tätigkeit eines Armenanwalts wird oft mit der Tätigkeit eines Kassenarztes gleichgestellt. Das trifft zwar nicht immer zu, aber manche Fälle haben das Vertrauen zum Armenanwalt doch erschüttert. Es kommt aber noch hinzu, daß das Armenrecht nur zur „vorläufigen" unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte bewilligt wird, d. h. also, der mit dem Armenrecht Beglückte muß damit rechnen, daß ihm das Armenrecht wieder entzogen wird, sei es, weil

sich im Laufe des Verfahrens die Rechtsverfolgung als aussichtslos erweist, sei es, daß die Nachforschungen des Gerichts (auch nach längst abgeschlossenem Prozeß) ergeben haben, daß sich die Vermögenslage der Armenrechtspartei gebessert hat. In diesem Falle zieht die Gerichtskasse die Anwalts- und Gerichtskosten evtl. zwangsweise ein, ganz abgesehen davon, daß die Kosten des Gegenanwalts die von der unterliegenden Partei zu erstatten sind, vo Armenrecht überhaupt gar nicht berührt we den. Das Armenrecht bedeutet also ein großes Risiko.

Industrie und Baugewerbe

Zusammenschluß in der Werftindustrie

Es ist kein Geheimnis, daß die Werftindustrie in Deutschland seit dem Kriege erheblich übersetzt ist. Die Welttonnage ist während des Krieges derart gewachsen, daß die Amerikaner kurz entschlossen einen Teil ihrer Schiffe einfach beiseite stellten und verkommen ließen. In der Vorkriegszeit war ein Teil der deutschen Werften fast ausschließlich mit dem Bau von Kriegsschiffen beschäftigt. Eine Wiederaufnahme dieser unproduktiven Tätigkeit verbietet sich nach Kriegsschluß von selbst. Da sich dieser Tatsache niemand verschließen konnte, hätte es eigentlich nahegelegen, daß mindestens mit der Stabilisierung der deutschen Wirtschaft durch Zusammenschluß der gesamten Industrie eine Rationalisierung des Seeschiffsbaues in Angriff genommen worden wäre, die allerdings die Stillegung einer Reihe von Betrieben zur Folge haben mußte.

Daß derartige Maßnahmen unterblieben, hängt zum Teil damit zusammen, daß die Seeschiffswerften sich teilweise in Familienbesitz befinden, und der Patrizierstolz der Besitzer einer Aufgabe ihrer Selbständigkeit entgegenstand. Daneben bestehen zwischen den Reedereien und einzelnen Werften sehr alte enge Beziehungen, die teilweise so weit gehen, daß einzelne Werften nahezu das Monopol für die Deckung des Bedarfs bestimmter Reedereien hatten.

Diese Tatsachen mögen dazu geführt haben, daß noch vor einem Jahre der Verein Deutscher Seeschiffswerften sich in einer Entschließung gegen jeden horizontalen oder regionalen Zusammenschluß der Werke ausgesprochen hat und das Prinzip der „natürlichen Auslese“ proklamierte. Auf der anderen Seite aber waren die einzelnen Mitglieder des Verbandes Deutscher Seeschiffswerften durchaus bereit, durch die Annahme von Staatssubventionen der Durchsetzung dieses Prinzips zu ihren Gunsten entgegenzuwirken.

Allmählich scheinen nun auch Besitzer oder Leiter der maßgebenden Seeschiffswerften einzusehen, daß die Aufrechterhaltung ihrer vorjährigen Willenserklärung auf die Dauer nicht angängig ist. Es liegt nämlich die Gefahr vor, daß in der Werftindustrie, wenn ein Zusammenschluß nicht erfolgt, einzelne Werften für die Deckung eines bestimmten Bedarfes eine absolute Monopolstellung erringen und damit ihre Konkurrenten lahm legen. — Anscheinend mit dem Verfall der Jahrhunderte alten Reiherstieg-Werft in Hamburg machen sich Zusammenschlußbestrebungen in der Werftindustrie bemerkbar. So hat die Weser-Werft die Hamburger Betriebe des Stettiner Vulkan übernommen. Es ist damit ein Argument, das gegen die Rationalisierung bzw. den Zusammenschluß der Seeschiffswerften geltend gemacht wurde, nämlich, daß einem solchen Zusammenschluß die räumlich weit auseinanderliegenden Betriebe entgegenstehen, praktisch widerlegt worden. Tageszeitungen wissen von einer bevorstehenden Uebernahme der Tecklenborg-Werft durch die Weser-Werft zu berichten. Die Deutsche Werft, deren Hauptaktionär, die Gute-Hoffnungs-Hütte, sich früher gegen Zusammenschlußverhandlungen mit der Hamburger Vulkan-Werft sträubte, sieht sich nunmehr veranlaßt, mit der Bremischen Werftindustrie offizielle Verhandlungen aufzunehmen. Es erscheint wahrscheinlich, daß eine Einigung zwischen den Seeschiffswerften an der Weser und Elbe zustande kommt, wenn auch vielleicht die Werft von Blohm & Voß wenigstens zunächst nicht einbezogen wird. — Mit der Zusammenlegung wird eine Verbilligung der Betriebe zunächst dadurch erstrebt, daß in Hamburg und Bremen nur je ein Konstruktionsbureau aufrechterhalten werden soll.

Wenn die hier skizzierte Rationalisierung im Seeschiffsbau tatsächlich durchgeführt wird, so bedeutet das zweifellos für eine erhebliche Anzahl von Angestellten die Notwendigkeit einer Umstellung bzw. Stellenlosigkeit.

Es wird Aufgabe der Gewerkschaften sein, dafür einzutreten, daß die mit der Rationalisierung des Seeschiffsbaues verbundene Schädigung der Angestellten nicht von diesen, sondern als unvermeidliche Kosten der Rationalisierung von der daran in erster Linie interessierten Industrie getragen wird.

Auf der anderen Seite kann nicht bestritten werden, daß die Anpassung des Produktionsapparates an den Bedarf eine unumgängliche Notwendigkeit ist. Letzten Endes kann n durch die Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit ei ausreichende Beschäftigung der Werftindustrie und damit a die Dauer eine Entlastung des Arbeitsmarktes dieser Indust herbeigeführt werden.

Industrietarife

Tarifstreit in Württemberg. In Nr. 46 der „D.T.Z.“ vo 12. November berichteten wir über den Versuch der Verein gung Württembergischer Arbeitgeberverbänd anläßlich der von den Angestelltengewerkschaften geforderte Neufestsetzung der Gehälter auch den Manteltarifvertrag so verschlechtern, daß Büroangestellte, ferner die selbständi arbeitenden technischen und kaufmännischen Ange stellten sowie die Werkmeister vom Gehaltstarifve trag nicht mehr erfaßt würden und darüber hinaus die dur das Kündigungsschutzgesetz für die älteren Angestellten g schaffene ungleiche Kündigungsfrist beseitigt würde.

Auf Beschluß einer Industrietechnikerkonferenz wurde die Zumutung abgelehnt und vom Arbeitgeberverband die bedi gungslose Aufnahme der Verhandlungen gefordert. — Als d Arbeitgeberverband nach wie vor als Voraussetzung für d Aufnahme von Verhandlungen die bedingungslose Annahm der von ihm geforderten Vertragsverschlechterungen durch d Angestellten forderte, wurde der Schlichtungsausschuß ang rufen.

Bedauerlicherweise haben die Angestelltenverbände dies Schritt nicht gemeinsam unternommen, der D.H.V. ist, w schon so oft, aus der Reihe getanzt. — Er hielt es f notwendig, trotz der offensichtlichen Aussichtslosigkeit allei hinter dem Rücken der anderen, noch mit dem Arbeitgeberve band zu verhandeln, erklärte aber dann, sich dem Verfahr vor dem Schlichtungsausschuß anschließen zu wollen, falls bis zu einem bestimmten Tage keine befriedigende Antwo vom Arbeitgeberverband erhalte. Die von ihm erwartete An wort des Arbeitgeberverbandes traf zwar nicht ein, er ve suchte aber weiter, sich bei den Arbeitgebern anzubiedern.

Dadurch ist das eingeleitete Schlichtungsverfahren dur den D.H.V. verzögert worden. Trotzdem scheinen durch d Anruf des Schlichtungsausschusses, wenn dieser auch zunäch ohne Erfolg gewesen ist, die Arbeitgeber den Ernst der Situ tion allmählich erfaßt zu haben, jedenfalls fand eine zwisch dem D.H.V. und dem Arbeitgeberverband vereinbarte Verhan lung am 8. Dezember statt, an der alle beteiligten Angestellte organisationen teilnahmen.

Die Unternehmer haben in dieser Verhandlung eini kleine Zugeständnisse gemacht. Sie wollten für die Gruppe die ursprünglich ganz aus dem Tarif herausfallen sollte, G hälter für drei Altersstufen, 20, 23 und 26 Jahre, in den G haltstarif aufnehmen, beharrten aber nach wie vor auf ihr Forderung, daß die Gehälter für die Angestellten der Gru pen C, D und E in freier Vereinbarung festgesetzt werde Auch das Gehalt der Angestellten unter 20 Jahren sollte tar lich nicht festgelegt werden. Was übriggeblieben wäre na dem Angebot der Unternehmer, wäre ein drei Staffeln u fassendes Gehalt der Gruppe A und ein sogenannter Leistung tarif für die mittleren kaufmännischen und technischen Ang stellten, während die qualifizierteren Angestellten vom sel ständigen Konstrukteur aufwärts und die Werkmeister in bez auf Gehalt tariflos bleiben sollten, also eine raffiniert ausg klügelte Aushöhlung des Tarifvertrages. Die qualifizierten, die Werke am schwersten zu ersetzenden Angestellten sollt am Tarifvertrag desinteressiert werden.

Daß auf solcher Basis eine Vereinbarung nicht zustan kommen kann, ist klar. Ueber die zunächst einzuleitend Schritte werden sich die berufenen Organe der beteiligten G werkschaften zu verständigen haben und im Notfalle auch ob D.H.V. das Nötige veranlassen.

Lohnverhandlungen in der oberschlesischen Schwerindustr Eine Vertrauensmännerversammlung der Angestellten, die 14. November 1926 stattfand, hat den Tarifausschuß beau tragt, wegen Gehaltserhöhung mit dem Arbeitgebe verband der oberschlesischen Montanindustr in Verhandlungen einzutreten. Derartige Verhandlungen wu

am 16. November beantragt. Trotzdem nach dem benden Tarifvertrage eine Nachprüfung der Einkommenszu stattzufinden hat, wenn eine der Vertragsparteien fordert, und diesbezügliche Verhandlungen innerhalb Tagen aufgenommen werden müssen, versuchte der Arbeiterverband, die Verhandlungen zu verschleppen. Die Verleppungsversuche wurden von unserer Gauebenstelle zukgewiesen mit dem Erfolg, daß endlich am 10. Dezember handlungen stattfanden. Von den Angestellten wurde eine emeine Gehaltserhöhung in Höhe von zehn Prozent des herigen Gehaltes gefordert, daneben wurde eine Reihe von derwünschen für die einzelnen Gruppen vorgetragen.

Die prozentuale Erhöhung der bestehenden Gelter lehnte der Arbeitgeberverband katerisch ab, trotzdem seit der Festsetzung der bisher gülen Gehälter die Arbeiterlöhne mehrfach erhöht worden . Die Unternehmer begründen ihren ablehnenden Standkt mit der angeblichen Unübersichtlichkeit der wirtschaften Lage. Sie befürchten, daß die günstige Situation im rschlesischen Kohlenbergbau nach Beilegung des englischen garbeiterstreikes sehr bald umschlägt. Auch die nicht zu gnende Verbesserung in der wirtschaftlichen Lage der Hütndustrie wird nach ihrer Ansicht nicht von Dauer sein.

Es ist das alte Spiel, wenn die Konjunktur sich so versert hat, daß auch die Unternehmer dies nicht mehr leugnen nen, so lehnen sie Gehaltserhöhungen mit dem Hinweis auf ab, daß es demnächst wieder schlechter würde. Zeigt aber irgendwo eine kaum wahrnehmbare Konjunkturverlechterung, so sind sie sofort bei der Hand, Lohnverminderungen und Arbeitszeitverlängerung zu fordern oder Kurzarbeit zuführen. Es kann nicht geleugnet werden, daß die Arbeiterverbände in der Ausnutzung jeder Konjunkturbewegung dem von ihnen geführten Klassenkampf gegen die Arbeiter Angestellten Meister sind, haben sie die Geduld der ssen einmal überschätzt und kommt es wirklich zum offenen npf, so schreien sie nach dem berühmten Muster: „Haltet Dieb!“ und jammern über die klassenkämpferischen Gekschaften.

Einzelnen Sonderwünschen verschiedener Gruppen zeigten Arbeitgeber Neigung, nachzukommen, oder wenigstens in Erwägungen einzutreten usw. Auch diese Taktik ist vom Standpunkte der Arbeitgeber aus außerordentlich geschickt, denn sie hoffen, mit geringen Mitteln einzelne Gruppen vielleicht soweit befriedigen zu können, daß sie an der Gesamtbewegung kein Interesse mehr hätten.

Da unter diesen Verhältnissen eine freie Einigung nicht zustande kommen konnte, haben die Gewerkschaften den Herrn Reichsarbeitsminister gebeten, einen außerordentlichen Schlichtungsausschuß zur Behandlung des Tarifstreites einzusetzen.

Baugewerbetarife

G. d. A.-Schwindel. Die Notiz unter dieser Ueberschrift in Nr. 49 der „D.T.Z.“ hat anscheinend den G. d. A. doch veranlaßt, das dort kritisierte Rundschreiben Nr. 47 durch ein Rundschreiben vom 9. Dezember, dem er die Nr. 4 beigibt, teilweise zu widerrufen. Er weist die Empfänger seines Rundschreibens vom 10. November an, den Abschnitt II betr. Technikergehälter zu streichen, da für diesen die Allgemeinverbindlichkeit nicht ausgesprochen wurde.

Der Wortlaut dieses neuen Rundschreibens hat aber offenkundig den Zweck, den Anschein zu erwecken, daß zwar für den Technikertarif die Allgemeinverbindlichkeit nicht ausgesprochen sei, er aber tatsächlich einen solchen Technikertarif abgeschlossen habe. Er gibt zwar zu, daß der für die Techniker laufende Reichs- und Bezirkstarifvertrag gültig sei und deshalb der von ihm angenommene Vergleichsvorschlag des Schlichters vom 6. Januar 1926 nicht in Frage komme.

Mit dieser verklausulierten Abfassung des Rundschreibens sucht er den Eindruck aufrechtzuerhalten, daß vom G. d. A. ein Tarifvertrag für Bautechniker abgeschlossen worden sei. Wir wiederholen, daß auch der Versuch, einen derartigen Eindruck zu erwecken, nur als grober G. d. A.-Schwindel bezeichnet werden kann. — Wir stellen fest, daß der G. d. A. seit Jahr und Tag Bauunternehmerverbänden und dem Reichsarbeitsministerium seine Sehnsucht vorträgt, unter einen Bautechnikertarif seine Unterschrift setzen zu dürfen, ohne zum Ziel zu kommen.

Tarifübersicht.

Bezirk	Gültig ab 1926	Gruppe I R. M.	Gruppe II R. M.	Gruppe III R. M.	Gruppe IV R. M.
Provinz Ostpreußen einschließlich der östlichen Teile der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen jenseits der Weichsel	1. Mai	105	170	220	300
Provinz Brandenburg und Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen westlich der Weichsel ohne Groß-Berlin	1. November	105	150	215	295
Groß-Berlin	1 Juli	120	175	250	330
Provinz Pommern	1. Juli	104,50	161,50	218,50	280,25
Groß-Stettin	1. Juli	110	170	230	295
Freistaat Mecklenburg	1. April	110	175	230	290
Hamburg, Lübeck und Provinz Schleswig-Holstein	1. Juli	120	175	250	330
Provinz Niederschlesien (Breslau, Grünberg und Görlitz)	noch nicht abgeschlossen.				
Provinz Oberschlesien (Gleiwitz und Oppeln)	1. Juni	100	150	205	290
Freistaat Sachsen	1. Juli	135	175	235	315
Freistaat Thüringen mit Osterland und Erfurt	1. Mai	120	165	210	315
Provinz Sachsen und Freistaat Anhalt ohne Erfurt	1. Mai	120	175	235	315
Unterweser-Emsgebiet und Freistaat Oldenburg	1. Juni	115	175	235	330
Der übrige Teil der Provinz Hannover mit Kassel und dem Freistaat Braunschweig	1. Mai	115	175	235	330
Westfalen-Ost und Minden-Lippe	1 Mai	115	175	235	330
Rheinland-Westfalen im bisherigen Umfange	1. Juli	120	175	250	330
Gebiet Sieg-Lahn (Siegen, Dillenburg, Gießen, Wetzlar, Marburg)	1. April	95	150	220	315
Mitteldeutschland (umfassend Freistaat Hessen, Provinz Hessen-Nassau mit Hanau, jedoch ohne Kassel, Marburg, Gießen, Wetzlar)	1. März	115	175	250	360
Pfalz und Nahegebiet ohne Ludwigshafen	1. Juli	105	165	225	320
Freistaat Baden einschl. Ludwigshafen	1. Mai	110	170	235	330
Freistaat Württemberg	Landestarif zuständig.				
Freistaat Bayern	1. Juli	125	190	250	360

Tarifübersicht. Nachdem mit Ausnahme von Niederlesien sämtliche Bezirkstarifverträge abgeschlossen sind, en wir in vorstehender Tabelle eine Uebersicht über jetzt geltenden Mindestgehälter in der Ortsklasse I. er Ortsklasseneinteilung und -abschläge geben die jeweils ändigen Gauverwaltungen jederzeit Auskunft.

Wir machen nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, die vorstehenden Gehälter Mindestgehälter sind. legen, die beim Inkrafttreten dieser Bezirkstarifverträge ere Gehälter bezogen, darf mit Inkrafttreten der neuen ifverträge das höhere Gehalt nach dem Wortlaut der Bestarifverträge unter keinen Umständen gekürzt werden, nsowenig wie bisher bezogene Familienzulagen usw. abgen werden dürfen. Mit Angestellten, deren Leistung das norle, billigerweise zu erwartende Maß ihrer Gruppe überschreiten, sollen nach § 4 des R.T.V. Leistungszulagen vereinbart werden.

Die Gehälter sind vereinbart für eine wöchentliche Arbeitszeit von 45 bei durchgehender und 48 Stunden bei geteilter Arbeitszeit; nur die auf der Baustelle arbeitenden Techniker sind zu einer längeren Arbeitszeit verpflichtet, falls die Arbeitszeit der Poliere und Schachtmeister gleichfalls länger ist. Außerdem gibt die Erledigung der notwendigen Arbeiten zur Aufrechterhaltung und Sicherung des Betriebes vor und nach der üblichen Arbeitszeit keinen Anspruch auf Ueberstundenbezahlung, wenn diese Arbeiten nicht mehr als eine halbe Stunde täglich beanspruchen.

In besonderen Fällen wirtschaftlichen Bedürfnisses kann der Unternehmer innerhalb dreier Monate die Leistung von 35 unbezahlten Ueberstunden fordern. Gegen diese Forderung

ist Berufung an das Tarifamt zulässig und in jedem Falle einzulegen, wenn die geforderten Ueberstunden zur Erledigung laufender Arbeiten verlangt werden.

In neuerer Zeit sind uns mehrfach Fälle bekanntgeworden, in denen Bautechniker mit vierzehntägiger Frist gekündigt wurden. Derartige Kündigungsfristen sind gesetzlich unzulässig. Nach dem für allgemeinverbindlich erklärten Reichstarifvertrage beträgt die Kündigungsfrist grundsätzlich sechs Wochen. Eine Abweichung davon ist nur auf Grund schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Techniker zulässig, und zwar kann die sec wöchige Frist auf einen Monat verkürzt werden, so daß Kündigung am Ende eines Monats zum Ende des darauffolg den ausgesprochen werden kann. Eine derartige Vereinbaru ist jedoch nur in den ersten fünf Dienstjahren einem Betriebe zulässig. Wer z. B. am 1. Dezember 192 ein Geschäft eingetreten ist, kann am 30. November 19 nicht mehr zum 31. Dezember 1926 gekündigt werden, sond frühestens zum 31. März 1927, und zwar spätestens 17. Februar 1927.

BERGBAU

Ueberschichten trotz Arbeitslosigkeit

Der Preußische Landtag befaßte sich in seiner Sitzung vom 13. Dezember mit der großen Anfrage der S.P.D. über das Ueberschichtenunwesen und das Revierprämienverbot (siehe „D.T.Z." Nr. 47). Die Anfrage wurde von dem Abgeordneten Otter auf das eingehendste begründet, ausgehend von der Notwendigkeit der Schaffung eines Arbeitszeit-Notgesetzes angesichts der Tatsache, daß die Reichsregierung an einem Arbeitsbeschaffungsprogramm für eineinhalb Millionen Arbeitslose arbeitet, die Unternehmer des Ruhrbergbaus aber über eineinhalb Millionen Ueberschichten in den ersten elf Monaten dieses Jahres verfahren ließen.

Nachdem er Zechenstillegungen und Kohlenmangel, Arbeitslosigkeit und Ueberschichten unter besonderer Berücksichtigung der Bergarbeiter gegenübergestellt hatte, kam er auch auf das Ueberschichtenunwesen der Fördermaschinisten und technischen Bergbauangestellten zu sprechen, und führte aus:

„Wir haben in unserer großen Anfrage nicht nur auf den Zwang zum Verfahren von Ueberschichten der Bergarbeiter Bezug genommen, sondern auch auf das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten der Fördermaschinisten und technischen Angestellten des Bergbaues. Die technischen Angestellten sind ja genau so oder gar noch mehr vom Bergwerksunternehmertum abhängig wie die Arbeiter. Es wird schwerster Druck auf die Beamten ausgeübt, um sie zum Verfahren von Ueberschichten zu zwingen. Nichts bleibt unversucht, und wehe dem technischen Angestellten, der etwa mucken sollte oder gar die Ueberarbeit verweigern würde. Das gibt es nicht!

Vor längerer Zeit ist zwischen den Bergwerksunternehmern und den technischen Angestelltenorganisationen eine Vereinbarung getroffen worden, die dahin ging, daß die regelmäßige Schicht- und Arbeitszeit bis zu neun Stunden täglich für die unterirdischen Angestellten betragen soll. Für die darüber hinaus erfolgte Mehrarbeit sollte eine Vergütung erfolgen. Und was geschieht? Die Vereinbarung besteht, sie steht aber nur auf dem Papier. Die Angestellten werden zu Ueberschichten gezwungen, ohne daß die Unternehmer daran denken, den Angestellten irgendeine Bezahlung zu gewähren."

Der Kollege Otter bringt dann Beispiele aus dem von den technischen Angestellten den Arbeitgebern überreichten umfangreichen Material, worüber wir bereits in Nr. 46 der „D.T.Z." unter der Ueberschrift „Skandalöse Zustände im Ruhrbergbau" berichteten. Er fährt fort:

„Es sei noch angeführt, daß auf der Zeche Sälzer-Neuack in Essen der Direktor Wemmer es grundsätzlich ablehnt, Ueberarbeit zu bezahlen. Dem Angestelltenrat erklärte er, daß derjenige Angestellte, der Ueberarbeit bezahlt haben wolle, persönlich an ihn herantreten möge; er erachte es als falsch, Ueberarbeit zu bezahlen. — So sieht die Vereinbarung auf Bezahlung der Ueberarbeit der technischen Angestellten im Ruhrbergbau in Wirklichkeit aus. Ich habe die Staatsregierung gefragt, wo bleibt die Innehaltung der gesetzlichen Sonntagsruhe? Um diese Angelegenheit aufzurollen, um sie den zuständigen Gerichten zuzuführen, muß ein Ankläger da sein. Wir haben ja zur Genüge erfahren, wie schwer es fällt, die verantwortlichen Personen einer Zeche irgendwie zu fassen. Ich brauche nur bei dieser Gelegenheit auf das große Grubenunglück auf Zeche „Minister Stein" zu erinnern. Dieses ereignete sich im Februar 1925, und wir haben jetzt Dezember 1926; nur wenige Monate noch, und es werden zwei Jahre her sein, daß sich das Grubenunglück ereignete. Die Grubensicherheitskommission, der Unfallausschuß und alle anderen maßgebenden Instanzen haben große Verfehlungen festgestellt. Und was ist bis heute geschehen? Weil es sich um Verfehlungen höherer Zechenbeamten handelt, ist die Staatsanwaltschaft nicht in der Lage, auf Grund der Gutachten, die von den Bergrevierinspektoren erstattet worden sind, Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen. Ebenso ist es auch hier. Die Grubenaufsichtspersonen, die zuständigen Gewerbeaufsichtspersonen finden sich nicht bereit, der Staatsanwaltschaft eine Anzeige zu erstatten, auf Grund deren diese vorgehen kann. Es könnte dieses die Harmonie trüben.

Daß auf Grund dieser Zustände im Bergbau die Unfälle im Zusammenhang mit der Ueberarbeit steigen, ist selbstverständlich. Nicht nur, daß durch diese Ueberarbeit und durch die Vermehrung der Schichten die Unfälle an sich eine Zunahme erfahren, sondern es kommt hinzu, daß die mit der langen Arbeitsdauer verbundene Ueberanstrengung den Leuten die Geistesgegenwart raubt, die sie den großen Gefahren im Bergbau gegenüber unbedingt haben müssen."

Der Redner geht dann näher auf die große Zahl Grubenunfälle ein.

Zum Schluß heißt es:

„Wir haben die Anfrage gestellt und ersuchen die Regierung Auskunft, was sie zu tun gedenkt, die hier aufgezeigten Mängel ab stellen. Es geht nicht an, daß einerseits Ueberschichten verfahren wer und anderseits die große Zahl der Erwerbslosen die schlimmste leiden muß. Wir müssen, wenn wir den Erwerbslosen Arbeitsmöglichk verschaffen wollen, dafür sorgen, daß die Ueberarbeit abgeschafft w und die Arbeitslosen restlos in den Produktionsprozeß eingestellt werde

Der Abgeordnete Jakob betonte die Notwendigkeit, b digst die Verordnung über das Verbot der Zahlung von Revi prämien herauszubringen.

Die Regierungsvertreter erwiderten, daß sie Ueberstundenfrage größte Aufmerksamkeit entgegenbringen, u erklärten, daß nicht beabsichtigt sei, dem Landtag den Entw des Revierprämienverbots vorzulegen, da das in Ausarbeitu befindliche Arbeitsgesetz diese Frage regeln werde.

Nach Beendigung der Aussprache nahm der Landtag d folgenden Antrag an:

„Der Landtag wolle beschließen, das Staatsministerium zu ersuch das Verfahren von Ueber- und Nebenschichten im Be bau, soweit solche nicht für die Grubensicherheit, das Leben und die G sundheit der Bergarbeiter erforderlich sind, auf dem Verord nungswege zu verbieten."

Bekanntlich hat der Bund schon stets den in Frage ko menden Regierungsstellen gegenüber betont, daß es nicht t lich sei, bis zum Erlaß des Bergarbeitsgesetzes zu warten, sofortige Regelung aller dieser Fragen sei eine unbedin Notwendigkeit.

Spiegelfechterei

Der G. d. A. hat am 14. November in Senftenbe einen „Brandenburgischen Braunkohlentag" gehalten. Er hat zwar nicht viel Mitglieder in diesem Be baugebiet, trotzdem oder vielleicht gerade deshalb hat seiner Zusammenkunft einen vielversprechenden Namen geben. Aber abgesehen davon, klappern gehört zum Han werk, und der G. d. A. hat nun einmal eine besondere Vorlie für amerikanische Reklamemethoden. Uns interessiert an Tagung etwas anderes. Es wurde einstimmig — so lautet G. d. A.-Bericht — eine Entschließung angenommen, der lebhaft bedauert wird, daß die Knappschaftsnovelle d technischen Angestellten im Braunkohlenbergbau nicht gleiche Altersruhegeld-Bestimmung wie im Steinkohlenbe bau gebracht hat. Unter Hinweis auf die aufreibende Tätigk in der Braunkohle fordert die Entschließung eine entsprechen Aenderung des heutigen Zustandes. Auf wen glaubt d G. d. A. mit dieser Entschließung Eindruc machen zu können? Meint er, daß die Angestellten v gessen haben, daß der G. d. A. vor und während der Beratu der Knappschaftsnovelle für einen Abbau der Altersruhegel Bestimmung plädiert hat? Oder hofft er gar, daß die Ang stellten nicht mehr wissen, daß der G. d. A.-Vorsitzende, H Reichstagsabgeordneter Gustav Schneider, gegen den A trag des Abgeordneten, Kollegen Aufhäuser, der für a Bergbauangestellten, gleichgültig, in welchem Bergbauzwe sie beschäftigt sind, das Altersruhegeld forderte, gestimmt h und daß im Gegensatz hierzu Herr Schneider gemeinsam m Dr. Moldenhauer von der Deutschen Volkspartei den da Gesetz gewordenen Antrag einbrachte (Reichstagsdrucksac Nr. 618), der den technischen Angestellten im Braunkohle Kali- und Erzbergbau sowie den kaufmännischen Angestellt in allen Bergbauzweigen das Altersruhegeld vorenthält. Di ist der wahre Sachverhalt, der durch die Entschließung ve wischt werden soll. Wenn Funktionäre des G. d. A. die Spiegelfechterei mitmachen, so mögen sie dies vor ihre Gewissen verantworten, die Bergbauangestellte lassen sich aber nicht täuschen.

Noch etwas anderes dieser Art. Der Bericht in der G. d. A.-itung Nr. 12 schließt mit folgenden Sätzen: „Die Angestell- bleiben unter der Mehrheit der AfA in der Abhängigkeit r Bergarbeiter. Diesen Zustand haben nicht zuletzt mitver- uldet die Führer des ehemaligen R. d. B. und der D. H. V." as soll man dazu sagen? Ist es Unwissenheit oder Ver- mdungssucht, oder ist es der Aerger über die Ablehnung iner Abänderungsanträge, der aus dem Bericht des G. d. A. richt? Sachlich kann man leider mit dem G. d. A. über die appschaftsversicherung nicht diskutieren; es fehlen seinen rtretern die Elemente für die richtige Behandlung der appschaftsfragen. Davon zeugten nicht zuletzt seine An- ge in den Hauptversammlungen. Er beantragte einfach die reichung verschiedener Bestimmungen des vorgelegten Sat- ngsentwurfs, ohne zu sagen, was an die Stelle des zu Strei- enden treten sollte. Kann man solche Leute über- upt noch ernst nehmen?

Die abfällige, von dem Gefühl des Neides diktierte Kritik s G. d. A. kann die positive Arbeit des AfA-Bundes in der appschaft nicht herabsetzen; sie kann insbesondere nicht gdiskutieren, daß durch die Mitwirkung des AfA-Bundes e knappschaftliche Versicherung der Bergbauangestellten ge- affen worden ist, die — trotz verschiedener Mängel — mit en Leistungen und in der Durchführung der Versicherung it über allen anderen deutschen Sozialversicherungen ein- ließlich der Angestelltenversicherung steht. Der G. d. A t hieran auch nicht den geringsten Anteil; seine Mitarbeit r bisher nur zerstörender Natur. Dies hat er bei der Be- ung der Knappschaftsnovelle deutlich bewiesen.

ergbauwirtschaftsfragen

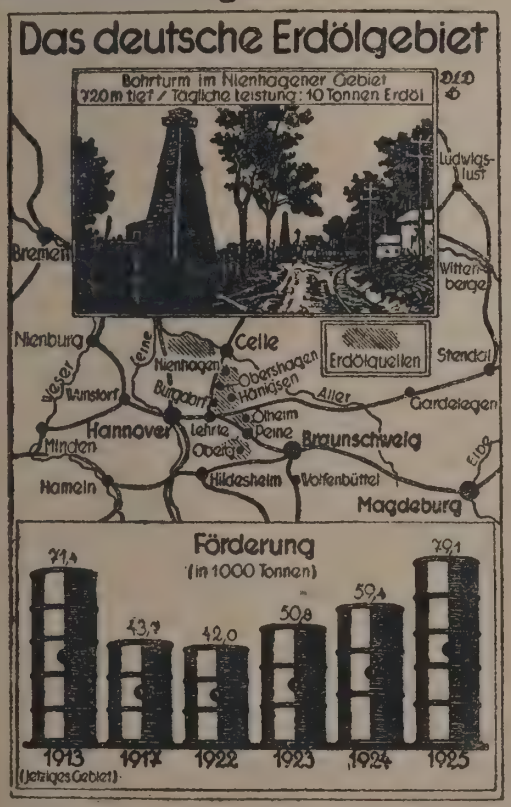

Einem Erdölverbrauch von 459 510 Tonnen stand im Jahre 5 eine inländische Erdölgewinnung von 79 124 Tonnen ge- über. Nach dem Verlust des Pechelbronner Gebietes im aß durch den Versailler Vertrag werden die Erdölvorkom- n in der Provinz Hannover, die schon im 17. Jahrhundert be- nt waren, in verstärktem Maße ausgebeutet. Die gesamte ölgewinnung in der Provinz Hannover wird augenblicklich etwa 120 000 Tonnen geschätzt.

rgbautarife

Tarifvertrag Ruhrbergbau. Für die technischen Angestell- , die keine Leistungszulage erhalten, wird ein Weih- chtsgeld gezahlt, und zwar in Höhe von 160 Prozent Dezembergehaltes zuzüglich der besonderen Zulage von Prozent, also insgesamt 164 Prozent. Diese Regelung ergibt aus Ziffer 5 des Schiedsspruchs vom 3. Januar 1924 und dem Gehaltsschiedsspruch vom 25. Juli 1924. — Die Aus- lung soll bis spätestens 15. Dezember erfolgen.

Aus dem Niederlausitzer Revier. Die am 7. Dezember 1926 stattgefundenen Verhandlungen zwischen den am Tarifvertrag beteiligten Angestelltenorganisationen und dem Arbeitgeberverband des Niederlausitzer Bergbauvereins endeten vor dem Schlichter Wissell mit nachstehendem Vergleich, der von den Parteien unterzeichnet wurde:

Technische Angestellte:	Bisherig. Gehalt	ab 1. 11. 26
a, b, c:		
1a	257,—	270,—
	269,—	280,—
	282,—	295,—
1b	231,—	240,—
2	213,—	225,—
3	177,—	185,—
4	163,—	170,—
d) sonstige techn. Angestellte:		
bis zum 18. Lebensjahr	76,—	80,—
vom 18. bis 21. Lebensjahr	100,— b. 110,—	105,— b. 115,—
vom 21. bis 24. Lebensjahr	125,— b. 150,—	130,— b. 155,—
selbständige Techniker:	227,—	235,—
Ingenieure:		
im 1. Jahr	177,—	185,—
im 2. Jahr	213,—	225,—
im 3. Jahr	231,—	240,—
e) Ziegeleibetriebe:		
1	213,—	225,—
	231,—	240,—
	257,—	270,—
Dienstalterszulage:		
für die Gruppen 1a und 1b	5,—	5,40
für die Gruppe 2 und Selbständ.	4,50	4,80
für die Gruppe 3 und 4	4,—	4,30
Ueberstundenpauschale: bisher	20,— 17,—	14,—
ab 1. 11. 26	21,— 18,—	15,—
Hausstandsgeld:	8,50	9,—
Kindergeld:	8,50	9,—

Die Erhöhung der Gehaltssätze beträgt im Durchschnitt 5 Prozent. Die neuen Gehaltssätze gelten ab 1. November 1926. Die Arbeitgeber haben sich verpflichtet, die Nachzahlung für den Monat November bis spätestens zum 20. Dezember vorzunehmen.

Tarifvertrag Mitteldeutsche Braunkohle. Am 8. Dezember wurden für die Angestellten des mitteldeutschen Braunkohlenbergbaus folgende Gehälter durch Schiedsspruch festgelegt:

I. Mindesteinstellungsgehälter:

Gruppe Ia, b, c: 1. 270 R.M. für Vorgesetzte bis zu 50 Arb.
280 „ „ „ von 50—100 „
295 „ „ „ über 100 „
2. 225 „
3. 185 „
4. 170 „

Gruppe Id: 1. 260 „
2. 215 „
3. 165 „
4. a) 98 „
b) 104 „
c) 113 „
d) 125 „
e) 130 „
f) 145 „

Gruppe II: 1. 270 R.M.
2. 215 „
3. 185 „
4. 155 „
5. a) 98 „
b) 104 „
c) 113 „
d) 125 „
e) 130 „
f) 145 „

II. Nebenbezüge:

Ueberstundenabfindung . . . . . 9—13 R.M.
13—26 „
Vergütung für die 3. Sonntagsschicht . . . . . 12 „
Stellenzulage . . . . . 12 „
Dienstalterszulage für die Gruppe Ia, b, c, d und II: 1. 5.40 R.M.
2. 4.80 „
(ausgen. Id, 4) 3. u. 4. 4.30 „
Hausstands- und Kindergeld je . . . . . 9.— „

III. Lehrlingsbezüge:
im 1. Lehrjahr 29 R.M., im 2. Lehrjahr 33 R.M., im 3. Lehrjahr 40 R.M.

Die Gehaltstafel tritt ab 1. November 1926 in Kraft und kann erstmalig zum 30. April 1927 mit 14tägiger Frist zum Monatsende gekündigt werden. Für die Egelner Mulde sollen noch besondere Gehaltsvereinbarungen getroffen werden. Die durchschnittliche Erhöhung beträgt 5 Proz.

Der Schiedsspruch ist vom Vorsitzenden gegen die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerstimmen gefällt, doch haben beide Parteien schließlich die Annahme erklärt.

Gehaltsverhandlungen im oberschlesischen Bergbau. Die Verhandlungen zwischen dem Arbeitgeberverband der oberschlesischen Montanindustrie und den am Tarifvertrag beteiligten Angestelltenorganisationen wegen Erhöhung der Gehälter am 10. Dezember sind ergebnislos verlaufen, da nach Ansicht der Arbeitgeber die günstige Situation im oberschlesischen Kohlenbergbau jetzt nach Beendigung des englischen Bergarbeiterstreiks bald vorübergehen wird. Wir sind zwar der gegenteiligen Ansicht, konnten unsere Forderungen jedoch nicht

durchsetzen und haben den Herrn Reichsarbeitsminister deshalb um Einsetzung eines außerordentlichen Schlichtungsausschusses ersucht.

Im Anschluß an die allgemeinen Gehaltsverhandlungen wurden einige Sonderwünsche besprochen, von denen wir die wichtigsten Ergebnisse nachstehend mitteilen:

Gruppe 37 wird im Wohnungsgeld der Gruppe c gleichgestellt.

Gruppe 38. Der Arbeitgeberverband wird den Werken empfehlen, den Kollegen, die von Gruppe 37 nach Gruppe 38 befördert sind, einen Steigerungssatz mehr zu geben, damit Ueberschneidungen der Gehälter vermieden werden.

Gruppe 9. Die von uns geforderte Erhöhung des Anfangsgehaltes wird abgelehnt. Die Gehaltserhöhung war beantragt, um zu verhindern, daß unterstellte Facharbeiter mehr Lohn wie die aufsichtsführenden Beamten erhalten.

Markscheidereiangestellte. Die von uns geforderte generelle Erhöhung wird abgelehnt.

Laboratoriumsangestellte. Von uns wird die Wiederherstellung der Gehaltsrelationen vor Einführung der Goldmarkgehälter verlangt. Die Arbeitgeber wollten dies zuerst ablehnen, waren jedoch bereit, durch Nachfrage in den Betrieben die Richtigkeit unserer Begründungen zu prüfen. Ein endgültiger Entschluß ist also noch nicht gefaßt.

Die Sonderverbesserungen werden gleichzeitig mit der allgemeinen Gehaltsaufbesserung in Kraft treten, über die der Reichsarbeitsminister nun zu entscheiden hat.

Berufsvertretungen

Arbeitszeit beim Schachtabteufen. In der Plenarsitzung der Arbeitskammer für den Ruhrbergbau vom 29. April d. wurde von der Arbeitnehmergruppe (Arbeiter und Angestellte) eine Entschließung angenommen, nach der das Preußische Oberbergamt zu Dortmund ersucht wurde, die Schichtzeit beim Schachtabteufen durch Bergpolizeiverordnung allgemein auf sechs Stunden festzusetzen. Das Preußische Oberbergamt antwortet auf diese Eingabe mit Schreiben vom 24. November 1926 — I. 3822 — wie folgt:

„Zu der Entschließung der Arbeitnehmergruppe der Arbeitskammer in der Sitzung vom 29. April 1926 betr. Arbeitszeit beim Schachtabteufen teilen wir mit, daß auf der Zeche „Anna-Emil“ die sechsstündige Schichtzeit beim Schachtabteufen inzwischen wieder eingeführt worden ist. Ein Eingreifen der Bergbehörde ist in diesem Einzelfalle mithin nicht mehr erforderlich.

Die Entschließung hat uns jedoch Veranlassung gegeben, Rundfrage bei sämtlichen Zechenverwaltungen zu halten. Durch diese Rundfrage haben wir festgestellt, daß Beschwerden der Schachthauer über zu lange Arbeitszeit beim Schachtabteufen sonst auf keiner Anlage erhoben werden.

Es liegt demnach für uns keine Veranlassung vor, durch Bergpolizeiverordnung die Schichtzeit beim Schachtabteufen allgemein auf sechs Stunden festzusetzen.“

Behörden und öffentliche Betriebe

Städte, Staat, Wirtschaft

Der Deutsche Städtetag hat unter obiger Ueberschrift eine Denkschrift herausgegeben, die ihm im Kampf um den Finanzausgleich als Waffe dienen und die Angriffe, die aus den verschiedensten Kreisen der Wirtschaft dauernd gegen die Finanzpolitik der Städte erhoben werden, abwehren soll. Die Schrift ist besonders deshalb wertvoll, weil von berufener Stelle einmal instruktives statistisches Material veröffentlicht wird, dessen Wert auch nicht dadurch vermindert wird, daß nur die Mitgliedsstädte des Deutschen Städtetages, also die kreisfreien Städte, erfaßt sind. Es ist sogar anzunehmen, daß bei Ausdehnung der Ermittlungen auf die kreisangehörigen Städte und Landgemeinden das Bild sich noch erheblich zugunsten der kommunalen Verbände verschieben würde.

Steuerbedarf, Finanzbedarf und Besoldungsaufwand sind die drei Punkte, an denen der Städtetag die Entwicklung aus Vorkriegszeiten zum heutigen Zustand nachzuprüfen und die Verhältnisse in der Reichs- und preußischen Staatsverwaltung mit denen in Kommunen zu vergleichen sucht. Der etatsmäßige Steuerbedarf des Reiches ist nun von 1913 bis 1925 von 860,6 auf 3782,6 Mill., also um 340 Proz. gestiegen, die Belastung auf den Kopf des Einwohners von 12,84 auf 60,52 R.M., also um 371 Proz. Der etatsmäßige Steuerbedarf Preußens zu denselben Zeitpunkten betrug 527,8 bzw. 1390,6 Proz., was eine Steigerung von 163 Proz. bedeutet. Die Belastung auf den Kopf des Einwohners ist von 13,13 auf 36,50 R.M., also um 178 Proz. gestiegen. Was nun die entsprechenden Zahlen in den Städten anbelangt, so erstrecken sich die Ermittlungen des Deutschen Städtetages leider nur auf eine Anzahl größerer Städte; so daß mit der Gesamtsumme nicht operiert werden kann. Da jedoch die Ergebnisse der amtlichen preußischen Schätzung und vorläufige Einzelergebnisse der Reichsfinanzstatistik zu demselben Resultat führen wie die Erhebungen des Deutschen Städtetages, kann man die Zahlen, die gegeben werden, anerkennen. Die steuerliche Belastung durch die Gemeinden ist pro Kopf des Einwohners von 38,30 R.M. im Jahre 1913 auf 62 R.M. im Jahre 1925, also um 62 Proz. gestiegen. Die prozentuale Zunahme der steuerlichen Belastung pro Kopf beträgt demnach im Reich 371 Proz., in Preußen 178 Proz., bei den Gemeinden dagegen nur 62 Proz. Auch die absoluten Zahlen ergeben für die Städte ein durchaus günstiges Bild. Denn während 1913 die steuerliche Belastung pro Kopf des Einwohners durch den Steuerbedarf des Reiches und Preußens etwa zwei Drittel der Belastung durch den Steuerbedarf der Gemeinden betrug, erreicht jetzt allein die Belastung durch den Steuerbedarf des Reiches die Belastung durch den Bedarf der Gemeinden.

Bezüglich des Finanzbedarfes hat der Städtetag davon abgesehen, einen Vergleich mit Reichs- oder Landesverwaltungen zu ziehen, der bei der Verschiedenheit der Bedürfnisse und Aufgaben schwer zu ziehen ist. Ein solcher Vergleich wäre auch für die Beurteilung der städtischen Wirtschaft durchaus belanglos, da die Entwicklung der Verhältnisse durch Verschiebungen, die sich innerhalb der städtischen Haushalte vollzogen haben, am besten klargestellt wird. Wenn man nun die Einzelposten in den Etats von 1913 mit denen in den Etats von 1925 vergleichen will, muß man, wie überhaupt beim Vergleich der sämtlichen genannten Zahlen, im voraus berücksichtigen, daß der Aufwand der öffentlichen Verwaltungen nicht erst seit 1913 ansteigt, sondern daß dieses Ansteigen schon seit Jahrzehnten im Zusammenhange mit den Fortschritten der Volkswirtschaft und der Erweiterung und Vertiefung der kulturellen und sozialen Aufgaben der Städte zu beobachten war. Weiter muß berücksichtigt werden, daß die absoluten Zahlen insofern kein richtiges Bild geben, als in der Zwischenzeit die Kaufkraft der Mark gesunken und der Preisdurchschnitt auf allen Gebieten gestiegen ist und daß sich dies selbstverständlich in den Etats der Verwaltungen auswirken muß. Eine Entlastung der Städte ist nun eingetreten durch den Uebergang der Steuereinziehung auf das Reich, so daß die Ausgaben für die Finanzverwaltung gegenüber denen des Jahre 1913 um 66 Proz. gesunken sind. Doch ist die praktische Auswirkung insofern gering, als der Prozentsatz 1913 auf nur 8,2 Proz. betrug, während er jetzt nur noch 1,7 Proz. beträgt. In den meisten anderen Verwaltungszweigen ist die prozentuale Verschiebung nicht so erheblich, daß die Auswirkung auf den Etat besondere Beachtung verdiente. Ganz gewaltig gestiegen sind aber die Ausgaben für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik, Ausgaben, zu denen die Städte reichsgesetzlich verpflichtet sind. Die Ausgabepost für Wohlfahrtspflege und Sozialpolitik sind gestiegen um 137 Proz., so daß sie im Gesamthaushalt jetzt nicht mehr 12,3, sondern 32,1 Proz. betragen. Sie machen also annähernd ein Drittel des gesamten Finanzbedarfes der Gemeinden aus. (Forts. folgt.)

Beamtenbewegung

Bezirkstag der Behördentechniker im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Auf Einladung der Gauverwaltung Rheinland-Westfalen des Bundes fand am 12. Dezember in Essen eine gut besuchte Bezirkstagung der im öffentlichen Dienst tätigen Bundesmitglieder statt. Koll. Hofmann von der Geschäftsführung des Bundesvorstandes erstattete einen Bericht über die Tätigkeit des Bundes für die Behördentechniker. Der Bericht beschäftigte sich u. a. mit der Frage der Neuordnung des Beamtenrechts, der Besoldung sowie der praktischen Ausgestaltung und Durchführung des Behördenangestelltentarifs. Insbesondere wurden dann auch die Auswirkungen der neuen Haushaltpläne des Reiches und Preußens für die technischen Beamten erörtert. Besonders zur Kenntnis genommen wurde die Mitteilung, daß es den fortgesetzten Bemühungen des Bundes im Verein mit den übrigen Organisationen gelungen ist, die Wege zur Errichtung einer Versorgungszuschußkasse für die Angestellten im Reichs- und Staatsdienst zu ebnen. Es steht zu hoffen, daß die Verhandlungen über den in Arbeit befindlichen Regierungsentwurf für diese Kasse demnächst beginnen können. Es wurden weiter behandelt die infolge des Einspruchs der preußischen und bayerischen Staatsregierung in der Verreichlichung der Wasserstraßen erneut aufgetretene

wierigkeiten sowie die gänzlich unzureichende Versorgung von der Reichsbahn abgebauten technischen Angestellten Kündigungsbeamten. Schließlich erörterte der Referent ch die Frage der Uebertragung der jetzt den Reichs- und atsbeamten gewährten einmaligen Beihilfe auf die Kom-nalbeamten.

An das beifällig aufgenommene Referat schloß sich eine gehende längere Aussprache. Das Ergebnis der Tagung rde in einer Entschließung zusammengefaßt, in der anwesenden Vertreter der Behördentechniker ihr völliges verständnis mit den Arbeiten des Bundes zum Ausdruck ngen, und in der weiter gefordert wird, daß die in den zelnen Fragen vom Bunde beschrittenen Wege konsequent ter verfolgt werden sollen. Das Ziel muß sein, dem Tech-er in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben endlich Stellung zu erringen, die er beanspruchen kann.

rufsfragen der Behördentechniker

Erlernung der Einheitskurzschrift. Der Preußische Finanz-ister hat nachstehenden Erlaß herausgegeben:

„Rd.-Erl. d. F.M., zugl. i. N. d. M. d. I. v. 22. Okt. 1926, betr. heitskurzschrift (F.M. I. C 2. 13 848 b. M. d. I. I a). Vorgänge Rd.-v. 25. Aug. 1926 (Pr. Bes.-Bl. S. 159 und v. 9. Febr. 1926, Pr. Bes.-S. 19).

Der Zeitpunkt, bis zu dem die Beamten und Angestellten im Be-e der allgemeinen, der inneren, der Kataster-, der Kreiskassen- und Hochbauverwaltung sich die Kenntnis der Einheitskurzschrift an-gnen haben, wird letztmalig auf den 1. Januar 1927 hinaus-hoben."

Der Hauptbetriebsrat beim Preußischen Finanz-isterium und beim Ministerium des Innern hatte sich unter ugnahme auch auf den vorstehenden Erlaß an den Finanz-ister gewandt und um Hinausschiebung des Termines und ter um die Herausnahme von Gruppen bestimmter Angestell-gebeten.

In seiner Antwort vom 30. November d. J. (I. C. 2. 16021 b) idert der Finanzminister, daß als dienstlich zur Erlernung Kurzschrift verpflichtet alle Beamten, die am 31. März 1926 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, und alle Ange-ten anzusehen sind, die mit Kanzleiarbeiten beschäftigt den. Hiermit ist deutlich gesagt, daß auch nach Ansicht Finanzministers die Erlernung der Einheitskurzschrift für technischen Angestellten nicht in Frage kommt. In Ziff. II er Antwort teilt der Finanzminister mit, daß die Ober-identen, Regierungspräsidenten, der Polizeipräsident und Präsident der preußischen Bau- und Finanzdirektion in in ermächtigt worden sind, auch die in Nr. 4 seiner Richt-n erwähnten Gruppen von Beamten, die nur wenig zu eiben oder nur wenig Akten usw. zu lesen haben, von der fnung der Einheitskurzschrift zu befreien.

Die Hinausschiebung des Termines zur Erlernung der Ein-skurzschrift bis zum 1. April 1927 wurde vom Minister elehnt, so daß also der 1. Januar 1927 für die zur Er-ung Verpflichteten Stichtag bleibt. Besondere staatliche ei für Lehrgänge können nicht bereitgestellt werden. Da-n hat der Finanzminister nichts einzuwenden, daß von Be-n, die die Einheitskurzschrift bereits erlernt haben, ge-nenfalls auch innerhalb der Dienststunden unentgeltliche ie bei den Behörden eingerichtet werden.

umtenrecht

Disziplinare Geldstrafen. Der Preußische Minister des rn hat unter dem 27. November 1926 — IV a 936 — fol-len Erlaß herausgegeben:

In dem Rd.-Erl. vom 5. Januar 1925 (M.Bl. i. V. S. 19) ist es als end geboten bezeichnet, daß die mit Disziplinarbefugnis ausgestatte-Organe der Selbstverwaltungskörper Geldbußen nur bis zu dem Be-in Reichsmark festsetzen, der für sie in den Gemeindeverfassungs-ren als Höchstbetrag bestimmt ist.

Mir ist bekannt geworden, daß dieser Forderung in Einzelfällen von Organen der Selbstverwaltungskörper nicht Rechnung getragen wor-st.

ch weise daher die zur Entscheidung über Beschwerden wegen tzung von disziplinären Geldstrafen zuständigen Aufsichtsbehörden Beschwerden grundsätzlich insoweit stattzugeben, als das den Or-der Selbstverwaltungskörper nach den Gemeindeverfassungsgesetzen ende Strafmaß überschritten ist. Sollte im Einzelfalle dieses Straf-nicht als ausreichend angesehen werden, so kann die Strafe im en des der Aufsichtsbehörde (Rd.-Erl. v. 23. Oktober 1926, M.Bl. S. 963) zustehenden Strafmaßes aufrechterhalten werden. Sollte dieses nicht als ausreichend erachtet werden, ist an mich zu be-n."

oldungsfragen

Das Ende der Angleichungsaktion. Mit Ende November n auch die Angleichungsverhandlungen im Landtage zu . Das Ergebnis, soweit es sich um technische Beamte elt, ist völlig unbefriedigend. Ausgenommen hiervon sind die technischen Beamten von Gruppe A 10 aufwärts. Während in der ersten Rate wenigstens einige technische Beamte des mittleren Dienstes berücksichtigt wurden, z. B. Landeskultursekretäre usw., sind in der zweiten Rate und damit in den Schlußverhanlungen, abgesehen von einigen Bergvermessungssekretären, nur noch Oberregierungs- und Landeskulturräte usw. in erheblicherem Umfange höhergestuft worden. Die Beamten des mittleren technischen Dienstes bei der Katasterverwaltung, der Landeskulturverwaltung der Kulturbauverwaltung, der Staatshochbauverwaltung und der Restverwaltung sowie des Materialprüfungsamts sind mit ihren Forderungen, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen konnte, abgewiesen. Es bleibt nur die Hoffnung auf die kommenden Etatsverhandlungen für das Jahr 1927, bei denen mit allem Nachdruck versucht werden muß, die für die mittleren Techniker bestehenden Härten und Benachteiligungen zu beseitigen.

Zur Besoldungsfrage. Die endgültige Entscheidung über eine Besoldungserhöhung ist nunmehr gefallen. Danach hat die Reichsregierung im Haushaltsausschuß des Reichstages ihren Standpunkt (s. „D.T.Z." Nr. 50 vom 11. Dezember 1926) restlos durchgesetzt. Es bleibt nach den Beschlüssen des Haushaltsausschusses bei der einmaligen Beihilfe. Die Annahme im Plenum des Reichstages ist gesichert. Demnach wird noch vor Weihnachten als einmalige Notmaßnahme gezahlt:

1. Den Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern, Beamtenhinterbliebenen und Angestellten der Gruppen I—IV eine Zuwendung in Höhe von einem Viertel des ihnen für Dezember 1926 zustehenden Monatsbezuges, den Beamten usw. der Gruppen V—XII eine solche in Höhe von einem Fünftel des Monatsbezuges,

mindestens aber

a) den Ledigen 30 R.M.,
b) den Empfängern eines Frauenzuschlages 50 R.M. statt 30 R.M.,
c) den Empfängern von Kinderzuschlägen oder Kinderbeihilfen (auch gekürzten) für jedes Kind, für das für Dezember 1926 ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe zahlbar ist, außerdem je 5 R.M.,
d) den Vollwaisen insgesamt 10 R.M.,

höchstens jedoch

a) den Ledigen 60 R.M.,
b) den Empfängern eines Frauenzuschlages 80 R.M. statt 60 R.M.,
c) den Empfängern von Kinderzuschlägen und Kinderbeihilfen (auch gekürzten) für jedes Kind, für das für Dezember 1926 ein Kinderzuschlag oder eine Kinderbeihilfe zahlbar ist, außerdem je 5 R.M.,
d) den Vollwaisen insgesamt 15 R.M.,

2. den Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen ein Viertel der ihnen für Dezember 1926 zustehenden Beträge.

Behördentariffragen

Wichtiger Grund und Behördenangestellte. Die Stadtgemeinde H. hatte mit dem Techniker R. (einem Bundesmitglied) einen Privatdienstvertrag dahingehend abgeschlossen, daß die Kündigung nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes im Sinne des § 626 BGB. erfolgen dürfe. Die Entscheidung darüber, ob ein solcher vorläge, stände dem Regierungspräsidenten endgültig zu, dessen Entscheidung binnen einer gewissen Frist anzurufen sei. Da die Stelle dieses Technikers nach Ansicht der Stadt überflüssig geworden war, kündigte sie, erklärte sich aber bereit, den Techniker als Tarifangestellten mit geringerer Besoldung weiterzubeschäftigen. Unser Bund ließ nun durch seinen ständigen Vertreter in Beamtenrechtsfragen, Herrn Bürgermeister a. D. Aßmann, Beschwerde beim Regierungspräsidenten in D. erheben. In der Beschwerde wurde besonders darauf hingewiesen, daß einmal die Vorlage eines wichtigen Grundes nicht anerkannt werden könne, andererseits aber auch die Entscheidung des Regierungspräsidenten als keine endgültige angesehen würde, da nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden dürfe.

Der Regierungspräsident schloß sich voll und ganz dieser Rechtsauffassung an und veranlaßte die Stadtgemeinde, nicht nur das betr. Ortsstatut abzuändern, sondern auch die Kündigung zurückzunehmen und die vertragsmäßigen Gehälter nach- und weiterzuzahlen. Die Stadt entsprach diesem Verlangen und behandelte entsprechend auch die übrigen Gekündigten.

Umgehung des Tarifvertrages. Wir haben Veranlassung nehmen müssen, beim Reichsfinanzministerium gegen die Nichtinnehaltung bzw. Umgehung der tariflichen Bestimmungen Beschwerde einzulegen. So ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß die Kündigungsfristen des § 43 R.A.T. dadurch umgangen wurden, daß den Angestellten ihr bisheriges Dienstvertragsverhältnis gekündigt wurde, um dann auf Grund eines Einzelvertrages mit kürzeren Kündigungsfristen fortgesetzt zu werden. Die Angestellten haben bedauerlicherweise unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse sich diesen ihnen vorgelegten Einzelverträgen unterwerfen müssen. Nachdem uns von diesen Vorgängen Mitteilung gemacht wurde, haben wir bei der zuständigen Stelle keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir ein solches

Vorgehen des Amtes als völlig tarifwidrig ansehen und unter allen Umständen auf Wiederherstellung tariflicher Zustände bestehen müssen. Der Reichsfinanzminister hat uns nunmehr nach Prüfung der Sachlage die nachstehende Antwort erteilt, aus der zu entnehmen ist, daß das Vorgehen des betreffenden Amtes auch durch den Finanzminister nicht gebilligt wird:

„Die Aufhebung der Bestimmungen des § 43 R.A.T. in den mit den Angestellten abgeschlossenen Zeitverträgen war nicht zulässig. Ich nehme an, daß durch die Bekanntmachung über den Abschluß von Einzelverträgen (R.B.B. 1926 Nr. 1414) sämtliche Zweifel, die bis dahin bei einzelnen Dienststellen über diese Fragen bestanden haben, beseitigt worden sind, und daß künftig solche Verstöße gegen den R.A.T. nicht mehr vorkommen werden."

Von unseren Kollegen erwarten wir dringend, daß sie ihrerseits auf die Innehaltung ihres tariflichen Rechtes achten. Falls an einzelnen Stellen den tariflichen Bestimmungen nicht Genüge getan wird, und die Kollegen bei der Durchsetzung ihrer Forderungen Schwierigkeiten haben, ist es selbstverständlich, daß uns von diesen Vorgängen sofort Mitteilung zu machen ist, damit wir das Weitere veranlassen können.

Allgemeine Beamtenfragen

Arbeitgeberdarlehen zum Wohnungsbau. In den Sitzungen des Hauptbetriebsrates der preußischen Wasserbauverwaltung ist die Frage, inwieweit der preußische Staat seinen Arbeitnehmern Arbeitgeberdarlehen zum Wohnungsbau zur Verfügung stellen könne, wiederholt erörtert worden. Nunmehr sind die in Frage kommenden Erlasse dem Hauptbetriebsrat zugänglich gemacht worden, der sie auszugsweise den örtlichen Betriebsräten in einem Rundschreiben zur Kenntnis gebracht hat. Wir geben nachstehend, in der Annahme, daß auch unsere in anderen preußischen Ressorts beschäftigten Kollegen an den in Frage kommenden Bestimmungen Interesse haben, die betreffenden Richtlinien bekannt:

„Das Arbeitgeberdarlehn ist als Hypothek zur 2. Stelle vor der Hauszinssteuerhypothek einzutragen. Das Darlehn wird nur für eine Wohnung mit nicht mehr als 120 qm Wohnfläche gewährt und ist mit 5 Prozent zu verzinsen und mit 1 Prozent zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Der Zinssatz kann mit Genehmigung des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vorübergehend ermäßigt werden.

Die Hypothek darf den Betrag von 5000 M. in der Regel nicht übersteigen. In erster Linie sollen die Beamten und Angestellten berücksichtigt werden, die Wohnungsbeihilfen vom Staate beziehen. Staatsbeamte a. D. oder Wartegeldempfänger dürfen jedoch nicht berücksichtigt werden.

Die Arbeitgeberdarlehen können an gemeinnützige Bauvereinigungen, Gemeinden und ausnahmsweise an private Bauunternehmungen gegeben werden.

Alle Anträge auf Bewilligung eines Staatsdarlehns sind unter Beifügung

a) des Bauentwurfes,
b) einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes,
c) eines Kostenüberschlages,
d) einer Bescheinigung eines höheren bautechnischen Staats- oder Reichsbeamten über die Angemessenheit der Veranschlagung,
e) einer Darlegung der geplanten Finanzierung des Baues und der Vermögenslage des Baulustigen,
f) einer Berechnung über die Ertragsfähigkeit des zu beleihenden Grundstücks, aus der insbesondere die in Aussicht genommene Miete bei Verzinsung und Tilgung hervorgeht,

an den zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

Das Staatsdarlehn für eine Wohnung darf grundsätzlich nicht mehr als 50 Proz. des Bauwertes oder 40 Proz. des Bau- und Bodenwertes übersteigen.

Bei Mietwohnungen (also solchen Wohnungen, die von gemeinnützigen Bauvereinigungen und Gemeinden erstellt werden) müssen grundsätzlich 10 Proz. des Bau- und Bodenwertes, bei Eigenhäusern 20 Proz. vom Bauherrn aus eigenen Mitteln ohne Hinzurechnung anderer hypothekarisch zu sichernden Kredite aufgebracht werden.

Das Darlehn wird in der Regel erst ausgezahlt, sobald der Bau fertiggestellt ist und zum vollen Wiederherstellungswert gegen Brandschaden versichert und die in dem Darlehnsvertrage vorgesehenen Grundbucheintragungen bewirkt sind.

Vor Fertigstellung des Baues kann ein Zwischenkredit bis zur Höhe der künftigen Staatshypothek (Arbeitgeberdarlehn) gewährt werden, sofern bis zur Erlangung der dienstlichen Sicherung durch Eintragung der Tilgungshypothek auf dem Grundstück andere Sicherungen nach Erfordernis des Regierungspräsidenten (Bürgschaften eigener öffentlich-rechtlicher Körperschaft, Sicherheitswechsel) gegeben sind. Der Zinsfuß für den Zwischenkredit beträgt 6 Proz.

Unbeschadet der hypothekarischen Sicherheit bleibt der Bauherr dem Staatsfiskus für das ihm zur Verfügung gestellte Darlehn bis zu seiner völligen Tilgung in jedem Falle mit seinem gesamten sonstigen Vermögen haftbar. Der Bau ist nach dem genehmigten Entwurf und Kostenanschlag unter Verwendung guten Materials sorgfältig und dauerhaft auszuführen. Zu notwendigen Aenderungen ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Das an den Staat verpfändete Gebäude ist stets in gutem Bauzustande, ebenso sämtliche Räume den gesundheitlichen Anforderungen entsprechend zu erhalten. Der Bauherr hat die von dem Regierungspräsidenten geforderten Ausbesserungen und Erneuerungen vorzunehmen usw. Die entstehenden Kosten hat der Bauherr zu tragen.

Wesentliche Aenderungen (An-, Auf-, Um- oder Neubauten) dürfen nur nach vorher einzuholender schriftlicher Einwilligung des Regierungspräsidenten vorgenommen werden. Wird das verpfändete Bauwerk durch Brand oder sonstige elementare Gewalt ganz oder teilweise zerstört, so ist der Bauherr verpflichtet, es nach Bauplänen und Kostenanschlägen, die der Regierungspräsident genehmigt hat, innerhalb der von diesem festgesetzten Frist auf seine Kosten wiederherzustellen.

Nach dem etwa vorzeitigen Tode des Bauherrn bleibt, sofern seine Hinterbliebenen das Haus nicht weiter bewohnen, dieses bis zur vollständigen Tilgung der Staatshypothek zur Verfügung des Staates zwecks Besetzung mit Staatsbediensteten.

Handelt der Bauherr den vorher erwähnten Bestimmungen zuwider oder wird das Haus an eine Person verkauft bzw. vermietet, die nicht preußischer Staatsbediensteter ist, so ist er verpflichtet, an den Staat eine noch zu vereinbarende Vertragsstrafe zu zahlen. Diese Strafe ist sofort nach Feststellung der Zuwiderhandlung zahlbar.

Nach dem etwaigen vorzeitigen Tode des Bauherrn haben die Hinterbliebenen die gleiche Vertragsstrafe zu zahlen, sofern sie das Haus an eine nicht im aktiven Dienst des preußischen Staates stehende Person verkaufen oder vermieten.

□□ Aus dem Bunde □□

Vorstandsbekanntmachungen

Weihnachtsspende für ausgesteuerte stellenlose Bundesmitglieder. Der Bundesvorstand ist in seiner Sitzung am 5. Dezember dem Beschluß der Geschäftsführung über die Gewährung einer Weihnachtsspende an die ausgesteuerten Mitglieder — veröffentlicht in der „D. T. Z." Nr. 46 vom 12. November 1926 — beigetreten. Der auszuzahlende Betrag setzt sich aus einem Grundbetrag von 20 R.M. und einem Zuschlag von 5 R.M. für jedes unterhaltsberechtigte Kind unter 16 Jahren zusammen. Mit der Auszahlung der Unterstützung ist bereits in dieser Woche begonnen worden.

Versammlungskalender

Braunschweig. V. 21. XII. Geschäftslokal.
Nürnberg. Ausschuß-Sitzung. 21. XII. 7½. Geschäftsstelle.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung (A.W.F.): Die Schleifscheibe, ihre Wahl und Behandlung. Zweite verb. Auflage. Beuth-Verlag, G. m. b. H., Berlin. 0,75 R.M.

Bonnett, Clarence, E.: Unternehmertum und soziale Frage in den Vereinigten Staaten. Verlag I. B. C. Mohr, Tübingen. 7,20 R.M.

Bröger, Karl: Deutsche Republik, Betrachtung und Bekenntnis zum Werke von Weimar. Verlag I. H. W. Dietz Nachfl. Berlin. Schriften zur Zeit, brosch. 0,80 R.M.

Deutscher Werkmeister-Verband: Bericht über die Verhandlungen des 27. Verbandstages, vom 24. bis 26. April 1926 in Bremen. Selbstverlag, Düsseldorf.

Dörge, Aug., Obering.: Wichtige Ratschläge für Erfinder und Fabrikanten. Handbuch für alle Fragen über Erwirkung, Sicherung und Verwertung gewerblicher Schutzrechte. Verlag Deutscher Erfinderschutzverband, München. Geh. 10 R.M., geb. 11,50 R.M.

Ephraim, Dr. Julius: Patentanwalt oder Patentsachwalter. Ein Beitrag zur Patentanwaltsfrage. Carl Heymanns Verlag, Berlin. 1,50 R.M.

Escher, Max, Obering.: Das Formen und Gießen von Metallen, Eisen und Stahl. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. 7,70 R.M.

Freymark, Dr.: Schlesiens Bedeutung für deutsche Wirtschaft und Kultur. Schriften der Industrie- und Handelskammer, Breslau. Heft 1. September 1926.

Frick, Otto, Prof.: Handbuch der Steinkonstruktionen, Heft 5. Verlag Willy Geißler, Berlin. 2,40 R.M. pro Heft.

Galm, C., Oberinspektor: Handbüchlein für Arbeitgeber und Angestellte über die wichtigsten Bestimmungen der Angestelltenversicherung. Verlag C. Krebssche Buchhandlung, Aschaffenburg. 0,30 R.M.

Grünberg, L.: Die Perspektive für den Dekorationsmaler. Verlag Fachblatt der Maler, Hamburg 36. 4 R.M.

Haase, Ernst, Dr.: Die Seelenverfassung der Jugendlichen. Eine Einführung für Jugendleiter. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B. Ladenpreis 1 R.M., Organisationspreis 0,65 R.M.

Hauptverband deutscher Krankenkassen, e. V.: Bericht über den 30. deutschen Krankenkassentag am 25. und 26. Juli 1926 in Düsseldorf. Verlagsgesellschaft deutscher Krankenkassen, Charlottenburg. 2 R.M.

Hegeler, Wilh.: Das Gerücht und andere Erzählungen. Weltgeist-Bücher. Verlags-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg. Bd. 89/90. 1,25 R.M.

Heinig, Kurt: Wirtschafts-Informationsdienst für Gewerkschaftsvorstände und Gewerkschaftsfunktionäre. Oktoberheft. Verlag Karl Zwing, Jena. Einzelheft 1 R.M., Viertelj. (drei Hefte) 2 R.M.

Joly, Hubert: Technisches Auskunftsbuch für das Jahr 1927. 32. Jahr. Joly, Auskunftsbuch-Verlag, Kleinwittenberge (Elbe). 9 R.M.

Keller, Gottfried: Die mißbrauchten Liebesbriefe. Weltgeist-Bücher-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg. Band 83. 0,65 R.M.

Maurer, K., Dr.: Gefesselte Flammen. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. Geh. 1,80 R.M., Halbl. 2,50 R.M.

Medicus, Ludw., neubearbeitet von Richter, Karl: Qualitative Analyse. Verlag Th. Steinkopf, Dresden-Blasewitz. 5 R.M.

Mogede-Weßlau: Wie fertigt man technische Zeichnungen. Achte Auflage. Verlagsbuchhandlung Julius Springer, Berlin. 4,80 R.M.

...mann, E.: Wie ich mit meinem Jungen das „Glücksheim“ mir errungen. Heimstätten-Verlagsgesellschaft, G. m. b. H., Oetzsch-Leipzig, Schließfach 20. 12. Aufl. 1,60 R.M.
...pteda, Georg, Freiherr von: Das Blut. Weltgeist-Bücher-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Charlottenburg. Band 7/8. 1,25 R.M.
...hsarbeitsverwaltung und Verband der deutschen Berufsgenossenschaften: Unfallverhütungskalender für das Jahr 1927. Beuth-Verlag, G. m. b. H., Berlin. 1 R.M.
...chsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen: Reichsbundtaschenkalender 1927. Selbstverlag, Berlin, An der Spandauer Brücke 6 II (nicht durch den Buchhandel). 0,60 R.M.
...nger, Rud.: Praktische Statik. Verlagsbuchhandlung Franz Deuticke, Leipzig und Wien. Geh. 30 R.M., geb. 33 R.M.
...äfer, Otto, Ing.: Das Kalkbrennen mit Gas, Kohlenstaub und Oel. Verlag Bernh. Friedr. Voigt, Leipzig. 4 R.M.
...aeffer, C., Scheerbarth, Dr. W.: Arbeitsrecht. Grundriß des privaten und öffentl. Rechts sowie der Wirtschaftslehre. Verlag C. L. Hirschfeld, Leipzig. Kart. 3,50 R.M., Halbl. 4,40 R.M.
...ulz, Dr. Herm.: Nachtrag zu „Die deutsche Sozialversicherung“. Zweite Auflage. Verlag Franz Vahlen, Berlin.
...lch, Dr. Oskar: Einführung in die Nationalökonomie. IV. Theorie der Verteilung. 2. Einkommenslehre (Das arbeitslose Einkommen). Universitätsbuchhandlung Kabitz & Mönnich, Würzburg. 2 R.M.
...bis, Reinh.: Der stationäre Kleinmotor, sein Bau, seine Wartung und Instandsetzung. Verlagsbuchhandlung Dr. Max Jänecke, Leipzig. 2,30 R.M.
...band der Gemeinde- und Staatsarbeiter: 30 Jahre Aufgaben und Leistungen (1896 bis 1926). Dargestellt auf der Großen Ausstellung, Düsseldorf 1926, für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen (Gesolei). Selbstverlag, Berlin.
...tralverband der Angestellten in Industrie, Handel und Verkehr: Angestellten-Kalender 1927. 6. Jahrgang. Verlagsbuchhandlung Rob. Wantoch, Turn-Teplitz (Tschechoslowakei). 7 Kr.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu ...chen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., ...rlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Be...ungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Be...nung von Porto und Verpackung.

Technik.

Verstärkung, Umbau und Auswechselung von Eisenbahnbrücken. Von Ing. Schaechterle. V.D.I.-Verlag, Berlin. Geb. 22 R.M.

Der Verfasser gibt im ersten Abschnitt seines als außerordentlich ...ell anzusprechenden Werkes zunächst einen Abriß der geschichtlichen ...wicklung des Eisenbahnfahrzeugbaues und der zwangsläufig hiermit ... vollziehenden Entwicklung der Eisenbahnbrücken. Das mächtige ...hsen des Verkehrs bedingt Vergrößerung sowohl der beschleunigen... als auch der tragenden Massen. Weitestgehende Ausnutzung des ...erials auf Grund eingehender metallographischer Untersuchungsergeb..., unbedingte Vermeidung von Anschlüssen und Verbindungen, soweit ... durch Beobachtungen an ausgebauten Brückenteilen als unsach...äß erkannt sind, überhaupt äußerste Auswertung der an bestehenden Bauwerken gesammelten Erfahrungen, dies ist der kategorische ...erativ des modernen Konstrukteurs. In zwei weiteren, breit angelegten ...chnitten erfahren die verschiedenen Möglichkeiten der Verstärkung ... der Auswechselung eiserner Brücken eine eingehende Behandlung, ...sowohl den überlegenen Theoretiker als auch den erfahrenen Prak... erkennen läßt. Das Studium dieser beiden Abschnitte vermittelt ... Fülle von Wissen und Anregungen. Als wertvoll ist auch die statische Würdigung einzelner Ausführungsarten, sowie die Erörterung der zur Anwendung gelangenden maschinellen Einrichtungen, wie Spannvorrichtungen, Hebezeuge und Transportmittel anzusehen. Die beiden letzten Abschnitte des Buches sind der Ersetzung eiserner Tragwerke durch gewölbte Brücken und Eisenbetonkonstruktionen gewidmet. Anschließend und zur Ergänzung des in gleicher Weise für den Konstrukteur als auch für den Bauführer empfehlenswerten Werkes ist die Verstärkung und der Umbau der Pfeiler und Widerlager behandelt.

Grieß.

Der stationäre Kleinmotor, sein Bau, seine Wartung und Instandsetzung. Von Ing. Reinhold Thebis. Verlag Dr. Max Jaenicke, Leipzig, 1926. 88 Seiten mit 116 Abbildungen. Preis 2,30 R.M.

Das Werk, das als Band 345 der „Bibliothek der gesamten Technik“ erscheint, will eine leichtverständliche Darstellung der Beschaffenheit und Konstruktion des stationären Kleinmotors, im besonderen seiner einzelnen Teile, geben. Es werden demzufolge die einzelnen Bauteile eingehend behandelt, so daß es jedem Techniker, Monteur, Inhaber von Reparaturwerkstätten und Motorenbesitzer leicht ist, sich über das Wissenswerte dieser Motorenart zu unterrichten. Zahlreiche Abbildungen erleichtern das Verständnis des Textes. Am Schluß des Werkes werden noch verschiedene bewährte Konstruktionen besprochen. Interessenten kann das Buch empfohlen werden.

Ta.

Gefesselte Flammen. Von Dr. Karl Maurer. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. Preis 1,80 R.M. In Halbleinen 2,50 R.M.

Wie mannigfaltig die Erscheinungsformen und die Wirkungsweise der Flamme, des Lichtes und der Wärme in unserer modernen Technik sind, davon macht sich niemand einen Begriff, wenn er nicht auf diesem Gebiet Spezialist ist. Diese Wirkungen greifen dabei mitten in unser tägliches Leben, ohne daß wir uns dessen bewußt wären. Jedermann, der nicht noch weiter hierüber im Dunkeln tappen will, lese deshalb das Büchlein. Was uns der Verfasser damit bietet, ist kein streng fachwissenschaftliches, gelehrtes Werk, sondern ein rascher, aber um so unterhaltenderer Rundgang durch das Gebiet der Wärmetechnik. So ist ein interessantes Büchlein entstanden voll buntfarbiger Streiflichter, voller Anregungen, eine angenehme Lektüre an langen Winterabenden, aus der viel Wissenswertes zu gewinnen ist. Auch die Frauen können so manches für Haushalt und Wirtschaft daraus entnehmen. Die Ausführungen sind zudem durch eine Reihe anschaulicher Abbildungen unterstützt. Der geringe Preis macht es allen möglich, sich das Werk zu kaufen.

Sterbetafel.

Wir betrauern den Verlust folgender Bundesmitglieder:

H. Abel (86927), Berlin
Adolf Apel (120073), Wattenscheid
Emil Beiz (158189), Wiesbaden
Peter Blaum (267152), Berlin
Jos. Büchel (186302), Saarbrücken
Gustav Eichler (T. 89614), Halle a. S.
Aug. Ewald (127549), Berlin
Siegfr. Fenske (268377), Greifswald
P. Fischer (124277), Berlin
Gg. Geist (272155), Berlin
Oskar Geyer (269542), Leipzig
Jos. Hamprecht (T. 32256), Hannover
Michael Höltke (197651), Wanne
Hch. Kettenring (187098), Saarbrücken
Gerhard Krasemann (138020), Dresden
Theobald Lütze (187897), Eisenach
Louis Middendorf (65868), Wickede-Asseln
P. Mieck (T. 56815), Berlin
Otto Reichardt (197061), Cöthen
Otto Reindl (109074), Bitterfeld
Hermann Schreiber (132773), Halle a. S.
Ernst Schulz (243478), Brake i. Oldbg.

Ehre ihrem Andenken!

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung. | Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111. | Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

...Kataster-...echniker
...lichst geprüft) für sofort ...cht. Zeugnisabschriften an das
...tasteramt II Hannover.

Die Organisation
Lebensbund
ist die älteste u. größte Vereinigung u. der vornehme u. erfolgreiche Weg d. Sichfindens d. gebildet Kreise. Keine Vermittlg. Bundesschrift geg. 30 Pfg. Porto durch Verlag G. Bereiter, München 10, Maximilianstraße 31. Zweigstellen im In- und Auslande.

Barth & Co., Weinbau-Weinhandel, Rüdesheim, Rhein
Sortimentangebot in Qualitätsweinen:
Kiste Nr. 1. 25 Fl. Rhein- u. Moselweine der Jahrgänge 1921—1925 . . . . 46.— M.
Zahlbar in drei Monatsraten
Kiste Nr. 2. 50 Fl. Rhein- u. Moselweine der Jahrgänge 1920—1925 . . . . 81.50 M.
Zahlbar in vier gleichen Monatsraten
Kiste Nr. 3. 50 Fl. Rhein- u. Moselweine der Jahrgänge 1920—1925
Weinbrand u. Sekt . . . . 108.10 M.
Zahlbar in fünf gleichen Monatsraten
Verlangen Sie noch heute Spezialangebot in Sortimentkisten.
Bei Bezugnahme auf diese Zeitschrift 5% Rabatt.
Geeignete Herren als Vertreter gesucht.

Prakt. Weihnachtsgeschenke!
Eine gute Taschenuhr 2.75 M.
Nr. 3 wesentl. verbess. Werk, sorgfältig geprüft, tadellos u. genau gehend, Jede Uhr mit Garantie-schein, mit Scharnier und Goldrand, ca. 36 std. Werk nur . . . . 4.— M.
Nr. 6 diese Uhr ohne Goldrand mit Leuchtziff. 4.50 M.
Nr. 16 eleg. vergl. oder vers. Klappdeckel-Herren-Ankeruhr . . . . 9.— M.
Nr. 68 Anker-Uhr vers., mit Goldrand und Staubdeckel . . . . 9.50 M.
Große Auswahl in div. Armbanduhren, Ketten u. sonst. Geschenkartikeln. Versand gegen Nachnahme, auf Wunsch Katalog. Am Sonntag, den 19. 12. bis 6 Uhr abds. geöffnet.
Deutschl.-Uhren-Manufaktur Leo Frank, Bln. C 19, Beuths r. 4

...schönes Weihnachtsgeschenk

...dabei billig, ...ft und Garnitur Nr. 5, ...teilig, wie Bild, bequemste Klubform, stabile Werkarbeit zu nur M. 55.— weiß gebleicht, mit ...und Rückenpolstern, M. 90.— (braun gebeizt ... mit 10% Aufschlag). ...ine Klubsessel 1/3 der Garniturpreise. Lieferung gegen nur 1/4 An...ng. M. 3.– b. M. 5.– Wochenzahlung. Vorauskasse 10% Rabatt. ...llen Sie zeitig. Reichhaltiger Katalog über ganze Wohnungs...tungen 50 Pfg. (Rückvergütung bei Auftrag). Tischdecke M. 5.—. ...möbelfabrik „Mercedes“, Daiber & Geiser, Lorch (Württ.) Postf. 61.

Ingenieurschule
Technikum Altenburg-Th.
STAATSKOMMISSAR
Maschinenbau · Automobilbau · Elektrotechnik
Preisw. Verpfl. im Stud. Casino Progr. auf Wunsch

Baugeschäft mit Sägewerk
Stadt, 70 km von Berlin, an strebsamen Baufachmann, der mit Landbevölkerung umgehen kann, zu günstigen Bedingungen abzugeben. Forderung 25000 M. Anzahlung 5000 M. Rest langfristig. Wohnhaus vorhanden und frei. Anfragen an Glade & Co., Hamburg, Bergstraße 14.

Das beste Weihnachtsgeschenk!
Ein Sparbuch
der Industriebeamten-Sparbank.
Bestellungen durch Einzahlung auf Postscheckkonto 13580 Berlin oder bei unseren Zweigstellen.

Wer braucht Transportanlagen?
Hängebahnen, Schrägaufzüge, Kübel, Bunkerverschlüsse etc. Kollegen, welche Bedarf nachweisen, erhalten entsprechende Vergütung. Off. unt. D. T. Z. 126 an R. Merkel, Berlin W, Potsdamer Str. 111.

Sämtliche Couleur-Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzb...
Studenten-Utensilien-Fabri...
Illustrierter Katalog gratis und ...

Warum haben Sie Ihre Weihnachtsbücher noch nicht bestellt?

Geben Sie uns Ihre Wünsche sofort auf, wenn die Lieferung der Bücher rechtzeitig zum Weihnachtsfest erfolgen soll.
Unser Weihnachtsbücher-Verzeichnis hat der „D.T.Z." Nr. 46 beigelegen. Weitere Verzeichnisse kostenlos.

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Der Neue Brockhaus

HANDBUCH DES WISSENS IN VIER BÄNDEN.

Sechste, gänzlich umgearbeitete und wesentlich vermehrte Auflage.

Etwa 3000 Seiten Text, über 10000 Abbildungen und Karten im Text und auf 178 einfarbigen und 88 bunten Tafel- und Kartenseiten und 87 Uebersichten und Zeittafeln.

Jeder Band in Halbleinen R.M. 21,—; in Halbpergament R.M. 27,—. Zahlbar in Monatsraten von R.M. 10,—

Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.
Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Techniker Vorzugsbedingungen!

Pianos ev. ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung. Weltmarken wie W. Hoffmann, Ritter, Förster in Leipzig, Quandt (Vogel & Sohn, Ritmüller u. a. durch Fabrik-Vertretg.

Otto Scheffler, Berlin S 14,
Stallschreiberstraße 58.
Verlangen Sie Katalog Nr. 55.

Mitglieder, werbt für den Bund!

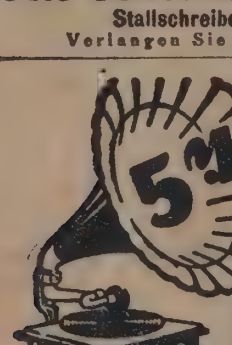

5 Tage zur Probe

mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, liefere ich solv. Reflektanten meinen erstklassigen, auch die verwöhnt. Ansprüche befriedigenden großen, echten Eichen-Trichter-App. „1500". Die Lieferung erfolgt nebst 6 Stücken auf doppels. Künstlerplatten nach ihrer Wahl zum Listenpreise geg. Zahlg. von nur Gm. **2.-** pro Woche bei angemessener Anzahlung.
Musik gehört in jedes Haus!
Verlangen Sie sofort kostenlos illustrierte Preisliste P auch über andere preiswerte Sprechapparate, Haubenund haubenlose, Trichter- und trichterlose Apparate.

Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 P, Alexandrinenstraße 97

Wer rechnen muß

und sich trotzdem den Genuß eines guten Tropfens nicht versagen will, bereitet sich seine Schnäpse selbst mit den berühmten **Reichel-Essenzen.** Sie können sich dann jeden, selbst den kostbarsten Likör für wenig Geld leisten und wissen was Sie trinken. So spart u. genießt man zugleich. Erhältlich in Drogerien und Apotheken, echt aber nur mit der Marke „Lichtherz". Dr. Reichel's Rezeptbüchlein daselbst umsonst oder kostenfrei durch **Otto Reichel, Berlin SO. 33, Eisenbahn-Str. 4**

Anzugstoffe
Tuchvers. A. H. Streicher
Crimmitschau 106.
Muster frei geg. Rückendg.

Der kleine Brockhaus
Alles Wissen
in 1 Bande
M. 23.—.
Ratenzahlung.
H. Meusser, Buchh.
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Ziehung 7. u. 8. Januar

Rote Geld- + Lotterie

6444 Gewinne = über M.
180000
100000
60000
40000

Lose à 3.30 M.
Porto u. Liste 35 Pfg. extra.
Vers. auch unt. Nachnahme.
Emil Stiller Nachf.
Hamburg, Holzdamm 39

ERHOLUNGSHEIM DES BUTAB, SONDERSHAUSEN IN THÜRINGEN — ANSICHT VON NORDE

Sondershausen im Schnee.

Der Winter wird voraussichtlich bald um unser schönes **Erholungsheim in Sondershause** ein Märchenidyll schaffen. Jeder Kollege, der es nur einigermaßen möglich machen kann, sollte sich unte allen Umständen zur Kräftigung seiner Gesundheit und zur Ausübung des daselbst vielfach gebotenen Winte sports einige Tage freimachen, um seinen Körper und Geist an den reichen Naturschönheiten des Thüringe Waldes zu erfrischen.

Gutgepflegte **Rodelbahnen,** ausgezeichnete **Eisbahnen** und ein weites **Skigelände** stehe alsdann zur Verfügung. Die gemütlichen schönen Räume des Heimes sind sämtlich **gut geheizt.** De **Verpflegungssatz** einschließlich Wohnung und Heizung beträgt R.M. 4,— (dazu 5% für Bedienung). Ein Kurtaxe wird in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nicht erhoben.

Anmeldungen sind möglichst umgehend an die Verwaltung des Erholungsheimes Berlin NW 4(Werftstr. 7, zu richten.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotati[illegible] Möller & Borel GmbH., Berlin-S

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. — Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40

Nummer 52 / 8. Jahrgang — Berlin, den 24. Dezember 1926

JAN 18 1927 UNIVERSITY OF ILLINOIS

Aus dem Inhalt: Aufhäuser, Das Arbeitsgerichtsgesetz — Euger, Warum? Fragen einer Frau — Die Industrie will das Existenzminimum besteuern — Eine Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft — Die Lage des deutschen Steinkohlenbergbaus — Quensel, Städte, Staat, Wirtschaft.

Wochenschau

Die Ausgesteuerten. Die Erhebung des Reichsarbeitsministeriums über die Frage der ausgesteuerten Erwerbslosen hat für den Stichtag, den 30. September, eine Zahl von 66 934 Personen im ganzen Reiche ergeben; davon entfielen auf Preußen allein 54 922. Bis zum 15. November hat sich die Zahl der Ausgesteuerten bereits fast verdoppelt, sie betrug 112 315.

Der Zugang an Arbeitslosen in Berlin belief sich in der vergangenen Woche auf rund 11 000 Personen, so daß die Zahl der Arbeitsuchenden zur Zeit rund 260 000 beträgt.

Der westfälische Arbeitsmarkt zeigte in der vergangenen Woche ein verändertes Bild. Die Arbeiterentlassungen steigen wieder, die Einstellungen, bei denen jüngere und unverheiratete Kräfte bevorzugt werden, gehen zurück. In den 20 wichtigsten Arbeitsnachweisbezirken ist zwar die Zahl der Unterstützungsempfänger von 66 466 auf 66 179 zurückgegangen, aber diese Zahl gibt kein wahres Bild über den Umfang der Erwerbslosigkeit. Die Gesamtlage des Arbeitsmarktes ist, besonders wenn man das Vorjahr zum Vergleich heranzieht, recht ungünstig.

Der Außenhandel im November. Die gebesserte Lage der Industrie hatte im Oktober zu einer „Verschlechterung" der Außenhandelsbilanz, d. h. zu einer scharf erhöhten Einfuhr und einer weniger erhöhten Ausfuhr, geführt. Der Monat November hat an dem Oktoberbild, entsprechend der im November noch fortdauernden englischen Sonderkonjunktur und ihrer Rückwirkungen auf die übrigen Industrien, nicht viel geändert. Die Passivität der Handelsbilanz im reinen Warenverkehr hat sich von 111 auf 123 Millionen erhöht.

Das Arbeitsgerichtsgesetz

Der Reichstag hat das Arbeitsgerichtsgesetz am 13. Dezember in zweiter und dritter Lesung verabschiedet, das nach Zustimmung des Reichsrats verkündet werden und dann nach Vorbereitung der erforderlichen umfangreichen organisatorischen Maßnahmen am 1. Juli 1927 in Kraft treten wird. Es darf als das größte gesetzgeberische Werk der Nachkriegszeit auf sozialpolitischem Gebiet angesehen werden. Hier findet die große gewerkschaftliche Entwicklung der deutschen Angestellten- und Arbeiterverbände ihren gesetzlichen Niederschlag in der Anerkennung des Kollektivgedankens im Arbeitsrecht. Die Gewerkschaften werden als parteifähig anerkannt. Die gesamten Kollektivstreitigkeiten, auch soweit sie bisher vor die Schlichtungsausschüsse gehörten, fallen künftig in den Zuständigkeitsbereich der neuen Arbeitsgerichte. Die eigengewerkschaftliche Erkenntnis, daß die soziale Lage des Angestellten im kapitalistischen Betrieb kein Einzelschicksal darstellt, sondern Massenschicksal ist, bedingt es, daß auch die Wahrnehmung der Angestelltenteninteressen in Recht und Wirtschaft Aufgabe der Angestelltenkoalitionen sein muß. Dem Gesetz kommt auch eine erhöhte Bedeutung zu, weil mit ihm der erste feste Ansatz für die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts gegeben ist. Das wirkliche soziale, einheitliche und autonome Arbeitsrecht kann nicht in Geheimratsstuben gebaut werden, es muß sich aus einer von den beteiligten Wirtschaftsfaktoren selbstgetragenen Rechtssprechung aus den Sozialgerichten heraus entwickeln.

Die besonders intensive Vorarbeit unseres AfA-Bundes zum Arbeitsgerichtsgesetz hat mit dazu beigetragen, daß diese schwierige Materie in verhältnismäßig kurzer Zeit vom Reichstag bewältigt werden konnte. Als der Reichstagsausschuß Anfang Juni d. J. zusammentrat, um das Gesetz zu beraten, lagen die sämtlichen Abänderungsanträge des AfA-Bundes zur Regierungsvorlage mit dem entsprechenden Material sorgfältig vorbereitet vor. Wir dürfen feststellen, daß die Sozialdemokratische Reichstagsfraktion unsere Vorschläge fast restlos zum Gegenstand ihrer Ausschußanträge gemacht und damit eine große Zahl von Verbesserungen erreicht hat.

Die politische Situation war allerdings in der zweiten Lesung sehr schwierig, nachdem die Deutschnationale Volkspartei eine neue Bosheitstaktik beschlossen hatte, die dahin ging, aus rein parteipolitischen Gründen plötzlich für jeden sozialdemokratischen Antrag zu stimmen, nicht etwa, um diesen Anträgen damit zur Verwirklichung zu verhelfen, sondern lediglich, um eine für die Regierungsparteien unerträgliche Situation zu schaffen und auf diesem Wege der Gesetzgebungssabotage zur politischen Macht zu gelangen. Unsere Freunde im Ausschuß waren nicht geneigt, das Arbeitsgerichtsgesetz diesem gewissenlosen Spiel zu opfern, sie erklärten sich den Regierungsparteien gegenüber zu einer Gesamtverständigung beim Arbeitsgerichtsgesetz bereit, vorausgesetzt, daß unsere vordringlichen und grundsätzlichen Verbesserungsanträge Berücksichtigung fänden.

Diese Abwehrtaktik hat einen vollen Erfolg gehabt. Es war ein Glück für die Angestellten, daß so dieses Gesetz von denjenigen Parteien gemeinsam verabschiedet werden konnte, die den freien, christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften nahestehen, während Deutschnationale und Kommunisten keinen einzigen ihrer Anträge zur Annahme bringen konnten. Auch der linke Flügel des D.H.V. ging, soweit er dem Zentrum angehört, diesmal mit uns, während der Abgeordnete Lambach völlig isoliert umherirrte. Er bekämpfte die Linke, fand aber auch in seiner eigenen Fraktion nirgends Unterkunft. Der eine Teil seiner Fraktion war durch den Abgeordneten Wolf, den Sekretär der gelben Landarbeiterorganisation, geführt, der andere von dem Unternehmersyndikus Rademacher. Lambach versuchte zeitweise mit Unterstützung des Abgeordneten Thiel von der Deutschen Volkspartei alle Arbeitsstreitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte

Das Krisenfürsorgegesetz

ist am 20. November 1926 in Kraft getreten. **Kollegen,** die **vor dem 1. April 1926** mit der öffentlichen Erwerbslosenunterstützung **ausgesteuert** wurden, können noch

bis zum 31. Dezember 1926

beantragen, daß ihnen die Krisenfürsorge gewährt wird.

Wo Ablehnung der Anträge erfolgt, **benachrichtige man sofort die Hauptverwaltung!**

zu bringen, d. h. er wollte also auch die bisherigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte leichtfertig preisgeben.

Nachdem aber schließlich das ganze Gesetz gegen diesen deutschnationalen Willen in unserem Sinne umgestaltet war, überfiel auch Lambach die Angst vor seinen eigenen Mitgliedschaften. Er sagte sich in der Schlußabstimmung von seiner eigenen Fraktion los und stimmte mit noch fünf Arbeitnehmervertretern der Deutschnationalen in der dritten Lesung im Plenum plötzlich für das Gesetz, um wenigstens im letzten Augenblick dabeigewesen zu sein. Es muß aber ausdrücklich festgestellt werden, daß dieses Arbeitsgerichtsgesetz nicht mit den Lambach und Genossen, sondern gegen seine Absichten und trotz seines beharrlichen Widerstandes geschaffen und gestaltet worden ist. Wenn weiter wenigstens ein Teil der Deutschen Volkspartei mit den Linksparteien zu einer Mehrheit vereinigt werden konnte, so darf dabei gesagt werden, daß der D.H.V.-Vertreter in der Volkspartei, der Abg. Thiel, dabei ganz gewiß nicht geholfen hat. So ist denn auch dieses große Gesetzgebungswerk erst nach Ueberwindung der Gegnerschaft maßgebendster Vertreter des D.H.V. zustande gekommen, die in der Sozialpolitik auf der Arbeitnehmerseite zu finden, auch künftig ein vergebliches Bemühen bleiben dürfte.

Das neue Arbeitsgericht ist in der ersten Instanz selbständig und unabhängig vom ordentlichen Gericht, während die Landesarbeitsgerichte bei den Landgerichten und das Reichsarbeitsgericht als Senat beim Reichsgericht errichtet werden. Die sozialdemokratischen Anträge, die in allen Instanzen vollkommen selbständige Laiengerichte bezweckten, fanden keine Mehrheit. Das Richtermonopol hinsichtlich der Bestellung der Vorsitzenden konnte wenigstens in der Unterstufe gebrochen werden. Hier können die bisherigen Vorsitzenden der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte übernommen werden, auch wenn sie keine Juristen sind. Im übrigen müssen die Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramte haben. Solche Personen mit abgeschlossener juristischer Vorbildung können auch beim Landesarbeitsgericht berufen werden, ohne daß sie in jedem Falle ordentliche Richter gewesen zu sein brauchen.

Die Laienbeisitzer sind in allen Instanzen bis hinauf zum Reichsarbeitsgericht vorgesehen, im allgemeinen je ein Beisitzer der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In den beiden ersten Instanzen müssen bei Kollektivstreitigkeiten je zwei Beisitzer genommen werden. Für die Errichtungsbezirke der Arbeitsgerichte sind die Bestimmungen nicht starr gehalten, so daß den wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Bei der Verwaltung und der Dienstaufsicht, wie bei der Errichtung von Fachkammern für einzelne Berufe oder Gruppen von Angestellten und bei der Aufstellung der Listen für Heranziehung der Beisitzer ist die vorherige Anhörung der Gewerkschaften und teils die Mitwirkung der Beisitzerausschüsse vorgesehen, die bei den Arbeitsgerichten und den Landesarbeitsgerichten errichtet werden müssen.

Die Berufung der Beisitzer erfolgt auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, d. h. auf Arbeitnehmerseite der tariffähigen Gewerkschaften, also unter Ausschluß der Gelben. Der Schutz der Arbeitsrichter gegen Maßregelungen ist leider nicht nach unseren Vorschlägen, d. h. unter Schaffung eines verstärkten Kündigungsschutzes, bestimmt worden. Immerhin gelang es noch, gegen unsoziale Arbeitgeber, die ihre Angestellten in der Uebernahme und Ausübung des Beisitzeramtes beschränken oder sie deshalb benachteiligen, eine besondere Strafbestimmung zu schaffen.

Für das Verfahren konnte wenigstens in der ersten Instanz eine bedeutende Ermäßigung der Gerichtsgebühren erreicht werden. Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte ist die Berufung an die Landesarbeitsgerichte zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 R.M. übersteigt oder der Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist. Für die Revision an das Reichsarbeitsgericht gilt die Revisionsgrenze der allgemeinen Gerichtsbarkeit.

Ein besonders heißer Kampf hatte sich um die Prozeßvertretung entwickelt, und es war ein großer Erfolg, daß die Rechtsanwälte in erster Instanz vollkommen ausgeschaltet werden konnten, also die Vertretung nur bei den Organisationsvertretern liegt, während in zweiter Instanz Rechtsanwälte oder Organisationsvertreter zugelassen sind. Nur im Revisionsverfahren besteht der Anwaltszwang. Die Gewerkschaftsvertreter vor dem Arbeitsgerichte können Mitglieder oder Angestellte ihrer Verbände oder Spitzenverbände sein und entweder kraft Satzung oder durch Vollmacht zur Vertretung befugt sein.

Im Gegensatz zum heutigen Zustand werden die kaufmännischen, technischen und sonstigen Privatangestellten vom Arbeitsgerichtsgesetz restlos erfaßt. Eine Ausnahme bilden nur noch die Schiffsbesatzungen, die entgegen den sozialdemokratischen Anträgen nicht einbezogen worden sind.

Die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, also Direktoren von Aktiengesellschaften usw., sind nicht als Arbeitnehmer anzusehen. Ursprünglich war vorgesehen, daß die Arbeitsgerichte durch private Schiedsverträge in jeder Weise ausgeschlossen, also durch Schiedsgerichte ersetzt werden können. Diese Gefahr ist nunmehr behoben. Solche Schiedsverträge sind nur noch zulässig, wenn sie von den Tarifvertragsparteien abgeschlossen werden oder bei Angestellten, deren Einkommen die Einkommensgrenze der Angestelltenversicherung übersteigt.

Von entscheidender Bedeutung ist, daß alle Arbeitsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis aber auch aus dem Lehrverhältnis vor die Arbeitsgerichte kommen. Ebenso sollen nicht nur die Streitigkeiten aus dem Tarifvertrag, sondern auch über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrages in die Zuständigkeit dieser Sozialgerichte fallen. Die erweiterte Zuständigkeit bezieht sich auf alle Fälle, die mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen, z. B. Mietsstreitigkeiten bei Werkswohnungen usw. Auch Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, die mit dem Arbeitsverhältnis in Beziehung stehen, sind erfaßt worden, z. B. Mißbrauch der Arbeitgeberstellung gegenüber einer weiblichen Angestellten u. a.

Das in der Reichsversicherungsordnung geregelte Rechtsverfahren der Angestellten der Sozialversicherung geht nur teilweise auf die Arbeitsgerichte über.

Es ist nur der Zähigkeit des AfA-Bundes zu danken, daß auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen es sich um Ansprüche auf eine Vergütung oder Entschädigung für die Erfindung des Angestellten handelt, von den ordentlichen Gerichten auf die Arbeitsgerichte übertragen werden.

Schließlich konnte durchgesetzt werden, daß die Uebernahme des Personals der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte gesichert und sozial bestimmt wird. Die dort hauptamtlich tätigen Personen müssen auf ihren Antrag unter Anrechnung ihrer Dienstzeit in entsprechende Dienststellen übernommen werden. Die Uebernahme der Beamten erfolgt unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Bezüge, die der Angestellten nach dem zuständigen Tarifvertrage.

Es wird nunmehr Aufgabe der freien Gewerkschaften sein, die Besetzung der neuen Arbeitsgerichte bald vorzubereiten, und durch unsere Arbeitsrichter die künftige Rechtsprechung mit sozialem Geiste zu erfüllen.

S. Aufhäuser.

Warum?

Fragen einer Frau.

Als ich neulich einmal unseren Redakteur besuchte, fand ich ihn tiefsinnend über einen, offenbar von zarter Hand geschriebenen Brief gebeugt. Es handelte sich aber nicht um ein galantes Abenteuer, die Schreiberin hat vielmehr eine Frage behandelt, die zur Zeit wohl in Tausenden von Angestelltenfamilien diskutiert wird. Da Redakteure vielbeschäftigte Menschen sind, habe ich mich erboten, den nachstehend abgedruckten Brief der leider unbekannten Schreiberin zu beantworten.

Den 30. November 1926.

„Werte Redaktion!

In Nr. 48 der „Techniker-Zeitung", die ich allwöchentlich mit studiere, lese ich unter „Besoldungsfragen", daß der A.D.B. wiederum eine Eingabe wegen Erhöhung der Bezüge der Reichs- und Staatsbeamten und Angestellten an den Reichstag gemacht hat. Aus der Gehaltsklasse ersehe ich das Endgehalt eines ledigen Mannes in Gruppe VII von 366 M. Bei einem verheirateten Manne käme also wohl noch Wohnungsgeld, Orts-, Frauen- und Kinderzulage dazu. Die Eingabe wird vom AfA-Bund unterstützt. Unwillkürlich muß ich jetzt Vergleiche zwischen den Gehältern Privatangestellter und Beamter in ungefähr gleichem Alter, gleicher Stellung ziehen und bin erstaunt, warum der Techniker bzw. AfA-Bund sich nicht zusammenschließt und in erster Linie für sich selbst fordert. Nicht genug, daß die Reichs- und Kommunalbeamten neben der zu gewärtigenden schönen Pension und sonstigen Vergünstigungen (Befreiung von den Beiträgen zur Erwerbslosenunterstützung usw.) weit höhere Gehälter beziehen ist wohl auch in den meisten Fällen die Arbeitsweise nicht so aufreibend wie bei einem Privatangestellten, wenn er sich seine Stellung erhalten will, während jener in unkündbarem Verhältnis steht.

Ich erlaube mir (allerdings ohne Wissen meines lieben Mannes, der die Meinung vertritt, „laß jedem das Seine") die Frage, stehen die Beamtenverbände auch geschlossen hinter unseren Forderungen, oder liegt die Unterstützung nur auf unserer Seite? Noch nie habe ich in unserer Zeitschrift von einer Unterstützung jener gelesen.

Hoffentlich gewinnen die Herren aus meinen Zeilen nicht den Eindruck eines Neides, das sei fern von mir, hier soll lediglich der Gerechtigkeitssinn sprechen. Warum soll der eine mehr und mehr haben, während der andere bei allem Fleiß und Können nicht so viel erhält, um bei aller Sparsamkeit sich mit dem Nötigsten versehen, geschweige denn Rücklagen für das Alter machen zu können.

Wenn ich als Frau vielleicht aus einem zu engen Gesichtspunkte urteile, so will ich gern Belehrung annehmen, wenn Sie mich mit einigen Worten in unserer Zeitschrift aufklären wollen.

Verzeihen Sie, wenn ich meinen Namen nicht ausschreibe, ich möchte keinen Groll irgendeines Menschen auf mich laden; nur möchte ich gern aufgeklärt sein, daß ich auch in Gedanken niemand Unrecht tue."

.....r.

Hier meine Antwort:

„Sehr geehrte Frau!

Es ist sehr hoch anzuerkennen, daß Sie die Kollegen Ihres Gatten in Staats- usw. Stellungen um ihre bessere Besoldung nicht beneiden, sondern nur sozusagen theoretisch untersuchen wollen, warum bei gleichen Leistungen der eine mehr, der andere weniger bekomme. Nebenbei möchte ich bemerken, daß Sie sich insofern geirrt haben, als in den 366 R.M. Endgehalt wenigstens die Ortszulage bereits enthalten ist, außerdem muß berücksichtigt werden, daß die Endgehälter erst im vorgeschrittenen Lebensalter erreicht werden.

Verehrte Frau! Wenn man die Gehaltsfrage vom Standpunkte des einzelnen aus beurteilt, so muß man zweifellos zu dem Schluß kommen, daß die Entlohnung für gleiche Leistungen außerordentlich verschieden ist, daß insbesondere die Beamten und Behördenangestellten der mittleren Gruppen weniger schlecht bezahlt werden als die überwiegende Mehrheit der Privatangestellten, die ähnliche Aufgaben zu erledigen haben.

Nun ist aber leider die Festsetzung von Lohn oder Gehalt sowie der anderen Arbeitsbedingungen keine Sache, die mit der Wage der Gerechtigkeit ermittelt wird, sondern ausnahmslos eine Machtfrage. Ebensowenig wie eine Frau auf dem Markte für ein Pfund Kirschen auch nur einen einzigen Pfennig mehr bezahlt, als von ihr gefordert wird, ist irgendein Unternehmer bereit, seinen Arbeitern oder Angestellten einen höheren Lohn zu geben, als er gezwungen ist. — So wie nicht kartellierte Händler auf dem Markte sich gelegentlich unterbieten, so unterbieten sich gegenwärtig leider noch die Angestellten auf dem Arbeitsmarkte. Zwar gibt es seit Kriegsschluß Tarifverträge, in denen das Mindesteinkommen der Angestellten festgesetzt ist, die Tarifverträge bieten aber keinen absoluten Schutz, weil ihre Uebertretung nicht strafbar ist. — Bedauerlicherweise kommt es häufig vor, daß auch Angestellte, die einer Gewerkschaft angehören, die selbst am Tarifvertrag beteiligt ist, aus ganz unberechtigter Angst vor Entlassung oder aus noch weniger stichhaltigen Gründen für ein niedrigeres als das Tarifgehalt arbeiten. Diese Leute leisten sogar „freiwillig" unbezahlte Ueberstunden in einem Ausmaße, das weder nach Tarifvertrag noch Gesetz zulässig ist.

Daneben gibt es eine ganze Masse von Angestellten, deren sogenanntes Standesbewußtsein sie vom Beitritt zu einer Gewerkschaft abhält. Ihr Standesbewußtsein erlaubt ihnen aber, hochqualifizierte geistige Arbeit zu leisten für einen Lohn, für den heute keine Waschfrau zu haben ist.

Die Dinge liegen also leider so, daß in Industrie und Gewerbe die Gehälter nicht nach dem Werte der Arbeitsleistung, sondern nach dem „berühmten" Gesetz von Angebot und Nachfrage sich bestimmen; jedoch wirkt auch dieses Gesetz nur dort oder so lange unbedingt, als die Angestellten an seine Heiligkeit glauben.

Als Leserin unserer „Deutschen Techniker-Zeitung" wird es Ihnen, geehrte Frau, nicht entgangen sein, daß vor kurzem eine kleine Gruppe von Angestellten bei der Berliner Gesundheitsindustrie (Zentralheizung usw.) es trotz der großen Arbeitslosigkeit infolge des sie beherrschenden Einheitswillens — man nennt das in der Gewerkschaftssprache Solidarität — fertiggebracht hat, ihren Arbeitgebern beachtliche Zugeständnisse abzuringen. Sie mußten zu diesem Zweck allerdings streiken, d. h. das Verhältnis von Angebot und Nachfrage korrigieren. Aehnliches haben die technischen Angestellten in Saarbrücken vor kurzem unternommen, und zwar mit ähnlichem Erfolg. Beide Fälle beweisen, daß die Gehaltsfestsetzung in der Privatindustrie eine Machtfrage ist.

Ganz anders erfolgt die Gehaltsfestsetzung für die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe. Da gibt es keinen Einzelvertrag, keine Androhung von Entlassung, wenn der einzelne nicht bereit wäre, billiger oder länger zu arbeiten. Bei den Behörden war der Kollektivvertrag eingeführt, ehe den davon Betroffenen der Begriff geläufig war. — Das Parlament setzt die Arbeitsbedingungen gesetzmäßig fest, und zwar nach Titel, Dienstgrad, Lebensalter, Familienstand usw.

Dazu kommt, daß es heute wohl kaum noch Beamte gibt, die nicht irgendeinem Verbande angehören. Wenn die verschiedenen Verbände sich auch gegenseitig gelegentlich bekämpfen, in den Forderungen nach materieller Besserstellung ihrer Mitglieder pflegen sie einig zu sein. Die Verbände selbst werden von den politischen Parteien mehr oder weniger umworben, denn ihre Mitglieder sind nicht nur Beamte, sondern auch Wähler. Wenn in den Parlamenten über Beamtenfragen debattiert wird, überbieten sich die Parteien in Versicherungen ihres Wohlwollens für die Beamten und müssen schließlich bei diesbezüglichen Abstimmungen auch einmal die Konsequenz solcher Versicherungen ziehen. So kann es wohl vorkommen, daß ein Abgeordneter, der in seinem Privatverhältnis Fabrikbesitzer ist, einer Beamtengruppe mit der ungefähren Leistung seines Oberingenieurs ein Gehalt festsetzen hilft, das er seinem eigenen Oberingenieur niemals zu zahlen bereit wäre, solange er eine billigere Ersatzkraft irgendwo auftreiben kann.

Schließlich sind die Hemmungen, die Erhöhungen von Beamtengehältern entgegenstehen, nicht so groß wie in der Privatindustrie. Die oberen Beamten sträuben sich zwar: Es muß der Etat balanciert werden, es sind keine Mittel vorhanden! Aber schließlich, wenn das Parlament eine Erhöhung von 10 R.M. für die Gruppe I beschließen sollte, werden für die Gruppe XIII auch 100 R.M. herauskommen, und, wenn es nicht anders geht, müssen eben neue Steuern bewilligt werden. Jede Partei aber hofft, etwa notwendige neue Steuern den Gesellschaftsschichten aufhalsen zu können, die vorwiegend ihre Parteigegner ins Parlament wählen.

Solche Auswege sieht der kapitalistische Unternehmer nicht, er fürchtet, mit einer Gehaltserhöhung seinen Profit zu schmälern. Handelt es sich um Aktiengesellschaften, so fürchtet der Direktor für sein Ansehen im Aufsichtsrat und für die Höhe der zu erwartenden Tantieme oder Gratifikation.

So viel zu der Frage, wie kommt es, daß die Beamten „so viel" und die Angestellten so wenig bekommen.

Nun gestatten Sie mir aber, geehrte Frau, einige Worte über das „so viel" zu sagen. Die Beamten und Angestellten des Staates in den unteren Gruppen, und das ist die überwiegende Mehrheit, bekommen weniger Lohn als in der Industrie für gleichartige Arbeit gezahlt wird. So ungefähr um die Beamtengruppe VI bis VII herum ändert sich das, und zwar zunächst in steigendem Maße zuungunsten der Privatangestellten, bis in den obersten Beamtengruppen wiederum eine Umkehrung dieses Verhältnisses eintritt. Z. B. bezieht der Generaldirektor eines großen Privatunternehmens ein weit höheres Gehalt als ein Minister.

Also mit der Gerechtigkeit in der Gehaltsbemessung ist es nichts! Daß die besonders von unserm Bunde erfaßten Arbeitnehmer als Beamte sich zur Zeit wesentlich besser stehen als die gleichartigen Privatangestellten, ist nicht zu leugnen. Warum aber, fragen Sie, tritt der Bund und auch der AfA-Bund trotzdem dafür ein, daß die Beamten noch mehr bekommen?

Ich will versuchen, auch diese Frage zu beantworten. Es gibt meines Erachtens dafür eine Haupt- und eine Nebenursache. — Ein Teil der Beamten ist im Bunde organisiert, die Gehaltserhöhung wird aber nicht nur für die Beamten, sondern auch für die bei Behörden auf Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten gefordert, die wiederum verschiedenen AfA-Verbänden angehören. — Das ist die Nebenursache, die Butab und AfA-Bund veranlassen, die Forderung der Beamtenverbände zu unterstützen. Der Hauptgrund aber ist die Erkenntnis, daß auch die mittleren Beamten im Verhältnis zu den von ihnen geforderten Leistungen und den Kosten der Lebenshaltung zu schlecht bezahlt sind. — Nun wird aber keine Mutter, wenn die Entwicklung eines ihrer Kinder durch Krankheit gehemmt ist, den Versuch machen, die Entwicklung ihrer anderen Kinder gleichfalls zu hemmen, sie wird sie vielmehr nach Kräften zu fördern suchen.

In der Lage einer solchen Mutter befinden sich die Angestelltengewerkschaften zur Zeit, wenn sie sich bemühen, den Beamten zu einem auskömmlichen Gehalt zu verhelfen, trotzdem keine Aussicht besteht, eine ähnliche Förderung sofort auch den Privatangestellten verschaffen zu können. — Sie wollen weiter wissen, ob die Beamtenverbände auch die Forderungen der Privatangestellten unterstützen. — Ja und Nein! Unmittelbar nein! Die Beamtenverbände können nicht in die Verhandlungen zwischen Angestellten und Arbeitgebern eingreifen, sich auch nicht an einem Streik der Angestellten beteiligen. — Mittelbar aber ja! Sie unterstützen die Angestellten schon durch die Tatsache ihrer Besserstellung (einen Gehaltsabbau der Beamten würden die Industriellen sofort nachahmen wollen). Im Kampffalle würden die Beamten durch Verweigerung der Streikarbeit die kämpfenden Angestellten mittelbar unterstützen.

Der obige Vergleich läßt sich noch weiter ausspinnen. Auch der Privatangestellte, als Masse gesehen, ist krank! Diese Masse leidet zur Zeit an einer Willensschwäche, die sich in einem bis zur Grenze der Selbstvernichtung gehenden Mangel an Selbstvertrauen äußert. (Die Symptome — Berlin, Saarbrücken, — lassen aber auf Besserung schließen.) — Nicht verursacht, aber doch gefördert wird dieser Zustand der Angestelltenschaft durch die andauernde Krise mit ihrer Arbeitslosigkeit, die wiederum eine unausbleibliche Folge des kapitalistischen Wirtschaftssystems ist, das nicht die bestmögliche Verteilung der vorhandenen Güter, sondern die Erzielung möglichst hoher Gewinne für einzelne auf Kosten der Allgemeinheit bezweckt.

Soll eine Besserung in der Lage der Privatangestellten erreicht werden, so handelt es sich in erster Linie darum, den

Krankheitszustand, der sich der Angestelltenschaft bemächtigt hat, zu beseitigen, d. h. ihr Selbstvertrauen wieder herzustellen, ihre Energie bis zur Kampfesfreudigkeit zu steigern. — Sollte da die linde Hand der Frau nicht auch Pflegearbeit verrichten? — Es wird von den Gattinnen und Müttern der Alten berichtet, daß sie ihre Gatten und Söhne zum männermordenden Kriege anfeuerten, nur der Tapfere konnte ihre Gunst erwerben.

Sehr geehrte Frau! Haben Sie sich einmal umgesehen im Kreise ihrer Bekannten, wie die Frauen der Angestellten zu allen diesen Fragen sich eingestellt haben? Wahrscheinlich haben Sie beobachtet, daß die meisten Frauen nicht wissen, ja, gar nicht wissen wollen, ob und warum ihr Mann einem Verbande angehört, daß sie gar schmollen, wenn ihr Gatte zu einer Gewerkschaftsversammlung geht oder Beiträge bezahlt, ja, daß vielleicht mancher Mann vor die Wahl: „glückliches Familienleben oder Mitarbeit in der Gewerkschaft" gestellt ist. — Ich unterschreibe nicht bedingungslos das „cherchez la femme" der Franzosen, aber das weiß ich, daß der Einfluß der liebenden Frau groß ist, um so mehr, als die Ehefrau in unserer Gesellschaftsschicht kein „Luxusartikel", auch nicht nur Haushälterin und Mutter seiner Kinder, sondern Lebenskamerad des Mannes ist. Sollte es ihr da nicht möglich sein, den Mann zum Kämpfer zu begeistern, zum Kämpfer nicht im blutigen Kriege um Machtzuwachs seines Fürsten, sondern im unblutigen Kampfe um die Geltung seiner Berufs- oder Gesellschaftsschicht, im Ringen um eine lebenswerte Existenz für seine Familie? Gewiß können das die Frauen, wenn sie wollen, und sie werden wollen, wenn sie erkennen, worum es geht. Wollen Sie, verehrte Frau, mithelfen, diese Erkenntnis bei ihren Standes- und Geschlechtsgenossinnen zu verbreiten?

Ich hoffe, in Ihnen, geehrte Frau, eine Mitarbeiterin an der innerlichen Gesundung der Angestelltenschaft und damit ihrem sozialen und wirtschaftlichen Aufstieg entdeckt zu haben und begrüße Sie als solche,

ergebenst
Franz Eugen, T 43168.

Die Industrie will das Existenzminimum besteuern

Seit Wochen tobt der Kampf um den Finanzausgleich. Man versteht darunter die Verteilung der Reichssteuern zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. In dem Kampf spielt das deutsche Unternehmertum eine besondere und sehr bedenkliche Rolle. Unter Führung des Reichsverbandes der Deutschen Industrie ist es bestrebt, die von den Gemeinden zu erhebenden Steuern zu ändern, d. h. zugunsten von Industrie und Handel und zu ungunsten der Arbeiter, Angestellten und Beamten zu revidieren. Was bedeuten diese Pläne für die Lohn- und Gehaltsempfänger?

Um diese Frage zu beantworten und das Spiel der Unternehmer zu durchschauen, ist es nötig, folgendes zu wissen: Der durch Steuern, Abgaben usw. zu deckende Geldbedarf der deutschen Gemeinden wird auf 3000 Millionen (3 Milliarden) geschätzt. Sie werden u. a. aufgebracht 1. durch Beteiligung der Länder und Gemeinden mit 75 Proz. an der Einkommen- und Körperschaftssteuer und mit 30 Proz. an der Umsatzsteuer. 2. durch Erhebung der Gewerbesteuer, deren Gesamtertrag in allen deutschen Gemeinden mit 500 Millionen (eine halbe Milliarde) angenommen werden darf. Monatelang hat nun die industrielle Presse die Oeffentlichkeit in dem Sinne bearbeitet, daß die Ausgaben der Gemeinden zu hoch und die Industriellen zu stark belastet seien, daß vor allen Dingen ein Abbau der Gewerbesteuer vorgenommen werden müsse. Zu untersuchen ist zunächst der Vorwurf der übersetzten Ausgaben durch die Gemeinden. Geht man den Dingen auf den Grund, dann ist festzustellen, daß die Gemeinden rund 80 Proz. ihrer Ausgaben für Schullasten und für die Erwerbslosenfürsorge verwenden. Das sind zwangsläufige Lasten, wie auch die Industrie wohl wissen wird; zu guter Letzt, soweit die Erwerbslosenfürsorge in Frage kommt, die Kosten für die schlechte Wirtschaftspolitik der Regierung und der Unternehmer, die jetzt die Gemeinden zahlen müssen. Eine Senkung der Gewerbesteuern, wie sie das Unternehmertum verlangt, muß also ganz von selbst die Opfer der kapitalistisch-engstirnigen Wirtschaftspolitik, die breiten Massen, treffen. Schule und Erwerbslosenfürsorge sollen darunter leiden. Man kann besonders von einer unmittelbaren Sabotage der Erwerbslosenfürsorge durch das Unternehmertum sprechen. Was den Scharfmachern im Reiche nicht gelang, soll nun auf dem Wege über Gemeinden erreicht werden.

Aber noch mehr! Neben dem kulturellen und materiellen Opfer (Schule und Erwerbslosenfürsorge) mutet man den Massen eine weitere steuerliche Belastung zu. Mit Gründen, die einer Beweisführung im schwärzesten Botokudenlande Ehre machen — das Unternehmertum behauptet, die gegenwärtigen Stadtverordnetenversammlungen zeigten bei der Bewilligung der städtischen Ausgaben nicht das nötige Verantwortungsgefühl —, wird gefordert, daß die Gemeinden das steuerfreie Existenzminimum besteuern. Angeblich, um die städtische Vertretung der Arbeiterschaft „zum nötigen Verantwortungsgefühl" zu erziehen, in Wirklichkeit aber, um das von der Industrie verlangte Steuergeschenk, den Abbau der Gewerbesteuer, recht groß zu machen. Dazu folgende Erinnerung: Das Reichsgesetz vom 3. September 1925 bzw. vom 19. Dezember 1925 erhöhte das steuerfreie Existenzminimum (das ist jener Teil vom Lohn oder Gehalt, der nicht von der Lohnabzugssteuer erfaßt wird, also steuerfrei bleibt) von 960 M auf 1200 M. Die Arbeitnehmerparteien im Reichstag konnten diese wichtige Forderung der Arbeiterschaft durchsetzen, weil gerade die Lohnabzugssteuer durchaus überspannt war und mehr erbrachte, als im Voranschlag vorgesehen war. Selbst die bürgerlichen Parteien und bekannte Steuerfachleute und Volkswirtschafter sahen die Notwendigkeit einer Lohnabzugssteuersenkung durch Erhöhung des Existenzminimums ein, schon aus Gründen der notwendigen Kaufkraftstärkung, also aus rein volkswirtschaftlichen Gründen. Das deutsche Unternehmertum sagt aber jetzt: Macht uns ein weiteres Steuergeschenk, ermäßigt die Gewerbesteuer; dafür könnt ihr ja die Arbeiter stärker belasten. Besteuert das Existenzminimum, nehmt von den Aermsten der Armen!

Um das Maß voll zu machen: der Reichsfinanzminister Dr. Reinhold hat vor Monaten eine ganze Reihe von Steuern ermäßigt. Die Ermäßigungen machten rund 500 Millionen (eine halbe Milliarde) aus, also gerade so viel als die ganzen Gewerbesteuern erbringen. Unter den durch Reinhold ermäßigten Steuern befindet sich auch die für die Befriedigung des Geldbedarfs der Gemeinden wichtige Umsatzsteuer. An ihr sind ja, wie oben schon gesagt wurde, Länder und Gemeinden mit 30 Proz. beteiligt. Die Umsatzsteuer wurde durch Reinhold von 1 Proz. auf 0,75 Proz. gedrückt. Das allein bedeutet für das Jahr einen Ausfall in den Erträgnissen der Umsatzsteuer von ungefähr 350 Millionen M. Die Reinholdsche Steuersenkung wurde mit der Notwendigkeit einer Preissenkung begründet, und gerade die Senkung der Umsatzsteuer hatte auch nur dann einen Sinn, wenn damit eine Senkung der Warenpreise, also eine Stärkung der Massenkaufkraft eintrat. Geschah das nicht, so war die Senkung der Umsatzsteuer ein Geschenk an Fabrikanten und Händler. In Wirklichkeit ist denn auch durch die Senkung der Steuer eine Senkung der Warenpreise nicht eingetreten — und somit schenkt der Vater Staat Fabrikation und Handel jährlich 500 Millionen (eine halbe Milliarde). Da gerade die Umsatzsteuer für die Befriedigung des Geldbedarfs bei den Gemeinden eine Rolle spielt, dürften die Gemeinden vorzugsweise unter der Reinholdschen Freigebigkeit leiden. Was dem Unternehmertum geschenkt wurde, fehlt ihnen. Das Unternehmertum fordert aber weitere Geschenke; der Profithunger ist erwacht. Es erklärt: Besteuert das Existenzminimum!!

Wird dem Wunsch und der Forderung des Unternehmertums nach Besteuerung des Existenzminimums Rechnung getragen, so bezahlen die Massen damit die von der gegenwärtigen bürgerlichen Regierung gemachten Steuergeschenke an die Industrie. Das Lohneinkommen wird geschmälert, die Kaufkraft vermindert und die Ueberwindung der gegenwärtigen Wirtschaftskrise wieder einmal sehr erschwert. Besteuerung des Existenzminimums ist Sabotage der Erwerbslosenfürsorge und Lohnkürzung. Was das angesichts der Wirtschaftskrise und der Arbeitsmarktlage heißt, braucht nicht mehr dargelegt zu werden. Das Unternehmertum aber sei gewarnt: Laßt die Finger vom Existenzminimum!!

Rundschau

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Geschäftsbelastung durch Kartelle. Wie die Kartelle ihre Mitglieder durch Abgaben belasten, lehrt das Geschäftsgebahren der Verkaufsvereinigung Deutscher Pappenfabrikanten, G. m. b. H., Dresden. Dieses Kartell ist jetzt aufgehoben worden, nachdem der Mitgliederbestand von über 100 auf 50 Unternehmungen zurückgegangen ist. Diese Verkaufsvereinigung erhebt von ihren Mitgliedern einen Anteil von fünf v. H. von allen Verkäufen, auch solchen, die ohne ihr Zutun getätigt wurden. Selbst von den Ausfuhrgeschäften, die satzungsmäßig den Mitgliedern freigegeben waren und sogar von Umsätzen, bei denen es sich um Pappen handelte, die im eigenen Betriebe erzeugt und weiterverarbeitet oder veredelt wurden, forderte sie einen Einlaß von 1²/₃ v. H. von ihren Mitgliedern. Das Kartell leistete Vorausbezahlung

ch nicht fälliger Rechnungsbeträge, wofür es jedoch einen konto von 1²/₃ Prozent forderte. Diese Vorausbezahlung der echnungsbeträge war fast die einzige Tätigkeit, die das Kartell noch ausübte. Der Geschäftsführer dieses Kartells, der sich eneraldirektor nannte, erhielt ein Gehalt von 24 000 R.M. aneben aber Provisionen, die im Jahre 1925 die gewaltige mme von 120 000 R.M. ausmachten. Und diese Beträge bei nem Bestand von zuletzt rund 50 Mitgliedern und einem hreshaushaltsbetrage von 320 000 R.M. Das Kartellgeht befaßte sich mit dem Antrag auf Zulassung einer fristsen Kündigung seitens einiger Mitglieder. Man hat diese ündigungen für zulässig erklärt. In der Entscheidung des artellgerichts heißt es u. a.:

„Die Kündigung war für zulässig zu erachten. Wie der unstreitige chverhalt ergibt, entzieht der Einlaß von 5 v. H., dessen unverauchter Teil erst am Schlusse des folgenden Kalenderjahres zurückzuhlen ist, den Mitgliedern nach der Höhe ihrer Umsätze Betriebsmittel einem Umfange, der bei der allgemeinen Knappheit der Betriebsmittel er schon deswegen nicht zu rechtfertigen ist, weil der Verband keinen nfluß mehr auf die Preisbildung besitzt und somit den Mitgliedern ine Hilfe bietet, diese Belastung auszugleichen. Ebenso wird dadurch, ß die Verkaufsvereinigung auch für Auslandsaufträge ohne jede gene Gegenleistung 1²/₃ v. H. Einlaß erhebt, die Wettbewerbsfähigkeit r Kartellmitglieder auf dem Weltmarkte erheblich beeinträchtigt."

Die Verkaufsvereinigung Deutscher Pappenfabrikanten igt klar und deutlich, daß die Kartelle nicht nur für die lgemeinheit, sondern auch für die eigenen Mitglieer schädlich sind. Wie in diesem Falle, sind sie lediglich nekuren für gerissene Geschäftsleute, die sich für ihre weniin Leistungen ganz außerordentlich hoch bezahlen lassen.

Die Uebersetzung im Handelsgewerbe. Die lange bekannte tsache der Uebersetzung des Handelsgewerbes in der Nachiegszeit findet in den bereits veröffentlichten Ergebnissen der triebszählung vom Juni 1925 ihre Bestätigung. Vorläufig rden die Ergebnisse nur aus einigen Ländern, darunter ürttemberg und Bayern, veröffentlicht: alle zeigen außerordentliche Steigerung der Handelsbetriebe und der rin beschäftigten Personen. Gegenüber 1907, als die letzte hlung stattfand, betrug die Zunahme der Personenzahl im ndel in Württemberg 73 Prozent, in Bayern 48 Prozent, in denburg sogar 60 Prozent. — Die Zunahme der beschäftigten rsonen ist prozentmäßig überall doppelt so groß wie in der dustrie, ja, es steht in Mecklenburg einer Abnahme der Beäftigten in der Industrie um 1,7 Prozent eine Zunahme im ndel von 49,7 Prozent, in Braunschweig einer Zunahme von Prozent in der Industrie eine Zunahme von 38,2 Prozent Handel gegenüber. Die Beschäftigung der Frauen Handel ist viel stärker gestiegen als in der Industrie, ihr teil an der Gesamtzahl der im Handelsgewerbe beschäftigten rsonen schwankt in den verschiedenen Ländern zwischen 28 d 41 Prozent. Besonders groß ist die Steigerung der Bebs- und Personenzahl im Bank- und Börsenwesen genüber 1907, wo sie in Württemberg eine Zunahme von Prozent, in Bayern 184 Prozent, in Braunschweig 180 Prot usw. aufweist. Für den Fortschritt der Konzentrabnsbewegung auch im Handelsgewerbe zeugt die Tathe, daß, während die Zahl der Einzelgeschäfte und der uptniederlassungen gegenüber der Vorkriegszeit etwa die iche geblieben ist, die Zahl der Zweigniederlassungen im zelhandel um beinahe die Hälfte stieg.

zialpolitik

Die Unterbrechung der Arbeitslosigkeit. Im Heer der beitslosen gehen ständig Veränderungen vor: große Massen eiden entweder durch Einstellung in die Arbeit oder durch lauf der Unterstützungsfrist (Ausgesteuerte) davon aus, während ihm infolge von Entlassungen neue Scharen zuströmen. ber diese Bewegung (Fluktuation) der unterstützten Erbslosen wurde kürzlich im „Reichsarbeitsblatt" zum ersten le eine Statistik für die Stichtage Mitte September bis te November veröffentlicht. Vom 15. September bis 15. Oktowar der Zugang zur Erwerbslosenunterstützung 361 821 Peren, deren Unterstützungsgesuche neu bewilligt wurden, während der Abgang 507 000 betrug. Von letzteren sind 25 947 Austeuerte, die übrigen dürften entweder auf dem freien Arsmarkt oder in öffentlichen Notstandsarbeiten neu eingelt worden sein. Die Zahl der Vermittlungen auf dem freien eitsmarkt war sogar noch größer als die Zahl der Abgänge der Erwerbslosenfürsorge. Ungünstiger gestaltete sich Bild im folgenden Monat, zwischen Mitte Oktober und te November, wo sich der Zugang zur Erwerbslosenfürsorge öhte, während sich der Abgang verringert hat. In diesem nat hat sich die Zahl der unterstützten Erwerbslosen um 000 vermehrt, während von der Fürsorge nur 457 000 ausschieden sind, unter denen sich 33 000 (d. h. 7,2 Prozent der diesem Monat Ausgeschiedenen) Ausgesteuerte befanden. Diese ungünstige Entwicklung ist vor allem aus dem Einfluß der Jahreszeit erklärlich. Die mitgeteilten Ziffern deuten darauf hin, daß sich die Konjunktur in den verschiedenen Erwerbszweigen sehr verschieden entwickelt. In einigen erfolgen umfangreiche Neueinstellungen, in anderen dagegen zahlreiche Entlassungen.

Erhaltung der Anwartschaften Erwerbsloser. In Ergänzung unserer Notiz in Nr. 50 der „D.T.Z." bringen wir auf Wunsch den genauen Wortlaut der Bestimmungen über die Erhaltung der Anwartschaften Erwerbsloser aus dem Gesetz zur Aenderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 10. Dezember 1926. „Reichsgesetzblatt", Teil I, S. 493:

Artikel 2. Hinter § 26 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge wird eingefügt:

„III A. Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung Erwerbsloser.

§ 26 a.

1. Die Gemeinde hat aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge für die Invaliden-, Angestellten- und knappschaftliche Pensionsversicherung der Erwerbslosen die Beiträge (Anerkennungsgebühren) zu entrichten, die zur Erhaltung der Anwartschaft notwendig sind.

2. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, in wieweit die Träger der Sozialversicherung bei der Durchführung dieser Vorschriften mitzuwirken haben. Verwaltungskosten werden ihnen für diese Mitwirkung nicht erstattet."

Allgemeine Gewerkschaftsfragen

1000 R.M. Strafe für Ueberstunden. Der „Lübecker Generalanzeiger" vom 12. Dezember 1926 berichtet, daß das Schöffengericht in Elmshorn in seiner Sitzung vom 7. Dezember den Direktor Bock und Prokuristen Frohn von der Westholsteinischen Bank wegen Uebertretung der Arbeitszeitbestimmungen zu je 1000 R.M. Geldstrafe oder 20 Tagen Gefängnis verurteilt habe.

Die Urteilsbegründung besagt, daß die Strafe nur deswegen so niedrig ausgefallen sei, weil das Gericht erstmalig wegen solcher Uebertretungen gegen die Beklagten tätig geworden ist. Im Wiederholungsfalle wird ihnen eine weit höhere Geldstrafe, neben die unbedingt Gefängnisstrafe treten würde, angedroht.

Die Westholsteinische Bank hat in den letzten drei Jahren fortgesetzt Personal abgebaut. Mit fortschreitendem Abbau wurden die Angestellten in immer höherem Maße zu unbezahlten Ueberstunden veranlaßt.

Der Denkzettel, den die verantwortlichen Leiter dieser Bank vom Gericht erhalten haben, wird zweifellos seine Wirkung nicht verfehlen. Wie uns bekannt ist, haben die Bankangestellten, trotzdem von ihnen ein höherer Prozentsatz als bei den technischen Angestellten stellenlos ist, ihrer Organisation Material zur Verfügung gestellt, das ausreichte, um an verschiedenen Orten derartige Prozesse mit ähnlichem Erfolge zu veranlassen und damit die bis vor kurzem im Bankgewerbe grassierende Abbaumanie und den Ueberstundenunfug erfolgreich zu bekämpfen. Wir geben das unseren Mitgliedern als nachahmenswertes Beispiel bekannt, damit es auch in der Industrie Beachtung findet.

Berufsfragen

512 Bewerbungen sind auf die Ausschreibung der freien Stelle eines technischen Aufsichtsbeamten bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (Besoldung nach Gruppe IX) eingegangen, obgleich sich nur Bewerber zwischen 30 und 40 Jahren melden sollten. Eine praktische Illustration zur Ueberfüllung des Arbeitsmarktes für Techniker!

Betriebswissenschaft

Wärmewirtschaft und Dampfkesselwesen. Fragen der Wärmewirtschaft stehen auch heute wie schon seit Jahren im Vordergrund des Interesses. Sie ausführlich zu erörtern und die jeweils neuesten und wichtigsten Erfahrungen einem möglichst großen Kreise von Interessenten zugänglich zu machen, hat sich das „Archiv für Wärmewirtschaft" zur Aufgabe gemacht. Diese Monatsschrift zählt zu ihren Mitarbeitern weithin bekannte, wissenschaftliche Sachverständige und führende Männer der einschlägigen Industrie. Die Schriftleitung dieser Zeitschrift beabsichtigt aber in noch größerem Maße als bisher, auch die eigentlichen Betriebspraktiker zur Mitarbeit heranzuziehen.

Gerade auf diesem Gebiete bringen ja oft die sogenannten Kleinigkeiten große Ersparnisse. Es ist deshalb wichtig, vor allem auch die Techniker, Werkmeister und Oberheizer sowohl zur Lektüre wie vor allem zu Beiträgen heranzuziehen. Es ist gar nicht leicht, Betriebsbeamte zur Einsendung von Beobachtungen oder Vorschlägen zu veranlassen; vielfach fehlt den Herren die Zeit dazu, sehr oft halten sie auch aus einer

falschen Bescheidenheit oder aus einer gewissen Scheu damit zurück. Auf der anderen Seite erhöht es aber doch zweifellos die Freude an der Berufstätigkeit, wenn man auf solche Weise zur Förderung der Technik und Wirtschaft beitragen kann, und es ist sicherlich auch von großem Vorteil für den einzelnen in seinem Fortkommen, wenn hin und wieder durch einen kleinen Beitrag in einer so viel gelesenen und beachteten Zeitschrift, wie dem „Archiv", sein Name bekannt wird. Andererseits wird auch für die im Interesse unseres Volksganzen so ungemein wichtige Wärme- und Energiewirtschaft erst die richtige Atmosphäre geschaffen, wenn Mitteilungen, wie sie das „Archiv" bringt, nicht nur von den leitenden Herren gelesen werden, sondern auch unmittelbar in die Hände der ausführenden Organe gelangen. Sie sind es ja, bei denen die Aus- und Durchführung dieses Fortschrittes ruht.

Der Verlag des „Archiv für Wärmewirtschaft" (V.D.I.-Verlag, G. m. b. H., Berlin NW 7) hat sich bereit erklärt, den Mitgliedern des Bundes der Technischen Angestellten und Beamten für den Bezug des „Archiv" zehn Prozent Nachlaß zu gewähren. Die Bestellungen müssen an den „Industriebeamten-Verlag" gerichtet werden, der auch Probenummern zur Verfügung stellt.

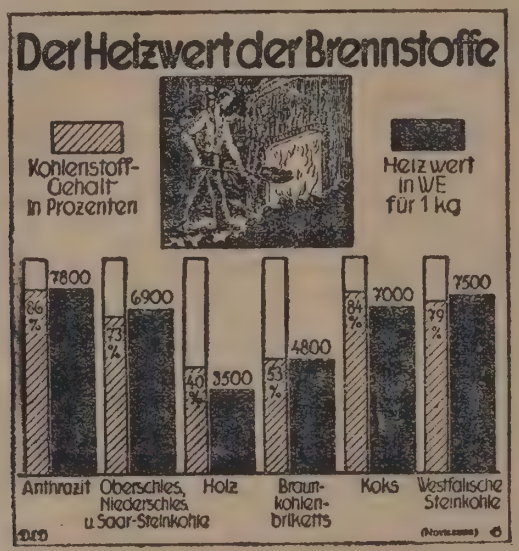

Der Heizwert unserer Brennstoffe ist je nach ihrem Alter und ihrer Zusammensetzung verschieden. Es ist leider unmöglich, den gesamten Wärmeinhalt der Brennstoffe beim Verfeuern nutzbar zu machen, sondern es ergeben sich mehr oder weniger starke Wärmeverluste durch Rückstände auf dem Rost, unverbrannte Gase, unausgenutzte in den Schornstein abziehende Wärme usw. Unsere Wärmetechnik ist mit Erfolg bemüht, die Brennstoffausnutzung soweit wie möglich zu verbessern, um dadurch der Industrie wie dem Haushalt Ersparnisse im Kohlenkonto zu bringen.

Wohnungs- und Siedlungswesen

Wohnungsproblem, Mietsteigerungen und Lohnerhöhungen. Der preußische Wohlfahrtsminister Hirtsiefer sprach kürzlich im Rundfunk über das Wohnungswesen in Preußen. Bei dieser Gelegenheit teilte er mit, daß im Deutschen Reiche immer noch ein dringender Fehlbetrag an Wohnungen von rund 600 000 vorhanden sei. Von 1919 bis einschließlich 1925 seien 850 000 neue Wohnungen mit Hilfe öffentlicher Mittel errichtet worden. An eine Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft kann nach Meinung des Ministers vorläufig nicht gedacht werden. Ueber die Höhe der Mieten verlautete in der Rundfunkrede des Ministers, daß ihre Anpassung an die Geldentwertung sich im Laufe der Zeit nicht umgehen lasse. Damit wurde in vorsichtiger Weise angedeutet, daß im Frühjahr eine Mietserhöhung mindestens im Ausmaß von 20 Prozent zu erwarten ist. Lehrreich ist eine Zuschrift an die „Industrie- und Handelszeitung", die bekanntlich der deutschen Regierung nahesteht, vom 16. Dezember:

„Sobald es möglich sein wird, die Altmieten und die Neumieten in einer wirtschaftlich tragbaren Höhe einander anzugleichen und außerdem Neubauten in einem Ausmaße herzustellen, das annähernd Angebot und Nachfrage ausgleicht, kann staffelweise an die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft herangegangen werden, etwa so, daß zunächst das Wohnungsmangelgesetz, sodann das Mieterschutzgesetz und endlich das Reichsmietengesetz verschwindet."

Ferner wird ausgeführt, daß die Gemeinden unmöglich weitere Schulden machen könnten, dies könne nur durch eine Verstärkung der öffentlichen Mittel für den Wohnungsbau ausgeglichen werden.

„Dazu bietet die Erhöhung der Altmieten ein Mittel unter der Voraussetzung, daß an dieser ausschließlich der Hausbesitz und das Baugewerbe für neue Wohnungen partizipieren. Die wirtschaftliche Tragbarkeit einer solchen Erhöhung muß nach einer Kalkulation über die zu erwartende Wirtschaftslage abgeschätzt werden. Nur eine aufsteigende Konjunktur, die mit einer Erhöhung der Löhne Hand in Hand geht, kann die Erhöhung tragbar erscheinen lassen, die nicht einfach auf die Lebenshaltung des Mittelstandes und der großen Massen abgewälzt werden kann. Alle Beobachtungen und Voraussagen stimmen aber darin überein, daß für das Frühjahr 1927 mit einer weiteren Belebung der Konjunktur und auch mit einer Lohnbewegung in vielen Gewerben zu rechnen ist. Damit würde die wirtschaftliche Grundlage für eine Erhöhung um 20 Prozent, wie sie von maßgebender Seite vom 1. April 1927 ins Auge gefaßt worden ist, gegeben sein, die gegenwärtig etwa zwei bis drei Prozent des Lohnes ausmachen würde."

Es ist sehr interessant, daß hier mit einer Besserung der Konjunktur und einer damit einhergehenden Lohnsteigerung im Frühjahr 1927 gerechnet wird. Man will eine eventuelle Erhöhung der Löhne gleich benutzen, um einen großen Teil davon für die Wohnungsmieten in Beschlag zu nehmen. Wie aber, wenn keine Besserung der Konjunktur oder nur eine geringe Erhöhung der Löhne eintritt? Oder wenn einmal nach erfolgter Mietsteigerung die Löhne herabgehen sollten? Darüber schweigt des Sängers Höflichkeit. Möge es kommen wie es will, jedenfalls wird in nächsten Jahren die Wohnungswirtschaft auf eine neue Grundlage gestellt, die mit einer gewaltigen Mehrbelastung der Mieterschaft verbunden ist. Bereit sein ist hier alles. Die Masse der Arbeiter, Angestellten und Beamten kann jedenfalls keine neue große Belastung auf sich nehmen, wenn nicht auf der anderen Seite für die ausreichende Erhöhung des Einkommens gesorgt wird.

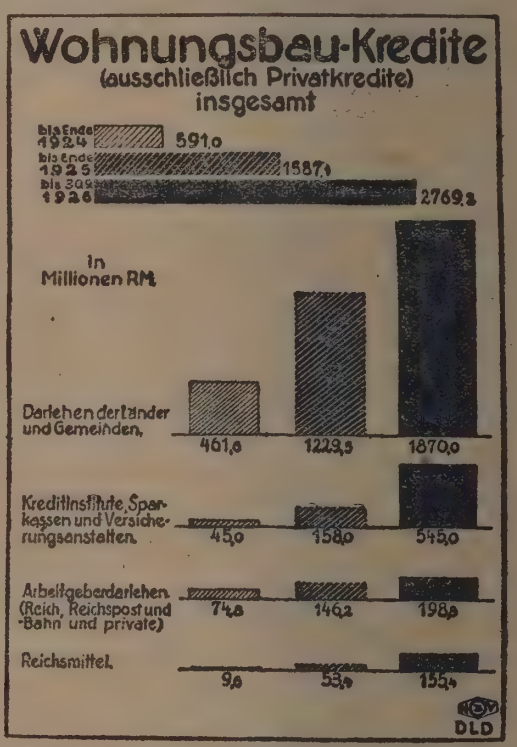

Die Frage der Behebung der Wohnungsnot ist heute letzten Endes eine Kreditfrage. Das Institut für Konjunkturforschung hat soeben die Ergebnisse seiner Erhebung über die Hypothekar- und Hypothekarzwischenkredite veröffentlicht, die zur Finanzierung des Wohnungsbaues seit der Stabilisierung bereitgestellt wurden. Nicht erfaßt werden konnten vorläufig die privaten Baukredite und das Eigenkapital der Bauherren. Als die eigentlichen Träger der Wohnungsfürsorge erscheinen die Länder und Gemeinden. Der größte Teil der von ihnen aufgebrachten Wohnungsbaumittel stammt aus der viel umstrittenen Hauszinssteuer. Rund 1638 Mill. R.M. sind bis Ende September d. J. daraus dem Wohnungsbau in ganz Deutschland zugeflossen.

Die Deutsche Wohnungsfürsorge A.-G. (Dewog), die gemeinwirtschaftliche Zentralstelle der freien Gewerkschaften und Genossenschaften für das Kleinwohnungswesen, teilt mit, daß an Stelle des zum Stadtbaurat von Berlin gewählten bisherigen Leiters der Dewog, Koll. Dr. Martin Wagner, der Sitzung des Aufsichtsrats vom 7. Dezember der bisherige Geschäftsführer der Berliner Tochtergesellschaft der Dewog (der Gehag, Gemeinnützige Heimstätten-Spar- und Bau-Aktiengesellschaft), Kollege Architekt Richard Linneke gewählt worden ist. Koll. Linneke hat ebenfalls die Redaktion der Zeitschrift „Wohnungswirtschaft" übernommen.

Industrie und Baugewerbe

ndustrietarife

Der Kampf gegen die Ueberstunden. Das Eichener alzwerk, das neuerdings der Vereinigten Stahlwerke A.-G. gehört, zeichnete sich bisher durch eine in höchster Blüte hende Ueberstundenschinderei aus. Begünstigt wurde aller- ngs dieser Zustand durch einen sehr wenig befriedigenden rifvertrag, der wie üblich theoretisch die 48-Stundenwoche tsetzt, daneben aber die Leistung von sechs weiteren Stun- n in der Woche und darüber hinaus ausdrücklich weitere berstunden auf dem Wege der Einzelvereinbarung zuläßt. r Zeit, als dieser Tarifvertrag abgeschlossen wurde, hatte die en überstandene Inflation die Gewerkschaften im Siegerland rart geschwächt, daß keine Möglichkeit bestand, einen sseren Tarifvertrag, der insbesondere auch die Bezahlung r Ueberstunden vorgeschrieben hätte, durchzusetzen, die Kol- gen aber forderten unter allen Umständen einen Tarifvertrag, wenigstens die Gehaltsfrage zu regeln.

Auf Verlangen der Angestelltengewerkschaften fand vor niger Zeit eine Verhandlung mit der Werksleitung tt, in der der Direktor ohne weiteres zugab, daß reichlich berstunden geleistet worden seien. Es ist selbstverständlich, ß er für die „Notwendigkeit", diese Ueberstunden zu fordern, assenhaft „Gründe" vorzutragen wußte. Das Ergebnis der rhandlung war eine Vereinbarung, nach der die Leistung n Ueberstunden zwar nicht sofort eingestellt, aber doch als- ld erheblich eingeschränkt und stellenlose Angestellte ein- stellt werden sollen. Außerdem wurde zugesagt, die sher geleisteten Ueberstunden zu ermitteln und dafür eine an- messene Entschädigung zu zahlen. Schließlich sollen berstunden nicht mehr einfach angeordnet, sondern vorher t dem Angestelltenrat verhandelt werden, mit dem auch Bezahlung der Ueberstunden zu vereinbaren ist.

Dieses Verhandlungsergebnis kann vom gewerkschaftlichen ndpunkte aus nicht voll befriedigen, in Anbetracht des un- nstigen Tarifvertrages war jedoch augenblicklich nicht mehr erreichen. Jedenfalls aber beweist auch der Teilerfolg, ß selbst unter den ungünstigsten Voraussetzungen mit Hilfe s gewerkschaftlichen Zusammenschlusses noch etwas erreicht rden kann, wenn die Angestellten wenigstens den Mut auf- ngen, berechtigte Beschwerden den Gewerkschaften bekannt- geben.

Berichtigung. In Nr. 50 der „D.T.Z." berichteten wir er die Verhandlungen mit der Nordwestlichen Gruppe r Eisen- und Stahlindustrie. Die dort zu der rderung der Unternehmer, die Ziffer II 6 der Einkommens- gelung vom 16. Februar 1924 außer Kraft zu setzen, gegebene klärung, ist irreführend. Der vierte Absatz jener Notiz lte lauten:

„Diese Ziffer II 6 bezweckt, daß die den einzelnen Ange- llten gewährten Leistungszulagen bei Tariferhöhungen nicht gerechnet werden dürfen, diese Leistungszulagen sich viel- hr um denselben Prozentsatz erhöhen. Für die jetzt von n Arbeitgebern angebotene fünfprozentige Gehaltserhöhung lte die Bestimmung insofern außer Kraft gesetzt werden, nur eine Erhöhung des Grundgehaltes, nicht aber der istungszulage Platz greifen würde, d. h. ein immerhin be- rtlicher Teil der Angestellten, nämlich jene, die zur Zeit e Leistungszulage bekommen, würden durch das Angebot r Arbeitgeber zwar eine Gehaltserhöhung bekommen, die er weniger als fünf Prozent ihres bisherigen Einkommens trägt."

An unserer Beurteilung des Angebots der Nordwestlichen uppe wird durch diese Berichtigung nichts geändert.

Gegen untertarifliche Bezahlung. Bei unserer Gauverwal- g Nordost in Königsberg eingegangene Mitteilungen anlaßten diese, Beschwerde beim Arbeitgeberverband zu eben, weil in einer bestimmten Firma untertarifliche Gehäl- gezahlt werden. Der Arbeitgeberverband hat sich der he pflichtgemäß angenommen. Es wurde in einem Falle sächlich festgestellt, daß ein Zeichner ein um 5 R.M. unter n Tarif liegendes Monatsgehalt erhielt. Die Differenz wurde hgezahlt.

In einem Schreiben an den Ostpreußischen Ar- itgeberverband behauptet die beschuldigte Firma, daß einem Falle ein Ingenieur auf seine dringende Bitte mit gerarbeiten beschäftigt wurde, die mit technischer Arbeit hts zu tun habe, und sie ihm für diese Arbeit 120 R.M. be- lt, trotzdem er nur 80 R.M. gefordert habe. Im übrigen, int die Firma, habe der Butab keine Veranlassung zur Beschwerde, da keiner ihrer technischen Angestellten sich beim Butab beschwert haben wolle.

Der Arbeitgeberverband, der unserer Gauverwaltung diese Mitteilung weitergab, glaubte unter diesen Umständen unsere Beschwerde als ungerechtfertigt bezeichnen zu können und schreibt im Schlußsatz folgendes:

„Wir bitten Sie, weiterhin durch Rundschreiben Ihre Mitglieder anzuweisen, bei der Bewerbung um freie Stellen nicht untertarifmäßiges Gehalt zu fordern, wie es in dem obengenannten Fall Ihr Mitglied B..... getan hat. Es ist nach unserer Auffassung ganz illoyal, zuerst selbst Gehalt unter Tarif zu fordern und nachher seinen Arbeitgeber obendrein fälschlich eines Tarifbruches zu beschuldigen."

Wir haben dem nur noch hinzuzufügen, daß in den hier behandelten Fällen untertariflicher Bezahlung es sich um nicht unserem Bunde angehörige Techniker handelte, womit einwandfrei erwiesen ist, daß tariftreue Kollegen in ihrem eigenen Interesse sich noch mehr als bisher der Werbung und gewerkschaftlichen Erziehung der Unorganisierten widmen müssen.

Baugewerbetarife

Gegen das Kündigungsschutzgesetz zieht in einem besonderen Rundschreiben der Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe im Freistaat Sachsen her. Er unterrichtet seine Mitglieder zunächst davon, daß die Arbeitsgemeinschaft der Zentralen des Hoch- und Tiefbaues eine Eingabe an den Reichsarbeitsminister gerichtet und darin beantragt habe, mit Rücksicht auf den Saisoncharakter des Baugewerbes für Poliere und Bautechniker durch eine Sonderbestimmung das Kündigungsschutzgesetz außer Kraft zu setzen. Der Arbeitgeberverband bezweifelt selbst, daß diese Eingabe Erfolg haben wird.

Wir schließen uns diesem Zweifel an, denn es wäre tatsächlich ein Skandal, wenn die technischen Angestellten des Baugewerbes von dem Kündigungsschutzgesetz ausgenommen würden. Einmal verliert das Baugewerbe mehr und mehr den Saisoncharakter. Tatsächlich ruhen die Bauarbeiten, wenn Aufträge vorhanden sind, nur noch während der in unseren Breiten relativ kurzen Zeit starken Frostes, aber selbst wenn die Arbeiten am Bau kurze Zeit der Witterung halber ruhen müssen, so ist für die technischen Angestellten einschließlich der Poliere im Büro, auf dem Lagerplatz usw. so viel notwendige Arbeit vorhanden, daß ihre Entlassung nicht nur unnötig, sondern sogar für das Geschäft schädlich wäre.

Aber auch wenn die Verhältnisse anders lägen, wäre nicht einzusehen, warum für das Baugewerbe eine Ausnahme gemacht werden dürfte. Wenn diesem Gewerbe tatsächlich ausschließlich oder überwiegend nur Saisonbetriebe angehören würden, wäre das Gesetz für diese Betriebe bedeutungslos, denn sie würden dann keinen oder nur sehr wenige Poliere oder Techniker beschäftigen, die fünf Jahre im Dienste der Firma gestanden haben. Sind aber solche Angestellte vorhanden, so ist nicht einzusehen, warum die betreffenden Unternehmungen diese nicht auch durch eine Zeit flauen Geschäftsganges durchhalten sollten. Selbst wenn ein Angestellter nach dem Gesetz Anspruch auf eine sechsmonatige Kündigungsfrist hat, weil er zwölf Jahre in dem Betriebe tätig war, und während dieser sechs Monate gar keine Arbeit mehr haben würde, so würde er als Gehalt für diese sechs Monate kaum die Zinsen dessen bekommen, was er in seinen zwölf Dienstjahren der Firma als Gewinn aus seiner Arbeit überlassen mußte.

Für den Fall, daß die erwähnte Eingabe erfolglos bleibt, empfiehlt der sächsische Arbeitgeber-Verband seinen Mitgliedern, sämtlichen Polieren und Bautechnikern vorsorglich zum nächstzulässigen Termin zu kündigen, unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß die Kündigung nur zu dem Zwecke erfolgt, das Kündigungsschutzgesetz auszuschalten, und die kündigende Firma bereit sei, nach Ablauf der Kündigungsfrist ein „neues" Anstellungsverhältnis zu vereinbaren.

Angestellte, die etwa ein derartiges Kündigungsschreiben erhalten sollten, werden es als Niederträchtigkeit empfinden. Diese Bezeichnung wäre aber ungenügend. Der Rat, der hier vom Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe in Sachsen gegeben wird, ist nämlich einfach töricht, denn bekanntlich begründet nicht das Alter des Anstellungsvertrages den Schutz des fraglichen Gesetzes, sondern die Beschäftigungsdauer. Selbst wenn mit dem Angestellten in jedem Monat während der Dauer von fünf Jahren ein neuer Arbeitsvertrag getätigt worden wäre, würde er Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes haben.

Bei dieser Gelegenheit versendet dann der genannte Arbeitgeberverband gleichzeitig noch einen Ausschnitt aus einem Rundschreiben des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, worin dieser mitteilt, daß in Berlin eine neue kommunistische Zeitschrift unter dem Titel „Der Arbeiterphotograph" erscheine. Diese Zeitschrift fordert ihre Leser zur Bildberichterstattung auf, um die Mißstände des kapitalistischen Systems im Bilde festzuhalten. Um dieser neuartigen Erscheinung einen Riegel vorzuschieben, empfiehlt der Arbeitgeberverband, künftig das Mitbringen photographischer Apparate unter Androhung fristloser Entlassung durch Arbeitsvertrag zu verbieten.

Wir haben uns mit dem „Arbeiterphotograph" und den etwa dahinterstehenden politischen Personen noch nicht beschäftigt; uns scheint aber, daß die Leute, die das Photographieren ihrer Arbeitsplätze unter Strafe stellen wollen, ein reichlich schlechtes Gewissen haben, denn wo nicht gegen die anerkannten Regeln verstoßen wird, können auch mit Hilfe des photographischen Apparates keine den Betrieb schädigenden Geheimnisse enthüllt werden. Es wäre vielleicht gar nicht so übel, wenn, zumal bei Großbauten, wie dem Berliner Kraftwerk Rummelsburg, öfters photographische Aufnahmen gemacht würden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß an Hand derartiger Aufnahmen die Ursachen späterer Unfälle aufgeklärt und der Wiederholung vorgebeugt werden könnte.

Zur Verlängerung der Arbeitszeit empfiehlt sich der Ostpreußische Arbeitgeberverband. Er läßt im redaktionellen Teil der „Königsberger Allgemeinen Zeitung", Morgenausgabe vom 15. Dezember 1926, die nachstehende Notiz erscheinen:

„Zahlreiche Anfragen beweisen uns, daß innerhalb der Königsberger Arbeitgeberschaft erhebliche Unklarheiten über den Geltungsbereich und die Anwendbarkeit der von uns abgeschlossenen Tarifverträge bestehen. Wir machen daher darauf aufmerksam, daß die von uns abgeschlossenen Tarifverträge lediglich Mitglieder unseres Verbandes berechtigen und verpflichten. Nichtmitglieder sind nicht berechtigt, die in unseren Tarifverträgen festgesetzte Arbeitszeit für sich in Anspruch zu nehmen. Bei Ueberschreitung der achtstündigen gesetzlichen Arbeitszeit machen sie sich daher strafbar."

Das ist wenigstens ehrlich. Der Arbeitgeberverband sucht Mitglieder und verspricht ihnen als Entgelt für den Mitgliederbeitrag Straffreiheit bei Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit.

Diese Notiz muß allen Gewerkschaftern zu denken geben, denn sie enthält die Feststellung, daß durch Tarifverträge für die Arbeitnehmer ungünstigere Arbeitszeitbestimmungen festgelegt sind, als die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen.

Diese Feststellung ist eine Anklage gegen die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923, die zwar theoretisch den Achtstundentag festlegt, aber u. a. auch durch tarifliche Vereinbarung eine Ueberschreitung zuläßt. Die tarifliche Festsetzung längerer Arbeitszeiten wurde an Hand der in der Arbeitszeitverordnung hierfür vorgesehenen Möglichkeiten von den Unternehmern erzwungen, zum Teil mit Hilfe der amtlichen Schlichtungsstellen bis hinauf zum Reichsarbeitsministerium. Wenn heute Arbeitgeberverbände bei der Mitgliederwerbung die von ihnen sonst so sehr bekämpften Tarifverträge als Schutz gegen Strafe für Ueberschreitung der gesetzlichen Arbeitszeit empfehlen können, so beweist das schlagender als alle langen Ausführungen die Notwendigkeit des von den Gewerkschaften aller Richtungen geforderten Notgesetzes zur Wiedereinführung des Achtstundentages.

Fachfragen

Waggonbautrust. Unter diesem Titel berichteten wir in Nr. 45 der „D.T.Z." über die Bemühungen zur Rationalisierung der deutschen Waggonbauindustrie. Der zunächst eingeschlagene Weg hat nicht zum Ziele geführt. Schließlich hat die Reichsbahn-Gesellschaft eingegriffen, und zwischen ihr und 30 der bedeutendsten Werke ist am 15. Dezember 1926 ein Vertrag abgeschlossen worden, nach dem eine Waggonbauvereinigung gegründet wurde, die eine Rationalisierung und Konzentration in der Waggonindustrie sicherzustellen scheint.

Die neue Vereinigung tritt ihrem Hauptauftraggeber, der Reichsbahn-Gesellschaft, gegenüber als Lieferungsgemeinschaft in Erscheinung, die in ihr vereinigten Werke bilden eine Herstellungsgemeinschaft. Die einkommenden Aufträge werden von der Vereinigung unter die angeschlossenen Werke verteilt, wobei allerdings die anläßlich des Uebergangs der deutschen Staatseisenbahnen an das Reich getroffenen Vereinbarungen über die Auftragserteilung an die Werke in den einzelnen Freistaaten berücksichtigt werden müssen. Die Reichsbahn unterstützt die Rationalisierungsbestrebungen der Vereinigung dadurch, daß sie ihre Aufträge auf bestimmte wenige Typen beschränkt, die Einzelteile werden genormt, so daß ein Austauschbau und damit eine Spezialisierung der einzelnen Werke möglich ist bzw. erzwungen werden kann.

Einem Zwange zur Rationalisierung sind sämtliche Werke dadurch ausgesetzt, daß nach den Vertragsbestimmungen ein Werk aus der Liefergemeinschaft ausgeschlossen werden kann, wenn seine Angebote mehrfach mehr als fünf Prozent über der niedrigsten Kalkulation liegen.

Der Vertrag ist zunächst auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn nach zwei Jahren nicht bereits eine Senkung der für die Produktion der Einzelteile erforderlichen Lohnstunden herbeigeführt ist, wird die Reichsbahn den Vertrag kündigen und die Aufträge in freier Konkurrenz vergeben. Es ist beachtlich, daß nicht von einer Senkung der Löhne für die Herstellung eines bestimmten Produktes, sondern von Lohnstunden gesprochen wird. Nach Aeußerung der Reichsbahn hält sie die zur Zeit üblichen Löhne für zu niedrig. (In ihren eigenen Betrieben handelt sie allerdings nicht danach. Die Red.

Eine Vertragsbestimmung, wonach die Reichsbahn nur 90 Prozent der Aufträge der neuen Waggonbau-Vereinigung zuleitet, nimmt dieser den Monopolcharakter. Die übrigen zehn Prozent Waggonneubauten sollen den Konstrukteuren neuer Typen außerhalb des Verbandes und besonders rationell und billig arbeitenden Werken innerhalb der Gemeinschaft sicher gestellt werden. Durch alle diese Sicherungen wird eine Uebervorteilung der Reichsbahn ausgeschaltet und die technische Weiterentwicklung gefördert.

Pressenachrichten zufolge beabsichtigt die Reichsbahn, bis Mitte nächsten Jahres Aufträge im Werte von 32 Mill. RM zu vergeben. Schon daraus ergibt sich ohne weiteres, daß eine Reihe unwirtschaftlich arbeitender Werke sich entweder auf eine andere Fabrikation umstellen oder ihre Betriebe schließen muß, da diese Aufträge entfernt nicht ausreichen, um alle vorhandenen Werke zu beschäftigen. Durch das Eingreifen der Reichsbahn ist das Zustandekommen eines Waggontrusts mit Quotenverteilung und Entschädigung der Inhaber stillzulegender Werke vermieden.

BERGBAU

Eine Angestelltenkrankenkasse der Reichsknappschaft

Am 15. Dezember ist in der Knappschaft eine gemeinsame Krankenkasse für die Bergbauangestellten des gesamten Reichsgebietes errichtet worden. Wie bereits an dieser Stelle betont, hatte uns das am 1. Juli 1926 in Kraft getretene Reichsknappschaftsgesetz vor die Lösung einer neuartigen Aufgabe in der Krankenversicherung gestellt. Im Gegensatz zu der sonstigen öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung, die nur eine gemeinsame Krankenkasse für Arbeiter und Angestellte kennt, führte das neue Reichsknappschaftsgesetz getrennte Kassen für die beiden Arbeitnehmergruppen ein. Grundsätzlich ist nach dem Gesetz die Durchführung der Krankenversicherung der Angestellten den Bezirksknappschaften unter Errichtung von Bezirkskrankenkassen übertragen. In Anbetracht der niedrigen Mitgliederzahl verschiedener Bezirksknappschaften ist die Existenzfähigkeit bezirklicher Krankenkassen für Angestellte nicht überall gesichert. Aus diesem Grunde hat das Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, die Krankenversicherung der Angestellten gemeinsam für mehrere oder alle Bezirksknappschaften durchzuführen.

Bei der Beurteilung der Frage der Existenzfähigkeit einer Angestelltenkrankenkasse auf öffentlich-rechtlicher Grundlage spielt die Frage der Versicherungsgrenze eine wichtige Rolle. Nach der R.V.O. sind nur die Angestellten bis zu 2700 R.M. Jahreseinkommen in der Krankenkasse versicherungspflichtig. Der Kreis der versicherungspflichtigen Bergbauangestellten wäre demnach außerordentlich gering, insbesondere wenn man noch in Betracht zieht, daß für die Ausübung der Versicherungspflicht nach der R.V.O. die Versicherung in einer Ersatzkasse an Stelle der öffentlich-rechtlichen Krankenkasse zulässig ist. Deshalb hat der Gesetzgeber, nachdem er die Trennung der knappschaftlichen Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte vorgenommen hatte, die entsprechen

en Konsequenzen gezogen und im § 16 des neuen R.K.G. estimmt, daß durch die Satzung die Versicherungsgrenze bei en Angestellten auf 6000 R.M. erhöht werden kann. Schließ- ch sieht das Gesetz die Errichtung einer gemeinsamen Kran- enkasse für Arbeiter und Angestellte vor, hierzu ist aber die lehrheit beider Versichertengruppen notwendig. Aus den ver- chiedenen Bestimmungen lassen sich zwei Hauptge- ichtspunkte herausschälen, unter denen die Durchfüh- ung einer gesonderten Krankenversicherung für die Angestell- en in der Knappschaft überhaupt möglich ist: die Errich- ung einer Reichskrankenkasse und die Erhöhung er Versicherungsgrenze auf 6000 R.M.

In Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen hat zu- ächst die Satzung die Erhöhung der Versicherungsgrenze vor- enommen. Damit sind bis auf die verhältnismäßig geringe ahl von leitenden Beamten sämtliche Bergbauangestellten in er Krankenkasse versicherungspflichtig geworden. Gleichzeitig t in der Satzung die Grundlage für die Errichtung einer ge- einsamen Angestelltenkrankenkasse für alle Bezirksknapp- chaften geschaffen worden. Am 15. Dezember trat der Vor- tand der Reichsknappschaft zusammen und faßte auf Antrag er Angestelltenvertreter folgenden Beschluß:

„Auf Grund des § 17 Abs. 4 R.K.G. wird beschlossen: Die Kranken- rsicherung der Angestellten wird gemeinsam für alle Bezirksknapp- haften als Angestellten-Krankenkasse der Reichsknappschaft durchge- hrt."

Die Vertreter der versicherten Arbeiter und Angestellten immten geschlossen für diesen Antrag, während sich die rbeitgebervertreter der Stimme enthielten.

Die weiteren Maßnahmen zur Durchführung der Kranken- ersicherung der Angestellten wurden von der anschließend zu- mmengetretenen außerordentlichen Hauptversammlung ür Angestelltenangelegenheiten, die unter dem orsitz des Kollegen Peters tagte, getroffen. Die Haupt- ersammlung beschloß gegen eine Stimme (Gedag-Vertreter), ei Stimmenenthaltung der Arbeitgebervertreter, folgende

Gemeinsame Sondervorschriften für die Angestellten-Krankenkasse der Reichsknappschaft.

I. Umfang der Versicherung.

§ 1.

Gemäß Beschluß des Vorstandes der Reichsknappschaft vom 15. De- mber wird die Krankenversicherung der Angestellten ab 1. Januar 1927 emeinsam für folgende Bezirksknappschaften durchgeführt: — Namen r 16 Bezirksknappschaften —.

§ 2.

In der Angestellten-Krankenkasse der Reichsknappschaft werden rsichert

) die nach § 13 R.K.G. gesetzlich versicherungspflichtigen Angestellten;
) die nach § 116 der Satzung satzungsgemäß versicherungspflichtigen Angestellten.

Die in Abs. 1 b benannten Angestellten müssen der Angestellten- ankenkasse der Reichsknappschaft angehören. Soweit Angestellte, die ter Abs. 1 b fallen, heute einer Ersatzkasse angehören, braucht die Ver- herung in der Angestellten-Krankenkasse der Reichsknappschaft erst 1. April 1927 durchgeführt zu werden.

II. Durchführung der Versicherung.

§ 3.

Die Bezirksknappschaften führen im Auftrage des Abteilungsvorstandes Angestelltenangelegenheiten die Krankenversicherung der Angestellten rch.

III. Leistungen.

§ 4.

Die Bezirksknappschaften bestimmen, sofern diese gemeinsamen Son- rvorschriften nichts anderes vorsehen, in ihren Sondervorschriften über Leistungen der Angestellten-Krankenkasse. Mehrleistungen bedürfen r Genehmigung des Abteilungsvorstandes; hierbei ist § 141 der Satzung r Reichsknappschaft zu beachten.

IV. Aufbringung und Verwaltung der Mittel.

§ 5.

Die Bezirksknappschaften bringen die Deckungsmittel selbständig auf. Ueberschreiten bei einer Bezirksknappschaft die Beiträge die Grenze, lche der Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten festsetzt, hat der Abteilungsvorstand, wenn und solange die besonderen Um- nde es erfordern, die notwendige Beihilfe durch Zuschüsse zu leisten. Die Zuschüsse sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abteilungs- standes für Angestelltenangelegenheiten von den Bezirksknappschaften der Angestellten-Krankenkasse gleichmäßig pro Kopf der Versicherten zubringen. Die Verwaltung dieser Zuschüsse obliegt dem Abteilungs- stande.

Der § 2 der gemeinsamen Sondervorschriften unterscheidet ischen den nach der R.V.O. versicherungspflichtigen Ange- llten (2700 R.M. Jahreseinkommen) und nach § 116 der tzung der Reichsknappschaft versicherungspflichtigen Ange- llten (zwischen 2700 und 6000 R.M. Jahreseinkommen). Für nach der Satzung versicherungspflichtigen Angestellten ist Versicherung in einer Ersatzkasse an Stelle der knapp- schaftlichen Krankenkasse nicht zulässig. Die Ausschaltung der Ersatzkassen für diese Versichertengruppe stieß auf erhebliche Widerstände. Der Gedag-Vertreter im Angestelltenabteilungsvorstand der Reichsknappschaft erklärte in der Vorberatung, daß er eine solche Bestimmung unter allen Umständen ablehnen müsse. Die zwei G.D.A.-Vertreter im Abteilungsvorstand (berufstätige Kollegen) bekundeten erfreulicherweise ihre Zustimmung zu unserem Vorschlag; sie betonten ausdrücklich, daß es vor allen Dingen darauf ankäme, eine leistungsfähige Krankenkasse für die Bergbauangestellten zu schaffen; die Ersatzkassenversicherung könne nicht zugelassen werden, weil damit die Leistungsfähigkeit gefährdet sei.

In der Hauptversammlung, die über die gemeinsamen Sondervorschriften zu entscheiden hatte, trat eine unerfreuliche Wendung ein, weil ihre Zusammensetzung eine andere als die des Abteilungsvorstandes ist. An die Stelle der beiden G.D.A.-Vertreter im Abteilungsvorstand traten zwei andere G.D.A.-Vertreter, darunter Herr Fromholz. Im Gegensatz zu seinen Verbandskollegen im Abteilungsvorstand erklärte Herr Fromholz in der Hauptversammlung, daß die Ausscheidung der Ersatzkassenversicherung für die nach der Satzung versicherungspflichtigen Angestellten gesetzwidrig sei. Es zeigte sich, daß die berufstätigen G.D.A.-Vertreter mehr Einsicht an den Tag gelegt hatten als ihr Fachgruppenleiter. Aber der Widerspruch erklärt sich einfach daraus, daß Herrn Fromholz das Wohl der G.D.A.-Ersatzkasse näher liegt als die Interessen der Bergbauangestellten. Der Gedag-Vertreter trat ebenfalls für die Zulassung der Ersatzkassen ein, sicherlich aus dem gleichen Grunde wie Herr Fromholz. Ein wirklich kleinlicher Gesichtspunkt: Die Interessen der gesamten Bergbauangestelltenschaft sollen dem Ersatzkassenegoismus des G.D.A. und Gedag untergeordnet werden.

Wie anders ist dagegen die Einstellung der AfA-Verbände. Von vornherein betonten sie, daß die Frage der Krankenversicherung der Bergbauangestellten losgelöst von den Interessen der Ersatzkassen behandelt werden müsse. Sie ließen sich dabei noch leiten von der Erwägung, daß der Gesetzgeber die Erhöhung der Pflichtversicherungsgrenze lediglich zugunsten der Existenz- und Leistungsfähigkeit der knappschaftlichen Angestelltenkrankenkasse geschaffen habe. Die Versicherungspflicht nach dem Reichsknappschaftsgesetz bzw. der Satzung der Reichsknappschaft sei nicht identisch mit der Versicherungspflicht nach der R.V.O. Auf Grund der Einstellung der AfA-Verbände ist es dann schließlich gelungen, den § 2 der gemeinsamen Sondervorschriften gegen die Stimmen der Gedag- und G.D.A.-Vertreter durchzusetzen.

Die gemeinsamen Sondervorschriften geben eine gesunde Basis für die Durchführung der Krankenversicherung der Bergbauangestellten ab. Die Durchführung obliegt den Bezirksknappschaften, die in ihren Sondervorschriften das Nähere über die Art und den Umfang der Leistungen sowie über die Höhe der Beiträge zu bestimmen haben. Wir werden alles daransetzen, daß den Bergbauangestellten eine in den Leistungen günstige und in den Beiträgen erträgliche Krankenkasse geschaffen wird. Wir hoffen dieses Ziel auch ohne und gegen G.D.A. und Gedag zu erreichen, genau so, wie wir bisher die Pensionskasse der Angestellten gegen den Widerstand der andern ausgebaut haben.

Zur Pensionsversicherung der Angestellten hat der Angestelltenabteilungsvorstand folgende wichtige Beschlüsse gefaßt:

D.T.Z.
Sammelmappen
zugleich
Einbanddecken
(patentamtlich geschützt)
in geschmackvoller, dauerhafter Ausführung.
Preis pro Stück R.M. 1,95.
Industriebeamten-Verlag G.m.b.H.,
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Bestimmungen der Reichsknappschaft zu den §§ 247 und 248 R.K.G.

I.

1. Unter Hauptberuf ist diejenige Tätigkeit zu verstehen, die nach ihrer Bezahlung und ihrer Art das Ziel und den regelmäßigen Abschluß der bergbaulichen oder beruflichen Tätigkeit bildet und in der Regel fünf Jahre ausgeübt worden ist. Stichtag ist der 1. Juli 1926.
2. Für den Monat Juli 1926 ist gemäß § 54 Abs. 2 R.K.G. die Zugehörigkeit der versicherungspflichtigen Angestellten zu den Gehaltsklassen A—F gruppenweise zu bestimmen. Als versicherungspflichtiges Einkommen gilt hierbei das tarifliche Endgehalt der betreffenden Angestelltengruppe einschließlich aller tariflichen Nebenbezüge, ausschließlich Sozialzuschläge. Werden in einem Betriebe die Angestellten nicht auf Grund eines Tarifvertrages bezahlt, so ist für die Angestellten dieses Betriebes das versicherungspflichtige Einkommen zur gruppenweisen Einreihung in die Gehaltsklassen durch Vergleich mit einem gleichartigen Betriebe mit tariflicher Bezahlung zu ermitteln.
3. Für Beitragsmonate bis zum 30. Juni 1926 sind dem einzelnen Angestellten Steigerungsbeträge nach der für ihn gemäß Abs. 2 dieser Bestimmmung sich ergebenden Gehaltsklasse zu gewähren. Die Gehaltsklassen G und H kommen für die Berechnung der Leistungen für Beitragsmonate bis zum 30. Juni 1926 nicht in Betracht.
4. Die Steigerungsbeträge für Beitragsmonate nach dem 30. Juni 1926 sind gemäß § 60 Abs. 3 R.K.G. zu berechnen.
5. Die gruppenweise Einreihung der Angestellten gemäß Abs. 2 dieser Bestimmmung ist bis zum 1. Februar 1927 dem Abteilungsvorstand für Angestelltenangelegenheiten zur Genehmigung einzureichen.

In dem Beschluß ist unter Ziff. 1 der Begriff „Hauptberuf" in einer Form erläutert, die unseres Erachtens den Verhältnissen in allen Bezirksknappschaften Rechnung trägt. Die Vorschriften unter zwei bis vier bestimmen, wie für einen Angestellten die Gehaltsklasse, die seinem Hauptberuf entspricht, zu ermitteln ist. In Verbindung mit der Ziff. 5 wird dann genau festgelegt, welche Gehaltklasse für den einzelnen Angestellten als seinem Hauptberuf entsprechend bei der Berechnung der Leistungen für die von ihm bis zum 30. Juni 1926 zurückgelegten Dienstzeiten in Betracht kommt. Dadurch kann sich jeder Kollege einen genauen Ueberblick über die ihm zustehenden Ruhegeldansprüche verschaffen, was besonders wertvoll für Kollegen ist, die in den nachfolgenden Jahren pensioniert werden. Der Abteilungsvorstand wird nunmehr in Ausführung des § 247 Abs. 2 R.K.G. zu bestimmen haben, welche Dienstzeiten als Beitragsmonate in der Angestelltenpensionskasse anzurechnen sind.

In Verbindung mit den bestehenden Bestimmungen zu den §§ 247 und 248 R.K.G. ist folgender Beschluß gefaßt worden, der die Eingruppierung der Angestellten in die einzelnen Gehaltsklassen für die Zukunft regelt:

Vom 1. Januar 1927 ab ist gemäß § 54 Abs. 2 R.K.G. die Zugehörigkeit der versicherungspflichtigen Angestellten zu den Gehaltsklassen A—F gruppenweise zu bestimmen. Hierbei ist für die Beitragszahlung des einzelnen Angestellten bzw. der Angestelltengruppen diejenige Gehaltsklasse maßgebend, die als dem Hauptberuf entsprechend für den Monat Juli 1926 festgesetzt worden ist. Die Einreihung eines Angestellten ab 1. Januar 1927 in eine niedrigere Gehaltsklasse ist nur zulässig, wenn der Angestellte die Tätigkeit einer niedrigeren Gruppe ausübt und das Einkommen dieser Gruppe bezieht. Ueberschreitet dagegen das Einkommen eines Angestellten den Endbetrag der für ihn nach Satz 2 maßgebenden Gehaltsklasse, so hat ab 1. Januar 1927 die Beitragszahlung dieses Angestellten nach der höheren Gehaltsklasse zu erfolgen.

Ab 1. Januar 1927 hat also die Eingruppierung in die Gehaltsklassen bzw. die Beitragszahlung unter Zugrundelegung der für den einzelnen Angestellten bzw. Angestelltengruppe ermittelten Hauptberufsgehaltsklasse zu erfolgen. Wir halten es für eine Selbstverständlichkeit, daß ein Kollege, für den z. B. die Gehaltsklasse E als seinem Hauptberuf entsprechend, d. h. für die Berechnung seines Ruhegeldes für die gesamten bis zum 30. Juni 1926 zurückgelegten Beitragszeiten festgesetzt worden ist, nunmehr auch mindestens in dieser Gehaltsklasse seinen Beitrag entrichtet. Es wäre ein innerer Widerspruch vorhanden, wenn er in einer tiefer liegenden Gehaltsklasse Beitrag zahlen würde. Ein Widerspruch, an dem die Pensionskasse der Angestellten auf die Dauer scheitern könnte. Auf der anderen Seite sollen diejenigen Angestellten, die mit ihrem Einkommen über den Endsatz ihrer Hauptberufsgehaltsklasse gelangen, in der entsprechend höheren Gehaltsklasse Beitrag zahlen.

Der Vorstand der Reichsknappschaft, der sich bekanntlich aus den Abteilungsvorständen für Arbeiter- und Angestelltenangelegenheiten zusammensetzt, hat in seiner Sitzung am 15. Dezember die Wahlordnung für die Wahl der Bezirksabteilungsvorstände erlassen, außerdem die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Abteilungsvorstände beschlossen. Auf Grund der Geschäftsordnung sind die Vorstandsausschüsse, an denen sämtlich die Angestellten beteiligt sind, gewählt worden. Dem Personal- und Vermögensausschuß gehört Kollege Peters an, dem Satzungs- und Kurausschuß ein Vertreter des G.D.A. bzw. Gedag. Kollege Peters kann außerdem in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Angestelltenabteilungsvorstandes an allen Sitzungen der Ausschüsse des Vorstandes und beider Abteilungsvorstände teilnehmen. Schließlich wurde Koll. Peters auch in den Ausschuß zur Begutachtung, ob ein Betrieb als knappschaftlicher anzusehen ist, gewählt.

Mit Genugtuung können wir feststellen, daß dank der zielbewußten Arbeit der AfA-Vertreter die Tagung der Körperschaften der Reichsknappschaft am 14. und 15. Dezember den Bergbauangestellten, insbesondere in der Frage der Krankenversicherung, mancherlei Vorteile gebracht hat. O. P.

Die Lage des deutschen Steinkohlenbergbaus

Der englische Bergarbeiterstreik ist beendet. Bergbau und Wirtschaft Großbritanniens haben ungeheuren finanziellen Schaden zu verzeichnen. Trotzdem sind die englischen Unternehmer nicht geneigt, mit den deutschen Bergwerksbesitzern ein Abkommen über die künftige Verteilung der Auslandsmärkte zu treffen, sie beabsichtigen im Gegenteil den Kampf um die verlorenen Kohlenmärkte mit allen Mitteln aufzunehmen. Vorläufig liegt für den deutschen Bergbau kein Grund zu irgendwelchen Befürchtungen vor. Einmal wird eine geraume Zeit vergehen, bis die englische Produktion wieder die alte Höhe erreicht hat, denn die lange Betriebspause wird umfangreiche Aufräumungs- und Reparaturarbeiten notwendig machen, und außerdem ist zu bedenken, daß die Arbeitsfähigkeit der Bergarbeiter in Auswirkung der langen Verdienstlosigkeit gewiß erheblich vermindert sein wird. Zum anderen ist der englische Bergbau zur Zeit in großem Maße verschuldet, so daß er im Interesse der Selbsterhaltung gezwungen sein wird, ein bestimmtes Preisniveau nicht zu unterschreiten, ganz abgesehen davon, daß die Subventionszahlungen seitens der Regierung nun in Fortfall gekommen sind.

Auch die langfristigen Verträge, die Deutschland mit den ausländischen Abnehmern geschlossen hat, dürften für die nächste Zukunft unserem Bergbau den Absatz der vollen Produktion sichern. Schlaglichtartig wird die derzeitige Wirtschaftslage des Steinkohlenbergbaus durch die Mitteilungen eines Vertreters des Klöckner-Konzerns beleuchtet. Dieser führte aus, daß der Absatz bis Ende 1927 schon gesichert sei, daß sogar das Syndikat seit Anfang November seinen Verkauf ins bestrittene Gebiet eingestellt habe, um festzustellen, ob für das Jahr 1927 nicht schon zu große Mengen ins Ausland verkauft worden sind. Noch günstiger ist die Beurteilung der Lage des deutschen Bergbaus durch einen bekannten holländischen Finanzmann, der nach einer Mitteilung der „D.B.Z." (Nr. 257) der Ansicht ist, daß Deutschland im Beginn einer Hochkonjunktur von übersehbarem Ausmaße steht. Er glaubt, daß nicht nur der Bergbau, sondern auch die Montanindustrie Deutschlands, infolge der Verständigung der kontinentalen Eisen- und Stahlproduzenten, der Beseitigung der Valutakonkurrenz auf den Weltmärkten durch die Stabilisierung des Franken und durch die zahlreichen internationalen Kartellbildungen sowie letzten Endes durch die Auswirkungen des englischen Bergarbeiterstreiks unbedingt eine große Belebung erfahren werde.

Auch der neueste Bericht des Reichskohlenkommissars zeigt deutlich, daß der deutsche Bergbau wieder im Aufwärtssteigen begriffen ist. Einer monatlichen Durchschnittsförderung von 11 061 Millionen Tonnen im Jahre 1925 steht im letzten Vierteljahr 1926 eine Durchschnittsförderung von etwa 12 943 Millionen Tonnen gegenüber und übersteigt somit zum erstenmal den Monatsdurchschnitt des Jahres 1913 — bei Zugrundelegung der Förderung in den jetzigen Grenzen Deutschlands — um 10,4 Prozent.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Gesamtkohlenförderung sowie die Monatsdurchschnittsförderung der letzten Jahre:

	Gesamtförderung: (in den jetzigen Grenzen Deutschlands) Steinkohle	Durchschnittsförderung:
1913	140.753	11.729
1922	129 965	10.830
1923	62 225	5 185
1924	118.829	9.902
1925	132 729	11.061
1925	98.222 (Jan. — Sept.)	—
1926	—	10.958 (1. Halbjahr)
1926	104.574 (Jan. — Sept.)	12.943 (3. Vierteljahr)

Die Belebung des Kohlenmarktes wirkte sich im letzten Vierteljahr in sämtlichen Revieren aus, am stärksten wohl im Ruhrrevier, wo die monatliche Durchschnittsförderung des dritten Quartals 1926 die des Jahres 1913 um 544 000 Tonnen (5,7 Prozent) übertrifft. Die größte arbeitstägliche Leistung wurde mit 385 100 Tonnen gegenüber 379 700 Tonnen im letzten Vorkriegsjahr erreicht.

Die Erhöhung der Produktion ist in erster Linie auf die erhebliche Leistungssteigerung zurückzuführen. Es betrug

Der Förderanteil je Kopf und Schicht im Steinkohlenbergbau:

		Ruhr 8 Std			Oberschlesien 8½ Std.		
		Untertage-arbeiter	Ges. Belegschaft ohne Nebenbetriebe	Je Kopf u. Stunde d. Untertage-arbeiter	Untertage-arbeiter	Ges. Belegschaft ohne Nebenbetriebe	Je Kopf u. Stunde d. Untertage-arbeiter
		in kg			in kg		
Durchschn.	1913*)	1 161	934	136.6	1.707	1.139	179.7
»	1925	1.182	949	147.7	1.579	1.147	185.8
Januar	1926	1.305	1.052	163.1	1.647	1.244	193.8
April	1926	1.349	1.075	168.6	1.612	1 193	189.6
Juni	1926	1.399	1.130	174.9	1.666	1.248	196.0
August	1926	1.401	1.141	175.1	1.727	1.313	203.2

		Niederschlesien 8 Std.		Sachsen 8 Std.	
		Untertage-arbeiter	Ges. Belegschaft ohne Nebenbetriebe	Je Kopf und Stunde der Untertage-arbeiter	Gesamtbelegschaft ohne Nebenbetriebe
		in kg		in kg	
Durchschn.	1913	928	669	116	709
»	1925	907	661	113,4	562.8
Januar	1926	958	717	119.7	598.7
April	1926	967	710	120.9	559.2
Juni	1926	987	726	123.4	572.3
September	1926	998	744	124.8	583.1

Die Belegschaftsziffer stieg in den Monaten Juli bis September allmählich um 26 669 Mann. Am Schluß des Quartals war sie so groß, wie am Anfang des Jahres, jedoch hätte bei Vermeidung von Ueberschichten die Zahl der angelegten Arbeiter um etwa 25 000 vermehrt werden können. Man ersieht hieraus wieder einmal, wie wenig soziales Empfinden die Arbeitgeber haben und wie notwendig es ist, die strenge Durchführung des Achtstundentages durch das Arbeitsnotgesetz zu erreichen.

Auch der Abgang an Koks nahm in letzter Zeit zu, jedoch beträgt der Rückgang der Koksbestände nur etwa 1,1 Mill. Tonnen, so daß Ende September immerhin noch 2,4 Mill. Tonnen auf Lager waren. Es ist aber zu erwarten, daß bei dem weiter andauernden Bedarf auch diese Menge bald Verwendung findet.

Im oberschlesischen Steinkohlenrevier stieg die Förderung im letzten Quartal um 262 000 Tonnen = 11,6 Prozent gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres. Von den kleineren Revieren zog Aachen besondere Vorteile aus der durch den englischen Streik geschaffenen Lage. Geringer ist die Vermehrung der Förderung in Niederschlesien. Lediglich in Sachsen blieb die Förderung wesentlich hinter der des letzten Friedensjahres zurück.

Die erhöhte Förderung ist zum wesentlichsten Teil auf die Steigerung der Ausfuhr in den Monaten Juli bis September 1926 zurückzuführen; sie betrug gegenüber den gleichen Monaten des Jahres 1925 rund 8,3 Mill. Tonnen (alle Brennstoffe insgesamt ohne Umrechnung). Sie wurde zum größten Teil durch die Ausfuhr von Bestandskohle erzielt. Hierdurch ist eine Verminderung der Bestände bis Ende September um 5,9 Mill. Tonnen erreicht worden. Der Abruf an Kohle war zeitweise so stark, daß die innerdeutsche Versorgung, vor allem die von Ostdeutschland, bedroht schien, so daß die Ausfuhr vorübergehend gesperrt werden mußte.

Aus dem oben Gesagten geht hervor, daß die Wirtschaftskrise für den deutschen Bergbau zunächst behoben ist. Die Pflicht eines jeden einzelnen ist es nunmehr, ernstlich um die Hebung des Lebenshaltungsniveaus und der Besserung der Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerschaft bemüht zu sein.

Bergbautarife

Tarifvertrag Oberlausitz. Am 16. Dezember fanden Verhandlungen mit dem Arbeitgeberverband des Oberlausitzer Braunkohlenbergbaus über eine Erhöhung der Gehälter der Bergbauangestellten statt, die infolge der unzureichenden Angebote der Arbeitgeber und ihrem starren Daranfesthalten ergebnislos verliefen. Es soll nochmals verhandelt werden, nachdem zuvor die Arbeitgeber unter sich Stellung zu unseren Forderungen genommen haben. Wir hoffen, noch im Dezember zum endgültigen Abschluß zu gelangen.

Lohnerhöhung in der Kaliindustrie um 3,5 Prozent bringt der Schiedsspruch der Schlichterkammer im Reichsarbeitsministerium mit Wirkung ab 1. Dezember. Die Erklärungsfrist der Parteien läuft mit dem 18. Dezember ab.

Behörden und öffentliche Betriebe

Städte, Staat, Wirtschaft (Schluß).

Besonders instruktiv sind die Angaben über Besoldungswesen und Besoldungsaufwand. Hier haben sich die Verhältnisse gegen 1913 grundlegend geändert. Damals kamen auf je 1000 Einwohner 0,05 Reichsbeamte, 2,2 preußische Staatsbeamte und 3,8 Gemeindebeamte. 1925 dagegen kamen auf 1000 Einwohner 1,4 Reichsbeamte, 3,9 preußische Staatsbeamte und 4,2 Gemeindebeamte. Wenn man die Zahlen der Reichs- und Staatsbeamten zusammenzählt und dieser Summe die Zahl der Gemeindebeamten gegenüberstellt, so ergibt sich für 1913 ein Verhältnis von 2,7 zu 3,8, 1925 aber von 3,3 zu 4,2. Die prozentuale Zunahme überhaupt beträgt an Reichsbeamten 2700 Prozent, an Staatsbeamten 77 Prozent und an Gemeindebeamten 11 Prozent. Die Besoldungsausgaben pro Kopf der Bevölkerung betrugen im Jahre 1913 im Reiche 21 R.M., in Preußen 7,38 R.M., in den Städten 8,37 R.M. Dagegen betrugen sie 1925 im Reich 6,17 R.M., in Preußen 6,50 R.M. und in den Städten 14,28 R.M.; die prozentuale Zunahme im Reich 2470 Prozent, in Preußen 110 Prozent, in den Städten 71 Prozent.

Beim Vergleich dieser Zahlen stellt sich heraus, daß die Zahl der Beamten und der Besoldungsaufwand in den Reichsverwaltungen in annähernd gleichem Maße gestiegen sind, in Preußen ist der Aufwand etwas stärker gestiegen als die Zahl der Beamten. Preußen muß also seine Beamten jetzt im allgemeinen etwas besser bezahlen als vor dem Kriege. Noch stärker ist der Unterschied bei den Städten, so daß hier eine ganz erhebliche Aufbesserung der Gehälter eingetreten sein muß. Das könnte den Eindruck erwecken, als ob der aus Privatwirtschaftskreisen erhobene Vorwurf, die Städte wären in ihrer Besoldungspolitik zu verschwenderisch, gerechtfertigt ist. Doch gibt sich ein anderes Bild, wenn man die Durchschnittsbesoldung der städtischen Beamten betrachtet, die das Niveau der Durchschnittsbesoldung der Reichs- und Staatsbeamten nicht erreicht. Während das Reich für jeden planmäßigen Beamten im Jahre 1925 im Durchschnitt für 4364 R.M. ausgab, gab Preußen 3994 R.M. und die Städte 3426 R.M. aus. Anders ausgedrückt bedeutet das, daß die Durchschnittsbesoldung der preußischen Staatsbeamten 92 Prozent von der der Reichsbeamten beträgt, die der städtischen Beamten aber gar nur 79 Prozent.

Die Schlußfolgerungen, die der Deutsche Städtetag aus diesen verschiedenen statistischen Feststellungen zieht, lassen wir im Wortlaut folgen:

„Vor dem Kriege setzten die Gemeinden ihren Besoldungsaufwand selbst verantwortlich fest. Das preußische Gesetz über die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899 umfaßte nur wenige allgemeine Vorschriften und enthielt sich grundsätzlich des Eingriffs in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden. Durch das Gesetz vom 8. Juli 1920 über die vorläufige Regelung verschiedener Punkte des Gemeindebeamtenrechtes wurden die preußischen Gemeinden und Gemeindeverbände gezwungen, Bezüge und Versorgung ihrer Beamten und im allgemeinen auch ihrer Ständigangestellten und Anwärter nach den Bestimmungen über Diensteinkommen und Ruhegehalt der Staatsbeamten zu regeln. Aehnlich war es auch in den übrigen Ländern. Die neue preußische Besoldungsregelung sucht nach dem Vorbilde des Reichs sowohl dem Interesse des Beamten an einer ausreichenden Besoldung als auch dem Interesse des Staates zu dienen, der um seiner selbst willen in angemessener und gerechter Weise für die Beamten sorgen muß; die Eigenart der gemeindlichen Verhältnisse ist aber nicht berücksichtigt.

Früher konnten die Gemeinden die Besoldungen ihrer Finanzkraft und den Einkommensverhältnissen ihrer Einwohner anpassen. Heute müssen Gemeinden mit einfachen Verhältnissen weitgehend die gleichen Grundbesoldungen zahlen wie solche mit schwierigen; die Ortszuschläge gleichen die Unterschiede nicht aus. Vordem wurden die Gemeindebeamten individuell nach den Bedürfnissen der einzelnen Verwaltungszweige und den Leistungen eingestuft. Jetzt müssen die Gemeinden diesen richtigen Grundsatz zurückstellen gegenüber einer in der Staatsverwaltung vielleicht möglichen Besoldung nach schematischen Beamtengruppen, in welche die einzelnen Beamtenstellen nach einem mechanischen Schlüssel eingereiht werden. Diese schematisierende Gesetzgebung hat fast den gleichen Zustand herbeigeführt, als ob der Staat den ganzen persönlichen Verwaltungsapparat übernommen hätte, ohne die Mittel für die Besoldungen dauernd bereitzustellen.

*) Die Schichtdauer betrug 1913: im Ruhrrevier, Niederschlesien und Aachen 8½ Stunden, in Oberschlesien 9—10 Stunden, in Sachsen 8—9 Stunden.

Durch die Uniformierung der Besoldungen wurde der Besoldungsaufwand in den kleineren und mittleren Gemeinden besonders stark erhöht. Aber auch für größere Städte bedeutet es einen Mehraufwand, daß sie in das neue Besoldungssystem hineingepreßt worden sind. In der Inflation mag ein rasches und darum notwendigerweise schematisierendes Durchgreifen der Zentrale unvermeidlich gewesen sein, um die Beamten in ihren Bezügen einigermaßen sicherzustellen. Mit der Rückkehr stabiler Verhältnisse stellt sich mehr und mehr heraus, daß die einheitliche, schematische Besoldungsregelung aller drei nach Aufgaben und Aufbau verschiedenen Verwaltungen, des Reichs, der Länder und der Gemeinden die Verwaltung verteuert hat, weil nicht die Finanzkraft der schwachen, sondern der starken Stellen des Verwaltungssystems zum Maßstab genommen worden ist.

Mit der neuen Besoldungsregelung fällt zeitlich das Zurückgehen der wertvollen und billigen ehrenamtlichen Tätigkeit zusammen. Zwei Gründe sprechen dabei mit: Einmal wurde die Verwaltungsarbeit, nicht zuletzt durch die andauernden Gesetzesänderungen, so schwierig, daß auch an Stellen, wo früher in der einfacheren Verwaltung ehrenamtliche Kräfte ausreichten, geschulte Berufsbeamte nötig wurden; andererseits ging das Angebot an ehrenamtlichen Kräften zurück, weil die Inflation weite Teile der Bevölkerungsschichten, die sich vordem aus innerem Antrieb bereitwillig in den Dienst der Selbstverwaltung gestellt hatten, wirtschaftlich vernichtet hatte und auch mancher im freien Berufe Stehende sich nicht mehr so bereitwillig in den öffentlichen Dienst stellt wie früher. Anzustreben wäre es, daß die gemeindliche Verwaltung in Zukunft wieder stärker auf ehrenamtliche Kräfte zurückgreifen könnte.

Das Reichsbesoldungssperrgesetz vom 21. Dezember 1920 hat gezeigt, wohin übertriebene Zwangsuniformierung des Besoldungswesens führen muß. Langwierige Verhandlungen über die Einstufung der Kommunalbeamten und in Einzelfällen wurden notwendig. Das Gesetz verursachte einen Verwaltungsaufwand, der in keinem Verhältnis zu dem Erfolg stand. Die betroffenen Beamten gerieten in einen Zustand der Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Bezüge, auf die sie Anspruch hatten. Die aus der Praxis gegen das Besoldungssperrgesetz geäußerten Bedenken erwiesen sich als richtig. Es ist unmöglich, von einer zentralen Stelle aus die Unterschiede im Besoldungswesen des Reichs, der Länder und vieler tausend Gemeinden auszugleichen. Insbesondere sind der mittlere und leitende Dienst im Reiche, den Ländern und Städten anders gegeneinander abgegrenzt. Die Städte geben mit bestem Erfolge vielen mittleren Beamten eine größere Selbständigkeit und Verantwortung als es Reich und Länder tun. Alle Erfahrungen, die mit der Durchführung des Besoldungssperrgesetzes gemacht worden sind, lehren, daß die Verwaltung darunter leidet, wenn Leistung und Verantwortung in der Besoldung nicht genügend abgewogen werden können.

Das Reichsbesoldungssperrgesetz wurde, wenigstens in seinen wesentlichen Bestimmungen, zum 1. April 1926 außer Kraft gesetzt. Schon am 9. April beschloß der Vorstand des Deutschen Städtetages einstimmig, den Mitgliedsstädten zu empfehlen, bis zur endgültigen Regelung des Finanzausgleiches grundsätzlich von Besoldungserhöhungen abzusehen, weil erheblichere Veränderungen auf der Ausgabenseite erst verantwortet werden könnten, wenn eine Uebersicht über die endgültige Gestaltung der Einnahmen gewonnen sein würde.

Das Verantwortungsgefühl der Gemeinden hätte also der Fessel eines Besoldungssperrgesetzes nicht bedurft. Darum müssen auch die in einzelnen Ländern noch bestehenden Sperrbestimmungen fallen."

Manches von dem, was der Deutsche Städtetag sagt, ist durchaus zutreffend. Der Kritik des Sperrgesetzes und seiner Auswirkung ist im Prinzip kaum etwas hinzuzufügen. Sie gibt aber nichts Neues und nichts, was von den Gewerkschaften nicht schon viel ausführlicher dargelegt und begründet ist. Das einzige, was sich noch sagen ließe, wäre, daß die schematische Aufzwingung des Reichsbesoldungssystems bei den Städten im Laufe der Zeit zwangsmäßig hätte dazu führen müssen, daß auch das Verwaltungssystem der Kommunen dem bei der Reichsverwaltung angepaßt werden müßte, obwohl die sachlichen Bedürfnisse ein anderes Verwaltungssystem verlangen.

Stutzig machen müssen aber die Auslassungen des Städtetages über Wirkung und Bedeutung des preußischen Gesetzes vom 8. Juli 1920. Gewiß könnte man diese oder jene Aenderung und Verbesserung des Gesetzes auch von Gewerkschaftsseite verlangen. Die Tendenz der Ausführungen in der Denkschrift geht aber ganz klar dahin, daß nach Meinung des Städtetages die Städte nicht genügende Freiheit haben, die Bezüge ihrer Beamten nach Belieben zu verschlechtern. Denn etwas anderes soll es doch nicht bedeuten, wenn die Forderung aufgestellt wird, die Gemeinden müssen die Besoldung der Beamten ihrer Finanzkraft und den Einkommensverhältnissen ihrer Einwohner anpassen. Dabei hat der Städtetag doch in der Denkschrift selbst nachgewiesen, daß der Besoldungsdurchschnitt der Gemeindebeamten unter dem in Reich und in Preußen liegt, daß also die Gemeinden ihre Beamten schlechter bezahlen als Reich und Preußen es tun. Die Absicht des Gesetzes vom 8. Juli 1920, die Besoldung der Gemeindebeamten soll nach gleichen Grundsätzen geregelt werden, wie die der Staatsbeamten, ist also durchaus noch nicht erreicht. Wie würde sich erst das Bild gestalten, wenn man die kreisangehörigen Städte oder die Landgemeinden in die Statistik einbeziehen würde, die ihre Beamten im allgemeinen schlechter besolden als die größeren Städte. Das war in Vorkriegszeiten noch schlimmer als jetzt. In vielen Gemeinden waren Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse geradezu elend zu nennen. Diese, auch im Staatsinteresse untragbaren Verhältnisse sollte das Gesetz vom 8. Juli 1920 ändern und in gewissem Umfange ist das auch gelungen. Wie kann da der Städtetag die Erhöhung der Durchschnittsbesoldung als schädliche Auswirkung des Gesetzes bezeichnen? Will er etwa die Vorkriegsverhältnisse wieder herstellen, oder will er seinen Mitgliedsstädten ein Signal geben, daß es jetzt an der Zeit wäre, die Besoldungsverhältnisse zu verschlechtern?

Quensel.

Beamtenbewegung

Zur Politik im Deutschen Beamtenbund. Unter der Ueberschrift „Ein Nachwort zum Bundestage" wird in der Bundeszeitschrift für den Lippischen Beamtenbund, der dem D.B.B. angeschlossen ist, eine kritische Stimme veröffentlicht, die sich vorteilhaft von der Beweihräucherung abhebt, die man sonst in den Organen der dem D.B.B. angeschlossenen Beamtenorganisationen über die Bedeutung des Zusammenschlusses des D.B.B. mit der christlichen Beamtenbewegung findet.

Anknüpfend an die Ausführungen des Vorsitzenden des D.B.B. auf der Tagung des Lippischen Beamtenbundes in Detmold: „Wir geben dem Staate mehr als unsere Arbeitskraft, wir stellen ihm unsere ganze Persönlichkeit zur Verfügung", weist der Artikelschreiber vor allem an der gegenwärtigen Besoldungsordnung nach, daß der Staat dieses persönliche Verbundensein durch die Tat bisher noch nicht anerkannt und gerechtfertigt hat. Er meint weiter, daß es „mit billigen Entschließungen allein nicht getan ist", sondern „daß tatkräftige Arbeit einsetzen muß". Gerade die Art der Besoldungspolitik werde ein Merkmal sein, wie der Neue Deutsche Beamtenbund zu beurteilen ist. Von besonderem Interesse aber sind die Ausführungen, die der Artikel über die Notwendigkeit einer tatkräftigen und konsequenten Wirtschaftspolitik vom Standpunkt des Verbrauchers aus bringt. Es heißt darin:

„Der sogenannte Arbeitnehmerstandpunkt ist vom D.B.B. abgelehnt wenigstens in seiner landläufigen Auffassung. Wie weit man den Verbraucherstandpunkt der deutschen Beamtenschaft akzeptiert, kam leider in dem Flügelschen Vortrag nicht deutlich zum Ausdruck. Mancher von uns hatte sicherlich ein diesbezügliches Bekenntnis in derselben erfrischenden Offenherzigkeit erwartet, mit der der Vorsitzende des L. B. B. es ausgesprochen hat. (! D. Red.) Alle besoldungspolitischen Maßnahmen die nur auf eine nominelle Aufbesserung der Gehälter hinzielen, haben schließlich nur dann realen Wert, wenn der Geldwert nicht fällt. Die letzten Jahre haben uns das zur Genüge bewiesen. Darum sollte sich die Aktivität des D.B.B. nicht in letzter Linie auch darauf erstrecken, die Kaufkraft des Geldes zu erhalten und zu festigen, d. h. er muß Verbraucherpolitik treiben. Er kann deshalb nicht untätig zusehen, wenn die Konsumartikel willkürlich im Preise gesteigert werden. Vor allem sollte er staatliche Maßnahmen, die auf eine finanzielle Steigerung der Lebenshaltung hinauslaufen, in den Bereich seiner Kritik ziehen. Was nützt z. B. einem Deutatberechtigten ein höheres geldliches Einkommen wenn sein Deputat um dieses Mehr höher in Anrechnung gebracht wird? Es bleibt halbe Arbeit, wenn der D.B.B. seine besoldungspolitischen Maßnahmen auf eine Erhöhung der Gehälter beschränkt."

„In diesem Zusammenhange," fährt der Artikel weiter fort, „ist es zu bedauern, daß die Einigungsverhandlungen mit dem A.D.B. nicht zum Ziele geführt haben ..." Man sollte erwarten, daß der D.B.B. mit allen (nicht nur Beamten-) Organisationen Hand in Hand arbeitet, die entschiedene Verbraucherpolitik treiben."

Zwischen den Zeilen ist also klar zu erkennen, daß man vom A.D.B. den Impuls zu einer entschiedenen Wirtschaftspolitik der Beamtenschaft im Sinne des Arbeitnehmerstandpunktes erwartet. Der Artikel bestätigt die Erkenntnis des wahren Grundes, an dem die Verhandlungen zwischen A.D.B. und D.B.B. scheiterten.

Berufsfragen der Behördentechniker

Aufrechterhaltung der Angestelltenversicherung nach Uebertritt in das Beamtenverhältnis. Wir hatten bereits in Nr. 46 der „D.T.Z." vom 12. November 1926 auf die Sachlage bezüglich des Angestelltenversicherungsverhältnisses hingewiesen, die beim Uebertritt aus dem Angestelltenverhältnis in das Beamtenverhältnis eintritt. Wir kommen heute erneut darauf zurück, da im Falle der Aufrechterhaltung der Versicherung die Nachzahlungsfrist für freiwillige Beiträge für das Jahr 1924 mit dem 31. Dezember 1926 abläuft.

Angestellte, die infolge Uebernahme in das Beamtenverhältnis eine nach §§ 11, 12 Nr. 1 bis 3, und § 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes versicherungsfreie Beschäftigung erhalten, stehen in diesem Falle vor zwei Möglichkeiten.

Entweder entscheiden sie sich dafür, ihre bisherige Versicherung in der Angestelltenversicherung freiwillig fortzusetzen und damit im Versicherungsfalle die vollen Leistungen nach dem Angestelltenversicherungsgesetz neben ihren Pensionsbezügen zu erhalten oder sie setzen die freiwillige Versicherung nicht fort. Im

etzteren Falle werden ihnen bei Versetzung in den Ruhestand
0 Prozent der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge
usgezahlt. Eine gleiche Zahlung wird auch im Falle des
odes des Versicherten an die anspruchsberechtigten Hinter-
liebenen geleistet. Weitere Ansprüche an die Reichsversiche-
ungsanstalt sind ausgeschlossen.

Nun ist zu beachten, daß, wenn der bisher in der Ange-
elltenversicherung versicherte Beamte auf die Auszahlung der
0 Prozent der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträge
erzichten will, er dies durch Abgabe einer ausdrück-
ichen Verzichterklärung zum Ausdruck bringen
uß. Ist diese Erklärung abgegeben, so kann der Versicherte
ch in der Angestelltenversicherung weiter versichern. Bisher
at die Reichsversicherungsanstalt schon in der Tatsache der
eiwilligen Weiterversicherung eine stillschweigende Verzicht-
rklärung auf Auszahlung der 80 Prozent der seit dem 1. April
924 entrichteten Beiträge als gegeben angesehen. Nach einer
euerlichen Aeußerung muß aber eine ausdrückliche
chriftliche Verzichterklärung, und zwar bin-
en zwei Monaten nach Uebernahme in das Beamtenver-
ältnis dem Arbeitgeber überreicht werden. Der Arbeitgeber
t verpflichtet, sofort diese Erklärung der Reichsversicherungs-
nstalt für Angestellte abschriftlich zur Kenntnis zu bringen.
s wird hierfür am besten folgende Form gewählt:

Berlin, den . . . . 1926.

An die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
Berlin-Wilmersdorf
Ruhrstraße 2.

Ich bin am . . . . bei (Behörde) . . . . als (Amtsbezeichnung)
. . . in ein nach § 11 (§ 12 Nr. 1, § 17) A.V.G. versicherungsfreies
eschäftigungsverhältnis übernommmen worden. Beiträge zur Ange-
elltenversicherung sind für mich vom . . . . an nicht mehr gezahlt.
agegen habe ich mich von dieser Zeit an freiwillig weiterversichert.
ie Abgabe der Verzichterklärung gemäß § 20 A.V.G. habe ich unter-
ssen, weil die Reichsversicherungsanstalt früher in der freiwilligen
eiterversicherung einen stillschweigenden Verzicht erblickt hat.

Ich bitte daher, meine freiwillige Weiterversicherung als zu Recht
estehend anzuerkennen; ich erkläre hiermit noch nachträglich ausdrück-
h, daß ich auf das mir gemäß § 19 a. a. O. zustehende Recht verzichte.

. . . . (Unterschrift und Adresse.)

Gemäß dem Hinweise in unserer früheren Notiz machen
ir nochmals darauf aufmerksam, daß für diejenigen Personen,
ie nach dem 1. Oktober 1923 in ein versicherungsfreies Be-
häftigungsverhältnis als Beamter in den Dienst einer Behörde
etreten sind, aber eine Verzichterklärung bisher nicht abge-
eben haben, es sich dringend empfiehlt, durch Anfrage bei
er Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmers-
orf, Ruhrstraße 2, festzustellen, ob ihre freiwillige Weiterver-
cherung als Verzichterklärung angesehen wird.

Bezüglich der Beitragszahlung ist zu berücksichtigen, daß
le Anwartschaften bis zum 31. Dezember 1923 als aufrecht-
halten gelten. Vom 1. Januar 1924 an sind jährlich für eine
indestzahl von Beitragsmonaten Beiträge zu entrichten, wenn
e Ansprüche aus der Versicherung aufrechterhalten werden
llen.

Freiwillige Beiträge für das Jahr 1924 kön-
en noch bis zum 31. Dezember 1926 nachgezahlt
erden. Die Frist endet also mit dem Ablauf dieses Jahres.
der Versicherte, der seit 1913 wenigstens vier Beitragsmonate
f Grund der Versicherungspflicht in der Angestelltenversiche-
ng nachweisen kann, hat damit die Möglichkeit, seine Ver-
herung freiwillig aufrechtzuerhalten oder sie wieder aufleben
lassen. Es empfiehlt sich, von dieser Möglichkeit Gebrauch
machen. Diejenigen, die im Jahre 1914 oder später der An-
stelltenversicherung beigetreten sind, müssen für 1924 acht
itragsmonate nachweisen. Es besteht also die Möglichkeit,
s zum 31. Dezember d. J. das etwa Versäumte durch Nach-
hlung noch nachzuholen.

Diejenigen, die bereits seit 1913 in der Reichsangestellten-
rsicherung sind, brauchen für 1924 nur vier Beitragsmonate
r freiwilligen Aufrechterhaltung der Versicherung nachzu-
isen. Die Höhe der freiwilligen Beiträge richtet sich nach
r Gehaltsklasse, die dem Durchschnitt der letzten vier Pflicht-
iträge zugrunde lag.

Die Nachzahlungsfrist für freiwillige Beiträge für das
ir 1925 endet mit dem 31. Dezember 1927.

Gegen die Ueberstundenarbeit bei Behörden. Der Preu-
ische Minister des Innern hat nachstehenden Rund-
aß Ic 1785 unter dem 7. Dezember 1926 herausgegeben:

„Das nachstehende Rundschreiben des Reichsarbeitsministers an die
ialministerien der Länder vom 9. 11. 1926 — III B 7153, IV 13 605 —
t den Behörden der inneren Verwaltung zur Beachtung mitgeteilt.
Im Interesse einer möglichst wirksamen Linderung der Lage auf dem
Arbeitslosenmarkt und in Anbetracht der schwierigen Wirtschaftslage
werden auch die Kommunalverwaltungen den Anregungen des Reichs-
beitsministers zu folgen haben.

An die Behörden der inneren Verwaltung und der Kommunal-
verwaltung. — MBliV. S. 1075.

Anlage.

In meinem Rundschreiben v. 24. 8. 1926 — IV 10 716/26 habe ich darauf hingewiesen, daß die Minderung der Erwerbslosigkeit, die mit dem Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung erstrebt wird, nicht erreicht werden kann, wenn die vermehrte Arbeitsgelegenheit durch Ueberstunden der vorhandenen Belegschaft aufgesogen wird. Ich habe daher gebeten, einer ungesunden Zunahme der Ueberstunden entgegenzuwirken.

Eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes wird jedoch nur erreicht werden, wenn auch jede andere Arbeitsgelegenheit außerhalb des Arbeitsbeschaffungsprogramms zugunsten der Erwerbslosen ausgenutzt und Ueberstundenarbeit allgemein nur in dem unbedingt notwendigen Maße ausgeführt wird. Sicherlich ist die Ueberarbeit nicht ganz vermeidbar, und zur Bewältigung eines ganz vorübergehenden Arbeitsbedarfs wird dem Arbeitgeber die Einstellung neuer Arbeitskräfte nicht zugemutet werden können. Allein in zahlreichen Fällen hat die zu erledigende Mehrarbeit einen so großen Umfang und ist voraussichtlich von so langer Dauer, daß es nicht gerechtfertigt wäre, sie als Ueberstundenarbeit ausführen zu lassen. Auch in Fällen, in denen es sich um einen zwar vorübergehenden, aber zu bestimmten Tagen vorauszusehenden Mehrarbeitsbedarf handelt, wird zu prüfen sein, ob ihm nicht durch Einstellung von Aushilfskräften für diese Tage oder durch Beschäftigung einer vermehrten Arbeitnehmerzahl derart, daß ihrer Mehrarbeit zu bestimmten Zeiten eine Minderarbeit zu anderen Zeiten entspricht, begegnet werden kann.

Ich bitte daher ergebenst, die Gewerbe- und Bergaufsichtsbeamten anzuweisen, bei der Bewilligung von Arbeitszeitverlängerungen mit äußerster Vorsicht vorzugehen und bei der Prüfung, ob solche „aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen geboten" sind (§ 6 der Arbeitszeitverordnung), die gegenwärtige ungünstige Lage des Arbeitsmarktes mit zu berücksichtigen. Daß die obersten Landesbehörden, soweit sie selbst für die Bewilligung zuständig sind, die Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit nicht außer acht lassen werden, darf ich als selbstverständlich voraussetzen.

Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang denjenigen Arbeitsgelegenheiten zuzuwenden, die, abgesehen vom Arbeitsbeschaffungsprogramm der Reichsregierung, durch Maßnahmen der öffentlichen Hand geschaffen werden. Ueberstundenarbeit muß vor allem bei Regiearbeiten, aber auch bei allen Vergebungen öffentlicher Stellen ausgeschlossen werden, soweit nicht technische oder organisatorische Gründe ausnahmsweise entgegenstehen. Neue Arbeitskräfte dürfen nur durch Vermittlung der Arbeitsnachweise beschafft werden. Hierbei wird es sich ermöglichen lassen, insbesondere auch ältere Arbeitskräfte einzustellen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister bitte ich daher ferner ergebenst, auf die staatlichen und sonstigen öffentlichen Beschaffungsstellen Ihres Landes in diesem Sinne einzuwirken.

Es wird mit Aufgabe der Betriebsräte sein, darüber zu wachen, daß allenthalben nach dieser Verfügung verfahren wird.

Behördentariffragen

Vorsorgliche Kündigung gemäß § 53 R.A.T. Bei der Ueberwachung der Durchführung des Reichstarifvertrages haben wir in bezug auf die Auslegung der Bestimmungen durch die Reichsbehörden schon allerlei erleben können. Erst vor kurzem mußten wir feststellen, daß der Präsident des Landesfinanzamtes Köln einem technischen Angestellten aus dem Grunde das Uebergangsgeld vorenthalten hat, weil dieser durch seine Berufsorganisation bei der Aufsichtsbehörde Einspruch gegen die Kündigung seines Dienstverhältnisses eingelegt hat. Mit Befriedigung können wir feststellen, daß in diesem Falle selbst der Reichsfinanzminister die etwas merkwürdige Auffassung des Präsidenten des Landesfinanzamtes nicht gedeckt hat und unserer Beschwerde in vollem Maße Rechnung trug.

Wenn es sich darum handelt, gegen die technischen Behördenangestellten anzugehen, kann die Reichsvermögensverwaltung nicht fehlen. Sie hat angeordnet, daß den technischen Angestellten, die nach ihrer Meinung voraussichtlich im April n. J. eine Tätigkeit ausüben werden, die unter der gegenwärtig ausgeübten liegen dürfte, daß diesen Angestellten schon jetzt vorsorglich das Dienstverhältnis gemäß § 53 R.A.T. zum Zwecke der Veränderung der Vergütungsgruppe gekündigt wird. Wenn berücksichtigt wird, daß es sich hier durchweg um technische Angestellte handelt, die dem Reiche in der schwierigen Besatzungszeit unermeßliche Dienste geleistet haben und die mit Rücksicht auf die Verminderung der Besatzungsaufgaben gewissermaßen auf dem Aussterbeetat stehen, so muß die Maßnahme des Amtes von den betreffenden Kollegen doppelt hart empfunden werden. Nicht nur, daß ihre laufenden Bezüge dadurch eine Schmälerung erfahren, wird auch bei dem Ausscheiden aus der Verwaltung das Uebergangsgeld der niedrigeren Gruppe entsprechend zugrunde gelegt. Es ist daher selbstverständlich, daß unser Bund gegen diese Methode der R.V.V. Einspruch eingelegt hat, um so mehr, als diese Handhabung weder mit dem Geist noch mit dem Inhalt des R.A.T. vereinbar ist. Das zuständige Ministerium hat unsere Eingabe einer Nachprüfung unterzogen und wie folgt entschieden:

„In der Angelegenheit ..... teile ich Ihnen mit, daß die R.V.V. darauf hingewiesen ist, daß eine „vorsorgliche" Kündigung gemäß § 53 R.A.T. nicht angängig ist."

Damit ist auch diese in ihrer Auslegung selbstverständliche Frage erst durch Intervention bei der obersten Verwaltungsbehörde auf das richtige Gleis gebracht worden. Die große Erwerbslosen-Reservearmee läßt auch die nachgeordneten Reichsbehörden nicht zur Ruhe kommen. Sie machen sich nicht Gedanken, wie etwa die Erwerbslosen wieder in geordnete Verhältnisse kommen, sondern sie benutzen den wirtschaftlichen Druck, um den im Behördendienst stehenden Angestellten ihre kümmerlichen Rechte noch weiter zu schmälern. In diesem Punkte unterscheiden sie sich durch nichts von den Scharfmachern der Privatindustrie. Unsere Kollegen werden aber daraus die Schlußfolgerung ziehen müssen, ihre Berufsorganisation so zu stärken, daß alle diese reaktionären Maßnahmen von vornherein an dem Widerstande der organisierten Technikerschaft zerschellen.

Besoldungsfragen

Ungünstige Auswirkung der einmaligen Notmaßnahme für die verheirateten Beamten und Behördenangestellten. Die praktische Durchführung der laut Beschluß des Reichstags den Beamten und Behördenangestellten gewährten einmaligen Zulage hat zu unerwünschten ungünstigen Auswirkungen in den unteren und mittleren Gehaltsgruppen geführt. Diese Auswirkungen zeigen sich sowohl bei der Verheiratetenzulage als auch bei den Kinderzuschlägen. Bei den Kinderzuschlägen hat man so verfahren, daß man bei denjenigen Beamten mit Kindern, bei denen das Viertel bzw. Fünftel sich in der Grenze von 50 bis 80 R.M. bewegt, so berechnet hat, daß die vorhandenen Kinderzuschläge miteinbezogen werden. In den Besoldungsgrupen von Gruppe V an hat das zur Folge, daß für die Kinder die Zulage in Wirklichkeit unter 5 R.M. beträgt, während bei den Beamten, die die 80 R.M.-Grenze überschreiten, über diesen Betrag hinaus für jedes Kind 5 R.M. gewährt werden. Das kann unmöglich im Sinne des Reichstagsbeschlusses gelegen haben. Die Auswirkungen dieser Berechnungsmethoden führen zu einer außerordentlichen Schwankung der Mehrbeträge, die der Verheiratete gegenüber dem Ledigen erhält. Das Organ des „Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes", die „A.D.B.Z.", bringt in ihrer Nr. 145 vom 18. Dezember 1926 darüber nachstehende vielsagende Tabelle:

bis	Gruppe	I,	Stufe	5	Mehrbetrag des Verheirateten	20,—
„	„	II,	„	3	„ „ „	20,—
in	„	I,	„	6	„ „ „	17,40
„	„	II,	„	4	„ „ „	17,10
„	„	V,	„	1	„ „ „	15,50
„	„	VI,	„	3	„ „ „	5,80
„	„	V,	„	9	„ „ „	5,60
„	„	VI,	„	4	„ „ „	3,80
„	„	IV,	„	6	„ „ „	3,75
„	„	IV,	„	7 b. Endstufe	„ „ „	3,—
„	„	VI,	„	5 bis 9	„ „ „	2,40
„	„	VII,	„	1 bis 4	„ „ „	2,40
„	„	VIII,	„	1	„ „ „	2,40
„	„	VIII,	„	2	„ „ „	3,70
„	„	VII,	„	5	„ „ „	4,80
„	„	IX,	„	1	„ „ „	8,10
„	„	IX,	„	4	„ „ „	18,—
„	„	VIII,	„	7	„ „ „	19,10
„	„	VIII,	„	8	„ „ „	20,—
„	„	IX,	„	5	„ „ „	20,—
„	„	X,	„	1 u. darüber	„ „ „	20,—

Gewiß wird die jetzt getroffene Notmaßnahme den Beamten und Angestellten geholfen haben, dieses und jenes Loch in ihrer Wirtschaft zuzustopfen, aber eine dauernde Entlastung bringt sie ihnen nicht. Die erhöhten Anforderungen an die Haushaltungen bestehen im neuen Jahre weiter. Der erweiterte Vorstand des A.D.B. hat sich inzwischen mit der Sachlage befaßt und folgende Entschließung angenommen:

„Der am 15. Dezember 1926 versammelte erweiterte Vorstand des Allgemeinen Deutschen Beamtenbundes nahm zu der nunmehr abgeschlossenen Besoldungsbewegung Stellung. Er stellt fest, daß die von der Regierung vorgeschlagene und von der Mehrheit des Reichstags beschlossene einmalige Zulage für die Beamten der Gruppe I bis X nicht als ausreichende Maßnahme zur Behebung der wirtschaftlichen Notlage der Beamten in den mittleren und insbesondere in den unteren Gruppen angesehen werden kann. Trotz gestiegener Mieten und allgemeinem Weitersteigen der Preise für fast sämtliche Lebensbedürfnisse sollen die Beamten im kommenden Jahre immer noch mit ihren schon längst unzulänglich gewordenen Bezügen abgefunden werden. Der erweiterte Bundesvorstand muß daher nach wie vor an der Forderung festhalten, die wirtschaftliche Lage der unteren und mittleren Beamten endlich durch eine angemessene Erhöhung des laufenden Teuerungszuschlags zu erleichtern. Diese Notwendigkeit wird auch durch die für den Sommer des nächsten Jahres in Aussicht gestellte Revision des Besoldungsgesetzes nicht beseitigt."

Allgemeine Beamtenfragen

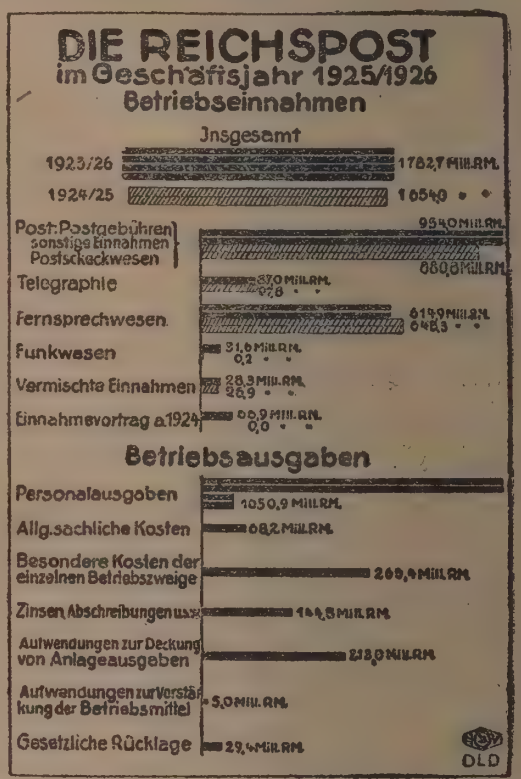

Der Rechenschaftsbericht der deutschen Reichspost für das Jahr 1925/1926 ergibt einen Gewinn von 252,2 Mill. R.M., wovon 66,9 Mill. aus dem Vorjahre stammen. Die Hälfte aller Betriebseinnahmen entfallen auf das eigentliche Postwesen. Zu einem beträchtlichen Einnahmeposten hat sich das Funkwesen entwickelt. Ein zahlenmäßiger Vergleich der Ausgaben 1925/1926 mit denen des Vorjahres ist nicht möglich, weil 19... eine Trennung der Ausgaben nach Betrieb und Anlage nicht erfolgt ist. Die Ausgabensumme des Vorjahres betrug etwa 1585 Mill. R.M.

□□ Aus dem Bunde □□

Vorstandsbekanntmachungen

Beschwerden wichtiger Art, insbesondere über nicht erledigte Reklamationen, sind an den Bundesvorstand, z. H. des Vorsitzenden Hermann Waschow, Uhlenhorst b. Köpenick, Ulmenstr. 17, zu richten.

Beschwerdeausschuß. Beschwerden gegen die Entscheidungen des Bundesvorstandes sind an den Obmann des Beschwerdeausschusses, Herrn Ingenieur Jakob Michler, München, Juttastr. 7, zu richten.

Aus den Gauen

Gau Nordost. Der Gauvorstand wählte in seiner letzten Sitzung an Stelle des aus dem Gauvorstand ausgeschiedenen Kollegen Rörig, Königsberg, den Kollegen Stender, Insterburg, zu seinem Vorsitzenden. Als stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer wurde der Kollege Köder, Königsberg, gewählt. An Stelle des ausgeschiedenen Kollegen Rörig trat der Kollege Flöge, Insterburg, in den Gauvorstand ein.

Versammlungskalender

Braunschweig. F. 28. XII. im Geschäftslokal.

Bücherschau

Alle uns zur Besprechung in der „Deutschen Techniker-Zeitung" übersandten Schriftwerke werden nach Verfasser, Titel, Verlag und Preis — soweit angegeben — hier aufgeführt. Besprechung bleibt in jedem Falle vorbehalten. Rückgabe unaufgefordert eingesandter Schriften erfolgt nicht.

Bilau, K.: Die Windkraft in Theorie und Praxis. Verlag Paul Parey, Berlin. Ganzl. 8,50 R.M.

Brockhaus, F. A.: Den Freunden des Verlags Brockhaus. 6. Folge 1926/1927. Selbstverlag, Leipzig.

Heinig, Kurt: Wirtschafts-Informationsdienst, Nr. 8, November 19... Karl Zwing, Jena. Einzelheft 1 R.M., Viertelj. (3 Hefte) 2 R...

Hische, Dr. W.: Das Eignungsprinzip. Richtlinien psychologisch-n... schenwirtschaftlicher Berufsberatung. Deutsche Psychologie, Bd. ... Heft 4. Verlag Carl Marhold, Halle a. S. 1,50 R.M.

ffmann, Dr. Gust.: Sozialismus und Städtebau. Das Wohnen als sozialistisches Kulturproblem. Verlag für sozialistische Lebenskultur, Hannover-Rothfeld. 1,80 R.M.

nger, H. J., Obering., herausgegeben und neubearbeitet von J. Ritter, Obering.: Kalender für Heizungs-, Lüftungs- und Badetechniker. 32. Jahrg. Verlag Carl Marhold, Halle a. S. 3,60 R.M.

inski, Rich.: Die Sozialdemokratie von ihren Anfängen bis zur Gegenwart. I. Band. I. H. W. Dietz Nachf. Berlin. 4,50 R.M. (durch die Bezirksorganisation der S.P.D. Vereinsausgabe geh. 1 R.M., geb. 1,50 R.M.).

ichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit: Die Bücherwarte, Heft 12. I. H. W. Dietz Nachfl., Berlin. Einzelheft 0,75 R.M., Viertelj. (3 Hefte) 1,50 R.M.

henfelder, Franz: Stein der Straße. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B., Berlin. 2 R.M. (durch Verbände oder Ortsausschüsse des A.D.G.B. 1,20 R.M.).

rms, Dr. R.: Die Verwertung von Erfindungen. Ein Leitfaden für Erfinder und Kapitalisten. 4. Aufl. Verlag Carl Marhold, Halle a. S. Geh. 3 R.M., geb. 4 R.M.

Alle hier genannten Bücher, Broschüren und Zeitschriften sind zu ziehen durch den Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., rlin NW 40, Werftstr. 7, Postscheckkonto 15550. Bei Bellungen im Betrage von über 2 R.M. erfolgt die Versendung ohne Berechnung von Porto und Verpackung.

Technik.

Das Kalkbrennen mit Gas, Kohlenstaub und Oel. Von Ing. Otto häfer. Verlag von Bernh. Friedr. Voigt, Leipzig, 1927. Preis od. 4 R.M.

Wir haben in letzter Zeit mehrfach von dieser Stelle aus auf die deutung des Kalkes und seine Verarbeitung hingewiesen. Heute möchwir auf ein Buch aufmerksam machen, das auf kritische Weise die schiedensten neuen Ofenarten und Brennweisen behandelt. Gerade in Kalkindustrie finden wir heute noch sehr viele Brennereien, die in rmetechnischer Beziehung sehr rückständig und infolgedessen durch schlechteren Kalke auch unrentabel sind. Der Verfasser bemüht sich, Hand eingehender Berechnungen, die Vorteile der neueren Oefen mit s und Oel nachzuweisen und dem fühlbaren Mangel eines Nachschlageches über Nutzen und Zweckmäßigkeit der neuesten Beheizungsweisen uhelfen. Das Buch wendet sich in der Hauptsache an die Besitzer l Leiter von Kalkwerken, kann aber auch jedem Baubeflissenen, der n für diese Probleme interessiert, warm empfohlen werden.

W. Seidel, Jena

Das rauchlose Pulver. Von Prof. Dr. H. Brunswig. Geh. 22 R.M., b. 24 R.M.

Aus dem Serienwerk „Die Explosivstoffe" von R. Escales, Verlag Gruyter & Co., Berlin, ist jetzt der achte Band erschienen. Das Buch t einen umfassenden Ueberblick über alle Arten rauchloser Pulver, schließlich der dazugehörigen Patentliteratur. Auf etwa 500 Seiten zahlreichen Abbildungen und Zahlentafeln ist hier in übersichtlicher ise alles Wissenswerte über dieses Gebiet aus Zeitschriften, Patentriften usw. zusammengestellt und in kritischer Weise gewürdigt.

Im ersten Teil des Bandes behandelt der Verfasser den Aufdes Pulvers, Begriffsbestimmungen, Geschichtliches, chemische Darlungen usw. Der zweite Teil geht auf die Arbeitsfähigkeit des chlosen Pulvers ein und zeigt die physikalischen, chemischen, die bederen, innerballistischen Vorgänge bzw. Bedingungen des Schusses. Prüfung der Treibmittel in physikalischer wie in chemischer Hinit ist der dritte Abschnitt gewidmet, während der vierte die dhabung des Pulvers, bauliche Sicherheitsmaßnahmen sowie gesetzie Vorschriften und Verordnungen erörtert.

Die dankenswerte Absicht, ohne allzu ausführlich zu werden, eine Uebersicht über alle mit dem rauchlosen Pulver zusammenhängenFragen zu geben, ist dem Verfasser durchaus gelungen. Wenn die retische Seite etwas kurz dabei kommt, so liegt das einfach daran, diese, mehr die Ballistik betreffend, den Rahmen des Buches überzt und so naturgemäß weniger Berücksichtigung finden konnte. Jedensei allen interessierten Kreisen das Werk auf das wärmste empen.

Dr.-Ing. Heyl

Qualitative Analyse (Band I der „Einleitung in die chemische lyse"). Von Ludwig Mediçus. 20. und 21. verbesserte Auf. Neubearbeitet von Dr. K. Richter, Assistent am Physikalisch-nischen Institut der Universität Leipzig. Drei Abbildungen. Verlag odor Steinkopf, Dresden und Leipzig, 1926. Preis 5 R.M.

Die neue Auflage dieses Werkes ist völlig neubearbeitet und zeitäß umgestaltet. Von den bewährten Vorzügen der alten Auflagen Kürze, Anschaulichkeit der Darstellung und Handlichkeit übernom. Der neue Bearbeiter hat das Buch nach den bekannten und berten Lehrmethoden Professor Böttgers inhaltlich völlig neu gestaltet. wurde der schwerfällige „Sechsgruppen"-Analysengang fallengelassen durch die Trennung in fünf Gruppen ersetzt. Neu aufgenommen den die Reaktionen auf Lithiumion und Rhodanion und deren Nachim Laufe des Analysenganges. Eine neue und bedeutend umfangere Behandlung erfuhr auch der Analysengang zur Untersuchung Anionen, unter besonderer Berücksichtigung der durch die Gegenstörender Ionen bedingten Schwierigkeiten und deren Beseitigung. Untersuchung auf seltene Elemente im Anhang wurde dem vornden Analysengang mit fünf Gruppen angepaßt und durch Neuaufe einiger besonders spezifischer Reaktionen vermehrt. —

Wie die alte, so bleibt auch die neue Ausgabe des „Medicus" ein volles praktisches Einführungsbuch für den Anfänger im Beruf des nikers. Studierenden an technischen Hochschulen, chemischen Laboraen und höheren technischen Lehranstalten kann das Buch als ausichnetes Hilfsmittel beim Unterricht und bei den Arbeiten im Laboram nur empfohlen werden.

M. K.

Techn. Sprachblätter des Datsch, Ausgabe Englisch für Ingenieure, en NW 7. Erste und zweite Lieferung je 0,80 R.M., beide zusammen 8 R.M.

Für alle Techniker, die ins Ausland gehen oder mit ausländischen Zeitschriften und Korrespondenzen zu tun haben, besteht eine sehr empfindliche Schwierigkeit beim Gebrauch der Fremdsprache, über die ihnen nur selten Wörterbücher und dgl. hinweghelfen, nämlich die fehlende Kenntnis von Fachausdrücken.

Diesem Uebelstand helfen die vom Deutschen Ausschuß für techn. Schulwesen herausgegebenen Sprachblätter in geradezu idealer Weise ab. Mittels der internationalen Sprache des Technikers, der Zeichnung, lernt man höchst einfach die Ausdrücke sich einprägen, da Zeichnung und Wort sich in der Vorstellung zu einer Einheit verbinden. Erschienen sind bis jetzt in Englisch-Deutsch zwei Serien von je vier Blättern, über die verschiedensten Gebiete der Technik. Ihrer Natur nach eignen sie sich natürlich nur für solche, die bereits Vorkenntnisse im Englischen haben und sich darin weiter ausbilden wollen. Trotz der guten, sorgfältigen Ausstattung der Blätter ist der Preis sehr mäßig zu nennen, so daß jedem die Anschaffung ermöglicht ist. Diese Sprachblätter verdienen die größte Beachtung aller Kollegen, damit die Einrichtung bald noch weiter ausgebaut werden kann.

Hrn.

Kalender.

„Uhlands Ingenieur-Kalender." 1927. 53. Jahrgang. Begründet von Wilhelm Heinrich Uhland, bearbeitet von Oberingenieur F. Wilcke. Alfred Kröner Verlag, Leipzig. 2 Teile. 1. Teil gebunden in Ganzleinen: Taschenbuch; 2. Teil broschiert: für den Konstruktionstisch. 706 Seiten. Zahlreiche Figuren und Zahlentafeln. Preis, auch in einem Band in Ganzleinen, 4 R.M.

Der in den Fachkreisen bekannte Uhland-Kalender bringt auch im neuen Jahrgang eine zwar gedrängte, aber inhaltlich äußerst umfangreiche Zusammenfassung alles Wissenswerten aus den Fachgebieten: Allgemeiner Maschinenbau, Arbeitsmaschinen, Hütten- und Verkehrswesen, Brücken-, Hoch- und Kraftwagenbau, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsversorgung und anderes mehr, neu bearbeitet, erweitert und berichtigt nach dem neuesten Stande der Technik. Insbesondere haben die Ergebnisse der Normung weitgehende Berücksichtigung gefunden.

In dem Taschenbuch (1. Teil) sind neu aufgenommen: die vollständigen Tafeln über Z.- und Belageisen, die Din-Tafeln für Stahldraht, Rolladen-Wellbleche, Einheitspfannenbleche, Gasrohre, ferner neue Tafeln über Materialfestigkeit, Kupplungen, Rollenlager, Dampfkessel usw.

Dem zweiten Teile wurden neu beigefügt die Din-Tafeln für Rohrgewinde, Keile, Kugellager, Zahnmodule, Riemenscheiben, Kran-Drahtseile und -Ketten. Weiter die Abschnitte über Faltenrohre, Kondenswasserableiter, Wärmemessung. Neu ist ferner eine Tafel über untere und obere Heizwerte.

Umgearbeitet sind die Abschnitte über elektrische und Höchstdruckkessel, neu eingefügt ein solcher über Kohlenstaubfeuerungen. Völlig umgearbeitet sind die Abschnitte über Brücken, Eisenbetonkonstruktionen und Luftfahrt. Eine Erweiterung erfuhr der Abschnitt Kraftfahrt und Chemie.

Der gut ausgestattete Kalender wird für Studierende, Ingenieure und Techniker, wie seine Vorgänger, ein unentbehrliches Hilfs- und Nachschlagebuch bilden.

Rl.

Güldener Betriebskalender und Handbuch für den praktischen Maschinenbau. 1927. 35. Jahrgang. Herausgegeben von Dipl.-Ing. A. Wiegand. Verlag H. A. Ludwig Degener, Leipzig. 2 Bände, fest kartoniert, 936 Seiten mit 600 Abbildungen und Zahlentafeln. Preis 4,50 R.M.

Gegenüber den früheren Ausgaben ist der neue „Güldener" in einigen Abschnitten neu überarbeitet, ergänzt und durch Aufnahme von 150 neuen klaren Abbildungen erweitert. Die wichtigen Abschnitte: Elektrotechnik, Dampfkraftanlagen (Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Kraftmaschinenregler), Werkzeuge und Werkzeugmaschinen sind von Spezialfachleuten völlig umgearbeitet.

Neu behandelt sind Gegenwartsfragen, wie Hartmetalle, spitzenloses Schleifen usw. Entsprechend ergänzt sind die Abschnitte Fördermittel, Technische Vorkalkulation, Arbeitsrecht und Patentwesen. Der Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung lieferte eine Abhandlung über Fließarbeit. Die Arbeiten des Normenausschusses sind durch Aufnahme weiterer Normblätter berücksichtigt und das Din-Normenverzeichnis nach dem neuesten Stande der Normung berichtigt.

Aus dem Inhalt seien einige Kapitel genannt, die sich in anderen Kalendern in dieser Ausführlichkeit nicht vorfinden, wie z. B. Stoffkunde, Hilfswerkstoffe, Werkstoffe, Werkstoffprüfung, Betriebsmittel, Betriebsverwaltung (Vorherbestimmung der Selbstkosten, Ermittelung der Bearbeitungszeiten für Stücklohnfestsetzung u. a. m.), Betriebswissenschaft, gewerblicher Rechtsschutz, Unfallschutz.

Der Kalender stellt mit seinem reichen Inhalt ein „Vademekum des Betriebstechnikers" nach dem neuesten Stande der modernen Technik dar. Er dürfte daher sowohl für Studierende an Hoch- und Mittelschulen, für Techniker in Büro und Betrieb und insbesondere für technische Betriebsbeamte, Werkmeister, Kalkulatoren usw. ein zuverlässiger und unentbehrlicher Ratgeber sein.

Rl.

Unfallverhütungskalender für das Jahr 1927. Beuth-Verlag, G.m.b.H., Berlin SW 19, Beuthstr. 8. Preis 1 R.M.

Um den Gedanken der Unfallverhütung in die weitesten Kreise zu tragen, hat die Reichsarbeitsverwaltung gemeinsam mit dem Verbande der Deutschen Berufsgenossenschaften einen Kalender herausgegeben. Dieser Wandkalender soll dazu beitragen, das Verständnis für die Unfallverhütung zu wecken und dem einzelnen sein wertvolles Gut, Körperkraft und gesunde Glieder, erhalten helfen. Die auf den zwölf Seiten in Vierfarbendruck wiedergegebenen Bilder sind nicht in der Art der bekannten Unfallverhütungsplakate gehalten, sondern sollen die Gedanken ganz allgemein auf die Notwendigkeit der Unfallverhütung lenken. Die Bilder sind von Künstlerhand geschaffen und haben hohen künstlerischen und ästhetischen Wert. Der trotz bester Ausstattung sehr niedrig gehaltene Preis soll jedem, auch dem kleinsten industriellen Betrieb die Anschaffung des Kalenders ermöglichen, der sich sehr gut auch als Geschenk für Angestellte und Arbeiter zum Jahreswechsel eignet.

Für die Ausarbeitung des Projektes d. Gemeindekanalisation wird ein erfahrener

Tiefbau-Techniker

gesucht. Bewerbung sind bis zum 15. 1. 27 unter Angabe der Gehaltsansprüche an die Gemeindeverwaltung Ammendorf zu richt.

Ammendorf b. Halle.
Der Gemeinde-Vorsteher.

Tiefbau-techniker

gesucht. Bewerber mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung und praktischen Erfahrungen in Statik und Eisenbau oder Eisenbeton- und Grundbau, wollen schriftliche Bewerbung. m. Lebenslauf und Zeugnisabschriften richten an **Magistrat Königsberg** (Pr.).

Bahnmeister

vertraut mit sämtlich. Bahn-Bau- u. -Unterhaltungsarbeiten in Dauerstellung für sofort gesucht.

Brohltal-Eisenbahn Brohl a. Rhein.

Prakt. Anleitung zur Anfertigung stat. Berechnung., angewandt auf sparsam. Bauen. Preis R.M. 2.60. **K. Gleich**, Arch., **Mainhardt** (Württ.). Postscheckk. Leipzig 23 060.

Ziehung 7. u. 8. Januar

Rote Geld- + Lotterie

6444 Gewinne = über M.

180000
100000
60000
40000

Lose à 3.30 M.

Porto u. Liste 35 Pfg. extra. Vers. auch unt. Nachnahme.

Emil Stiller Nachf.
Hamburg, Holzdamm 39

A B E N D R O T H

Deutsche Siedlungs- und Bebauungs-Pläne

Praktisches Handbuch

zur Aufstellung und Durchführung von Siedlungs- und Bebauungsplanentwürfen auf geschichtlicher, volkswirtschaftlicher, sozialpolitischer, künstlerischer und technischer Grundlage für Siedlungstechniker u. -Beamte aller Art

320 Seiten mit 64 Zeichnungen und Tafeln. Halbleinen geb., Preis **R.M. 12.—**

Teilzahlungen gestattet!

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.
Berlin NW 40, Werftstr. 7.

---

oben 3 Fl., 1 Schirm 2 Fl. mit 50 cm Seidenschirm

Mk. 39.-

Elektr. Kronen

in den modernsten Mustern zu außergewöhnlich billigen Preisen

Größtes Versandhaus

nach auswärts Zeichnungen franko / Teilzahlung gestattet

A. Baack & Co.
Berlin-Schöneberg 25
Hauptstraße 2

Ein Buch **wichtig. Frauenfragen** von der früheren Oberhebamme der Charité Berlin gibt sichern Rat in allen Fällen! Versendet geschloss. geg. Einsendg. von M. 1.— Frau **Anna Hein**, hyg. Versandhs., **Berlin 75**, Potsdamer Straße 106a.

Zeugnisabschriften
1 Seite = 20 × 1.—, 30 × 1.50, 50 × 2.—.
Vereidigt. Bücherrevisor **M. Gey, Dresden 6/3** Königsbrücker Str. 64.

Prakt. Eisenbau

von **A. Gregor.**
Band I **M. 26,—**
Band II **M. 20,—**
Ratenzahlung durch
H. Meuser,
Buchhandlung
Berlin W 57/4, Potsdamer Str. 75.

Preisabbau in der Lebensversicherung

durch das gerechte, in Deutschland einzigartige Dividendensystem des

Preußischen Beamten-Vereins zu Hannover
Lebensversicherungsverein a. G.

Der größte Teil der Ueberschüsse wird vom ersten Jahre an sofort unter die Versicherten aufgeteilt. Die Vorteile des heutigen hohen Zinsfußes für langfristige Kapitalanlagen kommen den versicherten Mitgliedern vom ersten Jahre an in voller Höhe zugute.

Keine Nachschußpflicht! Niedrigste Prämien!

Hohe Dividenden!

Aufnahmefähig sind außer Beamten: Geistliche, Lehrer, Privatangestellte, Direktoren, Angehörige freier Berufe, Landwirte und selbständige Kaufleute.

Drucksachen kostenlos durch die

Direktion in Hannover, Raschplatz 13.

Wir empfehlen:

Reichsknappschafts-Gesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 nebst Einführungsgesetz zum Gesetz vom 23. Juni 1923.

Erläutert von
Max Reuß und Dr. Fritz Heuse,
2. Aufl. 640 Seiten
Preis R.M. 12.—

Das Reichsknappschaftsgesetz in der Praxis

Wichtige Entscheidungen des Knappschaftssenats sowie Beschlüsse des Vorstandes des Reichsknappschaftsvereins.

Zusammengestellt von **H. WISSMANN.**
160 Seiten, kartoniert, Preis **1,60 R.M.**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Alleinige Anzeigen- u. Beilagen-Annahme
R. MERKEL
Berlin W 35, Potsdamerstr. 111

Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen liefere ich überall hin gegen bequeme Wochenraten von nur Omk. **1.-** an

Mandolinen, Lauten, Gitarren, Violinen etc., Sprechapparate und Platten, Harmonikas, Uhren, Photographische Apparate etc. Ill. Katalog A gratis u. frei.
Walter H. Gartz, Postfach 180 A Berlin S. 42.

Techniker Vorzugsbedingungen!

Pianos ev. ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung. We marken wie W. Hoffmar Ritter. Förster in Leipz Quandt (Vogel & Sohn, Ritmüller u. a. durch Fabrik-Vertre

Otto Scheffler, Berlin N 24
Artilleriestraße 9.
Verlangen Sie Katalog Nr. 55.

Technikum Strelitz i. Meckl.
Hoch- u. Tiefbau, Eisen- u. Betonbau, Maschinenbau, Elektrotechnik, Heizung. Billiger Aufenthalt. Programm umsonst.

Vermessungstechniker!

Lest Eure Fachzeitschrift!

Die
Vermessungstechnische Rundschau
Fachtechnische Zeitschrift für das gesamte behördliche und private Vermessungswesen.
Erscheint am 1. und 16. eines jeden Monats
Bezugspreis vierteljährlich R.M. 1,50.

Laboratoriumstechniker!

Die Laboratoriums-Praxis.
Fachzeitschrift für das gesamte Gebiet der angewandten Chemie.
Erscheint am 5. und 20. eines jeden Monats.
Bezugspreis vierteljährlich R.M. 1,50.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten sowie der Verlag entgegen. Probenummern kostenlos.

Industriebeamten-Verlag, G. m. b. H., Berlin NW 40.

Verantwortl.: Alfred Flügger, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

DE

Deutsche Techniker-Zeitung

Zeitschrift des Bundes der technischen Angestellten u. Beamten

Beilagen je dreimal vierteljährlich: „Recht und Rechtspraxis" — „Sozialwirtschaftliche Rundschau" — „Bildung und Unterricht"

Erscheint wöchentlich Freitags. — Post-Bezugspreis vierteljährlich 1.20 R.M. Postscheckkonto: Berlin Nr. 52 100. — Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstraße 7.

Telegramm-Adresse: Industriebeamte Berlin. — Fernsprecher: Amt Moabit 1088, 7810. — Bankkonten: Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, Berlin S 14; Industriebeamten-Sparbank, Berlin NW 40.

Nummer 53 / 8. Jahrgang — Berlin, den 31. Dezember 1926

Aus dem Inhalt: Gramm, Silvester 1926 — Lange, Gewerkschaften und Gemeinwirtschaft — Zielenziger, Valencia und die Verkehrsampel — Der Entwurf eines Arbeitszeitnotgesetzes — Ford — Halbfell, Der Streik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft — Die Bedeutung der Saargruben unter der Verwaltung des preußischen Staates — Adam, Aus der preußischen Landeskulturverwaltung.

Silvester 1926

Um die Jahreswende werden Tausende von Federn in Bewegung gesetzt, um das verflossene Jahr in einer rückschauenden Betrachtung auf seinen wirtschaftlichen, sozialen oder geistigen Gehalt hin zu prüfen, und um für das neue Jahr aus der gewonnenen Erkenntnis Schlüsse zu ziehen. Pessimisten behaupten zwar, eine solche retrospektive Betrachtung habe gar keinen Zweck, da es doch niemals besser werde, und die Menschheit mit Riesenschritten ihrem Untergange zueile. Gewerkschafter sind aber keine Pessimisten, oder sollten es doch wenigstens nicht sein, denn gerade die Geschichte der Gewerkschaftsbewegung beweist die Möglichkeit, den stetigen geistigen und wirtschaftlichen Fortschritt durch gewerkschaftlichen Kampf der breiten Masse des arbeitenden Volkes nutzbar zu machen.

Die Gewerkschaften der Angestellten, Arbeiter und Beamten haben trotz allen Widerständen heute zweifellos einen weit stärkeren Einfluß auf die Gestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse als vor dem Kriege. Der Kampf um die Besserung der Lage der Arbeitnehmer wird daher um so erfolgreicher sein, je mehr sie sich der Macht bewußt werden, die in der straffen gewerkschaftlichen Organisation liegt. Diese Erkenntnis zu fördern, dürfte eine Betrachtung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Jahres 1926 geeignet sein.

Zu Beginn des Jahres sah es in der deutschen Wirtschaft nicht trübe aus. Die Zahl der Erwerbslosen stieg von Monat zu Monat derart, daß zeitweilig mehr als zwei Millionen Erwerbslose als Hauptunterstützungsempfänger bei der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge eingetragen waren. Besonders stark wurden um die Jahreswende 1925 die technischen Angestellten von dem in den Betrieben vorgenommenen Abbau an Büro- und Betriebsangestellten betroffen. Die Anforderungen, die infolgedessen an die finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Bundes gestellt wurden, wuchsen weit über das bis dahin angenommene Maß hinaus. Der Bundesvorstand sah sich daher schon im Januar d. Js. gezwungen, für drei Monate Sonderbeiträge in Höhe von 50 Proz. der ordentlichen Beiträge ausschreiben, um die für die Unterstützung der Stellenlosen erforderlichen Mittel bereitstellen zu können. Leider erwies sich die Hoffnung auf eine Besserung der Lage des Arbeitsmarktes der technischen Angestellten im Laufe des Sommers als trügerisch, so daß im Herbst d. Js. noch einmal für drei Monate Sonderbeiträge ausgeschrieben werden mußten. Der Bund hat aber die ihm durch die große Arbeitslosigkeit auferlegte starke Belastungsprobe ausgehalten, ein Beweis, daß der in unserer Bewegung steckende Geist gut ist.

Die von dem im Sept. d. J. tagenden fünften ordentlichen Bundestag getroffene Beitragsregelung wird es unserem Bunde ermöglichen, auch in Krisenzeiten, wie sie uns das Jahr 1926 brachte, allen Anforderungen an seine materielle Leistungsfähigkeit gerecht zu werden.

Nicht unwesentlich beeinflußt durch das von der Regierung auf Anregung der freien Gewerkschaften aufgestellte Arbeitsbeschaffungsprogramm ging die Zahl der Erwerbslosen im Hochsommer dieses Jahres allmählich zurück und war im November auf fast 1,25 Million gesunken. Leider steigt sie neuerdings wieder, so daß man von einem Ende der Arbeitskrise immer noch nicht sprechen kann.

Die Ursachen der großen Arbeitslosigkeit sind vor allem in der als Folge des Weltkrieges eingetretenen völligen Umstellung der Wirtschaft zu suchen. Die als Rationalisierung bezeichnete Um- und Durchorganisierung der Betriebe machte trotz Steigerung der Produktivität Arbeitskräfte in größerer Zahl frei. Wie sehr sich das auswirkt, sehen wir besonders in der eisenerzeugenden Industrie: Während Hütten- und Walzwerke ihre Arbeiterzahl verringerten, stieg die Produktion nicht unerheblich an. Im Januar d. Js. wurden erzeugt an Roheisen 689 000, Rohstahl 791 000 und an Walzwerkserzeugnissen 660 000 Tonnen; die Erzeugung stieg bis zum Oktober d. Js. entsprechend auf 935 000, 1 174 000 und 978 000 Tonnen. Damit ist die Vorkriegsproduktion (unter Berücksichtigung der heutigen deutschen Grenzen) überschritten.

Die Steigerung der Leistungsfähigkeit unserer Hüttenwerke ist besonders in die Augen fallend, wenn man berücksichtigt, daß heute in etwa 90 Hochöfen die gleiche Menge von Roheisen gewonnen wird, wie vor dem Kriege in 200 Hochöfen.

Was für die Eisenverhüttung gilt, trifft in gleichem Maße für die Walzwerke und für die weiterverarbeitende Industrie zu. Die Arbeitslosigkeit ist also vorwiegend auf den technischen Fortschritt zurückzuführen.

Die Rationalisierung soll aber nicht nur zur Ersparung von Arbeitskräften führen, sondern durch Verringerung der Erzeugungskosten zu einer erheblichen Preissenkung. Diese Wirkung ist jedoch bis heute noch nicht eingetreten; die Steigerung des Lebenshaltungsindex beweist das Gegenteil. Infolgedessen ist auch die von der Rationalisierung erwartete Steigerung der Gesamtproduktion an Waren aller Art und damit eine allmähliche Aufsaugung der brachliegenden Arbeitskräfte bisher nur in einem sehr geringen Maße eingetreten. Das hat nicht zuletzt seinen Grund in den niedrigen Löhnen und Gehältern. Eine Steigerung der Kaufkraft und damit Erhöhung des Massenkonsums, in deren Gefolge eine Besserung des Arbeitsmarktes erst denkbar ist, setzt aber die Hebung des Lohnniveaus voraus.

Mit der technischen Rationalisierung einher geht eine starke Konzentration der Betriebe und des Kapitals. Den Anfang hatte die chemische Industrie gemacht durch Gründung der I. G. Farbenindustrie-A.-G. (Igfag). Dieser alle bedeutenderen Werke der chemischen Industrie Deutschlands umfassende Trust beherrscht nicht nur den deutschen Markt für chemische Erzeugnisse aller Art, sondern hat auch schon, insbesondere durch internationale Vereinbarungen, einen beachtlichen Einfluß auf die Weltproduktion und Weltpreisbildung gewonnen. Der chemischen folgte die Eisen- und Stahlindustrie. Im Mai d. Js. wurde nach mehrmonatigen Verhandlungen der größte deutsche Montantrust, die Vereinigten Stahlwerke A.-G. (Vestag), gegründet. Diesen Trustbildungen folgten andere, so daß heute die bedeutendsten deutschen Werke in wenigen Riesenunternehmungen zusammengeschlossen sind. Da außerdem die Kartellierung weiter fortgeschritten ist, hat die Gefahr einer völligen Beherrschung des Inlandsmarktes durch wenige Großunternehmungen und Kartelle in erheblichem Umfange zugenommen.

Der nationalen Zusammenballung des Kapitals folgt die internationale auf dem Fuße. Auch hierzu sind in diesem Jahre die ersten bedeutenderen Ansätze gemacht worden. Die bemerkenswerteste internationale Gründung ist die „Europäi-

sche Rohstahl-Gemeinschaft", die nach fast zweijähriger Verhandlung am 1. Oktober ins Leben trat.

Der nationale und internationale Konzentrationsprozeß ist aber noch lange nicht abgeschlossen, es ist vielmehr zu erwarten, daß diese Bewegung auch im neuen Jahre erhebliche Fortschritte machen wird.

Die Arbeitnehmer stehen dieser Entwicklung zur Zeit noch ziemlich hilflos gegenüber, denn die Masse der Angestellten und Arbeiter ist sich der ungeheuren Bedeutung der kapitalistischen Konzentration anscheinend immer noch nicht recht bewußt geworden. Indessen bemühen sich die kapitalistischen „Wirtschaftsführer", den Gewerkschaften das Wasser abzugraben. Unternehmungen, wie die Igfag, die Vestag und ähnliche, sind in der Lage, ihren Angestellten und Arbeitern zunächst Zuckerbrot zu bieten, um später die Peitsche desto schärfer schwingen zu können. Man versucht, die Arbeiter und Angestellten mit allen erdenklichen Mitteln an das Werk zu fesseln. Werkzeitungen, Werkvereine, Unterstützungskassen, Sparkassen und andere „Wohlfahrtseinrichtungen" sollen dazu dienen, die Angestellten und Arbeiter unter die Botmäßigkeit des Werkes zu bringen. Daneben bemüht man sich um die Erziehung des Nachwuchses im kapitalistischen Sinne. Mehr und mehr werden besondere Werkschulen eingerichtet, für die die Lehrkräfte nach einem bestimmten Schema in einer von der Schwerindustrie gegründeten Lehranstalt, dem „Deutschen Institut für technische Arbeitsschulung" (Dinta), ausgebildet werden. In zäher und zielbewußter Weise entfaltet sich so die kapitalistische Macht. Die wirtschaftliche Macht in Deutschland befindet sich schon heute in den Händen weniger Riesenunternehmungen, von der wirtschaftlichen zur politischen Macht ist aber nur noch ein Schritt.

Gegenüber dieser Entwicklung ist das sozialpolitische Ergebnis des Jahres 1926 recht mager, wenn es sich auch von seinem Vorgänger vorteilhaft abhebt.

Von besonderer Bedeutung für die Angestellten ist die am 1. Januar erfolgte Einbeziehung aller angestelltenversicherungspflichtigen Personen in die öffentliche Erwerbslosenfürsorge. Damit wurde eine der größten Härten beseitigt, die darin bestand, daß alle Angestellten mit einem Einkommen von über 225 Mark monatlich im Falle der Erwerbslosigkeit der Armenfürsorge zur Last fielen.

Einen beachtlichen Schritt vorwärts auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung bedeutet auch das am 9. Juli 1926 verabschiedete Gesetz zum Schutze der älteren Angestellten, wodurch zum ersten Male eine alte Forderung unseres Bundes, die Schaffung ungleicher Kündigungsfristen zwischen Angestellten und Arbeitgeber, gesetzlich anerkannt wurde.

Einen weiteren Fortschritt bringt das vom Reichstag noch kurz vor Jahresschluß verabschiedete Arbeitsgerichtsgesetz. Wenn in diesen beiden Gesetzen unsere Forderungen auch bei weitem noch nicht voll erfüllt sind, so enthalten sie doch erhebliche Verbesserungen gegenüber den bisherigen Zuständen.

Für die technischen Angestellten des Bergbaus war die am 22. Juni vom Reichstag erfolgte Verabschiedung einer Novelle zum Reichsknappschaftsgesetz besonders bemerkenswert, denn um die Gestaltung dieses Gesetzes hatte ein heftiger Kampf getobt. Es gelang vor allem den Bemühungen des AfA-Bundes, eine ganze Reihe von Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf durchzusetzen.

Was nützen aber die vollkommensten Gesetze, wenn nicht die Macht starker Gewerkschaften dahinter steht, um ihre Durchführung zu überwachen. Das aber ist das betrübende an der geistigen Entwicklung der letzten Jahre, daß sich viele Angestellte wieder von der Gewerkschaftsbewegung abgewandt haben und zu willigen Dienern des Unternehmertums geworden sind. Das gilt aber nicht nur für einzelne Angestellte, die den Gewerkschaften den Rücken kehrten, sondern leider auch für die meisten nichtfreigewerkschaftlichen Angestelltenverbände, die heute schon wieder eifrig bemüht sind, der politischen und sozialen Reaktion und den Wünschen der wirtschaftlichen Machthaber Rechnung zu tragen.

Der G. d. A. z. B. biedert sich im Bergbau bei dem erzreaktionären gelben „Verband der oberen Bergbeamten" an, und in der Igfag unterstützt er die Bestrebungen des Unternehmens, die Angestellten durch Verbindung von Prämienzahlung und Werksparkasse in größere Abhängigkeit vom Werk zu bringen.

Die Angst vor der Arbeitslosigkeit veranlaßt vielfach Angestellte, auf gesetzliche und tarifliche Rechte zu verzichten. Durch bezahlte und unbezahlte Ueberstunden, die von Angestellten in weit größerem Umfange geleistet werden als gesetzlich und tariflich zulässig ist und durch Vereinbarung untertariflicher Entlohnung tragen viele Angestellte selbst dazu bei, die Lage ihres Standes zu verschlechtern. Es ist die höchste Zeit, daß sich die Angestellten aufraffen, diese unwürdigen Zustände abzuschütteln.

Trotz der katastrophalen Entwicklung des Arbeitsmark und trotz der gewerkschaftlichen Unzuverlässigkeit eines Te der Angestellten und der nichtfreigewerkschaftlichen An stelltenverbände hat unser Bund gezeigt, daß er gewillt an seinem Programm festzuhalten. Daß in unserem Bu noch der alte Kampfeswille steckt, beweisen zwei in letz Zeit erfolgreich durchgeführte Streiks. In der Berliner sundheitsindustrie und in der Industrie des Saargebietes durch die Arbeitsniederlegung der technischen Angestell unter Führung unseres Bundes tarifliche Verbesserungen dur gesetzt worden.

Die technischen Angestellten haben also keine Ursache verzagen, denn ihnen steht in unserem Bunde eine starke werkschaft zur Seite. Der Rückgang der Stellenlosigkeit die unverkennbare Steigerung der Produktion lassen am Jahr ende die Hoffnung auf eine Besserung der wirtschaftlichen stände und damit auch auf eine weitere Besserung des Arbe marktes berechtigt erscheinen. Damit einher muß aber un allen Umständen auch eine Erhöhung der Löhne und Gehä gehen.

Im neuen Jahre wird daher der Kampf um die Erhöhu der Einkommen der technischen Angestellten im Vordergru der gewerkschaftlichen Arbeit stehen. Es harren aber a noch große sozialpolitische Probleme ihrer Lösung, vor all das Arbeitsschutzgesetz und das Arbeitszeitgesetz.

Die technischen Angestellten müssen sich deshalb du zahlenmäßige und finanzielle Stärkung ihrer Gewerksch unseres Bundes, vorbereiten, um die bevorstehenden, zwei los hartnäckigen Arbeitskämpfe bestehen zu können.

Heinrich Gramm

Gewerkschaften und Gemeinwirtscha

Sowohl in der Wirtschaft als auch in der Technik schrei die Entwicklung unaufhaltsam fort. Infolgedessen werden gewerkschaftlichen Erfolge, die naturgemäß immer nur Grund der jeweiligen Verhältnisse erzielt werden können, na längerer oder kürzerer Zeit, vom Flusse dieser Entwicklu überholt, weggeschwemmt. Der Gewerkschaftskampf fin darum kein endgültiges Ziel; er ist unaufhörlich, muß imm wieder neue Ziele erreichen. Die gewerkschaftlichen Erfol werden von den Unternehmern willkürlich verkümmert, we ihre Macht infolge der Wirtschaftslage größer ist als die Gewerkschaften. Aber auch wenn die Unternehmer die verei barten Gehaltstarife einhalten, so wird doch der Arbeitslo vielfach durch die Preispolitik der Unternehmerverbände, K telle und Truste entwertet — und die Gewerkschaften steh vor neuen Aufgaben. Hier zeigt sich auch die Torheit manch Angestellten, die da meinen, nach einer erfolgreichen Gehal bewegung keine Gewerkschaft mehr zu brauchen.

Der Forderung der Angestellten und Arbeiter, im Wi schaftsleben als Menschen vor dem toten Besitz bevorrech zu sein, wird von den kapitalistischen Unternehmern der größ Widerstand entgegengesetzt. Hier ist der Kern des Mach kampfes zwischen Unternehmern einerseits und den Arbe nehmern andererseits. Die kapitalistische Wirtschaftsordnu beruht gerade auf der Macht des Unternehmertums, d. h. d Kapitals. Die Unternehmer verlangen die „Freiheit" der E wicklung; sie wollen ein „ungestörtes" Wirtschaftsleben. S verwerfen allen „Zwang", der geeignet ist, ihre Profitmö lichkeit zum Schutze des arbeitenden Menschen einzudämme

In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung muß der Int essengegensatz zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern u überbrückbar sein. Hier gibt es keinen endgültigen Ausglei keine Ruhe, keine Befriedigung für die Arbeitnehmer. Mit de Verlangen, daß der arbeitende Mensch vor dem toten Besitz vorrechtet sein müsse, ist in den Köpfen der Arbeitnehm theoretisch die kapitalistische Wirtschaftsordnung schon übe wunden; dieser Gedanke ist nur in der Gemeinwirtscha durchführbar. Darum bekennt sich der AfA-Bund auch in de von seinem Gewerkschaftskongreß zu Düsseldorf im Jah 1921 beschlossenen „freigewerkschaftlichen Richtlinien" au drücklich zu ihr.

Wie führen wir die Gemeinwirtschaft he bei? Für die Arbeiterschaft ist es seit einem halben Jahrhu dert ein Axiom, d. h. eine zwar unbewiesene, aber als richt angenommene Auffassung gewesen, der Kapitalismus schaf die technischen Voraussetzungen für die Gemeinwirtschaft, daß es zu einem gegebenen Zeitpunkte Aufgabe der Ge setzgebung sei, die Gemeinwirtschaft zu dekretieren. Die schier unerschütterliche Anschauung ist durch die Revolutio von 1918 in Deutschland und durch die kommunistische Her schaft in Rußland seit 1917 ins Wanken geraten, man kan vielleicht sogar sagen, umgestoßen worden. Rußland hat e leben müssen, daß seine durchaus gemeinwirtschaftlich g sonnenen politischen Machthaber nicht imstande waren, dur Dekrete die kapitalistische Wirtschaftsordnung in eine gemei

rtschaftliche umzuwandeln. Das Deutsche Reich ist im Jahre 19 dem Drängen nach der Gemeinwirtschaft scheinbar entgegengekommen, indem das Sozialisierungsgesetz vom 23. März 19 geschaffen worden ist. Dieses Gesetz ist ein bisher unerltes Versprechen geblieben. Für die Gemeinwirtschaft hat die ichsgesetzgebung bisher so gut wie nichts getan, wohl aber t die Republik die großkapitalistischen Unternehmer in einer eise durch Subventionen aller Art unterstützt, wie dies selbst der Monarchie undenkbar gewesen wäre. In der bürgerlichen publik ist das besitzende Bürgertum zur Macht gekommen, d zwar nicht zum wenigsten deshalb, weil es auch den beitnehmern an gemeinwirtschaftlichem Denken und Fühlen lt. Die im Jahre 1919 erlassenen Gesetze über die Kohlenrtschaft, über die Kaliwirtschaft und über die Elektrizitätsrtschaft haben zwar in gewisse, auf Grund dieser Gesetze schaffene Körperschaften auch Vertreter der Arbeitnehmer bracht, aber dadurch ist noch keine Gemeinwirtschaft gehaffen worden. Soweit die Arbeitnehmer in diesen Körperhaften tätig sind, sind sie manchmal weniger Vertreter des lgemeininteresses, sondern Verfechter ihrer Gruppeninteressen wesen. Es offenbarte sich hier, daß die Herbeiführung der meinwirtschaft nicht nur eine politische Machtfrage, sondern ensosehr eine Erziehungsfrage ist: das Volk muß gemeinwirtschaftlichen Sinne erzogen werden.

Neben denen, die die Gemeinwirtschaft auf gesetzgebechem Wege herbeiführen wollten, hat es immer Leute geben, die den Willen hatten, selbst wirtschaftliche Organisanen zu schaffen und durch diese eine freiwillige Geeinwirtschaft herbeizuführen. Dies gilt namentlich für Konsumvereinsbewegung. Die Konsumvereine samln die Kaufkraft der Verbraucher, vermitteln ihnen preiswerte d gute Waren und gehen schließlich dazu über, auch die zeugung von Waren zu übernehmen. Das tun nicht nur die nzelnen Konsumvereine (von denen die uns nahestehenden im ntralverband deutscher Konsumvereine vereinigt sind), sonrn auch die von diesen unterhaltene Großeinkaufs-Gesellhaft Deutscher Konsumvereine (G.E.G.). Die einzelnen Konmvereine haben Bäckereien, Schlachtereien, Mineralwasserbriken; die erwähnte Großeinkaufs-Gesellschaft besitzt mehr 30 Fabriken aller Art, in denen hergestellt werden: Schokole, Obst- und Gemüsekonserven, Tabak und Zigaretten, Zündlzer, Möbel, Bürsten usw.

Die Konsumvereine haben es sich zur Aufgabe gemacht, cht nur die materiellen Arbeitsbedingungen vorbildlich zu gelten, sondern sie wollen auch den Menschen in ihren Beeben zu einer höheren Geltung kommen lassen, als dies in ivatkapitalistischen Unternehmen geschieht. Es wird trotzdem rkommen, daß darüber, was die Konsumvereine ihren Arbitnehmern leisten können, Meinungsverschiedenheiten vorhann sind. Hier treffen sich das Gruppeninteresse und das Allmeininteresse, für die ein richtiger Ausgleich gefunden wern muß.

Die Konsumvereine und die freien Gewerkschaften hatten non vor dem Kriege, angeregt durch gewisse Mißstände im maligen privaten Volksversicherungswesen, eine gewerkschafth-genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft „Volksrsorge“ gegründet, der im Jahre 1926 die Feuerversichengsgesellschaft „Eigenhilfe“ zur Seite getreten ist.

Nach dem Kriege sind für das Baugewerbe aus der Initiae der baugewerblichen Arbeitnehmer heraus die Bauhütten tstanden, die als gemeinwirtschaftliche Betriebe gelten müssen, il sie von jenen freien Gewerkschaften der Arbeiter und gestellten getragen werden, die für das Baugewerbe zuständig sind. Auch die Bauhütten haben die Pflicht, vorbildliche beitgeber zu sein, und je mehr sie sich entwickeln, desto sser wird ihnen dies möglich sein. Gewisse Teile der Bebsüberschüsse müssen aber zur Erweiterung und Vergrößeng des Betriebes dienen, denn die gemeinwirtschaftlichen Einhtungen sollen ja nicht auf der bisherigen Stufe bleiben, ndern wachsen und sich ausdehnen, in der Wirtschaft neben n privatkapitalistischen Unternehmungen immer größeren Einß gewinnen.

Wie die Konsumvereine Sparkassen für ihre Miteder errichtet hatten, so haben schon vor dem Kriege auch r Bund der technischen Angestellten und Beamten sowie der utsche Werkmeister-Verband ihre Sparkassen geschaffen. Vor nigen Jahren ist dann auch die Bank der Arbeiter, ngestellten und Beamten von den freien Gewerkhaften errichtet worden. Die Bank hat die Aufgabe, die Gelr, soweit möglich, gemeinwirtschaftlichen Zwecken zuzuhren.

Welche Macht könnten Konsumvereine, Volksfürsorge, genhilfe, Bauhütten, Bank der Arbeiter, Angestellten und amten sein, wenn die große Masse erkannt hätte, welche öglichkeiten sich durch diese freiwillige Gemeinwirtschaft öffnen! Der AfA-Bundesausschuß hat in seiner zung vom 13. Dezember dies zum Ausdruck gebracht (siehe „D.T.Z.“ Nr. 51, S. 674), und die angeschlossenen Angestelltengewerkschaften ersucht, in den Reihen ihrer Mitglieder darüber eine nachdrückliche Aufklärungsarbeit zu leisten.

Paul Lange.

Valencia und die Verkehrsampel

Erfinderehre und Erfinderlohn.

Der „Vossischen Zeitung“ vom 23. Dezember entnehmen wir mit freundlicher Genehmigung folgenden Artikel von Dr. Kurt Zielenziger, der wegen seiner originellen und treffenden Behandlung des Erfinderproblems das Interesse unserer Mitglieder finden wird. Die Red.

Nach den „Bananen“ und der „Tante“ singt alle Welt noch immer „Valencia“. Jetzt hat dieses Lied den Siegeszug um die Erde angetreten. Sein Komponist ist zu einem berühmten Mann geworden, wenn auch nur so lange, bis sein Schlager einem neuen Platz macht. Und der Name des Komponisten, des Spaniers José Padilla, geht durch die ganze Welt. Wie leicht können heute Dichter und Komponisten Ruhm und Reichtum erwerben!

*

Tausende von Berlinern, die durch die Leipziger oder die Friedrichstraße gehen, bewundern die Verkehrsampeln, die an jeder Straßenecke ihre Schritte hemmen. Die Eiligen kritisieren diese neue Einrichtung, die Fachleute sehen in ihr das einzige Heil für die Regelung des Großstadtverkehrs, aber wer kennt den Namen des Erfinders jener Wunderlampe? Neue Leistungen der Technik begleiten uns überall im täglichen Leben, angefangen von den kleinsten Gegenständen im Hause. Sie begegnen uns auf dem Gebiete des Verkehrs und vor allem in der Wirtschaft. Unsere Industrie ist in einer fortwährenden Umbildung begriffen. Neue Maschinen verdrängen die alten. Die Rationalisierung der Betriebe kann nur durch andauernde Erfindungen und Verbesserungen verwirklicht werden. Wir hören zwar von den Fortschritten, aber wir kennen nicht die Namen der Männer, denen wir den Fortschritt verdanken. Die Schöpfer der technischen Neuerungen bleiben im Verborgenen. Die Talente tauchen unter, nur die Genies brechen sich Bahn.

Je größer der Umfang der industriellen Unternehmungen geworden ist, desto mehr hat sich die Stellung des Erfinders geändert. Nicht mehr selbständige Unternehmer sinnen jahrelang in mühsamer Arbeit über die Verbesserung der technischen Hilfsmittel nach und versuchen mit eigenen Kräften neue Methoden der Mechanisierung zu entdecken und zu verwerten, sondern Tausende, die den Betrieben dienen, stellen heute das Hauptkontingent der Erfinder. Unsere Zeit hat den Erfinder zum Angestellten gemacht. Viele in der Technik schöpferisch Tätige werden infolgedessen nur unter der Bedingung in einen Betrieb eingereiht, das sie dort ihre Ideen verwirklichen.

*

Von tausend Beispielen über die heutige Not der Erfinder sei eins herausgegriffen: In einer großen Maschinenfabrik entdeckt vor einigen Jahren ein Angestellter eine Sicherung für die Steuerung des Automobils, die die unbefugte Benutzung des Autos verhindert. Eine Erfindung also, die heute bei dem ständig wachsenden Automobilverkehr von großer Bedeutung ist. Der Erfinder beansprucht einen Anteil an der Verwertung des dem Werk erteilten Patentes. Die Firma aber behauptet, es handle sich nur um eine besondere Betriebserfahrung, die zur Erfindung ausgestaltet worden sei, und lehnt jede Vergütung ab. Es kommt zum Prozeß, den schließlich der Erfinder gewinnt, weil er nachweisen kann, daß er eine neue schöpferische persönliche Idee in die Tat umgesetzt hat. Dieses Beispiel ist für die heutige Lage charakteristisch. Ganz anders als sonst huldigen hier die Unternehmungen marxistischen Anschauungen, wenn sie den Geist des Betriebes oder das Milieu als den eigentlichen Urheber der Erfindungen ansprechen. Aus diesem Geiste geboren ist auch eine Erklärung des Generaldirektors Dr. Köttgen („Arbeitsrecht“, 11. Heft, 1925): „Das Erfinden ist Berufsarbeit geworden. Weniger der Angestellte als der Platz, der ihm zugewiesen wurde, ist häufig für den Erfolg bestimmend.“

In diesem Sinne sind auch die Reverse gehalten, die große industrielle Betriebe ihren Angestellten vor dem Dienstantritt vorlegen. In einem solchen Revers eines der größten Konzerne der deutschen Elektrizitätsindustrie heißt es z. B.: „Ich erkläre mich damit einverstanden, daß alle während der Dauer meines Vertrages durch meine Tätigkeit oder Mitarbeit erzielten Konstruktionen, Neuerungen, Verbesserungen, Erfahrungen und Erfindungen ohne weiteres in das Eigentum der ... übergehen.“ (Siehe auch Referat Dr. Pfirrmann auf dem 5. ordentlichen Bundestage, Bundestagsprotokoll S. 80. Die Red.) Noch schärfer lautet der Verpflichtungsschein einer bekannten

rheinländischen Fabrik. Danach gehören alle Erfindungen diesem Werk und sind ihm „ohne Anspruch auf ein Entgelt zur beliebigen Verwendung zu überlassen". Ja, diese Firma verpflichtet ihre Angestellten sogar dazu, daß „Erfindungsgedanken, welche während der Dauer des Dienstverhältnisses in irgendwelcher Form zum Ausdruck gekommen sind", ihr gehören, „auch wenn die Gedanken erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur patentfähigen Erfindung ausgereift sind".

*

Das Reichsarbeitsministerium ist zur Zeit mit dem Aufbau des großen deutschen Arbeitsgesetzbuches beschäftigt. Vor kurzem erst hat der Reichstag das Gesetz über die Arbeitsgerichte angenommen, denen ausdrücklich die Streitigkeiten über Erfindungen zur Behandlung zugesprochen worden sind. (Nur die reinen Vergütungs- oder Entschädigungsstreitigkeiten aus Erfindungen. Die Red.) Einen der wesentlichsten Teile des Arbeitsgesetzbuches wird das Arbeitsvertragsrecht darstellen. Neben einer Veränderung des geltenden Patentrechts wird das neue Arbeitsvertragsrecht Wandel in dem bisherigen Zustand schaffen müssen. Das deutsche Patentrecht kennt merkwürdigerweise nur den Anmelder, nicht den Erfinder. Die Umstellung auf das Erfinderprinzip ist aber durchaus nicht revolutionär, denn es besteht in England schon seit 1623; und das amerikanische Patentgesetz spricht die Erfindung ausschließlich dem ersten und wirklichen Erfinder zu. Die deutschen Unternehmer halten zwar die Nennung des Namens des Erfinders für völlig überflüssig und auch unmöglich, aber nur in Deutschland. Denn sobald sie eine neue Erfindung zum Patent in den Vereinigten Staaten anmelden wollen, müssen sie die Anonymität aufgeben, weil Amerika weder der A.E.G. noch der I.G. ein Patent erteilt, wohl aber Herrn Karl Schulze oder Herrn Friedrich Müller. Weil das Patent dort auch nur gegen Ablegung eines Erfindereides ausgehändigt wird. Die deutschen Werke müssen also in den Vereinigten Staaten den Namen des wirklichen Erfinders nennen. Sie schließen aber mit ihm den berühmten Dollarvertrag: sichern sich gegen Zahlung eines ganzen Dollars die Verwertung des neuerteilten amerikanischen Patentes.

*

Technische Angestellte und Sozialpolitiker erheben die Forderung, daß die Erfinderehre und der Erfinderlohn in Deutschland in anderer Weise wie bisher sichergestellt werden. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten (Butab) hat kürzlich dem Reichsarbeitsministerium einen Gegenentwurf über die Neuregelung des Erfinderrechts der Dienstnehmer überreicht. Er unterscheidet reine Betriebserfindungen, bei denen der Arbeitgeber selbst die Anregung gegeben hat, so daß sein Anteil tatsächlich größer ist als der des Erfinders. (Hier liegt ein Mißverständnis vor. Wir sehen das Merkmal der Betriebserfindung darin, daß keine Urheber derselben feststellbar sind; wo ein Anteil des Arbeitgebers feststeht, sprechen wir von einer aufgetragenen Diensterfindung. Die Red.) Hier soll die Erfindung in das ausschließliche Eigentum des Arbeitgebers übergehen. Die Diensterfindung jedoch beruht auf einer schöpferischen Leistung des Angestellten. Dies gilt besonders für die freie Erfindung, die der Angestellte außerhalb seines Dienstes gemacht hat, oder die nicht mit seiner dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht. Die Techniker verlangen, daß die Angestellten-Erfinder als die Schwächeren geschützt werden. Der Arbeitgeber soll stets die Gelegenheit erhalten, als erster die Erfindung zu verwerten. Aber der wirkliche Erfinder soll seines Lohnes nicht verlustig gehen, und sein Name soll die Erfindung durch alle Welt begleiten. Nur auf diese Weise kann heute im Zeitalter der Spezialisierung der Fachmann wirklich zur Geltung gelangen.

Die bevorstehenden Beratungen der Arbeitsschutzgesetze machen diese Frage höchst aktuell. Der Schutz der Arbeitskraft bedingt nicht nur die Fürsorge für die physischen, sondern ganz besonders die schöpferischen Leistungen der Arbeitnehmer, wie sie Artikel 158 der Reichsverfassung sichern will. Werden die berechtigten Forderungen der Techniker und Sozialpolitiker verwirklicht, dann werden die Namen der Erfinder als der Wegbereiter der Menschheit mindestens so viel genannt werden, wie die der Komponisten eines schnell vergessenen Gassenhauers. Der Schutz des Urheberrechts soll auch auf technische Erfindungen und Entdeckungen ausgedehnt werden. Die Einkünfte aus diesen technischen Neuerungen werden zwar nicht immer so groß sein wie die Tantiemen, die der Muse Huld entsprangen, aber sie werden dazu beitragen, das Los jener Pioniere der Technik zu verbessern. Dr. Kurt Zielenziger.

Der Entwurf eines Arbeitszeitnotgesetzes

Die deutsche Wirtschaftskrise ist voller innerer Widersprüche. Die Zahl der Konkurse ist niedriger als die normale Vorkriegsziffer, trotz allen Klagen über mangelnden Absatz bleiben die Preise hoch und, das Groteskeste von allem, bei einer ungeheuren Arbeitslosigkeit ist nicht nur die durchschnittliche Arbeitszeit weit über der der wichtigsten Konkurrenzländer, sondern es werden außerdem noch in unheuerlichem Umfange Ueberstunden gemacht. Daß in besondere dieser letztere Uebelstand nicht länger mehr geduldet werden kann, haben wir oft genug dargelegt und insbesondere auch an die gewerkschaftliche Selbsthilfe und an das Solidaritätsgefühl appelliert. Selbstverständlich bedarf es aber eines gesetzlichen Eingreifens, um endlich die Quelle des Uebels zu verstopfen und zum mindesten den Widersinn aus der Welt zu schaffen, daß der Achtstundentag in Deutschland dauernd überschritten wird, während gleichzeitig Hunderttausende auf der Straße liegen und dem zermürbenden Einfluß der Arbeitslosigkeit ausgesetzt bleiben.

Die Vertröstung auf die Regelung der Arbeitszeit durch das Arbeitsschutzgesetz, dessen Entwurf nun endlich dem Reichstag und dem Reichswirtschaftsrat zugegangen ist, zieht nicht mehr. Nach allen Erfahrungen muß damit gerechnet werden, daß viele Monate der Beratungen vorübergehen werden, ehe das Gesetz auch nur in den Reichstag kommt, wo sein Schicksal noch völlig ungewiß ist. So lange können die Arbeitslosen nicht mehr warten, und aus diesem Grunde haben die Gewerkschaften aller Richtungen sich bekanntlich auf einen Entwurf eines Notgesetzes zur Verkürzung der Arbeitszeit geeinigt, der wenigstens die größten Uebelstände beseitigen und die ärgsten Mißbräuche verhindern will.

Der Entwurf hat folgenden Wortlaut:

„Die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 wie folgt zu ändern:

§ 2 erhält folgenden Wortlaut:

Für Gruppen von Arbeitnehmern, bei denen regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, kann nur durch Tarifvertrag eine vom § 1 Satz 2 und 3 abweichende Regelung getroffen werden.

Was als Arbeitsbereitschaft zu gelten hat, bestimmt der Reichsarbeitsminister durch eine Ausführungsbestimmung.

§ 3 kommt in Wegfall.

§ 4. Die für den Gesamtbetrieb zulässige Dauer der Arbeitszeit kann durch Tarifvertrag für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer um höchstens eine Stunde, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um höchstens zwei Stunden täglich in folgenden Fällen überschritten werden:

1. bei Arbeiten zur Bewachung der Betriebsanlagen, zur Reinigung und Instandhaltung, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist;
2. bei Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme oder Aufrechterhaltung des vollen Betriebes arbeitstechnisch abhängt;
3. bei Arbeiten zum Be- und Entladen von Schiffen in Häfen und zum Be- und Entladen sowie zum Verschieben von Eisenbahnwagen, soweit die Mehrarbeit zur Vermeidung oder Beseitigung von Verkehrsstockungen oder zur Innehaltung der gesetzten Ladefristen notwendig ist;
4. bei der Beaufsichtigung der vorstehend unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Arbeiten.

Soweit der Tarifvertrag die Einzelheiten nicht regelt, sind sie mit der Betriebsvertretung zu vereinbaren. Kommt eine Einigung nicht zustande oder besteht keine Betriebsvertretung, so ist der gesetzliche Schlichtungsausschuß anzurufen, welcher bindend im Rahmen der Bestimmungen des Tarifvertrages die notwendige Ueberarbeit bestimmt.

§ 5 kommt in Wegfall.

§ 6 kommt in Wegfall.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Eine Ueberschreitung der im § 1 Satz 2 und 3 festgesetzten Grenzen ist für Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern, die unter besonderen Gefahren für Leben oder Gesundheit arbeiten, insbesondere für Arbeiter im Bergbau unter Tage sowie für Arbeiter, die im außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Hitze, giftigen Stoffen, Staub und dergl. oder der Gefährdung durch Sprengstoffe ausgesetzt sind, unzulässig.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, für welche Gewerbezweige oder Gruppen von Arbeitern diese Beschränkung Platz greift.

§ 9 erhält folgende Fassung:

Die Arbeitszeit darf auch bei Anwendung der in den vorangehenden Paragraphen zulässigen Ausnahmen einschließlich der Arbeitsbereitschaft zehn Stunden täglich nicht überschreiten. Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer, bleiben unberührt.

Weibliche Arbeitnehmer sind auf ihren Wunsch während der Schwangerschaft und der Stillzeit von einer die Grenze des § Satz 2 überschreitenden Arbeit zu befreien.

§ 11 Abs. 3 kommt in Wegfall.

12 erhält folgende Fassung:

Bestimmungen von Tarif- und Arbeitsverträgen, die eine längere als nach diesem Gesetz zulässige Arbeitszeit vorsehen, gelten mit dem Inkrafttreten dieses Notgesetzes als aufgehoben.

13 kommt in Wegfall.

15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsarbeitsminister nach Anhörung der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Art 3 und Art. 7 Abs. 3 der Demobilmachungsverordnung über die rbeitszeit vom 23. November 1918 kommen in Wegfall.

Zu dem Entwurf ist erläuternd folgendes zu bemerken:

§ 2 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezemer 1923 läßt außer durch Tarifvertrag auch durch erfügung des Reichsarbeitsministers die Einführung des egriffs der „Arbeitsbereitschaft", also des Zwanes zur Betriebsanwesenheit über acht Stunden hinaus zu, woei noch zu beachten ist, daß nach den Ausführungsbestimungen zu dieser Verordnung in § 2 eine Obergrenze berhaupt nicht vorgeschrieben ist.

§ 3, der gestrichen werden soll, überläßt es dem Arbeteber, an 30 Tagen im Jahr bis zu zwei Stunden Mehrarbeit inzuführen.

Die vorgeschlagene Aenderung des § 4 will ebenfalls die eberschreitung des Achtstundentages nur durch Tarifverag in den unter 1 bis 4 genannten Fällen zulassen, während e gegenwärtig einfach durch den Gewerbeaufsichtsbeamten ingeführt werden kann.

§ 5, der gestrichen werden soll, setzt an die Stelle des chtstundentages die durch Tarifvertrag, also auch auf Grund ir verbindlich erklärter Schiedssprüche, festgesetzten estimmungen und ermächtigt die oberste Landesbeörde bzw. den Reichsarbeitsminister beim Verigen tarifvertraglicher Entscheidungsstellen, die zulässige auer der Arbeitszeit selbst festzusetzen. Dieser aragraph, der der behördlichen Willkür die größten Freiheien eröffnet hat, muß unbedingt gestrichen werden, ebenso 6, der für den Einzelbetrieb oder die Betriebsabeilung, soweit keine tarifliche Regelung vorliegt, die Ueberhreitung des Achtstundentages durch behördliche Erächtigung zuläßt.

Die vorgeschlagene Fassung des § 7 schließt die jetzt zussige Ueberschreitung aus Gründen des „Gemeinwohles" und uf Grund „langjähriger Uebung" aus.

§ 9 soll die zehnstündige Höchstgrenze auch ir die Fälle der Arbeitsbereitschaft vorschreiben und ie Ueberschreitung aus Gründen des „Gemeinwohls" ausschließen.

Besonders wichtig ist die geforderte Streichung des dritten bsatzes des § 11, der den Arbeitgeber bei Duldung oder ebernahme freiwilliger Mehrarbeit männlicher rbeitnehmer über 16 Jahre straffrei läßt.

Da auch die Behörden in den ihnen selbst unterstellen Betrieben alles andere als vorbildliche Arbeitszeitpolitik geieben haben, hat sich die Fassung des § 13, der für Betriebe nd Verwaltungen des Reiches und der Länder und für Veraltungen der Gemeinden die Ausübung der durch die Arbeitsitverordnung den Arbeitsaufsichtsbehörden übertragenen Begnisse den vorgesetzten Dienstbehörden der betreffenden Beiebe und Verwaltungen zuweist und es ferner zuläßt, daß e für Beamte gültigen Dienstvorschriften, auch wenn laufende arifverträge dem entgegenstehen, auf die übrigen Arbeitneher übertragen werden, als im höchsten Grade schädlich eriesen.

Schließlich wird die doch eigentlich selbstverständliche orderung gestellt, im § 15 Abs. 1 die Anhörung der wirtchaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer r Vorbedingung für den Erlaß von Ausführungsbestimmungen machen.

Durch die Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 nd nur die Artikel II, VI, VII, Abs. 1 und 2 und Artikel X er Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher rbeiter vom 23. November 1918 sowie die §§ 1, 4 bis 7 und 18 er Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom . März 1919 außer Kraft gesetzt worden. Dagegen sind insesondere die in der Anordnung vom 23. November 1918 entaltenen besonderen Ausnahmevorschriften bestehen geblieben, die des Artikels III, der für das Verkehrsgewerbe nschließlich der Eisenbahn-, Post- und Telegraphenverwaltung esondere Ausnahmen vorsieht und die ganz allgemeine Beimmung des Artikels VII Abs. 3, der die Demobilmachungsommissare ermächtigt, im „öffentlichen Interesse" zur „Verinderung der Arbeitslosigkeit" und zur „Sicherstellung der olksernährung", mit welcher Begründung man natürlich alles rteidigen kann, weitere Ausnahmen von den Beschäftigungsschränkungen zuzulassen. Es besteht kein Grund, das Verehrsgewerbe nach wie vor anders zu behandeln als andere Gewerbezweige, zumal die Erfahrungen mit der Reichsbahn seit ihrer Privatisierung gezeigt haben, welche Mißbräuche hier möglich sind. Erst recht bedarf Artikel VII Abs. 3, der nur für die besonderen Verhältnisse der Demobilmachungszeit bestimmt gewesen ist, der Aufhebung.

Trotz dieser Bescheidung der Gewerkschaften auf wenige besonders vordringliche Aenderungen der geltenden Arbeitszeitgesetzgebung wird es schwere Kämpfe kosten, bis auch nur diese wenigen Verbesserungen durchgesetzt sind. Der neue Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes läßt noch mit keinem Hauch verspüren, daß die bisherige Reichsregierung Verständnis für die Forderungen der Zeit besessen hätte. Die Gewerkschaften können ihren Kampf um den Achtstundentag nur dann erfolgreich führen, wenn er von einer Massenbewegung unterstützt wird, wenn Arbeiter und Angestellte erkennen, daß hier um eine Schicksalsfrage gerungen wird, von deren Entscheidung die Gestaltung der sozialen Verhältnisse in Deutschland auf absehbare Zeit abhängt. pf.

Rundschau

Sozialpolitik

Verlängerung der Lohnpfändungsverordnung. Durch Gesetz vom 17. Dezember 1926 (R.G.Bl. I S. 503) ist die Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung, zuletzt in der Fassung der fünften Verordnung über Lohn- und Gehaltspfändung vom 7. Januar 1924, die nach § 7 am 31. Dezember 1926 außer Kraft getreten wäre, bis zum 31. Dezember 1928 verlängert worden.

Diese Verlängerung darf nicht als gleichbedeutend mit einer unbedingten Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Bestimmungen bis zu diesem Termin angesehen werden, vielmehr werden wir uns bemühen, schon in der Zwischenzeit eine Verbesserung sowohl der formalen wie der materiellen Bestimmungen über die Beschlagnahme und Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes durchzusetzen.

Wirtschafts- und Finanzpolitik

Das Wohnen in einer Großstadt, wie z. B. in Berlin, wäre heute unmöglich, wenn noch wie einst das Müll auf die Straße geworfen und die Abwässer in offene Gräben geleitet würden, wo sich die Ratten lustig tummeln konnten. Heute werden die Abwässer durch ein riesiges unterirdisches Kanalisationsnetz auf Rieselfelder geleitet und so der Landwirtschaft nutzbar gemacht. Das Müll wird mittels Fuhrwerk oder Bahn weit hinaus gefahren und z. T. ebenfalls in der Landwirtschaft verwendet —mancher märkische Landwirt hat seinen dürren Sandboden durch Aufschütten von Berliner Müll in gutes Rüben- oder Getreideland verwandelt —, oder man benutzt das Müll zur Applanierung von Wegen und Plätzen.

Die Reichsregierung wird demnächst dem Reichstag eine Denkschrift über die geplanten Kanalbauten überreichen. Aus diesem Anlaß wird die Frage der Bedeutung der Wasserstraßen gegenüber dem Eisenbahnverkehr erhöhte Beachtung finden. In den Niederlanden, dem einzigen Land, in dem der Binnenschiffahrtsverkehr größer als der Eisenbahnverkehr ist, entfallen auf 1 km schiffbare Wasserstraße nur 7,1 qkm Landfläche und 1430 Einwohner. Besonders reich an Flüssen und Kanälen ist auch Belgien (18,4 qkm, 4506 Einwohner), danach folgt Deutschland mit 38,6 qkm und 5114 Einwohnern, dann Frankreich (45,8 qkm, 3258 Einwohner) usw.

Soziale Bewegung

Suchen Sie ein dauerndes solides Auskommen oder eine einbringliche Nebenbetätigung? Unter dieser Ueberschrift versendet der E. J. Schöttler Verlag, Bützow i. M., ein Flugblatt, in welchem eine sogenannte „Original-Offertenmappe“ angeboten wird. Der Preis dieser Mappe beträgt 6 R.M., doch hat der Verlag, „der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage Rechnung tragend, den Preis bis auf weiteres auf 5 R.M. herabgesetzt“. Nach dem Flugblatt werden in der Offertenmappe Nebenverdienste aller Art angeboten. Es heißt dann weiter: „Jeder, der selbst fleißig, tätig und solid ist, kann Geld verdienen und zur Wohlhabenheit gelangen. Wer heute einen klaren Kopf, eine kräftige Hand und eine solide Lebensanschauung hat, kann es auch ohne Kapital und Protektion zu etwas bringen und eine geachtete, einflußreiche Stellung unter seinen Mitmenschen einnehmen, usw.“ Der Offertenmappe wird dann noch eine „kostenlose Zugabe“ in Broschürenform beigelegt, welche folgende Kapitelüberschriften enthält: „Wie erhalte ich auf 100 Angebote 50 Bestellungen? Wie ich in sieben Monaten 480 000 R.M. verdiente. Die letzten acht Erfindungen, die Millionen brachten.“ Für die, die es dann noch immer nicht glauben, kommen zum Schluß als „Prämie“ ein „geschmackvoller echt goldener Ring mit einer matten Perle, der die Auslage für die Offertenmappe auf jeden Fall übersteigt“, und einige lobende Anerkennungen über diesen Ring.

Es erübrigt sich eigentlich, diesen Anpreisungen noch etwas hinzusetzen, trotzdem rufen wir namentlich den stellenlosen Kollegen, die unter Umständen noch den letzten Groschen opfern um eine Verdienstmöglichkeit sich zu schaffen, zu: Auge auf, Taschen zu!

Betriebsrätefragen

Schadenersatzpflicht des Unternehmers, weil er keinen Betriebsrat wählen ließ. Die Geschäftsleitung des Hotels Excelsior in Berlin wurde von dem Gewerbegericht verurteilt, an einen Zimmerkellner, der sich weigerte, im Restaurant Streikarbeit zu leisten, und deshalb fristlos gekündigt wurde, 707 R.M. zu zahlen. Das Urteil wurde damit begründet, daß, wenn im Hotel Exelsior ein Betriebsrat bestanden hätte, dieser einem Einspruch des Entlassenen zwecklos stattgegeben hätte, da man ihm nicht zumuten konnte Streikarbeit zu leisten. Nun bestehe aber im Hotel Excelsior durch die Schuld der Geschäftsleitung kein Betriebsrat. Durch dieses Verschulden der Beklagten sei dem Kläger die Einspruchsmöglichkeit vorenthalten, und die Geschäftsleitung sei infolgedessen ersatzpflichtig.

Wahrscheinlich wird im Hotel Excelsior demnächst eine Betriebsratswahl vorgenommen werden!

Dem Leiter manches Industriewerkes, das noch keinen Betriebs- oder wenigstens keinen Angestelltenrat hat, wäre eine ähnliche Lektion wie dem Berliner Hotelier ganz gesund, und was auf diesem Gebiete ein Zimmerkellner vermag, müßte eigentlich auch ein Ingenieur fertigbringen.

Industrie und Baugewerbe

Ford

Was wir von Henry Ford mit Bestimmtheit wissen, ist, daß er aus verhältnismäßig kleinen Anfängen heraus mit wenig fremdem Geldkapital in sehr kurzer Zeit die größte Automobilfabrik der Welt aufgebaut hat, und daß das von ihm erzeugte Automobil, wenigstens im Preis, selbst in Amerika konkurrenzlos ist. Wir wissen ferner von Leuten, die seine Werke in Amerika besichtigt haben, daß Ford eine ganz raffinierte Produktionsweise herausgebildet hat, die in Deutschland als „Fordismus“ bekannt ist. Was wir sonst von ihm zu wissen glauben, stammt in der Hauptsache aus seinen beiden Büchern: „Mein Leben und Werk“ und „Das große Heute, das größere Morgen.“ Viele Leute behaupten, diese beiden Bücher seien nichts anderes als geschickte Reklameschriften; deutsche Besucher Amerikas wurden von den Amerikanern verspottet, weil sie für diese Reklameschriften sogar Geld bezahlt haben.

Ganz gleichgültig, ob diese beiden Ford-Bücher als Memoiren oder als amerikanische Werbeschriften gewertet werden, lesenswert sind sie unter allen Umständen, schon deswegen, weil Ford in diesen Büchern die Aufgaben eines Industriellen in einer Weise umschreibt, die deutsche Unternehmer als die ihrigen noch nie bezeichnet haben. Nach diesen Grundsätzen bekennt sich Ford in erster Linie als Diener der Allgemeinheit. Er bekennt offen, daß er für seine Erzeugnisse von dem Käufer einen Preis nimmt, der über den Gestehungskosten liegt, er betrachtet aber den Ueberschuß nicht als sein Eigentum, sondern als Geld, das seine Käufer ihm anvertraut haben gegen die Verpflichtung, es als Treuhänder zum weiteren Dienst für das Gemeinwohl zu verwenden. — Das Publikum, das genügend Vertrauen zu seinen Produkten habe, um dafür Geld zu bezahlen, hat nach seiner Theorie ein Anrecht, aus seinem Vertrauen Nutzen zu ziehen. Deswegen hätten die Ford-Werke nicht die Berechtigung, dem Publikum für sein eigenes Geld Zinsen abzunehmen. Unter diesen Gesichtspunkten seien Profite kein Unrecht.

Ein anderes Prinzip, das Ford aufstellt, nennt er das Lohnprinzip. Er sagt u. a.: „Außer beim Handwerk, das schon an die Kunst grenzt, ist es für einen Mann unmöglich sich mit seiner Hände Arbeit einen wirklich angemessenen Lebensunterhalt zu schaffen.“ Er sieht die Aufgabe des Unternehmers darin, die harte Arbeit dem Menschen abzunehmen und sie der Maschine aufzubürden. Vom Lohn selbst sagt er, daß dieser für das Geschäftsleben von noch größerer Wichtigkeit sei als für die Arbeiterschaft. Niedrige Löhne, behauptet er, führen noch weit rascher zum Zusammenbruch des Geschäftsverkehrs als der Arbeiterschaft, denn ein arbeitsloser Arbeiter scheidet als Konsument aus, ein schlecht bezahlter Arbeiter verfügt über eine geschwächte Kaufkraft, das Heilmittel für geschäftliche Depression läge also in der Hebung der Kaufkraft, d. h. in der Erhöhung des Lohnes.

Diese Theorien sind den auch von den deutschen Gewerkschaften erkannten und propagierten Grundsätzen sehr ähnlich und unsere deutschen Unternehmer würden gut tun, einmal ernsthaft zu untersuchen, ob es für ihre eigenen Werke und für die Belebung der Wirtschaft in Deutschland nicht zweckmäßig wäre, ähnliche Gedanken in der deutschen Industrie zur Durchführung zu bringen. — Dem stehen allerdings Schwierigkeiten gegenüber, die auch Ford in seinen Büchern berührt. Nach ihm ist Voraussetzung eines vernünftig geleiteten Geschäftes, daß der maßgebliche Leiter von seinem Geschäft etwas verstehe. Es sei falsch, daß Börsenmakler in einen Produktionsbetrieb eingreifen, und er hat sich deshalb auch bemüht, seine Werke von fremdem Kapital zu befreien. E

ringt in seinem Buch ein drastisches Beispiel, indem er sagt, s würde kein Mensch darüber erstaunt sein, wenn ein Grabenarbeiter als Chirurg versagt, Börsenmakler und Bankiers ber trauen sich die Fähigkeit zu, einen industriellen Betrieb u leiten. Die Fähigkeit dazu, sagt er, und darin scheint er echt zu haben, führt durch das Tor der Arbeit.

Schon nach diesen wenigen Proben wird jeder Leser einehen, daß zur Fordisierung der deutschen Industrie mehr geört als bloß die Aufstellung von Förderbändern und neuen rbeitsmaschinen. Auch wenn unsere gesamte Industrie die ordschen Arbeitsmethoden einführen würde, so würde sie desalb immer noch nicht nach der Fordschen Theorie arbeiten, ondern, wie Ford sich an einer Stelle seines zweiten Buches pöttisch ausdrückt, in erster Linie Dividenden produzieren, ach wie vor den Umsatz vernachlässigen, indem sie zu niedge Löhne zahlen und deswegen zwar Produkte herstellen ürde, die aber in Ermangelung von Kaufkraft der großen lasse nicht in genügender Zahl abgesetzt werden könnten.

Auch über die Gewerkschaften hat Ford eine eigene Meiung, die er in seinem Buche zum besten gibt. Sie zeugt allerings nicht von einem eingehenden Studium der Gewerkschaftsewegung. Er ist der Meinung, wenn die Industriellen von her nach seinen Grundsätzen gearbeitet hätten, wäre überaupt eine Gewerkschaftsbewegung unmöglich gewesen, und s wäre damit der latente Kriegszustand in der Industrie, dessen orhandensein er feststellt, vermieden worden. — In den Gerkschaften sieht Ford eine Einrichtung, die die Produktion eschränkt, damit die Märkte einengt und auf diese Art tzten Endes die niedrigen Löhne verewigt. Schließlich nimmt r in seinem Buch die üble Redensart mit auf, daß die Hauptorge der Gewerkschaft dahingehe, den Herren Gewerkschaftseamten gute Posten und eine gewisse Berühmtheit zu verchaffen. Keine Arbeitervereinigung der Welt, sagt er, vermochte je seine Arbeiter davon zu überzeugen, daß ihre Verältnisse sich verbessern würden, wenn sie sich gewerkschaftch organisieren würden.

Es ist nicht unsere Absicht, in diesem Zusammenhang das hr schiefe Bild, das Ford von den Gewerkschaften entwirft, chtigzustellen, es genügt die Feststellung, daß ohne die relativ ohen Löhne, die die amerikanischen Arbeiter größtenteils auch n gewerkschaftlichen Kampf erringen mußten, das ganze Fordnternehmen unmöglich wäre, da es dann notgedrungen an äufern für seine Jahresproduktion von zwei Millionen Wagen hlen würde.

In seinem letzten Buche erzählt Ford, er habe in Deutschnd keine Fabrik errichtet, weil dort die Arbeiterpolitiker inen so großen Einfluß besäßen, daß die Vorschriften der ewerkschaften zu einem Bestandteil der Gesetzgebung geworen seien und diese Gesetz gewordenen Theorien der Gewerkchaften hätten es ihm nicht erlaubt, in Deutschland höhere öhne zu zahlen und seine Produkte billig zu verkaufen, er ätte vielmehr niedrige Löhne zahlen und hohe Preise nehmen üssen. Außerdem wäre er noch einer politischen Oberaufcht unterstellt worden, die vom Geschäft nichts verstehe. nter diesen Bedingungen sei es für ihn ausgeschlossen, in eutschland eine Fabrik zu errichten.

Inzwischen hat er sich aber eines anderen besonnen und at in Deutschland, und zwar in Berlin, trotzdem eine Mongewerkstatt errichtet, in der nach seiner in Amerika durchebildeten Methode aus Einzelteilen, die die amerikanischen tammwerke liefern, Automobile montiert werden. Diese Fabrik nterscheidet sich von den sonstigen deutschen Fabriken u. a. adurch, daß die Erlaubnis zur Besichtigung der Werkstätte erhältnismäßig leicht zu erreichen ist. Trotzdem wissen wir ber die Arbeitsverhältnisse der Belegschaft dieser Werke verältnismäßig wenig. Der größte Teil der Belegschaft dieses Werkes ist unorganisiert. Bekannt ist, daß Löhne bezahlt erden, die weit über das in Deutschland oder Berlin Uebliche inausgehen. Die Facharbeiter bekommen zur Zeit einen festen ohn von 15 R.M., Vorarbeiter einen solchen von 18 R.M. as Werk beschäftigt zur Zeit 56 Angestellte mit einem Durchchnittsmonatseinkommen von 750 R.M. Diese Angestelltenelegschaft setzt sich in der Hauptsache aus Deutschen, Dänen, merikanern und Engländern zusammen. Zergliedert man die esamtsumme der Angestelltengehälter, so findet man, daß as höchste Durchschnittsgehalt mit 2650 R.M. die Amerikaner, as nächsthöhere mit 985 R.M. die Dänen und das niedrigste it 485 R.M. die deutschen Angestellten erhalten. Dabei ist llerdings zu berücksichtigen, daß zu den amerikanischen Anestellten auch ein Direktor und ein Vorstandsmitglied gezählt ind, währenddem die Dänen nur einen sogenannten Bürovorteher, der allerdings in Personalangelegenheiten weitestgehende ollmachten besitzt, stellen. Gemessen an den üblichen deutchen Verhältnissen erscheint das Gehaltsverhältnis zwischen en mittleren und den höchsten Angestellten erträglich. Weniger leichtverständlich ist die Differenz von 500 R.M. zwischen em Durchschnittsgehalt der deutschen und der dänischen Angestellten zugunsten der letzteren, die mit dem Fordschen Lohnprinzip schwer in Einklang zu bringen ist. Dabei ist es selbstverständlich, daß der Berliner Betrieb Fords eine sorgfältige Auswahl traf und nur wirklich leistungsfähige deutsche Angestellte beschäftigt, währenddem sich unter den Dänen nach unserer Information Angestellte befinden, deren Leistung in einer deutschen Firma kaum befriedigen würde. Daß Dänen überhaupt nach Deutschland kamen, ist darauf zurückzuführen, daß das Berliner Werk von der Kopenhagener Niederlassung aus eingerichtet wurde.

Die Differenzierung des Einkommens nach Nationalität widerspricht den Theorien, die Ford in seinen Schriften aufstellt, aber auch sonst kann man in dem Berliner Ford-Werk die Feststellung machen, daß Theorie und Praxis nicht immer übereinstimmen. — Daß in dem Werk kein Betriebsrat existiert, würde sich zur Not noch mit den Fordschen Theorien von dem Schaden jeder fremden Einmischung, erklären lassen. Der dänische Werksgewaltige erklärt, in der Kopenhagener Niederlassung geht es ebenfalls ohne Betriebsrat. Er hat zwar, um der Form zu genügen, die Bildung eines Wahlvorstandes angeregt, dabei ist es aber geblieben.

In seinem Buch bekennt Ford, daß er den Achtstundentag eingeführt habe, nicht weil acht Stunden ein Drittel des Tages sind, sondern weil nach seiner Erfahrung diese Arbeitszeit die beste Arbeitsleistung ergibt. An Sonntagen sind in seinen sämtlichen Werken, behauptet er, nur Wächter tätig. Wenn in fernliegenden Betrieben gelegentlich Sonntagsarbeit geleistet werde, so werde der Vorsteher zur Rechenschaft gezogen, und Ford behauptet, noch keinen solchen Vorsteher gefunden zu haben, der es vermocht habe, die von ihm angeordnete Sonntagsarbeit zu rechtfertigen.

Nach diesem Prinzip wird aber im Berliner Betriebe nicht gearbeitet. Die Arbeitszeit beträgt theoretisch acht Stunden, praktisch sieht die Geschichte aber ganz anders aus. Nach offiziellem Büroschluß werden häufig von den Angestellten noch Arbeiten verlangt, die in weniger als drei Stunden nicht ausführbar sind. Solche Sachen werden dann als sehr dringend bezeichnet und bleiben fertiggestellt nicht selten wochenlang liegen. Ein Angestellter wurde auf diese Art gezwungen, in der Zeit vom Juni bis Dezember dieses Jahres 515½ Ueberstunden zu machen. Nicht selten wird abends bis 11 Uhr gearbeitet. An Sonntagen ist eine geschäftliche Beanspruchung der Angestellten auf die Dauer von acht bis zehn Stunden keine Seltenheit. Der Bürovorsteher, auf das Ungesetzliche dieser Ueberstundenarbeit hingewiesen, meinte: „Glauben Sie mir, die Firma Ford ist so mächtig, daß ihr selbst deutsche Gesetze nichts anhaben können."

Eine weitere Eigenart des Berliner Ford-Betriebes ist, daß ein Angestellter von seiner üblichen Arbeit weggenommen wird, um irgend etwas anderes zu erledigen. Dadurch bleibt natürlich die in seinen normalen Aufgabenkreis fallende Arbeit liegen. In solchen Fällen wird ihm ein Ultimatum gestellt, die Rückstände innerhalb 24 Stunden aufzuarbeiten. Gelingt ihm das nicht, folgt die Entlassung. Die Entlassenen klagen dann die Bezahlung der Ueberstunden ein. Derartige Prozesse schweben auch zur Zeit.

Das scheint der Geschäftsleitung unangenehm zu sein. Sie hat deshalb die Leistung von Ueberstunden verboten mit der Begründung, daß jeder seine Arbeit innerhalb acht Stunden erledigen könne, mache er trotzdem Ueberstunden, so sei es auf seine eigene Gefahr. Diese Verordnung wurde durch eine zweite ersetzt. Danach ist zur Leistung von Ueberstunden ein Erlaubnisschein erforderlich, der jeweils nur für zwei Stunden erteilt wird, um 6 Uhr müssen die Geschäftsräume verlassen sein. Sonntagsarbeit wird nicht geduldet.

Mit diesen Verordnungen verhält es sich ungefähr so, wie mit einer Reihe von Verordnungen im Eisenbahndienst. Es ist z. B. dem Schaffner verboten, zwecks Kontrolle der Fahrscheine, während der Fahrt sich auf den Trittbrettern der Personenwagen zu bewegen usw. Es ist aber jedem Eisenbahner bekannt, daß, wenn sämtliche Vorschriften vom Personal erfüllt werden, der Eisenbahnverkehr ins Stocken gerät.

Aehnlich so ist es im Berliner Ford-Betrieb. Die Sonntagsarbeit und Nachtarbeit wird verboten, aber geduldet, freiwillig bezahlt aber in keinem Falle. Auf diese Ueberstundenwirtschaft in den Berliner Ford-Werken ist der zuständige Gewerbeaufsichtsbeamte bereits aufmerksam gemacht worden.

Alles in allem müssen wir feststellen, daß der Berliner Ford-Betrieb für die Arbeiter und Angestellten, abgesehen von der relativ hohen Bezahlung, eine Enttäuschung ist. Selbstverständlich verlangen die Gewerkschaften von ihren Mitgliedern nicht, daß sie, wie Ford nach seinem letzten Buche behauptet, wenig arbeiten, im Gegenteil wissen wir so gut wie Ford, daß der Reichtum der Gesamtheit von der Masse der überhaupt geleisteten Arbeit und von zweckmäßigen Produktionsmethoden abhängig ist. — Die Fordschen Veröffentlichungen erwecken den Eindruck, daß seine Produktionsmethode zwei Ziele ver-

folgt, einmal, dem Käufer ein möglichst billiges Endprodukt anbieten zu können, zum anderen den in seinen Werken Arbeitenden neben intensiver Tagesarbeit die wohlverdiente Muße zu lassen. Dieser Muße widmet Ford ein ganzes Kapitel seines Buches „Das Gleichgewicht im Leben". Bei den Angestellten des Berliner Ford-Werkes ist dieses Gleichgewicht gestört. Ob das an den Personen der Berliner Geschäftsleitung liegt oder die bisher bekannten Veröffentlichungen Fords lediglich als amerikanische Reklame zu werten sind, konnten wir bisher nicht feststellen.

Industrietarife

Schiedsspruch in der Montanindustrie Oberschlesiens. Da, wie wir berichteten, freie Verhandlungen ergebnislos waren, hat der Reichsarbeitsminister auf Antrag der Gewerkschaften ein Sonderschiedsgericht berufen, das am 22. Dezember tagte. Die Angestellten forderten eine Gehaltserhöhung von 10 Proz. für alle Gruppen und Werke. Da auch unter dem Vorsitz des vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichters eine Einigung nicht möglich war, hat das Schiedsgericht einen Schiedsspruch gefällt, nach dem die Gehälter ab 1. Dezember 1926 um sechs Prozent erhöht werden sollen. Die Arbeitgeber erklärten gleich im Anschluß an die Verkündung dieses Schiedsspruches, daß sie ihn ablehnen würden, so daß eine Nachverhandlung über die Verbindlicherklärung dieses Spruches wahrscheinlich ist.

Berliner Metallindustrie. In früheren Verhandlungen mit dem Verband Berliner Metall-Industrieller hat dieser es durchgesetzt, daß der Staffeltarif weitgehend abgebaut und an dessen Stelle der sogenannte Leistungstarif gesetzt wurde. Begründet wurde diese Forderung wie üblich damit, daß der Staffeltarif eine Bezahlung der Angestellten nach ihren Leistungen verhindere oder erschwere, daß aber beileibe nicht, wie die Gewerkschaften zu fürchten schienen, damit ein Gehaltsabbau bezweckt würde.

Unsere Gauverwaltung Brandenburg hat in den letzten Monaten eine systematische Untersuchung der Wirkung des neuen Tarifes vorgenommen, um festzustellen, in welchem Ausmaße die in Aussicht gestellten Leistungszulagen tatsächlich gewährt wurden. Sie mußte feststellen, daß trotz dem Fehlen des „starren" Staffeltarifes namhafte Leistungszulagen sehr selten sind, noch überraschender aber ist die Feststellung, daß in einer Reihe von Firmen sämtliche technischen Angestellten schon seit Monaten für Beträge arbeiten, die wesentlich hinter dem tariflich festgesetzten Mindestgehalt zurückbleiben!

Bedauerlicherweise glaubten die Angestellten, unter dem Drucke der Wirtschaftskrise sich derartige Gehaltsverminderungen gefallen lassen zu müssen, um die Kündigung zu vermeiden. Natürlich wurde von unserer Gauverwaltung Brandenburg sofort der Arbeitgebervertreter von der festgestellten untertariflichen Bezahlung benachrichtigt und aufgefordert, für Einhaltung des von ihm abgeschlossenen Vertrages zu sorgen. Der V.B.M.I. hat diese Pflicht in loyaler Weise erfüllt. Jedenfalls aber hat die Erhebung gezeigt, daß die Versprechungen der Arbeitgeber bei Einführung des sogenannten Leistungstarifes nicht in Erfüllung gingen.

Von den AfA-Organisationen ist deshalb das Gehaltsabkommen einschließlich der Gehaltsstaffelung zum 31. Januar 1927 gekündigt worden. Verhandlungen über den Neuabschluß einer Gehaltstafel werden voraussichtlich im Januar erfolgen.

Gehaltserhöhung für die Industrieangestellten in Rheinland-Westfalen. Nach den letzten Verhandlungen, über die wir in Nr. 50 der „D.T.Z." berichtet haben, kündigten die Angestellten das laufende Gehaltsabkommen zum 31. Dezember 1926. Nach ursprünglicher Weigerung stellte sich die Nordwestliche Gruppe der Eisen- und Stahlindustrie zu nochmaligen Verhandlungen, die am 23. Dezember stattfanden und folgendes Ergebnis zeitigten:

„1. Die Mindestsätze der z. Zt. gültigen Einkommensregelung werden mit Wirkung ab 1. Dezember 1926 um 6 Proz. erhöht und auf volle Reichsmark nach oben abgerundet.

2. Die tatsächlichen Einkommen der unter den Tarif fallenden Angestellten sind, soweit sie unter den neuen Mindestsätzen liegen, bei allen Werken um den Differenzbetrag zu erhöhen.

3. Werke, deren finanzielle Leistungsfähigkeit es gestattet, werden sämtlichen unter den Tarifvertrag fallenden Angestellten die für die betreffende Gruppe und Alterskasse sich ergebende Tariferhöhung, und zwar in voller Höhe, dem jetzigen Gesamteinkommen zuschlagen.

4. Die Bestimmung II Abs. 6 der Einkommensregelung (vom 16. Februar 1924) wird für diese Regelung außer Kraft gesetzt.

5. Die Angestelltengewerkschaften ziehen die für den 31. Dezember 1926 ausgesprochene Kündigung zurück.

6. Diese Vereinbarung ist frühestens zum 30. April 1927 kündbar."

Danach betragen vom 1. Dezember 1926 ab die Mindestgehälter der technischen und kaufmännischen Angestellten in Gruppe I 65, 91 bzw. 136 R.M. im 18., 21. bzw. 25. Lebensjahre. Das Gehalt der Gruppe II beträgt mit derselben Altersstaffel 91, 123 bzw. 182 R.M. Das Mindestgehalt der Gruppe III beträgt ohne Rücksicht auf das Lebensalter 182 R.M., nach drei Berufsjahren in der Gruppe III 240 R.M., in der Gruppe IV 23 bzw. 298 R.M.

Dieses Uebereinkommen unterscheidet sich von dem Angebot, das die Unternehmer bei früheren Verhandlungen machten, in der Hauptsache dadurch, daß die Fertigindustrie von der Gehaltserhöhung nicht ausgeschlossen ist und das Abkommen nur bis Ende April, anstatt wie ursprünglich gefordert wurde, bis Ende Juni, bindend ist.

BERGBAU

Der Streik in England und seine Auswirkung auf die deutsche Kohlenwirtschaft

Vortrag von Steiger Halbfell, gehalten am Donnerstag, den 16. Dezember, vor den Funktionären des AfA-Bundes in Essen.

Die Ursachen des englischen Streiks müssen bis auf den Krieg, ja, vielleicht noch darüber hinaus zurückgeführt werden. Die Industrie in den alten Kulturländern war bis zum Kriegsausbruch in ständiger Aufwärtsentwickelung, und man konnte sagen, daß vor Kriegsbeginn die Kohlenproduktion glatte Aufnahme auf dem Markt fand. Erzeugung und Verbrauch hielten sich also die Wage. Der Krieg brachte eine gewaltige Umstellung der gesamten Industrie mit sich. In der Kohlenwirtschaft Europas trat ein großer Wandel dadurch ein, daß die deutsche Kohle nur noch über Holland und die Südgrenze, über welche nur verhältnismäßig geringe Mengen gingen, ins Ausland gelangen konnte. Die ausländischen Verbraucher deutscher Kohle waren also gezwungen, sich entweder mit anderer Kohle einzudecken oder aber, soweit als möglich, zur Eigenproduktion überzugehen. Der große Nutznießer dieser Absperrung der deutschen Kohle war zunächst der englische Bergbau, der aber mit dem Größerwerden der Kriegsanforderungen nicht mehr in der Lage war, alle Bedürfnisse seines und des deutschen Weltkohlenmarktes zu befriedigen. Die größerwerdende Not in den Verbraucherländern gab dann die Grundlage für den Aufschwung des amerikanischen, holländischen, südafrikanischen und asiatischen Kohlenbergbaus. Der allgemeine Kriegsbedarf wirkte sich in diesen Ländern ebenfalls in einer Vergrößerung der Kohlenproduktion und des Produktionsapparates (der Bergwerksanlagen) aus. In Deutschland und England verursachte der Kriegsbedarf ebenfalls eine starke Vergrößerung der Gesamtgrubenbaue, so daß bei Kriegsschluß die Produktionsmöglichkeit der Kohle wesentlich größer war als bei Kriegsbeginn. Daran änderte auch die Zerstörung von Bergwerken in Frankreich nichts. Der mit Ende des Krieges einsetzende Rückgang an Leistung in allen kohlenproduzierenden Ländern in Verbindung mit den wirtschaftlichen Unruhen, die bei Kriegsschluß in allen am Kriege beteiligten Staaten mehr oder weniger eintraten, ließ keine Steigerung der Förderung zu. Je mehr sich aber die Verhältnisse klärten, desto mehr stieg die Produktionskurve, und so waren denn Ende 1922 Kohlenförderung und Bedarf ausgeglichen, und es wären möglicherweise im Jahre 1923 auf dem europäischen Kohlenmarkt ernste Schwierigkeiten aufgetreten, wenn nicht die Besetzung des Ruhrgebiets die Stillegung des Bergbaus an der Ruhr, bei Aachen und des Kölner Braunkohlenreviers mit sich gebracht hätte. Der englische Bergbau konnte die Stillegung dieser Kohlenbezirke weidlich ausnutzen, und er erreichte auch in diesem Jahr die höchste Ausfuhrziffer seit seinem Bestehen. Als dann 1924 der deutsche Kohlenbergbau wieder voll arbeitete, ergab sich bald, daß der europäische Markt diese Kohlenmengen nicht aufnehmen konnte, und es kam dann zu scharfen Kämpfen zwischen der englischen und der deutschen Kohle oder besser gesagt zwischen der englischen und der Ruhrkohle. Neben der Steigerung der Kapazität des europäischen Kohlenbergbaus ist, die Lage verschärfend, ein Rückgang des Kohlenverbrauchs einhergegangen, der verursacht wurde durch die Umstellung der Energieerzeugung auf Oel und Wasserkraft, durch kohlensparende Maßnahmen (Wärmewirt-

haft) und durch die Verarmung der Bevölkerung des größten eils von Europa. Innerhalb der Kohle hat dann noch die raunkohle der Steinkohle immer schärfere Konkurrenz geacht.

In der englischen Kohlenwirtschaft hat die Nachkriegszeit nen starken Rückgang des Förderanteils je Mann und Schicht eben einer Erhöhung des Nominallohns mit sich gebracht. Die olge hiervon war eine Erhöhung der Lohnkosten je Tonne, e bei einem durchschnittlichen Förderanteil von 938 kg für esamtengland 12,30 R.M. im ersten Vierteljahr 1926 betrugen. eben diesen gegenüber dem Ruhrbergbau hohen Kosten laufen England noch die bekannten Royalties (Abgaben an den rundherrn), die im selben Vierteljahr 52 Pfg. je Tonne ausachten. Diese beiden Posten sind die Ursachen für die verältnismäßig hohen Gestehungskosten der englischen Kohle, die ich durch die günstige Frachtlage der englischen Ausfuhrbeirke nicht wieder ausgeglichen werden konnten. Die Rentabilit des englischen Bergbaus, die fortlaufend durch Kommissionen, welche auf Grund des Tarifvertrags der Bergarbeiter ngesetzt waren und denen Bergarbeiter angehörten, kontrolliert urde, war nicht mehr gewährleistet. Als daher im Sommer 925 der Tarifvertrag der Bergarbeiter ablief und die Unterehmer einen neuen Tarifvertrag auf der alten Basis nicht mehr bschließen wollten, sondern zwei wesentliche Punkte ändern, imlich die Arbeitszeit verlängern und statt des Reichstarifs ezirkstarife einführen wollten, schien ein Streik unvermeidlich. ie englische Regierung, der aus politischen Gründen ein Streik dieser Zeit sehr unangenehm gewesen wäre, schlug vor, em englischen Bergbau Subventionen zu geben, um Zeit zu geinnen, den Bergbau rationalisieren zu können. Ebenso wollte an in der dadurch gewonnenen Zeit durch eine unabhängige ommission die Ursachen der Absatzkrise erforschen lassen, n dann Vorschläge über die Abstellung der Krise machen zu önnen. Führende Leute der englischen Bergarbeiterverbände andten sich gegen die Subventionen. Aber da auch keine roße Streiklust bei den Arbeitern vorhanden war, so wurden hließlich die Subventionen angenommen. Die Höhe der Subention stieg langsam an und betrug im letzten Vierteljahr 925 etwas über 3 R.M., im ersten Vierteljahr 1926 etwa 80 R.M. je Tonne. Mit Hilfe dieser Subventionen gelang es un den Engländern, dem konkurrierenden Bergbau der anderen änder, insbesondere dem Ruhrbergbau, größte Schwierigkeiten u machen. Aber noch etwas anderes gelang den englischen nternehmern. Sie waren in der Lage, während dieser Zeit re Kassen zu füllen und erhebliche Mengen Kohle auf Lager u nehmen. Sie waren also für den Kampf, der nach Aufhören er Subventionen wahrscheinlich schien, gerüstet. Der englische ohlenbericht war mittlerweile fertig geworden; er sah vor, daß er englische Bergbau organisatorisch und technisch umgestellt erden müsse, daß die Arbeitszeit beibehalten werden solle, aß aber einige Zugeständnisse der Arbeiter in Lohnfragen otwendig wären. Er schlug ferner Fortfall der Royalties und rundlegende Aenderungen in der Frage des unverliehenen bzw. ufgegebenen Bergwerksbesitzes vor. Es sollte ferner unter eteiligung der Arbeiter ein Reichskohlen- und ein Reichsraftrat mit ähnlichen Befugnissen wie der deutsche Reichsohlenrat ins Leben gerufen werden.

Am 1. Mai d. J. hörten die Subventionen auf, und die Arbeiter und Unternehmer hatten sich zu entscheiden, ob sie den orschlag der Kohlenkommission annehmen wollten oder nicht.

Die Regierung ließ keinen Zweifel darüber, daß, wenn die rbeiter den Vorschlag annehmen würden, sie die Unternehmer zur Durchführung des Vorschlags zwingen wolle. In der useinandersetzung über diese Frage unterlagen diejenigen ührer der englischen Bergarbeiter, welche die Annahme empfahlen. Man folgte dem Ratschlag des Generalsekretärs der nglischen Bergarbeiter, Cook, und trat in den Streik ein. Der treik wurde mustergültig begonnen, ja, darüber hinaus verärkten die übrigen Gewerkschaften die Kampffront dadurch, aß sie einige Tage später den Generalstreik proklamierten. Der Generalstreik war die Marneschlacht des englischen Kohlenriegs. Trotz des glänzenden Funktionierens des Gewerkchaftsapparates mußte der Generalstreik nach einigen Tagen bgebrochen werden. Die Regierung hatte sich auf den Generaltreik eingerichtet. Mit Hilfe großer Autoparks wurde die Lebensmittelversorgung und nach ganz kurzer Zeit auch der otwendigste Personentransport sichergestellt. Die Autoführer aren ähnlich unserer technischen Nothilfe von der Regierung usgebildet worden. Das Auto hat sich hier also als ein starkes ampfmittel gegen den Generalstreik bewährt. Der Verlauf ieses Generalstreiks zeigt, daß auch ein glänzend begonnener nd durchgeführter Generalstreik verlorengehen kann, was die ewerkschaften veranlassen muß, in der Anwendung dieses littels äußerst vorsichtig zu sein. Trotz den Ermahnungen der brigen Gewerkschaften, den Streik jetzt abzubrechen, kämpfen die englischen Bergarbeiter weiter, bis der Kampf, erst ngsam abbröckelnd, endgültig abgebrochen werden mußte.

In der Kampfzeit haben sich starke Reibungen innerhalb der englischen Bergarbeiterschaft und ihrer Organisationen sowohl als auch in der Bergarbeiterinternationale abgespielt. Ich habe Gelegenheit gehabt, auf den letzten beiden internationalen Kongressen und in mehreren Besprechungen die glänzende Zusammenarbeit und großzügige Politik der Bergarbeiterinternationale zu bewundern und stehe auf dem Standpunkt, daß die Bergarbeiterinternationale alles getan hat, was sie bei diesem Kampf tun konnte. Man hat ihr zum Vorwurf gemacht, daß sie den Streik nicht auch in den anderen Kohlenländern durchgesetzt habe. Abgesehen davon, daß es der Bergarbeiterinternationale einfach nicht möglich war, den Streik in allen Kohlenländern durchzuführen, weil die Arbeiter den Streik nicht mitmachten, hätte eine solche Hilfe wohl den englischen Unternehmern, nicht aber den englischen Bergarbeitern genutzt. Die Grundursache der englischen Kohlenkrise und damit des Streiks liegt nämlich darin, daß neben dem Rückgang des englischen Kohlenverbrauchs die Kohlenausfuhr Englands gewaltig zurückgegangen ist. 1925 blieb die Ausfuhr Englands trotz den Subventionen um 25 Millionen Tonnen Kohle hinter der von 1913 zurück. Dieser Rückgang der englischen Ausfuhr kann durch einen noch so langen Streik nicht beseitigt werden. Angenommen, die englischen Unternehmer hätten den Kampf abbrechen müssen, so wäre diese Hauptursache des englischen Kampfes doch bestehen geblieben. Auch dann hätte man beim Abschluß des englischen Kampfes vor der Tatsache gestanden, daß die Kohlenproduktion in England zu groß war und deshalb Betriebe stillgelegt werden mußten, was mit Arbeiterentlassungen gleichzusetzen ist. Ebenso war die Kohlenausfuhr der übrigen Länder, die ja auch uns in der internationalen Presse und teilweise in der deutschen Presse zum Vorwurf gemacht wurde, für den Kampf der englischen Bergarbeiter nur insoweit von Bedeutung, als die Kohle nach England ging.

Es ist gelungen, dafür zu sorgen, daß deutsche Kohle wenig nach England ging, wenn man auch trotz größten Bemühungen es nicht fertiggebracht hat, die Einfuhr deutscher Kohle in England ganz zu verhindern. Im Gegensatz zu anderen Auffassungen bin ich der Meinung, daß die Ausfuhr deutscher Kohle nach den außerenglischen Absatzmärkten eine Hilfe für die englischen Bergarbeiter war, weil ja die englischen Unternehmer damit rechnen mußten, daß bei Erscheinen deutscher Kohle ihnen diese Absatzgebiete verlorengingen. Beim jetzigen Abschluß des englischen Streiks haben leider, ohne daß bis heute alle Abschlüsse in ihren Auswirkungen voll zu übersehen wären, neben zahlreichen Lohnreduzierungen überall Verlängerungen der Arbeitszeit um eine halbe bis eine ganze Stunde in Kauf genommen werden müssen, so daß die Arbeitszeit des Ruhrkohlenbergbaus nicht nur erreicht, sondern teilweise sogar überschritten wird. Die englischen Bergarbeitergewerkschaften befinden sich in der schwierigsten Lage, so daß deutsche Unternehmerzeitungen, wie z. B. die „Deutsche Bergwerkszeitung", triumphierend verkündigen, daß die englische Regierung und das englische Unternehmertum nunmehr freie Hand hätten, um endgültig mit der Macht der Gewerkschaften aufzuräumen, wobei zwischen den Zeilen gelesen werden kann, daß man in Deutschland diesem Beispiel folgen möge. Solche Tendenzen würden sicherlich zu weiteren erbitterten Kämpfen führen, und die englische Regierung, die immer weitsichtige Politik gemacht hat, ist viel zu klug, um durch solche scharfmacherischen Tendenzen den Kommunisten weitere Massen zuzuführen.

Wirtschaftlich sieht nun zur Zeit die Lage auf dem europäischen Kohlenmarkt fogendermaßen aus:. Der Ruhrkohlenbergbau als wichtigster Konkurrent Englands hat seit 1924 in scharfer Weise Rationalisierungsmaßnahmen organisatorischer und technischer Art durchführen können. Die organisatorische Umstellung beruht auf neuen Zusammenschlüssen, Stillegung von ganzen Gruben und innerhalb vieler Gruben von minderwertigen Flözen und Flözteilen. Die Mechanisierung hat im Ruhrkohlenbergbau Riesenfortschritte gemacht. So war es dem Ruhrbergbau möglich, den Förderanteil je Mann und Schicht auf etwa 1140 kg hinaufzuschrauben, wodurch sich natürlich die Lohnkosten je Tonne, der größte Faktor der Ruhrkohlenselbstkosten, erheblich herabmindern ließen. Man hat ferner die Zeit des englischen Kampfes dazu benutzt, sich durch langfristige Verträge Absatzmärkte zu sichern. Die Beseitigung der Kohlenläger in Deutschland schaffte den Bergbauunternehmern erhebliche flüssige Mittel. Auch der übrige deutsche und europäische Kohlenbergbau hat ähnlich gearbeitet, so daß die Situation für den englischen Bergbau auf dem Weltmarkt ungünstig ist.

Vorteilhaft für die Konkurrenzfähigkeit des englischen Bergbaus werden sich die Lohnreduzierungen in Verbindung mit der Arbeitszeitverlängerung dann auswirken, wenn es den Engländern gelingt, hierdurch eine Verringerung ihrer Gestehungskosten zu erreichen. Ob dies jedoch möglich ist, bleibt zunächst noch zweifelhaft. Wenn der Druck, der jetzt auf den englischen Bergarbeitern ruht, und der durch die 200000 Bergarbeiter, die

man nicht wieder eingestellt hat, für die nächste Zeit aufrechterhalten wird, sich in Arbeitsunlust ummünzt, so kann sehr leicht das Gegenteil von dem erreicht werden, was die Unternehmer mit diesen Maßnahmen erreichen wollten. Der englische Bergbau wird ebenso wie der deutsche rationalisieren müssen, d. h. er wird schlechte Betriebe stillegen und erhebliche Mittel für moderne Mechanisierung aufwenden müssen. Diese beiden Fragen liegen aber in England wesentlich schwieriger als in Deutschland. Der englische Bergbau ist stark zersplittert, kleine Einzelbetriebe sind für ihn kennzeichnend. Wenn im Ruhrgebiet innerhalb eines Konzerns eine schlechte Zeche stillgelegt wurde, so geschah das in Erwartung wirtschaftlicher Vorteile. Wenn aber in England ein einzelner Kleinbetrieb stillgelegt werden soll, so bedeutet das den Ruin des Besitzers. Die kleinen Besitzer werden um ihre Existenz kämpfen, so daß die Reibungen innerhalb des englischen Bergbaus erheblich sein werden. Es ist des öfteren gesagt, daß der englische Bergbau technisch nicht so auf der Höhe sei wie der Ruhrbergbau. Ich habe mich von der Richtigkeit dieser Tatsache an Ort und Stelle überzeugen können. Ich weise jedoch darauf hin, daß wir nicht in Ueberheblichkeit verfallen sollen, indem wir annehmen, daß wir technisch tüchtiger wären als die Engländer. Die technische Rückständigkeit des englischen Bergbaus beruht lediglich darauf, daß der englische Bergbau im allgemeinen älter ist als der Ruhrbergbau, und wenn Sie ein altes Bergwerk an der Ruhr mit einem neuen Bergwerk im Norden unseres Bezirks vergleichen, so haben Sie ein ähnliches Bild, als wenn Sie den Ruhrbergbau mit dem englischen vergleichen. Aber das für uns Wesentliche liegt darin, daß es eben schwieriger ist, einen alten Betrieb mit modernen technischen Mitteln auszustatten als einen neuen, so daß es auch den Engländern schwierig sein wird, die technische Umstellung so vorzunehmen, wie es theoretisch möglich wäre.

Immerhin haben wir damit zu rechnen, daß beim Wiederauftreten der englischen Kohle auf dem europäischen Markt Konkurrenz verschärft auftritt und daß auch wir in absehbarer Zeit die Wirkungen dieses Konkurrenzkampfes zu spüren bekommen. Abgesehen davon, daß die Unternehmer in den übrigen europäischen Ländern unter Berufung auf die gekürzten Löhne und die verlängerte Arbeitszeit in England versuchen werden, ähnliche Maßnahmen durchzuführen, wird durch das Wiederauftreten der englischen Konkurrenz ein Druck auf die Preise ausgeübt werden und ein Rückgang der Nachfrage nach deutscher Kohle, insbesondere Ruhrkohle, eintreten. Gewiß hat in Deutschland langsam ein größerer Verbrauch an Kohle Platz gegriffen, gewiß hat das Ruhrkohlensyndikat eine kluge Politik dadurch betrieben, daß es mehr Gewicht auf langfristige Verträge als auf hohe Preise legte, gewiß bedingt der Winter einen vergrößerten Kohlenverbrauch, aber ich bin im Gegensatz zu vielen in der letzten Zeit in der Presse geäußerten Meinungen der Auffassung, daß mit dem Eintritt des Frühjahrs auch eine rückläufige Entwickelung des Kohlenabsatzes eintreten werde. Gerade darum sind ja die Maßnahmen der Gewerkschaften in bezug auf Beschränkung der Ueberarbeit und in bezug auf die Wiedereinführung des Achtstundentags von so eminenter Bedeutung. Trotzdem scheint zu Pessimismus kein Anlaß, denn sicherlich ist die Wirtschaftslage Deutschlands auch in einigen Monaten noch wesentlich besser als vor Ausbruch des englischen Streiks, und trotz allem Jubel im Unternehmerlager sind weder die englischen Gewerkschaften erschöpfend geschlagen, noch haben die Gewerkschaften in Deutschland an Kraft verloren.

Wir können nun diesen Streik nicht vorübergehen lassen, ohne für die Gewerkschaftsbewegung einige Lehren hieraus zu ziehen. Wenn die stolzeste Arbeiterbewegung der Welt trotz einem so glänzend begonnenen Streik und trotz einem so glänzend begonnenen und mustergültig durchgeführten Generalstreik keine Erfolge erzielen konnte, so ist das ein Beweis dafür, daß der Streik nicht in allen Fällen das richtige Mittel ist, um seine Forderungen durchzusetzen. Es ist daher notwendig, und diese Notwendigkeit wurde von den Gewerkschaften längst erkannt, daß sie die Wirtschaft wissenschaftlich durchdringen, um vor Aufnahme eines Kampfes zu wissen, wie die wirtschaftlichen Auswirkungen dieses Kampfes sein werden.

Der Kaliabsatz im November. Der Absatz des Deutschen Kalisyndikats G. m. b. H. im November 1926 betrug 683686 Doppelzentner Reinkali gegen 576942 Doppelzentner Reinkali im gleichen Monat des Vorjahres. Der Gesamtabsatz in den ersten sieben Monaten (Mai—November) des laufenden Düngerjahres beträgt 5272589 Doppelzentner Reinkali gegen 5876986 Doppelzentner Reinkali in den ersten sieben Monaten des Düngerjahres 1925/26. Der Absatz in den ersten 11 Monaten des laufenden Kalenderjahres beträgt 10040368 Doppelzentner Reinkali gegen 11665340 Doppelzentner Reinkali in der entsprechenden Zeit des Vorjahres.

Bergbauwirtschaftsfragen

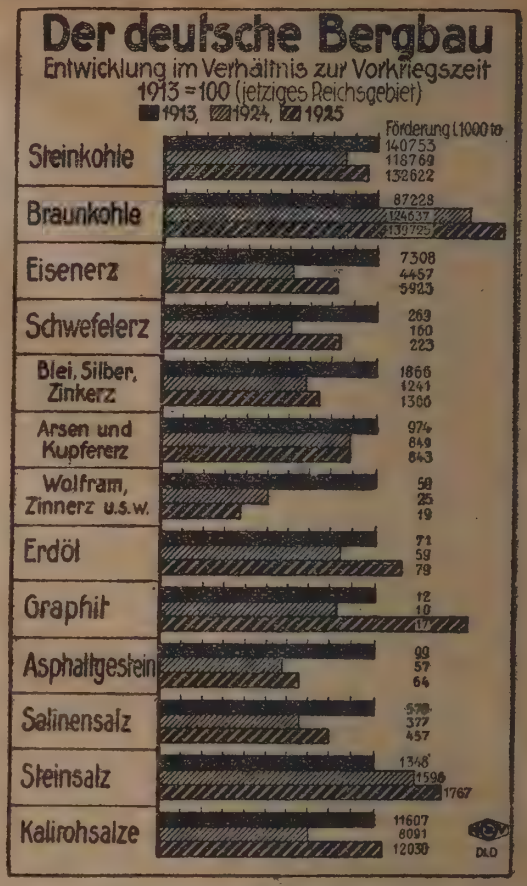

Wenn die Produktionsergebnisse des deutschen Bergbaue 1925 auch bei fast allen Grundstoffen eine Steigerung gegen über dem Vorjahre zeigen, so läßt sich doch noch von keine einheitlichen Entwicklung sprechen. Denn der seit der Wäh rungsstabilisierung einsetzende Reinigungsprozeß in der deut schen Wirtschaft kam in der allgemeinen Krise des Jahres 192 zur vollen Auswirkung. Auch das Jahr 1926 dürfte wiede im Zusammenhang mit dem englischen Kohlenstreik erheblich Verschiebungen bringen.

Die Bedeutung der Saargruben unter der Verwaltung de preußischen Staates. Aus Mitgliederkreisen wird uns ge schrieben:

Die letzthin wieder stattgefundene Tagung in Genf ha aus mancherlei Gründen zu einer weiteren Annäherung unte den Ratsmächten geführt und hauptsächlich Deutschland i seiner Friedenspolitik mit Frankreich einen guten Schritt vor wärts gebracht. Die Fortschritte ergeben ohne Zweifel im Laufe der Zeit bei beiderseitigem Verständigungswillen die ver langte Gleichberechtigung Deutschlands, und es lassen sich dann verschiedene heute noch ungelöste Probleme ohne größere Reibung ihrem Ziel entgegenführen.

Wenn auch bis jetzt eine der brennendsten Fragen, die Saar frage, nicht, wie gewünscht, die notwendige Beachtung ge funden hat, so wird sie auf der kommenden Märztagung im pulsiv wieder aufgerollt werden. Eng verbunden mit der Saar frage im allgemeinen wird die Frage nach dem Träger der Saarwirtschaft, dem Kohlenbergbau, das stärkste Interesse er regen. Was wird aus dem Saarbergbau, und wie stellt er sich nach der Uebernahme durch den preußischen Staat?

Das Saargebiet wird nach dem Friedensvertrag von Versailles von einer dem Völkerbunde untergeordneten Regierungskommission zu treuen Händen verwaltet, und die Saargruben sind dem französischen Staate bis zur Rückerwerbung durch den preußischen Staat zur „Ausbeute" überlassen. Daß diese Ausbeute in erster Linie die Erzielung eines möglichst großen Reinertrages zum Ziele hat und dabei auf das Wohlergehen des Volkes und dessen fernere Zukunft keinerlei Rücksicht nimmt, braucht wohl nicht besonders betont zu werden. Man wäre schon jetzt in der Lage, einen Zeitpunkt anzugeben, zu dem eine alles lahmlegende Katastrophe hereinbrechen müßte. Ein den allgemein gebräuchlichen Abbaumethoden völlig entgegengesetztes System findet Anwendung und äußert sich in einem maßlosen Raubbau. Eine charakteristische Erscheinung dieses letzteren ist die Verallgemeinerung des Unterwerksbaues, wobei auf die hohe Bedeutung der Sicherheitspfeiler keine

ücksicht genommen wird. (Eine Kirche in dem Orte Schnap- ıch mußte wegen Einsturzgefahr geschlossen werden; mehrere äuser wurden dort unbewohnbar; die Senkungen im Tunnel :i Friedrichsthal führten zu Verkehrsstockungen, und ein hoher amin der Grube Friedrichsthal mußte aus diesem Grunde um- elegt werden.) Während Ausrichtungsarbeiten nur noch ganz ereinzelt ausgeführt werden, ist die Herstellung von Vorrich- ıngen auf das allernotwendigste Maß herabgedrückt. Ver- esserungen und Erweiterungen, die vorgenommen werden an örderschächten oder Tagesanlagen, dienen lediglich der Stei- erung der Förderung und sind somit nur als eine vorüberge- ende Maßnahme anzusprechen. Nebenbei werden jedoch Un- ımmen Geldes ausgeworfen für Zwecke, die in keinem direk- n Zusammenhang mit dem Bergbau stehen. Eine nicht ge- nge Belastung für das Saargebiet bedeuten ferner die ununterbrochenen Zuzüge aus Elsaß-Lothringen und Polen, welche ı der rapideren Verelendung der einheimischen Schichten esentlich beitragen, wenn man den Umstand in Betracht eht, daß die Kapazität des Landes in dieser Hinsicht mehr ls nur in Anspruch genommen ist. Die Bilanz aus dem Vor- ehenden gezogen ergibt, daß dem jetzt noch in der Schein- lüte stehenden Saarbergbau durch die unerhörte Planlosigkeit ı der Ausbeutung durch die französische Verwaltung ein Zu- ammenbruch von katastrophaler Ausdehnung bevorsteht.

Da damit gerechnet werden muß, daß, solange die Saar- ruben sich im Besitze des französischen Staates befinden, eine enderung des bestehenden Systems nicht erfolgt, so müssen echtzeitig geeignete Schritte unternommen werden, um vorerst ie Ausbeute der Saargruben zugunsten Frankreichs unter einer reußischen Verwaltung zu fordern. Es darf damit nicht gewar- et werden, bis sich der Wert der Saargruben derart herab- emindert hat, daß lediglich aus diesem Grunde die Bereit- illigkeit zum Verkauf sich geltend macht. Ein Erfolg ist im erhandlungswege denkbar, wonach dann bei geregelter Au- assung an die Verhältnisse in administrativer wie betriebs- echnischer Hinsicht durchgreifende Aenderungen vorgenommen erden müßten. Letztere kämen hauptsächlich in dem Weiter- bteufen der Förderschächte und dem Vorrichten neuer Stollen um Ausdruck. Die Geldsummen, die jetzt noch für die Zwecke er Propaganda ausgeworfen werden, würden hier ein dankbares eld der Verwendung finden. Nehmen wir dann noch den uletzt möglichen Fall einer restlosen Eingliederung des Saar- ebietes in den ursprünglichen Wirtschaftskörper und vergleichen die prozentuale Verteilung des Absatzes von Saarkohle ach den Absatzländern vom

Jahre 1913			mit der vom Jahre 1925	
ıargebiet	39	Prozent	Saargebiet	36 Prozent
eutschland	33	„	Deutschland	8 „
lsaß-Lothringen	11	„	Frankreich inkl. Elsaß-Lothr.	42 „
ankreich	8	„	Schweiz	4 „
:hweiz	6	„	Belgien, Luxemburg	3 „
ehrige Länder	3	„	Italien	5 „
			Oesterreich	1 „

) können wir zunächst feststellen, daß annähernd die halbe örderung 1913 nach Deutschland einschl. Elsaß-Lothringen ging, ährend fast genau dieselbe Menge 1925 nach Frankreich ver- chickt wurde. Andererseits finden wir aber auch die Tat- ache verzeichnet, daß heute ein ganz geringfügiger Versand ach Deutschland besteht, mit anderen Worten, Frankreich hat uf die deutscherseits festgesetzten Kontingente freiwillig ver- ichtet und somit auch den für das Saargebiet natürlichen und ehr aufnahmefähigen süddeutschen Markt zu einer Zeit, da ine Krise im Absatz eingetreten war, aufgegeben. Es ist daher icht verwunderlich, daß dort immer ein sehr fühlbarer Mangel n Kohlen herrschte, der im Herbst 1926 besonders stark in :rscheinung getreten ist. Die logische Folge ergibt, daß heute in großer Teil der geförderten Saarkohlen sehr leicht auf dem üddeutschen Markte unterzubringen wäre, was ein Saar-Pfalz- anal noch wesentlich erleichtern würde. Die Zeit bis zur Er- berung dieses Marktes kann zu nutzbringender Arbeit organi- atorischer und rationalistischer Art verwendet werden.

Bergbautarife

Steinkohlenbergbau Niedersachsen. Mit Schreiben vom 9. November d. J. sind die an dem Tarifvertrag beteiligten An- estelltenorganisationen an den Arbeitgeberverband der Nieder- ächsischen Steinkohlenbergwerke, Obernkirchen (Grafschaft chaumburg), herangetreten mit dem Ersuchen, baldigst eine erhandlung zum Zwecke der Erhöhung der Angestellten- ehälter anzusetzen. Am 16. Dezember d. J. fand die Ver- andlung statt. Nach langem Feilschen kam schließlich eine ereinbarung zustande, derzufolge die seitherigen Gehaltssätze b 1. November d. J. eine Erhöhung um $3^1/_2$ Prozent erfahren. Nachstehend die Gehaltstafel für die technischen Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaues, gültig ab 1. November 1926:

	Anfangsgehalt	Steigerungssätze	Endgehalt
1. Gruppe I	R.M.	R.M.	R.M.
Klasse a	255,85	12,8 (5%)	409,45
„ b	215,15	8,1 (3,75%)	312,35
„ c	190,85	4,8 (2,5%)	248,45
„ d	139,55	2,8 (2%)	173,15
Gruppe II			
Klasse a	255,85	12,8 (5%)	409,45
„ b	215,15	8,1 (3,75%)	312,35
„ c	190,85	4,8 (2,5%)	248,45
„ d	139,55	2,8 (2%)	173,15
„ e	133,75	2,7 (2%)	166,15
2. Hausstandsgeld	10,— R.M.		
Kindergeld	10,— R.M.		

Ober- und Unterharzer Metallerzbergbau und Metallhütten. In Nummer 48 der „D.T.Z." vom 26. November d. Js. teilten wir bereits mit, daß wir eine Erhöhung der Tarifgehälter für die Berg- und Hüttenangestellten im Ober- und Unterharz forderten. Die Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft Zweigniederlassung in Clausthal, und die Unterharzer Berg- und Hüttenwerke G. m. b. H., Oker, teilten uns sinngemäß mit, keine Veranlassung zu haben, mit uns die gewünschten Verhandlungen aufzunehmen, da der Grund für die inzwischen vorgenommene Erhöhung der Arbeiterlöhne in der Steigerung der Mietpreise zu suchen sei. Aus gleichen Gründen könne eine Erhöhung der Angestelltengehälter deshalb nicht eintreten, weil bereits das tariflich vereinbarte Wohnungsgeld mit Wirkung ab 1. Oktober 1926 eine 25 prozentige Erhöhung erfahren habe.

Um die Antwort der Arbeitgeber in das richtige Licht zu rücken, weisen wir darauf hin, daß mit Wirkung ab 1. November d. Js. die Hauerschichtlöhne im Ober- und Unterharz um 0,20 Mark pro Schicht erhöht wurden. Die Arbeitgeber haben durch ihre Antwort den bei ihnen beschäftigten Angestellten die Behandlung zuteil werden lassen, die die Angestellten durch ihr Verhalten selbst ausgelöst haben. Die Angestelltenorganisationen glaubten den Hieb der Arbeitgeber am besten durch die Kündigung der Gehaltstafel parieren zu können. Sie wurde mit Schreiben vom 20. Dezember d. Js. von sämtlichen am Tarifvertrag beteiligten Organisationen mit Wirkung zum 31. Januar 1927 ausgesprochen. Zugleich wurden ab 1. Februar 1927 neue Gehaltssätze usw. gefordert in der Weise, daß die gesamten Bezüge vom gleichen Zeitpunkte ab eine Erhöhung von etwa 10 Proz. erfahren sollen.

Wenn das Vorgehen der Gewerkschaften von Erfolg gekrönt sein soll, so ist es Pflicht aller Angestellten, die notwendigen Vorarbeiten in den Betrieben zu leisten. S—z.

Gehaltstarif ostdeutscher Braunkohlenbergbau. Auf Antrag der am Tarifvertrag für die Angestellten im ostdeutschen Braunkohlenbergbau beteiligten Organisationen fand am Dienstag, dem 21. d. M., eine Verhandlung mit dem Arbeitgeberverband über unsere Forderung einer zehnprozentigen Gehaltserhöhung in Frankfurt a. O. statt. Es ist uns gelungen, eine Erhöhung der bisher gültigen Gehaltssätze um etwa fünf Prozent zu erreichen und außerdem sämtliche Nebenbezüge, wie Hausstandsgeld, Kindergeld, Ueberstundenpauschale und Dienstalterszulage, entsprechend aufzubessern.

Die neuen, nachstehend aufgeführten Gehaltssätze treten ab 1. November 1926 in Kraft.

Technische Angestellte in den Werken mit einer Jahresförderung von über 70000 Tonnen (Finkenheerd, Kursachsen, Bach, Grünberg, Wutschdorf und Verkaufsvereinigung):

	Anfangsgehalt	Dienstalterszulage	Endgehalt
1 a	230	10 × 5,40	284
b	240	10 × 5,40	294
c	255	10 × 5,40	309
2	190	10 × 4,80	238
3	160	10 × 4,30	203
4	150	10 × 4,30	193

Technische Angestellte in den Werken mit einer Jahresförderung von unter 70000 Tonnen (alle, außer Finkenheerd, Kursachsen, Bach, Grünberg, Wutschdorf und Verkaufsvereinigung):

	Anfangsgehalt	Dienstalterszulage	Endgehalt
1 a	225	10 × 5,40	279
b	235	10 × 5,40	289
c	245	10 × 540	299
2	185	10 × 4,80	233
3	155	10 × 4,30	198
4	145	10 × 4,30	188

Ueberstundenpauschale: 21, 18, 15 R.M.
Hausstands- und Kindergeld: je 9 R.M.

Behörden und öffentliche Betriebe

Aus der preußischen Landeskulturverwaltung

Wohl selten ist eine mittlere technische Beamtengruppe so stiefmütterlich behandelt worden wie die mittleren Vermessungsbeamten der Landeskulturverwaltung, und es ist daher durchaus nicht verwunderlich, wenn sich dieser mittleren Vermessungsbeamten so manches Mal eine fatalistische Stimmung bemächtigt.

Es wird oft und mit Recht darauf hingewiesen, daß viele Kreise der Beamtenschaft vor lauter Gruppenpolitik kleinlichster Art die Hauptaufgaben der deutschen Beamtenbewegung nicht erkennen, geschweige denn verstehen und sich dafür einsetzen. Wenn aber die vermessungstechnischen Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung immer wieder eine gerechte Beurteilung ihrer Arbeitsleistungen im Rahmen der bestehenden Besoldungsvorschriften fordern, und seit Jahr und Tag um die Anerkennung ihrer Tätigkeit kämpfen, so entspringt dieses Bestreben wahrlich nicht einer engstirnigen Gruppenpolitik.

Das mittlere technische Personal der Landeskulturverwaltung glaubte in der vor drei Jahren eingeleiteten Reform eine Erfüllung seiner berechtigten Wünsche sehen zu können. Diese Erwartungen wurden, wie schon so oft, enttäuscht, und es entstand bei so manchem Angehörigen des Berufsstandes die Empfindung, daß keine Möglichkeit besteht, aus der derzeitigen Lage herauszukommen. Mit der Schaffung von Bürovorstehern und Vermessungsinspektoren können die Wünsche des gesamten Berufsstandes unmöglich befriedigt werden, wenngleich einzelne Kreise der Kollegenschaft glaubten, daß gerade derartige Verwaltungsmaßnahmen das erstrebenswerte Ziel darstellen. Es bedarf nicht erst der Feststellung, daß diese Auffassung irrig ist und daß ferner der allmählich einreißende Fatalismus von uns nicht geteilt wird. Auch an dieser Stelle ist wiederholt darauf hingewiesen worden, inwieweit wir die nach unserer Auffassung falsche Berufspolitik eines Teiles der Kollegenschaft für die seitherigen Mißerfolge verantwortlich machen. Festzuhalten ist aber auch, daß die Einstellung mancher für die Entwicklung des Berufsstandes sehr maßgebender Instanzen und Persönlichkeiten nicht immer den berechtigten Erwartungen entsprochen hat, ja, sogar manchmal nach unserer Auffassung den Berufsbestrebungen direkt schädlich war.

Es fehlt hier der Raum, um die ganze Entwicklungsgeschichte der vermessungstechnischen Bürobeamten bei den preußischen Landeskulturbehörden aufzurollen. Erinnert sei jedoch an zwei Tatsachen: Erstens an die falsche Einstellung verschiedener maßgebender Personen zur Frage der Ausbildung und Bewertung des Nachwuchses und zweitens an die Erklärung eines ehemaligen Regierungsvertreters im Landtage, die seinerzeit viel Staub aufwirbelte. Diese Erklärung ist angesichts der Gegenüberstellung „Volksschule — Primareife“ inzwischen der Anekdotensammlung einverleibt, dank der Einsicht der heute maßgebenden Stellen.

Die zuerst angedeutete Einstellung scheint jedoch auch heute noch nicht ganz geschwunden zu sein. Man kann sich besonders angesichts der Beurteilung, die den Bestrebungen einiger jüngeren Kollegen auf Einreihung in die Vergütungsgruppe VII zuteil wird, dieses Eindrucks nicht erwehren. Die gekennzeichnete Einstellung maßgebender Stellen der Verwaltung darf allerdings um so weniger wundernehmen, wenn man bedenkt, daß sogar unter den mittleren beamteten Kollegen Stimmen laut werden, die den Kulturamtszeichnern das Recht auf eine den Leistungen entsprechende Einstufung mit den nichtigsten Gründen streitig machen. Demgegenüber sei eindeutig festgestellt, daß nach Meinung der im Bunde organisierten Sekretäre, Obersekretäre, Inspektoren usw. der preußische Angestelltentarifvertrag auch für die Landeskulturverwaltung im vollsten Umfange und auch bezüglich der Einstufung der Kulturamtszeichner in die Gruppe VII Geltung hat. Diese an sich selbstverständliche Auffassung und Auslegung scheint aber auch heute noch nicht bei allen interessierten Stellen durchgedrungen zu sein. Es wäre sonst unverständlich, daß Kulturamtszeichner, die auf Grund des § 40 P.A.T. die gewährleistete Aufstiegsmöglichkeit verwirklicht sehen wollen, so lange auf Erledigung ihrer Anträge warten, und dann noch einen ablehnenden Bescheid erhalten. Es ist durchaus kein Geheimnis, daß man an einigen Stellen der Verwaltung derartige Anträge sehr ungern sieht. Die Gründe, die am stärksten gegen die Durchführung der Höhergruppierung sprechen sollen und die wiederholt angeführt worden sind, sehen u. a. wie folgt aus:

1. Es soll nicht gut angängig sein, daß man Kulturamtszeichner nach Gruppe VII bezahlt, während plan- oder außerplanmäßige Kollegen nach Gruppe VI besoldet werden.

So zarte Rücksichten ist der beamtete Teil des Berufsstandes sonst nicht gewohnt. Sie werden geübt, wenn man damit dem Vordringen der im Angestelltenverhältnis befindlichen Kollegen ein Halt entgegensetzen kann. Richtiger wäre es, wenn auch die Verwaltung für eine baldige Ueberführung aller vermessungstechnischen Bürobeamten nach Gruppe VI usw. Sorge tragen würde, anstatt die berechtigten Wünsche der Kulturamtszeichner mit Hinweisen ähnlicher Art abzuspeisen.

Man empfängt den Eindruck, daß auch hier, wie so häufig, der grundlegende Unterschied zwischen dem Beamtenrecht und dem für die Angestellten geltenden Arbeitsrecht nicht klar erkannt wird und ebenso auch übersehen wird, daß für die Einreihung von Angestellten das Leistungsprinzip ausschlaggebend ist.

2. Wohlwollend wird versichert, daß die Kulturamtszeichner ja eigentlich keine Angestellten im üblichen Sinne, sondern eine Art Beamtenanwärter seien. Es müßte sich eigentlich erübrigen, darauf hinzuweisen, daß hiervon nirgends etwas amtlich festgelegt ist. Es sei daran erinnert, daß es seinerzeit des persönlichen Eingreifens des damaligen Ressortministers, heutigen Ministerpräsidenten Braun, bedurfte, um den berühmten Kündigungserlaß aufzuheben. Man darf annehmen, daß die Kulturamtszeichner heute nicht mehr so leichtgläubig wie die älteren Jahrgänge sind, denen ebenfalls manches in rosigsten Licht dargestellt und denen dann auch nicht die Ernüchterung erspart wurde.

Man kann hierbei auch die Frage aufwerfen: Was hindert die Verwaltung, die Kulturamtszeichner nicht nur zu Beamtenanwärtern, sondern zu Beamten zu machen? Am Lebensalter der Betreffenden und an ihren Leistungen kann es wohl nicht liegen.

3. Von bestimmten Kreisen, die dem Tarifvertrage nicht gerade wohlgesinnt gegenüberstehen, die aber trotzdem glauben, ihn genau zu kennen, wird eingewendet, daß II. Reinkarten bei Kulturämtern wenig kartiert würden, daß daher also die meisten Kulturamtszeichner gar keine Gelegenheit zur Ausführung dieser Arbeiten und somit zum Aufstieg nach Gruppe VII hätten.

Schon mehrfach ist darauf hingewiesen worden, daß im Gruppenplan des P.A.T. von wichtigen Kartierungen, wie II. Reinkarten, die Rede ist. Wohl kein Fachmann wird die Urkarten II, welche mit als die Grundlage des Verfahrens anzusehen sind, für minder wichtig halten, als die II. Reinkarten.

Alle diese Einwendungen sind nicht in der Lage, den Wortlaut und Geist des Tarifvertrages abzuschwächen oder zu beseitigen. Wir können wenigstens zur obersten Verwaltungsbehörde das Vertrauen haben, daß sie von sich aus den Bestimmungen des P.A.T. nach jeder Richtung hin gerecht wird.

Es ist mit Zweck dieser Zeilen, der gesamten Kollegenschaft vor Augen zu führen, welche Bedeutung den Anträgen der jüngeren im Angestelltenverhältnis tätigen Kollegen auf Höherstufung beizumessen ist, und darauf hinzuweisen, daß die Bestrebungen der jüngeren Kollegen auch von den älteren beamteten Berufsangehörigen im eigensten Interesse nach jeder Richtung hin unterstützt werden müßten. Allen Kollegen der Verwaltung sei erneut gesagt, daß durch Resignation und Verzicht vorhandene und berechtigte Wünsche noch niemals Wirklichkeit wurden. Wir haben das Vertrauen zum Bunde, daß es uns mit seiner Hilfe gelingen wird, die grundsätzlichen Forderungen hinsichtlich einer gerechten Bewertung des gesamten Berufsstandes durchzusetzen. Die Erreichung dieses Zieles aber rückt um so näher, je klarer und zielbewußter die gesamte Kollegenschaft im Bunde für die Berufsbestrebungen arbeitet und eintritt.

W. Adam.

Berufsfragen der Behördentechniker

Theorie und Praxis im Kündigungsschutz für technische Reichsangestellte. Auf die wiederholten Beschwerden über die von sozialem Empfinden weit entfernte Behandlung der seit Jahren im Reichs- bzw. Staatsdienst befindlichen älteren Angestellten hat der Reichsfinanzminister nachstehenden Erlaß herausgegeben:

187. Kündigungsschutz und Berücksichtigung älterer Angestellten bei Besetzung freier Angestelltenstellen.

— Ohne weitere Mitteilung. —

Die besonderen Verhältnisse des Arbeitsmarktes nötigen dazu, auf die älteren Angestellten, insbesondere soweit sie Ernährer von Familien

nd, weitgehende Rücksicht zu nehmen. Ich mache allen mir unterellten Dienststellen zur besonderen Pflicht, von diesen vielfach unter chwerer wirtschaftlicher Bedrängnis leidenden Arbeitskräften das schwere os der Arbeitslosigkeit nach Möglichkeit abzuwenden und, wo sich elegenheit zur Beschäftigung bietet, bevorzugt auf solche älteren Anestellten zurückzugreifen.

Lassen sich Kündigungen bei Dienststellen meines Amtsbereiches icht vermeiden, so sind bewährte ältere Angestellte mit Familie in letzter inie und erst dann zu entlassen, wenn sich ihre Ueberweisung an eine ndere Dienststelle nicht ermöglichen läßt. Sind Versetzungen notwendig nd hierbei die Voraussetzungen für eine Umzugskostenentschädigung icht erfüllt, so können Anträge auf Umzugskostenbeihilfe (§ 37 Abs. 2 .A.T.) vorgelegt werden.

Wo sich Gelegenheit zur Beschäftigung neueinzustellender Angeellten bietet, sind Bewerbungen tüchtiger älterer Angestellten mit Failie vor anderen Gesuchen zu berücksichtigen.

Unberührt bleiben durch diese Anordnungen die Bestimmungen ir Schwerbeschädigte und die „geschützten Angestellten", über den tellenvorbehalt zugunsten von Versorgungsanwärtern und über die Wieerbeschäftigung von Wartegeldempfängern sowie die mit den Angeelltenorganisationen getroffenen Vereinbarungen (§ 8 R.A.T.) über die evorzugung ehemaliger Angestellten bei der Reichs- oder einer Staatsrwaltung.

Bei der nächsten Anforderung von Angestellten ist der zuständigen rbeitsnachweisbehörde vorstehender Erlaß mitzuteilen.

Berlin, den 27. November 1926.

I B 19 258.

Der Reichsminister der Finanzen.
Dr. Reinhold.

Wir geben zu, daß der Erlaß, rein theoretisch berachtet, unseren Wünschen für die Behandlung der älteren ehördenangestellten durchaus entgegenkommt. Die nackte Virklichkeit sieht aber leider wesentlich anders aus. In dem igenen Ressort des Reichsfinanzministers haben wir erst in er letzten Zeit die allerungünstigsten Erfahrungen sammeln üssen. Die Reichsbauverwaltung, an sich schon ein ieſkind im Ressort des Reichsfinanzministers, kann für sich n Anspruch nehmen, den weitesten Abstand von einer sozialen instellung zu ihren Angestellten zu wahren. Allerdings ist die eichsbauverwaltung selbst an dieser Tatsache schuldlos, die erantwortung trägt ausschließlich der Reichsfinanzinister. Während die Personalangelegenheiten in der Reichsauverwaltung als einer ausgesprochenen technischen Beörde durch Techniker erledigt wurden, sind nunmehr nach em Abbau der in Frage kommenden technischen Beamten die ersonalien, auch soweit das technische Personal in Betracht ommt, dem allgemeinen Referat zugeteilt worden und liegen omit ausschließlich in der Hand von Verwaltungsbeamten. o kommt es, daß nach Schema F verfahren wird. Technische ngestellte, die durchaus brauchbar sind und eine über 5jährige Praxis im Reichs- bzw. Staatsdienst ufzuweisen haben, sind aus Mangel an Etatsmitteln zur Entassung gekommen. Unsere Vorstellungen, daß es doch unbillig ei, angesichts der katastrophalen Lage des Arbeitsmarktes olche Kräfte ins Elend zu stürzen, da nicht angenommen werden kann, daß diese im vorgerückten Lebensalter stehenden nd auf die spezielle Behördentätigkeit eingestellten Techiker im privaten Erwerbsleben eine Unterkunft finden werden, ind ergebnislos geblieben. Auf der einen Seite leitet die Reichsegierung eine Aktion zum Zwecke der Unterbringung erwerbsloser Kräfte ein und nimmt auf dem Anleihewege für iesen Zweck einen Betrag von über 700 Millionen R.M. auf, m auf der anderen Seite Hunderte von langjährig im Reichsienst beschäftigten Angestellten angeblich wegen Mangels n Etatsmitteln der wirtschaftlichen und geistigen Not reiszugeben, und damit das Heer der Erwerbslosen zu vergrößern.

So verkündet der Präsident des Landesfinanzamtes Köln an eine nachgeordnete Behörde das Folgende:

„Zur Wahrung des Reichsinteresses ersuche ich ferner, allen Angestellten mit mehr als zehnjähriger Beschäftigung bei Reichs- pp. Behörden mit Rücksicht auf ihre langen Kündigungsfristen (vier bis sechs Monate) vorsorglich am ..... zu kündigen.

Es ist geradezu ein Skandal, wie hier mit den Interessen der Angestellten umgesprungen wird. Die Verfügung des Präsidenten des Landesfinanzamts ist in der Auswirkung eine Durchkreuzung des Gesetzes über die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926. Es wirkt geradezu wie ein Hohn, wenn der Präsident in der gleichen Verfügung feststellt, daß es voraussichtlich nicht möglich sein wird, die technischen Angestellten bei Reichsbauämtern seines Bezirkes unterzubringen, da er auch dort wegen Fehlens von Haushaltmitteln zu Entlassungen schreiten mußte. Mit welchem Ernst die Frage der Unterbringung der freiwerdenden technischen Angestellten weiter behandelt wird, geht daraus hervor, daß das Landesfinanzamt anheimstellt, Uebernahmegesuche der in Frage kommenden Techniker doch der Reichsvermögensverwaltung in Koblenz zu überreichen. Kenner der Verhältnisse werden den Kopf schütteln, über dieses merkwürdige Ansinnen. Die Reichsvermögensverwaltung Koblenz sah sich ja selbst infolge der Räumung der ersten Zone durch die Besatzungstruppen gezwungen, einen großen Teil ihres dadurch freiwerdenden Personals anderweitig unterzubringen und hat dieses zum Teil an den Präsidenten des Landesfinanzamts Köln abgegeben! Der Präsident des Landesfinanzamts muß also wissen, daß die R.V.V. für die Uebernahme von Personal nicht in Betracht kommt. Das Bedauerliche ist nur, daß letzten Endes die Kosten dieses Verwaltungskarussells die Angestellten zu tragen haben. Es wird wahrlich an der Zeit, daß die für die Personalpolitik des Reiches verantwortlichen Stellen nicht nur mehr oder minder schön formulierte Erlasse herausgeben, sondern sich auch tatkräftig um die Durchführung dieser Erlasse bekümmern. Solange es an diesem Willen mangelt, wird der eingangs erwähnte gutgemeinte Erlaß des Reichsfinanzministers nur Theorie bleiben.

Die Forderungen der technischen Beamten vor dem sächsischen Landtag. Anläßlich der Beratungen im sächsischen Landtag über die für Beamte und Behördenangestellte zu treffende Notmaßnahme nahm unser kürzlich in den Landtag gewählte Bundeskollege Geiser, Dresden, Gelegenheit, für die technischen Angestellten und Beamten folgendes auszuführen:

„..... Ich möchte im besonderen darauf hinweisen, daß für die technischen Beamten bisher leider viel zu wenig getan worden ist. Es ist bekannt, daß wahrscheinlich infolge einer Verkennung der überaus wichtigen Arbeit der technischen Beamten die Besoldungsgrundsätze für diese Beamtenkategorie vollkommen unrichtig, unzweckmäßig und ungenügend durchgeführt worden sind und daß man bei der Neuregelung unter allen Umständen auf die überaus bedeutsame und verantwortungsreiche Tätigkeit der technischen Beamten für den Staat Rücksicht nehmen muß. Darüber hinaus sei mir erlaubt zu bemerken, daß selbstverständlich auch die Demokratisierung der Staatsbetriebe durchgeführt werden muß. Auch in dieser Richtung hin muß den technischen Beamten und Angestellten Gelegenheit gegeben werden, in die für sie notwendigen Posten hineinzukommen. Es muß dafür gesorgt werden, daß die früher so viel besprochene und versprochene Demokratisierung besonders mit Rücksicht auf die technischen Beamten durchgeführt wird. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Wir hoffen und erwarten, daß hier das Erforderliche getan wird. Ferner möchte ich dann noch auf eine Gruppe aufmerksam machen, für die bisher sehr wenig getan worden ist. Es handelt sich um die handwerksmäßig vorgebildeten technischen Beamten, die auch eine überaus bedeutsame Arbeitsleistung für den Staat zu erledigen haben und leider außerordentlich ungünstig eingruppiert sind. Auch auf diese Kreise muß bei der Neuregelung der Besoldungsordnung gebührend Rücksicht genommen werden ....."

Solche Worte hört man leider nur sehr selten von der Tribüne der Parlamente. Wir hoffen, daß unsere sächsischen Kollegen die Worte ihres Vertreters im Landtage durch eine lebhafte Propaganda für ihre Organisation, unseren Bund, und dessen Forderungen unterstützen.

Betriebsräte bei den Behörden

Die Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der Reichswasserstraßenverwaltung fand am 1. Dezember d. J. statt. Neben der Berichterstattung des Geschäftsführenden Ausschusses über die Erledigung der Anträge aus der 12. Vollsitzung und der Betriebsausschußsitzung vom 26. Oktober d. J. ist ein Bericht des Vertreters der Verwaltung über die wirtschaftliche Lage der Reichswasserstraßenverwaltung erstattet worden. Aus dem Bericht konnte insbesondere entnommen werden, daß die im Etat vorgesehenen Mittel für den Rest des Etatsjahres 1926/1927 zur Weiterbeschäftigung des zur Zeit vorhandenen Personals ausreichen.

Einen besonderen Punkt der Tagesordnung füllte die vom Reichsverkehrsministerium anläßlich der Durchführung des Arbeitsbeschaffungsprogramms inaugurierte Personalpolitik aus. Der Vertreter unseres Bundes hat mit aller Schärfe zum Ausdruck gebracht, daß die Maßnahmen des Reichsverkehrsministers, auf dem Wege der Beurlaubung von Reichsbahnbeamten sich die nötigen technischen Kräfte zur Durchführung des vorgesehenen Bauprogramms zu verschaffen, von keinem Menschen außerhalb des Reichsverkehrsministeriums verstanden werden können, um so mehr, als sie in völligem Gegensatz zu den Absichten der Reichsregierung stehen. Die Rücksichtnahme auf die Reichsbahn ist auch schon deshalb abwegig, weil der Generaldirektor Dr. Dorpmüller sich in ziemlicher Schärfe gegen die Kanalbauten ausgesprochen hat. Die Reichsbahn selbst ist in nicht unerheblichem Maße am Arbeitsbeschaffungsprogramm beschäftigt, so daß, wenn das Programm überhaupt einen Zweck haben soll, sie ihrerseits eigentlich zu Neueinstellungen hätte greifen müssen. Im übrigen berührt es eigenartig, wenn festgestellt werden muß, daß die ganze Politik auf Kosten der Reichswasserstraßen-Angestellten erfolgen soll.

Gegen eine solche Methode muß mit aller Entschiedenheit Verwahrung eingelegt werden.

Der Vertreter des Ministers hat sich diesen Gründen nicht ganz verschließen können und sagte zu, dem Staatssekretär in diesem Sinne Vortrag halten zu wollen.

Einen weiteren Gegenstand der Aussprache bildete die für die Reichswasserstraßen- und die preußische Wasserbauverwaltung gebildete Personalaustauschstelle. Auf Grund der mit dieser Einrichtung bisher gemachten Erfahrungen haben wir beantragt, daß die Befugnis zur Betreuung der Angestellten mit einer ununterbrochenen zehnjährigen, bei den Reichs- und Staatsbehörden zurückgelegten Dienstzeit bereits an die Provinzialbehörden zu übertragen ist, und daß ferner auch die Angestellten mit einer bei der Reichswasserstraßen- oder preußischen Wasserbauverwaltung zurückgelegten fünfjährigen Dienstzeit zuzulassen sind. Damit würde der Personenkreis für die Benutzung der Personalaustauschstelle eine Erweiterung erfahren. Der zuständige Referent konnte eine endgültige Stellungnahme nicht zum Ausdruck bringen, da über diese Frage auch die beteiligten preußischen Ressorts gehört werden müssen, sagte aber zu, sich im Sinne unseres Antrages zu bemühen.

Von Interesse für die Angestellten der Reichswasserstraßenverwaltung dürfte weiter der Punkt „Versorgungskasse" sein. Unser Vertreter hat den zuständigen Referenten auf die Dringlichkeit der Angelegenheit hingewiesen. Mit Rücksicht darauf, daß in der Reichswasserstraßenverwaltung die Arbeiter restlos bereits der Eisenbahnerpensionskasse angeschlossen sind, erscheint es unumgänglich notwendig, auch die Angestellten einer Versorgungseinrichtung zuzuführen, damit für diese Gruppe der bisherige Schwebezustand endlich beseitigt wird. Es wurde zugesichert, daß das R.V.M. sich für die Durchführung der Versorgungseinrichtung auch für die Angestellten mit aller Energie einsetzt; falls das Reich eine zögernde Haltung einnehmen sollte, würden die Angestellten der Eisenbahnpensionskasse B zugeführt werden, vorausgesetzt, daß diese ihre Satzung in Rücksicht auf die speziellen Angestelltenverhältnisse ausbaut.

Eine größere Anzahl von Anträgen aus den verschiedensten Bezirken, die vorwiegend Streitfragen aus dem Arbeiterlohntarif betrafen, fanden ihre Erledigung. Vom Bezirksbetriebsrat Hamburg lag ein Antrag vor, den Angestellten und Arbeitern der Reichswasserstraßenverwaltung eine Wirtschaftsbeihilfe zukommen zu lassen.

Zusammengefaßt darf gesagt werden, daß der Hauptbetriebsrat in der eintägigen Sitzung fruchtbare Arbeit für die Wasserbaubediensteten geleistet hat.

Hauptbetriebsrat der preußischen Wasserbauverwaltung. Am 11. und 12. Januar 1927 findet die zweite Vollsitzung des Hauptbetriebsrates der preußischen Wasserbauverwaltung für das Geschäftsjahr 1926/1927 statt. Aus der sehr umfangreichen Tagesordnung seien nur die nachstehenden Punkte, soweit sie die Interessen der Angestellten berühren, erwähnt:

1. Inangriffnahme von Neu- bzw. Erweiterungsbauten und Fortführung von Unterhaltungsarbeiten usw. innerhalb der preußischen Wasserbauverwaltung.
2. Bereitstellung von Mitteln zur Errichtung von staatseigenen Wohnungen.
3. Mitteilung der Regierungsvertreter über den Stand der Verreichlichung der Wasserstraßen.
4. Errichtung einer Versorgungskasse für die Arbeitnehmer (Arbeiter und Angestellte) der preußischen Staatsverwaltung.
5. Stellungnahme zu den Bestimmungen über die Errichtung der Personalaustauschstelle vom 15. 6. 26.
6. Feldaufwandsentschädigung für bautechnische Angestellte.

Neben dem Tätigkeitsbericht wird ferner ein Bericht der Regierungsvertreter über die wirtschaftliche Lage der preußischen Wasserbauverwaltung erstattet. Einen besonderen Tagesordnungspunkt bilden die von der Belegschaft gestellten Anträge. Wir werden zu dieser Tagung einen Vertreter unserer Hauptverwaltung entsenden.

Besoldungsfragen

Weihnachtsbeihilfen für die Kommunalbeamten. Eine Reihe Gemeinden hat ihren Beamten und Angestellten die Weihnachtsbeihilfe nicht oder nicht in demselben Umfange gezahlt wie Reichs- und Länderregierungen. Anscheinend ist für sie der Gedanke maßgebend gewesen, daß die Weihnachtsbeihilfen kein Bestandteil der Besoldung wären. Dieser Gedanke könnte eine Stütze finden in dem Beschluß des preußischen Landtages, der für die Gemeinden nur die Empfehlung enthält, in gleicher Weise vorzugehen wie der preußische Staat. Die Frage, ob die Weihnachtsbeihilfe Bestandteil des Gehaltes ist, ist also bei der Beschlußfassung unentschieden geblieben.

Gleichwohl besteht für die Gemeinden auf Grund der landesgesetzlichen Bindungen an die Besoldung der Staatsbeamten (z. B. preußisches Gesetz vom 8. Juli 1920 usw.) eine Verpflichtung, die Weihnachtsbeihilfen an ihre Beamten in mindestens gleichem Umfange zu zahlen wie die betreffenden Staatsregierungen es tun, da die Weihnachtsbeihilfen ihrer ganzen Art nach als Bestandteile des Gehaltes angesehen werden müssen. Beamte können also Auszahlung der Bezüge im Rechtswege erzwingen. Ein dahingehender Spruch ist auch bereits unter dem 23. April 1926 vom Bezirksausschuß Düsseldorf gefällt worden. Den gleichen Standpunkt nimmt die Städtevereinigung im rheinisch-westfälischen Industriebezirk ein, indem sie in einem Rundschreiben zum Ausdruck bringt, daß es sich bei der Auszahlung der Weihnachtsbeihilfen an Kommunalbeamte um eine reine Verwaltungsmaßnahme handele. Selbstverständlich können Angestellte ebenfalls einen Anspruch auf Auszahlung der Beihilfen geltend machen, wenn ihre Bezüge durch Tarifvertrag oder Einzelvertrag an die dem Beamten zustehenden Bezüge gebunden sind.

Behördentariffragen

Runderlaß des pr. Finanzministers vom 11. Dezember 1926 betr. die Einstellung von Staatsangestellten und -arbeitern (I. B. 2. 15 060 a). Verschiedene Einzelfälle und Beschwerden geben wiederum Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß bei der Einstellung von Angestellten die Bestimmungen in den §§ 8 und 12 des Preuß. Angestelltentarifvertrages vom 30. Juni 1924 sowie die Erl. v. 27 Februar 1925 (Lo. 234, Pr. Bes.-Bl. S. 41) und v. 5. Dezember 1925 (Lo. 1605, Pr. Bes.-Bl. S. 308), und bei der Einstellung von Lohnempfängern die Bestimmungen im § 23 des Manteltarifvertrages in der Fassung der Bekanntmachung v. 28. April 1926 (Pr. Bes.-Bl. S. 53), wonach die Arbeitskräfte gegebenenfalls durch Vermittlung der Arbeitsnachweise bezogen werden sollen, aufs genaueste zu beachten sind.

Aus dem Bunde

Industriebeamten-Sparbank

Aufhebung der Sperre über die aufgewerteten Sparkonten bei der Industriebeamten-Sparbank. Nach den Bestimmungen für die aufgewerteten Sparkonten sind diese bis zum 31. Dezember 1928 gesperrt. Sie sind bis dahin lediglich beleihbar. Da die Industriebeamten-Sparbank über entsprechend hohe neue Einlagen verfügt, ist sie in der Lage, die aufgewerteten Sparguthaben schon in den nächsten Tagen freizugeben. Vorstand und Aufsichtsrat der Industriebeamten-Sparbank haben beschlossen, die Rückzahlung an aufgewerteten Sparkonten bereits während des Jahres 1927 auf Wunsch der Konteninhaber zu leisten.

Mit Rücksicht auf die geringere Verzinsung der aufgewerteten Kapitalsanlagen wird jedoch für Abhebungen vor dem 1. Januar 1928 für jeden Monat früherer Abhebung ein Viertel Prozent der abgehobenen Summe in Abzug gebracht.

Versammlungskalender

Arnstadt. M. 6. I., 8[00] Schmidts Hotel, Bahnhofstr.
Bochum. F. 8. I., 5[00] nachm., Hotel „Märkischer Hof", Bahnhofstr. 41.
Danzig. M. 4. I., 7[30] Rest. „Hohenzollern", Langemarkt.
Dortmund. Generalvers. 7. I., 8[00] „Reinoldushof", Hansaplatz. Kassen- und Geschäftsbericht, Neuwahl des Vorstandes.
Eisenach. M. 5. I., 8[00] Hotel „Karthäuser Hof", am Karlsplatz.
Griesheim. M. 5. I., 5[30] Rest. „Bayrischer Hof", Hauptstr. 75.
Halle a. S. M. 4. I., 8[00] Rest. „Schultheiß", Merseburger Straße 10.
Kiel. M. 6. I., 8[00] Hotel „Stadt Magdeburg", Bergstr.
Krimmitschau. M. 5. I., 8[00] Café Andrä.
Luckenwalde. M. 5. I., 8[00] Hotel „Zur Eisenbahn", Bahnhofstr., Bundesheim.
Meiderich. M. 6. I., 8[00] Rest. „Stadtgarten", Kirchstr.
Mühlhausen. M. 5. I., 8[30] „Postkeller".
Muskau. M. 9. I., 4[00] „Bockkeller".
Nordhausen a. H. M. 6. I., 8[00] Hotel „Königshof".
Nossen-Obergruna. M. 9. I., 10[00] vorm., Zollhaus Bieberstein. Allgemeines.
Nürnberg. Ausschuß- und Vertr.-Vslg. 4. I., 8[00] Rest. „Mohrenkopf" (Georg Arnsberger), Tafelfeldstr. 7.
Nürnberg. F. 6. I., 8[15] Rest. „Zur Baumwolle", Adlerstr. 18/20. Lichtbildervortrag: „Altägyptische Kultur und Baukunst".
Nürnberg. Erwerbslosenvers. 7. I., nachm. 3[30], Saal des Arbeitersamariterbundes, Kopernikusstr. 7/9.
Potsdam-Nowawes. M. 7. I., „Fürst Bismarck".
Rheinfelden. M. 4. I., 8[00] Café Danner.
Siegen. M. 4. I., bei Heiser, Bahnhofstr.
Sterkerade. M. 9. I., 10[00] vorm., „Rheinischer Hof", Marktstr.
Stoppenberg. M. 9. I., 10[30] vorm., Lokal Peters.
Trier. M. 7. I., 8[30], bei Scheuer, Simonstr. 41, II.
Weinheim. M. 7. I., 8[00] Dells Weinstuben.
Zella-Mehlis. M. 6. I., 8[00] Vereinslokal „Ratskeller".

Bücherschau

Technik.

Die Schleifscheibe, ihre Wahl und Behandlung. Herausgeber A.W.F. ,eim Beuthverlag, Berlin SW 19. Preis 0,75 R.M.

Das Heft gibt bereits in zweiter, verbesserter Auflage kurz, klar nd übersichtlich eingeteilt Regeln über Aufbau, Wahl und Behandlung ler Schleifscheiben. Es enthält in gedrängter Form die Ergebnisse um- angreicher Gemeinschaftsarbeit. Die einigen Regeln beigefügten Be- gründungen, warum man gerade so und so handeln soll, ermöglichen dem .eser auch eigenes Urteil; deshalb sollte in späteren Ausgaben zu jeder Regel eine kurze Begründung gegeben werden. H. F. S.

Handbuch der Steinkonstruktionen, einschließlich des Grundbaues nd des Beton- und Eisenbetonbaues. Von Prof. Otto Frick, Ober- tudiendirektor der staatl. Baugewerkschule in Königsberg i. Pr. 1926. . Lieferung. Willy Geißler Verlag, Berlin SW 61. Preis 2,40 R.M.

Von dem Handbuche der Steinkonstruktionen ist jetzt die fünfte .ieferung erschienen. Sie behandelt zunächst die Fortsetzung der Ge- völbearten, so das Kreuzgewölbe, Sterngewölbe, Netzgewölbe, Trichter- oder Fächergewölbe, Hänge- oder Stutzkuppel, Byzantinische Kuppel, Elliptisches Gewölbe und die Böhmische Kappe. Der folgende Abschnitt befaßt sich mit den gebräuchlichsten Systemen wagerechter Steindecken mit und ohne Eiseneinlagen. Des weiteren werden in einem eigenen Abschnitt „Massive Fußböden" in ausführlicher Weise besprochen, worauf m letzten Abschnitt die Steintreppen einer eingehenden Würdigung unter- ogen werden.

Was diese Lieferung, wie die bereits erschienenen, besonders aus- eichnet, ist die klare Sprache und Ausdrucksweise. Als sehr vorteilhaft erscheinen die dem behandelten Stoff beigefügten statischen Berechnun- gen. Der Verfasser hat auch baupolizeiliche Bestimmungen an geeigneter Stelle angefügt. Die dem Text beigegebenen zahlreichen Abbildungen ind in ausgezeichneter Weise dargestellt.

Für jeden Baubeflissenen, den Studierenden wie den Baufachmann, st diese Lieferung eine wertvolle Unterstützung und ein guter Ratgeber. Das Werk kann daher zur Anschaffung warm empfohlen werden.

Erddruck, Erdwiderstand und Tragfähigkeit des Baugrundes. Von Dr. ing. h. c. H. Krey. Verlag Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Etwa 300 Textseiten mit über 200 Abbildungen und 117 Tabellen für den praktischen Gebrauch. Geh. 21,60 R.M., geb. 23,40 R.M.

Das in dritter Auflage erscheinende Werk des bekannten Fachmannes erfüllt in hervorragender Weise die Aufgabe, auf dem schwierigen Ge- biet der Erddruckbestimmung dem Praktiker ein Wegweiser und dem Anfänger ein Lehrmeister zu sein.

Ausgehend von dem Grundsatz, daß bei der Erddruckuntersuchung die sachkundige Abschätzung der vorliegenden Verhältnisse der Be- rechnung vorangehen muß und daß die Berechnung selbst, auf richtig gewählten Unterlagen aufgebaut und in einfacher Form durchgeführt, auch für die Beziehungen eines Bauwerkes zum Baugrund zuverlässige Ergebnisse zu liefern vermag, führt der Verfasser in wissenschaftlich einwandfreier, allgemeinverständlicher Weise in die Begriffe „aktiver und passiver Erddruck, Reibung, Kohäsion, Spannungsellipse, Gleitflächen" usw. ein und bespricht die allgemein anerkannten Berechnungstheorien Rebhann, Coulomb, Culman, Poncelet, Rankine, ebene und gekrümmte Gleitflächen usw.).

Hieran schließen sich praktische Beispiele (Spundwand, Pfähle, Ufer- mauern, Fangdamm, Gewölbe, Bauwerke in Dämmen) und ein vortreff- licher Abschnitt über schwere Flachgründungen. Den Abschluß bilden zahlreiche interessante Lichtbilder nach experimentellen Erddruckver- suchen des Verfassers.

Das Buch ist ein wichtiges, auch für den mittleren Techniker durch- aus brauchbares Hilfsmittel für die Praxis. Die Besprechung des Ver- haltens der verschiedenen Erdarten und des Einflusses des Wassergehal- tes würde man in einer späteren Auflage etwas breiter wünschen.

Die Ausstattung des Werkes ist sauber; besonders ist die Deutlich- keit der Textfiguren hervorzuheben.

Sozialpolitik.

„Gesundheit", Zeitschrift für gesundheitliche Lebensführung des be- rufstätigen Volkes. Herausgeber: Hauptverband deutscher Krankenkassen, e. V.

In der soeben erschienenen Dezembernummer der „Gesundheit" sind einige interssante Abhandlungen mit Abbildungen über die „Stammge- schichte des Menschengeschlechts" enthalten. Professor Dr. Baege, Frankfurt a. M., bringt einen Artikel: „Das Kind im Lichte moderner Forschung"; Dr. K. F. Hoffmann, München, „Die Mundhygiene, ein wichtiger Teil der Gesundheitspflege".

Die „Gesundheit" ist kostenlos an den Schaltern der Krankenkassen zu erhalten.

Verschiedenes.

Die Prüfungen an den Technischen Hochschulen in Preußen. Amt- liche Bestimmungen. Herausgegeben und erläutert von Dr. Otto Benecke. Weidmannsche Buchhandlung, Berlin SW 68. Heft 44 der Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung. Geheftet 1,50 R.M.

Die Verhältnisse der Nachkriegszeit haben vielfach Aenderungen der Gesetze, insbesondere auf dem Gebiete des Schulwesens, notwendig gemacht. Die erst in den Jahren 1900 und 1902 für die Technischen Hochschulen erlassenen Prüfungs- und Promotionsordnungen mußten durch die einsetzende Reform der Technischen Hochschulen Aenderungen er- fahren. So wurde die Diplomprüfungsordnung 1924 neu erlassen, die Promotionsordnung durch einige Aenderungen verbessert. Das vorliegende Heftchen enthält nun alle jetzt geltenden Bestimmungen und ist deshalb ein guter Ratgeber. Es enthält die Diplomprüfungsordnung für die preußischen Technischen Hochschulen vom 10. Juni 1924, die Promotions- ordnung für die Erteilung der Würde eines Doktor-Ingenieurs vom 9. Juni 1900 sowie die hier in Betracht kommenden Aenderungen, und schließlich die Verordnung betreffend Zulassung außergewöhnlich befähigter Fachschulabsolventen als Hörer und Studierende der Tech- nischen Hochschulen vom 7. Juli 1922. Die Anschaffung sei jedem In- teressenten empfohlen. Sch.

Werdandi und Freimaurerei. Von Alfred Abendroth. Aus- einandersetzungen zu einer neuen Weltanschauung auf humanitär-sozialer Grundlage. 223 Seiten. Verlag Alfred Unger, Berlin C 2. Preis geheftet 6 R.M.

Der Verfasser versucht den Nachweis, daß der Sozialismus nicht in Widerspruch zu einer völkischen und germanischen Auffassung vom poli- tischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Volksleben steht. Auch wir haben bei Gelegenheit darauf hingewiesen, daß die Völkischen insbe- sondere mit ihrer Sehnsucht nach Wiederherstellung der alten monar- chischen Staatsverfassung kein Recht haben, sich auf die „im besten Sinne des Wortes" demokratische Gemeinschaftsverfassung der alten Germanen, die eine Gleichberechtigung politischer und gesellschaftswirt- schaftlicher Art der Volksgenossen kannten, zu berufen. Allerdings ist es zu weitgehend, wenn man die alten Germanen als „Sozialdemokraten" bezeichnet. Zutreffender erscheint schon, die ebenfalls von A. gebrachte Bezeichnung „Demokraten auf Grund einer gerechten Gesellschafts- ordnung".

Mit vielem Fleiß sind in dem vorliegenden Buche die verschiedenen religiösen und philosophischen Weltanschauungen der alten und neueren Zeit behandelt worden. Der Sozialismus wird in seiner Uebereinstim- mung nicht nur mit der germanischen Weltanschauung, sondern auch mit den humanitären Gedanken der griechischen Antike, mit den Zielen der Bauern im Bauernkriege, mit den Anschauungen von Kant, Fichte und Hegel dargestellt.

Wer versucht, etwas über den Dingen zu stehen, muß anerkennen, daß auch die Volkspsyche, das Volksempfinden, überhaupt die Volksart, ja auch die Rassenentwicklung nicht ohne Einfluß auf die Art und Größe der ein Volk treibenden Kräfte ist. Aber jeder, der dieses Gebiet betritt, sollte besonders vorsichtig sein, sonst läuft er Gefahr, mit Recht als „unduldsam" bezeichnet zu werden. Gerade weil A. Wert darauf legt, festzustellen, daß dem deutschen Wesen Unduldsamkeit nicht entspräche, hätte ich gewünscht, wenn er von den üblen Methoden der sich als „völ- kisch" Bezeichnenden abgerückt wäre. Dadurch, daß A. es fertigbringt, das französische Volk als besonders „haßvoll und nachtragend" zu be- zeichnen und ferner zur „Erhaltung der Rasse" das gesetzliche Verbot von Mischehen zu verlangen, ist der Wert seines Buches wesentlich be- einträchtigt worden.

Trotzdem neigen auch wir dazu, in der Tatsache, daß kein Volk der Erde mit solchen Massen organisierter Arbeiter auftreten kann, daß kein Volk so viel Anhänger des Gedankens auf Umgestaltung der kapi- talistischen Wirtschaft in eine Gemeinwirtschaft hat, wie das deutsche, eine historisch begründete Eigenart des deutschen Volkes zu sehen. Man kann hieraus auf gute Gemeinschaftsgesinnung und auf einen ungebrochenen Kampfgeist schließen. Man kann darin auch die Grund- lagen für eine geschichtliche Mission des deutschen Volkes sehen, aber deshalb darf man nicht die Verdienste anderer Völker um den Fort- schritt, z. B. des französischen Volkes mit seiner großen Revolution, ein- fach übersehen.

Trotz alledem: Inhalt und Stil des Buches machen es für jeden, der sich überhaupt mit Fragen, wie die in dem Buche angeschnittenen, beschäftigt und der den Inhalt nicht kritiklos aufnimmt, lesens- wert. Wir wollen auch gern anerkennen, daß wir in ihm Wertvolles, insbesondere geschichtlich Wertvolles für unseren Kampf finden.

J. Gröttrup.

Sammlung Orbis Terrarum:

Die Länder der Erde im Bild.

Bisher sind erschienen:

„Deutschland". Baukunst, Landschaft, Volksleben. Mit einem Geleitwort von Gerhart Hauptmann. Ueber 300 Seiten Abbildungen in Kupfertiefdruck und 16 Seiten Text als Einleitung.

„Das unbekannte Spanien". Ueber 300 Seiten Abbildungen in Kupfertiefdruck u. 24 Seiten einleitender Text.

„Italien". Ueber 300 Seiten Abbildungen in Kupfertiefdruck mit einem Geleitwort von Wilhelm von Bode.

„Skandinavien". Ueber 270 Seiten Abbildungen in Kupfertiefdruck und 35 Seiten Text als Einleitung.

„Baukunst und Landschaft in China". Ueber 280 Seiten Abbildungen in Kupfertiefdruck und 24 Seiten einführender Text.

Jeder Band in Ganzleinen gebunden R.M. 26.— zahlbar in Monatsraten von nur R.M. 5.—

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H.

Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Geschäftliche Anzeigen: 0,30 Gm. für die 6gespaltene Millimeterzeile. Beilagen nach Vereinbarung.
Alleinige Anzeigen- und Beilagenannahme: R. Merkel, Berlin W 35, Potsdamer Straße 111.
Fernspr.: Lützow 8984, Postscheckkonto 21137 Berlin. Schluß der Anzeigenannahme 4 Tage vor Erscheinen.

Zur Hilfeleistung im Stadtbauamt soll ein jung. tüchtig.

Techniker

auf Privatdienstvertrag vorübergehend auf ein halbes Jahr eingestellt werden.

Bewerber, welche die Abschlußprüfung einer Baugewerkschule abgelegt haben und im Vermessungswesen praktisch tätig gewesen sind, wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, selbstgefertigten Probearbeiten und Gehaltsansprüchen bis zum 15. Januar 1927 beim unterzeichnet. Stadtvorstand einreichen.

Schmölln (Thür.), den 22. Dezember 1926.

Der Stadtvorstand
Dr. Paffrath
I. Bürgermeister.

Barth & Co., Weinbau-Weinhandel, Rüdesheim/Rhein
Sortimentangebot in Qualitätsweinen:
Kiste Nr. 1. 25 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1921—1925 . . . . . 48.— M.
Zahlbar in drei Monatsraten
Kiste Nr. 2. 50 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1920—1925 . . . . . 81.50 M.
Zahlbar in vier gleichen Monatsraten
Kiste Nr. 3. 50 Fl. **Rhein- u. Moselweine** der Jahrgänge 1920—1925
Weinbrand u. Sekt . . . . . 108.10 M.
Zahlbar in fünf gleichen Monatsraten
Verlangen Sie noch heute Spezialangebot in Sortimentkisten.
Bei Bezugnahme auf diese Zeitschrift 5% Rabatt.
Geeignete Herren als Vertreter gesucht.

Aelterer

Tiefbautechniker,

unverheiratet, mit abgeschlossener Baugewerkschulbildung und mit besonderer Erfahrung im Aufstellen von Entwürfen für Straßenbauten und Eisenbetonbrücken nebst statischen Berechnungen zu mögl. sofortig. Eintritt

gesucht.

Beschäftigungsdauer etwa 3—4 Monate. Bewerbg. nebst Zeugnisabschriften u. Gehaltsansprüchen sind bis 10. Januar 1927 einzureichen.

Mühlhausen i. Thür., den 20. Dezember 1926.

Der Vorstand des Landesbauamts.
Nikolaus, Baurat.

Kalender 1927.

Deutscher Reichsbahn-Kalender 1927, Abreißkalender mit teils vierfarbigen Reproduktionen auf Kunstdruckpapier . . . . . 4,—
Bayern-Kalender 1927, Halbwochen-Abreißkalender m. Bild. bayerisch. Sehenswürdigkeiten 2,50
Spemanns Alpenkalender 1927, Abreißkalender . . . . . 2,—
Urania-Kalender 1927, gebd. . 1,50
Kosmos-Kalender 1927, gebd. 2,40
Dürer-Kalender für Kultur u. Kunst, Illustr. Abreißkalender . . 3,—
Münchener Fliegende-Blätter-Kalender . . . . . 1,—
Gesundbrunnen-Kalender, herausgeg. vom Dürerbund 1,80
Kunst und Leben, Abreißkalender, mit 53 Originalzeichnungen deutscher Künstler . . . . . 3,—
Kunstkalender der Schönheit, Abreißkalender 3,50
Sport und Körperkultur, Abreißkal. m. 64 Bildtafeln 2,40

Technische Kalender.

Uhlands Ingenieur-Kalender 1927, gebd. . . . . 4,—
Deutscher Ingenieur-Kalender 192 bearb. von Oberingenieur Berg 4 Bde., gebd. 9,-
Deutscher Baukalender 1927, 3 Tei geb. 6,—, für Bezieher der „Deutschen Bauzeitung" . . . 4,-
Beton-Kalender 1927, Taschenbuc für den Beton- und Eisenbeto bau, 2 Teile 7,
Chemiker-Kalender 1927, 3 Bände Gzl. 18,-
Güldners Betriebskalender u. Hand buch f. d. prakt. Maschinenbau 2 Teile 4,
Fehlands Ing.-Kalender f. Masch.- Hüttening., 2 Teile . . . 5,-
Uppenborn, Deutsch. Kal. f. Elektr techniker, 2 Teile 11,
Kalender für Heizungs-, Lüftung u. Badetechniker 1927, gebd. 3,
Kalender für Gesundheits- un Wärme-Technik 1927, gebd. 4,
Tage der Technik, Illustr. techn. histor. Abreißkalender . . 5,-

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstraße 7

Ziehung 7. u. 8. Januar

Rote Geld-Lotterie

6444 Gewinne = über M.
180000
100000
60000
40000
Lose à 3.30 M.

Porto u. Liste 35 Pfg. extra. Vers. auch unt. Nachnahme.

Emil Stiller Nachf.
Hamburg, Holzdamm 39

Techniker Vorzugsbedingungen!

Pianos ev. ohne Anzahlung bei langfristiger Abzahlung. Weltmarken wie W. Hoffmann, Ritter, Förster in Leipzig, Quandt, Vogel & Sohn, Ritmüller u. a. durch Fabrik-Vertretg.

Otto Scheffler, Berlin N 24,
Artilleriestraße 9.
Verlangen Sie Katalog Nr. 55.

Sämtliche Couleur-Artikel
in bekannt bester Ausführung
Josef Kraus, Würzburg 7.
Studenten-Utensilien-Fabrik.
Illustrierter Katalog gratis und franko.

Ingenieurschule
Technikum Altenburg Th.
STAATSKOMMISSAR
Maschinenbau · Automobilbau · Elektrotechnik
Preisw. Verpfl. im Stud. Casino Progr. auf Wunsch.

60 Millionen Rm.

Lohnsteuer im Jahre 1925 zurückgezahlt

Zu diesem Erfolg hat die Broschüre von Dr. Hertz und Erich Rinner im wesentlichen beigetragen. Sie erscheint auch in diesem Jahre in vollständig abgeänderter Auflage, die neuen Bestimmungen berücksichtigend und erläuternd.

Organisationspreis etwa 0,60 Rm.

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Alle Bücher

liefert prompt und kulant auch gegen **Monatsraten,**
H. Meusser,
Buchhandlung,
Berlin W 57/4
Potsdamer Str. 75.

In zweiter unveränderter Auflage ist erschienen:

Schriften des Batab Heft 31,

Die Krise des Tarifgedankens und des Schlichtungswesens.

Von
Prof. Dr. **Erdel,** Mannheim.
Preis **0,20 R.M.**

Industriebeamten-Verlag G. m. b. H., Berlin NW 40, Werftstr. 7.

Die Aufwertungskonten werden frei!

Die Sperre über die mit 42 Prozent des Goldwertes aufgewerteten Sparkonten wird in Abweichung von den bisher gültigen Bestimmungen bereits allgemein am 31. Dezember 1927 aufgehoben. Mit diesem Tage werden die Restguthaben aus den aufgewerteten Sparkonten gemäß Sparordnung auf neue Sparkonten übernommen und verzinst.

Bereits während des Jahres 1927 können aufgewertete Sparbeträge ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Dabei werden für Abhebungen vor dem 1. Januar 1928 für jeden Monat früherer Abhebung 1/4 Prozent der abgehobenen Summe in Abzug gebracht. Ueberweisungen auf Geschäftsanteilkonto sind abzugsfrei.

Industriebeamten-Sparbank e.G.m.b.H.

Der Aufsichtsrat / Der Vorstand.

5 Tage zur Probe

mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen, liefere ich solv. Reflektanten meinen erstklassigen, auch die verwöhnt. Ansprüche befriedigenden großen, echten Eichen-Trichter-App. „1500". Die Lieferung erfolgt nebst 6 Stücken auf doppels. Künstlerplatten nach Ihrer Wahl zum Listenpreise geg. Zahlg. von nur Gm. **2.-** pro Woche bei angemessener Anzahlung.
Musik gehört in jedes Haus!
Verlangen Sie sofort kostenlos illustrierte Preisliste P auch über andere preiswerte Sprechapparate, Haubenund haubenlose, Trichter- und trichterlose Apparate.

Walter H. Gartz, Berlin S 42, Postfach 180 P, Alexandrinenstraße 97

Verantwortl.: Dr. Fritz Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 1 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 1 der D. T. Z. | Berlin, 1. Januar 1926

Das Beamtenverhältnis (Art. 128, 129 R.-Verf.).

Das Beamtenverhältnis ist seiner Entstehung nach s Verhältnis zwischen Beamten und Staat usw., welches die rsönlichen Rechte und Pflichten zueinander regelt, wie es Analogie das bürgerlich-rechtliche Dienstverhältnis zwischen rbeitnehmer und Arbeitgeber tut. Es ist in allen seinen Bezhungen ein öffentlich-rechtliches Verhältnis, das nur nach ffentlichem Recht zu beurteilen ist. Auch soweit zur Ausllung der Lücken im Beamtenrecht an sich revisible Bestimungen des bürgerlichen Rechts herangezogen werden, können ese nur als Teil des nicht revisiblen öffentlichen Rechts zur nwendung kommen; nur der in ihnen zum Ausdruck gelangte gemeine Rechtsgedanke hat Geltung für das Beamtenverrhältnis als ein auch diesem angehöriger Grundsatz (Urt. R.G. m 14. März 1919, III 437/18, Entsch. Zivils. Bd. 96, S. 144).

Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses nd für alle Beamten einheitlich reichsgesetzlich zu regeln nach os. 3, Art. 128 der Reichsverfassung, welcher lautet:

„Die Grundlagen des Beamtenverhältnisses sind durch Reichsgesetz zu regeln",

nd zwar unter Berücksichtigung derjenigen Grundrechte und flichten, die bereits in der Reichsverfassung verankert sind.

Entstehung.

Die Entstehung des Beamtenverhältnisses im eiteren Sinne vollzieht sich durch a) den Abschluß eines Verages und b) die Uebertragung eines Amtes. Die Begründung s Beamtenverhältnisses durch die Bestallung als Beamter ist cht gleichbedeutend mit der Verleihung eines Amtes. Diese rleihung hat die Beamteneigenschaft des zu Beleihenden zur oraussetzung und ist sachlich eine besondere Verwaltungsndlung auch da, wo sie in ein und derselben Urkunde erfolgt. elfach sind die für beide Handlungen zuständigen Verwalngsstellen von einander verschieden. Ganz bestimmter Rechtsie bedarf es zur Entstehung des Beamtenverhältnisses, je chdem es sich um eine Wahl oder um eine Ernennung hanlt. Die Rechtsakte ergeben sich aus der betreffenden Beamngesetzgebung.

Die Schaffung von Beamtenstellen, welche getzlich beschränkt werden können, liegt im Ermessen der Anellungsbehörde als Inhaberin des Anstellungsrechtes (vgl. G.Bl. 1921 S. 375, 405). Es muß deshalb der Begriff „Beter im Sinne des Beamtengesetzes", gemäß Art. 128 R.-Verf. stgelegt werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob obrigitliche, geistige oder wirtschaftliche Funktionen von den haben von Beamtenstellen ausgeübt werden sollen. Als Beamter" ist nur derjenige anzuerkennen, der auf Grund ner Anstellung oder einer anderweitigen, gesetzlich besonrs geordneten Berufung hauptamtlich gegen Besoldung einem ffentlichen Verbande zu öffentlichen Zwecken dienenden Dienstistungen verpflichtet ist. Unter Anstellung ist die nach Wilnseinigung mit dem Dienstverpflichteten durch die zuständige elle verfügte Berufung zu verstehen. Sie muß, soweit gesetzhe Vorschriften über ihre Form bestehen, in dieser Form erlgen; andernfalls genügt jede Form, welche den Willen hinichend zum Ausdruck bringt (Aßmann, „Beamtendienstverältnis", K.R. XVI, S. 97, preuß. Landw. Min.-Bl. XVII, S. 237). ie Aushändigung der Anstellungsurkunde (Bestallung) t da, wo sie vorgeschrieben ist, eine zwingende Verpflichtung er Anstellungsbehörde. Dieselbe haftet wegen ungerechtferter Bereicherung, wenn ein ausgeschiedener Beamter etwa eshalb seines Anspruchs auf Ruhegehalt verlustig gehen sollte, eil er (auf Einspruch seiner Anstellungsbehörde hin) wegen ichtaushändigung der Anstellungsurkunde keine Beamteneigenhaft erworben hat (Aßmann, Haftpflicht). Oeffentliche Gewalt t jede obrigkeitliche oder doch unmittelbar auf Verwirklichung on öffentlichen Beamten ausgeübte und zur Erfüllung dieser ufgaben mit gewissen Zwangsbefugnissen gesetzlich ausgeattete Amtstätigkeit im Gegensatz zur amtlichen Besorgung irtschaftlicher und geistiger Angelegenheiten der öffentlichen Körperschaften (Entsch. R.G. Zivils. Bd. 91 S. 274). Durch die Uebertragung von Vermögensrechten der Beamten auf Angehörige von öffentlichen Körperschaften kommt keine Beamteneigenschaft zustande (vgl. Verordn. d. Reichspräs. vom 4. Juli 1923, R.G.Bl. 1923, I., S. 292, betr. Besoldung und Ruhegelder des Reichsbankbeamten).

Welche Anforderungen an den Anzustellenden zu stellen sind, liegt im Ermessen der Anstellungsbehörde, falls nicht das Gesetz oder das zu besetzende Amt eine besondere Befähigung fordert (Art. 128 R.-Verf.). Es kann daher auch die Ablegung von Prüfungen vor und nach der Anstellung oder einer Probezeit gefordert werden.

Die Art der Anstellung ist gegeben durch Art. 129, Abs. 1 R.-Verf., welcher lautet:

„Die Anstellung der Beamten erfolgt auf Lebenszeit, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist."

Hierdurch wird positives Recht geschaffen, im übrigen aber der Gesetzgebung die Anstellungsart überlassen (vgl. § 2, II). Das Beamtenverhältnis ist eben seinem Wesen nach etwas Dauerndes, das nur nach Maßgabe der Gesetze oder der Anstellungsbedingungen endet, jedoch dadurch nicht unterbrochen wird, daß der Dienstherr von dem Dienste des ihm zur Verfügung stehenden Beamten zeitweise keinen Gebrauch macht (Urt. R.G. vom 6. Dezember 1918, III 316/18, Entsch. Zivils. Bd. 94, S. 198; vgl. auch Bd. 41, S. 112; Bd. 47, S. 287; Bd. 51, S. 304; Bd. 86, S. 29). Man unterscheidet Anstellung auf bestimmte Zeit — auf Lebenszeit —, auf Kündigung vorerst, und zwar bis zur Erreichung eines bestimmten Lebensalters allein oder in Verbindung mit der Zurücklegung einer mehrjährigen Dienstzeit, auf welche die lebenslängliche Anstellung erfolgen soll —, auf Kündigung überhaupt — auf Probe — zur Vorbereitung — sowie vorübergehende Anstellung. Eine „Beschäftigung" kann an Stelle der endgültigen Anstellung zum Zwecke der Probe, der vorübergehenden Dienstleistung oder der Vorbereitung erfolgen. Die Beschäftigung hat hier den Charakter der vorläufigen Anstellung, die nicht mit der privatrechtlichen Beschäftigung des Angestellten zu verwechseln ist.

Das Dienstalter beginnt mit dem Tage der Ernennung, es ist also vom Zeitpunkte des Beginns des Beamtenverhältnisses an zu rechnen, wobei es nebensächlich ist, ob der Beamte sein Amt bereits übernommen, ob er also Dienste geleistet hat oder nicht. Das Dienstalter, d. h. der Zeitpunkt des Beginns des Beamtenverhältnisses, kann bei der Anstellung bzw. Ernennung besonders festgesetzt werden. Nicht zu verwechseln ist das Dienstalter mit der „ruhegehaltsberechtigten Dienstzeit", welche der Beamte in seinem Beamtenverhältnis gegenüber dem Staate usw. zugebracht hat, wozu die Zeit der Vorbereitung und die etwa anzurechnende Militär-, auswärtige Dienstzeit usw. rechnet und die nur eine Grundlage für die Berechnung des Ruhegehalts ist. Neben diesem Dienstalter gibt es noch das „Besoldungsdienstalter", das mit dem Tage der Anstellung in der jeweiligen planmäßigen Stelle beginnt, soweit das Besoldungsgesetz nicht etwas anderes bestimmt oder zuläßt, und das „Rangdienstalter", welches das Dienstalter innerhalb einer bestimmten Gruppe darstellt, die Stellung eines Beamten innerhalb einer bestimmten Beamtenklasse festlegt. Allgemein ist hierfür maßgebend der Zeitpunkt, zu dem der Beamte in die betreffende Klasse einrückt. Es können aber auch bei Vorlage des Einrückens mehrerer Beamten zu gleicher Zeit andere Merkmale zur Anwendung gebracht werden (z. B. Länge der Dienstzeit im allgemeinen, Lebensalter, Ergebnis einer abgelegten gemeinsamen Prüfung u. dgl.).

Die Titel sind entweder solche im engeren oder solche im weiteren Sinne, denen die Tätigkeitsbezeichnungen gegenüberstehen.

Die Verleihung von Titeln im engeren Sinne, den sogen. reinen Titeln, war ein Vorrecht der Krone, das in die Reichsverfassung nicht übernommen worden ist, denn der Art. 109 der Reichsverfassung besagt:

„Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen; akademische Titel sind hierdurch nicht berührt."

Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung Titel annehmen. Die reinen Titel wurden den Beamten unabhängig von dem Amte aber mit Rücksicht auf dieses als Anerkennung für bestimmte Verdienste oder zu sonstiger Ehrung als Charakterbezeichnung, die mit Rangstellung oder ähnlichen Vorrechten verbunden war, verliehen (Rechnungsrat, Geheimer Regierungsrat, Wirklicher Geheimer Rat, Exzellenz). Hinsichtlich der bereits früher verliehenen Titel bestimmt die Verordnung des Reichspräsidenten vom 11. Juni 1920 (Amtsbl. d. Reichsfinanzverw. 1921, S. 2), daß den Beamten, unbeschadet ihres Rechts, ihrerseits die früher verliehenen Titel weiterzuführen, kein Rechtsanspruch darauf zusteht, im dienstlichen Verkehr hiermit benannt zu werden. Nach dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 21. Dezember 1920 wird es jedoch für angemessen erachtet, daß auch im Amtsverkehr den Beamten gegenüber neben der neuen Amtsbezeichnung von dem wohlerworbenen Ehrentitel Gebrauch gemacht wird. Die Beifügung im früheren Heere erworbener Dienstgradbezeichnungen oder etwa beim oder nach dem Ausscheiden aus dem Heeresdienst beigelegter militärischer Charakterbezeichnungen zu der Amtsbezeichnung ist daher im „amtlichen" Verkehr unzulässig.

Die Amtsbezeichnung ist ein Titel im weiteren Sinne, d. h. die der amtlichen Stellung entsprechende, das Amt bezeichnende oder auf die Bekleidung eines Amtes hinweisende Benennung, die sich nicht ändert, solange der Bemte in derselben Dienststelle und derselben Besoldungsgruppe bleibt. Die Amtsbezeichnung darf nur von demjenigen geführt werden, dem ein diesbezügliches Amt übertragen worden ist. Das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung entsteht mit der Ernennung. Diejenige Instanz, welche die Stelle schafft, hat auch deren Bezeichnung (Amtsbezeichnung) festzusetzen, da das Amt etatsmäßig seinen Ausdruck in der Stelle findet, wenn nicht die Stelle kraft Verfügung oder Gesetz bereits eine bestimmte Amtsbezeichnung hat (z. B. Minister, Oberbürgermeister, Stadtbaurat; vgl. auch die Amtsbezeichnungen in den Besoldungsordnungen bzw. Diensteinkommengesetzen, Verordn. Thüring. Staatsmin., betr. Regelung der Amtsbezeichnungen, vom 27. August 1921, A.N.Bl. 1921, S. 238). Sobald der Träger des Amtes sein Amt niederlegt, d. h. ehrenvoll aus diesem ausscheidet, wird die Amtsbezeichnung zum reinen Titel. Es fehlt eben an einer positiven Bestimmung, daß mit der Amtsniederlegung, also dem Untergange des Amtes, auch die Amtsbezeichnung untergeht, daß also der aus dem Amte scheidende Beamte nicht berechtigt sei, den Amtstitel mit dem Zusatz a. D. weiterzuführen. Dieses Recht geht ihm nur dann verlustig, wenn es kraft Straf- oder Disziplinarurteiles aberkannt worden ist. Wenn den Ehefrauen auch nicht ein verfolgbares Recht im eigentlichen und engeren Sinne zusteht, den Amtstitel ihres Mannes zu führen, so muß ihnen doch eine dahingehende Befugnis im weiteren Sinne eingeräumt werden, die in einer jahrhundertelangen bestehenden Sitte und Anschauung und in einer in weitesten Kreisen herrschenden Uebung ihre Wurzeln hat. Die Ehefrau eines Regierungsrates kann sich also bezeichnen als „Frau Regierungsrat X". Da aber die Ehefrau die Befugnis, den Titel ihres Mannes zu führen, nur von dem Recht ihres Mannes auf den Titel ableiten kann, so fällt auch die Befugnis der Ehefrau zu jener Titelführung fort, sobald das Recht des Ehemannes auf den Titel erloschen ist (vgl. Urt. O.L.G. Zelle vom 27. Februar 1905, III. S. 11/05, D.J.Z, 14, S. 1136; Entsch. Preuß. O.V.G. vom 5. April 1907, I. S. 122/06, vom 26. Mai 1908, D.S. 8/08 Entsch. Bd. 51 S. 413; Bd. 52 S. 440; Urt. Preuß. K.G. vom 30. August 1908, II. S. 591/08, DJZ. 9/80; vom 23. April 1903, II. S. 239/03, Jahrb. 26 459).

Die Tätigkeitsbezeichnungen sind keine Titel im weiteren Sinne, also auch keine Amtsbezeichnungen. Sie gehen deshalb mit der Beendigung der Tätigkeit unter und können nicht mit dem Zusatz a. D. weitergeführt werden (z. B. Stadtverordneter). (Schluß folgt.)

Gratifikationen

In manchen Handels- und Gewerbezweigen werden — wenn auch gegen früher in erheblich eingeschränktem Umfange — den Angestellten neben dem Gehalt bei besonderen Gelegenheiten (beim Abschluß der Inventur, zu Neujahr oder Weihnachten und in einigen Fällen beim Urlaubsantritt) noch Gratifikationen gezahlt. Da diese Frage, wie so manche andere aus dem besonderen Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern, gesetzlich nicht geregelt ist, bestehen nicht nur in der Angestelltenschaft, sondern auch in der Rechtssprechung über die Rechtsnatur der Gratifikation verschiedenartige Auffassungen, die es nicht unerwünscht erscheinen lassen, darüber nähere Betrachtungen anzustellen.

Je nachdem die Zahlung einer Gratifikation durch schriftlichen oder mündlichen Anstellungsvertrag oder durch Tarifvertrag vereinbart ist oder die Zahlung auf Grund einer handels- oder ortsüblichen Gepflogenheit erfolgt, ist die Frage des Rechtscharakters verschieden zu beurteilen. Die Gratifikationen werden meistens als Anerkennung der Zufriedenheit und als Belohnung für treue und fleißige Dienste bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit sowie zur Anspornung des Eifers der Angestellten für die weitere Dienstzeit, d. h. also für weiteres treues Ausharren im Dienste der gleichen Firma gewährt. In solchen Fällen ist die Gratifikation nicht als eine zu beanspruchende Vergütung für Leistungen aus dem Dienstvertrage anzusehen, sondern als ein Anspruch bedingter, d. h. an Voraussetzungen geknüpfter Natur, so daß es in das freie Ermessen des Arbeitgebers gestellt sein würde, ob er die Voraussetzungen für die Gewährung einer solchen Gratifikation als gegeben erachtet.

Soweit die Gratifikation schriftlich oder mündlich bei der Einstellung versprochen worden ist, kann kein Streit darüber bestehen, daß sie als Teil der Vergütung für die Arbeitsleistung anzusehen ist. Auch wenn die Zuwendungen ohne ausdrückliche Vereinbarung regelmäßig und ohne Hinweis auf den freiwilligen Charakter der Leistung gezahlt werden, sind sie als Gegenwert für geleistete Arbeit zu betrachten. Auch die Fälle sind nicht selten, in denen der Arbeitgeber bei der Verrichtung von Ueberstunden und bei der Bemessung der Gehaltshöhe auf die zu Weihnachten zu erwartende Gratifikation verweist. Es handelt sich dann keineswegs um Schenkungen im Sinne des § 516 B.G.B., die etwa der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung (§ 518 B.G.B.) bedürfen und unter Umständen widerrufen oder zurückgefordert werden könnten, sondern um einen klagbaren Anspruch auf Gewährung der Gratifikation, wie etwa eines anderen Anspruches aus dem Dienstvertrage. (In den Einkommenssteuer- und Sozialversicherungsgesetzen werden die Gratifikationen ebenfalls als Teil des Lohnes oder Gehaltes bewertet.)

Für den Fall, daß die Höhe der Gratifikation im Vertrage nicht bestimmt ist, ist sie keineswegs etwa nicht einklagbar. Ebenso ist die Höhe der zu gewährenden Gratifikation nicht ohne weiteres in das freie Ermessen des Arbeitgebers gestellt. In einem solchen Falle ist die Gratifikation vielmehr in ortsüblicher oder angemessener Höhe zu leisten. (§ 59 H.G.B., § 612 Abs. 2 B.G.B.). Unter gewissen Umständen erachtet die Rechtssprechung eine Minderung bzw. Herabsetzung der Gratifikation für zulässig, wenn die Führung des Angestellten oder die ungünstige Geschäftslage eine Ausnahme begründen. (Vgl. Urteil des Kaufmannsgerichts Danzig, abgedr. in „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte", Jahrg. 13, Spalte 406/407). Von den durch Anstellungs- oder Tarifvertrag zugesicherten Gratifikationen abgesehen, erscheint ein Anspruch auch begründet, wenn sich nachweislich ein derartiger Handels- oder Ortsbrauch gebildet hat.

Wie ist nun die Rechtslage, wenn ein Arbeitgeber mit den Leistungen des Angestellten, dem eine Gratifikation zugesagt worden ist, im Geschäftsjahr nicht zufrieden war? In diesem Falle ist die Gratifikation in der gleichen Weise zu gewähren, wie der Angestellte Anspruch auf Gehalt usw. hat. Für die Grundsätzlichkeit des Anspruches ist auch bedeutungslos, ob der Angestellte während des Geschäftsjahres die Stellung infolge Aufkündigung des Dienstverhältnisses seinerseits oder von seiten des Arbeitgebers verläßt. (Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch zu § 59; Horrwitz „Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge", Seite 69, Urteil des Kaufmannsgerichts Fürth „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte", 12. Jahrg., Spalte 157; entgegengesetzter Ansicht Kaufmannsgericht Stettin „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte", 12. Jahrg., Spalte 132, Oberlandesgericht Hamburg, Rechtsprechung der O.L.G. Band 12, Seite 417.) Der Angestellte hätte dann für jeden im letzten Jahr zurückgelegten Dienstmonat ein Zwölftel der ganzen Gratifikation zu beanspruchen. Wenn der Arbeitgeber den Angestellten kurz vor der Fälligkeit vertragswidrig entläßt oder böswillig kündigt, um ihm die Gratifikation zu entziehen, dann ist der Anspruch des Angestellten auf die Gratifikation selbst nach der Rechtssprechung derjenigen Gerichte berechtigt, die sonst als Voraussetzung für die Zahlung das Bestehen eines Dienstvertrages zur Zeit der Fälligkeit der Gratifikation als unbedingt notwendig ansehen.

Ist die Gratifikation dem Angestellten weder vertraglich zugesichert, noch ortsgebräuchlich, oder kann eine stillschweigende Verpflichtung durch jahrelange Zuwendung nicht angenommen werden, dann besteht ein klagbarer Anspruch nicht. Durch eine mehrjährige Uebung kommt noch keine stillschweigende Vereinbarung zustande, insbesondere kann man von einem Gewohnheitsrecht nicht sprechen, wenn der Arbeitgeber bei der Zahlung einen Vorbehalt macht, d. h. darauf hinweist, daß es sich um eine freiwillige Leistung handele. Ein solcher Vorbehalt kann aber wirkungslos werden, wenn trotzdem die Gratifikation regelmäßig und später ohne Vorbehalt gezahlt wird. Man kann auch die Auffassung vertreten, daß die einschränkende Erklärung stillschweigend aufgehoben oder, wenn

bei jeder Hingabe wiederholt wird, nicht ernst gemeint war, s ist natürlich Auffassungssache des entscheidenden Gerichts. Wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn z. B. in einem rch Kündigung beendeten Tarifvertrage die Zahlung einer bemmten Gratifikation an die Angestellten vereinbart war, in n darauffolgenden Tarifvertrage aber eine solche Bestimmung ht mehr enthalten ist, ist in Literatur und Rechtssprechung enfalls streitig. Nach der Theorie über die Weiterwirkung Tarifverträge in den Einzelarbeitsverträgen muß ein Anuch als berechtigt angesehen werden, so lange der anließende Tarifvertrag eine ausdrückliche Aufhebung nicht sieht und auch die einzelnen Dienstverträge nicht aufgekünt worden sind. (Vgl. „Recht und Rechtspraxis", Nr. 8 vom Juli 1925 und Nr. 12 vom 27. November 1925.).

Karl Jakob.

ie Neuregelung des Erfinderschutzes Rußland.

Schon in der Vorkriegszeit hat Rußland hinsichtlich des inderschutzes gegenüber den anderen Handelsstaaten eine onderte Stellung eingenommen. Während letztere im Jahre 3 zu einer internationalen Union (Union internationale pour Protection de la Propriété Industrielle mit dem Sitz in Bern) zusammenschlossen, ging Rußland wie auf manchen anen Gebieten so auch in patentrechtlichen Fragen seine enen oft mit einseitig nationalistischen Vorschriften gesterten Wege. Diese bestanden auch nach dem Kriege h fort und behielten ihren an russische Verhältnisse erernden Zustand bei, als im Jahre 1919 der Rat der Volksnmissare eine Verfügung erließ, nach welcher die in Rußd gemachten Erfindungen von Gesetzes wegen dem Zugriff Staates anheimfielen.

Mit diesem Grundgedanken räumt das neue Patentgesetz, ches kürzlich in Rußland in Kraft getreten und in der sischen Presse veröffentlicht worden ist, auf. Ja, es läßt mehr das Bestreben erkennen, die wirtschaftliche Bedeutung Erfinderschutzes als eine internationale Angelegenheit zu andeln, die der wirtschaftlichen Annäherung an die westen Handelsstaaten die Wege ebnet und es ist vielleicht nur h eine Frage der Zeit, daß auch Rußland restlos die ndsätze des internationalen Erfinderschutzes sich zu eigen cht.

Eine Konzession an die wirtschaftspolitischen Beziehungen n Auslande ist besonders darin zu erblicken, daß das Ge: die Rechte der Ausländer in gleicher Weise zu schützen ht, wie dies hinsichtlich der Inländer geschieht. Es macht dieser Beziehung nur zur Bedingung, daß diejenigen Ausder, welche ihren Wohnsitz nicht in Rußland haben, sich ch einen Inländer vertreten lassen müssen. Der russische setzgeber ist hierbei anscheinend von der Erwägung ausgangen, daß der Erfinderschutz bei aller Wahrung der rechten Stellung eines ausländischen Erfinders doch als eine gelegenheit im Sinne nationaler Wirtschaftsinteressen zu rachten sei. Diese Bestimmung ist namentlich deshalb von leutung, weil sie den Erfinderschutz für Inländer wie für länder tatsächlich durchführt und infolgedessen mit den neren Vorschriften, welche der Rat der Volkskommissare für Erfindungen im Jahre 1919 in einseitig sozialistischer Tenz erlassen hatte, aufräumt, wonach diejenigen Erfindungen n russischen Staate anheimfielen, welche sich für die wirtaftliche Nutzbarmachung brauchbar erwiesen. Trotzdem entdas neue Gesetz aber doch Bestimmungen, welche einen k ausgeprägten, national wirtschaftlichen Geist verraten; cht es doch dem Patentinhaber zur Pflicht, die geschützte ndung in Rußland innerhalb fünf Jahren zur Ausführung bringen, sei es durch eigene Verwertung, sei es durch Verung einer Lizenz im Sowjetstaate.

Die Erlangung des Erfinderschutzes ist an einige wichtige aussetzungen geknüpft, zu denen besonders die Eigenschaft Patentfähigkeit gehört. Schon zur Anmeldung werden nur he Erfindungen zugelassen, welche nachweislich neu sind. spruch hierauf können nur solche Erfindungen erheben, che weder im Inlande, noch im Auslande irgendwie verntlicht oder benutzt worden sind. Es ist dabei gleichig, wann und wo die Veröffentlichung oder Benutzung lgt ist, welche die Patentfähigkeit ausschließen können. se für die Erlangung eines Patentes unerläßliche Eigenaft der Neuheit wird in einem besonderen Prüfungsverren festgestellt, welchem die einschlägige Literatur, namentdie technische, als Grundlage dient, doch geht demselben formelle Prüfung voraus, welche sich auf die äußeren ordernisse der Anmeldung eines Patentes erstreckt; in dieser nellen Prüfung wird innerhalb zehn Tagen über Ablehnung r Zulassung der für den Patentschutz angemeldeten Forderung entschieden. Erweist sich die Erfindung hierbei als anmeldefähig, so erhält der Anmeldende ein „Anmeldezeugnis" ausgestellt, auf Grund dessen der weitere Prüfungsvorgang erfolgt. Damit beginnt zugleich auch die Wirkung des Schutzrechtes eines erteilten Patentes, also nicht erst, wie nach den patentrechtlichen Vorschriften anderer Länder, nach Erteilung des Patentes selbst.

Erfreulicherweise hat das Gesetz auch den früheren Zustand einer ungewöhnlich langen Verzögerung des Patentverfahrens, der in den russischen Verhältnissen begründet war, beseitigt, indem es die Dauer der einzelnen Verfahrensabschnitte gesetzlich festlegte. Danach ist das Prüfungsverfahren innerhalb 18 Monaten zum Abschluß zu bringen; hieran schließt sich eine Einspruchsfrist von drei Monaten, während welcher die Erfindung zu veröffentlichen ist. Wird Einspruch gegen ein erteiltes Patent erhoben, so ist die Entscheidung hierüber innerhalb weiterer sechs Monate zu treffen, während die Beschwerde über eine getroffene Entscheidung innerhalb drei Monaten einzulegen ist. Die zuständige Stelle für eine solche Beschwerde ist das „Komitee für Erfindungsangelegenheiten beim Obersten Volkswirtschaftsrat" in Moskau. Die Dauer des Schutzrechtes eines erteilten Patentes beläuft sich auf 15 Jahre; in Deutschland und Oesterreich ist sie neuerdings auf 18 Jahre ausgedehnt, um genügend Zeit zur praktischen Auswirkung der Erfindungen während der Schutzdauer zu schaffen. Läßt sich nun die praktische Nutzbarmachung eines Patentes in Rußland innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist nicht durchführen, so kann eine Verlängerung um längstens weitere fünf Jahre nachgesucht und bei begründetem Anlaß erwirkt werden.

Neuartig im russischen Patentrecht sind die Bestimmungen über die Gebührenzahlung. Diese hat nämlich erst dann zu erfolgen, wenn die gesetzlich geschützte Erfindung praktisch zur Ausführung gebracht wird. Um den Zeitpunkt für den Beginn der Gebührenzahlungen gesetzlich festzulegen, enthält das Gesetz die Bestimmung, daß der Patentinhaber innerhalb eines Monats der maßgebenden Behörde, nämlich dem Komitee für Erfindungsangelegenheiten, darüber Anzeige zu erstatten hat, daß die Erfindung in Benutzung genommen wird. Das russiche Patentgesetz schlägt hier in der Frage der Gebührenregelung einen neuen, für die Auswirkung des Erfinderschutzes gewiß beachtenswerten Weg im Gegensatz zu den Patentgesetzen anderer Länder ein, doch muß erst abgewartet werden, ob die praktischen Erfahrungen zugunsten des russischen Verfahrens sprechen.

Eine weitere beachtenswerte Eigenschaft zeigt das russische Patentgesetz auch insofern, als es die Persönlichkeitseigenschaften und die sogenannte Erfinderehre in den Vordergrund treten läßt, wie es in ähnlicher Weise auch das neue österreichische Erfinderrecht tut, welches um die gleiche Zeit wie das russische Gesetz in Kraft getreten ist. Denn das Gesetz bestimmt, daß nur dem Erfinder selbst oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht auf Geltendmachung des Patentschutzes zusteht und es ist deshalb gleichzeitig bei der Anmeldung eines Patentes der Nachweis darüber zu erbringen, daß er der Urheber der Erfindung oder doch der rechtmäßige Inhaber (z. B. auf dem Wege der gesetzlichen Rechtsnachfolgeschaft) ist. Hat der Inhaber eines Patentes dasselbe etwa durch unwahre Angaben erlangt, so kann es für ungültig erklärt werden. Der Erfinderschutz in Rußland ruht demnach auch in dieser Hinsicht auf einer lauteren und gesunden Grundlage — eine unerläßliche Voraussetzung für den inneren Wert des neuen Patentgesetzes des russischen Sowjetstaates.

M. R.

Entscheidungen

1. **Kann das Arbeitsgericht über einen Antrag auf Ersetzung der Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes (§ 97 B.R.G.) entscheiden, wenn der erste Antrag der Arbeitgeberin vom Schlichtungsausschuß (als Arbeitsgericht) zurückgewiesen und vor Stellung des zweiten Antrages eine Zustimmung der Betriebsvertretung (§ 96 B.R.G.) gar nicht nachgesucht worden ist?**
2. **Hat eine Entscheidung des Arbeitsgerichts dahin, daß die Zustimmung wegen der vorgenommenen Stillegungen bzw. Einschränkungen nicht erforderlich sei, eine rechtliche Bedeutung?**
3. **Ist die Kündigung eines minderbeschädigten Arbeitnehmers infolge nachträglicher Erhöhung des Grades der Erwerbsbeschränkung auf 50 Prozent oder durch Gleichstellung mit den Schwerbeschädigten unwirksam?**

In welcher Fülle in einzelnen arbeitsrechtlichen Streitigkeiten Zweifelsfragen auftauchen können, dafür bieten die obigen Fragen, die in einem im Rechtsschutz des Bundes durchgeführten Prozesse zu klären waren, einen kleinen Anhalt.

Das Landgericht Torgau hat durch das bereits in „Recht und Rechtspraxis“ vom 28. August 1925 (Beilage zur „D.T.Z.“, 5. Jahrg., Nr. 35) besprochene Urteil vom 20. April 1925 die zu 3 gestellte Frage bejaht, zu den ersten beiden Punkten jedoch keine Stellung genommen. Gegen das Urteil, wodurch die Firma zur Zahlung von vorläufig drei Monatsgehältern verurteilt worden war, hatte sie Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Naumburg hat durch Erkenntnis vom 16. Oktober 1925 (Aktz. 3. U. 104/25) die Berufung kostenpflichtig zurückgewiesen und in den Entscheidungsgründen zu den ersten beiden Fragen Stellung genommen, die Frage zu 3 aber nicht entschieden.

Zum besseren Verständnis sei der Tatbestand noch einmal kurz wiederholt:

Einem seit September 1918 in Diensten der betreffenden Firma stehenden, ihr damals als Kriegsbeschädigter (40 Prozent erwerbsbeschränkt) überwiesenen Angestellten war unter Einhaltung der tarifvertraglichen dreimonatlichen Kündigungsfrist Mitte Februar 1924 die Kündigung zum 30. Juni 1924 zugestellt worden. Der Angestellte war Mitglied des Angestellten- und Betriebsrates, dessen Zustimmung zur Kündigung nicht vorlag. Die Firma hatte bereits einmal im September 1923 zum 31. Dezember 1923 gekündigt; sowohl die Betriebsvertretung wie der Schlichtungsausschuß Wittenberg hatten die Erteilung der Zustimmung abgelehnt. Die Firma beantragte daraufhin im Februar 1924 erneut — und zwar bei dem seit 1. Januar 1924 hierfür zuständigen Gewerbegericht Wittenberg — den Ersatz der Zustimmung, ohne jedoch die Zustimmung der Betriebsvertretung nochmals nachgesucht zu haben. Das Gewerbegericht entschied dahin, daß eine Zustimmung wegen der vorgenommenen Stillegungen bzw. Betriebseinschränkungen nicht erforderlich sei. Im März 1924 wurde der inzwischen gekündigte Angestellte bei der Neuwahl des Angestellten- und Betriebsrates wiedergewählt und im April 1924 bei einer Nachuntersuchung durch die Hauptfürsorgestelle als 50 Prozent erwerbsunfähig mit Rückwirkung vom 1. März 1924 ab anerkannt. Auf Grund der ausgesprochenen Kündigung nahm die Firma am 30. Juni 1924 die Entlassung vor, worauf der Angestellte zunächst das Gehalt für die Monate Juli bis September 1924 unter Vorbehalt der weitergehenden Ansprüche einklagte.

Das Landgericht Torgau hat die Ansicht vertreten, daß zur Kündigung und Entlassung die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle erforderlich sei, selbst wenn der betr. Arbeitnehmer erst am letzten Tage vor Ablauf des Vertragsverhältnisses Schwerbeschädigter werde (vgl. „Recht u. Rechtspraxis“ a. a. O.).

Das Oberlandesgericht Naumburg sagt in der Begründung zur Zurückweisung der Berufung u. a. folgendes:

„Unstreitig war der Kläger, als ihm am 13. Februar 1924 von der Beklagten gekündigt wurde, noch Mitglied des Angestellten- und Betriebsrats der Beklagten. Zu seiner wirksamen Kündigung war daher nach § 96 Abs. 1 des B.R.G. die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich, wenn nicht einer der in Absatz 2 daselbst angeführten Ausnahmefälle vorlag, insbesondere seine Kündigung nicht durch die Stilllegung des Betriebes der Beklagten erforderlich geworden war. Nach § 97 B.R.G. kann die erforderliche Zustimmung der Betriebsvertretung bei ihrer Versagung vom Schlichtungsausschuß und seit dem 1. Januar 1924 von dem jetzt nach Artikel II § 1 Ziffer 5 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 zuständigen Arbeitsgericht ersetzt werden.

Die Betriebsvertretung der Beklagten hat der Kündigung des Klägers nicht zugestimmt. Die Zustimmung zu der ersten Kündigung vom 27. September 1923 hat sie ausdrücklich verweigert. Vor der zweiten Kündigung ist gar nicht erst noch einmal um ihre Zustimmung angegangen worden. Die Beklagte hat sich wegen der Zustimmung zur Kündigung sofort an die seit dem 1. Januar 1924 zuständige arbeitsgerichtliche Instanz gewandt. Diese hat aber, wie Wortlaut und Begründung ihrer Entscheidung unzweideutig ergeben, die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung nicht ersetzt, sie auch gar nicht ersetzen wollen, weil sie diese Zustimmung eben nach § 96 Abs. 2 Ziff. 2 des B.R.G. für nicht erforderlich gehalten hat. Die Kammer hat in ihrer Entscheidung vom 7. Februar 1924 nur ausgesprochen, daß durch die Stillegung des Betriebes der Beklagten die Kündigung erforderlich und deshalb eine Zustimmung der Betriebsvertretung entbehrlich gewesen sei.

Diese Entscheidung ist aber für das Gericht nicht verbindlich. Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses und ebenso des an seine Stelle getretenen Arbeitsgerichts sind nach der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen herrschenden Meinung nur insoweit endgültig, als diese Instanzen überhaupt zuständig waren und die von ihnen entschiedenen Fragen ihrer Gerichtsbarkeit unterstanden.

Nach § 97 B.R.G. kann das Arbeitsgericht, wenn die Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung erforderlich und diese Zustimmung versagt worden ist, die letztere ersetzen. Zu einer Entscheidung ist das Arbeitsgericht hiernach erst berufen, nachdem der Arbeitgeber die Betriebsvertretung um ihre Zustimmung zur Kündigung angerufen und diese die Zustimmung versagt hat. Die vorherige Anrufung der Betriebsvertretung und der Mißerfolg dieses Schrittes sind deshalb die notwendige Voraussetzung des Eingreifens des Arbeitsgerichts und kann dessen Entscheidung nur dann ergehen, wenn diese Voraussetzu gegeben ist. Hieran fehlt es im vorliegenden Falle, da die Beklag als sie sich an das Arbeitsgericht wandte, noch gar nicht die Zusti mung der Betriebsvertretung für die von ihr beabsichtigte neue Kün gung nachgesucht hatte. Darauf, daß die Betriebsvertretung die Z stimmung zu der am 27. September 1923 ausgesprochenen Kündigu bereits versagt hatte, kann sich die Beklagte nicht berufen. D machte, wenn die Beklagte die Kündigung wiederholen wollte, ei erneute Anrufung der Betriebsvertretung nicht entbehrlich, da d Schlichtungsausschuß in Wittenberg es bereits im November 1923 a gelehnt hatte, die versagte Zustimmung der Betriebsvertretung zu ersetzen und deshalb, da diese Entscheidung endgültig war, die Frage d Ersatzes der damals verweigerten Zustimmung nicht von neuem d Schlichtungsausschuß oder nach dem 1. Januar 1924 dem an seine Ste getretenen Arbeitsgericht zur Entscheidung unterbreitet werden konn Das Arbeitsgericht hätte daher im vorliegenden Falle, da die Voraussetzung für sein Eingreifen nicht gegeben war, schon aus diesem Grunde eine Entscheidung überhaupt ablehnen müssen.

Aber selbst wenn man eine nochmalige Anrufung der Betriebsvertretung im vorliegenden Falle als eine leere Form für entbehrlich u die frühere Versagung der Zustimmung für ausreichend halten würde, weil die Beklagte nach dem früheren Mißerfolg doch nur mit ein erneuten Ablehnung der Zustimmung seitens ihrer Betriebsvertretu rechnen mußte, würde die Entscheidung des Arbeitsgerichts vom 7. F bruar 1924 für das Gericht nicht bindend sein, weil die Kammer d Grenzen ihrer Zuständigkeit überschritten hat. Nach § 97 B.R.G. das Arbeitsgericht materiell nur zur Entscheidung der Frage berufe ob es eine erforderliche, aber versagte Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung ersetzen will oder nicht. Die sachliche Richtigkeit einer solchen Entscheidung kann von den Gerichten nicht nac geprüft werden; diese ist endgültig, nicht aber die Entscheidung d Arbeitsgerichts, in der es sich nur über die Frage ausspricht, ob ei Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung überhaupt erforderlich war. Falls es nur zur Entscheidung hierüber angegangen wird, h es seine Mitwirkung zu versagen, da die endgültige Entscheidu dieser Frage nicht seiner Gerichtsbarkeit untersteht (vgl. Flatow, B.R.G § 96, Anm. 6 u. § 85, Anm. 1, „D.Jur.Ztg.“ 1923, S. 161 u. „Jur.W.“ 192 S. 1373 nebst Anmerkung dazu). Durch die Entscheidung der arbeitsgerichtlichen Kammer wird daher der Senat einer erneuten selbständig Prüfung dieser Frage nicht überhoben. Er muß sie von neuem unte suchen und entscheiden, ohne dabei an den Ausspruch der arbeitsgerichtlichen Kammer gebunden zu sein.

Die Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung ohne der Zustimmung ist nach § 96 B.R.G. nur ausnahmsweise zulässig. D Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles muß die Beklagte beweise wenn sie sich im vorliegenden Falle wegen der Wirksamkeit der v ihr ausgesprochenen Kündigung darauf beruft und behaupt daß auch die ohne Zustimmung der Betriebsvertretung ausgesprochene Kündigung vom 13. Februar 1924 das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1924 beendet habe. Die Beklagte h überhaupt keine Tatsachen dafür vorgebracht, daß eine Stillegung ihr Betriebes die Kündigung des Klägers notwendig gemacht habe. Lie aber der von der Beklagten behauptete Ausnahmefall nicht vor, da ist die Kündigung des Klägers, da die Zustimmung der Betriebsvertretung fehlt und diese auch nicht ersetzt worden ist, schon aus diesem Grunde wirkungslos und es kommt auf die vom Landgericht bejah Frage, ob zur Kündigung auch die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nach §§ 3, 13 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 erforderlich war, nicht weiter an.

Hat hiernach das Arbeitsverhältnis wegen Unwirksamkeit der Kündigung am 30. Juni 1924 sein Ende nicht erreicht, so ist der Gehaltsanspruch des Klägers, der der Höhe nach nicht bestritten ist, begründet.

Herabsetzung der Patentgebühren. Auf Einladung des Reichsministeriums der Justiz hat am 28. September 1925 eine Besprechung über die Frage stattgefunden, ob und in welchem Umfange eine Herabsetzung der patentamtlichen Gebühren erforderlich und unter Berücksichtigung der Finanzlage des Reiches angängig sei. Wenn sich auch die einzelnen Sätze des neuen Gebührentarifes nicht bestimmt voraussagen lassen, so darf doch angenommen werden, daß er folgende Aenderungen bringen wird: Beseitigung der Jahresgebühren für Zusatzpatente, Herabsetzung der Jahresgebühren für Hauptpatente, etwa von der Mitte ihrer Dauer ab, der Verlängerungsgebühr für Gebrauchsmuster, der Erneuerungsgebühr für Warenzeichen und der Zuschläge für nicht rechtzeitig gezahlte Jahres-, Verlängerungs- und Erneuerungsgebühren. Man darf wohl hoffen, daß der neue Tarif etwa im November in Kraft treten wird.

Bücherschau

Regierungsentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes nebst amtlicher Begründung. 33. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt. Als Fortsetzung zu 28. Sonderheft: Vorarbeiten zum Arbeitsgesetzbuch. Herausgegeben von der Reichsarbeitsverwaltung. Verlag des Reichsarbeitsblattes (Reimar Hobbing), Berlin SW 61. 1925. Preis 3,60 R.-M.

Der Regierungsentwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes ist vor kurzer Zeit dem Reichswirtschaftsrat und dem Reichsrat zugegangen und hat in den interessierten Kreisen größtes Interesse in seinem Für und Wider gefunden. Die weiteren Verhandlungen über diesen Entwurf lassen jedem Interessenten das Bedürfnis nach dem amtlichen Material des Entwurfes auftauchen. Das vorliegende 33. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt bringt den amtlichen Text des Entwurfes nebst der amtlichen Begründung. Letztere ist nur hier veröffentlicht, so daß also dieses Heft zusammenfassend die gesamten amtlichen Unterlagen für dieses viel umstrittene Problem bietet. Ein ausführliches alphabetisches Schlagwortregister erleichtert das Zurechtfinden in dem neuen Gesetzesmaterial sehr wesentlich.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 2 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 5 der D. T. Z. | Berlin, 29. Januar 1926

Die Befugnisse der Schlichtungsbehörden gegenüber Gesamtvereinbarungen

Vor der 8. Zivilkammer des Landgerichts I Berlin ist vor einiger Zeit ein Prozeß entschieden worden, der wegen der darin enthaltenen bedeutsamen tarifrechtlichen Fragen von weitestgehendem Interesse sein dürfte.

Kläger war der Verband Berliner Metallindustrieller E.V., Beklagte waren der Bund der technischen Angestellten und Beamten, der Deutsche Werkmeister-Verband, der Zentralverband der Angestellten, der Gewerkschaftsbund der Angestellten, der Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband, der Verband der weiblichen Handlungs- und Büroangestellten, der Verband Deutscher Techniker und der Deutsche Werkmeisterbund.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Zwischen dem V.B.M.I. und den beklagten Gewerkschaften war am 19. Januar 1925 ein Tarifvertrag abgeschlossen worden, in welchem die Gehälter der Angestellten in den unteren Gruppen staffelweise geregelt sind, während bei den höheren Angestellten Leistungstarife mit Mindestgehältern festgesetzt wurden. In Teil III, 2 des Tarifvertrages ist eine Uebergangsvorschrift aufgenommen, wonach die Angestellten derjenigen Gruppen, für die nur ein Mindestgehalt festgesetzt ist, vom 1. Januar 1925 ab mindestens ihr bisheriges Tarifgehalt zuzüglich 20 Prozent, die Vizemeister jedoch nur zuzüglich 4 Prozent, erhalten.

Bezüglich der Geltungsdauer des Tarifvertrages bestimmte Teil I, § 15, daß derselbe am 1. Januar 1925 in Kraft tritt, bezüglich der Kündigungen war festgesetzt, daß die Bestimmungen des Tarifvertrages, soweit sie sich auf die Staffelung der Gehälter beziehen, mit einmonatlicher Frist, frühestens jedoch zum 30. Juni 1925, die Gehaltssätze gleichfalls mit einmonatlicher Frist, jedoch frühestens zum 31. März 1925 kündbar sein sollen.

Die Angestelltenverbände haben gemäß dieser Bestimmung die Vereinbarung über die Gehaltsregelung zum 31. März 1925 gekündigt. Verhandlungen über den Abschluß neuer Gehaltssätze führten zu keinem Ergebnis, so daß beide Parteien den Schlichtungsausschuß Groß-Berlin anriefen, der am 20. April 1925 den Schiedsspruch fällte:

„Das bisherige Gehaltsabkommen wird bis auf weiteres verlängert."

Der V.B.M.I. nahm den Schiedsspruch an, die Gewerkschaften lehnten ihn ab. Da neue Verhandlungen wegen des Widerstandes des V.B.M.I. nicht zustande kamen, wandten sich die Arbeitnehmerorganisationen an den Schlichter für Groß-Berlin, der am 23. Mai 1925 folgenden Schiedsspruch fällte:

„Das zwischen den Parteien am 19. Januar 1925 abgeschlossene, zwischen abgelaufene Gehaltsabkommen wird mit der Maßgabe vom 1. Mai 1925 ab wieder in Kraft gesetzt, daß die in ihm vorgesehenen, sich aus der Tabelle des Teils III, 3, sowie aus der Uebergangsvorschrift in Teil III, 2 ergebenden Gehaltssätze um 5 Prozent erhöht werden."

Der V.B.M.I. nahm diesen Schiedsspruch nicht an. Die Gewerkschaften beantragten beim Reichsarbeitsminister die Verbindlichkeitserklärung, die am 24. Juni 1925 durch den Reichsarbeitsminister, und zwar mit folgender Begründung erfolgte:

„Die im Schiedsspruch vorgesehene Gehaltserhöhung erscheint billig und für die Betriebe tragbar.

Die Arbeitgeber haben auch nicht so sehr gegen die geldliche Bestimmung Bedenken erhoben, als vielmehr in erster Linie eingewandt, daß die Bestimmung des Schiedsspruches, wonach Angestellte, die unter die Uebergangsvorschrift des Teils III, 2 des Tarifvertrages fallen, eine Erhöhung ihrer Bezüge erhalten sollen, rechtlich unzulässig sei, weil sie den im Tarifvertrag festgelegten Grundsatz der Bezahlung nach Leistung verletze.

Dieser Einwand greift nicht durch. Nach dem ganzen Aufbau des Tarifvertrages ist die Uebergangsvorschrift in Teil III, 2 dahin zu verstehen, daß sie Gehaltssätze festsetzt, die gemäß § 15, Ziffer 2, Satz 2 kündbar waren. In ihr ist der Wille der Parteien zum Ausdruck gekommen, bestimmten Angestellten trotz der Einführung des Grundsatzes der Bezahlung nach Leistung für eine Uebergangszeit noch die sich dem bisherigen Tarifsystem ergebenden Vorteile in gewissem Umfange zu sichern. Das System des Leistungstarifs sollte hiernach erst allmählich durchgeführt werden. Der Schiedsspruch, der sich diesen Gedanken zu eigen gemacht hat, steht daher mit dem bestehenden Tarifvertrag nicht in Widerspruch. Uebrigens kann den Parteien durch Schiedsspruch alles vorgeschlagen werden, was sie selbst nachträglich vereinbaren können.

Da nach den mehrfachen vergeblichen Bemühungen des Reichsarbeitsministeriums nicht zu erwarten steht, daß die Parteien sich selbst verständigen, die Schaffung eines tariflichen Zustandes aber angesichts der schwierigen Lage der Angestelltenschaft im allgemeinen in diesem wichtigen Gewerbe gerade in der jetzigen Zeit im öffentlichen Interesse besonders notwendig erscheint, war die Verbindlichkeitserklärung des Schiedsspruches geboten."

Der V.B.M.I. hat nun auf Feststellung geklagt, daß der Schiedsspruch vom 23. Mai 1925 nichtig sei. Das Gericht hat in diesem Prozeß folgendes Urteil erlassen:

„Es wird festgestellt, daß zwischen den Parteien eine Gesamtvereinbarung mit dem Inhalt des vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärten Schiedsspruchs, welcher am 23. Mai 1925 unter dem Vorsitz des Schlichters für den Bezirk Groß-Berlin gefällt worden ist, vom 1. Mai bis 31. Juli 1925 insoweit nicht bestanden hat, als der Schiedsspruch sich auf die Uebergangsvorschrift des Tarifvertrages vom 19. Januar 1925, Teil III, Ziffer 2 bezog.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen."

Das Gericht hat sich also auf den Standpunkt gestellt, daß der Schiedsspruch vom 23. Mai 1925 des Schlichters für Groß-Berlin, trotzdem er vom Reichsarbeitsminister für verbindlich erklärt worden ist, in einem wesentlichen Teil, nämlich in demjenigen Teil, in welchem er auch den Angestellten der Uebergangsvorschrift, also denjenigen, die bereits vor dem 1. Januar 1925 in ihrer Stellung waren, eine Erhöhung ihrer Bezüge um 5 Prozent zubilligt, nichtig sei.

Damit hat das Gericht ausgesprochen, daß die Angestellten der Uebergangsvorschrift keinen Anspruch auf die 5 Prozent Erhöhung ihrer Bezüge haben, die es den Angestellten der übrigen Gruppen gemäß dem Schiedsspruch vom 23. Mai zubilligte.

Zwei rechtliche Gesichtspunkte sind es, die das Gericht zu dieser Entscheidung gebracht haben, zu denen hier Stellung genommen werden soll.

Das Gericht hat zur Entscheidung des Prozesses eine Frage seiner Prüfung unterziehen müssen, die für das Tarifrecht, insbesondere für das Schlichtungswesen von grundsätzlicher Bedeutung ist. Das ist die Frage, in welchem Umfange das Eingreifen einer Schlichtungsbehörde in eine Gesamtvereinbarung zulässig ist.

Das Gericht hat sich dahin schlüssig gemacht, daß Schiedssprüche nicht in bestehende Tarifverträge eingreifen dürfen, da für eine Neuregelung durch Hilfeleistung der Schlichtungsbehörden so lange kein Raum ist, als die Tarifparteien an eine tarifliche Regelung gebunden sind. Eine Ausnahme erkennt das Gericht nur an für den Fall, daß infolge völlig veränderter Umstände der einen Tarifpartei die Fortsetzung des Vertrages nach Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann. Da ein solcher Fall von Nichtzumutbarkeit der Vertragsfortsetzung hier nicht vorgelegen habe, könne die Schlichtungsbehörde insoweit nicht in den Tarifvertrag eingreifen, als er noch ungekündigt oder durch Zeitablauf nicht beendet sei. Eine Begründung dieser Rechtsauffassung hat das Gericht in seinem Urteil nicht gegeben, sondern sich lediglich auf die arbeitsrechtlichen Schriftsteller Dersch und Kaskel berufen.

Der Reichsarbeitsminister hat sich in der oben mitgeteilten Verbindlichkeitserklärung im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen und geäußert, daß den Parteien durch Schiedsspruch alles vorgeschlagen werden könne, was sie selbst nachträglich vereinbaren können. Diese Auffassung des Reichsarbeitsministers läuft darauf hinaus, daß die Schlichtungsbehörde auf Anrufen einer Tarifvertragspartei jederzeit in der Lage ist, einen neuen Tarifvertragsvorschlag zu machen, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob der abzuändernde Tarif zwischen den Parteien noch wirksam ist oder nicht.

Diese Auffassung des Reichsarbeitsministers scheint mir nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Schlichtungsverordnung, entgegen der des Gerichts die zutreffende zu sein. Begründet hat der Reichsarbeitsminister seine Auffassung ebensowenig wie das Gericht, aber sie läßt sich verstehen, wenn man berücksichtigt, daß die Tarifverordnung in Verbindung mit der Schlichtungsverordnung, die beiden Gesetze, welche für das Tarifrecht die rechtliche Grundlage bilden, außerhalb des Privatrechts stehen und dem öffentlichen Recht angehören. Sie sind auch ihrem ganzen Inhalt nach von einer besonderen Eigenart insofern, als sie zwangsweise in das Privatrecht einzugreifen berufen sind und den Verwaltungsbehörden gestatten, da wo Tarifparteien nicht zu einer Einigung gelangen können, regelnd einzugreifen. Ist doch schon nach der Tarifverordnung die Möglichkeit gegeben, einen Zwangstarifvertrag abzuschließen, wenn die Vertragsparteien selbst zu keiner Einigung gelangen können.

Geht man von dieser Erwägung aus, so ist nicht einzusehen, warum nicht ebenso wie der Abschluß eines Tarifvertrages durch die Verwaltungsbehörde, auch die Abänderung eines bestehenden Tarifvertrages herbeigeführt werden soll. Ein Unterschied besteht für die beiden Zwangsmaßnahmen meines Erachtens nicht. Der Eingriff der Verwaltungsbehörde in das bürgerliche Vertragsrecht ist in dem einen Falle nicht größer als in dem anderen. Die Gewähr dafür, daß die Handhabung der bestehenden Gesetze durch die Verwaltungsbehörden in einer wirtschaftlich zweckmäßigen Weise erfolgen muß, liegt in der Auswahl der für die Entscheidung derartiger Streitigkeiten bestimmten Persönlichkeiten.

Der § 5 der Schlichtungsverordnung bestimmt, daß Schlichtungsausschüsse und Schlichter auf Anrufen einer Partei von Amts wegen tätig werden und der § 12 der 2. Ausführungsverordnung bestimmt in Absatz 2, daß von Amts wegen der Schlichtungsausschuß oder der Schlichter tätig werden soll, wenn das öffentliche Interesse sein Eingreifen erfordert. Nach § 5 Abs. 4 der Schlichtungsverordnung ist der Schiedsspruch ein Vorschlag für den Abschluß einer Gesamtvereinbarung. Wird der Schiedsspruch angenommen, so hat er die Wirkung einer Gesamtvereinbarung (§ 5 Abs. 4 Satz 2). Jedoch hat die gleiche Wirkung die Verbindlichkeitserklärung, da diese die Annahme ersetzt (§ 6 Abs. 3).

Materiell ist es also ganz unerheblich, auf welche Weise der Tarifvertrag zustande gekommen ist, ob durch direkte Parteivereinbarung und Annahme eines Schiedsspruchs oder durch Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruchs. Deshalb kann materiell ein Schiedsspruch mit nachfolgender Verbindlichkeitserklärung nur unter denselben Voraussetzungen nichtig sein, unter denen die direkte Parteivereinbarung nichtig sein würde. Daraus folgt, daß Gegenstand des Schiedsspruchs alles sein kann, was durch Parteiabrede vereinbart werden kann.

Die Kompetenz der Schlichtungsbehörde ist im Gesetz in der Weise begrenzt, daß ihr die Aufgabe zufällt, da wo Parteivereinbarungen im Tarifwesen nicht erreichbar sind, einen Vertragsvorschlag zu machen.

Der Schiedsspruch hat also zunächst die Wirkung eines Parteivorschlages entsprechend dem bürgerlich-rechtlichen Vertragsangebot, dessen Annahme durch die andere Partei zu erfolgen hat, um zu einem Vertrage zu führen, dessen Annahme aber, falls sie nicht freiwillig erfolgt, durch die Verbindlichkeitserklärung erzwungen werden kann.

Das Tätigwerden der Schlichtungsbehörden ist lediglich an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich die eine, daß ein Anrufen von einer Partei erfolgt und die andere, daß sie auch ohne Anrufen der Partei tätig werden kann, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. Uebt die Schlichtungsbehörde unter Beobachtung dieser Voraussetzungen im Rahmen ihrer Kompetenz ihre Tätigkeit aus, so ist ihr Eingreifen stets berechtigt und der gefällte Schiedsspruch rechtswirksam.

Da die Parteien jederzeit in der Lage waren, durch vertragliche Vereinbarung den Tarifvertrag vom 19. Januar 1925 abzuändern, so muß dem Schlichtungsausschuß auch das Recht zuerkannt werden, eine derartige Abänderung erforderlichenfalls zwangsweise vorzunehmen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Das ist offenbar der richtige, auch vom Reichsarbeitsminister eingenommene Standpunkt. Die meisten Schriftsteller äußern sich im ähnlichen Sinne, doch machen sie Einschränkungen, die im allgemeinen darauf hinauslaufen, daß das Eingreifen in einen bestehenden Tarifvertrag seitens der Schlichtungsbehörden nur unter dem Gesichtspunkte der clausula rebus sic stantibus zulässig sei. Begründet wird von keinem der Schriftsteller diese Auffassung. Es gibt auch für diese Auffassung keine gesetzliche Grundlage. Es ist auch nicht einzusehen, warum die im Gesetz dem Staat im öffentlichen Interesse zugewiesenen Zwangsmittel solchen Einschränkungen unterliegen sollen.

Es wird bei diesen Einschränkungen übersehen, daß auf Grund der Schlichtungsverordnung dem öffentlichen Recht ein so starker Einfluß auf das Privatrecht im Rahmen dieser Gesetze eingeräumt ist, daß die Anwendung privatrechtlicher Grundsätze für die Befugnisse der öffentlich-rechtlichen Behörden nicht angängig erscheint. Deshalb kann auch der zivilrechtliche Satz, daß grundsätzlich Verträge zu halten sind, hier keine Bedeutung haben, wo es sich bereits um öffentliches Recht handelt. Das Recht des zwangsweisen Eingreifens des Staates schaltet diesen Satz ohne weiteres aus und gibt der Behörde das Recht, da, wo öffentliches Interesse auf dem Spiele steht, alles das zu bestimmen, was ihr je nach Lage des Falles geboten erscheint.

Selbst ein Ueberschreiten der der Behörde eingeräumten Befugnisse würde meines Erachtens nicht zu einer Nichtigkeit des Spruches führen. Es ist auch von keinem Schriftsteller bestätigt, daß die Außerachtlassung der von ihm aufgestellten Grundsätze die Nichtigkeit des Spruches zur Folge habe. Da ein Schiedsspruch sich aber immer in den gesetzlichen Grenzen hält, wenn der Streitstoff als solcher überhaupt zur Zuständigkeit der Schlichtungsbehörde gehört, so liegt dann, wenn die Auffassung der Behörde über ihre Befugnisse zwar eine sehr weitgehende, aber noch im gesetzlichen Rahmen liegende ist, kein ungültiger Schiedsspruch vor.

Daß aber der Eingriff der Schlichtungsbehörde in den — nach Ansicht des Gerichts wenigstens — noch zum Teil bestehenden Tarifvertrag vom 19. Januar 1925 in den Rahmen seiner Zuständigkeit an sich fällt, kann nicht angezweifelt werden. Denn wenn die Schlichtungsbehörde überhaupt berufen ist, in einen bestehenden Tarifvertrag einzugreifen, wenn dessen Fortsetzung einer der beiden Parteien nicht zugemutet werden kann, so muß die Zuständigkeit dieser Schlichtungsbehörde, da das Gesetz etwas Gegenteiliges nicht sagt, unbedingt auch zulässig sein, wenn ein solcher Fall nicht vorliegt, sofern nur der Eingriff im öffentlichen Interesse liegt.

Um eine klare und einheitliche Regelung in der Handhabung der bestehenden Gesetze zu erreichen, erscheint es zweckmäßig, wenn die Behörde bei der Auslegungsfähigkeit des Gesetzes Anweisungen gibt, die dann bei der Tätigkeit der Schlichtungsbehörden zu beachten sind. Das schreibt auch der § 7 der Schlichtungsverordnung ausdrücklich vor, jedoch mit der Einschränkung, daß trotzdem in ihrer Entscheidung im einzelnen Falle die Schlichtungsausschüsse und die Schlichter unabhängig und an Weisungen nicht gebunden sind. Meines Wissens sind auch inzwischen solche Anweisungen ergangen.

Teilt man die hier vertretene Auffassung zur Frage der Nichtigkeit von Schiedssprüchen, so folgt daraus ohne weiteres, daß das Urteil des Landgerichts I die Klage des V.B.M.I in ihrem ganzen Umfange hätte abweisen müssen.

Aber selbst wenn man dem Urteil des Landgerichts I in dem vorerörterten Punkte folgt, so ist trotzdem meines Erachtens die Entscheidung des Gerichts nicht zutreffend. Denn die Gehaltssätze des Tarifvertrages vom 19. Januar 1925 waren von den verklagten Organisationen gemäß der Vorschrift des § 15 des Tarifvertrages zum 31. März 1925 gekündigt worden, so daß es gar nicht mehr in Frage kam, ob die Schlichtungsbehörde in einen noch bestehenden Tarifvertrag eingegriffen hatte, als sie die Gehaltssätze der Uebergangsvorschrift um 5 Prozent erhöhte.

Das Urteil gibt hier eine etwas eigenartige Begründung, indem es sich auf den Standpunkt stellt, die in der Uebergangsvorschrift bestimmten Gehälter für die dort erwähnten Angestellten enthalten eine Staffelung, und die auf die Staffelung der Gehälter sich beziehenden Bestimmungen hätten frühestens zum 30. Juni 1925 nach § 15 des Tarifvertrages gekündigt werden können.

Diese Auffassung des Gerichts scheint mir ebenfalls unzutreffend zu sein. Denn zum Begriff der Staffelung genügt es nicht, festzustellen, daß Angestellte mit verschiedenem Dienstalter verschieden bezahlt werden, sondern es gehört — und das ist wohl der integrierende Bestandteil der Staffelung — dazu, daß dem Angestellten ein automatisches Aufrücken mit Fortschreiten seines Dienstalters oder seines Lebensalters ermöglicht wird. Wo diese Möglichkeit fehlt, kann man von einer Staffelung des Gehalts im arbeitsrechtlichen Sinne nicht mehr sprechen.

Man hat, als man die Uebergangsvorschrift in den Tarifvertrag aufnahm, nur den bereits in ihren Stellungen befindlichen Angestellten nicht die Schlechterstellung zumuten wollen, die ihnen durch die Schaffung der Mindestgehälter in den Leistungsgruppen zuteil geworden wäre, wenn man nicht die Sonderregelung getroffen hätte. Hätte man in der Uebergangsvorschrift die Gehälter der unter diese Vorschrift fallenden Angestellten ziffernmäßig angegeben, so wäre wahrscheinlich niemand auf den Gedanken gekommen, hierin noch eine Staffelung des Gehalts zu erblicken.

Das Gericht hat zwar zugegeben, daß der Gedanke nahe , unter „Staffelung" das abstrakte System der Gehaltsab- fung nach Altersklassen zu verstehen und deshalb die Ueber- ngsvorschrift, die für die von ihr betroffenen Gruppen gerade s Einrücken in neue Altersstufen ausschließt, nicht unter die taffelung" fallen zu lassen. Es hat dann schließlich aber se Auffassung abgelehnt und in der Tatsache, daß die An- stellten der Uebergangsvorschrift noch eine Zeitlang nach rschiedenen Gruppen bezahlt wurden, eine Staffelung erblickt d ist daher zu dem Ergebnis gekommen, daß die Ueber- ngsvorschrift von der von den beklagten Organisationen aus- sprochenen Kündigung der Gehaltssätze nicht mit ergriffen rden ist und daß daher dieser Teil des Schiedsspruches htig sei.

Es ist in gewisser Hinsicht zu bedauern, daß die hier er- erten grundsätzlichen Fragen nicht zur höchstrichterlichen tscheidung kommen können, denn es hat, da infolge der ien Verhandlungen zwischen den Parteien der Prozeß prak- ch gegenstandslos geworden ist, keine der beiden Parteien rufung eingelegt, so daß das Urteil die Rechtskraft er- gt hat.

Dr. R. A. Samter,
ndikus des Bundes der technischen Angestellten und Beamten.

as Beamtenverhältnis (Art. 128, 129 .-Verf.)

(Schluß.)

Veränderung.

Eine Veränderung des Amts- und Dienstver- ltnisses kann eintreten mit Einverständnis (auf Antrag) s Beamten oder gegen den Willen des Beamten. Hinsicht- r der unfreiwilligen Veränderung gilt das positive Recht des s. 2 des Art. 129 R.-Verf. Dieser lautet:

„Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Vor- ussetzungen und Formen vorläufig ihrer Aemter enthoben, einst- eilig oder endgültig in den Ruhestand oder in ein anderes Amt mit eringerem Gehalt versetzt werden."

Die Versetzung in den Wartestand enthebt den mten nur von der Dienstleistungspflicht und kommt nur n in Betracht, wenn das Amt infolge Umbildung der Be- de aufhört oder das Gesetz bei besonders aufgeführten mten solche vorsieht.

Die Beförderung mit Einverständnis des Beamten kann e Aenderung der Anstellungsart herbeiführen. Dies ist B. der Fall, wenn ein auf Lebenszeit angestellter Beamter n in eine Stelle befördern läßt, mit der eine Anstellung auf ndigung verbunden ist.

Die Versetzung in ein anderes gleichwertiges Amt gleichem etatsmäßigen Diensteinkommen kann jederzeit olgen, sobald das Dienstinteresse es erfordert. Die neue lle muß also bei planmäßigen Beamten derselben Besol- ngsgruppe angehören (Urt. O.V.G. vom 28. April 1906, tsch. Bd. 52 S. 436). Durch die Entziehung oder Ueber- gung einzelner Dienstfunktionen wird die Gleichartigkeit ng) einer Stelle an sich nicht geändert. Es kann somit einem mten, dem die Funktion eines dienstleitenden Bürobeam- übertragen worden ist, diese wieder entzogen, nicht aber ein n Bürovorsteher ernannter Beamter in die Stelle seiner heren Amtsgenossen versetzt werden.

Eine „Strafversetzung", d. h. die Versetzung in ein anderes t mit geringerem Diensteinkommen gegen den Willen eines mten, kann nur dann erfolgen, wenn die gesetzlich vorge- riebenen Voraussetzungen vorliegen. Für die Versetzung in anderes Amt kann selbstverständlich nur ein Amt desselben nstherrn in Frage kommen, bei dem der Beamte ange- lt ist.

Die Suspension vom Amte enthält den Befehl, sich der übung der Amtstätigkeit zu enthalten. Sie ist also das Recht Staatsaufsicht, den Inhaber eines Amtes von der Amts- rungspflicht in den kraft Disziplinarvorschriften festgesetzten len zu entbinden, nicht aber des Amtes zu entheben.

Bei dem Uebertritt in den Dienst einer anderen Be- de kommen die getroffenen Vereinbarungen in Betracht. Es n hier die Anstellungsart verändert werden; z. B. kann bei n Uebertritt eines Kommunalbeamten in den Staatsdienst die herige lebenslängliche Anstellung in eine kündbare verwan- t werden, insofern sich hiermit der Beamte sich ausdrücklich erstanden erklärt hat.

Bei der Eingemeindung gehen die Berufsbeamten- llungen nicht unter, es wechselt nur der Dienstherr, der chtsnachfolger des bisherigen wird. Dadurch wird an sich Anstellungsverhältnis nicht geändert, es sind nur Verein- ungen zulässig, wodurch das Dienstverhältnis abgeändert den kann.

3. Beendigung.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses n nicht von selbst eintreten; eine Bestimmung, wonach das Beamtendienstverhältnis von selbst aufhört, wenn die Voraussetzungen, unter denen es begründet ist, wegfallen, ist dem Beamten fremd. Es bedarf vielmehr zur Beendigung des Beamtendienstverhältnisses a) der Entlassung aus dem Amt und b) der Auflösung des Beamtenverhältnisses als einer einheitlichen Handlung; es genügt also nicht die einseitige Entziehung des Amtes, d. h. der Pflicht zur Dienstleistung. Die Beendigung des Beamtenverhältnisses kann nur nach Maßgabe der Gesetze oder der Anstellungsbedingungen erfolgen, sei es auf Antrag des Beamten oder gegen seinen Willen (Art. 129 R.-Verf., Urt. R.G. vom 6. Dezember 1918, III. 316/18, Entsch. Zivils. Bd. 94 S. 898; K.R. Jahrg. XIV, S. 216).

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses kann herbeigeführt werden durch:

a) freiwillige Amtsniederlegung, die dadurch erfolgt, daß der Beamte, der entlassen sein will, den Antrag auf Entlassung stellt (kündigt). Das Recht auf Entlassung steht jedem Beamten zu, es ist dabei gleichgültig, ob er dauernd oder für eine bestimmte Zeit angestellt ist. Falls keine be- sondere Frist für das Ausscheiden gesetzlich festgelegt oder vereinbart ist, darf der Beamte erst dann ausscheiden, wenn er seine Amtsgeschäfte ordnungsgemäß übergeben hat.

Nach Preuß. Beamtenrecht (A.L.R.) bedarf der Antrag auf Entlassung der Genehmigung. Bis zur Genehmigung hat der Beamte alle Rechte und Pflichten aus seinem Beamtenverhältnis, denn durch das einseitige Aufgeben der Stelle würde eine unabsehbare Unordnung eintreten, aus welchem Grunde es in der pflichtgemäßen Beurteilung der zuständigen Behörde liegt, den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem der Beamte ausscheiden darf. Die Entlassung kann z. B. verweigert werden, wenn es im Interesse des allgemeinen Besten liegt, die zwangsweise Entfernung aus dem Amte herbeizuführen, damit ein Beamter, gegen den ein kriminelles Verfahren schwebt, durch das freiwillige Ausscheiden in die Lage versetzt wird, sich den Folgen der Verurteilung im Disziplinarverfahren zu entziehen und auf Grund seines unbeanstandeten Ausscheidens aus seinem bisherigen Amte eine neue Anstellung als Beamter zu finden. Zur Entlassung sind alle Akte und Handlungen erforderlich, die in Analogie zur Entstehung des Beamtendienstverhältnisses erforderlich waren; keinesfalls genügt die Erklärung: „Ich lege mein Amt nieder". Es ist also erforderlich: Antrag des Beamten auf Entlassung — Genehmigung durch die Anstellungsinstanz — Mitteilung des genehmigten Antrages an den Beamten. Nur ein Beamter in normaler Willensbestimmung kann eine wirksame Erklärung auf Entlassung abgeben. Bis zur Mitteilung des genehmigten Entlassungsantrages an den Beamten kann die Erklärung auf Entlassung widerrufen werden. Die Genehmigung des Entlassungsantrages kann schon vor dessen Abgabe durch den Beamten oder durch schlüssige Handlungen seitens der Anstellungsbehörde erfolgen. Die schlüssigen Handlungen müssen aber nach außen hin dem Beamten gegenüber kundbar gemacht werden, sonst bleiben sie eine interne Angelegenheit der Behörde. Die Behörde darf die ihr obliegende Entschließung nicht auf andere Organe übertragen, sie kann sich aber derselben zur Ausführung ihrer Entschließung bedienen.

Die Nichtigkeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses liegt dann vor, wenn der Antrag auf Entlassung nicht in freier Willensbestimmung gestellt ist oder nicht alle Akte oder Handlungen erfüllt sind, die zur Beendigung des Beamtenverhältnisses notwendig waren. Die Nachprüfung, ob ein Beamtenverhältnis ordnungsgemäß beendet ist, ist Sache des Richters bei Streitsachen vermögensrechtlicher Art. Die Nachprüfung liegt auch dem Verwaltungsrichter ob, wenn es sich um die Frage handelt, ob eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung eines Gemeindeangehörigen als solchen vorliegt, von dem ein Beamter befreit ist. Es ist dabei unbeachtlich, daß das Gericht über das Bestehen eines Beamtenverhältnisses gelegentlich der Frage, ob dem Beamten Gehalt zusteht, bereits rechtsverbindlich entschieden hat. Ist ein Beamtenverhältnis rechtsgültig beendet, so kann es von selbst nicht aufleben.

Die Beendigung des Beamtenverhältnisses unter Vorbehalt ist gegeben, wenn der entlassenseinwollende Beamte seine Entlassung von der Gewährung von Ansprüchen abhängig macht, auf die er kraft des Beamtenverhältnisses keinen Rechtsanspruch hat, z. B. Ruhegehalt oder Zahlung einer Abfindungssumme seitens eines dienstfähigen Beamten. In diesem Falle handelt es sich um Uebernahme einer Verpflichtung, bei der die etwa gesetzlich zwingenden Formvorschriften der Vertretungsmacht nach außen zu beobachten sind. Eine Amtsniederlegung unter Vorbehalt der Rechtsansprüche aus dem Beamtenverhältnis gibt es dagegen nicht (vgl. Aßmann, „Rechtsgeschäfte").

b) Ablauf der Dienstzeit.

c) Tod des Beamten, da dieser das Beamtenverhältnis löst.

d) Unerlaubte Entfernung vom Amt.

c) Entlassung, die entweder kraft rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses eintritt (vgl. §§ 31, 33, 35, 36, 358, 81, 83, 87—91, 94 und 95 Str.G.B.) oder durch Disziplinarurteil erfolgen kann. Das Disziplinarverfahren ist in der Regel nur gegen auf Lebenszeit angestellte Beamte einzuleiten, es kann jedoch die Entlassung der auf Kündigung angestellten Beamten auch auf diesem Wege erfolgen.

f) Kündigung, insofern der Beamte auf Kündigung angestellt ist. Sind für die Kündigung Formvorschriften vorgeschrieben, so sind diese zu beachten. Mit Rücksicht auf das Angestelltenversicherungsgesetz ist vielfach die Kündigung von der Vorlage eines wichtigen Grundes abhängig gemacht, der durch eine bestimmte Instanz nachzuprüfen ist.

g) Eintritt der Altersgrenze (65 Lebensjahre), insofern diese zwangsweise Inruhestandsversetzung durch Gesetz vorgeschrieben ist. Entweder hat der Beamte das Recht, ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu treten, oder er tritt zwangsweise in den Ruhestand.

h) Versetzung in den Ruhestand, wenn ein Beamter nicht mehr die Dienstfähigkeit besitzt, die zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlich ist. Diese Inruhestandsversetzung kann eine freiwillige, d. h. auf Antrag des Beamten sein, oder eine zwangsweise, die bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten durch ein besonderes Verfahren erfolgt. Bei den auf Kündigung angestellten Beamten findet nur die Kündigung statt.

Eine Entlassungsurkunde ist dem ausgeschiedenen Beamten auszuhändigen. Das Preuß. Staatsministerium hat über die Erteilung und einheitliche Fassung der Entlassungsurkunden für ausscheidende Staatsbeamte Richtlinien aufgestellt (vgl. Preuß. Landw. Min.-Bl. von 1922, S. 213).

Bürgermeister Assmann.

Entscheidungen

Der Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder. Die gesetzlichen Bestimmungen sind streng einzuhalten. (Grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1925.) Zwei bei der Güterabfertigungsstelle in Schwerin tätige Güterbodenarbeiter, gleichzeitig Mitglieder des Betriebsrats, wurden am 19. Januar 1924 aus Anlaß des Personalabbaues entlassen. Mit der Behauptung, daß der Betriebsrat seine Zustimmung zur Kündigung versagt habe, verlangten sie klagend von der Reichseisenbahn-Gesellschaft den Lohn für einen weiteren Monat. Das Landgericht Schwerin und das Oberlandesgericht Rostock gaben der Klage statt, das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück. In den

Entscheidungsgründen

wird ausgeführt, die nach Meinung der Beklagten in Frage kommende Betriebsratssitzung vom 7. Januar 1924 sei keine solche gewesen, sondern nur eine private Besprechung mit dem Vorsteher der Güterabfertigungsstelle H. Eine Ladung der Betriebsratsmitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes (§§ 29, 32 Betriebsrätegesetz) habe nicht stattgefunden, ebensowenig sei das vorgeschriebene Protokoll aufgenommen. H. habe vielmehr den Betriebsratsvorsitzenden und zwei stellvertretende Betriebsratsmitglieder in sein Arbeitszimmer gerufen und mit ihnen wegen ihrer Zustimmung zur Kündigung verhandelt, über das Ergebnis der Abstimmung gingen die Behauptungen der Parteien auseinander. Dann fährt die Begründung fort: Nach § 96 Abs. 1 B.R.G. bedarf der Arbeitgeber zur Kündigung von Mitgliedern des Betriebsrates dessen Zustimmung. In welcher Form sie einzuholen und zu erteilen ist, sagt das Gesetz nicht. Daraus könnte man folgern, daß eine formlose Befragung der einzelnen Betriebsratsmitglieder und die auf diesem Wege eingeholte Zustimmung ihrer Mehrheit genügen müßte, einer Kündigung Wirksamkeit zu verleihen. Eine solche Folgerung ist aber abzulehnen, wenn man erwägt, daß § 96 den Kündigungsschutz den Betriebsratsmitgliedern nicht in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer — denn diesem Zwecke dienen die §§ 84 ff. B.R.G. —, sondern in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Arbeitnehmerschaft gewährt, in erster Linie also diese selbst gegen eine willkürliche Entziehung geeigneter Vertretungskräfte sichern will. Dieser Schutz wird der Arbeiterschaft aus öffentlich-rechtlichen Gründen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage von seiten eines öffentlich-rechtlichen Organs, und zwar eines Kollegiums zuteil. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß bei wichtigen Kollegialentscheidungen jedes Mitglied des Kollegiums in die Lage versetzt werden muß, die Anschauungen und Erwägungen der anderen Mitglieder kennenzulernen, um sie prüfen, sich ihnen anschließen oder ihre Widerlegung versuchen zu können. Daß bei der Betriebsvertretung eine freiere Auffassung Platz zu greifen habe, ist um so weniger anzunehmen, als der Gesetzgeber Beeinträchtigungen der Rechte und der Tätigkeit einzelner Betriebsratsmitglieder sogar mit öffentlich-rechtlich Strafen bedroht (§ 99 B.R.G.) und dadurch zu erkennen g geben hat, welch große Bedeutung er der Stellung des Betrie rates beimißt. Man wird daher grundsätzlich davon ausgeh müssen, daß die Entscheidung über die Genehmigung od Nichtgenehmigung einer Kündigung in derselben Weise zu folgen hat, wie jede andere rechtswirksame Entscheidung ei Betriebsrates. Die einschlägigen Bestimmungen des B.R. sollen eine ordnungsmäßige, sachliche Beschlußfassung g währleisten und eine Ueberrumpelung oder Uebereilung Betriebsratsmitglieder verhüten. Die Erklärungen der Betrie ratsmitglieder am 7. Januar 1924 stellen lediglich unverbindlic Meinungsäußerungen dar, nicht aber einen Betriebsratsbeschl (A.Z. 111. 537/28.).

Rechtfertigt unbefugtes Ausgehen während der Krankh stets die fristlose Entlassung? (Urteil des Kaufmannsgeric in Hamburg vom 24. August 1925, Aktenz. K. G. 1753/2 Die Klägerin war im Handelsgewerbe der Beklagten als V käuferin angestellt. Am 16. Juli meldete sie sich unter V legung eines Krankenscheines krank. Der Arzt hatte sie weg Blutarmut arbeitsunfähig geschrieben und ihr eine Ausgehz von 9 bis 12 Uhr und von 3 bis 6 Uhr verordnet. Am 25. J wurde die Klägerin gegen 8½ Uhr abends auf einem Spazi gange im Stadtpark angetroffen. Die Beklagte hat in dies Vorfall einen so erheblichen Verstoß gegen die dienstvertra lichen Verpflichtungen erblickt, daß sie die Klägerin fristl entließ. Sie hat hervorgehoben, daß auch der Angestellte die Entlassung für gerechtfertigt erachtet habe.

Die Klägerin hat auf Weiterzahlung ihres Gehalts zum ordentlichen Kündigungstermin geklagt. Sie hat nachträ lich eine Bescheinigung des Arztes beigebracht, in der gutac lich gesagt wird, daß ärztlicherseits nichts dagegen einzuw den sei, daß die Klägerin an jenen außerordentlich heiß Tagen erst nach eingetretener Abkühlung spazieren gegang sei. Sie möge damit gegen den Buchstaben der Anordnung der Krankenkasse verstoßen haben; ärztlicherseits sei ihr ab ein Vorwurf nicht zu machen.

Die Beklagte ist verurteilt worden.

Aus den Gründen: Auch das Gericht sieht in dem Spazierengeh außerhalb der Ausgehzeit eine grobe Ungehörigkeit. Diese an s berührt aber lediglich das Verhältnis zwischen der Klägerin und Krankenkasse. Das Arbeitsverhältnis würde von solchem Verstoß dann berührt worden sein, wenn aus ihm hätte geschlossen werd müssen, eine Krankheit habe gar nicht vorgelegen, sei also nur simul worden, oder wenn das Verhalten der Klägerin geeignet gewesen wä den Gesundungsprozeß zu verzögern. Beides ist aber nach dem ä lichen Gutachten nicht der Fall. Die Klägerin war unzweifelhaft kra und arbeitsunfähig, blieb also mit Recht dem Geschäfte fern. D Spazierengehen außerhalb der Ausgehzeit beseitigt nicht die Annah einer wirklichen Erkrankung. Auch eine Verzögerung der Gesundu lag nicht vor; denn nach dem Gutachten des Arztes ist das Spazier gehen am kühleren Abend der Klägerin gesundheitlich sogar zuträgl gewesen. Wenn auch gleichwohl eine grobe Ungehörigkeit vorlag, hatte doch die Klägerin während ihrer Arbeitsunfähigkeit nur lockere Beziehungen zu ihrem Anstellungsverhältnisse, daß das Geri die fristlose Entlassung nicht für gerechtferti ansehen konnte. Die ordentliche Kündigung würde das G richt für berechtigt erachtet haben.

Bücherschau

Neue Gruppeneinteilung der Patentklassen. Die großen Fortschri der Industrie im letzten Jahrzehnt haben eine so hohe Flut technisch Schrifttums gebracht, daß das Eindringen und Durchforschen der te nischen Materien bei der Prüfung der zum Patent angemeldeten Erf dungen auf Neuheit immer mehr erschwert wird. Dieser Schwierigk war das Reichspatentamt ständig bemüht dadurch Herr zu werd daß es die gewaltige Literatur, die ihm zur Feststellung des Stan der Technik zur Hand liegt, systematisch immer feiner unterteilt h um das Suchen nach Vergleichsstoff mit Erfolg vornehmen zu könn In einer am 1. Januar 1926 erschienenen neuen Gruppenei teilung der Patentklassen sind diese mühevollen Arbeit des Reichspatentamtes druckschriftlich niedergelegt worden. Die Zahl Gruppen ist darin auf 9739 gegen bisher rund 8000 erhöht worde Jede dieser Gruppen umfaßt ein kleinstes technologisch zusammenhä gendes Gebiet der in 89 Patentklassen eingeteilten gesamten Techn Der Luftschiffahrt, die in ihren allerersten Anfängen den Spo und Spielzeugwaren beigesellt war, ist entsprechend ihrer großen B deutung eine besondere Klasse, und zwar die bisher noch leerstehen Klasse 62 eingeräumt worden, während andere rasch vorwärtsdrängen Gebiete, z. B. die Elektrotechnik (Klasse 21), die Brenn kraftmaschinen (Klasse 46), der Schiffbau und das Se wesen (Klasse 65) sehr stark ausgebaut worden sind. Die alte Unt klasseneinteilung, an die sich die beteiligten Kreise gewöhnt hatte ist nach Möglichkeit beibehalten worden. Diese scharfe Sichtung d Suchstoffes hat die Uebersichtlichkeit bedeutend erhöht, so daß in der einschlägigen Presse hier und da vorgebrachten Klagen üb einzelne beobachtete Mängel bei der Prüfung der Erfindungen und aufgetauchten Befürchtungen einer Beeinträchtigung des hohen A sehens des deutschen Reichspatentes hinfort als völlig beseitigt gelt können. (Nachrichtenstelle des Reichspatentamtes.)

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

rausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

lummer 3 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 9 der D. T. Z. | Berlin, 26. Februar 1926

ie Nachwirkung des Tarifvertrages

Bis vor kurzem waren Rechtsprechung und Schrifttum fast mütig in der Beurteilung der rechtlichen Einwirkung des rifvertrages auf den Einzelarbeitsvertrag. Wie es dem Wort- te des § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ent- icht, nahm man an, daß die „Bedingungen für den Abschluß Arbeitsverträgen", also die sogenannten Tarifnormen, in Arbeitsverträge eingehen. Wenn beispielsweise im Tarif- trage ein Mindestgehalt von 150 Mark vorgeschrieben und einem Einzelarbeitsvertrage ein Gehalt von 120 Mark ver- bart ist, so tritt (nach dem ausdrücklichen Wortlaute der rordnung) das tarifmäßige Gehalt von 150 Mark „an die lle" des vereinbarten tarifwidrigen Gehaltes von 120 Mark. r Richter liest aus dem Vertrage nicht, was die Einzelpar- n hineingeschrieben, sondern was die Tarifparteien dafür geschrieben haben. Ebenso treten die Tarifnormen auch in die Einzelverträge ein, wo diese gar nichts bestim- n. Wenn also Angehörige von Tarifverbänden einen stellungsvertrag schließen, ohne irgendwelche Bedingungen vereinbaren, so ist es genau so, als wenn sie alle tarif- ßigen Bedingungen vereinbart hätten. Die Tarifnormen wer- zu Arbeitsbedingungen, zum Inhalte des Arbeits- rtrages.

Die notwendige Folge dieser Rechtsauffassung ist, daß m Aufhören des Tarifvertrages die darin vereinbarten Be- gungen nur als Tarifnormen wegfallen, daß sie aber zu- hst weiter bestehen bleiben als Bedingungen der einzelnen beitsverträge. In dem obengenannten Beispiele tritt mit n Wegfalle des Tarifvertrages nicht der vereinbarte Gehalts- z von 120 Mark wieder in Kraft. Denn der ist durch die rifnorm außer Kraft gesetzt und durch das tarifmäßige halt von 150 Mark ersetzt worden. Auch wenn die Tarif- m wegfällt, bleibt das Gehalt von 150 Mark zunächst als rtragsmäßig bestehen. Das einzige, was sich geändert , ist, daß die Parteien des Arbeitsvertrages jetzt wieder iebige Vereinbarungen treffen können. Die 150 Mark gehen ht mehr zwangsweise, automatisch, unabdingbar in jeden An- llungsvertrag ein, sondern sie bestehen nur noch als ver- zsmäßiger Satz und können durch neuen Vertrag jederzeit ndert werden. Wenn also der Angestellte damit einver- nden ist, dann kann das Gehalt jetzt auf 120 Mark herabge- zt werden. Wenn er aber nicht einverstanden ist? Dann ibt dem Arbeitgeber, der die 150 Mark nicht weiterzahlen l, nichts übrig, als den laufenden Anstellungsvertrag zu ndigen und gleichzeitig einen neuen mit 120 Mark Gehalt ubieten.

Das hat zwei wichtige Bedeutungen: Während der Kün- gungsfrist (die bei Angestellten bis zu einem halben re betragen kann, wenn der Tarifvertrag unerwartet zu em ungünstigen Zeitpunkte abläuft) hat der Angestellte h das alte, höhere Gehalt zu beanspruchen. Und gegen Kündigung kann er nach § 84 B.R.G. Einspruch er- en. Einem Betriebsvertreter kann sogar ohne Zustimmung Angestelltenrates oder des Arbeitsgerichtes überhaupt nicht rksam gekündigt werden. Natürlich hat das Gericht bei der ifung der Berechtigung der Kündigung nicht die Entlassung ndern die Herabsetzung des Gehaltes zugrunde zu legen.

Um der Schwierigkeiten und Kosten willen, die aus dieser genannten „Nachwirkung" des abgelaufenen Tarifvertrages den einzelnen Arbeitsverträgen erwachsen, haben die Ar- tgeber vielfach diese Auffassung bekämpft und auf zwei gen die Nachwirkung zu vermeiden gesucht.

Neuerdings treten verschiedene Juristen dafür ein, daß n die Verordnung vom 23. Dezember 1918 nicht wörtlich legen dürfe. Die Tarifnormen gingen nicht in die Einzel- träge ein, sie würden nicht Bestandteile der Verträge, son- n sie ordneten unmittelbar, wie Gesetzesvor- hriften, das Verhältnis zwischen dem einzelnen Arbeit- mer und Arbeitgeber. Wenn sie also wegfielen, so fiele nit auch jede Einwirkung auf den Einzelvertrag weg. Die sicht, daß die tarifwidrigen Arbeitsbedingungen, die durch den Tarifvertrag außer Kraft gesetzt waren, nun wieder auf- leben, wird nur selten vertreten; im allgemeinen ist man sich einig, daß diese Vertragsbedingungen endgültig vernichtet sind. Dann entsteht also eine Lücke; es ist gar nichts mehr vereinbart. Und wenn nicht sofort ein neuer Tarifvertrag an die Stelle des alten tritt, so richtet sich das Arbeitsverhältnis nach dem Gesetze und, soweit dieses keine Vorschriften enthält, nach dem Ueblichen oder Angemessenen.

Diese Auffassung hat praktisch nur dann Wert, wenn es sich um den Ersatz eines Tarifvertrages durch einen anderen handelt, der im wesentlichen die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses in gleichem Umfange regelt. Kommt aber kein neuer Tarifvertrag zustande, so ist der Zustand namentlich für die Angestellten recht unerfreulich, denn sie haben plötzlich keinen festen Gehaltsanspruch mehr, sondern müssen, wenn nicht eine Verständigung mit dem Unternehmer erfolgt, auf „übliches" oder „angemessenes" Gehalt klagen. Auch theoretisch ist die Ablehnung der Nachwirkung keine notwendige Folge der dargelegten Rechtsauffassung. Denn auch, wenn die Tarifnorm der Gesetzesnorm verglichen wird, so ist es genügende Wirkung ihres Wegfalles, wenn die volle Vertragsfreiheit wieder hergestellt wird.

Bemerkenswert ist, daß diese Theorie aufgegeben und bekämpft wird von einem Vertreter des Arbeitgebertums, Dr. Erdmann, der als Heft 10 der Schriften der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände eine Abhandlung über „Die Rechtslage nach Ablauf eines Tarifvertrages" veröffentlicht hat. Er gibt darin eine gute Uebersicht über den Meinungsstreit und begründet ausführlich die Nachwirkung des Tarifvertrages. Trotzdem kommt er praktisch zu ihrer Beseitigung. Das erreicht er durch die umständlich begründete Annahme, daß 1. in jedem Tarifvertrage stillschweigend vereinbart sei, daß seine Normen keine Nachwirkung haben sollten, und daß 2. auch in jedem Einzelvertrage vereinbart sei, daß er den Normen eines Tarifvertrages nur so lange unterliegen solle, als der Tarifvertrag bestehe.

Nun ist richtig, daß beide Vereinbarungen möglich sind, und dann die von Erdmann dargelegte Rechtswirkung haben. Es kann im einzelnen Arbeitsvertrage ausgemacht werden, daß er nur solange der Tarifnorm unterstehen soll, als diese besteht; insbesondere, daß die Arbeitsbedingungen sich nach der jeweilig maßgebenden Tarifnorm richten sollen. Dann treten mit Ablauf eines Tarifvertrages die ihm entsprechenden Vertragsbedingungen außer Kraft und werden entweder durch die Normen des neuen Tarifvertrages oder durch das Angemessene ersetzt — wenn nicht neue Vereinbarungen getroffen werden. Nur eine Einschränkung ist zu machen. Zu den Normen des alten Tarifvertrages gehörte auch die Kündigungsfrist; der Angestellte ist gegen eine Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen während der Kündigungsfrist geschützt. Darauf kann er nicht wirksam im voraus verzichten. Insofern wirkt also die Tarifnorm immer nach, daß während der Kündigungsfrist eine Verschlechterung der Anstellungsbedingungen nicht gegen den Willen des Arbeitnehmers eintreten kann.

Es ist ferner richtig, daß die vorgenannte Abmachung nicht ausdrücklich getroffen zu werden braucht. Namentlich die Vereinbarung, daß der jeweils geltende Tarifvertrag sofort maßgebend sein solle, kann sicherlich oft als stillschweigende Absicht der Parteien angenommen werden. Aber „selbstverständlich" ist das nicht. Die Richtigkeit dieser Annahme muß bewiesen oder es muß mindestens der Gegenbeweis zugelassen werden, daß die Parteien anderes gewollt haben, auch wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Darum empfiehlt es sich, daß beim Abschlusse eines Dienstvertrages stets das Verhältnis zur Tarifnorm ausdrücklich und klar ausgesprochen wird.

Noch besser ist es, wenn die Tarifverträge sich deutlich darüber aussprechen, ob eine Nachwirkung eintreten soll oder nicht. Auch hier besteht Einmütigkeit, daß der Tarifvertrag ein Erlöschen jedes Einflusses auf die unterfallenden Arbeitsverträge mit seinem Ablaufe vorschreiben kann; ebenso, daß

er sich mit ausschließlicher Wirkung sofort an die Stelle alter tarifgemäßer Bedingungen setzen kann. Und sicherlich geht die Absicht oft dahin, auch wenn es nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Aber auch das ist nicht selbstverständlich, sondern in jedem Falle Auslegungsfrage.

Eine besondere Schwierigkeit hat sich ergeben, wenn ein Tarifvertrag wegfällt, der eine längere als achtstündige Arbeitszeit vorsah. Hier treten die Arbeitgeber plötzlich für die Nachwirkung ein und verlangen die Fortsetzung der Mehrarbeit trotz Erlöschens der tariflichen Verpflichtung. Dem liegt ein Irrtum zugrunde, dessen Aufdeckung von allgemeiner Bedeutung für die Auslegung der Arbeitszeitverordnung und für die endgültige gesetzliche Regelung des Achtstundentages ist.

Bekanntlich setzt die Verordnung vom 21. Dezember 1923 das Höchstmaß der zulässigen Beschäftigung von Angestellten auf acht Stunden täglich oder 48 Stunden wöchentlich und gibt einige Ausnahmen, bei deren Vorliegen die Beschäftigung straffrei bis zu neun oder zehn Stunden täglich erfolgen kann. Eine dieser Ausnahmen ist nach § 5, daß durch Tarifvertrag eine längere als achtstündige Arbeitszeit festgesetzt ist. In diesem Falle tritt die tarifliche Arbeitszeit an die Stelle der gesetzlichen. Der Tarifvertrag hat also dann eine doppelte Funktion: die vertragliche, daß er die Arbeitszeit der Angestellten regelt, und die polizeiliche, daß er die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit der Beschäftigung erweitert. Diese öffentlich-rechtliche Funktion hängt unbedingt am Bestehen des Tarifvertrages und kommt mit seinem Erlöschen sofort in Wegfall.

Wenn also der Tarifvertrag abläuft, so bleibt eine darin etwa enthaltene Verpflichtung zu 54 Wochenstunden an sich als Vertragspflicht weiter bestehen. Aber diese Verpflichtung ist rechtsunwirksam, weil die Beschäftigung von Angestellten über 48 Stunden hinaus nach Wegfall des Tarifvertrages unzulässig, nach § 11 der Verordnung vom 21. Dezember 1923 strafbar ist und nach § 134 B.G.B. nichts dem Gesetze widersprechendes vereinbart werden kann.

Der Angestellte braucht also die Ueberarbeit nicht weiter zu leisten. Auch wenn der Arbeitgeber nach Abs. 3 des § 11 wegen Duldung freiwilliger Ueberarbeit straflos bliebe, wäre die Ueberarbeit unzulässig; eine Verpflichtung dazu bestände nicht. Ausgenommen nur dann, wenn auf Grund einer anderen Ausnahmebestimmung der Verordnung vom 21. Dezember 1923 die Mehrarbeit zulässig ist. Das kann der Fall sein, wenn entweder der Gewerbeaufsichtsbeamte nach § 6 eine längere Beschäftigung zuläßt; oder wenn der Arbeitgeber vom § 3 Gebrauch machen kann, wenn er also die 30 Tage, an denen er in jedem Kalenderjahre je zwei Ueberstunden machen lassen darf, noch nicht verbraucht hat.

Wenn das seit langem vorbereitete Tarifgesetz kommt, so wird es zweckmäßig allen Unklarheiten vorbeugen durch eine Vorschrift, die entweder die Nachwirkung ausschließt, soweit sie nicht ausdrücklich im Tarifvertrage vorgesehen ist; oder umgekehrt, sie anerkennt, soweit sie nicht ausdrücklich von den Tarifparteien ausgeschlossen ist. Welchen der beiden Wege das Gesetz geht, scheint mir nicht von allzugroßer Bedeutung zu sein. Der Hauptwert einer solchen Bestimmung ist der, daß die Tarifparteien veranlaßt werden, sich über eine klare Regelung dieser Frage zu einigen.

Heinz Potthoff, München.

Die Erfinderehre in der Erfinderschutzgesetzgebung

Ursprünglich herrschte in der Erfinderschutzgesetzgebung allenthalben der Gedanke vor, daß der Anmelder eines Patentes oder einer Musterschutzneuerung als der eigentliche Erfinder anzusehen sei. Durch die Erteilung des Patentes wurde ihm der gesetzliche Schutz zugesprochen und er galt somit nach außen hin als der eigentliche geistige Schöpfer, als der Erfinder. Wurde in der Patentschrift doch eben nur der den Patentschutz nachsuchende Anmelder, der Patentinhaber genannt, während der Erfinder selbst hinter seinem eigenen Werk zurücktrat. Das ist eine in der Praxis noch heute vielfach zu beobachtende Erscheinung. Nur wenige technische und gewerbliche Neuerungen, die den modernen Fabrikationsprozeß durchmachen, lassen ihre Vaterschaft, die erzeugende und schaffende Person erkennen. An ihre Stelle tritt das Warenzeichen oder die Fabrikmarke, die den Namen des eigentlichen Erfinders vor dem Patentamt und vor der Außenwelt als „Betriebserfindung" deckt. Und doch ist auch bei solchen Erfindungen die Person, die erzeugende und leitende Idee aus dem Entwicklungsprozeß einer gebrauchsfertigen Neuerung nicht hinwegzudenken. Betrieb und Fabrik sind nur die ausführenden Organe, während der eigentliche Erfolg doch von dem belebenden Neuerungsgedanken der Erfinderpersönlichkeit abhängig ist, die durch Wissen und Tatkraft das Werk anregte und vollendete.

Aus sozialen und sittlichen Gründen ist es deshalb zu begrüßen, daß sich demgegenüber hinsichtlich der gesetzlichen Wahrung der Erfindereigenschaft oder Erfinderehre eine andere Auffassung durchzusetzen beginnt. Ehre, wem Ehre gebührt. Unter diesem Gesichtspunkte hat die Frage der Nennung des Erfindernamens in der Patentschrift in der Erfinderschutzgesetzgebung verschiedener Länder bereits eine teilweise, wenn auch noch uneinheitliche und unvollkommene Lösung erfahren. In Deutschland besteht zwar ein gesetzlicher Anspruch auf Nennung des Erfindernamens weder für den Patentanmelder noch für den Erfinder, wohl aber ist auf dem Verwaltungswege (Bekanntmachung des Präsidenten des Reichspatentamtes vom 15. Februar 1922), die Möglichkeit geschaffen worden, den Namen des Erfinders, auch wenn er nicht Anmelder einer zu patentierenden Neuerung ist, in der Patentschrift zu erwähnen. Wenn auch die Besitzverhältnisse des Patentinhabers durch diese Vorschrift nicht berührt werden, so ist man hier doch auf halbem Wege stehengeblieben; denn, wenn der Erfinder zugleich Anmelder ist, erscheint wohl sein Rechtsanspruch auf Patentinhaber durchaus gesichert; anders aber, wenn der Besitz am Patent auf den Anmelder übergeht, dann liegt sein wohlbegründeter Anspruch auf Nennung des Erfindernamens, auf Geltendmachung der Erfinderehre nur im Bereiche der Möglichkeit. Es fehlt also am rechtlichen Nachdruck, am gesetzlichen Zwang, die Urheberschaft einer Erfindung in jedem Falle bekanntzumachen, damit auch dann dem Erfinder der ideale Effekt seines Werkes gewahrt bleibt, wenn letzteres durch eine materielle Abfindung patentrechtlich in den Besitz einer anderen Person — ob physischen oder juristischen ist gleichgültig — übergegangen ist. Denn jede Erfindung hat eine Doppelnatur, eine materielle, verkäufliche und eine ideelle, unverkäufliche. In ersterer ruht der allgemeine Wirtschaftswert, in letzterer der Persönlichkeitswert. Dieser ist das unveräußerliche Eigentum des Erfinders, das infolgedessen auch für ihn einen Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift zur Wahrung der Erfinderehre begründet.

Das Patentrecht der Vereinigten Staaten von Amerika lehnt sich hinsichtlich der Frage der Erfinderehre im allgemeinen an den allerdings außerhalb des Erfinderrechtes stehenden deutschen Grundsatz an. Denn es fordert vom Anmelder, daß dieser außer dem Patentanspruch auch die — gegebenenfalls eidlich zu erhärtende — Versicherung abgibt, daß er die angemeldete Erfindung gemacht und nicht gewußt habe, ob und wo sie bisher veröffentlicht oder benutzt worden sei. Durch diese Vorschrift soll dem Erfinder zu dem ihm gebührenden Urheberanspruch verholfen werden. Sie erweist sich jedoch als lückenhaft, sofern es sich um die Anmeldung sogenannter Betriebserfindungen handelt, die auch nach amerikanischem Recht die Persönlichkeit des Erfinders hinter sein Werk zurückdrängen können.

In England wird für die Erteilung eines Patentes vom Erfinder lediglich die Versicherung verlangt, daß er der erste und tatsächliche Erfinder ist, während in Frankreich dem Patentinhaber, also nicht dem eigentlichen Erfinder, das ausschließliche Recht zusteht, die Erfindung in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise zu verwerten. In den übrigen Ländern sehen die Patentgesetze irgendwelche Bestimmungen zur Wahrung der Erfinderehre nicht vor.

Eine Ausnahme hiervon machen jedoch Rußland und Oesterreich. In beiden Ländern hat das Patentwesen durch Gesetzesveröffentlichungen im Jahre 1925 eine neuzeitliche Regelung erfahren. Schon das österreichische Patentgesetz vom 11. Januar 1897 enthielt die Bestimmung, daß der erste Anmelder nur so lange als Erfinder gilt, als nicht das Gegenteil bewiesen wird, daß aber das Patent grundsätzlich dem Erfinder zu erteilen ist. Diese Vorschrift bezog sich namentlich auf die Angestelltenerfindungen, welche im Dienste eines Unternehmens gemacht wurden und dem Angestellten gewahrt werden sollten. Die neue Patentgesetznovelle vom Jahre 1925 hat diesen Rechtsgrundsatz sinngemäß dahin erweitert, daß jeden Urheber einer Erfindung, gleichviel ob er Angestellter ist oder nicht, sofern er nicht selbst als Anmelder oder Inhaber des Patentes in Betracht kommt, ein unübertragbarer, unvererblicher und unverzichtbarer Anspruch darauf zusteht, als Erfinder nicht nur in der Patentschrift, sondern auch in allen anderen einschlägigen Publikationen, wie der Patenturkunde, dem Patentregister usw., genannt zu werden. Die erläuternden Bemerkungen zu jener Gesetznovelle begründen dies in treffender Weise damit, „daß dem Erfinder aus ideellen Gründen das Recht gewahrt werden soll, die Tatsache der Erfinderschaft für sich vor der Oeffentlichkeit in Anspruch zu nehmen, auch wenn er den patentrechtlichen Schutz nicht beansprucht". Damit nun auch die Nennung des Erfindernamens unanfechtbar ist, fordert das Gesetz weiter die Zustimmung beider Teile, des zu nennenden Erfinders sowohl als des Anmelders oder

tentinhabers und, falls Einverständnis hierüber nicht zu er-
len ist, die Geltendmachung des Urheberanspruchs in einem
erhalb Jahresfrist einzuleitenden kontradiktorischen Streit-
fahren.

Auch im neuen russischen Patentgesetz vom Jahre
25, das den Erfinderschutz im Gegensatz zu den früheren Ver-
gungen des Rates der Volkskommissionäre über die Erfin-
ngen wieder in einwandsfreier Weise einführt, ist der Grund-
z aufgestellt, daß zur Erlangung eines Patentes nur der Er-
der selbst oder sein Rechtsnachfolger berechtigt ist. Dem
melder ist dabei die Pflicht auferlegt, den unzweifelhaften
chweis darüber zu erbringen, daß er der wirkliche Erfinder

Meldet lediglich ein Rechtsnachfolger des Erfinders eine
findung zum Patent an, so ist dieser verpflichtet, nachzu-
isen, daß das Recht, sich das Patent erteilen zu lassen, auf
übergegangen ist. Können dagegen bei Erfindungen, die in
em Gemeinschaftsbetriebe oder in einer Organisation ge-
cht werden, bestimmte Personen als Urheber der Erfindung
ht festgestellt werden, so steht einem solchen Unternehmen
er einer solchen Organisation das Recht zu, sich unter dieser
raussetzung selbst das Patent erteilen zu lassen. Diese Be-
mmung will die Möglichkeit schaffen, daß nicht etwa Erfin-
ngen unbenutzt bleiben, wenn eine bestimmte Erfinderper-
nicht nachweisbar ist. Sonst aber ist der Grundsatz der
finderehre wie im neuen österreichischen Patentgesetz auch
r in hinreichendem Maße gewahrt.

Die Forderung des Anspruchs des Urhebers einer Erfindung
Nennung seines Namens als Erfinder ist eine ebenso sitt-
e wie praktische Angelegenheit. Denn bei der zunehmen-
Entwicklung unseres Wirtschaftslebens zur Gemeinschafts-
riebsform mehren sich naturgemäß diejenigen Erfindungen,
von Angestellten im Dienste gemacht werden, aber natur-
näß vor der Patenterteilung an den Dienstgeber oder Be-
b, in dem der Erfinder tätig ist, übergehen. Würde nun in
en diesen Fällen der Name des Urhebers verschwinden, so
rde nicht nur eine wichtige Quelle der geistigen Erfinder-
eit sich verwischen, sondern auch die Wirtschaft eine emp-
dliche Einbuße an nicht zur Anmeldung kommenden Er-
derwerten erleiden. Diese Erkenntnis beginnt dann auch nicht
r in Erfinderkreisen selbst, sondern auch unter den in Frage
mmenden Dienstgebern in Gewerbe und Industrie Platz zu
eifen, so daß letztere schon jetzt oftmals aus sich selbst
aus die Nennung des Erfindernamens veranlassen, wenn sie
ht selbst die Erfindung gemacht haben. Aber es fehlt in
ser Hinsicht noch an einer einheitlichen Auffassung über
Notwendigkeiten des Erfinderschutzes, weil Gesetzgebung
Patentpraxis der einzelnen Länder mehr oder weniger er-
bliche Verschiedenheiten enthalten, die eine einheitliche Bé-
ndlung der Frage der Erfinderehre nicht ermöglichen. Des-
b erscheint die Lösung des Problems nach Grundsatz und
rbild der neueren Patentgesetze unbedingt erstrebenswert,
der Erfindung nicht nur rechtlichen Schutz, sondern auch
ihr gebührende moralische Würdigung zu gewähren. Denn
e Erfindung hat die geistigen Eigenschaften und die ideelle
deutung eines Kunstwerkes; der erzeugende Erfinder ver-
nt deshalb sinngemäß auch die gleiche rechtliche Behand-
g wie der schaffende Künstler. M. R.

'ann und wie weit kann die Aufwertung
n Ruhegehältern und Pensionen ver-
ngt werden?

Durch die Geldentwertung und die Ablösung der Papier-
rk durch die Gold- bzw. Reichsmark sind zahlreiche Emp-
ger von Ruhegehältern und Pensionen in eine erhebliche
tlage geraten. Nachdem sie jahrzehntelang in der Hoffnung
die Sicherstellung ihrer Familie für die Jahre des Alters
der Arbeitsunfähigkeit bei denselben Unternehmungen aus-
tarrt hatten, sahen sie während der Inflation den Wert der
en vertraglich zustehenden oder freiwillig gewährten Ruhe-
älter und Pensionen mehr und mehr zusammenschrumpfen
schließlich ihren Wert ganz verlieren. Nicht weniger ver-
gnisvoll wurde die Geldentwertung für diejenigen Arbeit-
mer, die zwar zur Zeit noch im Besitze ihrer vollen Ar-
tskräfte sind, die jedoch daran denken müssen, daß sie
d nicht mehr in der Lage sein werden, ihren Posten auszu-
en und die sich für diesen Fall durch die ihnen vor der
ation eingeräumten Ruhegehalts- und Pensionsansprüche
nt mehr ausreichend gesichert sehen, weil die Papiermark
st ihren Wert ganz verloren hat. Die Schwierigkeiten sind
durch erhöht worden, daß auch zahlreiche Unternehmungen
ihrer Reservefonds infolge der Geldentwertung und der
tschaftlichen Krisen beraubt sehen und nicht mehr in der
e sind, aus freien Stücken ihren Altpensionären eine volle
wertung der seinerzeit bewilligten oder in Aussicht gestell-
ten Pensionen und Ruhegehältern freiwillig zu gewähren oder
aber für die Zukunft in Aussicht zu stellen.

Mit Spannung ist daher seitens der Altpensionäre und der
Angestellten mit vertraglichem Anspruch auf künftige Pension
die Behandlung der Frage der Aufwertung ihrer Pensionsan-
sprüche in der neuen Aufwertungsgesetzgebung verfolgt wor-
den. Die dritte Steuernotverordnung, die inzwischen als Ueber-
gangsgesetz außer Kraft gesetzt worden ist, bestimmte bekannt-
lich über die Frage der Aufwertung der Pensions- und Ruhe-
gehaltsansprüche von Privatarbeitnehmern und Privatangestell-
ten gegenüber ihren Arbeitgebern und den sogenannten Be-
triebspensionskassen bzw. Fabrikpensionskassen nichts. Auch die
Rechtsprechung war bezüglich der Aufwertung solcher An-
sprüche keine klare und einheitliche. Um so bedauerlicher ist
es, daß auch das neue Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925
keine lückenlose und klare Regelung dieser wichtigen Teil-
frage des Aufwertungsgesetzes bringt.

Das neue Aufwertungsgesetz befaßt sich mit der Frage der
Aufwertung von Ruhegehalts- und Pensionsansprüchen privater
Arbeitnehmer gegenüber ihren Arbeitgebern nur in den §§ 63
und 64. Dort wird lediglich gesagt, daß Ansprüche an Be-
triebspensionskassen im allgemeinen nicht als Vermögensan-
lagen im Sinne des Aufwertungsgesetzes gelten, es sei denn,
daß die Mittel der Pensionskasse aus freiwilligen Zuwendungen
des Arbeitgebers herrühren, oder daß das Vermögen der Pen-
sionskasse gesondert vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers
nach den Satzungsbestimmungen zu verwalten und anzulegen
war und auch tatsächlich verwaltet und angelegt worden ist.
Weiter heißt es dort, daß Versorgungsansprüche aus dem An-
stellungsverhältnisse von den Aufwertungsbestimmungen des
neuen Aufwertungsgesetzes unberührt bleiben und daß auch
das Vorliegen solcher Versorgungsansprüche kraft Gesetzes
vermutet wird, wenn ein Arbeiter oder Angestellter bei seinem
Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder des
Alters vertraglich versichert worden ist. Darüber hinaus be-
stimmt § 64 des neuen Aufwertungsgesetzes, daß über die
Höhe der Aufwertung der Ansprüche an Betriebspensionskassen
im Streitfalle die Aufwertungsstelle zu entscheiden hat und daß
die Reichsregierung nähere Bestimmungen über die Abgren-
zung des Begriffes der Betriebspensionskasse, der freiwilligen
Zuwendungen, der gesonderten Verwaltung und Anlegung so-
wie über die Zusammensetzung und das Verfahren der für
die Aufwertung der Ansprüche an Betriebspensionskassen zu-
ständigen Aufwertungsstelle zu treffen hat.

Diese dürftigen Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes
lassen die brennendsten Tagesfragen der Aufwertung von
Ruhegehalts- und Pensionsansprüchen offen. Sie sind zudem
so unklar und unübersichtlich gefaßt und in die übrigen Be-
stimmungen des Aufwertungsgesetzes hinein verflochten, daß
bei ihrer Auslegung schon heute zahlreiche Streitigkeiten und
Meinungsverschiedenheiten entstanden sind.

Es soll daher im Folgenden kurz versucht werden, die jetzt
geltende Rechtslage übersichtlich zu erläutern.

Dabei müssen wir die verschiedenen Arten der Ruhege-
halts- und Pensionsansprüche auseinanderhalten und insbeson-
dere unterscheiden, ob die Ruhegehalts- und Pensionsansprüche
nach den einschlägigen Vertragsvereinbarungen gegenüber dem
Arbeitgeber als solchen oder gegenüber einer besonderen Fa-
brikpensionskasse oder gegenüber einem Versicherungsverein
auf Gegenseitigkeit zustehen.

1. Am einfachsten und gleichzeitig am ungünstigsten für
den Arbeitnehmer liegt die Rechtslage, wenn der Arbeitgeber
den Arbeitnehmer auf Grund der getroffenen Vereinbarungen
in eine Pensionskasse eingekauft hat, die als Versicherungsge-
sellschaft im Sinne des § 59 des Aufwertungsgesetzes anzusehen
ist, wenn also der Arbeitnehmer entweder ganz auf Kosten
des Arbeitgebers oder teilweise auf eigene Kosten und teil-
weise auf Kosten des Arbeitgebers bei einer Versicherungsge-
sellschaft für den Fall der Invalidität oder des Alters versichert
worden ist. In diesen Fällen findet die Bestimmung des § 60
des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 Anwendung. Da-
nach wird das aufgewertete Vermögen der betreffenden Ver-
sicherungsunternehmung nebst einem etwa aus dem sonstigen
Vermögen der Versicherungsgesellschaft zu leistenden Beiträge
einem Treuhänder überwiesen. Dieser hat den überwiesenen
Betrag nach Abzug der Aufwertungskosten zugunsten sämt-
licher bei diesem Unternehmen versicherten Personen nach
einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Teilungs-
plane zu verwenden. In diesen dem Treuhänder von der Ver-
sicherungsunternehmung zu überweisenden Aufwertungsstock
ist im wesentlichen nur das Vermögen zu überweisen, welches
das betreffende Versicherungsunternehmen aus den in Papier-
mark bzw. in der Zeit vor der Inflation gewonnenen Einnahmen
vor der Geldentwertung retten konnte bzw. was die Versiche-
rungsgesellschaft auf Grund der Bestimmungen über die Auf-
wertung von Hypotheken, Grundschulden usw. heute bzw.
in Zukunft aus ihren Vermögensanlagen wieder gewinnen kann.

Hierzu kommt unter Umständen ein besonderer Beitrag aus den übrigen aus anderen Quellen entstammenden Vermögen des betreffenden Versicherungsunternehmens. Soweit jedoch bisher übersehen werden kann, wird bei den meisten Versicherungsunternehmungen der Aufwertungssatz im Verhältnis zu den Versicherungsansprüchen verhältnismäßig gering sein, und es ist leider zu erwarten, daß Pensionsempfänger, die nur Ansprüche gegenüber solchen Versicherungsanstalten haben, nur eine verhältnismäßig geringfügige Aufwertung erhalten werden.

2. Ebenfalls recht ungünstig für den Arbeitnehmer ist die Rechtslage, wenn für den Betrieb des Arbeitgebers eine besondere Fabrikpensionskasse bestand, die als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungen anzusehen ist, wenn es sich also um eine vollständig selbständig verwaltete Fabrikpensionskasse mit eigener Satzung und Rechtsfähigkeit handelt. Eine solche Fabrikpensionskasse ist gemäß einem Urteile des Oberlandesgerichtes München, Nr. II 916/24, als Versicherungsunternehmen im Sinne des § 59 des neuen Aufwertungsgesetzes anzusehen. Daraus folgt, daß den Mitgliedern einer solchen Pensionskasse nur die Ansprüche des § 60 des Aufwertungsgesetzes zustehen, daß sie also lediglich eine Aufteilung des Vermögens dieser selbstständigen Pensionskasse durch einen Treuhänder an sämtliche forderungsberechtigte Mitglieder der Pensionskasse nach einem von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Teilungsplane verlangen können. (Schluß folgt.)

Rußland und der deutsche Erfinderschutz. Ueber 11 Jahre waren in Rußland die Deutschen ihrer gewerblichen Schutzrechte beraubt. Dieser für Handel und Industrie in Rußland und Deutschland gleicherweise schädliche Zustand soll durch zwei neue Gesetze beseitigt werden. Zunächst ist in Rußland ein neues Patentgesetz in Kraft getreten, nach welchem unterschiedslos Inländer und Ausländer Patente erwerben können. Das russisch-sozialistische Recht an dem privaten gewerblichen Besitz ist damit ausgeschaltet. Das Gesetz schließt sich eng an das deutsche Patentgesetz an. Es sieht eine Prüfung der Patentanmeldungen auf Neuheit, Erfindungseigenschaft und gewerbliche Verwertbarkeit vor und läßt das Einspruchsverfahren zu. Gegen die Entscheidungen der ersten Instanz ist das Beschwerdeverfahren gegeben. Die Erfindung muß, wie in Amerika, von dem Erfinder selbst oder seinem Rechtsnachfolger angemeldet werden. Die Patentdauer beträgt 15 Jahre. Das Patent muß innerhalb von fünf Jahren in Rußland durch eigene Verwertung oder Lizenzen zur Ausführung gebracht sein. Diese Frist kann um fünf Jahre verlängert werden. Die Gebühren sind erst fällig, wenn die durch Patent geschützte Erfindung zur Ausführung gebracht ist, was der Behörde binnen Einmonatsfrist mitgeteilt werden muß, andernfalls das Patent für nichtig erklärt wird.

Weiterhin ist von besonderer Wichtigkeit für Erfinder das (im Reichsgesetzblatt 1926, Teil II, Seite 3 ff. im Auszug im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1926, Seite 23 ff. veröffentlichte) Gesetz vom 6. Januar 1926 über die deutsch-russischen Rechts- und Wirtschaftsverträge vom 12. Oktober 1925, die am 12. März 1926 in Kraft treten. Alle nach dem Kriegsausbruch in Rußland für verfallen erklärten Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster, Modelle und Warenzeichen) können auf Antrag mit alter Priorität wieder aufleben. Ferner können alle Deutschen, die vom 1. August 1914 bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages in Deutschland ein Patent angemeldet haben, bei der Anmeldung in Rußland die deutsche Priorität derart geltend machen, daß in die Zwischenzeit fallende neuheitsschädliche Tatsachen unwirksam sind. Nur ein Vorbenutzungsrecht Dritter bleibt bestehen. Für Anträge dieser Art sind bestimmte Fristen (6 bis 12 Monate) gesetzt.

Die deutschen Erfinder und die deutsche Industrie haben jetzt zu prüfen, welche ihrer gewerblichen Schutzrechte für die Ausnutzung in Rußland von Wert sind. Diesen Schutz zurück- oder neu zu erwerben, liegt nicht nur im eigenen Interesse der Beteiligten, sondern ist auch ein Gebot der vaterländischen Pflicht. Die Erwerbung der Schutzrechte in Rußland sichert den Deutschen ein neues Absatzgebiet und dient dem wirtschaftlichen Wohle unseres Vaterlandes.

(Aus den „Nachrichten des Reichspatentamtes.")

Entscheidungen

Keine Zustimmungsbefugnis gemäß § 97 B.R.G. zwecks Aenderung der Kündigungsfrist. (Entscheidung des Arbeitsgerichts der freien und Hansestadt Lübeck vom 30. Dezember 1925 — II. A.G. 23/25.) Die antragstellende Firma hatte das Einverständnis ihrer Angestellten zur Herabsetzung sämtlicher Kündigungsfristen auf einen Monat durch die Androhung der Kündigung im Weigerungsfalle zu erreichen versucht. Es gelang ihr auch bei allen Angestellten mit Ausnahme des Antragsgegners, der Mitglied des Angestelltenrates war. Die Firma war also gezwungen, zu seiner Kündigung die Zustimmung des Angestelltenrates nachzusuchen, die aber verweigert wurde. Sie beantragte deshalb beim Arbeitsgericht die Zustimmung gemäß § 97 B.R.G., das jedoch den Antrag mit folgender, unseres Erachtens durchaus zutreffender Begründung abwies:

„Das Gericht verkennt nicht, daß die Herabsetzung der Kündigungsfrist für die Angestellten bei der heutigen Schwierigkeit, Erwerb zu finden, eine bedauerliche Schädigung ihrer wirtschaftlichen Sicherheit bedeutet, andererseits hat das Gericht keinerlei Ursache daran zu zweifeln, daß die Firma zu dieser Härte durch die wirtschaftliche Ungunst der Zeit gezwungen ist. Ferner verkennt das Gericht nicht, daß es einer derartigen Maßnahme für die Firma angebracht ist, gleichmäßig gegenüber den Angestellten vorzugehen, auch geht der Wille des Betriebsrätegesetzes nicht dahin, den Mitgliedern der betreffenden Betriebsvertretung für ihre Person wirtschaftliche Vorteile vor ihren Mitarbeitern und Mitangestellten zu bieten. Die Vorrechte, die das Betriebsrätegesetz den Mitgliedern der Betriebsvertretung gewährt, bezwecken lediglich, diesen eine unbefangene Ausübung ihres Amtes zu sichern. Wenn daher das Gericht darüber zu entscheiden hätte, ob die Herabsetzung der Kündigungsfrist gegenüber dem Antragsgegner angemessen wäre, so würde das Gericht diese Frage wohl bejahen. Alle eine solche Entscheidung liegt dem Gericht nicht ob.

Das Gericht hat keine Befugnis, in den Angestelltenvertrag des Antragsgegners mit der Firma irgendwie rechtsgestaltend einzugreifen; nur einer Kündigung kann vom Gericht zugestimmt werden. Es kann nur klar, daß nach dem Willen des Betriebsrätegesetzes die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung zur Kündigung vom Gericht nur dann ersetzt werden soll, wenn die Entfernung dieses Mitgliedes aus dem Betrieb angemessen erscheint. Irgendein Grund, der die Entfernung dieses Angestellten aus dem Betrieb angebracht erscheinen ließe, liegt nicht vor. Die Firma hat vielmehr zu erkennen gegeben, daß bei Herabsetzung der Kündigungsfrist auf ein Monat der Antragsgegner weiter beschäftigt werden würde. Da demnach für die Entfernung des Antragsgegners aus dem Betrieb ein ausreichender Grund nicht vorliegt, konnte die Zustimmung zur Kündigung nicht als notwendig erachtet und demnach nicht gemäß § 97 ersetzt werden."

Ableistung von Ueberstunden. Ein für alle Arbeiter, Angestellte und Beamte interessanter Prozeß kam vor dem Schöffengericht Leipzig zur Verhandlung. Von der Staatsanwaltschaft war gegen die Direktoren der Commerz- und Privatbank A.-G., Filiale Leipzig, Strafantrag gestellt worden, weil sie in der Zeit von Ende Juni bis Mitte Juli 1925 durch einen Teil ihres Personals täglich bis zu 11¼ Stunden arbeiten ließen. Die Arbeitszeit im Bankgewerbe ist tariflich geregelt und beträgt zur Zeit 52½ Stunden wöchentlich im Bedarfsfalle, sonst acht Stunden täglich.

Im Bankgewerbe ist ein riesenhafter Personalabbau erfolgt, der noch immer nicht beendet ist. Die Bankangestellten haben unter dem Eindruck dieser Tatsache die Ueberstunden abgeleistet. Der Verteidiger versuchte dem Gericht klarzumachen, daß es sich um freiwillige Ableistung der Ueberstunden handele, die nach der Arbeitszeitverordnung § 11, abgeleistet werden dürfen. Er meinte weiterhin, daß die Regierung die allergrößten Anstrengungen mache, um die Preise für alle Bedarfsartikel herabzudrücken, die Angestellten müßten infolgedessen dazu beitragen, um die Preissenkungsaktion der Regierung zu unterstützen. Dem Staatsanwalt, der seine Klage mit Tatsachen begründete, erwiderte der Rechtsvertreter der Bankdirektoren, daß die Banken bei ihrem Personalabbau nicht aus eigener Initiative handelten, sondern von oben gezwungen würden, weiteres Personal abzubauen, um damit eine Verbilligung aller Bankbedingungen herbeizuführen. Der Staatsanwalt brachte zum Ausdruck, daß von einer Freiwilligkeit der Ableistung von Ueberstunden in dem Fall keine Rede sein könne, da die Bankangestellten tatsächlich unter dem Drucke des Abbaues stehen, wenn sie sich weigern würden, diese Ueberstunden abzuleisten. Man könne die Ableistung von Ueberstunden keineswegs gutheißen, da ja noch immer Bankpersonal abgebaut würde. Er beantragte wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit bei der Commerz- und Privatbank A.-G., Filiale Leipzig, gegen die Direktoren sowie den juristischen Beirat insgesamt 35 000 Mark Geldstrafe. Das Gericht verurteilte die beiden Direktoren zu je 5000 Mark und den Rechtsbeistand zu 300 Mark wegen Beihilfe.

Sind Urteile örtlich unzuständiger Gewerbegerichte nichtig? Eine Braunkohlengrube bei Halberstadt war durch Urteil eines Gewerbegerichts rechtskräftig zur Zahlung von rückständigem Lohn verurteilt worden. Ohne Erfolg hatte die Grube behauptet, daß das betreffende Gewerbegericht nicht zuständig gewesen sei. Wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gewerbegerichts und Fehlens der Gerichtsbarkeit und ferner wegen prozeßwidrigen Verfahrens des Gerichtsvorsitzenden hält die Grube die Urteile für nichtig und die Zwangsvollstreckung aus ihnen für unzulässig. Sowohl das Landgericht Halberstadt als auch das Oberlandesgericht Naumburg a. S. haben zugunsten der Grube erkannt. Auch die Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen und u. a. ausgeführt, die von der Grube behauptete örtliche Unzuständigkeit des Gewerbegerichts habe nicht die Nichtigkeit der von ihm erlassenen Urteile zur Folge. Urteile eines örtlich unzuständigen Gewerbegerichts seien bei vorhandener sachlicher Zuständigkeit nicht nichtig. Solche Urteile seien der materiellen Rechtskraft fähig und können vor Eintritt der Rechtskraft nur durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage angefochten werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 578 ff. der Zivilprozeßordnung vorliegen. (V. 549. 24.).

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

erausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 4 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 14 der D. T. Z. | Berlin, 2. April 1926

ieneralangriff der Unternehmer gegen en Tarifvertrag

Man darf es ohne Uebertreibung aussprechen, das Schlich- ngswesen, soweit es sich auf die Verbindlicherklärung er- reckt, hat sich mit ganz wenigen Ausnahmen totgelaufen. ie Unternehmer haben ihre Ankündigung in ihren Denk- hriften wahrgemacht. Sie sind keine Gegner der Tarifver- äge, „wo diese notwendig sind", aber sie lehnen e Tarifverträge ab, „wo sie die Wirtschaft hin- ern". Damit meint man, daß man sich dem Druck einzel- r Arbeiterschichten nach Tarifverträgen wohl oder übel fügt, übrigen jedoch die Tarifverträge nicht anerkennt.

Das Schlichtungswesen, daß Gott erbarm', nieselt trostlos hin. Den Unternehmern wehe zu tun, ist für eine deutsche ehörde ein unmöglicher Gedanke. Der Reichsbahn kommt s Verdienst zu, diese tragikomische Einrichtung ins helle cht gestellt zu haben. Die Behörden können wohl dekretie- n, aber die Spatzen auf den Dächern — pfeifen darauf. ir müssen uns gefaßt machen, daß unsere Unternehmer hr bald sagen: „Was die Reichsbahn kann, das können ir auch."

Es ist doch jetzt schon nicht so, wie Herr Ministerialdirek- r Sitzler glauben machen wollte, daß man die Zwangstarife rchführt. Wo die Unternehmer glauben, ein Teil der Ar- iter werde streiken, da sperren sie vorweg alle Ar- eiter aus. Die Gewerkschaften müssen Unterstützung zah- n. Einstweilige Verfügungen und Klagen auf Leistung nützen r nichts. Das dauert alles viel zu lange. Derweilen müssen e Gewerkschaften zusehen, daß sie ihre Leute in die Betriebe kommen, auf Kompromisse eingehen und noch verspre- en, nicht auf Schadenersatz zu klagen. Anders die Unter- hmer. Streikt eine Gewerkschaft gegen einen Zwangstarif, un hat sie eine Schadenersatzklage auf dem Halse. Wenn ese bis zur endlichen Entscheidung auch zwei Jahre dauert, e Unternehmer haben Zeit, sie können warten.

Wo die Unternehmer glauben, die Gewerkschaften unter- hmen nichts, lehnen sie einfach die Erfüllung des Tarifver- ages ab. Mit der widerspruchslosen Annahme des niedrige- n Lohnes oder Gehaltes verzichten die Arbeiter oder die ngestellten nach der von Kaskel geführten neueren Lehre von oche zu Woche oder von Monat zu Monat auf ihre Mehr- sprüche, und die Sache löst sich in blauen Dunst auf.

Gegen die Angestelltenverbände klagen die Unternehmer f Nichtigkeit des Zwangstarifes; wenn dann die Angestellten r Tarifgehalt einklagen, setzen die Gerichte bis zur Ent- heidung der Hauptklage aus. Diese läßt sich auch über zwei hre hinziehen, abgesehen davon, daß der klagende Ange- ellte auf die schwarze Liste kommt.

Sage nun noch einer, was von dem berühmten deutschen chlichtungswesen übrigbleibt. Wir Deutsche sind ein eneidenswertes Volk. Höchstens Japan, das auf alles eue großen Wert legt und es haben will, hat mehr Gesetze s wir. Was in dem einen Gesetz steht, das ebt das andere auf. Ein „deutsches Ministerium" ist mmer unzuständig, entweder für den Anfang der für das Ende. Dem Deutschen blüht außer den rafgesetzen immer nur der „zivile Rechtsweg". Ist er den zu nde gegangen, dann ist vom Rechte, das mit ihm geboren , niemals mehr die Rede.

Ist es etwa kein Skandal, daß man ein Schlichtungswesen hafft, das sich im Rechtsweg totläuft? Ist es nicht uner- ört, daß auch hier tote Juristerei pulsendes Leben vollkommen rnichtet? Sind das Ministerien, die niemals einen Weg bis Ende gehen können, sondern wie jetzt die Reichsregierung ch noch bei einem Gericht geradezu betteln müssen, sich r unzuständig zu erklären? Folgt das Gericht dem nicht, ist Schluß mit der Weisheit, und dann kommt der unend- che, unmögliche Rechtsweg.

Soweit der Zwangstarif, nun der freie Tarifvertrag, gegen en die Unternehmer nun auch angehen. Die „Deutsche Berg- werks-Zeitung" vom 10. Februar 1926 macht den Anfang. Die Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens ist wichtiger als das Festhalten an einem Ta- rifvertrag. Die Gewerbegerichte Koblenz, Düren, Oberlahnstein, Amtsgericht Hann.-Minden und Landgericht Bautzen werden aufgezählt, die sich von ihrer örtlich gegebenen hohen Warte zu dieser neuen Erkenntnis durchgerungen haben. Das Gewerbegericht Hagen ist noch weiter gegangen. Einige Arbeiter wollten sich die untertarifliche Entlohnung nicht gefallen lassen. Sie wurden hinausgeschmissen, das Gericht entschied: „Bei der gesamten Sachlage würde die Weiterbeschäftigung der Kläger zu den alten Löhnen Anlaß zu fortwährender Beunruhigung gegeben haben." Ist das nicht herrlich?! Von allen diesen Vorgängen weiß Ministerialdirektor Sitzler nichts, und das Reichsarbeitsministerium ist unzuständig, es darf nicht in schwebende Verfahren eingreifen. Gerade, daß es noch mit Mühe und Not den Arbeitsnachweisen sagt, daß der Tariflohn der übliche Lohn sei, zu dessen Verzicht niemand gezwungen werden kann.

In der Beilage der „Gewerkschafts-Zeitung" des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung", Nummer 7 vom Juli 1925, habe ich in einem Leitartikel „Unabdingbarkeit" bereits auf diese Schäden eindringlich verwiesen und ausgesprochen: „Daher bleibt es praktisch in allen Fällen sowohl bei der unmittelbaren und unabdingbaren Wirkung, als auch bei dem Recht der Abdingung zugunsten des Arbeitnehmers. Hiermit steht und fällt das Tarifrecht. Jede Abweichung, die nicht von den Tarifparteien, sondern von den einzelnen Mitgliedern derselben vereinbart wird, muß ungültig sein, oder es gibt kein Tarifrecht. Die beabsichtigte Befriedung des Wirtschaftslebens würde abgelöst durch den ununterbrochenen Wirtschaftskampf."

Zu dieser Bemerkung schreibt in dem „Schlichtungswesen" vom November 1925, Seite 219, der Herausgeber Professor Dr. phil. Dr. jur. Rudolf Joerges, daß sie zutreffend sei und er selbst in der Nummer vom Juni 1925, Seite 178, bereits genau dieselbe Ansicht vertreten habe.

Am Schlichtungswesen wird nicht mehr viel zu retten sein, das müssen wir preisgeben, um es uns bei besseren Zeiten unseren Bedürfnissen entsprechend neu zu schaffen, wenn wir es dann noch nötig haben. Aber um die Unabdingbarkeit müssen wir kämpfen mit aller verfügbaren Energie. Keine Klage sollte gescheut werden, wenn auch noch so viele Verzichttheorien auftauchen und noch so salbungsvoll gegenüber dem Arbeiter und dem Angestellten von dem Richter von Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen gute Sitte geredet wird, weil diese Arbeitnehmer Rechte fordern, die ihnen unverzichtbar zustehen.

Dabei bin ich kein Pessimist. Ich nehme die Dinge nüchtern, wie sie sind. Uns helfen keine Behörden, uns kann auch kein Minister helfen. Aber wir selbst können uns helfen. Warum tun wir es nicht endlich?! Alle müssen wir Gewerkschaftsmitglieder sein, die gesamte Arbeitskraft muß sich in den Gewerkschaften verkörpern. Dann werden wir auch die Bäume nicht mit einer Hand ausreißen, aber was menschenmöglich ist, das werden wir schaffen. Kollegen, deutet die Zeichen recht, organisiert euch, daß wir stark sind und den Umtrieben der Gegner die Stärke der Arbeitnehmerbewegung entgegenstellen können! In diesem Zeichen werden wir siegen!

Clemens Nörpel.

Wann und wie weit kann die Aufwertung von Ruhegehältern und Pensionen verlangt werden? (Schluß.)

3. Besteht für den Betrieb eine besondere Pensionskasse, die nicht als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Privatversicherungsgesetzes anzusehen ist, so ist wiederum zu prüfen, ob die Mittel der Kasse lediglich aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren oder ob

sie ganz oder teilweise aus Mitteln der Arbeitnehmer stammen. Es ist weiter zu unterscheiden zwischen Fällen, in denen das Kassenvermögen zusammen mit dem Betriebsvermögen vom Arbeitgeber verwaltet worden ist und solchen Fällen, in denen das Kassenvermögen getrennt von dem Betriebsvermögen nach den Satzungsbestimmungen anzulegen und zu verwalten war.

a) Stammten die Mittel der Pensionskasse restlos aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers, so fällt die Aufwertung der den Arbeitnehmern seinerzeit gegenüber einer solchen Pensionskasse eingeräumten Pensions- und Ruhegehaltsansprüche unter den § 63, Absatz 1 des neuen Aufwertungsgesetzes. In diesem Falle kann der Arbeitnehmer im Höchstfalle eine Aufwertung des Vermögens der Pensionskasse durch die Arbeitgeber auf 25 Prozent des Goldmarkbetrages und dementsprechend auch nur eine Aufwertung seiner Papiermarkpensionsansprüche auf 25 Prozent des ursprünglich zugesicherten Goldmarkbetrages verlangen. Es darf jedoch von der entscheidenden Stelle auch eine geringere Aufwertung festgesetzt werden, wenn nach den Umständen des Falles dem Arbeitgeber eine 25prozentige Aufwertung nicht zugemutet werden kann. Ueber die Höhe der Aufwertung entscheidet im Einzelfalle die Aufwertungsstelle beim zuständigen Amtsgericht. Diese soll für die Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche an Betriebspensionskassen eine besondere Zusammensetzung erhalten.

b) Dieselbe Regelung gilt in solchen Fällen, in denen die Mittel der Pensionskasse zwar nicht ganz aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren, sondern teilweise oder auch ganz aus Beiträgen der Arbeitnehmer stammen, in denen jedoch satzungsgemäß festgelegt war, daß das Kassenvermögen getrennt von dem Betriebsvermögen des Arbeitgebers zu verwalten und anzulegen war und in denen auch tatsächlich entsprechend dieser Vorschrift eine getrennte Verwaltung und Anlage des Kassen- und Betriebsvermögens stattgefunden hat. Auch in solchen Fällen hat daher die Aufwertungsstelle beim Amtsgericht im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Gesamtlage die Höhe der Aufwertung festzusetzen, wobei die Aufwertungsstelle jedoch über 25 Prozent des ursprünglichen Goldmarkwertes der Pension nicht hinausgehen darf.

c) Wenn jedoch die Mittel der Kasse ganz oder auch nur teilweise aus Beiträgen oder Lohnabzügen der Arbeitnehmer herstammen und wenn das Vermögen der Kasse vom Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsvermögen verwaltet und angelegt worden ist, so finden die einschränkenden Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes und insbesondere des § 63, Abs. 1 des neuen Aufwertungsgesetzes keine Anwendung, d. h. es kann auch eine Aufwertung über 25 Prozent des ursprünglichen Goldmarkwertes hinaus verlangt werden. Nur gilt auch in solchen Fällen gemäß § 64 des Aufwertungsgesetzes die Bestimmung, daß über die Höhe der Aufwertung der Ansprüche an Betriebspensionskassen die Aufwertungsstelle zu entscheiden hat. Diese kann also unter Berücksichtigung der allgemeinen Betriebs- und Vermögenslage die Höhe der im Einzelfalle zu gewährenden Aufwertung auf 0 bis 100 Prozent festsetzen. Dabei wird die Aufwertungsstelle neben den Verhältnissen des Betriebes auch die Lage des einzelnen Pensionsempfängers zu berücksichtigen haben und sie wird vor allen Dingen auch bei der Festsetzung der Aufwertungshöhe berücksichtigen müssen, ob und wie weit die Mittel der Pensionskasse auf freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers bzw. auf freiwilligen oder Pflichtbeiträgen der Arbeitnehmer beruhen und wie weit der Arbeitgeber die Mittel der Kasse zeitweise den Betriebszwecken gewidmet hat.

Am günstigsten ist die Lage für die Pensionsempfänger bzw. für Arbeitnehmer, denen Pensionsansprüche für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit zugesichert worden sind, wenn für den Betrieb keine besondere Betriebspensionskasse besteht, sondern wenn der Arbeitgeber die Zahlung von Ruhegehalts- oder Pensionsbeträgen tariflich oder vertraglich zugesichert hat. In solchen Fällen finden nämlich nach § 63, Absatz 3 des neuen Aufwertungsgesetzes die einschränkenden Aufwertungsbestimmungen des Aufwertungsgesetzes überhaupt keine Anwendung. Es ist vielmehr der Anspruch des Arbeitnehmers auf Aufwertung der ihm zugesicherten Ruhegehalts- und Pensionsansprüche nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen. In dieser Beziehung hat sich inzwischen die herrschende Meinung in der Rechtsprechung unter dem Einflusse verschiedener Reichsgerichtsentscheidungen der letzten Jahre dahin festgelegt, daß der Arbeitnehmer in Fällen, in denen ihm ein Ruhegehalt oder eine Pension vom Arbeitgeber vertraglich oder tariflich oder auch nur freiwillig zugesichert wurde, grundsätzlich eine volle Aufwertung der zugesagten Ruhegehalts- und Pensionsbeträge verlangen kann. Maßgebend nach dieser Richtung sind vornehmlich die Entscheidungen des Reichsgerichtes vom 4. Januar 1924 Nr. III 651/23 (Schlichtungswesen 1924, Seite 153), des Reichsgerichtes vom 29. Oktober 1924 („Frankfurter Zeitung“ Nr. 945 vom 18. Dezember 1924), des Reichsgerichtes vom 17. Oktober 1923 Nr. 6 U 2196/23, des Kammergerichtes vom 17. Dezember 1923 („Juristische Wochenschrift“ 1925, Seite 65), des Oberlandesgerichtes Dresden vom 30. April 1924 Nr. 2 O 53/24 („Jur. Wochenschrift“ 54, 1), des Hanseatischen Oberlandesgerichtes vom 3. April 1924 („Hanseatische Rechtszeitschrift“ 1924, Seite 699), des Kaufmannsgerichtes Berlin (Schlichtungswesen 1925, Seite 154), des Landgerichtes Berlin vom 24. Januar 1924 Nr. 23 O 371/23, des Kaufmannsgerichtes Stuttgart vom 23. November 1923 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Jahrgang 29, Spalte 75), des Amtsgerichtes Leipzig (Arbeitsrecht XI, Heft 10, Seite 771) sowie die Reichsgerichtsentscheidungen Nr. IV 284/14 und in der Sammlung der Reichsgerichtsentscheidungen, Band 106, Seite 232 sowie in der „Juristischen Wochenschrift“ 1921, Seite 1080 und 1923 S. 45.

Diese Entscheidungen, über die näheres in der arbeitsrechtlichen Halbjahresschau „Das Arbeitsrecht in der Praxis“ von Dr. Franz Goerrig, Verlag Oldenbourg, München, Band I Seite 41 ff. und Band II, Seite 31 ff. mitgeteilt worden ist, vertreten übereinstimmend den Standpunkt, daß die vom Arbeitgeber zugesagte Pension eine Gegenleistung für die Dienste des Arbeitnehmers und gleichzeitig die Zusicherung eines bestimmten, dem Geldwert entsprechenden Maßes des zum Lebensunterhalt Erforderlichen darstellt und daß auch die in Papiermark zugesicherten Pensionen daher vom Arbeitgeber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben voll aufgewertet werden müssen. Die Entscheidungen gehen nur in Bezug darüber auseinander, nach welchem Gesichtspunkte im Einzelfall die Aufwertung zu berechnen und festzusetzen ist. Während das Reichsgericht im allgemeinen den Standpunkt vertritt, daß die Aufwertung der seinerzeit in Papiermark zugesicherten Ruhegehälter und Pensionen entsprechend der jeweiligen Steigerung der Löhne und Gehälter vorgenommen werden muß, und daß insbesondere die Steigerung der Tarifgehälter den besten Vergleichsmaßstab für die Aufwertung bietet, entschied das Kammergericht Berlin in Uebereinstimmung mit dem Landgericht Berlin, daß die in Papiermark zugesicherten Ruhegehälter in denselben Maßstabe aufgewertet werden müssen, in welchem die tatsächlichen Pensionen bis zu dem gleichen Zeitpunkte aufgewertet bzw. erhöht worden sind. Vorherrschend ist jedoch jedenfalls die Stellungnahme des Reichsgerichtes, so daß die Arbeitnehmer im allgemeinen eine der jeweiligen Steigerung der Löhne und Gehälter entsprechende Aufwertung der ihnen seinerzeit vom Arbeitgeber tariflich oder vertraglich oder auch freiwillig zugesicherten Pensionen und Ruhegehälter verlangen kann. Wenn also beispielsweise der Arbeitgeber einem Buchhalter seinerzeit eine Papiermarkpension zugesichert hat, die im Zeitpunkte der Bewilligung der Hälfte des normalen Gehaltes eines Buchhalters entsprach, so kann der Buchhalter im allgemeinen heute die Zahlung eines Pensionsbetrages verlangen, welcher der Hälfte des heutigen Tarifgehaltes bzw. des heutigen üblichen Gehaltes eines Buchhalters derselben Branche entspricht.

Daß der Arbeitnehmer auch dann einen Anspruch auf Aufwertung des Ruhegehaltes oder der Pension hat, wenn ihm diese seinerzeit vom Arbeitgeber freiwillig zugesichert worden ist, wird beispielsweise bestätigt durch die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Dresden vom 30. April 1924 und des Reichsgerichtes Nr. IV 284/14. Nach diesen Entscheidungen stellt auch die freiwillige Zusicherung eines Ruhegehaltes oder einer Pension grundsätzlich eine, wenn auch besondere Gegenleistung des Arbeitgebers für die Dienstleistung des Arbeitnehmers dar und dementsprechend ist die Rechtsgültigkeit und -verbindlichkeit einer solchen Zusage von der Beachtung der für Schenkungsversprechen vorgesehenen gesetzlichen Formvorschriften nicht abhängig. Also auch dann, wenn die Pensions- oder Ruhegehaltszusage nicht notariell oder gerichtlich beurkundet worden ist, steht dem Arbeitgeber ein Recht eines Widerrufes oder der Verweigerung einer angemessenen Aufwertung nicht zu. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Arbeitgeber sich ausdrücklich ein Widerrufsrecht vorbehalten hat oder wenn er bei der Pensions- oder Gehaltszusage ausdrücklich betont hat, daß er die Pension nur für eine bestimmte Zeit gewähren werde, oder daß er eine Verpflichtung zur Aufwertung nicht übernehmen könne. In allen anderen Fällen ist grundsätzlich bei der Beurteilung von Aufwertungsansprüchen der Pensions- und Ruhegehaltsempfänger zu berücksichtigen, daß nicht nur der Pensionsempfänger, sondern auch der Arbeitgeber Vorteile aus der Pensionszusage gezogen hat. Es muß eben im allgemeinen berücksichtigt werden, daß durch die Zusicherung eines Ruhegehaltes oder einer Pension die Arbeitslust und damit auch die Arbeitsleistungen zum Vorteile des Unternehmens gesteigert worden sind, und daß sich vielfach gerade die besten und tüchtigsten Arbeitnehmer durch die Zusicherung eines Ruhegehaltes oder einer Pension haben bewegen lassen, bei ihrem bisherigen Arbeitgeber manchmal

i erheblich geringeren Bezügen im Arbeits- oder Dienstver-ltnis zu bleiben, statt verlockende Angebote bei Konkurrenz-men anzunehmen. Ebenso muß berücksichtigt werden, daß rch die Zusicherung von Ruhegehältern und Pensionen der f einer Firma sehr verbessert wurde, und daß diese Ver-sserung des Rufes der Firma durchschnittlich bessere Ar-itskräfte sicherte. Diesen Vorteilen der Ruhegehalts- und nsionszusagen entspricht nach den Grundsätzen von Treu d Glauben auch heute die Verpflichtung der betreffenden ternehmungen, die Ruhegehälter und Pensionen angemessen d im allgemeinen voll, d. h. soweit aufzuwerten, daß durch s Ruhegehalt und die Pension dem Arbeitnehmer auch rklich die Vorteile zugute kommen, die ihn seinerzeit ver-laßt haben, in der Aussicht auf die Pension beim Unterneh-n auszuharren und diesem mit besonderem Eifer seine enste zu widmen. Mit Rücksicht auf diesen Charakter der nsions- und Ruhegehaltszusagen hat das Reichsgericht auch einem Urteil vom 17. Oktober 1923, Nr. 6 U 2196/23 den ndpunkt vertreten, daß dem Pensions- und Ruhegehalts-pfänger ein Anspruch auf volle Aufwertung der seinerzeit m Arbeitgeber zugesicherten Pension auch dann zusteht, nn er vermögend und unter Umständen in der Lage ist, auch ne eine entsprechende Aufwertung seiner Pension seinen genen Unterhalt und den Unterhalt seiner Familie zu bestrei-n. Ist eben das Ruhegehalt und die Pension als Gegenleistung die Dienste des Arbeitnehmers aufzufassen, so folgt daraus e Verpflichtung zur Aufwertung ohne Rücksicht auf die Be-rftigkeit des Pensionsempfängers.

Da nach § 63 des neuen Aufwertungsgesetzes die An-rüche des Arbeitnehmers auf Ruhegehälter und Pensionen, weit sie vom Arbeitgeber vertraglich oder freiwillig zuge-hert sind, ausdrücklich als Nichtvermögensanlagen bezeich-t sind, finden auf diese Aufwertungsansprüche die Aufwer-gsbestimmungen des Aufwertungsgesetzes überhaupt keine wendung. Es sind also auch die Aufwertungsstellen für die tscheidung von Streitigkeiten über die Aufwertung der vom beitgeber vertraglich oder freiwillig zugesicherten Ruhege-ltsansprüche nicht zuständig. Zuständig sind vielmehr grund-zlich diejenigen Stellen, welche bei Streitigkeiten aus dem beits- oder Dienstvertrage zuständig wären. Es sind dies erster Linie, soweit gewerbliche Arbeiter, technische und ufmännische Angestellte in Frage kommen, die Gewerbe- d Kaufmannsgerichte, und dort, wo solche fehlen, oder wo sich um höherbezahlte Angestellte handelt, die Amts- oder ndgerichte, je nachdem, ob der Streitwert höher oder ge-ringer als 500 Mark ist. Für die Zuständigkeit der Gewerbe- d Kaufmannsgerichte für solche Aufwertungsstreitigkeiten ben sich u. a. ausgesprochen die Entscheidungen der Kauf-nnsgerichte Berlin und Stuttgart, die im Schlichtungswesen 25, Seite 154 und im Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Jahr-ng 29, Spalte 75, besprochen sind.

4. Grenzfälle bilden zwischen diesen vorerläuterten drei uppen diejenigen Fälle, in denen der Arbeitgeber die Ar-itnehmer bei einer fremden oder eigenen Pensionskasse ver-hert, ihnen jedoch gleichzeitig vertragliche Versorgungs-sprüche eingeräumt hat. Hierhin gehört insbesondere der ll, daß der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Zeit s Alters und der Invalidität ein Ruhegehalt zugesichert hat, dem er aber zu seiner eigenen Sicherheit zur Deckung des mit übernommenen Risikos zugunsten des Arbeitnehmers eine rsicherung bei einer fremden oder eigenen Pensionskasse ab-schlossen hat. In solchen Fällen ist der Anspruch des Ar-itnehmers gegenüber der Versicherungsanstalt bzw. der be-bseigenen oder fremden Pensionskasse nach den unter bis 2 erläuterten Regeln zu beurteilen. Daneben steht dann m Arbeitnehmer ein Regreßanspruch gegenüber dem Arbeit-ber selbst zu, d. h. der Arbeitnehmer kann vom Arbeitgeber bst eine angemessene Auffüllung der Leistungen der Ver-herungsanstalt oder Pensionskasse verlangen, soweit die Ver-herungsanstalt oder die Pensionskasse nur eine beschränkte fwertung der Ruhegehaltsansprüche vornimmt. Es ist aller-gs in jedem Einzelfalle Sache des Arbeitnehmers, den ülssigen Nachweis zu erbringen, daß der Arbeitgeber ver-glich die Zukunftssicherung übernommen und sich, wenn ch nicht ausdrücklich, so doch indirekt nach Lage der Ge-ntverhältnisse verpflichtet hat, für eine angemessene Zu-nftssicherung zu sorgen. Eine Erleichterung bringt dem Ar-itnehmer bezüglich dieses Beweises der § 63 des Aufwer-gsgesetzes, indem er im Absatz 3 bestimmt, daß die Zu-herung eines vertraglichen Versorgungsanspruches seitens s Arbeitgebers zu vermuten ist, wenn er den Arbeitnehmer sich selbst gegen Alter und Invalidität versichert hat. Wenn o beispielsweise der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer beim enstantritte oder im Laufe des Anstellungsverhältnisses er-rt hat, er werde ihn bei einer von ihm selbst errichteten nsionskasse gegen Alter und Invalidität versichern, so wird uft Gesetzes vermutet, daß damit der Arbeitgeber gleich-zeitig die Verpflichtung übernommen hat, ersatzweise im Alter und bei Invalidität ein angemessenes Ruhegehalt selbst zu zahlen, falls die Pensionskasse oder die Selbstversicherung ver-sagen sollte.

5. Viele Zweifel und Unklarheiten bestehen endlich bezüglich solcher Fälle, in denen vor dem Inkrafttreten des neuen Aufwertungsgesetzes zwischen dem Arbeitgeber und dem Pensionsempfänger ein Vergleich über die Aufwertung der Pensions- und Ruhegehaltsansprüche abgeschlossen worden ist.

Soweit der Arbeitgeber bzw. die Fabrikpensionskasse in solchen Fällen eine 25prozentige oder höhere Aufwertung der Ruhegehaltsansprüche dem Pensionsempfänger zugestanden hat, ist der abgeschlossene Vergleich in jedem Falle unanfechtbar, soweit nicht im Einzelfalle der Vergleich wegen arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung nach den allgemeinen Anfechtungsgrundsätzen anfechtbar sein sollte.

War eine geringere als 25prozentige Aufwertung im Wege des Vergleiches festgelegt, so ist der Vergleich ebenfalls unanfechtbar, wenn es sich um Pensionsansprüche handelte, die nach den oben erläuterten Regeln als Vermögensanlage im Sinne des Aufwertungsgesetzes anzusehen sind, weil die Pensionsansprüche entweder vom Arbeitgeber vertraglich oder freiwillig zugesichert waren oder gegenüber einer Pensionskasse zustehen, deren Mittel ganz aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers stammten oder getrennt vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers verwaltet wurden.

Soweit jedoch zur Zahlung eine Fabrikpensionskasse verpflichtet ist, deren Mittel, wenn auch nur teilweise aus Beiträgen der Arbeitnehmer aufgebracht worden sind oder deren Mittel gemeinsam mit dem Betriebsvermögen verwaltet oder angelegt worden waren, so kann der Pensionsempfänger, auch wenn er sich vergleichsweise mit einer geringeren als 25prozentigen Aufwertung einverstanden erklärt hatte, gemäß § 63 des Aufwertungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 15, 17 bis 19 des Aufwertungsgesetzes nachträglich unter Rücktritt vom Vergleiche eine höhere Aufwertung seiner Pensionsansprüche bis zu 25 Prozent des ursprünglichen Goldmarkwertes verlangen, wenn er sich entweder bei dem Abschluß des Vergleiches etwaige höhere Aufwertungsansprüche für den Fall einer Aenderung der Aufwertungsgesetzgebung vorbehalten hat, oder wenn der Vergleich in der Zeit zwischen dem 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 abgeschlossen worden ist. In diesem Falle muß aber der Pensionsempfänger unter Anfechtung des abgeschlossenen Vergleiches bei der Aufwertungsstelle spätestens bis zum 1. Januar 1926 eine höhere Aufwertung beantragen.

Dr. Franz Goerrig.

Entscheidungen

Ungültigkeit der Beschlüsse der Betriebsvertretung infolge Nichtbeachtung der Formvorschriften des Betriebsrätegesetzes. In Einspruchsklagen aus § 84 Ziffer 4 B.R.G. stellt sich vielfach bei den Verhandlungen vor dem Arbeitsgericht heraus, daß bei der Einberufung der Sitzung, in der über den Einspruch des gekündigten Arbeitnehmers beraten werden soll, und bei der Beschlußfassung des Gruppenrats die Formvorschriften der §§ 29 bis 33 B.R.G. unbeachtet geblieben sind. In solchen Fällen wird die Einspruchsklage regelmäßig abgewiesen, ohne daß in eine Nachprüfung der Frage, ob eine unbillige Härte vorliegt, eingetreten würde. Der gekündigte Arbeitnehmer ist in diesem Falle der Leidtragende. Mitunter wird aber auch dem Arbeitgeber durch die Nichtbeachtung der zwingenden Formvorschriften ein Schnippchen geschlagen, wie aus dem nachstehend behandelten, im Rechtsschutz des Bundes vertretenen Falle hervorgeht.

Die betreffende Firma hatte einem technischen Angestellten, der Mitglied des Angestellten- und Betriebsrates war, unter Berufung auf eine Zustimmungserklärung der Betriebsvertretung die Kündigung zum 31. Januar 1926 zugestellt. In dem auf Gehaltszahlung gerichteten Prozesse wurde klägerischerseits behauptet, daß ein ordnungsmäßiger Beschluß der Betriebsvertretung im Sinne des § 32 B.R.G. nicht vorliege, mithin der von dieser Körperschaft gefaßte Beschluß keine rechtserzeugende Bedeutung habe. Die Firma erhob daraufhin Widerklage auf Feststellung, daß dem betr. Angestellten Ansprüche über den Kündigungstermin hinaus nicht zuständen. Das Gewerbegericht Berlin billigte den Gehaltsanspruch des Angestellten und wies die Widerklage der Firma mit folgender Begründung ab:

„Nachdem durch rechtskräftiges Urteil des Gewerbegerichts festgestellt ist, daß die Zustimmung zur ersten Kündigung vom 31. Oktober zum 30. November 1925, die unstreitig nicht nachgesucht ist, erforderlich war und die Beklagte dementsprechend selbst nochmals gekündigt hat, bestand kein Zweifel, daß der Gehaltsanspruch für den Kündigungsmonat Januar 1926 begründet ist.

Die Widerklage erscheint gemäß § 256 Z.P.O. an sich zulässig, sie ist jedoch unbegründet. Zur Kündigung eines Mitgliedes der Betriebsvertretung ist nach § 96 B.R.G. grundsätzlich deren Zustimmung erforderlich. Nach § 32 B.R.G. kann ein gültiger Beschluß des Betriebsrates nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind und wenigstens die Hälfte der Zahl der Mitglieder erschienen ist. Da die Betriebsvertretungsmitglieder durch § 96 B.R.G. in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Arbeitnehmer geschützt werden sollen, so müssen alle die Vertretungen zustimmen, denen sie angehören, hier also Betriebsrat sowie Angestelltenrat. (Ebenso Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 15. Januar 1921, I a 4622 und vom 8. Dezember 1921, „Jahrb. d. A.-R.", Bd. III, S. 175.) Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob der Kläger noch von der Betriebsvertretung anzuhören war, und ob es nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des § 41 Ziffer 1 der Z.P.O., wonach niemand in seiner eigenen Sache Richter sein kann, an der Beschlußfassung selbst teilnehmen durfte, so daß gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 B.R.G. nur das Ersatzmitglied zur Sitzung zu laden war. Denn nach der Beweisaufnahme ist das Ersatzmitglied für den Kläger zu beiden Sitzungen geladen und erschienen. Kläger selbst ist nur zur Sitzung des Angestelltenrats geladen und erschienen. Er hat auch nach dem Protokoll an der Beschlußfassung teilgenommen. War also Kläger selbst noch zu laden, dann fehlte er an der einen der beiden Sitzungen. Durfte er jedoch überhaupt nicht teilnehmen, so macht seine Anwesenheit beim Angestelltenrat dessen Beschluß ungültig. Ein ordnungsmäßiger Zustimmungsbeschluß im Sinne des § 32 B.R.G. liegt daher nicht vor. Die Beweisaufnahme hat ferner ergeben, daß über die Verhandlung des Betriebsrats eine Niederschrift gemäß § 33 B.R.G. überhaupt nicht aufgenommen ist, und bei der Niederschrift der Verhandlung des Angestelltenrats fehlt die Angabe der Stimmenmehrheit. Das Gericht nimmt im Anschluß an die Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1925 (abgedruckt in „Gewerbe- und Kaufmannsgerichte", 31. Jahrg., vom 1. Februar 1926, Nr. 5, Seite 254—256) an, daß die Verfahrensvorschriften der §§ 29 bis 33 B.R.G. bei der Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsvertretungsmitgliedes grundsätzlich anzuwenden sind, soweit es sich dabei um solche Bestimmungen handelt, die unverzichtbar sind. Dazu gehört alles das, was eine Uebereilung verhüten soll, insbesondere also, daß sämtliche Mitglieder in die Lage versetzt werden, sich aussprechen zu können, also geladen sein müssen, daß aber auch niemand teilnimmt, der nicht dazu gehört, sowie daß die Formvorschriften eingehalten werden, die nach § 33 B.R.G. als Mindesterfordernis vorgeschrieben sind, wie die Stimmenmehrheit.

Die Beschlußfassung der Betriebsvertretung war daher mangelhaft. Die Fehlerhaftigkeit des Beschlusses konnte durch die Erklärung des Vorsitzenden der Betriebsvertretung gegenüber der Beklagten, daß die Betriebsvertretung der Kündigung zustimme, nicht geheilt werden. Denn dann wäre ein Betriebsvertretungsvorsitzender in der Lage, sich über jede diesbezügliche Vorschrift des Gesetzes hinwegzusetzen, bis er etwa zwangsweise seines Amtes enthoben würde. Der Vorsitzende ist nach § 28 B.R.G. zwar zur Vertretung der Betriebsvertretung dem Arbeitgeber gegenüber befugt. Seine Befugnisse sind jedoch nur geschäftsführender Natur. Er ist nur zur Erleichterung des Verkehrs mit der Betriebsvertretung und zur Uebermittlung ihrer Willenserklärungen berufen. Der Wille der Betriebsvertretung selbst muß jedoch in gesetzlicher Form, also in einem Beschlusse nach den Vorschriften der §§ 32, 33 B.R.G. gebildet werden. Danach war die Widerklage abzuweisen."

(Urteil des Gewerbegerichts Berlin, Kammer 9, vom 3. März 1926, 145/26.)

Eine wichtige Rechtsentscheidung über die Souveränität der Betriebsvertretung. Zwei geschäftsführende Betriebsratsmitglieder der Reichsbank in Berlin, beide freigewerkschaftlich organisiert, wurden, wie noch viele andere ihrer Fakultät, 1924 abgebaut. Durch den Abbau der freien Gewerkschafter wurde die Mehrheit im Betriebsrat eine nationalistische. Um den Gelben die Schnüffelei in den Betriebsratsakten zu ersparen und die in der Reichsbank verbleibenden freien Gewerkschafter vor Schaden zu bewahren, säuberten die beiden die Akten im Einverständnis mit der damaligen Mehrheit des Betriebsrates. Der Vernichtung anheim fielen alle der Betriebsvertretung oder ihren einzelnen Mitgliedern übergebenen vertraulichen Beschwerden und Mitteilungen über geheime Vorgänge sowie die die Vorgesetzten betreffenden Eröffnungen intimer Art. Zur Vernichtung kamen immer nur erledigte Fälle. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurden von den beiden auch die Sitzungsniederschriften mitgenommen. Unberührt blieben aber die gesammelten Verfügungen des Reichsbankdirektoriums, eine Sammlung wichtiger Präzedenzfälle und auch alles Bücher-, Zeitschriften- und Gesetzmaterial.

Die Gelben schrien nach dem Staatsanwalt. Dieser erhob Anklage wegen Aktenvernichtung im Amte. Zwei Instanzen gelangten zum Freispruch der beiden. Das am 9. Juli 1925 vom Landgericht I Berlin ergangene Urteil, das für die Führung der Geschäfte aller Betriebsvertretungen bedeutungsvoll ist, enthält folgende Rechtsauffassung:

„Das Amt der Betriebsräte ist ein Ehrenamt. Hieraus folgt aber noch nichts für eine Pflicht zur amtlichen Aufbewahrung von Urkunden und Akten. Die sonst gegebenen Vorschriften über Aktenaufbewahrung usw. und über die Zulässigkeit der Vernichtung sind auf die Betriebsvertretungen und deren Mitglieder nicht anwendbar. Die Betriebsvertretungen sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen ganz besonderer Art, nach Analogie der parlamentarischen Körperschaften zu behandeln und empfangen ihren Aufgaben- und Pflichtenkreis lediglich aus dem Betriebsrätegesetz. Solange das für die Betriebsvertretungen allein maßgebende Betriebsrätegesetz nichts über Aktenaufbewahrung usw. bestimmt, fällt die Anlegung, Aufbewahrung und Vernichtung von Akten allein in das Ermessen der Betriebsvertretung, ist dies alles ein Teil ihrer eigenen Geschäftsführungsbefugnis. Auf diesem Gebiete also sind die Betriebsvertretungen souverän (herrschend, unabhängig, oberherrlich). Sie können durch Geschäftsordnungen, die sie sich selbst machen, Bestimmungen in dieser Richtung geben. Solange das aber nicht geschehen ist, muß der Vorsitzende des Betriebsrates kraft der ihm vom Gesetze überlassenen Geschäftsführungsbefugnis berechtigt zu erachten sein, die ihm auf dem hier in Frage kommenden Gebiete notwendig erscheinenden Anordnungen allein zu treffen. Er ist hierbei lediglich an pflichtgemäßes Ermessen und Handeln gebunden. Das gleiche gilt dann, wenn die Betriebsvertretung sich besondere Geschäftsführer gewählt hat (Fall der Reichsbank); diese haben dann die Befugnis gemeinsam."

Wichtig ist in dem Urteil die Betonung des höchsten Rechts der Betriebsvertretung in der Geschäftsführungsbefugnis. Diese Betonung bedeutet eine Stärkung der Autorität der Betriebsvertretung und ist wichtig für die Entwicklung des Betriebsrätegedankens.

(Aus Nr. 1 der „Verbandszeitung" des Deutschen Chorsänger- und Ballett-Verbandes vom 1. Jan. 1926.)

Rechtswidrige Herabsetzung der vertraglichen Gehaltsbezüge. Mit welcher Skrupellosigkeit insbesondere im Bergbau freigewerkschaftlich organisierte Angestellte schikaniert werden, sobald sie eine Funktion als Betriebs- oder Angestelltenratsmitglied bzw. als Betriebsausschußmitglied ausüben, zeigt ein Streitfall, den wir im Rechtsschutz des Bundes vor dem Berggewerbegericht Dortmund durchzuführen hatten. Der Wortlaut der Entscheidung ist uns leider erst verspätet bekannt geworden. Die Begründung des Urteils, das im vollen Umfang dem Klageantrag entsprochen hat, ist aber auch heute noch von Interesse. Der Fall liegt folgendermaßen:

Der Kläger stand als Steiger im Dienste der der Beklagten gehörenden Zeche und war Mitglied des Betriebsausschusses. Aus Anlaß der Stillegung der Zeche im November 1923 war ihm gleich den übrigen Steigern zum 31. Dezember 1923 gekündigt worden. Er wurde aber am 1. Januar 1924 wieder eingestellt und hat auch seine Tätigkeit als Mitglied des Betriebsausschusses weiter ausgeübt. Während der Kläger entsprechend Ziffer 6 der zwischen der Bezirksgruppe der Arbeitsgemeinschaft für den rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vereinbarten Richtlinien zum Betriebsrätegesetz bis zum 1. Januar 1924 das Gehalt eines revierführenden Steigers erhalten hat, bezahlte ihn die Zeche vom 1. Januar 1924 ab nur noch als Hilfssteiger. Infolgedessen mußte durch Klage beantragt werden, die Zeche zur Nachzahlung der Differenz vom 1. Januar bis 31. August 1924 zu verurteilen und festzustellen, daß sie verpflichtet sei, dem Kläger auch für die fernere Dauer seiner bis zum April 1925 laufenden Amtsperiode als Betriebsausschußmitglied das Gehalt eines revierführenden Steigers zu zahlen. Wie schon erwähnt, hat das Gericht im Sinne der Klage entschieden und zu seiner Stellungnahme folgende Begründung gegeben:

„Für die Beurteilung der Streitfrage ist der Dienstvertrag des Klägers maßgebend. Der Kläger war, als er in den Betriebsrat gewählt wurde, Reviersteiger. Als solcher hat er, obwohl er kein Revier geführt hat, gemäß den genannten Richtlinien zum Betriebsrätegesetz vor dem 1. Januar 1924 stets das Gehalt eines revierführenden Steigers erhalten. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß mit der Wiedereinstellung des Klägers am 1. Januar 1924 eine Aenderung seines Dienstvertrages lediglich insofern erfolgt ist, als von diesem Zeitpunkte ab eine monatliche Kündigung gelten sollte. Daß der Kläger nur als Hilfssteiger wieder eingestellt werden sollte, ist weder schriftlich noch mündlich vereinbart worden. Der Kläger ist daher nach wie vor als Reviersteiger anzusehen. Wenn er tatsächlich nach dem 1. Januar 1924 keine Reviersteigerarbeiten verrichtet hat, so ist dies unerheblich, weil er ja auch vor dem 1. Januar 1924 kein Revier geführt hat. Abgesehen von der Kündigungsfrist, hat sich also an dem Dienstverhältnis des Klägers nichts geändert.

Der Auffassung der Beklagten, daß das Amt des Klägers als Betriebsausschußmitglied am 31. Dezember 1923 erloschen sei, ist nicht beizupflichten. Der Kläger hat zwar gekündigt, eine Unterbrechung seines Angestelltenverhältnisses hat jedoch tatsächlich nicht stattgefunden. Im übrigen hat die Beklagte keinerlei Einwendungen gegen die Fortführung seines Amtes als Betriebsausschußmitglied erhoben."

Bücherschau

Patenttabelle. Die seit Jahren von dem patentrechtlichen Verlag Max Millenet, Berlin SO 36, Elisabeth-Ufer 4, herausgegebene Zusammenstellung der wichtigsten bei der Anmeldung von Patenten zu beachtenden Form- und Verfahrensvorschriften, der Anmelde- und Jahresgebühren in den für den Erfinderschutz überhaupt in Betracht kommenden Ländern ist in Form einer Patenttabelle in neuer Auflage erschienen. Die Vorzüge dieser Tabelle sind die geschickte und übersichtliche Anordnung der einzelnen Rubriken, die knappen und doch erschöpfenden Angaben und die im Abonnement zu beziehenden Nachtragsblätter, die ausgeschnitten und aufgeklebt werden können und die Tabelle immer auf dem laufenden halten.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 5 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 18 der D. T. Z. | Berlin, 30. April 1926

Die Beamten-Dienstleistungspflicht

Die Dienstleistungspflicht ergibt sich aus dem Beamtenverhältnis, für deren Erfüllung dem Beamten das zum Lebensunterhalt notwendige Entgeld (Dienstbezüge) zugesichert ist. Durch die Anstellung erwirbt die Anstellungsbehörde als Arbeitgeber das Recht, dem Beamten als Arbeitnehmer alle diejenigen Obliegenheiten zu übertragen, die mit einem bestimmten Amte verbunden sind. Der Beamte selbst hat keinen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Amt; denn die Verteilung der Aemter ist ein Recht der Behörde. Dieses freie Verfügungsrecht findet jedoch seine Schranke darin, daß dem Beamten gegen seinen Willen nur dann ein neues Amt übertragen werden kann, wenn die neue Stelle ein gleichwertiges Amt mit gleichem planmäßigen Diensteinkommen und von nicht geringerem Range ist, sie also derselben Besoldungsgruppe mindestens angehört (vgl. § 23 R.B.G.). Soweit auf Grund früherer Bestimmungen eine Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen stattgefunden hat, behalten die Beamten ihre wohlerworbenen Rechte. (Art. II, G. vom 4. August 1925, R.G.Bl. 1925, S. 181.) Durch die Entziehung oder Uebertragung einzelner Dienstfunktionen wird die Gleichwertigkeit (Rang) einer Stelle an sich nicht geändert. Die Kommunalbeamten können auch nicht gegen ihren Willen zur Erledigung von Angelegenheiten, die nicht solche ihrer Anstellungsbehörde sind, herangezogen werden (vgl. Entsch. Preuß. O.V.G. Bd. 49, S. 413). Die Dienste können als Organ des Staates (Allgemeine Landesverwaltung) oder als Organ der Körperschaft des öffentlichen Rechts (Selbstverwaltung) ausgeführt werden.

Die Arbeitszeit der Beamten ist nicht gesetzlich geregelt. Es sind vielmehr von den zuständigen Zentralbehörden „Richtlinien" herausgegeben, so u. a. die Richtlinien der Reichsregierung vom 1. Januar 1924 (R.Be.Bl. 1924, S. 1), denen sich die staatlichen Richtlinien angeschlossen haben. Hiernach ist ein Beamter verpflichtet, seine volle Arbeitskraft in den Dienst seines Arbeitgebers zu stellen. Er hat die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf die festgesetzte Dienststundenzahl zu erledigen. Der Dienst ist in der Regel an der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Dienstzeit zu erledigen. Die Dienstzeit beträgt wöchentlich mindestens 54 Stunden. Regelmäßige Mehrleistungen können innerhalb eines Kalenderjahres durch regelmäßige Minderleistungen und umgekehrt ausgeglichen werden. Soweit der Dienst in bloßer Dienstbereitschaft besteht, ist die Dienstzeit entsprechend zu erhöhen. Dem Dienst in der Dienststelle und innerhalb der vorgeschriebenen Dienstzeit ist die Teilnahme an Sitzungen, Besichtigungen usw. gleichzuachten. Soweit die Erledigung des Dienstes an der Dienststelle und in der vorgeschriebenen Dienstzeit aus dienstlichen Gründen unzweckmäßig ist, kann eine andere Regelung stattfinden. Die Dienstzeit wird von jeder Behörde nach Anhörung der Beamtenvertretung festgesetzt. Die Tagesdienstzeit ist grundsätzlich in Vor- und Nachmittagszeit zu teilen. Nur dort, wo aus zwingenden Gründen örtlicher und sachlicher Natur eine solche Teilung unmöglich erscheint, kann mit Zustimmung der obersten Reichsbehörde und des Reichsministers des Inneren durchgehend gearbeitet werden. Diese regeln bei Bewilligung der Ausnahme die Dienstzeit. Hierbei ist die Wochendienstzeit nicht unter 51 Stunden festzusetzen. Für eine Ueberschreitung der bestimmungsmäßigen Wochendienstzeit wird eine Vergütung nicht gewährt. Ein Ausgleich kann durch Dienstbefreiung zu anderen Zeiten gewährt werden. Die Bezahlung von Ueberstunden an Beamte kann aber als außerordentliche Bewilligung an einzelne Beamte erfolgen, insofern es sich um außergewöhnliche Arbeitsleistungen, z. B. Aufstellung von Wählerlisten und dergl. handelt (vgl. S. 5 Aßmann: „Wohlerworbene Beamtenrechte").

Selbstverständlich muß die Dienstbehörde angesichts des Dienstverhältnisses in jeder Weise für das Interesse des Beamten sich einsetzen. Hierzu gehört auch nach § 618 B.G.B., daß der Dienstberechtigte Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen oder bereitzustellen hat, so einzurichten und zu erhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln hat, daß der Dienstverpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Die Arbeitsräume müssen also gesunde sein und die Dienstleistung des Beamten darf nur derart in Anspruch genommen werden, daß seine Gesundheit nicht durch Ueberanstrengung geschädigt wird. Ein Verstoß hiergegen macht die Dienstbehörde schadensersatzpflichtig. Wenn nun in den Richtlinien gesagt ist, daß der Beamte unter Einsetzung seiner vollen Arbeitskraft die ihm übertragenen Arbeiten rechtzeitig ohne Rücksicht auf die Dienststunden zu erledigen hat, so ergibt sich hieraus noch nicht die Pflicht, über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus zu arbeiten. Es ergibt sich wohl aber hieraus die Pflicht des Arbeitgebers, dafür zu sorgen, daß das tägliche Arbeitspensum der einzelnen Beamten der täglichen Arbeitszeit angepaßt wird. Nur dann, wenn außerordentliche und dringende Bedürfnisse vorliegen, kann man von einer Verpflichtung sprechen, auch über die festgesetzte tägliche Dienstzeit hinaus zu arbeiten. Maßgebend hierfür ist vor allem, daß für die Erledigung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges eine bestimmte Anzahl von Beamten vorhanden ist. Wenn nun das Arbeitspensum eines einzelnen Beamten als Ausführungsorgan so bemessen ist, daß auf längere Zeit hinaus „regelmäßig" Ueberstundenarbeit geleistet werden muß, dann ist die Verteilung des gewöhnlichen Arbeitspensums nicht ordnungsgemäß oder das Verhältnis zwischen der Anzahl von Beamten als Ausführungsorgane und dem Gesamtarbeitspensum in bezug auf die gesetzlich festgesetzte Arbeitszeit nicht richtig, d. h. es fehlt an der erforderlichen Anzahl von Arbeitskräften des gewöhnlichen Geschäftsganges. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird man nach Möglichkeit die Dienstzeit der an einem Orte befindlichen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden möglichst gleichmäßig regeln.

Das Fernbleiben vom Dienst bedarf der Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle (Urlaub). Hält ein Beamter sich ohne Urlaub von seinem Amte fern, oder wird der erteilte Urlaub überschritten, ohne daß dem Beamten besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, so geht er während dieser Zeit seines Diensteinkommens verlustig, als eine zivilrechtliche Folge der Nichterfüllung der Amtspflicht und des dadurch dem Arbeitgeber zugefügten Schadens. (Urt. R.G. vom 13. Juni 1902, Entsch. Zivils. Bd. 52, S. 20.).

In denjenigen Fällen, wo von einer Erteilung eines Urlaubs nicht die Rede sein kann, wo es sich nicht um eine Entschließung der den Urlaub erteilenden Dienststelle handeln kann, ob sie den Urlaub gewährt oder ihn versagen soll, muß das Fernbleiben vom Dienst unter Angabe der Gründe „angezeigt" werden. (Vgl. Urt. Preuß. O.V.G. vom 21. April und 30. Juni 1888, Entsch. Bd. 16, S. 398/399.). Dieses ist z. B. der Fall bei Verhaftung, Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als Angeklagter, Zeuge oder Sachverständiger, Schöffe oder Geschworener.

Urlaub zum Zwecke der Erholung wird den Beamten nach besonderen Richtlinien erteilt, ohne daß es eines besonderen Antrages hierzu bedarf. So kommen in Betracht die Richtlinien des Reichskabinetts für das Rechnungsjahr 1921 bis 1925, welche den Richtlinien der Staatsministerien der Länder zum Vorbild gedient haben. Nach den Richtlinien des Reiches ist die Urlaubsdauer unter Berücksichtigung der Dienststellung und des Lebensalters der Beamten abzustufen. Stichtag für die Bemessung des Urlaubs ist der erste Urlaubstag. Die Urlaubsdauer beträgt in Altersabteilungen:

	bis zu 30 Jahren	30—40 Jahre	über 40 Jahre
	Tage		
A. Besold.-Gruppe I—IV . .	21	24	28
B. „ „ V—VIII .	24	28	31
C. „ „ IX—XII .	28	31	35
D. „ „ XIII und darüber	35	38	42

Maßgebend für die Einreihung in die Urlaubsklassen ist die Besoldungsgruppe, nach deren Sätzen der Beamte seine Bezüge erhält. Die vorstehenden Urlaubszeiten werden für außerplanmäßige Beamte, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gekürzt im 1. Dienstjahr der außerplanmäßigen Dienstzeit um 7 Tage, im 2. Dienstjahr um 5 Tage und im 3. Dienstjahre um 3 Tage. Diejenigen Beamten, die auf Veranlassung der Behörden den Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April nehmen müssen, erhalten einen Zusatzurlaub bis zu höchstens 7 Tagen; fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Die Tatsache, daß ein Beamter nach bisherigem Verwaltungsbrauch einen längeren Erholungsurlaub gehabt hat, als ihm nach vorstehender Ordnung gewährt wird, gibt ihm keinen Anspruch auf Belassung des bisherigen längeren Urlaubs. Den Urlaub der Beamten im Vorbereitungsdienst regeln die Chefs der obersten Reichsbehörden.

Beurlaubungen aus besonderen Anlässen können stattfinden außerhalb des bestimmungsmäßigen Erholungsurlaubs und ohne Anrechnung auf diesen, wie z. B. Umzug gelegentlich einer Versetzung, Todesfall, Vertretung von Beamtenvereinigungen auf auswärtigen Tagungen und dergl. unter Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß, und es kann diese Befugnis, soweit es sich um Urlaub bis zur Höchstdauer von drei Tagen handelt, auf den Vorsteher der unmittelbar nachgeordneten Behörde übertragen werden. (Erl. d. R.-Fin.-Min. vom 27. Oktober 1921, II p 6180 Ang. II 901, 21.). Der preuß. Landw.-Min. hat dagegen in seiner Verfügung vom 25. Oktober 1921 (I 130/1921) hinsichtlich dieser Beurlaubungen sich dahin geäußert, daß die Frage, ob Beurlaubungen aus besonderen Gründen (zu Weihnachten, Ostern usw., aus Anlaß der Teilnahme an Sitzungen von Berufsvereinen usw.) auf die festgelegte Erholungsurlaubszeit anzurechnen sind, nicht allgemein geregelt werden können. Es käme hierbei auf das Maß des besonderen Urlaubs und die sonstigen Umstände in jedem Einzelfalle an. Die Entscheidung müsse deshalb dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde überlassen bleiben. Urlaub bei Todesfällen und schwerer Erkrankung der nächsten Angehörigen blieben unter allen Umständen außer Anrechnung auf den jährlichen Erholungsurlaub, sofern er einen unbedingt notwendigen Zeitraum nicht übersteigt. Den als Angestellte im preuß. Staatsdienste beschäftigten Militäranwärtern ist bei Einberufung zur informatorischen Beschäftigung nach dem Erl. des preuß. Min. d. In. vom 30. Januar 1922 (a. i. 1286, R.-Fin.-Bl. 1922, S. 7) Urlaub zu gewähren. Das gleiche soll erfolgen bei den Beamten a. K., für die eine Einberufung zur informatorischen Beschäftigung später völlige Erwerbslosigkeit zur Folge haben kann, wenn der Urlaub nicht erteilt worden wäre und die Probedienstleistung sich nicht unmittelbar an diese Beschäftigung anschließt.

Urlaub zum Entfernen vom Dienstort ist notwendig, da kein Beamter den zur Ausübung seines Dienstes ihm angewiesenen Wohnort ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Dienststelle verlassen darf. Dies gilt auch im Falle der Erkrankung eines Beamten. Eine Anzeige allein genügt in diesem Falle nicht. Dieser Grundsatz findet auch auf die vom Dienste enthobenen Beamten (Suspension) Anwendung. (Vergl. Urt. Preuß. O.V.G. vom 3. Oktober 1917, D.S. 4/17, Entsch. Bd. 73, S. 429.).

Eine Krankheit entbindet den Beamten nur dann von der Dienstpflicht, wenn derselbe derart erkrankt ist, daß die Fähigkeiten zur Erfüllung der Dienstpflicht geradezu aufgehoben werden oder doch nur unter einer gleichzeitig vorhandenen Gefahr einer Verschlimmerung des Leidens bestehen bleiben. Da die Entscheidung darüber, ob der Beamte sich ohne Verlust des Diensteinkommens vom Amte entfernen darf, nicht in seinem pflichtgemäßen Ermessen liegt, hat er seiner dienstvorgesetzten Behörde die Anzeige von der Erkrankung zu machen und den Nachweis zu erbringen, daß er infolge der Krankheit dienstunfähig ist. Dieser Nachweis würde durch ein Attest des behandelnden Arztes beizubringen sein, für das wohl Kosten nicht entstehen dürften, da es sich nur um eine Krankheitsbescheinigung und weniger um ein Gutachten handeln wird. Entstehen Kosten, so hat sie der erkrankte Beamte zu tragen. Ein solches Attest muß die Angaben enthalten, daß der Beamte erkrankt (Krankheit) ist, sich in Behandlung befindet und voraussichtlich so und so lange Zeit dienstunfähig sein wird. Hat die Behörde davon Ueberzeugung gewonnen, daß der Beamte in der Tat dienstunfähig ist, so kann sie ihn nicht zum Dienst auffordern oder die Erteilung eines Urlaubs (Entbindung vom Dienst) von der Vorlage eines kreisärztlichen Attestes abhängig machen. (Urt. R.G. vom 27. März 1884, Gruchot Bd. 28, S. 1111; Urt. preuß. O.V.G. vom 22. Juni 1906, I. A. 92/04, vom 14. Dezember 1909, I. A. 83/09.). Der dienstvorgesetzten Behörde steht aber sonst zweifelsfrei das Recht zu, sich über den Gesundheitszustand ihres Beamten Kenntnis zu verschaffen, insofern hierzu die Notwendigkeit vorliegt. Eine Notwendigkeit dürfte dann als vorliegend anzusehen sein, wenn es sich um Beurlaubung aus Gesundheitsrücksichten nach außerhalb, Entbindung vom Dienst aus Gesundheitsrücksichten und Fernbleiben vom Dienst wegen Dienstunfähigkeit handelt. In einem solchen Falle hat der Beamte auch die Pflicht, sich dem Kreisarzte oder einem von der vorgesetzten Dienstbehörde zu bezeichnenden Arzte zur Untersuchung zu stellen. (Urt. preuß. O.V.G. vom 13. Januar 1905 Dis. Sen. 8/04.). Der Untersuchung durch einen anderen Privatarzt kann der Beamte widersprechen, insofern der behandelnde Arzt infolge der Untersuchung durch einen anderen Privatarzt aus standesrechtlichen Rücksichten gezwungen sein sollte, die Behandlung niederzulegen, denn der Beamte würde dadurch Schaden erleiden. Nach allgemein ärztlichen Standesvorschriften soll ein Privatarzt die Untersuchung eines bereits in Behandlung Befindlichen nicht ohne Wissen und Genehmigung oder ohne Hinzuziehung des behandelnden Arztes vornehmen oder ihn mitbehandeln. Ein Ablehnungsgrund dürfte weiter vorliegen, wenn der begutachtende Arzt Mitglied der Gemeinkörperschaft (Magistrat, Stadtverordneter) ist. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist berechtigt, bestimmte Fragen an den Arzt zu stellen, deren Beantwortung als Unterlage für die Entschließung der betreffenden Behörde dienen soll, ob der Beamte dienstfähig oder dienstunfähig ist, oder eines Urlaubs behufs Durchmachung einer Kur außerhalb des Dienstortes bedarf. Wünscht der Beamte Urlaub, so hat er selbstredend den Nachweis der Erfordernis zu erbringen und daher die Kosten der Untersuchung zu tragen. Besteht eine Dienstanweisung, daß die Erteilung eines Urlaubs von der Vorlage eines beamteten ärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden soll, so unterwirft der Beamte sich durch die Annahme seiner Wahl (Anstellung) dieser Dienstordnung und hat das Gutachten auf seine Kosten zu beschaffen und der Dienststelle vorzulegen, in deren Ermessen die Urlaubserteilung liegt. (Urt. R.G. vom 30. Januar 1912 — III 198/11.). Will die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten sich davon überzeugen, ob der Beamte voraussichtlich wieder dienstfähig wird, so hat sie die kreisärztliche Untersuchung zu veranlassen und somit auch die Kosten derselben zu tragen. Die Feststellung der subjektiven Beschwerden und des objektiven Befundes ist die Unterlage zu dem ärztlichen Entschluß, ob Dienstfähigkeit oder welcher Grad der Dienstunfähigkeit vorliegt. Der Arzt hat daher bestimmte Fragen an den zu Untersuchenden zu stellen, sonst ist derselbe nicht verpflichtet, etwa frühere Leiden oder beobachtete außergewöhnliche Erscheinungen an seinem Körper mitzuteilen. (Urt. R.G. vom 7. Juli 1911, III, 270/10.). Der Beamte macht sich keines Betrugsversuchs schuldig, insofern er unrichtige Angaben macht. (Urt. bayer. O.L.G. vom 17. September 1907, K.R. Jahrg. I, S. 361.). Der behandelnde Arzt darf mangels ausdrücklicher Ermächtigung seitens des Behandelnden keine Aussagen über den Gesundheitszustand, über frühere Krankheiten und deren Behandlung machen, denn er würde sich sonst der Uebertretung seiner ärztlichen Schweigepflicht schuldig machen. (§ 300 Str.G.B.).

Stellt in einem Gutachten der Kreisarzt die Dienstunfähigkeit nicht direkt in Abrede, spricht sich aber der behandelnde Privatarzt für sie ohne Rückhalt aus, so läßt sich keine Gehorsamsverweigerung feststellen, wenn der Dienstvorgesetzte den erkrankten Beamten zur Dienstleistung auffordert, er dieser nicht nachkommt, weil er sich außerstande fühlt, dies zu tun und solches dem Dienstvorgesetzten in maßvoller Weise meldet. — Ein Beamter, der sich krank gemeldet hat, aber imstande ist, seine Wohnung zu verlassen, ist verpflichtet, einer Vorladung seines Dienstvorgesetzten Folge zu leisten oder sich zu entschuldigen, falls er sich dazu nicht fähig fühlt. Hier besteht also eine gleiche Pflicht, wie solche für die vom Gericht Vorgeladenen durch das Prozeßrecht festgelegt ist. (Urt. preuß. O.V.G. vom 21. Januar 1913, I A 53/12.).

Eines Urlaubs zwecks Uebernahme öffentlicher Ehrenämter bedarf es nur in gewissen Fällen. Auf Grund des Art. 39 der R.-Verf. bedürfen Beamte zur Ausübung ihres Amtes als Mitglied des Reichstages oder eines Landtages keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. (Vgl. Richtlinien des Reichsarbeitsministers vom 5. Oktober 1920.). Der Beamte muß aber Anzeige erstatten und dartun, inwieweit eine Ausübung seiner Obliegenheiten als Abgeordneter vorliegt, wenn er während einer langfristigen Vertagung des Reichs- oder Landtags sein Abgeordnetenmandat ausüben will. Eines Urlaubs bedarf es aber zur Ausübung aller anderen öffentlichen Ehrenämter, d. h. Ehrenämter in öffentlichen Körperschaften, sofern die Ausübung des Ehrenamtes mit den Dienstverpflichtungen zeitlich zusammenfällt. Für die Zeit, in der ein Beamter als Abgeordneter keines Urlaubs bedarf, erhält er seine persönlichen Dienstbezüge ohne Abzug weiter.

Nach der preuß. Verfassung bedarf es keines Urlaubs zur usübung der Tätigkeit als Landtagsabgeordneter, als Mitglied es Staatsrats und Mitglied der Provinzial-, Kreis- und Ge eindevertretung (Art. 11, 36, 75), wohl aber eines Urlaubs zur usübung einer Tätigkeit in den Verwaltungsorganen der ge annten Körperschaften (Provinzial-, Kreis- und Stadtausschuß, agistrat, Gemeindevorstand) unbeschadet der Notwendigkeit ner Genehmigung. (Vgl. Richtlinien d. Preuß. Min. d. In. om 4. Juni 1921, Runderl. vom 28. Juli 1919.) Ein Anspruch f Dienstbefreiung zum Zwecke der Vorbereitung der Wahl den Vertretungsorganen der Selbstverwaltungskörperschaften t den Beamten nicht eingeräumt worden.

Eine Diensterleichterung zwecks Erledigung on Verbandsgeschäften soll den Vorständen er Beamtenverbände nach dem Erl. des Preuß. Just.- in. vom 24. März 1922 (Nr. 8670) möglichst zuteil wer en. Für den Fall, daß der Umfang ihrer Geschäfte als Ver eter jede nennenswerte Tätigkeit ausschließt, soll den Ver inden anheimgestellt werden, ihren Vertretern durch Annahme e entlastender Kräfte die Möglichkeit zu erhalten, zugleich erbandsgeschäfte und Dienst als Beamte zu verrichten. Es üsse Wert darauf gelegt werden, daß die Vorstandsmitglieder enigstens einen Bruchteil — und zwar bis zur Hälfte — eines ensums erledigen.

Bürgermeister Hans Aßmann.

ntscheidungen

Rückwirkung tarifvertraglicher Abmachungen auf ausgehiedene Arbeitnehmer. Zu dieser Streitfrage sind in der echtsbeilage der Bundeszeitschrift wiederholt Abhandlungen id eine Reihe von Entscheidungen, die die Rückirkung tarifvertraglicher Abmachungen zugunsten bereits ausschiedener Arbeitnehmer bejahen, veröffentlicht worden. Obeich auch bereits das Reichsgericht in seiner Entscheidung m 11. Dezember 1923 (abgedruckt in „Recht und Rechtsaxis" Nr. 3, Beilage der „D.T.Z." Nr. 11 vom 11. Mai 1924) der Streitfrage Stellung genommen und die in Gewerkhaftskreisen herrschende Rechtsauffassung bestätigt hat, ist r Streit für die Arbeitgeber und deren Organisationen anheinend immer noch nicht erledigt. So läßt auch der Verband erliner Metallindustrieller (V.B.M.I.) keine Gelegenheit vorergehen, seinen Mitgliedsfirmen die Zahlungsverweigerung n rückwirkend festgesetzten Tariferhöhungen zu empfehlen. ie Gerichte schließen sich jedoch mehr und mehr der sowohl m rechtlichen wie vom sozialen Standpunkt aus allein zueffend erscheinenden Auffassung an, daß auch die bereits ausschiedenen Arbeitnehmer Anspruch auf die aus der Rückwirng resultierende Erhöhung des Einkommens haben. In nem kürzlich vor dem Gewerbegericht Berlin im Rechtsutz des Bundes durchgeführten Prozesse entschied das Geht zugunsten des betreffenden Kollegen mit folgender Begründung:

„Bei der Auslegung von Willenserklärungen ist nach der Regel des 133 B.G.B. der wirkliche Wille zu erforschen. Hierbei erschien dem richt maßgeblich, daß die Rückwirkung auf den 1. September 1925 r festgelegt sein kann, um alle Dienste abzugelten, die seit dieser Zeit leistet sind. Andernfalls würde für die im Monat September 1925 beäftigt gewesenen Angestellten verschiedenes Recht für gleiche Pflichten schaffen worden sein. Das kann nicht der Sinn einer tariflichen Rege ig sein, die doch gerade aus allgemein sozialen Gesichtspunkten geffen zu werden pflegt. Es wäre somit eine ausdrückliche Regelung Schiedsspruch erforderlich gewesen, falls ausgeschiedene Angestellte, aber für die Zeit der Tarifgeltung tätig waren, nicht betroffen sein lten.

Im übrigen schließt sich das erkennende Gericht den in den Urteilen Landgerichts I, 8. Zivilkammer, vom 21. Juni 1923 (abgedruckt im tteilungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin, 5, Seite 185), Kammergerichts Berlin, 8. Ziv.-Senat, vom 9. Juni 1923 und des ichsgerichts, III. Ziv.-Sen., vom 11. Dezember 1923 (beide abgedruckt der Kartenauskunftei des „Arbeitsrechts" unter Tarifvertrag, Rückwirng II und IV) über die Rückwirkung auf ausgeschiedene Arbeitnehmer tretenen Meinungen an." (Urteil vom 17. Februar 1926, 166/26.)

Rechtsanspruch auf Gratifikation bei freiwilliger ständiger hlung und bei Ausscheiden vor dem Fälligkeitstage. Mit esen beiden Fragen, in denen die Rechtsprechung mangels arer gesetzlicher Bestimmungen immer noch sehr schwanend ist, hatte sich das Landgericht Hagen i. Westf. als rufungsinstanz in seiner Sitzung am 6. November 1925 zu fassen. Dem Streitfall lag folgender Tatbestand zugrunde: r Kläger war Angestellter der Beklagten seit Ende 1918 und am 20. September 1924 infolge Kündigung der Beklagten sgeschieden. Der Kläger behauptet einmal, bei seiner Einellung eine jährliche Weihnachtsgratifikation zugesagt und ese in Höhe eines Monatsgehaltes alljährlich von der Beklagn gezahlt erhalten zu haben. Damit sei eine Verpflichtung r Beklagten zur Zahlung durch fortgesetzte Uebung Bestandl des Arbeitsvertrages geworden. Demgemäß verlangt er ch für 1924 die Weihnachtsgratifikation anteilig mit dreiviertel des Betrages seines Monatsgehaltes. Die Beklagte hat demgegenüber eingewandt, daß die Gratifikation nur freiwillig gegeben sei, sie bilde ein Geschenk und keinen Anspruch. 1924 sei wegen der schlechten Geschäftslage überhaupt an keinen Angestellten eine Gratifikation gezahlt worden. Der Kläger habe schon deshalb darauf erst recht keinen Anspruch, weil er Weihnachten 1924 nicht mehr in ihren Diensten gewesen sei. Das in erster Instanz angerufene Amtsgericht Altena hat die Klage abgewiesen und insbesondere dem Vorbringen der Beklagten beigepflichtet, daß der Anspruch des Klägers nicht mehr begründet gewesen sei, weil er Weihnachten 1924 nicht mehr in den Diensten der Beklagten gestanden habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufungsklage, die das Landgericht Hagen zugunsten des Klägers entschieden hat mit folgenden Entscheidungsgründen:

„Wie die Beklagte in den letzten mündlichen Verhandlungen zugegeben hat, ist die Kündigung des Klägers fristgemäß zum 30. September 1924 erfolgt, und zwar durch die Beklagte, ohne daß der Kläger hierzu Veranlassung gegeben hatte. Bei dieser Sachlage kann sich die Beklagte nicht darauf berufen, daß ein Anspruch des Klägers entfalle, weil er Weihnachten 1924 nicht mehr in ihren Diensten gewesen sei. Wenn eine Weihnachtsgratifikation auch nur gedacht ist als eine besondere Belohnung für treues Ausharren im Dienste, so hat die Beklagte selbst dem Kläger dieses Ausharren unterbunden. Damit würde daher trotz dieses auf Veranlassung des Beklagten zurückzuführenden Ausscheidens des Klägers ein jedenfalls anteilmäßiger Anspruch auf neun Monate auf die Gratifikation gegeben sein unter der Voraussetzung, daß man im vorliegenden Fall annehmen kann, die Weihnachtsgratifikation sei Bestandteil des zwischen Kläger und der Beklagten abgeschlossenen Dienstvertrages oder sei es geworden. Diese Frage hat das Berufungsgericht bejaht. Daß etwa dem Kläger bei seiner Einstellung die Gewährung einer solchen Gratifikation zugesagt worden ist, ist durch das Schreiben vom 14. November 1924 nicht dargetan. Wohl aber steht fest, daß die Beklagte ihren Angestellten in den letzten Jahren vor 1924, sie behauptet selbst in den letzten drei Jahren, die Weihnachtsgratifikation gezahlt hat. In der Befürwortung der Frage, ob in einer solchen freiwilligen ständigen Zahlung der Gratifikation, ohne daß dieselbe ausdrücklich zugesagt worden ist, eine stillschweigende Vereinbarung der beiden Parteien dahin zu erblicken ist, daß der Kläger dieselbe nunmehr solle als ein Recht beanspruchen dürfen, hat die Rechtsprechung geschwankt. Früher wurde der Standpunkt vertreten, daß in diesem Falle die Anerkennung des Anspruches auf die Sondervergütung deshalb nicht gegeben sei, weil die Dauer der Gewährung den Charakter der Freiwilligkeit nicht zu beseitigen vermöge und ein solcher Rechtsanspruch nicht ersessen werden könne.

Neuerdings dagegen geht die Auffassung der Rechtsprechung vorwiegend dahin, daß die regelmäßig gewährte Vergütung einen Teil des Diensteinkommens bilde, und daß der Angestellte seine Lebenshaltung danach eingerichtet habe, daß deshalb die jahrelange Uebung das Recht des Dienstherrn ausschließe, ohne Grund plötzlich keine besondere Vergütung mehr zu geben. Das Berufungsgericht hat sich dieser letzteren Auffassung angeschlossen und im vorliegenden Fall eine stillschweigende Vereinbarung der Parteien über die Gewährung der Gratifikation angenommen. Die Zahlung der Gratifikation ist daher Bestandteil des Dienstvertrages zwischen den Parteien geworden, und für die Weigerung der Zahlung kann sich die Beklagte dem Kläger gegenüber deshalb nicht darauf berufen, daß ihre Geschäftslage die Zahlung einer solchen Gratifikation nicht zugelassen habe. Daß etwa die Beklagte bei den früheren Zahlungen der Gratifikation ihren Angestellten ausdrücklich erklärt habe, dieselbe erfolge aus freien Stücken, ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches, hat die Beklagte selbst nicht behauptet. Wenn ferner die Beklagte geltend macht, daß ihre sämtlichen Angestellten zu Weihnachten 1924 eine solche Gratifikation nicht erhalten hätten, so berührt dieses den Anspruch des Klägers nicht, ganz abgesehen davon, daß der Kläger durch den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband bereits im Oktober 1924 wegen dieser Gratifikation vorstellig geworden ist, so daß ein Verzicht desselben nicht angenommen werden kann.

Hiernach ist ein Anspruch des Klägers auf dreiviertel der Weihnachtsgratifikation begründet, und es war deshalb seinem Antrage entsprechend zu erkennen, so daß die Beklagte auch die Kosten des Rechtsstreites zu tragen hatte."

Schadenshaftung des Arbeitgebers bei Verstoß gegen § 23 B.R.G. Auch in diesem Jahre stößt die Durchführung der Betriebsratswahlen wieder auf allerhand Hindernisse, unter denen die passive Resistenz der Unternehmer eine sehr erhebliche Rolle spielt. Sie äußert sich vielfach dadurch, daß der Arbeitgeber trotz der an ihn gerichteten Aufforderung es unterläßt, einen Wahlvorstand zu ernennen, wie es nach § 23 B.R.G. insbesondere in den im Abs. 3 erwähnten Fällen seine ausschließliche Pflicht ist. Bekanntlich fällt mit dem Fehlen eines Betriebs- bzw. Angestelltenrates auch in den Betrieben, in denen nach § 1 B.R.G. ein Betriebsrat zu errichten ist, die Möglichkeit für die Geltendmachung der Rechte des § 84 B.R.G. (Einspruch bei Kündigungen und Entlassungen) weg. Die Arbeitgeber suchen dieses ihnen immerhin noch recht unbequeme Einspruchsrecht tunlichst auszuschalten und glauben, in der Sabotierung der Betriebsratswahlen ein hierzu geeignetes Mittel gefunden zu haben. Daß diese Taktik den beabsichtigten Erfolg trotz der Erschwerung, die Rechtsanwalt Schneider (Erfurt) auf Grund seiner in Nr. 6 der „Blätter für Arbeitsrecht" gemachten Ausführungen über die dem Arbeitgeber obliegende Beweislast macht, nicht unter allen Umständen gewährleistet, hat eine vom Gewerbegericht Köln ergangene

Entscheidung gezeigt, die gerade jetzt zur Zeit der Neuwahl der Betriebsvertretungen von aktuellem Interesse ist.

Ein Arbeiter klagte gegen seinen Arbeitgeber, der es trotz wiederholter Aufforderungen unterlassen hatte, einen Wahlvorstand zu ernennen, so daß tatsächlich die Wahlen zum Betriebsrat nicht durchgeführt wurden. Der später gekündigte Arbeiter konnte nun keinen Einspruch nach § 84 erheben und machte für den ihm daraus entstandenen Schaden den Arbeitgeber verantwortlich. Das Gewerbegericht gab der Klage statt und stellte in der Begründung des Urteils fest, daß der Arbeitgeber seiner ihm nach § 23 B.R.G. obliegenden Pflicht nicht nachgekommen wäre. Der Kläger hätte somit keinen Einspruch gegen die Kündigung erheben können. Das Gewerbegericht, das ja auch als Arbeitsgericht hätte entscheiden müssen, unterstellte, daß die Kündigung für den Arbeiter eine unbillige Härte bedeute, so daß das Arbeitsgericht dem Einspruch stattgegeben hätte. Demzufolge wurde der Arbeitgeber in Höhe des geforderten Schadensersatzes verurteilt.

Können tarifliche Gehaltserhöhungen auf übertarifliche Leistungszulagen willkürlich angerechnet werden? Als dem Verlangen der Arbeitgeberverbände, an Stelle der nach Lebens- oder Berufsjahren durchgestaffelten Tarife reine Leistungstarife zu setzen, seitens der Gewerkschaften mit dem Einwand begegnet wurde, daß damit nur eine Handhabe für ein allgemeines Sinken des Gehaltsniveaus der Angestellten geschaffen werden solle, da wurde diese Unterstellung als eine absichtliche Verkennung der durchaus edlen Motive der Arbeitgeber, wirklich leistungsfähige Angestellte dadurch noch besser als bisher bezahlen zu können, mit gut gespielter Entrüstung zurückgewiesen. Seit den ersten Abschlüssen solcher Leistungstarife hat man nun einige Erfahrungen bezüglich des guten Leistungswillens der Arbeitgeber sammeln können. Mittlerweile werden auch den vertrauensseligen Angestellten, die immer noch in dem Wahn leben, daß im beruflichen Existenzkampf persönliche berufliche Tüchtigkeit das solidarische Klassenbewußtsein gänzlich überflüssig mache, die Augen darüber aufgegangen sein, was von Beteuerungen der Arbeitgeber in dem Augenblick zu halten ist, wo Erfüllung eine Schmälerung der Gewinnraten zu werden droht.

Ein Beweis dafür, daß man in solchen Fällen leichten Herzens selbst über die primitivsten Rechtsgrundsätze sich hinwegzusetzen nicht scheut, lieferte wieder mal eine am 12. März 1926 vor dem Amtsgericht Eilenburg verhandelte, vom D.W.V. für eins seiner Mitglieder angestrengte Klage, der folgender Tatbestand zugrunde lag:

Der Kläger war seit 1917 als Werkmeister bei der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis regelt der Angestelltentarifvertrag der chemischen Industrie in der Provinz Sachsen. Der Kläger war in Gruppe D III eingruppiert und erhielt monatlich 312 R.M. Gehalt. Seit dem 1. Juli betrug das Grundgehalt seiner Gruppe 255 R.M., so daß also eine Leistungszulage von 57 R.M. in Frage kam. Durch Vereinbarung vom 8. Oktober 1925 wurde das Grundgehalt auf 275 R.M. erhöht, die Firma weigerte sich aber, das Gesamteinkommen entsprechend zu erhöhen. Der Kläger forderte indessen mit seiner Klage für die Monate Oktober bis Dezember Nachzahlung der Erhöhung von 20 R.M. für jeden Monat, da die Leistungszulage für die Zeit vom 1. Oktober 1925 ab nicht gekündigt sei. Die beklagte Firma beantragte Klageabweisung mit der Begründung, daß das Einkommen nicht in Grundgehalt und Leistungszulage zu zerlegen und sie nur verpflichtet sei, das Grundgehalt zu gewähren, eine Erhöhung des Gesamteinkommens also so lange nicht in Frage komme, als das Grundgehalt den gezahlten Betrag nicht übersteige. Das Gericht hat im Termin vom 12. März 1926 (V C 136/26) folgende Entscheidung gefällt: Die Beklagte wird verurteilt 60 R.M. an den Kläger zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe:

Nachweislich hat der Kläger für Juli bis September 1925 312 R.M. als Gehalt erhalten. Er gehört zu den Angestellten, die im allgemeinen nach dem Tarif bezahlt werden. Da das Gehalt nach dem Tarif 255 R.M. betrug, hat er eine monatliche Leistungszulage von 57 R.M. erhalten. Hierbei ist es unerheblich, ob bei der Gehaltsvereinbarung das Gehalt von 312 R.M. in 255 R.M. Grundgehalt und 57 R.M. Leistungszulage zergliedert ist oder nicht. Zu einer Kürzung der Leistungszulage für die Monate Oktober bis Dezember 1925 ist die Beklagte nicht berechtigt. Dadurch, daß sie dem Kläger mehrere Monate die Leistungszulage gezahlt hat, war zwischen den Parteien stillschweigend eine Vereinbarung dahin zustande gekommen, daß der Kläger außer dem ihm tariflich zukommenden Grundgehalt die Leistungszulage erhielt. Diese vertraglich zugesicherte Leistungszulage konnte die Beklagte nur durch Vereinbarung mit dem Kläger herabsetzen oder, falls eine Einigung nicht zu erzielen war, das Arbeitsverhältnis kündigen. § 15, Abs. 3 u. 4 des Tarifvertrages steht dem nicht entgegen. Die Beklagte hat also für Oktober bis Dezember 1925 monatlich 332 R.M. an den Kläger zu zahlen, da das Grundgehalt für diese Zeit auf 275 R.M. erhöht i Sie hat nur 312 R.M. monatlich gezahlt, so daß die Klage nach § 6 B.G.B. begründet ist.

Neue Gesetze

Neue Patentgebühren. Endlich hat der seit nahezu Jahr frist von der Reichsregierung so eindringlich empfohlene Pre abbau auch in einer Reichsbehörde selbst, nämlich im Reic patentamt, Einzug gehalten. Durch das Gesetz über die pate amtlichen Gebühren vom 26. März 1926 (Reichsgesetzbl 1926 ,Teil II, Nr. 13) sind, wie sich die Nachrichtenstelle d Reichspatentamtes in der uns zugegangenen Mitteilung a drückt, die Patentgebühren mit Wirkung vom 1. April 19 ab „erneut der veränderten Wirtschaftslage angepaßt" w den. Wie das bezüglich der Jahresgebühren geschehe ist, zeigt die folgende Tabelle, in der den neuen Sätzen d bisher geltenden in Klammern gegenüber gestellt sind:

1.	Jahresgebühr	30 R.M.	(30 R.M.)
2.	„	30 „	(30 „)
3.	„	30 „	(30 „)
4.	„	30 „	(50 „)
5.	„	50 „	(100 „)
6.	„	75 „	(175 „)
7.	„	100 „	(200 „)
8.	„	150 „	(250 „)
9.	„	200 „	(300 „)
10.	„	300 „	(400 „)
11.	„	400 „	(500 „)
12.	„	500 „	(600 „)
13.	„	600 „	(700 „)
14.	„	700 „	(800 „)
15.	„	800 „	(1000 „)
16.	„	900 „	(1300 „)
17.	„	1000 „	(1600 „)
18.	„	1200 „	(2000 „)

Die Neuregelung wirkt sich also dahin aus, daß sich d Kosten für ein über die ganze Lebensdauer (18 Jahre) aufrec erhaltenes Patent von 10065 R.M. auf 7120 R.M. vermindert daß ferner für die ersten 7 Schutzjahre statt bisher 590 R.M ab 1. April 1926 nur noch 345 R.M. oder weniger als e Drittel der in der Periode von 1891 bis 1920 erhobenen Jahre gebühren zu zahlen sein werden. Daß die Jahresgebühr b zum 7. Jahre den Betrag von 100 R.M. jährlich nicht übersteig ist im Interesse der kleinen Erfinder durchaus zu begrüße Daß sie dann aber verhältnismäßig stark und parallel mit d bisherigen Steigerungskurve aufsteigt, muß angeblich aus f kalischen Interessen in Kauf genommen werden. Daß ma nun aber bei den besonders langlebigen, also doch wohl au besonders wertvollen Patenten in den drei obersten Stufe wieder Ermäßigungen von 1300 auf 900, von 1600 auf 10 und von 2000 auf 1200 R.M. für angebracht hält, sieht do etwas stark nach besonderen Liebesgaben für die große Unternehmungen, für die kapitalkräftigen Patentinhaber au Wenn man schon mit dem auf Grund der neuen Gebührensät auf 2¼ Millionen R.M. veranschlagten Einnahmenausfall d Reichspatentamtes die Heraufsetzung der Anmeldegebüh von 15 auf 25 R.M., die natürlich jeden, auch den wirtscha lich schwächsten Erfinder trifft, motivieren zu müssen glaub so ist nicht recht erfindlich, warum man ohne zwingende Grund gerade in diesen höchsten Gebührensätzen auf eine Einnahmeausgleich verzichtet hat. Die aus der Erhöhung d Anmeldegebühr sich ergebenden Mehreinnahmen sind a 600 000 R.M. veranschlagt.

Die Zusatzpatente, für die zuletzt die Hälfte d ordentlichen Jahresgebühren zu zahlen waren, sind mit Au nahme einer Erteilungsgebühr von 30 R.M. vollständig g bührenfrei geworden. Wichtig ist noch, daß die Zuschlag gebühr für verspätete Zahlungen von bisher 25 auf künftig 10% der rückständigen Gebühr mindestens ab 5 R.M. herabgesetzt worden ist, eine Verbesserung, die n mentlich bei den höheren Jahressätzen nicht unbeachtlich is Die hohen Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühren für G brauchsmuster und Warenzeichen sind von 1 auf 60 R.M. bzw. 50 R.M. herabgesetzt.

Wenn man aber auf Grund der vorstehend erläuterten Ne regelung und der in den verschiedenen Punkten erfreulich Verbilligung der Gebührenordnung des Reichspatentamt glaubt betonen zu dürfen, daß jetzt von einer unerträgliche Belastung der Erfinder nicht mehr gesprochen werden kan so möchten wir demgegenüber doch den einen Hinweis nic unterlassen, daß in Deutschland auch heute noch die Kost für die Aufrechterhaltung eines Patentes über seine ganz Lebensdauer sich auf 7120 R.M., in Amerika dagegen a 40 Dollar = 168 R.M. stellen.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 6 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 22 der D. T. Z. | Berlin, 28. Mai 1926

Die Kündigung „dauernder" Dienstverträge

Aus Anlaß der zahllosen, durch die ungünstige Wirtschaftslage bedingten Betriebsstillegungen, Betriebseinschränkungen, Kündigungen und Entlassungen taucht viel häufiger als in früheren Jahren die Streitfrage auf, welche Sonderrechte aus Anlaß von Betriebseinschränkungen und Kündigungen solchen Arbeitnehmern zustehen, denen bei der Anstellung in mehr oder weniger bestimmter Form vom Arbeitgeber erklärt worden ist, es handele sich bei zufriedenstellenden Leistungen um eine „Dauer-" bzw. „Lebensstellung".

Soweit bei Abschluß des Dienstvertrages oder während der Dauer des Dienstverhältnisses ausdrücklich in einwandfreier, vom Arbeitnehmer nachweisbarer Form festgelegt worden ist, daß das Dienstverhältnis als auf Lebenszeit des betreffenden Arbeitnehmers abgeschlossen zu gelten hat, ist die Rechtslage verhältnismäßig klar und einfach. Nach § 624 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nämlich der Abschluß eines Dienstvertrages für die Lebenszeit des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers durchaus zulässig. Es gilt lediglich aus „sozialen und volkswirtschaftlichen Gründen", wie es in den Materialien zum bürgerlichen Gesetzbuch II 466 heißt, für den Arbeitnehmer die Besonderheit, daß er seinerseits nach dem Ablauf der ersten auf Dienstjahre das Dienstverhältnis jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten kündigen kann, während der Arbeitgeber für die Dauer seiner eigenen Lebenszeit bzw. der Lebenszeit des angestellten an den Vertrag gebunden bleibt. Auch bei solchen, auf Lebenszeit abgeschlossenen Dienstverträgen steht jedoch sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Arbeitnehmer mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vertragsabmachungen das Recht zur fristlosen Aufkündigung des Dienstverhältnisses beim Vorliegen eines wichtigen Kündigungsgrundes im Sinne der §§ 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches, 123, 124, 124 a, 133 b, 133 c und 133 d der Gewerbeordnung und 70—72 des Handelsgesetzbuches zu. Als ein solch wichtiger, die fristlose Entlassung rechtfertigender Kündigungsgrund gilt jedoch gemäß Urteil des Reichsgerichtes (Braunkohlen- und Brikettindustrie 1925, Nr. 43) bei den ausdrücklich auf Lebensdauer angestellten Arbeitnehmern, sofern dies nicht ausdrücklich vertraglich festgelegt ist, nicht schon eine wesentliche Betriebseinschränkung. Dagegen bildet nach Ansicht des Reichsgerichtes die völlige und dauernde Betriebsstillegung einen wichtigen Kündigungsgrund, sofern dem Arbeitgeber infolge der Betriebsstillegung die Möglichkeit und die Mittel zur Weiterbeschäftigung des auf Lebensdauer angestellten Arbeitnehmers fehlen und ihm nach Lage der Sache das Festhalten an dem Vertrage nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht zugemutet werden kann. Beweispflichtig dafür, daß der Vertrag tatsächlich ausdrücklich auf Lebensdauer abgeschlossen worden ist, ist grundsätzlich der Arbeitnehmer, der einen solchen Abschluß auf Lebensdauer behauptet.

Schwieriger ist die Rechtslage, wenn der Vertrag nicht ausdrücklich mündlich oder schriftlich auf Lebensdauer unter Ausschluß des Rechtes des Arbeitgebers zur befristeten Kündigung mangels Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes abgeschlossen worden ist, sondern wenn lediglich vom Arbeitgeber erklärt worden ist, es handele sich um eine Lebensstellung. Noch schwieriger wird die Frage, wenn der Arbeitgeber auch diese Erklärung noch dadurch eingeschränkt hat, daß er betonte, bei guten Leistungen könne es sich um eine Lebensstellung handeln. In solchen Fällen müßte der Arbeitnehmer, der das Vorliegen eines Vertrages auf Lebensdauer behauptet, nicht nur den Eintritt der Bedingung, also nicht nur die volle Befriedigung der berechtigten Leistungsansprüche des Arbeitgebers, sondern darüber hinaus auch beweisen, daß der Arbeitgeber mit der angedeuteten Erklärung die Beschäftigung auf Lebensdauer in rechtsverbindlicher Form zusichern wollte.

Zu beachten ist in dieser Beziehung, daß von der herrschenden Meinung (vgl. u. a. die Entscheidungen des Oberlandesgerichtes Bamberg in O.L.G.R. 3, 411, des Kaufmannsgerichtes Berlin in Berl.Kfm.G. I, 1912, 135, Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, § 66, Anmerkung 3, Band I, Seite 382, Baum: Das Recht des Arbeitsvertrages Nr. 477, 478, Hueck: Arbeitsvertragsrecht, Band II, Seite 184) das Vorliegen eines rechtsverbindlichen Dienstvertrages auf Lebensdauer nicht schon allein deshalb angenommen wird, weil der Arbeitgeber in allgemeinen Redensarten bei der Anstellung oder bei den Vorverhandlungen erklärt hat, es könne oder es werde sich um eine Lebensstellung handeln. Ganz besonders gilt dies dann, wenn der Arbeitgeber bei diesen allgemeinen Aeußerungen noch betont hat, daß natürlich die Dauer des Anstellungsverhältnisses von den Leistungen des Arbeitnehmers abhängen würde.

Solche allgemeinen, in nicht fest verbindlicher Form abgegebenen Erklärungen schließen daher nach der herrschenden Ansicht die Geltung der allgemeinen gesetzlichen Kündigungsbestimmungen nicht aus, gestatten also grundsätzlich jederzeitige Aufkündigung des Dienstverhältnisses unter Einhaltung der nach Art des Beschäftigungsverhältnisses in Frage kommenden Kündigungsfrist.

Allerdings kann gemäß einem Urteile des Reichsgerichtes (Seuffert's Archiv 63, 56, Nr. 40) nach den Grundsätzen sinngemäßer Vertragsauslegung aus solchen Erklärungen des Arbeitgebers auch in einzelnen Fällen zu entnehmen sein, daß die Parteien eine auf längere Zeit berechnete Anstellung und eine längere Kündigungsfrist als sechs Wochen haben vereinbaren wollen. Auch nach dieser Richtung hin trifft jedoch den Arbeitnehmer die volle Beweispflicht. Er wird also unter Darlegung des Verhandlungsverlaufes etwa zu beweisen haben, daß nach dem Willen der vertragschließenden Parteien die Kündigung keineswegs schon zum erstzulässigen Termine gestattet sein sollte, und er wird nach Erbringung eines solchen Beweises vielleicht die Weiterbeschäftigung bzw. Weiterbezahlung bis zum übernächsten Kündigungstermine verlangen können.

Ausnahmsweise kann auch aus dem Grundsatze von Treu und Glauben ein Anspruch auf unkündbare Beschäftigung bzw. Bezahlung für eine gewisse Mindestdauer abgeleitet werden. Wenn beispielsweise ein Arbeitgeber einen Arbeitnehmer mit Rücksicht auf die von ihm angebotene und als Lebensstellung bezeichnete Stellung veranlaßt, seine Rechte aus einem mit einem anderen Arbeitgeber laufenden mehrjährigen festen Anstellungsvertrage preiszugeben, so wird man aus dem Grundsatz von Treu und Glauben unter Umständen folgern dürfen, daß der neue Arbeitgeber zum mindesten verpflichtet ist, den betreffenden Arbeitnehmer für die Dauer des alten Vertrages zu beschäftigen. Aus ähnlichen Gesichtspunkten heraus würde es gegen Treu und Glauben verstoßen und einen Schadenersatzanspruch des Arbeitnehmers begründen, wenn ein Arbeitnehmer unter Hinweis auf die günstige Aussicht des neuen Vertragsverhältnisses und eine „Lebensstellung" veranlaßt würde, für einen Arbeitgeber einen Betrieb bei verhältnismäßig geringem Gehalt einzurichten und zu organisieren, und wenn der Arbeitgeber nach Durchführung der Einrichtungs- und Umstellungsarbeiten den Dienstvertrag trotz zufriedenstellender Leistungen ohne wichtigen Grund mit der gesetzlichen Frist aufkündigen würde, um den Arbeitnehmer um die für die Zeit nach der Betriebsumstellung in Aussicht gestellte verhältnismäßig hohe Umsatzprämie oder Tantieme zu bringen.

Nur in den seltensten Fällen dürften jedoch Regreßansprüche des Arbeitnehmers aus solchen unverbindlichen Zusagen Aussicht auf Erfolg haben, denn wie das Hanseatische Oberlandesgericht in einer Entscheidung vom 12. November 1920 (Hanseatische Rechtszeitschrift 1921, 157, Nr. 43) betont, ist grundsätzlich in der Kündigung eines Arbeitnehmers auch auf den ersten zulässigen Termin weder ein arglistiges noch ein schikanöses bzw. gegen die guten Sitten verstoßendes Verhalten im Sinne der §§ 226 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu erblicken.

Jedenfalls lehren die zahlreichen, jetzt anhängigen Rechtsstreitigkeiten, daß es unbedingt sowohl im Interesse des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers liegt, daß bei Abschluß von auf lange Dauer berechneten Dienstverträgen die Dauer des Vertrages und die Kündigungsbestimmungen einwandfrei, am besten in schriftlicher Form, festgelegt werden.

Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

Besoldungssperrgesetz und Gemeindebeamte

In weitgehendem Maße greift das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 in das Selbstbestimmungsrecht der Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften ein. Das hat die Reichsregierung von vornherein zugegeben. (Vgl. die Begründung zum Gesetz in der Drucksache zu Nr. 905, Reichstag I. Wahlperiode 1920.) Worüber aber weder bei den Beratungen im Reichsrat noch im Reichstage volle Klarheit erzielt wurde, ist die wichtige Frage, ob das Gesetz eine Verfassungsänderung darstellt oder nicht. Zwar erklärte der Vertreter des Justizministeriums, daß es sich um keine Verfassungsänderung handele, sehr sicher war man sich aber seiner Sache doch nicht; denn in beiden Körperschaften bemühte man sich, die Vorschriften über die Abstimmung bei Verfassungsänderungen innezuhalten. Durch diese Unsicherheit, welche auch in den Reden der Abgeordneten wiederholt zum Ausdruck kam, sind viele Streitfragen bei der Durchführung des Gesetzes entstanden. Man wird sich aber bei der Auslegung an die Erklärung des Vertreters des Justizministeriums halten müssen, daß eine Verfassungsänderung nicht vorliegt. Immerhin kann man sich doch der Tatsache nicht verschließen, daß die Wirkungen des Gesetzes dennoch so weitgehende sind, daß sie von einem eine Verfassungsänderung bedingenden direkten Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden nicht mehr weit entfernt sind.

In § 3 legt das Gesetz den Gemeinden die Pflicht auf, die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes geltenden, nach dem 31. März 1920 erlassenen oder in Kraft getretenen Besoldungsvorschriften neu zu regeln. Hierdurch fallen unter das Gesetz nicht nur alle neuen Besoldungsvorschriften, sondern auch die überwiegende Mehrzahl der Vorschriften über Dienstbezüge, die bereits bei Verkündung des Gesetzes galten. Soweit in diesen alten Besoldungsordnungen Beamte und Lehrer aber bereits einen Rechtsanspruch auf höhere Dienstbezüge erworben hatten, als ihnen nach der Neuregelung zustehen würden, sollten sie ihre wohlerworbenen Rechte behalten. Der Gesetzgeber wollte hiermit offenbar zum Ausdruck bringen, daß eine Abänderung des Art. 129 Abs. 1 Satz 1 der Reichsverfassung nicht beabsichtigt sei, der bestimmt, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sind. Mit dieser nahezu negativen Feststellung ist aber wenig geholfen. Welcher Beamte fällt unter diese Ausnahmebestimmung?

Hierzu ist zunächst festzustellen, daß das Entstehen eines Rechtsanspruchs auf Dienstbezüge nicht ohne weiteres das Entstehen eines „wohlerworbenen Rechts" zur Folge hat. Das Entstehen des Rechtsanspruchs setzt vor allen Dingen voraus, daß die betreffende Besoldungsordnung auch schon endgültig in Kraft getreten ist. Hierüber herrscht in der Praxis öfter Streit als man annehmen möchte.

Viel schwieriger ist die Beantwortung der Frage, wann denn ein wohlerworbenes Recht des Beamten auf Dienstbezüge vorliegt. Auch diese Frage streift die Begründung des Gesetzentwurfs und führt dazu auf S. 9 aus:

„Was unter wohlerworbenen Rechten der Beamten" im Sinne des Art. 129 der Reichsverfassung zu verstehen ist, steht nicht einwandfrei fest. Die Frage, ob der Beamte an sich ein wohlerworbenes Recht auf die ihm nach dem Gesetz zustehenden Dienstbezüge sowie auf die künftigen Dienstalterszulagen — soweit ihm das Gesetz hierauf einen Rechtsanspruch einräumt — in der Weise hat, daß diese Bezüge nur durch ein verfassungsänderndes Gesetz herabgesetzt werden können oder ob diese Ansprüche ihre zeitliche Grenze in der Dauer der Gültigkeit der grundlegenden Besoldungsnormen finden, kann hier unerörtert bleiben. Für die Reichsbeamten ist die Frage durch § 34 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 in verneinendem Sinne klargestellt und sämtliche Landesbesoldungsgesetze enthalten gleichlautende Vorschriften.

Ebenso besteht kein wohlerworbenes Recht auf Dienstbezüge, deren Nachprüfung in der maßgebenden Besoldungsnorm oder aus anderen Gründen, z. B. bei Gemeinden infolge Bestehens eines Prüfungsrechts der Aufsichtsbehörden, vorbehalten ist; einen dem § 32 Abs. 3 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 30. April 1920 ähnlichen Vorbehalt enthalten die Besoldungsordnungen aller Länder.

Ein wohlerworbenes Recht besteht auch nicht hinsichtlich des Bezuges und der Höhe von Teuerungszuschlägen, da diese jederzeit geändert oder eingezogen werden können; doch wird es nicht angehen, die Teuerungszuschläge für einzelne Beamte und Lehrer niedriger als die der übrigen zu bemessen, zum Ausgleich dafür, daß diese Beamten und Lehrer ein wohlerworbenes Recht auf ein höheres Grundgehalt haben als ihnen nach der Neuregelung zukommen würde. Ein wohlerworbenes Recht besteht insbesondere auch nicht darauf, mit einer früher gleichstehenden Beamtengattung auch fernerhin gleichbewertet zu werden.

Durch die Bestimmung in § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs (auch des Gesetzes. Der Verf.) wird klargestellt, daß den Beamten und Lehrern die vor der Neuregelung erworbenen Rechtsansprüche auf höhere Dienstbezüge, als sie ihnen nach der Neuregelung zustehen würden, gewahrt bleiben, soweit es sich um wohlerworbene Rechte in dem erörterten Sinn handelt. Dagegen will diese Bestimmung nicht etwa die erwähnte Stelle der Reichsverfassung dahin auslegen, daß jeder Rechtsanspruch eines Beamten auf einen Dienstbezug ein wohlerworbenes Recht im Sinne der Reichsverfassung begründet.

Man kann nicht eben sagen, daß diese Ausführungen geeignet sind, klarzustellen, was unter dem zu schützenden „wohlerworbenen Recht" auch nur im Sinne des Besoldungssperrgesetzes verstanden werden soll. Das ist um so bedauerlicher als gerade hierüber Streitigkeiten nicht selten sind. Da der Begriff auch sonst ein ebenso wichtiger wie umstrittener ist, besteht immer die große Gefahr, daß bei der sehr freigestellten Auslegung zu viel Rücksicht auf die finanziellen Interessen der Arbeitgeber genommen wird. Die nach Lage der Dinge zweckmäßigste Definition scheint mir die zu sein, die dem Beamten ein wohlerworbenes Recht zum mindesten auf alle diejenigen Dienstbezüge gibt, die ihm auf Grund einer uneingeschränkt gültigen Besoldungsordnung in der Weise zustehen, daß sie ihm nur durch ein zivil-, verwaltungs- oder disziplinargerichtliches Verfahren vermindert oder entzogen werden können.

Damit ist auch die Streitfrage entschieden, was für Recht der Gemeindebeamte hat, wenn seine Besoldungsregelung den Vorschriften des Besoldungssperrgesetzes nicht entspricht, obwohl sie diesen zeitlich angepaßt sein müßte. Soweit seine Besoldungsregelung nach den vorstehenden Ausführungen ein wohlerworbenes Recht darstellt, muß — auch bei allgemeiner Neuregelung — für ihn insoweit alles beim alten bleiben. Im übrigen greift das Sperrgesetz, insbesondere § 9, ein. Dieser Paragraph verbietet die Inkraftsetzung einer Besoldungsregelung in den Gemeinden, wenn sie den Vorschriften des Sperrgesetzes nicht entspricht. Es erscheint müßig, eine theoretische Untersuchung darüber anzustellen, ob eine Besoldungsordnung, welche dieser Vorschrift zuwider in Geltung gesetzt wird, nichtig ist. Da das Sperrgesetz eine Verfassungsänderung nicht darstellen soll, muß trotz des Wortlautes angenommen werden, daß eine solche Besoldungsordnung zunächst wirksam ist. Es liegen auch bereits Entscheidungen der ordentlichen Gerichte in diesem Sinne vor. Praktisch dürfte daraus nicht viel folgen, da nach § 9 Abs. 2 die zuständigen Landesbehörden verpflichtet sind, solche Besoldungsbestimmungen abzuändern. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes tragen Sorge, daß die übergeordneten Behörden unter allen Umständen in die Lage gesetzt werden, ihrem Willen Geltung zu verschaffen.

Rechtsanwalt Dr. Kurt Braun I.

* * *

Die vorstehenden Ausführungen sind uns leider verspätet zugegangen, so daß sie in ihrer praktischen Anwendbarkeit durch die inzwischen erfolgte Aufhebung des Sperrgesetzes nicht mehr voll zur Geltung kommen. Wenn wir sie trotzdem unseren Lesern noch bekannt geben, so geschieht dies einmal ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen und auch auf der Erwägung, daß immer noch Streitfälle schweben bzw. auftauchen werden, die unter der Herrschaft des Sperrgesetzes entstanden sind. Die Schriftleitung.

Einseitige Rechtsprechung in Arbeitnehmerprozessen

Aus unserem Rechtsarchiv.

Ein Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts I Berlin gibt wieder einmal Veranlassung, uns mit der Rechtsprechung in Arbeitnehmerprozessen kritisch zu beschäftigen. Es handelt sich um den Streitfall, über den wir in Nr. 10 unserer Rechtsbeilage vom 2. Oktober 1925 unter dem Titel „Ein Beamtenabbau und seine Folgen" berichtet haben, der in der ersten Instanz vor dem Gewerbegericht Berlin zugunsten des Klägers entschieden worden ist. Wir wollen noch einmal kurz das Sachverhältnis wiederholen.

Der Kläger H. ist im Jahre 1914 auf Grund seines Berechtigungsscheines zum Einjährig-freiwilligen-Dienst als Telegraphengehilfe bei der Reichspost eingetreten und hatte mit gutem Erfolg die Laufbahn zum höheren Verwaltungsdienst eingeschlagen. Im Mai 1922 wurde H. nach Maßgabe eines Vertrages zwischen dem Reichspostministerium und der Firma Drahtloser Ueberseeverkehr (Transradio) als Funkbeamter dieser Firma aus dem Reichspostdienst auf die Dauer von drei Jahren beurlaubt. Zwischen H. und der Transradio ist dann ein Privatdienstvertrag auf die Dauer von drei Jahren geschlossen worden, der am 20. Mai 1925 ordnungsmäßig be-

det gewesen wäre. Ohne das Vorhandensein eines wichtigen rundes und ohne Berufung auf einen solchen hat die Trans- dio mit Schreiben vom 24./28. Mai 1924, also ein Jahr vor blauf des Vertrages, H. entlassen und der Reichspost zur Ver- gung gestellt. Sie ist also damit vertragsbrüchig geworden.

Aber schon am 4. Januar 1924 hat die Transradio, ohne dazu ranlaßt worden zu sein, an das Reichspostministerium ein hreiben denunzierenden Inhalts gerichtet mit dem Zweck, den bau des H. auf Grund des Personalabbaugesetzes zu be- iben. Tatsächlich wurde daraufhin H. gleichzeitig mit seiner tlassung aus den Diensten der Transradio auch aus den ensten der Reichspost entlassen.

H. hat nun auf Grund dieses Sachverhaltes gegen die Trans- dio Klage auf Erfüllung des Privatdienstvertrages, h. auf Zahlung des Gehalts für die Zeit vom 1. Juni 1924 bis . Mai 1925 und auf Schadenersatz erhoben, weil der Abbau f die Denunziation der Transradio hin erfolgte.

Das Gewerbegericht Berlin hat auf Grund eingehender Ver- ndlungen in mehreren Sitzungen, insbesondere auf Grund der rsonalakten des H. festgestellt, daß sowohl ein Vertragsbruch r Transradio, als auch eine vorsätzliche Schadenszufügung rliegt und auch die Transradio zur Zahlung des Gehalts für s letzte Vertragsjahr, sowie zum Ersatz von zwei Dritteln des hadens verurteilt, der H. durch seinen Abbau als Reichs- amter — verursacht durch das Schreiben der Transradio vom Januar 1924 — entstanden ist. Ein Drittel des Schadens hat s Gewerbegericht H. selbst auferlegt, weil es der Auffassung ar, daß auch andere Motive für den Personalabbau bestimmend wesen seien. Es ist aber nachträglich festgestellt worden, ß diese Annahme des Gewerbegerichts irrtümlich war, denn e Reichspost hat, nachdem sie Kenntnis von dem Urteil des werbegerichts hatte, H. schriftlich bestätigt, daß in Abbau nicht erfolgt wäre, wenn die Trans- dio das Schreiben vom 4. Januar 1924 nicht gesandt hätte.

Gegen das ausführlich begründete Urteil des Gewerbe- richts hat die Transradio Berufung und H. wegen des ab- wiesenen einen Drittels seines Schadens Anschlußberufung ein- legt. Das Landgericht hat mit der nachstehenden Begründung r Berufung der Transradio stattgegeben und H. mit seinen mtlichen Ansprüchen abgewiesen:

„Auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist zunächst er- esen, daß die Parteien eine Vereinbarung dahin getätigt haben, daß r Kläger gleichzeitig mit dem etwaigen Abbau im Reichspostdienst ch aus dem Dienst der Beklagten trete. Hiermit hat der Oberpost- retär Bethge im Reichspostministerium bekundet, daß der Kläger n erklärt habe, er wolle nicht länger im Postdienst überhaupt hen. Bethge weiß zwar genau nicht mehr, ob er vom Kläger aus- ücklich ermächtigt war, diese Erklärung an die Beklagte weiterzu- ten. Der Zeuge Ehrich hat aber bekundet, daß Bethke ihm die obige klärung alsbald im ausdrücklichen Auftrage des Klägers übermittelt be. Der Zeuge Ehrich hat weiter bekundet, daß ihm das Vorstands- glied der Beklagten Rothscheidt erklärt habe, daß der Kläger auch n unmittelbar gegenüber den gleichen Wunsch geäußert und um ein tes Zeugnis gebeten habe, da er in die Privatindustrie gehen wolle d daß auch bereits aus dieser Auskünfte über den Kläger erfordert rden seien. Nach allem ist die von der Beklagten behauptete Ver- barung erwiesen und es entfällt somit der Gehaltsanspruch für die it des Abbaues bei der Reichspost hinaus (Ende Mai 1924). Insofern r die Klage unter Abänderung des angefochtenen Urteils abzu- isen.

Weiter war aber auch der Antrag auf Feststellung der Verpflich- g der Beklagten zum Schadenersatz abzuweisen. Als Grundlage diesen Anspruch muß zunächst der allgemeine Tatbestand des § 823 GB. entfallen, da der Tatbestand der üblen Nachrede im § 824 II GB. für den Fall besonders geregelt ist, daß der Mitteilende oder r Empfänger an der Mitteilung ein berechtigtes Interesse hat. Daß ses berechtigte Interesse vorliegend gegeben ist, folgt ohne weiteres raus, daß die Reichspostverwaltung über die dienstliche Führung er Beamten unterrichtet bleiben muß, auch wenn sie vorübergehend i einer Gesellschaft beschäftigt sind, die von ihr zwar durch die chtsform einer Aktiengesellschaft getrennt ist, aber doch mit ihr wirtschaftlichem Zusammenhange steht und für ihre Interessen in ahtlosem Ueberseeverkehr arbeitet. Die Beklagte würde demnach m Schadenersatz nur verpflichtet sein, wenn sie die Unrichtigkeit r Mitteilung kannte. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach dem gebnis der Beweisaufnahme nicht sogar die Richtigkeit der Mit- lungen erwiesen ist. Jedenfalls kann davon keine Rede sein, daß Beklagte die Behauptungen über die allgemeine Führung des Klägers er auch über die Krankheiten in irgend einer Beziehung wider sseres Wissen aufgestellt hat. Demnach entfällt jede Grundlage für n Schadenersatzanspruch, wobei dahingestellt bleibt, ob die Mit- lungen für den Abbau des Klägers allein oder in Verbindung mit deren Umständen entscheidend waren.

Demnach war das gesamte Klagebegehren, soweit es in der Be- fungsinstanz rechtshängig geworden ist, abzuweisen."

gez. Samuel gez. Stern gez. Seibertz.

Die Begründung des Urteils erscheint demjenigen, der noch er ein ungekünsteltes, natürliches Rechtsempfinden verfügt, als ne Ungeheuerlichkeit. Rein juristisch muß sie als ein erheb- her Irrtum bezeichnet werden, dem bedauerlicherweise eine bensexistenz zum Opfer gefallen ist.

Bezüglich des Anspruchs auf Fortzahlung des Gehalts bis zum Ablauf des Vertrages, nämlich dem 20. Mai 1925, hat sich das Landgericht dahin ausgesprochen, daß durch die Ver- nehmung des Oberpostsekretärs Bethge und des Zeugen Ehrich eine Vereinbarung erwiesen sei, wonach der Kläger seinen Willen zum Ausdruck gebracht habe, aus der Transradio aus- zuscheiden, falls er vom Reichspostministerium abgebaut würde. Welchen näheren Inhalt diese Vereinbarung gehabt hat und was im einzelnen über das Aus- scheiden des Klägers gesprochen worden sein soll, hat das Gericht nicht weiter nachgeprüft, sondern sich mit den ganz unzureichenden Er- klärungen der Zeugen Bethge und Ehrich be- gnügt, aus denen nichts weiter hervorgeht, als daß gesprächs- weise der Kläger dem Herrn Bethge gegenüber, der gar nicht Vertragspartei ist, erklärt haben soll, er wolle für den Fall, daß sein Abbau bei der Reichspost erfolge, nicht länger bei der Transradio bleiben.

Es ist auf ausdrückliches Befragen des Herrn Bethge ihm nicht erinnerlich gewesen, ob der Kläger ihn ausdrücklich ge- beten hat, diese Mitteilung an die Transradio weiterzugeben. Lediglich die Möglichkeit einer solchen Mitteilung gibt der Zeuge zu. Tatsächlich aber hat Herr Bethge die ihm gegenüber abge- gebene Erklärung des Klägers an Herrn Ehrich bei der Be- klagten telephonisch weitergegeben.

Der Zeuge Ehrich hat ausgesagt, daß er eines Tages von Herrn Bethge angerufen wurde, der ihm mitteilte, der Kläger habe ihm erklärt, daß im Falle seines Abbaues er auf keinen Fall bei der Transradio bleiben wolle und daß er, Bethge, vom Kläger ermächtigt worden sei, die Mitteilung an die Beklagte weiterzugeben.

Das ist das Ergebnis der Beweisaufnahme, auf die sich das zweitinstanzliche Gericht stützt, um daraus eine Verein- barung zwischen der Beklagten und dem Kläger herzuleiten, die eine Auflösung des Dienstverhältnisses zwischen den Parteien mit dem Abbau des Klägers bei der Reichspost rechtfertigen soll. Es bedarf keines weiteren Kommentars, daß diese Auffassung des Gerichts unhaltbar ist. Vereinbarungen über das vorzeitige Ausscheiden eines Angestellten, der einen langjährigen Vertrag hat, können nicht in dieser lapidaren Form als rechtsverbindlich für die Vertragsparteien angesehen werden, ebenso wenig eine gesprächsweise gemachte Mitteilung eines Angestellten gegenüber einem Dritten, der seinerseits das Gespräch an die Vertragsgegnerin weiter gibt, eine ordnungsgemäße Kündigung darstellen, die den anderen Teil berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen.

Es ist dabei von wesentlicher Bedeutung, daß es sich hier um keine vertraglich festgelegte oder gesetzliche Kündigung handelte, sondern um eine außervertragliche, daß also in dieser Kündigung eine Abänderung des Anstellungs- vertrages vom 15. bzw. 18. Mai 1922 lag und daß zu dieser Abänderung des Vertrages das Einverständnis der Beklagten notwendig war.

Nirgends ist gesagt worden, in welcher Weise die Beklagte auf diesen Wunsch des Klägers, ausscheiden zu wollen, reagiert hat. Es ist lediglich mitgeteilt worden, daß der Zeuge Ehrich späterhin von seiner Direktion den Auftrag erhalten hat, ein Zeugnis für den Kläger auszustellen. Es ist nicht anzunehmen, daß eine solche außerordentliche Kündigung und damit Abände- rung des schriftlichen Vertrages in der hier dargestellten Form erfolgen sollte. Die Beklagte hätte, wenn sie das Begehren des Klägers, vorzeitig auszuscheiden, ernst genommen hätte, ganz zweifellos in bestimmter Form schriftlich die Bedingungen des vorzeitigen Ausscheidens des Klägers festgelegt.

Von alledem ist nichts behauptet worden und tatsächlich auch nichts geschehen. Der Kläger hat immer bestritten, daß er eine Kündigung gegenüber der Beklagten ausgesprochen habe. Es kann unter diesen Umständen eine Vereinbarung zwischen den Parteien, wie sie das Gericht annimmt, nicht als er- wiesen angesehen werden, umsoweniger, als der Zeuge Ehrich als Zeuge eine sehr zweifelhafte Rolle gespielt und es offenbar mit der Wahrheit nicht sehr genau genommen hat. Es ist ganz auffallend, daß der Zeuge Ehrich bei seiner Vernehmung sich genau daran erinnert, daß Herr Bethge in dem vorher erwähnten telephonischen Gespräch mit ihm erklärt habe, er sei vom Kläger ermächtigt, seinen Wunsch auf „vorzeitiges Ausscheiden" an die Beklagte weiterzugeben, während sich der Zeuge Bethge nicht mehr erinnern konnte.

Es dürfte dem Gericht der Gedanke nicht fern gelegen haben, daß eine so unverständige Handlung dem Kläger, der im übrigen als außerordentlich intelligent gilt, nicht zuzutrauen ist, einen festen Vertrag entschädigungslos aus der Hand zu geben, obwohl er auch bei der Reichspost abgebaut wird, ohne gleichzeitig eine andere gleichwertige oder bessere Position zu haben.

Während das Gewerbegericht sich eingehend mit den Personalakten der Reichspost befaßt hatte und so den Beweis für die Unrichtigkeit, ja Unsinnigkeit der Behauptungen der Transradio als erbracht ansah, hat das Landgericht offenbar nicht einmal diese wichtigsten Unterlagen gesichtet. Denn nur so ist es denkbar, daß die Personalakten selbst, insbesondere aber das maßgebende Schreiben der Transradio vom 15. März 1924 in dem Urteil mit keiner Silbe erwähnt werden. Dieses Schreiben ist allein von so entscheidender Bedeutung, weil die Beklagte in diesem sich selbst noch auf den Standpunkt gestellt hat, daß der Vertrag mit dem Kläger noch bis zum 20. Mai 1925 läuft und weil dieses Schreiben längere Zeit nach der angeblichen Unterredung Bethge-Ehrich und H. abgesandt wurde, über welche das Gericht Beweis erhoben hat. Die Transradio hat sich lediglich hilfesuchend an das Reichspostministerium gewandt, um von diesem bei einer vorzeitigen Beseitigung des Klägers unterstützt zu werden. Denn nach dem Vertrage war die einzige Möglichkeit, den Kläger los zu werden, die Zurückberufung des Klägers zur Reichstelegraphenverwaltung.

Wir wiederholen dieses Schreiben nachstehend wörtlich:

15. März 1924.

„Bl. 205 D. A. Drahtloser Ueberseeverkehr.
Betrifft: Funkbeamten Karl Honemeyer.

Die O.P.D. Minden teilt uns mit, daß der Telegraphenpraktikant Honemeyer unter die P.A.V. fällt und so zum 31. Mai 1924 gekündigt ist. Der Vertrag des Honemeyer mit uns läuft noch bis zum 31. Mai 1925. Auf Anfordern der Verwaltung kann er jedoch vor Ablauf nach Vereinbarung mit uns gelöst werden, falls die Verwaltung H. zurückberuft. Da in Bezug auf die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrage nach der Entlassung des H. von der Verwaltung in rein rechtlicher Beziehung Zweifel entstehen könnten, so bitten wir das Reichspostministerium, um jeder Schwierigkeit aus dem Wege zu gehen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen und den H. vor dem 31. Mai 1924 rechtzeitig zur Verwaltung zurückzuberufen. Es dürfte nicht in der Absicht der Verwaltung liegen, Honemeyer nach seiner Entlassung aus dem Reichsdienst bei uns noch weiter zu beschäftigen. gez. Transradio."

Nach der ganzen Sachlage hätte daher dem Kläger wenigstens das Gehalt für die Zeit bis Ablauf des Vertrages zugesprochen werden müssen. Wenn das Gericht sich hierzu ohne weiteres nicht entschließen konnte, so wäre immerhin der Fall gegeben gewesen, dem Kläger den richterlichen Eid darüber aufzuerlegen, daß er eine vorzeitige Auflösung des Vertrages mit der Beklagten nicht vereinbart habe.

Zu der Frage des Schadenersatzes hat sich das Gericht auf den Standpunkt gestellt, daß aus der im Schreiben vom 4. Januar 1924 enthaltenen Auskunft ein Schadenersatz des Klägers nicht gegeben sei. Die Anwendung des § 823 BGB. hat das Gericht mit der Begründung abgelehnt, daß der § 824 BGB. eine Sonderregelung enthalte, durch die die allgemeine Bestimmung des § 823 BGB. ausgeschaltet werde.

Im Schreiben vom 4. Januar 1924 ist die Ehre des Klägers in sehr erheblichem Maße seitens der Beklagten verletzt worden. Es kann kein Zweifel sein, daß die Ehre ein Rechtsgut ist, das unter den Begriff „ein sonstiges Recht" des § 823 Abs. 1 fällt. Nun ist allerdings zuzugeben, daß, wenn die Verletzung dieser Ehre auch nach § 824 zum Schadensersatz verpflichtet, man den allgemeinen § 823 nicht anwenden kann. Es nötigt aber keineswegs dazu, die Anwendbarkeit des § 824 abzulehnen. Denn handelt jemand im Sinne des § 824 wider besseres Wissen, so besteht auch nach dieser Bestimmung die volle Schadenersatzpflicht des Handelnden.

Nun hat das Gericht sich auf den Standpunkt gestellt, daß ein Handeln wider besseres Wissen in den Mitteilungen des Schreibens vom 4. Januar 1924 nicht zu erblicken sei und daher, zumal es sich um die Wahrung berechtigter Interessen der Beklagten gehandelt hat, die Schadensersatzpflicht aus diesem Gesichtspunkte entfallen müsse. Das Gericht hat sogar die Frage, ob sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme die im Schreiben vom 4. Januar 1924 enthaltenen Vorwürfe als erwiesen darstellen, offen gelassen, die Möglichkeit aber immerhin erwogen.

Die Zeugen haben allerdings bekundet, daß in seinem dienstlichen Verhalten der Kläger zu wünschen übrig gelassen habe. Einzelheiten, worin das dienstwidrige Verhalten des Klägers bestanden habe, konnten die Zeugen durchweg nicht angeben.

Nur allgemeine Bemerkungen über seine persönliche Eigenart sind von den Zeugen bekundet worden. Daraus hat das Gericht offenbar die Berechtigung der Beklagten anerkannt, die im Schreiben vom 4. Januar 1924 erklärt, daß sie mit der Dienstauffassung des Klägers nicht einverstanden gewesen sei. Wir möchten dahin gestellt sein lassen, ob die Beweiswürdigung des Gerichts in diesem Punkte zutrifft oder nicht. Es ist das lediglich eine Ansichtssache, über die nicht gestritten werden kann.

Dagegen wird u. E. das Gericht in dem zweiten Punkt des Schreibens vom 4. Januar 1924, worin dem Kläger vorgeworfen wird, daß er während der 90 Tage seiner Erkrankung zum T nicht krank gewesen sei, also unter Vorspiegelung falscher Ta sachen sich vom Dienst fern gehalten habe, der Tragweite sein Inhalts nicht gerecht. Hier hat das Gericht kein Gewicht da auf gelegt, daß sämtliche Krankheitstage des Klägers durch ärz liche Atteste belegt waren und hat ebenso wenig Bedeutu dem zweiten Gesichtspunkt beigelegt, der sich aus der wiede holten Vernehmung des Zeugen Ehrich ergeben hat.

Dieser Zeuge hat nämlich bei seiner ersten Vernehmu erklärt, daß der Eindruck, der Kläger sei nicht immer währe seines Fehlens krank gewesen, damit zu begründen sei, daß sich auf Verlangen der Beklagten geweigert habe, sich bei Vertrauensarzt der Beklagten untersuchen zu lassen. Es wur dann festgestellt, daß diese eidliche Aussage des Zeugen Ehri falsch ist. Auf diese Richtigstellung seitens des Klägers hin e schien dann im nächsten Termine noch einmal Herr Ehrich u erklärte nunmehr, daß er seine bisher unter Eid abgegebe Erklärung nicht mehr aufrecht erhalten könne, daß er vielme nach Rückfrage bei dem Vertrauensarzt festgestellt habe, d der Kläger tatsächlich zur Untersuchung bei ihm gewesen s

Damit war das wesentlichste Argument, auf das sich d Beklagte zur Begründung ihres Vorwurfs im Schreiben vo 4. Januar 1924 stützte, weggefallen. Trotzdem glaubt das G richt, daß die Beklagte, als sie den Vorwurf wegen des Fehle gegen den Kläger erhob, nicht wider besseres Wissen und Wahrung berechtigter Interessen gehandelt habe.

Diese Auffassung kann nicht geteilt werden. Der Begr des Handelns wider besseres Wissen ist vom Gericht verkan Wesentliche Kommentare zu dieser Frage sind anderer Meinu wie das Gericht. So sagt der Kommentar der Reichsgericht räte zu § 824 BGB., Anm. 8, folgendes:

„Die Mitteilung ist auch dann wissentlich falsch, wenn d Mitteilende etwas zu wissen behauptet, wovon er selbst innerlich kei sichere Ueberzeugung hat, sofern er sich der Unsicherheit sein Wissens bewußt ist."

Ebenso ist in einer Entscheidung in Grachot, Band 3 Seite 849, folgendes gesagt:

„Arglistig handelt auch, wer unwahres als wahr und als sei Ueberzeugung hinstellt, ohne von der Wahrheit überzeugt zu sein

und bezüglich der Wahrung berechtigter Interessen ist im Kor mentar zum Strafgesetzbuch von Oehlshausen zu § 193, Anm. folgendes gesagt:

„Die Wahrung berechtigter Interessen ist schon beim bloß Mangel des Glaubens an die Begründetheit der Vorgänge, insbesonde bei Unterlassung der Prüfung der Wahrheit der erhobenen Vorwü nach Maßgabe der dadurch bekundeten Fahrlässigkeit und Frivoli ausgeschlossen."

und ebendort in Anmerkung 4 ist gesagt:

„Es ist zu beachten, daß das Gesetz nur tadelnde Urteile üb Leistungen hervorhebt; die Zulässigkeit solcher über die Person unte liegen den gemeinen Normen."

Aus diesen Zitaten, denen noch eine Reihe weiterer z gefügt werden könnte, ergibt sich in vollster Klarheit, wer man sie auf den vorliegenden Fall anwendet, daß die Beklag keine Sicherheit über die von ihr erhobenen Vorwürfe i Schreiben vom 4. Januar 1924 gehabt hat und gehabt habe kann.

Es ergibt sich weiter, daß sie es auch an einer sorgfältige Prüfung hat fehlen lassen, ehe sie die Vorwürfe erhob. D ergibt wiederum die Aussage des Zeugen Ehrich, der na unzureichender Information unter seinem Eide erklärt hat, d Kläger habe sich geweigert, sich vom Vertrauensarzt unte suchen zu lassen, um nachher zu erklären, daß er sich b seiner Aussage geirrt habe, der Kläger habe sich doch unte suchen lassen.

Einen besseren Beweis für den Mangel der Sorgfalt d Beklagten bei Prüfung der Frage über die Gründe des Fehle des Klägers kann es kaum geben. Nach den vorerwähnte Zitaten bestand bei der Beklagten zum Mindesten eine Unsiche heit darüber, ob die Vorwürfe berechtigt sind oder nicht u waren daher als wider besseres Wissen aufgestellt anzusehe

Auf alle diese Gesichtspunkte ist das Gericht nicht eing gangen, sondern hat trotz des eigenartigen Ergeb nisses der Beweisaufnahme sich auf den Stand punkt gestellt, daß keine Rede davon sein könne, daß d Behauptungen der Beklagten wider besseres Wissen aufgestel worden sind.

Es kann nach unseren vorstehenden Ausführungen nic zweifelhaft sein, daß es sich um ein Urteil handelt, das de Rechtsempfinden der Arbeitnehmerschaft in keiner Weise g recht wird, das aber leider durch ein weiteres Rechtsmitt nicht mehr angefochten werden kann. Diese Feststellung i umso bedauerlicher, als bisher die 8. Zivilkammer des Lan gerichts I als Sonderkammer für arbeitsrechtliche Berufung fälle mit ihren unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirekto Gerstel gefällten Entscheidungen auch in Arbeitnehmerkreise hohes Ansehen und Vertrauen genoß. L. Lehmann.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 7 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 27 der D. T. Z. | Berlin, 2. Juli 1926

Entscheidungen

Fristlose Entlassung wegen Ablehnung eines vertragswidrigen Arbeitsauftrages. Zu dieser Rechtsfrage hatte im Termin vom 26. April 1926 (Proz. Reg. 458/1926) die Kammer I des Gewerbegerichts Nürnberg Stellung zu nehmen. Der Klage lag folgender Tatbestand zugrunde:

„Durch schriftlichen Vertrag vom 29. Oktober 1924 wurde der Kläger bei der beklagten Firma als Techniker mit einem Monatsgehalt von 160 Mark eingestellt. § 2 des Vertrages bestimmt: „Herr ..... widmet seine Tätigkeit ausschließlich dem Geschäfte in der von dem Vorstand der A.S.W. zu bestimmenden Weise, unterwirft sich der ihm bekannten Fabrikordnung und verspricht, den getroffenen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten." Dem Kläger wurde zum 30. April mit Schreiben vom 30. März ordnungsgemäß gekündigt. Am 31. März wurde eine fristlose Entlassung ausgesprochen. In der Klage wird geltend gemacht, die Entlassung sei zu Unrecht erfolgt. Kläger sei am 31. März, vormittags 10 Uhr, von dem Buchhalter der Beklagten aufgefordert worden, mit den übrigen technischen Angestellten zwecks Abzählung von Spritzgußartikeln (4 bis 5 Kisten) in die Werkstatt zu gehen. Die Spritzgußstücke sollten von den technischen Angestellten herausgenommen und gezählt werden, eine Arbeit, die von jedem ungelernten Arbeiter verrichtet werden könne. Kläger, der im Laufe des Dienstverhältnisses als erster Konstrukteur beschäftigt worden sei und dem zu seiner Unterstützung jeweils 2 bis 3 Techniker beigegeben gewesen seien, habe die Verrichtung dieser Arbeit abgelehnt. Daraufhin sei er zu dem Direktor geschickt worden. Dieser habe ihm erklärt, er habe Anweisung gegeben, daß das gesamte technische Personal diese Arbeit zu verrichten habe und habe den Kläger gefragt, ob er die Arbeit verrichten wolle. Der nicht. Dieser habe darauf erwidert, daß er selbstverständlich seine Arbeitskraft für jede Art von technischer Arbeit, wie sie in seinem Vertrag vorgesehen sei, zur Verfügung stelle, diese reine Handarbeit jedoch ablehnen müsse, da sie weder mit seinem Dienstvertrag, noch mit seiner Stellung in Uebereinstimmung zu bringen sei. Daraufhin habe der Direktor erklärt, daß er fristlos entlassen sei. In der schriftlichen Wiederholung der Entlassung vom 31. März sei die Entlassung mit ausdrücklicher Arbeitsverweigerung begründet. Auch sei angegeben, daß es sich bei der geforderten Arbeit um eine Monatsinventur gehandelt habe. Von einer solchen sei dem Kläger überhaupt nichts bekannt gewesen, eine Mitwirkung dabei sei früher nie verlangt worden.

Von der Beklagten wurde kostenfällige Klageabweisung beantragt, mit folgenden Ausführungen: Kläger habe gewußt, daß es sich um eine Monatsbilanz handelte. Er habe schon öfter Arbeiten dafür verrichtet. Mit Errichtung der hiesigen Geschäftsstelle würde eine solche vorgenommen, das sei ein Monat gewesen, bevor der Kläger bei der Firma eingestellt worden sei. Bisher habe Kläger sich daran beteiligt mit Abrechnung und Aufstellung von Inventur, die er im Büro hergestellt habe. Diesmal sei die Weisung ergangen, Inventur in der Werkstätte vorzunehmen, und zwar aus dem Grunde, weil die Inventur bisher unzuverlässig gewesen sei und grobe Irrtümer vorgekommen seien. Zu diesem Zwecke sei dem ersten Buchhalter das technische Personal zur Verfügung gestellt worden. Der Direktion sei daran gelegen, daß eine absolut zuverlässige Zählung stattfindet. Es habe sich um eine Vertrauenssache gehandelt. Kläger sei nicht erster Konstrukteur gewesen, Konstruktionschef sei vielmehr Ingenieur G., Kläger habe auch nicht die Eigenschaft eines Vorgesetzten besessen, er sei nur erste Kraft gewesen, dem noch ein bis zwei Zeichner beigegeben gewesen seien und habe den Ingenieur G. in dessen Abwesenheit vertreten. Kläger habe es abgelehnt, die Inventur mit vorzunehmen, mit der Erklärung, die Arbeit stehe unter seiner Würde. Es seien ihm keinerlei manuelle Arbeiten angesonnen worden. Er hätte keinen Finger zu rühren brauchen. Zum Herausnehmen der Stücke aus den Kisten hätte er sich der Hilfskräfte bedienen können. Er hätte sich die Stücke auch abzählen lassen können. Es habe sich im wesentlichen darum gehandelt, absolut zuverlässige Angaben zu erhalten. Der Vertreter der Firma bemerkte noch, er als Direktor scheue sich im übrigen nicht, erforderlichenfalls selbst mit Hand anzulegen, ohne daß er seiner Würde damit etwas vergebe.

Von der Klagepartei wurde dabei vorgebracht, es seien bisher derartige Arbeiten noch nie vom Kläger verlangt worden, bisher habe er lediglich schriftliche Arbeiten erledigt. Er habe sich geweigert, rein handwerksmäßige Arbeiten auszuführen, die ein Hilfsarbeiter vornehmen könne. Kläger bemerkte noch selbst dazu, wenn gezählt werden solle, müßten die Teile aus den Kisten herausgezählt werden. Er würde sich nicht scheuen, mitzuarbeiten, wenn der Betrieb stillstehen würde, aber während des Betriebes könnten derartige Arbeiten nicht von ihm verlangt werden. Der Direktor habe ihm erklärt: „Gut, wenn Sie nicht wollen, sind sie sofort entlassen".

Die für die Abweisung der Klage dem Gericht ausreichend erscheinenden Gründe lauten folgendermaßen:

„Kläger war technischer Angestellter im Sinne des § 133a der G.O. Nach § 133b kann vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jeder der beiden Teile die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt. In § 133c ist als Entlassungsgrund ausdrücklich aufgeführt, wenn der Arbeitnehmer den nach dem Dienstvertrag ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen beharrlich sich weigert. Es ist lediglich die Frage zu entscheiden, ob Kläger berechtigt war, die ihm angesonnene Art der Beteiligung an der Inventuraufnahme abzulehnen. Das Gericht muß dies verneinen. Vom Kläger wurde keine Arbeitsleistung verlangt, die man ihm billigerweise nicht zumuten könnte. Nach der Darstellung des Direktors der Firma handelte es sich um eine Vertrauenssache. Eine rein handwerksmäßige Arbeit wurde von ihm nicht verlangt. Kläger hätte seiner Würde nichts vergeben, wenn er dem Auftrag, der sich im Rahmen seiner Vertragspflichten bewegte, sich unterzogen hätte. Mit Recht hat die Firma wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung die Entlassung ausgesprochen.

Die Klage war daher als unbegründet abzuweisen."

Das Urteil muß als Fehlurteil angesprochen werden. Es stützt sich in der Hauptsache auf die Aussage des Vertreters der Beklagten, der im vorliegenden Falle Partei ist, da er die fristlose Entlassung selbst ausgesprochen hat.

Kläger ist als Techniker mit besonderem Anstellungsvertrag eingestellt worden und wurde als erster Konstrukteur beschäftigt; zu seiner Unterstützung waren ihm noch ein bis zwei jüngere Leute beigegeben, denen er die Arbeit zuzuweisen und deren Arbeiten er zu überwachen hatte. In Abwesenheit des Konstruktionschefs (Oberingenieur) war er dessen Stellvertreter. Aus dieser, von der Beklagten zugegebenen Tatsache ergibt sich ohne weiteres die Vorgesetzteneigenschaft des Klägers gegenüber dem anderen technischen Personal. Angesichts dieser Stellung bedeutete es zweifellos eine Herabwürdigung, wenn ihm zugemutet wurde, Arbeiten zu verrichten, die von jedem ungelernten Arbeiter ausgeführt werden können. Aus der Verweigerung einer solchen Arbeit kann niemals ein Grund zur fristlosen Entlassung gemäß § 133b, bzw. 133c, Abs. 3 der Gewerbeordnung hergeleitet werden.

Welche Arbeit wurde dem Kläger nach den ursprünglichen Weisungen des Direktors angesonnen?

Er sollte mit den übrigen technischen Angestellten 4 bis 5 Kisten Spritzgußartikel während der Betriebszeit abzählen, damit die Inventur aufgenommen werden konnte. Dazu war nötig, daß die einzelnen Teile aus den Kisten herausgenommen, gezählt und beiseite gelegt wurden, eine unsaubere, rein mechanische Arbeit, die obendrein noch in Gegenwart der Arbeiter während des Betriebes ausgeführt werden sollte. Diese Arbeit, und nur diese, lehnte der Kläger ab, dagegen stellte er sich — wie von der Beklagten selbst zugegeben wurde — für jede andere Arbeit, gleichviel ob kaufmännischer oder technischer Natur, zur Verfügung und betonte diese Bereitwilligkeit in persönlicher Unterredung mit dem im Prozeß als Vertreter der Beklagten auftretenden Direktor. Der letztere bestand auf seiner Anordnung, daß Kläger mitzuzählen habe und entließ diesen, als er diese Arbeit verweigerte. Davon, daß Kläger die Arbeit von Hilfskräften hätte verrichten lassen können, oder wie der Vertreter der Beklagten in dem Prozeß sich ausdrückte, „der Kläger keinen Finger hätte zu rühren brauchen", war in der Unterredung nicht gesprochen worden. Die letzte Aeußerung wäre aber auch sinnlos; denn wenn Kläger „keinen Finger hätte zu rühren brauchen", wäre seine Anwesenheit vollständig überflüssig und die Anordnung des Direktors, Kläger „soll mitzählen", ebenso sinnlos gewesen. Wenn das Gericht den Standpunkt vertritt, daß Kläger gleichwohl diese Arbeit hätte leisten müssen, dann bedeutet diese Stellungnahme eine völlige Verkennung der besonderen Tätigkeit eines Angestellten. Der Begriff der „beharrlichen Arbeitsverweigerung" des § 133c, Abs. 3 der Gew.O., kann nur so ausgelegt werden, daß damit die beharrliche Verweigerung von Arbeiten getroffen werden soll, die der Dienstnehmer auf Grund seines Arbeitsvertrages oder seiner beruflichen Stellung zu leisten verpflichtet ist, oder die ihm noch zugemutet werden kann. Dazu gehört beim technischen Angestellten keinesfalls die Verrichtung rein manu-

eller, mechanischer Arbeiten, die von jedem ungelernten Arbeiter verrichtet werden können und deren Ausführung weder auf Grund des Dienstvertrages noch der Berufsstellung des Angestellten verlangt werden kann.

Daran wird nichts geändert, wenn im vorliegenden Falle der Vertreter der Beklagten erklärt, er würde sich nicht scheuen, erforderlichenfalls selbst mit Hand anzulegen, ohne daß er seiner Würde damit etwas vergäbe und daß es sich darum gehandelt habe, absolut zuverlässige Angaben zu erhalten. Solche Redensarten können für das Urteil nicht herangezogen werden. Die vom Gericht als „Vertrauenssache" gewürdigte Arbeit verliert dadurch nicht den Charakter als rein mechanische, handwerksmäßige Tätigkeit.

Würde sich die im vorliegenden Falle vom Gewerbegericht Nürnberg vertretene Rechtsauffassung allgemein durchsetzen, dann wäre der Willkür in der Rechtsprechung Tür und Tor geöffnet. Der Arbeitgeber hätte nur zu erklären, daß es sich um eine Vertrauenssache handele und daß er sich nicht scheue, selbst eine solche Arbeit zu verrichten, um den Angestellten zu jeder beliebigen Arbeit zu zwingen und damit die Voraussetzung für den Tatbestand des § 133 c, Abs. 3 der Gewerbeordnung, zu schaffen. Dann könnte — um nur ein Beispiel anzuführen — jeder Direktor von einem Techniker verlangen, daß er nebenbei als sein Chauffeur tätig sei, denn Autofahren ist schließlich auch Vertrauenssache, und der Direktor hält es nicht unter seiner Würde, gelegentlich sein Auto selbst zu steuern. Wo liegt dann die Grenze zwischen der Arbeit, die man dem Angestellten zumuten kann und jener, die er nicht zu leisten braucht, um sich nicht der Gefahr einer fristlosen Entlassung auszusetzen? Für die Urteilsfindung kann immer nur der Dienstauftrag, den der Angestellte auf Grund seines Anstellungsvertrages auszuführen hat, maßgebend sein, nicht aber persönliche Ansichten und Redensarten irgendeines Vorgesetzten.

Wir glauben, auch ohne Kommentar verstanden zu werden, wenn wir zum Abschluß der vorstehenden Ausführungen noch darauf hinweisen, daß als Beisitzer mitgewirkt haben: auf Arbeitgeberseite ein Flaschnermeister, auf Arbeitnehmerseite ein Lebküchner.

Es ist bedauerlich, daß das Urteil nicht berufungsfähig ist und infolgedessen die Probe auf Korrektur durch eine höhere Instanz nicht gemacht werden kann.

Haben Betriebsratsmitglieder bei einem größeren Abbau einen gegenüber den übrigen gekündigten Arbeitnehmern erhöhten Schutz? In Nr. 3 des laufenden Jahrganges unserer Rechtsbeilage vom 26. 2. 1926 veröffentlichten wir ein Urteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 30. 12. 1925, das bezüglich der Frage, ob das Gericht die fehlende Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes (§ 97 B.R.G.) zwecks Herbeiführung einer Vertragsabänderung ersetzen könne, einen verneinenden Standpunkt einnahm.

Die betreffende Firma konnte diese prozessuale Niederlage anscheinend nur schwer verwinden, denn sie versuchte sehr bald wieder, eine Kündigungszustimmung zu erhalten. Sie hielt nach der im April 1926 erfolgten Neuwahl des Angestelltenrats, der trotz heftiger Gegenpropaganda wieder eine freigewerkschaftliche Mehrheit hatte, den geeigneten Zeitpunkt für gekommen. Der Angestelltenrat verweigerte jedoch die nachgesuchte Zustimmung, worauf die Firma wiederum das Arbeitsgericht anrief. Letzteres lehnte auch dieses Mal die Ersetzung der Zustimmung ab.

Aus der Begründung des Urteils des Arbeitsgerichts Lübeck vom 27. 5. 1926 A. Z. II. A. G. 10/1926 geben wir folgendes wieder:

„Hat ein Mitglied der Betriebsvertretung auch keinen Anspruch darauf, bei einem Abbau bis zuletzt beschäftigt zu bleiben, so ist doch grundsätzlich, solange noch gleichwertiger Ersatz, der nicht der Betriebsvertretung angehört, vorhanden ist, dieser zunächst zu entlassen. Die betriebswirtschaftlich und sozialpolitisch gebotene Reihenfolge der Entlassung muß eingehalten werden.

Was die betriebswirtschaftliche Seite betrifft, so konnte das Arbeitsgericht nach den Aussagen der Zeugen N. N. nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß deswegen eine Kündigung des G. erforderlich wäre. Er ist auch bereits acht Jahre ohne Beanstandung bei der Antragstellerin beschäftigt.

Zu berücksichtigen war noch, daß bei der Antragstellerin mehrere Angestellte vorhanden sind, die auch nur in einem Vertragsverhältnis als Zeichner zu der Antragstellerin stehen. Ihre Vorbildung ist allerdings eine bessere als die des Zeichners G. Unter ihnen befinden sich aber unverheiratete Angestellte und ein noch Pension beziehender Marineingenieur a. D. — Nach alledem gelangte das Arbeitsgericht zu dem Spruche, daß der Antrag der Antragstellerin, die fehlende Zustimmung des Angestelltenrates zur Kündigung des Angestellten G. zu ersetzen, zurückzuweisen war."

Liegt ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung vor, wenn ein gekündigter Angestellter in der Absicht, sich selbständig zu machen, bereits während der Kündigungszeit Kunden wirbt? Mit dieser Frage hatte sich das Landgericht Augsburg als Berufungsinstanz in einem für ein Mitglied unseres Bundes durchgeführten Rechtsstreit zu befassen. Der Sachverhalt war kurz folgender:

Ein Ingenieur hatte nach 14jähriger Tätigkeit seine Stellung zum 31. Juli 1925 selbst gekündigt. Er wurde daraufhin Anfang Juli bis zur Beendigung des Dienstvertrages beurlaubt. Am 6. Juli 1925 erfolgte dann die fristlose Entlassung mit der Begründung, daß er die bei der Firma erworbenen Kenntnisse dazu benutzt habe, für sein zu errichtendes Geschäft Kunden zu werben. Darin liege eine grobe Verletzung der sich aus dem Dienstvertrage ergebenden Pflichten (Vertrauensbruch, Untreue usw.), die sie zur fristlosen Entlassung berechtige. Der betreffende Kollege behauptete, daß er von dem fraglichen Projekt nicht durch seine Tätigkeit bei der Firma, sondern durch einen oft auswärts weilenden Reiseingenieur Kenntnis erhalten habe. Im übrigen bestritt er das Vorliegen eines wichtigen Entlassungsgrundes und erhob Klage auf Zahlung des Juligehaltes vor dem Gewerbegericht in Augsburg. Hier wurde die Firma nach dem Klageantrage verurteilt. Das Landgericht Augsburg wies die von der Firma eingelegte Berufung durch Urteil v. 29. 1. 26, A. Z. I F 162/25 mit folgender auszugsweise wiedergegebenen Begründung zurück:

„Zutreffend geht der Erstrichter bei der Entscheidung des Falles davon aus, ob der Beklagten ein außerordentlicher Kündigungsgrund zur Seite gestanden ist oder nicht. Er hat diese Frage verneint, und zwar, wie das Berufungsgericht auf Grund der vor ihm gepflogenen Beweiserhebung annimmt, mit Recht. Es kann keine Rede davon sein, daß der Kläger ein Dienstgeheimnis eigennützig ausgebeutet und dadurch seine Treuepflicht gegenüber der Beklagten verletzt hätte. Wie peinlich der Kläger bemüht war, die ihm im Dienste der Beklagten zu Kenntnis gekommenen Projekte nicht für sich auszunützen, ergibt die Aussage des Zeugen T. Es ist nun richtig, daß ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung eines Angestellten in einer Untreue gegenüber dem Prinzipal liegen kann. Von einer solchen Untreue kann aber im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden. Zwar stand der Kläger noch bis 31. Juli 1925 rechtlich in einem Dienstverhältnis zur Beklagten. An dem Unternehmen mit dem Zeugen N. durfte er sich erst nach Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Beklagten beteiligen.

Wenn nun auch dem Kläger nach § 629 B.G.B. kein Recht zustand, von der Beklagten eine angemessene Zeit zur Vorbereitung auf seine eigene Erwerbstätigkeit, sondern nur zum Aufsuchen eines anderen Dienstes zu verlangen, so war es ihm doch andererseits auch nicht verboten, seine Urlaubszeit, die ihm von der Beklagten bewilligt war, zur Vorbereitung auf sein eigenes Unternehmen zu benützen, insbesondere dann, wenn dies, wie hier, geschah, ohne daß er Dienstgeheimnisse über geschäftliche Unternehmungen der Beklagten verwertete.

Wenn nun der Kläger bei der Bewerbung dem Zeugen H. gegenüber sich darauf berief, daß er bei der Beklagten war, so verstößt die in keiner Weise gegen die ihm obliegende Treupflicht. Dazu kommt im vorliegenden Falle noch, daß, wenn auch rechtlich noch ein Vertragsverhältnis zwischen den Streitteilen bis 31. Juli 1925 bestand, doch tatsächlich durch die Beurlaubung und Einlieferung aller Arbeiten und Materialien des Klägers an die Beklagte alle Beziehungen abgebrochen waren. Bei dieser Sachlage konnte der Erstrichter mit Recht in dem Verhalten des Klägers keinen so schweren Verstoß erblicken, daß dadurch der Beklagten ein außerordentliches Kündigungsrecht erwachsen wäre. Der dem Kläger zuerkannte Betrag ist der Höhe nach nicht bestritten. Die Bemängelung des Zinssatzes von ein Prozent monatlich ist nicht begründet. Die Beklagte war nach dem Tarifvertrag verpflichtet, mit Beginn des Urlaubs am 1. Juli 1925 dem Kläger das Gehalt im voraus zu bezahlen. Sie hat dies trotz Aufforderung des Klägers nicht getan; sie befand sich daher in Verzug. Der zuerkannte Zinssatz rechtfertigt sich der Höhe nach nach den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen und ist angemessen. Deshalb war die Berufung zurückzuweisen. Der Ausspruch im Kostenpunkt stützt sich auf § 97 Z.P.O.

Unberechtigte Kündigung langjähriger Angestellten. Ist die schlechte Wirtschaftslage ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des § 133 b Gew.O., § 70, Abs. 1 H.G.B. und § 626 B.G.B.?

Das Reichsgericht, III. Zivilsenat, hatte sich, wie uns kürzlich bekanntgeworden ist, im vergangenen Jahre mit der interessanten Frage zu beschäftigen, inwieweit langjährige Angestellte eines Betriebes, soweit sie der Werkpensionskasse angehören, durch die Bestimmungen der Kasse vor Entlassungen geschützt sind.

Die Satzungen der betreffenden Kasse sahen vor, daß Angestellte nach zehnjähriger Tätigkeit nur noch infolge schuldhaften Verhaltens gekündigt werden könnten. Als nun die Firma zwei langjährigen Angestellten kündigte, erhoben diese Einspruch mit der Begründung, daß sie als Mitglieder der Pensionskasse nach zehnjähriger Tätigkeit als auf Lebenszeit angestellt anzusehen seien und daher die Kündigung, da ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliege, rechtsunwirksam sei. Sie erhoben Feststellungsklage dahin, daß die Kündigung unzulässig und die Firma verpflichtet sei, ihnen allen aus dieser Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Sowohl das Landgericht wie das Kammergericht Berlin gaben dem Klageantrag der beiden Angestellten statt; auch die Revision der Firma ist vom Reichsgericht als unbegründet zurückgewiesen

Aus der Begründung des reichsgerichtlichen Urteils vom . 1. 25, A. Z. III/265/1924 seien folgende Stellen auszugs-eise wiedergegeben:

„Die Satzungen der Pensionskasse der Beklagten sieht der Berufungs-hter ohne Rechtsirrtum als Teil des zwischen den Parteien ge-lossenen Dienstvertrages an. Er entnimmt ihnen, daß das anfänglich r durch die gesetzlichen Bestimmungen geregelte Recht der Beklagten, n Klägern zu kündigen, sich nach deren zehnjähriger Dienstzeit auf n Fall ihres schuldhaften Verhaltens beschränkt habe. Da solches n Klägern nicht vorgeworfen werde, so seien die den Gegenstand des eites bildenden Kündigungserklärungen der Beklagten unwirksam. e angefochtene Entscheidung beruht also auf einer Auslegung rechts-schäftlicher Erklärungen. Diese bindet das Revisionsgericht, da sie an h möglich und mit dem Wortlaute der fraglichen Satzungen verein-r ist, auch keinen Verstoß gegen Auslegungsregeln erkennen läßt. Die n der Revision erhobenen Bedenken können nicht durchgreifen.

Die Behauptung, die Pensionsberechtigung der Kläger und die Kün-gungsbefugnis der Beklagten stünden in keinem Zusammenhang mit-ander, widerspricht der gegenteiligen, tatsächlichen Annahme des Vor-richters. Der Gesichtspunkt des Verzichtes kommt überhaupt nicht Betracht. Es handelt sich um eine vertragliche Aenderung der ur-sprünglich verabredeten Kündigungsbedingungen.

Die Ansicht der Revision, daß, wenn durch den Beitritt zur Pen-nskasse das Kündigungsrecht der Beklagten ausgeschlossen würde, s Kündigungsrecht der Angestellten der gleichen Beschränkung unter-gen müsse, was wiederum mit § 14 Nr. 1 b der Satzungen nicht ver-ibar sei, stützt sich, wenn das auch nicht ausdrücklich gesagt wird, auf 67 Abs. 1 H.G.B. Die dort getroffene Bestimmung, daß, wenn durch rtrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist als die gesetzlich rgesehene bedungen werde, diese für beide Teile gleich sein müsse, ließt indessen nur Abmachungen aus, die für die Angestellten un-nstiger sind als für die Arbeitgeber (R.G.Z. Bd. 68 S. 317). Eine Re-lung, wie sie nach Auffassung des Vorderrichters hier getroffen sein ll — Beschränkung des Kündigungsrechtes der Beklagten auf den Fall s Verschuldens der Kläger, gesetzliches Kündigungsrecht der Kläger —, ht als zu § 67 a. a. O. nicht in Widerspruch.

Ist demnach die Einschränkung des Kündigungsrechtes der Beklag-n auf den Fall eines Verschuldens der Kläger rechtlich einwandfrei tgestellt, so würde ihrer ungeachtet die Beklagte allerdings befugt ge-sen sein, den Klägern wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes zu ndigen (§ 70 Abs. 1 H.G.B.). Die Beklagte sieht einen solchen in r schwierigen wirtschaftlichen Lage, in die sie, wie alle Lebensver-herungsgesellschaften, durch die Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse ge-ten sei. Diese berechtigt sie jedoch nicht, das zwischen ihr und den ägern bestehende Vertragsverhältnis zu lösen, da sie grundsätzlich die rtschaftliche Gefahr ihres Betriebes zu tragen hat (vgl. R.G.Z. Bd. 87 351). Seine völlige Einstellung war nach der eigenen Darstellung der klagten nicht geboten. Daß seine notwendige Einschränkung gerade Entlassung der Kläger erforderlich gemacht hat, ist nicht dargetan. Der Revision der Beklagten ist mithin der Erfolg zu versagen."

Leistungszulagen innerhalb tariflicher Spannungssätze ge-eßen den Tarifschutz. Urteil des K.G. Nürnberg vom 30. 4. roz. Reg. Nr. 120-144/1926.

Mit Schiedsspruch vom 4. April 1924 waren die Tarifver-iltnisse der Angestellten im N.F.A.K. neu geregelt worden. as Gehalt wurde für 48 Stunden festgelegt. Für Verlängerung r regelmäßigen Arbeitszeit über 48 bis 54 Stunden wurde n besonderer Zuschlag von $^1/_2$ Proz. pro Stunde gewährt. Die it 1. Februar 1924 bestandenen drei Leistungsgruppen wurden eine einzige zusammengefaßt, außerdem aber Span-ungssätze eingeführt. Abgesehen von dem vollendeten '. Lebensjahre wurden drei Altersstufen zusammengeworfen, weils mit einem Mindest- und Höchstgehaltssatz für jede ltersstufe. An Stelle der nach Altersjahren abgestuften Ent-hnung gelangte man entsprechend dem Verlangen der Arbeit-eber zur Entlohnung nach der Leistung innerhalb bestimmt stgelegter Altersstufen und Vergütungsgruppen. Die Span-ungssätze sind dann später zweimal und zwar durch die chiedssprüche vom 28. 1. und vom 30. 4. 1925 erhöht worden. beiden ist bezüglich der Auswirkung der Erhöhung auf die eitherigen Bezüge der einzelnen Angestellten folgende Be-immung enthalten:

„Bei der Einreihung der Angestellten in diese neuen Spannungs-tze ist maßgebend die Stelle, an der sich der Angestellte bisher be-nden hat. Befindet sich beispielsweise ein Angestellter in der Mitte r Spannungssätze, so muß er wieder in die Mitte eingereiht werden."

n Gegensatz zu dem klaren Sinn dieser Bestimmung stand un ein Schreiben vom 18. November 1925, mit dem Angestellte er Triumph-Werke A.-G. Nürnberg zum 31. Dezember 1925 ekündigt wurden, falls sie mit der folgendermaßen vorge-chlagenen Neuregelung der Bezüge nicht einverstanden sein ollten:

„... Wir sind jedoch bereit, Sie nach diesem Zeitpunkt unter Bei-haltung der früher mit Ihnen vereinbarten Kündigungsfrist weiter zu schäftigen, und zwar in Gruppe ... Niederst. des N.F.A.K. Angestell-ntarifes, Nachtrag 6 vom 28. Jan. 1925, mit einem Monatsgehalt von .....

Da wir kurz arbeiten, müssen wir evtl. mit Wirkung ab 1. Jan. 1926 ne Kürzung vorstehenden Gehaltes im Verhältnis zu der verkürzten rbeitszeit vornehmen."

Die Angestellten erklärten sich durch Unterzeichnung eines unterm 28. November 1925 ihnen vorgelegten neuen Vertrages hiermit einverstanden, gezwungen durch den Umstand, daß die Gehaltstafel am 30. September 1925 abgelaufen war, also zur Zeit des Vorstoßes der Firma keine tarifliche Gehaltsregelung bestand. Eine Neuregelung wurde erst am 11. Dezember 1925 getroffen. In dieser ist bestimmt:

„Die im Schiedsspruch vom 30. April 1925 festgelegte, bisher gültige Gehaltstafel bleibt auch weiterhin in Geltung. Sie ist erstmals mit tariflicher (monatlicher) Kündigungsfrist auf 31. März 1926 kündbar."

Die betreffenden Angestellten verblieben nun in ihren Stellungen und erhielten erstmals am 31. Januar 1926 die verringerten Gehälter. Sie nahmen diese zunächst nur unter Vorbehalt an und machten dann durch Klage beim Kaufmannsgericht geltend, daß die Gehaltsminderung unzulässig sei, da sie sowohl dem Wortlaut der Verordnung über die Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 als auch dem Sinne des Tarifvertrages widerspreche. Auch wenn sie sich angesichts des tariflosen Zustandes seinerzeit einverstanden erklärt hätten, so seien die zwischen ihnen und der Firma abgeschlossenen Einzelverträge durch die Vereinbarung der Tarifparteien vom 11. Dezember 1925 insoweit unwirksam geworden, als sie mit dieser und mit den Bestimmungen des Schiedsspruches vom 30. April 1925 in Widerspruch ständen. Die Mindestgehälter seien nicht anerkannt und nur unter Vorbehalt angenommen worden. Den Klägern stehe daher ein Anspruch auf Nachzahlung des Unterschiedes zwischen den tatsächlich gezahlten Gehältern und ihren früheren Tarifgehältern zu.

Die Firma machte geltend, daß das Verhalten der Angestellten, die die neue Vertragsregelung vorbehaltlos angenommen hätten, einen Verstoß gegen Treu und Glauben und gegen die guten Sitten darstelle. Zur Begründung ihres e i g e n e n Verhaltens, das nach ihrer Auffassung trotz der Kündigungsdrohung in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise und in Ausnutzung des tariflosen Zustandes anscheinend nicht als ein Verstoß gegen die guten Sitten angesehen wird, führt die Firma an, daß das Schiedsgericht im Schiedsspruch vom 4. April 1924 von der Auffassung ausgegangen sei, daß ein tariflicher Anspruch nur auf die jeweilige untere Spannungszahl bestehen solle und daß die Gewährung der Differenz bis zum oberen Spannungssatz hinauf innerhalb der einzelnen Altersstufen dem freien Ermessen der Arbeitgeber anheimgestellt bleiben solle. Sie habe deshalb mit vollem Recht unter Einhaltung der maßgebenden Kündigungsfrist die Herabsetzung der Gehälter auf den untersten Spannungssatz herbeigeführt. Die Einführung des Leistungsprinzips sei nicht allein zugunsten der Angestellten erfolgt, vielmehr sollten die Leistungsspannungen auch die Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Betriebes zulassen. Wenn diese durch besondere wirtschaftliche Umstände herabgemindert werde, so sei eine Verminderung der bisher gewährten höheren Gehälter an die untere Spannungsgrenze aus einem solchen Grunde kein Verstoß gegen den Sinn des Tarifvertrages, sondern das gute Recht des Unternehmers.

In Würdigung der von den Mitgliedern des Schiedsgerichts eingeholten Gutachten kam dann das Gericht zu folgender Entscheidung:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob nach der in Geltung befindlichen Gehaltstafel des N.F.A.K.-Tarifes nur die untersten Spannungssätze den tariflichen Schutz genießen oder auch alle anderen Sätze innerhalb der Spannung, die der Prinzipal als Gehalt festgesetzt hat. Das Gericht nimmt im Einklang mit dem Gutachten des Oberregierungsrats Dr. Fux den letzteren Standpunkt ein. Früher bestanden feste Sätze für drei große Gruppen, nun besteht eine einheitliche Gehaltstafel mit Mindest- und Höchstsätzen. Der untere Spannungssatz ergab sich durch die frühere Gehaltstafel für den Großhandel, die oberste Spannung durch die frühere Gehaltstafel für die Großindustrie. Maßgebend wurde das sogenannte Leistungsprinzip. Das Gericht ist der Anschauung, daß nur die Leistung der Angestellten ins Auge gefaßt war und daß die von Bezirksamtmann Schreyer vertretene Ansicht nicht zum Ausdruck gekommen ist. Die Einreihung eines Angestellten in den Rahmen des neuen Tarifs ist zunächst allein Sache des Prinzipals, er schätzt die Leistung des Angestellten ein und bewertet sie, wobei allerdings die Grundsätze von Treu und Glauben die Richtschnur bilden sollen. Der Arbeitgeber ist von Anfang an nicht gebunden, einen höheren Satz zu gewähren als den untersten; hier bewegt er sich bei der Einstellung im Rahmen des Tarifvertrages. Hat er einmal eine Einschätzung nach der Leistung vorgenommen und danach das Gehalt festgesetzt, das sich in den Grenzen der Spannung bewegt, so ist dieses Gehalt für das betreffende Dienstverhältnis der Tarif und genießt den vollen Schutz der Verordnung über die Tarifverträge, und zwar so lange, als nicht geltend gemacht werden kann, daß sich die Leistungen des Angestellten vermindert haben. Jeder Betrag innerhalb der Spannung steht unter diesem Schutz. Eine spätere Vereinbarung, die das Gehalt unter diesen Betrag festlegen will, mag dieser auch unter den Mindestsatz nicht heruntergehen, ist tarifwidrig und deshalb ungültig nach den Bestimmungen über die Tarifverträge. An die Stelle der ungültigen Vereinbarungen treten die Bestimmungen des Tarifvertrages. Sobald der Angestellte das frühere Tarifgehalt verlangt, kann er es mit Recht beanspruchen. Die Tarifsätze sind Min-

destsätze, und zwar sowohl die untersten wie die höchsten Spannungssätze. Der Tarif lautet nicht: „Wer das 17. Lebensjahr vollendet hat, hat einen Anspruch auf 86 M.“, sondern er besagt: „Er hat einen Anspruch auf 86 M. bis 100 M.“ Die ganze Spannung ist Tarif, und die ganze Spannung genießt daher auch den Tarifschutz. Soweit die Entlohnung über den Höchstsatz hinausgeht, kann sie wieder abgebaut werden; unzulässig ist dies aber, solange sich das Gehalt im Rahmen der Spannung bewegt. Wenn eine Herabsetzung zulässig sein sollte, so hätte dies im Tarif festgelegt werden müssen. Das ist nicht geschehen, es kann auch nicht unterstellt bleiben, daß derartiges im Sinne der Tarifparteien gelegen wäre.

Die mit den Klägern abgeschlossene Vereinbarung vom November war zunächst vollkommen rechtswirksam, weil sie zu einer Zeit abgeschlossen wurde, wo kein Tarif bestand. Der tarifliche Zustand ist aber abgelaufen am 11. Dezember 1925. Damit ist der alte Tarif wieder in Kraft getreten. Das war für die Kläger das Tarifgehalt, das sie bis zum 31. Dezember 1925 bezogen haben. Dieses war für sie tariflich geschützt und blieb dies auch weiterhin. Es läßt sich nicht dagegen geltend machen, daß am 1. Januar 1926 das bisherige Dienstverhältnis abgelaufen und ein neues Dienstverhältnis zum Abschluß gelangt ist. Wenn das auch zum Ausdruck gebracht ist, so war dies doch nur eine Fiktion, tatsächlich war es aber nicht der Fall. Die bisherige Beschäftigung wurde unverändert fortgesetzt, den Klägern blieben auch ihre bisher erworbenen Rechte, z. B. auf Urlaub, unverändert gewahrt. Es geschah nur, um rechtliche Schwierigkeiten zu beseitigen, jedoch ohne Erfolg. Durch die Normierung wird die Rechtsnatur nicht beeinflußt. Von dem rechtswirksamen Verzicht auf tarifliche Rechte kann hier auch keine Rede sein. Es ist anerkannten Rechts, daß ein Verzicht auf solche Rechte zulässig ist, soweit es sich um Ansprüche für die Vergangenheit handelt; unzulässig ist aber ein Verzicht auf tarifliche Rechte für die Zukunft. Um solche würde es sich im vorliegenden Falle aber handeln. Bis 31. Dezember 1925 haben die Kläger den höheren Spannungssatz erhalten. Auf diesen haben sie nicht verzichtet; sie sollen nach der neuen Vereinbarung auf den höheren Satz verzichten für die Zeit vom 1. Januar 1926 ab, also für die Zukunft. Wenn die Kläger ab 31. Januar 1925 die neuen Gehaltssätze widerspruchslos entgegengenommen hätten, so würde darin ein Verzicht auf den tariflichen Anspruch für Januar gelegen sein, sie haben aber schon gelegentlich der ersten Auszahlung des niedrigeren Gehaltes ihren Anspruch auf Gewährung der tariflichen Rechte geltend gemacht und sich damit den Anspruch auf Gewährung des tariflichen Schutzes gesichert.

Das Vorgehen der Kläger, die zum Teil wohl ihre Entlassung ausgesprochen erhalten hätten, wenn sie sich nicht auf die unter dem Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse von ihnen verlangte Vereinbarung eingelassen hätten, ist nicht bedenkenfrei. Das gesunde Rechtsempfinden wehrt sich gegen eine solche Moral. Der Einwand des Verstoßes gegen Treu und Glauben kann aber nicht entgegengesetzt werden, wenn, wie hier, der Gesetzgeber ausdrücklich derartigen Vereinbarungen die Rechtswirksamkeit abspricht. Wer sich auf die gesetzlich festgelegte Rechtsunwirksamkeit beruft, handelt nicht dolos im Rechtssinn.

Aus diesen Erwägungen war daher dem Klageantrag zu entsprechen, wie geschehen.

Die beklagte Partei ist kostenpflichtig nach § 91 Z.P.O.“

Sind Urteile örtlich unzuständiger Gewerbegerichte nichtig? Eine Braunkohlengrube bei Halberstadt war durch Urteil eines Gewerbegerichts rechtskräftig zur Zahlung von rückständigem Lohn verurteilt worden. Ohne Erfolg hatte die Grube behauptet, daß das betreffende Gewerbegericht nicht zuständig gewesen sei. Wegen örtlicher Unzuständigkeit des Gewerbegerichts und Fehlens der Gerichtsbarkeit und ferner wegen prozeßwidrigen Verfahrens des Gerichtsvorsitzenden hält die Grube die Urteile für nichtig und die Zwangsvollstreckung aus ihnen für unzulässig. Sowohl das Landgericht Halberstadt, als auch das Oberlandesgericht Naumburg a. d. S. haben zuungunsten der Grube erkannt. Auch die Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen und u. a. ausgeführt, die von der Grube behauptete örtliche Unzuständigkeit des Gewerbegerichts habe nicht die Nichtigkeit der von ihm erlassenen Urteile zur Folge. Urteile eines örtlich unzuständigen Gewerbegerichts seien bei vorhandener sachlicher Zuständigkeit nicht nichtig. Solche Urteile seien der materiellen Rechtskraft fähig und können vor Eintritt der Rechtskraft nur durch Nichtigkeits- oder Restitutionsklage angefochten werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 578 ff. der Zivilprozeßordnung vorliegen (V. 549. 24).

Bücherschau

Erfinden und Konstruieren. Von Dr.-Ing. G. J. Meyer. Ein Beitrag zum Verständnis und zur Bewertung. 2. erweiterte Auflage. Verlag Julius Springer, Berlin 1926. Preis 00 R.M.

Das Buch will vom Standpunkt des erfinderischen Ingenieurs die Tätigkeit des Konstrukteurs und des Erfinders und ihren Anteil an dem Zustandekommen einer Erfindung und ihrer Einführung in die Praxis zeigen. Es wird eine Analyse der Gedankenarbeit für beide Arten der Technikertätigkeit gegeben. Es ist sehr erfreulich, daß hier einmal die bedeutende geistige Arbeit des Konstrukteurs in ihrem vollen Werte geschildert wird. Ebenso kann auch den Ausführungen des letzten Kapitels, daß heute zu viel patentiert wird und die vielen nicht existenzberechtigten Schutzrechte eine Hemmung der Entwicklung der Technik bilden, zugestimmt werden.

Ganz abwegig sind dagegen die Ausführungen des Verfassers ü
das erfinderische Denken, das lediglich als eine Abart des technisc
Denkens dargestellt wird, das jeder lernen kann, wenn er die
X. Kapitel, Uebung im erfinderischen Denken, aufgestellten Regeln
folgt. Der ganzen Auffassung des Verfassers über Erfindungen li
eine vollständige Verkennung des zu jeder Erfindung notwendig
schöpferischen Gedankens zugrunde, der sich durch kein Rezept
keine Uebung erlernen läßt. Der billige Spott und Hohn, mit dem
Verfasser über den „armen Erfinder“ spricht, muß als frivol bezeich
werden. Mit der Tatsache, daß zu der Einführung einer Erfindu
in die Praxis noch viele und schwierige Arbeiten der Konstrukteu
des Werkstattingenieurs und vieler anderer erforderlich ist, wie es der V
fasser an dem Beispiel einer von ihm selbst gemachten Erfindu
zeigt, will der Verfasser beweisen, daß es unberechtigt ist, dem Erfin
eine besondere Erfinderehre und einen Anspruch am Nutzen der
findung zu gewähren. Diese Stellungnahme des Verfassers, der selbst
finderisch tätig war, würde sehr verwunderlich erscheinen, wenn ni
durch seine Stellungnahme zur Angestelltenerfindung die Tendenz,
seine Auffassung beeinflußt, offenbar würde. Der Verfasser ist ein V
fechter der berüchtigten Theorie der „Etablissementserfindung“; er v
sucht daher nachzuweisen, daß nur die Arbeit des betreffenden Unt
nehmens und seine jahrelang aufgespeicherten Erfahrungen usw.
Aufbau der einzelnen Elemente zur neuen Erfindung ermöglichen.

Es genügt hier, dieser Auffassung die jahrzehntealten Forderung
der technischen Angestellten auf Wahrung ihrer Erfinderehre und
einen angemessenen Anteil am Nutzen ihrer Erfindungen entgegenzuhal
und auf den kürzlich veröffentlichten Gegenentwurf des Butab für
Neuregelung des Erfinderrechtes der Dienstnehmer hinzuweisen.

Ernst Frank

**Das neue Angestelltenversicherungsgesetz nebst allen Ausführun
bestimmungen.** Eingehend erläutert von Dr. Herm. Dersch, Sena
präsident des Senats für Angestelltenversicherung im Reichsversicherun
amt. 3. Auflage. 1926. Verlag J. Bensheimer, Mannheim, Berlin, Le
zig. 1087 Seiten. Preis 30 R.M.

Nachdem die Umstellung der Angestelltenversicherung auf die Na
kriegs- und Inflationsverhältnisse zu einem gewissen Abschlusse gedieh
ist, konnte darangegangen werden, an eine auf dauernde Benutzung e
gestellte, die gesamten tiefgehenden Umgestaltungen ebenso wie die
gebnisse der Spruch- und Verwaltungspraxis und der Kommentierung
rücksichtigende Ausgabe zu gehen. Für einen solchen umfassenden Ko
mentar konnte kaum ein Geeigneterer gefunden werden als Dr. Dersc
der als Vorsitzender der obersten Spruchbehörde der Angestelltenv
sicherung hauptamtlich das gesamte riesige Material zu überschauen, zu v
folgen und zu bearbeiten hat. Man konnte deshalb der schon seit lang
angekündigten Neuherausgabe des Derschschen Kommentars mit hoh
Erwartungen entgegensehen und kann nun feststellen, daß diese Erw
tungen nicht enttäuscht worden sind.

Dersch besitzt die seltene Gabe, in klarer, leichtfaßlicher und üb
sichtlicher Darstellung Vollständigkeit, juristische Sicherheit und Grün
lichkeit zu bieten. Das von ihm in seinen anderen Kommentaren gewäh
System bewährt sich auch hier. Jedem Paragraphen wird eine Darst
lung des leitenden Grundgedankens beigegeben und dann in Einzel
läuterungen auf die Bedeutung, den Zusammenhang usw. der betreffe
den Bestimmung eingegangen.

Sehr zu begrüßen ist der umfangreiche Anhang, der insbesond
neben dem amtlichen Berufskatalog auch noch ein alphabetisches Beru
verzeichnis bringt, das die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamt
vollständig und die des Oberschiedsgerichtes, soweit sie nach der neu
Fassung des § 1 und der Geltung des Kataloges noch Bedeutung h
berücksichtigt. Selbstverständlich ist es, daß alle für die Praxis der A
gestelltenversicherung irgendwie in Betracht kommenden Richtlinien, A
weisungen, Anordnungen, Vordrucke usw. mit aufgenommen word
sind.

Sehr zu begrüßen ist die systematische Uebersicht über die E
wicklung der Angestelltenversicherung, die insbesondere die beinahe u
übersehbare Zahl von Gesetzesveränderungen in der Kriegs- und
flationszeit, ebenso die umfangreichen Novellierungen, insbesondere vo
10. November 1922 und 13. Juli 1923 berücksichtigt, ferner die Beziehu
gen der Angestelltenversicherung zum Arbeits-, Fürsorge-, Versorgung
Steuer-, Privatversicherungs-, Prozeß- und Strafrecht sowie zum Fr
densvertrage behandelt.

Man darf überzeugt sein, daß die Derschsche Ausgabe sich den v
dienten Platz als die Ausgabe des Angestelltenversicherungsgesetzes
obern wird und sie jedem, der sich in größerem Umfange mit der A
gestelltenversicherung zu beschäftigen hat, empfehlen. -pf.

Einführung in das Gewerbe- und Arbeitsrecht. Von Erwin Jacol
o. Prof. der Rechte in Leipzig. Fünfte, verbesserte und um ein Sac
register vermehrte Auflage. 1926. Verlag Felix Meiner, Leipzig. 109
Steif geh. 2,40 R.M.

Der Verfasser hat bei der Neubearbeitung des seit seinem ersten E
scheinen (1919) bereits in vier starken Auflagen verbreiteten Werkes
der für eine solche erste Einführung bewährten Methode festgehalte
in seiner Darstellung dem durch Sinn und Zweck der Rechtseinrichtung
gegebenen Zusammenhänge zu folgen, um so die Erscheinungen des
werbe- und Arbeitsrechts besonders in ihren gesellschaftlichen Fun
tionen darlegen zu können.

Die Wandlungen an den Rechtstatsachen und der Rechtsordnu
sind wiederum bis in die neueste Zeit verarbeitet. — Das zum erste
mal beigegebene Sachregister wird die Benutzung noch weiter erleichte
und in Anbetracht der geringen Uebersichtlichkeit dieses Rechtsgebie
besonders erwünscht sein.

Die früheren Auflagen fanden Verbreitung nicht nur unter Juriste
sondern bewährten sich auch in der Praxis des Gewerkschafters b
sonders.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 8 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 31 der D. T. Z. | Berlin, 30. Juli 1926

Zur Frage der gewollten Tarifunfähigkeit

Der Streit um die sogenannte gewollte Tarifunfähigkeit der Arbeitgeberverbände ist immer noch nicht zum Abschluß gelangt. Immer wieder versuchen die Organisationen der Unternehmer, sich den für sie unbequemen Folgen der Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen dadurch zu entziehen, daß sie den Abschluß von Tarifverträgen aus ihrem Aufgabenkreis durch Satzungsbestimmung ausschließen. Damit glauben sie der Möglichkeit, ihnen gegenüber im Zwangswege einen durch Schiedsspruch vorgeschlagenen Tarifvertrag für verbindlich zu erklären, den Boden entzogen zu haben. Sie stellen sich auf den Standpunkt, daß ein Verband, dessen Satzung eine solche Bestimmung enthält, überhaupt kein geeignetes Objekt der Verbindlichkeitserklärung mehr sei, in der Sprechweise des Zivilprozeßrechts: sie bestreiten ihre Passivlegitimation.

In der Tat haben sich in der Wissenschaft Stimmen gefunden, die dieses Vorgehen für gesetzlich zulässig und für rechtlich wirksam erklären und ihm die von den betreffenden Organisationen gewünschten Folgen zusprechen. Welche Wirkungen diese Ansicht, wenn sie richtig wäre, und zur Herrschenden würde, nach sich zöge, darüber braucht man wohl nicht viel Worte zu verlieren. Sie würde nicht mehr und nicht weniger bedeuten, als daß die wertvollste Errungenschaft der modernen arbeitsrechtlichen Entwicklung, die kollektive Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Gesamtvereinbarungen, von dem Belieben der einen Partei abhängig gemacht würde!

Vergebens wird demgegenüber auf die Möglichkeit hingewiesen, für den Fall, daß sich die Arbeitgeber-Vereinigung in der gedachten Weise dem Zustandekommen von Tarifverträgen entzieht, das Schlichtungsverfahren gegen die einzelnen Arbeitgeber durchzuführen und so denselben Erfolg zu erreichen. Denn diese Möglichkeit steht nur auf dem Papier. Das Verfahren gegen die Summe der einzelnen Arbeitgeber hat sich in der Praxis als viel zu umständlich erwiesen, als daß davon überhaupt ein brauchbares Ergebnis zu erwarten wäre. Außerdem ist dieses Verfahren weder mit dem Sinn des Gesetzes noch mit der allgemeinen sozialen und ökonomischen Entwicklung in Einklang zu bringen. Diese geht ganz unzweideutig dahin, den Schwerpunkt des sozialen Lebens aus der Einzelpersönlichkeit heraus und in die immer wachsenden menschlichen Vergemeinschaftungsformen, insbesondere die großen Wirtschaftsverbände, hineinzuverlegen. Daß die theoretische Möglichkeit, das Schlichtungsverfahren gegen die einzelnen Arbeitgeber zur Anwendung zu bringen, nicht im Entferntesten genügt, wird ganz klar, wenn man sich einmal den umgekehrten Fall vorstellt, daß den Arbeit**nehmern** der Abschluß von Tarifverträgen nicht mehr erwünscht wäre, und daß sich **ihre** Organisationen in derselben Weise dem Zustandekommen von Tarifverträgen widersetzten. Da auf der Arbeitnehmerseite nur die Verbände, nicht die einzelnen Arbeitnehmer tariffähig sind, so würde für das Zustandekommen von Gesamt-Vereinbarungen überhaupt die eine Seite fehlen und damit die ganze Tarifgesetzgebung samt dem für die Verbindlichkeitserklärung usw. vorgesehenen staatlichen Verfahren gegenstandslos werden. Das kann aber unmöglich der Wille des Gesetzes sein.

Schon dieser Gedankengang liefert ein starkes Argument dafür, daß die Tariffähigkeit nicht von dem Willen der Tarifparteien abhängig sein kann, sondern an objektive Merkmale gebunden sein muß. Doch muß eine grundsätzliche Klärung der Frage wohl tiefer ansetzen.

Die gegnerische Ansicht, die den satzungsmäßigen Ausschluß der Tariffähigkeit für wirksam erklärt, ist in ihrem Grunde gar nicht anders zu verstehen, als daß sich ihre Vertreter noch immer nicht von dem nach ihrer Ansicht das Schuldrecht beherrschenden Begriff der Vertragsfreiheit losmachen können. Vertragsfreiheit bedeutet das Recht der Rechtssubjekte, ihren schuldrechtlichen Beziehungen jeden denkbaren Inhalt zu geben, soweit er nicht unmöglich, unsittlich oder gesetzlich verboten ist. Ist aber ein Rechtsträger frei darin, welchen Inhalt er seinen rechtgeschäftlichen Beziehungen verleihen will, so muß er erst recht frei darin sein, ob er überhaupt derartige Beziehungen, insbesondere solche verpflichtender Art eingehen will. Lehnt er also die Eingehung gewisser Bindungen, insbesondere also die durch Tarifverträge, grundsätzlich ab, so ist er auch nicht geeignet, Objekt für ihr zwangsweises Zustandekommen zu sein.

Dieser Gedankengang, der natürlich nicht im Entferntesten die Argumente der Gegner erschöpfend wiedergibt, sondern nur die innere Erklärung ihres Standpunktes enthält, könnte dann richtig sein, wenn wirklich der Tarifvertrag ein **Vertrag** im überkommenen zivilrechtlichen Sinne des Wortes wäre. Daß dies aber keineswegs der Fall ist, hat man längst erkannt. Dem Begriff des Vertrages kann man durch eine formelle und eine materielle Bestimmung nahekommen. Formell bedeutet Vertrag das Zusammentreffen zweier oder mehrerer rechtlich auf das Gleiche gerichteter, mit Beziehung aufeinander abgegebener Willenserklärungen, materiell bedeutet jedenfalls der schuldrechtliche Vertrag die freiwillige Unterwerfung des Willens mindestens des einen Teils unter ein bestimmtes Sollen. Wenn wir dies auf den Tarifvertrag anwenden, so ergibt sich, daß er nur in der ersten, der formellen Hinsicht ein Vertrag genannt werden kann. Denn er kommt im Regelfalle — von dem Zwangsverfahren ist vorläufig abzusehen — durch die übereinstimmend gemachten Willenserklärungen der beiden Tarifteile zu Stande.

Dagegen tritt das materielle Moment der Willensunterwerfung der Parteien vollständig zurück. Denn soweit die Parteien Verbände sind, treten die rechtlichen Wirkungen, die Rechte und Pflichten, gar nicht in erster Linie in ihrer Person, sondern vielmehr in der Person ihrer Angehörigen, der Mitglieder, ein. Wir sehen also, daß der Abschließende im Falle des Tarifvertrages nicht sich selbst, sondern andere, eben die Mitglieder, den festgesetzten Pflichten unterwirft, damit zugleich auch die entsprechenden Rechte in ihrer und nicht in der eigenen Person zur Entstehung bringt. Diese Macht, Dritte dem selbstgebildeten Willen zu unterwerfen, läßt sich aber aus dem Begriff des Vertrages überhaupt nicht erklären, sie ist, wenn sie nicht auf einer Vollmacht des Zuunterwerfenden beruht, was hier nicht der Fall ist, vielmehr das wesentliche Merkmal des Gesetzes, des objektiven Rechts.

In der Tat muß der durch die Gesamtvereinbarung entstehende Rechtszustand als ein Ausfluß **objektiver** Normen bezeichnet werden. Mit vollem Recht hat man den Tarif als ein partielles Arbeitsgesetz bezeichnet. Was ihn von anderen Gesetzen unterscheidet, ist lediglich die Art seines Zustandekommens. Denn während andere Gesetze durch einseitigen Staatsakt entstehen, beruht er auf Vereinbarung; das nähert ihn aber, wie oben dargelegt, nur in formeller nicht in materieller Beziehung dem Begriff des Vertrages.

Es ist nun zu fragen, worauf die Macht der Tarifparteien andere ihrem gesetzgeberischen Willen zu unterwerfen, beruht. Nach unsern heutigen Begriffen von Staat und Gesellschaft eignet die Macht der Gesetzgebung keinem anderen als dem Staat, als dem zur Zeit höchsten sozialen Verband. Sehen wir nun irgend einen anderen im Besitz der gleichen Macht, so kann diese nur vom Staate verliehen, vom Staate abgeleitet sein. Dies ist in der Tat auch hier der Fall. Dadurch, daß der Staat durch Gesetz gewisse Personen und Personen-Verbände für mögliche Parteien eines Tarifvertrages erklärt, verleiht er ihnen die Macht, in bestimmter Beziehung, nämlich hinsichtlich der Regelung der Arbeitsverhältnisse, Träger einer partiellen Gesetzgebung zu sein.

Diese Verleihung eines Teiles der staatlichen Gesetzgebungsgewalt an untergeordnete Verbände ist keineswegs etwas Einzigartiges. Wir finden sie überall da, wo der Staat dem betr. Verbande einen bestimmten Aufgabenkreis zur selbständigen Bearbeitung überläßt. Wir sprechen hier von **Selbstverwaltung**. Ein Merkmal der Selbstverwaltung ist aber gerade, daß der Selbstverwaltungsträger die Macht hat, für den ihm überlassenen Aufgabenkreis selbständig Regelungen durch Rechtssätze zu treffen. Man geht daher wohl nicht fehl, wenn

man die vom Gesetz vorgesehenen Tarifparteien als Träger einer partiellen arbeitsrechtlichen Selbstverwaltung bezeichnet.

Selbstverwaltung hat aber nun nicht die Bedeutung, daß der Staat von dem Selbstverwaltungsgebiet ein für alle Mal seine Hand fernhält und die Selbstverwaltungsträger darin nach ihrem Belieben schalten und walten läßt. Vielmehr hat die Selbstverwaltung stets innerhalb des vom Staat vorgeschriebenen Rahmens zu wirken. Die verliehene Macht kann jederzeit wieder entzogen werden. Denn wer zur Selbstverwaltung berufen wird, erhält dadurch nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Diese Pflichten stehen sogar im Vordergrund und werden durch den zu erreichenden Zweck bestimmt, während die Rechte nur als Hilfsmittel zur Erreichung dieser Zwecke dienen. Diesen Pflichten kann sich der Selbstverwaltungsträger ebensowenig entziehen, wie er auf seine Rechte verzichten kann.

Die nächste und eigentlich selbstverständliche Pflicht des Selbstverwaltungsträgers ist nun aber, den überlassenen Aufgabenkreis zu verwalten. Das bedeutet also nichts anderes als die Pflicht, die verliehene Selbstverwaltungsmacht auch auszuüben. Die Nichtausübung würde einem positiven Mißbrauch gleichstehen.

Das Mittel zur Ueberwachung der Selbstverwaltungsträger ist die Staatsaufsicht. Sie kontrolliert die Wahrung des Gesetzes, wacht über die Erfüllung der Pflichten und hat äußerstenfalls im Falle der Unwilligkeit den notwendigen Selbstverwaltungsakt selbst ersatzweise vorzunehmen.

In unserem Falle, wo es sich um die selbstverwaltungsmäßige Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Schaffung von Tarifen handelt, ist nun die Tätigkeit der staatlichen Aufsicht von ganz besonderer Bedeutung. Denn hier ist Träger der Selbstverwaltung nicht eine Körperschaft wie z. B. bei der kommunalen Selbstverwaltung, sondern es sind zwei Parteien mit widerstreitenden Interessen. Hier ist also die Gefahr, daß die Selbstverwaltungsaufgaben mangels Einigkeit der Beteiligten nicht erfüllt werden, besonders groß. Es ist also kein Wunder, daß hier die staatliche Aufsicht besonders ausgebildet und in den Vordergrund gerückt ist. Diese Funktion übernimmt das Institut der Verbindlichkeitserklärung mittels des zu diesem Zweck vom Gesetz vorgesehenen Verfahrens. Dieses ist also nichts anderes als die Form, in der der Staat die Aufsicht über die Träger der arbeitsrechtlichen Selbstverwaltung ausübt.

Das Verfahren ist vom Gesetz zunächst für den Fall vorgesehen, daß zwischen den Parteien eine Einigung nicht zustande kommt und sich eine Partei dem darauf gefällten Schiedsspruch nicht unterwirft. Denn dann ist der Fall gegeben, daß sich die Selbstverwaltungsträger den ihnen gestellten Aufgaben nicht gewachsen zeigen. Dann ersetzt der Staat durch Verbindlichkeitserklärung die mangelnde Einwilligung des einen Teiles.

Wenn aber die Staatsaufsicht schon Anlaß zum Eingreifen findet, wenn die Parteien sich in einem einzelnen Falle nicht einigen können, um wieviel mehr muß sie das tun, wenn der eine Teil in irgend einer Weise sich grundsätzlich zum Abschluß von Tarifen ungeneigt zeigt und so zu erkennen gibt, daß er sich den ihm zugewiesenen Selbstverwaltungspflichten entziehen will. Das ist aber der Fall, wenn ein Verband sich durch Satzungsbestimmung für „tarifunfähig" zu erklären versucht. Wir sehen also, daß eine solche Klausel die Verbindlichkeitserklärung von Schiedssprüchen nicht nur nicht unmöglich macht, sondern sie geradezu herausfordert, denn in eklatanterer Weise kann die Unwilligkeit zur Erfüllung der überlassenen Aufgaben gar nicht zum Ausdruck kommen. Das bedeutet, daß die sogenannte gewollte Tarifunfähigkeit gerade die entgegengesetzte als die von den Verbänden beabsichtigte Wirkung haben muß.

Aus diesem Gedankengang ergibt sich der so umstrittene Begriff der Tariffähigkeit fast von selbst. Tariffähigkeit ist danach nichts anderes als die vom Gesetz gewissen Personen und Personengruppen beigelegte Eigenschaft, Träger der arbeitsrechtlichen Selbstverwaltung zu sein. Achten wir darauf, daß es sich hier um eine vom Gesetz beigelegte Eigenschaft handelt und daß Selbstverwaltung ebenso sehr einen Inbegriff von Rechten wie von Pflichten darstellt, so liegt darin schon, daß die Tariffähigkeit nicht im Belieben der Beteiligten liegt, sondern lediglich an die vom Gesetz festgesetzten objektiven Merkmale gebunden sein kann.

Haben wir so den Begriff der Tariffähigkeit aus den Aufgaben entwickelt, die mit ihrer Hilfe erfüllt werden sollen, so kann man zu demselben Ergebnis auch kommen, wenn man das Wesen der rechtlichen Fähigkeit ins Auge faßt. Dieses erschließt sich aus dem Vergleich mit anderen Fähigkeiten, die das Recht kennt und die überhaupt die Grundlagen aller rechtlichen Beziehungen zwischen den Rechtssubjekten bilden, wie der Rechts-, der Geschäfts-, der Partei- und der Prozeßfähigkeit usw.

Es braucht hier nicht untersucht zu werden, ob die Tarif fähigkeit zu einer dieser Fähigkeiten gehört oder ob sie ein selbständige Kategorie darstellt. Wesentlich ist nur, daß all diese Fähigkeiten Erzeugnisse des objektiven Rechts und da mit der Willkür der Rechtssubjekte entzogen sind. Sie sin Eigenschaften, die das Gesetz bestimmten Rechtsträgern be legen und wieder entziehen kann. Ob die Eigenschaft im ei zelnen Falle vorhanden ist oder nicht, hängt lediglich davon a ob die gesetzlichen Voraussetzungen für sie erfüllt sind. Nu ist allerdings zuzugeben, daß diese Voraussetzungen auch i der Satzung liegen können; diese entscheidet aber höchste darüber, ob überhaupt ein Rechtsgebilde der betreffenden A vorhanden ist, nicht aber darüber, welche rechtlichen Eige schaften mit dem Bestehen des Rechtsgebildes verknüpft sei sollen. Diese treten vielmehr mit dem Vorliegen des gesetz lichen Tatbestandes von selbst ein.

Wenn nun das Gesetz als tariffähig u. a. die Vereinigungen de Arbeitgeber nennt, so sind damit die Tatbestandsmerkmale de Tariffähigkeit gegeben. Es muß sich um eine — wie man hi zusetzen darf — wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitgeber handeln, und zwar von Arbeitgebern als solchen, d. h. die Rege lung der Arbeitsverhältnisse muß mit zu den Zwecken der Ver einigung gehören. Dieser Zweck ist also ein gesetzliches Ta bestandsmerkmal der Tariffähigkeit. Nun unterliegt keine Zweifel, daß der Zweck einer Vereinigung vom Willen ihre Schöpfer abhängig ist, insbesondere auch durch die Satzun bestimmt werden kann. Damit steht fest, daß die Satzung eine mittelbaren Einfluß auf die Tariffähigkeit haben kann, abe wohlgemerkt, nur einen mittelbaren.

Geht aus der Satzung hervor, daß die Regelung de Arbeitsverhältnisse nicht zu den Zwecken der Vereinigung ge hört, so fehlt es auch an einem gesetzlichen Merkmal der Tari fähigkeit. Aber wenn einmal dieser Zweck vorhanden ist, s tritt die Tariffähigkeit ganz von selbst ein. Daß der Zweck de Regelung der Arbeitsverhältnisse aber gerade durch Abschlu von Tarifen erreicht werden soll, fordert das Gesetz nicht. Ein Bestimmung, kraft deren der Abschluß von Tarifverträgen nicl zu den Zwecken eines Verbandes gehören soll, nimmt diese daher kein Tatbestandsmerkmal und schließt somit die Tari fähigkeit nicht aus. Also auch der Umweg über die Zweck begrenzung ist für die Arbeitgeber-Verbände nicht gangba wenn nur einmal die Regelung der Arbeitsverhältnisse überhaup zu ihren Zwecken gehört. Außerdem würde eine solche Be stimmung in Wahrheit gar nicht über den Zweck der Verein gung zu disponieren suchen, sondern über die rechtlichen Folge des bereits als vorhanden feststehenden Zweckes. Ueber Rechtsfolgen kann aber nur das Gesetz Bestimmungen treffen der Parteiwillkür sind sie entzogen. Schon aus diesem Grund wäre eine solche Bestimmung unwirksam.

Es ist versucht worden, den Begriff der Tariffähigkeit un ihre Voraussetzungen zu klären. Es hat sich ergeben, daß dies rein objektiver Natur sind und nicht von der Willkür der Par teien abhängen. Damit ist zugleich über den Begriff der soge Tarifberechtigung, den man als weiteres Erfordernis für da Schlichtungsverfahren und die Verbindlichkeitserklärung einzu führen versucht hat, das Entscheidende gesagt. Im Rahmen de heutigen Tarifrechts ist für ihn kein Raum. Er mag für da Innenverhältnis der Verbände zu ihren Mitgliedern oder de Verbands-Organe zu den Verbänden von Wichtigkeit sein – eine darüber hinausgehende allgemeine Bedeutung kommt ihn nicht zu.

R.-A. Dr. Samter
Syndikus des Bundes der techn. Angestellten und Beamten

Entscheidungen

Markierte Betriebsstillegung. Die Frage, wann eine gänz liche oder teilweise Betriebsstillegung im Sinne der §§ 8 Abs. 2 Ziff. 3, 96 Abs. 2 Ziff. 2 B.R.G. anzunehmen ist, wa in Literatur und Rechtsprechung Gegenstand heftiger Mei nungsäußerungen und kann nunmehr auf Grund der vorliegen den höchstinstanzlichen Entscheidungen als abgeschlossen gelten.

Dagegen ist aber eine Art von Betriebsstille gung, nämlich die künstlich zum Zwecke des Abbaue unbequemer Arbeitnehmer herbeigeführte, noch nicht in de Oeffentlichkeit behandelt worden, mit Ausnahme eines Streit falles, der im Rechtsschutz unseres Bundes durchgeführt wor den ist.

Es handelt sich um folgenden Sachverhalt:

Der Kläger war vom Februar 1921 bis zum 30. Juni 192 bei der Beklagten zuerst als Laborant im chemischen Labora torium, zuletzt als Verwalter des dazugehörigen Gerätelager tätig. Mitte Mai 1924 wurde ihm, ebenso wie dem größte Teile der Angestellten und Arbeiter, unter Einhaltung der ver traglichen Kündigungsfrist zum 30. Juni mit der Begründung gekündigt, daß alsdann eine Stillegung des Betriebes beabsich

igt werde. Der Kläger war Mitglied des Angestellten- und Betriebsrats. Deren Zustimmung zur Kündigung ist nicht eingeholt und nicht erteilt worden. Deshalb und weil eine Stillegung des Betriebes im Rechtssinne nie beabsichtigt worden sei und auch nicht stattgefunden habe, begehrte der Kläger die Fortzahlung seines Gehaltes von monatlich 215 R.M. für die Zeit vom ... Juli 1924 an bis zur Erlangung einer neuen Beschäftigung. Die Beklagte behauptete dagegen, daß der Betrieb vom 1. bis 7. Juli völlig geruht habe und erst von da an allmählich und in beschränktem Umfange wieder aufgenommen worden sei.

Das Landgericht Hannover hat dem Anspruch in vollem Umfange stattgegeben. Auf die von der Beklagten eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht Celle den Anspruch des Klägers grundsätzlich ebenfalls für berechtigt erklärt, aber nur Gehalt bis zum 1. Juli 1925 zugesprochen, während der Kläger jedoch so lange Gehalt forderte, bis er eine neue Stellung gefunden habe. Auf die von beiden Parteien eingelegte Revision hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts Celle aufgehoben und die Beklagte nach dem Antrage des Klägers verurteilt.

Aus den Entscheidungsgründen:

„Die Parteien streiten darüber, ob der von ihnen im Jahre 1921 geschlossene Dienstvertrag noch zu Recht bestehe oder infolge der Kündigung der Beklagten am 30. Juni 1924 sein Ende erreicht habe. Grundsätzlich darf der Arbeitgeber einem Mitgliede der Betriebsvertretung nur mit deren — im gegebenen Falle unstreitig fehlenden — Zustimmung kündigen (§ 96 Abs. 1 B.R.G.). Ohne sie entbehrt die Kündigung der Wirksamkeit. Die Beklagte beruft sich jedoch auf die Ausnahmevorschrift des § 96 Abs. 2 Nr. 2 a.a.O., welche den Arbeitgeber unter zwei Voraussetzungen, nämlich dann von der Verpflichtung, die Zustimmung der Betriebsvertretung einzuholen, entbindet, wenn er

1. seinen Betrieb stillegt und
2. infolgedessen Betriebsratsmitglieder entläßt und entlassen muß.

Ob im gegebenen Falle diese beiden Voraussetzungen vorliegen, darauf hatte sich also die Prüfung des Tatrichters zu erstrecken, aber auch zu beschränken. Dagegen war es nicht seine Aufgabe, in eine Erörterung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Stillegungsmaßnahme einzutreten. Denn vom Boden des Betriebsrätegesetzes aus steht grundsätzlich jedem Unternehmer das Recht zu, nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob er seinen Betrieb aufrechterhalten oder stillegen will. Nur insoweit Betriebsstillegungen das Interesse der Allgemeinheit zu gefährden geeignet sind, hat der Gesetzgeber in der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920 — abgeändert durch die Verordnung vom 13/15. Oktober 1923 — dem Ermessen der Unternehmer eine Schranke gezogen, welche für das Anwendungsgebiet des Betriebsrätegesetzes jedoch nicht in Betracht kommt.

Für dieses ist es auch ohne Bedeutung, in welcher Weise die Stillegungsverordnung den Stillegungsbegriff bestimmt und erläutert, da sie und das Betriebsrätegesetz ganz verschiedene Ziele verfolgen. Das letztere will Organe der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes zu ihrer Vertretung dem Arbeitgeber gegenüber und zur Förderung der Betriebszwecke schaffen sowie das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft in für sie lebenswichtigen Fragen sichern und regeln, während die Stillegungsverordnung Schädigungen der Volkswirtschaft durch „Abbruch oder Nichtbenutzung von Fabrikanlagen“ zu verhüten beabsichtigt. Die Tatbestandsmerkmale einer Betriebsstillegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes können daher nur diesem selbst, seinem Geiste und Zwecke entnommen werden. Die Materialien geben über sie keinen Aufschluß.

Von der Betriebsstillegung und ihrem Einfluß auf Arbeiterentlassungen handeln die §§ 85 und 95 und auch § 74 B.R.G. mit der Maßgabe, daß im § 85 von einer „gänzlichen oder teilweisen Stillegung“, in den beiden anderen Paragraphen aber nur von Stillegung schlechthin die Rede ist. Diese Abweichung bedeutet aber nicht die absichtliche Betonung eines sachlichen Unterschiedes, der auch der inneren Berechtigung entbehren würde, sondern erklärt sich leicht daraus, daß die Worte „gänzliche oder teilweise Stillegung“ auf Grund eines erst in der Nationalversammlung selbst gestellten Antrages in den § 85 a.a.O. eingefügt sind, und daß dann übersehen worden ist, die §§ 74 und 95 mit ihm in Einklang zu bringen (vgl. Flatow: Anm. 6 Abs. 1 zu § 96 B.R.G., Brandt: Anm. I zu § 96 B.R.G., Feig-Sitzler: Anm. 5 zu § 96 B.R.G., Entscheide des R.A.M. im R.-Arb.-Bl. 1921, 97 und 485, Erwin Jacobi: J.W. 1925 S. 188. A.M. Dersch: Anm. II B zu § 96 B.R.G. und Kieschke-Syrup: Anm. 6 zu § 96 B.R.G.).

Unter Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist nicht das Gehäftsunternehmen in seinem äußeren Bestande, nicht die Betriebsanlage, sind auch nicht die in Tätigkeit befindlichen Maschinen oder die Gesamtheit der Betriebsmittel zu verstehen. Er ist vielmehr ein lebendiger Organismus, innerhalb dessen Unternehmer und Arbeiter zu einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossen sind und in gemeinsamer Tätigkeit demselben Ziele, der Erreichung eines möglichst hohen Maßes und möglichster Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen, zustreben (§§ 1 und 66 Nr. 1 B.R.G., vgl. R.G.Z., Bd. 106 S. 275). Von diesem Ausgangspunkte aus läßt sich die Betriebsstillegung als eine Auflösung der Arbeits- und Produktionsgemeinschaft bezeichnen, die ihren Grund und ihre Rechtfertigung darin findet, daß der Unternehmer die Erlangung von Sachwerten für eine wirtschaftlich nicht unerhebliche Zeitspanne einstellt und damit die Erreichung des Betriebs- und Gemeinschaftszweckes unmöglich macht. Das Wesen der Betriebsstillegung erschöpft sich also nicht in einer Handlung, nicht in der Schaffung einer Tatsache, sondern besteht in der Herbeiführung eines Zustandes von gewisser Dauer. Das folgt aus dem gesetzgeberischen Zwecke der §§ 84 ff. und des § 96 Abs. 1 B.R.G. Diese lassen den Arbeitnehmern und erst recht den von ihnen gewählten Betriebsvertretern aus sozialen Gründen einen weitgehenden Kündigungsschutz angedeihen. Wenn der Gesetzgeber ihn in den Fällen des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 B.R.G. wieder beseitigt, so ging er davon aus, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie vorher die Vorteile der Betriebsleistungen gemeinsam genossen hatten, nunmehr auch die Nachteile einer Betriebsstillegung gemeinsam auf sich nehmen müssen. Das würde aber nicht geschehen, wenn es dem Arbeitgeber schlechthin gestattet wäre, unter Berufung auf den § 85 Abs. 2 Nr. 2 und den § 96 Abs. 2 Nr. 2 B.R.G. sämtliche Arbeitnehmer zu entlassen, um nach wenigen Tagen den Betrieb mit einem Teile seiner bisherigen Arbeiter oder mit fremden Arbeitern wieder aufzunehmen. Würde auch ein solcher Fall unter die angezogenen Ausnahmevorschriften fallen, dann wäre der Umgehung des Gesetzes Tor und Tür geöffnet und in den rechts- und sozialpolitischen Schutz der Arbeitnehmer gegen willkürliche Kündigungen eine sachlich nicht gerechtfertigte Bresche geschlagen. Eine derartige Bevorzugung des Arbeitgebers und Hintenanstellung der Interessen der wirtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer hat der Gesetzgeber sicher nicht gewollt. Bei Schaffung der Ausnahmebestimmungen des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 a.a.O. hatte er dem ganzen Charakter des Gesetzes entsprechend vielmehr nur solche Stillegungen im Auge, deren Dauer eine Verpflichtung der Unternehmer zur Fortzahlung der Löhne und Gehälter ohne gleichzeitige Erzeugung von Werten, aus denen sie nach dem Betriebszwecke genommen werden sollen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Arbeitnehmer als unbillige Härte erscheinen lassen würde.

Aus dem Gesagten erhellt, daß nicht nur eine endgültige, sondern auch eine zeitweilige Stillegung, welche diese Voraussetzung erfüllt, die Rechtsfolge des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 B.R.G. auszulösen vermag (vgl. Kieschke-Syrup Anm. 4 zu § 85 B.R.G.). Einer Stillegung des Betriebes aber, an die sich dessen Wiedereröffnung so rasch und in einer Weise anschließt, daß sie zeitlich und wirtschaftlich nur als eine Fortsetzung des bisherigen Betriebes, wenn auch vielleicht in beschränkterem Umfange, erscheint, kommt nicht die Bedeutung einer solchen im Rechtssinne, sondern nur die einer Betriebsunterbrechung, einer die Aufhebung des Kündigungsschutzes nicht rechtfertigenden Arbeitspause zu, es sei denn, daß eine Stillegung von längerer oder unbestimmter Dauer beabsichtigt war und die vorzeitige schnelle Wiedereröffnung des Betriebes auf eine nicht vorhergesehene plötzliche Aenderung der Verhältnisse zurückzuführen ist. Die Auflösung der Produktions- und Arbeitsgemeinschaft darf nicht lediglich ein Mittel zur Erleichterung ihrer Um- oder Neubildung sein, wenn der Arbeitgeber die Befreiung von den Kündigungsbeschränkungen des Betriebsrätegesetzes für sich in Anspruch nehmen will. Macht, wie es häufig der Fall sein wird, die Umstellung oder Einschränkung des Betriebes Massenkündigungen erforderlich, dann kann der Unternehmer nur nach Maßgabe des § 74 B.R.G. und, soweit es sich um die Entlassung von Betriebsratsmitgliedern handelt, auf dem durch die §§ 95 Abs. 1, 97 B.R.G. gewiesenen Wege vorgehen.

Im gegebenen Falle ist nun der Berufungsrichter zu der Ueberzeugung gelangt, daß nach Lage der Umstände in den geschäftlichen Maßnahmen der Beklagten eine Betriebsstillegung im Rechtssinne nicht zu erblicken sei. Soweit er freilich darzulegen sucht, daß eine solche zur Erreichung der wirtschaftlichen Zwecke der Beklagten nicht erforderlich gewesen sei und ihre Interessen geschädigt haben würde, hat er die Grenzen des richterlichen Prüfungsrechtes überschritten und Fragen erörtert, deren Beurteilung und Entscheidung, wie schon oben erwähnt, lediglich Sache des Unternehmers war. Der Revision ist zuzugeben, daß dieser Teil seiner Ausführungen keinen Schluß auf die rechtliche Bedeutung der Vorgänge vom 1. bis 7. Juli 1924 gestattet und bei Prüfung der Rechtslage außer Betracht zu bleiben hat. Aber auch wenn man ihn ausscheidet, wird das angefochtene Urteil durch die übrigen Feststellungen des Berufungsrichters getragen. Er geht auf Grund der eigenen Angaben der Beklagten davon aus, daß sie von vornherein nur eine vorübergehende Schließung der Fabrik beabsichtigt habe, legt im Anschluß hieran entscheidendes Gewicht darauf, daß der Betrieb tatsächlich auch nur eine Woche geruht habe, und daß eine unvorhersehbare oder wenigstens unvorhergesehene Aenderung der Verhältnisse, welche die plötzliche Wiedereröffnung des Betriebes zu rechtfertigen geeignet wäre, weder von der Beklagten behauptet, noch sonst erkennbar zutage getreten sei, und verweist im übrigen auf das Ergebnis der Beweisaufnahme, nach der, wie die Beklagte auch nicht bestreitet, in der kritischen Zeit vom 1. bis 7. Juli 1924 die nicht unerhebliche Zahl von 69 Arbeitern und 78 Angestellten beschäftigt und die Schwefelsäureerzeugung zur Vermeidung einer Erkaltung der Oefen überhaupt nicht eingestellt worden ist. Wenn der Berufungsrichter von dieser Grundlage aus folgert, daß — so sind seine Ausführungen zu verstehen — die Beklagte bereits vor der Entlassung des Klägers nur eine kurzfristige Unterbrechung des Betriebes zum Zwecke seiner Umstellung und von vornherein dessen Wiederaufnahme nach einer Ruhepause von wenigen Tagen geplant, die Umstellungsmaßnahmen aber zur Vermeidung aller, insbesondere der aus dem Betriebsrätegesetz sich ergebenden Schwierigkeiten und zur Wahrung völliger Handlungsfreiheit in das Gewand einer „Stillegung“ zu kleiden versucht habe, so ist ihm der Vorwurf einer Rechtsverletzung nicht zu machen. Er verneint also die Absicht der Beklagten auf Herbeiführung eines der Stillegung im Rechtssinne entsprechenden, wenn auch nur vorübergehenden Dauerzustandes und damit dessen Herbeiführung selbst, so daß seine Sachentscheidung mit der oben gegebenen Erläuterung des Stillegungsbegriffes völlig im Einklange steht. Da die Beklagte, wie der Berufungsrichter gleichfalls einwandfrei feststellt, auch denjenigen Teil des Fabrikbetriebes, in welchem der Kläger bis zum 30. Juni 1924 beschäftigt war, im Rechtssinne weder stillegen wollte, noch stillgelegt hat, also auch eine teilweise Stillegung des Betriebes nicht erfolgt ist, war die Kündigung nach § 96 Abs. 1 B.R.G. unwirksam. Das Vertragsverhältnis der Parteien dauert fort, und die Beklagte ist zur Weiterzahlung des Gehaltes verpflichtet, bis der Kläger eine neue Anstellung gefunden hat. Die Beklagte ist daher durch die Entscheidung des Oberlandesgerichtes, welche dem Kläger nur die bereits fälligen Gehaltsrückstände zubilligt, nicht beschwert, so daß ihre Revision zurückzuweisen war.

Dagegen mußte die des Klägers für begründet erachtet werden. Hinsichtlich der noch nicht fälligen Gehaltsraten ist seine Klage abgewiesen, weil diese gemäß § 259 Z.P.O. die Besorgnis voraussetzt, die

Schuldnerin werde sich der rechtzeitigen Leistung entziehen, der Kläger aber Umstände, welche eine solche Besorgnis rechtfertigen, nicht behauptet habe. Diese ergeben sich jedoch, da die Beklagte ihre gegenwärtige und ihre zukünftige Leistungspflicht bestreitet, aus der Natur der Sache und brauchten von dem Kläger deshalb nicht noch ausdrücklich hervorgehoben zu werden. (Urteil des III. Zivilsenats 428/25 vom 16. Februar 1926.)

Ist die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung eines Schwerbeschädigten auch dann erforderlich, wenn die Kündigung nicht die Entlassung aus dem Betriebe, sondern die Herbeiführung neuer Arbeitsbedingungen (Gehaltsreduzierung usw.) zum Ziele hat?

Das Landgericht Düsseldorf hat in einem vom Rechtsschutz des Bundes durchgeführten Streitfalle durch Urteil vom 20. April 1926 (7 a. S. 84/26) dahin entschieden, daß zu einer Kündigung, die nur zum Zwecke der Herbeiführung anderer Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt ist, die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht erforderlich, d. h. die Kündigung bisheriger Vertragsbedingungen ohne weiteres rechtswirksam ist. Dieses Urteil dient in keiner Weise dem Zweck und Geiste des Schwerbeschädigten-Schutzgesetzes vom 12. Januar 1923, R.G.Bl. S. 58 ff., und kann daher nicht unwidersprochen bleiben.

Zum leichteren Verständnis sei zunächst der Sachverhalt kurz wiedergegeben: Das betr. Bundesmitglied — unstreitig Schwerbeschädigter im Sinne des vorerwähnten Gesetzes — stand seit 1921 in Diensten der Firma, zuerst als Kalkulator, später als Konstrukteur. Zum 31. August 1925 kündigte die Firma das Dienstverhältnis ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle. Auf Grund der erhobenen Klage nahm die Firma die Kündigung zurück und beschäftigte ihn weiter. Mit Schreiben vom 30. September 1925 teilte sie dem Angestellten dann mit, daß sie ihn vom 1. Oktober 1925 ab in einem anderen Büro beschäftigen und sein Gehalt der veränderten Tätigkeit entsprechend reduzieren werde. Er ist dann auch nicht mehr als Konstrukteur, sondern als Pauser beschäftigt worden. Mit Wirkung vom 1. November 1925 ab (es bestand monatliche Kündigungsfrist) kürzte die Firma das Gehalt um monatlich über 50 R.M. Unser Mitglied erhob mit Hilfe des Bundes Klage auf Nachzahlung der Differenz und auf Feststellung, daß die Firma zur Zahlung des alten Gehaltssatzes verpflichtet sei, weil eine rechtswirksame Aufkündigung der bisherigen Vertragsbedingungen mangels Zustimmung der Hauptfürsorgestelle nicht vorliege. Das Gewerbegericht Düsseldorf hat die Klage abgewiesen. Die eingelegte Berufung ist vom Landgericht Düsseldorf mit dem oben erwähnten Urteil zurückgewiesen worden, indem es in dem Schreiben vom 30. September 1925 eine rechtswirksame Kündigung des bisherigen Vertragsverhältnisses zum 31. Oktober 1925 erblickt hat.

§ 13 des Gesetzes vom 12. Januar 1923 bestimmt ausdrücklich, daß einem Schwerbeschädigten nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden kann. Weiter ist bestimmt, daß die H.F.St. ihre Zustimmung zu erteilen hat, wenn dem Schwerbeschädigten ein anderer angemessener Arbeitsplatz gesichert ist. Im § 19 a. a. O. heißt es, daß einem Schwerbeschädigten, der ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist, die Vorteile des Gesetzes zeitweilig entzogen werden können. Die Tatsache, daß selbst in einem solchen Falle von der Entscheidung der Hauptfürsorgestelle nicht abgesehen werden kann, dürfte genügend beweisen, daß in jedem Falle, in dem nicht ein besonderer Grund zur fristlosen Lösung des Vertragsverhältnisses vorliegt, die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle zur Kündigung nachzusuchen ist. Das Fehlen der Zustimmung macht die Kündigung rechtsunwirksam. Anderenfalls würden, wenn für derartige Kündigungen zum Zwecke der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen die Genehmigung der H.F.St. nicht für erforderlich erklärt wird, die Schwerbeschädigten ziemlich schutzlos schikanösen Maßnahmen der Arbeitgeber ausgesetzt sein.

Wir lassen nunmehr die wesentlichsten Entscheidungsgründe des landgerichtlichen Urteils folgen und gestatten uns, am Schlusse noch eine kurze Bemerkung anzufügen:

Nach dem Wortlaut des § 13 des bezeichneten Gesetzes kann allerdings einem Schwerbeschädigten nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden. Es fragt sich nun, ob diese Zustimmung nur erforderlich ist bei Kündigungen zum Zwecke der Arbeitsentlassung oder auch bei Kündigungen zum Zwecke der Herbeiführung von anderen Arbeitsbedingungen. Wie sich aus den Bestimmungen des Schwerkriegsbeschädigtengesetzes, insbesondere des § 7, ergibt, wird die H.F.St. nur dann mit dem Inhalt und den Bedingungen des Einzelarbeitsvertrages befaßt, wenn der Arbeitgeber nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten freiwillig eingestellt hat. In diesem Falle bestimmt die H.F.St. mit verbindlicher Kraft den Inhalt des Arbeitsvertrages. Im übrigen ist aber bei freiwilliger Einstellung von Schwerbeschädigten durch die Arbeitgeber die Regelung der Arbeitsbedingungen nicht unter die Aufsicht der H.F.St. gestellt. Die Regelung unterliegt dann der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten. Im Falle der freiwilligen Einstellung b schränkt sich die Tätigkeit der H.F.St. lediglich darauf, dem Schwe beschädigten eine angemessene Arbeitsstätte zu erhalten. Wenn man n diese Erwägung bei der Auslegung des § 13 a. a. O. zugrunde legt, ergibt sich, daß diese Bestimmung nur den Fall im Auge haben kan daß der Schwerbeschädigte eine Stelle gänzlich verlieren soll. In diese Falle muß es allerdings Aufgabe der H.F.St. sein, zur Sicherung d Existenz des Schwerbeschädigten einzutreten. Steht aber ein angemessen Arbeitsplatz des Schwerbeschädigten gar nicht in Gefahr, so muß ei Aenderung der Arbeitsbedingungen im Wege der Kündigung ohne Z stimmung der Fürsorgestelle zugelassen werden; denn es ist nicht anz nehmen, daß die Fürsorgestelle, wenn sie bei freiwilliger Einstellur wegen der Festsetzung der Lohnbedingungen nicht zuzuziehen ist, b laufender Beschäftigung der Schwerbeschädigten zu einer Aenderu der Lohnbedingungen, die mangels Einverständnisses nur im Wege d Kündigung des alten Vertragsverhältnisses erfolgen kann, gehört werd müsse. Stellt sich aber die Aenderung der Arbeitsbedingungen als eine wesentliche Aenderung dar, daß sie dem Schwerbeschädigten nicht z zumuten ist, erfolgt sie letzten Endes nur aus Schikane oder kommt s wirtschaftlich einer Entlassung nahe, so wird allerdings die Zustimmu der H.F.St. nach der Zweckbestimmung des Gesetzes, dem Schwe beschädigten einen angemessenen Arbeitsplatz zu sichern, erfordert werd müssen. Im vorliegenden Falle sind aber diese besonderen — die Zustim mung der H.F.St. erheischenden — Voraussetzungen nicht anzunehme

Nachdem der Kläger im Jahre 1921 von der Beklagten freiwill und ohne Zutun der H.F.St. in ihren Betrieb eingestellt und anfän lich als Kalkulator, dann als Konstrukteur beschäftigt und besoldet word war, hat sie ihn im Jahre 1923, also während der Zeit der schlimmst Inflation, in Gruppe III des Angestelltentarifes aufrücken lassen. A 1. November 1925 hat sie ihn dann in die Stelle eines Pausers verset die nach Gruppe II des Angestelltentarifes entlohnt wird. Er wird nu mehr also nach den gleichen Besoldungsgesetzen weiterbeschäftigt, d für ihn vor seinem — ohne Zutun der H.F.St. erfolgten — Aufrücke in Gruppe III galten. Daß die Rückversetzung dem Kläger nicht z gemutet werden könne, kann unter diesen Umständen nicht angenomm werden. Die Auffassung ist um so mehr zu billigen, als in einer große Anzahl von Wirtschaftszweigen mit Rücksicht auf die Verschlechterun der Wirtschaftsverhältnisse Gehaltskürzungen erfolgt sind. Aber au insoweit, als der Kläger, der die Maschinenbauschule besucht hat, nu mehr nicht mehr als Konstrukteur, sondern als Pauser weiterbeschäft wird, erscheint nicht die Annahme gerechtfertigt, daß es sich bei der jetz gen Tätigkeit um eine so untergeordnete Beschäftigung handle, die m billigerweise von dem Kläger nicht verlangen könne. Wenn auch d Tätigkeit als Pauser der Arbeit als Konstrukteur nicht unbedingt gleic zuachten ist, so bleibt doch in etwa das bisherige Angestelltenverhältn gewahrt, so daß der Kläger nicht hieraus zur berechtigten Beschwerd führung Anlaß hat. Schließlich ist auch für die Annahme, daß die B klagte nur aus Schikane die Rückversetzung vorgenommen habe, ke Anlaß gegeben. Hiernach war nach den obigen Ausführungen eine Z stimmung der Hauptfürsorgestelle zu der Kündigung, die nur zum Zwec der Herbeiführung anderer Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt ist, nic nötig. Die Kündigung war somit wirksam. Die neuen Lohnbedingunge nach Gruppe II des Angestelltentarifes müssen nunmehr für die Weite beschäftigung des Klägers als maßgebend erachtet werden. Der A spruch des Klägers erschien daher unbegründet.

Der Standpunkt des Landgerichts Düsseldorf ist verfehl Bei einer konsequenten Anwendung würde sich z. B. folgende unhaltbare Zustand ergeben:

Falls die H.F.St. gemäß § 7 den Inhalt des Arbeitsver trages bestimmt hat, so kann dieser Arbeitsvertrag nur durc Kündigung mit Genehmigung der H.F.St. geändert werde Wenn dagegen die H.F.St. bei der Schließung des Arbeitsver trages nicht mitgewirkt hat, so kann der Arbeitgeber de Vertrag durch Kündigung ohne Genehmigung der H.F.S ändern. Es würden dann also zwei Gruppen von Schwerbe schädigten zu unterscheiden sein, wobei diejenigen, bei dere Einstellung die H.F.St. mitgewirkt hätte, besser gestellt sei würden als die anderen Schwerbeschädigten. Daß das de Sinn des Gesetzes sein soll, kann im Ernst nicht angenomme werden.

Wenn das Landgericht seine Ansicht dahin einschränkt daß dann, wenn die Aenderung der Arbeitsbedingungen nu „aus Schikane erfolge oder wirtschaftlich einer Entlassung nah komme", die Zustimmung der H.F.St. erforderlich sei, s nützt dies dem Schwerbeschädigten gar nichts. De Schwerbeschädigte wird fast niemals in der Lage sein den Beweis zu erbringen, daß die Aenderung der Arbeitsbe dingungen aus Schikane erfolgt ist. Dagegen wird der Arbeit geber im Regelfalle durch Benennung des Personalchefs, eine Abteilungsleiters usw. seine Behauptung stützen können, da die „wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes" die Aende rung der Arbeitsbedingungen erforderlich gemacht hätten. Außer dem steht nicht fest, wann bei einer Vertragsänderung di Grenze des „einer Entlassung wirtschaftlich Nahekommens" erreicht sein sollte.

Erfreulicherweise haben andere Gerichte im Sinne unsere Rechtsauffassung entschieden, z. B. das Landgericht I Berlin vgl. „Arbeitsrechtl. Entscheidungen des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts Berlin", Seite 297, Nr. 1530, das Landgerich Köln durch Urteil vom 12. November 1925 — bisher unver öffentlicht — und das Kammergericht Berlin, vgl. „Jur. Wochen schrift" 1925, Seite 1885.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 9 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 35 der D. T. Z. | Berlin, 27. August 1926

Scheinstillegungen, Kündigungseinsprüche und Entlassung von Betriebsvertretungsmitgliedern

Die §§ 85 und 96 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes bestimmen, daß „bei Entlassungen, die durch Stillegung des Betriebes erforderlich werden", Kündigungseinsprüche der von der Stillegung betroffenen Arbeitnehmer unmöglich sind und Betriebsvertretungsmitglieder, die in den stillgelegten Betriebsabteilungen beschäftigt sind, ohne Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. ohne Ersatzzustimmung des Arbeitsgerichtes unter den gleichen Voraussetzungen wie sonstige Arbeitnehmer gekündigt und entlassen werden können. Da das Betriebsrätegesetz den Begriff der „Betriebsstillegung" im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen nicht näher umschreibt, entstehen in der Praxis trotz zahlreicher einschlägiger Vorentscheidungen, der gerade wegen der in diesen Vorentscheidungen enthaltenen Widersprüche immer noch zahlreiche Streitigkeiten darüber, ob und wie weit im Einzelfalle eine Betriebsstillegung im Sinne der Ausnahmebestimmungen der §§ 85 und 96 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes vorliegt.

Zu diesen Streitfragen gehört insbesondere die für Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Betriebsvertretungsmitglieder gleich wichtige Frage, ob die Bestimmungen der §§ 85 und 96 Abs. 2 des Betriebsrätegestezes nur bei dauerndem, durch ungünstige Betriebs- oder Wirtschaftsverhältnisse bedingten völligen oder teilweisen Betriebsstillegungen oder auch bei solchen Stillegungen ganzer Betriebe oder selbständiger Betriebsabteilungen Anwendung finden, die vom Arbeitgeber zu Kampfzwecken oder nur für eine verhältnismäßig unerhebliche vorübergehende Zeitspanne vorgenommen werden. Besonders umstritten ist dabei die Unterfrage, ob Kündigungseinsprüche auch dann im Sinne des § 85, Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes unmöglich sind, und ob Betriebsvertretungsmitglieder auch dann im Sinne des § 96 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen werden können, wenn der Arbeitgeber die Betriebsstillegung nachweislich oder doch höchstwahrscheinlich nur deshalb vorgenommen hat, um auf diese Weise mißliebige Betriebsvertretungsmitglieder oder sonstige Arbeitnehmer unter Umgehung der einschränkenden Bestimmungen der §§ 84 und 96 Absatz 1 des Betriebsätegesetzes entlassen zu können, und wenn er von vornherein vorgehabt hat, nach Erreichung dieses Stillegungszweckes den Betrieb oder die betreffende Betriebsabteilung alsbald wieder in dem alten Umfange zu den alten Bedingungen und im allgemeinen auch mit den früheren Arbeitnehmern, mit Ausnahme der mißliebigen Arbeitnehmer oder Betriebsvertretungsmitglieder wieder aufzunehmen.

Rechtsprechung und Literatur gehen bezüglich der Beantwortung dieser Teilfrage wesentlich auseinander. So haben sich die Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichtes Köln vom 16. September 1924 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 30, 152);
2. des Gewerbegerichtes Königsberg vom 12. März 1924 (Schlichtungswesen 1924, 82);
3. des Gewerbegerichtes Bremen vom 2. Juni 1924 („Hanseatische Gerichtszeitung", Abteilung Arbeitsrecht 1924, 117).
4. des Gewerbegerichtes Hamburg vom 21. Januar 1924 und 8. Februar 1923 (wie vor, S. 119);
5. des Landgerichtes Königsberg vom 4. Juli 1924 (Schlichtungswesen 1924, 215);
6. des Gewerbegerichtes Berlin vom 5. Mai 1924 (wie vor, 1924, 173);
7. des Landgerichtes Königsberg vom 29. Februar 1924 (wie vor, 1924, 79);
8. des Schlichtungsausschusses Augsburg vom 19. April 1922 (wie vor, 1922, 145);
9. des Gewerbegerichtes Essen vom 13. Juli 1921 (G.Kfm.-G. 27, 263);
10. des Landgerichtes Essen vom 13. Mai 1922 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis", Bd. II, S. 143);
11. des Gewerbegerichtes Kassel vom 23. Januar 1924 (wie vor);
12. des Landgerichtes Dessau vom 9. Juli 1925 (Sächsisches Archiv 1925/65)

auf den Standpunkt gestellt, daß es bei Prüfung der Frage, ob eine Stillegung im Sinne der §§ 85 und 96 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes vorliegt, lediglich auf den äußeren Tatbestand, d. h. auf die Tatsache ankommt, daß der Betrieb bzw. die einzelne Betriebsabteilung oder deren Produktion stillgelegt wird, daß es dagegen völlig gleichgültig, rechtsunerheblich und darum vom Gericht im Streitfalle nicht zu prüfen sei, aus welchen Gründen und zu welchem Zwecke oder für welche Dauer der Betrieb vom Arbeitgeber stillgelegt wird.

Die Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichtes Stuttgart vom 6. April 1921 (Schlichtungswesen 3, 134);
2. des Gewerbegerichtes Halle vom 14. Februar 1924 (Goerrig, wie vor, Bd. I, S. 80);
3. des Kammergerichtes Nr. 21 U 5324/23 (wie vor, Bd. II, S. 69);
4. des Landgerichtes Weimar vom 12. März 1925 (Arbeitsrechtliche Beilage der „Mitteilungen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" 1925/5)

gehen noch weiter, indem sie ausdrücklich betonen, daß eine Stillegung im Sinne der §§ 85 und 96 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes nicht nur dann vorliegt, wenn, wie die vorerwähnten Entscheidungen annehmen, der Betrieb zu Aussperrungszwecken stillgelegt wird, sondern auch dann, wenn die Stillegung des Betriebes nur für eine vorübergehende Zeit andauert oder auch von vornherein nur für eine vorübergehende, wenn auch unerhebliche Zeit beabsichtigt war.

Demgegenüber stehen die Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichtes Stettin vom 9. August 1922 (G.-Kfm.-G. 30, 39);
2. des Schlichtungsausschusses Kiel vom 1. September 1921 (Jahrbuch arbeitsrechtlicher Entscheidungen, Bd. II, S. 105);
3. des Landgerichtes I Berlin vom 31. März 1924 (Goerrig, wie vor, Bd. II, S. 143);
4. des Landgerichtes I Berlin vom 4. Juli 1924, Nr. 23, S. 92/24 (wie vor);
5. des Landgerichtes I Berlin vom 12. Januar 1925, Nr. 23, S. 924 (wie vor, Bd. III, S. 134);
6. des Landgerichtes Dessau vom 25. Juli 1925, Nr. 2 a, S. 51/24 (wie vor, II, 143);
7. des Kammergerichtes vom 7. Dezember 1923, Nr. 21, U 5324/23 (wie vor, I 80);
8. des Landgerichtes Tübingen vom 24. Januar 1925 (Arbeitsrechtliche Beilage der „Mitteilungen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" 1925/6);
9. des Kammergerichtes vom 27. Juni 1923, Nr. 8, U 4256/22;
10. des Landgerichtes Zwickau vom 25. Oktober 1924, Nummer Dg 177/24;
11. des Landgerichtes Hagen vom 11. November 1924, Nr. 1, S. 319/24);

auf dem Standpunkte, daß die Ausnahmebestimmungen der §§ 85 und 96 Abs. 2 des Betriebsrätegestezes nur bei solchen Aussperrungsstillegungen zugunsten des Arbeitgebers Anwendung finden, die als solche ernstlich gemeint waren, d. h. aus Anlaß eines wirklichen Arbeitskampfes oder zur Erzwingung eines anderen Verhaltens der Belegschaft bzw. zur Erzielung anderer Lohn- und Arbeitsbedingungen vom Arbeitgeber durchgeführt worden sind, nicht dagegen auch bei solchen Stillegungen, mit denen der Arbeitgeber nur den Zweck verfolgte, mißliebige Arbeitnehmer oder Betriebsvertretungsmitglieder bequem zu entlassen. Typisch für die Stellungnahme dieser letzteren Gruppe von Entscheidungen ist ein Urteil des Schlichtungsausschusses Kiel vom 1. September 1921, in dessen Gründen es heißt:

„Die Frage, ob auch Stillegungen aus Anlaß einer Aussperrung unter § 85 Nr. 2 des Betriebsrätegesetzes fallen, ist zu bejahen. Die

Bestimmung spricht schlechthin von Entlassungen, die durch Stilllegungen erforderlich werden, ohne irgendwie auf den Grund der Stilllegung einzugehen. Das Gesetz bietet daher keinerlei Anlaß zu einer beschränkten Auslegung. Danach fallen auch Stillegungen aus Anlaß einer Aussperrung unter § 85 Absatz 2, soweit damit nicht eine Umgehung des § 84 bezweckt wird. Die Aussperrungen sind aber nicht zu dem Zwecke erfolgt, um eine sonst anfechtbare Beseitigung unliebsamer Arbeitnehmer aus den beklagten Betrieben durchzuführen, sondern unstreitig zu dem ausgesprochenen Zweck, der Firma A. in ihrem wirtschaftlichen Kampf mit ihrer Belegschaft Unterstützung zu leihen. Ueber die Stillegung hat in diesem Falle der Aussperrung der Arbeitgeber allein zu entscheiden. Der Schlichtungsausschuß hat lediglich zu prüfen, ob wirklich eine Stillegung vorliegt, und ob sie die Entlassungen, gegen die die Einsprüche eingelegt sind, erforderlich macht (vgl. Feig-Sitzler, B.R.G., Anm. 4 zu § 85; Rohrbach, ebenda; Flatow, Anm. 3 zu § 85). Ob die Maßnahmen der Aussperrung durch die Sachlage geboten oder zweckmäßig ist oder nicht, ob sie moralisch gerechtfertigt ist oder nicht, ob sie den beklagten Betrieben durch vertragsmäßige Bindung auferlegt ist oder nicht, das alles sind Umstände, die bei der Entscheidung völlig außer Betracht zu bleiben haben. Der Schlichtungsausschuß (heute das Arbeitsgericht) hat vielmehr, da die Stillegung erfolgt ist und die geschehenen Entlassungen erforderlich macht, die erhobenen Einsprüche als unzulässig zu verwerfen, ohne erst in eine Prüfung dahin einzutreten, ob die Entlassung sich als eine unbillige Härte darstellt, die nicht durch die Betriebsverhältnisse der beklagten Firma bedingt ist. Die gleichen Erwägungen führen auch dazu, den Einspruch der entlassenen Mitglieder der Betriebsvertretung für unzulässig zu erklären."

Daß nicht auch solche Betriebsstillegungen als Stillegungen im Sinne der §§ 85 und 96 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes anzusehen sind, die vom Arbeitgeber nur des Scheines halber und nur in der Absicht für vorübergehende Zeit vorgenommen worden sind, auf diese Weise die Bestimmungen der §§ 85 und 96 Absatz 1 des Betriebsrätegesetzes zu umgehen, wird u. a. angenommen von den Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichtes Hamburg vom 7. Dezember 1923 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 29, 282);
2. des Schlichtungsausschusses Schleswig vom 9. Dezember 1921 (Schlichtungswesen 1922, 86);
3. des Landgerichtes Weimar vom 12. März 1925 (Arbeitsrechtliche Beilage der „Mitteilungen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände" 1925/5);
4. des Gewerbegerichtes Bremen vom 5. März 1925 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 1925/392);

sowie von den bereits obenangeführten Entscheidungen der Landgerichte Berlin, Dessau und Zwickau und des Kammergerichtes.

Andere Entscheidungen, so diejenigen des Landgerichtes Berlin vom 15. Februar 1923, des Landgerichtes Dortmund vom 26. Juni 1924 und des Gewerbegerichtes Bremen vom 5. März 1925 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 28, 148 und Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis, Bd. II, S. 69 und Bd. III, S. 135), nehmen darüber hinaus an, daß eine nur vorübergehende Betriebsstillegung überhaupt in keinem Falle als eine Stillegung im Sinne der §§ 85 und 96 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes anzusehen ist, und daher auch nicht etwa Kündigungseinsprüche unmöglich macht oder Kündigungen von Betriebsvertretungsmitgliedern ohne Zustimmung der Betriebsvertretung bzw. ohne Ersatzzustimmung des Arbeitsgerichtes gestatten.

Das Gewerbegericht Freital vertritt in einem Urteile vom 29. April 1924 (Schlichtungswesen 1924, S. 134) den Standpunkt, daß der Arbeitgeber jedenfalls dann trotz Stillegung des Betriebes die Ausnahmebestimmungen der §§ 85 und 96 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes nicht für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er die Aussperrung, sei es auch in ernstlicher Absicht, vorgenommen hat, bevor alle nach Lage der Sache möglichen und zweckmäßigen Einigungsmöglichkeiten erschöpft waren, wenn er beispielsweise die Belegschaft aus Anlaß einer Differenz ausgesperrt hat, bevor er der Betriebsvertretung Gelegenheit gegeben hat, durch entsprechende Einwirkung auf die Belegschaft für eine Beseitigung des die Aussperrung veranlassenden Verhaltens der Belegschaft zu sorgen.

Eine noch strengere, den Arbeitnehmern günstige Auffassung in der Rechtsprechung erblickt überhaupt in Stilllegungen, die zu Aussperrungszwecken erfolgen, niemals Stillegungen im Sinne der §§ 85 und 96 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes. Typisch für diese Richtung in der Rechtsprechung ist ein Urteil des Gewerbegerichtes Königsberg vom 12. März 1924 (Schlichtungswesen 1924, 64), in dessen Begründung es heißt (vgl. Jahrbuch des Arbeitsrechtes, Bd. V, S. 64):

„Der Betrieb, gedacht als belebter, seinem Sinne nach fortwirkender, wirtschaftlicher Organismus, dem in der Güterproduktion die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe obliegt, ist nur dann stillgelegt, wenn er als Organismus in diesem Sinne für unbestimmte oder bestimmte Zeit ganz oder in einem seiner Teile zu existieren aufgehört hat. Deshalb bedeutet eine Aussperrung, wenn sie auch gelegentlich und bei längerer Dauer durch das Hinzutreten weiterer Maßnahmen zu einer wirklichen Stillegung führen kann, in der Regel keine Stillegung des Betriebes, ganz abgesehen davon, daß unter § 96 Absatz 2 Ziffer 2 des Betriebsrätegesetzes nur eine Stillegung fällt, die als Folge die Entlassung nach sich zieht, nicht aber eine solche, die, wie dies bei der Aussperrung der Fall ist, ihrerseits erst die Folge der Entlassungen ist.

Aus diesen und ähnlichen Erwägungen heraus halten die Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichtes Königsberg vom 29. Februar 19 (Schlichtungswesen 1924, 79);
2. des Gewerbegerichtes Königsberg vom 12. März 19 (wie vor, S. 64);
3. des Gewerbegerichtes Duisburg vom 4. April und 21. Oktober 1921 (wie vor, 1922, 128);
4. des Gewerbegerichtes Freital vom 29. April 1924 (wie v 1924/134);
5. des Landgerichtes Hamburg vom 4. April 1924 („Hanse tische Gerichtszeitung", Abteilung Arbeitsrecht 1924, 138
6. des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin vom 13. Janu 1923 („Mitteilungsblatt der Schlichtungsausschüsse Gro Berlin" 1923, 28);
7. des Gewerbegerichtes Essen vom 18. August 1923 (wie vo S. 164);
8. des Landgerichtes Stettin vom 7. März 1923 (Gewerbe- un Kaufmannsgericht 30, 39);

Betriebsstillegungen, die vom Arbeitgeber nicht aus wirtschaftlichen Gründen, sondern zu irgendwelchen Kampfzwecken i Wege der Aussperrung vornehmen, überhaupt nicht für B triebsstillegungen im Sinne der §§ 85 und 96 Absatz 2 d Betriebsrätegesetzes.

Angesichts dieser erheblichen, zu einer dauernden Ve mehrung und Verstärkung der Streitigkeiten in den Betriebe führenden Widersprüche in der einschlägigen Rechtsprechur ist es von besonderer Bedeutung, daß sich nunmehr auch d Reichsgericht in einem Urteile vom 16. Februar 1926, Nur mer III 428/1925, eingehend mit der Streitfrage befaßt ha

In dieser Entscheidung kommt das Reichsgericht zu de Ergebnisse, daß zwar grundsätzlich auch nach dem Inkraf treten des Betriebsrätegesetzes jedem Unternehmer noch d Recht zusteht, unter Beachtung der Stillegungsverordnung, nac freiem Ermessen darüber zu befinden, ob er seinen Betrie aufrechterhalten oder stillegen will, und daß es auch bei Stre tigkeiten, betreffend die Anwendung der §§ 85 und 96 Abs. des Betriebsrätegesetzes, nicht Sache des Gerichtes ist, in ei Prüfung und Erörterung der Notwendigkeit und Zweckmäßig keit vorgenommener Stillegungsmaßnahmen einzutreten, da zwar auch eine nur zeitweilige Betriebsstillegung unter Um ständen als Stillegung im Sinne der §§ 85 und 96 Absatz des Betriebsrätegesetzes angesehen werden kann, daß abe dann keine Betriebsstillegung im Sinne dieser Gesetzesbe stimmungen vorliegt, wenn sich an die Stillegung des Betriebe oder einer selbständigen Betriebsabteilung die Wiedereröffnun so rasch und in einer Weise anschließt, daß sie zeitlich un wirtschaftlich nur als eine Fortsetzung des bisherigen Betriebe wenn auch vielleicht im beschränkten Umfange erscheint.

In der Entscheidung des Reichsgerichts wird dieser Stand punkt, soweit die grundsätzlichen Ausführungen in Betrach kommen, wie folgt begründet:

„Die Parteien streiten darüber, ob der von ihnen im Jahre 192 geschlossene Dienstvertrag noch zu Recht besteht oder infolge der Kün digung der Beklagten am 30. Juni 1924 sein Ende erreicht hab Grundsätzlich darf der Arbeitgeber einem Mitgliede der Betriebsve tretung nur mit deren, im gegebenen Falle unstreitig fehlenden, Zustim mung kündigen. Ohne sie entbehrt die Kündigung der Wirksamkei Die Beklagte beruft sich jedoch auf die Ausnahmevorschrift de § 96, Abs. 2, Nr. 2 des Betriebsrätegesetzes, welche den Arbeitgeb unter zwei Voraussetzungen, nämlich dann von der Verpflichtung, d Zustimmung der Betriebsvertretung einzuholen, entbindet, wenn er

1. seinen Betrieb stillegt und
2. infolgedessen Betriebsratsmitglieder entläßt oder entlassen muß.

Ob im gegebenen Falle diese beiden Voraussetzungen vorliege darauf hatte sich also die Prüfung des Vorderrichters zu erstrecken aber auch zu beschränken. Dagegen war es nicht seine Aufgabe, eine Erörterung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Stillegungsmaßnahme einzutreten. Denn vom Boden des Betriebsrätegesetzes aus steht grundsätzlich jedem Unternehmer das Recht zu, nach freiem Ermessen darüber zu befinden, ob er seinen Betrieb aufrechterhalten oder stillegen will. Nur insoweit Betriebsstillegungen das Interesse der Allgemeinheit zu gefährden geeignet sind, hat der Gesetzgeber in der Stillegungsverordnung vom 8. November 1920, abgeändert durch die Verordnung vom 13. bzw. 15 Oktober 1923, dem Ermessen der Unternehmer eine Schranke gezogen, welche für das Anwendungsgebiet des Betriebsrätegesetzes jedoch nicht in Betracht kommt.

Für dieses ist es auch ohne Bedeutung, in welcher Weise die Stillegungsverordnung den Stillegungsbegriff bestimmt und erläutert, da sie und das Betriebsrätegesetz ganz verschiedene Ziele verfolgen. Das letztere will Organe der Arbeitnehmerschaft eines Betriebes zu ihrer Vertretung dem Arbeitgeber gegenüber und zur Förderung der Betriebszwecke schaffen, sowie das Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmerschaft für sie lebenswichtigen Fragen sichern und regeln, während die Stillegungsverordnung Schädigungen der Volkswirtschaft durch Abbruch oder Nichtbenutzung von Fabrikanlagen zu verhüten beabsichtigt. Die Tatbestandsmerkmale einer Betriebsstillegung im Sinne des Betriebsrätegesetzes können daher nur diesem selbst, seinem Geiste und Zweck entnommen werden. Die Materialien geben über sie keinen Aufschluß

Von der Betriebsstillegung und ihrem Einfluß auf die Arbeiterent-
:sungen handeln die §§ 85 und 95 und auch § 74 des Betriebsräte-
setzes mit der Maßgabe, daß im § 85 von einer gänzlichen oder
lweisen Stillegung, in den beiden anderen Paragraphen aber nur von
illegung schlechthin die Rede ist. Diese Abweichung bedeutet aber
:ht die absichtliche Betonung eines sachlichen Unterschiedes, der auch
r inneren Berechtigung entbehren würde, sondern erklärt sich leicht
raus, daß die Worte „gänzliche oder teilweise" Stillegung auf Grund
ies erst in der Nationalversammlung selbst gestellten Antrages in den
85 eingefügt sind, und daß dann übersehen worden ist, die §§ 74
d 96 mit ihm in Einklang zu bringen. (Vergleiche Flatow, Anm. 6,
)s. 1 zu § 96 B.R.G.; Brandt, Anm. 1 zu § 96 B.R.G.; Feig-Sitzler,
im. 5 zu § 96 B.R.G., Bescheide des Reichsarbeitsministers im Reichs-
)eitsblatt 1921, 97 und 485; Erwin Jacobi, „Juristische Wochenschrift"
25, S. 188. Anderer Meinung Dersch, Anm. II zu § 96 B.R.G. und
eschke-Syrup, Anm. 6 zu § 96 B.R.G.).

Unter Betrieb im Sinne des Betriebsrätegesetzes ist nicht das Ge-
häftsunternehmen in seinem äußeren Bestande, nicht die Betriebsan-
ge, sind auch nicht die in Tätigkeit befindlichen Maschinen oder die
:samtheit der Betriebsmittel zu verstehen. Es ist vielmehr ein leben-
ger Organismus, innerhalb dessen Unternehmer und Arbeiter zu einer
oduktionsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, und in gemeinsamer
itigkeit demselben Ziele, der Erreichung eines möglichst hohen Standes
d möglichster Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistungen zustreben. Von
:sem Ausgangspunkte aus läßt sich die Betriebsstillegung als eine Auf-
:ung der Arbeits- und Produktionsgemeinschaft bezeichnen, die ihren
und und ihre Rechtfertigung darin findet, daß der Unternehmer die
zeugung von Sachwerten für eine wirtschaftlich nicht unerhebliche
itspanne einstellt und damit die Erreichung des Betriebs- und Ge-
einschaftszweckes unmöglich macht. Das Wesen der Betriebsstill-
rung erschöpft sich also nicht in einer Handlung, nicht in der
haffung einer Tatsache, sondern besteht in der Herbeiführung eines
istandes von gewisser Dauer. Das folgt aus dem gesetzgeberischen
vecke der §§ 84 ff. und 96 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes. Diese
:sen den Arbeitnehmern und erst recht den von ihnen gewählten Be-
ebsvertretern aus sozialen Gründen einen weitgehenden Kündigungs-
hutz angedeihen. Wenn der Gesetzgeber ihn in den Fällen des § 85
)s. 2 und des § 96 Abs. 2 wieder beseitigt, so ging er davon aus,
ß Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie vorher die Vorteile der Be-
ebsleistungen gemeinsam genossen hatten, nunmehr auch die Nach-
le einer Betriebsstillegung gemeinsam auf sich nehmen müssen. Das
irde aber nicht geschehen, wenn es dem Arbeitgeber schlechthin ge-
ittet wäre, unter Berufung auf die §§ 85 und 96 Abs. 2 Nr. 2 des
:triebsrätegesetzes sämtliche Arbeitnehmer zu entlassen, um nach weni-
n Tagen den Betrieb mit einem Teile seiner bisherigen Arbeiter oder
t fremden Arbeitern wieder aufzunehmen. Würde auch ein solcher
ll unter die angezogenen Ausnahmevorschriften fallen, dann wäre der
ngehung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet und in den rechtssozial-
litischen Schutz der Arbeitnehmer gegen willkürliche Kündigungen eine
chlich nicht gerechtfertigte Bresche geschlagen. Eine derartige Be-
rzugung des Arbeitgebers und Hintenanstellung der Interessen der
rtschaftlich schwächeren Arbeitnehmer hat der Gesetzgeber sicher nicht
wollt. Bei Schaffung der Ausnahmebestimmungen des § 85 Abs. 2
. 2 und des § 96 Abs. 2 Nr. 2 des Betriebsrätegesetzes hatte er dem
nzen Charakter des Gesetzes entsprechend vielmehr nur solche Still-
gungen im Auge, deren Dauer eine Verpflichtung der Unternehmer zur
rtzahlung der Löhne und Gehälter ohne gleichzeitige Erzeugung von
erten, aus denen sie nach dem Betriebszwecke genommen werden
llen, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Ar-
itnehmer als unbillige Härte erscheinen lassen würde.

Aus dem Gesagten erhellt, daß nicht nur eine endgültige, sondern
ch eine zeitweilige Stillegung, welche diese Voraussetzung erfüllt, die
chtsfolge des § 85 Abs. 2 Nr. 2 und des § 95 Abs. 2 Nr. 2 des Be-
ebsrätegesetzes auszulösen vermag. (Vergl. Kieschke-Syrup, Anm. 4
§ 85 B.R.G.) Einer Stillegung des Betriebes aber, an die sich dessen
iedereröffnung so rasch und in einer Weise anschließt, daß sie zeit-
h und wirtschaftlich nur als eine Fortsetzung des bisherigen Betriebes,
nn auch vielleicht in beschränktem Umfange, erscheint, kommt nicht
Bedeutung einer solchen im Rechtssinne, sondern nur die einer Be-
ebsunterbrechung, einer, die Aufhebung des Kündigungsschutzes nicht
chtfertigenden Arbeitspause zu, es sei denn, daß eine Stillegung von
igerer oder unbestimmter Dauer beabsichtigt war und die vorzeitige
nelle Wiedereröffnung des Betriebes auf eine nicht vorhergesehene
itzliche Veränderung der Verhältnisse zurückzuführen ist. Die Auf-
:ung der Produktions- und Arbeitsgemeinschaft darf nicht lediglich ein
ttel zur Erleichterung ihrer Um- und Neubildung sein, wenn der Ar-
itgeber die Befreiung von den Kündigungsbeschränkungen des Be-
ebsrätegesetzes für sich in Anspruch nehmen will. Macht, wie es
ufig der Fall sein wird, die Umstellung oder Einschränkung des Be-
ebes Massenkündigungen erforderlich, dann kann der Unternehmer
r nach Maßgabe des § 74 B.R.G. und, soweit es sich um die Ent-
:sung von Betriebsratsmitgliedern handelt, auf dem durch die §§ 96
)s. 1 und 97 des Betriebsrätegesetzes gewiesenen Wege vorgehen."

Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

ufwertung von Lebens- und Renten-ersicherungen

Nach dem Erlaß der Ausführungsbestimmungen zum Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 hat der Schutzverband der Lebens- und Feuerversicherten E.V., Verbandsleitung München, Isabellastraße 40, die wichtigsten Fragen und Antworten bezüglich der Aufwertung von Lebens- und Rentenversicherungen zusammengestellt. Mit Zustimmung des Verbandes bringen wir im nachstehenden den Inhalt der Druckschrift, die der Verband auf Anforderung kostenlos (Rückporto) übersendet.

Die Schriftleitung.

1. Welche Versicherungen müssen aufgewertet werden?

Der Aufwertung unterliegen sämtliche Ansprüche der Versicherten (Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigten) aus Lebens- und Rentenversicherungsverträgen, ferner aus solchen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, für die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämienreservefonds im Sinne der §§ 56 ff. des Versicherungsgesetzes zu bilden war.

2. Wie weit muß rückwirkend aufgewertet werden?

Das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 bringt hier den ganz willkürlich gewählten Termin vom 15. Juni 1922. Alle nach diesem Termin ausbezahlten Versicherungssummen müssen aufgewertet werden, auch wenn kein Vorbehalt gemacht worden ist. Vor diesem Termin ausbezahlte Versicherungen werden nur aufgewertet, falls ein rechtsgültiger Vorbehalt bei oder unverzüglich nach Auszahlung der Versicherungssumme gemacht worden ist. Als Vorbehalt gilt jede, auch mündliche Aeußerung des Versicherten, mit der er zu erkennen gab, daß er mit einer Zahlung in entwerteter Papiermark nicht zufrieden war. Der Nachweis der Stellung dieses Vorbehaltes muß aber erbracht werden, falls die Gesellschaft dieselbe bestreitet.

3. Sind Versicherungsansprüche anzumelden?

Nein! Eine Anmeldefrist für Lebensversicherungs- und Rentenansprüche ist nicht vorgesehen und wird auch von den Gesellschaften nicht gewünscht, da alle zur Regelung nötigen Angaben in den Akten der Gesellschaften verzeichnet sind. Nur Ansprüche aus bereits vor dem 15. Juli 1922 ausbezahlten Versicherungssummen, bei deren Auszahlung ein Vorbehalt gemacht wurde, sind geltend zu machen. Gegenteilige Zeitungsmeldungen sind irrig.

4. Wie hoch wird aufgewertet?

Der Prozentsatz, den die einzelnen Gesellschaften zahlen werden, läßt sich heute noch nicht annähernd bestimmen. Jedenfalls wird der Aufwertungsprozentsatz bei allen Gesellschaften je nach der Höhe der vorhandenen Werte im Verhältnis zum Versicherungsbestand verschieden sein.

5. Wann werden die Aufwertungsbeträge ausbezahlt?

Dies hängt von der schnelleren oder langsameren Liquidierung der von einem Treuhänder verwalteten Verteilungsmasse ab. Der Verteilungsplan des Treuhänders kann nicht vor dem 1. April 1926 aufgestellt werden, da bis dahin die im Aufwertungsstock befindlichen Vermögensbestände noch nicht mit ihrem positiven Werte festgestellt werden können. Es lief am 1. April 1926 die Frist ab, bis zu welcher ein eventueller Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungssatzes der Hypotheken von 25 bis auf 15 Prozent von dem Hypothekenschuldner gestellt werden kann. Nachdem ein großer Teil der Verteilungsmasse aus Hypotheken besteht, muß erst die Auswirkung dieses Termins der Härteklausel abgewartet werden. Fällig gewesene oder fällig werdende Versicherungen müssen dann nach Maßgabe der verfügbaren Barmittel vom Treuhänder ausbezahlt werden. Für später fällig werdende Versicherungsansprüche hat der Treuhänder das Recht, die Versicherungsform zu ändern und den Ablauf der Versicherung eventuell hinauszuschieben, da, wie vorerwähnt, Auszahlungen nur nach Maßgabe der im Verteilungsfonds sich ansammelnden Bargelder vorgenommen werden können.

6. Können Vorschüsse a conto der Aufwertung gewährt werden?

Die Treuhänder sind berechtigt, aus dem Aufwertungsstocke Vorschüsse auf die Ansprüche der Versicherten zu zahlen und über den Fonds zu verfügen, soweit diese Verfügung im Interesse der Versicherten, insbesondere einer beschleunigten endgültigen oder vorläufigen Durchführung der Aufwertung zweckdienlich erscheint. Versicherte, die sich in pekuniärer Notlage befinden, können bei den Treuhändern den Antrag auf eine Vorschußzahlung a conto der Aufwertung stellen, Renten werden von vielen Treuhändern schon a conto der Aufwertung mit einem kleinen Prozentsatz weiterbezahlt.

7. Kann eine Versicherungsgesellschaft eine Auszahlung bis 1932 verweigern?

Nein, mit Ausnahme des Falles, daß die Gesellschaft eine besondere Genehmigung der Behörde besitzt, mit welcher sie Zahlungen auf die im Teilungsplan sich ergebenden Leistungen bis 31. Dezember 1932 ganz oder teilweise ablehnen kann. Diese Genehmigung wird seitens der Aufsichtsbehörde aber wohl nur in ganz besonderen Fällen erteilt werden.

8. Wie werden nach dem 1. Januar 1919 abgeschlossene Versicherungen behandelt?

Im Teilungsplan kann vorgesehen werden, daß die Ansprüche für gewisse Gruppen von Versicherten oder für die

Versicherten aller oder einzelner Jahrgänge der seit dem 1. Januar 1919 abgeschlossenen Versicherungen aus der allgemeinen Verteilung ausscheiden und abgesondert geregelt werden. In diesem Falle kann insbesondere dem Versicherten an Stelle seiner bisherigen Versicherung eine neue beitragspflichtige Versicherung mit einem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Mindestbeitrag unter Berücksichtigung seines Aufwertungsanteils angeboten werden. Lehnt der Versicherungsnehmer dieses Angebot ab, so wird ihm nach Wahl der Unternehmung der Aufwertungsanteil auf seine Kosten bar ausgezahlt oder eine entsprechende beitragsfreie Versicherung eingeräumt.

9. Kann eine alte Versicherung in eine solche in Goldmark umgewandelt werden?

Ja! Der Treuhänder kann später fällig werdende Policen in beitragsfreie oder beitragspflichtige Versicherungen auf Reichsmark umwandeln, in letztere jedoch nur mit dem Einverständnis des Versicherten und kann bei der Berechnung die Versicherungsform ändern. Es kann dies jedoch erst geschehen, nachdem der Verteilungsplan von dem Treuhänder aufgestellt und von der Behörde genehmigt ist. Zur Zeit ist Abschluß einer neuen Versicherung unter Vergütung für das Erlöschen der alten Versicherung nicht zu empfehlen, da die Höhe des Anspruchs des Versicherten aus der alten Versicherung jetzt noch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, sondern nur geschätzt. Die Gesellschaften vergüteten bislang für das Erlöschen der alten Versicherung nur bis zu einem Freijahr.

10. Können ausländische Versicherungsgesellschaften zu einer höheren Aufwertung gezwungen werden?

Ja! Ausländische Gesellschaften, die sich nicht dem Versicherungsgesetz von 1901 unterwarfen, unterliegen der Aufwertung durch die Gerichte. Gegen englische Gesellschaften ist bereits durch eine deutsche Interessengemeinschaft (J. Wulff, Hamburg, Handelskammer, Börse, Zimmer 219) Kollektivklage beim deutsch-englischen Schiedsgerichtshof in London eingereicht worden. Amerikanische Gesellschaften versucht eine Interessentengruppe (Bankier Herrmann, Heidelberg, Gartenstr. 1) durch Klage bei amerikanischen Gerichten zur Höheraufwertung zu zwingen. Dieses Vorgehen erscheint nicht aussichtslos, da nach einer kürzlich erfolgten Reichsgerichtsentscheidung z. B. die „New-York Life“ durch ihren mit der „Kronos“ geschlossenen und behördlich genehmigten Uebertragungsvertrag nicht von jeder Versicherungshaftung befreit ist. Dieses deutsche Urteil hat in Amerika jedoch keine Rechtskraft. Deswegen sind zur restlosen Klärung der Aufwertungs- und Uebertragungsfrage Urteile im Auslande herbeizuführen. Um einem vorzeitigen eventuellen Verfallen des Anspruches vorzubeugen, empfehlen wir, durch eingeschriebenen Brief den ausländischen Gesellschaften die Ansprüche anzumelden. Wir müssen es den einzelnen Spezial-Interessentengruppen überlassen, Prozesse im Auslande zu führen und bitten, sich eventuell an vorgenannte Adressen zu wenden. Im übrigen bemerken wir, daß die drei in Deutschland hauptsächlich eingeführten amerikanischen Gesellschaften, die „New-Yorker Germania“, „New-York Life“ und „Equitable“ sich dem Versicherungsgesetz von 1901 unterwarfen und ihre Prämienreserven in Deutschland „mündelsicher“ hinterlegen mußten. Diese, den deutschen Versicherten gehörigen Prämienreserven unterliegen dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 und steht die Verteilungsmasse nach Liquidierung den Versicherten zur Verfügung. Bezüglich schweizer und niederländischer Versicherungen gilt dasselbe. Die „New-York Life“ hat ihren deutschen Bestand auf die „Kronos“, Berlin und die „New-Yorker Germania“ auf die „Guardian“ resp. „Phönix“ in Wien übertragen. Bezüglich dieser Uebertragungen verweisen wir nochmals auf das vorerwähnte Urteil des Reichsgerichts.

Entscheidungen

Ein Beitrag zur Rechtsfähigkeit der nicht eingetragenen Vereine. Wie in anderen Organisationen erfolgt auch im Bund der technischen Angestellten und Beamten das Ausscheiden von Mitgliedern nicht immer den Satzungen entsprechend durch schriftliche Austrittserklärung bei der hierfür annahmeberechtigten Stelle. Das Mitglied unterläßt einfach die Beitragszahlung. Die Ursache ist meist ein Verzug aus dem Bereich der bisherigen Verwaltungsstelle in den einer anderen. Bis dann seitens der Hauptverwaltung des Bundes die neue Adresse ermittelt ist, sind mehr oder weniger erhebliche Beitragsrückstände aufgelaufen, die in vielen Fällen auf dem Wege des einfachen Mahnverfahrens nicht mehr einzubringen sind. Es muß also teilweise der Rechtsweg beschritten werden. Das geschieht im Bund der technischen Angestellten und Beamten in der Weise, daß auf Grund der in § 44 der Satzung enthaltene Zession aller Forderungen an den Vorsitzenden dieser forme Klage erhebt. In den schwebenden Verfahren haben nun sä mige Mitglieder, die durch Anwälte vertreten waren, vielfa die Rechtswirksamkeit einer solchen generellen Zession bestri ten oder auch behauptet, der Bund sei als nicht eingetragen Verein zur Klage überhaupt nicht legitimiert.

Im allgemeinen hat das Amtsgericht Berlin-Mitte, das G richtsstand für solche Klagen ist, diese Einwände der Bekla ten nicht gelten lassen. Eine Ausnahme machte u. a. die A teilung 55 des genannten Gerichts, so daß der Bund wegen d allgemeinen Abweisung aller vor dieser Abteilung schwebend Klagen genötigt war, zur Klärung der Rechtslage eine Entsche dung der zweiten Instanz herbeizuführen, die dann auch d vom Bund vertretenen Auffassung durch ein Urteil der 18. Zivi kammer des Landgerichts I Berlin (Aktenzeichen: 35 S. 62/2 Recht gegeben hat. Wir halten die Urteilsbegründun wegen anderer gleichzeitig entschiedenen Fragen für wicht genug, um sie an dieser Stelle zur allgemeinen Kenntnis z bringen:

Das Berufungsgericht entnimmt im Gegensatz zum ersten Richt ein selbständiges Klagerecht des Klägers zur Geltendmachung der A sprüche des Bundes gegen seine Mitglieder auf Zahlung rückständig Mitgliederbeiträge aus § 44 der Satzung, wonach der Vorsitzende befu ist, Mitglieder, die mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüb dem Bunde in Verzug geraten sind, gerichtlich im eigenen Namen belangen, indem die Ansprüche auf ihn selbst als Zessionar übergehe In dieser durch § 44 zum Ausdruck gebrachten Ermächtigung e blickt das Berufungsgericht, indem es sich den Gründen des Urteils d Landgerichts I in der gleichliegenden Sache 17 S. 2. 25 anschließt, ei treuhänderische Uebertragung der mit der Klage geltend gemachten A sprüche seitens aller Verbandsmitglieder auf den Kläger. Denn aus § der Satzung ergibt sich, daß Voraussetzung der Mitgliedschaft die A erkennung der Satzung ist. Jedes einzelne Mitglied räumt danach b seinem Eintritt durch Anerkennung der Satzung stillschweigend de Vorsitzenden des Bundes die im § 44 festgelegte Befugnis ein und tr ihm damit das Recht ab, die zur Zeit des Eintritts bereits fälligen u die später fällig werdenden Mitgliederbeiträge im eigenen Namen einz ziehen.

Die Bedenken des ersten Richters, daß eine solche Abtretung nic zulässig sei, weil es sich um die Abtretung künftiger, noch nicht b stimmter Forderungen handle, die nicht pfändbar und daher auch nic abtretbar seien (§ 851 Z.P.O., § 400 B.G.B.) kann das Berufung gericht nicht teilen. Grundsätzlich ist jede Forderung abtretbar. Au die Abtretung künftiger Forderung wird im allgemeinen zugelassen (v Sydow-Busch, Anm. 1 zu § 851 Z.P.O.). Die Abtretung künftig Forderungen ist jedenfalls dann für zulässig zu erachten, wenn d selben mit hinreichender Bestimmtheit individualisiert werden könn (vgl. R.G. 74, 82, 75, 227). Dies ist aber hier der Fall. Daß der Bu gegen seine jeweiligen Mitglieder Ansprüche auf Beitragszahlungen h ergibt die Satzung; ebenso geht aus dieser die Höhe der Beiträge herv

Dem ersten Richter kann auch darin nicht beigetreten werden, d die Abtretung der fraglichen Ansprüche ausgeschlossen sei, weil na § 717 S. 1 B.G.B. Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gese schaftsverhältnis gegeneinander zustehen, nicht übertragbar sind. D Fall des § 717 S. 1, dessen Vorschrift sonst gemäß § 54 B.G.B. auf d Bund Anwendung findet, liegt hier aber nicht vor; denn es handelt si nicht um den Anspruch eines Gesellschafters gegen den anderen a Leistung des Gesellschaftsbeitrages, sondern um Ansprüche, die der g samthänderisch verbundenen Vereinsgemeinschaft gegen einzelne Ve einsmitglieder zustehen. Diese von der gesamten Hand erfaßten A sprüche werden vom § 717 nicht betroffen (R.G. 76, 280).

Nach alledem ist der Kläger auf Grund der treuhänderischen A tretung an Stelle der Gesamtmitgliedschaft als befugt anzusehen, die v dem Beklagten dem Bunde schuldenden Mitgliederbeiträge einzuklage

Der Beklagte ist durch seinen Beitritt zum Bunde verpflicht worden, die satzungsmäßigen Beiträge für die Dauer der Mitgliedsch zu zahlen (§ 705 B.G.B., § 16 der Satzung). Die Mitgliedschaft d Beklagten, welche mit seinem Eintritt am 29. April 1919 begonnen hat ist dadurch erloschen, daß der Bund ihn am 1. Juli 1925 in den List gestrichen hat, weil er mit seinen Beiträgen länger als drei Monate Rückstande war (§ 12 der Satzung). Die Ansicht des Beklagten, daß der Nichtzahlung der Beiträge, deren Zahlung seiner Behauptung na im November 1923 aufgehört hat, eine Kündigungserklärung zu erblick sei und daß dem Bund daher seitdem keine Ansprüche mehr gegen i zuständen, ist nicht haltbar. Nach § 11 der Satzung ist allerdings e Mitglied jederzeit zum Austritt aus dem Bunde berechtigt; die Au trittserklärung ist aber durch Einschreibebrief an die zuständige Verwa tungsstelle zu richten. Eine ordnungsmäßige Kündigung der Mitgliedsch liegt also nicht vor. Der Bund war auch keineswegs verpflichtet, d Streichung schon nach dreimonatiger Nichtzahlung der Beiträge vorz nehmen. Die Satzung gewährt ihm nur das Recht zur Streichung. D diese erst am 1. Juli 1925 erfolgt ist, ist der Beklagte bis dahin a Mitglied zu betrachten und bis dahin zur Zahlung der satzungsmäßig Beiträge verpflichtet. Dem Grunde nach ist der Klageanspruch som gerechtfertigt.

Streit herrscht nur darüber, seit wann der Beklagte mit den Beiträg im Rückstande ist. Nach der Behauptung der Klägerin ist dies se August 1923 der Fall, während der Beklagte bis November 1923 sei Beiträge gezahlt haben will. Darüber ist noch eine weitere Verhandlun erforderlich. Gemäß § 538, 3 Z.P.O. war daher das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das Gericht erster Instanz zurückz verweisen.“

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 10 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 40 der D. T. Z. | Berlin, 1. Oktober 1926

Zur Frage der Nachwirkung von Tarifverträgen

Von Rechtsanwalt Dr. Samter,
Syndikus des Bundes der techn. Angestellten und Beamten.

Bei dem Erlöschen von Tarifverträgen, sei es durch Kündigung, sei es durch Ablauf der ihnen von vornherein gesetzten Frist, hat sich häufig die Frage ergeben, ob die Bestimmungen des Tarifvertrages auf die noch bestehenden einzelnen Dienstverträge weiter Anwendung finden, oder ob diese Bestimmungen mit dem Wegfall des Tarifvertrages selbst in Wegfall kommen. Die Arbeitgeber haben sich vielfach auf den Standpunkt gestellt, daß der Einzelarbeitsvertrag nur so lange nach den Bestimmungen des Tarifvertrages beurteilt werden kann, als dieser selbst in Kraft steht. Dem ist in der Literatur und auch an dieser Stelle mit der Auffassung entgegengetreten worden, daß die Bestimmungen des Tarifvertrages in die einzelnen Arbeitsverträge übergehen und in diesen nachwirken, solange überhaupt der Dienstvertrag besteht, auch nachdem der Tarifvertrag selbst in Fortfall gekommen ist. Der Streit um diese sogenannte Nachwirkungstheorie ist noch nicht endgültig entschieden worden.

Inzwischen hat sich auch der 6. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 2. Juli 1926 (VI. 132/26.) der von uns vertretenen Auffassung angeschlossen und ausdrücklich erklärt, daß die Arbeitsverträge auch nach Beendigung des Tarifvertrages mit dessen Normativbestimmungen weiterlaufen, bis sie durch Kündigung, sei es auch nur zur Erzielung anderweiter Arbeitsbedingungen, ein Ende erreichen.

Diese Entscheidung des Reichsgerichts hat an sich dem Streit über die sogenannte Nachwirkungstheorie ein Ende gesetzt, und zwar in einem, wenigstens nach Ansicht der Arbeitgeber, für diese ungünstigen Sinne.

Die Unternehmer haben daher auf andere Weise den Versuch unternommen, die ihnen nicht genehme Nachwirkung der Tarifverträge jedenfalls für die Zukunft auszuschalten. Sie haben in verschiedenen Fällen in den Tarifverträgen eine Klausel etwa folgenden Inhalts unterzubringen gewußt:

„Bei Ablauf des Tarifvertrages durch Zeitablauf oder durch Kündigung gehen die Bestimmungen des Tarifvertrages nicht in die Einzeldienstverträge über."

Dieses Vorgehen nötigt zu der Prüfung, ob eine solche Klausel wirksam ist, und ob sie tatsächlich die Wirkung haben kann, die Nachwirkung der Tarifverträge auf die einzelnen Arbeitsverträge auszuschließen.

Zunächst zeigt schon die Fassung dieser Klausel, daß sie in dieser Form ihrer rechtlichen Bedeutung entkleidet wird, da ein Uebergehen der Bestimmungen des Tarifvertrages auf die Einzelverträge im Zeitpunkt der Beendigung des Tarifvertrages überhaupt nicht in Frage kommen kann. Ist man Anhänger der Nachwirkungstheorie im Sinne des Reichsgerichts, so kann nur in Frage kommen, ob mit Wirksamwerden des Tarifvertrages die Bestimmungen desselben auf den Einzelvertrag übergehen. Ist dies, wie jetzt feststeht, der Fall, so kann es sich nur noch um die Frage handeln, ob beim Erlöschen des Tarifvertrages die einmal in den Einzelarbeitsvertrag übergegangenen Bestimmungen des Tarifvertrages bestehen bleiben oder erlöschen. Niemals aber kann fraglich sein, ob im Zeitpunkt der Beendigung des Tarifvertrages ein Uebergehen der Bestimmungen desselben auf den Einzelvertrag in Frage kommt. Insofern ist also die in einen Tarifvertrag aufgenommene erwähnte Klausel schon ihrem Wortlaut nach gänzlich verfehlt. Man kann sich daher als Anhänger der Nachwirkungstheorie auf den Standpunkt stellen, daß durch diese Klausel überhaupt die Einzelarbeitsverträge, in die die Bestimmungen des Tarifvertrages einmal bei dessen Inkrafttreten übergegangen waren, nicht noch einmal übergehen können.

Streng genommen ist also in dieser Klausel nichts darüber enthalten, ob mit dem Erlöschen des Tarifvertrages auch dessen in den Einzelarbeitsvertrag übergegangene Bestimmungen erlöschen sollen. Niemand behauptet, daß die Normativbestimmungen des Tarifvertrages erst mit dessen Beendigung in den Einzelarbeitsvertrag übergehen. Man brauchte daher eigentlich gar nicht erst den Inhalt dieser Klausel zu widerlegen. Zum Ausdruck gebracht werden sollte aber offenbar mit dieser Klausel, daß überhaupt die Normativbestimmungen des Tarifvertrages von vornherein nicht auf die Einzelarbeitsverträge übergehen, und daß offenbar mit Rücksicht auf die neuerliche Reichsgerichtsentscheidung diesem Uebergang vorgebeugt werden sollte.

Eine grundsätzliche Erörterung dieser Frage führt zu ihrer Verneinung. Auszugehen ist von dem Zweck, den die Arbeitgeber mit der angeführten Klausel erreichen wollen. Bekanntlich ist ihnen bei der heutigen Wirtschaftslage nichts mehr an dem Abschluß und dem Bestehen von Tarifverträgen gelegen, sie glauben ihre Interessen bei der individuellen Regelung der Arbeitsverhältnisse besser durchsetzen zu können. Infolgedessen zeigen sie sich häufig beim Erlöschen eines Tarifvertrages dem Abschlusse eines neuen nicht geneigt, so daß dann erst das staatliche Zwangsverfahren mit dem Ziel der Verbindlicherklärung des Schiedsspruches ihnen gegenüber in Anwendung gebracht werden muß. Der Rechtszustand zwischen dem Ende des alten und dem Beginn des neuen Tarifvertrages hängt nun davon ab, ob die Nachwirkung des alten Vertrages eintritt oder nicht. Im letzteren Falle würde nach dem Erlöschen des alten Vertrages ein tarifvertragsloser Zustand eintreten, der für die einzelnen Dienstverträge die größte Rechtsunsicherheit mit sich brächte. Es würde für sie wegen des Lohnes, der Arbeitszeit, des Urlaubes usw. nichts vereinbart sein, so daß über diese wichtigsten Punkte des Dienstvertrages nun neue Regelungen zwischen den Parteien getroffen werden müßten.

Diese Rechtsunsicherheit wird von den Arbeitgebern nicht nur nicht gescheut, sondern sogar begrüßt, gibt sie ihnen doch die Möglichkeit, den einzelnen Arbeitnehmern gegenüber ihr wirtschaftliches Uebergewicht zur Geltung zu bringen.

Demgegenüber muß mit Nachdruck auf den Zweck des ganzen Tarifvertrages und Schlichtungswesens hingewiesen werden; dieser geht unzweifelhaft dahin, eine möglichst kontinuierliche reibungslose Regelung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen und alles auszuschalten, was zu einer Störung des Wirtschaftsfriedens führen kann. Nichts wäre aber dem wirtschaftlichen Frieden abträglicher, als der Zustand der Rechtsunsicherheit, der eintreten müßte, wenn die Tarifverträge nicht in den einzelnen Arbeitsverträgen nachwirkten.

Läßt schon dieser Gesichtspunkt die fragliche Klausel als höchst bedenklich erscheinen, so muß doch die folgende Ueberlegung mit Sicherheit zur Annahme ihrer Nichtigkeit führen. Das Gesetz stellt gewisse Regeln auf, die den ausgesprochenen Zweck haben, eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses — und zwar gerade im Interesse der Arbeitnehmer — dadurch hintanzuhalten, daß sie an die Einhaltung gewisser Fristen, der Kündigungsfristen, gebunden wird. Welche Wichtigkeit das Gesetz diesen Vorschriften beimißt, geht daraus hervor, daß diese zum Teil, wenigstens soweit es sich um die Dienstverhältnisse der Angestellten handelt, zu Vorschriften zwingenden Rechts erklärt worden sind; d. h. eine ihnen entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig. Das ist unbestritten, ebenso unzweifelhaft ist aber, daß alle Rechtsgeschäfte nichtig sind, die, wenn auch mittelbar, eine Umgehung der zwingenden Kündigungsvorschriften bezwecken oder bewirken. Das trifft aber für die hier in Rede stehende Klausel zu. Denn wenn sie wirklich die Wirkung hätte, die Nachwirkung der Tarifverträge auszuschließen, so hieße das, daß beim Erlöschen eines Tarifvertrages plötzlich über die wichtigsten Punkte des Dienstvertrages nichts mehr vereinbart wäre, und zwar ohne ordnungsmäßige Kündigung und möglicherweise innerhalb einer kürzeren Frist als der im Gesetz als Minimum vorgesehenen.

Offenbar hat die Klausel also die Wirkung, die zwingenden Vorschriften des Kündigungsrechtes zu umgehen und bedeutungslos zu machen. Denn es genügt dem Gesetzgeber natürlich nicht, daß der Vertrag als solcher bestehen bleibt, während alle seine wesentlichen Bestimmungen fortgefallen

sind, er muß vielmehr innerhalb der Kündigungsfrist so bestehen bleiben, wie er einmal geschlossen worden ist.

Wenn man aus diesen Gründen zur Annahme der Nichtigkeit der Klausel gelangt, so darf man das um so mehr tun, als der Gesetzgeber noch in jüngster Zeit durch den Erlaß des Kündigungsschutzgesetzes und die darin vorgenommene Verlängerung von Kündigungsfristen zum Ausdruck gebracht hat, wie großen Wert er gerade auf die Einhaltung einer auskömmlichen Kündigungsfrist als einem wesentlichen Faktor der friedlichen Wirtschaftsgestaltung legt.

Hat man die besprochene Tarifbestimmung einmal für nichtig erklärt, so besteht an sich kein Grund zu einer anderen Auffassung, wenn sie Bestandteil nicht eines durch freie Vereinbarung zustande gekommenen, sondern eines für verbindlich erklärten Tarifvertrages geworden ist. Immerhin könnte man annehmen, daß die Verbindlicherklärung als Staatsakt gewisse rechtskraftähnliche Wirkungen nach sich zieht und auf diese Weise an sich unzulässige Tarifbestimmungen wirksam zu machen geeignet ist. In diesem Falle könnte man nur sagen, daß die Schlichtungsbehörden ihre Aufgaben schlecht verstehen, wenn sie einer Vereinbarung zur Wirksamkeit verhelfen, die ihrem Wesen nach mit dem Zweck des Tarifwesens im Widerspruch steht und deshalb auch niemals von der Schlichtungsbehörde zugelassen werden sollte.

Beginn des Kündigungssonderschutzes neugewählter Betriebsvertretungsmitglieder

Von Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

Weder in den §§ 96 ff. des Betriebsrätegesetzes, die den Betriebsvertretungsmitgliedern einen Kündigungssonderschutz einräumen, noch in sonstigen Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes oder der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz ist gesetzlich eindeutig festgelegt, wann der Kündigungssonderschutz neugewählter Betriebsvertretungsmitglieder beginnt. Es ist lediglich gesagt, daß „Mitglieder einer Betriebsvertretung" den Kündigungssonderschutz der §§ 96 ff. des Betriebsrätegesetzes genießen. Da aber auch im Betriebsrätegesetz nicht klar festgelegt ist, in welchem Zeitpunkte durch die Betriebsratswahl oder die nachfolgende Einberufung der Neugewählten die Betriebsvertretung als solche im Rechtssinne entsteht, gehen in Literatur und Rechtsprechung die Ansichten darüber weit auseinander, in welchem Zeitpunkte durch die Neuwahl bzw. die darauf folgenden Rechtshandlungen Neugewählte die Betriebsratseigenschaft und damit den Kündigungssonderschutz der §§ 96 ff. des Betriebsrätegesetzes erwerben.

In dieser praktisch hochbedeutsamen Frage wird bald die Ansicht vertreten, daß der Kündigungssonderschutz schon mit Einreichung der Vorschlagslisten oder mit deren Bekanntgabe beginnt, bald angenommen, daß der Kündigungssonderschutz am Tage und mit Schluß der Stimmabgabe oder mit Feststellung bzw. Bekanntgabe des Wahlergebnisses in Kraft tritt, bald aber auch die Ansicht, daß der Kündigungssonderschutz erst mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Neugewählten oder durch Anschlag oder gar erst mit Ablauf der vierzehntägigen Wahlanfechtungsfrist bzw. mit dem ersten Zusammentritt der Betriebsvertretung beginnt.

Wie weit die Ansichten in der Rechtsprechung auseinandergehen, beweist die nachfolgende Zusammenstellung:

I. Dafür, daß der Kündigungssonderschutz des § 96 B.R.G. erst mit dem Aushang des Wahlergebnisses beginnt, haben sich ausgesprochen die Entscheidungen:

1. des Amtsgerichtes Weimar vom 25. Juni 1925 (Schlichtungswesen 1926/43);
2. des Kaufmannsgerichtes Berlin vom 26. März 1924 Nr. III 387/388/24 (Kartenauskunftei des Arbeitsrechtes vom 3. Oktober 1924 Nr. 166 und Stichworte des Arbeitsrechtes vom 15. Oktober 1924);
3. des Schlichtungsausschusses Heilbronn vom 9. März 1922 (Schlichtungswesen 1922, 104, und Jahrbuch arbeitsrechtl. Entscheidungen, Band III, S. 117);
4. des Schlichtungsausschusses Ulm vom 2. März 1921;
5. des Rates der Stadt Leipzig vom 7. März 1923 (Schlichtungswesen 1923, 131).

II. Daß der Kündigungssonderschutz neugewählter Betriebsvertretungsmitglieder erst mit der Rechtskraft der Wahl, d. h. mit Ablauf der durch den Wahlaushang in Lauf gesetzten 14tägigen Wahlanfechtungsfrist beginnt, nehmen an die Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichtes Stuttgart vom 13. Juni 1923 (Kartenauskunftei des Arbeitsrechtes, Karte Betriebsvertretung 54 b);
2. des Berggewerbegerichtes Dortmund, Kammer Hattingen vom 7. Mai 1925 („Nachrichtenblatt des Zechenverbandes" I/32, „Blätter für Arbeitsrecht" 1925/27 und „Deutsche Bergwerkszeitung" 1925/214);
3. des Gewerbegerichtes Berlin, Kammer 11 („Vorwärts" vom 29. April 1924).

III. Daß der Kündigungssonderschutz bereits mit Bekanntgabe der erfolgten Wahl durch den Wahlvorstand an den Gewählten beginnt, nimmt an die Entscheidung:

des Schlichtungsausschusses Frankfurt a. M. vom 5. Januar 1921 (Der Schlichtungsausschuß 2,34).

IV. Daß der Kündigungssonderschutz bereits mit Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand beginnt, nimmt an das Urteil:

des Landgerichtes Weimar vom 25. Oktober 1925 Nr. 3 S. 182/25 (Schlichtungswesen 1926/23).

V. Daß Kündigungssonderschutz erst mit Kenntnis des Gewählten von der erfolgten Wahl beginnt, nimmt an das Urteil:

des Kammergerichtes vom 24. Februar 1925 Nr. 8 U 110/24 („Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht" 1925/374).

VI. Daß noch nicht rechtsgültig gewählte Arbeitnehmer den Kündigungssonderschutz noch nicht genießen, nehmen an die Urteile:

1. des Gewerbegerichtes Berlin („Vorwärts" Nr. 134/25);
2. des Schlichtungsausschusses Breslau-Stadt („Mitteilungsblatt" 2,361);
3. des Gewerbegerichtes Berlin vom 1. Dezember 1925 Nr. 1576/78/25 („Der Betriebsrat" 1926/19);
4. des Gewerbegerichtes Mannheim vom 21. Oktober 1925 (Gewerbe- u. Kaufm.-Ger. 1926/224);
5. des Oberlandesgerichtes Frankfurt a. M. vom 14. Februar 1924;
6. des Landgerichtes I Berlin vom 21. Juli 1925 Nr. 23 O 277/25.6.

(5 und 6 Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis", Bd. I S. 166 und Bd. III S. 128 sowie „Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht" 1925/745 und „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung" 1925/745).

VII. Daß der Kündigungssonderschutz bereits am letzten Wahltage beginnt, nehmen an die Entscheidungen:

1. des Gewerbegerichtes Berlin vom 22. Juni 1923 Nr. 468/1923 KG 6a („Berliner Börsenzeitung", Beilage vom 20. März 1924);
2. des Landgerichtes Dortmund vom 25. September 1924 (Schlichtungswesen 1924, S. 214);
3. u. 4. des Reichsarbeitsministers vom 29. Januar und 17. Februar 1921 Nr. VI A 603 und 1036 (Goerrig: „Das Arbeitsrecht in der Praxis", Bd. III S. 128).

VIII. Daß der Kündigungssonderschutz bereits mit Bekanntgabe des Wahlvorschlages beginnt, wenn der Arbeitgeber die rechtzeitige Wahldurchführung vereitelt, nimmt an die Entscheidung:

des Schlichtungsausschusses Krefeld vom 18. Dezember 1920 („Rheinisch-Westf. Mitteilungsblatt" 1922 Nr. 2 S. 23).

IX. Daß bei Einreichung nur eines Wahlvorschlages der Kündigungssonderschutz der neugewählten Betriebsvertretungsmitglieder bereits mit Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge beginnt, nimmt an das Urteil:

des Gewerbegerichtes Guben vom 14. November 1924 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht 30/7/353).

X. Daß der Kündigungssonderschutz neugewählter Betriebsvertretungsmitglieder frühestens im Augenblick der Feststellung des Wahlergebnisses beginnt, und daß Wahlkandidaten, die durch rechtsgültige Kündigung seitens des Arbeitgebers zum Schichtschluß des Wahltages entlassen sind, nicht mehr Mitglieder der Betriebsvertretung werden und in den Genuß des Kündigungssonderschutzes des Betriebsrätegesetzes treten, wenn das Wahlergebnis, in welchem ihre Wahl festgestellt wird, erst nach Schichtschluß zur Feststellung kommt, nimmt an das Urteil:

des Gewerbegerichtes Wilhelmsburg vom 14. April 1926 (Stichworte des Arbeitsrechtes 1926/10).

Bei sorgfältiger Abwägung der in den vorbezeichneten Urteilen angeführten Einzelgründe muß man bei Berücksichtigung des Sinnes und Zweckes des § 96 des Betriebsrätegesetzes m. E. dem Standpunkt beipflichten, der dahin geht, daß der Kündigungssonderschutz neugewählter Betriebsvertretungsmitglieder frühestens im Zeitpunkte der Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang desselben und spätestens mit Ablauf der vierzehntägigen Wahlanfechtungsfrist, also mit Ablauf der vierzehntägigen, für den Aushang des Wahlergebnisses vorgeschriebenen, Frist zur Entstehung kommt.

Die Ansicht, daß der Kündigungssonderschutz erst in dem Zeitpunkte beginnt, in welchem die neugewählten Betriebsvertretungsmitglieder gemäß § 29 des Betriebsrätegesetzes auf Einberufung durch den Wahlvorstand zur Vornahme der nach den §§ 26 und 27 des Betriebsrätegesetzes erforderlichen Wahlen der Vorsitzenden und evtl. des Betriebsausschusses zusammengetreten sind, ist u. a. m. E. schon deshalb nicht haltbar, weil das Betriebsrätegesetz im § 29 schon von „Mitgliedern des Betriebsrates" in dem Zeitpunkte spricht, in welchem die erste konstituierende Betriebsratssitzung noch nicht stattgefunden hat bzw. noch gar nicht einberufen war.

Umgekehrt kann m. E. der Kündigungssonderschutz des § 96 des Betriebsrätegesetzes keineswegs schon mit Einreichung

er Bekanntgabe der Vorschlagslisten beginnen, weil in diesem itpunkte überhaupt noch gar nicht feststeht, wer Mitglied der triebsvertretung wird. Eine Ausnahme könnte in dieser Be- hung nur dann gelten, wenn tatsächlich nur eine Wahlvor- lagsliste eingereicht worden ist, und wenn wegen Ablaufes r Einreichungsfrist eine weitere gültige Vorschlagsliste nicht hr erwartet werden kann. In diesem Falle könnte man viel- cht mit guten Gründen der Ansicht sein, daß der Kündi- ngssonderschutz bereits mit Ablauf der für die Einreichung n Wahlvorschlagslisten gesetzten Frist beginnt.

Wenn man aber berücksichtigt, daß nach allgemeinen ahlgrundsätzen die Feststellung und die Bekanntgabe des ahlergebnisses ein rechtsgestaltender Akt ist, ohne den eine ahl nicht gültig zum Abschluß gebracht wird, und wenn n weiter berücksichtigt, daß erst nach Feststellung und kanntgabe des Wahlergebnisses die neugewählten Arbeitneh- r und deren Arbeitgeber so weit orientiert sind, daß sie das rliegen der Voraussetzungen des § 96 des Betriebsräte- setzes und damit die Notwendigkeit der Zustimmung der triebsvertretung bzw. des Arbeitsgerichtes zu einer Kündi- ng der Neugewählten im Falle des Fehlens eines wichtigen, fristlose Entlassung rechtfertigenden Kündigungsgrundes er- nnen können, wird man wohl kaum mit durchschlagenden ünden die Ansicht vertreten können, daß der Kündigungs- derschutz bzw. die Betriebsratseigenschaft schon vor Fest- llung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Aushang sselben entsteht.

Für die Annahme, daß der Kündigungssonderschutz erst t Ablauf der vierzehntägigen für den Aushang des Wahl- gebnisses und gleichzeitig für die Anfechtung der Betriebs- tretungswahl gesetzten Frist beginnt, spricht die Erwägung, ß erst in diesem Zeitpunkte übersehen werden kann, ob ht gegen die Wahl Gründe angeführt werden, die das Wahl- gebnis umstoßen bzw. umstoßen können. Da aber anderer- ts nach der herrschenden Ansicht mit Rücksicht auf die Be- mmungen der §§ 43 des Betriebsrätegesetzes und 19 ff. der hlordnung zum Betriebsrätegesetz angenommen wird, daß ugewählte Betriebsvertretungen und Betriebsvertretungsmit- eder trotz rechtzeitiger Wahlanfechtung so lange im Amte iben, bis über die Wahlanfechtung rechtsgültig entschieden d evtl. eine erforderlich werdende Neuwahl durchgeführt ist, n ich dem vorerwähnten Gesichtspunkt keine ausschlag- bende Bedeutung beimessen und komme daher zu dem gebnis, daß der Kündigungssonderschutz ugewählter Betriebsvertretungsmitglieder dem Zeitpunkte beginnt, in welchem das ord- ngsmäßig festgestellte Wahlergebnis durch ahlaushang bekanntgegeben wird.

Daraus folgt, daß der Arbeitgeber beim Fehlen eines wich- en, die fristlose Entlassung rechtfertigenden Kündigungs- ndes oder einer Betriebsstillegung zur Kündigung von Wahl- ndidaten bzw. neugewählten Betriebsvertretungsmitgliedern und immer dann der Zustimmung der Betriebsvertretung w. der Ersatzzustimmung des Arbeitsgerichtes bedarf, wenn Kündigung nach dem Zeitpunkte ausgesprochen wird, in lchem die Wahl des betreffenden Arbeitnehmers zur Be- bsvertretung ordnungsmäßig durch den Wahlvorstand fest- stellt und durch Aushang des Wahlergebnisses bekannt- nacht worden ist.

Dabei ist allerdings zu beachten, daß Wahlkandidaten vor sem Zeitpunkte insofern indirekt einen gewissen Kündi- ngssonderschutz genießen, als sie nicht nur wie alle übrigen beitnehmer das Recht des Kündigungseinspruches gemäß 84 des Betriebsrätegesetzes haben, sondern unter Umständen Grund der §§ 95 B.R.G. und 134 B.G.B. die Nichtigkeit er ihnen zugestellten Kündigung mit dem Nachweis geltend chen können, daß ihnen vom Arbeitgeber nur zur Ver- ung ihres Eintrittes in die Betriebsvertretung gekündigt rden ist.

* * *

Anm. der Schriftleitung. Streitigkeiten darüber, nn der Sonderschutz des neugewählten Betriebsvertretungs- gliedes beginnt, sind recht häufig. Wir glaubten deshalb, die stehenden Ausführungen des Verfassers unseren Lesern ht vorenthalten zu sollen. Ueber den Zeitpunkt, wann der derschutz beginnt, gehen wir mit dem Verfasser aller- gs nicht ganz einig, sind vielmehr der Auffassung, daß als chtag hierfür der Tag der Wahl maßgebend sein muß, und ar aus der Erwägung heraus, daß die Kündigung eines Kan- aten für die Betriebsvertretung, die am Wahltag oder tags auf erfolgt, ja in Wirklichkeit ein schon gewähltes Be- bsvertretungsmitglied trifft. Hieran ändert doch auch nichts Umstand, daß die Feststellung des Wahlergebnisses aus hnischen oder sonstigen Gründen erst später erfolgt. Würde n dem Verfasser zustimmen, so wäre es dem Arbeitgeber mlich leicht gemacht, mißliebige Betriebsvertretungskandi- daten zwischen Wahltag und Bekanntgabe des Wahlergebnisses ohne Nachteile für ihn zu kündigen. Es soll schon vorgekommen sein, daß der Arbeitgeber das Wahlresultat vor offizieller Bekanntgabe des Wahlvorstandes erfährt. Das Einspruchsrecht des gekündigten und später als gewählt festgestellten Kandidaten hat für den Gekündigten in der Regel nur theoretischen Wert, solange es Richter gibt, die jede Einspruchsklage verwerfen, wenn nur der Arbeitgeber mindere Leistungsfähigkeit behauptet.

Das Recht des Tarifvertrages

Von Dr. P. Martell, Johannisthal.

Der Tarifvertrag ist nicht als Kampfmittel der sozialen Zeit, sondern als ein Friedensinstrument aufzufassen, das den einzelnen der Sorge um den Lohn- und Gehaltskampf enthebt, der für ihn von der Gesamtheit seiner Berufsgenossen geführt wird. Der Tarifvertrag gibt sich aber keineswegs einseitig zugunsten des Arbeitnehmers, sondern auch der Arbeitgeber findet bei ihm durchaus seinen Vorteil. Vor allen Dingen wird für den Arbeitgeber der Lohn- und Gehaltswettbewerb innerhalb der eigenen Berufsgruppe nahezu ausgeschlossen. Eine durch Tarifvertrag geregelte Industrie gewinnt hinsichtlich der Löhne und Gehälter eine gesicherte Kalkulationsgrundlage, was für den allgemeinen Wettbewerb von nutzbringender Bedeutung ist. Das gleiche gilt natürlich von Handel und Gewerbe. Nicht minder wichtig ist, daß die Lohn- und Gehaltskämpfe auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben. Denn da die Tarifverträge mit festgelegten Fristen laufen, soll der Streik um Lohn und Gehalt für bestimmte Zeiten ausgeschlossen sein. Mit dem Tarifvertrag wird also eine ethisch nicht hoch genug einzuschätzende Befriedung des Wirtschaftslebens gewonnen. Der Tarifvertrag bildet weiter ein Mittel, dem sozialen Frieden zu dienen. Durch die Festlegung bestimmter gleichmäßiger Arbeitsbedingungen wird in vielen Punkten eine wirtschaftliche Gleichheit erzielt, durch welche der soziale Kampf stark gemildert wird.

Der Tarifvertrag, seinem Wesen nach ein schriftlicher Vertrag, setzt rechtlich zwei vertragschließende Teile voraus, die in dem Arbeitgeberverband auf der einen Seite und der Gewerkschaft auf der anderen gegeben sind. Neben dieser Hauptform des Tarifvertrages, dem sogen. Verbandstarif, begegnet man gelegentlich noch dem Haus- und Firmentarif, der mit einzelnen Großunternehmen hin und wieder zum Abschluß kommt. Soweit der Tarifvertrag bestimmte Rechte und Pflichten zwischen den Parteien festlegt, handelt es sich um den sogen. obligatorischen oder schuldrechtlichen Teil; er wirkt aber auch zugleich für die Mitglieder wie ein Gesetz, das allen Beteiligten die Vorschrift gibt, unter welchen Bedingungen eine Anstellung oder Arbeitsnahme vor sich gehen soll. Diese als Normen bezeichneten allgemeinen Arbeitsbedingungen stellen den sogen. normativen Teil des Tarifvertrages dar. Der Reichsarbeitsverwaltung steht das Recht zu, einen Tarifvertrag für allgemeinverbindlich zu erklären. Damit gewinnt ein solcher Tarifvertrag gewissermaßen Gesetzeskraft, denn er wird nun auch für die Außenseiter, für die Nichtorganisierten rechtswirksam. Kennzeichnend für das Tarifrecht ist die Normenwirkung. Die Tarifnorm geht automatisch auf jeden Arbeitsvertrag über; es bedarf keiner besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Tarifnorm wird aber auch in umgekehrter Richtung wirksam, indem in jedem Arbeits- oder Anstellungsvertrag Vereinbarungen ohne weiteres hinfällig werden, die gegen den Inhalt des Tarifvertrages verstoßen. Die Normen der Tarifverträge betreffen in der Regel jedoch nur Mindestbedingungen. Vereinbarungen besserer Bedingungen, als der Tarifvertrag vorsieht, steht nichts im Wege. Es bleibt also beiden Teilen unbenommen, etwa ein höheres Gehalt oder einen längeren Urlaub zu vereinbaren. Die sehr wichtige Gehaltsfrage wird rechtlich durch den Tarifvertrag dahin geregelt, daß bei Vereinbarung eines niedrigeren Gehaltes als der Tarifvertrag vorschreibt, der Arbeitnehmer unbeschadet seiner Vereinbarung dennoch Anspruch auf das höhere Tarifgehalt hat.

Auch wo der Arbeits- oder Anstellungsvertrag über die Arbeitsleistung oder das Arbeitsverhalten nichts Besonderes zum Ausdruck gebracht hat, sind zur Ergänzung stets die Tarifnormen maßgebend. Es ergibt sich nun die Frage, welche Sachlage tritt in der Gehaltsfrage im Falle der Kündigung eines Tarifvertrages ein. Hier ist folgendes zu beachten: Der Arbeitgeber kann ein niedrigeres Gehalt anbieten und im Falle der Ablehnung die Kündigung betreiben. Während der Kündigungszeit bleibt aber das höhere Tarifgehalt bestehen. Fast in allen Tarifverträgen findet die Arbeitszeit eine normative Regelung. Im November 1918 wurde unter dem Eindruck der Revolution hinsichtlich der Arbeitszeit der Achtstundentag zum Gesetz erhoben. Im Dezember 1923 verursachten dann die Arbeitgeberverbände, mit dem Hinweis

auf die Wirtschaftsnot und die Währungsrettung, den bis dahin gesetzlichen Achtstundentag zu lockern. Der Unternehmer erhielt durch die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 die Möglichkeit, eine beschränkte Zahl von Ueberstunden zu fordern, deren Gewährung von einer Genehmigung der maßgebenden Behörde abhängig gemacht wurde. Es ist also seit dem Dezember 1923 möglich, durch die Tarifverträge an Stelle der achtstündigen Arbeitszeit eine zehnstündige zu vereinbaren, so daß die Arbeitszeit von wöchentlich 48 Stunden bis auf 60 Stunden steigt. Um die Einwilligung einer erhöhten Arbeitsdauer geht in den letzten Jahren im wesentlichen der Wirtschaftskampf zwischen Unternehmertum und Gewerkschaft. Die Vergütung der Ueberarbeit findet in den Tarifverträgen eine sehr verschiedene Regelung; sie richtet sich stark nach der Wirtschaftslage der betreffenden Industrie oder des in Betracht kommenden Gewerbes oder Handels.

Die Frage, in welchem Rechtsverhältnis die Arbeitsordnung zum Tarifvertrag steht, ist dahin zu beantworten, daß dem Tarifvertrag das stärkere Recht zukommt. Es ist insbesondere unzulässig, etwa durch die Arbeitsordnung eine längere Arbeitszeit als die gesetzlichen acht Stunden zu vereinbaren. Auch sonst dürfen die Bestimmungen der Arbeitsordnung nicht im Widerspruch mit den Vereinbarungen des Tarifvertrages stehen, dessen Normen stets den Vorrang haben. Der Inhalt der Arbeitsordnung muß sich stets im Rahmen des geltenden Tarifvertrages bewegen. Dies gilt auch gegenüber allen anderen Betriebsvereinbarungen oder Werksvereinbarungen. Stets ist das Recht des Tarifvertrages das stärkere.

Wo eine Einigung über das Zustandekommen eines Tarifvertrages nicht zu erzielen ist, besteht die Möglichkeit, durch vereinbarte Schiedsstellen und amtliche Schlichtungsbehörden, Schlichtungsausschüsse einen Tarifvertrag gegebenenfalls zu erzwingen; es ergibt sich dann der sogen. Zwangstarif. Vielfach erreichen auch die Schlichter eine Einigung der Parteien, so daß dann ein normaler Tarifvertrag vorliegt. In der Regel gipfelt der Schiedsspruch im Vorschlag eines bestimmten Tarifvertrages. Findet letzterer dennoch keine Annahme, so kann die fehlende Zustimmung eines widerstreitenden Teiles durch eine amtliche Verbindlicherklärung des Spruches ersetzt werden. Es liegt dann ein sogen. Zwangstarif vor, der dieselben Rechtswirkungen besitzt, wie ein freiwillig geschlossener Tarifvertrag.

Die Rechtslage der Tariffähigkeit der vertragschließenden Teile, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer, liegt nicht so einfach, wie sie im ersten Augenblick scheint. Einzelne Unternehmerverbände haben sich gelegentlich an dem Abschluß von Tarifverträgen für völlig uninteressiert erklärt und suchten diesem dadurch zu entgehen, daß sie sich tarifunfähig machten. Man nahm zu diesem Zweck in die Satzung die Bestimmung auf, daß der Abschluß von Tarifverträgen unzulässig sei. Die Rechtsprechung hat jedoch eine solche Vereinbarung für unzulässig erklärt*).

Ein markantes Merkmal des Tarifrechtes ist die tarifliche Regelung des Urlaubes. Die Vorkriegszeit kannte kaum einen klagbaren Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaub; auch heute noch ist die Urlaubsklausel vielfach umstritten. Man hat bei der tariflichen Regelung des Urlaubes recht verschiedene Wege eingeschlagen. In manchen Tarifverträgen hat man für die Arbeiterschaft die Urlaubszeit um die großen Festtage, wie Ostern und Pfingsten, gelegt. Häufig findet sich auch die Bestimmung, daß aus Betriebsrücksichten eine Teilung des Urlaubes zulässig ist. In einem Tarifvertrag war die Bestimmung getroffen, daß nach einem Heilverfahren zwölf Monate lang kein weiterer Urlaub gewährt wird. Gelegentlich finden sich Tarifverträge, in denen für nicht genommenen Urlaub eine Bezahlung gewährt wird. Die Dauer des Urlaubes wird vielfach von der Stellung oder der Höhe der Bezahlung abhängig gemacht. Es fehlt auch nicht an Bestimmungen, nach welchen sich der Arbeitnehmer einen Ausfall an Arbeitszeit durch Krankheit, Familienereignisse, Gerichtstermine usw. auf den Urlaub anrechnen lassen muß. Allgemein bestimmt sich die Dauer des Urlaubes nach der Zahl der beruflich geleisteten Arbeits- oder Dienstjahre. Die sozialen Zulagen, wie Frauenzulage, Kinderbeihilfen, haben mit dem Aufhören der Inflation in den Tarifverträgen einen starken Rückgang erfahren. In diesen Zulagen steckt ein schwieriges soziales Problem, an dessen Lösung gearbeitet wird. Die Schwierigkeit liegt hauptsächlich im Stellungswechsel eines kinderreichen Arbeitnehmers, der erfahrungsgemäß bei einem für ihn geltenden höheren Soziallohn nur schwer zur Arbeit kommt.

Die Rolle der Leistungszulagen ist in den Tarifverträgen eine sehr verschiedene. Einer nicht geringen Zahl ist die Leistungszulage übrigens unbekannt. In einer kleineren Zahl von Tarifverträgen sind Versicherungen gegen Todesfall, Unf und Haftpflicht vorgesehen, eine sehr zu begrüßende Ma nahme für den Arbeitnehmer, dem hier eine wertvolle wi schaftliche Sicherung geboten wird. So erweist sich das Rec des Tarifvertrages von einer außerordentlichen Vielseitigke das sich übrigens wie kaum ein anderes im Fluß der En wicklung befindet.

*) Vergleiche hierzu den Artikel: „Zur Frage der gewollten Tarifunfähigkeit" von Dr. Samter in Nr. 6 des Jahrganges. Die Schriftltg.

Entscheidungen

Einspruchsklage aus § 84 Ziff. 4, § 87 B.R.G. bei frist loser Entlassung. In einer im Rechtsschutz des Bundes durc geführten Angelegenheit hatte sich das Berggewerbegeric Dortmund, Spruchkammer Essen I, als Arbeitsgericht bei einer vo genommenen fristlosen Entlassung mit einer Entscheidung a § 84 Ziff. 4 B.R.G. zu beschäftigen. Der betreffende Kolleg war Ende September 1925 fristlos entlassen worden mit d Begründung, daß er in der betreffenden Grube schlafend ang troffen worden sei. Der Kollege bestritt den Vorwurf und e hob Einspruch beim Angestelltenrat, der nach erfolglosen Ve handlungen die Einspruchsklage beim Berggewerbegeric Dortmund erhob. Eine besondere Leistungsklage auf Fortza lung des Gehalts bis zum Ablauf des nächstzulässigen Künd gungstermins ist nicht eingereicht worden.

Das Berggewerbegericht entschied dahin, daß der Kolleg weiter zu beschäftigen oder ihm für den Fall der Ablehnun eine Entschädigung von fünf Monatsgehältern zu zahlen s Das Gericht hat gleichzeitig mit der Verneinung eines wic tigen Grundes zur fristlosen Entlassung das Vorliegen ein unbilligen Härte bejaht, glaubte aber, der allgemeinen ungü stigen Wirtschaftslage bei der Bemessung der Höhe der Ent schädigung etwas Rechnung tragen zu müssen. Aus diese Grunde wurde anstatt der Höchstentschädigung von sech Monatsgehältern eine Abstandssumme von fünf Gehältern fes gesetzt. Die Begründung des Urteils des Berggewerbegerich Dortmund, Kammer Essen I, vom 12. November 1925, A. Nr. 613, sagt dazu folgendes:

„Die Formen und Fristen der §§ 84 und 86 des B.R.G. sind g wahrt worden. Durch die Beweisaufnahme ist festgestellt, daß an de fraglichen Morgen der Betriebsführer W. an der Wetterstation in s'ze der Stellung angetroffen hat. Die Behauptung, daß er dort die Temper tur gemessen hätte und wegen des ihn schmerzenden Fußes sich hät niedersetzen müssen, konnte von dem Zeugen nicht widerlegt werd und es lag keine Veranlassung vor, ihre Richtigkeit in Zweifel zu ziehe Die Tatsache, daß W. nicht wie allgemein üblich die Temperatu messung stehend vorgenommen hat, konnte daher nicht zu seinen U gunsten ausgelegt werden. Der Zeuge hat, wie er selbst ausgesagt h lediglich aus dem Umstand, daß nach seiner Auffassung der Gruß v W. schlaftrunken erwidert worden ist, gefolgert, daß er geschlafen h Weitergehende Beobachtungen hat der Zeuge in dieser Beziehung nic an W. gemacht, insbesondere nicht, ob er die Augen geschlossen hat Da W. auf den Gruß hin sofort aufgestanden ist und denselben erwide hat, nachdem er festgestellt hatte, wer vor ihm stand, muß angenom men werden, daß er sich in wachem Zustande befunden hat, weil im anderen Falle sicherlich längere Zeit gebraucht haben würde, u sich in die Wirklichkeit zurückzufinden. Anscheinend ist der Zeu zunächst selbst nicht überzeugt gewesen, daß W. geschlafen hat, de er hat ihm dieses, als er ihm nach der Schicht wegen seiner Unpünk lichkeit im Dienst und Herumliegen in der Grube Vorhaltungen nach nicht vorgeworfen. Nach alledem konnte der von dem Beklagten a getretene Beweis, daß W. schlafend in der Grube angetroffen word ist, nicht als gelungen angesehen werden. Damit entfiel aber auch d von ihm für die Entlassung angegebene Grund und mußte der dageg erhobene Einspruch als berechtigt anerkannt werden.

Da der Beklagte nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die W terbeschäftigung abgelehnt hat, war ihm gemäß § 87 B.R.G. eine En schädigung aufzuerlegen. Wenn auch W. an und für sich auf Grund sein siebenjährigen Beschäftigungszeit in Verbindung mit seiner Notlage, die er durch die Entlassung geraten ist, Anspruch auf das Höchstm der am angeführten Orte bezeichneten Abfindung hatte, so hat das G richt doch auch geglaubt, der durch die allgemeine wirtschaftliche La verminderten Leistungsfähigkeit der Beklagten Rechnung tragen müssen. Unter Würdigung dieser Umstände wurde die festgesetzte En schädigung als angemessen erachtet."

Aufwertung von Kautionen. Eine Angestellte in eine Seifenversandhaus hatte nach mehrjähriger Tätigkeit bei ihr Firma eine Filiale übernommen und dabei eine Kaution v 300 M. geleistet. Bei Auflösung der Firma erhielt sie im Jah 1923 für diese 300 M., die nach der Goldmarktabelle des Au wertungsgesetzes bei ihrer Zahlung einer Summe von 133, Goldmark entsprachen, 5 Milliarden Papiermark, in Goldma gleich 30 Pfennig zurückgezahlt. Sie klagte daraufhin vor de Kaufmannsgericht um Aufwertung des Kautionsbetrages, u zwar in Höhe von 100 Prozent.

Das Kaufmannsgericht führte in seinem Urteile au daß die Zahlung eines Pfennigbetrages die Schuld der Bekla ten nicht zum Erlöschen bringen könne. Die Beklagte sei vi mehr nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu einer a gemessenen Aufwertung verpflichtet. Wenn auch eine Aufwe tung von 100 Prozent nicht in Frage käme, so erscheint ei Aufwertung in Höhe von 60 Prozent angemessen (125 R.M

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 11 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 44 der D. T. Z. | Berlin, 29. Oktober 1926

Die Stellungnahme des Deutschen Juristentages zur Frage der Haftung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für unzulässige Kampfhandlungen

Dr. Franz Goerrig, Siegburg.

Als arbeitsrechtliches Thema stand auf der Tagesordnung des diesjährigen, in der Zeit vom 12. bis 15. September d. Js., in Köln abgehaltenen deutschen Juristentages die Frage: „Inwieweit haftet ein Berufsverein der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für unzulässige Kampfhandlungen, und welche Aenderungen des Rechtes sind hier, zugleich unter Beachtung ausländischer Vorbilder, empfehlenswert?" Dieses Thema war deshalb besonders zeitgemäß, weil bei der bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung des Arbeitstarifrechtes, des Arbeitskampfrechtes und des Rechtes der Berufsvereine die Frage der Haftung der Berufsvereine für unzulässige Kampfhandlungen, d. h. für Verstöße gegen Tarifpflichten oder unerlaubte Handlungen im Sinne der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches bei Arbeitskämpfen (Streiks, Aussperrungen, passive Resistenz, Boykott usw.) eine besondere Rolle spielen wird, und weil die Frage, wieweit Berufsvereine nach geltendem Rechte für unzulässige Kampfhandlungen haften, und wieweit die geltende Rechtslage reformbedürftig ist, durch eine Reihe in letzter Zeit ergangener gerichtlicher Entscheidungen Gegenstand lebhafter Erörterungen in der Fach- und Tagespresse geworden ist.

Die Behandlung der Haftungsfrage auf dem Deutschen Juristentage verdient weniger wegen des positiven Abstimmungsergebnisses als deshalb weitgehende Beachtung in allen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerkreisen, weil in dem zur Vorbereitung der Verhandlungen von Herrn Professor Dr. Nipperdey-Köln erstatteten eingehenden und schriftlich vorliegenden Gutachten, in den mündlichen Berichten der Berichterstatter, des Herrn Professor Dr. Sinzheimer-Frankfurt a. M. und des Herrn Syndikus Dr. Nikisch-Dresden sowie in der Diskussion in der wirtschafts- und steuerrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentages am 14. September d. Js. nicht nur die geltende Rechtslage nach allen Seiten hin klar beleuchtet worden ist, sondern sorgfältig alle Gesichtspunkte zusammengestellt worden sind, die für und gegen die verschiedensten, in dieser Frage von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemachten Abänderungsvorschläge sprechen. Wegen der bestehenden Raumknappheit kann an dieser Stelle auf die Einzelheiten des geltenden Rechtes und insbesondere auf die Voraussetzungen und die Grenzen der Haftung der Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für unzulässige Kampfhandlungen, wie sie nach der herrschenden Ansicht durch das geltende Recht und insbesondere durch die §§ 31, 54, 276, 823 ff., 826 und 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches gezogen sind, nicht näher eingegangen werden. Dagegen dürfte es sich empfehlen, in knappen Umrissen auf die Hauptabänderungsvorschläge, die zur Haftungsfrage von den Berichterstattern gemacht worden sind, sowie auf die Begründung dieser Abänderungsvorschläge einzugehen.

In Uebereinstimmung mit dem schriftlichen Gutachten und unter Billigung der Teilnehmer an den mündlichen Verhandlungen vom 14. September gingen beide Berichterstatter davon aus, daß grundsätzlich unter Beibehaltung des geltenden Rechtes daran festzuhalten ist, daß die Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für solche Schäden haften, die bei Arbeitskämpfen dem Gegner daraus erwachsen, daß der Berufsverein selbst oder seine Organe oder Angestellte gegen bestehende Tarifpflichten, insbesondere gegen eine tarifliche Friedepflicht verstoßen oder beim Arbeitskampfe Kampfmittel anwenden, deren Anwendung nach den Bestimmungen der §§ 823 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches als unerlaubte Handlung anzusehen ist, weil die Kampfmittel entweder gegen gesetzliche Verbote oder gegen die guten Sitten verstoßen.

Nach den Ausführungen des Gutachtens des Herrn Professor Dr. Nipperdey und des ersten Berichterstatters, des Herrn Professor Dr. Sinzheimer, bedarf das geltende Recht jedoch insoweit einer Revision bzw. Abänderung, als die Haftung der Berufsvereine für unzulässige Kampfhandlungen in irgendeiner Weise der Höhe nach zu beschränken ist. Diese Forderung wurde in dem Gutachten, dem Berichte und bei der Diskussion in erster Linie damit begründet, daß eine Beibehaltung des jetzt geltenden Grundsatzes der unbeschränkten Haftung der Berufsvereine sehr leicht zu einem finanziellen Zusammenbruche ganzer Gewerkschaften führen könne, eine Gefahr, die unbedingt deshalb verhütet werden müsse, weil die Gewerkschaften heute nicht mehr als reine einseitige Interessenvertretungen und Kampforganisationen der Arbeitnehmer, sondern darüber hinaus als „Träger sozialer Verwaltung" und als Organe im sozialen und wirtschaftlichen Leben anzusehen seien, auf deren Tätigkeit die Allgemeinheit unter keinen Umständen mehr verzichten könne, zumal die Arbeiter- und Angestelltenmassen erst durch die Berufsvereine so diszipliniert, zusammengehalten und geführt würden, daß das heutige komplizierte Arbeits- und Wirtschaftsleben sich in geordneten Bahnen abspielen könne. Eine Beschränkung der Haftung sei auch zur Erhaltung der Tarifpraxis nötig, um den Gewerkschaften nicht wegen des sonst mit dem Abschluß von Tarifverträgen verbundenen Risikos die Eingehung von Tarifverpflichtungen übermäßig zu erschweren. Eine Haftungsbeschränkung habe im deutschen Rechte auch bereits zahlreiche Vorbilder, so im Handelsrechte, im Verkehrs- und Automobilrechte. Demgegenüber wies der zweite Berichterstatter Dr. Nikisch, in der Diskussion hauptsächlich von Arbeitgebervertretern, jedoch auch von einzelnen den Arbeitnehmerkreisen nahestehenden Arbeitsrechtlern unterstützt, darauf hin, daß eine Haftungsbeschränkung zu einer wirtschaftlich unerträglichen Untergrabung der Vertragstreue und Tariffestigkeit und zur Erschütterung des Arbeits- und Wirtschaftslebens überhaupt führen müsse, daß es auch den bisherigen Grundprinzipien des deutschen Rechtes widerspreche, die Haftung für solche Handlungen zu beschränken, die vorsätzliche oder grobfahrlässige Vertragsverletzungen oder unerlaubte Handlungen darstellten. Eine knappe Mehrheit der Teilnehmer an den Beratungen schloß sich diesen Gegenargumenten des zweiten Berichterstatters an und sprach sich damit gegen jede Beschränkung der Haftung der Berufsvereine der Höhe nach oder auf bestimmte Haftungsobjekte aus. Damit entfiel eine Stellungnahme des Deutschen Juristentages zu der Unterfrage, wie eine eventuelle Haftungsbeschränkung praktisch durchgeführt werden sollte. Vor der Abstimmung über die Hauptfrage, ob überhaupt eine Haftungsbeschränkung empfohlen werden sollte, waren für eine tatsächliche Haftungsbeschränkung die verschiedensten Wege vorgeschlagen worden, so u. a. eine Festsetzung von Höchstbeträgen, von Schadenersatzsummen in Einzelfällen, gestaffelt entweder nach dem Mitgliedsvermögen oder den Beitragseinnahmen, oder ein Ersatz der Schadenersatzansprüche durch die Möglichkeit der Verhängung von Bußen nach freiem Ermessen der dafür zuständigen Stelle und innerhalb gewisser Höchstgrenzen oder auch eine Beschränkung der Haftung auf denjenigen Teil des Vereinsvermögens, welcher nicht Wohlfahrts-, Unterstützungs- und ähnlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, also auf den sogenannten Kampffonds.

Uebereinstimmend hatten dagegen die beiden Berichterstatter und der Gutachter sich dafür ausgesprochen, daß grundsätzlich in allen Haftungsfragen die nichtrechtsfähigen Berufsvereine den rechtsfähigen Berufsvereinen gleichgestellt werden sollen, daß also dieselben Haftungsgrundsätze gelten für Berufsvereine, die ihre Eintragung ins Vereinsregister erwirkt haben und solche, die dies unterlassen. Die Mehrheit der Teilnehmer an den mündlichen Verhandlungen stimmte dem zu. Die Frage, wie diese Gleichstellung der nichtrechtsfähigen Berufsvereine mit den rechtsfähigen in den Haftungsfragen rechtlich verwirk-

licht werden soll, ob durch eine Aenderung des Vereinsrechtes oder durch eine direkte oder indirekte Erzwingung der Eintragung, blieb offen.

Der Berichterstatter Dr. Sinzheimer hatte weiter vorgeschlagen, die Haftung der Berufsvereine durch eine subsidiäre gesamtschuldnerische Haftung der Vereinsmitglieder neben ihren Vereinen zu sichern und diesen Vorschlag damit begründet, daß nach geltendem Rechte unter Umständen mit der Unmöglichkeit der Vollstreckung eines Urteils gegen einen rechtsfähigen Arbeitgeberverband gerechnet werden müsse, wenn die Verbandsmitglieder nicht persönlich mithafteten, weil die Arbeitgeberverbände im Gegensatze zu den Gewerkschaften größere Vermögen nicht anzusammeln pflegten. Dieser Vorschlag fand jedoch keine Mehrheit. Gegen ihn wurde vor allen Dingen angeführt, daß in der Einführung einer solchen subsidiären Haftung der Mitglieder rechtsfähiger Berufsvereine eine untragbare Durchbrechung der allgemeinen Rechtsgrundsätze liege, und daß eine solche Subsidiarhaftung auch überflüssig sei, weil kein Berufsverein, der Wert auf weitere Existenz lege, es wagen könne oder werde, sich fruchtlos pfänden zu lassen.

Ebensowenig fand ein letzter Vorschlag des Herrn Dr. Sinzheimer eine Mehrheit, nach welchem alle Streitigkeiten aus unzulässigen Kampfhandlungen der Zuständigkeit der neu zu schaffenden Arbeitsgerichte unterworfen werden sollen. Allerdings wurden vom Juristentage auch keine Bedenken dagegen geltend gemacht, daß der vorliegende Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes die Ausdehnung der Zuständigkeit der künftigen Arbeitsgerichte auf solche Streitigkeiten vorsieht.

Das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen des Deutschen Juristentages wurde in nachstehenden, mit knapper Mehrheit angenommenen Leitsätzen festgelegt:

„Der Standpunkt des geltenden Rechtes, aus dem sich die Haftung der Berufsvereine für unzulässige Kampfhandlungen ergibt, ist zu billigen. Mit Rücksicht darauf, daß ein großer Teil der Berufsvereine bisher davon abgesehen hat, die Rechtsfähigkeit zu erwerben, und die Grundsätze, nach denen nicht rechtsfähige Vereine für Vertragsverletzungen und unerlaubte Handlungen haften, bei der Bedeutung der Berufsvereine, der Eigenart ihrer Organisation und ihrer Betätigung zu unangemessenen Ergebnissen führen, ist jedoch eine Aenderung der geltenden Rechtsvorschriften zu empfehlen. Dabei sollen folgende Grundsätze maßgebend sein:

1. Die Haftung der Berufsvereine für unzulässige Kampfhandlungen ist grundsätzlich nicht anders zu regeln als ihre Haftung auf Grund sonstiger haftungsbegründender Tatbestände.
2. In allen Haftungsfragen sind die nicht rechtsfähigen Berufsvereine den rechtsfähigen Vereinen gleichzustellen.
3. Eine Beschränkung der Haftung der Höhe nach oder auf bestimmte Haftungsobjekte kann nicht empfohlen werden".

Entscheidungen

Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge.

Am 23. Dezember 1918 legte die Verordnung über Tarifverträge in ihrem § 1 mit absolut ausreichender Klarheit fest, daß alle von einer tariflichen Regelung abweichenden einzelvertraglichen Vereinbarungen unwirksam seien, soweit solche nicht etwa im Tarifvertrag selbst grundsätzlich zugelassen oder inhaltlich zugunsten des betreffenden Arbeitnehmers getroffen wurden. Die Arbeitgeber und ihre Verbände standen damals noch unter dem Eindruck der Ereignisse nach dem 9. November; die mit den Arbeitnehmerorganisationen getroffenen Vereinbarungen vom 15. November wurden noch nicht als übereilte Zugeständnisse einer ganz überflüssigen Revolutionsangst betrachtet. Infolgedessen fiel es damals keinem Menschen ein, auch nur im geringsten daran zu zweifeln, daß die Unabdingbarkeit tariflicher Vertragsbestimmungen eine absolute sein sollte. Mit dem Wiedererstarken des politischen und wirtschaftlichen Einflusses des Unternehmertums wurde aber das Verlangen, unbequeme soziale und arbeitsrechtliche Revolutionsfolgen wieder auszumerzen, immer stärker. Der besonderen Vorliebe bei diesem Bemühen seitens der Arbeitgeber erfreute sich das Tarifrecht. Was auf diesem Gebiete an dialektischer und juristischer Routine von Arbeitgeberseite geleistet wurde, ist an sich staunenswert. Wie allmählich die immer wieder vorgebrachten Argumente auch in der gerichtlichen Spruchpraxis ins Uferlose greifen, zeigte am geeignetesten wohl das Urteil des Gewerbegerichts Oberlahnstein (siehe R. und R. Nr. 4 vom 3. April 1925, S. 14), das ein dem Arbeitnehmer aufgezwungenes Einverständnis mit untertariflicher Bezahlung dadurch zu einer wirksamen Abdingung des Tarifvertrages zu stempeln suchte, daß es die Auffassung vertrat, es liege eine Vereinbarung zugunsten des Arbeitnehmers vor, weil es für diesen immer noch besser sei, überhaupt in dieser Zeit Arbeit zu haben, als erwerbslos zu bleiben.

Mit Recht hat in einer vom Gewerbegericht Königsberg gefällten Entscheidung vom 4. Februar 1926 der Vorsitzende des Gerichts in seiner Urteilsbegründung darauf hingewiesen, d nach der Kritik, die das Oberlahnsteiner Urteil in der Literat gefunden habe, dieses Gericht eine gleiche Entscheidung zweitesmal wohl nicht wieder treffen würde. Wenn außerde das Gewerbegericht Königsberg noch besonders betont, daß mit allem Nachdruck ablehne, den Ausführungen des Oberlah steiner Gewerbegerichts beizutreten, so ist das von unsere Standpunkt aus zwar sehr zu begrüßen, die vom Gewerbegeric Königsberg selbst getroffene Entscheidung in dem zu beha delnden Falle zeigt aber damit nur um so auffälliger, wie sta der Begriff der absoluten und vorbehaltlosen Unabdingbark tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen der Verwässerung anhe gefallen ist und wie selbst in die Gedankengänge grundsätzlich Anerkenntnis der absoluten Unabdingbarkeit die sozialen u wirtschaftspolitischen Scheinargumente der Arbeitgeber si einzuschmuggeln vermögen. Auch das Königsberger Gewerb gericht hat der Versuchung nicht zu widerstehen vermocht, de Arbeitgeber für die Erreichung seiner Zwecke doch noch d Brücke zu bauen, daß es zugunsten der beklagten Firma a nehme, daß die Parteien einen rechtsgültigen Vertrag g schlossen hätten insofern, als der bei der Firma als Polier b schäftigte Kläger sich für die Zeit der Arbeitsunterbrechu wegen Frostes seiner Poliereigenschaft selbst entäußert u mit der Beklagten auf unbestimmte Zeit einen Arbeitsvertra soweit es sich um Arbeitsbedingungen u Lohn handelt, besonderer Art geschlossen habe.

Derartige kunstvolle Rechtskonstruktionen sind natürli für die weitere Entwicklung einer dem Geist der Verordnu gerecht werdenden Spruchpraxis viel gefährlicher als die fau dicke Entgleisung des Oberlahnsteiner Gerichtes. Um so me ist es zu begrüßen, daß das als Berufungsinstanz angerufe Landgericht in Königsberg in seinem am 27. Mai 1926 verkü deten Urteil (2 S. 154/26) dieser verderblichen Deduktion nic gefolgt ist, sondern die Vereinbarung der Parteien als das g kennzeichnet hat, was sie in Wirklichkeit ist, als ein gewollt Abweichen von dem Tarifvertrag, das gegen den Zweck u Sinn der Verordnung über die Tarifverträge verstößt und ein Umgehung dieser Verordnung Tür und Tor öffnen würde.

Nachstehend Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Tatbestand: Der Kläger war am 12. Juni 1923 bei der B klagten als Polier eingetreten. Es galt für ihn der Reichstarifvertr für Poliere und Hilfspoliere im Baugewerbe. Nach § 8 dieses Ve trages beträgt die Kündigungsfrist für Poliere einen Monat. D Kündigung ist nur zum Monatsschluß zulässig. Sie soll schriftli erfolgen.

Im Oktober 1925 wurde dem Kläger von der Beklagten die Ba ausführung des Hauses für den neuen Rundfunksender anvertra Wegen des Frostes wurden die Arbeiten 14 Tage vor Weihnacht eingestellt. Von da ab war der Kläger täglich 8 Stunden auf der Ba stelle, weil sie nicht ohne Bewachung gelassen wurde. Er erhielt f diese Wächterdienste auf Grund besonderer im Dezember 1925 g troffener Vereinbarung vom 1. Januar 1926 statt seines bisherig Tariflohnes nur 130 Mk. monatlich. Es wurde ihm bedeutet, d diese Zwischenzeit verhältnismäßig kurz sein werde, weil man sofo mit dem Eintritt milderen Wetters mit der Bauarbeit wieder beginn und dann wieder der Tariflohn in Kraft treten wird. Der Kläg war mit dieser Regelung einverstanden. Da am 29. Dezember 19 die Witterung milder wurde, sollte am 2. Januar mit der Wiederau nahme der Arbeit begonnen werden. Wegen des an diesem Ta starken Frostes ließ der Kläger im Büro der Beklagten mitteilen, da eine Arbeit nicht lohnt. Ihm wurde darauf aufgegeben, mit d Arbeiten am Dienstag, den 5. Januar, zu beginnen. Der Kläger li am Montag bereits mit einigen Arbeitern Vorarbeiten ausführen u wurde darauf von dem Inhaber der Beklagten wegen Ungehorsam von der Baustelle fortgeschickt. Ihm wurde erklärt, daß ein ander Polier seine Stelle erhalten und er die Wächterarbeiten fortsetze müsse. Als der Kläger sich dessen weigerte, wurde ihm gesagt, da er sich als fristlos entlassen zu betrachten habe. Der Kläger hat di nicht anerkannt. Er hat das Januargehalt in Höhe von 251.— RM verlangt und entsprechende Verurteilung der Beklagten beantragt, auc weitere Ansprüche sich vorbehalten.

Die Beklagte hat um Abweisung gebeten und Widerklage mit de Antrage erhoben, festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis des Kläge mit dem 5. Januar 1926 rechtmäßig beendet sei.

Sie ist der Meinung, daß dem Kläger wegen seines Ungehorsam fristlos hätte gekündigt werden dürfen. Der Kläger habe jedoch selb dadurch, daß er sich trotz eindringlichen Zuredens geweigert hab die Wächterdienste wieder aufzunehmen, den Vertrag gelöst.

Der erste Richter hat die Beklagte zur Zahlung von 130 Mk. a den Kläger verurteilt und die Mehrforderung abgewiesen. Auf da Feststellungsbegehren der Beklagten hat er dahin erkannt, daß di Entlassung des Klägers ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nicht be gründet sei.

Gegen diese Entscheidung hat zunächst der Kläger Berufung, d Beklagte Anschlußberufung eingelegt.

Entscheidungsgründe: Der frist- und formgerecht ein gelegten Berufung des Klägers ist der Erfolg nicht versagt worde Die Berufung der Beklagten ist dagegen zurückgewiesen worden.

Der erste Richter hat, trotz im übrigen grundsätzlicher Annahm der Unabdingbarkeit von Tarifverträgen, zu Gunsten der Beklagten an genommen, daß die Parteien im Dezember 1925 einen rechtsgültige

'ertrag geschlossen hätten, durch den der Kläger sich für die Zeit es Frostes seiner Poliereigenschaft entäußert und mit der Beklagten uf unbestimmte Zeit einen Arbeitsvertrag, soweit es sich um ie Arbeitsleistung und den Lohn handelt, besonderer rt geschlossen hat. Diese Auffassung, die die Streitfrage, ob die arifverträge abdingbar oder nicht abdingbar sind, im vorliegenden Falle u Gunsten der Beklagten entscheidet, hat die Kammer nicht folgen önnen. Es liegt hier im Grunde nur ein gewolltes Abweichen von em Tarifvertrage vor, der allerdings mit bedingt gewesen ist durch en Wunsch der Beklagten, den Kläger während der Zeit der durch as Frostwetter gebotenen Einstellung der Arbeiten nicht völlig arbeits- os zu machen, sondern ihm zu besserer Zeit wieder Gelegenheit zu eben, unter alten Bedingungen seine frühere Tätigkeit wieder aufzu- ehmen. Demnach verstößt eine derartige Regelung gegen den Zweck nd Sinn des in der Verordnung über den Tarifvertrag enthaltenen rundsatzes der Unabdingbarkeit, denn sie bietet für eine Umgehung er Verordnung Tür und Tor. Das Landgericht hat sich bereits in üheren Entscheidungen (Urteil vom 6. März 1923 — Neue Zeitschrift ir Arbeitsrecht, Jahrgang 2, Heft 9, Sp. 575) in der Frage des aus- rücklichen oder stillschweigenden Verzichts des Arbeitnehmers auf inen Teil des Tariflohnes auf den Standpunkt gestellt, daß ein Ver- icht auf die tarifmäßige Bezahlung eine Umgehung des Gesetzes dar- telle. Auch im vorliegenden Falle liegt nichts anderes als ein Ver- icht, auch der tariflose vor, der dem Willen des Gesetzes zuwider- iuft und das Prinzip der Unabdingbarkeit nicht nur verwässert, ondern völlig fallen läßt. Demnach ist die zwischen den Parteien etroffene Vereinbarung vom Dezember 1925 ungültig und es gilt wischen ihnen der alte Tarifvertrag weiter. Und nur in bezug auf iesen ist zu erörtern, ob der Kläger durch sein Verhalten einen irund gegeben hat, der der Beklagten das Recht auf fristlose Ent- assung gab. Vorweg ist zu bemerken, daß ein Entlassungsgrund im inne von § 123 GO. von der Beklagten nicht geltend gemacht ist und ach der Sachlage auch nicht in Frage kommen kann.

Der Kläger hat gegen die Anweisung seines Arbeitgebers insofern ehandelt, als er statt am Dienstag mit allen Arbeitskräften zu be- innen, bereits am Montag, den 4. Januar 1926 mit einer geringen Zahl on Leuten mit den Vorarbeiten für die Aufnahme der Arbeiten am ächsten Tage begonnen hat.

Nach der Beweisaufnahme erscheint erwiesen, daß der Kläger it 5 Arbeitern die durchaus notwendigen Vorarbeiten am Montag ufgenommen und den übrigen Arbeitern erklärt hat, daß nicht ange- angen werde. Die Kammer ist in Uebereinstimmung mit dem Ge- verbegericht der Auffassung, daß in solchem Verhalten kein wich- iger Grund im Sinne von § 133c GO. zu erblicken sei, der nach den Jmständen des Falles die Aufhebung des Dienstverhältnisses auch hne Einhaltung der Kündigungsfrist zuläßt. Das Verhalten des Klägers ar nicht ein derartiges, daß der Beklagten die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist egen seiner Widerspenstigkeit nicht mehr zugemutet werden konnte. s war auch nicht gerechtfertigt, daß die Beklagte darauf den Kläger eines Postens als Polier wieder entsetzte und ihm zumutete, die Wächterdienste wieder aufzunehmen. Die Beklagte hat, wie aus der ussage des Zeugen Pensegau hervorgeht, dem Kläger bedeuten lassen, aß er sich für den Weigerungsfall als entlassen zu betrachten habe. s ist unbedenklich anzunehmen, daß mit diesen letzten Erklärungen ie fristlose Entlassung ausgesprochen ist. Die Entlassung ist aber ach dem Dargelegten nicht begründet.

Mit diesen Erwägungen erledigt sich der Antrag der Beklagten uf Feststellung, daß die Entlassung des Klägers berechtigt gewesen ei. Die Anschlußberufung der Beklagten ist deshalb zurückgewiesen vorden, denn der Kläger hat infolge der fristlosen Entlassung An- pruch auf Gehalt. Es ist bisher nur das Gehalt für den Monat Januar 926, allerdings unter Vorbehalt der Mehrforderungen, geltend ge- nacht. Der Vorderrichter hat hiervon 130 RM. zugesprochen. Die Beklagte wird auch zur Zahlung des Restes von 121 RM. verurteilt und las Urteil der ersten Instanz entsprechend geändert.

* * *

Um zu zeigen, wie notwendig es ist, an dem Grundgedan- ken der Unabdingbarkeit der Tarifverträge nicht rütteln zu assen und die immer wieder vorgenommenen Versuche der Tarifsabotierung durch die Arbeitgeber (vgl. auch den Leit- artikel von Dr. Samter in Nr. 8 unserer Beilage) zurück- uweisen, zum anderen, weil die Entscheidung des Gewerbege- ichts Schmölln so hieb- und stichfest begründet ist, daß die zwingende Logik dieser Gedankengänge in unserem Leserkreis icher lebhaftem Interesse und Verständnis begegnen wird, chließen wir dem vorstehend wiedergegebenen ein vom Rechts- chutz des Bundes erstrittenes Urteil des Gewerbegerichts Schmölln vom 26. Juni 1926 (Aktenz. 7/26) an.

Der Sachverhalt war hier folgender:

Eine Firma kürzte ihren sämtlichen Angestellten vom 1. November 1925 ab das Gehalt um 20 Prozent mit der Zu- sage, daß sie diese 20 Prozent nachzahlen werde, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse besser würden. Es handelte sich n rechtlicher Beziehung also nicht um eine tatsächliche Ge- haltskürzung, sondern um die vorläufige Stundung eines be- stimmten Gehaltsteiles. Einigen Angestellten, die auf Grund voraufgegangener Kündigung zum 31. Dezember 1925 aus- scheiden mußten, wurde die Differenz am Entlassungstage nachgezahlt. Einem bei der Firma tätigen Bundesmitglied wurde die Stellung Ende März zum 30. April 1926 gekündigt. Sein Verlangen, ihm die Differenz für die sechs Monate nach- zuzahlen, wurde von der Firma mit der Begründung, daß nicht eine Stundung, sondern ein rechtswirksamer Verzicht auf einen bestimmten Gehaltsteil vorliege, abgelehnt. Unter Bekämpfung dieses Standpunktes hat der betreffende Kollege mit Hilfe des Bundes Klage auf Nachzahlung der Differenz mit dem Erfolge erhoben, daß die Firma kostenpflichtig zur Zahlung nach dem Klageantrage verurteilt worden ist. Aus den Entscheidungsgründen seien folgende wesentliche Stellen wiedergegeben:

Der Streit der Parteien dreht sich zunächst um die Frage, ob ein Lohnverzicht oder eine Lohneinbehaltung vorliegt, sodann um die Frage, ob der einzelne Arbeitnehmer oder eine Gruppe von Arbeitnehmern im Arbeitsvertrage der Rechte entsagen kann, die nach dem Tarifvertrage Inhalt des Arbeitsvertrages geworden sind.

Das Gewerbegericht hatte sich zunächst der letzteren als der primären und Kernfrage zuzuwenden.

Die Streitfrage ist nicht neu, in der Rechtsprechung und Literatur aber viel umstritten. Manche Gerichte, darunter auch ordentliche Gerichte, z. B. Landgericht Königsberg vom 6. März 1924 — „J. W." 24, 1060 —, Landgericht Kiel vom 28. Oktober 1921, Landgericht Leipzig vom 25. April 1922, Landgericht Duisburg vom 16. Februar 1925, 4. S. 376/25, Oberlandesgericht Stettin vom 24. Oktober 1924, „J. U." 650/24, haben die Frage verneint, andere Gerichte, darunter Landgericht Magdeburg, Amtsgericht Hann.-Münden, Gewerbegerichte Meißen, Koblenz, Zeitz, Grimma haben sie bejaht.

Das erkennende Gericht neigt sich der Ansicht zu, daß die Frage zu verneinen ist, weil der prozentuale Verzicht auf entstandene und fällig gewordene tarifliche Lohnansprüche dem gesetzlich festgelegten Grundsatze der Unabdingbarkeit der Tarifverträge zuwiderläuft.

Die Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R.G.Bl. S. 1456) schreibt im § 1 des Abschnittes I vor: Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag (Tarifvertrag) geregelt, so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Aus der Unabdingbarkeit des Tarifvertrages folgt, daß die Kürzung des Gehaltes der Angestellten insoweit rechtsunwirksam ist, als sie eine Unterschreitung der Tarifsätze im Gefolge hat.

Das Gericht schließt sich der in mehrfachen Entscheidungen namhafter Gewerbegerichte vertretenen Ansicht an, daß die Rechtsgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich des Verzichts bei einem Arbeitsverhältnis auf Grund eines kollektiven Arbeitsvertrages, wie es der Tarifvertrag ist, nicht anwendbar sind, da sich das bürgerliche Recht auf individualistischer, das neue Arbeitsrecht dagegen auf kollektiver Grundlage aufbaut. Diese Auffassung wird mehrfach in der Literatur, insbesondere von den Spezialisten des Arbeitsrechtes, Professoren Joerges, Erdel und Nipperdey vertreten.

Es vermag sonach weder die Arbeitsordnung noch eine Betriebsvereinbarung mit Einzelarbeitnehmern oder Arbeitnehmergruppen diesen Grundsatz des Tarifrechts zu beseitigen. Die in dem Tarifvertrage durch die Tarifvertragsparteien festgelegten Entlohnungsbestimmungen können während des Bestehens des Tarifvertrages rechtsgültig nur durch andere Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien ersetzt werden.

Selbst wenn sich das Gericht dem von der Beklagten vertretenen Standpunkte, daß die untertarifliche Entlohnung im Verhältnis zu der drohenden Arbeitslosigkeit als eine Regelung zugunsten des Arbeitnehmers anzusehen sei, anschließen wollte, so wäre eine solche Aenderung dieser Arbeitsbedingung nur statthaft, sofern ihr tarifvertragliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Herabsetzung des Tarifmindestgehaltes ist jedoch in dem für den Fabrikbetrieb der Beklagten gültigen Tarifvertrage ausdrücklich ausgeschlossen. In den Erläuterungen zu dem Tarifvertrage ist die Bestimmung getroffen, daß unter dem Mindestgehalt nicht gezahlt werden darf. Als Gehaltssätze sind im § 13 des Tarifvertrages die jeweiligen Sätze des Zwickauer Metalltarifes festgelegt.

Ist ferner unbestritten, daß der Kläger bis Ende Oktober 1925 zu diesen Sätzen entlohnt worden ist, so ergibt sich andererseits, daß die ab 1. November 1925 eingetretene Lohnkürzung der obigen — die abweichende Vereinbarung ausschließenden — Bestimmung des Tarifvertrages zuwiderläuft. Sie ist daher rechtsunwirksam.

Da sonach feststeht, daß die untertarifliche Entlohnung rechtsunwirksam ist, erübrigte sich ein näheres Eingehen auf die Frage, ob die zwischen den Parteien getroffene Regelung die Wirkung eines Lohnverzichts oder einer Lohneinbehaltung hat. Daß die Frage überhaupt aufgetaucht ist, beweist, wie notwendig es ist, die Regelung derartiger einschneidender Abweichungen von den tarifvertraglichen Bestimmungen den Stellen zu überlassen, die bei dem Zustandekommen des Tarifvertrages mitgewirkt haben und für diese Regelung zuständig sind. Zweifellos wäre dann eine so gegensätzliche Auffassung des Nachzahlungsversprechens ausgeschlossen gewesen.

Aus dem Kündigungsschutzgesetz.

Unter welchen Voraussetzungen hat der Angestellte Gehaltsanspruch für die Zeit vom erstmaligen Ausscheiden bis zur Wiederaufnahme der Dienstleistung?

a) In unserer Broschüre „Verstärkter Kündigungsschutz für die Angestellten mit längerer Beschäftigungsdauer" hatten wir die Auffassung vertreten, daß ein noch vor dem Inkrafttreten, jedenfalls unverzüglich nach Kenntnisnahme von dem authentischen Inhalt, des Gesetzes erfolgtes Anerbieten des Angestellten zur weiteren Dienstleistung den Anspruch auf ununterbrochene Weiterzahlung des Gehaltes über den Tag des erstmaligen Ausscheidens hinaus rechtfertige. Diese Auf-

fassung ist in der Literatur und in der Spruchpraxis nicht unwidersprochen geblieben. Eine im Rechtsschutz unseres Bundes am Gewerbegericht zu Höchst am Main durchgeführte Klage ist unserer Auffassung entsprechend entschieden worden. Wir geben nachstehend Tatbestand und Entscheidungsgründe für das am 27. Mai 1926 verkündete Urteil (Proz.-Liste O. Nr. 3/26 — 66 —).

Tatbestand: Der Kläger ist vom 1. März 1920 bis 30. Juni 1926 als technischer Angestellter von der Beklagten beschäftigt und mit Schreiben vom 18. Mai 1926 zum 30. Juni gekündigt worden. Er hat durch seine Organisation von dem Inhalt des am 2. Juli vom Reichstag beschlossenen Gesetzes Kenntnis erhalten und am 16. Juli, also noch vor dem Eintritt der Rechtskraft des Gesetzes, der Beklagten mitgeteilt, daß er von den ihm durch das neue Gesetz erstandenen Rechten Gebrauch machen und sich zur Dienstleistung wieder zur Verfügung stellen wolle. Die Beklagte war der Auffassung, daß ihr nicht zugemutet werden könne, vor Inkrafttreten des Gesetzes die Dienste des Klägers anzunehmen und weigerte sich, den Gehaltsanspruch für die Zeit vom 1. bis zum 27. Juni 1926 anzuerkennen. Für die übrige Zeit bis zum Ablauf der verlängerten Kündigungsfrist ist der Klageanspruch auf Fortzahlung des Gehaltes nicht bestritten.

Entscheidungsgründe: Lediglich der Anspruch des Klägers vom 1. bis 27. Juli 1926 ist streitig. Die Frage, ob der Arbeitgeber in dieser Zeit zur Gehaltszahlung verpflichtet ist, wird nicht einheitlich beantwortet.

Die eine Meinung besagt, daß Zahlung der Gehaltsvergütung ohne entsprechende Dienstleistung, abgesehen von Dienstverhinderungen, die in der Person des Arbeitnehmers selbst begründet sind (§ 616 B.G.B., § 63 H.G.B.), nur in den Fällen der §§ 615 u. 324 B.G.B. gefordert werden könne. § 615 bestimmt, daß der Angestellte nur für die infolge Annahmeverzugs des Arbeitgebers nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen könne. § 324 läßt den Gehaltsanspruch nur zu, wenn die dem Angestellten obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich wird, den der Arbeitgeber zu vertreten hat. Beide Voraussetzungen seien für die Zeit vom 1. Juli 1926 bis zum Tage des Angebotes der Leistung bzw. des Annahmeverzuges des Arbeitgebers nicht vorhanden; daher entfalle der Gehaltsanspruch für diese Zeit. So Kfm.-Ger. Plauen vom 14. August 1926, Obermagistratsrat Dr. Neumann, Gewerbe- und Kaufmannsgericht Nr. 12, Sp. 445.

Die andere Meinung ist der Auffassung, daß der Anspruch auf ununterbrochene Fortzahlung des Gehaltes über den Tag des erstmaligen Ausscheidens hinaus gerechtfertigt sei, wenn der Angestellte schon vor Inkrafttreten des Gesetzes oder unverzüglich danach seine Dienste angeboten hat. So K.-G. Berlin vom 26. August 1925 (Gewerbe- und Kaufmannsgericht Nr. 12, Sp. 486 ff., Lenz a. a. O. Sp. 465).

Das Gericht schließt sich der letzteren Meinung an. Das Gesetz will ausdrücklich Schutzmaßnahmen für die Angestellten treffen, weil deren anderweitige Unterbringung bei der heutigen Wirtschaftslage außerordentlich erschwert ist. Seine Absicht ist, rückwirkend einen Lohnanspruch zu geben, ohne Rücksicht auf die strengeren Anforderungen der §§ 615, 324 B.G.B. Der Anspruch muß nur dann entfallen, wenn der Arbeitnehmer sich trotz Kenntnis der gesetzlichen Vergünstigung nicht seinerseits bemüht, seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Es kann dem Kläger, der nach Ablauf der ursprünglichen Kündigungsfrist am 30. Juni 1926 die Weiterarbeit einstellen mußte, kein Nachteil daraus erwachsen, sofern er nun seinerseits nach Kenntnis der neuen gesetzlichen Bestimmungen alles tut, um den Arbeitgeber möglichst vor Schaden durch Entbehrung seiner Arbeitsleistung zu bewahren.

Hiernach ist der Anspruch des Klägers, der seine Dienste schon im Juli 1926 zur Verfügung gestellt hat, gerechtfertigt. Der Gehaltsanspruch für den Monat August ist nicht streitig. Für den Monat September ist das Gehalt noch nicht fällig. Infolgedessen mußte dem Kläger das Gehalt für Juli und August zugebilligt und im übrigen die Klage abgewiesen werden.

b) Zum Beweis dafür, wie widersprechend die zu derselben Rechtsfrage ergehenden Entscheidungen sind, geben wir nachfolgend noch ein am 13. Oktober 1926 verkündetes Urteil des Gewerbegerichts Chemnitz (G. Nr. 1677/1926, Nr. 5) wieder. In unserer grundsätzlichen Auffassung, daß schon der Gesetzestext, wonach die zwischen dem 15. Mai und dem Inkrafttreten des Gesetzes mit kürzerer Frist ausgesprochenen Kündigungen als mit den neuen Fristen erfolgt gelten, den ununterbrochenen Gehaltsanspruch rechtfertigt und der ganz unzweifelhaft wird, wenn der Angestellte sich bei seinem Dienstanerbieten keiner Verzögerung schuldig macht, kann uns auch dieses Chemnitzer Urteil nicht wankend machen. Wir möchten nur noch auf eine je nach der gewollten Auslegung bedenkliche Stelle in der Urteilsbegründung aufmerksam machen. — Der Richter sagt, daß der Fall des § 616 B.G.B. hier nicht in Frage komme, weil es sich nicht um eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" handele. Ein Zeitraum von 20 Tagen könne als solche nicht angesehen werden.

Wenn damit gesagt sein sollte, daß eine den Zeitraum von 20 Tagen umfassende Behinderung der Dienstleistung das Maß der zeitlich „verhältnismäßig nicht erheblichen" Dienstbehinderung überschreite und daß also schon aus diesem Grunde der Anspruch auf Gehaltszahlung verwirkt wäre, dann müßten wir solcher Auslegung entschieden widersprechen, weil sie nicht nur mit dem Geiste des § 133 c 4 der Gewerbeordnung und des § 63 des H.G.B. im Widerspruch stünde, sondern auch von der in dieser Frage sehr einheitlichen Spruchpraxis abweiche, bei Dienstverhältnissen von längerer Dauer in der Bemessung dieses Zeitraumes zum wenigsten nicht unter die Mindestkündigungsfristen der Gewerbeordnung bzw. des H.G.B. herunterzugehen. Daß bei einem seit acht Jahren ununterbrochen bestehenden Dienstverhältnis eine unverschuldete Dienstbehinderung von 20 Tagen als eine verhältnismäßig erhebliche Zeit nicht anerkannt werden kann, dürfte ernsthaft wohl kaum zu bestreiten sein, um so mehr, als in dem vorliegenden Fall die Firma selbst freiwillig und ohne zwingenden Grund weitere zehn Tage bis zur Ingebrauchnahme der angebotenen Dienstleistung hat verstreichen lassen.

Tatbestand: Der Kläger war seit dem 1. April 1918 als Techniker bei der Beklagten. Er erhielt zuletzt ein Monatsgehalt von 225 R.M. Sein Dienstverhältnis ist ihm ordnungsgemäß für den 30. Juni 1926 gekündigt worden. Er hat nach Bekanntwerden des Gesetzes vom 9. Juli 1926 den Schutz desselben für sich in Anspruch genommen und am 17. Juli der Beklagten seine Dienste wieder angeboten. Diese hat ihn aber erst am 31. Juli eingestellt und dann bis zum 30. September beschäftigt. Für den Monat Juli erhielt er aber nur ein Drittel seines Monatsgehaltes, weil sich die Beklagte auf den Standpunkt stellt, daß sie für die Zeit vor dem Dienstanerbieten zur Gehaltszahlung nicht verpflichtet sei, von dem Dienstanerbieten aber erst am 19. Juli Kenntnis erhalten und infolgedessen vom 20. ab Gehalt gezahlt habe.

Gründe: Die Ansichten darüber, von wann ab einem Angestellten, auf den die rückwirkenden Bestimmungen des § 3 des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung finden, Gehalt zu zahlen ist, sind sehr geteilt. Man hat die Meinung vertreten, daß mit Rücksicht darauf, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes die zwischen dem 15. Mai und dem 9. Juli 1926 ausgesprochenen Kündigungen als mit den Fristen des Kündigungsschutzgesetzes ausgesprochen gelten, das Dienstverhältnis ohne weiteres als fortgesetzt gilt und der Arbeitgeber deshalb verpflichtet ist, das Gehalt fortzuzahlen, wenn sich der Angestellte, unverzüglich nachdem er Kenntnis von dem Gesetz erhielt, dem Arbeitgeber zur Verfügung stellt. Dieser Auffassung konnte sich das erkennende Gericht nicht anschließen, denn § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß beim Dienstvertrag der eine Teil zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet ist. Damit ist der Dienstvertrag als gegenseitiger Vertrag im Sinne der §§ 320 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches charakterisiert. Sofern nicht durch Abmachungen der Parteien im Tarifvertrage oder in gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes festgelegt ist, ist Arbeits-„Entgelt", Lohn oder Gehalt, nur dann zu gewähren, wenn die Dienste geleistet sind. Eine Ausnahme besteht nach § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Falle des Annahmeverzuges. In diesem Falle erfolgt die Bezahlung ohne Gegenleistung. Der Fall des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches kommt hier nicht in Frage, denn es handelt sich nicht um eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit", ein Zeitraum von 20 Tagen kann als solche nicht angesehen werden. In Annahmeverzug aber kommt der Arbeitgeber erst, wenn der andere Teil seine Dienste anbietet. Er weiß ja vorher noch gar nicht, ob der Arbeitnehmer überhaupt bereit ist, bei ihm zu arbeiten. Er kann eine andere Stelle angenommen haben und auf den Schutz des Gesetzes gar keinen Anspruch erheben. Erst wenn der Arbeitnehmer erklärt, daß er zur Dienstleistung bereit ist, daß er den Schutz des Gesetzes für sich in Anspruch nimmt, kann er die Gegenleistung fordern.

Die Beklagte hat dem Kläger vom 20. Juli 1926 ab — das ist der früheste Zeitpunkt, zu dem sie ihn nach Eingang seiner Erklärung vom 17. Juli hätte beschäftigen können — Gehalt gewährt. Weitere Ansprüche stehen dem Kläger nach dem oben Dargelegten nicht zu.

Er war deshalb mit seiner Klage abzuweisen. Die Kosten des Rechtsstreites hat er als unterliegender Teil gemäß § 91 der Zivilprozeßordnung in Verbindung mit § 26 des Gewerbegerichtsgesetzes zu tragen.

Bücherschau

Grundriß des Bürgerlichen Gesetzbuches. In Versen und Reimen. Von Dr. Anton Erdel, ordentlicher Professor der Rechtslehre an der Handelshochschule in Mannheim.

Wenn man's nicht vor sich hätte, würde man es nicht für möglich halten, daß sich ein so spröder Stoff, wie die in fünf Büchern mit soundsoviel Unterabschnitten gegliederten 2385 Paragraphen des B.G.B., restlos in Verse und Reime schmieden läßt. Dem Verfasser des im Verlag der Buchdruckerei Lud. Nerlinger in Ladenburg a. N. in zweiter verbesserter Auflage erschienenen Buches, der den Teilnehmern unseres diesjährigen Bundestages durch seinen mit so lebendiger und plastischer Wortformung gehaltenen Vortrag über „Die Krisis im Schlichtungswesen" noch in bester Erinnerung sein wird, ist mit seiner Dichtung in Hans-Sachs-Manier geradezu ein mnemotechnisches Kunstwerk gelungen. Er nennt in seinem Vorwort als Zweck des Büchleins selbst, daß es durch seine Kürze und dichterische Form die Abneigung überwinden helfen will, die — wegen der „Sprödigkeit" oder „Langweiligkeit" des Stoffes — bei den Nichtjuristen die doch allen so notwendige Aneignung genügender Kenntnisse unseres B.G.B. zu verhindern pflegt. Unseren Lesern und Nichtjuristen sei die Anschaffung des Buches mit nachfolgender Probe aus dem Gebiete des Dienstvertrages angelegentlichst empfohlen:

Es kommen Dienste jeder Art und Wertung in Betracht;
Die Hand- und Kopfarbeit ist heut' gesetzlich gleichgeacht'.
Nur hierin ist der Dienste Art auch jetzt noch nicht egal:
Nach ihrer Gattung treffe man des Sonderrechtes Wahl,
Das für die Dienstvertrags-Partei'n an erster Stelle steh'; —
Nach diesem Sonderrecht erst kommt das Recht des B.G.B.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Recht und Rechtspraxis

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

erausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 12 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 48 der D. T. Z. | Berlin, 26. November 1926

st die Nachwirkung des Tarifvertrages bdingbar?

Nachdem auch das Reichsgericht am 2. Juli 1926 sich auf en Standpunkt gestellt hat, daß die Normen des Tarifvertrages die unterfallenden Arbeitsverträge eingehen und als Einzel-rtragsbestimmungen fortwirken, auch wenn sie als Tarifbe-immungen erlöschen, kann die Theorie der „Nachwirkung" es Tarifvertrages als allgemein anerkannt gelten. Im Grunde t sie als Theorie auch kaum ernstlich angefochten worden, enn die Schriftsteller und Gerichte, die sich für das Erlöschen er Tarifnormen mit dem Erlöschen des Tarifvertrages ein-tzen, begründen das nicht mit einer anderen Rechtstheorie, ndern mit der Behauptung eines dahingehenden Willens der eteiligten. Sie legen jedem Tarifvertrage (bei dem nicht das egenteil ausdrücklich vereinbart ist oder aus besonderen Um-änden hervorgeht) die stillschweigende Willenseinigung der arifverbände unter, daß der Tarifvertrag nur so lange die Ar-eitsverträge regeln soll, als er selbst in Kraft ist. Und sie legen dem Anstellungsvertrage die stillschweigende Vereinbarung nter, daß er sich nach dem jeweils geltenden Tarifvertrage der daß er sich nach einem laufenden Tarifvertrage nur so nge richten solle, als dieser Tarifvertrag in Geltung sei. Auf eser Auslegungsregel fußt namentlich das Büchlein von Erd-ann (Heft 10 der Schriften der Vereinigung der Deutschen rbeitgeberverbände), das von der grundsätzlichen Anerken-ung der Nachwirkung zu ihrer praktischen Verneinung kommt, nd das mir Gelegenheit gegeben hat, im Septemberheft 1925 er Zeitschrift „Arbeitsrecht" die Streitfrage als eine bloße uslegungsfrage klarzustellen (Arb.-R. XII, Sp. 703).

Es ist nur natürlich, daß nunmehr die Unternehmer, die ach möglichst rascher Freiheit von der Tarifbindung streben lie ja nur einer Verschlechterung, nicht einer Verbesserung er Anstellungsbedingungen im Wege steht), durch ausdrück-che Abmachungen die Nachwirkung auszuschließen suchen. nd es erhebt sich die wichtige Frage, ob, in welchem Um-nge und auf welchem Wege das zulässig und möglich ist.

1. In Nr. 10 von „Recht und Rechtspraxis" hat Dr. Sam-er einen Fall behandelt und eine Klausel für unwirksam klärt, nach der „bei Ablauf des Tarifvertrages seine Be-immungen nicht in die Einzeldienstverträge übergehen" sollen. an wird ihm darin zustimmen können, daß diese Klausel nnlos ist, weil sie etwas beseitigt, was nicht da ist und von emandem behauptet wird. Denn die Tarifnormen gehen nicht im Erlöschen des Tarifvertrages in die Arbeitsverträge über, ndern vom Anfang an. Aber auch darin, daß durch eine chtiggefaßte Klausel den Tarifnormen nicht grundsätzlich e ihnen kraft Gesetzes innewohnende Eigenschaft der Nach-irkung genommen werden kann.

Aber damit ist die Frage noch nicht erledigt, sondern man uß sich die Rechtslage deutlich vor Augen halten, wenn man e Möglichkeiten einer praktischen Wegbedingung der achwirkung erkennen will:

a) Die Tarifnorm ist nicht mit der einseitigen Aenderung er Arbeitsbedingungen durch Arbeitgeber (oder Angestellten) u vergleichen, die nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist folgen kann, sondern der Vereinbarung des Arbeitgebers it dem Angestellten. Diese beiden aber können jederzeit ne Erhöhung oder Herabsetzung des Gehaltes oder eine nstige Aenderung der Anstellungsbedingungen miteinander reinbaren und können sie sofort in Kraft treten lassen, ohne n die zwingende Kündigungsfrist von einem Monat nach 133 aa der Gew.-Ordn. oder für ältere Angestellte an die risten von drei bis sechs Monaten nach dem Gesetz vom Juli 1926 gebunden zu sein.

b) Da der Tarifvertrag eine kollektive Vereinbarung wischen Arbeitgebern und Angestellten ist, so kann er auch ederzeit die Anstellungsbedingungen ändern, verbessern der verschlechtern, ohne an die Kündigungsfrist des Gesetzes, es Tarifvertrages oder des Einzelvertrages gebunden zu sein. s kann ein neuer Tarifvertrag sofort an die Stelle eines alten treten, sei es, daß dieser abgelaufen ist, oder daß er gemäß dem übereinstimmenden Willen der Tarifparteien durch den neuen außer Kraft gesetzt wird.

c) Der Tarifvertrag setzt alle widersprechenden Einzelvereinbarungen außer Kraft, seine Normen treten an deren Stelle. Die zwingende Kraft erlischt unbedingt mit dem Aufhören des Tarifvertrages. Die Nachwirkung bedeutet nur, daß die früheren Tarifnormen, weil sie in die Anstellungsverträge eingegangen sind, nunmehr als Vertragsnormen weiterwirken. Sie binden also Arbeitgeber und Angestellten nicht stärker als andere Vertragsabmachungen auch; das heißt, sie können jederzeit von den Parteien gemeinsam geändert oder von einer Partei gekündigt werden (vgl. meinen Aufsatz in Nr. 3 von „Recht und Rechtspraxis").

d) Nur die Unabdingbarkeit der Tarifnormen ist an das Bestehen des Tarifvertrages gebunden. Die Normen selbst können über seinen Bestand hinauswirken, sei es durch Festlegung von Kündigungsfristen, die nach dem Erlöschen des Tarifvertrages die einseitige Aenderung der Anstellungsbedingungen erschweren; sei es durch Gewährung von Ansprüchen, die erst in der Zukunft, auch nach Ablauf des Tarifvertrages fällig werden (wie etwa Urlaub).

2. Aus dieser Rechtslage ergeben sich folgende Möglichkeiten:

a) Eine Klausel im Tarifvertrage, daß seine „Normen nicht nachwirken" sollen, hat keine Bedeutung, denn die Nachwirkung ist eine gesetzliche Eigenschaft, die nicht weggenommen werden kann.

b) Eine Vereinbarung, daß die „Regelung der Anstellungsbedingungen wegfallen" soll, wenn der Tarifvertrag abläuft, kann auch nicht anders aufgefaßt werden als die Klausel unter a. Sie bedeutet nur, daß den Arbeitsparteien wieder völlige Freiheit in der Regelung der Arbeitsbedingungen gegeben ist, hindert aber nicht, daß bis zu neuer Vereinbarung die tariflichen Bedingungen fortgelten.

c) Diese einzelvertragliche Regelung kann durch die positive Bestimmung erleichtert werden, daß mit dem Ablaufe des Tarifvertrages die gesetzliche Mindestkündigungsfrist an Stelle der tariflichen tritt. Beseitigt kann die Kündigungsfrist nicht werden, denn sowohl § 133 aa wie das Gesetz vom 9. Juli 1926 setzen die Mindestkündigungsfristen zwingend fest.

d) Schließlich kann der Tarifvertrag auch für den Augenblick seines Erlöschens die Arbeitsbedingungen neu regeln. Da nach § 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 der Tarifvertrag auch die Vereinbarung von günstigeren Bedingungen ausschließen kann, so wird man daraus die Zulässigkeit folgern müssen, daß auch bestimmte Tarifbedingungen mit dem Erlöschen des Tarifvertrages außer Kraft gesetzt werden. Möglich sind also Tarifvorschriften des Inhaltes: Mit dem Ablaufe des Tarifvertrages ermäßigen sich die Gehälter um 10 v. H. oder besteht kein Urlaubsanspruch oder es wird am Sonnabendnachmittag wieder gearbeitet. Sie gehen automatisch in alle Anstellungsverträge ein und setzen, wenn sie deutlich nicht als Mindest-, sondern als Höchstbedingungen gefaßt sind, die durch die bisherigen Tarifnormen bestimmten besseren Anstellungsbedingungen außer Kraft. Aber ihre Unabdingbarkeit erlischt mit dem Inkrafttreten. Es können sofort durch Vereinbarung zwischen Angestellten und Unternehmer die früheren Bedingungen wieder eingeführt werden. Weigert sich der Unternehmer, so bleibt zur Vermeidung der neuen ungünstigeren Anstellungsbedingungen dem Angestellten allerdings auch nur die Kündigung übrig — wenn nicht die Gewerkschaft durch neuen Tarifvertrag die Situation rettet.

e) Schließt ein neuer Tarifvertrag sich unmittelbar an den abgelaufenen an, so gehen seine Normen statt der alten in die Arbeitsverträge ein. Sind die alten teilweise günstiger als die neuen, so wird die Nachwirkung dieser günstigeren nur dann ausgeschlossen, wenn ausdrücklich im neuen Tarifvertrage ausgemacht ist, entweder, daß keine günstigeren Abmachungen gültig sind oder daß die augenblicklich bestehenden Vertragsbedingungen durch die neuen tariflichen ersetzt werden.

f) Liegt zwischen den beiden Tarifverträgen eine tariflose Zwischenzeit, so tritt in dieser die Nachwirkung des alten Tarifvertrages ein. Der neue Tarifvertrag kann aber bestimmen, daß seine Normen rückwirkend vom Tage des Ablaufes des alten Tarifvertrages gelten sollen. Man wird eine solche Rückwirkung für zulässig erachten müssen, weil der Tarifvertrag eine kollektivvertragliche Regelung zwischen den organisierten Arbeitsparteien ist und die Arbeitsparteien durch Anstellungsvertrag zweifellos eine Rückwirkung vereinbaren können.

3. Das Ergebnis unserer Untersuchung ist: Wenn auch eine allgemeine Wegbedingung der Nachwirkung des Tarifvertrages nicht möglich ist, so läßt sie sich doch durch positive Regelung der Anstellungsbedingungen für den Zeitpunkt des Ablaufes des Tarifvertrages praktisch in weitem Maße ausschließen. Das ist durch einen neuen Tarifvertrag besser möglich als durch den ablaufenden alten.

Dr. Heinz Potthoff, München.

Unternehmerfreundliche Justiz

Wenn wir auch in Deutschland noch nicht jene Zustände kapitalistischer Beeinflussung der Organe öffentlicher Macht, vor allem der Polizei und der Gerichte, durch die allgewaltige Macht des Kapitals kennen, wie sie Upton Sinclair in seinen amerikanischen Romanen schildert, so kann doch nicht geleugnet werden, daß auch bei uns in letzter Zeit mehrfach Gerichtsurteile gefällt worden sind, die zum mindesten eine Objektivität gegenüber dem wirtschaftlich Schwächeren, dem Arbeitnehmer, besonders wenn er politisch linksstehend ist, nur schwer erkennen lassen.

In nachstehendem wollen wir einen Fall darstellen, der zeigt, mit welch niedrigen Mitteln einzelne Unternehmer den Kampf gegen mißliebige Arbeitnehmer, insbesondere gegen die Betriebsräte, führen. Dieser Fall beweist aber auch die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung, daß man bei unseren Gerichten in solchen Situationen die nötige Objektivität leider oft vergeblich sucht.

Kollege Sch. war Reviersteiger auf einer in der Nähe von Hamm gelegenen Zeche. Seit Jahren in dieser Stellung, hatte er niemals Anlaß zu Klagen gegeben, bis er durch das Vertrauen seiner Kollegen bald nach Beendigung des Krieges in den Angestellten- und Betriebsrat gewählt wurde. Von diesem Tage ab führte die Zechenverwaltung einen erbitterten Kampf gegen ihn, weil er ihr als aufrechter Verfechter der Interessen der Arbeitnehmer unbequem war. In ihm wollte man offenbar die verhaßte Einrichtung der Betriebsräte überhaupt treffen. Der erste Vorstoß, der bereits im Jahre 1919 unternommen worden war, mißlang, weil die Zeit dafür noch nicht gekommen war.

Die Gelegenheit schien erst wieder günstig zu sein, als nach dem „Ruhrkampf" die Absatzschwierigkeiten zu starken Einschränkungen und Betriebsstillegungen im Ruhrbergbau führten. Jetzt war der Augenblick gekommen, die aufrechten Gewerkschafter auf die Straße zu setzen. Für die Betriebsräte gab es aber immerhin einen gewissen Schutz im Betriebsrätegesetz, der Kündigungen erschwerte; man mußte also groberes Geschütz auffahren und einen Grund zur fristlosen Entlassung suchen. Die Zechenverwaltung fand unter ihren Angestellten eine willfährige Kreatur in der Person des Bürogehilfen O., einem Menschen, zu Spitzel- und Spionendiensten wie geschaffen, der das erforderliche Material beschaffte. Dieses Individuum beobachtete unseren Kollegen auf Schritt und Tritt und versuchte Arbeiter und Angestellte zu veranlassen, gegen Sch. ungünstige Aussagen zu machen. In einem kleinen Nest, dessen Bewohner fast ausschließlich mittelbar oder unmittelbar von der Zeche abhängig sind, ist es natürlich leicht, die erforderlichen „Zeugen" zu finden, die evtl. bereit sind, gegen einen den Grubengewaltigen Mißliebigen auszusagen. Sie brauchten dabei gar nicht einmal objektive Unwahrheiten auszusagen; es genügte vielmehr schon, allgemeine Beschuldigungen zu erheben und gelegentliche Vorkommnisse aufzubauschen. Für alles Weitere sorgten der Spitzel und die Zechenverwaltung.

Ein Grund zur fristlosen Entlassung konnte im dienstlichen Verhalten des Angestellten nicht gefunden werden. Die Zechenverwaltung ließ die Akten des Kollegen nach allen Richtungen hin nachprüfen, konnte aber beim besten Willen nichts feststellen, was evtl. zur fristlosen Entlassung hätte benutzt werden können.

Ein Unglücksfall erst schien den willkommenen Anlaß zum Vorgehen gegen Sch. zu geben. Sch. wurde in der Dunkelheit auf einer schlecht beleuchteten Landstraße hinterrücks von einer Straßenbahn angefahren, wobei er sich Verletzungen zuzog, die ihn für einige Zeit aufs Krankenlager warfen. Nachdem der Kollege zwei Wochen krank gefeiert hatte, erhielt er von der Zeche die fristlose Entlassung, die damit begründet wurde, daß er den Unfall durch seinen unsoliden Lebenswandel selbst verschuldet habe.

Sch. klagte beim zuständigen Berggewerbegericht, welches nach sehr eingehender Verhandlung die fristlose Entlassung als ungerechtfertigt aufhob und die Zeche zur Weiterzahlung des Gehalts verurteilte.

Aus den Entscheidungsgründen des vom Berggewerbegericht gefällten Urteils seien nachstehend einige besonders bemerkenswerte Sätze wiedergegeben:

Nach § 89 des Allgemeinen Berggesetzes kann die Aufhebung des Dienstverhältnisses insbesondere verlangt werden, wenn die betreffende Person durch anhaltende Krankheit oder längere Abwesenheit an der Verrichtung ihres Dienstes verhindert wird (Ziffer 5) oder wenn sie sich einem „unsittlichen Lebenswandel" ergibt (Ziffer 7). Das Gericht hatte also im vorliegenden Falle zu prüfen, ob derartige Entlassungsgründe vorlagen.

Die Beweisaufnahme ergab, daß das von der Beklagten vorgebrachte Material über den Lebenswandel des Klägers einer scharfen Nachprüfung nicht standhalten konnte. Es ergab sich aus der Verhandlung, daß das diesbezügliche Material gewissermaßen gewaltsam zusammengeschleppt war, um Kläger zu Fall zu bringen. Als Schlepper in diesem Sinne erwies sich der Zeuge O., von dem allein 11 Anzeigen über den Kläger vorlagen. Er war auch derjenige, der die meisten übrigen Zechenangestellten veranlaßte, schriftliche Anzeigen über Kläger an die Zechenverwaltung zu senden. Bei den von O. aufgenommenen Protokollen stellte sich vielfach heraus, daß O. den Wortlaut sehr zuungunsten des Klägers abgefaßt hatte und daß die Personen, die das Protokoll unterschrieben hatten, ihre von O. aufgenommenen Aussagen unter Eid wesentlich abschwächten. Auch die Verwaltung der Zeche hat verschiedentlich Personen zu Meldungen veranlaßt, die vor Gericht von den betreffenden Personen sehr abgeschwächt wurden (z. B. Bauunternehmer W., dem sogar nach seiner eigenen Aussage eine fertige Meldung zur Unterschrift vorgelegt worden ist, sowie Angestellter H.). Durch die zahlreichen Zeugenaussagen glaubte das Gericht ein hinreichend klares Bild über den Lebenswandel des Klägers gewonnen zu haben. Es steht auf dem Standpunkt, daß dieser Lebenswandel durchaus nicht als solide, aber auf keinen Fall als „unsittlich" im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Ein wichtiger Grund im Sinne des § 88 d liegt nach allgemeiner Gerichtspraxis nur vor, wenn dem Kündigenden nach Lage der Umstände die Fortsetzung des Dienstverhältnisses billigerweise nicht zugemutet werden kann. Dies ist aber nur der Fall, wenn der Dienst unter den betr. Umständen leidet. Das außerdienstliche Verhalten gibt sonst dem Arbeitgeber kein Recht zur fristlosen Entlassung. Nach der Aussage des früheren Betriebsführers G. ist Kläger nie in den letzten fünf Jahren betrunken zum Dienst gekommen. Die ein oder zwei Fälle, die G. angibt, in denen er mit Kläger wegen Gereiztheit, die er auf seine Trunkenheit zurückführt, nicht verhandeln konnte, liegen so weit zurück, daß Zeuge sich ihrer Zeit nicht mehr genau entsinnen konnte. Auch hat das Ansehen des Klägers bei Arbeitern und Angestellten nach Ansicht des Gerichts nicht derart gelitten, daß darin ein Kündigungsgrund im Sinne des § 88 d a. a. O. gefunden werden könnte. Der Aussage des Zeugen O., der im Gegensatz zu allen übrigen Zeugen das Verhalten des Klägers auffallend scharf verurteilt, konnte das Gericht keine entscheidende Bedeutung beimessen. Was das Ansehen des Klägers bei den Arbeitern angeht, so steht sie im Widerspruch zu den Aussagen der Zeugen B. und K. O. konnte außerdem die betreffenden Arbeiter, die sich ungünstig über Kläger geäußert haben sollen, nicht angeben. Wenn die Zechenangestellten sich zum Teil vom Kläger zurückgezogen haben, so taten sie es offenbar wegen seiner politischen Einstellung.

Auch „längere Abwesenheit" und „anhaltende Krankheit" im Sinne des § 89 Ziffer 5 und 7 A.B.G. konnte das Gericht nicht als vorliegend ansehen. Beklagte greift bis auf das Jahr 1920 zurück, um den Beweis für längere Abwesenheit und anhaltende Krankheit zu führen. Daraus geht bereits hervor, daß Beklagte wohl selbst auf dem Standpunkt steht, daß die diesbezüglichen Einwendungen auf sehr schwachen Füßen stehen. Für die Behauptung, daß die Krankheitsfälle von kürzerer Dauer auf das Trinken des Klägers zurückzuführen seien, bleibt Beklagte den Beweis schuldig. Fest steht, daß Kläger am 24. Mai 1923 einen Betriebsunfall (Knieverletzung) erlitten hat, der ihn längere Zeit — nach der Behauptung des Klägers, der nicht widersprochen worden ist, 64 Tage — zum Krankfeiern zwang. Infolge des Unfalls in K. feierte Kläger 18 Tage krank. Auch in diesem Falle bleibt die Beklagte den Beweis schuldig, daß Kläger den Unfall durch sein Verschulden herbeigeführt habe. Was den Straßenbahnunfall vom 1. September 1925 betrifft, so geht zwar aus den eingeforderten Unfallakten der Ortspolizeiverwaltung hervor, daß Kläger an dem betreffenden Abend betrunken war. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Unfall sich nicht ereignet hätte, wenn Kläger nicht betrunken gewesen wäre. Damit ist jedoch nicht erwiesen, daß der Unfall lediglich auf die Trunkenheit zurückzuführen ist. Es steht nämlich fest, daß es an dem betr. Abend sehr stürmisches Regenwetter war und Kläger Radfahrern, die gleichzeitig aus verschiedenen Richtungen kamen, ausweichen mußte. Es ist möglich, daß er bei dem stürmischen Wetter das Straßenbahngeräusch überhört hat. Nach dem vorgelegten ärztlichen Attest hat Kläger mehrere Wunden an Stirn und Nase, einen Rippenbruch und eine schwere Gehirnerschütterung davongetragen. Die Frage, ob im vorliegenden Falle „anhaltende Krankheit" im Sinne des Gesetzes vorlag, verneinte das Gericht aus folgenden Gründen: Nach allgemeiner Gerichtspraxis liegt anhaltende Krankheit vor, wenn zur Zeit der Kündigung das Ende der Krankheit sich nicht absehen läßt oder angenommen werden muß, daß sie noch längere Zeit dauert. Die Kündigung wurde 11 Tage nach dem Straßenbahnunfall ausgesprochen. Die voraussichtliche Dauer war am Kündigungstage der Beklagten noch gar nicht bekannt. Jedenfalls konnte Beklagte ein diesbezügliches Attest nicht vorlegen. Sie gibt an, dasselbe verloren zu haben. Eigentümlicherweise hat Beklagte später aber, am 11. Dezember, also als die Klage bereits über einen Monat lang anhängig gemacht worden war, sich bei dem behandelnden Arzt über

die Dauer der ärztlichen Behandlung erkundigt. In der daraufhin erfolgten ärztlichen Aeußerung heißt es, daß man nach dem Befund vom 16. September noch mit einer dreiwöchigen Dienstunfähigkeit hätte rechnen müssen. Daß man natürlich eine Erkrankung, die etwa viereinhalb Wochen dauert, nicht als eine anhaltende Krankheit oder längere Abwesenheit im Sinne des Gesetzes ansehen kann, darüber herrschte beim Gericht kein Zweifel. Beklagte führte weiter aus, daß Kläger 51 Tage unentschuldigt und 36 Tage wegen sonstiger Gründe vom Dienst ferngeblieben sei. Demgegenüber legte Kläger sein Fahrbuch vor, aus dem bis zum 13. September 1923 zurück der Nachweis erbracht wird, daß Kläger, wenn er in seiner Stellung als Betriebsvertretungsmitglied in Besprechungen außerhalb des Zechenplatzes zu tun hatte, den betr. Grund in sein Fahrbuch, welches einzusehen, wie unwidersprochen ist, der Betriebsführer jederzeit Gelegenheit hatte, eingetragen hat. Daß Beklagte mit den angeblich vielen Urlaubsschichten des Klägers die längere Abwesenheit begründen will, beweist wiederum, daß Beklagte krampfhaft nach Entlassungsgründen sucht.

Der Vorsitzende des Berggewerbegerichts, ein Bergrat, der die Verhältnisse im Ruhrbergbau sicherlich gut kennt, erklärte noch mündlich unter der Zustimmung auch der Arbeitgeberbeisitzer, daß man, wenn bei jedem Bergbeamten an sein persönliches Verhalten ein so strenger Maßstab angelegt werden solle, wie es hier gegenüber Sch. geschehen sei, wohl fast alle — auch die höheren Beamten — fristlos entlassen müsse.

Die Zeche legte gegen das Urteil des Berggewerbegerichts beim Landgericht Dortmund Berufung ein. Dieses Gericht, dessen Unternehmerfreundlichkeit wir schon oft feststellen konnten, hat trotz des für die Zeche geradezu vernichtenden Urteils des aus Fachleuten bestehenden Berggewerbegerichts der Berufung stattgegeben.

Das Landgericht hat bei allen von der Zeche herangeholten Zeugen ohne weiteres absolute Wahrheitsliebe vorausgesetzt, ohne im geringsten zu beachten, daß es sich bei allen Zeugen dieser Art um Personen handelte, die politische Gegner des Kollegen Sch. und direkt oder indirekt Abhängige der Zechenverwaltung waren. Und was haben diese Zeugen nun bekundet? Sie wollen Sch. in „betrunkenem" oder „angetrunkenem" Zustande gesehen haben. In einem so kleinen Ort wie R., dem Wohnort des Kollegen Sch., kannten sich natürlich fast alle Einwohner untereinander. Nirgends neigt man aber bekanntlich mehr zum Klatsch als in einer kleinstädtisch-spießbürgerlichen Atmosphäre. Hier herrscht die Zechenverwaltung unumschränkt. Nachdem sie aber einmal gegen Sch. mobil gemacht hatte, mußte man bemüht sein, ihre Gunst zu erringen. Man besann sich aller möglichen „Vorfälle", auf die man sonst nie geachtet hätte, und teilte sie dem überall spionierenden Spitzel der Zeche mit, der, wie das Berggewerbegericht feststellte, die Mitteilungen zu Protokoll nahm und die ihm geeignet erscheinende Niederschrift dem Zeugen zur Unterschrift vorlegte. Besonderes Gewicht legt das Berufungsgericht auf die Aussage des Polizeiwachtmeisters B. Bekanntlich sind nicht alle Polizeiwachtmeister Engel oder Ausbünde von Intelligenz. Dieser Herr maßte sich trotzdem über den Kollegen Sch. ein Urteil an, das sicherlich nichts weniger als objektiv ist. Wenn dieser Herr aber behauptet, Sch. sei in dem ganzen Orte allgemein als Trinker bekannt gewesen, so fragen wir, wie es kommt, daß dieser „Trinker" von der Ortsbehörde sogar mit Ehrenämtern betraut worden ist.

Eigentümlich klingt es, wenn in den Entscheidungsgründen des Landgerichts immer wieder gesagt wird, die Zeugen hätten Sch. „angetrunken" gesehen. Ja, läßt sich das denn überhaupt feststellen? Ich behaupte, daß jeder, der auch nur ein ganz kleines Quantum Alkohol zu sich genommen hat, angetrunken ist. Das Gericht scheint also aus lauter Temperenzlern bestanden zu haben. Jedes Malheur, das Sch. hatte, wurde damit begründet, er sei „angetrunken" gewesen, und dienstfertig brachten die Zeugen immer wieder ihre sittliche Entrüstung über diesen „Trunkenbold" zum Ausdruck.

Ein geradezu klassisches Zeugnis für die „Objektivität" des Gerichts ist der folgende Satz aus den Entscheidungsgründen:

„Weiter hält das Gericht, auch wenn keiner der Zeugen es selbst gesehen, sondern sie nur bekundet haben, daß davon gesprochen sei, für erwiesen, daß der Kläger im betrunkenen Zustande auf der Straße gegend von anderen angetroffen worden ist."

Also das blödeste Geschwätz, welches von einer Anzahl Leute aufgebracht worden war, und an dem jeder ohne weiteres erkennt, daß es sich um Kleinstadtklatsch handelt, genügte dem Gericht, um ein Urteil darauf aufzubauen. Wirklich ein weiser Richter, ein gerechter Richter", der auf solchen Klatsch und Tratsch hin einem Manne, der ein Jahrzehnt einem industriellen Unternehmen gedient hat, die Existenz vernichtet. Aber auf die Zeugen, die zugunsten von Sch. aussagen, wird kein Wert gelegt. Die Entscheidungsgründe sagen darüber:

„Allerdings haben die von dem Kläger selbst benannten Zeugen mit geringen Ausnahmen bekundet, daß sie den Kläger niemals betrunken oder angetrunken gesehen hätten. Aber diese Zeugen haben, wie sie selbst bekunden, mit dem Kläger nur dienstlich zu tun gehabt, außerdienstlich nicht mit ihm verkehrt. Aus ihren Aussagen ist nur zu entnehmen, daß der Kläger in seinem Dienst wie auch bei seinen Tätigkeiten als Betriebsratsmitglied und bei anderen Ehrenämtern nicht angetrunken gewesen ist, es folgt daraus aber nicht, daß er außerhalb seiner amtlichen Tätigkeit nicht betrunken war. Auch der Umstand, daß die Nachbarn den Kläger niemals angetrunken gesehen haben wollen, kann die übrigen Zeugen nicht widerlegen, da es wohl möglich ist, daß diese Nachbarn nicht darauf geachtet haben, zumal wenn der Kläger in der Dunkelheit nach Hause kam."

Wunderbar! Die Nachbarn haben nicht auf das Wohlverhalten des Kollegen Sch. geachtet, und weil sie deswegen nicht bemerkt haben, daß Sch. betrunken oder angetrunken nach Hause kam, sind ihre Aussagen belanglos. Aber die anderen Zeugen, die von dem Spitzel herausgesucht und bearbeitet worden sind, haben auf das Verhalten des Kollegen Sch. sehr scharf geachtet. Ob dem Gericht diese merkwürdige Begründung nicht selbst aufgefallen ist, ob keiner der Herren Richter auf den Gedanken gekommen ist, daß es doch sehr sonderbar erscheint, daß die Zeugen der Zeche auf Belanglosigkeiten aller Art geachtet haben, während die unmittelbaren Nachbarn des Kollegen Sch., die ständig mit ihm in Berührung kamen, darauf nicht achteten? Ist es richtig, einen Menschen, der gelegentlich einmal angetrunken und vielleicht auch einmal betrunken ist, als einen Trunkenbold zu bezeichnen? Wollen etwa die Herren Richter, die doch Akademiker sind und vielleicht Korpsstudenten waren, damit zum Ausdruck bringen, daß nach ihrer Auffassung jeder Mensch, der sich einmal betrinkt, ein minderwertiges Subjekt sein muß? Es muß aber den Eindruck eines Tendenzurteils schlimmster Art erwecken, wenn das Gericht bescheinigt, daß Sch. im Dienste niemals betrunken gewesen ist, und dennoch die fristlose Entlassung bestätigt.

Ja, meine Herren Richter, womit wollen Sie denn dieses Urteil überhaupt begründen? Sowohl die „Gewerbeordnung" als auch das „Allgemeine Berggesetz" sprechen ausdrücklich von einem „unsittlichen Lebenswandel", der allein zur fristlosen Entlassung berechtigen soll. Daß aber ein gelegentlicher Rausch außerhalb des Dienstes — und um mehr handelt es sich hier nicht — unter den Begriff des „unsittlichen Lebenswandels" fallen sollte, werden die Richter gewiß nicht gegen sich selbst gelten lassen wollen. Ein Beweis dafür aber, daß Sch. ein notorischer Trinker ist, wurde nicht erbracht trotz der krampfhaften Bemühungen der Zeche. Fest steht vielmehr, daß Sch. ein treusorgender Familienvater ist, und daß er stets seine ganze Kraft für das Wohlergehen seiner Berufskameraden eingesetzt hat. Ihm sind Ehrenämter aller Art, auch von seiner Gemeinde, übertragen worden, und selbst das Gericht gibt zu, daß ihm von allen Leuten, mit denen er bei Ausübung seiner Ehrenämter zusammenkam, das Zeugnis eines nüchternen Menschen ausgestellt wird. Wenn trotzdem das Gericht zur Aufhebung des Berggewerbegerichtsurteils kam, so ist man allerdings versucht, von einem Tendenzurteil zu sprechen.

Dieses Urteil sollte für alle Arbeitnehmer eine Mahnung sein, zu ihren Gewerkschaften zu halten, die alles daransetzen müssen, um eine wirklich objektive und soziale Rechtsprechung für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis zu schaffen.

Heinrich Gramm.

Entscheidungen

Erfolgreiche Anfechtung der Rechtswirksamkeit einer nicht ordnungsmäßig unterschriebenen Kündigung (Urteil des Landgerichts Halberstadt vom 7. Januar 1926 als Berufungsinstanz). Tatbestand und Entscheidungsgründe: Der Kläger war bei der Beklagten als Obermeister tätig. Durch Schreiben vom 15. August 1925 wurde ihm zum 30. September 1925 gekündigt. Das Kündigungsschreiben ist nur von einem Prokuristen unterzeichnet, infolgedessen wies der Kläger mit Schreiben vom 19. August die Kündigung zurück, weil es nicht die vorschriftsmäßige Unterzeichnung trage und die Kündigung aus diesem Grunde unwirksam sei. Mit der in erster Instanz von dem Gewerbegericht in Oschersleben zurückgewiesenen Klage war Zahlung des Gehaltes bis zum 31. Dezember 1925 und Feststellung beantragt, daß die Kündigung vom 15. August unwirksam sei. Gegen das Urteil des Gewerbegerichts hat der Kläger Berufung eingelegt. Die Beklagte hat geltend gemacht, die Unterschrift des Prokuristen unter dem Kündigungsschreiben sei ausreichend, allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied sei zwar der Direktor S., dieser habe aber die Kündigung beschlossen und die Prokuristen mit der Durchführung beauftragt. Der Kläger hat dies bestritten. Auf richterliches Befragen, ob eine generelle Anordnung bestände, durch die bekanntgemacht sei, daß auch ein Prokurist zu Kündigungen befugt sei, hat die Beklagte eine Erklärung nicht abgeben können.

„Die in rechter Form und Frist eingelegte Berufung hat Erfolg. Das Kündigungsschreiben ist nur von dem Prokuristen Peters unterzeichnet worden. Ausweislich des Handelsregisterauszuges der Beklagten war Peters zur Zeit der Vornahme der Kündigung Prokurist der Beklagten, er war nicht allein vertretungsberechtigt, sondern zur Vertretung der Beklagten nur in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied oder einem anderen Prokuristen ermächtigt. Die von ihm allein ausgesprochene Kündigung würde nun gleichwohl wirksam sein, wenn er zu deren Vornahme von vertretungsberechtigten Personen besonders beauftragt worden wäre. In solchem Falle liegt eine gewöhnliche Vollmacht vor, und der so bevollmächtigte Prokurist kann die betreffende Rechtshandlung nach außen hin allein wirksam vornehmen (vergleiche Staub § 232 A 7 ff. auch zu § 58 A. 135). Daß solche Vollmacht hinsichtlich an Peters erteilt sei, behauptet die Beklagte schlüssig. Ob es der Fall war, kann jedoch trotz des Bestreitens des Klägers dahingestellt bleiben, weil auf eine in dieser Weise erteilte Vollmacht auch bei einem Prokuristen die Vorschrift des § 174 B.G.B. Anwendung findet (vgl. Staub § 232 A. 10). Nach § 174 B.G.B. ist aber ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Das ist hier der Fall. Eine Vollmachtsurkunde hat Peters unstreitig nicht vorgelegt. Mit Schreiben vom 19. August 1925 hat aber der Kläger die Kündigung zurückgewiesen, weil sie nur von einem Prokuristen unterzeichnet war, also, weil er die Vollmacht des Peters zu der Kündigung nicht anerkannte. Diese Zurückweisung war unverzüglich. Der 15. August 1925 war ein Sonnabend. Wenn das Kündigungsschreiben dem Kläger am 16. oder 17. August 1925 zugegangen ist, so muß ihm eine angemessene Zeit gelassen werden, sich über die Ordnungsmäßigkeit der Kündigung zu erkundigen, ohne daß die hierdurch entstandene Verzögerung der Zurückweisung der Kündigung als schuldhaftes Zögern bezeichnet werden kann. Diese Frist war billigerweise bis zum 19. August 1925 zu bemessen, so daß die Zurückweisung der Kündigung unverzüglich erfolgt ist. Daß ein Fall des § 174 Satz 2 B.G.B. vorläge, daß also die Beklagte den Kläger von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hätte, sei es durch besondere Mitteilung oder durch allgemeinen Anschlag im Betriebe, hat die Beklagte nicht behaupten können. Ob der Kläger auf Grund der allgemeinen Wirtschaftslage der Beklagten annehmen mußte, daß die Kündigung in Ordnung ging, wie der Vorderrichter meinte, ist unerheblich, denn es kommt rechtlich zur Anwendung des § 174 Satz 2 B.G.B. nur darauf an, ob der Kläger von der Beklagten von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt ist. Hiernach würde also, wenn Peters Vollmacht zur Kündigung hatte, die Kündigung nach § 174 B.G.B. unwirksam sein. Hatte aber Peters keine besondere Vollmacht zur Kündigung, so war die Kündigung nach § 180 B.G.B. unzulässig, da Peters dann als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt hat. Daß der Kläger mit der Kündigung durch Peters nicht einverstanden gewesen ist, ergibt sein Schreiben vom 19. August 1925. Demnach bedurfte es einer Beweisaufnahme über die Bevollmächtigung des Peters nicht, da die durch ihn allein ausgesprochene Kündigung in jedem Falle unwirksam ist. Der Anspruch des Klägers auf Zahlung seines Gehaltes bis zum 31. Dezember 1925 ist daher gerechtfertigt. Die Kündigungsfrist und die Höhe des Klageanspruches mit monatlich 350 R.M. sind unstreitig. Berechtigt ist auch der Feststellungsanspruch des Klägers, daß die Kündigung vom 15. August unwirksam sei. Wenn diese Feststellung bei dem Durchgreifen der Gehaltsklage auch ein notwendiges Erfordernis ist, so besteht doch für den Kläger ein besonderes Feststellungsinteresse, weil sich außer der Gehaltszahlung auch noch andere Beziehungen zwischen den Parteien ergeben können, für welche diese Feststellung für den Kläger von Wichtigkeit ist. Demgemäß war wie geschehen zu erkennen."

Gehaltslisten der Angestellten sind Lohnbücher. Nach § 71 B.R.G. hat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken der Betriebsrat das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er ihm bzw. einem etwa vorhandenen Betriebsausschuß über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeitnehmer berührenden Betriebsvorgänge Aufschluß gibt und die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt. Diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber dem Betriebsrat ist, trotzdem dessen Mitglieder über vertrauliche Angaben Stillschweigen zu bewahren haben, den Unternehmern von vornherein unsympathisch gewesen. Außerordentlich unbequem ist sie ihnen aber jetzt geworden, weil sie mit der Ausbreitung der Leistungstarife und der daraus sich ergebenden Berechtigung zur selbstherrlichen Bewilligung individueller Leistungszulagen, für deren Gewährung die berufliche Leistungsfähigkeit nicht mehr allein maßgebend zu sein braucht, allmählich wieder den Schleier des Geschäftsgeheimnisses über ihre Lohnpolitik breiten möchten. Daß Gehaltslisten der Angestellten aber nicht so ohne weiteres unter die Geschäftsgeheimnisse einzureihen sind, ist in einem Beschluß des Gewerbegerichts Mannheim, den dieses als Arbeitsgericht in der geheimen Sitzung vom 29. September 1926 unter Zuziehung von je zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern auf Grund eines Antrages des Betriebsrates der Firma Isolation A.-G. in Mannheim-Neckarau gefaßt hat. Es wurde für Recht erkannt:

Die Isolation A.-G. ist verpflichtet, ihrem Betriebsrat auf dessen Verlangen die Gehaltslisten für Februar und Juli 1926 vorzulegen.

„Gründe: Der Betriebsrat hat unterm 27. August schriftlich die obige Entscheidung beantragt. Es wurde die schriftliche Anhörung der Beteiligten angeordnet. Die Firma Isolation A.-G. wurde unter Mitteilung des gestellten Antrages aufgefordert, sich binnen einer Woche schriftlich zu äußern (zugestellt am 8. September 1926). Da sie sich bis jetzt nicht äußerte, ist die weitere Anhörungspflicht entfallen (§ 5 Abs. 3 der A.V.O. vom 10. Dezember 1923 zur Schl.-V.-O. vom 30. Oktober 1923). Der Antrag des Betriebsrates ist nach § 71 B.R.G. begründet. Die Gehaltslisten sind Lohnbücher im Sinne dieser Vorschrift und können auch als Unterlage für die Durchführung der bestehenden Tarifverträge gelten. Es ist nicht behauptet, daß ein Betriebsausschuß bestehe oder daß durch die verlangte Vorlage der Gehaltslisten Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet würden (vgl. auch § 71 Abs. 3 B.R.G.), oder daß ihr irgendwelche gesetzliche Bestimmungen entgegenständen. Bei dieser Sachlage war dem Antrage des Betriebsrates zu entsprechen (§ 71 B.R.G.).

Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens vergleiche § 93 Ziff. 3 B.R.G., Art. II, § 1 Ziff. 5 und § 2 der Schl.-V.-O. vom 30. Oktober 1923, § 5 der Ausführungsverordnung dazu vom 10. Dezember 1923."

Aus dem Kündigungsschutzgesetz.

Erstreckt sich die Rückwirkung des § 3 auch auf Kündigungen, die vor dem 15. Mai ausgesprochen sind, aber nachher noch mit derselben Rechtswirkung hätten erfolgen können? Der Auffassung derjenigen Gerichte, die bisher diese Frage bejaht haben, hat sich weiter das Gewerbegericht zu Magdeburg mit nachstehend wiedergegebenem Urteil vom 16. September 1926 (G. I. 654/26) angeschlossen.

Tatbestand: Der Kläger stand als Werkmeister seit mehr als fünf Jahren in den Diensten der beklagten Firma. Diese hatte das Dienstverhältnis, das mit sechswöchiger Frist zum Quartalsschluß gekündigt werden konnte, bereits am 31. März zum 30. Juni gekündigt. Nach dem Bekanntwerden des Gesetzes vom 9. Juli 1926 erhob der Kläger Anspruch auf die neu geschaffenen verlängerten Kündigungsfristen, den die Firma mit der Begründung ablehnte, daß dem Kläger die längere Kündigungsfrist nicht zustehe, weil sie die Kündigung bereits am 31. März ausgesprochen habe, eine Kündigung gemäß § 3 des Gesetzes also nicht vorliege.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger sofort das Gehalt für die Monate Juni und Juli im Betrage von 610 R.M. und am 30. September das Gehalt für den Monat September im Betrage von 305 R.M. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen.

Begründung: Der wirkliche Kündigungstag, den Beklagte gewählt hat, kommt nicht in Betracht. Vielmehr ist derjenige Zeitpunkt entscheidend, bis zu dem spätestens die Kündigung dem Angestellten zugehen darf, das ist der 19. Mai. Sonst hätte es ja der Arbeitgeber in der Hand, die Bestimmung des Gesetzes durch vorzeitige Kündigung zu umgehen (vgl. Gewerbe- und Kaufmannsgericht Nr. 12 Seite 444 unter Ziffer 9, vgl. auch daselbst Urteil des Gewerbegerichts Mannheim vom 28. Juli 1926 Seite 469 und Halberstadt vom 10. August 1926 Seite 471).

Kläger hat also dadurch, daß ihm die Kündigung vorzeitig zugegangen ist, seine Ansprüche aus dem Gesetz vom 9. Juli nicht verwirkt.

* * *

Die Gebühr für die Erneuerung eines Warenzeichens beträgt bekanntlich zur Zeit ein Vielfaches der Gebühr für die Anmeldung eines Warenzeichens. Obwohl es dem Zeicheninhaber an sich freisteht, sein Warenzeichen von neuem anzumelden, statt es zu erneuern, ist hiervon aus Gründen, deren Aufführung zu weit führen würde, auf das dringendste abzuraten. Man lasse sich also durch unerbetene Ratschläge Unberufener nicht beeinflussen, zumal diese nur den eigenen Vorteil im Auge haben. (Mitteilung des Verb. Dt. Patentanwälte.)

Bücherschau

Zur Patentanwaltsfrage: **Die deutsche Wirtschaft und die Zulassung der Patentsachverwalter. Abänderung des Patentanwaltsgesetzes oder Aenderung des § 35 der Gewerbeordnung.** Von Geh. Regierungsrat Dr. Robert Jungmann, Berlin (Karl Heymanns Verlag).

Der Verfasser, dessen Hauptwerk „Das internationale Patentrecht" den auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes Tätigen bekannt ist, untersucht in der eingangs genannten Schrift die Ursachen der Mißstände, die auf dem Gebiete der Patentberatung bestehen. Das Vorhandensein solcher hat bekanntlich das Reichspatentamt veranlaßt, in einer Rundfrage sich an die am gewerblichen Rechtsschutz interessierten Kreise zu wenden, um über die in der Wirtschaft gemachten Erfahrungen mit diesem Gesetz und die für erforderlich gehaltenen Aenderungen unterrichtet zu werden. Auch der Bund der technischen Angestellten und Beamten hat zu den vom Vorsitzenden des Reichspatentamtes vorgelegten Fragen eingehend Stellung genommen und das Ergebnis der Beratungen seines Patentausschusses (veröffentlicht in Nr. 5 der Beilage „Recht und Rechtspraxis", Jahrgang 1925) dem Reichspatentamt unterbreitet. Es deckt sich in weitgehendem Maße mit den Feststellungen, zu denen in seiner Schrift auch der Verfasser kommt, der auf Grund seiner amtlichen Funktion im besonderen Maße zu einer sachkundigen und objektiven Kritik der obwaltenden Verhältnisse berufen ist. Auch er kommt zu dem Resultat, daß ein weiterer Kreis, vor allem die Patentingenieure, als Patentsachwalter zuzulassen seien. Das von dem Verfasser für die Bekämpfung des sogenannten Patentagententums vorgeschlagene und formulierte Gesetz dürfte das Interesse jedes am gewerblichen Rechtsschutz Beteiligten gewiß sein. Für das gesamte Wirtschaftsleben, für Kleinerfinder wie für Mittel- und Großbetriebe ist es von höchster Bedeutung, daß hinreichende gesetzliche Grundlagen für einen tüchtigen Patentsachwalterstand geschaffen werden. Die Schrift bedeutet zweifellos einen wichtigen Baustein für die sich vorbereitende Abänderung des Patentanwaltsgesetzes.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 1 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 2 der D. T. Z. | Berlin, 8. Januar 1926

Das Land der praktischen Technik

In folgendem beginnen wir mit dem Abdruck von Amerikaberichten aus der Feder des Wirtschaftspolitikers des Deutschen Werkmeisterverbandes, Koll. Kurt Heinig, der an der jüngsten Amerikareise der freien Gewerkschaften im Herbst vorigen Jahres teilgenommen hat.
Die Redaktion.

I. Vergleichsgefahren.

Die Vergleiche zwischen Deutschland und Amerika (womit immer die Vereinigten Staaten von Amerika gemeint sind) häufen sich. Das ist weder ein Zufall noch die Folge irgendeiner Mode. Die Ursache liegt darin, daß heute die nordamerikanische Republik wirtschaftlich der gesündeste Staat der Welt ist und daß er zugleich das Land des größten Goldbesitzes und damit der stärksten organisierten Kapitalmacht und den mächtigsten Kreditgeber der Erde darstellt.

Diese Tatsachen führen leicht zu einem gewissen Optimismus in der Betrachtung der amerikanischen Verhältnisse. In nüchterner Wirklichkeit gesehen, liegen die Verhältnisse so, daß auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihre großen, ungelösten wirtschaftlichen Probleme haben; im letzten Abschnitt dieses Berichtes soll darauf noch eingegangen werden. Aber trotz allem: In Amerika ist für uns viel zu sehen und zu lernen. Von diesen Dingen soll hier gesprochen werden.

Bei allen Vergleichen zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland ist aber im voraus eine wichtige Einschränkung zu machen. Diese Vergleiche stellen zwei im wesentlichen recht ungleiche Größen gegeneinander. Wir meinen hier nicht den Unterschied, der darin liegt, daß der Bund der nordamerikanischen Staaten ein Siegerstaat ist, der sich heute geldlich die halbe Welt tributpflichtig gemacht und England aus seiner Vormachtstellung auf dem Kapitalmarkte verdrängt hat, während Deutschland verloren hat und mit riesenhaften Schulden (Wiedergutmachungen) belastet ist. Es handelt sich um einen anderen Unterschied, der allzuleicht übersehen wird, obwohl er von entschiedener Wichtigkeit ist. Das ist das Folgende. Die Vereinigten Staaten sind in Wirklichkeit nicht nur ein Land, sondern ein ganzer Kontinent, ein Erdteil. Es wird immer deutlicher, daß Kanada wirtschaftlich mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika zusammenwächst. Die Landgrenze zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada ist ja um das Vielfache größer, als z. B. die zwischen Deutschland und Rußland (unter Einrechnung der neugebildeten Grenzstaaten). Kanada wird politisch gegenüber seinem englischen Mutterlande ständig mehr selbständig. Die wirtschaftlichen Kräfte fließen zunehmend mit den Vereinigten Staaten zusammen, trotz aller Bemühungen Englands, Kanada im britischen Imperium durch Vorzugszölle und anderes festzuhalten. Südlich von den Vereinigten Staaten liegt Mexiko, das seine wirtschaftliche Kraft in erster Linie aus den Vereinigten Staaten bezieht. So kann man schon heute von einer sich bildenden nordamerikanisch-kontinentalen Wirtschaftseinheit sprechen.

Wie weit diese Entwicklung schon fortgeschritten ist, geht auch daraus hervor, daß die amerikanische Federation of Labor — etwa unser Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund unter Einschluß der Organisationen der Beamten (in amerikanischem Sinne) und der sehr, sehr schwachen Angestelltenorganisationen — gemeinsam mit der kanadischen und der mexikanischen Gewerkschaftsmacht zu einer kontinentalen Internationale zusammengewachsen ist.

Die Vereinigten Staaten umfassen 7,8 Millionen Quadratmeter. Deutschland ist nur ein Teil der zerrissenen, miteinander im Wirtschaftskrieg befindlichen europäischen Gemeinschaft.

Zu diesen alle Vergleiche erschwerenden Umständen kommt, daß die Vereinigten Staaten ein junges Land sind, es ist eigentlich überhaupt erst drei Generationen alt. Deutschlands derzeitige Schwierigkeiten beruhen nicht zuletzt darauf, daß hier alle Bindungen alt, überfest und starr sind. Drüben ist das entscheidende Kennzeichen die starke Beweglichkeit, das wie eine Angelegenheit des Temperaments aussieht, in Wirklichkeit aber seine Wurzeln in den natürlichen Grundlagen des Landes, in seinen Wirtschaftsbedingungen hat.

Kurze Studienreisen bergen außerdem noch eine andere Gefahr der irrigen Vergleiche in sich, die zu noch erheblicheren Irrtümern zu verführen vermag, als Vergleiche ohne Berücksichtigung der schon erwähnten sachlichen und der Wesensunterschiede. Naturgemäß wird der Besucher der Vereinigten Staaten zuerst das sehen, was in die Augen fällt, die Wolkenkratzer, den gewaltigen Autoverkehr, Wallstreet, das stark pulsende Leben. So wird er — oft schon aus zeitlichen Gründen — dazu verführt, sich nur die Spitzenleistungen der amerikanischen Wirtschaft und das in Deutschland nicht Vorhandene zu betrachten. Damit fällt das Durchschnittliche, das Alltägliche aus dem Blickfeld, es verliert sich, obwohl es die amerikanische Wirtschaft, ihre Gesamtleistung und ihr allgemeines Niveau in Wirklichkeit doch sehr mitbestimmt.

II. Soziale Verhältnisse; Löhne und Gehälter.

Was für die wirtschaftlichen Verhältnisse im allgemeinen gilt, das gilt für das Studium der sozialen Lebensbedingungen im besonderen. Ueber den beachtlichen Stundenlohn der Gewerkschaftler in gutorganisierten Berufen, der bis zu 1,40 und 1,50 Dollar geht, wird leicht außer acht gelassen, daß es auch Stundenlöhne von 40 Cents gibt. Und über dem Elektromonteur, der in der Woche 60 oder gar 75 Dollar macht, über dem Schneider in der Bekleidungsindustrie, der während der Saison bei täglich zwei Ueberstunden bis 90 und 100 Dollar erreicht, tritt dann in den Schatten, daß es auch Arbeiter gibt, die bei zweijährigem Kontrakt, zehnstündiger Arbeitszeit und trotz der siebentägigen Arbeitswoche doch nur auf 25 Dollar kommen, daß Zehntausende von Verkäuferinnen mit wöchentlich 16 Dollar nach Hause gehen.

Bei den Angestellten liegen die Verhältnisse so, daß sie gemeinhin schlechter bezahlt werden als die Arbeiter der qualifizierten Berufe. Der Angestellte, auch die Mehrzahl der technischen Angestellten in den Fabriken, steht sozial nicht über dem qualifizierten Arbeiter, sondern neben ihm, häufig genug sogar verhältnismäßig weit unter ihm. Es ist sehr schwierig, die Ursachen dieser Tatbestände zu erkennen. Eine Hauptursache jener eigenartigen Sozialschichtung liegt wohl darin, daß der technische Angestellte, wie der Angestellte überhaupt, bisher den Arbeiterlöhnen noch nicht gefährlich wurde. Alle Anzeichen sprechen aber dafür, daß dies zunehmend der Fall sein wird. Das wird den Organisationsgedanken unter den Angestellten endlich lebendig machen.

Zum Verständnis jener eigenartigen Zustände kann auch dienen, daß der Beruf des amerikanischen Technikers in Bildungsgang und Funktionsbereich wesentlich freier und offener ist als in Europa und im besonderen in Deutschland. Auch die Aufstiegsmöglichkeiten sind reichlicher vorhanden als bei uns. Die Anerkennung der persönlichen Leistung ist eher zu gewinnen als in unserer industriellen Angestelltenhierarchie mit ihrem Instanzenzug und ihrer übergroßen Wertschätzung der Dienstjahre.

Das Gehalt oder richtiger der Wochenlohn des Technikers und Ingenieurs, der 25, 30, auch 40 Dollar ausmacht, ermöglicht, an deutschen Verhältnissen gemessen, größere Bewegungsfreiheit, bessere Lebenshaltung, zum mindesten in den Grundbedingungen der Existenz, in Nahrung und Wohnung.

Ein Pfund bestes Fleisch wird mit 25 bis 35 Cents bezahlt, ein Paar anständige Stiefel liegen im Preise zwischen 6 und 7 Dollar, der Anzug — mit 2 Hosen — zwischen 25 und 40 Dollar. Und nicht zuletzt: ein billiges Auto (natürlich auf Abzahlung) kostet 260 bis 500 Dollar.

Mit der Wohnung des Angestellten ist es schwieriger, aber das Boardinghouse, die Pension des Unverheirateten, ist erschwinglich. Und die Arbeitsgelegenheit ist leichter zu fassen als bei uns.

So bleibt für den deutschen Techniker, der drüben recht geschätzt wird, Amerika ein Land, in dem die Anerkennung für Leistung leichter zu erlangen und die Lebenshaltung besser ist als bei uns. Er darf dabei nur nicht vergessen, daß das amerikanische Wesen bestimmte Voraussetzungen verlangt, die nicht jeder mitbringt und so mancher nie gewinnt.

Der Siegeszug der Braunkohle

Deutschland ist das Land, in dem der weitaus größte Teil der Welterzeugung an Braunkohle produziert wird. Es übertraf Oesterreich, dessen Förderung die zweitgrößte ist, vor dem Kriege um über das doppelte, in den Nachkriegsjahren weist die deutsche Förderung mehr als das fünffache derjenigen von Oesterreich und der Tschechoslowakei auf. Der deutsche Braunkohlenbergbau ist seit 25 Jahren in dauernder Fortentwicklung begriffen, das Wachstum der Fördermenge übertrifft das der Steinkohlenproduktion um ein Beträchtliches: die Förderung im Steinkohlenbergbau betrug — verglichen mit dem Jahr 1899 — im letzten Vorkriegsjahr 187%, während des Krieges fiel sie ständig, nach Friedensschluß sank sie zeitweilig auf 114%, während des Ruhrkrieges auf 61%; seitdem hat sie sich zwar beträchtlich gehoben, aber sie erreichte selbst 1924 nur 117% der Höhe von vor 25 Jahren. Ganz anders liegen die Verhältnisse im Braunkohlenbergbau: hier haben wir es mit einer ständigen Aufwärtsentwicklung zu tun, die nur während des ersten Kriegsjahres und während des Ruhrkrieges unterbrochen wurde, aber auch hier sind die Rückgänge nicht annähernd so stark wie bei der Steinkohle; 1922 war ein Stand von 400%, bezogen auf 1899, erreicht, 1924 von 364%; verglichen mit dem Stand von 1913 haben wir es hier mit einer Produktionssteigerung von etwa 140% zu tun. Wie läßt sich diese staunenerregende Entwicklung erklären?

Der Braunkohle kamen zunächst die politischen Verhältnisse sehr zugute. Während des Krieges ging die Steinkohlenförderung wegen des Mangels an gelernten Bergarbeitern stark zurück, während der leichtere Abbau von Braunkohle auch von ungelernten Arbeitern und Kriegsgefangenen bewältigt werden konnte. Dieser erlitt auch so gut wie gar keine Einbuße durch den Friedensvertrag, da der weitaus größte Teil der Vorkommen in Mitteldeutschland und im westlichen Teil Ostdeutschlands gelagert ist; selbst das wertvolle niederrheinische Gebiet blieb fast völlig unversehrt, wohingegen der Verlust von Lothringen, Saargebiet und Polnisch-Oberschlesien einen Ausfall von etwa 52 Millionen Tonnen Steinkohle bewirkte. So ist es zu erklären, daß die Braunkohle seit 1914 als Lückenbüßer für die Ausfälle in dem wertvolleren Heizstoff herangezogen wurde und diesen rein zahlenmäßig im Jahre 1922 überflügelte, so daß Deutschland, das alte Steinkohlenland, plötzlich zu einem Braunkohlenland geworden war (137 Millionen t Braunkohle gegen nur 119 Millionen t Steinkohle).

Interessanter und wichtiger als diese äußerlichen Gründe für den großen Aufschwung sind die Veränderungen der technischen Verwendbarkeit der deutschen Braunkohle. Ursprünglich stand sie als Heizstoff weit hinter der Steinkohle und der böhmischen Braunkohle zurück; sie besitzt geringen Heizwert, hohen Wassergehalt, ist Witterungseinflüssen in bezug auf Haltbarkeit sehr unterworfen, die daraus folgende geringe Transportfähigkeit wird noch durch wirtschaftliche Gründe gemindert (viel höhere Versandkosten pro Wärmeeinheit als bei den beiden anderen Kohlesorten). Den ersten Fortschritt bildete die mechanische Veränderung der Braunkohle, die Verwandlung der Rohkohle in Naßpreßsteine und Briketts. Da die an sich höherwertige bituminöse böhmische Braunkohle nicht oder schlecht brikettierfähig ist, vernichtete das deutsche Brikett seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts deren Monopolstellung am ost- und mitteldeutschen Markt. Besonders im Hausbrand eroberte die deutsche Braunkohle sich eine hervorragende Stellung; seit 1900 entschloß sich aber auch die Industrie zur Massenverwendung von Briketts. Damit nicht zufrieden, ging sie zur Kohlenstaubfeuerung über, wodurch ein bis dahin völlig nutzloser Bestandteil der leicht staubenden Braunkohle rentabel verwendet werden kann. Heute benutzt die Großindustrie die Braunkohle sogar zur Vergasung in Heizgeneratoren — das besonders gut vergasbare rheinische Brikett wird in riesigen Generatoranlagen verwendet, die täglich 100 t Braunkohle oder 30 t Briketts vergasen —; auch für die Ferngasversorgung der Städte wird sie angewandt.

Ungeahnte Möglichkeiten haben sich aber im letzten Jahrzehnt für die Braunkohle als Kraftstoff eröffnet. Sie wurde zwar schon seit 1900 vereinzelt zur Erzeugung von elektrischer Energie benutzt, der große Aufschwung trat aber erst durch den neuen Kraftwerktyp, das Großkraftwerk ein. Die früheren Werks- und Stadtzentralen, die außerdem meist auf Steinkohle aufgebaut waren, sind in den letzten Jahren zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken gegenüber den riesigen Werken von über 20000 Kilowattstunden Installation und bis zu mehreren hundert Millionen Kilowattstunden jährlicher Erzeugung, die auf ihren Hochspannungsleitungen von 100000 Volt und mehr ganze Provinzen und Landesteile versorgen. Mit diesen gigantischen Kohleverzehrern war der Braunkohle ein fast unbegrenztes Absatzgebiet geschaffen, um so mehr, als man hier den kostspieligen Transport vermeiden kann, denn man verwandelt die Rohkohle sofort an der Grube in das hochwertige Produkt Elektrizität.

Damit sind die heutigen Verwendungsmöglichkeiten aber noch nicht erschöpft. Die Braunkohle spielt in der deutschen Wirtschaft, besonders der Kriegs- und Nachkriegszeit, eine bedeutende Rolle als industrieller Rohstoff. Außer Verbrennung und Vergasung gibt es noch die Verschwelung und Entölung. Beide Prozesse waren vor dem Kriege bekannt, doch erst der Krieg hat sie zu größerer Bedeutung erhoben. Die Braunkohlenschwelteere bilden einen wichtigen Rohstoff für die im Krieg rasch emporgeblühte chemische Industrie (z. B. Ammoniakgewinnung) und für die Mineralölindustrie, die daraus Paraffin, Putz- und Schmieröle herstellt. Die Entölung der Braunkohle, die eins der größten Probleme der Nachkriegszeit darstellt, steht zwar noch in den Anfängen, hat aber bereits seit 1916 das Interesse des größten deutschen Petroleumkonzerns, der Deutschen Erdöl-A.-G., erregt, die Wesentliches zu dem ungeheuren Wachstum der deutschen Braunkohlenförderung beigetragen hat.

Die Wirkung aller dieser Veränderungen offenbart sich einmal in der günstigen finanziellen Lage der Braunkohlengesellschaften Deutschlands. Schon bei der Goldumstellung zeigte sich, daß fast alle ihr Vorkriegskapital nicht nur unversehrt durch den Papiermarktaumel hindurchgerettet, sondern beträchtlich vergrößert hatten, Verdoppelung und Verdreifachung des Aktienkapitals waren nicht selten; am auffallendsten aber sind die Bilanzen für 1924, die fast durchgängig einen glänzenden Status der größeren Gesellschaften verraten; Dividenden von 8 bis 10% sind oft zu finden, die „Roddergrube" schüttet sogar 24% aus*). Für Mittel- und Ostdeutschland ergibt sich eine Durchschnittsdividende von 6,8%; diese ist zwar geringer als die Durchschnittsdividende der letzten Vorkriegsjahre, sie bezieht sich aber auf ein Kapital, das doppelt so hoch ist wie das 1913 dividendeberechtigte und dies bei einer Steigerung der Produktion um nur 50%. Der Braunkohlenbergbau gehört also zu den wenigen Produktionszweigen in Deutschland, die sich trotz der allgemeinen Krise in einer guten Konjunktur befinden. Diese Anschauung wird bestätigt durch die geringen Absatzstockungen, die verschwindende Zahl von Feierschichten und Betriebseinschränkungen und die relativ schwache Arbeitslosigkeit. Trotz dieser verhältnismäßig glänzenden Lage haben die Braunkohlenunternehmer es fertig gebracht, die Arbeitnehmer zur Rückkehr zur Vorkriegsarbeitszeit (10 Stunden!) zu zwingen und sich dadurch einen Extragewinn gesichert: ein schlagender Beweis für das grenzenlose Profitstreben des Kapitals!

Der riesige Aufschwung des Braunkohlenbergbaus und die vielen technisch-wirtschaftlichen Veränderungen haben aber außerdem einen großen Einfluß auf die Eigentumsverhältnisse ausgeübt. Die Konzentration hat hier keine so lange Geschichte wie die im Steinkohlenbergbau, was der relativen Bedeutungslosigkeit der Braunkohle in früherer Zeit entspricht. Vor allem fehlte die Möglichkeit einer Beherrschung der deutschen Wirtschaft und Politik, die die kombinierten Kohle- und Eisenwerke des westlichen Industriegebiets auszeichnete. Seit dem Anfang des 20. Jahrhunderts kam es allerdings auch im Braunkohlenbergbau zur Herausbildung von Konzernen, nur blieb es bis auf geringe Ausnahmen bei der horizontalen Zusammenfassung, der Anschluß an die Großindustrie fehlte völlig. Höchstens kamen Kombinationen mit der Lokalindustrie (z. B. Zucker-, Glas-, Zement- und Kalkindustrie) zustande. Hier haben der Krieg und die Nachkriegszeit völlig umwälzend gewirkt: die typischen neuen Kriegsindustrien, die chemische und die Aluminium-Industrie, die einen gewaltigen Kraftverbrauch haben, siedelten sich vornehmlich im Braunkohlengebiet an. So baute der Anilinkonzern sein Leunawerk — das die größte Fläche ummauerten Raumes in Deutschland umschließt und täglich so viel Gas verbraucht, wie alle deutschen Gaswerke zusammen herstellen — auf mitteldeutschen Vorräten auf, dasselbe tat das Reich mit dem Stickstoffwerk Piesteritz und dem Elektro-Salpeterwerk in Zschornewitz und die Brown-Boveri-Gruppe mit der Kalziumkarbidfabrik in Spremberg; derselbe Gedanke liegt der Verbindung der privaten und fiskalischen Aluminiumwerke mit mitteldeutschen und rheinischen Braunkohleschätzen zugrunde (Erftwerk A.-G., Grevenbroich, Vereinigte Aluminiumwerke A.-G., Lauta usw.). Auch die notwendige Erzeugung von Ersatzprodukten (z. B. Salpeter als Düngemittel, mineralische Schmieröle, Paraffin usw. als Ersatz für die amerikanischen

*) Diese enorme Höhe hängt wohl mit der dreifachen Dividendegarantie des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks zusammen.

id rumänischen Erdölprodukte) konzentriert sich in Mittel-
eutschland, da die dortige Braunkohle stark bituminös ist
Mineralölwerke Rositz der D.E.A.). In der Nachkriegszeit
eginnt dann auch die Schwerindustrie sich für Braunkohle
interessieren, verschiedene Hüttenwerke, Metall- und Ma-
hinenfabriken gliedern sich Gruben- und Brikettfabriken an.
azu kommt die Elektrizitätsindustrie, vertreten durch die
.E.G. und die öffentlichen Elektrizitätsunternehmungen. Dieser
nze Umwandlungsprozeß ist so interessant und vielgestaltig,
aß sich eine nähere Betrachtung lohnt.

Der Braunkohlenbergbau Deutschlands zerfällt in vier ver-
hiedene Gebiete, von denen jedes eine eigene Entwicklung
rchgemacht hat. Scheiden wir das vierte wegen seiner gerin-
n zahlenmäßigen Bedeutung aus — das bayerische Gebiet
it nur 2% der gesamten deutschen Produktion —, so bleibt
s Niederrheinische, das Mitteldeutsche und das Ostelbische,
eren Betriebe in den betreffenden Zwangssyndikaten zusam-
engefaßt sind. Davon sieht das rheinische Gebiet auf
e längste Konzentrationsentwicklung zurück. Dort beherrsch-
n vor dem Kriege zwei große Gesellschaften das Syndi-
t, die „Rheinische A.-G. für Braunkohlenbergbau und Bri-
ettfabrikation“ und die „Roddergrube“. Die Nachkriegszeit
t diese Vorherrschaft gebrochen durch das Eindringen der
ndustrie: die Roddergrube verlor 1920 ihre Selbständigkeit
n Stinnes, der sie an das unter dem Einfluß der rheinischen
chwerindustrie stehende Rheinisch-Westfälische Elektrizitäts-
erk anschloß. Diesem Einbruch folgte die Einflußnahme der
erschiedensten Konzerne Rheinland-Westfalens und Luxem-
urg-Lothringens. Das Charakteristikum der niederrheinischen
ertikalen Konzentration ist die Verbindung Braunkohle-
isen und Braunkohle-Elektrizität. Der Umwäl-
ungsprozeß ist mit solcher Nachdrücklichkeit durchgeführt
orden, daß im niederrheinischen Braunkohlensyndikat heute
ur noch 16,1% aller Beteiligten auf „konzernfreie“ Gruben
ntfallen; etwa 50 bis 51% aller Beteiligungen gehören den
n der Industrie abhängigen Bergwerken.

In Mittel- und Ostdeutschland besaß die Konzentration vor
em Kriege ein eigenartiges Gesicht: die Träger derselben
aren überwiegend oder ausschließlich Händler. Das findet
ine Erklärung in der Rolle, die der Kaufmann dort spielte:
er mittel- und ostdeutschen Braunkohle fehlte völlig der
atürliche Absatzmarkt einer entwickelten Industrie, wie ihn
e westdeutsche Kohle besaß; außerdem findet man große
ualitätsunterschiede von Werk zu Werk, was den Absatz
n großen nicht erleichtert; zudem mußte die deutsche Braun-
ohle sich erst in hartem Kampfe gegenüber der älteren, gut
ngeführten Konkurrentin aus Böhmen durchsetzen. Der Groß-
ändler hatte hier also noch eine sehr bedeutsame wirtschaft-
che Funktion auszuüben und konnte — wenn er erfolgreich
ar — eine fast unumschränkte Herrschaft über die vereinzel-
n Produzenten ausüben, besonders wenn er seine Position
urch Erwerbung eigener Gruben stärkte. So bildeten sich
Mitteldeutschland vor dem Kriege drei Händler-
nzerne heraus, von denen der größte, von dem Böhmen
natz Petschek geformt, auf dem Höhepunkt seiner Macht im
hre 1915 33,5% der gesamten deutschen Briketterzeugung
ntrollierte! Daneben gab es auch horizontale Konzentra-
nen unter den Gruben selbst, der größte Produzentenkonzern
s Gebiets waren die A. Riebeckschen Montanwerke.

Eine Aenderung in den Organisationsformen beginnt
16 und 1917, d. h. mit der rapiden Industrialisierung
itteldeutschlands, von der wir schon gesprochen haben. Da-
als begann bereits die Auflockerung der Standorte der
roßindustrie, die für die Nachkriegszeit charakteristisch ge-
orden ist und an der die Braunkohle hervorragenden Anteil
t. Vor dem Kriege stützte sich Deutschlands Wirtschaft
f vier Rohstoffpfeiler, die auf dem rheinisch-westfälischen,
em Saar-, dem lothringischen und dem oberschlesischen Stein-
ohlen- und Erzgebiet ruhten. Die Kohlennot des Krieges,
e Abtretungen durch den Friedensvertrag, die Besetzungen
urch die Siegerstaaten haben diese Pfeiler beträchtlich er-
hüttert; es begann ein Wandern nach dem Innern des Landes,
ungefährdete Gegenden, und dort bildeten die Braunkohlen-
hächte den größten Anziehungspunkt. Eine plötzliche Um-
älzung in den Eigentumsverhältnissen trat ein, eine starke
ertikale Konzentration, deren Träger hier im wesent-
chen die chemische, die Petroleum- und Elektrizitätsindustrie
aren. Die Händler mußten diesem Ansturm weichen. Die
ärkste Stellung im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau er-
berte sich die „Deutsche Erdöl“ — sie verfügte vor den
euen Umwälzungen in der Petroleumindustrie über 80% der
rikettverbrauchsbeteiligungen des Syndikats —, ihr zunächst
eht der Anilintrust, der schon 1922 etwa 40% der Rohkohlen-
rbrauchsbeteiligungen besaß und 1925 seine Stellung durch
e Einflußnahme auf die ehemals Stinnesschen Riebeck-Mon-
nwerke erweiterte. An dritter Stelle folgt die Elektrizitäts-
industrie, vertreten durch die A.E.G. und den Reichsfiskus.
Hugo Stinnes konnte diesen Fortschritten anderer Interessen-
ten natürlich nicht tatenlos zusehen, er legte den Grundstock
zu seinem Petroleumkonzern durch Erwerbung der Riebeck-
Montanwerke und gliederte die größte ehemals Petscheksche
Gesellschaft der Rhein-Elbe-Union an. Der Konzentrations-
prozeß ging in Mitteldeutschland so ungehindert vor sich,
wie wohl nirgends sonst: Konzernfreie Zechen gibt es so gut
wie gar nicht mehr, 7 Gruppen beherrschen die 223 Gruben,
die im Syndikat zusammengeschlossen sind, sie besitzen fast
100% aller Verbrauchsbeteiligungen; von den Verkaufsbeteili-
gungen entfallen auf sie 60,2% für Rohkohle und 86,4% für
Briketts. Von diesen Konzernen sind als selbständige Braun-
kohlenkonzerne nur noch die beiden Petschekschen und der
Michel-Konzern übriggeblieben*), so daß der ganz überwie-
gende Teil (81,4% bzw. 99,6% der Verbrauchs- und 44,6%
bzw. 37,3% der Verkaufsbeteiligungen) der Industrie unter-
worfen ist.

Im ostdeutschen oder ostelbischen Gebiet, dessen
Kern das Niederlausitzer Revier bildet, wurde die Braunkohlen-
produktion anfangs gleichfalls von Händlerkonzernen be-
herrscht, von zwei böhmischen und zwei schlesischen. Diese
verloren hier ihre führende Stellung nicht wie im Nachbar-
gebiet. Zwar versuchte nach dem Friedensvertrag auch hier
die Industrie einzudringen — so der Stumm-Konzern und die
A.E.G. —, aber im ganzen ist die Niederlausitz bis heute
„reines“ Kohlenrevier geblieben, nur 2½% aller Beteiligun-
gen wurden von der Industrie erobert. Die horizontale Kon-
zentration überwiegt völlig, konzernfreie Zechen besitzen nur
noch 5,4% der Brikett- und 13,4% der Rohkohlebeteiligun-
gen im Syndikat. Die größte ostelbische Grube, die Ilse-
Bergbau A.-G., nimmt in bezug auf die Konzentration
eine Mittelstellung ein; sie ist eng verknüpft mit dem
Kohlenhandel einerseits — durch Aktienbeteiligung von
Cäsar Wollheim — mit der Industrie andererseits. Durch
ihre Gründer, die Chemischen Fabriken Kunheim & Co.,
hat sie teil an den verschiedensten vertikalen Kombinationen;
mit der chemischen Industrie — Kunheim-Rhenania-Verein —,
mit der Gasproduktion durch eine Verbindung zu den Berliner
Städtischen Gaswerken und dadurch, über die Rütgers-Werke,
zur Teerproduktions- und Imprägnierungsindustrie.

Es müßte nun noch eingehender über die Verbindung
zwischen Braunkohlenbergbau und Elektrizitätsindustrie ge-
sprochen werden, doch das soll — wegen der großen Bedeutung
des Themas — einem späteren Artikel vorbehalten bleiben.
Hier sei nur noch darauf hingewiesen, welchen Einfluß diese
Verbindung auf die Konzentration gehabt hat. Der Hochkapi-
talismus ist gekennzeichnet durch zwei Arten den Konkurrenz-
kampf der Einzelunternehmungen zu überwinden, entweder
durch Syndikate, Kartelle oder durch Konzerne. Beide For-
men leben in beständigem Kampf miteinander, die zeitweilige
Unterwerfung der Konzerne ist nur eine scheinbare und führt
nur zu Konkurrenzkämpfen auf höherer Stufenleiter. Auch
in den Braunkohlensyndikaten — einer der Glanzleistungen
der deutschen „Sozialisierungsgesetzgebung“ — hat die syndi-
katfeindliche Tätigkeit nie ganz geruht, wenn auch die Sub-
jekte derselben schwankten. In Mitteldeutschland ist das Syn-
dikat in seiner absatzpolitischen Funktion de facto ausge-
schaltet, im Rheinland zumeist stark beschränkt; auch in Ost-
deutschland hat die syndikatzerstörende Tätigkeit
großer Konzerne ansehnliche Erfolge aufzuweisen. Die
Unterhöhlung des Syndikatsgedankens wird aber zwangsläufig
verschärft, je größere Teile der Braunkohlenproduktion dem
Verkauf als Rohkohle oder Briketts entzogen und der an der
Grube einsetzenden Umwandlung in Elektrizität zugeführt wer-
den**). Eine besondere Note wird in den Konzentrations-
prozeß der Braunkohle hineingetragen, ist aber durchaus nicht
auf diesen Wirtschaftszweig beschränkt, durch die starken
Interessen des Reiches, der Städte und der Kommunen. In
allen Teilen Deutschlands existieren heute Großkraftwerke
für die öffentliche Elektrizitätsversorgung im Besitz der öffent-
lichen Hand; der sächsische Staat ist der größte Braunkohlen-
besitzer des Landes und steht heute erst am Anfang der Aus-
beutung. Die Konzentration im Braunkohlenbergbau ist also
auch deshalb besonders interessant und kann von der Arbeit-
nehmerschaft gar nicht genug beachtet werden, weil das
Staatskapital hier aktiver als irgendwo sonst in Kon-
kurrenz mit den größten Privatkapitalgruppen getreten ist.

Dr. N. Croner.

*) Aber auch dieser hat im letzten Jahre eine vertikale Konzentration vorgenommen, nämlich die Beteiligung am Stahlwerk Becker, die ihm durch seine linksrheinischen Gruben nahelag.

**) Dasselbe gilt natürlich auch für die Verwendung als Rohstoff für die chemische und Mineralölindustrie.

Wie lese ich den Handelsteil einer Tageszeitung?

Der Rohseidenmarkt.

Wollen wir die Verhältnisse auf dem Rohseidenmarkt näher beleuchten, dann ist es erforderlich, einige kurze technische Erläuterungen mit einzufügen. Bekanntlich ist die echte Seide der einzige Textilrohstoff, der in Fadenform fix und fertig von der Natur geliefert wird. Die Raupe des Maulbeerspinners (Bombix mori) stößt vor ihrer Verpuppung aus den Spinndrüsen ein Sekret aus, welches an der Luft erhärtet. Hierdurch entsteht die Fadenform. Mit diesem Fadengebilde spinnt die Raupe einen Kokon. Die menschliche Arbeit erstreckt sich darauf, den Faden abzuwickeln und in Strangform aufzuhaspeln, worauf man das Material in verschiedener Weise veredeln kann. Ein längerer Spinnprozeß ist hier nicht vonnöten, wodurch sich die Seide von den anderen Textilmaterialien wesentlich unterscheidet.

Das Abhaspeln der Seide von den Kokons geschieht in der Weise, daß man die letzteren, nachdem die Puppen mittels Hitze abgetötet wurden, in heißem Wasser einweicht. Eine Anzahl Kokonfäden werden dann zusammengelegt und aufgehaspelt. Nach dieser Methode gewinnt man die Grege.

Grege ist also ein ungedrehter Seidenfaden, der aus mehreren Kokonfäden besteht, welche durch den Seidenleim zusammengehalten werden. Der einzelne Kokonfaden ist zu fein (0,013 bis 0,028 mm), um allein in der garnverarbeitenden Industrie verbraucht zu werden. Auch der Gregefaden läßt sich nur im rohen Zustande auf dem Webstuhle verarbeiten; denn auch dem Nichtfachmann dürfte es erklärlich sein, daß bei einer Veredelung in der Färberei die Seide in dem heißen Farbbade in die einzelnen Kokonfädchen sich auflösen würde. Deshalb gibt man der Grege Drehung und Zwirnung. Damit wird zugleich der weitere Zweck verfolgt, den Faden reiner, glatter und in manchen Fällen auch dicker zu gestalten. Es entstehen durch Drehung und Zwirnung folgende Seidengarne.

Die Trame ist Schußseide, ein lose gedrehter oder gezwirnter Seidenfaden, der aus 2 bis 4 einzelnen Gregefäden hergestellt ist.

Unter Ouvrée versteht man eine für Webzwecke bestimmte gezwirnte Seide.

Kettseide wird mit Organsin bezeichnet. Dieselbe ist fest gezwirnt und wird aus bester Grege gewonnen.

Wir haben also bisher vier auf dem Seidenmarkte gebräuchliche Bezeichnungen kennengelernt, die uns Art und Grad der Drehung bzw. Zwirnung angeben: Grege, Trame, Ouvrée und Organsin. Auf weitere Namen von Seidengarnen, die in den Marktberichten kaum aufgeführt sind, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Die Seidenmärkte handeln, wie schon dargelegt, mit dem fertigen Fadenmaterial einerseits, andererseits werden die Kokons verkauft, welche von besonderen Haspelanstalten weiterbehandelt werden.

Man unterscheidet folgende Kokonqualitäten, die sich nach den Eigenschaften derselben richten:

I. Extra gialopuro, beste ausgesuchte Ware;
II. Reale, gute, kräftige und große Kokons;
III. Realine, gute, kräftige Kokons mit schwachen Enden.

Außerdem ist es üblich, die Herkunftsländer der Kokons beim Verkauf anzugeben.

Die Rohseide gliedert sich in nachstehende Sorten, die für den Züricher Markt gelten und die Qualität angeben:

I. Extra Klassisch, allerbeste Seide;
II. Klassisch, Mittelware;
III. Sublime, geringere Waren.
IV. Koroente,

Diese Viergliederung ist, natürlich in der betreffenden Landessprache, auch auf den anderen Seidenmärkten eingebürgert. Wie bei den Kokons, so wird beim Verkauf von Rohseide das Herkunftsland genannt, z. B. Japan-Trame-Klassisch; Extra-Klassisch-China-Organsin.

Bei Durchsicht eines Marktberichtes finden wir aber noch weitere Namen, welche sich auf die Art der Haspelung beziehen. Die chinesischen Seiden werden im Innern des Landes häufig auf recht primitive Art gehaspelt. Die Stränge sind ungleich lang und unrein, weshalb man sie in diesem Zustande nicht gebrauchen kann. Derartige Gregen kommen als sogen. Natives in den Handel. Durch Umhaspelung werden diese besser verwendbar und heißen nunmehr Redévidée. Die in China nach europäischer Art gehaspelte Seide, welche sich durch Gleichmäßigkeit auszeichnet, trägt den Namen Filature. In Europa umgehaspelten und sodann gezwirnten Natives erhalten die Bezeichnung Ouvrées à tours comptes, da beim Haspeln die Umdrehungen gezählt werden.

Die Seidengarne sind ebenfalls, wie die anderen Garne, numeriert. Die Nummer, auch Titer genannt, gibt die Fe heit des Garnes an, und wird auf Grund der Haspellänge u des Strängegewichtes bestimmt. Das Numerieren (Titriere geschieht heute in allen Ländern nach einheitlichen Gesich punkten. Der Titer gibt an, wieviel Gramm eine Fadenlän von 9000 Meter wiegt. Das bedeutet praktisch, daß, je dick der Faden, desto höher die Nummer ist. Infolge der Feinh der Seide läßt sich das Gewicht nicht genau ermitteln, w halb man zwei Ziffern, durch Bruchstrich getrennt, als Ti angibt, z. B. $^{19}/_{21}$-Grege, $^{26}/_{39}$-Organsin usw. In der Pra wird das Durchschnittsgewicht aus diesen beiden Zahlen her gezogen, bei $^{40}/_{45}$-Organsin also 43 Gramm. Dieses Nu rierungssystem ist als sogen. „Internationale legale Titrierun bekannt, wonach auch die Kunstseide bestimmt wird.

Zum besseren Verständnis greifen wir aus einem Mark bericht einige praktische Beispiele heraus, welche die bish aufgeführten Bezeichnungen im Zusammenhang wiedergeb

Mailänder Grege Exquis $^{11}/_{13}$ ist eine durch den Mailä der Seidenmarkt in den Handel gebrachte Grege, welche ei mit $^{11}/_{13}$ numerierte Fadenstärke aufweist. Exquis ist e Qualitätsbezeichnung für allerbeste Ware. Der Mailänder Mar handelt hauptsächlich mit Seiden, die in der Lombardei g züchtet wurden.

Grege Cèrennes I-er ordre $^{12}/_{16}$. Ebenfalls Gregeseide erst Güte mit Titer $^{12}/_{16}$, aus der französischen Gebirgsgege Cèrennes stammend.

Extra Klassisch Japan Trame $^{22}/_{24}$ eine japanische Tram seide allerbester Sorte, welche mit $^{22}/_{24}$ titriert ist.

$^{15}/_{17}$ China Filature Gold Elephant. In China nach eur päischem Verfahren gehaspelte Grege Nr. $^{15}/_{17}$. Gold Elepha ist eine Handelsmarke der Haspelanstalt.

$^{21}/_{23}$ Italienische Ouvraison. Webseide als Grege, aus O asien bezogen, in Italien gezwirnt, mit Titer $^{21}/_{23}$.

Außer der bisher besprochenen Maulbeerseide, d. h. Seid welche vom Maulbeerspinner in besonderen Zuchträumen verf tigt wird, gibt es sogen. wilde Seiden, welche man von Raupe die in der Freiheit leben, gewinnt. Dieselben sind im Hand besonders gekennzeichnet. Als wichtigste ist hier die Tussa seide aufzuführen.

Sodann seien noch Abfallseiden genannt, welche aus b schädigten Kokons, aus Spinnerei- und Webereiresten gesponn werden. Schappe, Bourette, Seidenshoddy und Florettseide si die bekanntesten Marken.

Führende Seidenmärkte sind Schanghai, Kanton, Yokoham Mailand, Turin, Lyon, Marseille, Zürich, Krefeld, London u New York. Die Preise werden für ein Kilo in Lire, Franke oder Mark festgesetzt. Hauptkonsumgegenden in Deutschlan sind Krefeld, Elberfeld, Berlin und Chemnitz.

Augenblicklich sind die Preise für Rohseide, gemessen a den Vorkriegspreisen, um rund 70 Prozent höher. Der Haup grund für diese Erscheinung ist neben den allgemeinen Krise zuständen in der gewaltigen Verbrauchssteigerung Nordame kas zu suchen. Mailänder Organsin $^{20}/_{21}$ kostete 1912 p Kilo 40 bis 45 Mark. Im November 1925 zahlte man für di selbe Qualität 70 bis 75 Mark.

Wie die nachstehenden Tabellen zeigen, ist die Seide erzeugung sowohl wie der Seidenkonsum erheblich gestiege

Die Seidenerzeugung (in Mill. kg):

	1913/1914	1923/1924	1924/1925
Welternte	27,32	30,46	39,10
Japan (Ausfuhr)	12,12	17,20	24,50
China (Ausfuhr)	8,51	7,10	7,71
Italien	3,54	4,90	5,25
Frankreich	0,35	0,23	0,34

Die Angaben beruhen auf Schätzungen, die nie gena stimmen, vielmehr manche Lücke aufweisen; denn in Ostasie steckt die statistische Wissenschaft noch in den Kinderschuhe Doch kann das Fazit gezogen werden, daß Japan fast alle der Nutznießer der Produktionserhöhung ist. Dreiviertel seine Ausfuhr geht nach Nordamerika. Aber auch Italien hat wesent liche Anstrengungen gemacht, seine Vorkriegsleistung zu übe holen.

Rohseideneinfuhr der Hauptverbrauchsländer (in t

	1913/1914	1922
Union Staaten	12 970	23 003
Frankreich	8 123	6 952
Deutschland	4 304	1 653

Wie schon gesagt, nimmt Nordamerika die vermehrt Seidenproduktion allein auf. Hingegen haben die europäische Staaten ihren Vorkriegsbedarf noch nicht wieder erreicht, ei Zeichen für deren mangelhafte Kaufkraft. Die breite Mass der Bevölkerung unserers Kontinents ist einfach nicht in de Lage, Seidenstoffe zu kaufen. Auch werden von dieser die vie billigeren Kunstseidenerzeugnisse bevorzugt.

Otto Pennenkamp, Barmen.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 2 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 6 der D. T. Z. | Berlin, 5. Februar 1926

Der neue Montanriese an der Ruhr

Mit der Gründung der „Vereinigten Stahlwerke Aktiengesellschaft“ (s. auch „D.T.Z.“ Nr. 4, Wochenschau), dem sogenannten Ruhrtrust, ist eine Entwicklung von 50jähriger Dauer zu einem vorläufigen Abschluß gebracht. Und vielleicht ist es ein bezeichnendes Zusammentreffen, daß der Ruhrtrust in dem Augenblick aus der Taufe gehoben wurde, wo man den 100. Geburtstag eines Mannes feierte, der den Grundstein zu all den großen Kombinationen zum Teil gelegt hat: Friedrich Grillo. Dieser hat in den 60er und 70er Jahren Projekt auf Projekt ausgedacht und verwirklicht Den Gedanken der gemischten Betriebe, der gerade im Ruhrtrust seine bis jetzt höchste Vollendung findet, hat Grillo als erster im weitesten Maße in die Tat umgesetzt. Ein großer Teil jener Unternehmungen, die dieser Großorganisator des Industriegebietes gegründet und miteinander verbunden hatte, geht heute in den Vereinigten Stahlwerken auf. Damit finden sie im organisatorischen Zusammenschluß ihre höchste Ergänzung. Was Grillo und mit und nach ihm andere, wie August Thyssen, Emil Kirdorf usw., vorschwebte, war die Vereinigung von Kohlenzechen und Hüttenbetrieben (Hochofen, Halbzeug-, Puddel-, Stahl- und Walzwerken), der gemischte Betrieb, der alles umfaßte, was zur Gewinnung von Kohle und Nebenprodukten von Eisen und Stahl notwendig war. In den Vereinigten Stahlwerken erhält dieser Gedanke seine Krönung, weshalb wir nicht ganz mit Unrecht hier von dem Abschluß einer gewissen Epoche reden möchten.

Aber noch nach einer anderen Richtung bedeutet die Gründung des Ruhrtrusts den Abschluß eines Entwicklungsganges: der Konzentrationsepoche bis weit in die fertigverarbeitende Industrie. Wir wollen den Stinnes-Konzern hier nicht als Muster heranziehen, aber betonen, daß der Gedanke der vertikalen Konzentration bis zum letzten Apparat, wie er in der Siemens-Rheinelbe-Schuckert-Union verwirklicht ist, durch die Gründung des Ruhrtrusts vorläufig als überwunden gelten kann. Gewiß sind die Verträge des genannten Elektromontankonzerns noch auf 75 Jahre bis zum Jahre 2000 abgeschlossen, doch dürfte es schwer halten, den Siemens-Schuckert-Konzern mit in die Kombination hineinzuziehen. Bekanntlich sind die drei Großfirmen der Elektrotechnik: Siemens-Halske, Siemens-Schuckert und Schuckert & Co mit einem Teil des neuen Ruhrtrusts der Rheinelbe-Union (Gelsenkirchen, Deutsch-Lux und Bochumer Verein) durch Verträge, die bis zur Poolung der Gewinne gehen, eng verbunden. Es ist zur Zeit nicht ersichtlich, ob der Siemens-Konzern in die Ruhrkombination mit einbezogen wird oder wieder seine alte Selbständigkeit zurückerhält. Wie es den Anschein hat, wird das letztere der Fall sein. Damit wäre jener großzügige Versuch der vertikalen Konzentration von der Kohle und dem Erz in der Erde mit allen Zwischenstufen bis zur Verfertigung feinster Apparate, ja, bis zu ihrer Installation, endgültig gescheitert. Die deutsche Großindustrie hat sich als unfähig erwiesen, diesen fortgeschrittensten Gedanken der Produktionsgestaltung durchzuhalten und weiter zu entwickeln. Die vertikale Konzentration ist im Ruhrtrust nur aufrecht erhalten bis zum Fertigprodukt in Eisen und Stahl, bis zu den Nebenprodukten aus der Kohle und bis zu einem gewissen Teile der Maschinenfabrikation, da die Maschinenfabriken des Thyssen-Konzerns mit einbezogen werden sollen. Die Beteiligungen der bisherigen Konzerne an der Fertigindustrie wie z. B. die des Phönix bei Benz, Sachsenwerk, Licht und Kraft, Reiherstieg, Max Schorch usw., dürften im Ruhrtrust nicht mit eingebracht, sondern im Besitze der ehemaligen Muttergesellschaft verbleiben, die ja bis zu einem gewissen Grade bestehen bleiben soll. Also auch nach dieser Richtung ein gewisser Abschluß einer Epoche, die in den Schwierigkeiten der gegenwärtigen Zeit und in dem Bestreben, bestimmte Produktionsstufen rationell horizontal zusammenzufassen, begründet liegt.

Die Vereinigte Stahlwerke A.-G. wird gebildet durch den Zusammenschluß von folgenden Unternehmungen: Rheinelbe-Union (diese wurde gebildet aus der Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G., der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. und dem Bochumer Verein für Gußstahlfabrikation); Thyssen-Werke, Phönix A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb und Rheinische Stahlwerke A.-G. Ursprünglich war auch beabsichtigt, die Firma Krupp (Essen) mit einzubeziehen, diese zog sich jedoch später zurück, wie es hieß, aus traditionellen Gründen. Die Rheinelbe-Union bringt ihre sämtlichen Bergwerke und Hüttenanlagen ein, mit Ausnahme der Zechengruppe Monopol, die zu Gelsenkirchen gehört. Von der Thyssen-Gruppe gehen die Werke der August-Thyssen-Hütte, die Gewerkschaft Friedrich Thyssen, der Hüttenbetrieb Meiderich, die Maschinenfabrik Thyssen und die offene Handelsgesellschaft Thyssen & Co. in Mülheim in den Besitz des Trusts über. Der Phönix tritt seine sämtlichen Werke, einschließlich derer von van der Zypen, mit Ausnahme eines Braunkohlenwerks des letzten Werks, an den Trust ab. Rheinstahl bringt seine sämtlichen Werke ein, soweit sie sich mit der Herstellung von Eisen und Stahl befassen, ferner die Erz-, Dolomit-, Ton- und Quarzgruben, doch mit Ausnahme der gesamten Kohlenwerke. Diese bleiben außerhalb des Trusts, weil die Anilingruppe rund 40 Prozent der Aktien von Rheinstahl besitzt, die erworben wurden, um die Kohlenbelieferung des Farbstoffkonzerns sicherzustellen.

Der Anteil jeder Gruppe an den neuzuschaffenden Aktien der Vereinigten Stahlwerke ist folgender: Rheinelbe-Union 39,5, Thyssen und Phönix je 26 und Rheinstahl 8,5 Prozent. Das Aktienkapital wird voraussichtlich 700 Millionen Mark betragen. Daneben sollen noch 120 Millionen Mark Genußscheine geschaffen werden, die zur Ausgleichung von Sonderforderungen, Beteiligungen usw. dienen sollen. Es hat zahlreicher Verhandlungen innerhalb eines halben Jahres bedurft, ehe es zu einer Einigung auf obiger Basis kam. Und noch sind viele Unebenheiten auszugleichen, wobei wir nur an die Handelsinteressen jedes einzelnen Konzerns erinnern wollen, ferner verfügen einige Werke über mannigfache Beteiligungen an Fertigunternehmungen, Rheinschiffahrtsgesellschaften usw. Gar nicht zu reden von der Finanzierungsfrage, den mit der Fusion verbundenen Steuern und was bei der Schöpfung eines so gigantischen Unternehmens ferner nicht alles an die Oberfläche drängt. Aus all diesen Gründen ist vorläufig die Form einer Studiengesellschaft gewählt, mit einem Aktienkapital von 50000 M.

Um eine Würdigung des Ganzen im Raume der geschichtlichen Entwicklung zu erhalten, dürfte eine Aufzählung wichtiger Taten aus der Geschichte jedes einzelnen Unternehmens, das zum Zusammenschluß kommt, nicht ohne Interesse sein. Um bei der Rheinelbe-Union anzufangen, stoßen wir zuerst auf die Gelsenkirchener Bergwerks-A.-G. Sie wurde von Grillo und der Diskontogesellschaft im Jahre 1873 durch Vereinigung der beiden Zechen Rheinelbe und Alma gegründet. Gleich nach ihrer Gründung trat Emil Kirdorf an die Spitze des Unternehmens. Sobald die Krise der 70er Jahre überwunden, setzte eine überaus rasche Expansion ein. Im Bunde mit der Diskontogesellschaft, die sich Gelsenkirchen seit der Gründung hervorragend angenommen und auch bei dem neuesten Zusammenschluß eine große Rolle spielt, vermehrte Kirdorf den Besitz von Zechen unausgesetzt. In den ersten 30 Jahren blieb Gelsenkirchen ein reines Kohlenunternehmen. Sie war das größte dieser Art im Industriegebiet. Dann begann die Entwicklung zum gemischten Betrieb. 1905 kam eine Interessengemeinschaft und 1907 eine vollständige Fusion mit dem Schalker Gruben- und Hüttenverein und dem Aachener Hüttenaktienverein zustande. In Luxemburg wurde die Luxemburgische Hochöfen-A.-G. und die Aktiengesellschaft Hochöfen-, Berg- und Hüttenwerke erworben und damit vereint die große Anlage Adolf-Emil-Hütte gebaut. Die Düsseldorfer Röhrenindustrie, J. P. Piedbeuf & Co,, die Eschweiler A.-G. für Drahtseilfabrikation, die Hüstener Gewerkschaft, die Schiffahrtsgesellschaft Raab, Karcher & Co. Erzfelder in Frankreich und Rußland (letztere

spielen jetzt bei der Harriman-Konzession in Tschiaturi eine Rolle) und andere Unternehmungen kamen hinzu, so daß Gelsenkirchen zu einem der größten und modernst eingerichteten Werke wurde. Ueberhastet wurden nach dem Kriege die Werke in Lothringen und Luxemburg abgestoßen. Erstere gingen auf die neugebildete Gesellschaft Société Minière de Terres Rouges und letztere auf die Société Metallurgique de Terres Rouges über. Beide standen unter französischem Einfluß und wurden letztens mit der Arbed fusioniert. Diese Amputation machte das Unternehmen reif zum Zusammenschluß mit anderen Hüttenunternehmungen, der im Jahre 1920 mit Deutsch-Lux in der Rheinelbe-Union erfolgte. Dem folgt jetzt die Fusion im Ruhrtrust. Emil Kirdorf sieht sein Lebenswerk noch zu Lebzeiten in einem gemeinsamen Unternehmen untergehen.

Die Deutsch-Luxemburgische Bergwerks- und Hütten-A.-G. wurde von Hugo Stinnes im Jahre 1901 ins Leben gerufen. Grundlage war das Eisenwerk Differdingen (Luxemburg) und die Zeche Dannenbaum bei Bochum. In teilweise wüsten Börsenschlachten tobte Deutsch-Lux hin und her. Bernhardt Dernburg, als Vertreter der Darmstädter Bank, und Hugo Stinnes vollführten die manchmal waghalsigen Finanztransaktionen. Neben vielen Angliederungen von Kohlenzechen und Eisenwerken waren besonders die Erwerbungen der Dortmunder Union, die Rümelinger Hochofenwerke, die Rhein- und Seeschiffahrtsgesellschaft von Bedeutung. Dreizehn Jahre hatten genügt, um Deutsch-Lux zu einem großen leistungsfähigen Unternehmen mit einem Aktienkapital von 130 Mill. M. zu machen. Dann kam der Krieg, und die Angliederungen wollten kein Ende nehmen. Der Verlust in Lothringen-Luxemburg sollte ferner wett gemacht werden durch ein Zusammengehen mit Gelsenkirchen in der Rheinelbe-Union.

Der Bochumer Verein kam nach einer wüsten Börsenschlacht in den Besitz des Börsenspekulanten und Effektenpakethändlers Hugo Herzfeld und von da in den Besitz von Stinnes bzw. der Rheinelbe-Union. Er war eines der wertvollsten und abgeschlossensten Unternehmungen des Ruhrgebiets mit Hochofen-, Walz- und Stahlwerken. Die dort erzeugte Edelstahlsorte hat Weltruf, die Glockengießerei ebenfalls. Der B.V. beschäftigte in normalen Zeiten 22000 Arbeiter.

August Thyssen ist mit seinen Werken eine Klasse für sich. Durch den Ankauf kleinerer Werke und der Gründung der Kommanditgesellschaft Thyssen & Co. im Jahre 1871 begann die Entwicklung. Es folgte die Angliederung einer Maschinenfabrik und von Grubenfeldern am Rhein. Anfangs der neunziger Jahre stampfte er in der Gegend von Hamborn nicht nur Eisen-, Stahl- und Kohlenwerke, sondern auch eine ganze Stadt mit allem Drum und Dran aus dem Boden. Die Gewerkschaft Deutscher Kaiser wurde eine der größten und leistungsfähigsten Zechen. In Lothringen und Frankreich erwarb Thyssen umfangreiche Erzfelder, errichtete dort Bergwerke und baute in Hagendingen die zu jener Zeit größten Hüttenanlagen des Kontinents. Thyssen war vor dem Kriege eine der reichsten Personen in Deutschland, sein Grundbesitz kannte fast keine Grenzen. Seine Verluste durch den Krieg waren nicht gering. Trotz alledem schätzte ein Prospekt der Firma Thyssen zur Aufnahme einer Anleihe in New York die jetzt bestehenden Anlagen mit 250 Mill. Dollar oder mit mehr als einer Milliarde Goldmark. Auch August Thyssen sieht sein Lebenswerk in einem Gemeinsamkeitsunternehmen noch verschwinden. Leiter ist sein Sohn Fritz Thyssen, der bei den Verhandlungen mit den französischen Hüttenleuten besonders genannt wurde.

Die Phönix A.-G. für Bergbau und Hüttenbetrieb ist eine der ältesten Aktiengesellschaften in Deutschland. Im Jahre 1852 gegründet, breitete der Phönix sich rasch aus. Neben der Errichtung von eigenen Anlagen fand diese Ausbreitung hauptsächlich durch Angliederungen statt. Die wichtigsten Werke, die übernommen wurden, waren: Westfälische Union mit Werken in Hamm, Belecke und Lippstadt; das Kohlenbergwerk Nordstern, der Hörder Bergwerks- und Hüttenverein, die Düsseldorfer Röhrenwalzwerke, der Zechenkomplex Zollverein, Fittingswerke Gebr. Inden u. a. Selbstverständlich hat sich auch der Phönix im und nach dem Kriege ausgedehnt. Die Finanztransaktionen mit holländischen Kapitalistenkreisen sind von besonderem Interesse. Der Phönix gehört zur Gruppe Otto Wolff, der es vom mittleren Eisenhändler vor dem Kriege zu einer maßgeblichen Potenz in der Industrie gebracht hatte. Otto Wolff besaß zahlreiche Verbindungen nach Holland, die dazu führten, daß sich bereits im Jahre 1920 die Koninklijke Nederlandsche Hoogovens en Staalfabrieken am Phönix durch Aktienbesitz beteiligten. Im Jahre 1923 nahm der Phönix in Holland einen Kredit von 10 Mill. Gulden auf. Zur Sicherstellung dessen erhöhte der Phönix sein Aktienkapital um 300 Mill. Papiermark, die einer neugegründeten „Phönix Trust Maatschappij" im Haag übergeben wurden. Damit ging faktisch die Mehrheit des Phönix in holländische Hände über. Gegenwärtig findet eine Rückentwicklung statt, die in den Händen der holländischen Holdinggesellschaft befindlichen Phönixaktien in Höhe von 95 Mill. Mark sollen eingezogen werden. Diese Verbindung mit Holland wird auch auf den Trust zum Teil übergehen, holländische Finanzgrößen werden im Aufsichtsrat desselben vertreten sein. Die Geschichte des Phönix spiegelt die Entwicklung der deutschen Eisen- und Stahlindustrie im allgemeinen wider: von kleinen Anfängen bis zum großen Gemischtwerk.

Die Rheinische Stahlwerke A.-G. entstanden im Jahre 1870. Die Entwicklung ist eine ähnliche, wie bei den übrigen Konzernen: Zuerst eine langsame Konsolidierung, dann mit dem Wachstum der deutschen Montanindustrie und den allgemeinen Konzentrationstendenzen die Herausbildung eines Großbetriebes.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Ruhrtrusts sind verschiednartiger Natur. Dr. Haßlacher, Generaldirektor von Rheinstahl, bezeichnete seine Verwirklichung als einen Silberstreifen am Horizont, der gediegenes Metall enthalte. Versuchen wir in Kürze die wesentlichsten Gesichtspunkte, die den Trustgründern vorschwebten, herauszuschälen.

Das Ganze steht im Zeichen der Rationalisierung des Produktionsprozesses. Diese war in den bisherigen Werken nur unvollkommen durchzuführen. Trotz der lückenlosen Kartellierung der Kohle und des Eisens waren die Reibungen noch so groß, daß zu einer Aufhebung des Eigentums in größerem Umfange geschritten wurde. In der Versammlung von Rheinstahl erklärte Dr. Haßlacher hierzu: „Zu dem Entschluß, das Eigentum aufzuheben, sei man gekommen, durch die Einsicht, daß die hier maßgebenden Fragen der Technik und die eventuell erforderlichen scharfen Einschränkungen bei der Form einer Interessen- oder Betriebsgemeinschaft nicht durchzuführen seien." Der Einzelbetrieb soll restlos in das Gesamtbild als Teilglied eingefügt werden. Das ist nur in einem Trust möglich, wo nur von einer Stelle disponiert wird und dem Einzelbetrieb nur Teilarbeiten verbleiben. Die Arbeitsteilung soll in dem gewaltigen Organismus bis zur höchsten Konsequenz getrieben werden. Nicht mehr sollen wie bisher alle Sorten und Fabrikate von einer Gesellschaft hergestellt werden. Der bisherige Wechsel des Walzprogramms z. B. erforderte Leerlauf und Unkosten, wohingegen eine Arbeitsteilung, die einer Walzenstraße jahrein jahraus Schwellen, der anderen Blech, der dritten Stabeisen zuweist, erhebliche Kostenersparnis im Gefolge hat. Die Selbstkostenverbilligung wird gefördert, die Preise der Produkte könnten sinken, wenn nicht die Kartelle dies verhindern und infolgedessen nur eine erhöhte Differenzialrente für den Trust verbleibt. Die Ersparnis an allgemeinen Verwaltungskosten kann gefördert werden durch Zusammenlegung von Abteilungen der Verwaltung, der Kalkulationsbüros, der Laboratorien, einheitliche Organisation des Warenvertriebs und des Wareneinkaufs, Ausschaltung zahlreicher Zwischeninstanzen, die jetzt überflüssig werden. Die Konzentration der Produktion auf die geeignetsten und bestausgerüsteten Werke ergibt eine Vereinfachung des Produktionsprozesses, eine bessere Anpassung an die Konjunktur, die Förderung der Normalisierung und der Typisierung und eine Vereinfachung und Mechanisierung des Arbeitsprozesses. Sie ermöglicht aber auch die Stillegung der Betriebe und die Entlassung von Angestellten und Arbeitern in großer Zahl. Das ist die Kehrseite der Medaille! Bevorzugt von dieser Entwicklung werden vor allem solche Werke, die frachtlich und verkehrspolitisch gut gelegen sind. Das sind in erster Linie die Werke am Rhein und am Kanal.

Das wären so in großen Linien die Vorteile, die man produktionstechnisch, kostensparend und gewinnvermehrend erhofft. Auf Einzelheiten einzugehen, müssen wir uns versagen. Hinzu kommt noch als wesentlicher Faktor die Kapitalbeschaffung und Finanzierung. Dr. Haßlacher läßt sich hierzu folgendermaßen aus: „Das Kapital zum Aufbau und zur Durchorganisierung des Trusts ist in Deutschland nur in bescheidenem Umfange aufzutreiben. Es kommt nur eine Finanzierung durch das Ausland in Frage, die wiederum nur durch Hypothekarkredite zu erreichen ist, was eine Eigentumsübertragung ohne weiteres erforderlich macht." Der Kredit der Rheinelbe-Union in Höhe von 25 Mill. Dollar, gewährt von der Dillon, Read & Co. in New York, geht deshalb auch gleichzeitig auf den Trust über, die New Yorker Finanzgruppe soll im Aufsichtsrat vertreten sein. Noch befinden sich Abgesandte des Trusts in Amerika und Holland, deren Tätigkeit in der Erlangung weiterer Kredite liegen dürfte. Hinzukommt noch jene Verbindung des Phönix mit Holland,

ie ebenfalls der Kreditierung des Trusts förderlich sein wird. Das ausländische Kapital wird also in den Vereinigten tahlwerken eine große Rolle spielen, doch wird von einem rößeren Einfluß dieses Kapitals wahrscheinlich keine Rede sein.

Die Kapitalskraft des Trusts ist natürlich außerrdentlich groß, handelt es sich hier doch um die größte der eutschen Industrie. Das jetzige Kapital der zum Zusammenchluß kommenden Unternehmungen geht aus folgender Zuammenstellung hervor:

In Millionen Mark	Aktienkapital	Reserven
Rheinelbe-Union	291,6	87,4
Phönix	300	30
Rheinstahl	160	24
Thyssen	—	—
	751,6	141,4

Nimmt man an, das Aktienkapital und die öffentlichen Reerven der Firma Thyssen, bekanntlich als Familienunternehmen n seiner kapitalmäßigen Ausdehnung schwer übersehbar, befügen 300 Mill. Mark, so käme man auf eine Kapitalsmacht von 1193 Mill. Mark. Da die Firma Thyssen ire Werke auf mehr als eine Milliarde Mark schätzt, natürch ohne den ungeheuren Reichtum an Kohle und Erz in der rde, so kann man den Reichtum des Ruhrtrusts mit vier Milarden annehmen. Das Aktienkapital der Vereinigten Stahlerke A.-G. soll voraussichtlich 700 Mill. Mark betragen und ürfte mit Genußscheinen und Reserven auf 400 Mill. Mark ommen. Gewiß eine gewaltige Finanzmacht, die noch verehrt wird durch die Großbanken, die allesamt hinter dem rust stehen.

Die Macht in den Produktionssyndikaten ist natürlich ebenlls ungeheuer groß. Sie ist aus folgender Zusammenstellung rsichtlich:

In Tonnen	Kohlensyndikat		Rohstahlgemeinschaft	
	Verkauf	Verbrauch	Rohstahl	Halbzeug
heinelbe Union	15 365 200	4 909 500	1 659 672	350 000
hönix	5 511 000	2 675 000	1 659 672	24 000
heinstahl	5 033 800	2 269 800	987 840	104 000
hyssen	5 073 300	2 723 000	1 659 672	100 000
	30 983 300	12 577 300	5 966 856	578 000

Die Gesamtbeteiligung im Rheinisch-Westfälischen ohlensyndikat beträgt rund 160 Mill. t. Davon konolliert der Trust rund 27 oder 22,6 Prozent, wenn man die ohlenwerke von Rheinstahl ausnimmt, die bekanntlich wegen er Interessengemeinschaft mit der Farbstoffindustrie nicht mit ingebracht werden sollen. Die Gesamtbeteiligung in der Rohtahlgemeinschaft beträgt 14 721 772 t. Der Anteil des rusts hiervon ist rund 45 Prozent. Nimmt man noch die Beiligung, wie die der Rheinelbe-Union bei der Charlottenhütte . a. hinzu, dann kommt man auf einen Prozentsatz, der einer eherrschung der Syndikate gleichkommt. Beim Halbzeug ontrolliert der Trust von 857 500 t insgesamt 578 000 t oder und 67 Prozent. Die Zahl der Arbeiter und Angestellten der ereinigten Stahlwerke dürfte in normaler Zeit an die 200 000 etragen. Die Kartelle der Montanindustrie werden hinfort Verkzeuge des Trusts sein, wobei noch beachtet werden muß, aß die übrigen Großkonzerne: Krupp, Hoesch, Haniel, löckner und Harpen mit dem Trust an einem Strange iehen. Mit Recht schreibt A. Heinrichsbauer in den Wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr", Nr. 3: Während die Kartelle früher alleinige Mittel der Marktbeerrschung waren, müssen sie jetzt diese Rolle mit anderen eilen. Die Aufgabe der Absatzregelung wird in Zukunft neben en Kartellen auf die ganz großen Wirtschaftsgebilde der Konerne und Trusts übergehen. Neben die kartellmäßige Verragsgemeinschaft ist die Eigentums- und Betriebsgemeinschaft etreten, die betrieblich, finanziell und organisatorisch eineitlich geleitet wird und die darum eine viel größere Durchchlagskraft haben wird, als ein Gefüge, das auf unzählige Wünsche und Forderungen Rücksicht zu nehmen gezwungen st." Will die neue Konzentration Eisen und Kohle durch vervollkommende Fabrikationsmethoden verbilligen, wie es so schön in den öffentlichen Verlautbarungen heißt, ann muß sie in den Kartellen hierfür eintreten und die Preise ürfen nicht wie bisher nach der Kalkulation des unrentabelsten Werkes aufgebaut werden. Sonst bleibt der Oeffentlichkeit ichts, als die Feststellung einer Differentialrente für en Trust, aber kein volkswirtschaftlicher Nutzen nach der Richtung der Preisgestaltung. Doch wie dem auch sei, es ist nd bleibt eine Tatsache, daß die Schlüsselprodukte der Industrie nach wie vor von wenigen Gruppen monopolistisch eherrscht werden. Die Fertigindustrie, das Volk und die Arbeiter- und Angestelltenschaft stehen nur verstärkten Machtblocks von Kapitals- und Produktionskraft gegenüber, ie überdies noch durch Schutzzölle, soweit das Eisen in Frage ommt, staatlich geschützt sind.

Hieraus die notwendigen Nutzanwendungen zu ziehen, dürfte vor allem Aufgabe der Arbeiter- und Angestelltenschaft sein. Es ist bezeichnend, daß gerade aus den Kreisen der schweren Industrie der Ruf nach einer Wirtschaftsdiktatur ertönt. Sie wollen ihre Macht noch durch den politischen Machtapparat vermehren. Ferner wird gerade im Bereiche der Hüttenwerke und Kohlenzechen das Pflänzchen Gelbe Werkvereine gezüchtet. Man fürchtet die Einigkeit der Arbeitnehmerschaft, das ist gerade bei jenen Leuten bezeichnend, die den Gedanken des organisatorischen Zusammenschlusses so vorzüglich zur Anwendung zu bringen wissen. An dem anderen Teile der Wirtschaft, der lebendigen Arbeitskraft, der mit Kopf und Hand in solchen Riesenorganismen der Wirtschaft zu arbeiten gezwungen ist, wird es liegen, einen gerechten Ausgleich herbeizuführen. Macht kann nur durch Macht kompensiert werden! Und Macht kann nur durch schlagkräftige, finanziell und organisatorisch vollkommene Gewerkschaften gebildet werden. Diesen Gedanken in die Köpfe aller Arbeiter und Angestellten zu hämmern, sollte Aufgabe jedes modernen Menschen sein.

Paul Ufermann.

Der Farbentrust

Der erste deutsche Trust ist Wirklichkeit geworden. Die Werke des bisherigen I.-G.-Konzerns haben durch ihre Generalversammlungen die endgültigen Beschlüsse zum Fusionsvertrag mit der Badischen Anilin- und Sodafabrik fassen lassen. Am 28. November hat die Generalversammlung der „Badischen" die Aufnahme der übrigen Gesellschaften beschlossen. Die neue Firma heißt nunmehr „Interessengemeinschaft — Farbenindustrie A.-G.", Sitz Frankfurt am Main.

Die Vorgeschichte zu diesem gewaltigen industriellen Zusammenschlusse reicht bis in das Jahr 1890 zurück, wo eine erste Vereinbarung zwischen den vier Firmen: Agfa (Berlin), Casella & Co. (Frankfurt), Bayer & Co. (Leverkusen) und Leonhard & Co. (Mühlheim) über ein gemeinschaftliches Zusammengehen auf dem Chemikalienmarkte zustande kam. 1904 veröffentlichte Geheimrat Duisberg eine Denkschrift über die Vereinigung der deutschen Farbenfabriken, die allgemeines Aufsehen erregte, jedoch bei den wenigsten Führern der chemischen Industrie Anklang fand. Bei der „Badischen" war es vornehmlich Prof. Brunk, der dem Plane Duisbergs zustimmte. Im gleichen Jahre kam dennoch ein festerer Zusammenschluß zwischen Agfa, Bayer & Co. und der B.A.S.F. zustande. Diese Interessengemeinschaft löste eine Gegenwirkung bei den anderen chemischen Werken aus, so daß eine zweite I.-G. zustande kam, der die Höchster Farbwerke, Casella, Griesheim-Elektron, Frankfurt, mit Oehler, Offenbach und später noch Kalle & Co., Biebrich angehörten. Es bestanden somit zwei mächtige Gruppen, die schon damals in manchen Punkten reibungslos miteinander arbeiteten; z. B. bei der Preisfestsetzung für künstlichen Indigo.

Der Weltkrieg förderte die Konzentration in außerordentlicher Weise. 1916 schlossen sich beide Gruppen endgültig zusammen, wozu sich noch die Firma Weiler Ter Meer (Uerdingen) gesellte.

1920 wurde diese neue Interessengemeinschaft noch weiter ausgebaut und der „Elfbund" geschaffen, dessen Verträge bis 1999 laufen sollten. Nach diesen I.-G.-Verträgen wurden z. B. die Gewinne zusammengeworfen und nach einem besonderen Schlüssel verteilt, wonach Ludwigshafen, Höchst und Leverkusen 25%, Agfa 8,14%, Griesheim 6%, Teer Meer 1,05% und Casella 9,81% erhielten. Daß im übrigen die Organisation dieser „I.-G." keine starre war, beweist die Tatsache, daß die Konzernwerke, die auch pharmazeutische Produkte herstellen, mit außenstehenden Firmen, den „Verband der chemisch-pharmazeutischen Großindustrie" bildeten. Aehnliche Verbände existieren übrigens schon seit Jahrzehnten. Eine bedeutende I.-G. auf diesem Arbeitsgebiete bilden die Firmen: Merk (Darmstadt), Knoll & Co. (Ludwigshafen), Böhringer u. Söhne (Mannheim). Es eröffneten sich hier ungeahnte Möglichkeiten einer weiteren Konzentration der chemischen Industrie.

Nachdem der „Elfbund" zustandegekommen war, setzte ein systematischer Ausbau des Anilinkonzerns ein. Intensivste Betreibung der Stickstoffproduktion in den Werken Leuna und Oppau, Angliederung einer eigenen Versicherungsgesellschaft und Erweiterungen der Beteiligungen waren die ersten Folgen. In der Stabilisierungsperiode 1923/1924 wurde die Verbreiterung im größten Stil betrieben. Die Kohlengrundlage der I.-G. im Steinkohlenbergbau wurde durch maßgebende Beteiligung bei „Rheinstahl" (35 Millionen) erweitert. Im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau fand eine ansehnliche Verbreiterung durch die Uebernahme des 19 Millionen Aktienpaketes der „Stinnes-Riebeck-Montanwerke" statt. Es wird ferner an den Erwerb der Länderbank, die Transaktion der Wasserkraftzentrale und

Stickstoffwerke in Norwegen und nicht zuletzt an die Interessengemeinschaften, die mit ausländischen Farbstoffwerken eingegangen wurden, erinnert.

Heute ist die I.-G. das solideste und widerstandsfähigste Industrieunternehmen Deutschlands, mit sehr fähigen und weitsichtigen Männern an der Spitze.

Der Anilinkonzern hat seine beherrschende Stellung auf dem Weltmarkt schon lange wieder gefunden, wenn auch die Ausfuhr einzelner Chemikalien erheblich hinter den Vorkriegsziffern zurückbleibt. Fest steht, daß Südamerika, Südosteuropa und Rußland fast ausschließlich von deutschen Firmen versorgt werden. Durch die epochemachenden Erfindungen unserer deutschen Chemiker ist ein gewisser Vorsprung gegenüber der Auslandskonkurrenz erreicht worden. Luftstickstoff und synthetischer Methylalkohol werden bald jede Auslandskonkurrenz aus dem Felde schlagen. Es sind übrigens im Ausland schon Bewegungen vorhanden, die einen engen Zusammenschluß mit der deutschen Farbenindustrie anstreben.

Die Vermögensgrundlagen des Anilinkonzerns sind als äußerst gut zu bezeichnen. Während die sechs größten Firmen im Jahre 1913 ein Eigenkapital von 144 Millionen bilanzmäßig aufwiesen, betrug dieses Kapital im Jahre 1924 645,7 Millionen, also eine Steigerung innerhalb neun Jahren und trotz des Weltkrieges, um 449%. Die Anlagen dieser Werke wurden 1913 mit 180,6 Millionen verbucht, im Jahre 1924 mit 317,3 Millionen, also eine Steigerung von 175%. Die Beteiligungen betrugen 1913 33 Millionen und 1924 199,9 Millionen, also ein Mehr von 606%. Die sich 1913 im fremden Besitz befindlichen Obligationen in Höhe von 70,4 Millionen, beliefen sich 1924 nur noch auf 9,2 Millionen. Ein günstiger „Zufall" hat es nämlich mit sich gebracht, daß diese Obligationen im Inflationsjahr 1923 gekündigt wurden. Den geprellten Obligationären wurde ein Beruhigungspflaster in Form eines „wertbeständigen" Dollars für je 500 bzw. 1000 Mark Nennwert ausgehändigt. Diese „menschenfreundliche" Tat ergab ein glänzendes Geschäft von etwa 60 Goldmillionen Inflationsgewinn.

Es waren somit alle Voraussetzungen für die nun Tatsache gewordene Fusion gegeben, wonach die B.A.S.F. alle übrigen Konzernwerke in sich aufgenommen hat.

Das Aktienkapital der „Badischen" wird auf 650 Millionen erhöht, wodurch ein Aktienaustausch zwischen den aufgenommenen Gesellschaften und der I.-G. F.A.G. möglich ist. Das Reservekapital beträgt 105 Millionen Mark. Nicht mitverschmolzen wird Casella (Frankfurt), deren Stammanteile sich bereits im Besitze der anderen Konzernfirmen befanden und die Firma Kalle & Co. (Biebrich), von der die Höchster Farbwerke die Aktienmehrheit haben. Die Selbständigkeit dieser beiden Firmen ist nur eine formelle, im übrigen sind sie Teile des Trusts, wie die anderen Werke auch.

Die Farbstoffindustrie ist jetzt in Deutschland vollständig monopolisiert. Es besteht faktisch ein Trust, der nach amerikanischem Muster geleitet wird. Die Trustleitung liegt in den Händen des Verwaltungsrates, der neben dem Aufsichtsrat besteht. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist Prof. Bosch (Ludwigshafen).

Wird diese neue Konzentration ihren Zweck, der auch von den Gewerkschaften angestrebten Rationalisierung der Produktion erreichen; wird nicht etwa ein sogen. Trustbürokratismus seinen Einzug halten und wird ferner keine Stagnation, infolge Fehlens des inländischen Wettbewerbs, eintreten? Diese Fragen sind für die technischen Angestellten von größter Bedeutung.

Der Trust, als höhere Wirtschaftsform, läßt gegenüber dem Kartell bzw. Konzern viel größere Möglichkeiten einer Rationalisierung der Produktion zu. Während ein Kartell sehr wohl Produktionseinschränkungen einführen und Preise festsetzen kann, die dem ungünstigsten erzeugenden Werke angepaßt sind, kann der Trust dagegen wirkliche Ersparnisse erzielen, einmal durch eine weitestgehende Spezialisierung der Produktion und des anderen durch eine vollkommene Zusammenfassung des Werkhandels. Freilich ist hiermit ein gewisser Abbau eines ungeheuer aufgeblähten Verwaltungsapparates verbunden.

Nach den bis jetzt bekannten Plänen soll die Rationalisierung der Produktion in kürzester Zeit durchgeführt werden. Die Fabrikation der einzelnen Produkte soll nur an einer Stelle des Trusts geschehen, wovon allerdings die Stickstofffabrikation (Leuna und Oppau) eine Ausnahme machen dürfte.

Es sollen ferner regionale Betriebsgemeinschaften (Oberrhein, Niederrhein und Mitteldeutschland) gebildet werden und außerdem fünf regional gegliederte Verkaufsgemeinschaften. Die „Zentrale Frankfurt" soll gewissermaßen als oberste Verteilungsstelle den einzelnen Organen ihre Aufgaben in groben Zügen zuweisen. Durch diese Maßnahmen werden manche unnütze Zwischenglieder ausgeschaltet und der Nutzeffekt der Produktion im ganzen erhöht.

Durch die vorzunehmende Umstellung werden vornehmlich an das technische Personal dieser Werke die größten Anforderungen gestellt.

Die Chemische Industrie ist durch ihre Chemiker, Techniker und Laboranten groß geworden. An der neuen Trustleitung müßte es liegen, die schöpferischen und bildenden Kräfte des technischen Personals weiterzufördern:

1. durch eine gerechte Bewertung und Anerkennung der technischen Arbeit in Büro, Betrieb und Laboratorium;
2. durch eine ausreichende Entlohnung;
3. durch Beseitigung aller Hemmnisse, die bisher den Aufstieg der nichtakademisch gebildeten Kräfte verhindert haben.

Zweifellos bergen derartige industrielle Konzentrationen, die inzwischen auch auf die Oel- und die Montanindustrie übergegriffen haben, große Gefahren in sich, die politischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur sind. Politisch wird eine Erstarkung der schwerindustriellen Macht eintreten; wirtschaftlich besteht die Möglichkeit der Ausnutzung der Monopolstellung durch eine gewisse Preisdiktatur; sozial wird sich die Machtstellung der Unternehmer gegenüber der Arbeitnehmerschaft erheblich steigern. Durch die Betriebszusammenlegung, Kapitalserhöhung und die dadurch gegebene Möglichkeit der Einführung rationeller Produktionsmethoden wird der schon 1925 systematisch begonnene Abbau der Arbeiter und Angestellten fortgesetzt werden.

Es wird sich auch eine gewisse Lohndiktatur des Trusts für die Arbeiter und Angestellten bemerkbar machen, wodurch im ungünstigsten Falle eine weitere Herabsetzung der Kaufkraft der etwa 100 000 Personen umfassenden Belegschaft eintritt und sich auch entsprechende Auswirkungen bei den übrigen Industrien zeigen werden. Diesen Gefahren müssen die Arbeitnehmer und Verbraucher gewappnet gegenüberstehen. Es ist nicht nur erforderlich, daß die bestehenden politischen Arbeitnehmer- und Verbraucherparteien erheblich gestärkt, sondern auch die gewerkschaftlichen Organisationen müssen ganz gewaltig gefördert werden, da diese nicht nur den Lohndruck abwehren, sondern auch den Arbeitsmarkt beherrschen müssen. Das kann eine Berufsorganisation nur dann, wenn ein möglichst hoher Prozentsatz der Berufskollegen in ihr zusammengeschlossen ist. Daß dies aber bei der chemischen Industrie schon heute im gewünschten Ausmaße zutrifft, muß leider verneint werden.

Darüber hinaus muß die Arbeitnehmerschaft ihre internationalen Beziehungen ausnutzen, um den gleichen Bestrebungen der Industrie rechtzeitig begegnen zu können.

Die immer weiter um sich greifende Konzentration der Industrie und darüber hinaus des gesamten Wirtschaftslebens liegt zweifellos auf der Linie der nach freigewerkschaftlicher Anschauung notwendigen Entwicklung. Systematisch muß also daran gearbeitet werden, daß sich die Gewerkschaften als wirtschaftliche Personenorganisationen möglichst rasch in die gewaltigen Sachorganisationen, die Fusionsbetriebe, einlebe. Ohne Unterstützung der Gesetzgebung, die vorwiegend durch die politischen Parteien beeinflußt wird, dürfte der Weg allerdings dornenvoll sein. Deshalb müssen die Arbeitnehmer und Verbraucher endlich die politischen und gewerkschaftlichen Konsequenzen ziehen und denjenigen Gewerkschaften und Parteien Gefolgschaft leisten, die den Menschen in den Mittelpunkt der Wirtschaft stellen wollen. Alsdann ist es kein großer Schritt mehr zur restlosen Ergreifung der politischen und wirtschaftlichen Macht durch die Arbeitnehmerschaft, wodurch der ungerechten Ausbeutung des arbeitenden Menschen durch das Kapital ein Ende bereitet wird.

Kurt Hauser.

Bücherschau

Vom Kienspan bis zum künstlichen Tageslicht. Von Dr. Werner Bloch. Verlag Dieck & Co., Stuttgart. Preis geb. 2,50 M.

Unter diesem Titel ist soeben ein äußerst interessantes, mit Bildermaterial reichhaltig ausgestattetes Buch erschienen, das die Entwicklung des künstlichen Lichtes vom Kienspan des Höhlenmenschen bis zur strahlenden Großstadtbeleuchtung der Jetztzeit schildert. Für Fachmann und Laien gleich interessant, ziehen an Leser alle Beleuchtungsarten, die, solange der Mensch im Besitze des Feuers war, von ihm im Laufe der Jahrtausende ersonnen wurden, vorüber. Nach fesselnden Ausführungen kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß wir trotz des Fortschrittes, den wir auf beleuchtungstechnischem Gebiete bis heute erreicht haben, ganz im Anfang der Beleuchtungstechnik stehen. Er behauptet weiter, daß die Beleuchtungstechnik sich ein Beispiel nehmen muß am Leuchtkäfer. Welche Energie setzt das Glühwürmchen in Lichtenergie um, und wie erzeugt es dieses Licht? Trotz aller unserer Wissenschaft wissen wir jetzt so viel wie nichts davon und so liegt im Geheimnis des Leuchtkäfers vielleicht die Zukunft unserer Beleuchtungstechnik.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 3 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 10 der D. T. Z. | Berlin, 5. März 1926

Das Land der praktischen Technik

III. Das Problem der industriellen Organisation.

Wenn man sich nicht in umfassende und alles gemeinsam darstellende wissenschaftlich-statistische Untersuchungen vertiefen will — was manchmal auch das Versinken bedeutet —, so bleibt nichts anderes übrig, als am Einzelbeispiel, am Typischen, dem Problem der industriellen Organisation näherzutreten.

Zweifelsohne ist die amerikanische Automobilindustrie für Betrachtungen nach dieser Methode besonders geeignet. Sie ist umfangreich, ihre Leistungen sind außerordentlich, es handelt sich um ein qualifiziertes Produkt, und nicht zuletzt hat die untrennbar mit Ford verknüpfte Entwicklung der Automobilproduktion durch ihn technisch und kaufmännisch neue Wege eingeschlagen.

Die Situation der amerikanischen Automobilindustrie erkennt man daraus, daß im Jahre 1925 im wesentlichen die Hochproduktion von 1923 wieder erreicht worden ist. Das erste Vierteljahr ließ sich durchaus nicht in diesem Sinne an. Da kam eine allgemeine, bis zu 20 Prozent gehende Herabsetzung der Preise aller Automobilmarken! Die Folge zeigt das Ansteigen der Produktionsziffern im zweiten Vierteljahr. Die weiteren Sommermonate ließen dann wieder nach, aber im Oktober hatte das Geschäft erneut einen gewaltigen Ruck bekommen. Die Lastwagenproduktion hat eine etwas andere Entwicklung genommen, das Resultat ist aber das gleiche.

Besonders muß beachtet werden, daß die amerikanische Automobilproduktion neuerdings nicht durch den Zufluß erstmaliger Käufer, sondern durch diejenigen stark getragen wird, die ihren einfachen Wagen in einen besseren, mit stärkerem Motor und besserer Ausstattung umwandeln.

In Deutschland hat sich die Auffassung festgesetzt, daß es in den Vereinigten Staaten eigentlich nur noch einen Betrieb der Automobilindustrie — Ford — gebe, und daß er nichts anderes herstelle als nur eine Type. Dem ist aber nicht so. Richtig ist, daß Ford heute, wenn man seine Fabrikation der Einzelteile mit hinzurechnet, wohl rund die Hälfte der amerikanischen Autoproduktion leistet. In die andere Hälfte teilt sich aber eben auch die andere Hälfte der Käufer und Besitzer von Autos.

In welchem Ausmaße der Geschmack der einzelnen Käuferschichten noch zur Geltung kommt und berücksichtigt wird, das zeigt ein Ueberblick über die vorhandenen Autotypen.

Bei den Typen handelt es sich sowohl um Motor- wie um Ausstattungstypen. Motortypen sind einige sechzig vorhanden, die Zahl der Typen überhaupt ist dagegen rd. 500! Das ist sicher eine riesenhafte Zahl, die im ersten Augenblick nicht zu unserer Auffassung von dem Einheitsamerika passen will, auch dann nicht, wenn man sich überlegt, daß ein großer Teil dieser Typen keine erhebliche Produktion hinter sich hat. Aber die Vereinigten Staaten sind ja kein staatssozialistisch bewirtschafteter Staat, im Gegenteil, hier blüht und verblüht Unendliches an kapitalistischen Werten. Die Betriebe wuchern aus dem Boden, einzelne schießen über die anderen hinweg, überschatten alles um sich herum, einige andere finden neuen unberührten Boden, und die übrigen — sie gehen wieder ein. Diese Verschwendung des Kapitals ist auch in Amerika eine große Sorge.

Wenn man zusammenstellt, wieviel größere Automobilunternehmen in den jüngst vergangenen 10 Jahren blühten und verschwanden, so kommt man auf achtzehn bedeutende Zusammenbrüche. Es handelt sich dabei nicht etwa um kleine Unternehmen, sondern um solche, deren Jahresproduktion in der Blütezeit — meist zwischen 1917 und 1921 — zwischen 10000 und 25000 Autos lag. Man sieht aus dem Verschwinden dieser zahlreichen Automobilgesellschaften, von denen die erwähnten achtzehn nur die größten darstellen, daß auch hier die Entwicklung durchaus im Fluß ist.

Auch Ford fabriziert nicht etwa nur einen Motor und eine Type. Er ist dem Bedürfnis der Amerikaner nach eleganteren und besseren Wagen dadurch entgegengekommen, daß er eine Automobilfabrik „Lincoln" aufgekauft und ausgebaut hat. Fords Lincoln Cars liegen im Preise zwischen 4000 und 6600 Dollar! Diese Lincoln Cars werden von ihm in 14 verschiedenen Typen hergestellt. Seine eigentlichen Ford-Wagen werden in 7 Typen hergestellt, die im Preise zwischen 260 und 660 Dollar liegen. Man sieht aus diesen wenigen Angaben schon, daß die Uniformität weniger in der Erzeugung und mehr im Verbrauch liegt.

Die Verschwendung von Arbeit und Kapital, die in dem Ueberfluß an Produktionsstätten liegt, wie wir es im besonderen infolge des Krieges auch in Amerika haben, ist für die amerikanischen Volkswirtschaftler eine schwere Sorge.

IV. Arbeitsorganisation, Arbeitsleistung.

Die Arbeitsleistung ist in Amerika zweifelsohne im allgemeinen höher als bei uns. Aber bei näherer Untersuchung ist bald zu erkennen, daß dies nicht in einer größeren Ausgabe physischer Arbeitskraft als bei uns, auch nicht im wilderen Arbeitstempo liegt. Dagegen ist die Arbeitsorganisation praktischer, klarer. Der qualifizierte Arbeiter braucht sich mit Zurichtungs- und Zubringungsarbeiten nicht abzugeben, Hilfsarbeiter, und noch mehr die Maschinen, nehmen ihm diese das Arbeitstempo abbremsende Tätigkeit ab.

Die Arbeitsleistung ist in den Vereinigten Staaten nicht zuerst eine Frage des Arbeitstempos, sie ist ein Erfolg der Organisation. Ford wird dafür immer wieder als trefflichstes Beispiel herangezogen. Wir möchten deswegen hier von einer anderen Industrie sprechen, deren Betriebseigenart den Erfolg der Arbeitsorganisation besonders hell hervortreten läßt, das ist das Baugewerbe.

Wenn man die Eigenart des amerikanischen Baugewerbes in einem Charakteristikum zusammenfassen will, etwa so wie man bei Ford vom Band, vom Konveyor, von der fließenden Produktion spricht, so muß man bei der Bauwirtschaft vom Drahtseil sprechen. Das Drahtseil ist der Faktor, der die gesamte Bauwirtschaft beherrscht.

Beim Wolkenkratzerbau kennt Amerika keine umfangreichen Gerüste. Man arbeitet mit dem Ladebaum, häufig mit dessen einfachster Form, wie wir sie auf den Frachtdampfern haben. Erstaunlich erscheint, daß sie zumeist aus Holz hergestellt sind.

Ein Wolkenkratzerbau ist, solange man bei den Fundamenten beschäftigt ist, eigentlich nur am Bauzaun erkenntlich. Auf der Baufläche selbst werden die entsprechende Anzahl Ladebäume verteilt, so daß jede Stelle des Grundes mit dem Drahtseil erreicht werden kann; die Hebebäume reichen auch, soweit es notwendig erscheint, bis zur Straße. Die Gegengewichte der Ladebäume, die mächtige Lasten zu bewältigen haben, sind fast immer die aus dem Baugrunde herausgebrochenen, einfach aufgeschichteten Steine. In New York mit seinem felsigen Untergrunde gibt es kein Ausschachten, sondern nur ein Aussprengen.

Das ausgesprengte Gestein wird sofort in eiserne Schalen geworfen, die Hebebäume entladen sie in Lastwagen. Diese Autos sind sämtlich Kipper, also Selbstentlader. Die Ausräumung des Baugrundes erfolgt im kontinuierlichen Betriebe. Leere und volle Eisenschalen schweben über den Arbeitern, Lastautos kommen und fahren beladen nach wenigen Minuten wieder vom Bauplatz hinweg, auf dem Baugrund lärmen die pneumatischen Bohrer. Es gibt keinerlei Materialversetzung, keinerlei provisorische Aufstapelung des Abraumes, und damit keine nutzlose Arbeit.

Die Fundamentierung geht nach der gleichen Methode wie die Ausräumung des Baugrundes vor sich, nur daß jetzt nicht Material hinweggefahren, sondern ständig zugefahren wird. Es findet nach Möglichkeit ein direkter Verbrauch des Baugutes vom Lastauto aus statt. Das gleiche gilt für den Aufbau der Trägerkonstruktionen der Wolkenkratzer. Der Ladebaum wandert mit dem Wachsen der Trägerkonstruktion mit nach oben. Das übrige muß das Drahtseil leisten. Es bringt die Eisen-

träger von der Straße direkt bis zum Platze der Einfügung und Vernietung.

In diesem Stadium des Baues entsteht die übliche hölzerne Ueberwölbung des Bürgersteiges.

Der übrige Materialtransport, Mörtel, Steine, Verkleidungsmaterial usw. erfolgt von der Straße aus auf einer Fahrstuhlplatte, die in einem erstaunlich dünnen hölzernen Gerüst läuft.

Das Ausfüttern, das Ausmauern der Trägerkonstruktionen erfolgt wieder mit Hilfe von Drahtseilen. An einfachen Balken, die aus der Trägerkonstruktion herausragen, werden mit Hilfe von Drahtseilen freihängende Laufstege befestigt. Sie sind nach der Straße zu mit einem einfachen Geländer versehen. Auf diesem Laufsteg stehen die Maurer. Das Baumaterial wird ihnen von innen, nachdem es mit dem Fahrstuhl nach oben befördert worden ist, zugebracht. Der Laufsteg wird an seinen Drahtseilen je nach dem Fortgang der Arbeit Schritt um Schritt vom Laufsteg aus nach oben gewunden.

So ist es mit Hilfe dieser, manchmal beinahe primitiv anmutenden Apparaturen möglich, daß mitunter an zwei und drei Stellen der Stahlgerüstfront die Maurer zugleich arbeiten. . . .

Wir gaben im vorstehenden nicht eine technische Beschreibung, sondern nur eine bildliche Darstellung des Baubetriebes. Aber schon dies zeigt, so denken wir, die Eigenart der amerikanischen Produktion aufs deutlichste. Auch hier ist der Zubringerweg der Einzelmaterialien als Hauptproblem behandelt. Der Ladebaum, das Drahtseil und der einfache, in Holzkonstruktion ausgeführte Fahrstuhl, das sind die verblüffend wenigen Hilfsmittel zur Lösung. Die Durchdenkung der in ihnen liegenden Möglichkeiten erreicht hohe Resultate.

Der amerikanische Bauarbeiter leistet physisch durchaus nicht mehr als sein deutscher Kollege, aber sein Arbeitserfolg ist wesentlich größer, weil er keine Zubringer- und Zurichtungsarbeiten zu verrichten hat. Und der Bauerfolg, das wirtschaftliche Resultat, ist gegeben, weil die nutzlose Leistung, wenn auch noch nicht restlos, so aber doch erheblich eingeschränkt ist.

Unsere deutsche Wirtschaft leidet darunter, daß nahezu sämtliche unserer Industrieunternehmungen zu weitläufig sind. In der Inflationszeit, da man glaubte, nur der Besitz von Sachwerten erhalte liquid, hat man durch unüberlegte räumliche Ausdehnung der Arbeitsgebäude, Lagerplätze usw. Entfernungen geschaffen, deren Ueberwindung durch Transport, durch Zurücklegung an sich überflüssiger Wege die toten Unkosten zum Hauptfaktor der Preise werden ließ.

Der Ausweg ist für den Kurzsichtigen sehr bequem, man drückt auf Lohn und Gehalt, dabei wird aber übersehen, daß damit die Kaufkraft des Volkes stirbt. Erst wenn der „kluge" Unternehmer unter den Trümmern wieder aufwacht und zum Nachdenken kommt, dann meint er, das beste sei — die Gewerkschaften zu zerschlagen und für die Völkischen Stiftungen zu machen.

Wir brauchen ein Unternehmertum, das mehr an die Arbeitsorganisation und weniger an die Bilanz denkt. Wird dort wirklich etwas geleistet, dann wird auch sie in Ordnung sein. Unsere lieben Unternehmer möchten aber die Bilanz durch Herabsetzung des Lohnkontos in Ordnung bringen!

Kurt Heinig.

Ford über seine Betriebsführung

Nach einer Notiz in „Fortschritte der Technik", Beilage der „Münchener Neuesten Nachrichten" Nr. 6 vom 7. Februar 1926 hat Henry Ford in der Januarnummer des „Systems", einer in Chicago erscheinenden Zeitschrift für wissenschaftliche Betriebsführung, sehr interessante Mitteilungen über die neueste Entwicklung seiner Betriebsführung gemacht.

Ford schreibt:

„Nur ein kleiner Prozentsatz unserer Automobile wird in oder um Detroit benutzt. Deshalb geben wir es auf, Automobilproduzenten außer für diesen Distrikt zu sein, beginnen statt dessen lediglich Automobilteile zu erzeugen und diese nach den über das ganze Land verstreuten Zusammensetzwerken zu schaffen.

Indem wir die Automobilerzeugung hinter uns ließen und uns ganz auf die Produktion der einzelnen Teile warfen, entstand die Frage, ob diese Teile alle in einer Fabrik hergestellt werden müßten. Große Fabriken, die in viele Abteilungen zerfallen, sind jedoch aus einer Anzahl von Gründen nicht wirtschaftlich. Nachdem wir uns einmal überzeugt hatten, daß es Verschwendung wäre, die Wagen völlig in einer Fabrik zusammenzustellen, war auch kein Grund mehr gegeben, überhaupt in einer einzigen Fabrik oder Fabrikgruppe zu produzieren. So begannen wir mit der Dezentralisierung.

Es stellte unsere erste Abwendung von der Idee der Großfabrik dar, als wir draußen auf dem Farmgebiete Michigans eine Ventilfabrik errichteten, und zwar an einer Stelle, wo Elektrizität durch Wasserkraft erzeugt werden konnte. Dies Werk besteht nun bereits seit mehreren Jahren. Es beschäftigt 300 Menschen, die in einem Radius von fünfzehn oder zwanzig Meilen leben, denn das Automobil hat es dem Arbeiter ermöglicht, draußen auf dem Lande in beträchtlicher Entfernung von seiner Arbeitsstätte zu wohnen.

Das Prinzip, auf dem Lande neue Fabriken zu errichten, ist heute endgültig von uns angenommen. Möglicherweise wird sich die gesamte Industrie von den Städten auf das Land verpflanzen, anders können wir das Gleichgewicht zwischen Land und Fabrikleben kaum erzeugen. Der Zwölfstundentag gehört praktisch der Vergangenheit an. Wenn wir mehr von der wissenschaftlichen Betriebsführung gelernt haben werden werden wir einsehen, daß auch der Achtstundentag zu lang ist. Wir experimentieren jetzt mit der Fünftage-Woche und werden vielleicht in die Lage versetzt werden, sie zur Standardwoche zu machen.

Der Wechsel in den Verhältnissen, der aus der Auflösung der großen, unwirtschaftlichen Stadtfabrik hervorgehen wird, wird sich dem ganzen Lande aufprägen. Alles das hängt jedoch von dem Charakter und dem Geschick unserer Betriebsführung ab, d. h. davon, ob wir die Betriebsführung als Selbstzweck betrachten, oder ob wir von ihr nichts als ersprießliche Arbeit erwarten. Wofern der Endzweck der Betriebsführung nicht stets im Auge behalten wird, mag sie leicht in Bürokratismus ausarten, durch den nichts erreicht wird.

Unsere eigenen Methoden der Betriebsführung haben kaum „Methode" in sich. Wir haben nur zwei Abteilungen — „office" und „shop". Wir kennen keine Konferenzen, keine Ausschüsse und keine Formalitäten irgendwelcher Art. Wir haben keine streng geregelten Amtswege zwischen den einzelnen Abteilungen, weil wir keine Abteilungen haben — wenn jemand einem anderen etwas zu sagen wünscht, tut er es per Telephon. Es wäre ziemlich schwierig für ihn, es auf andere Weise zu tun, weil die einzigen Leute, die Büros oder Stenographen haben, jene sind, die mit der Außenwelt zu verkehren haben. Das private Büro mit all seinen Formalitäten bedeutet eine fürchterliche Zeitverschwendung, besonders in einer Fabrik. Das beste Büro für den Leiter einer Fabrik befindet sich „under his hat" (unter seinem Hut)."

Wenn Ford von den Gewerkschaften mit der notwendigen Skepsis und dem erforderlichen Vorbehalt beurteilt wird, so bedeutet dies nicht, daß sie anstatt der schrankenlosen Bewunderung, die er vielfach genießt, in das entgegengesetzte Extrem zu verfallen brauchen. Ford ist zweifellos, ebenso wie einer der raffiniertesten und erfolgreichsten Ausbeuter der menschlichen Arbeitskraft ist, auch einer der bedeutendsten Organisatoren und Betriebstechniker. Den Techniker wie der Wirtschaftspolitiker werden vor allen Dingen seine Ausführungen über die Grenzen der Entwicklung zum fabrikatorischen Großbetriebe und die Dezentralisationstendenzen interessieren. Ford hat sich ja auch, wenn auch nur flüchtig, bereits in seinem bekannten Buche „Mein Leben und Werk" mit der Kombination von industrieller und landwirtschaftlicher Arbeit befaßt, einem Problem, das gerade auch die Gewerkschaften schon immer stark beschäftigt hat.

Wenn Ford nicht müde wird, immer wieder zu betonen, daß er die Verkürzung der Arbeitszeit und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen nicht aus Humanität, sondern lediglich unter dem Gesichtspunkte der Erzielung der höchstmöglichen Rentabilität vornimmt, so ist zwar der Ausgangspunkt seiner Betrachtungen ein grundsätzlich anderer als der der Gewerkschaften, die den schaffenden Menschen nicht als Mittel zum Zweck, sondern als Selbstzweck der Wirtschaft betrachten, andererseits aber liefert er den Gewerkschaften die besten Waffen gegen die Behauptung der Unternehmer, daß unsere sozialpolitischen Forderungen mit der Erzielung des Höchstmaßes von Wirtschaftlichkeit unvereinbar seien, und daß deshalb Lohnabbau und Arbeitszeitverlängerung das Allheilmittel darstellten. Die moderne, auf hochwertiger Arbeitsleistung aufgebaute Massenfabrikation steht und fällt nun einmal mit einer hochqualifizierten, in kurzer Arbeitszeit intensiv arbeitenden Arbeitnehmerschaft und einem breiten, kaufkräftigen Innenmarkt. Beides ist aber nur möglich bei verkürzter Arbeitszeit und hoher Kaufkraft des Arbeitseinkommens. pf.

Der neue Montanriese an der Ruhr*)

II.

Der Aufbau des Ruhrtrusts geschieht in der Form, daß die bereits benannten Hauptgesellschaften miteinander verschmolzen werden. Dadurch wird ein ähnliches Gebilde wie der Farbstofftrust geschaffen. Die Form des Konzerns, die durch Interessengemeinschaften, Aktienbeteiligungen, Aufsichts-

*) Vgl. „Sozialwirtschaftliche Rundschau" Nr. 2 vom 5. Februar 1926

ratsdelegationen usw. zustande kam, wird also bewußt verassen, um den Weg einzuschlagen, der in Amerika zu den Trusts geführt hat. Dennoch unterscheidet sich die neue Ruhrkombination von ihrer Schwester, der United States Steel Corporation. Einmal schon in der Größe und der Kapitalsgewalt, denn der amerikanische Stahltrust dürfte die Hälfte mehr Personen beschäftigen als die Ver. Stahlwerke, und hinter der United States Steel Corporation stehen die gewaltigsten Finanzinstitute der Welt. Bei der Gründung des Ruhrtrusts werden ferner keine Trustzertifikate ausgegeben und an Trusts oder Holdinginstitute verteilt, obwohl die ehemaligen Muttergesellschaften im wesentlichen zu Holdinggesellschaften herabsinken. Die Aktien der Ver. Stahlwerke verbleiben ja nur zum geringen Teile im Besitze der ehemaligen Muttergesellschaften, sie werden gegen deren Aktien von den bisherigen Aktionären eingetauscht. Man wird später über die

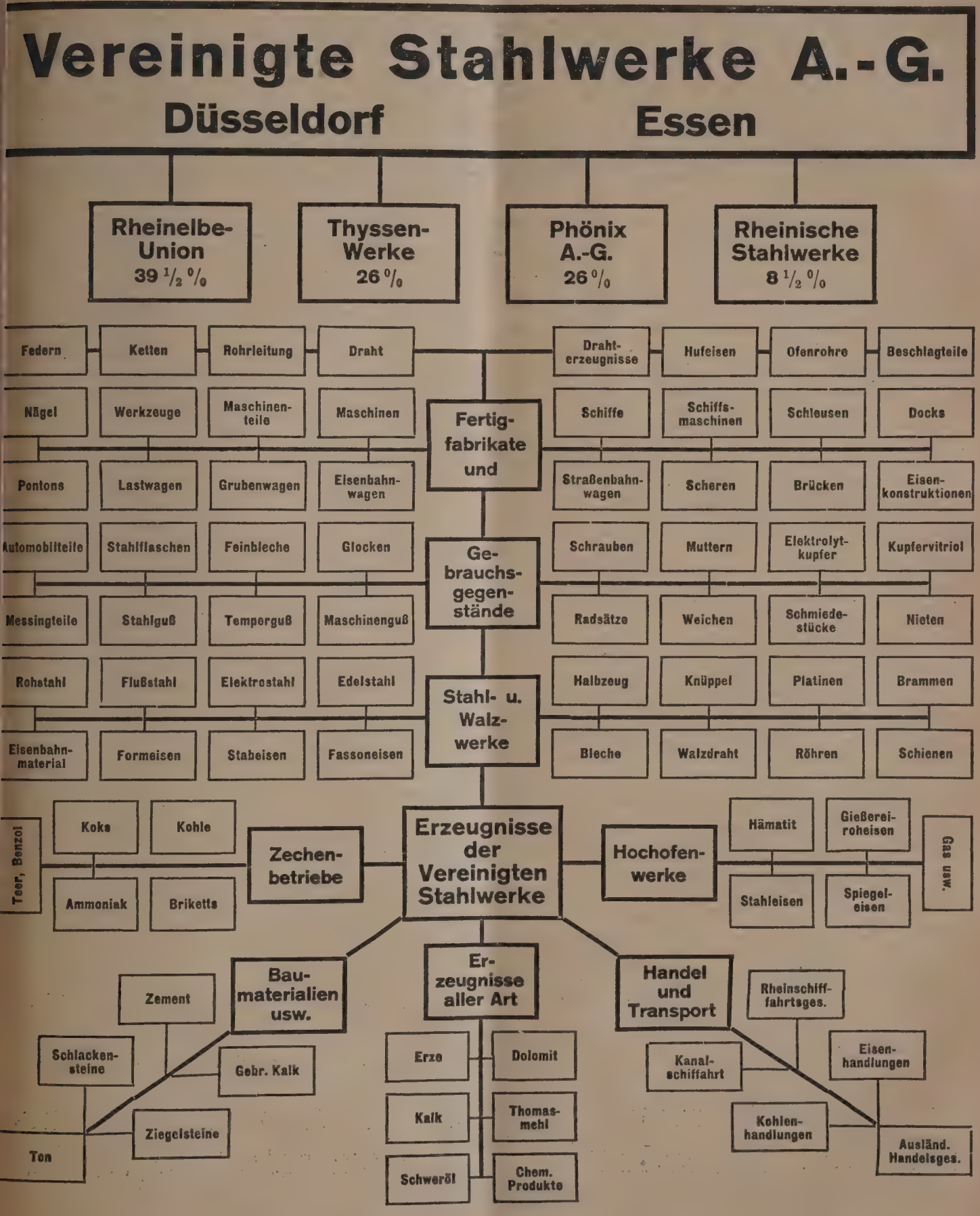

eigentliche Gestalt der Ver. Stahlwerke A.-G. besser urteilen können. Vorerst kann man ihre Struktur als ein Mittelding zwischen einem Trust Amerikas und einem deutschen Konzern ansehen.

Die Zahl der Betriebe und Unternehmungen, die in den Ver. Stahlwerken aufgehen, alle zu benennen, würde zu weit führen, zumal es nicht in allen Teilen feststeht, ob die in den Händen der Muttergesellschaften befindlichen Beteiligungen an anderen Unternehmungen mit übernommen werden oder nicht. Z. B. ist es noch fraglich, ob die Oesterreichische Alpine Montangesellschaft, das größte und maßgebendste Werk der Schwereisenindustrie Oesterreichs, das von der Rheinelbe-Union beherrscht wird, im Trust aufgeht oder die Aktienpakete der Alpinen und damit der Einfluß von den Ver. Stahlwerken übernommen werden oder nicht. Dasselbe ist der Fall bei den Böhler Stahlwerken, deren Betriebe ebenfalls zum größten Teil in Oesterreich liegen. An der Züricher Trustgesellschaft von Böhler ist die Rheinelbe-Union zu 22 Prozent beteiligt. Wir wollen uns für heute begnügen, die Zahl der Hochöfen und sonstigen Oefen, die zur Eisen- und Stahlgewinnung dienen, mitzuteilen. Sie sind den „Wirtschaftlichen Nachrichten für Rhein und Ruhr" Nr. 44, 1925, entnommen:

Anzahl	Hochöfen	Konverter		Puddelöfen
		sauer	basisch	
Deutschland einschl. Schlesien und Saargebiet	272	16	83	132
Rheinelbe-Union	33	8	5	21
Thyssen einschließl. Geisw. Eisenw. u Krefelder Stahlw.	16	—	6	—
Phönix	18	—	8	5
Rheinstahl	6	—	4	6
	73	8	23	32

Anzahl	Siemens-Martin-Oefen		Elektroöfen
	sauer	basisch	
Deutschland einschl. Schlesien und Saargebiet.	28	512	61
Rheinelbe-Union	7	36	2
Thyssen einschließl. Geisw. Eisenw. u. Krefelder Stahlw.	1	43	9
Phönix	—	21	1
Rheinstahl	—	13	—
	8	113	12

Wenn man das rheinisch-westfälische Industriegebiet allein zum Vergleich heranzieht, so ist das Uebergewicht des Ruhrtrusts wesentlich größer. Dort gehören 58 Prozent der Hochöfen, 60 Prozent der Konverter, 38 Prozent der Siemens-Martin-Oefen, 33 Prozent der Elektroöfen und 53 Prozent der Puddelöfen zur Ver. Stahlwerke A.-G. Immerhin ist die Produktionsfähigkeit in Deutschland groß genug, um die Bedeutung der neuen Vereinigung überall klar hervortreten zu lassen.

Auf dem beigefügten Schaubilde wurde der Versuch unternommen, die Erzeugnisse des Trusts aufzuzählen. Jeder wird bei der Betrachtung dieser Zusammenstellung zu der Ueberzeugung kommen, daß in Deutschland kein Unternehmen existiert, das die gleiche Anzahl und Menge solcher hochwertiger Produkte herstellt. Was in der Montanindustrie erzeugt wird, ist hier zu haben. Darüber hinaus werden Produkte und Fertigfabrikate hergestellt bis weit in die Maschinen- und Apparatebauindustrie hinein. Wir haben die Form einer solchen Zusammenstellung gewählt, um die Vielseitigkeit des Unternehmens besser hervortreten zu lassen, wobei wir natürlich lange nicht vollständig waren. Wir haben nur das Wichtigste aus den Prospekten der beteiligten Gesellschaften herausgezogen. Es wird genügen, um die Schlußfolgerungen zu bekräftigen, die wir am Schlusse des vorhergehenden Artikels gezogen haben, nämlich, daß Einigkeit der Arbeiter und Angestellten hier allein ein Gegengewicht zu schaffen vermag.

Paul Ufermann.

Soziale Chronik

Abbau der Soziallöhne. Die Gewährung von Lohnzulagen für verheiratete Arbeiter ist in der Zeit des Währungsverfalls, in der die Reallöhne der deutschen Arbeiterschaft auf einen Tiefpunkt sanken, in einer Anzahl von Industrien üblich geworden. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt jedoch, wie aus einem Aufsatz von Dr. Busse im „Reichsarbeitsblatt" hervorgeht, daß man mit der Rückkehr zu normalen Wirtschaftsverhältnissen von der Anwendung des Systems der Soziallöh allmählich abkommt. Während im Jahre 1922/1923 von 1 Tarifverträgen 595, d. h. 39,8 Prozent, Bestimmungen über S ziallöhne enthielten, sahen 1924/1925 nur noch 98, d. h. 7,2 P zent, der Tarifverträge die Zahlung von Soziallöhnen vor. denjenigen Gewerbezweigen, in welchen das Soziallohnsyst vorherrschend geworden war, wie Bergbau, Metallindustr chemische Industrie, Papierindustrie, Industrie der Steine u Erden, Vervielfältigungsgewerbe, Reichs-, Staats- und Gemein dienst, hat es an Bedeutung sehr eingebüßt, in deren, in denen es nie zu überwiegender Bedeutung kam, in der Textilindustrie, im Handels-, Verkehrs-, Nahrungs- u Genußmittelgewerbe, kommt es jetzt nur noch vereinze vor, wieder in anderen Gewerbezweigen, in denen es überha kaum Fuß gefaßt hatte, wie in der Industrie der Holz- u Glanzstoffe, im Baugewerbe, Bekleidungsgewerbe, Reinigun und Schankgewerbe, ist es völlig verschwunden. einige Beispiele anzugeben: Der Prozentsatz der Tarifverträ welche Soziallöhne vorsehen, ging zurück im Bergbau v 59,1 auf 40,6, in der Metallindustrie von 43,9 auf 6,6, in d chemischen Industrie von 83,9 auf 41,7, in der Papierindust von 72,1 auf 29,7, in der Industrie der Steine und Erden v 60 auf 4,7, in der Textilindustrie von 20,9 auf 5, im Hande gewerbe von 31,6 auf 3,4, im Verkehrsgewerbe von 35,7 a 3,2 Prozent. Fast gänzlich hatte sich der Soziallohn durc gesetzt bei den Angestellten der Privatindustri im Jahre 1924/1925 aber enthielten kaum ein Viertel bis d Hälfte aller Tarifabkommen der privaten Angestellten no Bestimmungen über soziale Zulagen. Voll behauptet h sich dieses System lediglich in den Tarifverträgen für die B amten und Angestellten im Reichs-, Staats- und G meindedienst. Die Höhe der Sozialzulagen b trägt im Durchschnitt etwa je 1 Pf. als Frauen- und Kind geld (für die Reichs-, Staats- und Gemeindearbeiter sind 3 P üblich). Bei den Angestellten beträgt die Familienzula meist zehn Prozent des Monatsgehaltes oder ist festgesetzt a je 10 Mark für die Frau und die Kinder. Den Angestellten i Reichs-, Staats- und Gemeindedienst dagegen werden wesentli höhere Zulagen gezahlt. Die Soziallohnzulagen werden auf d verschiedenen Betriebe durch besondere Verbandskass der Arbeitgeberverbände umgelegt. 1922/1923 gab es elf solch Kassen, von denen sich aber nur wenige erhalten haben. S erstreckten sich im allgemeinen nur auf die Betriebe der i Verband zusammengeschlossenen Unternehmer. Nur die Tar gemeinschaft der deutschen Apotheker begründete eine i wesentlichen durch Beiträge der Angestellten unterhalte Reichsausgleichskasse für die Sozialzulagen.

Die Arbeitslosenversicherung in Großbritannien. In Gro britannien unterstanden im Juli 1925 11 892 000 Personen d öffentlichen Arbeitslosenversicherung, im vorhergehenden Ja dagegen nur 11 640 000. Die Beiträge für diese Arbeitslose versicherung werden in der Weise verteilt, daß bei den män lichen Versicherten der Unternehmer 10 Pence, der Arbeit 9 Pence, der Staat 6 3/4 Pence tragen. Insgesamt belief sic die im Rechnungsjahr 1923/1924 eingenommene Beitragssumn auf 50,2 Millionen Pfund, wovon 19,3 Millionen von Unterne mern, 17,4 Millionen von Arbeitern und 13,2 Millionen vo Staat geleistet wurden. An Unterstützungen wurden im Jah 1924 insgesamt 37,9 Millionen Pfund (750 Millionen Goldmark ausgezahlt, wovon 35,7 Millionen bei den Arbeitsnachweise 2,2 Millionen bei den Organisationen zur Auszahlung gelangte — In Deutschland wurden für die Erwerbslosenfürsorg im Jahre 1924 220 Millionen Mark verausgabt, wobei die be gesteuerten öffentlichen Mittel noch nicht eingerechnet sin

Bücherschau

Amerikas Gießereiwesen. Von Prof. U. Lohse. V.D.I.-Verla G. m. b. H., Berlin. 4,50 R.M.

Nicht jeder Ingenieur befindet sich in so guten Verhältnissen, d ihm die Möglichkeit gegeben ist, durch eine Reise nach Amerika d dortigen Verhältnisse in der Industrie, speziell in den Gießereien, kenne zulernen.

Da ist es nun sehr zu begrüßen, daß der Verfasser die auf sein Studienreise durch die Gießereien Amerikas kennengelernten Arbeit methoden, Maschinen und Apparate beschrieben und die Arbeit mit d zum Verständnis notwendigen Skizzen versehen hat.

Das Buch enthält außer den technischen auch noch zahlreiche ande Angaben über die Grundlagen und Voraussetzungen der in Ameri entstandenen Wirtschaftsverhältnisse. Bemerkenswert ist besonders, w der Verfasser über den Unterschied zwischen unserem und dem ameri nischen Schulwesen sagt.

Das 60 Seiten und 54 Abbildungen enthaltende Buch zeichnet si aus durch eine leichtverständliche und übersichtliche Bearbeitung. De halb ist seine Anschaffung jedem Fachmann und auch jedem Nich fachmann, der seine technischen Kenntnisse auf der Höhe der Zeit e halten will, sehr zu empfehlen. Karl Schwarze

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 4 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 15 der D. T. Z. | Berlin, 9. April 1926

Rationalisierung im deutschen und englischen Bergbau

Das Wort Rationalisierung, das bis vor kurzer Zeit noch gleichbedeutend mit technischen und organisatorischen Verbesserungen war, ist zum Schlagwort geworden und bedeutet heute Arbeiterabbau. Daß der, vom Standpunkt der Gesamtwirtschaft aus gesehene, derzeitige planlose Arbeiterabbau dem abbauenden Werk nur zunächst nützt, um ihm dann dadurch, daß sich mit dem Arbeiterabbau auch der Inlandsmarkt verschlechtert, wieder zu schaden, scheint man im Unternehmerlager nicht sehen zu wollen. Und doch kann die Rationalisierung der Betriebe nicht nur durch Arbeiterabbau vorgenommen werden, sondern, wenn man sich von der Rationalisierung einen Erfolg versprechen soll, so müssen technische und organisatorische Umstellung das Schwergewicht bilden. Die Betriebsstillegungen im deutschen Bergbau mögen zwar eine organisatorische Verbesserung in manchen Fällen bedeuten, ohne daß man jedoch behaupten könnte, daß dieses in allen Fällen zutreffe. Es sind nämlich nicht die schlechtesten Werke eines Bezirks, sondern die schlechtesten Werke eines Konzerns neben schlechteren Einzelgruben stillgelegt worden. Eine ganze Reihe von Stillegungen erfolgte lediglich, um innerhalb eines Konzerns die Beteiligungsziffer auf bessere Werke übernehmen zu können. Dabei sind schlechtere Betriebe anderer Konzerne erhalten geblieben.

In England, mit seiner wenig konzentrierten Bergbauindustrie, in welcher der kleine private Zechenbesitz vorherrscht, ist dieses Bild vom Standpunkt der Rationalisierung aus wesentlich günstiger. Die ungünstige Wirkung der Konzerne fällt hier aus. Die Folge davon ist natürlich, daß nur die schlechtesten Gruben eingingen. Die englischen Unternehmer wollen allerdings die Krise weiter nach demselben Rezept wie die deutschen Unternehmer bewältigen, d. h. sie wollen, wie sie vorschlagen, Löhne und Gehälter abbauen und die Arbeitszeit verlängern. Daß sie kein anderes Rezept wissen, ist bezeichnend für die Mentalität der „Wirtschaftsführer". Große Beachtung verdient und findet dagegen in aller Welt der Vorschlag der englischen Bergarbeiter über die Umstellung der Bergbauwirtschaft, durch welche man die Krise überwinden zu können hofft. Nach der „Weltwirtschaftlichen Korrespondenz" bedingt der Vorschlag, den die Gewerkschaft der Bergarbeiter, der Generalrat der Gewerkschaften und die Exekutivkomitees der Arbeiterpartei und der Parlamentsfraktion gemeinsam unterbreiteten, eine grundlegende Umgestaltung der gesamten Kohlenindustrie. Besitz, Ausbeutung, Verteilung und Ausfuhr sollen einheitlich einer öffentlichen Körperschaft übertragen werden, der „Kraft- und Transportkommission". Diese soll verantwortlich sein für das gesamte Krafterzeugungswesen Großbritanniens; d. h. die Krafterzeugungswerke und deren Ausbau, ebenso wie der Ausbau des Transportnetzes, sollen überwacht werden. Die gesamte Industrie soll auf Verbesserungsfähigkeit hin geprüft werden. Diese Kommission soll aus sechs ständigen sachverständigen Mitgliedern und einem Vorsitzenden bestehen. Ein „nationaler Kohlen- und Krafterzeugungsrat" hat die inneren Angelegenheiten der Industrie zu prüfen. Er soll aus sechs Verwaltungs- und Exekutivbeamten und aus sechs Vertretern der Bergarbeiter und der Arbeiter in verwandten Industrien bestehen. Ihm sind zur Beratung unterstellt für die einzelnen Bezirke je ein Provinzialrat, der aus einem vom Generalrat zu ernennenden Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden und aus sechs Vertretern der Arbeiter und Angestellten bestehen soll. Jede Grube und jedes Kraftwerk sollen zur Beratung in Arbeits- und Produktionsfragen ein eigenes Komitee haben, bestehend aus drei leitenden Persönlichkeiten, zwei vom Provinzialrat ernannten Personen und vier Arbeitnehmervertretern. Ferner soll ein Konsumentenrat gebildet werden, in dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Kohlen- und Kraftstoffindustrien, ferner Lokalbehörden und das Außenhandelsministerium vertreten sind. Lohnfragen werden vom Kohlen- und Krafterzeugungsrat gemeinsam mit dem Konsumentenrat geschlichtet und erst in zweiter Instanz einem besonderen Gerichtshof übergeben. Das Streikrecht der Arbeiterschaft bleibt gewahrt. Ein ähnlicher Instanzengang wie für die Lohnfragen ist auch für die Preisfragen vorgesehen, bei denen in zweiter Instanz das Handelsamt entscheidet. Außerdem werden im Anschluß an den Kohlen- und Kraftstoffrat eine Kohlenverkaufsorganisation und eine Ausfuhrkommission errichtet. Zusammengefaßt würde diese Organisation der Kohlenwirtschaft viel weitergehende Rechte haben als der deutsche Reichskohlenrat, und man könnte von ihr eine wesentliche Verbesserung der Position des englischen Kohlenbergbaus erwarten.

In Deutschland könnte der Reichskohlenrat ebenfalls schon jetzt, wenn er wollte, einen Teil der für die „Kraft- und Transportkommission" in England vorgeschlagenen Aufgaben durchführen und damit zur Lösung der Krise beitragen. Aber der Reichskohlenrat läßt von diesem Willen herzlich wenig erkennen. Er begnügt sich damit, statistisches Büro zu sein und nur seine technischen Ausschüsse bewältigen ihre Aufgaben befriedigend. Im übrigen interessiert ihn scheinbar die Frage der Rationalisierung des deutschen Bergbaus recht wenig, und wo von Arbeitnehmerseite Vorschläge gemacht werden, werden sie mit Hilfe der eigenartigen Zusammensetzung des Reichskohlenrates und der Reichsregierung niedergeschlagen.

Es soll anerkannt werden, daß die technischen Ausschüsse des Reichskohlenrates sich wenigstens um die Zeitstudien gekümmert haben, welche eigentlich, solange keine feineren Methoden zur Betriebsüberwachung vorhanden sind, die Grundlage der Rationalisierung sein müßten. Die Versuche Taylors auf diesem Gebiete sind bekannt und die Erfolge Fords, die sich auf der planmäßigen Betriebsüberwachung auf der Grundlage von Zeitstudien ergaben, sind in aller Welt besprochen worden. Langsam und zögernd geht man auch im deutschen Bergbau daran, in den Betrieben ähnliche Gesichtspunkte zur Geltung zu bringen, nachdem schon der englische und vor allen Dingen der amerikanische Bergbau auf diesem Gebiete Erfahrungen gesammelt hat. Taylors oder Fords Gedanken buchstäblich auf den Bergbau zu übernehmen, ist allerdings nicht denkbar, und gerade dieses söhnt uns mit dem Gedanken aus, da gegen diese Systeme erhebliche Bedenken erhoben werden müssen. Die Psyche der Arbeiter wird nämlich von Taylor und Ford außer acht gelassen. Der Arbeiter ist und bleibt aber die Seele der Arbeit. Ihn zur Maschine oder zum Maschinenteil zu machen, muß auf die Dauer zum Ruin führen. Versucht man unter Gewinnung der Arbeiter- und Angestelltenschaft den Gedanken der Betriebsüberwachung auf der Grundlage der Zeitstudien in die Tat umzusetzen, so wird man gute Erfolge buchen können. Versucht man dieses aber gegen die Arbeitnehmer, so werden diese Versuche, die Betriebe zu rationalisieren, keinen Erfolg haben.

Die Erfolge der Rationalisierung des Bergbaus durch technische Verbesserungen sind in Deutschland schwer erkennbar, da eine Kraftstatistik bisher fehlte. Zwar ist bekannt, daß im Bergbau die Zahl der Maschinen erheblich vergrößert wurde und daß auch neue Maschinentypen eingeführt wurden. So ergibt sich z. B. nach einem Aufsatz von B.A. Schulte über die „Entwickelung der maschinellen Einrichtungen im Steinkohlenbergbau Ost-Oberschlesiens" (jetzt polnisch) für den dortigen Untertage-Bergbau:

	Anfang 1914	Anfang 1924	Ende 1924	Zunahme gegen 1914 %
Bohrhämmer	3396	7592	7869	131,17
Schrämmaschinen	509	1138	1325	160,31
Schüttelrutschen (m)	29166	97093	108878	273,30
Schüttelrutschenmotoren	487	2219	2243	360,57
Grubenlokomotiven	375	754	763	103,47
Automatische Korbbeschickung	20	45	49	145,—
Abbauhämmer	15	90	183	1120,—
Förderhäspel	687	2840	2961	331,—
Seil- u. Kettenbahnen (km)	88	159	198	125,—
Durch Luftkompressoren angesaugte Luft (cbm)	308264	758848	818736	165,60

Im Ruhrbergbau waren 1914 217 Abbauhämmer und Preßlufthacken vorhanden gegenüber 23077 im August 1924. Auch die Zahl aller anderen Maschinen, besonders die der Schrämmaschinen, hat sich vermehrt, ohne daß die Zahl bekannt wäre und ohne daß man ihre Auswirkung übersieht. Was hier über die Arbeitsmaschinen gesagt wird, gilt auch für die installierten PS. der elektrischen Kraft und für die angesaugten Luftmengen und die Höhe ihres Kompressionsdruckes der Hoch- und Niederdruck-Preßluft. Die Rationalisierung der Uebertage- und Kokereibetriebe im deutschen Bergbau hat große Fortschritte gemacht. Allerdings haben die technischen Verbesserungen in diesen Betrieben (selbsttätige Wagenumläufe, selbsttätige Verladungen der Kokereien usw.) eine Anzahl von Arbeitern überflüssig gemacht.

Für England gibt der Inspektor für elektrische Anlagen in Bergwerken Großbritanniens ein gutes Bild über die dort vorgenommene technische Rationalisierung. Er veröffentlicht z. B. über die Schrämmaschinen, die im englischen Bergbau eine besondere Bedeutung haben, folgende Tabelle:

Zahl der im Gebrauch befindlichen Maschinen:

Jahr	elektrische	Preßluft-maschinen	Gesamtzahl	Prozentsatz der mit Maschinen erzielten Förderung
1915	1449	1640	3089	9,5
1916	1590	1869	3456	10,3
1917	1739	2060	3799	11,1
1918	1797	2244	4041	12,0
1919	1950	2532	4482	12,0
1920	2153	2918	5071	13,2
1921	2257	3002	5259	14,1
1922	2395	3039	5435	15,3
1923	2745	3414	6159	17,2
1924	3046	3784	6830	18,7

Für Deutschland können wir einen solchen Nachweis zur Zeit noch nicht erbringen. Gehen wir bei der Rationalisierung der Bergwerksbetriebe auf organisatorischem und technischem Gebiete so vor, wie es hier für den englischen Bergbau nachgewiesen ist, so wird die Rationalisierung Erfolg haben und der deutsche Kohlenbergbau wird konkurrenzfähig sein. Geht man dagegen den jetzigen Weg weiter und übersetzt nach wie vor Rationalisierung mit Arbeiterabbau, so gibt es nur eine Erlösung aus der Krise, und das ist der Zusammenbruch.

Steiger Halbfell.

Die Ausdehnung der überseeischen Baumwollindustrie und ihre Gefahren für Europa

Mit zunehmender Besorgnis schauen die Textilindustriellen Europas auf die Ausdehnung der Baumwollindustrie in den überseeischen Ländern. Die Dinge, die sich in dieser Hinsicht dort abspielen, reden eine sehr deutliche Sprache. Es wird nachgerade hohe Zeit, daß die beteiligten Kreise Mittel und Wege finden, um den scharfen und vermehrten Konkurrenzkampf in Baumwollwaren auf den außereuropäischen Märkten zu bestehen.

In einem Bericht des Ausschusses der britischen Handelskammer, welcher die wichtigsten Importfirmen Schanghais repräsentiert, heißt es u. a.:

„Mit ernster Besorgnis muß man die gegenwärtige Lage des Geschäftes mit britischen Baumwollstoffen in China betrachten und die Lancashire Baumwollindustrie auf diesen Zustand hinweisen. Der Anteil Englands an dem chinesischen Baumwollwarenimport nimmt zusehends ab, während derjenige anderer Länder beständig steigt. Der Ausschuß ersucht daher die Fabrikanten, Färber, Bleicher, Drucker und alle Nebengewerbe der Lancashire Baumwollindustrie aufs dringendste, sich zusammenzutun, um die Produktionskosten herabzusetzen und auf diese Weise der drohenden Konkurrenz entgegenzutreten, der sie namentlich von den fernöstlichen Baumwollfabrikanten begegnen."

Hiermit wird also der zunehmende Druck der asiatischen Baumwollindustrie auf die europäische Konkurrenz von autoritativer Seite voll und ganz bestätigt. Zum besseren Verständnis gebe ich einige Zahlen an, welche die Baumwollwarenausfuhr Englands nach einigen wichtigen Ueberseeländern vor und nach dem Weltkriege zeigen.

Baumwollwarenausfuhr Englands:
(in Millionen Yards):

	1913	1924
Britisch-Indien	3095	1726
China	716	293
Argentinien	237	147
Brasilien	96	30
Japan	50	fast nichts
Niederländisch-Indien	305	136

Es dürfte sich erübrigen, die Wirkung dieser Zahlen besonders zu beleuchten. Die vermehrte Arbeitslosigkeit in Großbritannien, damit verbunden Lohndruck, Kurzarbeit, erhöhte staatliche Ausgaben für Erwerbslosenunterstützungen, Steuerausfälle und Zusammenbrüche mancher Firmen sind uns nur zu bekannte Erscheinungen, welche durch die gekennzeichneten Wirtschaftsverschiebungen hervorgerufen werden.

Auch Deutschland spürt die Konkurrenz der überseeischen Baumwollstaaten. Die Garnausfuhr belief sich 1913 auf 16 Mill. kg; 1924 auf 6,7 Mill. kg. Die Ausfuhr an Baumwollgeweben sank von 66,1 Mill. kg im Jahre 1913 auf 34 Mill. kg im Jahre 1924. Bei diesen Ziffern ist zu berücksichtigen, daß das laut Versailler Vertrag abgetretene Elsaß-Lothringen nicht mitgerechnet ist.

Ueber die Anzahl der Baumwollspindeln in den wichtigsten Weltstaaten hat seinerzeit die „Frankfurter Zeitung" einen interessanten Bericht veröffentlicht, dem ich die folgende Tabelle entnehme.

Die Baumwollspindelzahlen in den wichtigsten Ländern:
(in Millionen)

	am 1. 3. 1914	am 31. 1. 19
Großbritannien	55,97	56,71
Vereinigte Staaten	31,32	37,88
Deutschland	11,40	9,50
Frankreich	7,40	9,50
Rußland	9,11	7,24
Polen	?	1,14
Italien	4,60	4,63
Oesterreich	4,94	1,05
Tschecho-Slowakei	?	3,46
Spanien	2,20	1,81
Belgien	1,51	1,76
Schweiz	1,38	1,52
Kanada	0,86	1,15
Mexiko und Brasilien	0,51	2,52
Japan	2,41	5,11
China	?	3,35
Indien	6,39	8,31

Demnach haben die überseeischen Länder ihre Baumwollspinnereien gewaltig vermehrt, und zwar, um die wichtigsten herauszugreifen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika um 20 Prozent, Mexiko und Brasilien um 400 Prozent, Indien um 30 Prozent und Japan um 115 Prozent. Besonders kraß tritt die Zunahme bei Mexiko und Brasilien in Erscheinung. In dem letzteren Staat hat man intensiv an der Vermehrung und Verbesserung der Baumwollkultur gearbeitet. Deshalb wird Brasilien neben dem ägyptischen Sudangebiet von der Fachwelt als das Baumwolland der Zukunft angesehen. Das internationale Kapital ist dieserhalb in einen regen Wirtschaftskampf getreten, um die Baumwollproduktion Brasiliens seinen Interessen nutzbar zu machen. Jedoch kann gesagt werden, daß die brasilianische Regierung vorläufig noch Herr der Lage ist.

Neben Indien ist in Ostasien Japan in Führung getreten. Es ist nicht nur während des Weltkrieges den Japanern gelungen, sich im Bezuge von Baumwollfertigfabrikaten von Europa unabhängig zu machen; im Gegenteil zeigt uns der eingangs erwähnte Bericht der Importeure Schanghais, daß jenes Land bereits ziemlich exportiert.

Selbstverständlich ist in den Ueberseestaaten die Anzahl der Webstühle ebenfalls vermehrt worden. Im Rahmen dieses Aufsatzes würde es zu weit führen, wollte man an Hand von statistischen Tabellen hierauf näher eingehen.

Ziehen wir vielmehr aus dem Gesagten die notwendigen und logischen Schlußfolgerungen. Wir haben gesehen, daß in den außereuropäischen Staaten die Baumwollindustrie stark vergrößert wurde. Aus den ehemaligen Rohstofferzeugern sind infolge des Krieges gleichzeitig Industriestaaten geworden. Die Entwickelung nach dieser Richtung hin ist noch im Gange. Dazwischenschiebend möchte ich betonen, daß jene Erscheinungen durchaus nicht auf die Baumwollindustrie allein beschränkt sind, denn man kann auf anderen Gebieten ähnliche Beobachtungen machen.

Somit kann festgestellt werden, daß die Hauptursache für die europäische und gleichzeitig die deutsche Baumwollindustriekrise auf die gekennzeichneten Verschiebungen des Weltmarktes zurückzuführen sind. Die innerpolitischen Schwankungen, die Kredit- und Geldkrisen, die Arbeitslosigkeit, die geringe, durch Lohn- und Gehaltsdruck erzeugte Inlandskaufkraft sind Teilerscheinungen der gewaltigen Veränderungen auf allen Weltmärkten.

Die Ueberseestaaten sind den europäischen Baumwollländern gegenüber vielfach im Vorteil. Einmal fallen bei ihnen die Kosten für die langen Seetransporte fort, zum anderen verfügen

ie über billigere Arbeitskräfte. (Ausnahme: Die Vereinigten Staaten.)

Trotzdem haben die Europastaaten noch einen gewaltigen Aktivposten für sich. In jahrzehntelanger Arbeit ist ein tüchtiger Stamm von Facharbeitern und Fachtechnikern herangewachsen, welche in der Lage sind, größere und — was ebenso wesentlich ist — kompliziertere Leistungen zu vollbringen. Auf dem Gebiete der Qualitätsarbeit sind wir den außereuropäischen Ländern auch heute noch überlegen. Wollen wir diese Ueberlegenheit behalten, dann ist es notwendig, daß der Export sich mehr und mehr dem Vertrieb von Qualitätswaren zuwendet.

Bei uns in Deutschland muß ganz besonders darauf hingewiesen werden, daß Produktionssteigerung und Qualitätsverbesserung nur möglich ist bei angemessener und auskömmlicher Bezahlung der Fachkräfte. Damit würde zugleich eine Stärkung der Inlandskaufkraft bewirkt, was wiederum eine Hebung des Warenkonsums und eine Belebung der Industrie bedeutet. Sodann sei auch gesagt, daß mancher Groß- und Mittelbetrieb der Baumwollindustrie in seiner Organisation und rationellen Ausgestaltung den modernen Anforderungen nicht gewachsen ist und daß demzufolge eine Umgestaltung dieser Betriebe erfolgen muß. Werden aus diesen Ausführungen die richtigen Konsequenzen gezogen, so kann die europäische und namentlich unsere deutsche Baumwollindustrie in dem wachsenden Weltmarktkonkurrenzkampf gut bestehen.

Zuletzt muß auch die verderbliche Wirkung der Hochschutzzölle kurz erörtert werden. Hierfür liefern die Verhandlungen auf dem jüngsten Kongreß der Bekleidungsindustrie in Berlin mancherlei Beweismaterial. Es wurden dreißig deutsche Baumwollgewebeofferten mit ausländischen Angeboten sorgfältig verglichen, wobei sich das Resultat herausstellte, daß die deutschen Preise um durchschnittlich 32 Prozent höher lagen. Mit Recht forderte der Kongreß einen radikalen Abbau der Hochschutzzölle und eine Aufhebung der Einfuhrverbote. Durch die letzteren sei namentlich die elsässische Konkurrenz ausgeschaltet, wodurch die deutschen Baumwollspinner die besten Geschäfte gemacht hätten. Wir sehen, daß die gegenseitige Absperrung durch hohe Zollmauern den europäischen Ländern zum Verhängnis wird. Deshalb ist es Zeit, daß eine Wirtschaftskonferenz, an der sämtliche Industriestaaten unseres Kontinents beteiligt sind, sich mit diesen Fragen beschäftigt und zu positiven Ergebnissen kommt, andernfalls werden uns die Ueberseeländer überholen. Mi.-Nr. 178572.

Arbeitsertrag und Arbeitslohn

Den Sozialisten, welche die Heilung unserer Wirtschaftsübel durch die Auslieferung des Arbeitsertrages — anstatt des Arbeitslohnes — an den Erzeuger, das werktätige Volk, erwarten, wird entgegengehalten, daß die Arbeiter ihren Arbeitsertrag überhaupt niemals bekommen könnten. Manche sagen: wenn in einer Weberei Tuch hergestellt wurde, so können doch unmöglich die Arbeiter den Wert des Tuches bekommen. Denn wo bliebe dann die Beschaffung von Garn, Kohlen und allem anderen Nötigen!

Darin steckt ein schülerhafter Irrtum. Denn der Wert des Tuches ist doch unmöglich der Arbeitsertrag, sondern der Arbeitsertrag ist der dem Garn, den Kohlen, dem Schmieröl usw. zugesetzte Wert.

Diesen sollen die Arbeiter bekommen. Wenn alle Arbeiter des Landes den erzeugten Wert bekämen, so würde in Gestalt von Einkommensgütern der ganze arbeitsteilig erzeugte Wertbetrag verzehrt werden.

Dagegen wird aber eingewendet, das geht nicht, das geht unmöglich! Denn es muß doch ein Betrag ausgesondert werden, „für die Erhaltung und Erweiterung des wirtschaftlichen Apparates". Die Erhaltung geschieht von selbst bei der kaufmännischen Kalkulation in der Einstellung von Selbstkosten. Nicht nur der Selbstkosten, welche oben erwähnt wurden, für Rohstoffe, sondern auch der Selbstkosten, welche der Kaufmann als Amortisation bezeichnet: des Betrages für Verschleiß von Maschinen und anderen Einrichtungen, sowie Gebäuden. Um in der Tuchfabrik zu bleiben: auf jedem Meter Tuch hängt ein Stückchen Webstuhl und ein Teil vom Fabrikgebäude, welches nicht ewig steht und schon sehr bald seine Brauchbarkeit für die Weberei verliert. Diese notwendige Abschreibung stellt ebenfalls gar keinen Arbeitsertrag der Tuchmacher vor. Das war doch Arbeitsertrag der Maschinenbauer und der Maurer- und Zimmerleute. Die Maurer-, Zimmer-, Schlosser- und Bergmannsarbeit steckt in jedem Meter Tuch. Und gerade deshalb müssen die Maschinenschlosser, Maurer, Zimmerleute, Bergleute usw. ihren Arbeitsertrag bekommen, bescheinigt in Wertzeichen, damit sie die Meter Tuch kaufen können, daß nicht der Webstuhl still steht und die Weber hungern und der Bergmann keine Hosen hat, weil die Grubengesellschaft Dividende gibt, und die Banken an ihr Profit machen.

Die Erhaltung des Produktionsapparates ist also kein Raub am Arbeitsertrag.

Aber die wünschenswerte oder sogar notwendige Erweiterung des Produktionsapparates, die muß doch anscheinend vom Arbeitsertrag genommen werden.

Selbst wenn das geschähe, so würde das doch keinen so ungeheuren Abzug bedeuten, daß die ganze Wirtschaft stecken bleibt, und die Stellenlosen zum Millionenheer anschwellen! Aber es ist überhaupt nicht richtig, daß durch Erweiterung des Produktionsapparates, durch Neuanlagen dem werktätigen Volke sein Arbeitsertrag entzogen wird. In einer sozialistischen Gesellschaft gehören die Neuanlagen geradesogut dem Volke, wie die bestehenden Anlagen. Ist es jetzt erwünscht, daß in tonigen Feldern Entwässerungen gelegt werden, oder daß ein Kanal, eine Eisenbahn gebaut wird, so wird ein Teil vom Werte des Volkserzeugnisses nicht unmittelbar im Haushalt verbraucht, in den Mund gesteckt, sondern er wird einem anderen Verbraucher zugeführt, in andere Richtung gesteuert, bleibt immerhin dem Volke zu späterem, größerem Nutzen und erzeugt aber ganz gewiß nicht Arbeitslosigkeit. Denn die Drainagearbeiter, die Kanalgräber, die Maschinenbauer für die Bagger, die Männer am Walzwerk für die Eisenbahnschienen, welche unmittelbar oder mittelbar die neuen Anlagen schaffen, bekommen doch gerade Beschäftigung, anstatt Arbeitslosigkeit.

Also trotz der Erhaltung und Erweiterung des Produktionsapparates bekommt in einer sozialistischen Gesellschaft das werktätige Volk seinen Arbeitsertrag. Es bekommt seinen Arbeitsertrag gerade in der Form der Erhaltung und Erweiterung des Produktionsapparates.

Eine Ueberlegung wegen der Erweiterung des Produktionsapparates kann hier noch angefügt werden.

Man könnte sich diese Erweiterung sehr stark vorstellen, und das würde eine vielleicht empfindliche Einschränkung des unmittelbaren Lebensverbrauches der Arbeiter bedeuten. In Wirklichkeit ist das nur eine Annahme für Schwarzscher, denn die Fruchtbarkeit unserer Arbeit ist so ungeheuer, so unglaublich groß, daß alle Menschen recht angenehm leben könnten, auch wenn sie einen ganz beträchtlichen Teil ihres täglichen Arbeitsertrages für zukünftige Erzeugung festlegen würden. Sodann würde auch diese starke und allerstärkste Benutzung des Arbeitsapparates für Erweiterung des Produktionsapparates niemanden arbeitslos machen, sondern die angestrengteste Arbeit des ganzen Volkes herbeiführen.

Aber sehen wir das Schwärzeste: die Lebenshaltung des Volkes wird durch Erweiterungen eingeschränkt.

Da ist in einer sozialistischen Gesellschaft doch das Volk noch da. Das Volk verfügt über seine Entschließungen und beschließt einfach, daß schwächer erweitert wird. Ueber die Erweiterungen entscheidet nicht die spekulative Gier, oder die Profitsucht einiger Bankdirektoren, sondern entscheiden berufene Fachleute, die in letzter Linie vom Willen des Volkes abhängen.

Also keine Sorge, daß der Arbeiter theoretisch doch niemals seinen Arbeitsertrag bekommen kann.

Wenn wir nur schon so weit wären, daß wir entscheiden könnten, ob wir den Produktionsapparat erweitern wollen. Gegenwärtig wird er, trotz der Zahlung eines Arbeitslohnes an Stelle des Arbeitsertrages, nicht einmal erhalten, sondern geht unter der Geschäftsstockung in schmerzlichem Umfange zugrunde.

Und das werktätige Volk geht, abgesperrt von seinem Produktionsapparat, erst recht zugrunde.

Prof. Dr. H. Mehner.

Anmerkung der Schriftleitung. Wir haben den Beitrag des Kollegen Prof. Dr. Mehner gebracht, weil er einem landläufigen Argument der Verfechter des Kapitalismus entgegentritt. Die Ausführungen des Kollegen Mehner könnten aber leicht dahin mißverstanden werden, als ob die sozialistische Bewegung ihre Hauptaufgabe im Kampfe um den Arbeitsertrag sähe. Diese Annahme wäre falsch. Der Sozialismus hat schon seit langem erkannt, daß es sich in erster Linie nicht um die Verteilung des Arbeitsertrages, sondern um die Organisation der Wirtschaft und die Herrschaft über die Produktionsmittel handelt. Die Größe des individuellen Arbeitsertrages ist ja in der modernen arbeitsteiligen Wirtschaft genau überhaupt nicht mehr zu ermitteln. Auch im Gesamtarbeitsertrage stecken eine Reihe von Elementen, bei denen es durchaus zweifelhaft ist, ob man sie als reinen Arbeitsertrag oder als Amortisationsquote ansprechen soll. Wie weit zum Beispiel die Ausgaben für die Errichtung von Lehrstätten oder die Verbesserung von Verkehrsmitteln von vornherein abgeschrieben oder erst aus dem Arbeitsertrage abgezweigt werden sollen, ist schwer zu entscheiden, zumal ja die Entwicklung der Produktion und der Bevölkerung keine festen Größen sind.

Auch bezüglich der Arbeitslosigkeit in einer sozialistischen Wirtschaft können die Ausführungen des Kollegen

Mehner mißverstanden werden, denn selbstverständlich kann es in einer sozialistischen Wirtschaft „Arbeitslosigkeit" im heutigen Sinne gar nicht geben, da eine solche Wirtschaft ja vom Bedarfe der Gesamtheit ausgeht und die zu dessen Deckung erforderliche Arbeitszeit bemißt, so daß also zwar Arbeitszeit und Arbeitsintensität, sowie der Anteil des Einzelnen am Gesamtverbrauch schwankende Größen sein können, dagegen die unfreiwillige Ausschaltung Arbeitsfähiger und Arbeitswilliger aus dem Wirtschaftsprozeß offenbar widersinnig wäre. Ob im übrigen aus der Verteilung des Mehrwertes oder aus der planmäßigen Organisation der Wirtschaft künftig die größeren Reichtümer herrühren werden, wird schwer zu entscheiden sein.

Soziale Chronik

Arbeitslosigkeit in der Schweiz durch englische Zölle. Aus den statistischen Veröffentlichungen des Schweizerischen Bundesarbeitsamts über die Arbeitsmarktlage im vergangenen Jahr geht hervor, daß diese in der ersten Hälfte des Jahres 1925 recht günstig war. Die Arbeitslosigkeit sank ständig bis auf 7189 im Mai. Seit diesem Zeitpunkt begann wieder eine Erhöhung der Arbeitslosigkeit, die Ende Dezember bereits mehr als 17000 Arbeiter betraf. Ende Januar betrug die Zahl der Arbeitslosen über 20000. Diese letzte Steigerung ist nur eine saisonmäßige. Die allgemeine Verschlechterung des Arbeitsmarktes in der zweiten Hälfte 1925 dagegen wird auf die Einführung der englischen Textilzölle zurückgeführt, die vor allem in der schweizerischen Seidenbandindustrie eine große Arbeitslosigkeit hervorriefen. Diese wurde gegen Ende des Jahres durch die Aufhebung der Einfuhrverbote auf deutsche Waren noch weiter verschärft. Allerdings haben die Vorverkäufe vor Inkrafttreten der Zölle dazu beigetragen, daß in den späteren Monaten die Ausfuhr nach England stark hinter der früheren zurückblieb. Durch die Ausfuhrkrise für Textilwaren wurde die Frauenarbeit in Mitleidenschaft gezogen, jedoch konnten die Frauen als Hausangestellte Beschäftigung finden. Im amtlichen Bericht wird auch darüber Klage geführt, daß die Berufswahl der neu in die Industrie eintretenden Elemente nicht richtig erfolgt, da sie der wirtschaftlichen Entwicklung nicht genügend angepaßt wird. Bei richtiger Verteilung dieser Arbeitskräfte unter Berücksichtigung der Lage der einzelnen Industriezweige könnte viel Arbeitslosigkeit vermieden werden.

Die Alkoholflut steigt. Eines der Argumente, die die Alkoholkapitalisten und ihr Anhang gegen die Notwendigkeit alkoholgegnerischer Gesetze vorbringen, lautet: Es ist ja gar nicht so schlimm mit dem Alkoholismus. Und zum Beweise führen sie Zahlen an, aus denen hervorgeht, daß Deutschland hinsichtlich seines Alkoholverbrauchs in der Reihe der europäischen Staat weit hinten rangiert und noch längst nicht den Friedensstand erreicht hat. Diese Zahlen sind unvollständig und einseitig zusammengestellt. Die Alkoholinteressenten vergleichen die Verbrauchsziffern aus den letzten Jahren mit denen der Vorkriegszeit, aber sie berücksichtigen dabei nicht die Ergebnisse der neuesten Statistik und übergehen die Tatsache, daß der Konsum von Bier und Schnaps seit Kriegsende fast ununterbrochen gestiegen ist. So betrug im Jahre 1924 die Biererzeugung 37,8 Millionen Hektoliter, in neun Monaten des Jahres 1925 sind bereits 37,4 Millionen Hektoliter hergestellt worden. Demnach dürfte der Verbrauch des letzten Jahres den des Vorjahres um etwa 25 Proz. übersteigen und mindestens dreiviertel des letzten Friedensjahres betragen. Die Branntwein-Monopolverwaltung hat im Betriebsjahr 1923/1924 34,2 Millionen Liter Branntwein (100prozentig) ausgegeben, im darauffolgenden Betriebsjahr 54,7 Millionen Liter. Sicherlich ist der wirkliche Trinkbranntweinverbrauch um 50 Prozent höher, da durch Schiebung, Geheimbrennerei und Einfuhr noch gewaltige Spritmengen dem Konsum zugeführt werden. Man darf darum den Schnapsverbrauch des deutschen Volkes im vergangenen Jahr auf 100 Millionen Liter Spiritus, d. h. 300 Millionen Liter Schnaps schätzen. Gewiß ist im Jahre 1913 etwa doppelt soviel Schnaps getrunken worden, aber damals war die Widerstandskraft des Proletariers weit größer, seine Gesundheit war noch nicht so zerrüttet, wie es heute nach den Hunger- und Kummerjahren des Weltkrieges und der Inflationszeit der Fall ist.

Daß trotz des zur Zeit noch verminderten Alkoholverbrauchs die gesundheitlichen Folgen „friedensmäßig" sind, lehren alle Statistiken über die Zahl der Alkoholiker in Kranken- und Irrenhäusern, lehren alle Berichte aus Trinkerfürsorgestellen, Gerichtssälen, Wohlfahrts- und Jugendämtern. Soll die Alkoholflut noch weiter steigen und noch mehr gesundheitliche, seelische und wirtschaftliche Werte des verarmten deutschen Volkes vernichten??!

Weltwirtschaft

Schaffung eines internationalen Kupferkartells. Das Kupfer gehörte zu den wenigen Waren, deren Preise sich gegenüber dem Vorkriegsstand nicht erhöht hatten, ja, sie standen im vorigen Jahre sogar zeitweilig unter den Vorkriegspreisen. Die Kupferproduzenten haben zwar dank der Verbilligung der Herstellungskosten auch mit diesen Preisen ihr gutes Auskommen gefunden — bei dem gegenwärtigen Verkaufspreis von 14 Cent pro Pfund haben sie angesichts der Gestehungskosten von nur 9 Cent immer noch einen guten Gewinn. Trotzdem beneiden sie ihre glücklicheren Kollegen, die etwa Blei oder Zinn herstellen, und möchten auch die Kupferpreise in die Höhe bringen. So soll die bereits 1918 gegründete Kupferausfuhrgesellschaft wieder ins Leben gerufen werden, diesmal aber unter Beitritt der afrikanischen Produzenten. Der überwiegende Teil der Kupferproduktion, ein Monatsdurchschnitt von 780 Tonnen, wird von den Vereinigten Staaten geliefert, die zweibzw. drittgrößte Produktion, die Chile und Peru mit einem Monatsdurchschnitt von 22000 Tonnen liefern, ist vollkommen im Besitz des Kapitals der Vereinigten Staaten. Im vergangenen Jahre hat sich die Kupfererzeugung der Vereinigten Staaten um 50000, die von Chile und Peru um 9000 Tonnen erhöht. Als neuer Konkurrent ist aber die afrikanische Produktion am belgischen Kongo „Union minière du Haute Katanga" aufgetreten. Ihre monatliche Durchschnittsproduktion betrug 1925 zwar nur 10000 Tonnen, aber für 1926 ist die Verdoppelung dieser Erzeugung vorgesehen und einer weiteren Ausdehnung stehen nichts im Wege. Ja, die Produkte der afrikanischen Gesellschaft haben selbst in den Vereinigten Staaten Verbreitung gefunden. Das neue Kartell kann sich infolge der amerikanischen Gesetzgebung auf Verkauf innerhalb der Vereinigten Staaten nicht erstrecken, für Ausfuhr ist jedoch die Schaffung von Kartellen auf Grund des Webb-Pomerance-Gesetzes erlaubt. Die Preise für nach dem Ausland verkauftes Kupfer sollen durch das Kartell erhöht werden, was aber ohne Produktionseinschränkung nicht möglich ist. Zur Hebung der Preise innerhalb der Vereinigten Staaten sind die Produzenten bestrebt, einen Kupferzoll einzuführen. Vorläufig bestehen noch zwischen den beiden großen Kupfertrusts in bezug auf die Preishöhe Gegensätze. Der Anaconda-Trust möchte die Preise möglichst hoch schrauben, während die American-Smelting-Gesellschaft, die das Kupfer vornehmlich als Lohnraffinerie verarbeitet, an hohen Preisen nicht interessiert ist. Die Einbeziehung der afrikanischen Kupfergesellschaft wurde mit dem Zugeständnis erkauft, daß die vom Kartell verordneten Produktionseinschränkungen sich auf die amerikanische Erzeugung nicht erstrecken sollen. Für Deutschland, das im vergangenen Jahre Kupfer im Werte von 225 Millionen Mark einführen mußte, wird sich die bevorstehende Erhöhung der Kupferpreise schwer fühlbar machen. Einstweilen konnten die Preise noch nicht erhöht werden, weil die Vorräte noch groß sind und die Wirkungen des Kartells erst später in Erscheinung treten werden.

Referentenführer

Hochschutzzölle der Ruin der Industrie. Ein Beispiel dafür, daß Hochschutzzölle einen Industriezweig zugrunde richten können, erleben wir jetzt in Italien. Die italienische Strohhutindustrie nämlich ist eine überwiegend auf den Export eingestellte Industrie. In den ersten zehn Monaten des Jahres 1925 wurden 6,7 Millionen Strohhüte aus Italien ausgeführt, und zwar über die Hälfte davon ($3^1/_2$ Millionen) nach den Vereinigten Staaten. Diese nun beabsichtigen in nächster Zeit die billigen Qualitäten der italienischen Strohhüte mit einem Zoll von 60 bis 80 Prozent des Wertes zu belegen. Ein solcher Zoll würde die Einfuhr vollständig unterbinden. Da die italienische Strohhutindustrie aber nicht hoffen kann, dafür andere Absatzgebiete zu erlangen, denn Mexiko und Deutschland haben bereits ähnliche Maßnahmen ergriffen, und in Frankreich und Argentinien steht die Einführung solcher Zölle bevor, ist sie der Gefahr des Niederganges preisgegeben.

Ein Monopol der Sauerstoffwerke. Durch Aufsaugung all der unabhängigen Sauerstoffwerke hatte es die Gruppe Linde Griesheim zu einem lückenlosen Monopol gebracht. Seit 1920 haben sich aber wieder unabhängige Werke in größerer Zahl gebildet. Nachdem der Farbstofftrust zustande gekommen war, erhielt die vorgenannte Gruppe eine nicht unerhebliche Stärkung. Jetzt wurde von den Großwerken ein harter Preiskampf entfesselt mit dem Ziele, die unabhängigen Werke zum Erliegen zu bringen. Letztere schlossen sich daraufhin zur Deutschen Industriegas-Schutzvereinigung zusammen.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 6

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 5 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 19 der D. T. Z. | Berlin, 7. Mai 1926

Kann der Kapitalismus sich selbst retten?

Das Beispiel Amerikas.

Nachstehender Artikel stammt aus der Feder von Henry N. Brailsford, der auf dem jüngst stattgefundenen Kongreß der Unabhängigen Arbeiterpartei Englands den hier entwickelten Gedanken eines auskömmlichen Lohnes als Hauptreferent vertreten hat. Die kapitalistische öffentliche Meinung Mitteleuropas hat allerdings den Wandel, der jetzt in England zu beobachten ist, noch nicht mitgemacht. Nichtsdestoweniger treffen die nachfolgenden Ausführungen Brailsfords auch auf mitteleuropäische Verhältnisse zu.

Die Red.

Das heutige Amerika ist ein schier unlösbares Problem für denjenigen, der nicht selbst dort gewesen ist. Vor dem Kriege zeigte das Bild, welches man sich von Amerika machte, mehr Schatten als Licht. Man wußte, daß sich wenige gut organisierte Gewerbe hoher Löhne erfreuten. Unterhalb von diesen aber sah man eine hoffnungslose Masse ausgebeuteter Einwanderer und beraubter Neger. Der Klassenkampf wütete buchstäblich in den Bergwerksgebieten, wo die Arbeiter sich gelegentlich mit Flinten und Maschinengewehren gegen Bataillonen der Pinkertonschen Detektive entgegenstellten. So schwach war das öffentliche Gewissen, daß manche Staaten überhaupt keine Gesetzgebung zum Schutze der Kinderarbeit besaßen, und noch nach dem Kriege wurde die Annahme eines Bundesgesetzes als Bolschewismus von einigen Kirchen abgelehnt. Erst vor kaum zwei Jahren hat der Stahltrust den Zwölfstundentag aufgegeben. Ueberall wurden Streiks durch gesetzliche Verbote zu unterdrücken versucht. — In dieses Bild der Brutalität paßte ausgezeichnet die panikartige Furcht vor der „roten Lehre".

Heute, scheint es, müssen wir dieses Bild umändern. Der typische amerikanische Unternehmer ist heute ein braver Kerl, den es tatsächlich freut, hohe Löhne zu bezahlen. Seine Werkstätten, selbst die Kesselhäuser sind Paläste von Bequemlichkeit und Reinlichkeit. Auf glänzenden Fußböden, in weißen Anzügen bedienen die Arbeiter die Feuerung. Die bisher gebräuchliche Gemeinheit der geschäftlichen Konkurrenz ist so vollständig verschwunden, daß eine Firma, welche eine neue Produktionsweise oder eine Verbesserung im Verkaufsgeschäft gefunden hat, diese sofort ihren Konkurrenten mitteilt. Dort, wo jeder dritte Lohnempfänger in seinem eigenen Automobil zur Fabrik fährt, scheint der Kapitalismus dem Gemeinwohl zu dienen, und der Sozialismus breitet sich infolgedessen nicht aus.

Wie sollen wir nun diese zwei Bilder miteinander in Einklang bringen? Die hauptsächlichste Ursache dieser Wandlung ist, daß die Einwanderung während des Krieges aufgehört hat und seitdem nur ganz unbedeutend war. Da nun der jährliche Zustrom einer Million unorganisierter und unorganisierbarer Rekruten den Arbeitsmarkt nicht mehr überschwemmte, stieg der Preis der Arbeitskraft. Hohe Löhne waren unvermeidlich. Der Unternehmer entdeckte zu seinem Erstaunen, daß es einbringlich ist, sich auf einen ganz großen Markt von Konsumenten stützen zu können. Er war klug genug, sich anzupassen, und so hat er es innerhalb eines großen zollfreien Gebietes zuwege gebracht, daß durch den Wohlstand der breiten Massen zum erstenmal in der Geschichte die Bedingungen geschaffen wurden, welche die Massenproduktion zu voller Auswirkung kommen ließen. Er bezahlte weiter hohe und immer höhere Löhne. Er hielt seine Preise verhältnismäßig niedrig, und er fand, daß ihm auf diese Weise eine große Profitmasse zufloß, obgleich der Gewinn an der Wareneinheit niedrig war. Man muß annehmen, daß sich innerhalb dieser veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse auch sein Denken wandelte. So nahm er „Wohlfahrtstätigkeit" in Angriff, soziale Einrichtungen in der Fabrik, schaffte die bewaffneten Detektive ab und sonnte sich im Lächeln seiner gut bezahlten Arbeiter. Dieses alles ist nicht unglaublich, selbst nicht für einen Marxisten.

Die Entdeckung, daß der volle Vorteil der Massenproduktion nur bei hohen Löhnen und niedrigen Preisen zur Geltung kommen kann, steht ganz im Gegensatz zu der bisherigen Ansicht und Praxis der europäischen Geschäftswelt, denn in der Landwirtschaft, im Bergbau, in Industrie und Handel ging ihr hauptsächlichstes Bestreben dahin, möglichst niedrige Löhne zu erzwingen, auf der anderen Seite aber hohe Preise zu erzielen. Denn nur sehr wenige Gewerbezweige sind nicht in Vereinbarungen einbezogen, welche die Produktion zum Zwecke der Hochhaltung der Preise einschränken.

Solchen falschen Ueberlegungen und ihrer noch falscheren Uebertragung in die Praxis haben wir Sozialisten bisher nur die Theorie entgegenzusetzen vermocht. Der Sinn der Unterkonsumtionstheorie ist der, daß niedrige Löhne die Ursache dauernden Beschäftigungsmangels sind. Ein zu großer Teil des Produktes wird für Profite und Ersparnisse verwendet, ein zu geringer Teil für den Konsum und die Löhne. Wir haben behauptet, daß in unserer Politik der auskömmlichen Löhne der Weg zum Wohlstand liege. Ich bezweifle, daß diejenigen unbedingt recht haben, die einen plötzlichen Zusammenbruch in Amerika prophezeien. Zusammenbrüche können vermieden werden, wenn zwei einfache Regeln befolgt werden. Die eine besagt, daß die Bankiers den Kredit ebenso wie den Geldumlauf ausweiten müssen, um mit der wachsenden Gütererzeugung Schritt zu halten. Die andere besagt, daß die Leiter der Industrie mit jeder Produktionsvermehrung den Massen der Lohnempfänger eine entsprechende Kaufkrafterhöhung zugestehen müssen. Sobald eine dieser Regeln außer acht gelassen wird, muß ein Zusammenbruch kommen. Werden beide Regeln befolgt, so können Wissenschaft und vernünftige Organisation einen dauernden materiellen Fortschritt sichern.

Diese theoretische Lehre hat unsere Geschäftswelt bisher nicht beachtet. Aber es scheint, daß sie durch die Erfolge Amerikas aufzumerken beginnt. Noch vor wenigen Monaten hätten die meisten von uns gesagt, daß der Kapitalismus unfähig sei, sich selbst zu retten. Er schien den Ehrgeiz, Reichtum zu schaffen, verloren zu haben. Zu jedem kühnen Schaffen fehlte ihm die Kraft. Er kannte nur zwei Mittel, um seine Lage zu verbessern: Steuer- und Lohnherabsetzungen, und wenn in seinem Kopf noch Raum für einen dritten Gedanken war, dann war es der des Schutzzolles. Diese Hilfsmittel, die angewandt wurden, mußten das Uebel nur vergrößern. Im Gegensatz dazu werden jetzt die Grundsätze, in welche die amerikanische Lehre zusammengefaßt wird, in manchen Ländern, so in England, auch von kapitalistischer Seite vielfach begrüßt. Diese Grundsätze sind sehr einfach: Beförderung nur nach Verdienst; hohe Löhne und niedrige Preise; besser große Gewinne durch großen Umsatz als durch hohe Preise; größtmögliche Anwendung zeitsparender Maschinen; Standardisierung weniger Muster; Ersparnis sowohl an festem wie an umlaufendem Kapital durch Beschleunigung des Umsatzes; Bevorzugung des Akkordlohnes vor dem Zeitlohn; Erkenntnis des hohen Wertes von Forschung und von sozialen Einrichtungen; endlich vollständiges Aufgeben jeglicher Geheimniskrämerei. Es ist gut möglich, daß in den weniger verderbten Industriezweigen einige der fähigeren Unternehmer das Streben nach Gewinn durch Niedrighaltung der Produktion aufgeben und das System hoher Löhne, niedriger Preise und wirksamer Massenproduktion anzuwenden versuchen.

Für uns und unsere Lohnpolitik ist es gut, den Beweis zu haben, daß es technisch möglich ist, hohe Löhne und niedrige Preise miteinander zu vereinen. Aber zwei Lehren gibt uns dieser mögliche Wandel im kapitalistischen Denken. Die erste ist, daß wir nicht unendliche Zeit zur Anwendung des Sozialismus vor uns haben. Es ist möglich, daß die besseren Elemente der kapitalistischen Welt eine Politik anstreben, welche das kapitalistische System materiell erträglicher gestaltet. Mit der amerikanischen Technik ist es möglich, die Lebenshaltung zu verbessern, die größte Armut zu bannen und

selbst der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Wir dürfen den Kampf aber trotzdem nicht aufgeben. Es ist eine Lebensfrage für die Zukunft und für die Arbeiterbewegung, daß wir und nicht unsere Gegner den Weg zur Neugestaltung finden, und daß unsere, nicht ihre Ideen dabei maßgebend sind. Der ganze Aufbau und die Aussichten unserer rückständigen und feigen Industrie werden umgewandelt werden müssen. Unsere Zukunft hängt davon ab, ob diese Umänderung durchgeführt wird von den Arbeiterparteien mit dem Ziel des Sozialismus oder von dem fortschreitenden Kapitalismus mit dem Ziel, die Arbeiter zur Gefolgschaft zu verlocken. Wenn wir der Aufgabe ausweichen oder sie aufgeben, wenn es uns nicht gelingt, dem Mangel an einem bewußten und klaren Vorgehen abzuhelfen, wird sich der Kapitalismus selbst für eine Generation retten, während wir in der Alltagspolitik verstrickt sind.

Die zweite Lehre ist, daß wir, während wir unsere Kräfte sammeln, um Armut und Elend zu bekämpfen, niemals dabei das andere und größere Ziel einer sozialistischen Politik aus den Augen verlieren dürfen. Offenbar ist es dem Kapitalismus möglich, mit Hilfe einer fortschrittlichen Technik und mit Hilfe der nationalen Reichtumsquellen der Armut zu wehren, obgleich er dabei das Unrecht, daß eine nicht arbeitende, wohlhabende Klasse besteht, unberührt läßt. Aber er lebt nur, indem er die breiten Massen mit seinem Materialismus ansteckt. Sie bleiben trotz ihres verhältnismäßigen Wohlstandes unfähig, ihr Leben zu lenken, hilfloser unter der Diktatur des Kapitals als irgendein ausgebeutetes Proletariat Europas, welches kämpft und sein eigenes Sein bewahrt. Wir gehen einer Niederlage entgegen, wenn wir zugeben, daß unsere Armee glaubt, nur für ein besseres materielles Wohlergehen zu kämpfen. Wir wollen die Gewinnsucht als Triebkraft zur Arbeit abschaffen. Dafür streben wir die Eroberung der Macht an.

Arbed-Eschweiler

Der vorgeschobene Posten des französisch-belgischen Großkapitals.

Die Auseinandersetzungen der freien Aktionäre des Eschweiler Bergwerksvereins mit der Aciéries Réunies de Burbach-Eich-Dudelange (Arbed) in Luxemburg nehmen seit Jahren einen breiten Raum in der deutschen Handelspresse ein. Von der Opposition wurden ferner eine Reihe Prozesse gegen das luxemburgische Unternehmen anhängig gemacht, deren Ausgang man mit Interesse entgegensehen kann. Nachdem der Eschweiler Bergwerksverein (E.B.V.) seine Bilanz für das abgelaufene Geschäftsjahr vorgelegt hat, flackert der Kampf der beiden Aktionärgruppen wieder von neuem auf. Es dürfte in diesem Zusammenhang von Interesse sein, den in der Arbed vereinigten internationalen Kapitalkomplex in seinem Werdegang zu verfolgen.

Die Arbed, Vereinigte Stahlwerke Burbach-Eich-Düdelingen, wurde im Jahre 1911 aus der Vereinigung der Burbacher Hütte, der Düdelinger Hochofengesellschaft und des Eicher Hüttenvereins Le Gallais Metz u. Co. in Dommeldingen gebildet. Die so vereinigte Gesellschaft zählte zu den größten der deutschen Montanindustrie in der Vorkriegszeit. Es kamen rasch noch weitere Angliederungen zustande und im Jahre 1913 wurde mit dem E.B.V. eine enge Interessengemeinschaft abgeschlossen. Danach wurde den Eschweiler Aktionären eine feste Rente auf die Dauer von 30 Jahren zugesichert, die in den ersten acht Jahren zwölf und ab 1920 bis 1924 14 Proz. betragen sollte. Im Jahre 1942 sollten die Aktionäre des E.B.V. das Recht haben, die Einlösung ihrer Aktien zu 250 Proz. zu verlangen. Zur Verstärkung der Betriebsmittel wurde vor einigen Wochen eine Auslandsanleihe von 10 Millionen Dollar aufgenommen, wovon 7,5 Millionen in New York, je 1 Million Dollar in Holland und Luxemburg und 500 000 Dollar in der Schweiz zur Zeichnung aufgelegt wurden. Die Anleihe wurde überall sofort überzeichnet.

Nachdem Luxemburg aus dem deutschen Zollgebiet ausgeschieden und der Einfluß der deutschen Schwerindustrie in den lothringisch-luxemburgischen Gebieten fast vollständig verdrängt war, versuchte die Arbed den Interessengemeinschaftsvertrag mit dem E.B.V. zu ihren Gunsten abzuändern. Durch einen Prozeß wurde entschieden, daß, nachdem bis dahin Papiermark gezahlt waren, die Dividende für das Geschäftsjahr 1923/1924 nicht in Papier, sondern in Goldmark in der vertraglich gesicherten Höhe zu zahlen sei. Für das Geschäftsjahr 1924/1925 wird ebenfalls eine Dividende von 14 Proz. vorgeschlagen. Gleichzeitig wird aber an die am 20. Mai stattfindende Generalversammlung der Antrag gerichtet, das auf Friedenshöhe umgestellte Aktienkapital (38 Millionen Mark) auf 60 Proz. herabzusetzen. D durch würde eine Gewinnschmälerung um eben dies Prozentsatz für die Aktionäre eintreten. Die garantierte Di dende würde tatsächlich nicht mehr 14, sondern 8,4 Proz. b tragen. Da die überwiegende Mehrheit der Aktien des E.B. sich in den Händen der Arbed befindet, ist mit der Annahm dieses Antrages in der Generalversammlung zu rechnen. D Arbed brauchte also hinfort einen um 40 Proz. verringert Betrag an die freien, meistens deutschen Aktionäre zu zahle Und um diese Summe geht der Kampf.

Es ist nicht unsere Aufgabe, uns hier besonders für d Rechte der freien Aktionäre einzusetzen, viel wichtiger s scheint es uns, die Tatsache hervorzuheben, daß das franz sisch-belgische Großkapital über die Arbed bis we in die deutsche Industrie eindringt.

Nachdem der bestimmende Einfluß des deutschen Kapit bei der Arbed zurückgedrängt war, nahmen französisch und belgische Finanzgruppen von dem Werk Besi Erstere standen unter Führung des Hüttengroßkonzer Schneider u. Cie., le Creusot und der Firma de We del in Lothringen. Die Banque de Bruxelles hatte die Führu der belgischen Gruppe. Die von der Gelsenkirchn Bergwerksgesellschaft in Luxemburg verkauft Werke, Adolf-Emil-Hütte usw., wurden von ausländischen Gru pen übernommen, zu denen u. a. gehörten: Schneider u. Ci le Creusot, Arbed und die Banque de Bruxelles. Die ehem luxemburgischen Werke von Gelsenkirchen firmierten hinfo Société Métallurque des Terres Rouges. D lothringischen Werke (Deutsch-Oth) der Gelsenkirchner Be werks-A.-G. bekamen den Namen Société Minière d Terres Rouges und wurden von der gleichen Gruppe üb nommen. Diese beiden Unternehmungen werden heute vo ständig von der Arbed beherrscht. Im Besitze von Ter Rouges befinden sich u. a. die Drahtwerke in Esc weiler bei Aachen und der Aachener Hüttenvere Rote Erde.

So war die Arbed zu einem der maßgebendsten Hü tenwerke Europas geworden. Durch Eschweiler im B sitze großer Kohlenmengen und im Eigenbesitz von riesig auf mehr als 100 Jahre bemessenen Erzvorräten hatte sie sich die Rohstoffrage gelöst. In Brasilien wurden gro Eisenwerke in Betrieb genommen und in Argentini wurde die Firma Talleres Metallurgicos als Produktionsunt nehmen errichtet. Das Eisenwerk Paul Würth et Co. Luxemburg wurde in gemeinsam befreundeten Finanzgrupp übernommen. Die Verkaufsorganisation des Konzerns „Ko meta" hat Niederlassungen u. a. in folgenden Städten: Par London, Brüssel, Rotterdam, Basel, Köln, Rom, Madrid, Wie Kopenhagen, Stockholm, Oslo, Casablanca, Rio de Janei Sao Paolo, Buenos Aires usw. In Gent (Belgien) kontrollie die Arbed die Clouterie u. Tréfilerie des Flandres, in Holla die Charbonnages de Helchteren et Zolder. Die Aufzählu dieser Unternehmungen mag genügen, um in der Tat die Arb als eines der größten Montanunternehmen erscheinen zu lasse Beschäftigt werden 64 900 Arbeiter und A gestellte. Die Produktionsfähigkeit beträgt 2,9 M lionen Tonnen Roheisen und 2,8 Millionen Tonnen Ro stahl, 3 Millionen Tonnen Steinkohle, 1,5 Millionen To nen Koks usw. Neuerdings haben sich auch zwei Wer der Arbed, darunter die „Rote Erde", der Ruhrstal Gemeinschaft angeschlossen.

Was aber bei alledem nicht vergessen werden darf, ist d Interessengemeinschaft mit der deutschen Elektri täts- und Kabelfirma Felten & Guilleaume, Carlswe A.-G., Köln-Mühlheim. Durch den Krieg verlor dieses We seine Rohstoffgrundlage in dem Stahlwerk Steinfort in Luxe burg. Als Ersatz kam eine Vereinbarung mit der Arbed z stande, wonach sich letztere verpflichtete, dem Carlswerk Hal und Fertigfabrikate zu liefern. Dafür erhielt die Gruppe Arbe Terres Rouges die Hälfte des Aktienkapitals v Felten & Guilleaume. Somit wurde diesem ausländischen K pitalsblock ein wichtiges Kontrollrecht über große G biete der deutschen Fertigindustrie ausgeliefert. Westlich d Rheins ist die deutsche Montanindustrie fast vollständig in d Händen der in der Arbed vereinigten ausländischen Kapita gruppen. Und durch den Aktienbesitz von Felten & Guilleaum greift die französisch-belgische Großindustrie weit über d Rhein hinüber. Außerdem kommt noch eine enge Verbi dung mit der Allgemeinen Elektrizitätsgese schaft, Berlin, zustande, da die A.E.G. die andere Hälfte d Aktienkapitals von Felten & Guilleaume im Besitz hat.

Die große A.E.G. und das mächtige Hüttenunternehm der Arbed mit ihren beiderseitigen nationalen und internati nalen Ausstrahlungen in direkten Verbindungen! Wahrlic es gibt in der Welt kein besseres Beispiel, um die Inte nationalität des Kapitals erkennen zu lassen.

Paul Ufermann.

'echnik und Landwirtschaft

Ein Mitarbeiter, der Gelegenheit hatte, an einer Erörterung eses Themas in Landwirtschaftskreisen teilzunehmen, schreibt is:

Man wird den Problemen der deutschen Ernährungswirt- haft in keiner Weise gerecht, wenn man sie einzig und ein unter dem Gesichtswinkel des Wirtschaftlichen, der konomie, betrachten würde. Würde die deutsche Landwirt- haft es als ihre Hauptaufgabe betrachten, die deutsche Wirt- haft mit billigen Nahrungsmitteln zu versorgen, so müßte den Fortschritten der Technik das lebhafteste Interesse ent- genbringen, da es mit ihrer Hilfe möglich ist, die Ertrags- higkeit der Böden zu steigern, die Selbstkosten herabzu- ücken und selbst solche Böden der landwirtschaftlichen Be- uung zuzuführen, die heute eine nutzbringende landwirtschaft- he Verwendung nicht gestatten. Es ist nicht bloß das Hän- n an dem Althergebrachten, welches großen Teilen der deut- hen Landwirtschaft eine Antipathie gegen die Fortschritte r Verwendung der Technik für die Landwirtschaft einflößt, ndern mehr als dieses, das Bewußtsein, einen Teil der poli- chen Macht einzubüßen. Diese Macht, die der Landwirt- haft wieder zugefallen ist, beruht in erster Linie auf der be- chtigten Suggestion, die einem Teil des Volkes eingeimpft orden ist, daß die deutsche Landwirtschaft ein für die utsche Wirtschaft unentbehrlicher, durch nichts zu ersetzen- r Faktor ist. Auf diesem Prinzip ist die deutsche Schutz- llpolitik aufgebaut. Dieses Prinzip, das keine ausländischen ndwirtschaftlichen Produkte ins Land hineinlassen will, um nicht im deutschen Volke den Glauben aufkommen zu ssen, seine Versorgung mit Nahrungsmitteln könnte heute lliger erfolgen, als es zur Zeit von der deutschen Landwirt- haft geschieht, dieses Prinzip verhindert auch den Versuch, e deutsche Landwirtschaft den veränderten Ernährungsver- ltnissen des Volkes anzupassen. Es verhindert den Versuch, r mit Hilfe der ziemlich weit fortgeschrittenen Wissenschaft r deutschen Saatgutwirtschaft möglich wäre, auch auf leich- n Böden, auf denen bisher der Weizenanbau unmöglich er zum mindesten unlohnend war, jetzt mit dem Weizen- bau zu beginnen und den überschüssigen Roggen zur Vieh- tterung zu verwenden. Es ist ja viel bequemer, den Staat, n man zwar bis in die tiefste Seele haßt, aber auf dessen olitische Führung man dank der einsuggerierten Unentbehr- hkeit den stärksten Einfluß hat, zu Hilfe zu rufen. Er kann für die Landwirtschaft arbeiten und die Allgemeinheit kann ese Bequemlichkeitsprämien zugunsten der Landwirtschaft hlen. Das Roggenvalorisierungsprojekt paßt vollkommen in ese Richtung, und es ist nur eine logische Konsequenz, wenn e deutsche Landwirtschaft den Fortschritten der Technik mit nem trockenen und einem nassen Auge gegenübersteht. Es charakteristisch, welche Ansichten ein der Landwirtschaft emlich nahestehender Techniker von der Landwirtschafts- hule Landsberg a. d. W., über diese Fragen auf einer Tagung n Technik und Landwirtschaft äußern konnte, ohne eine nsthafte Widerlegung zu erhalten. In einem Bericht über e amerikanische Landwirtschaft vertrat er ganz ernsthaft e Ansicht, die Erfindung des Automobils wäre ein Unglück r die Landwirtschaft. Denn mit dem Aufkommen des Auto- obils wären Millionen von Pferden entbehrlich geworden. mit hätte sich die Nachfrage nach Körnerfutter vermindert d so wäre aus dem Getreide importierenden Amerika ein etreide exportierendes Land geworden. Das hätte ungünstig f die Preisbildung gewirkt und damit wäre der Rentabilität r Landwirtschaft der größte Schaden zugefügt worden! Der eferent hat dabei doch manches außer acht gelassen, was gentlich ein Landwirt und Techniker wissen müßte. Ein- al: Zwar fressen die Motoren keinen Hafer, aber sie fressen triebsstoff, der neuerdings mit Hilfe von Sprit hergestellt rd. Und der Hauptrohstoff für Sprit sind Kartoffeln. Also afer wird weniger, Kartoffeln werden mehr verwendet. Ein us in dem einen landwirtschaftlichen Produkt, ein Minus in m andern. Außerdem kann das Viehfutter, das nicht zur erfütterung an Pferde dient, zur Verfütterung und zur Auf- cht von anderem Vieh Verwendung finden und dadurch ist es öglich, höhere Erträge aus der Viehzucht herauszuholen. ußerdem hat das Auto als Verkehrsmittel gerade den weit von den Verkehrsstraßen liegenden Farmern sehr wesentliche enste in der Verwertung ihrer Produkte geleistet, und wenn lbst diese Erfindung für die Preisgestaltung der landwirt- haftlichen Produkte einen ungünstigen Einfluß ausgeübt hat, r die Rentabilität der Landwirtschaft und vor allem für die ntabilität der gesamten Volkswirtschaft hat sie nur günstig wirkt. Denn, vergessen wir nicht, daß der Preis der Lebens- ittel das wesentlichste Moment für den Preis des Artikels rbeitskraft" ist. Der Preis der Arbeitskraft aber hat sehr esentlichen Einfluß auf den Preis der Waren. Und wenn r Landwirt seine Waren billiger einkaufen kann, dann ist er auch in der Lage, seine Produkte billiger abgeben zu können. Wir erinnern uns doch alle noch genau der Klagen, die im Jahre 1924 von der deutschen Landwirtschaft über die Preisschere erhoben wurden, darüber, daß die niedrigen Preise für landwirtschaftliche Produkte im argen Mißverhältnis standen zu den Preisen, die die Landwirtschaft zahlen mußte für alle die Waren, die sie selbst kaufte. Technische Erfindungen sind für die Dauer ein Fortschritt in der Kultur, indem sie weiten Volkskreisen eine bessere Lebenshaltung ermöglichen, und wenn das im Kapitalismus nicht geschieht, so ist dafür nicht die Technik, sondern die kapitalistische Ausbeutung der Technik zugunsten Einzelner verantwortlich zu machen. Auf derselben Höhe der Beweisführung steht es, wenn derselbe Referent der Erfindung des combined, einer Maschine, die in der Lage ist 150 Morgen Getreide an einem Tage abzumähen und zu dreschen, mit dem größten Mißtrauen begegnet, denn so argumentiert er, mit Hilfe dieser Maschine ist es möglich, Landstrecken, die heute für den Getreidebau zu wenig ergiebig sind, um rentabel zu sein, auch bei geringer Ergiebigkeit rentabel zu machen. Der Getreidebau würde steigen und damit würde eine Preissenkung eintreten! Die Landwirtschaft muß eben daran gewöhnt werden, zu erkennen, daß sie ein dienendes Glied der gesamten Volkswirtschaft ist, sie muß davon abgebracht werden, den Nimbus zu verbreiten, als ob sie die Volkswirtschaft wäre, die vor allen anderen Existenzberechtigung hat. Sie hat nicht mehr und nicht weniger Existenzberechtigung wie andere Zweige der Volkswirtschaft. Sie weiß das sehr wohl. Aus politischen Gründen versucht sie den Nimbus der Unentbehrlichkeit aufrechtzuerhalten. Sie sträubt sich auch, den Fortschritten der Technik Eingang in ihren Reihen zu verschaffen, weil diese Fortschritte geeignet sind, auch die politische Macht der Landwirtschaft zu zerstören. Aber die Technik wird zeigen, daß sie die stärkere ist in Politik und in Wirtschaft.

Weltwirtschaft

Internationale Lösung der deutschen Wirtschaftskrise. Sehr beachtenswert sind die Ausführungen des begabten französischen Wirtschaftspolitikers Francis Delaisi über die Behebung der deutschen Wirtschaftskrise, die er jüngst in der Zeitschrift „Die Gesellschaft" veröffentlicht hat. Delaisi glaubt, daß die technische Ausrüstung der deutschen Industrie zwar auf der Höhe sei — eine Annahme, der man nicht ohne weiteres beipflichten kann —, die Ausfuhrkrise sei aber durch die Unfähigkeit der deutschen Industrie, Waren auf Kredit zu liefern, hervorgerufen. Deutschlands Konkurrenten, die Vereinigten Staaten und England, vermögen dies im großen Umfang zu tun. So ist Deutschland eingekeilt zwischen den kapitalkräftigen Mächten England und den Vereinigten Staaten und zwischen Frankreich und Belgien, die wiederum Vorteile aus den niedrigen Produktionskosten infolge der Geldentwertung genießen. Wenn auch Delaisis Schilderung der Gründe der deutschen Wirtschaftskrise wichtige Momente vernachlässigt, so sind doch seine Folgerungen beachtenswert: Drei Lösungen können versucht werden. Die erste wurde gegenwärtig in Angriff genommen. Diese nennt Delaisi den „ökonomischen Nationalismus", der durch Schutzzölle und Absperrmaßnahmen die Wirtschaft sanieren möchte. Dieses System ist aber ohnmächtig. Es untergräbt durch Hochhaltung der Preise die inländische Kaufkraft und ruft Gegenmaßnahmen in den vom deutschen Dumping bedrohten Ländern hervor. Die zweite Lösung ist der kontinentale Zollverein durch Abkommen zwischen Deutschland, Frankreich, Luxemburg und dem Saargebiet, sowohl zwischen den Staaten in der Form von Zollermäßigungen, wie durch private Vereinbarungen der betroffenen Industrien. Dadurch soll ein 100 Millionen Menschen umfassendes, großes, einheitliches Wirtschaftsgebiet zustande kommen, das durch Erweiterung seiner Absatzmärkte Mittel- und Südeuropa versorgen könnte. Dies wäre beinahe die Verwirklichung des wirtschaftlichen Pan-Europa. So verlockend dieser Plan sein mag, er ist doch undurchführbar, weil das erwähnte Wirtschaftsgebiet nicht über ausreichende Kapitalien und Rohstoffe verfügt und weil England und die Vereinigten Staaten darin die Beeinträchtigung ihrer Interessen sehen und gegen das neue Gebilde Kampfmaßnahmen ergreifen würden. So bleibt für Delaisi nur die dritte, die internationale Lösung der Krise. Das Ziel dieser Lösung wäre die Erschließung neuer Absatzmärkte, und das Mittel dazu die Beschaffung neuer Kredite. Dafür müßte die deutsche Reparationsschuld herhalten. Wenn man mit einem deutschen Ausfuhrüberschuß von 1 Milliarde im Jahre rechnet — und dieser kann wohl bei entsprechender Wirtschaftspolitik erreicht werden —, und daher die wirkliche Zahlungsfähigkeit Deutschlands für Reparationen gegenwärtig auf etwa 1 Milliarde Mark schätzt, so könnte dieser Teil der Reparationsschuld mobilisiert werden, d. h. den Gläubigerländern könnte

eine internationale Anleihe im Betrag von etwa 10 bis 12 Goldmilliarden gegeben werden. Deutschland müsse dabei an die Anleihegeber nur die erwähnte 1 Goldmilliarde jährlich abführen. Frankreich könnte aus dieser Anleihe etwa 7 Milliarden erhalten. Da aber die Gläubigerländer selbst diese Kapitalien nicht oder nicht auf einmal brauchen, so könnten sie diese an andere europäische Länder, vor allem an Rußland und die Balkanländer weitergeben. Diese Länder könnten nunmehr als Käufer auf den Weltmarkt und in späteren Jahren, nachdem ihre Wirtschaft dank des Kapitalzuflusses erstarkt ist und die Rückzahlung der Kredite beginnen kann, als Lieferanten auftreten. Die dadurch bewirkte Ausdehnung des Weltmarktes würde preissenkend wirken und die Lebenshaltungskosten überall erniedrigen. In etwa 20 Jahren wäre die ganze Operation vollendet und der heute gestörte wirtschaftliche Kreislauf wieder hergestellt. Die Voraussetzungen zum Gelingen dieses Planes wären Stabilisierung der Währung in sämtlichen Ländern, gleiche Berechtigung im Handel, vorläufig durch gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung, endlich internationale Abkommen in der Industrie für Aufteilung der Märkte oder wenigstens zur Verteilung der Bestellungen nach einem Schlüssel, der der Produktionsfähigkeit der betreffenden Länder entspricht. Ist eine solche Aufteilung in Krisenzeiten zwar außerordentlich schwer, so läßt sie sich bei Ausdehnung des Weltmarktes viel leichter erreichen. Solche Abkommen wären aber nur dann von wirklichem Vorteil, wenn sie auch eine entsprechende Neuorganisierung der Arbeitsteilung in sich schließen würden. Es müßten sich die einzelnen Industriezweige auf die Produktion derjenigen Waren beschränken, für welche sie am besten geeignet sind, d. h. es wäre eine weitgehende Spezialisierung in der Produktion erforderlich. Als Beispiel führt Delaisi die bereits jetzt erfolgte Spezialisierung der Spinnereien von Roubaix auf Zwirn, der von Bradford auf feine Garnwaren an, wodurch zwei bisher konkurrierende Industrien jetzt ohne Konkurrenz nebeneinander bestehen können. Großes Gewicht legt Delaisi der Ausdehnung des inneren Absatzmarktes durch Erhöhung der Löhne und Vermeidung der Vergeudung bei. Der Grundgedanke der Ausführungen Delaisis ist der, daß die deutsche Wirtschaftskrise nicht allein ein deutsches Problem darstelle, sondern nur international gelöst werden könne.

Vom internationalen Schienenkartell. Der Entwurf für das internationale Schienenkartell ist nunmehr fertiggestellt. Mitglieder des Syndikats sind bis jetzt Großbritannien, Deutschland, Frankreich, Belgien und Luxemburg. Der Verteilungsschlüssel sieht folgende Quoten vor: Gruppe Deutschland-Frankreich 40 Prozent, Gruppe England-Amerika 40 Prozent, Gruppe Belgien-Luxemburg 20 Prozent. Weitere Länder sollen in diese Gruppen einrangiert werden.

Das internationale Kohlenkartell auf dem Marsche. Die seit langem versuchte internationale Kohlenkartellierung scheiterte bisher hauptsächlich daran, daß in England keine verhandlungsfähige Einheitsorganisation vorhanden war. Nunmehr soll nach dem Vorschlage des englischen Industriellen Sir Alfred Mond ein englisches Kohlensyndikat nach deutschem Muster errichtet werden. Es ist also damit zu rechnen, daß in kürzester Zeit ein internationales Kohlenkartell zustande kommt.

Referentenführer

Ende der Preisabbauaktion. Es ist still geworden von der mit so großem Tamtam eingeleiteten Preisabbauaktion. Man hört weder etwas von dem Kampfe gegen den Wucher, noch verlautet etwas von der auch heute noch so notwendigen Bekämpfung der Kartelle und Syndikate. Die Regierung hat mehrmals einen Anlauf genommen, gegen die Kartellauswüchse anzukämpfen. Ein sichtbarer Erfolg ist nicht in Erscheinung getreten. Es ist auch von einem volksparteilichen Minister wie Herrn von Curtius schlecht zu verlangen, daß er mit der üblichen Rücksichtslosigkeit gegen seine Parteigenossen, die in den Kartellen tonangebend sind, ankämpfen soll. Sogar vor den Handwerksmeistern ist man zurückgewichen, als diese in wilden Versammlungen ganz energisch gegen die Maßnahmen der Regierung bezüglich der Preispolitik der Innungen protestiert haben. Die Ringbildung bei Submissionen, die Preispolitik der Innungen usw. blühen also nach wie vor. Im ganzen ist also zu konstatieren, daß die Preisabbauaktion der Regierung nur deshalb einen Erfolg hatte, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse von sich aus einen Preisabbau herbeiführten. Die Tatsache, daß die landwirtschaftlichen Produkte infolge internationaler Konkurrenz im Preise stark zurückblieben, hat der Reichsindexziffer eine Tendenz nach unten gegeben. Fallen einmal die von der Krise und der internationalen Konkurrenz herbeigeführten Preissenkungen, dann ist damit zu rechnen, daß das Preisniveau allgemein wieder in die Höhe geht. Dafür bietet der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamts den treffendsten Beweis.

Dieser betrug:

Januar 1926	(Monatsdurchschnitt)	120,0
Februar 1926	„	118,4
März 1926	„	118,3
April 1926	„	123,4

Im Oktober 1925, als die Preisabbauaktion der Regierung einsetzte, betrug der Großhandelsindex des Statistischen Reichsamtes 123,7. Man kann also feststellen, daß die Preisabbauaktion nur eine vorübergehende Erscheinung war. Der Erfolg konnte nur erzielt werden, weil die Preise, wie oben angeführt, aus anderen Gründen eine Senkung erfuhren. Es ist bedauerlich, diese Feststellung in der Zeit der schwersten Krise machen zu müssen. Die Ueberwindung der deutschen Wirtschaftskrise kann nur vor sich gehen, wenn der Preisabbau mit allen Mitteln vorwärtsgetrieben werden kann. Die weit zurückgebliebene Kaufkraft der deutschen Bevölkerung ist nicht in der Lage, der industriellen Produktion den notwendigen Impuls nach aufwärts zu geben. Dies kann aber von der Preisbildung aus geschehen; stattdessen ist eine Erhöhung der Warenpreise das Resultat einer mehrmonatigen Entwickelung. Und hier kehren wir wieder zu dem zurück, was wir oben ausführten. Die Preisbildung in Deutschland ist nicht das Produkt von Angebot und Nachfrage, sondern wird künstlich beeinflußt von Organisationen der Industrie und des Handels, den Kartellen und Syndikaten. Solange die deutsche Regierung vor der Macht der monopolistischen Organisationen zurückweicht, solange sie nicht den Mut findet, gegen diese Gebilde die Offensive zu ergreifen, solange wird jede Preisabbauaktion ein Mißerfolg sein.

Aus dieser Entwickelung ergibt sich, daß die Gewerkschaften sich in keiner Weise gebunden fühlen können, ihre Lohnforderungen zurückzustellen. Es wird in allen Teilen des deutschen Reiches von den Unternehmern der Versuch gemacht, Lohnreduktionen herbeizuführen. Diese Lohnherabsetzungen müssen zurückgewiesen und darüber hinaus Erhöhungen der Löhne gefordert werden. Nachdem die deutsche Regierung eine Erhöhung des Reallohnes durch die Senkung der Preise nicht zu erreichen vermochte, bleibt nur dieser Weg. Das muß mit aller Deutlichkeit ausgesprochen werden.

Zunahme der Unternehmungen trotz der Krise. In das Berliner Handelsregister waren vor dem Kriege rund 30000 Firmen eingetragen. In der Hochflut der Inflation war diese Ziffer auf 59000 emporgeschnellt. Im Jahre 1924 erfolgte trotz der Stabilisierung ein weiterer Zuwachs von 3,5 Prozent. Im Jahre 1925 erfolgte noch eine Erhöhung um 2,2 Prozent, so daß es am 31. Dezember 1925 63111 handelsgerichtlich eingetragene Firmen in Berlin gab. Trotz der infolge von Konkursen usw. erzwungenen Löschungen waren im Jahre 1925 1388 Mehreintragungen ins Handelsregister zu verzeichnen. Nach dem Bericht der Handelsregisterkommission der Berliner Handelskammer sind ungefähr 25000 Firmen löschungsreif, werden also nicht mehr als lebensfähig anerkannt, trotzdem leben sie. Es müßte demnach eine bedeutend verschärfte Wirtschaftskrise eintreten, ehe diese ungesunde Uebersetzung der Industrie des Handels und des Handwerks, beseitigt wird.

Bücherschau

Die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge. Die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Leistungen der Gemeinden. Die Beihilfen des Reiches und der Länder. Zusammenfassende Darstellung der einschlägigen Bestimmungen von Geh. Reg.-Rat Dr. Friedel Syrup, Präsident der Reichsarbeitsverwaltung. Bücherei des Arbeitsrechts. Neue Folge. Bd. 2. Verlag von Reimar Hobbing, Berlin SW 61. 125 S. Preis 4,80 R.M.

Das vorliegende Buch behandelt in einem ersten Teil die Aufbringung der Mittel nach dem Personenkreis der Verpflichteten und nach der Bemessung, Festsetzung und Abführung der Beiträge, sowie die Einzelheiten der Leistungen der Gemeinden und der Beihilfe des Reiches und der Länder.

Der zweite Teil bringt die Verfahrensvorschriften für Krankenkassen, Arbeitsnachweisämter, Gemeinden und Verwaltungsbehörden.

In dem dritten Teil sind die Texte der gesetzlichen Bestimmungen zusammengestellt. Die zahlreich zerstreuten Vorschriften (in den einzelnen Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge, in der Reichsversicherungsordnung, im Reichsknappschaftsgesetz, im Angestelltenversicherungsgesetz usw.) sind hier gesammelt und — um überflüssige Belastung zu vermeiden — in Auszug, also nur soweit sie für dieses Thema in Betracht kommen, zusammengestellt.

Ein vierter Teil gibt wertvolle statistische Materialien über die Zahl der Erwerbslosen von 1924 bis März 1926, über die geltenden Unterstützungssätze und gibt auch die Anordnungen sowie die Formulare für die statistischen Ermittelungen. Ein alphabetisches Sachregister schließt das brauchbare und für die Zwecke der Praxis gearbeitete Buch ab.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 6 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 23 der D. T. Z. | Berlin, 4. Juni 1926

Das Wesen der Holdinggesellschaften

Die Holdinggesellschaften, im englischen Sprachgebrauch „holdingcompany" genannt, waren stille aber desto wirkmere Pioniere des modernen Hochkapitalismus. Sie sind cht so ohne weiteres in eine Kategorie der bestehenden irtschaftsformen einzureihen, denn sie können weder als oduktionsunternehmungen, noch als Banken, noch als reine usts nach amerikanischem Muster bezeichnet werden. Die oldings sind also ein Zwischending, ein reines Organ des ffektenkapitalismus. Möglich und entwicklungsfähig nnten sie nur werden im Zeitalter der Aktiengesellschaften, o der alleinige Besitzstand des Einzelunternehmers an seinem erk aufgehoben und an dessen Stelle eine Vielzahl der ktionäre als Beisitzer der Werke getreten waren. Mit der erwandlung des stehenden Eigentums in vertretbare, zerlitterte und verkäufliche Besitzteile (Aktien oder Obligaonen) in Form von Effekten, konnten auch Holding-(Halngs)gesellschaften gegründet werden, mit der Zweckbestimung, Effekten zu verwalten. Daran schloß sich naturgemäß e weitere Entwicklungsstufe an, daß aus den einfachen ffektenhaltungsgesellschaften Kontroll- und Finanzierungsinitute für Unternehmungen oder Gruppen von solchen wurden.

Die Heimat der Holdinggesellschaften dürfte in merika liegen. Als man dort in den 80er und 90er hren des vorigen Jahrhunderts auf den Gedanken kam, e mächtig emporschießenden Trusts der Industrie gesetzch zu verbieten, entstand so etwas wie ein Ersatz in den oldinggesellschaften, die die Aufgabe hatten, die Trümmer r durch die Gesetze und Dekrete auseinandergesprengten usts zu sammeln und wieder in anderer Form miteinander verbinden. Namentlich das Sherman-Gesetz vom Juli 1890 „zum Schutze von Handel und Verkehr gegen setzwidrige Beschränkungen und Monopole" (Antitrustgetz) machte den Trusts das Leben schwer und förderte die ntstehung von Holdinggesellschaften. Die Holdinggesellhaften nahmen die Effekten der aufgelösten Einzelgesellhaften, der Trusts, ins Portefeuille und stellten so wieder die erbindung her. Die Holdings in Amerika waren auch der oden, auf dem sich zum Teil jene wüsten Spekulationen sgangs des vorigen und anfangs des jetzigen Jahrhunderts spielten. Holdinggesellschaften dienten also im Lande der usts dazu, durch den Besitzstand und die Anhäufung der ffekten das zu erreichen, was durch die Fusion nicht mögch war, nämlich große Teile einer bestimmten Industrieart kontrollieren und zu beherrschen.

Die Holdings sind mithin Gesellschaften, die sich mit der abrikation im engeren Sinne nicht befaßten, sondern deren weck darin bestand, Beteiligungen an Produktionsunterehmungen vorzunehmen, mit dem Ziele, eine Kontrolle zu reichen. Aus den anfangs aus der Not geborenen Gellschaften wurden später nach einem System durchgebilete Organe. Sie erfuhren in Amerika eine große Ausehnung und wurden später von anderen Ländern übernommen. den in Europa zur Ausbildung gelangten Holdings haben ch jene eigentümlichen und sehr durchsichtigen Transakonen selten wiederholt, wie sie in Amerika gang und ebe waren.

Das letzte Jahrzehnt hat in Europa große Holdingesellschaften zur Tatsache werden lassen. Zu nennen sind er schwedische Zündholztrust dessen Tochteresellschaften in keinem Lande der Erde fehlen dürften und er auch in Deutschland nahe daran ist, ein Monopol aufrichten. Die Kontrolle dieses riesigen Unternehmens wird tzt von Schweden und Amerika, der American renger & Toll Corporation, ausgeübt. Eine Tochrgesellschaft des Zündholztrusts, die Swedish American Investment Corporation, ist eine internatioale Finanzierungsgesellschaft, die auch in Deutschland wichge Interessen wahrzunehmen hat. U. a. hat sie ein Aktienaket der Preußischen Hypotheken-Aktienbank n Besitz und die großen Grundstückkomplexe zu verwalten, in deren Besitz der Trust kam, indem er die im Kriege und in der Inflationszeit nach Deutschland gelieferten schlechten Streichhölzer gegen wertvolle Häuser, die für den Erlös in Papiergeld erworben wurden, umtauschen konnte. Nach der „Fr. Ztg." sollen die deutschen Grundstücke bei der Swedish American mit nicht weniger als mit 12,8 Millionen Dollar zu Buch zu stehen. Die C. F. Bally Akt.-Ges. in der Schweiz kontrolliert den größten Schuhtrust der Welt, der in allen größeren Ländern bis hinunter nach Kapstadt Fabrikationsunternehmungen betreibt und Hunderte von Verkaufsunternehmungen und Detailgeschäfte in vielen Ländern kontrolliert. Im letzten Jahr wurden vom Ballytrust über vier Millionen Paar Schuhe hergestellt. Die Nestlé Anglo-Suiss, ebenfalls in der Schweiz, kontrolliert Nährmittelfabrikate, das bekannte Kindermehl usw., und steht in der Ausdehnung der Ballygesellschaft nicht nach. Die Maggi-Gesellschaft hat auch eine große internationale Ausdehnung und ihren Sitz in der Schweiz. Der niederländisch-englische Petroleumkonzern Koninklijke-Shell, nächst der Standard Oil die mächtigste Gesellschaft in der Petroleumindustrie, ist ebenfalls eine Holdinggesellschaft. Weitere Holdinggesellschaften mit internationalem Charakter zu nennen, verbietet der Raum. Das Eldorado solcher Effektenunternehmungen in Europa ist die Schweiz, wo die Gesetzgebung die Bildung von Holdings begünstigt und vor dem Kriege die niedrigste Kapitalsteuer bestand. Am 31. Dezember 1924 bestanden in der Schweiz 281 den Holdings verwandte Gesellschaften mit einem Kapital von 1 100 000 000 schw. Frcs.

Der Wegbereiter der größeren und bedeutsamen Holdinggesellschaften in Deutschland war Emil Rathenau, der Gründer der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft. Rathenau hatte sich diese Art Unternehmungen in Amerika gründlich angesehen und begann dann Mitte der 90er Jahre die A.E.G. mit solchen Holdings auszugestalten. So entstand 1895 die Bank für elektrische Unternehmungen (Elektrobank) in Zürich. Ihr folgten in Deutschland die Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft, die Allgemeine Lokal- und Straßenbahnen A.-G., die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, die Bank für elektrische Werte (früher Berliner Elektrizitätswerke), die A.E.G.-Unternehmungen A.-G., die Treuhandbank für elektrische Industrie, die Elektro-Treuhand-A.-G. und andere. So umgab sich die A.E.G. mit einem Kranz von Holdings, die als Effektenübernahme-, Kontroll- und Finanzierungsgesellschaften Verwendung fanden. Nur so war die Uebersicht des so mächtig in die Breite gewachsenen Konzerns möglich, nur so waren die ungeheuren Mittel heranzuziehen, die die A.E.G. zur Finanzierung der überall verlangten Elektrizitätsunternehmungen gebrauchte. Es muß hierbei in Betracht gezogen werden, daß die elektrotechnische Industrie anfangs erst um die Einführung der Elektrizität kämpfen mußte, die Kommunen beispielsweise waren erst bereit zu zahlen, wenn ihnen das Elektrizitätswerk oder die Straßenbahn ad oculos demonstriert wurde. So mußte einesteils nach Geldquellen gesucht und auf der anderen Seite nach Möglichkeiten Umschau gehalten werden, den Konzern zu dezentralisieren, um ihn desto besser beherrschen zu können. Die Notwendigkeit der Gründung von Holdinggesellschaften hat Emil Rathenau im Jahre 1897 einmal u. a. mit folgenden Worten dargelegt:

„Zur Durchführung der von uns ins Leben gerufenen Unternehmungen hatten wir uns bisher mit einem aus potenten Finanzkräften bestehenden Konsortium (Bankkonsortium) verbunden, . . . aber verhehlen wir uns nicht, daß die Banken als Mittler des Kapitals zwischen dem Publikum und dem Unternehmer der jeweiligen Stimmung Rechnung tragen und in Perioden wirtschaftlichen Niederganges und politischer Wirren ihre Mitwirkung leicht versagen könnten. . . . Wir erachten es als unsere Pflicht, Geldquellen für steigenden Kapitalbedarf rechtzeitig zu einem Zeitpunkt uns zu sichern, wo wir uns im Ueberfluß der Mittel befinden. . . . Unter solchen Umständen werden gut organisierte und kapitalkräftige Trustgesellschaften (Holdings), welche den inneren Wert noch in Vorbereitung befindlicher Unterneh-

mungen erkennen und mit relativ billigen Geldmitteln die Entwicklung derselben ruhig abwarten, segensreich wirken und den Mangel an Unternehmungslust ersetzen können."

Den Holdinggesellschaften der A.E.G. hat sich längere Zeit hindurch Walther Rathenau gewidmet; der Aufbau der schweizerischen Elektrobank, die die Unternehmungen der A.E.G. in Spanien, Italien und der Schweiz hauptsächlich unter ihre Kontrolle nahm und deren Finanzierung besorgte, war hauptsächlich sein Werk. Die Beteiligungen und Kontrolle der Holdings an den ihnen übergebenen oder von ihnen geschaffenen Unternehmungen waren verschieden. Bei der Elektrobank in Zürich waren folgende juristische Formen üblich: 1. Dauernde Aktienbeteiligungen, 2. stille Beteiligungen (als „Partecipacioni" besonders in Italien üblich), 3. Vorschüsse im Kontokorrent, 4. Vorschüsse gegen Hinterlegung von Aktien und Obligationen, 5. Syndikatsbeteiligungen und vorübergehende Anlagen. Aehnlich wurde die Kontrolle auch bei den übrigen Holdings der A.E.G. ausgeübt.

Emil Rathenau hatte durch Uebertragung der amerikanischen Trustmethoden unter entsprechender Abänderung und Weiterbildung auf deutsche und europäische Verhältnisse einen außerordentlich glücklichen Griff gehabt und die Unternehmungsformen der Großindustrie um ein wichtiges Organ vermehrt. Nunmehr brauchten die Muttergesellschaften um ihre Enkel- und Urenkelkinder nicht mehr besorgt zu sein. Diese Sorge überließen sie Zwischenorganen, den Holdinggesellschaften, die mit ziemlich großen Kapitalien ausgestattet um Arbeit für die Produktionsbetriebe der Stammgesellschaft bemüht waren, entsprechende Vorschüsse leisten und die Betriebswerke oder Untergesellschaften leicht kontrollieren konnten. Es wäre der A.E.G. unmöglich gewesen, die benötigten Riesenkapitalien für die Neugründung von Elektrizitätswerken und Straßenbahnen aus eigenen Mitteln oder auf dem Wege des Kredits aufzubringen. Leicht war es hingegen, daß acht bis zehn Holdinggesellschaften Aktien und Obligationen ausgaben und auf diese Art an den Kapitalmarkt der ganzen Welt appellieren konnten. Ohne diese Hilfe hätte die Elektroindustrie nicht einen so schnellen und über die ganze Welt sich ausdehnenden Aufstieg nehmen können, ja, die kapitalistische Entwicklung der letzten Jahrzehnte war nur durch den gewaltigen Hebel des Effektenkapitalismus möglich.

Neben der A.E.G. haben sich natürlich auch andere Unternehmungen, wie der Siemens-Schuckert-Konzern, diese Erfahrungen von Rathenau zunutze gemacht. Siemens & Halske, Bergmann, Brown, Boveri, die chemische, die Petroleumindustrie u. a. legten sich Holdinggesellschaften in verschiedenen Abweichungen zu. In der Inflation artete natürlich auch die Gründung von Holdinggesellschaften zu einer Krankheit aus. Alle großen und kleinen Konzernkönige glaubten auch eine Holdinggesellschaft haben zu müssen. In der Regel zu dem Zwecke, um mit ihrer Hilfe besser schieben und verdecken zu können. Es dürfte zu weit führen, hier auf diese Krankheitserscheinungen einzugehen.

Durch das Dazwischenschieben von Holdingesellschaften sind große Konzerne, wie der um die A.E.G., für Außenstehende zu einem Irrgarten geworden, man findet sich in diesem Gewirr von effekten-kapitalistischen Verschachtelungen schlecht zurecht. Es finden Verschachtelungen statt, daß die Mutter- an der Tochtergesellschaft, diese wieder an der Muttergesellschaft beteiligt ist. Teilweise sind Ausläufer bis ins sechste Glied festzustellen. Dafür ein Beispiel: Die Rhön-Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft A.-G. wird kontrolliert von der Thüringer Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft A.-G. in Gotha, diese wieder von der Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft A.-G. in Berlin, welche eine Tochtergesellschaft der A.E.G. ist. Der Maschinist eines Kraftwerkes, das die Rhön-E.-L.-G. betreibt, ahnt natürlich kaum, daß die Fäden seines Werkes am Friedrich-Karl-Ufer in Berlin, im Generalgebäude der A.E.G., enden, und von dort eigentlich die Kontrolle ausgeübt wird. Die Holdinggesellschaften sind die Klammern, die die großen Konzerne bis in die letzten Glieder zusammenhalten.

Das Bedeutenswerte der Entwicklung der Holdinggesellschaften liegt aber in der Tatsache, daß durch sie große Kapitalien und eine Vielzahl von weitverzweigten, über Land und Meer sich erstreckenden Unternehmungen beherrscht werden konnten. Und diese Kommandogewalt über wirtschaftliche Werte kann von einzelnen Personen an der Spitze mit verhältnismäßig wenig eigenen Mitteln ausgeübt werden. Die Holdinggesellschaften als Organe des Effektenkapitalismus haben die Entpersönlichung des Kapitals, die Loslösung des Kapitalisten vom industriellen Unternehmer bis zur höchsten Vollendung ermöglicht. Sie waren die Wegbahner des internationalen Großkapitals. Diese Seite unseres differenzierten Wirtschaftslebens verdient es, von den Arbeitern und Angestellten mehr als bisher beachtet zu werden.

Paul Ufermann.

Fließarbeit im Steinkohlenbergbau

Die Fließarbeit ist eine typische Arbeitsart der weiterve arbeitenden Industrie. Bei der Gewinnung der Rohstoffe ist s daher wenig oder gar nicht anwendbar. Wird sie in der Ro stoffindustrie angewandt, so handelt es sich zumeist nicht u Rohstoffgewinnung, sondern um seine Verbesserun ja, in vielen Fällen ist dasjenige, was in der Allgemeinheit a Rohstoff angesehen wird, kein Rohstoff mehr, sondern sch ein verfeinertes Fabrikat, das nur für die verarbeitende Ind strie als Rohstoff gilt. So ist es auch mit der Steinkohle u ihren Produkten. Im Betrieb eines modernen Steinkohlenber werks ist die Fließarbeit daher nichts Neues, sondern sie wi seit Jahren angewandt und ausgebaut, ohne allerdings als Flie arbeit bezeichnet zu werden.

Die Gewinnung der Steinkohle geht in vielen Fällen noc nach Urväterart vor, wobei die Maschinenarbeit eine unterg ordnete Rolle spielt. Erst in letzter Zeit hat sich hi vieles geändert, ohne allerdings dem Steinkohlenbergbau d Eigentümlichkeit eines großen aus vielen Kleinbetrieben sic zusammensetzenden Betriebes nehmen zu können. Mit der Ko zentrierung des Betriebes, die jedoch an den geologischen Ve hältnissen ihre Grenzen findet, wächst die Maschinenarbeit un damit die Arbeitsteilung, die ja, bedingt durch das Band, d Fließarbeit ihren Stempel aufdrückt. Die Erziehung der A beiterschaft zu Spezialarbeitern nimmt damit auch im Bergba an Umfang zu, der Mensch wird immer mehr Aufsichtsperso für die Maschinen, die an seiner Stelle die schwere ausführend Arbeit übernehmen.

Die Anwendung der maschinellen Arbeit ist im steilen G birge schwieriger als im flachen. Zum Teil aus diesem Grund sucht man im steilen Gebirge zu geringerem Einfallen dadurc zu kommen, daß man diagonal abbaut (Schrägbau). Im flache Gebirge dagegen ist die Anwendung der Maschinenarbeit b der Gewinnung einfacher, und wir finden daher hier eine ganz Reihe von Anklängen an die Fließarbeit. Die Arbeitsteilun ist hier weitgehend durchgeführt; namentlich in Schüttelrutsche betrieben. Schrämmaschinen verrichten die erste Arbeit, de dann das Abbohren und Sprengen folgt, wenn die Kohle nich mit Abbauhämmern hereinzugewinnen ist. Der Gewinnung folg der Bergeversatz unmittelbar. Jede der genannten Arbeiten wi in unmittelbarer Reihenfolge von verschiedenen Arbeitern od Arbeiterkolonnen ausgeführt, so daß hier schon eine deutlich Arbeitsteilung erkennbar wird. Das Förderband wird durch di Schüttelrutsche ersetzt, die, wenn auch in anderer A als in der verarbeitenden Industrie, erst die Möglichkeit de beschriebenen Arbeitsteilung schafft. An der Schüttelrutsch geschieht auch die erste Verbesserung des Produktes, durc Auslesen der gröbsten Berge.

Es folgt jetzt die große Unterbrechung des fließenden Pro zesses durch die Gruben- und Schachtförderung, die mit Fließ arbeit keine Gemeinschaft hat. Verläßt jedoch an der Hänge bank die Kohle den Förderkorb, so ist ihre weitere Verarbe tung bis zum Fertigfabrikat auf einer modernen Steinkohler grube ein einheitlicher Fluß, der sich von dem in der weiter verarbeitenden Industrie im Prinzip nicht unterscheidet, nu die Art der Durchführung der Arbeit ist anders. Das lieg aber daran, daß es sich hier schon nicht mehr um die Ge winnung eines Rohstoffes handelt, sondern um die Herstellun eines Fabrikates, das anderen Industrien als Rohstoff gilt Um das zu zeigen, sei der Werdegang der Kohle, vom Roh stoff, der Förderkohle, ausgehend, geschildert. Der im raschen Lau dem Förderkorbe enteilende Wagen wird durch einen Wipper ent leert. Die Kohle fällt auf die Klassiersiebe, welche die ver schiedenen Korngrößen besonderen Transporteinrichtungen zu leiten. Die Stückkohle fällt auf ein Transportband von 10 bi 20 Meter Länge, an dessen Seiten Arbeiter stehen, die ihre be sonderen Handreichungen machen, bis die Stückkohle beim Verlassen des Bandes versandfertig ist. Die Handreichunge bestehen, und das ist die Abweichung von der Fließarbeit i einer anderen Industrie, darin, daß Steine ausgeklaubt werden Die geringeren Korngrößen, die Nußkohlen und Feinkohlen gehen ohne Unterbrechung zur Wäsche, woselbst sie von Ma schinen statt von Arbeitern weiterverarbeitet werden. Die Nuß kohlen gehen dann in den Versand, während die Feinkohle zur Kokerei gehen, wenn es sich um Kokskohle handelt, ode zur Brikettfabrik, wenn es sich um Brikettkohle handelt. Ohne den Arbeitsvorgang der Verbesserung des Produktes zu unter brechen, eilt die Kohle nach einer gewissen Trocknung in de Koksofen. Verläßt sie diesen als Koks, so ist damit der Ar beitsvorgang noch nicht beendet, das Produkt ist noch nicht marktfähig. Der dem Koksofen entquellende Koks fällt in einen Löschwagen, aus dem er nach der Ablöschung auf ein Transportband geleitet wird, das ihn Klassiersieben zuleitet. Die Klassiersiebe treten hier abermals an die Stelle der Ar beiter in anderen Industrien. Aus den Klassiersieben geht de nun gebrauchsfertige Brennstoff „Koks" in den Handel.

Betrachtet man so die Frage der Möglichkeit der Fließ-rbeit im Steinkohlenbergbau, so sieht man, daß nicht nur die Möglichkeit der Anwendung der Fließarbeit besteht, sondern laß sie schon umfangreich angewandt wird. Zweifellos ist erade im Bergbau noch vieles zu verbessern. Die Wege nüssen abgekürzt, die Verarbeitung beschleunigt werden. Das deal, das dem Ingenieur bei der Betrachtung dieser Frage vorchweben muß, ist der in endlosem Fluß dem Schachte entteigende Kohlenstrom, der ohne Unterbrechung zum fertigen Brennstoff verarbeitet wird. Weitestgehende Ausschaltung der ienschlichen Arbeit unter Beachtung der Arbeitsteilung muß s dahin bringen, daß der Bergmann immer mehr Aufsichtserson für Maschinen wird, die, auf Einschaltung eines Hebels in, den schwarzen Diamanten der Erde entreißen.

Steiger Halbfell.

Die Dividenden in der Textilindustrie

Die Textilindustriellen gehören seit jeher zu den größten Scharfmachern des Unternehmertums. Jeder Forderung der Arbeitnehmer um bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen wissen ie bewegliche Klagen über schlappen Geschäftsgang und nappe Ausbeute entgegenzuhalten. Sogar von „Verlustpreien" ist die Rede. Wie die „Verluste" in Wirklichkeit aussehen, erfährt man gewöhnlich erst, wenn die Dividendenahlen einer kritischen Betrachtung unterzogen werden. Die Durchschnittsdividende der verhältnismäßig guten Konjunkturahre 1910 bis 1913 betrug bei 42 Textilgesellschaften 8,78 Proent. Im Jahre 1924 zahlte man als Durchschnitt 8 Prozent. 925, das Jahr der vielen Konkurse und Geschäftsaufsichten, amentlich im Textilhandel, brachte 86 Unternehmungen eine Dividende von durchschnittlich 10,8 Prozent. Während ganz Deutschland unter einer katastrophalen Wirtschaftsnot seufzt, leimsen die Textilindustriellen eine um 2,02 Prozent höhere Dividende ein als bei dem guten Geschäftsgang der vier etzten Vorkriegsjahre. Dabei muß in Betracht gezogen werlen, daß in den Dividendenergebnissen der tatsächliche Reingewinn nicht enthalten ist; denn dieser ist weitaus höher. Bekanntlich ist nach einem Ausspruch des Bankgewaltigen Karl Fürstenberg die Dividende derjenige Teil des Gewinnes, der ich beim allerbesten Willen in der Bilanz nicht verstecken äßt.

Bei den zu unseren Berechnungen angezogenen Textil-Aktiengesellschaften handelt es sich in der Hauptsache um die ogenannte „Textil-Schwerindustrie". (Spinnereien, Baumwoll-, Wollwebereien und Kunstseidenindustrie.). Diese Betriebe nachen das Gros der deutschen Textilindustrie aus. Wenn s einer Anzahl von Firmen aus verschiedenen Gründen (sei s wegen ungünstiger Moderichtung, wegen mangelhaften Exports, wegen geringen Absatzes von ausgesprochenen Luxusartikeln oder wegen schlechteren Geschäftsganges der abhängigen Lohnindustrie) tatsächlich schlecht geht, so kann, wie Figura zeigt, daraus keineswegs auf die Gesamtlage geschlossen werden.

Die „Textil-Schwerindustrie" wird in ihrer Mehrzahl vom Zollschutz begünstigt. Die mitgeteilten Ziffern beweisen im besten, wie unnötig die hohen Zollsätze sind. Es liegt vielmehr im Interesse der Allgemeinheit, wenn die hohen Preise der Textilien eine wesentliche Ermäßigung erfahren. Deshalb Abbau der „kleinen Zollgesetzgebung" und her mit einer wirklichen Betriebsrationalisierung. In diesem Zeichen können die Textilindustriellen immer noch angemessene Gewinne machen. Die hohen Zollmauern halten einen rationellen Betriebsaufbau nur auf. Manche Geschäftsberichte sprechen allerdings von einer intensiven Ausgestaltung der Produktion. Doch kann man sich des Eindruckes nicht erwehren, daß es sich oft nur um halbe Maßnahmen handelt.

Wir dürfen zum Schluß nicht vergessen, die Preispolitik einiger Textilunternehmerkartelle zu kritisieren. Diese halten die Preise unnötig hoch, da sie ihre Verkaufspreise auf die höchsten Selbstkosten aufbauen. Womit also rückständige Betriebe gewissermaßen eine Prämie erhalten.

Jedenfalls zeigen unsere Betrachtungen auch dem unbefangenen und denkenden Leser, was von dem Gerede über die schlechte Lage der Textilindustrie zu halten ist. Woran sich die Gewerkschaften bei Tarifstreitigkeiten mit Textilunternehmern freundlichst erinnern werden.

Soziale Chronik

Arbeitgeberverbände und Sozialpolitik im In- und Ausland während der vergangenen Monate. Nach wie vor leisten die Unternehmerverbände sowohl in Deutschland wie in anderen Ländern dem sozialpolitischen Fortschritt Widerstand. Aus den Forderungen und der Stellungnahme der Arbeitgeberverbände auf sozialpolitischem Gebiet, über die vom Internationalen Arbeitsamt regelmäßig berichtet wird, spricht kaum irgendwo die Erkenntnis, daß der Mensch nicht Mittel zum Zweck der Produktion ist, sondern daß jede Produktion allein der besseren Bedürfnisbefriedigung der Menschen zu dienen hat. Da ist zunächst der Achtstundentag, gegen den die Arbeitgeber immer erneute Angriffe richten. Die Beschlüsse der Londoner Konferenz der Arbeitsminister sind von den Unternehmern überall angegriffen worden. In Großbritannien z. B. wurde die Anwendung des Achtstundentages auf den Eisenbahndienst von einigen Vertretern der Eisenbahngesellschaften verworfen. Ferner findet in Frankreich, wo eine Verordnung über die strengere Durchführung des Achtstundentages die Ausnahmebestimmungen und das Nachholen ausgefallener Arbeitszeiten beschränken will, dieses Bestreben bei den Unternehmern heftigen Widerstand. In Deutschland, Oesterreich, Polen und anderen Ländern möchten die Unternehmer der Wirtschaftskrise durch Verlängerung der Arbeitszeit begegnen. Was die Lohnpolitik anbelangt, so finden wir besonders in Frankreich und Deutschland zahlreiche Klagen über die angeblich zu rasche Steigerung der Löhne, während von der Notwendigkeit, die Kaufkraft der breiten Massen zu steigern, durch höhere Löhne und niedrige Preise kaum irgendwo die Rede ist. Daß man in den Vereinigten Staaten in dieser Beziehung schon einen Schritt weiter ist, zeigt eine Resolution des Kongresses der Nationalen Vereinigung der Industriellen der Vereinigten Staaten, in der das Prinzip der niedrigen Preise bei großem Umsatz anerkannt wird. In Spanien sprach sich die Unternehmervereinigung für die Einführung von Minimallöhnen aus, jedoch sollen diese den besonderen örtlichen und beruflichen Bedingungen angepaßt werden. Ueberall hören wir die üblichen Klagelieder über die angeblich zu starke Belastung durch die Sozialversicherung, wie aus den Berichten der deutschen, französischen, österreichischen und polnischen Unternehmerverbände hervorgeht.

Aus dem Arbeitsvertragswesen ist zu erwähnen, der Widerstand der Arbeitgeber gegen die in Frankreich vorgeschlagene gesetzliche Aenderung, die zum Ziel hat, eine Uebereinstimmung mit den in Elsaß-Lothringen gültigen Bestimmungen, besonders hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Entschädigungszahlungen an ältere Arbeiter mit längerer Dienstzeit, herbeizuführen. In Frankreich wird gegen die Schiedsgerichtsbarkeit, die gesetzlich neu geregelt werden soll — es soll die Beschreitung eines bestimmten Schlichtungsweges verpflichtend gemacht werden —, von den Arbeitgebern heftiger Widerstand geleistet. Ferner wenden sich die Arbeitgeber in Frankreich auch gegen die beabsichtigte Mitwirkung von Arbeitervertretern bei der Gewerbeinspektion, gegen die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen auf die Heimindustrie, gegen Veränderungen der gesetzlichen Regelung über Betriebsunfälle, gegen den Gesetzentwurf über bezahlten Arbeiterurlaub usw.

Referentenführer

Zur Bilanz des Farbentrusts. Der nach dem jüngst gegründeten Montantrust größte Konzern Deutschlands, der Farbentrust, mit einem Aktienkapital von 641 Millionen Mark, mit über 100 Millionen Mark Reserven und mit etwa 90 000 Arbeitnehmern hat seine Bilanz und seinen Geschäftsbericht für das Jahr 1925 kürzlich veröffentlicht. Bekanntlich ist der Farbentrust durch die Fusion der früher in einer Interessengemeinschaft verbundenen Großwerke im Herbst des letzten Jahres zustande gekommen. Die Fusion konnte sich also in bezug auf die Rationalisierung der Produktion usw. noch nicht voll auswirken. Der in der Bilanz ausgewiesene Reingewinn beläuft sich auf 68 Millionen Mark, 14 Millionen mehr als der Reingewinn der vereinigten Unternehmungen ein Jahr zuvor betrug, und auf Grund dieses Gewinnes wird eine Dividende von 10 Prozent verteilt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die wirklichen Gewinne viel größer sind, wie auch schon die Gewinne des Jahres 1924 mit außerordentlich niedrigen Ziffern ausgewiesen waren. Dies drückt sich auch darin aus, daß diesmal für Abschreibungen 55,6 Millionen Mark verwendet wurden, d. h. fast soviel wie der Reingewinn, 10 Millionen mehr als ein Jahr zuvor. Die Unkosten sind nur um eine Million Mark gestiegen, worin sich angesichts der vielerlei Mehrausgaben die Tatsache widerspiegelt, daß ein recht beträchtlicher Abbau von Arbeitnehmern vor sich ging. Die Tantiemen an die Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf beinahe 2 Millionen Mark gegenüber 1,4 Millionen im Jahre zuvor. In diesem Punkte wurden also keine Ersparnisse durch die Fusion angestrebt, ja, im Gegenteil wurde eine halbe Million Mark mehr für Tantiemen verwendet. Der Geschäftsbericht gibt, wie gewöhnlich, wenig Aufschluß über die geschäftlichen Vorgänge. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Geheimrat Düsberg, erklärte im vorigen Jahre auf der Generalversammlung der Elberfelder Farbenfabriken,

daß in früheren Jahren durch große Ausführlichkeit der Berichterstattung „zu viel bekanntgeworden" sei. Der Farbentrustbericht zeichnet sich wirklich nicht durch besondere Ausführlichkeit aus, obwohl die Oeffentlichkeit größere Ausführlichkeit zu beanspruchen hätte bei dem größten deutschen Trust, der in der Produktion 1. von Farbstoffen, 2. von Stickstoffprodukten, 3. pharmazeutischen Erzeugnissen, 4. photographischen Artikeln, 5. von Kunstseide, 6. bei Herstellung anderer anorganischer Produkte und Zwischenprodukte, 7. in der Oelproduktion und 8. im Verfahren für Kohlenverflüssigung führend oder maßgebend beteiligt ist. In bezug auf die Stickstoffdüngemittelversorgung erfahren wir aus dem Bericht, daß die Belieferung im Düngejahr 1925/1926 trotz der ungünstigen Wirtschaftslage der Landwirtschaft auf der gleichen Höhe wie im vergangenen Jahre bleiben wird, was verschiedenen Kreditaktionen mit zu verdanken ist. Sehr beachtenswert ist die Ausdehnung der Kunstseideninteressen des Farbentrusts, der bekanntlich sowohl mit der Bemberggruppe wie mit den vereinigten Glanzstoffabriken eine Verständigung erzielt hat. Während der Farbentrust früher nur die notwendigen Vorprodukte für die Kunstseidenindustrie lieferte, wird er künftighin auch durch aktive Beteiligung an der Kunstseidenindustrie — es werden zwei Fabriken zusammen mit den erwähnten beiden Konzernen gebaut —, selbst an den Gewinnen teilnehmen. Von großem Interesse ist die Entwicklung der Ausfuhr, von der im Bericht gesagt wird, daß sie sich trotz der ausländischen Konkurrenz behaupten und insbesondere auf dem Gebiete der Echtfarben Fortschritte erzielen konnte. Infolge des Neuerstehens chemischer Industrien in den Vereinigten Staaten, in Frankreich, Schweiz, England, Italien und Polen usw. ist es mit der Monopolstellung der deutschen Farbenindustrie längst vorbei. Der Auslandsabsatz ging nach der Stabilisierung der Mark auf 50 Prozent des Vorkriegsabsatzes zurück. Für die einzelnen Länder stellte er sich wie folgt: Amerika vor dem Kriege 22 Prozent der Gesamteinfuhr, heute 2 Prozent; England vor dem Kriege 14 Prozent, heute 4 Prozent; Frankreich erhält Farbstoffe nur noch über Reparationskonto; der Absatz nach dem Osten ist ebenfalls stark zurückgegangen. Rußland ist vollkommen verloren. Es ist nun erfreulich, wenn jetzt von einem Aufschwung des Auslandsgeschäfts berichtet wird. Der Umsatz der anorganischen Produkte und der organischen Zwischenprodukte in Deutschland blieb dagegen, dem Bericht zufolge, unverändert — ein Zeichen dafür, wie schwach die Aufnahmefähigkeit des inneren Marktes bei der gegenwärtigen Preislage ist.

Rückgang der deutschen Eisen- und Stahlproduktion. Der Monat März hatte für die heutigen Wirtschaftsverhältnisse noch relativ hohe Roheisen- und Stahlproduktionsziffern aufzuweisen: Roheisen 716 654 Tonnen und Rohstahl 949 762 Tonnen. Im April sind diese Ziffern wieder rückgängig geworden. Nach den Veröffentlichungen des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in der Zeitschrift „Stahl und Eisen" für das deutsche Hüttenwesen ist die Roheisenproduktion auf 668 203 und die Rohstahlproduktion auf 868 557 Tonnen zurückgegangen. Für die Zeit vom Januar bis April 1926 ergeben sich im Vergleich mit den entsprechenden Monaten des Vorjahres folgende Produktionsziffern:

in Tonnen	Januar bis April 1926	Januar bis April 1925
Roheisen	2705687	3670136
Rohstahl	3425321	4610141

Gegen das Vorjahr ergibt sich für die vier ersten Monate des Jahres demnach ein Rückgang von rund 25 bzw. 26 Prozent. Von den insgesamt 208 deutschen Hochöfen waren im April 1926 80 in Betrieb, 33 waren gedämpft, 67 standen in Reparatur und 28 standen zum Anblasen fertig. Die Produktionsfähigkeit der Hochöfen war nur zu 43,8 Prozent, also etwas mehr als zwei Fünfteln, ausgenutzt.

Institut für Konjunkturforschung. Das im Juli 1925 unter Mitwirkung der öffentlichen Körperschaften sowie der großen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gegründete Institut für Konjunkturforschung hat soeben mit der Veröffentlichung seiner periodischen Berichte begonnen. Die Veröffentlichung enthält eine eingehende Darstellung über den Konjunkturverlauf in Deutschland. Bei den Untersuchungen des Instituts wurden neue Forschungsmethoden fruchtbar gemacht. Diese Forschungsmethoden gehen im großen und ganzen von der Untersuchungsweise des berühmten amerikanischen Harvard-Instituts aus; jedoch ist die amerikanische Darstellungsweise stark ausgebaut worden. Im Mittelpunkt der Darstellungen stehen die Untersuchungen über die Krisis und die Depression, die seit Herbst vorigen Jahres über die deutsche Wirtschaft hinweggegangen sind. An Hand zahlreicher Wirtschaftsbarometer kommt das Institut zu dem Ergebnis, daß die Wirtschaftsdepression, in der Deutschland seit Februar 1926 steckt, ihren tiefsten Stand erreicht haben dürfte. In diesem Zusammenhange wird jedoch betont, daß mit einer Belebung der Konjunktur in den nächsten Monaten wohl noch nicht gerechnet werden kann. Ferner wird eine Beschreibung des Konjunkturverlaufs im Ausland gegeben und damit versucht, die Zusammenhänge zwischen der deutschen und der weltwirtschaftlichen Konjunktur zu beleuchten.

Darüber hinaus bringt die Veröffentlichung des Konjunkturinstituts die Behandlung von Sonderfragen und Einzeldarstellungen, z. B. Untersuchungen über die Kreditlage der Landwirtschaft, den Schrottmarkt usw. Von besonderem Interesse sind die ersten Ergebnisse der vom Konjunkturforschungsinstitut eingeleiteten Statistik des Elektrizitätsverbrauchs. Bei der Erhebung ist berücksichtigt worden, daß die Stromerzeugung für die Konjunkturbeobachtung nur insoweit in Betracht kommt, als sie in industriellen Unternehmungen verbraucht wird. Aber auch die Erzeugung von Kraftstrom ist mit Rücksicht auf die neu hinzukommenden Anschlußwerte allein kein zutreffender Maßstab. Erst in dem Verhältnis zwischen dem arbeitstäglichen Stromverbrauch und den jeweiligen Anschlußwerten wird ein für die Konjunkturbeobachtung wertvoller Maßstab gewonnen. Aus der in der Veröffentlichung mitgeteilten Uebersicht geben wir folgende Zusammenstellung wieder:

	Anschlußwert in kw	Stromabgabe im Ganzen in kwh	Stromabgabe für 1 kw arbeitstäglich in kwh
Januar 1925	3 133 701	323 728 925	3,97
Februar 1925	3 155 023	304 570 064	4,02
September 1925	3 331 177	334 265 071	3,85
Dezember 1925	3 427 739	319 646 148	3,73
Januar 1926	3 444 076	305 948 407	3,55
Februar 1926	3 458 420	294 340 665	3,54

Der Berechnung ist der Anschluß der von 103 Werken unmittelbar belieferten industriellen und gewerblichen Verbraucher und Stromabgabe an diese zugrunde gelegt. Aus der Tabelle geht vor allen Dingen das Verhältnis zwischen den Anschlußwerten und der arbeitstäglichen Stromabgabe hervor. Die Meßziffer ist auf Grund des Durchschnitts von 1925 berechnet worden.

Bücherschau

Die Arbeit. Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Th. Leipart. 1. Jahrgang 1924. Halbleder 15. R.M., 2. Jahrgang 1925, Leinen 12,75 R.M., Halbleder 16,75 R.M. Verlagsgesellschaft des A.D.G.B., G. m. b. H., Berlin.

Während der erste Band der „Arbeit" noch auf 384 Seiten beschränkt war, die Zeitschrift nur 6 Hefte umfaßte, ist der Jahrgang 1925 bereits auf über das Doppelte (792 Seiten) angeschwollen. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat mit der Herausgabe der „Arbeit" gezeigt, daß in allen Kämpfen die deutsche Gewerkschaftsbewegung daran festhält, nicht in der Kleinarbeit sich zu erschöpfen, sondern sich immer wieder der theoretischen Grundlage und des großen Endzieles bewußt zu bleiben, d. h. immer wieder die Arbeit des Tages an diesen beiden Maßstäben zu prüfen. Die „Arbeit" ist indessen bedeutend mehr als eine bloße theoretische Gewerkschaftszeitschrift. Sie bietet zugleich eine umfassende Uebersicht über die Gesamtheit des Gesellschafts- und Wirtschaftslebens, soweit dieses mit dem Tätigkeitsgebiet der Gewerkschaftsbewegung in Verbindung steht. Ebenso wird das einschlägige Schrifttum laufend behandelt.

Von der Reichhaltigkeit des Inhalts kann man einen annähernden Eindruck gewinnen, wenn man die sowohl in Artikeln, wie in laufenden Uebersichten behandelten einzelnen Gebiete aufzählt. So erstreckt sich das Sachverzeichnis auf die Soziologie der Gewerkschaftsbewegung, das Organisationsproblem, Lohn- und Tarifpolitik, Sozial- und Wirtschaftspolitik, das Betriebsrätewesen, das gewerkschaftliche Bildungswesen, das Lehrlingswesen, die Angestelltenbewegung und die Beamtenbewegung, die ausländische Gewerkschaftsbewegung, die internationale Gewerkschaftsorganisation, das Arbeitsrecht, die Wirtschaft, die Gemeinwirtschaft und Wirtschaftsdemokratie, die Genossenschaftsbewegung, Bodenrecht und Bodenwirtschaft, Arbeitswissenschaft und Betriebslehre und die Geschichte der Gewerkschaften. Selbstverständlich ist damit kein starres Schema gegeben, da ja die lebendige Entwicklung nicht ruht, neue Probleme und Gebiete in den Vordergrund auch des Gewerkschaftsinteresses gerückt werden, andere zurücktreten.

Aeußerst wohltuend berührt bei der „Arbeit", daß sie keineswegs in dogmatischer Verschlossenheit den Kampf der Geister um den richtigen Weg aus ihren Spalten fernhält, sondern jedem, der zu den großen Problemen der Gewerkschaftsarbeit etwas zu sagen hat, gern das Wort gibt.

So stellt sich die „Arbeit" als ein überaus reichhaltiges Jahrbuch der freien Gewerkschaftsarbeit dar, das in keiner Gewerkschaftsbücherei fehlen darf und das ebenso Rüstzeug für den gewerkschaftlichen Tageskampf ist, wie es zur Festigung und Vertiefung des gewerkschaftlichen Gedankens beiträgt.

Die uns vorliegende Halblederausgabe repräsentiert sich in äußerst geschmackvoller, würdiger und gediegener Aufmachung und bietet somit auch rein ästhetisch einen Gewinn für jede Bücherei. Pf.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 7 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 28 der D. T. Z. | Berlin, 9. Juli 1926

Technische oder finanzielle Rationalisierung*)

Von Professor Dr. M. J. Bonn.

Rationalisierung, d. h. Verbilligung der Produktion, ist unmöglich, wenn sie nicht mit Erweiterung der Erzeugung und vor allem Herabsetzung der Preise verbunden ist. Kartellpolitik widerspricht also dem Wesen der Rationalisierung, und darum kann diese auch verbandsmäßig nicht durchgeführt werden. Die Einführung der modernen Arbeitsmethoden sollte zwar allgemein verbreitet sein, aber sie muß von jedem Unternehmen individuell durchgebildet werden. Dabei ist vor allem die Kapitalkraft des Unternehmens ausschlaggebend, und oft wird ohne völlige Abschreibung der vorhandenen Anlagen die Rationalisierung nicht möglich sein.

Der Nationalökonom, sei er Theoretiker oder Wirtschaftspolitiker, muß die Bestrebungen nach Rationalisierung des Wirtschaftslebens, die heute in allen Kreisen Deutschlands zutage treten, mit einem nassen und einem trockenen Auge begrüßen. Er freut sich darüber, daß der Grundsatz des wirtschaftlichen Prinzips, des Verfahrens, mit geringsten Kosten den größten Erfolg zu erreichen, das ihm als Grundlage alles ökonomischen Denkens Selbstverständlichkeit gewesen ist, als Vorbedingung zur Heilung aller wirtschaftlichen Nöte empfohlen wird. Er kann sich aber einer gewissen Verwunderung schwer erwehren, daß die Technik diese Selbstverständlichkeit, die ihm die Grundlage alles wirtschaftlichen Fortschritts war, heute wie ein neu gefundenes Heilmittel leidenschaftlich empfehlen muß. Er sieht darin ein Eingeständnis der Tatsache, daß Krieg und Inflation die deutsche Wirtschaft jener leidenschaftlich vorwärtstreibenden Kräfte beraubt haben, die in der Atmosphäre selbstzufriedenen Monopolismus nicht gedeihen und die, solange wir die kapitalistische Wirtschaft haben, nur bei freiem Wettbewerb lebendig sind.

Dieses Eingeständnis, daß wir im wirtschaftlichen Denken und in seiner Anwendung auf den Produktionsprozeß nicht völlig auf der Höhe geblieben sind, die wir früher beanspruchen durften, klingt laut und deutlich durch die Bewegung nach Rationalisierung, nach Fließarbeit. Und es ist hier wie anderswo: Der Weg zur Selbsterkenntnis ist der Weg zur Besserung. In diesem Sinne möchte ich ein paar wirtschaftliche Ueberlegungen zur Diskussion stellen.

I.

Die treibende Kraft, die die Forderung nach Rationalisierung auf allen Gebieten ausgelöst hat, ist die Teuerung. Auf industriellem Gebiet ist Deutschland ein teures Land geworden. Diese Teuerung bewirkt, daß im Inland bei der durch Krieg und Inflation gesunkenen Kaufkraft der Absatz ein verhältnismäßig kleiner ist, daß die Ausnutzung der Werke gering und damit der Anteil der Generalkosten an der Produktion ein sehr großer ist. Diese hohen Preise erschweren den gewinnbringenden Absatz im Ausland, auch wenn man durch Kartellierung den Versuch macht, das Ausland auf Kosten des Inlands billig zu beliefern. Herabsetzung der Produktionskosten ist das Ziel, das man durch Rationalisierung, häufig durch die besondere Art der Rationalisierung: die Fließarbeit, zu erreichen sucht, nachdem andere Methoden versagt haben.

Die deutsche Industrie hat sich zeitweilig eingebildet, sie könne durch die Inflation von ihren Gläubigern befreit werden, dadurch Zinsen ersparen und billiger als das Ausland produzieren. Sie hat in der Tat vorübergehend keine Schuldzinsen zu zahlen gehabt und im Gegensatz etwa zur englischen Industrie keinen Beitrag zur Verzinsung der Milliarden Kriegsschulden aufbringen müssen. Sie ist dieses scheinbaren Vorteils nicht froh geworden. Die Auslöschung der Staatsschulden hat gewiß die Steuerzahler auf Kosten der Rentenempfänger entlastet. Der zeitweilige Ausfall der Obligationen- und Hypothekenzinsen hat die Kaufkraft der Mittelschichten geschwächt, wenn nicht ausgelöscht. Während die Produktionsanlagen und ihre Leistungsfähigkeit gewachsen sind, ist die Absatzmöglichkeit zusammengeschrumpft. Die überkapitalisierten, übergroßen Anlagen konnten nur zum Teil ausgenutzt werden und arbeiteten daher mit hohen Kosten. Da man in technischen Vorstellungen befangen war und naiv von der Vorstellung ausging, daß jeder Betrieb mit einem einmal gegebenen Anlagekapital in den Stand gesetzt werden müsse, seine Substanz zu erhalten, ergab sich der Ruf nach Bereitstellung ausreichenden Betriebskapitals von selbst. Und da, wenn alle Hungrigen mit ausreichendem Betriebskapital versehen werden sollen, der Zinssatz ins Uferlose steigen muß, so hat man sich immer wieder gegen eine vernünftige Diskontpolitik gewendet.

Das Ziel einer solchen Politik ist es, den Zins so hoch zu halten, daß Kapital vom Ausland einströmt, daß die Kapitalbildung im Innern beschleunigt wird und — das ist der Hauptzweck einer weitsichtigen Diskontpolitik — die Diskontsätze so drückend sind, daß nur diejenigen Unternehmen Gebrauch davon machen können, deren Rentabilität das Aufbringen so hoher Zinsen gestattet. Es wird auf den ersten Blick vielleicht unverständlich erscheinen, ist aber eine von Fachleuten allgemein anerkannte Tatsache, daß die Erhöhung der Diskontsätze die Preise verbilligt, ihre Ermäßigung dagegen sie zu erhöhen geeignet ist. (Vgl. den Artikel von Dr. Altschul im „Magazin" Nr. 32, Jahrg. I. D. Red.) Diese Politik ist nicht populär gewesen. Sie ist aber die einzige, die die Kapitalnachfrage dem Kapitalangebot anpaßt. Sie kommt erst jetzt, nachdem die Krise auf ihrem Höhepunkt angelangt ist, zur Geltung, viel später, als es wünschenswert gewesen wäre. Denn der einzelne Unternehmer sieht im Diskontsatz nur ein Kostenelement. Er bildet sich ein, daß ein niedriger Diskontsatz seine Produktion verbilligen werde und begreift schwer, daß er, weil er allen anderen die Produktion ebenfalls erleichtert, erst eine Erhöhung aller Preise für Produktivmittel zur Folge hat und dann, weil der Absatz fehlt, einen Preisfall für Fertigfabrikate herbeiführt.

Es ist mit der Diskontpolitik wie mit den Arbeitslöhnen: für den einzelnen Unternehmer sind die Löhne Kostenelemente Niedrige Löhne verbilligen unter sonst gleichbleibenden Umständen seine Produktion. In einer von der Inflation zerrütteten Volkswirtschaft stellt aber die Gesamtheit der Arbeitslöhne die Kaufkraft dar. Mindert man diese Kaufkraft durch Drücken der Löhne, so erreicht man zwar Verbilligung der Lohnkosten, man schränkt aber den Absatz so ein, daß die Ausnutzung der Werke nur beschränkt möglich ist und die Kosten wieder verteuert werden. Dazu kommt noch, daß hohe Löhne die treibende Kraft aller arbeitsparenden Prozesse sind. Amerika produziert nicht deswegen billig, weil es arbeitsparende Organisationen und Maschinen hat, es hat vielmehr arbeitsparende Einrichtungen, weil die Löhne hoch sind, die Einsparung von Arbeit notwendig und der Absatz ausdehnungsfähig sind. In den letzten vier Jahren sind die Preise um 63 Proz., die Löhne dagegen um 107 Proz. gestiegen.

Niedrige Löhne sind aber auch eine Gefährdung auswärtigen Absatzes. Es ist eine Selbsttäuschung schlimmster Art, anzunehmen, daß unsere Konkurrenzländer sich den Absatz von Waren auf die Dauer gefallen lassen, deren Verkaufspreise im Innern höher stehen als im Ausland. Die Antidumpinggesetzgebung der großen Industrieländer ist heute so gefaßt, daß niedrige Löhne, längere Arbeitszeiten, höhere Preise im Innern als im Ausland ohne weiteres als Dumping behandelt werden können. Diese Wege der Verbilligung der Produktionskosten sind der deutschen Wirtschaft als Dauerwege verschlossen.

II.

Alle Rationalisierung geht in letzter Linie von der Vorstellung aus, die Ergiebigkeit der menschlichen Arbeit zu steigern. Die Fließarbeit ist nichts anderes als eine besondere Form dieser Bestrebungen. Sie ist grundsätzlich nichts Neues. Selbst wenn man sie nur vom Standpunkt der praktischen Anwendung betrachtet, ist sie in Amerika lange vor Ford schon von den Chikagoer Schlächtern angewendet worden. Sie beruht auf einer Teilung des Arbeitsprozesses in eine Reihe selbständiger

*) Mit freundlicher Genehmigung des Verfassers und der Schriftleitung der Nr. 18/1926 des „Magazin der Wirtschaft" entnommen.

einzelner Arbeitsverrichtungen. Die Teilung ist schon vor 150 Jahren in ihrer wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung von Adam Smith in der Stecknadelfabrikation beschrieben worden. Er führte damals schon aus, daß die Teilung und die Gewöhnung zur Verrichtung einer einzelnen Arbeit den Arbeiter geschickter mache, daß die Beschränkung der menschlichen Arbeit auf einen einzelnen Vorgang die Anwendung von Maschinen und die Ersetzung von Arbeitskräften ermögliche. Und er kennt auch bereits das dritte Element, das die Fließarbeit besonders charakterisiert: Der Arbeiter braucht weder seinen Arbeitsplatz noch seine Werkzeuge zu verändern; er verliert weder Zeit noch geistige Energie durch Veränderung seiner Einstellung.

Was die moderne amerikanische Industrie charakterisiert, ist eigentlich nur die technische Ausbildung dieser Gedanken, das Heranbringen des zu bearbeitenden Objekts an den Arbeiter, die Teilung des Arbeitsvorganges in unendlich viele Abschnitte. Schon vor 15 Jahren zerfiel die Schuhfabrikation in Neu-England in 173 gesonderte Vorgänge, deren jeder von einer besonderen Klasse von Arbeitern verrichtet wurde, und eine so einfache Fabrikation wie die von Herrenröcken in 39.

Das Ergebnis dieser Methoden, die, wie man sieht, grundsätzlich nicht neu sind, bedeutet, daß in der gleichen Arbeitszeit, und damit mit den gleichen Arbeitslöhnen, von der gleichen Arbeiterzahl ein sehr viel größeres Arbeitsergebnis hergestellt werden kann. Wenn man den Lohn als Generalunkosten der Arbeit betrachtet, so heißt das, daß man durch Anwendung der Arbeitsteilung, insbesondere auch in der Form der Fließarbeit, die Generalkosten senkt und damit die Kosten für das einzelne Stück vermindert. In der Regel handelt es sich dabei aber nicht um eine bloße Neuanordnung vorhandener Arbeitskräfte, um ein reibungsloses Durchlaufen des zu bearbeitenden Gegenstandes zu ermöglichen; meist bedarf es einer neuen Produktionsanlage, die nicht nur eine intensivere Tätigkeit des einzelnen, sondern eine völlige Neugestaltung des Betriebes ermöglicht und damit die Ergiebigkeit um ein Vielfaches steigert.

Dazu ist in den meisten Fällen Kapital nötig. Die Verwendung dieses Kapitals aber ist nur möglich, wenn der gewaltig gesteigerten Produktion ein gesteigerter Absatz entspricht. Um diesen Absatz zu erreichen, genügt es nicht, auf billigere Kosten hinzuarbeiten. Man bedarf niedrigerer Preise. Das ist bei weitem nicht das gleiche. Das Ziel der deutschen Wirtschaft ist vielfach heute, eine möglichst hohe Spannung zwischen Kosten und Preisen herbeizuführen, um auch bei geringem Umsatz mit Gewinn arbeiten zu können. Die Politik der deutschen Banken, die fortwährend mit ihren Einlegersätzen heruntergehen, ohne die Kredite, die sie gewähren, in der gleichen Weise zu verbilligen, ist wohl das einwandfreieste Beispiel hierfür. Da die deutsche Wirtschaft größtenteils kartellmäßig organisiert ist, so ist ihr die Ausführung einer derartigen Politik möglich. Das bedeutet nichts anderes, als daß die Früchte des Rationalisierungsprozesses den Konsumenten vorenthalten werden und ausschließlich den Produzenten zugute kommen. Damit verneint man eigentlich den Rationalisierungsprozeß als solchen! — Kartelle sind ihrem inneren Wesen nach rationalisierungsfeindlich. Ihr Bestreben muß es sein, dem technisch rückständigsten Werk noch die Daseinsmöglichkeit zu sichern; sonst hätten sie keinen Sinn. Sie überwinden die Krise nicht durch Verbilligung und daraus folgende Ausscheidung der technisch wenig Leistungsfähigen, sondern durch Beschränkung der Produktion. Je ausdehnungsfähiger ein Betrieb durch Rationalisierungsfortschritte werden könnte, desto mehr wird er in Krisenzeiten durch kartellmäßige Einschränkung bestraft. Seine Kosten werden nicht nur durch die Einbehaltung der Quote erhöht, die er nicht herstellen darf, sondern insbesondere durch die Verhinderung derjenigen Ausdehnung, die ihm die Rationalisierung ermöglichen würde.

Daß diese Dinge heute in der Praxis nicht so hinderlich sind wie in der Theorie, ist mir wohl bekannt. Es scheint mir aber nicht für die Vorzüglichkeit eines Systems zu sprechen, wenn es nur dadurch ertragen werden kann, daß die Abmachungen unter den Beteiligten durch allerlei mehr oder minder geschickte Maßnahmen umgangen werden. Es scheint mir vielmehr, daß die kaufmännische Ehrlichkeit im Wirtschaftsleben ebenso notwendig und damit Kosten ersparend ist, wie die beste technische Ausrüstung.

Es ist überhaupt nötig, in diesem Kreise darauf hinzuweisen, daß die ganze deutsche Wirtschaftspolitik sich in inneren Widersprüchen bewegt, und daß diese Widersprüche die größte Gefahr für eine Rationalisierung darstellen. Wenn man billig produzieren will, weil man billig produzieren muß, so sind die beste technische Organisation und die beste Anordnung der Arbeit gerade gut genug. Es hat aber keinen Sinn, am Verarbeitungsprozeß zu sparen, wenn man sich Nahrungsmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate künstlich verteuert. Wenn wir die landwirtschaftlichen Produkte um den Zollschutz über die Preise erhöhen, die unsere Konkurrenten im Ausland bezahlen, wenn wir Halbfabrikate und industrielle Rohstoffe durch Zölle und Kartelle im Innern über den Weltmarktpreis erhöhen, so heben wir die ganze Verbilligung, die die Technik liefern kann, wieder auf. Und wenn wir unsere Halbfabrikate dem Ausland billiger liefern als dem Inland, so verbilligen wir auf Kosten unserer inneren industriellen Verbraucher die Produktionskosten unserer Wettbewerber, die an und für sich schon günstiger gestellt sind.

Die deutschen Wirtschafter kritisieren oft unsere politischen Zustände und sprechen gern von der Untüchtigkeit der Demokratie. Sie organisieren dabei durch ihre monopolistischen Bestrebungen die „Demokratie der Untüchtigkeit". Rationalisierung ist nicht ein rein technischer Vorgang, sondern eine geistige Erfassung und Gestaltung der wirtschaftlichen Zusammenhänge. Man kann sie nicht in den Fabriken betreiben und auf den Märkten vernachlässigen.

III.

Das Problem der Fließarbeit ist nach der technischen Seite zweifelsohne ein Problem der einzelnen Industriezweige, die aus ihrer Eigenart sich diese Form der Rationalisierung schaffen müssen, wie es ihren Bedürfnissen entspricht. Es wäre vermessen, wollte ein technischer Laie dazu irgendwelche seien es auch nur allgemeine Ausführungen machen. Aber das Problem ist in erster Linie auch ein finanzielles Problem. Trotz Kartellierung und trotz Verbänden haben die einzelnen Industriezweige, vom kapitalistischen Standpunkte aus gesehen, glücklicherweise noch keine korporative Existenz. Noch immer sind die Unternehmungen, ganz einerlei, welches ihre rechtliche Form ist, Individuen, deren Erfolg von ihrer, d. h. ihrer Leiter individueller Tüchtigkeit abhängt. Wenn das nicht mehr der Fall ist, kann die kapitalistische Wirtschaftsordnung einpacken und sich sozialistisch-bureaukratisch begraben, d. h. verwalten lassen. Daraus folgt, daß die einzelnen Unternehmungen eines Berufszweiges die Fließarbeit wie jede andere Frage der Neuorganisation nach ihren eigenen Besonderheiten in die Hand nehmen müssen. Zwei Unternehmen, die technisch völlig gleichartig ausgerüstet sind, stehen ganz verschiedenen Problemen gegenüber, wenn das eine etwa überkapitalisiert oder verschuldet ist, das andere nur ein verhältnismäßig geringes Kapital zu verzinsen hat. Es ist daher ganz unmöglich die Fließarbeit in allen Unternehmungen des gleichen Berufszweiges zur gleichen Zeit einzuführen, selbst wenn ganz bestimmte, technisch erprobte Methoden der Fließarbeit zur Verfügung stehen. Es ist unmöglich, und es ist nicht wünschenswert! Es ist durchaus denkbar, daß ein Unternehmen, das sich in glänzender finanzieller Lage befindet und technisch nicht ganz auf der Höhe steht, kein Interesse daran hat, in einem Augenblick, wo die Umstellung mit großen Kosten der Kapitalbeschaffung verbunden ist, eine solche Umstellung vorzunehmen, und auf eine Zeit wartet, wo das Geld billiger ist. Es ist auf der andern Seite denkbar, daß ein Unternehmen die zur Umstellung nötigen Geldmittel überhaupt erst dann bekommt, wenn es sein übergroßes Kapital durch Zusammenlegung abgeschrieben hat. Es gibt Fälle, wo die Abschreibung oder selbst der Bankrott der beste Rationalisierungsprozeß ist, weil sonst der Fortgang des Unternehmens überhaupt nicht mehr möglich ist. Da sich die Einführung arbeitsparender Methoden, seien es Fließarbeit oder andere, naturgemäß nicht auf einen einzigen Geschäftszweig beschränkt, so würde eine gleichzeitige Umstellung gewaltige Kapitalien in Anspruch nehmen. Ein derartiger Vorgang würde einen Wettbewerb um Kapitalien zur Folge haben, der den Kapitalzins mächtig in die Höhe treiben würde und damit die Rentabilität gefährden würde. Welchen Zweck hat es, 5 Proz. durch bessere Organisation einzusparen, wenn man dabei eine Erhöhung aller Kapitalzinsen und eine Vermehrung des Kapitals mit in den Kauf nehmen muß?

Das ist aber noch nicht das Entscheidende. Wenn alle Unternehmungen des gleichen Geschäftszweiges sich gleichzeitig rationalisierten, so würde sich, falls die Kartellpolitik beibehalten bleibt, der Absatz nur wenig ändern. Die Kosten würden sich scheinbar vermindern. Da aber die Ausnutzung der neuen, mit hohen Zinsen belasteten Anlagen prozentual sinken würde, so würde sich nur bedingt ein Ueberschuß ergeben. Gibt man dagegen die Kartellierungspolitik auf, was die Grundlage aller Rationalisierung ist, so bedeutet die Einführung der Fließarbeit selbstverständlich Verbilligung. Diese Verbilligung wird aber, wie groß auch der technische Erfolg sei, nicht so weit gehen, daß die gesteigerte Produktionsfähigkeit aller Werke durch Absatz des gesamten Produkts sofort voll ausgenutzt werden könnte. Eine derartige plötzliche Umstellung würde überdies zweifelsohne Freisetzung von Arbeitskräften zur Folge haben. Das ist sicher nur ein vorübergehender Zustand, da zur Erzeugung der neuen Produktionsanlagen, zur Bewältigung des Absatzes, zur Beschaffung der neu benötigten Rohstoffe, Halbfabrikate usw. neue Arbeitskräfte

tig wären. Große vorübergehende Störungen würden aber
: Folge sein.
Aus diesen rein theoretischen Betrachtungen ergibt sich
nz von selbst, was ja auch im Wesen der Praxis liegt, daß
: Fließarbeit nicht verbandsmäßig in allen angeschlossenen
trieben gleichzeitig vorgenommen werden kann. Sie muß
h aus der Natur und dem Charakter des einzelnen Unter-
ımens ergeben.
Wo es sich nur um eine Neuanordnung der Arbeitskräfte
bestehenden Betriebsgehäuse handelt, ist die Umstellung
ht kostspielig. Sie verschlingt dagegen gewaltige Summen,
ein neues Gehäuse geschaffen werden muß.
Es ist in Deutschland nicht genügend Kapital vorhanden,
die ganze Industrie — denn darum handelt es sich ja eigent-
ı — gleichzeitig technisch neu zu equipieren. Und wenn das
pital vorhanden wäre, so wäre in dem gegebenen Moment
ht die Kaufkraft vorhanden, um das ganze Produkt auf ein-
l aufzunehmen, zumal zum mindesten vorübergehend große
beitslosigkeit herrschen würde.
Das ist kein Argument gegen die Fließarbeit oder die Ra-
nalisierung. Im Gegenteil! Es besagt nur, daß die Unter-
ımungen im Kampfe des Wirtschaftslebens verschieden aus-
:tattet sind, daß allen, denen, sei es durch eigene Tüchtigkeit,
es durch besonders glückliche Umstände, eine günstigere
:llung beschieden ist, im gegebenen Moment andere Organi-
ionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen als den unter un-
nstigen Verhältnissen Arbeitenden. Jeder Versuch, diese
terschiede zu ignorieren oder durch kartellmäßige Bedin-
ngen zu beseitigen, ist ein Schlag ins Gesicht der Rationali-
rung. Der Privatkapitalismus hat keine Existenzberechtigung,
nn seine Selbstkosten nicht durch die Selbstkosten der Un-
nehmungen bedingt werden, die unter den günstigsten Um-
nden arbeiten und die imstande sind, den gesamten Bedarf
befriedigen, sondern durch die Unternehmungen, die unter
ı ungünstigsten Bedingungen tätig sind. Diese Bedingungen
d vielfach nicht von der Natur gegeben. Sie hängen von der
chtigkeit des einzelnen ab, sie können durch gute Organisa-
nsmethoden ersetzt werden. Daher ist es von der größten
deutung, diese Methoden zu ersinnen, zu erproben und eine
hafte Propaganda für ihre Verbreitung zu betreiben. Die
ıze Industrie, ganze Erwerbszweige, sollen lernen, daß diese
dernen Methoden möglich, zuverlässig und gewinnbringend
d. Die Anwendung aber muß den einzelnen Unternehmungen
erlassen bleiben. Und wir müssen dabei der Tatsache einge-
ık sein, daß der beste Lehrmeister der Anwendung neuzeit-
ıer technischer Methoden nicht die Propaganda, sondern
: freie Wettbewerb ist.

extilindustrie und Absatzkrise

Die Ursachen des mangelhaften Absatzes in der Textil-
lustrie sind von uns wiederholt dargestellt worden. Des-
b können wir uns darauf beschränken, zusammenfassend
wichtigsten Tatsachen zu wiederholen. Soweit der Export
Frage kommt, sind die Verschiebungen auf dem Weltmarkt,
gegenseitigen Zollabsperrungen und nicht zuletzt das Va-
adumping einiger Staaten als die Hauptgründe anzusehen.
ıgegen liegt der Inlandsmarkt brach infolge der nieder-
drückten Kaufkraft der breiten Massen. In einzelnen Bran-
en der Textilindustrie wird das Geschäft außerdem durch
Mode negativ beeinflußt.
Es ist ganz erklärlich, wenn angesichts der augenblick-
ı schlappen Wirtschaftslage in der Textilindustrie, wovon
: die Kunstseidenindustrie eine Ausnahme macht, die Unter-
ımer sich den Kopf zerbrechen, wie der Absatz und damit
s Geschäft zu heben ist. Auch wir Arbeitnehmer haben
großes Interesse an der Lösung dieser Fragen aus Grün-
ı, die wir hier nicht auseinanderzusetzen brauchen.
Wie sich die Industriellen die Möglichkeit einer Ver-
ıuchssteigerung ausmalen, davon gibt die deutsche Lei-
nindustrie ein treffendes Bild. Der Flachsbau unseres
terlandes ist mit dem Geschick der Leinenindustrie auf das
gste verknüpft. In Anbetracht dessen, daß der Flachs zum
ößten Teil im Inland selbst erzeugt werden kann (einfluß-
che Kenner der Sachlage verfechten sogar durchaus be-
iskräftig die Ansicht, wir könnten den gesamten Inlands-
nsum selbst produzieren und darüber hinaus auch noch ex-
rtieren), ist die jetzige schlechte Lage der einheimischen
ıchs- und Leinenindustrie vom nationalwirtschaftlichen Stand-
ıkt aus sehr zu bedauern. Bei der Landwirtschaft lagern
:h große Mengen aus der Flachsernte von 1924, von 1925
ız zu schweigen. Deshalb hat die Regierung der gesamten
nenindustrie vor kurzem einen Kredit von neun Millionen
M. zur Verfügung gestellt. Als Bürgschaft werden dem
iche die Flachsbestände verpfändet. Dieser Kredit ver-
t sich auf die einzelnen Sparten folgendermaßen: Drei
llionen R.M. sind für die Landwirtschaft und die Flachsauf-
bereitung (Rösterei) bestimmt, während sechs Millionen die Spinnerei und die Weberei erhalten.

Mit diesem Kredit glaubt man eine leichte Besserung der Lage erzielen zu können. Außerdem soll eine regere Propaganda für das Leinenfabrikat als Edelerzeugnis der Textilindustrie entfaltet werden, damit das Publikum allmählich wieder „Verständnis“ für Qualitätsarbeit gewinnt. Da den Reichskredit in erster Linie dem Export dienen soll, glaubt man durch die Propagandatätigkeit den Inlandskonsum zu „heben“.

Es ist überaus bezeichnend für die Denkweise des Unternehmertums, daß es nicht an eine Stärkung der Kaufkraft der breiten Bevölkerung denkt, obwohl es zugeben muß, daß die Umschichtung des Inlandsbedarfs eben eine Folge der Minderverdienste der Arbeitnehmerschaft ist. Der Stolz einer jeden deutschen Hausfrau, auch der Arbeiterfrau, besteht doch nach wie vor in einer guten und haltbaren Leinenwäsche. Wenn sie zu den billigeren Baumwollerzeugnissen greift, so ist daran nur der schlappe Geldbeutel schuld. Wir müssen immer wieder unserm Bedauern Ausdruck geben, wenn die Industrie die richtigen Konsequenzen aus der tatsächlichen Lage nicht ziehen kann oder will.

Bereits Anfang 1925 hat die Deutsche Flachsbau-Gesellschaft in Berlin ein Preisausschreiben erlassen, um Vorschläge für geeignete Propagandaideen zu erlangen, die den Leinenverbrauch fördern sollen. Ueber einen positiven Erfolg dieser Bestrebungen hat die Oeffentlichkeit nichts vernommen. Gerade diese Tatsache sollte den Industriellen zu denken geben. Die schönste Werbetätigkeit für wirkliche Qualitätsware reicht nicht im geringsten aus, wenn die minderbemittelte Bevölkerung nicht über die notwendigen Löhne verfügt, um Anschaffungen in solchen Artikeln zu machen. Deshalb sind wir immer wieder gezwungen, den wahren Sachverhalt zu schildern, damit Industrie und Oeffentlichkeit die richtigen Schlußfolgerungen ziehen. Allerdings scheint uns, als ob die Erkenntnis erst langsam reife. Hoffentlich ist es nicht zu spät, wenn einmal die Besserstellung der Kaufkraft ehrlich in Angriff genommen wird; ist doch das Ausland rege bemüht, daraus für sich Kapital zu schlagen.

Außerdem wäre ein engeres Zusammenarbeiten der Textilindustrie mit der Mode anzubahnen. Dem Sachkenner fällt nämlich immer wieder auf, wie wenig Fühlung verschiedene Textilbranchen mit der Mode haben. Daraus erklärt es sich, wenn manche, selbst produktionstechnisch hochstehende Zweige des Textilgewerbes, soweit sie von der Mode abhängig sind, immer wieder in Krisen geraten, lediglich deshalb, weil sie die Dinge an sich herankommen lassen, statt selbst einen bestimmten Einfluß auszuüben. Ein französischer Industrieller war es, der kürzlich der internationalen Leinenindustrie ein engeres Zusammengehen mit der Mode dringend empfahl. Wir hoffen, daß die deutsche Textilindustrie, soweit sie dem noch nicht nachgekommen ist, diesen Fingerzeig aufgreifen wird, wobei sie sich an der Kunstseidenindustrie ein praktisches Beispiel nehmen kann. Diese hat es wirklich verstanden, sich die Mode dienstbar zu machen.

Referentenführer

Der Ausbau des Stahltrusts. Der Stahltrust, der sich unter der Firma „Vereinigte Stahlwerke A.-G.“ im Ruhrgebiet gebildet hat, entfaltet seit seiner endgültigen Gründung eine lebhafte Expansion. So wurden die Schwereisenwerke der Stumm-Gruppe übernommen und damit die Produktionsbasis wesentlich verstärkt. Als weiterer Aktionär des Stahltrusts trat die Stumm-Gruppe ein, die ihren Sitz bekanntlich im Saargebiet hat. Interessant ist hierbei, daß der französische Anteil der Stummschen Saarwerke in Höhe von 60 Prozent von einer deutsch-holländischen Gruppe zurückgekauft wurde. Die französische Mehrheit bei den Stummwerken ist also beseitigt.

Eine weitere nicht unbedeutende Angliederung des Stahltrusts kam durch den Ankauf der Charlottenhütte, Niederschelden, zustande. Die Charlottenhütte hat hauptsächlich Besitzungen im Siegerland. Mit ihrer Uebernahme dürfte der Siegerländer Erzbergbau zur Mehrheit im Besitze des Stahltrusts sein. Von Bedeutung bei dieser Transaktion ist aber der Umstand, daß der Generaldirektor der Charlottenhütte, Flick, wichtige Interessen in der oberschlesischen Industrie vertritt. Flick war es, der die Bismarckhütte mit der Kattowitzer Bergbau-A.-G. seinerzeit an Stinnes vermittelte, von wo aus sie, als die Polen Miene machten, dies zu verhindern, an die Alpine Montangesellschaft in Oesterreich übergingen. Die Alpine, deren Aktienmehrheit ebenfalls im Besitze des Stahltrusts ist, hat in letzter Zeit ihre westfälischen Kohlenlieferungen durch Aktien der Bismarckhütte bezahlt, so daß der Stahltrust ein größeres Aktienpaket von der Bismarckhütte besitzen dürfte. Flick ist aber auch zu

gleicher Zeit Großaktionär der Linke-Hofmann-Lauchhammer-Werke, die bekanntlich die Hälfte der Aktien des neuen oberschlesischen Stahltrusts, der Vereinigten Oberschlesischen Stahlwerke A.-G., besitzen. Mithin wird eine direkte Verbindung zwischen dem Ruhrstahltrust und dem oberschlesischen Stahltrust durch die Charlottenhütte bzw. deren Generaldirektor hergestellt.

Von außerordentlicher Bedeutung ist aber der Quotenschacher, der sich ähnlich wie seinerzeit in der Kaliindustrie in der Eisenindustrie abspielt. Die Verbandsquoten nicht rentabler Werke sollen aufgekauft und unter einem Konsortium, zu dem neben dem Stahltrust alle Montankonzerne gehören, verteilt werden. Dieser Quotenschacher macht große Kapitalien für bankerotte Unternehmungen flüssig, ohne für die Wirtschaft von Vorteil zu sein. So geben die Syndikatsquoten den Anlaß, die Konzentration vorwärtszutreiben und Geldmittel zu verpulvern.

Der Stahltrust hat ferner eine große Transaktion zurzeit zum Abschluß gebracht, indem die Maschinenfabriken der Vereinigten Stahlwerke an die Deutsche Maschinenfabrik A.-G. (Demag) abgetreten werden. Die Demag übernimmt die Maschinenfabrik Thyssen in Mülheim und die sonstigen Maschinenfabriken des Stahltrusts und bringt sie in eine eigene Gesellschaft mit dem Namen „Demag A.-G." ein. Die Deutsche Maschinenfabrik erhält 80 Prozent des Aktienkapitals, der Rest dürfte in den Besitz des Stahltrusts übergehen. Außerdem werden zur Abgeltung der eingebrachten Werte Genußscheine an den Stahltrust übergeben. Mit der Abstoßung der Maschineninteressen wird der horizontale Charakter des Stahltrusts noch mehr unterstrichen; trotzdem ist die Möglichkeit vorhanden, auf die Großmaschinenfabrikation Einfluß auszuüben.

Der Stahltrust hat zur finanziellen Fundierung seines nächsten Fabrikationsprogramms eine Anleihe aufgenommen, die zur Hälfte in Amerika, zur Hälfte in Europa aufgelegt werden soll. Die Anleihe beträgt 60 Mill. Dollar und ist mit $6^1/_2$ Prozent verzinslich. Aehnlich wie bei der Convertible Bonds, haben die Obligationsbesitzer ab 1929 das Recht, ihre Obligationen gegen Aktien des Trusts zu einem Kurswert von 125 Prozent umzutauschen. Nach dieser finanziellen Transaktion verfügt der Stahltrust über folgende eigene und fremde Kapitalien:

Aktienkapital	800	Mill. R.M.
Genußscheine	120	„ „
Thyssen- und Rheinelbe-Anleihen	148	„ „
Neue Trustanleihe	252	„ „
	1320	Mill. R.M.

Diese ungeheure Summe soll hinfort vom Stahltrust verzinst werden. Eine Verzinsung von 8 Prozent würde eine Summe von 105 Mill. R.M. jährlich erforderlich machen. Hieraus kann man ermessen, welche Summen in Zukunft aus den Hütten- und Bergwerkssklaven herausgeholt werden sollen. Die definitive Gründung des Trusts ist erst etwa vor einem Monat erfolgt, und schon jetzt reckt und dehnt sich diese riesige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht nach allen Seiten. Die Hand- und Kopfarbeiter mögen daraus lernen und auf eine stärkere Schutzwehr ihrer Interessen bedacht sein.

Die Rentabilität des Aktienkapitals. Die gestiegenen Börsenkurse sind zum Teil aus der Hoffnung zu erklären, daß das deutsche Industriekapital hinfort wieder eine befriedigende Gewinnverteilung gestatte. Aber auch schon für das letzte Geschäftsjahr waren die Verhältnisse besser als im vorhergehenden. Die Diskonto-Gesellschaft bringt in ihrem letzten Wirtschaftsbericht eine Zusammenstellung, die 641 an der Berliner Börse notierte Aktiengesellschaften umfaßt. Diese 641 Gesellschaften hatten 1913/1914 ein Aktienkapital von 7337 Millionen Mark, gegenüber einem heutigen Kapital von 7096 Millionen R.M. Im letzten Vorkriegsjahr wurde eine Dividendensumme von 716 Millionen Mark ausbezahlt, 1924/1925 kamen 294 Millionen R.M. und 1925/1926 381 Millionen R.M. als Dividende zur Verteilung. In Prozenten ausgedrückt kommen folgende Zahlen heraus: 1913/1914 9,8%, vorletzte Dividende 4,1% und letzte 5,4%. Das gestiegene Rentabilitätsverhältnis ist aus folgenden Angaben ersichtlich: Die Anzahl der Gesellschaften und ihre prozentuale Dividende betrug:

Dividende	0%	1 bis 5%	über 5 bis 8%	über 8 bis 10%	über 10%
Geschäftsjahr 1913/14	111	90	165	104	171
„ 1924/25	289	108	147	69	28
„ 1925/26	249	73	160	100	59

Im Geschäftsjahr 1924/1925 waren noch 45% der Gesellschaften ohne Dividende, 1925/1926 hingegen nur noch 39%. Und in der Höhe der Dividenden konnte, wie die obige Zusammenstellung zeigt, ebenfalls ein nicht geringer Fortschritt erzielt werden.

Soziale Chronik

Der Weltwanderungskongreß, der, vom Internationalen Gewerkschaftsbund einberufen, vom 22. bis 25. Juni in London tagte, sah in der Tendenz der Auswanderung aus Staaten mit ungünstiger Wirtschaftskonjunktur kein wirksames und dauerndes Mittel zur Ueberwindung der Wirtschaftskrise, sondern nur die Auswirkung des kapitalistischen Systems und machte daher im Interesse der Förderung des internationalen Friedens, der internationalen Verständigung und der Wahrung der Rechte der Auswanderer und der Arbeitnehmer der Einwanderungsländer den Vorschlag, eine Kommission einzusetzen, die zwecks Lösung des Wanderungsproblems die mit ihr verbundenen wirtschaftlichen, sozialen, nationalen und Rassen-Faktoren studieren und über die Resultate dem nächsten Kongreß berichten soll. Ferner nahm er eine Reihe von Entschließungen an, in denen gefordert wurde:

1. Errichtung staatlicher Wanderungsämter, in welchen die gewerkschaftlichen Organisationen angemessen vertreten sind;
2. Abschaffung aller privaten Wanderungsagenturen;
3. Zusammenarbeiten aller Arbeiterorganisationen zwecks Förderung der Durchführung des Prinzips der gegenseitig gleichen Behandlung der Sozialgesetzgebung des Einwanderungslandes; Förderung Bestrebung der Vereinheitlichung der sozialpolitischen Gesetzgebung und ihre Ausdehnung auf jede Form der Sozialversicherung;
4. Förderung der Organisierung der eingewanderten Arbeiter sowie Erlaß internationaler Anordnungen durch die dem I.G.B. angeschlossenen Landeszentralen und Internationalen Berufssekretariate zwecks sofortiger und reibungsloser Ueberführung von eingewanderten Arbeitnehmern aus den Organisationen ihres Herkunftslandes in die kompetenten Verbände des Einwanderungslandes sowie gleiche gewerkschaftliche Behandlung und Leistung für die eingewanderten Mitglieder;
5. Beseitigung der Beschränkung des Rechts auf Arbeit für gewisse Arbeiterkategorien; Ausstellung von Pässen durch eine internationale Kommission für solche Arbeiter, deren Staatszugehörigkeit aus politischen Gründen nicht fixiert ist.

Die geforderten staatlichen Wanderungsämter, deren Einführung sehr zu begrüßen wäre, sollen die Aufgabe haben, einen Entwurf über die Abschaffung privater Wanderungsagenturen auszuarbeiten und um die Schaffung einer sozialen Wanderungsgesetzgebung bemüht zu sein. Ferner sollen sie zuverlässige Informationen über die Löhne usw. in den Einwanderungsländern beschaffen sowie für die ärztliche Untersuchung der Auswanderer vor der Abreise sorgen und den Empfang der Auswanderer in den Einwanderungsländern sowie ihre Ueberführung an die Arbeitsstätte überwachen.

Das Einströmen Schwerbeschädigter in ungelernte Beru. Bei den Bestrebungen zur Wiedereingliederung Kriegsv letzter in das Wirtschaftsleben, bei welcher die Fürsorgestell für Kriegsbeschädigte eine wichtige Rolle einnahmen, v allgemein von dem Grundsatz ausgegangen worden, die Krie beschädigten nach Möglichkeit zu gelernten Arbeitern machen. Daher wurden Gelegenheiten zur Erlernung Handwerken — in Kriegsbeschädigtenschulen und anderen We stätten — geschaffen. Trotzdem ist der beabsichtigte Zwe der Eingliederung der Kriegsbeschädigten in gelernte Ber größtenteils nicht erreicht worden. Wie aus der in der „De schen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege" veröffentlichten Arb über die Breslauer Fürsorgestelle für Kriegsbeschädi von Stadtrat Tisch hervorgeht, sind die meisten Schwerbesch digten, auch diejenigen, welche vor dem Krieg in gelernt Berufen tätig waren, jetzt in ungelernte Berufe über gangen, d. h. es war vielfach ein wirtschaftlicher Abstieg Folge der Kriegsverletzung. Von 3739 in der Breslauer Statis erfaßten Schwerbeschädigten hat sich die Zahl der in d wichtigsten handwerklichen Berufsgruppen, dem Holz- u Schnitzstoffgewerbe, dem Nahrungs- und Genußmittelgewer dem Bekleidungsgewerbe, der Metallverarbeitung und d Baugewerbe Beschäftigten um 40—75 Prozent vermindert. I hingegen nahm zu die Zahl der im Transport- und Hande gewerbe Tätigen, besonders die der Handelshilfsarbeiter, d der als Geschäftsdiener, Packer, Haushälter, Pförtner, die Z der Beamten, besonders in den unteren Beamtengruppen u vor allem die selbständigen Gewerbetreibende Von den erfaßten Schwerbeschädigten waren vor dem Krieg nach dem Krieg 231 selbständige Gewerbetreibende. Un diesen sind dem Bericht zufolge die wenigsten selbständige Ha werker. Der größte Teil entfällt auf Händler, Hausi rer u. ä. Diese Erscheinung entspricht dem heute allgem zu beobachtenden Hindrängen zur Handelstätigkeit, aus welch sich die außerordentliche Uebersetzung des Hande ergibt.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 8 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 32 der D. T. Z. | Berlin, 6. August 1926

Hochkapitalistischer Merkantilismus

Von Dr. N. Croner.

Privatkapital und Staatsgelder.

Vor kurzem ist im Haushaltsausschuß des Reichstages eine Aufschweisung über die vom Reich in den letzten Jahren an Landwirtschaft und Industrie verteilten Subventionen vorgelegt worden. Das Verzeichnis ist immer noch unvollständig; wichtige Ereignisse werden gar nicht aufgezählt, Zins- und Tilgungsbedingungen für gewährte Kredite werden völlig verschwiegen. Immerhin hat es über zwei Jahre gedauert, bis die Vertreter des Volkes" die in einem parlamentarischen Staat eigentlich selbstverständliche Forderung auf Einsicht in die Verwendung riesiger Summen öffentlicher Mittel durchgesetzt haben; das Plenum des Reichstages bleibt allerdings auch heute noch ausgeschaltet. Bis zum Kriegsbeginn geht die erste Kreditaktion zurück, die in dem Verzeichnis enthalten ist, andere seit 1922; die ganzen Kriegsunterstützungen und Nachkriegsentschädigungen fehlen natürlich, desgleichen die 700 Millionen Goldmark „Entschädigungen" an das Ruhrkapital; die Mehrzahl der Ereignisse fällt in die letzten $1^1/_2$ Jahre, und mit diesen vor allem wollen wir uns befassen.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich in einer schweren Krise, über deren Ursachen und Erscheinungen hier nicht gesprochen zu werden braucht. Die deutschen Unternehmer versuchen auf verschiedenen Wegen, die Krise zu überwinden: Lohnkürzungen in bisher unbekanntem Ausmaß, Arbeitszeitverlängerungen, Erhöhung der Intensität der Arbeit durch Akkordarbeit, Typisierung, Normalisierung, Massenentlassungen, Stillegung ganzer Betriebe, Konzentration und Kartellierung zwecks monopolistischer Beherrschung einzelner Produktionszweige, Einschränkung der Produktion zwecks Aufrechterhaltung bzw. Steigerung der Preise — all dies sind Teile des sogenannten „Rationalisierungsprogramms", das die Stabilisierung der Wirtschaft durchführen soll. Unter „Stabilisierung der Wirtschaft" versteht das Unternehmertum also nichts weiter als Stabilisierung des Profits auf dem Rücken der unter erhöhter Ausbeutung leidenden Arbeiter. Es begnügt sich aber nicht mit diesen Mitteln, die ihm als Besitzer der Produktionsmittel im Wirtschaftskampf gegeben sind; es bedient sich in der skrupellosesten Weise des Staatsapparates, um sich auf Kosten der großen Masse der Steuerzahler und der Verbraucher — also wieder der Arbeiter und Angestellten — zu bereichern. Das beweist die Zoll- und Steuerpolitik der letzten Jahre, vor allem das „Steuermilderungsprogramm" vom März 1926. (Aufrechterhaltung der Lohnsteuer, aber Abschaffung der Luxussteuer, Senkung der Kapitalverkehrssteuer, Herabsetzung der Fusionssteuer — die den Großbesitz einen Verzicht des Reiches auf 30 bis 40 Millionen Reichsmark allein bei den zwei Riesentrustbildungen des letzten Jahres statuierte — usw.).

Daneben aber hat das deutsche Kapital eine besonders raffinierte Form der Unterstützung aus Staatsgeldern entwickelt, die charakteristisch für die Nachinflationszeit ist: Stützungskredite an Konzerne, die in Schwierigkeiten geraten sind, Kredite zur Unterstützung ganzer Industriezweige, Kredite an die Landwirtschaft zur Beschaffung von Düngemitteln, Valorisationskredite für Getreide und Kartoffeln, staatliche Exportkreditversicherung, Entschädigungen für besondere Verluste. Das geschah teils in Form von langfristigen Krediten, unverzüglich oder zu lächerlich niedrigen Zinssätzen zur Verfügung gestellt, teilweise als sogen. „Ausfallbürgschaften", bei denen die erforderlichen Summen öffentlicher Gelder selbstverständlich stets flüssig gehalten, also anderweitiger Verwendung entzogen werden müssen.

Volkswirtschaftliche Wirkungen der Subventionen.

Welches sind die volkswirtschaftlichen Wirkungen von Subventionen im allgemeinen? Sind sie geeignet, die Nachkriegskrisen der verschiedenen europäischen Länder zu beheben? Staatliche Subventionen sind verschleierter Schutzzoll, verschleiertes Dumping, verschleierte Erwerbslosenfürsorge unter staatlicher Profitgarantie, auf jeden Fall verschleierte Besteuerung der Gesamtheit zugunsten einzelner Unternehmer. Staatszuschüsse sind im Grunde merkantilistische Maßnahmen, die im Kapitalismus — dessen Prinzip ja „Freiheit des Unternehmers vom Staat", freie Konkurrenz sein soll — keinen Platz haben dürften. Denn der merkantilistische Staat gab Unterstützungen in Ausführung eines einheitlichen wirtschaftlichen Programms, dessen Ziel größtmögliche Entfaltung der Produktivkräfte der nationalen Wirtschaft war. Im heutigen Staat dagegen — der es nicht als seine Aufgabe betrachtet, die Wirtschaft zu leiten — werden Subventionen wahllos, ohne wirtschaftliches Programm, ohne die erforderliche eingehende Prüfung der Einzelfälle an diejenigen Interessenten gegeben, die am lautesten schreien können und über besondere politische Druckmittel verfügen. Es werden durchaus nicht die rentabelsten oder die für die ganze Volkswirtschaft wertvollsten Betriebe ausgesucht; im Gegenteil, meist handelt es sich um Unternehmungen, die aus eigener Kraft keine Sanierung vornehmen können oder wollen (Stumm, Röchling, Giesche, Junkers usw.), die jahrelang falsch kalkuliert und investiert haben und nun die Folgen dieses unkapitalistischen Verhaltens auf den Staat abwälzen wollen. Werden ganze Wirtschaftszweige unterstützt, so ist die Rettung der schlechtrentierenden Unternehmen zweifelhaft, die bessergestellten und kapitalkräftigen stecken aber Zusatzrenten ein (Landwirtschaftskredite, Flachs- und Traktorenindustrie, Siegerländer und Lahn-Erzbergbau). Das Ueberhandnehmen der Kreditgeschenke an deutsche Unternehmer in den letzten Jahren bedeutet aber noch dies: Der Kapitalismus selbst findet keinen Ausweg aus der Krise, selbst die vielgepriesene „Rationalisierung" hat ihre Schattenseiten; soweit sie mehr bedeutet als erhöhte Ausbeutung der Belegschaft, d. h. soweit technische Produktionsverbesserung, Ausschaltung unmoderner Betriebe usw., gemeint ist, verlangt sie immerhin einige finanzielle Opfer vom Unternehmertum, bedroht sie ganze Existenzen einzelner. Da wählt man lieber — das Prinzip des geringsten Widerstandes befolgend! — die Staatsunterstützung. Und der Staat, unter dem Vorwand, der Arbeiterschaft zu helfen*), übernimmt das Risiko der kapitalistischen Wirtschaft.

Ist damit ein wirksames Mittel zur Behebung der deutschen Krise gefunden? Keineswegs. Denn durch die wahllos und planlos verstreuten staatlichen Kredite wird der kapitalistische Reinigungsprozeß nicht beschleunigt, sondern verhindert, die Lösung der Schwierigkeiten auf einen späteren Termin verschoben. Aber auch der zweiten Möglichkeit der Krisenbehebung, der sozialistischen, wird dadurch nicht gedient, besonders nicht in der Form der deutschen Subventionen. Im Weltmaßstab gesehen, bedeuten sie eher eine Vergrößerung der Schwierigkeiten: Industrien, die unter gegebenen Bedingungen von Produktion und Absatz nicht lebensfähig sind, werden auch durch staatliche Stützung — ebensowenig wie durch Hochschutzzoll — nicht tauglich zum internationalen Konkurrenzkampf gemacht. Die künstliche Hochzüchtung „nationaler Industrien", eins der verhängnisvollsten Ueberbleibsel der Kriegspsychose in den meisten europäischen Ländern und Nordamerika, hat ihre segensreichen Wirkungen noch nirgends offenbart. Denn die Waffe verliert ihre Schärfe, sobald auch der Gegner sich ihrer bedient. (Schutzzollschranken in einem Lande rufen solche in andern Ländern hervor; das Beispiel der englischen Exportkreditversicherung wird bereits in Deutschland nachgeahmt und soll binnen kurzem in verschiedenen andern Ländern eingeführt werden; die Dumpingwirkung englischer Kohlensubventionen wird durch deutsche Entschädigungen an die Zechenbesitzer aufgehoben usw.) Schließlich aber, wenn die Stützungsmaßnahmen einen gewissen Umfang angenommen haben, läuft der Kampf der Kapitali-

*) Man lese nur die Auslassungen der staatlichen Stellen anläßlich der Giesche-Unterstützung und der Kredite für den Oberschlesischen Montantrust.

sten der einzelnen Länder auf den Kampf zwischen den betreffenden Staatshaushalten hinaus, d. h. auf den Kampf zwischen den Steuerkassen: Der Vorteil für die betreffenden Unternehmungen bleibt allerdings auch dann noch ungewiß, wie die Erfahrungen in England beweisen; sicher ist nur das eine, daß die Kosten dieses wirtschaftlichen Konkurrenzkampfes gezahlt werden von dem größten Steuerzahler, d. h. in Deutschland von den Angestellten und Arbeitern*).

Deutsche und englische Subventionspolitik.

Lassen sich also schon gegen jede Subventionspolitik in einer kapitalistischen Wirtschaft Bedenken vom Standpunkte der Volkswirtschaft und der Arbeitnehmer aus äußern, so muß die spezielle Praxis der deutschen Stützungsaktionen einer besonders scharfen Kritik unterliegen. Die Subventionen für den englischen Kohlenbergbau, auf die das deutsche Schwerkapital seit Monaten ein wahres Trommelfeuer eröffnet hat, haben drei Voraussetzungen:

1. Der englische Kohlenbergbau ist durch die großen Veränderungen der Weltwirtschaft nach dem Kriege in eine Krise geraten, aus der er sich mit eigenen Mitteln und mit privatwirtschaftlicher Initiative nicht mehr zu retten vermag. Krise des englischen Bergbaues bedeutet aber Krise der gesamten englischen Wirtschaft, deren wichtigster Pfeiler er ist. An seinem Bestand hängt das Schicksal von einer Million englischer Arbeiter. Bei den deutschen Subventionen handelt es sich nirgends um Wirtschaftszweige von so ausschlaggebender wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung; oder — wie im Fall der Landwirtschaft — die Lage der Stützungverlangenden ist nicht annähernd so gefährdet.

2. In England ging die Unterstützung in aller Oeffentlichkeit vor sich, das Parlament selbst beschloß die Uebernahme der Kosten auf den Staat, die Mittel wurden im Etat ausdrücklich zur Verfügung gestellt. In Deutschland dagegen spielt sich alles hinter dem Rücken der Volksvertretung ab, selbst die Ausschüsse des Reichstags werden nur in einzelnen Fällen befragt; meistenteils hält man es noch nicht einmal für nötig, sie von der vollendeten Tatsache zu benachrichtigen. Der Ruhrskandal, der bis heute noch nicht völlig geklärt ist, hat Schule gemacht; wieder fließen aus unbekannten Quellen Millionen und aber Millionen, die man den Massen ausgepreßt hat, an die Schwerindustrie, die einerseits nicht genug über zu hohe Besteuerung (wohlgemerkt des Kapitals!) räsonieren kann, andererseits aus den durch die Massensteuern aufgebrachten Beständen besondere Unterstützung verlangt. Die deutsche Finanzpolitik der letzten Jahre ist bekanntlich gekennzeichnet durch eine Steuerthesaurierungspraxis, die Hunderte von Millionen zu viel aus den Steuerzahlern herauspreßte, sie der produktiven Verwendung entzog, ohne sie zu gemeinwirtschaftlichen sozialpolitischen Zwecken zu benutzen. Die Unternehmungen führen ja in all ihren Verbänden einen organisierten Kampf dagegen und behaupten, daß die „produktionshemmende Besteuerung" vor allem an der schlechten Rentabilität der Betriebe schuld sei. (Es gibt wohl kaum einen Geschäftsabschluß des letzten Jahres, in dem nicht die phantastischsten Zahlen über die erdrückende Besteuerung enthalten sind; bis zu 80% des Gewinnes soll fortgesteuert worden sein!) So viel Klagen, so viel Unwahrheit. Denn im Grunde hätten die Unternehmer, besonders die großen, wenig Veranlassung, gegen die Thesaurierung zu Felde zu ziehen: Einerseits stammt diese Anhäufung von Reichsmitteln nicht aus der zu hohen Besteuerung des Kapitals, sondern der großen Massen der Lohnempfänger und Verbraucher (die tatsächlich eingekommenen Beträge der Massensteuern im Jahre 1925 überschritten den Voranschlag um 609 Millionen Reichsmark, was zwar nicht eine wesentliche Entlastung der verelendeten Massen, sondern — eine Korrektur des Voranschlags zur Folge hatte!); andererseits haben vor allem diese Schätze Reich und Ländern die Möglichkeit gegeben, so großzügige Stützungsaktionen einzuleiten. Mindestens eine halbe Milliarde ist allein seit Anfang 1925 zu landwirtschaftlichen, Mittelstands- und Stützungskrediten verwendet worden, wobei nach den bisherigen Erfahrungen mit einer Rückzahlung in absehbarer Zeit kaum zu rechnen ist. Damit vergleiche man die jämmerlichen „Entschädigungen", die man den Angestellten des Ruhrbergbaues als Ausgleich für die 725 Millionen der Zechenbarone gewährte, und das Almosen von ganzen 5 Millionen Reichsmark, die man den hungernden und frierenden 2½ Millionen Arbeitslosen als einmalige Winterbeihilfe hingeworfen hat.

Wie aber ist eine Verwendung solch ungeheurer Mittel zur wahllosen Unterstützung einzelner privatkapitalistischer Unternehmungen möglich in einem Lande mit parlamentarischer Verfassung und zwei großen Arbeiterparteien? Ein Teil der Kredite kam durch parlamentarische Kuhhandeleien zustande, z. B. die Mittelstandskredite in Höhe von 70—80 Millionen, wovon das Reich 22 Millionen, Preußen und die anderen Länder den Rest zur Verfügung stellten. Für einen Teil, besonders die Landwirtschaftskredite, sind auch Nachforderungen im Haushaltsnachtrag vorgesehen. Die meisten Kredite aber sind von den einzelnen Ministerien auf eigene Faust oder höchstens nach Befragung eines kleinen Teiles von Abgeordneten, vielfach unter völliger Geheimhaltung, bewilligt worden. Die Berechtigung zu dieser unerhörten und unkontrollierten Verschleuderung von öffentlichen Geldern wurde gewöhnlich aus folgender Ausnahmebestimmung abgeleitet, die an Unbestimmtheit und Dehnbarkeit kaum übertroffen werden kann: § 2 des Reichshaushaltsgesetzes ermächtigt den Reichsfinanzminister: „Zur Befriedigung unabweisbarer, durch die Nachwirkungen des Krieges hervorgerufener Bedürfnisse mit Genehmigung des Ausschusses des Reichstages für den Reichshaushalt nötigenfalls Garantien zu übernehmen, sofern dadurch eine Ausgabe vermieden wird, der sich das Reich sonst nicht hätte entziehen können.

Mit diesem Kautschukparagraphen läßt sich natürlich gegebenenfalls alles decken. Man hat sich ja in Deutschland allmählich daran gewöhnt, jeden wirtschaftlichen Schaden, jede Unrentabilität — mag sie noch so sehr durch eigenes Verschulden des Unternehmers, durch falsche Investierung usw. entstanden sein — auf den Krieg zurückzuführen. Als Ausgabe, der sich das Reich sonst nicht hätte entziehen können, wird gewöhnlich die Erwerbslosenunterstützung bezeichnet. Man braucht also nur ein Wehgeschrei anzustimmen über die schlechte finanzielle Lage einer Unternehmung, diese mit Absatzschwierigkeiten durch Gebietsabtretungen zu begründen oder mit der Abschaffung des Heeres, Verbot der Waffenherstellung, der Flugzeugfabrikation usw. durch den Friedensvertrag oder durch „Valutadumping" anderer Länder; oft genügt auch der Hinweis auf die durch Krieg und Nachkriegszeit bewirkte allgemeine Krise, die allgemeine Minderung der Kaufkraft; dann wird mit Stillegung der Betriebe wegen Kapitalmangel gedroht, und schon ist die Notwendigkeit für ein staatliches Eingreifen gegeben. (Daß dies keine Uebertreibung ist, lehren die später ausführlich darzustellenden Einzelfälle, bei denen die Notwendigkeit einer Staatsunterstützung von den Interessenten mit diesen fadenscheinigen Argumenten begründet wurde.)

3. Die englischen Bergbauunterstützungen, die vom 1. August 1925 bis 30. April 1926 etwa 23 Millionen £ (460 Millionen Reichsmark) aus Staatsgeldern erforderten, unterscheiden sich aber nicht nur in bezug auf ihre Bewilligungsart von den deutschen Subventionen, sondern auch und vor allem in folgender Hinsicht: Sie wurden nicht bedingungslos, als reine Hilfe aus öffentlichen Geldern, gegeben, sondern nur im Rahmen eines festen Vertrages zwischen Staat und Unternehmertum, der die Profitrate einerseits, die Ausbeutungsmöglichkeit der Arbeiter andererseits wesentlich beschränkte. Er verlangte Offenlegung der Abrechnungen unter Bekanntgabe der Einnahmen, Beschränkung des Unternehmergewinnes auf eine bestimmte Quote, Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Arbeitslöhne und der Arbeitszeit. Dieses Abkommen trägt deutlich den Stempel seines Entstehens; es ist ein in zähem Kampf errungenes Zugeständnis des Kapitals an die Arbeiterschaft; jede Verletzung einer Vertragsbestimmung zieht einen neuen Kampf nach sich. Wie aber steht es mit den deutschen Subventionen, wie z. B. mit den nachträglichen Entschädigungen an die Steinkohlenzechen, die ausdrücklich als Kompensation für Verluste durch die englischen Staatssubventionen gewährt werden? Nichts von sozialpolitischen Bindungen, nichts von Lohnsicherung, nichts von einer Beschränkung des Profits. Das alles sind Dinge, in die sich die Regierungen der deutschen Republik lieber nicht einmischen, das überlassen sie der konservativen Regierung des Britischen Königreiches. Aber auch bei ganz anders gelagerten Fällen, bei den reinen Stützungen an faulgewordene Unternehmungen, wo das Reich als „Sanierungsbureau" auftritt, treibt es die Enthaltsamkeit auf die Spitze (z. B. Oberschlesicher Montantrust, Stumm, Röchling), es vergißt nämlich das Selbstverständliche, das, was jede Bank, jeder private Geldgeber oder Garant als sein Recht ansieht: irgendeine Form der Einflußnahme auf den Betrieb, irgendeine Beteiligung am Gewinn als Aequivalent für die freiwillige Uebernahme der Verluste.

Subventionen und „kalte Sozialisierung".

Die Kapitalisten schreien nach staatlicher Unterstützung, sie konstruieren eine Art moralischer Verpflichtung des Staates

*) Die Besteuerung der Massen brachte im letzten Etatsjahre 72% aller Einnahmen des Deutschen Reiches ein.

ur Rettung der Wirtschaft. Sie fordern also geradezu Eingriffe staatlicher Organe in die Wirtschaft.

Damit vergleiche man nur einmal die Haltung derselben Kreise, wenn öffentliche Körperschaften Ernst machen mit dieser wirtschaftlichen Betätigung, wenn Reich, Land oder Kommune die Leitung von Unternehmungen selbst in die Hand nehmen. Dann ist alle „Rettung der nationalen Wirtschaft" vergessen. Dann setzt die tollste Hetze gegen die Ueberschreitung der Befugnisse des Staates ein. Die Kapitalisten können eben beides: Auf der einen Seite „die Wirtschaft ist in Gefahr", darum her mit den Steuermitteln, Hilfe des Staates für die Wirtschaft. Auf der anderen Seite „die Wirtschaft ist in Gefahr", darum Hände weg von der Wirtschaft, schärfster Kampf gegen die „kalte Sozialisierung". Die Liebe des Kapitals zum Staate geht durch sein Portemonnaie. Es bekämpft jeden wirtschaftlichen Eingriff öffentlicher Körperschaften, der nicht zur Sicherung seines Profits dient: Die Privatbanken führen seit langem einen organisierten Feldzug gegen die „Uebergriffe der öffentlichen Kreditanstalten", die ihnen erfolgreich Konkurrenz gemacht haben; die Deutschen Werke wurden auf Drängen des Schwerkapitals zerschlagen, weil sie zu billig und zu gut produzierten; in der Elektrizitätswirtschaft brach im Februar 1926 ein großer Streit aus, bei dem es war offiziell Kommune und Reich gegen Einzelstaat, tatsächlich aber Privatkapital gegen Staatskapital ficht. An die heroischen Kämpfe des „genialen Wirtschaftsführers" Stinnes um die Privatisierung der Deutschen Reichsbahn, wobei er sogar die Hilfe ehemals feindlicher Länder in Anspruch nehmen wollte, braucht wohl kaum erinnert zu werden. Aus den letzten Wochen gehört hierher folgender Antrag des Landesausschusses der Preußischen Industrie- und Handelskammern dem sich die wichtigsten Spitzenverbände der Industrie angeschlossen haben), der sich ausdrücklich gegen die „kalte Sozialisierung" richtet; es soll die staatliche Genehmigung für notwendig erklärt werden bei jeder Beteiligung an oder Bürgschaftsübernahme bzw. Kreditierung von Erwerbsgesellschaften durch die Kommunen. „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein wirtschaftliches Bedürfnis nicht begründet ist oder berechtigte Interessen bestehender Unternehmen gefährdet werden!" Zudem soll vor der Entscheidung ausdrücklich die berufsständige Vertretung angehört werden.(!!)

Nichts enthüllt besser die gewissenlose Demagogie, mit der das Kapital sein Profitinteresse in allen Lebenslagen verteidigt, als die Gegenüberstellung dieser zwei entgegengesetzten Fronten. Nichts widerlegt besser die Behauptung der stützungverlangenden Unternehmungen, daß die Subventionen einen volkswirtschaftlichen oder gemeinwirtschaftlichen Sinn hätten. (Leider fallen immer noch einzelne Gewerkschaftsvertreter und Betriebsräte auf dies Schlagwort hinein.) Der Sinn und Zweck der staatlichen Stützungsaktionen ist immer mehr ein politischer und sozialer: Unterstützung des Kapitals auf Kosten der von ihrer Arbeit lebenden, Stärkung der großen Unternehmungen auf Kosten der mittleren und kleinen, Vervollkommnung des Monopols der Kartelle und Konzerne.

Die Forderungen der Gewerkschaften.

Welche Schlußfolgerungen für die Gewerkschaften lassen sich aus dieser Untersuchung der Stützungsaktionen von Reich und Ländern ableiten?

Die Gewerkschaften können staatlichen Unterstützungen einzelner Unternehmungen und Industriezweige innerhalb der kapitalistischen Wirtschaft prinzipiell keinerlei Berechtigung zuerkennen. Sie müssen jede Gelegenheit benutzen, um die Stützungsskandale der letzten Jahre öffentlich bekanntzumachen und die Doppelzüngigkeit des Kapitals an diesen konkreten Fällen klarzumachen. Da bei der gegenwärtigen Verteilung der Machtpositionen im staatlichen Leben die Bewilligung von Staatsunterstützungen nicht ganz zu vermeiden sein wird, müssen sie mindestens folgende Sicherungen im Interesse der Angestellten und Arbeiter verlangen:

a) Volle Oeffentlichkeit der Verhandlungen über Bewilligung von Staatskrediten;

b) keinerlei Kredit- oder Garantieübernahme ohne Zustimmung der Parlamente, Forderung auf Sicherstellung der Mittel durch besondere Besteuerung des Kapitals;

c) keinerlei Gewährung von Krediten oder gar Subventionen ohne finanz- und sozialpolitische Garantien: Staatsbeteiligung an den betreffenden Unternehmungen, Schutz der Arbeitnehmer vor Entlassungen, Lohnkürzung oder Arbeitszeitverlängerung während der Dauer der Unterstützung.

Referentenführer

Ein „Kapitalismus des Allgemeinwohls". Der geistreiche Wirtschaftspolitiker Keynes hielt in der Berliner Universität einen Vortrag, der mit Rücksicht auf die bekannte Persönlichkeit von Keynes das lebhafteste Interesse der Zuhörer fand. Sein Thema „Privat- oder Gemeinwirtschaft" war von vornherein geeignet, das allgemeine Interesse auf sich zu lenken. Keynes bekannte sich als Gegner des marxistischen Sozialismus, ja er muß sich fragen, wie es möglich sein konnte, daß eine so „unlogische und langweilige" Lehre einen so mächtigen und dauernden Einfluß auf den Geist der Menschen und durch ihn auf den Gang der Geschichte auszuüben vermochte. Daß Keynes die marxistische Lehre langweilig erscheint, ist bei dem bekannten Widerwillen dieses geistreichen englischen Nationalökonomen gegen verwickeltere theoretische Gedankengänge nicht zu verwundern. Er hat eben keine Lust, in das marxistische Gedankengebäude einzudringen. Diejenigen aber, welche vor dieser Arbeit nicht zurückschrecken, empfinden den Marxismus nicht als langweilig. Vor kurzem erklärte erst ein bekannter, um die Theorie der Konjunkturforschung und des Imperialismus hochverdienter Kieler Universitätslehrer, der zweite Band von Marx' Kapital sei so spannend wie ein Detektivroman. Um aber in bezug auf die Unlogik des Marxismus die Meinung eines anderen bürgerlichen Nationalökonomen, dessen Leistung die von Keynes hoch überragt, nämlich die Professor Schumpeters, entgegenzustellen, möchten wir aus einer jüngst erschienenen Arbeit Schumpeters nur die wenigen Sätze anführen:

„Der wissenschaftliche Charakter dieser Lehre ist zweifellos, gleichgültig, wie man über die Richtigkeit oder Falschheit einzelner Elemente oder auch der Gesamtauffassung urteilen mag. Ueber die Größe der Linien dieser Lehre ist kein Wort zu verlieren. Das Bestehen der marxistischen Lehre als einer Gesamtauffassung und Kulturvision gibt unserem Sozialismus eine kulturelle und intellektuelle Würde, die das Geistesleben unserer Zeit nicht missen könnte."

Keynes möchte nun an Stelle des gegenwärtigen Kapitalismus eine Art von Gemeinwirtschaft stellen, die von Körperschaften getragen werden soll, welche in ihrem Wirkungskreis nur nach dem Kriterium des Allgemeinwohls handeln und in ihrer Tätigkeit autonom sind. Der Gedanke ist nicht neu. Aehnliches hat bereits Rathenau mit seiner Idee der Umgestaltung der Konzerne in Stiftungen verkündet, auch erinnern die autonomen produktiven Körperschaften von Keynes an die Ideen des Gildensozialismus. Nur will Keynes diese Körperschaften im kapitalistischen Besitz erhalten. Wovon erhofft er nun, daß diese Körperschaften mit dem Geist des Gemeinwohls erfüllt werden? Er erblickt in der Kapitalkonzentration bzw. den Großunternehmungen die Tendenz, „sich selbst zu sozialisieren." Die Verwaltung der Großkonzerne wird nämlich von den Aktionären immer unabhängiger, weshalb der Konzern nicht unter dem Gesichtspunkt der Dividende geleitet werden muß, sondern in der Lage ist, nach anderen Gesichtspunkten zu verfahren. Es gehört schon eine gründliche Dosis von Optimismus dazu und eine gründliche Vernachlässigung der dem Kapitalismus innewohnenden Tendenzen, um eine Entwicklung zu erhoffen, wo die im privatkapitalistischen Besitz befindliche Industrie plötzlich selbstlos und allein im Interesse der Allgemeinheit ihre Geschäfte führen wird. Wo ist die Gewähr dafür, daß die kapitalistische Linie von den autonomen Körperschaften, die Keynes vorschweben, verlassen wird? Daß das Machtstreben der die Körperschaften führenden Industriekapitäne aufhören wird? Mag sein, daß der Industriekapitän nicht auf die Dividende sehen wird, um so mehr aber auf den Gesamtprofit seiner Unternehmung. Er wird bestrebt sein, statt hohe Dividende zu verteilen, große innere Reserven anzusammeln und seine „Körperschaft" zu erweitern. Damit blieben aber sämtliche Probleme und Schwierigkeiten bestehen, die mit der fortschreitenden Kapitalbildung innerhalb der kapitalistischen Industrien verbunden sind und zur verschärften Absatzkrise führen. Bestehen bleibt das Problem des Monopols, ja es wird noch verschärft, insofern die autonomen Körperschaften eine Monopolstellung viel leichter erreichen können, ohne darin von widerstrebenden Klassen gestört zu werden. Die wirklichen Anhänger einer Gemeinwirtschaft haben also keinen Grund, sich für eine Gemeinwirtschaft, die nur dem Namen nach eine solche ist, zu begeistern.

Reichs- oder Länderelektrizität — oder Sozialisierung? Der Beirat für die Elektrizitätswirtschaft, der im Gesetz von Ende 1919 für die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft geschaffen wurde und dem Vertreter des Reichstags, des Reichsrats, der Arbeiter- und Angestelltenorganisationen, sowie Sachverständige aus allen an der Elektrizitätswirtschaft interessierten Kreisen angehören, ist unlängst auf Veranlassung des Volkswirtschaftlichen Ausschusses des Reichstags zusammen-

getreten. Dieser Ausschuß hat vor etwa drei Monaten eine Entschließung angenommen, derzufolge die gesetzliche Regelung der Elektrizitätswirtschaft durch die einzelnen Länder unerwünscht und eine Regelung durch das Reich erforderlich sei. Damit ist die Frage einer Reichsgesetzgebung auf dem Gebiete der Elektrizitätswirtschaft erneut aufgerollt. Doch geht diesmal die Auseinandersetzung nur zwischen Reich und Ländern vor sich. Der Beirat hat eine Kommission eingesetzt, um eine Verständigung zwischen den „drei Interessenten", Reich, Länder und Privatwirtschaft, herbeizuführen. Die ursprüngliche Absicht des Elektrizitätsgesetzes liegt jedoch in der Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft durch Ausschaltung der Privatindustrie. Es wird wohl nützlich sein, heute, wo dieses Gesetz so gründlich in Vergessenheit geraten ist, es nochmals in Erinnerung zu rufen. Gemäß diesem Gesetz ist das Reich befugt, gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen: 1. das Eigentum oder das Recht der Ausnutzung von Anlagen, welche zur Fortleitung von elektrischer Arbeit in einer Spannung von 50 000 Volt und mehr bestimmt sind und zur Verbindung mehrerer Kraftwerke dienen; 2. das Eigentum oder das Recht zur Ausnutzung von Anlagen zur Erzeugung elektrischer Arbeit (Elektrizitätswerke) mit einer installierten Maschinenleistung von 5000 Kilowatt und mehr, welche im Eigentum privater Unternehmer stehen und nicht ganz überwiegend der Erzeugung von elektrischer Arbeit für eigene Betriebe dienen; 3. privaten Unternehmern zustehende Rechte zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit mit einer Leistungsfähigkeit von 5000 Kilowatt und mehr, welche nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe bestimmt sind, einschließlich des Eigentums an den in Ausübung dieser Rechte errichteten Anlagen und des Rechts auf Benutzung technischer Vorarbeiten. Das Gesetz schreibt im § 1 vor, daß das Reichsgebiet bis spätestens 1. Oktober 1921 zum Zwecke der Elektrizitätsbewirtschaftung in Bezirke einzuteilen sei, die sich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten gliedern, und daß für diese Bezirke unter Führung des Reiches Körperschaften oder Gesellschaften zu bilden seien, in denen die zur Erzeugung und Fortleitung elektrischer Arbeit dienenden Anlagen zusammenzuschließen seien.

Im Jahre 1922 wurde dann auf Grund dieses Gesetzes ein Entwurf fertiggestellt, welcher 1923 in dem durch das Elektrizitätsgesetz geschaffenen Beirat beraten wurde. Der Entwurf sah die Einteilung des Reiches in Elektroversorgungsbezirke, sowie den Zusammenschluß der Elektroversorgungsunternehmungen in Elektrowirtschaftsverbände vor, wie sie im Gesetz von 1919 angeordnet waren. Der Beirat hat jedoch diesen Entwurf abgelehnt und hielt eine gesetzliche Regelung damals überhaupt für entbehrlich. Dieser Standpunkt ist [illegible]mmen unhaltbar. Es gibt keinen Industriezweig, der [illegible]eine öffentliche Bewirtschaftung mehr [illegible]wurde als die Elektrizitätswirtschaft. Trotzdem beschäftigt sich der Beirat nicht mit der Frage der Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, sondern mit einer Auseinandersetzung zwischen Reich und Ländern. Was nun die letztere Frage anbelangt, so wäre zwar an sich das Reich für die zentrale Regelung der Elektrizitätswirtschaft mehr geeignet als die Länder. Durch die tatsächliche Entwicklung sind aber die Länder in der Hauptsache zu Trägern der Elektrizitätswirtschaft geworden, und diese Entwicklung ist, sofern der öffentliche Charakter der Elektrizitätsversorgung bei den Ländern gewahrt bleibt, nicht zu beklagen. Allerdings müssen für das Zusammenwirken der einzelnen Länder unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Stromversorgung durch Großkraftwerke über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgeht, Maßnahmen getroffen werden. Der Reichswirtschaftsminister Curtius bezeichnete auf der Tagung des Beirats das Sozialisierungsgesetz als „erledigt". Es ist dies aber nur für heute, während der politischen Herrschaft der großen Privatunternehmungen. Demgegenüber müssen wir unsere Forderung aufrechterhalten, daß man auf das ursprüngliche Gesetz von 1919 zurückkommt und die Ueberleitung der Elektrizitätswirtschaft aus der Privatwirtschaft in die öffentliche Bewirtschaftung in die Wege leitet.

Ist die deutsche Industrie der amerikanischen gegenüber konkurrenzfähig? In der „Industrie- und Handelszeitung" Nr. 176, der man gewiß nicht mangelndes Verständnis für die Interessen der Unternehmer nachsagen darf, wird in einem beachtenswerten Aufsatz „Unkostenbelastung in Deutschland und Amerika" von Prof. Dr.-Ing. W. Müller die Frage der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie auf dem Weltmarkt geprüft.

Auf Grund seiner im Lande selbst gesammelten Erfahrungen kommt der Verfasser zu dem überraschenden Schluß, daß die amerikanische Kalkulation eine Reihe ungünstigster Elemente enthält, die die Industrie in weit höherem Maße als bei uns belasten. Es werden nun an Hand von Zahlenmaterial die vier Kalkulationselemente: Rohstoffpreise, Löhne, soziale Lasten und Frachten in Deutschland und Amerika näher untersucht.

An Hand der Großhandelspreise für die wichtigsten Rohstoffe Mitte Juni 1926 wird nachgewiesen, daß die Rohstoffpreise für die metallverarbeitende Industrie in Amerika nicht niedriger sind als bei uns, so daß dieser Posten bei der Konkurrenz der Länder nicht ausschlaggebend ist. Bei den Halbfabrikaten zeigt sich, daß hier der Unterschied zwischen den amerikanischen und deutschen Preisen noch stärker zugunsten der deutschen ausfällt, da infolge der höheren Löhne in Amerika der Unterschied um so größer ist, je mehr Arbeit in dem Produkt steckt.

Bei der Betrachtung der Löhne stellt der Verfasser fest, daß in der metallverarbeitenden Industrie im Durchschnitt mit einem 3,8 mal so hohen Lohn als in Deutschland zu rechnen ist. Der Amerikaner sucht nun die Mehrbelastung, die ihm die hohen Löhne auferlegen, dadurch auszugleichen, daß er die Arbeitskosten des Produktes auf ein Mindestmaß herabsetzt. Das geschieht durch die Rationalisierung. „Er wälzt die Arbeit auf die Maschinen ab, indem er die Ausbeute je Mann so weit wie möglich steigert, um den Lohnanteil am einzelnen Stück zu verringern. Das gelingt ihm weitgehend, und er wird so lange den Vorrang haben, wie wir ihm nicht diese Art der Kostenverminderung nachmachen können." Allerdings hält der Verfasser dieses System nur für die Massenfabrikation durchführbar.

Hierauf wird eingehend die Frage der sozialen Belastung geprüft. Der Verfasser glaubt, ein richtiges Urteil über die Belastung der deutschen Industrie nur durch Vergleich mit der Belastung der Industrien anderer Länder fällen zu können. Auf Grund seiner Untersuchungen kommt er zu dem Ergebnis, daß die gesamte soziale Belastung der amerikanischen metallverarbeitenden Industrie eines bestimmten Bezirkes 2,7 Proz. der Lohnsumme beträgt, wobei er die gesetzlich vorgeschriebene Unfallversicherung, den übrigen Sozialschutz sowie das gesamte private Wohlfahrtswerk einschließt. Um in Deutschland eine Parallele damit zu ziehen, hält er es für notwendig, daß man bei der Wertung dieses Postens für den Binnenmarkt das Verhältnis zu der Lohnhöhe betrachtet, für den Weltmarkt dagegen den Vergleich unter Berücksichtigung der Lohnhöhe in den zu vergleichenden Ländern anstellt. „Man findet dann," heißt es wörtlich, „daß die Belastung der deutschen Arbeitgeber, bezogen auf den Weltmarkt, in Höhe von 5 bis 7 Proz. der Lohnsumme nur das rund 0,5 bis 0,7fache der amerikanischen sein dürfte; der deutsche Binnenmarkt scheint dagegen rund 1,9 bis 2,6 mal so stark belastet zu sein wie der amerikanische." Der Verfasser zieht hieraus den Schluß, „daß unsere Belastung in den besprochenen Punkten hinsichtlich der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt an sich nicht zu hoch ist..."

Die Belastung des Binnenmarktes scheint ihm reichlich hoch — eine Frage, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll —, trotzdem hält er die Forderung nach einem Abbau der Sozialversicherung für taktisch unklug, „denn das Vorhandensein einer solchen Belastung ist eine gute Propaganda nach außen und schafft in den interessierten Kreisen zugleich eine Beruhigung."

Auch hinsichtlich der Frachtenbelastung stellt der Verfasser eine günstigere Stellung der deutschen gegenüber der amerikanischen Industrie, die mit ganz anderen Entfernungen rechnen müsse, fest.

Der Artikel schließt allerdings mit der Mahnung zu vorsichtigster Prüfung der Verhältnisse jedes Landes, zugleich aber mit der Feststellung, daß „eine große Reihe der wichtigsten Rohstoffe der metallverarbeitenden Industrie, die Löhne, sozialen Lasten und Frachten der amerikanischen Industrie keinen Vorsprung zu geben vermögen." „In der Herabdrückung der Betriebskosten ist sie allerdings Meister", heißt es weiter, und hieran knüpft der Artikelschreiber mit ruhiger Sachlichkeit eine Forderung, die manchem Unternehmer etwas unangenehm in den Ohren klingen dürfte: „Begnügen wir uns mit einem mäßigen Gewinn und prüfen wir unsere Betriebe auf ihre Wirtschaftlichkeit, dann kann eine erfolgreiche Konkurrenz nicht allzu schwierig sein!"

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 9 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 36 der D.T.Z. | Berlin, 3. September 1926

Arbeitskultur und Landesplanung

Beziehungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zum Achtstundentag.

Von Dr. Gustav Hoffmann.

I.

Die Volkszählung des vorigen Jahres hat in Deutschland 580 Gemeinden gezählt, und von diesen 63 580 Gemeinden ren nur 45 Großstädte mit mehr als 100 000 Einwohnern. Den- ch entfällt nach einer Statistik des Statistischen Reichsamtes diese 45 Städte rund ein Drittel aller Betriebe mit 50 d mehr Arbeitern, und die anderen zwei Drittel verteilen sich die übrigen 63 535 Gemeinden. Diese Zahlen zeigen, wie n der Großkapitalismus auf die Großstädte konzentriert hat. Diese Konzentration der Großbetriebe aber brachte natür- eine Wirtschaftskonzentration auch auf den übrigen Ge- rbegebieten, und diese ganze kapitalistische Konzentration ab dann das Massenwohnen der Großstadt, unter n nicht nur die Arbeiter, sondern genau so die Angestell- n der verschiedenen Arten zu leiden haben.

Diese Folge, die die Wirtschaftskonzentration dem Woh- ngswesen in Deutschland brachte, brauchte nicht zu sein. England finden wir die Mietskaserne nicht. Aber der Bo- nwucher schuf sie in Deutschland. Und welch wunderschöne iale Erklärung gab man ihr? Bei der Konzentration der rtschaft auf die Großstadt erspare die Konzentration der ssen in der Mietskaserne den „horizontalen Weg". Der gestellte soll es also wie der Arbeiter bei der dichten Bau- ise bequem zur Arbeitsstätte haben.

Wie ist aber die Wirklichkeit? Nach der Ver- hrsstatistik der Reichsbahn-Direktion Berlin für das Rech- ngsjahr 1923/1924 beförderte die Stadt- und Ringbahn in rlin 265 Millionen Personen. Diese intensivste Bauweise r Welt, die in Berlin vorhanden ist und die damit doch nach r Auffassung des Bodenspekulanten die herrlichste Ersparung „horizontalen Weg" bedeutet, diese intensivste Bauweise der elt konnte es also nicht hindern, daß 265 Millionen Fahrten einem Jahre nötig gewesen sind. Und daß es sich hierbei überwiegendem Maße um Fahrten erwerbstätiger Einwoh- r gehandelt hat, zeigt die Tatsache, daß nach den Fest- llungen der Reichsbahn allein rund 75 Prozent der Fahrten t Zeitkarten gemacht wurden. 265 Millionen Fahrten nur t der Stadt- und Ringbahn! Dazu die anderen Verkehrsmittel t ihren Riesenzahlen, wie sie auch das weitgebaute London ht größer aufweist.

Wirtschaftskonzentration und Massenwohnen wurden in utschland zum Chaos. Kapitalismus und Bodenwucher gin- n getrennt ihren eigenen Weg des Profits ohne soziale cksicht auf die Arbeitnehmerschaft. Angestellte und Ar- iter stehen damit nicht nur in wirtschaftlicher Fron. Auch ihrem Wohnbedürfnis sind sie sozial gebunden. Sie leben ht nur in freudlosem Obdach, sondern das kapitalistische ohnungswesen bringt es auch noch mit sich, daß ein we- ntlicher Teil der freien Zeit für den Arbeitsweg ge- fert werden muß.

So hat die sächsische Gewerbeaufsicht z. B. an einem oßstädtischen Werke festgestellt, daß nur 28,8 Pro- nt seiner Arbeiter bis zu 2 km Weg zurückzulegen hatten, ,7 Prozent wohnten bis zu 5 km Weg entfernt und 8,7 Pro- nt waren jeden Tag gar länger als $1^1/_2$ Stunden unterwegs s zur Arbeitsstätte. Und derselbe Weg wird dann abends rück gemacht!

Daß da Wirtschaft und Wohnbedürfnis außerhalb der nzentration der Großstadt erst recht auseinanderklaffen, ist türlich. Auch hierin hat die sächsische Gewerbeaufsicht rtvolle Untersuchungen angestellt, über die Dr. Ludwig eller seinerzeit im „Reichsarbeitsblatt" berichtet hat. Die samtergebnisse wurden vom Deutschen Hygiene-Museum Dresden auch bildlich dargestellt, und wir bringen mit Ge- hmigung des Deutschen Hygiene-Museums ein paar bezeich- nde Abbildungen (Original Deutsches Hygiene-Museum, copy- ght by Aktiengesellschaft für hygienischen Lehrbedarf, Dres- den A, 1). Diese Abbildungen sollen zeigen, wie Wohnungs- wesen und Wirtschaft heute auseinanderklaffen und nur eine Verbindung von Wirtschaft und Städtebau und eine planmäßige Verbindung von Wirtschaft und Bevölkerungs- politik das hohe Kulturziel des Achtstundentages möglich machen.

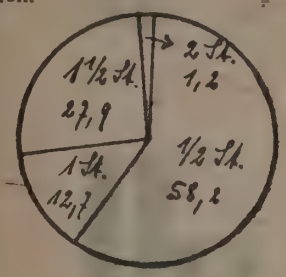

Abb. 1.

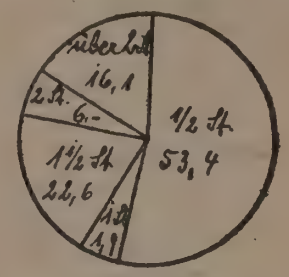

Abb. 2.

Unsere Abbildung 1 stellt dar, wieviel Stunden die Arbeiter eines Werkes mit günstiger Verkehrsverbindung unterwegs sind, um von ihrer Wohnung zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen. Etwas mehr als die Hälfte der Arbeiter (58,2 Prozent) hat einen nur halbstündigen Weg, aber selbst bei der günstigen Lage des Werkes brauchten 12,7 Prozent doch eine Stunde, 27,9 Prozent sogar $1^1/_2$ Stunden und 1,2 Prozent sogar 2 Stunden. Und die gleiche Stundenzahl, wohlgemerkt, abends zurück.

Abbildung 2 zeigt uns die Stundenzahl bei einem ungünstig gelegenen Werke. Hier ist die Zahl der Arbeiter, die eine halbe Stunde unterwegs sind, mit 53,4 Prozent gewiß nur etwas geringer als in Abbildung 1. Aber wesentlich geringer ist mit 1,9 Prozent die Zahl der Arbeiter, die eine Stunde unterwegs sind, und wesentlich größer ist die Zahl der Arbeiter mit einem mehr als einstündigen Wege. 22,6 Prozent der Arbeiter sind hier $1^1/_2$ Stunden unterwegs, 6 Prozent 2 Stunden und 16,1 Prozent gar über 2 Stunden!

II.

Und welche Bedeutung hat dieses ungünstige Verhältnis zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für den Achtstundentag? Das soll uns Abbildung 3 deutlich machen.

Nur der mittlere schmale Streifen: „9 Stunden Freizeit" ist allen Arbeitern gemeinsam. Die Zusatz-Freizeit, vor wie nach der 9-Stunden-Freizeit, hängt von der Zeit ab, die der Arbeiter für den Weg zwischen Wohnung und Arbeit nötig hat.

Welch großes Stück ganzer Freizeit hat die Gruppe in Spalte I gegen die anderen! Diese Gruppe ist nur eine halbe Stunde vormittags und eine halbe Stunde nachmittags unterwegs. So hat diese Arbeitergruppe I außer der allen gemeinsamen Freizeit noch vorher 2 Stunden Zusatz-Freizeit für häusliche Tätigkeit und Bildung und außerdem noch nachher 2 Stunden Freizeit in der Frühe morgens zur Verlängerung des Schlafes.

Von Gruppe zu Gruppe nimmt diese Zusatz-Freizeit ab, bis sie bei Gruppe V ganz verschwindet. Diese Arbeiter der Gruppe V mit $2^1/_2$ Stunden Weg kommen nach Hause, um zu essen und zu schlafen. Keine Zusatz-Freizeit für Familie und Bildung. Kaum genügend Zeit zum Schlaf! Allerdings ist diese Freizeit beim Achtstundentage etwas länger. Bei den statistisch erfaßten Werken betrug die Arbeitszeit mit Pausen 10 Stunden. Aber diese graphische Darstellung zeigt, wie wichtig der Achtstundentag gerade bei den heutigen Wohnverhältnissen ist. So wie die Arbeiter, leben auch ungezählte Angestellte nur, um zu arbeiten, zu essen und zu schlafen. Für die Arbeiterschaft zeigte uns die Abbildung 2 ja, daß 16,1 Prozent über 2 Stunden Weg hat, daß also 16,1 Prozent des Werkes der Abbildung 2 zur Gruppe V in Bild 3 gehört, mit nur 9 Stunden Freizeit. Gerade Krisenzeiten reißen auch für Angestellte Wohnung und Arbeitsstätte auseinander, wenn der Angestellte von seiner Wohnung weit entfernt neue Stellung findet.

Abb. 3.

Niemals kann der Achtstundentag seine hohe kulturelle Mission erfüllen, solange dieses Mißverhältnis zwischen Wohnungswesen und Wirtschaft besteht. Ein Mittel zur Besserung ist die günstigere Verkehrsgestaltung, wie uns ja der Unterschied zwischen Abbildung 1 und Abbildung 2 zeigt. Bei dem Werke der Abbildung 1 wohnten 22,1 Prozent, also fast ein Viertel der Arbeiter, über 15 km vom Werke entfernt und trotzdem waren wegen der günstigen Verkehrsverhältnisse, wie Abbildung 1 zeigt, nur 1,2 Prozent über $1^1/_2$ Stunden unterwegs, während bei den ungünstigen Verkehrsverhältnissen der Abbildung 2 nur 5,6 Prozent über 15 km Weg haben, aber laut Bild 22,1 Prozent über $1^1/_2$ Stunden unterwegs sind.

Zu der Notwendigkeit einer günstigen Verkehrsgestaltung gehört aber auch die Verbilligung des Verkehrs für die Arbeitnehmerschaft. In England mit seiner ganz anderen Auffassung von Wohnungskultur hat man den Fahrpreis für Arbeiterfahrscheine unter eigenem Verlust auf den Friedenssatz herabgesetzt und es ist vielen Angestellten ebenfalls möglich, zu Arbeitersätzen zu fahren. Und Wien hat als notwendige Ergänzung seines großartigen Wohnungsbauprogramms bei den städtischen Straßenbahnen einen Tarif eingeführt, dessen Sätze gar unter den Vorkriegssätzen stehen.

Doch die Verkehrsregelung allein genügt zu einer sozialen Gestaltung des Arbeitslebens noch nicht. Volle Arbeitskultur bringt erst eine soziale Landesplanung, die Wirtschaft und Wohnung in Harmonie setzt, die dem Kapitalismus in seiner Entfaltung keine Willkür mehr läßt, sondern ihn zwingt, sich einzufügen in den systematischen Bevölkerungs- und Landesbewohnungsplan, wie ihn die Gartenstadtbewegung seit langen Jahren vertreten hat.

Es handelt sich hier um Aufgaben von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeitskultur. Bei dem Klassengegensatze, wie er nun einmal besteht, können die großen wohnungspolitischen Aufgaben aber nur dann eine soziale Lösung finden, wenn das Proletariat mit diesem Problem vertraut ist und auch nach dieser Richtung hin sein Schicksal selbst in die Hand nimmt. Wir weisen so oft auf die viel besseren Wohnungsverhältnisse der englischen Arbeiterschaft hin. Liegen diese vi besseren Verhältnisse aber an Zufälligkeiten? Oder etwa a dem aufopfernden Geiste des englischen Kapitalismus?

Vor 100 Jahren waren die englischen Wohnungsverhältnis ganz erbärmlich und erst als neben den Seuchen, d aufrüttelnd wirkten, die Arbeiterschaft erwachte, erst da wur es anders. England war uns mit seinem früher entstandene Industrialismus in seinem sozialen Ringen um Jahrzehnte vo aus. Schon 1824 wurden in England alle Akte aufgehobe durch die bisher Verbindungen zwischen Arbeitern zu Arbeite zwecken verboten gewesen waren. Als die Arbeiterschaft Deutschland noch völlig von kleinbürgerlichen Auffassung erfüllt war, gab es in England schon das, was wir heute pro tarische Bewegung nennen. Der höheren sozialen Kultur d Wohnens entspricht in England die längere gewerkschaftlic Geschichte. Die englische Arbeitnehmerschaft erkannte schc vor Jahrzehnten, was viele deutsche Arbeiter und Angestell heute noch nicht erkannt haben. Denn da leben Massen vo Arbeitern wie Angestellten in einem Obdach, während s glauben, ein Heim zu besitzen. Da opfern Massen vo schaffenden Menschen täglich geduldig Stunden für den We zur Arbeitsstätte und zurück, ohne zu erkennen, daß dies Opfer nur eine Erscheinung des kapitalistischen Chaos ist. Da ist die von Lassalle so gerügte, entwicklunghemmende „ver dammte Bedürfnislosigkeit". Wie auf allen Gebie ten des sozialen Lebens, so sind auch hier das A und O de proletarischen Befreiung: Aufklärung und geschlosse ner Kampf.

Rationalisierung und Verwaltungsübersetzung

Die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse zwingen al deutschen Unternehmungen, die größtmöglichsten Ersparniss im Betriebe und in der Verwaltung anzustreben. Solche Be strebungen finden ihren Ausdruck in einer rücksichtslosen Zu sammenlegung der Verwaltung und der Betriebsführung. Da die Durchführung dieser Voraussetzungen für die Mobilisierun und gesunde Betätigung unserer Wirtschaftskräfte schon For schritte gemacht hat, erkennen wir an der vorgeschrittenen Ra tionalisierung, Betriebskonzentration, Bildung von Produktions gemeinschaften zum Zwecke rationeller Arbeitsaufteilung, Er setzung der menschlichen Arbeitskräfte durch mechanische Ar beitsmittel usw., Zeichen, mit welchen tatsächlich der Aktiv tätsgrad der deutschen Erzeugungsmittel in nennenswerter Maße gesteigert worden ist. Neuerdings sucht man noch be sondere Ersparnisse in der Verwaltung dadurch zu ge winnen, daß man die zahlreichen Gesellschaften der in einer Horizontal- oder Tiefentrust bzw. innerhalb einer Produktions gemeinschaft zusammengefaßten Unternehmen zwecks Fusio mit der Spitzengesellschaft liquidiert, wodurch die Verwaltun der früher selbständigen Einzelbetriebe auf ein Minimum redu ziert wird und für stillgelegte Werke ganz ausfällt. Die diese Reorganisation, Betriebs- und verwaltungstechnischen Umkon struktion entspringenden privatwirtschaftlichen Vorteile sin enorm. Leider stehen ihnen aber auch volkswirtschaftlich Nachteile gegenüber. Diese finden ihre hauptsächlichste Be gründung in der großen Arbeitslosigkeit, richtiger ausgedrück chronischen Arbeitskrise und der Ausschaltung eines als passi ausgekehrten beträchtlichen immobilen Wirtschaftsquantums.

Man muß berücksichtigen, daß „Rationalisieren" schließlic nichts anderes bedeutet als planmäßiges Niederreißen, Aus merzen, Auslesen, Ausbauen und Verdichten der Erzeugun auf die verbleibenden besten Grundlagen, während alle wenige guten und entbehrlichen Grundlagen als produktionswirtschaf lich nutzlos ausgemerzt werden. Das Durchführen derartige Programme ist sehr kostspielig. Dieselben werden meistens m ausländischem Kapital finanziert. Daher ist der einfachen Be triebskonzentration, welche mit geringen Kosten und bei weit möglichster Aktiverhaltung vorhandener Erzeugungsstätte durch technische Verbesserungen, zweckmäßige Produktions aufteilung und Umstellung unwirtschaftlicher Abteilungen au neue aussichtsreiche Absatzgebiete durchzuführen ist, unbe dingt der Vorzug zu geben, zumal bei diesem Verfahren di investierten Kapitalien (Realkapital) dem Volksvermögen er halten bleiben und die Arbeitslosigkeit nicht so verschär wird, wie es rücksichtslose Rationalisierung, welche sich wege ihres niederreißenden und ewig nach Verbesserung strebende Charakters unter Umständen selbst um ihre Erfolge bringe kann, zu bewirken vermag. Schon allein die soziale Forde rung: „Sofern es nicht gelingt, den im Ueberangebot vorhan denen Menschen Arbeit zu schaffen, ist ihnen durch Opfer de Gesamtheit Brot zu bieten", belastet die Gesamtheit erheblich beeinflußt die Kapitalbildung und die Zwecknutzung der Kräft nachteilig und hebt einen beachtenswerten Teil der durch Ra tionalisierung und Konzentration herbeigeführten Betriebser sparnisse wieder auf.

Wir kommen hiermit zu den unproduktiven geldlichen eistungen, welche in einem bedenklichen Ausmaße vorhanden nd daher geeignet sind, der vollen Entfaltung unserer Wirtchaftskräfte nachteilig entgegenzuwirken. Solches trifft für en Einzelbetrieb wie die Gesamtwirtschaft erkennbar zu. Während bisher in der Hauptsache durch den Abbau von Arbeitern und Beamten, besonders in mittleren und unteren tufen, eine Kostenzusammenlegung herbeigeführt wurde, ist stzustellen, daß die höheren leitenden Verwaltungsposten, enso wie die Aufsichtsratsplätze, statt ebenfalls einen Abbau, och eine erhebliche Vermehrung erfahren haben. Nach authenschem Material beschäftigten 604 zum Vergleich herangegene Unternehmen, bei einem 45 prozentigen Abbau der Arbeiter und Angestellten, im Jahre 1913: 1329 Direktoren gegen 328 heute und 3985 Aufsichtsräte gegen 5587 heute. Zum Beweise für die Behauptung, daß der Direktions- und Verwaltungsapparat zahlreicher — ja, der meisten — Gesellschaften och stark aufgebläht ist, haben die „Leipziger Neuesten Nachrichten" eine Untersuchung angestellt. Es wurden für zehn bekannte sächsische Industriegesellschaften die ahlen der heutigen Direktions- und Aufsichtsratsmitglieder it den Vorkriegsziffern (1913) verglichen. Dabei wurden nur olide Unternehmen ausgewählt, die während der Inflation eder eine größere kapitalmäßige noch geschäftliche Expanon getrieben haben. Bei dieser Gegenüberstellung stellte sich eraus, daß diese zehn Gesellschaften heute 30 Direktoren nd 74 Aufsichtsratsmitglieder beschäftigen, während sie 1913 sgesamt 20 Direktoren und 50 Aufsichtsratsmitglieder besaßen. ie Leitung dieser Unternehmen ist heute 50 v. H. größer als or dem Kriege, wobei berücksichtigt werden muß, daß der geschäftliche Aktionsradius heute wesentlich kleiner ist.

Bei einem sächsischen Bankinstitut, das heute ur mit einem Drittel seines Vorkriegskapitals arbeitet, ergibt ch sogar mehr als eine Verdoppelung des Aufsichtsrates und ne um 50 v. H. vergrößerte Direktion. Nur bei einer eingen Gesellschaft hatte die Leitung noch die gleiche Anzahl ersonen wie vor dem Kriege. Ist es Zufall, daß gerade dieses nternehmen sich heute wieder gut rentiert und für 1924 schon wölf v. H. Dividende verteilen konnte? Weiter beschäftigten e Thyssenwerke vor dem Kriege 3800 Arbeiter und ei Direktoren, heute 3600 Arbeiter und sieben Direktoren, die ortmunder Union vor dem Kriege 6400 Arbeiter und nf Direktoren, heute 10 000 Arbeiter und 19 Direktoren, die ute-Hoffnungs-Hütte vor dem Kriege 9000 Arbeiter nd vier Direktoren, heute 8000 Arbeiter und zehn Direktoren. chlimmer als von der relativen Aufblähung der leitenden irektor- und Aufsichtsratsposten werden die Unternehmungen on dem Ausmaße der dafür aufzuwendenden Vergütungen in rer Rentabilität gefährdet. In einem Augsburger Betrieb aben 24 Angestellte einen Jahresbezug von 57 000 R.M., dagen ein Direktor einen solchen von 60 000 R.M.; in einem ddeutschen Industriebetrieb betragen die Aufwendungen für ehälter pro Jahr für 60 Angestellte 144 000 R.M., dagegen r drei Direktoren 156 000 R.M. plus 144 000 R.M. Tantieme. ei einer mittleren Maschinenfabrik erhielten die Aktionäre r das Jahr 1925 630 000 R.M. an Dividende, der sechsköpfige ufsichtsrat dagegen mehr als 100 000 R.M. Tantieme. Beim arbentrust erhielt jedes Aufsichtsratsmitglied für das rflossene Jahr 38 760 R.M., beim Wintershall-Konzern 000 R.M. bzw. 10 000 R.M. Das Jahresgehalf des irektors beträgt beim Stahlwerksverband 180 000 eichsmark, beim Röhrenverband 110 000 R.M., das der ellvertretenden Titulardirektoren 75 000 R.M. Nach Calwer ezogen bei der Zigarettenfabrik Jasmatzi, die Stillegung antragte, um einige tausend Arbeiter und Angestellte zu entssen, sieben Direktoren und drei Prokuristen 658 000 R.M., 0 Angestellte dagegen 230 000 R.M. Diese Beispiele lassen ch endlos vermehren und auf fast alle Branchen ausdehnen.

Die Einrichtung der Aufsichtsräte bei Aktiengesellschaften igt einen Mißstand, der nach schleuniger Abhilfe ruft. In n meisten Fällen handelt es sich bei den den Aufsichtsräten ewährten Tantiemen nur um arbeitsloses Einkommen, um nekuren, die vom Ertrag des Unternehmens abgehen. Dasbe gilt von der Uebersetzung der höheren Direktorposten nd der oft unmäßigen Ueberzahlung solcher. Eine gründliche eform dieser Mißstände tut dringend not, denn es kann der irtschaft wenig nützen, wenn auf der einen Seite die billigen osten in Massen abgebaut werden, während sich auf der anren Seite die teueren Posten und unmäßig bezahlten Stellen, wie die vielfach untätigen Posten vermehren und die Rentalität gefährden.

E. Keßler.

eferentenführer

Die Formen der Konzentrationsbewegung. In die stürische Konzentrationsbewegung der deutschen Industrie brachn die letzten Monate eine neue Beschleunigung. Die von ihr erfaßten Unternehmungen sind an Zahl derart gewachsen, daß ihre bloße Aufzählung einen allzugroßen Raum in Anspruch nehmen würde. Die Richtung der Konzentration war auch in dieser Periode durchweg horizontal, d. h. es wurden gleichartige Unternehmungen zusammengefaßt. Es ist jedoch anzunehmen, daß nach Abschluß der Periode der horizontalen Zusammenschlüsse die vertikale Konzentration, die Vereinigung verschiedener aufeinanderfolgender Produktionsstufen in einer Unternehmung, wieder aufgenommen wird. Die Formen, in denen sich der Konzentrationsprozeß vollzieht, sind mannigfaltig: Angliederungen, Fusionen, Interessengemeinschaften, Kartelle. Innerhalb der einzelnen Industriezweige sind freilich gleichzeitig verschiedene Formen der Konzentration vorzufinden: So wurden z. B. in der Zementindustrie eine Anzahl von Betrieben völlig verschmolzen, andere traten in eine Interessengemeinschaft, während sämtliche dem Zementkartell beigetreten sind. Aehnlich sehen wir in der Zündholz- und in der Zigarettenindustrie gleichzeitig Trustbildung durch Fusion und Interessengemeinschaft und Schaffung neuer Kartelle. Das Zündholzkartell, das die Entstehung neuer Zündholzfabriken unmöglich macht und die Produktion auf die bestehenden aufteilt, nimmt unter den Kartellen einen besonderen Platz ein.

Was nun die einzelnen Formen der Konzentration im besonderen betrifft, so sprechen wir von Angliederungen, wenn ein Unternehmen bzw. Betrieb einem bestehenden Großkonzern angeschlossen wird, was in der Regel durch Fusion erfolgt.

Die zahlreichen Neuerwerbungen der Vereinigten Stahlwerke (Alpine Montangesellschaft, Charlottenhütte, Stummwerke usw., die allerdings selbst als große Konzerne anzusehen waren), des Farbentrusts (der sich u. a. den Köln-Rottweil-Werken angliederte und mit der diesen verwandten Nobel-Dynamitgruppe eine Interessengemeinschaft herstellte) gehören in diese Kategorie. Die herrschende Form der Konzentration in der abgelaufenen Zeit war die Fusion, die völlige Verschmelzung der Unternehmungen. Allerdings bestand unter den fusionierten Unternehmungen in der Regel bereits eine enge Verknüpfung. Zumeist waren schon Interessengemeinschaften vorhanden, die nun, auch vom Nachlaß der die Fusionen durch ihre Höhe hindernden Fusionssteuer begünstigt, in eine Vollfusion umgewandelt wurden. So wurden in der oberschlesischen Zementindustrie, in der Bierbrauerei (vom Schultheiß-Konzern), der süddeutschen Zuckerindustrie, der Automobilindustrie (Daimler-Benz), der Wollindustrie, in der Versicherung (vom Allianz-Konzern), die bestehenden Interessengemeinschaften in Vollfusion umgewandelt. Es sind aber auch Fusionen anderer Art zustande gekommen, und zwar erstreckten sich diese auf fast sämtliche Industriezweige. Die größte in der letzten Zeit durchgeführte Fusion führte zur Schaffung des oberschlesischen Montantrusts im Juni (durch Zusammenschluß der Konzerne Oberbedarf, Donnersmarck-Hütte, Oberschlesische Eisenindustrie und Linke-Hoffmann-Lauchhammer). Trotzdem die Fusion die gegenwärtig vorherrschende Form der Konzentration ist, wurden in der letzten Zeit auch zahlreiche Interessengemeinschaften gegründet, die den Austausch der Produktionserfahrungen, Abschluß von festen Lieferungsverträgen bezwecken und den Gesamtgewinn nach vereinbartem Schlüssel verteilen; oft richten die Interessengemeinschaften gemeinsame Verkaufsstellen ein. In der Linoleumindustrie, wo die fünf größten Firmen eine Interessengemeinschaft gründeten, in der chemischen Industrie (Farbentrust, Nobel-Dynamit; Milch, Pommerensdorf für Superphosphat), Elektrizitätsindustrie (R.W.E., Rheinische Elektrizitätsgesellschaft), Filmindustrie (Phoebus, Emelko), in der Lackindustrie usw. sind Interessengemeinschaften entstanden. Es wird darüber gestritten, ob die weitgehenden Vereinbarungen der beiden großen Schiffahrtsgesellschaften Hapag und Norddeutscher Lloyd als Interessengemeinschaften aufzufassen sind. Von einer offenen Interessengemeinschaft oder gar von Fusion kann infolge des zu erwartenden amerikanischen Widerstandes einstweilen nicht die Rede sein. Neben diesen Konzentrationsformen wurde auch die Kartellbildung nicht vernachlässigt. Das Kartellnetz in der Eisenindustrie wurde engmaschiger gestaltet: die Produzenten von Drahtseil, schmiedeeisernen Röhren, Hufeisen haben Kartelle gegründet. Des weiteren sind neue Kartelle entstanden in den Industrien für Zement, Dachpappen (Westdeutschland), Zigaretten, Zündholz, Kunstseide-, Jute-, Flachsgarnspinnerei. Bezeichnend ist für die neuen Kartelle, daß sie fast sämtlich festgefügt sind, d. h. nicht nur die Preise bestimmen, sondern auch den Produktionsumfang und die Absatzgebiete; fast sämtlich gründeten sie für den gemeinsamen Vertrieb ihrer Produkte Verkaufsgesellschaften. In dieser festen Form kann man in diesen Kartellen die Vorstufe der späteren Vertrustung erblicken.

Weltwirtschaft

Lebensmittelkosten und Reallöhne. Wie verschieden die Höhe der Preise und Löhne in den einzelnen Ländern noch heute ist, geht aus einer jüngst vom Internationalen Arbeitsamt veröffentlichten Statistik hervor. Der Preis eines Lebensmittelkorbes, d. h. einer bestimmten Menge bestimmter Nahrungsmittel, die je nach den verschiedenen Nahrungsgewohnheiten und -bedürfnissen in den einzelnen Ländern ausgewählt sind, stellte sich am 1. April 1926 z. B. in den Vereinigten Staaten (Philadelphia) mit 2,50 Dollar auf fast das Anderthalbfache als in Polen (Lodz), wo er 1,07 Dollar betrug. Am höchsten sind die Lebensmittelkosten in den Vereinigten Staaten und in den englischen Kolonien; in Kanada (Ottawa) kostete ein Lebensmittelkorb 2,03 Dollar, in Australien (Sydney) 2 Dollar. Auch in den skandinavischen Ländern sind die Lebenshaltungskosten hoch. In Oslo mußte für einen Nahrungsmittelkorb 1,89, in Stockholm 1,87 Dollar bezahlt werden. Etwas niedriger stellen sich die Lebenshaltungskosten in London (1,72 Dollar), Wien und Mådrid (1,68 Dollar) und in Berlin (1,64 Dollar). Hingegen ist die Lebenshaltung in Ländern mit niedrigem oder sinkendem Geldwert verhältnismäßig billig. So kostete ein Nahrungsmittelkorb in Lodz nur 1,07, in Paris 1,20, in Brüssel 1,26, in Prag 1,30, in Rom 1,56 Dollar. Nur Holland hatte trotz gleichmäßig hohen Geldwertes niedrige Lebenshaltungskosten, ein Lebensmittelkorb kostete dort nur 1,43 Dollar.

Betrachtet man demgegenüber eine Statistik der Reallöhne in den verschiedenen Ländern, wie sie für das Baugewerbe, die Maschinenindustrie, die Tischlerei und Buchdruckerei berechnet worden ist, so zeigt sich, daß in Ländern mit niedrigem oder sinkendem Geldwert auch die Reallöhne besonders niedrig sind, während sie in den angelsächsischen Ländern am höchsten stehen. Der Reallohnindex für den 1. April 1926 betrug, wenn man den in London am 1. Juli 1924 in den genannten Berufen gezahlten Durchschnittsreallohn gleich 100 setzt, für die Vereinigten Staaten (Philadelphia) 173, für Kanada 146, für Australien 133, für London 103, Norwegen 100, Holland 90, Schweden 89, Berlin 71. Hingegen stellte sich der Index für Estland auf nur 38, d. h. also auf kaum 22 Prozent der in Philadelphia gezahlten Reallöhne, für Warschau auf 44, Wien 45, Rom und Riga 46, Brüssel 53, Lodz und Prag 54 usw. Was nun die Bewegung der Reallöhne in den einzelnen Ländern anlangt, so zeigt sich in der Zeit vom 1. April 1925 bis 1. April 1926 ein allmähliches Absinken in Philadelphia von 194 auf 173, in Ottawa von 161 auf 146, in Sydney von 148 auf 133. Hingegen sind in dieser Zeit die Reallöhne nicht unerheblich gestiegen in den skandinavischen Ländern. Auch der Index von Berlin hat sich von dem Tiefstand zu Beginn der Zeit stabilen Geldwertes langsam aufwärts bewegt. Er betrug 71 gegenüber 63 am 1. April 1925 und 55 am 1. Juli 1924.

Die Weltkohlenkrise. Der englische Bergarbeiterstreik hat das Problem der Weltkohlenkrise, das die öffentliche Meinung seit Jahren beschäftigt, wieder in den Vordergrund gerückt. Die allgemeine Krise der Weltwirtschaft, die sich in der Abnahme der Industrieproduktion ausdrückt, Fortschritte der Wärmewirtschaft zur besseren Ausnützung der Kohle, Ausbau der Wasserkräfte, Verwendung von Oel zu Heizzwecken in der Schiffahrt und der Industrie sind die Momente, die zur Verminderung des Kohlenverbrauches führten. Es wäre trotzdem irrtümlich, anzunehmen, daß dieser Rückgang einen außerordentlich großen Umfang angenommen hat. Die jüngst in „Wirtschaft und Statistik" veröffentlichte Statistik der Kohlengewinnung der Welt im Jahre 1925 zeigt — wenn man die Braunkohlenproduktion auf Steinkohle umrechnet — gegenüber der Kohlenförderung im Jahre 1913 nur eine Verminderung von 0,6 Prozent, an Steinkohlen allein eine Verminderung von 2,2 Prozent. Für Europa steht allerdings die Lage der Kohlenförderung viel ungünstiger. Sein Anteil an der Weltförderung betrug 1925 541 Mill. Tonnen oder 45,4 Prozent der Welterzeugung gegen 605 Mill. Tonnen oder 49,7 Prozent vor dem Kriege. Die Steinkohlenförderung Amerikas übertraf 1925 die Vorkriegsförderung und überflügelte gleichzeitig die europäische; ihr Anteil beträgt jetzt 45,5 Prozent der Weltproduktion. Die Förderung der übrigen drei Erdteile, die im Jahre 1925 zusammen 108,2 Millionen Tonnen ausmachte, ist im dauernden Steigen begriffen und hat den Vorkriegsstand bedeutend übertroffen; ihr Anteil an der Weltförderung betrug 1925 9,1 Prozent. Innerhalb Europas war die Kohlenförderung Deutschlands — vornehmlich infolge des Gebietsverlustes —, Englands, infolge der besonderen Lage der englischen Bergwerke, die immer ungünstigere Schächte abteufen müssen, der Tschechoslowakei und Polens in Abnahme begriffen. Die Ruhrbesetzung, staatliche Subventionen in England, Ausfuhrschwierigkeiten in der Tschechoslowakei, schwere Wirtschaftskrise in Polen haben bedeutende Verschiebungen der Kohlenförderung herbeigeführt. Gegenwärtig sind die Förderungsverhältnisse infolge des Bergarbeiterstreiks gänzlich umgeworfen — vornehmlich sind es deutsche und polnische Kohlen, die an die Stelle der englischen rücken. Die Kohlenförderung Frankreichs, Belgiens und Hollands ist dauernd im Steigen und hat die Friedensproduktion erheblich überschritten. Die Steigerung der Produktion in den Vereinigten Staaten ist viel geringer als die der Industrieproduktion, was in der besseren Ausnützung der Kohlen ihren Grund hat. Unter den überseeischen Ländern ist eine sehr beträchtliche Erhöhung der Förderung in Japan zu verzeichnen, auch in Indien und Südafrika ist sie im Steigen begriffen, während in Kanada ein nicht unerheblicher Rückgang der Produktion festzustellen ist.

Soziale Chronik

Die neueste Entwicklung der Arbeitszeitfrage. Durch den Konflikt im englischen Kohlenbergbau, wo ja von den Unternehmern und auch von der englischen Regierung eine Verlängerung der Arbeitszeit gefordert wird, ist das Arbeitszeitproblem wieder besonders brennend geworden; wird doch die schließliche Entscheidung nicht nur die Arbeitszeit in den englischen Kohlengruben bestimmen, sondern auch auf die übrigen Industrien Englands und der anderen Länder einwirken. Um so wichtiger ist es, daß eine baldige Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens über die Arbeitszeit durch die bedeutendsten Industrieländer zustande kommt, wie sie ja durch die im März stattgehabte Konferenz der Arbeitsminister dieser Staaten vorbereitet worden ist. Seitdem jedoch ist in den beteiligten Ländern in dieser Frage nichts erfolgt. Hingegen wurde im Juni dieses Jahres in Belgien das Gesetz zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens von der Kammer angenommen. Diesem Fortschritt in der Arbeitszeitfrage steht gegenüber die in Italien am 1. Juli in Kraft getretene Erlaubnis zur Verlängerung der Arbeitszeit von acht auf neun Stunden ohne Mehrbezahlung, eine neues Zeichen, in welcher Weise der Faschismus die Errungenschaften der Arbeiterschaft zu vernichten strebt. Abgesehen von diesen wichtigsten Neuerungen in bezug auf die Arbeitszeit wurden in einer ganzen Reihe von Staaten die Sonderbestimmungen über die Dauer der Arbeit in bestimmten Gewerben neu geregelt. Vor allem handelte es sich um eine Neuregelung der Mehrarbeitszeit. Verkürzt wurde diese in der französischen Metallindustrie, wo bisher außer den zur Anpassung an besondere Arbeitshäufung zugelassenen 100 Ueberstunden im Jahre noch 50 weitere von dem zuständigen Minister „im nationalen Interesse" genehmigt werden konnten. Diese letztere Ausnahmebestimmung kommt jetzt in Wegfall, und nur nach Befragung der beteiligten Unternehmer- und Arbeiterorganisationen darf der Gewerbeinspektor noch bis zu 40 Stunden Mehrarbeit im Jahre zulassen. Jedoch darf in keinem Falle die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden überschreiten. In Belgien wurde die Höchstzahl der Ueberstunden für die Buchbinder und Buchdrucker (mit Ausnahme der bei Tageszeitungen beschäftigten) auf 52 Stunden im Jahre festgesetzt. Ausgedehnt wurde die Ueberstundenregelung für die Banken-, Kredit- und Wechselinstitute Belgiens, indem bei besonderer Arbeitshäufung, abgesehen von den bisher erfaßten Gruppen, die Arbeitnehmer der Effektenabteilungen — bis zur täglichen Gesamtarbeitszeit von elf Stunden — und das mit Reinigung und Botendiensten betraute Personal — bis zu zwei Stunden täglich — zur Ueberstundenleistung verpflichtet wurden. Abgesehen von der Ueberstundenregelung, wurden noch für einzelne Industrien Abkürzungen der Normalarbeitszeit eingeführt bzw. beschlossen. So in der holländischen Metallindustrie, wo die wöchentliche Arbeitszeit ab 1. April von 53 auf 52 Stunden und ab 1. Juli um eine weitere Stunde herabgesetzt wurde. In Frankreich wurde der Normalarbeitstag in Apotheken von neuneinhalb auf acht Stunden verkürzt, wobei für dringende Arbeiten jährlich 150 Ueberstunden bewilligt werden, und abgesehen davon in den nächsten beiden Jahren 1926/1927 noch 100 Stunden Mehrarbeit, in den Jahren 1928/1929 50 Stunden Mehrarbeit zulässig sein sollen. Jedoch soll die tägliche Arbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten. Verkürzt wurde die Arbeitszeit der Kinder in der Filmindustrie durch eine preußische Verordnung auf vier Stunden täglich. Eine lebhafte Tätigkeit entwickelte in jüngster Zeit die sozialistische Partei der Tschechoslowakei, um eine Arbeitszeitregelung für die Heimindustrie herbeizuführen. Der von der preußischen Sozialdemokratie eingebrachte Antrag zur Verkürzung der Arbeitszeit in Krankenhäusern wurde abgelehnt.

Verantwortl.: O. Schweitzer, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 10 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 41 der D. T. Z. | Berlin, 8. Oktober 1926

Das kontinentale Rohstahlkartell

Nach beinahe zweijähriger Dauer sind die Verhandlungen über ein internationales Kartell der Rohstahlerzeuger zu einem Abschluß gekommen. Am 1. Oktober tritt das europäische Rohstahlkartell in Kraft. Damit beginnt eine neue Epoche der internationalen Zusammenarbeit des Großkapitals. Die nationalsten unter den Industriekapitänen fanden den Weg zur internationalen Zusammenarbeit. Die Schwerindustrie hat an den internationalen Konflikten am meisten verdient. Sie war es, die den latenten Kriegszustand in der Vorkriegszeit lebendig hielt, sie war es, die den Krieg in die Länge zog und ihre Interessen waren es auch, die bei den Friedensverträgen die größte Rolle spielten. Ausgerechnet diese Industrie predigt heute die internationale Zusammenarbeit. Doch nicht nur mit Worten, sondern sehr reale Tatsachen liegen dem Zusammenschluß der mitteleuropäischen Stahlindustrie zugrunde. Die Kohle kommt wieder zum Erz und das Erz zur Kohle. Denn kaum ist das internationale Rohstahlkartell abgeschlossen, so ist bereits von neuen Vereinbarungen über das Roheisen, die Walzwerkserzeugnisse, über den Austausch von Koks und Kohle zwischen Frankreich und Deutschland usw. die Rede. Somit bedeutet der Abschluß eines europäischen Rohstahlkartells nicht etwa den Abschluß, sondern den Anfang einer neuen Epoche der Internationale des Kapitals.

Vereinigt in der europäischen Rohstahlgemeinschaft sind vorläufig die folgenden Länder: Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und das Saargebiet. Anderen Ländern steht der Zutritt zur kontinentalen Rohstahlgemeinschaft offen. Die Organisation des Kartells lehnt sich an das Muster der deutschen Rohstahlgemeinschaft an. Die deutsche Rohstahlgemeinschaft ist, wie ihre europäische Schwester, kein Preiskartell, kein Syndikat, welches die Preise festsetzt und den Absatz besorgt, sondern der Hauptzweck ist die Kontingentierung der Produktion. Das mag harmlos klingen, aber doch liegt in dieser Mengenbeschränkung eine der furchtbarsten Waffen, die eine private Gruppe zur Verfügung hat. Denn durch die Beschränkung der Produktion regelt sich alles andere von selbst. Bereits die Nachrichten, daß das kontinentale Rohstahlkartell zustande kommen würde, haben eine Preiserhöhung auf dem internationalen Eisenmarkt von 15 bis 20 sh zur Folge gehabt.

Die Grundzüge des Kartells waren schon vor Monaten fertig, aber es konnte nicht zu einer Einigung kommen, weil man sich über die Beteiligungsquoten nicht einigen konnte. Wie bei den deutschen Kartellen der Kampf um die Quote die hauptsächlichsten Schwierigkeiten bereitete, so war es auch beim Zustandekommen des kontinentalen Rohstahlkartells. Namentlich war Belgien mit seinem Anteil absolut nicht zufrieden, es verlangte eine Erhöhung. Schließlich einigte man sich auf folgende Verteilung der Anteile am Kartell:

Deutschland	43,18%
Frankreich	31,19%
Belgien	12,26%
Luxemburg	8,12%
Saargebiet	5,25%

Es können hier noch Verschiebungen kleinerer Art eintreten, aber im großen und ganzen wird dieser Schlüssel bestehen bleiben. Diese Anteile wurden auf Grund des Produktionsergebnisses vom ersten Quartal 1926 errechnet. Es ist nun interessant, die wirkliche Produktion mit der zukünftigen Quote im kontinentalen Rohstahlkartell zu vergleichen.

(1000 t)	Deutschland	Frankreich	Belgien	Luxemburg	England	Ver. Staaten
im Jahre 1913	11 772	6 971	2 472	1 188	7 788	31 800
„ „ 1925	12 193	7 428	2 764	2 084	8 510	49 296
„ 1. Halbjahr 1926	5 294	4 061	1 382	1 081	2 915	24 893

Die Jahreskontingente nach den Quoten würden betragen:

Für Jahr bei einer angenommenen Prod. v.					Saargebiet:
127,5 Millionen t	12 000	8 600	3 470	2 350	1 550

Die Anteile der einzelnen Länder können von Zeit zu Zeit revidiert werden, wozu ein einstimmiger Beschluß notwendig ist. Hierbei ist wichtig, daß bei allen Abstimmungen die Stimmen des Saargebietes zwischen Frankreich und Deutschland im Verhältnis von $^1/_3$ zu $^2/_3$ geteilt werden. Die Saarwerke gehören bekanntlich wieder den deutschen Kartellen an. Eine Einschränkung oder eine Erhöhung der Produktion muß mit $^3/_4$ Stimmenmehrheit des allmonatlich zusammenkommenden Verwaltungsrates der Rohstahlgemeinschaft beschlossen werden. Die Höhe der Quote eines jeden Landes ist bei der Abstimmung entscheidend.

Die kontinentale Rohstahlgemeinschaft wird auf die obengenannten Länder nicht beschränkt bleiben, sondern ihren Kreis weiterziehen. Zum Anschluß reif für die nächste Zeit sind Polen, Oesterreich und die Tschechoslowakei. Diese drei Länder sind bereits durch Interessengemeinschaften mit der Schwerindustrie Deutschlands und Frankreichs verbunden. Was Polen betrifft, so beherrscht Deutschland zu einem großen Teil die westpolnische Schwerindustrie, das ehemalige Oberschlesien. Die großen Werke Bismarck-Hütte A.-G. und die Kattowitzer Bergbau A.-G. werden von den Vereinigten Stahlwerken A.-G. kontrolliert. Das französische Großkapital beherrscht die altpolnischen Hüttenwerke. In der Tschechoslowakei sind die Verhältnisse ähnlich, namentlich haben die Franzosen dort einen großen Einfluß. Oesterreich dürfte fast vollständig von der deutschen Schwerindustrie abhängig sein. Das große Werk, die Alpine Montangesellschaft, wird vom Stahltrust kontrolliert, die österreichischen Eisenindustriellen gehören fast ohne Ausnahme dem Verein Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller an. Der Anschluß dieser drei Länder an die europäische Rohstahlgemeinschaft wird also nur noch eine Frage der Zeit sein.

Anders ist es mit England, doch bestehen auch hier keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Zunächst profitiert England an der Erhöhung der Preise am internationalen Eisenmarkt. Die englische Schwerindustrie wurde in allen Stadien der Verhandlungen laufend unterrichtet. Die Engländer glaubten aus verschiedenen Gründen, z. B. der eigenartigen Konstruktion des englischen Weltreiches, der zerstörten Produktionsgrundlage durch den Bergarbeiterstreik usw., dem Anschluß nicht direkt zustimmen zu können. Es ist aber bemerkenswert, daß England bereits dem internationalen Schienenkartell angehört. Von hier aus ergibt sich leicht eine Brücke zur Rohstahlgemeinschaft. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika bilden bekanntlich den größten Bestandteil der Stahlindustrie der ganzen Welt. Die Produktion dieses Landes ist noch um ein Drittel höher als die der in der Rohstahlgemeinschaft zusammengeschlossenen Länder. Das Verhältnis der amerikanischen Stahlindustrie zur europäischen Rohstahlgemeinschaft ist noch ungewiß. Als Konkurrent auf dem Weltmarkt tritt Amerika bekanntlich weniger auf, im Jahre 1925 wurden von der gewaltigen Produktion von beinahe 50 Millionen Tonnen nur 2 Millionen Tonnen auf dem Weltmarkt abgesetzt. Der amerikanische Inlandsmarkt hat also die gesamte Produktion in Rohstahl aufgenommen. Es ist möglich, daß sich dieses Verhältnis einmal ändert, indem auch die Amerikaner den Weltmarkt in Rohstahl und Roheisen aufsuchen. Dann würde sich vielleicht auch ein gespanntes Verhältnis mit dem europäischen Stahlblock herausstellen, jedoch sind dies alles Zukunftsprobleme. Ein Anschluß Amerikas an die internationale Rohstahlgemeinschaft wird aber vorläufig nicht in Betracht kommen.

Die Organisation des europäischen Rohstahlkartells ist, wie bereits bemerkt, der deutschen Rohstahlgemeinschaft nachgebildet. Es wird ein internationales Büro eingerichtet, welches wahrscheinlich in Luxemburg seinen Sitz aufschlagen wird. In den übrigen angeschlossenen Ländern werden Zweigbüros errichtet, die mit dem Zentralbüro Hand in Hand arbeiten. Ein sogenannter Verwaltungsrat oder ein internationales Komitee wird aus den einzelnen Landesgruppen gebildet, welches regelmäßig jeden Monat zusammentritt und die laufenden Fragen regelt. Eines der

wichtigsten Machtmittel und die zugleich für die Arbeiterbewegung bedeutungsvollste Einrichtung ist die sogenannte Ausgleichskasse. In die Ausgleichskasse der europäischen Rohstahlgemeinschaft hat jedes Werk einen laufenden Beitrag von 1 Dollar pro Tonne Erzeugung zu leisten. Ferner fließen die Strafbeträge dort zusammen, die geleistet werden müssen, wenn ein Land die festgesetzte Quote überschreitet. Für jede Tonne überschrittene Produktion muß eine Strafe von 4 Dollar geleistet werden. Bei einer angenommenen Jahresproduktion von 27,5 Millionen Tonnen kommt allein an laufenden Beiträgen eine Summe von 115 Millionen R.M. zusammen. Diese Summe wird der Kampfstock sein, den die europäische Rohstahlgemeinschaft im Kampfe gegen die Außenseiter zur Verfügung hat. Jedoch sollen auch die Länder oder Werke unterstützt werden, die mit der Produktion im Rückstande bleiben. Tritt dies ein, dann wird eine Entschädigung von 2 Dollar pro rückständige Tonne geleistet. Die Entschädigung kann aber nur bis zur Höhe von 10 Prozent der für das betreffende Vierteljahr festgesetzten Quote gewährt werden. Diese Bestimmungen sind für die europäische Arbeiterbewegung von ungeheurer Wichtigkeit, da die Ausgleichskasse bei Streiks und Aussperrungen in den verschiedenen Ländern als Streikversicherung eingesetzt werden kann. Wenn also jetzt eines der in der Rohstahlgemeinschaft vereinigten Länder von einem Streik betroffen wird, so muß sofort in Rechnung gestellt werden, daß nicht nur die nationalen Streikversicherungskassen, sondern auch die Kasse der europäischen Rohstahlgemeinschaft als Hilfsmittel der Unternehmer eingesetzt werden. Die Arbeiter und Angestellten der Eisen- und Stahlindustrie Mitteleuropas haben mit dieser Tatsache zu rechnen und müssen den energischen Versuch machen, Gegenmaßnahmen internationaler Art zu schaffen. Tun sie es nicht, dann sind sie gegenüber dem gewaltigen Block der vereinigten Stahlindustrie im Nachteil.

Wie bereits bemerkt, obliegt der europäischen Rohstahlgemeinschaft in erster Linie die Kontingentierung der Produktion. An eine Regelung der Preise ist vorläufig noch nicht gedacht, diese soll vielmehr den noch zu bildenden Spezialverbänden für Stahl- und Walzwerkprodukte überlassen werden. Einige von diesen Spezialverbänden bestehen bereits. So ist der Vertrag des internationalen Schienenkartells bereits im März abgeschlossen worden. Die European Railways Manufacturers Association (Erma), wie das Schienenkartell offiziell genannt wird, kann sich dabei auf eine Vorgängerin stützen, die im Jahre 1907 in Brüssel unter dem Namen „International Railways Manufacturers Association" errichtet wurde. Beachtung verdient hierbei, daß beim Schienenkartell die Engländer und mittelbar auch die Amerikaner als Kontrahenten vertreten sind. Der ferner bestehende Internationale Röhrenverband umfaßt außer den mitteleuropäischen Ländern die Tschechoslowakei, Polen und Oesterreich. Englands Eintritt in den Röhrenverband steht bevor. Die Internationale Drahtkonvention umfaßt im wesentlichen die gleichen Länder mit Einschluß Hollands. Die Bildung von Spezialverbänden ist also bereits in die Wege geleitet und es kann nur eine Frage der Zeit sein, bis international genau so wie in Deutschland jedes Spezialprodukt nicht nur mengenmäßig kontrolliert, sondern auch in der Preisfrage von einer überstaatlichen Stelle beherrscht wird.

Die Arbeiter und Angestellten haben mit der Tatsache einer neuen Machtkonzentration über die Landesgrenzen hinaus zu rechnen. Wenn die Schwerindustrie dank der Schutzzollgesetzgebung in den meisten europäischen Ländern bisher ein nationales Monopol besaß, so wird dieses nunmehr auf ganz Europa ausgedehnt. Ein internationales Monopol tritt an die Stelle der früheren staatlichen Monopole. Mit der Ausdehnung hat sich auch die Macht vergrößert. Die fertigverarbeitende Industrie Europas steht einem Block der Rohproduktenerzeuger gegenüber. Allerdings wurde erklärt, daß die Fertigindustrie der angeschlossenen Länder über die Verhandlungen laufend unterrichtet worden sei und sich an den Stahltrust auf Grund von Zusicherungen über die Nichtangliederung weiterverarbeitender Werke mit der Bildung der europäischen Rohstahlgemeinschaft einverstanden erklärt habe. Sollte dies wirklich der Fall sein, dann hat man seitens der Fertigindustrie die bevorstehenden Gefahren nicht in allen Teilen erkannt. Aber dies selbst als wahr unterstellt, würde nur die alte Tatsache bestätigt, daß eine Krähe der anderen kein Auge aushackt, und daß die Organisationskraft der Kopf- und Handarbeiter auf sich allein gestellt ist. Dies muß beachtet werden.

Die Gewerkschaftsbewegung Mitteleuropas muß sich enger und fester aneinander schließen. Ein Gebot der Stunde, das von der Industrie mit aller Deutlichkeit durch ihre Maßnahmen unterstrichen wurde. Die Gefahren eines solchen internationalen Zusammenschlusses habe sogar Leute erkannt, die der Industrie ziemlich nahestehen. H. doch selbst der Reichsaußenminister Stresemann im „Be liner Tageblatt" geschrieben: „Daß ich, bei klarer Er kenntnis der Gefahr, die in der Vereinigun einer so großen wirtschaftlichen Macht in wen gen Händen liegen möge, das Zustandekommen d Paktes trotzdem begrüße, kann nicht wundernehmen. . . . Und der Chef der belgischen Delegation beim Völkerbund, d Sozialdemokrat Louis de Brouckère, erklärte in einer Interview folgendes: „Es ist klar, daß, wenn eine so außer ordentlich große Industriemacht errichtet wird, die sich i privaten Händen befindet, es im allgemeinen Interesse lieg wenn sie im weitgehenden Maße der öffent lichen Kontrolle unterstellt wird. . . ." Wenn d Völker nicht nur eine der Hauptquellen ihres Reichtums kon trollieren, sondern auch eine der wesentlichsten Grundlagen de Sicherheit aufrecht erhalten wollen, so kommt es darauf an daß sie einen bestimmenden Einfluß auf ihr Schwerindustrie ausüben, anstatt dieser zu erlauben, da sie einen entscheidenden Einfluß auf ihre eigene Zukunft i den Händen hält."

Das ist es, worauf es ankommt. Die Schwerindustrie da in ihrer Produktion und in der gesamten Volkswirtschaft nich Alleinherrscherin werden, sondern sie muß ein Orga des gesamten Volkes werden. Dies herbeizuführen, ist ein Aufgabe der europäischen Arbeiter- und Angestelltenbewegung Möge sich jeder einzelne der europäischen Hand- und Kopf arbeiter dieser Tatsache bewußt werden, indem er für di Stärkung seiner Gewerkschaft eintritt.

Paul Ufermann.

Das Problem der Fließarbeit

Die Kölner Messetagung.

Die diesjährige Kölner Herbstmesse hatte insofern eine höhere Bedeutung, als mit ihr eine Tagung über „Fließ arbeit" verbunden war und auch praktische Vorführungen über den bisherigen Stand der Fließarbeit auf der Messe gezeigt wurden. Seitdem die amerikanische Fließproduktion bekanntgeworden ist und jener große Strom der Reisenden von Amerika zurückkehrte, ist auch in Deutschland viel über die fließende Produktion geredet und geschrieben worden. Das Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit mit seinen Unterabteilungen Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung usw. hat zweifellos viel zur Ausbreitung des Gedankens der Fließarbeit beigetragen. Der deutsche Unternehmer ist im allgemeinen schwerfälliger als sein amerikanischer Kollege; hierzulande hat sich die Anschauung, daß der Fortschritt der Produktion sich in billigen Preisen auswirken, also der großen Volksmasse zugute kommen muß noch nicht genügend durchgesetzt. Denn obwohl die fließende Produktion in Deutschland bereits in vielen Betrieben und Industrien zur Einführung gelangte, ist von einer fühlbaren Preissenkung, von einer Eroberung des Inlandsmarktes nur noch sehr wenig zu merken. Aus diesem Grunde konnte man der diesjährigen Tagung über Fließarbeit in Köln mit großem Interesse entgegensehen.

Der Begriff „Fließarbeit" ist bereits mehrfach definiert worden. Herr Dipl.-Ing. Mäckbach, Berlin, einer der Hauptredner der Kölner Tagung, gibt dafür folgende Erklärung: „Fließarbeit ist eine örtlich fortschreitende, zeitlich bestimmte, lückenlose Folge von Arbeitsgängen. Für jeden Arbeitsgang ist eine genau festgesetzte Zeit verfügbar, woraus sich der Takt der Arbeit ergibt." Ein anderer Redner, Dr. A. Hellwig, Charlottenburg, umschreibt den Begriff „Fließarbeit" mit folgenden Worten: „Fließarbeit im weitesten Sinn ist als optimale Beschleunigung des Kapitalumlaufes, als relativ günstigste Nutzung des Anlage- und Betriebskapitals aufzufassen. Sie bedeutet Menschen- und Maschinenökonomie nach der Konstellation der Einzel- und Gesamtwirtschaft, ferner organische Betriebs- und Kapitaldispositionen".

Ueber die Tagung selbst hier ausführlich zu berichten würde zu weit führen. Welche Bedeutung derartigen Erörterungen beigemessen wird, geht daraus hervor, daß mehr als tausend Personen aus der Industrie, der Wissenschaft, den Gewerkschaften und sonstigen Interessenten erschienen waren. Ueber die einzelnen Vorträge möchten wir zusammenfassend folgendes berichten:

Generaldirektor A. Hinnenthal sprach über „Voraussetzungen wirtschaftlicher Fertigung". Die Gegner der Rationalisierung verlangen Beibehaltung der Wirtschaftsgrundsätze, die Deutschland in der Vorkriegszeit groß gemacht haben, d. h. Spezialität, Reichhaltigkeit und größte Anpassung an die Wünsche der Kundschaft. Die Befürworter

hingegen verlangen Aufgabe des Individualismus, weitestgehende Normung und Typisierung und sehen in der Rationalisierung weniger ein seelisches als ein durchführbares mechanisches Problem. Die Widersprüche zwischen den beiden Anschauungen sind lösbar. Die Rationalisierung ist Methodenverbesserung in der Erzeugung, Verwaltung und Verteilung der Güter und der Sammlung aller wirtschaftlichen Kräfte und sucht durch planmäßige Gemeinschaftsarbeit die gesamte Volkswirtschaft zu heben. Diese Gemeinschaftsarbeit zu erzielen, ist die wichtigste Voraussetzung wirtschaftlicher Fertigung. Die Vorteile der Normung haben sich noch lange nicht genügend durchgesetzt. Sie bietet außer der großen Vereinheitlichung in Maß und Form die Möglichkeit der wirtschaftlichen Fabrikation von einzelnen genormten Teilen, die für Erzeugnisse aller Art Verwendung finden. Drei Stufen sind es, die der Rationalisierung ihren Weg vorzeichnen: „1. Freie Produktion ohne jede Hemmung, 2. Schaffung von Werksnormen nur für ein bestimmtes Unternehmen, 3. Schaffung von Normen für die ganze Industrie." Die generelle Typung, d. h. Festlegung von Art und Sorte, kann nur aus der Gemeinschaftsarbeit der Produktion entstehen.

Herr Dipl.-Ing. Mäckbach sprach über „Erfahrungen bei der Durchführung von Fließarbeit". Nachdem der Vortragende den Begriff „Fließarbeit" klargelegt hatte, verbreitete er sich über die bisherigen Erfahrungen mit der Fließarbeit in Deutschland. Für alle Einzelheiten des Fließweges ist eine hochgradig entwickelte Arbeitsvorbereitung notwendig, die jeden einzelnen Vorgang nach Material, Arbeitsweise, Arbeitsmittel, Werkzeug usw. so eindeutig festlegt, daß keine willkürlichen Abweichungen vorkommen können. Daraus ergibt sich die Wichtigkeit der Transportfrage. Die Lückenlosigkeit der Arbeit und die Vermeidung von Stauungen im Produktionsprozeß müssen angestrebt werden. Eine falsche Anschauung hat das mechanisch betriebene Transportband zum Symbol der Fließarbeit erhoben. Es ist aber nicht immer notwendig, daß mechanische Fördermittel eingesetzt werden. Das Werkstück muß ohne Warten sämtliche Bearbeitungsvorrichtungen durchlaufen. Durch die rasche Herstellung sind keine großen Fertiglager nötig. Dazu kommen gewaltige Ersparnisse an Raum, Aufsicht, Schreiberei und Zettelwirtschaft. Die Rationalisierung der Produktion ist bereits bei der Fabrikation verschiedener Produkte aufgenommen worden, so bei der Herstellung von Staubsaugern, Bügeleisen, Akkumulatoren, Haushaltungsmaschinen, Schuhwaren, Konfektion, Möbeln, Metallbetten, Nähmaschinen, Automobilen, Motor- und Fahrrädern, Reichsbahnbedarf usw. Gute Erfolge konnten hier bereits verzeichnet werden. So wird z. B. von der Lokomotiv-Reparaturwerkstätte Brandenburg der Reichsbahn täglich eine Lokomotive vollständig durchrepariert abgeliefert. Die Reparaturzeit beträgt 15 Tage gegen drei bis fünf Monate früher. Zuzustimmen ist Herrn Mäckbach durchaus, wenn er sagt: „Alle Rationalisierung muß sich bei fallenden Selbstkosten auch auf das Sinken der Verkaufspreise auswirken und der Allgemeinheit zugute kommen. Die gemachten Erfahrungen berechtigen zu der Behauptung, daß der Arbeitsverdienst bei Fließarbeit höher sein muß als sonst, so daß die Forderung „Höhere Löhne, geringere Preise" durchaus angebracht ist."

Herr Prof. Dr. Schmalenbach sprach über das Thema „Allgemeine wirtschaftliche Erfordernisse zur Einführung der Fließarbeit". Redner zeigte, daß die Fließarbeit bereits in der vorkapitalistischen Epoche in gewissem Sinne vorhanden gewesen ist. Mit der Dampfmaschine begann eine neue Periode. Die zentral gewonnene Kraft wurde durch den Betrieb geleitet. Nicht mehr die Arbeit, sondern die mechanische Kraft bestimmte die Anordnung der Fabrikanlage. Da hörte es auf mit der Fließarbeit. Die elektrische Kraftübertragung gestattete der Maschine wieder die Freizügigkeit, sie wurde losgelöst vom Transmissionsgestänge. Der Sinn der Fließarbeit ist die Ausschaltung von Arbeitsleerlauf. Für die freiwerdenden Arme muß aber neue Arbeitsgelegenheit geschaffen werden. Zur Beschäftigung der Arbeitslosen ist aber neues Kapital notwendig. Die Kapitalbildung muß also bei der Frage der Rationalisierung im Auge behalten werden.

Von der Diskussion sind besonders die Ausführungen der Gewerkschaftskollegen Tarnow und Eggert hervorzuheben, die betonten, daß die Rationalisierung nicht allein auf dem Rücken der Arbeiter und Angestellten durchgeführt werden dürfe. Solange die Menschen kein Brot und keine Arbeit haben, ist es verkehrt, noch mehr Arbeiter und Angestellte durch die Mechanisierung der Produktion von ihren Arbeitsplätzen zu vertreiben. Die Rationalisierung muß mit einer Senkung der Verkaufspreise einhergehen, wenn nicht durch sie die Kaufkraft erschlagen werden soll.

Was nun die praktischen Vorführungen auf der Kölner Messe anbelangt, so zeigte die Deutzer Motorenfabrik die fließende Montage eines Motors, die in neun Arbeitsgängen vor sich ging. Jedoch war diese Montage noch sehr weit von der amerikanischen entfernt. Das Alexanderwerk Remscheid zeigte den Zusammenbau einfacher Eismaschinen in zehn Arbeitsgängen. Weiter wurde die Anfertigung von Oberhemden, Arbeiteranzügen und Damenwäsche vorgeführt. Die Fabrikation von Pralinen, das Abfüllen von Weinbrand, die Herstellung von Aspirin-Tabletten wurden ebenfalls gezeigt. Jedoch war dies weniger eine Fließarbeit, vielmehr hatte die Maschine die Handarbeit vollständig verdrängt.

Die Fließarbeit ist zu einem Schlagwort geworden. Vielfach sind verkehrte Vorstellungen damit verbunden. Denken doch viele Leute, daß sie imstande sei, den deutschen Arbeitern und Angestellten den erhöhten amerikanischen Lebensstandard zu verschaffen. Es ist notwendig, die Dinge nüchtern zu betrachten. Vorläufig wird die Rationalisierung in Deutschland nur vermehrte Arbeitslosigkeit bringen. Eine Erhöhung des Lebensstandards wird erst dann eintreten, wenn durch die Massenhaftigkeit der Produktion eine fühlbare Senkung der Preise eintritt. Davon ist noch nichts zu spüren. Weil also die Resultate der Rationalisierung für die breite Masse der Bevölkerung noch sehr zweifelhaft sind, muß die ganze Frage zurückhaltend beurteilt werden. Die Kölner Tagung über Fließarbeit hat uns eine andere Ueberzeugung nicht beibringen können.

Neue Pläne Henry Fords*)

Die Begründung der fünftägigen Arbeitswoche.

Als Henry Ford vor zwölf Jahren bekanntmachen ließ, daß man in seinen Fabriken bei einer täglichen Arbeitsdauer von acht Stunden Minimum 5 Dollar pro Tag verdienen könne, stand die amerikanische Großindustrie gewissermaßen Kopf. Damals betrug nämlich der Mindestlohn bei einer zehnstündigen Arbeitszeit 2 bis $2^1/_2$ Dollar pro Tag. Ueber die nunmehr eingeführte fünftägige Arbeitswoche**) äußert sich Ford nach einer Veröffentlichung im „Nieuwe Rotterdamsche Courant" folgendermaßen:

„Um die Produktionskosten soviel als möglich herabzusetzen, bzw. bei einem niedrigen Herstellungspreise hohe Löhne zahlen zu können, ist es vor allem wichtig, daß man über ein ansehnliches Kapital von Maschinen und Kraftwerkzeugen verfügt. Teure Konstruktionen und Einrichtungen zum Zwecke der Fabrikation darf man nicht unbenutzt liegen lassen, das investierte Geld muß durch eine tägliche 25stündige Produktion ausgenützt werden. Nur so läßt sich ein Gewinn daraus schlagen.

Aber bei allem Verlangen nach Viel-Geld-Verdienen darf man den Arbeitsmann nicht vergessen. Man muß nicht zuletzt mit dessen körperlicher Kraft und in Verbindung damit mit seiner Energie haushalten. Es ist gänzlich falsch, wollte man diese Energie 24 Stunden nur unseren Interessen dienstbar machen. Wir haben zwar festgestellt, daß die Mehrzahl der Arbeiter wohl mit Vorliebe nachts arbeiten, um am Tage die Stunden für sich zu haben. Aber wir haben andererseits auch die Wahrnehmung machen müssen, daß gerade des Nachts produktiv bedeutend weniger geleistet wurde.

Wir arbeiten augenblicklich an einem neuen Lohnsystem, bei dem wir irgendwelche sogenannten Standard- oder Minimumlöhne vollständig ausschalten werden. Der Begriff Minimumlohn ist veraltet; tot. Unsere wichtigste vorläufige Aufgabe besteht zur Zeit darin, feststellen zu lernen, wieviel ein Mann in Wirklichkeit wert ist; sobald er uns den Beweis dafür liefert, daß er höchstens für einen Minimallohn in Frage kommt, wird er gehen müssen.

Für das Land selbst ist es in ökonomischer Hinsicht eine unverkennbare Notwendigkeit, daß die Arbeitswoche von fünf Tagen eingeführt wird, weil wir sonst Gefahr laufen könnten, daß wir die Gesamtproduktion nicht gebührend absetzen würden. Wird diese Erkenntnis einstweilen auch noch in anderweitigen industriellen Betrieben auf Widerstand stoßen, so dürfte man auf die Dauer doch nicht um die Nachahmung herumkommen, wenn man erst einmal die produktiven Früchte einer fünftägigen Arbeitswoche bei uns wahrgenommen haben wird. Das Verlangen des Arbeiters, möglichst viel freie Zeit für sich zu haben, aber trotzdem viel Geld zu verdienen, nimmt nämlich immer stärker zu und wird auf die Dauer zu einer direkten Lebensbedingung werden. Der normale Betrieb eines Unternehmens bedingt in heutiger Zeit, daß dem Arbeitsmanne neben den hohen Löhnen, die diesem pflichtgemäß zu zahlen sind, genügende freie Zeit gelassen werden muß, um mög-

*) „Industrie- und Handelszeitung" Nr. 231 vom 3. Oktober 1926.
**) Siehe hierzu die Wochenschau dieser Nummer.

lichst viel von seinem Leben zu genießen. Darum wird die Arbeitswoche von fünf Tagen den Weg freimachen zu noch größeren Reichtümern, der Zeitpunkt für den denkwürdigen Uebergang ist da.

Das Gesetz des Achtstundentages ist die Begründung für eine Arbeitsbedingung gewesen, die die Industriellen schon längst praktisch erprobt hatten. Im anderen Falle hätte diese Einführung zur Armut geführt. Denn man kann einen Arbeiter nicht besser bezahlen, als er es nach seinen tatsächlichen Leistungen verdient. Vor der Hand dürfte das Gesetz für eine Arbeitswoche von fünf Tagen noch auf verschiedene Widerstände stoßen, da man noch nicht überall die wirtschaftlichen Vorteile klar vor sich sieht und auch noch nicht alle Industriezweige genügend reif für diese Einführung sind. Die Arbeitgeber der alten Zeit waren stets der Ansicht, der Arbeiter verbringe seine freien Stunden durchaus nicht nutzbringend. Vor noch nicht allzulanger Zeit sagte ein französischer Professor, die zunehmende Trunksucht sei lediglich auf das Konto des Achtstundentages zu setzen. Sollte der Mann diesen Ausspruch tatsächlich getan haben, so müßte ich ihm erwidern, daß ein Mensch, der dem Teufel Alkohol ergeben ist, diesem auch fröhnt, wenn er auch nur eine Stunde am Tage hierzu Zeit findet.

Bei allen Erwägungen über Freizeit und Lohnerhöhungen ist es selbstverständlich, daß irgendwelche Gefühlsduseleien beiseite zu lassen sind. Dafür ist in den industriellen Betrieben heute weniger denn je Platz. Für die, die heute noch in alten Ideen befangen sind, und denen freie Zeit gleichbedeutend ist mit verlorener, ist die nüchterne Tatsache nicht gerade angenehm. Man neigte in früherer Zeit zu sehr zu der Auffassung, daß hart arbeitende Menschen einen kleinen Urlaub nötig hätten, um dadurch wieder besser zu Atem kommen zu können.

Man wird feststellen müssen, daß überall da, wo Menschen mit verlängerter Arbeitszeit arbeiten, am wenigsten gekauft wird. Es gab keine ärmeren Städte als in England, wo die Menschen von Jugend auf 15 bis 16 Stunden pro Tag arbeiten mußten. Geschäfte machen heißt: Ware umsetzen. Aber man kauft nur dann Ware, wenn sich ein Bedürfnis dafür bemerkbar macht. Der Mann aber, der 15 oder gar 16 Stunden pro Tag zu arbeiten hat, kennt nach vollbrachter Arbeit nur das eine Verlangen, seinen Hunger stillen zu können und einen Platz zu haben, wo er seine mißbrauchten Glieder auszuruhen vermag. Freie Zeit animiert zum Kaufen. Ein Land, in dem man nur fünf Tage arbeitet, wird naturgemäß mehr Bedarf an Waren jeglicher Art haben, als ein anderes, in dem man sechs Tage arbeitet. Die sich bemerkbar machende stärkere Nachfrage macht natürlich wiederum eine erhöhte Produktion erforderlich. Die Entwicklung der Technik wird gleichen Schritt zu halten haben mit der Nachfrage nach mehr und besseren Artikeln.

Nach meiner Ansicht sind wir mit der Arbeitswoche von fünf Tagen noch nicht an der Grenze des Möglichen angelangt. Der nächste Schritt wird der sein, der verkürzten Arbeitswoche den verkürzten Arbeitstag folgen zu lassen." H. D.

* * *

Anmerkung der Schriftleitung: Ford ist von manchen Leuten als eine Art Erlöser hingestellt worden. Das ist er nicht. Er verkürzt die Arbeitszeit und erhöht den Lohn, weil er erkannt hat, daß er dadurch ein Höchstmaß an Produktivität bei seinen Arbeitern erzielen kann. Die Rate des Mehrwertes, das heißt, das Verhältnis von Kosten und Ertrag der Arbeit ist bei Ford größer als bei seinen Konkurrenten. Trotzdem ist Ford der weiterblickende, fortgeschrittenere und deshalb auch vom Arbeitnehmerstandpunkt aus richtiger handelnde Kapitalist, der der Welt den Beweis erbracht hat, daß niedrige Löhne und lange Arbeitszeit nicht die Vorbedingung zum Gedeihen der Wirtschaft sind, sondern umgekehrt. Aber freilich, das geht auch aus seinen vorstehenden neuen Auslassungen hervor, ist bei Ford jede Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung mit einer weiteren Intensivierung der Arbeit verbunden. Ford hat seine Gründe dafür, daß er weder Gewerkschaften noch Betriebsvertretungen in seinen Betrieben duldet, und es ist kein Zufall, daß er von allen amerikanischen Großbetrieben die größte Fluktuation aufweist.

Referentenführer

Unterschiedliche Kurssteigerungen der Aktien. Die Aktienbesitzer erlebten in diesem Jahre die erhebliche Wertsteigerung ihres Aktienbesitzes. Die Ertragsaussichten der Industrie werden im allgemeinen günstiger beurteilt, vor allem für d kartellierten oder kürzlich fusionierten Unternehmungen. D Spekulation und die französische und belgische Kapita flucht haben die Kurssteigerungen erheblich verstärkt. D infolge der Wirtschaftskrise freigesetzten Kapitalien fand statt in der Produktion auf dem Aktienmarkt Verwendung. I dessen waren die Kurssteigerungen im ersten Halbjahre für d einzelnen Gruppen von Aktien recht verschieden. Wenn ma den Aktienindex der „Frankfurter Zeitung" als Grundlag nimmt, standen im Januar die Aktienkurse der Waggon-, M schinen- und Lederindustrie am niedrigsten; ihr Wert war d mals 20 Prozent bzw. 32 Prozent und 38 Prozent ihres Nom nalwertes. Diesen folgten in der Höhe der Bewertung d Reihe nach die Aktien in den Gruppen der Automobilindustr (42 Prozent des Nominalwertes), Montan- (50 Prozent), Ka (50 Prozent), chemische Industrie (50 Prozent), Baugewerb (52 Prozent), Elektroindustrie (60 Prozent), Textilindustr (70 Prozent), Banken (82 Prozent), Schiffahrt (83 Prozent In der Zeit zwischen Januar und Juli erhöhten sich die Kurs in sämtlichen Industriezweigen, doch war der Umfan der Steigerung bei den einzelnen Gruppen sehr verschiede Während die Aktienkurse in der Leder- und Textilindustr Ende Juli nur um 30 Prozent höher standen als Anfang Janua erfuhren die Aktienkurse eine Steigerung von 52 Prozent i der Kaliindustrie, 65 Prozent im Bankgewerbe, 70 Prozent i der Schiffahrt, 95 Prozent im Baugewerbe. Mehr als ver doppelt wurden seit Januar die Kurswerte der Elektro- un der Maschinenindustrie (Steigerung je 100 Prozent), d Montanindustrie (115 Prozent), der Automobilindustrie (130 Pr zent), der chemischen Industrie (145 Prozent) und der Waggo industrie (150 Prozent). Unter Berücksichtigung der verschi denen Steigerungen ist jetzt die Reihenfolge der Aktienwer im Verhältnis zu ihrem Nominalwerte eine andere als i Januar. Die ersten drei Gruppen haben, was ihre Bewertun betrifft, die Stelle gewechselt und standen Ende Juli in d Folge: Leder, Waggon, Maschinenindustrie. Weiter folgen d Aktien in den Gruppen: Kali-, Textil-, Automobil-, Bau-, Mo tan-, Elektrizitäts-, chemische Industrie, der Banken und d Schiffahrt. Die Aktien in den Gruppen Textil-, Kali- und Ba industrie sind vor den Gruppen chemische-, Montan-, Aut mobilindustrie, die erheblich vorrückten, in der Bewertung z rückgetreten. Die Bank- und Schiffahrtsaktien vermochten ih günstige Stelle zu behaupten.

Weltwirtschaft

Der Kampf zwischen dem Chilesalpeter und dem künstlichen Stickstoff. Seit es den Deutschen Haber und Bosc gelungen ist, Stickstoff bzw. Ammoniak oder Ammoniumsulf auf künstlichem Wege herzustellen, hat dieser synthetisch Stickstoff immer größere Teile des Weltstickstoffmarktes e obert. Während noch 1913 in sämtlichen Ländern nur 7000 To nen Stickstoff künstlich hergestellt wurden, waren es 192 bereits 320 000 Tonnen, und 1927 wird die Weltproduktion a künstlichem Stickstoff schätzungsweise 550 000 bis 600 000 To nen erreicht haben. Deutschland ist das führend Land in der Herstellung von synthetische Stickstoff. Seine Produktion kann für das Jahr 1926/192 auf 540 000 Tonnen geschätzt werden, so daß, wenn man di anderweitige Stickstofferzeugung hinzurechnet, etwa 600 00 Tonnen Stickstoff in Deutschland erzeugt werden. Davon wu den 1925 fast $3^1/_2$ Millionen Doppelzentner Ammoniumsulf ausgeführt, d. h. $3^1/_3$ mal so viel als 1924. Demgegenüber nah natürlich die Einfuhr von Chilesalpeter beträchtlich ab. S betrug 1925 nur noch 24 500 Tonnen gegenüber 950 000 Tonne 1913. Auch in anderen Ländern ist der Absatz von Chilesal peter gesunken. Von Juli 1925 bis Juli 1926 wurden etw 2 Millionen Tonnen Chilesalpeter abgesetzt, d. h. 350 000 To nen weniger als ein Jahr zuvor. Diese Zurückdrängung de natürlichen Stickstoffes beruht vor allem auf der größere Billigkeit des synthetischen Stickstoffes. Der Preis für 1 Kil gramm des letzteren stellte sich auf 0,90 bis 1 R.M., währen der natürliche Stickstoff 1,20 bis 1,25 R.M. kostet. Trotzde wird der Chilesalpeter nicht völlig vom Weltmarkt verdräng werden. Einmal weil er sich besonders gut zur Düngung i trockenen, heißen Gegenden eignet, zum andern, weil er vo den Pflanzen besser ausgenutzt werden kann. Der künstlich Stickstoff kann im Vergleich mit dem natürlichen nur z 61 Prozent ausgenutzt werden. Nur ein sehr niedriger Preis fü künstlichen Stickstoff könnte diese Vorteile völlig aufheben Voraussichtlich wird früher oder später eine Verständigun zwischen den Stickstoffproduzenten der Welt über die Absatz märkte erzielt werden. Allerdings war die im Jahre 1921 an gebahnte Verständigung noch an dem Widerstand der chile nischen Produzenten gescheitert.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 11 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 45 der D. T. Z. | Berlin, 5. November 1926

Reallohn und Produktionsvolumen in Amerika

Immer verbreiteter wird in der angelsächsischen Welt die Ansicht, daß Quantität und Qualität der Produktion von der Kaufkraft der Konsumenten abhängen:

„Massenkonsum ist unerläßlich für Massenproduktion, und Massenkonsum in der Stärke der Nachkriegszeit war und ist noch ermöglicht durch hohe Löhne und freigiebiges Kreditangebot bei Teilzahlungen..." (Präsident der Studebaker Corporation.)

„Sorge für den Konsum, und die Produktion wird für sich selbst sorgen." (Norman Angell, Must Britain travel the Moscow Road?)

In Deutschland hat man sich weder theoretisch noch praktisch diesen Vorschlägen angeschlossen. Unbekümmert zahlt die Regierung an die Produzenten Millionenbeträge, die sich zu Milliarden summieren, als Subventionen, statt diese Gelder den Konsumenten zuzuführen.

Auch in England hat diese Betrachtungsweise der Beziehungen zwischen Konsum und Produktion vorerst nur das Gebiet der Theorie erobert und begegnet auf dem der Praxis heftigstem Widerstand. Die Stellung von Presse und Regierung zu den Problemen, die der Kohlenstreik aufgegeben hat, zeigt das deutlich.

Nur in den Vereinigten Staaten hat man ernstere Versuche zur Hebung der Kaufkraft der Konsumenten gemacht und dabei den einzig möglichen Weg, der durchdringenden Erfolg verspricht, eingeschlagen: Hebung der Lebenshaltung der Arbeiter, Vervielfachung ihrer Bedürfnisse, kurz, Erhöhung des Standards durch Steigerung der Löhne und Gehälter.

Tabelle 1 gibt in Dollar die Jahreslöhne einiger wichtiger Berufsgruppen des amerikanischen Wirtschaftslebens*).

Tabelle 1. **Nominallöhne.**

Jahr	Fabrikarbeiter	Transportarbeiter	Lehrer	Staatliche Angestellte	Postangestellte
1890	439	560	243	—	841
1891	442	552	251	—	851
1892	446	560	256	1096	843
1893	470	560	263	1101	849
1894	386	543	269	1110	864
1895	416	542	275	1104	877
1896	406	543	279	1084	882
1897	408	544	284	1057	876
1898	412	544	291	1025	869
1899	426	549	302	1017	869
1900	435	554	313	1013	876
1901	456	555	321	1047	880
1902	473	563	329	1061	878
1903	486	592	340	1067	875
1904	477	601	357	1066	876
1905	494	596	372	1072	886
1906	506	613	383	1074	886
1907	522	661	409	1094	907
1908	475	665	432	1102	954
1909	518	648	451	1106	990
1910	558	673	463	1108	1027
1911	537	702	479	1116	1052
1912	560	714	502	1128	1060
1913	578	752	518	1136	1080
1914	580	787	534	1140	1113
1915	568	806	553	1152	1126
1916	651	853	580	1174	1128
1917	774	972	605	1263	1149
1918	980	1379	675	1385	1252
1919	1158	1492	799	1520	1466
1920	1388	1785	938	1648	1614
1921	1180	1619	1104	—	1671
1922	1149	1567	1208	—	1723
1923	1254	1575	1260	—	1744
1924	1256	1572	1295	—	—

*) Vgl. Paul H. Douglas, The Movement of Real Wages and its Economic Significance. The American Economic Review. Vol. XVI, Nr. 1. March 1926. Supplement.

Die Steigerung der Nominallöhne ist zum Teil eine außerordentliche. Am stärksten ist sie bei den Lehrern, deren Gehälter auf über das Fünffache erhöht sind. Es folgen die Transport- und Fabrikarbeiter, deren Löhne sich nahezu verdreifacht haben. Die Gehälter der staatlichen Angestellten und der Postangestellten sind stark zurückgeblieben. Die Tendenz der Lohnsteigerungen ist eine nivellierende. Die niedrigsten Löhne sind am stärksten gestiegen, die höchsten am mindesten.

Da aber in den gleichen Jahren die Lebenshaltungskosten sehr stark gestiegen sind, kann erst eine Uebersicht der Reallöhne ein zutreffendes Bild geben. In Tabelle 2 ist in jeder Gruppe der Durchschnittslohn von 1890 bis 1899 gleich 100 gesetzt.

Tabelle 2. **Reallöhne.**

Jahr	Fabrikarbeiter	Transportarbeiter	Lehrer	Staatliche Angestellte	Postangestellte
1890	101	98	87	—	95
1891	104	99	92	—	98
1892	105	100	93	100	96
1893	100	102	97	103	98
1894	95	102	103	107	103
1895	102	101	105	106	105
1896	97	99	104	102	103
1897	97	99	105	99	102
1898	98	99	107	95	100
1899	99	98	109	93	99
1900	98	95	109	91	96
1901	101	94	110	91	95
1902	102	92	110	89	92
1903	100	93	108	86	87
1904	99	95	114	86	88
1905	103	95	120	87	90
1906	101	94	120	85	86
1907	99	96	120	81	84
1908	94	100	132	85	92
1909	102	97	137	85	95
1910	104	96	133	80	93
1911	97	96	134	79	92
1912	99	98	139	79	92
1913	100	100	139	77	91
1914	99	103	142	76	93
1915	99	107	150	79	96
1916	104	105	144	74	88
1917	103	99	125	66	75
1918	107	115	114	59	67
1919	111	109	118	57	68
1920	114	114	122	54	66
1921	115	121	167	—	79
1922	119	124	194	—	87
1923	128	122	199	—	86
1924	128	122	204	—	—

Die Steigerung bei den am stärksten erhöhten Gehältern, denen der Lehrer, beträgt in 35 Jahren das Zweieindrittelfache, bei den Fabrik- und Transportarbeitern etwa 25 Prozent. Die Gehälter der staatlichen Angestellten und der Postangestellten sind zum Teil ganz erheblich gesunken.

Von einer allgemeinen starken Reallohnsteigerung in den Vereinigten Staaten zu sprechen, ist also nicht richtig.

Bis zum Ende des Krieges waren die Reallöhne der Fabrikarbeiter etwa stabil geblieben. Erst mit dem Jahre 1919 setzt eine fortschreitende Lohnsteigerung ein. Dreiviertel der Lohnsteigerung fallen also in das letzte Fünftel der betrachteten Periode. Die Höherentwicklung der Transportarbeiterlöhne beginnt bereits 1918 und setzt sich trotz des Rückschlages im Jahre 1919 durch. Die Lehrergehälter steigen unter Schwankungen seit dem ersten Berichtsjahr 1890. Die Gehälter der Postbeamten hielten sich bis 1915, um dann bis 1920 auf weniger als zwei Drittel ihres Realwertes im Jahrzehnt 1890/1899 zu sinken. Seitdem erholen sie sich wieder. Die Gehälter der staatlichen Angestellten sinken seit 1895 in mäßigem Tempo, das sich seit 1916 verschärft.

Wir kehren zurück zum Ausgangsproblem: Produktionserweiterung und Steigerung der Kaufkraft der Konsumenten durch Lohnsteigerung.

Die Höhe der Lohnsteigerung ist untersucht. Es gilt nun, die Höhe der Produktionssteigerung festzustellen. Durch Inbeziehungsetzung beider Größen läßt sich dann der Anteil der Lohnsteigerung an der Produktionssteigerung feststellen.

Die Produktionssteigerung ist qualitativ und quantitativ zu bestimmen. Die Qualität ist eine Frage des Preises des Gesamtproduktes und seiner Güterzusammensetzung. Der Preis des Nationalproduktes ist durch die Umrechnung der Nominallöhne in Reallöhne berücksichtigt. Die Güterzusammensetzung — Anteil der wohlfeilen, der teueren und der Luxusgüter am Gesamtprodukt — ist statistisch schwer zu erfassen und bisher, soviel ich sehe, nicht analysiert worden. Wir müssen die ziemlich wahrscheinliche Hypothese machen, daß sie sich in den letzten Jahrzehnten nicht wesentlich geändert hat. Wir setzen die Güterzusammensetzung als stagnierenden Faktor in unsere Berechnungen ein, d. h. berücksichtigen sie nicht, oder algebraisch formuliert, multiplizieren mit 1.

Quantitative Produktionssteigerung ist als Vergrößerung des physischen Volumens des Nationalproduktes zu verstehen. Tabelle 3 gibt den Index der Reallöhne (umgerechnet auf 1899 gleich 100) und den Index des physischen Volumens der industriellen Produktion (1899 gleich 100 gesetzt)**).

Tabelle 3. **Reallohn und Produktionsvolumen.**

Jahr	Reallohn	Produktionsvolumen	Jahr	Reallohn	Produktionsvolumen
1899	100	100	1912	104	177
1900	99	101	1913	113	184
1901	100	112	1914	106	169
1902	101	122	1915	108	189
1903	100	124	1916	110	225
1904	100	122	1917	105	227
1905	103	143	1918	110	223
1906	102	152	1919	110	218
1907	101	151	1920	112	231
1908	100	126	1921	120	179
1909	105	155	1922	124	240
1910	105	159	1923	128	283
1911	102	153	1924	129	262

Die roheste Zusammenhangsprüfung wäre die Feststellung eines bezüglichen Steigens und Sinkens von Lohn und Volumen, ohne Rücksicht auf die Intensität der Bewegung.

Von 25 Jahren fallen in 15 ein Steigen und Sinken von Reallohn und Produktionsvolumen zusammen. In drei Jahren (1904, 1910, 1919) ist die Divergenz zwischen der Bewegung des Produktionsvolumens und Reallohns nur 50 Prozent, d. h. auf der einen Seite herrscht Stagnation, auf der anderen Steigen oder Sinken. In sieben Jahren beobachten wir konträre Divergenz.

Von einer inneren Beziehung der Bewegungen von Reallohn- und Produktionsvolumenindex läßt sich also vielleicht mit Vorsicht sprechen.

Es gilt nun festzustellen, ob die Steigerungen oder Senkungen des Reallohnes einen der Intensität der Bewegung entsprechenden Einfluß auf das Produktionsvolumen gehabt haben, also auf höhere Löhne hin die Produktion entsprechend gestiegen ist.

Tabelle 4 zeigt den Anteil der Industriearbeiter am Gesamtprodukt der Industrie. Würden die höheren Löhne in Form von gesteigerter Kaufkraft die Produktion gehoben haben, so müßte das in einer Steigerung des Anteils der Lohnarbeiter am Produktionsvolumen seinen Ausdruck finden.

Tabelle 4. **Anteil der Industriearbeiter am Gesamtprodukt.**

Jahr	Anteil 1899=100	Jahr	Anteil 1899=100	Jahr	Anteil 1899=100
1899	100	1908	80	1917	46
1900	99	1909	68	1918	49
1901	89	1910	66	1919	50
1902	83	1911	67	1920	48
1903	81	1912	59	1921	67
1904	82	1913	61	1922	52
1905	72	1914	63	1923	46
1906	67	1915	57	1924	49
1907	67	1916	49		

**) Vgl. Ada M. Mathews, „The Physical Volume of Production in the United States in 1924", The Review of Economic Statistics, vol VII, (1925).

Diese Berechnung ist noch recht roh und müßte mannigfach bereinigt werden. Zunächst setzt sie eine stabile Bevölkerung voraus, sodann einen stabilen Prozentsatz der Industriearbeiterbevölkerung von der Gesamtbevölkerung. Sie berücksichtigt nicht den wechselnden Prozentsatz der Kurzarbeiter und Arbeitslosen von der Gesamtarbeiterschaft. Genaue Berechnungen sind kaum möglich. Jedoch wird man sagen können, daß der Anteil der Arbeiterschaft am Gesamtprodukt eher niedriger sein wird, als nach der Uebersicht erscheint und zwar mit jedem Jahr progressiv niedriger, da die Zahl der Arbeiter in der Industrie sowohl absolut wie auch relativ zur übrigen Bevölkerung wesentlich gestiegen ist.

Die Tabelle zeigt ganz eindeutig, daß die gesteigerten Reallöhne, die zweifellos gerade in den letzten Jahren immer höher wurden, umgesetzt in Kaufkraft, keinen irgend spürbaren Einfluß auf die Höhe der Produktion gehabt haben. Zwar stiegen und sanken in einer Anzahl von Jahren gleichzeitig Reallohn und Produktionsvolumen, jedoch ist die Intensität der jeweiligen Bewegung eine so verschiedene, daß eine Beeinflussung nicht anzunehmen ist, zumal da auf dieses Kausalitätsverhältnis nicht der Satz: kleine Ursachen, große Wirkungen, sondern eher: causa aequat effectum, gleiche Ursache, gleiche Wirkung, anzuwenden wäre.

Das Resultat der Untersuchung spricht nicht dagegen, daß eine erhebliche Lohnsteigerung das Produktionsvolumen ganz erheblich anschwellen lassen würde. Es erweist nur, daß die ungewöhnliche Steigerung des Produktionsvolumens, die in den letzten Jahrzehnten in den Vereinigten Staaten stattgefunden hat, nicht auf die Lohnsteigerungen, die tatsächlich auch stattgefunden haben, zurückzuführen ist, da diese zu jener in gar keinem Verhältnis stehen, da diese weit, weit hinter jener zurückbleiben.

Die Tabelle lehrt aber auch noch etwas anderes: Unzweifelhaft sind die Reallöhne gestiegen, unzweifelhaft hat sich die Lebenshaltung der Arbeiter gebessert. Sie können heute mehr und bessere Sachen kaufen als in früheren Jahren. Ebenso sicher aber hat sich auch ihr sozialer Lebensstandard ganz ungeheuerlich verschlechtert. Denn die Indexziffer des Anteils am Gesamtprodukt kann zugleich als Indexziffer des sozialen Lebensstandards dienen. Der soziale Lebensstandard ist von 1899 bis 1916 auf die Hälfte gesunken und auch seitdem trotz der bedeutenden Steigerung des Reallohns im ganzen nicht mehr gestiegen.

Jürgen Kuczynski.

„Asneft"

Baku, im September 1926.

„Asneft", „Grosneft", „Embaneft" und als allerunbedeutendstes Anhängsel „Kubtscherneft" repräsentieren die gesamte Erdölwirtschaft der Sowjet-Union. Die Staatliche Vereinigung der Aserbeidschaner Naphthaindustrie, gekürzt „Asneft" mit ihrem Sitz in Baku, ist das staatswirtschaftliche Produktionsorgan des bedeutungsvollsten Zweiges der Gesamtindustrie; des Zweiges, der allein in volks- und auch weltwirtschaftliche Erscheinung tritt. Liefert doch „Asneft" mit über 2500 Bohrtürmen mehr als 70 Prozent der Gesamtproduktion an russischem Erdöl. „Grosneft" ist ein erst jung entwickeltes Bohrfeld, technisch modern eingerichtet, aber noch nicht genügend ergiebig, um von irgendwelcher ausschlaggebender Bedeutung für die russische Erdölproduktion zu sein. Grosny, das Stadtzentrum dieses Erdölgebietes, nördlich vom Kaukasus gelegen, noch vollkommen „Stadt" national-kaukasischen Charakters, soll nach zentralwirtschaftsbehördlicher Direktive entwickelt und ausgebaut werden zu einem modernsten Erdölwirtschaftspunkt: mit der Devise „klein, aber fein". Das „Embaneft" ist fürs erste absolute Hoffnung; und so unbestimmbar diese Erdölquellen des südlichen Urals für die zukünftige Bedeutung der Gesamtölwirtschaft Rußlands sind, ebenso unbestimmbar sind, oder gar noch weniger lassen sich einreihen mit dem „Kubtscherneft" all die Erdölsplitterindustrien der übrigen erdöligen Rußlands. So bleibt Baku, der Erdölreichtum der Halbinsel und Meeresbuchten von Apscheron für Darstellungen und Beurteilungen das greifbar Gegebene, ist „Asneft" allein für absehbare Entwicklung das sowjetrussische Produktionsorgan mit Leistungsvermögen im internationalen Erdölwirtschaftsmaßstabe. — Die Handelsorganisation der russischen Naphthaindustrie ist das „Allrussische Naphtha-Syndikat", unter direktester Beeinflussung und Kontrolle der Moskauer Zentralwirtschaftsbehörden stehend, verfügt das Syndikat allein über die gesamte Ausbeute der Produktionstruste.

Baku glutet im Sonnenbrand; die Herbststürme jagen dicke Staubwolken bis zum First zehnstöckiger Häuser empor; das karge Grün der Platzanlagen ist schon längst ein schmutziges Grau. Ein bis zu zehn Tagen anhaltender Wirbelsturm ist keine Seltenheit für Baku, und man versteht so die sonst ver

wunderliche Autobebrillung der Bakuer. Den Boulevard entlang und am Hafen vorbei, die in Anlage und Baulichkeiten das in der Vorkriegszeit hier wirkende amerikanische Kapital veranschaulichen und so dem Aserbeidschaner von heute ein stilles Greuel sind, gelangt man zum Verwaltungsgebäude des „Asneft". Schon gebaut für solchen Zweck, konnte Haus und Einrichtung ohne weiteres als zweckentsprechend Fertiges in den Dienst der nationalisierten Industrie übernommen werden. Die zwei großen Fenster eines in der Front gerundeten Eckzimmers der dritten Etage erlauben einen weiten, weiten Blick über die Meeresbucht Bakus: hier sitzt der Ingenieur P. A. Sserebrowsky, der allgewaltige Leiter des „Asneft".

P. A. Sserebrowsky ist von Haus aus Arbeiter, konnte es durch glückliche Umstände aber schon im Vorkriegsrußland zum Ingenieur und Leiter einer Metallfabrik bringen, und das mit dem bolschewistischen Mitgliedsbuch in der Tasche. Heute ist Sserebrowsky Alleinherrscher im „Asneft", technischer und „roter" Direktor in einer Person. Bald nach der Nationalisierung im Jahre 1919 auf diesen Posten berufen, steuerte er „Asneft" mit der Nüchternheit eines in den finanziellen Mitteln sehr knapp gehaltenen Geschäftsmannes durch die wirklich nicht geringen Produktionshindernisse und Absatzstockungen hindurch zu den heutigen, einigermaßen erträglichen Zuständen. — Wer mit Sserebrowsky über einschlägige Fragen und über die Weltmarktsaussichten der russischen Naphthaindustrie spricht, bekommt bald den Eindruck, mit einem vorsichtig wägenden Fachmann zu sprechen. Aus diesem Manne spricht nicht die Verworrenheit eines unverdauten Marxismus, sondern die einfache Erkenntnis der vielfach rückständigen Gegebenheiten der russischen Erdölgewinnung gegenüber den technisch ungleich höher stehenden Erdölindustrien Mexikos und Amerikas insbesondere.

Die zu „Asneft" gehörenden und restlos erforschten zehn alten Oelfelder machen 3485 Desjatinen aus, wovon etwas über 1600 Desjatinen in Ausbeute sind; 8 neue Oelfelder mit einer Oberfläche von 2302 Desjatinen sind wohl hauptsächlich erforscht, aber noch nicht in die Ausbeute einbezogen. Der Gesamtölvorrat der alten Felder beträgt knapp 45,5 Milliarden Pud, der der neuen Felder etwas über 24,5 Milliarden Pud; gefördert sind bisher auf den alten Oelfeldern 16,64 Milliarden Pud, so daß die zukünftigen Fördermöglichkeiten geschätzt sind auf genau 55 373 Millionen Pud. Die alten Felder verteilen sich auf Bibi-Eibat, Surachany, Sabuntschi, Balachany; die neuen, größtenteils dem Meere abgerungenen Felder sind das Inljitsch-Feld in der Bibi-Eibat-Bucht, Ataschki bei Schubany, Sangli-Piri und die Insel Artema (südliche Antiklinale). —

Wie ein breiter Gürtel liegt um die „Weiße Stadt" die „Schwarze Stadt" Bakus: verrußte Fabriken, verschmutzte und armselige Wohnbaracken, jammervolle Läden und Märkte. An den Straßenrändern Doppelrohrleitungen, die von den Feldern kommen und zu den Raffinerien gehen; kleine Oelfontänen schießen hier und da auf die Straße, — ein unglaublicher Oelpfützenreichtum... Dann eine staubsandige Wüste, in der hier und da weißgelackte Oeltanks stehen und herüberleuchten, und endlich, an den Meeresbuchtungen sich hinziehend, der unabsehbare Gespensterwald hochragender Bohrtürme.

Symmetrisch streben diese hunderte und aber hunderte Bohrtürme von quadratischer Plattform zu einer dünnen Spitze empor, nicht selten 40 bis 50 m hoch. Ein unglaubliches Durcheinander von Bohrtürmen: angekohlte Turmreste, die Oelbrände sinnlos stehen ließen, zerbrechlich-alte inmitten der intakten oder über „Springern" — das sind plötzlich durchbrechende Erdölquellen — im Neubau befindlichen Bohrtürme: 2500 bis 2600 Bohrtürme insgesamt auf allen Ausbeutefeldern der Halbinsel (gegenüber 3300 in der Vorkriegszeit). — Unter diesen Bohrtürmen stehen die Anlagen für Stangen-, Kreis- oder Turbinenbohrung. Noch immer beherrscht die Stangenbohrung als die zuerst gekannte und älteste Fördereinrichtung mit über 50 Prozent Anlagen die Bohrtätigkeit auf den Bakuer Feldern! Teure Bedienung und bedeutender Materialschwund sind die kennzeichnenden Begleiterscheinungen dieser nur noch in der russischen Erdölindustrie zu findenden Bohrart. Auch die Kreisbohrung, die hier noch zu über 45 Prozent zu finden ist, ist schon veraltet und für moderne Erdölgewinnung gewiß unrentabel. Völlig belanglos ist demgegenüber, was an moderner und sowohl in der Bedienung (1 Mann 5 bis 10 Pumpen) als auch in der Gewinnung (kein Gasverlust) rationellster Bohreinrichtung bis jetzt auf diesen Feldern installiert ist: 3,6 Proz. sogenannter Turbinenbohranlagen!

Befragt man leitende Persönlichkeiten oder die offiziellen Statistiken des „Asneft" nach den Rentabilitätsquoten oder der Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt, so geben beide nur sehr beschränkte und lückenhafte Auskünfte. Eine statistische Feststellung besagt, daß in der Naphthaindustrie für eine Arbeit, die 1913 100 Arbeiter erforderte, gegenwärtig noch immer 62 Arbeiter benötigt werden; in der Naphthaverarbeitungsindustrie sind die Leistungsziffern noch ungleicher geworden: nämlich 196 gegen 100 Arbeiter. Demgegenüber wird von der Leitung des „Asneft" darauf hingewiesen, daß die Produktionskosten Jahr für Jahr sinken und daß die Rentabilitätsquoten sich „demnächst" denjenigen der mexikanischen und persischen Erdölindustrie „anpassen" werden. Wenn an dieser letzteren Darstellung etwas Wahres ist, dann höchstens aus dem Grunde, daß die Nationalisierung der russischen Erdölindustrie aufgeräumt hat mit den unwissenschaftlichen Raubbaubohrungen und sonstigen die Produktion ins Ungemessene verteuernden gegenseitigen und behördlichen Schikanierungen einer Vielheit von Kleinfeldbesitzern. Heute ist eine jede Neubohrung das Ergebnis genauester wissenschaftlicher Feststellungen, die sich über das einfache Vorhandensein auch auf die Mächtigkeit des Oelvorkommens erstrecken. Und doch steht absolut fest, daß trotz dieser wissenschaftlichen Rationalisierung der russischen Erdölgewinnung, die herabdrücken und ausgleichen soll die noch sehr hohen Selbstkosten der späteren laufenden Gewinnung, es nach dem Stande der Bohrtechnik der russischen Erdölindustrie einfach unmöglich ist, in Bälde als ernsthafter Konkurrent auf dem Weltmarkte zu erscheinen!

Unbedingt ist Baku und die Erdölindustrie dieses Bezirkes rein äußerlich in starkem Aufstreben begriffen. Die Eindrücke meines jetzigen Besuches, verglichen mit meinem ersten Nachkriegsbesuch im Frühjahr 1925, lassen sich nur in einer solchen Formulierung ausdrücken. Was während eineinhalb Jahren um Baku herum, in den Erdölbezirken, an sozialer Aufbauarbeit vor allem geleistet worden ist, ist respektabel und nötigt Achtung ab. 1922, also zu einer Zeit stärkster wirtschaftlicher Depression, bekam Baku seine elektrische Straßenbahn, die man mir mit besonderem Stolz bei meinem ersten Besuch 1925 zeigte; inzwischen ist dieser nach europäischen Begriffen bescheidenen Verkehrsverbesserung eine sehr moderne und in der Union die erste elektrische Schnellbahn gefolgt, die, wie die Berliner oder Hamburg-Altonaer elektrifizierten Vorortbahnen, Baku mit all seinen Erdölvororten verbindet. (Uebrigens: der Erbauer dieser Straßen- und Schnellbahn, ein durchaus „bürgerlichen" Eindruck machender Ingenieur, ist für diese in Rußland vorbildlichen Leistungen mit der Friedensdekoration des Ordens der „Roten Fahne" ausgezeichnet worden. Eine Art „Ehren-Legion", ist die Verleihung dieser Auszeichnung eine außerordentliche Seltenheit.) Eine Fahrt mit dieser noch blitzsauberen Schnellbahn brachte mich zu neuerbauten Arbeiterwohnsiedlungen: in der schon erwähnten Sandwüste, aber in genügender Entfernung von den Werken und deren aufdringlichen Oeldünsten, stehen kleine Ein- oder Zweifamilienwohnhäuschen, in dem ortsüblichen Material, in Muschelstein, aufgeführt, mit einer glatten und trotzdem sehr gefälligen Architektur. Statt über stark unebenes Sandgelände läuft man mit einem Male über asphaltierte Straßenzüge, eine breite Hauptstraße mit vielen, vielen Nebenstraßen zwischen den Häuserblöcken. Für über tausend Familien sind diese Häuschen schon beziehbar — und nicht wenige waren schon bezogen —, bis zu zehntausend Familien soll in dieser Art noch Wohnungsgelegenheit geschaffen werden. — Baku, es ist das ganz offensichtlich, wird mit aller Zielbewußtheit und sicher auch unter Aufwendung bedeutendster Staatszuschüsse aus Moskau, zu einem allen Anforderungen genügen könnenden Oelweltzentrum ausgebaut! Wird die Oelindustrie, sowohl die Gewinnung als auch die Raffinage, bis jetzt nur allernotdürftigst ausgeführt — während zu ernsthafter Konkurrenz in beiden Zweigen technische Produktionsmodernisierung von Grund aus dringend notwendig ist! —, so werden in der Oelarbeiterschaft die sozialen und kulturlichen Fundamente für die Betriebsfähigkeit einer technisch hochentwickelten Erdölindustrie nun gelegt. Aber: produktionstechnische Flickerei und soziale und kulturliche Fundamentierung schaffen nicht die erfüllt sein müssenden Voraussetzungen und Notwendigkeiten für ein erfolgreiches Auftreten auf einem von stärksten finanziellen und produktiven Mächten beherrschten Weltmarkte!

Es genügt für die Weltmarktaussichten des russischen Naphthas nicht die von den Russen so beliebte Feststellung, daß der Erdölreichtum Rußlands an der Spitze der Weltvorkommen steht, daß ihm nur die mexikanischen und persischen Lager nahekommen und daß die amerikanischen Erdölquellen eine stark abnehmende Ergiebigkeit zeigen. Besieht man in diesem Zusammenhange die Absatzpolitik des „Allrussischen Naphtha-Syndikats", so steht fest, daß dieses Syndikat im Feuer der finanzstarken englisch-persischen Konkurrenzmärkte entweder offenen Dumping treibt und stärkste Verluste bei diesen Auslandsgeschäften auf sich nimmt, oder versucht, an konkurrenzfreie, aber oft sehr wenig lohnende Plätze auf direktem Wege mit eigenem Auslandsverkaufsorganisationen heranzukommen. Aber auch diese neuerliche Absatzpolitik stößt auf nicht leicht zu überwindende Schwierigkeiten, die neben schon aufgezeigten auch noch in der Mangelhaftigkeit des Trans-

portmaterials an sich und in dem Fehlen einer genügend großen Tankflotte liegen. So ist zu verstehen, daß das „Allrussische Naphtha-Syndikat" freudig sich dem mehr und mehr aufnahmefähiger werdenden Innenmarkte zuwendet, wo die durch keinerlei Konkurrenz zu störende Preispolitik eben erlaubt herauszuholen, was an den vielen anderen Stellen zur Aufrechterhaltung des Prestiges vorläufig aussichtslos hineingesteckt wird.

Faßt man letztlich alle Erscheinungsfaktoren der russischen Erdölwirtschaft zusammen, so kann man nur sagen, daß eine Aufwärtsentwicklung an sich unbedingt festzustellen ist. Bei den Besonderheiten des dieser Entwicklung aufgezwungenen Schemas ist es in Verbindung mit dem finanziellen Unvermögen — und Erdölwirtschaft ist im Auf- oder Ausbau eine der geldgierigsten Großunternehmungen — nicht verwunderlich, daß die positiven Erfolge erst allererste Anfänge ohne jegliche weitere Beurteilungsmöglichkeiten für die fernere Gestaltung und Auswirkung der russischen Erdölwirtschaft an sich sind, ganz zu schweigen von deren möglicher oder nichtmöglicher Anteilnahme am Weltmarktgeschehen.

Oswald Zienau.

Referentenführer

Die Aktiven des Montantrusts. Der Generaldirektor des Montantrusts, Dr. Vögler, hat den Wert der im Montantrust vereinigten Anlagen usw. mit 2½ Milliarden R.M. angegeben. Gelegentlich der jüngst erfolgten Zulassung seiner Aktien zur Börse mußte der Montantrust der Zulassungsstelle einen Prospekt unterbreiten, der sämtliche wichtigen Daten über Besitz und Verbindlichkeiten enthalten sollte. Die Leitung des Montantrusts zeichnet sich aber durch genaue Orientierung der Oeffentlichkeit nicht aus, ebensowenig wie der Farbentrust. So kann man aus dem Prospekt nicht recht feststellen, wie die Schätzung von 2½ Milliarden R.M. zustande kam. Die übernommenen Anlagen werden in der Eröffnungsbilanz mit einem Wert von 1077 Millionen angeschlagen. Hierzu kommen die Beteiligungen des Montantrusts an anderen Unternehmungen, worunter die bereits auf 56 Prozent angestiegene Beteiligung bei der österreichischen Alpinen Montangesellschaft die wichtigste ist. Die Liste der Beteiligungen ist jedoch unvollkommen. Die Aktiven der Werkhandelsfirmen, die zum Teil nach Gründung des Montantrusts übernommen wurden, sind nicht verzeichnet. Auch über den Kassenstand und die Schuldner fehlen im Prospekt die nötigen Angaben.

Die Möglichkeit und Wirkungen der Reparationsleistungen. In einem jüngst erschienenen englischen Buch über die Wirtschaftslage Deutschlands, das vom Verband der englischen Elektrizitätsindustrie herausgegeben wurde, wird die Möglichkeit der deutschen Reparationsleistungen untersucht. Ist Deutschland überhaupt in der Lage, Reparationszahlungen zu leisten? Eine bejahende Antwort — so heißt es in der Veröffentlichung — würde vier wesentliche Bedingungen voraussetzen: a) daß der jährliche Reichtumszuwachs in Deutschland so stark vermehrt würde, daß die im Zahlungsplan vorgesehene Summe von 2,5 Milliarden R.M. jährlich aus dem nationalen Ueberschuß bezahlt werden kann; b) daß die vor dem Krieg bestandene passive Handelsbilanz aktiv gestaltet wird und einen Ueberschuß ergibt, welcher der Spanne zwischen 2,5 Milliarden R.M. und der Gesamtsumme der unsichtbaren Exporte gleichkommt; c) daß sich entweder der Weltmarkt für industrielle Waren so ausdehnt, daß eine zusätzliche Warenmenge von 2 bis 2½ Milliarden R.M. aus Deutschland ohne Schwierigkeiten aufgenommen werden kann — die dabei in Frage kommenden Industrieprodukte sind fast nur Eisen und Stahl, Maschinen und elektrische Produkte, Textilien und Chemikalien — oder daß im andern Fall durch die scharfe Konkurrenz deutscher Firmen eine solche Verschiebung auf dem Weltmarkt eintritt, daß die Unternehmer anderer konkurrierender Länder zurückstehen müssen, um dem von Deutschland geforderten Exportüberschuß von 2 Milliarden R.M. Raum zu geben; d) daß die tatsächliche Uebertragung (Transfer) der im Dawesplan vorgesehenen Summen nicht eintritt, sondern, daß diese Summen in die deutsche Industrie und Landwirtschaft investiert werden. Der Dawesplan muß — wie in dem erwähnten Buch ausgeführt wird — den Lebensstand in Deutschland herabdrücken. Er wird den Preisstand auf ein niedrigeres Niveau zwingen als gegenwärtig, um einen Exportüberschuß in Gang zu bringen. Er wird die deutschen Firmen zu einer Politik der Schleuderausfuhr anreizen, und ernste und anhaltende Schwierigkeiten in den wichtigsten Industrien Großbritanniens herbeiführen.

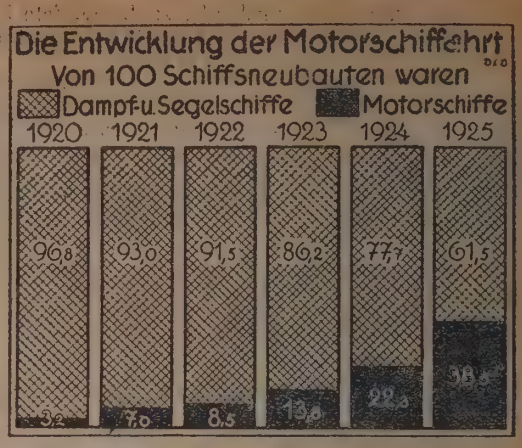

Soziale Chronik

Ersatzkassen und Ortskrankenkassen. Neben den reichsgesetzlichen Krankenkassen sind noch etwa 41 vom Gesetz anerkannte Ersatzkassen — Berufskrankenkassen — vorhanden, die 1925 eine Mitgliederzahl von rund 1 Million Stammversicherten oder 1½ Millionen Versicherten (einschließlich Familienangehörigen) überhaupt besaßen. Auf eine Kasse kamen beinahe 25000 Mitglieder, während die Ortskrankenkassen im Durchschnitt nur 5200 Mitglieder haben. Von den Mitgliedern der Ersatzkassen waren im Jahre 1925 nicht weniger als 56 Prozent versicherungspflichtig. Vergleicht man die Beiträge und die Leistungen der Ersatzkassen mit denen der Ortskrankenkassen, so spricht das Ergebnis sehr zugunsten der letzteren. Auf einen Hauptversicherten entfiel 1925 bei den Ersatzkassen ein Beitrag von 78 R.M., bei den Ortskrankenkassen 53,83 R.M., etwa 45 Prozent weniger. Die Leistungen der Ersatzkassen für je einen Hauptversicherten betragen 58,04 R.M., bei den Ortskrankenkassen 42,43 R.M., also nur etwa um 38 Prozent weniger. Der Grund hierfür — wie in „Wirtschaft und Statistik" ausgeführt wird — sind die höheren Verwaltungskosten bei den Ersatzkassen. Nach der amtlichen Statistik betrugen die Verwaltungsausgaben 1924 13 Prozent der Gesamtausgaben, d. h. 9,46 R.M. je Mitglied. Gegenüber 1914 bedeutet das eine Steigerung von 52 Prozent; 1925, als eine weitere Steigerung der Verwaltungsausgaben erfolgte, war die Steigerung bereits 75 Prozent. Bei den Ortskrankenkassen betrug dagegen die Erhöhung der persönlichen Verwaltungskosten nur 32 Prozent, die sächlichen haben, im Gegensatz zu den Ersatzkassen, bei denen diese Ausgaben um 21 Prozent stiegen, je Mitglied sogar abgenommen.

Akkordlohn als Mittel der Rationalisierung. In der Zeitschrift „Die Gesellschaft" beschäftigt sich Richard Seidel mit dem Problem der Rationalisierung der Produktion vom Gesichtspunkt der Arbeit aus, was die einzig positive Seite der Rationalisierung darstellt. Von dieser Seite gesehen, besteht die Rationalisierung nicht in der Bestrebung nach Höchstleistungen ohne Rücksicht auf den Aufwand an technischer und menschlicher Kraft, sondern in der Herstellung eines wahrhaft produktiven Verhältnisses zwischen Aufwand und Leistung. Anders ausgedrückt: Beim geringsten Verbrauch an menschlicher und technischer Kraft soll ein Höchstmaß des Ertrages gesichert werden. Diese positive Seite der Rationalisierung kann jedoch nur vom Staat unter Mitwirkung und Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften gesichert werden. Die Unternehmer stehen ihr grundsätzlich feindlich gegenüber. Für sie — schreibt Richard Seidel — existiert dieses Problem nicht. Der Unternehmer kennt nur ein Universalmittel zur Steigerung der Leistung: den niedrigen Akkordlohn. Sei es nun, daß er durch primitiven Druck auf die Akkordbasis bei steigendem Verdienst oder durch angeblich wissenschaftliche Beobachtungen nach dem Muster von Taylor, Ford u. a. die Produktion zu steigern versucht, sein Ideal bleibt der niedrige Akkordlohn als Mittel, den Arbeiter zu Höchstleistungen zu zwingen und ihm zugleich jegliche Arbeitsunlust auszutreiben. Es ist nur das Verdienst der dieser Tendenz entgegenwirkenden Tätigkeit der Gewerkschaften, wenn diese Art der Rationalisierung des Arbeitsprozesses, die in den Erfolgen der Taylor und Ford die Erfüllung ihrer letzten Wünsche erblickt, nicht in viel höherem Maße als bisher zerstörend auf die Arbeitskraft gewirkt hat, und es ist durchaus begreiflich, wenn die Meister der „wissenschaftlich" betriebenen Ausbeutung, wie Taylor und Ford, zugleich die unversöhnlichsten Gegner der Gewerkschaften sind.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Sozialwirtschaftliche Rundschau

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 12 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 49 der D. T. Z. | Berlin, 3. Dezember 1926

Neue Wege der Kohlenverwertung

Die volkswirtschaftliche Bedeutung.

Es war seit langem bekannt, daß mit gutem Erfolg an dem Problem gearbeitet wurde, aus der Kohle über die gegenwärtige Verwertung durch Verkokung zur Gewinnung von Schwer- und Leichtölen zu gelangen. Wir wissen, daß bei der Verkokung der Kohle neben Gas als wichtige Nebenprodukte Ammoniak und Teer anfallen, deren vielfache Ausnützung von unschätzbarem Wert geworden ist. Nun ist die Lösung des Problems gelungen; die Verflüssigung der Kohle durch einen chemischen Prozeß unter Anwendung einer gewissen Temperatur, wo Oele gewonnen werden, die für den Motor als Schmier- und Treiböle Verwendung finden können. Damit gelangen wir zu einer Ausbeute unserer Kohlenvorkommen, die sich der Ausgestaltung unserer Betriebsweise vom Dampfkessel zum Motorbetrieb vollkommen anpaßt. Eine Erfindung von enormer Bedeutung, die nicht hinter der Stickstofferzeugung zurücksteht, wie sie in den Leuna-Werken der I.G.-Farbenindustrie betrieben wird. Auch an dem Verfahren der Herstellung von Motorölen aus Kohle ist der national wie international gleich mächtige Farbentrust beteiligt, der den Zusammenschluß der großen chemischen Unternehmungen mit den Angliederungen im Ausland herbeigeführt hat.

Die Aufmerksamkeit ist aufs neue wachgerufen, als vor kurzem auf dem internationalen Kongreß des Kohlenbergbaues in Pittsburg die beiden Gelehrten, die die Kohlenverflüssigung zu einem praktischen Ergebnis führten, dort ihre Forschungsergebnisse ausführlich darstellten. Es sind das Prof. Bergius, der mit der I.G.-Farbenindustrie in Verbindung steht, und Prof. Fischer, vom Kaiser-Wilhelm-Forschungsinstitut in Mülheim. Beide haben ein gesondertes Verfahren mit demselben Ergebnis erfunden. Soviel ist sicher, die praktische Durchführbarkeit des Problems steht nicht mehr im Zweifel, denn die I.G.-Farbenindustrie ist bereits emsig dabei, im Anschluß an ihre großen Stickstoffwerke in Leuna, ein Werk entstehen zu lassen, in dem man Braunkohle nach dem Verfahren des Prof. Bergius ausbeuten wird. Außerdem soll im Westen von derselben Gesellschaft ein Werk errichtet werden, in dem Steinkohle dem gleichen Prozeß unterworfen werden soll. Wenn von dieser Seite im großen Maßstabe die Sache in Angriff genommen wird, dann unterliegt es keinem Zweifel, daß das Verfahren gewinnbringend ist. Und damit kommen wir zu der wirtschaftlichen Auswirkung des Unternehmens, die wir einmal betrachten wollen, denn über die Erfinder selbst, sowie den dem Verfahren zugrunde liegenden Prozeß hat es an Aufklärung in letzter Zeit nicht gefehlt.

Der Verbrauch an Benzin gewinnt bei der überaus schnellen Zunahme des Motorbetriebes in steigendem Maße an Bedeutung. Deutschland selbst bringt für diesen Verbrauch nur wenig auf, unsere Bezugsquelle ist Amerika. Im ersten Halbjahr 1926 haben wir nicht weniger als 243 945 t Benzin im Werte von 52 644 000 R.M. eingeführt. Nehmen wir für denselben Zeitraum die Einfuhr von Erdöl und Erdölerzeugnissen hinzu, so gelangen wir zu der sehr ansehnlichen Summe von rund 90 Millionen R.M. Dieser Posten unserer Einfuhr wird im Eiltempo aufwärts gehen. Gelingt es uns, das Schmier- und Treiböl für den Motorbetrieb aus der Kohle zu gewinnen, so ermäßigt sich der Einfuhrposten.

Das ist die eine Seite. Zum anderen Teil werden wir bei dem Kohlenüberfluß, den wir haben, jede weitere Verwertung der Kohle freudig begrüßen. Hierzu kommt, daß auf den Arbeitsmarkt durch solche neue Unternehmungen ein Anspruch erhoben wird, der nicht zu unterschätzen ist. Es handelt sich um die Ausführung großer Bauten, die Beschaffung von Apparatur und die dauernde Indienststellung von Arbeitskräften in den neuen Unternehmungen. Wir brauchen heute unausgesetzt neue Anregung für das Wirtschaftsgetriebe und müssen deshalb jede Auswirkung nach dieser Seite freudig begrüßen. Die Bedeutung eines vermehrten Kohlenverbrauches auf diesem Wege wird allerdings von Prof. Fischer nicht hoch eingeschätzt. Es dürfte im Vergleich zu der gesamten Kohlenproduktion der Anteil bei der Verflüssigung der Kohle gering sein. Das mag zutreffen, aber es wird sich auch sehr darum handeln, in welchem Ausmaß das Verfahren ausgenützt wird und welche Hemmungen ihm angelegt werden.

Auffallend ist, daß im Haag eine Internationale Bergius-Gesellschaft gegründet wurde, die die Verwertung der Patente besitzt. Wahrscheinlich ist diese Gründung von der I.G.-Farbenindustrie ausgegangen, um von einer Zentralstelle die Verwertung des Patents sowie den Ankauf oder je nachdem die Unterdrückung neuauftauchender Verfahren ähnlicher Art zu betreiben. So gelangt eine deutsche Erfindung gleich in den Kreislauf internationaler Ausbeutung und ein Riesenunternehmen eignet sich die Monopolherrschaft an. Die I.G.-Farbenindustrie hat die Führung in der Bergius-Gesellschaft, denn dem Verwaltungsrat dieser Gesellschaft gehören an: drei Vertreter der I.G.-Farben, zwei der Royal-Dutch (holländisch-englischer Petroleumgesellschaft) und fünf Vertreter der Makot Company. Da aber im Verwaltungsrat der Makot Company vier Deutsche und zwei Engländer sitzen, so dürfte wohl der Einfluß in der Bergius-Gesellschaft dem internationalen Farbentrust stark anvertraut sein.

Im organisatorischen Aufbau ist nun bereits so verfahren, daß für England ein Bergius-Syndikat ins Leben gerufen ist, für Frankreich, Belgien und Luxemburg besteht eine Gesellschaft unter dem Namen Sicol. Wie weit andere Interessenkreise bei der Ausbeute einer deutschen Erfindung bedacht sind, läßt sich nicht übersehen. Sicher ist Amerika an der weiteren Entwicklung interessiert, mithin ein Grund für die Einladung der beiden Erfinder nach Pittsburg. Denn nicht nur der Bergbau wird von den kommenden Dingen berührt, sondern nicht minder die Petroleumgesellschaften. Schon im Laufe dieses Sommers waren Interessenten aus Amerika hier, die nicht wenig erstaunt waren, als ihnen das Verfahren der Kohlenverflüssigung in Mannheim vorgeführt wurde.

Wiederholt wurde deshalb auch in den letzten Monaten darüber berichtet, daß die Standard Oil Co. in irgendeiner Form Einfluß auf die Sache gewinnen will. Diese Nachricht ist im Anschluß an den Kongreß in Pittsburg wieder aufs neue aufgetaucht und dürfte durchaus zutreffend sein. Die große amerikanische Petroleumgesellschaft, die Standard Oil Co., wird in dem Bergius-Verfahren eine Gefahr für den Absatz ihrer Oele sehen; und wenn diese Gefahr auch nicht aktuell ist, so wird sie es in Zukunft werden. Hierbei muß daran erinnert werden, daß die Standard Oil Co. und die Royal-Dutch mit je 25 Proz. an der Hauptölgesellschaft der I.G.-Farbenindustrie, der Gasolin-A.-G., beteiligt sind. Diese Beteiligung geschah nicht zuletzt deshalb, um früh genug mit den deutschen Erfindungen über die künstliche Gewinung von Oel in Verbindung zu kommen. Ein enger Zusammenhang zwischen der großen I.G.-Farbenindustrie und den beiden größten Petroleumtrusts der Welt besteht bereits und wird wahrscheinlich in nächster Zeit nach verschiedenen Seiten hin noch eine Erweiterung erfahren.

So stehen wir vor einer interessanten Gliederung des kapitalistischen Aufbaues einer mächtigen internationalen Interessenverquickung, die mit gewaltigen Mitteln und großem Geschick betrieben wird.

Vor zwei Jahren habe ich im Reichstag auf die Bedeutung dieser wichtigen Probleme hingewiesen und die Regierung aufgefordert, ähnlich wie bei den Stickstoffwerken die Durchführung der Verflüssigung der Kohle zu finanzieren und den Einfluß auf diese Entwicklung sich zu sichern. Ich war von der Erwägung ausgegangen, daß die Gewinnung von Oel aus der Kohle für die deutsche Wirtschaft von so eminenter Bedeutung ist, daß eine Ausnützung auf privatkapitalistischer Grundlage nicht im vollen Maße dem Allgemeininteresse dienen kann. Die Organisation, die von der I.G.-Farbenindustrie aufgezogen wurde, rechtfertigt vollkommen diese Befürchtung und die internationale Verflechtung läßt die Sache nicht im günstigeren

Lichte erscheinen. Natürlich wurde im Reichstag tauben Ohren gepredigt. Denn nachdem man sich die Stickstoffwerke wieder aus der Hand nehmen ließ, war bei der Einstellung der Regierung ein Zugriff nach der angedeuteten Richtung nicht zu erwarten. Die Durchführung eines solchen Projektes hätte gewiß in den Interessentenkreisen großen Widerstand entfacht. Aber diesem Kampfe können wir nicht ausweichen, weil die Herrschaft internationaler Konzerne und Truste zu einer Macht anwächst, die in Gegensatz kommen muß zu dem Staatsganzen, wenn dieser Staat nicht zugleich sich als der Beauftragte dieser mächtigen Kapitalistengruppen fühlt, deren Interesse zu dem der Arbeitnehmerklasse im schroffen Gegensatz steht.

Robert Schmidt, M. d. R.,
Reichswirtschaftsminister a. D.

Die Weltwirtschaftskonferenz

Die Nachkriegsjahre führten zur Erstarkung des wirtschaftlichen Nationalismus. Zum Teil war diese Entwicklung durch die Kriegswirtschaft und die Friedensverträge zwangsläufig gegeben. Es entstanden neue politische Gebiete, die eine eigne Industrie errichteten und diese vor der Konkurrenz des Auslandes schützen wollten. Die weltwirtschaftlichen Verbindungen wurden zerrissen, der Welthandel wurde durch hohe Schutzzölle, Einfuhrverbote, Kontingentierungen, Zollschikanen, Sabotage der Handelsverträge, oft auch durch Zollkriege erschwert. Die am 4. Mai nächsten Jahres stattfindende Weltwirtschaftskonferenz hat die Aufgabe, sich über die Schwierigkeiten der weltwirtschaftlichen Lage Klarheit zu verschaffen und Richtlinien für die Behebung der größten Schwierigkeiten zu finden. Diese Weltwirtschaftskonferenz wurde durch die kürzlich in Genf abgeschlossene Konferenz der Sachverständigen aus 21 Staaten vorbereitet. Dieser lag es ob, das Programm der nächsten Konferenz zusammenzustellen. Die Vertreter der Arbeitnehmer erschienen in Genf mit einem fest umrissenen Programm, das sie auf der Weltwirtschaftskonferenz zu vertreten beabsichtigen. Eine Anzahl von Fragen, deren Behandlung von den Arbeitnehmern gefordert wird, wird Gegenstand der Beratungen sein, darunter insbesondere der Zollabbau, das Problem der internationalen Kartellkontrolle und das Kaufkraftproblem. In letzter Zeit haben auch einflußreiche kapitalistische Kreise ihre Stimme für den Zollabbau erhoben. Es sei nur an das sogenannte Freihandelsmanifest und das Gutachten der Internationalen Handelskammer erinnert. Letztere hat auch eingehende Vorschläge für einen stufenweisen Zollabbau vorbereitet. Die eigentlichen Träger dieser Bewegung sind jedoch die Arbeitnehmer, welche im Zollabbau ein Mittel der Befriedung Europas und einen Ausdruck der internationalen Solidarität erblicken. Die internationale Kartellkontrolle, welche zum Schutz der Arbeitnehmer und der Verbraucher gegenüber den internationalen Kartellen unerläßlich nötig ist, wird ebenfalls durch die Arbeiterschaft vertreten. Die Arbeiterschaft muß aber darauf sehen, daß, falls es zur Schaffung eines solchen Kontrollorgans kommt, diese Einrichtung nicht verwässert wird.

Während in Genf Beratungen darüber stattfinden, wie das Gleichgewicht der Weltwirtschaft wieder hergestellt werden könne, war dieses Gleichgewicht im abgelaufenen Monat mehr gestört als je. Die weltwirtschaftlichen Beziehungen waren außer den üblichen Schwierigkeiten infolge der Absperrungspolitik noch durch außerordentliche Momente aus den Fugen geraten. An erster Stelle steht der englische Bergarbeiterstreik mit seinen weitgehenden weltwirtschaftlichen Auswirkungen. In England wurde nicht nur die Kohlenindustrie, sondern auch die Eisen- und Stahlerzeugung lahmgelegt. Der Einfuhrüberschuß ist infolge vermehrter Einfuhr (auch Kohleneinfuhr) und verminderter Ausfuhr außerordentlich gestiegen und erreichte eine Rekordhöhe. Dagegen haben andere Kohlenländer, wie Deutschland, Polen, aber auch die Vereinigten Staaten, eine enorme Erhöhung ihrer Kohlenausfuhr zu verzeichnen gehabt; trotzdem herrschte aber in den kohlenverbrauchenden Ländern eine Kohlenknappheit. Der Eisen- und Stahlindustrie der kontinentalen Länder kam der englische Kohlenstreik ebenfalls erheblich zugute. Die Produktionsziffern des internationalen Stahlkartells konnten stark erhöht werden. Die Preise für Kohle, Stahl und Eisen gingen entsprechend der größeren Nachfrage in die Höhe. Eine weitere Folge des englischen Bergarbeiterstreiks war die enorme Verteuerung der Frachtraten infolge vermehrter Verschiffungen, verteuerter Kohle und der Tatsache, daß die englischen Schiffe die Häfen ohne Kohle verlassen mußten. Die Erhöhung der Getreidepreise im letzten Monat steht überwiegend mit gesteigerten Frachtraten in Verbindung.

Ein weiteres Moment, das Verwirrung in die weltwirtschaftlichen Beziehungen brachte, war die Valutafrage. Während sich das englische Pfund als Folge des Streiks abschwächte und die norwegische und dänische Krone ihre stürmische Erhöhung fortsetzte, erfolgten in den romanischen Ländern folgenschwere Veränderungen des Geldwertes. Der belgische Frank wurde stabilisiert, eine Tatsache, die sowohl für Belgien als für die Weltwirtschaft von guten Folgen begleitet sein wird. Hier wurde nämlich die Stabilisierung zu einem Kurs (175 das Pfund) vorgenommen, der eine langsame Anpassung an die Weltmarktpreise ohne Erschütterung des Arbeitsmarktes und ohne Lohnherabsetzungen ermöglicht. Anders geartet ist die Werterhöhung des französischen Franken und der italienischen Lira. Beide Valuten haben in riesigem Maß an Wert zugenommen, ohne daß eine Stabilisierung vorgenommen worden wäre. Die Wertsteigerungen wurden in beiden Ländern vielfach mit künstlichen Mitteln erreicht. In Frankreich half neben finanzpolitischen Maßnahmen Poincarés die ausländische Spekulation dazu, in Italien geldtechnische Maßnahmen und später die Zwangskonsolidierung der schwebenden Schulden. Durch die übermäßige Werterhöhung dieser Valuten entstehen jedoch verschiedene Schwierigkeiten. In Frankreich werden durch den hohen Valutastand den Rentnern und Staatsgläubigern Vorteile erwachsen, während die Erhöhung der Produktionskosten für die Industrie und damit eine erhebliche Ausfuhrkrise unvermeidlich sein wird. Die Arbeiterschaft wird dadurch schwer in Mitleidenschaft gezogen werden. Bereits jetzt ist eine sehr erhebliche Geldverknappung vorhanden. In Italien ist dies aber noch in viel größerem Maße der Fall. Hier hat die Betriebsmittelnot bereits ein großes Ausmaß angenommen, wofür auch der Sturz der italienischen Aktienwerte ein Symptom ist. Nirgends ist die Ueberkapitalisierung, die übermäßige Ausdehnung verschiedener Industriezweige, so groß wie in Italien. Auf die Erhöhung des Lirawertes wird auch in Italien eine Verstärkung der bereits vorhandenen Ausfuhrkrise folgen. Da Italien infolge des Abflauens der französischen Konjunktur seine überschüssigen Arbeitskräfte nicht mehr nach Frankreich schicken kann, und auch die überseeischen Länder sich gegen die italienische Einwanderung abschließen, wird Italien voraussichtlich nicht von einer Zunahme der Arbeitslosigkeit verschont bleiben.

Wichtige Veränderungen erfolgen in bezug auf die Rohstoffversorgung, wo sich eine Entwicklung von großer Tragweite angebahnt hat. Der Sturz der Baumwollpreise, der infolge der guten Baumwollernte eintrat und die Preise unter den Vorkriegsstand herabdrückte, führte zu Bestrebungen zur organisierten Produktionseinschränkung und Valorisierung (Werterhöhung) durch Einlagerung großer Baumwollvorräte, die aus dem Verkehr gezogen werden sollen. Nicht weniger als vier Millionen Ballen amerikanischer Baumwolle sollen derart einstweilen vom Markt verschwinden. Auch die ägyptische Regierung unterstützt durch Anleihen die Zurückhaltung der Baumwollvorräte. Die japanische Regierung will auf diese Weise durch Anleihen zur Werterhöhung der Rohseide beitragen. Für Gummi ist am 1. November ein neues System der Produktions- bzw. Ausfuhreinschränkung ins Leben getreten, das das Sinken des Gummipreises unter ein bestimmtes Niveau verhindern soll. In Cuba sind in bezug auf Zucker gesetzliche Produktionseinschränkungen angeordnet und es wird von dort aus eine internationale Bewegung zur Regelung der Zuckerpreise organisiert. Desgleichen will man von Brasilien aus ein Weltkaffeesyndikat ins Leben rufen. Der Kaffee kostet heute das zwei- bis dreifache des Vorkriegspreises, und man möchte diese ungeheuren Preise weiter aufrechterhalten. Das kanadische Riesengetreidekartell das über 60 Prozent der kanadischen Getreideernte verfügt, macht Versuche, die anderen Länder mit Getreideüberschuß, Argentinien, Australien und Indien, evtl. auch Rußland, zum Anschluß und damit zur Schaffung eines Weltgetreidekartells zu bewegen. Für Petroleum soll das in Amerika bestehende Kartellgesetz, das die Gründung von Kartellen verbietet, aufgehoben werden. So sind jetzt für eine große Anzahl von Grundstoffen Riesenkartelle, welche nicht mehr eine beschränkte Anzahl von Unternehmungen, sondern Hunderttausende von Produzenten umfassen, im Entstehen begriffen, mit ungeheuren Folgen für die Weltwirtschaft.

Indessen schreitet die internationale Kartellierung der Industrie weiter vorwärts. Aus der jüngsten Zeit ist die Gründung eines nationalen Trusts in England, des Chemietrusts, zu erwähnen, dessen Aktienkapital beinahe ebenso hoch sein wird, wie das des deutschen chemischen Trusts. Es ist anzunehmen, daß dieser Trust bald wegen einer internationalen Verständigung mit der deutschen, französischen und amerikanischen chemischen Industrie in Verbindung treten wird. In der Aluminiumindustrie wurde unter Beteiligung Deutschlands, Frankreichs, Englands und der Schweiz ein Syndikat auf die Dauer von zwei Jahren gegründet. Im Kupferkartell erfolgte ein Schritt von prinzipieller Bedeutung. Das Kupferkartell steht unter amerikanischer Leitung.

Infolge des amerikanischen Kartellverbots sind jedoch die Kartellpreise in den Vereinigten Staaten nicht gültig, sondern dort ist die freie Preisgestaltung geblieben. Aus diesem Grunde stiegen allein die europäischen Kupferpreise. Daraufhin hat die englische Regierung einer großen britischen Kupfergesellschaft, der British Metal Corporation, welche die Kupferminen Rio Tinto unter ihrer Kontrolle hat, die Genehmigung zum Beitritt zum Kupferkartell im Interesse der englischen verarbeitenden Industrie versagt. Das Kupferkartell wurde gezwungen, seine Preispolitik zu ändern und den Preisunterschied zwischen den europäischen Kartellpreisen und den freien Marktpreisen in Amerika erheblich zu verringern. Das internationale Eisenkartell wurde insofern erweitert, als Anfang November zu seiner Ergänzung ein Kontingentsabkommen zwischen Deutschland, Frankreich und Luxemburg über die Einfuhr französischer und luxemburgischer Eisenprodukte nach Deutschland zustande kam. Der Anschluß der tschechischen und polnischen Eisenindustrie an das internationale Eisenkartell ist vorläufig noch nicht gesichert. Es fehlen in diesen Ländern die nationalen Verbände, und die einzelnen Unternehmungen sind untereinander in bezug auf die Quotenansprüche noch uneinig. Man nimmt trotzdem an, daß die Eisenindustrien auch dieser Länder dem internationalen Kartell beitreten werden. A. H.

Die Zusammenbrüche in der Textilindustrie

Eine bemerkenswerte Statistik.

Einigen Tages- und Fachblättern zufolge liegt jetzt eine statistische Untersuchung über wirtschaftliche Zusammenbrüche in der Textilindustrie vor. Das Material der Aufstellung stammt aus den Jahren 1910 bis 1913, 1919 bis 1921 und 1924 bis 1925, so daß die Kriegsjahre und die Inflationszeit außer Betracht bleiben. Das Ergebnis zeigt folgendes Bild:

1. Verfehlte Finanzierung, starker Kapitalentzug und falsche Betriebsorganisation	35 v. H
2. Anfangsmangel flüssiger Mittel	20 v. H.
3. Kundenkonkurse und Zahlungsverluste . . .	14 v. H.
4. Veraltete und mangelhafte Einrichtungen . . .	16 v. H.
5. Vorwiegend kaufmännische Rückständigkeit . .	5 v. H.
6. Persönliche Ungeeignetheit der Leitung, Ueberalterung, Verschwendungssucht	10 v. H.
Insgesamt:	100 v H.

Obwohl ein Vergleich mit anderen Wirtschaftsgruppen nicht möglich ist, da ähnliche Erhebungen gleichen Umfanges bisher noch nicht gemacht wurden, ist es doch gestattet, Rückschlüsse für die Textilindustrie selbst zu ziehen. Es wäre selbstverständlich von Vorteil, wenn in anderen Industrien derartige Ermittelungen angestellt würden. Dann ergibt sich wenigstens einwandfrei, wo die Schuld an wirtschaftlichen Zusammenbrüchen zu suchen ist.

Die Statistik beweist mit klarster Evidenz, daß in 86 Prozent der Fälle bei textilindustriellen Konkursen die Leitungen der Unternehmungen die Schuld tragen; denn nur die unter 3. genannten 14 Prozent durch Kundenkonkurse und Zahlungsverluste hervorgerufenen Zusammenbrüche können vom Einfluß der Leitungen größtenteils ausgenommen werden. Aber in der ganzen Zusammenstellung ist wohl die Rede von falscher Betriebsorganisation, mangelhaften Einrichtungen, falschen Kapitaldispositionen, Verschwendungssucht usw., doch nirgendwo steht ein Wort über „hohe" Löhne und Gehälter, „mangelhafte Arbeitsleistungen" der Arbeiter und Angestellten, die angeblich die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Textilindustrie laut Gutachten „tüchtiger" Syndici behindern. Damit ist die Unhaltbarkeit der Unternehmerargumente, daß nur durch längere Arbeitszeit und niedrige Löhne der Zusammenbruch unserer Wirtschaft zu vermeiden ist, schlagend bewiesen. Das ständige Gerede von solchen Dingen hat höchstens den Zweck, die Augen der Oeffentlichkeit von den eigenen Sünden abzulenken, die, wie Figura zeigt, so groß sind, daß man empfindlich verschnupft wird, wenn die private Unternehmerinitiative als „Hauptfaktor" im Wirtschaftsleben gelten soll. Wenn die meist reaktionär eingestellte deutsche Textilunternehmerschaft die praktischen Konsequenzen aus der Dresdener Silverberg-Rede ziehen würde und sich einmal öffentlich sowie nichtöffentlich ehrlich zur Arbeitnehmerschaft einstellte, dann käme ein viel fruchtbareres Zusammenarbeiten zustande. Statt dessen wird auf krummen Wegen versucht, die Arbeiter um die Früchte ihrer Leistungen zu bringen. Mangelhafte Kenntnisse der Leitung, großspuriges Auftreten in Verbindung mit grenzenlosem Eigendünkel sind vielfach an der Tagesordnung. Mit solchen Dingen kann man wohl auf dumme und gleichgesinnte Menschen Eindruck machen, doch nur in den seltensten Fällen die Produktion im Gang halten.

Die Konkursziffern sind bekanntlich in der Textilindustrie am höchsten. Warum? Einesteils mußte die zu große Inflationsproduktion auf das volkswirtschaftlich vernünftige Maß zurückgeführt werden, also eine „Reinigung" von unproduktiven Elementen erfolgen. Zum andern zeigt die obige Statistik die Verderblichkeit der Kartellpolitik, die in der Textilindustrie am augenfälligsten grassiert. Durch die gebundene Preisstellung sind die Unternehmer von der eigenen Verantwortlichkeit an sachlicher Kalkulation befreit. Die aus dieser Einstellung entstandene und folgerichtig durchgeführte Uebersetzung des Preisniveaus brachte mangelhaften Absatz. Daraus folgte Unrentabilität der Betriebe, die man durch falsche Kapitaldispositionen und falsche Produktionspolitik glaubte beseitigen zu können, die in Wirklichkeit aber den Zusammenbruch endgültig herbeiführte. Gerade diese Seite der Kartellpolitik hat die meisten Unternehmer verhindert, ihre Betriebe auf der Höhe zu halten bzw. sie neuzeitlich zu rationalisieren. Wir gehen deshalb in der Schlußfolgerung nicht fehl, daß die unsinnige Preispolitik der Kartelle ein gerütteltes Maß von Schuld an den so zahlreichen Zusammenbrüchen in der Textilindustrie trägt.

Weltwirtschaft

Die Rolle des internationalen Stahlkartells bei Streiks und Aussperrungen. Kürzlich ist der Internationale Rohstahlvertrag, der die Fragen der Durchführung der Produktionsaufteilung, des Quotenaustausches, der Kündigung, des zollpolitischen Verhaltens der Vertragsparteien usw. regelt, veröffentlicht worden. Unter den Bestimmungen, die einer gründlichen Prüfung seitens der Arbeitnehmer bedürfen, ist die Errichtung einer Ausgleichskasse am wichtigsten. Jedes Land zahlt monatlich für jede Tonne Rohstahl einen Dollar in die Ausgleichskasse. Ueberschreitet die Vierteljahrsproduktion eines Landes die ihm zustehende Quote, so zahlt es auf die Tonne Ueberschreitung eine Abgabe von vier Dollar. Bleibt die Produktion eines Landes hinter seiner Quote zurück, so empfängt dieses Land aus der Kasse eine Entschädigung von zwei Dollar je Tonne Rückstand. Letzterer Punkt ist bei der Beurteilung, was die Wirkung des Eisenkartells bei Arbeitskonflikten sein wird, von erheblicher Bedeutung. Der Streik hat einen Produktionsausfall zur Folge, weshalb das Land, wo infolge des Streiks die Produktionsquote nicht erreicht wird, eine Vergütung im Betrage von zwei Dollar pro Tonne erhält. Allerdings darf die Entschädigung höchstens gewährt werden auf 10 Proz. der für das betreffende Vierteljahr geltenden Quote. Bei weiterer Unterschreitung der Erzeugungsquote ermäßigt sich die vergütungsberechtigte Menge für jedes weitere Vierteljahr um 2 Proz. Deshalb wird die Rückvergütung bei Produktionsrückstand nur bei Streiks von kurzer Dauer oder geringem Umfang in die Wagschale fallen, wobei es dahinsteht, was die durch die Vergütung entstehende Erleichterung für die Unternehmer bedeuten kann. Viel bedenklicher ist die Bestimmung des Rohstahlvertrages, derzufolge im Falle „höherer Gewalt" die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit über die Höhe der Entschädigung Beschlüsse fassen kann. Es ist anzunehmen, daß der Streik als „höhere Gewalt" vom Kartell ausgelegt wird, weshalb die Einschränkungen bei der Rückvergütung beim Streik fortfallen dürften und beliebig hohe Vergütungen gewährt werden können. Bei dem großen Interesse der Kartellmitglieder, die Streiks der Arbeiter ihrer Verbandskollegen, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen geführt werden, zum Scheitern zu bringen, ist es sehr wahrscheinlich, daß die Mehrheit der Kartellmitglieder bei Streiks für eine ausgiebige Unterstützung aus der Ausgleichskasse stimmen wird.

Weshalb ist die englische Industrie dem Eisenkartell nicht beigetreten? Für das Außenbleiben der englischen Schwerindustrie vom internationalen Eisenkartell werden verschiedene Erklärungen gegeben. Man beruft sich auf die „individualistische" Geistesrichtung der englischen Unternehmer, die sie von Zusammenschlüssen in Kartelle zurückhält. Indessen nehmen die englischen Unternehmer an Hunderten, ja, Tausenden von inländischen Kartellen teil. In der Nachkriegszeit machte die Kartellbewegung in England größere Fortschritte als — mit Ausnahme Deutschlands — in irgendeinem anderen Lande, ja, es beteiligte sich die englische Industrie auch an verschiedenen internationalen Kartellen, wie an dem jüngst gegründeten internationalen Schienenkartell, Diamantenkartell usw. Ein weiteres Argument ist, daß in England für die Schwerindustrie noch keine großen umfassenden Kartelle wie in Deutschland vorhanden sind, welche die Grundlage für das

internationale Kartell bilden könnten. Auch dies ist kein durchschlagendes Argument: war doch in Frankreich ebenfalls keine umfassende nationale Kartellorganisation vorhanden — das Comité des Forges kann nicht als solches betrachtet werden —, noch weniger aber in Belgien. Man wird vielleicht nicht fehlgehen, wenn man einen wichtigen Grund für die Zurückhaltung der englischen Schwerindustrie darin erblickt, daß sie gern die Vorteile des internationalen Kartells ausnutzen möchte, ohne dafür Opfer zu bringen. Dies ist ihr in der Tat weitgehend möglich. Das internationale Kartell wird die Ausfuhrpreise in die Höhe bringen, muß aber diesen Gewinn mit einer Einschränkung der Produktion erkaufen. Die englische Schwerindustrie hofft nun von den durch das Kartell erhöhten Weltmarktpreisen profitieren zu können, ohne daß sie ihre eigene Produktion einzuschränken braucht. Die englische Industrie kennt ja diese Möglichkeit aus ihren Erfahrungen in der Gummiindustrie. Dort war sie aber die leidtragende Partei, während die Nutznießer der von der englischen Industrie durchgeführten Produktionseinschränkung die holländischen Plantagenbesitzer waren. Jetzt möchte die englische Schwerindustrie für sich ähnliche Vorteile haben, wie das holländische Gummikapital durch die englische Produktionseinschränkung.

Internationale Lösung der deutschen Wirtschaftskrise. Sehr beachtenswert sind die Ausführungen des begabten französischen Wirtschaftspolitikers Francis Delaisi über die Behebung der deutschen Wirtschaftskrise, die er jüngst in der Zeitschrift „Die Gesellschaft" veröffentlicht hat. Delaisi glaubt, daß die technische Ausrüstung der deutschen Industrie zwar auf der Höhe sei — eine Annahme, der man nicht ohne weiteres beipflichten kann —, die Ausfuhrkrise sei aber durch die Unfähigkeit der deutschen Industrie, Waren auf Kredit zu liefern, hervorgerufen. Deutschlands Konkurrenten, die Vereinigten Staaten und England, vermögen dies im großen Umfang zu tun. So ist Deutschland eingekeilt zwischen den kapitalkräftigen Mächten England und den Vereinigten Staaten und zwischen Frankreich und Belgien, die wiederum Vorteile aus den niedrigen Produktionskosten infolge der Geldentwertung genießen. Wenn auch Delaisis Schilderung der Gründe der deutschen Wirtschaftskrise wichtige Momente vernachlässigt, so sind doch seine Folgerungen beachtenswert: Drei Lösungen können versucht werden. Die erste wurde gegenwärtig in Angriff genommen. Diese nennt Delaisi den „ökonomischen Nationalismus", der durch Schutzzölle und Absperrmaßnahmen die Wirtschaft sanieren möchte. Dieses System ist aber ohnmächtig. Es untergräbt durch Hochhaltung der Preise die inländische Kaufkraft und ruft Gegenmaßnahmen in den vom deutschen Dumping bedrohten Ländern hervor. Die zweite Lösung ist der kontinentale Zollverein durch Abkommen zwischen Deutschland, Frankreich, Luxemburg und dem Saargebiet, sowohl zwischen den Staaten in der Form von Zollermäßigungen, wie durch private Vereinbarungen der betroffenen Industrien. Dadurch soll ein 100 Millionen Menschen umfassendes, großes, einheitliches Wirtschaftsgebiet zustande kommen, das durch Erweiterung seiner Absatzmärkte Mittel- und Südeuropa versorgen könnte. Dies wäre beinahe die Verwirklichung des wirtschaftlichen Pan-Europa. So verlockend dieser Plan sein mag, ist er doch undurchführbar, weil das erwähnte Wirtschaftsgebiet nicht über ausreichende Kapitalien und Rohstoffe verfügt, und weil England und die Vereinigten Staaten darin die Beeinträchtigung ihrer Interessen sehen und gegen das neue Gebilde Kampfmaßnahmen ergreifen würden. So bleibt für Delaisi nur die dritte, die internationale Lösung der Krise. Das Ziel dieser Lösung wäre die Erschließung neuer Absatzmärkte und das Mittel dazu die Beschaffung neuer Kredite. Dafür müßte die deutsche Reparationsschuld herhalten. Wenn man mit einem deutschen Ausfuhrüberschuß von 1 Milliarde im Jahr rechnet — und dieser kann wohl bei entsprechender Wirtschaftspolitik erreicht werden — und daher die wirkliche Zahlungsfähigkeit Deutschlands für Reparationen gegenwärtig auf etwa 1 Milliarde Reichsmark schätzt, so könnte dieser Teil der Reparationsschuld mobilisiert werden, d. h. den Gläubigerländern könnte eine internationale Anleihe im Betrage von etwa 10 bis 12 Goldmilliarden gegeben werden. Deutschland müsse dabei an die Anleihegeber nur die erwähnte 1 Goldmilliarde jährlich abführen. Frankreich könnte aus dieser Anleihe etwa 7 Milliarden erhalten. Da aber die Gläubigerländer selbst diese Kapitalien nicht oder nicht auf einmal brauchen, so könnten sie diese an andere europäische Länder, vor allem an Rußland und die Balkanländer weitergeben. Diese Länder könnten nunmehr als Käufer auf dem Weltmarkt, und in späteren Jahren, nachdem ihre Wirtschaft dank des Kapitalzuflusses erstarkt ist und die Rückzahlung der Kredite beginnen kann, als Lieferanten auftreten. Die dadurch bewirkte Ausdehnung des Weltmarktes würde preissenkend wirken und die Lebenshaltungskosten überall erniedrigen. In etwa 20 Jahren wäre die ganze Operation vollendet und der heute gestörte wirtschaftliche Kreislauf wiederhergestellt. Die Voraussetzungen zum Gelingen dieses Planes wären Stabilisierung der Währung in sämtlichen Ländern, gleiche Berechtigung im Handel, vorläufig durch gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung, endlich internationale Abkommen in der Industrie für Aufteilung der Märkte oder wenigstens zur Verteilung der Bestellungen nach einem Schlüssel, der der Produktionsfähigkeit der betreffenden Länder entspricht. Ist eine solche Aufteilung in Krisenzeiten zwar außerordentlich schwer, so läßt sie sich bei Ausdehnung des Weltmarktes viel leichter erreichen. Solche Abkommen wären aber nur dann von wirklichem Vorteil, wenn sie auch eine entsprechende Neuorganisierung der Arbeitsteilung in sich schließen würden. Es müßten sich die einzelnen Industriezweige auf die Produktion derjenigen Waren beschränken, für welche sie am besten geeignet sind, d. h., es wäre eine weitgehende Spezialisierung in der Produktion erforderlich. Als Beispiel führt Delaisi die bereits jetzt erfolgte Spezialisierung der Spinnereien von Roubaix auf Zwirn, der von Bradford auf feine Garnwaren an, wodurch zwei bisher konkurrierende Industrien jetzt ohne Konkurrenz nebeneinander bestehen können. Großes Gewicht legt Delaisi der Ausdehnung des inneren Absatzmarktes durch Erhöhung der Löhne und Vermeidung der Vergeudung bei. Der Grundgedanke der Ausführungen Delaisis ist der, daß die deutsche Wirtschaftskrise nicht allein ein deutsches Problem darstelle, sondern nur international gelöst werden könne.

Soziale Chronik

Die neueste Entwicklung in der Frage des Arbeiterurlaubes. Der Gedanke eines jährlichen bezahlten Urlaubs für die Arbeiter bricht sich immer mehr Bahn. In einigen Ländern ist der bezahlte Urlaub bereits gesetzlich festgelegt: in Oesterreich seit 1919, in Polen, Lettland und Finnland seit 1922. Andere Länder haben Urlaubsgesetze für einzelne Arbeitergruppen erlassen: In Dänemark ist den Hausangestellten, in Spanien den Seeleuten und in der Tschechoslowakei den Angestellten im Handel und den Bergleuten bezahlter Urlaub gesetzlich gewährleistet. In den übrigen Industrieländern, in denen noch keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, wird eine Urlaubsgewährung vielfach in Tarifverträgen vereinbart, doch gewinnt die gesetzliche Festlegung des Arbeiterurlaubs an Boden. Demnächst wird in Brasilien ein Urlaubsgesetz in Kraft treten; in Luxemburg wurde vor kurzem ein Gesetz über allgemeinen Arbeiterurlaub in erster Lesung angenommen, und in Frankreich liegt seit Juli vorigen Jahres ein Urlaubsgesetzentwurf zur Beratung vor. In diesen Entwürfen ist die Urlaubsdauer — wie in den bestehenden Gesetzen — nach der Dienstzeit bemessen und schwankt zwischen ein und zwei Wochen. Das neue brasilianische Gesetz bestimmt einen 14tägigen Urlaub bei einjähriger Dienstzeit; der luxemburgische Entwurf sieht bei einem Jahr Arbeitstätigkeit fünf Tage, bei zehn Jahren sieben Tage, bei 20 Jahren zwölf Tage Urlaub vor; in der Tschechoslowakei brachte kürzlich die Sozialdemokratie einen Antrag ein, der die Urlaubsdauer erhöhen und die Klausel, daß nur die bei demselben Arbeitgeber geleisteten Arbeitsjahre gerechnet werden, aufheben soll. Auch in Jugoslawien, wo Anfang dieses Jahres der Urlaub der Arbeitnehmer in Staatsbetrieben gesetzlich geregelt wurde, wird eine Verlängerung dieser Urlaubszeiten angestrebt. Der französische Entwurf sieht eine verlängerte Urlaubszeit für die Arbeiter besonders der gesundheitsschädlichen und gefährlichen Industrien vor. Um die Umgehung der Urlaubsbestimmungen durch die Unternehmer zu verhindern, ist im französischen Entwurf und in dem brasilianischen Gesetz das Verbot der Urlaubsablösung in Geld und die Fortdauer des Urlaubsanspruches trotz der Kündigung festgelegt. In bezug auf den Geltungsbereich des Gesetzes sind in Luxemburg Beschränkungen vorgesehen: die Bergwerksbetriebe sollen dort einer Sonderregelung unterliegen, die Arbeitnehmer der Kleinbetriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern und die Hausangestellten sollen nicht in das Gesetz einbezogen werden. Die Urlaubsgewährung der Saisonarbeiter ist noch sehr umstritten. So hat unlängst das Gewerbegericht Posen dahin entschieden, daß die Bauarbeiter als Saisonarbeiter mit mehr als zweimonatiger jährlicher Arbeitsruhe keinen Anspruch auf bezahlten Urlaub haben. Besonders um den französischen Entwurf wird jetzt heftig gekämpft. Ein Urlaubsgesetz ist in Frankreich um so wichtiger, als die freien Vereinbarungen über Arbeiterurlaub dort weniger als in anderen Ländern Platz gegriffen haben: nur 628 Unternehmungen mit 38 500 Arbeitern gewährten Urlaub, davon waren 41 Prozent in Elsaß-Lothringen gelegen und weitere 37 Prozent waren Betriebe des Pariser Schneidergewerbes, also eines reinen Saisongewerbes.

Verantwortl.: Dr. Pfirrmann, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 1 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 3 der D. T. Z. | Berlin, 5. Januar 1926

Grundprobleme gewerkschaftlicher Bildungsarbeit*)

Je weiter der Aufstieg des Proletariats vorwärts schreitet, je mehr sich die Arbeiterschaft aus dem passiven Wirtschafts- und Gesellschaftsobjekt in das mitbestimmende Subjekt der Wirtschaft und Gesellschaft verwandelt, je näher wir dem Zeitpunkt entgegenrücken, da das Proletariat zum selbstbestimmenden Faktor in Wirtschaft und Gesellschaft wird, desto brennender wird die Frage: Haben wir die Menschen im Proletariat, die die neuen, großen Aufgaben der Wirtschaft und Gesellschaft gestalten können? Und da wir überzeugt sind, daß in der proletarischen Wirtschaft und Gesellschaft, und erst recht auf sozialistischer Stufe, nicht eine Führeraristokratie dumpfe Massen, wenn auch zu deren Gunsten, beherrschen kann, sondern daß diese Massen selbst ununterbrochen und täglich von neuem die Wirtschaft, die Demokratie, den Gemeinschaftsgeist gestalten müssen, so werden wir die noch brennendere Frage nicht los: Wie werden die Menschen der Masse reif zur Selbstgestaltung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse? Diese Fragen stellen heißt die Frage der gesamten Menschenbildung aufrollen, heißt sich klar darüber sein, daß die Schaffung einer neuen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung nicht nur ein formales Organisationsproblem, sondern ein Menschenbildungsproblem, ein Massen u m bildungsproblem größten Stils ist.

Die Erfahrungen, die wir in der 1918er Revolution und seitdem gemacht haben, sprechen deutlich genug: Auch dort, wo das Proletariat alle Macht in Händen hatte und wo die wirtschaftliche und technische Organisation zur Uebernahme durch die Gemeinschaft reif oder nahezu reif waren, hat das Proletariat versagt. Nicht die Bourgeoisie hat sich seitdem die wirtschaftliche Macht zurückerkämpft, sondern das Proletariat hat sie der Bourgeoisie überlassen oder vielmehr die Bourgeoisie hat die Macht eigentlich keinen Augenblick aus den Händen gegeben, sondern hat im ersten Schrecken nur die Zügel auf den Boden schleifen lassen.

Wir müssen ganz ehrlich mit uns sein: Nicht andersgeartete, neue Menschen, die vorher nur vom kapitalistischen Druck niedergehalten waren, strömten, durch die Revolution befreit, in die Gewerkschaften und in die Partei, sondern in der großen Mehrzahl durch und durch kapitalistische Menschen, die mit gelernten kapitalistischen Gedanken und Methoden auf dem für sie neuen Boden hofften, mehr Anteil am kapitalistischen Wirtschaftserträgnis erringen zu können als vorher. Diese Hoffnung erwies sich natürlich als falsch und so sinken große Massen, besonders in Deutschland, wieder in Gleichgültigkeit oder gar in Feindseligkeit zurück.

Dafür trifft diese Menschen keine Schuld. Sie waren eben in der Volksschule an durch ihre ganze weitere Lebensbeziehung hindurch kapitalistisch geformt, gebildet, ihre innere Einstellung zu Wirtschaft und Gesellschaft war daher die des kapitalistischen Gewinnjägers, Profithaschers, wenn sie ihr Klassenschicksal als Proletarier auch verhinderte, mehr als die dürftigsten Lebensbrocken zu erhaschen. Sie waren und sind eben durch die Menschenbildung, wie sie der Kapitalismus mit seinen proletarischen Opfern betreibt, so sehr in die kapitalistische Wirtschafts-, Gedanken- und Gefühlswelt eingebaut, daß sie auch als Leidträger dieses Systems doch ganz in der kapitalistischen Gesellschaftswelt stecken, Kapitalisten mit negativem Vorzeichen.

Wenn nun unter anderen Bildungsideologismen etwa jüngst in der „Gewerkschaftszeitung" (O. Kurpat, Nr. 2 vom 10. Januar) ausgerechnet Peter Roseggers Vorstellung von der Bildung zitiert wird, Bildung wäre das sich Auseinandersetzen mit der Umwelt, und daran die Bemerkung geknüpft wird, „danach handelt es sich bei der Bildung um das eigenartige, wunderbare, innere Getriebensein des Menschen zur gedanklichen Auseinandersetzung mit seiner Umgebung; das durch seine geistigen Fähigkeiten besonders charakterisierte Gesellschaftstier ‚Mensch' trägt tief in sich das Bedürfnis zur gedanklichen Beschäftigung mit den Dingen und Geschehnissen seines Lebens", so kann man diese klingelnden Worte nicht einmal als Wunschtraum für die sozialistische Zukunft gelten lassen. Mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit hat diese himmelblaue individualistische Ideologie jedenfalls nichts zu tun. In der bisherigen Klassengeschichte ist Bildung der gesellschaftliche Klassenzwang, der die Menschen mit allen ihren Kräften, den körperlichen (militärischer Drill!) und hauptsächlich den geistigen des Vorstellens, Fühlens und Wollens in die Klassenwelt einbaut, und zwar je nach ihrer Herkunft in die Oberwelt der Herrschenden oder in die Unterwelt der Beherrschten und Ausgebeuteten. Mit dem Aufstieg der unteren Klassen setzt dann zunächst der Kampf um Anteilnahme an der Menschenbildung der Herrschaftsklasse ein. Und erst in Uebergangszeiten der Klassenmacht, wenn die unterdrückte Klasse nach der Herrschaft greift, schafft sich diese als revolutionäre Klasse ihre eigene, neue, revolutionäre Menschenbildung, die die Klassenangehörigen aus dem bisherigen Gesellschaftsbau samt allem Vorstellen, Fühlen und Wollen herauslöst und für neue Gesellschaftsaufgaben erweckt. In diesem Stadium stehen wir heute wieder mitten drin.

Mit diesen Feststellungen ist die Kernaufgabe der proletarischen Bildungsarbeit im wesentlichen schon geklärt: der bürgerlichen Vergesellschaftung muß die proletarische Entgesellschaftung entgegenwirken, um die Menschen bildungsfähig zu machen für die neue, sozialistische Vergesellschaftung. Diese Umformungsarbeit muß den ganzen heutigen proletarischen Menschen umfassen: das biologische Naturwesen, den Wirtschafter, den Gesellschafter, den Geistesträger.

In der kapitalistischen Klassengesellschaft, die in ihrer Menschenbildung diese über- und durcheinander gelagerten Wirkungsgebiete aus Klassengründen im Menschen vielfach auseinandergebogen oder auseinandergebrochen hat, ist die harmonische, allseitige Bildung des Menschen gar nicht denkbar. Naturleben, Wirtschafts-, Gesellschafts- und Geistesleben sind wie grundverschiedene Ebenen auseinandergezerrt, das naturgemäße Dasein des Menschen in Gesellschaft ist in „Ressorts" zerstückelt. In den verschiedenen Lebensressorts treffen wir verschiedene, voneinander losgelöste Seiten des Menschen, ja, infolge Uebertreibung der Spezialisierung ganz verschieden geartete Wesen. Die Lebenseinheit trotz der Arbeitsteilung wieder herzustellen ist eine der höchsten Aufgaben der sozialistischen Gesellschaft.

Heute fallen auch die Bildungsgebiete des Menschen zwangsläufig auseinander: Körperbildung, Wirtschaftsbildung, Gesellschaftsbildung, allgemeine Geistesbildung (worunter hier Denk-, Vorstellungs-, Gefühls- und Willensbildung im allgemeinen verstanden sein soll). Die Wirtschaft ist das Wirkungsfeld der Gewerkschaften. Die gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist Wirtschaftsbildung. Sie muß naturgemäß Wirtschaftsbildung der Arbeiter beiderlei Geschlechts und aller Altersstufen sein. Sie muß von unserem sozialistischen Standpunkt aus, der vor allem den Menschen im Wirtschafter sehen muß, Bildung des arbeitenden Menschen sein, da der Arbeiter, wenn er in die Wirtschaft tritt, den Menschen eben nicht zu Hause lassen kann. Darum ist eine einseitige, sich völlig abschließende Ressortbildung falsch. Alle menschlichen Beziehungen des Wirtschafters zu seinem allgemeinen Menschentum müssen um die Wirtschaftsbildung als Mittelpunkt sichtbar werden. Die Verbindung zu den anderen Bildungsgebieten muß lebendig gestaltet sein. Bildung des gesellschaftlich wirkenden, des politischen Menschen ist Aufgabe der politischen Partei. Aber auch der politische Mensch ist vom körperlichen, vom wirtschaftlichen und geistigen nicht loszulösen. Und die geistige, die gesamtkulturelle Bildungsarbeit ist nur auf der Grundlage der wirtschaftlichen und politischen möglich. Der nur körperliche Mensch, der Nurwirtschafter, Nurpolitiker, der nur „seelische" Mensch sind jeder in seiner Art Krüppel, oft in ihrem „Ressort" wertvolle und bedeutende, aber menschlich immer nur Krüppel. Daß es heute so viele einseitige, und noch vielmehr keinseitige Menschen gibt, ist verursacht und beabsichtigt in der Klassenerziehung. Aber der Klassenkampf muß besonders auch dieser Klassenhaftigkeit gelten. Sie ist nur zu überwinden durch

*) Aus der Zeitschrift „Arbeit und Wirtschaft" Nr. 9, 1925.

Herauslösung des Menschen aus seinen klassenhaften Einstellungen durch neue, körperliche, wirtschaftliche, politische und geistige Erziehung, das heißt praktisch durch gegenseitige Stützung und Unterstützung der heute schon im Proletariat lebendigen, neuen körperlichen, gewerkschaftlichen (wirtschaftlichen), politischen (gesellschaftlichen) und geistigen Bildungsarbeit.

In der sozialistischen Gesellschaft werden alle diese Bildungskreise in einem einzigen innerhalb einer großen Bildungsorganisation zusammenwirken und einander durchdringen. Heute wirken sie auch in der proletarischen Bildungsarbeit oft noch nebeneinander, ohne Zusammenhang und dadurch allein schon oft gegeneinander, auch abgesehen von allen „Ressortstreitigkeiten". Ueber diese Tatsache der heutigen Praxis kommen vorläufig auch unsere heißen Wünsche nach der Totalität der Menschenbildung nicht hinweg, die den „total gebildeten Menschen" (Marx) zum Ziele hat. Der Mensch wird heute in der Klassengesellschaft eben klassenhaft gebildet. Und zunächst wird er von der Herrschaftsklasse körperlich, wirtschaftlich, gesellschaftlich und geistig geformt, gebildet. Da das Proletariat heute schon die gesellschaftliche und auch die wirtschaftliche Kraft hat, der Erziehung von oben her seine Selbsterziehung von unten her entgegenzusetzen, so muß die proletarische Bildungsarbeit auf allen Bildungsgebieten systematisch der bürgerlichen entgegengesetzt werden. Und da eine Einheitlichkeit auch im Proletariat noch nicht gegeben ist, so müssen die einzelnen Bildungswege wenigstens in engster Verbindung miteinander gegangen werden.

Die organisierte Arbeitskraft steht als Gewerkschaft dem heute auch schon organisierten Kapital gegenüber. Der Arbeiter ist in der Gewerkschaft der als Produzent organisierte Wirtschafter. Heute immer noch passives Wirtschaftsobjekt, bildet er sich allmählich zum aktiven Wirtschaftssubjekt um. Die Gewerkschaftsbildung ist die Erleichterung, die Abkürzung und die bewußte Durchführung dieser Selbstumbildung der proletarischen Masse. Was der Arbeiter in der Praxis gewerkschaftlicher Arbeit und gewerkschaftlichen Kampfes als überpersönliches Geschehen erlebt, die Umwandlung des vielfach noch bürgerlich gesehenen Unterstützungs- und Hilfsvereines in die sozialistische Kampf- und Aufbauorganisation auf wirtschaftlichem Boden, das hat die gewerkschaftliche Bildungsarbeit zum bewußten Gestaltungswillen im Gewerkschafter herauszuarbeiten. Kurz gesagt: Gewerkschaftliche Bildungsarbeit ist nichts anderes als Erweckung des Wirtschaftsobjekts und seine Erziehung zum Wirtschaftssubjekt.

Diese gewaltige Aufgabe der Menschenumbildung ist aber nur zu erzielen, wenn die Gewerkschaften die Umbildungsarbeit an den eigenen Menschen als ebenso wichtig erkennen wie die Kampfarbeit gegen das Kapital und wenn sie praktisch, statt schöner Bildungsresolutionen, systematische Bildungsarbeit aufbauen, die in enger Verbindung mit den anderen proletarischen Bildungszweigen einen weit größeren Inhalt als Ressortbildung und als die bisherige Aufklärungsarbeit durch die Presse, die Betriebsräteschulen für Funktionäre und verstreute Einzelvorträge für die Massen umfaßt. Aus der bisherigen Streubildung, von der sehr viel verweht wird, muß ökonomisch organisierte Sammelbildung werden. Die Bildungsökonomie erfordert, an den Gewerkschaftsabenden statt der Zufallsvorträge und neben den aktuellen Tagesbesprechungen systematische, zentral gelenkte Vortragsreihen laufen zu lassen, die Oekonomie erfordert, stundenlanges Reden von Referenten, das die müden Menschen völlig erschöpft, durch anschauliche Bildungsmittel (Anschauungstafeln und dergleichen) auf einen Bruchteil der Zeit herabzusetzen, sie fordert, statt die überbürdeten Gewerkschaftsfunktionäre nach der Erschöpfungsarbeit des Tages noch Abend für Abend als Lehrer zu mißbrauchen, wenigstens einige hauptberufliche Bildungsleiter, die zugleich Lehrer sind, anzustellen. (Ob es der Herrschaftsklasse einfallen würde, ihre Lehrer bis zur Erschöpfung arbeiten und sie dann erst auf die Zöglinge loszulassen!) Die Oekonomie erfordert schließlich als Voraussetzung für all das Oekonomie der Geldmittel, die, statt auf hunderterlei Dinge verstreut, auf die Vereinheitlichung der Bildungsarbeit konzentriert und als Investitionsgelder nicht nur in toten Dingen, sondern in lebendigen Menschen, in erster Linie in der Bildungsarbeit der Jugend angelegt werden müssen.

Die Frage Führer- oder Massenbildung ist heute wohl keine Frage mehr. Zweifellos ist die Führerbildung, das heißt die gründliche, fachliche Durchbildung von Vertrauensleuten, Betriebsräten usw. eine wichtige Aufgabe, wenn auch in anderem Sinn als die Bourgeoisie und der Bolschewismus meinen. Nicht bürgerlicher, aber auch nicht bolschewistischer Kommandant dumpfer Massen darf der proletarische Führer sein, sondern der Bewußtseins-, Gefühls- und Kraftgestalter des proletarischen Massenlebens: Er muß Leiter der vorhandenen Kräfte, das heißt, zugleich auch Anleiter, Erzieher, Bildner sein. Dazu genügt aber nicht, daß er Wirtschaftsregeln und Gesetze, daß er das Betriebsrätegesetz samt allen Durchführungsverordnungen kennt, so gut und notwendig das auch ist. Ein kapitalistischer Mensch mit einer Profitseele, die nur verhindert ist, Profit zu machen, wird auch mit der gründlichsten Kenntnis des Betriebsrätegesetzes aus der Masse nicht mehr herausholen, als einen rein kapitalistischen Kampfwillen um mehr Lohn und weniger Arbeitszeit. Ein gewählter Vertrauensmann, ein gewählter Betriebsrat ist durch die Wahl nicht wie durch einen göttlichen Hauch aus einem kapitalistischen in einen sozialistisch wirkenden Menschen verwandelt. Die Führerbildung darf nicht bei fachlicher Wissensbildung stehenbleiben, wenn die Gewerkschaften nicht im kapitalistischen Kleinkrieg versinken lassen, sondern wenn sie an der Zukunft, am „konstruktiven Sozialismus" mitbauen will.

Ist die sozialistische Führerbildung zweifellos eine Voraussetzung für den Aufstieg des Proletariats, so ist es die sozialistische Massenbildung nicht minder. Denn wie soll ein sozialistischer Führer der Anleiter sozialistischer Kräfte in durch und durch kapitalistischen Massen sein? Vor dieser schrecklichen Aufgabe standen ja manche Führer des Weltproletariats in den Nachkriegsjahren und auch die Gewerkschaften, besonders in Deutschland, wissen eine traurige Geschichte zu erzählen von dem Schicksal einer proletarischen Revolution, in der kapitalistisch verwirrte Massen, einerseits aus Schwächegefühl, andererseits trotz allen revolutionären Schlagworten versagten. Die gewerkschaftliche Massenbildung ist ebenso wichtig wie die Führerbildung. Denn kapitalistischer Massenverstand, kapitalistisch durchgebildeter Massenintellekt begreift höchstens den Putsch: Rauben, wo bisher geraubt wurde. Der feudale Massenintellekt dachte und denkt heute noch, wie er es in feudaler Erziehung gelernt hat, wenn die Not das Leben packt: Niederknien und beten, das heißt, sich unterwerfen und um Gnade flehen. Erst der sozialistisch durchgebildete Massenintellekt denkt: Im Kampf um die Macht und auf dem Weg zu ihr **aufbauen**.

So innig aber diese Bildung des Massenbewußtseins, der Massengefühle und damit auch des Massenintellekts mit der gesellschaftlichen (politischen) Bildung verknüpft sein muß, die Dinge einfach einer bestehenden Zentralstelle mit völlig unzulänglicher Ausrüstung an Menschen und Geld, ja, schon an Arbeitsräumen, zu überlassen, diese sehr primitive „Einheitlichkeit" der Bildungsarbeit kann naturgemäß nicht genügen. Die Gewerkschaftsbildung muß aufgebaut werden von den Gewerkschaften, auch dann, wenn der Organisationsapparat mit dem für die politische und allgemein geistige Bildung zusammengelegt wird und womöglich durch Personalunionen aufs innigste verknüpft ist.

Doch über organisatorische und methodische Probleme ein andermal mehr.

Richard Wagner.

Technische Bibliotheken.

An dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufstieg Deutschlands, der seit dem siegreichen Krieg gegen Frankreich 1870/71 bis vor Ausbruch des größten aller Kriege anhielt, und wie wir hoffen dürfen, auch nach dem verlorenen Kriege seine erneute Fortsetzung finden wird, an diesem glänzenden Aufstieg unseres Volkes haben Technik und Industrie als stärkste Mehrerinnen des Nationalreichtums einen überragenden Anteil. Unsere Industrie, unsere Technik hat stets einen wissenschaftlichen Charakter gehabt, und so haben wir einen guten Teil unserer wirtschaftlichen Erfolge dem engen und festen Freundschaftsbund von Praxis und Wissenschaft zu verdanken.

In dem schweren Kampf um das erfolgreiche Bestehen auf dem Weltmarkt ergibt sich für die Industrie die selbstverständliche Forderung, jedes Mittel dienstbar zu machen, das unsere wirtschaftliche Stellung stärkt. Mehr denn je wird sie daher die Industrie mit allem geistigen Rüstzeug wappnen müssen, und in diesem Sinne erscheint die **technische Bibliothek** berufen, in Zukunft mit an erster Stelle zu stehen. Die Losung der Industrie sollte daher lauten: „**Schafft technische Bibliotheken und baut die bestehenden aus!**"

Versuchen wir zunächst einen Ueberblick über den Umfang und den Stand unserer heutigen technischen Bibliotheken, so ist Deutsch „Büchereien", zu gewinnen. Die größte Bücherei des Deutschen Reiches, die **Staatsbibliothek zu Berlin** pflegt naturgemäß auch das Sondergebiet der Technik, ohne uns eine erschöpfende technische Fachbücherei bieten zu können. Wichtig ist es, daß alle technischen Werke sämtlicher preußischen Verleger auf Grund des Pflichtexemplargesetzes an die Staatsbibliothek nach Berlin gelangen; es fehlen also die für die technische Literatur wichtigen Verlagsorte, wie Leipzig, München und Stuttgart. Technische Werke aus diesen Verlagsorten können also nur käuflich in den Besitz der Berliner Staatsbibliothek gelangen, woraus sich notwendig eine gewisse Lückenhaftigkeit des Fachgebietes „Technik" ergibt

Es bedarf keiner Verteidigung und Entschuldigung, daß die größte Bücherei des Reiches schließlich jedes Fachgebiet nur mit einem lückenhaften Besitzstand vertritt, denn es geht über die Kraft und die Aufgabe einer jeden führenden Staatsbibliothek, etwa jedes der zahllosen Fachgebiete im Bücherbestand lückenlos und restlos sein eigen zu nennen. Unsere wichtigsten technischen Büchereien wurzeln auf akademischem Boden. Unsere Technischen Hochschulen sind die Hauptträgerinnen unserer technischen Büchereien, und wir finden dann die letzten Ausläufer dieser Art in den meist kleinen Büchereien unserer gewerblichen Fachschulen wieder. Neben den Büchereien unserer Technischen Hochschulen besitzen wir aber eine große Zahl zum Teil sehr bedeutender technischer Büchereien, von denen hier einige namhaft gemacht seien.

Vielleicht die größte technische Bibliothek Deutschlands dürfte die des Reichs-Patentamtes zu Berlin sein, die einen Bücherbestand von mehr als 115 000 Bänden besitzt. Daneben werden über 1500 Zeitschriften gehalten. Diese für die Technik äußerst wichtige Bücherei ist jedoch dem Publikum nur im beschränkten Maße zugängig, da die Bücher nur im Lesesaal des Reichs-Patentamtes eingesehen werden können. Ein Verleihen findet nicht statt. Das eisenbahntechnische Gebiet ist wohl am umfassendsten in der Bücherei des Reichs-Eisenbahnamtes in Berlin vertreten, welche Bücherei etwa 22 000 Bände zählt. Die etwa 40 000 Bände zählende Bücherei des früheren Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zu Berlin pflegt neben dem Eisenbahnwesen sehr stark das Bauwesen. Das militärtechnische Gebiet findet in den Büchereien des Kriegsministeriums mit etwa 40 000 Bänden, der ehemaligen Kriegsakademie mit mehr als 100 000 Bänden und der Militärtechnischen Akademie zu Charlottenburg mit rund 100 000 Bänden seinen Mittelpunkt. Auch die Bibliothek der Generalinspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen zu Berlin mit etwa 25 000 Bänden ist technisch wichtig.

Die Literatur des Bergbau- und Hüttenwesens ist in den Büchereien der Bergakademien zu Clausthal und Freiberg i. Sa. in umfassender Weise vertreten. Mit an erster Stelle steht hier die Bibliothek der Geologischen Landesanstalt und früheren Bergakademie zu Berlin, die über rund 80 000 Bände verfügt. Auch die Oberbergämter pflegen meist mehr oder weniger große Büchereien zu besitzen. Naturgemäß hat das Büchereiwesen in den technischen Vereinen vielfach eine reiche Pflegestätte gefunden. So hat der in der deutschen Technik führende „Verein deutscher Ingenieure“ zu Berlin in seinem stattlichen Heim der Bücherei ausgedehnte Räume gewährt, so daß schon heute diese technische Vereinsbibliothek eine der größten und ersten ihrer Art ist. Ueber eine hervorragende technische Bibliothek verfügt auch der „Verein deutscher Eisenhüttenleute“ zu Düsseldorf; beachtenswert ist ferner die seit 1824 bestehende Bücherei des Architektenvereins zu Berlin mit rund 20 000 Bänden und die 1838 begründete Bibliothek des Polytechnischen Vereins zu Berlin mit rund 10 000 Bänden.

In Bayern ist in dieser Hinsicht der seit 1815 bestehende Polytechnische Verein zu München bemerkenswert, der eine wertvolle Bücherei im Besitz hat. In Stuttgart ist die ebenfalls sehr alte Bücherei der Zentralstelle für Gewerbe und Handel hervorzuheben, die eine beachtenswerte technische Bücherei besitzt. Ueberhaupt erweisen sich die Gewerbevereine vielfach als Träger und Verbreiter technischer Literatur. Diese Büchereien haben in Einzelfällen deshalb besonderen Wert, weil sie durch die frühe Gründung dieser Gewerbevereine in der Regel im Besitz älterer technischer Literatur sind, die heute wenig oder gar nicht mehr käuflich erreichbar ist. In diesem Sinne seien genannt der 1822 gegründete Verein zur Förderung des Gewerbefleißes in Preußen zu Berlin, der 1847 errichtete Gewerbeverein für Nassau zu Wiesbaden, der 1852 gegründete Breslauer Gewerbe-Verein, dem ein Jahr später der Gewerbeverein für Hannover folgte und verschiedene andere. Die mehr der jüngsten Zeit angehörenden Handwerkskammern sind in der Mehrzahl dazu übergegangen, Büchereien zu begründen, in denen in der Regel die Technik starke Berücksichtigung findet. Unter den letzten Gründungen technischer Bibliotheken großen Stils ist die Bücherei des Deutschen Museums zu München hervorzuheben, die eine bereits vielversprechende Entwicklung aufweist.

So erfreulich diese großen technischen Büchereien für den Ruhm und Ruf der deutschen Technik und Industrie sind, so wäre andererseits doch eine wesentlich großzügigere Gestaltung als bisher wünschenswert. Der Staat kann angesichts der Fülle der ihm obliegenden Kulturaufgaben naturgemäß für den Ausbau von Fachbüchereien nur begrenzte Mittel zur Verfügung stellen, und hier sollte die über reiche Finanzmittel verfügende Industrie eine Ehrenaufgabe darin erblicken, durch Stiftungen das deutsche technische Büchereiwesen mehr als bisher zu entwickeln. Erfreulicherweise bricht sich die Meinung vom Werte technischer Büchereien in der Industrie immer mehr Bahn, und so finden wir heute bereits auf vielen, sich durch eine weitblickende Leitung auszeichnenden Werken der Industrie technische Büchereien, welche zur Unterstützung und Förderung der technischen Beamten äußerst segensreich wirken. Allerdings kann nicht geleugnet werden, daß große und angesehene Werke dem Gedanken einer technischen Bücherei wenn nicht gerade ablehnend, so doch teilnahmslos gegenüberstehen, und mancher Werksleiter sieht in einem Buch einen unverzeihlichen Luxus. Zu dieser mehr als rückständigen Anschauung Stellung zu nehmen, erübrigt sich wohl. So selbstverständlich jeder Werksleiter die Anschaffung von Werkzeug findet, die jährlich oft Hunderttausende beansprucht, so wenig sollte man sich der Anschaffung von technischen Büchern verschließen, die als geistiges Werkzeug für jede gutgeleitete Fabrik so unentbehrlich wie Hammer und Zange sind.

Es kommt hinzu, daß Bücher meist von jahrzehntelangem Bestand sind, so daß das hierin angelegte Kapital nur mäßigen Abschreibungen ausgesetzt ist. Der Grund, daß technische Büchereien einer schnellen Veraltung anheimfallen und so wertlos werden, kann nicht gegen die Anschaffung und Begründung von technischen Büchereien ins Feld geführt werden. Auch ältere technische Bücher pflegen selbst bei neuen technischen Problemen oft wertvolle Fingerzeige zu geben, und vollends in Patentstreitsachen greift die ältere technische Literatur oft entscheidend ein. Der Gedanke der Veraltung ist einfach absurd. Denn schließlich jede Wissenschaft lebt dem Fortschritt, und so decken sich beispielsweise viele medizinische Schriften vor zwanzig Jahren nicht mehr mit den heutigen Heilmethoden; noch schärfer tritt dies bei juristischen Werken zutage, wo die Aufhebung eines einzigen Gesetzes oft zur praktischen Entwertung aller damit verknüpften Kommentare führt. Kein Arzt oder Jurist wird aber deswegen eine Schrift nicht kaufen, weil sie möglicherweise in einem Jahrzehnt von dem Fortschritt überholt ist. Das gleiche gilt von der Technik. Wo immer angängig, sollten große und kleine Werke je nach ihrer wirtschaftlichen Kraft zur Begründung von technischen Werksbüchereien schreiten, die dem eigenen Unternehmen sicher mittelbar wertvolle Dienste leisten dürften.

Friedrich Krupp in Essen hat seine für Werksangehörige 1899 gegründete „Bücherhalle“ von anfangs 8000 Bänden gegenwärtig auf rund 95 000 Bände gebracht. Neben dieser mehr der Unterhaltung dienenden Bücherhalle besitzt Krupp jedoch noch eine besondere „Technische Bibliothek“, die nur der technischen Literatur gewidmet ist. Die größte Kranfabrik der Welt, die Deutsche Maschinenfabrik A.-G., Duisburg, besitzt eine recht beachtenswerte technische Bücherei von rund 6000 Büchern; dieselbe Firma unterhält auch den Dauerbezug von mehr als 100 Zeitschriften des verschiedensten Inhalts. Die Hannoversche Maschinenbau A.-G. vorm. Georg Egestorff verfügt über eine Bücherei von etwa 3000 Bänden. Ebenso verfügen die Siemens-Werke und die A.E.G. über bedeutende technische Bibliotheken.

Diese wenigen Beispiele mögen genügen zu zeigen, daß der Gedanke einer technischen Bücherei auf manchen Werken bereits zur Tat geworden ist. Nichtsdestoweniger bleibt auf diesem Gebiet noch viel zu tun, und es kann nur im Interesse des Fortschrittes der deutschen Technik liegen, wenn unsere führenden Industrieunternehmen sich zur Gründung von Werksbüchereien entschließen, zumal der verhältnismäßig geringe Finanzaufwand hierfür sich wohl überall ohne Schwierigkeit bereitstellen läßt. Dr. P. Martell.

Deutscher Bauschul-Bund (A.H.)

Im März 1925 hatte sich der Bund alter Herren der hessischen Landesbauschule Darmstadt mit einem Rundschreiben an die gleicher Tendenz huldigenden „Alte-Herren-Verbände oder Studierenden-Ausschüsse“ aller staatlichen Baugewerkschulen gewandt und ihnen durch Aufzählung einer ganzen Reihe von Mängeln in der Organisation und im Lehrbetrieb der mittleren bautechnischen Fachschulen das Bedürfnis für die Gründung eines Bauschulringes zu beweisen versucht, da nur durch einen festen Zusammenschluß der Alte-Herren-Verbände Abhilfe geschaffen werden könne. Dieses Bedürfnis scheint allgemein anerkannt worden zu sein, denn am 18. Oktober 1925 hatten sich auf die von Darmstadt erfolgte Einladung hin 21 Vertreter von solchen Alte-Herren-Verbänden eingefunden, um über einen derartigen Zusammenschluß zu beraten. Das Ergebnis war dann auch, obwohl auf der Tagung selbst zunächst nur 10 Vereinigungen ihren Beitritt vorbehaltlos erklären konnten, die Gründung des „Deutschen Bauschulbundes A. H.“.

Nach der von der Versammlung angenommenen Satzung können Verbände von Absolventen staatlich anerkannter Bau-

schulen Mitglieder werden. Der Zweck des politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutralen Bundes ist

a) die Vertretung gemeinsamer Standesinteressen,

b) die Erweiterung und Vertiefung der wissenschaftlichen Bildung seiner Mitglieder,

c) der einheitliche Ausbau der deutschen Bauschulen, entsprechend dem Fortschreiten der Technik und den an die Absolventen gestellten Forderungen.

Diese Formulierung ist so allgemein gehalten, daß sie sich jeder nach Belieben aus- und viel oder wenig hineinlegen kann.

Da die Satzung nichts darüber enthält, welcher Mittel sich der neue Bund zur Erreichung der genannten Zwecke bedienen will, wird man erst aus seiner Tätigkeit sich ein Bild machen können, ob er lediglich die schon recht reichlich vorhandenen Standesorganisationen der Techniker um eine unseres Erachtens recht überflüssige Gründung vermehren wird, oder ob der Optimismus seiner Gründer, die nach dem in der Gründungsversammlung gezeigten Tatendrang sehr jugendfrische alte Herren zu sein scheinen, ein berechtigter war. Die von dem Hauptreferenten in Hannover im einzelnen genannten Forderungen enthielten etwas Neues gegenüber den vom Bund der technischen Angestellten und Beamten aufgestellten und vertretenen Programm nicht und auch das in den Richtlinien gestellte Verlangen, vom Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen bzw. vom Reichsbund deutscher Technik zu deren Beratungen zugezogen zu werden, scheint nicht darauf hinzudeuten, daß die maßgebenden Führer des neuen Bundes auf schulischem Gebiet eine Lösung für die Quadratur des Zirkels bereits gefunden hätten. Sie werden mit der Zeit ja Erfahrung auch in der Richtung sammeln, daß die Stellung von Forderungen an die Behörden und sonstigen entscheidenden Instanzen noch nicht immer deren Erfüllung bedeutet. Immerhin betrachten wir es nicht als einen Schaden, wenn eine kräftige Stimme mehr im Chore mittönt, vorausgesetzt, daß sie nicht Disharmonien hervorruft. Das wäre zu befürchten, wenn der neue Bund seine Tätigkeit etwa auf Gebiete auswirken lassen wollte, auf denen Alte-Herren-Verbände von Fachschulen nichts zu bestellen haben.

Gewerbelehrerprüfung in Sachsen

Bei dem nach der Verordnung des sächsischen Wirtschaftsministeriums vom 8. April 1922 in Dresden errichteten Prüfungsamt für die staatliche Prüfung von Gewerbelehrern und Gewerbelehrerinnen fand in den Tagen vom 9. bis 11. November v. J. eine für vier Bewerber angesetzte Gewerbelehrerprüfung in der Fachrichtung Baugewerbe statt. Der staatliche Prüfungsausschuß bestand aus den Herren:

Ministerialrat Mühlmann als Vorsitzenden,
Oberreg.-Rat Endler,
Ministerialrat Prof. Dr. Thiele,
Oberbaurat Prof. Dr.-Ing. Hammitzsch,
Studienrat Dr. Urban (sämtlich in Dresden) und
Prof. Dr. Schubert (Leipzig) als Beisitzer.

Alle vier Bewerber waren Bautechniker, davon zwei Mitglieder unseres Bundes, die bereits die sächsische Baumeisterprüfung bestanden hatten.

Nach § 3 der erwähnten Verordnung werden Bewerber zugelassen, die

a) das 24. Lebensjahr vollendet haben,

b) in voller Tagesbeschäftigung praktisch in einem der Fachrichtung entsprechenden Betriebe gearbeitet haben, wobei die Zeitdauer dieser praktischen Arbeit in den Richtlinien festgelegt werden kann, aber keinesfalls weniger als 1 Jahr betragen darf,

c) das Reifezeugnis einer Gewerbelehrer-Bildungsanstalt oder einer Bildungsanstalt für Gewerbelehrerinnen besitzen,

d) an einer der Fachrichtung entsprechenden Schule unter erfahrener Leitung unterrichtlich tätig gewesen sind, z. B. 1 Jahr lang mit 8 Wochenstunden.

Da die Bedingung zu c von diesen Bewerbern nicht erfüllt war, mußte das Prüfungsamt von den im § 4 der Verordnung genannten „anderen Zulassungsmöglichkeiten", z. B. erfolgreiche Ausbildung an einer guten gewerblichen Lehranstalt, Gebrauch machen. In Anbetracht der Bestrebungen, die Gewerbelehrerausbildung ausschließlich über die Technische Hochschule zu leiten, ist es ganz besonders erfreulich, daß diese vier „Praktiker" die, wie aus den nachstehend wiedergegebenen Prüfungsaufgaben hervorgeht, auch in außerberuflichen Lehrdisziplinen nicht ganz leichte Prüfung mit Erfolg abgelegt und damit den Nachweis erbracht haben, daß es eine schwere Schädigung der wirklichen Berufsschulinteressen wäre, wenn man dem Techniker den Zugang zur Gewerbelehrerlaufbahn immer mehr abschnüren wollte. Die vier Kollegen haben auf Grund ihrer guten Prüfungsleistungen als erste die Genugtuung, ohne den Besuch der Gewerbelehrer-Bildungsanstalt die Berechtigung zur Anstellung an Gewerbe- und Fortbildungsschulen und zur Führung der Bezeichnung „Staatlich geprüfter Gewerbelehrer" erworben zu haben.

Aufgaben zur Gewerbelehrerprüfung 1925.
(Bauhandwerk.)

Hausarbeit: (6 Wochen Zeit.)
Das Für und Wider von Damaschkes Bodenreform.

Klausurarbeiten: in der Staatsbauschule Dresden.

I. Volkswirtschaft: Mittwoch, den 9. Dezember 1925, vorm. 8 bis 12.
1. Ueber den Begriff „Volkswirtschaft" und die wichtigsten volkswirtschaftl. Theorien. (Bruno Hildebrand, K. Marx, G. Schmoller und K. Bücher.)
2. Das Kapital, ein Kapitel der Volkswirtschaftslehre.
3. (zur ausführlichen Bearbeitung):
Staat und Wirtschaft, ihr Verhältnis unter historischer und prinzipieller Perspektive.

II. Pädagogik: Mittwoch, den 9. Dezember 1925, nachm. 2 bis 6.
1. Auf welche Weise kann der Rechenunterricht in Bauhandwerkerklassen der Erziehung zur staatsbürgerlichen Gesinnung dienstbar gemacht werden?
2. Grundsätze für Stoff und Methode des vorbereitenden Zeichenunterrichts in Bauhandwerkerklassen.

III. Fachtechnisches: Donnerstag, den 10. Dezember 1925, vorm. 8 bis 12.
A. Ein Schleusengraben von 1,20 m Breite, 2,50 m Tiefe und 24 m Länge in nicht standfähigem Boden ist auszuheben.
1. Beschreibung des Arbeitsganges,
2. Erläuterungsskizzen im Maßstab 1:20.
3. Feststellung des Holzbedarfes für den Zimmermann.
B. Inwiefern wirken die Anforderungen der Gesundheitslehre auf die Raumgestaltung und die Wahl der Baustoffe beim Wohnungsbau.

In der Staatsbauschule Dresden.

Mündliche Prüfung: Freitag, den 11. Dezember 1925, vorm. 8,30 bis 11.
1. Oberbaurat Dr.-Ing. Hammitzsch (Dresden):
Wirtschaftlichkeit des Wohnungsbaues;
Aufstellung von Bebauungsplänen;
Heimatschutzbestrebungen.
2. Geheimrat Dr. Thiele (Dresden):
Berufskrankheiten;
Reifezeit der Jugendlichen;
Geschlechtskrankheiten;
Erste Hilfe bei Unglücksfällen.
3. Prof. Dr. Schubert (Leipzig):
Psychologie;
Pädagogik.
4. Studienrat Dr. Urban (Dresden):
Wirtschaftsgeschichte, beginnend mit der Prähistorie.

Lehrproben: Freitag, den 11. Dezember 1925, nachm. 2,30 bis 5 mit einer Zimmererklasse, 3. Jahrgang, der Baumeisterinnungsschule Dresden:
Die Baumeisterinnung;
Ueber das Bankwesen;
Staatsformen;
Bewerbungsschreiben.

Seminar für Gewerkschaftswesen. Anscheinend als Auswirkung einer im März 1925 stattgefundenen Besprechung über die in zweckdienlicher Form wünschenswerte Wiederaufnahme der Arbeit der früheren gewerkschaftlichen Hochschulkurse an der Universität Münster hat der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung finanzielle Mittel bereitstellen lassen, um ein Seminar für Gewerkschaftswesen aufzubauen. Der Zweck des Seminars soll sein, die wissenschaftliche Erforschung und das Studium des gesamten Gewerkschaftswesens als Spezialgebiet zu pflegen. Da hierzu weitgehende Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis erste Voraussetzung ist, dürfte der an die Vorstände der Gewerkschaften gerichtete Appell des Seminars um verständnisvolle Förderung seiner Bestrebungen nicht ungehört verhallen, um so mehr, als das Seminar nicht nur Material für die Bildung eines Archivs von den Gewerkschaften erwartet, sondern seinerseits auch anbietet, neben den reinen Lehr- und Forschungsarbeiten an der Universität selbst die Probleme der Gewerkschaftsbewegung durch geeignete Vortragsveranstaltungen der Gewerkschaftswelt zugängig zu machen. Unsere Leser werden von diesen Mitteilungen als einem Beweis des regeren Interesses, das heute auch die wissenschaftliche Welt der Gewerkschaftsbewegung entgegenbringt, gern Kenntnis nehmen.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

erausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 2 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 7 der D. T. Z. | Berlin, 12. Februar 1926

taatslehre als Gegenstand gewerkschaftlicher Bildungsarbeit

Wem es gelingt, sich aus der niederziehenden Last der agesarbeit unserer Zeit auf ein paar Stunden zu befreien, ine Gedanken auf den Sinn des Menschenlebens richten und damit die Zustände unserer heutigen Lebensbedingungen zu vergleichen, dem eröffnet sich n grauenvolles Bild: Der Weltkrieg ist nicht beendet; er bt auf dem europäischen Kontinent weiter von Volk zu Volk id innerhalb der Völker. Wir stehen mitten in dem gewaltin historischen Vorgang, den Oswald Spengler „Untergang s Abendlandes" nennt. Die große Masse der werktätigen ævölkerung fühlt tagtäglich die Not der Zeit. Der gesamte sitzende „Mittelstand" früherer Zeiten ist durch die „Inflan" auf gesetzlicher Grundlage, d. h. mit den Mitteln der aatsgewalt, „expropriiert" (Karl Marx) worden. Nur hier id da hat sich einer aus dem allgemeinen Zusammenbruch r Existenzgrundlagen des Volkes noch etwas retten können. ur durch Notgesetze im wahren Sinne des Wortes (Erwerbsenfürsorge, Sozialrentnerbeihilfen, Aufwertungsgesetze usw.) nn der völligen Entziehung der Lebensmöglichkeit für Milnen von Menschen und damit dem Chaos und dem völligen rfall des Staates begegnet werden.

Es ist ganz zwecklos, diesen mit kurzen Worten angedeuten Zustand irgendwie bemänteln zu wollen oder ihn gar — ie es so oft geschieht — als „Wirtschaftskrisis" mit schon ginnender Ueberwindung zu bezeichnen. Geradezu gefährlich es, wenn Herr Louis Hagen auf dem letzten Industrie- id Handelstag das Zustandekommen eines neuen Industrieustes und den Abschluß eines Kreditabkommens mit den roßbanken als Zeichen oder Stufen der „Gesundung des Wirthaftslebens" darstellt, oder wenn von einer „Aufplusterung s Produktionsapparates der Wirtschaft" gesprochen wird, m nun die Erwerbslosigkeit von 1½ Millionen Menschen otwendigerweise als „Gesundungsprozeß" folgen üsse. Aber das Furchtbarste an diesen Beschwichtigungsrsuchen ist es, daß sie mit dem Anspruch auf Wisenschaftlichkeit auftreten und daher unbedingte Gelng und Anerkennung fordern. Es ist eben der Kern des groen Trauerspiels unserer Zeit, daß den Machthabern der egenwart und ihren zahllosen Trabanten die Unzuinglichkeit ihrer Ideologie für die Staatsprobleme der mmenden Zeit nicht zum Bewußtsein zu bringen ist. Sie lten ihre Anschauungen infolge der Begrenztheit ihres Ideenreises und Weltbildes für die allein möglichen, und so kommt s ganze Unheil zustande, entwickelt sich weiter und bringt abwendbar den Untergang ganzer Völker, wie es uns die eschichte der Jahrtausende so oft gezeigt hat, wenn nicht —, wenn nicht diejenigen, die es angeht, selbst it ihrer ganzen Kraft dem Verhängnis sich ntgegenstemmen.

Alle unsere Erkenntnisse entspringen der Erfahrung. Hütet ich vor den hohen Türmen der metaphysischen Baumeister, n die gemeiniglich viel Wind ist, sondern bleibt im fruchtaren Tieflande der Erfahrung (nach Kant). Die „Erfahrung" ldet freilich nur den Rohstoff unserer Erkenntnis, den wir rgfältig zu bearbeiten haben. Sie ist das mit den Sinnen ahrnehmbare „Faktum", das einer Untersuchung in analysiender, wie auch synthetischer Richtung fähig und bedürftig t. Diese Untersuchung muß aber frei von aller Voreingenomenheit, also besonders frei von allen dogmatischen Lehrtzen bleiben. Sie ist streng nach der Verknüpfung von Urche und Wirkung durchzuführen, also in einer Denkweise, e den technischen Berufsständen durch die Berufsausbildung erzogen ist. Hier findet der Ruf nach „technischem Denken der Verwaltung" seinen vollen Widerhall. Nehmen wir so en Erfahrungstatbestand unseres heutigen Staates oder auch lgemeiner den Zustand der europäischen Staaten unter die ipe der kausalen Betrachtung, dann fällt's wie Schuppen von en Augen. Es gehört freilich Mut dazu, diesem Medusenaupte näherzurücken und in jedem seiner Schlangenköpfe die Giftzähne nachzuweisen, und vor allem jene erkenntniskritische Methode probehaltigster Wissenschaft, die wir Kant und seinen Nachfolgern aus neuerer Zeit, Hermann Cohen und Paul Natorp, verdanken. Aber die Arbeit lohnt sich*): In silberheller Klarheit steht die Menschheits- und Staatengeschichte vor uns. Wir sehen deutlich die Ursachen des Auf und Ab der Völker im Laufe der Jahrtausende und erkennen von hoher Warte als Endpunkt einer Entwicklungslinie unsern eigenen Staat mit allen seinen Einrichtungen als die Objektivation von Staatsideen längst vergangener Zeiten, die miteinander im Kampfe liegen. Und das Opfer dieses Gebildes sind die armseligen Menschen, die nicht zu begreifen vermögen, daß der Staat kein von überirdischen Mächten erzeugtes Naturprodukt, sondern ausschließlich ein Werk von ihresgleichen ist.

Es gibt keine „Naturgesetze des Wirtschaftslebens", denen der Mensch ohnmächtig gegenübersteht, sondern nur „Rechtsgesetze", die das Zusammenleben der Menschen nach bestimmten Ideen regeln. Die Summe aller Rechtsgesetze und Verordnungen nennen wir die „Rechtsordnung" eines Staates. Jede Rechtsordnung steht unter einer Generalidee. Der historische Ablauf zeigt uns deutlich, daß die älteste Zeit nur die Waffengewalt als Richtmast aller streitigen Entscheidungen anerkennt. So bestimmt derjenige, der die Waffen in der Hand hat, der Mann mit der blanken Rüstung, was „rechtens" sei. Erst das Mittelalter hat mit dieser Rechts- und Staatsidee gebrochen: „Nicht die Gewalt, sondern das Recht soll entscheiden!" lautete der neue Wahrspruch, und als „Recht" galt das geschriebene Recht, insbesondere das damals neu ausgegrabene „Römische Recht". Dieser Rechtsbegriff knüpfte vorwiegend an das „Privateigentum als kulturbildenden Faktor" an. Das „Gewaltrecht" wandelte sich zum „Besitzrecht". Nicht mehr der Gewalttätige, sondern der Besitzende hatte in der Rechtsordnung die Ueberlegenheit. Aber daneben haben zu allen Zeiten die Besitzlosen ihre Ansprüche geltend gemacht, freilich immer nur mit vorübergehendem Erfolge. Die Ursache dieses fortwährenden Rückfalles in die Ohnmacht der Abhängigkeit liegt darin, daß es ein „Recht des Arbeitenden", ein Recht der schöpferischen Persönlichkeit, als Generalidee des Staates noch nie gegeben hat, und dennoch gibt es wahrlich kein besseres Staatsideal als dieses, daß nur durch produktive Tätigkeit ein Anspruch gegenüber dritten, also ein „Recht" begründet werden kann.

Diese Staatsidee zu verwirklichen, ist die historische Aufgabe des gegenwärtigen Menschengeschlechtes. In erster Linie dazu berufen sind die Organisationen der arbeitstätigen Bevölkerung, d. h. die Gewerkschaften. Aber nach allen historischen Erfahrungen genügt es nicht, ein Ideal aufzustellen und damit einen Kampfruf zu verbinden, sondern es muß die große Masse derer, die es angeht, durch fleißige Arbeit am eigenen Geiste dafür sorgen, daß der große Gedanke vom „Recht des werktätigen Menschen" als Staatsidee zum Gemeingut des Volkes wird.

W. A. Th. Müller-Neuhaus.

Berufsberatung in der Schule

Anmerkung der Schriftleitung: Wir entnehmen die nachstehenden Ausführungen der Zeitschrift „Arbeit und Beruf" Nr. 2 vom 10. Januar 1926. Wenn wir sie mit Genehmigung des Verfassers auch zur Kenntnis unserer Leser bringen, so geschieht dies einmal, weil wir diesen für eine planmäßige und zweckdienliche Mitarbeit der Schule bei der Berufsberatung grundlegenden Betrachtungen weiteste Verbreitung wünschen, zum andern, weil die Ausblicke, die der Verfasser auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes in den Jahren 1929 bis 1933 bzw. für die höheren Berufe in den Jahren 1931 bis 1933 wirft, auch vom Standpunkt der Gewerkschaftspolitik beachtet sein wollen.

Als in den Jahren 1918 und 1919 infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die der Krieg zur Folge hatte, die Frage der Berufsberatung nicht nur der Erwachsenen, sondern

*) Der Verfasser hält zur Zeit einen Vortragskursus über „Staatslehre auf wirtschaftsphilosophischer Grundlage" an der Volkshochschule des Bezirksamts Lichtenberg.

auch der Jugendlichen praktisch immer größere Bedeutung gewann, und als dann in den Jahren nach dem Kriege öffentliche Berufsämter mehr und mehr eingerichtet wurden, da waren sich die beteiligten Behörden von vornherein klar darüber, daß eine ersprießliche Berufsberatung die Mitwirkung der Schule und die Vorbereitung durch sie voraussetze. In den grundlegenden ersten Erlassen drangen daher Handels- und Unterrichtsminister darauf, daß die Schule, die höhere Schule wie die Volksschule, die Tätigkeit der Berufsämter in geeigneter Weise vorbereite und stütze. So heißt es in dem grundlegenden Erlaß vom 18. März 1919, durch den die Berufsämter eigentlich geschaffen wurden: Die Schule hat die Arbeit der Berufsämter nach Kräften zu fördern. Außerdem wird hier auf den Erlaß des Unterrichtsministers vom 28. März 1918 verwiesen, der zahlreiche Winke dafür gibt, wie die Schule die Berufsberatung fördern kann und soll.

Bei der wirtschaftlichen und sozialen Notlage, die zur raschen Einrichtung der Berufsämter drängte, war man sich wohl nicht immer ganz klar darüber, daß man der Schule mit der von ihr geforderten Mitwirkung eine ihr völlig fremde, ja, ihrer eigentlichen Arbeit entgegengesetzte Aufgabe stellte. Schule und Berufsamt haben gewissermaßen nur das Objekt ihrer Arbeit gemeinsam: den Jugendlichen; in ihrer Arbeitsrichtung gehen sie aber verschiedene Wege. Ziel der Schularbeit ist es, den jungen Menschen zu entwickeln mit Hilfe der bestehenden Kulturgüter. Sie sieht den jungen Menschen nur auf dem Hintergrunde der geistigen Kultur, soweit sie für ihre Bildungsarbeit in Betracht kommt. Sie entspricht damit einem Bedürfnis, das in jedem Menschen der Jugend gegenüber rege ist: wir wollen den jungen Menschen nicht frühzeitig verstrickt sehen in all die Nöte, Kämpfe und Sorgen des Erwachsenen; wir wollen ihn solange wie möglich innerlich und äußerlich fern davon halten und in ihm gewissermaßen ein Bild des sorgenlosen, kampflosen, schmerz- und schuldlosen Menschen sehen, der wir selber gern sein möchten und zugleich auch wohl ein Bild des Menschen, der geistigen Dingen zugewandt ist.

Ganz anders ist die Berufsberatung eingestellt. Auch sie arbeitet an und mit dem jungen Menschen. Aber sie sieht ihn im wesentlichen auf dem Hintergrunde des Berufslebens und, da die Mehrzahl der Jugendlichen in Berufe des Wirtschaftslebens eintritt, auf dem Hintergrunde des Wirtschaftslebens — und muß ihn so sehen. Nicht den Jugendlichen als Menschen auszubilden, ist ihr Ziel, sondern sie soll und muß ihn eingliedern in das große Ganze des Berufs- und Wirtschaftslebens, soweit es ihm, aber auch soweit es der Wirtschaft gemäß ist: ein völlig anderer Gesichtspunkt also, den die Schule als ihr nicht gemäß und der Kultur- und Bildungsarbeit, die sie zu leisten hat, zuwider wohl ablehnen kann und abgelehnt hat, während andererseits die Berufsberatung es ablehnen muß, den jungen Menschen rein und nur auf seine menschliche und seelische Entwicklung hin anzusehen. Es wäre gewiß schön und erwünscht, wenn unser Berufs- und Wirtschaftsleben so beschaffen wäre, daß es auch den Menschen zur vollen Entwicklung kommen ließe, wie es die Schule wünscht, und wenn dann die Schule unmittelbar durch ihre Arbeit auf diese andere Form des Lebens den jungen Menschen vorbereiten könnte. Aber es ist nicht so, damit müssen wir als mit einer Tatsache rechnen.

Trotzdem aber: so wenig wie der Berufsberater den Menschen ganz außer acht lassen kann — er würde sich sonst kaum unterscheiden von dem Mann, der verschiedene Typen von Maschinen je nach Bedarf vermittelt —, so wenig kann es auch die Schule übersehen, daß die Mehrzahl ihrer Schüler schließlich in das Berufs- und Wirtschaftsleben, wie es auch beschaffen sein mag, eintritt und eintreten muß. Sie muß also, wenn sie dem Menschen recht dienen will, auch dieses Stück unseres Lebens soweit wie möglich sehen und kennen und muß dem Berufsamt bei seiner Arbeit hilfreiche Hand leisten. Es geschieht heute schon in steigendem Maße, aber alle Kundigen sind sich darüber einig, daß es in noch höherem Maße geschehen muß, daß die Schule mehr Blick gewinnen muß für die Welt, die außerhalb ihrer Mauern und außerhalb ihrer Arbeit liegt.

Daran hindert aber eine kaum ganz zu überwindende Schwierigkeit. Man hat der Schule und dem Lehrer oft genug Lebensfremdheit vorgeworfen: mit Recht und mit Unrecht. Mit Recht insofern, als der Lehrer im allgemeinen wirklich nur wenig, und für viele zu wenig, von dem Leben außerhalb der Schule, dem Wirtschaftsleben insbesondere, kennt und weiß; mit Unrecht insofern, als er dieses Gebiet ja gar nicht kennen kann. Sein Tag ist ausgefüllt mit der Arbeit an der Jugend oder mit der Vorbereitung für diese Arbeit, sein Blick gerichtet auf die einzelnen Menschlein vor ihm und ihre Seelen einerseits, andererseits auf die geistigen Kulturgüter des Volkes, durch die er die jungen Menschen bilden soll. Für die materielle Seite des Lebens hat er wenig Zeit und naturgemäß wenig Sinn. Ihm unter diesen Umständen Lebensfremdheit vorzuwerfen, ist ebenso gerecht und billig, wie wenn man den Kohlenhauer einen Vorwurf daraus macht, daß er eine schwarze Lunge habe.

Berufsberatung und Schule haben mehr und mehr gelernt, zunächst mit dieser Schwierigkeit als mit einer Tatsache zu rechnen. Während noch der erste Erlaß des Unterrichtsministers vom 20. März 1918 meinte, durch geeignete Maßregeln jeden Schulleiter, ja jedes Mitglied des Lehrerkollegiums in den Stand setzen zu können, den Schülern und den ratsuchenden Eltern Auskunft zu erteilen, ist man seit Errichtung der Berufsämter mehr und mehr von dieser Auffassung abgekommen, hat ihnen diese Aufgaben zugewiesen und der Schule solche Aufgaben vorbehalten, die sie trotz der angedeuteten Schwierigkeit leisten kann und nun auch leisten soll. Daher schreibt der Unterrichtsminister in seinem Erlaß vom 26. Februar 1920 das Folgende vor:

„Die eigentliche fachliche Beratung ist den Berufsämtern zu überlassen. Die zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen sind bei jeder passenden Gelegenheit zum Besuch dieser Beratungsstellen anzuhalten. Soweit der Schule von den Berufsämtern Fragebogen überwiesen werden, ist deren sorgfältige Ausfüllung durch den Leiter der Anstalt zu überwachen und etwa gewünschte Auskunft über die vermutliche Berufseignung der Schüler nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

Daneben verbleibt der Schule nach wie vor als besondere Aufgabe die Erziehung zur rechten Berufswahl. Sie hat in Erfüllung dieser Pflicht den Schülern sowohl im Rahmen des Unterrichts wie durch besondere Veranstaltungen, z. B. Vorträge, Lichtbildvorführungen, Besichtigungen usw., so oft wie möglich Einblicke in das Berufs- und Wirtschaftsleben zu gewähren. Auch die Schülerbüchereien sind für diesen Zweck zu ergänzen und den Schülern zur Benutzung zu empfehlen.

Gleichfalls im Rahmen des dafür geeigneten Unterrichts (insbesondere Religion, Deutsch, philosophische Propädeutik) ist auf den innere Wert der Arbeit und die sittliche Notwendigkeit der rechten Berufswahl immer wieder hinzuweisen. Auch für diese Fragen müssen die Schülerbüchereien geeignete Schriften enthalten.

Die Schule muß ferner mehr als bisher die Anlagen, Fähigkeiten und Neigungen ihrer Schüler beobachten und diese Beobachtungen im Laufe der Schuljahre in geeigneter Form so sammeln, daß sie ein Urteil über die mutmaßliche Berufseignung des einzelnen erleichtern.

Mit der Leitung und Zusammenfassung dieser Arbeit kann weiter ein Mitglied des Lehrerkollegiums betraut werden. So regte schon der Erlaß von 1918 an, besondere Vertrauensmänner aus dem Kollegium für die Fragen der Berufsberatung einzusetzen. In dem Erlaß über die Amtsobliegenheiten der Konrektoren vom 3. April 1923 ist man noch einen Schritt weitergegangen und hat den Konrektoren zur selbständigen Bearbeitung in erster Linie die Leitung der Berufsberatung übertragen. Damit hat, und das ist sehr wichtig, die Berufsberatung einen ganz bestimmten Ort wenigstens in der Volksschule erhalten. Es ist dringend zu wünschen, daß diese Vorschrift nicht nur auf dem Papier stehenbleibe.

Aber auch die Konrektoren an der Volksschule und die Vertrauensleute an der höheren Schule werden mit dem Problem der Lebensfremdheit zu kämpfen haben. Trotzdem werden sie es sich angelegen sein lassen müssen, nunmehr tatkräftig an die Frage der Berufsberatung heranzugehen. Das wird aber nicht möglich sein, wenn diese Stellen nicht ständig und dauernd über die Fragen der Berufsberatung auf dem laufenden gehalten werden, zumal das ganze Gebiet in rascher Entwicklung begriffen ist und niemals zu dauernder Gestalt gelangen kann. Hängt doch die Berufsberatung von immer sich wandelnden mannigfachen Faktoren und Kräften, vor allem volkswirtschaftlicher Art, ab. Bestimmend für die Berufsberatung ist in erster Linie die Arbeitsmarktlage, und diese hängt wieder ab von der Wirtschaftslage und den zahlreichen sie bestimmenden Faktoren. Die Berufsberatung ist ferner angewiesen auf eine möglichst genaue Kenntnis der jungen Menschen und ihrer Anlagen. Hier kann die Schule schätzbares psychologisches Material liefern, wenn sie den jungen Menschen dauernd und systematisch beobachtet. Diese Beobachtung und ihr Nutzen hängt aber wieder ab von dem Stande der psychologischen Wissenschaft und ihrer Arbeitsmethoden. Ueber alles, was auf diesen Gebieten vor sich geht, über die Schwankungen des Arbeitsmarktes, soweit es die Jugendlichen betrifft, die Wandlungen des Wirtschaftslebens, über die mannigfaltigen Erfahrungen, die auf psychologischem Gebiet gemacht, auch weiter etwa über die mögliche Mitwirkung der Schulärzte muß der mit der Fürsorge für die Berufsberatung betraute Konrektor oder Vertrauensmann auf dem laufenden gehalten werden. Aber nicht nur er: seine Arbeit hängt ja ab von der willigen und verständnisvollen Mitarbeit aller Mitglieder des Lehrerkollegiums. Auch diese müssen daher in großen Zügen über die genannten Gebiete unterrichtet werden. Ihr Blick muß auf das Leben außerhalb der Schule gerichtet werden, in das die jungen Menschen eintreten werden. Läßt sich dafür eine Möglichkeit schaffen, so kann die Lebensfremdheit der Schule und der Lehrerschaft wenigstens soweit überwunden werden, wie es möglich und nötig ist.

Der Verfasser macht nun, ausgehend von der bisher sehr dürftigen rt der Unterrichtung und Anregung der mit der Pflege der Berufs- ratung betreuten Schulmänner Vorschläge, wie durch eine zweckmäßige liederung des Inhaltes die Zeitschrift „Arbeit und Beruf" in Verbin- ng mit den „Berufskundlichen Nachrichten" zu einer geeigneten In- rmationsquelle für die Schule ausgestaltet werden könnte und wie auf rund der engen Verbindung zu den für die Berufsberatung maßgeben- n amtlichen Zentralstellen eine nach Möglichkeit einheitliche Berufs- litik für das gesamte deutsche Staats- und Wirtschaftsgebiet gefördert erden könnte. Die Bedeutung einer einheitlichen Berufspolitik zeigt r Verfasser nun mit folgenden Betrachtungen: (Die Schriftltg.)

Eine solche nach einheitlichen Gesichtspunkten geleitete erufspolitik wird im nächsten Jahrzehnt eine Wichtigkeit er- ngen wie nie zuvor, und zwar nicht nur infolge der Umstel- ngen, die unserer Wirtschaft bevorstehen, sondern insbeson- ere infolge der Auswirkung des Geburtenrückganges der ahre 1915 bis 1919. Mit dem Jahre 1929 beginnen die Kriegs- hrgänge in das Berufsleben einzutreten: sie sind an Zahl um n Drittel, in manchen Orten um die Hälfte oder mehr ge- nger als die Friedensjahrgänge, d. h. — und darauf wurde chon früher in dieser Zeitschrift hingewiesen —, es muß ein angel an Lehrlingen eintreten, wie wir ihn noch nie erfahren aben. Wie die wirtschaftlichen Wirkungen aussehen werden, ermag niemand zu sagen. Sie werden um so schwieriger zu ewältigen sein, wenn etwa, was wir alle hoffen und wün- chen, eine gute wirtschaftliche Konjunktur herrscht, d. h. also enn sowohl Facharbeiter, an denen es heute schon mangelt, benso zahlreich gebraucht werden wie ungelernte Arbeiter. as muß auch eine bisher noch nicht beachtete Wirkung auf ie höheren Schulen haben, insbesondere auf deren mittlere lassen. Zahlreiche junge Leute, die heute auf der höheren chule bleiben, weil sie im Berufs- oder Wirtschaftsleben nur chwer unterkommen können, werden dann von der Wirtschaft ozusagen abgesogen werden, wie wir es in den Vereinigten taaten, deren Wirtschaftsleben bei dem ausgedehnten und irtschaftlich weniger entwickelten Lande dem einzelnen bes- ere Aussichten bietet als das deutsche, seit langem beobachten önnen, und dieser Prozeß wird Schulklassen treffen, die in- olge des Geburtenrückganges weit weniger besetzt sein wer- en als die heutigen.

Wie das auf den inneren Betrieb der höheren Schule wir- en muß, kann hier nicht dargelegt werden. Jedenfalls aber erden bei dieser Lage der Dinge die Berufsämter nicht im- ande sein, die für die Wirtschaft notwendige Zahl von jungen euten nachzuweisen: die Arbeitgeber werden also häufig un- efriedigt bleiben. Sie pflegen sich dann erfahrungsgemäß an ie Schule unmittelbar zu wenden, und die Schulleiter und ehrer werden gern bereit sein, junge Leute, die sie für fähig rachten, namhaft zu machen — in dem guten Glauben, diesen amit einen Dienst zu erweisen, ohne aber dabei auf die chwierige Gesamtlage des Arbeitsmarktes, die sie ja nicht ennen und nicht beurteilen können, Rücksicht zu nehmen. as bedeutet: die sorgfältige Verteilung des Nachwuchses, die erade dann aus berufspolitischen und volkswirtschaftlichen ründen vorgenommen werden muß, wird von der Schule icht aus Unkenntnis der Dinge durchbrochen werden. Das t kein Phantasiebild. Wir haben in der Inflationszeit erlebt, aß die Banken, denen die Berufsämter keine jungen Leute ehr zuwiesen, weil sie die infolge der Stabilisierung drohende rbeitslosigkeit mit Sicherheit voraussahen, sich unmittelbar n die Schule wandten: und die Schule war stolz darauf, vielen rer abgehenden Schüler eine „gute Stelle bei der Bank" ver- ittelt zu haben! Heute sind die meisten dieser jungen Leute rbeitslos und der Not um so mehr preisgegeben, als sie keinen eruf richtig erlernt haben. Die Schule darf also keinerlei Ver- uche machen wollen, Berufsberatung oder gar Stellenvermitt- ng selber zu betreiben; sie darf es um so weniger, je chwieriger und verwickelter die Arbeitsmarktlage ist. Die chule muß unter allen Umständen, wenn Stellen vermittelt erden sollen, die Aufgaben der eigentlichen Berufsberatung nd der Stellenvermittlung den dafür zuständigen Stellen über- ssen, die über die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen ver- igen. Die klare Einsicht in diese Sachlage muß von langer and her allen Lehrern, wo sie auch wirken mögen, vermittelt erden, wenn die verständige Mitarbeit der Schule bei der nterbringung der jungen Leute der Kriegsjahrgänge im Be- fe gesichert werden soll. Das ist keine leichte und rasch zu ösende Aufgabe, da es sich in Deutschland und Oesterreich m ein Personal von etwa 200 000 Köpfen handeln dürfte, essen Mitarbeit gesichert und richtig eingestellt werden muß. nderseits ist aber gerade bei der schwierigen Verteilung es dann an Zahl zu geringen Nachwuchses die vorbereitende rbeit der Schule von um so größerer Bedeutung, da ohne sie ie Berufsämter die erforderliche eingehende Kenntnis des inzelnen jungen Menschen nicht erlangen können. Auch hier- u ist eine eingehende Vorbereitung der Schule und der Lehrer- chaft unumgänglich nötig, und das wieder ist, wenn es einiger- aßen einheitlich geschehen soll, nicht möglich ohne laufende und eingehende Orientierung, die in engster Fühlung mit den für die Berufspolitik verantwortlichen und leitenden Stellen von langer Hand her vorgenommen werden muß. Es kann nur geschehen mit Hilfe einer in geeigneter Weise geleiteten Zeitschrift.

Nicht weniger schwierig und schon jetzt vorzubereiten ist eine andere Aufgabe, die ebenfalls aus den Bedürfnissen der Gesellschaft erwächst und kompliziert wird durch den Geburtenrückgang. Wirkt sich dieser für das Wirtschaftsleben im wesentlichen aus in den Jahren 1929 bis 1933, so muß eine entsprechende Auswirkung für die mittleren und höheren Berufe einige Jahre später eintreten, also etwa 1931 bis 1938, in welchem Jahr der letzte Kriegsjahrgang zur Reifeprüfung kommt. In diesem Jahre kommen dieselben Jahrgänge, die an Zahl überhaupt schwach und überdies durch das Wirtschaftsleben ausgesaugt sind, in die mittleren und oberen Klassen der höheren Schulen hinein. Ob dann, insbesondere nach starkem Abgang aus den Mittelklassen, genügend Anwärter für die höheren Beruf vorhanden sein werden, ist fraglich. Für die Lage in manchen Berufen wird es günstig sein, wenn einige Jahre lang nahezu kein Zustrom stattfindet. Das hier vorliegende berufspolitische Problem wird aber durch andere Faktoren noch kompliziert. Zunächst kommen die älteren Jahrgänge, die durch das Altersgrenzengesetz vom Abbau nicht betroffen worden sind, zahlreicher zum Abgang aus den Berufen als heute. Für entsprechenden Nachwuchs muß gesorgt werden. Es werden ferner an die in diesen Jahren die Schule verlassenden Jahrgänge ganz besondere Anforderungen dadurch gestellt werden, daß dann die pädagogischen Akademien voll ausgebaut sein müssen. Denn sind sie es nicht, so müßte ein schwerer Mangel an Volksschullehrern eintreten, der mit allen Mitteln vermieden werden muß. Die pädagogischen Akademien werden, wenn für den erforderlichen Nachwuchs gesorgt werden soll, mindestens ein Viertel aller Abiturienten aufnehmen müssen, wenn man die heutige Zahl der Absolventen der höheren Schulen zugrunde legt. Bei den an Zahl viel schwächeren Kriegsjahrgängen wird dann mindestens die Hälfte, vielleicht mehr erforderlich sein. Der Lehrerberuf wird also in den Abiturientenjahrgängen ähnlich aussaugend wirken, wie vorher das Wirtschaftsleben in den mittleren Klassen. Wie aber steht es dann mit dem Nachwuchs der mittleren Beamten, der doch auch zum größten Teile von der höheren Schule kommt? Wie mit dem Nachwuchs der akademischen Berufe, insbesondere dem der Philologen? (Gerade bei den Philologen wird in kurzer Zeit mit einem erheblichen Mangel an Anwärtern zu rechnen sein, wenn er nicht schon jetzt eingetreten ist.)

Alle diese Fragen sollen hier aber nicht beantwortet werden. Sie werden hier nur gestellt, um zu zeigen, daß auch hier, wenn der Nachwuchs richtig verteilt werden soll, berufspolitische Maßnahmen, einheitlich geleitete berufspolitische Maßnahmen notwendig sein werden, die nicht getroffen werden können ohne verständige und einheitliche Mitwirkung der Schule. Auch wird an diese wieder die Versuchung herantreten, von sich aus Berufsberatung oder gar Stellenvermittlung zu betreiben. Auch hier muß sie durchaus davon abstehen, wenn die Einheitlichkeit der Versorgung der Berufe mit Anwärtern gewahrt werden soll. Auch hier ist für eine richtige berufspolitische Einstellung der Schule und ihrer Lehrer zu sorgen. Wieder eine Aufgabe, die bei dem großen Personal, um das es sich handelt, nicht von heute auf morgen gelöst werden kann.

Man erwidere nicht, das seien Aufgaben, die noch in weiter Ferne lägen, andere lägen uns näher; sondern man bedenke, daß die jungen Leute dieser Jahrgänge, die uns die großen Schwierigkeiten bereiten werden, schon heute bereits samt und sonders die Schule besuchen. Der älteste Jahrgang ist bereits elf Jahre alt — die Berufswahl wird also bald in seinen Gesichtskreis treten. In wenigen Jahren wird er unmittelbar vor der Berufswahl selber stehen. Dieser Moment wird eine unvorbereitete Lehrerschaft nur dann nicht treffen, wenn beizeiten unter Mitwirkung aller Beteiligten die richtigen Maßnahmen getroffen worden sind.

Ich habe hier nur wenige der berufspolitischen Probleme der nächsten Jahre, die ohne verständnisvolle Mitwirkung der Schule nicht gelöst werden können, angedeutet. Man wird schon aus dem Gesagten entnehmen, daß die berufspolitischen Aufgaben des nächsten Jahrzehnts in ihrer Schwierigkeit und Verwickeltheit gar nicht überschätzt werden können.

Ministerialrat Prof. Dr. Ziertmann, Berlin.

Die Textilfachschulen

In den letzten 30 bis 40 Jahren hat das Fachschulwesen in Deutschland eine ziemlich aufsteigende Entwicklung durchgemacht, welche dadurch gekennzeichnet ist, daß die einzelnen Schulen sich spezialisierten. Die universelle Bildung, die bis

zur Jahrhundertwende von den bestehenden Fachschulen vermittelt wurde, erwies sich insofern als unzulänglich, als die Schüler sich sehr schlecht in Spezialgebiete einarbeiten konnten. Auch gelang es kaum, Lehrer zu bekommen, welche eine Universalbildung den Schülern geben konnten. Wir können somit die Schlußfolgerung ziehen, daß die fortgeschrittene Technik das Fachschulwesen maßgebend beeinflußte und die technischen Fachschulen sich dem veränderten Stande der Technik anpassen mußten.

Von dieser Entwicklung blieben auch die Fachschulen der Textilindustrie nicht unberührt. Die bestehenden Institute stellten sich in dem oben gekennzeichneten Sinne um. Außerdem entstanden in verschiedenen Orten, wo die Textilindustrie dominiert, neue Schulen. Man kann infolgedessen heute die Tatsache verzeichnen, daß die Textilfachschulen sich in ihrem Lehrplane der Industrie ihres Standortes wesentlich anpassen. Beispielsweise ist die Höhere Fachschule in Krefeld auf die dortigen Seidenwebereien zugeschnitten, während die Barmer und die Ronsdorfer Schulen die Band-, Kordel-, Litzen-, Spitzen- und Webereiindustrie des Wuppertales mit technischem Nachwuchs versorgen.

Die verschiedenen Textilfachschulen haben für die einzelnen Branchen ihrer Industrie besondere Abteilungen gebildet. So bestehen folgende Lehrgruppen:

1. Spinnerei, 2. Weberei, 3. Bandweberei, 4. Flechterei, 5. Spitzenfabrikation, 6. Wirkerei, 7. Gardinenweberei, 8. Färberei und Bleicherei, 9. Appretur, Druckerei und andere Veredlungszweige, 10. Konfektion, Schneiderei, Handarbeiten, Nopperei und Stopferei, 11. Textilchemie, 12. Manufaktur.

Die Anzahl und die Art der einzelnen Abteilungen, für welche die Textilschulen das fachliche Wissen vermitteln sollen, hängt von der Struktur der Standortindustrie ab.

Die Lehrpläne sind natürlich dem jeweiligen Zweck der Ausbildung angepaßt. In der Hauptsache bestehen folgende Kurse:

a) Tageskurse für Fabrikanten, Direktoren, Betriebsleiter, Werkführer, Fabrikationsleiter usw.;

b) Tageskurse für Musterzeichner, Dessinateure und Patroneure;

c) Tageskurse für Werkmeister;

d) Tageskurse für Textilkaufleute;

e) Vorkurse für die unter a bis d genannten Kurse und Ausbildung von Lehrlingen;

f) Abendkurse für Textiltechniker, Werkmeister, Arbeiter, Textilkaufleute, Textilchemiker usw.;

g) Abendkurse für Musterzeichner, Dessinateure und Patroneure;

h) Vorbereitungskurse für f bis g.

Selbstverständlich kann man sich nur für den Kursus einer einzelnen Abteilung, z. B. Fabrikanten-Tageskursus der Abteilung Weberei, entscheiden. Es bleibt dem Schüler unbenommen, nach Absolvierung desselben sich einer anderen Abteilung zuzuwenden.

Die Dauer der einzelnen Kurse ist sehr verschieden und schwankt sowohl bei den Tages-, wie bei den Abendschulen zwischen ein und drei Jahren. Am Schlusse des Kursus kann sich der Schüler einer Reifeprüfung unterziehen, worüber ein amtliches Zeugnis ausgestellt wird.

In ihrer Zusammensetzung sind die Schüler sehr verschieden. Nicht nur die Altersstufen, sondern auch die soziale Struktur der Absolventen sind niemals gleichgeartet. In gewisser Beziehung ist diese Erscheinung von Vorteil, insofern, als die einzelnen Berufs- und Wirtschaftsstände sich näher kennenlernen. Andererseits leiden die Fachschulen der Textilindustrie daran, daß das Aufnahmealter der Schüler zu niedrig bemessen ist. Beim Eintritt in die Schule wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, gewünscht, daß eine praktische Lehrzeit voraufgegangen ist, also dieselbe nicht zur Bedingung gemacht. Ueber diesen nachgerade unhaltbar werdenden Zustand hat mir mancher Berufskollege schon geklagt. Es ist doch ganz klar, daß ein junger Mann von 20 bis 25 Jahren, der eine gute Praxis durchgemacht hat, einem 17jährigen Schüler weit voraus ist. Deshalb muß gefordert werden, daß das Aufnahmealter auf 18 Jahre (augenblicklich 16 Jahre) heraufgesetzt wird und daß jeder Eintretende eine wenigstens 3jährige praktische Ausbildung im Betrieb oder auf dem technischen Büro nachzuweisen hat.

Des weiteren ist die Anordnung zu erlassen, daß jeder Schüler einer Textilfachschule vor Abgang sich der Reifeprüfung unterziehen muß. Es gibt namentlich unter den aus sozial bessergestellten Kreisen stammenden Besuchern, Schüler, die den Unterricht recht oberflächlich mitmachen. Diese gehen nur aus dem Grunde zur Fachschule, weil es eben vom Vater gewünscht wird, um dem sogenannten „Herkommen" zu genügen. Einem gründlichen Unterricht, wie ihn ein zielbewußter Techniker notwendig hat, ist ihre Anwesenheit nicht gerade förderlich. Nicht nur im Interesse der wirklich vorwärtsstrebenden Schüler, sondern auch im Interesse der Lehrerschaft muß der Prüfungszwang eingeführt werden.

Zur gründlichen Ausbildung der Schüler bestehen in den meisten Schulen vollständige Betriebseinrichtungen für Spinnerei, Weberei, Bandweberei, Wirkerei, Flechterei, Spitzen- und Gardinenfabrikation, Färberei, Appretur, Konfektion usw., außerdem Mustersammlungen, Bibliotheken, Laboratorien, Lese- und Vortragssäle. Auch den Film hat man sich in neuerer Zeit dienstbar gemacht. Zudem werden Exkursionen und Betriebsbesichtigungen vorgenommen.

In vielen Orten sind mit den Textilfachschulen besondere Prüfungsämter verbunden, die den Zweck haben, amtliche Rohstoff- und Warenuntersuchungen vorzunehmen. Hieran können die Schüler, natürlich unter sorgfältiger Aufsicht, teilnehmen. Die Angliederung dieser Prüfungsämter ist sehr zu begrüßen, weil diese Tätigkeit den meist aus leitenden Stellen in der Praxis zur Lehrtätigkeit übergetretenen Lehrern die Möglichkeit gibt, ihre Beziehungen zur Praxis lebendig zu erhalten und deren Fortschritte und Neuerungen laufend zu verfolgen. Auch aus der des öfteren sich bietenden Gelegenheit zur Erstattung gerichtlicher oder sonstiger Sachverständigengutachten ergibt sich ein stetiges Zusammenarbeiten von Schule und Praxis, aus dem die Schüler reichen Nutzen ziehen.

Der Unterrichtsstoff ist dem jeweiligen Ziele der Ausbildung angepaßt. Derselbe unterliegt bezüglich seiner Anpassung an die Anforderungen der Praxis der Nachprüfung von Jahr zu Jahr. Die Bedürfnisse der Industrie, die ständigen Modeneuheiten, dazu die stets fortschreitende Technik vertragen einfach keinen starren Unterrichtsplan. Im Hinblick auf die kommende, zum kleinen Teil erst in Angriff genommene Betriebsrationalisierung darf an dieser Stelle der Wunsch ausgesprochen werden, daß dieses Problem im Lehrplan besonders gewürdigt wird. Auch wäre es angebracht, wenn das rein Maschinentechnische besser zu Wort käme. Damit würde zugleich der weitere Zweck verfolgt, die Kluft zwischen Textil- und Textilmaschinenindustrie wesentlich zu verengen und ganz zu überbrücken. Zuletzt könnte auch die Erörterung volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Fragen eine Erweiterung erfahren, nicht zu vergessen etwas Handels- und Kontorkunde. Einige Schulen haben auf den letztgenannten Gebieten gute Fortschritte erzielt. Selbstverständlich bleibt es den einzelnen Instituten überlassen, das Richtige zu wählen. Ebenso müssen diese entscheiden, ob unter solchen Umständen die Dauer der Kurse zu verlängern ist oder wie man diese Lehrgegenstände den jetzigen Unterrichtsplänen einverleiben kann.

Die Textilfabrikanten bringen den Fachschulen reges Interesse entgegen. Durch mancherlei Schenkungen — Maschinen, Muster, Rohstoffe, Kapitalien usw. — unterstützen sie die Institute materiell. Auch die Gewerkschaften haben ein hohes Interesse an der sachgemäßen Ausbildung des technischen Nachwuchses. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten unterhält eine Abteilung Schulwesen, die auf diese Dinge besonders ihr Augenmerk richtet. Sodann besteht ein Bildungsfonds, aus dem Hospitanten Zuschüsse zu den Anschaffungskosten von Fachliteratur und Unterrichtsutensilien gewährt werden können. Auch der Deutsche Werkmeister-Verband ist nicht untätig geblieben. Auf Veranlassung dieses Verbandes wurde vor kurzem von der München-Gladbacher Textilfachschule ein Sonderkursus für Webmeister durchgeführt.

Zuletzt sei auch den Textilarbeiterverbänden eine Anregung gegeben. Bekanntlich sollen nach dem Betriebsrätegesetz die Betriebsräte die Unternehmungen beraten, um den Betrieb so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten. Zur Bildung ihrer Mitglieder haben diese Gewerkschaften mancherlei getan. Es wurden Vortragsabende abgehalten, Betriebsräteseminare eröffnet, Volkshochschulkurse unterstützt u. dgl. Auf diese Weise sind manche Betriebsräte gewerkschaftlich, sozial- und wirtschaftspolitisch gehörig geschult worden. Ohne den Wert solcher Veranstaltungen zu verkennen, glaube ich doch die Auffassung vertreten zu müssen, daß eine fachliche Ausbildung ebenso notwendig und nützlich ist. In diesem Punkte mangelt es leider noch bei vielen Betriebsräten. Dieselben können erst dann die Betriebsleitung beraten, wenn sie über das nötige Fachwissen, welches sich nicht nur auf die Bedienung eines Webstuhles erstrecken darf, verfügen. Auch der Unternehmer gewinnt einem fachlich geschulten tüchtigen Arbeiter mehr Achtung ab als demjenigen, der nur wirtschaftliche Referate halten kann. Ich bin überzeugt, daß die Leitungen der Textilfachschulen gern bereit sind, auf Veranlassung der Gewerkschaften betriebsrätliche Sonderkurse abzuhalten. An diesen liegt es dann, die betreffenden Mitglieder in der Zeit des Schulbesuches materiell zu unterstützen. Hoffentlich ziehen die Verbände, namentlich die Textilarbeiterverbände, aus dem Gesagten die mir notwendig erscheinenden Konsequenzen.

Otto Pennenkamp, Barmen.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

erausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 3 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 11 der D. T. Z. | Berlin, 12. März 1926

Hochschul-Annex oder selbständige Akademie?

Wie einem Bericht des Schriftleiters in der Februarnummer r vom Landesverein der preußischen Gewerbe- und Handels-hrerschaft herausgegebenen Monatsschrift „Die Berufsschule" ber eine im Preußischen Handelsministerium stattgefundene esprechung zu entnehmen ist, hat der geschäftsführende Aus-huß des genannten Verbandes das Verlangen geäußert, sich it Vertretern des Handelsministeriums über einen Plan hin-chtlich der künftigen Gestaltung der Gewerbelehrerausbildung unterhalten. Man wird wohl nicht fehlgehen in der Vermu-ng, daß ein besonderer Anreiz für eine solche Besprechung, der das Berufsschulressort des Handelsministeriums seine ominentesten Sachbearbeiter entsandt hatte, durch die be-rstehende Eröffnung der ersten drei „pädagogischen Akade-ien" gegeben war. Mit diesen Akademien dürfte das Rezept gedeutet sein, nach dem künftig die „einheitliche" Aus-ldung der „Volks"schullehrer behandelt werden soll, auch enn das Finanzministerium, dessen fiskalische Argumente an-heinend alle anderen Gesichtspunkte überwiegen, diese päda-gogischen Akademien einstweilen lediglich als einen Versuch trachtet und es ablehnt, daraus Folgerungen für die Ge-rbelehrer zu ziehen. Wenn dessen ungeachtet Herr Geh. Rat ihne als Vertreter des Handelsministeriums die erbetenen Er-nungen mit der Mitteilung einleiten konnte, daß das be-ehende Gewerbelehrerseminar in Kürze auch die Bezeichnung k a d e m i e erhalten soll, so konnte er füglich erwarten, ß dieses, dem Finanzminister abgerungene Zugeständnis mit nkbarer Anerkennung als teilweiser Erfolg der zur H o c h - c h u l e strebenden Wünsche der Berufslehrerschaft quittiert rden würde. Statt dessen mußten nach dem zitierten Bericht e Herren des Handelsministeriums von einem der anwesenden reinsvertreter vernehmen, daß die beabsichtigte Einführung r Bezeichnung A k a d e m i e für den Verein einfach untrag-r sei, daß die Abfindung mit einem neuen Namen, während der Sache selbst im großen und ganzen alles beim Alten ebe, die schon jetzt bestehende Unzufriedenheit mit dem ndelsministerium zu heller Empörung steigern werde. Ein eiter Vertreter wies zur Begründung dafür, daß der Verein e Bezeichnung A k a d e m i e ablehnen müsse, auf den allge-einen Sprachgebrauch hin, der für Anstalten der in Rede ehenden Art die deutsche Bezeichnung (Hochschule) anwende, enn ihre Absolventen mit Technik und Wirtschaft Verbindung tten (Technische Hochschule, Handelshochschule, landwirt-haftliche Hochschule, tierärztliche Hochschule), dagegen die mde Bezeichnung (Universität, Akademie) führen, wenn u. a. die rt ausgebildeten Lehrer für allgemein bildende Schulen Ver-ndung finden.

Es ist aus dem Bericht nicht ersichtlich, ob der hier wört-h angeführte Teil die Ausführungen des betreffenden Vereins-rtreters auch wörtlich oder nur sinngemäß wiedergibt. Min-stens das letztere dürfen wir aber wohl annehmen und eichzeitig unterstellen, daß diese Ausführungen nicht nur von n übrigen Vereinsvertretern gebilligt, sondern von ihnen oder enigstens von dem Berichterstatter auch für so erheblich ge-lten wurden, daß eine so ausführliche Erwähnung sich recht-rtige. Dazu möchten wir unsererseits nun doch sagen, daß ese Gedankenfolge allein eine so glatte Zurückweisung der äne des Handelsministeriums nicht erklärlich macht.

Die summarische Zusammenfassung des Besucherkreises r Hochschule gegenüber dem Herausgreifen eines ganz be-nderen und verhältnismäßig recht kleinen Teiles der Uni-rsitätsbesucher, nämlich der als Lehrer für die allge-ein bildenden Schulen Verwendung findenden Absolventen rkt nicht gerade als besonders durchschlagendes Argument. s Uebergehen von Bildungsanstalten, die trotz ihres zweifels-eien Hochschulcharakters und der „Verbindung ihrer Absol-nten mit Technik und Wirtschaft" die ominöse Bezeichnung kademie" tragen, läßt aber die Schwäche dieser Art von Be-eisführung noch mehr in die Erscheinung treten. Die Kunst-ademien, die Verwaltungsakademien, vor allem aber die Berg-akademien sind Bildungsstätten, deren Hochschulcharakter und rangliche Gleichberechtigung wohl ebensowenig in Zweifel ge-zogen werden können, wie die Verbindungen, die ihre Absol-venten mit Technik und Wirtschaft haben. Das letztere trifft in noch höherem Maße auf den allerdings auch noch sehr jugendlichen Sproß am Stammbaum der Akademien zu, auf die „Akademie der Arbeit", von der wir aber nicht annehmen möchten, daß vielleicht gerade sie der Stein des Anstoßes bei der preußischen Gewerbelehrerschaft sein könnte.

Der Name allein macht's ja auch nicht. Das wesentliche sind nach dem Bericht die weiteren Ausführungen des Herrn Geheimrates Dr. K ü h n e, „daß auch sonst Aenderungen in der Richtung erfolgen sollten, dem vom Ministerium erstrebten Ziele eines zwar n i c h t g l e i c h a r t i g a b e r g l e i c h-w e r t i g gebildeten e i n h e i t l i c h e n Lehrerstandes für die Berufsschule näherzukommen".

Wir waren bisher der Meinung, daß das Gewerbelehrerseminar in Berlin auf dem besten Wege zu diesem Ziele sei. Wir lassen uns aber gern darüber belehren, daß die Ausdehnung der Studiendauer von anfangs ein auf jetzt zwei Jahre zur Bewältigung des Lehrstoffes noch nicht genügt, daß Auswahl und Anordnung des Lehrstoffes noch besser und zweckentsprechender gestaltet werden können und daß die Erfahrungen mit den bisher abgeschlossenen Kursen nach der einen oder anderen Richtung in der Unterrichtsgestaltung Reformen wünschenswert erscheinen lassen. Wir vermögen uns nur davon nicht zu überzeugen, daß der sicherlich auch vom Handelsministerium angestrebte Höchstwirkungsgrad des Ausbildungsganges n u r mit der Verlegung an irgendeine der bestehenden Hochschulen erreicht werden kann und nicht viel mehr mit einer eigens für den Ausbildungszweck geschaffenen und organisierten Bildungsstätte, weit vollkommener erreicht werden sollte.

Daß keine der zur Zeit bestehenden Arten von Hochschulen den besonderen Anforderungen einer zweckentsprechenden Ausbildung für den Gewerbelehrerberuf gerecht zu werden vermag, ohne daß auch dort wesentliche Aenderungen in der Gesamtorganisation, in der Aufstellung der Studienpläne, der Neuerrichtung von Lehrstühlen und dgl. getroffen werden, wird auch von den Befürwortern des Hochschulstudiums zugegeben. Daß die Hochschulen, und zwar nicht etwa nur die technischen, sondern, wie in der Besprechung ausdrücklich anerkannt wurde, auch die Handelshochschulen Umstellungsbegehren nach dieser Richtung mit großer Zurückhaltung gegenüberstehen, bedeutet doch ein Hemmnis, über das ministerielle Vorschriften allein kaum reibungslos hinweghelfen werden. Die Technische Hochschule befindet sich, bezüglich ihrer Gleichstellung als wissenschaftliches Lehr- und Forschungsinstitut gegenüber der Universität, noch immer in der Verteidigungsstellung und wird ganz bestimmt nicht geneigt sein, der Gewerbelehrerausbildung wegen den Maßstab, den sie an die Hochschulreife der Studierenden stellt, zu mildern. Was aber nach dieser Richtung von der Technischen Hochschule gilt, muß man doch auch für die Handelshochschule voraussetzen, wenn anders das starre Festhalten an der Hochschulausbildung der Gewerbelehrer in Verbindung mit der Handelshochschule einen Sinn haben und der Geringschätzung und Ablehnung der Bezeichnung „Akademie" nicht doch noch andere Motive zugrunde liegen sollten, die man nur nicht offen aussprechen will.

Es wäre vielleicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten wollten, daß mit der Forderung der Hochschulausbildung die Hinausdrängung der Absolventen der mittleren technischen Fachschulen aus der Berufslaufbahn des Gewerbe- und Berufsschullehrers beabsichtigt würde. Die Unterrichtserfolge sowohl der nebenamtlich tätigen, also ohne planmäßige Ausbildung zum Gewerbelehrer unterrichtenden Techniker, als auch die Leistungen der durch das Berliner oder Chemnitzer Seminar hindurchgegangenen und hauptamtlich unterrichtenden Techniker haben den Beweis erbracht, daß auch der Technikerberuf ein geeignetes Rekrutierungsgebiet für den Gewerbelehrerstand ist. Wir sind selbstverständlich nicht so anmaßend zu meinen, daß ohne weiteres jeder Techniker kraft seiner fachlichen Kenntnisse zum Gewerbelehrer berufen sei. Wir

wissen auch, daß die von den Fachschulen vermittelte Art der Berufsausbildung noch keine auf die Schultätigkeit zugeschnittene Ausbildung ist und daß Anlage und Neigung zur Lehrtätigkeit allein noch nicht den erfolgreichen Gewerbelehrer machen. Wir übersehen aber auch nicht, daß die Vielgestaltigkeit der Berufsschule je nach der Zahl und Berufsgliederung, der Größe und wirtschaftlichen Struktur des sie tragenden Gemeinwesens hier das Bedürfnis noch intensiverer Betonung der Allgemeinbildenden, dort der fachlichen Unterrichtsgegenstände besonders hervortreten läßt. Hier wird der ehemalige Volksschullehrer, dort der ehemalige Praktiker sich wirkungsvoller betätigen können. Denn so überheblich werden auch die aus den früheren Lehrerseminaren oder den künftigen pädagogischen Akademien gekommenen Berufsschulanwärter von ihrer Eignung zum Gewerbelehrer nicht denken, daß sie dem Praktiker den Vorsprung bestreiten wollen, den er in fachlicher Hinsicht durch den theoretischen Unterricht an der Maschinenbau- oder Baugewerkschule und durch eine meist mehrjährige Büro- und Werkstattpraxis zweifellos besitzt.

Die Erörterungen, die sich nach dem Bericht an die Feststellung knüpften, daß das Handelsministerium den Absolventen der höheren Fachschule den Zutritt zur Gewerbelehrerlaufbahn offenhalten wolle, lassen erkennen, daß man im Landesverein der preußischen Gewerbelehrerschaft sich allzusehr darüber nicht aufregen würde, wenn die Verlegung der Gewerbelehrerausbildung an die Hochschule und der damit unabwendbar gewordene Nachweis über den Besitz der Hochschulreife praktisch den Ausschluß der Mittelschultechniker zur Folge hätte. Wenn von einem der Vereinsvertreter gesagt wurde, daß ihm eine Vertiefung der allgemeinen Bildung bei diesen Bewerbern unbedingt erforderlich scheine, so deckt sich diese Anschauung ganz mit unseren eigenen Wünschen, die wir in Uebereinstimmung mit dem Deutschen Ausschuß für technisches Schulwesen nicht erst seit dem Zeitpunkt vertreten, wo uns die Geringschätzung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Bildung in der Frage der Einjährigenberechtigung während des Weltkrieges und neuerdings in der Frage der Zulassung zum Hochschulstudium für die eigentliche Berufsausbildung so ostentativ vor Augen geführt wurde. Ob neben der Vervollständigung des Lehrplanes durch Unterrichtsstunden für eine Fremdsprache auch noch Deutsch als besonderes Unterrichtsfach eingeführt oder der Gebrauch der Muttersprache in Wort und Schrift in Verbindung mit den fachlichen Unterrichtsstoffen bevorzugt werden soll, sind schon lange Programmpunkte für weitere Reformen auf dem Gebiete unseres Fachschulwesens. Ob ihre Verwirklichung gerade denjenigen Fachschulabsolventen, den Neigung und Anlage zur Lehrtätigkeit ohnehin auf die Gewerbelehrerlaufbahn hinweisen, noch besonderes zu fördern imstande sein würde, mag dahingestellt bleiben. Ungerechtfertigt ist auf alle Fälle die summarische Nebeneinanderreihung der höheren Maschinenbauschulen und der Baugewerkschulen. Bei der ersteren wird die Einjährigenberechtigung, also die sogenannte mittlere Reife schon beim Eintritt verlangt. Ein Fachschulbesuch von fünf Semestern, in denen die allgemeinbildenden Fächer nicht etwa vernachlässigt werden, dürfte die Schüler dieser Anstalten in bezug auf ihre geistige Reife bis zum Schulabgang soweit gefördert haben, daß sie dem Studium an der Handelshochschule oder der Technischen Hochschule mit demselben Nutzen zu folgen vermögen, wie die Absolventen einer Oberrealschule, einer deutschen Oberschule oder einer höheren Handelsschule. Zum mindesten würde ihnen der Vorsprung, den sie an Fachwissen vor dem von allgemeinbildenden Schulen kommenden Studierenden voraus haben, die Möglichkeit bieten, in den ersten Hochschulsemestern andere Vorlesungen zur Ausfüllung etwaiger Lücken in ihrer Allgemeinbildung zu belegen. Wenn also der betreffende Vertreter des Vereins an das Erfordernis der Vertiefung der Allgemeinbildung die Folgerung knüpfen zu müssen glaubte, „daß anderenfalls die Zulassung der Absolventen der höheren Fachschule zum Studium nicht möglich wäre", so empfinden wir Techniker das als eine recht intolerante Einstellung, auch wenn uns von demselben Kritiker an dem Bildungsgut unserer Fachschule freundlichst in Aussicht gestellt wird, daß durch eine Gabelung im Lehrplan der höheren Maschinenbau- und Baugewerkschulen in dem Zuge, dessen Teilnehmer sich dem Studium widmen wollen, das Maß von allgemeiner Bildung noch zu erreichen wäre, das bei gerechter Wertung des beherrschten technischen Bildungsstoffes von der Handelshochschule als ausreichend anerkannt werden könnte.

So bescheiden sind wir Techniker nun allerdings nicht. Wir sehen für sich allein gewertet den auf der höheren Fachschule uns vermittelten Bildungsstoff als eine recht brauchbare Grundlage für die weiter erforderliche Ausbildung zum Gewerbelehrer an. Wir sind dennoch bereit, uns einem Lehrplan bzw. Studienplan zu unterwerfen, der diejenigen Unterrichtsfächer enthält, die für die Vertiefung unserer „lückenhaften" Allgemeinbildung von objektiven Sachbeurteilern für erforderlich gehalten werden. Aber nur so verstehen wir die Ausführungen des Herrn Geheimrat Dr. Kühne. über einen zwar nicht gleichartig, aber gleichwertig gebildeten Gewerbelehrerstand. Ob die Bildungsstätte nun Seminar oder Akademie genannt wird, ist uns eine Frage zweiter Ordnung. Wenn das letztere für wünschenswert gehalten wird, um nach außen hin und anderen Berufsständen gegenüber den richtigen Anhalt für eine zutreffende soziale, wissenschaftliche und eventuell auch materielle Eingliederung zu schaffen, so haben wir für solche Motive durchaus Verständnis. Wir wehren uns aber dagegen, daß künftig dem Zutritt unserer Berufskollegen zur Laufbahn des Gewerbelehrers, in der die bisher sich betätigenden Techniker sich durchaus nicht schlechter bewährt haben als ihre aus anderer Berufsarbeit stammenden Amtsgenossen, nun plötzlich rein formaler Hemmnisse wegen, die als solche auf ihre eigentliche Zweckbestimmung angewandt, berechtigt sein mögen, ein gewaltsames Ende bereitet werden soll.

A. Lenz.

Wirtschaftswissenschaftliches Studium an den deutschen technischen Hochschulen

Im Januar-Heft von „Technik und Wirtschaft" beschäftigen sich zwei auf Grund ihrer Stellung im Wirtschaftsleben besonders berufene Sachkenner mit der Erziehung des Ingenieurs zum wirtschaftlichen Denken. Während Geheimer Baurat Dr.-Ing. Lippart, der Verfasser des ersten Artikels, sich mit der Notwendigkeit, dem Ausmaß, den Grenzen und der Bedeutung dieses Lehrgebietes in Gegenüberstellung zu dem befaßt, was in anderen großen Industriestaaten bereits geleistet wird, zeigt Dipl.-Ing. Frölich, Charlottenburg, in einem zweiten Artikel die Wege, wie in enger Berührung mit der Praxis, der Verwertung der im Ausland gewonnenen Erfahrungen, aber auch unter Wahrung des Charakters der Hochschule als technisch-wissenschaftliches Institut die wirtschaftswissenschaftliche Abteilung sich in den bestehenden Organismus eingliedern läßt. Dipl.-Ing. Frölich hat seine Ausführungen in Leitsätze zusammengefaßt, die wir nachstehend wiedergeben. Wir wollen damit nicht zum Ausdruck bringen, daß wir uns im einzelnen mit diesen Leitsätzen identifizieren. Da aber die Frage der Hochschulreform auch bei der am 26. und 27. März stattfindenden Sitzung des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen eine erhebliche Rolle spielen wird, dürfte es für unsere Leser von Interesse sein, diese Leitsätze kennen zu lernen. Wir würden es begrüßen, wenn besonders unsere, durch die technische Hochschule gegangenen Mitglieder sich auf Grund ihrer inzwischen in der Berufspraxis gemachten Erfahrungen dazu äußern wollten.

Die Schriftleitung.

Leitsätze für den Aufbau des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums.

Von Dipl.-Ing. Frölich, Charlottenburg.

I. Dauer.

1. Die Gesamtausbildung, als Vorbedingung einer Diplomprüfung, soll eine Dauer von fünf Jahren, vierjähriger Unterricht an der Hochschule und ein Jahr praktische Tätigkeit in industriellen Betrieben, nicht übersteigen.

2. Der Unterricht muß sich gliedern in folgende Fachgebiete: Mathematik, Naturwissenschaften, Ingenieurfächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, allgemeine bildende Fächer.

II. Inhalt und Stoffaufbau.

3. Mathematik und Naturwissenschaften, soweit sie hier benötigt werden, sind als grundlegend anzusehen. In den übrigen Fächern müssen Grundlagen und Sondergebiete unterschieden werden.

Die Grundlagen müssen scharf und methodisch herausgearbeitet und soweit vermittelt werden, daß im späteren Leben auf ihnen aufbauend, selbständige Weiterbildung möglich ist.

In den Sonderfächern dürfen die Anforderungen nicht zu weit gesteckt werden, denn es ist nicht die Aufgabe der Hochschule, fertige Spezialisten zu erziehen.

4. Für die Fachgebiete ist etwa folgender Inhalt und Aufbau zu wählen:

a) Mathematik.

Einführung in die höhere Mathematik und deren Anwendung zur Lösung technischer und wirtschaftlicher Aufgaben.

Hierfür ist erforderlich: als Vorkenntnis: niedere Mathematik und darstellende Geometrie; aus der höheren Mathematik: das Verständnis für Infinitesimalrechnung, im

besonderen Maximum und Minimumrechnung, Beherrschung der Methode der kleinsten Quadrate, der Wahrscheinlichkeitsrechnung, der Funktionstheorie, der Nomographie.

Die modernen Wirtschaftstheoretiker, auch des Auslandes, tzen die Hilfsmittel der höheren Mathematik weitgehend aus; hier ist deren Kenntnis zum Verständnis neuerer Schriften twendig.

b) Naturwissenschaften.

In Chemie und Physik sind die auf den mittleren Schulen worbenen Kenntnisse zu festigen und zu vertiefen, insondere auch durch Gewöhnung an selbständige einfache boratoriumsarbeiten.

c) Ingenieurfächer.

Als Grundlage ist anzusehen eine Unterweisung im technischen Zeichnen: Planzeichnen und räumliche Darstellung von chnischen Einzelheiten.

Ferner ein technologischer Unterricht, der vereinigen muß:

eine Behandlung der Arbeitsverfahren: Diese ist auf der Grundlage des Kostenmaßstabes als vergleichende Verfahrenlehre aufzubauen (Energieumsetzung, chemische und mechanische Vorgänge: biologische Vorgänge [Landwirtschaft]; Ortsveränderung, Nachrichtenübermittlung, Kontrollverfahren);

eine Behandlung der Hilfsmittel (Materialkunde [Formen der Energie und der Stoffe]; Werkzeuge [einfache und zusammengesetzte]; Kraft- und Arbeitsmaschinen; landwirtschaftliche Hilfsmittel; Maschinen zur Ortsveränderung [Förder-, Hebe- und Transporteinrichtungen]; Einrichtungen des Nachrichtenwesens; Hilfsmittel zum Prüfen [Meßgeräte für Zeiten, Zustände, Eigenschaften, Menge und Güte]; menschliche Arbeitskräfte [Psychotechnik, Entlohnung]).

Der Unterricht in den beiden Richtungen muß sich fortlaufend gegenseitig ergänzen; dabei sind die wirtschaftlichen esichtspunkte in den Vordergrund zu stellen; auf diese Weise ird die beschreibende Darstellungsweise vermieden.

In den höheren Semestern können in Sonderfächern die ichtigsten Industriezweige in ihren Arbeitsweisen und Einchtungen dargestellt werden, wobei den Neigungen des nzelnen Studierenden Raum gelassen werden kann (im Sinne r neuen Diplomprüfungsordnung können hier Wahlfächer vorsehen werden); ferner Sonderfächer z. B. über: Energierzeugung (Wärme-, Wasserkraft- und elektrische Energie) und nergieverteilung; Arbeitsmaschinen (nicht nur Werkzeugaschinen, sondern auch Maschinen für Sonderindustriezweige); ebe- und Transportmaschinen, sei es an sich, sei es in den esonderen Erfordernissen einzelner Industriezweige usw.

d) Wirtschaftswissenschaftliche Fächer.

Zur Einführung werden die Grundbegriffe des Wirtschafns (Wert, Preis, Geld, Kapital, Zins, Vergütung für Arbeit d Leistungen usw.) abzuleiten sein, die sich zum Teil mit den rundbegriffen der Volkswirtschaftslehre decken. Daran müßte ch die Ableitung der Grundsätze des Wirtschaftens anhließen, ausgehend von den Grundlagen der Wirtschaft unter nfachsten Verhältnissen, der kleinsten Arbeitsstelle, dem rbeitsplatz. (Vielleicht ist sogar der Handwerksbetrieb wegen einer einfachen Verhältnisse für die Entwicklung der Grundätze des Wirtschaftens nicht ungeeignet.)

Während der Unterricht in den Ingenieurfächern bestimmte achgebiete herausgreifen und sie in ihren technologischen inzelheiten verfolgen wird, wird es bei dem Unterricht in den irtschaftswissenschaftlichen Fächern zunächst darauf ankommen, allgemein gültige Grundsätze herauszuarbeiten, die ich unter verschiedenen Verhältnissen anders auswirken önnen. Allerdings liegen hier die Trennungslinien anders als der Technologie.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Fächer werden sich teilweise auf den technologischen Unterricht aufbauen lassen, indem sie bestimmte dort gewonnene Kenntnisse verwerten und ie durch die von Herrn Geheimrat Lippart dargelegte Betrachngsweise an Hand des Wirtschaftlichkeitsgrades zu einer wirtchaftlichen Gesamtbetrachtung ergänzen.

Auch hierbei wird man die Werkzeuge und Hilfsmittel (Buchführung, Zahlungsmittel, Statistik, Büro-Einrichtungen usw.) behandeln müssen.

Mit einem solchen Aufbau des wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichtes ist eine rein geschichtliche Entwicklung, auch bei er Volkswirtschaftslehre wie an der Universität als Grundlage icht zu vereinigen; sie wird ersetzt werden müssen durch eine Betrachtung der Wirtschaftstatsachen der Gegenwart.

Auch in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern muß der Unterricht diejenigen Gebiete ausgiebig behandeln, die nicht für eine bestimmte Fach- und Industrierichtung Geltung haben, sondern ganz allgemein in der Industrie und in den öffentlichen Verwaltungen da beachtet werden müssen, wo es sich um verwaltende Tätigkeit, auch im kleinsten Rahmen, handelt (was die Amerikaner unter dem Begriff „management" zusammenfassen). Die hierfür in den Maschinenabteilungen im betriebswissenschaftlichen Unterricht vorhandenen Ansätze können nicht als ausreichend angesehen werden, werden aber beim Ausbau wertvolle Dienste leisten können.

Welche Gebiete außerdem als grundlegende Fächer anzusehen wären, müßte einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben; in Frage kommen z. B. Geldverkehr, Gütererzeugung, Güterumlauf, Arbeitsmarkt, Wirtschaftsbewegung usw.

In den höheren Semestern können wirtschaftswissenschaftliche Sondergebiete und Vorlesungen juristischer Art vorgesehen werden, wobei den Neigungen des einzelnen Studierenden etwas freier Lauf gelassen werden kann (im Sinne der neuen Diplomprüfungsordnung können auch hier Wahlfächer vorgesehen werden), z. B. über Bank- und Börsenwesen, Tarifpolitik, Marktbeobachtung, Arbeitswissenschaft, Versicherungswesen, Finanzwissenschaft, Handelspolitik, Gemeinschaftsarbeiten, Kartellwesen usw.

Die beiden Fachgebiete „Ingenieurfächer" und „wirtschaftswissenschaftliche Fächer" konnten hier nur andeutungsweise behandelt werden; ihre methodische Aufteilung und die Auswahl der Einzelheiten wird ein besonderes Studium und Zusammenarbeit aller beteiligten Kreise erfordern.

e) Allgemein bildende Fächer.

Hierbei wird ebenfalls den besonderen Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen sein.

Zunächst muß die Möglichkeit zur Erlernung fremder Sprachen und zur Vervollkommnung darin unter Berücksichtigung der Erfordernisse des geschäftlichen Lebens gegeben werden.

Praktischen Wert besitzt sicherlich angewandte Psychologie, ebenso Geschichte der Technik, wenn sie mit den gleichzeitigen Geschehnissen der Wirtschaftsgeschichte in Zusammenhang gebracht wird.

Philosophie, soweit sie das Verständnis der soziologischen Verhältnisse und Vorgänge vertieft und dadurch die Weltanschauung festigt, kann wertvoll sein.

Die Auswahl der zu behandelnden Gebiete wird besonderer Ueberlegung bedürfen.

III. Form.

5. Der Aufbau des Studiums wird so vorzunehmen sein, daß zunächst die Grundlagen des technischen Studiums (Mathematik, Naturwissenschaften, allgemeine Grundlagen der Technik) gelehrt und auf ihnen und unter ihrer Verwertung das wirtschaftliche Studium aufgebaut wird. Dabei ist auf stete und möglichst unmittelbare Verbindung mit der industriellen Praxis besonderer Wert zu legen.

6. Es wird vorteilhaft sein, auf den seminaristischen Unterricht besonders Gewicht zu legen.

Zusammenarbeit mit sachverständigen Persönlichkeiten der Praxis in der Form von Vorträgen von Praktikern und Aussprachen mit diesen, Besichtigungen von Betrieben nach vorheriger Vorbereitung und mit nachträglicher Ausnutzung, sowie gegenseitige Ergänzung der Vorträge der Dozenten dieser Abteilung ist unerläßlich. Diesem Zwecke kann ein „Polytechnisches Seminar" als Mittelpunkt des gesamten Unterrichtes wertvolle Hilfe leisten.

7. Die praktische Tätigkeit muß eingerichtet, überwacht, geleitet und nutzbar gemacht werden von einem Mitgliede des Lehrkörpers der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung in engster Fühlung mit den industriellen Unternehmungen und deren Leitern.

8. Als Prüfungen sind vorzusehen:

ein Vorexamen nach viersemestrigem Studium, in welchem der Nachweis der notwendigen Vorkenntnisse in der Mathematik und den Naturwissenschaften und der Beherrschung der wichtigsten Grundlagen sowohl des Ingenieurwesens als auch der Wirtschaftswissenschaften erbracht werden muß;

eine Diplomprüfung am Schlusse des vierjährigen Studiums und nach Ablegung der mindestens einjährigen praktischen Tätigkeit in industriellen Betrieben; hierbei ist im Sinne der neuen Diplomprüfungsordnung eine Trennung in Pflichtgrundfächer und Wahl-Sonderfächer vorzunehmen, so daß der Neigung des Einzelnen Spielraum verbleibt.

Die Fachschule für Vermessungs- und Kulturtechniker in Württemberg

Die Errichtung einer Fachschule ist am 15. Januar d. J. vom Finanzausschuß des Württembergischen Landtages beschlossen worden. Eine einmalige Aufwendung von 3000 M. und eine laufende Ausgabe von 8000 M. wurden in den Etat für 1926 eingesetzt. Damit wird eine alte Forderung der württembergischen Vermessungstechniker wenigstens teilweise erfüllt, soweit es sich um die Lösung der Schulfrage handelt.

Die Ausbildung der Vermessungsingenieure für den höheren Vermessungsdienst soll von nun ab an der technischen Hochschule erfolgen, an der auch ein abschließendes Staatsexamen abzulegen ist. Die seitherige Ausbildung der Landmesser an der Baugewerkschule kommt dadurch in Fortfall. Die Laufbahn der ungefähr 500 vorhandenen Landmesser, die ihre theoretische Ausbildung noch an der Baugewerkschule erhalten haben, wird also geschlossen. Für die Vermessungstechnikerfachschule, die der Zuständigkeit des Kultusministeriums untersteht, ist zunächst ein zweisemestriger Besuch mit Abschlußprüfung vorgesehen. Nach etwa zehn Jahren, wenn voraussichtlich die Zahl der Landmesser aus der alten Laufbahn den Bedarf für den mittleren Vermessungsdienst nicht mehr decken dürfte, soll erneut geprüft werden, ob die Vermessungstechniker eine bis auf vier Semester auszudehnende Ausbildung erhalten sollen, um dann auch amtlich zu selbständigen Arbeiten und Beurkundungen herangezogen zu werden. Die künftig an der technischen Hochschule ausgebildeten Landmesser sollen nur noch mit den reinen Landesvermessungsarbeiten beschäftigt werden. Diese Regelung bedingt natürlich eine starke Zurückdämmung des Zulaufs zum Landmesserberuf. Vom wirtschaftlichen Standpunkt betrachtet, kann man dieses nur begrüßen, denn das kleine Württemberg kann auf die Dauer eine so große Zahl Landmesser gar nicht unterhalten.

Von sämtlichen Parteien wurde im Landtag noch folgender Antrag eingebracht und angenommen:

„Das Staatsministerium zu ersuchen, bei der Neuordnung des Vermessungswesens dafür zu sorgen, daß, abgesehen von der Ausbildung einer beschränkten Zahl von Vermessungsingenieuren, denen die geodätischen Aufgaben vorbehalten sind, der Geometerdienst als mittlerer Dienst erhalten bleibt."

Die Richtlinien für die Vermessungstechnikerfachschulen, Aufnahmebedingungen, Lehrplan und Prüfungsordnung sowie Uebergangsbestimmungen für die bereits im Beruf tätigen Vermessungstechniker regelt ein Ministerialerlaß vom 4. Februar 1926. Nach diesen Bestimmungen gestaltet sich der Bildungsgang der Vermessungstechniker künftig wie folgt: Dreijährige Lehrzeit und zweijährige Gehilfentätigkeit, anschließend daran der zweisemestrige Fachschulbesuch. An der Fachschule wird in zwei Halbjahreskursen in folgenden Fächern unterrichtet:

1. Deutsch; 2. Planschriften; 3. Planzeichnen; 4. Arithmetik und Algebra 5. Planimetrie; 6. Stereometrie; 7. Darstellende Geometrie; 8. Ebene Trigonometrie; 9. Naturlehre; 10. Praktisches; 11. Vermessungskunde; 12. Katastervermessung; 13. Feldbereinigung; 14. Gesetzes- und Bürgerkunde.

Nach Beendigung des Lehrganges wird eine Abschlußprüfung abgehalten werden, die sich auf den Lehrstoff beider Klassen bezieht. Für die Aufnahme wird eine Gebühr von 5 R.M. erhoben, für die Aufnahmeprüfung eine solche von 10 R.M. Das Schulgeld beträgt für das Halbjahr 50 R.M. Die Meldungen zum Besuch der Schule sind mit den erforderlichen Belegen nebst Lebenslauf sofort bei der Fachschule für Vermessungs- und Kulturtechniker in Stuttgart, Kanzleistr. 29 (Höhere Bauschule) einzureichen. Die Aufnahmeprüfung findet am 6. April 1926 statt und erstreckt sich auf die Fächer: Aufsatz, Rechnen und geometrisches Zeichnen.

Von den Kulturtechnikern wird der erfolgreiche zweijährige Besuch einer Ackerbauschule verlangt, einjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft oder der Besuch beider Klassen einer Landwirtschaftsschule mit zweijähriger praktischer Tätigkeit in der Landwirtschaft, wovon mindestens ein Jahr in fremdem, nicht im elterlichen Betrieb, zugebracht sein muß. Außerdem eine zweijährige Tätigkeit als Kulturbaugehilfe bei einem württembergischen Kulturbauamt. Der zweisemestrige Lehrplan umfaßt:

1. Deutsch; 2. Planschriften; 3. Planzeichnen; 4. Arithmetik und Algebra 5. Planimetrie; 6. Stereometrie; 7. Darstellende Geometrie; 8. Geologie und Bodenkunde; 9. Naturlehre; 10. Praktisches Rechnen; 11. Vermessungskunde; 12. Wiesen- und Weidebau; 13. Kulturtechnischer Wasserbau; 14. Oedlandkultur und Moorurbarmachung; 15. Erd-, Weg- und Brückenbau; 16. Baustoffkunde; 17. Gesetzes- und Bürgerkunde; 18. Feldbereinigungs- und Wassergesetz.

Für die Aufnahme gilt dasselbe wie für Vermessungstechniker. An Stelle des Besuchs der Volksschule und Fortbildungsschule kann ein anderer, mindestens gleichwertiger Bildungsgang treten. Der Eintritt in das zweite Schulhalbjahr setzt den erfolgreichen Besuch des ersten voraus.

Für Vermessungs- und Kulturtechniker, die am 1. April 1926 eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit im Vermessungswesen (ausschließlich Lehrzeit) oder im Kulturbaudienst aufzuweisen haben und eine entsprechende Aufnahmeprüfung bestehen, wird im Sommer 1926 ein besonderer Kursus von $2^1/_2$ Monaten Dauer mit Abschlußprüfung an der Fachschule in Stuttgart abgehalten. Die Aufnahmeprüfung findet in der zweiten Julihälfte 1926 statt über folgende Fächer:

A. Schriftliche Prüfung.

1. Deutsch: Deutscher Aufsatz.
2. Planschriften und Planzeichnen: Vorlage einiger selbstgefertigter Pläne und Zeichnungen aus dem Gebiet des Vermessungswesens. (Ausreichende Fertigkeit im Zeichnen.)
3. Arithmetik und Algebra: Verhältnisrechnungen, Maßumwandlung, Ausziehen der Quadratwurzeln, die elementaren Rechnungsarten, Potenzen, Wurzeln, Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, Gleichungen zweiten Grades, praktischer Gebrauch der Logarithmen.
4. Planimetrie: Winkelsätze, Kongruenz der Dreiecke mit Anwendungen auf Vierecke und Vielecke, Kreislehre, Flächenberechnung, Flächenverwandlung, Aehnlichkeitslehre.
5. Vermessungskunde: Einfachere Instrumente (Kreuzscheibe, Winkelspiegel, Winkelprisma, Planimeter, (Beschreibung und Gebrauch), Nivellierinstrument, Flächenermittlung aus Ur- und Planmaßen.

B. Mündliche Prüfung.

Behandlung praktischer Fälle.

Meldungen mit den erforderlichen Belegen und Lebenslauf sind bis 31. Mai 1926 bei der Fachschule für Vermessungs- und Kulturtechniker in Stuttgart einzureichen. Vorbehalten bleibt, nötigenfalls den Kursus mehrmals abzuhalten und einen Teil der die Aufnahmeprüfung Bestehenden auf einen späteren Kursus zurückzustellen. Die Aufnahmeprüfung findet jedoch nur ein einziges Mal, und zwar im Sommer 1926 statt. Es empfiehlt sich daher, daß sich die Vermessungs- und Kulturtechniker unverzüglich zu der Aufnahmeprüfung melden. Für den einzelnen ergeben sich durch die Beteiligung an diesen Kursen zweifellos schwere finanzielle Opfer, die aber durch die Vorteile, die der erfolgreiche Besuch der Kurse mit sich bringen muß, wieder aufgewogen werden. Der Bund der technischen Angestellten und Beamten hat bei der Stadt Stuttgart und dem Württembergischen Ministerium des Innern bereits Schritte unternommen, um den Kollegen die Teilnahme an den Kursen zu erleichtern.

Die jetzt für das Land Württemberg getroffene Regelung zeigt, daß sich die Forderung des Bundes auf einheitliche Ausbildung der Vermessungstechniker und insbesondere die Einführung der fachschulmäßigen Ausbildung immer mehr durchsetzt. Während in Preußen besondere Mittel für die Vermessungstechnikerabteilungen an den staatlichen Baugewerkschulen bisher noch nicht bewilligt worden sind, sondern die Einrichtung der Schulen zunächst versuchsweise erfolgte und die Kosten aus einem für solche Zwecke bestimmten Fonds des Handelsministeriums bestritten werden, ist man erfreulicherweise in Württemberg einen Schritt weiter gegangen und hat durch die Einsetzung besonderer Mittel in den Etat auch die finanzielle Grundlage für die Fachschule geschaffen.

III. (Südwestdeutscher) Lehrgang für Berufsberater in Frankfurt am Main. In der Zeit vom 19. April bis 26. Juni 1926 findet in Frankfurt am Main der dritte vom Preußischen Handelsministerium veranstaltete Ausbildungslehrgang für Berufsberater statt. Wir haben bereits in der Nr. 2 des Jahrganges 1925 unserer Beilage auf das Interesse hingewiesen, das auch die technischen Angestellten an diesem auf wissenschaftlicher Grundlage sehr schnell zu Bedeutung gelangten Arbeitsfelde haben. Wir möchten aus diesem Grunde auch jetzt nicht verfehlen, auf den neuen Ausbildungslehrgang hinzuweisen.

Als Teilnehmer kommen in Betracht zunächst solche Personen, die in der praktischen Berufsberatung bereits hauptamtlich, neben- oder ehrenamtlich tätig sind. Es sollen jedoch auch solche Personen zugelassen werden, die die Absicht haben, den Beruf des Berufsberaters zu ergreifen, vorausgesetzt, daß sie nach dem Grade ihrer Vorbildung oder ihrer bisherigen Berufsausbildung dazu geeignet erscheinen. Die Meldungen zu dem neuen Lehrgang müssen bis spätestens 1. April bei der Direktion des Städtischen Berufsamtes, Frankfurt a. M., Königswarter Straße 26 eingegangen sein. Später einlaufende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Ausführlicher, selbstgeschriebener Lebenslauf ist beizufügen. Die Meldungen beamteter Bewerber haben durch die vorgesetzte Dienstbehörde zu erfolgen; Angehörige freier Berufe dagegen melden sich unter Angabe von Referenzen bei der Direktion des Berufsamtes Frankfurt a. M. unmittelbar.

Für die Teilnahme an dem Lehrgang werden keinerlei Unterrichtsgebühren erhoben.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 4 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 16 der D. T. Z. | Berlin, 16. April 1926

Reichsausschuß für das Schul- und Bildungswesen des Bundes der technischen Angestellten und Beamten

Tagung am 20. und 21. März 1926 im Bundeshaus, Berlin.

Der Vorstand unseres Bundes hat wieder einmal den Reichsausschuß für das Schul- und Bildungswesen zwecks Behandlung der zur Zeit wichtigsten Schulfragen nach Berlin zusammengerufen. Auf Grund der Tatsache, daß der Bund seit Jahrzehnten an der Verbesserung des Berufs- und Fachschulwesens hervorragenden Anteil gehabt hat, wird die Stellungnahme der für die Berufs- und Fachschulfragen eingesetzten Körperschaft der Berufsorganisation der technischen Angestellten und Beamten von allgemeiner Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Berufs- und Fachschulen sein. Wir sind leider nur in der Lage, einen Ausschnitt aus der zweitägigen, arbeitsreichen Tagung wiederzugeben.

Zunächst behandelte Kollege Oberbaurat Kahnt, Direktor der staatlichen Bauschule in Leipzig, das Thema:

Fachschulfragen.

Die Reform im Zuge der Vereinheitlichung des Aufbaues der Lehrpläne, der Prüfungsordnungen und der Prüfungsberechtigungen.

Die Zulassung der Fachschulabsolventen zu den Technischen Hochschulen.

Im gesamten Berufs- und Fachschulwesen in Deutschland herrscht noch eine große Zersplitterung. Während in einigen Ländern, z. B. Thüringen und Sachsen, das Berufsschulwesen gut entwickelt worden ist, besteht in Preußen noch immer nicht überall die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Gewerbeschule). Um eine Einheitlichkeit in der Berufsausbildung zu erzielen, muß zunächst die Berufsschule als Unterbau der Fachschulausbildung auf eine überall gleiche, und zwar höhere Stufe gebracht werden. Auf der so gestalteten Berufsschule kann dann die einheitlich gestaltete Fachschule aufgebaut werden. Es muß ein organischer Uebergang von der Volksschule zur Berufsschule, von der Berufsschule zur Fachschule und von der Fachschule zur Hochschule ermöglicht werden. Nur wenn eine Verzahnung von der einen Schule zur anderen geschaffen wird, wird es auch möglich sein, das Niveau der einzelnen Schulgattungen zu heben, die Aufnahme- und Prüfungsbedingungen zu erhöhen, in der jedesmaligen höheren Schulgattung Unterrichtsfächer, die bereits in der vorhergehenden Ausbildung gelehrt worden sind, zu sparen, Wahlfächer zur Vorbereitung für die Ausbildung in der nächstfolgenden höheren einzufügen. So wird auch überall die Allgemeinbildung des technischen Nachwuchses auf eine höhere Stufe gebracht werden können. Bei einer organischen Gliederung werden Ungeeignete rechtzeitig erkennen, daß ihnen die Befähigung für den Beruf abgeht, und sich einem anderen Berufe zuwenden.

Auch die Beurteilung des Schülers muß einheitlicher werden. Es muß versucht werden, einen Maßstab zu schaffen, mit dem die Leistungen des Schülers überall in gleicher Weise gemessen werden können. Auf die Beurteilung des Schülers durch den Lehrer muß mehr Wert als auf den Verlauf der Prüfung gelegt werden.

Die Bestimmungen zur Ermöglichung des Hochschulstudiums der Fachschulabsolventen sind unzureichend. Bei dem jetzigen Stande der Fachschulen kann man nicht allen Absolventen die Berechtigung zum Hochschulstudium zusprechen, andererseits muß aber dem wirklich Befähigten der Uebergang zur Hochschule ermöglicht werden. Zur Beurteilung der Befähigung müssen die ehemaligen Lehrer der Fachschule herangezogen werden. Der an der Hochschule studierende Fachschüler muß von allen Fächern befreit werden, die er bereits auf der Fachschule hinreichend kennengelernt hat.

Die Verleihung irgendeines Titels oder einer Berufsbezeichnung bereits am Schlusse des Studiums an der Fachschule ist nicht gutzuheißen, da die Absolvierung einer Fachschule noch kein Beweis dafür ist, daß der ins Berufsleben tretende Techniker tatsächlich „Ingenieur"- oder „Baumeister"-Leistungen vollbringt. Es liegt im Interesse des Berufsstandes und der wirklich leistungsfähigen Techniker, wenn amtliche Berufsbezeichnungen nur denjenigen verliehen werden, die wirklich ihr Fach verstehen. Deshalb erstreben wir eine reichsgesetzliche Regelung der Berufsbezeichnung im Sinne der gesetzlichen Regelung in Sachsen, wo die Berufsbezeichnung „Baumeister" nur denjenigen verliehen wird, die nach einer fünfjährigen Berufstätigkeit als Geselle, Bauführer oder Techniker und erfolgreicher Absolvierung der Fachschule durch eine Prüfung den Nachweis der Berufsfertigkeit erbracht haben.

Der Reichsausschuß stimmte diesen Ausführungen zu. In der Aussprache wurde noch betont, daß an den Fachschulen eine Studienzeit von fünf Semestern beibehalten werden muß, weil es heute schon den Angehörigen der unteren und mittleren Volksschichten wirtschaftlich kaum noch möglich ist, die Schule zu besuchen. Eine Verbesserung der Fachschulen müsse in der Richtung der Vereinheitlichung, also durch organisatorische Maßnahmen, erreicht werden, nicht aber durch Verlängerung der Schulzeit.

Die Reichsregierung soll aufgefordert werden, den seit Jahren in Vorbereitung befindlichen Entwurf für ein Reichsschulgesetz sobald wie möglich zur Verabschiedung zu bringen, damit die Zersplitterung des Berufs- und Fachschulwesens nicht noch weiter um sich greift.

Zur Frage

Heeres- und Sonderfachschulen

berichtete der Bundessekretär Schulz über die bisherige Tätigkeit unseres Bundes. Auf unsere Veranlassung sind zur Zeit an drei preußischen Baugewerksschulen Abteilungen für Vermessungstechniker eingerichtet worden. Auch in Württemberg ist die fachschulmäßige Ausbildung der Vermessungstechniker an der höheren Bauschule in Stuttgart durch einen von uns veranlaßten Beschluß des Landtages gesichert. Die Ausbildung erstreckt sich auf zwei Halbjahre. Zur Bewältigung des Lehrstoffes wird ein drittes Halbjahr hinzugefügt werden müssen. Größere Schwierigkeit besteht bei der Schaffung von Lehranstalten für Laboratoriumstechniker, weil die vorhandenen Fachschulen nicht über die erforderlichen Laboratorien verfügen. Die Stadt Berlin hat auf unsere Anregung an der „Höheren Fachschule für Textil- und Bekleidungsindustrie" eine Fachschule für Laboratoriumstechniker eingerichtet, eine ähnliche Einrichtung besteht in Mannheim, in Rheinland-Westfalen stehen wir noch zur Erreichung desselben Zieles in Verhandlungen.

Die Verpflichtung aller öffentlichen Verwaltungen, ehemalige Heeresangehörige als Versorgungsanwärter einzustellen, und der Wunsch, diese auch in die mittlere technische Laufbahn hineinzubringen, geben der Heeres- und Marineverwaltung Anlaß, eigene Sonderfachschulen einzurichten. Bisher haben sich die Länderregierungen geweigert, diese Schulen als Fachschulen anzuerkennen. Es besteht jedoch die Gefahr, daß dieses durch das Reichsministerium des Innern geschieht. Wir müssen fordern, daß die Ausbildung an diesen Schulen der Ausbildung an den übrigen Fachschulen gleichwertig wird, und daß die Heeres- und Marinefachschulen durch die zuständigen öffentlichen Verwaltungen und durch Kuratorien ebenso wie die anderen Fachschulen überwacht werden.

In der Frage der

Gewerbelehrerausbildung

stellt der Geschäftsführer unseres Bundes, Ingenieur Lenz, fest, daß auch hier infolge mangelnder Initiative der zuständigen Reichsstellen eine große Zerfahrenheit besteht. Die Bestrebungen von seiten der Lehrerschaft, die Gewerbelehrerausbildung an die Hochschule zu verlegen, werden von uns bekämpft. Die an den bisher bestehenden Gewerbelehrerseminaren zu Berufsschullehrern ausgebildeten Fachschultechniker haben sich in vollem Umfange in ihrem neuen Beruf bewährt. Die hochschulmäßige Ausbildung würde die Absolventen der mittleren technischen Fachschulen von der Berufslaufbahn des Gewerbe-

lehrers ausschließen und damit die Mitarbeit von praktisch gut ausgebildeten Technikern einschränken. Unsere Forderung auf Offenhaltung der Gewerbelehrerlaufbahn für den Mittelschultechniker hindert nicht, daß der Gewerbelehrerberuf als ein den akademischen Berufen wissenschaftlich gleichwertiger gekennzeichnet wird. Die heutige Hochschule wird infolge ihrer organischen Gliederung, der Besetzung der Lehrstunden, der Ausgestaltung der Studienpläne den Bedürfnissen der Gewerbelehrerausbildung nicht angepaßt werden können. Im übrigen können wir der Uebertragung der Gewerbelehrerausbildung an die Technische Hochschule so lange nicht zustimmen, als der Uebergang der Fachschüler zur Hochschule unzulänglich geregelt ist.

In der Aussprache wurde von allen Teilnehmern die Bedeutung der praktischen Ausbildung für die Gewerbelehrerlaufbahn unterstrichen. Insbesondere betonte Kollege Gewerbelehrer Fürst, daß der Gewerbelehrer die Seele des jungen Arbeiters nur dann verstehen kann, wenn er selbst erlebt hat, was Arbeiter sein heißt. Das aber kann nur durch hinreichende Praxis geschehen. Demgemäß wird in Hamburg von jedem zukünftigen Gewerbelehrer die Ablegung der Gesellenprüfung verlangt.

Allgemein besteht die Auffassung, daß eine viersemestrige Gewerbelehrerausbildung nach einer genügenden Praxis, dreijähriger handwerklicher Tätigkeit und dreijähriger Technikerpraxis und nach Absolvierung der mittleren Fachschule vollkommen genügt.

Daran anschließend behandelte Kollege Dipl.-Ing. Frank

Hochschulfragen.

Allgemeine Hochschulreform, wirtschaftswissenschaftliche Lehrgänge.

Die Gymnasialbildung kann in Anbetracht der mangelhaften Vorkenntnisse in Mathematik und Zeichnen nicht als zureichende Vorbereitung zum Hochschulstudium angesehen werden. Es muß aber der größte Wert darauf gelegt werden, daß alle Studierenden die notwendigen Vorkenntnisse für das Studium mitbringen. Nur dadurch kann auch eine Verlängerung der Studienzeit verhindert werden. Auch die als notwendig erkannte höhere wirtschaftliche Ausbildung an der Technischen Hochschule darf nicht zu einer Verlängerung des Hochschulstudiums über vier Jahre hinaus führen.

Die Forderung nach wirtschaftlicher Ausbildung des akademisch gebildeten Technikers hat ihre Verwirklichung in der Schaffung von wirtschaftswissenschaftlichen Abteilungen an den Technischen Hochschulen in München und Dresden gefunden. Auch an der Charlottenburger Hochschule dürfte in nächster Zeit eine solche Abteilung errichtet werden. Die Lehrpläne der jetzt bestehenden wirtschaftswissenschaftlichen Abteilungen berücksichtigen die allgemeine Volkswirtschaftslehre zu wenig. Eine nur auf privatwirtschaftliche Gedanken zugeschnittene Wirtschaftswissenschaft ist zu verwerfen. Für die wirtschaftliche Betriebslehre sollten wie in Amerika technische Praktiker aus der Wirtschaft herangezogen werden. Die Wirtschaftswissenschaften müssen bei dem normalen Ingenieurstudium als Pflichtfach eingereiht werden. Der Nachweis wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse muß ein Bestandteil der Diplomprüfung werden.

Der Zudrang zum Studium verlangt eine Beschränkung der Hörerzahl. Heute entfallen auf einen Dozenten bis zu 800 Hochschüler. Auch die Unterrichtung der Studierenden durch die allgemein viel zu jungen Assistenten ist zu verwerfen. Bei großer Zahl von Hörern müssen die Lehrfächer parallel besetzt werden.

In der Aussprache wird allgemein betont, daß die Hochschulen nicht dazu übergehen dürfen, technisch vorgebildete Volkswirte heranzubilden, sondern daß ihre Aufgabe nur darin liegen kann, den akademischen Technikern die notwendigen volkswirtschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln. Besonders Ingenieur Schweitzer, Geschäftsführer des Bundes, weist darauf hin, daß es sich nur darum handeln könne, den zukünftigen Ingenieuren und Betriebsleitern neben allgemeiner Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaft und Gewerkschaftslehre die betriebswissenschaftlichen Kenntnisse, insbesondere Privatrecht, Arbeitsrecht und Betriebslehre, zu vermitteln. Der Kollege Schulrat Dipl.-Ing. Fröhlich sieht die größte Gefahr in der Lehrerfrage. Juristisch vorgebildete Lehrer müßten unter allen Umständen abgelehnt werden. Statt dessen müßte versucht werden, die Heranziehung auch von gewerkschaftlichen Praktikern durchzusetzen.

Als Ergebnis der Aussprache wird die Forderung aufgestellt, daß die Ausbildung für alle Studierenden in den ersten vier Semestern vollkommen gleich sein muß, daß in den höheren Semestern diejenigen, die mehr Neigung nach der wirtschaftswissenschaftlichen Seite haben, auch in den technischen Wissenschaften weitergebildet werden, aber etwas mehr Wirtschaftslehre hören sollen als diejenigen, die sich mehr einer rein technischen Praxis widmen wollen.

Der Kollege Städtischer Direktor Schweisfurth behandelte in einem längeren Vortrage

Das deutsche Institut für technische Arbeitsschulung („Dinta") und die Werkschulfrage

die Bestrebungen des deutschen Unternehmertums in der Richtung einer besseren beruflichen Ausbildung der Arbeiterschaft. Nach einem Ausspruch des Generaldirektors Vögeler ist das Unternehmertum zu der Erkenntnis gekommen, daß es an dem wichtigsten Faktor jedes Produktionsprozesses, am Menschen, bisher vorbeigegangen ist, und daß die Unternehmer in der Arbeiterfrage festgelaufen seien. Um hier Wandlung zu schaffen, ist das vorhergenannte Institut gegründet worden. Das Institut hat sich aber nicht nur die Fachbildung des Arbeiters zur Aufgabe gemacht, sondern auch die rein menschliche Beeinflussung des Arbeiters im Sinne des Unternehmertums.

Die Pläne des Dinta müssen so vom allgemeinen gewerkschaftlichen Standpunkte aus mit größter Aufmerksamkeit verfolgt werden. Andererseits müssen die Gewerkschaften verlangen, daß auch die Werkschulen der öffentlichen Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden und denselben Kontrollkörperschaften wie die Privatschulen unterworfen werden.

Schulz zeigt in einem weiteren Vortrag

Der Nachwuchs im technischen Beruf,

wie es mit den Aussichten im technischen Beruf bestellt ist. Ein Vergleich der Besucherzahlen der technischen Lehranstalten zwischen heute und Vorkriegszeit und die amtlichen Erhebungen über die Stellenlosigkeit der technischen Angestellten im Sommer 1925 können als Beweis dafür gelten, daß die Wirtschaft auf absehbare Zeit nicht in der Lage ist, den Nachwuchs aufzunehmen. Nach unseren Feststellungen zeigen die vier preußischen Technischen Hochschulen eine Steigerung der Studierenden von 4230 auf 8603, also um mehr als 100 Prozent. Die Zahl der Studierenden für das Baufach ist zwar um ein Drittel zurückgegangen, dafür hat sich aber die Zahl der Maschinenbaustudierenden von 1680 auf 5215 vermehrt. Ebenso liegt es an den übrigen deutschen Technischen Hochschulen. Bei den staatlichen und städtischen Maschinenbauschulen ist eine Steigerung der Schülerzahl von 25 bis 30 Prozent festzustellen, bei den baugewerblichen Lehranstalten um 5 bis 10 Prozent. Bei den meisten Anstalten sind die verfügbaren Plätze bereits schon jetzt bis einschließlich 1929 besetzt. Man rechnet mit vier Anmeldungen auf einen verfügbaren Platz. Ein großer Teil der bei den staatlichen Lehranstalten nicht untergekommenen Schüler wird auf die technischen Privatlehranstalten gegangen sein. Hier ist eine Feststellung der Schülerzahl sehr schwer, weil diese Anstalten meistens Angaben hierüber verweigern.

Wir werden wie in früheren Jahren auch in diesem Jahr eine Warnung vor dem technischen Beruf durch die Presse, die Schulen und die Berufsämter hinausgehen lassen. Der wirksamste Schutz gegen die Ueberfüllung unseres Berufes wird aber nur erreicht werden können, wenn die Aufnahmebedingungen erhöht werden, nicht dadurch, daß nur Schüler mit Obersekundareife zugelassen werden, sondern daß auf eine bessere handwerkliche Praxis bei allen Schülern höherer Wert gelegt wird und allgemein bei den Fachschülern die Ablegung der Gesellenprüfung gefordert wird. Die Hochschüler müßten neben einem Jahr vor dem Studium noch mindestens ein halbes Jahr während der Ferien praktisch arbeiten.

Der Ausschuß stimmt diesen Ausführungen zu. Es wird ferner gefordert, daß auch während der Studienzeit durch schärfere Beobachtung für den Beruf Ungeeignete rechtzeitig ausgeschieden werden. Auch an den Privatschulen muß die Kontrolle verschärft werden, dagegen soll mittellosen Befähigten der Schulbesuch weitestgehend erleichtert werden.

*

Außer dem hier Berichteten ist eine Reihe weiterer Beschlüsse gefaßt worden, auf die wir später eingehen werden.

Bericht über die Aufnahmeprüfungen am Staatlichen Gewerbelehrerseminar Berlin

Von Prof. Schindler, Berlin.

In der zweiten Woche des Februars fanden am Staatlichen Gewerbelehrer-Seminar Berlin die Aufnahmeprüfungen für die fünf Berufsgruppen: Baugewerbe, Bekleidungsgewerbe, Kunstgewerbe, Metallgewerbe und Nahrungsgewerbe statt. Sie wurden nach den im vergangenen Jahre vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe neuerlassenen Prüfungsbestimmungen vorgenommen.

Die Prüfung erstreckte sich auf die acht Fächer: Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Fachkunde und Fachzeichnen und gliederte sich in einen schriftlichen

und einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung umfaßte einen Aufsatz allgemeinen Inhalts und die Lösung mathematischer Aufgaben. Außerdem mußten die Bewerber für das Bekleidungs- und Nahrungsgewerbe ein fachliches Thema bearbeiten. Die Prüflinge des Bau-, Kunst- und Metallgewerbes wurden ferner im Zeichnen geprüft. Die mündliche Prüfung erstreckte sich mit Ausnahme des Zeichnens auf sämtliche eingangs erwähnte Prüfungsfächer. Hierbei wurde die Prüfung in den Fächern Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie in dem Umfange vorgenommen, wie sie für die Obersekundareife einer Oberrealschule vorgesehen ist. Die Prüfung in den Fächern Fachkunde und Fachzeichnen umfaßte den Stoff, der an den öffentlichen gewerblichen Fachschulen mit zweijährigen Lehrgängen durchgenommen wird.

Von der Prüfung in Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik und Chemie waren alle die Bewerber befreit, die das Reifezeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten neunstufigen Lehranstalt oder eines deutschen Lehrerseminars besaßen.

Die Prüfung in Mathematik, Physik, Chemie, Fachkunde und Fachzeichnen brauchten die Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens fünfsemestrigem Lehrgange nicht abzulegen.

Den Inhabern von Reifezeugnissen einer öffentlichen Fachschule mit viersemestrigem Lehrgange wurde die Prüfung in den Fächern Fachkunde und Fachzeichnen erlassen.

Alle übrigen Bewerber wurden in sämtlichen acht Prüfungsfächern geprüft.

Erwähnt sei noch, daß die aus dem Volksschullehrerstande stammenden Prüflinge der Baugewerbeabteilung in der fachlichen Prüfung für Maurer, Zimmerer und Tischler geprüft wurden. Nur den Praktikern, die die Meisterprüfung mit der Note „Gut" bestanden hatten, war es gestattet, die fachliche Prüfung in einem der drei Fächer abzulegen.

Für die Prüfung waren rund 430 Anmeldungen eingegangen, von denen 62 im voraus ausschieden, da sie nicht den Anforderungen entsprachen. Von den 368 zur Prüfung Zugelassenen nahmen 339 an der Prüfung teil.

Die in der schriftlichen Prüfung gestellten Aufgaben hatten folgenden Wortlaut:

I. Im Deutschen.

Welche persönlichen und sachlichen Gründe veranlassen mich, Gewerbelehrer zu werden?

II. In Mathematik.

1. $\sqrt{x+3}+\sqrt{x+8}=\sqrt{4x+21}\;x=?$

2. Die Fläche eines rechtwinkligen Dreiecks ändert sich nicht, wenn man die eine Kathete um 3 cm vergrößert, die andere um 1 cm verkleinert. Dagegen nimmt die Fläche um 12 qcm ab, wenn man die erste Kathete um 4 cm verlängert, die andere um 2 cm verkürzt. Wie lang sind die Katheten?

3. Um ein Rechteck mit den Seiten 3 m und 4 m geht ein überall gleichbreiter Streifen, dessen Fläche fünfmal so groß ist als die des Rechtecks. Wie breit ist der Streifen?

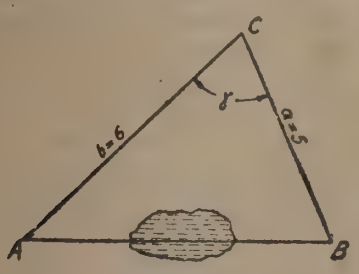

Fig. 1.

4. Um die Entfernung A—B, die nicht begehbar ist, zu ermitteln, hat man von einem Punkte C aus (s. Figur 1) die Strecken $CA=b=6$ km und $CB=a=5$ km und den Winkel $ACB=\gamma=60^0$ gemessen. Wie groß ist AB?

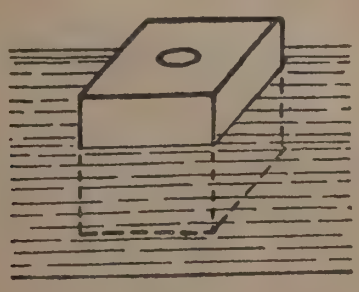

Fig. 2.

5. Ein Holzwürfel von 10 cm Kantenlänge schwimmt in der durch die Skizze (s. Figur 2) angedeuteten Weise in Wasser. Er besitzt in der Mitte eine durchgehende Bohrung von kreisförmigem Querschnitt, die durch einen Eisenzylinder von 1 cm ⌀ ausgefüllt ist. Wie tief sinkt der Würfel im Wasser ein, wenn das spez. Gewicht des Holzes 0,7 und das des Eisens 7,8 beträgt?

III. In Fachkunde für das Bekleidungsgewerbe.

1. Für Schneider:

Welche Erklärungen haben Sie für die verschiedenen Wahrnehmungen beim Bügeln?

2. Für Schuhmacher:

Das Befestigen der Sohlen.

IV. In Fachkunde für das Nahrungsgewerbe.

1. Für Bäcker:

Beobachtungen während meiner praktischen Tätigkeit in der Bäckerei, die nach theoretisch-wissenschaftlicher Erklärung verlangen.

2. Für Fleischer:

Das Konservieren des Fleisches und der Fleischwaren.

In der zeichnerischen Prüfung wurden folgende Aufgaben gestellt:

I. Für das Baugewerbe.

1. Für Maurer:

Es ist die in der Skizze (s. Figur 3) gegebene Ecke eines Kellerraumes durchzukonstruieren. Der Erdgeschoß-Fußboden

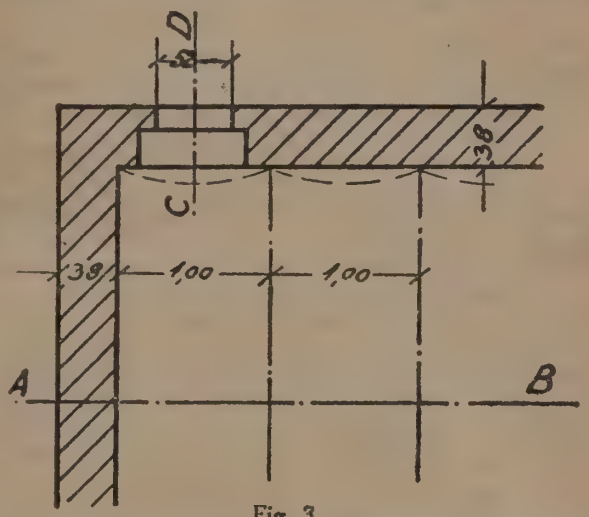

Fig. 3.

liegt 0,50 m über Gelände; die Geschoßhöhe des Kellers ist mit 2,50 m anzusetzen; als Trägerprofil ist N—P 16 errechnet worden. Zu zeichnen sind i. M. 1:20:

a) Schnitt A—B, b) Schnitt C—D.

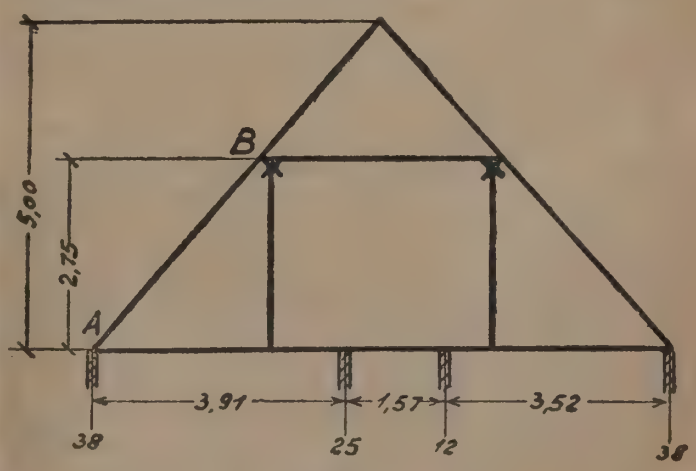

Fig. 4.

2. Für Zimmerer:

Es ist der in der Skizze (s. Figur 4) gegebene doppeltstehende Kehlbalken-Dachstuhl über einem kleinen Wohngebäude zu konstruieren. Zu zeichnen sind A. i. M. 1:50:

a) der Binderquerschnitt, b) ein Stück Längsschnitt (Bindergespärre und je ein Leergespärre links und rechts). B. i. M.

1:10: c) Die Knotenpunkte A und B (in zwei kennzeichnenden Rissen).

3. Für Tischler:

a) Maßstäbliches Zeichnen von Aufriß, Grundriß und zwei Seitenrissen (geometr.) nach gegebener Skizze (s. Figur 5);

b) Einschreiben sämtlicher Arbeitsmaße;

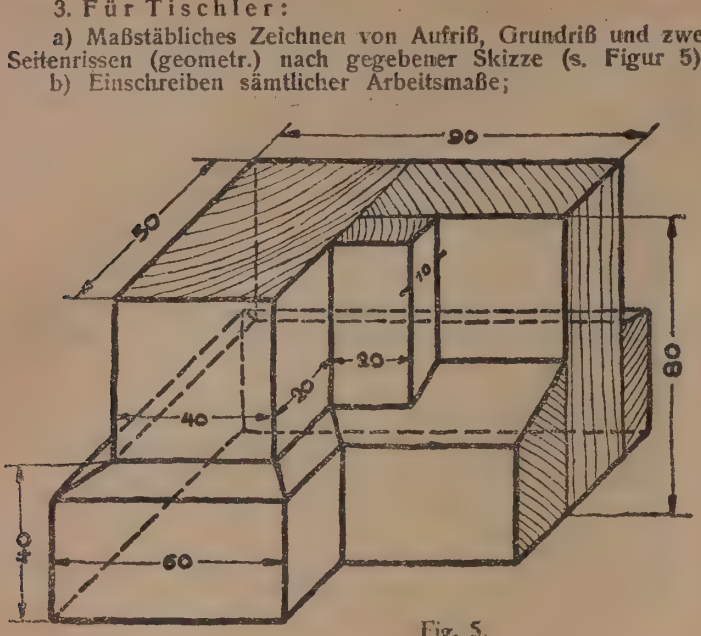

Fig. 5.

c) Herauszeichnen sämtlicher Einzelteile in je drei Rissen (die einzelnen Risse in derselben Lage wie im Gesamtmodell);

d) Parallelperspektivische Darstellung des Gesamtmodells (maßstäblich mit der üblichen Verkürzung).

(Fortsetzung folgt.)

Eine Leistungsschau in der Staatsbauschule Leipzig

Rückblick auf das 175. Lehrhalbjahr.

Alljährlich, am Ende des Winterhalbjahres, stellt die Staatsbauschule Leipzig ihre Schülerarbeiten zur Schau. Das Bauen als wirtschaftliche Notwendigkeit wird uns hier zeichnerisch und rechnerisch in aller Deutlichkeit und Greifbarkeit vor Augen geführt. Der tiefere Zweck einer derartigen Veranstaltung für das Publikum liegt darin, in die vielseitige Werkstatt des werdenden Baufachmannes hineinblicken zu können. Sie zeigt mit ihren Plänen über Projektion, Perspektive, Holz- und Steinbau, Eisen- und Eisenbetonbau, wie einerseits die Praxis aufs sorgfältigste studiert worden ist, und wie andererseits alles das seinen bewußten Niederschlag findet in den Entwürfen über Baukonstruktionen in der Gestaltung, im Ausbau und in der Darstellung der Hochbauten. Die Staatsbauschule gibt mit ihrer diesjährigen Leistungsschau zu erkennen, daß sie nicht sklavisch an dem tektonischen Formalismus früherer Tage hängt. Sie gründet das Schaffen ihrer Schüler auf einer genauen und peinlichen Verfolgung des Bauzweckes und läßt daraus instinktiv, ohne das Herkömmliche ganz außer acht zu lassen, die Konstruktionen und den äußeren architektonischen Rahmen erstehen.

Die Beispiele, wie man die Schüler lehrt, die Elemente der Bautechnik zu beherrschen, überboten sich in Fülle und Eindringlichkeit. Sie waren Reflexe des dem täglichen baufachlichen Geschehen Abgelauschten. Alle ausgestellten Arbeiten deuteten auf die individuelle Schulung im räumlichen Sehen hin. Man spürte heraus, wie von den ersten Uebungsstunden an der Zeichenunterricht als die beste Gelegenheit angesehen wird, den Sinn für die schlichte Schönheit heimischer Bauweise und Handwerkskunst zu wecken. Lebhaftes Interesse erregte der systematische Werkunterricht im Austragen und Herstellen von Grat- und Kehlsparren sowie Schiftern auf dem zu diesem Zwecke eigens eingerichteten Schnürboden.

Sehr bewährt hat sich an der Staatsbauschule Leipzig die Gruppenarbeit der Schüler. Dadurch kann jeder einzelne seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend baulich konstruieren und gestalten, ohne daß die Anforderungen überspannt werden. Ist zwar die individuelle Richtung der Lehrkraft in den verschiedensten Fächern bei den freihändigen und streng exakten Arbeiten zu erkennen gewesen, so lugte doch allenthalben die Eigenart des jeweiligen Schülers deutlich hervor.

Der objektive Betrachter gewann aus den Leistungen der Schüler den unverwischbaren Eindruck, daß bei der hier obwaltenden innigen Verflechtung der Praxis mit der schulmäßigen Ausbildung der bekannte Streit um die Lehrmeinungen über die alten und neuen Bauformen nahezu gar keine wesentliche Rolle mehr spielen kann. Der Schüler lernt das baufachliche Gestalten, wie es Ort und Zeit verlangen. Uebrigens wird die architektonische Tradition keineswegs vernachlässigt. Das beweisen die aquarellierten Rombilder des Baurats Prof. Richter und eine Reihe von sehr bemerkenswerten Schülerarbeiten. Außerdem kam auch der moderne Formgedanke wirksam zur Geltung. Durchweg trafen sich schließlich alle Arbeiten auf dem Fundament der reinen Bautechnik, für die sich der Schüler an den neueingebauten Lehrmitteln über Anschlüsse an Gas-, Fernsprech- sowie elektrische Licht- und Kraftanlagen nunmehr noch viel vertiefter schulen kann.

So treten am Ende des 175. Lehrhalbjahres 35 Schüler mit einem bautechnischen Rüstzeug in die Bauwelt, dessen sie sich erfreuen können. Im Gesamturteil über die 35 Absolventen erhielten in den Leistungen 6 „sehr gut", 8 „gut", 19 „ziemlich gut", 2 „genügend". Das Wirtschaftsministerium, Abt. f. Handel u. Gewerbe, hat vier mit dem Reifezeugnis abgehenden Bauschülern die „Staatliche Urkunde für ausgezeichnete Leistungen" verliehen.

Im Rahmen einer würdig verlaufenen Abschlußfeier wies der Direktor am Ende seiner Ausführungen die Abgehenden darauf hin, stets im Leben in guten und bösen Tagen unerschütterlich fest zu sein und zu bleiben.

Dr. Alexander Lippmann.

Vermessungstechnikerabteilungen an den staatlichen Baugewerkschulen in Preußen. Die fachschulmäßige Ausbildung der Vermessungstechniker setzt sich erfreulicherweise immer mehr und mehr durch. Während zunächst nur an der staatlichen Baugewerkschule in Berlin-Neukölln eine Tagesklasse für Vermessungstechniker eingerichtet werden konnte, bestehen jetzt schon deren drei, und zwar noch an den staatlichen Baugewerkschulen in Essen und Breslau. Die Erfahrungen, die seit Bestehen der Vermessungstechnikerabteilungen an Baugewerkschulen gemacht worden sind, lassen jedoch immer deutlicher erkennen, daß der Lehrstoff in der vorgesehenen Schulzeit von nur zwei Semestern nicht zu bewältigen ist. Es wird deshalb damit zu rechnen sein, daß demnächst die Schulzeit um ein weiteres Semester verlängert werden muß.

Bücherschau

Die Stellung des Jugendlichen zum Beruf und zur Arbeit. Von Hermann Bues, Harburg a. d. Elbe. 308 S. Grüner Verlag, Bernau bei Berlin. 1926. Preis in Ganzleinen gebunden 11 R.M.

Das Werk stellt den zweiten Band einer Schriftenreihe dar, die unter dem Gesamttitel „Arbeit und Beruf" über Fragen des Arbeitsmarktes, der Erwerbslosenfürsorge, der Berufsberatung und verwandter Gebiete Aufschluß geben soll und von Direktor Dr. Dermitzel vom Brandenburgischen Landesarbeitsamt und Ministerialrat Schindler vom Ministerium für Handel und Gewerbe herausgegeben wird.

Der vorliegende Band ist das Ergebnis einer umfangreichen Untersuchung, die Beziehungen des Jugendlichen zu seiner Arbeit und zu seinem Beruf zu ermitteln. Zu diesem Zwecke wurden über 3500 Jugendliche, und zwar Lehrlinge aus dem Handwerk, der Industrie, dem Handel sowie jugendliche ungelernte Arbeiter aufgefordert, sich in Fragebogen über die Vorzüge und Nachteile ihres Berufes mit eingehender Begründung zu äußern. Die ungelernten Arbeiter wurden außerdem noch nach den Gründen gefragt, warum sie sich keinem Berufe zugewandt haben. Trotz der natürlich ganz subjektiven Einstellung der Jugendlichen zu ihrem Beruf hat der Verfasser auf Grund seiner vielseitigen Erfahrungen als Berufsberater es ermöglicht, durch graphische und statistische Uebersichten ein wissenschaftliches Ergebnis herauszukristallisieren, das nach Ankündigung des Verfassers später noch durch Befragung Erwachsener ergänzt werden soll.

Das Problem „gelernte oder ungelernte Arbeit" wird auf Grund des vorliegenden Materials einer eingehenden Betrachtung unterzogen. Für eine allgemeine Lehrpflicht wird eingetreten nicht nur im wohlverstandenen Interesse der Jugendlichen selbst, sondern auch um die volkswirtschaftlichen Schwierigkeiten zu mildern, die bei der noch vor 1930 einsetzenden Nachwuchskrise in allen Berufen unabweisbar eintreten werden als Folge des erheblichen Geburtenrückganges während der Kriegsjahre.

Die Fragen der zweckmäßigen Berufsberatung bzw. Fragen der Lehrlingsausbildung in den gewerblichen Berufen und im Zusammenhang damit die Ausbildung von Qualitätshandwerkern dürften mittelbar auch den Technikerstand berühren. Im Gegensatz zu allen anderen Berufen ist die tatsächliche Werkvollendung in sämtlichen technischen Berufen abhängig von der handwerklichen Durchführung, die wiederum in ihren Resultaten abhängig ist von der Qualität der Handarbeiter. Die beste geistige Führung in den technischen Berufen kann in ihrer Auswirkung durch mangelhafte handwerkliche Durchführung geschmälert werden. Von besonderem Interesse wird das vorliegende Werk daher für Gewerbelehrer sein, aber es kann auch allen denen empfohlen werden, die beruflich mit Jugendlichen in Berührung kommen und durch pädagogische Beeinflussung mittelbar an der Hebung und Anerkennung technischer Leistungen mitarbeiten wollen. W. v. Kurowski.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 5 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 20 der D.T.Z. | Berlin, 14. Mai 1926

Deutscher Ausschuß für technisches Schulwesen

Tagung am 26. und 27. März 1926 in Berlin, Ingenieurhaus.

Der Deutsche Ausschuß für technisches Schulwesen (Datsch) – eine Zentralstelle für das gesamte technische Ausbildungs- und Unterrichtswesen —, dem auch unser Bund angehört, hielt nach längerer Unterbrechung am 26. und 27. März 1926 in Berlin wieder einmal eine sehr bedeutsame Tagung ab. Die starke Beteiligung aller am technischen Schulwesen interessierten Kreise war ein deutliches Zeichen dafür, welche Beachtung die Arbeiten des Datsch finden.

Der Vorsitzende des Datsch, Geheimer Baurat Dr.-Ing e. h. Rippart (München), gab zunächst einen Bericht über die neueste Entwicklung des Datsch und über die bevorstehenden Aufgaben. 1908 vom Verein deutscher Ingenieure und vom Verein Deutscher Maschinenbauanstalten gegründet, gehören heute dem Datsch etwa 45 Verbände und Vereine an. Während in der Vorkriegszeit ein erfreulicher Anfang zu wirksamer Arbeit gemacht werden konnte, ruhte die Arbeit während des Krieges vollständig. Nach dem Kriege mußte der Datsch den veränderten Verhältnissen entsprechend seine Arbeit vollständig umstellen. Es wurden Richtlinien zur Heranbildung von Qualitätsarbeitern aufgestellt, entsprechende Lehrgänge ausgearbeitet, eine umfangreiche Lehrmittelsammlung angelegt. Die Betriebsfachschule in Berlin ist eine Versuchseinrichtung des Datsch. Seine Arbeiten wurden leider gehemmt durch finanzielle Schwierigkeiten. Dieser Umstand trug mit dazu bei, daß zum Teil eine enge Zusammenarbeit des Datsch mit den Arbeitgebern eintrat, die uns freigewerkschaftlich organisierten technischen Angestellten der Mitteilung besonders kritisch gegenüber stehen läßt, daß der Datsch auch dem von dem Reichsverband der Deutschen Industrie und von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände geschaffenen Arbeitsausschusse für Arbeitsbildung beigetreten ist.

Für die diesmalige Tagung war die Beratung von Hochschulfragen, der Gewerbelehrerausbildung, der Betriebsfachschulen und der Praktikantenfrage vorgesehen.

Ueber die nächsten Aufgaben in der Weiterentwicklung der Technischen Hochschule sprach Prof. Dr.-Ing. e. h. Aumund (Berlin). Dieser ging bei seinen Ausführungen aus von den Wahrnehmungen, die er in einer kürzlich unternommenen Reise nach Amerika gewonnen hat. Er stellte die Universitäten in Amerika mit den deutschen Universitäten und Technischen Hochschulen in Vergleich und kam zu dem Schluß, daß einiges von den amerikanischen Verhältnissen auch sehr gut von Deutschland übernommen werden könnte. So beklagte er zunächst, daß in Deutschland und besonders in Preußen die Technischen Hochschulen bei dem zuständigen Ministerium nicht das notwendige Interesse fänden, obwohl sie für den Ausbau der Technischen Hochschulen noch so außerordentlich viel zu leisten sei. Der Vorteil der amerikanischen Universitäten muß sich schon daraus ergeben, daß sie sich unabhängig von den Einflüssen der immer schwerfällig arbeitenden Behörden vollkommen selbst entwickeln können. Prof. Aumund machte dann folgende Vorschläge: Der Unterricht an den Technischen Hochschulen muß sich auf die grundlegenden Wissenschaften der Technik beschränken. Dagegen ist die Ausbildung auf das Gebiet der allgemeinen und Wirtschaftswissenschaften auszudehnen. Diese Forderung muß von der Praxis unterstützt werden. Sie kann ohne eine Verlängerung der Studienzeit durchgeführt werden, wenn die zu weitgehende Behandlung der Spezialgebiete künftig unterbleibt. Die freie akademische Unterrichtserteilung, die in Amerika unbekannt ist, muß in Deutschland beibehalten werden. Auch die sich aus der Ueberfüllung der Technischen Hochschulen ergebenden Mißstände wurden kritisiert und es wurde die Forderung gestellt, mehr Lehrkräfte heranzuziehen und die Zahl der Vorlesungen so zu vermehren, daß die Studierenden auch tatsächlich ausreichend Platz haben. Auch die Assistenten könnten mehr zu verantwortlicher Tätigkeit herangezogen werden. Die soziale Stellung der Assistenten müßte verbessert werden. Unbeschadet der Pflege der bisherigen Forschungsinstitute muß eine Verbindung mit den Technischen Hochschulen erfolgen. Die Forschungsarbeit an den Technischen Hochschulen muß wieder mehr gepflegt werden. Die zahlreichen technischen Sondergebiete erfordern einen Ausbau der Außeninstitute, die durch eine erweiterte Kürstätigkeit sehr nutzbringend wirken können. Allerdings müßte hier auch in Deutschland eine Zusammenarbeit mit der Industrie herbeigeführt werden. In anderen Ländern kennt man den Zustand nicht, daß jeder Betrieb seine Produktionsmethoden so geheim hält, wie das gerade bei uns zur Regel geworden ist.

Die Industrie hat auch die Verpflichtung, die jungen Ingenieure weiterzubilden, die an den Hochschulen doch nur theoretisch ausgebildet werden. Es wird sehr darüber geklagt, daß heute die jungen Ingenieure keinerlei Freiheit im Betrieb mehr haben. Meistens ist ihnen sogar das Betreten der Werkstätten verboten, so daß sie keinerlei Gelegenheit zur Fortbildung haben. Hier ist uns Amerika weit überlegen. Eine alte Forderung ist auch der Ausbau der Technischen Hochschule nach der Richtung der allgemeinen Wissenschaften und die Verbindung von Hochschule und Universität. Die Technische Hochschule sollte zur technischen Universität ausgestaltet werden, die alle Gebiete zu pflegen hat, welche für die Technik und Wirtschaft, für die Pflege allgemeiner Natur, von Bedeutung sind. Wo ein solcher Ausbau nicht möglich ist, sollte das gleiche Ziel durch enge Zusammenarbeit zwischen Universität und Hochschule herbeigeführt werden.

Es müssen Ingenieure zu Wirtschaftsführern vorgebildet werden. Auch für die Universitäten wäre es vorteilhaft, wenn sie nach der technischen Seite hin ausgebaut würden. Als die dringendste Forderung muß aber der Ausbau der Wirtschaftswissenschaften bezeichnet werden. Bayern und Sachsen sind hier schon erfolgreich vorgegangen. An den Technischen Hochschulen müßten auch Volkswirte mit persönlicher Neigung zum Technischen ausgebildet werden können. Der Uebergang vom vorwiegend technischen zum mehr wirtschaftlichen Gebiet müßte möglichst frei und beweglich gestaltet werden.

Diesen sehr interessanten Ausführungen schloß sich eine umfangreiche und lebhafte Aussprache an. Im allgemeinen fanden die Aumundschen Vorschläge Zustimmung. Leider nicht unberechtigt wurde darauf hingewiesen, daß die jungen Leute, die heute von der Hochschule kommen, nur sehr selten den Trieb zum wirtschaftlichen Denken haben. Die heutige Wirtschaftslage Deutschlands, die Konkurrenz des Auslandes zwingen uns zum genauesten Rechnen. Wir haben ja die Handelshochschulen, deren Entwicklung uns Technikern keineswegs gleichgültig bleiben sollte, denn es zeigt sich die große Gefahr, daß die Kaufleute jetzt mehr und mehr die Zügel im Wirtschaftsleben an sich reißen. Der Techniker wird, obwohl Hauptfaktor in der Produktion und in der Wirtschaft, an die Seite geschoben werden, wenn er die Wirtschaftswissenschaft nicht beherrscht.

Generaldirektor Dr. Koettgen, Berlin (Siemenswerke), forderte die Aufstellung eines Lehrplanes mit allen Einzelheiten für die wirtschaftliche Ausbildung der Ingenieure an den Technischen Hochschulen. Die Technische Hochschule müsse der Industrie Arbeitskräfte zur Verfügung stellen, die das Ziel der Praxis vor Augen haben. Es war immerhin interessant, von diesem Vertreter der Industrie zu hören, daß die Mittelschulen hierauf schon viel früher Rücksicht genommen haben, was Dr. Koettgen damit erklärte, daß die Lehrerschaft an den Mittelschulen mehr der Praxis entnommen sei. Der Industrie sei es ja schließlich gleichgültig, wo sie die Arbeitskräfte herbekomme, für sie sei die Hauptsache die tatsächliche Leistung. Es käme heute auch nicht in erster Linie auf die Konstruktion, sondern vielmehr auf die Fertigung an. Weiter wandte sich dann Dr. Koettgen gegen die Ausbildung von Techniker-Volkswirten oder sogenannten Verwaltungs-Ingenieuren. Bei der Wirtschaftswissenschaft dürfe von der Volkswirtschaftslehre

in der jetzigen Form überhaupt nicht ausgegangen werden, die Hauptsache sei die Produktion. Diese muß gesteigert werden, und das Problem der Betriebe sei: Sparen an der Arbeitszeit. „Wir brauchen Techniker, die gestalten, wirtschaftlich denken können, und bei jedem Stück wissen, was es kostet."

Diese Ausführungen riefen sehr heftigen Widerspruch hervor, insbesondere trat Prof. Prion (Berlin), Herrn Dr. Koettgen scharf entgegen. Dieser ist als Lehrer für Betriebswissenschaft an die Technische Hochschule Charlottenburg berufen worden und teilt aus seinen Wahrnehmungen mit, daß die Studierenden an der Technischen Hochschule in volkswirtschaftlichen Dingen eine geradezu beängstigende Naivität zeigen. Er hat den Eindruck, daß jeder einfache Mann mit gesundem Menschenverstand für diese Dinge weit mehr Verständnis zeige. Die Studierenden sind seiner Meinung nach jetzt auch durch die technischen Gebiete zu sehr überlastet. Er glaubt deshalb nur dann an einen Erfolg der wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung, wenn zuvor eine Aenderung des Lehrplanes erfolgt. Im Gegensatz zu Dr. Koettgen betont Prof. Prion, daß die neuzeitliche Betriebswissenschaft als Grundlage der Erziehung zu wirtschaftlichem Denken dienen müsse und daß nicht lediglich von der Produktion ausgegangen werden kann.

Von Prof. Dr. Riebensahm (Berlin) wurde darauf hingewiesen, daß es eine glatte Unmöglichkeit sei, solche Leute an der Technischen Hochschule auszubilden, wie sie Dr. Koettgen für die Industrie haben wolle. Hier müsse mit aller Deutlichkeit gesagt werden, daß vor allem die Industrie in der Weiterbildung der Ingenieure vollkommen versagt habe und es habe manchmal geradezu den Anschein, als wenn die Vorgesetzten es als ihre Aufgabe betrachten würden, den jungen Ingenieur recht deutlich fühlen zu lassen, daß er zunächst nur „dummer Junge" sei.

Von mehreren Seiten, insbesondere von Prof. Hertwig, wurde auf den ungeheuren Zustrom zu den Technischen Hochschulen hingewiesen. Nach seinen Ausführungen gehören mindestens 50 Prozent der Besucher nicht an die Technische Hochschule. Das Niveau der Ausbildung sei dauernd gesunken, er forderte viel höhere Anforderungen für die Aufnahme und rücksichtslose Ausmerzung Unfähiger. Volkswirte, Kaufleute und Techniker müßten sich verstehen lernen, denn jeder habe seine besondere Aufgabe in der Wirtschaft. Auch er machte die Industrie für die jetzigen Verhältnisse verantwortlich und wies darauf hin, daß aus einem Ingenieur, der in ein Konstruktionsbüro gesteckt werde und dann da nicht mehr herauskomme, niemals etwas Tüchtiges werden könne.

Bezüglich der Vorbildung wies Ministerialrat Mühlmann (Dresden) anderen Ausführungen gegenüber darauf hin, daß von den humanistischen Schulen kaum geeignete Leute für den Technikerberuf kommen könnten. Die Oberrealschulen, für deren Gleichstellung wir Techniker immer gekämpft haben, muß die richtige Vorbildungsstätte sein.

Als Ergebnis der Aussprache war festzustellen, daß den Aumundschen Vorschlägen zugestimmt wurde bis auf die Forderung, auch Volkswirte an den Technischen Hochschulen auszubilden. Hier sollen erst die Erfahrungen an den Technischen Hochschulen Charlottenburg, München und Dresden gesammelt werden. Mit Befriedigung konnte der erfrischende Ton begrüßt werden, der von vielen Rednern in der Aussprache angeschlagen wurde. Wenn die Kritik namentlich gegenüber der Industrie manchmal auch recht scharf war, so kann nur gesagt werden, daß sie die Verhältnisse richtig kennzeichnete. Erfreulich war, daß auch solche Kreise, die sonst nicht mit uns in der Beurteilung dieser Fragen übereinstimmten, nun zu derselben Ansicht gekommen sind, die wir schon lange vertreten.

Die Zusammenarbeit von Hochschule und Industrie in der Praktikantenausbildung behandelte Prof. Hanner (Berlin). Er wies zunächst darauf hin, daß das Praktikantenjahr der Hochschüler nicht das gebracht habe, was man erhoffte. Sehr häufig läßt sich feststellen, daß der Praktikant in einem für das beabsichtigte Studium ganz ungeeigneten Betriebe gearbeitet hat, daß bei seiner Ausbildung auf das spätere Studium nicht die geringste Rücksicht genommen wurde, so daß dann schließlich die praktische Ausbildung eher zum Nachteil als zum Vorteil gereichte. Die praktische Ausbildung ist ein Teil der Gesamtausbildung, die der Kontrolle der Hochschule unterliegen muß. Bei der Technischen Hochschule in Charlottenburg hat man bereits einen ersten Schritt hierzu getan, indem das praktische Jahr derart geteilt wurde, daß sechs Monate vor Beginn des Hochschulstudiums und sechs Monate nach der Vorprüfung liegen. Diese Regelung wurde für die Abteilungen Maschinenbau und Ingenieurwesen vorgenommen, so daß im kommenden Sommersemester eine Teilung der neu hinzukommenden Studierenden eintreten wird. Durch diese Regelung haben sich natürlich auch Aenderungen in dem Betriebe der Technischen Hochschule ergeben, so daß nunmehr die Hochschulkurse auch zu Ostern beginnen und d erste und fünfte Semester doppelt abgehalten werden müsse Die Verteilung der Studierenden auf Betriebspraxis und St dium nimmt das von der Hochschule eingerichtete Praktika tenamt vor.

In der Aussprache wurde hervorgehoben, daß auch in d Frage der Praktikantenausbildung die Industrie vollständi versagt habe. Die Regelung, wie sie an der Charlottenburg Technischen Hochschule eingeführt worden ist, fand bei viele Rednern Widerspruch. Einige zeigten sich besorgt wegen d Gefährdung der akademischen Freiheit, andere wiesen dara hin, daß durch das Charlottenburger System die Freizügigke der Studierenden noch mehr beschränkt würde. Es wurd befürchtet, daß eine derartige Regelung keinen Erfolg habe würde. Die Industrie solle angehalten werden, ihre Pflich in der Ausbildung der Praktikanten und der jungen Ingenieur zu tun.

Ueber die Gewerbelehrerausbildung und die Betriebsfach schulen werden wir später noch berichten.

Einschränkung der Bergschulen

Die Einschränkung der Bergschulen ist eine alte Forderun der technischen Grubenbeamten, schon von dem alten Steiger verband wurde sie vertreten. Immer wieder ist von den freie Gewerkschaften die Verstaatlichung der Bergschulen geforder worden, um Ordnung in den Ausbildungsgang der Grubenbeam ten zu bringen. Daß die Rechtsparteien im Preußischen Land tag unserer Auffassung nicht beitraten, ist für den, der ihr privatkapitalistische Einstellung kennt, nicht verwunderlich. Be dauerlich aber ist es, daß die Vertreter der christlichen Ge werkschaften sich unserem Standpunkt nicht anschlossen un so mithalfen, die Massenzüchtung von Steigern zu fördern. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Bergschulen in Händen de privaten Bergwerksbesitzer sein sollen, die natürlich dafür sorgen, daß die Bergschulen sich einseitig in ihrem Sinne be tätigen. Die sonstigen gewerblichen Mittelschulen und die Akademien sind staatliche Einrichtungen, die bei Aufnahme und Ausbildung der Studierenden nicht nur an die Interessen des Privatbesitzes denken. Die Bergschulen jedoch richten sich bei den Aufnahmebedingungen, Zulassungen, Lehrplänen und der Unterrichtsgestaltung hauptsächlich nach den Interessen der Bergwerksbesitzer.

Diese Einstellung brachte es denn auch mit zuwege, daß im Steigerberuf eine starke Ueberfüllung eintrat, die schließlich zu den traurigen Verhältnissen, die jetzt herrschen, führen mußten. Diese Verhältnisse traten ein, als mit dem Abbruch des Ruhrkampfes die Grubenbeamten den Dank der Unternehmer und des Vaterlandes für ihr treues Aushalten im Ruhrkampf erhielten, als das große Herausschmeißen und die Stillegungen begannen. So erschienen neben den vielen Bergschülern, die in den letzten Jahren keine Stellung erhalten konnten, noch mehrere hundert abgebaute Steiger auf dem Stellenmarkt.

Schon gleich nach Kriegsende hatte unser Bund den Kampf um die Verstaatlichung und die Einschränkung der Bergschulen aufgenommen und ihn mit Entschlossenheit und Zähigkeit geführt und nach Beendigung des Ruhrkampfes weitergeführt. Nicht nur schriftlich wurden die zuständigen Stellen bearbeitet, sondern auch in zahlreichen persönlichen Auseinandersetzungen wurde immer wieder die Notwendigkeit der Einschränkung der Bergschulen nachgewiesen. Im „Ausschuß für die südlichen Randzechen des Ruhrgebiets" gelang es dem Verfasser schon im Dezember 1924, nach langen Auseinandersetzungen einen einstimmigen Beschluß folgenden Wortlauts durchzusetzen:

„Unterbringung der entlassenen Angestellten.

Von den Betriebsstillegungen und -einschränkungen sind nicht nur die Arbeiter, sondern auch die Angestellten, insbesondere die technischen Angestellten, betroffen worden. Bei der großen Zahl der im Ruhrbezirk bereits vorher vorhandenen stellenlosen Steiger und noch nicht angestellten geprüften Bergschüler haben sich naturgemäß die Aussichten für die neuentlassenen wie auch für die bereits stellenlosen technischen Angestellten und Bergschüler, eine Anstellung zu finden, durch die Entwicklung der Verhältnisse recht ungünstig gestaltet. Der Ausschuß hält es daher für notwendig, daß diesen Verhältnissen auch bei der Heranbildung neuer Steiger von den Bergschulen Rechnung getragen, also die Zahl der zur Aufnahme gelangenden Schüler in Zukunft entsprechend eingeschränkt wird."

Dieser Beschluß wurde mit anderen dem Reichswirtschaftsminister und dem Preußischen Handelsminister überwiesen und bildete in unserem weiteren Kampf eine wirksame Stütze. Die von uns eingeleiteten Maßnahmen hatten einen vollen Erfolg, so daß wir heute berichten können, daß auf dem

beitsmarkt für technische Grubenbeamte in absehbarer Zeit ie Besserung eintreten wird. An der Bochumer und amborner Bergschule wurde die Einschränkung durch vorgenommen, daß man 6 Grubensteigerklassen eingehen ß, also statt 22 nur 16 beibehielt. Seit Herbst 1923 senkte an ferner die Zahl der Schüler in den einzelnen Grubensteigerassen. Die Durchschnittszahl war im Sommer 1923 noch bis 39, jetzt ist sie 25. Auch die Klassen- und Schülerzahl den Bergvorschulen ist stark herabgesetzt worden. Zur it liegen 6 Schulen für je ein Halbjahr still. Eine weitere wegen Stillegung der benachbarten Zechen ganz geschlossen. egenüber den 30 Vorschulklassen (einschl. Hamborn) mit 5 Schülern im Jahre 1923, bestehen zur Zeit noch, nachdem Klassen an den Essener Bergschulverein abgetreten worden nd, 20 Klassen mit 436 Schülern. Die durchschnittliche Schülerhl ist von 28 auf 22 gesunken.

1913 hat die Niederrheinische Bergschule zu örs noch nicht bestanden. Ostern 1924 sind 21 Schüler, tern 1925 29 Schüler zur Entlassung gekommen, Ostern 1926 mmen keine Schüler zur Entlassung. Zur Zeit befinden sich Schüler des Lehrganges 1925 bis 1927 in der Ausbildung, tt der normalen Zahl von 30 Schülern.

In Essen wurden entlassen 1924 149 Grubensteiger, während 50 Bergschüler neu aufgenommen wurden. Von der Maschinensteigerklasse wurden 31 entlassen und 16 neu aufgenommen. 1925 wurden 107 Grubensteiger entlassen und 73 neu aufgenommen. Zur Zeit wird die Schule von 141 Schülern (einschl. 16 Maschinensteigerklassen) besucht.

An der Bergschule zu Aachen zählt der Ostern 1926 zur Entlassung kommende Lehrgang 32 Schüler, während in den dann beginnenden neuen Lehrgang nur 20 aufgenommen werden sollen.

In Waldenburg ist eine Verringerung der Anwärter durch Schließung von 5 Bergvorschulen in die Wege geleitet.

Die Bergschulen in Altenburg und Borna in Sachsen und Thüringen sind nicht gewillt ihre Schülerzahlen einzuschränken, so daß hier der Kampf weitergehen muß. Der Eislebener Bergschulverein hat deshalb seine Mitglieder durch Rundschreiben aufgefordert, neue Stellen nur durch Absolventen der Bergschule in Eisleben zu besetzen.

Auf Grund der Mitteilungen des Handelsministers und des Oberbergamts in Dortmund, sowie der von uns getroffenen Feststellungen ergibt sich bei statistischer Betrachtung der Entwickelung der Schülerzahlen folgendes Bild:

Zahl der Schüler in	Sommer 1913	Sommer 1924	Sommer 1925
Hamborn und Bochum			
Grubensteigerklasse	833	517	426
Oberklasse	46	—	95
Maschinensteigerklasse	29	33	30
Elektrosteigerklasse	—	30	26
Bochum	—	29	21
Essen	Januar 1913	Januar 1924	Januar 1925
Grubensteigerklasse	161	192	141
Maschinensteigerklasse	—	32	16

Hierzu ist zu bemerken, daß die Schüler der Oberklasse bereits angestellt sind und ihre Fortbildung daher keine Verminderung der Zahl der Grubenbeamten bedeutet.

Die Zahlen der entlassenen Schüler entwickelten sich folgendermaßen: Bochum und Hamborn entließen von der Grubensteigerklasse 1913 377, 1924 335 und 1925 155 Schüler, wobei es sich um das jeweilige Geschäftsjahr handelt, also die Osterentlassungen des folgenden Jahres einbegriffen sind. (1925 heißt also ab 1. April 1925 bis 31. März 1926.) Maschinen- und Elektrosteiger werden Ostern nicht entlassen.

In Essen wurden von der Grubensteigerklasse 1913 77, 1924 49 und 1925 107 Schüler entlassen. Zur Zeit befinden sich auf den Grubensteigerklassen in Bochum und Hamborn noch 70 und in Essen noch 125 Schüler.

Eine weitere Einschränkung glauben Ministerium und Oberbergamt nicht befürworten zu können. Der Minister für Handel und Gewerbe schrieb unserem Bund am 4. Februar 1926 dazu: „Einerseits ist es vom sicherheitlichen Standpunkte aus nur zu begrüßen, wenn eine möglichst große Zahl von Bergschulen auf den Schulen ausgebildet wird. Andererseits kann angesichts der Tatsache, daß schon jetzt eine Reihe von Grubenverwaltungen dazu übergegangen ist, für bestimmte Aufgaben besondere Steiger, z. B. Schrämsteiger, Schüttelrutschensteiger, Gesteinsstaubsteiger einzustellen, geschlossen werden, daß die Zahl der Steiger im Verhältnis zur Kopfzahl der Belegschaft wachsen wird und daß somit für den Nachwuchs künftig mehr Stellen zur Verfügung stehen werden."

Diesem Optimismus des Ministers können wir uns nicht anschließen, denn die Entwickelung der Zahl der im Bergbau beschäftigten Beamten geht dauernd zurück und wird nicht, wie vorher angenommen, steigen.

Soweit die Tatsachen und Erfolge, die auf unser Vorgehen tatsächlich nachzuweisen sind. Wenn mit der Arbeit unseres Bundes und seinen Erfolgen auch der Reichsverband deutscher Bergbauangestellter für sich Reklame zu machen versucht, die Angestellten sind doch davon überzeugt, daß nur der Butab ihre Interessen wahrhaft und rege vertritt und vertreten kann.

Steiger Halbfell.

Bericht über die Aufnahmeprüfungen am Staatlichen Gewerbelehrerseminar Berlin

Von Prof. Schindler, Berlin. (Schluß.)

II. Für das Kunstgewerbe.

1. Anfertigung einer Zeichnung nach einem gegebenen Gegenstand.

2. Anwendung der Zeichnung in Verbindung mit Schrift zu einem Entwurf für ein Zeitungsinserat.

III. Für das Metallgewerbe.

1. Für sämtliche metalltechnischen Berufe:

a) In der vorliegenden Skizze (s. Figuren 6 a, b u. c), die einen Hammereinsatz mit Reckbahn und schwalbenschwanzförmigem Fuß darstellt, sind die in Vorder- und Seitenansicht fehlenden Linien einzuzeichnen.

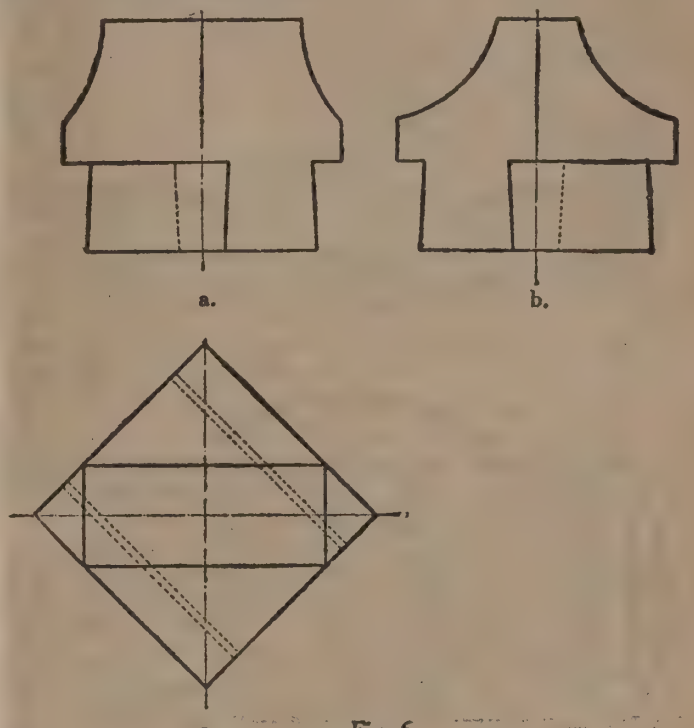

Fig. 6.

b) Der Mast für eine Antenne (s. Figuren 7 a und b) ist durch den Draht a mit dem Erdboden, durch die beiden Drähte b und c mit der Mauer eines Gebäudes abgespannt. Es ist zeichnerisch die wahre Länge der beiden Drähte b und c zu bestimmen.

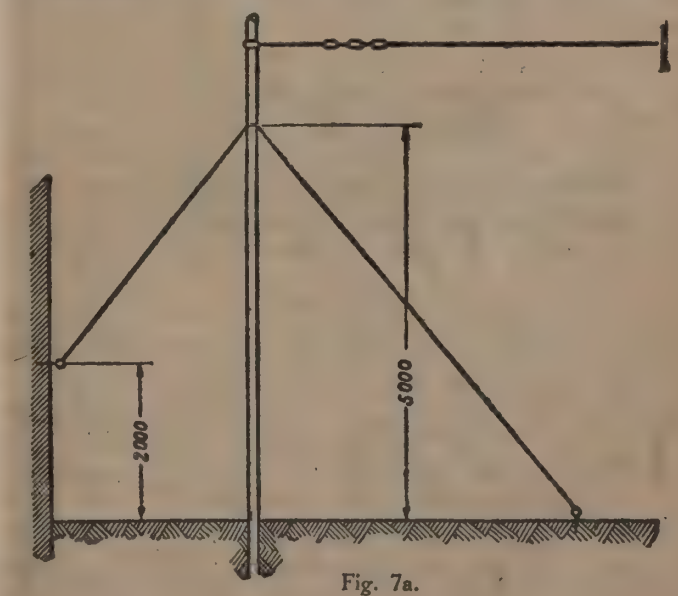

Fig. 7a.

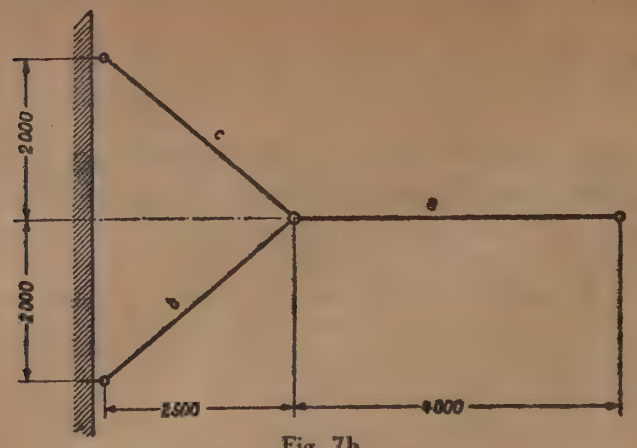

Fig. 7b.

2. Für Maschinenbauer, Bauschlosser und Mechaniker:

Aus der vorliegenden Zeichnung eines Parallel-Schraubstockes (s. Figuren 8 a, b u. c) sind die Teile Nr. 2 und 3 im Maßstab 1:1 in drei Rissen herauszuzeichnen und mit den Herstellungsmassen zu versehen.

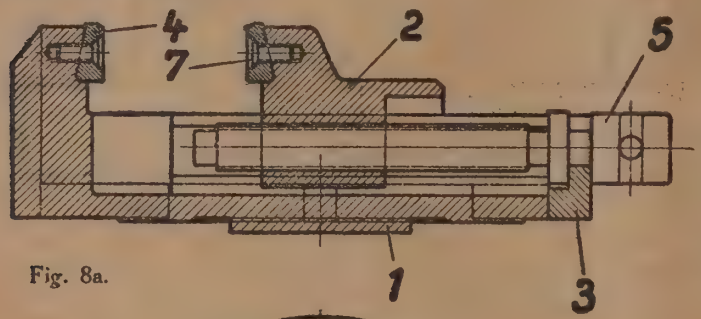

Fig. 8a.

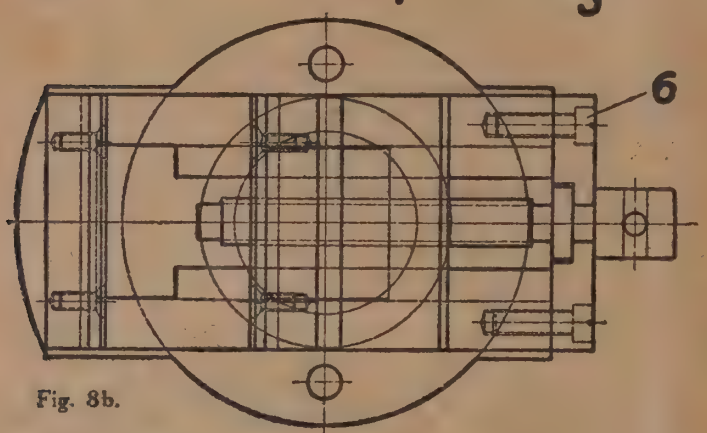

Fig. 8b.

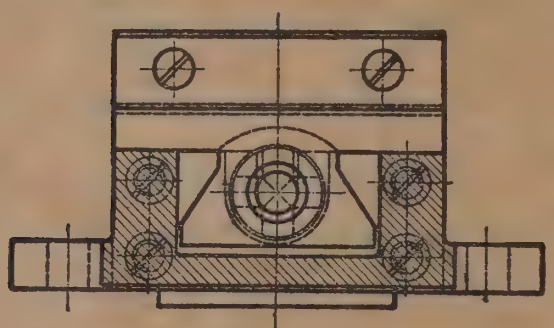

Fig. 8c.

Parallel-Schraubstock.

Stck.	Benennung und Bemerkungen	Teil.	Werkstoff
4	Versenkschrauben	7	Schmiedeeisen
4	Zyl.-Kopfschrauben	6	„
1	Spindel	5	„
2	Spannbacken	4	Gußeisen
1	Deckleiste	3	„
1	Bewegl. Backen m. Spindelmutter	2	„
1	Fester Backen m. Führung	1	„

3. Für Klempner:

Ein Rohrabzweig nach gegebener Skizze (s. Figur 9) ist anzureißen und die Durchdringungskurven nebst Abwicklung von den Teilen A, B und C zu ermitteln.

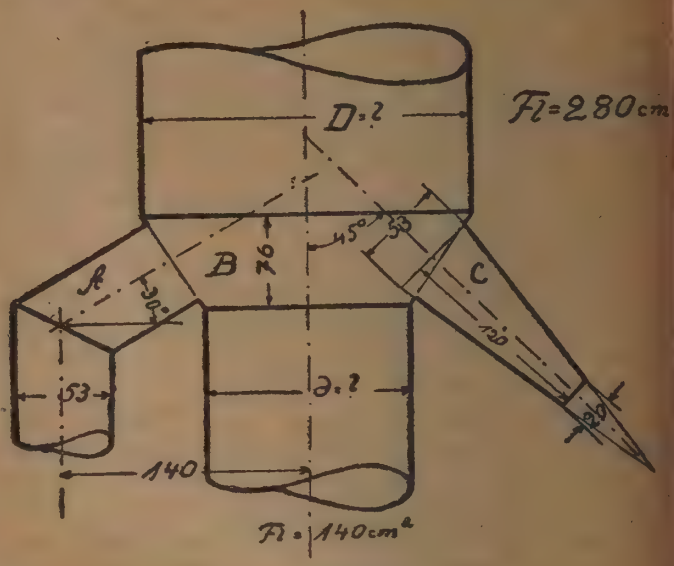

Fig. 9.

Die mündlichen Prüfungen wurden innerhalb des angedeuteten Rahmens vorgenommen. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung auf Grund guter Leistungen in der schriftlichen Prüfung trat nicht ein.

Ueber das Ergebnis der Prüfung gibt folgende Zusammenstellung Aufschluß:

Abteilung	Gesamtzahl der Prüflinge	Es haben bestanden insgesamt	Ostern 1926	Ostern 1927	Es haben nicht bestanden
Baugewerbe	93	52	40	12	41
Bekleidungsgewerbe	19	16	15	1	3
Kunstgewerbe	19	10	10	—	9
Metallgewerbe	173	114	89	25	59
Nahrungsgewerbe	35	19	17	2	16
Insgesamt	339	211	171	40	128

Wegen Platzmangel im Seminar konnten nicht alle Prüflinge, die die Prüfung bestanden hatten, für Ostern d. J. aufgenommen werden. Ein kleiner Teil mußte bis Ostern n. J. zurückgestellt werden. Diese Bewerber werden ohne nochmalige Prüfung aufgenommen.

Die Deutsche Hochschule für Politik in Berlin, Schinkelplatz 6, hat am 3. Mai 1926 ihr Sommersemester eröffnet. Aus dem reichhaltigen Vorlesungsverzeichnis sind die folgenden Vorlesungen besonders erwähnenswert:

Geschichte der Weltpolitik von 1890 bis 1919: Dr. Richmond Lennox.

Vergleichende Verfassungskunde: Dr. Theodor Heuß, M. d. R.

Kolonialpolitik: Gouverneur z. D. Dr. Schnee.

Grundlagen der Geopolitik (mit Lichtbildern): Dr. Adolf Grabowsky.

Die politischen Probleme des französischen Nordafrika: Privatdozent Dr. W. Haas.

Die geistigen Grundlagen der französischen Politik: Privatdozent Dr. B. Groethuyen.

Grundzüge des Verwaltungsrechts: Ministerialdirektor Dr. Falck.

Deutschland und der Völkerbund: Professor Dr. Bilfinger.

Organisation und Technik des deutschen Zeitungswesens: Dr. E. Dovifat.

Außer zahlreichen anderen Vorlesungen treten dazu noch Uebungen des politischen, geopolitischen und sozialpolitischen Seminars. Sämtliche Vorlesungen finden in den späten Nachmittags- und in den Abendstunden statt. Nach Abschluß eines regelmäßigen viersemestrigen Lehrganges kann eine Prüfung abgelegt werden, deren Bestehen staatlich beurkundet wird. Das Vorlesungsverzeichnis nebst Studienordnung und Besuchsbedingungen ist gegen Einsendung von 0,50 R.M. in Marken erhältlich beim Sekretariat der Deutschen Hochschule für Politik.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 6 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 24 der D. T. Z. | Berlin, 11. Juni 1926

Die Ausbildung der Gewerbelehrer

In der Tagung des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen (Datsch), die im März d. J. in Berlin stattfand, wurde auch in recht ergiebiger Weise die gerade zur Zeit sehr aktuelle Frage der Gewerbelehrerausbildung behandelt.

Als Referent gab der Geh. Oberregierungsrat und Ministerialrat im Preußischen Handelsministerium Dr. Kühne ein Bild über die Entwicklung des Berufsschulwesens. Er wies darauf hin, daß das Berufsschulwesen heute noch in den Anfängen stecke, daß möglichst schnell und nach möglichst einheitlichen Richtlinien der weitere Ausbau erfolgen müsse, denn jetzt besuchen tatsächlich nur ein Drittel bis zwei Fünftel der Jugendlichen die Berufsschule. Die gewerbliche Berufsschule kann nicht allein, sondern muß im Zusammenhang mit dem gesamten Berufsschulwesen betrachtet werden. In Süddeutschland, wo das Handwerk vorherrscht und wo daher besonders tüchtige Arbeiter notwendig sind, insbesondere wegen der dort vorwiegenden Veredelungsindustrie, zeigte sich bereits sehr früh eine klare und auch genügende Entwicklung des Berufsschulwesens. In Norddeutschland, wo die Schwerindustrie ihren Sitz hat, wurde in erster Linie nur auf Arbeitshände Wert gelegt, woraus sich erklärt, daß hier erst jetzt als letztes Glied in unserem Schulwesen die Berufsschule ausgebaut wird. Der Berufsschule kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Die jungen Leute sollen das erforderliche Verständnis für das praktische Können erhalten, der Arbeiter soll innerliche persönliche Beziehungen zu seinem Beruf, zur Wirtschaft und zum Staat gewinnen. Das sind hohe Aufgaben, die die Schule allein nicht bewältigen kann, aber an denen sie mitarbeiten muß. Die Schule führt nicht, sie folgt.

Die Ausbildung des Gewerbelehrers wird bestimmt durch die Aufgabe der Schule, an der er unterrichten soll. Zuerst wurden die Gewerbelehrer aus den Kreisen der Volksschullehrer, die sich in ein Gewerbe eingearbeitet hatten, aus Praktikern und auch aus Handwerkern entnommen. Dadurch sind sehr tüchtige Kräfte in den Gewerbelehrerberuf gekommen. Hier war tatsächlich dem Tüchtigen freie Bahn geöffnet, ein Berechtigungswesen kannte man nicht. Als mit der weiteren Entwicklung der Berufsschule jedoch Massenbedarf an Gewerbelehrern auftrat, war dieser Weg nicht mehr gangbar. Darum beschäftigt uns jetzt lebhaft die Frage, wo nehmen wir die Menschen her, die für den Beruf als Gewerbelehrer gebraucht werden. Die zur Zeit geltenden Zulassungsbedingungen für die Gewerbelehrerausbildung sind in den einzelnen deutschen Ländern sehr unterschiedlich. In Preußen werden zugelassen: Abiturienten mit zweijähriger praktischer Tätigkeit, Volksschullehrer, namentlich Junglehrer, mit ebenfalls zweijähriger praktischer Tätigkeit in einem Beruf, (Fachschultechniker mit Praxis und geprüfte Meister. Bewerber ohne Obersekundareife müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen. Da ja unser Bildungswesen eine richtige Menschenauswahl unter dem Gesichtspunkt der Eignung zu einem bestimmten Beruf heute noch nicht gewährleistet und nach dieser Richtung sehr verbesserungsbedürftig ist, erfolgte bisher die Auslese nach dem Angebot, das sich seit 1913 ständig vergrößert hat.

Der Vortragende gab dann ein Bild über den Ausbildungsgang beim Gewerbelehrerseminar. Die Frage der Ausbildung darf als gelöst betrachtet werden für die großen und mittleren Schulen, bei denen überwiegend Fachklassen bestehen. Sie ist jedoch noch nicht für die kleineren Schulen gelöst. Diese Aufgabe ist aber lösbar und soll jetzt in Verbindung mit der Frage der Errichtung von Kreis-Gewerbeschulen vorgenommen werden. Ebenfalls noch nicht gelöst ist die Frage der Ausbildung von Gewerbelehrern für die ungelernten Arbeiter.

Bei der Darlegung der verschiedenartigen Ausbildungsarten für die Gewerbelehrer weist der Redner darauf hin, daß die Ausbildung in Köln und Frankfurt a. M. nach denselben Grundsätzen wie bei dem Gewerbelehrerseminar in Berlin erfolgt, doch ist dort die pädagogische, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung zum Teil an der Universität zu erwerben. In Bayern ist jetzt die Ausbildung ähnlich wie in Preußen geregelt. Das sächsische Wirtschaftsministerium führt zur Zeit einen einjährigen Lehrgang für Gewerbelehrer in Chemnitz durch. Ebenso ist von der thüringischen Regierung ein einjähriger Notlehrgang in Jena eingerichtet worden. Einen völlig anderen Typ der Ausbildung weist Baden und Sachsen, soweit es sich um die Schulen des Volksbildungsministeriums handelt, auf, zum Teil auch Württemberg. Die Ausbildung erfolgt hier im ordnungsmäßigen Studium an einer technischen Hochschule. Voraussetzung für die Zulassung ist die Reife einer neunklassigen höheren Schule. Eine ähnliche Regelung erstrebt Hamburg, auch dort soll die Ausbildung an die Universität angeschlossen werden.

So wie die Ausbildung bisher bei den Gewerbelehrerseminaren war, war sie dem Bedürfnis nicht schlecht angepaßt. Die Ausbildung der Gewerbelehrer kann aber nicht völlig losgelöst von dem Gesamtbildungswesen erfolgen. Von erheblichem Einfluß ist deshalb jetzt die Ausbildung der Volksschullehrer, die der Reichsverfassung entsprechend nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln ist. Die Lehrerbildung in Preußen erfolgt jetzt versuchsweise auf Akademien. Die Gewerbelehrer müssen eine weitergehende Bildung als die Volksschullehrer vermitteln, befinden sich auch in einer höheren Gehaltsstufe. Sie wollen deshalb in der Höhe und dem Umfang ihrer Ausbildung gegenüber dem Volksschullehrer nicht zurückstehen, zumal für die Handelslehrer bereits Reifezeugnis und dreijähriges Studium gefordert werden. Deshalb wird jetzt auch von den Gewerbelehrern die Forderung erhoben, für die Zulassung zum Gewerbelehrerberuf das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Schule zu verlangen und die Ausbildung durch ein dreijähriges Studium an der Hochschule erfolgen zu lassen. Die jetzt in der Berufsschule vorhandene Zusammenarbeit von Praktikern und Berufslehrern hat zweifellos große Vorteile gehabt. Es ergibt sich jetzt die Frage, wie es möglich sein wird, daß der Fachschultechniker auch weiterhin zum Gewerbelehrerberuf zugelassen werden kann. Im Interesse der Berufsschule hält der Vortragende die Zulassung der Fachschultechniker und Handwerker als Gewerbelehrer für unbedingt erforderlich. Die Leute, die mit den Arbeitern in ihrer Berufsarbeit zusammenkommen, können nicht durch einen jungen Menschen mit Volontärzeit ersetzt werden. Deshalb wird auch keine Hochschule in der Lage sein, einen Gewerbelehrer, so wie er an der Berufsschule gebraucht wird, auszubilden. Wir brauchen einen einheitlichen Stand von Berufsschullehrern, bei deren Ausbildung die Mitarbeit der Hochschule nicht zurückgewiesen zu werden braucht.

Der Mitreferent, Präsident v. Jehle, Stuttgart, überraschte mit der Erklärung, daß er die von Geh.-Rat Kühne entwickelten allgemeinen Fragen vollständig unterschreibe. Diese Stellungnahme mußte insofern Verwunderung hervorrufen, als allgemein bekannt ist, daß in Württemberg und insbesondere durch den Präsidenten von Jehle dahin gewirkt wird, die Gewerbelehrer nur noch an der Hochschule auszubilden, und den Praktikern, den Mittelschultechnikern und den Handwerkern den Zugang zur Gewerbelehrerlaufbahn nahezu vollständig zu verschließen. Präsident v. Jehle legte dann eingehend die württembergischen Zulassungsbestimmungen für Gewerbelehrer dar.

In der sich anschließenden äußerst lebhaften Aussprache stießen die Gegensätze in der Ausbildungsfrage der Gewerbelehrer scharf aufeinander. Von den meisten Rednern wurde zum Ausdruck gebracht, daß man viel mehr Respekt vor dem praktischen Können aufbringen sollte und daß alle Veranlassung vorläge, gegen die sich allenthalben zeigende maßlose Ueberschätzung des akademischen Studiums aufzutreten. Gerade bei den Lehrern komme es nicht auf die Hochschulbildung, sondern auf die Persönlichkeit an. In ziemlich robuster Weise nahm der bekannte Industrielle Dr. Bosch, Stuttgart, gegen die sich gerade in Württemberg zeigenden Bestrebungen für die Hochschulausbildung der Gewerbelehrer Stellung. So gab er der Befürchtung Ausdruck, daß sich Akademiker in der Regel nur dann dem Gewerbelehrerberuf zuwenden würden, wenn sie sonst in ihrem Beruf nicht zu gebrauchen seien. Eine Umkehrung der württembergischen Richtlinien, dahingehend, daß bei der Zu-

lassung zu den Gewerbelehrern an erster Stelle die Handwerksmeister berücksichtigt würden, würde seinen Wünschen eher entsprechen. Von einigen Rednern wurde insbesondere den Gewerbelehrern der Vorwurf gemacht, daß sie sich bei ihren Forderungen nicht von sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen, sondern der Besoldungsfrage den Vorrang gäben.

Als Vertreter unseres Bundes wies der Kollege Lenz darauf hin, daß die Hinzuziehung einer größeren Zahl von Praktikern zum Gewerbelehrerberuf nur im Interesse des Nachwuchses liegen würde. Daß für die Tätigkeit als Gewerbelehrer noch eine besondere Ausbildung in pädagogischer Beziehung notwendig sei, wird auch von den Fachschultechnikern anerkannt.

In dem Schlußwort legte Geh.-Rat Kühne seine Stellungnahme klar und eindeutig dar. Die vorgebrachten Warnungen seien als berechtigt anzuerkennen, denn auch „Wissensmast" wäre gefährlich. Er erklärte, daß Preußen nach wie vor den Fachschultechniker als Gewerbelehrer brauchen und auch nehmen werde, ebenso auch die Volksschullehrer und Diplom-Ingenieure. Aber keiner wird unbesehen genommen werden. Notwendig ist die Einheitlichkeit des Gewerbelehrerstandes. Streitig bleibt immer noch die Form der Ausbildung, was seines Erachtens aber mehr ein Streit um einen Namen sei.

Von den vorhandenen Bildungsanstalten vermittelt keine eine Ausbildung, die für den Gewerbelehrerberuf ohne weiteres genügt, deshalb ist die Sonderausbildung der Gewerbelehrer auch in Zukunft nötig.

* * *

Die Behandlung der Gewerbelehrerausbildungsfrage auf der Datsch-Sitzung kann von unserem Bund deshalb freudig begrüßt werden, weil sich auch hier die von uns schon seit langem vertretene Ansicht durchsetzte, daß eine Ausschließung der Praktiker und Fachschultechniker vom Gewerbelehrerberuf sehr erhebliche Nachteile für die Berufsschule mit sich bringen würde. Die von verschiedenen Seiten jetzt lautwerdende Aeußerung, daß die Forderung der Fachschultechniker auf Zulassung als Gewerbelehrer in der durch die jetzige Wirtschaftskrise verursachten größeren Stellungslosigkeit ihre Begründung fände, ist völlig abwegig. Schon stets haben wir in diesem Sinne gewirkt und es liegt uns nichts ferner, als etwa für stellungslose Techniker eine Unterkommensmöglichkeit als Gewerbelehrer zu finden. Wir sind nicht der Ansicht, daß jeder Fachschultechniker zum Gewerbelehrer geeignet ist, im Gegenteil, nur die Tüchtigsten und Befähigsten können hier ein Betätigungsgebiet finden. Auch materiell dürfte für den Fachschultechniker kaum ein besonderer Anreiz vorliegen, denn für den Gewerbelehrerberuf geeignete Fachschultechniker finden auch in der Industrie oder bei der Behörde mindestens gleichbezahlte Stellungen. Einzig und allein die Sorge um eine gute und gediegene Ausbildung des Nachwuchses sind die uns leitenden Beweggründe. Die Berufsschule wird nach dem erfolgten Ausbau das wichtigste Glied in unserem gesamten Schulwesen darstellen und der Gewerbelehrer wird in der Ausbildung unserer Jugend die schwierigste Arbeit zu leisten haben. Eine gute und gediegene allgemeine und Berufsausbildung ist deshalb die unerläßliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Berufsschule. Die Frage, wie solche Gewerbelehrer ausgebildet werden, ist viel zu schwierig, als daß sie durch die bloße Verlegung der Ausbildung an die technische oder irgendeine der Hochschulen einfach gelöst werden könnte. Es muß den freien Gewerkschaften, insbesondere auch den Arbeiterverbänden zugestanden werden, daß sie sich bei der Frage der beruflichen Ausbildung des Nachwuchses stets von dem größten Verantwortlichkeitsgefühl leiten ließen. Aus dieser Einstellung heraus werden wir als Technikerorganisation auch nicht ablassen von unserem Bemühen, hier eine Lösung anzustreben, die den Bedürfnissen der Berufsschule im vollsten Maße gerecht wird. Gewiß zeigen sich aus der Regelung der allgemeinen Lehrerbildung heraus Schwierigkeiten, die nur schwer zu überwinden sind. Der Volksschullehrer wird in Zukunft eine Ausbildung erhalten, die der akademischen gleichsteht. Ob eine derartige Maßnahme notwendig und gerechtfertigt ist, wollen wir hier nicht untersuchen. An dem Grundsatz aber wollen wir nicht rütteln lassen, daß der Gewerbelehrer in Anbetracht seiner ganz besonderen Berufsaufgabe und in seiner sozialen und wirtschaftlichen Existenz dem Volksschullehrer mindestens gleichgestellt sein muß. Auch eine Angleichung der Ausbildung der Gewerbelehrer an die der Handelslehrer ist nicht möglich. Das Schülermaterial der gewerblichen Berufsschule ist wesentlich anders geartet, als bei den kaufmännischen Berufsschulen. Die zahlreichen in Betracht kommenden Berufe, die Schwierigkeiten bei der Einrichtung besonderer Fachklassen, das Problem des ungelernten Arbeiters, alles das sind Momente, die bei den kaufmännischen Berufsschulen auch nicht annähernd in diesem Umfange und dieser Vielseitigkeit in Betracht zu ziehen sind.

Die vielfachen Schwierigkeiten wären aber mit Leichtigkeit zu überwinden, wenn man sich endlich einmal dazu entschließen würde, bei der Bewertung des Menschen von dem bisherigen Berechtigungswesen abzugehen, das eine Anerkennung nur für ein ganz bestimmtes Schema der Vor- und Ausbildung und der darüber erteilten Zeugnisse zuläßt ohne Berücksichtigung des tatsächlichen Könnens. Es kann nicht dabei bleiben, immer nur schöne Worte für das „praktische Können" zu finden, sondern dieses praktische Können müßte bei der Zulassung zu den verschiedenen Berufen, insbesondere auch zu dem Gewerbelehrerberuf, viel höher als bisher tatsächlich bewertet werden. Wenn hier die althergebrachte Auffassung endlich einmal eine zeitgemäße Aenderung erführe, wird die soziale und wirtschaftliche Stellung des Gewerbelehrers derjenigen des Akademikers auch dann gleichgestellt werden können, wenn er seine Ausbildung nicht an der Hochschule, sondern nach vorheriger praktischer Tätigkeit eine seiner Lehraufgabe angepaßte Ausbildung auf einer Gewerbelehrerakademie erhalten würde, die vielleicht etwas kürzer als an der Hochschule, trotzdem aber gründlicher und besser als dort sein könnte. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre sehr gut eine Regelung denkbar, nach der grundsätzlich jeder ohne Rücksicht auf seine Vorbildung zur Ausbildung als Gewerbelehrer zugelassen wird, der in erster Linie Eignung und Neigung besitzt und die vorgeschriebene Aufnahmeprüfung besteht. Zur Angleichung der unterschiedlichen allgemeinen und beruflichen Vorbildung könnten an der Gewerbelehrerakademie Vorkurse eingerichtet werden, etwa von der Gesamtdauer von drei Semestern, wobei Lehrplan und Unterricht diese verschiedenartige Vorbildung der Anwärter derartig berücksichtigt, daß zu jedem Semesterbeginn Neuaufnahmen in den laufenden Vorkurs erfolgen können. Nach bestandener Aufnahmeprüfung müßte es möglich sein, die weitere gemeinschaftliche Ausbildung zum Gewerbelehrer in einem dreisemestrigen Lehrgang durchzuführen. Die Gesamtausbildung würde also für denjenigen, der an dem vollen Vorkursus teilnimmt, sich immerhin auf sechs Semester erstrecken, eine Ausbildung, die unter Berücksichtigung der vorherigen praktischen Berufsausbildung der akademischen durchaus gleichwertig gestaltet werden kann. Es nützt den Praktikern und Fachschultechnikern herzlich wenig, daß in den Zulassungsbestimmungen immer wieder von der theoretischen Zulassungsmöglichkeit die Rede ist, wenn nicht der Ausbildungsgang auch so geregelt wird, daß für die genannten Kreise die Zulassungsbedingungen erfüllbar sind.

Nach den oben dargelegten Grundsätzen würde allen Anforderungen in bezug auf die Gewerbelehrerausbildung Rechnung getragen werden können. Der Berufsschule würden auch fernerhin die Praktiker als Lehrer erhalten bleiben, die sich zum Gewerbelehrerberuf entschließenden Bewerber würden eine gute und zweckmäßige Ausbildung für ihre künftige Lehrtätigkeit erhalten, und schließlich wäre auch die soziale und wirtschaftliche Gleichstellung mit den übrigen Lehrern herbeigeführt. Nur so wird es möglich sein, daß die Berufsschule die wichtige und hohe Aufgabe, die ihr in der Ausbildung der männlichen und weiblichen Jugend gestellt ist, in zufriedenstellender Weise bewältigen kann.

Die Bestimmungen für die Ausbildung von Gewerbelehrern in den deutschen Ländern

Die Ausbildung der Gewerbelehrer in Deutschland ist nach sehr verschiedenen Grundsätzen geregelt, die nicht etwa der Eigenart der einzelnen Länder entsprechen, sondern ihre Ursache darin finden, daß bei den maßgebenden Behörden überhaupt eine verschiedenartige Einstellung zu der Frage der Gewerbelehrerausbildung vorhanden ist. Wir haben ja bereits an anderer Stelle die Gegensätze, die sich daraus ergeben, daß einerseits für alle Gewerbelehrer die volle akademische Ausbildung gefordert, von anderer Seite aber diese nicht für erforderlich und auch die Hinzuziehung von Praktikern und Fachschultechnikern für notwendig gehalten wird, dargelegt. Um einen Ueberblick über den jetzt bestehenden Wirrwarr in der Gewerbelehrerausbildung zu geben, bringen wir nachstehend die zur Zeit geltenden Bestimmungen auszugsweise zum Abdruck. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß für den Beginn der nächsten Ausbildungslehrgänge noch Aenderungen der Bestimmungen erfolgen.

1. Preußen:

a) Staatliches Gewerbelehrer-Seminar Berlin SW 68, Kochstr. 65.
Dauer des Lehrganges: 4 Semester.
Beginn des Lehrganges: 1. April.
Kosten des Lehrganges:
Studiengeld 125 R.M. und Versicherungsgebühr 3 R.M. pro Semester, einmalige Aufnahmegebühr 30 R.M.

Teilnahmebedingungen:

Vollendetes 22. bis 35. Lebensjahr und Bestehen der Aufnahmeprüfung (Prüfungsgebühr 25 R.M.).

Anlagen zum Aufnahmegesuch:

1. Geburtsurkunde,
2. ein von dem Bewerber selbstgeschriebener und unterschriebener Lebenslauf, aus dem sein Bildungsgang ersichtlich ist,
3. lückenlose Führungszeugnisse,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. selbstgefertigte, mit Namensunterschrift versehene Zeichnungen aus einer der fünf Fachgruppen (Metallgewerbe, Baugewerbe, Kunstgewerbe, Nahrungsgewerbe, Bekleidungsgewerbe), sofern darin nach Zeichnungen gearbeitet wird. Bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung an einer technischen Hochschule oder das Reifezeugnis einer öffentlichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgange und staatlich anerkannter Abschlußprüfung besitzen, sind von der Einreichung von Zeichnungen befreit,
6. Prüfungs- und Studienzeugnisse,
7. Zeugnisse, Arbeitsberichte und Arbeitsverzeichnisse über die Tätigkeit im gewerblichen Leben. Letztere müssen die amtlich beglaubigte Unterschrift des ausbildenden Meisters tragen. Bewerber, die eine regelmäßige dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben oder das Zeugnis der bestandenen Gesellenprüfung beibringen können, sind von der Beibringung von Arbeitsberichten und Arbeitsverzeichnissen befreit,
8. eine vom Bewerber selbst ausgestellte Erklärung, aus der hervorgeht, daß er imstande ist, die Kosten für die Ausbildung zu tragen.

Zugelassen zur Prüfung werden:

1. Inhaber von Reifezeugnissen staatlicher oder staatlich anerkannter neunstufiger deutscher höherer Lehranstalten, die eine zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen.
2. Inhaber von Reifezeugnissen staatlicher oder staatlich anerkannter Fachschulen mit fünfsemestrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine mindestens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen.
3. Inhaber von Reifezeugnissen anderer Fachschulen mit mindestens viersemestrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine mindestens vierjährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen.
4. Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienst erlangt haben und danach mindestens ein Jahr gewerblich tätig gewesen sind, sowie Lehrer, die die erste Lehrerprüfung bestanden haben und danach entweder mindestens zwei Jahre gewerblich tätig gewesen oder mindestens ein Jahr gewerblich gearbeitet haben und mindestens ein Jahr eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule als Tagesschüler mit Erfolg besucht haben.
5. Andere Personen mit hervorragender fachlicher Vorbildung, die die erforderliche Allgemeinbildung besitzen und in der Regel die Meisterprüfung mit der Note „Gut" bestanden haben.

b) Gewerbelehrer-Seminar Köln a. Rh., Salierring 32.

Der Lehrgang gliedert sich in eine fachliche, fachlich-methodische und in eine wissenschaftliche Abteilung. Die erstgenannte Bildungsarbeit wird geleistet in den staatlichen und städtischen Fach- und Berufsschulen der Stadt Köln. Die wissenschaftliche Ausbildung wird durch die Universität Köln vermittelt.

Der Besuch der Vorlesungen an der Universität Köln unterliegt denselben Bestimmungen, wie sie für die übrigen Studierenden Gültigkeit haben (große und kleine Matrikel, Gasthörer).

Dauer des Lehrganges: 5 Hochschulsemester.

Beginn des Lehrganges: 1. Oktober.

Kosten des Lehrganges.

Aufnahmegebühr 10 R.M. und Studiengeld 55 R.M. pro Semester. Hochschulgebühren nach Zahl der belegten Vorlesungen und Uebungen.

Teilnahmebedingungen:

Vollendetes 22. bis 35. Lebensjahr und Bestehen der Aufnahmeprüfung (Prüfungsgebühr 15 R.M.).

Anlagen zum Aufnahmegesuch und Zulassung zur Aufnahme usw.: wie zu a).

c) Staatliche Ausbildungskurse für Gewerbelehrer, Frankfurt a. Main, Berufsschulamt.

In Frankfurt a. Main besteht eine Ausbildungsstätte für Gewerbelehrer in Verbindung mit der Universität. Neben dem Studium ist eine nebenamtliche Tätigkeit an Berufsschulen in Frankfurt a. Main oder in der Umgebung bis zu zwölf Wochenstunden (ab Ostern 1926 voraussichtlich bis zu acht Wochenstunden) zulässig. Die Vergütung beträgt zur Zeit 3 R.M. für die Stunde. Am Schlusse der Ausbildung findet eine staatliche Prüfung statt, durch deren Bestehen die Anstellungsfähigkeit als Gewerbelehrer in Preußen erworben wird.

Dauer des Lehrganges: Von Ostern 1926 ab voraussichtlich 6 Halbjahre.

Beginn des Lehrganges: Ostern.

Teilnahmebedingungen:

Vollendetes 22. bis 35. Lebensjahr und Bestehen einer Zulassungsprüfung (Gebühr 15 R.M.).

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil und in der Feststellung der Eignung. Die Eignungsprüfung besteht in einem Lehrgespräch und in schriftlicher Beantwortung psychologischer Fragen.

Anlagen zum Aufnahmegesuch: wie unter a).

Zulassung zur Aufnahmeprüfung:

1. Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt, die wenigstens ein Jahr praktisch gewerblich tätig gewesen und ein Jahr eine staatlich anerkannte gewerbliche Fachschule besucht haben, oder mindestens zwei Jahre praktisch tätig gewesen und sich auch die theoretischen Grundlagen eines Gewerbes im Umfang der Meisterprüfung angeeignet haben, ferner Bewerber mit einjähriger Praxis und dem Zeugnis über die Diplomvorprüfung.
2. Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten Fachschule mit fünfsemestrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine wenigstens zweijährige gewerbliche Tätigkeit vor dem Besuch der Fachschule und eine ebensolange nach dem Besuch derselben nachweisen.
3. Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten Fachschule mit viersemestrigem Lehrgange, die neben der notwendigen Allgemeinbildung eine wenigstens vierjährige gewerbliche Tätigkeit vor dem Besuch der Fachschule und eine ebensolange in Technikerstellung nach dem Besuch der Schule nachweisen.
4. Volksschullehrer, die die Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Schuldienst erlangt haben, danach wenigstens ein Jahr gewerblich tätig gewesen sind und sich die fachtheoretischen Grundlagen eines Gewerbes im Umfang der Meisterprüfung angeeignet haben, sowie Lehrer, die die erste Lehrerprüfung bestanden haben und danach entweder wenigstens zwei Jahre gewerblich tätig gewesen sind und sich die nötigen fachtheoretischen Kenntnisse angeeignet haben oder wenigstens ein Jahr gewerblich gearbeitet und wenigstens ein Jahr eine staatlich anerkannte gewerbliche Fachschule als Tagesschüler mit Erfolg besucht haben.
5. Personen mit voller akademischer Bildung. — Ueber die Aufnahmebedingungen und die Anrechnung von Semestern auf das Studium wird von Fall zu Fall entschieden. Es kann jedoch in keinem Fall von dem Nachweis einer ausreichenden gewerblichen Tätigkeit Abstand genommen werden. Für Diplomingenieure beträgt die Studiendauer zur Zeit ein Jahr. Der Umfang der Schlußprüfung kann eingeschränkt werden.
6. Andere Personen mit hervorragender fachlicher Vorbildung, die die geforderte Allgemeinbildung besitzen. Für ihre Aufnahme ist die mit der Note „Gut" bestandene Meisterprüfung als Nachweis theoretischer und praktischer Ausbildung die Regel.

Die von den unter 1 bis 4 aufgeführten Bewerbern geforderte gewerbliche Tätigkeit ist vor dem Eintritt in das Seminar lehrlingsmäßig in einem größeren Handwerks- oder Fabrikbetriebe abzuleisten und zweckmäßigerweise mit der Ablegung der Gesellenprüfung abzuschließen. Ueber die Ausbildungszeit sind in regelmäßigen Zwischenräumen Arbeitsberichte anzufertigen, aus denen zu ersehen sein muß, welche Arbeiten ausgeführt worden sind, und welche Stoffe, Arbeitsmethoden, Werkzeuge und Maschinen dabei zur Anwendung gekommen sind.

2. Sachsen:

a) Staatliche Gewerbelehrer-Bildungsanstalt in Chemnitz, Schillerplatz 6.

Die Teilnehmer erhalten über den erfolgreichen Besuch des Unterrichtsganges ein Reifezeugnis. Das Zeugnis als staatlich geprüfter Gewerbelehrer und damit die Anstellungsfähigkeit als solcher ist nur durch eine besondere Prüfung vor dem Gewerbelehrerprüfungsamte in Dresden zu erlangen.

Dauer des Lehrganges: 2 Semester.

Beginn des Lehrganges: Alljährlich im April.

Kosten des Lehrganges:

Schulgeld für Reichsdeutsche 60 R.M. für das Halbjahr. Schulgeld für Ausländer 160 R.M. für das Halbjahr. Aufnahmegebühr 5 R.M., Büchereigebühr 5 R.M., Haftgeld für Laboratorien 20 R.M. Hierzu kommt noch für sämtliche Besucher eine Gebühr für Unfall- und Haftpflichtversicherung und ein Beitrag zum Ausschuß der G.B.A.

Teilnahmebedingungen:

Vollendetes 23. Lebensjahr und Bestehen der Aufnahmeprüfung sowie

entweder I.:

1. Das Reifezeugnis eines Lehrerseminars und
2. eine mindestens einjährige zusammenhängende praktische Tätigkeit in Maschinenbauanstalten oder in anderen gewerblichen Werkstätten,

oder II.:

1. Das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Schule des Maschinen- oder des Baufaches oder in einer anderen staatlich anerkannten höheren Fachschule und
2. eine mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit vor und nach dem Besuche dieser Schule.

Erwünscht ist außerdem eine Lehrbetätigung an einer gewerblichen Schule.

Anlagen zum Aufnahmegesuch:

1. eine Lebensbeschreibung,
2. eine standesamtliche Geburtsurkunde,
3. ein Staatsangehörigkeitsausweis,
4. das Reife- oder Abgangszeugnis der besuchten Schule (Seminar, technische Fachschule),
5. das Zeugnis über die praktische Berufstätigkeit.

b) Akademische Ausbildung der Gewerbelehrer in Dresden.

Der Studiengang ist unter Verwendung der Studiengelegenheiten der Technischen Hochschule, der Kunstgewerbeakademie und der Gewerbeschule eingerichtet. Ueber die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt für die staatliche Prüfung von Gewerbelehrern

in Dresden, auf Grund einer Aufnahmeprüfung über die Allgemeinbildung und auf Grund der Feststellung, ob die Fachkenntnisse des Bewerbers genügen.

Dauer des Lehrganges: 4 Hochschulsemester.

Anlagen zum Aufnahmegesuch: wie unter a).

Zulassung zur Gewerbelehrer-Prüfung:

A. Für die Besucher des akademischen Studienganges:

1. Die Bewerber, die die Zulassungsbedingungen erfüllt und die Ausbildung genossen haben, können, wenn sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, zur Gewerbelehrerprüfung zugelassen werden.
2. Die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung fällt das Prüfungsamt. Die Bewerber haben ihre Meldungen zur Prüfung vier Wochen vor Schluß des Studienganges beim Prüfungsamt einzureichen.

B. Für die Besucher des Gewerbelehrer-Seminars:

Zur Prüfung werden Bewerber zugelassen, die

1. das 24. Lebensjahr vollendet haben;
2. in voller Tagesbeschäftigung praktisch in einem der Fachrichtung entsprechenden Betriebe gearbeitet haben, wobei die Zeitdauer dieser praktischen Arbeit in besonderen „Richtlinien für Ausbildung und Prüfung" festgelegt werden kann, aber keinesfalls weniger als ein Jahr betragen darf;
3. das Reifezeugnis einer Gewerbelehrer-Bildungsanstalt besitzen;
4. an einer der Fachrichtung entsprechenden Schule unter erfahrener Leitung unterrichtlich tätig gewesen sind, zum Beispiel ein Jahr lang mit acht Wochenstunden.

C. Für sonstige Bewerber:

Andere Zulassungsmöglichkeiten. Das Prüfungsamt kann andere Ausbildungsgänge an Stelle der Bildungsanstalt für Gewerbelehrer anerkennen, z. B.: Ein mehrsemestriges Hochschulstudium in technischen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Fächern oder die erfolgreiche Ausbildung an einer guten gewerblichen Lehranstalt. Doch müssen die Bewerber die vorher unter 1., 2. und 4. genannten Bedingungen erfüllen.

3. Bayern:

Staatliches Gewerbelehrer-Institut an der Staatsbauschule in München, Gabelsbergerstr. 57.

Der Lehrgang ist nur zur Ausbildung von Volksschullehrern zum Gewerbelehrer eingerichtet. Die Teilnehmer werden dem Seminar vom Ministerium zugewiesen. Es ist eine Erweiterung, bei der auch die Zulassung von Technikern in entsprechender Weise berücksichtigt werden soll, beabsichtigt. Die Dauer der einzelnen Kurse erstreckte sich bisher auf zwei und drei Halbjahre.

4. Württemberg:

Die Ausbildung der Gewerbelehrer erfolgt an der Technischen Hochschule in Stuttgart.

Es werden ausgebildet:

1. Akademisch gebildete Techniker der maschinentechnischen oder hochbautechnischen Richtung, und zwar
   a) Studierende in einem in der Regel siebensemestrigen besonderen Studiengang an der Technischen Hochschule in Stuttgart;
   b) Diplomingenieure in einem einsemestrigen Sonderlehrgang unter Ausnützung der an der Technischen Hochsthule getroffenen Einrichtung mit besonderer Betonung der pädagogischen, wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Fächer.

   Auf hinreichende praktische Tätigkeit wird besonderer Wert gelegt.
2. Mittlere Techniker:
   a) Absolventen der höheren Maschinenbauschule und
   b) Absolventen der höheren Bauschule

   mit guten Prüfungszeugnissen, vollentsprechender Allgemeinbildung und ausreichender praktischer Tätigkeit in einem eineinhalbjährigen Sonderkurse zur Ergänzung ihrer Ausbildung als Lehrer nach der technischen und insbesondere der pädagogischen, wirtschaftlichen und staatsbürgerlichen Seite.
3. Kunstgewerbler mit abgeschlossener, mindestens sechssemestriger erfolgreicher Ausbildung an einer Kunstgewerbeschule, vollentsprechender Allgemeinbildung und ausreichender praktischer Tätigkeit in einem eineinhalbjährigen Sonderkursus, ähnlich dem, wie er für die mittleren Techniker eingerichtet ist.
4. Volksschullehrer mit guter erster Dienstprüfung und Lehrerfahrung
   a) in einem dreijährigen Sonderlehrgang zur theoretischen und praktischen Ausbildung für die wichtigsten gewerblichen Berufe, mit Ergänzung durch eine hinreichende praktische Tätigkeit;
   b) in einem halb- bis einjährigen Sonderlehrgang zur theoretischen und praktischen Ausbildung für die nichttechnischen (Nahrungsmittel- und Bekleidungs-) Berufe und die ungelernten Arbeiter.
5. Handwerksmeister mit gutem Gesellen- und Meisterprüfungszeugnis und ausreichender praktischer Tätigkeit durch Einführung in den Werkstattunterricht an den Gewerbeschulen selbst.

5. Baden:

Bei dem Staatstechnikum Karlsruhe — Badische Höhere Technische Lehranstalt — besteht eine besondere Abteilung zur Heranbildung von Gewerbelehrern mit siebenklassigem Aufbau. Sie wird jedoch nur noch übergangsweise, unter Wegfall von Neuaufnahmen, am Staatstechnikum geführt.

Die Bestimmungen über die künftige Ausbildung der Gewerbelehrer werden wir später zum Abdruck bringen.

6. Thüringen:

Staatlicher Lehrgang zur Ausbildung für den Berufsschuldienst.

In der Uebergangszeit bis zur Durchführung der Verordnung vom 11. April 1924 ist ein abgekürzter Lehrgang in Jena in Verbindung mit Vorlesungen an der Universität eingerichtet.

Dauer des Lehrganges: 1 Jahr.

Kosten des Lehrganges: Studiengeld 150 R.M. für das Halbjahr.

Teilnahmebedingungen:

Alter nicht über 35 Jahre und Bestehen einer Aufnahmeprüfung (Prüfungsgebühr 20 R.M.).

Anlagen zum Aufnahmegesuch:

1. Lebenslauf,
2. Führungszeugnis,
3. amtlich beglaubigte Prüfungs- und Studienzeugnisabschriften,
4. beglaubigte Zeugnisabschriften über die praktische Vorbildung.

Zugelassen zur Aufnahmeprüfung werden:

Diplomingenieure, Hochschulabsolventen mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Bildung, Volkswirtschaftler, Volksschullehrer, Abiturienten neunstufiger höherer Lehranstalten, Absolventen von Fachschulen mit guter Allgemeinbildung, andere Personen mit hervorragendem beruflichen Wissen und Können und guter Allgemeinbildung.

Am Schluß des Lehrganges findet eine Prüfung statt, deren Bestehen die Befähigung zur Einstellung in den thüringischen Berufsschuldienst verleiht. Die planmäßige (endgültige) Anstellung ist abhängig von der Ablegung der Prüfung zum Nachweis der vollen Befähigung zum Lehramt an Berufsschulen nach der vorläufigen Ordnung vom 20. Februar 1924 (Amtsblatt S. 21). Die Teilnehmer des Lehrganges mit abgeschlossener Hochschulbildung können sich am Schlusse des Lehrganges dieser Prüfung an Stelle der Abschlußprüfung unterziehen. In diesem Falle würde sich ihre planmäßige Anstellung auf Grund der Bewährung im Berufsschuldienst frühestens nach einem Probejahr vollziehen. Für die Abschlußprüfung wird eine Gebühr von 30 R.M. erhoben.

Für die übrigen Länder bestehen besondere Bestimmungen für die Ausbildung der Gewerbelehrer nicht.

Chemotechnikerprüfung. An der neuen Chemotechnikerschule in Berlin fand auf Veranlassung des Provinzialschulkollegiums am 20. d. M. die Prüfung der jetzt die Schule verlassenden Chemotechniker statt.

Es war nunmehr zum zweiten Male, daß Absolventen der Tagesschule zur Entlassung kamen. Diese Prüfung erstreckte sich ebenso wie die früheren auf anorganische Chemie, organische Chemie und qualitative Analyse als Hauptfächer, sowie quantitative Analyse, Präparatenkunde, chemische Technologie, Physik und Mathematik als Nebenfächer. Der Prüfungskommission gehörten wiederum die gleichen Mitglieder wie bei den drei vorhergehenden Prüfungen an, der Bund hatte wieder den Kollegen O. Niezoldi in den Prüfungsausschuß entsandt. Die an der Prüfung beteiligten sechs Prüflinge bestanden sämtlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Reg.-Direktor Dipl.-Ing. Böhm wies in einer Ansprache darauf hin, daß sich die fachschulmäßige Ausbildung der Chemotechniker immer mehr durchsetzen möge und daß auch die jetzt die Schule Verlassenden für diesen Gedanken eintreten müßten. Durch die Einführung der Fachschulausbildung würden die Chemotechniker erhalten, was die anderen Technikergruppen schon längst besitzen, und neben der verbesserten theoretischen Ausbildung wird die Schule auch mit dazu beitragen, daß die Chemotechniker eine gerechtere Wertung ihrer Tätigkeit erfahren.

Während es sich bei den früheren Prüfungen hauptsächlich um ältere Chemotechniker mit bereits langjähriger Praxis handelte, waren es diesmal überwiegend jüngere Leute, die nunmehr erst eigentlich in den praktischen Beruf eintreten. Die meisten der Prüflinge konnten die Obersekundareife nachweisen. Zu der nächsten Prüfung, die voraussichtlich im Herbst dieses Jahres stattfinden wird, haben sich bereits zwölf Schüler angemeldet.

Bücherschau

Die Technische Hochschule in Wien 1815 bis 1925. Von J. Neuwirth. A. Hartlebens Verlag, Wien und Leipzig. Preis 2,50 R.M.

Diese Schrift schildert in großen Zügen das Werden der Wiener Technischen Hochschule im letzten Jahrhundert. Hat sie auch naturgemäß das größere Interesse für diejenigen, die selbst zu dieser berühmten Schule in näherer Beziehung stehen, so werden auch andere Techniker eine Schrift mit Befriedigung lesen, die Zeugnis ablegt von dem Erwachen neuer Ideale innerhalb einer kulturell so stark bewegten Zeit, wie es das letzte Jahrhundert war. Da der Verfasser deutlich diese Zusammenhänge sieht und berücksichtigt, wächst die Arbeit über den Rahmen einer Heftschrift hinaus. Dipl.-Ing. Fr.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

erausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 7 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 29 der D. T. Z. | Berlin, 16. Juli 1926

Unsere Vorschläge zur Einschränkung es Zulaufs zum Technikerberuf

36000 stellungslose Techniker sind bei den fentlichen Arbeitsnachweisen eingetragen; viele Tausende, e durch die Arbeitsnachweise nicht erfaßt werden, kommen ch hinzu, und immer noch wird die Zahl der stellungslosen ollegen ständig größer. Welche große Not, was für ein rchtbares Elend bringen solche Verhältnisse mit sich. Gewiß ird versucht, dem Einzelnen zu helfen. Die vom AfA-Bund triebene Sozialpolitik wendet sich ganz besonders dem Schickl der Stellungslosen zu. Die Ausdehnung der öffentlichen rwerbslosenfürsorge auf die Angestellten, die Verlängerung r Unterstützungsdauer, die Bereitstellung von öffentlichen itteln für Notstandsarbeiten, das Gesetz über die längeren ündigungsfristen mehrjährig beschäftigter Angestellten sind hließlich auch Erfolge auf diesem Gebiete. Weiter versuchen e einzelnen Verbände durch ihre Unterstützungseinrichtungen enigstens die größte Not zu lindern. Hier ist es besonders ieder unser Bund, der den stellungslosen Kollegen weistgehende finanzielle Unterstützung gewährt. Das geht natürch nicht ohne große und schwere Opfer, die von der itgliedschaft übernommen werden müssen. Gerade jetzt ordert der Bundesvorstand wieder Sonderiträge in Höhe von 50 Proz. der ordentlichen eiträge, um die Unterstützungen an die stelngslosen Kollegen auch weiterhin in demselen Umfange wie bisher zahlen zu können. Noch mmer hat es sich erwiesen, daß Kollegialität und Solidarität ei unseren Mitgliedern so tief eingewurzelt sind, daß es als ne selbstverständliche Pflicht betrachtet wird, die Opfer des rivatkapitalistischen Wirtschaftssystems nicht im Stich zu lasn. Weiß doch auch keiner, ob er nicht über kurz oder lang it eintreten muß in das große Heer der unverschuldet stelngslosen Berufskollegen.

Wir sind uns darüber völlig klar, daß durch die vorstehend geführten Mittel, so wichtig sie an sich auch sein mögen, ch nicht die geringste Entlastung auf dem Arbeitsmarkt der chnischen Angestellten und Beamten erreicht wird. Aber nur durch kann doch eine wirksame Hilfe geschaffen werden. ie brachliegenden Arbeitskräfte müssen Beschäftigung erlten, soll unserer Volkswirtschaft nicht ungeheurer und lgenschwerer Schaden erwachsen. Es handelt sich aber nicht r um die Auswirkung der gegenwärtigen schweren und langdauernden Wirtschaftskrise, es handelt sich vielmehr um as Berufsproblem der Techniker überhaupt. Es besteht kaum ussicht, daß jemals wieder die jetzt ruhenden technischen rbeitskräfte von unserer Wirtschaft restlos aufgenommen erden. Es muß offen ausgesprochen werden, nser Beruf ist ganz gewaltig überfüllt. Es ist wecklos, hier den Kopf in den Sand zu stecken und immer ch auf eine günstige Wendung der Verhältnisse zu hoffen. ie Gegenbehauptung, auch die anderen Berufe seien ebenso berfüllt, ist irrig. In der Abhandlung „Die Lage der technchen Berufe“ in der „D.T.Z.“ Nr. 21 vom 21. Mai ds. Js. haben ir zahlenmäßig den Nachweis dafür erbracht, daß bei keinem ideren Beruf die Verhältnisse auch nur annähernd so ungünig liegen wie bei dem technischen. Zu der gleichen Festellung kam ja auch der Verein deutscher Ingenieure auf einer im Juni abgehaltenen Hauptversammlung, und verschiene Arbeitgeberverbände halten es für notwendig, eindringch vor der Ergreifung des technischen Berufes zu warnen, denfalls doch aus der Erkenntnis, daß das jetzt vorhandene eserveheer an technischen Arbeitskräften schon so groß ist, aß sich die Arbeitgeber um die hemmungslose Durchsetzung er von ihnen stets gehegten Absichten auf Verschlechterung er Arbeitsbedingungen sorglos fühlen können.

Völlig unbemerkt scheinen die Verhältnisse nur von den chulleitungen der technischen Lehranstalten und deren Aufchtsorganen geblieben zu sein, denn wie anders wäre es zu rklären, daß der Bund gerade jetzt beim Preußischen Ministum für Handel und Gewerbe Beschwerde über die reklamehafte Schülerwerbung einiger Schuldirektoren erheben mußte. Ein besonders geschäftstüchtiger Herr ist aber der Oberstudiendirektor der Staatlichen Baugewerkschule in Deutsch-Krone, der sogar die jetzigen Hochwasserkatastrophen zur Werbung von Tiefbauschülern benutzt. Hoffentlich wird unserer Beschwerde ernstlich nachgegangen und vom Ministerium den Schulleitungen recht deutlich klar gemacht, daß die tatsächlichen Zustände auf dem Arbeitsmarkt der Techniker ein derart weltfremdes Verhalten nicht mehr vertragen.

Aber wie sieht es überhaupt in den technischen Lehranstalten aus? Angefangen bei den Technischen Hochschulen, bei den höheren Maschinenbauschulen, den Maschinenbauschulen, den Baugewerk- bzw. Bauschulen bis zu den Sonder- und Kunstgewerbeschulen, überall zeigt sich eine ungeheure Ueberfüllung. Wer glaubt es noch verantworten zu können, daß zur gleichen Zeit, wo zehntausende arbeitsloser Techniker aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden, wo Gelder gefordert werden zur Umschulung fertig ausgebildeter Techniker, auch noch Millionen ausgegeben werden zur immer weiteren Ausbildung eines Nachwuchses, der niemals Aussicht hat, von der Wirtschaft aufgenommen zu werden? Liegt hier nicht eine Verschwendung öffentlicher Mittel vor, die zum Teil von den jetzt Stellungslosen mit aufgebracht wurden? Wo soll es hinführen, wenn angesichts so katastrophaler Verhältnisse Jahr für Jahr mindestens 15000 neuer Berufsanwärter die Lehranstalten verlassen? Hier muß zuerst und schleunigst eingegriffen, hier kann eine wirkliche Erleichterung auf dem Arbeitsmarkt herbeigeführt werden.

Ein gegebener Anlaß zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen kann den zuständigen Regierungsstellen eine Eingabe unseres Bundes sein, die allen für das technische Schulwesen verantwortlichen Ministern zugegangen ist. Wir glauben mit dieser Eingabe die Fingerzeige gegeben zu haben, um die unhaltbaren Zustände in der bisherigen Heranzüchtung eines entbehrlichen Technikernachwuchses zu beseitigen. Die Eingabe hat folgenden Wortlaut:

Bund der technischen Angestellten und Beamten.

Berlin, den 28. Juni 1926.

Betr.: Zulauf und Ausbildung zum technischen Beruf.

In der Nachkriegszeit hat sich auf nahezu allen Gebieten technischer Berufstätigkeit, sogar in den Zeiten verhältnismäßig günstiger wirtschaftlicher Konjunktur, eine auffällig große Erwerbslosigkeit gezeigt, die auch die wirtschaftliche und soziale Lage der noch erwerbstätigen technischen Angestellten allmählich unerträglich macht. Der unterzeichnete Bund sah sich deshalb veranlaßt, über den Umfang und die Ursachen dieser außerordentlichen Stellenlosigkeit genauere Feststellungen zu machen und ist dabei zu geradezu erschreckenden Ergebnissen gekommen. Die in der Anlage beigefügte Abhandlung über „Die Lage der technischen Berufe“ (Sonderabdruck aus der „D.T.Z.“ Nr. 21 vom 21. Mai 1926) gibt sowohl über die Erwerbslosigkeit der technischen Angestellten wie über den Zugang zu dem Beruf an Hand genauer Zahlenangaben ein trostloses Bild der tatsächlichen Verhältnisse. Selbst Arbeitgeberverbände sahen sich veranlaßt, vor der Ergreifung des technischen Berufes zu warnen, und auch der Verein Deutscher Ingenieure, die wissenschaftliche Vereinigung der Ingenieure, forderte auf seiner vom 13. bis 15. Juni in Hamburg abgehaltenen Hauptversammlung Maßnahmen zur Behebung der Stellenlosigkeit und zur Beschränkung der Heranbildung neuer Berufsanwärter.

Wir halten es für unsere Pflicht, den Herrn Minister auf diese Vorgänge hinzuweisen, wobei wir insbesondere darauf aufmerksam machen möchten, daß nach unseren eingehenden Feststellungen

1. der Nachwuchs zum technischen Berufe insbesondere seit Kriegsende im schärfsten Mißverhältnis zum Bedarf und zu der Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft steht,

2. außerordentlich viel Absolventen der technischen Lehranstalten ohne Stellung bleiben und selbst in jahrelangen Bemühungen kein Unterkommen in einer Arbeitsstelle finden können,

3. ältere Angestellte (schon von etwa 35 Jahren an) nach langer Erwerbslosigkeit in andere Berufe übertreten müssen, obwohl sie erst in diesem Alter durch die in der Praxis gesammelten Erfahrungen im Vollbesitz ihrer Schaffenskraft für den technischen Beruf sind.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich hier für das gesamte Wirtschaftsleben große Gefahren zeigen, die abzuwehren eine dringende Aufgabe der maßgebenden Regierungsstellen im Reich und in den Ländern sein müßte.

Wir gestatten uns daher, dem Herrn Minister folgende Vorschläge zu unterbreiten:

a) Der Herr Minister möge veranlassen, daß jeweils anläßlich des Semesterschlusses, erstmalig Oktober 1926, an den technischen Lehranstalten, und zwar an den staatlichen, städtischen und privaten für das Bau-, Maschinen- und Elektrofach und auch für die Technischen Hochschulen eine Erhebung darüber erfolgt, wieviel der diese Lehranstalten Verlassenden bei Beendigung des Studiums bereits Stellung im technischen Beruf gefunden haben und welcher Art die Anstellung ist (Probe-, Aushilfs- oder feste Anstellung).

b) Der Herr Minister möge mit den zuständigen Stellen in Verbindung treten, damit die Berufsberatungsstellen veranlaßt werden, mehr als bisher neben der Berufseignung auch die Berufsaussichten zu untersuchen und so in stärkerem Maße vor Ergreifung des technischen Berufes zu warnen.

c) Der Herr Minister möge mit tunlichster Beschleunigung zur Einschränkung der Zahl der Besucher staatlicher und staatlich unterstützter technischer Lehranstalten geeignete Maßnahmen anordnen, auch solche, die, soweit die landesgesetzlichen Bestimmungen es irgend möglich machen, die privaten technischen Lehranstalten in gleicher Weise erfassen. Es erscheint uns angezeigt, in der zuletzt angedeuteten Richtung überhaupt in Erwägung zu ziehen, daß diejenigen privaten Lehranstalten, die in bezug auf das Schulziel, den Lehrkörper, die Lehrmittel, Laboratorien und Sammlungen erheblich hinter den staatlichen Lehranstalten zurückstehen, mit angemessener Fristsetzung stillgelegt und die wenigen gut geleiteten Schulen der Verstaatlichung entgegengeführt werden. — Abgesehen von den vorstehenden Forderungen bezüglich der Privatlehranstalten erscheint uns als sofort zu ergreifende Maßnahme die Unterstellung dieser Anstalten unter die gleiche staatliche Aufsicht wie die staatlichen Lehranstalten sowie die Einrichtung von Schulkuratorien notwendig.

d) Der Herr Minister möge veranlassen, daß an allen technischen Lehranstalten die technischen Angestellten eine Vertretung in den Kuratorien erhalten, und zwar derart, daß den Kuratorien je ein technischer Angestellter aus dem Privat- und Behördendienst angehört, und daß die hierfür zu machenden Vorschläge von dem Bund der technischen Angestellten und Beamten eingefordert werden. Darüber hinaus erscheint es uns notwendig, daß unserem Bunde als Organisation der technischen Angestellten aller Art ein Vertretungsrecht in den Prüfungsausschüssen der technischen Lehranstalten zuerkannt wird.

Als geeignete und dringend gebotene Maßnahme für eine praktisch wirksame Einschränkung der Besucherzahl an den technischen Lehranstalten erscheint uns eine Aenderung der Zulassungsbestimmungen dahingehend notwendig, daß die Zulassung künftig von der Vollendung des 17. Lebensjahres, dem Nachweis der bestandenen Gesellenprüfung und dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht wird, die nicht nur das Vorhandensein der für den erfolgreichen Besuch der technischen Fachschule erforderlichen Allgemeinbildung festzustellen, sondern auch unabhängig von der Art des bisherigen Ausbildungsganges eine Eignungsauslese aller Prüflinge für die technische Berufstätigkeit zu gewährleisten hätte.

In Berücksichtigung der Tatsache, daß die Berufs- bzw. Gewerbeschule ihre Unterrichtsziele erweitert und auf der Grundlage einer planmäßigen Lehrerausbildung ihre Unterrichtsleistungen ständig verbessert, ihre meist aus der Volksschule übernommenen Schüler demnach sowohl in allgemeinen wie in beruflichen Kenntnissen wesentlich besser vorgebildet an die technische Fachschule überleiten kann, dürfte als weitere Maßnahme zur Einschränkung eines ungesunden und dem wirtschaftlichen Konkurrenzkampfe nicht gewachsenen Berufsnachwuchses eine Erhöhung der Anforderungen an die geistige Reife nicht nur der aufzunehmenden, sondern auch der abgehenden Schüler der technischen Fachschulen allen Ernstes in Frage kommen.

Wir gestatten uns nochmals besonders zu betonen, daß der Anlaß zu unseren im vorstehenden näher erläuterten Wünschen die aus amtlichen Erhebungen und unseren privaten Umfragen und Beobachtungen gewonnene Erkenntnis ist, daß der auf vollkommener Verkennung der sozialen und wirtschaftlichen Lage des technischen Berufes sich vollziehende planlose Zustrom neuer Berufsanwärter mit allen nur irgendwie anwendbaren Mitteln zum Abstoppen gebracht werden muß. Daß die vorgeschlagenen Maßnahmen die von sachkundigen Beurteilern der Verhältnisse aus Praxis und Schule seit Jahren angestrebte Hebung des gesamten Bildungsniveaus der technischen Fachschulen gleichzeitig fördern und damit dem weiteren Aufstieg der für wissenschaftliches Arbeiten und Forschen veranlagten und befähigten Absolventen der Fachschulen eine für die Zulassung zur Technischen Hochschule nicht nur formal eröffnete, sondern praktisch auch beschreitbare Brücke bauen werden, dürfte für den Herrn Minister ein Grund mehr sein, den vorgetragenen Wünschen ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Da die Zahl der Studierenden an den Technischen Hochschulen gegenüber der Vorkriegszeit um mehr als 100 Prozent gestiegen ist, durch die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt die akademischen Techniker aber ebenso betroffen werden wie die Fachschultechniker, erscheinen uns auch hier Maßnahmen dringend geboten. Wir gestatten uns hierbei auf die Ausführungen prominenter Hochschulvertreter auf der letzten Tagung des Deutschen Ausschusses für das technische Schulwesen im März dieses Jahres hinzuweisen, in denen beklagt wurde, daß das Bildungsniveau an den Technischen Hochschulen dauernd zurückgegangen sei, und daß 50 bis 80 Prozent der jetzt Studierenden nach ihrer Eignung und Befähigung gar nicht an die Technische Hochschule gehörten. Daraus ergibt sich, daß die Reifeprüfung einer höheren neunklassigen Lehranstalt noch nicht ohne weiteres für die Zulassung zur Technischen Hochschule entscheidend sein, sondern daß auch hier die Zulassung von der Eignung und Befähigung für das technische Studium, die in einer Aufnahmeprüfung nachzuweisen wäre, abhängig gemacht werden sollte.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß der Herr Minister bei der Dringlichkeit der Hilfe, welche die von uns eingangs dargelegten Verhältnisse fordern, unsere Vorschläge einer eingehenden Prüfung unterziehen möge, und daß uns von den Maßnahmen, die zur Abstellung der katastrophalen Lage der technischen Berufe ergriffen werden sollen, möglichst bald Kenntnis gegeben werde.

Die Fragen des Berufs- und Fachschulwesens gehören zu den Obliegenheiten der Länder. Es ist nun sehr wohl möglich, daß ohne eine Mitwirkung des Reiches einheitliche Maßnahmen der Länder nicht erfolgen, ja sogar Einschränkungen im Fachschulbesuch des einen Landes wieder wettgemacht werden durch die Unterlassung entsprechender Maßnahmen in anderen Ländern. Die Eingabe ist deshalb von uns auch dem Reichsminister des Innern mit dem Ersuchen zugesandt worden, unsere Vorschläge dadurch zu unterstützen, daß durch die Reichsregierung entsprechende Anregungen an die Länderregierungen ergehen. Außerdem haben wir auch auf die sich hier wieder zeigende dringende Notwendigkeit eines einheitlichen Reichsberufsschulgesetzes hingewiesen.

Die Verwirklichung unserer Vorschläge würde wesentlich dazu beitragen, daß nicht unerhebliche Mittel für Ausbildungszwecke nicht unnütz vertan werden und daß so mancher junge, hoffnungsfreudige Mensch vor argen Enttäuschungen bewahrt bliebe. Hauptsächlich aber würde sein die Erleichterung auf dem Arbeitsmarkt, die eintreten muß, wenn der Zugang durch den Nachwuchs auf ein erträgliches Maß zurückgeschraubt würde. Diese für die gesamte Technikerschaft wichtigen Fragen können aber stark gefördert werden, wenn unser Vorgehen bei allen Kollegen und auch bei den sich mit technischen Dingen beschäftigenden Vereinigungen weitgehende Unterstützung finden würde.

Erster Berufsschultag 1926 in Hamburg

Vom 24. bis 28. Mai d. J. fand als Wanderversammlung des Deutschen Verbandes der Reichsvereine hauptamtlicher Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen der erste Berufsschultag in Hamburg statt. Es war die erste größere Veranstaltung nach der Zusammenfassung mehrerer selbständiger Vereinigungen von Gewerbe-, Berufs- und Fachschullehrern in den Deutschen Verband der Reichsvereine, und es war daher nicht verwunderlich, wenn der ganze Apparat noch nicht recht klappte. Bedenklicher stimmt allerdings schon der Eindruck, daß anscheinend nur sehr wenige der Beteiligten den innere Organisationsaufbau, wie er wohl ursprünglich bei dem Zusammenschluß der Reichsvereine gedacht war, kennen, und völlig ausgeschlossen erscheint es, daß sich ein Außenstehender in diesem sonderbaren Organisationsgebilde zurechtfinden könnte. Hier wenigstens etwas Klarheit zu schaffen, wird aber wohl als weniger wichtig erachtet, die Hauptsache ist, daß man sich mit großen und schwierigen Problemen wälzt, und da es deren so viele gibt, liefen selbst die öffentlichen Veranstaltungen des Deutschen Verbandes und der verschiedenen Untervereine parallel, so daß ein zusammenhängendes Bild der Gesamtveranstaltung überhaupt kaum gegeben werden kann. Das einzigste, was man als Gesamteindruck empfing, war der tatsächlich festzustellende Wirrwarr in der Organisation der Berufs- und Fachschullehrer und ein Verlieren in die Spezialfragen der einzelnen Schularten. Keine große Linie, keine Klarheit und vor allem nicht die in der Lehrerbildungsfrage immer so stark betonte Einheitlichkeit. Daher fanden auch an sich sehr bedeutsame Vorträge nicht den Resonanzboden, der ihnen anderwärts sicher gewesen wäre. Mit Beifallsklatschen allein ist es doch nicht getan, aber eine Aussprache fand in den öffentlichen Versammlungen des Deutschen Verbandes überhaupt nicht statt.

Vielleicht sollte durch die rein äußerliche Aufmachung der Veranstaltung — Festliche Begrüßung in der Stadthalle, Bunter Abend im Curio-Haus; Ausstellungen im Verhandlungslokal und in den Hamburger Schulen; Besichtigung von industriellen Betrieben und Hafenanlagen und schließlich Fahrt nach Helgoland — der Gesamteindruck über die sachliche Arbeit etwas verwischt werden. Aber auch hier scheint keine glückliche Hand gewaltet zu haben, denn schon gegen die Bezeichnung „Deutscher Berufsschultag“ erfolgte Widerspruch durch den Deutschen Verein für das Berufsschulwesen, der den „16. Deutschen Berufsschultag“ im Oktober d. J. in Kiel abhält.

Das eigentliche Tagungsprogramm war sehr umfangreich, die Behandlung der einzelnen Fragen litt jedoch an der viel zu großen Fülle, die eine eingehendere Behandlung gar nicht zuließ, dann aber auch dadurch, daß insbesondere gerade die führenden Männer ihr Interesse mehr den Spezialfragen in den einzelnen Reichsvereinen widmeten. In der öffentlichen Versammlung des Gesamtvereins des Deutschen Verbandes hauptamtlicher Lehrkräfte an Berufs- und Fachschulen hielt Prof. Dr. Alois Fischer, München, einen Vortrag: „Die Problematik der Berufserziehung in unserer Zeit.“ Leider mußte der Vortragende infolge übermäßig langer und zahlreicher Begrüßungsansprachen seinen Vortrag beschränken. Prof. Dr. Fischer behandelte die Berufserziehung vom wissenschaftlichen

Standpunkt, fand aber doch dabei recht oft sehr treffende Worte zur Kritisierung der so häufig aus falscher Einstellung entspringenden Fehler. Das Menschentum als Beruf im Gegensatz zum reinen Berufsmenschen stellte er als Ziel hin. Hieraus ergeben sich auch für die Berufsschule die großen Aufgaben. Er gab dann eine geschichtliche Darstellung des Berufsgedankens und unterschied drei Wurzeln der Berufserziehung, nämlich erstens die sozial-ökonomische, die aus den Wirtschaftsformen und der fortschreitenden Arbeitsteilung entstanden sei. Besondere Bedeutung legte der Vortragende der zweiten Wurzel, der religiösen, bei, weil sie den Beruf als eine gottgegebene Berufung auffaßt. Es war nicht recht erkennbar, ob Prof. Fischer eine Wiederbelebung dieser Auffassung für besonders wertvoll hält, und ob eine solche vielleicht durch die a gerade von Bayern ausgehenden Bestrebungen auf Einführung des Religionsunterrichts in den Berufsschulen gefördert werden soll, jedenfalls war er objektiv genug und sprach ganz klar aus, daß die religiöse Wurzel mehr und mehr heimatlos geworden sei, was er besonders auf die sich breitmachende Erkenntnis zurückführte, daß man nicht nur durch Arbeit verdient, sondern auch verdienen kann, wenn man andere arbeiten läßt. Als jetzt auftretende Wurzel bezeichnete Fischer die biologisch-psychologische Art, Durch die Analysierung der individuellen Neigung soll der einzelne seiner Eignung und Begabung entsprechend an die richtige Arbeitsstelle hingewiesen werden. Fischer befürchtet jedoch bei der Berufsberatung und Intelligenzprüfung entsetzliche Fehler, eine völlige Nichtachtung des Menschentums und lehnt daher die moderne Psychotechnik ab. Soweit wird man allerdings dem Vortragenden als Realpolitiker kaum folgen können, denn schließlich ist doch auch die von ihm als biologisch-psychologisch bezeichnete Wurzel eine Auswirkung der gegenwärtigen Wirtschaftsform, die durch Ablehnung nicht mehr aus der Welt geschafft wird. Immerhin ist es erfreulich, wenn hier die Mängel so offen aufgezeigt werden, wird doch dadurch nur bewiesen, wie unbedingt notwendig gerade die freien Gewerkschaften sind, um durch ihren Kampf den offensichtlichen Schaden am Menschentum durch entsprechende sozialpolitische Maßnahmen wieder auszugleichen. Zum Schluß führte Prof. Dr. Fischer aus, daß heute Berufserziehung und Bildungsbegriff auseinanderklaffen. Oft sei der „ungebildete" Mensch, der sich erzogen habe, der tatsächlich gebildete, während der „gebildete" — der Begriff Bildung wie üblich mit der sogenannten „höheren Bildung" als identisch betrachtet —, wenn er unerzogen geblieben sei, doch als ungebildet bezeichnet werden muß. Die fortschreitende Verschulung der ganzen Volkserziehung sei eine Gefahr, und Redner führte schließlich den Berufsschullehrern die ungeheure Verantwortung vor Augen, die auf sie als Träger der Berufsethik, des menschlichen Geistes und der Qualität im Berufsleben in Zukunft übergeht.

Von besonderer Bedeutung war ein Vortrag von Ministerialrat Mühlmann, Dresden: „Der Weg zur Bildung über Berufsarbeit" in der öffentlichen Versammlung des Reichsvereins der hauptamtlichen Lehrerschaft Deutscher Berufsschulen. Der Vortragende forderte einen völligen Bruch mit dem jetzigen Berechtigungswesen, das sich nur auf die an den höheren Schulen erworbene Bildung beschränkt und mehr die Kinder bemittelter Eltern auf Kosten der tatsächlich befähigten begünstigt. Es müßte bei gerechter Beurteilung die auf Berufsarbeit begründete Bildung die gleiche Anerkennung und Wertschätzung erfahren wie die auf die höhere Schule sich gründende Bildung. Deshalb dürfen die durch Berufsarbeit gebildeten Menschen bei ihrem Aufwärtsstreben im Beruf und im öffentlichen Dienst auch nicht behindert werden. Zustände, wie sie heute noch bestehen, müssen als unzeitgemäß beseitigt werden. Redner legt an Hand eines Beispiels dar, daß es nach den heutigen Laufbahnbestimmungen bei der Reichsbahn oder bei anderen Behörden sehr gut möglich sei, daß ein beruflich minderwertiger Fachschultechniker Obersekretär werden kann, wenn er Obersekundareife besitzt, während ein beruflich gleichartig ausgebildeter Techniker mit ganz besonderen Leistungen nur deshalb nicht in die Obersekretärlaufbahn kommen kann, weil er die Obersekundareife nicht nachzuweisen vermag. Das Berufsschulwesen muß in Zukunft eine andere, selbständige Stellung erhalten, damit es sich frei entwickeln kann, und den Schulen, die eine auf Berufsarbeit begründete Bildung vermitteln, muß die gleiche Stellung im Schulwesen wie den übrigen Schulen zuerkannt werden. Dementsprechend muß der höheren Berufsschule die Berechtigung zur Verleihung der „mittleren Reife", gleichwertig der Obersekundareife, erteilt werden. Besonders Befähigte sollten auch durch die Berufsschule die Hochschulreife erlangen können. Unter scharfer Kritisierung der jetzigen Bestimmungen über die Zulassung von Fachschulabsolventen zum Hochschulstudium forderte der Vortragende, daß der beruflichen Oberschule die Hochschulreife nicht länger vorenthalten werden sollte. Er wäre damit einverstanden, wenn nur Zeugnisse mit dem Prädikat „gut" für die Hochschulreife anerkannt würden, aber eine solche Regelung dürfte sich nicht nur auf die Berufsschulen beschränken, sondern müßte gleichmäßig für alle Schulgattungen Geltung haben. Nach Vorschlägen für den Ausbau des Lehrplans der zur Hochschulreife führenden Berufsschulen, wonach Fremdsprachen nicht zu dem einzigen Zweck der Erlangung der Hochschulreife eingeführt werden sollen, sondern nur dann, wenn sie für den betreffenden Beruf gleichzeitig ein unentbehrlicher Unterrichtsgegenstand sind, kommt Ministerialrat Mühlmann am Schluß seiner Ausführung kurz auf die Ausbildung der Berufsschullehrer zu sprechen. Auch hier hält er die auf die Berufsarbeit begründete Bildung für unerläßlich. Ein Lehrer, der seine Kenntnis nur dem Buchwissen verdankt, ist für die Berufsschule ungeeignet.

Als Vertreter der Praxis können wir diese Ausführungen nur begrüßen. In gewissen Kreisen werden sie gewiß starken Anfechtungen ausgesetzt sein, wir aber wollen mit desto größerem Eifer dafür eintreten, daß „das praktische Können" wieder zur richtigen Geltung kommt.

Im Widerspruch mit den Mühlmannschen Ausführungen steht nun allerdings eine in der Vertreterversammlung des Reichsvereins der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen einstimmig angenommene Entschließung über Lehrerbildung, die folgenden Wortlaut hat:

„Unter Erneuerung der Beschlüsse, die von den im Reichsverein der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen geeinten Verbänden der hauptamtlichen Berufsschullehrerschaft früher gefaßt worden sind, bringt die erste Vertreterversammlung des neuen Reichsvereins hiermit zum Ausdruck, daß sie für hauptamtliche Berufsschullehrer und -lehrerinnen aller Berufsrichtungen die Hochschulausbildung auf der Grundlage anerkannter Hochschulreife für unerläßlich hält. An die zuständigen Stellen des Reiches und der Länder richtet sie die dringende Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Hochschulausbildung der hauptamtlichen Lehrkräfte für Berufsschulen überall baldigst durchgeführt werde."

Die Notwendigkeit eines Reichsberufsschulgesetzes bringt die folgende, ebenfalls einstimmig angenommene Entschließung zum Ausdruck:

„Im Interesse der allgemeinen Durchführung der in der Reichsverfassung vorgesehenen Schulpflicht für die nicht mehr der Volksschulpflicht unterliegenden Jugendlichen beiderlei Geschlechts ist der Erlaß eines Reichsberufsschulgesetzes dringend erforderlich. Der Rahmen dieses Gesetzes muß so gefaßt sein, daß er die Länder in dem Ausbau ihres Berufsschulwesens über die Vorschriften des Reichsgesetzes hinaus nicht behindert. Der Reichsverein der hauptamtlichen Lehrerschaft deutscher Berufsschulen bittet den Herrn Reichsminister des Innern, die Vorlegung eines Entwurfes für ein Reichsberufsschulgesetz baldigst herbeizuführen und zu dem von ihm beabsichtigten Entwurf die Vertreter des Vereins zu hören."

Einen argen Mißton brachte die öffentliche Versammlung des Reichsvereins der Werkschulen in die Tagung hinein. Die Vertreter der Werkschulen befinden sich ja mehr oder weniger in einem bedenklichen Abhängigkeitsverhältnis zu dem Unternehmertum. Trotzdem wäre es nicht nötig gewesen, sich als Referenten einen so ausgesprochenen Reaktionär wie den Professor Dunkmann zu verschreiben. Seine sachlich unzulänglichen und sehr angreifbaren Ausführungen bewegten sich vollkommen im Geiste des von der Schwerindustrie errichteten „Deutschen Instituts für technische Arbeitsschulung (Dinta)" und stellten eine schroffe Brüskierung der Gewerkschaften dar. Wir werden darauf noch eingehender zurückkommen.

W. Schulz.

Erhöhung des Schulgeldes an den technischen Fachschulen. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 20. Februar 1926 — Nr. IV 1172 — das Schulgeld an den gewerblichen Fachschulen vom Beginn des Sommerhalbjahres 1926 ab wie folgt festgesetzt:

bei den staatl. Baugewerkschulen im Halbjahr statt bisher 60 R.M. 80 R.M.;

bei den staatl. höheren Maschinenbauschulen und bei der staatl. höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel im Halbjahr statt 60 R.M. 80 R.M.;

bei den staatl. Maschinenbauschulen und bei den staatl. Maschinenbau- und Hüttenschulen im Halbjahr statt bisher 35 R.M. 40 R.M.;

bei der staatl. Fachschule für Installations- und Betriebstechnik in Köln im Halbjahr statt bisher 35 R.M. 40 R.M.;

bei der staatl. Braunkohlenbergschule in Köln im Halbjahr statt 35 R.M. 40 R.M.;

bei der staatl. Betriebsfachschule für die Werkzeugindustrie in Remscheid im Halbjahr 40 R.M.;

bei den staatl. Metallfachschulen in Siegen, Schmalkalden und Iserlohn im Halbjahr statt bisher 25 R.M. 30 R.M.;

für die Abendkurse an den staatl. Maschinenbauschulen

a) bei Kursen von 10 Halbjahrs-Wochenstunden statt bisher 12 R.M. 20 R.M.;

b) bei wahlfreiem Unterricht für die Halbjahrs-Wochendoppelstunde statt bisher 3 R.M. 6 R.M.;

bei den staatl. Kunstgewerbe- und ähnlichen Fachschulen

a) für den Tagesunterricht im Halbjahr statt 60 R.M. 80 R.M.;

b) für wahlfreien Unterricht und für Abendunterricht je Halbjahres-Wochenstunde statt 1,50 R.M. 3 R.M.;

bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen

a) für die Schiffsingenieurklasse im Halbjahr statt bisher 60 R.M. 80 R.M.;

b) für die I. Maschinistenklasse je Kursus 40 R.M.;

c) für die II. Maschinistenklasse je Kursus 80 R.M.;

d) für die III. Maschinistenklasse je Kursus 25 R.M.

Der Erlaß sagt dann weiter: Schulgelderlaß wird bei sämtlichen vorstehend erwähnten Schulgattungen bis zu 10 v. H. der Ist-Einnahme, bei Kriegsteilnehmern weiterhin wie bisher auch noch darüber hinaus zugelassen. In Anbetracht des großen Wertes, den völliger Schulgelderlaß jetzt hat, ist sorgfältigste Auswahl der Schüler, denen er bewilligt werden soll, notwendig. Nur wirklich Bedürftige dürfen berücksichtigt werden. Statt Gewährung solchen Schulgelderlasses wird oft Schulgeldermäßigung genügen. Vollständiger Schulgelderlaß soll unter dem Gesichtspunkt planmäßiger Schülerauslese, daher nur solchen Schülern gewährt werden, deren Persönlichkeit und Leistungen die Aufwendung öffentlicher Mittel rechtfertigen. Dabei soll nicht einseitig die verstandesmäßige Begabung oder äußeres Wohlverhalten, sondern die ganze Persönlichkeit gewertet werden.

Zur Vermeidung von Härten werden die Direktoren ermächtigt, die an den Fälligkeitsterminen zu entrichtenden Schulgeldbeträge auf begründeten Antrag der Zahlungspflichtigen auch in monatlichen Teilbeträgen anzunehmen. Außerdem wird auf die Bestimmungen über die Stundung von Schulgeld verwiesen.

Reichsausländer haben wieder, wie in der Vorkriegszeit, den fünffachen Betrag des für Inländer festgesetzten Schulgeldes zu entrichten.

Uebergangsbestimmungen für die Ausbildung von Vermessungs- und Kulturtechnikern in Württemberg. In Nr. 3 von „Bildung und Unterricht" berichteten wir über die Errichtung einer Fachschule für Vermessungs- und Kulturtechniker in Württemberg, die der höheren Bauschule in Stuttgart angegliedert werden soll. Für die bereits praktisch tätigen Vermessungs- und Kulturtechniker wird in besonderen Uebergangsbestimmungen festgelegt, daß für solche Techniker, die am 1. April 1926 eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit im Vermessungswesen (ausschließlich Lehrzeit) oder im Kulturbaudienst aufzuweisen haben und eine entsprechende Aufnahmeprüfung bestehen, im Sommer 1926 ein besonderer Kursus von $2^1/_2$ Monaten Dauer mit anschließender Abschlußprüfung an der Fachschule in Stuttgart abgehalten werden soll. Die Beteiligung an dem Kursus ist für die Teilnehmer natürlich mit erheblichen finanziellen Opfern verbunden, da während der Kursusdauer Anspruch auf Gehaltsfortzahlungen nicht bestehen. Unsere Gauverwaltung in Stuttgart hat sich deshalb mit dem Ministerium des Innern und dem Magistrat der Stadt Stuttgart in Verbindung gesetzt, damit diejenigen Techniker, die im Staatsdienst oder bei der Stadt Stuttgart tätig sind, auch für die Zeit ihrer Teilnahme an dem Kursus ihr Gehalt weitergezahlt erhalten. Das Ministerium des Innern hat uns nunmehr folgenden Bescheid zukommen lassen.

„Das Staatsministerium hat am 16. April d. J. folgenden Grundsätzen über Gewährung von Unterhaltszuschüssen und -beihilfen für die Teilnehmer an den Fachkursen für Vermessungs- und Kulturtechniker zugestimmt:

1. Den planmäßigen Vermessungs- und Kulturtechnikern, die von ihrer Behörde zum Besuch der Fachschulkurse für Vermessungs- und Kulturtechniker beurlaubt sind, wird über die Dauer der Kurse ein widerruflicher Unterhaltszuschuß von 60 v. H. des Anfangsgehaltes der Gruppe VI nebst 60 v. H. des zum Anfangsgrundgehalt gehörenden Ortszuschlages sowie der volle Frauen- und Kinderzuschlag bewilligt.

2. Die den Ergänzungskursus oder den ersten ordentlichen Kursus besuchenden außerplanmäßigen Vermessungs- und Kulturtechniker, die im Staatsdienst stehen und außerhalb Stuttgarts wohnen, können über die Dauer des Kurses eine Unterhaltsbeihilfe nach den Grundsätzen über die Gewährung einer Teuerungsbeihilfe an die Teilnehmer der staatlichen Unterrichtskurse für Notariats- und Verwaltungskandidaten erhalten. Die Teuerungsbeihilfe kommt für die Besucher des ersten ordentlichen Fachschulkurses nur dann in Frage, wenn sie verheiratet sind.

Weiter haben die beteiligten Ministerien vereinbart, daß den außerplanmäßigen Vermessungstechnikern, die den Sonderkursus besuchen — außerplanmäßige Kulturtechniker besuchen nicht den Sonderkursus —, neben den Kursusbeihilfen auch für die Kursusmonate 75 v. H. ihrer bisherigen Bezüge unter der Voraussetzung ausbezahlt werden, daß sie mit der Einbehaltung von 25 v. H. ihrer ordentlichen Bezüge in den Monaten Juni und Juli einverstanden sind und den Rest der zuviel erhaltenen Bezüge in den Monaten November und Dezember abdecken."

Die vom Bund unternommenen Schritte hatten also einen beachtlichen Erfolg, und erst dadurch wird es vielen Vermessungs- und Kulturtechnikern ermöglicht, sich an den Ausbildungskursen zu beteiligen.

Vermessungstechnische Abendkurse an der staatlichen Baugewerkschule in Münster i. W. wurden von unserer Gauverwaltung Rheinland-Westfalen unter Leitung von Oberstudiendirektor Petersen, am Mittwoch, den 16. Juni 1926, eröffnet. Die Kurse umfassen insgesamt 4 Semester bei 7 Wochenstunden. Der Kursus wird von 29 Teilnehmern besucht. Das monatliche Schulgeld richtet sich nach der Höhe der Teilnehmerzahl und beträgt für einen Schüler etwa 10 R.M. Anmeldungen zu dem schon begonnenen Semester können bei dem Direktor der Baugewerkschule in Münster und bei unserer Gauverwaltung Rheinland-Westfalen in Essen, Adolfstr. 12, entgegengenommen werden.

„Der Ekkehard", Zeitschrift für die studierende technische Jugend, herausgegeben vom Bunde der technischen Angestellten und Beamten, bringt in seiner Juli-Nummer (16 Seiten): Bedeutung der Gewerkschaften für Volk und Staat, I. Von O. Schweitzer, Berlin — Technik und Kultur, Aussprüche. Von Prof. Dr. Theodor Lessing — Der Reichsausschuß der deutschen Jugendverbände — Wandern und Bleiben. Von Rudolf Hoffmeister, Magdeburg — u. a. m. Wir empfehlen den Lesern der „D.T.Z.", auch dieses Organ unseres Bundes durch Einsendung des Bezugspreises von 1,20 R.M. für ein halbes Jahr beim Industriebeamten-Verlag zu bestellen.

Bücherschau

Abhandlungen und Berichte über Technisches Schulwesen. Bd. VIII: Bericht über die D.A.T.Sch.-Tagung im März 1926. Herausgegeben im Selbstverlag vom Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen. Berlin NW 7. Preis: geheftet 1,75 R.M.

Der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen hat jetzt kurz nacheinander Band 7 und 8 seiner „Abhandlungen und Berichte über Technisches Schulwesen" herausgegeben. Band 7 ist die unveränderte 2. Auflage der 1921 veröffentlichten Schrift über Lehrlingsausbildung und Technisches Berufsschulwesen; Band 8 ist das Protokoll der Ende März d. J. veranstalteten Tagung. Er enthält die dort gehaltenen Vorträge, ferner eine ausführliche Wiedergabe der anschließenden Erörterungen. Durch die Behandlung der aktuellen Fragen der Hochschulreform und der Gewerbelehrerausbildung kommt dieser Tagung ganz besondere Bedeutung zu. Ueber den Inhalt der Vorträge und die Aussprache braucht hier nichts mehr gesagt zu werden, da hierüber in den beiden letzten Nummern, 5 und 6, von „Bildung und Unterricht" eingehend berichtet wurde. Die erschöpfende Wiedergabe der Tagung in dem vorliegenden Band VIII dürfte vielen Kollegen sehr erwünscht kommen, zumal dieser am Schluß noch eine Zusammenstellung der neueren Literatur zu den einzelnen Fragen enthält, die besonders denen sehr wertvoll sein wird, die sich mit dem einen oder anderen Thema noch eingehender beschäftigen wollen. W. Sch.

Statik für Baugewerkschulen, 2. Teil. Festigkeitslehre von Reg.- und Baurat a. D. Karl Zillich. Verlag Wilhelm Ernst & Sohn. Preis 3,40 R.M.

Das Werk stellt ein sehr brauchbares Lehr- und Hilfsbuch für den Hochbautechniker dar. Das 157 Seiten starke, kartonierte Büchlein enthält 51 Seiten rechnerische und technische Tafeln (Normalprofile, Widerstands- und Trägheitsmomente, Tragfähigkeitstabellen usw.) und eine kurzgefaßte Darstellung der einfachen Fälle der Zug-, Druck-, Biegungs-, Knick- und Scherfestigkeit. Die Abhandlung ist durch 125 Abbildungen unterstützt und wird besonders wertvoll durch die zahlreichen praktischen Beipiele (Träger, Treppen, Erker, Balkon, Decken, Stützen, Niet- und Holzverbindungen sowie Eisenbeton).

Planimetrie mit einem Abriß über die Kegelschnitte. Von Dr. Adolf Heß, Professor am kantonalen Technikum in Winterthur. Verlag Julius Springer, Berlin. Preis 4,50 R.M.

Der Inhalt des in dritter, verbesserter und gekürzter Auflage erschienenen Lehr- und Uebungsbuches ist unter Vermeidung rein theoretischer Künsteleien und unnützen Ballastes gut aufgebaut und führt nach kurzen zusammenfassenden Wiederholungen vom Leichten zum Schweren in einem Wissensumfange, wie er von jedem Techniker verlangt werden muß. Durch die innere Kraft und Eigentümlichkeit des Stoffes wird das Buch das Aneignen geometrischer Kenntnisse vertiefen und leicht machen. -nt.

Trigonometrie für Maschinenbauer und Elektrotechniker. Von Dr. Adolf Heß, Professor am kantonalen Technikum in Winterthur. Verlag Julius Springer, Berlin. Preis 3,90 R.M.

Die fünfte verbesserte Auflage dieses Lehr- und Aufgabenbuches für den Unterricht und zum Selbststudium unterscheidet sich von den früheren Auflagen durch recht wertvolle Ergänzungen und Kürzungen. Dabei wurde die Zahl der sorgfältig gewählten und maßstäblich eingefügten Abbildungen erhöht. Das Hauptgewicht ist auf das Rechnen mit den natürlichen Werten der trigonometrischen Funktionen gelegt. Der theoretische Teil des Buches bietet einen reichgegliederten Stoff, jedoch ohne zu breiten wissenschaftlichen Umfang, in methodisch guter Ordnung und dabei leicht verständlich. Geschickt gewählt sind die zahlreichen Uebungsaufgaben aus der Berufspraxis, die immer mit Ergebnissen versehen sind. -nt.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 8 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 33 der D. T. Z. | Berlin, 13. August 1926

Der Kampf um die Seele des Arbeiters

Als etwas Schweres und Hartes lastet die Arbeit im Kapitalismus auf dem Menschen. Sie ist freudlos. Es fehlt ihr die Seele. Der Mensch hat keine innere Verbundenheit mit seinem Werke. Und das ist der tiefste sittliche Gedanke des Arbeiterkampfes, daß in ihm und durch ihn Arbeit Freude werde als sozial gestalteter Gemeinschaftsdienst.

Dieses Endziel ist das Wesentliche. Schöne Worte über Arbeitsfreude nützen ebensowenig wie Reformen innerhalb der kapitalistischen Ordnung. Eine von Grund auf neue Arbeit, die Arbeit in der Gemeinschaft, ist allein imstande, den ganzen ethischen Menschen zu befriedigen.

Eben darum müssen wir all die Versuche zur Beseelung der Arbeit, soweit sie von nicht proletarischer Seite kommen, sehr mißtrauisch betrachten. Es mag da auch oft wirklich guter Wille vorhanden sein, aber es fehlt dann der Mut zur Konsequenz, die Entschlußkraft zur ganzen Tat. Und doppelt Vorsichtig müssen wir die Versuche zur Beseelung der Arbeit ansehen, die direkt von Unternehmerseite gemacht werden.

Und sie werden gemacht. Gemacht, nicht aus reiner, lauterer, ethischer Gesinnung, sondern als eines der Mittel zur Produktivität, zur höheren Rentabilität der Betriebe. Die Arbeitsfreude des Proletariats soll in den Dienst des Profits gestellt werden. Sie soll nicht um ihrer selbst willen sein.

Da hat man in Düsseldorf zu diesem Zwecke ein „Deutsches Institut für technische Arbeitsschulung" gegründet, dessen Leiter der Oberingenieur Arnhold aus Gelsenkirchen ist, der diese Ethisierung des Kapitalismus besonders vertritt.

Ethisierung des Kapitalismus! „Wir dürfen nicht vergessen," so sagte Arnhold kürzlich in einem seiner Vorträge, den eine technische Zeitschrift wiedergibt, „daß 50 Jahre lang andere Leute um die Seele des Arbeiters gekämpft haben und ein verderbliches Gift in die Herzen hineingeträufelt haben. Jetzt müßten wir einmal darangehen, den Mann für uns zu erfassen und alle Kräfte, die schlummern und durch dieses Gift niedergehalten werden, lebendig zu machen."

Der Satz sagt alles. Diese vom Unternehmertum geförderte Arbeitsfreude soll ein Mittel zum Kampfe gegen die Ziele der Arbeitnehmerbewegung sein.

Man mag versuchen, der kapitalistischen Arbeit des Proletariers etwas von ihrer Härte und freudlosen Mechanisierung zu nehmen. Man mag versuchen, den Gesichtskreis zu weiten, indem man den Arbeiter in die Zusammenhänge der Werksproduktion schauen läßt. Es sind nur ethische Pflaster auf die Beulen, die der Kapitalismus — dennoch schlägt, denn trotz all dieser ethischen Versuche bleibt die erste Aufgabe des Unternehmens der Verdienst, nicht der Mensch. Trotz alledem bleibt die wirtschaftliche Oekonomie, die den Menschen in die zweite Linie stellt, während nur die Menschenökonomie, der sich Maschine und Verdienst zu fügen haben, vollen ethischen Gehalt hat.

„Die Wirtschaft ist in erster Linie da, um Geld zu verdienen." So heißt es bei Arnhold in so offenherziger Weise ausdrücklich. Darum ist dieser kapitalistischen Ethik auch die Ausbildung hochwertiger Facharbeiter so äußerst wichtig. Arbeitsfreude aus Arbeitsleistung im Interesse des Profits! Darum versagt ihre Hilfe aber auch ganz gegenüber den Ungelernten. Sie werden vielleicht als Jugendliche vorübergehend in Lehrwerkstätten gesteckt, aber ihre Berufsarbeit im Leben bleibt freudlos und leer und mechanisch bis zur Ertötung der Seele, denn das Einzige, das selbst eine Mechanisierung beseelen könnte, der sittliche Gedanke des Schaffens für eine Gemeinschaft, fehlt im Kapitalismus und kann im Kapitalismus niemals sein.

Darum stellen wir den Ethisierungsversuchen des Kapitalismus als ganze ethische Tat die Gemeinwirtschaft entgegen. „Die Fortschritte in der Entwicklung der technischen Hilfsmittel und in der technisch-wirtschaftlichen Organisattion allein werden uns einer neuen Zukunft nicht entgegenführen," sagt demgegenüber Johann Gröttrup, auch Ingenieur wie Arnhold, in seinem neuen Buche „Mensch und Technik". „Die Arbeit des Menschen muß einen neuen ethischen Gehalt bekommen!" Diesen ethischen Gehalt aber gibt nur die soziale Struktur des Lebens, die von einem Geiste getragen ist. „Auch bei der Aufrichtung eines Domes," schreibt Gröttrup, „hat es viele mechanische Einzelarbeiten gegeben und doch war jeder einzelne, der an ihm geschaffen hat, von hohem Arbeitsgeist beseelt."

Man hat die Einschätzung der sozialen Gestaltung der Arbeit als Stück des Rentabilitätsprinzips von Amerika gelernt. Aber Amerika mit seiner noch mangelhaften Entwicklung des sozialen Gedankens im Verhältnis zur proletarischen Bewegung bei uns zeigt auch, wie solch kapitalistisch-ethische Fürsorge die Gemüter verwirren kann. Je mehr wir die sozialere Gestaltung der Betriebe werden begrüßen können, um so mehr haben wir die Aufgabe, uns dessen bewußt zu sein, daß solche kapitalistische Arbeitsethik niemals die ganze, große, universale, die proletarische Ethik bringen kann, die Ethik vom Menschen, der nicht im Dienste des Kapitals, sondern im Dienste des Volkes und der Menschheit steht.

„Die Wirtschaft ist in erster Linie da, um Geld zu verdienen," sagt Arnhold, wie oben bemerkt. Wir sagen: Die Wirtschaft soll in erster Linie da sein, daß die Menschen als Menschen froh und glücklich sind. Das ist der Unterschied zwischen kapitalistischer und unserer Ethik. Jene steht im Dienste des Mammons, diese im heiligen Dienste der Freiheit und Brüderlichkeit.

Dr. Gustav Hoffmann.

Werksschulen und wir

Vor einiger Zeit wurde unter dem Protektorat des Oberbürgermeisters von Düsseldorf das „Deutsche Institut für technische Arbeitsschulung" (Dinta) von der deutschen Industrie ins Leben gerufen. Beachtet man, daß die großen Führer der deutschen Industrie, wie Vögler, Thyssen usw., hinter diesem Unternehmen stehen, so weiß man, daß es erstens dieser Einrichtung an Geld nicht fehlen wird, und daß zweitens diese von der Industrie beherrschte Einrichtung im Interesse der Industrie arbeiten muß. Es braucht gewiß nicht alles, was im Interesse des Unternehmertums liegt, gegen die Interessen der Arbeiter und Angestellten zu verstoßen, und so ist denn auch bei den nach den Grundsätzen des Dinta eingerichteten Werksschulen manches, was unsere Billigung findet, ja, was auch wir für wünschenswert zur allgemeinen Einführung halten. Es ist aber auch manches dabei, was wir für bedenklich halten und anderes, was wir entschieden ablehnen und bekämpfen müssen.

Ueber die Frage, was das „Dinta" will, gibt am eindeutigsten eine programmatische Veröffentlichung des Leiters desselben, Oberingenieur Arnhold, in der „Berufsschulwarte" Aufklärung. Es heißt dort über Arbeitsgebiet und Organisationsplan:

„Zweck des Instituts:

1. Durchführung von Menschenökonomie in Industrie, Bergbau und Landwirtschaft. Insbesondere:
   a) Psychotechnische Auswahl und Eingruppierung von Lehrlingen, Arbeitern und Beamten.
   b) Heranbildung von Lehrlingen und jugendlichen Arbeitern in Lehrwerkstätten, Werk- und Industrieschulen, sowie Ertüchtigung derselben durch Turnen und Sport.
   c) Praktische Schulung von anzulernenden Arbeitern und Arbeiterinnen, sowie Spezialarbeitern in Anlernwerkstätten. Theoretische Schulung in Kursen. Systematische Hinleitung zum wirtschaftlichen Denken und zur Werksgemeinschaft durch Werkszeitungen.
   d) Erziehung der Arbeiterin sowie der Töchter von Werksangehörigen zu hauswirtschaftlicher Tüchtigkeit.
   e) Produktive Fürsorge bei alten und invaliden Arbeitern durch Schaffung von Alters- und Invaliden-Werkstätten.
2. Werbung und Beratung auf dem Gebiete der Menschenökonomie.
3. Praktische Ausführung der erforderlichen Einrichtungen in den Betrieben sowie sachgemäße Ueberwachung und späterer Ausbau.

4. Heranbildung von Führern und Unterführern.
   a) Organisationsingenieure zur Führung von Einheiten.
   b) Ausbildungsingenieure für Werk und Zechen.
   c) Werksschulleiter und Lehrer.
   d) Ausbildungspersonal an Meistern und Vorarbeitern.
5. Zusammenfassung der Arbeiten der Soziologen, Psychologen, der Forschungsstellen und Bestrebungen auf dem Gebiete der Unfallgegenpropaganda, soweit der Faktor Mensch davon berührt wird.

Organisation des Instituts.

1. Innere Organisation:
   Ein Kreis von führenden Herren aus Industrie, Bergbau und Landwirtschaft bilden den Verwaltungsrat, welcher einen aus drei Herren bestehenden geschäftsführenden Ausschuß ernennt, nach dessen Weisungen die Institutsleitung zu arbeiten hat. Für die einzelnen Industriezweige werden Sonderausschüsse gebildet, in denen die führenden Herren dieser Zweige Sitz und Stimme erhalten.
2. Aeußere Organisation:
   a) Das Institut (deutsche) arbeitet zusammen mit den Fachvereinen und mit dem Langnamenverein, sowie im Einvernehmen mit dem Berliner Arbeitsausschuß für Berufsausbildung (Industriearbeiternachwuchs), gebildet vom Reichsverband der deutschen Industrie, der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und dem Datsch.
   b) In Deutschland werden Industriegruppen zu Einheiten zusammengefaßt. Jede dieser Einheiten erhält einen Organisationsingenieur, der die Pläne des Instituts nach dessen allgemeinen Richtlinien, sowie nach den Wünschen und Bedürfnissen der einzelnen Industriezweige und Werke verantwortlich durchzuführen hat. Diese Organisationsingenieure bleiben in ihren Stellungen in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis vom Institut, insbesondere steht diesem das Recht der Versetzung und Abberufung zu. Aehnlich ist die Stellung der Ausbildungsingenieure gedacht.

Vorläufiges Arbeitsprogramm des Instituts.

a) Ausbildung von 10 Organisations- bzw. Ausbildungsingenieuren.
b) Kursusmäßige Ausbildung von 12 Meistern und Vorarbeitern.
c) Einrichtung von Lehrwerkstätten usw. auf mehreren Werken und Zechen.
d) Propaganda in Wort und Schrift."

Soweit das veröffentlichte Programm. Ich hatte Gelegenheit, unter Führung des Herrn Arnhold die grundlegende und von ihm selbst geleitete und eingerichtete Werksschule bei der Gelsenkirchener B.-A.-G., Abt. Schalker Hütte, zu besichtigen und muß gestehen, daß dasjenige, was ich dort auf dem Gebiete der psychotechnischen Auswahl und der technischen Ausbildung von Lehrlingen, Arbeitern und Angestellten sah, im Verhältnis zu dem, was im allgemeinen geschieht (nämlich nichts anderes als vor 50 Jahren), gut erscheint und Nachahmung verdient. Ich will es hier kurz wiedergeben:

„Der junge Mann, der Lehrling werden will, wird nach dem Poppelreutherschen System psychotechnisch und ärztlich untersucht. Wird er eingestellt, so kommt er in eine Lehrlingswerkstatt, in der er zwei Jahre verbleibt. Hier wird er unter Anleitung eines Vorarbeiters und eines Meisters mit allen vorkommenden Arbeiten vertraut gemacht, indem mit dem Gebrauch des Werkzeugs begonnen wird und von Anfang an praktische Arbeit gemacht wird. Der Lehrling macht sein Werkzeug selbst und nach zwei Monaten ist ein gewisser Abschluß erreicht mit der Herstellung eines Metallbügels. Alle jungen Leute, gleichgültig welchen Beruf sie später ergreifen, machen dieselbe Arbeit durch. Auffallend ist, daß fast alle jungen Leute Mechaniker oder Elektriker werden wollen. Nach zwei Monaten wird der junge Mann in die praktische Arbeit eingereiht. Alle Lehrlingswerkstätten müssen sich wirtschaftlich selbst tragen, ja, sie machen noch Ueberschüsse, die wieder im Interesse der Lehrlingswerkstätten verwandt werden. Nach zwei Jahren werden die Lehrlinge den großen Werkstätten zugeteilt, bleiben jedoch immer noch unter der Oberaufsicht der Lehrlingswerkstätte. Dadurch, daß man die Lehrlinge an der Feststellung der wirtschaftlichen Ergebnisse mitarbeiten läßt, erweckt man ihr Interesse an den wirtschaftlichen Vorgängen. Durch das Nebeneinanderstellen der jungen Leute erweckt man ihren Ehrgeiz und treibt sie zu hohen Leistungen an. Die jungen Leute machen einen guten Eindruck. Neben der Ausbildung in der Werkstatt findet an einem Tage 10 Stunden Unterricht statt. 2 Stunden davon wird geturnt. Die Unterrichtsräume in Gelsenkirchen sind schlecht; die Methode, die auf modernen Gesichtspunkten der Arbeitsschule fußt, ist gut. Die Schulen sind vom Minister als Berufsschulen genehmigt. Nach der Arbeitszeit ist den Lehrlingen Gelegenheit geboten, Musik zu betreiben, fremde Sprachen zu erlernen, technische Basteleien zu treiben usw. Jeder Lehrling muß, sofern er nicht einem Sportverein angehört, dem Werkssportverein beitreten, welcher der Deutschen Turnerschaft angeschlossen ist. An einem Abend in der Woche, oder auch an mehreren, wird so die körperliche Ertüchtigung des Lehrlings betrieben. Auch die Sonntage sind zumeist mit Sportveranstaltungen, Ausflügen, Feiern usw. ausgefüllt.

Aber nicht nur der Lehrling, nein, auch der jugendliche Arbeiter hat einen Tag in der Woche Unterricht in ähnlichem Sinne wie die Lehrlinge. Auch er treibt Sport usw., kurz, er wird mit Ausnahme der Ausbildung in der Werkstatt genau so behandelt wie der Lehrling.

Nach Ablauf der Lehrzeit muß der Geselle das Werk verlassen und kann nach einigen Jahren wieder eingestellt werden. Diese Maßnahme wird zur Zeit wegen der Arbeitslosigkeit nicht durchgeführt.

Auch für die erwachsenen Arbeiter finden Kurse und Vorträge statt. Für die Eltern sind außerdem noch besondere Elternabende eingeführt.

Ein besonderes Alters- und Invalidenwerk beschäftigt 128 Leute, die einen Stundenlohn von 48 bis 80 Pfg. verdienen. Das Werk ist eine G. m. b. H., die sich selbst tragen muß. Die Zuschüsse des Werkes betragen pro beschäftigten Invaliden 30 R.M., die andernfalls als Zuschuß zur Rente aus moralischen Gründen gezahlt werden müßten. Die Einrichtung des Altersheims wird damit begründet, daß die alten Leute sich bei der Arbeit nicht als überflüssig vorkämen und noch ein gutes Stück Geld verdienen könnten. Die Arbeitsordnung wird in diesem Betriebe nicht straff gehandhabt. Hergestellt werden Flechtwaren, Besen usw., Brennholz. Ferner ist vorhanden eine Gelbgießerei, eine Buchdruckerei und Buchbinderei, eine Schneiderei und Schusterei. Angeblich fühlen die alten Leute sich sehr wohl; der Andrang soll sehr groß sein.

Neben den männlichen Arbeitern werden die kleinen Kinder in Kinderheimen und Kindergärten erfaßt, die in enger Verbindung mit dem Vaterländischen Frauenverein stehen.

Die Mädchen werden in Frauenschulen weitergebildet. Zur Zeit besuchen 280 Mädchen die Schulen, in denen sie neben Nähen, Stopfen und Handarbeiten auch Kochen lernen und bei Vorträgen und Ausflügen auch gesellschaftlich weitergebildet werden. Die Mütter können an Kursen aller möglichen Art teilnehmen.

Das Bindeglied aller dieser Einrichtungen und der Arbeiter untereinander sowie der Verbindung derselben mit dem Werk soll die Werkszeitung sein, die nach Arnhold sich von den wirtschaftlichen und politischen Kämpfen fernzuhalten hat.

Das Dinta (Deutsches Institut für technische Arbeitsschulung) hat die Aufgabe, diese Einrichtungen in allen deutschen Industrien zu ermöglichen. Es bildet daher Ingenieure und Gewerbelehrer aus, die an die einzelnen Werke abgegeben werden. Das Dinta hat außerdem die Aufgabe, Schulen auf Werken einzurichten und zu propagieren. Die Lehrkräfte bleiben dem Dinta unterstellt, welches die gesamten Schulen neutral vertritt und leitet."

Kann man auch mit der technischen Ausbildung einverstanden sein, so sieht es grundsätzlich anders aus bei einigen Aufgaben, die das Dinta und die Werksschulen übernommen haben. Betrachten wir uns diese Aufgaben an Hand des Programms. Unter 1. b) wird gesagt, daß Lehrlinge und jugendliche Arbeiter in Werks- und Industrieschulen herangebildet werden sollen. Es kann und darf, wenn nicht der Staat darunter leiden soll, niemals einzelnen Interessentengruppen überlassen werden, junge Menschen einseitig zu erziehen, sondern es ist eine der vornehmsten, unabdingbaren Aufgaben des modernen Staates, selbst die Menschen zu Staatsbürgern zu erziehen. Was der Einzelne freiwillig nebenher tut, ist seine Sache. Es ist daher auch niemals gut zu heißen, daß der Staat die Werksschulen an der Stelle der Berufsschulen als Ersatzschulen anerkennt. Uns bietet die geringe, in der Praxis fast unmögliche staatliche Aufsicht keine Gewähr für einen einwandfreien Unterricht, z. B. in Staatsbürgerkunde oder Wirtschaftsbetrachtung. Gerade für diese Fächer gilt das geflügelte Wort von Michaelis: „Wie ich es auffasse." Und darüber kann kein Zweifel sein, die vom Dinta eingestellten Lehrer werden diese Zweige der Schule so auffassen und lehren, wie ihre Auftraggeber es wünschen. Die weiter verlangte Ertüchtigung der Jugend durch Sport ist sachlich richtig, ohne daß wir den Unternehmern das Recht einräumen könnten, daß sie die sportliche Betätigung zu leiten hätten. Die systematische Hinleitung auf wirtschaftliches Denken wäre gut, wenn sie nicht durch einseitig bevormundete Lehrkräfte und durch Werksgemeinschaften und Werkszeitungen erfolgen sollte. Wir pflegen das Wort „Werksgemeinschaft" als das neue Wort für „gelbe Gewerkschaft" zu betrachten und glauben da mit den Gewerkschaften aller Richtungen einer Meinung zu sein. Unsere Stellungnahme ergibt sich hieraus. Werkszeitungen sind ein Kapitel für sich. Sie sind Sprachrohr der Werksgemeinschaft, das sich aber auch zu anderen Dingen gebrauchen läßt, nämlich zur politischen Organisation. So bringt z. B. die Union-Zeitung, das Werksorgan der Deutsch-Luxemburgischen B.- u. H.-A.-G., in ihrer Nummer vom 27. Mai ein Bild und einen verherrlichenden Artikel über Schlageter. Solche Veröffentlichungen lassen sich noch mehr anführen, und es ist klar, daß sie eine vollkommen einseitige Beeinflussung der Leser darstellen, da ja bekanntlich weite Kreise, besonders auch der Ruhrbevölkerung, die die Folgen der Schlageter-Taten zu spüren bekamen, anders über den Schlageter-Rummel denken. Solche Stellungnahme in Verbindung mit dem Werkssport scheinen uns für Ruhe und Ordnung im Staate sehr bedenklich.

Der schärfste Eingriff in die Rechte und Aufgaben des Staates scheint jedoch die nach Punkt 4) vom Dinta vorzunehmende Heranbildung von Führern und Unterführern zu sein. Es handelt sich hier um eine Ausbildung zu Lehrern, und seit wann, so fragen wir, übergibt der Staat seine Aufgabe, Lehrer auszubilden, an einseitig Interessierte? So wird es nicht gehen können.

Wir haben zu den übrigen Einrichtungen des Dinta noch einiges zu sagen. So zur Frage der Frauenschulung und zu den Alterswerkstätten, wollen das jedoch an dieser Stelle des Raummangels halber nicht tun. Erkennen wir auch an, daß der Eifer, mit welchem man sich den Fragen widmet, lobenswert ist, so verkennen wir doch nicht, daß er einer Arbeit gilt, die in erster Linie dem Unternehmertum und nur mittelbar

und dann auch noch unter sehr bedenklichen Nebenerscheinungen dem Arbeiter und Angestellten zum Vorteil gereicht. Wer die Reden der führenden Herren kennt und außer den Werkszeitungen die Schriften, wie z. B. die Broschüre „Der Kampf um die Seele unseres Arbeiters" gelesen hat, der weiß, daß es sich im Endprinzip darum handelt, eine gelbe Garde zu erziehen, wobei die gelbe Erziehung durch eine gute, aber meist einseitig auf den Betrieb eingestellte technische Ausbildung und Unfallgegenpropaganda verbrämt wird.

Will man wirklich einen tüchtigen Arbeiter und Angestellten zum gleichzeitig tüchtigen Staatsbürger erziehen, so wird das niemals möglich sein in gelben Werksschulen, sondern nur in staatlichen, den Staat bejahenden Schulen, die den Interessen des gesamten Volkes entsprechend aufgebaut sind, welche sich allerdings manchmal nicht mit den Interessen des Unternehmertums decken. Steiger Halbfell.

Eine eigene Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiterverbandes

Von Robert Dißmann.

Die Nachkriegszeit hat die Gewerkschaften vor erweiterte und neue Aufgaben gestellt. Das hängt zusammen mit dem Wachstum der Organisationen und der insbesondere nach dem Weltkriege einsetzenden Umwälzung, die heute keineswegs abgeschlossen ist. Noch steht Europas Wirtschaft in einer schweren Krise. Das Heer der Arbeitslosen und Kurzarbeiter ist in einer Reihe Länder ganz enorm. Der Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt ist hart. Die Unternehmer des einzelnen Landes halten Umschau, ob und inwieweit die mit ihnen konkurrierende Industrie anderer Länder nach besseren Produktionsmethoden arbeitet. Neben der Erforschung technischer Fortschritte sind es im besonderen die schärferen Ausbeutungsmöglichkeiten menschlicher Arbeitskraft, die von Unternehmerseite allzugern von Land zu Land übertragen werden. Die Gewerkschaftsarbeit des letzten Jahrzehntes hat uns mehr denn je gezeigt, daß es erforderlich ist, der engen Verflechtung der einzelnen Wirtschaftszweige die größte Aufmerksamkeit zu schenken. An dieser Notwendigkeit kommt keine Gewerkschaft vorbei, will sie ihren Aufgaben als Wirtschaftsorganisation und Vertreterin der Arbeitnehmerinteressen gerecht werden.

Was haben wir — um nur auf die letzten Jahre hinzuweisen — in unzähligen Verhandlungen über die Gestaltung der Lohn- oder Gehalts- und Arbeitsverhältnisse erlebt? Immer wieder wiesen uns die Unternehmer auf die allgemeine Wirtschaftslage hin, auf die mißlichen Verhältnisse des Landes und ihres Industriezweiges im besonderen, wiesen hin auf die Verhältnisse anderer Länder, die Konkurrenz auf dem Weltmarkte usw. Nur zu gut kennen wir diese beliebte Methode der Unternehmer, die in erster Linie den Zweck verfolgt, die Arbeitnehmer eines Landes gegen ihre Klassengenossen anderer Länder auszuspielen, im übrigen aber allmögliche Gründe ins Feld zu führen, um die berechtigten Ansprüche der Arbeitnehmer abzuwehren. Doch das zu wissen, bringt uns allein nicht weiter. Die Gewerkschaftsführer und ihre Vertreter bis zum letzten Betriebsratsmitglied im einzelnen Werk müssen über das nötige geistige Rüstzeug verfügen, um den Unternehmern in sozialen und wirtschaftlichen Fragen begegnen zu können. Und wenn die weltwirtschaftlichen Verhältnisse im letzten Jahrzehnt gewaltige Aenderungen erfuhren, wenn wir noch inmitten großer, fortdauernder Umwälzungen auf politischem, wirtschaftlichem und produktionstechnischem Gebiet uns befinden, dann können wir nicht allen Geschehnissen und allem Werden rat- und tatlos zusehen, sondern wir müssen uns mit den wichtigsten Fragen unserer Zeit beschäftigen, tiefer eindringen in die einzelnen Probleme, dazu selbständig Stellung nehmen vom Standpunkt des freien Gewerkschafters und unseren Gewerkschaftsfunktionären mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Eine gründliche, umfassende und planmäßige Bildungsarbeit innerhalb der Gewerkschaften ist notwendig. Von dieser Erkenntnis geleitet, hat der Deutsche Metallarbeiter-Verband im Jahre 1921 mit besonderen Bildungskursen in den einzelnen Reichsgebieten begonnen. An ihre Stelle trat am 1. März d. J. eine eigene Wirtschaftsschule des Verbandes. Der Vorstand des D.M.V. hat in Bad Dürrenberg (in Mitteldeutschland: Nähe Halle und Leipzig) das Kurhaus käuflich erworben. Letzteres wurde als Internat eingerichtet, um den Schülern gleichzeitig Verpflegung und Logis gewähren zu können. Im Parterre des Gebäudes sind Speisesaal, zwei Unterrichtssäle, Bibliothek, Schreibzimmer usw., in der ersten und zweiten Etage 40 Zimmer mit 80 Betten. Billardzimmer, Kegelbahn, Gesellschaftsräume, schöner Garten usw. stehen den Schülern nach ernster geistiger Arbeit für Erholung, Spiel, Musik usw.

zur Verfügung. Ein Nebenhaus mit Wohnungen für die Lehrer wurde ebenfalls käuflich erworben. Der Lehrplan sieht vor: Wirtschaft, Arbeitsrecht, kaufmännische und technische Betriebslehre. Für jedes dieser drei Hauptfächer ist ein Lehrer hauptamtlich angestellt. Gastlehrer für Spezialfächer werden zugezogen. Die Leitung der Schule liegt in den Händen von Engelbert Graf, der seit Jahren der Bildungsabteilung des D.M.V. vorsteht. Als weitere Lehrer sind angestellt: Rechtsanwalt Dr. Fraenkel und Dipl-Ing. Richter. Vorgesehen sind zunächst dreiwöchige Kurse mit je 50 Schülern. Diese Kurse werden gegliedert nach den einzelnen Industriezweigen in der Eisen- und Metallindustrie. Begonnen wurde mit einem Kursus für die Schwereisenindustrie, dann folgten die Elektrizitätswerke, der Automobilbau, die Seeschiffswerften usw. Um nur einigermaßen ein Bild zu gewinnen von der Vielgestaltigkeit der Aufgaben, nennen wir als weitere Industriezweige die Gießereien, den Bau von Lokomotiven und Waggons, Fahrrädern, Schreib- und Rechenmaschinen, Nähmaschinen, Dampfmaschinen und Turbinen usw., landwirtschaftlichen Maschinen, Werkzeugmaschinen (gegliedert nach Wirtschaftsgruppen, wie das Graphische Gewerbe, Leder- und Schuhindustrie, Textilindustrie, Bergbau, Holzbearbeitung usw.), Werkzeug- und Apparatebau für die verschiedenen Wirtschaftszweige, Beleuchtungsindustrie, Elektrizitätswerke, Armaturen- und Gelbmetallindustrie, Eisenkonstruktionen, Stahl- und Schneidwaren, Uhrenindustrie, Feinmechanische Instrumente aller Art, Musikindustrie, Edelmetallindustrie (Gold, Silber usw.), Heizungsanlagen, Industrie für Metall- und Blechwaren usw.

Wir müssen bei den einzelnen Kursen anknüpfen an das, was die Schüler (Betriebsräte und Funktionäre des Verbandes) an Wissen mitbringen. Haben wir z. B. 50 Schüler aus der Autoindustrie zu einem Kursus vereint, so bringen diese Kollegen aus den 50 verschiedenen Betrieben zweifellos ein beträchtliches Maß von Kenntnissen und Erfahrungen auf dem ihnen naheliegenden Gebiet mit, und der Austausch der Meinungen, das Interesse usw. wird dadurch sicher gesteigert, der Lehrbetrieb erleichtert. Einsetzend bei der Lage und den Verhältnissen des Industriezweiges, wollen wir die Schüler vertraut machen mit den Zusammenhängen der Gesamtwirtschaft des Landes und der Weltwirtschaft. Sowohl die im Vordergrund stehenden Probleme des engeren Industriezweiges wie der Gesamtwirtschaft sollen die ihnen zukommende Berücksichtigung finden. Mit dem Gebiet des Arbeitsrechtes sich zu beschäftigen, ist für jeden Gewerkschaftsfunktionär ebenfalls notwendig. Wir können in dreiwöchigen Kursen der Wirtschaftsschule natürlich keine „Universalgenies" ausbilden. Daran denken wir auch nicht. Wir können jedoch in wohlvorbereitetem, planmäßigem Unterricht geistig aufnahmefähige Kollegen in diesen Kursen vertraut machen mit den genannten Stoffgebieten und den wichtigsten Fragen und Problemen. Die Schüler werden eine Fülle Anregungen erhalten und vor allen Dingen lernen können, sich in methodischer, eigener Arbeit fortzubilden, um in jahrelanger weiterer Betätigung ein bestimmtes Maß von Wissen sich anzueignen. Und diese Erziehung ist mit vornehmster Zweck der Wirtschaftsschule. Neben diesen Kursen für die Funktionäre aus den einzelnen Industriezweigen sind auch weitere Kurse vorgesehen für die Angestellten des Verbandes und zwar: a) für die im Außendienst, b) für die im Innendienst tätigen Verbandsbeamten. Bei diesen sich auf etwa drei bis vier Wochen erstreckenden Kursen wird der Lehrplan entsprechend den gegebenen Notwendigkeiten ausgestaltet werden. Kein Zweifel besteht jedoch darüber, daß solche Kurse auch für die angestellten Kollegen eine dankbare Förderung ihres weiteren Schaffens im Dienst der Organisation sein werden.

Bei allen Kursen wird sorgfältige Prüfung und Beobachtung zeigen, inwieweit ein Teil der Schüler über ein gewisses Durchschnittsmaß geistiger Aufnahmefähigkeit und Können hinausragt. Der Vorstand sieht vor, später eventuell weitere Kurse

von mehrmonatiger Dauer einzulegen für besonders begabte und vorgeschrittene Funktionäre. Ebenso wird Wert darauf gelegt, daß die Schüler nach absolviertem Kursus in einem gewissen geistigen Verkehr — sogenannten Fernunterricht — mit der Schule und ihren Lehrern bleiben.

Den Schülern wird zur Teilnahme am Kursus aus Verbandsmitteln das Fahrgeld gewährt, dann freie Verpflegung und Logis im Internat und eine Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst, die für Verheiratete und Ledige eine gewisse Abstufung erfährt.

Noch ist alles im Werden. Mag zunächst der Schulunterricht wirken. Aus der praktischen Erfahrung werden wir schöpfen und danach die Schule weiter ausgestalten. Ein bedeutsames Werk ist im Entstehen. Die Wirtschaftsschule soll nicht nur dem Deutschen Metallarbeiter-Verbande und der Durchführung seiner Aufgaben zum Vorteile gereichen, sondern darüber hinaus auch der gesamten Arbeiterbewegung. Zuversichtlich hoffen wir, daß die Wirtschaftsschule des D.M.V. sich zum Vorteil für die Gesamtbewegung gestaltet, gleichzeitig beweisend, daß gut ausgebaute gewerkschaftliche Verbände auch auf dem Gebiet des Bildungswesens Vorbildliches zu leisten vermögen.

Reklamehafte Schülerwerbung für staatliche Fachschulen

Es war bisher ein Privileg der Privatschulen, mit großsprecherischen Prospekten Schüler anzuwerben. Daß diese Prospekte oftmals Angaben enthielten, die einer sachkundigen Kritik nicht standhalten konnten, ist von uns öfter gerügt worden. Das Bedürfnis der Geschäftsreklame erklärt sich naturgemäß aus dem Umstand, daß für den Schulleiter oder besser gesagt für den Besitzer die Privatschule eben ein gewinnbringender Geschäftsbetrieb sein soll. Um der nach rein privatkapitalistischen Methoden betriebenen Profitmacherei dieser Privatschulen Einhalt zu tun, fordern wir seit jeher die Beseitigung der privaten Lehranstalten. Neuerdings scheint aber das Bedürfnis reklamehafter Anpreisung auch auf die Leiter staatlicher Fachschulen überzugreifen. So enthielt z. B. vor einiger Zeit die „Thüringer Allgemeine Zeitung" eine Notiz mit der Ueberschrift „Zur Berufswahl", in der es heißt:

„In Erfurt gibt es eine Möglichkeit der Berufsausbildung, die oft übersehen wird; der Besuch der staatlichen Baugewerkschule. . . .

Wie steht es mit den Berufsaussichten des Bautechnikers? Findet er Stellung, wird er gut bezahlt? Mit Sicherheit läßt sich darüber nichts sagen. Aber allem Anschein nach kann man eine neue Blüte des Bauwesens erhoffen. Die Behörden werden dauernd einen gewissen Bedarf an Anwärtern für die mittlere technische Beamtenlaufbahn haben. Endlich bleibt die zeitweilige Beschäftigung im Ausland, in dem deutsche Techniker immer begehrt sind. Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß ehemalige Schüler der Baugewerkschule bei vorzüglichen Leistungen nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung ordentliche Studierende an einer Technischen Hochschule werden können."

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die staatliche Baugewerkschule in Erfurt an der Veröffentlichung dieser Notiz nicht unbeteiligt ist. Wenn etwa die Besucherzahl an der Erfurter Baugewerkschule in der letzten Zeit zurückgegangen sein sollte, so wäre den maßgebenden Stellen sehr zu empfehlen, den Ursachen einmal etwas genauer nachzuforschen. Man würde dann sehr schnell zu der Erkenntnis kommen, daß das Angebot auf dem Arbeitsmarkt der Bautechniker den Bedarf auf Jahre hinaus deckt. Der sonst so rigoros gehandhabte Beamtenabbau bei den Behörden scheint an den Baugewerkschulen auch spurlos vorübergegangen zu sein, denn sonst müßte dort bekannt sein, daß sehr viele tüchtige und im Behördendienst gut bewährte Techniker von den Behörden entlassen worden sind, die bei Neueinstellungen gegenüber jungen Fachschulabsolventen natürlich in erster Linie berücksichtigt werden müssen. Schließlich kann es doch nicht die Aufgabe der staatlichen Fachschule sein, mit dem Gelde der deutschen Steuerzahler Techniker für das Ausland auszubilden.

Mit der Möglichkeit der Zulassung als ordentlicher Studierender an einer Technischen Hochschule kann der Absolvent der Baugewerkschule nicht rechnen, denn nicht nur, daß die finanzielle Seite der Frage erhebliche Schwierigkeiten bereiten dürfte, auch durch die ablehnende Haltung der technischen Hochschulen gegenüber den Fachschulabsolventen gestaltet sich dieser Weg recht dornenvoll. Die Baugewerkschulen sind auch nicht Vorbereitungsanstalten für das Hochschulstudium.

Besonders eifrig in der Schülerwerbung scheint uns aber der Leiter der staatlichen Baugewerkschule Deutsch-Krone zu sein; er versendet Pressenotiz auf Pressenotiz. Was soll man dazu sagen, wenn selbst solche Naturereignisse wie die diesjährigen Hochwasserkatastrophen zur Schülerwerbung für die Baugewerkschule Deutsch-Krone herhalten müssen. In einer vom Leiter dieser Lehranstalt versandten Pressenotiz vom 23. Juni heißt es wie folgt:

„Hochwasserschäden lassen sich auf die Dauer nur verhüten durch Talsperren und Deiche. Die Regierung sollte solche Kosten nicht scheuen. Damit wird das Tiefbaugewerbe beschäftigt, große Werte werden erhalten und die Zahl der Arbeitslosen verringert. Die Ausbildung von Tiefbautechnikern erfolgt auf den Baugewerkschulen, in der Grenzmark in Deutsch-Krone. Weitsichtigen Vätern gibt dies einen Hinweis auf die Berufswahl ihrer Söhne."

Gegen dieses Verhalten des Leiters der Baugewerkschule Deutsch-Krone kann kein Wort der Kritik scharf genug sein. Wir haben die geschilderten Vorgänge zum Anlaß genommen, das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe zu ersuchen, den Schulleitungen der staatlichen Baugewerkschulen diese reklamehafte Schülerwerbung zu untersagen und sie weiterhin auch über die tatsächlichen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt der Bautechniker aufzuklären, soweit bei diesen Stellen nicht aus eigenem ein Bedürfnis dazu vorliegen sollte. Erfreulicherweise hat das Handelsministerium in diesem Falle sehr schnell unserem Wunsche entsprochen und den Direktoren der staatlichen Baugewerkschulen eine entsprechende Anweisung zugehen lassen.

Die Reorganisation der bayerischen Bauschulen beschäftigte eine im Ministerium für Unterricht und Kultus in München am 22. Juli stattgefundene Sitzung, zu der die interessierten Behörden und Verbände geladen waren. Die Vertreter unseres Bundes hatten Gelegenheit, unsere Stellungnahme zu dieser wichtigen Frage darzulegen. Die Besprechung zeigte, daß in Verbindung mit der geplanten Reorganisation der Bauschulen auch die Regelung der Baumeisterfrage nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann. Wie nicht anders zu erwarten war, gingen die Meinungen über die vielen mit der Materie zusammenhängenden Fragen zum Teil noch erheblich auseinander. Es wurde deshalb für zweckmäßig gehalten, die Angelegenheit noch einmal durch die interessierten Kreise prüfen zu lassen und die endgültige Entscheidung von einer nochmaligen Stellungnahme durch die an der Sitzung Beteiligten abhängig zu machen.

Schon bei dieser ersten Beratung kann mit Befriedigung gesagt werden, daß unsere Vorschläge einen besonderen Eindruck gemacht haben und bei der endgültigen Regelung wohl nicht unberücksichtigt bleiben werden.

Sonderbare Vorgänge bei einer Prüfung. Am 16. Juli sollte an der Staatlichen Baugewerkschule in Erfurt der mündliche Teil der erstmalig an dieser Schule stattfindenden Vermessungstechniker-Extraneerprüfung abgehalten werden. Bereits Ende Juni hatte die sechs Tage dauernde schriftliche Prüfung stattgefunden, die nur von den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern unter Vorsitz des Direktors abgehalten wurde. Sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses unter Vorsitz eines staatlichen Prüfungskommissars kommen entsprechend der ministeriellen Vorschrift erst zur mündlichen Prüfung zusammen. Eine Ueberraschung für den Prüfungsausschuß und auch für die Prüflinge war, daß der zuständige Gewerbeschulrat den Antrag stellte, die schriftliche Prüfung für ungültig zu erklären, da bezüglich der erfolgten Befreiungen von Prüfungsfächern gegen die ministeriellen Bestimmungen verstoßen sei. Tatsächlich hat der Prüfungsausschuß diesem Antrage auch zugestimmt, so daß die von den Prüflingen bereits abgelegte schriftliche Prüfung wiederholt werden muß. Da es sich bei den Prüfungen durchweg um bereits beruflich Tätige handelt, bedeutet der sonderbare Verlauf dieser Prüfung für sie eine schwere materielle Schädigung, die unseres Erachtens durch genaue Beobachtung der Prüfungsvorschriften gleich hätte vermieden werden können.

Ein Lehrstuhl für Luftfahrtwesen wird vom 1. Oktober d. Js. ab an der Technischen Hochschule zu Berlin eingerichtet. Den Lehrauftrag hat Herr Dr.-ing. Madelung, Berlin-Adlershof, erhalten.

Ebenfalls an der Technischen Hochschule in Berlin wurde eine ordentliche Professur für Hochspannung dem Professor Adolf Matthias, für theoretische Physik dem Professor Dr. Richard Becker und für Architektur dem Professor Heinrich Tessenow aus Dresden verliehen.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 9 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 37 der D. T. Z. | Berlin, 10. September 1926

Das berufliche Schulwesen im Freistaat Sachsen

Dem Sächsischen Landtag liegt unter dem harmlosen Namen „Schulüberleitungsgesetz" ein Gesetzentwurf vor, der für das berufliche Schulwesen Sachsens von ausschlaggebender Bedeutung ist und deshalb schon den lebhaftesten Zeitungskrieg hervorgerufen hat. Zum Verständnis der Sachlage sei daran erinnert, daß in Sachsen sich zwei berufliche Schulwesen nebeneinander entwickelt haben. Das ältere ist das „gewerbliche Schulwesen", das die Schulen umfaßt, zu deren Besuch niemand gezwungen ist. Derartige Freiwilligkeitsschulen sind schon vor 150 Jahren in Sachsen begründet worden und haben mit zunehmender Industrialisierung im 19. Jahrhundert an Zahl und an Bedeutung rasch zugenommen. Das gewerbliche Schulwesen gehört zu dem die Wirtschaft des Landes betreuenden Ministerium, das ist das Wirtschaftsministerium. Unabhängig von diesem Schulwesen hat sich das Fortbildungsschulwesen in Sachsen entwickelt, das unter dem Volksbildungsministerium steht und sich auf das Volksschulgesetz von 1873 stützt. Für die Fortbildungsschule besteht Schulpflicht. Als die Fortbildungsschule als „Wiederholungsschule", die nur den Volksschullehrstoff noch einmal brachte, vor dem Zusammenbruche stand, nahm sie sich die gewerbliche Schule zum Vorbild und stellte 1907 den Beruf des Schülers in den Mittelpunkt des Unterrichts. Die gesetzlichen Regelungen von 1919 und 1922 waren für die Fortbildungsschule günstig, da ihr nunmehr Staatsgelder reichlich und sicher zuflossen, während andererseits die gewerblichen Schulen noch immer von den Interessenten und von den Gemeinden finanziert wurden, ohne daß ein Zwang für diese Beitragsleistenden bestand. Kein Wunder, daß nach und nach die Fortbildungsschule, die den Namen Berufsschule annahm, mit der gewerblichen Schule in erfolgreichen Wettbewerb treten konnte, so daß jetzt tatsächlich zwei gewaltige und starke Schulwesen unabhängig nebeneinander bestehen und sich bekämpfen, wo es nur geht.

Der neue Gesetzentwurf will vor allem diesen Dualismus beseitigen und unterstellt das gesamte berufliche Schulwesen einem Ministerium, und zwar dem Wirtschaftsministerium. Dabei sind zu diesem Schulwesen alle beruflichen Bildungsstätten von der Chemnitzer Gewerbeakademie und den Dresdner und Leipziger Kunstgewerbeakademien bis herab zur kleinsten Fortbildungsschule auf dem Dorfe gerechnet. In dieser Zusammenfassung aller der beruflichen Ausbildung dienenden Schulen liegt schon deshalb ein großer Vorteil, weil die Erfahrungen der höheren Lehranstalten und ihre glänzenden Einrichtungen für die Fortentwicklung der großen Masse der beruflichen Schulen nutzbar gemacht werden können. Eine gegenseitige Befruchtung wird allen nützen. Der Uebertritt von der einfachen Berufsschule zur maschinentechnischen, bautechnischen, textiltechnischen, kunstgewerblichen Mittelschule und Akademie wird erleichtert, wenn alle diese Schulen einer Oberbehörde unterstehen. Somit wird der Gedanke der Einheitsschule auf diesem Gebiete verwirklicht.

Der Gesetzentwurf läßt die Vorteile, welche die Berufsschule und ihre Lehrer aus der bisherigen Gesetzgebung herleiten, unangetastet, bringt aber andererseits dem gewerblichen Schulwesen die gesicherte finanzielle Grundlage und den in diesem Schulwesen tätigen Lehrern die gleichen Rechte, wie sie die an den Berufsschulen angestellten Lehrer haben. Die Gegner des Gesetzentwurfes bemängeln es, daß die gewerblichen Schulen überhaupt noch beibehalten werden; man hätte alle Schulen in die Form der reinen Staatsschule überführen müssen. Diese Gegner übersehen, daß eine solche große Umorganisierung dem Staat ungeheure Summen kosten würde, die er zur Zeit einfach nicht aufbringen kann. Eine solche Forderung würde ganz schön geklungen haben, wäre aber nicht am Platze gewesen, da der Gesetzentwurf keine Sammlung schöner programmatischer Forderungen sein wollte, sondern eine positive Grundlage für eine gesunde, der rauhen Wirklichkeit Rechnung tragende Entwicklung.

Die Vereinheitlichung der verschiedenen Schulwesen erreicht der Gesetzentwurf dadurch, daß er sie alle einem Ministerium unterstellt und Berufsschulräte und Berufsschulämter neu schafft, die dieses vereinigte Schulwesen zu betreuen haben. Durch diese Zwischeninstanzen wird die Selbständigmachung des beruflichen Schulwesens erreicht und seine Unabhängigkeit von der Volksschule verankert. Diese Selbständigmachung kann nicht hoch genug angeschlagen werden, denn erst damit wird der Weg zur freien Entwicklung des beruflichen Schulwesens frei. Ist jetzt doch (namentlich in kleineren Gemeinden) die Berufsschule immer noch das Stiefkind, das von den Gymnasien verachtet und von der Volksschule herumgestoßen wird. Braucht die Volksschule Räume, so wird die Berufsschule zusammengedrängt und in ihren Stundenplänen auf ungünstige Tageszeiten verschoben. Solche und ähnliche Hemmungen, unter denen jetzt die Berufsschule zu leiden hat, fallen weg, wenn das ganze berufliche Schulwesen unabhängig und selbständig wird. Deshalb ist die Schaffung von Berufsschulräten und Berufsschulämtern eine grundlegende Forderung des neuen Gesetzentwurfes.

Neben der Selbständigmachung ist die Vereinheitlichung das Wichtigste. Um sie zu erreichen, gibt der Gesetzentwurf den neuen Zwischeninstanzen und namentlich dem Ministerium Vollmachten, daß es über die Schulen mit einer gewissen Freiheit verfügen kann, so daß Schulen, die sich der Vereinheitlichung widersetzen, nötigenfalls gezwungen werden können.

Die Beseitigung des Dualismus muß nach den örtlichen Verhältnissen von Fall zu Fall vorgenommen werden. Zum

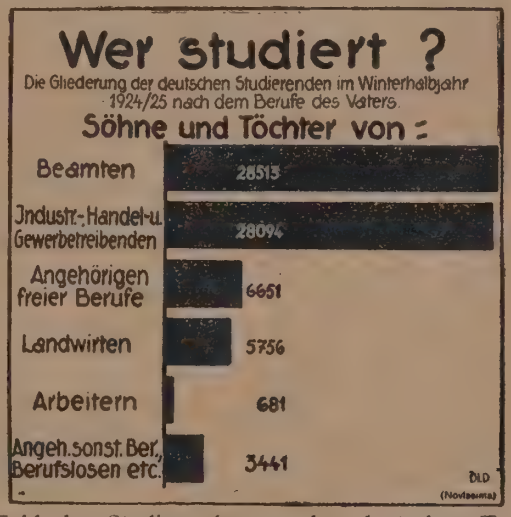

Die Zahl der Studierenden an den deutschen Technischen Hochschulen betrug 1913/1914 etwa 13 000, 1924/1925 dagegen **22 500.** Die Zahl der Chemie-Studierenden an den Universitäten stieg in dem gleichen Zeitraum von 890 auf **2500,** während die Gesamtzahl der Studierenden an den Universitäten mit 60 879 zu 59 263 in der Vorkriegszeit nahezu unverändert geblieben ist.

Verteilung auf die einzelnen Fachrichtungen:

	Wintersemester:		
	1913/14	1922/23	1924/25
Architektur	2 268	1 818	1 467
Bauingenieurwesen	2 863	3 047	2 068
Maschinenbau	3 698	10 117	9 080
Elektrotechnik	928	3 835	3 545
Chemie, Bergbau u. Hüttenwesen	1 759	4 025	4 235
Allgem. Wissenschaften	386	1 241	2 104
Sonstige Studienfächer	899	2 719	—
Gesamtzahl der Studierenden	12 801	26 802	22 499

Beispiel wird (wie der Gesetzentwurf in der Begründung ausführt) in einer Gemeinde, in der eine gutentwickelte Berufsschule neben einer einfacheren Gewerbeschule besteht, die letztere aufgelöst und ihre Schülerschaft an die Berufsschule überwiesen werden. In einer anderen Gemeinde wird vielleicht die Lehrlingsabteilung einer Handelsschule zur Pflichtschule erklärt werden, und alle kaufmännischen Klassen der Berufsschule werden ihre Schüler dieser Lehrlingsabteilung zuführen und sich auflösen. Anderwärts werden sich vielleicht die Berufsschule und die Gewerbeschule in die Schüler in der Weise teilen, daß der eine Teil der Berufe nur noch in diese und der andere nur noch in jene Schule gehen. Die Regelung, wie in jedem Ort der Dualismus zu beseitigen ist, soll zunächst vom Schulbezirk und Berufsschulamt vorgeschlagen werden, die eine Uebereinstimmung unter sich und mit den beteiligten Schulen erstreben müssen. Das Wirtschaftsministerium wird dann das Weitere, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der gesetzlichen Bestimmungen, veranlassen.

Solche und ähnliche Vorschriften des Gesetzentwurfes bürgen dafür, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes der Dualismus verschwindet und somit die Hemmungen, die in den letzten Jahrzehnten auf dem beruflichen Schulwesen Sachsens gelegen haben, beseitigt werden und alle Kräfte zur Fortentwicklung des Schulwesens frei werden, die bisher durch Reibungsarbeit und gegenseitiges Zermürben brachlagen und schädlich wirkten. So will der Gesetzentwurf vor allem die verschiedenen Schulwesen in ein einziges großes öffentliches Schulwesen überleiten. Daher der Name: „Schulüberleitungsgesetz, Gesetz zur Vereinheitlichung des gesamten beruflichen Unterrichtswesens." Das eigentliche Berufsschulgesetz Sachsens ist damit noch nicht geschaffen. Der Entwurf bringt aber die Voraussetzungen für ein solches und bereitet es vor, denn bei der derzeitigen Buntscheckigkeit des gewerblichen und des Berufsschulwesens Sachsens ist ein endgültiges Schulgesetz noch gar nicht denkbar. Sind doch alle Versuche, ein solches zu schaffen, seit Jahren und Jahrzehnten fehlgeschlagen. Zuerst die Vereinheitlichung erzwingen, dann Erfahrungen über das geeinte Schulwesen sammeln und dann das endgültige Schulgesetz schaffen! Das ist der sehr richtige Gedankengang des vorliegenden Schulüberleitungsgesetzes, das übrigens in seiner Begründung selbst hierüber spricht und das endgültige Schulgesetz binnen zwei Jahren in Aussicht stellt.

Obgleich also der Gesetzentwurf unleugbare Vorteile und Fortschritte für das berufliche Schulwesen bringt und niemand eine Schädigung davon zu befürchten hat, wird der Gesetzentwurf doch von der Organisation der Volksschullehrer und von deren Presse stark zerzaust. Die Angriffe sind auf den Ton gestimmt, daß man befürchte, ein Wirtschaftsministerium werde die Menschenbildung vernachlässigen und die Jugend nur zu Facharbeitern abrichten. Daß eine solche Behauptung unsinnig ist, wird durch die schulische Tätigkeit, die das Wirtschaftsministerium seit nunmehr eineinhalb Jahrhundert entfaltet, glatt bewiesen und ist seitdem in Wort und Schrift wieder und immer wieder von den Freunden des Wirtschaftsministeriums und von unparteiischen Volkskreisen klargelegt worden. Gerade wir Techniker, die wir an gewerblichen Schulen unterrichten, wissen, daß an solchen Schulen die Menschenbildung nie vernachlässigt worden ist.

Der Grund, weshalb der Kampf so hitzig geführt wird, liegt tiefer und ist auch für uns Techniker von größter Bedeutung; ist doch der Kampf nicht spezifisch sächsisch, sondern kann morgen ebenso in Preußen oder anderswo ausbrechen. Der Volksschullehrer kämpft hier um die Erhaltung der Vormachtstellung, die er noch in der Berufsschule hat, denn er fühlt, daß eine Berufsschule, die selbständig und in jeder Hinsicht und bis zur obersten Aufsichtsbehörde hinauf von der Volksschule unabhängig ist, dem Einflusse des Volksschullehrers entgleiten wird. Der technisch eingestellte Gewerbelehrer, der Techniker und der Kunstgewerbler werden als Lehrer, die Innungen, die Industriellen und die Gewerkschaften werden als Mitglieder der Schulausschüsse das berufliche Schulwesen beeinflussen, wo bisher der Volksschullehrer allein herrschte. Bezeichnend ist es, daß die Forderung nach selbständigen Berufsschulräten und Berufsschulämtern, die der Gesetzentwurf enthält, von der Petition, die der Sächsische Lehrerverein an den Landtag gerichtet hat, bekämpft wird, denn die für das Volksschulwesen vorhandenen Bezirksschulräte und Bezirksschulämter könnten das berufliche Schulwesen ganz gut mit verwalten, so sei es doch bisher gewesen, und es war ganz schön.

Wir Techniker wollen auf der Hut sein. Wenn der Angriff der Volksschullehrer gelingt, wenn der Gesetzentwurf zu Fall kommt, wenn das gewerbliche Schulwesen aus dem Bereiche des Wirtschaftsministeriums herausgenommen und mit dem Volksschulwesen vereinigt wird, dann ist für die Techniker und für die anderen Lehrer, die keine „allgemeinbildende" Lehrerbildungsanstalt besucht haben, kein Katheder mehr frei. Wenn dann der Volksschullehrer wieder allein in der Berufsschule herrscht und auch nach den technischen Oberschulen (unter der Behauptung, daß nur er die Menschenbildung vermitteln könne) seine Hand ausstreckt, dann steigt die Gefahr, daß die Ausbildung unseres technischen Nachwuchses „verschult" wird, und daß Reden und Lesen statt des handwerklichen Könnens und der fachmännischen Tüchtigkeit ausschlaggebend werden.

Die Vertreterversammlung des Allgemeinen freien Angestelltenbundes, Ortskartell Leipzig, hat deshalb sehr weitsichtig gehandelt, als sie sich für den Gesetzentwurf einsetzte. Sie befindet sich dabei in guter Gesellschaft, denn zum Beispiel auch die sächsischen Gewerkschaften haben sich für den Gesetzentwurf ausgesprochen.

Die AfA-Entschließung vom 16. Juli 1926 lautet:

„Das AfA-Ortskartell Leipzig erblickt in dem Schulüberleitungsgesetzentwurf eine brauchbare Grundlage zur Ueberleitung des gesamten beruflichen Unterrichtswesens und begrüßt die Möglichkeit zur Vorbereitung eines Berufsschulgesetzes. Nach der historischen, aus der Wirtschaft geborenen Entwicklung des beruflichen Schulwesens in Sachsen ist ohne vorbereitende Vereinheitlichung der Auf- und Ausbau des beruflichen Gesamtschulwesens nicht möglich. Erst durch Annahme des Schulüberleitungsgesetzes wird der Weg zur Vorbereitung des Berufsschulgesetzes freigemacht, der zur Sicherung der Erfahrungen und zur hemmungslosen Auswertung der seitherigen Erfolge in der Uebergangszeit allein gangbar ist. Die Beseitigung des überall hemmenden Dualismus im beruflichen Schulwesen kann nicht allein als eine Angelegenheit der Lehrenden angesehen werden. Das gesamte Volk muß die Notwendigkeiten für die Vorwärtsentwicklung gemeinwirtschaftlicher Staatspolitik erkennen und entsprechend fördern können. Das neuzeitliche Berufsschulwesen ist nicht allein mit der Kulturpflege, sondern besonders auch mit der Förderung, Hebung und Umstellung der Wirtschaft eng verbunden.

Hieraus folgt die Forderung:

1. Restlose Durchführung des im Artikel 165 der Reichsverfassung verankerten Rätesystems durch
2. Unterstellung des gesamten beruflichen Schulwesens in Sachsen unter das Wirtschaftsministerium.
3. Vom gegenwärtigen Landtag wird erwartet:
   a) Anerkennung der Notwendigkeiten eines einheitlichen Berufsschulwesens für die Wirtschaft;
   b) Beachtung der Forderungen aus den Wirtschaftskreisen vor den meist berufsegoistischen Wünschen der Lehrerorganisationen;
   c) beschleunigte Verabschiedung der Vorlage des Gesamtministeriums zur Vereinheitlichung des gesamten beruflichen Schulwesens;
   d) freie Bahn für ein neuzeitliches Berufsschulgesetz, das nach zwei Jahren vorzulegen ist."

Zur Ausbildung der Architekten*)

Was ist Pennalismus? Der Druck der älteren Studenten, der Schoristen, auf die jüngeren, die Pennale, wie er auf den Universitäten des 17. Jahrhunderts bestand. Noch heute bitten wir einen Lästigen, er möge uns ungeschoren, d. h. ungefoppt und unausgebeutet, lassen. Als Pennalismus erscheint mir die Absicht vieler Berufe, wie sie seit dem 19. Jahrhundert bei uns heimisch ist, daß sie von den Eintretenden eine gewisse Vorbildung fordern, wie sie den Aelteren wünschenswert erscheint, namentlich um ihren Stand als zu den „akademischen" gehörig bezeichnen zu können. Sie fordern von den Neuaufzunehmenden das Ablegen der Prüfungen, die zur Universität oder Technischen Hochschule und von dieser in den öffentlichen Dienst gefordert werden. Ein so Geprüfter ist der Architekt Hermann Muthesius, Absolvent der Technischen Hochschule Berlin, Dr.-Ing. der Technischen Hochschule Dresden, und zwar der erste, der den architektonischen Doktor in Deutschland machte. Ich selbst habe ihn „examiniert", wenn man den Vorgang Examen nennen darf, der sich auf eine einstündige Erzählung seiner Bautätigkeit als Schüler Endes in Japan beschränkte. Später wurde er technischer Attaché an der Deutschen Botschaft in London und Geh. Regierungsrat im Preußischen Landesgewerbeamt; er ist also ein Mann von reicher Erfahrung und dabei ein angesehener Baukünstler.

In einer für Architekten — und für andere nicht minder — sehr lehrreichen Denkschrift „Zur Frage der Erziehung des künstlerischen Nachwuchses" (Berlin, Hackebeil, 1926) sagt er, es stehe den Technikern, insbesondere den

*) Mit Genehmigung des Verfassers entnommen aus: „Stadtbaukunst alter und neuer Zeit", Heft 3 vom 1. Juni 1926.

rchitekten, schlecht an, wenn sie sich hinter der alten, humaistischen Bildung verschanzen und diese als alleinige Voredingung ihrer Berufserziehung angesehen haben wollen. erade sie sollten sich bewußt sein, daß vom Mittelpunkte rer Berufsauffassung aus Möglichkeiten der Bildungserweierung nach allen Richtungen gehen, und daß gerade ihr eruf umlagert wird von Anregungen und Werten der mannigaltigsten Art. Daraus ergibt sich der menschliche Bildungsvert des Architekten.

Ich halte dies für goldene Worte, die um so wertvoller verden, wenn man den Mann betrachtet, von dem sie ausgehen, nd wenn man sich in seine Schrift vertieft hat. Der Ruf ach „allgemeiner Bildung" beherrscht noch manche Architektenkreise, die der Meinung sind, das Gymnasium und nanentlich das humanistische sei die Stätte, in der man diese am esten erlange. Das heißt also, der sei allein ein reifer Architekt, dessen Vater ihn in jungen Jahren ins Gymnasium chickte, das er mit frühestens 18 Jahren verließ, der dann ur Hochschule ging, zwei Jahre mit wissenschaftlichen Stulien beschäftigt, zwei Jahre künstlerisch ausgebildet wurde — nur zwei Jahre! —, endlich in den Staatsdienst ging, als Regierungsbauführer vier Jahre mit untergeordneten Bauaufgaen geplagt wurde, um nach einem vierten Examen als eifer Baubeamter zu wirken, also mit frühestens 26 Jahren mit einer Ausbildung fertig wird. Wieviele dieser jungen Männer aben mich während meiner akademischen Lehrtätigkeit nicht esucht, um mir über diese Ausbildung ihr Leid zu klagen, lie ihr Künstlertum erschlug und sie zum Verwaltungsmann immodelte! Denn auch jetzt werden sie nicht auf die betehenden Bauaufgaben losgelassen, die natürlich der Oberbaurat und der Geh. Oberbaurat „überwachen", wenn er so weit gekommen ist, daß der Minister ihm einen größeren Auftrag zuwies, um ihn vor weiterer „Verkalkung" zu behüten.

Ich saß einmal als Rektor der Dresdner Hochschule bei lem Vortrag eines Schulmannes über Mädchengymnasien neben lem geistreichen und tatkräftigen Dresdner Oberbürgermeister Beutler. Der Redner sprach viel von „abgeschlossener Bildung". Beutler fragte mich, ob ich wisse, was das sei. Ich mußte es schüchtern verneinen. „Das entsteht, wenn der Lehrer sein Lehrbuch bis zu Ende den Schülerinnen vorgetragen hat."

Ein anderer Fall: Es gibt ein Examen für junge Künstler und Handwerker, das zum Recht des Einjährigendienstes im Heere führte. Mich besuchte ein junger Tischler, der prächtige Sohn eines hervorragenden Meisters seines Faches und erzählte mir jammernd, er sei durchgefallen. Man habe ihn nach Schillers Dichtungen gefragt, die er gut kenne. Aber auf die Frage, in welchem Versmaß sie geschrieben seien, habe er versagt. „Was zum Handwerk des Dichters gehört, geht mich doch nichts an", meinte er. „Der Herr Professor wäre doch auch durchgefallen, wenn ich ihn gefragt hätte, was eine Gehrung, ein Fasen oder eine Schiftung sei. Wenn seine Bildung allgemein sein soll, müßte er doch mindestens alle deutschen Worte verstehen."

Ich kann sehr gut begreifen, warum der Examinator die Kenntnis des Jambus als ein unentbehrliches Mittel ansah, um Schillers Dichtungen auf ihren Wert zu prüfen, nämlich darauf, daß in ihnen keine Fehler vorkommen. Und ich wüßte nicht, was ich anfangen sollte, wenn ich jemand auf allgemeine Bildung zu prüfen hätte. Wäre ich dazu gezwungen, so würde ich den Prüfling zu einer Flasche Wein in mein Haus laden und mit ihm über möglichst viele Fragen zu sprechen versuchen — soweit meine allgemeine Bildung reicht. Wahrscheinlich würde ich manches hinzulernen, namentlich wenn es sich um einen aus anderen Lebenskreisen Hervorgegangenen handelt, als die meinen sind.

„Entnimmt man," sagt Muthesius, „den architektonischen Nachwuchs, der sich zur höchsten Spitze entwickeln soll, lediglich denjenigen Kreisen, die in der Lage sind, ihren Kindern den Besuch einer höheren Lehranstalt angedeihen zu lassen, so muß man sich darüber klar sein, daß zum mindesten neun Zehntel der im Volke zerstreuten Begabungen unausgenützt bleiben. . . . Daß auf der Technischen Hochschule außer Studierenden auch Gastschüler geduldet werden, kann nicht als Lösung der Frage betrachtet werden. Es muß als höchster volkswirtschaftlicher Grundsatz betrachtet werden, alle dem Volke von Natur verliehenen Begabungen zu entwickeln. . . . Die Architektur als Gestalterin alles sichtbaren Menschenwerkes ist in ihrer großen Auswirkung die wichtigste der bildenden Künste, und deshalb sollten gerade hier alle Hilfsmittel der Erziehung fruchtbar gemacht werden, die denkbar sind. Zum mindesten aber sollten diejenigen nicht einseitig beschränkt werden, die in unseren Architekturausbildungsstätten bereits zu Gebote stehen."

Wir müssen uns vor allem fragen, ob das Gymnasium, so wie es ist, nicht auf die Entwicklung des jungen Menschen für den Architektenberuf nachteilig wirkt. Die beste Lehrstätte für diese ist die Mitarbeit am architektonischen Schaffen. In Amerika fand ich bei Architekten die Ansicht: Das beste sei, ein junger Mensch von 16 Jahren trete als „Boy" in ein Baubüro ein, lerne dort das Handwerk der Architekten vom Bogenaufspannen bis zur Mitarbeit am Entwurf und an der Bauleitung, um später in einer Universität sich jenes Allgemeinwissen oder richtiger jenen Einblick in die Weltzusammenhänge zu schaffen, der für sein selbständiges Wirken als Architekt nötig ist. Als ich einem hervorragenden Architekten sagte, wir forderten vom Studenten eine längere Betätigung als Maurer oder Zimmermann, rief er lachend: „As bricklayer, dadurch wird man nie Architekt, höchstens Maurer!"

Vom Handwerk aber sagt Muthesius, daß dort der ganze Mann früher von unten herauf in seinen Beruf hineingewachsen sei. Von Kunst war damals nicht so viel die Rede als heute. Der Lehrling wurde nicht an Schulaufgaben, sondern an der wirklichen Arbeit herangebildet. Tritt die Arbeit an den heutigen Kunstschüler heran, über die er sich bisher hoch erhaben fühlte, so ist er unglücklich und hilflos. Das, was er jetzt leisten muß, hat er auf der Schule nicht gelernt, und das, was er dort gelernt hat, kann er nicht gebrauchen. Welcher Architekt hat auf seinem Büro nicht den Unterschied gemerkt, der zwischen handwerklich ausgebildeten Baugewerkschülern und den jungen Akademikern hinsichtlich der Verwendbarkeit besteht. Ein tüchtiger Architekt, der von der Gewerbeschule zur Hochschule überging, sagte mir, als Unterschied zwischen seinen Ausbildungsgenossen und den Vollstudenten habe er empfunden, daß die einen etwas lernen, die anderen aber etwas werden wollen, nämlich Regierungsbaumeister, Doktoren usw. Und ich konnte ihm nicht unrecht geben.

Cornelius Gurlitt.

Nach einer amtlichen Erhebung für das Schuljahr 1921/1922 unterrichteten an den beruflichen Fortbildungsschulen hauptamtlich 7305 Lehrkräfte, von denen 1923 ein Gewerbelehrerseminar besucht hatten und ein staatliches Lehrzeugnis besaßen, 292 auf technischen Schulen vorgebildet waren ohne Hochschul- und staatliche Lehramtsprüfung. Nebenamtlich beschäftigt wurden 42059, wovon 978 Praktiker waren.

Die Fachschulen gliedern sich wie folgt: 60 Baugewerkschulen mit 11309 Schülern, 25 Maschinenbauschulen mit 8963 Schülern, 28 Fachschulen für die Metallindustrie mit 5649 Schülern, 16 technische Lehranstalten (mit Klassen aller Fachrichtungen) mit 17425 Schülern, 218 Kunstgewerbe- und Handwerkerschulen mit 44336 Schülern, 96 Textilfachschulen mit 9855 Schülern. Der Rest der Fachschulen entfällt auf Landwirtschaftsschulen, Gärtnerlehranstalten, Hufbeschlaglehranstalten, Schiffahrtsschulen, kaufmännische Schulen und Fachschulen für die weibliche Jugend.

Nach vorsichtigen Schätzungen beträgt der jährliche Nachwuchs im Technikerberuf 15000 Berufsanfänger.

Zur Bildungsfrage in den Gewerkschaften

Von Th. Kotzur.

Die deutsche Gewerkschaftsbewegung hat es stets als eine ihrer vornehmsten Aufgaben betrachtet, auf dem Gebiete des Bildungswesens bahnbrechend zu wirken. Erhebliche Mittel wurden im Laufe der Jahre für diesen Zweck aufgewendet. Sehr oft wurde deshalb auch die Frage aufgeworfen, ob die für Bildungszwecke geleisteten Ausgaben in einem gesunden Verhältnis zu den praktischen Ergebnissen stehen. Darüber, daß die Erziehung und Schulung der Gewerkschaftsmitglieder, vor allem aber der Funktionäre, eine absolute Notwendigkeit ist, hat es nie Meinungsverschiedenheiten gegeben. Umstritten war und ist immer nur die Frage, welche Methode die am meisten erfolgversprechende ist. Als hervorragendes Bildungsmittel galt stets in erster Linie das Gewerkschaftsorgan der Organisation. Da es durchweg als eine Gegenleistung für den zu entrichtenden Gewerkschaftsbeitrag anzusehen ist, bietet es eine gute Gelegenheit, allen Mitgliedern neben wichtigen Nachrichten über wirtschaftliche Kämpfe und berufliche Angelegenheiten auch ein bestimmtes Maß von allgemeinem Wissen zu übermitteln. Einzelne Gewerkschaften legen der Zeitschrift noch besondere Bildungsblätter bei und beweisen damit, wie sehr sie den Wert, auf dem Gebiete des Bildungswesens recht viel zu leisten, zu schätzen wissen. Zweifellos finden die Gewerkschaftsvorstände in ihren Bemühungen, das Bildungsniveau der Mitglieder zu heben, volles Verständnis auch bei denen, die sonst als Kritiker manches an der praktischen Gewerkschaftsarbeit auszusetzen haben.

Nun genügt aber die Behandlung von Bildungsfragen in Zeitschriften und besonderen Beilagen durchaus nicht, um in den Mitgliederkreisen das Verständnis für die vom Standpunkt des Verbandsvorstandes aus zu ergreifenden Maßnahmen zu wecken. Das Problem „Massen und Führer" wird noch auf Jahre hinaus zur Debatte stehen. Darum legen die Gewerkschaften der Schulung ihrer Funktionäre entscheidenden Wert bei. In der Tat hat die bisherige Erfahrung gelehrt, daß Organisationen, die über einen Stab ausgezeichneter Funktionäre verfügten, in Wirtschaftskämpfen nicht nur recht beweglich waren, sondern darüber hinaus auch in ihrem Bestande nicht erschüttert wurden, wenn etwa eine Bewegung mit einem Mißerfolge endete. Gelingt es, in einem solchen Falle eine allgemeine Fahnenflucht zu verhüten und Tausende von noch nicht gefestigten Mitgliedern der Organisation zu erhalten, dann haben sich die Ausgaben für Bildungszwecke vielfältig bezahlt gemacht.

Zu den Mitteln, Gewerkschaftsfunktionäre für ihre schwierigen Aufgaben zu schulen, gehört die Abhaltung von Bildungskursen. Hier haben alle Gewerkschaften nach Maßgabe ihrer zur Verfügung stehenden Mittel Großes geleistet. Neben den besonderen Spezialkursen einzelner Organisationen hat der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund zentrale Kurse eingerichtet. Die frühere Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, die später vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund abgelöst wurde, begann einige Jahre vor dem Ausbruch des Weltkrieges mit der Errichtung der Gewerkschaftsschule, die im Berliner Gewerkschaftshaus zunächst für die Dauer von vier, später von sechs Wochen abgehalten wurde. Ich selbst habe im Jahre 1911 mit sehr viel Nutzen die Gewerkschaftsschule besucht. Zu den Lehrern zählten damals Legien, Robert Schmidt, Sassenbach, Rechtsanwalt Heinemann, Georg Bernhardt, Calwer, Schippel und Professor Dr. Sommerfeld. Die Namen der Genannten bürgten für einen ausgezeichneten Unterricht, der durch preiswerte Beschaffung von Literatur wesentlich vertieft wurde. Ich behaupte, daß die Gewerkschaftsschule, die natürlich noch sehr ausbaufähig war, unendlich viel Gutes für die gesamte Gewerkschaftsbewegung geleistet hat.

Inzwischen hat sich manches grundlegend geändert. In Frankfurt a. M. ist die Arbeiterakademie errichtet worden. Der Deutsche Metallarbeiterverband hat sich in Dürrenberg eine eigene Gewerkschaftsschule geschaffen. Im Auslande hat man sogenannte Arbeiterhochschulen usw. gegründet. Ueberall zeigt sich das Bestreben, Besseres an die Stelle des Bisherigen zu setzen. Mit welchem Erfolg alle diese neuen Lehrinstitute tätig sind, soll an dieser Stelle nicht untersucht werden. Nur so viel sei gesagt, daß die sich praktisch auswirkenden Reformarbeiten zur Zeit noch die zentrale Zusammenfassung der Bildungseinrichtungen recht schwierig gestalten und damit eine wirklich rationelle Ausnutzung der aufgewendeten reichlichen Geldmittel verhindern. Aber auch hier wird die weitere Entwicklung eine großzügigere Auffassung innerhalb der einzelnen Organisationen herbeiführen.

Eine der letzten Schöpfungen auf dem Gebiete gewerkschaftlicher Bildungsarbeit stellt die Internationale Sommerschule dar. Sie wurde vom Internationalen Gewerkschaftsbund vor drei Jahren ins Leben gerufen und seitdem in mehreren Ländern (Oesterreich, Tschechoslowakei, Schweden und Belgien) praktisch durchgeführt. Während im Jahre 1925 in Schweden und in der Tschechoslowakei gleichzeitig unterrichtet wurde, kam in diesem Jahre nur Belgien in Frage. Der Wert der Sommerschulen ist von verschiedenen Seiten stark angezweifelt worden. Ich hatte Gelegenheit, die Schule in Belgien zu besuchen und mir auf Grund der gemachten Erfahrungen ein eigenes Urteil zu bilden. Um das gleich vorwegzunehmen: Die Tatsache, daß Vertreter verschiedener Nationen, die täglich im Gewerkschaftsleben stehen, für zwei Wochen einander nähergebracht werden und außerdem die Möglichkeit haben, ausländische Einrichtungen unter fachmännischer Führung kennenzulernen, bürgt für eine erfolgreiche Verwendung der aufgewendeten Mittel. Es ist für den Funktionär der Gewerkschaftsbewegung von großem Wert, aus eigener Anschauung und Erfahrung sich ein Bild über die wirtschaftlichen, gewerkschaftlichen und politischen Verhältnisse anderer Länder machen zu können. Er hat dabei die Möglichkeit, mit den Vertretern der verschiedenen Staaten in einen direkten Meinungsaustausch zu treten und sich so in gründlicher Weise über alles zu informieren. Es könnte eingewandt werden, daß dazu die Kenntnis fremder Sprachen Vorbedingung sei. Es ist ohne Zweifel von unschätzbarem Wert, wenn jemand, der ins Ausland geht, fremde Sprachen beherrscht. Ist das nicht der Fall, so ist er gezwungen, sich mit den Grundbegriffen der jeweils in Frage kommenden Landessprache vertraut zu machen, woraus sehr oft der Anreiz entsteht, diese Sprache zu erlernen. Zur erfolgreichen Durchführung der Sommerschule stehen indes erprobte Uebersetzer zur Verfügung, die eine klärende Aussprache ohne jede Schwierigkeit ermöglichen. Darüber hinaus fördern gerade Auslandsreisen das sichere Auftreten gegenüber bürokratischen Behörden und Körperschaften. Nur zu oft zeigt sich, daß ausländische Behörden im Umgang mit Staatsbürgern eine geradezu vorbildliche Höflichkeit bekunden, die deutschen Behörden beizubringen sehr angebracht wäre. Auch das Studium ausländischer Verkehrsverhältnisse vermittelt wertvollen Aufschluß über Rückständigkeiten im Heimatlande. Schließlich trägt aber auch der internationale Meinungsaustausch der Gewerkschaftsfunktionäre auf breiterer Grundlage dazu bei, das Verständnis für die erreichte Kulturhöhe der einzelnen Länder zu fördern und damit die Kriegshetze unterbinden zu helfen. Die internationale Gewerkschaftsbewegung braucht für ihre segensreiche und ersprießliche Tätigkeit die Aufrechterhaltung des Völkerfriedens. Darum muß sie alle Bestrebungen unterstützen, die der Erhaltung eines dauernden Friedens dienen. Die Internationale Sommerschule ist nicht zuletzt dazu berufen, diese große Kulturaufgabe zu erfüllen, und sollte deshalb auf der ganzen Linie wärmste Unterstützung finden.

Ein wirklich erschreckendes Bild. Wie groß die durch die Stellenlosigkeit verursachte Not bei den technischen Angestellten ist, erhellt aus einem Inserat, das wir der „Berliner Morgenpost" vom 29. August 1926 entnehmen:

> Wer beschäftigt jungen
> **Ingenieur**
> mit Sprachkenntnissen gegen Entgelt in Höhe der Erwerbslosenunterstützung? Off. u. Frf. 85 032 Ullstein-Filiale Frankfurter Allee 195.

Es ist wirklich weit genug gekommen. Von der Schule entlassen, ohne Lebenserfahrung dem eigenen Schicksal überlassen, das ist das Los so vieler jungen Leute, die sich hoffnungsfreudig dem technischen Beruf zuwandten. Die technischen Lehranstalten aber sind nach wie vor überfüllt, ja, man verspürt schon wieder Lust zur Errichtung weiterer Schulen. Unsere Aufgabe ist es, den Besuchern der technischen Hoch- und Fachschulen beizeiten die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses klarzumachen. Was geschieht aber von den maßgebenden amtlichen Stellen angesichts so katastrophaler Zustände? Die Durchführung der von uns gemachten Vorschläge (s. „D.T.Z." Nr. 29) vertragen wahrhaftig keinen weiteren Aufschub.

Bücherschau

Nachtrag Nr. 42 zu Schaubeks Normal-Album. Enthaltend alle Marken, welche seit Dezember 1924 erschienen sind.

Briefmarkensammler, besonders aber alle Besitzer eines Schaubek-Albums, werden das vor kurzem erfolgte Erscheinen des 42. Jahres-Nachtrages zu diesen Alben gewiß freudig begrüßen, denn nun können alle im vergangenen Nachtragsjahr neu zur Ausgabe gelangten Briefmarken richtig an Ort und Stelle eingereiht werden. Seine Unentbehrlichkeit beweist der Nachtrag schon dadurch, daß er auf 176 Blatt nicht weniger als 103 Postgebiete enthält. Die durch Schaubek-Nachträge erfolgende Albumergänzung ist die denkbar vollkommenste; ein einfaches Austauschen der bisher unvollständigen Seiten gegen die neu ergänzten, die sich lückenlos an das jeweilig letzte Hauptblatt anschließen, erhalten die Alben immer auf der Höhe der Zeit. Es liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Besitzers des Schaubek-Albums, sich zeitgerecht diesen Nachtrag anzuschaffen.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 10 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 42 der D. T. Z. | Berlin, 15. Oktober 1926

Die Berufsbezeichnung „Baumeister"

In der „Bauwelt", 17. Jahrgang, Heft 25 vom 24. Juni 1926 erden darüber Ausführungen gemacht, die nicht viel zur Förderung der einheitlichen Regelung der Berufsbezeichnung „Baumeister" im Deutschen Reiche helfen werden. Ausgangspunkt er Betrachtung ist die Gewerbeordnung, wonach die Führung es Meistertitels in Verbindung mit einem Gewerbe nur gestattet ist, wenn die Person die Meisterprüfung vor der Gewerbe- oder Handwerkskammer oder vor der Innung bestanden hat. Hierdurch können im Baugewerbe die Berufsbezeichnungen Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister erworben erden. Wer die Kenntnisse dieser drei Meisterschaften nachgewiesen hat, der benennt sich nach den landläufigen Gepflogenheiten „Baugewerksmeister". Der Titel „Baugewerksmeister" t kein Meistertitel im Sinne des § 133 G.O.; Erlaß vom 3. November 1902.

In jenem Artikel wird dann ausgeführt: „Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister wünscht nun eine Regelung der Frage der „Baumeister"-Berufsbezeichnung in der Weise, wie sie im Freistaat Sachsen besteht: Bauhandwerker, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, u. a. eine anerkannte Baugewerkschule mit Erfolg besucht haben, sollen den Titel Baumeister erhalten.

Im Sprachgebrauch ist die Bezeichnung Baumeister als Berufsbezeichnung vielfach üblich, als Standesbezeichnung, also als Titel, wird sie nur in Sachsen verliehen und darf, genau genommen, auch nur dort geführt werden.

Eine endgültige Regelung der Baumeisterfrage in dem vom Innungsverband geforderten Sinne wäre zu wünschen, um einen Mißbrauch des Handwerksmeistertitels zu verhüten, gleichzeitig aber auch genügend vorgebildete Bauhandwerker als solche zu bezeichnen."

Zu diesen Ausführungen ist sehr viel zu sagen und noch mehr richtigzustellen. Wenn über die inneren Zusammenhänge so wenig Klarheit vorhanden ist, dann ist der Weg allerdings noch unendlich weit bis zur einheitlichen Regelung durch Reichsgesetz.

Der Innungs-Verband deutscher Baugewerksmeister hat sich auf seiner 48. Verbandstagung am 21. Oktober 1925 zu Berlin war auch mit der Genehmigungspflicht für das Baugewerbe und der „Regelung der Baumeister-Berufsbezeichnung" beschäftigt.

Allerdings ist dabei die Regelung der Baumeister-Berufsbezeichnung wieder in dem ersten Rufe nach dem Reichsminister steckengeblieben. Der Wille zur Regelung wurde laut, aber dabei der Weg zur Einheit nicht aufgezeigt. Die Aufgabe ist schwer zu lösen, dazu gehört ein gerüttelt Maß von gutem Willen und vor allem, staatsbürgerlicher Ehrenarbeit im Deutschen Reich. Die Regelung soll ja zunächst gar nicht international durchgeführt werden, nur Verhandlungen von Deutschen zu Deutschen sind erforderlich und die scheinen schwieriger zu sein, als wenn zwischen Wilden und Halbwilden zu verhandeln wäre, bei denen obendrein noch die Verhandlungen durch Dolmetscher beschwert würden und vorher noch neuartige Fremdsprachen zu erforschen wären.

Mit dem Wünschen muß nun einmal aufgehört werden, jetzt setze energische Vorarbeit endlich ein. Dazu ist zunächst Klärung und Aufklärung dringend geboten. Klärung und Bereinigung wird zur sachlichen Erschließung der Zusammenhänge benötigt, Aufklärung ist dringend geboten für die Beteiligten, damit der Wille zum Erfolg zunächst in die Erscheinung tritt.

Der einheitliche Wille muß sein, die Baumeisterfrage nach dem klassischen Vorbild in Sachsen durch ein Reichsrahmengesetz einheitlich zu regeln. Reichseinheit besteht schon in mancherlei Dingen, die uns heute als selbstverständlich erscheinen, früher stark umkämpft und deren Zweckmäßigkeit überhaupt angezweifelt wurde. Im innigen Zusammenhang mit der Reichseinheit findet sich der Weg zum Ziel, das im Vorbild gekennzeichnet ist.

Die im Freistaat Sachsen gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung „Baumeister" wird durch den Nachweis aller gesetzlichen Voraussetzungen erworben und ist nicht wohlfeil durch Verleihung zu haben. Der Weg hierzu ist rechtzeitig geebnet worden. Die vorbereitenden Lehranstalten sind „Staatsbauschulen", deren Lehrplan und Lehrziel der Vorbereitung der Meister vom Bauen nach fast ein Jahrhundert alten Erfahrungen sorgsam angepaßt ist. Nicht Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeister sind das Ausbildungsziel, sondern „Baumeister", die in der Bauwirtschaft alle Zusammenhänge der Leistungen und Ausführungen zu Bauwerken im Hoch- oder Tiefbau meisterhaft beherrschen. Nicht das Reifezeugnis der Staatsbauschule berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Baumeister". Jedem Absolventen einer Staatsbauschule ist geläufig, daß er bei dem erworbenen Grad der Ausbildung die Berufsbezeichnung „Bautechniker" mit Stolz zu führen berechtigt ist. Um Baumeister zu werden, müssen die erworbenen bautechnischen Kenntnisse in der Bauwirtschaft zunächst vertieft und in der Berufspraxis erweitert werden. Daraus ergeben sich für die Zulassung zur Baumeisterprüfung vor einer der fünf Baumeisterprüfungsbehörden für Hochbau in Dresden, Chemnitz, Leipzig, Plauen und Zittau oder der Baumeisterprüfungsbehörde für Tiefbau in Dresden die nachfolgenden Bedingungen:

1. Zurückgelegtes sechsundzwanzigstes Lebensjahr.
2. Zurückgelegte Lehrzeit als Maurer oder Zimmerer und bestandene Gesellenprüfung vor der Gewerbekammer oder einem Innungsprüfungsausschuß.
3. Mindestens fünf Jahre Tätigkeit als Geselle, Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bauten.
4. Das Reifezeugnis einer sächsischen Staatsbauschule oder einer anerkannten anderen Bauschule.

Durch die Prüfung ist die Befähigung nachzuweisen, Bauwerke mittleren Umfanges zu entwerfen und deren Einzelheiten durchzuarbeiten, die Arbeiten des Maurer- und Zimmerhandwerkes, die zugehörigen Veranschlagungen, Buch- und Rechnungsführungen selbständig zu erledigen und die Arbeiten der anderen bei der Herstellung der Bauwerke tätigen Handwerker sowie deren Veranschlagungen zu beurteilen.

Jede Prüfungsbehörde besteht:

1. aus einem vom Stadtrat am Sitz der Prüfungsbehörde aus der Mitte seiner wissenschaftlich-technischen oder juristischen Mitglieder auf Widerruf ernannten Vorsitzenden;
2. aus einem vom Wirtschaftsministerium auf Widerruf ernannten wissenschaftlich gebildeten Architekten;
3. aus vier vom Wirtschaftsministerium auf die Dauer von je fünf Jahren ernannten, am Sitz der Prüfungsbehörde wohnenden Baumeistern, von denen je einer von der am Sitz der Prüfungsbehörde befindlichen Baumeisterinnung, vom Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe im Freistaat Sachsen, vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Gau Sachsen, und vom Sächsischen Gemeindebeamtenbund vorzuschlagen ist.

Die Prüfungsbehörde prüft zunächst die Erfüllung der Bedingungen des Bewerbers und beschließt über die Zulassung. Der zur Prüfung zugelassene Bewerber erhält sodann die Prüfungsaufgabe, ein Bauwerk mittleren Umfanges, beispielsweise ein Wohnhaus, Geschäftshaus, Gebäude für Gewerbe- oder Fabrikbetriebe, landwirtschaftliches Gehöft, Schulhaus oder ein anderes öffentliches Gebäude, das nach gegebenem Bauprogramm und auf Grund allgemeiner Bedingungen zur Prüfungsaufgabe zu entwerfen, zeichnerisch, schriftlich und rechnerisch baureif durchzuarbeiten ist. Der Umfang der Prüfungsarbeit wird so getroffen, daß die Lösung und Anfertigung in vier Monaten ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit möglich ist. Die eingereichte Prüfungsarbeit wird von Mitgliedern der Prüfungsbehörde durchgesehen und geprüft. Wird die Brauchbarkeit festgestellt, erst dann wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung beschlossen. Vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung ist durch Handschlag an Eidesstatt zu versichern, daß die vorliegende Prüfungsarbeit ohne fremde Hilfe angefertigt wurde. In der mündlichen Prüfung wird der Bewerber sodann nach den Ergebnissen der Prüfungsarbeit und in den verordneten Gegenständen aus den großen Wissensgebieten der Bautechnik, des Baurechts und der Bauwirtschaft geprüft. Ueber

das ermittelte Gesamtergebnis wird ein Zeugnis ausgestellt, ob die Prüfung für den Hochbau oder für den Tiefbau abgelegt und ob sie „mit Auszeichnung bestanden" oder „gut bestanden" oder „bestanden" worden ist.

Nach diesen Darlegungen dürfte einwandfrei der Nachweis erbracht sein, daß die Berufsbezeichnung „Baumeister" in Sachsen mit Arbeit, Mühe und Kenntnissen erworben sein will. Eine Verleihung der Berufsbezeichnung kann überhaupt nicht erfolgen. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen auch die Befugnis der Geprüften zur Anleitung von Lehrlingen im Maurer- und Zimmererhandwerk, wenn dieselben das Bauhandwerk berufspraktisch ausüben, und zwar selbständig oder leitend im behördlichen oder genossenschaftlichen Baubetrieb.

In Württemberg ist gegenwärtig noch die Bauwerkmeisterprüfungs-Verfügung v. 26. April 1902 in Kraft. Angehörigen der Baugewerbe, welche sich über ihre Befähigung zur Bekleidung der Stelle eines Oberamtsbautechnikers, Oberfeuerschauers, Oberamtswegmeisters, Bahnmeisters, technischen Sekretärs im mittleren Dienst der Verkehrsanstalten, Bauamtswerkmeisters, Straßenmeisters für die Beaufsichtigung von Staatsstraßen oder eines Gebäudeschätzers für die Gebäudebrandversicherung sowie für andere derartige Stellen im Baudienste durch die Erstehung einer Prüfung auszuweisen wünschen, wird durch eine Prüfung in den Baugewerben Gelegenheit geboten. Dabei bleibt vorbehalten, für die Stellen im mittleren Eisenbahndienst Ergänzungsprüfungen vorzuschreiben.

Die Prüfung wird in der Regel im Monat März in Stuttgart von einer Kommission vorgenommen, die in der Hauptsache aus Baubeamten der Ministerialabteilung für das Hochbauwesen und aus Lehrern der Baugewerkschule in Stuttgart besteht. Die Bewerber haben sich auszuweisen:

1. über die Zurücklegung des 21. Lebensjahres;
2. über den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit;
3. über einen seinem Berufe entsprechenden theoretischen und praktischen Bildungsgang;
4. über sittliches Verhalten.

Zu Ziffer 3 ist der Nachweis wie folgt zu liefern:

a) Durch ein Zeugnis über die Erstehung einer Vorprüfung in den theoretischen und Hilfsfächern in dem Umfange, wie diese Fächer in den unteren Klassen der Baugewerkschule gelehrt werden;
b) durch Zeugnisse von den durch den Kandidaten besuchten Lehranstalten;
c) durch Zeugnisse über eine sechsmonatige Lehrzeit im Steinhauer-, Maurer- oder Zimmerergewerbe und über eine dreijährige praktische Vorbereitung, wobei mindestens die Hälfte als Polier oder Bauführer bei Ausführung von Bauten zugebracht sein muß;
d) durch Vorlegung von Bauzeichnungen, wobei die Bezeichnung ob Kopie oder eigene Erfindung, beurkundet sein muß.

Was das Maß der Anforderungen in den Prüfungsfächern betrifft, so hat der Kandidat sich über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche notwendig sind, um Pläne und Ueberschläge auch für größere und schwierigere Bauwesen, soweit nicht höhere künstlersiche Aufgaben in Betracht kommen, in der Ausdehnung auf sämtliche dabei zusammenwirkende Gewerbe zu entwerfen und deren Ausführung in dem bemerkten Umfange zu leiten.

Die Prüfung ist teils schriftlich und zeichnerisch, teils mündlich. In den Prüfungszeugnissen werden die Befähigungsstufen nach drei Klassen, obere, mittlere, untere, bezeichnet. Jede Klasse zerfällt in zwei Unterabteilungen, a und b.

Die Bauwerkmeister haben das Recht, sich durch das Oberamt ihres Wohnorts auf die richtige und gewissenhafte Ausführung von Baumessungen beeidigen zu lassen.

Soweit der gegenwärtige Stand, aus dem die Bauwerkmeisterprüfung eigentlich nur als Beamteneignungsprüfung zu erkennen ist. Diese Bauwerkmeisterprüfungs-Verfügung wird abgelöst durch eine Baumeisterprüfungs-Verordnung vom 7. Dezember 1925, die aber erstmals im Jahre 1928 in Anwendung kommt. Der Zweck der Prüfung wird neu geregelt. Die Berufsbezeichnung „Bauwerkmeister" wird durch das Bestehen der Prüfung nach der neuen Prüfungsverordnung abgelöst durch die Bezeichnung „Baumeister".

Durch Bestehen der Baumeisterprüfung in Württemberg erwerben Angehörige der Baugewerbe die Fähigkeit zur Bekleidung der Stelle eines Oberamtsbaumeisters, Oberfeuerschauers, Oberamtsstraßenmeisters, Bezirksbaumeisters, Straßenmeisters für die Beaufsichtigung von Staatsstraßen, Gebäudeschätzers für die Gebäudeversicherung und anderer derartiger Stellen im Baudienst.

Durch diese Prüfung wird auch das erforderliche Fachwissen für die Zulassung zur gehobenen mittleren technischen Laufbahn bei der Deutschen Reichsbahn und Reichspost nachgewiesen.

Den Prüfungsausschuß bestellt das Ministerium des Innern. Er besteht aus Beamten der Ministerialabteilung für das Hochbauwesen und für den Straßen- und Wasserbau und aus Lehrern der Höheren Bauschule in Stuttgart. Nach Bedarf kann das Ministerium weitere Sachverständige beiziehen.

Die Voraussetzungen der Zulassung sind im wesentlichen dieselben wie nach der bestehenden Bauwerkmeisterprüfungs-Verfügung, nur wird statt des 21. die Zurücklegung des 24. Lebensjahres gefordert. Auch die Nachweise über die wissenschaftliche und praktische Vorbildung sind fast dieselben geblieben, nur werden die Zeugnisse über das Bestehen einer Vorprüfung in den wissenschaftlichen und Hilfsfächern, wie sie in den unteren Klassen der Höheren Bauschule in Stuttgart gelehrt werden und der erfolgreiche Besuch dieser Lehranstalt vorgeschrieben. Außerdem wird eine nach der Vorprüfung abgeleistete dreijährige Tätigkeit als Bauführer gefordert.

Die Prüfungsfächer sind:

1. Baukonstruktion von Stein, Holz, Eisen,
2. Baugeschichte,
3. Baumechanik und Eisenbeton,
4. Feuerungskunde,
5. bürgerliche Baukunde, Siedlungswesen und landwirtschaftliche Baukunde,
6. Straßen- und Brückenbau,
7. Baustofflehre,
8. Bauführung,
9. Veranschlagen von Gebäuden,
10. Gesetze und Verordnungen über Bau- und Feuerpolizei, Gebäudeversicherung, Straßen- und Brückenbau,
11. Feuerlöschwesen,
12. Eisenbahnbau.

Die Prüflinge müssen in den Prüfungsfächern ein solches Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten besitzen, daß sie auch für größere und schwierigere Bauwesen (jedoch ohne höhere künstlerische Aufgabe) und für sämtliche dabei zusammenwirkende Gewerbe, Pläne und Ueberschläge entwerfen und deren Ausführung leiten können. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Eine besondere vom Ministerium des Innern zu erlassende Prüfungsanweisung bestimmt, wie die Prüfung vorzunehmen und das Prüfungsergebnis festzustellen ist.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält die Bezeichnung „Baumeister" und ein Zeugnis über seine Fähigkeiten. Die Zeugnisse unterscheiden drei Stufen (I, II, III) mit je zwei Unterabteilungen (a und b).

Auch die Baumeister können sich künftig durch das Oberamt ihres Wohnorts auf die richtige und gewissenhafte Ausführung von Baumessungen beeidigen lassen.

Hiernach ist auch für Württemberg die Vorbereitung zur Einführung einer Baumeisterprüfung und der Bezeichnung „Baumeister" getroffen. Allerdings wird als Zweck der Prüfung lediglich die Erwerbung der Fähigkeit zur Bekleidung von bestimmten Beamtenstellen im Baudienst angegeben. Ueberhaupt zeigt ein Vergleich mit den entsprechenden Verordnungen in Sachsen recht erhebliche Unterschiede, so daß aus dem Beispiel klar wird, wie der Ruf nach Vereinheitlichung im Reich ungehört verhallt.

So wird zum Beispiel in Württemberg auf eine Vorprüfung Wert gelegt, die mit dem 17. Lebensjahr abzulegen ist. In diesem Lebensalter treten die Schüler in der Hauptsache meist überhaupt erst in die Bauschulen ein. Obendrein wird aber auf den erfolgreichen Besuch der Höheren Bauschule in Stuttgart nicht verzichtet. Hiernach ist nicht zu erkennen, warum neben dem erfolgreichen Bauschulbesuch auch noch eine Vorprüfung gefordert wird, denn ohne diese dürfte doch der erfolgreiche Bauschulbesuch gar nicht möglich sein! In den Voraussetzungen zu den Zulassungsbestimmungen für die Baumeisterprüfung könnte die Forderung einer Vorprüfung unschwer entfallen, dafür aber der durch Abgangszeugnis nachgewiesene, erfolgreiche Besuch von dem Ministerium anerkannter Bauschulen gefordert werden.

Weitere auffällige Unterschiede, die auszugleichen wären, bestehen im vorgeschriebenen Lebensalter und im Nachweis erfüllter Berufsjahre. Künftig ist in Württemberg Zurücklegung des 24. Lebensjahres vorgesehen, in Sachsen ist schon seit 1. Juli 1921 Vollendung des 26. Lebensjahres vorgeschrieben. Dieser Altersunterschied wird bedingt durch den Nachweis der berufspraktischen Tätigkeit vor der Zulassung zur Prüfung, und zwar werden gefordert in Württemberg nur 3 Jahre als Bauführer, in Sachsen aber 5 Jahre als Geselle, Bauführer oder Techniker bei Ausführung von Bau-

n, nach erfolgreicher Lehrzeit, die die Gesellenprüfung auf rund der Gewerbeordnung zum Ziele hat.

Die Verordnung für Württemberg gibt keinen ufschluß darüber, wie die Prüfung vorzunehenist, das wird in einer zu erlassenden Prüfungsanweisung st noch bestimmt. Die in der Bauschule unter der Anleitung er Lehrer angefertigten Entwürfe usw. dürften mit den Ausschlag geben für die Zulassung zur Prüfung. Der Nachweis er Erweiterung der Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufsraxis wird nur durch Zeugnisse erbracht.

Nach Erfüllung der Zulassungsbestimmungen hat ein Bewerber in Sachsen zunächst ein Bauwerk nach iner von der Prüfungsbehörde gestellten Aufabe zu entwerfen und baureif durchzuarbeiten, aneben sind Konstruktions- und Werkzeichnungen des Aufnd Ausbaues, aber auch die schriftlichen, rechnerischen und atischen Nachweise zu erbringen. Durch diese Prüfungsarbeit t die Vermehrung der in der Bauschule erlangten Kenntnisse nd Fähigkeiten um die Erfahrungen in mehrjähriger Berufsitigkeit nachzuweisen. Erst nach erfolgter Feststelung der an einen Meister vom Bauen zu stellenen Anforderungen und der Brauchbarkeit der rüfungsarbeit erfolgt die weitere Zulassung ur mündlichen Prüfung.

Die Zusammensetzung der Baumeisterprüungsbehörden in Sachsen entspricht der größeren reizügigkeit der Geprüften. Dort handelt es sich nicht nur m den Nachweis von Fähigkeiten für bestimmte Stellen im audienst, sondern um das gesamte Tätigkeitsgebiet der Bauirtschaft überhaupt. Demgemäß wirken in der Behörde Bauieister der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Prüfende mit. In Württemberg besteht der Prüfungsausschuß hauptsächlich us Baubeamten. Einige wesentliche Unterschiede zwischen en Baumeisterprüfungen in Württemberg und Sachsen sind amit herausgestellt worden, deren Angleichung zur Herbeiührung der Vereinheitlichung der Berufsbezeichnung „Bauieister" im Reiche unschwer zu erzielen wäre.

Am stärksten ist die Weiterentwicklung in Preußen gemmt, während anderwärts bereits die Einführung der Bauieisterprüfungen erwogen wird. Man erkennt endlich, daß ie Wahrnehmung der Sonderbelange für die Meisterschaft im aufach nicht länger allein durch Maurer- oder Zimmerieisterprüfungen vor den Handwerks- oder Gewerbekammern rfolgen kann. Neben diesen auf den Bestimmungen der Geerbeordnung begründeten Prüfungseinrichtungen muß, wie es ereits in Sachsen und Württemberg geschehen ist, durch Bauieisterverordnungen endlich den Notwendigkeiten der gesamen Bauwirtschaft im Deutschen Reiche einheitlich entsprochen erden. Das Ziel ist zu erreichen, wenn die beteiligten Kreise us der Bauwirtschaft endlich kleinliche Bedenken überwinden, ie Notwendigkeiten und den Weg zum Ziele klar erkennen ollten und ein Reichsrahmengesetz einmütig vorbeitet und gefordert würde. Wo ein Wille, da ein Weg!

Der XVI. Deutsche Berufsschultag in Kiel

Der Deutsche Verein für Berufsschulwesen hielt seine auptversammlung vom 2. bis 4. Oktober d. J. in Kiel ab. elch lebhaftes Interesse die jetzt in schnellem Tempo aufrtsstrebende Berufsschule in allen Kreisen findet, geht am esten daraus hervor, daß mehr als 600 Vertreter der Minierien, der Städte, der Schulen, der Lehrerschaft, der Gewerkchaften, der Arbeitgeber- und sonstigen Organisationen an der agung teilnahmen. Wir sprachen von dem lebhaften Interse bei allen Kreisen. Ist dem wirklich so? Die recht chwache Vertretung der Länderregierungen war etwas auffällig, und mehr als sonderbar war es, wenn die Reichsregieung ausgerechnet durch einen Konteradmiral vertreten urde, der den ausgesprochenen Typ des Offiziers der frühen Zeit erkennen ließ, und der keine anderen Sorgen zu aben schien, als daß die Berufsschule in erster Linie die eibesübungen fördern solle. Die wichtige Aufgabe der Heranildung unseres Nachwuchses zu beruflich und staatsbürgerch wirklich vollwertigen Menschen scheint bei dem zuständien Herrn Reichsminister des Innern nicht einmal so viel Verändnis zu finden, daß er sich zur Entsendung eines geeigneten ertreters verpflichtet fühlte. Eine gleichartige Feststellung urde auch schon in der der Hauptversammlung vorangehenen Beiratssitzung gemacht. Einem Beschlusse der letzen Hauptversammlung in Münster nachkommend, hatte der eutsche Verein für Berufsschulwesen zusammen mit andeen namhaften Schul- und Wirtschaftsverbänden beim Reichsinister des Innern die Schaffung eines Reichsausschuses für berufliches Schulwesen gefordert. Der err Minister jedoch hat es bis heute nicht einmal für erorderlich gehalten, den Verein für Berufsschulwesen überaupt einer Antwort zu würdigen. Es war daher nicht verwunderlich, wenn Herr Oberschulrat Dr. Schmidt, Bremen, an Hand einer dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag — allerdings auch erst auf direkte Anforderung — zugegangenen Mitteilung des Reichsinnenministeriums über seine Einstellung zu der geforderten Errichtung des Reichsberufsschulausschusses darlegen konnte, daß im Reichsministerium des Innern weder das notwendige Verständnis noch der gute Wille vorhanden zu sein scheinen, das berufliche Schulwesen seiner Bedeutung für unsere heutige kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung entsprechend zur Geltung kommen zu lassen. Angesichts der Tatsache, daß der Reichsminister des Innern nicht nur schlecht, sondern anscheinend überhaupt nicht beraten ist, versprach sich der Beirat von einer schriftlichen Wiederholung der Eingabe keinen Erfolg. Das Beiratsmitglied Ingenieur Lenz, Berlin, konnte als Vertreter unseres Bundes darauf hinweisen, daß auch der Butab schon eklatante Proben dafür bekommen habe, daß für berufliche Schul- und Bildungsfragen beim Reichsministerium des Innern kein Interesse besteht. So sei z. B. bei der Behandlung der Baumeistertitelfrage auf wiederholte eingehend begründete Eingaben unseres Bundes, in denen auf die Zerfahrenheit der immer mehr Platz greifenden einzelstaatlichen und die im § 133 der Reichsgewerbeordnung dem Reich vorbehaltene Regelung hingewiesen worden war, trotz der gleichgerichteten Vorstellungen des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister nicht einmal eine Antwort erfolgt. Bezüglich der Schaffung eines Reichsberufsschulgesetzes wird man bei dieser Einstellung des Reichsinnenministeriums auch sehr lange auf positive Vorschläge warten können. Als allein erfolgversprechend empfahl daher unser Vertreter dem Deutschen Verein für Berufsschulwesen ein beherztes Vorgehen auf dem Wege der Selbsthilfe im vertrauensvollen Zusammengehen mit den wirtschaftlichen Körperschaften, insbesondere aber mit den Gewerkschaften der Kopf- und Handarbeiter. Daß auch die Gewerbekammern für ein tatkräftiges Vorgehen in den Fragen des Berufsschulwesens zu haben sind, zeigten die Ausführungen eines Vertreters der Gewerbekammer Bremen, der allerdings aus einem verlesenen Schreiben des Reichsverbandes der Industrie feststellen mußte, daß man dort dem Verlangen nach einem Reichsausschuß für berufliches Schulwesen mit kühler Reserve gegenüberstehe. Diese Einstellung des Reichsverbandes der Industrie überrascht aber nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, in welchem Umfange die Industrie heute in eigenen Werkschulen und durch den Arbeitsausschuß für Berufsausbildung Opfer für ein von ihr einseitig beeinflußtes Berufsschulwesen bringt, dessen Tendenzen durch einen objektiven paritätischen Reichsberufsschulausschuß erheblich gestört werden könnten.

Das Ergebnis der Aussprache in dem Beirat war denn auch, daß der Vorstand beauftragt wurde, die Mitarbeit der interessierten Verbände herbeizuführen. Der Rest der Beiratssitzung betraf geschäftliche Angelegenheiten und Wahlen. Dem Beirat gehören auch künftig wieder die Bundeskollegen Kahnt und Lenz an.

Für die Hauptversammlung waren drei Vorträge vorgesehen. Ueber „Die Stellung der Jugendlichen in der heutigen Kultur" sprach Gewerbeoberlehrer Heinrich, Berlin. Rein wissenschaftlich behandelt, von philosophischer Betrachtungsweise ausgehend, zeigte der Vortragende die Spannung zwischen dem objektiven Geist des Gewordenen und dem subjektiven Geist des Werdenden, die Spannung zwischen dem heutigen Menschen und der Arbeit überhaupt. Der heutige Mensch sei derart in den Gang der Technik und Wirtschaft eingezwängt, daß er nicht mehr die Technik und Wirtschaft beherrsche, sondern diese ihn. Es ist die Tragödie der Kultur, daß der Mensch sie schafft und dann unter ihr zu leiden hat. Eine Lösung dieser bekannten Gegensätze konnte der Redner allerdings auch nicht zeigen, denn eine solche kann doch nicht darin gesehen werden, daß der Redner zum Schluß als letzten Sinn und letzte Orientierung die Religion forderte. Was wollte der Vortragende überhaupt? Sollte für die Berufsschulen der Religionsunterricht propagiert werden? Mit dem Thema und der Berufsschule hatte der Vortrag sehr wenig Zusammenhang, er hinterließ aber den für einen Gewerbelehrer befremdlichen Eindruck, die Psyche des jungen Arbeiters, des Berufsschülers gar nicht zu kennen.

Nur auf das Praktische eingestellt war der Vortrag des Beigeordneten Dr. Richter, Essen, über „Die Finanzierung der Berufsschule". Mit Recht wies der Redner darauf hin, daß die Finanzierung ja erst die Grundlage der Berufsschule sei, daß die Erfüllung aller Wünsche und Forderungen letzten Endes ja nur finanzielle Fragen seien, weshalb diesen auch seitens des Deutschen Vereins für Berufsschulwesen größte Beachtung geschenkt werden müßte. In sehr dankenswerter Weise hat der Vortragende versucht, über die heutige Art der Finanzierung der Berufsschulen in den deutschen Ländern genaue Unterlagen zu beschaffen. Mit der Be-

kanntgabe dieser Unterlagen sah man erst den ganzen Jammer der Zerrissenheit auf dem Gebiete des Berufsschulwesens. Wie in den Fragen der Berufsschulpflicht, der Gewerbelehrerausbildung und den sonstigen, so sieht es infolge der Einzelstaaterei auch bei der Finanzierung aus. Nicht einmal die Gesamtsumme, die im ganzen Reiche für die Berufsschulen ausgegeben wird, läßt sich ermitteln; geschätzt wurde sie von dem Vortragenden auf jährlich etwa 100 Millionen Reichsmark. Preußen gewährt hierzu ganze 4 Millionen Reichsmark als Staatszuschuß, die Lasten sind also überwiegend den Gemeinden aufgebürdet, und so läßt sich erklären, daß der Wert der einzelnen Berufsschulen in den verschiedenen Orten ein sehr unterschiedlicher sein muß. Der Redner faßte seine Ausführungen in folgende sechs Leitsätze zusammen, deren baldige Verwirklichung im Interesse der Berufsschulen dringend zu wünschen wäre:

1. Die Finanzierung der Berufsschulen bedarf baldiger einheitlicher reichsgesetzlicher Regelung.
2. Dem durch Reichsverfassung festgesetzten Wesen der Schulen entspricht es, daß das Schwergewicht der Lasten dem Reich und Staat zur Last fällt.
3. Die Art der Kostenverteilung muß eine gleiche sein, wie die Verteilung der Volksschulkosten auf Reich, Staat und Gemeinden.
4. Die Gemeinden müssen die sachlichen Kosten in den Schulen tragen.
5. Die Heranziehung der Berufskreise zur Kostentragung ist innerlich berechtigt.
6. Die Einziehung von Schulgeldern von den Schülern ist gesetzlich unzulässig.

Ueber „Berufsschule und mittlere Reife" sprach Dr. Seelbach, Direktor der staatlichen Wirtschaftsschule in Düsseldorf. Er bemerkte einleitend, daß seine Ausführungen zunächst nur theoretischen Wert hätten, doch zeige sich mehr und mehr, daß ein Bedürfnis für die mittlere Reife (Obersekundareife) zwischen der Volks- und der höheren Schule bestehe. Diese Lücke könnte die Berufsschule ausfüllen. Die Beratungen in den Ministerien betreffs der mittleren Reife für Fachschüler sind im Gange, doch seien sie von Amtsgeheimnis umhüllt. Soweit man erfahren konnte, scheint eine Regelung beabsichtigt, welche die Verleihung der mittleren Reife sämtlichen Fachschulen zuerkennt, die einen zweijährigen abgeschlossenen Lehrgang haben. Der Sinn dieser mittleren Reife soll sein, ein allgemeines Bildungsniveau zu kennzeichnen. Diese mittlere Reife ist aber der Obersekundareife nicht gleichgestellt. Nach Ansicht des Vortragenden muß aber ein Weg geschaffen werden, der auch von unten herauf, also auch dem Volksschüler den Zugang bis zu den Hochschulen ermöglicht. Unserem Volke fehle im allgemeinen die wirkliche Geistesbildung und die politische Reife für die Führerschaft, denn was als Kind in der Schule versäumt war, sei infolge des bei uns üblichen Berechtigungswesens für den Erwachsenen mit dem besten Willen nicht mehr nachzuholen gewesen. Das Berechtigungsmonopol der höheren Schulen muß beseitigt werden. Worauf es ankommt, das ist die Forderung, unser ganzes Fachschulwesen von dem Fundament der Berufsschule aus zu sehen und ein ganz neues Prinzip der Auslese zu proklamieren. Den im Arbeitsverhältnis Stehenden muß die Möglichkeit der Weiterbildung gegeben werden durch den Ausbau der Berufsschule zur Volksbildungsanstalt. Der erzieherische Wert der Berufsbildung stehe außer Frage, und es sei auch klar, daß die eigentliche Denkschule kommen werde. Hier ergibt sich allerdings auch eine Auseinandersetzung mit der Bildungsarbeit der Berufsschule. Die bloße Fachbildung genügt nicht, so wichtig die Ausbildung für den Beruf selbst auch ist. Eine gründliche intellektuelle Bildung ist erforderlich. Die deutsche Sprache muß in Wort und Schrift beherrscht werden. Sie braucht nicht an fremden Sprachen sich zu entfalten, sie kann auch an den Gegenständen der Berufsschule entwickelt werden. In Verbindung mit der deutschen Sprache ist die logische Schulung wichtig, wenn auch schwierig. Aus der Logik heraus muß von der Facharbeit auch ein Weg zu der Mathematik und den Naturwissenschaften gesucht werden. Ueber diese Bildung hinaus ist auch eine soziale Ausbildung erforderlich. Allerdings warnte der Redner vor der Gefahr, die der Humanismus immer gehabt hat, als könnte man eine soziale Persönlichkeit bilden. Es wird nicht leicht sein, die Forderungen nach der mittleren Reife der Berufsschulen, also nach dem Aufstieg über die Berufsschulen, praktisch durchzuführen. Viele Hemmungen werden sich in den Weg stellen, aber sie sind nicht unüberwindlich. Die treibenden Kräfte unserer Zeit sprechen für die Ausgestaltung der Berufsschulen und für die Durchführung der Wirtschaftsschulen in dem hier entwickelten Sinne.

In der Aussprache versuchten einige Redner die Gründe dafür darzulegen, daß bei uns eine solche Ueberspannung der Bildungsforderungen herrsche. Einig war man sich allerdings darin, daß eine solche Ueberspannung tatsächlich vorhanden ist. Unrecht haben aber diejenigen, die behaupten, tüchtige Leistungen würden stets ihre Anerkennung finden. Dem ist durchaus nicht so, besonders nicht bei den Behörden, und wir Techniker wissen, welche Ungerechtigkeiten durch das Berechtigungswesen bzw. -unwesen verursacht werden. Die Zulassung zur Hochschule ohne Reifeprüfung wird auch dem befähigsten Fachschulabsolventen immer noch deshalb ganz besonders erschwert, weil man ihn eben an der Hochschule nicht haben will. Deshalb muß der Vorstoß, den Dr. Seelbach mit seinen Ausführungen unternommen hat, von uns ganz besonders begrüßt werden. W. S.

Unglaubliche Auswüchse im privaten technischen Unterrichtswesen. In Thüringen wird seit kurzem durch Aushang in Gastwirtschaften und durch Postversand folgender Prospekt verbreitet:

Maschinenbauschule und Fachschule für Betriebstechnik zu Eisenach
Staatlich genehmigt.
Schulleiter: Ingenieur Paul Berger.

Rechenschieberkursus für Schlosser, Dreher, technische Kaufleute usw.

Der Leiter der Anstalt beabsichtigt, Anfang Oktober in Erfurt einen Ausbildungskursus im Rechenschieber zu veranstalten. Es wird nur Volksschulbildung vorausgesetzt und ausführliche Erläuterungen an einem großen Demonstrationsstabe gegeben, unter Anwendung einer eigenen Lehrweise.

Das Honorar beträgt einschließlich Lieferung des Rechenschiebers 9 R.M.

Ausbildungskursus zum Betriebstechniker.

Anschließend findet ein Anfängerkursus für die Ausbildung als Maschinen- und Betriebstechniker statt. Voraussetzung ist wieder nur Volksschulbildung und gute Praxis.

Programm über diesen Kursus bittet die Leitung anzufordern. Der Unterricht wird so gelegt, daß jeder Teilnehmer neben seiner Berufstätigkeit sich abends ausbilden kann.

Alle Auskünfte von der Leitung: Eisenach, Mönchsstr. 13, Fernruf 1359.

Eisenach, den 26. August 1926. Der Schulleiter:
gez. Paul Berger, Ingenieur.

Soweit wir feststellen konnten, ist der „Schulleiter" Ingenieur Paul Berger ein noch recht junger Mann, dem zur Unterrichtstätigkeit jegliche Fähigkeit fehlt. Er selbst soll überhaupt niemals eine Fachschule besucht haben, sondern als Zeichner tätig gewesen sein. Welcher Art die „Maschinenbauschule und Fachschule für Betriebstechnik" mit der eigenen Lehrweise des Schulleiters sein dürfte, braucht also wohl nicht weiter dargelegt zu werden. Von der thüringischen Regierung ist Herrn Berger der Betrieb einer Fachschule untersagt worden, aber trotzdem heißt es natürlich in dem Prospekt „staatlich genehmigt". Die Maßnahme der Regierung ist leider dadurch wirkungslos geworden, daß es Herrn Berger gelungen ist, im Verwaltungsstreitverfahren aus formalen Gründen die Aufhebung des Verbots zu erreichen. Von unserer Gaugeschäftsstelle Thüringen ist bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Einleitung eines Strafverfahrens gegen Berger beantragt worden, und wir hoffen, daß dadurch diesem geschäftstüchtigen Ingenieur und Schulleiter sein betrügerisches Handwerk recht schnell und nachdrücklich gelegt wird.

Bücherschau

Der Ingenieurberuf. Von Dr.-Ing. E. Bramesfeld. Verlag I. A. Barth, Leipzig 1925. Preis 3,90 R.M.

Die vorliegende Arbeit gehört zu den Schriften zur Psychologie der Berufseignung und des Wirtschaftslebens, sie ist also im Hinblick auf die heute herrschende Ueberfüllung des technischen Berufes von größter Tragweite. Sie enthält den Entwurf einer Berufskunde und eines Auslese verfahrens für zukünftige Ingenieure. Als Ingenieur von Natur aus bescheiden, bittet der Verfasser die Fachpsychologen um Nachsicht Unnötigerweise. Ich halte es für selbstverständlich, daß solche Arbeiten bei aller Würdigung des „Reinpsychologischen" von einem Fachmann geschrieben werden, der durchaus nicht von des Gedankens Blässe der Theoretiker angekränkelt zu sein braucht. Nun, der Verfasser hat die einschlägige Literatur eifrig studiert und er nimmt kritisch zu ihr Stellung, besonders zu Weyrauch, dem er unter anderem vorwirft, er habe die komplexe Begrundlagung der Ingenieurbegabung in Teilkomplexe zerrissen, um sie zu addieren. — Schade, daß uns der knappe Raum verbietet, die vom Verfasser aufgestellte Tafel des Berufsbildes hier wiederzugeben. Sie wäre jedoch nur theoretisch anregend, wenn der Verfasser nicht Prüfungsmethoden angegeben hätte, die mit und ohne Apparat zur Erforschung der Begabung führen soll. Sie werden nicht ohne Optimismus vorgetragen, übersehen allerdings auch nicht die Grenzen des Verfahrens.

Wenn auch die Schrift der Berufsberatung für akademische Ingenieure gilt, wird sie mit Nutzen auch auf den mittleren Techniker angewendet werden können. Sie ist immer anregend und daher empfehlenswert. A. Fr.

Verantwortlich: W. Schulz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

Herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 11 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 46 der D. T. Z. | Berlin, 12. November 1926

Gewerkschaftliches Bildungswesen

Die Führer der deutschen Arbeiterbewegung haben von eher die hohe Bedeutung einer guten Allgemeinbildung zu chätzen gewußt und waren deswegen auch stets eifrig bestrebt, urch aufklärende Vorträge, Unterrichtskurse und Druckrzeugnisse aller Art, der Arbeiterschaft Bildungsmöglichkeiten u verschaffen, die ihnen Staat und Gesellschaft versagt hatn. Daneben bemühten sich die Gewerkschaften durch Ausau ihrer Gewerkschaftspresse, Herausgabe wissenschaftlicher eitschriften, Broschüren und umfangreicherer wissenschaftlicher Werke, dem Bildungsstreben der Arbeiterschaft Rechnung zu agen.

Mit der Schaffung der rechtlichen Grundlagen einer neuen rbeitsverfassung, die auch den Arbeitnehmern einen gewissen influß auf die Wirtschaft zugesteht und ihnen nach Art. 165 er Reichsverfassung die Möglichkeit geben will, „an der geamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte itzuwirken", ist die allgemeine, vor allem aber die staatsissenschaftliche und wirtschaftliche Ausbildung und Fortbilung der Arbeiter, Angestellten und Beamten ein dringendes rfordernis geworden.

Das haben die Gewerkschaften natürlich längst erkannt nd daher alle Anstrengungen gemacht, um wenigstens den den Betriebsräten und an führender Stelle tätigen Mitgliedern ildungsmöglichkeiten zu schaffen, die sie erst befähigen, die nen übertragenen Aemter auszufüllen. Die freien Gewerkchaften haben in bezug auf die Schulung ihrer Mitglieder ewiß schon Bedeutendes geleistet, doch darf nicht verkannt erden, daß noch sehr viel zu tun übrig bleibt. Es ist desegen notwendig, daß die in der Schulung gemachten Erfahrunen und Beobachtungen gesammelt und der gesamten Gerkschaftsbewegung dienstbar gemacht werden.

Unmittelbar nach dem Kriege wurde überall die Forerung nach Schaffung öffentlicher Bildungsinstitute erhoben, die sich in der Lehrmethode der im allgemeien unvollkommenen Elementarbildung der Arbeiterschaft npassen sollten. Man glaubte, die breiten Massen seien bildungshungrig, daß sie jede sich ihnen bietende elegenheit zur geistigen Weiterbildung benutzen würden, mal durch die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit e Möglichkeit dazu in größerem Umfange gegeben war. folgedessen wurden in fast allen Groß- und Mittelädten mit öffentlichen Mitteln Volkshochschulen s Leben gerufen, die meistens an die vorhandenen öffentchen Bildungseinrichtungen angegliedert worden sind. In rer Lehrmethode gingen diese Bildungsanstalten erfreulicherise von dem alten Bildungsideal ab, den Menschen zum Vielisser zu erziehen; man suchte vielmehr, von den Erfordersen des täglichen Lebens ausgehend, ein neues Bildungsal zu schaffen und dem Hörer die Kenntnisse, die er zur esseren Beurteilung staatlicher und wirtschaftlicher Einrichngen und Vorgänge brauchte, durch eine harmonische Zuammenarbeit zwischen Lehrer und Schüler zu vermitteln. In en meisten Volkshochschulen wurde das System der wissenchaftlichen Arbeitsgemeinschaft eingeführt, wodurch das selbsttige Arbeiten und Denken des Lernenden gefördert werden llte. Vielfach sind auch besondere Lehrgruppen nach verchiedenen Weltanschauungen eingerichtet worden, in denen e zu behandelnden Fragen mehr im Sinne einer bestimmten olitischen und wirtschaftlichen Grundanschauung behandelt erden konnten.

Neben diesen öffentlichen Bildungseinrichtungen, die in arkem Maße von den Gewerkschaften beeinflußt wurden, ntstanden Lehranstalten, die eine umfassende Ausbildung verittein sollten, wie die „Akademie der Arbeit" in Frankrt a. M., die dem preußischen „Ministerium für Kunst und olksbildung" untersteht und die staatlichen Fachschulen für Wirtschaft und Verwaltung" in Berlin und Düsseldorf, die dem preußischen Handelsministerium unterstehen. ehnliche Bildungsstätten sind auch die „Heimvolkshochschule Schloß Tinz" bei Gera sowie die „Wirtschaftschule" in Jena, die jedoch ebenso wie die in verschiedenen Städten ins Leben gerufenen „Betriebsräteschulen" ausschließlich freigewerkschaftlicher Initiative zu danken sind und auch von ihnen beschickt und finanziert werden.

Die Gewerkschaftskartelle des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes haben in einer ganzen Reihe von Großstädten, gemeinschaftlich mit den Ortskartellen des AfA-Bundes, besondere Bildungs- oder Schulausschüsse eingesetzt, die teilweise recht anerkennenswerte Einrichtungen ins Leben gerufen haben. In Berlin, Hamburg, Köln, Leipzig, München und an vielen anderen Orten sind unter erheblichem Aufwand an Zeit und Geld Gewerkschaftsschulen eingerichtet worden, die es Arbeitern, Angestellten und Beamten ermöglichen, sich die Kenntnisse anzueignen, die sie erst befähigen, am Aufbau einer neuen Wirtschaft mitzuarbeiten.

Vor mir liegt das Programm der „Berliner Gewerkschaftsschule" für den Kursus Oktober 1926 bis Juni 1927. Gegen eine mäßige Hörgebühr werden hier Kenntnisse vermittelt aus den Gebieten der Volks- und Betriebswirtschaftslehre, des Arbeitsrechtes, der Kulturpolitik und des Gewerkschaftswesens. Aehnliche Programme haben auch die Gewerkschaftsschulen in anderen Städten. Daneben ermöglichen die Volkshochschulen eine Vertiefung der sogenannten Allgemeinbildung auf den Gebieten fast aller Geisteswissenschaften, wie Geschichte, Literatur, Naturwissenschaft, Philosophie usw. Aber auch die einzelnen Verbände sind je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bemüht, Bildungsgelegenheiten für ihre Mitglieder zu schaffen. So hat unsere Ortsverwaltung Berlin für das Winterhalbjahr 1926/27 fünf Unterrichtskurse eingerichtet, in denen englischer und französischer Sprachunterricht erteilt wird, ferner je einen Lehrgang über „Probleme der Arbeitswissenschaft", „Gewerkschaftliche Organisationsprobleme", und zur besonderen Ausbildung unserer ehrenamtlichen Mitarbeiter einen Kursus über „Die Praxis des Gewerkschaftsfunktionärs". Daneben sind gemeinschaftlich mit der Berliner Gewerkschaftsschule Sonderkurse über „Einführung in das geltende Strafrecht" und „Elektrotechnische Fachkurse" eingerichtet worden. Unter maßgeblicher Mitwirkung unseres Bundes wurden an anderen Stellen besondere „Kurse für Vermessungstechniker" geschaffen.

Alle diese Aus- und Fortbildungkurse werden mit bescheidenen Mitteln durchgeführt, die Teilnahme wird den Arbeitern, Angestellten und Beamten gegen ein ganz geringes Entgelt ermöglicht.

Diese Bildungsgelegenheiten haben aber meistens den großen Nachteil, daß der Unterricht nach Beendigung der täglichen Arbeit in der heute leider wieder recht knapp bemessenen Freizeit erteilt werden muß. Hinzukommt die Ablenkung, die Familiensorgen und alltägliche Umgebung naturgemäß ausüben, wodurch der Erfolg der Arbeit vielfach stark beeinträchtigt wird. Es ist deswegen zu begrüßen, daß neuerdings Verbände dazu übergegangen sind, besondere Tageskurse einzurichten, die es dem Teilnehmer ermöglichen, sich für einige Zeit ganz dem Studium zu widmen.

Geradezu mustergültig ist auf diesem Wege der „Deutsche Metallarbeiter-Verband" vorgegangen, der im Frühjahr dieses Jahres eine eigene „Wirtschaftsschule" eingerichtet hat, die allen Anforderungen gerecht wird, die man heute billigerweise an eine solche Lehranstalt stellen kann.

Die Schule des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes liegt in Dürrenberg, einem kleinen Soolbad zwischen Leipzig und Corbetha. Sie wurde erst am 15 März d. J. eröffnet. Man kann aber schon heute, nach achtmonatiger Wirksamkeit, behaupten, daß diese Arbeiterbildungsstätte die Hoffnungen, die ihre Urheber in sie setzten, vollauf erfüllt hat.

Die Schule ist als Internat eingerichtet, die Schüler wohnen dort und erhalten reichliche und gute Verpflegung. Sie sind also völlig unabhängig von der Außenwelt. Da die Kurse naturgemäß zeitlich stark beschränkt sein müssen, um den Unterricht einem möglichst großen Kreis von Funktionären des Verbandes zugänglich zu machen, herrscht eine straffe Schuldisziplin, welche die Schüler zwangläufig auf den Unterricht konzentriert. Vom frühen Morgen bis zum Abend haben die Schüler Gelegenheit, sich mit den im Unterricht vermittelten Wissens-

zweigen zu beschäftigen, ohne daß diese Beschäftigung jedoch ermüdend wirkt. Von besonderer Wichtigkeit scheint mir das Alkoholverbot zu sein, das sich auch auf den Aufenthalt außerhalb der Lehranstalt erstreckt.

Die Wohnräume — es wohnen höchstens drei Schüler zusammen — sind sauber und freundlich eingerichtet. Die beiden großen Hörsäle sind mit modernen Schulbänken, Tafeln und einem Lichtbildapparat ausgestattet.

In dem großen durch seine ruhige Einfachheit schön wirkenden Speisesaal, der auch für unterhaltende und belehrende Vorträge verwendet wird, finden sich Schüler und Lehrer zu den Mahlzeiten, die pünktlich eingenommen werden, zusammen. Um 6½ Uhr wird geweckt, um 7 Uhr müssen die Wohnzimmer geräumt sein.

Der Unterricht beginnt pünktlich um 8 Uhr und dauert mit einer einhalbstündigen Pause bis 11½ Uhr. Am Nachmittag wird er um 3 Uhr wieder aufgenommen und bis 5½ Uhr durchgeführt. Mittag- und Abendmahlzeiten werden vom Leiter der Schule, dem Kollegen Engelbert Graf, mit einem Zitat aus den Werken unserer Geisteshelden eingeleitet. In der Freizeit halten sich die Schüler entweder im Garten, in einem der beiden Lesezimmer, in ihrem Wohnzimmer oder im Speisesaal auf. Für Unterhaltung ist durch ein Billard, eine Kegelbahn, Gesellschaftsspiele und eine sehr gute Radioanlage gesorgt. An den Abenden werden meist Einzelvorträge über wirtschaftliche oder allgemein bildende Themen gehalten. Zur Abwechslung werden mit jedem Kursus eine oder zwei gemeinsame Fahrten in die Umgebung oder nach Leipzig veranstaltet, wo neben der Besichtigung von industriellen Anlagen und Kunstbauten auch Gelegenheit zum Besuch eines Theaters gegeben wird. Zum besseren Verständnis der Theateraufführung wird vorher ein Vortrag über den Dichter und die Dichtung gehalten.

Der Unterricht ist dem jeweiligen Hörerkreis angepaßt, denn die Hörer werden stets aus einer bestimmten Branche genommen. So waren einmal Funktionäre aus den zu dem neuen Montantrust „Vereinigte Stahlwerke A.-G." gehörigen Werken herangezogen. Das Trustproblem und die damit zusammenhängenden Fragen bildeten daher in diesem Kursus den Kernpunkt des Unterrichts. Es wurde wirtschaftlich, juristisch, finanzpolitisch und technisch im Zusammenhang mit der Frage der Rationalisierung erörtert. Die Schüler hatten so Gelegenheit, die ökonomischen, politischen, rechtlichen und technischen Fragen unter Berücksichtigung der Probleme kennenzulernen, die in den Betrieben, in denen sie selbst tätig sind, eine Hauptrolle spielen. Ein andermal waren Angehörige aus Betrieben des landwirtschaftlichen Maschinenbaues herangezogen worden, dann wieder bestimmte Berufsgruppen, wie Former u. a. m.

Die Art des Unterrichts hängt natürlich ab von der Persönlichkeit des Lehrers, doch wird er möglichst schulmäßig erteilt. Durch Frage und Antwort wird das Verständnis für den behandelten Stoff vertieft. Ein besonders beachtlicher Grundsatz ist, den Schüler zu selbständigem Denken und Arbeiten zu erziehen. Die Gründer der Anstalt waren sich wohl bewußt, daß man einen Arbeiter nicht in wenigen Wochen zum Gelehrten machen kann; jede Selbstüberschätzung und vor allem die für unsere Gewerkschaftsfunktionäre so gefährliche Schlagwortpolitik wird aufs schärfste bekämpft. Die Schüler erlangen ein gewisses Maß von Bescheidenheit in der Beurteilung ihres eigenen Wissens und werden so erst befähigt, sich sachlich mit den verschiedensten Fragen der Wirtschafts- und Betriebslehre zu befassen, die kennenzulernen gerade für die Betriebsräte von größter Wichtigkeit ist.

Vorläufig finden nur dreiwöchige Kurse statt, doch sind für später längere Kurse geplant (etwa drei Monate). Die Schüler werden gleich nach ihrem Eintreffen geprüft, sie müssen einen Lebenslauf schreiben und eine Reihe von Fragen beantworten. Dadurch und durch den Unterricht, der in der Hauptsache von den drei ständigen Lehrern (einschließlich des Leiters der Anstalt) erteilt wird, ist es möglich, die einzelnen Schüler näher kennenzulernen. Mit den Befähigsten bleibt die Schule durch eine Art Fernunterricht in ständiger Verbindung. Dadurch soll das Gehörte vertieft und erweitert werden, so daß der so vorbereitete Schüler, wenn er zu einem längeren Kursus herangezogen wird, tiefer in die verschiedenen Wissensgebiete einzudringen vermag, als wenn er das Studium ganz unvorbereitet aufnimmt.

Ich konnte während eines achttägigen Aufenthaltes als Gastlehrer an der Schule feststellen, daß die Schüler mit größtem Eifer ihren Studien oblagen, ja, bei einigen zeigte sich ein geradezu rührender Wissensdurst, der zu den besten Hoffnungen berechtigt.

Der Deutsche Metallarbeiter-Verband hat mit seiner Wirtschaftsschule einen Schritt getan, dessen Bedeutung man keinesfalls unterschätzen sollte, vor allem nicht angesichts der sich immer deutlicher zeigenden Bestrebungen des Unternehmertums, der gewerkschaftlichen Erziehung der Arbeiter und Angestellten durch Werkvereine, Werkzeitungen und neuerdings durch Werkschulen das Wasser abzugraben.

Der „AfA-Bund" geht jetzt zur Einrichtung ähnlicher Tageskurse über, deren erster in der Zeit vom 5. bis 19. Februar 1927 im Erholungsheim des „Zentralverbandes der Angestellten" in Finkenmühle in Thüringen stattfindet.

Der Kursus, der zunächst nur für Vertreter der Angestellten in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften geplant ist, umfaßt die Grundbegriffe des Arbeitsrechts, Aufbau und wirtschaftspolitische Funktionen der Betriebsvertretungen, Rechts- und wirtschaftliche Fragen aus der Praxis der Betriebsräte im Aufsichtsrat, Geschäftsführung und Bilanzen der Aktiengesellschaften mit Besprechung von Bilanzen, rechtliche Grundlagen der Organisation der Aktiengesellschaften, rechtliche Formen des kapitalistischen Zusammenschlusses, Kartelle und Kartellpolitik.

Die Teilnehmer erhalten freie Hin- und Rückreise, Unterkunft und Verpflegung; sie sind verpflichtet, an allen Veranstaltungen teilzunehmen und die Hausordnung, die der der Wirtschaftsschule des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes entspricht, einzuhalten.

Der Kampf der Arbeitnehmer um die Wirtschaftsform setzt eine allgemein und wirtschaftspolitisch gut durchgebildete Arbeitnehmerschaft voraus. Deswegen ist zu wünschen, daß das Vorbild des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und des AfA-Bundes in allen freien Gewerkschaften Nachahmung findet und daß die Arbeitnehmer von den gebotenen Bildungsgelegenheiten regen Gebrauch machen.

Vorläufig ist die systematische Schulung der Arbeitnehmer noch im Werden; es ist zu hoffen, daß A.D.G.B., A. d. B. und AfA-Bund gemeinsam recht bald eine Bildungszentrale schaffen, um Lehrpläne und Lehrmethoden zu vereinheitlichen. Die Spitze dieses ganzen Lehrgebäudes müßte eine gewerkschaftliche Lehranstalt bilden mit allen Einrichtungen und Hilfsmitteln einer modernen Hochschule. Das Ziel, die Ueberwindung der kapitalistischen und Schaffung einer vom Gemeinschaftsgeist getragenen Wirtschaft, ist wohl der aufgewendeten Arbeit und Mittel wert.

Heinrich Gramm.

Die Deutsche Hochschule für Politik

Die Hochschule veranstaltete am 31. Oktober 1926 ein Jahresfeier, die gleichzeitig Abschluß für das Studienjahr 1925/26 und Eröffnungsfeier für das am 1. November beginnende Wintersemester war. Nicht nur die Anzahl der zu der Feier geladenen und erschienenen Gäste — die Aula der alten Bauakademie am Schinkelplatz in Berlin vermochte sie kaum zu fassen —, sondern auch die Anwesenheit politischer Persönlichkeiten von Ruf zeigte, in welchem Grade dem Wirken der Hochschule bereits Beachtung und Anerkennung gezollt wird. Dies brachte insbesondere der die Reichsregierung vertretende Reichsinnenminister Dr. Külz zum Ausdruck, der der Leitung der Hochschule bestätigte, daß mit der seit sechs Jahren geleisteten Arbeit die Anstalt gezeigt habe, daß sie nicht nur eine nützliche, sondern auch eine notwendige Erscheinung unseres neustaatlichen politischen Lebens sei. Die republikanische Staatsform und die demokratische Staatsverfassung machen den einzelnen Staatsbürger in ungleich höherem Grad für die außen- und innerpolitischen Geschehnisse mitverantwortlich und legen ihm so die Pflicht auf, sich über Ursache und Zusammenhänge wirtschaftlicher, kultureller und sozialpolitischer Probleme ein eigenes Urteil, eine selbstgewonnene Anschauung zu bilden. Es mag vielleicht unzweckmäßig erscheinen, Parlamentariern oder Diplomaten eine politische Berufsvorbildung zu geben, weil sich mit dieser Tätigkeit traditionell die Vorstellung verbindet, daß persönliche Veranlagung und Neigung, persönliches Fingerspitzengefühl Voraussetzung wären. Auch darin hat die Neuzeit insofern Wandel geschaffen, als die unmittelbaren Auswirkungen politischer Vorgänge auf das wirtschaftliche Gebiet und umgekehrt bei den führenden Persönlichkeiten auf beiden Gebieten gründliche und vielseitige Sachkenntnis unbedingt erfordern. Das hierzu unentbehrliche Wissen unter dem Gesichtspunkte der Zusammenwirkung politischer, kultureller und wirtschaftlicher Faktoren zu vermitteln, das ist die Aufgabe, der sich die Hochschule für Politik seit ihrem Bestehen mit dauernd wachsendem Erfolg unterzogen hat.

Zum Beweis, daß die zielbewußte Arbeit der Verwaltung und das Dozentenkollegium nicht nur vom Inland, sondern auch im Auslande außerordentlich hoch bewertet wird, konnte der Direktor der Hochschule, Oberregierungsrat Dr. Simons, in seinem Geschäftsbericht mitteilen, daß der finnische Generalkonsul Dr. Fischer für fünf Jahre einen neuen Lehrstuhl gestiftet habe und daß ein soeben eingetroffenes Telegramm vermelde, daß die Carnegie-Stiftung einen Lehrstuhl beschlossen habe, dessen erster Lehrer der amerikanische Professor Shotwell sein werde.

Den Schluß der Feier bildete ein Vortrag des Leiters des Instituts für auswärtige Politik in Hamburg, Prof. Dr. Mendelssohn-Bartholdy, über das Thema: „Vom Berufe des Diplomaten". Nach einer kritischen Schilderung der ungeheuer schwierigen Aufgabe, vor die sich die Vertreter des deutschen Volkes insbesondere bei den Regierungen der früheren Feindstaaten gestellt sahen, kam der Vortragende zu dem Ergebnis, daß der Vergleich von der Stellung Deutschlands im Rate der Völker heute gegenüber der Zeit der Wiederaufnahme der politischen Beziehungen zeige, daß unsere Diplomaten nach den Grundsätzen gearbeitet hätten, nach denen sie einst der verstorbene Reichspräsident Ebert ausgewählt habe: „Mut, Offenheit, guten Willen zum Verständnis und Treue zum Dienst."

Zu dieser Jahresfeier hatte die Verwaltung einen schriftlichen Bericht herausgegeben, dem wir für unsere am Besuch einzelner Kurse vielleicht interessierten Leser noch folgende Mitteilungen entnehmen:

„Abgesehen von den Sonderkursen ist die Hochschule eine Abendschule. Sämtliche Vorlesungen und Uebungen finden in der Zeit von 5 bis 10 Uhr abends statt. Der Lehrplan ist durch eine auf vier Semester berechnete systematische Studienordnung in seinen Grundlagen festgelegt. Die Seminare, Einzelvorlesungen und Sonderkurse werden in diesen Rahmen eingefügt. Grundsätzlich beschränkt sich der Hauptlehrgang auf etwa 20 Vorlesungen und 10 Uebungen; denn nur bei solcher Beschränkung ist es den Studenten möglich, im Laufe von vorläufig zwei Jahren alle wichtigen Vorlesungen zu hören und vor allem an den Uebungen teilzunehmen, auf die für die eigentliche Schulung das Hauptgewicht zu legen ist. Die Grundvorlesungen, deren regelmäßige Wiederkehr gesichert sein muß, halten sechs festangestellte Dozenten. Mit einigen anderen Professoren bestehen feste Vereinbarungen. Dennoch bleibt etwa die Hälfte aller erforderlichen Vorlesungen jedes Semesters nach den jeweiligen Erfordernissen neu zu besetzen. Dadurch ist es ermöglicht, den Dozentenkreis ständig beweglich und für alle politischen Richtungen repräsentativ zu halten, vor allem aber Wissenschaft und Politik einander nahezubringen. Damit erfüllt die Hochschule die wichtige Aufgabe, die praktischen Politiker daran zu erinnern, daß auch aktuelle Fragen mit den Methoden der Wissenschaft gefördert werden können, und die Wissenschaftler, daß auch die Tagesprobleme der Politik ein geeignetes Gebiet für wahre Forschung bleiben."

Mit dem preuß. Handelsministerium zusammen werden Sonderkurse für Berufsberater und Arbeitsvermittler abgehalten. Die Hochschule sucht engere Verbindung auch mit anderen Beamten- und Berufsgruppen für ähnliche Zusammenarbeit, dabei steht im Mittelpunkt für sie die politische Bildung, nicht — wie etwa bei den Verwaltungsakademien — die fachliche Fortbildung. Dadurch grenzt sich ihre Aufgabe klar von der anderer Bildungsanstalten ab. Von den Vorlesungen sind besonders zu benennen: Geschichte Europas im 19. Jahrhundert (1815—1890), Dr. Richmond Lennox; Politik und Moral, Prof. Dr. M. Scheler; Allgemeine Staatslehre (ausgewählte Kapitel), Privatdozent Dr. Hermann Heller; Imperialismus und Nationalismus als Grundlagen der Außenpolitik, Gouverneur z. D. Dr. Schnee, M. d. R.; Wirtschafts-, Verkehrs- und Siedlungsgeographie als Grundlage der Lehre von Weltwirtschaft und Weltverkehr (mit Lichtbildern), Dr. Adolf Grabowsky; Amerika, Geheimrat Prof. Dr von Schulze-Gävernitz; Grundlagen der westlichen Kultur, Privatdozent Dr. W. Haas; Die Probleme des Sowjetstaates, Geheimrat Cleinow; Deutschlands innere Politik und Entwicklung seit 1870, Dr. Theodor Heuß, M. d. R.; Innenpolitische Probleme Deutschlands während des Weltkrieges, Prof. Dr. Bredt; Vergleichende Parteienkunde, Dr. Peter Rohden; Verwaltungsreform in Reich und Ländern, Ministerialdirektor a. D. Präsident Dr. Mulert; Die Stein-Hardenbergschen Reformen, Staatsminister Dr. Drews; Internationale Sozialpolitik, Dr. Fritz Tänzler; Völkerrecht und Politik, Oberregierungsrat Dr. Hans Simons; Politische und kulturpolitische Propaganda, Ministerialdirektor z. D. Dr. Spiecker.

Ergänzend finden mehr als 20 seminaristische Uebungen, zum Teil im unmittelbaren Anschluß an die Vorlesungen, statt. Die Einschreibegebühr beträgt 3 M., die Hörgebühr für die Semesterwochenstunde durchschnittlich 3 M., einige Vorlesungen sind unentgeltlich. Ueber den Besuch der Hochschule für Politik wird eine Bescheinigung ausgestellt. Wer an einem ordentlichen Lehrgang von mindestens vier Semestern teilgenommen hat, kann sich auf seinen Wunsch einer Prüfung unterziehen. Vorlesungsverzeichnisse, Prüfungsordnung, Auskünfte, Anmeldungen: Sekretariat, Berlin W 56, Schinkelplatz 6.

Statistisches. Die Einrichtungen der Hochschule sind in diesem Jahr im Winter über 700, im Sommer über 550 Studierenden zugute gekommen. Daneben waren die Einzelvorlesungen noch von einigen Hundert Hörern besucht. Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendgruppen zählt wechselnd 50 bis 100 Teilnehmer. Verschiedene Seminare fassen mehr als 200 der Studierenden zu bestimmten Pflichtvorlesungen und Uebungen und damit zu einem festen, vom Seminarleiter überprüften Lehrgang zusammen. Das politische Seminar leistet diese Aufgabe für das ganze Stoffgebiet des Hauptlehrganges. Das geopolitische Seminar veranstaltet Uebungen und Forschungen auf dem Gebiet der Geopolitik und Außenpolitik. Das sozialpolitische Seminar faßt in einer Wirtschafts- und einer Wohlfahrtsschule Vorlesungen und Uebungen zu einem systematischen Lehrgang für Funktionäre wirtschaftlicher Organisationen und Wohlfahrtspfleger zusammen.

Die Hörerschaft setzt sich aus den verschiedensten Berufen zusammen.

Die eigentlichen Studenten sind zu gleichen Teilen Nichtakademiker (besonders aus Arbeiterkreisen) und Akademiker (Studenten). Die Berufstätigen, die sich an der Hochschule weiterbilden oder eine besondere Ergänzungsausbidung suchen, sind Angestellte, Arbeiter, Beamte des Reiches, der Länder und der Kommune, der Banken und Gewerkschaften, Handwerker, Ingenieure, Redakteure, Schriftsteller und Techniker.

Gewerkschaftsausschuß für Berufsausbildung

Einen bedeutsamen Wendepunkt in der Behandlung der beruflichen Bildungsfragen durch die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände stellt die kürzlich erfolgte Schaffung zentraler Ausschüsse durch die Arbeitgeber und die Gewerkschaften dar. Die beruflichen Schul- und Bildungsfragen wurden bis vor kurzem noch von den einzelnen Verbänden ohne engere Fühlungnahme untereinander bearbeitet, und nur sehr selten, bei ganz besonders grundsätzlichen Fragen, nahmen auch einmal die Spitzenverbände oder deren Tagungen dazu Stellung. Es kann wohl offen zugegeben werden, daß oftmals, namentlich von den Gewerkschaften, infolge der vielen anderen wichtigen Aufgaben das Gebiet des beruflichen Schul- und Bildungswesens etwas vernachlässigt wurde. Die einzigste zentrale Stelle, die wenigstens scheinbar alle Interessenten zur Mitarbeit heranzog, war der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen („Datsch"). Aber schon seit einiger Zeit machte sich ein bedenkliches Hinüberneigen dieses Ausschusses nach der Arbeitgeberseite bemerkbar, das klar erkennbar wurde durch die gemeinsam von dem Reichsverband der Deutschen Industrie, der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und dem Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen in Fühlungnahme mit dem Deutschen Industrie- und Handelstag vorgenommene Gründung des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung, der alle für eine zentrale Behandlung geeigneten Fragen der Berufsausbildung des Industriearbeiters bearbeiten soll.

Für uns Arbeitnehmer ist es klar, daß in diesem Arbeitsausschuß für Berufsausbildung der Deutsche Ausschuß für Technisches Schulwesen ziemlich einflußlos sein wird; die Führung liegt in den Händen der Arbeitgeber, was auch rein äußerlich schon dadurch in Erscheinung tritt, daß sich die Geschäftsstelle dieses Ausschusses in den Räumen des Reichsverbandes der Deutschen Industrie befindet. Daß die Mitarbeit einiger dem „Datsch" angehörender Arbeitnehmerverbände für den Arbeitsausschuß für Berufsausbildung völlig bedeutungslos ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Mit welchen auch für die Arbeitnehmer sehr wichtigen Angelegenheiten sich der Arbeitsausschuß für Berufsausbildung zunächst zu beschäftigen gedenkt, zeigt eine Abhandlung seines Leiters, Dr. Schürholz, über „Unsere Aufgaben". Selbstverständlich ist, daß die berufliche Heranbildung des Arbeiters nur vom Gesichtspunkt der Produktivität der Wirtschaft — wie sie die Arbeitgeber auffassen — betrachtet wird, und in dieser Hinsicht will der Ausschuß richtunggebend wirken. Eine erste Aufgabe wird in der Abgrenzung der Berufe, in sogen. Grund- und Lehrberufe erblickt, wobei unterschieden wird für Facharbeiter mit der Unterteilung in Grund- und Sonderberufe, für angelernte Arbeiter und für ungelernte Arbeiter. Neben einer vereinheitlichten Berufsbezeichnung wäre die Dauer der Lehrzeit, das Maß der Anforderungen für die einzuführenden Gesellenprüfungen für Facharbeiter u. dgl. festzulegen. Alle diese Fragen will aber auch ein Berufsausbildungsgesetz regeln, dessen Entwurf gegenwärtig dem Reichskabinett zur Stellungnahme vorliegt. Das wesentlichste Merkmal dieses Gesetzentwurfes ist nach dem bisher Bekanntgewordenen, daß alle mit der beruflichen Ausbildung zusammenhängenden Fragen künftig unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmer geregelt werden sollen. Wenn man nun die erwähnte Abhandlung von Dr. Schürholz liest, kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, als wenn den Arbeitgebern von größter Wichtigkeit zu sein scheint, daß der Arbeitsausschuß für Berufsausbildung dahin wirkt, daß aus dem Entwurf des Berufsausbil-

dungsgesetzes alle Bestimmungen beseitigt werden, die den Arbeitgebern in ihrem willkürlichen Bestimmungsrecht irgendwelche Beschränkungen auferlegen könnten. In der Ausbildung des Nachwuchses will man frei sein, uneingeschränkt will das Unternehmertum bestimmen, nicht nur in den eigenen Werkschulen, sondern auch im öffentlichen Berufsschulwesen. Wie eng die Verbindungen sind, die zwischen dem Arbeitsausschuß für Berufsausbildung und dem ebenfalls vom Reichsverband der Deutschen Industrie unterhaltenen Deutschen Institut für technische Arbeitsschulung („Dinta") bestehen, dürfte schon daraus zu entnehmen sein, daß das „Dinta" die Aufgabe hat, nicht nur die Lehrkräfte für Werkschulen, die sogen. „Dinta-Ingenieure" auszubilden, sondern sie auch durch die Art der Anstellung zu verpflichten, stets im „Dinta-Sinne" zu handeln.

Die Bemühungen der Arbeitgeber, sachlich engere Beziehungen auch zwischen dem öffentlichen Berufsschulwesen und den „industrieberuflichen Bedürfnissen" herzustellen, finden ihren besonderen Ausdruck in einer Aufforderung des Arbeitsausschusses für Berufsausbildung an die industriellen Werke und Verbände, die folgenden Wortlaut hat:

„In seiner Vollsitzung am 9. Januar 1926 forderte der Arbeitsausschuß für Berufsausbildung nach Referaten des Geh. Reg.-Rats Dr. Kühne und Prof. Dr. Thomae, Hamburg, sowie nach einer Aussprache über die aktuellen Berufsschulfragen die industriellen Werke und Verbände auf, sich aktiv an der örtlichen Regelung des Berufsschulwesens zu beteiligen. Wo die persönliche Beteiligung der Betriebsleitungen in den Schulkuratorien oder Schulvorständen nicht möglich ist, wird die Vertretung durch die Ausbildungsleiter der Werke empfohlen. Ebenso wie für die Berufsschullehrer gründliches Kennenlernen der wirtschaftlichen Praxis durch Fühlungnahme mit den Werken und durch Besuche industrieller Betriebe erwünscht ist, so wird auch die dauernde Verbindung der Vertreter der Industriewerke mit den Aufgaben der öffentlichen Pflichtfortbildungsschule durch die Mitarbeit in den Schulkuratorien fruchtbar sein. Zur Unterstützung aller Maßnahmen, die zur Herstellung der erstrebten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Berufsschulwesen dienen können, wird der bei dem Deutschen Ausschuß für Technisches Schulwesen bestehende Unterausschuß entsprechend erweitert werden."

Aus seinen Aufgaben, wie sie von dem Arbeitsausschuß für Berufsausbildung selbst dargestellt werden, geht also eindeutig hervor, daß die unter Beteiligung des Deutschen Ausschusses für Technisches Schulwesen zustande gekommene Gründung nur den Zweck hat, die Interessen der Arbeitgeber auf dem Gebiet des fachlichen Bildungswesens wirksam zu vertreten. Die Behauptung des „Datsch", auf diesem Gebiet kenne er keinen Unterschied zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, kann nach alledem nicht ernst genommen werden.

Ein unentschuldbares Versäumnis der Gewerkschaften wäre es nun, würden sie den Versuchen der Arbeitgeber, die Ausbildungsfragen des Industriearbeiternachwuchses allein richtunggebend zu beeinflussen, nicht mit der erforderlichen Entschiedenheit entgegentreten. Gewiß wurde von manchen Verbänden auch bisher erhebliches in der beruflichen Bildungsarbeit geleistet, und besonders unser Bund kann für sich in Anspruch nehmen, gerade diesem Gebiet stets die größte Beachtung gewidmet zu haben. Aber es fehlte doch die Einheitlichkeit auf Arbeitnehmerseite, das geschlossene und zielbewußte Zusammenwirken der vielen einzelnen Stellen nach einheitlichen Richtlinien. Als ein besonderer Fortschritt ist es deshalb zu begrüßen, wenn nunmehr auch die gewerkschaftlichen Spitzenverbände, A.D.G.B., AfA-Bund, Deutscher Gewerkschaftsbund und Gewerkschaftsring eine gemeinsame Einrichtung, den Gewerkschaftsausschuß für Berufsausbildung geschaffen haben. Die Aufgabe dieses Gewerkschaftsausschusses wird es sein, bei allen Fragen der Berufsausbildung, insbesondere bezüglich der Lehrlingshaltung, Berufsberatung und Berufsschule, auch den Interessen der Arbeitnehmer Geltung zu verschaffen. Der demnächst der Oeffentlichkeit zugehende Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes stellt den Ausschuß schon vor eine schwierige Aufgabe. Da die Schaffung dieses Gewerkschaftsausschusses schon seit langem eine dringende Notwendigkeit war, kann er auch damit rechnen, bei allen Arbeitnehmerverbänden die tatkräftigste Unterstützung zu finden.

W. Schulz.

Die Bestimmungen für die Ausbildung von Gewerbelehrern in Baden. In Ergänzung der in Nr. 6 von „Bildung und Unterricht" veröffentlichten Bestimmungen über die Ausbildung von Gewerbelehrern folgt hier auszugsweise die jetzt geltende Verordnung vom 17. Mai 1922 betr. Ausbildung und Prüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen in Baden:

„Voraussetzung für die staatliche Anstellung für das höhere Lehramt an einer Gewerbeschule ist die Ablegung einer staatlichen Prüfung. Diese findet in der Regel einmal im Jahre in Karlsruhe statt.

Zulassung zur Gewerbelehrer-Prüfung:

Zur Prüfung werden zugelassen: Deutsche Reichsangehörige mit einem zum Hochschulstudium in Baden berechtigenden Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt, wenn sie

1. an der Technischen Hochschule in Karlsruhe den Grad eines Diplom-Ingenieurs in der Abteilung für Maschinenwesen oder für Architektur, Fachgruppe „Gewerbelehrfach", erworben haben;
2. hierauf durch das Unterrichtsministerium einer Gewerbeschule zum praktischen Vorbereitungsdienst zugewiesen worden sind und diesen während zweier Schuljahre mit Erfolg abgelegt haben.

Die Zulassung zur Prüfung kann bereits am Ende des zweiten Schuljahres erfolgen.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufnahme als Diplom-Ingenieur beim Unterrichtsministerium zu beantragen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Lebenslauf;
2. Nachweis über die vorgeschriebene Vorbildung (Reifezeugnis, Zeugnis über die bestandene Diplom-, Vor- und Hauptprüfung);
3. Führungszeugnis;
4. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
5. Gesundheitszeugnis eines Staatsarztes.

Während der Vorbereitungszeit soll der Unterricht an kleinen, mittleren und größeren Gewerbeschulen kennengelernt werden. In jedem Schulhalbjahr ist im Rahmen des zugewiesenen Unterrichts eine Lehrprobe schriftlich auszuarbeiten und vorzuführen, weiter sind größere schriftliche und zeichnerische Hausarbeiten während der Vorbereitungszeit auszuführen.

Anlagen zum Zulassungsgesuch zur Prüfung:

1. Ein Verzeichnis der Gewerbeschulen, an denen der Vorbereitungsdienst abgeleistet wurde, mit der Angabe der an den einzelnen Schulen zugebrachten Zeit;
2. ein Verzeichnis der abgehaltenen Lehrproben und der angefertigten Hausarbeiten;
3. Angaben darüber, in welcher Weise und in welchem Umfang mit den einzelnen Gewerben Fühlung genommen wurde;
4. die Angabe des für den freien Vortrag gewählten Themas.

Es wird schriftlich und mündlich geprüft. Prüfungsgegenstände sind: Allgemeine Pädagogik, Gewerbeschulkunde, Gewerbebetrieb, Betriebswirtschaftslehre, außerdem ist eine Lehrprobe vorzuführen und ein selbstgewähltes Thema aus einem Gebiet des praktischen Schuldienstes in freier Rede zu behandeln.

Innerhalb zwei Wochen nach bestandener Prüfung ist beim Unterrichtsministerium die Aufnahme als Anwärter für den Gewerbeschuldienst zu beantragen. Die vom Unterrichtsministerium einer Gewerbeschule zum Vorbereitungsdienst zugewiesenen Diplom-Ingenieure führen die Benennung „Gewerbeschul-Praktikant", die auf Grund bestandener Staatsprüfung in den staatlichen Dienst Uebernommenen die Benennung „Gewerbeschul-Assessor".

Extraneerprüfungen für Vermessungstechniker. Der Preuß. Minister für Handel und Gewerbe hat die Uebergangszeit für die Ablegung einer erleichterten Extraneerprüfung, deren sich die Vermessungstechniker auf Grund der mit Runderlaß vom 17. April 1924 herausgegebenen Prüfungsordnung und der allgemeinen Richtlinien für die Extraneerprüfung für die Vermessungstechniker unterziehen können, allgemein um ein Jahr bis zum 31. März 1928 verlängert. Eine weitere Hinausschiebung dieses Zeitpunktes findet auf keinen Fall statt.

Technisches Vorlesungswesen in Hamburg. Eine sehr dankenswerte Einrichtung besteht in dem technischen Vorlesungswesen in Hamburg. Auch im Winterhalbjahr 1926/27 finden wieder zahlreiche Vorlesungen statt, die in sechs Hauptgruppen: Mathematik und Naturwissenschaften, Technologie, Maschinen- und Schiffsmaschinenbau sowie Schiffbau, Elektrotechnik, Bauwesen, Wirtschaftswesen und Sprachen, gegliedert sind. Die Vorlesungen liegen durchweg in den Abendstunden, die Teilnehmergebühr ist äußerst mäßig. Aehnliche Einrichtungen sollten in allen Großstädten geschaffen werden.

Ein neues Lehrmittel für Maurerlehrlinge stellt der Bauhüttenbetriebsverband Schlesien G. m. b. H. in Liegnitz, Gleiwitzer Straße 1, auf Veranlassung des Deutschen Baugewerksbundes in der Form hölzerner Modellsteine her. Für das Anlegen von Verbänden sind diese Modellsteine ein sehr geeignetes Uebungsmittel. Die Abmessungen der Steine sind $10 : 5 : 2^1/_2$. Die Steine lassen durch eine leichte Abschrägung an den Kanten beim Zusammenlegen eines Verbandes die Fugen stets klar und sichtbar hervortreten. Eine Kiste mit 200 Modellsteinen, wovon 150 Vollsteine, der Rest in Dreiviertel, Halbe und Viertel aufgeteilt ist, kostet einschließlich Verpackung ab Fabrik Liegnitz 17 R.M.

Bücherschau

Deutsches Wandern 1927, künstlerischer Wochenabreißkalender, herausgegeben vom Verband für deutsche Jugendherbergen. Bearbeitet von Alfred Willgeroth und Paul Walther, Verlag Wilhelm Limpert, Dresden. Preis bei Vorausbestellung 2 R.M.

Der Kalender macht auf den ersten Blick einen vorzüglichen Eindruck; jedes Blatt enthält auf der Vorder- und Rückseite wirklich schöne künstlerische Aufnahmen aus allen Teilen Deutschlands. Der Versuch, die verschiedenen deutschen Mundarten durch kleine lustige Textproben mit den Bildern der entsprechenden Gegenden in Zusammenhang zu bringen, kann als gelungen bezeichnet werden. Die Anschaffung des preiswerten Kalenders kann bestens empfohlen werden. Sch.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

Bildung und Unterricht

Beilage zur Deutschen Techniker-Zeitung

herausgegeben vom Bund der technischen Angestellten und Beamten, Berlin NW 40, Werftstrasse 7

Nummer 12 / 6. Jahrg. | Erscheint mit Nr. 50 der D. T. Z. | Berlin, 10. Dezember 1926

nmer langsam voran . . .

Wie wir in Nr. 10 des laufenden Jahrganges unserer Beilage ereits berichteten, wurde in der Beiratssitzung des Deutschen ereins für Berufsschulwesen in Kiel lebhaft Klage darüber eführt, daß für berufliche Schul- und Bildungsfragen beim Reichsministerium des Innern kein nteresse bestehe. Das findet zum Teil vielleicht seine Erlärung darin, daß auch im Reichstag ein allzu lebhaftes edürfnis nach Beschäftigung mit Berufsschulangelegenheiten icht zu bestehen scheint. Es hätte sich sonst erübrigen müssen, aß der genannte Verein auf seiner diesjährigen Hauptverammlung nach Verlauf von vier Jahren feststellen mußte, daß bezug auf Schaffung eines mit seiner Eingabe vom 3. Noember 1922 geforderten Gesetzentwurfes über die allgemeine Berufsschulpflicht seitens der Reichsregierung gut wie gar nichts geschehen sei, und daß es im Reichstag och nicht einmal zur Behandlung des von dem Abgeordneten Müller-Franken und Genossen eingebrachten Antrages auf Erlaß eines Reichsberufsschulgesetzes gekommen ist.

Der Verein sah sich infolgedessen veranlaßt, auf Beschluß einer Hauptversammlung erneut mit einer Eingabe, der ir uns vollinhaltlich anschließen, an den Reichstag herantreten:

Der Deutsche Verein für Berufsschulwesen überreichte dem Reichstag unter dem 3. November 1922 als Deutscher Verein für Fach- und Fortbildungsschulwesen seine auf dem 14. Deutschen Fortbildungsschultag in Würzburg gefaßte Entschließung, in der er die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches bat, einen von der Reichsregierung einzubringenden Gesetzentwurf über die allgemeine Berufsschulpflicht mit größter Beschleunigung zu verabschieden.

Die der Entschließung des Vereins zugrunde liegende Hoffnung hat sich bis jetzt nicht erfüllt; auch der am 7. Februar 1925 eingebrachte Antrag Müller (Franken) und Genossen auf Erlaß eines Reichsberufsschulgesetzes ist noch nicht zur Verhandlung gelangt. Mittlerweile hat sich die in Art. 145 der Reichsverfassung zum Ausdruck gekommene Auffassung, daß die Berufsschule nicht nur der Berufsausbildung, sondern der Gesamterziehung des deutschen Menschen dienen soll, und damit die Ueberzeugung, daß im Sinne des Art. 145 der Reichsverfassung alle Jugendlichen, nicht nur die erwerbstätigen, schulpflichtig sein müssen, in immer weiteren Kreisen durchgesetzt. So faßte auch der aus Vertretern der Lehrerschaft, des Berufslebens und der Staats- und Gemeindeverwaltungen zusammengesetzte Deutsche Verein für Berufsschulwesen auf dem 16. Deutschen Berufsschultag in Kiel zu Anfang Oktober d. Js. den Beschluß, die gesetzgebenden Körperschaften erneut um baldigen Erlaß eines Ausführungsgesetzes zum Art. 145 der Reichsverfassung zu bitten.

Indem der Verein dem Reichstag diese Bitte vorlegt, gestattet er sich, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag Müller (Franken) der Absicht der Reichsverfassung nicht gerecht wird, da er im § 2 die Verpflichtung zum Schulbesuch auf Grund einer beruflichen Beschäftigung festgesetzt haben will, die nicht beschäftigten Jugendlichen — es sind dies vor allem Mädchen — also nicht erfaßt. Nach der Reichsverfassung soll sich die Fortbildungsschulpflicht aber auf alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr erstrecken, nicht weil sie beschäftigt, sondern weil sie erziehungsbedürftig sind.

Der Deutsche Verein für Berufsschulwesen übersieht nicht, daß die Hauptschwierigkeit für den Erlaß eines Reichsrahmengesetzes über die Fortbildungsschulpflicht in der Aufbringung der Kosten für Einrichtung und Betrieb der Schulen liegt. Er hält aber die Jahre von 1929 ab zur Durchführung der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht für besonders geeignet, da der dann in den Fortbildungsschulen einsetzende Schülerrückgang den vollen Ausbau vieler, sei es in bezug auf die wöchentliche Stundenzahl, sei es in bezug auf die Schülergruppen, noch nicht ausgebauten Fortbildungsschulen ohne wesentliche Kostensteigerung ermöglichen würde. Es würde dann auch die schwierige, die Gemeinden jetzt schon beschäftigende Frage, was mit den an den bestehenden Fortbildungsschulen mit dem Rückgang der Schülerzahl überflüssig werdenden festangestellten Lehrkräften zu geschehen habe, gelöst. Wenn freilich diese für die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht äußerst günstig liegenden Umstände benutzt werden sollten, dürfte mit dem Erlaß des Gesetzes nicht gezögert werden.

Wie groß die mit der Passivität der Reichsregierung und des Reichstages auf dem Gebiete zeitgemäßer Schulorganisation begangene Unterlassungssünde tatsächlich ist, das zeigt uns aber noch mehr als die mit dieser Eingabe charakterisierten deutschen Verhältnisse ein Artikel, in dem unter dem Titel „Wiener Schulreform“ ein Teilnehmer an einer Studienfahrt deutscher Studenten der Erziehungswissenschaft über das in Wien auf dem Gebiete des Unterrichts- und Erziehungswesens Geschaute in der Oktobernummer der „Deutschen Akademischen Rundschau“ Bericht erstattet. Es fehlt uns leider der Raum, um den Artikel im Wortlaut wiederzugeben. Wir möchten aber mit der auszugsweisen Wiedergabe bei unseren Lesern anregen, sich die Lektüre des Originalartikels nicht entgehen zu lassen.

Einleitend sagt der Verfasser: „Wir deutschen Studenten erkennen keine Grenzen zwischen Deutschland und Oesterreich an, unsere Vertreter pflegen bei jeder Gelegenheit durch Worte auf die baldige Vereinigung hinzuweisen. Wir sollten aber lieber durch Taten darauf hinwirken, daß nicht eines Tages sich die Unmöglichkeit eines Zusammenschlusses herausstellt, weil — Deutschland um Jahrzehnte hinter der geistigen und kulturellen Entwicklung zurückgeblieben ist. Während heute die ganze Welt ringsum in fieberhaftem Eifer einen wichtigen kulturellen Faktor, das Schul- und Erziehungswesen, auf den bestmöglichsten Stand zu bringen sucht, während z. B. die U. S. A. große Institute mit reichen Mitteln versehen, um über diese Welterziehungsbewegung genau unterrichtet zu sein, hat in Deutschland weder das Reich noch irgendein Land großzügige, klarzielende, beachtenswerte Kultur- und Schulpolitik getrieben.

Oesterreich stand nach der Umwälzung vor weit schwierigeren Verhältnissen. Von den 6,5 Millionen Oesterreichern wohnen etwas weniger als 2 Millionen in der Hauptstadt Wien selbst. Propheten genug weissagten diesem „Wasserkopf“ von Hauptstadt den baldigen Untergang. Gerade das Gegenteil ist eingetroffen. Nach der Umwälzung hat Wien mit einem erstaunlichen Arbeitseifer sich an die neuen Aufgaben gemacht, am tatkräftigsten wohl auf dem Gebiete des Unterrichts- und Bildungswesens. Aus der ganzen Welt kommen Besucher nach Wien, um in dieser Schulreformstadt das Neue zu sehen und zu lernen.“

Und nun zeigt der sehr aufmerksam beobachtende Berichterstatter, wie das neue Wien zunächst am Rande der alten Kaiserstadt mit ihren, das machtvolle Fürstengeschlecht verherrlichenden Prunkbauten neue große Häuserblocks mit zweckmäßig eingeteilten und eingerichteten Wohnungen, mit dem für jede Familie benutzbaren Bade- und Waschhaus, mit Kinderspielplätzen, Turnsälen, Unterhaltungs- und Vortragsräumen, Lesezimmern und Büchereien geschaffen hat und diese Ein-, Zwei- und Dreizimmerwohnungen mit all den besonderen Bequemlichkeiten und den gemeinsam zu benutzenden Einrichtungen für einen jährlichen Mietspreis bis höchstens 120 Goldmark den Volksgenossen zur Verfügung stellt. Diese vorbildlichen äußerlichen Lebensbedingungen sollen nun die Voraussetzung sein für das Heranwachsen eines gesunden, arbeitsfreudigen, staatsbejahenden, sittlich starken und geistig tüchtigen Geschlechtes, das in Schulen, die für die Aufgabe seiner Heranbildung und Erziehung eingerichtet und von Lehrern, die für diese Aufgabe vorgebildet sind, erzogen werden soll.

Wie anderswo, hat auch Wien weniger Kinder als vor dem Krieg, und zwar 110 000. Anstatt aber, wie das in Deutschland geschah, die 2500 dadurch anscheinend überflüssigen Lehrer abzubauen, senkte man in Wien die Klassenbesuchszahl von 45 auf 29 Schüler. Durch unzählige

Vorträge, Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungskurse, durch Versuchs- und Hospitierklassen, durch Gründung des Pädagogischen Instituts und der Pädagogischen Zentralbücherei, durch großzügige Zeitschriftenverbreitung und Herstellung neuer Lehrmittel usw. hat die Schulreformabteilung des Unterrichtsministeriums und der Reformausschuß des Stadtschulrates die alte Lehrerschaft (seit 1919 ist kein Lehrer neu angestellt worden) für ihre Pläne gewonnen und sie fähig zur Mitarbeit gemacht. Dann schuf man überall freie unpolitische Elternvereine und gewann die Elternschaft für sich. Und noch ein drittes gelang den Wiener Schulreformern. Sie bildeten die Schulbehörden um und setzten neben die Juristen Fachleute, Pädagogen aus der Schularbeit. Mit diesem Ausbau der fachlichen Leitung, der Aufklärung der Elternschaft und der Gewinnung der Lehrerschaft waren die Vorbedingungen für eine wirksame Schulreform geschaffen.

Die Hauptarbeit, die Schaffung einer allgemeinen Mittelschule, die der deutschen höheren Schule entspricht, wurde in Wien allerdings dadurch erleichtert, daß in Oesterreich die Einheitsschule für die ersten vier bis fünf Schuljahre schon lange besteht. Dennoch muß anerkannt werden, daß man in Wien den Mut gehabt hat, mit dem Wertmonopol der sogenannten humanistischen Bildungsgüter radikal zu brechen, und daß man auch für Ausbildungsgänge, die nicht oder wenigstens erst in den oberen Schulklassen mit Fremdsprachen belastet sind, die Universitätsreife als Ziel gesetzt hat. Bei der Aufnahme in die allgemeine Mittelschule, also etwa mit dem Alter von zehn Jahren, tritt innerhalb der Schule eine vorläufige Teilung in einen höherbegabten und einen minderbegabten Zug ein. Diese Teilung gilt nur für die wissenschaftlichen Fächer. In den übrigen Fächern sind Unterricht und Anforderungen gleich. Im zweiten Jahre wird die Teilung endgültig festgesetzt. Die Höherbegabten teilen sich vom dritten Schuljahr an (also im 12. Lebensjahr!) in einem fremdsprachlichen Kurs (wahlfrei Latein oder Griechisch) und in einen rein deutschen Kurs (erhöhte Anforderungen in Deutsch, Naturwissenschaften, Zeichnen, Werktätigkeit). Ueberkreuzt wird diese Teilung durch eine auf Grund der mathematischen Leistung erweiterte Mathematik oder Pflichtmathematik. Der zweite Zug der Minderbegabten wird ohne Fremdsprachen weitergeführt und hat in allen Fächern verminderte Anforderungen. Diese Schüler sollen das Gleiche erreichen wie früher in der „Bürgerschule" (ungefähr unserem Oberbau der Volksschulen entsprechend), Vorbereitung für die gewerblichen Fortbildungsschulen, niederen Fachschulen und für das Erwerbsleben. Der erste Zug hingegen soll (gute Leistungen der Schüler vorausgesetzt) zum Uebertritt in die „Oberschulen" führen, die nach weiteren vier Jahren die Universitätsreife erteilen können.

Es wird also in Wien eine Lösung versucht, die intellektuelle Förderung, entsprechend den Kräften des Schülers, gewährleistet, die aber auch durch eine große Beweglichkeit innerhalb des Parallelklassenzuges jede andere Begabung (zeichnerische, handwerkliche, musikalische, leiblich-turnerische usw.) fördert. Daraus ergab sich als nächste Folge, daß einzelne Unterrichtsfächer, die besonders in Deutschland lange unbeachtet geblieben sind, in Wien eine beachtliche Förderung erfahren und staunenswerte Leistungen hervorgebracht haben: Zeichnen, Modellieren, Werkarbeit, Musik, Leibesübungen mit ihren reichen Erziehungs- und Bildungsmöglichkeiten führen trotz aller Anläufe hier und dort noch an manchen deutschen höheren Schulen ein kümmerliches Dasein. In Wien stehen sie den „wissenschaftlichen Fächern" ebenbürtig zur Seite.

Das ganz besondere Verdienst der Stadt Wien liegt aber darin, daß ihre Schulverwaltung es sich nicht nur hat angelegen sein lassen, eine auf neuen Ideen fußende Schulreform theoretisch zu planen und experimentierend zu versuchen, sondern daß sie durch Gewährung völliger Lehrmittelfreiheit, unter Umständen durch Beschaffung kostenloser Schülerausstattungen, auch die materiellen Grundlagen geschaffen hat, auf denen in breitester Auswirkung diese großzügige Reform Leben gewinnen konnte. Mit Stolz konnte dem deutschen Gast der Präsident des Wiener Stadtschulrates sagen, „daß es in Wien kein hungerndes Schulkind gebe". Kindergärten, Kinderübernahmestellen, Schulspeisungen, Ferienerholung, Schulzahnkliniken zeigen die Mannigfaltigkeit der dortigen Fürsorgetätigkeit.

Eine Hochburg aller Reformbewegung nennt der Berichterstatter die sechs österreichischen Bundeserziehungsanstalten. In den riesigen Räumen der ehemaligen Kadettenanstalten sind sie untergebracht, und dort sollen sie begabten Kindern aller Bevölkerungsschichten, besonders den wenigbemittelten, kostenlos eine sorgfältige Erziehung zuteil werden lassen und sie für das Hochschulstudium vorbereiten. In ihrem Heimleben schließen sie sich an das Vorbild der von Hermann Lick gegründeten deutschen Landerziehungsheime an und versuchen, dessen Gedanken für die Massenerziehung brauchbar zu machen.

Der Verfasser nennt nun drei Momente, durch deren glückliches Zusammentreffen und Zusammenwirken die Vorbedingungen für eine so erfolgreiche und umfassende Reform auf dem Gebiete des Schul- und Erziehungswesens gegeben waren: 1. glänzend befähigte Führer in der Wiener Lehrerschaft, 2. günstige politische Verhältnisse zwischen der Mehrheitsgruppierung im staatlichen und im städtischen Parlament und 3. eine rigorose aber gesunde Steuerpolitik, dank deren die Stadt Wien heute schuldenfrei ist und 1925 rund 34 Millionen Goldmark für Schulzwecke ausgeben konnte. Die am Schluß vom Verfasser gestellte Frage, was uns die berichteten Tatsachen sollen, möchten auch wir dahin beantworten, daß sie uns eine Mahnung sein sollen, nicht auf vermeintlichen Lorbeeren auszuruhen und zu glauben, unser Schulwesen sei irgendwie den Erkenntnissen unserer Zeit angepaßt. Wien hat mit aller Sorgfalt wissenschaftlich einwandfreie Versuche der Schulorganisation angestellt, und ihre Ergebnisse haben Allgemeingültigkeit. Wir brauchen sie nur zu übernehmen die großen, einfachen Grundgedanken (Gesamtunterricht, Arbeitsschule, Heimatgedanke) zu bejahen und etwas von dem frohen, unerschütterlichen Glauben an die Richtigkeit und das Gelingen des Werkes in uns lebendig zu machen. Es könnte sonst leicht so kommen, daß unsere, einem bekannten Liede entnommene Ueberschrift sich nicht wie einst auf den „Oesterreicher Landsturm", sondern auf die deutsche Schulverwaltung bezieht.

Pädagoge oder Techniker?

In einer der letzten Stadtratssitzungen in Speyer a. Rh. äußerte sich der Sprecher der Bayrischen Volkspartei und des Zentrums zur Anstellung eines Gewerbelehrers wie folgt:

„Die Anstellung eines „Nur-Technikers" als Gewerbelehrer ist kein Fortschritt, sondern ein Rückschritt. Ein Techniker kann als hauptamtlicher Lehrer an einer Fortbildungsschule nicht wirken!"

Wenn man bedenkt, daß der Redner selbst ein Volksschullehrer, also Pädagoge, ist, und er vornehmlich für die Anstellung eines Pädagogen als Gewerbelehrer eintrat, so braucht man sich über die völlig einseitige Einstellung nicht zu wundern; selbst dann nicht, wenn auch noch andere Stadträte der gleichen Parteien dieselbe Auffassung vertraten. Die Ausführungen selbst bedeuten eine schroffe Herausforderung der Technikerschaft und sollen deshalb nicht unwidersprochen bleiben. Mit Recht ließe sich sehr gut die kulturelle, wirtschaftliche und berufliche Bedeutung des Technikers in den Vordergrund rücken, was aber von den Pädagogen vielleicht ebenfalls als einseitig angesehen werden könnte. Ich will mich daher nur auf die vorliegende umstrittene Frage beschränken.

Ohne Ueberhebung kann ausgesprochen werden, daß kein Berufsstand für die Gewerbe-Lehrerlaufbahn so gut geeignet ist, wie gerade der Technikerberuf im weitesten Sinne. Wie der Name schon sagt, hat die gewerbliche Berufsschule hauptsächlich die Aufgabe, den gewerblichen Nachwuchs für die Eigenart des jeweiligen Berufes zu schulen. Daher ist nichts natürlicher, als daß man auch die Lehrkräfte aus den gewerblichen Berufsständen entnimmt. Auf der diesjährigen Tagung des Deutschen Ausschusses für technisches Schulwesen in Berlin führte der Hauptreferent Geh. Oberregierungs- und Ministerialrat Dr. Kühne u. a. aus:

„Im Interesse der Berufsschule ist die Zulassung der Fachschultechniker und Handwerker als Gewerbelehrer unbedingt erforderlich. Die Leute, die mit den Arbeitern in ihrer Berufsarbeit zusammenkommen, können nicht durch Personen mit Volontärzeit ersetzt werden, deshalb wird auch keine Hochschule in der Lage sein, einen Gewerbelehrer, so wie er an der Berufsschule gebraucht wird, auszubilden."

Der Vertreter unseres Bundes konnte in dem Ausschuß den Nachweis dafür erbringen, daß die bisherige Zuziehung von Praktikern zum Gewerbelehrerberuf gute Früchte gezeitigt hat.

Es soll keineswegs bestritten werden, daß auch der technisch vorgebildete Pädagoge in der Lage ist, Gewerbelehrer zu sein, vornehmlich für solche Berufe, die kein ausgeprägtes Fachwissen erfordern, außerdem vielleicht für ungelernte Arbeiter. Für die ausgesprochen gewerblichen Berufe (Bauhandwerker, Schlosser, Schreiner, Maschinenbauer usw.) kommen jedoch nur Berufskundige als Lehrer in Frage.

Der Berufsgedanke, die hohe ideale Auffassung vom ausübenden Beruf, ist der Angelpunkt im gewerblichen Fortbildungsschulunterricht. Ich unterschätze keineswegs Staatsbürger- und Gesetzeskunde, Geschäftsaufsatz und Buchführung, aber noch wichtiger sind Berufskunde, Kalkulation und Fachzeichnen, Materialkunde und Unfallverhütung, Betriebswirt-

schaftslehre und Arbeitsrecht. Die gründlichste Unterweisung in den letztgenannten Fächern ist für einen jungen Arbeiter doch unerläßlich, sie kann aber zufriedenstellend nur durch ausgesprochene Praktiker erfolgen. Unsere Zeit wird beherrscht von der Technik, und diese beeinflußt in erster Linie die Wirtschaft. Die Wirtschaft selbst trägt aber ihre Lebensauffassung in das Gesamtleben des Volkes. Es ist daher nicht einerlei, wer dem jungen gewerblichen Nachwuchs den technischen Geist vermittelt.

Trotzdem das Berufsschulwesen heute noch in den Anfängen steht, liegen schon genügende Erfahrungen vor, die deutlich erkennen lassen, daß sich der Praktiker ungemein leichter bei den in der Berufsausbildung stehenden Schülern durchzusetzen versteht als der Pädagoge. Die jungen Leute merken es sehr bald und nachhaltig — und davon hängt Einfluß und Autorität des Lehrers ab —, daß der Pädagoge nichts oder doch nur wenig von der Berufspraxis versteht. Wenn der Fachlehrer im Berufe wirklich Bescheid weiß, wenn er von der Theorie zur Praxis leicht begehbare Brücken schlagen kann, nur dann wird der Unterricht auch in pädagogischer Beziehung von Erfolg sein, nur dann ist, aufgebaut auf der Grundlage des Berufsgedankens, das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer und Schüler möglich.

Nicht jeder Techniker und Handwerker ist zum Gewerbelehrer geeignet, noch viel weniger jeder Pädagoge, selbst dann, wenn letzterer eine ein- bis zweijährige technische Volontärzeit durchgemacht hat. Eine Auslese unter den Tüchtigsten ist unbedingt erforderlich. Auch soll nicht darauf verzichtet werden, für den Gewerbelehrerberuf geeignet erscheinende Praktiker pädagogisch wie auch in jeder anderen Beziehung noch besonders für die Unterrichtstätigkeit auszubilden. Der Fachgewerbelehrer muß ja eine viel weitergehende Bildung als z. B. der Volksschullehrer vermitteln. Er muß über den Rahmen des schwierigen Lehrpensums hinaus den jungen Leuten das erforderliche Verständnis für das praktische Können in ihrem Beruf beibringen; ferner muß er es verstehen, innerliche persönliche Beziehungen der Schüler zu ihrem Beruf, zur Wirtschaft und zum Staat zu schaffen. Die künftige wirtschaftliche und auch zum Teil politische Entwicklung Deutschlands hängt wesentlich von diesen Faktoren ab. Diese vorgenannten Aufgaben können aber nur von solchen Lehrern bewältigt werden, die selbst in ihrer Ausbildung ehedem die gleichen Wege beschritten, die sowohl im Beruf als auch im Verkehr mit Arbeitern genügend Erfahrungen erworben haben. Es ist somit ein großer Fortschritt und liegt im Interesse der weiteren Entwicklung der Berufsschule, wenn die Gewerbelehrer mehr als bisher aus den Reihen der praktisch vorgebildeten Techniker entnommen werden; alsdann dürfte der Schulbesuch für unsere jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen nicht mehr eine Last bedeuten, nicht die Pflicht, sondern Lust und Liebe werden die treibenden Kräfte zum Schulbesuch sein.

Ing. Karl Hauser, Ludwigshafen.

Zulassungsbestimmungen für die im April 1927 am Berliner Gewerbelehrer-Seminar beginnenden Lehrgänge. Der Preußische Minister für Handel und Gewerbe hat unter dem 16. November 1926 — J.-Nr. IV 17257 — die Zulassungsbestimmungen für die im April 1927 am Staatlichen Gewerbelehrerseminar zu Berlin beginnenden Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrern an Berufsschulen für die Berufsgruppen Metallgewerbe, Baugewerbe, Künstgewerbe, Nahrungsgewerbe, Bekleidungs- und Ledergewerbe bekanntgegeben. Aus diesem Erlaß geben wir folgendes wieder:

„Am Schluß der Ausbildung findet eine Prüfung statt, über deren Bestehen ein Zeugnis ausgestellt wird. Die planmäßige Anstellung kann nach erfolgreicher Ablegung wenigstens eines Probejahres erfolgen unter der Voraussetzung, daß die geforderte Betätigung im Berufsleben vorher in vollem Umfange erledigt ist.

Die Aufnahme in das Gewerbelehrerseminar ist von dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung abhängig, die in der ersten Hälfte des Februar stattfindet und mehrere Tage in Anspruch nehmen wird. Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Gebühr von 25 R.M. zu entrichten.

Die Meldung zur Aufnahmeprüfung ist bis zum 15. Dezember dieses Jahres unmittelbar an die Leitung des Gewerbeleherseminars, Berlin SW 68, Kochstr. 65, zu richten.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten neunstufigen höheren Lehranstalt, die
   a) eine wenigstens zweijährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und, wenn möglich, die Gesellenprüfung bestanden haben, oder
   b) eine wenigstens einjährige gewerbliche Tätigkeit nachweisen und wenigstens ein Jahr eine staatlich anerkannte gewerbliche Fachschule als Tagesschüler mit Erfolg besucht haben.
2. Inhaber von Reifezeugnissen staatlich anerkannter Fachschulen mit mindestens viersemestrigem Lehrgang, die
   a) eine Ergänzungs- oder Ersatzreifeprüfung abgelegt haben, oder
   b) eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung nachweisen können und wenigstens vier Jahre gewerblich tätig gewesen sind, von denen in der Regel zwei nach dem Besuch der Fachschule liegen sollen.

Ausnahmsweise können auch Schüler mit dem Reifezeugnisse anderer Fachschulen aufgenommen werden.

3. Volksschullehrer.
4. Andere Personen, die eine der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt entsprechende Allgemeinbildung besitzen und die Meisterprüfung (in der Regel mit der Note „gut") bestanden haben.

Die geforderte praktische Tätigkeit ist in der Regel vor dem Eintritt in den Lehrgang lehrlingsmäßig in einem Handwerk oder einem Fabrikbetriebe abzuleisten. Die praktische Tätigkeit muß mindestens ein Jahr betragen, die darüber hinausgehende Zeit kann auch für eine Betätigung auf sozialem Gebiet, insbesondere der Jugendpflege oder Jugendfürsorge verwandt werden. Ueber die Ausbildungszeit sind monatlich Arbeitsberichte anzufertigen, aus denen zu ersehen sein muß, welche Arbeiten ausgeführt und welche Stoffe, Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsverfahren dabei angewendet sind. Die Arbeitsberichte sind der Leitung des Seminars einzureichen.

Die Dauer der Ausbildung beträgt zur Zeit vier Halbjahre. Diplomingenieure, die die übrigen Bedingungen erfüllen, insbesondere den Nachweis der geforderten gewerblichen Tätigkeit von mindestens einem Jahr erbringen, werden nach zwei Halbjahren weiteren Studiums zur Prüfung zugelassen. Studierende der technischen Wissenschaften, die die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, müssen an dem vollen Lehrgang teilnehmen. Ueber die Anrechnung anderer abgeschlossener Studien entscheidet die Leitung des Staatlichen Gewerbelehrerseminars von Fall zu Fall.

Das Alter der Aufzunehmenden soll das 35. Lebensjahr nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen ministerieller Genehmigung. Dem Aufnahmegesuch sind folgende Papiere beizufügen:

1. die Geburtsurkunde,
2. ein von dem Bewerber selbst geschriebener und unterschriebener Lebenslauf, aus dem sein Bildungsgang ersichtlich ist,
3. lückenlose Führungszeugnisse,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
5. selbstgefertigte, mit Namensunterschrift versehene Zeichnungen aus einer der eingangs erwähnten Fachgruppen, soweit darin nach Zeichnungen gearbeitet wird. Bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung an einer Technischen Hochschule oder das Reifezeugnis einer staatlich anerkannten Fachschule mit wenigstens zweijährigem Lehrgang und staatlich anerkannter Abschlußprüfung besitzen, sind von der Einreichung von Zeichnungen befreit,
6. Prüfungs- und Studienzeugnisse,
7. Zeugnisse, Arbeitsberichte und Arbeitsverzeichnisse über die Tätigkeit im gewerblichen Leben. Letztere müssen die amtlich beglaubigte Unterschrift des ausbildenden Meisters tragen. Bewerber, die eine regelmäßige dreijährige Lehrzeit durchgemacht haben und das Zeugnis der bestandenen Gesellenprüfung beibringen können, sind von der Beibringung von Arbeitsberichten und Arbeitsverzeichnissen befreit,
8. eine vom Bewerber selbst ausgestellte Erklärung, aus der hervorgeht, daß er imstande ist, die Kosten der Ausbildung zu tragen.

Die Bewerber haben die Zeugnisse nicht in Urschrift, sondern in amtlich beglaubigter Abschrift aktenmäßig geheftet einzureichen.

Die Aufnahmeprüfung gliedert sich in einen allgemeinen und einen fachlichen Teil. In jedem Teil wird schriftlich und mündlich geprüft.

Außerdem kann eine Prüfung in den Fertigkeiten und Fähigkeiten, die für den Beruf des Gewerbelehrers besonders wichtig sind, vorgenommen werden.

Die Prüfung in den allgemeinen Fächern erstreckt sich auf Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften. In Deutsch, Geschichte und Erdkunde wird das Wissen und Können gefordert, das für die Reifeprüfung einer neunklassigen höheren Schule vorgeschrieben ist; dabei ist auf Lebenserfahrung, Urteilsfähigkeit und Verständnis für geistige Werte mehr Gewicht zu legen als auf den Besitz gedächtnismäßig eingelernten Prüfungsstoffes. In Mathematik, Physik und Chemie wird das Wissen und Können gefordert, das durch den Besuch einer staatlich anerkannten gewerblichen Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang erworben wird. Von der allgemeinen Prüfung sind befreit:

Inhaber von Reifezeugnissen einer neunklassigen höheren Lehranstalt,
Inhaber von Ersatzreifezeugnissen,

Die fachliche Prüfung erstreckt sich auf Fachkunde und Fachzeichnen des gewählten Gewerbezweiges, gegebenenfalls auch auf Kunstgeschichte. Dabei wird verlangt, was in den beiden untersten Klassen einer staatlich anerkannten Fachschule gelehrt wird. In Berufen, für die keine Fachschulen bestehen, sind entsprechende Kenntnisse nachzuweisen.

Von der fachlichen Prüfung sind befreit:

1. Diplomingenieure,
2. Inhaber von Reifezeugnissen einer staatlich anerkannten Fachschule mit mindestens vierhalbjährigem Lehrgang.

Diplomingenieure und Inhaber von Reifezeugnissen einer Fachschule, die zugleich das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt oder das Zeugnis über eine Ersatzreifeprüfung besitzen, haben sich in der Regel einer Eignungsprüfung zu unterziehen.

Das Bestehen der Aufnahmeprüfung gewährt kein Anrecht auf die Aufnahme, da die Zahl der verfügbaren Plätze beschränkt ist. Die Reihenfolge der Einberufung richtet sich nach dem Ausfall der Aufnahmeprüfung und der Art der Vorbildung. Bei sonst gleichliegenden Fällen genießen die Inhaber des Gesellenzeugnisses den Vorzug. Wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat, aber zum Eintritt aus Platzmangel nicht zugelassen wird, kann die Anmeldung für einen späteren Lehrgang wiederholen; in diesem Falle kann eine Wiederholung der Aufnahmeprüfung gefordert werden.

Das Studiengeld beträgt 125 R.M. für das Halbjahr; außerdem wird beim Eintritt eine Aufnahmegebühr von 30 R.M. und eine Versicherungsgebühr gegen Unfallschäden von 3 R.M. im Halbjahr erhoben. Ferner kann für die Zwecke der Selbstverwaltung der Studierenden ein Beitrag erhoben werden, dessen Höhe ministerieller Genehmigung unterliegt. Für die benötigten Werkstoffe bei den praktischen Uebungen haben die Teilnehmer selbst aufzukommen. Das Studiengeld ist für jedes Halbjahr innerhalb der ersten sechs Wochen zu entrichten. Wirtschaftlich schwachen

würdigen Teilnehmern kann es vom zweiten Halbjahr an auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, soweit die verfügbaren Mittel es zulassen. Hierbei genießen unter sonst gleichen Voraussetzungen Kriegsbeschädigte, die sich als Rentenempfänger ausweisen, den Vorzug. Unterstützungen können bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates nur ausnahmsweise gewährt werden."

Sonderkurse zur Ausbildung von Gewerbelehrern in Württemberg. Um einem aufgetretenen Mangel an Gewerbelehrern abzuhelfen, beabsichtigte die württembergische Ministerialabteilung für die Fachschulen in einem abgekürzten Sonderkurs Diplom-Ingenieure zu Gewerbelehrern auszubilden. Bei der von Württemberg bekannten Einstellung zur Frage der Gewerbelehrerausbildung war es nicht verwunderlich, daß Fachschultechniker von der Teilnahme an dem Sonderkurs ausgeschlossen werden sollten. Wir wandten uns dieserhalb sofort an die maßgebenden Stellen, insbesondere auch an den Württembergischen Landtag, wo die Forderung auf Zulassung der Fachschultechniker zu den Sonderkursen für Gewerbelehrer auch als berechtigt anerkannt wurde. Die von unserer Gaugeschäftsstelle Stuttgart veranlaßte Behandlung der Frage in der Presse führte zu einer ausgiebigen öffentlichen Erörterung aller von den Befürwortern und Gegnern unserer Forderung vorgebrachten Argumente. Immerhin hatte unser Vorgehen aber doch den Erfolg, daß nunmehr auch ein Sonderkurs für die Ausbildung von mittleren Technikern für den Gewerbeschuldienst abgehalten werden soll, wenn auch die jetzt in dem „Staats-Anzeiger für Württemberg" Nr. 169 vom 23. Juli veröffentlichten Bekanntmachungen der Ministerialabteilung für die Fachschulen uns noch nicht restlos befriedigen. Die Bekanntmachungen besagen:

„Zur Einführung von Diplom-Ingenieuren in das höhere Lehramt an Gewerbeschulen beabsichtigen wir, im Winterhalbjahr 1926/27 einen besonderen Kursus in der Dauer von fünf Monaten in Stuttgart abzuhalten. Die Teilnehmer haben Gelegenheit, die an der Technischen Hochschule eingerichteten pädagogischen und gewerbeschulkundlichen Vorlesungen und Uebungen während dieser Zeit zu besuchen. Nach erfolgreicher Teilnahme am Kursus gilt die Diplomprüfung als Ersatz für die erste Dienstprüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen.

Zugelassen werden mit Rücksicht auf den an den Gewerbeschulen zu deckenden Bedarf Diplomingenieure des Hochbau- und des Maschinenbaufachs, sowie Bauingenieure, und zwar jeweils unter der Voraussetzung, daß die bisherigen Studien und die praktische Tätigkeit eine Eignung für das Lehramt an Gewerbeschulen erkennen lassen. Im Anschluß an den Kursus ist von den Diplomingenieuren des Hochbau- und des Maschinenbaufachs noch eine Werkstattpraxis von zwei Monaten, von den Bauingenieuren eine solche von vier Monaten nach näherer Vorschrift abzuleisten. Eine weitere Werkstattpraxis in der Dauer von je einem Monat ist in den beiden folgenden Jahren während der Ferien nachzuholen.

Nach erfolgreichem Abschluß des Kurses und Ableistung der Werkstattpraxis können die Teilnehmer als Gewerbeschulreferendare im Gewerbeschuldienst verwendet werden. Die dauernde Verwendung und Anstellung im Gewerbeschuldienst geschieht nach Maßgabe der verfügbaren Planmittel und setzt außerdem die Erstehung der zweiten Dienstprüfung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen voraus, die ordnungsmäßig ein bis zwei Jahre nach Eintritt in den Gewerbeschuldienst abzulegen ist (zu vgl. §§ 14 bis 19 der Prüfungsordnung für das höhere Lehramt an Gewerbeschulen vom 26. November 1924, Amtsbl. des Kultministeriums S. 161).

Der Kursus soll am 18. Oktober d. J. beginnen. Die Inanspruchnahme der Teilnehmer durch Vorlesungen und Uebungen erstreckt sich während der Dauer des Kurses auf etwa 36 bis 40 Wochenstunden, in den Werkstätten auf die dort eingeführte Arbeitszeit. Für die Dauer des Kurses kann bedürftigen Teilnehmern ein monatlicher Unterhaltszuschuß aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Zur Ausbildung von mittleren Technikern für den Gewerbeschuldienst beabsichtigen wir, vom 25. Oktober d. J. ab einen auf 1½ Jahre bemessenen Lehrgang in Stuttgart abzuhalten. In unmittelbarem Anschluß an den Lehrgang wird eine Prüfung stattfinden. Die Teilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, können in der Gehaltsgruppe IX mit Vorrückungsmöglichkeit nach Gruppe X der staatlichen Besoldungsordnung nach Maßgabe der verfügbaren Planmittel angestellt werden.

Zugelassen werden mit Rücksicht auf den an den Gewerbeschulen zu deckenden Bedarf mittlere Techniker der hochbautechnischen, der kunstgewerblichen und der maschinentechnischen Fachrichtung. Voraussetzung für die Zulassung zu dem Lehrgang ist der Nachweis einer mit gutem Erfolg abgeschlossenen Fachbildung an einer höheren Bauschule, einer Kunstgewerbeschule oder einer höheren Maschinenbauschule, ferner der Nachweis einer längeren praktischen Tätigkeit und einer ausreichenden Allgemeinbildung.

Die Inanspruchnahme der Teilnehmer durch Vorlesungen und Uebungen erstreckt sich während der Dauer des Lehrgangs auf etwa 36 Wochenstunden. Bedürftigen Teilnehmern kann ein monatlicher Unterhaltszuschuß aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Die Aufnahme in den Lehrgang muß auf eine bestimmte Zahl von Teilnehmern beschränkt werden.

Die Gesuche um Zulassung sind bis spätestens 10. August 1926 bei der Ministerialabteilung für die Fachschulen, Stuttgart, Kanzleistr. 19, einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde;
2. ein Ausweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit;
3. eine selbstverfaßte und selbstgeschriebene Darstellung des Lebenslaufs unter eingehender Darlegung der erworbenen Allgemein- und Fachbildung und der praktischen Tätigkeit mit Angabe von Namen, Beruf und Wohnort der Eltern und der genauen Anschrift des Bewerbers, sowie mit einer Erklärung darüber, ob er gesund und völlig frei von Mängeln ist, die ihn in der Ausübung des Lehramts an Gewerbeschulen behindern könnten; die Forderung des Nachweises hierüber durch ärztliches Zeugnis bleibt vorbehalten;
4. Zeugnisse über die Schul- und Fachbildung, über abgelegte Prüfungen und die bisherige praktische Tätigkeit in lückenloser Folge;
5. ein Leumundszeugnis oder bei Bewerbern, die zur Zeit der Meldung in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, eine Aeußerung der vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Nachweise sind in Urschrift vorzulegen.

Falls eine persönliche Vorstellung der Bewerber erwünscht ist, werden sie hierzu besonders aufgefordert.

Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrags zu den Studienkosten sind gleichzeitig mit näheren Angaben über die Vermögensverhältnisse usw. unter Beischluß eines amtlichen Vermögenszeugnisses einzureichen."

Gegenüber dem ursprünglich Beabsichtigten stellt die jetzige Regelung einen schönen Erfolg unseres Bundes dar.

Fortbildungskurse für stellungslose Techniker. Auf Vorschlag unseres Bundes hat das Arbeitsamt Karlsruhe auf Grund des § 15 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 und der Ausführungsverordnung des Herrn Reichsarbeitsministers vom 2. Mai 1925, Art. VIII, auch für technische Angestellte Fortbildungskurse eingerichtet. Zur Teilnahme an dem Kursus sind alle technischen Angestellten bis zu 40 Jahren, die Erwerbslosenunterstützung oder Unterstützung von den städtischen Fürsorgeämtern beziehen, verpflichtet. Aeltere Unterstützungsbezieher können sich freiwillig an den Kursen beteiligen. Nichtteilnahme an den Kursen hat allerdings die Entziehung der Erwerbslosenunterstützung zur Folge. Die Teilnehmer an den Kursen sind aber von den in Karlsruhe dreimal wöchentlich stattfinden Meldungen auf dem Arbeitsamt entbunden, da die im Gesetz vorgesehene Kontrolle durch die Lehrer während des Unterrichts erfolgt.

Der Lehrplan ist nach den von unserem Bunde ausgearbeiteten Vorschlägen aufgestellt worden. Der erste Lehrgang, für den sechs Wochen vorgesehen sind, umfaßt Deutsch mit Geschäftskunde. Hier soll Gelegenheit gegeben werden, sich in deutscher Rechtschreibung, Stil und der ordnungsgemäßen Erledigung geschäftsnotwendiger Vorgänge fortzubilden. Es werden Geschäftsbriefe technischen Inhalts, Bewerbungsschreiben, Lebensläufe, Offertbriefe, kleinere Kalkulationen, Schreiben an Behörden geschäftlichen Inhalts, Gesuche an Behörden, Steuerfragen und Reklamationen sowie alle im Geschäftsleben vorkommenden Aufgaben, auch Reiseberichte und dgl. behandelt. Ein zweiter Lehrgang für Mathematik soll über die vier Grundrechnungsarten zur Behandlung der Planimetrie (Flächenberechnung), der Stereometrie (Körperberechnung) sowie der Erläuterung der Logarithmen übergehen. Es soll bei diesem Unterricht besonders auf die Erfordernisse der Praxis Rücksicht genommen werden, auch soll je nach der Vorbildung der Hörer die höhere Mathematik in den Unterricht einbezogen werden. Der dritte Lehrgang sieht Volkswirtschafts- und Gesetzeskunde vor. Nach einer allgemeinen Einführung in die Volkswirtschaftslehre sollen dann anschließend die Gesetze behandelt werden, die jeder Techniker kennen sollte. Neben der Sozialversicherung mit ihren Spezialgebieten des Krankenkassenwesens, der Angestelltenversicherung, Invalidenversicherung, Unfallversicherung usw. sollen dann insbesondere die vielen arbeitsrechtlichen Gesetze und Verordnungen bearbeitet werden. Als besondere Lehrgänge sind dann noch solche vorgesehen für fortschrittliche Betriebsführung, die hauptsächlich für Industrietechniker gedacht sind, sowie über Kunstgeschichte für Architekten und Bautechniker.

Man kann ein derart verständnisvolles Eingehen des Arbeitsamtes Karlsruhe auf unsere Vorschläge nur begrüßen. Es wäre zu wünschen, daß in allen größeren Orten mit einer nennenswerten Zahl stellungsloser Techniker ähnliche Fortbildungskurse eingerichtet würden.

Bücherschau

Industrielle und kaufmännische Statistik. Ein Leitfaden von Ing. S. Herzog. Verlag Enke. Preis 29,40 R.M.

Hier bringt ein erfahrener Kaufmann mit technischer Gründlichkeit eine fleißige Arbeit in den Verkehr. H. behandelt die verschiedensten Formen und Möglichkeiten der Statistik. Gerade jetzt, wo das Schlagwort Rationalisierung in so oft mißverstandener Weise angewendet wird, würde es manchem Betriebsleiter — die obersten nicht ausgenommen — gut tun, einmal seinen Betrieb in der hier beschriebenen Form statistisch zu durchleuchten. Das Ergebnis wird sicher häufig dazu führen, auf Lohn- und Menschenabbau zu verzichten, Preisabbau durchzuführen und trotzdem eine bessere Rentabilität zu erreichen. Ein Studium des recht flüssig geschriebenen Werkes lohnt sich. M. D.

Verantwortlich: A. Lenz, Berlin. — Industriebeamten-Verlag GmbH., Berlin NW 40. — Rotationsdruck Möller & Borel GmbH., Berlin SW 68.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 109971405